

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode  
gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes\***

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Bericht des 1. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 15. Juni 2021

#### **Klaus-Dieter Gröhler**

Vorsitzender

**Dr. Volker Ullrich**

Berichterstatter

**Dr. Fritz Felgentreu**

Berichterstatter

**Stefan Keuter**

Berichterstatter

**Benjamin Strasser**

Berichterstatter

**Martina Renner**

Berichterstatterin

**Dr. Irene Mihalic**

Berichterstatterin

---

\* Eingesetzt durch Beschluss vom 1. März 2018.



**Bericht des 1. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes**

## Inhaltsübersicht

Seite

<b>Erster Teil: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....</b>	<b>39</b>
A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses .....	39
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....	62
C. Vorhergehende und parallele Untersuchungen des Attentats .....	136
D. Abschlussbericht.....	141
E. Umgang mit Beweismaterialien .....	149
<b>Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt .....</b>	<b>153</b>
A. Gesamtbild zum Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 .....	153
B. Gesamtbild zur Person des Attentäters .....	276
C. Umfeld und Kontaktpersonen <i>Amris</i> , mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer .....	333
D. Das Handeln der Behörden.....	491
<b>Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses.....</b>	<b>1045</b>
A. Untersuchungsverfahren.....	1045
B. Umgang mit Opfern und Angehörigen.....	1055
C. Einreise, Asyl- und Aufenthaltsrecht.....	1061
D. Hinweise von Mitbewohnern auf <i>Amris</i> Gefährlichkeit .....	1065
E. Ermittlungen des BKA und Identifizierung <i>Amris</i> .....	1070
F. Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen und Prüfung seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.....	1075
G. Kooperation im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum .....	1081
H. Ermittlungen in Berlin.....	1087
I. Drogenkriminalität und Ausreiseversuch .....	1096
J. Umfeld des Attentäters in Deutschland .....	1102
K. <i>Amris</i> IS-Kontakte und Maßnahmen der ND des Bundes .....	1110
L. Tatentschluss und Tatvorbereitung.....	1114

M. Anschlag und Flucht.....	1120
N. Ermittlungen nach der Tat .....	1124
O. Fazit .....	1132
<b>Vierter Teil: Sondervoten.....</b>	<b>1133</b>
<b>A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....</b>	<b>1133</b>
B. Sondervotum der Fraktion der AfD .....	1273
<b>Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs.....</b>	<b>1345</b>
A. <i>Ahmad A.</i> („Abu Walaa“).....	1345
B. <i>KHK L. O.</i> , LKA Berlin .....	1348
C. <i>Pierre Vogel</i> .....	1349
D. <i>Sami A.</i> .....	1350
E. <i>Boban S.</i> .....	1351
<b>Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse.....</b>	<b>1353</b>
A. Übersicht über die Ausschussdrucksachen .....	1353
B. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und Beweismaterialien .....	1489
C. Verzeichnis der Ausschusssitzungen .....	1795
D. Verzeichnisse der Anlagen .....	1806
E. Abkürzungsverzeichnis.....	1817

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**Erster Teil: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens**

A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses .....	39
I. Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 .....	39
II. Parlamentarische Behandlung des Anschlags vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode .....	41
1. Unterrichtung des Deutschen Bundestages in den Wochen nach dem Anschlag .....	41
2. Behandlung im Parlamentarischen Kontrollgremium .....	42
3. Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss .....	42
4. Weiteres parlamentarisches Verfahren .....	43
III. Einsetzungsantrag .....	43
IV. Plenardebatte und Einsetzungsbeschluss .....	46
V. Konstituierung des Untersuchungsausschusses .....	52
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses .....	52
2. Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden .....	54
3. Benennung der Obleute und Berichterstatter .....	54
4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen .....	54
5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates .....	56
6. Ausschusssekretariat .....	60
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens .....	62
I. Beschlüsse zum Verfahren .....	62
1. Die Verfahrensbeschlüsse im Überblick .....	62
2. Zur Umsetzung von Verfahrensbeschluss Nr. 9 .....	70
3. Zur Umsetzung von Verfahrensbeschluss Nr. 11 .....	71
II. Vorbereitung der Beweiserhebung .....	72
1. Sitzungstage .....	72
2. Sitzungssäle .....	72
3. Obleutebesprechungen .....	72
4. Beratungssitzungen .....	72
5. Ersuchen um Benennung möglicher Zeuginnen und Zeugen .....	73

	Seite
III. Beweiserhebung durch Beiziehung sächlicher Beweismittel.....	74
1. Herkunft und Art der Beweismittel.....	74
2. Vollständigkeitserklärungen.....	74
3. Schwärzungen und Herausnahmen.....	74
4. Geheimschutz.....	75
a) Rechtliche Grundlagen.....	75
b) Einsichtnahmeverfahren.....	77
c) Projekt einer künftigen Digitalisierung von Verschlussachen der Stufen VS-VERTRAULICH und GEHEIM.....	78
5. Ersuchen des Ausschusses auf Akteneinsicht beim OLG Celle.....	79
6. Ersuchen des Ausschusses auf Akteneinsicht beim Kammergericht.....	80
7. Rechtshilfeersuchen.....	81
8. Auslegung des Untersuchungsgegenstandes.....	83
IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.....	84
1. Zeugenvernehmungen.....	84
a) Dauer der Vernehmungen.....	94
b) Ort der Vernehmungen.....	94
c) Modalitäten der Vernehmungen.....	94
aa) Öffentlichkeit.....	94
bb) Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit.....	94
cc) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen.....	96
dd) Berichterstattung aus öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen.....	96
ee) Namentliche Benennung von Zeuginnen und Zeugen.....	96
ff) Nennung von Zeugennamen in der veröffentlichten Tagesordnung und der Vorberichterstattung.....	98
gg) Vorhalte aus Akten mittels eines Tablet-Systems.....	98
hh) Vorführung von Beweismaterialien.....	99
ii) Gegenüberstellung von Zeugen.....	100
jj) Zuführung und Vernehmung inhaftierter Zeugen.....	100
kk) Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen.....	101
ll) Kommissarische Vernehmung einer Zeugin.....	102
mm) Vorkehrungen zum Infektionsschutz anlässlich der COVID-19- Pandemie.....	102
aaa) Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses.....	102
bbb) Beweisaufnahme durch Beiziehung sächlicher Beweismittel.....	103

	Seite
ccc) Sitzungsbetrieb und öffentliche Beweisaufnahme .....	103
nn) Umgang mit eingestuften Dokumenten in öffentlicher Sitzung.....	104
aaa) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten.....	104
bbb) Stiller Vorhalt.....	105
oo) Einstufung von Zeugenvernehmungen .....	106
pp) Nachträgliche Herabstufung von Vernehmungsprotokollen.....	107
d) Aussagegenehmigungen .....	107
aa) Erteilte Genehmigungen .....	107
bb) Beschränkung der Genehmigungen .....	107
2. Schriftliche Zeugenbefragungen .....	108
3. Auskunftsverweigerungsrechte .....	109
a) Rechtsgrundlage .....	109
b) Belehrung der Zeuginnen und Zeugen.....	110
c) Geltendmachung durch Zeugen.....	110
4. Rechtliche Beistände .....	110
5. Auslandszeugen.....	110
a) Vernommene Auslandszeugen .....	111
b) Nicht vernommene Auslandszeugen .....	111
aa) <i>Bilel Ben Ammar</i> .....	111
bb) <i>Clément B.</i> .....	112
6. Einsichtnahme in Ausschussprotokolle vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens .....	112
7. Abschluss der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.....	113
V. Gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren.....	119
1. Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 17 Abs. 4 PUAG (Az. 1 BGs 408/18 – 3 ARs 10/18).....	119
2. Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvE 4/18).....	123
VI. Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigengutachten.....	126
1. Eingeholte Gutachten .....	126
2. Dauer und Ort der Vernehmungen .....	130
3. Öffentlichkeit .....	130
4. Bild- und Tonaufzeichnungen .....	132
VII. Einladung von Auskunftspersonen .....	133
VIII. Besuch des GTAZ.....	133

	Seite
IX. Gespräche mit Opfern und Hinterbliebenen .....	133
X. Anknüpfung an die Arbeit des Opferbeauftragten <i>Kurt Beck</i> .....	134
XI. Gedenkveranstaltungen.....	135
C. Vorhergehende und parallele Untersuchungen des Attentats .....	136
I. Gutachtauftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen .....	136
II. Einsetzung eines Sonderbeauftragten durch den Senat von Berlin.....	137
III. Interne Untersuchungen der Polizei Berlin.....	138
1. Abschlussbericht der Nachbereitungskommission.....	138
2. Schlussbericht der Taskforce Lupe .....	139
3. Abschlussbericht der AG Anschlag.....	139
IV. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen .....	140
V. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin .....	141
D. Abschlussbericht.....	141
I. Zeitplan .....	141
II. Behandlung von geheimrechtlich eingestuften Teilen des Berichtsentwurfs .....	142
III. Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht .....	142
1. Gang des Verfahrens .....	142
2. Ermittelte Tatsachen.....	142
3. Ergebnis der Untersuchung .....	143
4. Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.....	143
5. Sondervotum der Fraktion der AfD.....	144
IV. Gewährung rechtlichen Gehörs.....	144
1. Maßstab und Gegenstand der Gewährung rechtlichen Gehörs.....	144
2. Zustellung.....	145
3. Behandlung der Stellungnahmen.....	145
V. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag.....	145
VI. Beratung im Plenum .....	148



	Seite
E. Umgang mit Beweismaterialien .....	149
I.    Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag .....	149
II.   Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag.....	150
<b>Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt .....</b>	<b>153</b>
A. Gesamtbild zum Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 .....	153
I.    Vorfeld der Tat/Anschlagsplanungen .....	153
1.    Planungen zur Beschaffung von Schnellfeuergewehren für Anschläge in Deutschland.....	153
2.    Aufenthalte in der Berliner Fussilet-Moschee.....	153
3.    Planung zur Herstellung von Sprengstoff (TATP) zum Bau von Bomben zur Verübung eines Selbstmordanschlags .....	154
4.    Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit <i>Magomed-Ali C.</i> und <i>Clément B.</i> .....	155
4.    Treueeid auf den Anführer des sog. Islamischen Staates .....	156
5.    Kontakte zum sog. Islamischen Staat.....	158
6.    Auskundschaften von möglichen Anschlagszielen in Berlin .....	159
a)    Aufklärung des Breitscheidplatzes .....	160
b)    Aufklärung des Alexanderplatzes.....	160
c)    Aufklärung des Deutschen Doms und seiner Umgebung.....	161
d)    Aufklärung möglicher Tat-LKW am Friedrich-Krause-Ufer .....	162
II.   Tattag und Tathergang .....	163
1.    Tattag.....	163
2.    Auffinden des späteren Tat-LKW und Ansetzen zur Tat.....	165
3.    Fahrt mit dem Tat-LKW Richtung Breitscheidplatz .....	167
III.  Nachtatgeschehen .....	170
1.    Besondere Aufbauorganisation „Weihnachtsmarkt“ (Polizei Berlin).....	170
a)    Einsatzleitung .....	170
b)    Einsatz am Tatort unmittelbar nach dem Anschlag.....	173
c)    Spurensicherung vor Ort und Verbringung des Tat-LKW in die Julius-Leber-Kaserne .....	179
d)    Spurensicherung in und an der Fahrerkabine.....	180
aa)  Auffinden der Brieftasche <i>Amris</i> und der Duldungsbescheinigung.....	183

	Seite
bb) Auffindesituation des HTC-Mobiltelefons .....	185
cc) DNA-Spuren <i>Amris</i> am Tatort .....	186
dd) Fingerabdruckspuren <i>Amris</i> am LKW .....	189
ee) Zettel mit der Aufschrift „HARDENBERGSTRB“ .....	191
e) Einsätze im Berliner Stadtgebiet .....	193
aa) M300-Maßnahmen bzw. Verbleibskontrollen .....	193
bb) Aufklärungsmaßnahmen an der Fussilet-Moschee .....	195
cc) Vorläufige Festnahme eines zunächst Tatverdächtigen .....	200
dd) Hinweis einer V-Person auf möglichen Unterschlupf für Attentäter.....	200
2. Besondere Aufbauorganisation „City“ (BKA).....	201
a) Übergang von der BAO „Weihnachtsmarkt“ in die BAO „City“ .....	201
b) Aufbau und Arbeit der BAO allgemein .....	202
c) Die Arbeit des „Zentralen Einsatzabschnitts“ (ZEA) .....	205
aa) Unterabschnitt „Zentrale Ermittlungen“ .....	206
bb) Unterabschnitt „Zentrale Hinweisbearbeitung“ .....	211
cc) Unterabschnitt „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ .....	213
dd) Unterabschnitt „Zentrale Fahndung / Zentrale Auswertung Videodaten“ .....	215
(aaa) „Zentrale Auswertung Videodaten“ .....	216
(bbb) „Zentrale Fahndung“ .....	220
(ccc) Bundes- und schengenweit ausgelöste Maßnahmen .....	221
(ddd) Das Hinweisportal des BKA und der Hackerangriff.....	224
d) Einzelne Ermittlungsergebnisse der BAO „City“ .....	226
aa) Das „Ersthelfervideo“ .....	226
bb) Auswertung der Mobiltelefone .....	228
(aaa) Rekonstruktion des Vortatgeschehens anhand der Geodaten.....	229
(bbb) Zugriff auf das Internet während der Fahrt mit dem LKW .....	232
(ccc) Ortung einer <i>Amri</i> zugeordneten Rufnummer am Berliner Kurfürstendamm nach dem Anschlag .....	236
(ddd) Fotos vom Breitscheidplatz auf dem HTC-Mobiltelefon .....	236
(eee) Neuauswertung des Mobiltelefons aus der ZOB-Kontrolle im Februar 2016 .....	238
cc) Rekonstruktion der Flucht <i>Amris</i> .....	238
(aaa) Berlin.....	240
(bbb) Emmerich und Kranenburg .....	243
(ccc) Mögliche Fluchtrouten von Berlin nach Emmerich .....	245

	Seite
(ddd) Mögliche Fluchtziele .....	249
(eee) Fluchtroute im Ausland .....	249
1) <i>Niederlande</i> .....	250
2) <i>Belgien</i> .....	250
3) <i>Frankreich</i> .....	251
4) <i>Italien</i> .....	252
(fff) Hinweiseingänge beim BfV und LKA Berlin .....	256
(ggg) Kein weiteres Mobiltelefon <i>Amris</i> auf der Flucht .....	257
(hhh) Offene Fragen im Zusammenhang mit der Flucht .....	259
1) <i>Lücken in der Rekonstruktion der Flucht Amris</i> .....	259
2) <i>Frage nach der Planung der Flucht</i> .....	259
dd) Die Tatwaffe .....	261
(aaa) Allgemeine Erkenntnisse zur Tatwaffe .....	261
(bbb) Herkunft der Tatwaffe und Erwerb derselben durch <i>Amri</i> .....	262
(ccc) DNA-Spuren an der Tatwaffe .....	264
1) <i>DNA-Vollprofile</i> .....	264
2) <i>DNA-Teilprofile</i> .....	265
3) <i>DNA-Spuren an der Tatwaffe und die Kopfverletzung des Ersthelfers</i> .....	266
(ddd) Sonstige Ermittlungsansätze der Behörden im Zusammenhang mit der Tatwaffe .....	267
1) <i>Kontaktpersonen</i> .....	267
2) <i>Ausschreibungen nach Geschwisterwaffen im Schengener Informationssystem (SIS)</i> .....	267
3) <i>Keine Übersendung der Waffe aus Italien</i> .....	268
4) <i>Hinweis aus der JVA Mannheim</i> .....	268
5) <i>Hinweis im Zusammenhang mit der EG „Heide“</i> .....	268
3. Der GBA als sachleitende Ermittlungsbehörde .....	268
4. Spekulationen und Ermittlungen zu Ereignissen im Zusammenhang mit dem Attentat .....	270
a) Der „Bachmann-Tweet“ .....	270
b) Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats durch Beamte der Berliner Polizei .....	273
c) Gefahrenabwehrvorgang „Sand“ .....	274
d) Hinweiseingänge aus Stockholm (Schweden) .....	275
B. Gesamtbild zur Person des Attentäters .....	276
I. Einreise nach und Aufenthalt in Italien .....	276

	Seite
II. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland.....	278
1. Freiburg.....	281
a) Polizeiliche Erstfeststellung <i>Amris</i> .....	281
b) Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet .....	285
2. Karlsruhe.....	286
3. Ellwangen.....	287
4. Dortmund .....	288
5. Rüthen .....	290
6. Kleve und Emmerich.....	291
a) Unterbringung <i>Amris</i> in und Sozialleistungsbezug von der Stadt Emmerich.....	292
b) Islamismus-Hinweise der Mitbewohner in Emmerich .....	294
aa) <i>Amris</i> Verhalten gegenüber anderen Bewohnern der Asylbewerberunterkunft Emmerich.....	294
bb) Hinweise der Bewohner zu <i>Amri</i> an die Behörden .....	296
c) <i>Amris</i> Diebstahl zweier Mobiltelefone aus der Asylbewerberunterkunft in Emmerich.....	301
d) Abschiebeversuche des Kreises Kleve .....	303
7. Oberhausen.....	309
8. Berlin.....	312
a) Erfassung <i>Amris</i> durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales.....	312
aa) Erste BüMA vom 28. Juli 2015 (ausgestellt auf „Mohammed Hassan“).....	312
bb) Zweite BüMA vom 11. September 2015 (ausgestellt auf „Ahmad Zaghoul“).....	313
cc) Dritte BüMA vom 11. Dezember 2015 (ausgestellt auf „Ahmad Zarzur“).....	313
dd) Gründe für die Möglichkeit missbräuchlicher Mehrfachregistrierungen.....	314
ee) Auseinandersetzung <i>Amris</i> mit einem Mitarbeiter des im LAGeSo tätigen Sicherheitsdienstes .....	316
b) Feststellung <i>Amris</i> in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße (6. Dezember 2015).....	318
c) Erste Durchsuchung <i>Amris</i> am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (18. Februar 2016).....	318
d) Zweite Durchsuchung <i>Amris</i> am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (6. Mai 2016).....	319
e) Der Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“ .....	320
f) Vorfall in der Neuköllner Sisha-Bar (11. Juli 2016).....	322

	Seite
9. Friedrichshafen/JVA Ravensburg .....	322
III. <i>Amris</i> Alias-Identitäten .....	323
1. Überprüfung von Identitäten durch die zuständigen Behörden.....	324
2. Identitätstäuschungen und Mehrfachregistrierungen seit dem Jahr 2015.....	326
3. Einhaltung der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG im Falle von Identitätstäuschungen? .....	329
a) Grundsätzliche Abschiebung innerhalb der Dreimonatsfrist.....	329
b) Kein Vertretenmüssen des ausreisepflichtigen Ausländers .....	330
IV. <i>Amris</i> Radikalisierung.....	331
C. Umfeld und Kontaktpersonen <i>Amris</i> , mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer .....	333
I. Umfeld <i>Amris</i> .....	333
1. Der Begriff „Umfeld“ .....	333
2. Überblick über menschliche Quellen im räumlichen und persönlichen Umfeld <i>Amris</i> .....	337
II. Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer.....	337
1. Kontaktpersonen in den 24 Stunden vor dem Anschlag.....	338
a) <i>Bilel Ben Ammar</i> .....	338
aa) Zur Person des <i>Ben Ammar</i> .....	338
bb) „Rosenwasser und Datteln“ .....	342
cc) Mögliche Beteiligung <i>Ben Ammars</i> am Anschlag .....	348
(aaa) Restaurantbesuch mit <i>Amri</i> am Vorabend der Tat.....	349
(bbb) Person mit blauen Einweghandschuhen am Anschlagort .....	350
(ccc) Video vom angeblichen Tathergang, das <i>Ben Ammar</i> mit einem Kantholz zeige .....	354
(ddd) Durchsuchung der Wohnräume und Festnahme <i>Ben                 Ammars</i> .....	356
(eee) Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Asservate .....	357
(fff) Vernehmungen <i>Ben Ammars</i> .....	363
(ggg) Aufenthalt <i>Ben Ammars</i> am Tattag und den folgenden Tagen.....	370
(hhh) Foto von Turnschuhen auf dem Mobiltelefon <i>Ben Ammars</i> .....	371
(iii) Einstellung der Ermittlungen gegen <i>Ben Ammar</i> .....	372
dd) Asylverfahren.....	376
ee) Möglicherweise übereilte Abschiebung <i>Ben Ammars</i> .....	378
(aaa) Allgemeiner Verlauf der Abschiebung.....	378

	Seite
(bbb) Die Zustimmung der Staatsanwaltschaften .....	382
1) Die Zustimmung des Generalbundesanwalts .....	382
2) Die Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin .....	386
(ccc) Involvierung des BMI in den Abschiebebemühungen .....	391
1) Das „Kleeblatt-Gespräch“ zwischen BMJV und BMI .....	391
2) Die Bitte um eine Übernahme gemäß § 58a AufenthG durch Sachsen .....	394
3) Entscheidungsprozess im BMI .....	396
(ddd) Die Perspektive des BKA auf die Abschiebung .....	408
(eee) Bewertungen der Abschiebung aus einer Ex-post- Perspektive .....	412
ff) Sonstige Fragestellungen zu <i>Ben Ammar</i> im Untersuchungsausschuss .....	415
(aaa) <i>Ben Ammar</i> ein Agent des marokkanischen Geheimdienstes? .....	415
(bbb) Frankreich-Aufenthalte und mögliche Anwesenheit <i>Ben         Ammars</i> während des Anschlags am 14. Juli 2016 in Nizza .....	418
(ccc) Aufenthaltsort <i>Ben Ammars</i> nach der Abschiebung .....	420
(ddd) Zeitpunkt der Einstufung <i>Ben Ammars</i> als Gefährder .....	422
b) <i>Walid S.</i> .....	423
c) <i>Bilal M.</i> .....	425
2. Mitbewohner und Wohnungsgeber von <i>Amri</i> .....	426
3. Kontaktpersonen aus dem Kreis der Berliner Fussilet-Moschee sowie aus der EG „Travel“ .....	427
a) Die EG „Travel“ (LKA Berlin) .....	427
aa) <i>Emrah C.</i> .....	428
bb) <i>Feysel H.</i> .....	430
cc) <i>Soufiane A.</i> .....	433
dd) <i>Nkanga L.</i> .....	434
b) Weitere Kontaktpersonen aus der Fussilet-Moschee .....	436
aa) <i>Rostam A.</i> .....	436
bb) <i>Ahmad M.</i> .....	437
cc) <i>Hadis A.</i> .....	439
dd) <i>Pavel B.</i> .....	441
ee) <i>Shamil I.</i> .....	442
4. Kontaktpersonen mit möglichen Anschlagplänen auf das Berliner Gesundbrunnen-Center .....	444

	Seite
a) <i>Magomed-Ali C.</i> .....	444
b) <i>Clément B.</i> .....	444
c) Ansprache des LKA Berlin vom 26. Oktober 2016 an der Wohnungstür des <i>C.</i> .....	445
d) <i>Amris</i> Verhältnis zu <i>Clément B.</i> .....	449
e) <i>Amris</i> Verhältnis zu <i>Magomed-Ali C.</i> .....	452
f) Das Ermittlungsverfahren „Europa“ (BKA).....	453
5. Kontaktpersonen aus dem Berliner Drogen-Milieu.....	454
a) <i>Karim H.</i> („Montasser“) .....	454
b) <i>Mohamed Ali D.</i> („Dali“).....	457
c) <i>Houssyne E.</i> .....	459
6. (Weitere) Mitbewohner in Berlin und Dortmund.....	460
a) <i>Kamel A.</i> .....	460
b) <i>Khaled A.</i> .....	462
c) <i>Toufik N.</i> .....	463
d) <i>Karim M.</i> .....	465
7. Kontaktpersonen aus dem Verfahren des OLG Celle .....	467
a) <i>Ahmad A.</i> („Abu Walaa“) .....	468
b) <i>Boban S.</i> .....	471
c) <i>Hasan C.</i> .....	473
d) <i>Ahmed F. Y.</i> .....	473
8. Kontaktpersonen in Libyen .....	475
a) <i>Moadh Tounsi</i> („@MOUMOU1“).....	475
b) <i>Achref A.</i> .....	476
c) <i>Abo Hodifa</i> .....	478
d) <i>Aymen K.</i> („@Malekisis“) .....	479
9. Weitere Kontaktpersonen.....	480
a) <i>Chaker D.</i> .....	480
b) <i>Yusuf T.</i> .....	480
III. <i>Amri</i> als Einzeltäter oder Teil eines Netzwerks .....	481
1. Aussagen von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des BMI .....	481
2. Aussagen von Zeugen aus der Behörde des GBA .....	487
3. Aussagen von Zeugen aus der Generalstaatsanwaltschaft Berlin.....	490
4. Aussagen von Zeugen aus der Polizei Berlin .....	490
5. Aussagen von Zeugen aus der Polizei Nordrhein-Westfalen .....	491

	Seite
D. Das Handeln der Behörden.....	491
I.  Polizeiliche und justizielle Behandlung <i>Amris</i> .....	492
1.  Polizeiliche und justizielle Behandlung <i>Amris</i> durch Nordrhein-Westfalen .....	492
a)  Der Prüffall „Islamismus“ des Polizeipräsidiums Krefeld .....	492
b)  Die Ermittlungskommission „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen.....	505
aa)  Gegenstand der EK „Ventum“ .....	505
bb)  Die EK „Ventum“ vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge im In- und Ausland.....	505
cc)  Verlauf der Erkenntnisgewinnung zu <i>Amri</i> .....	506
dd)  Weiterer Verlauf und Abschlusseinsatz der EK „Ventum“ sowie Anklageerhebung vor dem OLG Celle .....	509
c)  Ermittlungsmaßnahmen gegen <i>Amri</i> im Rahmen der EK „Ventum“ .....	510
aa)  OSINT-Recherchen zu <i>Amri</i> .....	510
bb)  Telekommunikationsüberwachung <i>Amris</i> .....	510
(aaa)  Überwachte Telefonate.....	510
(bbb)  Überwachte Chats .....	511
(ccc)  Überwachte Internetrecherchen.....	511
(ddd)  Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung.....	512
cc)  Observation <i>Amris</i> .....	513
dd)  Die Vertrauensperson <i>VP-01</i> des LKA Nordrhein-Westfalen .....	513
(aaa)  Einsatz von V-Personen im Allgemeinen.....	513
1)  Anwerbung.....	513
2)  Vertraulichkeitszusage.....	513
3)  Verpflichtungserklärung.....	514
4)  Aufgaben der VP-Führung.....	515
5)  Kommunikation mit der VP.....	516
6)  Bezahlung der VP .....	517
(bbb)  Zur Person der <i>VP-01</i> .....	517
(ccc)  Angaben der <i>VP-01</i> zu <i>Mahmoud O.</i> .....	519
(ddd)  Angaben der <i>VP-01</i> zu <i>Amri</i> .....	520
(eee)  Unterschiedliche Einschätzungen des LKA NRW und des BKA über die Verwertbarkeit der Erkenntnisse der <i>VP-01</i> .....	525
1)  Einschätzungen des LKA NRW und des BKA .....	526
2)  Bewertung des GBA .....	529
3)  Diskussion im Rahmen der Arbeitsbesprechung beim GBA vom 23. Februar 2016.....	530



	Seite
4) Ergebnisse der Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016 .....	533
5) Das fragliche Vier-Augen-Gespräch zwischen den Zeugen M., LKA NRW, und P. K., BKA .....	534
(i) Vom Zeugen M., LKA NRW, beschriebener Inhalt .....	534
(ii) Mögliche Motivlagen: „Zu viel Arbeit“ und abgesagtes Fußball-Länderspiel am 17. November 2015 .....	536
(iii) Dienstliche Erklärung des Zeugen P. K., BKA, und Pressekonferenz des BMI vom 15. November 2019 .....	538
(iv) Stellungnahme des Zeugen P. K., BKA, vor dem Untersuchungsausschuss .....	539
(v) Stellungnahmen der Zeugen aus der Behörde des GBA .....	542
6) Nachgang zur Arbeitsbesprechung vom 23. Februar 2016 .....	545
(i) BKA-interner Mailverkehr .....	545
(ii) Mailverkehr zwischen BKA und LKA NRW .....	549
(iii) Schreiben des BKA vom 29. Februar 2016 und 2. März 2016 .....	551
7) Gegenüberstellung der Zeugen Killmer, P. K. und M. vor dem Untersuchungsausschuss .....	551
(i) Zur Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016 .....	551
(ii) Zum fraglichen Vier-Augen-Gespräch beim GBA am 23. Februar 2016 .....	554
(iii) Zu möglichen Motivlagen .....	555
(iv) Zum BKA-internen Mailverkehr .....	556
8) Aussagen weiterer Zeugen .....	557
(fff) Abzug der VP-01 aus dem Einsatz .....	561
(ggg) Aussage der VP-01 vor dem Untersuchungsausschuss .....	561
(hhh) Weitere in der EK „Ventum“ eingesetzte menschliche Quellen .....	568
d) Verwendung der Erkenntnisse aus den Ermittlungen zu Amri .....	570
aa) Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens durch den GBA sowie die Generalstaatsanwaltschaft Berlin .....	571
bb) Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen „Anis Amir“ (Anis Amri) wegen gewerbsmäßigem Leistungsbetrugs (sog. „Al-Capone-Prinzip“) .....	571
cc) Präventivpolizeiliche Maßnahmen .....	574
e) Ermittlungskommission „Eiba“ .....	575

	Seite
f) Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW .....	576
aa) <i>Amri</i> in der SiKo NRW .....	576
bb) Abschiebung nach § 58a AufenthG .....	578
(aaa) Abschiebeversuche auf Grund <i>Amris</i> möglicher Anschlagsplanungen (März 2016).....	579
(bbb) Abschiebeversuche im Nachgang zu <i>Amris</i> Ausreiseversuch in Friedrichshafen (August 2016) .....	582
g) Mögliche Versäumnisse des LKA NRW und anderer Behörden des Landes NRW .....	583
2. Polizeiliche und justizielle Behandlung <i>Amris</i> durch Berlin.....	586
a) Besondere Aufbauorganisation „Filter“: <i>Amri</i> als Kontaktperson des Beschuldigten <i>Bilel Ben Ammar</i> .....	586
b) Erste direkte Kontakte <i>Amris</i> mit Berliner Polizei und Justiz .....	588
c) Führungsinformationen des LKA Berlin und Übersendung des Behördenzeugnisses zu <i>Amri</i> .....	589
d) Behandlung <i>Amris</i> im polizeilichen Staatsschutz allgemein .....	591
e) Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen <i>Amri</i> .....	598
aa) Polizeiliche Kontrolle <i>Amris</i> am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin .....	598
(aaa) GTAZ-Besprechungen im Vorfeld der Kontrolle .....	598
(bbb) Hinweis auf die Fahrt und Entscheidung über weiteres Vorgehen .....	599
(ccc) Offene Kontrolle <i>Amris</i> .....	604
(ddd) Kritische Auseinandersetzung mit dem Ablauf des Einsatzes.....	607
(eee) Folgen der offenen Kontrolle .....	614
(fff) Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons .....	615
bb) Observation gemäß § 25 ASOG Berlin.....	622
(aaa) Observation <i>Amris</i> durch das Mobile Einsatzkommando des LKA Berlin (18. Februar bis 17. März 2016) .....	622
1) <i>Observationskoordination</i> .....	622
2) <i>Observationsdurchführung</i> .....	624
(bbb) Observation <i>Amris</i> mittels Kamertechnik.....	625
cc) Gefährderansprache gemäß § 17 ASOG Berlin am 6. Mai 2016 am ZOB Berlin.....	627
dd) POLIKS-Einträge „BtMhart“ und „Sofortanruf LKA 5...“.....	629
ee) Keine standardmäßige Interpol-Recherche .....	630

	Seite
f) Strafprozessuale Maßnahmen gegen <i>Amri</i> .....	630
aa) Kein Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB) .....	630
bb) Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (§§ 211, 30 Abs. 1 StGB).....	632
(aaa) Observation <i>Amris</i> (21. April bis 15. Juni 2016).....	635
1) <i>Beschlusslage und tatsächlich umgesetzte Observationen</i> .....	635
2) <i>Mögliche Gründe für die unterbliebene Priorisierung Amris640</i>	
(bbb) TKÜ-Maßnahmen .....	646
(ccc) Ausschreibung zur Beobachtung und polizeilichen Kontrolle.....	650
(ddd) Weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen.....	650
(eee) Aus den Ermittlungsmaßnahmen gewonnene Erkenntnisse.....	651
cc) Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des BtM-Handels.....	657
dd) Bewertung der Ereignisse in der Neuköllner Shisha-Bar.....	660
g) Kein Einsatz von V-Personen des LKA Berlin gegen <i>Amri</i> .....	664
aa) Einsatz von V-Personen im Allgemeinen .....	664
bb) Gründe dafür, dass das LKA Berlin keine eigene V-Person auf <i>Amri</i> ansetzte.....	667
cc) <i>Amri</i> als Thema in VP-Führer-Runden im LKA Berlin (sog. SPoC-Runden) .....	667
dd) Lichtbildvorlagen zu <i>Amri</i> .....	668
(aaa) Februar 2016 .....	668
(bbb) Januar 2017 .....	669
1) <i>Hinweis einer V-Person auf Sichtung Amris in einem Internetcafé</i> .....	669
2) <i>Hinweis einer V-Person auf Sichtung Amris in der Fussilet-Moschee</i> .....	669
3) <i>Hinweis einer V-Person zur möglichen Mitwisserschaft des Feysel H.</i> .....	670
4) <i>Zur Zuverlässigkeit der Quellen</i> .....	670
h) Überlastungssituation in Berliner Polizei und Justiz .....	671
i) Vorwürfe der Datenmanipulation im LKA Berlin.....	681
aa) Der vom Zeugen <i>Feuerberg</i> erteilte Auftrag in der Besprechung mit dem LKA Berlin am 18. August 2016.....	681
bb) Der „große Bericht“ der Zeugin <i>B.</i> .....	685

	Seite
cc) Der „kleine Bericht“ des Zeugen <i>L.</i> und die Strafanzeige gegen <i>Amri</i> .....	693
dd) Das Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen <i>L.</i> und <i>O.</i> wegen des Vorwurfs der (versuchten) Strafreitelung im Amt und der Datenmanipulation .....	697
ee) Rechtsextremismuskorwürfe im Nachgang zum Ermittlungsverfahren .....	707
j) Feststellungen des Sonderbeauftragten <i>Jost</i> in Bezug auf die Ermittlungen des LKA Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin .....	709
aa) Observationen .....	710
bb) Telekommunikationsüberwachung .....	712
cc) Abstimmungsprobleme innerhalb des LKA Berlin und mit der Staatsanwaltschaft .....	713
3. Polizeiliche und justizielle Behandlung <i>Amris</i> durch BKA und GBA .....	717
a) Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ und Ermittlungsverfahren „Eisbär“: <i>Amri</i> als Kontaktperson einer Kontaktperson .....	717
aa) <i>Denis Cuspert</i> (GAV „Lacrima“ – BKA, Gefahrenabwehrrecht) .....	717
bb) <i>Sabou S., Sabri H. und Ahmed J.</i> (EV „Eisbär“ – GBA, Strafprozessrecht) .....	718
cc) <i>Sabou S., Mahmoud A.</i> und die V-Person <i>Emanuel P.</i> .....	725
b) Die Behandlung <i>Amris</i> im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) .....	728
aa) Struktur und Aufgaben des GTAZ .....	728
bb) <i>Amri</i> im GTAZ .....	732
aaa) AG „Operativer Informationsaustausch“ .....	733
bbb) AG „Tägliche Lagebesprechung“ .....	737
ccc) „PIAS“-Besprechungen .....	738
ddd) AG „Status“ .....	740
cc) Kritik am GTAZ .....	747
aaa) Fehlen klarer Zuständigkeiten .....	747
bbb) Entsendung von teilweise nicht sprechfähigen oder entscheidungsbefugten Vertretern ins GTAZ .....	748
ccc) Defizite im gegenseitigen Informationsaustausch .....	750
c) <i>Amri</i> als Gegenstand von Gefährdungsbewertungen des BKA .....	751
aa) Gefährdungsbewertungen im Allgemeinen .....	751
bb) Gefährdungsbewertungen im Fall <i>Amri</i> .....	754

	Seite
d) Keine Übernahme des Falls Amri durch das BKA nach dem BKAG .....	760
aa) Keine Übernahme des Gefahrenabwehrvorgangs um <i>Amri</i> nach § 5 BKAG (§ 4a BKAG a. F.).....	760
(aaa) Selbsteintrittsrecht im Falle einer länderübergreifenden Gefahr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG) .....	762
1) <i>Begriff der länderübergreifenden Gefahr</i> .....	762
2) <i>Ermessensentscheidung durch das BKA</i> .....	765
(bbb) Übernahmeersuchen einer obersten Landesbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG).....	766
1) <i>Bitte des LKA NRW um Übernahme durch das BKA</i> .....	766
2) <i>Schriftformerfordernis</i> .....	769
3) <i>Ersuchen durch die oberste Landesbehörde</i> .....	770
4) <i>Auslegung der Bitte des LKA NRW um Übernahme           durch das BKA</i> .....	771
5) <i>Ermessensentscheidung durch das BKA</i> .....	772
bb) Keine Übernahme von Ermittlungsverfahren gegen <i>Amri</i> nach § 4 Abs. 2 BKAG.....	772
e) Informationsaustausch mit tunesischen Behörden.....	773
aa) Dienstreisen nach Tunesien .....	773
bb) Erfolgreiche Beschaffung von Passersatzpapieren für <i>Amri</i> .....	773
(aaa) Bemühungen zur Identifizierung <i>Amris</i> durch die Zentrale Ausländerbehörde Köln.....	773
(bbb) Bemühungen zur Identifizierung <i>Amris</i> durch das BKA.....	774
f) Informationsaustausch mit marokkanischen Behörden .....	776
aa) Dienstreisen nach Marokko .....	776
bb) Erkenntnismitteilungen aus Marokko .....	777
g) Justizielle Behandlung durch den GBA.....	778
4. Polizeiliche Behandlung <i>Amris</i> durch mehrere Bundes- und Landespolizeien im Ausreisearchiv Friedrichshafen/JVA Ravensburg .....	782
a) Die Fahrt <i>Amris</i> mit dem Fernbus .....	782
b) Die Kontrolle und Festnahme <i>Amris</i> in Friedrichshafen .....	792
c) Die Entscheidung und Anweisung der Verhinderung der Ausreise .....	803
d) Die Übergabe <i>Amris</i> an die Landespolizei .....	818
e) Die Verbringung <i>Amris</i> in die JVA Ravensburg .....	822
f) Die Entlassung <i>Amris</i> aus der JVA Ravensburg und das Scheitern der Abschiebung .....	824
g) Der Verlauf nach <i>Amris</i> Entlassung und Auswirkungen .....	827

	Seite
5. <i>Amris</i> Einstufung als Gefährder .....	831
a) Einstufung <i>Amris</i> als Gefährder durch die Landeskriminalämter NRW und Berlin .....	833
b) Keine Eintragung <i>Amris</i> durch die Landespolizeibehörden in die Anti- Terror-Datei .....	834
6. Unterschiedliche Einschätzung der Gefährlichkeit <i>Amris</i> durch die Sicherheitsbehörden .....	835
a) LKA NRW .....	835
b) LKA Berlin .....	837
aa) Anfängliche Einschätzung <i>Amris</i> .....	837
bb) Einordnung der Erkenntnisse zum BtM-Handel <i>Amris</i> .....	839
7. Anteilnahme mit den Opfern und Hinterbliebenen des Anschlags .....	848
II. Asylrechtliche Behandlung <i>Amris</i> .....	850
1. Identifizierung <i>Amris</i> durch das BAMF .....	850
2. Ablauf des Asylverfahrens .....	852
3. Zusammenarbeit des BAMF mit italienischen Behörden .....	856
III. Nachrichtendienstliche Behandlung <i>Amris</i> .....	861
1. Sicherheitslage in Deutschland (2015/2016) .....	861
a) Der sog. Islamische Staat .....	861
b) Auswirkungen auf Europa und Deutschland .....	863
2. Nachrichtendienstliche Behandlung <i>Amris</i> durch das BfV .....	866
a) Arbeitsbelastung im BfV .....	866
b) Behandlung <i>Amris</i> durch das BfV vor dem Anschlag .....	866
aa) Behördenzeugnis zu <i>Amri</i> .....	867
bb) Personenakte zu <i>Amri</i> .....	872
cc) Auswertung des am 18. Februar 2016 am ZOB sichergestellten Mobiltelefons .....	872
dd) Lichtbildvorlagen zu <i>Amri</i> .....	873
ee) Eintragung <i>Amris</i> durch das BfV in die Anti-Terror-Datei .....	874
ff) Erkenntnismitteilungen aus Marokko .....	874
gg) Kein Einsatz von Quellen des BfV gegen <i>Amri</i> .....	876
(aaa) Einsatz von Quellen des BfV im Allgemeinen .....	876
(bbb) Einsatz von Quellen des BfV in der Fussilet-Moschee .....	878
(ccc) Information des Parlaments und der Öffentlichkeit .....	879
(ddd) Information anderer Sicherheitsbehörden .....	879

	Seite
(eee) Keine OSINT-Recherche zu <i>Amri</i> .....	882
(fff) Keine G-10-Maßnahmen.....	883
c) Behandlung <i>Amris</i> durch das BfV nach dem Anschlag.....	883
aa) Quellenbefragungen.....	883
bb) Lichtbildvorlagen zu <i>Amri</i> .....	884
cc) Bearbeitung der „ <i>Amri</i> -Videos“, auch „BND-Videos“ genannt.....	886
dd) Bearbeitung einer Deckblattmeldung des LfV Mecklenburg- Vorpommern.....	887
d) <i>Amri</i> als „reiner Polizeifall“.....	888
aa) Auskünfte des BfV im Innenausschuss des Deutschen Bundestages.....	888
bb) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.....	889
cc) Aussagen von Zeugen aus dem BfV vor dem Untersuchungsausschuss.....	890
(aaa) Begründungen zur Einordnung des Falls als Polizeifall.....	890
(bbb) „Beobachtung“ und „Überwachung“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln.....	892
(ccc) Abgrenzung Polizeifall – Verfassungsschutzfall.....	893
dd) Aussagen weiterer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss.....	894
e) Öffentliche Kritik am Handeln des BfV.....	895
f) Gerüchte um <i>Amri</i> als mögliche Quelle eines deutschen oder ausländischen Nachrichtendienstes.....	897
3. Nachrichtendienstliche Behandlung <i>Amris</i> durch den BND.....	898
a) Libysche Chatpartner.....	898
aa) Überprüfung der libyschen Rufnummern durch den BND im Februar 2016.....	898
bb) Steuerung der libyschen Rufnummern an ausländische Partnerdienste.....	901
cc) Möglicher Zusammenhang zwischen dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 und US-Luftangriffen in Libyen im Januar 2017.....	902
b) Erkenntnismitteilungen aus Marokko.....	904
aa) Der Erhalt der Hinweise aus Marokko.....	904
bb) Die Wertigkeit der Hinweise aus Sicht des BND.....	904
cc) Die Besprechung im GTAZ am 2. November 2016.....	905
dd) Die Bearbeitung der Hinweise im BND.....	906
ee) Keine Übermittlung der Originalhinweise an das BfV.....	907
ff) Reaktion auf die Presseberichterstattung im Nachgang des Anschlags.....	908

	Seite
c) „Amri-Videos“ .....	909
aa) Übermittlung der Videos an den BND und das BfV .....	909
bb) Information des Bundeskanzleramts über die Videos .....	912
cc) Übergabe der Videos an das BKA .....	914
dd) Auswertung der Videos.....	917
ee) Information des GBA über die Videos.....	920
d) Gegen <i>Amri</i> gerichtete G-10-Maßnahmen.....	922
aa) Die Lokalisierung von <i>Amris</i> Mobilfunknummer durch das sog. Tomtrack-Verfahren am 21./22. November 2016 .....	922
bb) Der Nutzen des Tomtrack-Verfahrens .....	924
cc) Die Nichtweitergabe der durch das Tomtrack-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse durch den BND.....	925
dd) G-10-Maßnahmen nach dem Anschlag.....	925
4. Nachrichtendienstliche Behandlung <i>Amris</i> durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin .....	926
a) Struktur des LfV Berlin .....	926
b) Belastungssituation im LfV Berlin .....	928
c) Erkenntnislage zu <i>Amri</i> .....	929
aa) Übermittlung des Behördenzeugnisses des BfV zu <i>Amri</i> .....	929
bb) Lichtbildvorlagen zu <i>Amri</i> .....	931
cc) Anforderung der Sichtvermerksunterlagen zu <i>Amri</i> .....	931
dd) Übermittlung eines Hinweises zu <i>Amri</i> durch das BfV .....	931
ee) Erkenntnisse des LfV Berlin aus dem GTAZ .....	932
ff) Erkenntnisse aus Quelleneinsätzen .....	932
gg) Kenntnis vom Einsatz einer Quelle des BfV in der Fussilet- Moschee .....	934
hh) Weitere Erkenntnisse des LfV Berlin .....	935
d) Einsatz vonameratechnik des LfV Berlin an der Fussilet-Moschee .....	936
e) Die V-Person <i>Emanuel P.</i> .....	936
f) Bezüge <i>Amris</i> zum Fall „Opalgrün“ .....	938
g) LoS BEROLINA .....	942
h) Behördeninterne Aufarbeitung des Anschlags.....	942
5. Nachrichtendienstliche Behandlung <i>Amris</i> durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	943
a) Hinweise einer Quelle des LfV Mecklenburg-Vorpommern auf Anschlagspläne in Berlin im Juni 2016 .....	943



	Seite
b) Hinweise derselben Quelle auf Verbindungen <i>Amris</i> in Berliner Clan-Strukturen im Jahr 2017.....	944
aa) Die Quellenhinweise zu möglichen Unterstützern <i>Amris</i> .....	944
bb) Die Frage der Zurückhaltung von Informationen im LfV Mecklenburg-Vorpommern .....	949
(aaa) Vorwürfe der Zeugen <i>T. S.</i> und <i>A. B.</i> .....	949
(bbb) Verschriftlichung von Hinweisen im Mai 2017 und weiterer Verlauf.....	952
(ccc) Weitergabe von Hinweisen im Februar und März 2017.....	956
(ddd) Die Nichtweitergabe von weitergehenden Hinweisen im Juni 2017 .....	959
(eee) Im Ausschuss diskutierte Gründe für die Nichtweitergabe der Quellenhinweise .....	961
1) <i>Rechtliche Erwägungen zur Weitergabepflicht</i> .....	961
2) <i>Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Quelle</i> .....	965
3) <i>Das Verhältnis der Zeugen zueinander</i> .....	970
4) <i>Der Testkauf einer Dekowaffe</i> .....	973
(fff) Bewertung der Nichtweitergabe durch die Zeugen in der Retrospektive.....	978
cc) Wiederaufgriff der Hinweise im Jahr 2019.....	979
(aaa) Das Gespräch der Zeugen <i>Müller</i> und <i>T. S.</i> .....	980
(bbb) Das Gespräch der Zeugen <i>Lenz</i> und <i>T. S.</i> .....	982
(ccc) Weitere Gespräche im Verfassungsschutz MV .....	983
(ddd) Weitergabe der Quellenhinweise an den GBA und das BfV .....	985
dd) Ermittlungen des GBA zu den Quellenhinweisen.....	987
6. Mögliche Verbindungen der islamistischen Szene in den Bereich der organisierten Kriminalität.....	989
IV. Informationsaustausch und Kooperation der Sicherheitsbehörden auf internationaler und europäischer Ebene.....	993
1. Allgemeines zur Kooperation der Sicherheitsbehörden im europäischen und internationalen Kontext .....	993
a) Internationale Einbindung des BKA.....	993
aa) Innereuropäische Zusammenarbeit .....	993
bb) Weitere internationale Zusammenarbeit .....	995
cc) Probleme beim Informationsaustausch .....	998
b) Internationale Einbindung des BAMF .....	998

	Seite
2. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit und internationaler Informationsaustausch nach dem Anschlag .....	1001
a) Informationsaustausch des BKA mit italienischen Polizeibehörden .....	1001
b) Informationsaustausch über Eurojust und Rechtshilfeersuchen anderer Staaten .....	1002
V. Konsequenzen aus der behördeninternen Aufarbeitung des Anschlags vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses.....	1004
1. Taskforce „Lupe“ der Berliner Polizei .....	1004
2. Nachbereitungskommissionen der Berliner Polizei .....	1006
3. Organisatorische Veränderungen im LKA Berlin .....	1008
4. Keine personellen Konsequenzen im LKA Berlin .....	1009
5. Nachbereitung des Anschlags zwischen dem LKA Berlin und dem LKA NRW .....	1010
6. Erweiterung des Teilnehmerkreises im GTAZ.....	1010
7. Überprüfung von Falsch-Identitäten.....	1011
8. Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden.....	1013
9. Einführung des Instruments RADAR-iTE im BKA.....	1015
10. Einführung von Staatsschutzzentren und Sammelverfahren im justiziellen Bereich .....	1018
11. Einrichtung eines sog. Opferstaatsanwalts beim GBA.....	1022
VI. Im Untersuchungsausschuss diskutierte Verbesserungsvorschläge .....	1022
1. Sachverständigenanhörungen/-gutachten .....	1022
a) Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge .....	1022
b) Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse.....	1025
c) Föderale Sicherheitsarchitektur .....	1029
2. Erweiterung polizeilicher Kompetenzen .....	1033
3. (Bundes-)Länderübergreifender polizeilicher und justizieller Informationsaustausch.....	1036
4. Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden.....	1037
5. Zusammenarbeit im GTAZ .....	1039
6. Strukturelle Veränderungen im Bereich des Gefahrenabwehrrechts.....	1041
7. Opferschutz und -entschädigung .....	1043

	Seite
<b>Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses</b> .....	1045
A. Untersuchungsverfahren .....	1045
I.    Verfahrensbeschlüsse.....	1045
II.   Corona-Pandemie.....	1046
III.  Beweismittel Akten und Daten .....	1047
IV.  Verfahren vor dem Bundesgerichtshof .....	1050
V.    Beweismittel Sachverständige und Zeugenaussagen .....	1052
VI.  Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht .....	1054
B. Umgang mit Opfern und Angehörigen .....	1055
I.    Kritik der Betroffenen.....	1056
II.   Anteilnahme der Politik .....	1056
III.  Abschlussbericht des Opferbeauftragten <i>Kurt Beck</i> .....	1057
IV.  Schnelle Reaktion auf die Empfehlungen .....	1057
V.    Zur Arbeit des Untersuchungsausschusses .....	1058
VI.  Schaffung des Instituts eines „Opferstaatsanwalts“ .....	1059
VII.  Fazit .....	1060
C. Einreise, Asyl- und Aufenthaltsrecht.....	1061
I. <i>Amris</i> Einreise aus Italien .....	1061
II. <i>Amris</i> Identitätstäuschungen und ihre Enttarnung .....	1062
III.  Bemühungen um Bestätigung der tunesischen Staatsbürgerschaft <i>Amris</i> .....	1062
IV.  Asylverfahren.....	1063
V.    Blick der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden auf <i>Amri</i> .....	1063
VI.  Bemühen um Abschiebung .....	1064
VII.  Fazit .....	1065
D. Hinweise von Mitbewohnern auf <i>Amris</i> Gefährlichkeit .....	1065
I.    Eindrücke der Mitbewohner aus Emmerich im Spätsommer 2015.....	1065
II.   Konkrete Hinweise auf den „IS“ .....	1066
III.  Eröffnung eines „Prüffalls Islamismus“ durch die Polizei Krefeld .....	1066

	Seite
IV. Ähnliche Berichte von Mitbewohnern aus Oberhausen im Frühjahr 2016.....	1068
V. Fazit .....	1069
E. Ermittlungen des BKA und Identifizierung <i>Amris</i> .....	1070
I. Gefahrenabwehrvorgang (GAV) „Lacrima“ .....	1070
II. Ermittlungsverfahren „Eisbär“ .....	1070
III. Gefahrenprognosen der Sicherheitsbehörden .....	1071
IV. Präventivpolizeiliche Bearbeitung <i>Amris</i> .....	1073
V. Anwendbarkeit des § 4a BKA-Gesetz damaliger Fassung .....	1073
F. Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen und Prüfung seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.....	1075
I. Tätigkeit der Ermittlungskommission (EK) „Ventum“ .....	1075
II. Ausweitung der Ermittlungen .....	1076
III. Die <i>VP-01</i> und <i>Amri</i> .....	1077
IV. Festgestellte Kontakte <i>Amris</i> zum „IS“.....	1078
V. Gefahrenabwehrmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen gegen <i>Amri</i> .....	1079
VI. Befassung des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen mit <i>Amri</i> .....	1080
VII. GBA verneint Zuständigkeit im Fall <i>Amri</i> .....	1080
G. Kooperation im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum .....	1081
I. Aufgaben.....	1082
II. Zentrale Stationen der Befassung mit <i>Anis Amri</i> .....	1082
III. Koordinationsprobleme zwischen den Landeskriminalämtern Nordrhein- Westfalen und Berlin .....	1084
IV. Einschätzung als Drogenhändler im Juni 2016.....	1085
V. Reformen nach dem Anschlag .....	1086
H. Ermittlungen in Berlin .....	1087
I. Gefahrenabwehr und Gefährderbearbeitung .....	1087
II. Befassung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin .....	1089
III. TKÜ-Maßnahmen und Observationen .....	1089
IV. Fehleinschätzung <i>Amris</i> als kleiner Drogendealer .....	1091
V. Nichtumsetzung der Vereinbarung zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA Berlin, ein Verfahren wegen Drogenhandel zu führen .....	1092

	Seite
VI. Versäumnisse der Sachbearbeitung und der Dienstaufsicht im Kommissariat 541 des LKA Berlin .....	1093
VII. Beteiligung des LfV Berlin und Einsatz von Vertrauenspersonen.....	1094
VIII. Aufklärungsbemühungen und Reformen des Landes Berlin .....	1095
I. Drogenkriminalität und Ausreiseversuch .....	1096
I. Verfahren in Baden-Württemberg .....	1096
II. Verfahren in Nordrhein-Westfalen .....	1097
III. Verfahren in Berlin .....	1098
IV. Ausreiseversuch Ende Juli 2016 .....	1100
V. Ermittlungsverfahren konsequent verbinden .....	1101
VI. Einheitliche staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit für Gefährder.....	1102
J. Umfeld des Attentäters in Deutschland .....	1102
I. Ermittlungen zum Kontaktpersonenumfeld des <i>Amri</i> .....	1103
II. Aufenthaltsorte und Anlaufstellen des <i>Amri</i> .....	1104
III. Von <i>Amri</i> besuchte Moscheen und Gebetsräume .....	1105
IV. Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“ .....	1106
V. Anschlagspannung mit <i>Clément B.</i> und <i>Magomed-Ali C.</i> .....	1107
VI. Reisegruppe um <i>Bilel Ben Ammar</i> .....	1108
K. <i>Amris</i> IS-Kontakte und Maßnahmen der ND des Bundes .....	1110
I. Bundesamt für Verfassungsschutz .....	1110
II. Bundesnachrichtendienst .....	1112
III. Hinweise und Anfragen aus Marokko.....	1113
IV. Kein reiner Polizeifall!.....	1113
L. Tatentschluss und Tatvorbereitung.....	1114
I. Der Einfluss <i>Abu Walaas</i> .....	1114
II. <i>Amris</i> IS-Verbindungen .....	1115
III. Die Rolle von „ <i>Moadh Tounsi</i> “ .....	1116
IV. Tatentschluss.....	1117
V. Vorbereitung der Tat.....	1119

	Seite
M. Anschlag und Flucht.....	1120
I.    Tatablauf.....	1120
II.   Gesicherte Spuren belegen <i>Amris</i> Täterschaft .....	1121
III.  Flucht vom Tatort .....	1122
IV.  Fluchthilfeverdacht nach verspätetem Hinweis .....	1123
V. <i>Amris</i> Fluchtweg ab 21. Dezember .....	1123
VI.  Tod <i>Amris</i> .....	1124
N. Ermittlungen nach der Tat .....	1124
I.    Katastrophenfall.....	1125
II.   Tatortermittlungen .....	1126
III.  Fahndungsmaßnahmen .....	1127
IV.  Verdacht auf Geheimnisverrat .....	1128
V.   Untersuchungsberichte der Berliner Polizei.....	1128
VI.  Verfahren des Generalbundesanwalts.....	1129
VII.  Aufbau und Organisation der BAO „City“ .....	1129
VIII. Auswertung der Daten aus Telefonen.....	1130
IX.  Auswertung von Videodaten.....	1131
O. Fazit .....	1132
<b>Vierter Teil: Sondervoten.....</b>	<b>1133</b>
A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.....	1133
I.    Einleitung.....	1133
II.   Einbindung <i>Amris</i> in islamistische Netzwerke .....	1134
1.  Die Netzwerke ins Blickfeld nehmen.....	1134
2.  Entstehung Islamischer Staat in Syrien und dem Irak .....	1134
a)  Die Anfänge.....	1134
b)  Bruch mit Al-Qaida / Konflikt mit Jabhat Al-Nusra .....	1135
c)  Ausrufung des Kalifats 2014 .....	1135
d)  Weltweiter Jihad .....	1135
e)  Anschläge von Paris, Brüssel, Nizza und Berlin .....	1136
f)  Auswirkungen auf Deutschland.....	1136

	Seite
3. Islamistische Netzwerke und Strukturen in Deutschland .....	1136
a) Vereinsverbote durch das Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum .....	1136
b) Millatu Ibrahim und das Dreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal .....	1137
aa) Bedeutung .....	1137
bb) Breitscheidplatz-Untersuchungen - Der Weg von „Pyramide“ über „Lacrima“ zu „Eisbär“ .....	1137
cc) Verbindung zu <i>Anis Amri</i> .....	1138
c) Die wahre Religion .....	1139
aa) Bedeutung .....	1139
bb) Verbindung zu <i>Anis Amri</i> .....	1140
d) <i>Abu Walaa</i> -Netzwerk .....	1142
aa) Bedeutung .....	1142
bb) Verbindungen zu <i>Anis Amri</i> .....	1144
4. Fazit der Einbindung <i>Amris</i> in islamistische Netzwerke und Strukturen .....	1144
III. Streit über unterschiedliche Gefährdungsbewertungen zu <i>Amri</i> .....	1146
1. <i>Anis Amri</i> in der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen .....	1146
2. Netzwerkstruktur um <i>Ahmad A. (Abu Walaa)</i> , <i>Hasan C.</i> und <i>Boban S.</i> .....	1146
3. <i>Anis Amri</i> im Netzwerk <i>Abu Walaa</i> .....	1146
4. VP-Einsätze innerhalb der EK Ventum .....	1147
a) <i>VP-01</i> .....	1147
aa) Auftragslage und Leumund der Quelle .....	1147
bb) Erkenntnisse der Quelle zu Anschlagspannungen des <i>Amri</i> und einer anderen Person des islamistischen Spektrums .....	1148
(aaa) Erkenntnisse zu Anschlagspannungen des <i>Anis Amri</i> .....	1148
(bbb) Erkenntnisse zu Anschlagspannungen einer weiteren Person .....	1148
b) <i>VP-02</i> , <i>VP-03</i> , <i>VP-04</i> und verdeckte Ermittler .....	1149
5. Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA, Referat ST33 .....	1149
a) Zentralstellenfunktion des BKA und sachverhaltsbezogene Bewertungen .....	1149
b) Gefährdungssachverhaltsbewertungen des EKHK <i>J. R.</i> zu <i>Anis Amri</i> .....	1149
aa) Bewertung vom 4. Februar 2016 .....	1150
bb) Bewertung vom 18. Februar 2016 .....	1150
cc) Bewertung vom 29. Februar 2016 .....	1151

	Seite
c) Gefährdungssachverhaltsbewertungen des EKHK <i>P. K.</i> zu der weiteren Person.....	1151
aa) Bewertung vom 5. Februar 2016.....	1152
bb) Bewertung vom 2. März 2016.....	1152
d) Einbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in die Gefahrensachverhaltsbewertung.....	1153
6. Reaktion auf Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA.....	1153
7. Krisengespräch auf Einladung des GBA am 23. Februar 2016.....	1154
a) Verlauf des Gesprächs .....	1154
aa) Vorträge der VP-Führer (LKA Nordrhein-Westfalen).....	1154
bb) Verhalten EKHK <i>J. R.</i> und EKHK <i>P. K.</i> (beide BKA).....	1155
b) Ergebnis des Gesprächs .....	1155
c) Verhalten des BKA nach dem Gespräch .....	1156
8. Behandlung im Untersuchungsausschuss.....	1157
a) Aussage des KHK <i>M.</i> , LKA NRW / „Die Anweisung von ganz oben“ .....	1157
b) Unterstützende Aussagen der Staatsanwälte beim GBA .....	1158
c) Unterbliebenes Handeln des GBA.....	1159
d) Dienstliche Erklärung des EKHK <i>P. K.</i> und die Reaktion des BMI.....	1159
aa) Dienstliche Erklärung des EKHK <i>P. K.</i> .....	1159
bb) Die öffentliche Reaktion des Bundesinnenministeriums .....	1160
IV. GTAZ / Die Rolle des BKA im Fall <i>Amri</i> vor dem Anschlag .....	1161
1. <i>Amri</i> als häufiges Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) .....	1161
2. Fehlerhafte Konzeption und Behandlung im GTAZ.....	1162
3. Das BKA als Gefährdungsbewertungsstelle im Rahmen des GTAZ.....	1162
4. GTAZ-Sitzungen zur Gefährdungsbewertung <i>Amris</i> im Februar 2016.....	1164
a) 4. Februar 2016 – 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ .....	1164
b) 17. Februar 2016 – 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ .....	1164
aa) Libysche Rufnummern / Kontaktpersonen des <i>Amri</i> .....	1164
bb) Kontrolle des <i>Amri</i> am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin durch LKA Berlin .....	1165
(aaa) Verlauf der Kontrolle des <i>Amri</i> am ZOB Berlin am 18. Februar 2016 .....	1165
(bbb) Auswirkungen der Maßnahmen des LKA Berlin.....	1166
(ccc) Vertrauensbruch und Verbindlichkeit von Absprachen im GTAZ .....	1167



	Seite
c) 19. Februar 2016 – 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ .....	1168
aa) Übernahmersuchen für die EK Ventum nach § 4a BKAG.....	1168
bb) Evokationsrecht des BKA zur Übernahme der Ermittlungen .....	1170
5. Vornahme der Gefährdungsbewertung anhand von Sachverhalten.....	1170
6. GTAZ-Protokolle .....	1171
7. Keine Unterstützung für LKA Berlin durch das BKA .....	1172
8. Kollektive Verantwortungslosigkeit – unter Führung des BKA .....	1173
9. Umgang mit den sogenannten „Marokko-Hinweisen“ .....	1173
10. Konzentration auf Abschiebung .....	1175
11. Fazit zum GTAZ .....	1176
V. Die Befassung der Nachrichtendienste BfV und BND .....	1177
1. Die Causa <i>Anis Amri</i> , ein „reiner Polizeifall“?! .....	1177
2. Arbeitsbelastung innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutzes.....	1178
3. Behördenzeugnis und Umgang mit den Informationen.....	1179
4. Personenakte zu <i>Amri</i> .....	1180
5. Arbeitsweise/Vorgehensweise des BfV .....	1182
a) Auswertung von Mobiltelefon / Asservaten .....	1182
b) Gespräch zwischen <i>Maaßen</i> , <i>Akman</i> und <i>Geisel</i> nach dem Anschlag.....	1182
6. Einsätze von V-Personen.....	1183
a) Grundsätzlich.....	1183
b) DIK Hildesheim.....	1184
c) Fussilet-Moschee .....	1185
d) Fazit: Einsatz von V-Personen in Strukturen um <i>Amri</i> .....	1186
7. Lichtbildvorlagen gegenüber V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Heranspielen einer Quelle an <i>Amri</i> .....	1187
a) Vorgehen .....	1187
b) Nicht-Dokumentation der Ergebnisse.....	1188
c) „Heranspielen einer V-Person“ – Die Nichtnutzung möglicher Zugänge zu <i>Amri</i> .....	1188
d) Bewertung des Verhaltens des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Vorlage von Lichtbildern und dem Agieren mit V-Personen.....	1189
8. Antiterrordatei .....	1190

	Seite
9. Bundesnachrichtendienst.....	1191
a) Befassung mit dem Attentäter .....	1191
b) Fazit .....	1192
10. Differenzen zwischen BfV und BND.....	1193
VI. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin .....	1194
1. Vernommene Zeugen aus Beschaffung- und Auswertungsabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Berlin.....	1194
2. Einsatz von V-Personen .....	1195
3. Erkenntnisse zu <i>Amri</i> .....	1195
4. Lichtbildvorlagen .....	1196
5. Erkenntnisse zu Kontaktpersonen .....	1196
6. Fazit zur Rolle des Verfassungsschutzes des Landes Berlin .....	1198
VII. Der Fall „ <i>OPALGRÜN</i> “ // Das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern .....	1199
1. Erkenntnisse vor und nach dem Anschlag.....	1199
2. Fazit.....	1200
VIII. Die Befassung und Rolle des Bundesamtes für Migration und Ausländerangelegenheiten (BAMF) .....	1201
IX. Anschlagplanungen/Radikalisierung/Vortatphase.....	1202
1. Erste Anschlagpläne unter Verwendung von Schnellfeuergewehren .....	1202
2. Planungen zur Herstellung von Sprengstoff (TATP) sowie Herunterladen und Beschäftigung mit dem Bau von (Rohr-)Bomben zur Verübung eines Selbstmordanschlags .....	1204
3. Sommer 2016: <i>Amri</i> gerät zunehmend aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden .....	1206
4. Unterbundener Ausreiseversuch im Juli 2016 in Friedrichshafen.....	1207
5. Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit <i>Magomed-Ali C.</i> und <i>Clément B.</i> .....	1210
6. Treueeid auf den Anführer des sog. Islamischen Staates .....	1211
7. Kontakte zum sog. Islamischen Staat.....	1212
8. Auskundschaften von möglichen Anschlagzielen in Berlin .....	1214
a) Aufklärung des Breitscheidplatzes .....	1214
b) Aufklärung des Alexanderplatzes.....	1215
c) Aufklärung des Deutschen Doms und der Umgebung des Wohnsitzes der Bundeskanzlerin .....	1215

	Seite
d) Aufklärung des Friedrich-Krause-Ufers .....	1216
9. Radikalisierung <i>Amris</i> und Entwicklung des Tatentschlusses übersehen .....	1216
10. Vortrag des Anschlages, 18. Dezember 2016.....	1217
X. Tattag und Tathergang .....	1217
1. Tattag.....	1217
2. Gang vom Bahnhof Westhafen über das Friedrich-Krause-Ufer zu Fussilet Moschee .....	1220
3. Aufenthalt in der Fussilet-Moschee, Rückweg zum Friedrich-Krause-Ufer.....	1221
4. Bemächtigung des Tat-LKW am Friedrich-Krause-Ufer und Ansetzen zur Tat .....	1221
5. Fahrt des Tat-LKW zum Anschlagort.....	1222
6. Anschlagsgeschehen und Aussagen von Zeuginnen und Zeugen .....	1223
XI. Ermittlungsarbeit und bislang ungeklärte Sachverhalte.....	1223
1. Schwache Spurenrepräsentation des <i>Amri</i> im Tat-LKW .....	1223
2. Die mutmaßliche Tatwaffe (ERMA).....	1225
3. Etwaige Mitwisser, Mittäter oder Fluchthelfer.....	1226
4. <i>Ben Ammar</i> .....	1228
5. Spurensuche am Tatort und Arbeit der Ermittlungsbehörden .....	1232
6. Nächtlicher Einsatz an der Fussilet-Moschee.....	1234
XII. Flucht nach dem Attentat .....	1236
1. Flucht aus Berlin .....	1237
2. Der weitere Verlauf der Flucht bis zu <i>Amris</i> Tod in Italien .....	1238
3. Mögliche Gründe für bestehende „blinde Flecken“ im Bereich Flucht.....	1241
XIII. Verfahrensteil.....	1241
1. Aktenvorlage .....	1241
2. Klageverfahren beim Bundesgerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht .....	1245
a) Aktenlieferung PKGr.....	1245
b) Vernehmung V-Person Führer der BfV-Quelle in der Fussilet- Moschee.....	1245
3. Der Fall der Frau <i>Dr. H.</i> .....	1247
4. Wortklauberei „nachrichtendienstliche Mittel“ – „nachrichtendienstliche Maßnahme“ – „nachrichtendienstliche Überwachung“ .....	1248
5. Diskussion um die Vernehmung der <i>VP-01</i> .....	1249

	Seite
6. Verhalten des Beauftragten und der Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Untersuchungsausschuss.....	1250
7. Die Schwächen der Sicherheitsbehörden in der Analysefähigkeit im Bereich des Islamismus .....	1251
XIV. Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion.....	1254
1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur.....	1254
2. Gesetzliche Grundlage für das GTAZ und die weiteren gemeinsamen Zentren .....	1255
3. Umgang mit islamistischen Extremisten .....	1255
4. Prävention und Deradikalisierung .....	1256
5. Reform der Nachrichtendienstkontrolle .....	1257
6. Antiterrordatei .....	1257
7. Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Vertrauenspersonen .....	1258
XV. Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE.....	1259
1. Opferschutz .....	1259
2. Gefahr durch islamistischen Terrorismus.....	1259
3. Reformierung der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste .....	1260
4. Einrichtung einer Forschungsstelle .....	1261
5. Prävention und Deradikalisierung .....	1261
6. Parlamentarische Kontrolle .....	1262
XVI. Schlussfolgerungen der Fraktion Bündnis‘90/Die Grünen .....	1263
1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur.....	1263
2. Grundlegende Reform und Rechtsgrundlage für das GTAZ und anderer gemeinsamer Zentren .....	1264
3. Islamistischen Terrorismus und entsprechende Netzwerke konsequent mit allen rechtstaatlichen Mitteln bekämpfen.....	1264
4. Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten zusammenziehen .....	1264
5. Haftbefehle gegen Islamisten konsequent vollstrecken.....	1265
6. Bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Europa.....	1265
7. Vereinsverbote verstärkt prüfen .....	1265
8. Illegalen Waffenhandel bekämpfen.....	1265
9. Keine reflexhafte Ausweitung von Polizei- und Nachrichtendienstbefugnissen.....	1265
10. Für eine neue, transparente Behördenkultur.....	1266
11. Prävention und Deradikalisierung .....	1266

	Seite
12. HinweisgeberInnen (Whistleblower) wirksam schützen und ermuntern.....	1266
13. Neustart für den Verfassungsschutz.....	1266
14. Umfassende, strenge Regulierung des Einsatzes von menschlichen Quellen.....	1267
15. Reform des Rechts der Nachrichtendienste.....	1267
16. Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste.....	1267
17. Verschlussachen-Einstufung von Unterlagen über Nachrichtendienste darf deren Kontrolle nicht behindern.....	1268
18. Mehr Transparenz der Sicherheitsbehörden auch gegenüber BürgerInnen.....	1268
19. Für eine transparente, bürgernahe und starke Polizei.....	1268
XVII. Nahbare und pragmatische Hilfe für die Opfer von Terrorismus sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.....	1270
B. Sondervotum der Fraktion der AfD.....	1273
I. Einleitung.....	1273
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses.....	1273
III. Höhepunkte aus den Beweisaufnahmesitzungen.....	1274
1. Sitzungen im Jahr 2018.....	1274
2. Sitzungen im Jahr 2019.....	1278
3. Sitzungen im Jahr 2020.....	1294
4. Sitzungen im Jahr 2021.....	1324
IV. Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses.....	1328
1. Ermittlungsvorbehalt.....	1328
2. AND-Konsultationen.....	1328
3. Methodenschutz.....	1329
4. Rolle der Ministerien in den Sitzungen.....	1329
5. Ummengen an Beweismaterialien.....	1330
6. Umgang mit eingestuften Dokumenten, nicht nachvollziehbare Schwärzungen.....	1330
V. Rätselhafte Sachverhalte.....	1330
1. Komplex Zeuge M. (LKA NRW) vs. Zeuge P. K. (BKA).....	1330
2. Die VP-01.....	1331
3. Ausreiseversuch Friedrichshafen.....	1332
4. Spurenlage LKW.....	1333
5. Amris Fluchtroute.....	1336

	Seite
6. Todesumstände <i>Amris</i> .....	1336
7. <i>Bilel Ben Ammar</i> .....	1337
8. Verbindungen nach Libyen .....	1338
9. Einzeltäterthese .....	1339
VI. Attentat Breitscheidplatz als Ergebnis einer Politik der offenen Grenzen – Abschließende Bewertung und Schlusswort .....	1341
<b>Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs</b> .....	1345
A. <i>Ahmad A.</i> („Abu Walaa“) .....	1345
B. <i>KHK L. O.</i> , LKA Berlin .....	1348
C. <i>Pierre Vogel</i> .....	1349
D. <i>Sami A.</i> .....	1350
E. <i>Boban S.</i> .....	1351
<b>Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse</b> .....	1353
A. Übersicht über die Ausschussdrucksachen .....	1353
B. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und Beweismaterialien .....	1489
I. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien).....	1489
II. Übersicht über Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags (B-Materialien).....	1762
III. Übersicht über die Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen (C-Materialien).....	1763
IV. Übersicht über die Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (D-Materialien) .....	1764
V. Übersicht über Beweiserhebungsvorbereitungsbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien) – Ersuchen um Benennungen .....	1765
C. Verzeichnis der Ausschusssitzungen .....	1795
D. Verzeichnisse der Anlagen .....	1806
I. Stenografische Protokolle .....	1806
II. Sachverständigengutachten .....	1810
III. Ausgewählte Dokumente .....	1812
E. Abkürzungsverzeichnis.....	1817

**Erster Teil:****Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens****A. Einsetzung des Untersuchungsausschusses****I. Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016**

Am 19. Dezember 2016 gegen 19:30 Uhr überfiel der Tunesier *Anis Amri* am Friedrich-Krause-Ufer in Berlin einen polnischen LKW-Fahrer und tötete ihn mit einer Schusswaffe, um sich des LKWs zu bemächtigen. Den gekaperten Sattelzug steuerte *Amri* dann um 20 Uhr in die Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz. Dabei starben elf Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarktes, Menschen mit deutscher, israelischer, tschechischer und italienischer Staatsangehörigkeit. Fast 100 weitere Menschen wurden zum Teil schwer verletzt, viele von ihnen leiden bis heute körperlich und psychisch an den Folgen des furchtbaren Anschlags.<sup>1</sup>

Bereits unmittelbar nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 liefen die Ermittlungen nach dem oder den Tätern an. Zwar erschien es kurz nach dem Anschlag auch nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Unfall handeln könnte. Die Hinweise auf einen Anschlag verdichteten sich jedoch schnell und führten noch am Abend des 19. Dezember 2016 zur irrtümlichen Festnahme eines Mannes mit pakistanischer Staatsangehörigkeit. Dieser bestritt die Tat jedoch und wurde am Abend des 20. Dezember 2016 aus der Haft entlassen, nachdem klargeworden war, dass er mit dem Anschlagsgeschehen nicht in Verbindung stand.<sup>2</sup> Im Verlauf des 20. Dezember 2016 wurde schließlich eine auf einen anderen Namen ausgestellte ausländerrechtliche Bescheinigung im LKW aufgefunden, die zur Identifizierung von *Anis Amri* als mutmaßlichem Täter führte.

*Amri* wurde bereits wenige Minuten nach dem Anschlag von Überwachungskameras im nahegelegenen U-Bahnhof Zoologischer Garten gefilmt. Eine weitere Kamera filmte ihn zuletzt gegen 21:51 Uhr in der Prinzenallee im Berliner Ortsteil Gesundbrunnen nahe seiner Wohnung in der Freienwalder Straße. Danach verliert sich die Spur *Amris* bis zum Morgen des 21. Dezember 2016, als er von Zeugen in einem Bus von Emmerich nach Kleve in Nordrhein-Westfalen (NRW) gesichtet wurde. Von dort aus lässt sich eine wahrscheinliche Fluchtroute über die Niederlande, Belgien, Frankreich und schließlich nach Italien rekonstruieren. Am 23. Dezember 2016 gegen 3 Uhr nachts erreichte *Amri* schließlich das nahe Mailand gelegene Sesto San Giovanni. Hier wurde er von italienischen Polizisten bei einer Kontrolle erschossen, nachdem er zuvor das Feuer auf die Beamten eröffnet hatte.

Bereits kurz nach dem Anschlag wurde in den Medien bekannt, dass *Anis Amri* den Sicherheits- und Justizbehörden von Bund und Ländern nicht unbekannt war. Vielmehr war er zuvor mehrfach in Erscheinung getreten.

Schon bevor er nach Deutschland kam, von Oktober 2011 bis 18. Mai 2015, saß *Amri* in Italien wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung eine mehrjährige Haftstrafe ab. Nach seiner Einreise nach Deutschland am 6. Juli 2015 trat er unter zahlreichen – mindestens zwölf – Identitäten auf und wurde bei etlichen Behörden auffällig. Vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) wurde er bereits seit dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuft. Das LKA Berlin nahm wegen seines Zuzugs nach Berlin zum 11. März 2016 ebenfalls eine entsprechende Einstufung vor. Nach Ausstufung durch Berlin am 6. Mai 2016 stufte das LKA NRW *Amri* am 10. Mai 2016 wieder als Gefährder ein.<sup>3</sup> Im Rahmen der Bearbeitung *Amris* als Gefährder wurden polizeiliche Maßnahmen gegen diesen gerichtet. Hierzu zählten insbesondere Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) sowie Observationen. Die Observationen waren jedoch seit Juni 2016 und die TKÜ-Maßnahmen dann ab September 2016 nicht mehr fortgeführt worden.<sup>4</sup> Auch im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) war *Anis Amri* ungewöhnlich häufig Thema<sup>5</sup> und für die Nachrichtendienste des

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den „Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ herausgegeben durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: November 2017, letzter Abruf: 10. Januar 2021).

<sup>2</sup> Interview „Ich wollte meine U-Bahn erwischen“, Welt am Sonntag vom 25. Dezember 2016.

<sup>3</sup> Vgl. dazu hier nur die dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2017 vorgelegte aktualisierte „Chronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“, MAT A BT-1/1i (ADrs. 18(4)775)\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 8, 11, 15.

<sup>4</sup> Vgl. dazu hier nur die „Chronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“, MAT A BT-1/1i (ADrs. 18(4)775)\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 12 f.

<sup>5</sup> Vgl. dazu hier nur die „Chronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“, MAT A BT-1/1i (ADrs. 18(4)775)\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 7-20.

Bundes – Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Bundesnachrichtendienst (BND) – sowie die Verfassungsschutzbehörden der Länder kein Unbekannter, wie sich im Verlauf der weiteren Aufklärung herausstellen sollte. *Amri* war darüber hinaus auch der Justiz bekannt. So liefen gegen ihn zahlreiche Ermittlungsverfahren, unter anderem wegen einer versuchten Beteiligung an einem Tötungsdelikt, wegen Diebstahls in mehreren Fällen, Verstößen gegen das Asyl- und das Aufenthaltsgesetz oder auch hinsichtlich seiner kriminellen Aktivitäten im Drogenhandel.<sup>6</sup>

In den Medien und der Öffentlichkeit, aber vor allem auch im politischen Raum setzte bereits unmittelbar nach dem Anschlag eine Debatte über Ursachen und Vermeidbarkeit des Attentats ein. Der damalige Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, kündigte wenige Tage nach dem Anschlag eine eingehende Untersuchung an, hielt es zu diesem Zeitpunkt aber für verfrüht, das Handeln der Sicherheitsbehörden seriös bewerten zu wollen, und für unangemessen, von deren Versagen im Umgang mit *Anis Amri* zu sprechen.<sup>7</sup> Der damalige Innenminister von Nordrhein-Westfalen, *Ralf Jäger*, MdL, sprach davon, dass man im Umgang mit *Amri* bis an die Grenzen des Rechtsstaats gegangen, der Anschlag jedoch nicht zu verhindern gewesen sei.<sup>8</sup> Kurz nach dem Anschlag bereits wurden aber auch kritische Stimmen der damaligen Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag laut. So forderte der Abg. *Hans Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) schnellere und klarere Informationen durch die Bundesregierung, um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu vermeiden. Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) sprach von einer „eklatanten Fehleinschätzung der Behörden“ und der Möglichkeit, dass sich mehrere Untersuchungsausschüsse mit der Frage möglichen individuellen oder strukturellen Versagens beschäftigen könnten.<sup>9</sup> Der damalige Vorsitzende der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag, *Volker Kauder* (CDU/CSU), schlug Mitte Januar 2017 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Bundestages vor. Dem Vorschlag zeigte sich unter anderem auch Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, gegenüber aufgeschlossen und versprach, einen solchen Ausschuss mit voller Kraft zu unterstützen. Vom damaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion *Thomas Oppermann* (SPD) wurde hingegen zunächst die Einsetzung eines Sonderermittlers durch den Bundestag favorisiert, da eine umfassende Aufarbeitung durch einen Untersuchungsausschuss innerhalb der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Ende der 18. Wahlperiode schwierig schien.<sup>10</sup>

Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 wandten sich die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, *Britta Haßelmann*, MdB, und der Stellvertretende Fraktionsvorsitzende der genannten Fraktion *Dr. Konstantin von Notz*, MdB, an die Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der anderen im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und die Mitglieder des PKGr sowie die Obleute des Innenausschusses und warben um Unterstützung des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs für einen Antrag auf Einsetzung eines 6. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode. Zur Einbringung eines entsprechenden Antrags in den Deutschen Bundestag der 18. Wahlperiode kam es jedoch nicht.

Vielmehr begann, begleitet von einer Beauftragung von Gutachtern bzw. Sonderbeauftragten durch die Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin, die Aufarbeitung des Anschlagsgeschehens und seiner Hintergründe durch parlamentarische Gremien wie die Untersuchungsausschüsse auf Länderebene sowie die ständigen Ausschüsse und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages, bevor der Deutsche Bundestag der 19. Wahlperiode am 1. März 2018 den 1. Untersuchungsausschuss einsetzte.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die Übersicht „Ermittlungsverfahren in den Ländern (Stand: 26. Januar 2017)“, MAT A BT-1/li (ADrs. 18(4)775)\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 24 ff.

<sup>7</sup> Interview „So etwas darf sich nicht wiederholen“, Bild am Sonntag vom 25. Dezember 2016.

<sup>8</sup> Vgl. *Kristian Frigelj*, „Hilflose Staatsmacht“, Die Welt vom 6. Januar 2017.

<sup>9</sup> Vgl. *Jörg Köpke*, „Opposition wirft Behörden im Fall Amri Versagen vor“, Ostsee-Zeitung vom 30. Dezember 2016, S. 4.

<sup>10</sup> „Union gegen Sonderermittler im Fall Amri“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Januar 2017.



## II. Parlamentarische Behandlung des Anschlags vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode

Schon vor der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode befassten sich der Deutsche Bundestag und seine Gremien intensiv mit dem Anschlag und seinen Hintergründen.

### 1. Unterrichtung des Deutschen Bundestages in den Wochen nach dem Anschlag

Am 20. Dezember 2016 wurden die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen zunächst von StSn *Dr. Emily Haber* als der für Sicherheit zuständigen beamteten Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern (BMI) über den damals aktuellen Erkenntnisstand informiert.<sup>11</sup> Am 21. Dezember 2016 kam der Innenausschuss in einer Sondersitzung zusammen und ließ sich durch den damaligen Bundesminister des Innern *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, und Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes unterrichten.<sup>12</sup> Am 23. Dezember 2016 informierte StS *Hans-Georg Engelke*, BMI, die Obleute des Innenausschusses mittels Telefonschaltkonferenz über den Ermittlungsstand. Am 12. Januar 2017 führte StSn *Dr. Haber* eine weitere Telefonschaltkonferenz mit den Obleuten des Innenausschusses durch, u. a. zur Vita des mutmaßlichen Täters *Anis Amri*.

Am 16. Januar 2017 kam das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) in einer Sondersitzung zusammen und ließ sich von StSn *Dr. Haber*, BMI, über den Stand der Ermittlungen informieren. Am selben Tag beauftragte das PKGr seinen Ständigen Bevollmächtigten, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Zusammenhang mit *Amri* zu untersuchen (dazu sogleich unter 2.).<sup>13</sup>

Am 17. Januar 2017 unterrichtete StSn *Dr. Haber* sodann die Obleute des Innenausschusses über die Vita des mutmaßlichen Attentäters *Anis Amri*. Am 18. Januar 2017 nahmen der Bundesminister des Innern *Dr. de Maizière*, MdB, und Vertreter des Generalbundesanwaltes (GBA) und der Sicherheitsbehörden des Bundes (Bundeskriminalamt – BKA, BfV, Bundespolizei – BPol) im Innenausschuss des Deutschen Bundestages Stellung zum Ermittlungsstand sowie politischen Handlungserfordernissen und dazu eingeleiteten Vorhaben des BMI und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).<sup>14</sup> Am selben Tag berichtete der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz *Heiko Maas* im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz.<sup>15</sup>

Das BMI erstellte eine Chronologie zur asylrechtlichen und sicherheitsbehördlichen Behandlung des *Amri* in Deutschland. An der Chronologie wirkten die Sicherheitsbehörden des Bundes, der GBA, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die betroffenen Bundesländer – insbesondere die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen – mit. Sie wurde am 17. Januar 2017 an die Mitglieder des Innen- und des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie des PKGr übersandt und der Öffentlichkeit über das Internet zur Verfügung gestellt.<sup>16</sup> Am 9. Februar 2017 erfolgte die Veröffentlichung einer aktualisierten Version.<sup>17</sup>

Unter dem 6. Januar 2017 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung<sup>18</sup>, welche mit Schreiben der Bundesregierung vom 26. Januar 2017 beantwortet wurde.<sup>19</sup>

Am 18. Januar 2017 nahm Bundesminister des Innern *Dr. de Maizière*, MdB, in einer durch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD angesetzten Aktuelle Stunde im Parlament Stellung.<sup>20</sup> Am selben Tag teilte PStS

<sup>11</sup> Vgl. hierzu und dem Folgenden: Unterrichtungsvorlage für StSn *Dr. Haber*, verfasst von *Jens Koch* und *Daniel Popella*, BMI, Darstellung der Unterrichtung des Deutschen Parlamentes durch das Bundesministerium des Innern im Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen am Breitscheidplatz am 19.12.2016 in Berlin (24. Januar 2017), MAT A BMI-8/1 Ordner 15, Bl. 445-447.

<sup>12</sup> Protokoll der 100. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Dezember 2016, MAT A BT-1/1a (Protokoll InnA\_100. Sitzung).

<sup>13</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall *Anis Amri* vom 29. März 2017, Drucksache 18/12585 (31. Mai 2017), S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. TOP 17 im Kurz-/Wortprotokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, Protokollnr. 18/101, als Auszug unter MAT A BT-1/1b Bl. 21 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Protokoll der 127. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 18. Januar 2017, MAT A BT-2/1a (Protokollauszug Recha\_127. Sitzung), Bl. 23-55.

<sup>16</sup> E-Mail des *Jens Koch*, BMI, über die Veröffentlichung der Chronologie (17. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 456.

<sup>17</sup> Die Chronologie mit dem Titel „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz *Anis Amri*“ wurde wohl letztmalig am 13. Februar 2017 aktualisiert und ist abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/chronologie-amri.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/chronologie-amri.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Abruf: 30. Dezember 2020).

<sup>18</sup> Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/10812 vom 9. Januar 2017.

<sup>19</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/11027 vom 27. Januar 2017.

<sup>20</sup> Plenarprotokoll 18/211, 18. Januar 2017, Zusatzpunkt 1, S. 21161 D ff.

Dr. Ole Schröder, BMI, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages die Antworten auf die Mündlichen Fragen der Abgeordneten mit.<sup>21</sup>

## 2. Behandlung im Parlamentarischen Kontrollgremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) beauftragte in seiner Sondersitzung vom 16. Januar 2017 gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 5a des Kontrollgremiumgesetzes (PKGrG) seinen Ständigen Bevollmächtigten damit, die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) im Zusammenhang mit *Amri* zu untersuchen. Der Ständige Bevollmächtigte hatte mit einer Taskforce für das PKGr zu untersuchen, welche rechtlichen, gegebenenfalls organisatorischen, strukturellen und tatsächlichen Defizite bei der Aufklärung und Bewertung der Person *Amri* festzustellen seien.<sup>22</sup> Ziel der eingesetzten Taskforce sollte vor allem auch eine schnelle Aufklärung sein, die ein zum Ende der laufenden Legislaturperiode eingesetzter Untersuchungsausschuss nicht mehr hätte leisten können.<sup>23</sup> Ebenfalls untersucht wurden der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten des Bundes und den beteiligten Behörden im GTAZ.<sup>24</sup>

Am 29. März 2017 legte der Ständige Bevollmächtigte seinen Untersuchungsbericht dem PKGr vor. Auf Grundlage des Berichts hat das PKGr gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit eine eigene Bewertung abgegeben.<sup>25</sup> Im Kern kommt das PKGr zu der Bewertung, dass die Gefährdungssachverhalte, in denen *Amri* eine Rolle spielte, zu den rund 440 konkreten Gefährdungshinweisen im Bereich islamistischer Terrorismus des Jahres 2016 in Deutschland gehörten. Mit *Anis Amri* seien rund 50 deutsche Behörden und staatliche Einrichtungen straf-, polizei-, asyl-, ausländerrechtlich oder nachrichtendienstlich befasst gewesen. Im Ergebnis stellt das PKGr fest, dass aus einer Ex-post-Perspektive die Gefährlichkeit *Amris* von den Behörden falsch eingeschätzt worden sei: „AMRI als sehr gefährlich einzuschätzen, war auf Basis der vielfältigen vorliegenden Informationen zwingend, umso unverständlicher ist, dass seine Handlungsspielräume, insbesondere nach Einstellung der Überwachungsmaßnahmen ab dem 21. September 2016, nicht konsequenter eingeschränkt wurden.“<sup>26</sup>

## 3. Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss

Sowohl der Innenausschuss<sup>27</sup> als auch der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz<sup>28</sup> des Deutschen Bundestages beschäftigten sich mit dem Anschlag in mehreren nichtöffentlichen Sitzungen. Insbesondere in seiner

<sup>21</sup> Plenarprotokoll 18/211, 18. Januar 2017, Tagesordnungspunkt 2, S. 21186 D ff.

<sup>22</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017).

<sup>23</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 20.

<sup>24</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017).

<sup>25</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), Anlagen, S. 23 (Öffentliche Bewertung zum Bericht des Ständigen Bevollmächtigten, beschlossen gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG in der Sitzung des PKGr am 29. März 2017).

<sup>26</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), Anlagen, S. 23 (Öffentliche Bewertung zum Bericht des Ständigen Bevollmächtigten, beschlossen gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG in der Sitzung des PKGr am 29. März 2017).

<sup>27</sup> Protokoll der 100. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Dezember 2016, MAT A BT-1/1a (Protokoll InnA\_100. Sitzung); Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung TOP 17), Bl. 21-45; Protokoll der 102. Sitzung des Innenausschusses vom 25. Januar 2017, MAT A BT-1/1c (Protokollauszug InnA\_102. Sitzung TOP 22), Bl. 18-34; Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), Bl. 1-83; Protokoll der 104. Sitzung des Innenausschusses vom 15. Februar 2017, MAT A BT-1/1e (Protokoll InnA\_104. Sitzung), Bl. 36-51; Protokoll der 121. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Juni 2017, MAT BT-1/1f (Protokoll InnA\_121. Sitzung), Bl. 39-57. Siehe auch: Heute im Bundestag hib 23/2017 (18. Januar 2017): [https://www.bundestag.de/presse/hib/2017\\_01/-/488960](https://www.bundestag.de/presse/hib/2017_01/-/488960); Heute im Bundestag, hib 83/2017 (13. Februar 2017): <https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWVvMjAxN18wMi8tLzQ5MzIzNA==&mod=mod454590>. Siehe auch Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 475-489.

<sup>28</sup> Protokoll der 127. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 18. Januar 2017, MAT A BT-2/1a (Protokollauszug RechA\_127. Sitzung), Bl. 23-55; Protokoll der 129. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 25. Januar 2017, MAT A BT-2/1h (RechA\_Protokoll 129. Sitzung), Bl. 17.

103. Sitzung am 13. Februar 2017 beriet der Innenausschuss intensiv zum Stand der Aufklärung des Vorgehens der Behörden im Fall Amri. Neben dem Bundesministerium des Innern unterrichteten u. a. *Ralf Jäger* (Minister für Inneres, Nordrhein-Westfalen), *Andreas Geisel* (Senator für Inneres und Sport, Berlin), *Dr. Peter Frank* (Generalbundesanwalt), *Holger Münch* (Präsident des Bundeskriminalamtes), *Dr. Hans-Georg Maaßen* (Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz), *Dr. Bruno Kahl* (Präsident des Bundesnachrichtendienstes), *Dr. Dieter Romann* (Präsident der Bundespolizei) sowie *Dr. Uta Dauke* (Vizepräsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge).<sup>29</sup>

#### 4. Weiteres parlamentarisches Verfahren

In seiner 7. Sitzung am **18. Januar 2018** debattierte das Plenum des Deutschen Bundestages erstmals verschiedene Anträge der Fraktionen, denen zufolge der Deutsche Bundestag einen **Untersuchungsausschuss** zum Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 einsetzen sollte. Anträge hierzu hatten zunächst die Fraktionen FDP (BT-Drs. 19/229), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/248) und DIE LINKE. (BT-Drs. 19/418) eingebracht. Einen weiteren Antrag legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD gemeinsam vor (BT-Drs. 19/455), nachdem sich die Initiative zu fraktionsübergreifenden Gespräche nicht hatte realisieren lassen. Alle vier Initiativen wurden nach der Debatte zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.<sup>30</sup>

### III. Einsetzungsantrag

Nach eingehender Beratung empfahl der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit Beschluss vom 22. Februar 2018 auf BT-Drs. 19/943, die Anträge auf den BT-Drs. 19/455, 19/229, 19/418 und 19/248 zusammenzuführen und in der folgenden Fassung anzunehmen:

„A.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 fanden zwölf Menschen den Tod, mindestens 65 wurden verletzt, viele davon schwer. Der Deutsche Bundestag ist in seiner Trauer um die Toten des islamistischen Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin vereint und bekräftigt sein Mitgefühl für die Familien der Toten, die Hinterbliebenen und die Verletzten, die das Gedenken am 19. Januar 2017 zum Ausdruck gebracht hat.

Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung des Anschlags und zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten.

B.

Der Deutsche Bundestag beschließt: Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen neun ordentliche Mitglieder (CDU/CSU: drei Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, AfD: ein Mitglied, FDP: ein Mitglied, DIE LINKE.: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zu dem Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, zum Attentäter, seiner Person und seinen Alias-Identitäten, zu seinem Umfeld und seinen Kontaktpersonen sowie zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Urteil bilden zu der Frage, ob die Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben, ob Informationen zwischen den einzelnen Behörden zeit-

<sup>29</sup> Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), Bl. 1-83; siehe auch: Heute im Bundestag, hib 83/2017 (13. Februar 2017): <https://www.bundestag.de/hib#wurl=L3ByZXNzZS9oaWVvMjAxN18wMi8tLzQ5MzIzNA==&mod=mod454590>.

<sup>30</sup> Plenarprotokoll 19/7, S. 602 A–610 D.

und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sachgerecht zusammengearbeitet beziehungsweise Informationen ausgetauscht wurden.

Der Untersuchungsausschuss soll sich zudem mit der Frage befassen, welche Vorgänge dazu auf der Ebene der Fach- und Rechtsaufsicht über zuständige Behörden bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ob und welche Schlussfolgerungen aus den Vorgängen gezogen wurden oder hätten gezogen werden müssen sowie wer gegebenenfalls für Versäumnisse politisch Verantwortung trägt.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll auch der Untersuchungsausschuss weitere Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern sowie der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen ziehen und gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss soll klären, welche Informationen welchen Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten sowie für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden seit seiner Einreise in den Schengen-Raum bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu Anis Amri und seinen Alias-Identitäten, insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen, wann vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden daraufhin jeweils getroffen oder ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen sowie was nach dem Anschlag zur Aufklärung des Falles unternommen wurde oder hätte unternommen werden müssen.

## II.

Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit Stellen von Ländern und Kommunen oder im Rahmen des polizeilichen, justiziellen und nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene – etwa durch die Auswertung von Telekommunikation, Observationen oder von Quellen – zum Attentäter – unter irgendetwas einem der von ihm benutzten Namen – sowie insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen und zu möglichen Anschlagplänen, Mittätern, Hintermännern und Unterstützern wann vorlagen oder hätten vorliegen müssen und was aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten hätte veranlasst werden müssen;
2. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Informationen zum Attentäter, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum oder auf anderem Weg zwischen Behörden des Bundes und der Länder ausgetauscht wurden, welchen Einfluss aus welchen Gründen dabei Behörden des Bundes auf die Einschätzung der von ihm ausgehenden Gefahr nahmen, inwieweit die Sichtweise des Bundes von den Ländern gegebenenfalls geteilt und umgesetzt wurde, welche Einschätzungen aus den Ländern welchen Einfluss auf Behörden des Bundes hatten sowie wie die Ergebnisse solcher Besprechungen oder eines solchen Austauschs umgesetzt und ihre Umsetzung überprüft und dokumentiert wurden;
3. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Behörden des Bundes Daten zum Attentäter, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern im Rahmen des polizeilichen, justiziellen oder nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene erhalten oder übermittelt haben und was aufgrund dabei gewonnener Erkenntnisse jeweils veranlasst wurde oder hätte veranlasst werden müssen;
4. ob und gegebenenfalls wann die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung oder eine Inhaftierung des Attentäters erfüllt waren, welche Behörden eine Zuständigkeit hatten, ob dies geprüft wurde und aus welchen Gründen welche Maßnahmen veranlasst wurden oder hätten veranlasst werden müssen;
5. ob und gegebenenfalls ab wann welchen Bundesbehörden unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ein Recht auf Selbsteintritt beziehungsweise Übernahme der Verfahrensführung bezüglich des Attentäters

oder einer seiner Kontaktpersonen, Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer zustand, ob ein entsprechendes Vorgehen erwogen wurde und welche Entscheidungen dazu aus welchen Gründen getroffen wurden;

6. ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Attentäter, Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer von Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden als Informationsquelle oder als sogenannter Nachrichtenmittler genutzt wurden, ob mit so gewonnenen Informationen sachgerecht umgegangen wurde sowie ob und gegebenenfalls in welcher Weise mit Rücksicht darauf durch Behörden insbesondere des Bundes von Maßnahmen gegen mutmaßliche Beteiligte des Attentats abgesehen wurde;

7. aus welchen Gründen durch welche Stelle welcher Behörde des Bundes oder eines Landes entschieden wurde, in breitem Umfang zu einer zunächst tatverdächtig erscheinenden Person ohne jeden Tatbezug sensible personenbezogene Daten in der Öffentlichkeit preiszugeben sowie welche Schlussfolgerungen daraus für den Umgang mit solchen Informationen in Polizei- und Strafverfolgungsbehörden gezogen worden sind oder gezogen werden können und sollen;

8. wie der Attentäter nach dem Terroranschlag ins Ausland entkommen konnte und ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden insbesondere des Bundes bis zu seinem Tod in Italien zu seiner Ergreifung wann ergriffen wurden oder hätten ergriffen werden müssen;

9. welche Erkenntnisse dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundeskanzleramt sowie der Bundesregierung insgesamt zum Attentäter wann vorlagen, ob die gebotene Information des Deutschen Bundestages (Chronologie u. a.) zeitgerecht, umfassend und zutreffend erfolgte und ob die Öffentlichkeit angemessen und zutreffend informiert wurde.

### III.

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Befugnisse, Organisation, Arbeit und Kooperation sowie für die Fehlerkultur der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und der Nachrichtendienste von Bund und Ländern gezogen werden können und sollen;

2. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch die zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen, für Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie für die Zusammenarbeit der für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen mit Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten gezogen werden können und sollen;

3. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für Informationsaustausch und Kooperation auf internationaler und europäischer Ebene gezogen werden können und sollen;

4. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Prävention durch Angebote im Bereich gewaltbereiter Islamismus gezogen werden können und sollen;

5. inwiefern und gegebenenfalls welche Schlussfolgerungen für die Betreuung und Unterstützung von Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen gezogen werden können und sollen.

### C.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder.

Der 1. Untersuchungsausschuss des 19. Deutschen Bundestages wird die Erkenntnisse und Informationen der diesbezüglichen Untersuchungsausschüsse der Länder sowie der Sonderbeauftragten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und des Senats von Berlin in seine Arbeit einbeziehen.

Der Deutsche Bundestag verweist auf den im Parlamentarischen Kontrollgremium sowie im Innenausschuss des Deutschen Bundestages bereits erbrachten Beitrag zur Aufklärung des Falles Amri. Der 1. Untersuchungsausschuss des 19. Deutschen Bundestages wird die dort gewonnenen Erkenntnisse und Informationen in seine Arbeit einbeziehen.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/943.

#### IV. Plenardebatte und Einsetzungsbeschluss

In seiner 17. Sitzung am 1. März 2018 debattierte der Deutsche Bundestag die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu den Anträgen auf den Drucksachen 19/455, 19/229, 19/418, 19/248 und 19/943 auf Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in zweiter und dritter Lesung.<sup>32</sup> Im Anschluss an die Debatte setzte der Deutsche Bundestag einstimmig den 1. Untersuchungsausschuss ein.<sup>33</sup>

Für die CDU/CSU-Fraktion machte Abg. *Dr. Stephan Harbarth* deutlich, dass es sich beim Attentat am 19. Dezember 2016 auf dem Berliner Breitscheidplatz um einen der „schrecklichsten Terroranschläge in der Geschichte unseres Landes“ gehandelt habe, bei dem zwölf Menschen aus sechs Ländern ihr Leben verloren und Dutzende teils lebensbedrohlich verletzt wurden. Im Vorfeld zu diesem Terroranschlag sei es zu schweren Fehlern im Umgang mit dem Attentäter und im Nachgang zu Versäumnissen im Umgang mit den Hinterbliebenen und den Verletzten gekommen. Die CDU/CSU-Fraktion erkenne darin eine dreifache Verpflichtung: Man sei es erstens den Opfern und den Hinterbliebenen schuldig, die Vorgeschichte dieses islamistischen Terroranschlags umfassend und vorbehaltlos aufzuklären. Zweitens sei man es den Bürgerinnen und Bürgern des Landes, aber auch unseren Gästen schuldig, die Sicherheitsbehörden noch schlagkräftiger zu machen, die zwar in ähnlich gelagerten Fällen viele Anschläge verhindern konnten, denen es aber misslungen sei, den furchtbaren Anschlag am Breitscheidplatz zu verhindern. Deshalb sollten mit der Aufklärung auch Antworten auf eine Reihe von Fragen gegeben werden, etwa welche Lehren über die bereits getroffenen oder vereinbarten Maßnahmen hinaus mit Blick auf Befugnisse, Organisation und Kooperation der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern zu ziehen seien. Oder aber welche Konsequenzen der Anschlag am Breitscheidplatz für das Zusammenwirken von Sicherheits- und Ausländerbehörden und für den Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts nach sich ziehen müsse. Drittens sei im Zusammenhang mit dem Anschlag deutlich geworden, dass der Opferschutz gestärkt werden müsse durch die Schaffung zentraler Strukturen auf Bundesebene, um den Opfern einen direkten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Auch die Opferentschädigung werde neu geregelt. Zur Arbeitsweise des einzusetzenden Untersuchungsausschusses führte Abg. *Dr. Stephan Harbarth* (CDU/CSU) aus:

„Ich habe bereits bei der Einbringung des Einsetzungsantrags angekündigt, dass die CDU/CSU-Fraktion entschlossen ist, die Arbeit in diesem Untersuchungsausschuss im Geiste der NSU-Untersuchungsausschüsse zu führen, und dass wir uns deshalb gegen Ergänzungen des Antrags, den wir gemeinsam mit der SPD-Fraktion erarbeitet und vorgelegt hatten, nicht sperren werden.

In den Ausschussberatungen ist der Untersuchungsauftrag nun auf Wunsch der anderen Fraktionen an einigen Stellen ergänzt worden. Einige Punkte werden ausdrücklich hervorgehoben, so etwa die Frage einer Abschiebung des Attentäters vor dem Dezember 2016, die Frage des Selbsteintrittsrechts von Bundesbehörden und einige weitere Gesichtspunkte. Klarer gefasst ist auch der Untersuchungszeitraum. Bei der Beschreibung des Untersuchungsgegenstands wird auf Zeitangaben zu Beginn des Antrags ganz verzichtet, und es wird ausdrücklich geregelt, dass der Untersuchungszeitraum erst mit der Einsetzung des Ausschusses, also heute, endet.

Wir haben in den vergangenen Wochen gesehen, mit wie viel Mühen die parlamentarischen Arbeiten zur Weiterentwicklung des Untersuchungsauftrags verbunden waren. [...] Als einzige Fraktion in diesem Haus hat sich die AfD entschlossen, sich nicht der Mühe zu unterziehen, einen eigenen Antrag zu erstellen. Sie hat dann einen Änderungsantrag gestellt, diesen aber freilich so spät vorgelegt, dass er im Berichterstattungsgespräch leider gar nicht mehr besprochen werden konnte.

Entscheidend aber ist, dass sich die übrigen Fraktionen, die den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gestellt hatten, auf einen gemeinsamen Antrag verständigt haben. Das ist ein gutes Zeichen. Damit gibt es eine klare Arbeitsgrundlage. Auf dieser Basis kann die Aufklärung gelingen. Wir können die Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der neuen Legislaturperiode hoffentlich zu einem Erfolg führen.“<sup>34</sup>

Für die SPD-Fraktion stellte die Abg. *Dr. Eva Högl* fest, dass der internationale Terror sehr nahe und zwar mitten in das Zentrum der Hauptstadt gekommen sei. Der Untersuchungsausschuss sei es den Opfern und deren Angehörigen sowie den Hinterbliebenen schuldig, Antworten zu geben auf die Fragen, ob und wie dieser Terroranschlag hätte verhindert werden können, welche Fehler, welche Fehleinschätzungen, welche Versäumnisse es gab

<sup>32</sup> Plenarprotokoll 19/17, Tagesordnungspunkt 4, S. 1397 B–1406 A.

<sup>33</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1405 D–1406 A.

<sup>34</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1397 D–1398 C.

und wer dafür die Verantwortung trage. Die Frage sei auch, wie die Strukturen, die Denk- und Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden verändert werden müssten und was sich in der Gesellschaft insgesamt verändern müsse, damit sich ein solcher Fall nie wiederholen könne. Mit diesen Fragen hätten sich auch andere parlamentarische Gremien bereits befasst, etwa die Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und in Berlin. Zudem sei ein Sonderermittler der Berliner Landesregierung eingesetzt worden. Und auch im Bundestag habe man sich etwa im Innenausschuss sowie im Parlamentarischen Kontrollgremium mit der Thematik befasst. Sie verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass der Bundestag als Gesetzgeber bereits reagiert habe: So sei Anfang des letzten Jahres, unmittelbar nach dem Anschlag, ein Gesetzespaket auf den Weg gebracht worden, um erste Schlüsse aus erkannten Versäumnissen zu ziehen. Zur zukünftigen Arbeitsweise des Ausschusses führte Abg. *Dr. Eva Högl* (SPD) aus:

„Nach reiflicher Überlegung [...] haben wir uns trotzdem entschlossen – das ist eine gute und richtige Entscheidung –, auch hier im Deutschen Bundestag einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Wir setzen damit die Aufklärungsarbeit fort, die bereits geleistet wurde, und werden an diese Aufklärungsarbeit anknüpfen. Wir werden vor allen Dingen das Handeln der Bundesbehörden in den Blick nehmen; denn dafür sind wir hier zuständig. Wir fragen also: Was haben unsere Bundesbehörden falsch gemacht? Was gilt es zu verbessern

Es wird aber auch darum gehen, was uns schon im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stark beschäftigt hat und was auch hier offenkundig nicht so gut klappte, nämlich um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden in den Bereichen Justiz, Polizei und Verfassungsschutz und um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Das müssen wir anhand der mit dem Anschlag zusammenhängenden Sachverhalte noch einmal gründlich untersuchen.

Es gilt auch, die Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene zu beleuchten; auch dafür bietet der Anschlag genügend Anlass.

Aus den Untersuchungsergebnissen wollen wir vor allen Dingen konkrete Verbesserungsvorschläge ableiten; auch das ist unsere gemeinsame Aufgabe. Wir wollen vor allen Dingen Vorschläge erarbeiten, wie wir, wenn ein solch schlimmes Ereignis zukünftig eintritt – was hoffentlich nicht der Fall ist –, auf Opfer und Hinterbliebene besser zugehen können, wie wir sie besser betreuen und behandeln können. Und wir wollen natürlich wissen, was wir bei den Sicherheitsbehörden verbessern können.

Ich möchte etwas Positives hervorheben [...], weil das uns von der SPD-Fraktion und mir persönlich sehr wichtig ist: Wir legen hier einen guten Start hin, indem wir den Untersuchungsauftrag mit den Stimmen von fünf Fraktionen hier gemeinsam verabschieden.

Dass es uns gelungen ist, den Untersuchungsauftrag gemeinsam zu formulieren und den Einsetzungsauftrag zusätzlich zusammen auf den Weg zu bringen, ist wirklich ein großer Erfolg und ein – ich sage es noch einmal – guter Start.

Mir persönlich ist diese Geschlossenheit sehr wichtig. Wir haben in den zwei NSU-Untersuchungsausschüssen mit dieser großen Geschlossenheit wirklich gute Erfahrungen gemacht. Wir sind beieinandergeblieben, wo es um das Aufklärungsinteresse geht. Das ist eine wichtige Voraussetzung. Dass die politischen Bewertungen am Ende natürlich andere sind, ist völlig in Ordnung. Aber dass wir erst einmal gemeinsam starten, ist wirklich sehr gut und ein großer Erfolg. Deswegen wünsche ich mir, dass dieser Untersuchungsausschuss in diesem Geist und in diesem Sinne arbeitet und am Ende wertvolle und wichtige Erkenntnisse zutage bringt.“<sup>35</sup>

Die Abg. *Beatrix von Storch* (AfD) erklärte zur Arbeit des zukünftigen Ausschusses:

„Die AfD-Fraktion hat von Anfang an gesagt, dass sie einen gemeinsamen Antrag unterstützt. Es ist Konsens aller Fraktionen, dass der Terroranschlag vom Breitscheidplatz aufgearbeitet werden muss. Alle Fraktionen haben sich an den Vorgesprächen beteiligt und zusammengewirkt, auch wir. Das sind wir den Opfern und allen Menschen in diesem Land schuldig.

<sup>35</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1398 D–1399 C.

Es ist wichtig, im Untersuchungsausschuss hier im Hause die Fokussierung über das hinaus zu erweitern, was in den Ländern schon gelaufen ist. Auch die Fehler im Getriebe sind natürlich aufzuklären. Aber der Blick für das Wesentliche darf nicht verloren gehen.“<sup>36</sup>

Einer Polizei, die überarbeitet, überfordert und mit ihren Kapazitäten und Kräften am Ende sei, passierten Fehler, so die Abgeordnete *Beatrix von Storch* (AfD) weiter. Die Ursachen dieser Fehler seien zu klären, wobei der Schwerpunkt dieser Klärung auf den politischen Verantwortlichkeiten liegen sollte. Sie verwies zudem auf einen von ihrer Fraktion eingebrachten Änderungsantrag, der die politische Gesamtverantwortung und den Einfluss der Asyl-, Ausländer- und Flüchtlingspolitik beleuchten sollte. In ihrer Rede betonte sie weiter, dass der Anschlag auf dem Breitscheidplatz nicht der erste seiner Art gewesen sei. Ansbach, Würzburg, Hamburg und Essen gingen diesem vielmehr voran. In all diesen Fällen seien Asylbewerber und muslimische Migranten die Täter gewesen. Die Aufarbeitung des Anschlags habe daher auch das Ziel, das Land besser für den Konflikt mit dem gewaltbereiten Islam zu wappnen. Ferner bestehe die Möglichkeit, Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Reform der Sicherheitsarchitektur sowie für die Ausstattung und Organisation der Polizei und der Sicherheitsbehörden zu ziehen. Diese müssten den Erfordernissen dieser neuen Zeit angepasst werden. Dazu gehöre auch eine Reform des Aufenthalts-, Asyl- und Einwanderungsrechts. Abg. *Beatrix von Storch* (AfD) stellte fest:

„Bei gesicherten Grenzen und konsequenter Anwendung der Drittstaatenregelung hätte es den Anschlag auf dem Breitscheidplatz nicht gegeben. Diese Tatsache ist schmerzhaft, aber nicht zu leugnen. [...] Der Untersuchungsausschuss muss seinen Teil zur Beantwortung der Frage beitragen, wie wir die Sicherheit unserer Nation im 21. Jahrhundert gewährleisten können. Ja, nationale Sicherheit ist ein zentrales politisches Thema. Andere Nationen dieser Welt, wie die USA oder Israel, haben das verstanden. Es ist Zeit, dass auch wir in Deutschland das endlich verstehen.

Wir leben in einer gefährlichen Zeit. Nicht alle Menschen auf der Welt sind gut, und nicht alle Menschen auf der Welt wollen uns Gutes. Deswegen schließen wir ja auch unsere Haustüren ab. Offene Haustüren sind ebenso wenig wie offene Grenzen ein humanitärer Imperativ, sondern mit Blick auf die Grenzen gelebte politische Verantwortungslosigkeit. Aus unserer Sicht hat die Aufarbeitung des islamischen Terroranschlags vom Breitscheidplatz ein großes übergeordnetes Ziel: Die Rückkehr zum politischen Realismus.“<sup>37</sup>

Für die FDP-Fraktion betonte Abg. *Benjamin Strasser* insbesondere die Anliegen der Opfer und Hinterbliebenen. Diese hätten hierzu im Dezember des letzten Jahres in ihrem offenen Brief an die Bundeskanzlerin einen klaren Fingerzeig gegeben. Demnach solle ein Untersuchungsausschuss über parteipolitisches Klein-Klein hinausgehen und ihrem Recht auf Aufklärung nachkommen. Die Opfer treibe vor allem die Frage danach um, warum die schrecklichen Ereignisse nicht verhindert werden konnten und warum die Hintergründe des Anschlags auch ein Jahr danach noch nicht aufgeklärt seien. Zu den politischen Zielen und Beweggründen seiner Fraktion im Ausschuss führte er aus:

„Gemeinsam mit den Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen war es uns Freien Demokraten wichtig, nicht nur die Lebensgeschichte des Attentäters nachzuzeichnen, sondern den Komplex auch umfassend zu beleuchten. Gerade bei den interfraktionellen Gesprächen auf Berichterstatter- und Arbeitsebene wurde viel erreicht. Unsere Kernanliegen als FDP-Fraktion waren und sind drei Hauptpunkte:

Uns interessiert erstens: Gibt es so etwas wie eine Fehlerkultur in den deutschen Behörden? Haben wir in Deutschland einen Sicherheitsapparat, der aufklärt und aus Fehlern, die passieren, lernt, oder einen Apparat, der vertuscht und eigene Verantwortung beiseiteschiebt?

Zweitens: Welche Unterstützer aus der islamistischen Szene haben sich im Umfeld des Attentäters bewegt und ihn unterstützt? Und vor allem: Wussten die Nachrichtendienste davon?

Drittens: Wie sind deutsche Behörden mit Informationen ausländischer Nachrichtendienste umgegangen? Wurde Amri gegebenenfalls sogar länger als nötig auf freiem Fuß gelassen?

<sup>36</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1399 D–1400 C.

<sup>37</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1399 D–1400 C.



Diese Punkte sind Bestandteil des Untersuchungsauftrags. Dafür haben wir gekämpft; denn eine umfassende Aufklärung erfordert einen umfassenden Untersuchungsauftrag. Ein Parlament, das sich schon zu Beginn selber beschneidet, kann und darf es nicht geben.“<sup>38</sup>

Abg. *Benjamin Strasser* (FDP) wies in seiner Rede auch auf Ähnlichkeiten zum NSU-Komplex hin. Demnach seien dort erkannte Ermittlungsfehler offensichtlich wiederholt worden. Dies betreffe etwa den Informationsaustausch, aber auch die Informationsverarbeitung durch die Ermittlungsbehörden. Weiterhin stünden auch Fragen des Einsatzes von V-Leuten sowie die Untersuchung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Sicherheitsbereich im Raum.

Abg. *Martina Renner* unterstrich für ihre Fraktion DIE LINKE.:

„Ich glaube, wir alle spüren es bei diesem Tagesordnungspunkt: Der Deutsche Bundestag und die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz übernehmen eine große Verantwortung.

Auf dem Ausschuss ruhen die Erwartungen der Angehörigen der zwölf Getöteten und die der zahlreichen Verletzten. Sie und wir alle, die Öffentlichkeit, haben ein Recht zu erfahren: Hätte der schwerste dschihadistische Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik verhindert werden können? Was wurde aus den Warnungen von Informanten zu Anschlagsplänen des späteren Attentäters, die den Behörden schon ein halbes Jahr vor der Tat bekannt waren? Haben die Strafverfolgungsbehörden und die Geheimdienste angesichts dessen im Vorfeld die richtigen Maßnahmen ergriffen oder eben die falschen? Warum wurde den Hinweisen von Geflüchteten zum späteren Attentäter an die Polizei nicht nachgegangen?

Und auch diese Frage müssen wir stellen: Handelt es sich bei Amri tatsächlich um einen Einzeltäter? Bislang deutet sehr vieles auf das Gegenteil hin. Deshalb haben wir, und zwar erfolgreich, dafür gesorgt, dass der Untersuchungsauftrag nun auch das mutmaßliche Unterstützerumfeld in den Blick nimmt.“<sup>39</sup>

In ihrer Rede betonte Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.), dass auch die Frage nach dem V-Leute-System in der dschihadistischen Szene gestellt werden müsse. Geklärt werden müsse dabei, ob die Strafverfolgungsbehörden und die Geheimdienste ein System aufgebaut hätten, das unkontrollierbar sei. Ferner, ob dieses System möglicherweise dazu führe, dass es auch eine staatliche Mitverantwortung für den Anschlag gebe. Es solle zudem der Frage nachgegangen werden, welche Maßnahmen deutsche Behörden nach dem Anschlag gegen das mutmaßliche Unterstützerumfeld des Attentäters ergriffen hätten. Dies gelte auch für die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern. An die Bundesregierung müsse die Frage gerichtet werden, ob diese nach dem Anschlag wirklich alles getan habe, um den Verletzten und Hinterbliebenen angemessene Hilfe zu gewähren. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Fraktionen bei der Einsetzung des Ausschusses führte sie aus:

„Eines muss hier noch gesagt werden: Wir bedauern es sehr, dass die Unionsfraktion erst einen unter allen fünf demokratischen Fraktionen ausgehandelten Einsetzungsantrag mitträgt und dann für die konkrete Ausschussarbeit den Konsens der Demokraten aufkündigt. Noch nie wurde in einem Untersuchungsausschuss ein Unvereinbarkeitsbeschluss der CDU/CSU in Richtung meiner Fraktion bei der Abfassung von Beweis-anträgen ausgesprochen. Ein Untersuchungsausschuss als Folie für Feindbilder aus der Zeit des Kalten Kriegs wird der Verantwortung nicht gerecht, von der ich zu Beginn meiner Rede sprach. Überdenken Sie Ihre Haltung! Denn hier geht es um den Schutz der Demokratie und der offenen Gesellschaft. Aus diesem Grund werden wir auch nicht zulassen, dass dieser Ausschuss für Stimmungsmache gegen eine humanitäre Flüchtlingspolitik benutzt wird, egal von wem.“<sup>40</sup>

Abg. *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fasste die Sicht ihrer Fraktion auf die Einsetzung des Ausschusses wie folgt zusammen:

„Ich bin wirklich sehr froh, dass wir nun endlich gemeinsam den Untersuchungsausschuss zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz einsetzen. Es ist wichtig, dass sich der Bund, nachdem die Länder bereits ihren Untersuchungsbeitrag geleistet haben, der dringend gebotenen Aufklärung nicht weiter verschließt. Nicht zuletzt die Angehörigen der Opfer dieses grausamen Anschlags erwarten doch von uns, dass wir ohne Scheuklappen genau herausarbeiten, warum dieser Anschlag nicht verhindert wurde. [...]

<sup>38</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1400 D–1401 B.

<sup>39</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1401 B–1402 A.

<sup>40</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1401 D.

Deshalb ist es gut, dass CDU/CSU und SPD in den Berichterstattergesprächen ihre Position aufgeben haben, den Untersuchungszeitraum auf die Zeit bis zum Todestag von Anis Amri zu begrenzen. Mit einer solchen Begrenzung hätten wir als Untersuchungsausschuss doch permanent in dem Verdacht gestanden, mögliche Fehler und Versäumnisse irgendwie unter den Teppich kehren zu wollen. Dieser Eindruck darf niemals entstehen, und noch weniger darf er begründet sein [...]. So können nun die fünf Fraktionen, die wirklich klar auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag hier und heute zur Abstimmung stellen.

Sie von der AfD haben dagegen wieder einmal gezeigt, wie sehr Sie das Parlament und die Arbeit hier verachten. Denn seit Dezember haben sich die Fraktionen regelmäßig getroffen und hart um einen gemeinsamen Untersuchungsauftrag verhandelt. Der Kollege Harbarth hat bereits darauf hingewiesen. Es gab natürlich unterschiedliche Standpunkte, und wir haben auch viel darüber diskutiert, was der richtige Weg ist. Nur eine Fraktion hat sich dem konsequent verweigert, und das war die AfD. Da kam nichts. Da kam auch nichts an Vorschlägen. Ich habe nichts gehört. Erst ganz am Ende haben Sie Ihren Änderungsantrag, den Sie auch heute wieder vorlegen, aus dem Ärmel gezogen, der unterm Strich mit viel Getöse aus dem Wahlkampf und mit Ihrem rassistischen Weltbild zu tun hat, aber nicht das geringste Aufklärungsinteresse in der Sache erkennen lässt.<sup>41</sup>

In ihrer Rede ging Abg. *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auch auf den Arbeitsauftrag des Ausschusses ein. Demnach solle haarklein herausgearbeitet werden, wie es zu diesem schrecklichen Anschlag kommen konnte. Ferner müsse auch geklärt werden, aus welchen Gründen die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum, dem GTAZ, nicht funktioniert habe. *Anis Amri* sei monatelang Thema im GTAZ gewesen und dort zudem als hochgefährlich erachtet worden. Aus welchen Gründen er dann trotzdem kreuz und quer durchs Land fahren und gewissermaßen unbehelligt diesen Anschlag vorbereiten konnte, müsse nun geklärt werden. Klärungsbedürftig sei auch, warum eine Kontaktperson, die bis zuletzt mit *Amri* eng verbunden war, im Februar nach dem Anschlag abgeschoben worden sei. Ihre Fraktion wolle zudem wissen, warum die Sicherheitsbehörden des Bundes sich nicht zuständig gefühlt hätten, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, einzugreifen.

Für die CDU/CSU-Fraktion ergänzte Abg. *Armin Schuster* (Weil am Rhein) die Ausführungen. Er wies dabei auf die Unterschiede zur Mordserie des NSU hin, betonte aber auch „eine schreckliche Parallele“. Diese bestehe vor allem in der Zahl der Opfer, der überlebenden Verletzten sowie der trauernden Angehörigen. Ihn wundere daher die in den letzten Tagen von Journalisten immer wieder gestellte Frage, warum es eigentlich diesen Untersuchungsausschuss brauche. Zu den Zielen und zum Aufgabenprogramm des Ausschusses formulierte er sodann drei Punkte:

„Erstens erwarten die überlebenden Opfer und Angehörigen ganz sicher nicht nur Entschädigung, gute Betreuung und Hilfe. Ich glaube, sie erwarten vielmehr eine ernsthafte, schonungslose Aufklärung, und sie erwarten ernsthafte Konsequenzen aus den Fehlern, die wir feststellen. Garantiert aber erwarten sie nicht das, was in den letzten zehn Minuten dieser Debatte angeklungen ist: parteipolitischen Zank. Ich habe die Idee – ich glaube, dass wir hier Einvernehmen erzielen können –, dass wir vielleicht für das Mind Setting aller, die in diesem Untersuchungsausschuss sitzen, zuerst die Opfer, die Überlebenden und die Angehörigen, einladen. Ich glaube, dass ein solches Gesprächsformat für jeden hier gut ist, um sich noch einmal zu justieren und darüber klar zu werden, worum es hier eigentlich geht. Dem kann sich, glaube ich, kaum einer verwehren, der ein Herz im Leibe hat. Die Öffentlichkeit schaut – ich sage das in alle Richtungen – nach meiner Erfahrung aus zwei Untersuchungsausschüssen zum NSU sehr genau darauf, ob wir hier aufklären wollen oder ob wir hier parteipolitischen Zank veranstalten. Letzteres entspräche nicht dem Respekt, den wir dem, was geschehen ist, und den Opfern und Hinterbliebenen erweisen müssen.

Zweitens. Ja, über NRW, Berlin, Sonderermittler und Taskforces des Parlamentarischen Kontrollgremiums hinaus brauchen wir diesen Untersuchungsausschuss, weil wir ehrlich und präzise aufklären müssen, ob ein Netzwerk aus über 30, vielleicht aus 40 Behörden – Aufenthaltsbehörden, Polizeibehörden, Justizbehörden und Nachrichtendiensten aus Bund, Ländern und Kommunen – funktioniert bzw. funktionieren kann. Ich sage es noch spitzer: Hätten alle in diesen 40 Behörden alles richtig gemacht, wäre es dann besser gelaufen? Ich bin mir nicht sicher. Genau das möchte ich in diesem Untersuchungsausschuss aufklären. Anders ausgedrückt: Ist das System überfordert gewesen, oder waren es Einzelfehler? [...]

<sup>41</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1402 B–1403 A.

Dritter Punkt: Der Bund hat schon zahlreiche Konsequenzen gezogen. Ich erinnere beispielhaft an das BKA-Radarsystem zur Gefährdereinschätzung, die Verschärfung der Abschiebehaft und die Erweiterung des Ausreisegewahrsams. Reicht das – das ist die Frage, die wir klären müssen –, oder braucht es mehr Reformen? Und: Haben wir die Opfer richtig behandelt? Ich bin sehr gespannt. Hoffentlich einigen wir uns auf ein Gespräch mit Kurt Beck. Seine Erfahrungen scheinen intensiv zu sein. [...]<sup>42</sup>

Abg. *Dr. Fritz Felgentreu* (SPD) betonte im Einklang mit seinen Vorrednern, dass man es den Opfern und ihren Angehörigen schuldig sei, den Anschlag aufzuklären. Die Politik sei dies aber auch sich selbst und die Abgeordneten ihrem Auftrag als Volksvertreter schuldig. Von politischer Seite müsse etwa danach gefragt werden, wie man besser darin werden könne, die Sicherheit der Bürger vor Terror zu gewährleisten. Man wisse, dass das Zusammenspiel von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden, von Bund und Ländern, von den für Migration zuständigen Ämtern nicht richtig funktioniert habe. Die aus gutem Grund geschaffene Schnittstelle, das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum, habe nicht die nötige Verbindlichkeit in der Gefahrenabwehr entwickelt. Dass jemand wie Amri sich immer wieder mit neuen Identitäten anmelden konnte, beweise, dass die Behörden nicht mit der notwendigen Kontrolldichte den Überblick über personenbezogene Daten behalten hätten. Um hier in der Gesetzgebung weitere Fortschritte zu machen und im Gesetzesvollzug besser zu werden, müsse der Untersuchungsausschuss die Schwachstellen aufdecken. Der Untersuchungsausschuss solle nun schnell aktiv werden. Opfer und Angehörige sollten nicht jahrelang im Ungewissen gelassen werden, wie sie es im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess in München zu Recht immer wieder kritisiert hätten. Gleich zu Beginn sei daher ein Gespräch mit dem Beauftragten der Bundesregierung, *Kurt Beck*, geplant, um dessen Erwartungen an die Arbeit des Untersuchungsausschusses Gehör zu verschaffen. Nach seinen Ausführungen zum nun anstehenden Arbeitsprogramm des Ausschusses richtete Abg. *Dr. Fritz Felgentreu* (SPD) einen Appell zur kollegialen Zusammenarbeit an die Fraktionen:

„Dieser Untersuchungsausschuss ist uns zu wichtig, um ihn als Waffe im Schlagabtausch der Parteien zu instrumentalisieren. Dazu gehört aber auch [...], dass wir, wenn wir etwas gemeinsam inhaltlich beschließen, das auch gemeinsam tragen und nicht einzelne Fraktionen wie beispielsweise Die Linke an dieser Stelle nicht beteiligen, obwohl wir inhaltlich derselben Meinung sind. Ich wünsche uns einen guten Anfang, ein konstruktives Klima und überzeugende Ergebnisse.“<sup>43</sup>

Abg. *Stephan Mayer* (CDU/CSU) begrüßte es, dass ein von fünf Fraktionen des Deutschen Bundestages getragener Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Aufklärung des bislang schrecklichsten islamistisch motivierten Anschlags auf deutschem Boden eingesetzt werde. Aus seiner Sicht komme der Untersuchungsausschuss sehr spät, er machte aber ausdrücklich für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion deutlich, dass sie sich vom ersten Tag an aufgeschlossen und offen gegenüber einem Untersuchungsausschuss gezeigt habe. Es sei der auslaufenden Legislaturperiode geschuldet gewesen, dass der Untersuchungsausschuss in der letzten Wahlperiode nicht mehr eingesetzt wurde. Die CDU/CSU-Fraktion habe sehr nachdrücklich dafür geworben und auch vorangetrieben, dass jetzt ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werde. Er wolle aber dem Eindruck entgegenreten, dass der Bund bislang untätig gewesen wäre. Die Taskforce des Parlamentarischen Kontrollgremiums habe nach dem Anschlag sehr schnell ihre Arbeit aufgenommen. Er betonte:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages war das erste Gremium in Deutschland, einschließlich aller Bundesländer, das nur zwei Monate nach dem Anschlag einen substanziellen und aussagekräftigen Bericht zu dem Anschlag vorgelegt hat.“<sup>44</sup>

Gerade dieses Instrument habe sich vor diesem Hintergrund bewährt. Er sehe aber auch eine Chance darin, dass dieser Untersuchungsausschuss auf Bundesebene relativ spät eingerichtet werde; weil dieser im Lichte der schon vorhandenen Erkenntnisse und Informationen eine Gesamtschau vornehmen könne. Der Ausschuss werde sehr schnell die Informationen beiziehen, die in Nordrhein-Westfalen und im Land Berlin von den Sonderermittlern in beiden Bundesländern in Erfahrung gebracht wurden. Er strich des Weiteren heraus, die Unionsfraktion sei offen für eine gewissenhafte, seriöse und auch lückenlose Aufklärung. Seine Fraktion sei offen für eine sehr intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Fraktionen, denen an einer seriösen Aufklärung gelegen ist. Voreingenommenheit und Vorurteile seien aber schlechte Begleiter für diesen Untersuchungsausschuss:

<sup>42</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1403 B–1404 A.

<sup>43</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1404 B–1404 D.

<sup>44</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1405 A–1405 D.

„Wir werden es nicht zulassen, dass dieser Untersuchungsausschuss, der eine wichtige Aufgabe hat, gerade in die Zukunft gerichtet – es geht darum, Anschläge wie den auf dem Breitscheidplatz möglichst zu verhindern oder verhindern zu helfen –, als Fanal hinsichtlich der Migrations- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung missbraucht wird.“<sup>45</sup>

In den Fokus müsse die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden im europäischen und internationalen Kontext gerückt werden. Der Ausschuss müsse sich zudem sehr intensiv mit den Schnittstellen zwischen der Länderebene und der Bundesebene beschäftigen, was den Informationsaustausch sowohl im polizeilichen und justiziellen als auch im nachrichtendienstlichen Bereich anbelange.

## V. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Unter Leitung von Bundestagspräsident *Dr. Wolfgang Schäuble* ist der 1. Untersuchungsausschuss am 1. März 2018 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Nach Übertragung der Sitzungsleitung an Abg. *Armin Schuster* (Weil am Rhein) führte der Ausschuss noch am selben Tag seine erste, nichtöffentliche Sitzung durch.

### 1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen im Deutschen Bundestag haben folgende Abgeordnete als Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses benannt:

#### Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

*Stephan Mayer* (*Altötting*), MdB (bis 14. März 2018)

*Dr. Volker Ullrich*, MdB (ab 14. März 2018)

*Detlef Seif*, MdB (bis 24. Juni 2019)

*Klaus-Dieter Gröhler*, MdB (ab 24. Juni 2019)

*Armin Schuster* (Weil am Rhein), MdB (bis 25. September 2019)

*Alexander Throm*, MdB (ab 25. September 2019)

Stellvertretende Mitglieder

*Andrea Lindholz*, MdB

*Marian Wendt*, MdB (bis 20. April 2018)

*Philipp Amthor*, MdB (20. April 2018 bis 17. Juni 2020)

*Christoph de Vries*, MdB (ab 17. Juni 2020)

*Klaus-Dieter Gröhler*, MdB (bis 24. Juni 2019)

*Detlef Seif*, MdB (ab 24. Juni 2019)

#### Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

*Dr. Fritz Felgentreu*, MdB

*Mahmut Özdemir*, MdB

Stellvertretende Mitglieder

*Dr. Johannes Fechner*, MdB

---

<sup>45</sup> Plenarprotokoll 19/17, S. 1405 C.

Gabriela Heinrich, MdB (bis 15. Oktober 2019)

Helge Lindh, MdB (ab 12. November 2019)

#### **Fraktion der AfD**

Ordentliche Mitglieder

*Beatrix von Storch*, MdB (bis 28. November 2019)

*Lars Herrmann*, MdB (ab 28. November 2019 bis 28. Januar 2020, ab dem 18. Dezember 2019 fraktionslos)

*Stefan Keuter*, MdB (ab 28. Januar 2020)

Stellvertretendes Mitglied

*Thomas Seitz*, MdB

#### **Fraktion der FDP**

Ordentliches Mitglied

*Benjamin Strasser*, MdB

Stellvertretendes Mitglied

*Katharina Willkomm*, MdB (ab 13. März 2018)

#### **Fraktion DIE LINKE.**

Ordentliches Mitglied

*Martina Renner*, MdB

Stellvertretendes Mitglied

*Niema Movassat*, MdB

#### **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Ordentliches Mitglied

*Dr. Irene Mihalic*, MdB

Stellvertretendes Mitglied

*Dr. Konstantin von Notz*, MdB

Darüber hinaus haben einige Fraktionen wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Abwesenheiten von ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern durch kurzfristige „Einwechselungen“ anderer Mitglieder ihrer Fraktion zu kompensieren. Voraussetzung dafür war jeweils eine vom zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer bzw. der zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführerin gezeichnete Benachrichtigung darüber, dass das betreffende Mitglied der Fraktion im Ausschuss für die anstehende Sitzung auf seine Mitgliedschaft zu Gunsten des konkret benannten anderen Mitglieds der jeweiligen Fraktion im Deutschen Bundestag verzichte.

## 2. Bestimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG)<sup>46</sup> ist nach den Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der CDU/CSU das Vorschlagsrecht für die Bestimmung des Vorsitzes des Ausschusses zugefallen. Für die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes hat gemäß § 7 Abs. 1 PUAG nach den Vereinbarungen im Ältestenrat der Fraktion der SPD das Vorschlagsrecht zugestanden.

Der Ausschuss bestimmte in seiner konstituierenden Sitzung am 1. März 2018 auf Vorschlag der Fraktion CDU/CSU den Abg. *Armin Schuster (Weil am Rhein)* (CDU/CSU) zu seinem Vorsitzenden.<sup>47</sup> In seiner zweiten Sitzung am 1. März 2018 bestimmte der Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion der SPD den Abg. *Mahmut Özdemir* (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>48</sup>

Am 25. September 2019 ist der Abg. *Armin Schuster* (CDU/CSU) als Vorsitzender des Ausschusses zurückgetreten und zugleich aus dem Ausschuss ausgeschieden. Am 26. September 2019 hat der Ausschuss in seiner 60. Sitzung auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU den Abg. *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) zum neuen Vorsitzenden bestimmt.<sup>49</sup>

## 3. Benennung der Obleute und Berichterstatter

Als Obleute und zugleich Berichterstatter haben die Fraktionen folgende Abgeordnete benannt:

*Dr. Volker Ullrich*, MdB (CDU/CSU)

*Dr. Fritz Felgentreu*, MdB (SPD)

*Stefan Keuter*, MdB (AfD)

*Benjamin Strasser*, MdB (FDP)

*Martina Renner*, MdB (DIE LINKE.)

*Dr. Irene Mihalic*, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

## 4. Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Zutritt zu Sitzungen des Ausschusses zu gewähren war, haben die Fraktionen die folgenden Personen benannt:

### Fraktion der CDU/CSU

*Dr. Andras Feser* (ab 1. März 2018)

*Josef Stechno* (ab 17. Mai 2018)

*Jörn Hinze* (ab 26. September 2019)

*Marcus Pischel* (ab 1. März 2018)

*Birgit Otto* (ab 1. März 2018)

*Christoph von Ingelheim* (ab 1. März 2018)

*Martin Valchanov* (1. März 2018 bis 25. April 2018)

*Dr. Vera Glas* (1. März 2018 bis 17. Mai 2018)

*Mirja Menke* (1. März 2018 bis 17. Mai 2018)

*Henrik Dornseifer* (1. März 2018 bis 25. September 2019)

*Marianne Schellig* (7. März 2018 bis 25. September 2019)

*Geraldine Krencissa* (1. März 2018 bis 26. Februar 2020)

<sup>46</sup> Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1142), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).

<sup>47</sup> Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 1. März 2018, Protokollnr. 19/1, S. 8.

<sup>48</sup> Kurzprotokoll der 2. Sitzung vom 1. März 2018, Protokollnr. 19/2, S. 5.

<sup>49</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 9.

*Dr. Christine Hegenbart* (26. April 2018 bis 10. April 2019)  
*Stephanie Scharrer* (ab 17. Mai 2018)  
*Katharina Senge* (17. Mai 2018 bis 26. Februar 2020)  
*Dr. Andrea Leonhardt-Haellmigk* (17. Mai 2018 bis 1. Juli 2020)  
*Lisa Schütt* (11. April 2019 bis 1. Juli 2020)  
*Tobias Lamer* (ab 26. September 2019)  
*Julia Lang* (16. Januar 2020 bis 1. Juli 2020)  
*Stefan Ruwwe-Glösenkamp* (ab 16. Januar 2020)  
*Michael Wagner* (ab 2. Juli 2020)  
*Arne Nüchterlein* (ab 2. Juli 2020)

#### **Fraktion der SPD**

*Anne Hawxwell* (ab 1. März 2018)  
*Johannes von Ahlefeldt* (ab 1. März 2018)  
*Christin Olechnowicz* (ab 1. März 2018)  
*Friedrich Wassermann* (ab 1. März 2018)  
*Irene Etz Korn* (1. März 2018 bis 31. August 2020)  
*Christopher King* (ab 1. März 2018)

#### **Fraktion der AfD**

*Felix Henke* (ab 27. September 2019)  
*Martin Rust* (ab 12. November 2018)  
*Benjamin Rösch* (ab 1. März 2018)  
*Carl-Georg von Beverfoerde* (1. März 2018 bis 28. Juni 2019)  
*Dr. Gérard Bökenkamp* (1. März 2018 bis 28. November 2019)  
*Otto Dreksler* (5. Juni 2018 bis 30. September 2018)  
*Andreas Mayer* (29. Juni 2019 bis 28. November 2019)  
*Dr. Verena Wester* (ab 29. Januar 2020)  
*Hauke Finger* (ab 29. Januar 2020)  
*Melanie Kruse* (ab 24. Juli 2020)

#### **Fraktion der FDP**

*Tim Heerhorst* (ab 1. Mai 2018)  
*Dr. Peter Schantz* (1. März 2018 bis 1. Mai 2018)  
*Oliver Frederik Olpen* (ab 1. März 2018)  
*Florian Göllner* (ab 1. April 2019)

#### **Fraktion DIE LINKE.**

*Matthias Jakobowski* (ab 8. Mai 2018)  
*Stephan Martin* (ab 1. März 2018)  
*Dirk Burczyk* (ab 1. März 2018)  
*Moheb Shafaqyar* (ab 1. März 2018)

*Alexander Reetz* (1. März 2018 bis 31. März 2018)  
*Heike Kleffner* (1. März 2018 bis 8. Mai 2018)  
*Vivian Kube* (4. Dezember 2018 bis 28. Februar 2019)  
*Markus Hunold* (14. Mai 2019 bis 30. Juni 2019)  
*Jonathan Goertz* (12. September 2019 bis 31. Oktober 2019)

#### **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

*Ralph Igel* (ab 29. März 2018)  
*Daniel Elfendahl* (ab 29. März 2018)  
*Dr. Lea Judith Fischer* (ab 29. März 2018)  
*Johannes Schneider* (ab 29. März 2018)  
*Nils Leopold* (29. März 2018 bis 31. Mai 2020)  
*Johanna Hortolani* (29. März 2018 bis 26. Oktober 2020)  
*Jörn Pohl* (ab 21. Juni 2018)  
*Jutta Graf* (ab 21. Oktober 2019)  
*Louis Jarvers* (ab 21. März 2019)  
*Johanna Luise Mellentin* (ab 13. Mai 2020)  
*Sebastian Kränzle* (ab 15. März 2021)

### **5. Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates**

#### **Auswärtiges Amt (AA)**

Legationsrat I *Kai Müller-Berner* (1. März 2018 bis 5. Juli 2019)  
Oberamtsrätin *Stefanie Notz* (ab 1. März 2018)  
Vortragender Legationsrat I *Christian Aulbach* (ab 12. April 2018)  
Legationsrat I *Andreas Glossner* (ab 6. September 2019)

#### **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Oberregierungsrätin *Magdalena Sedlbauer* (7. Juni 2018 bis 14. Juni 2018)  
Regierungsoberamtsrat S. (28. Juni 2018 bis 17. Januar 2019)  
Regierungsamtsrätin *Nina Makilla* (17. September 2018 bis 16. Januar 2020)  
Oberregierungsrat *Thomas Gimpel* (27. September 2018 bis 13. Februar 2020)  
Regierungsdirektor *Robert Gölz* (18. Oktober 2018 bis 19. Dezember 2019)  
Regierungsdirektor *Dr. Johannes Obergfell* (8. November 2018 bis 12. März 2020)

#### **Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)**

Regierungsoberamtsrat *Josef Flatten* (1. März 2018 bis 16. Januar 2020)  
Oberregierungsrat *Alexander Müller* (ab 1. März 2018)  
Regierungsrätin *Christina Schmitz* (8. November 2018 bis 28. November 2019)  
Regierungsrätin *Elodie von Fritsch* (6. Juni 2019 bis 28. November 2019)  
*Saruna Kudevita* (16. Januar 2020 bis 2. Juli 2020)  
Regierungsrat *Philipp Strauß* (ab 5. März 2020)  
Regierungsrat *Angelos Micheletos* (ab 18. Juni 2020)



**Bundesministerium der Finanzen (BMF)**

Ministerialrätin *Dr. Bettina Lang* (13. März 2018 bis 30. Oktober 2020)

Oberamtsrat *Oliver Niedermüller* (ab 13. März 2018)

**Bundesministerium des Innern (BMI)**

Oberregierungsrätin *Dr. H.* (1. März 2018 bis 5. Oktober 2018)

Oberamtsrätin *Sonja Gierth* (1. März 2018 bis 27. September 2018)

*Stefanie Stoll* (ab 1. März 2018)

*Dr. Christian Klos* (1. März 2018 bis 14. Februar 2019)

*Thomas Matthes* (19. April 2018 bis 17. Mai 2018)

Ministerialrat *Dr. Michael Vogel* (ab 4. Juli 2018)

*Franziska Laskowski* (13. September 2018 bis 4. April 2019)

Oberregierungsrat *Dr. Nils Wiese* (29. Oktober 2018 bis 8. Januar 2019)

Regierungsamtsrätin *Claudia Wötzel* (29. Oktober 2018 bis 31. Januar 2021)

Regierungsdirektorin *Imke Wilms* (ab 8. Januar 2019)

**Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**

Ministerialrat *Dr. Michael Greßmann* (ab 1. März 2018)

Staatsanwalt *Dr. Christopher Sievers* (4. Juni 2018 bis 5. März 2020)

Ministerialrat *Dr. Ralf Riegel* (ab 5. Juli 2018)

Richterin am Landgericht *Cigdem Görmez* (18. Oktober 2018 bis 30. November 2020)

Ministerialrat *Ulrich Staudigl* (13. Dezember 2018 bis 15. Mai 2020)

Staatsanwalt *Niklas Bullinger* (ab 28. Mai 2020)

**Bundeskanzleramt (BK)**

Regierungsdirektorin *Dr. Katja Papenkort* (1. März 2018 bis 31. Mai 2018)

Regierungsdirektor *Frank Bolz* (1. März 2018 bis 7. Mai 2019)

Regierungsdirektorin *Nicola Rothermel-Paris* (ab 19. März 2018)

Ministerialrat *Dr. Sebastian Basse* (ab 19. März 2018)

Regierungsdirektor *Dr. Sebastian Seedorf* (19. März 2018 bis 27. September 2018)

Regierungsdirektor *Dr. Arnim Ramm* (ab 19. März 2018)

Oberregierungsrat *Dr. David Diehl* (ab 1. Juni 2018)

Regierungsdirektor *Dr. Michael Schwarz* (ab 27. September 2018)

Regierungsdirektor *Christof Wachter* (7. Mai 2019 bis 14. September 2020)

Oberamtsrätin *Franziska Kuroпка* (18. Dezember 2019 bis 4. Februar 2021)

Regierungsdirektor *Dr. Tobias Darge* (ab 27. Januar 2020)

Regierungsdirektorin *Dr. Julia Wulf* (ab 15. September 2020)

Regierungsdirektorin *Nicole Wagner* (ab 22. September 2020)

Regierungsdirektorin *Dr. Julia Hügel* (ab 9. Dezember 2020)

**Bundeskriminalamt (BKA)**

Kriminalhauptkommissar *René Geist* (13. März 2018 bis 5. Juli 2018)

Kriminalhauptkommissarin *Kerstin Haake* (ab 13. März 2018 bis 15. Dezember 2020)

Regierungsinspektorin *Jacqueline Rösler* (ab 14. Juni 2018 bis 1. Juni 2018)

Kriminalhauptkommissarin *Anna Hallensleben* (ab 28. Juni 2018)

Kriminaloberrat *Jens Gädke* (13. März 2019 bis 1. Juli 2019)

Kriminalrat *Florian Pascal Bülow* (ab 14. Mai 2019)

Kriminaldirektor *Fabian Dörner* (ab 17. Oktober 2019)

Kriminaloberkommissarin *Annika Meindl* (ab 7. Mai 2020)

Kriminalhauptkommissarin *Christin Rittersdorf* (ab 13. Dezember 2018)

### **Bundesnachrichtendienst (BND)**

Regierungsdirektor *Daniel Pabst* (ab 21. März 2018)

*Katja-Julia Fischer* (ab 7. Juni 2018)

Oberregierungsrat *Josef Görlich* (ab 21. November 2018)

### **Bundespolizei (BPol)**

Polizeidirektor *Dr. Ralf Wolfgang Gnüchtel* (ab 15. März 2018)

Polizeihauptkommissar *Guido Langer* (ab 6. Juni 2018)

Polizeihauptkommissar *Carsten Böcker* (13. Dezember 2018 bis 16. Januar 2020)

Polizeihauptkommissarin *Diana Kathrin Fuchs* (26. April 2018 bis 21. Februar 2019)

### **Generalbundesanwalt (GBA)**

Oberstaatsanwalt b. BGH *Andreas Christeleit* (1. März 2018 bis 30. April 2018)

Bundesanwalt b. BGH *Markus Dienst* (ab 26. April 2018)

Staatsanwältin b. BGH *Britta Kenntemich* (25. Oktober 2018 bis 31. Juli 2019, sowie ab 15. August 2020)

Bundesanwältin b. BGH *Andrea Sewtz* (16. Oktober 2019 bis 1. Oktober 2020)

Staatsanwalt *Phillipp Bögner* (28. Mai 2020 bis 30. April 2021)

Oberstaatsanwältin (GLin) *Engel* (26. April 2018 bis 30. September 2019)

### **Beauftragte der Mitglieder des Bundesrates**

#### **Baden-Württemberg**

Ministerialrat *Dr. Roland Zeiser* (19. März 2018 bis 30. August 2019)

Kriminalhauptkommissar *Volker Blumhagen* (33. Sitzung am 13. Dezember 2018)

Oberregierungsrätin *Sarah Ritter* (ab 1. Juli 2019)

Staatsanwalt *Benjamin Traa* (13. September 2018 bis 3. Juli 2020)

Richter *Dr. Christian Meyer* (ab 1. August 2020)

#### **Freistaat Bayern**

Regierungsdirektor *Dr. Martin Bauer* (8. März 2018 bis 19. Juni 2018)

Regierungsdirektor *Florian Luderschmid* (8. März 2018 bis 3. Mai 2018)

Ministerialrätin *Dr. Sabine Weizendörfer* (1. Mai 2018 bis 14. April 2019)

Ministerialrätin *Nadine Bartke* (ab 9. September 2019)

**Berlin**

Senatsrat *Dr. Felix Möhrle* (1. März 2018 bis 1. Juni 2019)

Oberamtsrat *Christian Hofmann* (ab 1. März 2018)

Oberregierungsrat *Sebastian-Alexander Kitzerow* (1. März 2018 bis 30. April 2021)

*Martina Kant* (ab 1. März 2018)

Senatsrätin *Bettina Barts* (ab 1. März 2018)

Richterin am Amtsgericht *Hanna Blanz* (ab 7. März 2018)

*Marian Kinder* (ab 28. Juni 2018)

*Martina Schnellrath* (ab 29. November 2018)

Regierungsrätin *Lina Zahn* (1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2020)

Regierungsrätin auf Probe *Anne-Sophie Kirsch* (1. Juli 2020 bis 30. November 2020)

*Kevin Melzow* (1. Juli 2020 bis 31. Mai 2021)

**Brandenburg**

*Andrea Melbert* (ab 9. März 2018)

*Dr. Silke Wolf* (ab 9. März 2018)

**Bremen**

*Sarah Voßbeck* (9. März 2018 bis 29. Juni 2018)

Regierungsdirektorin *Meike Kamp* (ab 5. Juli 2019)

**Hamburg**

Regierungsrätin *Marianne Schürheck* (8. März 2018 bis 1. Oktober 2020)

**Hessen**

*Dr. Sven-Uwe Schmitz* (20. März 2018 bis November 2019)

*Jonas Prümm* (November 2019 bis 31. Dezember 2020)

*Alexander Stute* (ab 1. Januar 2021)

**Mecklenburg-Vorpommern**

*Simone Huntz* (seit 15. März 2018)

Regierungsrätin *Yvonne Mathiske* (seit 24. November 2020)

Ministerialrat *Dr. Joachim Czwalinna* (September bis November 2020)

**Niedersachsen**

*Heike Werner* (6. März 2018 bis 15. Mai 2018)

*Sophia Azara* (13. September 2018 bis 21. Juli 2020)

*Josefine Weinhold* (ab 21. Juli 2020)

**Nordrhein-Westfalen**

Richter am Finanzgericht *Dr. Bert Füssenich* (13. April 2018 bis 1. November 2018)

Richter am Finanzgericht *Dr. Christian Graw* (8. Oktober 2018 bis 15. Juni 2019)

*Sven Retzmann* (15. Juni 2019 bis 1. September 2019)

Richterin am Landgericht *Dr. Lioba Riem* (6. Juni 2019 bis 1. September 2019)

Richterin am Verwaltungsgericht *Nina Küppers* (ab 1. September 2019)

Ministerialrat *Jörg Esser* (ab 15. Oktober 2019)

### **Rheinland-Pfalz**

*Falk Lämmermann* (ab 20. April 2018)

*Kerstin Schindler* (ab 20. April 2018)

### **Saarland**

Regierungsdirektorin *Irina Stuhr* (ab 7. März 2018)

### **Sachsen**

*Dr. Matthias Falk* (ab 13. März 2018)

*Jana Kühne-Schorsch* (ab 13. März 2018)

### **Sachsen-Anhalt**

*Ruth Störtenbecker* (ab 3. April 2018)

## **6. Ausschussesekretariat**

Leitung:

Ministerialrätin *Beate Hasselbach* (1. März 2018 bis 15. Oktober 2018)

Ministerialrat *Lippold Freiherr von Bredow* (ab 7. Januar 2019)

Stellvertretung:

Regierungsdirektor *Lippold Freiherr von Bredow* (29. Juni 2018 bis 6. Januar 2019)

Oberregierungsrätin *Dr. Ina Gätzschmann* (ab 15. Mai 2019)

Referentinnen und Referenten:

Regierungsdirektor *Patrick Wegner* (1. März 2018 bis 30. Juni 2018)

Regierungsdirektor *Lippold Freiherr von Bredow* (1. März 2018 bis 6. Januar 2019)

Oberregierungsrätin *Dr. Ina Gätzschmann* (ab 27. August 2018)

*Vanessa Sabelski* (14. Januar 2019 bis 31. Juli 2019)

Oberregierungsrat *Dr. Daniel Mundil* (7. August 2019 bis 13. April 2021)

Regierungsrätin *Carolin Bovermann* (ab 2. September 2019)

Büroleitung:

Oberamtsrätin *Angelika Fülbier* (ab 1. März 2018)

Erstsekretärin und Vorzimmer:

*Ines Scholz* (ab 1. März 2018)

Zweitsekretärin:

*Gabriele Vesterling* (1. März 2018 bis 9. Mai 2018)

*Karin Richter* (9. Mai 2018 bis 28. Dezember 2018)

*Kathrin Scholl* (2. Januar 2019 bis 31. Mai 2019)

*Nicole Kunze* (3. Juni 2019 bis 6. November 2020)

*Ramona Kloock* (ab 9. November 2020)

Geprüfte Rechtskandidatinnen und -kandidaten als Sachbearbeiter/-innen zur Aushilfe:

*Malika Kaiser* (18. April 2018 bis 31. Juli 2020)

*Hannah Hömberg* (2. Mai 2018 bis 31. Oktober 2019)

*Lena Schwarz* (15. Februar 2019 bis 31. Juli 2019)

*Theresa Bosl* (ab 15. August 2019)

*Johanna Schäper* (ab 1. November 2019)

*Lisa Frey* (1. Juli 2020 bis 31. Januar 2021)

*Anton Weniger* (13. Januar 2021 bis 14. Mai 2021)

Studentische Aushilfskräfte:

*Tilman Eberle* (27. März 2018 bis 30. April 2019)

*Jasper Vogel* (11. April 2018 bis 31. Dezember 2018)

*Merle Schweers* (2. Mai 2018 bis 30. April 2021)

*Andreas Pupkes* (ab 4. März 2019)

*José Manuel Geier* (15. Mai 2019 bis 30. September 2019)

*Can Tim Akinci* (7. Oktober 2019 bis 30. September 2020)

*Mitra Clara Ghezelbash* (ab 2. November 2020)

**B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens****I. Beschlüsse zum Verfahren****1. Die Verfahrensbeschlüsse im Überblick**

Am 1. und 22. März 2018 hat der Ausschuss die folgenden 13 Beschlüsse zum Verfahren gefasst:<sup>50</sup>

**Beschluss 1****zum Verfahren****Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern  
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Beschluss 2****zum Verfahren****Protokollierung der Ausschusssitzungen  
(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.
3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine elektronische Tonaufzeichnung gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der Ausschuss beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der elektronischen Tonaufzeichnung erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

<sup>50</sup> Kurzprotokoll der 2. Sitzung vom 1. März 2018, Protokollnr. 19/2, S. 6; Kurzprotokoll der 4. Sitzung vom 22. März 2018, Protokollnr. 19/4, S. 5.

**Beschluss 3****zum Verfahren****Behandlung von Ausschussprotokollen  
(zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)****I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen**

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch. Auf Anforderung wird an den genannten Personenkreis je ein Ausdruck übermittelt.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

**II. Protokolle öffentlicher Sitzungen**

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.

2. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.

3. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

**III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen**

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuftem Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.

2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder, wenn die Zeugin oder der Zeuge einer Behörde angehört, in einer Geheimschutzstelle des betreffenden Geschäftsbereichs, einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

**Beschluss 4****zum Verfahren****Bezeichnung der Ausschussmaterialien**

Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
2. MAT B sind Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags, mit deren kontinuierlicher Erfassung das Sekretariat des Ausschusses beauftragt ist.
3. MAT C sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
4. MAT D sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT C zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

**Beschluss 5****zum Verfahren****Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**

- I. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:
  1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
  2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.
- II. Form der Verteilung
  1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.
  2. Der in Ziffer I genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Ausschussmaterialie unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit die elektronische Verteilung von Ausschussmaterialien nicht am dritten Werktag nach deren Eingang beim Deutschen Bundestag abgeschlossen ist, unterrichtet das Ausschusssekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die Ausschussmitglieder über die Gründe.



3. Eine Verteilung in gedruckter Form erfolgt grundsätzlich nicht. Ausdrücke von Ausschussmaterialien können im Einzelfall beim Sekretariat angefordert werden.

### **Vorläufiger Beschluss 6**

#### **zum Verfahren**

#### **Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

##### **I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen**

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je eine,
2. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen nach Beschluss zum Verfahren Nr. 1 benannten und weiteren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

##### **II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen**

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

##### **III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen**

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

##### **IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen**

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

**Beschluss 7****zum Verfahren****Verpflichtung zur Geheimhaltung  
(zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 3/07) dringen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

**Beschluss 8****zum Verfahren****Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des  
Abschlussberichts  
(zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 10:00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
2. Entsprechendes gilt bei der Beschlussfassung im Ausschuss zum Abschlussbericht für Änderungsanträge zu den Entwürfen des Ausschusssekretariats für den Verfahrensteil oder den Feststellungsteil des Berichts, sofern die entsprechenden Vorlagen mindestens vier Wochen vorher vorgelegen haben.

**Beschluss 9****zum Verfahren****Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge  
(zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Wenn Personen, die nach Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz als Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates das Recht haben, an den Sitzungen des Ausschusses ständig teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, hat der Ausschuss die Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz, dass Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Zeuginnen oder Zeugen gehört werden sollen, mit dem Anwesenheits- und Rederecht dieser Personen zum Ausgleich zu bringen.
2. Daher wird der Ausschuss in solchen Fällen:
  - den Beweisbeschluss zur Anhörung der betreffenden Person als Zeugin oder Zeuge in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung fassen;
  - das Protokoll der Befragung schnellstmöglich zuleiten und in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen beziehungsweise der Erklärung des Verzichts auf Korrekturen den Beschluss über den förmlichen Abschluss der Vernehmung fassen.
3. Zwischen den beiden in Ziffer 2 genannten Beschlüssen ist eine Teilnahme der Zeugin oder des Zeugen an der Befragung anderer Zeuginnen oder Zeugen nach § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ausgeschlossen.

Hinweis: Im Rahmen der Beratung des vorstehenden Verfahrensbeschlusses hat der Ausschuss am 22. März 2018 einstimmig beschlossen:

**Beschluss:**

Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sind aufgefordert, eine mögliche Zeugeneigenschaft dem Ausschuss unverzüglich anzuzeigen.

**Beschluss 10****zum Verfahren****Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken  
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

**Beschluss 11****zum Verfahren****Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind****I. Sächliche Beweismittel**

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.

3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

**II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen**

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.

2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.

3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.

4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.

5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

6. Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.

**Vorläufiger Beschluss 12****zum Verfahren****Fragerecht bei der Beweiserhebung  
(zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede:
  - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der AfD, es folgen die Fraktionen der FDP, der SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU.
  - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der FDP, der SPD, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
  - In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen der AfD, der FDP, der SPD, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

### **Beschluss 13**

#### **zum Verfahren**

##### **Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen (zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.

Weitere Beschlüsse zum Verfahren hat der Ausschuss im Verlauf des Untersuchungsverfahrens gefasst. Auf diese wird in diesem Bericht im jeweiligen Sachzusammenhang eingegangen (siehe insbesondere die unter D. dargestellten Beschlüsse zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens).

## 2. Zur Umsetzung von Verfahrensbeschluss Nr. 9

In der 4. Sitzung vom 22. März 2018 appellierte der Vorsitzende des Ausschusses eindringlich an die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates, dem Ausschuss eine mögliche (eigene) Zeugeneigenschaft unverzüglich anzuzeigen. In derselben Sitzung beschloss der Ausschuss den entsprechenden Beschluss 9 zum Verfahren.<sup>51</sup>

Bereits unter dem 26. März 2018 zeigte daraufhin das BMJV eine mögliche Zeugeneigenschaft des von dort Beauftragten, MR *Dr. Michael Greßmann*, an, der nach dem Anschlag mit dem Fall Anis Amri befasst gewesen sei, und zwar in koordinierender Funktion und nicht operativ im Ermittlungsverfahren des GBA.<sup>52</sup> Anzeigen zur potentiellen Zeugeneigenschaft weiterer Beauftragter aus Bund und Ländern folgten sukzessive im Verlauf des Untersuchungsverfahrens.<sup>53</sup>

Unter dem 10. April 2018 übersandte das BMI ein Schreiben an das Sekretariat des Ausschusses, in dem es – bezogen auf die Beauftragte des betreffenden Mitglieds der Bundesregierung *Dr. H.* – wie folgt hieß:

„Frau ORRN *Dr. H.* [...] war mit dem Fall Anis AMRI erstmals nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 befasst. Ihre Tätigkeit beschränkte sich hierbei auf eine begleitende und koordinierende Funktion, insbesondere bei der Aufbereitung der Unterlagen, nicht aber bei der operativen Aufarbeitung des Geschehens.“<sup>54</sup>

Im weiteren Verlauf des Untersuchungsgeschehens übersandte das BMI in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-13 am 1. Oktober 2018 die Namen verschiedener, teils ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, welche als potentielle Zeugen benannt wurden – darunter auch Frau *Dr. H.*, die „in Teilen des Untersuchungszeitraums Referentin bzw. Referatsleiterin im BfV war“.<sup>55</sup>

Daraufhin wandte sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) an Bundesminister *Horst Seehofer* und kritisierte, dass das BMI „eine mit den Vorgängen im Umfeld des Attentäters selbst vormalig betraute Mitarbeiterin des BfV in den Ausschuss entsandt“ habe.<sup>56</sup> Auch in der Presse und einem Kurznachrichtendienst wurde über den Vorgang berichtet, wobei die Berichterstattung teilweise unter voller Namensnennung erfolgte. Infolgedessen stellte Staatssekretär *Hans-Georg Engelke* Frau *Dr. H.* am 5. Oktober 2018 mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Untersuchungsausschuss frei.<sup>57</sup> Er begründete diesen Schritt mit der ihm „obliegende(n) dienstliche(n) Fürsorgepflicht für eine Mitarbeiterin“.<sup>58</sup>

Die Benennung von Frau *Dr. H.* als Beauftragte eines Mitglieds der Bundesregierung war dementsprechend auch Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen 23. Sitzung des Ausschusses am 11. Oktober 2018.<sup>59</sup> In der Sitzung nahm der damalige Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI, Ministerialdirektor *Stefan Kaller*, zu den Hintergründen der Auswahlentscheidung Stellung.<sup>60</sup> Zum Abschluss einer kontrovers geführten Diskussion regte der Vorsitzende an, dass sich die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates zum Zwecke der künftigen Vermeidung derartiger Angelegenheiten nochmals die Frage einer möglichen Zeugeneigenschaft stellen mögen.<sup>61</sup>

Dies aufgreifend erläuterte Ministerialrat *Dr. Michael Vogel* (BMI) im Rahmen der nichtöffentlichen 25. Sitzung des Ausschusses am 18. Oktober 2018 die Zusammensetzung der Projektgruppe „Untersuchungsausschuss Anschlag Breitscheidplatz“ (PG UA ABP) im BMI sowie die Vorverwendungen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>62</sup> Entsprechende Ausführungen machten Regierungsrat *Alexander Müller* (BfV) und Regierungsoberamtsrat *Josef Flatten* (BfV) jeweils zu ihrer eigenen Person. Beide erklärten, nach bestem Wissen und Gewissen könnten sie eine potentielle Zeugeneigenschaft für sich selbst zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennen.<sup>63</sup>

<sup>51</sup> Kurzprotokoll der 4. Sitzung vom 22. März 2018, Protokollnr. 19/4, S. 5.

<sup>52</sup> Schreiben des BMJV (26. März 2018).

<sup>53</sup> Bspw. Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (19. April 2018), Schreiben des Bundeskanzleramtes (20. April 2018), Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin (12. Juni 2018).

<sup>54</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (10. April 2018).

<sup>55</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (1. Oktober 2018), S. 2. Hinweis: RDn *H.* ist schließlich in der 99. Sitzung des Ausschusses am 17. September 2020 als Zeugin vernommen worden.

<sup>56</sup> ADRs. 19(25)312.

<sup>57</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (5. Oktober 2018).

<sup>58</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (5. Oktober 2018).

<sup>59</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23.

<sup>60</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23.

<sup>61</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 29.

<sup>62</sup> Kurzprotokoll der 25. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/25, S. 11.

<sup>63</sup> Kurzprotokoll der 25. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/25, S. 11.

Neu hinzukommende Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates erklärten sich im Rahmen ihrer Vorstellung in der Ausschussöffentlichkeit in aller Regel zu einer möglichen Vorbefassung mit dem Untersuchungsgegenstand.<sup>64</sup>

Auch im weiteren Untersuchungsverfahren stellte sich die Frage nach einer möglichen Zeugeneigenschaft von Beauftragten der Bunderegierung. So ist etwa in der 44. Sitzung am 21. März 2019 darüber beraten worden, ob ORR *Frank Bolz* (BK) als Zeuge in Betracht komme.<sup>65</sup> Er verließ daraufhin die Sitzung und hat in der Folgezeit nicht wieder als Vertreter für das Bundeskanzleramt an Sitzungen des Ausschusses teilgenommen.<sup>66</sup> In der 60. Sitzung des Ausschusses am 26. September 2019 ist zudem darüber beraten worden, KR *Florian Pascal Bülow* (BKA) als präsenten Zeugen zu vernehmen. Bis zur Klärung seiner möglichen Zeugeneigenschaft durch den Ausschuss verließ KR *Bülow* (BKA) zunächst den Sitzungssaal.<sup>67</sup> Nach Klärung nahm er bereits in der nachfolgenden Beratungssitzung am 17. Oktober 2019 wieder als Vertreter der Bundesregierung am Sitzungsbetrieb des Ausschusses teil.<sup>68</sup> Eine mögliche Zeugeneigenschaft ist auch bei PD *Dr. Ralf Wolfgang Gnüchtel* (BPol) sowie MR *Dr. Michael Greßmann* (BMJV) in der 98. Sitzung am 17. September 2020 diskutiert worden, wobei die mögliche Zeugeneigenschaft des letzteren dem Ausschuss bereits im März 2018 angezeigt worden war (siehe die obigen Ausführungen).<sup>69</sup> Nach entsprechenden Stellungnahmen seitens der entscheidenden Behörden ist der Ausschuss einer weiteren Teilnahme der beiden genannten Vertreter nicht entgegengetreten.<sup>70</sup> Im Rahmen der Vernehmung eines Zeugen aus dem BMI am 26. November 2020 ist schließlich öffentlich die Frage erörtert worden, ob der Beauftragte der Bundesregierung MR *Dr. Michael Vogel* (BMI) als möglicher Zeuge in Betracht kommen könnte.<sup>71</sup> Ein auf seine Vernehmung als Zeuge gerichteter Antrag der AfD-Fraktion<sup>72</sup> wurde in der nichtöffentlichen 115. Sitzung des Ausschusses am 17. Dezember 2020 von allen übrigen Fraktionen abgelehnt.<sup>73</sup>

### 3. Zur Umsetzung von Verfahrensbeschluss Nr. 11

In Anwendung des Verfahrensbeschlusses Nr. 11 beauftragte der Ausschuss umfangreiche Übersetzungsarbeiten, die zeitintensiv und kostenaufwendig waren. Vor diesem Hintergrund entschied sich der Ausschuss für ein gestuftes Verfahren der Übersetzung. Zunächst wurden etwa im Fall von Aktenmaterial in italienischer Sprache „maschinelle“ Übersetzungen angefordert, nach deren Durchsicht sodann entschieden wurde, welche Aktenbestandteile für den weiteren Erkenntnisgewinn zwingend professionell zu übersetzen waren.<sup>74</sup>

Beträchtlichen Aufwand betrieb der Ausschuss zudem, um Vernehmungen von Zeugen durchzuführen, die simultan gedolmetscht werden mussten. Zeugenvernehmungen sind nach § 11 Abs. 2 S. 1 PUAG wörtlich zu protokollieren. Nach § 26 PUAG haben Zeugen und Zeuginnen die Möglichkeit, ihre im Protokoll niedergelegte Aussage formal und inhaltlich zu korrigieren bzw. gegebenenfalls in der Sache zu ergänzen (vgl. dazu die Gesetzesbegründung auf BT-Drucksache 14/5790, S. 19). Erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls oder wenn auf die Einhaltung dieser Frist ausdrücklich verzichtet wird, kann der Abschluss ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss beschlossen werden. Über diesen Beschluss erhalten die Zeuginnen und Zeugen dann eine separate Mitteilung. Nach Abschluss der Vernehmung kann der Tatbestand einer falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB vollendet sein.

Neben dem Erfordernis des Dolmetschens in der Vernehmungssituation selbst, bedingten damit auch die in § 26 PUAG getroffenen Regelungen i. V. m. Verfahrensbeschluss Nr. 11 umfangreiche Übersetzungsarbeiten, die vom zuständigen Referat der Bundestagsverwaltung, WI 4, teils nur mit Unterstützung externer Honorarkräfte erledigt werden konnten. In der Praxis wurde wie folgt verfahren, um zwei arabischsprachige Zeugen in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob sie in der Vernehmungssituation richtig verstanden wurden und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Aussagen zu korrigieren oder zu ergänzen: Das allein in deutscher Sprache verfasste<sup>75</sup> vorläufige

<sup>64</sup> Vgl. etwa: Kurzprotokoll der 77. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 11.

<sup>65</sup> Kurzprotokoll der 44. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/44, S. 11.

<sup>66</sup> Kurzprotokoll der 46. Sitzung vom 04. April 2019, Protokollnr. 19/46, S. 11 sowie Kurzprotokoll der 48. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/48, S. 8.

<sup>67</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 11.

<sup>68</sup> Stenografisches Protokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 8 ff.

<sup>69</sup> Kurzprotokoll der 98. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/98, S. 11 f.

<sup>70</sup> Kurzprotokoll der 100. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/100, S. 9.

<sup>71</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111, S. 50 f., 75 f.

<sup>72</sup> A Drs. 19(25)588.

<sup>73</sup> Kurzprotokoll der 115. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/115, S. 11.

<sup>74</sup> Siehe MAT A IT-1-deutsch maschinell sowie MAT A IT-1-deutsch professionell.

<sup>75</sup> Der Sprachendienst des Deutschen Bundestages verfügt in der Regel nur für die Sprachen Englisch und Französisch über die Kapazitäten, eine Stenografierung auch in diesen Sprachen zu gewährleisten.

Stenografische Protokoll der Zeugenvernehmung wurde zunächst als Vorabfassung nur den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt, um den Fortgang der Beweisaufnahme nicht zu verzögern. In der Folge hat eine Nachbearbeitung der gedolmetschten und wörtlich in deutscher Sprache stenografierten Teile des Protokolls stattgefunden, auch um Erkenntnisverluste durch möglicherweise unvollständig simultan gedolmetschte Passagen für den Ausschuss zu vermeiden. Hierzu hat der jeweilige Übersetzer auf die elektronische Tonaufzeichnung der Sitzung Zugriff erhalten. Die so durch im Text gesondert kenntlich gemachte Nachschärfungen ergänzte deutschsprachige Fassung wurde sodann durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages vollständig in die Muttersprache des vernommenen Zeugen übersetzt. Diese übersetzte Fassung des Protokolls ist sodann mit einem ebenfalls in dessen Sprache verfassten Anschreiben an den Zeugen versandt worden. Die beiden betreffenden Zeugen haben keine Änderungen oder Ergänzungen zur Protokollierung ihrer Vernehmungen mitgeteilt.<sup>76</sup>

## II. Vorbereitung der Beweiserhebung

### 1. Sitzungstage

Für die Durchführung der Beweisaufnahme hat der 1. Untersuchungsausschuss die Donnerstagstage in den Plenarsitzungswochen als Sitzungstage bestimmt.<sup>77</sup> Der Vorsitzende hat dementsprechend beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Dauergenehmigung gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT für diese Tage beantragt.

Daneben hat der Ausschuss mit Genehmigung des Präsidenten drei Sondersitzungen zur Beweisaufnahme an anderen Wochentagen durchgeführt:

Sitzung	Wochentag	Datum	Uhrzeit
93.	Freitag	19. Juni 2020	9 Uhr
114.	Freitag	11. Dezember 2020	9 Uhr
131.	Dienstag	15. Juni 2021	11 Uhr

### 2. Sitzungssäle

Der Ausschuss hat seine nichtöffentlichen Beratungssitzungen und öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen in der Regel im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses (PLH 4.900) und ab dem 14. Januar 2021 im Sitzungssaal des Rechtsausschusses (PLH 2.600) durchgeführt. Soweit besonderer Schutzbedarf für Zeuginnen und Zeugen bestand oder auch Teile von Sitzungen mit einem Verschlussachengrad (VS-VERTRAULICH oder GEHEIM) versehen werden mussten, hat der Ausschuss in einem dafür geeigneten anderen Saal des Paul-Löbe-Hauses getagt.

### 3. Obleutebesprechungen

Zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und zur Vorbereitung wichtiger, den Untersuchungsausschuss betreffender Entscheidungen sind regelmäßige sowie – bei entsprechendem Bedarf – spontane Obleutebesprechungen unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durchgeführt worden.

### 4. Beratungssitzungen

Der Ausschuss hat regelmäßig Beratungssitzungen durchgeführt, in denen der Fortgang des Verfahrens beraten und die hierfür erforderlichen Beschlüsse gefasst worden sind. Neben den Mitgliedern des Ausschusses und den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen haben an den Beratungssitzungen regelmäßig auch Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates teilgenommen.

Die Protokolle der Beratungssitzungen hat der Ausschuss mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen. In seiner 64. Sitzung am 24. Oktober 2019 hat der Ausschuss einen Teil der Beratungssitzung gem. § 15 Abs. 1 PUAG mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehen.<sup>78</sup>

<sup>76</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ia (Zeuge *Mohamed J.*); Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *Lokman D.*).

<sup>77</sup> Kurzprotokoll der 2. Sitzung vom 1. März 2018, Protokollnr. 19/2, S. 8-9.

<sup>78</sup> Eingestufteter Teil des Kurzprotokolls der 64. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/66, S. 9, Tgb.-Nr. 147/19 geh.



## 5. Ersuchen um Benennung möglicher Zeuginnen und Zeugen

Neben Zeugenbeschlüssen hat der Ausschuss oftmals auch sog. Beweiserhebungsvorbereitungsbeschlüsse gefasst. Diese insgesamt 55 Beschlüsse zielten auf die Benennung bestimmter Personen als potentielle Zeugen und Zeuginnen durch Behörden des Bundes und der Länder.

Eine Konfliktlinie entwickelte sich mit Blick auf einzelne Zeuginnen und Zeugen des BfV, die sich im Laufe ihrer Vernehmungen als wenig ergiebig herausstellten.<sup>79</sup> So wurde etwa die Zeugin *Hallmann* – von Februar 2015 bis August 2018 Referatsgruppenleiterin in der Abteilung 6 „islamistischer Terrorismus“ des BfV – vernommen, obwohl im Ausschusses Einigkeit darüber bestand, den ihr unterstehenden Leiter des Referats 6E4 vernennen zu wollen.<sup>80</sup> Da dieser jedoch unmittelbar beschaffend „auf der Straße tätig“ sei, verweigerte die Bundesregierung dessen Benennung zunächst vorläufig.<sup>81</sup> StS *Hans-Georg Engelke* begründete schließlich schriftlich gegenüber dem Ausschuss, aus welchen Gründen eine Benennung nicht in Betracht komme.<sup>82</sup> In der 32. Sitzung führte der Vertreter des BfV – ROAR *Josef Flatten* – aus, dass der Referatsleiter 6E4 persönlich selbst in Treffen, in Werbungsmaßnahmen, in Beurteilung der Eignung von Quellen eingebunden sei und diese für einen Referatsleiter besondere Tätigkeit eine Benennung ausschließe.<sup>83</sup> Dies führte in der Konsequenz dazu, dass die Zeugin *Cordula Hallmann* – die gleichsam als Substitut für den Referatsleiter 6E4 vernommen wurde – ihre Aussagen nach eigenen Angaben auf die Aufarbeitung des Falles Amri im Nachgang zum Anschlag beschränken musste.<sup>84</sup>

Auch die Vernehmung des Zeugen *Henrik Isselburg* – 2015 und formal bis 1. Juni 2016 Referatsleiter in der operativen Auswertung mit Dschihadismus-Bezug (Abteilung 6) im BfV<sup>85</sup> – stellte sich für das Beweisinteresse des Ausschusses als wenig ergiebig heraus. Grund hierfür war die Tatsache, dass der Zeuge im untersuchungsrelevanten Zeitraum (insbesondere: erstes Halbjahr 2016) auf Grund der Teilnahme an umfangreichen Lehrgängen nur maximal 22 Tage im BfV dienstlich tätig gewesen ist.<sup>86</sup> Von diesen maximal 22 Tagen war er nach eigenen Angaben zudem hauptsächlich mit der federführenden Koordinierung der Projektgruppe „Untersuchungsausschuss NSA“ beschäftigt.<sup>87</sup> Ähnlich wie die Zeugin *Hallmann* war er daher kaum in der Lage, zum Fall Amri aus eigener Wahrnehmung zu berichten, was wiederum zu Diskussionen der Ausschussmitglieder mit der Bundesregierung führte, inwieweit die dem Ausschuss von der Bundesregierung benannten Zeuginnen und Zeugen für eine erkenntnisreiche Beweisaufnahme sinnvoll seien.<sup>88</sup>

Die Benennung von V-Personen-Führern des BfV als Zeugen führte mehrfach zu teils kontroversen Diskussionen im Ausschuss.<sup>89</sup> Im Fall der verweigerten Benennung des V-Person-Führers einer im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzten Quelle haben sich die Obleute der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wege des Organstreitverfahrens an das Bundesverfassungsgericht gewandt (Az. 2 BvE 4/18). Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat den Antrag mit Beschluss vom 16. Dezember 2020, der am 3. Februar 2021 veröffentlicht wurde<sup>90</sup>, als unbegründet zurückgewiesen (im Einzelnen dazu unter B.V.2.).

<sup>79</sup> Siehe etwa Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 (Zeugin *Hallmann*), S. 84-85.

<sup>80</sup> Kurzprotokoll der 29. Sitzung vom 21. November 2018, Protokollnr. 19/29, S. 8; Kurzprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 8.

<sup>81</sup> Kurzprotokoll der 29. Sitzung vom 21. November 2018, Protokollnr. 19/29, S. 8.

<sup>82</sup> Wortprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 8.

<sup>83</sup> Wortprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 8.

<sup>84</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 (Zeugin *Hallmann*), S. 34.

<sup>85</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 (Zeuge *Isselburg*), S. 38, 45 f.

<sup>86</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 (Zeuge *Isselburg*), S. 38, 40, 42 f.

<sup>87</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 (Zeuge *Isselburg*), S. 45 f.

<sup>88</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 (Zeuge *Isselburg*), S. 44 f..

<sup>89</sup> So etwa beim Ersuchen um Benennung des V-Mann-Führers derjenigen Quelle, die das BfV in der Fussilet-Moschee eingesetzt hatte (Beweisbeschluss BMI-11), siehe Kurzprotokoll der 15. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/15, S. 8; Kurzprotokoll der 17. Sitzung vom 5. Juli 2018, Protokollnr. 19/17, S. 9-10; Wortprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 7-10. Oder auch das Ersuchen um Benennung des Referatsleiters 6E4 des BfV, der selbst noch unmittelbar beschaffend tätig gewesen sei (Beweisbeschluss BMI-14), siehe Kurzprotokoll der 29. Sitzung vom 21. November 2018, Protokollnr. 19/29, S. 8; Kurzprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 8; Wortprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 8-10.

<sup>90</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 - 2 BvE 4/18 -, [http://www.bverfg.de/e/es20201216\\_2bve000418.html](http://www.bverfg.de/e/es20201216_2bve000418.html) (letzter Abruf: 15. April 2021). Siehe auch die Pressemitteilung des BVerfG Nr. 12/2021 vom 3. Februar 2021.

### III. Beweiserhebung durch Beiziehung sächlicher Beweismittel

#### 1. Herkunft und Art der Beweismittel

Sächliche Beweismittel erreichten den Ausschuss sowohl in Papierform, insbesondere in Form von Akten, als auch in digitaler Form. Papierakten bis zum Einstufungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ wurden durch das Ausschusssekretariat zunächst digitalisiert und dann auf einem Fraktionsgruppenlaufwerk zur Verfügung gestellt. Digital zugeleitete Akten wurden, soweit sie offen oder als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft waren, ebenfalls auf das Fraktionsgruppenlaufwerk geladen. Die digital auf dem Fraktionsgruppenlaufwerk zur Verfügung gestellten Akten waren mittels einer Software durchsuchbar.

Darüber hinaus standen spezielle Daten lediglich auf einem sog. Stand-alone-PC in den Räumen des Ausschusssekretariats zur Verfügung. Bei diesem handelte es sich um einen Rechner ohne Netzwerkanbindung, der zur Einsichtnahme insbesondere von umfangreich zugelieferten Bild- und Videomaterial verwendet wurde. Das BKA installierte zudem ein spezielles NAS-Festplattensystem, um dem Ausschuss umfangreiches Material aus der sog. Boston-Cloud des BKA sowie Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras im Umfang von über 100 Terabytes zur Verfügung zu stellen.

Der Stand-alone-PC wurde darüber hinaus auch genutzt, um Material zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, das aus IT-Sicherheitsgründen nicht auf das Fraktionsgruppenlaufwerk geladen werden sollte. Ferner sollte auf ihm das Ausführen spezieller Programme ermöglicht werden.<sup>91</sup> Hierzu zählte etwa ein Programm, das die Einsicht in Spiegelungen von Handys erlaubte, u. a. in zwei derartige Sicherungsdateien von Handys, die von *Anis Amri* genutzt worden waren.<sup>92</sup> Der Stand-alone-PC wurde teilweise auch genutzt, um eine weitere Verbreitung gewaltverherrlichender Propaganda-Videos des sog. Islamischen Staates durch einen etwaigen Abfluss des Materials unter allen Umständen auszuschließen oder auch, um bei anderen besonders sensiblen Daten, wie etwa von 360°-Aufnahmen vom Tatort, den Schutzstandard für diese Daten zu erhöhen.<sup>93</sup>

#### 2. Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 PUAG hat jede staatliche Stelle, die einem Untersuchungsausschuss gemäß § 18 Abs. 1 PUAG sächliche Beweismittel vorzulegen hat, mit dieser Vorlage eine Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

Die erfolgten Vorlagen gegenüber dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode sind von entsprechenden Vollständigkeitserklärungen begleitet worden. Auch einige Stellen aus den Ländern haben Vollständigkeitserklärungen abgegeben.<sup>94</sup> Soweit die sächlichen Beweismittel – wie zumeist – wegen des großen Umfangs der zu sichtenden Materialien sukzessiv vorgelegt worden sind, ist die Vollständigkeitserklärung jeweils mit der letzten Teilvorlage abgegeben worden.

#### 3. Schwärzungen und Herausnahmen

Viele der von der Bundesregierung und den Ländern vorgelegten sächlichen Beweismittel enthielten umfangreiche Schwärzungen oder Herausnahmen von Aktenteilen. Schwärzungen wurden insbesondere mit folgenden Begründungen vorgenommen: Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutscher Nachrichtendienste,<sup>95</sup> Schutz der Grundrechte Dritter,<sup>96</sup> fehlender Bezug zum Untersuchungsauftrag,<sup>97</sup> Schutz nachrichtendienstlicher

<sup>91</sup> Kurzprotokoll der 42. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/42, S. 10.

<sup>92</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 9.

<sup>93</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 10.

<sup>94</sup> So z. B. das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 6. Juni 2019 zur Vorlage auf den Beweisbeschluss ST-1 (MAT A ST-1/2 – VS-NfD).

<sup>95</sup> Siehe z. B. MAT A BMI-5 Ordner 6, Bl. 2; MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 2; MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 2; MAT A BKA-7/1 Ordner 6, Bl. 3.

<sup>96</sup> Siehe z. B. MAT A BMI-8/1 Ordner 13, Bl. 2; MAT A BPol-6/2 Ordner 6, Bl. 2; MAT A BMJV-8 Ordner 4, Bl. 3; MAT A BAMF-4 Ordner 2 von 6, Bl. 2; MAT A BKA-7/1 Ordner 6, Bl. 3; MAT A BK-4/4 Ordner 26, Bl. 2; MAT A BK-8 Ordner 20, Bl. 8; MAT A BE-6/2 Ordner 3, Bl. 3; MAT A ZKA-5/1 Ordner 8, Bl. 2; MAT A ZKA-5 Ordner 1, Bl. 2.

<sup>97</sup> Siehe z. B. MAT A BMI-5 Ordner 6, Bl. 2; MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 2; MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 2; MAT A BMJV-8 Ordner 4, Bl. 3; MAT A BAMF-4 Ordner 6 von 6, Bl. 2; MAT A BK-5 Ordner 6, Bl. 2-4.

Methodik,<sup>98</sup> Staatswohlgründe aufgrund ausländischer Interessen,<sup>99</sup> Kernbereich der Exekutive.<sup>100</sup> Teilweise wurden Dokumente auch mit der Begründung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes geschwärzt.<sup>101</sup>

Am 29. August 2018 fand auf Arbeitsebene ein Gespräch zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Fraktionen und der Bundesregierung über Schwärzungen und Entnahmen statt. Anlass war, dass jeweils eine oder mehrere Fraktionen die Rechtmäßigkeit von Schwärzungen bestimmter Aktenteile anzweifelten. Im Nachgang zu diesem Gespräch entschwarzte die Bundesregierung Teile von Akten aus den Geschäftsbereichen des BMI, des BfV, des BAMF, der Bundespolizei und des BKA oder reichte bislang entnommene Aktenstücke teilweise nach.<sup>102</sup> Auch in weiteren Fällen ist es nach Intervention von Ausschussmitgliedern zur Zurücknahme von Schwärzungen gekommen.

#### 4. Geheimschutz

Das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährden.<sup>103</sup> Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zum Schutz des ihnen gemeinsam anvertrauten Staatswohls gehalten, beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen zu treffen.<sup>104</sup> In Anbetracht der sehr sensiblen Bereiche, auf die sich der Untersuchungsauftrag des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode erstreckt hat, haben Geheimschutzerwägungen – wie schon die bereits dargestellten einschlägigen Verfahrensbeschlüsse des Ausschusses verdeutlichen – eine große Rolle gespielt.

##### a) Rechtliche Grundlagen

Die maßgebenden Regelungen zum Geheimschutz finden sich im Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG), in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO-BT) und in der Verschlusssachenanweisung des Bundes (VSA).

§ 15 PUAG bestimmt:

„(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 kann der oder die Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlusssachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Bundestages.“

§ 2 GSO-BT unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade für Verschlusssachen (VS). Die Vorschrift lautet:

„(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

streng geheim	Abkürzung: str. geh.
geheim	Abkürzung: geh.
VS-Vertraulich	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-Nur für den Dienstgebrauch	Abkürzung: VS-NfD

<sup>98</sup> Siehe z. B. MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 2; MAT A BK-8 Ordner 20, Bl. 8.

<sup>99</sup> Siehe z. B. MAT A GBA-7/3 Ordner 3, Bl. 2; MAT A GBA-5/1\_GBA-6\_GBA-7/6 Ordner 116, Bl. 2-3.

<sup>100</sup> Siehe z. B. MAT A HE-1/1 Ordner 24, Bl. 25.

<sup>101</sup> MAT A GBA-5/1\_GBA-6\_GBA-7/6 Ordner 114, Bl. 3.

<sup>102</sup> Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (17. September 2018).

<sup>103</sup> BVerfGE 67, 100 [134 ff.]; 124, 78 [123].

<sup>104</sup> BVerfGE 67, 100 [136].

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs.1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.“

Gemäß § 3 GSO-BT bzw. §§ 8 f. VSA bestimmt die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad sowie seine etwaigen späteren Änderungen. Der Ausschuss hat gelegentlich von der Befugnis, Materialien nach § 2a Abs. 2 GSO-BT in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 PUAG als Verschlusssache einzustufen, Gebrauch gemacht.<sup>105</sup>

Die Bundesregierung hat umfassend auch mit einem Geheimhaltungsgrad versehene Dokumente übersandt. Auf Bitten des Ausschusses hat sie allerdings einige davon nach nochmaliger Prüfung herabgestuft.<sup>106</sup> Auch Stellen der Länder haben einzelne Aktenbestandteile herabgestuft.<sup>107</sup> Weiterhin wurden auf Bitten des Ausschusses Aktenzusammenstellungen, die aus unterschiedlich eingestuften Teilen bestanden, aufgetrennt, um die nicht oder niedriger eingestuften Teile leichter für die Ausschussarbeit verwenden zu können.<sup>108</sup>

§ 16 Abs. 1 PUAG regelt den Zugang zu Verschlusssachen unabhängig davon, ob die Einstufung durch den Deutschen Bundestag oder eine andere Stelle erfolgt ist. Die Vorschrift bestimmt:

„Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Ermittlungsbeauftragten, den von ihnen eingesetzten Hilfskräften sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit diese zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

Danach dürfen Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses sind, abweichend von § 4 Abs. 2 GSO-BT nicht über den Inhalt von Unterlagen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH in Kenntnis gesetzt werden.

In § 7 Abs. 1 und 4 bis 6 GSO-BT ist die Behandlung von Verschlusssachen in den Ausschüssen geregelt. Dort heißt es:

„(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.“

<sup>105</sup> Kurzprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30 S. 8-11; Kurzprotokoll der 54. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/54, S. 9; Kurzprotokoll der 42. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/42, S. 11.

<sup>106</sup> Vgl. etwa Kurzprotokoll der 106. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/106, S. 9.

<sup>107</sup> Siehe bspw. mit Ministerschreiben vom 8. Januar 2020 übersandten Auszug (VS-NfD) zu MAT A NRW-10/1/NRW-30/NRW-33 – Tgb.-Nr. 30/18 geh.

<sup>108</sup> Kurzprotokoll der 79. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/79, S. 9; in Folge „Auftrennung“ der Tgb.-Nr. 6/20 streng geheim, vgl. Anschreiben zu MAT A BND-6/52\_BND-7/51 (VS-NfD – insoweit offen).

[...].

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und geheim können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden. Werden Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM außerhalb der Ausschusssitzung benötigt, insbesondere zur Vorbereitung der Beweisaufnahme oder zur Erstellung des Berichts, so können die Berechtigten sie in der Geheimschutzstelle des Bundestages einsehen.“

Nach § 3a Satz 1 GSO-BT dürfen Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM grundsätzlich nur in den Räumen der Geheimregistratur eingesehen werden. Nach den Sätzen 2 und 3 der Vorschrift können abweichend hiervon Verschlusssachen Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen und den geheimschutzrechtlich entsprechend ermächtigten Mitarbeitenden zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden, sofern diese mit VS-Verwahrtelassen ausgestattet und die Verschlusssachen dem Bundestag zum Zwecke der Auftrags erledigung dieses Gremiums zugeleitet worden sind. Diese Möglichkeit ist in einigen Fällen dahingehend beschränkt worden, dass dem Ausschuss GEHEIM eingestufte Akten mit der Auflage zugeleitet wurden, dass diese nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle zur Verfügung stehen durften. Auch der Ausschuss beschloss eine solche auf die Räume der Geheimregistratur beschränkte Einsichtnahme im Fall besonders sensibler Akten, bei denen dies durch ausländische Behörden zur Voraussetzung für die Vorlage an den Ausschuss gemacht worden war.<sup>109</sup> Grundlage für eine solche Auflage ist § 20 Abs. 3 VSA. Demnach kann der Herausgeber weitere Vorgaben zum Schutz und zur Handhabung von Verschlusssachen durch Warn- und Sperrvermerke nach Anlage IV festlegen. Gemäß Ziffer 1.3 der genannten Anlage IV können auch weitere Auflagen zur Handhabung der Verschlusssache geregelt werden. Zu diesen kann auch eine begrenzte Einsichtnahmemöglichkeit gehören.

## b) Einsichtnahmeverfahren

Einige sächliche Beweismittel, die höchst sensible Vorgänge betrafen und nach Ansicht der Bundesregierung nicht hätten vorgelegt werden müssen, sind dem Ausschuss unter Maßgaben vorgelegt worden, die über die in den genannten rechtlichen Grundlagen vorgesehenen Vorkehrungen hinausgehen. Dazu zählte insbesondere das sogenannte Treptow-Verfahren. Bei diesem Verfahren wurde die Einsichtnahme in bestimmte, auf den Beweisbeschluss BfV-4 vorzulegende Beweismaterialien dahingehend beschränkt, dass diese lediglich persönlich von den ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitgliedern in der Dienststelle des BfV in Treptow eingesehen werden konnten.<sup>110</sup> Den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitarbeitenden des Ausschusses sekretariats wurde eine Einsichtnahme in diese verfahrensgegenständlichen Beweismaterialien nicht gewährt.

<sup>109</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 27. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/27, S. 10.

<sup>110</sup> Siehe dazu die Schreiben von StS Engelke (BMI) vom 25. April 2018 (MAT A BfV-4) sowie vom 12. Dezember 2018 (MAT A BfV-4/3).

Die Abgeordneten hatten die Möglichkeit, sich vor Ort Notizen zu machen. Hierfür erhielten sie vom BfV als GEHEIM gekennzeichnete, personalisierte und fortlaufend nummerierte Notizbögen ausgehändigt. Diese wurden nach erfolgter Akteneinsicht im Beisein der Abgeordneten in Umschlägen verschlossen und mit der Unterschrift der Abgeordneten versehen. Das BfV übersandte diese anschließend in versiegelten Umschlägen gegen Empfangsbekanntnis an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Dort konnten diese Notizen nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages i. V. m. den Verfahrensbeschlüssen des Ausschusses genutzt werden.<sup>111</sup>

Das hier zur Anwendung gekommene „Treptow-Verfahren“, welches als Ersatz für die Nichtvorlage höchst sensibler Dokumente und Informationen kreiert worden war<sup>112</sup>, wurde im Ausschuss wiederholt kritisiert, insbesondere von den Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.), *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) sowie *Benjamin Strasser* und *Katharina Willkomm* (jeweils FDP). Die Kritik betraf dabei sowohl grundsätzliche Rechtsfragen zum Verfahren<sup>113</sup> als auch konkrete Probleme bei dessen praktischer Durchführung.<sup>114</sup>

In der 100. Sitzung ist die Untersuchungsgegenständlichkeit von Akten des Landes Berlin zu den Hinweisen einer Vertrauensperson der Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) in Mecklenburg-Vorpommern thematisiert worden, die dem Ausschuss nicht vorgelegt worden waren. Aus Sicht des Landes Berlins stand die Untersuchungsgegenständlichkeit des den Aktenvorgängen zugrundeliegenden Sachverhalts („Opalgrün“) infrage.<sup>115</sup> Vonseiten des Ausschusses ist daher die Durchführung eines sog. Obleuteverfahrens angeregt worden, bei dem die Obleute die besagten Akten sichten, um sich ein Bild über deren Untersuchungsgegenständlichkeit zu machen.<sup>116</sup> Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin bot daraufhin an, dass die gegenständlichen Akten in ihren Räumen zu bestimmten Terminen eingesehen werden konnten. Zugangsberechtigt waren dabei die Mitglieder des Ausschusses, die sich von den zuständigen Fraktionsmitarbeitenden begleiten lassen durften. Für die Fraktionsmitarbeitenden ist aufgrund der Einstufung der Akten eine Konferenzbescheinigung erforderlich gewesen. Infolge der Einsichtnahme hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin die Akten dem Ausschuss zukommen lassen. Die Zulieferung erfolgte dabei ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sie erfolgte zudem schrittweise, da noch Freigaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommerns eingeholt werden mussten.<sup>117</sup>

### c) **Projekt einer künftigen Digitalisierung von Verschlusssachen der Stufen VS-VERTRAULICH und GEHEIM**

In seiner 27. Sitzung vom 8. November 2018 fasste der Ausschuss einen Beschluss, der Prüf- und Berichtsbitten an die Bundestagsverwaltung formulierte, welche den Verfahrensbeschluss Nr. 6 betrafen (dazu oben unter B.I.1.):

#### **Beschluss**

1. Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode prüft eine Änderung von Abschnitt I des Beschlusses zum Verfahren Nr. 6. Ziele sind eine möglichst wirksame Ausgestaltung des Geheimschutzes und eine effizientere Bearbeitung VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Dokumente.
2. Geprüft werden soll, ob diese Ziele erreicht werden können, wenn VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder GEHEIM eingestufte Unterlagen nicht mehr in Papierform, sondern auf Rechnern / Bildschirmen in der Geheimschutzstelle sowie in Räumen, die den Fraktionen zur Verfügung stehen, und in den entsprechend eingestuften Sitzungen des 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode zugänglich

<sup>111</sup> Vgl. E-Mail des BMI vom 25. Mai 2018 (ergänzendes Schreiben zu MAT A BfV-4 – VS-NfD – insoweit offen).

<sup>112</sup> Kurzprotokoll der 25. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/25, S. 10.

<sup>113</sup> Kurzprotokoll der 25. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/25, S. 9-10.

<sup>114</sup> Kurzprotokoll der 9. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/9, S. 8; Kurzprotokoll der 15. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/15, S. 8-9, 12; Kurzprotokoll der 70. Sitzung vom 28. November 2019, Protokollnr. 19/70 S. 8.

<sup>115</sup> Wortprotokoll der 100. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/100, S. 12 ff..

<sup>116</sup> Kurzprotokoll der 102. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/102, S. 10.

<sup>117</sup> Vgl. hierzu die Anschreiben der Senatsinnenverwaltung Berlin vom 4. November 2020, MAT A BE-15/183, vom 10. November 2020, MAT A BE-15/187, vom 13. November 2020, MAT A BE-15/188, vom 19. November 2020, MAT A BE-15/189, vom 24. November 2020, MAT A BE-15/194, vom 8. Dezember 2020, MAT A-BE-15/199, vom 16. Dezember 2020, MAT A BE-15/202, vom 16. Dezember 2020, MAT A BE-15/203.

gemacht werden.

3. Um diese Prüfung vorantreiben zu können, benötigt der Ausschuss eine verbindliche Auskunft, in welchen Räumen, die den Fraktionen entweder bereits zur Verfügung stehen und von ihnen dafür benannt werden oder die ihnen einvernehmlich nahe bei bereits genutzten Räumen zur Verfügung gestellt werden können, Rechner / Bildschirme betrieben werden können, auf denen eine Einsicht in die entsprechenden Beweismittel möglich ist; eine Einführung in das oder die von der Bundestagsverwaltung — soweit aus deren Sicht erforderlich im Benehmen mit dem BSI — für entsprechend leistungsfähig erachtete System oder Systeme.

Die genannten Informations- und Prüfbitten des Ausschusses wurden sukzessive von den zuständigen Stellen der Bundestagsverwaltung erfüllt. Dabei wurde ergänzend die Überlegung eingestellt, dass auch das Sekretariat des Ausschusses mit entsprechenden technischen Geräten zur Einsichtnahme in die dann digitalisierten eingestufteten Dokumente auszustatten wäre.

Das Ausschusssekretariat hat die Fraktionen auf Arbeitsebene über den Fortgang der verwaltungsinternen Abstimmungen und die Gespräche mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unterrichtet. In der Folge fand am 22. Mai 2019 ein Informationsgespräch der Fraktionen auf Arbeitsebene unter Teilnahme von Ausschusssekretariat, BSI, der Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages und den IT-Fachleuten der Bundestagsverwaltung über Fragen der Anwendbarkeit bzw. modifizierten Nutzung eines auch in Behörden des Bundes in Erprobung befindlichen „Workflow-Systems“ für die Bearbeitung von Verschlussachen statt. Im Anschluss an das informative Gespräch und eine Präsentation des in Rede stehenden Systems durch die Herstellerfirma haben weitere Abstimmungen stattgefunden, die auch Kostenschätzungen enthielten. Anfang des Jahres 2020 waren weiterhin Fragen zur technischen Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung geheimschutzrechtlicher Belange und der spezifischen Anforderungen, die ein solches System aus Nutzersicht erfüllen müsste (unter anderem elektronische Durchsuchbarkeit des digitalisierten Materials sowie die Möglichkeit, sämtliche Materialien im Bedarfsfall in Ausschusssitzungen verfügbar zu haben) klärungsbedürftig. Auch wegen der beginnenden Corona-Pandemie, welche ganz neuartige Herausforderungen an die Organisation der Ausschussarbeit und die technische Ausstattung des Bundestages und seiner Gremien sowie der Bundestagsverwaltung mit sich brachte (dazu insbesondere unter B.IV.1.c)II)), wurde das beschriebene Projekt einer Digitalisierung von Verschlussachen in der 19. Wahlperiode zunächst nicht weiter vorangetrieben.

## 5. Ersuchen des Ausschusses auf Akteneinsicht beim OLG Celle

Der Ausschuss hat in seiner 5. Sitzung am 19. April 2018 mit dem Beweisbeschluss NI-15 gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 Grundgesetz (GG) beschlossen, den 4. Strafsenat des OLG Celle um Akteneinsicht in sämtliche Akten des Verfahrens NZS 4 StE 1/17 (*Ahmad A. u. a.*) zu ersuchen, die dem Strafsenat vom GBA zur Verfügung gestellt wurden.<sup>118</sup> Der Vorsitzende des 4. Strafsenats hat das Ersuchen zunächst mit Beschluss vom 4. Mai 2018 mit der Begründung abgelehnt, dass seinerzeit überwiegende Gründe des Staatswohls, nämlich die Gewährleistung, einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, konkret die ungestörte und von außen unbeeinflusste Durchführung der Hauptverhandlung, entgegenstanden.<sup>119</sup>

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden des 4. Strafsenats nach einigem Zuwarten am 16. Oktober 2018 um Prüfung gebeten, ob der Verfahrensstand mittlerweile die Gewährung der Akteneinsicht erlaube.<sup>120</sup> Dieses Ersuchen hat der Vorsitzende des 4. Strafsenats mit Beschluss vom 1. November 2018 erneut abgelehnt, da diesem weiterhin überwiegende Gründe des Staatswohls entgegenstünden.<sup>121</sup> Hintergrund der Ablehnung war, dass der 4. Strafsenat voraussichtlich im Frühjahr 2019 die Vernehmung zweier Zeugen angesetzt hatte, mit deren Erscheinen das Gericht bis zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht gerechnet hatte.<sup>122</sup>

<sup>118</sup> ADRs. 19(25)219, Kurzprotokoll der 5. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/5, S. 7.

<sup>119</sup> Beschluss des Vorsitzenden des 4. Strafsenats des OLG Celle (4. Mai 2018), Az. 4 StE 1/17; 2 StE 13/17-3 GBA.

<sup>120</sup> Schreiben des Ausschussvorsitzenden an den Vorsitzenden des 4. Strafsenats des OLG Celle (16. Oktober 2018).

<sup>121</sup> Beschluss des Vorsitzenden des 4. Strafsenats des OLG Celle (1. November 2018), Az. 4 StE 1/17; 2 StE 13/17-3 GBA; MAT A NI-15/1 und NI-15/2.

<sup>122</sup> Beschluss des Vorsitzenden des 4. Strafsenats des OLG Celle (1. November 2018), Az. 4 StE 1/17; 2 StE 13/17-3 GBA; MAT A NI-15/1 und NI-15/2.

Nachdem sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nochmals am 2. Mai 2019 an den Vorsitzenden des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle gewandt hatte, hat dieser schließlich am 29. Mai 2019 folgenden stattgebenden Beschluss gefasst:

„Dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode wird auf sein Ersuchen vom 16. Oktober 2018, erneuert mit Eingabe vom 2. Mai 2019, antragsgemäß Einsicht in ‚sämtliche Akten des Verfahrens NZS 4 StE 1/17 vor dem Oberlandesgericht Celle, die dem dortigen 4. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden,‘ gewährt.

Von der Einsichtsgewährung ausgenommen sind bis zur Freigabe durch die ungarischen Behörden im Wege der Rechtshilfe jedoch der Sachaktensonderband ‚Rechtshilfe Ungarn‘ und das Sachaktensonderheft ‚Rechtshilfe Ungarn‘.<sup>123</sup>

Die Aktenlieferung ist über den GBA erfolgt und am 12. Juni 2019 beim Ausschusssekretariat eingegangen.<sup>124</sup> Weitere Akten aus dem Verfahren vor dem OLG Celle lieferte der GBA nach der Freigabe durch Ungarn mit Schreiben vom 21. August 2019.<sup>125</sup> Eine weitere Vorlage erfolgte mit Schreiben des GBA vom 31. Oktober 2019.<sup>126</sup>

## 6. Ersuchen des Ausschusses auf Akteneinsicht beim Kammergericht

Der Ausschuss hat zudem in seiner 50. Sitzung am 9. Mai 2019 ein Ersuchen um Akteneinsicht beim Kammergericht beschlossen. Die Akteneinsicht sollte in sämtliche Akten zu der Anklage erfolgen, die der Generalbundesanwalt beim Kammergericht gegen den später als Zeugen gehörten *Magomed-Ali C.* (Beweisbeschluss Z-180) erhoben hat und die dem dort zuständigen Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden. Gestützt wurde das Ersuchen auf § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG und war gerichtet an den zuständigen Strafsenat.<sup>127</sup> Den Antrag wies der Vorsitzende des 6. Strafsenats des Kammergerichts zurück und folgte damit einer vorherigen Stellungnahme des GBA, in der insbesondere Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung der Hauptverhandlung sowie einer Gefährdung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des internationalen Terrorismus angemeldet wurden.<sup>128</sup> Bereits in seinem Anschreiben an den Ausschuss wies der Vorsitzende des 6. Strafsenats des Kammergerichts darauf hin, dass diese Ablehnung nicht dauerhafter Natur sei.<sup>129</sup> Nach Abschluss der Hauptverhandlung gegen den Zeugen erließ das Kammergericht am 10. Februar 2020 einen Abänderungsbeschluss, ohne dass es dafür eines erneuerten förmlichen Ersuchens des Ausschusses bedurft hätte. In seinem Abänderungsbeschluss gewährte das Kammergericht die beantragte Akteneinsicht weitgehend bis auf einige Ausnahmen, die sich insbesondere auf noch nicht vorliegende Freigaben ausländischer Behörden stützten.<sup>130</sup> Im Auftrag des Kammergerichts übersandte der GBA im Folgenden die Sach- und Gerichtsakten des vor dem Kammergericht geführten Strafverfahrens in elektronischer Form an den Ausschuss.<sup>131</sup> Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 übersandte der GBA schließlich das Urteil des Kammergerichts vom 24. Januar 2020 zur Vorbereitung der Zeugenvernehmung an den Ausschuss.<sup>132</sup> Nach der Freigabe ausländischer Behörden übersandte der GBA schließlich weitere, bisher nur in geschwärzter Form vorliegende, Unterlagen.<sup>133</sup>

Auch in einem weiteren Verfahren (Aktenzeichen (1) 172 OJs 38/17 (9/17)) hat das Kammergericht die Übermittlung der relevanten Verfahrensakten an den Ausschuss gestattet, diesmal durch Entscheidung des Vorsitzenden Richters des 1. Strafsenats. Die Akten wurden dem Ausschuss auf seinen Beweisbeschluss BE-16 durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 ohne weiteres förmliches Ersuchen vorgelegt.<sup>134</sup>

<sup>123</sup> Beschluss des Vorsitzenden des 4. Strafsenats des OLG Celle (29. Mai 2019), Az. 4 StE 1/17; 2 StE 13/17-3 GBA; MAT A NI-15/4.

<sup>124</sup> Schreiben des GBA beim BGH zur Vorlage von Beweismitteln gemäß des Beweisbeschlusses NI-15 (6. Juni 2019), MAT A NI-15/5.

<sup>125</sup> Schreiben des GBA beim BGH zur Vorlage von Beweismitteln gemäß des Beweisbeschlusses NI-15 (21. August 2019), MAT A NI-15/6.

<sup>126</sup> Schreiben des GBA beim BGH zur Vorlage von Beweismitteln gemäß des Beweisbeschlusses NI-15 (31. Oktober 2019), MAT A NI-15/7.

<sup>127</sup> Vgl. Beweisbeschluss BE-25 sowie das Kurzprotokoll der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/50, S. 10.

<sup>128</sup> Ablehnungsbeschluss des Kammergerichts vom 19. Juni 2019, MAT A BE-25\_Beschluss.

<sup>129</sup> Anschreiben des Vorsitzenden Richters am Kammergericht vom 19. Juni 2019, MAT A BE-25.

<sup>130</sup> Vgl. das Anschreiben nebst beigefügtem Beschluss des Kammergerichts vom 10. Februar 2020, MAT A BE-25/1.

<sup>131</sup> Anschreiben des GBA vom 12. Februar 2020, MAT A BE-25/2.

<sup>132</sup> Vgl. hierzu das Anschreiben des GBA vom 8. Juni 2020 nebst beigefügtem Urteil des Kammergerichts, MAT A BE 25/3.

<sup>133</sup> Vgl. hierzu das Anschreiben des GBA vom 29. Juni 2020, MAT A BE-25/4.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu das Anschreiben zu MAT A BE-16/30 vom 31. Oktober 2019.



## 7. Rechtshilfeersuchen

In der 17. Sitzung vom 5. Juli 2018 hat der Ausschuss acht Beweisanträge beschlossen, für deren Erfüllung die Mitwirkung ausländischer Staaten erforderlich war (Beweisbeschlüsse CH-1, FR-1, IT-1, LY-1, TN-1, US-1, XK-1, MA-1). Zum weiteren Verfahren hat er, auch unter Berücksichtigung eines bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages eingeholten Gutachtens<sup>135</sup>, in derselben Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss ersucht die Bundesregierung, in der Beratungssitzung am 13. September 2018 zu berichten, auf welchem Weg erreicht werden kann, dass den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und der Länder der Bundesrepublik Deutschland aus den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen auf Antrag Rechtshilfe geleistet werden kann.“<sup>136</sup>

Diesem Ersuchen entsprechend erstattete das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in der 18. Sitzung vom 13. September 2018 mündlich Bericht über die verschiedenen Möglichkeiten justizieller Rechtshilfeersuchen im europäischen und außereuropäischen Kontext.<sup>137</sup> Einen schriftlichen Bericht übermittelte das BMJV am 27. September 2018 an den Ausschuss.<sup>138</sup>

In seiner anschließenden 23. Sitzung am 11. Oktober 2018 fasste der Ausschuss in dieser Sache die nachfolgend aufgeführten fünf Beschlüsse zum weiteren Verfahren bezüglich der zu Unterlagen ausländischer Staaten gefassten Beweisbeschlüsse sowie zur grundsätzlichen Einbeziehung der Untersuchungsausschüsse in die Rechtshilfe:

### **Beschluss Betreffend Beweisbeschluss IT-1**

Der Ausschuss stellt zu Beweisbeschluss IT-1 ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden der Republik Italien und ersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Auswärtige Amt um Bewilligung des Ersuchens, Übermittlung an die zuständige italienische Behörde und, soweit im Folgenden erforderlich, um Amtshilfe bei der Durchführung des Ersuchens.

### **Beschluss Betreffend Beweisbeschluss XK-1**

Der Ausschuss stellt zu Beweisbeschluss XK-1 ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden der Republik Kosovo und ersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Auswärtige Amt um Bewilligung des Ersuchens, Übermittlung an die zuständige kosovarische Behörde und, soweit im Folgenden erforderlich, um Amtshilfe bei der Durchführung des Ersuchens.

### **Beschluss Betreffend Beweisbeschlüsse CH-1, FR-1 und US-1**

Der Ausschuss ersucht den Generalbundesanwalt, bis zum 31. Oktober 2018 alle Beweismittel zu bezeichnen, die in den zum Fall des Breitscheidplatz-Attentats geführten Verfahren den ermittelnden Behörden von Behörden der Schweiz, Frankreichs, der USA und Tunesiens zur Verfügung gestellt wurden. Die Beweisbeschlüsse CH-1, FR-1 und US-1 werden bis zum Vorliegen dieser Auskünfte nicht zugestellt.

<sup>135</sup> Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung zum Thema: „Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen nach Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und nach dem unionsrechtlichen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 EUV)“, Az. WD 3 - 3000 - 120/18, WD 7 - 3000 - 094/18, PE 6 - 3000 - 67/18 (als ADrs. 19(25)291(neu) verteilt).

<sup>136</sup> Kurzprotokoll der 17. Sitzung vom 5. Juli 2018, Protokollnr. 19/17, S. 8.

<sup>137</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 9.

<sup>138</sup> ADrs. 19(25)311.

**Beschluss**  
**Betreffend Beweisbeschlüsse MA-1 und LY-1**

Der Ausschuss ersucht das Auswärtige Amt, die Beweisbeschlüsse MA-1 und LY-1 an die Regierungen des Königreichs Marokko und der Republik Libyen zu übermitteln.

**Beschluss**  
**Zur grds. Einbeziehung der Untersuchungsausschüsse in die  
Rechtshilfe in Strafsachen**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode – als nichtständiger Ausschuss – ersucht den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz – als ständigen Ausschuss – bei künftigen Beratungen zur Frage der Rechtshilfe in Strafsachen das Anliegen zu vertreten, die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland in Fragen der Rechtshilfe den Gerichten gleich zu stellen.<sup>139</sup>

Den letztgenannten Beschluss zur grundsätzlichen Einbeziehung der Untersuchungsausschüsse in die Rechtshilfe in Strafsachen übermittelte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses am 6. November 2018 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der Bitte, diesen den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.<sup>140</sup> Dort wurde der Beschluss als Ausschussdrucksache 19(6)34 verteilt.

Das Beweismaterial, das dem Generalbundesanwalt von Behörden der Schweiz, Frankreichs, der USA und Tunesiens zur Verfügung gestellt wurde, hat der Generalbundesanwalt mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2018 schriftlich bezeichnet.<sup>141</sup> Im Einzelnen gab der GBA Auskunft über die von den tunesischen Behörden im Rahmen eines Arbeitstreffens mit dem Bundeskriminalamt am 7. Februar 2018 und anschließend im Wege der Rechtshilfe auf diplomatischem Wege übermittelten Erkenntnisse, für die Tunesien auch eine Freigabe zur Vorlage an den Untersuchungsausschuss erteilt habe. Ferner erklärte der GBA in seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2018, dass aus der Schweiz, Frankreich und den USA noch Freigabeerklärungen ausstünden.

Nachdem das BKA die aus Tunesien erhaltenen Materialien zunächst intern für eigene Zwecke ausgewertet hatte, stellte es diese dem Ausschuss zur Verfügung.<sup>142</sup>

Die USA stellten die Freigabe der Dokumente und Informationen des *Federal Bureau of Investigation* (FBI) unter der Voraussetzung einer Zusicherung des Ausschusses in Aussicht, diese nicht außerhalb des Ausschusses zu verbreiten.<sup>143</sup> Eine entsprechende Zusicherung und einen Vorschlag zum weiteren Verfahren in dieser Sache beschloss der Ausschuss in seiner 27. Sitzung am 8. November 2018.<sup>144</sup> Der Vorschlag sah im Wesentlichen vor, das BMJV möge die entsprechenden Dokumente und Informationen mit der Maßgabe an den Ausschuss übersenden, diese mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ zu versehen und nur zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses und die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages bereitzuhalten.<sup>145</sup> Das FBI hat seine Zustimmung zu dem Vorschlag mit Schreiben vom 17. Januar 2019 erklärt.<sup>146</sup> Dementsprechend hat das BMJV die Beweismaterialien mit Schreiben vom 22. Februar 2019 an den Ausschuss übersandt.<sup>147</sup> Weil Inhalte aus diesen Unterlagen aus Sicht des FBI Gegenstand einer Berichterstattung in den Medien geworden waren, lehnte das FBI eine weitere Freigabe von Dokumenten zunächst ab und machte diese von einer Erhöhung der Sicherheitsstandards abhängig.<sup>148</sup> Der Ausschuss hat daher in seiner 60. Sitzung am 26. September 2019 einstimmig beschlossen, die bislang als GEHEIM – NUR

<sup>139</sup> Kurzprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 11.

<sup>140</sup> Schreiben des Vorsitzenden vom 6. November 2018.

<sup>141</sup> Stellungnahme des Generalbundesanwalts b. BGH zur Tischvorlage der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Anlage 1 des Schreibens des BMJV vom 30. Oktober 2018 an das Ausschusssekretariat.

<sup>142</sup> Anschreiben des BMJV zur weiteren Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BKA-10: Rechtshilfeporgänge mit Tunesien (7. Juni 2019), MAT A BKA-10-37, siehe auch schon MAT A BKA-10-25.

<sup>143</sup> Ergänzendes Schreiben des BMJV betreffend GBA-5, GBA-6 und GBA-7 (6. September 2018), Anlage 1.

<sup>144</sup> Kurzprotokoll der 27. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/27, S. 10.

<sup>145</sup> Kurzprotokoll der 27. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/27, S. 10.

<sup>146</sup> Schreiben des BMJV betreffend Beweisbeschlüsse GBA-5, GBA-6 und GBA-7: Freigabe des FBI (6. Februar 2019), Anlage 1.

<sup>147</sup> Schreiben des BMJV betreffend Beweisbeschlüsse GBA-5, GBA-6 und GBA-7: Nachreichung freigegebener Beweismittel (22. Februar 2019), MAT A GBA-5/9, GBA-6/2, GBA-7/13, Tgb.-Nr. 87/19 geh.

<sup>148</sup> Schreiben des BMJV vom 20. September 2019 zu GBA-5/9//GBA-6/2//GBA-7/13 Tgb.-Nr. 87/19 geh.

ZUR EINSICHT in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehenden Akten als STRENG GEHEIM einzustufen. Mit neu vom FBI freigegebenen Unterlagen solle entsprechend verfahren werden. Die Vertreter des BMJV und des GBA wurden gebeten, diesen Beschluss den US-amerikanischen Partnern zur Kenntnis zu bringen.<sup>149</sup> In der Folge sind vom FBI weitere Unterlagen freigegeben worden.

Am 6. November 2018 hat der Vorsitzende die Beweisbeschlüsse LY-1 und MA-1 mit der Bitte um Übersendung von möglicherweise relevanten Beweismitteln an die libysche<sup>150</sup> und marokkanische Regierung<sup>151</sup> übermittelt. Eine Antwort auf diese Ersuchen ist dem Ausschuss nicht mitgeteilt worden.

Mit Schreiben vom 8. November 2018 hat der Ausschussvorsitzende – in entsprechender Anwendung von Art. 1 i. V. m. Art. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, hilfsweise im Rahmen des freien Rechtshilfeverkehrs – über das BMJV ein Rechtshilfeersuchen an die Italienische Republik<sup>152</sup> wie auch die Republik Kosovo<sup>153</sup> übermittelt.

Die Antwort der Republik Kosovo vom 29. März 2019 wurde dem Ausschuss über das Bundesamt für Justiz und das BMJV mit Schreiben vom 14. Mai 2019 übermittelt. Darin teilte die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Kosovo im Wesentlichen mit,

„dass bis dato keine Informationen oder Angaben in Verbindung mit der verdächtigen Person Anis Amri gesichert werden konnten, sowie eventuelle Kontakte zwischen ihm und Personen, gegen welche von der Antiterrordirektion in Pristina ermittelt wurde.“<sup>154</sup>

Die italienische Republik hat das Rechtshilfeersuchen des Ausschusses mit Schreiben vom 3. Mai 2019 beantwortet und ein Konvolut staatsanwaltschaftlicher und sonstiger Akten zu *Amri* und ausgewählten Kontaktpersonen übersandt.<sup>155</sup>

## 8. Auslegung des Untersuchungsgegenstandes

Im Laufe der Beweisaufnahme sind unterschiedliche Auslegungen des im Einsetzungsbeschluss niedergelegten Untersuchungsgegenstandes auf Seiten der Ausschussmitglieder einerseits und der Bundesregierung andererseits zu Tage getreten. Insbesondere die Begriffe „Umfeld“, „Kontaktpersonen“ wie auch der Tat- und Täterbezug waren Gegenstand mehrfacher Auseinandersetzungen.

Zunächst wurden diese Unterschiede deutlich, als es um die Frage ging, ob die vom BfV in der Fussilet-Moschee eingesetzte Quelle zu *Amris* „Umfeld“ zu zählen sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte am 9. Januar 2017 eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt,<sup>156</sup> auf welche die Bundesregierung am 27. Januar 2017 antwortete, keine V-Leute des BfV im Umfeld *Amris* eingesetzt zu haben.<sup>157</sup> In der öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017 wird gleichwohl herausgestellt, dass das BfV eine Quelle in der Fussilet-Moschee eingesetzt hatte.<sup>158</sup> *Amri* war demnach dieser Quelle vor dem Anschlag nicht aufgefallen, sondern erst bei einer Befragung nach dem Anschlag erinnerlich geworden.<sup>159</sup>

Während die Mitglieder des Untersuchungsausschusses den Begriff „Umfeld“ als persönlichen oder auch örtlichen Kontakt im Sinne einer umfassenden und lückenlosen Aufklärung extensiv definierten,<sup>160</sup> legte die Bundesregierung diesen enger aus und bezog lediglich den persönlichen Kontakt von Personen in ihre Arbeitsdefinition

<sup>149</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 9.

<sup>150</sup> Rechtshilfeersuchen vom 6. November 2018 an den Geschäftsträger a. i. der libyschen Botschaft in Deutschland.

<sup>151</sup> Rechtshilfeersuchen vom 6. November 2018 an den Botschafter des Königreichs Marokko in Berlin.

<sup>152</sup> Rechtshilfeersuchen vom 8. November 2018 an die zuständige Behörde der Italienischen Republik.

<sup>153</sup> Rechtshilfeersuchen vom 8. November 2018 an die zuständige Behörde der Republik Kosovo.

<sup>154</sup> Antwort des Justizministeriums der Republik Kosovo auf das Rechtshilfeersuchen des 1. Untersuchungsausschusses (29. März 2019), Az. NJN.nr.02/2019, MAT A XK-1\_Rechtshilfeersuchen, Bl. 9-10.

<sup>155</sup> Übersendungsschreiben des BMJV mit Anlagen (23. Mai 2019), MAT A IT-1\_italienisch.

<sup>156</sup> Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. Januar 2017, BT-Drs. 18/10812, S. 5.

<sup>157</sup> Antwort der Bundesregierung vom 27. Januar 2017 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/11027, S. 19.

<sup>158</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12.

<sup>159</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12.

<sup>160</sup> So etwa die Fraktionen CDU/CSU, DIE LINKE. (Wortprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, S. 7, 9) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzprotokoll der 25. Sitzung vom 18. Oktober 2018, S. 11).

ein.<sup>161</sup> Dies führte während einer Beweisaufnahmesitzung zu Diskussionen über die Zulässigkeit von Fragen an Zeugen und Zeuginnen.<sup>162</sup> Die Bundesregierung vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die betroffene Zeugin „gemäß ihrer Aussagegenehmigung nur tat- und täterrelevante Aussagen treffen (könne).“<sup>163</sup> Dem wurde von den Fraktionen unisono widersprochen,<sup>164</sup> insbesondere mit der Begründung, dass der Einsetzungsbeschluss von „möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern“, „Kontaktpersonen“, *Amris* „Umfeld“, von einem „Gesamtbild“ zu dem Terroranschlag sowie Informationen spreche, die eventuell „hätten vorliegen müssen.“<sup>165</sup>

Zur Klarstellung erarbeiteten die Fraktionen eine Liste der aus ihrer Sicht untersuchungsrelevanten Kontaktpersonen *Amris*, welche sie mit Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden abglichen und zu einer konsolidierten Liste zusammenführten.<sup>166</sup> Die vom Ausschuss am 13. Dezember 2018 beschlossene Liste diente dazu, die Begriffe „Umfeld“ und „Kontaktpersonen“ als gemeinsame Arbeitsgrundlage des Ausschusses und der Bundesregierung zu konkretisieren.<sup>167</sup> Zu diesem Zwecke leitete der Vorsitzende die Liste an die Adressaten aller bis zum Zeitpunkt ihres Beschlusses gerichteten Beweisbeschlüsse weiter, welche auf die Beiziehung von sächlichen Beweismitteln gerichtet waren – und damit auch an die betreffenden obersten Landesbehörden.<sup>168</sup> Falls die Adressaten anhand der Liste Ansatzpunkte für eine Überprüfung und Ergänzung ihrer bis dahin erfolgten Aktenvorlage erkennen würden, sollte dies dem Ausschuss mitgeteilt werden.<sup>169</sup> Die Liste wurde mit Beschluss vom 12. September 2019 einstimmig erweitert.<sup>170</sup> Im Juni 2020 erfolgte durch die Fraktionen eine weitere Präzisierung der Liste auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der laufenden Auswertung der Beweismittel. Umfeldpersonen wurden innerhalb der bestehenden Kategorien weiter feinpriorisiert. Dabei wurden innerhalb der einzelnen Kategorien Personen hervorgehoben, die für die weitere Aufklärungsarbeit des Ausschusses wichtiger als andere erschienen.

#### IV. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

##### 1. Zeugenvernehmungen

Der Ausschuss hat insgesamt 147 Zeuginnen und Zeugen – teils mehrfach – vernommen. Einige dieser Zeugen und Zeuginnen gehen oder gingen operativen Tätigkeiten in nachrichtendienstlichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen nach. Zur Wahrung ihrer Rechte sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des jeweiligen Dienstes wurden diese Zeuginnen und Zeugen dem Ausschuss teils nur mit Initialen oder Arbeitsnamen benannt, teils ist der Ausschuss Bitten der entsendenden Behörden nachgekommen, dem Ausschuss namentlich bekannte Zeugen und Zeuginnen in öffentlichen Dokumenten und Sitzungen nur anonymisiert zu bezeichnen. In einigen Fällen hat der Ausschuss auch *proprio motu* entschieden, die Namen von Privatpersonen, deren Sicherheit gefährdet erschien, nur in abgekürzter Form zu verwenden (im Einzelnen dazu sogleich unter B.IV.1.c)

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
1.	Prof. Dr. Bernhard Kretschmer	12	7. Juni 2018	Z-1
2.	RDN Birgit Gößmann, BAMF	12	7. Juni 2018	Z-3
3.	LKDn Sabine Wenningmann, BKA	12	7. Juni 2018	Z-4
4.	KD Axel Kühn, BKA	14	14. Juni 2018	Z-5
5.	Mohamed Ali D.	14	14. Juni 2018	Z-11

<sup>161</sup> [Details siehe Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt]; Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 9.

<sup>162</sup> Kurzprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 10 f. sowie Wortprotokoll zu TOP 4.

<sup>163</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31, S. 46; Wortprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 9, 11, 13-19.

<sup>164</sup> Wortprotokoll zu TOP 4 der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 8-20.

<sup>165</sup> Wortprotokoll zu TOP 4 der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 10, 16-19.

<sup>166</sup> Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 9.

<sup>167</sup> Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 9 (Ziffer 1 des Beschlusses vom 13. Dezember 2018).

<sup>168</sup> Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 9 (Ziffer 2 des Beschlusses vom 13. Dezember 2018).

<sup>169</sup> Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 9 (Ziffer 3 des Beschlusses vom 13. Dezember 2018).

<sup>170</sup> Kurzprotokoll der 58. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/58, S. 9.

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
6.	Bundesanwalt a. D. Bruno Jost	16 20	28. Juni 2018 27. September 2018	Z-2
7.	KDn Frauke Schlembach, BKA	16	28. Juni 2018	Z-8
8	POK E. K., Polizeirevier Freiburg-Nord	19	13. September 2018	Z-15
9.	Lia Freimuth, BfV	19	13. September 2018 11. Oktober 2018	Z-12
10.	OAA Ulrich Riesterer, Staatsanwaltschaft Freiburg	19	13. September 2018	Z-16
11.	LRD Gilbert Siebertz, BfV	22 28 101	27. September 2018 8. November 2018 1. Oktober 2020	Z-6(neu)
12.	C. M., BfV	22	27. September 2018	Z-34
13.	StA Bastian Kioschis, Staatsanwaltschaft Offenburg	24	11. Oktober 2018	Z-22
14.	A. H., Regierungspräsidium Stuttgart	26	18. Oktober 2018	Z-17
15.	OAR H. B., Regierungspräsidium Stuttgart	26	18. Oktober 2018	Z-18
16.	Thilo Bork, BfV	26	18. Oktober 2018	Z-14
17.	M. W., LAGeSo	28	8. November 2018	Z-35
18.	J. W., LAGeSo	28	8. November 2018	Z-36
19.	Mario Czaja, MdA, Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin a. D.	31	29. November 2018	Z-38
20.	Cordula Hallmann, BfV	31	29. November 2018	Z-54
21.	StAn Kerstin Wendler, Staatsanwaltschaft Berlin	33	13. Dezember 2018	Z-39
22.	Henrik Isselburg, BfV	33	13. Dezember 2018	Z-42
23.	Karim M.	33	13. Dezember 2018	Z-50
24.	Mohamed J.	35	17. Januar 2019	Z-58
25.	M. S., Sozialamt Dortmund	35	17. Januar 2019	Z-55
26.	Carlo Macri, BfV	35	17. Januar 2019	Z-53

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
27.	Petra M., BfV	37	31. Januar 2019	Z-65
28.	S. B., Stadt Oberhausen	37	31. Januar 2019	Z-57
29.	StA Dr. Wolfgang Kowalzik, Staatsanwaltschaft Arnberg	39	14. Februar 2019	Z-61
30.	StA Jan-Hendrik Schumpich, Staatsanwaltschaft Berlin	39	14. Februar 2019	Z-40
31.	LKD Axel B., LKA Berlin	39	14. Februar 2019	Z-33
32.	Lokman D.	41	21. Februar 2019	Z-59
33.	OStA Dieter Hackfurth, Staatsanwaltschaft Kleve	41	21. Februar 2019	Z-62
34.	DLKA Christian Steiof, Leiter LKA Berlin	41	21. Februar 2019	Z-63
35.	W. B., ehem. Stadt Emmerich am Rhein	43	14. März 2019	Z-60
36.	KHK D., Kreispolizeibehörde Krefeld	43	14. März 2019	Z-84
37.	KHK K., Kreispolizeibehörde Krefeld	43	14. März 2019	Z-85
38.	Karim H.	43	14. März 2019	Z-83
39.	KHK R. D., BKA	45	21. März 2019	Z-26
40.	K. D. Martin Kurzhals, BKA	45 51 86	21. März 2019 9. Mai 2019 7. Mai 2020	Z-29
41.	KHKn K. E., BKA	47	4. April 2019	Z-88
42.	KD Dr. Dominik Glorius, BKA	47	4. April 2019	Z-107
43.	KHK A. St., BKA	49	11. April 2019	Z-28
44.	KKn S. D., LKA Berlin	49	11. April 2019	Z-95
45.	KOKn L. S., BKA	49	11. April 2019	Z-109
46.	KOKn K. M., BKA	49	11. April 2019	Z-108
47.	KHK A. S., BKA	51 99 118	9. Mai 2019 17. September 2020 14. Januar 2021	Z-89
48.	Herr C., BKA	51	9. Mai 2019	Z-67

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
49.	KHK St. S., BKA	53	16. Mai 2019	Z-27
50.	LKDn Dr. Julia Pohlmeier, BKA	53 105	16. Mai 2019 29. Oktober 2020	Z-92
51.	ORR R. W., BND	53	16. Mai 2019	Z-100
52.	OStA b. BGH Simon Henrichs, GBA	55	6. Juni 2019	Z-93
53.	BA b. BGH Dr. Matthias Krauß, GBA	55	6. Juni 2019	Z-94
54.	OStAn Eva-Maria Tombrink, Generalstaatsanwaltschaft Berlin	55	6. Juni 2019	Z-117
55.	LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin	57	27. Juni 2019	Z-111
56.	OStA b. BGH Helmut Grauer, GBA	57	27. Juni 2019	Z-110
57.	RARn S. R., BAMF	59	12. September 2019	Z-9
58.	ROIn S. Ö., BAMF	59	12. September 2019	Z-96
59.	ROIn F. C., BAMF	59	12. September 2019	Z-98
60.	KHK Z., LKA Nordrhein-Westfalen	61	26. September 2019	Z-86
61.	KHK E., LKA Nordrhein-Westfalen	61	26. September 2019	Z-133
62.	RD Dr. Günter Drange, BMI	63	17. Oktober 2019	Z-114
63.	MR Jens Koch, BMI	63 111	17. Oktober 2019 26. November 2020	Z-113
64.	Botschafterin Dr. Emily Haber, ehem. StSn BMI	63	17. Oktober 2019	Z-135
65.	KOK G. K., LKA Berlin	65	24. Oktober 2019	Z-116
66.	KHK K., LKA Nordrhein-Westfalen	65	24. Oktober 2019	Z-125
67.	VPF-2, LKA Nordrhein-Westfalen	65	24. Oktober 2019	Z-102
68.	KKn A. B., LKA Berlin	67	7. November 2019	Z-136
69.	POK V. S., Bundespolizei	67	7. November 2019	Z-121
70.	VPF-3, LKA Nordrhein-Westfalen	67	7. November 2019	Z-103
71.	KOKn S., LKA Nordrhein-Westfalen	69	14. November 2019	Z-140

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
72.	KHK M., LKA Nordrhein-Westfalen	69 72	14. November 2019 12. Dezember 2019	Z-121
73.	KHK S. C., LKA Berlin	69	14. November 2019	Z-31
74.	OStA b. BGH Dieter Killmer, GBA	72	12. Dezember 2019	Z-164
75.	EKHK P. K., BKA	72	12. Dezember 2019	Z-159
76.	POR Youssef El-Saghir, LKA Berlin	74	19. Dezember 2019	Z-32
77.	OStAn b. BGH Claudia Gorf, GBA	76	16. Januar 2020	Z-163
78.	KD W., LKA Nordrhein-Westfalen	76	16. Januar 2020	Z-156
79.	EKHK J. R., BKA	76	16. Januar 2020	Z-160
80.	DPPrn Jutta Porzucek, Polizei Berlin	78	30. Januar 2020	Z-142
81.	PDn Julia Buchen, Bundespolizeidirektion Stuttgart	78	30. Januar 2020	Z-168
82.	PHKn J. S., Bundespolizeipräsidium Potsdam	78	30. Januar 2020	Z-122
83.	RD M. S., BND	78 80	30. Januar 2020 13. Februar 2020	Z-151
84.	EPHK T. M., Bundespolizeiinspektion Stuttgart	80	13. Februar 2020	Z-145
85.	KOI J. K., Ausländeramt Kleve	80	13. Februar 2020	Z-131
86.	LRD C. H., BND	80	13. Februar 2020	Z-152
87.	POM T. A., LKA Berlin	82	5. März 2020	Z-178
88.	POM Y. K., LKA Berlin	82	5. März 2020	Z-179
89.	POK R. D., LKA Berlin	82	5. März 2020	Z-182
90.	PHK a. D. R. G., Polizei Berlin	82	5. März 2020	Z-169
91.	KHK T. B., LKA Berlin	82	5. März 2020	Z-170
92.	Emrah C.	84	12. März 2020	Z-184
93.	KHK J. E., Polizei Berlin	84	12. März 2020	Z-171
94.	KHK T. V., BKA	84	12. März 2020	Z-147
95.	LKD Sven Kurenbach, BKA	86	7. Mai 2020	Z-161
96.	EKHK M. G., BKA	86 97 122	7. Mai 2020 10. September 2020 25. März 2021	Z-148



Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
97.	KHK <sub>n</sub> N. S., BKA	88	14. Mai 2020	Z-175
98.	EKHK A. M., BKA	88	14. Mai 2020	Z-173
99.	EKHK R. K., BKA	88	14. Mai 2020	Z-176
100.	KHK A. Q., BKA	90	28. Mai 2020	Z-187
101.	KHK D. G., BKA	90	28. Mai 2020	Z-188
102.	Magomed-Ali C.	92	18. Juni 2020	Z-180
103.	KHK R. W., LKA Berlin	92	18. Juni 2020	Z-186
104.	EKHK T. M., BKA	92	18. Juni 2020	Z-181
105.	Michael Roden	92	18. Juni 2020	Z-190
106.	Ahmed F. Y.	93	19. Juni 2020	Z-185
107.	BA b. BGH Horst-Rüdiger Salzmänn, GBA	95 97	2. Juli 2020 10. September 2020 25. März 2021	Z-165
108.	KHK A. H., BKA	95	2. Juli 2020	Z-25
109.	M. B., BND	95	2. Juli 2020	Z-183
110.	Christoph Hammerstein, BfV	97	10. September 2020	Z-51
111.	BA b. BGH Thomas Beck, GBA	99	17. September 2020	Z-198
112.	RDn H., BMI	99	17. September 2020	Z-49
113.	Direktor b. BfV Dr. Klaus Rogner	101	1. Oktober 2020	Z-196
114.	ORR M. Z., BND	101	1. Oktober 2020	Z-200
115.	ORR D. K., BND	101	1. Oktober 2020	Z-199
116.	Präsident des BfV a. D. Dr. Hans-Georg Maaßen	103	8. Oktober 2020	Z-197
117.	Ltd. Senatsrätin Katharina Fest, LfV Berlin	103	8. Oktober 2020	Z-69
118.	Senatsrat Dr. R. H., LfV Berlin	103	8. Oktober 2020	Z-70
119.	KOK T. L., LKA Berlin	105	29. Oktober 2020	Z-137
120.	PHK I. K., LKA Berlin	105	29. Oktober 2020	Z-82
121.	KHK R. B., LKA Berlin	105	29. Oktober 2020	Z-81
122.	Präsident des BKA Holger Münch	107	5. November 2020	Z-201
123.	Präsident des BND Dr. Bruno Kahl	107	5. November 2020	Z-202
124.	Paul Steinmark, BfV	107	5. November 2020	Z-193

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
		122	11. Februar 2021	
125.	Lutz Bachmann	107	5. November 2020	Z-150
126.	Direktor b. BND, Dr. Sven-Rüdiger Eiffler	109	19. November 2020	Z-203
127.	Staatssekretär a. D., Klaus-Dieter Fritsche	109	19. November 2020	Z-204
128.	T. S., ehem. LfV Mecklenburg- Vorpommern	109	19. November 2020	Z-205
129.	P. G., ehem. LfV Mecklenburg- Vorpommern	109	19. November 2020	Z-206
130.	MDg Stefan Kaller, BMI	111	26. November 2020	Z-208
131.	MDg Reinhard Müller, LfV Mecklenburg-Vorpommern	111 113	26. November 2020 10. Dezember 2020	Z-207
132.	A. B., LfV Mecklenburg-Vorpommern	113	10. Dezember 2020	Z-217
133.	Generalbundesanwalt b. BGH Dr. Peter Frank	113	10. Dezember 2020	Z-211
134.	Staatssekretär Thomas Lenz, Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	113 116	10. Dezember 2020 17. Dezember 2020	Z-218
135.	VP-01	114	11. Dezember 2020	Z-192
136.	Staatssekretär Hans-Georg Engelke, BMI	116	17. Dezember 2020	Z-209
137.	Andreas Geisel, MdA, Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin	116	17. Dezember 2020	Z-213
138.	Dr. Thomas de Maizière, MdB, Bundesminister des Innern a. D.	116	17. Dezember 2020	Z-214
139.	EKHK A. Sl., BKA	118	14. Januar 2021	Z-220
140.	Gernot Rolfsteeg, BfV	118	14. Januar 2021	Z-215
141.	Kornelia Löning, BfV	118 122	14. Januar 2020 11. Februar 2021	Z-216
142.	Staatssekretär Torsten Akmann, Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin	120	28. Januar 2021	Z-210
143.	Lorenz Caffier, MdL, Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. D.	120	28. Januar 2021	Z-219

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Sitzung	Datum der Vernehmung	Beweisbeschluss
144.	Staatsminister Ralf Jäger, MdL, Minister für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen a. D.	120	28. Januar 2021	Z-212
145.	Simon Hofland, BfV	128	10. Juni 2021	Z-222
146.	N. N. („Hinweisgeber“)	131	15. Juni 2021	Z-223
147.	Zeuge	131	15. Juni 2021	Z-224

In einigen Fällen sind beschlossene Zeugenvernehmungen aus unterschiedlichen Gründen nicht durchgeführt worden:

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Datum des Beweisbeschlusses	Beweisbeschluss
1.	KOR Peter Mutter	17. Mai 2018	Z-7
2.	Houssyne E.	17. Mai 2018	Z-10
3.	RD Berthold Weiß	28. Juni 2018	Z-19
4.	C. L.	28. Juni 2018	Z-20
5.	A. S.	28. Juni 2018	Z-21
6.	LKDn Constanze von Burstin	28. Juni 2018	Z-23
7.	A. F.	5. Juli 2018	Z-24
8.	M. M.	13. September 2018	Z-30
9.	B. D.	27. September 2018	Z-37
10.	Bernd Adolph	11. Oktober 2018	Z-41
11.	Stefan Brännert	11. Oktober 2018	Z-43
12.	Enrico Raduschewski	11. Oktober 2018	Z-44
13.	Oliver Murnau	11. Oktober 2018	Z-45
14.	Georg Barth	11. Oktober 2018	Z-46
15.	Werner Schaffhausen	11. Oktober 2018	Z-47
16.	Laura Galuska	11. Oktober 2018	Z-48
17.	Jörg Sternebeck	21. November 2018	Z-52
18.	N. P.	21. November 2018	Z-56
19.	L. R.	13. Dezember 2018	Z-64
20.	Michael Skopnik	31. Januar 2019	Z-66
21.	3-004	31. Januar 2019	Z-68
22.	V. Z.	31. Januar 2019	Z-71

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zeugin bzw. Zeuge</b>	<b>Datum des Beweisbeschlusses</b>	<b>Beweis- beschluss</b>
23.	II E 2.1	31. Januar 2019	Z-72
24.	II E 2.30	31. Januar 2019	Z-73
25.	II E 1.23	31. Januar 2019	Z-74
26.	II E 1.24	31. Januar 2019	Z-75
27.	II E 1.27	31. Januar 2019	Z-76
28.	II E 1.25	31. Januar 2019	Z-77
29.	II E 1.26	31. Januar 2019	Z-78
30.	P. S.	31. Januar 2019	Z-79
31.	J. L.	31. Januar 2019	Z-80
32.	I. K.	31. Januar 2019	Z-82
33.	StA Gerhard Mühlemeier	14. Februar 2019	Z-87
34.	M. S.	14. Februar 2019	Z-90
35.	G. P.	14. Februar 2019	Z-91
36.	N. F.	14. Februar 2019	Z-97
37.	B. S.	14. Februar 2019	Z-99
38.	VPF-1	21. Februar 2019	Z-101
39.	VPF-4	21. Februar 2019	Z-104
40.	VPF-5	21. Februar 2019	Z-105
41.	E. H.	14. März 2019	Z-106
42.	Dr. Anja Müller	14. März 2019	Z-112
43.	B. H.	21. März 2019	Z-115
44.	OStA Klaus-Michael Wachs	21. März 2019	Z-118
45.	Bilel Ben Ammar	21. März 2019	Z-119
46.	L. P.	4. April 2019	Z-120
47.	M. B.	16. Mai 2019	Z-123
48.	K. S.	16. Mai 2019	Z-124
49.	P. S.	16. Mai 2019	Z-126
50.	Thomas Mönig	16. Mai 2019	Z-127
51.	Alfred Mayer	16. Mai 2019	Z-128
52.	StAn Christine Weiss	16. Mai 2019	Z-129
53.	Dr. Jörg Pohlmann	16. Mai 2019	Z-130

Lfd. Nr.	Zeugin bzw. Zeuge	Datum des Beweisbeschlusses	Beweis- beschluss
54.	Wolfgang Meier	6. Juni 2019	Z-132
55.	G. Z.	27. Juni 2019	Z-134
56.	KOK T. L.	12. September 2019	Z-137
57.	KHK L. O.	12. September 2019	Z-138
58.	D. B.	12. September 2019	Z-139
59.	A. H.	12. September 2019	Z-143
60.	Clément B.	26. September 2019	Z-144
61.	C. H.	17. Oktober 2019	Z-145
62.	KD Marc Hallensleben	17. Oktober 2019	Z-149
63.	U. E.	14. November 2019	Z-153
64.	N. H.	14. November 2019	Z-154
65.	T. R.	28. November 2019	Z-155
66.	T. B.	28. November 2019	Z-157
67.	J. P.	28. November 2019	Z-158
68.	StA Ullrich Wetzell	28. November 2019	Z-162
69.	KD Rolf Simon	19. Dezember 2019	Z-166
70.	LOStA Alexander Boger	16. Januar 2020	Z-167
71.	R. S.	16. Januar 2020	Z-172
72.	N. K.	16. Januar 2020	Z-174
73.	D. M.	2. Juli 2020	Z-194
74.	M. H.	2. Juli 2020	Z-195
75.	R. G.	28. Januar 2021	Z-221

Nicht vom Ausschuss vernommen werden konnte beispielsweise der Zeuge *Houssyne E.* (Beweisbeschluss Z-10). Dieser befand sich seit dem 27. März 2018 in Untersuchungshaft in Berlin und seit dem 6. Juli 2018 in Abschiebehaft in Hannover. Von dort aus wurde er nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern am 14. September 2018 nach Marokko abgeschoben. Eine Vernehmung durch den Ausschuss konnte bis zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht realisiert werden. Der Zeuge machte vielmehr umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG Gebrauch, weil das gegen ihn geführte Strafverfahren vor dem Amtsgericht, wegen dem er in Untersuchungshaft genommen wurde, bis zu seiner Abschiebung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.<sup>171</sup>

<sup>171</sup> Schreiben des Rechtsbeistandes des Zeugen an den Untersuchungsausschuss (4. Juni 2018), MAT A Z-10/1.

**a) Dauer der Vernehmungen**

Die Sitzungen zur Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen durch den 1. Untersuchungsausschuss nahmen insgesamt einen Zeitraum von rund 462 Stunden ein. Etwa 370 Stunden dieser Zeugenvernehmungen fanden in öffentlicher Sitzung gemäß § 13 PUAG statt, weitere rund 43 Stunden in nichtöffentlicher, aber offener Sitzung gemäß § 14 PUAG und rund 49 Stunden in GEHEIM eingestufte Sitzung gemäß § 15 PUAG. Eine Zeugin wurde zudem kommissarisch durch damit beauftragte Ausschussmitglieder über einen Zeitraum von knapp drei Stunden vernommen.

**b) Ort der Vernehmungen**

Soweit der Ausschuss Zeugen und Zeuginnen in öffentlicher Sitzung vernommen hat, haben die betreffenden Sitzungen bis zum 17. Dezember 2020 im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses (PLH 4.900) und ab dem 14. Januar 2021 im Sitzungssaal des Rechtsausschusses (PLH 2.600) stattgefunden. Soweit die Zeugenvernehmungen aus Gründen des Geheimschutzes in einem abhörsicheren Saal stattfinden mussten, sind sie in einem solchen Saal des Paul-Löbe-Hauses durchgeführt worden. Die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen, für die besondere Schutzmaßnahmen erforderlich waren, fand ebenfalls in einem für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gut zugänglichen Saal im Paul-Löbe-Haus statt. Besonderheiten ergaben sich im Verlauf der Corona-Pandemie (dazu siehe unten unter B.IV.1.c)II)).

**c) Modalitäten der Vernehmungen****aa) Öffentlichkeit**

Dem Grundprinzip des Art. 44 Abs. 1 GG i. V. m. § 13 Abs. 1 PUAG gemäß erhebt ein Untersuchungsausschuss die Beweise in öffentlicher Verhandlung. Dementsprechend erfolgten die meisten Zeugenvernehmungen überwiegend in öffentlicher Sitzung.

**bb) Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit**

Bei Vorliegen bestimmter gesetzlich vorgesehener Voraussetzungen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden (§ 14 PUAG, vgl. Art. 44 Abs. 1 S. 2 GG). Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 PUAG schließt der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit aus, wenn:

- „eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist“, bzw.
- „besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.“

Erfordernisse des Geheimschutzes können es darüber hinaus erforderlich machen, eine nichtöffentliche Beweiserhebung zusätzlich mit einem Geheimhaltungsgrad zu versehen.

Da etliche Zeuginnen und Zeugen in nachrichtendienstlichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen tätig waren oder sind, hat der Ausschuss in einer Reihe von Fällen beschlossen, gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 4 PUAG die Öffentlichkeit zu beschränken oder auszuschließen. Dabei sind manche Zeugen und Zeuginnen gänzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit, andere zum Teil in öffentlicher und zum Teil in nichtöffentlicher Sitzung vernommen worden.

Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind neben den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesregierung und ihren Beauftragten auch Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen berechtigt, vgl. § 14 Abs. 3 PUAG. In einem Fall hat der Ausschuss den Antrag der Beauftragten eines Mitglieds des Bundesrats auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 PUAG abgelehnt.<sup>172</sup>

<sup>172</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge Müller), S. 120 ff.; siehe auch Kurzprotokoll der 110. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/110, S. 12 f.

Sitzung	Datum	Zeugin bzw. Zeuge	Art der Vernehmung
14.	14. Juni 2018	Mohamed Ali D. (BB Z-11)	nur nichtöffentlich
19.	13. September 2018	Lia Freimuth (BB Z-12)	auch nichtöffentlich
22.	27. September 2018	C. M., BfV (BB Z-34)	nur nichtöffentlich
24.	11. Oktober 2018	Lia Freimuth (BB Z-12)	nur nichtöffentlich
26.	18. Oktober 2018	Thilo Bork (BB Z-14)	nur nichtöffentlich
28.	8. November 2018	Gilbert Siebertz (BB Z-6(neu))	nur nichtöffentlich
31.	29. November 2018	Cordula Hallman (BB Z-54)	nur nichtöffentlich
33.	13. Dezember 2018	Karim M. (BB Z-50)	nur nichtöffentlich
35.	17. Januar 2019	Carlo Macri, BfV (BB Z-53)	nur nichtöffentlich
43.	14. März 2019	Karim H. (BB Z-83)	nur nichtöffentlich
45.	21. März 2019	R. D., BKA (BB Z-26)	auch nichtöffentlich
49.	11. April 2019	S. D., LKA Berli (BB Z-95)	auch nichtöffentlich
51.	9. Mai 2019	Herr C., BKA (BB Z-67)	nur nichtöffentlich
53.	16. Mai 2019	R. W., BND (BB Z-100)	nur nichtöffentlich
57.	27. Juni 2019	LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin (BB Z-111)	auch nichtöffentlich
78.	30. Januar 2020	M. S., BND (BB Z-151)	nur nichtöffentlich
80.	13. Februar 2020	M. S., BND (BB Z-151) C. H., BND (BB Z-152)	nur nichtöffentlich nur nichtöffentlich
84.	12. März 2020	E. C. (BB Z-184) T. V., BKA (BB Z-147)	nur nichtöffentlich auch nichtöffentlich
92.	18. Juni 2020	M. C. (BB Z-180)	nur nichtöffentlich
93.	19. Juni 2020	A. F. Y. (BB Z-185)	nur nichtöffentlich
95.	2. Juli 2020	M. B., BND (BB Z-183)	nur nichtöffentlich
101.	1. Oktober 2020	D. K., BND (BB Z-199) M. Z., BND (BB Z-200)	nur nichtöffentlich nur nichtöffentlich
105.	29. Oktober 2020	R. B., LKA Berlin (BB Z-81)	auch nichtöffentlich
107.	5. November 2020	Paul Steinmark, BfV (BB Z-193)	nur nichtöffentlich
109.	19. November 2020	T. S., ehem. LfV Mecklenburg- Vorpommern (BB Z-205) P. G., ehem. LfV Mecklenburg- Vorpommern (BB Z-206)	nur nichtöffentlich nur nichtöffentlich

Sitzung	Datum	Zeugin bzw. Zeuge	Art der Vernehmung
113.	10. Dezember 2020	A. B., ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern (BB Z-217)	nur nichtöffentlich
114.	11. Dezember 2020	VP-01	nur nichtöffentlich
118.	14. Januar 2021	Gernot Rolfsteeg, BfV (BB Z-215) Kornelia Löning, BfV (BB Z-216)	nur nichtöffentlich
120.	28. Januar 2021	Torsten Akmann (BB Z-210)	auch nichtöffentlich
122.	11. Februar 2021	Paul Steinmark, BfV (BB Z-193) Kornelia Löning, BfV (BB Z-216)	nur nichtöffentlich
128.	10. Juni 2021	Simon Hofland, BfV (BB Z-222)	nur nichtöffentlich
131.	15. Juni 2021	Zeuge (BB Z-224)	nur nichtöffentlich

### cc) Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bei der Beweiserhebung sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 PUAG). In Bezug auf Zeugenvernehmungen ist es im Verlauf des Untersuchungsverfahrens nicht zu solchen Ton- und Filmaufnahmen bzw. Ton- und Bildübertragungen gekommen.

Die Vernehmungen von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung zu Beginn des Untersuchungsverfahrens (6. Sitzung am 19. April 2018, 8. Sitzung am 26. April 2018 und 10. Sitzung am 17. Mai 2018) wurden hingegen zeitgleich im Parlamentsfernsehen übertragen und stehen seitdem online in der Mediathek des Deutschen Bundestages zum Abruf zur Verfügung.

### dd) Berichterstattung aus öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen

Die öffentlichen Zeugenvernehmungen des Ausschusses sind Gegenstand ausführlicher Berichte und Kommentare in klassischen und neuen Medien (insbesondere Internetblogs<sup>173</sup> und sozialen Netzwerken) gewesen. Auch die Online-Dienste des Deutschen Bundestages haben über das Sitzungsgeschehen regelmäßig berichtet.<sup>174</sup>

### ee) Namentliche Benennung von Zeuginnen und Zeugen

Zu ihrer persönlichen Sicherheit sowie zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Dienstes hat das BMI in der Regel bei der Benennung von Zeuginnen und Zeugen des BfV unterhalb der Ebene eines Referatsgruppenleiters nicht deren jeweiligen vollständigen Klar- bzw. Dienstnamen, sondern Arbeitsnamen angegeben.<sup>175</sup> Das Bundeskanzleramt benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BND unterhalb der Ebene der Abteilungsleitung grundsätzlich nur mit Initialen von Arbeitsnamen<sup>176</sup> und gab, teils auf ausdrückliches Ersuchen des Ausschusses<sup>177</sup>, ergänzend Hinweise darauf, unter welchen Stellenkürzeln oder auch Funktionsbezeichnungen diese Personen in den dem Ausschuss vorgelegten Akten zu finden seien. Auf den Beweisbeschluss BND-13 vom 5. März 2020 wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes, die in Auslandsresidenturen eingesetzt waren, nur mit deren Initialen benannt und diese Auskünfte zusätzlich als GEHEIM eingestuft. Zudem standen diese Informationen dem

<sup>173</sup> Siehe uapod.berlin (letzter Abruf am 19. Januar 2021).

<sup>174</sup> Die Berichte finden sich unter <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/untersuchungsausschuss> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>175</sup> Vgl. Schreiben des StS Hans-Georg Engelke an den Ausschussvorsitzenden zu MAT A BMI-11 (18. Juni 2018); Ergänzendes Schreiben des StS Hans-Georg Engelke an den Ausschussvorsitzenden zu MAT A BMI-11 (5. Juli 2018).

<sup>176</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 38. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/38, S. 9.

<sup>177</sup> Siehe z. B. Beweisbeschluss Z-100 vom 21. Februar 2019.



berechtigten Personenkreis nur zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung.<sup>178</sup>

Im Laufe der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen des BKA beschränkte das BMI die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Zeugen und Zeuginnen unterhalb der Referatsleitungsebene auf Namen in abgekürzter Form (z. B. „KHK A. S.“).<sup>179</sup> Zur Begründung führte das BMI die bis dahin erfolgte Presseberichterstattung – vor allem in sozialen Medien und damit in einer „nicht kontrollierbaren Öffentlichkeit“ – an, in deren Rahmen Angaben der Zeuginnen und Zeugen (wie etwa zu deren bisherigen Verwendungen) detailliert und verbunden mit bildlichen Darstellungen der jeweiligen Person wiedergegeben worden seien.<sup>180</sup> Auf Grund der erhöhten Gefahr einer Aufklärung bis hin zur Ausspähung der Zeugen und Zeuginnen überwiege das Schutzinteresse des BKA und letztlich das Staatswohl der Bundesrepublik Deutschland das Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses an der vollständigen Namensnennung.<sup>181</sup>

Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport betonte gegenüber dem Ausschuss, dass die von ihr als Zeuginnen und Zeugen zu benennenden Dienstkräfte aus dem Berliner Verfassungsschutz sowie aus dem LKA 5 und 6 der Polizei Berlin regelmäßig auf Grund ihrer Verwendung einer hohen Gefährdung ausgesetzt seien und unter Umständen auch das Staatswohl durch eine Offenlegung der Personaldaten von Dienstkräften gegenüber einer nicht kontrollierbaren Öffentlichkeit gefährdet werden könnte.<sup>182</sup> Daher bat der zuständige Staatssekretär den Ausschuss, die Identität der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen, indem diese in Ausschussdokumenten nur mit dem Vornamen und dem ersten Buchstaben des jeweiligen Nachnamens bezeichnet würden.<sup>183</sup>

Auch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Ausschuss betont, dass die Abkürzung der Namen von Ermittlern im Bereich des islamistischen Terrorismus notwendig sei und auf einer Gefährdungseinschätzung des Landes Nordrhein-Westfalen fuße.<sup>184</sup> Diese Gefährdungseinschätzung des LKA Nordrhein-Westfalen ist dem Ausschuss mit Schreiben des StS *Jürgen Mathies* vom 22. Oktober 2019 übermittelt worden. Der Vorsitzende hat hierzu in der 64. Sitzung am 24. Oktober 2019 betont, dass trotz der übersandten allgemeinen Gefährdungseinschätzung weiterhin für jeden Zeugen bzw. jede Zeugin individuell zu begründen sei, warum eine Abkürzung des Namens bzw. eine anderweitige Anonymisierung oder Pseudonymisierung erforderlich sei.<sup>185</sup>

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens hat sich die Praxis etabliert, dass die Erforderlichkeit einer Abkürzung von Zeugennamen jeweils individuell begründet wurde.

In einigen Fällen hat der Ausschuss – entweder aus Sicherheitsgründen<sup>186</sup> oder zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Zeuginnen und Zeugen<sup>187</sup> – von sich aus beschlossen, diese in der Öffentlichkeit sowie in öffentlichen Dokumenten nur in abgekürzter Form zu bezeichnen.

Zum Schutz ihrer Identität wurden einige Zeugen und Zeuginnen zudem nicht nur mit abgekürztem Namen genannt, sondern auch optisch verfremdet in öffentlicher Sitzung vernommen.<sup>188</sup>

<sup>178</sup> MAT A BND-13, Tgb.-Nr. 196/20 GEHEIM – nur zur Einsicht.

<sup>179</sup> Schreiben des Leiters der Projektgruppe UA ABP des BMI an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (7. Mai 2019).

<sup>180</sup> Schreiben des Leiters der Projektgruppe UA ABP des BMI an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (7. Mai 2019).

<sup>181</sup> Schreiben des Leiters der Projektgruppe UA ABP des BMI an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (7. Mai 2019).

<sup>182</sup> Schreiben des Staatssekretärs *Torsten Akmann* an den Ausschussvorsitzenden vom 12. September 2018, MAT A BE-20, S. 2.

<sup>183</sup> Schreiben des Staatssekretärs *Torsten Akmann* an den Ausschussvorsitzenden vom 12. September 2018, MAT A BE-20, S. 2. Siehe auch Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, S. 10.

<sup>184</sup> Kurzprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 9.

<sup>185</sup> Kurzprotokoll der 64. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/64, S. 9.

<sup>186</sup> Kurzprotokoll der 30. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/30, S. 9.

<sup>187</sup> Kurzprotokoll der 32. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/32, S. 11.

<sup>188</sup> Vgl. dazu etwa Kurzprotokoll der 81. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/81, S. 11.

**ff) Nennung von Zeugennamen in der veröffentlichten Tagesordnung und der Vorberichterstattung**

Der Ausschuss setzte sich im Rahmen des Untersuchungsverfahrens auch damit auseinander, inwieweit Zeugennamen in der Öffentlichkeit genannt werden dürfen. Dies betraf sowohl die Nennung der Zeugen in der veröffentlichten Tagesordnung als auch die Namensnennung im Rahmen der Beweiserhebung. Zur Klärung dieser Rechtsfrage holte der Ausschuss eine Stellungnahme des Referats „Parlamentsrecht“ (PD 2) der Bundestagsverwaltung ein. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme fasste der Ausschuss am 27. Juni 2019 in seiner 56. Sitzung einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss**

1. Der 1. UA („Breitscheidplatz-Attentat“) hat den Fachbereich Parlamentsrecht der Bundestagsverwaltung um eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die öffentliche Nennung der Namen von Zeuginnen und Zeugen unzulässig in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreife, wenn dieser widersprochen wurde oder keine Zustimmung dazu vorliege.

2. Die Ausarbeitung kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte bei nicht öffentlich bekannten Zeuginnen und Zeugen in der Abwägung mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz schwerer wiegt, solange noch keine Gelegenheit bestand, sich zu äußern. Die Ausarbeitung gibt daneben überzeugende Begründungen dafür, dass in Ausschusssitzungen und im Abschlussbericht des Ausschusses die Namen von Zeuginnen und Zeugen grundsätzlich – außer in den Fällen, in denen aufgrund einer persönlichen oder institutionellen Gefährdung (operativ Tätige etc.) ein besonderes Schutzbedürfnis besteht – genannt werden können, und zwar auch dann, wenn in der Tagesordnung oder in der Vorberichterstattung noch eine Anonymisierung geboten gewesen ist.

3. Der Ausschuss wird daher seine bisherige Verfahrensweise wie folgt ändern:

An den in Abschnitt I des Beschlusses 5 zum Verfahren genannten Personenkreis wird für die Beweisaufnahmesitzungen eine Tagesordnung verteilt, auf der die Namen der Zeuginnen und Zeugen vollständig genannt sind, soweit nicht im Einzelfall ein besonderes Schutzbedürfnis aufgrund einer Gefährdung der Person oder ihrer Angehörigen oder – im Fall operativ eingesetzter Zeuginnen und Zeugen – der Funktionsfähigkeit von Gefahrenabwehr, Strafrechtspflege oder der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung besteht.

Soweit die Tagesordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Internet, Informationen für Vorberichte etc.), wird nur die Funktionsbezeichnung und ggf. die Behördenzugehörigkeit von Zeuginnen und Zeugen genannt, soweit nicht eine Namensnennung angesichts der Bekanntheit der Zeugin oder des Zeugen ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich ist.

In Anwendung des Beschlusses wurden für betroffene Beweisaufnahmesitzungen zwei Varianten der Tagesordnung erstellt. In der veröffentlichten Tagesordnung wurden in der Öffentlichkeit unbekannte Zeugen nicht mehr namentlich genannt, sondern nur durch eine Funktionsbezeichnung und ggf. die Behördenzugehörigkeit bezeichnet. Eine weitere Version der Tagesordnung, die lediglich der Ausschussöffentlichkeit (ordentliche und stellvertretende Mitglieder, benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates) zur Kenntnis gegeben wurde, enthielt auch die Namen der betreffenden Zeuginnen und Zeugen, soweit nicht auch dies aus Sicherheitsgründen unterbleiben musste.

**gg) Vorhalte aus Akten mittels eines Tablet-Systems**

Im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen ist es üblich gewesen, Zeuginnen und Zeugen Fundstellen aus Beweismaterialien vorzuhalten, zu denen sich diese dann äußern sollten. Dabei sind auch Dokumente vorgehalten worden, die als VS-NfD eingestuft waren. Der bisherigen Praxis hat es dabei entsprochen, diese Aktenauszüge, zu denen die Fraktionen über das sogenannte Fraktionsgruppenlaufwerk Zugriff haben, in der Regel den

Zeugen durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Fraktion des befragenden Ausschussmitglieds in Papierform (Aktenauszug) vorzulegen. Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates haben bei entsprechendem Vorhalten aus als VS-NfD eingestuften Akten mit in das Dokument geschaut und im Bedarfsfall Bedenken gegen eine Zitierung in öffentlicher Sitzung angemeldet. Der Ausschuss hat diese Praxis als nachteilig empfunden, da das Verbringen der Akten eine gewisse Zeit beansprucht hat und die Aktenauszüge nicht zugleich allen anderen Ausschussmitgliedern unmittelbar zugänglich waren. Die einzige Möglichkeit eines Mitlesens hatte bisher allenfalls darin bestanden, dass die entsprechende Datei auf eigenen Laptops geöffnet wurde. Auch die Behördenvertreterinnen und -vertreter aus Bund und Ländern hatten in dieser Situation keinen unmittelbaren Zugriff auf die Akten und haben sich zum Zeugentisch bewegen müssen. Auch hier hatte eine eigene Einsichtnahmemöglichkeit nur bestanden, soweit für sie die Dokumente digitalisiert auf eigenen Laptops zur Verfügung standen und dort schnell zu finden waren.

Vor dem geschilderten Hintergrund haben die Obleute im Ausschuss das Sekretariat gebeten, zu eruiieren, ob man den Vorgang technisch besser gestalten könnte. Ziel ist es dabei gewesen, die vorgehaltenen Aktenstücke auf zentral angesteuerten einzelnen Bildschirmen zu zeigen, auf welchen der Zeuge bzw. die Zeugin, die Regierungsbzw. die Ländervertreter sowie auch die Ausschussmitglieder Einblick nehmen können. Der Vorsitzende hat dem Ausschuss in seiner 34. Sitzung am 17. Januar 2019 mitgeteilt, dass eine Beschaffung geprüft werde.<sup>189</sup>

Die Bundestagsverwaltung hat sodann ein Tablet-System entwickelt und beschafft, das den genannten Anforderungen entsprach. Dieses ist schließlich in der 58. Sitzung am 12. September 2019 erstmalig eingesetzt worden.<sup>190</sup>

Das Tabletsystem hat aus einer Gesamtzahl von 21 Tablets bestanden. Neun Tablets haben dabei für die Ausschussmitglieder zur Verfügung gestanden. Jeweils ein Tablet ist für die den Mitgliedern in der Sitzung unmittelbar zurarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sechs Fraktionen vorgesehen gewesen. Zusätzlich zu diesen 15 Tablets sind den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates jeweils zwei Tablets zur Verfügung gestellt worden. Ein Tablet hat dem Zeugen bzw. die Zeugin zu Verfügung gestanden. Ein weiteres Tablet ist in Reserve vorgehalten worden.<sup>191</sup>

Die Vorhaltepraxis hat sich so gestaltet, dass das Ausschussmitglied, welches den Vorhalt gemacht hat, die Fundstelle in Form des vom Ausschusssekretariat vergebenen Aktenzeichens (sog. MAT-Nummer) laut benannt hat. Diese Fundstelle ist dann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Sekretariats mittels eines Notebooks vom Fraktionsgruppenlaufwerk geöffnet und über eine stark verschlüsselte WLAN-Verbindung auf die Tablets gestreamt worden.

Der Ausschuss hat von dem auf seinen Wunsch hin als Novum entwickelten Tablet-System regen Gebrauch gemacht. Seine Nutzung hat in vielen Fällen zu einer Beschleunigung von Vorhalten geführt und so zu einer effizienten Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen beigetragen.

## hh) Vorführung von Beweismaterialien

Der Ausschuss hat Video- und Bildaufnahmen in mehreren Sitzungen mittels der im Saal angebrachten Medienampel vorgeführt. So sind im Rahmen von Beratungssitzungen Videos vorgeführt worden, um deren Inhalt im Ausschuss etwa mit den Vertretern der Bundesregierung zu besprechen oder um die nachfolgende Beweisaufnahmesitzung vorzubereiten.<sup>192</sup> Eine Vorführung von Bildern und Videos auf der Medienampel ist aber auch im Rahmen der Beweisaufnahme genutzt worden, um diese etwa einem Zeugen bei dessen Vernehmung vorzuhalten.<sup>193</sup> Darüber hinaus sind Videoaufnahmen Zeuginnen und Zeugen auch mittels eines Notebooks vorgeführt worden.<sup>194</sup>

<sup>189</sup> Kurzprotokoll der 34. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/34, S. 11.

<sup>190</sup> Kurzprotokoll der 58. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/58, S. 12.

<sup>191</sup> Kurzprotokoll der 58. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/58, S. 12.

<sup>192</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 12; Kurzprotokoll der 81. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/81, S. 11.

<sup>193</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 100; Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 183; Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 41; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 60.

<sup>194</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 110.

## ii) Gegenüberstellung von Zeugen

Grundsätzlich sind Zeugen gemäß § 24 Abs. 1 PUAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen zu vernehmen. Diesem Grundsatz widerspricht es, wenn Zeugen oder Zeuginnen ihre „Eingangsstatements“ nach § 24 Abs. 4 PUAG vor oder nach ihrer Vernehmung durch den Ausschuss veröffentlichen, wie dies laut eigenen Angaben in einem Kurznachrichtendienst der Zeuge *Dr. Maaßen* nach seiner Vernehmung am 8. Oktober 2020 am gleichen Tag tat.<sup>195</sup> Der Ankündigung eines anderen Zeugen, sein Eingangsstatement nach seiner Vernehmung zu veröffentlichen, ist der Vorsitzende *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) in öffentlicher Sitzung mit deutlichen Worten entgegengetreten.<sup>196</sup>

In der Beweisaufnahmesitzung vom 12. Dezember 2019 hat der Ausschuss beschlossen, die Zeugen *Dieter Killmer* (Beweisbeschluss Z-164), *P. K.* (Beweisbeschluss Z-159) und *KHK M.* (Beweisbeschluss Z-141) gemäß § 24 Abs. 2 PUAG gemeinsam zu vernehmen (sog. Gegenüberstellung). Zuvor sind die Zeugen jeweils einzeln vernommen worden.<sup>197</sup> Eine weitere gemeinsame Vernehmung zweier Zeugen hat der Ausschuss in seiner öffentlichen Beweisaufnahmesitzung am 14. Januar 2021 durchgeführt.<sup>198</sup>

## jj) Zuführung und Vernehmung inhaftierter Zeugen

Der Zeuge *Mohamed Ali D.* (Beweisbeschluss Z-11) befand sich seit dem 13. März 2017 ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. Strafhaf und verbüßte noch am Tag seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss in der Justizvollzugsanstalt Berlin Moabit eine Freiheitsstrafe.<sup>199</sup> Nach seiner Vernehmung in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Juni 2018 wurde er nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern am 27. Juni 2018 nach Tunesien abgeschoben.

Der Zeuge *Karim M.* (Beweisbeschluss Z-50) befand sich zum Zeitpunkt seiner Ladung durch den Untersuchungsausschuss in Strafhaf in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Er wurde dem Ausschuss in dessen 33. Sitzung am 13. Dezember 2018 zwecks Vernehmung vorgeführt und sodann laut Auskunft des baden-württembergischen Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration am 2. Januar 2019 nach Algerien abgeschoben. Im November 2020 meldete sich schließlich ein Rechtsanwalt und teilte mit, dass sich der Zeuge *Karim M.* wieder in Deutschland befinde. Die deutschen Behörden führten ihn nun unter einer anderen Personalie. Nachfragen bei den Behörden Baden-Württembergs ergaben, dass die Identität des Zeugen *Karim M.* von den algerischen Behörden doch nicht als zweifelsfrei geklärt betrachtet und er deshalb nach seiner Abschiebung nach Algerien von dort wieder nach Deutschland zurückgeschoben worden sei. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe sich der Zeuge durchgehend in Straf- sowie Untersuchungshaft befunden. Mittlerweile sei Abschiebehaft gegen den Zeugen angeordnet worden, da nach Klärung seiner Identität doch die Voraussetzungen einer Abschiebung vorlägen. Der Zeuge ließ nun im November 2020 über seinen Rechtsanwalt mitteilen, dass er dem Ausschuss weitere Angaben machen wolle. Der Ausschuss forderte den Zeugen über seinen Rechtsanwalt dazu auf, weitere Angaben in schriftlicher Form zu machen. Der Zeuge telefonierte daraufhin am 2. Dezember 2020 mit einer Mitarbeiterin des Ausschussesekretariats, machte jedoch keine neuen Angaben zum Untersuchungsgegenstand und stellte dies auch nicht in Aussicht. Über den Inhalt des Gesprächs wurden die Fraktionen in Form eines Vermerks informiert.<sup>200</sup>

Der Zeuge *Emrah C.* (Beweisbeschluss Z-184) wurde aus der Haft vorgeführt und unmittelbar nach seiner Vernehmung am 12. März 2020 in die Türkei abgeschoben. Der Zeuge *Magomed-Ali C.* (Beweisbeschluss Z-180) hingegen wurde zwar unmittelbar aus der Untersuchungshaft in Berlin zu seiner Vernehmung am 18. Juni 2020 vorgeführt, ist danach jedoch wieder in die Haft zurückverbracht worden.

In den Fällen, in denen Zeugen nach ihrer Vernehmung ins Ausland abgeschoben wurden, hat der Ausschuss davon abgesehen, die Vernehmung gemäß § 26 PUAG durch förmlichen Beschluss abzuschließen (dazu unter B.IV.7.).

Die vorgenannten Vorführungen der Zeugen aus Haftanstalten Berlins und Baden-Württembergs waren nur mit beträchtlichem Aufwand und unter höchsten Sicherheitsvorkehrungen möglich. Der Ausschuss wurde in dieser

<sup>195</sup> <https://twitter.com/hgmaassen/status/1314176948818579456> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>196</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 155, 165.

<sup>197</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeugen *Killmer, K., M.*), S. 183.

<sup>198</sup> Siehe Beschluss des Ausschusses in dessen 117. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/117, S. 11; zur anschließenden Vernehmung siehe Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*).

<sup>199</sup> Urteil des Amtsgerichts Tiergarten – Schöffengericht – (15. Juni 2017), MAT A BE-16 Ordner 15, Bl. 43.

<sup>200</sup> Aktenvermerk vom 2. Dezember 2020, Gz. PA 25 – 5412.

Hinsicht durch die zuständigen Behörden der Länder Baden-Württemberg und Berlin, insbesondere durch die Sicherheitsgruppe Justizvollzug Baden-Württemberg, den Justizvollzug Berlin und das LKA Berlin höchst professionell unterstützt.

### kk) Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen

Ein Zeuge stand wegen seiner vorherigen Aussage in einem Staatsschutzverfahren unter besonderem Schutz durch die Polizeibehörden. Der Ausschuss hat zu seiner Vernehmung besondere Schutzmaßnahmen getroffen. So wurden unter anderem Ort und Zeit der Vernehmung zuvor nicht öffentlich mitgeteilt.

Einen besonderen Aufwand hat der Ausschuss zudem für die Vernehmung des als *VP-01* bezeichneten Zeugen betrieben. Der Zeuge hat als V-Person eine zentrale Rolle bei der Arbeit der EK Ventum gespielt (dazu siehe Zweiter Teil, D.II.4.). Einer breiten Öffentlichkeit ist er zudem aufgrund des über seine Tätigkeit berichtenden Buches „UNDER COVER – Ein V-Mann packt aus“ bekannt geworden.<sup>201</sup> In seiner 85. Sitzung am 7. Mai 2020 hat der Ausschuss beschlossen, die *VP-01* als Zeugen zu vernehmen.<sup>202</sup> Die Vernehmung ist zunächst auf den 2. Juli 2020 terminiert worden. Daraufhin wies der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen *Herbert Reul*, MdL, auf bestehende Gefährdungen für die Sicherheit des Zeugen hin und schlug stattdessen vor, ihn schriftlich zu vernehmen. Einer schriftlichen Vernehmung hat der Ausschuss jedoch widersprochen und stattdessen eine audio-visuelle Vernehmung ins Spiel gebracht. Einer solchen hat Minister *Reul* dem Grunde nach zugestimmt, die genannte Vernehmung jedoch an die Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen geknüpft. Insbesondere hat er vorgeschlagen, die Vernehmung lediglich als verdeckte audio-visuelle Vernehmung durchzuführen. Gegen eine solche haben wiederum im Ausschuss Bedenken bestanden, sodass im Ausschuss vorgeschlagen wurde, eine unmittelbare Vernehmung des Zeugen unter erweiterten Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Zur Klärung der offenen Fragen haben sich der Ausschuss und der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf ein Gespräch mittels einer Videokonferenz im Rahmen einer Beratungssitzung verständigt. Diese Videokonferenz hat in der Sitzung am 17. September 2020 stattgefunden.<sup>203</sup> In diesem Gespräch hat Minister *Reul* zunächst an seiner bisherigen Rechtsauffassung festgehalten und seine Absicht bekundet, ausschließlich die vorgeschlagene verdeckte audio-visuelle Vernehmung des Zeugen in Aussicht zu stellen. Der Abg. *Benjamin Strasser* (FDP) legte in dieser Sitzung eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vor, aus der er eine mögliche Unwirksamkeit der Verpflichtungserklärung ableitete.<sup>204</sup> Grund für die Unwirksamkeit sei vor allem die Nachträglichkeit der Verpflichtung. Eine solche sei mit den Vorgaben des Verpflichtungsgesetzes, insbesondere mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz, nicht zu vereinbaren. Die Unwirksamkeit der Verpflichtungserklärung hätte zur Folge gehabt, dass der Zeuge *VP-01* keine Aussagegenehmigung benötigte und folglich auch ohne Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen hätte aussagen dürfen. Dieser Rechtsauffassung ist der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Begründung entgegengetreten, auf den Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung komme es in diesem Fall nicht an, da das VP-Verhältnis weiterhin Bestand habe. Zudem teilte der Rechtsanwalt des Zeugen dem Ausschuss mit, dass sein Mandant ausschließlich für eine audio-visuelle Vernehmung zur Verfügung stehen würde. Er bat zudem den Ausschuss, für Rechtssicherheit hinsichtlich der Aussagegenehmigung zu sorgen. Der Vorsitzende *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) machte daraufhin Vorschläge an das Land Nordrhein-Westfalen, unter welchen Bedingungen der Ausschuss mit dem Inhalt einer Aussagegenehmigung konformgehen könnte, sodass eine gerichtliche Auseinandersetzung über Notwendigkeit und Umfang einer Aussagegenehmigung für diesen Zeugen vermieden werden könne. In der 110. Sitzung vom 26. November 2020 teilte der Vertreter des Landes NRW, MR *Jörg Esser*, dem Ausschuss mit, dass das zuständige Polizeipräsidium Krefeld eine entsprechend modifizierte Aussagegenehmigung übersenden werde. Diese erreichte den Ausschuss am 27. November 2020<sup>205</sup> und berücksichtigte die vom Vorsitzenden vorgebrachten Änderungswünsche. Am 11. Dezember 2020 wurde der Zeuge *VP-01* schließlich verdeckt audio-visuell vernommen.<sup>206</sup> Mit der verdeckten audio-visuellen Vernehmung hatte sich der Ausschuss im Ergebnis einverstanden erklärt, um die Sicherheit des Zeugen und seiner Angehörigen unter keinen Umständen zu gefährden.

<sup>201</sup> *Diehl/Lehberger/Schmidt*, „UNDER COVER – Ein V-Mann packt aus“, Deutsche Verlags-Anstalt u. a., 1. Aufl. 2020.

<sup>202</sup> Kurzprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 10 mit der zugehörigen Anlage 2.

<sup>203</sup> Gesondertes Wortprotokoll der 98. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/98, S. 9 ff.

<sup>204</sup> Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung zum Thema: „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“, Az. WD 3 - 3000 - 193/20 (als A.Drs. 19(25)567 verteilt).

<sup>205</sup> MAT A Z-192 (neu\_neu).

<sup>206</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*) – vorläufig als VERTRAULICH eingestuft (Tgb.-Nr. 154/20 Vertraulich); die vorläufige Einstufung wurde nach der Überprüfung auf sicherheitliche Belange

## II) Kommissarische Vernehmung einer Zeugin

Eine Zeugin, die nach längerer familiär bedingter Abwesenheit zur wiederholten Vernehmung vor dem Ausschuss geladen worden war, wurde schließlich kommissarisch vernommen. So beschloss der Ausschuss in seiner 117. Sitzung am 14. Januar 2021, die erneute Vernehmung der Zeugin *Lia Freimuth* (Beweisbeschluss Z-12) mit Rücksicht auf ihre persönlichen Belange in Form einer kommissarischen Vernehmung durchzuführen.<sup>207</sup> Mit der Vernehmung beauftragt wurden sechs Mitglieder des Ausschusses, und zwar je ein Mitglied pro Fraktion. Bei dieser kommissarischen Vernehmung entsprechend § 223 StPO in Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages in Berlin am 29. Januar 2021 waren – neben den sechs Mitgliedern, der Zeugin und ihrem Baby sowie ihrem Rechtsbeistand – lediglich ein Vertreter des BfV, der Stenografische Dienst des Deutschen Bundestages sowie ein Mitarbeiter des Ausschussesekretariats anwesend.<sup>208</sup>

## mm) Vorkehrungen zum Infektionsschutz anlässlich der COVID-19-Pandemie

Ende Dezember 2019 bestätigte China den Ausbruch einer neuartigen Erkrankung, die vom Virustyp SARS-CoV-2 hervorgerufen wird. Die durch das Virus ausgelöste COVID-19-Pandemie breitete sich mit großer Aggressivität und Geschwindigkeit weltweit aus und erreichte im ersten Quartal 2020 schließlich auch Deutschland.<sup>209</sup>

Unter dem Eindruck der rasanten Ausbreitung des Virus und dessen Auswirkungen auch in Deutschland und der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer einigten sich die Fraktionen des Deutschen Bundestages für die 13. Kalenderwoche im März 2020 darauf, nur die für die Plenardebatten notwendigen Ausschüsse tagen zu lassen und am 26. März 2020 die entsprechenden Vorlagen im Plenum zu behandeln.<sup>210</sup> Infolge dessen führte der 1. Untersuchungsausschuss im Zeitraum vom 26. März 2020 bis zum 23. April 2020 zwei vorgesehene Sitzungen nicht durch.

## aaa) Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses

Zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit und für die reibungslose Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebes fasste der Untersuchungsausschuss in seiner 83. Sitzung am 12. März 2020 vorsorglich folgenden Beschluss:

„Der Vorsitzende wird nach § 72 GO-BT für den Fall, dass eine Sitzung an einem der Regeltermine des Ausschusses entfallen muss, ermächtigt, im 1. Untersuchungsausschuss im Einvernehmen mit den Fraktionen Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen, wenn diese gerichtet sind auf: Aktenbeweisbeschlüsse; Zeugenbeweis- und Ladungsbeschlüsse, die unverzichtbar sind für die Durchführung der nächsten regulären Ausschusssitzungen nach einer oder mehreren ausfallenden Sitzungen oder auch die Durchführung einer schriftlichen Befragung und die dabei zu stellenden Fragen.“<sup>211</sup>

Im beschlossenen Umlaufverfahren sind in diesem Zeitraum Beschlüsse zur schriftlichen Befragung von Zeugen sowie Beschlüsse für das Zeugenprogramm nach der Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs gefasst worden.<sup>212</sup> Die Abstimmung ist dadurch erfolgt, dass das jeweilige Mitglied seine Stimme per E-Mail abgegeben hat. Die Stimmen sind dann vom Ausschussesekretariat gesammelt und zu einem Abstimmungsergebnis zusammengeführt worden, welches im Anschluss der Ausschussöffentlichkeit per E-Mail bekanntgemacht wurde. Die Beschlüsse sind nach der Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs in der 85. Sitzung am 7. Mai 2020 vom Vorsitzenden im Rahmen einer Beratungssitzung zudem verlesen und ins Kurzprotokoll der Sitzung vollständig aufgenommen worden.<sup>213</sup>

---

mit Beschluss des Ausschusses vom 28. Januar 2021 aufgehoben, siehe dazu Kurzprotokoll der 119. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/119, S. 11.

<sup>207</sup> Kurzprotokoll der 117. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/117, S. 10.

<sup>208</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin *Lia Freimuth* am 29. Januar 2021, MAT A Z-12/2.

<sup>209</sup> Vgl. hierzu auch die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema „Informationen zur Corona-Pandemie in China, im Iran und in Südkorea“, WD 9 – 3000 – 022/20.

<sup>210</sup> Plenarprotokoll 19/154, 25. März 2020, Änderung der Tagesordnung, Seite 19118 A.

<sup>211</sup> Kurzprotokoll der 83. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/83, S. 10 f.

<sup>212</sup> Die Beschlüsse finden sich wiedergegeben im Kurzprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 9.

<sup>213</sup> Kurzprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 9.

Die schriftliche Befragung von Zeugen ist auf der Grundlage von Fragenkatalogen erfolgt, die nach Abstimmung zwischen den Fraktionen den Zeugen zur Stellungnahme übersandt worden sind (dazu sogleich im Einzelnen unter B.IV.2.).

Seinen Sitzungsbetrieb hat der Ausschuss am 7. Mai 2020 mit den erforderlichen organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen wieder aufgenommen. Für die Wiederaufnahme der öffentlichen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist es zudem aufgrund der ausgesetzten Sitzungen im März und April erforderlich gewesen, das bereits beschlossene Zeugenprogramm in geänderter Form neu zu beschließen. Einer effizienten Durchführung der Sitzungen zur Beweisaufnahme ist dabei zugutegekommen, dass die namentlichen Abstimmungen und Wahlen im Plenum des Deutschen Bundestages unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes in der Regel in einem Zeitraum von mindestens 30 Minuten durchgeführt wurden. Der Ausschuss verständigte sich vor dieser Sachlage darauf, die Sitzungen zur Beweisaufnahme in diesen Fällen nicht zu unterbrechen. Vielmehr verließen die Mitglieder des Ausschusses abwechselnd kurz die laufende Sitzung, um abzustimmen bzw. zu wählen. Dies wurde fraktionsübergreifend als große Erleichterung für die Arbeit eines Untersuchungsausschusses wahrgenommen.

### **bbb) Beweisaufnahme durch Beiziehung sächlicher Beweismittel**

Trotz der kurzzeitigen Unterbrechung der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie der personellen Einschränkungen in allen Behörden und auch in der Bundestagsverwaltung ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sichergestellt worden, dass die von der Bundesregierung und Behörden der Länder an das Ausschussesekretariat bzw. an die Geheimschutzstelle des Bundestages übergebenen Beweismaterialien kontinuierlich und zeitnah erfasst und veraktet worden sind. Verzögerungen in der Aktenvorlage waren jedoch nicht in allen Fällen zu vermeiden, worauf die vorlagepflichtigen Behörden wiederholt aufmerksam machten.<sup>214</sup> Der Ausschuss nahm entsprechende Informationen mit Verständnis für die pandemiebedingten Einschränkungen zur Kenntnis.<sup>215</sup> Eingehende Akten sind im Sekretariat des Untersuchungsausschusses digitalisiert und regelmäßig auf das Fraktionsgruppenlaufwerk eingestellt worden. In der Geheimschutzstelle des Bundestages konnte unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen weiterhin in die entsprechenden Unterlagen Einsicht genommen werden. Somit standen die vorgelegten Beweismaterialien den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch in dieser Krisensituation vollständig und durchgehend zur Verfügung.

### **ccc) Sitzungsbetrieb und öffentliche Beweisaufnahme**

Im Zuge der auch im Bundestag praktizierten allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung der Pandemie, wie Wahrung von Sicherheitsabständen im Plenum und in den Sitzungssälen, Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen, Begrenzung der Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugunsten einer Tätigkeit im Homeoffice und die erforderliche technische Ausstattung dieser Mitarbeiter, sind vom Ausschussesekretariat umfangreiche organisatorische Möglichkeiten erarbeitet und umgesetzt worden, um den Sitzungsbetrieb und insbesondere auch die öffentliche Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen wieder zu ermöglichen. Hierfür sind die Hinweise der Bundestagsverwaltung zur möglichen Corona-bedingten Raumnutzung und zum Einsatz von Telefon- und Videokonferenzen zugrunde gelegt worden.

Für die daraus resultierende reduzierte Teilnehmerzahl in den Sitzungssälen ist von der Bundestagsverwaltung ein Teilnehmer-Schlüssel festgelegt worden, der durch die einzelnen Ausschussesekretariate sicherzustellen war. Der Ausschuss hat daraufhin im Mai seinen Sitzungsbetrieb unter Berücksichtigung eines pandemietauglichen Sitzungskonzepts wieder aufgenommen. Besondere Vorkehrungen haben dabei für die Obleuterunde, die Beratungssitzung sowie insbesondere auch für die öffentliche Beweisaufnahmesitzung bestanden.

In der Zeit von Mai 2020 sind die regulären Obleutegespräche zur Vorbereitung der Beweisaufnahmesitzungen zunächst als Telefonkonferenz durchgeführt worden. Später sind sie unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere der Abstandsregeln, unmittelbar vor den Beratungssitzungen und der darauf folgenden Beweisaufnahmesitzung im großen Sitzungssaal 4.900 des Paul-Löbe-Hauses durchgeführt worden. Ab November 2020 haben die Obleuterunden dann in Form von Videokonferenzen stattgefunden.

<sup>214</sup> Siehe z. B. E-Mail des BKA vom 17. März 2020; Schreiben des BMI vom 21. Oktober 2020.

<sup>215</sup> Exemplarisch: Kurzprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 9.

Sowohl die Beratungssitzung als auch die öffentliche Beweisaufnahmesitzung sind bei Einhaltung eines Sitzungskonzepts, das die Hygiene- und Abstandsregeln sicherstellen sollte, im Sitzungssaal 4.900 abgehalten worden. Die Fraktionen haben sich zur Einhaltung der Sicherheitsabstände im Sitzungssaal auf einen Sitzplan geeinigt, der mit einer Reduzierung der Personenzahl im Saal einhergegangen ist. Auf der Grundlage dieses Sitzplanes sind in der Regel nur noch die ordentlichen Ausschussmitglieder im Saal anwesend gewesen. Für die kleineren Fraktionen haben zwei flexible Plätze zur Verfügung gestanden, um die Übergabephase bei einem Wechsel der befragenden Ausschussmitglieder zu erleichtern. Auch für die benannten Vertreter der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates ist mit dem Sekretariat eine sachgerecht reduzierte Sitzplatzbelegung abgestimmt worden, mit der dennoch die erforderliche Teilnahme an den Beratungssitzungen und den Sitzungen zur Beweisaufnahme im Sitzungssaal sichergestellt worden ist. Um weitere Plätze zu ermöglichen, sind auch die Dolmetscherkabinen im Saal genutzt worden. Darüber hinaus haben in den Beratungssitzungen die Tribünenplätze auch den Mitarbeitern der Fraktionen entsprechend den Hygienevorgaben zur Verfügung gestanden. Die Teilnahme der Mitarbeitenden des Sekretariats im Sitzungssaal ist zusätzlich beschränkt worden.

Auch während der COVID-19-Pandemie hat der Ausschuss die Beweisaufnahme grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Hierzu ist für die Besuchertribüne ein Sitzplan zur Anwendung gekommen, der im Einklang mit den Abstands- und Hygieneregeln gestanden hat. Insgesamt ist die Teilnehmerzahl auf der Besuchertribüne für Medienvertreter und interessierte Besucher entsprechend dem durch die Bundestagsverwaltung festgelegten Schlüssel für den Sitzungssaal 4.900 begrenzt worden. Von den für den normalen, regulären Ablauf zur Verfügung stehenden 85 Tribünenplätzen für die Öffentlichkeit konnten nur noch höchstens 28 Plätze genutzt werden. Soweit diese Platzanzahl von der Öffentlichkeit nicht ausgeschöpft worden ist, sind die Plätze auch von Mitarbeitenden der Fraktionen genutzt worden.

Mit Wiederaufflammen der Pandemie ab Herbst 2020 richtete der Ausschuss zur weiteren Reduzierung der Personenzahl im Sitzungssaal einen zweiten Saal ein, in den die Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik passiv gestreamt wurde. Auf der Tribüne im Sitzungssaal selbst sollten vorrangig Plätze für Mitarbeitende der Fraktionen, Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie nicht zuletzt für Opfer des Anschlags und Hinterbliebene zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung wurde gebeten, bei den anstehenden Beweisaufnahmesitzungen mit nur je einer Vertreterin oder einem Vertreter des BMI und des GBA sowie der jeweils zuständigen federführenden Behörde im Saal anwesend zu sein. Mit Blick auf die Länder hielt der Ausschuss lediglich die dauerhafte Anwesenheit von Vertretern und Vertreterinnen der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen, später auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern für erforderlich. Alle anderen Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates wurden hingegen gebeten, die Sitzung aus dem Nebensaal zu verfolgen, in den die Sitzung in Bild und Ton übertragen wurde.

Nachdem zur Vermeidung möglicher Schmierinfektionen zunächst die Nutzung des Tablet-Systems ausgesetzt worden war, wurde dieses ab September 2020 wieder genutzt.

## **nn) Umgang mit eingestuften Dokumenten in öffentlicher Sitzung**

### **aaa) Umgang mit als VS-NfD eingestuften Dokumenten**

Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens ist die Frage aufgekommen, ob die Praxis der 18. Wahlperiode, Vorhalte aus als Verschlussachen „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-NfD) eingestuften Beweismaterialien in öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen des Ausschusses offen durchzuführen, fortgesetzt werden könne.<sup>216</sup>

Die Bundesregierung hat grundsätzlich zugestimmt, dass Mitglieder des Ausschusses Vorhalte aus als VS-NfD eingestuften Dokumenten in öffentlicher Sitzung machen. Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung schauten bei Vorhalten aus als VS-NfD eingestuften Akten mit ins Dokument und meldeten im Ausnahmefall Bedenken an.<sup>217</sup>

Während sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin für ihren Geschäftsbereich mit diesem Verfahren einverstanden erklärte, bestand die Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und

<sup>216</sup> Kurzprotokoll der 11. Sitzung vom 7. Juni 2018, S. 9; Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12, S. 63; Kurzprotokoll der 13. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/13, S. 8.

<sup>217</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 10.



Antidiskriminierung darauf, dass deren als VS-NfD eingestufte Unterlagen nur in nichtöffentlicher Sitzung vorgehalten werden dürften.<sup>218</sup> Letzterem schloss sich das Land Sachsen an.<sup>219</sup> Hintergrund der Bitte beider Ländervertreter war, dass die Einstufungen als VS-NfD vorgenommen worden waren, weil diese Aktenstücke laufende Ermittlungsverfahren betrafen, deren erfolgreicher Abschluss nicht gefährdet werden durfte. Den Belang, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht zu gefährden, hat der Ausschuss auch in anderen Fällen mit großer Sorgsamkeit beachtet, etwa auch indem bei der Terminierung von Zeugenvernehmungen größtmögliche Rücksicht auf die zunächst noch laufenden erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem OLG Celle<sup>220</sup> oder dem Kammergericht<sup>221</sup> genommen wurde.

Das Land Baden-Württemberg bat vor diesem Hintergrund zunächst darum, Vorhalte aus den von Baden-Württemberg gelieferten VS-NfD-Akten aus dem Justizbereich in öffentlicher Sitzung zu unterlassen. Inhalte der Akten aus dem Innenbereich könnten in Form des sogenannten stillen Vorhalts eingebracht werden.<sup>222</sup> Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme schlug Baden-Württemberg ein Prozedere vor, nach welchem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen jeweils etwa eine Woche vor der nächsten Beweisaufnahmesitzung Listen mit Dokumenten übersenden könnten, die vorgehalten werden könnten. Die betroffenen Landesbehörden würden eine eventuelle „Ausstufung“ prüfen und dem Ausschuss rechtzeitig mitteilen.<sup>223</sup> Diesem Vorschlag ist der Ausschuss nicht nähergetreten.

Mit Schreiben vom 21. November 2019 hat sich dann der Landespolizeipräsident des Landes Baden-Württemberg an den Ausschuss gewandt. Hintergrund des Schreibens war dabei ein Vorhalt eines als VS-NfD eingestuften Dokuments in öffentlicher Sitzung. Der Landespolizeipräsident hat in seinen Ausführungen seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass ein entsprechender Vorhalt mit den geheimhaltungrechtlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehe. Für die weitere Beweisaufnahme hat er daher vorgeschlagen, das obige Prozedere anzuwenden, nachdem die Landesbehörden vor einer Sitzung eine mögliche Ausstufung der Dokumente prüfen. Der Vorsitzende hat sich dann mit Schreiben vom 16. Januar 2020 an den Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg gewandt, um diesem die Rechtsauffassung des Ausschusses mitzuteilen. Danach beabsichtige der Ausschuss an der mit der Bundesregierung und anderen Bundesländern abgestimmten Verfahrensweise festzuhalten. Der Grundsatz der öffentlichen Beweiserhebung nach Art. 44 Abs. 1 GG gebiete es, einer Zeugin bzw. einem Zeugen auch in öffentlicher Sitzung entsprechende Vorhalte aus als VS-NfD eingestuften Dokumenten zu machen. Der herausgebenden Stelle bleibe im Einzelfall die Möglichkeit, einem solchen Vorhalt zu widersprechen. Eine solche Widerspruchsmöglichkeit sei auch praktisch möglich, da die Vertreter der jeweiligen herausgebenden Stelle über das für die Vorhalte genutzte Tablet-System das entsprechende Dokument unmittelbar einsehen können. Mit Schreiben vom 20. April 2020 hat der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg betont, an der vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagenen Verfahrensweise festhalten zu wollen. Demnach seien vorrangig sogenannte stille Vorhalte zu machen oder die vorgeschlagene Freigabe der herausgebenden Landesbehörden einzuholen. Der Ausschuss hat seine Verfahrensweise auch nach dieser Auseinandersetzung im Grundsatz nicht geändert. Zu einer weiteren Auseinandersetzung ist es in dieser Frage nicht mehr gekommen.

### **bbb) Stiller Vorhalt**

Hinsichtlich höher als VS-NfD eingestufter Dokumente hat der Ausschuss folgende bisherige parlamentarische Praxis fortgeführt: In öffentlicher Sitzung konnte Zeuginnen und Zeugen eine solche Akte unter öffentlicher Nennung der Fundstelle zur Lektüre ohne Einsichtnahmemöglichkeit durch die Öffentlichkeit vorgelegt werden. Im Anschluss daran konnten die Abgeordneten Fragen stellen, ohne aus dem vorgehaltenen Beweisstück laut vorzulesen oder zu zitieren (stiller Vorhalt).<sup>224</sup> Von der Technik des stillen Vorhalts ist bei Zeugenvernehmungen regelmäßig Gebrauch gemacht worden, insbesondere in Fällen, in denen Mitglieder des Ausschusses einen Zeugen bzw. eine Zeugin auf aus ihrer Sicht bestehende Widersprüche zwischen deren Aussagen in öffentlicher Sitzung und den wegen ihrer hohen Einstufung nicht in ebendiesem Format vortragbaren Aktenstücken aufmerksam machen wollten.

<sup>218</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 10.

<sup>219</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 10.

<sup>220</sup> Siehe dazu oben unter B.III.5.

<sup>221</sup> Siehe dazu oben unter B.III.6.

<sup>222</sup> Kurzprotokoll der 15. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/15, S. 11.

<sup>223</sup> Kurzprotokoll der 44. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/44, S. 10.

<sup>224</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12, S. 62.

**oo) Einstufung von Zeugenvernehmungen**

In einigen Fällen musste der Ausschuss von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Zeugenvernehmung oder Teile davon gemäß § 15 Abs. 1 und 2 PUAG i. V. m. der GSO-BT aus Geheimschutzgründen mit einem Geheimhaltungsgrad zu versehen:

Sitzung	Datum	Zeugin bzw. Zeuge	Geheimhaltungsgrad
19.	13. September 2018	Lia Freimuth, BfV (BB Z-12)	GEHEIM
22.	27. September 2018	C. M., BfV (BB Z-34)	GEHEIM
24.	11. Oktober 2018	Lia Freimuth, BfV (BB Z-12)	GEHEIM
26.	18. Oktober 2018	Thilo Bork, BfV (BB Z-14)	GEHEIM
28.	8. November 2018	Gilbert Siebertz, BfV (BB Z-6(neu))	GEHEIM
31.	29. November 2018	Cordula Hallmann, BfV (BB Z-54)	GEHEIM
35.	17. Januar 2019	Carlo Macri, BfV (BB Z-53)	GEHEIM
57.	27. Juni 2019	LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin (BB Z-111)	GEHEIM
78.	30. Januar 2020	M. S., BND (BB Z-151)	GEHEIM
80.	13. Februar 2020	M. S., BND (BB Z-151) C. H., BND (BB Z-152)	GEHEIM
95.	2. Juli 2020	M. B., BND (BB Z-183)	GEHEIM
101.	1. Oktober 2020	Gilbert Siebertz, BfV, (BB Z-6(neu)) Dr. Klaus Rogner, Direktor b. BfV (BB Z-196) M. Z., BND (BB Z-200)	GEHEIM
105.	29. Oktober 2020	R. B., LKA Berlin (BB Z-81)	GEHEIM
107.	5. November 2020	Paul Steinmark, BfV (BB Z-193)	GEHEIM
109.	19. November 2020	T. S., ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern (BB Z-205) P. G., ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern (BB Z-206)	GEHEIM
113.	10. Dezember 2020	A. B., ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern (BB Z-217)	GEHEIM
118.	14. Januar 2021	Gernot Rolfsteeg, BfV (BB Z-215) Kornelia Löning, BfV (BB Z-216)	GEHEIM
120.	28. Januar 2021	Staatssekretär Torsten Akmann, Senatsverwaltung für Inneres und Sport (BB Z-210)	GEHEIM
122.	11. Februar 2021	Paul Steinmark, BfV (BB Z-193) Kornelia Löning, BfV (BB Z-216)	GEHEIM

Sitzung	Datum	Zeugin bzw. Zeuge	Geheimhaltungsgrad
128.	10. Juni 2021	Simon Hofland, BfV (BB Z-222)	GEHEIM

#### pp) Nachträgliche Herabstufung von Vernehmungsprotokollen

Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Zeugen *VP-01* (dazu oben unter B.IV.c)kk)) hat der Vorsitzende das Stenografische Protokoll zu dessen Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2020 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 PUAG i. V. m. § 2a Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig als VERTRAULICH eingestuft.<sup>225</sup> Das Protokoll wurde dann mit Anschreiben vom 6. Januar 2021 dem Innenministerium Nordrhein-Westfalens übermittelt, damit dem Zeugen Gelegenheit gegeben werde, Anmerkungen und Richtigstellungen vorzunehmen. Anschließend wurde geprüft, ob Teile des Protokolls zwingend als VERTRAULICH eingestuft bleiben mussten. Diese Prüfung ergab, dass aus Sicht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums die fortdauernde Einstufung der Inhalte des Protokolls nicht erforderlich sei und gegen die Aufhebung der Einstufung keine Bedenken bestünden.<sup>226</sup> In seiner Beratungssitzung am 28. Januar 2021 hat der Ausschuss gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 PUAG beschlossen, die vorläufige Einstufung des Protokolls aufzuheben.<sup>227</sup>

#### d) Aussagegenehmigungen

Gemäß § 23 Abs. 1 PUAG i. V. m. § 54 Abs. 1 StPO und § 67 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz dürfen Beamtinnen und Beamte des Bundes ohne Genehmigung über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten nicht vor einem Untersuchungsausschuss aussagen. Die entsprechende Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Gemäß § 23 Abs. 2 Halbsatz 1 PUAG hat die Bundesregierung die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Gleiches gilt gemäß § 23 Abs. 1 PUAG i. V. m. § 54 StPO, § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und § 67 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz für Tarifbeschäftigte des Bundes.

#### aa) Erteilte Genehmigungen

Die zuständigen Dienstvorgesetzten haben sämtlichen vom Ausschuss geladenen Zeuginnen und Zeugen, die einer Aussagegenehmigung bedurften, eine solche erteilt.

#### bb) Beschränkung der Genehmigungen

Einigen Zeugen und Zeuginnen wurde nur die Genehmigung erteilt, lediglich in nichtöffentlicher, nötigenfalls eingestufte Sitzung auszusagen. Dies betraf insbesondere Zeuginnen und Zeugen aus dem nachrichtendienstlichen Bereich.<sup>228</sup> Zur Begründung wurde teils lediglich der Schutz nachrichtendienstlicher Methoden genannt.<sup>229</sup> Teilweise wurde eine solche Beschränkung der Aussagegenehmigung aber auch damit begründet, dass insbesondere bei VP-Führern deren Wiederverwendung gefährdet sei. Zudem bestünden bei solchen Zeugen bei einer öffentlichen Vernehmung auch Sicherheitsbedenken sowohl für den Zeugen bzw. die Zeugin selbst als auch für die von ihm bzw. ihr geführte V-Person. Ferner müssten in diesem Bereich auch die Erkenntnislage der Sicherheitsbehörden sowie deren Arbeitsweisen und Methoden geschützt werden.<sup>230</sup> In zwei Fällen hat der Ausschuss darauf bestanden, dass die betreffenden Zeugen öffentlich aussagen sollten. Beiden Zeugen wurden daraufhin geänderte Aussagegenehmigungen erteilt und sie sind dann auch öffentlich vernommen worden.<sup>231</sup>

<sup>225</sup> Vorläufiges Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*) – vorläufig als VERTRAULICH eingestuft (Tgb.-Nr. 154/20 Vertraulich), nunmehr offen.

<sup>226</sup> E-Mail MR *Esser*, Ministerium des Innern NRW, vom 27. Januar 2021.

<sup>227</sup> Kurzprotokoll der 119. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/119, S. 11.

<sup>228</sup> Vgl. hierzu exemplarisch die Aussagegenehmigung des Zeugen *M. S.*, MAT A Z-151.

<sup>229</sup> Vgl. etwa die E-Mail von MR *Dr. Michael Vogel* (BMI) vom 3. November 2020.

<sup>230</sup> Schreiben des BMI vom 11. Februar 2019, MAT A Z-67.

<sup>231</sup> Kurzprotokoll der 98. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/98, S. 11; Kurzprotokoll der 110. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/110, S. 12.

Bei einem Zeugen, der als V-Person eingesetzt worden war, wurde die Aussagegenehmigung auf eine verdeckte audio-visuelle Vernehmung beschränkt. Als Grundlage diente hierbei die Verpflichtung des Zeugen als V-Person der Polizei NRW. Dies führte im Ausschuss zu den oben beschriebenen Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit einer Verpflichtungserklärung (siehe dazu unter B.IV.1.c)kk)).

In der Regel enthalten die einem Behördenzeugen erteilten Aussagegenehmigungen zudem Beschränkungen. Eine dieser Beschränkungen ist die Pflicht eines Zeugen oder einer Zeugin, keine Aussage zu Vorgängen zu tätigen, die Gegenstand laufender Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sind.<sup>232</sup> In zahlreichen Fällen haben Zeuginnen und Zeugen unter Verweis auf diese Beschränkung ihrer Aussagegenehmigung die Beantwortung von Fragen verweigert.<sup>233</sup> Teilweise wurden sie hierauf von den jeweiligen Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Länder oder von den Vertretern des GBA als ermittelnder Behörde hingewiesen.<sup>234</sup> Im Fall eines Zeugen hat dessen Berufung auf die aus seiner und der Sicht der Vertreterin seines Dienstherrn bestehenden Grenzen der ihm erteilten Aussagegenehmigung dazu geführt, dass der Ausschuss die Verhängung eines Ordnungsgeldes erwog und dies dem Zeugen und seinem Rechtsbeistand auch mitteilte.<sup>235</sup>

Einige Zeuginnen und Zeugen schickten ihren Aussagen auch voran, dass sie keine konkreten Erinnerungen an *Amris* Person oder seine Vorgangsbearbeitung mehr hätten, sodass sie nur über ihre übliche Vorgehensweise oder von Erkenntnissen aus dem Aktenstudium zur Vorbereitung auf die Vernehmung berichten könnten.<sup>236</sup>

## 2. Schriftliche Zeugenbefragungen

Eine schriftliche Befragung von Zeugen wird vom PUAG zwar nicht erwähnt, gilt aber in der Literatur als zulässige Form, Fragen an einen Zeugen oder eine Zeugin zu richten.<sup>237</sup> Das Instrument einer schriftlichen Befragung ist zudem bereits von früheren Untersuchungsausschüssen genutzt worden<sup>238</sup> und es ist auch im Rahmen der hiesigen Beweisaufnahme in mehreren Fällen zur Anwendung gekommen.

Der Grund für eine schriftliche Befragung hat in einem Fall darin bestanden, dass der als Zeuge beschlossene Generalsekretär von Interpol – Prof. Dr. Jürgen Stock – terminliche Probleme mit der Anreise nach Berlin hatte und eine schriftliche Befragung von den Fraktionen im Ausschuss zudem als zielführend bewertet worden ist. Seine schriftliche Befragung ist dann in der 77. Sitzung am 30. Januar 2020 beschlossen worden.<sup>239</sup> Der Ausschuss hat die eingegangenen Antworten mit Blick auf das verfolgte Aufklärungsinteresse schließlich auch als ausreichend erachtet.<sup>240</sup>

Die weiteren schriftlichen Befragungen sind dann aufgrund der COVID-19-Pandemie durchgeführt worden, insbesondere um die kurzzeitige Unterbrechung des Sitzungsbetriebes zu kompensieren (dazu oben unter B.IV.1.c)). Insgesamt ist die schriftliche Befragung von weiteren vier Zeugen im oben erläuterten Umlaufverfahren beschlossen worden.<sup>241</sup>

Den Zeugen sind schriftliche Fragen in Form von teilweise umfangreichen Fragenkatalogen vorgelegt worden. Jede Fraktion hat hierbei einen eigenen Fragenkatalog erstellt. Das Sekretariat hat dann die Fragenkataloge zusammengeführt und insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelungen von Fragen konsolidiert. Nach Annahme der konsolidierten Fassung der Fragenkataloge durch die Fraktionen ist der Gesamtfragenkatalog den Zeugen zur Beantwortung zugesendet worden. Die Zeugen haben hierbei eine Beantwortungsfrist gesetzt bekommen, die in zwei Fällen auf Bitten der Zeugen vom Ausschuss verlängert worden ist.

<sup>232</sup> Vgl. hierzu exemplarisch die Aussagegenehmigungen der folgenden Zeugen: Dr. Glorius (BKA), MAT A Z-107; KHK R. M. (LKA NRW), MAT A Z-141; Christoph Hammerstein (BfV), MAT A Z-51.

<sup>233</sup> Vgl. nur Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (KHKn N. S.), S. 54; Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (PHK I. K.), S. 90.

<sup>234</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (M. B.), S. 26; Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I, (EKHK T. M.), S. 164.

<sup>235</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge Müller), S. 120 ff.; siehe auch Kurzprotokoll der 110. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/110, S. 12 f.

<sup>236</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin Wendler), S. 11; Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge S.), S. 4; Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin Petra M.), S. 12; Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Hackfurth), S. 10.

<sup>237</sup> vgl. Roßbach, in: Waldhoff/Gärditz, § 20 PUAG Rn. 27

<sup>238</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 50.

<sup>239</sup> Kurzprotokoll der 77. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 10.

<sup>240</sup> Die Antworten wurden veraktet als MAT A Z-177.

<sup>241</sup> Vgl. zur Verfahrensweise auch die Ausführungen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses während der COVID-19-Pandemie.

In den Übersendungsschreiben wies der Vorsitzende *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) die Zeugen vorsorglich darauf hin, dass diese, anders als im Fall einer Ladung durch den Untersuchungsausschuss zu einer mündlichen Zeugenvernehmung, rechtlich nicht zur schriftlichen Beantwortung der Fragen verpflichtet seien. Auch in einer förmlichen Vernehmung als Zeuge könnten die nun schriftlich befragten Zeugen nach § 22 Abs. 2 PUAG die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) in Gefahr bringen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren, also Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch Disziplinarverfahren, ausgesetzt zu werden. Zudem wurden die schriftlich befragten Zeugen darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt sei, die von ihnen schriftlich übermittelten Antworten gegebenenfalls als Anlage zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zu veröffentlichen, so, wie dies gewöhnlich auch mit Protokollen öffentlicher Beweisaufnahmesitzungen geschehe.

Drei der in dieser Weise zur schriftlichen Beantwortung von Fragen aufgeforderten Zeugen sind dieser Bitte nachgekommen,<sup>242</sup> wobei ein Teil der von einem Zeugen schriftlich beantworteten Fragen in GEHEIM eingestufte Form beantwortet wurde.<sup>243</sup> Ein vierter Zeuge hingegen ist auf eigenen Wunsch hin in der 92. Sitzung am 18. Juni 2020 öffentlich vernommen worden.<sup>244</sup>

Die schriftlichen Antworten des Zeugen *M. H.*, BKA, wurden vom BMI mit einem Anschreiben übersandt, in dem erwähnt wird, dass dem Zeugen für die schriftliche Beantwortung der Fragen eine Aussagegenehmigung erteilt worden sei, die ebenfalls mit übersandt werde. Zudem wies das BMI darauf hin, dass die Beantwortung der Fragen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge.<sup>245</sup> Ebenso verfuhr das BMI im Fall des Zeugen *Eric Rehndorf*, BfV, bei dessen schriftlicher Beantwortung der übersandten Fragen.<sup>246</sup>

Die schriftliche Befragung eines weiteren Zeugen wurde schließlich im Anschluss an die Vernehmung zweier Beamter des BKA<sup>247</sup> durchgeführt, aus der sich Nachfragen der Ausschussmitglieder ergaben. In seiner 119. Sitzung am 28. Januar 2021 beschloss der Ausschuss, den Zeugen *R. G.* (Beweisbeschluss Z-221) schriftlich zu befragen.<sup>248</sup> Den zwischen den Fraktionen abgestimmten Fragenkatalog übersandte der Vorsitzende *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) mit Schreiben vom 4. Februar 2021. Die schriftlichen Antworten des Zeugen erreichten den Ausschuss mit Schreiben des BMI vom 17. Februar 2021.<sup>249</sup>

### 3. Auskunftsverweigerungsrechte

#### a) Rechtsgrundlage

Den von einem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen kann ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehen.

§ 22 Abs. 2 PUAG bestimmt diesbezüglich:

„(2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.“

<sup>242</sup> Zeuge *Stefan Weis* (Beweisbeschluss Z-189, siehe MAT A Z-189 und MAT A Z-189/1), Zeuge *M. H.* (Beweisbeschluss Z-191, siehe MAT A Z-191), Zeuge *Eric Rehndorf* (Beweisbeschluss Z-13, siehe MAT A Z-13/1 und MAT A Z-13/2).

<sup>243</sup> Siehe die als GEHEIM eingestuften Antworten des Zeugen *Eric Rehndorf*, MAT A Z-13/2 – Tgb.-Nr. 247/20 geh.

<sup>244</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I, S. 176 ff. (Zeuge *Michael Roden*).

<sup>245</sup> Übersendungsschreiben des BMI (26. Juni 2020) zu MAT A Z-191 (Zeuge *M. H.*) in welchem auch auf Abkürzungserfordernisse hingewiesen wird, um die Sicherheit des Zeugen und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden nicht zu gefährden.

<sup>246</sup> Siehe die Übersendungsschreiben des BMI (21. August 2020) zu MAT A Z-13/1 und 13/2 (Zeuge *Eric Rehndorf*).

<sup>247</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*).

<sup>248</sup> Kurzprotokoll der 119. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/119, S. 11.

<sup>249</sup> MAT A Z-221.

## b) Belehrung der Zeuginnen und Zeugen

Gemäß § 22 Abs. 3 PUAG sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache über das in § 22 Abs. 2 PUAG bestimmte Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Entsprechende Belehrungen sind erfolgt.

Sofern der Ausschuss Zeugen und Zeuginnen mehrfach vernommen hat, sind diese zu Beginn der erneuten Vernehmung(en) nochmals belehrt worden.

## c) Geltendmachung durch Zeugen

Auskunftsverweigerungsrechte haben einige Zeugen geltend gemacht.

Der Zeuge *Magomed-Ali C.* (Beweisbeschluss Z-180) hat sich in der Beweisaufnahmesitzung am 18. Juni 2020 umfassend auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen, da ein Strafverfahren gegen ihn mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand noch nicht rechtskräftig abgeschlossen gewesen ist.<sup>250</sup>

Ebenfalls hat sich der Zeuge *Houssyne E.* wegen eines gegen ihn gerichteten nicht abgeschlossenen Strafverfahrens auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen.<sup>251</sup> Der Ausschuss hat in der Folge davon abgesehen, diesen bereits in Abschiebehaft befindlichen Zeugen, der dann am 14. September 2018 nach Marokko abgeschoben wurde, zu vernehmen (siehe dazu oben unter B.IV.1.).

Auch der Zeuge *KOK T. L.* (Beweisbeschluss Z-137) hat sich in der Beweisaufnahmesitzung am 29. Oktober 2020 umfassend auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Grund sei hierfür ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin mit Bezug zum Untersuchungsthema gewesen, das zwar mittlerweile nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, aber jederzeit wieder aufgenommen werden könne. Zudem hat der Zeuge ein mögliches Auskunftsverweigerungsrecht auch damit begründet, dass er auf ein in dieser Sache noch anhängiges Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht Berlin hingewiesen hat.<sup>252</sup> Der Zeuge hatte sich zuvor bereits vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Dieser beantragte sodann gem. § 28 Abs. 1 des Berliner Untersuchungsausschussgesetzes ein Zwangsgeld gegen den Zeugen beim Landgericht Berlin. Das Landgericht wies diesen Antrag jedoch zurück und begründete dies mit einem bestehenden umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht. Dieses stehe dem Zeugen wegen eines noch gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens zu. Ferner bestehe trotz eines mittlerweile nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Strafverfahrens die Gefahr, dass dieses Verfahren jederzeit wieder aufgenommen werden könne und daher auch diesbezüglich die Gefahr einer möglichen Selbstbelastung bestehe.<sup>253</sup>

Der zum selben Komplex zu vernehmende Zeuge *L. O.* (Beweisbeschluss Z-138) hat sich schriftlich durch seinen Rechtsbeistand auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Auch ein gegen ihn vom 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Berliner Abgeordnetenhauses beantragter Zwangsgeldbeschluss wurde vom Landgericht Berlin abgelehnt.<sup>254</sup> Zu seiner Vernehmung am 29. Oktober 2020, zu der er ordnungsgemäß vom hiesigen Ausschuss geladen worden war, erschien er aufgrund einer ärztlich attestierten Vernehmungsunfähigkeit nicht.<sup>255</sup>

## 4. Rechtliche Beistände

Zeugen dürfen einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen (§ 20 Abs. 2 PUAG). Von dieser Möglichkeit haben einige Zeuginnen und Zeugen Gebrauch gemacht. Dies ergibt sich, einschließlich der Person des jeweils bevollmächtigten Rechtsbeistands, aus den Stenografischen Protokollen der betreffenden Vernehmungen.

## 5. Auslandszeugen

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 PUAG sind Zeugen verpflichtet, auf Ladung eines Untersuchungsausschusses vor diesem zu erscheinen. Sogenannte Auslandszeugen – d. h. ausländische Staatsangehörige, die sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten – kann diese Zeugenpflicht nicht treffen, da die Bundesrepublik Deutschland keine

<sup>250</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 II (Zeuge *M. C.*), S. 9 ff.

<sup>251</sup> Vgl. hierzu das Schreiben seines Rechtsbeistands vom 4. Juni 2018, MAT A-Z-10/1.

<sup>252</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *KOK T. L.*), S. 11 ff.

<sup>253</sup> Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23. September 2020, Az. 501 AR 1/19.

<sup>254</sup> Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23. September 2020, Az. 501 AR 1/20.

<sup>255</sup> Kurzprotokoll der 104. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/104, S. 10.

Gebiets- oder Personalhoheit über sie ausübt,<sup>256</sup> allerdings können sich Auslandszeuginnen bzw. -zeugen freiwillig zu einer Aussage in Deutschland bereit erklären.<sup>257</sup> Auch die Vernehmung deutscher Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann der Ausschuss zumindest nicht ohne weiteres erzwingen, da eine solche zwangsweise Durchsetzung in der Regel auf rechtliche Hürden trifft.<sup>258</sup>

#### a) Vernommene Auslandszeugen

Ein privat in Spanien ansässiger Deutscher ist zu seiner Vernehmung nach Ladung angereist. Weiterhin sind mehrere Behördenzeugen vernommen worden, die sich in einer Auslandsverwendung befunden haben. Diese sind über ihren jeweiligen Dienstherrn geladen worden.

#### b) Nicht vernommene Auslandszeugen

Demgegenüber konnten folgende Auslandszeugen nicht vernommen werden:

##### aa) *Bilel Ben Ammar*

Mit Beweisbeschluss Z-119 beschloss der Ausschuss am 21. März 2019, *Amris* Kontaktperson *Bilel Ben Ammar* als Zeugen zu hören. Dieser wurde am 1. Februar 2017 – wenige Wochen nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz – nach Tunesien abgeschoben.<sup>259</sup> Auf Nachfragen des Ausschusses zu dessen derzeitigem Aufenthaltsort übersandte das Auswärtige Amt per Verbalnote eine entsprechende Anfrage an die tunesische Regierung, flankiert von einem Schreiben des Bundesinnenministers *Horst Seehofer*, MdB. Daraufhin, so berichtete die Bundesregierung dem Ausschuss in seiner Beratungssitzung am 9. Mai 2019, habe das tunesische Innenministerium mitgeteilt, dass sich *Ben Ammar* derzeit in Tunesien in Haft befinde.<sup>260</sup> Zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Zeugenvernehmung durch den Ausschuss berichtete MR *Dr. Michael Vogel* (BMI) in der Beratungssitzung am 16. Mai 2019, dass nach Auskunft des tunesischen Justizministers gegenüber dem deutschen Botschafter in Tunesien eine Befragung *Ben Ammars* nur im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens möglich sei.<sup>261</sup> Um ein Rechtshilfeverfahren starten zu können, bedürfe es in jedem Fall eines deutschen Justizverfahrens.<sup>262</sup>

Im Nachgang zur Beratungssitzung vom 16. Mai 2019 übermittelte der GBA dem Ausschuss einen Vermerk über die – aus seiner Sicht nicht bestehende – Möglichkeit einer Vernehmung des *Bilel Ben Ammar* als Zeugen oder Beschuldigten durch den Ausschuss.<sup>263</sup> Diesen Vermerk diskutierte der Ausschuss in seiner 56. Sitzung am 27. Juni 2019 kontrovers und mit dem Ergebnis, dass sich der Ausschuss einvernehmlich dazu entschied, den tunesischen Botschafter in Deutschland zu einer seiner anschließenden Beratungssitzungen einzuladen, um mit ihm über möglicherweise geeignete Wege zur Vernehmung des *Bilel Ben Ammar* zu beraten.<sup>264</sup> Der Botschafter der Tunesischen Republik kam der Einladung nicht nach, brachte jedoch gleichzeitig seinen großen Respekt für die Arbeit des Ausschusses zum Ausdruck und begrüßte die gute Kooperation zwischen Deutschland und Tunesien in Sachen Terrorismusbekämpfung.<sup>265</sup>

Vor dem Hintergrund der noch offenen Fragen des 1. Untersuchungsausschusses zu *Bilel Ben Ammar* hat das Auswärtige Amt mehrfach und regelmäßig die tunesischen Behörden um Auskunft gebeten. Seit dem 7. Juni 2021 lag dem Auswärtigen Amt die Information von tunesischer Seite vor, dass *Bilel Ben Ammar* seit Juli 2017 aufgrund einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen „einer Angelegenheit des gemeinen Rechts“ (frz. „une affaire

<sup>256</sup> Paul J. Glauben in: Ders. / Lars Brocker, *Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern*, 3. Auflage, Köln 2016, Kapitel 19 Rn. 2a; Matthias Roßbach in: Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), *Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages*, München 2015, § 20, Rn. 10.

<sup>257</sup> Matthias Roßbach in: Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), *Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages*, München 2015, § 20, Rn. 10.

<sup>258</sup> Matthias Roßbach in: Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), *Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages*, München 2015, § 20, Rn. 9.

<sup>259</sup> Bericht des BMI über die Untersuchung zur Rückführung des *Bilel Ben Ammar* (28. Februar 2019), verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/ben-ammar.html> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2021), S. 3.

<sup>260</sup> Wortprotokoll der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/50, S. 17. Siehe auch Note des Außenministeriums der Republik Tunesien an die Deutsche Botschaft Tunis (7. Mai 2019), MAT A Z-119, Bl. 2.

<sup>261</sup> Stenografisches Protokoll zu TOP 1 der 52. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/52, S. 10.

<sup>262</sup> Stenografisches Protokoll zu TOP 1 der 52. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/52, S. 10.

<sup>263</sup> Vermerk des GBA zur Vernehmung des *Bilel Ben Ammar* (29. Mai 2019), MAT A Z/119/2, Bl. 1-4.

<sup>264</sup> Wortprotokoll der 56. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/56, S. 1-18.

<sup>265</sup> Kurzprotokoll der 60. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/60, S. 10.

*de droit commun*“) inhaftiert gewesen und am 26. Januar 2021 aus der Haft entlassen worden sei. Die seiner Inhaftierung zugrunde liegende Urteilsbegründung und der aktuelle Aufenthaltsort wurden nicht mitgeteilt.<sup>266</sup>

## bb) **Clément B.**

Mit Beweisbeschluss Z-144 beschloss der Ausschuss in seiner 60. Sitzung am 26. September 2019, *Clément B.* als Zeugen zu vernehmen. Dieser sollte nach Erkenntnissen des Generalbundesanwalts gemeinsam mit dem Zeugen *Magomed-Ali C.* (Beweisbeschluss Z-180) und *Anis Amri* einen Anschlag in Berlin geplant haben, der das „Gesundbrunnen-Center“ treffen sollte.<sup>267</sup> Zum Zeitpunkt des Zeugenbeschlusses befand sich *Clément B.*, der bereits im Jahr 2016 nach Frankreich ausgereist war, wegen Vorbereitung eines Anschlags in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Condé-sur-Sarthe in der Normandie. Der Ausschuss wandte sich daher an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), um die Möglichkeit einer Vernehmung zu eruieren. In der 62. Sitzung am 17. Oktober 2019 erörterte der Vertreter des BMJV, RD *Ulrich Staudigl*, dem Ausschuss die hierzu in Betracht kommenden Möglichkeiten. Demnach komme aus Sicht der französischen Behörden eine Vernehmung im Wege der Rechtshilfe nicht in Betracht, da der Ausschuss nicht als hierfür berechnigte Justizbehörde angesehen werden könne. Eine Befragungsmöglichkeit erscheine jedoch auf der Grundlage einer sogenannten Kommunikationserlaubnis möglich. Die französischen Justizbehörden hätten eine solche Möglichkeit ausdrücklich bestätigt. Der Ausschuss könne daher beim französischen Untersuchungsrichter eine solche Kommunikationserlaubnis beantragen. Der Antrag würde dann über das BMJV an die französischen Justizbehörden und schließlich an den Untersuchungsrichter entsprechend weitergeleitet werden. Erläutert wurden in diesem Zusammenhang auch die formalen Voraussetzungen eines solchen Antrags. Dazu hätte es gehört, die dem Zeugen zustehenden Rechte aufzulisten, möglichst in französischer Sprache.<sup>268</sup> Aus Sicht des BMJV hätte der Zeuge bei einer solchen Befragung grundsätzlich unter einer strafbewährten Wahrheitspflicht gestanden, er hätte sich im Gegenzug dazu aber auch auf mögliche Auskunftsverweigerungsrechte berufen können.<sup>269</sup>

Der Ausschuss beschäftigte sich in Vorbereitung einer möglichen Befragung des Zeugen *B.* daraufhin mit der Frage, in welchem personellen Umfang eine Befragung in Frankreich erfolgen könnte. Beabsichtigt war es, dass an der Befragung jeweils eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter je Fraktion teilnehmen sollte. Diese Gruppe sollte von einer Stenografin oder einem Stenografen sowie einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin begleitet werden.<sup>270</sup>

In der 73. Sitzung am 19. Dezember 2019 teilte der Vertreter des BMJV, RD *Ulrich Staudigl*, dem Ausschuss schließlich mit, dass *Clément B.* im Rahmen einer Vernehmung durch den französischen Untersuchungsrichter erklärt habe, nicht auszusagen und auch den Ausschuss nicht empfangen zu wollen.<sup>271</sup> Der Ausschuss behielt sich dennoch zunächst vor, einen Antrag auf Erteilung einer Kommunikationserlaubnis zu stellen.<sup>272</sup> Zur Vermeidung zwischenstaatlicher Irritationen schlug RD *Ulrich Staudigl* (BMJV) in der 77. Sitzung am 30. Januar 2020 vor, eine zweistufige Verfahrensweise zu wählen, nach der der Ausschuss zunächst noch einmal formal beim französischen Untersuchungsrichter die Aussagebereitschaft des Zeugen abfragen könne, um dann im Falle einer positiven Antwort die eigentliche Kommunikationserlaubnis zu beantragen.<sup>273</sup> Der Ausschuss begrüßte die grundsätzliche Bereitschaft der französischen Behörden, die Vernehmung eines inhaftierten Zeugen in Anwendung des Instituts der Kommunikationserlaubnis zu ermöglichen, machte von einer solchen Vorgehensweise wegen der weiterhin nicht bestehenden Aussagebereitschaft des konkret in Rede stehenden Zeugen im Ergebnis jedoch keinen Gebrauch.

## 6. **Einsichtnahme in Ausschussprotokolle vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens**

Während des laufenden Untersuchungsverfahrens wurde Dritten eine Einsichtnahme in Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen nur ausnahmsweise gewährt, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen

<sup>266</sup> E-Mail des Auswärtigen Amtes an das Ausschusssekretariat (14. Juni 2021).

<sup>267</sup> Anklageschrift des GBA b. BGH *Dr. Frank* gegen *Magomed-Ali C.*, MAT A BMJV-8/7, Bl. 142-232 (146).

<sup>268</sup> Kurzprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 10.

<sup>269</sup> Kurzprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 11.

<sup>270</sup> Kurzprotokoll der 64. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/64, S. 8.

<sup>271</sup> Kurzprotokoll der 73. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/73, S. 9.

<sup>272</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 10.

<sup>273</sup> Kurzprotokoll der 77. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 11.



konnten (§ 73 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages<sup>274</sup> i. V. m. Nr. II Ziffer 1 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle<sup>275</sup>). Dies war in aller Regel nicht der Fall.

In einem Fall beschloss der Ausschuss, dem Antragsteller zu von ihm konkret dargelegten Forschungszwecken Einsicht in die Protokolle der öffentlichen Sachverständigenanhörungen vom 19. und 26. April 2018 sowie 17. Mai 2018 zu gewähren und den Antrag im Übrigen – insbesondere im Hinblick auf die Protokolle der Zeugenvernehmungen – abzulehnen.

In einem Fall beehrte die Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen von dort geführten Vorermittlungen wegen möglicher Falschaussagen Einsicht in die Stenografischen Protokolle der Vernehmungen von Zeugen, die am 14. November 2019 und 12. Dezember 2019 vernommen worden waren.<sup>276</sup> In Abstimmung mit den Obleuten teilte der Vorsitzende *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) mit Schreiben vom 22. Januar 2020 mit, dass die genannten Protokolle erst nach Abschluss der betreffenden Vernehmungen gemäß § 26 Abs. 2 PUAG übermittelt werden könnten. Über den Abschluss der Vernehmungen werde der Ausschuss nach Durchführung aller Zeugenvernehmungen am Ende der öffentlichen Beweisaufnahme einheitlich Beschluss fassen. Gleichlautend wurde ein auf § 161 StPO gestütztes Ersuchen der Staatsanwaltschaft Berlin aus dem Januar 2021 beantwortet, mit dem um Übersendung der Protokolle von Zeugenvernehmungen gebeten wurde, die im November und Dezember 2020 stattgefunden hatten.<sup>277</sup> Nach Abschluss der Vernehmungen mit Beschluss des Ausschusses vom 15. Juni 2021 (dazu sogleich unter B.IV.7.) wurden nach entsprechender Beschlussfassung in selbiger Sitzung Abdrucke derjenigen Protokolle, um deren Übersendung ersucht worden war, an die Staatsanwaltschaft Berlin übersandt.

## 7. Abschluss der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

In seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 hat der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss gemäß § 26 PUAG gefasst:

### Beschluss 20

#### zum Verfahren

#### Ende der Beweisaufnahme und Abschluss

#### von Zeugenvernehmungen nach § 26 PUAG

1. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeugen gelten als erledigt.
2. Die Vernehmungen folgender Zeuginnen und Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen:

Zeuge bzw. Zeugin	Beweisbeschluss	Sitzungs-Nr.	Datum der Vernehmung
<i>Prof. Dr. Bernhard Kretschmer</i>	Z-1	12.	7. Juni 2018
<i>Birgit Gößmann, BAMF</i>	Z-3	12.	7. Juni 2018
<i>Sabine Wenningmann, BKA</i>	Z-4	12.	7. Juni 2018
<i>Axel Kühn, BKA</i>	Z-5	14.	14. Juni 2018
<i>Mohamed Ali D.</i>	Z-11	14.	14. Juni 2018

<sup>274</sup> [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_btg/go\\_btg/197104](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/go_btg/197104).

<sup>275</sup> [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_btg/anhang2/249292](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anhang2/249292).

<sup>276</sup> Schreiben der StA Berlin zum Gz. 271 AR 287/19 (2. Januar 2020).

<sup>277</sup> E-Mail der StA Berlin zum Gz. 237 Js 4136/20 (6. Januar 2021).

Zeuge bzw. Zeugin	Beweisbeschluss	Sitzungs-Nr.	Datum der Vernehmung
Bundesanwalt a. D. <i>Bruno Jost</i>	Z-2	16. 20.	28. Juni 2018 27. September 2018
<i>Frauke Schlembach</i> , BKA	Z-8	16.	28. Juni 2018
POK <i>E. K.</i> , Polizeirevier Freiburg-Nord	Z-15	19.	13. September 2018
<i>Lia Freimuth</i> , BfV	Z-12	19. 24.	13. September 2018 11. Oktober 2018 29. Januar 2021 (kommissar. Vernehmung)
OAA <i>Ulrich Riesterer</i> , Staatsanwaltschaft Freiburg	Z-16	19.	13. September 2018
LRD <i>Gilbert Siebertz</i> , BfV	Z-6(neu)	22. 28. 101.	27. September 2018 8. November 2018 1. Oktober 2020
<i>C. M.</i> , BfV	Z-34	22.	27. September 2018
StA <i>Bastian Kioschis</i> , Staatsanwaltschaft Offenburg	Z-22	24	11. Oktober 2018
<i>A. H.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart	Z-17	26	18. Oktober 2018
<i>H. B.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart	Z-18	26	18. Oktober 2018
<i>Thilo Bork</i> , BfV	Z-14	26	18. Oktober 2018
<i>M. W.</i> , LAGeSo Berlin	Z-35	28	8. November 2018
<i>J. W.</i> , LAGeSo Berlin	Z-36	28	8. November 2018
<i>Mario Czaja</i> , MdA, Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin a. D.	Z-38	31	29. November 2018
<i>Cordula Hallmann</i> , BfV	Z-54	31	29. November 2018
StAn <i>Kerstin Wendler</i> , Staatsanwaltschaft Berlin	Z-39	33	13. Dezember 2018
<i>Henrik Isselburg</i> , BfV	Z-42	32	13. Dezember 2018
<i>Mohamed J.</i>	Z-58	35	17. Januar 2019
<i>M. S.</i> , Sozialamt Dortmund	Z-55	35	17. Januar 2019
<i>Carlo Macri</i> , BfV	Z-53	35	17. Januar 2019
<i>S. B.</i> , Stadt Oberhausen	Z-57	37	31. Januar 2019
<i>Petra M.</i> , BfV	Z-65	37	31. Januar 2019
<i>Dr. Wolfgang Kowalzik</i> , Staatsanwaltschaft Arnsberg	Z-61	39	14. Februar 2019

<b>Zeuge bzw. Zeugin</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Datum der Vernehmung</b>
<i>Jan-Hendrik Schumpich,</i> Staatsanwaltschaft Berlin	Z-40	39	14. Februar 2019
LKD <i>Axel B.</i> , LKA Berlin	Z-33	39	14. Februar 2019
<i>Lokman D.</i>	Z-59	41	21. Februar 2019
OStA <i>Dieter Hackfurth,</i> Staatsanwaltschaft Kleve	Z-62	41	21. Februar 2019
<i>Christian Steiof,</i> Leiter LKA Berlin	Z-63	41	21. Februar 2019
<i>W. B.</i> , ehem. Stadt Emmerich am Rhein	Z-60	43	14. März 2019
KHK <i>D.</i> , Kreispolizeibehörde Krefeld	Z-84	43	14. März 2019
KHK <i>K.</i> , Kreispolizeibehörde Krefeld	Z-85	43	14. März 2019
<i>Karim H.</i>	Z-83	43	14. März 2019
KHK <i>R. D.</i> , BKA	Z-26	45	21. März 2019
KD <i>Martin Kurzhals</i> , BKA	Z-29	45 51 86	21. März 2019 9. Mai 2019 7. Mai 2020
KHKn <i>K. E.</i> , BKA	Z-88	47	4. April 2019
KD <i>Dr. Dominik Glorius</i> , BKA	Z-107	47	4. April 2019
KHK <i>A. St.</i> , BKA	Z-28	49	11. April 2019
KKn <i>S. D.</i> , LKA Berlin	Z-95	49	11. April 2019
KOKn <i>L. S.</i> , BKA	Z-109	49	11. April 2019
KOKn <i>K. M.</i> , BKA	Z-108	49	11. April 2019
KHK <i>A. S.</i> , BKA	Z-89	51 99 118	9. Mai 2019 17. September 2020 14. Januar 2021
Herr <i>C.</i> , BKA	Z-67	51	9. Mai 2019
KHK <i>St. S.</i> , BKA	Z-27	53	16. Mai 2019
LKDn <i>Dr. Julia Pohlmeier</i> , BKA	Z-92	53 105	16. Mai 2019 29. Oktober 2020
ORR <i>R. W.</i> , BND	Z-100	53	16. Mai 2019
OStA b. BGH <i>Simon Henrichs</i> , GBA	Z-93	55	6. Juni 2019
BA b. BGH <i>Dr. Matthias Krauß</i> , GBA	Z-94	55	6. Juni 2019
OStAn <i>Eva-Maria Tombrink</i> , Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Z-117	55	6. Juni 2019

<b>Zeuge bzw. Zeugin</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Sitzungs-Nr.</b>	<b>Datum der Vernehmung</b>
LOStA <i>Dirk Feuerberg</i> , Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Z-111	57	27. Juni 2019
OStA b. BGH <i>Helmut Grauer</i> , GBA	Z-110	57	27. Juni 2019
RARn <i>S. R.</i> , BAMF	Z-9	59	12. September 2019
ROIn <i>S. Ö.</i> , BAMF	Z-96	59	12. September 2019
ROIn <i>F. C.</i> , BAMF	Z-98	59	12. September 2020
KHK <i>Z.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-86	61	26. September 2019
KHK <i>E.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-133	61	26. September 2019
RD <i>Dr. Günter Drange</i> , BMI	Z-114	63	17. Oktober 2019
MR <i>Jens Koch</i> , BMI	Z-113	63 111	17. Oktober 2019 26. November 2020
Botschafterin <i>Dr. Emily Haber</i> , ehem. Staatssekretärin BMI	Z-135	63	17. Oktober 2019
KOK <i>G. K.</i> , LKA Berlin	Z-116	65	24. Oktober 2019
KHK <i>K.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-125	65	24. Oktober 2019
<i>VPF-2</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-102	65	24. Oktober 2019
KKn <i>A. B.</i> , LKA Berlin	Z-136	67	7. November 2019
POK <i>V. S.</i> , Bundespolizei	Z-121	67	7. November 2019
<i>VPF-3</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-103	67	7. November 2019
KOKn <i>S.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-140	69	14. November 2019
KHK <i>M.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-141	69 72	14. November 2019 12. Dezember 2019
KHK <i>S. C.</i> , LKA Berlin	Z-31	69	14. November 2019
OStA b. BGH <i>Dieter Killmer</i> , GBA	Z-164	72	12. Dezember 2019
EKHK <i>P. K.</i> , BKA	Z-159	72	12. Dezember 2019
POR <i>Youssef El-Saghir</i> , LKA Berlin	Z-32	74	19. Dezember 2019
OStAn b. BGH <i>Claudia Gorf</i> , GBA	Z-163	76	16. Januar 2020
KD <i>W.</i> , LKA Nordrhein-Westfalen	Z-156	76	16. Januar 2020
EKHK <i>J. R.</i> , BKA	Z-160	76	16. Januar 2020
DPPrn <i>Jutta Porzucek</i> , Polizei Berlin	Z-142	78	30. Januar 2020
PDn <i>Julia Buchen</i> , Bundespolizeidirektion Stuttgart	Z-168	78	30. Januar 2020

Zeuge bzw. Zeugin	Beweisbe- schluss	Sitzungs- Nr.	Datum der Vernehmung
PHKn J. S., Bundespolizeipräsidium Potsdam	Z-122	78	30. Januar 2020
RD M. S., BND	Z-151	78 80	30. Januar 2020 13. Februar 2020
EPHK T. M., Bundespolizeiinspektion Stuttgart	Z-145	80	13. Februar 2020
KOI J. K., Ausländeramt Kleve	Z-131	80	13. Februar 2020
LRD C. H., BND	Z-152	80	13. Februar 2020
POM T. A., LKA Berlin	Z-178	82	5. März 2020
POM Y. K., LKA Berlin	Z-179	82	5. März 2020
POK R. D., LKA Berlin	Z-182	82	5. März 2020
PHK a. D. R. G., Polizei Berlin	Z-169	82	5. März 2020
KHK T. B., LKA Berlin	Z-170	82	5. März 2020
KHK J. E., LKA Berlin	Z-171	84	12. März 2020
KHK T. V., BKA	Z-147	84	12. März 2020
LKD Sven Kurenbach, BKA	Z-161	86	7. Mai 2020
EKHK M. G., BKA	Z-148	86 97 124	7. Mai 2020 10. September 2020 25. März 2021
KHKn N. S., BKA	Z-175	88	14. Mai 2020
EKHK A. M., BKA	Z-173	88	14. Mai 2020
EKHK R. K., BKA	Z-176	88	14. Mai 2020
KHK A. Q., BKA	Z-187	90	28. Mai 2020
KHK D. G., BKA	Z-188	90	28. Mai 2020
Magomed-Ali C.	Z-180	92	18. Juni 2020
KHK R. W., LKA Berlin	Z-186	92	18. Juni 2020
EKHK T. M., BKA	Z-181	92	18. Juni 2020
Michael Roden	Z-190	92	18. Juni 2020
Ahmed F. Y.	Z-185	93	19. Juni 2020
BA b. BGH, Horst-Rüdiger Salzmann, GBA	Z-165	95 97 124	2. Juli 2020 10. September 2020 25. März 2021
KHK A. H., BKA	Z-25	95	2. Juli 2020
M. B., BND	Z-183	95	2. Juli 2020

Zeuge bzw. Zeugin	Beweisbeschluss	Sitzungs-Nr.	Datum der Vernehmung
<i>Christoph Hammerstein, BfV</i>	Z-51	97	10. September 2020
BA b. BGH, <i>Thomas Beck</i> , GBA	Z-198	99	17. September 2020
RDn <i>H.</i> , BMI	Z-49	99	17. September 2020
Direktor b. BfV, <i>Dr. Klaus Rogner</i>	Z-196	101	1. Oktober 2020
<i>M. Z.</i> , BND	Z-200	101	1. Oktober 2020
<i>D. K.</i> , BND	Z-199	101	1. Oktober 2020
Präsident des BfV a. D., <i>Dr. Hans-Georg Maaßen</i>	Z-197	103	8. Oktober 2020
LSenR <i>Katharina Fest</i> , LfV Berlin	Z-69	103	8. Oktober 2020
RD Dr. <i>R. H.</i> , LfV Berlin	Z-70	103	8. Oktober 2020
KOK <i>T. L.</i> , LKA Berlin	Z-137	105	29. Oktober 2020
PHK <i>I. K.</i> , LKA Berlin	Z-82	105	29. Oktober 2020
KHK <i>R. B.</i> , LKA Berlin	Z-81	105	29. Oktober 2020
Präsident des BKA <i>Holger Münch</i>	Z-201	107	5. November 2020
Präsident des BND <i>Dr. Bruno Kahl</i>	Z-202	107	5. November 2020
<i>Paul Steinmark</i> , BfV	Z-193	107 122	5. November 2020 11. Februar 2021
<i>Lutz Bachmann</i>	Z-150	107	5. November 2020
Direktor b. BND <i>Dr. Sven-Rüdiger Eißler</i>	Z-203	109	19. November 2020
Staatssekretär a. D. <i>Klaus-Dieter Fritsche</i> , ehem. BK	Z-204	109	19. November 2020
<i>T. S.</i> , ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern	Z-205	109	19. November 2020
<i>P. G.</i> , ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern	Z-206	109	19. November 2020
MDg <i>Stefan Kaller</i> , BMI	Z-208	111	26. November 2020
MDg <i>Reinhard Müller</i> , LfV Mecklenburg-Vorpommern	Z-207	111 113	26. November 2020 10. Dezember 2020
<i>A. B.</i> , LfV Mecklenburg-Vorpommern	Z-217	113	10. Dezember 2020
Generalbundesanwalt b. BGH <i>Dr. Peter Frank</i>	Z-211	113	10. Dezember 2020
Staatssekretär <i>Thomas Lenz</i> , Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	Z-218	113	10. Dezember 2020
<i>VP-01</i>	Z-192	114	11. Dezember 2020
Staatssekretär <i>Hans-Georg Engelke</i> , BMI	Z-209	116	17. Dezember 2020

Zeuge bzw. Zeugin	Beweisbeschluss	Sitzungs-Nr.	Datum der Vernehmung
<i>Andreas Geisel</i> , MdA, Senator für Inneres und Sport in Berlin	Z-213	116	17. Dezember 2020
<i>Dr. Thomas de Maizière</i> , MdB, Bundesminister des Innern a. D.	Z-214	116	17. Dezember 2020
EKHK <i>A. Sl.</i> , BKA	Z-220	118	14. Januar 2021
<i>Gernot Rolfsteeg</i> , BfV	Z-215	118	14. Januar 2021
<i>Kornelia Löning</i> , BfV	Z-216	118 122	14. Januar 2021 11. Februar 2021
Staatssekretär <i>Torsten Akmann</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin	Z-210	120	28. Januar 2021
<i>Lorenz Caffier</i> , MdL, Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern a. D.	Z-219	120	28. Januar 2021
Staatsminister <i>Ralf Jäger</i> , MdL, Minister für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen a. D.	Z-212	120	28. Januar 2021
Zeuge	Z-224	131	15. Juni 2021

In den Fällen, in denen Zeugen nach ihrer Vernehmung ins Ausland abgeschoben wurden (dazu oben unter B.IV.1.c)jj)), hat der Ausschuss davon abgesehen, die Vernehmung gemäß § 26 PUAG durch förmlichen Beschluss abzuschließen.

## V. Gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren

### 1. Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 17 Abs. 4 PUAG (Az. 1 BGs 408/18 – 3 ARs 10/18)

In der zweiten Sitzung des Ausschusses am 1. März 2018 stellten die Fraktionen DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf den ADRs. 19(25)110 und 19(25)111 zwei Beweisangebote, gerichtet auf die Beiziehung von Beweismaterialien und Informationen des Bundesamts für Verfassungsschutz sowie des Bundesnachrichtendienstes, die dem Parlamentarischen Kontrollgremium in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt wurden. Der Antrag auf der ADRs. 19(25)110 lautete im Einzelnen:

#### „Antrag

#### der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im 1. Untersuchungsausschuss der 19. WP

Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) jedoch mit Ausnahme der Ziffer B.II. 7

durch

## Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

## Begründung:

Der Beweisantrag stützt sich auf B.II. Ziffer 9 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 19/943). Insbesondere dient er der Klärung der Frage, ob das Parlamentarische Kontrollgremium, als Gremium des Deutschen Bundestages gemäß Art. 45d GG, in gebotener Weise zeitgerecht, vollständig und zutreffend informiert wurde und ob Ausschüsse des Deutschen Bundestages hiervon bewusst abweichend unzutreffend und unvollständig informiert wurden. Eine unzulässige Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder ein Eingriff in die besonders geschützte Arbeit des Gremiums findet hierdurch nicht statt, zumal eine Beziehung entsprechender Unterlagen auch ausdrücklich nicht begehrt wird. Vielmehr richtet sich die Beweiserhebung auf der Basis des im Plenum einstimmig gefassten Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu einem abgeschlossenen Sachverhalt.“

Der Antrag auf der ADRs. 19(25)111 lautete:

**„Antrag****der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und FDP  
im 1. Untersuchungsausschuss der 19. WP**

Der 1. Untersuchungsausschuss möge beschließen:

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) jedoch mit Ausnahme der Ziffer B.II. 7

durch

## Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten



einzufragen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Begründung:

Der Beweisantrag stützt sich auf B.II. Ziffer 9 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 19/943). insbesondere dient er der Klärung der Frage, ob das Parlamentarische Kontrollgremium, als Gremium des Deutschen Bundestages gemäß Art. 45d GG, in gebotener Weise zeitgerecht, vollständig und zutreffend informiert wurde und ob Ausschüsse des Deutschen Bundestages hiervon bewusst abweichend unzutreffend und unvollständig informiert wurden. Eine unzulässige Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder ein Eingriff in die besonders geschützte Arbeit des Gremiums findet hierdurch nicht statt, zumal eine Beiziehung entsprechender Unterlagen auch ausdrücklich nicht begehrt wird. Vielmehr richtet sich die Beweiserhebung auf der Basis des im Plenum einstimmig gefassten Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu einem abgeschlossenen Sachverhalt.“

In der dritten Sitzung des Ausschusses am 15. März 2018 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Beweisanträge auf den ADRs. 19(25)110 und 19(25)111 abzulehnen.<sup>278</sup>

Der Vorsitzende stellte in diesem Zusammenhang fest, dass nach § 17 Abs. 2 PUAG Beweise zu erheben sind, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird. Dieses Quorum sei bei den Anträgen auf den ADRs. 19(25)110 und 19(25)111 erreicht. Dies gelte nach § 17 Abs. 2 PUAG jedoch nicht, wenn die Beweiserhebung unzulässig sei. Daraus folge die Verpflichtung der Mehrheit, eine Zulässigkeitskontrolle vorzunehmen, was bei allen Anträgen geschehen sei. Da die Anträge auf den ADRs. 19(25)110 und 19(25)111 nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuss unzulässig seien, habe diese die Anträge abgelehnt. Gegen diese Entscheidung könnten gemäß § 17 Abs. 4 PUAG Rechtsmittel eingelegt werden.<sup>279</sup>

Mit Antragschrift vom 4. Juni 2018 haben die Abg. *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Konstantin von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses gemäß § 17 Abs. 4 PUAG den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (BGH) angerufen und beantragt, Folgendes anzuordnen:

„1. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) jedoch mit Ausnahme der Ziffer B.II. 7 durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

2. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) jedoch mit Ausnahme der Ziffer B.II. 7 durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Hilfsweise beantragt die Antragstellerin, Folgendes zu beschließen:

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat nochmals über die Beweisanträge der Antragstellerin vom 15. März 2018 (Ausschussdrucksachen 19[25]110 und 19[25]111) abzustimmen und ihnen – zumindest mehrheitlich –

<sup>278</sup> Kurzprotokoll der 3. Sitzung vom 18. März 2018, Protokollnr. 19/3, S. 4.

<sup>279</sup> Kurzprotokoll der 3. Sitzung vom 18. März 2018, Protokollnr. 19/3, S. 4.

zuzustimmen.“<sup>280</sup>

Mit Beschluss vom 30. August 2018 hat die Ermittlungsrichterin I des BGH dem gestellten Antrag in der Form stattgegeben, dass sie den Ausschuss verpflichtet hat,

„1. Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat nochmals über die Beweisanträge der Antragsteller vom 1. März 2018, wonach zum gesamten Untersuchungsauftrag mit Ausnahme der Ziffer B II 7. Beweis erhoben werden soll durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, beim Bundesministerium des Inneren bzw. Bundeskanzleramt, abzustimmen und diesen – sollten sie weiterhin von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses unterstützt werden –, zumindest mehrheitlich zuzustimmen.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.“<sup>281</sup>

In der 18. Sitzung des Ausschusses am 13. September 2018 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen, gegen den Beschluss der Ermittlungsrichterin I des Bundesgerichtshofs vom 30. August 2018 (Geschäftszeichen 1 BGs 408/18) Beschwerde einzulegen.<sup>282</sup> Im weiteren Verlauf der Beratungssitzung hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Beschlussfassung über die Anträge auf den ADrs. 19(25)110 und 19(25)111 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu vertagen.<sup>283</sup>

Am 26. September 2018 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Ausschusses, Prof. Dr. Bernd Grzeszick, gem. § 36 Abs. 3 PUAG die entsprechende Beschwerde beim BGH eingelegt und gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Ermittlungsrichterin I vom 30. August 2018 beantragt. Am 28. September 2018 hat der Ermittlungsrichter I des Bundesgerichtshofs als *iudex a quo* beschlossen, der Beschwerde vom 26. September 2018 nicht abzuhelpen.<sup>284</sup>

Am 10. Oktober 2018 reichte Prof. Dr. Bernd Grzeszick die Beschwerdebeurteilung nach. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 nahm die Beschwerdeführerin sowohl zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Ermittlungsrichterin I vom 30. August 2018 sowie zur Beschwerdebeurteilung Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs wie folgt entschieden:

„1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 30. August 2018 wie folgt geändert:

a) Es wird festgestellt, dass der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgrund der Beweisanträge der Antragstellerin vom 1. März 2018 (Ausschuss-Drucks. 19[25]110 und 19[25]111) verpflichtet ist, Beweis zu erheben durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschlusses vom 16. Januar 2017 übermittelt oder zur Verfügung gestellt worden sind, bei dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundeskanzleramt.

<sup>280</sup> Antragsschrift der Abg. Strasser (FDP), Renner (DIE LINKE.) und Dr. von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 4. Juni 2018, ADrs. 19(25)257.

<sup>281</sup> Beschluss der Ermittlungsrichterin I des BGH, Richterin am BGH Wimmer (30. August 2018), Az. 1 BGs 408/18, 1 ARs 1/18.

<sup>282</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 9.

<sup>283</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 11.

<sup>284</sup> Beschluss des Ermittlungsrichters I des BGH, Richter am BGH Schmidt (28. September 2018), Az. 1 BGs 408/18, 1 ARs 1/18.

- b) Die weitergehenden Anträge der Antragstellerin werden zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde verworfen.“<sup>285</sup>

Zur Begründung des Beschlusses führte der 3. Strafsenat des BGH im Wesentlichen aus, dass die von der qualifizierten Minderheit beantragte Beweiserhebung nicht nach § 17 Abs. 2 PUAG unzulässig gewesen sei.<sup>286</sup> Insbesondere stünden das Parlamentarische Kontrollgremium und die Untersuchungsausschüsse rechtlich unabhängig nebeneinander. In den Untersuchungsausschüssen bestünden hinreichende Möglichkeiten des Vertraulichkeitsschutzes und auch der materielle Bereich des Beratungsgeheimnisses i. S. v. § 10 PKGrG sei nicht verletzt. Schließlich verbleibe die Entscheidungshoheit über die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen bei der Bundesregierung, die darüber zu entscheiden habe, ob einem Untersuchungsausschuss Informationen im gleichen Umfang wie dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorgelegt werden können.

Dem Beschluss des 3. Strafsenats des BGH entsprechend beschloss der Ausschuss in seiner Sitzung am 4. April 2019 mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Annahme der Anträge auf den ADrs. 19(25)110 und 19(25)111 mit der Maßgabe, dass die in den Anträgen ursprünglich genannte Frist auf den 3. Mai 2019 geändert wurde.<sup>287</sup> Die Vorlagen auf die entsprechenden Beweisbeschlüsse BND-8 und BfV-12 erfolgten am 20. bzw. 24. Mai 2019.<sup>288</sup>

## 2. Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvE 4/18)

Es wurde zudem ein Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren geführt, an dem der Ausschuss nicht formell beteiligt war. Mit Antragschrift vom 10. Juli 2019 haben die Fraktionen der FDP (Antragsteller zu 1.), DIE LINKE. (Antragsteller zu 2.), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antragsteller zu 3.) sowie die qualifizierte Minderheit im Ausschuss bestehend aus den Abg. *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Benjamin Strasser* (FDP) (Antragsteller zu 4.) ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung und den Bundesminister des Innern für Bau und Heimat, Bundesminister *Horst Seehofer* angestrengt. Die Antragsteller haben dabei beantragt, festzustellen:

„dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen zu 1 bis 3 und des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG durch die Weigerung verletzt haben, zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuss den oder die für die Führung der menschlichen Quelle oder Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auf die sich das Schreiben des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 25. April 2018 und die Berichterstattung der Tageszeitung ‚Die Welt‘ vom 17. Mai 2018 beziehen, zuständigen Mitarbeiter („V-Mann-Führer“) des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu benennen.“

Hintergrund des Organstreitverfahrens ist eine Auseinandersetzung im Ausschuss um die Benennung eines „V-Mann-Führers“ gewesen. Die Tageszeitung „Die Welt“ hatte am 17. Mai 2018 auf ihrer Titelseite berichtet, dass der Verfassungsschutz einen V-Mann in *Amris Moschee* gehabt habe.<sup>289</sup> Der Ausschuss fasste in diesem Zusammenhang in seiner 11. Sitzung am 7. Juni 2018 den Beweisbeschluss BMI-11.<sup>290</sup> Der Beschluss beinhaltete unter anderem das Ersuchen um Benennung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit der Aufgabe der „V-Mann-Führung“ in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WELT“ vom 17. Mai 2018 bezog. Der Ausschuss erhielt daraufhin am 19. Juni 2018

<sup>285</sup> Beschluss des 3. Strafsenats des BGH (6. Februar 2019), Az. 3 ARs 10/18, S. 2.

<sup>286</sup> Beschluss des 3. Strafsenats des BGH (6. Februar 2019), Az. 3 ARs 10/18, S. 12.

<sup>287</sup> Kurzprotokoll der 46. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/46, S. 10-11.

<sup>288</sup> Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend die Erklärung der Vollständigkeit zum Beweisbeschluss BND-8 (5. Juni 2019), MAT A BND-8/3\_Vollständigkeitserklärung; Schreiben des BMI betreffend die Lieferung von Akten des BfV (24. Mai 2019), MAT A BfV-12.

<sup>289</sup> Die Welt vom 17. Mai 2018, S. 1 mit dem Artikel: „Verfassungsschutz hatte einen V-Mann in Amris Moschee“.

<sup>290</sup> Kurzprotokoll der 11. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/11, S. 8.

ein Schreiben des Staatssekretärs *Hans-Georg Engelke* (BMI), in welchem dieser die für die Auswertung zuständigen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz benannte.<sup>291</sup> Eine Benennung auch des V-Mann-Führers sei aus Rechtsgründen jedoch nicht möglich. Auf der Grundlage des sogenannten Oktoberfestbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017<sup>292</sup> stünden einer solchen Benennung erhebliche rechtliche Bedenken entgegen, da durch die Offenlegung eine Gefährdung des Staatswohls und von Grundrechten zu besorgen sei. In der Sache argumentierte das BMI, dass die Benennung von BfV-Mitarbeitern, welche im Rahmen der Führung einer Vertrauensperson in einer laufenden Quellenoperation eingesetzt seien, durch das Bekanntwerden ihrer Person ein erhebliches Enttarnungsrisiko für die Beteiligten berge. Eine Enttarnung des in diesem Fall operativ tätigen Mitarbeiters während eines zukünftigen Treffs oder im Rahmen von Ansprachen führe in dem sehr gewaltbereiten Umfeld des islamistischen Terrorismus potentiell zu einer Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen. Um die Aufklärungsarbeit des Ausschusses dennoch zu unterstützen, benannte das BMI stattdessen den seinerzeit zuständigen Beschaffungsleiter der Abteilung „Islamismus und Islamistischer Terrorismus“ des BfV als Zeugen, der mit der in Rede stehenden Operation in ihren wesentlichen Zügen vertraut sei.<sup>293</sup>

Gegen diese Argumentation wandten sich die Obleute der drei oben genannten Fraktionen zunächst schriftlich<sup>294</sup>, woraufhin StS *Engelke* (BMI) mit Schreiben vom 5. Juli 2018 seine Ausführungen vom 19. Juni 2018 ergänzte.<sup>295</sup>

Die Abg. *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE.), und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) führten an, dem Schutz des in Rede stehenden BfV-Mitarbeiters könne durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen – etwa die Einstufung der Information und die verdeckte Zuführung des Zeugen – hinreichend Genüge getan werden.<sup>296</sup> Zur bloßen Benennung potentieller Zeuginnen und Zeugen des BfV, welche von der Frage der unmittelbaren Beweiserhebung in Form einer Zeugenvernehmung zu trennen sei, führten die drei genannten Obleute ferner aus:

„Zuzugeben und außer Frage steht, dass mit der nachrichte[n]dienstlichen Tätigkeit im Bereich des islamistischen Terrors nicht unerhebliche Gefahren für Leib und Leben der eingesetzten Behördenmitarbeiter und auch für die von den Behörden genutzten menschlichen Quellen besteht. Ungeachtet dessen vermag dieser Umstand eine Befassung des 1. Untersuchungsausschusses mit den durch diese Tätigkeit der Behörden berührten Fragen nicht gänzlich auszuschließen. Es ist bereits nicht nachvollziehbar, dass durch die bloße Benennung der mit der Führung menschlicher Quellen betrauten Mitarbeiter bereits die Gefahr der Enttarnung und auch eine Gefährdung für Leib und Leben sowohl des oder der Behördenmitarbeiter und als auch für [die] Quelle selbst entstehen soll. Da im gleichen Schreiben andere, benannte Mitarbeiter der Behörde mit Arbeitsnamen benannt wurden, scheint eine Inbezugsetzung von Arbeitsnamen zur wirklichen Person der Bundesregierung selbst eher fernliegend. Das bestätigt auch die Einstufung dieser Benennung auf der geringsten Stufe der Verschlussachenanweisung und deren elektronische Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses.“<sup>297</sup>

Der Ausschuss behandelte den Stand der Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 sodann eingehend in seiner 17. Sitzung am 5. Juli 2018 und in seiner 18. Sitzung am 13. September 2018.<sup>298</sup>

In Vorbereitung zur 18. Sitzung berieten die Obleute zudem mit Staatssekretär *Hans-Georg Engelke* (BMI) über eine mögliche konsensuale Lösung. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde vonseiten des BMI erneut vorgeschlagen, statt des V-Mann-Führers dessen zuständigen Referatsleiter zu vernehmen. Der Vorsitzende fasste den Gesprächsstand aus der Obleuterunde in der 18. Sitzung danach wie folgt zusammen: Aus seiner Sicht bestehe weitgehender Konsens für die weitere Verfahrensweise. Danach solle ein V-Mann-Führer, der noch aktiv in die

<sup>291</sup> Schreiben StS *Engelke*, BMI, zu Beweisbeschluss BMI-11 (19. Juni 2018), MAT A BMI-11 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>292</sup> BVerfGE 146, 1.

<sup>293</sup> Schreiben StS *Engelke*, BMI, zu Beweisbeschluss BMI-11 (19. Juni 2018), MAT A BMI-11 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>294</sup> ADRs. 19(25)276 – Schreiben der Abg. *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Stand der Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 (27. Juni 2018).

<sup>295</sup> Schreiben StS *Engelke*, BMI, zu Beweisbeschluss BMI-11 (5. Juli 2018), MAT A BMI-11\_ergänzendes Schreiben (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>296</sup> ADRs. 19(25)276, S. 3 – Schreiben der Abg. *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Stand der Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 (27. Juni 2018).

<sup>297</sup> ADRs. 19(25)276, S. 2 – Schreiben der Abg. *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE.) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Stand der Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 (27. Juni 2018).

<sup>298</sup> Vgl. hierzu das Kurzprotokoll der 17. Sitzung vom 5. Juli 2018, Protokoll-Nr. 19/17, S. 7 sowie das Wortprotokoll zu TOP 1 der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokoll-Nr. 19/18, S. 7 ff.

V-Mann-Führung eingebunden sei, nicht vernommen werden. An seiner Stelle solle der jeweilige Referatsleiter bzw. die jeweilige Referatsleiterin vernommen werden. Diese Verfahrensweise solle noch zwischen den Obleuten und dem BMI näher abgestimmt werden.<sup>299</sup> In der Folge hat dann die vom BMI vorgeschlagene Vernehmung des seinerzeit zuständigen Referatsgruppenleiters im Bereich Beschaffung der Abteilung 6 des BfV in der 26. Sitzung des Ausschusses am 18. Oktober 2018 stattgefunden.<sup>300</sup>

Darin erblickten die oben genannten Antragsteller keine Kompensation für die Vernehmung des V-Mann-Führers und wandten sich unter dem 10. Juli 2019 mit ihrem Antrag im Organstreitverfahren an das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvE 4/18). Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat den Antrag mit Beschluss vom 16. Dezember 2020, der am 3. Februar 2021 veröffentlicht wurde, als unbegründet zurückgewiesen.<sup>301</sup> Der Zweite Senat des BVerfG stellte in seinem Beschluss fest, dass die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste „angesichts ihrer in der Regel verdeckten Arbeitsweise und des damit verbundenen Risikos von Missständen von hervorragender Bedeutung“ sei. Dies gelte grundsätzlich auch im Hinblick auf den Einsatz von V-Personen (Leitsatz 1). Allerdings könne die Bundesregierung „eine Mitwirkung an der Vernehmung eines V-Person-Führers im Untersuchungsausschuss unabhängig von einer konkreten Grundrechtsgefährdung unter Berufung auf eine Vertraulichkeitszusage verweigern, wenn Gründe des Staatswohls dies im Einzelfall zwingend erfordern.“ Dies könne in „besonders gelagerten Sachverhalten der Fall sein, wenn allein die Zusage und Wahrung uneingeschränkter Vertraulichkeit die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste in einem bestimmten Milieu gewährleistet. Für das Vorliegen derartiger spezifischer Umstände, die die Erteilung und Wahrung einer unbeschränkten Vertraulichkeitszusage rechtfertigen“, bedürfe es einer besonderen vorherigen Begründung (Leitsatz 2).

Zur Zulässigkeit des Antrags führte das BVerfG aus, dass die qualifizierte Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, bestehend aus den drei ordentlichen Mitgliedern der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antragsteller zu 4.), nach § 63 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG und § 18 Abs. 3 Halbsatz 1 PUAG parteifähig sei:

„§ 18 Abs. 3 Halbsatz 1 PUAG gibt dem Untersuchungsausschuss oder mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Befugnis, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, um eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens nach § 18 Abs. 1 PUAG herbeizuführen. Nach § 18 Abs. 1 PUAG sind die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

§ 18 Abs. 3 Halbsatz 1 PUAG gilt im vorliegenden Fall zwar nicht direkt, weil es sich bei einem Zeugen, dessen Benennung die Antragstellerin zu 4. begehrt, nicht um ein sächliches Beweismittel handelt. Die Norm ist jedoch entsprechend heranzuziehen, da die Interessenlage identisch ist und andernfalls eine Rechtsschutzlücke bestünde. Dass das Untersuchungsausschussgesetz für Ersuchen von Untersuchungsausschüssen, die auf die Benennung von Amtsträgern zum Zwecke der Zeugenvernehmung gerichtet sind, keine Regelung vorsieht, die derjenigen in § 18 Abs. 1 und Abs. 3 PUAG entspricht, stellt daher eine planwidrige Lücke dar.“<sup>302</sup>

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit des Antrags erkannte das BVerfG ausdrücklich an, dass an der Vernehmung des V-Person-Führers ein „gewichtiges Interesse“ des Untersuchungsausschusses bestehe. Mit Blick auf die Möglichkeit von Geheimschutzvorkehrungen, welche das PUAG i. V. m. der GSO-BT biete, könne „eine Gefährdung der Grundrechte der V-Person und des V-Person-Führers sowie der Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch die Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen weitgehend

<sup>299</sup> Wortprotokoll der 18. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/18, S. 7 f.

<sup>300</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I und 19/26 II – Tgb.-Nr. 80/19 geh. (Zeuge *Thilo Bork*).

<sup>301</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 - 2 BvE 4/18 -, [http://www.bverfg.de/e/es20201216\\_2bve000418.html](http://www.bverfg.de/e/es20201216_2bve000418.html) (letzter Abruf: 19. April 2021). Siehe auch die Pressemitteilung des BVerfG Nr. 12/2021 vom 3. Februar 2021. Der Beschluss (Rn. 1-137) erging mit 6:1 Stimmen. Richter des BVerfG *Müller* kam zu der abweichenden Meinung, dass der Antrag Erfolg hätte haben müssen (Sondervotum, Rn. 1-47).

<sup>302</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 60, 70.

ausgeschlossen werden“<sup>303</sup>. Gleichwohl hätten die Antragsgegner „besondere Umstände benannt, wonach allein die Wahrung der zugesagten uneingeschränkten Vertraulichkeit gegenüber der V-Person ausreichend erscheint, um die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im konkret betroffenen Milieu zu gewährleisten.“ Eine Vernehmung des V-Person-Führers begründe „angesichts der spezifischen Umstände des konkreten Quelleneinsatzes die ernsthafte Besorgnis [...], dass die betroffene V-Person und auch andere Quellen eine solche Vernehmung als Bruch der ihnen gegebenen Vertraulichkeitszusagen verstehen, das Vertrauen in die Geheimhaltung ihrer Identität verlieren und die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz beenden.“<sup>304</sup> Vor diesem Hintergrund müsse das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses hinter den Belangen des Staatswohls im Hinblick auf die Benennung und Vernehmung des V-Person-Führers zurückstehen. Die Gründe hätten die Antragsgegner gegenüber dem Untersuchungsausschuss auch hinreichend dargelegt.<sup>305</sup>

## VI. Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigengutachten

### 1. Eingeholte Gutachten

Der Ausschuss hat zu Beginn seiner Arbeit bereits in der 2. Sitzung am 1. März 2018 insgesamt 23 Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. 21 Gutachten sind schriftlich eingereicht, 23 mündlich erstattet bzw. mündlich erläutert worden.

Zur Auswertung der Spurenlage am Tatort und am Tat-LKW hat der Ausschuss zudem in seiner 94. Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossen, ein bzw. mehrere Sachverständigengutachten zur „Spurenlage“ in Auftrag zu geben (Beweisbeschluss S-4). Gegenstand der zu erstattenden Gutachten sind die dem Ausschuss in Erfüllung seiner Beweisbeschlüsse vorgelegten Akten und Daten zu vorgefundenen und gesicherten Spuren gewesen. Thematisch sollten die folgenden Sachverhalte bzw. Geschehenskomplexe umfasst sein:

- Breitscheidplatz, Tatort und Tatzeit des Attentates
- Tat-LKW
- Friedrich-Krause-Ufer und Weg zum Breitscheidplatz, Zeit direkt vor dem Attentat
- Leichnam *Amris* und die von ihm bei seinem Tod mitgeführten Gegenstände

Zur beauftragten Begutachtung zählte es:

- alle dem Ausschuss vorliegenden Informationen zu gesicherten Spuren und die dazu erstellten Vermerke auszuwerten und zu bewerten;
- alle mit der gegebenen Spurenlage zu vereinbarenden Hypothesen zum Tathergang aufzuzeigen und ihre jeweilige Wahrscheinlichkeit zu bewerten;
- Stellung zu nehmen, ob das Gesamtbild der Spurenlage falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen nahelegt, die versäumt wurden.

Der Vorsitzende sollte im Einvernehmen mit den Fraktionen je nach Erforderlichkeit den Auftrag an eine oder an mehrere Personen erteilen. Im Ergebnis sind mit der Gutachtenerstellung Prof. *Christian Friedrich Matzdorf*, der an der HWR Berlin eine Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik innehat, Herr PD *Dr. Cornelius Courts* vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein für die Auswertung der DNA-Spuren sowie *Dr. Ulrich Gerstel* vom Fachbereich Daktyloskopie im LKA Schleswig-Holstein beauftragt worden. Entsprechend den Vorgaben im Beweisbeschluss haben die Sachverständigen in Kontakt zu den Obleuten des Ausschusses gestanden. Es haben zudem Gespräche mit den Fraktionsreferentinnen und -referenten stattgefunden. Eine Unterstützung der Sachverständigen insbesondere bei der Zugänglichmachung der Akten und Unterlagen ist zudem durch das BKA und das LKA Berlin sowie das Ausschusssekretariat erfolgt. Die Anfang März 2021 vorgelegten drei Gutachten<sup>306</sup> wurden in einer auf Grundlage von Beschluss S-5 des Ausschusses vom 25. März 2021 am selben Tag durchgeführten öffentlichen Anhörung von den Sachverständigen mündlich erläutert. Als weitere Sachverständige wurden Frau *Annica Gosch*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, sowie Frau Prof. *Sandra Schmidt*, Professur für Einsatzlehre und Führungslehre Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zu dieser Anhörung eingeladen. Im späteren Verlauf wurden zudem zwei Zeugen, BA b. BGH *Horst-Rüdiger Salzmann*, GBA, sowie EKHK *M. G.*,

<sup>303</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 122, 124, 116 f.

<sup>304</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 122, 126 ff.

<sup>305</sup> BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 122, 133 f., 135.

<sup>306</sup> MAT A S-4, MAT A S-4/1 und MAT A S-4/2.

BKA, in diese öffentliche Anhörung einbezogen. Die drei Sachverständigen *Dr. Gerstel*, *Dr. Courts* und *Gosch* wurden per Videokonferenztechnik aus Kiel in den Sitzungssaal zugeschaltet.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Sachverständige bzw. Sachverständiger</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Eingang des schriftlichen Gutachtens</b>	<b>Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündlichen Gutachtens</b>
1	Prof. Dr. Matthias Bäcker Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	S-1	14. Mai 2018	17. Mai 2018
2	Otto Dreksler Leitender Polizeidirektor a. D.	S-1	16. Mai 2018	17. Mai 2018
3	Heinz Fromm Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D.	S-1	15. Mai 2018	17. Mai 2018
4	Prof. Dr. Klaus F. Gärditz Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht	S-1	15. Mai 2018	17. Mai 2018
5	Dr. Nikolaos Gazeas Rechtsanwalt, Köln	S-1	16. Mai 2018	17. Mai 2018
6	Jürgen Maurer Vizepräsident des Bundeskriminalamtes a. D.	S-1	3. Mai 2018	17. Mai 2018
7	Dr. Benjamin Rusteberg Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Staatswissenschaft & Rechtsphilosophie	S-1	8. Mai 2018	17. Mai 2018
8	Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht	S-1	14. Mai 2018	17. Mai 2018
9	Dieter Amann Parlamentarischer Berater der AfD- Landtagsfraktion Baden-Württemberg	S-2	18. April 2018	19. April 2018
10	Prof. em. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften	S-2	11. April 2018	19. April 2018

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Sachverständige bzw. Sachverständiger</b>	<b>Beweisbeschluss</b>	<b>Eingang des schriftlichen Gutachtens</b>	<b>Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündlichen Gutachtens</b>
11	Dr. Stephan Hocks Rechtsanwalt, Frankfurt am Main	S-2	–	19. April 2018
12	Prof. Dr. Marcel Kau Universität Konstanz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht	S-2	19. April 2018	19. April 2018
13	Thomas Oberhäuser Rechtsanwalt, Ulm Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein	S-2	13. April 2018	19. April 2018
14	Dr. Hans-Eckhard Sommer Bayerisches Staatsministerium des Innern, Leiter des Sachgebietes Ausländer- und Asylrecht	S-2	16. April 2018	19. April 2018
15	Rolf Stahmann Fachanwalt für Migrationsrecht, Berlin	S-2	13. April 2018	19. April 2018
16	Dr. Philipp Wittmann Richter am Verwaltungsgericht, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (1. Senat)	S-2	12. April 2018	19. April 2018
17	Dr. Marwan Abou-Taam Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	S-3	25. April 2018	26. April 2018
18	Claudia Dantschke HAYAT-Deutschland	S-3	20. April 2018	26. April 2018
19	Dr. Alexander Eisvogel Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	S-3	16. April 2018	26. April 2018
20	Sindyam Quasem Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie, Münster	S-3	20. April 2018	26. April 2018



Lfd. Nr.	Sachverständige bzw. Sachverständiger	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens	Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündlichen Gutachtens
21	Alexander Ritzmann Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) Radicalisation Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission Brüssel	S-3	23. April 2018	26. April 2018
22	Imad Karim freier Fernsehautor und Filmregisseur, Mannheim	S-3	–	26. April 2018
23	Dr. Christiane Nischler-Leibl Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Leiterin der Stabstelle und Organisationseinheit „Radikalisierungsprävention“, München	S-3	17. April 2018	26. April 2018
24	Dr. Michael Kiefer Universität Osnabrück, Institut für Islamische Theologie	S-3	–	26. April 2018
25	Dr. Ulrich Gerstel Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt – Sachgebiet 441, Sachverständiger für Daktyloskopie	S-4	1. März 2021	25. März 2021
26	PD Dr. Cornelius Courts Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Institut für Rechtsmedizin, Leitung Forensische Genetik	S-4	3. März 2021	25. März 2021
27	Prof. Christian Matzdorf Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin	S-4	9. März 2021	25. März 2021

Lfd. Nr.	Sachverständige bzw. Sachverständiger	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens	Datum der Erläuterung des schriftlichen Gutachtens bzw. Erstattung des mündlichen Gutachtens
28	Prof. Sandra Schmidt Professur für Einsatzlehre und Führungslehre, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	S-5	–	25. März 2021
29	Annica Gosch, M. Sc. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Institut für Rechtsmedizin	S- 5	–	25. März 2021

## 2. Dauer und Ort der Vernehmungen

Die Vernehmungen der Sachverständigen haben im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses (4.900) bzw. im Saal 2.600 des Paul-Löbe-Hauses stattgefunden. Insgesamt haben sich die Ausschusssitzungen, in denen Sachverständige ihre Gutachten mündlich erstattet bzw. erläutert haben, auf knapp 20 Stunden erstreckt:

Sitzung	Beginn geplant	Beginn tatsächlich	Ende	Dauer (ohne Unterbrechungen)
6.	12:00	12:01	18:12	4:55
8.	12:00	12:10	18:32	4:53
10.	12:00	13:00	18:38	5:06
124.	12:00	12:24	17:34	4:46

## 3. Öffentlichkeit

Die mündliche Erstattung bzw. Erläuterung der Sachverständigengutachten ist stets in öffentlicher Sitzung erfolgt. Zudem sind die schriftlich erstatteten Gutachten der folgenden Sachverständigen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden:

Lfd. Nr.	Sachverständiger	Beweisbeschluss
1.	Prof. Dr. Matthias Bäcker Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Informationsrecht, insbesondere Datenschutzrecht	S-1
2.	Otto Dreksler Leitender Polizeidirektor a. D.	S-1
3.	Heinz Fromm Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D.	S-1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Sachverständiger</b>	<b>Beweis- beschluss</b>
4.	Prof. Dr. Klaus F. Gärditz Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht	S-1
5.	Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M. Rechtsanwalt, Köln	S-1
6.	Jürgen Maurer Vizepräsident des Bundeskriminalamtes a. D.	S-1
7.	Dr. Benjamin Rusteberg Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Staatswissenschaft & Rechtsphilosophie	S-1
8.	Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht	S-1
9.	Dieter Amann Parlamentarischer Berater der AfD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg	S-2
10.	Prof. em. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften	S-2
11.	Prof. Dr. Marcel Kau Universität Konstanz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht	S-2
12.	Thomas Oberhäuser Rechtsanwalt, Ulm Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein	S-2
13.	Dr. Hans-Eckhard Sommer Bayerisches Staatsministerium des Innern, Leiter des Sachgebietes Ausländer- und Asylrecht	S-2
14.	Rolf Stahmann Fachanwalt für Migrationsrecht, Berlin	S-2
15.	Dr. Philipp Wittmann Richter am Verwaltungsgericht, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (1. Senat)	S-2
16.	Dr. Marwan Abou-Taam Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	S-3
17.	Claudia Dantschke HAYAT-Deutschland	S-3

Lfd. Nr.	Sachverständiger	Beweisbeschluss
18.	Dr. Alexander Eisvogel Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	S-3
19.	Sindyay Quasem, M.A. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie, Münster	S-3
20.	Alexander Ritzmann Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) Radicalisation Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission Brüssel	S-3
21.	PD Dr. Cornelius Courts Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Institut für Rechtsmedizin Leitung Forensische Genetik	S-4
22.	Dr. Ulrich Gerstel Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Landeskriminalamt – Sachgebiet 441 Sachverständiger für Daktyloskopie	S-4
23.	Prof. Christian Friedrich Matzdorf Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	S-4

#### 4. Bild- und Tonaufzeichnungen

Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen bei der Beweiserhebung sind grundsätzlich nicht zulässig (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PUAG). Jedoch kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder sowie mit der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 PUAG). Hinsichtlich folgender mündlicher Gutachtererstattungen bzw. -erläuterungen hat der Ausschuss einstimmig und mit Zustimmung der betreffenden Sachverständigen beschlossen, eine Bild- und Tonübertragung im Parlamentsfernsehen zuzulassen:

Sitzung	Sachverständiger	Datum
6.	Dieter Amann Prof. em. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner Dr. Stephan Hocks Prof. Dr. Marcel Kau Thomas Oberhäuser Dr. Hans-Eckhard Sommer Rolf Stahmann Dr. Philipp Wittmann	19. April 2018

Sitzung	Sachverständiger	Datum
8.	Dr. Marwan Abou-Taam Claudia Dantschke Dr. Alexander Eisvogel Imad Karim Dr. Michael Kiefer Dr. Christiane Nischler-Leibl Sindyana Quasem, M.A. Alexander Ritzmann	26. April 2018
10.	Prof. Dr. Matthias Bäcker Otto Dreksler Heinz Fromm Prof. Dr. Klaus F. Gärditz Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M. Jürgen Maurer Dr. Benjamin Rusteberg Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	17. Mai 2018

## VII. Einladung von Auskunftspersonen

Der Ausschuss hat die Leiter der Kommissionen, welche innerhalb der Polizei Berlin gebildet worden waren, um das Anschlagsgeschehen aufzuarbeiten, eingeladen, ihre dem Ausschuss vorliegenden Berichte in einer nichtöffentlichen Beratungssitzung zu erläutern. In der 75. Sitzung am 16. Januar 2020 stellten die jeweiligen Leiter der Kommissionen die Berichte vor<sup>307</sup> (dazu unten unter C.III.).

## VIII. Besuch des GTAZ

Auf Einladung des Präsidenten des BKA *Holger Münch* besuchten Vertreter des Ausschusses am 6. Mai 2019 die Liegenschaften des BKA in Berlin, um sich vor Ort ein Bild von der Arbeit und Funktionsweise des GTAZ zu verschaffen. Es nahmen der damalige Vorsitzende *Armin Schuster* (Weil am Rhein) sowie die Abgeordneten *Detlef Seif* (CDU/CSU), *Thomas Seitz* (AfD), *Beatrix von Storch* (AfD), *Benjamin Strasser* (FDP) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) teil. Aufseiten der Behörden waren neben Präsident *Münch* und dem Vizepräsidenten des BfV *Michael Niemeier* weitere fachkundige und hochrangige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden beteiligt, unter anderen Bundesanwalt b. BGH *Thomas Beck*, Abteilungsleiter „Terrorismus“ beim GBA, und LKD *Sven Kurenbach* vom BKA, Abteilungsleiter TE. Im Rahmen dieses Besuchs informierten der Präsident des BKA und der Vizepräsident des BfV die Teilnehmenden eingangs über das GTAZ und die behördenübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Arbeitsgruppen. Durch kurze Vorträge<sup>308</sup> und intensive Diskussionen konnten sich die Mitglieder des Ausschusses einen guten Eindruck von der Funktionsweise des GTAZ verschaffen.<sup>309</sup>

## IX. Gespräche mit Opfern und Hinterbliebenen

Seit der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode fanden öffentliche wie auch ausschussinterne Diskussionen über gemeinsame Gespräche des Ausschusses mit den Opfern und Hinterbliebenen des Anschlages statt. Der Ausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang das rege Interesse an seiner Aufklärungsarbeit

<sup>307</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 11 f.

<sup>308</sup> Siehe dazu bspw. den Vortrag des Abteilungsleiters Terrorismus beim GBA anlässlich der Informationsveranstaltung im GTAZ (6. Mai 2019), MAT C BMJV-2, Bl. 1-5.

<sup>309</sup> Kurzprotokoll der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/50, S. 10.

und insbesondere die regelmäßige Teilnahme einiger Opfer und Hinterbliebener an den Beweisaufnahmesitzungen sowie deren inhaltliche Rückmeldungen zum Ausschussgeschehen.

Um allen Opfern und Hinterbliebenen in gleichem Maße einen adäquaten Rahmen für den Austausch mit dem Ausschuss bieten zu können, entschloss sich dieser – mit ausdrücklicher Unterstützung des Bundestagspräsidenten –, alle Opfer und Hinterbliebenen einzuladen, der Beratung des Abschlussberichts im Plenum des Deutschen Bundestages von der Ehrentribüne aus beizuwohnen und sich an diesem Tage zu persönlichen Gesprächen mit den Ausschussmitgliedern zusammenzufinden (dazu unter C.VI.).

## X. Anknüpfung an die Arbeit des Opferbeauftragten Kurt Beck

Bereits in der Einsetzungsdebatte am 1. März 2018 im Plenum des Deutschen Bundestages war ein Gespräch mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung, Ministerpräsident a. D. *Kurt Beck*, unmittelbar nach Einsetzung des Ausschusses vorgeschlagen worden, um dessen Erwartungen an die Arbeit des Untersuchungsausschusses und seinen Hinweisen Gehör zu verschaffen.<sup>310</sup> In der Debatte wurde ebenfalls ein Treffen mit Opfern und Angehörigen der Opfer ins Gespräch gebracht und von den meisten Rednern und Rednerinnen ausdrücklich befürwortet.<sup>311</sup>

Im Rahmen eines erweiterten Obleutegesprächs haben dann die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bereits am 22. März 2018 vor dem Beginn der Beweisaufnahme ein Informationsgespräch mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, Ministerpräsident a. D. *Kurt Beck*, und dem Opferbeauftragten des Landes Berlin, Rechtsanwalt *Roland Weber* geführt. Rechtsanwalt *Roland Weber* wurde im Oktober 2012 zum ersten ehrenamtlichen Opferbeauftragten des Landes Berlin, angebunden bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, ernannt. Im Gespräch mit den Abgeordneten des Untersuchungsausschusses hat Rechtsanwalt *Weber* betont, dass er seine Erfahrungen an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses weitergeben und sie unterstützen wolle. Grundlage des Gesprächs waren der von Ministerpräsident a. D. *Kurt Beck* am 13. Dezember 2017 veröffentlichte Abschlussbericht des Opferbeauftragten.<sup>312</sup> Der Abschlussbericht hatte deutlich gemacht, wie wichtig und sinnvoll die Arbeit des Opferbeauftragten für die Betroffenen war. Deutlich wurde dabei aber auch, dass es Verbesserungen hinsichtlich der Opferentschädigung geben müsse. Die Tätigkeit des Ministerpräsidenten a. D. *Beck* endete am 30. März 2018.<sup>313</sup>

Dem Bericht des Opferbeauftragten vom 13. Dezember 2017 folgte eine umfangreiche parlamentarische Beschäftigung mit den Belangen von Anschlagsoffern, die der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewissermaßen vorgeschaltet war, dessen Arbeit aber gerade auch mit Blick auf die Rolle der Opfer und Hinterbliebenen vorprägte.

Zunächst folgte auf den Abschlussbericht von *Kurt Beck* ein darauf aufbauender Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Opferentschädigung verbessern“.<sup>314</sup> Dieser wurde am 13. Dezember 2017 einstimmig vom Deutschen Bundestag angenommen.<sup>315</sup> In der der Abstimmung vorgeschalteten Debatte brachten die Sprecher für ihre jeweilige Fraktion – die Abgeordneten *Andrea Nahles* (SPD), *Volker Kauder* (CDU/CSU), *Roman Johannes Reusch* (AfD), *Konstantin Elias Kuhle* (FDP), *Dr. André Hahn* (DIE LINKE.), *Dr. Jan-Marco Luczak* (CDU/CSU), *Katja Keul* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), *Dr. Matthias Bartke* (SPD) und *Dr. Volker Ullrich* (CDU/CSU) – ihre Haltung zum vorliegenden Antrag zum Ausdruck. Alle Fraktionen hoben dabei hervor, dass die Aktualisierung des Opferentschädigungsgesetzes überfällig sei. Es sei nicht mehr zeitgemäß und seine Ergänzung und Aktualisierung dringend erforderlich. Ebenfalls wurde von den Fraktionen das Wirken des Beauftragten der Bundesregierung, Ministerpräsident a. D. *Kurt Beck* gewürdigt. Man sei ihm zu großem Dank verpflichtet. Darüber hinaus betonten alle Fraktionen die Notwendigkeit der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz. Die Oppositionsfraktionen betonten, dass dies früher hätte geschehen müssen. Dringenden Handlungsbedarf sahen alle Fraktionen darin, den Opfern und Hinterbliebenen eine zentrale Ansprechstelle für die Bewältigung bürokratischer Vorgänge sowie ausreichende finanzielle Entschädigung zu gewähren sowie alle Opfer, ob deutsche

<sup>310</sup> Plenarprotokoll 19/17, 1. März 2018, Tagesordnungspunkt 4, Seite 1404 B.

<sup>311</sup> Plenarprotokoll 19/17, 1. März 2018, Tagesordnungspunkt 4, Seite 1404 B.

<sup>312</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, „Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ abrufbar unter: [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: November 2017, letzter Abruf: 15. April 2021).

<sup>313</sup> Vgl. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern, BT-Drs. 19/4520, S. 5.

<sup>314</sup> BT-Drs. 19/234.

<sup>315</sup> Plenarprotokoll 19/5, 13. Dezember 2017, ZP 7, Seite 390

oder ausländische Staatsbürger, gleich zu behandeln. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass sie nicht in die Zeichnung des Antrags einbezogen wurde, dem sie ebenfalls zustimmen würde.<sup>316</sup> Die Fraktion der AfD machte insbesondere auf ihre zwei eigenen Entschließungsanträge (BT-Drs. 19/14887 und 19/14888) zu dem Tagesordnungspunkt aufmerksam, welche jedoch von allen übrigen Fraktionen abgelehnt wurden.<sup>317</sup>

In dem beschlossenen Antrag wurde die Bundesregierung schließlich aufgefordert,

- „die Empfehlungen des Beauftragten und die aus den von ihm getroffenen Feststellungen zu ziehenden Konsequenzen sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit und der Situation der Opfer und Hinterbliebenen unverzüglich zu ergreifen;
- die Prüfung und die in einem offenen Brief geäußerten Anliegen der Opfer und deren Angehöriger des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 einzubeziehen. Diese Aufforderung richtet sich gleichfalls an die Länder;
- für die Verbesserung der Situation der Opfer von Gewalttaten und ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen dabei folgende Punkte vordringlich einer Lösung zuzuführen;
- auf Bundes- und Landesebene zentrale Anlaufstellen für Opfer eines Terroranschlags und deren Angehörige zu schaffen, die im Falle eines Anschlags zusammenarbeiten. Sie sollen dabei auch auf die Betroffenen zugehen und die Regulierung der Entschädigungsansprüche verantwortlich koordinieren;
- zu prüfen, wie Opfer von Gewalttaten einen schnelleren und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen erhalten und professionell begleitet werden können.“<sup>318</sup>

Am 20. September 2018 unterrichtete die Bundesregierung daraufhin den Deutschen Bundestag in ihrem „Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern“ über Maßnahmen, die sie im Anschluss an den Bericht von *Kurt Beck* und dem Antrag „Opferentschädigung verbessern“ realisiert habe oder aber auf den Weg bringen werde.<sup>319</sup> Aufgezeigt wurde ein Maßnahmenbündel, zu denen etwa die Ernennung von Prof. *Dr. Edgar Franke*, MdB, zum Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland zählte. Als unabhängiger Kontaktvermittler zu allen mit einem Terroranschlag befassten Behörden des Bundes und der Länder sollte er damit auch die Betreuung der Opfer des Anschlags vom Breitscheidplatz fortsetzen. Ferner enthielt das Maßnahmenpaket eine deutliche – teilweise auch rückwirkende – Erhöhung der Härteleistungen für Opfer von terroristischen Straftaten, eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, Zugang zu Sofort- bzw. Akuthilfen, eine Fortentwicklung des Konzepts der „Opferstaatsanwälte“, eine Verbesserung der Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten für Opfer, Hinterbliebene und Betroffene sowie die Vernetzung aller Akteure auf nationaler und auf europäischer Ebene.<sup>320</sup>

Im Ergebnis der parlamentarischen Arbeit zur Verbesserung der Opferentschädigung wurde schließlich die Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2019 mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion, der SPD-Fraktion der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion beschlossen.<sup>321</sup>

## XI. Gedenkveranstaltungen

Am 19. Dezember 2019 tagte der 1. Untersuchungsausschuss regulär in seiner 74. Sitzung und führte seine öffentliche Beweisaufnahme durch. Anlässlich des dritten Jahrestages des Terroranschlags gedachten die Mitglieder des Ausschusses am Beginn der Beweisaufnahme in einer Schweigeminute der Opfer des Anschlags. Der Untersuchungsausschuss unterbrach gegen 19 Uhr seine Beweisaufnahme und nahm geschlossen im Rahmen der offiziellen Gedenkfeierlichkeiten des Landes Berlin an einem Gedenkgottesdienst in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche unter Leitung des Pfarrers *Martin Germer* sowie an einer Kranzniederlegung auf dem Breitscheidplatz

<sup>316</sup> Zum Ganzen: Plenarprotokoll 19/124, Tagesordnungspunkt 14, Seite 15436B ff.

<sup>317</sup> Plenarprotokoll 19/124, Tagesordnungspunkt 14, Seite 15437C f. (Rede) bzw. Seite 15445A f. (Abstimmung).

<sup>318</sup> Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/234 „Opferentschädigung verbessern“.

<sup>319</sup> Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern, BT-Drs. 19/4520.

<sup>320</sup> Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Terroropfern, BT-Drs. 19/4520 S. 4.

<sup>321</sup> Vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13824; Plenarprotokoll 19/124, Tagesordnungspunkt 14, Seite 15445A.

teil.<sup>322</sup> Die in der 74. Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörer anwesenden Vertreter der Opfer und Hinterbliebenen nahmen ebenfalls an dem Gedenken teil.

Auch anlässlich des kurz bevorstehenden vierten Jahrestages gedachte der Ausschuss der Opfer des Anschlags mit einer Schweigeminute in öffentlicher Sitzung, an der auch Betroffene als Zuschauer teilnahmen. An der Gedenkveranstaltung in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am 19. Dezember 2020, die aufgrund der Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie mit nur wenigen Gästen durchgeführt werden konnte, nahm stellvertretend für den gesamten Ausschuss dessen Vorsitzender *Klaus-Dieter Gröhler* (CDU/CSU) teil.

### C. Vorhergehende und parallele Untersuchungen des Attentats

Die nachfolgenden Feststellungen zum Sachverhalt (Zweiter Teil) ergaben sich aus den Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen wie auch der Auswertung der umfassend bereitgestellten Beweismaterialien. Entsprechend des Untersuchungsauftrages (Ziffer C.) bezog der Untersuchungsausschuss darüber hinaus die Erkenntnisse und Informationen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) sowie der Untersuchungsausschüsse der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen, aber auch die Erkenntnisse der Sonderbeauftragten der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und des Senats von Berlin ein.

#### I. Gutachtauftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beauftragte im Januar 2017 Professor *Dr. Bernhard Kretschmer*, „eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung der Handlungsabläufe im Fall Amri für den Zeitraum 6. Juli 2015 (erste Berührung mit deutschen Behörden) bis 22. [23.] Dezember 2016 (Tod *Amris*) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erstellen“.<sup>323</sup> Schwerpunkt der Überprüfung war das Handeln der Stellen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sowie deren Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern. Professor *Dr. Kretschmer* fasst seine Erkenntnisse in der Analyse wie folgt zusammen:

„Im Zuge meiner Überprüfung habe ich im Hinblick auf den durch Anis Amri verübten Anschlag vom 19.12.2016 keine durchgreifenden Anhaltspunkte für ein relevantes Fehlverhalten oder für relevante Versäumnisse von Stellen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen gefunden. Das betrifft sowohl die strafrechtliche, aufenthaltsrechtliche als auch polizeiliche Beurteilung. Zwar erfolgte das behördliche Handeln nicht in jedweder Hinsicht fehlerfrei, doch wäre es lebensfremd, einen derartigen Erwartungshorizont für menschliches Handeln aufzubauen. Festzuhalten ist, dass hier keine Mängel festzustellen waren, die entweder erheblich waren oder die das spätere Anschlagsgeschehen beeinflusst haben.“<sup>324</sup>

Das rechtspolitische Supplement von Professor *Dr. Bernhard Kretschmer* vom 22. Juni 2017 prüft dagegen, inwieweit ein rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht.<sup>325</sup> Hierbei kommt er zu folgendem Ergebnis:

„Die Analyse des Falles Amri hat ergeben, dass der rechtspolitische Änderungsbedarf überschaubar ist. In strafrechtlicher Hinsicht ist er nicht zu sehen, dagegen besteht gewisser Korrekturbedarf in der Überwachung von sog. Gefährdern. Soweit der Bund eigene Initiativen dieser Art auf den Weg gebracht hat, wird deren praktische Bewährungsprobe in der gerichtlichen Überprüfung erfolgen. Dabei bestehen die hier genannten Zweifel an der rechtlichen Belastbarkeit. Polizeirechtlich ist eine Regelung ratsam, welche sich behutsam mit der grundrechtssensiblen Langzeitüberwachung befasst, weil dies nicht der polizeilichen Generalklausel überlassen bleiben sollte.

Anstelle eines rechtspolitischen Aktionismus sind die Verfahrensabläufe und die Abstimmung unter den Behörden zu optimieren. Präventionsprogramme sind aufgelegt und dürfen intensiviert werden, doch sollte die Wirkung nicht überschätzt werden. Friedensbotschaften von Lehrern, die dem wie es früher einmal hieß

<sup>322</sup> Kurzprotokoll der 71. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/71, S. 11.

<sup>323</sup> Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1/1\_b, Bl. 151 ff., verfügbar unter: [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/unabhaengige\\_wissenschaftliche\\_analyse\\_und\\_bewertung\\_im\\_fall\\_anis\\_amri\\_0.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/unabhaengige_wissenschaftliche_analyse_und_bewertung_im_fall_anis_amri_0.pdf) (zuletzt aufgerufen am 15. April 2021).

<sup>324</sup> MAT A NRW-1/1\_b, Bl. 154.

<sup>325</sup> Rechtspolitisches Supplement vom 22. Juni 2017 (MAT A NRW-1/1\_b, Bl. 319 ff.).



– Establishment – zugezählt werden, erreichen gesellschaftsabgewandte Schüler nicht, für welche die Botschaften der ISIS-Kämpfer weit verlockender klingen. Sozialarbeiter, welche als Streetworker den Jargon der verführungsgefährdeten Jugendlichen treffen, haben sicherlich bessere Chancen der Erreichbarkeit.

Es ist abschließend nochmals zu sehen, dass es keines besonderen logistischen Aufwandes bedarf, um einen Anschlag wie dem vom 19. Dezember 2016 zu verüben. Ausreichend ist bereits ein kleines Netzwerk – wenn überhaupt – sowie etwas Phantasie. Dass sich solche Anschläge nicht zuverlässig verhindern lassen, weiß auch die für einschlägige Ermittlungen zuständige Bundesanwaltschaft, die daher vor allem größere Anschlagsszenarien zu unterbinden sucht. Im Rechtsstaat gibt es nun einmal keine absolute Sicherheit. Indessen gibt es diese gewisslich auch nicht in Unrechtsstaaten (wie viele Beispiele nicht nur der arabischen Welt zeigen, wo der islamistische Terror am schlimmsten wütet). Gute Führung lässt sich daher durch Terror nicht beirren und nicht zu blindem Aktionismus treiben. Ernst Benda – einst Bundesinnenminister (1968-1969) und dann Präsident des Bundesverfassungsgerichts (1971-1983) –, der sich unter der existenziellen Bedrohung des Atomkrieges intensiv mit der ‚Notstandsverfassung‘ (1966) befasst hat, trat im Kampf gegen den Terror vehement wider eine Sicherungshaft ein, die er für eindeutig verfassungswidrig hielt. Mit Blick auf den Terror mahnte er zum Vermächtnis (Die Welt, 26.7.2004). ‚Nichts ist so schwierig wie der Kampf gegen einen unsichtbaren Feind. Gewonnen werden kann er nicht gegen den Rechtsstaat, sondern nur mit ihm.‘<sup>326</sup>

## II. Einsetzung eines Sonderbeauftragten durch den Senat von Berlin

Der Senat von Berlin beschloss am 28. März 2017, zur Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden in Bezug auf die Person *Anis Amri* einen Sonderbeauftragten zu bestellen. Daraufhin berief die Berliner Senatsverwaltung für Inneres Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost* zum Sonderbeauftragten, der die Stellung am 15. April 2017 antrat.<sup>327</sup> Am 3. Juli 2017 legte der Sonderbeauftragte *Jost* im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin einen Zwischenbericht vor.<sup>328</sup>

Am 12. Oktober 2017 stellte der Sonderbeauftragte *Jost* seinen Abschlussbericht vor.<sup>329</sup> Als Bilanz schlussfolgerte er darin:

„Zum einen gab es in fast allen Bereichen Fehler, Versäumnisse, Unregelmäßigkeiten oder organisatorische und strukturelle Mängel unterschiedlicher Schwere. Das bedeutet nicht in allen Fällen ein individuell vorwerfbares Fehlverhalten. Die besonderen Umstände der Jahre 2015/2016 und die daraus resultierende Arbeitsbelastung gebieten eine differenzierte Betrachtung.

Im Wesentlichen handelt es sich um

- mangelhafte, fehlende und/oder verzögerte Feststellung der Identität AMRIs, vor allem durch unterbliebene oder verzögerte erkennungsdienstliche Behandlung und verspätete oder unterbliebene Weitergabe bzw. Abgleich der Fingerabdruckdaten;
- unzureichende Auswertung der TKÜ-Erkenntnisse und unterlassene oder verspätete Umsetzung dieser Erkenntnisse z.B. durch Weitergabe an andere Stellen wie Observationseinheiten oder Ausländerbehörden;
- vorzeitige, nicht sachlich begründbare Beendigung der Observation sowie schematische, nicht an den Besonderheiten der Zielperson orientierte Durchführung der Observation;
- verspätete und damit faktisch unterbliebene Zusammenführung aller durch TKÜ und Observation gewonnenen Erkenntnisse zum Rauschgifthandel AMRIS sowie deren unterbliebene Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft;
- mangelhafte Dienstaufsicht innerhalb des LKA trotz automatischer Fristerinnerung;

<sup>326</sup> Rechtspolitisches Supplement vom 22. Juni 2017 (MAT A NRW-1/1\_b, Bl. 357 f.).

<sup>327</sup> MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 212.

<sup>328</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten (23. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211 ff. Ursprünglich hatte die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Zwischenbericht online veröffentlicht. Auf Bitten der Justizverwaltung Berlins wurde der Zwischenbericht jedoch aus dem Internet entfernt, da er Passagen enthalten habe, die mittlerweile Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen geworden waren, siehe: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.608408.php> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2021).

<sup>329</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI (10. Oktober 2017), verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 7. Januar 2021).

- mangelhafte, wenn nicht sogar unterbliebene Auswertung des am 18.2.2016 bei AMRI in Berlin sichergestellten Handys;
- unzureichende Wahrnehmung der Sachleitungsbefugnis durch die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem LKA sowie unterlassene Zusammenführung der bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen AMRI anhängigen Verfahren mit dem bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren;
- mehrfach fehlerhafte bzw. unzureichende Behandlung des Ausreiseversuchs AMRIs vom 30.7.2016 nicht nur durch Berliner Behörden;
- mangelnde Koordination, Kooperation und gegenseitige Ergebniskontrolle von Polizeibehörden untereinander und mit den Nachrichtendiensten im GTAZ sowie mangelnde Nutzung, möglicherweise auch Erbringung nachrichtendienstlichen Wissens.

Zum anderen erlauben die festgestellten Unzulänglichkeiten, Fehler und Versäumnisse, einschließlich der im Zwischenbericht beschriebenen Manipulationen, in keinem Fall die sichere Aussage, dass bei Unterlassung der Fehler und Vornahme der Unterlassungen der Anschlag vom 19.12.2016 hätte verhindert werden können. Das gilt sowohl für jedes einzelne Fehlverhalten als auch für die Summe aller festgestellten Fehler.

Dies hat seine Ursache zum einen darin, dass der Anschlag keiner besonderen Planung und Vorbereitung bedurfte, keine großen logistischen Voraussetzungen und auch nicht die Beteiligung oder Einbindung Dritter erforderte. Sobald AMRI den Entschluss zur Begehung des Verbrechens gefasst hatte, konnte er ihn relativ schnell und problemlos umsetzen. Dies bedeutet, dass ein rechtzeitiger Einblick in die Überlegungen und Planungen AMRIs, etwa anhand äußerlich wahrnehmbarer Vorbereitungen, kaum möglich war, was wiederum das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung des Anschlags erschwerte. Selbst die Kenntnis der unmittelbar vor der Tat mit dem IS-Instrukteur geführten Chats hätte – mit dem vor der Tat vorhandenen Wissen – vermutlich keine zwingend eindeutigen Erkenntnisse ergeben.

Außerdem wäre jenseits der Kenntnis von AMRIs Planungen eine Vereitelung des Vorhabens nur denkbar gewesen, wenn AMRI aus anderen Gründen hätte in Haft genommen werden können. Dafür hätte es selbst bei regelgerechtem Behördenhandeln zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit, aber keine mathematisch sichere Gewissheit gegeben. Dies gilt in jedem Fall für die Verfolgung der beschriebenen strafrechtlichen Verfehlungen AMRIs. Ob daneben seine Inhaftierung aus aufenthaltsrechtlichen Gründen oder ggf. sogar eine frühzeitige Abschiebung möglich gewesen wäre, war wegen der insoweit fehlenden Berliner Zuständigkeit nicht Gegenstand dieser Untersuchung.<sup>330</sup>

### III. Interne Untersuchungen der Polizei Berlin

Die Polizei Berlin arbeitete das Attentat intern in verschiedener Weise auf. Hierzu wurden eine Nachbereitungskommission, die Taskforce Lupe sowie die AG Anschlag gebildet. Die drei Berichte wurden dem Ausschuss übersandt.<sup>331</sup> In der 75. Sitzung am 16. Januar 2020 stellten die jeweiligen Leiter der Kommissionen die Berichte vor:<sup>332</sup>

#### 1. Abschlussbericht der Nachbereitungskommission

Den „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“ stellte DPPr a. D. *Michael Krömer* vor. Er bemerkte hierzu, dass viele Verbesserungsvorschläge direkt von der Führungsebene aufgenommen worden seien. Auch habe er seinen – durchaus kritischen – Bericht frei von Einflussnahme verfassen können. Er betonte, dass der Arbeitsauftrag die taktische Bewältigung des Einsatzes fokussiert habe und die Abläufe im Führungsstab, nicht aber einzelne Ermittlungsschritte und deren Qualität beleuchtet worden seien. Auf Nachfrage im späteren Beratungsverlauf erklärte er, dass ihm nicht erklärlich sei, warum die auf eine Aliaspersonalie des Attentäters ausgestellte Beschei-

<sup>330</sup> Abschlussbericht (Fn. 329), S. 68 f.

<sup>331</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“ – MAT A BE 9/10 Ordner 121, Bl. 3 ff.; „Abschlussbericht der Taskforce Lupe vom 19. März 2018“ – MAT A BE 9/7 a, Bl. 1 ff.; „Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 vom 12 Februar 2019“ – MAT A BE-9/10 Ordner 122, Bl. 3 ff.

<sup>332</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 11 f.

nigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) erst so spät gefunden worden sei. Wann genau Durchsuchungen des Führerhauses stattgefunden haben, habe die Nachbereitungskommission aber auch nicht untersucht. Er selbst habe keine Hinweise darauf, dass *Amris* Papiere bereits vor dem 20. Dezember 2016 nachmittags aufgefunden worden wären (dazu im Einzelnen siehe Zweiter Teil).<sup>333</sup>

## 2. Schlussbericht der Taskforce Lupe

LKD *Dennis Golcher* erläuterte dem Ausschuss den „Abschlussbericht der Taskforce Lupe vom 19. März 2018“. Er berichtete, der Anlass für die Einsetzung der Taskforce Lupe sei der im Mai 2017 bekanntgewordene Manipulationsverdacht im Hinblick auf zwei voneinander abweichende Vermerke zur Einordnung von *Amris* Betäubungsmittelhandel gewesen. Wie von Innenstaatssekretär *Akmann* in einer Sondersitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin am 22. Mai 2017 angekündigt, habe die Taskforce „jeden Stein in der Sache umdrehen sollen“.

Zum Auftrag der Taskforce reichte LKD *Dennis Golcher* über den Vertreter des Landes Berlin, OAR *Christian Hofmann*, in der nachfolgenden 77. Sitzung die folgende Nachschärfung nach: Die Taskforce habe demnach auftragsgemäß eine objektive Fehleranalyse bezüglich TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung durchgeführt. Die Schwere eines Mangels habe sie danach kategorisiert, wie er sich potenziell auf das Ermittlungsergebnis ausgewirkt hat.<sup>334</sup>

Für die Erfüllung dieser Aufgabe habe er jede erforderliche Unterstützung erhalten. Er habe unter anderem feststellen müssen, dass die Bearbeitung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) lückenhaft gewesen und die Observationsmangels entsprechender Steuerung der Observationskräfte nicht passgenau und auch nicht am Wochenende durchgeführt worden seien. Trotz vorliegender Beschlüsse und zahlreicher Hinweise auf Straftaten aus der TKÜ sei die Observation ohne dokumentierte Begründung bereits am 15. Juni 2016 eingestellt worden. Es hätten sich zwar auch in der Nachschau in der TKÜ keine Hinweise darauf finden lassen, dass *Amri* eine staatsgefährdende Straftat plante oder sich eine Schusswaffe besorgen wollte, doch habe sich das klare Bild ergeben, dass er sich innerhalb von vier Monaten von einem unerfahrenen Mitläufer zu einem eigenständigen Betäubungsmittelhändler entwickelt habe, der gewerbs- und bandenmäßig agierte. Weder im Bereich der TKÜ-Bearbeitung noch für die Gefährderbearbeitung habe es damals, für ihn überraschend, Bearbeitungsstandards gegeben. Die im Bericht enthaltenen Handlungsempfehlungen seien sehr ernst genommen worden. Es sei im Anschluss eine AG eingesetzt worden, die sich mit den für unterschiedliche Themenfelder ausgesprochenen Empfehlungen auseinandergesetzt habe. Mittlerweile gebe es eine Handlungsanleitung für die Bearbeitung von TKÜ-Verfahren. Auch für den Bereich Gefährderbearbeitung seien Standards erarbeitet worden, sie erfolge zudem nun im LKA 54 zentralisiert und als „Einhand-Bearbeitung“. Auf Nachfrage erklärte er, die Taskforce habe keine Hinweise darauf erhalten, dass die Täterschaft *Amris* bereits vor dem Nachmittag des 20. Dezember 2016 bekannt gewesen wäre (siehe dazu im Einzelnen Zweiter Teil). Zur Klärung der Frage, ob sich die Hinweise aus der TKÜ auf Auslandsaufenthalte *Amris* in den Niederlanden und Frankreich [vgl. S. 26 des Berichts] erhärten ließen, werde er nochmals in den Unterlagen nachschauen.<sup>335</sup> Seine nachträgliche Recherche ergab, dass sich aus den Unterlagen bezüglich *Amris* Aufenthalts in den Niederlanden weitere indirekte Hinweise ergeben hätten: In einem Telefonat vom 1. August 2016 habe sein Freund „Dali“ erklärt, dass *Amri* „[...] in sein altes Heim nach ‚Holland‘ [...] gehen könne [...]“. Zudem habe sich *Amri* zeitweilig in Emmerich, nahe der niederländischen Grenze, aufgehalten. Sein Aufenthalt in Frankreich habe sich aber anhand der Unterlagen abseits der Aussage, die *Amri* selbst dazu gemacht hatte, nicht weiter erhärten lassen.<sup>336</sup>

## 3. Abschlussbericht der AG Anschlag

EDPPr *Siegfried-Peter Wulff* stellte die wesentlichen Ergebnisse des „Abschlussberichts der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 vom 12. Februar 2019“ vor. Er habe den Bericht am 1. Februar 2019 an die Polizeipräsidentin übergeben, zusammen mit einer im Entwurf vorbereiteten 17-seitigen Presseinformation. Es habe nachvollziehbar sein sollen, was aus den 142 Handlungsempfehlungen der Nachbereitungskommission geworden ist. Er berichtete insbesondere von den Schwierigkeiten, aber auch Erfolgen bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen, zum Beispiel bei der Neukonzeptionierung im Bereich Betreuung von Betroffenen und Einsatzkräften

<sup>333</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 11.

<sup>334</sup> Kurzprotokoll der 77. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 11.

<sup>335</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 11.

<sup>336</sup> E-Mail der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (14. Mai 2021).

oder für durchzuführende Übungen, insbesondere was das Zusammenspiel mit Feuerwehr und etwa ÖPNV-Unternehmen betreffe. Im weiteren Verlauf der Beratung führte er aus, dass seiner Erinnerung nach bereits am späten Abend des 19. Dezember 2016 oder am sehr frühen Morgen des 20. Dezember 2016 über die Presse der Name *Amri* „hereingekommen“ sei. Seiner Erinnerung nach sei diese Information über das Internet verbreitet worden, möglicherweise durch ein Zeitungsmedium. Grundsätzlich sei es möglich, festzustellen, welche Polizistinnen und Polizisten am Tatort im Einsatz waren. Es seien allerdings auch Kolleginnen und Kollegen selbstalarmiert an den Tatort geeilt. Das Führerhaus des LKW hätte nach aller Erfahrung nach der Absperrung durch den zuständigen Einsatzabschnitt nicht unbemerkt durchsucht werden können (siehe dazu im Einzelnen Zweiter Teil).<sup>337</sup>

#### IV. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen

Der Landtag Nordrhein-Westfalens hatte bereits in seiner 16. Wahlperiode (am 15. Februar 2017) einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA V) eingesetzt, der sich in 19 Sitzungen mit möglichen Versäumnissen und Fehleinschätzungen der Landesregierung sowie weiterer Behörden im Fall *Amri* in NRW befasst hat.<sup>338</sup> Einen ersten Zwischenbericht legte der PUA V am 7. April 2017 dem Plenum vor.<sup>339</sup>

Am 18. Mai 2017 beendete der Untersuchungsausschuss seine Beweisaufnahme und legte einen zweiten Zwischenbericht vor.<sup>340</sup>

In seiner 17. Wahlperiode hat der Landtag Nordrhein-Westfalens aufgrund des Antrags der Fraktionen CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 1. Juni 2017 den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I (Fall *Amri*) eingesetzt.<sup>341</sup>

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat in seiner 2. Sitzung am 1. März 2018 beschlossen, sowohl die Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des PUA V der 16. Wahlperiode als auch die Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des PUA I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen beizuziehen.<sup>342</sup> Diese wurden sukzessive an das Sekretariat übersendet und den Mitgliedern des hiesigen Ausschusses zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages der Beweisbeschluss Nr. 53 des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen übermittelt, in dem um Übermittlung der Vernehmungsprotokolle der vom hiesigen Ausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen im Wege der Amtshilfe ersucht wurde. Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages befasste sich in seiner 18. Sitzung am 13. September 2018 mit dem Ersuchen und beschloss, dem PUA I NRW sämtliche bisherigen und künftigen endgültigen stenografischen Protokolle der nicht vertraulich oder höher eingestuft Sitzungen zur Beweisaufnahme zu übermitteln. Dies ist sukzessive durch das Ausschusssekretariat erfolgt.

Am 31. Januar 2019 trafen sich die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit den Mitgliedern des PUA I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen zu einem kollegialen Erfahrungs- und Informationsaustausch zur Arbeit in ihren jeweiligen Foren. Der sehr konstruktive Austausch thematisierte neben dem Stand der Ermittlungen und Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung auch weitere möglicherweise zu bearbeitende Aufklärungsfelder sowie Möglichkeiten der Kooperation zwischen den Ausschüssen.

Mit Schreiben vom 19. März 2019 wurde dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sodann der Beweisbeschluss Nr. 65 des PUA I NRW übermittelt, in dem um Übermittlung Liste relevanter Personen im Fall *Amri* im Wege der Amtshilfe ersucht wurde.<sup>343</sup> Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages befasste sich in seiner 46. Sitzung am 4. April 2019 mit dem Ersuchen und beschloss einstimmig, dem PUA I NRW die durch den hiesigen Ausschuss zusammengestellte und in der Sitzung am 17. Januar 2019 be-

<sup>337</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75, S. 11 f.

<sup>338</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/ausschusse-und-gremien/untersuchungsausschusse/abgeschlossene-untersuchungsauss/16wp-pua-v-abgeschlossen.html> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>339</sup> Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (4. April 2017), Drs. 16/14550: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14550.pdf> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>340</sup> Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (18. Mai 2017), Drs. 16/15040: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-15040.pdf> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>341</sup> <https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/ausschusse-und-gremien/untersuchungsausschusse/a30.html> (letzter Abruf am 19. April 2021).

<sup>342</sup> Beweisbeschlüsse NRW-2 und NRW-3.

<sup>343</sup> A Drs. 19(25)433.

schlossene Liste zur Konkretisierung der Begriffe „Umfeld“ und „Kontaktpersonen“, innerhalb der Priorisierungen vorgenommen wurden, zu übermitteln.<sup>344</sup> Die Liste wurde mit Schreiben des Vorsitzenden *Armin Schuster* (CDU/CSU) vom 9. April 2019 übermittelt.

## V. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 13. Sitzung der 18. Wahlperiode am 6. Juli 2017 einen Untersuchungsausschuss gemäß Art. 48 der Verfassung von Berlin eingesetzt. Der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode soll das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 untersuchen.<sup>345</sup>

Der hiesige Ausschuss hatte in seiner 2. Sitzung am 1. März 2018 beschlossen, die Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin beizuziehen.<sup>346</sup> Mit Schreiben vom 6. April 2018 wurden die derzeit bereits vorhandenen Protokolle mit der Bitte übersandt, wörtliche Zitate aus den Wortprotokollen weder für Vorhalte in Beweisaufnahmesitzungen noch zur Anfertigung des noch zu fertigenden Zwischen- bzw. Abschlussberichts zu verwenden und darüber hinaus Persönlichkeitsrechte sowie Geheim- und Datenschutzvorschriften zu beachten. Unter dem ergänzenden Schreiben des Untersuchungsausschusses vom 27. Juni 2018 bat der Vorsitzende des Berliner Ausschusses darum, die Wortprotokolle künftig allein den Mitgliedern des Ausschusses des Bundestags sowie den benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, eine Weitergabe an Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Länder bzw. deren Beauftragte jedoch auszuschließen. Dem kam der Ausschuss, nachdem er seinen Beweisbeschluss BE-2 vom 1. März 2018 mit Beschluss vom 21. September 2018 aufgehoben hatte<sup>347</sup>, bezüglich der von da ab informell übermittelten Protokolle nach.

Der 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ des Abgeordnetenhauses hat in seiner 12. Sitzung am 20. April 2018 beschlossen, den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um die Übersendung der Protokolle seiner Beweisaufnahmesitzungen gemäß Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes als Beweismittel zu ersuchen. Gleichzeitig wurde gebeten, auch die Wortprotokolle künftiger Beweisaufnahmesitzungen dem 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ zur Verfügung zu stellen. Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages befasste sich in seiner 9. Sitzung am 17. Mai 2018 mit dem Ersuchen und beschloss, dem 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ des Abgeordnetenhauses von Berlin sämtliche bisherigen und künftigen endgültigen stenografischen Protokolle der öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme zu übermitteln.<sup>348</sup> Dies ist sukzessive durch das Ausschusssekretariat erfolgt.

Am 15. März 2018 sind die Obleute beider Untersuchungsausschüsse im Abgeordnetenhaus von Berlin zu einem informellen Treffen zusammengekommen, das unter der Leitung der beiden damaligen Ausschussvorsitzenden *Burkard Dregger*, MdA, und *Armin Schuster*, MDB, die Grundlagen für einen vertrauensvollen und fruchtbaren Austausch zwischen Mitgliedern beider Ausschüsse gelegt hat.

## D. Abschlussbericht

### I. Zeitplan

Der Ausschuss hat in seiner 115. Sitzung am 17. Dezember 2020 einstimmig einen Zeitplan für die Erstellung des Abschlussberichts beschlossen, nach dem die Übergabe des Berichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Plenardebatte über diesen Bericht in der letzten Sitzungswoche vor der parlamentarischen Sommerpause, also in der 25. Kalenderwoche 2021, erfolgen soll.<sup>349</sup>

<sup>344</sup> Kurzprotokoll der 46. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/46, S. 11.

<sup>345</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, „1. Untersuchungsausschuss ‚Terroranschlag Breitscheidplatz‘“, verfügbar unter: <https://www.parlament-berlin.de/de/Das-Parlament/Ausschuesse/1.-Untersuchungsausschuss-der-18.-Wahlperiode> (zuletzt aufgerufen am 19. April 2021).

<sup>346</sup> Beweisbeschluss BE-2.

<sup>347</sup> Kurzprotokoll der 21. Sitzung vom 21. September 2018, Protokollnr. 19/21, S. 9.

<sup>348</sup> Kurzprotokoll der 9. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/9, S. 12.

<sup>349</sup> Kurzprotokoll der 115. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/115, S. 12.

## II. Behandlung von geheimchutzrechtlich eingestuftem Teilen des Berichtsentwurfs

Der Ausschuss hat in seinem Bericht an vielen Stellen und teils in großem Umfang Informationen aufgenommen, die ihm von den herausgebenden Stellen als Verschlussachen „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) vorgelegt worden waren. In den allermeisten Fällen haben die herausgebenden Stellen angesichts des besonderen Aufklärungsinteresses des Ausschusses einer Veröffentlichung in unveränderter Form oder unter bestimmten Maßgaben zugestimmt. Entsprechende Freigaben wurden in den Fußnoten durch den Zusatz „VS-NfD – insoweit offen“ kenntlich gemacht.

## III. Aufnahme von Berichtsteilen in den Abschlussbericht

### 1. Gang des Verfahrens

In seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 14**

##### **zum Verfahren**

#### **Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 19(25)597 als Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Benehmen mit den Fraktionen und im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung fortlaufend zu aktualisieren.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

### 2. Ermittelte Tatsachen

Des Weiteren hat der Ausschuss in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 15**

##### **zum Verfahren**

#### **Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksache 19(25)598 vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sekretariat wird gebeten, den Feststellungsteil im Benehmen mit den Fraktionen und im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs fortlaufend zu aktualisieren.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

### **3. Ergebnis der Untersuchung**

Ferner hat der Ausschuss in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 16**

##### **zum Verfahren**

#### **Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 19(25)599 vorbehaltlich des gemäß § 32 PUAG zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

Der Bewertungsteil kann von den vorliegenden Fraktionen bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschusse sekretariats der geänderte Text nicht neu die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Bewertungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen, die ihm zugestimmt haben, zu berichtigen.

### **4. Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

In seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 17**

##### **zum Verfahren**

#### **Aufnahme des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt die von den Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 30. April 2021 vorgelegte Arbeitsfassung des Sondervotums auf Ausschussdrucksache 19(25)601 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Sondervotum (Vierter Teil, A.) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sondervotum kann von den vorliegenden Fraktionen bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschusse sekretariats der geänderte Text nicht neu die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Sondervotum im Einvernehmen mit den vorliegenden Fraktionen zu berichtigen.

## 5. Sondervotum der Fraktion der AfD

Außerdem hat der Ausschuss in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 mit der Stimme der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss 18

#### zum Verfahren

#### **Aufnahme des Sondervotums der Fraktion der AfD nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt das von der Fraktion der AfD am 29. April 2021 vorgelegte Sondervotum auf Ausschussdrucksache 19(25)600 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs als Sondervotum (Vierter Teil, B.) gemäß § 33 PUAG fest.

Das Sondervotum kann von der vorlegenden Fraktion bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Abschlussbericht mit der Maßgabe geändert oder laufend aktualisiert werden, dass auch nach Einschätzung des Ausschussesekretariats der geänderte Text nicht neu die Gewährung rechtlichen Gehörs erforderlich machen würde.

Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Sondervotum im Einvernehmen mit der vorlegenden Fraktion zu berichtigen.

## IV. Gewährung rechtlichen Gehörs

Gemäß § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist nach § 32 Abs. 2 PUAG in dem Bericht wiederzugeben.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs dient dem Interessenausgleich. Der Abschlussbericht des Ausschusses ist durch die Regelung in Artikel 44 Abs. 4 Satz 1 GG einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Personen, die durch Feststellungen des Ausschusses gleichwohl in ihren Rechten betroffen sein können, müssen in Folge dieses Rechtswegausschlusses die sie betreffenden Feststellungen des Ausschusses hinnehmen. Obwohl von einem Abschlussbericht keine unmittelbaren Rechtsfolgen für den Einzelnen ausgehen, können die Inhalte des Berichts Rechte Dritter mittelbar-faktisch beeinträchtigen, sodass den Betroffenen im Falle einer qualifizierten potentiellen Beeinträchtigung Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben ist.<sup>350</sup>

### 1. Maßstab und Gegenstand der Gewährung rechtlichen Gehörs

Um dem Persönlichkeitsrecht einzelner im Abschlussbericht genannter Personen Rechnung zu tragen, wurden diese durch Verwendung der Initialen anonymisiert. Trotzdem hat der Ausschuss für die Gewährung rechtlichen Gehörs auch Personen in Betracht gezogen, deren Namen im Bericht abgekürzt wurden. Für den Ausschuss ist dabei maßgeblich gewesen, ob eine Person aufgrund der Angaben im Bericht gleichwohl identifizierbar geblieben ist.

Der Ausschuss hat es vor allem als rechtliches Gehör auslösende erhebliche Rechtsbeeinträchtigung erachtet, wenn eine Person in Zusammenhang mit einer Straftat oder einem Dienstvergehen genannt, ihr Nähe zu religiösem Extremismus beigemessen oder sie als Person im Umfeld des Attentäters *Anis Amri* bezeichnet wurde. Der Ausschuss hat eine mögliche erhebliche Rechtsbeeinträchtigung bei 16 im Bericht erwähnten Personen gesehen.

<sup>350</sup> Gärditz in: Christian Waldhoff / Klaus Ferdinand Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, München 2015, § 32 Rn. 3, siehe auch Rn. 10 f.



Zur Grundlage für die Gewährung rechtlichen Gehörs wurden die Entwürfe von Berichtsteilen bestimmt, deren Aufnahme in den vorläufigen Bericht der Ausschuss in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossen hat. In dieser Sitzung hat der Ausschuss zur Einleitung des rechtlichen Gehörs folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 19**

#### **zum Verfahren**

##### **Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG zum vorläufigen Bericht**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode stellt fest, dass zu einzelnen Ausführungen im Feststellungsteil, im Bewertungsteil und in den im vorläufigen Bericht enthaltenen Sondervoten vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG den aus beigefügter Liste ersichtlichen Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist.

## **2. Zustellung**

Den Betroffenen sind die sie betreffenden Ausführungen, hinsichtlich derer der Ausschuss eine erhebliche Rechtsbeeinträchtigung als möglich angesehen hat, im Regelfall per Post mit Zustellungsurkunde zugestellt worden. An eine im Ausland befindliche Person erfolgte die Zustellung durch die dortigen Behörden. Wenn keine Kontaktdaten ermittelt werden konnten, erfolgte eine öffentliche Zustellung mittels einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern die Zusendung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war, wurde dem Schutz des Persönlichkeitsrechts durch weitergehende Anonymisierung Rechnung getragen.

## **3. Behandlung der Stellungnahmen**

Der Ausschuss hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangene Stellungnahmen im Fünften Teil dieses Berichts grundsätzlich im Wortlaut wiedergegeben.

## **V. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag**

In seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 hat der Ausschuss zur Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 21**

#### **zum Verfahren**

##### **Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossenen Verfahrensteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(25)613(neu) als Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

In derselben Sitzung hat der Ausschuss zur Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 22**

#### **zum Verfahren**

##### **Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossenen Feststellungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(25)614(neu) als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

Ferner hat der Ausschuss in seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 zur Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung (Dritter Teil des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 23**

#### **zum Verfahren**

#### **Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung (Dritter Teil)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 125. Sitzung am 6. Mai 2021 beschlossenen Bewertungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(25)615(neu) als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

Sodann hat der Ausschuss in seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 zur Feststellung des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vierter Teil, A. des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG mit den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 24**

#### **zum Verfahren**

#### **Feststellung des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vierter Teil, A.)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt das Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(25)616(neu) als Sondervotum (Vierter Teil, A.) gemäß § 33 Absatz 2 PUAG mit der Maßgabe fest, dass die das Sondervotum tragenden Fraktionen bis Donnerstag, den 17. Juni 2021, 16 Uhr, Ergänzungen vorlegen können, wenn diese weder Informationen aus eingestuften Akten oder Protokollen enthalten noch rechtliches Gehör auslösen.

Weiter hat der Ausschuss in seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 zur Feststellung des Sondervotums der Fraktion der AfD (Vierter Teil, B. des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG mit der Stimme der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 25**

#### **zum Verfahren**

#### **Feststellung des Sondervotums der Fraktion der AfD (Vierter Teil, B.)**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt das Sondervotum der Fraktion der AfD in der Fassung auf Ausschussdrucksache 19(25)617(neu) als Sondervotum (Vierter Teil, B.) gemäß § 33 Absatz 2 PUAG mit der Maßgabe fest, dass die das Sondervotum tragende Fraktion bis Donnerstag, den 17. Juni 2021, 16 Uhr, Ergänzungen vorlegen kann, wenn diese weder Informationen aus eingestuften Akten oder Protokollen enthalten noch rechtliches Gehör auslösen.

In seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 hat der Ausschuss zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Fünfter Teil des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 26**

#### **zum Verfahren**

##### **Feststellung der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör**

1. Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör als Fünften Teil auf Ausschussdrucksache 19(25)618(neu) des Berichts fest.
2. Im 1. Untersuchungsausschuss war in ungewöhnlich großem Umfang rechtliches Gehör an nicht deutsch sprechende Personen sowie Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland zu gewähren. Der Ausschuss konnte und durfte angesichts der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 1 PUAG allerdings davon ausgehen, dass zwischen den Beratungssitzungen am 6. Mai 2021 und 15. Juni 2021 für die Gewährung des rechtlichen Gehörs genügend Zeit ist.
3. Diese Einschätzung hat sich aus unterschiedlichen Gründen in einer kleinen Zahl von Fällen als irrig erwiesen. Soweit Stellungnahmen einzelner Personen noch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 1 PUAG eingehen, werden diese entsprechend dem Verfahren bei den schon vorliegenden Stellungnahmen im Abschlussbericht des Ausschusses veröffentlicht. Das Sekretariat des Ausschusses wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Fraktionen den Teil Fünf, Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör, um diese Stellungnahmen zu ergänzen. Sofern die Übersetzung einer Stellungnahme dem Ausschuss noch nicht vor Übergabe des Berichts an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegt, werden die entsprechenden Passagen im Abschlussbericht des Ausschusses vorläufig geschwärzt und die Schwärzungen bei Einfügen der übersetzten Stellungnahme in den Bericht aufgehoben.

Ebenfalls einstimmig hat der Ausschuss in seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 zur Feststellung der Übersichten und Verzeichnisse (Sechster Teil des Abschlussberichts) gemäß § 33 PUAG folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 27**

#### **zum Verfahren**

##### **Feststellung der Übersichten und Verzeichnisse**

Der 1. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 19(25)619(neu) ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Sechsten Teil des Berichts fest.

Schließlich hat der Ausschuss in seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 zur Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss 28**

#### **zum Verfahren**

##### **Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag**

1. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
2. Dem Bericht werden die aus Ausschussdrucksache 19(25)619(neu) ersichtlichen Materialien mit den darin vorgenommenen Schwärzungen als Anlagen in elektronischer Fassung beigelegt.

3. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen,

den Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.“

4. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den ihn tragenden Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren fortlaufend zu aktualisieren.

5. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den die jeweiligen Berichtsteile tragenden Fraktionen zu berichtigen.

## VI. Beratung im Plenum

Die Debatte über diesen Bericht im Plenum des Deutschen Bundestages ist für den 24. Juni 2021 vorgesehen. Für die Beratung angesetzt sind 60 Minuten. Die Einladung des Präsidenten des Deutschen Bundestages, anlässlich der Beratung über den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses in den Deutschen Bundestag zu kommen (siehe dazu auch unter B.IX.), haben zahlreiche bei dem Anschlag Verletzte und Hinterbliebene der Opfer angenommen. Die geladenen Gäste werden die Plenardebatte von der Ehrentribüne aus verfolgen können. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland, Prof. Dr. Edgar Franke, MdB, und der Opferbeauftragte des Landes Berlin, Roland Weber, werden anwesend sein. Im Anschluss an die Debatte werden die Gäste zu persönlichen Gesprächen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Wolfgang Schäuble, MdB, der Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages Claudia Roth, MdB, sowie dem Ausschussvorsitzenden Klaus-Dieter Gröhler, MdB, und weiteren Mitgliedern des Ausschusses zusammenkommen.

## **E. Umgang mit Beweismaterialien**

### **I. Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag**

In seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 hat der Ausschuss einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 29**

#### **zum Verfahren**

#### **Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag**

##### **I. Protokolle**

Der 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode empfiehlt gemäß Ziffer II. Nr. 2 der Richtlinien nach § 73 Absatz 3 GO-BT:

1. Die Protokolle über die Beweisaufnahme werden, soweit sie nicht VS-eingestuft sind, in elektronischer Form als Anlagen zum Abschlussbericht veröffentlicht.
2. Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden – soweit sie nicht VS-eingestuft sind – mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.
3. VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Protokolle über Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

##### **II. Beweismaterialien (MAT)**

Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG vorgelegten Materialien (MAT A, MAT B, MAT C und MAT D) werden nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2021 im Deutschen Bundestag vorgehalten und danach an die herausgebenden Stellen zurückgegeben bzw. mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

Die auf dem Gruppenlaufwerk GLW – Fraktionslaufwerk – des 1. Untersuchungsausschusses digital gespeicherten Materialien (MAT A, MAT B, MAT C und MAT D) werden bis zum 31. Dezember 2021 vorgehalten und danach durch das zuständige Referat der Verwaltung des Deutschen Bundestages gelöscht.

##### **III. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien**

1. Im Ausschuss entstandene Materialien (Ausschussdrucksachen, Ausschussbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die unter 1.2. erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht als Anlage zum Bericht aufgenommen wurden.
2. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher. Diese sind nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln.

## IV. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk ‚Nur zur dienstlichen Verwendung‘ versehen.

**II. Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag**

In seiner 132. Sitzung am 15. Juni 2021 hat der Ausschuss einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss 30****zum Verfahren****Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichtes durch den Deutschen Bundestag**

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag geben
  - die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat des Ausschusses eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien vernichtet werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
  - die Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Mitglieder Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - den Stenografischen Dienst

verteilen

- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien,
- Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Protokolle des 1. Untersuchungsausschusses,
- VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftes Zwischenmaterial sowie die von der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausgegebenen, mit Tagebuchnummer versehenen GEHEIM eingestuften ‚Notizbücher‘ und
- die nach Beschluss Nr. 6 zum Verfahren verteilten Ausfertigungen eingestufte Ausschussdrucksachen

sind bis zum 15. September 2021 der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages zum

Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats zu vernichten.

3. Sämtliche von den Mitgliedern des Ausschusses im Rahmen des sogenannten Treptowverfahrens erstellten Aufzeichnungen elektronischer und handschriftlicher Art sind zu löschen bzw. zu vernichten.





## Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

### A. Gesamtbild zum Terroranschlag vom 19. Dezember 2016

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, sich ein Gesamtbild vom schwersten islamistischen Terroranschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen. Zur Erfüllung dieses Untersuchungsauftrags beleuchtete er das Vorfeld der Tat (siehe sogleich I.) ebenso wie den Tattag und Tathergang (siehe sogleich II.) sowie das sich anschließende Nachtatgeschehen (siehe sogleich III.).

#### I. Vorfeld der Tat/Anschlagsplanungen

Der Anschlag am 19. Dezember 2016 durch *Anis Amri* kann in der Rückschau nicht als Ereignis bezeichnet werden, das aus dem „Nichts“ geschah. Vielmehr muss man sich die vielen zugehörigen Ereignisse vergegenwärtigen, die letztendlich in dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz mündeten. Dazu gehören eine ganze Reihe von Anschlagsplanungen, die *Amri* bereits vermutlich seit seiner Einreise von Italien nach Deutschland im Juli 2015, ganz sicher aber spätestens ab Ende November 2015 nachweislich verfolgte.

##### 1. Planungen zur Beschaffung von Schnellfeuerwaffen für Anschläge in Deutschland

Am 24. November 2015 sprach *Amri* gegenüber der in der „EK-Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten Vertrauensperson *VP-01*<sup>351</sup> davon, dass er über Kontakte nach Italien verfüge, über die er Schnellfeuerwaffen für Anschläge in Deutschland beschaffen könne.<sup>352</sup> In einem weiteren Gespräch gegenüber der *VP-01* erwähnte *Amri* dann am 1. Dezember 2015, dass er über weitere Kontakte nach Frankreich verfüge, über die er Kalaschnikows besorgen könne.<sup>353</sup>

##### 2. Aufenthalte in der Berliner Fussilet-Moschee

Spätestens seit Mitte Dezember 2015 hielt sich *Amri* sodann im Moschee-Verein „Fussilet 33 e. V.“ in der Perleberger Straße 14, Berlin, auf, der als Hotspot für Islamisten galt. Dort nutzte er die Möglichkeit, mit verschiedenen Islamisten in Kontakt zu treten.<sup>354</sup> Seither bewegte sich *Amri* in Berlin in einem salafistisch geprägten Personenumfeld.<sup>355</sup> Darauf deuteten u. a. Videoaufnahmen hin, die in der Fussilet-Moschee entstanden und auf denen er mit anderen Personen der Berliner Islamistenszene abgebildet war.<sup>356</sup>

Auch entstanden in dieser Zeit Foto- und Videoaufnahmen in den Räumlichkeiten der Fussilet Moschee, auf denen neben *Amri* noch weitere Personen wie *Emrah C.*<sup>357</sup>, *Hadis A.*<sup>358</sup>, *Pavel B.*<sup>359</sup>, *Shamil I.*<sup>360</sup> und *Habib S.* in eindeutigen Gesten mit Bezug zum sog. IS und mit Waffen (Machete und Messer) posierend zu sehen gewesen seien, so der GBA.<sup>361</sup> *Amri* habe diese Personengruppe später gegenüber seinem Neffen *Fedi F.*, dem er Geld schickte und den er als Kämpfer für den sog. IS zu rekrutieren versuchte, als „Katiba Abu Walaa“ bezeichnet, dessen Emir (Anführer) er sei.<sup>362</sup> Die Fussilet-Moschee schien im Jahr 2016 auch immer wieder Anlaufpunkt für *Amri* gewesen zu sein. So begab er sich beispielsweise nach der Kontrolle des LKA Berlin am ZOB am 18. Februar 2016 auf

<sup>351</sup> Siehe D.I.1.c)dd)(ddd).

<sup>352</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (25. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 73 (73-74).

<sup>353</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (3. Dezember 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 80.

<sup>354</sup> Siehe B.II.8.e.) sowie C.II.3.

<sup>355</sup> Vermerk von EKHK *M. G.*, EKHK *M.* und KHK *A. S.*, BKA, die zusammenfassende Darstellung der Feststellungen zur Täterschaft von *Anis AMRI* betreffend (17. März 2021), MAT C BKA-6, Bl. 1.

<sup>356</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (191).

<sup>357</sup> Siehe C.II.3.a)aa).

<sup>358</sup> Siehe C.II.3.b)cc).

<sup>359</sup> Siehe C.II.3.b)dd).

<sup>360</sup> Siehe C.II.3.b)ee).

<sup>361</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Waffenbildern auf dem Handy des *AMRI*, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 241 (245-246).

<sup>362</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (26). Siehe auch D.I.1.b)cc).

direktem Wege zur Fussilet-Moschee, um ein dort deponiertes Handy an sich zu nehmen und eine seiner Kontaktpersonen in Dortmund, *Boban S.*<sup>363</sup>, zu warnen.<sup>364</sup>

Eine nach dem Anschlag durchgeführte Aufbereitung der Standortdaten seines Handys durch das BKA ergab, dass *Amri* die Fussilet-Moschee im Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis 19. Dezember 2016 insgesamt 18 Mal aufsuchte bzw. sich in deren unmittelbarem Nahbereich aufhielt.<sup>365</sup>

### 3. Planung zur Herstellung von Sprengstoff (TATP) zum Bau von Bomben zur Verübung eines Selbstmordanschlags

Erste Hinweise darauf, dass sich *Amri* bereits im Jahr 2015 mit der Planung eines Bombenanschlags beschäftigte, ergaben sich nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses unmittelbar nach den Anschlägen von Paris am 13. November 2015. In diesem Zusammenhang zeigte sich *Amri* gegenüber der Vertrauensperson *VP-01* über die Anschläge erfreut und deutete mit den Händen eine „Gürtel-Bewegung“ an. Die Geste sollte nach Ansicht der VP eindeutig einen Sprengstoffgürtel darstellen.<sup>366</sup>

Seit Dezember 2015 beschäftigte sich *Amri* gedanklich intensiv mit dem Bau von Bomben. So habe er Erkenntnissen des BKA zufolge am 13. und 14. Dezember 2015 nach Bombenbauanleitungen im Internet gesucht.<sup>367</sup> Zudem sei er im Besitz von Bildern einer Bombenbauanleitung aus der 13. Ausgabe des englischsprachigen Online-Magazins „inspire“ gewesen. Die Anleitung befasste sich unter anderem mit der Herstellung einer Hauptladung unter Verwendung verschiedener Chemikalien.<sup>368</sup>

Am 14. und 15. Dezember 2015 – und somit laut BKA im zeitlichen Zusammenhang mit der Suche nach Bombenbauanleitungen – entstanden Videoaufnahmen mit *Habib S.*, *Pavel B.* und *F. K.*, auf denen unter anderem radikal islamistische Kampfgesänge zu hören waren. *Habib S.* äußerte aus dem Hintergrund in einem der Videos: „Wir sagen ohne Angst. Wir leisten den Treueid ohne Angst“.<sup>369</sup>

Ab Dezember 2015 habe *Amri* zudem laut GBA über den Messenger-Dienst Facebook mit den IS-Mitgliedern *Achref A.*<sup>370</sup> und *Aymen K.*<sup>371</sup> in Kontakt gestanden. Beide hätten sich dem sog. Islamischen Staat in Libyen angeschlossen und seien *Amri* aus seinem Heimatdorf Oueslatia in Tunesien bekannt gewesen.<sup>372</sup> Bei einzelnen Kommunikationsereignissen seien sogar Kampf- und Schussgeräusche im Hintergrund zu hören gewesen.<sup>373</sup> *Amri* sprach mit *Achref A.* im Januar/Februar 2016 über erste Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland. Er bat *Achref A.*, bei der Suche nach Kontaktpersonen zu helfen, die ihn bei seinen Anschlagplanungen unterstützen sollten.<sup>374</sup> Diese Kontakte und Gespräche können auch in einem engeren Zusammenhang zu den späteren Anschlagplanungen mit *Clément B.*<sup>375</sup> und *Magomed-Ali C.*<sup>376</sup> auf das Gesundheitszentrum in Berlin gesehen werden (siehe sogleich A.I.4.).

<sup>363</sup> Siehe C.II.7.b).

<sup>364</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56. Siehe D.I.2.e)aa)(eee).

<sup>365</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, zu Erkenntnissen zum Aufenthaltsbereich des AMRI in der Perleberger Str. 14, 10559 Berlin (Fussilet e. V. Moschee) (14. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mitweitererNachlieferung, Bl. 267. Vermerk des KOK *H.*, BKA, zu Erkenntnissen zum Aufenthaltsbereich des AMRI in der Perleberger Straße, 10559 Berlin (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mitweitererNachlieferung, Bl. 255.

<sup>366</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 44-45.

<sup>367</sup> Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur ergänzenden Auswertung der *Amri* zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (4-7). Siehe auch D.I.1.c)bb)(ccc).

<sup>368</sup> Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur ergänzenden Auswertung der *Amri* zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (7).

<sup>369</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des AMRI, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193 (198-199).

<sup>370</sup> Siehe C.II.8.b).

<sup>371</sup> Siehe C.II.8.d).

<sup>372</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202).

<sup>373</sup> Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis AMRI (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (89-90).

<sup>374</sup> Siehe C.II.8.b).

<sup>375</sup> Siehe C.II.4.b).

<sup>376</sup> Siehe C.II.4.a).

#### 4. Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit Magomed-Ali C. und Clément B.

Nachdem die direkte Ausreise *Amris* zum sog. IS in Libyen oder Syrien an der Grenze zur Schweiz in Friedrichshafen<sup>377</sup> scheiterte, verfolgte *Amri* im Spätsommer 2016 zusammen mit *Clément B.* Pläne zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland unter der Verwendung von TATP. Einbezogen in dieses Vorhaben in Bezug auf die Herstellung von TATP in seiner Wohnung war *Magomed-Ali C.*<sup>378</sup>

Das Gesundbrunnen-Center in Berlin Wedding hatte nach Erkenntnissen des Generalbundesanwalts (GBA) bereits im Januar 2016 eine besondere Bedeutung auch in der späteren Kommunikation von *Clément B.* mit *Amri.*<sup>379</sup> Im Zusammenhang mit den Anschlagsvorbereitungen im Oktober 2016 postete *Clément B.* zudem ein Bild des Gesundbrunnen-Centers auf seinem Instagram-Account „muvakhidodin“ (übersetzt: „Muvahid“, „Monotheist“), das er für eine konspirative Kommunikation eingerichtet hatte.<sup>380</sup>

Vor diesem Hintergrund liege es laut GBA nahe, dass auch schon ein Treffen vom *C.*, *B.* und *Amri* im Gesundbrunnen-Center am 13. Januar 2016 der Ausspähung eines möglichen Anschlagziels gedient habe.<sup>381</sup> So habe *Amri* eine Woche zuvor, am 6. Januar 2016, an das IS-Mitglied *Achref A.* über den Messenger-Dienst Facebook geschrieben, dass sie Geld benötigen würden, weil sie kein „Dugma“ hätten, womit er Sprengstoff gemeint habe.<sup>382</sup>

In der anschließenden, am 2. Februar 2016 geführten Chat-Kommunikation zwischen *Amri* und *Achref A.* sei es, so der GBA, unmittelbar um das Herstellen von Kontakten zur Durchführung eines Selbstmordanschlags gegangen. So habe *Amri Achref A.* in einem Chat den Begriff „Heiraten“ als Synonym für „Selbstmordanschläge“ mitgeteilt:

„Ich habe ihn angerufen. Ich habe ihm gesagt, wenn du jemanden hier kennst, der eine Schwester hat und die heiraten will, dann mach mir mit ihm Kontakt und ich gehe sie nehmen von ihm und heirate. Hast du mich verstanden? Hoffentlich hat er verstanden.“<sup>383</sup>

In diesem Zusammenhang hätten *Amri* und *Achref A.* weitere Sprachnachrichten ausgetauscht, die die Vermittlung einer bestimmten Kontaktperson zum Inhalt gehabt hätten, welche bei der Durchführung der Anschlagpläne behilflich sein sollte. *Amri* habe, so der GBA, über die Kontaktperson geäußert, dass diese „verbrannt“ sei, weil man sie bereits einmal festgenommen hätte.<sup>384</sup> Dies könnte sowohl auf *Clément B.*, der zuvor am 22. Dezember 2015 in Dresden festgenommen worden war, zutreffen, so der GBA,<sup>385</sup> als auch nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auf *Bilel Ben Ammar*, der im Zusammenhang mit der BAO „Filter“ des LKA Berlin im November 2015 festgenommen worden war.<sup>386</sup>

Nach einer am 18. Februar 2016 in Berlin erfolgten Kontrolle und Ingewahrsamnahme *Amris* sowie der damit verbundenen Sicherstellung des mitgeführten Mobiltelefons Samsung A3 hätten sich jedenfalls vorübergehend die Wege von *Amri* und *B.* getrennt, weil sie aufgrund der Polizeikontrolle und Festnahme *Amris* sowie der Beschlagnahme des Handys behördliche Überwachungsmaßnahmen befürchtet hätten.<sup>387</sup>

<sup>377</sup> Siehe B.II.9. sowie D.I.4.

<sup>378</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3. Siehe C.II.4.

<sup>379</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202-203).

<sup>380</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (211-213); Vermerk der KOKn *W.*, BKA, zur Anregung eines Ersuchens auf justizielle Rechtshilfe an die Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (24. Juli 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 11, Bl. 74 (109).

<sup>381</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203).

<sup>382</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203-204); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (193).

<sup>383</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (204); Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, pag. 63. Siehe auch D.I.1.c)bb)bbb).

<sup>384</sup> Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, *Anis AMRI* (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (87-88),

<sup>385</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

<sup>386</sup> Siehe C.II.1.a)bb).

<sup>387</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

Spätestens im Laufe des Septembers 2016 trat *B.* nach Erkenntnissen des GBA jedoch wieder mit *Amri* in Kontakt. So wurde etwa die von *B.* ab dem 1. September 2016 verwendete Telefonnummer im Adressspeicher des von *Amri* seit dem 25. September 2016 genutzten Mobiltelefons HTC unter dem Eintrag „Isma3el“ bei der späteren forensischen Auswertung aufgefunden.<sup>388</sup>

Im Oktober 2016 verschafften sich *C.* und *B.* unter Einbeziehung *Amris* den für die Durchführung eines Anschlags erforderlichen Sprengstoff TATP oder stellten ihn gar selbst her und verwahrten das TATP in der Wohnung des *C.*<sup>389</sup>

Unmittelbar nachdem *B.* in Folge der präventivpolizeilichen Kontrolle am 26. Oktober 2016 an der Wohnanschrift des *C.* im Pöllnitzweg durch die Polizei Berlin über den Balkon geflohen sein wollte, verließ er Deutschland am 30. Oktober 2016 in Richtung Belgien.<sup>390</sup> *Amri*, der weiterhin mit *B.* in Kontakt stand, begann danach unmittelbar mit den Vorbereitungen weiterer Anschlagsplanungen. Am 31. Oktober 2016 nahm *Amri* ein Video auf der Kieler Brücke in Berlin Moabit auf, in dem er den Treueeid auf den sog. IS leistete.<sup>391</sup> Ihm wurde als Kontaktperson für den Anschlag von der Terrororganisation IS ein Mentor<sup>392</sup> zur Seite gestellt, mit dem er über den Messenger-Dienst Telegramm seit dem 10. November 2016 in Kontakt stand.<sup>393</sup>

Ab dem 22. November 2016 spähte *Amri* – neben weiteren möglichen Anschlagszielen wie z. B. den Berliner Dom und seine Umgebung, den Alexanderplatz und die Oberbaumbrücke – den späteren Anschlagsort am Breitscheidplatz aus.<sup>394</sup> Zudem bewegte sich *Amri*, der anscheinend vom Modus Operandi des Anschlags in Nizza vom 15. Juli 2016 inspiriert und fasziniert war,<sup>395</sup> ab dem 28. November 2016 nahezu täglich am Friedrich-Krause-Ufer. Dort hielt er vermutlich Ausschau nach abgestellten LKW, die er für seine spätere Tat als Tatmittel nutzen könnte.<sup>396</sup>

Zudem entstand Ende November 2016 unter anderem ein Video, welches aber erst nach dem Anschlag dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz von einem ausländischen Nachrichtendienst übermittelt wurde.<sup>397</sup> Das Video zeigte *Amri* mit einer Drohgeste.<sup>398</sup>

## 5. Treueeid auf den Anführer des sog. Islamischen Staates

Nach Erkenntnissen des BKA nahm *Amri* am 31. Oktober 2016 oder 1. November 2016 auf der Kieler Brücke am Moabiter Nordhafen in Berlin ein Video in arabischer Sprache auf.<sup>399</sup> Das Video hatte eine Länge von 2:42 Minuten und zeigte *Amri*, der sich augenscheinlich mit einem Mobiltelefon selbst aufgenommen hatte. Er trug dabei

<sup>388</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (207).

<sup>389</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (13); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (208). Siehe C.II.4.

<sup>390</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (14-15); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (214-215).

<sup>391</sup> Siehe A.I.5.

<sup>392</sup> Siehe A.I.6. sowie C.II.8.a).

<sup>393</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C[...]* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (220).

<sup>394</sup> Siehe A.I.7.a); A.I.7.b); A.I.7.c).

<sup>395</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (13).

<sup>396</sup> Siehe A.I.7.d).

<sup>397</sup> Siehe D.III.3.c). Vgl. Focus, „Der Terrorist und die vier Videos aus Amerika“ (7. Dezember 2019), S. 40-41.

<sup>398</sup> Siehe D.III.3.c). Siehe auch Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 14; Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 24; Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019 zu TOP 1, S. 10, 16, 23-24; BND-interne E-Mail (16. Februar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 122\_mit Austauschseiten, Bl. 72 – VS-NfD – insoweit offen; Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 79.

<sup>399</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (59-60); Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (197).

Kopfhörer und sprach frei, ohne einen vorgefassten Text abzulesen.<sup>400</sup> Hinweise auf weitere Personen, die bei der Aufnahme mitgewirkt haben könnten, waren im Video nicht feststellbar.<sup>401</sup>

In dem Video schwor *Amri* den Treueeid auf den Anführer des IS, ohne sich dabei zu konkreten Taten zu bekennen oder eine Tatplanung zu offenbaren:

„Ich leiste Scheich Abu Bakr al-Baghdadi al-Husaini al-Qurashi den Treueeid, dass ich ihm zuhöre und gehorche, gleichwohl, ob dies mir lieb oder unlieb wäre und in guten wie in schlechten Zeiten, auch dann, wenn es gegen meinen persönlichen Vorteil wäre. Und dass ich den Anführern das Recht, das ihnen zusteht, nicht streitig mache, es sei denn, ich sehe offenkundigen Unglaube, gegen den ich von Allah einen klaren Beweis besitze. Zudem werde ich die Religion Allahs ausführen, die Scharia praktizieren, den islamischen Staat errichten und den Jihad gegen den Feind Allahs führen, soweit dies in meinen Kräften steht. Hierfür mache ich Allah zum Zeugen.“<sup>402</sup>

Weiterhin drohte *Amri* damit, dass Muslime Rache an den „Kreuzzüglern“ für die Tötung von Muslimen üben würden. Er rief Muslime dazu auf, den Islam zu unterstützen und in den Jihad zu ziehen. Die Muslime in Europa sollten gegen die „Kreuzzügler“ kämpfen. Am Ende des Videos bat *Amri* seinen Gott darum, von seinem Blut und dem Blut der Muslime so viel zu nehmen, bis er zufrieden sei. Er bat seinen Gott auch darum, ihn beim Kampf gegen die „ungläubigen Kreuzzügler“ zu unterstützen und ihm zum Sieg über sie zu verhelfen.<sup>403</sup>

Konkrete Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag ergaben sich aus dem Video nach Einschätzung des BKA jedoch nicht.<sup>404</sup> Die Ableistung des Treueeids und die Begründung der Tat entsprachen laut BKA jedoch dem Wortlaut und Duktus, mit dem sich zuvor bereits andere Terroristen zum sog. IS bzw. zu ihren Taten bekannt hatten. So stellte *Amri* den Anschlag etwa als Vergeltung für die tägliche Bombardierung der Muslime durch die „Kreuzfahrer“ dar. Hervorzuheben sei weiterhin, dass *Amri* implizit seine Bereitschaft bekundete, Märtyrer zu werden. Dies könnte laut BKA darauf hindeuten, dass er ursprünglich nicht damit gerechnet hatte, fliehen zu können bzw. davon ausgegangen sei, unmittelbar beim Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin zu sterben.<sup>405</sup>

Nach dem Anschlag veröffentlichte die IS-nahe Medienstelle A'MAQ das Video am 23. Dezember 2016 unter dem Titel „Vermächtnis eines Soldaten des Islamischen Staates, der die beiden Angriffe in Berlin und Mailand durchführte“. Kurz vorher hatte die A'MAQ eine schriftliche Erklärung veröffentlicht, laut derer der Attentäter von Berlin einen neuen Angriff auf eine italienische Polizeistreife in der Stadt Mailand verübt habe.<sup>406</sup>

Bei A'MAQ handelte es sich um eine Medienstelle, die vom sog. IS Informationen exklusiv zur Verfügung gestellt bekam und Bekennerschreiben sowie Videos in deren Namen erstellte und verbreitete. Die Erklärung zum Anschlag wurde bereits mehrere Minuten nach Erscheinen der arabischen Version von einschlägigen Telegram-Kanälen auf Deutsch zur Verfügung gestellt.<sup>407</sup> Auf welchem Weg das Video von *Amri* an den sog. IS übermittelt wurde, konnte seitens des BKA nicht festgestellt werden.

<sup>400</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis AMRI auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163.

<sup>401</sup> Vermerk des KOK F., BKA, zum Treueid-Video des AMRI - u.a, Hinweis-Nr. 51000589 (27. Januar 2017), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 153 (157, 162).

<sup>402</sup> Vermerk des KOK F., BKA, zum Treueid-Video des AMRI - u.a, Hinweis-Nr. 51000589 (27. Januar 2017), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 153 (154).

<sup>403</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis AMRI auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163 (163-164).

<sup>404</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (197).

<sup>405</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis AMRI auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163 (164).

<sup>406</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis AMRI auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163.

<sup>407</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A'MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis AMRI auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163.

## 6. Kontakte zum sog. Islamischen Staat

Weiteren Erkenntnissen des BKA zufolge erhielt *Amri* am 10. November 2016 von einer Person mit den Pseudonymen *Moadh Tounsi* und *moumou1*<sup>408</sup> per Telegram-Messenger ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“.<sup>409</sup> Das Dokument enthielt zwar keine konkreten Anleitungen für Selbstmordanschläge, rechtfertigte diese jedoch. Es fanden sich deutliche Anknüpfungspunkte zu der vom sog. Islamischen Staat seit 2015 wiederholt propagierten Tötung von möglichst vielen „Ungläubigen“, indem man mit einem Fahrzeug in deren Mitte hineinfahre. Wichtig für *Amris* Tatentschluss sei nach Bewertung eines vom BKA eingesetzten Islamwissenschaftlers neben den expliziten Mordaufrufen des IS vermutlich auch eine „islamrechtliche“ Rechtfertigung gewesen, die der Inhalt des Dokuments geliefert haben könnte.<sup>410</sup>

Derselbe *Moadh Tounsi* sandte *Amri* am 4. Dezember 2016 um 18:08 Uhr per Telegram-Messenger eine 1:28 Minuten lange, arabischsprachige Audionachricht, bei der es sich um ein dschihadistisches *Nashid* handelte. Nach islamwissenschaftlicher Bewertung preise ein *Nashid* den *Dschihad* als Ausweg aus der Unterdrückung der muslimischen Glaubensgemeinschaft an.<sup>411</sup> In der Audio-Nachricht wurde der Jihad gegen „Ungläubige“ propagiert und der sog. „Märtyrertod“ verherrlicht. In dem konkreten *Nashid* hieß es:

„Die Seele ist von den nächtlichen Sorgen bedrückt. Die Tränen haben die Wangen übergossen. Ich habe mich und die Araber wegen der Situation gehasst. Es ist langweilig, Entschuldigungen zuzuhören, während die Ehre der Umma verletzt wird. Der Jihad erscheint mir deswegen eindeutig. Die Brüder in Jerusalem, Tschetschenien, Darna (Libyen) und Großsyrien schreien vor Leiden unter tyrannischer und nusairischer Unterdrückung. Die bösen Gelehrten verschlimmern das Dilemma. Ich habe die Nase voll und freue mich auf den Jihad. Unsere Seelen gehören deren Schöpfer. Ich will eine Brüderschaft mit den großzügigen Tapferen schließen, die ihre Seelen als Preis für das Paradies anbieten, während ich mich von den bösen Freunden gern distanzieren. Grüße meine Mutter von mir und berichte ihr von meinem Wohlbefinden! Sie solle für mich beten, damit meine Seele ihr Ziel erreicht. Sag meinem Vater, dass ich nicht mit Schwäche und Erniedrigung klarkommen konnte. Ich gehe den rechten Weg, egal wie schwierig er ist. Ich verabschiede mich.“<sup>412</sup>

Laut Analyse des BKA könnte diese Nachricht – ebenso wie das 143-seitige PDF-Dokument – als vermeintlich islamrechtliche Legitimierung und ideologische Festigung *Amris* hinsichtlich des Anschlagvorhabens fungiert haben.<sup>413</sup> Angesichts der zeitlichen Nähe zwischen der Übersendung der Dateien und dem Anschlag sei es laut BKA durchaus denkbar, dass *Moadh Tounsi Amri* bewusst zu seiner Tat motivieren wollte oder ihn sogar angeleitet hat.<sup>414</sup> Nach Ansicht der Zeugin *N. S.*, welche im BKA mit der Identifizierung des *Moadh Tounsi* beauftragt

<sup>408</sup> Zur Person *Moadh Tounsi* siehe C.II.8.a).

<sup>409</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198); Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

<sup>410</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 69; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

<sup>411</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (199).

<sup>412</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (82).

<sup>413</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 24; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

<sup>414</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 24; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

war, habe eine Person, die einer anderen Person ein solches Dokument schicke, „auf jeden Fall einen radikalisierenden Einfluss.“<sup>415</sup> Zudem seien *Nashids* auch in anderen Fällen verwendet worden, um zu einem Attentat „an[zu]heizen“.<sup>416</sup>

Seit dieser Zeit wurde *Amris* Kommunikationsverhalten zunehmend konspirativ. So löschte er mehrfach den Telegram-Messenger, nutzte die Funktion der „geheimen Chats“ und löschte alle Inhalte auf seinem Mobiltelefon.<sup>417</sup> Während er seinen Facebook-Messenger anfangs noch für allgemeine, nicht inkriminierte Kommunikation und ggf. die Kommunikationsanbahnung mit seinen IS-Kontakten nutzte, unterließ er ab dem 7. Dezember 2016 jegliche Kommunikation über diesen Messenger.<sup>418</sup>

Die Zeugin *N. S.*, BKA, bestätigte, dass *Amri* im Gesamtkontext des Vortatgeschehens sehr konspirativ vorgegangen sei. Er habe oft Chats gelöscht, insbesondere wenn es in eine Richtung gegangen sei, die andere Personen oder konkret *Moadh Tounsi* belasten könnte. Nach Angaben der Zeugin habe *Amri* auch am Tattag gezielt die Kommunikation mit *moumoul* gelöscht, um Spuren zu verwischen, falls das Handy jemandem in die Hände fallen würde.<sup>419</sup>

Neben den bereits erwähnten Kämpfern des sog. IS, *Achref A.* und *Aymen K.*<sup>420</sup> hatte *Amri* Kontakt zu *Abu Hodifa (Hothaifa)*, einem weiteren Mitglied des sog. IS in Libyen. Die Kommunikation erfolgte in der Regel über den Messenger Telegram und wurde in unregelmäßigen Abständen in der Zeit vom März bis Oktober 2016 durchgeführt. In dieser Kommunikation, die vom BKA in Teilen nachvollzogen werden konnte, sprach *Amri* des Öfteren davon, dass er zu „seinen Brüdern beim IS“ kommen möchte um am sog. Dschihad aktiv teilzunehmen.<sup>421</sup> Dass *Abu Hodifa* den Kontakt zu *Amris* Mentor *Mouadh Tounsi (@moumoul)* vermittelte oder herstellte ist wahrscheinlich, dies ließ sich aber im Nachhinein nicht weiter aufklären.

## 7. Auskundschaften von möglichen Anschlagzielen in Berlin

Das BKA bereitete die Standortdaten des HTC-Handys *Amris*, welches am späteren Tatort gefunden wurde, im Nachgang zum Anschlag detailliert auf. Hierbei hatte das BKA nicht nur Einblick in die üblicherweise einsehbaren Adressbücher, Anruflisten, Verbindungen zu E-Mail-Accounts, Verbindungsdaten und die Kommunikation, sondern auch in die Geodaten, die durch *Amris* Google-Mail-Account und die damit verbundene Cloud generiert worden waren. Es wurden insgesamt über 30.000 Geodaten gesichert, durch welche für den Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum 19. Dezember 2016 ein detailliertes Bewegungsbild *Amris* erstellt und dessen Wege nachverfolgt werden konnten. Aus Ermittlersicht sei dies laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, „Goldstaub“. Dies sei ein Glücksgriff gewesen, den sie in dieser Form vorher noch nie erlebt habe.<sup>422</sup>

Durch die retrograde Auswertung der Handydaten identifizierte das BKA mehrere Örtlichkeiten in Berlin, welche *Amri* zwischen dem 2. Oktober 2016 und dem 19. Dezember 2016 mehrfach gezielt aufgesucht hatte und welche in Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Breitscheidplatz gestanden haben. Konkret handelte es sich um den Bereich des Breitscheidplatzes (siehe sogleich a)), den Alexanderplatz (siehe sogleich b)), den Deutschen Dom und seine Umgebung (siehe sogleich c)) sowie das Friedrich-Krause-Ufer (siehe sogleich d)) sowie die Perleberger Straße.<sup>423</sup> Zudem stellte der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme Hinweise fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass *Amri* möglicherweise auch die Berliner Privatanschriften von Spitzenpolitikerinnen und -politikern ausspähte.

<sup>415</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 24.

<sup>416</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 24.

<sup>417</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (210).

<sup>418</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (210).

<sup>419</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13.

<sup>420</sup> Siehe A.I.1.

<sup>421</sup> Vermerk KHKn *K.*, BKA, zu Erkenntnissen über Kontakt des Anis AMRI zur Person „Abo Hothaifa“ (auch Abu Hodifa“) (26. Januar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 4\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 35 (37-40, 43-44).

<sup>422</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20, 42.

<sup>423</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (45).

### a) Aufklärung des Breitscheidplatzes

Laut Auswertebereich des BKA sei davon auszugehen, dass *Amri* spätestens am 31. Oktober 2016 den Tatentschluss für den Anschlag auf den Breitscheidplatz gefasst hatte und an diesem Tag erste konkrete Maßnahmen zur Umsetzung seines Vorhabens unternahm, insbesondere bestimmte Örtlichkeiten auskundschaftete.<sup>424</sup>

Ab dem 9. November 2016 habe *Amri* ausweislich der Clouddaten des ihm zugerechneten HTC Handys gezielt begonnen, den Breitscheidplatz als mögliches späteres Anschlagziel auszuspähen.<sup>425</sup>

Auf Grund von Geodaten *Amris*, welche das BKA auswertete, gilt darüber hinaus als gesichert, dass *Amri* sich am 22. November 2016, 30. November 2016, 1. Dezember 2016, 2. Dezember 2016, 6. Dezember 2016, 7. Dezember 2016 und zweimal am 12. Dezember 2016 fußläufig im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße – Breitscheidplatz aufhielt.<sup>426</sup>

Diese insgesamt zwölf längeren Aufenthalte, welche laut BKA zwischen 6 und 21 Minuten andauerten, seien meist nach einem ähnlichen Muster verlaufen. Eine Ausnahme habe der Aufenthalt am 1. Dezember 2016 gebildet, der aufgrund der an diesem Tag aufgenommenen Videos vom Weihnachtsmarkt und dem späteren Anschlagsort sowie des Ernst-Reuter-Platzes für eine gezielte Ausspähung dieser Örtlichkeiten spreche.<sup>427</sup>

Neben den nachgewiesenen Aufenthalten an diesen Örtlichkeiten konnte das BKA im Zuge der Auswertung von *Amris* Mobiltelefon bzw. der zugehörigen Clouddaten auch zahlreiche Bild- und vereinzelt Videodateien feststellen, die *Amris* Aufenthalte im Bereich des Breitscheidplatzes und des Ernst-Reuter-Platzes bestätigen und aufgrund der aufgenommenen Inhalte für eine Ausspähung dieser Örtlichkeiten sprechen. Konkret sei etwa ein sog. Thumbnail, d. h. eine kleine digitale Grafik oder ein Bild, das als Vorschau für eine größere Version – zum Beispiel Videos – dient, gefunden worden. Das dazugehörige, in die Cloud geladene Video vom 1. Dezember 2016 hatte eine Länge von 20 Sekunden und zeigte die Straßenszene vor dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz an der Gedächtniskirche.<sup>428</sup>

Darüber hinaus fanden sich mit dem Datum vom 6. Dezember 2016 drei sog. Thumbnail-Bilder auf seinem Mobiltelefon, welche die Hardenbergstraße mit Blickrichtung Technische Universität, die Budapester Straße mit Blickrichtung Breitscheidplatz und die Mittelinsel Budapester/Hardenbergstraße mit Blickrichtung Gedächtniskirche/Breitscheidplatz zeigten.<sup>429</sup>

### b) Aufklärung des Alexanderplatzes

Aus der Auswertung der Standortdaten und weiterer Daten, wie z. B. Videos und Bilder, die auf *Amris* Handys gefunden wurden, ergaben sich laut BKA zusätzliche Hinweise darauf, dass *Amri* auch andere ähnliche Anschlagziele – wie z. B. den Alexanderplatz, auf welchem ebenfalls jedes Jahr ein Weihnachtsmarkt stattfindet und täglich große Menschenmengen verkehren – in Betracht gezogen habe.<sup>430</sup>

<sup>424</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (57).

<sup>425</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (46, 62).

<sup>426</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (45-53); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198).

<sup>427</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (62).

<sup>428</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (63-64).

<sup>429</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (64-67); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (199).

<sup>430</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (74).



Den Alexanderplatz suchte *Amri* bereits am 11. Dezember 2015 auf und machte dabei ein sechs Sekunden langes Video von einer künstlichen Eislaufbahn vor dem Geschäftshaus „die Mitte“.<sup>431</sup> Ob und inwieweit das Video bereits als Ausspähversuch oder Vorbereitungshandlung gewertet werden kann, konnte das BKA nicht beurteilen.<sup>432</sup>

Weitere, auf dem HTC gefundene Dateien und Standortdaten wiesen laut BKA darauf hin, dass *Amri* den Alexanderplatz vom 2. Oktober 2016 bis 19. Dezember 2016 insgesamt weitere vier Mal aufgesucht habe. Was *Amri* letztlich während seiner Aufenthalte dort tat, konnte im Rahmen der Ermittlungen des BKA nicht geklärt werden. Interessanterweise suchte *Amri* jedoch den Alexanderplatz u. a. am 26. November 2016 zwischen 22:02 Uhr und 22:20 Uhr auf – am selben Tag, an dem er sich wahrscheinlich erstmals im Bereich der Quitzowstraße/Ellen-Epstein-Straße nach einem geeigneten Tatfahrzeug umgesehen habe.<sup>433</sup>

Zudem zeigen Bilddateien auf *Amris* Handy, die am 26. November 2016 erstellt wurden, den Alexanderplatz aus verschiedenen Perspektiven und wiesen dem BKA zufolge von der Machart her ein starke Ähnlichkeit zu den Aufnahmen vom späteren Anschlagort am Breitscheidplatz auf.<sup>434</sup>

Auch am Tattag selbst hielt sich *Amri* laut Standortdaten des HTC zwischen 16:56 Uhr und 17:12 Uhr auf dem Alexanderplatz auf, wahrscheinlich zusammen mit *Walid S.*<sup>435</sup> und *Bilal M.*<sup>436</sup>, mit denen er sich am frühen Nachmittag zuvor gegen 14:30 Uhr in Berlin-Wedding getroffen hatte.<sup>437</sup>

### c) Aufklärung des Deutschen Doms und seiner Umgebung

Eine weitere Örtlichkeit, die *Amri* nach Ansicht des Untersuchungsausschusses möglicherweise anfänglich als potentielles Anschlagziel in Betracht gezogen haben könnte, ist der Bereich rund um den Berliner Dom.

*Amri* suchte nach Erkenntnissen des BKA insbesondere den Bereich rund um den Berliner Dom am 23. Oktober 2016 gezielt auf. Die Auswertung der Standortdaten seines Handys durch das BKA ergab, dass er mit der U-Bahn (U6) vom U-Bahnhof Reinickendorfer Straße zum U-Bahnhof Oranienburger Tor fuhr, über die Friedrichstraße zum Reichstagufer, dann weiter über den S-Bahnhof Friedrichstraße und über den Kupfergraben zum Uferbereich am Schloßplatz lief, wo er sich für ca. vier Minuten aufhielt. Anschließend lief er den ähnlichen Weg wieder zurück. Während seines Aufenthalts im Bereich des Lustgartens machte *Amri* mehrere *Selfies* von sich, u. a. mit erhobenem Zeigefinger, dem sog. Tauhid-Finger.<sup>438</sup>

Sowohl der Berliner Dom als auch der angrenzende Lustgarten mit den umliegenden Bereichen sind nach der Bewertung des BKA beliebte Ausflugsziele, welche täglich von einer Vielzahl von Touristen aufgesucht würden. Damit erfüllten diese Örtlichkeiten ein ähnliches Profil wie der Breitscheidplatz und der Alexanderplatz.<sup>439</sup>

<sup>431</sup> Vermerk des KHK A. S., BKA, zur ergänzenden Auswertung der AMRI zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (9).

<sup>432</sup> Vermerk des KHK A. S., BKA, zur ergänzenden Auswertung der AMRI zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (19).

<sup>433</sup> Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (74).

<sup>434</sup> Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (74-76).

<sup>435</sup> Siehe C.II.1.b).

<sup>436</sup> Siehe C.II.1.c).

<sup>437</sup> Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (76-77). Siehe auch A.II.1.

<sup>438</sup> Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (78).

<sup>439</sup> Vermerk des KOK W., BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (77).

**d) Aufklärung möglicher Tat-LKW am Friedrich-Krause-Ufer**

Insgesamt konnte das BKA 26 Aufenthalte *Amris* im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers feststellen, wobei *Amri* den Bereich ausschließlich in den Nachmittags- oder späten Abendstunden aufsuchte.

Laut Auswertebereich des BKA wurde *Amri* erstmals am 26. November 2016 im weiteren Umfeld des Friedrich-Krause-Ufers lokalisiert. An diesem Tag fuhr er mit der S-Bahn (S42) zum S-Bahnhof Westhafen und lief anschließend über die Putlitzbrücke zur Quitzowstraße und weiter in Richtung Westen bis zur Ecke Ellen-Epstein-Straße. Dort drehte *Amri* um und ging die Ellen-Epstein-Straße zu Fuß in Richtung Osten zurück, unter der Putlitzbrücke hindurch bis zur Tankstelle Westfelling. Danach lief *Amri* erneut die Quitzowstraße in Richtung Westen bis zur Good-Life Handels GmbH, wechselte dort auf die Ellen-Epstein-Straße und ging diese wieder in Richtung Westen bis unter der Putlitzbrücke durch und weiter über die Quitzowstraße, Putlitzbrücke, An der Putlitzbrücke und Westhafenstraße zum S+U-Bahnhof Westhafen.<sup>440</sup> Die Quitzowstraße und die Ellen-Epstein-Straße verlaufen parallel zum Friedrich-Krause-Ufer und liegen südlich der Gleisanlagen um den Bahnhof Westhafen. Sie umfassen ähnlich wie das Friedrich-Krause-Ufer ein Industriegebiet, an dem mehrere große Firmen ansässig sind. Aus der Bewegung *Amris* rund um die Quitzowstraße und die Ellen-Epsteinstraße schlussfolgerte das BKA, dass es sich am 26. November 2016 um *Amris* ersten Ausspäherversuch hinsichtlich der Beschaffung eines LKW gehandelt haben müsse.<sup>441</sup>

Mit Ausnahme des 2. Dezember 2016 und des 11. Dezember 2016 hielt sich *Amri* ab dem 28. November 2016 täglich am Friedrich-Krause-Ufer auf, wo regelmäßig LKW an der Straße abgestellt waren.<sup>442</sup> Die Abläufe waren dabei laut BKA immer sehr ähnlich. Der Zu- und Abgang erfolgte meistens mit der S- oder U-Bahn über den Bahnhof Westhafen. Vereinzelt kam *Amri* auch zu Fuß aus Richtung Stromstraße gelaufen.<sup>443</sup>

Des Weiteren ergab die Auswertung der Standortdaten durch das BKA, dass Aufenthalte im Bereich des Breitscheidplatzes mehrfach in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit Aufenthalten im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers standen. *Amri* habe mit anderen Worten beide Örtlichkeiten mehrmals in direkter zeitlicher Folge aufgesucht.<sup>444</sup>

Zu den Aktivitäten *Amris* in Bezug auf eine mögliche Auskundschaftung der Tatgelegenheit an Friedrich-Krause-Ufer heißt es abschließend im Auswertevermerk des BKA:

„Fraglich ist, bis wann AMRI die Bereiche letztlich auskundschaftete und ab wann er tatsächlich versuchte, einen LKW in seine Gewalt zu bringen. In Anbetracht der Tatsache, dass AMRI den Tatentschluss spätestens am 31.10.2016 gefasst haben dürfte, das Bekennervideo wahrscheinlich am 31.10.2016 oder 01.11.2016 aufgenommen wurde, der Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz ab dem 27.11.2016 geöffnet war und die gedanklichen Planungen zur Umsetzung der Tat augenscheinlich am 26.11.2016 abgeschlossen waren, ist zu unterstellen, dass AMRI ab dem 28.11.2016 lediglich auf eine passende Gelegenheit zur Durchführung seines Planes wartete. Das heißt, dass AMRI aller Voraussicht nach bei jedem seiner Aufenthalte im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers versucht hat, einen der dort bekanntermaßen abgeparkten LKW in seine Gewalt zu bringen. Die Schwierigkeit für AMRI dürfte dabei im Grunde darin bestanden haben, Zugang zu einem LKW zu bekommen, zu dem auch der Zündschlüssel vorlag, da AMRI hiesigen Erkenntnissen zufolge zwar

<sup>440</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (70).

<sup>441</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (70).

<sup>442</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (72); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208).

<sup>443</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (72).

<sup>444</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (72-73).

in der Lage war, einen LKW zu steuern, er scheinbar jedoch nicht die Fähigkeit besaß, diesen aufzubrechen und ohne passenden Schlüssel unter Überbrückung der Wegfahrsperrung zu starten.“<sup>445</sup>

Daher habe *Amri*, so die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, die geparkten LKW auf der Suche nach einem passenden Tatwerkzeug „abgeklinkt“.<sup>446</sup> Das „Abklinken“ sei auch von einem Zeugen beobachtet worden.<sup>447</sup> Hierzu führte die Zeugin aus:

„[Ein] Zeuge sagte, der Mensch habe abgeklinkt. Und ich habe mich zu Anfang immer gefragt: Warum hat er nicht einfach eine Scheibe eingeschlagen? War es ihm zu kalt? Es war Dezember. Ich konnte es mir nicht so richtig erklären [...].

Ein Kollege hat es mir dann erklärt. Der *Amri* konnte Lkw fahren. Aber man kann moderne Lkw nicht einfach kurzschließen. Man braucht einen Schlüssel; sonst geht die Alarmanlage los oder die Wegfahrsperrung greift. *Amri* hat bei dem Abklinken der Lkws einen Lkw mit Schlüssel gesucht, um den überhaupt bewegen zu können. Das war für mich so ein Aha-Erlebnis.

Das heißt, der ist da abends immer entlanggegangen. Es war vom Zufall abhängig, dass er wirklich mal einen Lkw mit Lkw-Fahrer und Schlüssel trifft. Der konnte im Grunde am 18., als er mit *Ben Ammar* zum Essen war, nicht wissen, dass er am 19. erfolgreich sein wird. Und das war für mich so ein Aha-Erlebnis, was es für mich sehr plausibel macht, warum er jeden Abend da entlanggegangen ist und warum es dann sozusagen zufällig geklappt hat und er den [den polnischen LKW-Fahrer] getroffen hat.“<sup>448</sup>

## II. Tattag und Tathergang

Am Vorabend des Anschlags, den 18. Dezember 2016, traf sich *Amri* zwischen 21:08 Uhr und 21:30 Uhr mit *Bilel Ben Ammar* in einem Imbiss in Berlin-Wedding. Die auf einem Überwachungsvideo ohne Tonaufzeichnung aus dem Imbiss zu erkennende Körpersprache der beiden ließ auf ein intensives Gespräch schließen, in dessen Verlauf sich *Amri* immer wieder nach vorn und damit zu *Ben Ammar* hin über den Tisch lehnte. Worüber die beiden Männer bei ihrem Treffen sprachen, hat sich nicht aufklären lassen.<sup>449</sup>

Anhand der Standortdaten des von *Amri* genutzten gmail-Accounts *napolir892@gmail.com* sowie seines Handys konnte das BKA die Bewegungen *Amris* am Tattag, dem 19. Dezember 2016, rekonstruieren.<sup>450</sup>

### 1. Tattag

Am 19. Dezember 2016 traf sich *Amri* Erkenntnissen des BKA zufolge um 14:31 Uhr auf dem Parkplatz des Einrichtungsmarktes „Poco Domäne Wedding“ mit zwei Personen, welche als *Walid S.*<sup>451</sup> und *Bilal M.*<sup>452</sup> identifiziert wurden.<sup>453</sup> Das Treffen der drei wurde von Kameras des Einrichtungsmarktes aufgezeichnet.<sup>454</sup>

<sup>445</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und *AMRI* zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (73).

<sup>446</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 64, 95; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208).

<sup>447</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 95.

<sup>448</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 64.

<sup>449</sup> Siehe dazu im Einzelnen C.II.1.a)cc)(aaa). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>450</sup> Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur Erkenntnisse bezüglich der Aufenthalte des *AMRI* am Tattag, dem 19.12.2016, bis zur Begehung der Tat am Breitscheidplatz (8. Februar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 57.

<sup>451</sup> Siehe C.II.1.b).

<sup>452</sup> Siehe C.II.1.c).

<sup>453</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12; Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und *AMRI* zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79); Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S[...]*s (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4-8 (7).

<sup>454</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12-13; Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Flucht Vorbereitung und -durchführung durch *AMRI* am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 103; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

Zwischen 14:31 Uhr und 15:04 Uhr machten sie gemeinsam einen Spaziergang entlang der Schwedenstraße, Tromsøer Straße, Drontheimer Straße, Ritterlandweg, Reginhardstraße, Residenzstraße, Schwedenstraße zur Badstraße/Ecke Buttmanstraße, wo sie wahrscheinlich von 15:04 Uhr bis 15:13 Uhr den Imbiss Imren Grill 2 aufsuchten.<sup>455</sup> Laut Zeugen *A. S.*, BKA, sei die Initiative zu dem Treffen von *Amri* ausgegangen, der dem *M.* vermutlich eine Nachricht über WhatsApp geschrieben habe. Darüber hinaus hätten *Walid S.* und *Bilal M.* in ihren späteren Vernehmungen ausgesagt, sich bei dem Spaziergang „über dieses und jenes unterhalten“ zu haben, nicht aber über den Anschlag oder dass *Amri* so etwas insgesamt vorhaben könnte.<sup>456</sup>

Danach liefen sie nach Erkenntnissen des BKA gemeinsam zur Buttmanstraße und hielten sich von 15:39 Uhr bis 16:06 Uhr – zur Gebetszeit – im unmittelbaren Nahbereich der dortigen Masjid-Al-Ummah-Moschee auf. Anschließend suchten sie von 16:15 Uhr bis 16:41 Uhr wahrscheinlich erneut den o. g. Imbiss auf. Im Anschluss gingen sie zusammen zum U-Bahnhof Pankstraße und fuhren von dort zunächst mit der U-Bahn (U9) zum Alexanderplatz.<sup>457</sup> Dort seien sie den Ermittlungen des BKA zufolge über den Weihnachtsmarkt gelaufen und hätten eingekauft. Warum genau die drei jedoch dort waren, habe das BKA nicht nachvollziehen können, so der Zeuge *A. S.*<sup>458</sup>

Nach dem 16-minütigen Aufenthalt im Bereich des Alexanderplatzes (16:56 – 17:12 Uhr) fuhren sie mit der U-Bahn (U8) weiter zum U-Bahnhof Hermannstraße, wo sie laut Standortdaten gegen 17:29 Uhr eintrafen. Nach Aussage des *Walid S.* hätten sie sich dort getrennt, woraufhin *Amri* wieder zurückgefahren sei.<sup>459</sup>

Vom U-Bahnhof Hermannstraße fuhr *Amri* mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (U8/S42) zum S+U-Bahnhof Westhafen, welchen er gegen 17:59 Uhr erreichte.<sup>460</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, berichtete, dass sowohl die nachträglichen Untersuchungen von Asservaten des *Walid S.* und dessen Überwachung, als auch die im Wege der Rechtshilfe erfolgte Vernehmung des *Bilal M.* in der Türkei keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben hätten, dass das Treffen der drei am Tattag zielgerichtet in Bezug auf den Anschlag stattgefunden habe.<sup>461</sup> Zwar sei *S.* nach dem Anschlag in Begleitung weiterer Personen durch Beamte der Berliner Polizei am Breitscheidplatz festgestellt worden. Aber auch diesbezüglich sei unter dem Strich als glaubhaft ermittelt worden, dass sie dort als Schaulustige waren, die sich das Ganze vom Rande her angeschaut hätten, so der Zeuge weiter.<sup>462</sup>

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, nicht zu wissen, warum *Amri* im Vorfeld der Tat vom Alexanderplatz mit der U-Bahn bis zum U-Bahnhof Hermannstraße fuhr und faktisch sofort wieder umdrehte.<sup>463</sup> Nach den Erkenntnissen des BKA habe die Fahrt mit dem Treffen mit *Walid S.* und *Bilal M.* im Zusammenhang gestanden, die sich nach dem Treffen an der Poco Domäne durch das Stadtgebiet bewegt hatten. Diese „gemeinsame Stadtrunde“ habe am U-Bahnhof Hermannstraße geendet, wo man sich verabschiedet habe.<sup>464</sup>

Das BKA ging zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass *Amri* vor der Tat keine größeren Vorkehrungen für eine spätere Flucht nach dem Anschlag am Breitscheidplatz getroffen habe. So habe er weder einen vorbereiteten Rucksack mit Wechselkleidung mitgeführt, noch diesen im Stadtgebiet in einem Schließfach oder bei Kontaktpersonen deponiert. Wechselkleidung und einen Rucksack habe er erst nach Tatausführung aus seinem bis dato bewohnten Zimmer geholt.<sup>465</sup>

<sup>455</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79).

<sup>456</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>457</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem [...] AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

<sup>458</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 51.

<sup>459</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79).

<sup>460</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79).

<sup>461</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>462</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>463</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 33-34.

<sup>464</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), Anlage 1, S. 1.

<sup>465</sup> Vermerk der KHKn *K.*, BKA, Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19.12.16 (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 99 (112).

## 2. Auffinden des späteren Tat-LKW und Ansetzen zur Tat

Zwischen 17:59 Uhr und 18:37 Uhr ging *Amri* Erkenntnissen des BKA zufolge vom S-Bahnhof Westhafen zur Putlitzbrücke, von dort ostwärts am Friedrich-Krause-Ufer entlang bis zum Torfstraßensteg und denselben Weg wieder zurück zur Putlitzbrücke.<sup>466</sup> Er passierte hierbei zweimal den auf Höhe Thyssen Krupp abgestellten polnischen LKW Scania. *Amri* wurde auf seinem Weg von einer Kamera der Firma Vattenfall am Friedrich-Krause-Ufer aufgezeichnet, als er allein zunächst in östliche und ca. zehn Minuten später in westliche Richtung ging.<sup>467</sup> Nach Aussage des Zeugen *Dr. Glorius*, BKA, vermutete das BKA, dass *Amri* an diesem Tag keine LKW abgeklinkt habe, sondern im Vorbeigehen gesehen haben muss, dass sich ein Fahrer am LKW aufhielt, was anscheinend eher unüblich sei. Er sei dann wiederholt auf und ab gelaufen. Man könne dies zwar nicht auf den Videoaufnahmen erkennen, aber anscheinend habe er in diesem Moment erkannt: da ist jemand am LKW.<sup>468</sup>

Von der Putlitzbrücke ging *Amri* weiter bis zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, wo er sich von etwa 18:37 Uhr bis etwa 19:06 Uhr aufhielt.<sup>469</sup> In diesem Zusammenhang versuchte der Untersuchungsausschuss zu klären, ob *Amri* in diesem Zeitfenster Kontakt zu *Feysel H.* gehabt und diesen möglicherweise in seine Anschlagpläne eingeweiht haben könnte. Die beiden hielten sich wahrscheinlich zehn Minuten lang zur gleichen Zeit in der Moschee auf. Das BKA hielt es dennoch für unwahrscheinlich, dass sie sich dabei sprachen. Der Untersuchungsausschuss konnte diese Frage schlussendlich nicht klären.<sup>470</sup>

Eine Überwachungskamera des LKA Berlin, die den Eingangsbereich zur Fussilet-Moschee abdeckte, zeigt *Amri* mit einiger Wahrscheinlichkeit beim Betreten und Verlassen des Hauses. Auf den Aufzeichnungen ist zu erkennen, dass er keinen Rucksack bei sich trug.<sup>471</sup>

Anschließend ging *Amri* zurück zur Putlitzbrücke.<sup>472</sup> Das BKA konnte auf *Amris* Handy einen Telegrammchat mit *Moadh Tounsi* mit Zeitstempel von 19:15:46 Uhr feststellen.<sup>473</sup> Nach Aussage der Zeugin *N. S.*, BKA, habe *Amri* die Kommunikation zu *Tounsi* wieder aufgebaut, indem er geschrieben habe: „Bleib in Kontakt mit mir!“<sup>474</sup> Hierauf antwortete *Tounsi* um 19:17:14 Uhr: „So Gott will!“<sup>475</sup>

Von der Putlitzbrücke ging *Amri* erneut ostwärts am Friedrich-Krause-Ufer entlang bis zu dem auf Höhe Thyssen Krupp abgestellten polnischen LKW Scania.<sup>476</sup> Dabei wurde er um ca. 19:22 Uhr erneut von Überwachungskameras der Firma Vattenfall in der Straße Friedrich-Krause-Ufer aufgezeichnet.<sup>477</sup> Laut Standortdaten erreichte

<sup>466</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 94; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202).

<sup>467</sup> Laut Zeugen *H.*, BKA, erfolgten die ersten beiden Videoaufzeichnungen um ca. 17:55 Uhr und 18:05 Uhr: Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 48; Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 94; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>468</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 63.

<sup>469</sup> Vermerk des KOKn *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79-81); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (203); Vermerk des BKA zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2018), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 1 (5) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>470</sup> Siehe C.II.3.a)bb). Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 22-23.

<sup>471</sup> Vermerk der KHKn *K.*, BKA, Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19.12.16 (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 99 (105). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>472</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 97; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (203).

<sup>473</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.- 1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Aktivitäten AMRIs mittels seines Mobiltelefons „HTC“ am 19.12.2016 (22. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 19, Bl. 19 (27).

<sup>474</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13.

<sup>475</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegramm-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (83).

<sup>476</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 97; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202).

<sup>477</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 48. Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

*Amri* gegen 19:24 Uhr den Bereich, in dem auch das Tatfahrzeug abgeparkt war.<sup>478</sup> Zwischen 19:24 Uhr und 19:32 Uhr bemächtigte er sich des LKW und tötete den Fahrer mittels Schusswaffe<sup>479</sup>; die Geschosshülse verblieb am Tatort.<sup>480</sup>

Der spätere Tat-LKW hatte zuvor in Italien Stahlträger geladen, die planmäßig am 20. Dezember 2016 bei der Firma Thyssen Krupp Schulte Berlin entladen werden sollten. Dort traf der polnische LKW-Fahrer bereits am 19. Dezember 2016 ein. Da die Entladung aus logistischen Gründen nicht vorgezogen werden konnte, wurde der LKW gegenüber dem Werksgelände am Friedrich-Krause-Ufer abgestellt, um dort auf die Entladung am nächsten Tag zu warten.<sup>481</sup>

Nach Erkenntnissen des BKA war der polnische LKW-Fahrer ein zufällig ausgewähltes Opfer des Attentäters.<sup>482</sup> Laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, ging das BKA mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Kaperung des LKW nicht planbar gewesen sei. Nicht einmal der polnische LKW-Fahrer selbst habe gewusst, dass er am 19. Dezember 2016 am Friedrich-Krause-Ufer stehen würde, geschweige denn irgendjemand anders, so die Zeugin. *Amri* habe in dem LKW schlichtweg eine günstige Gelegenheit gefunden.<sup>483</sup>

Zwar sei aus den vom Fahrer aufgezeichneten Telefongesprächen auf der Fahrt von Italien über Österreich nach Deutschland hervorgegangen, dass fremde Personen mehrfach versucht hätten, illegal in den LKW einzudringen. Diese Versuche, in den LKW einzudringen, hatten keinen erkennbaren terroristischen Hintergrund. Es gab, so die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, vor dem Hintergrund, dass *Amri* in Berlin theoretisch gewartet und sich dann selbst des LKW bemächtigt haben könnte, keine plausible Erklärung für einen Zusammenhang mit der Tat.<sup>484</sup>

Die Hypothese, dass der polnische LKW-Fahrer ein zufällig ausgewähltes Opfer gewesen war, konnte aus Sicht des BKA auch nicht durch die Tatsache erschüttert werden, dass der LKW-Fahrer auf seiner Fahrt nach Berlin am 16. Dezember 2016 einen ca. 20-minütigen Kurzaufenthalt im Mailänder Gewerbegebiet *Cinisello Balsamo* eingelegt hatte, um einen Karton abzuholen.<sup>485</sup> Das Gewerbegebiet war nur wenige Kilometer vom späteren Kontrollort *Amris* (*Sesto San Giovanni*) entfernt, wo *Amri* am 23. Dezember 2016 bei einem Schusswechsel ums Leben kam.<sup>486</sup> Sowohl der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, als auch das BKA bewerteten dies als bloßen Zufall.<sup>487</sup> So berichtete der Zeuge EKHK *M. G.*, BKA:

„Es gibt eine entsprechende SMS oder Nachricht, sage ich jetzt mal, die an U[...], also den Lkw-Fahrer, gegangen ist, in der er gebeten wurde, ein Paket für [Herrn Z.] abzuholen - [Herr Z.] ist der Spediteur, also der Chef letztendlich von U[...] -, mit einer entsprechenden Ortsbeschreibung. Das ist nämlich eben jener Haltepunkt. Und dort soll er ein Paket abholen. Dieser Haltepunkt ist Cinisello Balsamo, also das ist der italienische Ort in der Nähe von Sesto San Giovanni. Und bei der Tatortrekonstruktion, also bei der Lkw-Tatortbearbeitung, wurde auch entsprechend ein Paket gefunden von einer Firma, die eben aus jenem Ort Cinisello Balsamo kommt, mit, ich glaube, Plasteteilen, Pumpe oder irgendwas, also was Unverfängliches. Insofern gehen wir davon aus - und anderweitige Erkenntnisse haben wir nicht - dass es tatsächlich ein Zufall war.“<sup>488</sup>

<sup>478</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (81).

<sup>479</sup> Siehe A.III.2.

<sup>480</sup> Auswertbericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (203).

<sup>481</sup> Abschlussvermerk des KOK *S.*, BKA, zur Spur Nr. 214000122 (13. August 2018), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 18, Bl. 393-394.

<sup>482</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 71.

<sup>483</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 22, 54.

<sup>484</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 71.

<sup>485</sup> Vermerk der KOKn *G.*, BKA, zur Rekonstruktion des Reisewegs des Opfers (1. Februar 2017), MAT A BKA-10-61 Ordner 1\_EV-City\_16 Spuren, Bl. 308.

<sup>486</sup> Siehe A.III.2.d)cc(eee)4).

<sup>487</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 48; Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 75, 97-98; Vermerk der KKn *S.*, BKA, über die Sichtung des Mobiltelefons des bei dem Anschlag getöteten polnischen LKW-Fahrers (19. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 53, Bl. 104 (107); Vermerk der KOKn *G.*, BKA, zur Rekonstruktion des Reisewegs des Opfers (1. Februar 2017), MAT A BKA-10-61 Ordner 1\_EV-City\_16 Spuren, Bl. 308.

<sup>488</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 195.

Die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, versuchte die Irritation über diese Zufälle dadurch aufzuhellen, dass sie erklärte, sie könne die einzelnen Puzzlesteinchen nicht zu einem plausiblen Tatablauf zusammensetzen, in welchem der Kurzaufenthalt in einem Mailänder Gewerbegebiet etwas mit dem späteren Ort des Schusswechsels zu tun habe:

„Also, der [polnische LKW-Fahrer] wusste ja selber nicht, wann er genau in Berlin ankommt. Die Abladung war ja ganz anders geplant. Also, dass er da übernachten würde, das wusste er zu Anfang selber noch nicht. Dass Amri zur sozusagen Verdeckung der Komplizen in Italien, die für ihn schon einen Lkw ausspähen, von dem sie schon wissen, dass er nach Berlin geht, vorher schon tagelang an dem Ufer herumkreuzt - zur Verdeckung -, das ist - - Ich kann nicht sagen: Das ist nicht so. Das kann ich nie sagen. Also, ich kann Ihnen nicht sagen: Nein, das war nicht so. Aber es ist für mich - - Im Grunde passen die Puzzlesteinchen überhaupt nicht zusammen. Ich kriege es überhaupt nicht zusammen, dass es überhaupt sinnvoll erscheint. Das ist mein Problem. [...]“<sup>489</sup>

In diesem Zusammenhang ging der Untersuchungsausschuss auch der Frage nach, ob der polnische LKW-Fahrer auf der Fahrt von Italien nach Deutschland allein im LKW gewesen war oder ob eventuell eine zweite Person bei dem Kurzaufenthalt im Mailänder Gewerbegebiet *Cinisello Balsamo* zugestiegen sein könnte.<sup>490</sup> Der GBA hatte zu dieser Frage am 9. Januar 2017 ein Rechtshilfeersuchen an die Republik Österreich gestellt, mit der Bitte um Übermittlung insbesondere von Lichtbildern von Überwachungsanlagen der Autobahnen, Raststätten und Tunnel, aus denen sich erkennen lasse, ob sich neben dem polnischen LKW-Fahrer weitere Personen in der Fahrerkabine des LKW befunden haben, da diese als Tatbeteiligte in Betracht kämen.<sup>491</sup>

Aufgrund der Antwort der österreichischen Behörden auf das Rechtshilfeersuchen<sup>492</sup> konnte das BKA laut Zeugen *A. S.*, BKA, minutengenau rekonstruieren, wie die Fahrtstrecke des LKW in Österreich ausgesehen habe. Es seien alle erfassten Grenzübertritte, Mautregistrierungen und Kontrollstellen mitgeteilt worden, allerdings hätten aufgrund der österreichischen gesetzlichen Speicherfristen keine Bilder mehr vorgelegen. Daher konnte das BKA nicht anhand von Bildern nachvollziehen, wer sich tatsächlich auf der Fahrt im LKW befunden habe. Nichtsdestotrotz habe es nach Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, seitens der österreichischen Behörden keine Hinweise auf weitere mitfahrende Personen gegeben.<sup>493</sup>

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, dass es keine Hinweise auf ein Muster gab, welches darauf schließen ließ, dass in der Fussilet-Moschee die Tatwaffe versteckt war und dass *Amri* aus diesem Grunde um 18:38 Uhr dort einkehrte. Möglicherweise habe er vor dem Anschlag beten wollen. Aber letztlich kenne man die Beweggründe für das Aufsuchen der Moschee nicht, so die Zeugin.<sup>494</sup>

Die wahrscheinlichste und plausibelste Variante sei aus Sicht der Zeugin *Dr. Pohlmeier*, dass *Amri* bei seinem ersten Gang am Friedrich-Krause-Ufer die Tatgelegenheit gesehen habe. Die Waffe habe er vermutlich schon dabei gehabt. Bei diesem Gang habe er niemanden kontaktiert, sondern sei noch einmal zur Fussilet-Moschee gegangen, um zu beten, und auf dem Weg zurück zum LKW habe er Beistand von seinem, so die Zeugin wörtlich, „Mittäter *moumou*“ erbeten, welchen er angeschrieben habe.<sup>495</sup>

### 3. Fahrt mit dem Tat-LKW Richtung Breitscheidplatz

Die Aufbereitung der Standortdaten *Amris* Handys ergab, dass *Amri* die Fahrt mit dem Tat-LKW um 19:32 Uhr begann.<sup>496</sup> Weiteren Erkenntnissen des BKA zufolge startete er um 19:35 Uhr die Navigation zur „Hardenbergstraße“, nachdem er sein Ziel mit Hilfe eines Zettels, auf dem der Straßename „HARDENBERGSTRB“ handschriftlich notiert war,<sup>497</sup> im Navigationssystem seines Mobiltelefons HTC eingegeben hatte.<sup>498</sup>

<sup>489</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 76.

<sup>490</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 56, 67.

<sup>491</sup> Rechtshilfeersuchen des StA b. BGH *Grauer*, GBA, an die Staatsanwaltschaft Innsbruck (9. Januar 2017), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48, Ordner 24, Bl. 43.

<sup>492</sup> Antwort der Staatsanwaltschaft Innsbruck auf das Rechtshilfeersuchen des GBA mit beigefügtem Abschlussbericht des Landeskriminalamtes Tirol vom 28.2.2016 sowie dem Bericht des Landeskriminalamtes Tirol vom 26.01.2017 (30. Januar 2017), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 24, Bl. 73.

<sup>493</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13, 25.

<sup>494</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 22.

<sup>495</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 23.

<sup>496</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>497</sup> Siehe A.III.1.d)ee).

<sup>498</sup> Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (204).

Aus dem Fahrerhaus sandte er sodann per Telegram-Chat ein Lichtbild aus der Fahrerkabine<sup>499</sup> sowie folgende Nachrichten an *Moadh Tounsi*:

„19.33 Uhr schreibt AMRI: ‚Bruder, alles hat erfolgt.‘ und versendet ein Bild aus der Fahrerkabine.

19.40 Uhr sendet AMRI eine Sprachnachricht: ‚Allah ist groß, Bruder. Allah ist groß.‘

19.41 Uhr teilt AMRI per Sprachnachricht mit: ‚Bruder, alles ist in Ordnung. Gepriesen sei Gott! Ich bin jetzt in der Karre, verstehst du? Bete für mich, Bruder!‘,<sup>500</sup>

Sowohl die vom LKW generierten Positionsdaten als auch die von *Amris* Handy erfassten Standortdaten ergaben, dass die Fahrtroute des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer über die Heidestraße, Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße, Am Nordhafen, Nordhafenbrücke, Heidestraße, Jean-Monnet-Straße, Minna-Cauer-Straße, Tunnel Tiergarten Spreebogen, Ben-Gurion-Straße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, Von-der-Heydt-Straße, Herkulesbrücke, Lützowplatz, Schillerstraße, Kurfürstenstraße, Budapester Straße, Steinplatz, Budapester Straße, Hardenbergstraße, Ernst-Reuter-Platz und Hardenbergstraße zum Breitscheidplatz führte.<sup>501</sup>

Der Zeuge *H.*, BKA, gab im Rahmen seiner schriftlichen Befragung durch den Untersuchungsausschuss an, dass eine Videoaufzeichnung von Überwachungskameras des Tiergartentunnels existiere, auf der um 19:46 Uhr vermutlich die Durchfahrt des Tat-LKW in südlicher Richtung zum späteren Tatort festgestellt werden konnte.<sup>502</sup>

Während der Fahrt ging um 19:52:21 Uhr auf dem Mobiltelefon des getöteten polnischen LKW-Fahrers ein Anruf seiner Ehefrau ein.<sup>503</sup> Das Mobiltelefon des LKW-Fahrers muss sich auf der Fahrt im LKW befunden haben, da es sich in den entsprechenden Funkzellen einbuchte. Die letzte Funkzelle, in welche sich das Mobiltelefon einbuchte, war in der Nähe der Adresse Lützowufer 23, 10787 Berlin. Das BKA ging folglich davon aus, dass *Amri* das Telefon nach dem eingehenden Anruf der Ehefrau in der Nähe des Lützowplatzes „aus dem LKW entfernt“ haben muss, wo es gegen 22:30 Uhr von einer Zeugin aufgefunden wurde.<sup>504</sup>

Um 19:59:21 Uhr antwortete *Moadh Tounsi* auf die von *Amri* zuvor übermittelten Text- und Sprachnachrichten: „Gott sei Dank!“<sup>505</sup>

Nur wenige Sekunden später, um 19:59:47 Uhr, beschleunigte der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber auf 49 km/h. Um 19:59:49 Uhr verringerte der LKW dann die Geschwindigkeit, was laut Auswertung des BKA den möglichen Aufprallzeitpunkt des LKW in den Weihnachtsmarkt darstellen könne.<sup>506</sup>

<sup>499</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (110).

<sup>500</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (203). Die zur Auswertung gespiegelten Daten der beiden am Breitscheidplatz aufgefundenen Handys des *Amri* – HTC- und Samsung-Handy – standen, neben den Auswertedaten zu seinem am 18. Februar 2016 am Berliner ZOB beschlagnahmten Handy, dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit Auswertedateien zu Handys aus diversen Ermittlungsverfahren gegen andere Personen zur Einsicht mittels spezieller Software zur Verfügung.

<sup>501</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (83).

<sup>502</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191 Anlage 1\_Antworten, Bl. 48. Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>503</sup> Vermerk der KKn *S.*, BKA, über die Sichtung des Mobiltelefons des bei dem Anschlag getöteten polnischen LKW-Fahrers (19. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 53, Bl. 104 (105).

<sup>504</sup> Vermerk der KKn *S.*, BKA, über die Sichtung des Mobiltelefons des bei dem Anschlag getöteten polnischen LKW-Fahrers (19. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 53, Bl. 104 (105).

<sup>505</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>506</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).



*Amri* lenkte den Sattelschlepper von der Kantstraße kommend in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes an der Gedächtniskirche am Breitscheidplatz.<sup>507</sup> Um 20:00:05 Uhr kam der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber zum Stehen.<sup>508</sup> Die Durchfahrt durch den Weihnachtsmarkt war etwa 60 bis 80 Meter lang, wobei der LKW auf der Budapester Straße zum Stehen kam.<sup>509</sup>

Um 20:00:28 Uhr versendete *Amri* die letzte Sprachnachricht an *Moadh Tounsi*: „Mach für mich Bittgebete, bitte mein Lieber! Bete für mich!“<sup>510</sup> Die Zeugin *N. S.*, BKA, merkte in einem Sachstandsbericht vom 23. Februar 2017 an, dass es unwahrscheinlich erscheine, dass diese letzte Kommunikation mit *@moumoul* zeitlich tatsächlich kurz nach dem Aufprall des LKWs in den Weihnachtsmarkt gelegen habe. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Versand der Nachricht aufgrund temporär fehlender Internetverbindung erst ein paar Sekunden später erfolgt sei.<sup>511</sup>

Laut Gutachten zur Zugmaschine sind weder zum Starten des Motors noch zur Bedienung der Feststellbremse oder des Automatikgetriebes spezifische Vorkenntnisse erforderlich und daher war dies auch *Amri* ohne Hilfeleistung Dritter möglich. Das Anlassen des Motors erfolgt wie bei handelsüblichen PKW mit Dieselmotor. Die Feststellbremse und der Gangwahlschalter waren mit international gebräuchlichen Piktogrammen gekennzeichnet.<sup>512</sup>

Nach dem Aufprall begab sich *Amri* auf die Flucht.<sup>513</sup>

Bei dem schrecklichen Anschlag wurden zahlreiche Menschen auf dem Weihnachtsmarkt vom LKW erfasst.<sup>514</sup> Elf Menschen wurden getötet und fast 170 weitere zum Teil schwer verletzt.<sup>515</sup> Bei den insgesamt zwölf Todesopfern – den zuvor ermordeten LKW-Fahrer eingerechnet – handelte es sich um sechs Frauen und sechs Männer mit deutscher, israelischer, italienischer, polnischer, ukrainischer und tschechischer Staatsangehörigkeit.<sup>516</sup> Die Verletzten stammen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, dem Libanon, Israel, Italien, Spanien, Ungarn und den USA.<sup>517</sup>

<sup>507</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

<sup>508</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>509</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

<sup>510</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>511</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (87).

<sup>512</sup> Vermerk des KHK *M.*, BKA, zum Bemächtigung des zum Angriff auf den Weihnachtsmarkt eingesetzten Lastkraftwagens am 19.12.2016 (4. Juli 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_Ermittlungskomplexe\_mit Nachlieferung, Bl. 136 (141-142).

<sup>513</sup> Siehe A.III.2.d)cc).

<sup>514</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

<sup>515</sup> Beschluss zur Einsetzung eines 1. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz (27.02.2018), BT-Drs. 19/943, S. 3; Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, herausgegeben durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Stand: November 2017), verfügbar unter: [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2021); Vermerk des KK *S.*, BKA, zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri et al.* sowie zu möglichen Bahnverbindungen von Berlin nach Emmerich (10. Januar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 117.

<sup>516</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

<sup>517</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

### III. Nachtatgeschehen

Der Zeuge *Roden*, seit 2011 Vorsitzender des Schaustellerverbandes Berlin e. V., berichtete dem Untersuchungsausschuss, den Aufprall des LKW nicht selbst vernommen zu haben. Er sei dann aber nach eigener Aussage – an schreienden Menschen vorbei – zum LKW gelaufen und habe gesehen, wie die Fahrtür sperrangelweit offen gestanden habe. Er habe sich zur Tür des LKW begeben, wo er eine leblose Person im Fahrerhaus gesehen habe.<sup>518</sup> Zudem habe er kurz darauf die Polizei gebeten, die Plane des Sattelschleppers aufzuschneiden, um zu schauen, ob sich dort möglicherweise Sprengstoff befunden habe. Dies sei aber nicht geschehen, „weil keiner an den Lkw ranwollte.“<sup>519</sup>

Nach Ansicht des Zeugen *Roden* müsse *Amri* Fahrpraxis gehabt und den Weihnachtsmarkt ausgekundschaftet haben:

„Er hat genau den Weg genommen. Man fährt mit einem Lkw so weit wie möglich vor, um dann eine Abbiegung zu bekommen, und das hat der eigentlich genauestens gemacht. Also, er muss sich dort die Situation öfters angeguckt haben [...]“<sup>520</sup>

Unmittelbar nach dem Anschlag führte die Polizei Berlin im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Weihnachtsmarkt“ die laufenden Ermittlungen (siehe sogleich 1.).<sup>521</sup> Am 21. Dezember 2016 übernahm das BKA offiziell die weiteren Ermittlungen im Rahmen der BAO „City“ (siehe sogleich 2.).

#### 1. Besondere Aufbauorganisation „Weihnachtsmarkt“ (Polizei Berlin)

##### a) Einsatzleitung

Der Polizeipräsident in Berlin beauftragte am 25. Januar 2017 eine Einsatznachbereitung anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz, deren Ergebnisse im Schlussbericht der eingesetzten Nachbereitungskommission zusammengeführt wurden.<sup>522</sup>

Gestützt auf mehrere eingestufte Lageberichte des BKA<sup>523</sup> führte der Schlussbericht zum Nachtatgeschehen aus, dass der mit Stahlträgern beladene Tat-LKW gegen 20:00 Uhr in den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz einfuhr und nach 70 bis 80 Metern auf der Budapester Straße schräg zur Fahrbahn zum Stehen kam. Es sei davon auszugehen, dass das Fahrzeug aufgrund eines automatischen Bremssystems stoppte.<sup>524</sup>

Gegen 20:01 Uhr meldeten Kräfte des Polizeiabschnitt 25, welche sich als Präsenzstreife im Bereich des Weihnachtsmarktes auf dem Breitscheidplatz befanden, an die Fernmeldebetriebszentrale der Direktion 2, dass es einen lauten Knall aus Richtung Hardenbergstraße/Budapester Straße gegeben habe, eine Person in Richtung des Kurfürstendammes flüchtig sei und der Verdacht bestehe, dass Schüsse gefallen seien. Um 20:02 Uhr wurde die Meldung dahingehend ergänzt, dass es zu diversen schwerverletzten bis hin zu getöteten Menschen gekommen sei, da ein LKW über den Weihnachtsmarkt gefahren sei. Zeitgleich gingen in der Einsatzleitzentrale über den Notruf der Polizei Berlin die ersten Anrufe ein, in denen inhaltlich die gleichen Geschehnisse beschrieben wurden.<sup>525</sup>

Die Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin, welche zu diesem Zeitpunkt die Koordinierungskompetenz für die Maßnahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation innehatte, erfasste die Lage zunächst als Verkehrsunfall mit Personenschaden/ Verdacht einer Straftat.<sup>526</sup>

<sup>518</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *Roden*), S. 179.

<sup>519</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *Roden*), S. 179, 181.

<sup>520</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *Roden*), S. 186, 202.

<sup>521</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der MdA *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), AbgH von Berlin, Drs. 18/10748 (27. März 2017), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98.

<sup>522</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>523</sup> Lageberichte Nr. 1 bis 8 des Bundeskriminalamtes, MAT A BKA-4-2 Ordner 11, Bl. 1 ff. – VS-NfD; MAT A BKA-4-2 Ordner 13, Bl. 66 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>524</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>525</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (15) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>526</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (16) – VS-NfD – insoweit offen.

Laut Schlussbericht der Nachbereitungskommission erfolgte um 20:31 Uhr die Führungsübernahme des Einsatzes durch den Referenten des Lagezentrums mit verschiedenen Einsatzabschnitten. Diese Einsatzabschnitte entsprachen im Wesentlichen der Konzeption Anschläge, sodass die Lage letztlich indirekt als Anschlag klassifiziert wurde.<sup>527</sup>

Um 20:37 Uhr erging durch den Polizeiführer Phase 1 eine gesteuerte Lageinformation mit dem Betreff „Verdacht Amoklage“ in Form einer Formellen Nachricht, u. a. an das LKA Berlin, an die Dienststellen des Bundeskriminalamtes in Berlin und Wiesbaden, an die Bundespolizei sowie an die Berliner Feuerwehr. Hiermit erfolgte erstmals eine nach außen wirkende und kommunizierte Klassifizierung der Lage als „Verdacht einer Amoktat“. Eine Durchsage über Funk erfolgte nicht.<sup>528</sup>

Um 22:12 Uhr wurde die Lage durch eine Formelle Nachricht des Bundeskriminalamtes als „Verdacht eines terroristischen Anschlages“ deklariert. Um 22:54 Uhr erging eine weitere Formelle Nachricht des Lagezentrums der Polizei Berlin, welche weiterhin mit dem bisherigen Betreff des „Verdachts der Amoklage“ betitelt war.<sup>529</sup>

Gegen 23:15 Uhr erfolgte die Arbeitsaufnahme des Führungsstabs der „Direktion Einsatz“. Damit ging zugleich der Beginn der Phase 2 einher.<sup>530</sup>

Nachdem der Führungsstab der „Direktion Einsatz“ mehrere Formelle Nachrichten mit unterschiedlichen Betreffzeilen – „Lebensbedrohliche Einsatzlage auf Berliner Weihnachtsmarkt“ (20. Dezember 2016, 00:33 Uhr), „terroristischen Gewalkriminalität“ (20. Dezember 2016, 00:54 Uhr) – gesteuert hatte, erfolgte am 20. Dezember 2016 erstmals gegen 9:44 Uhr eine Lageinformation als „Verdacht des Anschlagsfalls“ und um 16:03 Uhr als „Anschlag“. Ab diesem Zeitpunkt stand eine einheitliche Klassifizierung fest.<sup>531</sup>

Zu den ergriffenen Fahndungsmaßnahmen heißt es im Schlussbericht der Nachbereitungskommission u. a., dass das LKA 5 am 20. Dezember 2016 gegen 00:54 Uhr bundesweite M300-Maßnahmen ausgelöst habe.<sup>532</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, war unmittelbar nach dem Anschlag Leiter des Einsatzabschnitts „Ermittlungen“. Er schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass er seinen gewöhnlichen Dienst im Dezernat 54 am Tattag um 19 Uhr beendet hatte und gegen 20:15 Uhr einen Anruf des Steuerungsdienstes des LKA Berlin erhielt, der sich auf die Ereignisse am Breitscheidplatz bezog.<sup>533</sup> Nach kurzer telefonischer Abstimmung mit seinem damaligen Stellvertreter und der Abteilungsleiterin entschied er sich zur Vollalarmierung seines Dezernats. Er fuhr sodann sofort zur Dienststelle, wo er bis zum 20. Dezember 2016, 19:44 Uhr im Einsatz war. Danach fuhr er einen Zwölf-Stunden-Turnus im Wechselschichtmodell.<sup>534</sup> Die Einsatzleitung beschrieb er wie folgt:

„Die sogenannte Phase 1 lief noch. Das heißt also, die Führung offiziell erfolgte durchs Lagezentrum. Vor Ort waren tätig die Kräfte der örtlichen Direktionen. Die Rettungsmaßnahmen liefen. Als wir, also unser Dezernat, ich auch, relativ schnell die Dienststelle erreicht hatte, ging es für mich darum, schnellstmöglich die Führungsstrukturen aufzubauen, heißt also: Besetzen der Befehlsstelle, Festlegen der Kommunikationsverbindungen und erst mal zu erfassen: Was haben wir denn für eine Lage?

Wir hatten die besondere Situation, dass wir erstmalig a) so einen Anschlag hatten und b) bisher in allen BAO-Lagen, die islamistischen Terrorismus betrafen, LKA 54 geführt hat, nämlich Verdacht bei Anschlägen. Insofern kann ich - in Anführungszeichen - positiv sagen: Wir waren BAO-erfahren, also wir sind sofort in unsere Strukturen eingerastet.

Was jetzt aber anders war: Dadurch, dass festgelegt wurde - ich glaube, mit dem 1. Januar 2016 -, dass in solchen Lagen ‚Anschlag‘ zukünftig die Direktion ‚Einsatz‘ die Gesamteinsatzführung hat, sind wir aus

<sup>527</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (16, 27) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>528</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (16, 27) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>529</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>530</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>531</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (17-18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>532</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (121-124) – VS-NfD – insoweit offen. Siehe hierzu A.III.1.e)aa).

<sup>533</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 33.

<sup>534</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 33, 122.

unserer Gesamteinsatzführung nicht nur in die zweite Reihe gerutscht, sondern, wenn man so will, in die dritte Reihe; [...].

Wir hatten zwar noch keine Abnahmeorganisation, weil die Phase 2 war erst im Aufbau begriffen - die Direktion ‚Einsatz‘ hat geführt ab 23.15 Uhr -, also wir waren so ein bisschen - in Anführungszeichen - zwischen Baum und Borke, aber voll im Saft. Und dadurch entstand die vielleicht unglückliche Situation, dass sich alles sofort auf uns konzentriert hat. [...]“<sup>535</sup>

Bis zur Übernahme der Direktion „Einsatz“ um 23:15 Uhr hatte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, faktisch – nicht formal – die Führung der Lage inne. In diesem Rahmen löste er nach eigener Aussage um 23:08 Uhr sog. M300-Maßnahmen aus,<sup>536</sup> weil klar gewesen sei, dass diese im Falle eines Anschlages auszulösen seien.<sup>537</sup> Aus diesem Grund sei er auch irritiert gewesen, dass die Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelöst worden waren.<sup>538</sup>

Der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, erklärte das späte Auslösen der M300-Maßnahmen am Tatabend so:

„[...] als ich an dem Anschlagort ankam, war natürlich auch die Frage: Was ist eigentlich passiert? - Dort hat mich der damalige Polizeipräsident Kandt am Ort des Anschlags informiert und darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob es sich um einen Anschlag oder um einen Verkehrsunfall handelt, also dass jemand dann aus welchen Gründen auch immer in den Weihnachtsmarkt, aber jedenfalls nicht aus terroristischer Absicht, in den Weihnachtsmarkt gefahren ist. Und das ist nach meiner Erinnerung auch noch bis fast 22 Uhr, zu dem Zeitpunkt, als ich dann gegenüber den ‚ARD-, Tagesthemen‘ Stellung genommen habe, unklar gewesen.

Mein Beweggrund an dem Abend, das noch offen zu halten, war auch, dass ich mögliche Panik durch Fehlinformationen vermeiden wollte. Wenige Monate vorher hatte ja ein Anschlag in München stattgefunden in der Nähe des dortigen Olympia-Geländes, und es hatte erhebliche Auswirkungen in München gehabt. Bis zum Stachus gab es da noch entsprechende Auswirkungen und Informationen an die Bevölkerung, möglichst zu Hause zu bleiben. Das hatte ich im Hinterkopf, dass ich eher beruhigend wirken wollte, weil uns diese Belege im Laufe des Abends eben noch fehlten, weil es diese Durchsuchung der Fahrerkabine noch nicht gegeben hatte. Jedenfalls lagen mir diese Erkenntnisse und auch offensichtlich dem Polizeipräsidenten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Aber klar ist, rückblickend wäre es besser gewesen, schneller diese Fahrerkabine zu durchsuchen, um dann schneller die Ursachen zu finden. Aber im Laufe des Abends des Anschlages war das tatsächlich lange Zeit unklar.“<sup>539</sup>

Darüber hinaus wurde auch keine Tatortbereichsfahndung ausgelöst, was laut Zeugen *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, ein Fehler gewesen sei:

„[...] Also, die Hypothese ging ja davon aus: Gedacht war es möglicherweise als Selbstmordattentat, möglicherweise hat es nicht so funktioniert, wie der Täter wollte - das heißt, er ist nicht dabei zu Tode gekommen -, und entweder macht er etwas Weiteres oder er verzieht sich im Sinne von ‚Er taucht jetzt ab‘, und zwar nicht unbedingt außerhalb der Stadt, sondern das kann man ja in der Stadt wunderbar.

Also, auch die andere Sache ist ja wieder ex post. Da ist ein Amri, der Kontakte nach da und dort - - und der aus Italien kommt. Und dass der da wieder hinfährt, ist ja aus der Nachbetrachtung nicht unlogisch. Aber zu dem Zeitpunkt, wo wir ja nicht wussten, wer das ist oder sein könnte, war es eben nicht so logisch. Deswegen hätte man, glaube ich, eine berlinweite Tatortbereichsfahndung an den Schaltstellen auch der U-Bahnhöfe und so weiter sinnvoller machen können. Ist aber ausgeblieben. Das ist ja das Dramatische.“<sup>540</sup>

Und weiter:

„[...] Es gab ja zwei zuständige Polizeiführer, einmal der Phase 1, das ist der Leiter des Lagezentrums, also der tagtäglich da 12 Stunden Dienst Lage macht. Der wird dann rausgelöst in solchen Phasen 1 und ist PF.

<sup>535</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 123.

<sup>536</sup> Siehe A.III.1.e)aa).

<sup>537</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 123-124.

<sup>538</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 124, 130.

<sup>539</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 128.

<sup>540</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 66-67.

Und der hat an Fahndungen offensichtlich nicht gedacht. Ob der überfordert war, das kann ich Ihnen persönlich nicht sagen. Aber es ist faktisch verabsäumt worden, das anzuordnen oder diese Fahndungsmaßnahmen, Tatortbereichsfahndung und so, zu machen.“<sup>541</sup>

Auf die Frage, welche Informationen den Beamten vor Ort bei einer Tatortbereichsfahndung hätten mitgegeben werden sollen, wenn die einzige Erkenntnis gewesen sei, dass ein Mann mit dunkler Jacke aus dem LKW geflüchtet sei, sagte der Zeuge *Steiof*:

„Das wäre heute so schwierig wie damals, wenn man wenige Anhaltspunkte hat. Aber die Frage in einem solchen Fall, die Möglichkeit nicht zu nutzen, dass findige Leute vor Ort oder auch nur der Zufall uns in die Hände spielen, das ist aus meiner Sicht das Problem oder der Fehler. Und deswegen - - nicht, weil ich glaube, dass wir beim nächsten Mal eine super Personenbeschreibung haben oder irgendwelche Spuren schon sofort ausgewertet haben und innerhalb von zehn Minuten DNA und daktyloskopische Ergebnisse haben. Das ist unrealistisch. Aber zu sagen: Nee, wenn wir irgendwelche Stellen besetzen und sagen: ‚Wir suchen einen Flüchtigen, der möglicherweise eine dunkle Jacke anhat und der möglicherweise auch eine Waffe hat; können wir nicht ausschließen‘, dann ist die Wahrscheinlichkeit natürlich höher, als wenn ich nichts mache, dass irgendeine Zufallsgeschichte dabei rauskommt, erfolgreich.“<sup>542</sup>

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof leitete ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten ein, übernahm das Verfahren und beauftragte das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen.<sup>543</sup> Das Bundeskriminalamt übernahm die Aufgaben der Strafverfolgung von der Polizei Berlin mit der Besonderen Aufbauorganisation „City“ am 21. Dezember 2016 um 17:30 Uhr.<sup>544</sup> Die Berliner Polizei und Generalstaatsanwaltschaft wurden jedoch gebeten, zunächst noch unterstützend tätig zu bleiben, insbesondere bei Lagebesprechungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, zum bundesweiten Umgang mit weiteren Weihnachtsmärkten usw.<sup>545</sup>

Die BAO „Weihnachtsmarkt“ wurde auch nach der Einrichtung der BAO „City“ durch das BKA diesem nicht unterstellt, sondern durch die Polizei Berlin weitergeführt. Hintergrund dessen war die Tatsache, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin zu treffen waren, die eine zentrale Koordination erforderten.<sup>546</sup> Allerdings wurden am 27. Dezember 2016 Teilbereiche der BAO „Weihnachtsmarkt“ in die BAO „City“ des BKA eingegliedert.<sup>547</sup>

## b) Einsatz am Tatort unmittelbar nach dem Anschlag

Der Zeuge *PHK R. G.*, Polizei Berlin, war am 19. Dezember 2016 als Streifenführer für den Bereich des Einsatzabschnitts Breitscheidplatz eingesetzt. Diese Aufgabe beinhaltete auch die Betreuung des Weihnachtsmarktes durch permanente Streifentätigkeiten und die Besetzung des Infomobils. Er führte die Streifentätigkeit zusammen mit vier weiteren Beamten aus. Die Dienstzeit begann am Tattag um 13:00 Uhr. Üblicherweise endete die Tätigkeit um 21:00 Uhr; eine weitere Stunde war für schriftliche Arbeiten im Nachgang eingeplant. In den Nachmittagsstunden meldete sich nach Auskunft des Zeugen der Kirchenwart der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche bei den Beamten und teilte mit, dass es einen Hinweis auf einen Anschlag zur Weihnachtsandacht am 24. Dezember 2016 auf die Gedächtniskirche gäbe. Ein konkretes Schriftstück oder Ähnliches sei nicht übergeben worden. Zwischen 18:00 und 19:00 Uhr habe *PHK R. G.*, Polizei Berlin, dann mit seiner Kollegin *POMn B.* eine Abendspeisung im Bereich des Infomobils betreut, während die anderen drei Beamten Streife liefen.<sup>548</sup>

Gegen 20 Uhr hörte der Zeuge einen lauten Knall. Konkret schilderte er seine Eindrücke in diesem Moment:

„[...] gegen 20 Uhr – dann kommen wir jetzt dazu – vernahm ich einen lauten Knall, ein Geräusch, als ob ein Feuerwerk gezündet wird, und ein anschließendes Scharrgeräusch, als ob ein Haus einstürzt. Ich habe

<sup>541</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 70.

<sup>542</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 81.

<sup>543</sup> Siehe A.III.3. Vgl. „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>544</sup> Siehe A.III.2. Vgl. „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>545</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 22.

<sup>546</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der MdA *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), AbgH von Berlin, Drs. 18/10748 (27. März 2017), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98.

<sup>547</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der MdA *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), AbgH von Berlin, Drs. 18/10748 (27. März 2017), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98 f.

<sup>548</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 138.

gedacht, da stürzt ein Haus ein. Mein Kollege, der das aus einer anderen Position wahrscheinlich wahrgenommen hat, das Geräusch, der meldete über Funk Schüsse. Ich nahm es eher wahr wie ein Feuerwerk. Und daraus resultierend: Ich denke mal im Nachgang, das war die erste Bude, die kaputtgegangen ist, die erste Weihnachtsbude, mit diesem extrem lauten Knall am Anfang, und das anschließende vermeintliche Feuerwerk, das werden die ganzen Lichterketten gewesen sein, die da kaputtgegangen sind.<sup>549</sup>

PHK R. G. und seine Kollegin POMn B. begaben sich sofort zur Nordseite des Breitscheidplatzes. Sie hätten dabei unmittelbar den LKW, die zerstörten Weihnachtsmarktuden und die schwer verletzten Menschen wahrgenommen. Per Funk habe der Zeuge R. G. dann gemeldet, dass diverse Personen schwer verletzt wurden und umgehend Rettungskräfte, Unterstützungskräfte und den Wachleiter angefordert.<sup>550</sup>

PHK R. G. habe sich dann zusammen mit seiner Kollegin als erster zum Tatort und zum LKW begeben. Er gab an, dass die Fahrertür geöffnet und die Beifahrertür verschlossen gewesen sei. Ersthelfer hätten einer verletzten Person neben der Fahrerseite der Zugmaschine geholfen und ihm mitgeteilt, dass es sich dabei nicht um den Fahrer handelte.<sup>551</sup>

In den dem Ausschuss vorliegenden Akten finden sich zudem Zeugenaussagen, nachdem die Beifahrertür gegebenenfalls sogar abgeschlossen war.<sup>552</sup> Demnach habe sie PK Kloppe, Polizei Berlin, geöffnet, indem er durch das um 10-15cm geöffnete Fenster griff.<sup>553</sup>

Seine ersten Eindrücke bei der Ankunft am LKW schilderte PHK R. G., Polizei Berlin, folgendermaßen:

„Am Lkw angekommen war die Beifahrertür zu. Es lag Schutt überall rum: um den Lkw, am Lkw. An der Fahrerseite angekommen bemerkte ich als Erstes eine verletzte Person im Nahbereich der Fahrertür liegend – und etwas abseits davor, glaube ich, lag auch noch eine verletzte Person – und dass die Fahrertür – – Die stand offen. Ich konnte in die Fahrerkabine dadurch auch hineingucken: Ich habe keinen Kraftfahrer wahrgenommen. Ich fragte die Passantin, die den im Nahbereich der Fahrertür liegenden Verletzten betreute, ob das vielleicht der Kraftfahrer sei, der hier aus dem Lkw gefallen ist oder ausgestiegen ist, und das konnte sie mir nicht beantworten. Irgendjemand rief mir von hinten zu, das handelt sich hier nicht um den Kraftfahrer, sondern um einen Angehörigen des Weihnachtsmarktes. Es standen auch weitere Personen noch im Nahbereich herum an dem Lkw, woraufhin ich auch gleich nach Zeugen fragte, wobei sich auch drei bis vier Personen bei mir gemeldet haben. Die haben mir mitgeteilt, der Kraftfahrer ist ausgestiegen, ist quer über die Budapester Straße in Richtung Bahnhof Zoo gerannt. Und die gaben mir auch eine kurze Personenbeschreibung, die ich auch in der Schnelle dann an meine Funkzentrale weitermeldete. Im Nachgang habe ich dann gehört, aufgrund der Beschreibung hat irgendeine Funkwagenbesatzung im Nahbereich des Bahnhof Zoo auch eine Person festgenommen, wo sich aber rausstellte, dass es wohl nicht der Täter war. Das habe ich im Nachgang dann erfahren.“<sup>554</sup>

Nachdem PHK R. G. mit ersten Zeugen vor Ort gesprochen hatte, habe er eine vorläufige Zeugensammelstelle eingerichtet. Ferner habe er wegen einer Blockade durch Schaulustige, die aus ihren Autos den Anschlagort filmten, die Sperrung der Budapester Straße zwischen Nürnberger Straße und Joachimsthaler Straße eingeleitet.<sup>555</sup>

Daraufhin bestieg PHK R. G. nach eigener Aussage den LKW und stellte eine Person in dessen Inneren fest, die eingehüllt in eine Decke am Boden gelegen habe. Zu seinen Eindrücken aus dem Inneren des LKW erklärte er:

„[...] Dann bin ich in den Lkw gestiegen. Ich hatte zu dieser Zeit, ich muss dazusagen, auch keine Handschuhe an. Die hatte ich ganz einfach im Infomobil liegen lassen und bin auch unterschwellig die ganze Zeit davon ausgegangen: Ist es ein Unfall, oder ist es ein Anschlag? Natürlich hat man auch so ein bisschen das Gefühl gehabt: ‚Mensch, das ist ein Anschlag‘, aber man konnte sich nicht ganz frei machen: Ist es ein

<sup>549</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 138.

<sup>550</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 138 f.; Zeugenvernehmung des PK F. durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 9-11 (9); Zeugenvernehmung des PK L. durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 14-15 (14).

<sup>551</sup> Vermerk der KOKn S., BKA, zur Chronologie der Ereignisse zum Tat-LKW (31. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 23, Bl. 377-382 (378).

<sup>552</sup> Zeugenvernehmung der PKn S., Polizeidirektion 2 Berlin, durch KOK W., LKA Berlin, zu dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (27. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 123-129 (125); Zeugenvernehmung des PK K., Polizeidirektion 2 Berlin, durch KKn H., LKA Berlin, zu dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (27. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 139-145 (141).

<sup>553</sup> Zeugenvernehmung des PK K. durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 139-145 (141).

<sup>554</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 139.

<sup>555</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 139.

Unfallgeschehen? Und erst recht wurde ich bestärkt dadrin, indem ich dann in den Lkw kletterte und eigentlich feststellte, dass eine Person noch in dem Lkw befindlich war, allerdings – angefangen von der Fahrerseite bis in den Beifahrerbereich – liegend und eingehüllt unter einer hellen Decke. Ich hatte die erst mal so gar nicht als Person wahrgenommen. In dem Lkw war auch sehr viel Schutt und Zerstörung: Die Windschutzscheibe war kaputt, da war ein halber Weihnachtsbaum drin. Ja, und diese Person, da konnte ich eigentlich nur feststellen – Ich habe versucht, zu der Person zu gelangen, um auch Erste Hilfe zu leisten. Das war mir also fast gar nicht möglich. Ich hätte auf diese Person rauftreten oder mich halb rauflegen müssen. Ich konnte die Person auch nicht bewegen – die war einfach zu groß und zu schwer – und habe auch keine Lebenszeichen weiter wahrgenommen, weder ein Wimmern noch ein Jammern noch ein Schmerzstöhnen, Atmen - nichts dergleichen habe ich wahrgenommen. Ich habe noch an dieser Person gerüttelt; die war völlig eingeklemmt auch mit dieser Decke. Und mir ging so durch den Kopf: Das kann ja irgendwie nicht sein, dass ein Attentäter noch einen Beifahrer mitnimmt, weil man konnte vermuten, er ist aus der Schlafkoje durch den Aufprall von hinten nach vorne geflogen; so diesen Eindruck hatte ich auch zwischendurch. Und aufgrund meiner ganzen Unsicherheiten habe ich dann auch im Nachgang noch mal über Funk gemeldet, dass hier eine völlig unklare Lage herrschen würde, weil ich mir selber nicht sicher war bis zu dem Augenblick: Ist es jetzt ein Unfall oder ein Anschlag?<sup>556</sup>

Er habe dann den Polizeikräften vor Ort und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitgeteilt, dass er bei der Bergung der Person aus dem Fahrerhaus Hilfe benötige. Der Feuerwehreinsatzleiter habe die Bergung nach Auskunft des Zeugen jedoch erst nach der Überprüfung des LKW-Anhängers auf seine Sicherheit hin zugelassen.<sup>557</sup>

Aus den Akten ist zu entnehmen, dass Pkn *Stangauer*, Polizei Berlin, den LKW durchsuchte, um sicherzustellen, dass sich kein Sprengstoff in diesem befand.<sup>558</sup> Zusammen mit PK *Kloppe*, Polizei Berlin, habe sie die Plane des Anhängers eingeschnitten und sei über die Holzstreben des Anhängers auf die Ladefläche des LKW geklettert, auf welcher sie jedoch keine Auffälligkeiten, sondern nur Stahlträger feststellen konnte.<sup>559</sup> Die Situation beschrieb die Zeugin wie folgt:

„[wir] schnitten dann die Plane des Anhängers ein. Zwischen den Holzstreben des Aufbaus des Anhängers kletterte ich dann auf die Ladefläche. Da waren lange Stahlträger drauf und ein Karton, den ich aber nicht geöffnet hatte. Sonst war nichts weiter geladen und ich kletterte wieder raus. Wir haben das nicht über Funk gemeldet, dass ich auf der Ladefläche war.“<sup>560</sup>

Im Anschluss an diese Untersuchung des LKWs sei es dann zur Bergung der leblosen Person aus dem Fahrerhaus gekommen. PHK *R. G.*, Polizei Berlin, schilderte diesen Vorgang folgendermaßen:

„Die Beifahrertür war dann offen, und die Feuerwehrleute versuchten, die Person aus dem Lkw herauszuziehen, und ein anderer Kollege versuchte, die Person aus dem Lkw herauszuschieben. Wie gesagt: Die Person war sehr groß und sehr schwer. Und das gelang nicht, weil die Füße irgendwie so verklemmt waren auf der Beifahrerseite, dass das nicht gelang. Und ich begab mich wieder zur Fahrerseite und habe dann den Fahrersitz hin- und hergeschoben, sodass die Füße frei kamen. Und so konnte dann endlich die Person aus dem Lkw geborgen werden. Dort fand noch ein Versuch einer Wiederbelebungsmaßnahme statt, der nicht allzu lange dauerte. Die Feuerwehr hatte, denke ich mal, schon erkannt, dass die Person nicht mehr zurückzuholen war, sondern schon tot war.“<sup>561</sup>

PHK *R. G.* machte im weiteren Verlauf seiner Vernehmung deutlich, dass die Bergung des Fahrers durch die Feuerwehrkräfte und einen weiteren Kollegen erfolgt sei und er diese lediglich durch die genannten Maßnahmen unterstützt habe.<sup>562</sup> Aus Zeugenvernehmungsprotokollen, die dem Ausschuss vorliegen, ergibt sich, dass POK

<sup>556</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 139 f.

<sup>557</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 140.

<sup>558</sup> Vermerk des KK *Manderscheid*, LKA Berlin, zur Ergänzung zur zeugenschaftlichen Äußerung des PHK *R. G.*, Polizeidirektion 2 Berlin (26. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 20, Bl. 58-59 (58).

<sup>559</sup> Zeugenvernehmung der Pkn *S.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 123-129 (125); Zeugenvernehmung des PK *K.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 139-145 (141); Zeugenvernehmung der Pkn *W.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 131-136 (133).

<sup>560</sup> Zeugenvernehmung der Pkn *S.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 123-129 (125 f.).

<sup>561</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 141.

<sup>562</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 152.

*Gutsche*, PK *Kloppe* und PKn *Stangauer* an der Bergung beteiligt waren und sich hierzu auch im Führerhaus des LKW aufhielten.<sup>563</sup>

Nach der Bergung sei der Leichnam des getöteten LKW-Fahrers nach Aussage eines Zeugen der Berliner Polizei zunächst bei RTW-Kräften an der Ecke Kantstr./Budapester Straße verblieben.<sup>564</sup> PHK *R. G.*, PK *F.* und PMA *S.*, alle Polizei Berlin, hätten von PHK *S.*, Polizei Berlin, – wie sich aus Zeugenaussagen aus der Berliner Polizei ergibt – den Auftrag erhalten, die Leiche nach Ausweisdokumenten und etwaigen Stich- oder Einschusswunden zu durchsuchen. Diesen Auftrag seien sie nachgekommen, fanden jedoch keine solchen Papiere.<sup>565</sup> Die Leiche sei anschließend wieder zur Unfallstelle verbracht worden, als per Funk der Befehl gekommen sei, dass für die Spurensicherung K1 alles an Ort und Stelle verbleiben sollte.<sup>566</sup>

PHK *R. G.*, Polizei Berlin, berichtete vor dem Ausschuss, wie er den Getöteten nach Personalpapieren durchsucht habe. Diesen Vorgang schilderte er dem Ausschuss wie folgt:

„Ja, und nun kam mein Kollege F in diesen Nahbereich. Den nahm ich dann mit zu dieser Durchsuchung, ließ mir da - endlich dann hatte ich die Gelegenheit, dass ich ein Paar Handschuhe kriege - von der Feuerwehr Gummihandschuhe geben und habe angefangen, die Person zu durchsuchen nach Personalpapieren. Er war leicht bekleidet; meines Erachtens war das bloß noch ein T-Shirt und eine Jogginghose. Es war nicht allzuviel zu durchsuchen. Er hatte auch keine Personalpapiere bei oder irgendeinen anderen Nachweis der Identität, wo man hätte jetzt rausfinden können, wer er ist.“<sup>567</sup>

Ein Einschussloch habe der Zeuge bei der Leiche zu diesem Zeitpunkt nicht feststellen können. Vielmehr habe er in dieser Hinsicht eigentlich gar nichts feststellen können. Aufgefallen sei ihm jedoch eine eigenartige Verfärbung des Kopfes. Diese habe aus einer rötlichen Verfärbung bestanden, die zum Rest des Körpers nicht gepasst habe.<sup>568</sup> Der Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin, der später am Abend für die Mordkommission am Tatort war, äußerte hierzu, dass der Kopfschuss nicht auffällig, aber erkennbar gewesen sei.<sup>569</sup>

Der Zeuge KHK *J. E.*, Polizei Berlin, war am Abend des 19. Dezember 2016 laut eigener Aussage der zuständige Schichtleiter im Kriminaldauerdienst. Der Zeuge sei in dieser Funktion am Tatort tätig geworden und habe die Verantwortung für drei ihm unterstehende Teams getragen. Er habe zunächst die Vorschicht am 19. Dezember 2016 um 17:30 Uhr abgelöst. Die lange Nachtschicht sollte normalerweise bis 6:00 Uhr am nächsten Morgen andauern. Der Zeuge habe seine Schicht regulär am 20. Dezember 2016 um 6:00 Uhr beendet.<sup>570</sup> Gegen 20:02 Uhr am 19. Dezember 2016 hätten den Zeugen die ersten Funkmeldungen der am Breitscheidplatz tätigen Kollegen vom Abschnitt 25 erreicht. Zu seinen ersten Eindrücken führte der Zeuge vor dem Ausschuss aus:

„Ich bin – Tatsache – von Anfang an von keinem Unfall ausgegangen. Ich kann es auch nicht erklären. Es war ein Bauchgefühl von mir persönlich. Ich bin von einem Nichtunfallgeschehen und eher von einem Anschlagsgeschehen ausgegangen. Mir sind sofort die Szenarien von Nizza durch den Kopf gegangen. Ich kann es hier – Tatsache – in dem Raum keinem erklären, warum es so war; es war ganz einfach so. Es war ein Bauchgefühl, dass da kein Unfallgeschehen vorliegt.“<sup>571</sup>

KHK *J. E.* sagte aus, er habe sich dann mit dem Auto auf den Weg zum Tatort gemacht und währenddessen die Funkmeldungen verfolgt. Seine drei kriminalpolizeilichen Teams habe er zuvor angewiesen, „alle anderen Aufträge liegen zu lassen und zum Breitscheidplatz zu verlegen“. Er selbst sei dann gegen 20:20 oder 20:25 Uhr am Tatort angekommen und habe dort mit seinen Mitarbeitern gegen 20:30 Uhr eine kurze Besprechung durchgeführt.<sup>572</sup> Zu seinem ersten Eindruck bei Eintreffen am Tatort erklärte er:

„[...] Und als ich dann vor Ort erschien am Breitscheidplatz, war ich völlig überrascht, dass eine, ich nenne es jetzt mal, gespenstische Stille dort vorherrschte. Also, sicherlich Blaulicht, sicherlich der ein oder andere

<sup>563</sup> Zeugenvernehmung des PK *K* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 139-145 (141); Zeugenvernehmung des POK *G.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68 Bl. 115-121 (119).

<sup>564</sup> Zeugenvernehmung des POK *G.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 115-121 (119).

<sup>565</sup> Zeugenvernehmung des PK *F.* durch das BKA, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 211-218 (214); Zeugenvernehmung des PMA *S.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 233-235 (234).

<sup>566</sup> Zeugenvernehmung des PMA *S.* durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 233-235 (234).

<sup>567</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 141.

<sup>568</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 141.

<sup>569</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 204.

<sup>570</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 10.

<sup>571</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 11.

<sup>572</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 11 u. S. 46.



Kollege, der irgendwelche Anweisungen gerufen hat, aber ansonsten eine gespenstische Stille. Die Feuerwehr war vor Ort, hat die Mengen an Verletzten, an Schwerverletzten, vor Ort versorgt. Aber jeder von uns, der hier im Raum ist und denkt, wenn er zu so einem Tatort kommt, zu so einem Ereignisort: ‚Da ist großes Geschrei, Gestöhne‘, das war - Tatsache - so nicht, und es hat mich sehr überrascht. Also, eine gespenstische Stille herrschte vor.“<sup>573</sup>

Ansprechpartner vor Ort sei für den Zeugen der Wachleiter des Abschnitts 25, PHK *S.*, gewesen, der die ersten polizeilichen Schutzmaßnahmen koordiniert habe. Später sei auch der Direktionsleiter des Zeugen, Herr *Weiß* [Hinweis: gemeint ist der Zeuge DPPr a. D. *Weis*], am Tatort erschienen.<sup>574</sup>

Er, KHK *J. E.*, sei für die ersten kriminalpolizeilichen Maßnahmen vor Ort zuständig gewesen. Priorität habe für ihn zu diesem Zeitpunkt vor allem der Aufbau einer Zeugensammelstelle vor Ort gehabt.<sup>575</sup> Diese habe man dann zunächst in einem Notfallzelt der Berliner Feuerwehr am Bikini-Haus eingerichtet. Später sei sie dann zum Autovermieter Sixt ins Europacenter verlegt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe für den Zeugen zudem eine hohe Relevanz bestanden, das Tatgeschehen aufzuklären und sukzessive eine weiträumige Absperrung zu organisieren.<sup>576</sup>

Auf die Frage, ob auch Kollegen des BKA oder LKA bereits am Tatort eingetroffen waren, erklärte der Zeuge:

„Also, in der ersten halben Stunde habe ich keine Kollegen des LKA oder des BKA festgestellt; vom BKA hätte ich es sowieso nicht gewusst, ob es BKA-Kollegen wären, weil ich die alle nicht kenne. Und vom LKA waren meines Wissens und was ich wahrgenommen habe, auch keine Kollegen vor Ort.“<sup>577</sup>

Seine Eindrücke vom Anblick des Tat-LKW schilderte KHK *J. E.*, Polizei Berlin, dem Ausschuss wie folgt:

„Der Lkw hat sich nach meiner Erinnerung dargeboten in dieser Form, dass er, wie gesagt, ausgebrochen war aus dem Weihnachtsmarkt in Richtung Budapester Straße, meiner Meinung und meiner Erinnerung nach die Plane im hinteren Bereich aufgeschlitzt war, und das war es eigentlich im Großen und Ganzen. Also, ich muss dazu sagen: Ich bin ja schon lange Schichtleiter, und ich habe auch Erfahrung mit anderen Tatorten, Ereignisbereichen. Ich habe wirklich in diesen Bereich nur einen kurzen Blick reingeworfen, auch in die Schneise, wo der Lkw durchgepflügt ist durch den Breitscheidplatz, um mir ein Bild zu machen. Allerdings habe ich von einer weiteren Inaugenscheinnahme abgesehen, weil mir völlig klar war, dass in der weiteren Folge da das LKA KTI, Fotografen und alle anderen Spezialeinheiten praktisch später die nähere Tatortuntersuchung durchführen werden und müssen, sodass es sich für eine örtliche Direktion und den Dauerdienst einer örtlichen Direktion erst mal da nicht ziemt, weitere Maßnahmen praktisch durchzuführen in dem Bereich.“<sup>578</sup>

Als er den Tatort erreicht habe, so KHK *J. E.* sei der getötete Fahrer des LKW bereits geborgen gewesen. Er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass Polizeikräfte unmittelbar am Führerhaus des LKW tätig waren. Ihm sei lediglich mitgeteilt worden, dass der LKW-Fahrer von Rettungskräften der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes geborgen wurde.<sup>579</sup>

Der Bereich, den der LKW durchfahren hatte, war nach Auskunft von KHK *J. E.*, Polizei Berlin, bereits gegen 20:20/20:25 Uhr durch ein Flatterband abgesperrt worden. Die Plane des LKW sei schon aufgeschnitten gewesen, die Sprengstoffspezialisten des LKA Berlin seien aus seiner Sicht jedoch erst relativ spät angefordert worden. Die Teams des Zeugen hätten dann die Zeugenbefragung übernommen.<sup>580</sup>

Er, KHK *J. E.*, sei gegen 21:00 oder 21:30 Uhr dann von der Festnahme des Tatverdächtigen *Navid B.* an der Siegestsäule informiert worden und habe dessen vorläufige Festnahme und Verbringung auf den Abschnitt 25 veranlasst. Der vernehmende Beamte informierte den Zeugen schließlich per Handy, dass es aus seiner Sicht nicht zusammenpasse und er die Person nicht für den Täter halte.<sup>581</sup>

<sup>573</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 11.

<sup>574</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 12.

<sup>575</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 12.

<sup>576</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 12.

<sup>577</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 13.

<sup>578</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 13.

<sup>579</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 13.

<sup>580</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 14.

<sup>581</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 23 f.; siehe hierzu zudem die Ausführungen unter A.III.1.e)cc).

KHK J. E., Polizei Berlin, habe zunächst auch erwogen, dass es sich bei dem polnischen LKW-Fahrer um den Täter handeln könnte. Dass dieser einen Kopfschuss erlitten hatte, sei ihm sowie auch den Einsatzkräften vor Ort lange Zeit nicht klar gewesen. Das Einschussloch am Kopf habe man erst weit nach Mitternacht bei der Sichtung von Fotos auf der Dienststelle der Direktion 2 festgestellt.<sup>582</sup>

Im Ausschuss diskutiert wurde hinsichtlich der Vorgänge am Tatort immer wieder auch die Frage, ob Unbefugte sich Zugang zum Tat-LKW verschafft hätten. Zur Situation am Tatort und der Anwesenheit unberechtigter Dritter führte KHK J. E., Polizei Berlin, aus:

„Das war in der ersten Phase, ich glaube, in der ersten halben, Dreiviertelstunde, überhaupt nicht auszuschließen, weil wir eine sehr hohe Fluktuation von, sage ich mal, Personen in ziviler Kleidung in dem Bereich hatten, was dadurch zu erklären war: Wir hatten ja noch Verletzte, Schwerverletzte vor dem Lkw, in dem Bereich auf dem Boden liegen. Und teilweise sind die Personen auch betreut worden von anderen Personen, also, ich sage jetzt mal, die sind beruhigt worden, Händchen ist gehalten worden. Und auch in der weiteren Folge war es relativ schwer auch, Personen, die da durchgelaufen sind, erst mal aus dem Tatortbereich rauszukriegen. Es ist richtig, dass in der ersten Phase es nicht so einfach war, Personen von berechtigten und nichtberechtigten zu trennen.“<sup>583</sup>

Der Zeuge wurde auch auf zwei Personen angesprochen, die sich bei PHK R. G. gemeldet hatten. Diesbezüglich konnte er keine Informationen zur Klarstellung beitragen; er habe den Wachleiter, PHK S., beim Eintreffen am Tatort auch alleine angetroffen.<sup>584</sup>

KHK J. E., Polizei Berlin, kommunizierte nach eigenen Angaben viel per Handy und über persönlichen Kontakt, weniger über Digitalfunk. Er erklärte dazu:

„Ich habe ja selber schon für mich persönlich eingeräumt, dass ich viel über persönlichen Kontakt gearbeitet habe vor Ort und sicherlich auch viel über Handy gearbeitet habe. Und das ist ja sicherlich auch letztendlich ein Ergebnis der NaKom, des NaKom-Berichtes, und auch unserer internen - vielleicht – Auswertungen der Direktion 2, dass wir da natürlich disziplinierter werden müssen und mehr über Digitalfunk arbeiten müssen. Aber letztendlich: Ja, es hätte normalerweise alles über Tetra laufen müssen, über Digitalfunk.“<sup>585</sup>

KHK J. E., wurde im Ausschuss auch zu den Gründen gefragt, warum er die Fahrerkabine nicht durchsucht habe. Er führte hierzu aus:

„[...] und so ist auch die Vorschriftenlage bei uns in Berlin beim LKA und in den Direktionen -, dass wir keine Spuren vernichten wollten - und wir hätten Spuren definitiv wahrscheinlich vernichtet dadurch -, dass wir das den Fachleuten überlassen wollten.“<sup>586</sup>

Auch auf spätere Nachfrage hin machte der Zeuge deutlich, den LKW nicht in Augenschein genommen zu haben. Er habe vielmehr lediglich „zweimal kurz reingeguckt“.<sup>587</sup> Auf die Frage, wie viele Leute im LKW gewesen seien und wie der Zugang geregelt gewesen sei, verwies KHK J. E., Polizei Berlin, darauf, dass er lediglich von den Rettungskräften Kenntnis habe, die den LKW-Fahrer aus dem Fahrzeug geholt hätten.<sup>588</sup> POK N., Polizei Berlin, hatte in einer Zeugenaussage, die dem Ausschuss vorliegt, jedoch angegeben, in das Führerhaus geklettert zu sein und dort den leblosen Fahrer wahrgenommen zu haben.<sup>589</sup> Konfrontiert mit dieser Aussage führte KHK J. E., Polizei Berlin, aus, er könne sich nicht erinnern, ob er POK N. am Tatort gesehen habe. Er kenne diesen und halte ihn für einen zuverlässigen, motivierten jungen Kollegen. Ihm sei jedoch nicht bekannt, dass POK N. an der Bergung des Fahrers beteiligt gewesen sei.<sup>590</sup> Auch der vor Ort befindliche PHK S., Wachleiter des Abschnitts 25, habe dem Zeugen nicht mitgeteilt, dass sich Polizeikräfte bereits im Führerhaus aufgehalten hätten, obwohl ihm laut eigener Aussage bekannt war, dass PHK R. G., Polizei Berlin, und POK N. im Führerhaus des LKW gewesen waren.<sup>591</sup>

<sup>582</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 19.

<sup>583</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 22.

<sup>584</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 27.

<sup>585</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 27.

<sup>586</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 30.

<sup>587</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 45.

<sup>588</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 30.

<sup>589</sup> Zeugenaussage des POK N. beim LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 103.

<sup>590</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 38 f.

<sup>591</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 52; Zeugenvernehmung des PHK S. durch LKA Berlin, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 68, Bl. 67.

Gegen 23 Uhr habe dann laut KHK *J. E.*, Polizei Berlin, eine zuständige Mordkommission des LKA Berlin vor Ort den Tatort übernommen. Leiter der Mordkommission sei Herr *K.* gewesen. Auch KHK *T. B.* war nach Aussage des Zeugen als „einer der Tatortleute“ vor Ort. Insgesamt habe es etwa fünf Stunden nach dem Eintreffen des Zeugen am Tatort um 20:20 Uhr gedauert, bis Kräfte in nennenswertem Umfang vor Ort waren. Dazu erklärte er:

„[...] Und ich - und nicht nur ich - habe, wir haben nicht verstanden, warum die Übernahme so lange gedauert hat. Also, und spekulativ, kann ich nur sagen, war ich der Meinung, dass LKA 5 und LKA 1 sich nicht ganz einig in der Zuständigkeit waren.“<sup>592</sup>

### c) Spurensicherung vor Ort und Verbringung des Tat-LKW in die Julius-Leber-Kaserne

Aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten lässt sich entnehmen, dass die Spurensicherung vom 19. Dezember 2016, ca. 22:00 Uhr, bis zum 20. Dezember 2016, ca. 6:15 Uhr, am Tatort durchgeführt wurde. Der Abtransport des LKW vom Tatort zu einer Halle in der Julius-Leber-Kaserne erfolgte dann am 20. Dezember 2016 gegen 10:45 Uhr.<sup>593</sup>

Am Abend des Anschlags war die 7. Mordkommission des LKA Berlin, welcher der vom Ausschuss vernommene Zeuge KHK *T. B.* angehörte, in sog. Mordbereitschaft. Diese Kommission sei alarmiert worden mit dem Hinweis auf ein Unfallgeschehen am Breitscheidplatz. Nach der Alarmierung um 21:40 Uhr habe sich der Zeuge zunächst zur Dienststelle begeben. Als er schließlich um ca. 23:00 Uhr am Tatort eintraf, sei die Sofortbearbeitung bereits im Gange gewesen und der Sattelaufleger auf Sprengstoff und Ähnliches überprüft worden. Der Zeuge habe sich zunächst über den Schadensort führen lassen und stellte dann fünf Schadensteams zusammen, deren Organisation er auch übernommen habe. Durch die Rettungsmaßnahmen sei der Tatort aus Sicht des Zeugen bereits stark verändert gewesen. Die Einsatzleitung hatte zuvor der Schichtleiter der Direktion 2 innegehabt, der auch weiterhin der Ansprechpartner des Zeugen war.<sup>594</sup>

Der Zeuge erklärte zur vorgefundenen Absicherung des LKW:

„Gesichert war er nur insofern, dass eine Absperrung weiträumig schon erfolgt war. Und gesichert ansonsten gar nicht. Also, als ich ankam, war die Fahrertür geschlossen und die Beifahrertür stand offen. Und das war, dass wir quasi gesichert waren - in Anführungsstrichen. Wie gesagt, die Plane war aufgeschnitten hinten an Teilen des Sattelauflegers, um nachzugucken, nicht dass dort noch Sprengvorrichtungen sind.“<sup>595</sup>

Betreten habe KHK *T. B.*, LKA Berlin, den LKW am Schadensort nicht. Er habe lediglich durch die Beifahrertür ins Fahrerhaus geschaut, dabei aber keine Details wahrgenommen. Er erklärte auf die Frage, ob auch eine Sichtung der Fahrerkabine erfolgt sei, dass eine „Grob-sichtung“ stattgefunden habe. Diese habe aus einem „Von-außen-Hineingucken“ bestanden. Dass der Auffindezustand des LKW nicht dem ursprünglichen Zustand entsprach (geschlossene Beifahrertür, offene Fahrertür) sei dem Zeugen erst später bewusst geworden, „als die ersten YouTube-Videos dann auf der Dienststelle mal ein oder zwei Tage später geguckt wurden.“<sup>596</sup>

Auch das später gefundene Handy im Kühlergrill sei ihm zunächst nicht aufgefallen. Eine Kollegin hätte ihn erst auf das Handy hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt seien sie davon ausgegangen, dass das Handy beim Durchfahren des Weihnachtsmarktes am Kühlergrill hängen geblieben sei.<sup>597</sup>

Der Chronologie der KOKn *S.*, BKA, zur Spurensicherung am LKW vom 17. März 2017 lässt sich entnehmen, dass es innerhalb des LKA Berlin „absprachegemäß“ war, keine Spurensuche und -sicherung im Außen- und Innenbereich des LKW vor Ort vorzunehmen. Lediglich der Standort und die Beschaffenheit des LKW seien vor Ort vermessen und fotografisch dokumentiert worden. Sodann sei der LKW am 20. Dezember 2016 gegen 10:30 Uhr in die Julius-Leber-Kaserne, Kurt-Schumacher-Damm 41 in 13405 Berlin, abgeschleppt worden.<sup>598</sup> KHK *T. B.*, LKA Berlin, begründete diese Vorgehensweise damit, dass man viele Spuren damit vernichten könne, dass man „einfach mal guckt“. Aus diesem Grund habe man den Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, der für

<sup>592</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 43.

<sup>593</sup> Vermerk der KOKn *S.*, BKA, zur Chronologie der Ereignisse zum Tat-LKW (31. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 23, Bl. 377-379 (378-380) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>594</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 172 f.

<sup>595</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 173.

<sup>596</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 174.

<sup>597</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 174.

<sup>598</sup> Chronologie der KOKn *S.*, BKA, zur Spurensicherung am LKW (17. März 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 9, Bl. 150-151 (150).

den Abschleppvorgang ins Führerhaus des LKW steigen musste, auch entsprechend „verkleidet“.<sup>599</sup> Die Entscheidung, den LKW vom Tatort abschleppen zu lassen, habe der Zeuge selbst getroffen. Er begründete diese Entscheidung wie folgt:

„[...] schon aufgrund der Jahreszeit war es nicht möglich, dort irgendwelche Fingerabdrücke oder Ähnliches zu sichern, weil es einfach zu kalt war. Deshalb war der erste Plan, ihn in irgendeine Halle zu verbringen, wo man dann entsprechend Fingerabdrücke sichern kann in aller Ruhe. Außerdem war seitens der Leitung vorgegeben, Spuren zu sichern für einen erforderlichen Mantrailing-Einsatz. Da hatte ich zwar eine andere Auffassung zu; aber das sollte als Allererstes gemacht werden, und das wurde dann auch als Allererstes gemacht. Wobei das auch erst erfolgt ist dann quasi in der Sicherstellungshalle.“<sup>600</sup>

Bei dem genannten Mantrailing-Einsatz handele es sich nach Auskunft des Zeugen um den Einsatz von Spürhunden mit gesicherten Geruchsproben. Diese Sicherung müsse zeitnah erfolgen, weil Geruch sich schnell verflüchtige.<sup>601</sup> Auch der Zeuge EKHK M. G., BKA, äußerte sich vor dem Ausschuss darüber, ob es sinnvoll war, den LKW nicht am Tatort zu untersuchen, sondern in eine Halle zu verbringen. Er führte hierzu aus:

„Der Anschlag war, wie gesagt, in den späten Abendstunden, und, so ist es mir erinnerlich, seinerzeit wurde entsprechend eine Abwägung getroffen: Macht man die Spurensuche am Tatort? Der Breitscheidplatz ist halt ein sehr exponierter Ort, die Witterungsverhältnisse sind nicht beständig; das ist immer außen so. Und es wurde entschieden halt, die dezidierte Tatortarbeit, richtigerweise, an einem, ich sage mal, händelbaren Ort durchzuführen.“<sup>602</sup>

Zur Notwendigkeit einer Verbringung des LKW in eine Halle äußerte sich auch der Zeuge EKHK T. M., BKA, und führte hierzu aus:

„Also, es ist ja wie auch im Fernsehen, dass Fingerabdrücke mit Pulver vielleicht gesucht und abgeklebt wurden. In diesem Fall hat die Berliner Tatortgruppe aber die Entscheidung getroffen, den Lkw - ich rede jetzt nur vom Lkw - mit Cyanacrylat zu bedampfen. Und dafür mussten erst mal die Voraussetzungen geschaffen werden. Und das geht nicht am Breitscheidplatz, am Tatort, sondern da braucht man eine abgeschlossene Halle. Und nachdem es diese Behandlung, diese Bedampfung, gegeben hat, wurden die Fingerabdrücke gesichert.“<sup>603</sup>

Thematisiert wurde im Ausschuss zudem die Frage, ob durch den Abschleppvorgang möglicherweise das Spurenbild am LKW verändert wurde. Hierzu führte KHK T. B., LKA Berlin, aus:

„Aber wobei, ich sage mal, jetzt die genaue Lage von einem kleinen Gegenstand, der dann vielleicht verrutscht, weil man irgendwo was auflädt oder abschleppt – das musste man jetzt in Kauf nehmen. Es ging darum, DNA-Spuren sichern zu können, Schmauchspuren, die sehr feingliedrig sind, Faserspuren, Fingerabdruckspuren, also das, was nachher für ein Gerichtsverfahren auch notwendig ist.“<sup>604</sup>

Die Spuren- und Opfersicherung am Tatort habe nach Aussage des KHK T. B., LKA Berlin, um 1:45 Uhr begonnen. Bereits vorher sei der Tatort jedoch fotografisch dokumentiert worden. Die Spurenteams seien bis 6:00 Uhr bzw. 8:00 Uhr am Tatort gewesen. Der Abschleppunternehmer habe den Tatort schließlich um 5:45 Uhr erreicht. Der Abtransport habe nach technischen Problemen gegen 11:00 Uhr begonnen.<sup>605</sup>

#### d) Spurensicherung in und an der Fahrerkabine

Der LKW habe, so der Zeuge KHK T. B. weiter, die Julius-Leber-Kaserne dann gegen 14:30 Uhr erreicht. Gegen „15:30 Uhr, 15:20 Uhr“ sei dann mit der Spurensicherung in der Halle begonnen worden, die bis etwa 19:00 Uhr andauerte.<sup>606</sup>

<sup>599</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 181.

<sup>600</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 175.

<sup>601</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 176.

<sup>602</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge M. G.), S. 192.

<sup>603</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge T. M.), S. 150 f.

<sup>604</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 175.

<sup>605</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 178 f.

<sup>606</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 178 f.; vgl. dazu Vermerk über die Spurensicherung am Tat-LKW, MAT A BE-15-31, Ordner 120, Bl. 229 ff. - VS-NfD – insoweit offen.

Bis auf die oben beschriebenen Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort erfolgte die eigentliche Spurensicherung am und im LKW sodann in der Halle der Julius-Leber-Kaserne. Dem Vermerk über die Spurensicherung am Tat-LKW, den KHK *T. B.*, LKA Berlin, fertigte, lässt sich entnehmen, dass das Spurensicherungsteam am 20. Dezember 2016 neben KHK *T. B.* aus vier weiteren Mitarbeitenden des LKA Berlin bestand. Zunächst seien Spuren für einen anstehenden Mantrailing-Einsatz (Geruchsspuren) gesichert worden, im Anschluss sicherte das Team DNA-Spuren durch Abwischungen und danach Faser- und Schmauchspuren durch Abklebungen und REM-Probenenteller. Schließlich seien zur Spurensicherung Gegenstände aus den Seitentaschen der Türen, den Fußräumen und dem Bereich der Mittelkonsole bzw. dem Armaturenbrett gesichert worden.<sup>607</sup>

Eine Sicherung von Fingerabdrücken ist nach Auskunft des Zeugen KHK *T. B.*, LKA Berlin, am Folgetag, folglich am 21. Dezember 2016, erfolgt.<sup>608</sup>

Zu den Ergebnissen der Spurensicherung heißt es im Schlussbericht der Nachbereitungskommission zusammenfassend:

„Am Nachmittag des 20.12.2016 fanden Kräfte des LKA im Rahmen der Spurensicherung in der Fahrerkabine des Sattelzuges ein Portemonnaie, in dem sich eine von der Ausländerbehörde in Kleve/NW am 16.08.2016 auf ‚Ahmed ALMASRI, geb. 01.01.1995 in Skendiria/Tunesien‘ ausgestellte Duldungsbescheinigung befand. [...] Darüber hinaus wurden ein Anis AMRI zuzuordnendes Mobiltelefon sowie dessen Fingerabdruckspuren am Lkw gesichert.“<sup>609</sup>

Im Ausschuss wurde wiederholt thematisiert, ob die Spurensicherung zu langsam erfolgt sei. Insbesondere das Auffinden der Duldungsbescheinigung *Amris* erst am Nachmittag des 20. Dezember 2016 wurde dabei kritisch hinterfragt.

Der unmittelbar am Tatort agierende Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin, führte auf die Frage, warum man nicht bereits am Tatort das Führerhaus des LKW gesichtet habe, aus:

„Ich sage ja: Wir haben einen der Mitarbeiter des Abschleppunternehmens so ‚verkleidet‘ - in Anführungsstrichen -, dass er keine Spuren setzen kann; aber man kann eben verdammt viele Spuren vernichten dadurch, dass man eben einfach mal guckt; wobei wir als eine der Quintessenzen von diesem Anschlagsfall einfach auch gelernt haben: Beim nächsten Mal dann lieber erst gucken und dann Spuren sichern. Aber das war eben zum damaligen Zeitpunkt noch anders.“<sup>610</sup>

Ebenfalls darauf angesprochen, ob die Sichtung des LKW zu spät erfolgt sei, erläuterte die Zeugin LKDn *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, abstrakt die polizeitaktischen Abläufe an Tatorten, da sie selbst nicht in die Entscheidungsprozesse der Berliner Polizei eingebunden war:

„In einer Situation, wo ich einen Tatverdächtigen - - Und ich gehe davon aus, dass die festnehmenden Beamten damals wirklich dachten, sie haben den Täter, der diesen Lkw gelenkt hat, und sie haben ihn sehr weit weg vom Tatort festgenommen. Die einzige Möglichkeit, wenn der nicht am Tatort sozusagen festgenommen wird, ihn wirklich an diesen Anschlag in den Lkw zu bringen, sind halt Finger- und DNA-Spuren. Und wenn da erst mal zehn Rettungskräfte, fünf Polizeibeamte durchlaufen, dann ist halt eine DNA-Spur nichts mehr wert. Dann kann der sagen: Ja, ich war da an irgendeinem Stand. Wie meine DNA in den Lkw gekommen ist? Die ist verschleppt worden. - Insofern: Ich kann das polizeitaktisch nachvollziehen. Gerade in dieser Situation: Täter weit entfernt festgenommen, und die einzige sichere Art, ihn da in den Lkw zu bringen, sind DNA und Finger. Also, von daher kann ich die Entscheidung nachvollziehen. [...]“<sup>611</sup>

Der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte, dass die Ermittlungsbeamten kurz nach dem Stehenbleiben des LKW noch nicht wissen konnten, welche Ladung der LKW an Bord geführt habe.<sup>612</sup> Der LKW sei

<sup>607</sup> Vermerk über die Spurensicherung am Tat-LKW, MAT A BE-15-31, Ordner 120, Bl. 229 ff. - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>608</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 199.

<sup>609</sup> „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>610</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 181.

<sup>611</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 72-73, siehe auch S. 84.

<sup>612</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62.

erst um 23:05 Uhr von den Sprengstoffexperten freigegeben worden, d. h. es sei erst zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass er keinen, auch für die Einsatzkräfte gefährlichen, Sprengstoff führte.<sup>613</sup>

Außerdem existierten bei Kapitaldelikten standardisierte Abläufe, nach denen man „von außen nach innen gehe“, um Spuren nicht zu verwischen.<sup>614</sup> Spurensicherung würde an wenig trugspurenverursachenden Orten wie etwa Sicherstellungshallen erfolgen. Da jedoch die Leichenbergung außerhalb des LKWs noch bis ca. 5 Uhr des Folgetages andauerte, habe dieser erst um ca. 8 Uhr des 20. Dezember 2016 abgeschleppt werden können.<sup>615</sup> Dabei sei erschwerend hinzugekommen, dass das Abschleppfahrzeug auf Grund der automatischen Bremsanlage des LKWs zum Erliegen kam und die Spurensuche am bzw. im LKW in der Sicherstellungshalle damit erst weit nach 14 Uhr begonnen werden konnte.<sup>616</sup>

Der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, zeigte ferner auf, dass in derartigen Gefahrenlagen ein Zielkonflikt zwischen der für die spätere Strafverfolgung erforderlichen ordnungsgemäßen Beweissicherung einerseits und der unmittelbaren Gefahrenabwehr im Nachtatgeschehen andererseits entstehe.<sup>617</sup> Allerdings sei im Fall Amri kurz nach der Tat ein mutmaßlich Tatverdächtiger festgenommen worden, was sich erst später als irrtümlich herausgestellt habe. In einer Situation, in der die ermittelnden Beamten davon ausgingen, den Täter gefasst zu haben, trete, so auch die Einschätzung der Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, der Gefahrenabwehraspekt in der Abwägung eher hinter den Spurensicherungsaspekt.<sup>618</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, äußerte zur Spurensicherung am Tatort:

„[...] Das Erste, was passiert, ist, dass die Rettungsmaßnahmen laufen. Dann war eine kurze Zeit eine Unsicherheit da: ‚Ist der Tatort freigegeben?‘, im Sinne von: Müssen wir befürchten, dass da möglicherweise noch Sprengstoff drauf ist? Heißt also, eine Spurensicherung, die hat erst mal nicht stattfinden können, solange bis die Rettungsmaßnahmen abgewickelt wurden. Und dann muss man sich das so vorstellen, dass dann erst mal die Leichenbehandlung stattfindet - jede Leiche ist quasi wie ein einzelner Tatort zu sehen -, und dann tastet man sich langsam ans Fahrzeug ran. Und beim Fahrzeug war der Gedanke: Den schleppen wir erst mal ein, also in eine Sicherstellungshalle, und da begannen dann wohl die Schwierigkeiten, dass sich das verzögert hat aufgrund dieses ausgelösten automatischen Bremssystems.“<sup>619</sup>

Der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer* kritisierte die Sichtung des Führerhauses des LKW als deutlich zu spät, „Sprengstoffverdacht hin oder her“. Dadurch sei die Identität *Amris* erst vergleichsweise spät herausgekommen, sodass er genug Zeit gehabt habe, um sich Richtung NRW abzusetzen.<sup>620</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, berichtete von folgenden Gerüchten über Unregelmäßigkeiten bei der Durchsuchung und Tatortbefundaufnahme im Führerhaus des LKW:

„Und in dem Zusammenhang ist - und ich sage ausdrücklich - das Gerücht aufgekommen, dass an dem Abend der Tat-Lkw in eine Liegenschaft eingeschleppt worden ist, an der eine Feierlichkeit stattgefunden haben soll. Und einer der Feierbeteiligten soll durchs Führerhaus gelaufen sein bzw. gerutscht sein, und dabei soll dieser Identitätsnachweis, die Identitätskarte von Almasri schon gefunden worden sein. [...]

Das ist als Gerücht rumgegangen. Später habe ich noch mal erfahren von Berliner Kollegen, die ich namentlich aber auch nicht mehr kenne, zuordnen kann - das ist aber viele Monate später gewesen -, dass in Berlin auch darüber gesprochen wurde und wird, immer noch gesprochen wurde und wird - das war 2017 -, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Durchsuchung und Tatortbefundaufnahme im Führerhaus gegeben hat und dass es deshalb so durcheinander gewesen ist.“<sup>621</sup>

<sup>613</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62.

<sup>614</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62.

<sup>615</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62.

<sup>616</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *B.*), S. 42.

<sup>617</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62-63.

<sup>618</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 72-73, siehe auch S. 84.

<sup>619</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *B.*), S. 129.

<sup>620</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 75.

<sup>621</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 103.

In Ergänzung zum vorläufigen Stenografischen Protokoll der Beweisaufnahmesitzung vom 14. November 2019 erklärte der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Meine Antwort auf die Frage von Herrn Dr. von Notz muss ich nach nochmaligem Studium meiner Unterlagen [...] dahingehend ergänzen, dass mir nach dem Anschlag gerüchteweise zu Ohren gekommen ist, dass es sich um einen Direktionsleiter des LKA/PP Berlin gehandelt haben soll, der das Führerhaus des Tat-LKW betreten haben soll. Ich unterstreiche nochmals ausdrücklich, dass es ein Gerücht war/ist, das ich zu Ohren bekommen habe. Ich kann weder die Quelle der Informationen erinnern, noch den Wahrheitsgehalt kommentieren.“<sup>622</sup>

Gefragt nach diesen Gerüchten führte der Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin aus, dass er von einer etwaigen Party nichts mitbekommen und in der Fahrzeughalle, in welcher der LKW, wie oben ausgeführt, gegen 14:30 Uhr am 20. Dezember 2016 eintraf, auch keine Überreste einer Party wahrgenommen habe.<sup>623</sup> Auch auf ähnliche Gerüchte angesprochen, nachdem Mitarbeiter der Berliner Polizei im Rahmen einer Weihnachtsfeier zum Tatort gefahren seien, um dort den LKW näher anzuschauen, antwortete der Zeuge, dass er nicht wüsste, wann so etwas stattgefunden haben sollte.<sup>624</sup> Auch der Zeuge KHK *J. E.*, Polizei Berlin, sagte aus, dass ihm entsprechende Gerüchte nicht bekannt seien.<sup>625</sup>

Bei seiner schriftlichen Befragung antwortete der Zeuge DPPr a. D. *Weis*, damaliger Leiter der für den Breitscheidplatz zuständigen Direktion 2 der Polizei Berlin, auf die Frage, ob er am 19. Dezember 2016 abends vor seiner Versetzung in den aktiven Dienst auf einer Weihnachtsfeier war, mit „nein“.<sup>626</sup>

#### aa) Auffinden der Brieftasche *Amris* und der Duldungsbescheinigung

Bei der Sichtung und Durchsuchung des LKW am 20. Dezember 2016 in einer Halle der Julius-Leber-Kaserne wurde dann eine schwarze Brieftasche entdeckt, die eine Duldungsbescheinigung auf die Aliaspersonalie *Almasri* enthielt, die zur Identifizierung *Amris* führte.

Einem Vermerk des Zeugen KHK *T. B.*, LKA Berlin, vom 20. Dezember 2016 ist zu entnehmen, dass sein Kollege *L.* unterhalb einer Wolldecke in der Nähe der Mittelkonsole ein schwarzes Portemonnaie entdeckt hatte. Dieses sei zum Teil mit Glasstaub bedeckt gewesen. KHK *T. B.* selbst habe dann in der Brieftasche ein grünes Ausweispapier entdeckt, bei dem es sich um eine Duldungsbescheinigung handelte. Ausgestellt war diese auf „Ahmed ALMASRI, geb. 01.01.1995 Skendiria / Tunesien“, eine der von *Amri* verwendeten Identitäten.<sup>627</sup> Den Vermerken des KHK *T. B.* zur Spurensicherung kann entnommen werden, dass er gegen 16:45 Uhr die Personalie an das LKA 11 übermittelte.<sup>628</sup>

Das Auffinden der Brieftasche beschrieb der Zeuge KHK *T. B.* in seiner Vernehmung wie folgt:

„Am Folgetag haben wir, also nachdem der Lkw dann in dieser Wärmehalle der Bundeswehr angekommen war, dann begonnen mit den Geruchsproben, haben dann Schmauchspuren gesichert. Und schon in diesem Rahmen hatte der Kollege von der Kriminaltechnik, der direkt in der Fahrerkabine war, darauf hingewiesen, dass da ein Portemonnaie liegt. [...]“

Da wurde mir das Portemonnaie rausgegeben. Ich habe es ausgepackt auf einem Tisch, der in dieser Halle war. Da war Bargeld drin und diese Duldung. Und den Namen dieser Duldung habe ich dann telefonisch auf die Dienststelle gemeldet um 16.45 Uhr.“<sup>629</sup>

In den dem Ausschuss vorliegenden Akten tauchen für den Zeitpunkt des Auffindens unterschiedliche Zeiten auf.

<sup>622</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), Anlage 2 zum vorläufigen Stenografischen Protokoll der Vernehmung KHK *M.* vom 14.11.2019.

<sup>623</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 189.

<sup>624</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 177.

<sup>625</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 32.

<sup>626</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *Weis* (24. Mai 2020), MAT A Z-189, Bl. 2, Bl. 14.

<sup>627</sup> Vermerk zum aufgefundenen Portemonnaie mit Duldung vom 20. Dezember 2016, MAT A BE-15-22 Ordner 85, Bl. 223 - VS-NfD – insoweit offen; siehe zu den von *Amri* verwendeten Identitäten insbesondere unter B.III.

<sup>628</sup> Vermerk zum aufgefundenen Portemonnaie mit Duldung vom 20. Dezember 2016, MAT A BE-15-22 Ordner 85, Bl. 224 - VS-NfD – insoweit offen; Vermerk zur Spurensicherung am LKW, MAT A BE-15-31, Ordner 120, Bl. 231 - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>629</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 176 f.

In einem Mailverkehr aus dem LKA Berlin vom 23. Januar 2017 wird als Auffindezeit 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr genannt.<sup>630</sup> In einer E-Mail von KHK *T. B.*, LKA Berlin, vom 23. Januar 2017 wird die Auffindezeit zwischen 16:30 Uhr und 16:45 Uhr verortet.<sup>631</sup> Im Schlussbericht der Nachbereitungskommission wird 16:54 Uhr als Zeitpunkt für das Auffinden der Duldungsbescheinigung angegeben.<sup>632</sup>

Angesprochen darauf, dass über den Zeitpunkt des Auffindens unterschiedliche Angaben existieren, führte der Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin, aus:

„Also, dieses ‚um 15 Uhr‘ kann eigentlich nur jemand sein, der nicht mit am Ort war; denn wir haben um 15 Uhr erst angefangen. Um 14.25 Uhr sind wir etwa an der Halle angekommen mit - - oder bzw. ist das Abschleppunternehmen angekommen; es hat sich ja sehr verzögert. Dann passte der Lkw nicht in die Halle, sodass wir den Reifendruck ablassen mussten, um überhaupt den Lkw reinziehen zu können oder schieben zu können mit dem Abschleppunternehmen. Und das zog sich alles hin. Dann fing die Spurensicherung an. Und deshalb hat sich das natürlich ein bisschen nach hinten geschoben. Ich habe ja gesagt: Mantrailing, Geruchsspuren, Faserspuren - - angefangen. Und dann, wenn man überlegt, dass wir, ich glaube, so um 15.25 Uhr mit der Spurensicherung so richtig angefangen haben, war 16.45 Uhr gar nicht so schlecht.“<sup>633</sup>

Der Zeuge EKHK *M. G.*, BKA, führte aus, dass das Auffinden der Duldungsbescheinigung in der BAO gegen 17 Uhr bekannt geworden sei.<sup>634</sup> Auch der Zeuge KHK *A. S.*, BKA, erinnerte sich, dass ihm am 20. Dezember 2016 gegen 17:00 Uhr ein Kollege vom Auffinden der Duldung berichtet habe.<sup>635</sup>

Im Ausschuss ist in diesem Zusammenhang auch thematisiert worden, ob möglicherweise bereits vor dem Auffinden der Brieftasche *Amris* sowie der darin enthaltenen Duldungsbescheinigung im Rahmen der Untersuchung des LKW in der Julius-Leber-Kaserne eine Person Kenntnis von der Identität des Attentäters hatte.<sup>636</sup>

Die Frage, wann er gehört habe, dass *Amri* der Täter gewesen ist, konnte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, nicht genau beantworten. Er versuchte den Zeitraum so einzugrenzen:

„Also, für mich war es ein Abend – – Also, ich habe in diesem Zeitraum eigentlich komplett das Zeitgefühl verloren. Ich kann das – – Mir wurde damals auch schon auf die Sprünge geholfen, wann das war. Ich konnte – – oder habe da dann erst das Gefühl gehabt, dass ich abends oder zum Nachmittag in meinem Büro saß. Für mich gefühlt war es dunkel draußen; ich würde sagen, ich hatte die Raumbeleuchtung eingeschaltet. Und da kam dann die stellvertretende Kommissariatsleiterin in den Raum und fragte dann, ob wir schon gehört hätten, *Amri* wäre es gewesen. Und das war ein ganz schöner Schlag für mich.“<sup>637</sup>

Er könne aber ausschließen, es schon am 20. Dezember 2016 zu Dienstbeginn erfahren zu haben. Es falle ihm jedoch schwer, alles vom 20. Dezember 2016 bis zum Januar 2017 zeitlich einzuordnen.<sup>638</sup>

Der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, konnte sich noch gut erinnern, wann er davon erfuhr, dass *Amri* der Täter war:

„Das war nach meiner Erinnerung am Folgetag nach diesem Anschlag. Es hat ja in der Nacht des Anschlags selber eine fehlerhafte Festnahme gegeben eines anderen Verdächtigen, der sich auffällig verhielt. Es stellte sich dann aber schnell heraus, dass es der falsche Verdächtige war. Und nach meiner Kenntnis ist dann am Nachmittag des Folgetages des Anschlags in der Fahrerkabine des Lkws diese Duldungsbescheinigung aus Kleve mit einem Aliasnamen von *Amri* gefunden worden. Nach meiner Erinnerung bin ich am Abend des Folgetages davon unterrichtet worden. Ich kann Ihnen nicht mehr genau sagen, ob das durch den Chef des

<sup>630</sup> E-Mail des KD *Maaß*, LKA 11, an KR *Braun*, LKA 52, zum Auffinden der Duldungsbescheinigung (23. Januar 2017), MAT A BE-15-31 Ordner 120, Bl. 156-157 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>631</sup> E-Mail des KHK *T. B.*, LKA 117, an KHK *K.*, LKA 117, zu Tatort und Spurensicherung (23. Januar 2017), MAT A BE 15-31 Ordner 120, Bl. 161-162 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>632</sup> Schlussbericht der Nachbereitungskommission des Polizeipräsidenten in Berlin anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19.12.2016, Chronologische Darstellung der Fahndungsmaßnahmen (Stand: 30. Oktober 2017), MAT A BE-9-10, Ordner 121, Bl. 121-124 (123) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>633</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 177.

<sup>634</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 193.

<sup>635</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 (Zeuge *A. S.*), S. 17.

<sup>636</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter: A. III. 4. a).

<sup>637</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 44.

<sup>638</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 45.



LKA, Herrn Steiof, erfolgte – ich weiß nicht –, oder es war der Polizeipräsident Kandt; einer von beiden. Aber am Folgetag nach dem Anschlag wurde ich informiert. [...]

Das ist natürlich ärgerlich, dass das erst so spät erfolgte. Das ist klar, unbestritten. Die Begründungen, die dann mir vom LKA Berlin - weil ich das hinterfragt habe - geliefert wurden, waren allerdings auch nachvollziehbar.<sup>639</sup>

Als er gehört habe, dass *Amri* der Täter war, habe der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, Folgendes gedacht:

„Ich wollte es zunächst nicht glauben. Der zweite Gedanke war: Oh, furchtbar! Der dritte Gedanke war natürlich, was sich alle Kollegen gefragt haben: Was haben wir falsch gemacht? Haben wir was falsch gemacht? Hätte man es verhindern können?“<sup>640</sup>

## bb) Auffindesituation des HTC-Mobiltelefons

Im Rahmen der Tatortaufnahme und Spurensicherung wurde auf dem Bodenblech der vorderen Stoßstange der Zugmaschine des LKW unterhalb des rechten Scheinwerfers (Beifahrerseite) ein Mobiltelefon der Marke HTC gefunden, das im weiteren Verlauf *Amri* zugeordnet werden konnte.<sup>641</sup> Insbesondere die Auffindesituation wurde im Ausschuss intensiv thematisiert.

KHK *T. B.*, LKA Berlin, der bei seinen Untersuchungen am LKW das Handy als einer der ersten wahrnahm, ging noch davon aus, dass dieses beim Überfahren des Weihnachtsmarktes am LKW hängen geblieben sei. Zu seinen Eindrücken führte er aus:

„Das ist am Anfang erst mal gar nicht aufgefallen. Da wurde ich dann von der Kollegin, die diesen Schadensbereich dann bearbeitet hat, drauf hingewiesen. Und, ja, wir sind davon ausgegangen, dass dieses Handy irgendwo beim Durchfahren einer der Weihnachtsmarktstände oder so dort nach vorne geraten ist. Da waren alle möglichen Gegenstände, ob das Girlanden waren, Tannenteile, Holzsplitter, Zinnbecher von den Weihnachtsmarktständen. Also, insofern sind wir eigentlich davon ausgegangen, dass das in irgendeiner Art und Weise beim Überfahren des Weihnachtsmarktes dort vorn hängen geblieben ist.“<sup>642</sup>

Der Zeuge *KD Kurzhals*, BKA, berichtete von zwei Theorien, wie das Telefon an die Stoßstange gelangt sein könnte, die aber nicht mit Sicherheit geklärt werden konnten. Eine Möglichkeit sei, dass in dem Führerhaus durch das Überfahren der diversen Stände alles durcheinander geflogen sei. Die Frontscheibe sei bei den Kollisionen relativ stark beschädigt worden, u. a. habe in der einen Seite der Scheibe ein Weihnachtsbaum gesteckt. Es könne also sein, dass der Täter das Mobiltelefon auf die Ablage gelegt hatte, nachdem er beim Losfahren noch Audio-nachrichten aufgesprochen und ein Bild aus dem Führerhaus an „moumou!“ gesendet hatte. Beim Aufprall auf dem Weihnachtsmarkt könnte es dann unter Umständen unbeabsichtigt im Rahmen der Kollisionsvorgänge runtergerutscht sein.<sup>643</sup> Die zweite Theorie sei, dass den Ersthelfern, die den leblosen Körper des Fahrers reanimiert oder geborgen haben, das Telefon in diesem Zuge auf den Boden gefallen sein könnte. Möglicherweise habe ein Ersthelfer, ein Passant oder eine Sicherheitskraft das Telefon dann auf der Stoßstange abgelegt.<sup>644</sup>

Auch für den Zeugen *KHK A. Q.*, BKA, habe sich die Auffindesituation des HTC-Handys nur schwer erklären lassen. Zu möglichen Erklärungen für den Fundort führte er aus:

„Diese Auffindesituation hat uns im Übrigen auch bei dieser Lkw-Nachschaue, wo wir waren, noch mal zuletzt beschäftigt, weil wir uns in der Tat nicht erklären konnten, wie dieses Handy dahin gekommen ist. Es gab da verschiedene Überlegungen, ob vielleicht dieses Handy auf dem Armaturenbrett gelegen hat und dann durch das Zerbersten der Armaturenscheibe und durch Abbremsbewegungen da runtergerutscht sein konnte. Uns war aber sehr schnell klar, dass also ein solcher Prozess während des Anschlags eigentlich – – das wäre wie ein Lottogewinn; also die Wahrscheinlichkeit war nicht ausgeschlossen, dass ein Handy, was da oben – – dann da unten landet.“

<sup>639</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 126-127.

<sup>640</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 130.

<sup>641</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (3).

<sup>642</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 174.

<sup>643</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 56.

<sup>644</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 56.

Insofern konnten wir jetzt keine – wie soll man sagen? – sachdienliche Erkenntnis gewinnen, wie das Handy dahin gekommen ist, gehen davon aus, dass es möglicherweise im Rahmen der ersten Rettungs-, Bergungsmaßnahmen von irgendjemandem gesehen wurde und dort vielleicht beim Bergen des Opfers abgelegt wurde in einer gewissen Eile. Das ist die einzige mögliche Erklärung; aber da bewegen wir uns auch im Bereich der Spekulation.<sup>645</sup>

Auch der Zeuge EKHK T. M., BKA, mutmaßte in seiner Vernehmung, dass das Handy entweder durch die zerbrochene Scheibe gefallen oder während der Rettungsarbeiten aus der Fahrerkabine getragen worden sei und dann an der Fundstelle abgelegt wurde.<sup>646</sup>

BA b. BGH *Salzmann*, GBA bezeichnete die Auffindesituation des HTC-Handys als „Merkwürdigkeit“, maß diesem Punkt in „einem chaotischen Geschehensablauf“ aber keine höhere Bedeutung zu.<sup>647</sup>

### cc) DNA-Spuren *Amris* am Tatort

Dem Ausschuss wurde umfassendes Aktenmaterial des GBA und des BKA aus der BAO „City“ zur Spurenlage am Anschlagort vorgelegt.<sup>648</sup> Hierzu zählt etwa auch ein Auswertevermerk des BKA, der jedenfalls die verbliebenen ausgewerteten Spuren zusammenfasst und aus diesen auf eine Alleintäterschaft *Amris* schließt.<sup>649</sup> In einem Vermerk vom 6. April 2020 fasste das BKA zudem die am und im LKW von *Amri* aufgefundenen DNA und Fingerabdruckspuren zusammen. In dem Vermerk wird konstatiert, dass insgesamt sieben von *Anis Amri* verursachte Spuren festgestellt worden seien. Bei vier der Spuren handele es sich um DNA-Spuren, die weiteren drei Spuren seien daktyloskopischer Art (siehe sogleich unter dd)).<sup>650</sup>

Die vier *Amri* zuzuordnenden DNA-Spuren seien laut Vermerk des BKA vom 6. April 2020 sowohl am LKW als auch an Gegenständen gefunden worden, die sich im LKW befanden. Das BKA hat die Spurenlage hinsichtlich der DNA-Spuren dabei wie folgt zusammengefasst:

DNA-Spuren *Amris* seien an der Geldbörse gefunden worden, die im Führerhaus lag. Zur Spurensicherung seien dabei 13 Spurenproben gesichert worden, die alle Mischprofile zeigten. In fünf Mischprofilen sei dabei das DNA-Muster *Amris* dominant in den Vordergrund getreten. Aber auch die verbliebenen acht Spuren hätten das DNA-Profil des *Amri* aufgewiesen.<sup>651</sup>

Darüber hinaus seien die in der Geldbörse aufgefundene BVG-Monatskarte sowie ein Passfoto eines Mädchens auf DNA-Spuren untersucht worden. An der Monatskarte seien dabei neun Spurenproben gesichert worden, wovon acht Spuren nicht genügend DNA aufgewiesen hätten. Bei der neunten Probe habe es sich um eine Mischspur gehandelt, bei der *Amri* als möglicher Mitverursacher in Betracht komme. Es habe sich demnach aber um keine reine Spur des *Amri* gehandelt. Eine weitere Mischspur, bei der *Amri* als möglicher Mitverursacher in Betracht komme, sei auf dem Passfoto (Kanten) gefunden worden. Auf der Vorderseite des Passfotos sei ebenfalls ein Mischprofil gefunden worden, das vermutlich von zwei Personen verursacht worden sei. Die Merkmale, die mit dem DNA-Profil *Amris* übereinstimmten, fänden sich auch in diesem Mischprofil wieder.<sup>652</sup>

Im Cockpit des LKW seien zudem zahlreiche Wischproben zur Sicherstellung molekulargenetischen Materials gesichert worden. An einem Großteil der Spuren habe man dabei die DNA des getöteten Fahrers festgestellt. An einer Spurenprobe vom „Lenkrad Prellkopf Bedienelemente“ sei ebenfalls ein Mischprofil gefunden worden, das von der DNA des getöteten LKW-Fahrers dominiert wurde, aber in der schwachen Beimengung ein weiteres Profil aufwies, welches alle Merkmale des DNA-Profiles *Amris* beinhaltet habe. Somit komme *Amri* jedenfalls als Mitverursacher dieser Spur in Betracht.<sup>653</sup>

<sup>645</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 59.

<sup>646</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge T. M.), S. 138.

<sup>647</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 50.

<sup>648</sup> Vgl. hierzu etwa die Übersicht über die aufgefundenen DNA-Spuren: MAT A GBA-7-34 Ordner 2, Bl. 145 f.

<sup>649</sup> Vermerk des BKA vom 10. Juli 2017 zur „Auswertung der verbliebenen Asservate der Leitziffern 0.1 - 0.5“, MAT A BKA-10-34 Ordner 3 EV\_City\_5. Tatort, Bl.37 ff.

<sup>650</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 1.

<sup>651</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 2.

<sup>652</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 3.

<sup>653</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 3.

An der Fahrerseite des LKW (LKW Fahrerseite B-Säule) habe man mittels eines DNA-Watteträgers molekular-genetisches Material zudem aus einer Blutspur gesichert. Dieses habe ebenfalls eine Mischspur enthalten, in der sich das DNA-Muster, welches auch an der Geldbörse festgestellt wurde, vollständig wiederfand. Hieraus sei zu schließen, dass *Amri* auch der Spurenverursacher gewesen sei.<sup>654</sup>

Entsprechende molekulargenetische Spuren seien zudem am SIM-Kartenhalter des am LKW aufgefundenen HTC-Mobiltelefons festgestellt worden. Auch diese seien laut BKA *Amri* zuzuordnen.<sup>655</sup>

Auf die Frage, ob die dargestellte Spurenlage typisch sei, weil *Amri* ziemlich wenig Spuren hinterlassen habe, führte der Zeuge KHK *A. Q.*, BKA, aus:

„Aus Sachverständigensicht kann ich diese Frage natürlich nicht abschließend beantworten. [...]

Und meine Erfahrungen sind, dass man, wenn ich jetzt zum Beispiel ein Mobiltelefon habe, von dem ich jetzt aufgrund einer inhaltlichen Auswertung schon weiß, das hat also der Täter gehabt, und jetzt möchte ich aber gerne, damit ich da auch Sicherheit habe, das auch über entsprechende KT-Untersuchungen nachweisen, dass man dann sofort die Vorstellung hat: Okay, das ist sein Telefon, also finden wir dementsprechend logischerweise auch Fingerabdrücke und auf jeden Fall DNA. - Und dann ist es aber so, dass man wirklich auch oftmals feststellt, dass da, wo man es eben vermuten würde - hier auch das Lenkrad zu nennen -, gar nicht so deutliche Spuren sind bzw. an anderen Stellen, wo man es nicht vermutet, dann aber doch was zu finden ist. [...]

Es ist trotzdem ein komplexes Thema. Und oft landet es eben dabei, dass man nur Mischspuren findet. Mischspuren, hatte ich gesagt, sind mehrere Personenverursacher. Dort hat man die Problematik - im Portemonnaie haben wahrscheinlich jetzt nicht mehrere Personen angefasst -, dass natürlich auch die Person, der das Portemonnaie gehört, Kontakt hat zu anderen Personen und es da auch zu einer Übertragung von anderen DNA Profilen kommen kann, die man dann wiederum auf einem Gegenstand findet.“<sup>656</sup>

Dennoch könne nach Auskunft des Zeugen KHK *A. Q.*, BKA, eine solche DNA-Spur in Ergänzung mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen ein guter Treffer sein. Ein alleiniger Nachweis eines bestimmten Sachverhalts auf Grundlage der DNA-Spur sei dann jedoch nicht zu hundert Prozent möglich.<sup>657</sup>

Der Zeuge EKHK *M. G.*, BKA, führte zum Umfang der DNA-Spuren am Tatort aus, dass diese nicht üppig seien, daraus aber auch keine zwingenden Rückschlüsse gezogen werden müssten.<sup>658</sup> Aus der bloßen Anwesenheit einer Person im LKW folge nicht zwangsläufig auch ein Vorhandensein von DNA-Spuren.<sup>659</sup>

Der Zeuge KHK *A. S.*, BKA, führte an, dass die DNA-Spuren trotz ihrer nicht so hohen Anzahl im Zusammenspiel mit anderen vorhandenen Spuren ausgereicht hätten, Rückschlüsse auf das Tatgeschehen zu ziehen.<sup>660</sup>

Die Zeugin LKDn *Dr. Pohlmeier*, BKA, bezeichnete in ihrer Vernehmung das Spurenbild als nicht ungewöhnlich für einen Tatort, an dem sich der Täter lediglich eine halbe Stunde aufgehalten habe.<sup>661</sup>

Der ebenfalls bei der Spurenauswertung beteiligte Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin, beschrieb hierzu allgemein, wie sich eine Spurenlage hinsichtlich der DNA-Spuren gestalten kann:

„Das ist ganz unterschiedlich. Ich habe Tatorte gehabt, da würde man hundertprozentig erwarten, dass man DNASpuren findet, und es war nichts. Und genau umgedreht gibt es auch, dass man sagt: ‚Da kann doch eigentlich nichts sein‘, und dann kommt eine DNA-Spur. Da gibt es keine Regeln für. [...]

<sup>654</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 4.

<sup>655</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 3.

<sup>656</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S. 32 f.

<sup>657</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S. 33.

<sup>658</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 109.

<sup>659</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 110.

<sup>660</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 35.

<sup>661</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 64.

Ich bin persönlich ein sehr guter Spurenleger; ich tauche immer wieder selber an Tatorten auf, [...] obwohl ich in voller Montur dort arbeite, und andere Menschen setzen eben nicht so leicht DNA-Spuren. Das ist einfach so.“<sup>662</sup>

Thematisiert wurden im Ausschuss auch solche DNA-Spuren, die im LKW gefunden wurden, jedoch weder *Amri* noch dem getöteten LKW-Fahrer zugeordnet werden konnten. Insgesamt sind laut BKA 23 DNA-Profile in den untersuchten Spurenbereichen (5, 9, 10 und Italien) gesichert worden. Die Spurenbereiche umfassten nicht nur den LKW (Spurenbereich 5), sondern auch Spuren vom Friedrich-Krause-Ufer (Spurenbereich 9), der Wohnung in der Freiwalders Straße 30 (Spurenbereich 10) sowie Spuren aus Italien. Neun dieser Profile hätten dabei Personen zugeordnet werden können. Damit seien mit Stand August 2020 14 aufgefundene DNA-Profile weiterhin offen.<sup>663</sup> Dass es sich bei den noch offenen DNA-Spuren nicht nur um solche aus dem LKW handele, bestätigte auch der Zeuge EKHK *T. M.*, BKA, in seiner Vernehmung.<sup>664</sup>

Einer E-Mail von KHK *A. Q.*, BKA, vom 15. März 2017 ist zu entnehmen, dass sich das BKA bemühte, die offenen DNA-Profile mittels Einholung von Vergleichsprofilen der am Anschlagort eingesetzten Einsatz- und Rettungskräften zu klären.<sup>665</sup> Gefragt zu dieser Vorgehensweise und warum ein Abgleich nicht früher erfolgt sei, antwortete der Zeuge KHK *A. Q.*, BKA:

„Ja, das ist in der Tat so, dass wir Vergleichsproben eingeholt haben. Ich kann mich noch entsinnen, dass wir diesen Vorgang angestoßen haben. Es begann ja zunächst mit einer Vernehmung aller vor Ort relevanten eingesetzten Kräfte, was die Wahrnehmung angeht. Das bedeutet, unser Ziel war es zunächst, den Tatort so einschätzen zu können: Welche Person kommt denn als möglicher berechtigter Spurenverursacher in Betracht? Und dementsprechend gab es Vernehmungen zunächst. Die sind recht früh angestoßen worden, am 23. Dezember war das. Später dann, nachdem sich herauskristallisierte – –

Nachdem auch die Untersuchungen in den Asservaten der Priorität eins vorangeschritten waren, wurde eben deutlich: Wir haben offene DNA-Profile, und es ist jetzt erforderlich, dass wir in der Tat noch einmal die Kriminalbeamten, die Rettungssanitäter, die dort vor Ort waren – – dass wir von denen Vergleichsproben gewinnen. Da ist dann diese Liste mit den 33 Personen entstanden. Die Ergebnisse, die lagen dann vor, als ich nicht mehr in der BAO war.

Warum hat das so lange gedauert? [...] Also, ich kann die Frage nachvollziehen, dass Sie natürlich von dem zeitlichen Aspekt diese Frage durchaus stellen. Aus unserer Sicht war das eine Maßnahme, die zu dem Zeitpunkt aufgrund der Vorerkenntnisse ja nicht schneller getroffen werden konnte. Also, wir haben da schon versucht, schnell zu agieren. Auf der anderen Seite ist es eben so, dass man sich auch erst ein Bild darüber machen muss: Über wie viel unbekannte DNA-Profile reden wir denn? Insofern war es eben nicht früher möglich.“<sup>666</sup>

Der Zeuge PHK *R. G.*, Polizei Berlin, der unmittelbar nach dem Anschlag im Führerhaus des LKW war, und bei der Bergung des getöteten Fahrers half, berichtete dem Ausschuss, eine entsprechende DNA-Vergleichsprobe auch abgegeben zu haben.<sup>667</sup> Der Zeuge *Roden*, der nach eigener Aussage unmittelbar nach dem Anschlag zwei Stufen des Führerhauses hochgekllettert sei, und dabei auch den LKW berührt habe, führte aus, dass er keine DNA-Proben zum Abgleichen abgegeben habe und vonseiten der Behörden auch nicht befragt worden sei.<sup>668</sup>

Zur Bedeutung der offenen DNA-Profile für die damaligen Ermittlungen führte der Zeuge BA b. BGH *Salzmann*, GBA, aus:

„Die bieten mir keinen Ansatzpunkt. Wenn sie eben unbekannt sind und wenn sie in der Datei nicht erfasst sind, dann weiß ich eben nicht, wer sich hinter diesen DNA-Spuren verbirgt, sodass ich also auch eine bestimmte Person nicht, ich sage es jetzt mal, neutral in den Fokus nehmen kann.“<sup>669</sup>

<sup>662</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 193.

<sup>663</sup> Begleitvermerk zur Spurentabelle vom 20. August 2020, MAT C BKA-4\_Anlage\_1\_Begleitvermerk, Bl. 3 ff. - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>664</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 136.

<sup>665</sup> E-Mail des KHK *A. Q.* vom 15. März 2017, MAT A BE-15-20 Ordner 71, Bl. 21 ff.

<sup>666</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S. 16.

<sup>667</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 142.

<sup>668</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *Roden*), S. 188.

<sup>669</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 33.

Im Ausschuss wurde zudem auch kritisch thematisiert, dass in den Akten neben den oben dargestellten Zusammenfassungen und Einzelvermerken kein abschließender und zusammenfassender Spurenvermerk zu finden sei. Vonseiten des GBA wurde daraufhin erklärt, dass eine solche Zusammenfassung aus ermittlungstaktischer Sicht unterblieben sei und die Spuren in den bestehenden Vermerken hinreichend dargestellt wären. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erklärte sich sodann das BMI zur Beauftragung eines solchen Vermerks bereit.<sup>670</sup> Das BKA erstellte daraufhin eine umfassende Auflistung aller Spuren am Tatort. Eine tabellarische Aufstellung der Spuren in Form einer Excel-Tabelle wurde dem Ausschuss gemeinsam mit einem erläuternden Begleitvermerk mit Schreiben vom 26. August 2020 vorgelegt.<sup>671</sup> Das BKA ergänzte seine Ausführungen zudem mit einem Ergänzungsvermerk vom 10. November 2020.<sup>672</sup> Inhaltlich lagen der Vorlage des BKA die folgenden elf Erkenntnisinteressen bzw. Fragen zugrunde:

- „1. Spuren im und am Tatmittel (Tat-LKW) oder in dessen unmittelbarer Umgebung. Insbesondere Fahrerkabine sowie auch Ladung und Gegenstände aus, an oder in dem LKW sowie in oder im Verlauf der vermuteten Fluchtroute *Amris*.
2. Spuren an dem HTC Handy sowie an dem Samsung Klapphandy und an seiner zurückgelassenen Geldbörse nebst Inhalt.
3. Spuren an sonstigen Gegenständen im Führerhaus oder aus dem Führerhaus.
4. Welche Spuren wurden gesichert? (Art der Spuren)
5. Welche Spuren konnten welchen Personen oder Verursachern zugeordnet werden, welche Spuren sind bis heute noch offen bzw. konnten nicht konkreten Personen zugeordnet werden?
6. Welche Spuren enthielten „Mischprofile“? Und von welchen Personen?
7. Wann lagen die Auswertergebnisse der gesicherten DNA Spuren vor und wann wurden diese mit der DNA-Datenbank oder mit Vergleichsproben von welchen Personen abgeglichen?
8. Wann lagen die Auswertergebnisse der gesicherten daktyloskopischen Spuren vor und wann wurde diese mit zugänglichen Datenbanken oder mit Vergleichsproben abgeglichen?
9. Sind diese Spuren (DNA und Fingerspuren) mehrfach mit den Datenbanken abgeglichen worden bzw. wann zum letzten Mal?
10. Sind diese Spuren bzw. Vergleichsproben mit der sog. 123er Liste der wichtigsten Kontaktpersonen des *Amri* abgeglichen worden? Finden sich Vergleichsdaten dieser Personen in den entsprechenden Datenbanken?
11. Von welchen Personen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Ersthelfer, Ärzte oder Unbeteiligte) wurden Vergleichsproben als mögliche Spurenleger genommen und wann wurden diese mit den gesicherten Spuren abgeglichen? Welche Spuren konnten diesen Personen zugeordnet werden?“<sup>673</sup>

#### dd) Fingerabdruckspuren *Amris* am LKW

Das BKA hielt im Vermerk vom 6. April 2020 fest, dass am und im LKW drei daktyloskopische Spuren gefunden wurden.<sup>674</sup> Zur Sicherung von Fingerabdruckspuren sei der LKW bedampft worden. Dabei habe man zwei Fingerabdruckspuren an der Außenseite des LKW – an der Fahrertür und dem Seitenteil der Fahrerkabine – sicherstellen können.<sup>675</sup> Die Spur an der Fahrertür zeige einen Abdruck von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand. Die Spur vom Seitenteil der Fahrerkabine zeige einen Abdruck des Mittelfingers und der Handfläche der

<sup>670</sup> Vgl. Kurzprotokoll der 87. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/87, S. 8.

<sup>671</sup> Übersendungsschreiben vom 26. August 2020 nebst Anlage 1 (Begleitvermerk), MAT C BKA-4\_Anlage\_1\_Begleitvermerk und Anlage 2 (Spurentabelle), MAT C BKA-4\_Anlage\_2\_VS-NfD\_Spurentabelle mit Mat-Nr. Ergänzungsvermerk vom 10. November 2020, MAT C BKA-5.

<sup>672</sup> Begleitvermerk zur Spurentabelle vom 21. August 2020, MAT C BKA-4\_Anlage\_1\_Begleitvermerk, Bl. 1 - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>674</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 1.

<sup>675</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 1; vgl. hierzu auch den Vermerk des KHK T. B. zur Übersicht der gesicherten Spuren aus dem Tat-LKW, MAT A BE-15-31, Ordner 120, Bl. 294 - VS-NfD – insoweit offen.

linken Hand.<sup>676</sup> Über einen Abgleich mit dem erkennungsdienstlichen Material *Amris* konnte dieser dann auch als Spurenverursacher der beiden Fingerabdruckspuren festgestellt werden.<sup>677</sup>

Ferner wurde an einer 50 €-Banknote eine Abdruckspur des linken Daumens gesichert. Die Banknote habe sich in der schwarzen Geldbörse befunden, die auf dem Boden des LKW gefunden wurde und in der sich auch die Duldungsbescheinigung *Amris* auf den Namen *Almasri* befunden habe. Auch hier konnte über einen Abgleich mit erkennungsdienstlichem Material *Amri* als Spurenverursacher festgestellt werden.<sup>678</sup>

Auf den Vorhalt, dass der Abdruck an der Fahrertür gutachterlich als „typisch“ für eine Griffspur beschrieben werde, wie sie beim Zudrücken der Tür von außen, neben dem Fahrzeug stehend, mit den Fingern der rechten Hand verursacht werde, antwortete der Zeuge KHK A. Q., BKA,:

„Das bedeutet, wir haben jetzt hier auf der einen Seite ein Spurenergebnis, aber auf der anderen Seite doch eine Bewertung, die dadurch relativiert wird, dass der Kollege geschrieben hat: typischerweise. - Letztendlich: Fakt für uns war, es gibt also Fingerabdrücke. Diesen Punkt, dass jemand damit eine Tür zugemacht hat, den würde ich gar nicht so unterschreiben; der ist für mich auch nicht maßgebend.“<sup>679</sup>

Und weiter ergänzte der Zeuge zu dieser Frage:

„Ich persönlich war ja auch am Lkw und möchte da auch noch mal auf den Zeugen M. verweisen, der diesen Abschlussvermerk dann deutlich später auch geschrieben hat. Ich persönlich stand auch vor dem Lkw und hatte auch diese Spur im Blick. Und aus meiner Sicht ist es auch möglich, dass diese Spur im Zusammenhang mit dem Öffnen der Tür, mit dem Abstützen - Sie haben dort einen Steigbügel, der ist ziemlich hoch; das Cockpit ist ziemlich eng; aber Sie müssen versuchen, sich irgendwie zu stabilisieren - - Und so ist es also so, dass man auch davon ausgehen kann, dass diese Spur nicht beim Zudrücken der Tür, sondern auch im Rahmen der Bemächtigungsphase beim Stabilisieren der Person, die ja gar nicht ins Cockpit reinkann, ohne dabei einen Überraschungseffekt zu verlieren, also die irgendwo sich festhalten muss - - dass diese Spuren so verursacht worden sind.“<sup>680</sup>

Auf den Vorhalt, dass die Spur typischerweise nur durch ein Zudrücken der Tür entstanden sein könne, führte der Zeuge M. G., BKA, aus, dass diese Schlussfolgerung nicht zwingend sei. Vielmehr komme hierfür auch eine „Berührung“ in Betracht. Er beschrieb die mögliche Entstehungsweise für den Abdruck wie folgt:

„Nein, eben nicht, sondern es ist eine Berührung. Er muss sich dazu nicht hochziehen wie Spiderman oder wer auch immer, sondern es ist eine plausible Version, wie diese Spur verursacht werden konnte, zu einem Zeitpunkt von einer Person, die die Tatrekonstruktion und die gesamten Umstände nicht weiß. Denn diese Feststellung, dass es durchaus typisch ist für ein Zudrücken, ist unmittelbar nach der Feststellung, ich glaube, am 22.12. getroffen worden. [...]

Und insofern kann man eben kein Zudrücken der Tür, sondern nur ein Berühren ableiten - im Gegensatz zu der anderen Fingerabdruckspur an der B-Säule, deren einzige plausible Entstehung dahin gehend ist, dass Amri sich von innen nach außen zumindest festgehalten hat.“<sup>681</sup>

Ebenfalls mit der Frage zur Entstehung der Fingerabdruckspur an der Fahrertür konfrontiert, führte der Zeuge EKHK T. M., BKA, aus:

„Ich kann es mir nur so erklären, dass er den Lkw verlassen hat. Dann gibt es ja eine Griffspur links an der B-Säule, meine ich. Und dann ist es im Bereich der Lkw-Tür unterhalb des Griffes. Und das ergibt für mich

<sup>676</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 2.

<sup>677</sup> Spurensicherungs- und Identifizierungsbericht vom 21.12.2016, KOK M. und TB B, LKA Berlin, MAT A BE-15-157 Ordner 454, Bl. 15 f. - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>678</sup> Vermerk des BKA vom 6. April 2020 zur „Zusammenstellung der von Anis AMRI verursachten Spuren am Tatort“, MAT A BKA-10-63, Bl. 2; vgl. Spurensicherungs- und Identifizierungsbericht vom 23.12.2016, KHK S. und TB B., LKA Berlin, MAT A BE-15-157 Ordner 454, Bl. 24 f. - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>679</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 29.

<sup>680</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 30.

<sup>681</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge M. G.), S. 89.

eigentlich nur die Bewegung, dass er raus ist und dann im Entfernen vom Lkw die Tür zugeschlagen hat. So stellt sich mir die Spur dar.“<sup>682</sup>

Die Zeugin LKDN *Dr. Pohlmeier*, BKA, betonte hinsichtlich der geringen Anzahl von gefundenen Fingerabdrücken, dass sich deren Vorhandensein stark nach der Beschaffenheit der jeweiligen Oberfläche richte.<sup>683</sup>

Zur Frage, ob auch der Innenraum des LKW nach Fingerabdrücken untersucht worden sei und warum sich dort keine Spuren fanden, antwortete der Zeuge KHK *M. G.*, BKA:

„An den unbeweglichen Gegenständen ist meiner Erkenntnis nach, ich glaube, keine; insgesamt - und das Ding wurde komplett bedampft, auch außen zumindest - wurden relativ wenige Fingerabdruckspuren festgestellt. Das können gern auch Sachverständige nachvollziehen. Es liegt aber auch immer an den Oberflächen und an der Art und Weise der Berührung. Beispielsweise kann ich auch, wenn man das Glas [gemeint ist das vor dem Zeugen stehende Wasserglas] nimmt - die perfekte Oberfläche für einen Fingerabdruck -, das im Laufe der Sitzung 200-mal anfassen, und trotzdem werden Sie, weil ich vielleicht wische, nicht einen Fingerabdruck nehmen. Also anhand der Menge der Spuren kann man nicht unbedingt sagen: ‚Da stimmt irgendwas nicht‘, sondern entweder man findet was, oder man findet nichts.“<sup>684</sup>

#### ee) Zettel mit der Aufschrift „HARDENBERGSTRB“

Am 10. Januar 2017 erfolgte eine Nachsuche durch das BKA am LKW. Wie einem Vermerk des BKA zu entnehmen ist, befand sich auf der Tachoanzeige unter dem Lenkrad, welches sich zum Zeitpunkt der Maßnahme in waagerechter Position befand, ein kleiner, abgerissener Zettel mit der handschriftlichen Aufschrift „HARDENBERGSTRB“.<sup>685</sup>

Für die spurenmäßige Behandlung des Zettels beauftragte das BKA das LKA Berlin. Der Zettel sollte dabei daktyloskopisch sowie auf DNA-Spuren untersucht werden. Explizit erwogen wurde auch die Erstellung eines Schriftgutachtens.<sup>686</sup>

Wie einem Kurzbericht zur molekulargenetischen Untersuchung zu entnehmen ist, fand sich auf dem Zettel ein Mischprofil dreier Spurenverursacher. Dabei seien dominante Merkmale von *Amri* sowie vom getöteten LKW-Fahrer hervorgetreten.<sup>687</sup>

Einem weiteren Kurzbericht zur daktyloskopischen Untersuchung des Zettels lässt sich entnehmen, dass sich hingegen keine zur Identifizierung eines Verursachers geeigneten daktyloskopischen Spuren finden ließen.<sup>688</sup>

Der Zeuge KHK *T. B.*, LKA Berlin, der den LKW durchsucht hatte, sagte vor dem Ausschuss aus, dass er den Zettel bei der von ihm durchgeführten Untersuchung des LKW nicht wahrgenommen habe.<sup>689</sup>

Zur Bedeutung des Zettels hinsichtlich des Tatgeschehens und des späten Auffindens führte der Zeuge KHK *A. S.*, BKA, aus:

„Die Bedeutung ist das Ziel, wo er hinfahren wollte oder was er quasi dann auch in das Navigationssystem als Zielort eingegeben hat, also die Hardenbergstraße. Wie dieser Zettel da hingekommen ist, wo er dann letzten Endes auch gefunden wurde: wahrscheinlich durch den Aufprall. Also, Amri hat ihn mitgenommen in den Lkw, so die Theorie, hat dann die Navigation gestartet und den Zettel dann beiseitegelegt. Dann ist er halt irgendwo hingefallen in den Fußraum; ich weiß nicht, wo man ihn gefunden hat. Warum er erst so spät - ich glaube, drei Wochen später, dann noch mal bei einer Nachschau – gefunden werden konnte, kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>690</sup>

<sup>682</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 152.

<sup>683</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 64.

<sup>684</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 72.

<sup>685</sup> Vermerk des BKA zur „Nachsuche LKW 10.01.2017“, MAT A BKA-10-34 Ordner 9\_EV-City\_5. Tatort, Bl. 274 f.

<sup>686</sup> E-Mail des BKA an LKA Berlin vom 10. Januar 2017, MAT A BE-15-12 Ordner 37, Bl. 39.

<sup>687</sup> Kurzbericht LKA Berlin vom 11. Mai 2017, MAT A BKA-10-34 Ordner 9\_EV-City\_5. Tatort, Bl. 290.

<sup>688</sup> Kurzbericht LKA Berlin vom 24. April 2017, MAT A BKA-10-34 Ordner 9\_EV-City\_5. Tatort, Bl. 292.

<sup>689</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 186.

<sup>690</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 36.

Der Zeuge KHK A. Q., BKA, berichtete, dass er den Zettel am 10. Januar 2017 bei der Nachsuche im LKW gefunden hätte.<sup>691</sup> Die damalige Auffindesituation beschrieb der Zeuge so:

„Also, ins Auge gestochen ist dieser Zettel nicht. Das ist ein ganz kleiner Streifen gewesen. Wir haben natürlich - - Sie müssen sich vorstellen: Auch wenn man in diesem Lkw-Cockpit ist, möchte man natürlich auch wirklich noch mal alle bis dahin bekannten Erkenntnisse auch schon im Hinblick auf die Bemächtigungsphase ein Stück weit Revue passieren lassen. Und wir haben natürlich die Gelegenheit genutzt, um wirklich noch mal zu schauen, so wie das ja der Vermerk auch beauskunftet. Und wenn Sie mich jetzt fragen: Dieser Zettel lag da, und man musste schon genau hingucken, um ihn zu sehen. Der lag auf der Tachoanzeige; ich glaube, er war auch umgedreht. Es ist in einer solchen Situation natürlich immer schwierig, wenn man dann der – in Anführungszeichen - ‚Dritte‘ ist oder der ‚Vierte‘, der an solchem Tatobjekt vor Ort ist, dann noch einzuschätzen: Wie ist die Spurenlage? Wir haben ihn dort gefunden.“<sup>692</sup>

Der Zeuge KHK A. Q., BKA, hielt den Zettel aufgrund der Straßennamens, der eine unmittelbaren Tatzusammenhang aufweise, für relevant, wie er vor dem Ausschuss aussagte. Man habe ihn daher mitgenommen, um ein mögliches Spurenbild festzustellen.<sup>693</sup> Gefragt danach, welche Schlüsse er aus dem Spurenbild gezogen habe und ob ein Abgleich mit anderen bekannten Personen erfolgt sei, verwies der Zeuge zunächst darauf, dass die Entscheidung über eine Entnahme von DNA-Proben möglicher Kontaktpersonen *Amris* nicht in seinem Bereich gelegen habe.<sup>694</sup> Zum konkreten Spurenergebnis führte er aus:

„Vielleicht ausgehend von dem, was Sie dort als Spurenergebnis benannt haben: in der Tat, Amri, U[...] und mindestens noch einen dritten Spurenverursacher. Hier war es so, dass der Amri und U[...] - der getötete LKW-Fahrer] auf diesem Zettel als Spurenverursacher dominant waren. Das bedeutet, man findet auf einem Gegenstand mitunter DNA-Profile in unterschiedlicher Qualität. Und wenn mehrere Personen sich auf einem Gegenstand durch entsprechende DNA-Muster hinterlassen haben, spricht man auch von Mischprofilen. Und die KT sagt, es ist dann etwas dominant, wenn man aus wissenschaftlicher Sicht sagt: Also, diese Spur kommt am ehesten noch als maßgeblicher Verursacher in Betracht.“<sup>695</sup>

Zur weiteren, dritten Spur führte KHK A. Q., BKA, aus, dass es bei Papier grundsätzlich sein könne, dass je nach dessen Herkunft auch ganz andere Personen als mögliche Spurenverursacher infrage kämen. Dies richte sich danach, wie alt das Papier sei, wo es gelagert und wie oft es angefasst worden sei. Hinsichtlich eines möglichen Abgleichs mit Kontaktpersonen sei ihm jedenfalls bekannt, dass *Ben Ammar* freiwillig eine entsprechende DNA-Probe abgegeben habe.<sup>696</sup> Allgemein erklärte der Zeuge auch die Vorgehensweise beim Abgleich von DNA-Profilen:

„[...] das DNA-Profil geht in die DAD [DNA-Analyse-Datei], man stellt fest: Das ist der U[...], das ist der Amri, und die dritte Person wurde auch geprüft, recherchiert, soweit das möglich war, aber ohne Treffer. Das ist ein Automatismus, den wir ja grundsätzlich bei allen Spurenuntersuchungen machen. Das heißt, überall da, wo DNA festgestellt werden soll, ist es ganz klar, dass, sobald es ein Ergebnis gibt, dieses Ergebnis auch immer in der DAD geprüft wird auf bestehende Personen.“<sup>697</sup>

Der Zeuge EKHK M. G., BKA, verwies ebenfalls darauf, dass das DNA-Profil eingestellt und abgeglichen worden sei. Der Abgleich sei jedoch negativ verlaufen, sonst hätte man einen Treffer gehabt.<sup>698</sup>

Das LKA Berlin teilte in einer Vorab einschätzung zur schriftvergleichenden Untersuchung des Zettels mit, dass der Inhalt des Zettels aufgrund der gleichen Schriftart (Versalschrift) grundsätzlich für eine vergleichende Untersuchung geeignet sei, wegen seines geringen Inhalts aber lediglich eine Tendenzaussage getroffen werden könne. Die geringe Aussagekraft ergebe sich sowohl aus der Quantität (Umfang) als auch der Qualität (insbesondere Eigenprägung/Individualität).<sup>699</sup> Auf den Vorhalt dieser Einschätzung äußerte sich der Zeuge KHK A. Q., BKA,

<sup>691</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 19.

<sup>692</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 19.

<sup>693</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 19.

<sup>694</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 20.

<sup>695</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 20.

<sup>696</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 20.

<sup>697</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 34.

<sup>698</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge M. G.), S. 91 f.

<sup>699</sup> Vorabmeldung des LKA Berlin vom 11. Januar 2017, MAT A BKA-10-34 Ordner 9\_EV-City\_5. Tatort, Bl. 282.



wie folgt:

„[...] Ich weiß aber, dass grundsätzlich bei den Schriftgutachten es so ist, dass, je mehr Text verfasst wird handschriftlich, je höher ist auch die Aussagefähigkeit, sage ich mal, zu dem jeweiligen Schreiber und dessen Schreibstil und auch eventuellen Besonderheiten. Und jetzt, wo Sie das sagen: Zumindest – da klingelt es auch wieder - - Ich weiß, dass unser Schriftgutachter uns da die Rückmeldung gegeben hatte auch - ich glaube, fernmündlich war es -, dass halt an diesem einen Wort - - das man halt mehr Text gebraucht hätte, um konkreter noch Angaben machen zu können. Ja, das ist mit einem Wort schwierig.“<sup>700</sup>

Der Zeuge KHK A. Q., BKA, führte weiterhin zur Frage der Herkunft des Zettels aus, dass dieser wohl aus einem Buch oder Skript ausgerissen worden sei. Ein konkretes Werk habe man jedoch nicht zuordnen können.<sup>701</sup>

## e) Einsätze im Berliner Stadtgebiet

### aa) M300-Maßnahmen bzw. Verbleibskontrollen

Der Leiter des damaligen Einsatzabschnitts „Ermittlungen“ des Berliner Staatsschutzes, der Zeuge Axel B., löste um 23:08 Uhr eine Fahndung<sup>702</sup> und sog. M300-Maßnahmen<sup>703</sup> aus.<sup>704</sup> M300-Maßnahmen umfassen Verbleibskontrollen von Gefährdern oder relevanten Personen, die in Berlin aufhältig waren und die nach Beurteilung der Berliner Polizei, so die Zeugin Porzucek, LKA Berlin, in einen „inneren Kreis“ gehörten, denen man also eine Täterschaft oder Mittäterschaft an einem Anschlag zugetraut hätte.<sup>705</sup> Der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, erklärte zu diesen Maßnahmen:

„Da gibt es eine Liste von Personen, die da draufstehen, die besonders gefährlich sind. Und die werden halt abgefahren, im Rahmen von verdeckten Maßnahmen, dass man da klingelt und guckt, ob die Personen da sind oder ob die fehlen.“<sup>706</sup>

Das Auslösen der M300-Maßnahmen geschah laut Zeugen Steiof mit der Arbeitshypothese, zwar bereits einen Tatverdächtigen festgenommen zu haben, aber trotzdem die Aktivitäten anderer Gefährder im Blick zu behalten.<sup>707</sup> Die M300-Maßnahmen seien „Gleichwohlmaßnahmen [gewesen], die man kriminalpolizeilich immer mit verschiedenen Strängen im Kopf haben muss“ und welche kurze Zeit nach dem Anschlag auch bundesweit vereinbart wurden.<sup>708</sup>

Der Zeuge R. W., Leiter des LKA 62 (Mobiles Einsatzkommando, MEK), gab im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, am Abend des 19. Dezember 2016 seien nach einer Telefonkonferenz um 21 Uhr 50 Prozent der Dienstkräfte des LKA 62 in den Dienst versetzt worden, obwohl noch kein konkreter Auftrag für das LKA 62 vorgelegen habe. Gegen 23 Uhr sei er dann alarmiert worden, um den anstehenden Einsatz zu strukturieren bzw. vorzubereiten und eingehende Aufträge abzuarbeiten.<sup>709</sup> Es seien BAO-Strukturen hochgefahren worden, in denen auch die Spezialeinheiten, also auch das MEK, beteiligt gewesen seien. Später sei der Unterabschnitt „Observationen“ in drei Unterunterabschnitte aufgesplittet worden: „Politisch motivierte

<sup>700</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 41.

<sup>701</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge A. Q.), S. 72.

<sup>702</sup> Die Fahndung wird definiert als planmäßige, allgemeine oder gezielte Suche nach Personen oder Sachen und dient ihrem Aufspüren, ihrer Ortsbestimmung und/oder Identifizierung, siehe „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 [54] – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>703</sup> Im Fall politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung kommt das bundeseinheitliche Rahmenkonzept der Alarmfahndung „Sofortfahndungsmaßnahmen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300)“ zum Einsatz, siehe „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 [54] – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>704</sup> Siehe A.III.1. Vgl. „Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016“, MAT A BE 9-10 Ordner 121, Bl. 3 (58) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>705</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin Porzucek), S. 72.

<sup>706</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 97.

<sup>707</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Steiof), S. 67: „In dem Fall war es der Zeuge B. [...], der die um 23.08 Uhr ausgerufen hat, allerdings mit der Zielrichtung, Arbeitshypothese: Wir haben zwar einen festgenommen, wir müssen aber trotzdem mal schauen: Was passiert hier mit unseren Gefährdern? Sind die alle, die relevanten, irgendwie erreichbar? Sind die da? [...]“.

<sup>708</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Steiof), S. 67.

<sup>709</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 48-49, 73.

Kriminalität/Fahndung“, „Observationen“ und „Technik“. Im Unterabschnitt „Observationen“ habe sich die Einheit des Zeugen wiedergefunden.<sup>710</sup>

*Stefan Redlich* – in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016 als Leiter des Unterabschnitts Observationen beim MEK für die Observationsteams des LKA Berlin tätig – berichtete vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses, dass die Gefährder im Rahmen der M300-Maßnahmen ohne Priorisierung abgearbeitet worden seien. Auf Grund der hohen Zahl an abzuarbeitenden Zielpersonen – etwa 40 an der Zahl – sei er in Absprache mit dem Staatsschutz dazu übergegangen, diese offen zu kontrollieren.

Konkret sei der Auftrag, „M 300“-Maßnahmen zu fahren, laut *Redlich*, LKA Berlin, gegen 23 Uhr vom Staatsschutz eingegangen. Daraufhin habe der Zeuge aufgrund der Vielzahl an einzuleitenden Maßnahmen nachgehakt, ob es eine Priorisierung gebe. Als Antwort sei erklärt worden, sein Team solle alle Personen abarbeiten, die auf der Liste standen, und zwar ohne Priorisierung. Daraufhin sei sein Team mit fünf Gruppen in die „M 300“-Maßnahmen gegangen.<sup>711</sup>

Diese „M 300“-Maßnahmen seien von der Idee her verdeckter Natur, so *Redlich* vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses. Dies sei aber taktisch nicht zu leisten gewesen, da es keinen Sinn habe, sich nachts um 1 Uhr verdeckt vor eine Tür zu stellen und zu gucken, ob jemand dort sei. Deswegen habe *Redlich* beim Staatsschutz nachgefragt, ob sein Team die Maßnahmen auch in Teilen offen durchführen – also einfach klingeln und nachfragen – könne. Ihm sei daraufhin eine Art Freibrief gegeben worden: Macht es, wenn es nicht anders geht.<sup>712</sup>

Da die Mitarbeiter des MEK stets im Bereich Islamismus tätig seien und natürlich nicht von den Zielpersonen erkannt werden sollten, habe *Redlich* sodann den Fahndungsgruppen den Auftrag gegeben, diese offenen Kontrollen durchzuführen, d. h. wirklich zu klingeln und zu sagen: „Guten Tag, ist Herr XY zu Hause, ja oder nein?“. Dies sei auch hintereinanderweg geschehen. Sein eigenes Team hingegen habe, so wie befürchtet, verdeckt vor Wohnungen gestanden, ohne dass irgendjemand herausgekommen sei.<sup>713</sup>

Das Prozedere sei dann laut *Redlich* die ganze Nacht durchgelaufen, bis gegen 4 Uhr die ersten 14 oder 15 von 40 Personen abgearbeitet gewesen seien.<sup>714</sup> Von diesen 40 Zielpersonen hätten die eingesetzten, insgesamt über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Berlin<sup>715</sup> bis zum Abbruch der „M 300“-Maßnahmen etwa 25 bis 30 Personen abgearbeitet gehabt.<sup>716</sup>

Der Zeuge *R. W.*, LKA Berlin, bestätigte vor diesem Untersuchungsausschuss, dass es aufgrund der Nachtzeit auch möglich gewesen sei, dass eine Observationseinheit entsprechend ihrem Auftrag, nur verdeckt aufzuklären, die ganze Nacht über an der Wohnanschrift der betreffenden Person verweilte, weil diese nicht erschien.<sup>717</sup>

Auf der Liste der abzuarbeitenden Zielpersonen habe auch *Magomed-Ali C.*<sup>718</sup> gestanden, zu dessen Wohnanschrift ein Team von zwölf Beamten gefahren sei.<sup>719</sup> Nach den Hintergründen eines derart hohen Kräfteansatzes gefragt, antwortete der Zeuge *R. W.*, LKA Berlin, dass die Berliner Polizei normalerweise die sog. Auftragstaktik fahre. Nach dieser Taktik erhalte eine Polizeieinheit einen Auftrag und entscheide dann selbst, wie sie diesen durchführe. Da der Zeuge *R. W.* nicht der zuständige Einheitsführer gewesen sei, konnte er nur mutmaßen, dass dieser für sich erkannt haben könnte, er brauche zur Auftrags Erfüllung zwölf Beamte. Aus Sicht des Zeugen sei dieser Kräfteansatz auch durchaus richtig gewählt, wenn es sich um eine verdeckte Verbleibskontrolle gehandelt habe. Denn wenn beispielsweise eine Umstellung eines Gebäudes im Raum gestanden habe, könne es durchaus

<sup>710</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 50.

<sup>711</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 4-5.

<sup>712</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 4-5.

<sup>713</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 4-5.

<sup>714</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 4-5.

<sup>715</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 8.

<sup>716</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 20-21.

<sup>717</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 85.

<sup>718</sup> Siehe C.II.4.a).

<sup>719</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 63.

sinnvoll sein, mit mehr als nur zwei Beamten vor Ort zu sein. Letztendlich dürfe aber die Einheit entscheiden, wie sie im konkreten Fall weitervorgehe.<sup>720</sup>

## bb) Aufklärungsmaßnahmen an der Fussilet-Moschee

In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016 fanden zwei Polizeikräfteinsätze des LKA Berlin an der Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, Berlin, statt: Einer von 1:07 bis 1:11 Uhr, der zweite von 5:21 bis ca. 8:40 Uhr. Die Zeugen POM T. A., POM Y. K. sowie POK R. D. wurden vor dem Untersuchungsausschuss zu dieser Thematik vernommen. Beide Einsätze wurden von zwei vom LKA 62 installierten Kameras aus einem gegenüberliegenden Gebäude gefilmt.<sup>721</sup> Sämtliche Videoaufnahmen standen dem Ausschuss auf einem Stand-alone-Computer im Ausschusssekretariat zur Einsicht zur Verfügung. Ausschnitte des Videomaterials zu den beiden Polizeieinsätzen wurden auch für Vorhalte in Zeugenvernehmungen genutzt (dazu sogleich).

Der Zeuge POM T. A., LKA Berlin, war nach seiner Alarmierung am 19. Dezember 2016 zwischen 20 und 21 Uhr Teil einer Dreierstreife, die gegen ca. 23 Uhr zur Aufklärung in die Fussilet-Moschee geschickt wurde.<sup>722</sup> Konkret sollten die Räumlichkeiten auf Personenbewegung hin kontrolliert werden. Die beiden anderen Beamten der Streife stammten nicht aus dem Phänomenbereich „Islamismus“, sondern aus dem Bereich „arabische Großfamilien“ bzw. „Sportgewalt“. Hintergrund dessen sei gewesen, dass die Einsatzgruppe um den Phänomenbereich „Islamismus“ insgesamt nur ca. zehn bis zwölf Personen umfasste und das LKA 6 am Anschlägsabend alle verfügbaren Kräfte in den Dienst gerufen habe.<sup>723</sup>

Der Zeuge POM T. A., LKA Berlin, kam ca. 1:07 Uhr an der Fussilet-Moschee an, parkte in zweiter Spur und ging mit einer Polizeiweste bekleidet und einer Maschinenpistole bewaffnet mit einem Kollegen, der eine gezogene Waffe trug, in den Hinterhof der Perleberger Straße 14, da straßenseitig weder Licht noch Personen wahrzunehmen gewesen seien. Im Hinterhof verweilten die beiden Beamten etwa ein bis zwei Minuten, um nach Stimmen oder anderen Geräuschen zu horchen. Allerdings konnten sie keine Auffälligkeiten feststellen.<sup>724</sup> Gegen 1:11 Uhr verließen sie die Fussilet-Moschee und machten per Funk Meldung. Einen schriftlichen Bericht über die Kontrolle fertigte der Zeuge POM T. A., LKA Berlin, nicht an.<sup>725</sup>

Auf die Frage, warum die Beamten die Moschee „schwer bewaffnet“ kontrollierten, entgegnete der Zeuge POM T. A., LKA Berlin, dass am Anschlägsabend eine chaotische, unübersichtliche Lage bestand, in welcher niemand genau wusste, was eigentlich konkret vorgefallen sei. Wenn Beamte in einer solchen Situation den Auftrag bekämen, relevante Örtlichkeiten aufzuklären, würde man, um seine eigene innere Ruhe zu befriedigen, vorbereitet sein wollen.<sup>726</sup> Es habe sich letztlich um eine Vorsichtsmaßnahme gehandelt.<sup>727</sup>

Zu seiner Tätigkeit beim LKA 64 Berlin (Operative Dienste, Mobiles Einsatzkommando) im Allgemeinen erklärte der Zeuge POM T. A., LKA Berlin:

„Wir sind - in Anführungszeichen - der ‚operative Arm‘ für den Staatsschutz. Der Staatsschutz gibt sozusagen Aufträge an uns weiter wie zum Beispiel: ‚Führt doch mal mit Herrn XY ein Kontaktgespräch‘ [...] Es beinhaltet auch normale Kontaktgespräche, also Einschätzungsgespräche. Eine Gefährderansprache gehört auch dazu; aber man führt auch ganz normale Kontaktgespräche.“<sup>728</sup>

Auf die Frage, ob die Beamten in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016 im Rahmen ihrer Aufklärungstätigkeit irgendetwas Inhaltliches erforschen sollten außer der Tatsache, wer in einer Örtlichkeit ein- und ausging, sagte der Zeuge:

„Nein. Es sei denn, da kommt einer freiwillig raus und hat mal Lust dann, mit uns zu reden, weil wir ja sozusagen - - Wir sind zwar zivil, aber im Prinzip offen. Also sprich: Unser Gegenüber weiß, dass wir Polizisten sind. Und wenn einer mal von denen Lust hat, dann reden wir auch mal. [...] Also, wir verstecken

<sup>720</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 64-65.

<sup>721</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 89-90; Bericht des Y. K., LKA Berlin, zu den Ermittlungen zum ELZ Einsatz mit Phänomenbezug am 17.07.2016 (22. Juli 2016), MAT A BE-16-18 Ordner 70, Bl. 12.

<sup>722</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 10-11.

<sup>723</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 30.

<sup>724</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 13-14, 16.

<sup>725</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 13-14, 47.

<sup>726</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 19.

<sup>727</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 40.

<sup>728</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 20.

uns zumindest nicht. Also ist dann zwangsläufig so, dass wir uns dann gegenüber stellen und die dann einfach nur beobachten - in Anführungszeichen - bzw. gucken.“<sup>729</sup>

Er habe in den Monaten vor dem Anschlag bereits Aufträge gehabt, die Moschee aufzuklären, allerdings könne man die Zahl der Aufträge an einer Hand abzählen. Dabei sei ihm weder mitgeteilt worden, dass gegenüber der Fussilet-Moschee eine Kamera der Berliner Polizei (LKA 62) installiert gewesen sei, noch, ob das LfV, das BfV, das BKA oder das LKA Quellen in der Moschee eingesetzt habe.<sup>730</sup>

Auch der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, gab an, er habe keine Kenntnis von der Existenz der Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee gehabt. Er habe erst später von der Kamera erfahren, als er sich und die Ablösesituation auf einem sog. Videoprint gesehen habe.<sup>731</sup> Er erklärte auf die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, den Kameraeinsatz auch dem LKA 64 gegenüber zu kommunizieren, um ressourcenschonender arbeiten zu können: „Keine Frage: Das würde erheblich Ressourcen sparen.“<sup>732</sup> Letztendlich müsse aber auch bei einer Videoaufzeichnung bzw. einem Livestream jemand entweder nonstop vor dem Monitor sitzen oder unentwegt auswerten.“<sup>733</sup>

Zwischen 5:21 und 8:45 Uhr des 20. Dezember 2016 fuhr das LKA Berlin einen weiteren Aufklärungseinsatz an der Fussilet-Moschee, der vom Zeugen POM Y. K., LKA Berlin, als Streifenführer durchgeführt wurde. Hierbei trug der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, auch eine Schusswaffe, eine P6, bei sich.<sup>734</sup> Auftrag der Streife war es, bei relevanten Moscheen zu beobachten, wer ein- und ausgehen bzw. wer fehlen würde. Daher hätten sie im Auto gesessen und die Moschee beobachtet.<sup>735</sup>

Auf die Frage, wie der Zeuge „relevante Moscheen“ definiere, antwortete dieser:

„Nein, es gab keine Liste. Aber das ist bei uns auf der Dienststelle bekannt, welche Moscheen in Berlin relevant sind und welche nicht. [...] Die Fussilet-Moschee war zu dem Zeitpunkt eine der relevantesten Moscheen in Berlin, ich würde sagen, unter den Top 3 in Berlin.“<sup>736</sup>

Vor dem 19. Dezember 2016 (und seit 2013) sei der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, fast täglich, mindestens aber jede zweite Streife, im Einsatz bei oder an der Fussilet-Moschee gewesen. Dabei habe er teilweise nur fünf Minuten, teilweise aber auch mehrere Stunden vor der Moschee verbracht. Wenn beispielsweise ein Freitagsgebet stattgefunden habe, hätten sich die Beamten dort auch länger aufgehalten.<sup>737</sup>

Allerdings hätten die Beamten nicht mit einer Lichtbildmappe vor der Moschee gesessen, um deren Besucher zu identifizieren. Vielmehr kenne man mit der Zeit die Personen, die für das LKA 642 relevant seien. In der Regel würden die Personen auch offen, d. h. mit erkennbarem Gesicht in die Moschee gehen. Einige wenige würden, da sie von der Präsenz der Polizei wüssten, die Kapuze runterziehen, um nicht erkannt zu werden. Bedauerlicherweise, so der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, habe die Polizei dann aber keine gesetzliche Möglichkeit, die Personen zu überprüfen.<sup>738</sup>

Ganz generell versuchten die Beamten, so viel wie möglich über die Moscheen herauszufinden, etwa, wer die Schlüsselgewalt habe, wer dort ein- und ausgehe oder wer dort schlafe. Wenn sie Personen feststellten, fertigten sie eine sog. Personenanlage an, in der relevante Informationen und Kontaktverhalten zusammengetragen würden.<sup>739</sup>

Bei den Einsätzen an der Fussilet-Moschee habe der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, keine Kenntnis darüber gehabt, dass der Eingang der Moschee von einer anderen Polizeidienststelle per Kamera überwacht wurde. Darauf angesprochen, äußerte er, dass dies „vielleicht unschön“ sei, er aber „nichts dran ändern“ könne.<sup>740</sup>

<sup>729</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 23.

<sup>730</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 22.

<sup>731</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 116.

<sup>732</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 121.

<sup>733</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 122.

<sup>734</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 67.

<sup>735</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 57.

<sup>736</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 54. So auch Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. A.), S. 11, 15.

<sup>737</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 54.

<sup>738</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 65-66.

<sup>739</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 65-66.

<sup>740</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 54.

Der Zeuge konnte sich an die Videoüberwachung auch nicht erinnern, als ihm ein von ihm selbst verfasster Bericht vom 22. Juli 2016 vorgelegt wurde, in dem er u. a. festhielt: „Im weiteren Verlauf konnte über LKA 629 OT in Erfahrung gebracht werden, dass eine technische Aufzeichnung in der Perleberger Straße 14 vorhanden ist.“<sup>741</sup>

Während seiner vielen Einsätze an und vor der Fussilet-Moschee habe der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, *Amri* nie gesichtet, obwohl dieser dort einer der typischen Besucher gewesen sei. Hierzu äußerte der Zeuge:

„Richtig. Die typischen Besucher kannte ich auch. Ja, anscheinend waren es halt immer die falschen Zeitpunkte. Wir haben so viele Moscheen in Berlin. Ich bin ja nicht jeden Freitag an der Fussilet-Moschee gewesen, sondern habe auch andere Freitagsgebete betreut. Ich kann es natürlich auch nicht ausschließen, dass er da war und ich ihn nicht erkannt habe.“<sup>742</sup>

*Bilel Ben Ammar* hingegen habe er „schon mal“ an der Fussilet-Moschee gesehen.<sup>743</sup>

Der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, berichtete weiter, dass es seinen Beobachtungen nach in der Fussilet-Moschee einen harten Kern von geschätzt etwa vier bis fünf Personen gegeben habe, die stark radikalisiert gewesen seien. Dazu habe auch *Amri* gehört, was dem Zeugen allerdings erst relativ spät bekannt geworden sei.<sup>744</sup>

Schließlich habe der Zeuge auch erst nach dem Anschlag aus der Presse erfahren, dass Sicherheitsbehörden eine V-Person im Umfeld dieses harten Kerns eingesetzt hätten.<sup>745</sup>

Vom Aufklärungseinsatz am 20. Dezember 2016 zwischen 5:21 und 8:45 Uhr nahm der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme in der 82. Sitzung ein Video in Augenschein, auf dem um 7:31 Uhr sechs Polizeibeamte vor dem Eingang der Perleberger Straße 14 rauchen und sich unterhalten.<sup>746</sup> Dem Zeugen POM Y. K., LKA Berlin, war nicht Erinnerung, ob er in dieser Gruppe stand, er erkannte jedoch gewisse Ähnlichkeit seiner Person mit einer der auf dem Video aufgezeichneten Personen.

Auf dem Video ist weiterhin zu erkennen, dass um 7:33 Uhr eine Person die Perleberger Straße 14 verließ, die nach dem Dafürhalten eines Ausschussmitglieds vom äußeren Erscheinungsbild sehr gut zur Fussilet-Moschee „passen“ würde.<sup>747</sup> Von den Polizeibeamten interessierte sich jedoch niemand für diese Person.

Um 7:34 Uhr verließ sodann ein weiterer Mann mit Tuch die Moschee, der kurz darauf wieder zurückkam und erneut die Moschee betrat. Im weiteren Verlauf des Videos hielt ein Polizeifahrzeug und zwei Beamte kamen wieder zum Eingang der Fussilet-Moschee. Die Szene interpretierte der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, als „klassische Ablösesituation“.<sup>748</sup>

Um 7:35 Uhr kam der Mann mit Tuch wieder aus der Tür. Die zwei Beamten, die vor der Tür standen, sprachen ihn an, woraufhin sich ein 24-minütiges Gespräch entsponn. Um 7:59 Uhr verabschiedeten sich die drei per Handschlag und gingen gemeinsam weg. Kurz darauf hielt ein weißer Lieferwagen im Blickfeld der Kamera. Eine halbe Stunde später, um 8:33 Uhr kamen sie zurück, wobei der Mann mit Tuch in die Moschee ging und die beiden Polizeibeamten sich umzogen.<sup>749</sup>

Der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, identifizierte den Mann mit Tuch als *Rostam A.*<sup>750</sup> Auf die Frage, ob eine solche Verabschiedung per Handschlag üblich sei, antwortete er:

„Das ist - - ja, je nach Einzelfall ist das schon üblich. Wie gesagt: Einige sind uns nicht so wohlgesonnen, die wollen gar nicht mit uns sprechen. Einige beleidigen uns auch. Aber andere gibt es wiederum, die doch einen guten Kontakt haben, und wir wollen ja immer was von den Personen, wir wollen ja Informationen von den Personen. Von daher versuchen wir schon, wenn es geht, guten Draht zu den Personen zu haben und auch denen die Hand zu geben und uns mit denen zu unterhalten.“<sup>751</sup>

<sup>741</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 89-90; Bericht des Y. K., LKA Berlin, zu den Ermittlungen zum ELZ Einsatz mit Phänomenbezug am 17.07.2016 (22. Juli 2016), MAT A BE-16-18 Ordner 70, Bl. 12.

<sup>742</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 56.

<sup>743</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 59.

<sup>744</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 58.

<sup>745</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 58, 60.

<sup>746</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 77 (Fundstelle des Videos: V1250 auf dem Stand-alone-PC).

<sup>747</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 77-78.

<sup>748</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 78.

<sup>749</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 78.

<sup>750</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 80.

<sup>751</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 84.

Der Zeuge POK R. D., einer der beiden in der Szene zu sehenden Polizeibeamten des LKA Berlin, führte zu derselben Frage aus, dass sein Dezernat – das LKA 64 – im Rahmen seiner offenen Aufklärungstätigkeit an Personen aus der Szene herantrete, mit denen sich dann über die Jahre ein Kennverhältnis bilde:

„Wir versuchen halt grundsätzlich, ein gutes Verhältnis zur Szene zu pflegen. Also, wir sind jetzt nicht befreundet, ja. Also, das sieht so aus, dass man halt versucht, im Gespräch halt auch vielleicht Informationen herauszukitzeln, die er sonst nicht preisgeben würde. [...] Oder vielleicht halt irgendwie mal einen schlechten Tag hat und erzählt: Ich war gerade hier mit Anis unterwegs.“<sup>752</sup>

Auch der Zeuge I. K., VP-Führer des LKA Berlin, bestätigte, dass Kontaktgespräche im LKA 64 normal und auch in dieser Form gewollt seien.<sup>753</sup>

Zur Arbeitsaufteilung zwischen dem LKA 62 und 64 ergänzte der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, im Allgemeinen, dass das LKA 62 ausschließlich verdeckte Observationen durchführe. Demgegenüber betreibe das LKA 64 offene Aufklärungsmaßnahmen, etwa die Beobachtung von Objekten oder Gefährderansprachen bei Personen. Gelegentlich führe aber auch das LKA 54 Gefährderansprachen durch.<sup>754</sup> Der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, ergänzte zu der Frage, wie LKA 62 und 64 voneinander wüssten, wenn diese vor Ort wären, dass man sich grundsätzlich „auf einer Stelle“ anmelde, die das gesamte Geschehen dann koordiniere. Er habe keine Wahrnehmungen dazu gemacht, dass an dem besagten Morgen über die Sicherheitskräfte seiner Dienststelle hinaus noch weitere Sicherheitskräfte anwesend gewesen waren.<sup>755</sup>

Der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, berichtete dem Untersuchungsausschuss von seinem Auftrag an besagtem Morgen, Aufklärung an den relevanten Moscheen zu betreiben. Konkret sei der Auftrag ergangen, Auffälligkeiten wie Gefährder oder relevante Personen „oder irgendwelches Personenpotenzial“ zu melden.<sup>756</sup> Dafür habe er seine Kollegen vom LKA 64 – wahrscheinlich den Zeugen POM T. A., LKA Berlin, wobei er diesbezüglich nicht mehr im Detail sicher war – am 20. Dezember 2016 um 5:21 Uhr vom Dienst vor der Fussilet-Moschee abgelöst.<sup>757</sup>

Gegen 7:31 Uhr stand eine Gruppe von sechs Beamten, den Zeugen POK R. D., LKA Berlin, eingeschlossen, vor der Fussilet-Moschee. Der Zeuge erkannte auf den im Untersuchungsausschuss vorgespielten Videosequenzen neben sich selbst auch den Kollegen K. sowie die Kollegen P. T., A. M. und H. Da man vor Ort im Grunde genommen keine Lage gehabt habe, so der Zeugen POK R. D., LKA Berlin, hätten sich die Beamten grundsätzlich ausgetauscht, ob es „irgendwelche Erkenntnisse, was Neues“ gegeben habe, jedoch habe es sich eher nur um Smalltalk gehandelt.<sup>758</sup>

Für ihn sei es grundsätzlich erst einmal nicht zwingend gewesen, eine aus dem Eingang der Perleberger Straße 14 kommende Person, die er nicht gekannt habe, anzusprechen.<sup>759</sup>

Mit dem Mann mit Tuch, *Rostam A.*, habe der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, zunächst nur einen kurzen Smalltalk gehalten, bei welchem dieser gesagt habe, „Es ist keiner weiter da. Ich war beten. Und jetzt gehe ich wieder nach Hause“.<sup>760</sup> Als *Rostam A.* kurz darauf wiederkam, habe der Zeuge versucht, in Erfahrung zu bringen, ob sich dieser grundsätzlich zum Anschlag äußern würde. In dem anschließenden 24-minütigen Gespräch habe *Rostam A.* „aus seinem Nähkästchen geplaudert“, u. a. auch über seine Pornosucht. Letztlich habe der Zeuge den Gesprächsinhalt jedoch für belanglos gehalten, da er ansonsten einen schriftlichen Bericht darüber gefertigt hätte.<sup>761</sup>

Zu der Situation vor der Fussilet-Moschee äußerten mehrere Ausschussmitglieder ihre Verwunderung darüber, dass der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, und seine Kollegen zu einem Zeitpunkt vor der Fussilet-Moschee gestanden hätten, in welchem noch niemand gewusst habe, wer der Attentäter war. Das LKA Berlin habe die gutwilligen Zeugen in einer offenen Maßnahme vor die Moschee geschickt, welche bekanntermaßen auch von Gefährdern frequentiert wurde. Es sei nicht auszumalen, was passiert wäre, wenn *Amri* am Abend des Anschlags mit einer Waffe zur Fussilet-Moschee zurückgekehrt wäre, woraufhin der Zeuge POK R. D., LKA Berlin, beipflichtete, dass man dies zwar tatsächlich für einen „krassen Vorgang“ halten könne:

<sup>752</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 118. Siehe auch *ibid.*, S. 120.

<sup>753</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge I. K.), S. 109.

<sup>754</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 70-71. Dies bestätigte auch der Zeuge R. D.: Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 117.

<sup>755</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 117.

<sup>756</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 118.

<sup>757</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 109.

<sup>758</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 112-113.

<sup>759</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 113-114.

<sup>760</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 111-112.

<sup>761</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. D.), S. 115, 118.

„Aber wir unterhalten uns doch täglich mit solchen Leuten. [...] Also, das ist für uns Tagesgeschäft.“<sup>762</sup>

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde auch die Sinnhaftigkeit einer offenen Aufklärungsmaßnahme hinterfragt, wie sie am Morgen des 20. Dezember 2016 vor der Fussilet-Moschee während einer unklaren Lage durchgeführt wurde. Wenn man überprüfen wolle, ob in der Tatnacht dort Gefährder aufhältig seien, sei es nicht verständlich, sich „sozusagen mit Blaulicht vor der Tür“ aufzubauen. Denn dann sei jeder Gefährder, der dort hinkommen würde, um sich beispielsweise mit anderen Gefährdern über den Anschlag auszutauschen oder zu überlegen, wie man Fluchthilfe organisieren könnte, gewarnt. Dem pflichtete der Zeuge *R. D.*, LKA Berlin, bei. Er habe diesen Auftrag aber nun einmal erhalten und sich dementsprechend vor der Moschee aufgebaut und gewartet.<sup>763</sup> Eine Eigensicherung habe fälschlicherweise nicht stattgefunden.<sup>764</sup> Man sei u. U. durch den täglichen Kontakt mit Gefährdern und potentiellen Gefährdern und die dadurch entstehende Routine „abgestumpft“.<sup>765</sup>

Neben der Sinnhaftigkeit einer solchen offenen Maßnahme stieß im Ausschuss auch auf Kritik, dass von keinem der beiden Einsätze – weder von dem um 1:07 Uhr noch von dem zwischen 5:21 Uhr und 8 Uhr – eine Einsatzdokumentation stattgefunden habe bzw. dass sich keine nachvollziehbare Dokumentation in den an den Untersuchungsausschuss übermittelten Beweismaterialien befand.<sup>766</sup> Die betreffenden Videosequenzen wurden vielmehr erst bei systematischer Sichtung des umfassenden Videomaterials auf dem im Ausschusse sekretariat befindlichen Stand-alone-PC gefunden.<sup>767</sup>

Für gewöhnlich schreibe der Einsatzführer laut Zeugen *POK R. D.*, LKA Berlin, einen Einsatzverlauf im System EPSweb nieder. Diesem würden die Beamten vor Ort melden, wenn es etwas Meldewürdiges gebe. Wenn es nichts Meldewürdiges gebe, würde er z. B. melden „Keine besonderen Vorkommnisse“. Da er den Verlauf aber nicht geführt habe, könne er nicht erklären, warum dieser Einsatz nicht dokumentiert sei.<sup>768</sup>

Auch der Zeuge *POM Y. K.*, LKA Berlin, bestätigte, dass von dem Einsatz zwischen 5:21 und 8:45 Uhr kein Bericht gefertigt worden sei, zumindest keiner, an dem er mitgewirkt habe. Wenn nichts festgestellt würde, würde in der Regel eine Meldung abgesetzt, dass keine relevanten Feststellungen vor Ort getroffen worden seien.<sup>769</sup> Grundsätzlich würden größere Einsätze wie dieser durch die Kommissariatsleiterebene im sog. EPSweb dokumentiert.<sup>770</sup>

Zum Einsatz in der Fussilet-Moschee in der Tatnacht sagte der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„Und insofern lag es bei diesem Anschlag nahe, auch zu vermuten, dass es einen solchen Hintergrund gab, auch schon, bevor man das erhärten konnte, weil man wusste, dass Anis Amri dann der Täter war.

Und insofern sind an diesem Abend mehrere Moscheen oder Moscheevereine, die als radikalisiert galten, aufgesucht worden, darunter eben auch Fussilet e. V. Es hat ja im Vorfeld auch Bemühungen gegeben, dort zu einem Verbot zu kommen. Das ist ja dann leider im Laufe des Jahres 2016 verschleppt worden und nicht zu einer Entscheidung gekommen.

Aber natürlich war den handelnden Personen beim Landeskriminalamt 6, die dann dafür zuständig sind, klar, dass - also, wenn es sich um einen islamistischen Anschlag handelt - man bei solchen Gefährdern nachschauen sollte. Und das hat stattgefunden - allerdings [...] nicht zu diesem Zeitpunkt zielgerichtet im Zusammenhang mit Amri. Aber dass es eine Überprüfung möglicher extremistischer Kreise gibt, ist eine logische Schlussfolgerung, wenn man den Verdacht hat, dass es sich um einen solchen Anschlag gehandelt haben könnte.“<sup>771</sup>

<sup>762</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 121.

<sup>763</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 122-123.

<sup>764</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 123.

<sup>765</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 123-124.

<sup>766</sup> Das Land Berlin hat eine Einzelauflistung des EPSweb-Verlaufes der Direktion Einsatz Führungsstab zum „Anschlag Weihnachtsmarkt“ vorgelegt, siehe MAT A BE-15-174 Ordner 527, Bl. 1-536 – VS-NfD – insoweit offen. Darin sind die beiden Einsätze nicht verzeichnet (Protokolleinträge ab 01:04 Uhr unter MAT A BE-15-174 Ordner 527, Bl. 1 [85 ff.] – VS-NfD – insoweit offen und Protokolleinträge ab 05:17 Uhr unter MAT A BE-15-174 Ordner 527, Bl. 1 [165 ff.] – VS-NfD – insoweit offen). Vgl. Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeugenvernehmung *R. D.*), S. 126.

<sup>767</sup> Vgl. dazu Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 128.

<sup>768</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 126-127.

<sup>769</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 81, 83.

<sup>770</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 88.

<sup>771</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 144.

**cc) Vorläufige Festnahme eines zunächst Tatverdächtigen**

Aufgrund eines Zeugenhinweises wurde der pakistanische Staatsangehörige *Navid B.* kurz nach der Tat in der Nähe des Tatorts, am Großen Stern<sup>772</sup>, vorläufig festgenommen.<sup>773</sup> Noch am 20. Dezember 2016 leitete der GBA gegen *Navid B.* und Unbekannt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 Strafgesetzbuch ein und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (siehe unten BAO „City“).<sup>774</sup> Die Berliner Polizei durchsuchte mit erheblichem personellen Aufwand – darunter auch das SEK – noch in derselben Nacht die Schlafstätte des Verdächtigen in der Flüchtlingsunterkunft im Hangar 6 am Tempelhofer Feld, ohne dass sich Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Mannes ergeben hätten.<sup>775</sup>

Relativ schnell hätten sich zudem erste Anzeichen dahingehend ergeben, dass *Navid B.* nicht der Täter gewesen sein konnte, da das Spurenbild an seiner Person nicht zur Situation am LKW gepasst habe, also weder Blutanhaftungen, Glas noch Ähnliches zu finden gewesen seien.<sup>776</sup> Daher habe der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, sehr schnell darum gebeten, nach Möglichkeit alle Zeugenaussagen, die sich auf diese Person bezogen hätten, sofort in die Befehlsstelle zu schicken, um nachzuvollziehen, wie man auf ihn als Tatverdächtigen gekommen war.

Da der Tatverdacht gegen *Navid B.* auch in der Folge nicht weiter erhärtet werden konnte, wurde er am Abend des 20. Dezember 2016 aus der Haft entlassen.<sup>777</sup>

Die Zeugin *Freimuth*, BfV, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass *Navid B.* dem BfV vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen sei. Auch nach dem Anschlag habe das BfV keine, so wörtlich, „interessanten Informationen“ zu ihm gewinnen können, woraus die Zeugin schlussfolgerte, dass er nicht in salafistische Zusammenhänge eingebunden gewesen schien.<sup>778</sup>

*Navid B.* wurde am 25. September 2020 vom 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. Wahlperiode in nichtöffentlicher Sitzung zeugenschaftlich vernommen.

**dd) Hinweis einer V-Person auf möglichen Unterschlupf für Attentäter**

Der Zeuge *R. B.*, VP-Führer im LKA Berlin, berichtete, kurz nach dem Anschlag von einer V-Person angesprochen worden zu sein, die ihm sinngemäß gesagt habe: „Wenn ihr den [Hinweis: *Amri*] noch sucht, dann zeige ich dir mal, wo er sein könnte“.<sup>779</sup>

Der mögliche Unterschlupf sei der VP durch eine Person bekannt geworden, die in ihrem Beisein gesagt habe: „Wenn mal jemand was braucht, dann würden wir ihn hier und hier unterbringen können.“ Dabei sei eine Wohnung gemeint gewesen, für die die Kontaktperson der VP eine grobe Örtlichkeit sowie den Hinweis „in einer Sackgasse“ angegeben habe. Diese Aussage habe allerdings keinen konkreten Bezug zu *Amri* gehabt.<sup>780</sup>

*R. B.*, LKA Berlin, sagte weiter aus, er habe dann mehrmals mit der VP telefoniert und sich in diesen Telefonaten die Örtlichkeit genauer beschreiben lassen, um das mutmaßliche Versteck selbst ausfindig zu machen.<sup>781</sup>

<sup>772</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 21.

<sup>773</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 71-75; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124; Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 93.

<sup>774</sup> Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen *Navid B.* und Unbekannt durch den GBA, Az. 2 BJs 235/16-3 (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 71.

<sup>775</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 22. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 14, 36-37.

<sup>776</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *B.*), S. 124.

<sup>777</sup> Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124; Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 21-22.

<sup>778</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 77.

<sup>779</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 133.

<sup>780</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 134.

<sup>781</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 133 und Anlage 2.



Als er dann in den frühen Morgenstunden des 23. Dezember 2016 – es sei noch dunkel gewesen – in diesem Bereich von Berlin gewesen sei, habe er festgestellt, dass es dort acht Sackgassen gegeben habe.<sup>782</sup> Daher habe er die VP einige Zeit später durch einen anderen Kollegen vor Ort bringen lassen, um gemeinsam weiter nach der Wohnung zu suchen und ggf. einen Glückstreffer zu landen. Man habe sich mit der VP getroffen, um sich das bzw. ein mutmaßliches Versteck von einem Attentäter, der abtauchen wolle, zeigen zu lassen. Gerade als die VP dem Zeugen die Sackgasse gezeigt und auf ein Haus gedeutet habe, sei er, so der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, von seiner Dienststelle angerufen worden, die ihm mitgeteilt habe, dass der Attentäter *Amri* in Italien bei einem Schusswechsel ums Leben gekommen sei.<sup>783</sup>

## 2. Besondere Aufbauorganisation „City“ (BKA)

Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „City“ war die vom BKA am 21. Dezember 2016 eingerichtete Sonderorganisation, in der das BKA die Ermittlungen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz bündelte.<sup>784</sup> Dargestellt werden sollen in diesem Abschnitt neben den allgemeinen Aufbau der BAO und der Arbeitsweise der einzelnen Abschnitte einzelne Ermittlungsergebnisse, die im Rahmen der BAO „City“ generiert werden konnten und im Ausschuss thematisiert wurden. Zentrale Ergebnisse der BAO „City“, wie beispielsweise die Ermittlungen zu möglichen Mittätern,<sup>785</sup> werden jedoch in gesonderten Kapiteln dargestellt.

### a) Übergang von der BAO „Weihnachtsmarkt“ in die BAO „City“

Bis zur Einrichtung der BAO „City“ durch das BKA führte die Polizei Berlin im Rahmen der BAO „Weihnachtsmarkt“ die laufenden Ermittlungen.<sup>786</sup>

Der GBA leitete am 20. Dezember 2016 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB ein und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung.<sup>787</sup> Die Besondere Aufbauorganisation „City“ (BAO „City“) wurde vom BKA am 21. Dezember 2016 eingerichtet.<sup>788</sup> Die Einrichtung der BAO „City“ beschrieb der Zeuge *T. M.* BKA, so:

„Ich bin am 20.12. morgens regulär in den Dienst gegangen. Zu dem Zeitpunkt liefen schon, ich sage mal, im BKA, bei uns in der Abteilung, organisatorische Vorarbeiten und quasi die Vorbereitung der Ausrufung einer BAO. Da haben wir dann mit den auserwählten Polizeiführern zusammengesessen, mit ein paar. Zunächst waren es Runden des höheren Dienstes. Und dann ist halt auch festgelegt worden, in welchem Bereich schwerpunktmäßig das Ermittlungsverfahren geführt werden soll; das war mein Ermittlungsreferat. Und da war zunächst die Aufgabe, organisatorisch und personell sich aufzustellen, um halt die Ermittlungen des LKA Berlin, quasi die BAO, zu übernehmen.“<sup>789</sup>

Am selben Tag, also am 21. Dezember 2016, erklärte die nunmehr eingerichtete BAO „City“ gegenüber der bis dahin ermittlungsführenden Stelle der Berliner Polizei (BAO „Weihnachtsmarkt“) die Übernahme der Verfahrensführung.<sup>790</sup> Aus einer E-Mail der KOKn *P.* vom 23. Dezember 2016 geht hervor, dass zwischen der BAO „City“ und der BAO „Weihnachtsmarkt“ eine Aktenübernahme erfolgen sollte und auch der Austausch der Ermittlungsakten zu *Anis Amri* und *Bilel Ben Ammar* angestrebt wurde.<sup>791</sup> Die BAO „Weihnachtsmarkt“ wurde dem BKA jedoch nicht unterstellt, sondern durch die Polizei Berlin weitergeführt, da gefahrenabwehrende Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin zu treffen waren, die eine zentrale Koordinierung erforderten.

<sup>782</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 134 und Anlage 2.

<sup>783</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 134 und Anlage 2.

<sup>784</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98.

<sup>785</sup> Siehe *C.* „Umfeld und Kontaktpersonen *Amris*, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer“.

<sup>786</sup> E-Post-Nachricht zur Benachrichtigung gemäß § 4 Absatz 3 BKAG (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 1\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 311

<sup>787</sup> Einleitung Ermittlungsverfahren durch den GBA, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 71.

<sup>788</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98.

<sup>789</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 99.

<sup>790</sup> E-Post-Nachricht zur Benachrichtigung gemäß § 4 Absatz 3 BKAG (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 1\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 311

<sup>791</sup> E-Mail der KOKn *P.*, BAO City, BKA ST 43, zum Austausch von Akten zwischen der BAO City und der BAO Weihnachtsmarkt, MAT A BE-15-11 Ordner 11, Bl. 7.

Am 27. Dezember 2016 wurden Teilbereiche der BAO „Weihnachtsmarkt“ in die BAO „City“ des Bundeskriminalamts eingliedert.<sup>792</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, war in der BAO „City“ zunächst die Verbindungskraft zwischen dem Berliner LKA und der BAO „City“.<sup>793</sup> Seine Aufgaben beschrieb der Zeuge so:

„In den folgenden Tagen war ich in der Befehlsstelle als sogenannte Verbindungskraft zwischen Berliner Polizei und der zwischenzeitlich aufgebauten Besonderen Aufbauorganisation ‚City‘ des BKA tätig. Meine Aufgabe war in erster Linie, den schnellen Informationsaustausch zwischen LKA und BKA zu unterstützen. Das war insbesondere in den ersten Tagen, in der Phase des Übergangs der Zuständigkeit von der Berliner Polizei auf das BKA, wichtig.“<sup>794</sup>

Von den Schwierigkeiten, wenn das BKA in einem solchen Fall übernimmt, berichtete der Zeuge *A. M.*, BKA, weiter:

„Es ist ja grundsätzlich so: Die Tatortbehörde, in diesem Fall das LKA Berlin, übernimmt sofort. Die sind schnell, die haben die entsprechenden Regelungen. Und dann kommt das BKA und übernimmt irgendwann. Und diese Anfangsphase, die sehr zum einen von Unklarheit geprägt ist über das, was passiert ist, ein ständiges – eine Informationsflut, die in dieser Phase von vielen zu bewältigen ist, und die eigene Sortierung, der personelle Aufbau von einer BAO. Das ist ein zeitlicher Ablauf, zu dem wir uns auch gesagt haben, auch als BKA: Wir müssen uns auch BKA-seitig in Zukunft noch besser aufstellen. Wir müssen auch gerade diese Anfangs – diese sogenannte Chaosphase optimieren, um da schneller zu sein.“<sup>795</sup>

## b) Aufbau und Arbeit der BAO allgemein

Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „City“ umfasste laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, über 300 Ermittlerinnen und Ermittler.<sup>796</sup> Die Zeugin gab an, dass man in der BAO „City“ und der späteren gleichnamigen Ermittlungsgruppe (EG) 23 Durchsuchungen durchgeführt, mehr als 700 Asservate sichergestellt habe, 120 Terrabyte Videodaten gesichtet sowie Abklärungen zu mehr als 200 Kontaktpersonen, 67 TKÜ-Maßnahmen, 5 Observationen durchgeführt und insgesamt 4 000 Hinweise von Bund und Land bearbeitet habe.<sup>797</sup>

Der Präsident des BKA, der Zeuge *Münch*, sagte über die Schwierigkeiten beim Aufbau einer BAO allgemein:

„In so einem Ereignisfall kommt es darauf an, möglichst schnell eine leistungsfähige sogenannte Besondere Aufbauorganisation aufzubauen und eine möglichst koordinierte Aufgabenübernahme und nachfolgende Zusammenarbeit mit der Landesorganisation sicherzustellen. Das setzt voraus, dass die dafür erforderlichen Maßnahmen möglichst gut vorgeplant sind.“

Die Besondere Aufbauorganisation, kurz BAO, im Anschlagsfall ist deshalb vorstrukturiert. In jährlichen Bund-Länder-Workshops werden neue oder geänderte Anforderungen besprochen und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen. Ausreichende personelle und logistische Voraussetzungen geschaffen zu haben, ist dabei von besonderer Bedeutung. Das betrifft das Bereithalten von Raum, von IT-Ausstattung wie Laptops, Monitoren, Datenträgern usw., Unterbringungsfragen, auch von Fremdkräften, zu klären, bis hin zu ‚Wo lassen die ihre Waffe?‘, genauso wie Alarmierungssysteme, kalendermäßige Vorbereitungen der Personalgestellung, Checkliste, Handlungsanleitungen, vordefinierte Ablagen, Postfächer, Schulungen der Mitarbeiter. Irritationen müssen möglichst vermieden und die Abläufe möglichst sicher und stabil sein, um Fehler zu vermeiden. Und gleichzeitig müssen sie aber auch die Fähigkeit aufbauen, auf unvorhergesehene oder nicht vorgeplante Umstände schnell zu reagieren. Vorbereitungsschwächen lassen sich im Einsatz möglicherweise nur noch schwer korrigieren. In der BAO ‚City‘ betraf das beispielsweise die teilweise unzureichende Unterbringungsmöglichkeit eines regionalen Einsatzabschnitts in Berlin. Das wirkte sich durch die fast optimalen Bedingungen in Berlin in diesem Fall nicht aus, weil BKA und Polizei Berlin in einer Stadt beheimatet sind und man die dadurch bedingten Kommunikations- und Kooperationsschwierigkeiten

<sup>792</sup> Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Hakan Tas* und *Niklas Schrader* (DIE LINKE.), MAT A BE-19-24 Band 39, Bl. 98.

<sup>793</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 für die BAO City (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 (9) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>794</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 66.

<sup>795</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 99.

<sup>796</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 58.

<sup>797</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 21.

einfach ausgleichen konnte. In anderen Städten wäre das anders gewesen. Wir haben das deshalb zum Anlass genommen, mit allen Bundesländern diese Vorplanung von regionalen Einsatzabschnitten zu überarbeiten.“<sup>798</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, erklärte in ihrer Vernehmung, dass sie im Rahmen der BAO ab dem 20. Dezember 2016 als stellvertretende Polizeiführerin eingesetzt worden sei und schon vor der offiziellen BKA-seitigen Übernahme der Ermittlungen am 21. Dezember 2016 sehr eng mit den Berliner Kollegen zusammen gearbeitet habe, um die polizeilichen Maßnahmen abzustimmen. Weiter gab sie an, dass man als Polizeiführerin zwar Verantwortung für alles trage, was im Einsatz passiere. Gleichzeitig bedeute dies jedoch nicht, wie die Zeugin betonte, dass man auch alles wisse. Man kenne jedoch die relevanten Fakten. Sie sei zuständig gewesen u. a. für Personalansatz und -einsatz, die Steuerung von Informationen und eventuelle Auslösung weiterer Maßnahmen sowie die Abstimmung relevanter Fragestellungen mit vorgesetzten oder benachbarten Stellen, vor allem den beteiligten Landeskriminalämtern.<sup>799</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, führte zum Aufbau der BAO „City“ allgemein aus:

„Die Besondere Aufbauorganisation, kurz BAO, ‚City‘ ist ja unmittelbar im Nachgang zu dem Anschlag im Bundeskriminalamt aufgerufen worden. Der Generalbundesanwalt hatte ja auch sehr schnell die Ermittlungen übernommen. Und es gibt dafür feste, kalendermäßig vorbereitete Strukturen. Eine Besondere Aufbauorganisation, der steht ein Polizeiführer vor. Daneben gibt es einen Führungsstab, der für Berichtswesen, für Vorgangsteuerung usw. usf. zuständig ist. Dann gibt es Einsatzabschnitte. Dann gibt es – jetzt in dieser BAO ‚City‘ – einen zentralen Einsatzabschnitt, der bei uns im BKA in Treptow angesiedelt war. Und dann gibt es einen regionalen Einsatzabschnitt; wenn man mehrere Tatorte oder Ereignisorte hat, auch mehrere regionale Einsatzabschnitte. In diesem Falle war das der regionale Einsatzabschnitt Berlin.

Das war dann so geregelt, dass zum Teil Mitarbeiter aus dem BKA zunächst ins LKA geschickt wurden, um dort die Ermittlungen, die anfangs dort geführt wurden, zu unterstützen. Und mit der Übernahmeerklärung des Bundeskriminalamtes, dass die BAO – dass die polizeiliche Zuständigkeit an das BKA übergeht, ist dieser regionale Einsatzabschnitt LKA Berlin in die Besondere Aufbauorganisation integriert worden. Es gab dann im Bereich - ich springe jetzt wieder – im zentralen Einsatzabschnitt die Unterabschnitte ‚Ermittlungen‘. Es gab den Abschnitt ‚Auswertung‘, ‚Operative Maßnahmenbetreuung‘. Also, dort laufen die ganzen technischen Maßnahmen, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen usw., zusammen. Es gab den Einsatzabschnitt ‚Tatort‘ mit der Tatortgruppe und allem, was sich daraus ergibt.“<sup>800</sup>

Die verschiedenen Phasen einer polizeilichen BAO am Beispiel der BAO „City“ beschrieb die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, so:

„Wir haben drei Phasen. Die erste Phase: erste Reaktionskräfte; zweite Phase: LKA BAO; dritte Phase: BKA BAO. Die erste Phase nennen wir in Polizeikreisen schon Chaosphase. Das ist klar. Man guckt erst mal: War es ein Unfall? Was es ein Anschlag? Man muss Leute rekrutieren. Das ist ganz normal. Es gibt auch in jeder Einsatzlage, wo man ad hoc – – Also, wir fingen ja an am 22. mit 90 Leuten, dann am 23. 200 Leute, und in der Spitze waren wir 320 BKA-Beamte. Das geht nicht ohne Reibungsverluste bei der Kommunikation; das ist ganz klar. Wenn 320 Leute zusammenarbeiten, die vorher nicht zusammengearbeitet haben, gibt es immer welche, die sich schlecht informiert fühlen, überinformiert fühlen, zu viel, zu wenig Besprechungen. Da würde ich sagen, das sind normale Reibungsverluste, die wir in jeder Großlage sehen. Aber darüber hinaus, würde ich sagen, hat das sehr - - aus meiner Sicht ziemlich gut funktioniert.

Das lag auch und vor allen Dingen wirklich auch an dem Leiter ‚Regionaler Einsatzabschnitt Berlin‘. Das war ein Berliner Kollege, der auch vorher schon den Unterabschnitt ‚Ermittlungen‘ geleitet hat. Also, wir hatten den direkt in unsere BAO übernommen. Der war hier auch schon als Zeuge. Die grundsätzlichen Dinge wurden mit ihm sehr gut geregelt, ja.“<sup>801</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, schilderte die aus ihrer Sicht sehr gute Kooperation innerhalb der BAO zwischen dem BKA und dem LKA Berlin. Sie habe in der ganzen Zeit keinen Beamten getroffen, der nicht versucht

<sup>798</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 (Zeuge *Münch*), S. 16-17.

<sup>799</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 85.

<sup>800</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 99.

<sup>801</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 83; Hinweis: Der von der Zeugin erwähnte Zeuge des Berliner LKA ist der Zeuge *Axel B.*

hätte, sein Bestes zu geben und, so wörtlich: „Wir haben alle gearbeitet wie die Ochsen.“<sup>802</sup> Letztlich sei eine derartige BAO nur mit sehr viel Motivation, Willenskraft und Wohlwollen zu bewältigen. Außerdem habe der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, die Befehlsstelle bis zur Übernahme durch das BKA sehr souverän geleitet. Es habe eine Unmenge an Informationen gegeben, von denen die meisten nicht besonders wertig gewesen seien. Die Zeugin habe es für bewundernswert gehalten, dort den Überblick zu behalten.<sup>803</sup>

Am 17. März 2017 wurde die BAO „City“ in die Ermittlungsgruppe „City“ (EG „City“) unter Leitung von KD *Dr. Glorius* überführt.<sup>804</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, bestätigte in seiner Aussage, dass er die Leitung der Ermittlungsgruppe übernommen habe und damit zugleich Polizeiführer wurde.<sup>805</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, beschrieb den Übergang von der BAO „City“ zur EG „City“ so:

„Und aufgelöst wurde die BAO ‚City‘ dann, ich meine, im März oder April. Also, ‚aufgelöst‘ heißt aber nicht, dass da nichts mehr gemacht wurde, sondern da wurde halt einfach diese Polizeistruktur der BAO aufgelöst und ist dann in eine Ermittlungsgruppe übergegangen. Das heißt, wir haben dann noch weiter gearbeitet, aber nicht mehr in diesem BAO-Rahmen.“<sup>806</sup>

Im Ausschuss wurden mehrere Zeugen mit der Frage konfrontiert, ob der Informationsfluss innerhalb der BAO „City“ ausreichend war. Der Zeuge *A. S.*, BKA, sagte dazu, er habe sich in der BAO „City“ stets gut informiert gefühlt, da tägliche Besprechungen stattgefunden hätten.<sup>807</sup> Der Zeuge *T. M.*, BKA, bewertete den Informationsfluss so:

„Ich versuche das mal kurz zu umreißen, wie es denn abgelaufen ist. Ich hatte ja vorhin schon genannt, dass es zehn Unterabschnitte gegeben hat. Da gibt es halt auch den Bereich der Videoauswertung – und dort lief halt auch die Fahndung –, ‚Ermittlungen‘, ‚Operative Auswertung‘, ‚Auswertung der Altverfahren‘. Aber es ist nicht so, dass jeder Bereich eigenständig und abgeschottet von allen arbeitet; das ist nicht der Fall. Das verbindende Glied, weil das alles Unterabschnitte eines Zentralen Einsatzabschnittes waren – – Also, insofern liefen diese Ermittlungen unter dem Dach des Zentralen Einsatzabschnittes, und in diesem hat es auch Besprechungen gegeben. Da wurden natürlich nur die wesentlichen Informationen ausgetauscht im Rahmen von Besprechungen, aber darüber hinaus gibt es auch ein Einsatzprotokollsystem, wo wesentliche Informationen für jeden zugänglich gespeichert sind oder einsehbar sind.

Was ich allerdings auch ganz klar aus meiner eigenen Wahrnehmung noch mal sagen kann, ist: Die Vielzahl der Informationen, auch die Vielzahl der Detailinformationen, die für die Beurteilung von einzelnen Fragestellungen enorm wichtig ist, die fliegt einem nicht zu. Man ist teilweise völlig ausgelastet gewesen mit, ich sage mal, komplexen Überschriften, sodass nicht jeder Einzelne in jede Einzelinformation eindringen kann. Aufgrund dessen gibt es ja auch diese spezialisierten Bereiche. Wenn Sie jetzt konkret danach fragen, wem welche Information zu welchem Zeitpunkt nicht vorgelegen hat, dann kann ich da gerade nichts zu sagen.“<sup>808</sup>

Von der Zeugin *N. S.*, BKA, wurde die Kommunikation in der BAO „City“ so beschrieben:

„Also, Erkenntnisse ausgetauscht wurden natürlich innerhalb von Besprechungen des Teams. Also, wir haben uns täglich zusammengesetzt, um abzustimmen, welche Erkenntnisse zu welchen Beschuldigten aktuell vorliegen bzw. welche neuen Ermittlungsaufträge reinkommen. Darüber hinaus haben wir natürlich die Akten bestückt, das heißt, wir haben Papiere gefertigt, unsere Ermittlungsergebnisse niedergelegt. Wir haben natürlich auch per Mail mit den Kollegen kommuniziert und auch mit der Verfahrensführung. Und dann gab es natürlich auch innerhalb des Teams Besprechungen in Zweiertteams.“<sup>809</sup>

Trotz der Vielzahl an Informationen sei auch ein ausreichender Austausch erfolgt:

<sup>802</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 74.

<sup>803</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 74, 83-84.

<sup>804</sup> E-Post-Nachricht des BKA zur Überführung der BAO „City“ in die EG „City“ (16. März 2017), Mat A SN-1-1 Datei 40\_07-5, Bl. 1-2 (2).

<sup>805</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 56.

<sup>806</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 24.

<sup>807</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 17.

<sup>808</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 102.

<sup>809</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 11.

„Das ist aus meiner Sicht ausreichend erfolgt, wobei ich mich so ein bisschen störe an einer Weiterleitung oder einer Steuerung dieser Information, weil es läuft halt so ab, dass man die Unterabschnitte hat, und da gibt es Verantwortliche dafür. Die Verantwortlichen tragen die Verantwortung, und die sollten auch die wesentlichen Informationen haben. Und die sind dann für ihren Bereich wiederum verantwortlich und müssen ja auch Sorge tragen, dass die Informationen, die für die Mitarbeiter, die ja auch unterschiedliche Themenkomplexe bearbeiten in den Unterabschnitten, dass die diese Informationen zugeleitet bekommen. Ansonsten kann ich die Frage pauschal nicht beantworten, sondern im Zweifelsfall im Einzelfall.

Um es anders oder noch ergänzend zu sagen: Es ist ja nicht so, dass wir irgendwie auf Informationen sitzen geblieben sind als Gesamtverfahrensführung, damit andere nicht arbeiten konnten, zumindest nicht wissentlich.“<sup>810</sup>

Zur Kritik, in der BAO sei so arbeitsteilig gearbeitet worden, dass keine Person einen Gesamtüberblick behalten habe, gab die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, zu Bedenken:

„Ich habe gehört, dass der Vorwurf geäußert wurde, dass bei der BAO die eine Hand nicht gewusst hätte, was die andere tut. Vielleicht ist bei Ihnen ein falsches Bild entstanden, da die Kollegen auf Ihre Fragen manchmal nicht auskunftsfähig wirkten. Salopp gesprochen: Wenn über 300 Mitarbeiter an einem Verfahren arbeiten, muss man arbeitsteilig vorgehen. Man würde was falsch machen, wenn alle alles wüssten; dann würde man wirklich was falsch machen.“<sup>811</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKAs, empfand den Einsatz der BAO „City“ als allgemein gut strukturiert:

„Ich glaube, dass jedem Mitarbeiter, der dort eingesetzt ist - so bereiten wir es vor, so setzen wir die Leute ein -, klar ist, was er in seiner Funktion zu tun hat - dafür gibt es entsprechende Handlungsanleitungen -, welche Prozesse für die jeweiligen Mitarbeiter unmittelbar relevant sind und was die jeweiligen Aufträge sind. Das ist wichtig, um am Ende eine solche BAO funktionstüchtig zu halten und auch um Personal auch austauschfähig zu halten, damit sie sagen, sie sind nicht angewiesen auf das Wissen im Kopf, sondern das Wissen muss im System sein.“<sup>812</sup>

Die BAO „City“ war in verschiedene Einsatzabschnitte untergliedert. Im Untersuchungsausschuss stand vor allem die Arbeit des „Zentralen Einsatzabschnitts“ (ZEA) im Fokus. Daneben gab es jedoch noch andere Einsatzabschnitte, unter anderem die Einsatzabschnitte „Gefährdungsbewertung“, „Operative Maßnahmen“, „Tatortarbeit“ und „Identifizierung“.<sup>813</sup>

### c) Die Arbeit des „Zentralen Einsatzabschnitts“ (ZEA)

Die BAO mit dem „Zentralen Einsatzabschnitt“ wurde zur Lagebewältigung eingesetzt. Gemäß Einsatzbefehl Nr. 1 bestand der Auftrag des ZEA vor allem darin, die Koordination und Leitung des kriminaltaktischen und -technischen Einsatzes zu übernehmen und die Ermittlungs- und Auswerteschwerpunkte in Zusammenarbeit mit dem GBA festzulegen.<sup>814</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, war ab dem 24. Dezember 2016 in der BAO „City“ tätig und übernahm dort die Leitung des ZEA.<sup>815</sup> Zum Zentralen Einsatzabschnitt führte der Zeuge wie folgt aus:

„Der ZEA ist gemeinsam mit dem Regionalen Einsatzabschnitt, möchte ich sagen, das Herzstück der BAO gewesen, weil dort die kriminalpolizeilichen Aufgaben, Ermittlungen, Hinweisbearbeitung, Fahndung, Auswertung in eben diesen Abschnitten laufen. Die Aufgabenteilung wird im Einzelfall entschieden, und im vorliegenden Fall hat man aufgrund des Umstandes, dass der Tatort in Berlin gewesen ist, entschieden, dass die Ermittlungen federführend im Zentralen Einsatzabschnitt im BKA Berlin-Treptow geführt werden. In

<sup>810</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 102-103.

<sup>811</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 23.

<sup>812</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 (Zeuge *Münch*), S. 72.

<sup>813</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 der BAO „City“ (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>814</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 der BAO „City“ (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 (10) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>815</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 der BAO „City“ (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 (9) – VS-NfD – insoweit offen.

der Folge war der ZEA der größte Einsatzabschnitt mit über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bis zu zwölf Unterabschnitten und Ermittlungsteams.

In der Folge war meine wesentliche Aufgabe, die ich zu leisten hatte, den Abschnitt zu führen; das heißt Personaleinsatzplanung – welche Kräfte werden wo wie eingesetzt? –, die Abstimmung unter den Unterabschnitten, Organisation der Unterabschnitte, Einrichtung, Umgliederung, Auflösung von Ermittlungsteams in Unterabschnitten, Abstimmung der Aufgabenwahrnehmung zwischen dem BKA und der Berliner Polizei bzw. BKA und RegEA und Planung und Vorbereitung von Exekutivmaßnahmen – wir haben einzelne Objekte durchsucht; da habe ich nach Entscheidung der Bundesanwaltschaft gemeinschaftlich mit meinen Kollegen entsprechende Planungen vorbereitet, die dann der Polizeiführung zur Entscheidung vorgelegt worden sind – und – ganz wesentlich natürlich – administrative Tätigkeiten. Also, Sie werden in den Akten ganz viele Schreiben von mir finden, die ich unterschrieben habe im Rahmen des Auslandsschriftverkehrs. Also, sämtliche Erkenntnisfragen, Außermittlungen sind über meinen Schreibtisch gelaufen. Das heißt, ich war natürlich immer über den Stand der Ermittlungen orientiert, aber ich habe nicht selber ermittelt.“<sup>816</sup>

Im ZEA wurden verschiedene Unterabschnitte gebildet, deren Arbeit in den folgenden Kapiteln dargestellt wird. Neben den hier aufgeführten Unterabschnitten gab es jedoch noch andere Unterabschnitte, wie beispielsweise die UA „Internetermittlungen“ oder „Islamwissenschaftler/Sprachen“.<sup>817</sup> Eingerichtet wurde im ZEA der BAO „City“ auch ein Unterabschnitt „Opfer/Geschädigte“.<sup>818</sup> Als man den neuen Einsatzabschnitt „Opferbetreuung“ am 22. Dezember 2016 eingerichtet habe, sei dies laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, das erste Mal gewesen, dass sich die Polizeiführung in die Ermittlungen eingemischt habe.<sup>819</sup> Weiter sagte sie dazu:

„So einen Abschnitt hatte ich noch nie eingerichtet in all meinen vorherigen Lagen. Aber wir haben gesehen, dass wir mit den Anfragen der Opferangehörigen – der eine wollte sein Handy wieder, was er da verloren hat; es ging um Leichenfreigaben, es ging um – – [...] An sich kümmert sich das Land um die Opferbetreuung. Aber es waren ganz viele Bezüge in unser Strafverfahren rein, die man kanalisieren musste, sonst – – Also, da war zum ersten Mal ein Reibungsverlust, wo wir gesagt haben: Da müssen wir nachjustieren in der Struktur.“<sup>820</sup>

#### aa) Unterabschnitt „Zentrale Ermittlungen“

Die Aufgabe des Unterabschnitts „Zentrale Ermittlungen“ (UA ZE) war „die Erhebung des subjektiven Tatbefundes, die Durchführung aller sich daraus ergebenden Ermittlungen“ und die „Übernahme verfahrensrelevanter Hinweise (Spuren)“.<sup>821</sup> Der Zeuge *T. M.*, BKA, war für den UA ZE zuständig und hatte dort die Leitung der Verfahrensführung inne.<sup>822</sup> Zu seiner Tätigkeit in der BAO „City“ sagte der Zeuge *T. M.*:

„In der BAO ‚City‘ war ich nach der Übernahme der Ermittlungen durch das BKA im Zentralen Einsatzabschnitt eingesetzt und dort wiederum in einem Unterabschnitt; der heißt ‚Ermittlungen‘ [...]. In dem Unterabschnitt ‚Ermittlungen‘ habe ich dann zusammen mit fünf weiteren Kolleginnen und Kollegen die Aufgabe der Ermittlungs- und Gesamtverfahrensführung und damit den Leitungsbereich des Unterabschnitts arbeitsmäßig wahrgenommen.“<sup>823</sup>

Auch der Zeuge *M. G.*, BKA, war im Bereich Ermittlungs- und Verfahrensführung eingesetzt.<sup>824</sup> Die Zeugin *K. E.*, BKA, war im UA ZE der BAO „City“ hauptverantwortlich für den Aufbau von Akten, sie habe also alle

<sup>816</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 56.

<sup>817</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (159) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>818</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (167) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>819</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 58.

<sup>820</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 58.

<sup>821</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 der BAO „City“ (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 (10) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>822</sup> Einsatzbefehl Nr. 1 der BAO „City“ (Stand: 24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_Aufträge BAO City ST 3, Bl. 8-21 (10) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>823</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 93.

<sup>824</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 182.

Schriftstücke in Akten zusammengeführt und einsortiert. Dabei habe sie die Akten jedoch nur teilweise gelesen.<sup>825</sup> Bei der Sortierung der Akten sei sie so vorgegangen:

„[...] es gibt ja quasi so einen Standardaktenplan, der beruht auf langen Erfahrungen. Und alle unsere Verfahren werden nach einem gewissen Standard aufgebaut, so, dass es verständlich ist und dass halt jeder damit arbeiten kann, weil er weiß, wo was zu finden ist. Und dann ist es aber auch so, dass Aktenaufbau immer auch eine persönliche Note trägt. Also, dieser Aktenaufbau trägt meine persönliche Note, weil ich die Entscheidungsgewalt hatte und halt dann auch gesagt habe: Okay, dafür machen wir jetzt einen Ermittlungskomplex auf. - Das habe ich auch mit niemandem abgestimmt. Es hatte in der Zeit auch keiner Nerven, sich um so was zu kümmern. Da waren andere Sachen wichtiger. Also, was ich damit ausdrücken will: Da ist halt ganz viel Gefühlssache auch dabei und Bauchgefühl.“<sup>826</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, sagte aus, dass im unmittelbaren Nachgang zum Anschlag sodann verschiedene Ermittlungsstränge zu *Amri* aufgenommen worden. In einem ersten Schritt habe das BKA Fahndungsmaßnahmen eingeleitet, um ihn zu lokalisieren (siehe A.III.2.c)dd)(ccc) „Bundes- und schengenweit ausgelöste Maßnahmen“).<sup>827</sup> Dabei sei man zunächst mit einem offenen Ansatz gestartet. In den Morgenstunden des 22. Dezember 2016 habe es einen Hinweis eines ausländischen Dienstes gegeben, der das BKA glauben ließ, *Amri* könne noch in Berlin sein. Daher sei das BKA bis in den Nachmittag desselben Tages davon ausgegangen, dass *Amri* noch in Berlin sei. Es habe sich dann allerdings geklärt, dass dem doch nicht so gewesen ist.<sup>828</sup>

Nach Einleitung der Fahndungsmaßnahmen gegen *Amri* habe das BKA laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, die üblichen sonstigen Ermittlungen angestrengt. Konkret habe man untersucht, was *Amri* für Kommunikationsmittel hatte. Man habe Internetrecherchen sowie Bestandsdatenabfragen für Telefonnummern, Social Media, E-Mail-Konten, etc. durchgeführt und über Zeugenvernehmungen begonnen, Kontaktpersonen weiter aufzuklären.<sup>829</sup>

Der Arbeitsauftrag der Ermittlungen sei laut Zeuge *A. S.*, BKA, auch gewesen, mögliche Unterstützer zu finden:

„Es war jetzt nicht so, dass das Ziel der Ermittlungen war, herauszubekommen: *Amri* war Einzeltäter. Also, unter dieser Überschrift standen diese Ermittlungen nicht. [...]

Und unsere Ermittlungen haben in der ‚City‘ immer das Ziel gehabt: Hintermänner, Unterstützer zu finden.“<sup>830</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, betonte, dass man in alle Richtungen ermittelt habe, die Verfahrensführung habe jedoch beim GBA gelegen, sodass man sich mit dem dortigen Lagezentrum über den Ermittlungsstand ausgetauscht habe und das weitere Vorgehen abgestimmt habe.<sup>831</sup> Die inhaltlichen Schwerpunkte im ZEA hätten sich so entwickelt:

„Also, die Struktur ist ja durch die Organisation der BAO schon vorgegeben. Und rein inhaltlich ergibt sich das ja aus dem jeweiligen Ermittlungsstand, was gerade Schwerpunkte sind und was keine Schwerpunkte sind. Aber Vorgaben kann ich jetzt konkret nicht fassen, welche Vorgabe das dann sein sollte außer, das Tatgeschehen aufzuhellen und weitere oder bzw. zunächst Fahndung, was eine Fahndungslage – – halt den flüchtenden Attentäter zu lokalisieren und im Weiteren dann festzustellen: Wer ist noch an dem Anschlagsgeschehen möglicherweise beteiligt gewesen?“<sup>832</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, präzierte seine Aussage aus einer früheren Vernehmung später so:

„Zudem fragten Sie mich, ob es in der BAO eine vorgegebene Ermittlungsrichtung gab. Die Frage habe ich in dem Moment verneint, weil ich sie darauf bezogen habe, ob es eine in ihren Ergebnissen vorgegebene Ermittlungsrichtung gab, also vorgegebene Ziele der Ermittlung im Sinne von zum Beispiel: *Amri* war Einzeltäter, das müsst ihr rausfinden. – Die gab es nicht. Es gab natürlich aber Vorgaben der Führung in Form

<sup>825</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 20.

<sup>826</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 36-37.

<sup>827</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 84.

<sup>828</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 73.

<sup>829</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 84.

<sup>830</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 67.

<sup>831</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 103.

<sup>832</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 103.

von Nachfragen oder ganz konkreten Aufträgen, die in ihren Ergebnissen aber offen waren und sich an den strafprozessualen und polizeirechtlichen Richtlinien orientierten.“<sup>833</sup>

Die anfänglichen Ermittlungen der BAO „City“ stellte der Zeuge *A. M.*, BKA, so dar:

„Im Laufe des 20. Dezember zeichnete sich schon ab, dass der Tatverdacht gegen den am Vorabend Festgenommenen sich nicht verdichten lässt. Ich kann mich dann noch sehr gut an den Moment erinnern, als am Nachmittag des 20. Dezember ein digitales Foto der in der Fahrerkabine des Lkw aufgefundenen Duldungsbescheinigung eines Ahmed Almasri in der Befehlsstelle einging. Schnell war dem LKA klar, dass es sich bei der Person auf dem Bild um Anis Amri handelte. Ich selbst sah ein Bild dieser Person und hörte diese Namen in diesem Moment, an diesem Tag zum ersten Mal. Nun gab es einen neuen Tatverdächtigen und die Situation, dass ein bewaffneter Täter frei herumläuft und niemand wusste, wo er ist und was er vorhat.

Die Fahndung und die Ermittlungen liefen in der Folge auf Hochtouren. Unter anderem wurden zahlreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. Und am 21. Dezember war es gelungen, ein in der Stoßstange des Lkw aufgefundenes Mobiltelefon HTC dem flüchtigen Täter oder Tatverdächtigen zuzuordnen. Ziel war es nun, schnellstmöglich Daten auszulesen und Fahndungsansätze zu gewinnen sowie mögliche Mittäter zu erkennen. Die Ermittlungen zu oder nach möglichen Mittätern, aber auch Gehilfen und Hintermännern und Mitwissern wurden auch nach dem Tod von Anis Amri am 23. Dezember unvermindert fortgesetzt.“<sup>834</sup>

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, gab an, dass man in der BAO „City“ in alle Richtungen ermittelt habe:

„Also, ich muss den Mitarbeitern, die auch in der BAO ‚City‘ eingesetzt waren, also sowohl vom BKA als auch vom LKA Berlin mit den ganzen Unterstützungen auch der Operativkräfte, wirklich meine Hochachtung aussprechen, weil die Leute haben gearbeitet in alle Richtungen, ohne dass wir eine Marschrichtung vorgegeben haben. Das geht auch bei so einer Größe gar nicht.

[...] ich habe es in meiner Zeit noch nie erlebt – Das war ein niemals enden wollender Strom an Informationen, der über uns einbrach. Also, normalerweise hat man in einer BAO eine Chaosphase von einigen Tagen, wenn es hochkommt, mal eine Woche. Dann hat sich das eigentlich relativ geordnet, und die Informationen, die werden dann nur noch angereichert. Das war in diesem Fall nicht so. Das war, wie ich schon sagte, überbordend an Informationen, wo es erst mal gilt, überhaupt zu ordnen, und dann zu bewerten. Und wir haben keine Richtung vorgegeben, wie ermittelt werden muss oder gesagt: An dem Punkt machen wir nicht weiter.

Es war ja eine Menge an Kontaktpersonen, die dort abgearbeitet wurden. Und hätten wir irgendwo – Also, mir fällt da zum Beispiel dieser – wie hieß er denn noch? – Y[...] oder so ein, der Geld überwiesen hat für den Amri an den Bruder oder den Cousin, der dann hinterher identifiziert wurde als dieser moumoul. Also, da muss man sagen, da haben wir doch nach gesucht. Wir haben wirklich versucht, alle Steine umzudrehen.“<sup>835</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, bestätigte, dass man in alle Richtungen ermittelt habe:

„Es ist ein lebendiger Prozess; so würde ich es beschreiben. Zu Anfang sind die Fahnder enorm stark aufgestellt. Das sind die, die dann die Videoaufnahmen raussuchen, die sich Zeugenvernehmungen von Tatortzeugen an – etc. etc. Also, es ist im Grunde: Da, wo wir die wertigsten Informationen zur Tat erwarten, packen wir natürlich dann die Ressourcen rein. Aber wir beschränken uns nicht, indem wir sagen: Wir gucken jetzt nur nach links oder nach rechts.“<sup>836</sup>

Sie gab dabei auch zu bedenken:

<sup>833</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 12.

<sup>834</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 66.

<sup>835</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 (Zeuge *Kurzahls*), S. 85-86.

<sup>836</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 57.



„Wie gesagt, ich finde, wir sind da auch rechtlich sehr weit gegangen, Ermittlungsbreite, Ermittlungstiefe. Ich könnte mir vorstellen, wenn wir das in anderen Phänomenbereichen machen, dass wir da durchaus auch kritische Fragen bekämen aus dem politischen Raum.“<sup>837</sup>

Im Unterabschnitt „Zentrale Ermittlungen“ wurden verschiedene Teams gebildet. Ein Team beschäftigte sich mit *Amri* selbst. Leiter des „Teams Amri“ war der Zeuge *A. S.*, BKA. Dieser sagte hierzu:

„Und ab dem 19.12., strenggenommen ab dem 20.12. erst, war ich dann Mitglied der BAO ‚City‘ und dort, weil – muss ich vielleicht ein bisschen ausholen; es geht da ja auch um Zuständigkeiten im BKA – die Entscheidung getroffen wurde, dass unser Referat ST 43 dieses Ermittlungsverfahren bearbeitet, wurden halt auch Mitarbeiter von ST 43 dann an wichtige Stellen, leitende Stellen gesetzt, und in meinem Fall war das dann die Teamleitung von Amri.

Das Team ‚Amri‘ war zu Anfangszeiten noch recht überschaubar, klein, vier, fünf Mann mit mir insgesamt, würde ich sagen, ist aber relativ schnell aufgewachsen, in Höchstzeiten auf bis zu fünfzehn Personen, glaube ich, Pi mal Daumen. Ich habe diese Teamleitung anfangs noch alleine gemacht, habe aber nach zwei Wochen, glaube ich, dann noch einen anderen Kollegen mit an die Seite bekommen, sodass wir das dann zu zweit gemacht haben. Das Verfahren Amri habe ich dann bis Dezember 2018 bearbeitet. Dann natürlich nicht mehr als Teamleiter, weil es dann irgendwann kein Team mehr gab, weil es dann aufgelöst wurde nach einigen Monaten.“<sup>838</sup>

Zur Personalsituation im „Team Amri“ sagte der Zeuge *A. S.*, BKA, dass es eine hektische Zeit gewesen sei, aber ausreichend Personal für die Bearbeitung des Falles vorhanden gewesen wäre.<sup>839</sup> Die weitere Entwicklung der Personalsituation beschrieb er so:

„Also, vier bis fünf waren am ersten Tag, also am 20.12. Ich kann mich noch erinnern: Wir haben dann schon in der Nacht vom 20. auf den 21. die ersten Erkenntnisfragen in die Welt geschickt, ans FBI zum Beispiel. Da gab es ja diese klassische Teamaufteilung auch noch nicht. Wir wussten zwar zu dem Zeitpunkt schon, Amri ist *eine* Person, wir wussten aber nicht: Wer könnte noch Mittäter sein? Der Mitbewohner, Ben Ammar? - Das heißt, diese Teamstrukturen gab es noch nicht. Das heißt, die Kräfteverteilung war zu der Zeit noch sehr flexibel. Und die fünfzehn, die Zahl, die ich vorhin genannt habe, ja, das war dann in der Hochphase, ich würde sagen, eine Woche später.“<sup>840</sup>

Seine Aufgabe als Teamleiter sei neben der Personalplanung gewesen, an Besprechungen mit anderen Teamleitern teilzunehmen, in denen man sich über die Ermittlungsergebnisse ausgetauscht hätte. Über ihn als Teamleiter seien also die Arbeitsergebnisse an die Verfahrensführung und dann an den GBA gesandt worden. In diesem Zuge habe er natürlich auch die einzelnen Arbeitsergebnisse auf Schlüssigkeit geprüft.<sup>841</sup>

Das „Team Amri“ bestand auch noch in der späteren EG „City“ in die die BAO übergeleitet wurde, fort. Der Zeuge *A. S.*, BKA, beschrieb, wie das „Team Amri“ auch noch in der EG „City“ weiterermittelt habe:

„Nichtsdestotrotz habe ich dann aber trotzdem die Gelegenheit gehabt, noch bis Dezember 18 mit dem Fall Amri weiterzuarbeiten und mich damit zu befassen. Und deswegen auch hier noch mal der Hinweis oder der Versuch der Erklärung, was da meine Aufgaben als Teamleiter waren. Im Grunde genauso wie vorher bei dem vierköpfigen Team im GAV ‚Lacrima‘ bzw. Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ waren es dann in der BAO ‚City‘ dieselben Aufgaben: Man hatte seine Mitarbeiter und war quasi das Bindeglied zwischen den Mitarbeitern und der Verfahrensführung; hat die Berichte, die Vermerke, die in unserem Team geschrieben wurden, gelesen; hat überlegt, ob man da noch was mit machen müsste aus Ermittlungssicht, hat so ein bisschen das Personal geplant, [...]“<sup>842</sup>

Daneben wurden auch Teams für potenzielle Mittäter *Amris* gebildet. Für den möglichen Mittäter *Ben Ammar*

<sup>837</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 22.

<sup>838</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 11-12.

<sup>839</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 23.

<sup>840</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 23-24.

<sup>841</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 44-45.

<sup>842</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 12.

wurde beispielsweise ein gesondertes Team, das Team 6, gebildet.<sup>843</sup> Die Zeugin *K. M.*, BKA, erläuterte hierzu:

„Also, es gab ja verschiedene Einsatzabschnitte, die ich jetzt abschließend wahrscheinlich gar nicht beurteilen kann, unter anderem die Hinweisbearbeitung, zentrale Ermittlung, die Führungsgruppe, jemand, der sich mit der Videosichtung beschäftigt hat unter anderem. Und das Ermittlungsteam ‚Ben Ammar‘ war eben das Team 6, das dann in dem großen Ermittlungsabschnitt angegliedert war.“<sup>844</sup>

Als eventuelle Kontaktpersonen *Amris* untersuchte das BKA insbesondere auch die beiden Mitbewohner, *Khaled A.* und *Kamel A.*, so die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA.<sup>845</sup>

Im Bereich „Kontaktpersonen“ sei, so der Zeuge *D. G.*, BKA, zunächst eine Liste mit weit über 300 Personen erstellt worden. Im Rahmen seiner Tätigkeit war der Zeuge *D. G.* für die Strukturierung und Priorisierung der auf dieser Liste geführten Kontaktpersonen zuständig. Zu Beginn der Ermittlungen der BAO „City“ waren die Kontaktpersonen in vier Kategorien eingeteilt worden. Am 13. Januar 2016 wurde der Polizeiführung der Vorschlag unterbreitet, eine Priorisierung und Unterscheidung danach vorzunehmen, ob die jeweilige Kontaktperson einen Bezug zur Tat haben könnte oder nicht, sodass im Ergebnis eine Aufteilung in zwei Kategorien entstand. Entscheidungsmerkmal war damit die Beziehung der jeweiligen Kontaktperson zu *Amri*. Die Kontaktpersonen wurden daraufhin auf Basis von Erkenntnissen aus Zeugenvernehmungen, Mobilfunk- und Facebookdaten den Kategorien zugeordnet.<sup>846</sup> Schließlich wurde eine Liste mit 43 relevanten Kontaktpersonen erstellt.<sup>847</sup> Dazu und zur Kategorisierung der Kontaktpersonen führte der Zeuge *D. G.* näher aus:

„Wir sind dann am 20. Januar das erste Mal in Richtung der Landeskriminalämter auch gegangen und der Verfassungsschutzämter und haben da eine Anfrage geschickt, in der wir die potenziell tatrelevanten Kontaktpersonen auf die Zahl 43 runtergebrochen hatten - es waren unterschiedliche Komplexe, die ich gern im Anschluss dann darstellen kann und auf die man sich erst mal konzentriert hat -, ist dann mit den Personen in der zweiten Kategorie, die auf den ersten Blick jetzt nicht einen Bezug zur Tat zu haben schienen oder weiter weg von der Person *Amri* waren - - hat man, genau wie alle anderen auch, in die Datensysteme eingegeben und hat sie dann im Endeffekt gegen den Datenfundus, der aus den sonstigen Ermittlungen entstanden ist, laufen lassen. Wenn da Erkenntnisse hochkamen, die eine Person doch wieder näher an die Tat herangebracht haben, hat dann auch eine Umkategorisierung stattgefunden. Also, das war eine relativ dynamische Betrachtungsweise auf die Personen.“<sup>848</sup>

Weiter erklärte er:

„Also, 200, 300 Personen waren es insgesamt, als ich in den Bereich reingekommen bin, und zwischen 50 und 100 sind dann in der Kategorie zwei gelandet.“<sup>849</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, nahm unmittelbar nach Einrichtung der BAO „City“ an einer Sitzung des GTAZ am 24. Dezember 2016 zu dem Thema „BAO City: Hinweis zu einem möglichen Mitwisser von *Amris* Anschlag auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19. Dezember 2016“ teil.<sup>850</sup> Im Protokoll wurde festgehalten, dass aktuell kein Gefährdungssachverhalt vorgelegen habe.<sup>851</sup> Der Zeuge *T. M.* sagte zu der Sitzung:

„Im Kontext dieser Ermittlungen habe ich dann am 24.12.2016 an einer Sitzung der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ teilgenommen, nachdem Hinweise zu einem möglichen Mitwisser von *Anis Amri* bekannt wurden. [...]“<sup>852</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, gab in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, seit 2004 im

<sup>843</sup> Siehe hierzu C.II.1.a) „*Bilel Ben Ammar*“

<sup>844</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 155.

<sup>845</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 86.

<sup>846</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 95.

<sup>847</sup> Vgl. zu den 43 Kontaktpersonen die Erkenntnisanfrage des BKA an u. a. BfV und LfVn vom 20. Januar 2017, MAT A BW 13-3 Ordner 1 PP Offenburg, Bl. 6-13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>848</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 95.

<sup>849</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 105.

<sup>850</sup> GTAZ-Protokoll der 1481. Sitzung des GTAZ vom 24. Dezember 2016, zur BAO City: Hinweis zu einem möglichen Mitwisser von *Amris* Anschlag auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19.12.2016 (24. Dezember 2016), MAT A BPol-6-9 Ordner 12\_Band 3, Bl. 431-433 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>851</sup> GTAZ-Protokoll der 1481. Sitzung des GTAZ vom 24.12.2016, zur BAO City: Hinweis zu einem möglichen Mitwisser von *AMRIs* Anschlag auf den Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche am 19.12.2016 (24. Dezember 2016), Mat A BPol-6-9 Ordner 12\_Band 3, Bl. 431-433 (433) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>852</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 93.

BKA und seit 2006 im Bereich „Islamistischer Terrorismus“ eingesetzt zu sein.<sup>853</sup> Seinen Einsatz in der BAO „City“ im UA ZE habe er nach einer kurzen Verbindungstätigkeit zum LKA Berlin aufgenommen:

„Ich bin in der Nacht vom 19. zum 20.12. in die BAO ‚City‘ hineingerufen worden und sodann am Morgen des 20.12. in das LKA Berlin erst mal gerufen worden, um dort Verbindungskraft ins BKA zu sein und die dortigen Kräfte abzulösen. Im Laufe des 20.12. bin ich dann vom LKA Berlin abgelöst worden durch weitere Kollegen und dann in das BKA verlegt worden in den zentralen Ermittlungsabschnitt, habe dort dann ab dem 21.12. die Verfahrensführung unterstützt, vor allem im Bereich „Steuerung von Informationen“, also alles, was an Erkenntnissen zum Anschlag einging.

Ab dem 27.12. habe ich dann ein erstes Ermittlungsteam bekommen, was sich mit sonstigen Ermittlungen befasst hat, bevor ich dann am 3. Januar, also kurz nach dem Jahreswechsel, den Bereich ‚Kontaktpersonen‘ zusammen mit einem weiteren Kollegen übernommen habe. Den habe ich dann bis Ende Mai 2017 bedient und bin danach dann aus der Struktur der BAO ‚City‘ wieder zurück in mein Stammreferat und aus der Sachbearbeitung des Anschlages Breitscheidplatz ausgeschieden.“<sup>854</sup>

In der BAO „City“ habe es viel Kontakt mit ausländischen Behörden gegeben, dies sei jedoch nicht ungewöhnlich für eine BAO. Man habe mit dem FBI gesprochen, aber auch Rechtshilfeersuchen an Polen, Italien und die Schweiz gerichtet. Er habe jedoch noch nie ein Verfahren gehabt, so der Zeuge *D. G.*, BKA, bei dem es derart viele Rechtshilfeersuchen gegeben habe.<sup>855</sup> Mit dem FBI habe man hauptsächlich zusammengearbeitet, um an Daten aus Facebook zu gelangen.<sup>856</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, führte zur Einrichtung und Auflösung des Teams „sonstige Ermittlungen“ sowie dessen Aufgaben aus:

„Wir brauchen ein Team, was sich nicht um den Beschuldigten kümmert, sondern um Ermittlungen von wichtigen Punkten. – Da hat man erst mal die Sachen platziert in dem Team ‚sonstige Ermittlungen‘, hat dann aber relativ schnell gemerkt, dass das Einzelermittlungsbereiche sind, die in einem Team nicht abzubilden sind, und hat das dann relativ zeitnah wieder aufgelöst, hat da nur eine Erkenntnissammlung begonnen, und die tieferen Ermittlungen sind dann in kleinteiligeren Teams nach dem Jahreswechsel angestoßen worden.“<sup>857</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, fasste mit Blick auf die Nachtatermittlungen zusammen, dass der Anschlag aus ihrer Sicht „relativ gut aufgeklärt“ werden konnte. Bis dato klafften jedoch zwei große Lücken, die nicht ausermittelt werden konnten – nämlich *Amris* Flucht von Berlin ins Ausland (siehe sogleich A.III.2.d)cc)) wie auch die Beschaffung der Tatwaffe (siehe sogleich A.III.2.d)dd)):

„[M]eine Nettobotschaft wäre: Wir haben zwei große Lücken bei den Ermittlungen. Die eine ist Waffenbeschaffung – schwarzes Loch – und das andere *Amris* Fluchtweg in Deutschland. Da haben wir eine riesige Lücke vom Abend des 19.12. bis zum Bus in Kleve am Morgen des 21.12. Das konnten wir nicht aufklären. Ansonsten ist nach meinem Dafürhalten, nach meiner persönlichen Einschätzung - was ich jetzt in dann immerhin doch 13 Jahren Ermittlungen im Terrorismusbereich erlebt habe – haben wir ansonsten diesen Sachverhalt relativ gut aufgeklärt und auch für mich relativ eindeutig.“<sup>858</sup>

## bb) Unterabschnitt „Zentrale Hinweisbearbeitung“

Ein weiterer Unterabschnitt in der BAO „City“ war die „Zentrale Hinweisbearbeitung“, der sich mit der Aufnahme, Erstbewertung, Erfassung, Bearbeitung und Endkontrolle von Hinweisen beschäftigte, die beim BKA oder den Polizeien der Bundesländer eingingen.<sup>859</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, gab an, dass das Hinweisaufkommen relativ umfangreich gewesen sei. Die Hinweise seien neben den Hinweisen von Einzelpersonen an das BKA und an die Landespolizeien auch von Partnerbehörden in Form von sog. Querverweisen gekommen.<sup>860</sup>

<sup>853</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 93.

<sup>854</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 94.

<sup>855</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 94.

<sup>856</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 94.

<sup>857</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 94.

<sup>858</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 62-63.

<sup>859</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (166) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>860</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 105.

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, gab in seiner Vernehmung an, dass man bei der Bearbeitung der Hinweise anfangs keine Priorisierung für spezielle Ermittlungsansätze vorgenommen habe:

„Aber in dem Zeitpunkt, in dem frühen Zeitpunkt, dass da hinsichtlich der Bearbeitung von Hinweisen und ‚Wir konzentrieren uns‘ – wenn das jetzt in diese Richtung gehen sollte – ‚auf den Täter und schauen hinter–, Nee, sondern wir haben gesagt: Breit aufstellen. – Und das war dann auch die Konsequenz daraus, dass wir ja immer weiter Personal zuführen mussten, weil insbesondere der Bereich, Täter, Kontaktpersonen, Kontaktumfeld‘ immer breiter wurde. Also, da gab es keine Beschränkungen im negativen Sinne.“<sup>861</sup>

Er verdeutlichte an dieser Stelle auch, dass das Hinweisaufkommen zur Anfangszeit der BAO „City“ enorm hoch war:

„Solche BAO-Situationen sind ja ganz besondere Situationen. Und ich habe es hier mal [...] bezeichnet als ‚Ich hatte das Gefühl eines niemals enden wollenden Informationsstroms, der da auf uns hereingebrochen ist‘, und nicht nur auf uns, sondern auf die Berliner natürlich auch in der ersten Phase; das ist ja klar. Da waren unendlich viele Hinweise dabei, wo gesagt – wo man erst mal gucken musste: Was ist denn jetzt alles? – Und wir sind in so einer Lage, Fahndungslage, und gleichzeitig aber müssen wir ja schauen: Gibt es weitere Personen? Haben wir ein Folgeszenario, mit dem wir rechnen müssen? Wer sind die Kontaktpersonen? Wo müssen wir vielleicht auch mit strafprozessualen Maßnahmen oder gefahrenabwehrend irgendwelche Maßnahmen treffen, in Kommunikation reinkommen etc. pp.? – Also, das läuft leider in der ersten Phase einer BAO – ist so viel zu tun, dass natürlich auch jeder funktionieren muss. Und da spreche ich jetzt über die ersten 48 Stunden, sagen wir mal, bis dann die Teams sich geformt haben und bis dann auch die Aufträge klar sind. Und wir hatten ja einen Aufwuchs noch, der, ich glaube, bis Weihnachten oder danach noch folgte aus anderen Bereichen des BKAs, weil ansonsten das alleine nicht zu bewältigen war.

Also, klar war: Im Mittelpunkt, als dann ja – das dauerte ja auch einige Zeit, bis diese BüMA, Almasri – und diese Zuordnung dann erfolgte; das war ja nicht am Tatabend, sondern das war ja dann erst an dem Nachmittag des Folgetages, als das dann bei der Tatortarbeit nach dem Einschleppen des Lkws gefunden wurde – Also, da war klar, worauf sich das dann konzentriert, Fahndungslage und gleichzeitig Abdecken: Gibt es noch etwas, was hier vielleicht sich noch als Gefahr weiter realisieren könnte? – Das war die erste Priorität, an der wir gearbeitet haben.“<sup>862</sup>

Die Zeugin *K. M.*, BKA, erklärte zu Beginn ihrer Vernehmung, dass sie am 22. Dezember 2016 zur Unterstützung aus Wiesbaden in die BAO „City“ gekommen sei und dort zunächst in der Hinweisbearbeitung, dann bis zum 27. Januar 2017 im Team zu *Ben Ammar* gearbeitet habe.<sup>863</sup> Die Einarbeitung in das Hinweiswesen erklärte die Zeugin *K. M.* so:

„[...] wir sind eingeführt worden durch Kollegen, die schon Erfahrungen gesammelt hatten mit Hinweisbearbeitung aus anderen BAOen, hatten jederzeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen, wenn sich welche ergeben haben, und tatsächlich konnten wir uns nicht aussuchen, welche Vermerke bzw. Hinweise wir bearbeiten, weil die durch die Teamleitung verteilt wurden auf die Sachbearbeiter in der Hinweisbearbeitung.“<sup>864</sup>

Wenn man einen Hinweis bekomme habe, sei man grundsätzlich so vorgegangen:

„Man hat versucht, die Hinweise so zu bearbeiten, um zu schauen, ob man die falsifizieren kann oder ob man sie eben weiter stehen lassen muss, um sie dann später womöglich den Ermittlungen zu übergeben, falls man sie für relevant erachtet, im Sinne von: Amri kann zu dem angegebenen Zeitpunkt sich auch tatsächlich an dem angegebenen Ort aufgehalten haben. Und das konnte man ja dann später tatsächlich auch schon phasenweise ausschließen, weil man ein Bewegungsbild von Amri erstellen konnte, insbesondere mit der Route über die Niederlande und Frankreich dann nach Italien, und somit konnte man schon oft sagen: Er kann tatsächlich nicht zu der Zeit an dem Ort gewesen sein.“<sup>865</sup>

<sup>861</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (*Zeuge Kurzahls*), S. 76.

<sup>862</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (*Zeuge Kurzahls*), S. 76-77.

<sup>863</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (*Zeugin K. M.*), S. 140-141.

<sup>864</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (*Zeugin K. M.*), S. 144.

<sup>865</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (*Zeugin K. M.*), S. 144.

Die Zeugin *L. S.*, Kriminaloberkommissarin beim BKA in Wiesbaden, gab in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss an, sie sei nach dem Anschlag am Breitscheidplatz als Unterstützungskraft nach Berlin geschickt worden und habe dort zunächst in der Hinweisbearbeitung gearbeitet. In der Hinweisbearbeitung hätten ihrer Einschätzung nach etwa 20 Kolleginnen und Kollegen gearbeitet.<sup>866</sup> In der Hinweisbearbeitung habe die Zeugin vom 22. Dezember 2016 bis zum 6. Januar 2017 gearbeitet.<sup>867</sup>

Der Arbeitsauftrag im Hinweiswesen sei anfangs gewesen, *Amri* zu lokalisieren, dies habe das primäre Ziel dargestellt. Sie habe daher verschieden Hinweise aus ganz Deutschland bearbeitet von Menschen, die gemeint hätten, *Amri* gesehen zu haben.<sup>868</sup> Wenn die vermeintlichen Sichtungen in Bahnhöfen oder öffentlichen Verkehrsmitteln stattgefunden hätten, habe man die Videoauswertung hinzugezogen, so die Zeugin *L. S.*:

„Wir hatten einen eigenen Bereich, der für die Videoauswertung zuständig war. Die haben wir angeschrieben und darum gebeten, Videomaterial zu sichern und zu sichten, um halt das ausschließen zu können oder halt bestätigen zu können, den Hinweis. Das war halt meistens mit der Abgabe dann an die Videoauswertung verbunden in so einem Fall. Oder man hat versucht, irgendwie in der Umgebung Kameras ausfindig zu machen, wo man die befragen konnte, ob man eventuell die auswerten könnte, um das zu bestätigen.“<sup>869</sup>

Die Zeugin *L. S.* bearbeitete u. a. den Hinweis einer Berliner Bürgerin. Diese will am Abend des Anschlages auf Ihrem Heimweg von der Arbeit auf dem Thyssen Krupp-Parkplatz am Friedrich-Krause-Ufer gehört haben, wie ein Auto im Leerlauf zweimal laut Gas gegeben habe. Außerdem habe sie zwei Männer in anderer Sprache laut streiten hören. Kurz danach sei ein dunkler LKW ohne Schriftzug aus dem offenen Tor des Thyssen Krupp-Parkplatzes in hoher Geschwindigkeit herausgefahren.<sup>870</sup> Die Zeugin *L. S.* befragte die Bürgerin anschließend. Sie beschrieb dies so:

„Also, ich habe sie dann noch, ich glaube, dreimal telefonisch nachgefragt, weil sie erst einen sehr schwierigen Text uns übersandt hat. Der war mit sehr vielen Abkürzungen versehen, weil sie ja nur eine beschränkte Anzahl an Buchstaben mitteilen konnte. Und dann habe ich, wie gesagt, dreimal mit ihr telefoniert, und sie hat explizit auch gesagt, dass sie keine Schüsse gehört hätte. Sie hat dann damals auch gesagt, dass sie nicht verstehen konnte, wie der Streit geendet ist, den sie da gehört hat. [...]

Sie war sich, glaube ich, relativ sicher, dass es der 19. ist, aber wusste nicht genau das zeitlich einzugrenzen. Es war dann schwierig zu sehen, wann sie den Nachhauseweg angetreten hat [...]. Und ich hatte dann damals noch mich an die Polizei hier gewandt und gefragt, ob es die Möglichkeit einer Videoauswertung gibt. Und die hat nicht bestanden.“<sup>871</sup>

Weiter sagte sie, dass sie die Zeugin für nicht ganz glaubwürdig gehalten habe, da sie ihre Aussagen häufig indirekt revidiert habe. Sie habe es aber sicherheitshalber trotzdem zur Bearbeitung weitergegeben.<sup>872</sup> Versuche, festzustellen, ob sich der von Bürgerin geschilderte Sachverhalt tatsächlich um diese Zeit zugetragen haben kann, blieben erfolglos. Daher wurde der Hinweis nach damaligem Ermittlungsstand abgeschlossen.<sup>873</sup>

### cc) Unterabschnitt „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“

Ein weiterer Unterabschnitt war die „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“, dessen Leiter ab dem 9. Januar 2017 der Zeuge *A. M.*, BKA, wurde.<sup>874</sup> Dieser Unterabschnitt war verantwortlich für die Konzeption der

<sup>866</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 132.

<sup>867</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 136.

<sup>868</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 132.

<sup>869</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 132.

<sup>870</sup> Vermerk der KOKn *L. S.* zum Hinweis von Frau *T.* auf ein Fahrzeug am Friedrich-Krause-Ufer vom 5. Januar 2017, MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 68, Bl. 40-43; Abschlussvermerk der KKA n *K.*, BKA, zum Hinweis von Frau *T.* vom 3. März 2017, MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_7-10\_GBA9-1 Ordner 68, Bl. 31-35.

<sup>871</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 126.

<sup>872</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 126.

<sup>873</sup> Abschlussvermerk der KKA n *K.*, BKA, zum Hinweis von Frau *T.* vom 3. März 2017, MAT A GBA-5-5\_GBA6-1\_7-10\_GBA9-1 Ordner 68, Bl. 31-35 (35).

<sup>874</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (167) – VS-NfD – insoweit offen.

Auswertung großer unbewerteter Datenmengen sowie die Planung und Vorbereitung von (Massen-)Datenabgleichen in Abstimmung mit dem UA „Zentrale Hinweisbearbeitung“.<sup>875</sup> Der Zeuge *A. M.*, BKA, sagte zu diesem Bereich:

„Am 9. Januar 2017 wechselte ich in den zentralen Einsatzabschnitt der Besonderen Aufbauorganisation ‚City‘ nach Treptow. Ich übernahm die Leitung des Unterabschnitts ‚Zentrale Auswertung‘. Dort fand ich ein Team von Kolleginnen und Kollegen vor, die bereits mit verschiedenen Auswertekomplexen befasst waren. Unsere Aufgabe war unter anderem die Auswertung der Daten und Unterlagen, die uns vom LKA Nordrhein-Westfalen aus dem dortigen Verfahren ‚Ventum‘ bereitgestellt worden waren. Darunter waren die Protokolle der Aussagen der VP01, Telekommunikationsaufzeichnungen, Aktenvermerke der Sachbearbeiter usw. In diesem Kontext haben wir auch das am 18. Februar 2016 in Berlin sichergestellte Mobiltelefon Samsung A3 Galaxy des Anis Amri ausgewertet. Weiterhin lagen uns Daten und Unterlagen aus dem Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen Amri wegen Verdachts der Verabredung zum Mord vor. Ferner beschäftigten wir uns mit Inhaltsdaten von Facebook-Accounts des Anis Amri.

Zudem wurden wir als Auswerter an allen Erkenntnissen der laufenden Ermittlungen beteiligt; das waren etwa Vernehmungsprotokolle, Ergebnisse der Asservatenauswertungen – Stichwort ‚HTC‘ – und der Tatortarbeit. Wir waren gut vernetzt mit der Verfahrensführung und anderen Ermittlungsteams, dem Team ‚Ben Ammar‘, dem Team ‚Moadh Tounsi‘, dem Team ‚Kontaktpersonen‘.

Wir haben es daher als unsere Aufgabe gesehen, die aus den unterschiedlichsten Quellen stammenden Erkenntnisse sukzessive zu sortieren und in eine chronologische Abfolge zu bringen. Das sollte uns bei der Beantwortung einiger der dringendsten Fragen helfen: ‚Wie und wann entstand der Tatentschluss?‘, ‚Wie verliefen Vorbereitung und Ausführung der Tat?‘ und ‚Gab es Mittäter, Unterstützer, Hintermänner bzw. Mitwisser?‘,<sup>876</sup>

Die Auswertung der Massendaten erklärte der Zeuge *A. M.*, BKA, so:

„Ja, wir haben die Auswertung der Massendaten administriert. Das sah so aus, dass die Massendaten aus verschiedensten Datenträgern in den Bereich bei uns im Hause gegeben wurden, die sich technisch damit auch auskennen, die dann auch die Daten so aufbereiten, dass man sie lesen kann und verstehen kann. Wir haben also in erster Linie den technischen Bereich gemacht [...]

Beispielsweise eine Festplatte, Massendaten oder ein Mobiltelefon, die werden in den Bereich gegeben, aufbereitet und werden dann dem Bedarfsträger aufbereitet zurückgestellt. [...] Ich sage mal auch noch ein Beispiel: retrograde Verkehrsdaten. Wenn die angeliefert werden vom Provider, kann im Grunde keiner was damit anfangen. Die müssen erst lesbar gemacht werden und in ein Format gebracht werden, in dem man die Daten auch mit unseren Datenbanken abgleichen kann.“<sup>877</sup>

Als wesentlichen Massendatenträger schätzte der Zeuge *A. M.*, BKA, vor allem das in der Stoßstangenverkleidung des LKW gefundene HTC-Mobiltelefon ein,<sup>878</sup> das in diesem Unterabschnitt ausgewertet wurde.<sup>879</sup>

Die Rekonstruktion der Geodaten<sup>880</sup> aus der Google-Cloud sei für diesen Unterabschnitt entscheidend gewesen. Man habe hier versucht, diese Daten mit Kontaktpersonen *Amris* abzugleichen:

„Und wir haben [...] diese Daten auch übereinandergelegt und haben geguckt: Gibt es rückwirkend Berührungspunkte zwischen dem Bewegungsbild von Anis Amri und den Daten, die wir aus den Mobilfunkgeräten von anderen Personen, insbesondere aus zeitlicher Tatnähe, haben? – Haben wir übereinandergelegt, geguckt, ob es da Schnittmengen gibt. Die haben wir aber, soweit ich weiß, nicht gefunden.“<sup>881</sup>

Eine andere Aufgabe des UA „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ sei laut Zeugen *A. M.*, BKA, gewesen, die Protokolle der Treffen mit der *VP-01* des LKA NRW auszuwerten. Dies habe eine Kollegin gemacht, er

<sup>875</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (167) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>876</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 66-67.

<sup>877</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 94-95.

<sup>878</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 95.

<sup>879</sup> Zu Ergebnissen der Auswertung siehe A.III.2.d)bb) „Auswertung der Mobiltelefone“.

<sup>880</sup> Zu den Geodaten siehe A.III.2.d)bb)(aaa) „Rekonstruktion des Vortatgeschehens anhand der Geodaten“.

<sup>881</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 95.

habe dann lediglich die Zusammenfassung und Ergebnisse für seinen Abschlussvermerk daraus gezogen.<sup>882</sup>

Das Ergebnis der Ermittlungen des Unterabschnitts fasste der Zeuge *A. M.*, BKA, in einem längeren Auswertebereich zusammen.<sup>883</sup> Der Zeuge *A. M.*, BKA, betonte, dass für seine Einheit vor allem die Geodaten des HTC-Mobiltelefons von besonderem Wert gewesen seien.<sup>884</sup> Er fasste in seiner Aussage vor dem Ausschuss das Fazit des Vermerks so zusammen:

„Die dem Bericht zugrundeliegenden Fakten brachten mich, sehr zusammengefasst, zu folgendem Fazit: Die bereits durch die Ermittlungen des LKA Nordrhein-Westfalen von Dezember 15 bis Februar 16 erlangten Erkenntnisse über die unspezifischen Überlegungen von Amri zur Begehung eines terroristischen Anschlages, immer begleitet durch Ausreiseabsichten in syrische oder libysche Dschihad-Gebiete, zeigen einerseits eine noch gewisse Unentschlossenheit und Wankelmütigkeit des Anis Amri in dieser Phase, andererseits aber auch schon die Amri seinerzeit innewohnende Gefährlichkeit. Offenbar hatte jedoch zunächst der Wille zur Ausreise, wie Ende Juli 2016 der Ausreiseversuch Friedrichshafen/Schweiz dokumentiert, überwogen. Erst im Nachgang zu dieser von den Behörden unterbundenen Ausreise entstand im Oktober 2016 der Entschluss zur Tatbegehung in Deutschland, den Amri mit dem Treueeid auf den Führer des IS am 31.10. oder 1.11. besiegelte.

Von wesentlicher Bedeutung für die Entstehung des Tatentschlusses waren die Inspiration und Einwirkung durch eine in den Augen *Amris* autorisierte Person des IS. Für die Phase bis zur Tatausführung stand Amri spätestens ab dem 10. November 2016 über einen abgeschotteten Kommunikationskanal ein Mentor des IS mit dem Pseudonym Moadh Tounsi bzw. moumou01 oder moumou1 zur Seite, der ihm zumindest ideologischen Rückhalt geben konnte. Insbesondere die Meldungen an Moadh Tounsi über die Bemächtigung des Lkw und die laufende Tat bis hin zum Anschlag belegen die Bedeutung für Anis Amri sehr eindrucksvoll.

Die Bemächtigung des polnischen Lkw am 19. Dezember 2016 am Friedrich-Krause-Ufer und der Anschlag am Breitscheidplatz waren die Tat des Einzeltäters Anis Amri. Anhaltspunkte für die Einbindung weiterer in Deutschland ansässiger Personen in die Tatvorbereitung und -ausführung, die Aufklärung der Tatorte sowie die Nachtatphase konnten durch die bis dahin durchgeführten umfangreichen Ermittlungshandlungen und Auswertetätigkeiten nicht erlangt werden.

Amri, der seit dem 28.11. fast täglich den Bereich am Friedrich-Krause-Ufer erkundet hatte – er war auf der Suche nach einem Tatmittel, einem Lkw –, erkannte erst bei seinem Gang am Abend des 19.12., dass sich ihm nunmehr die erwartete Tatgelegenheit bietet. So ist es nachvollziehbar, wenn selbst die Personen, mit denen sich Amri am Abend des 18.12. – Ben Ammar – bzw. am Nachmittag des Tattages – S[...] und M[...] – getroffen hat, nichts von der bevorstehenden Tatausführung am Abend des 19.12. wussten. Auch die Konspiration, auf die Amri bei der Kommunikation mit dem IS-Mentor geachtet hat, legt nahe, dass er im Vorfeld der Tat keine weiteren Personen in die Tatvorbereitung eingebunden oder in seine Pläne eingeweiht hat. Die Tat war daher von Anbeginn als Tat einer Person ausgelegt; eine Beteiligung und Einbindung weiterer Personen, mit Ausnahme von Moadh Tounsi und etwaiger sonstiger IS-Kontakte im Ausland, war nicht erforderlich und ist daher auch nicht erfolgt. Auch eine Unterstützung *Amris* nach der Tat war nicht notwendig, da er noch die erforderlichen Geldmittel für eine Flucht besaß und über Ortskenntnisse in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Italien verfügte. Es stellt sich allerdings und allenfalls die Frage, wie Amri in den Besitz der Tatwaffe kommen konnte. Dies ist, wie Sie wissen - - oder dies wurde nie aufgeklärt.“<sup>885</sup>

Der Zeuge betonte des Weiteren, dass nach seiner Bewertung *Amri* fest damit gerechnet habe müsse, dass er bei dem Anschlag sterben werde, weswegen er auch sein Portemonnaie und sein Mobiltelefon im LKW zurückgelassen habe. Es sei ihm einzig und allein um die Durchführung der Mission gegangen.<sup>886</sup>

#### dd) Unterabschnitt „Zentrale Fahndung / Zentrale Auswertung Videodaten“

Der Unterabschnitt „Zentrale Fahndung / Zentrale Auswertung Videodaten“ war neben der Erstellung von Fahndungskonzepten mit der Veranlassung, Koordinierung und Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, auch Maß-

<sup>882</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 111.

<sup>883</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189ff.

<sup>884</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 67.

<sup>885</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 67-68.

<sup>886</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 90-91.

nahmen der Öffentlichkeitsfahndung, beschäftigt. Daneben wurde in diesem Unterabschnitt die zentrale Auswertung aller Videodaten vorgenommen. Geleitet wurde der UA vom Zeugen *R. K.*, BKA.<sup>887</sup>

### (aaa) „Zentrale Auswertung Videodaten“

Der vom Ausschuss schriftlich befragte Zeuge *H.*, BKA, war vom 5. Januar bis 20. März 2017 Leiter des Unterbereichs des Unterabschnitts (UUA) „Videoauswertung“. Dieser UUA war mit der Auswertung des sichergestellten Videodatenmaterials nach relevanten Feststellungen befasst.<sup>888</sup> Während die Auswertung der Daten aus dem Hinweisportal im UA „Zentrale Fahndung“ vorgenommen wurde, erfolgte im UUA „Videoauswertung“ lediglich die Auswertung extern erhobener Videodaten.<sup>889</sup> Die Verschmelzung der beiden Bereiche bewertete der Zeuge *H.* so:

„In Bezug auf die Organisationsstruktur der BAO ‚City‘ im Bereich der Videoauswertung kann gesagt werden, dass die Videoauswertung ein Unterbereich des UA Zentrale Fahndung gewesen ist. Diese Unterstellung wurde in der Nachbetrachtung als ohne Vorteil bewertet. Als Ergebnis der BAO ‚City‘ wurde festgelegt, dass die Videoauswertung in einer BAO zukünftig einen eigenständigen Unterabschnitt im ZEA bzw. im RegEA darstellen sollte.“<sup>890</sup>

Seine Aufgaben im UUA „Videoauswertung“ fasste der Zeuge *H.* wie folgt zusammen:

„Als Leiter des UUA Videoauswertung oblag mir die Koordinierung des Personaleinsatzes, die Auftragsformulierung für die Videoauswertung, die Zuweisung von Auswerteaufträgen an die Auswerter sowie die Erledigungskontrolle der einzelnen Auswerteaufträge. Die Auswertung der Videodaten erfolgte durch die Auswertekräfte.“<sup>891</sup>

Die Organisationsstruktur des UUA „Videoauswertung“ stellte er folgendermaßen dar:

„Ab dem 05.01.2017 erfolgte die Videoauswertung in der BAO ‚City‘ im UUA Videoauswertung durch 20 Auswertekräfte - 10 Kräfte des BKA, 10 Kräfte der Polizei Berlin. Die Leitung des UUA lag bei mir und meiner Stellvertreterin [...]. Seitens des LKA 2 Berlin war eine Kraft anwesend, die für Abklärungen bei der Polizei Berlin, für Rückfragen zur Videoauswertung vor dem 05.01.2017 und zur Koordination des Einsatzes der Berliner Kräfte in der Videoauswertung zuständig war (diese Funktion wurde von Kräften des LKA 2 Berlin im Wechsel wahrgenommen). Die EG Video war während der Auswertzeiten grundsätzlich vor Ort präsent. Ab dem 15.02.2017 unterstützten zwei BKA-Kräfte die UUA-Leitung bei der Aktenführung und dem Asservatenmanagement im UUA Videoauswertung. Der Einsatz der Kräfte der Berliner Polizei bei der Videoauswertung endete am 24.02.2017. Die weitere Videoauswertung erfolgte ab dann ausschließlich durch Kräfte des BKA, zunächst noch in der Liegenschaft der Polizei Berlin in Berlin-Schulzendorf, ab dem 01.03.2017 in Räumlichkeiten des BKA, BAO ‚City‘, in Berlin-Treptow. Die Sichtung des Videomaterials wurde – von einzelnen, später erfolgten Nachsichtungen abgesehen – am 17.03.2017 beendet. Die Einsatzzeiten der Auswertekräfte unterschieden sich erheblich und gingen von tageweisem Einsatz bis zu einer durchgehenden Tätigkeit (hier nur von dienstfreien Tagen unterbrochen). Im o. g. Zeitraum waren auf Seiten des BKA insgesamt 39 Kräfte als Videoauswerter eingesetzt, auf Seiten der Polizei Berlin ca. 225 Kräfte.“<sup>892</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, gab an, dass ihn überrascht habe, wie wenig Videomaterial vom Anschlagsgeschehen selbst zur Verfügung gestanden habe:

„Also, als ich im Dezember in die Befehlsstelle kam und von diesem Anschlag gehört hatte, dachte ich, dass sich der über Videoaufklärung auch schnell aufklären lassen wird. Aber wie ich dann schnell erkennen – – Am Breitscheidplatz gab es halt keine Videoüberwachung.“<sup>893</sup>

Was man halt noch habe, sei

<sup>887</sup> Einsatzbefehl Nr. 2 der BAO „City“ (Stand: 9. Januar 2017), MAT A BKA-4-2 Ordner 17, Bl. 153-177 (167) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>888</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 5.

<sup>889</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 16.

<sup>890</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 14.

<sup>891</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 7.

<sup>892</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 11-12.

<sup>893</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 118-119.



„dieses eine Video vom 01.12.2016, 20 Sekunden, das eben diesen späteren Tatortbereich zeigt und welches in der Google Cloud, die mit dem Handy verbunden war, gespeichert war. Also, mit dem Handy aufgenommen, in die Cloud geladen. Wir hatten auch noch weitere Bildfragmente, diese Thumbnails, gefunden, mögliche Rückstände auch von Videos oder Fotos, die an anderen Tagen im aufklärungsrelevanten Zeitraum entstanden sind, die auch Bereiche des Breitscheidplatzes zeigen.“<sup>894</sup>

Zur Funktionsweise der Videoauswertung und den allgemeinen Abläufen im UUA „Videoauswertung“ erläuterte der Zeuge H.:

„Im UUA Videoauswertung erfolgte eine auftragsbezogene Auswertung. Durch mich wurden Auswerteaufträge formuliert und festgelegt, welche Videoaufzeichnungen von dem Auftrag umfasst sind. Die Aufträge wurden entweder einzelnen Sachbearbeitern oder – im Falle umfangreicherer Auswertungen – Auswerteteams zur Erledigung zugewiesen. In letzterem Fall wurde ein Sachbearbeiter als Teamleiter für den Auftrag festgelegt. Die Aufträge basierten entweder auf Anfragen von anderen BAO-Bereichen oder dem übergeordneten UA Zentrale Fahndung. Diese Anfragen beinhalteten das Auswerteeinteresse und die Hintergründe der Anfrage. In Einzelfällen wurden Aufträge durch die UUA-Leitung selbst formuliert. Durch die Sachbearbeiter oder die Teams erfolgte die auftragungsgemäße Auswertung der Videodateien, ggf. die Stellung von Aufträgen an die Kriminaltechnik zur Bildoptimierung und bei Bedarf eine Besichtigung vor Ort. Es erfolgte eine ‚manuelle‘ Sichtung durch die Videoauswerter. Auswertetools zur Automatisierung der Auswertung standen nicht zur Verfügung. Zu allen gesichteten Videodateien eines Auftrages wurde ein Auswertebereg erstellt, der Angaben zur Videodatei, eine Kurzbeschreibung des Inhalts und eine Einschätzung der Relevanz enthielt. Bei verfahrensrelevanten Feststellungen wurde ein Auswertevermerk erstellt. Zu jedem Auftrag wurde ein eigener Abschlussvermerk erstellt, der Angaben zum Auftrag, zum Umfang der Videosichtungen und zum Ergebnis enthielt. Bei Unklarheiten über die Vorgehensweise erfolgte eine Rücksprache der Videoauswerter mit der UUA-Leitung, die während der Dienstzeiten jederzeit vor Ort präsent war. Zu Dienstbeginn und Dienstende jeden Arbeitstages fanden Besprechungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UUA Videoauswertung statt, in denen die aktuellen Sachstände in den einzelnen Aufträgen und relevante Feststellungen ausgetauscht wurden. Zur Verwaltung der Videodateien bestand eine Excel-Tabelle (sog. TEAF-Tabelle) in der alle Videodateien zzgl. Angaben zur Örtlichkeit der Videoaufzeichnung und zu den Aufzeichnungszeiträumen erfasst waren. Des Weiteren erfolgte über die TEAF-Tabelle die Zuordnung von Videoaufzeichnungen zu den Auswerteaufträgen.“<sup>895</sup>

Er ergänzte:

„Der Schwerpunkt der Videoauswertung lag in der Feststellung von Aufenthalten des Anis AMRI und möglichen Personen, mit denen er erkennbaren Kontakt hatte, sowie der Feststellung von Kontaktpersonen des AMRI in den Videoaufzeichnungen.“<sup>896</sup>

„Die Aufträge wurden auf Grundlage der Anfrage bzw. in Absprache mit dem Auftraggeber priorisiert und in entsprechender Reihenfolge an die Videoauswerter zur Bearbeitung gegeben.“<sup>897</sup>

„Die Ergebnisse der Auswerteaufträge wurde an den anfragenden Einsatzbereich bzw. an den übergeordneten UA Zentrale Fahndung gesteuert, von wo die Weiterleitung an die Bedarfsträger erfolgte.“<sup>898</sup>

Auch mit der Kriminaltechnik habe man im UUA „Videoauswertung“ eng zusammengearbeitet:

„Im Falle von Videoaufzeichnungen mäßiger Qualität, auf denen möglicherweise relevante Person (AMRI oder ggf. eine Kontaktperson von ihm) dargestellt waren, wurden Anträge durch den UUA Videoauswertung an die Kriminaltechnik mit dem Ziel der Bildverbesserung bzw. dortige Auswertung, ob es sich um die jeweilige Person handeln könnte, gestellt. Durch die Kriminaltechnik wurden die entsprechenden kriminaltechnischen Untersuchungen vorgenommen und das Ergebnis an den UUA Videoauswertung zurückgemeldet.“<sup>899</sup>

Zur Zusammenarbeit mit der EG „Video“ der Berliner Polizei erklärte der Zeuge H.:

<sup>894</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge M.), S. 118-119.

<sup>895</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 8.

<sup>896</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 9.

<sup>897</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 15.

<sup>898</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 17.

<sup>899</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 7, 10.

„Die EG ‚Video‘ ist eine Dienststelle der Polizei Berlin, zuständig für die Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Videodaten zu Auswertezwecken. In dieser Funktion hat die EG ‚Video‘ das sichergestellte Videodatenmaterial zum Anschlagsgeschehen auf dem Berliner Breitscheidplatz aufbereitet und in einem Auswerternetz den Videoauswertern zur Verfügung gestellt. Zudem stellten sie den Videoauswertern fachlichen Support zur Verfügung (z. B. bei Problemen beim Abspielen von Videos). [...] Die EG ‚Video‘ arbeitete jedoch nicht exklusiv für die BAO ‚City‘ und war mir als Leiter des UUA Videoauswertung auch nicht unterstellt.“<sup>900</sup>

Der Zeuge *R. K.*, BKA, gab an, dass die Auswertung von Videos je nach Auftrag der Ermittler erfolgt sei:

„Im Bereich Video sind wir tatsächlich, wenn Sie darauf anspielen, dass Videomaterial gesichtet werden muss oder soll, dann auftragsgebunden gewesen, und da müssen die Ermittler beschreiben, was sie möchten, und dann gucken wir und bieten an, in welchen Kapazitäten das gemacht werden kann.“<sup>901</sup>

Zudem äußerte der Zeuge *R. K.*, BKA, sich auch zu seinen Entscheidungen, in bestimmten Fällen keine Sichtung des vorliegenden Videomaterials anzuordnen. Auf die Frage, ob diese Entscheidungen auch noch einmal rückgekoppelt worden seien oder ein Vieraugenprinzip bestanden habe, antwortete er:

„Nein, also, wenn das eindeutig nachvollziehbar war, dass das aus logischen Gründen nicht in Betracht kommt als relevantes Material, dann habe ich das nach Rücksprache mit den Kollegen entsprechend entschieden, und dann wurde es dokumentiert. Und das geht dann in die Akten, und dann ist es auch so weit nachvollziehbar. Wenn sich die Sachlage ändert und man packt den Hinweis noch mal an, ist eine Nachsichtung jederzeit möglich. Also, von daher ist die Entscheidung so zu verstehen.“<sup>902</sup>

Wenn Material nicht ausgewertet wurde, sei es normalerweise asserviert worden.<sup>903</sup>

Der BAO ‚City‘ seien, so der Zeuge *M. G.*, BKA, auch sehr schnell nach dem Anschlag die Videoaufnahmen des LKA vor der Fussilet-Moschee zur Verfügung gestellt worden. Diese seien dann auch sehr schnell gesichtet worden. Im Zuge dessen hätte man *Amri* mehrere Male im Vortatzeitraum im Videomaterial sichten können.<sup>904</sup> Zur Auswertung der Videodaten von der Fussilet-Moschee sagte der Zeuge *R. K.*, BKA, aus:

„Soweit ich weiß, gab es entsprechende Auftragssichtungen. Es war [...] die entsprechenden Auftragssichtungen oder die Durchnummerierung. Wir haben Zu- und Abgänge von *Amri* in der Fussilet-Moschee natürlich gesichert. Die genauen Zeiten müsste ich gucken, wann genau. Soweit ich weiß, hatten die Berliner Kollegen – – Das ist ja auch im Koabschnitt gewesen. Wir hatten zehn Kräfte aus Berlin zur Sichtung zeitweise im Januar und zehn Kräfte vom BKA, und soweit ich mich entsinnen kann, hatten insbesondere die Kräfte vom LKA Berlin auch noch einen Auftrag, zusätzlich zu *Amri* auch noch, glaube ich, sogar einmal alle Zu- und Abgänge aus der Fussilet-Moschee festzuhalten und auch in entsprechenden Vermerken festzuhalten, um zu gucken, ob man Kollegen oder ob man Personen identifizieren kann. Also, da waren die Aufträge bei der Fussilet-Moschee nicht nur durch die Tatrekonstruktion von uns, sondern grundsätzlich sehr weit gefasst, soweit ich mich entsinnen kann. Und das ist natürlich auch bei uns dann durch den Abschnitt gegangen.“<sup>905</sup>

Zu den Auswertungsergebnissen bzgl. der Überwachungskameras der umliegenden Gebäude am Breitscheidplatz erklärte der Zeuge *H.*:

„Im Rahmen der Auswertung durch den UUA Videoauswertung konnten in diesem Bereich keine relevanten Feststellungen getroffen werden. Ich verweise auf meinen ‚Abschlussvermerk zur Sichtung extern erhobener Videodaten im UA Videoauswertung des EA/UA Zentrale Fahndung‘ vom 17.05.2017 (dort Punkt 5). Im übergeordneten UA Zentrale Fahndung erfolgte ergänzend die Auswertung von Aufzeichnungen aus dem Europa-Center, die durch eine Filmproduktions-Firma aufgezeichnet worden waren. Hier wurde das Tatgeschehen aus größerer Entfernung aufgezeichnet. Auf Grund von Kameraschwenks ist der Tatort nicht durchgängig abgebildet. Ein mögliches Aussteigen des Täters könnte auf dem Filmmaterial aufgenommen sein. Es wird diesbezüglich auf den Vermerk ‚Auswertung von Bild-/Videodateien der Firma ImpossibleFilms

<sup>900</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 6.

<sup>901</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 151.

<sup>902</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 158.

<sup>903</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 162.

<sup>904</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 92.

<sup>905</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 156.

Filmproduktions GmbH‘ von KKin F[...] vom 31.01.2017 verwiesen. Bezüglich möglicher weiterer Erkenntnisse, die aus Hinweiseingängen aus dem Hinweisportal stammten könnten, wird auf die Arbeit des UA Zentrale Fahndung verwiesen.<sup>906</sup>

Der Zeuge erklärte zudem, dass es nach seiner Kenntnis keine unmittelbare umfassende Sicherung sämtlicher Videodaten des öffentlichen Raums gab.<sup>907</sup>

Der Zeuge H. gab an, dass Videomaterial vor allem von „Bahnhöfen, Geschäften, Unternehmen, Hotels, privaten Wohnhäusern, aus Bussen, Zügen, S- und U-Bahnen, Straßenbahnen, von Moscheen, Flüchtlingsunterkünften und dem ZOB“ vorgelegen habe. Eine umfangliche Übersicht sämtlichen Videomaterials des UUA „Videoauswertung“ habe man in einer Tabelle zusammengefasst.<sup>908</sup>

Der Zeuge R. K., BKA, sagte zur Qualität des Videomaterials aus, dass Materialien aufgrund der schlechten Qualität teilweise nicht auswertbar gewesen seien. Kollegen der Auswertung hätten ihm berichtet, dass eher wenig Material in guter und hochauflösender Qualität vorgelegen habe.<sup>909</sup> Beispielsweise habe man die Qualität des Videos der Medienfirma aus Hamburg nicht nachträglich verbessern können. Mutmaßlich könne man auf dem Video erkennen, wie eine Person aus dem LKW herauspringt.<sup>910</sup> Zur Qualität der Videoaufnahmen erklärte der Zeuge H., BKA:

„Die Qualität der Aufnahmen war stark unterschiedlich und erstreckte sich von eher mäßig/schlecht bis hin zu sehr gut/HD-Qualität. Auch die Aufnahmebedingungen (z.B. Blickwinkel und Bildausschnitt der Kameraaufzeichnung; Aufnahmen bei Tageslicht oder bei Nacht) hatten Auswirkungen auf die Qualität der Aufnahmen.“<sup>911</sup>

Der Zeuge Holger Münch, Präsident des BKA, gab an, dass es bei der Auswertung der Videodaten folgende Probleme gegeben habe:

„Ein wesentlicher Flaschenhals in der Arbeit der BAO ‚City‘ war die Auswertung einer Unmenge von Videodaten, die in verschiedenen Formaten auf verschiedenen Datenträgern angeliefert wurden und deren Auswertung für die Ermittlung sowohl der Vortat- als auch der Tat- wie der Nachtatphase von erheblicher Bedeutung war. Und hier haben sich gleich zwei Schwachstellen gezeigt.

Zum einen waren wir im Rahmen der Ermittlungen dieser Vielzahl von Videodaten, zum Beispiel von Tankstellen oder anderen Gewerbetreibenden, die sie regional sichern, in der BAO ‚City‘ nicht in der Lage, diese unabhängig auszuwerten und die zeitnahe Auswertung dieser Spuren sicherzustellen. Darauf waren wir technisch noch nicht voreingestellt.

Und zweitens gibt es in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern keine Möglichkeit, Dateien aus öffentlichen Videoüberwachungsmaßnahmen - das betrifft insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr und die Bahn – zentral auszuwerten, um zum Beispiel eine Fluchtroute schnell nachzeichnen zu können.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Mir geht es jetzt nicht um die Ausweitung der Maßnahmen, sondern um die zügige Auswertungsmöglichkeit unter Nutzung zeitgemäßer Techniken wie den Einsatz von Objekt- und Gesichtserkennung – zu werben. So was hatten wir nicht, so was haben wir nicht. Stattdessen werden, wurden hier in dem Fall und heute noch Kisten von unterschiedlichen Datenträgern durch die Republik gefahren – in der IT nennt man so was ‚Turnschuhorganisation‘ –, und das ist eine vermeidbare Verzögerungs- und Fehlerquelle. Und zudem ist die Qualität der gesicherten Videos oft mangelhaft.“<sup>912</sup>

Im weiteren Verlauf der BAO ‚City‘ seien die Bereiche ‚Fahndung‘ und ‚Zentrale Auswertung Videodaten‘ zum

<sup>906</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 17-18.

<sup>907</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 21; Hinweis: die beiden vom Zeugen angesprochenen Vermerke sind Abschlussvermerk des EKHK H., BKA, zur Sichtung extern erhobener Videodaten (17. Mai 2017), MAT A BKA-5-1 Ordner 8\_mit Austauschseiten, Bl. 26-36 und Vermerk der KKn F., BKA, Auswertung von Bild-/Videodateien der Firma ImpossibleFilms Filmproduktions GmbH (31. Januar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mit weiterer Nachlieferung, Bl. 83-84.

<sup>908</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 15. Die Tabelle stand dem Ausschuss zusammen mit dem zur Einsicht vorgelegten Videomaterial auf einem Stand-alone-PC im Ausschussesekretariat zur Verfügung.

<sup>909</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 168.

<sup>910</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 173.

<sup>911</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 15.

<sup>912</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 (Zeuge Münch), S. 17.

erweiterten Bereich „Fahndung und Videodaten“, wo der Zeuge R. K., BKA, als Abschnittsleiter eingesetzt gewesen sei, zusammengeführt worden.<sup>913</sup> Zur Arbeitsweise in diesem Bereich und der Gewichtung von Hinweisen erklärte der Zeuge R. K.:

„Natürlich müssen wir gucken, dass wir die Sichtungen und Fahndungen auch priorisieren. Und wenn wir quasi aufgrund von anderen Erkenntnissen sagen können, dass ein Hinweis nicht relevant ist, dann ist es natürlich auch meine Pflicht, zu sagen: ‚Nein, dem gehen wir erst mal nicht nach‘, weil das schließt quasi in der Relevanz sich schon aus. Wir haben natürlich auch aufgrund der Erkenntnis- und Fahndungslage zum Beispiel im Laufe der Auswertung die Sichtungszeiten angepasst. Also, am Anfang hat man natürlich noch sehr breit die Videodaten ausgewertet, und mit der verbesserten Erkenntnislage über die Aufenthaltsorte des Attentäters hat man natürlich bei einzelnen Auftragssichtungen, zum Beispiel nach Amri, die Zeit einkürzen können. Und ganz oft haben uns Hinweise erreicht aus Sichtungen von Amri, wo die Kollegen daran gearbeitet haben und darum gebeten haben, dass wir das bitte sichten mögen, uns war aber aufgrund der Erkenntnislage schon klar, dass Amri gar nicht zu dem Zeitpunkt dort hätte sein können. Oder wir wussten: Wir haben auch schon andere Hinweise; er kann nicht an zwei Orten gleichzeitig sein. - Also haben wir dann verfügt: ‚Nein, das wird nicht ausgewertet oder ist nicht auszuwerten, weil ...‘, und das dann so zu den Akten zu nehmen.“<sup>914</sup>

### (bbb) „Zentrale Fahndung“

Der Zeuge R. K. sagte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er in der BAO „City“ zunächst für den UUA „Fahndung“ eingesetzt gewesen sei. Er habe dort als Leiter des UUA den Personaleinsatz sowie die Aufgaben mit den anderen Abschnitten in der BAO koordiniert.<sup>915</sup> Die ersten Maßnahmen und Entscheidungen in der unmittelbaren Nachtatphase bis zur Kenntnis der Identität des Attentäters seien nach Aussage des Zeugen R. K. in den Zuständigkeitsbereich des LKA Berlin gefallen. Das BKA habe angeboten, die Sichtung des Hinweisportals zu übernehmen.<sup>916</sup> Es habe jedoch kein Auftrag und somit auch keine Möglichkeit für den Bereich „Fahndung“ in der BAO „City“ bestanden, um in das Geschehen einzugreifen:

„Zu dem Zeitpunkt hatten wir in dem Sinne gar keinen Auftrag, aber wir haben es getan. Davon unterscheiden muss man natürlich, sage ich mal, extrem aufwendige Maßnahmen am Tatort. Die Kollegen haben, glaube ich, auch Hinweise ab der Vernehmung gemacht; die Videoauswertung lief in Berlin an. Das sind extrem komplexe Maßnahmen, die in Berlin im Lageraum dort koordiniert wurden. Und da weiß ich aus meinen Erfahrungen, dass man sich nicht anmaßen muss sozusagen, dort noch mal dann reinzuregieren. Also, da ist Durchsatz, ja, da wird entschieden, da wird gemacht. Wenn Sie in dem Lagefilm nicht drinleben, dann steht es Ihnen eigentlich nicht zu, noch ständig ergänzend zu überlegen: Was können die Kollegen noch machen? Dazu müssten Sie den Fall mitplotten und quasi dann schauen, was da funktioniert.“<sup>917</sup>

Er schilderte weiter, dass das BKA am Abend des 20. Dezember 2016 im Wege der Amtshilfe für das LKA Berlin die Sichtung des von der Berliner Polizei eingerichteten Hinweisportals übernommen habe. Die Ergebnisse der Grobsichtung seien durch das BKA, welches am Morgen des 20. Dezember 2016 selbst ein Hinweisportal einrichtete (dazu sogleich), an die Berliner Kollegen rückgekoppelt worden.<sup>918</sup>

Der Zeuge R. K. erläuterte auch, wie die Aufgaben der Fahndungseinheit zu Beginn in der BAO „City“ verteilt waren:

„Die Aufgabenteilung in der BAO: Das war irgendwie zwischen uns relativ schnell klar, da bei den Kollegen halt die Alterkenntnisse vorlagen und sie den Ermittlungsbereich auch machen, dass sie anfangen, dort zu arbeiten, und dass wir eher versuchen, dann eine Öffentlichkeitsfahndung mit vorzubereiten. Und ich persönlich habe auch dann gesagt: Okay, dann schickt mir die Daten; wenn ihr die TKÜ-Maßnahmen vorbereiten müsst, dann versuche ich, schon mal die polizeilichen Erkenntnisse für den GBA so ein bisschen zusammenzustellen im Vermerk, sodass wir die Erkenntnisse dann auch danach Karlsruhe aufliefern können. – Und parallel war mein Kollege ja schon damit befasst – oder es lief, glaube ich, auch gerade an – die

<sup>913</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 139.

<sup>914</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 149.

<sup>915</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 139.

<sup>916</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 160.

<sup>917</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 160.

<sup>918</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 139.

ersten Abklärungen, dass die Berliner Kollegen Probleme hatten mit dem Hinweisportal und die Daten aus technischen Gründen, die ihnen übermittelt wurden, nicht sehen oder auswerten konnten, und da gab es bei uns noch zahlreiche Rücksprachen unserer IT-Abteilung, um die Daten für uns dann möglicherweise sichtbar zu machen. Und das war die Tätigkeit, die uns dann in der Nacht noch umgetrieben hat, soweit ich mich jetzt entsinnen kann.“<sup>919</sup>

Der Fund der Duldungsbescheinigung *Amris* wurde vom Zeugen *T. B.* am 20. Dezember 2016 um 16:45 Uhr an das LKA 11 gemeldet; kurz darauf holten zwei Beamte des LKA 5 die Duldungsbescheinigung im LKA 117 ab.<sup>920</sup> Der Zeuge *R. K.* äußerte sich zu dem Umstand, dass die Duldungsbescheinigung *Amris* nicht bereits am Tatort sichergestellt wurde, sondern erst deutlich später im Rahmen der Spurensicherung. An der Schnittstelle zwischen Tatortarbeit und Fahndung sei insofern Optimierungsbedarf:

„Aber ich gebe Ihnen recht, dass es natürlich nicht befriedigend ist, wenn man so viele Stunden nach dem Anschlag quasi so ein entscheidendes Asservat findet, was den Fall quasi von links nach rechts dreht sozusagen oder den entscheidenden Hinweis gibt. Das kann niemanden zufriedenstellen, und das bedarf der dringenden Optimierung. Das ist in der Schnittstelle zwischen Tatortarbeit und quasi Fahndung, Ermittlungsarbeit, und da muss man sich optimieren. Soweit ich da informiert bin, passiert das aber auch.“

Er ergänzte:

„Mittlerweile gibt es sozusagen Teams, die nach solchen Szenarien dann auch zu der Tatortarbeit geschickt werden, die auch ausgestattet werden sollen. Ich glaube, die Berliner haben auch Überlegungen angestellt, dass man dort unter gewissen Voraussetzungen – Beachtung Spurensicherung Tatort, Integrität des Tatorts – versucht, vor Ort durch Ermittler aus Ermittlersicht schon Ansätze zu gewinnen und dadurch die Ermittlungsarbeit nicht zu verzögern, dass die Tatortarbeiter sagen: Okay, wir müssen erst mal alles in Ruhe hier sichern, damit wir keine Spurenverluste haben. – Das ist aber in der Abstimmung, und da muss man Konzepte machen. Und soweit ich weiß, ist man da auch nach dem Anschlag *Amri* schon in die Optimierungsphase eingetreten.“<sup>921</sup>

Nach der Information über den Fund der Duldungsbescheinigung sei im UUA „Zentrale Fahndung“ ein Entwurf für eine Öffentlichkeitsfahndung erstellt worden. Der Zeuge fügte hinzu:

„Ich habe auch einen Vermerk gefertigt zur Vorlage beim Generalbundesanwalt mit den Ersterkenntnissen, mit den polizeilichen, damit das Verfahren eingeleitet werden kann. Die Öffentlichkeitsfahndung wurde dann am Tag darauf, 17.45 Uhr, wie bekannt, glaube ich, veröffentlicht.“<sup>922</sup>

### **(ccc) Bundes- und schengenweit ausgelöste Maßnahmen**

Nach dem Auffinden der Duldungsbescheinigung und der Identifizierung *Amris* wurden konkrete Fahndungsmaßnahmen gegen *Amri* eingeleitet. Jedoch wurden schon in unmittelbarem Nachgang zum Anschlag vor allem in Berlin erste allgemeine Fahndungsmaßnahmen eingeleitet (siehe A.III.1.e) „Einsätze im Berliner Stadtgebiet“). Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, beschrieb, dass darüber hinaus auch bundesweit bereits erste Maßnahmen ergriffen worden seien. Diese unmittelbar nach dem Anschlag bundesweit ergriffenen Maßnahmen seien jedoch „sehr heterogen“ gewesen.<sup>923</sup> Es habe Bundesländer gegeben, wie etwa Bayern, die auf den Autobahnen von sich aus nach den ersten Fernschreibmeldungen Berlins Kontrollstellen eingerichtet hätten. Eine bundesweite Federführung durch das BKA oder die Bundespolizei gebe es nicht automatisch. Das Tatortland rege natürlich gewisse Maßnahmen an, denen sich nach den Erfahrungen des Zeugen *Steiof* keines der anderen Bundesländer verweigern würde.<sup>924</sup> Auf die Frage, wer eine sinnvolle, für eine bundesweite Auslösung von Maßnahmen notwendige Arbeitshypothese entwickelt habe, erläuterte der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

<sup>919</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 141.

<sup>920</sup> Vermerk des KHK *T. B.*, LKA Berlin, zum aufgefundenen Portemonnaie mit Duldung (20. Dezember 2016), MAT A BE-15-22 Ordner 85, Bl. 222-224 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>921</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 161.

<sup>922</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 139-140.

<sup>923</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 68.

<sup>924</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 68.

„Das setzt ja voraus, dass zu diesem Zeitpunkt, wo man auch in diesem Fall sinnvoll bestimmte Fahndungsmaßnahmen hätte auslösen können und müssen, bekannt ist, dass wir mit einem Tatverdächtigen zu tun haben, der Amri heißt und aus Italien ursprünglich kam. – Hatten wir aber nicht. Sie haben hier nichts. Sie haben einen Tatverdächtigen. Sie haben eine Zeugenaussage: Da ist einer mit einer dunklen Jacke aus dem Lkw gestiegen.

Das ist natürlich zu so einem Zeitpunkt auch immer die Frage der Abwägung. Wenn wir jetzt hier bundesweit an den Grenzen und überall Fahndungen auslösen: Was sagen wir denn den Kollegen vor Ort? Dass wir einen mit einer dunklen Jacke suchen? Also, so eine Überlegung spielte ja zu diesem Zeitpunkt eine Rolle.

Und dann will ich auch mal nicht verhehlen, dass relativ zügig das Bundeskriminalamt mit in die Ermittlungen einbezogen war und zumindest auf LKA- und Staatsschutzebene die Wahrscheinlichkeit eines Anschlages für recht hoch gehalten wurde. Die Klassifizierung in der Polizei Berlin, in der Leitung der Polizei Berlin, die diesen Einsatz geführt hat, war sehr lange: nicht Anschlag, nicht definitiv Anschlag. Und insofern haben wir gesagt: Die Wahrscheinlichkeit, dass es ein Anschlag ist, nach Nizza, ist relativ hoch. Und deswegen haben wir auch diese Telefonschaltung bundesweit gemacht mit den Staatsschutz-, LKA-Dienststellen und dem UA FEK, also der schutzpolizeilichen Seite. Und da habe ich mich ziemlich weit aus dem Fenster gelehnt und habe gesagt: Ich halte einen Anschlag für extrem wahrscheinlich. Weil sonst hätte ja jeder gesagt: Na, wir warten mal ab, bis ihr fertig seid mit eurer Einordnung. Und alle diese Verzögerungen – die muss man jetzt nicht schön finden, und die sind mit Sicherheit auch fachlich nicht alle toll – sind in den Abläufen eben genau so gewesen. Wir hatten nicht diesen Kenntnisstand, wie wir ihn heute haben, zu den Abläufen und – –

Also, ich will das nicht rechtfertigen. Wir haben ja daraus, glaube ich, gelernt in Berlin, um zu sagen: Wir müssen das völlig anders aufstellen, das Thema. Und natürlich kann es nicht Sache des Staatsschutzes sein, auch noch an Fahndungsmaßnahmen zu denken. Das ist völlig klar. Aber wenn Sie sagen: ‚Okay, da muss vielleicht auch bundesweit geguckt werden‘, dann, ja, würde ich mir vielleicht wünschen, dass ein Bundeskriminalamt, das mit der Ansage: ‚Da ist wahrscheinlich ein Anschlag passiert‘ – die sind dann mit im Boot – , möglicherweise eben auch solche Aspekte koordinierend übernimmt.“<sup>925</sup>

Nachdem *Amri* am (frühen) Abend des 20. Dezember 2016 identifiziert wurde, wurde um 20:50 Uhr eine polizeiliche Sofortfahndung durch das Berliner LKA ausgelöst.<sup>926</sup> Das Berliner LKA löste dann bundesweite Maßnahmen am 21. Dezember 2016 um 00:06 Uhr aus. Mittels E-Post wurden alle Polizeidienststellen, das BKA, BND, BPOL und BfV über die Personenfahndung informiert.<sup>927</sup> Demgegenüber gab der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, in seiner Vernehmung an, dass in der Nacht des Anschlags in einer gemeinsamen Telefonschaltkonferenz (TSK) der AG „Kripo“/UA FEK bundesweite Maßnahmen abgesprochen wurden und dann am 20. Dezember 2016 um 20.55 Uhr ausgelöst worden seien. Der Zeuge meinte jedoch auch, es könne sich bei seinen Angaben auch um einen Übertragungsfehler handeln.<sup>928</sup>

Im Untersuchungsausschuss wurde die Frage diskutiert, warum die Fahndungsmaßnahmen erst mehrere Stunden nach Auffinden der Duldungsbescheinigung ausgelöst wurden. Hierzu erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, dass man mit dem LKA Berlin vereinbart hatte, zunächst zu versuchen, *Amri* mit verdeckten Maßnahmen zu lokalisieren. Hätte das BKA sofort bundesweite Maßnahmen ausgelöst, hätte aus polizeitaktischer Sicht die Gefahr bestanden, dass Interna an die Öffentlichkeit gelangten, die *Amri* einen Anlass für den weiteren Einsatz einer Waffe hätten bieten können:

„[...] da wird ja häufig die Frage gestellt: Warum seid ihr nicht sofort in die Öffentlichkeitsfahndung gegangen, dann hättet ihr ja vielleicht den Amri noch in Deutschland festnehmen können? Also, die Frage ist aus polizeitaktischer Sicht relativ einfach zu beantworten. Wir hatten es mit einem bewaffneten Täter zu tun, der noch nicht wusste, dass wir jetzt wissen, dass er es war. Und wenn dieser bewaffnete Täter durch Öffentlichkeitsfahndung oder mediale Berichterstattung an ungünstiger Stelle damit konfrontiert wird – also, er sitzt in einer vollen U-Bahn, und dann kommen die Flash-Nachrichten: ‚Wir suchen diese Person‘, und alle in der U-Bahn schauen ihn an –, dann weiß man nie, wie er reagiert. Er ist bewaffnet. Also, unser Szenario

<sup>925</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 68-69.

<sup>926</sup> Ablauf Fahndungsmaßnahmen als BKA-interne Hintergrundinformation, MAT A BKA-10-16 Ordner 26\_Sonstige Erlasse, Bl. 188-189 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>927</sup> E-Post-Nachricht zum Verdacht des Anschlagfalls auf Berliner Weihnachtsmarkt (21. Dezember 2016), MAT A BKA-4-2, Ordner 11, Bl. 89-90.

<sup>928</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 82-83.

war dann immer: Was macht er? Geisellagen? Um sich schießen? Das war die Sorge, die wir hatten, bei Öffentlichkeitsfahndung.

Das LKA Berlin – da hatten wir uns abgesprochen –, die hatten noch Möglichkeiten einer verdeckten Lokalisierung oder Ansätze. Sie wollten es probieren, und wir fanden das auch richtig, sozusagen Amri erst mal über verdeckte Maßnahmen zu lokalisieren und im erfolgreichen Fall ihn dann mit Spezialkräften festnehmen zu lassen, also gefahrenminimierend tätig zu werden. Während diese Versuche unternommen wurden, haben wir natürlich erörtert: Wie machen wir weiter, wenn wir da nicht erfolgreich sind mit den Lokalisierungsversuchen? Meiner Erinnerung nach gab es viele Telefonate. Ich weiß sehr konkret noch, wie ich mit dem Axel B[...] vom LKA gesprochen habe, wie ich mit dem BMI gesprochen habe, dem Jens Koch. Ich meine, mich auch zu erinnern, mit der Abteilungsleitung [...] bei uns gesprochen zu haben, mit dem GBA. Ich meine, das hätten wir in der TSK [Hinweis: Telefonschaltkonferenz] besprochen. Da habe ich nicht selber telefoniert. Ich habe zumindest keine konkrete Vorstellung mehr.

Thema war dann bei uns bundesweite Steuerung auf polizeilichem Weg: Wir gehen davon aus, das ist der Amri; der hat eine Waffe. Vorsicht, gefährlich! – Uns war allen klar, wenn wir dieses bundesweite Schreiben schicken – und europaweit natürlich dann auch –, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis das auch wieder in den Medien ist und bis dann die Flash-Nachricht kommt: ‚Wir suchen diese Person‘, und dann kommen wir genauso über Presseberichterstattung zum gleichen Effekt wie eine Öffentlichkeitsfahndung. Also wir hatten immer die Sorge: Amri schießt um sich, wenn er mitbekommt, dass wir jetzt auf seiner Spur sind.

Wir haben letzten Endes konsensual entschieden: Trotzdem muss man, trotz dieser Gefahr muss man die anderen Polizeidienststellen informieren. Da blieb uns gar nichts anderes übrig. Er stellte ja eine Gefahr dar.

Nachdem sich die Lokalisierungsversuche dann als nicht erfolgreich erwiesen haben, haben wir dann die – – oder Berlin hat dann die Mitteilung kurz nach Mitternacht an alle Bundesländer geschickt und wir an die europäischen Nachbarländer. Und es kam dann auch so, wie vorhergesehen: Am nächsten Morgen war es dann in der Presse. – Also, das war dann der 21. Konsequenterweise ist auch der Generalbundesanwalt dann parallel dazu in die Öffentlichkeitsfahndung gegangen. Zu diesem Zeitpunkt war Amri dann bereits in den Niederlanden.“<sup>929</sup>

Auf Nachfrage, ob in dieser unklaren Lage nicht mindestens die gleich große Gefahr bestanden habe, dass *Amri* erneut ohne Impuls wahllos um sich schieße, weil er ohnehin entschlossen gewesen sei, Menschen zu töten, antwortete die Zeugin, man habe sich in der Abwägung entschlossen, keinen möglichen weiteren Anlass bzw. Trigger zu setzen. Denn wenn ein Attentäter sowieso schießen wolle, nütze kein Taktieren vonseiten des BKA. Wenn er hingegen nicht bereit sei, sofort zu schießen, dann müsse man sich überlegen, ob man mit der Öffentlichkeitsfahndung im Grunde diesen Impuls setzen wolle oder nicht.<sup>930</sup>

Der Antrag des LKA Berlin auf die schengenweite Fahndung an das BKA (nur dieses kann eine solche Fahndung auslösen), erging laut Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, am 21. Dezember 2016 um 1:59 Uhr.<sup>931</sup> Eine Schengenfahndung (SIS) nach *Amri* wurde in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 2016 ausgelöst.<sup>932</sup> Am frühen Nachmittag des 21. Dezember 2016 wurde ein richterlicher Beschluss zur Öffentlichkeitsfahndung gegen *Amri* erlassen. Dieser wurde um 15:21 Uhr an das BKA übermittelt.<sup>933</sup>

Zur Frage, warum die Schengenfahndung nicht sofort ausgelöst worden sei, sagte der Zeuge *R. K.*, BKA:

„[D]as sind Entscheidungen, die dann von der einsatzführenden Dienststelle getroffen werden müssen. Das sind ja auch Abwägungen: Was löse ich mit einer Schengen-Fahndung aus? Wie gesichert ist das? Was will ich damit erreichen? - Und das muss man dann prüfen und tun. Und warum die Berliner Kollegen sich dafür entschieden haben, das zu dem Zeitpunkt auszulösen oder, wie Sie es ja, glaube ich, auch andeuten, erst

<sup>929</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 62 f.

<sup>930</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 74 f.

<sup>931</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 82.

<sup>932</sup> Ablauf Fahndungsmaßnahmen als BKA-interne Hintergrundinformation, MAT A BKA-10-16 Ordner 26\_Sonstige Erlasse, Bl. 188 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>933</sup> Ablauf Fahndungsmaßnahmen als BKA-interne Hintergrundinformation, MAT A BKA-10-16 Ordner 26\_Sonstige Erlasse, Bl. 188 f. – VS-NfD – insoweit offen.

auszulösen, das kann ich nicht beurteilen; da bin ich an dem Abend auch nicht eingebunden gewesen. Also, die Fragen haben sich für mich auch nicht gestellt in meinem Arbeitsbereich.“<sup>934</sup>

In einer E-Mail von StS *Akmann*, Berlin, vom 21. Dezember 2016, 11:36 Uhr, an den Senator für Inneres und Sport *Geisel* schrieb dieser anlässlich einer Pressemeldung zur bundesweiten Fahndung nach dem Tatverdächtigen *Amri*:

„Du hast die Mail auch bekommen. Möchte Dir nochmal dringend anraten, zu unseren Erkenntnissen zu dieser Person und zu dem Vorgang insgesamt nichts zu sagen.

Argument: Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Du kannst weder bestätigen noch dementieren.“<sup>935</sup>

Der Zeuge *Geisel* sagte auf Vorhalt dazu:

„Es ist immer mein Bemühen, mit meinen öffentlichen Verlautbarungen möglichst Ermittlungen nicht zu gefährden. Und wenn ich Hinweise aus der Polizei oder vom Staatssekretär bekomme, dass ich durch entsprechende Verlautbarungen solche Ermittlungserfolge nicht gefährden sollte, dann folge ich solchen Hinweisen. [...]

Weil zunächst mal hat die Fahndung bzw. die Ermittlung den Vorrang vor politischen Verlautbarungen. [...]

Da es vier Jahre her ist, habe ich da keine unmittelbaren Erinnerungen mehr dran. Ich könnte jetzt an dieser Stelle spekulieren, dass gegebenenfalls *Amri* gewarnt werden könnte, wenn sein Name vorher bekannt wird und durch solche Verlautbarungen offenbar wird, dass nach ihm gesucht wird. Ob das so war, kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Aber das wäre eine sinnvolle Erklärung.“<sup>936</sup>

Der Zeuge *Akmann* bezog sich bei seiner Antwort auf den Vorhalt auf eine dpa-Pressemeldung, wonach der GBA dazu gesagt habe, man äußere sich nicht zum aktuellen Ermittlungsstand:

„[...] dann rate ich selbstverständlich meinem Innensenator, dass er das auch nicht tut, weil die Hoheit sozusagen, mit der Öffentlichkeit und der Presse zu sprechen an dieser Kante, jedenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt – und ich weiß jetzt auch gar nicht, ob sozusagen offiziell schon eine Öffentlichkeitsfahndung ausgeschrieben war; ich glaube, die ist dann auch später erst erfolgt nach meiner Erinnerung – – rate ich natürlich meinem Senator – würde ich immer wieder so tun; und ich glaube, das tut jeder Innenstaatssekretär gegenüber seinem Minister – – rate ich selbstverständlich ab, nicht der Erste zu sein, der diesen Namen in der Öffentlichkeit verbrennt.

Abgesehen davon gibt es auch immer wieder Fälle - und wir hatten ja gerade am 19.12. selbst – – gab es ja zunächst einen anderen Tatverdächtigen. Das musste ja auch sozusagen wieder eingerollt werden. Insoweit war mir das an der Stelle wahrscheinlich noch zu früh, jetzt öffentlich zu sagen: Ja, es ist *Anis Amri*. – Also, ist für jemanden, der seit über 20 Jahren in Sicherheitsbehörden arbeitet, das normale Geschäft, so was zu empfehlen.“<sup>937</sup>

### **(ddd) Das Hinweisportal des BKA und der Hackerangriff**

In den frühen Morgenstunden des 20. Dezember 2016 richtete das BKA eine sog. „Boston-Cloud“ ein, ein Hinweisportal, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen sollte, eigene Fotos und Videos mit möglichen Hinweisen zum Anschlag einzustellen. Das Portal wurde vom 20. Dezember 2016 (0:45 Uhr) bis zum 17. Januar 2017 betrieben und war über die Internetseite des BKA aufzurufen. Die Hinweise konnten sowohl unter Angabe der Personalien als auch anonym abgegeben werden. Jeder Hinweis erhielt eine fortlaufende Numerierung und sei dann, so das BKA, in eine entsprechende Auswertumgebung eingestellt worden. Nach Sichtung der Hinweise sei für solche, die eine mögliche Verfahrensrelevanz aufgewiesen hätten, ein gesonderter Auswertevermerk erstellt worden.<sup>938</sup>

<sup>934</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 142 f.

<sup>935</sup> E-Mail des StS *Akmann*, zur dpa-Meldung „Polizei sucht laut Medien bundesweit Verdächtigen“ (21. Dezember 2016), MAT A BE-19-39 Ordner 55, Bl. 167.

<sup>936</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 129.

<sup>937</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 19.

<sup>938</sup> Vermerk des BKA zum BKA-Hinweisportal vom 28. März 2017, MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3 Ordner 5, Bl. 7 ff.



Zum Hinweisportal allgemein und der Sichtung der Hinweise durch seine Einheit erklärte der Zeuge EKHK R. K., BKA:

„Also, wir haben eine Anwendung, eine technische. Zum einen gehen die Daten in eine Cloud, ich glaube, bei einem privaten Anbieter oder bei einem Anbieter, mit dem ein Vertrag besteht, und diese Daten werden dem BKA übermittelt, der Abteilung IT. Und die Abteilung IT spielt dann diese Daten in eine Auswertumgebung ein. Und diese Auswertumgebung, auf die haben wir dann Zugriff. Und die Daten werden quasi in so einem vereinbarten Rhythmus eingespielt. Jede Stunde gibt es dann neue Datensätze, oder man kann auch diese Rhythmen dann, diese Intervalle, einrichten. Dazu sind diverse Abstimmungen erforderlich mit unserer Abteilung IT. Und dann gehen quasi die Hinweise rein. Und dann gibt es so einen Workflow, wie man sich die anguckt. Dann muss man Abfragen initiieren. Man macht eine Erstsichtung. Man bekommt in der Regel, weil die Bürger das über ein Formular einstellen, natürlich auch Daten vom Hinweisgeber. Die werden über ein System überprüft. Und das läuft dann quasi an. Kam auch dann in der Nacht und am Folgetag. Und am Folgetag trifft dann auch frisches Personal ein in der BAO. Das heißt, Sie müssen die Kräfte einweisen, Sie müssen Räume beziehen. Das Ganze muss hochgefahren werden, um es so auszudrücken.“<sup>939</sup>

Weiter führte der Zeuge R. K., BKA, aus, dass der Unterabschnitt „Fahndung“ für die Daten aus der Cloud und ab dem 5. Januar 2017 auch für sonstige gesicherte Videodaten zuständig gewesen sei. Man habe ab diesem Zeitpunkt die Auswertung von den Berliner Kollegen übernommen. Es seien 20 Sichtsplätze eingerichtet worden. Eine Gesichtserkennungssoftware sei nicht eingesetzt worden.<sup>940</sup>

Auch der vom Ausschuss schriftlich befragte Zeuge H., BKA, stellte die Hintergründe der Einrichtung eines Hinweisportals sowie eines allein für die Videoauswertung zuständigen Bereichs dar:

„Das Thema ‚Videodatenauswertung‘ war im Nachgang zu den Anschlägen auf den Boston-Marathon im Jahr 2013, bei dem es zu einer Vielzahl von Übermittlungen von Bild- und Videomaterial aus der Bevölkerung bei den Strafverfolgungsbehörden kam, Gegenstand von Erörterungen sowohl BKA-intern als auch auf Gremienebene. Eine Folge der Befassung mit dem Thema war die Entwicklung des Hinweisportals zur strukturierten Entgegennahme von Bild- und Videomaterial aus der Bevölkerung über das Internet. BKA-intern wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und ein Konzept zur Videoauswertung in technischer wie organisatorischer Hinsicht erarbeitet. Die BAO ‚City‘ war nach den Ereignissen von Boston im Jahr 2013 und den daran anschließenden konzeptionellen Überlegungen zur Videodatenauswertung die erste Anschlaglage, bei der im BKA die Videoauswertung im größeren Stil zum Tragen kam. Entsprechend wurden auch viele Erfahrungswerte im Rahmen der Videoauswertung in der BAO ‚City‘ gewonnen bzw. Festlegungen zur Auswertung in der Lage getroffen, z.B. die zuvor erwähnte auftragsbezogene Videoauswertung und die Festlegung der Arbeitszeiten auf acht Stunden/Tag. Die Erfahrungen aus der Videoauswertung in der BAO ‚City‘ und anderen Ermittlungsverfahren mit Durchführung einer Videoauswertung sind in Aktualisierungen des zuvor genannten Konzeptes eingeflossen.“<sup>941</sup>

Er ergänzte:

„In der BAO ‚City‘ erfolgte die Bearbeitung der Meldungen aus dem Hinweisportal im UA Zentrale Fahndung, die Bearbeitung der Videodaten aus Kameraaufzeichnungen im UUA Videoauswertung. Auch hier haben die Erfahrungen der BAO ‚City‘ gezeigt, dass diese Trennung keine Vorteile mit sich brachte. Die Planungen für folgende BAO-Lagen sahen/sehen daher vor, die Videoauswertung nach Möglichkeit in Gänze an einer Stelle einzurichten.“<sup>942</sup>

Der Zeuge R. K., BKA, gab zudem an, dass ungefähr 650 Hinweise im Hinweisportal vorgelegen hätten und 15 oder 20 Fahndungsspuren generiert worden seien.<sup>943</sup>

Wie sich einer Vorlage an StSn Dr. Haber, BMI, entnehmen lässt, hat auf das Hinweisportal ein sog. DDos-Angriff stattgefunden. Am 20. Dezember 2016 ab ca. 9:45 Uhr sei das Hinweisportal hierzu von einer russischen

<sup>939</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 143 f.

<sup>940</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 147 f.

<sup>941</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 13.

<sup>942</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 49.

<sup>943</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 154.

IP-Adresse aus auf Schwachstellen gescannt worden. Den Scans folgende Angriffsversuche seien zunächst erfolglos geblieben, wären dann jedoch zunehmend plattformspezifisch ausgeführt worden.<sup>944</sup>

Um 17:00 Uhr desselben Tages seien dann massive professionell durchgeführte Angriffe auf das Hinweisportal erfolgt, sodass dessen Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet und das Portal für etwa 2,5 Stunden nicht mehr erreicht werden konnte. Nach Einschätzung des IT-Dienstleisters habe es sich um professionelle Attacken u. a. unter Ausnutzung von sog. Bot-Netzen gehandelt. Die IP-Adressen, von denen der Angriff ausging, seien nach Aussage des IT-Dienstleisters weltweit verteilt gewesen, hätten überwiegend aber aus dem deutschen und europäischen Raum gestammt. Um 19:30 Uhr sei es dem IT-Dienstleister dann gelungen, das Portal durch Beschränkung der Erreichbarkeit aus dem Ausland (Geoblocking) wieder verfügbar zu machen.<sup>945</sup>

Zu den möglichen Gründen für eine solche Attacke gefragt, antwortete die Zeugin *Dr. Haber*, BMI:

„Mein Eindruck war damals, dass das ein Vorgang war, der gezielt genutzt und inszeniert wurde in einer Situation, in der es nach dem Anschlag erhebliche Unruhe gab, und die Nichterreichbarkeit dieser Adresse und die zusätzliche Unruhe, die dieser Angriff schuf, war die politische Absicht. So habe ich es damals gelesen.“<sup>946</sup>

Es habe sich um ein Manöver gehandelt, das Verunsicherung in einer Situation, in der bereits große Verunsicherung existierte, noch potenzieren sollte.<sup>947</sup>

Der Zeuge *R. K.*, BKA, sagte zu dem externen Angriff auf die „Boston Cloud“, dass es nach seiner Kenntnis keine Datenverluste gegeben habe. Er sagte konkret:

„Das, was ich damals gehört habe, ist, dass es nicht ungewöhnlich ist, dass solche Attacken stattfinden, und dass wohl auch festgestellt wurde, dass vom entsprechenden Provider möglicherweise auch die technische Infrastruktur nicht hart genug programmiert war. Deswegen, wie Sie es eben beschrieben haben, hat man nachgelegt. Und deswegen habe ich das jetzt nicht als absolut ungewöhnlichen Vorgang angesehen oder gezielten Angriff und habe jetzt auch keine weiteren Erkenntnisse, aus welcher Richtung das gekommen sein könnte. Wir sind dem auch nicht nachgegangen.“<sup>948</sup>

Das BKA leitete am 22. Dezember 2016 Strafanzeige wegen des Verdachts der Computersabotage nach § 303b Abs. 1 Nr. 2 StGB ein. Das BMI rechnete jedoch im Januar 2017 nicht damit, dass die Urheber des Angriffs hätten ermittelt werden können, da die wenigen verfügbaren Anhaltspunkte, wie z. B. die im Vorfeld des Angriffs in Erscheinung getretene russische IP-Adresse, auch bewusst zur Irreführung und Verschleierung hätten eingesetzt worden sein können.<sup>949</sup>

#### **d) Einzelne Ermittlungsergebnisse der BAO „City“**

##### **aa) Das „Ersthelfervideo“**

Der Untersuchungsausschuss befasste sich mit einem sog. „Ersthelfer-Video“ (Hinweisnummer 51000214), das in das Hinweisportal des BKA eingestellt worden war. In diesem Video ist eine Person in Jeans und grüner Jacke zu sehen, die sich durch das Bild bewegt.<sup>950</sup> In der Beschreibung des Videos in den Akten heißt es, dass das Video offenbar kurz nach dem Anschlag aufgenommen worden sei. Die Aufnahmen seien verwackelt, Einzelheiten schwer erkennbar. Mehrere Personen liefen aufgeregt durcheinander. Am Ende des Videos sei eine körperliche/verbale Auseinandersetzung männlicher Personen in deutscher Sprache wahrnehmbar. Eine Verfahrensrelevanz sei nicht erkennbar, auch hätten bis dato bekannte Beschuldigte oder Kontaktpersonen *Amris* in der Videosequenz nicht identifiziert werden können.<sup>951</sup> Das Video wurde von einer Beamtin des BKA ausgewertet und am

<sup>944</sup> Vorlage für StSn *Dr. Haber* zur Information über einen DDoSAngriff auf das BKA-Hinweisportal (10. Januar 2017), MAT A BMI-4 Ordner 2 von 5, Bl. 3.

<sup>945</sup> Vorlage für StSn *Dr. Haber* zur Information über einen DDoSAngriff auf das BKA-Hinweisportal (10. Januar 2017), MAT A BMI-4 Ordner 2 von 5, Bl. 3.

<sup>946</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 146.

<sup>947</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 146.

<sup>948</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 176.

<sup>949</sup> Vorlage für StSn *Dr. Haber* zur Information über einen DDoSAngriff auf das BKA-Hinweisportal (10. Januar 2017), MAT A BMI-4 Ordner 2 von 5, Bl. 4 f.

<sup>950</sup> Videodatei mit der Hinweisnummer 51000214 (20. Dezember 2016), MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3 Ordner 5, Bl. 29 u. 62. Das Video stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videos, Fotos und Hinweisen in Textform, welche über das sog. Hinweis-Portal des BKA („Boston-Cloud“) eingesandt worden waren, zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>951</sup> Videodatei mit der Hinweisnummer 51000214 (20. Dezember 2016), MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3 Ordner 5, Bl. 29.

4. Januar 2017 in einem Vermerk als nicht verfahrensrelevant klassifiziert.<sup>952</sup> Die Kurzbeschreibung des Videos in diesem Vermerk lautete wie folgt:

„Das vorliegende Video wurde offenbar kurz nach dem Anschlag aufgenommen. Aufnahmen sind verwackelt, Einzelheiten schwer erkennbar. Mehrere Personen laufen aufgereggt durcheinander. Am Ende des Videos kann eine körperliche/verbale (deutsch) Auseinandersetzung männlicher Personen wahrgenommen werden. Am Ende des Videos ist die Rückseite des Tat-LKWs erkennbar.“<sup>953</sup>

Der GBA nahm am 30. August 2019 eine Presseberichterstattung hinsichtlich des Videos zum Anlass, Nachermittlungen durchzuführen. Hierzu wurde unter anderem der Hinweisgeber, der das Video übersendet hatte, von Beamten des BKA auf Mallorca vernommen.<sup>954</sup> Im Rahmen der Nachermittlungen sei es schließlich gelungen, eine der beteiligten Personen zu identifizieren, die an der im Video zu sehenden Auseinandersetzung beteiligt gewesen ist. Hierbei habe es sich, wie dies in Ausschusskreisen nach Sichtung des Videos am Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat bereits zuvor vermutet worden war, um einen am Breitscheidplatz schwer verletzten Ersthelfer gehandelt, bei welchem bis heute die Ursache seiner Verletzungen nicht geklärt werden könne.<sup>955</sup>

Diese Identifizierung führte im Ausschuss zu der Frage, ob möglicherweise auch die andere an der Auseinandersetzung beteiligte Person identifizierbar sei und ggf. auch einer Kontaktperson *Amris* zugeordnet werden könnte.<sup>956</sup> Flankiert wurde diese Frage durch einen aktenkundigen Hinweis auf eine Person mit möglicher Herkunft aus den Maghrebstaaten, die unmittelbar aus Richtung des Tat-LKW kommend durch das Bild laufe. Das BKA vermerkte damals dazu in den Akten, dass diesem Hinweis nicht nachzugehen sei.<sup>957</sup>

Auf Nachfrage aus dem Ausschuss, warum man diesem Hinweis nicht nachgegangen sei, erläuterte der Zeuge *T. V.*, BKA, dass er sich an den konkreten Grund nicht erinnern könne. Man habe sich aber alle Videos sehr gründlich angesehen und auf eine entsprechende Verfahrensrelevanz hin überprüft, die dann wohl nicht erkennbar gewesen sei.<sup>958</sup> Den Umgang mit den Hinweisen beschrieb der Zeuge in seiner Vernehmung allgemein wie folgt:

„Also grundsätzlich lief es so, dass es in beide Richtungen ging. Wenn wir Bilder gesehen haben, von denen wir angenommen haben, dass eine Kontaktperson zu sehen sein könnte - das hat es gegeben -, dann haben wir dazu eine Einschätzung abgegeben, das aber auch den Ermittlern gegeben, die letztlich dann [...] entschieden haben, wie damit weiter umzugehen ist.“<sup>959</sup>

Das BKA schob nach der Vernehmung des Zeugen *T. V.*, BKA, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss eine zusätzliche Erläuterung zu der Frage nach, ob geklärt werden konnte, ob es sich bei dieser Person um eine Kontaktperson *Amris* handele, die wie folgt lautete:

„Die Videosequenz, in der das Gesicht der Person zu erkennen ist, reicht nicht für einen Abgleich mit der Gesichtserkennungssoftware aus. Die Person konnte bislang nicht identifiziert werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass es sich um eine Kontaktperson des AMRI handelt.“<sup>960</sup>

Auch mit heutzutage verfügbaren technischen Mitteln sei eine entscheidende Verbesserung der Videoqualität nicht zu erreichen, sodass auch in diesem Falle immer noch keine Gesichtserkennungssoftware eingesetzt werden könnte. Hierzu führte das BKA aus:

<sup>952</sup> Vermerk der KK $\ddot{u}$ n *H.*, BKA, zur Videodatenauswertung - Hinweisnummer 51000214 (4. Januar 2017), MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3, Ordner 5, Bl. 129 f.

<sup>953</sup> Vermerk der KK $\ddot{u}$ n *H.*, BKA, zur Videodatenauswertung - Hinweisnummer 51000214 (4. Januar 2017), MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3, Ordner 5, Bl. 129 f. (129).

<sup>954</sup> Vernehmungsprotokoll vom 20. September 2019, MAT A GBA-7-34 Ordner 1, Bl. 91 ff.

<sup>955</sup> Stenografisches Protokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 12.

<sup>956</sup> Zur Möglichkeit, dass *Ben Ammar* den Ersthelfer verletzt haben könnte, siehe C.II.1.a)cc)(ccc).

<sup>957</sup> Videodatei mit der Hinweisnummer 51000490 (20. Dezember 2016), MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3 Ordner 5, Bl. 62.

<sup>958</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 70.

<sup>959</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 72.

<sup>960</sup> Schreiben des BMI an den 1. Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 2.

„Aufgrund der schlechten Videoqualität konnte durch die Aufbereitung des Videos keine entscheidende Qualitätsverbesserung erreicht werden. Es existiert derzeit keine Software, die die Qualität des Videos darüber hinaus verbessern kann. Dies liegt insbesondere an der Dunkelheit, vielen Bewegungen und einer allgemein schlechten Auflösung des Videos.“<sup>961</sup>

Zu den durchgeführten Ermittlungen im Zusammenhang mit diesem Video sagte der Zeuge *T. M.*, BKA, in seiner Vernehmung durch den Ausschuss am 18. Juni 2020:

„Das sind Ermittlungen, die wir jetzt gerade aktuell immer noch durchführen. Wir haben aber in der zurückliegenden Zeit alle über 300 Zeugenvernehmungen, die es im Ermittlungsverfahren gegeben hat - - haben wir noch mal gesichtet, um zu schauen: Wo sind Zeugen, die sich möglicherweise in dem Bereich, wo die Auseinandersetzung stattgefunden haben soll, aufgehalten haben?“

Darüber hinaus haben dann auch schon mehrere Zeugenvernehmungen stattgefunden, insbesondere von, ich sage mal, Personen aus dem Bereich ‚Standbetreiber und Händler des Weihnachtsmarktes‘, um die Person zu identifizieren. Wir haben die Videos vor der Erkenntnis, dass es sich bei der einen Person um [den verletzten Ersthelfer] handelt, noch mal gesichtet, die in das Hinweisportal des BKA eingestellt wurden. Über die Hinweise hinaus gibt es Ermittlungs- und Fahndungsspuren, die wir abgearbeitet hatten seinerzeit. Die haben wir auch noch mal dahin gehend gesichtet, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Auseinandersetzung wahrgenommen wurde, die möglicherweise dann zu der Verletzung des [Ersthelfers] geführt hat.

Und in Vorbereitung der Vernehmungen hat es auch noch kriminaltechnische Untersuchungen gegeben. Das Video ist noch mal technisch aufbereitet worden. Es ist zur Vorlage für Zeugen in über 1 000 Einzelbilder extrahiert worden. Und am Ende des Videos - man kann ja nur ungefähr, also wie – – Bruchteile von Sekunden was von der Auseinandersetzung wahrnehmen - ist aber auch zu hören, dass es da so eine Art Streitgespräch gibt, oder es sind Worte zu hören. Und um da ein bisschen deutlicher das zu vernehmen, ist auch noch von unserer Kriminaltechnik eine phonetische Textanalyse durchgeführt worden.“<sup>962</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, vermochte keinen direkten Tatbezug in dem „Ersthelfer-Video“ erkennen:

„Meiner Bewertung zufolge ist es eine Auseinandersetzung, die nicht den direkten Bezug zur Tat hat. Ich gehe davon aus, dass es eine Auseinandersetzung ist – – die hat es – – es wäre nicht die einzige gewesen – – bzw. die Wahrnehmung, dass Bilder gemacht wurden, dass Videos gemacht wurden, wo diejenigen, die es dann gesehen haben, dass welche gemacht wurden, empört gewesen sind und auch die Person dann deutlich angesprochen haben. Ich kann an dieser Auseinandersetzung nicht, wie es ja im Raum steht – – das als eine Auseinandersetzung im Kontext von einer Fluchhilfe für Anis Amri bewerten; das sehe ich nicht. Schließe ich nicht aus; aber sehe ich – – würde ich anders bewerten.“<sup>963</sup>

## bb) Auswertung der Mobiltelefone

Von *Amri* wurden zwei Mobiltelefone im bzw. am Tat-LKW nach dem Anschlag gefunden, einerseits ein nicht internetfähiges Samsung „Klapphandy“ sowie ein internetfähiges HTC-Mobiltelefon.<sup>964</sup> Die Mobiltelefone wurden im Unterabschnitt „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ bearbeitet.

Zum Samsung „Klapphandy“ sagte der Zeuge *A. S.*, BKA:

„Bei den Geräten - zu den technischen Sachen - war es so, dass *Amri* ja sein nicht internetfähiges Samsung-Handy hatte. Das wurde im Fußraum der Fahrerseite gefunden. Es wurde erst bei der Durchsuchung in der Julius-Leber-Kaserne am 20.12. gefunden. Das Gerät war zerstört bei der Auffindung. Und es befand sich in dem Samsung-Handy keine SIM-Karte. Zuletzt - das haben die Ermittlungen ergeben – war aber die SIM-Karte mit der auf die Ziffern 5528 endenden Rufnummer eingelegt, also die Rufnummer, auf die der Telegram-Account auch registriert ist, mit dem *Amri* kommuniziert hat. [...].“<sup>965</sup>

<sup>961</sup> Schreiben des BMI an den 1. Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 2.

<sup>962</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 115.

<sup>963</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 116.

<sup>964</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (27).

<sup>965</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 14.

Der Zeuge *A. S.*, BKA, ergänzte später, dass *Amri* das Samsung-Telefon für den vom BKA rekonstruierten Tat-ablauf nicht gebraucht habe, zudem sei unklar, warum in dem Mobiltelefon keine SIM-Karte mehr sei.<sup>966</sup> Der Zeuge *R. G.*, BKA, hielt in einem Auswertevermerk zu den von *Amri* genutzten Mobiltelefonen fest, dass dieser augenscheinlich nur das Samsung „Klapphandy“ zur herkömmlichen Telefonie benutzt habe.<sup>967</sup> Die Anrufe, die von ihm in den Wochen vor der Tat getätigt wurden, seien hauptsächlich der Drogenkriminalität zuzuordnen oder Anrufe an Familienmitglieder in Tunesien gewesen.<sup>968</sup>

Das zweite Mobiltelefon, das *Amri* zugeordnet werden konnte, war das internetfähige HTC-Mobilgerät. Dieses sei, so der Zeuge *A. S.*, BKA, am 24. September 2016 einem Schweizer Touristen in Berlin gestohlen worden.<sup>969</sup>

Das HTC-Mobiltelefon wurde in die Stoßstange des LKW geklemmt gefunden.<sup>970</sup> Der Zeuge *A. M.*, BKA, erklärte, wie man dann in der BAO „City“ bald darauf kam, dass es sich dabei um *Amris* Telefon handelte:

„Wir hatten ja einen Hinweis auf den Täter, Anis Amri, zumindest durch diese Duldungsbescheinigung. Amri – Facebook-Accounts, Telefonnummern, und einer dieser Facebook-Accounts, der war mit einem Google-Account verknüpft. [...]

„napolir892“, und der hatte Standortdaten halt erzeugt, die waren gespeichert, und die letzten aktiven Standortdaten – der letzte Standort, an dem dieses Handy eingeloggt war, war das Bikini-Haus – im WLAN-Netz im Bikini-Haus am 20. Dezember gegen 4 Uhr. Danach war Schluss. So. Und dann war die Frage: Wo ist das Handy? – Also, a) Es gibt ein Handy, das über diesen Weg, den ich aufgezeichnet habe, mit Anis Amri verknüpft ist. Wo ist das? Hat er es ausgemacht um die Zeit und trägt es bei sich? Liegt es am Tatort, oder befindet es sich unter den Asservaten? Und Letzteres war der Fall. Und deswegen haben wir uns dann sofort – oder: die Kollegen haben das gemacht – dieses Geräts angenommen. Es war so weit beschädigt [...], dass man auch den Speicherchip noch auslöten musste, was auch noch mal Zeitverzug gegeben hat, [...]

Also, alles, was ich weiß: dass die – jetzt nennen wir es mal ‚die Amerikaner‘ – den Anis Amri auch nicht kannten und dass Daten, die wir - ich hatte es ja vorhin schon mal – proaktiv dorthin gegeben haben, weil wir eben selber nicht in der Lage sind – oder damals nicht waren, ich weiß nicht, wie es heute ist –, so schnell an diese insbesondere Standort- und Inhaltsdaten von Accounts ranzukommen – Deswegen – wir das hingeeben und die natürlich auch den Ernst der Situation logischerweise erkannt, auch so schnell wie möglich gearbeitet und uns die Daten zurückgespiegelt.“<sup>971</sup>

Über diese Rückspiegelung habe man den Hinweis bekommen, dass es sich um ein HTC-Mobiltelefon handele und dies dann unter den zahlreichen in den Asservaten aufgenommenen Mobiltelefonen vom Breitscheidplatz gefunden.<sup>972</sup>

### **(aaa) Rekonstruktion des Vortatgeschehens anhand der Geodaten**

Anhand der Funkzellendaten (sog. „Cell Towers“), die dadurch generiert wurden, dass das HTC-Handy im Mobilfunknetz eingewählt war, lässt sich chronologisch der Weg *Amris* vom Friedrich-Krause-Ufer zum Tatort sowie das Bewegungsprofil *Amris* der Wochen vor der Tat nachzeichnen.<sup>973</sup>

Darüber hinaus konnten zu *Amri* auf dem sichergestellten HTC-Mobiltelefon auch große Datenmengen zu Orten, an denen sich das Mobiltelefon befand, gesichert werden, so dass ein ausführliches Bewegungsprofil des *Amri* erstellt werden konnte. Es wurden dabei einerseits Daten gesichert, da die Ortungs- bzw. Standortdienste aktiviert

<sup>966</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 29.

<sup>967</sup> Vermerk des KOK *G.*, BKA, Auswertung der Verbindungsdaten der genutzten Rufnummern und Mobilfunktelefone von Anis AMRI (6. Februar 2017), MAT A BKA-6 Ordner 1, Bl. 212-219 (216).

<sup>968</sup> Vermerk des KOK *G.*, BKA, Auswertung der Verbindungsdaten der genutzten Rufnummern und Mobilfunktelefone von Anis AMRI (6. Februar 2017), MAT A BKA-6 Ordner 1, Bl. 212-219 (218).

<sup>969</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 41.

<sup>970</sup> Näheres hierzu siehe A.III.1.d)bb „Auffindesituation des HTC-Mobiltelefons“

<sup>971</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 133.

<sup>972</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 132 f.

<sup>973</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zu Ermittlungen zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung, MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (31 f.).

waren, sodass durch das HTC permanent Positionsdaten zur Lokalisierung des Mobiltelefons abgerufen wurden.<sup>974</sup> Andererseits konnten mittels des auf dem Mobiltelefon hinterlegten Nutzerkontos „napolir892@gmail.com“ die Daten des Standortverlaufs zu diesem Google-Konto extrahiert werden. Es wurden 30.853 Einträge hierzu gefunden. Diese Daten nutzte KOK *W.*, BKA, um in einem Vermerk das Bewegungsprofil *Amris* vom 2. Oktober bis zum 20. Dezember 2016 (als sich das Mobiltelefon automatisch abschaltete) darzustellen.<sup>975</sup> Der Zeuge *A. S.*, BKA, erklärte vor dem Ausschuss, wie man an die Daten gekommen sei:

„Nachdem wir dann wussten, dass der Almasri, sprich: Amri, seine Duldung verloren hat im Lkw oder die Duldung da gefunden wurde und davon auszugehen war, dass er auch der Fahrer war, haben wir alles an Informationen, was greifbar war, zusammengezogen: E-Mail-Adressen, Telefonnummern, IMEIs, also die Nummern der Telefone, die er genutzt hat, und haben das unter anderem auch ans FBI gegeben. Und das FBI hat es dann – ich habe es dann später in einem Vermerk noch mal dargestellt, weil es ein bisschen kompliziert ist – – Das FBI hat im Grunde mit den Daten, die wir übermittelt haben, eigene Ermittlungen angestellt und hat von sich aus relativ schnell rausgefunden, dass es einen Gmail-Account gibt, der mit dem Handy von Amri verbunden ist und mit der E-Mail-Adresse von Amri, napolir892@gmail.com, und hat dann über Google die Standorte uns zur Verfügung stellen können. Diese Standortdaten, das waren aber nur – – Bis zum 20.12. gingen die, und ich meine, ab dem 14., also so eine knappe Woche. Im späteren Verlauf durch die Daten, die in der Cloud noch vorhanden waren, konnte man dann noch mehr oder für einen längeren Zeitraum zurückliegend die Standortdaten.“<sup>976</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, gab ebenfalls an, dass man beim BKA die Geodaten selbst aus der Cloud gesichert habe, man habe diese nicht über das FBI bekommen müssen.<sup>977</sup> Für die Geodaten brauche es keine Internetverbindung, sondern eine GPS-Verbindung.<sup>978</sup> Diese Standortdaten korrespondieren auch mit den Geodaten des verknüpften Gmail-Kontos.<sup>979</sup> Wie diese Daten auf dem HTC-Mobiltelefon entstanden, erklärte der Zeuge *A. Sl.*, BKA:

„Die Bewegungsdaten werden von Google Maps erfasst und wurden dann ja auch in die Cloud hochgeladen, waren also auch beim Benutzerprofil von Amri bzw. von der Google-E-Mail-Adresse, die auf dem HTC eingerichtet war, dort abrufbar, also so gesehen sowohl auf dem Handy als auch in der Cloud entsprechend abgelegt. Dementsprechend waren die Daten dort auch vorgehalten. [...]

Dieses Google-Konto muss ja entsprechend auf dem anderen Gerät auch verfügbar gewesen sein, um Daten hochzuladen. Es erfolgt aber aus der Cloud keine Synchronisation Richtung des Handys. Sprich: Dadurch, dass die Daten sowohl auf dem Telefon als auch in der Cloud gefunden wurden, ist davon auszugehen, dass die Daten mit dem HTC erzeugt wurden.“<sup>980</sup>

Die Relevanz dieser Geodaten wurde von der Zeugin *Dr. Pohlmeier* in ihrer Vernehmung vor diesem Ausschuss wie folgt beschrieben:

„In unserem Fall waren die beiden Handys von Amri am Tatort besonders wertige Spuren, und ich bin mir nicht sicher, ob Sie wissen, was wir damit eigentlich gemacht haben. Handys enthalten ja üblicherweise Adressbuch, Anruflisten, Verbindungen zu E-Mail-Accounts, Verbindungsdaten etc., Kommunikation. Hier waren das Besondere aus unserer Sicht die Geodaten. Wir hatten bei dem HTC-Handy am Google-Mail-Account 3000 Geodaten, und wir konnten in der Cloud, die am HTC-Handy hing, insgesamt über 30 000 Lokalisationsdaten, Geodaten, sichern.“<sup>981</sup>

<sup>974</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account napolir892@gmail.com verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85 (8 f.).

<sup>975</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account napolir892@gmail.com verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85 (7, 11).

<sup>976</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 33.

<sup>977</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 73.

<sup>978</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 80.

<sup>979</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zu Ermittlungen zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung, MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (35).

<sup>980</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 22.

<sup>981</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* bezeichnete diese Geodaten aufgrund ihrer Wertigkeit und der Tatsache, dass das BKA in vergleichbaren Fällen nur selten solche wertigen Informationen in einem Fall generieren kann, sogar als „Goldstaub“.<sup>982</sup> Diese technischen, validen Daten habe man in allen Ermittlungsbereichen mit den Ergebnissen, die dort generiert werden konnten, abgeglichen, beispielsweise habe man die Geodaten von potenziellen Mittätern abgeglichen.<sup>983</sup> Zur Auswertung des HTC-Telefons selbst sagte der Zeuge *A. M.*, BKA, weiter:

„Ich glaube, wir haben uns keinem Beweismittel so intensiv gewidmet wie diesem HTC-Handy. Ich habe einen Kollegen, der viele Wochen damit verbracht hat, die Geokoordinaten auszuwerten und sich auch mit der Frage zu befassen: Hat Anis Amri – war das der Nutzer? Wenn ja, an welchen Tagen? Oder gab es andere Personen? [...]

Den Vermerk<sup>984</sup> haben Sie in den Akten; ich kann jetzt den Namen des Beamten nicht nennen. Der ist über viele Seiten lang, und der kommt für mich ganz klar und hervorragend hergeleitet zu dem Ergebnis, dass Anis Amri ab dem 02.10. täglich mit diesem Handy unterwegs war. Vielleicht hat er es auch mal in der Wohnung liegen lassen. Aber das ergibt sich aus mehreren Umständen. Zum einen: Jedes Mal, wenn es Bilder von Kameraaufzeichnungen gab, die öffentlichen, ist dieser Abgleich auch mit diesen Geokoordinaten gemacht worden. Und man hat, jetzt bis auf eine Ausnahme – das waren, glaube ich, über 30 Ereignisse – die übereinandergelegt. Und jedes Mal, wenn Amri von einer Kamera aufgenommen war, dann befanden sich die Geokoordinaten in dem Bereich. Ganz besonders deutlich wird das auch am Tattag. In dem Moment, als Kameras aufzeichnen, wie Amri die Fussilet-Moschee betritt, ist sein Handy im Bereich dort eingeloggt, als er rauskam, ebenfalls. [...]

Die Erkenntnisse, die wir aus anderen Quellen haben – aus Zeugenaussagen, aus sonstigen, auch TKÜ –, über seine jeweiligen Wohnorte, Aufenthaltsorte – Großbeerenstraße, ab dem 27.10. auch die Freienwalder Straße 30 – – In diesen Zeiten war, auch insbesondere in den Nachtstunden auch bis in die Vormittags-, Mittagsstunden, das Handy in dem örtlichen WLAN-Router drin. Also es gibt eine ganze Reihe von Anzeichen dafür, dass Anis Amri dieses Handy hatte.

Und gerade im Fall Anis Amri [gab es] keine Hinweise darauf, dass irgendwie eine andere Person damit unterwegs war. Und am Tatabend, am Tattag – habe ich überhaupt keinen Zweifel – das sagen mir auch die Daten; das sagen mir auch andere Erkenntnisse –, dass Anis Amri mit diesem Handy unterwegs war.“<sup>985</sup>

Die wichtigsten Ermittlungsergebnisse, die mittels dieser Geodaten erreicht worden seien, seien die Identifizierung des Ortes des Bekennervideos, das fast tägliche Ausspähen des Friedrich-Krause-Ufers ab dem 28. November 2016 sowie Aufklärungen im Bereich von *Amris* Drogenkriminalität.<sup>986</sup>

Die Tatsache, dass *Amri* laut den Geodaten am Tattag, also am 19. Dezember 2016, um 18.03 Uhr im GSM Cell Tower am Bahnhofsweg in Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg) eingeloggt gewesen sein soll, hielt der Zeuge *A. S.*, BKA, für einen Datenfehler. Angesichts der Vielzahl an Daten, die den Standort Berlin angeben, spreche dies für einen Fehler, da auch immer wieder genau dieser fremde Standort auftauche. Es sei jedoch ausgeschlossen, dass das Telefon so schnell die Orte wechsele.<sup>987</sup> Der Zeuge *A. Sl.*, BKA, ergänzte hierzu:

„Also, letztendlich findet man im Gerät ja nur einzelne Nummern, die quasi diese Funkzelle repräsentieren, sprich: eine Cell ID, eine LAC – müsste ich auch nachschauen, wofür das genau steht – und noch eine dritte Nummer. Und anhand dieser drei Nummern wird ja quasi die Funkzelle eindeutig bestimmt. Und im Gerät selber befindet sich keine Adresse in dem Sinne, sondern man muss später erst über diese Nummern die Adresse ermitteln.

Ich gehe davon aus, dass das auch über die Provider erfolgt. Aber letztendlich kann es ja auch genauso gut ein Fehler in der Datenbank sein, diesen Funkmasten eine Adresse zuzuordnen. Also, einfach nur, dass das

<sup>982</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.

<sup>983</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20 f.

<sup>984</sup> Bei dem in Bezug genommenen Vermerk handelt es sich um den Vermerk des KOK *W.*, BKA, Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85.

<sup>985</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 109 f.

<sup>986</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 21.

<sup>987</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 48.

als mögliche Fehlerquelle in Betracht kommt, dass diese Nummern den Funkmasten schon in Berlin zuzuordnen wären, aber dadurch fehlerhaft quasi positioniert werden, weil halt die Zuordnung an der Stelle falsch ist. Aber das ist an der Stelle auch nur eine Vermutung. Aber es wäre eine mögliche Erklärung, dass da eine vollkommen falsche Adresse hineinkommt.“<sup>988</sup>

### **(bbb) Zugriff auf das Internet während der Fahrt mit dem LKW**

Während der Fahrt mit dem LKW vom Friedrich-Krause-Ufer zum Breitscheidplatz stand *Amri* mittels des Messenger-Dienstes Telegram mit *Moadh Tounsi* (@moumou1) in Kontakt.<sup>989</sup> Der Ausschuss befasste sich mit der Frage, wie dies möglich war, angesichts der Tatsache, dass für die SIM-Karte, die im HTC-Mobiltelefon gefunden wurde, vom Mobilfunkanbieter keine retrograden Verkehrsdaten für die Zeit vom 15. bis 19. Dezember 2016 übermittelt wurden.<sup>990</sup>

Die Zeugen *A. S.* und *A. Sl.* verfassten zu dieser Thematik Vermerke<sup>991</sup>, in denen sie der Frage nachgingen. Zur Klärung dieser Frage wurden sie anschließend auch gemeinsam vor dem hiesigen Ausschuss vernommen. Der Zeuge *A. S.*, BKA, machte dabei in seiner Aussage deutlich, dass die im HTC-Mobiltelefon gefundene SIM-Karte nicht deaktiviert gewesen sei:

„In diesem Gerät befand sich eine SIM-Karte, und zwar die mit der Endung 936. Die SIM-Karte zu dieser Telefonnummer, die war seit dem 7. November 2016 aktiviert oder aktiv und war auch zur Tatzeit noch aktiv. Die wurde auf Fiktivpersonalien registriert. Und es war eine Prepaid-Karte; also eine Bankverbindung gab es nicht. Und dadurch, dass die Karte auf Fiktivpersonalien von einer Person, die in Berlin nicht existiert, vergeben war, konnten wir die auch nicht vernehmen und befragen, wie *Amri* zu dieser Karte gekommen sein könnte.“<sup>992</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, schloss in seinem Vermerk aus, dass *Amri* mittels WLAN oder eines Hotspots auf das Internet zugriff:

„Das Gerät war am 16.12.2016 um 10:51:31 Uhr (UTC+1) letztmalig mit einem WLAN- Netzwerk verbunden. Daher scheidet die Nutzung eines WLANs zur Tatausführung aus. Ein von der Fachabteilung OE gefertigtes Gutachten bestätigt dies.

Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass sich *AMRI* mit dem HTC über einen sogenannten Hotspot mit dem Internet verbunden haben könnte, um die Kommunikation mit *Moumou1* durchführen zu können. Allerdings müsste eine derartige Verbindung im Gerät registriert worden sein, was nicht der Fall war.“<sup>993</sup>

Die Funkzellendaten ließen jedoch den Schluss zu, dass das Gerät im Mobilfunknetz eingeloggt war. Für mehrere Zeitfenster wurden von den jeweiligen Providern keine Daten zu anderen von *Amri* genutzten Rufnummern übermittelt, obwohl zumindest für ein Zeitfenster durch die Auswertung des HTC-Handys Kommunikationsereignisse nachgewiesen werden konnten.<sup>994</sup> Es konnte, so heißt es im Vermerk vom 8. Oktober 2020, nachgewiesen werden, dass ein Handyguthaben von ca. 20 Euro in der Zeit vom 15. bis zum 19. Dezember 2016 ausgegeben wurde, allerdings übermittelte der zuständige Provider keine Verkehrsdaten für diesen Zeitraum. Dieser Widerspruch habe sich durch Nachfrage des BKA beim Provider aufgrund der abgelaufenen Zeit und der Tatsache, dass die Rufnummer im Jahr 2018 abgeschaltet wurde, nicht beantworten lassen. Allerdings habe der Provider erklärt, bei der Nachfrage am 23. Dezember 2016 sei die zulässige Speicherfrist noch nicht abgelaufen gewesen, sodass grundsätzlich alle Daten hätten übermittelt werden müssen. Das Fehlen von Daten könnte auf die Involvierung

<sup>988</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 51.

<sup>989</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 ff. (109).

<sup>990</sup> Vgl. Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (27).

<sup>991</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35; Vermerk des EKHK *Sl.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 36-42.

<sup>992</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 14.

<sup>993</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (31-34).

<sup>994</sup> Für den 25./26. September 2016, 20. November bis 9. Dezember 2016 und 14. bis 19. Dezember 2016, vgl. Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung, MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (28-29).



von Subunternehmen zurückzuführen sein. In solchen Fällen würden erfahrungsgemäß zum Teil etwa Standortdaten fehlen.<sup>995</sup> Zu den Speicherfristen und dem Problem der Aufklärung Jahre später, warum manche Daten nicht vorlägen, erklärte der Zeuge *A. S.*, BKA:

„Wir haben uns die Verkehrsdaten [vom Provider] per Beschluss geholt. Bei den Verkehrsdaten ist es so, die liegen in der Regel nach vier Tagen in etwa – sind die beim Provider vollständig. Das heißt, wenn ich heute telefoniere und eine Ermittlungsbehörde würde morgen meine Verkehrsdaten erheben, ist mein Telefonat von heute im Zweifel noch gar nicht drin. Die brauchen also so ein paar Tage – so habe ich das verstanden; so wurde es mir erklärt von Telefónica –, bis die Daten da sind. Das ist in der Regel nach vier Tagen der Fall. In dem Fall war es der 23., also vier Tage – nehmen wir ein paar Stunden weg –, etwas mehr als drei Tage nach dem Anschlag, sodass die Daten eigentlich hätten vorliegen müssen. So hat mir das Telefónica auch gesagt. Und auf der anderen Seite: nach hinten, zum Ziel guckend: Die sieben Tage, die waren ja auch noch nicht abgelaufen, die waren auch noch nicht um. Das heißt, wir bewegten uns in diesem Zeitfenster zwischen drei, vier und sieben Tagen, sodass die Daten eigentlich hätten vorliegen müssen von Telefónica.

Das Ärgernis – so würde ich es jetzt formulieren; ich habe gerade nach einem passenden Begriff gesucht –, wo ich aber mitgehe, ist, dass man, nachdem man möglicherweise festgestellt hat: ‚Die SIM-Karte, die Amri im HTC genutzt hat, die enthält ja für den Tattag gar keine Verkehrsdaten. Was ist denn da los? Da müssen wir mal anrufen‘ – – Das hätte man möglicherweise drei, vier, fünf Tage, nachdem man die Daten bekommen hat, merken können. Das hätte man vielleicht aber auch zwei Wochen später erst gemerkt. Dann wären möglicherweise die Daten auch schon weg gewesen bei[m Provider], weil sie vielleicht schon wieder gelöscht waren oder Teile davon gelöscht waren. Fakt ist, dass jetzt, nach vier Jahren, es nicht mehr möglich ist, das zu rekonstruieren und mit Telefónica zu sprechen, was da damals schiefgelaufen ist mit den Verkehrsdaten.“<sup>996</sup>

Der vom Ausschuss schriftlich befragte Zeuge *R. G.*, BKA, wertete die Verkehrsdaten aus. Er ergänzte, dass die Daten vom Provider am 23. Dezember 2016 vorgelegen hätten; er selbst hätte jedoch erst am 27. Dezember 2016 das Ergebnis der Anfrage gesehen. Daraufhin habe man das Referat ST31 (operative Auswertung) beauftragt, die Daten in tabellarischer Form zusammenzuführen.<sup>997</sup>

Zum Guthaben auf der SIM-Karte führte der Zeuge *A. Sl.*, BKA, aus, dass *Amri* zunächst zweimal 10 € Guthaben aufgeladen habe. Danach habe er direkt ein 5-Gigabyte-Datenpaket gekauft. Nach seiner Recherche habe das Datenpaket, das *Amri* am 15. Dezember 2016 buchte, 19,90 € gekostet, sodass er dann direkt danach kein relevantes Guthaben mehr auf der SIM-Karte gehabt habe und deswegen auch keine Anrufe mehr hätte tätigen können. Zumindest seien keine Anrufe oder SMS festgestellt worden. Der Zeuge gab weiter an, dass er jedoch nicht sagen könne, wieviel von dem Datenpaket am 19. Dezember 2016 aufgebraucht gewesen sei.<sup>998</sup> Der Zeuge *A. S.*, BKA, ordnete in seiner Vernehmung die möglicherweise lückenhafte Übermittlung der Daten durch den Anbieter so ein:

„Hinzu kommt, dass wir natürlich eine Speicherfrist bei den Providern von sieben Tagen hatten. Das war in diesem Fall nicht der Fall; das war zeitlich noch alles okay. Aber grundsätzlich heben die Provider nach dieser Zeit die Verkehrsdaten nur noch zu Abrechnungszwecken auf. Das heißt, alle Daten, die für den Provider nicht mehr wichtig sind – so würde ich es jetzt mal formulieren –, die werden dann in der Regel auch oftmals gelöscht. Das können Standortdaten sein zum Beispiel, weil die für die Abrechnung halt nicht mehr wichtig sind.

Und auch aktuell gibt es einen Vorgang – so möchte ich das mal nennen – von einem der drei großen Provider. Der hat nämlich den Strafverfolgungsbehörden in einem offiziellen Schreiben mitgeteilt, dass es in der Vergangenheit zu Unstimmigkeiten bei den Zeitstempeln kam, keine große Abweichung, aber eine Abweichung. Ich möchte damit nur zeigen, dass nicht in der Regel, aber in Einzelfällen Verkehrsdaten durchaus fehlerhaft oder unvollständig sein können und man das bedenken sollte. Und im Falle *Amris* waren die Verkehrsdaten zur Nummer mit der Endung 936 halt leider unvollständig.“<sup>999</sup>

<sup>995</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (30).

<sup>996</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 31.

<sup>997</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *R. G.*, MAT A Z-221\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 3-5.

<sup>998</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 19 f.

<sup>999</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 15 f.

Am 15. Dezember 2016, dem Tag, als *Amri*, das Guthaben auflud, wurde die SIM-Karte auch in einem Surfstick verwendet.<sup>1000</sup> Diese Nutzung erklärte der Zeuge *A. S.*, BKA, so, dass es sich dabei um einen Surfstick handele, der in einem Callshop benutzt wurde, wo *Amri* vermutlich sein Guthaben aufgeladen habe. Es sei dabei eine schnelle Möglichkeit gewesen, mittels Laptop und Stick das Guthaben aufzuladen. Es gebe jedoch keine Hinweise darauf, dass *Amri* Zugriff auf den Stick gehabt habe.<sup>1001</sup>

Der Zeuge *A. Sl.*, BKA, erklärte, warum seiner Einschätzung nach mittels der eingelegten SIM-Karte bei der Begehung des Anschlags auf das mobile Internet zugegriffen wurde und die SIM-Karten nicht gewechselt wurden:

„Welche SIM-Karte hierfür konkret genutzt wurde, lässt sich nicht mehr hundertprozentig feststellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um die SIM-Karte handelt, die zuletzt im Gerät war, schätze ich allerdings als sehr hoch ein, dem geschuldet, dass in unserem Vergleichsgerät immer dann dokumentiert wird, wenn eine neue SIM-Karte in das Gerät eingelegt wird, und diese Datei, wo das dokumentiert wird, auch immer diesen Zeitstempel erhält. Dieser Zeitstempel war beim Gerät von Herrn *Amri* der 15.12. Also, so gesehen wurde, wenn die Protokollierung eins zu eins stattgefunden hat zu unserem Vergleichsgerät, am 15.12. letztmalig eine SIM-Karte eingelegt, und danach hätte man diese SIM-Karte herausnehmen können, die gleiche SIM-Karte wieder einlegen. Das hätte die Datei nicht beeinflusst. Hätte man eine andere SIM-Karte eingelegt, hätte sich der Zeitstempel aktualisiert. So zumindest das Geschehen am Vergleichsgerät. Ob das Vergleichsgerät wirklich in 100 Prozent zu dem HTC identisch läuft, wage ich zu bezweifeln, denn letztendlich war es ja ein Gerät, was von Swisscom quasi ein Branding hatte, unser Vergleichsgerät hatte ein Branding von Vodafone. Dementsprechend gibt es minimalistische Unterschiede. Aber dass an dieser Stelle andere Dokumentationen auftauchen, schätze ich als extrem unwahrscheinlich ein.

Also daher die starke Annahme: Am 15.12. wurde diese SIM-Karte eingelegt, und am 19.12. kann es eigentlich auch nur noch diese SIM-Karte gewesen sein, die im Gerät war. Aber, wie gesagt, hundertprozentig würde ich das nicht sagen, aber mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit.“<sup>1002</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, kommt in dem Vermerk vom 8. Oktober 2020 zu dem Fazit, die vorliegenden Daten sprächen dafür, dass das HTC-Handy zum Zeitpunkt der Tatausführung auf das Internet zugegriffen habe.<sup>1003</sup> Dafür wurden folgende Punkte aufgezählt:

- die Tatsache, dass AMRI mittels Telegram mit Moumoul in Verbindung stand,
- das Gerät während der Tatausführung mit ‚Cell Towers‘, also Funkzellen verbunden war,
- die Standorte dieser sowohl zeitlich als auch örtlich mit den vorliegenden Geo-Daten des mit dem HTC verknüpften Gmail-Kontos korrespondieren,
- das Guthaben der Rufnummer in Höhe von 20 Euro in nur wenigen Tagen nahezu komplett verbraucht wurde und
- für den 19.12.2016 keine WLAN-Nutzung nachvollziehbar ist.“<sup>1004</sup>

Das Gutachten der Fachdienststelle bestätige diese Einschätzung, daher sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Daten des Anbieters Telefonica unvollständig gewesen seien.<sup>1005</sup>

Das Gutachten der Fachdienststelle, auf das der Zeuge *A. S.*, BKA, in seinem Vermerk Bezug nahm, war ein Gutachten des Zeugen *A. Sl.*, BKA. In dessen Vermerk wurde ebenfalls auf die oben genannte Fragestellung eingegangen. In dem Vermerk wird vorangestellt, dass eine Verbindung des Mobilgeräts mit dem Internet lediglich mittels WLAN-Schnittstelle, mobiler Daten oder dem Anschluss an ein Netzwerkkabel möglich ist.<sup>1006</sup> In

<sup>1000</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung, MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (29).

<sup>1001</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 35 f.

<sup>1002</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 18.

<sup>1003</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (35).

<sup>1004</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (35).

<sup>1005</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35 (31).

<sup>1006</sup> Vermerk des EKHK *Sl.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 36-42 (38).

dessen Vermerk schloss der Zeuge *A. Sl.*, BKA, aus, dass das HTC-Mobiltelefon mittels WLAN oder einem kabelgebundenen Netzwerkadapter auf das Internet zugegriffen.<sup>1007</sup> Weiter schlussfolgerte er:

„Am 19.12.2016 konnten mehrere Internetzugriffe nachgewiesen werden. Da diese mit Sicherheit weder über eine WLAN-Verbindung noch über ein kabelgebundenes Netzwerk bestand, verbleibt lediglich die Möglichkeit einer mobilen Datenverbindung. Für diese konnten lediglich Indizien festgestellt werden. Es wurden keinerlei Informationen aufgefunden, die gegen die Nutzung einer mobilen Datenverbindung sprechen. Welche SIM-Karte für die Datenverbindung verwendet wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Es liegen keine Hinweise auf einen Wechsel der SIM-Karte zwischen dem 15.12. und 19.12.2016 vor.“<sup>1008</sup>

In seiner Aussage bestätigte der Zeuge *A. S.*, BKA, dass es sich seiner Einschätzung nach um einen Fehler bei der Datenübertragung durch den Mobilfunk-Provider handeln müsse.<sup>1009</sup> Der Zeuge *R. G.*, BKA, hielt das Fehlen der Verkehrsdaten für den Zeitraum ebenfalls für einen ungewöhnlichen Ausreißer. Er habe jedoch bei seiner Auswertung nicht bemerkt, dass diese Daten gefehlt hätten, da die übermittelten Daten ein schlüssiges Gesamtbild ergeben hätten.<sup>1010</sup> Daher habe man sich diese Frage auch im Team nicht gestellt:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, mir die Frage gestellt zu haben, wie AMRI während der Tatausführung mit dem Internet verbunden war. In meinem Beisein wurde der Umstand, dass keine Verkehrsdaten für die zuletzt im HTC-Handy des AMRI eingelegten SIM-Karte vorlagen oder übermittelt wurden, nicht diskutiert. Inwieweit der Umstand innerhalb des Teams oder der BAO diskutiert wurde und hierzu Theorien vorlagen, entzieht sich meiner Kenntnis.“<sup>1011</sup>

Dass die Daten aus Versehen im BKA gelöscht worden sein könnten, schloss der Zeuge *R. G.*, BKA, aus.<sup>1012</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, nutzte bei seiner Vernehmung den einleitenden Bericht, um die Ergebnisse der Ermittlungen zusammenzufassen:

„Ich habe aber zumindest versucht, es Ihnen zu erklären - ich hoffe, es ist mir gelungen -, dass wir in der Gesamtschau trotzdem viele Belege sehen, dass Amri sein HTC während der Tatausführung bei sich führte und auch genutzt hat und dass er dafür auch mit seiner SIM-Karte im mobilen Netz eingebucht war. Das Fehlen dieser Verkehrsdaten für den Tag, das ist mit Sicherheit misslich, sehr unglücklich; nach meiner Bewertung ändert das aber nichts an der Nutzung des HTC zur Tatausführung.

Und abschließend möchte ich ergänzen, dass unsere Ermittlungen - die haben sich natürlich auch um die Frage gedreht oder sich auch darauf fokussiert - zu all diesen technischen Fragen rund um das HTC keine Hinweise auf weitere Unterstützer zum Beispiel in Form von Hotspot-zur-Verfügung-Stellen oder auf weitere Mobilfunkgeräte von Amri ergeben haben, also auch kein drittes Gerät, das wir da identifizieren konnten.“<sup>1013</sup>

Aus seiner Sicht gebe es auch keinen Zweifel daran, dass *Amri* die Nachrichten von dem HTC-Mobiltelefon verschickte:

„Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass die drei Sprachnachrichten von Amri physisch definitiv auf dem Gerät vorhanden sind und auch festgestellt werden konnten, weil das auch eine Frage war. Die Nachrichten lassen sich problemlos abspielen; das hat mir ein Experte erst in den letzten Tagen noch mal bestätigt. Und dieser Experte erklärte mir auch, dass man Telegram zwar mit mehreren Geräten nutzen kann; allerdings gehen die Geheimchats – und einer dieser beiden Chats [Anm.: mit *Moadh Tounsi*] war ja ein Geheimchat – nicht über die Cloud, sondern sind zwischen den beiden kommunizierenden Endgeräten direkt verschlüsselt oder erfolgen darüber. Die können also nicht auf andere Geräte synchronisiert werden. Und weil zwei der drei Audionachrichten, die Amri verschickt hat, ja in diesem Geheimchat geführt wurden,

<sup>1007</sup> Vermerk des EKHK *Sl.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 36-42 (38).

<sup>1008</sup> Vermerk des EKHK *Sl.*, BKA, zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung (8. Oktober 2020), MAT A GBA-7-56, Bl. 36-42 (39).

<sup>1009</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 40.

<sup>1010</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *R. G.*, MAT A Z-221\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 8.

<sup>1011</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *R. G.*, MAT A Z-221\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 9.

<sup>1012</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *R. G.*, MAT A Z-221\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 10.

<sup>1013</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 16.

müssen diese Chats also auch über die jeweiligen Endgeräte, also das HTC in dem Fall, geführt worden sein.“<sup>1014</sup>

Weiter sagte er:

„Amri hat seinen teils geheimen, teils nicht geheimen Chat mit moumou1 über sein HTC geführt. Anders war das technisch, wie ich es gerade erklärt habe, mit den Audionachrichten und den Geheimchats gar nicht möglich. Das Gerät – das hat unsere Auswertung, jetzt auch im Nachhinein habe ich da genau reingeschaut, ergeben; die alten Vermerke dazu, die belegen das aber auch schon – war während der Tatausführung mit verschiedenen Cell Towers, also Funkzellen, verbunden, was ein Indiz dafür ist, dass es im Mobilfunknetz war, ein sehr großes Indiz, wie ich das technisch unsauber formulieren würde. Die Standorte dieser Funkzellen, die korrespondierten sowohl zeitlich als auch örtlich mit den Geodaten, die wir von *Amris* Google-Mail-Konto hatten und die uns vorlagen.“<sup>1015</sup>

### **(ccc) Ortung einer *Amri* zugeordneten Rufnummer am Berliner Kurfürstendamm nach dem Anschlag**

Eine *Amri* zugeordnete Rufnummer hatte am 21. Dezember 2016 gegen 17:30 Uhr, also nach dem Anschlag, in einem nicht näher bestimmbar Bereich um den Berliner Kurfürstendamm Netzaktivität entfaltet. Die Ortung konnte durch eine Datenbankabfrage in Mobilfunknetzen gewonnen werden.

In einer Stellungnahme des BKA an den Ausschuss heißt es hierzu, dass die der Mobilfunknummer zugeordnete SIM-Karte am 19. Dezember 2016 zwischen 16:46 Uhr und der Anschlagsbegehung aus dem Klapphandy Samsung entfernt worden sei und in keinem anderem Mobiltelefon verwendet worden sei. Daher sei eine technische Lokalisierung der SIM-Karte ab dem Nachmittag des 19. Dezember 2016 nicht mehr möglich gewesen. Das durch die Datenabfrage erzielte Ergebnis stelle also lediglich eine „historische“ Information dar.<sup>1016</sup>

### **(ddd) Fotos vom Breitscheidplatz auf dem HTC-Mobiltelefon**

Auf dem HTC-Mobiltelefon gefundene Fotos vom Breitscheidplatz, die nach dem Anschlag entstanden sind und in der dem Ausschuss zur Einsicht auf einem Stand-alone-PC im Ausschussesekretariat zur Einsicht zur Verfügung gestellten Datenspiegelung des Handys gesichtet worden waren, wurden vom BKA in einem Schreiben an den Ausschuss so erklärt:

„Bei den zwei in Rede stehenden Dateien handelt es sich nicht um Bilder [jpg] im eigentlichen Sinne, sondern um sogenannte Vorschaubilder, die von der App ‚Google Now‘ bzw. ‚Google Quick Search Box‘ verwendet wurden, um relevante Nachrichten des entsprechenden Tages anzuzeigen. Die App bietet dem interessierten Nutzer also automatisiert Inhalte an. Der Download der Vorschaubilder in eine sogenannte Cache-Datei ist lediglich für das schnellere Laden der Inhalte für den jeweiligen Nutzer vorgesehen. Die Vorschaubilder werden demnach nicht für den Nutzer sichtbar bei den Bilddateien gespeichert, sondern im Hintergrund des Handys in die Cache-Datei (eine Art Zwischenspeicher). In diesem Zwischenspeicher finden sich neben den benannten Bilddateien auch andere Daten. Sichtbar wurden die in Rede stehenden Bilddateien nur aufgrund des Auswertetools UFED beim BKA. Die Nachrichten wurden nicht auf Grundlage vorher durch den Nutzer festgelegter Parameter angezeigt, sondern werden in der Regel durch die Firma Google anhand von dem Standort des Nutzers und vorherigen Suchverläufen festgelegt. Hierbei hat der Standort des Handys in Berlin bzw. in Deutschland höchst wahrscheinlich zur Anzeige der relevanten Nachricht des Tages geführt. Die ebenfalls im Cache gespeicherten Icons der italienischen Nachrichtenwebseiten sind wahrscheinlich darauf zurück zu führen, dass Amri im Suchverlauf häufig auf italienischen Nachrichtenseiten recherchiert hat.

Es kann ausgeschlossen werden, dass die Bilddateien mit dem HTC des Amri aufgenommen wurden.“<sup>1017</sup>

Auch der Zeuge A. S., BKA, ging in seiner Vernehmung darauf ein:

<sup>1014</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen A. S. und A. Sl.), S. 14.

<sup>1015</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen A. S. und A. Sl.), S. 15.

<sup>1016</sup> Schreiben des KR *Bülow*, BKA, an den 1. Untersuchungsausschuss der 19. WP, mit Stellungnahme des BKA bzgl. der Ortung der Rufnummer (18. November 2020).

<sup>1017</sup> Schreiben des BKA, Nachfragen aus der Sitzung vom 07.05.2020 und der Beratungssitzung vom 14.05.2020 - technische Speicherung von Vorschaubildern auf Amris HTC-Handy nach der Tat (20. Mai 2020), S. 1 f.

„Außerdem erkundigten Sie sich nach dem einen Foto des Tatortes, dem Foto, das nach der Tat um circa 2 Uhr nachts auf dem HTC gespeichert wurde. Dieses Foto habe ich vor wenigen Tagen erst bei einer Internetrecherche noch mal finden können, und zwar auf der Seite der ‚Tagesschau‘ und auch auf anderen internationalen Pressemedien. [...] Meine Erklärung dazu lehnten Sie damals [in der letzten Vernehmung] mit der Begründung ab, dass es keine vergleichbaren automatisch generierten Bilder auf dem Telefon von vor der Tat gab. Die gab es aber, und zwar gab es ein Foto zum Beispiel, das mir direkt ins Auge gestoßen oder gefallen ist, vom 13.12. – – wurde das auf dem Gerät gespeichert. Und zwar ist das auch ein wahrscheinlich allen hier im Raum anwesenden Personen bekanntes Bild von einer Überwachungskamera, die am U-Bahnhof Hermannstraße die Situation aufgezeichnet hat, als eine junge Frau von einer Person die Treppe hinuntergestoßen wurde und dabei schwer verletzt wurde. Das war 2016, hat viel Aufsehen erregt und wurde auch in der Presse aufgegriffen. Und auch bei diesem Fall war ein Foto, nämlich eines, das von verschiedenen Presseagenturen aufgegriffen und verbreitet wurde, im Mobiltelefon von Amri gespeichert. Unsere Erklärung dafür ist die, dass es, so wie auch das Foto vom Breitscheidplatz nach der Tat, 2 Uhr nachts, durch automatisierte Pressemeldung über Google Now ohne Zutun von Amri auf das Telefon geladen wurde. Aber zu den technischen Hintergründen wird Ihnen mit Sicherheit der Kollege bei Bedarf mehr und wahrscheinlich auch wesentlich besser als ich das Ganze erklären können.“<sup>1018</sup>

Ergänzend trug der Zeuge *A. Sl.*, BKA, vor:

„Die Bilder, sagte er ja, dass sie über Google Now auf das Telefon gelangt sind. Das kann ich nur bestätigen. Ich habe auch mit dem Vergleichsgerät, sprich: einem baugleichen HTC, entsprechende Tests durchgeführt. Der Dienst funktioniert heute leider nicht mehr hundertprozentig so, wie er in 2016 funktionierte; aber es lassen sich anhand der heutigen Daten die Parallelen finden zu den Daten, die damals vorlagen.

Die App Google Quick Search Box oder halt auch Google Now lädt vollautomatisiert aktuelle Nachrichten herunter. Wenn man im Internet nach der App recherchiert, findet man auch Informationen, wie diese App das tut. Die Vorschläge, die seitens Google gemacht werden, basieren an vielen Stellen darauf, wo sich die Person aufgehalten hat, und auf den bisherigen Suchanfragen bzw. Nachrichten oder Videoportalen, auf die die Person zugegriffen hat. Das waren bei dem HTC in vielen Fällen italienischsprachige Portale, oftmals Videoportale.

Und ich habe das auch versucht anhand weiterer Bilder nachvollziehen zu können; denn auch beispielsweise gibt es vom 18.12. ein Bild, welches direkt zeigt, dass die App Google geöffnet war, und in dieser sieht man halt genau so ein Vorschaubild. Dieses Vorschaubild ist innerhalb dieses App-Speichers abgelegt. Auf dieses hat der Nutzer keinen Zugriff. Also, Amri hätte in diesem Fall keinerlei Chance gehabt, auf dieses Bild zuzugreifen oder es irgendwie zu manipulieren, Zeitstempel zu verändern oder Ähnliches. Es wird dort abgelegt und kann quasi nur App-seitig wieder auch aus diesem Zwischenspeicher gelöscht werden. Das erfolgt in der Regel vollautomatisiert, damit der Speicher des Geräts einfach nicht vollläuft.

Dieses Bild lässt sich aber heute noch abrufen. Und man findet auch, da ja in dem Screenshot zu sehen ist, auf welchem Nachrichtenportal es zu finden ist - - findet man auch das Bild dort nach wie vor ebenso mit der gleichen Nachrichtenüberschrift. Also, so gesehen ist es definitiv ein Bild aus den Nachrichten.

[...] Also, dementsprechend lief diese App permanent. Das lässt sich auch gut im Telefon nachvollziehen, dass selbst nach der Tat diese App noch im Hintergrund weiterlief, bis quasi das Telefon am 20. um 6.44 Uhr sich ausgeschaltet hat, weil der Akku leer war. Also, bis dahin lief die App auch durchgängig im Hintergrund. Sie wurde letztmalig am 19. um 19.40 Uhr - das kann ich auch noch mal genau nachschauen; aber ich glaube, es war 19.40 Uhr – – wurde die App letztmalig wirklich in den Vordergrund geholt. Warum das getan wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Aber da war sie zumindest einmal kurz im Vordergrund sichtbar; aber danach lief sie definitiv im Hintergrund weiter.“<sup>1019</sup>

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge *A. Sl.*, BKA, dass diese App nicht nur die Fotos vom Breitscheidplatz im Cache, also einem Zwischenspeicher der App gespeichert habe, sondern vermutlich mehr als 20 weitere Bilder. Die Speicherung sei auch rein App-intern und der Nutzer habe keinen Einfluss auf diese in einem Zwischenspeicher gespeicherten Fotos.<sup>1020</sup>

<sup>1018</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 13.

<sup>1019</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 16-17.

<sup>1020</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeugen *A. S.* und *A. Sl.*), S. 27.

**(eee) Neuauswertung des Mobiltelefons aus der ZOB-Kontrolle im Februar 2016**

Im Rahmen der Arbeit des Unterabschnitts „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ wurde dabei auch das Mobiltelefon *Amris* neu ausgewertet, das ihm bei einer Kontrolle am Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) Berlin am 18. Februar 2016 abgenommen worden war (siehe dazu insbesondere unter B.II.9.).<sup>1021</sup>

Im Zuge dieser Neuauswertung erstellte der Zeuge *A. M.*, BKA, einen umfassenden Vermerk über die Ergebnisse der Auswertung der Videos, die auf dem Telefon gefunden wurden. Es seien 219 Dateien gesichert worden, wovon 81 bereits gelöscht waren. Man habe 86 Videos vollständig sichern können deren Entstehungszeitraum vom 22. November 2015 bis zum 18. Februar 2016 reiche. Man habe diverse Kontaktpersonen identifizieren können, unter anderem *Habib S.* und *Soufiane A.* Man sei dabei zur Bewertung gekommen, dass bereits Ende 2015 eine „deutliche Radikalisierung des Anis Amri und zumindest eine Sympathie“ zum IS feststellbar gewesen sei.<sup>1022</sup> Der Zeuge sagte zu diesem Vermerk, dass auf den Videos *Amri* in verschiedene Personenkonstellationen in der Fussilet-Moschee zu sehen gewesen sei, in einem Video halte *Amri* eine Predigt. Wie man dann mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen weiterverfahre sei, erklärte der Zeuge *A. M.*, BKA so:

„Die sind dahin gehend eingeflossen, dass die Personen, die darauf abgebildet, die identifiziert werden konnten, soweit sie für uns greifbar waren auch – – dass da Ermittlungen dazu durchgeführt wurden, Abklärungen, Hintergrundabklärungen, Dateien, Kontakte, ‚Welche Erkenntnisse – polizeiliche, sonstige Erkenntnisse – liegen vor?‘ - und dann am Ende auch, wie gesagt, soweit greifbar – – vernommen worden sind.“<sup>1023</sup>

Der Zeuge bestätigte, dass seiner Einschätzung nach, wenn man die Dateien früher ausgewertet hätte, man *Amri* vermutlich als Gefährder in der höchsten Kategorie eingeordnet hätte.<sup>1024</sup>

Bei der Auswertung dieses Mobiltelefons wurden auch diverse Fotos von Waffen gefunden, die bei der Auswertung im Nachgang der Kontrolle vom Berliner LKA nicht gefunden worden waren.<sup>1025</sup> Zu diesen Bildern erstellte der Zeuge *A. M.*, BKA, einen gesonderten Vermerk. Auf den Fotos zu sehen sind drei Handfeuerwaffen, unterschiedliche Hieb- und Stichwaffen sowie ein Reizstoffsprüherät. Bei den Waffen auf den erstellten Fotos handele es sich nach Einschätzung des Zeugen um Gas-Waffen, die in Deutschland mit einem sog. kleinen Waffenschein frei erwerblich seien. Die einzige Aufnahme einer vermutlich „scharfen“ Waffe stamme wohl aus dem Internet.<sup>1026</sup> Warum *Amri* die Waffen fotografierte, konnte der Zeuge *A. M.*, BKA, auch in seiner Zeugenaussage vor dem hiesigen Ausschuss nicht sagen:

„Warum er jetzt diese Waffen fotografiert hat? Ich kann es Ihnen, ehrlich gesagt, nicht sagen. Ich stecke ja nicht in ihm drin. Vielleicht war es Imponiergehabe, vielleicht wollte er es jemandem schicken. Unterm Strich ist aber festzuhalten, dass er in der Zeit, nach unseren Erkenntnissen, eben noch nicht über Waffen oder sonstige Tatmittel für die Durchführung eines Anschlages verfügt hat.“<sup>1027</sup>

Die Tatwaffe sei nicht mit auf den Bildern gewesen.<sup>1028</sup> Aus den Ermittlungen der EK „Ventum“ war allerdings bekannt, dass *Amri* grundsätzlich seine Bereitschaft zur Mitwirkung an einem Anschlag in Deutschland signalisiert hatte. Zu diesem Bild passte die Suche nach Schusswaffen ebenso wie seine Internetrecherchen zum Bau von Rohrbomben im Dezember 2015.

**cc) Rekonstruktion der Flucht *Amris***

Ein weiteres wichtiges Ermittlungsergebnis der BAO „City“ war die Rekonstruktion der Fluchtroute *Amris*. Der Zeuge *R. K.*, BKA, führte aus, dass der Bereich „Fahndung und Videodaten“ im Rahmen der BAO „City“ mit der Tatrekonstruktion beauftragt worden sei. Aufgabe sei neben der Rekonstruktion der Tatvorbereitungsphase und

<sup>1021</sup> Vgl. Vermerk des EKHK *M.*, BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des *Amri*, welches am 18. Februar 2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193-207. Die gespiegelten Daten auch dieses Handys standen dem Ausschuss zur Einsicht auf dem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>1022</sup> Vermerk des EKHK *M.*, BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des *Amri*, welches am 18. Februar 2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193-207.

<sup>1023</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 93.

<sup>1024</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 94.

<sup>1025</sup> Zum Umfang der Auswertung des Mobiltelefons durch die LKÄ Berlin und NRW siehe D.I.2.e)aa)(fff) „Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons“.

<sup>1026</sup> Vermerk des EKHK *M.*, BKA, zu Fotos von Waffen auf dem Mobiltelefon des *Amri*, welches am 18. Februar 2016 sichergestellt wurde (20. Februar 2017), MAT A BE-15-119 Ordner 51 Bl. 5-12.

<sup>1027</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 94.

<sup>1028</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 94.

der unmittelbaren Tatausführung – hierfür wurden vor allem die aus dem Google-Account *Amris* gewonnene Standortdaten genutzt – gewesen, den Fluchtweg *Amris* nachzuvollziehen. Zudem habe man im Unterabschnitt Fahndung am 20. Dezember 2016 mit der Sicherung von Funkzellendaten begonnen. Am 5. Januar 2017 habe das BKA zudem die CCTV-Datenauswertung vom LKA Berlin übernommen.<sup>1029</sup>

Der Zeuge *H.*, Leiter des UUA „Videoauswertung“, erklärte zum Erkenntnisgewinn im Rahmen der Videoauswertung:

„Bezüglich des Punkts ‚Fluchtwege‘ wird darauf hingewiesen, dass sich die Arbeit des UUA Videoauswertung auf die Auswertung vorhandenen Videomaterials unter verschiedenen Gesichtspunkten (ausgedrückt in den Auswerteaufträgen) konzentrierte. Weitergehende Abklärungen zu möglichen Fluchtwegen erfolgten in anderen Einsatzbereichen der BAO ‚City‘, bei denen ggf. die Erkenntnisse aus der Videoauswertung einfließen.“<sup>1030</sup>

Der Zeuge *H.* erläuterte ferner:

„Mit Abschluss der Videoauswertung am 17.03.2017 war grundsätzlich sämtliches Videomaterial gesichtet worden, das von möglicher Verfahrensrelevanz sein konnte. Nicht gesichtet wurde nur solches Videomaterial, das für die Auswertung als nicht relevant eingeschätzt wurde (z. B. brauchte Videomaterial nicht in Zeiträumen nach AMRI ausgewertet zu werden, in denen er sich bereits auf seiner Flucht im Ausland befand).“<sup>1031</sup>

Zum Vorgang der Tatrekonstruktion befragt, erklärte der in der BAO „City“ im Bereich „Fahndung und Videodaten“ zuständige Abschnittsleiter *R. K.*:

„Aber so richtig ging, wie Sie schon sagen, die Tatrekonstruktion erst los, nachdem Amri in Italien erschossen worden war. Die Kollegen in Italien haben, glaube ich, soweit ich das nachvollziehen konnte, direkt auch begonnen, Videodaten auszuwerten, und haben versucht, den Weg rückzuverfolgen. Soweit ich mich entsinnen kann, haben wir auch relativ schnell einen Hinweis bekommen, dass er in Lyon gewesen ist, weil offensichtlich die Rückverfolgung von den italienischen Kollegen auch schon an die französischen Kollegen dann gemeldet wurde, dass dort entsprechende Zugverbindungen genutzt worden sind. Das heißt, wir haben auch schon von den französischen Kollegen dann, soweit ich mich entsinnen kann, auch bei uns im Abschnitt relativ schnell eine Meldung bekommen, dass dort entsprechende Daten vorliegen und dort die Ermittlungen aufgenommen wurden, um die Rekonstruktion auch da voranzutreiben. Außerdem wurde bei Amri in seinen Effekten in Italien eine niederländische SIM-Karte aufgefunden, die aus einer Werbeverteilkarte, ich glaube, eines Providers am Bahnhof in Nimwegen quasi an Amri gelangt sein muss. Und da hatte man natürlich den Hinweis auf Holland. Und so hat sich dann immer – Stück für Stück dann haben sich die weiteren Maßnahmen angeschlossen. Die holländischen Kollegen haben die Ermittlungen dann aufgenommen, die Rekonstruktion, haben Videodaten gesichert, haben Ermittlungen angestellt. Und somit hat sich das Bild dann weiter verdichtet. Und das ist dann bei uns zusammengelaufen, und wir haben versucht, das dann gegenüberzubringen. Es sind auch Bilddaten an uns übermittelt worden, auch Lichtbilder natürlich von diesen entsprechenden Sichtungen, und dann haben wir versucht, die Rekonstruktion entsprechend zusammenzuführen. Das hat aber einige Zeit gedauert; das hat durchaus, glaube ich, bis weit in den Januar gedauert, bis man alles zusammenhatte und bis auch die Kollegen im Ausland mit allen Ermittlungen so weit fertig waren.“<sup>1032</sup>

Nach der Erinnerung des Zeugen *R. K.* habe der BND keine Informationen zum Thema Fluchtroute geliefert. Es seien demnach keine Erkenntnisse des BND in die Rekonstruktion eingeflossen.<sup>1033</sup>

<sup>1029</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 140.

<sup>1030</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 14.

<sup>1031</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 46.

<sup>1032</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 145.

<sup>1033</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 178.

**(aaa) Berlin**

Nachdem der LKW gegen 20:02 Uhr zum Stehen gekommen war, verließ *Amri* das Fahrzeug. Im bzw. am Fahrzeug verblieben seine Geldbörse mit der Duldungsbescheinigung vom 16. August 2016, seine Mobiltelefone HTC und Samsung sowie der Zettel mit der Notiz „HARDENBERGSTRB“. <sup>1034</sup> *Amri* lief sodann in Richtung Bahnhof Zoo, wo er um 20:06 Uhr von einer Video-Kamera aufgezeichnet wurde. <sup>1035</sup>

In der Unterführung wurde *Amri* mehrfach gefilmt. Auf einem der Überwachungsvideos der BVG, auf welchem *Amri* durch eine U-Bahn-Unterführung der U-Bahnlinie U9 ging, war zu sehen, wie er scheinbar einen dunklen Gegenstand aus seiner Hosentasche zog, bei dem es sich um ein Handy hätte handeln können. Der hiesige Untersuchungsausschuss bat das BKA um Auskunft, ob verifiziert werden konnte, um welchen Gegenstand es sich dabei handelte. Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 antwortete das BKA:

„Im Originalvideo der BVG ist der Gegenstand nur für eine Sekunde zu sehen und verschwindet dann kamerabedingt aus dem Bildschirm. Die Qualität des Videomaterials reicht nicht aus, um den von AMRI aus der Tasche geholten Gegenstand zu identifizieren.“ <sup>1036</sup>

Auch der Zeuge *R. K.* machte Angaben zu der Überlegung, ob es sich bei dem Gegenstand um ein Mobiltelefon handele:

„Na, die Hypothese hatten wir natürlich auch. Man hat es ja gesehen auf dem Video, und dass man dort überlegt: Was ist es? - Man hat natürlich auch Überlegungen, dass Kollegen sagen, es könnte auch die Waffe sein, die er dann weiter mitgeführt hat. Die Hypothese gab es auch. Natürlich ist es interessant, zu wissen, wenn er nach der Flucht noch ein Handy hat. Jetzt im Tat-Lkw sind nach meiner Kenntnis ja die Handys aufgefunden, die auch Zeugen als ihm zugehörig beschrieben haben, das Klapphandy und das HTC. Das HTC wurde außerhalb des Lkws gefunden. Klar, haben wir uns da gefragt, ob er ein Handy hat; aber es konnte letztlich, soweit ich weiß, nicht ermittelt werden, und eindeutig ist es auch nicht. Es bleibt bei einer Hypothese.“ <sup>1037</sup>

Dabei trug *Amri* rote Schuhe, eine schwarze Jogginghose, eine schwarze Steppjacke und eine graue oder schwarze Mütze sowie eine Bauchtasche. <sup>1038</sup> Außerdem zeigte er den szenetypischen „Tawhid-Finger“ in Richtung der gut sichtbar unter der Decke hängenden Überwachungskamera. <sup>1039</sup> Der Zeuge *R. K.*, BKA, der für den Bereich „Fahndung und Videodaten in der BAO „City“ zuständig war, erklärte, dass die Sichtung *Amris* in der Unterführung am Hardenbergplatz ein Meilenstein im Rahmen der Rekonstruktion der Fluchtroute gewesen sei. <sup>1040</sup> Der Zeuge *A. M.*, BKA, wurde ebenfalls zu dem Video befragt, das *Amri* kurz nach dem Anschlag in der Unterführung zeigt. Seinen Eindruck von der Aufnahme, die auch dem Ausschuss zur Verfügung stand, schilderte der Zeuge so:

„Ich weiß nicht, wie, in welcher emotionalen, in welcher geistigen Verfassung ein Mensch ist, der gerade mit dem Lkw über einen Weihnachtsmarkt gefahren ist und dort viele Menschen getötet hat, das, was sein sehnlichster Wunsch war, worauf er Wochen und Monate hingearbeitet hat. Er macht diesen Anschlag, rechnet damit, ums Leben zu kommen; aber plötzlich: Er steigt aus und geht los. Ich gehe davon aus: Er hatte keinen Plan; er ist losgelaufen, dahin, wo er sich auskannte, erst mal Richtung Zoo – ich weiß nicht, ob auf direktem Weg; den Weg kennt keiner –, und läuft da lang, versucht dann: ‚Wohin wende ich mich jetzt in diesem Moment? Am besten erst mal nach Hause, solange keiner mitkriegt, dass ich das war‘, und begibt sich zum Zoo. Aus irgendeinem Grund nutzt er die öffentlichen Verkehrsmittel nicht; vielleicht ist ihm aufgefallen, dass sein Portemonnaie und die Fahrkarte nicht da waren. Man weiß es nicht; das ist jetzt Spekulation.“ <sup>1041</sup>

<sup>1034</sup> Vermerk der KOKn *P.*, BKA, zur Nachsuche LKW am 10.01.2017, Anlage (12. Januar 2017); MAT A BKA-10-34 Ordner 9\_EV-City\_5. Tatort mit Austauschseiten, Bl. 276 (278-279).

<sup>1035</sup> Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 107.

<sup>1036</sup> Schreiben des BMI an den 1. Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 2.

<sup>1037</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 177.

<sup>1038</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (124).

<sup>1039</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (124).

<sup>1040</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 145.

<sup>1041</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 75-76.



Zu dem Umstand, dass *Amri* auf den Videoaufnahmen kurz nach der Tat einen äußerlich ruhigen Eindruck mache, erklärte der Zeuge *H.* schriftlich:

„Eine weitergehende Bewertung nur auf Grund der Videobilder kann von mir nicht erfolgen. Die Ansicht, dass AMRI auf den Aufnahmen äußerlich einen ruhigen Eindruck macht, wird von mir geteilt.“<sup>1042</sup>

Polizei-Psychologen seien in die Aus- und Bewertung von Videoaufnahmen jedoch nicht mit einbezogen worden.<sup>1043</sup>

*Amri* lief dann am U-Bahn-Zugang der U9 vorbei und verließ die Unterführung auf der anderen Seite des Hardenbergplatzes.<sup>1044</sup> Der Zeuge *H.*, BKA, stellte die Erkenntnisse der Videoauswertung zur zeitlichen Einordnung der Geschehnisse so dar:

„Im Rahmen der Videoauswertung des UUA Videoauswertung wurde AMRI nach der Tat um 20:06 Uhr in einer Unterführung im Bereich des U-Bahnhofes Zoologischer Garten festgestellt. Eine mögliche Feststellung auf Aufzeichnungen einer Kamera der Buslinie M45 am Bahnhof Zoologischer Garten um 20:08 Uhr würde darauf schließen, dass sich AMRI auf dem Bürgersteig am Eingangsbereich des Zoologischen Gartens in nördlicher Richtung bewegte.“<sup>1045</sup>

Warum *Amri* zu Fuß weiterging, erklärte sich der Zeuge *A. M.*, BKA, so:

„[...] am Ende des Bahnhofs Zoo ist auch die Bundespolizei. Vielleicht standen da Polizeifahrzeuge, die gerade auf dem Weg waren; und er ist abgedriftet durch den - - Vielleicht war das auch irrationales Verhalten. Ich kann es nicht sagen; ich weiß auch nicht, wie sich jemand fühlt, der so was gemacht hat. Aber ich kenne das Video ja auch; wir haben es uns Hunderte Male angeschaut. Und ich gehe davon aus, der stand einfach noch voll unter dem Eindruck der Tat, war mit Adrenalin voll, sieht am Ende des Tunnels die Kamera und feiert sich für diese Tat, indem er da diesen Finger hebt.“<sup>1046</sup>

Der Wohnungsgeber des *Amri*, *Kamel A.*, sagte in seinen Zeugenvernehmungen am 21. und 22. Dezember 2016 aus, dass *Amri* am 19. Dezember 2016 um ca. 21:00 Uhr ein letztes Mal in der Freienwalder Str. 30 aufgetaucht sei und seinen Rucksack abgeholt habe.<sup>1047</sup> In seiner Vernehmung vom 24. Dezember 2016 gab *Kamel A.* hingegen an, dass *Amri* zwischen 18:00 und 19:00 Uhr in der Wohnung gewesen sei.<sup>1048</sup> Am 16. Februar 2017 wiederholte *Kamel A.* seine ursprüngliche Aussage. Das BKA geht davon aus, dass sich *Amri*, wie von *Kamel A.* zunächst ausgesagt, nach der Tat zwischen ca. 21:32 Uhr und 21:51 Uhr in die Freienwalder Straße begeben hat. Jedenfalls zeichnete ihn eine Kamera um 21:32 Uhr in der Prinzenallee, in Richtung Freienwalder Straße gehend, auf.<sup>1049</sup> Dort habe er seine Sachen und den Rucksack geholt,<sup>1050</sup> wobei *Amri* dabei laut *Kamel A.* nervös und hektisch gewirkt habe.<sup>1051</sup>

Um 21:51 Uhr wurde *Amri* erneut auf Überwachungskameras im Bereich der Prinzenallee 18 aus der Bellermannstraße kommend Richtung Badstraße festgestellt.<sup>1052</sup> Der Zeuge *H.* fasste auf Basis der Videoauswertung diesen Teil der Route noch einmal zusammen:

„Im Zeitraum 21:29 Uhr bis 21:32 Uhr konnte AMRI vermutlich auf der Prinzenallee festgestellt werden, wie er sich in nordöstlicher Richtung bewegte und in die Bellermannstraße abbog. Im Zeitraum 21:51 Uhr

<sup>1042</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 33.

<sup>1043</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 33.

<sup>1044</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (124).

<sup>1045</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 27.

<sup>1046</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 75-76.

<sup>1047</sup> Vernehmung des *Kamel A.* durch das LKA Berlin 543 am 22. Dezember 2016 (22. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 222-238 (232).

<sup>1048</sup> Vernehmung des *Kamel A.* durch KOK *K.* und KHK *G.*, BKA, am 24. Dezember 2016 (22. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 239-245 (243).

<sup>1049</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (216).

<sup>1050</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (137); Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Flucht Vorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City Ermittlungskomplexe, Bl. 113.

<sup>1051</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121-146 (137).

<sup>1052</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121-146 (138).

bis 21:53 Uhr konnte er wiederum festgestellt werden, wie er sich, aus der Bellermannstraße kommend, in südwestlicher Richtung über die Prinzenallee bewegte. Die zeitlich nächsten Videoaufzeichnungen stammen aus dem Ausland von seiner Fluchtstrecke.<sup>1053</sup>

Aus diesem Nachtatverhalten schloss das BKA, dass *Amri*

„vor der Tat keine größeren Vorkehrungen für eine spätere Flucht nach dem Anschlag am Breitscheidplatz getroffen hatte. So hat er weder z. B. einen vorbereiteten Rucksack mit Wechselkleidung mitgeführt, noch diesen im Stadtgebiet deponiert (z. B. in einem Schließfach oder bei Kontaktpersonen). Wechselkleidung und einen Rucksack hat er erst nach Tatausführung aus seinem bis dato bewohnten Zimmer geholt [...]“.<sup>1054</sup>

An die Fluchtroute im unmittelbaren Nachtatgeschehen erinnerte sich der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA so:

„Soweit wir es rekonstruieren konnten, ist Anis Amri aus dem Lkw geflüchtet über die Straße in einen der Abgänge am Bahnhof Zoo. Dort ist er videografiert worden in der Unterführung, wo er den Tauhid-Finger an die Kamera hält. Und danach taucht er erst wieder auf – – Wir vermuten, er ist dann nicht zum Zoo, sondern ist dann durch den Tiergarten durch Richtung – [...]“

Und dann taucht er wieder auf auf Videoaufnahmen in der Freienwalder Straße - also quasi in der Straße, wo er gewohnt hat - - einmal in der Klamotte, die er am Tag Poco-Domäne, also quasi vor der Tat anhatte, und dann mit einer anderen Kleidung zurück. Es gibt keine Hinweise darauf, dass irgendeiner mit ihm unterwegs war oder dass er kommuniziert hatte, wobei er seine Handys ja im Lkw verloren hatte.“<sup>1055</sup>

Der Zeuge *R. K.* bewertete die Sichtung *Amris* in der Unterführung am Hardenbergplatz sowie in der Freienwalder Straße wie folgt:

„Das sind diese beiden, sage ich mal, sehr gesicherten, die für die Rekonstruktion relevant waren. Und um diese beiden Punkte herum haben wir natürlich versucht, die Ermittlungen dann aufzunehmen. Aber das ist uns nicht geglückt.“<sup>1056</sup>

Ob *Amri* nach Verlassen der Wohnung in der Freienwalder Straße 30 weitere Kontaktadressen im Berliner Stadtgebiet aufsuchte, konnte nicht ermittelt werden.<sup>1057</sup> Der weitere Fluchtverlauf ab 21:51 Uhr blieb – trotz des Einsatzes von Spürhunden (sog. Mantrailing) – unbekannt, insbesondere wann und auf welchem Weg *Amri* Berlin verließ. Es konnten weder Hinweise auf das Ziel seiner Flucht noch Hinweise auf mögliche Fluchthelfer ermittelt werden.<sup>1058</sup> Der Zeuge *T. M.*, BKA, erklärte, dass keine fassbaren Erkenntnisse dafür vorliegen würden, dass *Amri* Fluchthelfer gehabt habe. Die These, dass ihm jedoch jemand geholfen haben könnte, ziehe sich quer durch alle Ermittlungen. Es seien diesbezüglich jedoch keine Personen in den engeren Kreis gekommen.<sup>1059</sup>

Der Zeuge *R. K.* erläuterte, wie der Mantrailing-Einsatz durchgeführt worden sei und welche Hinweise man sich dadurch erhofft habe, bestätigte aber auch, dass man die zeitliche Lücke nicht habe schließen können:

„Soweit ich mich entsinnen kann, ist nach der Sichtung, als Amri unter die Unterführung gegangen ist und wir das Video quasi gesichtet haben am Tag darauf, am 02.01., auch ein sogenannter Mantrailing-Einsatz durchgeführt worden. Das heißt, ein Hund, der mit einer Geruchsprobe von Amri trainiert wurde, der hat dann den Weg ab dem Hardenbergplatz – – ist er losgeschickt worden, und da gab es dann Hinweise, dass möglicherweise die Strecke Richtung S-Bahnhof Bellevue interessant sein könnte. Und dann haben wir natürlich dort auch - das ist natürlich dann auch das Nächste, was man macht, zu gucken: wie könnte denn der weitere Weg eventuell sein? welche Videodaten könnten interessant sein? – die entsprechenden Sichtungen

<sup>1053</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 27.

<sup>1054</sup> Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 114.

<sup>1055</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 74.

<sup>1056</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 146.

<sup>1057</sup> Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch AMRI am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 114.

<sup>1058</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (141, 146).

<sup>1059</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 149. Zu dem Ausschuss im Herbst 2020 bekanntgewordenen Hinweisen einer Quelle des LfV Mecklenburg-Vorpommern auf mögliche Fluchthelfer *Amris* in Berlin siehe unter D.III.5.

beauftragt, um zu gucken, ob man ihn da erkennen kann. Aber, wie eben schon dargestellt, konnte diese Lücke auch nicht geschlossen werden.“<sup>1060</sup>

Der Zeuge *R. K.* sagte weiter aus, dass das für die Fluchtwegrekonstruktion benötigte Videomaterial nicht vollständig vorgelegen habe:

„Entweder sind Sicherungen nicht durchgeführt worden oder veranlasst worden, oder es wurden entweder auch an den entsprechenden Bahnhöfen keine Aufzeichnungen gemacht, oder Geräte waren jedenfalls auch defekt. Aber das kann ich im Detail auch für jeden einzelnen Bahnhof jetzt nicht nachvollziehen; da müsste man tatsächlich in die Akten gucken. Dafür war das Videomaterial tatsächlich zu umfangreich.“<sup>1061</sup>

### (bbb) Emmerich und Kranenburg

Als nächstes wurde *Amri* erst wieder am 21. Dezember 2016 um ca. 07:00 Uhr in einem Bus der Linie SB 058 von Emmerich nach Nimwegen/NL von einem Zeugen gesichtet.<sup>1062</sup>

Es konnte nicht geklärt werden, wann und auf welchem Wege *Amri* nach Emmerich gelangt ist.<sup>1063</sup> Laut BKA ist zu vermuten, dass *Amri* vom 20. Dezember 2016 zum 21. Dezember 2016 in Emmerich übernachtet hat. Konkrete Belege hierfür liegen jedoch nicht vor.<sup>1064</sup> Angesprochen auf die Hypothese, dass *Amri* auf seinem Weg von Berlin nach Kleve an einem Ort übernachtet haben könnte, erklärte der Zeuge *R. K.*, BKA, dass man keine entsprechenden Hinweise habe generieren können. Insofern sei an dieser Stelle von einer Fahndungslücke auszugehen. Man habe trotz der unternommenen Anstrengungen diesen Punkt nicht aufklären können. Auch im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen im Objekt Tackenweide in Emmerich seien keine Hinweise auf eine Übernachtung erlangt worden.<sup>1065</sup> Warum *Amri* von Berlin zunächst nach Emmerich gefahren sei, erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, so:

„Es ist Spekulation. *Amri* war FlixBus-Fahrer. Sozusagen die Strecke Richtung Emmerich, die kannte er. Eine These, die aber nicht belegt werden kann, und das ist im Grunde auch Spekulation. Wir haben ja FlixBus abgefragt; wir haben die ganzen Personen, die gefahren sind, alle abgeprüft. Wir haben jetzt ihn nicht gefunden mit irgendeiner Falschpersonalie. Aber eine These ist natürlich, dass er nachts mit den Bussen gefahren ist, um dann in Ruhe zu schlafen und um – – also, weil es am wenigsten auffällig ist. Aber wir haben es nicht rausbekommen.“<sup>1066</sup>

Der Zeuge, der *Amri* in dem Bus von Emmerich nach Nimwegen sah, wurde vom BKA als glaubwürdig eingestuft. Seine Aussage korrespondierte mit den Ergebnissen der Videoauswertung und Ermittlungen, die ergab, dass *Amri* zunächst in Kranenburg und dann in Nimwegen/NL festgestellt wurde, da dies beides Zielorte der Linie SB 058 waren.<sup>1067</sup> In Kranenburg, unmittelbar an der niederländischen Grenze nahe Nimwegen, kaufte *Amri* am 21. Dezember 2016 um 9:32 Uhr in der Filiale eines Textil-Discounters ein paar Boxershorts, einen schwarzen Schal, schwarze Jogginghosen und schwarze Socken.<sup>1068</sup>

In Emmerich wurden verschiedene Fahndungsmaßnahmen durchgeführt. Der Zeuge *W. B.*, Betreuer in der Unterkunft in Emmerich, in der *Amri* gewohnt hatte, erinnerte sich, dass „relativ früh morgens“ nach dem Anschlagstag die Polizei gekommen sei, um die Unterkunft zu durchsuchen. Nachdem dann bekannt geworden sei, dass *Amri* den Anschlag verübt habe, seien zügig sehr viele Beamte vor Ort gewesen.<sup>1069</sup> Am 21. Dezember 2016 habe

<sup>1060</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 146.

<sup>1061</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 146.

<sup>1062</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (126).

<sup>1063</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (126). Vgl. Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 66; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzthals*), S. 65, 77; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 187; Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 140, 146.

<sup>1064</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (126).

<sup>1065</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 170.

<sup>1066</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 29.

<sup>1067</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (127-128).

<sup>1068</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (126).

<sup>1069</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 35.

den Zeugen *D.*, PP Krefeld, die Nachricht erreicht, dass es sich bei dem Täter um den ihm bekannten Fall handele. Ob es am gleichen Tag noch eine Untersuchung in der Unterkunft gegeben habe, konnte der Zeuge nicht sagen.<sup>1070</sup> Des Weiteren sei der Zeuge *D.* beauftragt gewesen, die öffentlichen Verkehrsmittel und Taxiunternehmen zu kontrollieren, ob es dort Hinweise zu einem Auftauchen *Amris* in der Gegend gegeben habe; es habe aber keine gegeben.<sup>1071</sup> Vom BKA oder anderen Behörden sei er nach dem Anschlag nicht kontaktiert oder als Zeuge vernommen worden.<sup>1072</sup> Zur Durchsuchung der Unterkunft nach dem Anschlag erklärte der Zeuge *D.*:

„Ja, die sollte durchsucht werden. Das ist aber letztendlich, na ja, nicht polizeimäßig vorangegangen. Wir haben natürlich – – letztendlich nichts durchsucht – also ich nicht –, wir haben nur um die Unterkunft herum gestanden. Die Journalisten waren wesentlich mehr und auch näher dran. Wir haben an diesem Tag – – da ist nichts passiert. Wir haben in der Nähe auf einer Autobahnraststätte gestanden und quasi auf das Go gewartet. Ist auch nachher gekommen. Aber ich war in die Durchsuchungsmaßnahmen nicht involviert. [...]

Wir sind also nicht bis zur Unterkunft vorgedrungen. Wir haben da nicht durchsucht.“<sup>1073</sup>

Der Zeuge *K.*, ebenfalls vom PP Krefeld, beschrieb die Durchsuchung so:

„Ja, wir haben sehr, sehr lange auf ein Gerichtsurteil bzw. auf einen Beschluss für die Durchsuchung gewartet. [...] Mit sehr, sehr vielen Kräften, die zur Verfügung standen, mit polizeilichen Sondereinheiten haben wir sehr lange auf einen Beschluss gewartet, dass wir dort durchsuchen konnten. [...] Und dann sind wir in die Flüchtlingsunterkunft gegangen, in der Anis Amri sich damals aufgehalten hat, und haben da die ganzen Wohnungen durchsucht.“<sup>1074</sup>

Weiter berichtete der Zeuge *K.*, dass es bis zur Durchsuchung 16 bis 18 Stunden gedauert hätte und der Durchsuchungsbeschluss der Auffindung einer Person und Aufbringung von Beweismitteln diene. Dass Gefahr im Verzug bestanden hätte und man die Unterkunft so auch ohne richterlichen Beschluss hätte durchsuchen können, habe damals nicht zur Debatte gestanden.<sup>1075</sup> Man habe erst später gewusst, dass *Amri* nach dem Anschlag vor Ort gewesen war:

„Wir wussten ja nachher, dass Amri sich auch auf seiner Flucht in Kleve bzw. Emmerich aufgehalten hat. Wir haben alles an Kamerabildern dort bekommen, haben in den Zügen die Kamerabilder – er ist ja auch mit dem Zug gefahren – – dass wir da was kriegen, dass wir irgendwas über seine Bewegungsabläufe da in Erfahrung bringen konnten.“<sup>1076</sup>

Nachdem er Fotos von *Amri* im Fernsehen sah, habe der Zeuge *J.*, ein ehemaliger Mitbewohner *Amris*, versucht, auf das Facebook-Profil *Amris* zu schauen, da die beiden dort befreundet gewesen seien. *Amris* Konto sei zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits komplett entfernt gewesen und der Zeuge *J.* habe keine Spur von dem Profil gefunden.<sup>1077</sup> In Emmerich habe nach dem Anschlag niemand *Amri* gesehen.<sup>1078</sup> Der Zeuge *J.* gab an, er habe auch nicht gewusst, dass *Amri* nach dem Anschlag nochmal in Emmerich gewesen ist.<sup>1079</sup>

Der Zeuge *D.*, ebenfalls ein ehemaliger Mitbewohner, bestätigte, dass nach dem Anschlag die Unterkunft durchsucht worden sei. Dabei habe er den Polizisten gesagt, dass er damals die Hinweise auf *Amris* radikale Gesinnung gegeben habe (siehe dazu unter B.II.6.b)bb). Im Anschluss an die Durchsuchung seien dann die Polizisten gekommen, die ihn schon am 11. Dezember 2015 befragt hätten. Er habe dann nochmal die gleichen Fragen beantworten müssen wie im Jahr 2015.<sup>1080</sup> Rückblickend erklärte er auf die Frage, ob er sich ernstgenommen gefühlt habe mit seinen Hinweisen:

„Ich kann weder ja noch nein sagen. Hätten sie es ernsthaft aufgenommen, wäre das nicht passiert und es wären keine unschuldigen Menschen in Berlin gestorben.“<sup>1081</sup>

<sup>1070</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 68.

<sup>1071</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 58.

<sup>1072</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 60-61.

<sup>1073</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 55.

<sup>1074</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 74.

<sup>1075</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 74.

<sup>1076</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 83.

<sup>1077</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 31.

<sup>1078</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 34.

<sup>1079</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 39-40.

<sup>1080</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 21-22.

<sup>1081</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 23.

Nach der Durchsuchung hätten die Bewohner untereinander über *Amri* gesprochen. Viele hätten während *Amris* Aufenthalt in Emmerich von seinen radikalen Ansichten etwas mitbekommen, aber niemand habe entschieden, etwas dagegen zu machen.<sup>1082</sup>

Auch der Zeuge *W. B.*, ein Betreuer in der Unterkunft Emmerich, gab an, nach dem Anschlag von der Polizei befragt worden zu sein. Er habe den Polizisten gesagt, dass *Amri* für ihn unauffällig gewesen sei.<sup>1083</sup> Eine offizielle Vernehmung habe es nicht gegeben; es seien aber je zwei oder drei Beamte vom Verfassungsschutz und Staatsschutz über einen Zeitraum von ca. einer Woche immer wieder dort gewesen. Um welche Behörden es sich genau gehandelt habe, könne er allerdings nicht sagen.<sup>1084</sup> In der Woche nach dem Anschlag sei die Unterkunft observiert worden:

„Nachdem das hier in Berlin passiert war, rückten dann auch recht zügig die Hundertschaften an, Polizei und auch wieder Staats- und Verfassungsschutz, und die haben sich dann bei uns im Büro niedergelassen und haben von dort aus die Tackenweide 19 beobachtet. Wie viele Polizisten das insgesamt waren, kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>1085</sup>

Diese Observation sei verdeckt erfolgt, da aber ein Parkplatz auf einer nahe gelegenen Tankstelle von der Einsatzhundertschaft genutzt wurde, sei der Einsatz trotzdem erkennbar gewesen. Der Zeuge *W. B.* selbst habe die Anweisung gehabt, keine Presse auf das Gelände zu lassen und normal dem Tagesgeschäft nachzugehen.<sup>1086</sup>

### (ccc) Mögliche Fluchtrouten von Berlin nach Emmerich

Zur möglichen Fluchtroute *Amris* aus Berlin nach Emmerich wurde der Ausschuss auf mehrere Hypothesen aufmerksam.

Dass *Amri* in einem Fernbus aus Berlin geflohen ist, erscheine, so das BKA in einem Vermerk vom 29. März 2017, aufgrund der Busverbindungen am 19. und 20. Dezember 2016 unwahrscheinlich, da kein Fernbus im relevanten Zeitraum in Emmerich oder Kleve gehalten habe.<sup>1087</sup> Darüber hinaus konnte *Amri* auch nicht an den Fernbushaltestellen des Berliner ZOB, am Alexanderplatz und am Flughafen Schönefeld festgestellt werden, von denen Videodaten gesichert und ausgewertet wurden.<sup>1088</sup> Dazu äußerte sich auch der Zeuge *R. K.*, BKA:

„Ein Ansatz sind natürlich auch noch die Fernbusse gewesen. Da hatten auch schon die Berliner Kollegen Ermittlungen am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin angestellt. Auch andere Abfahrtstellen sind da interessant gewesen. Auch da gibt es aber in meiner Rückschau, soweit ich die Berichte jetzt auch noch mal in der Vorbereitung auf den Termin jetzt hier zur Kenntnis genommen habe, keine gesicherten Erkenntnisse, dass er dort einen Fernbus genutzt hat bzw. dass er dort auf Videoaufnahmen dann auch entsprechend gesichtet wurde.“<sup>1089</sup>

Eine Flucht per Zug sei laut BKA wahrscheinlicher. Der Bahnhof in Emmerich sei seit dem 11. Dezember 2016 ausschließlich von der Abellio Rail NRW GmbH (ehemals RE05) angefahren worden. Diese sei stündlich von Düsseldorf Hauptbahnhof über (u. a.) Duisburg, Oberhausen und Wesel nach Emmerich gefahren.<sup>1090</sup> Eine Zugfahrt *Amris* zu einem dieser Orte und eine Weiterfahrt von dort nach Emmerich erschienen somit denkbar. Auf den ausgewerteten Videodaten, die den Berliner Hauptbahnhof im relevanten Zeitpunkt zeigten, sei *Amri* nicht zu sehen gewesen. Mögliche frühere Abreisepunkte innerhalb Berlins, bei denen kein Umstieg am Hauptbahnhof notwendig ist, seien die Bahnhöfe Ostbahnhof und Gesundbrunnen.<sup>1091</sup> Der dem letzten bekannten Aufenthaltsort

<sup>1082</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 34.

<sup>1083</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 15.

<sup>1084</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 27-28.

<sup>1085</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 29.

<sup>1086</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 29.

<sup>1087</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (144).

<sup>1088</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (144).

<sup>1089</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 146.

<sup>1090</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (144).

<sup>1091</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (144).

*Amris* im Bereich der Prinzenallee 18 nächstgelegene Fernbahnhof ist der Bahnhof Gesundbrunnen, der laut BKA somit als möglicher Abreisebahnhof in Betracht komme.<sup>1092</sup> Hierzu heißt es in einem Vermerk des BKA:

„Am 20.12.2016, ca. 05:16 Uhr, erreicht eine Person, bei der es sich möglicherweise um AMRI gehandelt haben könnte, mit der Ring-Bahn 41 den Bahnhof Gesundbrunnen. Die Aufnahme zeigt eine Person, mit schwarzer Jacke und Kapuze. Dem Anschein nach könnte ein Trageriemen eines Rucksacks zu erkennen sein. Aufgrund der mangelhaften Bildqualität ist eine abschließende Bewertung nicht möglich. [...]

Am 20.12.2016, um 05:28 Uhr, mithin ca. 12 Minuten nach der Ankunft der vorstehend angeführten Person, verließ der ICE 946 den Bahnhof Gesundbrunnen über Dortmund nach Duisburg. Von Duisburg fährt die oben erwähnte Abellio-Rail NRW GmbH weiter nach Emmerich.

Es ist demnach möglich, dass, sofern es sich bei der Person um 05:16 Uhr um AMRI gehandelt hat, dieser über den Bahnhof Gesundbrunnen aus dem ihm bekannten Wohnumfeld mit dem ICE nach Duisburg gefahren ist, um von dort aus weiter in den ihm bekannten Bereich nach Emmerich zu gelangen.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Ankunft des AMRI an relevanten Aus- oder Umsteigebahnhöfen in Duisburg, Dortmund, Oberhausen sowie letztlich auch Emmerich mangels gesicherter Videodaten nicht überprüfbar ist.

Die vorliegenden Videodaten der ABELLIO Rail NRW GmbH für den fluchtrelevanten Zeitraum wurden dem BKA am 22.02.2017 übergeben. Die Sichtung erfolgte mit negativem Ergebnis.<sup>1093</sup>

Der Zeuge *R. K.* machte noch einmal deutlich, dass diese Sachverhaltsdarstellung auf ungesicherten Indizien beruhe:

„Alle weiteren Sichtungen sind aus meiner Sicht Indizien. Wir haben ein Indiz, dass er möglicherweise am frühen Vormittag des, muss ich kurz überlegen, 20. - - Ist eine Person, die Amri ähnlich sieht, die am Bahnsteig Gesundbrunnen aus der Ringbahn S 41, soweit ich weiß, aussteigt. Um die Uhrzeit hätte es auch eine Abgangsmöglichkeit mit Fernzügen gegeben aus dem Bereich Gesundbrunnen. Aber auch die Spur ließ sich nicht weiter aufklären. Wir haben natürlich auch Videomaterial an allen Fernbahnhöfen versucht zu sichten. Alles, was gesichert worden ist und was zur Verfügung stand, haben wir in den Wochen nach der Tat nachgesehen. Das war durchaus aufwendig; es hat sich bis weit in den Februar hineingezogen, bis alles sozusagen gesichtet war. Aber auch das verlief im Endeffekt erfolglos. Also, den Abgang aus Berlin konnte man so mit Bezug quasi nicht ermitteln.“<sup>1094</sup>

Befragt zu den als sicher nachgewiesenen Sichtungen *Amris* in Berlin fasste der Zeuge *H.*, BKA, noch einmal zusammen:

„Sichtungen des AMRI mit nach Einschätzung der Videoauswerter hoher Wahrscheinlichkeit erfolgten am 19.12.2016 um 20:06 Uhr im Bereich des U-Bahnhofes Zoologischer Garten, zu verschiedenen Zeiten im Vortatzeitraum sowie am Tattag zwischen 21:29 Uhr und 21:32 Uhr sowie zwischen 21:51 Uhr und 21:53 Uhr auf der Straße Prinzenallee sowie im Vortatzeitraum auf Videoaufzeichnungen vom Eingang der Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße.“

Folgende Sichtungen konnten jedoch nicht abschließend verifiziert werden:

„Zudem gibt es mögliche Sichtungen des AMRI in der Nachtatphase auf Videoaufzeichnungen am Ostbahnhof, am Bahnhof Gesundbrunnen und am Bahnhof Südkreuz. Diese Sichtungen sind auf Grund der schlechten Qualität des Videomaterials jedoch mit großen Unsicherheiten belegt.“<sup>1095</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, gab an, dass man in der Fahndung nach *Amri* in alle Richtungen gegangen sei. Eine These, er halte sich noch in Berlin auf, habe man im Nachgang des Anschlags nicht zwingend gehabt:

<sup>1092</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (144).

<sup>1093</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (145).

<sup>1094</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 146.

<sup>1095</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *H.*, MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 30.

„Wir hatten am 22. mal einige Stunden Hinweise darauf, dass Amri in Berlin ist. Da war Amri aber schon bekannt. Das war am 22. Ansonsten hatten wir im Grunde keine Kenntnis davon oder keine Arbeitsthese, wo er jetzt konkret sein könnte. Wir sind da offen rangegangen, mit anderen Worten.“<sup>1096</sup>

Mit Blick auf die 33 Stunden, bis *Amri* wieder in Emmerich auftauchte, konnte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, nicht erklären, wo *Amri* sich in der Zeit aufgehalten haben könnte:

„Das ist ja eine Aufgabe, mit der sich dann die Fahndung beschäftigt. [...] Diese Emmerich- Spur ist ja, soweit ich es noch im Kopf habe, auch durch einen Hinweisgeber bekannt geworden, dass man gesagt hat: ‚Hier, ich habe den gesehen‘, was erst mal auch, glaube ich, in der Gesamtschau, sagen wir mal, beiseitegelegt worden ist, bis man sagte: Okay, mit dem Hinweis auf die Niederlande ist das wieder aufgelebt an der Stelle. - Aber da hat man sich mit beschäftigt.

Man hat auch geguckt, welche Wege denkbar und möglich sind, und hat sich dann meines Wissens damals auch - ich kriege es auch nicht mehr ganz zusammen - Videos angeguckt aus Baden-Württemberg, aus meiner Erinnerung heraus, von irgendwelchen Bahnen, hat aber keine Feststellung getroffen. Also, es war ein Riesenaufwand, entsprechend Videos zu bekommen und zu sichten. Das ist erfolgt. Und dann gab es ja auch die Sichtung in den Niederlanden.“<sup>1097</sup>

Auch der Zeuge *Jäger* wurde dazu befragt, ob Erkenntnisse zu *Amris* Fluchtroute über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande vorlägen:

„Da hat es Ermittlungsverfahren gegeben. Nach meinem Kenntnisstand sind die mehr oder weniger ergebnislos abgeschlossen worden. Es hat Observierungsmaßnahmen aus meiner Erinnerung in Nordrhein-Westfalen gegeben für bestimmte Objekte, die er in der Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen aufgesucht hatte. Er ist von Berlin vermutlich durch mehrere Bundesländer in die Niederlande gereist, auch durch Nordrhein-Westfalen. Es hat Bemühungen gegeben, diese Route festzustellen. Nach meiner Erinnerung ist das aber nicht vollständig gelungen.“<sup>1098</sup>

Die Möglichkeit einer Flucht mit dem Auto hielt der Zeuge *Kurzahls*, BKA, für eher unwahrscheinlich:

„Also, ein Auto hat er unserer Erkenntnis nach ja nicht gehabt. In der Vergangenheit haben wir ihn da nie irgendwie mit gesehen. Naheliegend ist, dass er sich mit der Bahn abgesetzt hat entweder in Richtung Westen - - Nordrhein-Westfalen war schon ein Punkt, wo wir gesagt haben: ‚Okay, das ist sein altes Umfeld, da gibt es diese Bezüge in Richtung Dortmund‘, was wir ja wussten aus der EK ‚Ventum‘, aber auch in andere Bereiche noch nach Nordrhein-Westfalen, da in Emmerich, wo er mal im Asylwohnheim, glaube ich, gewesen ist. Also, das war für uns schon eine Schiene, diese Westschiene. Und gleichzeitig wussten wir ja, dass er schon am 30.07. mal einen Ausreiseversuch FlixBus unternommen hatte; also das heißt, Busreisen, insbesondere natürlich FlixBus, aber nicht nur, waren für uns auch von Interesse in der Abklärung, und neben der Westschiene dann natürlich auch die Südschiene.

[...] Wir hatten zeitweise - daran kann ich mich erinnern - von der Deutschen Bahn auf dieser Schiene, auf dieser Magistrale Richtung Westen, so viele Festplatten irgendwie eingesammelt durch die Bundespolizei oder erst mal gesavet, dass die uns die Pistole auf die Brust gesetzt haben: Also, wir haben keine Festplatten mehr. Entweder ihr kauft jetzt neue Festplatten, oder ihr gebt jetzt welche wieder frei. - Das war natürlich dem Faktum geschuldet, dass wir es nicht wussten, wo er hingegangen ist. Und wir wollten erst mal in die Sicherung eintreten, um die Möglichkeit zu haben, das zu überprüfen. Und wir haben ja einen eigenen Abschnitt ‚Videodaten‘ gehabt. [...] Ich glaube auch, dass da einer mit dabei gewesen ist, der quasi in diesem Videobereich das Ganze organisiert hat, weil das waren ja, weiß ich nicht, Tera- - ich weiß nicht, was nach Terabyte kommt, aber immense Datenaufkommen, was da zu bewältigen war.

Also, klar haben wir uns Gedanken gemacht. Und das war für uns erst mal das Naheliegendste: In der Vergangenheit ist er mit dem Bus gefahren. Er wird jetzt möglicherweise wieder mit einem FlixBus oder mit einem anderen Bus gefahren sein oder mit der Bahn, weil das relativ anonym möglich ist.“<sup>1099</sup>

<sup>1096</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 28.

<sup>1097</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 101.

<sup>1098</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Jäger*), S. 143.

<sup>1099</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 78.

Auch die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, teilte diese Auffassung und erklärte:

„Da stelle ich mir immer die Frage: Wenn schon Auto, warum ist er dann am 21. immer noch in Deutschland? Verstehe ich nicht. Also, man kann ja von Berlin bis zur nächsten Grenze innerhalb von vier Stunden fahren. Also, wenn es jemanden gegeben hat, der ihn bewusst unterstützt hat als Attentäter – Amri geht hin und sagt: ‚Du, ich war gerade derjenige mit dem Breitscheidplatz; bring mich weg!‘ -, dann landet der doch nicht in Emmerich, also, dann fährt man ihn weg, dann guckt man, dass man aus Deutschland rauskommt. Und sozusagen die Weg-Zeit-Berechnung ist aus meiner Sicht auffällig, also dass man so lange für eine Flucht braucht. Wir beide würden anders agieren, ganz klar. Also, ich würde nicht zwei Tage in Deutschland bleiben, wenn ich einen Anschlag begangen hätte. [...]

Wenn es einen Mittäter mit einem Auto gegeben hätte, wäre es sicherlich das Beste gewesen, mit dem Auto bis nach Italien zu fahren. Das ist nicht passiert, was auch wieder sozusagen einen plausiblen Rückschluss darauf zulässt: Er ist wahrscheinlich nicht mit dem Auto gefahren. Das wäre die sicherere Variante und die schnellere gewesen.“<sup>1100</sup>

Auch der Zeuge *R. K.*, BKA, äußerte sich zu der Frage, ob *Amri* auch mit einem Auto Berlin verlassen haben könnte:

„Uns ist aus den Ermittlungen zumindest nicht bekannt – und die Tatrekonstruktion von meinem Kollegen *T. W.* geht auf diesen Punkt ja auch ein –, dass er eigentlich regulär keine Autos genutzt hat. Ich glaube, in den Wochen, in denen man aufgrund des Napoli-Accounts die Bewegungen auswerten konnte – – Die Daten waren ja so genau, dass man sogar Rückschlüsse ziehen konnte, ob er sich zu Fuß, mit ÖPNV oder mit einem Pkw bewegt hat. Und soweit ich weiß, hat er sich in den Wochen, wo die Daten vorliegen, Anfang Oktober bis zur Tat, nur, ich glaube, etwa vier-, fünfmal mit einem Pkw bewegt – über kürzere Strecken.“<sup>1101</sup>

Darauf, dass eine Flucht mit dem Pkw einer Kontaktpersonen *Amris* stattgefunden haben könnte, gab es laut Zeugen *A. M.*, BKA, keine Hinweise:

„Ich habe keine Anhaltspunkte dafür, dass Ben Ammar den Amri dort an die Grenze gefahren hat, denn nach meiner Bewertung – und da komme ich jetzt drauf zurück – – er hatte sich keine Gedanken gemacht. Und dass wir keine FlixBus-Daten haben zum Beispiel oder andere Busdaten, heißt ja nicht, dass er nicht mit dem Bus gefahren ist oder per Anhalter. Aber ich habe, wir haben keine Erkenntnisse, dass ihn jemand in der Nacht dann nach Emmerich gefahren hat.“<sup>1102</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* nannte noch eine andere Kontaktperson, die *Amri* möglicherweise hätte fahren können:

„[...] Wir haben es nicht rausbekommen, auch nicht mit dem Fahrzeug. Also, das Nächstliegende wäre ja gewesen, sein Mitbewohner, [*Khaled A.*], hatte einen Führerschein. Also, das wäre aus meiner Sicht eigentlich das Nächstliegende gewesen; aber wir haben es nicht rausbekommen.“<sup>1103</sup>

Auch der Zeuge *M. G.*, BKA, wurde mit der Frage konfrontiert, ob *Amri* mittels Unterstützung einer Kontaktperson, die Taxifahrer ist, aus Berlin herausgelangt sei. Es seien retrograde Verkehrsdaten des Mobiltelefons der Kontaktperson *Emrah C.* erhoben worden. Diese würden aufzeigen, dass sich *Emrah C.* am 19. Dezember 2016 bis circa 23:00 Uhr in Berlin aufgehalten habe. Eine erneute Registrierung des Mobiltelefons im Raum Berlin habe aber erst wieder am 20. Dezember 2016 gegen 8:00 Uhr festgestellt werden können.<sup>1104</sup> Der Zeuge führte weiter aus, man habe nicht ausschließen können, dass das Mobiltelefon *C.s* möglicherweise bewusst ausgestellt worden sein könnte, um Berlin unbemerkt zu verlassen.<sup>1105</sup>

Auf die Frage, ob *Amri* möglicherweise durch eine arabische Großfamilie aus Berlin unterstützt worden sei, beispielsweise indem ein Fluchtfahrzeug zur Verfügung gestellt worden sei, antwortete der Zeuge *Rolfsteeg*, BfV, dass ihm dazu nichts bekannt sei.<sup>1106</sup> Auch der Zeuge *Caffier* äußerte sich zu dieser These:

<sup>1100</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 49.

<sup>1101</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 169.

<sup>1102</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 91, 137.

<sup>1103</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 52.

<sup>1104</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*) S. 70-71.

<sup>1105</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*) S. 71-72.

<sup>1106</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*) S. 34.



„Das ist eine Hypothese, die durch nichts bewiesen ist.“<sup>1107</sup>

### (ddd) Mögliche Fluchtziele

Befragt zu den Erkenntnissen hinsichtlich möglicher Fluchtziele *Amris* sagte Zeuge *M. G.*, BKA:

„[...] Italien ist natürlich ein Ziel, fahren Busse direkt nach Süden. Wie war die Lage? Wir wissen es nicht. Sprich: Die Transportmöglichkeiten sind mannigfaltig und bestimmen letztendlich auch das Fortkommen. Nach Westen macht Sinn. Emmerich, Kleve kennt er, war er schon mal. Den insgesamt Rutsch auch Richtung Dortmund, das hat er öfter gemacht, ist er vertraut vielleicht auch mit den Zugangsörtlichkeiten. Wenn wir davon sagen, dass er mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist, sodass er – – Also sein oberstes Ziel musste erst mal sein, aus Berlin wegzukommen. Wir gehen nicht davon aus, dass es eine geplante Flucht war, und er hätte sich diesbezüglich dann entsprechend, ich sage mal, auf bekannte Routen zumindest erst mal schnell wegbewegen können.

So. Wie es dann ab, ich sage mal, deutsche Westgrenze weiterging, ist wiederum auch eine Frage der Gegebenheiten. Hat er ins Auge gefasst, sich vielleicht mit Personen zu verabreden? Möglich. Haben wir Erkenntnisse zu solchen Personen? Leider nein. Oder dass er entsprechend Kontaktaufnahmen gemacht hat? Wir haben auch keine Erkenntnisse, dass er ein Handy bei sich geführt hat, die Kontaktaufnahmen ermöglicht hätten. Tatsache ist, dass er auf den Videoüberwachungskameras, ich sage mal, auch immer mal zum Fahrkartenschalter gegangen ist und gefragt hat: Wie komme ich irgendwohin?

Das Endziel Italien, das ist sehr plausibel, da kennt er sich aus, er kann sehr gut Italienisch sprechen und ist das schnellste Sprungbrett, um beispielsweise wirklich eine finale Flucht Richtung Tunesien, Libyen zu machen, was, wenn Sie schon nach einer persönlichen Meinung fragen, das, ehrlich gesagt, meine Einschätzung ist, dass dann Endziel letztendlich der Anschluss an seinen Auftraggeber, Mentor IS Libyen sein Ziel war. Aber der Weg dahin, warum er über Niederlande ist, das kann ich nicht sagen. [...]“<sup>1108</sup>

Eine plausible Erklärung, warum *Amri* nach Italien geflüchtet sei, war aus Sicht des Zeugen *Dr. Glorius*, BKA, dass *Amri* Italien aus seiner Zeit, bevor er nach Deutschland kam, kannte und er von dort aus möglicherweise nach Nordafrika hätte weiterreisen wollen.<sup>1109</sup>

Der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer* ging mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass *Amri* sich nach Italien absetzte, um dort Personen aus seinem Netzwerk zu treffen, die ihm etwa bei der Weiterreise nach Tunesien oder auch beim Verbleib in Italien helfen wollten.<sup>1110</sup>

### (eee) Fluchtroute im Ausland

Während die ermittelnden deutschen Polizeibehörden nicht aufklären konnten, welche Fluchtroute *Amri* vom Abend des 19. Dezember 2016 (Berlin) bis zum Morgen des 21. Dezember 2016 (Bus in Kleve) genau einschlug,<sup>1111</sup> konnte sein Fluchtweg durch die Niederlande, Belgien, Frankreich und Italien binnen kürzester Zeit und sehr genau nachgezeichnet werden. Das entsprechende Material sei nach Aussage des Zeugen *R. K.* im Rahmen eines relativ direkten Kontakts zwischen den entsprechenden Polizeidienststellen auf unbürokratische Weise schnell und unverzüglich zur Verfügung gestellt worden. Daneben seien von den deutschen Behörden beispielsweise Lichtbilder zum Erkenntnisabgleich an die Kollegen aus Italien, Belgien, Frankreich und den Niederlanden übermittelt worden.<sup>1112</sup>

<sup>1107</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*) S. 96. Der Ausschuss hat sich mit den ihm im Herbst 2020 bekanntgewordenen Hinweisen einer Quelle des LfV Mecklenburg-Vorpommern eingehend befasst, siehe dazu unter D.III.5.

<sup>1108</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 210.

<sup>1109</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 122.

<sup>1110</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 76.

<sup>1111</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 63, 73.

<sup>1112</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 159.

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* erklärte sich den Fakt, dass die ausländischen Behörden so schnell Erkenntnisse über *Amris* Fluchtweg liefern konnten, damit, dass die europäischen Nachbarländer „andere Standards“ bei der Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Bahnhöfen hätten und mutmaßlich auch über entsprechende Auswertebzw. Erkennungssoftware verfügten.<sup>1113</sup> Sie betonte in ihrer zweiten Vernehmung noch einmal, dass ihrem Eindruck nach die Auswertung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in den europäischen Nachbarländern zügiger gegangen sei. Man habe dort viel schneller Treffer zu *Amri* generieren können als in Deutschland.<sup>1114</sup> Weiter sagte sie:

„[...] die Antwortgeschwindigkeit aus dem Ausland war für uns beeindruckend. Sie müssen bedenken, wir hatten den Abschnitt Videoauswertung rund – nageln Sie mich nicht auf die Tage fest – drei Monate mit round about 20 bis 30 Leuten, die Videos geguckt haben. Einfach aus der Erfahrung, wie viel Zeit und Manpower wir dort investieren mussten und wie schnell es aus dem Ausland kam, war dieser Rückschluss: Die müssen andere Systeme haben.“<sup>1115</sup>

## 1) **Niederlande**

Nach dem Grenzübertritt von Kranenburg in die Niederlande wurde *Amri* erst wieder am 21. Dezember 2016 um 11:23 Uhr beim Betreten des Bahnhofs in Nimwegen festgestellt. Hier nahm er eine SIM-Karte aus einer Werbekampagne eines Mobilfunk-Providers entgegen.<sup>1116</sup>

Auf den Videoaufnahmen am Bahnhof in Nimwegen trug *Amri* schwarze Sportschuhe mit weißer Sohle und grünen Schlaufen, dazu eine graue Jogginghose, einen grünen Parka mit Kapuze sowie einen langen schwarzen Schal und eine graue Mütze.<sup>1117</sup> In der Bahnhofshalle machte er, so das BKA in einem Auswertevermerk vom 29. März 2017, eine Handbewegung, als würde er telefonieren oder sich eine Sprachnachricht anhören. Da er in Sesto San Giovanni (Italien) kein Mobiltelefon mehr bei sich getragen habe, sei unklar, ob *Amri* zeitweilig ein Mobiltelefon mitführte, sich dessen im weiteren Verlauf der Flucht aber entledigte, oder ob ihm auf der Flucht gar kein Mobiltelefon zur Verfügung gestanden habe.<sup>1118</sup>

Der Zeuge *R. K.* verglich diesen Sachverhalt mit den Videoaufnahmen von der Unterführung am Hardenbergplatz, auf denen erkennbar ist, dass *Amri* einen Gegenstand aus der Jackentasche zieht, aber nicht deutlich wird, ob es sich dabei um ein Handy handelt oder nicht:

„Wir haben eine ähnliche Sichtung auch – war auf den Videoaufnahmen in Nimwegen. Da gibt es auch eine Aufnahme, die ihn in so einer komischen Haltung zeigt, wo man meinen könnte, er hätte ein Handy. Die niederländischen Kollegen haben dort, ich glaube, auch eine Funkzellensicherung gemacht.“<sup>1119</sup>

Anschließend nahm *Amri* in der Folge den Zug nach Amsterdam, wo er um 13:20 Uhr am Hauptbahnhof ankam und sich bis ca. 15:24 Uhr in einem nicht bekannten Bereich der Amsterdamer Innenstadt aufhielt. Einer Zeugenaussage zufolge habe er in der Nähe des Hauptbahnhofs auf Arabisch nach dem Weg zur tunesischen Botschaft und einer Moschee gefragt. Gegen 15:24 Uhr betrat *Amri* den Hauptbahnhof in Amsterdam erneut und bestieg um 15:44 Uhr den IC9252 nach Brüssel.<sup>1120</sup>

## 2) **Belgien**

Der IC9252 erreichte am 21. Dezember 2016 um 19:06 Uhr den Bahnhof *Gare du Nord* in Brüssel. Bei Ankunft in Brüssel war *Amri* nach Erkenntnissen des BKA so gekleidet wie in Nimwegen und Amsterdam. Lediglich sein Gesicht hielt er nun überwiegend verdeckt. Es könnte sich, so das BKA, um eine Reaktion auf die am 21. Dezember 2016 um 17:45 Uhr angelaufene Öffentlichkeitsfahndung in den digitalen Medien gehandelt haben, da *Amris*

<sup>1113</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 73.

<sup>1114</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 50.

<sup>1115</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 51-52.

<sup>1116</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (128).

<sup>1117</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (128).

<sup>1118</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (128).

<sup>1119</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 177.

<sup>1120</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (130).

Gesicht ab diesem Zeitpunkt in den Medien präsent gewesen sei.<sup>1121</sup>

In Brüssel ging *Amri* mehrfach zu Ticketschaltern, wo er sich u. a. über Reisewege nach Mailand informierte. Schließlich begab sich *Amri* gegen 21:00 Uhr in Richtung des Busbahnhofs am *Gare du Nord*. Den weiteren Weg ab Brüssel bis Lyon konnte das BKA nicht aufklären. Eine Busfahrt mit einem Fernbus, der den Brüsseler *Gare du Nord* um 21:05 Uhr in Richtung Lyon verlassen hat, erscheine dem BKA aber plausibel.<sup>1122</sup> Der Bus sollte planmäßig gegen 8:15 Uhr am 22. Dezember 2016 in Lyon eintreffen. Am 22. Dezember 2016 gegen 7:39 Uhr befand sich nach Videoauswertung der französischen Behörden eine Person am Busbahnhof in Lyon, bei der es sich um *Amri* handeln könnte. Aufgrund der schlechten Videoqualität konnte jedoch keine abschließende Aussage über die Personenidentität getroffen werden. Würde man davon ausgehen, dass es sich bei dieser Person um *Amri* handelte, müsste der aus Brüssel kommende Fernbus circa 45 Minuten früher in Lyon eingetroffen sein.<sup>1123</sup> Konfrontiert mit dieser Hypothese und der Frage, ob dies auch nachverfolgt worden sei, erklärte der Zeuge *R. K.*:

„Habe ich tatsächlich überlegt. Ich habe in Vorbereitung auch diesen Vermerk natürlich gelesen. Klar, der fasst ja unsere Arbeit zusammen. Soweit ich mich entsinne: Der Kollege, der genannt ist, der Kollege *S.*, hat auch mit den Kollegen quasi in Frankreich gesprochen. Ich kann mich jetzt direkt nicht erinnern, ob das – – Also, wir haben es nicht erhoben, denke ich, bei FlixBus. Ob es vor Ort die Kollegen gemacht haben, habe ich mich tatsächlich auch gefragt, muss ich eingestehen.“<sup>1124</sup>

Er ergänzte:

„Soweit ich aber die Ermittlungen der belgischen Kollegen nachvollziehen konnte und auch das, was mein Kollege dazu auch in Einzelvermerken dokumentiert hat, sind die Ermittlungen dort sehr aufwendig gewesen. Man hat da Zeugen befragt, man hat vor Ort wirklich – – Er war ja mehrfach am Schalter, glaube ich, in Brüssel, hat sich auch Verbindungen ausgedrückt sozusagen, die er am Ende nicht wahrgenommen hat. Ich glaube, er hat da, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, eine Verbindung erst sich rausgesucht mit dem Zug, die er nachher verworfen hat, wahrscheinlich weil sie über Frankfurt geführt hätte Richtung Süden. Die hat er sich aber erst ausdrücken lassen. Das führte uns natürlich auch zu dem Schluss, dass die ganze Flucht zum größten Teil improvisiert war. Das heißt, er hatte keinen klaren Plan in Brüssel, wie er dann weiterkommt. Er hat von Station zu Station geguckt. Und das war die Hypothese, die wir auch im Hinterkopf hatten, um dann anzusetzen.“<sup>1125</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, wurde ebenfalls zur ungeklärten Route von Brüssel nach Lyon befragt. Zu möglichen Kontakten zu extremistischen Kreisen in Brüssel und eine mögliche Unterstützter aus dieser Szene sagte der Zeuge, dass ihm hierzu nichts konkret bekannt sei, gab jedoch zu bedenken, dass *Amri* ja durch *C.* und *B.* Kontakt in diese Kreise gehabt haben könnte.<sup>1126</sup>

### 3) Frankreich

Am 22. Dezember 2016 wurde *Amri* um 13:06 Uhr am Ticketschalter in Lyon *Par-Dieu* auf der Videoüberwachung festgestellt. Dort kaufte er eine Fahrkarte für die Fahrt von Chambéry nach Mailand *Porta Garibaldi* und fuhr dementsprechend am gleichen Tag um 15:50 Uhr mit dem Regionalzug TER 17909 von Lyon nach Chambéry.<sup>1127</sup>

Die Bilder der Videoüberwachung in Lyon zeigen *Amri* bekleidet mit einem grau-grünen Parka, einem dicken, schwarzen Schal, der das Gesicht zum Teil verdeckt, einer grauen Hose und schwarzen Sportschuhen mit weißer

<sup>1121</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (131).

<sup>1122</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (131-132).

<sup>1123</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (132-133).

<sup>1124</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 165.

<sup>1125</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 166.

<sup>1126</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 134.

<sup>1127</sup> Vermerk des KK *S.*, BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (133).

Sohle und gelbem Besatz sowie einer grauen Mütze und einem braun-grün-schwarzen Flecktarnrucksack.<sup>1128</sup>

In Chambéry hielt er sich etwa 30 Minuten auf, bevor er um 17:44 Uhr den TGV9249 nach Bardonecchia (Italien) nahm.<sup>1129</sup>

Zu der Frage, warum *Amri* die Route über Chambéry und Bardonecchia wählte und inwieweit Aufzeichnungen seine Route belegen, erklärte der Zeuge *R. K.*, BKA, zusammenfassend:

„Ja, soweit ich weiß, haben die italienischen Kollegen [...] relativ viele Videoaufzeichnungen gesichtet, wo sie seinen Weg sehr gut nachvollziehen konnten. Es gab auch Zeugenaussagen, glaube ich, entweder am Bahnhof Bardonecchia oder Mailand, wie gesehen wurde, wie er in einen Zug gesprungen ist. Deswegen gehen wir davon aus, dass die Kollegen dort auch sehr intensiv ermittelt haben. Wir wissen es auch von den Kollegen in Amsterdam und Brüssel, dass dort auch Erhebungen an den Bahnhöfen gemacht wurden. In Amsterdam, wissen Sie, sind ja auch Zeugen noch aufgespürt worden, mit denen er da gesprochen hatte, in Amsterdam zum Beispiel sich nach der tunesischen Botschaft erkundigt hatte. Also, da ist schon sehr umfassend den Hinweisen nachgegangen worden.

Klar, wenn man das liest – Er hat sich ja, glaube ich, auch das eigentliche Ticket, was er sich in Lyon geholt hat – Da muss man sich auch fragen: Warum macht er denn diese Route mit Chambéry, Bardonecchia usw.? Das ist richtig. Aber das lässt sich aus unserer Sicht nicht aufklären, weil der, der das aufklären könnte, ist tot.

Also, diese Fragestellungen sind schwierig zu beantworten. Und wir haben es damit erklärt, dass er wirklich auch improvisiert hat während der Flucht. Also, das muss man sagen: Selbst wenn er ein Ziel hatte, was er vor Augen hatte, was wir im Grunde ja auch nicht kennen – wahrscheinlich grobe Richtung Italien, und dann sehe ich mal weiter –, dass er dann aber trotzdem improvisiert hat, das ergibt sich aus anderen Reisewegen.“<sup>1130</sup>

#### 4) Italien

Nach Ankunft in Bardonecchia am 22. Dezember 2016 um 19:13 Uhr fuhr *Amri* mit dem Zug nach Turin, wo er um 21:41 Uhr ankam.<sup>1131</sup> In Turin habe er sich zunächst an einem Fahrkartenautomaten über die Zugverbindung von Turin nach Rom und anschließend von Turin nach Mailand informiert.<sup>1132</sup> Er sei dann zu einem weiteren Fahrkartenautomaten gegangen und habe sich erneut zunächst nach der Verbindung Turin – Rom und anschließend Turin – Mailand informiert, um schließlich um 22:32 Uhr eine Fahrkarte für die italienische Regionalbahn nach Mailand zu lösen. Warum er sich kurzzeitig für das Ziel Rom interessierte und sich letztendlich doch für die Fahrt nach Mailand entschied, konnte nicht geklärt werden. Allerdings hätte *Amri* auf den Zug nach Rom bis 6:00 Uhr morgens warten müssen.<sup>1133</sup>

Der Zug aus Turin erreichte Mailand am 23. Dezember 2016 um 00:49 Uhr.<sup>1134</sup> Von dort nahm *Amri* einen Bus der Linie MM2 nach Sesto San Giovanni, dessen planmäßige Ankunft am 23. Dezember 2016 um 02:52 Uhr erfolgte.<sup>1135</sup> Dort versuchte *Amri* vergeblich, in den bereits geschlossenen Bahnhof zu gelangen. Er fragte einen

<sup>1128</sup> Vermerk der KK n L. S., BKA, zur Auswertung der Bilddateien auf dem Mobiltelefon *Ben Ammars* (30. März 2017), MAT A BKA-5-1 Ordner 5 mit Austauschseiten, Bl. 156 (178); Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (134).

<sup>1129</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (134).

<sup>1130</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 166.

<sup>1131</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (134).

<sup>1132</sup> Vermerk des Zeugen *KHK G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363).

<sup>1133</sup> Vermerk des Zeugen *KHK G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363).

<sup>1134</sup> Vermerk des Zeugen *KHK G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363); E-Mail des *KOK K.*, BKA, an Mitarbeiter der BAO „City“ zu Ergebnissen aus einer Besprechung mit den italienischen Kollegen (24. Dezember 2016), MAT A BE-15-22 Ordner 98, Bl. 171 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1135</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (135).

Zeugen auf Italienisch mit arabischem Akzent nach dem Abfahrtsort von Bussen Richtung Rom und Neapel.<sup>1136</sup>

Zu den möglichen Gründen, warum *Amri* gerade nach Sesto San Giovanni fuhr, äußerte sich der beim GBA ermittelungsleitende OStA b. BGH, der Zeuge *Grauer*:

„Wahrscheinlich hat er sich schlicht verirrt. Es gibt aus der italienischen Rechtshilfe Aussagen eines Zeugen, der angibt, *Amri* habe ihn gefragt, wie man denn jetzt am besten – ich weiß nicht mehr – nach Rom oder nach Mailand oder sonst wo – genau habe ich es nicht mehr im Kopf – kommt, sodass ich davon ausgehe, dass *Amri* schlicht unterwegs irgendwann mal falsch abgebogen ist. Einen besonderen Bezugspunkt zu diesem Ort vermag ich nicht zu erkennen.“<sup>1137</sup>

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge *Grauer*, GBA, er habe sich bei Google Maps die Karte von Sesto San Giovanni angeschaut. Just in der Nähe dieser unbedeutenden Bahnstation befinde sich eine Carabinieri-Station. Ihm seien zwar die näheren Abläufe unbekannt, wie in Italien die Sicherung von Bahnhöfen funktioniere, aber Fakt sei: *Amri* sei diesen Carabinieri in die Arme gelaufen.<sup>1138</sup>

Auch der Zeuge *R. K.*, BKA, äußerte sich zu dem Umstand, dass die Fahrt nach Sesto San Giovanni eher einer Sackgasse gleichkam:

„Genau. Soweit ich mich entsinne, ist er da in Sesto San Giovanni aus dem Bahnhofsgebäude raus, wollte dann, glaube ich, auch wieder rein. Es war aber wohl verschlossen, wenn ich mich recht entsinne. Das heißt, da kann man auch den Schluss ziehen, dass er den Irrtum festgestellt hat, dass er da in einer Sackgasse gelandet ist und wieder zurückwollte. Ich meine auch, dass die italienischen Kollegen da auch eine Zeugenaussage aufgenommen haben, wo er sich erkundigt hat. Und dann hat er gesagt: Nee, in Mailand war er schon; da kommt er jetzt nicht mehr weiter. - Daraus schließen wir eben auch oder haben wir geschlossen, dass er tatsächlich improvisiert hat und es dann zu diesen nicht erklärbaren, sage ich mal, Reisen kam.“<sup>1139</sup>

Warum *Amri* überhaupt nach Sesto San Giovanni fuhr, sei dem Zeugen *M. G.*, BKA, von den italienischen Behörden so erklärt worden:

„Das konnten sie auch nicht schlüssig nachvollziehen. Kontakte – – Also, er hat niemanden aufgesucht. Er hat zwar jemanden angesprochen dort auch und ihn gefragt: Wie komme ich dahin? – Das Einzige, was die Italiener uns präsentieren konnten, war, dass halt Sesto San Giovanni als Ort bekannt dafür ist, dass man in den Süden Italiens gelangt. Aber nähere Erkenntnisse zu seinem Ziel, Endziel, liegen uns nicht vor.“<sup>1140</sup>

In einer zweiten Vernehmung führte der Zeuge hierzu weiter aus:

„Er kommt mitten in der Nacht an. Er will nach Süden. Er hat offensichtlich den falschen Bus genommen. Und nachdem er angekommen ist in Sesto San Giovanni, wird er auch nicht direkt abgeholt, nimmt ein Taxi, läuft in die Stadt, sondern er macht das auch, was zu der Aussage passt: Er rennt direkt zum Terminal der Bahn und möchte offensichtlich reingelangen, was nicht gelingt, weil zu ist; es ist halt nachts. Und da ihm das nicht gelingt, dreht er um, geht auf den Vorplatz, und die Kontrollsituation passiert.

Deswegen: So diese Verkettung und diese Hinweise, diese Aussagen verweisen halt für uns – – dass halt Sesto eher das Zufallsprodukt ist und halt die weitere Reise ins südliche oder mittlere Italien geplant ist. Würde auch passen, weil er dort entsprechend Altkontakte hat, die er – – vielleicht hoffte sich bedienen zu können. Erkenntnisse, dass er die kontaktiert hat, haben wir aber gleichwohl nicht, weil es auch schwierig ist, in Ermangelung eines Mobiltelefons da entsprechende Kontakte herzustellen.“<sup>1141</sup>

Zu Kontaktpersonen oder Fluchthelfern in Italien sei dem Zeugen *M. G.*, BKA, nichts bekannt.<sup>1142</sup> Es habe zwar eine Kontaktperson *Amris* in Sesto San Giovanni gewohnt, man habe jedoch keine Erkenntnisse darüber gewinnen können, dass ein Kontakt zwischen den beiden zu der Zeit bestanden habe:

<sup>1136</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (135-136).

<sup>1137</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 110-111.

<sup>1138</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 111.

<sup>1139</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 167.

<sup>1140</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 195.

<sup>1141</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *G.*), S. 114.

<sup>1142</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 197.

„Die italienischen Kollegen haben eine Person, die heißt Habib O[...], identifiziert. Die wurde benannt durch zwei Frauen als einer der in 2015, also bevor er nach Deutschland gegangen ist, wohl Kontakt zu Amri gehabt haben soll. Wie gesagt, der wurde identifiziert. Und die italienischen Kollegen haben, ich sage mal, Ermittlungen durchgeführt, entsprechend Facebook-Konten erhoben und eben auch durchsucht [...] in Sesto San Giovanni; er ist in Sesto San Giovanni wohnhaft - und konnten allerdings keine Erkenntnisse gewinnen, die darauf schließen, dass ein aktueller Kontakt zu Amri stattgefunden hat oder dass er Ziel von Amris Reise war.“<sup>1143</sup>

Auf die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Fluchtroute *Amris*, die in Sesto San Giovanni endete, und der Fahrtroute des Tat-LKW nach dessen Beladung bestünde, antwortete der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA:

„[...] In den Ermittlungen war natürlich auch wichtig, zu gucken: Gibt es irgendeinen Zusammenhang auch zwischen der Fahrtroute des Lkws und der Fluchtroute von Anis Amri? Die Fahrtroute des Lkws war insofern absolut nachvollziehbar, was Ladungsauftrag und auch Zwischenstopp etc. angeht. Insofern ist das ein Zufall, Fragezeichen? Also, das Ziel, warum er diesen Ort aufgesucht hat, das können wir nicht beantworten. Dass es irgendwie einen Zusammenhang hat mit der Fahrtroute des Lkws, können wir nicht erkennen. So muss ich es vielleicht zusammenfassen.“<sup>1144</sup>

Im weiteren Verlauf in Sesto San Giovanni zog *Amri* die Aufmerksamkeit von zwei Polizeibeamten auf sich, weil er beim Anblick des Streifenwagens versuchte, sich zu entfernen.<sup>1145</sup> Die Beamten forderten ihn, so die italienischen Behörden, auf, sich einer routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen und den Inhalt seines Rucksackes auf die Motorhaube des Polizeiwagens zu leeren. Daraufhin habe sich *Amri* dem Wagen genähert, eine halbautomatische Pistole aus dem Rucksack gezogen und einen Schuss abgefeuert, der einen der Beamten an der rechten Schulter traf.<sup>1146</sup> Der andere Beamte erwiderte das Feuer und traf *Amri* zwei Mal.<sup>1147</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, beschrieb das Antreffen *Amris* in Sesto San Giovanni so:

„[...] uns wurde, und das ist auch unser Stand, die Gesamtsituation wie folgt geschildert: Dass die Person angehalten wurde, weil er um 3 Uhr nachts in Sesto San Giovanni rumgelaufen ist – es gibt ja dazu auch Videomaterial von, ich sage mal, der Anhaltesituation –, sich ausweisen sollte, seinen Rucksack abgestellt hat und unvermittelt das Feuer eröffnet hat auf den einen Kollegen. Und der weitere, der zweite Kollege hat entsprechend das Feuer erwidert und ihn dabei getroffen. – Das sind die Erkenntnisse zum Tatablauf. [...]“<sup>1148</sup>

*Amri* starb um 04:05 Uhr.<sup>1149</sup> Die genauen Umstände, wie *Amri* zu Tode kam, seien für die Ermittlungen der BAO „City“ jedoch nicht sehr relevant gewesen, wie der Zeuge *M. G.*, BKA, ausführte:

„[...] wie ich schon sage, der Umstand, wie Amri zu Tode gekommen ist, ist für unsere Ermittlungen zum Anschlagsgeschehen, muss ich sagen, sekundär. Wie gesagt, ob er eine oder neun Kugeln – – Ob die Kollegen vielleicht nicht richtig gehandelt haben, das ist für uns im Prinzip sekundär und in der dortigen Jurisdiktion.“<sup>1150</sup>

In der von *Amri* beigeführten Waffe befanden sich nach Auskunft der italienischen Polizei zwei oder drei weitere

<sup>1143</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 200.

<sup>1144</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 68.

<sup>1145</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft von Monza zum Tod von *Anis Amri* (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 179; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

<sup>1146</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft von Monza zum Tod von *Anis Amri* (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 179.

<sup>1147</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft von Monza zum Tod von *Anis Amri* (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 185; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124; E-Mail des KOK K., BKA, an Mitarbeiter der BAO City zu Ergebnissen aus einer Besprechung mit den italienischen Kollegen (24. Dezember 2016), MAT A BE-15-22 Ordner 98, Bl. 171 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1148</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 188-189.

<sup>1149</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft von Monza zum Tod von *Anis Amri* (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 185; Ärztliches Einsatzprotokoll (23. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 257-258.

<sup>1150</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 96.

Patronen, wobei die Waffe eine Ladehemmung gehabt zu haben schien.<sup>1151</sup> Im Rucksack trug er u. a. etwa 1.005 Euro in größtenteils 50- und 20-Euroscheinen, zwei Messer, diverse Kabelbinder, ein Feuerzeug sowie vier dreieckige Tütchen mit grünem Tape umwickelt.<sup>1152</sup>

Bei der im Nachgang des Schusswechsels sichergestellten Pistole handelte es sich um eine Pistole Erma, Modell EP552, Kal. 22lr.<sup>1153</sup> Eine ballistische Untersuchung durch die italienischen Behörden ergab, dass die von *Amri* in Italien genutzte Waffe mit der in Berlin zur Tötung des polnischen LKW-Fahrers verwendeten Waffe identisch war.<sup>1154</sup> Die deutschen Ermittlungsbehörden konnten zwar den Verlauf der Waffe von der Produktion in Erlangen bis zu deren Weiterverkauf in die Schweiz in den 90er-Jahren zurückverfolgen.<sup>1155</sup> Allerdings verlor sich die Spur im nachfolgenden Zeitraum, sodass letztlich ungeklärt bleibt, wie *Amri* an die Waffe gelangt ist.<sup>1156</sup>

*Amri* trug am 23. Dezember 2016 in Sesto San Giovanni kein Mobiltelefon bei sich.<sup>1157</sup> Am 23. Dezember 2016, um 8:55 Uhr, sandte *Moadh Tounsi* die Nachricht „Salut cava“ an den Telegram-Account von *Amri*.<sup>1158</sup> Noch am 23. Dezember 2016 führten die italienischen Behörden die Obduktion des Leichnams *Amris* durch. Dieser wies – außer den Schussverletzungen – keine äußeren Verletzungen auf und war ansonsten komplett rasiert.<sup>1159</sup>

Nachdem der Tod *Amris* öffentlich bekannt geworden war, veröffentlichte der sog. Islamische Staat am 23. Dezember 2016 das von *Amri* am 31. Oktober 2016 oder 1. November 2016 in Berlin aufgenommene Video, in welchem er einen Treueeid auf den sog. IS geschworen hatte (siehe dazu oben unter A.I.5.).<sup>1160</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, war Teil einer Delegation des BKA, die nach Mailand flog, als man vom Tod *Amris* erfuhr. Er beschrieb die Reise so:

„Also, die Nachricht von Amris Tötung am 23. erreichte uns entsprechend am frühen Morgen des selbigen Tages. Es war sofort klar, dass natürlich Ermittlungspersonen, also BKA-Beamte, nach Mailand fliegen müssen, um die dortige Erkenntnislage zu erheben. [...]

Dort haben wir uns auch hinbegeben und haben von der dortigen Leiterin der Digos - Digos ist die Staatsschutzdienststelle, die die Ermittlungen zu diesem Tötungsdelikt in Mailand übernommen hat - eine entsprechende Einweisung bekommen in die dortige Erkenntnislage. [...] Uns wurde dargelegt, dass [...] ein Ermittlungsverfahren wegen diesem Tötungsdelikt in Mailand geführt wird und auch diese Digos sämtliche Ermittlungen um Mailand herum wahrnimmt und auch der Ansprechpartner ist. [...]

Im Rahmen der Besprechung wurden auch von uns, ich sage mal, die Erkenntnisse zum Anschlagsgeschehen dargestellt, auch zur Person Anis Amri. Auch einige italienische Rufnummern, die bis dahin schon bekannt geworden sind, wurden übermittelt, und gemeinsam mit auch dem Kollegen von der Kriminaltechnik ist man dann diese Asservatenlisten mal durchgegangen und hat mal geschaut: Was ist das für uns? - Wir haben natürlich unseren Bedarf platziert, dass man erst mal alles per se haben möchte, dass wir für unser Verfahren natürlich das Interesse haben, und die Italiener haben klargemacht, dass sie ein eigenes Verfahren haben, und die Asservate also hat natürlich erst mal behalten. Und dann hat man sich abgestimmt [...] also erst mal

<sup>1151</sup> E-Mail des KOK K., BKA, an Mitarbeiter der BAO City zu Ergebnissen aus einer Besprechung mit den italienischen Kollegen (24. Dezember 2016), MAT A BE-15-22 Ordner 98, Bl. 171 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1152</sup> Bericht des Erkennungsdienstes Lombardei über sichergestellte Beweismittel gemäß Art.354 der Strafprozessordnung (23. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 200-202. Die von italienischen Behörden übermittelten Bilder vom Tatort in Italien, einschließlich der Fotos von Asservaten sowie von der Obduktion *Amris*, standen dem Ausschuss in hochauflösender Qualität auf dem Stand-alone-PC im Ausschussesekretariat zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>1153</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 485. Zur Herkunft der Waffe siehe *ibid.*, Bl. 486; Vermerk des Zeugen KHK G., BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363).

<sup>1154</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 485.

<sup>1155</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 485.

<sup>1156</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 68, 95, 98; Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 50.

<sup>1157</sup> Teilverlage des GBA von Beweismitteln gemäß Beweisbeschluss GBA-7 aus dem Verfahren 2 BJs 235/16-3 (Nachlieferung Vermerk des BKA-Verbindungsbeamten für Italien vom 8. Mai 2019) (12. Juli 2019), MAT A GBA-7/29, Bl. 1-4.

<sup>1158</sup> Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (205).

<sup>1159</sup> Vermerk des Zeugen KHK G., BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363).

<sup>1160</sup> Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (205).

pauschal, ist die Liste durchgegangen mit dem zuständigen italienischen Sachbearbeiter, und hat das entsprechend auch fixiert. Gleichzeitig haben die Italiener uns auch schon die bisherigen Ermittlungsergebnisse physisch bzw. elektronisch übergeben, das heißt, wir haben einen Stick bekommen, da waren auch viele Dokumente schon enthalten, Abklärungen, eine Lichtbildmappe zur Bewegung Amris in Mailand; also, da wurde schon sehr viel produziert. Und auch am Abend des 24. hatten wir auch schon im Hotel dann entsprechend die ersten Übersetzungen und Sichtungen gefertigt bis in die Nacht und dann an die BAO übermittelt.

Dieser Austausch war dann aber letztendlich am 25. beendet; das, was zu übergeben war, wurde übergeben. Die Tatwaffe selber verblieb im dortigen Verfahren bei den Italienern. Eine DNA-Erhebung, die wir zumindest mal angefragt hatten, war noch nicht gestattet worden vom damaligen Staatsanwalt in Mailand. Das wurde in den Folgetagen dann geheilt, damit man auch entsprechend die Spurenlage in Berlin – das war unser Gedanke – abgleichen kann. Und wir haben uns dann, wie gesagt, am 25. zurück zur BAO begeben mit der Maßgabe, dass wenn halt Erkenntnisse mit Bezug zu Italien, im Speziellen Mailand, aufkommen, wir uns melden und entsprechend die italienischen Kollegen sich melden.“<sup>1161</sup>

### (fff) Hinweiseingänge beim BfV und LKA Berlin

*Amri* bewegte sich in Brüssel nach Erkenntnissen des BKA um 21 Uhr am 21. Dezember 2016 in Richtung des Busbahnhofs am *Gare du Nord*. Erst am 22. Dezember 2016 um 13:06 Uhr konnte er wieder zweifelsfrei an einem Ticketschalter im Bahnhof von Lyon *Par-Dieu* in Frankreich festgestellt werden.<sup>1162</sup>

Am 22. Dezember 2016, um 3:10 Uhr, ging beim Hinweistelefon des BfV ein Hinweis ein. Der Hinweisgeber gab an,

„dass ihn gestern (21.12.2016 um etwa 22 Uhr) in Frankreich auf einem Parkplatz ein Mann angesprochen habe und ihn nach dem Weg nach Lyon gefragt habe. Kurze Zeit später habe er die Fahndungsfotos des *Amri* in der Zeitung gesehen und sei sich sehr sicher darauf den Gesuchten *Amri* erkannt zu haben.“<sup>1163</sup>

Der Hinweisgeber habe auf den Erfasser einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Das BfV merkte hierzu am 28. Dezember 2016 an:

„Hinweis wurde am 27.12.2016 dem BKA transportiert. BKA geht diesem Hinweis nach. Möglicherweise liegt dem BKA bereits ein ähnlicher oder sogar derselbe Hinweis vor. Die aktuellen Ermittlungen des BKA zur Reiseroute von *AMRI* lassen diesen Hinweis als weniger relevant erscheinen. Der Hinweis wird dennoch von BKA abgearbeitet. Sollte BKA noch etwas schriftlich von BfV brauchen, wird sich BKA diesbezüglich melden. Deshalb keine weiteren Maßnahmen durch BfV.“<sup>1164</sup>

Am 23. Dezember 2016 – also einen Tag nach dem Eingang des Hinweises im BfV – ging ein weiterer Hinweis desselben Hinweisgebers bei der Berliner Polizei ein, wonach er *Amri* am 21. Dezember 2016, um etwa 22:45 Uhr, auf dem Rastplatz „Aire de Puy de Grâce“, Autobahn A 20, in Frankreich gesehen haben wolle.<sup>1165</sup> Der Hinweisgeber sei sich „absolut sicher, dass es sich bei der Person vom Rastplatz um die gesuchte Person zum Anschlag in Berlin handel(e).“<sup>1166</sup>

Zur Behandlung des im BfV eingegangenen Hinweises führte der Vertreter des BfV im Ausschuss aus, dass das Hinweisaufkommen seinerzeit nach Relevanz bzw. Plausibilität priorisiert worden sei, um eine Überfrachtung der Systeme mit nicht plausiblen Hinweisen zu vermeiden.<sup>1167</sup> Die Information des Hinweisgebers habe den damali-

<sup>1161</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge G.), S. 183 f.

<sup>1162</sup> Vermerk des KK S., BKA, zu den Erkenntnissen zur Flucht *Amris* nach dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (29. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 30, Bl. 121 (132-133).

<sup>1163</sup> Erfassung eines Hinweises vom 22. Dezember 2016 durch das BfV (22. Dezember 2016), MAT A BfV-10-4\_Auszug offen zu Tgb.-Nr. 42/18 geh., Bl. 1-4.

<sup>1164</sup> Erfassung eines Hinweises vom 22. Dezember 2016 durch das BfV (22. Dezember 2016), MAT A BfV-10-4\_Auszug offen zu Tgb.-Nr. 42/18 geh., Bl. 4.

<sup>1165</sup> Vermerk des KR M., LKA Berlin, zum Hinweiseingang in der BAO „City“ (23. Dezember 2016), MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 52, Bl. 110-111.

<sup>1166</sup> Vermerk des KR M., LKA Berlin, zum Hinweiseingang in der BAO „City“ (23. Dezember 2016), MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 52, Bl. 111.

<sup>1167</sup> Wortprotokoll zu TOP 1 der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, S. 8.



gen Annahmen des BfV zum Aufenthaltsort des Attentäters widersprochen und sei auch retrospektiv nicht plausibel.<sup>1168</sup> *Amri* sei vielmehr zwei bis drei Stunden vor Eingang des Hinweises am *Gare du Nord* in Brüssel festgestellt worden. Da die Entfernung von Brüssel zum Rastplatz „Aire de Puy de Grâce“ in Frankreich circa 700/750 km betrage, könne er die Strecke nicht in einem derart kurzen Zeitfenster zurückgelegt haben.<sup>1169</sup>

### (ggg) Kein weiteres Mobiltelefon *Amris* auf der Flucht

Der Zeuge *A. S.*, BKA, sagte aus, dass *Amri* nach Erkenntnissen des BKA zwei Handys zugeordnet werden konnten. Auf der Flucht habe er jedoch gar kein Handy benutzt:

„Es gab ja nur zwei Handys, die wir ihm zuordnen, die wir auch beide gefunden haben. Insofern nein, also, es gab keine weiteren uns bekannten Mobilfunkgeräte, die er genutzt hat oder die während der Flucht quasi aktiv waren, weil wir keine weiteren hatten.“<sup>1170</sup>

Ferner sei ihm auch nicht bekannt, dass *Amri* ein Phicomm-Handy auf der Flucht verwendet habe.<sup>1171</sup>

Die Zeugin *Tombrink*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, wertete in einem Vermerk vom 13. März 2017 die Übersetzung des im Rahmen der Rechtshilfe überlassenen italienischen Polizeiberichts vom 2. Januar 2017 aus. In ihrem Vermerk heißt es u. a., dass *Amri* nach Angaben der italienischen Behörden ein weiteres Mobiltelefon in Sesto San Giovanni bei sich trug.<sup>1172</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, sagte aus, dass man bei *Amri* nach dessen Tod in Italien keine Kommunikationsmittel gefunden hätte. Deswegen sei auch eine Rekonstruktion seiner Flucht mittels Mobiltelefonaten nicht möglich gewesen.<sup>1173</sup> Als ihm vorgehalten wurde, dass in italienischen Polizeiberichten ein Mobiltelefon auftauche, räumte der Zeuge ein, dass er sich nicht genau erinnere.<sup>1174</sup> Weiter sagte er:

„Also, soweit ich mich erinnern kann: In meiner Zeit damals hat man kein Handy gefunden. Und ich kann nur sagen, aus meiner Erinnerung heraus haben wir große Schwierigkeiten gehabt, retrograd diese Flucht zu rekonstruieren. Wir haben das sehr mühselig machen müssen, mit Zeugen und mit Videoaufnahmen von Bahnhöfen, was natürlich einfacher gewesen wäre, wenn wir mit einem Handy entsprechende Geodaten hätten auswerten können. Also, das mit dem Handy sagt mir nichts; aber ich hatte eingangs gesagt, ich bin nicht der Chefermittler gewesen.“<sup>1175</sup>

Bei *Amri* sei kein weiteres Mobiltelefon gefunden worden, so auch der Zeuge *M. G.*, BKA.<sup>1176</sup> Ein Indiz dafür, dass er kein Mobiltelefon dabei gehabt habe, sei das Fragen nach dem Weg auf der Flucht gewesen:

„Wir haben auch keine Erkenntnisse, dass er ein Handy bei sich geführt hat, die Kontaktaufnahmen ermöglicht hätten. Tatsache ist, dass er auf den Videoüberwachungskameras, ich sage mal, auch immer mal zum Fahrkartenschalter gegangen ist und gefragt hat: Wie komme ich irgendwohin?“<sup>1177</sup>

Mit der Frage, ob *Amri* bei seiner Flucht ein Mobiltelefon bei sich führte, beschäftigte sich auch der Zeuge *OSTA* b. *BGH Grauer*, *GBA*, intensiv:

„Das hat mich auch ziemlich viel beschäftigt. [...] Es hieß immer wieder: Da soll ein Mobiltelefon gefunden worden sein, da soll ein Mobiltelefon gefunden worden sein. – Es war jetzt nun mal so gewesen, dass sehr zeitnah, nachdem Anis Amri in Italien getötet worden ist, das BKA dort vor Ort gegangen ist und zusammen mit den italienischen Polizeikollegen bei den Ermittlungen anwesend war. Die deutschen Polizeibeamten, die vor Ort waren, haben immer gesagt: Da wurde kein Mobiltelefon gefunden. – Auch die Erkenntnisse,

<sup>1168</sup> Wortprotokoll zu TOP 1 der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, S. 8, 9.

<sup>1169</sup> Wortprotokoll zu TOP 1 der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, S. 9; diese Schlussfolgerung bestätigte auch der Vertreter des BKA im Ausschuss, Wortprotokoll zu TOP 1 der 50. Sitzung vom 9. Mai 2019, S. 9.

<sup>1170</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeuge *A. S.*), S. 24.

<sup>1171</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 I (Zeuge *A. S.*), S. 42 f.

<sup>1172</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zur Übersetzung des im Rahmen der Rechtshilfe überlassenen polizeilichen Berichts vom 2.1.2017 der italienischen Behörden (13. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 38, Bl. 553 (554) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1173</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 74.

<sup>1174</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 74-75.

<sup>1175</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 75.

<sup>1176</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 195.

<sup>1177</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 210.

die wir von den italienischen Behörden im Wege der Rechtshilfe bekommen haben, die sich detailliert zu Asservaten verhalten, die detaillierte Lichtbildaufnahmen zeigen, was man jetzt bei Anis Amri gefunden hat, auch auf denen ist kein Mobiltelefon zu finden. Es war ja gerade das Interessante, dass Anis Amri auf der Flucht eben kein Mobiltelefon, [...] sondern nur SIM-Karte hatte. So. Trotzdem tauchte immer wieder auf die Behauptung, da sei eines gewesen. Dem bin ich dann letztendlich noch mal nachgegangen, weil ich diese Spur aus dem Weg schaffen wollte. Ich wollte wissen: Was ist da los? Gab es jetzt eins, dann will ich es aber auch haben und auswerten, [...] oder gab es jetzt keines?

Was hat sich ergeben? – Das Bundeskriminalamt hat noch mal über den Verbindungsbeamten in Italien nachgefragt, was da los ist: Wie kommt es denn nun dazu? – Die ganze Sache löst sich relativ leicht auf: Ein Beamter, der mit den Ermittlungen nicht beteiligt gewesen ist, einer Dienststelle, die nicht mit den Ermittlungen wegen des Todes von Amri beteiligt gewesen sind, hat da schlicht was durcheinandergeworfen oder sehr unscharf formuliert. Der meinte in seinem Vermerk nicht das Handy, das bei Amri in Italien gefunden worden ist, der meinte ein Handy, das Amri am Tatort in Deutschland zurückgelassen hat. Darauf hat er sich bezogen. Also, das wurde von den Italienern jetzt noch mal bestätigt: kein Mobiltelefon bei Anis Amri in Italien gefunden, bloßes Versehen einer nicht mit den Ermittlungen beauftragten Dienststelle.<sup>1178</sup>

Der Vermerk, in welchem von einem angeblich weiteren Handy *Amris* gesprochen wurde, sei von einem Beamten der italienischen Spezialeinheit DIGOS (*Divisione Investigazioni Generali e Operazioni Speciali*) verfasst worden. Diese Spezialeinheit sei für Terror- und Extremismusbekämpfung zuständig und habe ihren Sitz in Brindisi.<sup>1179</sup> Der Zeuge *Grauer* habe jedoch neben dem Vermerk der DIGOS auch anderslautende Informationen von Polizeibeamten aus Mailand erhalten, welche vor Ort gewesen seien. Nach diesen Informationen habe *Amri* in Sesto San Giovanni gerade kein Mobiltelefon bei sich getragen. Auf die Frage, warum er den Polizeibeamten aus Mailand Glauben schenke und nicht den Staatsschutzexperten aus Brindisi erklärte der Zeuge *Grauer*:

„[...] Und wenn es darum geht, ob etwas, ein physischer Gegenstand, bei Mailand gelegen hat, dann sagt mir meine Erfahrung, dass eine Person, die in Mailand gewesen ist, das besser beurteilen kann als eine Person, die in Brindisi sitzt, ob sie ein Staatsschutzexperte ist oder nicht. Da geht es um eine unmittelbare Wahrnehmung: Lag da ein Handy, oder lag da kein Handy? [...]

Ich wiederhole es noch mal: Die Italiener, die Behörde, die vor Ort ermittelt hat, schickt uns Asservate, also schickt uns ein Asservatenverzeichnis, schickt uns Lichtbilder. Da ist kein Mobiltelefon drauf.

Und dann gibt es eine Dienststelle in Italien, die mit diesen Ermittlungen schlicht überhaupt nichts zu tun hat, mit diesen konkreten Ermittlungen. Und da ist in einem Vermerk an einer Stelle – den kann man so verstehen und den muss man auch so verstehen, dass bei Anis Amri in Mailand ein Handy gefunden worden ist. Und da wäge ich ab, und, ganz ehrlich, da vertraue ich denen, die vor Ort gewesen sind, deutlich mehr als einer Dienststelle, die nichts damit zu tun hatte.“<sup>1180</sup>

Auf die Frage, welcher Attentäter ohne Handy auf die Flucht gehe, merkte der Zeuge OStA b. BGH *Grauer* an:

„Ja, anscheinend Anis Amri und wahrscheinlich deshalb, weil er Angst hatte, geortet zu werden.“<sup>1181</sup>

Der Verbindungsbeamte des BKA, der Zeuge *A. H.*, verfasste mit Datum vom 8. Mai 2019 einen Vermerk zur Klärung der Frage, ob *Amri* am 23. Dezember 2016 in Mailand ein Mobiltelefon bei sich getragen hatte, als er von italienischen Polizeibeamten getötet worden war. Von italienischer Seite sei ihm auf Nachfrage bestätigt worden, dass die Questura Brindisi diese Passage in ihrem Bericht inhaltlich ungenau und missverständlich formuliert habe.<sup>1182</sup> Der Zeuge *A. H.* äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuss noch einmal ausführlich zu diesem Vorgang und stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

„Die Erhebungen damals beim Tatort oder in Mailand haben ja ergeben, dass er kein Handy dabei hatte und auch kein Tablet oder Computer. Und Jahre später – sage ich jetzt mal, also ist jetzt alles noch nicht so sehr lange her – tauchte dann, also so, wie sich das mir darstellte, auf einmal ein Bericht auf der Questura – also

<sup>1178</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 122-123.

<sup>1179</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 130.

<sup>1180</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 134-136.

<sup>1181</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 128.

<sup>1182</sup> Vermerk des Verbindungsbeamten KHK *H.*, BKA, zur korrekten Sachlage zum Auffinden eines Mobiltelefons bei *Amri* (8. Mai 2019), MAT A GBA-7/29, Bl. 3-4.

„Polizeipräsidium“ auf Deutsch – Brindisi, dass doch – – wo drin stand sinngemäß, dass am Tatort in Mailand ein Handy von Amri gefunden worden wäre. Und das hat natürlich dann im BKA etwas für Aufsehen gesorgt, weil wir sagen: Das widerspricht ja all unseren Erkenntnissen. – Und da ist man an mich herangetreten – ich glaube, das ist gerade ein Jahr her oder so - und hat gesagt: Kannst du das mal klären? Warum steht in dem Bericht aus Brindisi, dass da doch ein Handy am Tatort gefunden worden ist in Mailand? – Ich hatte mich jetzt bis heute eigentlich gewundert. Ich weiß nicht, was jetzt Brindisi – – Vielleicht war das über den Soufiane-L[...] Sachverhalt, aber Brindisi war ja nicht unmittelbar mit Mailand da eigentlich so verbunden; das sind ja – ich weiß nicht, wie viele Hundert – 800, 900 Kilometer Entfernung. Also, ich dachte: Wieso jetzt Brindisi – – schreiben die, dass in Mailand ein Handy gewesen soll? Die waren doch örtlich gar nicht zuständig? – Wundert mich jetzt eigentlich bis heute, aber okay. So, da stand das in dem Bericht drin. Und dann habe ich da Gespräche geführt und das ausgerechert im Auftrag des BKA: Wurde da jetzt ein Handy gefunden oder nicht? – Und diese Ergebnisse haben dazu geführt, dass mir bekräftigt wurde, da wurde am Tatort in Mailand kein Handy gefunden. In dem Bericht aus Brindisi wird wohl auch in einer Fußnote dann verwiesen, dass das in Berlin gefunden wurde. Also, so wie sich das mir heute darstellt, war das einfach ein Fehler des Verfassers, ein Fehler in den Akten da. Und darüber habe ich ja auch einen Vermerk dann gefertigt und habe versucht, das klarzustellen.“<sup>1183</sup>

### (hhh) Offene Fragen im Zusammenhang mit der Flucht

#### 1) Lücken in der Rekonstruktion der Flucht Amris

Die vom BKA ermittelte Fluchtroute enthält Lücken, so ist, wie oben erläutert, beispielsweise bis heute unklar, wie Amri das Berliner Stadtgebiet verlassen hat und nach Nordrhein-Westfalen kam. Der Zeuge R. K., BKA, fasste zusammen, dass man im Bereich „Fahndung und Videodaten“ der BAO „City“, die Flucht Amris nicht vollumfänglich habe rekonstruieren können:

„Als Fazit muss ich feststellen, dass wir durch die dargestellten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der BAO ‚Weihnachtsmarkt‘ – – dass es uns leider nicht gelungen ist, den Täter Anis Amri während seiner Flucht nach der Tat zu lokalisieren und festnehmen zu lassen. Zudem konnten wir nicht klären, wann und auf welchem Wege Amri Berlin nach der Tat verlassen hat und wie er nach Emmerich in Nordrhein-Westfalen gelangte, wo er am 21.12.2016 von einem Zeugen, höchstwahrscheinlich, um 7 Uhr in einem Bus wiedererkannt wurde. Unsere Maßnahmen, die wir im Fahndungsabschnitt durchgeführt haben, die ich jetzt kurz umrissen habe, und die Überprüfung weiterer Hinweise und Spuren haben nicht dazu geführt, dass wir mögliche Kontaktpersonen Amris identifiziert haben, die ihm bei der Flucht geholfen haben oder bei der Tatausführung direkt unterstützt haben.“<sup>1184</sup>

Der Zeuge H., BKA, stellte zur Rekonstruktion der Fluchtroute Amris abschließend fest:

„Der Fluchtweg des Anis Amri im Ausland erscheint recht detailliert recherchiert und belegt, der im Inland hingegen weist erhebliche Lücken auf.“<sup>1185</sup>

Auch der BKA-Präsident, der Zeuge Münch, BKA, äußerte sich zu dem Umstand, dass man aufgrund fehlender Anhaltspunkte die Fluchtroute nicht komplett habe aufklären können:

„Zwar konnte Amris Fluchtroute bis auf einzelne Stunden sehr detailliert aufbereitet werden; wie Amri Berlin verlassen hat, ist aber unklar geblieben, obwohl wir sämtliche Hinweise überprüft und die vorhandenen Videodateien entsprechend ausgewertet haben.“<sup>1186</sup>

#### 2) Frage nach der Planung der Flucht

Im Ausschuss wurde zudem die Frage thematisiert, ob Amri wohl die Flucht geplant hatte oder keine diesbezüglichen Vorbereitungen vorgenommen hatte.

Der Zeuge R. K., BKA, kam zu dem Ergebnis, dass Amri keine „großangelegte Fluchtvorbereitungen“ getroffen

<sup>1183</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 (Zeuge H.), S. 66.

<sup>1184</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge R. K.), S. 140.

<sup>1185</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen H., MAT A Z-191\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 29.

<sup>1186</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge Münch), S. 21.

habe.<sup>1187</sup> Den Zickzack-Kurs, den *Amri* bei seiner Flucht wählte, erklärte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, damit, dass die Flucht möglicherweise sehr ungeplant gewesen sei:

„Also, wir vermuten – das ist eine Vermutung –, dass er die Operation geplant hatte so, dass er dabei zu Tode kommt, und im Zweifel selber überrascht war, dass er dann rausgekommen ist, und keine Flucht geplant hatte und sich dann einen Weg gesucht hatte. Man darf auch nicht vergessen: Er ist ein halbes Jahr vorher mit einem verfälschten Dokument von der Polizei aufgehalten worden. Also, welche Gedanken ihn umgetrieben haben, also welche Vorstellungen er sich gemacht hat von Fahndungsmöglichkeiten, was Polizei kann oder nicht, das vermag ich nicht zu beantworten. Aber das kann vielleicht ein Erklärungsansatz sein, dass er vielleicht keinen rationalen Weg gewählt hat, sondern einen, der ihm eben eingefallen ist.“<sup>1188</sup>

Auch für den Zeugen *Kurzahls*, BKA, stellte *Amris* Verhalten auf der Flucht ein Indiz dafür dar, dass die Flucht ungeplant gewesen sei:

„Also, die gesamte Flucht, also die Fluchtpunkte, die wir kennen, die wir nachvollziehen können, um das mal so zu sehen, sprechen nicht für eine koordinierte, unterstützte Flucht, die einem gewissen Plan folgt. Das fängt an von seinem Verhalten in den Niederlanden, als er den Grenzübertritt von Deutschland nach Niederlande gemacht hat, wo er sich bei Passanten erkundigt nach gewissen Wegen oder wie er weitermachen kann. Dafür spricht genauso wenig, wie planlos er – und das kann man anhand der Videoaufzeichnungen, die wir von den belgischen Kollegen bekommen haben, als er am Bahnhof dort gewesen ist – – Der hat sich mehrfach auch am Bahnhof erkundigt mit unterschiedlichen Fahrtrouten, Destinationen. Das alles wirkt eher relativ planlos und wirkt nicht koordiniert.“<sup>1189</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, hielt die Flucht *Amris* ebenfalls für ungeplant:

„Die Ermittler machen sich natürlich Gedanken: Wie könnte das passieren? Warum hat er so lange gebraucht? - Das ist eine irrwitzig lange Zeit für eine Flucht. Ich werde bestimmt gleich gefragt: Geplante oder ungeplante Flucht? – Nach meinem Dafürhalten war es eine ungeplante Flucht, und er hat das gemacht, was er – – wo er sich halbwegs auskennt in Deutschland. Er ist FlixBus gefahren in eine Ecke, die er kannte. Das erscheint mir plausibel, aber [...] Ich kann das nicht belegen. Das ist einfach problematisch. [...]

Mein Eindruck: Der hat sich gar keine Gedanken gemacht. Oder andersrum: Wenn ich so einen Anschlag planen würde und wüsste das im Vorfeld, dass ich irgendwann auf diesen Weihnachtsmarkt fahre, ich würde mich halt vorbereiten. Und das eine wäre: Ich wüsste, wo ich hinwill danach. Ich würde mir Gedanken machen: Wo verstecke ich mich? – Und das Zweite: Geschwindigkeit würde für mich auch eine Rolle spielen, dass ich möglichst schnell wegkomme. Und das sehe ich nicht beim *Amri*. Der tippelt nach Hause und packt noch seinen Rucksack. Also, der lässt Geld im Lkw liegen. Für eine Flucht ist das dumm, wenn man das macht. Der fragt in Brüssel nach einem Ticket nach Mailand, sieht: Ups, da muss ich ja durch Deutschland. Nee, dann fahre ich da doch nicht rum. Dann fahre ich doch lieber woanders hin. – In Mailand muss er noch einen Zeugen gefragt haben im Grunde nach der FlixBus Station und hat dem gesagt nach Rom oder Neapel. Also, wie gesagt, vielleicht bin ich zu strukturiert nach meiner Lebenserfahrung. Wenn man weiß, man kriegt dann Probleme mit der Polizei, wäre man gut beraten, das besser zu planen und nicht zu Fuß nach Hause zu laufen.“<sup>1190</sup>

An anderer Stelle erklärte der Zeuge *Dr. Glorius*, warum er davon ausgehe, dass *Amri* nicht damit gerechnet habe, dass er den Anschlag überlebe:

„[W]ir kommen darauf, weil er augenscheinlich seine Flucht nicht geplant hat. Also, er hat ja mit seinem Bekennervideo eine Märtyreroperation angekündigt, mit seinem Treueeid. Eine Märtyreroperation war es nicht. Warum er sich nicht erschossen hat am Tatort oder noch irgendwelches ‚suicide by cop‘ oder Ähnliches – – Das kann ich Ihnen nicht beantworten.

<sup>1187</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *R. K.*), S. 169.

<sup>1188</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 122.

<sup>1189</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 74.

<sup>1190</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 29-30.

Aber der Punkt ist: Es sieht nicht so aus, als hätte er eine klare Idee gehabt, wie er vom Tatort flieht, weil er hat auch alles Geld zurückgelassen, er hat die BüMA zurückgelassen, er hat seine Handys zurückgelassen. [...]

Deswegen ist er wahrscheinlich auch zurück in die Wohnung, um da entsprechend Geld zu holen. Aber zumindest die beiden Handys hat er im Lkw gelassen.“<sup>1191</sup>

Abschließend gab der Zeuge *Dr. Glorius* zu bedenken:

„Also, die Herleitung ist bei uns gewesen, dass wir davon ausgegangen sind, vom Modus Operandi, dass er geplant hat, den Anschlag so zu begehen, dass er das nicht überlebt. Wie weit er das wirklich jetzt antizipiert hat, die Tat, also: ‚Was passiert, wenn ich dann ... und wenn das passiert ...?‘ – –

Er hat sich natürlich auch einen relativ modernen Lkw ausgesucht, der entsprechende Mechanismen hatte, die dann gebremst haben, weil sie einen Unfall erkannt haben und, und, und. Also, ob er das alles so antizipiert hat und entsprechend rational gehandelt hat oder dann entschieden hat, so oder so zu gehen, Frau Renner, das weiß ich nicht. Aber, wie gesagt, dass wir gesagt haben: Er hat jetzt einen klaren Plan im Sinne von: ‚Ich steige aus und haue ab‘, das haben wir anders bewertet, wobei das natürlich auch eine Interpretation ist.“<sup>1192</sup>

## dd) Die Tatwaffe

### (aaa) Allgemeine Erkenntnisse zur Tatwaffe

Mit der Pistole, die *Amri* nutzte, um den polnischen LKW-Fahrer zu erschießen, befassten sich die Ermittler der BAO „City“ ebenfalls.<sup>1193</sup> Der Zeuge *M. G.*, BKA, bestätigte in einem Vermerk zur Tatwaffe, dass es sich bei der Waffe, die in Sesto San Giovanni bei *Amri* gefunden wurde, um die gleiche Waffe handelte, mit der der LKW-Fahrer erschossen wurde:

„Im Ergebnis des Vergleichs zwischen der mit AMRIs Tatwaffe von Sesto San Giovanni (VM vom 25.01.2017 RT 95537 MILANO.pdf sowie sonstige Lichtbilder in Ordner 1.1) abgefeuerten Vergleichshülse und den seitens des Bundeskriminalamtes den italienischen Behörden zur Verfügung gestellten Abdrücken der am Tatort Friedrich Krause Ufer sichergestellten Patronenhülse besteht Übereinstimmung in der ‚Bewertungsebene A‘. Mithin ist die in Sesto San Giovanni bei AMRI sichergestellte Pistole dieselbe, die am Friedrich Krause Ufer abgefeuert wurde und somit dieselbe, die zur Tötung [des LKW-Fahrers] genutzt wurde.“<sup>1194</sup>

Bei der Tatwaffe handelte es sich nach Erkenntnissen des BKA um eine Pistole Erma, Modell EP552, Kal. 22lr.<sup>1195</sup> Der Zeuge *M. B.*, BND, bezeichnete die Tatwaffe als „gängige Sportwaffe“.<sup>1196</sup> Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, erläuterte, sie glaube, dass dieses Waffenmodell aufgrund einer mangelnden Pflicht zur Registrierung in der Schweiz „für den Schwarzmarkt besonders attraktiv sei“:

„[...] weil sich da dann die Spuren im Regelfall verlieren. Ich weiß, es gab mal hier eine Frage auch irgendwie, ob diese Waffe was mit NSU-Waffen zu tun hat, weil es die gleiche Firma und das gleiche Fabrikat war. Ich glaube, durch diese Nichtregistrierungspflicht in der Schweiz erklärt sich, warum relativ viele dieser Waffen dann auch auf dem Schwarzmarkt erhältlich sind. [...] Also, ein blödes Beispiel: Wenn VW Golf

<sup>1191</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 126-127.

<sup>1192</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 127.

<sup>1193</sup> Detaillierte Erkenntnisse zur Tatwaffe finden sich darüber hinaus in Akten, die als VS-Geheim eingestuft sind, so zum Beispiel im Stenografischen Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 III (Zeuge *M. B.*), Tgb. Nr. 240/20 geheim.

<sup>1194</sup> Vermerk des KHK *G.*, BKA, zur Übersicht über die seitens der italienischen Behörden übermittelten bzw. übergebenen Dokumente und Dateien in Erledigung der an die italienische Justiz gerichteten Rechtshilfe (5. Januar 2018), MAT A BKA-10-73 Ordner 2\_EV-City\_14. Rechtshilfe, Bl. 368-395 (380).

<sup>1195</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 485. Zur Herkunft der Waffe siehe *ibid.*, Bl. 486; Vermerk des Zeugen KHK *G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung von Anis AMRI am 23.12.2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (363).

<sup>1196</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 72.

das meistgefahrte Auto in Deutschland ist und man guckt: ‚Fliehende Täter, welche Fahrzeuge nutzen sie?‘, haben Sie wahrscheinlich auch einen überproportionalen Anteil VW Golf, also in diese Richtung.“<sup>1197</sup>

### **(bbb) Herkunft der Tatwaffe und Erwerb derselben durch Amri**

Nach Aussage des Zeugen *Beck*, GBA, sowie der Zeugen *M. G.* und *A. M.* vom BKA gehört die Frage nach der Herkunft der Tatwaffe neben Teilen der Fluchtroute zu den großen Lücken bei den Ermittlungsergebnissen im Fall Amri.<sup>1198</sup>

Die Erkenntnisse zur Herkunft der Tatwaffe *Amris* fasste OStA b. BGH *Grauer*, GBA, in einem Vermerk vom 9. Februar 2017 so zusammen:

- „– Die Waffe wurde 1990 von der Firma ERMA (Erfurter Maschinenwerke) hergestellt und an die WISCHO KG (Erlangen) ausgeliefert.
- Die WISCHO KG hat die Waffe am 30.01.1992 an die Waffenhandelsfirma FRANKONIA (Würzburg) verkauft.
- FRANKONIA hat die Waffe am 12.10.1992 – zusammen mit mehreren modellgleichen Pistolen – an die Waffenhandlung GEHMANN (Konstanz) verkauft.
- Es ist zu vermuten, dass die Waffenhandlung GEHMANN die Waffe im Zeitraum Oktober-Dezember 1992 an einen Einzelkunden in der Schweiz verkauft hat (gemäß dortiger Gesetzeslage konnten Waffen bis 1999 nach Vollendung des 18. Lebensjahres frei erworben werden). Unterlagen existieren hierzu jedoch nicht mehr.
- Über die Schweizerischen Behörden wurde erhoben, dass der Käufer mutmaßlich ein schweizerischer Staatsangehöriger war. Inwiefern ab diesem Punkt noch weiterführende Erkenntnisse zur Rekonstruktion der Besitzerlangung AMRIs erhoben werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Ein Rechtshilfeersuchen wurde in die Schweiz gerichtet.“<sup>1199</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, führte zu dem Ermittlungen zum Weg der Tatwaffe aus, dass die Waffe von Deutschland aus in die Schweiz gegangen sei, weil dieses Modell in der Schweiz für Schweizer Bürgerinnen und Bürger erlaubnisfrei zu erwerben war. Sie sei zunächst zu einem Schweizer Waffenhändler gegangen, der die Waffe dann in der Schweiz an einen Schweizer verkauft habe.<sup>1200</sup> Dieser habe die Waffe dann an einen Ex-Jugoslawen verkauft. Danach habe sich die Spur der Waffe für die Ermittler auf dem Balkan verloren.<sup>1201</sup> Der Ex-Jugoslawe habe in einer Zeugenvernehmung angegeben, die Waffe an Verwandte auf dem Balkan weitergegeben zu haben. Wie die Waffe ihren Weg nach Berlin gefunden habe, hätten die Ermittlungen nicht ergeben.<sup>1202</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, führte aus, man habe die Herkunft der Waffe von der Produktion bis zum Verkauf an einen Händler, der die Waffen in die Schweiz vertrieben hätte, nachvollziehen können.<sup>1203</sup> Die maßgeblichen Unterlagen über den Weiterverkauf seien zu dem Zeitpunkt der Ermittlungen bereits aufgrund von Aussonderungsfristen vernichtet gewesen, sodass auch Dienstreisen in Schweiz und Abstimmungen über die Fachdienststelle im BKA in Wiesbaden stattgefunden hätten.<sup>1204</sup> Seiner Kenntnis nach bezögen sich die Erkenntnisse auf Ende der 90er-Jahre.<sup>1205</sup> Er resümierte:

„Aber das Problem ist, dass wir eben diese Lücke haben zwischen 99 und im Endeffekt 2016, die wir nicht schließen können, an der wir meines Wissens immer noch arbeiten.“<sup>1206</sup>

<sup>1197</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Pohlmeier*), S. 27.

<sup>1198</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/78 (Zeuge *A. M.*), S. 68; Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 76; Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 86, 104.

<sup>1199</sup> Sachstand des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zum Verfahren Breitscheidplatz (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 123 (130) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1200</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 24.

<sup>1201</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 24.

<sup>1202</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 24.

<sup>1203</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019 (Zeuge *Dr. Glorius*), Protokollnr. 19/47, S. 95.

<sup>1204</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019 (Zeuge *Dr. Glorius*), Protokollnr. 19/47, S. 95.

<sup>1205</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019 (Zeuge *Dr. Glorius*), Protokollnr. 19/47, S. 95.

<sup>1206</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019 (Zeuge *Dr. Glorius*), Protokollnr. 19/47, S. 98.

Der Zeuge *M. G.*, BKA, sagte zur Rückverfolgung der Waffe Folgendes:

„Also, bei der Tatwaffe haben wir natürlich einen zweifachen Ansatz verfolgt, einmal von der, ich sage mal, Produktion her, ich sage mal, der klassischen Herkunftsermittlungen, und dann, ich sage mal, rückwärts von der Tat und insbesondere anhand der Spurenlage. Die Waffe selber ist Anfang der 90er in Deutschland produziert worden, Kleinkaliberwaffe, in Suhl, ging dann durch drei Hände, auch nachvollziehbar, in Deutschland und ist 92/93 dann Richtung Schweiz gegangen, wo ein Schweizer Staatsangehöriger die Waffe als Strohmännchen für einen kosovarischen Staatsangehörigen, der seinerzeit in der Schweiz gewohnt hat, gekauft hat. Beide wurden vernommen, und ausweislich der Angaben endet quasi die Spur und auch der Ansatz im Kosovo Anfang der 90er, wohin die Waffe mit noch weiteren – also es war nicht nur eine Waffe, sondern es war eine ganze Tranche – an den kosovarischen Staatsangehörigen und seine Familienangehörigen gegeben wurde. – Das ist der Stand bei, ich sage mal, Herkunftsermittlung ab Produktion.“<sup>1207</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, gab an, selbst nicht in die Ermittlungen zur Tatwaffe eingebunden gewesen zu sein, dies habe die Fachdienststelle übernommen. Er habe die Kolleginnen und Kollegen dort lediglich mit den notwendigen Informationen versorgt. Er habe jedoch auch an einer Vernehmung in dieser Angelegenheit in der Schweiz teilgenommen.<sup>1208</sup> Diese sei jedoch nicht besonders ergiebig gewesen:

„Man muss dazu sagen, dass dieser Strang Waffenermittlungen auch weit über 20 Jahre zurückgeht und die Zeugen entsprechend auch dann keine Erinnerungen mehr hatten und sich da nicht mehr erklären konnten, was mit der Waffe geschehen ist irgendwann 1992/1993. Also, man muss leider sagen: Die Spur der Waffe von Amri verliert sich in den frühen 90er-Jahren auf dem Balkan. Und es war leider nicht möglich, die jetzt zumindest auch in die aktuelle Zeit irgendwie wieder zu verfolgen. Also, die Waffe ist auch bei keinen Straftaten in Erscheinung getreten in den letzten Monaten, Jahren, sodass man sagen könnte, es gibt einen Bezug nach Dortmund oder nach Berlin oder wohin auch immer. Anders formuliert: Die Waffenermittlungen sind leider, auch leider, erfolglos verlaufen.“<sup>1209</sup>

Er führte in seiner Vernehmung zu den auf diese Weise gewonnenen Erkenntnissen aus:

„Die Tatwaffe konnte von unserer Fachdienststelle – das ist der Bereich SO, ‚Schwere und Organisierte Kriminalität‘, im BKA – insofern nachverfolgt werden, dass sich die Spur Ende 1992 im Balkan verliert. Das heißt, man konnte anhand der Seriennummer und des Herstellers nachvollziehen, wann diese Waffe hergestellt wurde, wann diese Waffe beschossen wurde, an wen diese Waffe zuerst verkauft wurde, an wen sie dann weitergegangen ist. Das waren alles Firmen, also Händler, die mit der Waffe anfangs gehandelt haben. Und zuletzt hat diese Waffe ein Schweizer Staatsangehöriger gekauft im Auftrag eines kosovarischen Staatsangehörigen, der damals in der Schweiz lebte. Und der wurde auch – Also, beide wurden vernommen. Und der kosovarische Staatsangehörige, der inzwischen [...] in Tschechien lebt, hat angegeben, dass er die Waffe damals zusammen mit – Also, er konnte sich an die Waffe an sich erst mal nicht mehr erinnern. Aber er hat gesagt, dass er Waffen, die er in der Schweiz über die Mittelsmänner erwerben konnte, insbesondere an seine Familie auf dem Balkan weitergegeben hat, zum Schutz der Familie, sodass der letzte Stand leider ist, dass die Spur dieser Waffe sich in den Kriegswirren auf dem Balkan 1992 verliert.“<sup>1210</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, fasste die Ermittlungen zur Herkunft der Waffe zusammen:

„Also, festgestellter Verkaufsweg: 1990 wurde die Waffe zuerst beschossen. Dann ging sie zur Firma Wischo in Erlangen, dann zur Firma Frankonia in Würzburg, dann zur Firma Gehmann in Konstanz. Das war 1992, genau. Die verkaufte seinerzeit nahezu alle Waffen in die Tschechoslowakei, da diese dort für Personen über 18 Jahre frei erwerbbar waren. Es wurde aber 1992 bekannt, dass ein Herr Z[...] P[...] weiterverkauft hat. So, und da haben wir auch eine Rechtshilfe gestellt. Diese Person, bei der wir letztmalig dann die Tatwaffe im Grunde verorten konnten, konnte sich nicht mehr daran erinnern, wo sie hingewandert ist. Für mich die Kerngeschichte – – Man guckt ja bei Waffen aus zwei Seiten. Einmal guckt man: Wo ist die Waffe hingeliefert wo – – Also, wir haben ja eine Waffenregistrierungspflicht hier in Deutschland. Guckt

<sup>1207</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 210-211.

<sup>1208</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 35.

<sup>1209</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 35.

<sup>1210</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 22-23.

man: Okay, wie weit können wir die nachverfolgen? Und die andere Frage ist ja: Können wir von der Tat her sagen, wo der Täter die Waffe erlangt hat? Bei der Nachverfolgung der Waffe über die Registrierung und Verkaufsweg ist für mich augenfällig: Diese Waffe musste in der Schweiz nicht registriert werden. Das heißt, da bricht im Grunde der Verkaufsweg ab, die Registrierung ab, die wir sonst hier in Deutschland haben, sodass man nachverfolgen kann, wo eine Waffe hingegangen ist. [...] In Tschechien hat sich die Spur von der Registrierungsseite verloren, von der Nachverfolgung. Und von dem Kaufweg, wie Amri da drangekommen ist, haben wir keine Erkenntnisse.“<sup>1211</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, erläuterte, dass das BKA keine Erkenntnisse darüber hätte generieren können, wie *Amri* dann konkret an die Tatwaffe gelangt sei. Zur Herkunftsermittlung sei eine Spezialdienststelle mit internationalen Vernetzungen eingesetzt worden, unter anderem zu Waffendienststellen in Frankreich. Es würde aber für wahrscheinlich gehalten, dass *Amri* die Waffe in Berlin erhalten habe.<sup>1212</sup> Laut Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, habe es im Zuge der Ermittlungen zur Tatwaffe keine Zusammenarbeit mit den OK-Dienststellen gegeben.<sup>1213</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, gab an, sich nicht daran erinnern zu können, dass der BND Erkenntnisse zu der Herkunft der Tatwaffe habe beisteuern können.<sup>1214</sup> Der Zeuge *M. B.*, BND, erläuterte, dem BND lägen keine Erkenntnisse darüber vor, wann *Amri* an die Waffe gelangt sei.<sup>1215</sup> Die vorliegenden Erkenntnisse ergäben sich daraus, dass man im Rahmen der Ermittlungen die Seriennummer der Waffe innerhalb Europas habe nachverfolgen können.<sup>1216</sup> Der Zeuge *C. H.*, BND, berichtete:

„Der erste Hinweis, der mir erinnerlich ist auf eine Tatwaffe – insofern nehme ich das als Zeitpunkt, an dem er sich an Tatwaffen interessierte –, war der Oktober. Das schließt nicht aus, dass er vorher sich die Tatwaffe besorgt haben könnte.“<sup>1217</sup>

Im Wege des Rechtshilfeersuchen, welches der Untersuchungsausschuss an die Republik Kosovo übersandt hatte, ergaben sich im Ergebnis keine Hinweise der dortigen Behörden auf Kontakte *Amris* mit Personen im Kosovo, welche ihm die Tatwaffe zur Verfügung gestellt haben könnten.<sup>1218</sup>

## (ccc) DNA-Spuren an der Tatwaffe

### 1) DNA-Vollprofile

In einem Vermerk des Zeugen *A. S.*, BKA, wurde zu den DNA-Spuren an der Tatwaffe von *Kamel A.*<sup>1219</sup> ausgeführt:

„Im Rahmen mehrerer Vernehmungen nach dem Anschlag wurde der 1994 eingereiste A[...] auch zur Tatwaffe befragt. A[...] gab seinerzeit an, keine Kenntnis über die Pistole zu haben. Des Weiteren sagte A[...] aus, dass er AMRI aufgrund diverser Streitigkeiten und aufgrund seiner extremen, radikalen und islamistischen Ansichten ein Ultimatum zum Auszug gesetzt hätte. Zwar tätigte A[...] in seinen Zeugenvernehmungen teils widersprüchliche Angaben bezüglich der Wohnsituation sowie zur Zeitangabe, wann AMRI am Tag die gemeinsame Wohnung aufsuchte. Die zu A[...] umfassend geführten Ermittlungen ergaben jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Einbindung des A[...] in die Anschlagpläne des AMRI.<sup>1220</sup> [...] Nach hiesiger Auffassung ergibt sich aus dem Auffinden der DNA-Spur des A[...] am Boden des Magazins noch kein Beweis darauf, dass A[...] die Tatwaffe des AMRI vor der Tat berührt hatte. Insofern kann hieraus eine Kenntnis über die Tatwaffe und somit die Tatplanung und – Vorbereitung nicht abgeleitet werden. Die – zu einem deutlich geringeren Anteil vorhandene – DNA-Spur des A[...] kann auch durch einen einfachen

<sup>1211</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Pohlmeier*), S. 26-27.

<sup>1212</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 134.

<sup>1213</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 39.

<sup>1214</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 25.

<sup>1215</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 73.

<sup>1216</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 73.

<sup>1217</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 111.

<sup>1218</sup> Note des Justizministerium der Republik Kosovo, Abteilung für internationale juristische Zusammenarbeit (29. März 2019), MAT A XK-1\_Rechtshilfeersuchen, Bl. 9-10.

<sup>1219</sup> Zu dieser Kontaktperson *Amris* siehe C.II.6.a).

<sup>1220</sup> Vermerk des Zeugen *A. S.*, BKA, zu den Ermittlungen der EG „City“ zur Tatwaffe (15. Januar 2018), MAT A BKA-4-2 Ordner 16, Bl. 23-24 (23) – VS-NfD – insoweit offen.



Aufenthalt der Person im Zimmer des AMRI oder durch Berührungen der Kleidung des AMRI oder anderer Gegenstände zustande gekommen sein.“<sup>1221</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, fasste die Erkenntnisse zur Spurenlage bezüglich der Tatwaffe folgendermaßen zusammen:

„Und bezüglich der Waffe quasi ab Tatort und, ich sage mal, ab Spurenlage wurden entsprechend die Untersuchungen durchgeführt, erst mal die ballistischen. Da konnte dann festgestellt werden, dass es auch die Waffe war, mit der [der LKW Fahrer] erschossen wurde. Die Hülse, die am Friedrich-Krause-Ufer sichergestellt wurde, konnte abgeglichen werden. Wir haben dann, eben weil wir die Waffe nicht in Deutschland hatten, eine Abformung nach Italien gegeben, und es konnte nach dem Vergleichsbeschluss festgestellt werden, dass es identisch ist. Also sprich: Die in Sesto San Giovanni zum Einsatz gekommene Waffe ist die gleiche, die das Projektil am Friedrich-Krause-Ufer abgegeben hat. Gleichzeitig ist auch DNA gesichert worden an der Tatwaffe. Dort konnte entsprechend Amris DNA und die von [dem LKW Fahrer] festgestellt werden und später auch vom Wohnungsgeber des Amri, Kamel A[...].“<sup>1222</sup>

Die Zeugen *M. G.*, BKA, und *A. S.*, BKA, und *A. Q.*, BKA, berichteten, an der Tatwaffe seien DNA-Spuren als „Vollprofile“ von *Amri* und *Kamel A.*<sup>1223</sup>, dem Mitbewohner und Wohnungsgeber von *Amri* in Berlin, gefunden worden.<sup>1224</sup> Auch die DNA des getöteten LKW-Fahrers sei auf der Tatwaffe festgestellt worden.<sup>1225</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, führte zu den DNA-Spuren von *Kamel A.* aus:

„Aufgrund der Auffindesituation der Spur an der Waffe bzw. an der Unterseite des Magazins und des zweimonatigen Lebens von Amri in dieser Wohnung, in der A[...] schon deutlich länger lebt, sind halt potenziell überall DNA-Spuren. Und anhand des Ortes und eben weil es seine ist, kann man halt keinen Exklusivzugang, keinen Kontakt von A[...] zu dieser Waffe ableiten. Der ist natürlich möglich, aber –“<sup>1226</sup>

Er ergänzte, dass nicht nachvollziehbar sei, wie die DNA von *Kamel A.* an die Tatwaffe gelangt sei.<sup>1227</sup> Aufgrund der Tatsache, dass sich *Amri* in der Wohnung von *A.* aufgehalten habe, könne die DNA in der Wohnung gewesen sein.<sup>1228</sup> Möglich sei auch – dies bezeichnete er als „das Trägerische bei DNA“ – ein Transport von *A.s* DNA über *Amris* Körper an die Tatwaffe.<sup>1229</sup> Insofern könne man auch den Lagerungsort der Tatwaffe nach seiner Bewertung nicht von der DNA ableiten.<sup>1230</sup> Der Zeuge *A. Q.*, BKA, erklärte zu den Spuren von *A.*, dass er nicht verstehe, was *A.* mit der Tatwaffe zu tun gehabt haben soll und dass dieser als Wohnungsgeber natürlich einen engen Kontakt zu *Amri* gehabt hätte.<sup>1231</sup>

Zu Spuren des Mitbewohners und Wohnungsgebers von *Amri*, *Kamel A.*, an der Tatwaffe erklärte der Zeuge *Salzmann*, GBA, dass diese (sowie die Tatsache, dass dieser imstande war, LKW zu fahren) aus Sicht des Generalbundesanwalts nicht für einen Anfangsverdacht der Tatbeteiligung ausgereicht hätten.<sup>1232</sup>

## 2) DNA-Teilprofile

Zu weiteren DNA-Spuren an der Tatwaffe, bei denen es sich um „Teilprofile“ handelte,<sup>1233</sup> erläuterte der Zeuge *M. G.*, BKA:

<sup>1221</sup> Vermerk des Zeugen *A. S.*, BKA, zu den Ermittlungen der EG „City“ zur Tatwaffe (15. Januar 2018), MAT A BKA-4-2 Ordner 16, Bl. 23-24 (24) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1222</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 211.

<sup>1223</sup> Weitere Informationen zu den DNA-Spuren *Kamel A.s* an der Tatwaffe, die im Rahmen der Ausschusssitzungen in einen möglichen Zusammenhang zu den sog. „BND-Videos“ gebracht wurden, finden sich in Akten, die als VS-Geheim eingestuft sind, vgl. auch Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 II (Zeuge *C. H.*), Tgb.-Nr. 225/20 geheim.

<sup>1224</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S. 71; Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 86; Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 23.

<sup>1225</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 198.

<sup>1226</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 84.

<sup>1227</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 219.

<sup>1228</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 219.

<sup>1229</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 219.

<sup>1230</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 219.

<sup>1231</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S. 71.

<sup>1232</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 49.

<sup>1233</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 86.

„Die sind aber nicht für die Identifizierung geeignet, sondern – – [...] Man kann anhand dieser Teilprofile eben keinen Nachweis im Abgleich der Datenbank durchführen. Was wir gemacht haben, ist, dass wir die Teilprofile genommen haben. Das sind irgendwie sechs Halbprofile; man braucht aber vier Vollprofile, wobei sechs halbe nicht drei ganze sind. Also, es ist wirklich sehr indiziös. Wir haben diese dennoch rundlaufen lassen – es gibt da über 700 Treffer, [...] wie gesagt, die alle nicht abgleichsfähig oder identifizierungsfähig sind – und haben diese Personen zumindest mit dem Datenbestand abgeglichen, ob vielleicht eine Kontaktperson oder irgendetwas aus dem Amri-Umfeld in den Ermittlungen hochkam.“<sup>1234</sup>

Auf die Frage, welcher Datenbestand für den Abgleich verwendet wurde, schilderte *M. G.*, BKA:

„Primär mit den im Rahmen der gesamten Ermittlungen erhobenen, sprich – – und, ich sage mal, den Daten, die wir gezogen haben aus dem Land Berlin, ‚Ventum‘ usw. und die bei uns vorgehalten wurden. Und es gab noch mal einen, ich sage mal, sinnlogischen Abgleich, ob es gewisse Waffenvorerkenntnisse zu Personen gab.“<sup>1235</sup>

Der Zeuge *M. G.* konnte keine sichere Aussage über die Anzahl der Personen, deren DNA-Spuren abgeglichen wurden, treffen, meinte aber, sich daran erinnern zu können, dass es wohl mehrere Hunderte gewesen sein müssten.<sup>1236</sup> Ein solcher Abgleich mit bekannten DNA-Spuren von Personen aus *Amris* Umfeld sei negativ ausgefallen.<sup>1237</sup> Hinweise auf eine Involvierung von *Bilel Ben Ammar* in Bezug auf die Tatwaffe hätten laut Aussage des Zeugen *T. M.*, BKA, ebenfalls nicht bestanden.<sup>1238</sup>

### 3) DNA-Spuren an der Tatwaffe und die Kopfverletzung des Ersthelfers

Am 25. Januar 2017 beantragte der Zeuge *Grauer*, GBA, einen richterlichen Beschluss zur Durchführung eines DNA-Abgleichs von Spuren an *Amris* Tatwaffe und des verletzten Ersthelfers.<sup>1239</sup> Dies begründete er folgendermaßen:<sup>1240</sup>

„Insoweit besteht nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen bezüglich der Verletzung des [Ersthelfers] der Verdacht, dass [der Ersthelfer] vorsätzlich entweder von ANIS AMRI oder von einer bislang nicht identifizierten Person, die an der Tatplanung des AMRI beteiligt war, mit einem stumpfen Gegenstand an der Schläfe verletzt wurde, um AMRI die Flucht zu ermöglichen.“<sup>1241</sup>

Diesem Antrag wurde durch den Beschluss der Ermittlungsrichterin des BGH *Wimmer* vom 16. Februar 2017 stattgegeben.<sup>1242</sup>

In den Akten des Untersuchungsausschusses findet sich ein Vermerk des BKA vom 17. Mai 2017, in dem es zur Herkunft der Verletzung des Ersthelfers heißt:

„Zur Feststellung der Herkunft der Verletzung erfolgte zunächst ein Abgleich mit DNA-Spuren, die auf der Waffe, die der Beschuldigte AMRI in Mailand mit sich führte [sic!]. Dieser Abgleich verlief negativ.“<sup>1243</sup>

Dieser Vermerk führt an, das Ergebnis der rechtsmedizinischen Stellungnahme lasse den Schluss zu, dass es eher unwahrscheinlich sei, dass die Verletzung des Geschädigten durch Fremdeinwirkung entstanden sei.<sup>1244</sup>

In einem Vermerk des Zeugen *A. S.*, BKA, wird auf diese Ausführungen Bezug genommen und festgehalten, dass

<sup>1234</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 86.

<sup>1235</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 87.

<sup>1236</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 86.

<sup>1237</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 86.

<sup>1238</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 109.

<sup>1239</sup> Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter: 1. d) aa) zum „Ersthelfervideo“

<sup>1240</sup> Antrag des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zum Abgleich von DNA-Spuren an der Tatwaffe und von *Sascha H.* zur Klärung der Ursache der Kopfverletzungen des *H.* (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 77, Bl. 4-6.

<sup>1241</sup> Antrag des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zum Abgleich von DNA-Spuren an der Tatwaffe und von *Sascha H.* zur Klärung der Ursache der Kopfverletzungen des *H.* (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 77, Bl. 4-6 (6).

<sup>1242</sup> Beschluss der Ermittlungsrichterin des BGH *Wimmer* zum Abgleich der DNA-Spuren an der Tatwaffe (16. Februar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 77, Bl. 7-10.

<sup>1243</sup> Vermerk des KHK *L.*, BKA, zu Ermittlungen zur Herkunft der Verletzungen des Geschädigten *H.* (17. Mai 2017), MAT A GBA-7-34 Ordner 1, Bl. 67-68.

<sup>1244</sup> Vermerk des KHK *L.*, BKA, zu Ermittlungen zur Herkunft der Verletzungen des Geschädigten *H.* (17. Mai 2017), MAT A GBA-7-34 Ordner 1, Bl. 67-68 (68).

es keinen Nachweis dafür gebe, dass dieser DNA-Abgleich tatsächlich erfolgt sei:

„In den Akten konnten jedoch keine Nachweise zu einem entsprechenden DNA-Abgleich nachvollzogen werden. Zudem hätte ein Abgleich die Entnahme der DNA des Opfers [...] (beschlusskonform in der Charite) vorausgesetzt.“<sup>1245</sup>

Laut Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, sei die Umsetzung dieses Beschlusses durch das BKA im weiteren Verlauf zunächst vergessen worden.<sup>1246</sup> In dem Vermerk wird darauf verwiesen, dass gemäß der Mitteilung der Bundesanwaltschaft vom 8. Oktober 2018 der Beschluss (auch im Hinblick auf den geringen zu erwartenden Erkenntnisgewinn) nicht umzusetzen sei.<sup>1247</sup> Laut Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, seien auch Überlegungen des Opferschutzes für die Nichtumsetzung von Relevanz gewesen.<sup>1248</sup>

### **(ddd) Sonstige Ermittlungsansätze der Behörden im Zusammenhang mit der Tatwaffe**

#### **1) Kontaktpersonen**

In den Akten des Untersuchungsausschusses findet sich eine BND-interne E-Mail, in der auf den Hinweis eines deutschen Nachrichtenmagazins Bezug genommen wird, dass ein angeblich jemenitischer Staatsangehöriger, der laut Schweizer Behörden auch als Kontaktperson *Amris* bekannt sein soll, Informationen darüber habe, dass *Amri* die Waffe von einem „Mujahid“ gekauft habe.<sup>1249</sup> Laut einer anderen, in diesem Zusammenhang stehenden, E-Mail lägen dem BND dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.<sup>1250</sup> Das BKA habe den BND um weitere Informationsbeschaffung gebeten.<sup>1251</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, hat in seiner Vernehmung vor diesem Ausschuss berichtet, der BND sei auf Anfrage des BKA einem Hinweis einer angeblichen Kontaktperson *Amris* zum Waffenkauf nachgegangen, was aber nach Erinnerung des Zeugen *C. H.*, BND, in einer Sackgasse endete.<sup>1252</sup>

Laut des Zeugen *Salzmann*, GBA, habe der Generalbundesanwalt keine Nachforschungen zu einem Hinweis auf eine andere Kontaktperson, von der *Amri* die Waffe in der Schweiz gekauft haben soll, angestellt.<sup>1253</sup>

#### **2) Ausschreibungen nach Geschwisterwaffen im Schengener Informationssystem (SIS)**

Der Zeuge *M. G.*, BKA, regte laut seiner Aussage eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Geschwisterwaffen zur Tatwaffe *Amris* an, die im weiteren Verlauf auch erfolgt, trotz der Bemühung von Kooperationsforen aber ergebnislos geblieben sei.<sup>1254</sup> Zu dem Hintergrund dieser Ausschreibung führte er aus, dies sei der letzte Strohhalm gewesen, den das BKA hätte ergreifen können, um zu erfahren, wo *Amri* die Tatwaffe erhalten habe.<sup>1255</sup> Die Tatwaffe sei Teil eines Gesamtpaketes von Waffen gewesen, die aus Suhl über einen Zwischenhändler in die Schweiz geliefert worden seien.<sup>1256</sup> Diese Waffen seien auch in einem polizeilichen System „verarbeitbar“ und damit identifizierbar gewesen.<sup>1257</sup> Sie seien daher ausgeschrieben worden, um zu überprüfen, ob sie in einem Kriminalfall oder eine Wohnungsauflösung auftauchten, damit mögliche Zusammenhänge dieser Waffen mit der eigentlichen Tatwaffe herauskristallisiert werden könnten.<sup>1258</sup>

<sup>1245</sup> Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur Nichtumsetzung des Beschlusses zur Entnahme von DNA beim Opfer *Sascha H.* (12. Oktober 2018), MAT A GBA-7-34 Ordner 1, Bl. 76-77 (76).

<sup>1246</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 57, 59.

<sup>1247</sup> Vermerk des KHK *S.*, BKA, zur Nichtumsetzung des Beschlusses zur Entnahme von DNA beim verletzten Ersthelfer (12. Oktober 2018), MAT A GBA-7-34 Ordner 1, Bl. 76-77 (77).

<sup>1248</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 58.

<sup>1249</sup> BND-interne E-Mail von *C. H.* zu einem möglichen Hinweis einer angeblichen Kontaktperson *Amris* zum Erwerb der Tatwaffe (18. Januar 2017), MAT A BND-6-18\_BND-7-17, Ordner 106\_mit Austauschseiten, Bl. 163 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1250</sup> E-Mail von *M. B.*, BND, an *C. H.*, BND, zu einem möglichen Hinweis einer angeblichen Kontaktperson *Amris* zum Erwerb der Tatwaffe (18. Januar 2017), MAT A BND-6-18\_BND-7-17, Ordner 106\_mit Austauschseiten, Bl. 162 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1251</sup> E-Mail von *M. B.*, BND, an *C. H.*, BND, zu einem möglichen Hinweis einer angeblichen Kontaktperson *Amris* zum Erwerb der Tatwaffe (18. Januar 2017), MAT A BND-6-18\_BND-7-17, Ordner 106\_mit Austauschseiten, Bl. 162 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1252</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 98.

<sup>1253</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 26.

<sup>1254</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 115, 134.

<sup>1255</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 115.

<sup>1256</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 115.

<sup>1257</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 115.

<sup>1258</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 115.

Der Zeuge *A. S.*, BKA, führte zu dieser Ausschreibung aus:

„Was wir aber auch noch gemacht haben zur Tatwaffe, weil es neben dieser Tatwaffe auch noch 33 Geschwisterwaffen gab - so nenne ich sie jetzt mal -, also selber Hersteller, die alle von diesem kosovarischen Staatsangehörigen in der Schweiz gekauft wurden und - zumindest so, wie die Schweizer Behörden es uns mitgeteilt haben - auch in die Schweiz eingeführt wurden: Diese anderen 33 Waffen, wo der Verbleib auch unklar ist, die wurden ausgeschrieben, schengenweit zur Sachfahndung, damit wir gucken können: Ist denn eine dieser Waffen, die zusammen mit der Tatwaffe von Amri mal irgendwann von diesem Kosovaren gekauft wurde, hier wieder aufgetaucht in Deutschland, bei einer Straftat, bei einem Raub, wo auch immer, sodass man dann auf diesem Weg vielleicht versuchen könnte, die Herkunft der Tatwaffe noch weiter einzugrenzen? Da gab es auch einen Treffer bislang, aus dem Jahr 2018, der uns aber im Ergebnis leider auch nicht weiterbrachte.“<sup>1259</sup>

### 3) **Keine Übersendung der Waffe aus Italien**

Der Zeuge *M. G.*, BKA, berichtete von einer Besprechung mit den zuständigen italienischen Stellen, zu der eine Delegation des BKA vom 23. bis zum 25. Dezember 2016 nach Mailand reiste.<sup>1260</sup> Im Rahmen dieses Austausches seien der Delegation des BKA die Asservate gezeigt worden, zu denen auch die Tatwaffe zählte.<sup>1261</sup> Die Tatwaffe sei dann bei den zuständigen italienischen Behörden verblieben.<sup>1262</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, erklärte, man habe im weiteren Verlauf auf eine Übersendung der Tatwaffe aus Italien verzichtet, da aus Sicht des BKA dort alle ermittlungsrelevanten Schritte bereits erfolgt seien und eine erneute Begutachtung der Tatwaffe aus seiner Sicht keinen Mehrwert ergeben würde.<sup>1263</sup>

### 4) **Hinweis aus der JVA Mannheim**

Ein Hinweis, den das BKA aus der JVA Mannheim erhalten habe, dass ein Gefangener behauptet hätte, bei der Übergabe der Tatwaffe an *Amri* dabei gewesen zu sein, habe sich laut Aussage des Zeugen *M. G.*, BKA, als nicht werthaltig herausgestellt.<sup>1264</sup>

### 5) **Hinweis im Zusammenhang mit der EG „Heide“**

Dem Zeugen *M. G.* wurde auch ein Hinweis vorgehalten, nach dem *Amri* Kontakt mit einem Tunesier gehabt haben solle, gegen den wegen Drogenhandels mit Waffen im Rahmen der EG „Heide“ ermittelt wurde.<sup>1265</sup> Der Zeuge *M. G.*, BKA, konnte dazu jedoch keine Angaben machen, außer dass es bei der EG „Heide“ um Drogenkriminalität ginge und keine Staatsschutzrelevanz habe.<sup>1266</sup>

## 3. **Der GBA als sachleitende Ermittlungsbehörde**

Der Zeuge *BA b. BGH Salzmänn*, GBA, schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass bereits am frühen Morgen des 20. Dezember 2016 im Gebäude des Generalbundesanwalts ein sog. Lagezentrum eingerichtet gewesen sei.<sup>1267</sup>

Bei einem Anschlag sei grundsätzlich immer die jeweilige Landespolizei für die ersten Ermittlungen zuständig. Nachdem der GBA diese aber noch in der Nacht zum 20. Dezember 2016 übernommen habe, habe er sodann das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen beauftragt. Daher galt es, den Übergang von der Polizei Berlin auf das BKA seitens des GBA zu moderieren, zu organisieren und zu begleiten, so der Zeuge *Salzmänn*, GBA.<sup>1268</sup>

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seien im Lagezentrum des GBA mit mannigfaltigen Aufgabenstellungen befasst worden, im Wesentlichen auch mit der Fertigung von Anträgen zur damaligen Ermittlungsrichterin des

<sup>1259</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 23.

<sup>1260</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 183-184.

<sup>1261</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 184.

<sup>1262</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 184.

<sup>1263</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 84.

<sup>1264</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 121-124.

<sup>1265</sup> Bericht des LKA Berlin an den KHK *M. G.*, BKA, über einen Hinweis zu *Amri* (27. Dezember 2016), MAT A BE-15-53, Ordner 161, Bl. 134 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1266</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 134-136.

<sup>1267</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmänn*), S. 11.

<sup>1268</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmänn*), S. 11.

Bundesgerichtshofs. Morgens und abends habe jeweils eine Teambesprechung aller beteiligten Personen stattgefunden, zu welcher in der Regel der Abteilungsleiter „Terrorismus“ *Beck* wie auch der Generalbundesanwalt *Dr. Frank* selbst zugestoßen seien. Darüber hinaus habe der GBA morgens und abends eine Besprechung mit der Polizeiführerin des BKA geführt.<sup>1269</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Helmut Grauer* war beim Generalbundesanwalt als sog. staatsanwaltschaftlicher Hauptsachbearbeiter für die Aufarbeitung des Anschlags tätig – gleichsam als justizielles Pendant zur polizeilich geführten BAO „City“.

Die Bearbeitung des Anschlags am Breitscheidplatz sei beim GBA ab dem 20. Dezember 2016 zunächst durch das gesamte Referat TE 3 – Islamistischer Terrorismus Deutschland (Bereiche Süden und Westen), Internationaler Terrorismus – sowie ergänzt durch weitere beim GBA tätige Staatsanwälte erfolgt. Dies sei laut Zeugen ungewöhnlich, da staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren normalerweise von einem Staatsanwalt geführt würden. Das gelte sowohl für die Landesjustiz wie auch den GBA. In diesem Fall sei jedoch von Anfang an klar gewesen, dass das Ermittlungsverfahren so groß und komplex werden würde, dass in einem Team gearbeitet würde.<sup>1270</sup>

Als sog. Hauptsachbearbeiter habe der Zeuge *Grauer* dafür Sorge zu tragen gehabt, dass alle an den GBA herangetragenen Anfragen, Anregungen und Anträge abgearbeitet würden. Neben klassischer Ermittlungsarbeit wie dem Stellen von Anträgen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, wenn es zum Beispiel um Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung oder um Durchsuchungen gegangen sei, seien auch zahlreiche Rechtsbehelfersuchen an verschiedene Staaten gefertigt worden. Darüber hinaus, so der Zeuge, gab es auch noch verschiedenste Arten von Entscheidungen zu treffen, etwa darüber zu entscheiden, was mit Gegenständen von Opfern zu passieren habe, die am Tatort sichergestellt worden waren. Es habe Auskunftersuchen von ausländischen Stellen gegeben, die beantwortet werden mussten, aber auch Anfragen von Hinterbliebenen und Verletzten, die zeitnah abuarbeiten waren. Noch bis zum Zeitpunkt seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss im Juni 2019 sei der Zeuge *Grauer* neben anderen Verfahren, die er zu bearbeiten habe, mit den Ermittlungen wegen des Anschlags am Breitscheidplatz befasst gewesen.<sup>1271</sup>

Zum Ablauf der Ermittlungen des GBA führte der Zeuge *Grauer* aus, dass er am 20. Dezember 2016 eine Einleitungsverfügung wegen des Anschlags am Breitscheidplatz gefertigt habe. Das Ermittlungsverfahren sei zunächst gegen Unbekannt und eine Person geführt worden, die in der Nähe des Tatorts aufgrund von Zeugenaussagen vorläufig festgenommen worden war. Noch am 20. Dezember 2016 hätten die Kollegen des Zeugen *Grauer* das Verfahren auf den zu diesem Zeitpunkt als möglichen Täter identifizierten *Anis Amri* erweitert.<sup>1272</sup>

Am 23. Dezember 2016 habe der Zeuge *Grauer* das Verfahren auf eine Person erweitert, die dem GBA unter dem Alias *Moadh Tounsi* bekannt geworden sei. Mit *Tounsi* habe *Amri* während der Tatausführung über den Messengerdienst Telegram in Kontakt gestanden. Damit habe der GBA bereits am 23. Dezember 2016 den Verdacht gehabt, dass neben *Amri* noch eine weitere Person, eben dieser *Moadh Tounsi*, in strafrechtlich relevanter Weise an dem Anschlag beteiligt gewesen sei. Am 26. Dezember 2016 sei der – inzwischen widerlegte – Verdacht aufgekommen, dass *Tounsi* in Wahrheit eine Person sein könnte, die in Berlin lebte. Auf diese namentlich bekannte Person habe der GBA das Ermittlungsverfahren sodann erweitert.<sup>1273</sup>

Am 29. Dezember 2016 habe ein Kollege des Zeugen *Grauer* das Ermittlungsverfahren auf *Bilel Ben Ammar* erweitert. Wesentliche Gründe für die Erweiterung des Verfahrens seien gewesen, dass sich *Bilel Ben Ammar* und *Anis Amri* am Abend vor dem Anschlag zu einem gemeinsamen Imbiss getroffen hatten. Darüber hinaus habe es in den Medien Bilder von einem Mann mit blauen Handschuhen gegeben, die am Tatort nach der Tat gefertigt worden seien. Bei diesem Mann hätte es sich nach damaliger Einschätzung des BKA und auch von mit den Ermittlungen beauftragten Staatsanwälten um *Ben Ammar* handeln können. Viel mehr, so der Zeuge *Grauer*, habe der GBA damals aber nicht gegen *Ben Ammar* gehabt. In der Gesamtschau habe zwar der Verdacht bestanden, dass er auf nicht näher bekannte Weise am Anschlag beteiligt gewesen sein könnte. Allerdings habe der GBA keine konkreten Hinweise darauf gehabt, wie genau *Ben Ammar* beteiligt gewesen sein könnte. Es habe ein Anfangsverdacht sehr geringen Grades vorgelegen, da nicht einmal eine vorwerfbare Tathandlung bezeichnet werden konnte, so der Zeuge.<sup>1274</sup>

<sup>1269</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 12.

<sup>1270</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 83.

<sup>1271</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 83.

<sup>1272</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 83.

<sup>1273</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 83-84.

<sup>1274</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 84.

Das Verfahren gegen die Person, die als vermeintlicher Attentäter kurz nach der Tat vorläufig festgenommen worden war<sup>1275</sup>, sowie die Person, die fälschlich als vermeintlicher *Moadh Tounsi* identifiziert worden war, habe der Zeuge *Grauer*, GBA, im Februar 2017 eingestellt. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass die Personen an der Tat nicht beteiligt gewesen seien. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar*, dem eine konkrete Tatbeteiligung nicht nachzuweisen gewesen sei, sei im Oktober 2017 erfolgt. Dass dies erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte und nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit den anderen Einstellungen im Februar 2017, habe laut Zeugen *Grauer* daran gelegen, dass auch nach der Erteilung des Einvernehmens zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und nach der Anfang Februar 2017 erfolgten Abschiebung *Ben Ammars* weiter ermittelt worden sei, ob nicht doch noch ein Tatverdacht erhärtet werden könnte.<sup>1276</sup>

Der GBA habe nach dem Anschlag auch Erkenntnisse zu *Amris* Aufhalten vor dem Anschlag zusammenstellen und dadurch ein Bewegungsprofil erstellen lassen: u. a. durch eine Erhebung retrograder Verbindungsdaten des Mobiltelefons *Amris* wie auch durch Auswertung seiner Google-Standorte.<sup>1277</sup> Die Vereinigten Staaten von Amerika haben laut Vermerk des Zeugen OStA b. BGH *Grauer* die Ermittlungen zudem durch die Übermittlung von Inhaltsdaten aus sozialen Netzwerken und Daten zur Lokalisierung von Beschuldigten „ganz wesentlich unterstützt“.<sup>1278</sup> Für die Nachatermittlungen des GBA hat der Bereich organisierte Kriminalität laut Zeugen *Salzmann*, GBA, keine Rolle gespielt, weil *Amri* eindeutig dem dschihadistischen Milieu zuzuordnen gewesen sei. Es hätten, was mögliche Fluchhelfer oder Mitwisser anbelange, keine konkreten Ansatzpunkte in Richtung organisierte Kriminalität vorgelegen.<sup>1279</sup>

Der Zeuge *Grauer*, GBA, stellte das Ermittlungsverfahren gegen *Amri* am 22. Januar 2018 wegen dessen Todes nach § 170 Abs. 2 StPO endgültig ein.<sup>1280</sup>

#### 4. Spekulationen und Ermittlungen zu Ereignissen im Zusammenhang mit dem Attentat

Sowohl das BKA als auch das LKA Berlin führten nach dem Anschlag umfangreiche Ermittlungen zur Aufarbeitung des Geschehens durch. Dabei stand nicht nur das Attentat selbst im Fokus, sondern auch Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem Attentat standen, wie etwa ein Tweet des Pegida-Mitbegründers *Lutz Bachmann* in der Nacht des 19. Dezembers 2016 (siehe sogleich a)), Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats durch Beamte der Berliner Polizei (siehe sogleich b)) oder die Kontaktaufnahme einer Person mit sudanesischer Rufnummer zum Mobilfunkanschluss *Amris* am 6. Februar 2017, die in den Gefahrenabwehrvorgang „Sand“ mündete (siehe sogleich c)).

##### a) Der „Bachmann-Tweet“

Bereits um 22:16 Uhr twitterte der Pegida-Mitbegründer *Lutz Bachmann*:

„Interne Info aus Berliner Polizeiführung: Täter tunesischer Moslem. Das [*sic!*] der Generalbundesanwalt übernimmt, spricht für die Echtheit“.<sup>1281</sup>

Zu diesem Zeitpunkt war allerdings noch *Navid B.* – irrtümlich – der Tatverdächtige. Später löschte *Bachmann* diesen Tweet wieder und kommentierte:

<sup>1275</sup> Siehe A.III.1.e)cc).

<sup>1276</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 85.

<sup>1277</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 114.

<sup>1278</sup> Sachstand des Zeugen OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu den Ermittlungsverfahren gegen (u. a.) *Ben Ammar* (13. Januar 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 27, Bl. 131 (137).

<sup>1279</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 23.

<sup>1280</sup> Einstellungsverfügung des OStA b. BGH *Grauer* (22. Januar 2018), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz\_mit Nachlieferung, Bl. 116.

<sup>1281</sup> Tweet von *Lutz Bachmann* (19. Dezember 2016), verfügbar unter: <https://twitter.com/lutzbofficial/status/810956972401053697> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2021); Vermerk der Fr. T., Polizei Berlin, Social Media Krisenkommunikation zum #Breitscheidplatz zum Antwort-Tweet an Radio Dresden nach „Bachmann-Tweet & Löschung“ (30. Januar 2018), MAT A BE-19-5 Ordner 4, Bl. 46-47; Die Welt online, „So erklärt Bachmann seine ‚interne Info‘ aus der Polizei“ (22. Dezember 2016), verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article160511048/So-erklaert-Bachmann-seine-interne-Info-aus-der-Polizei.html> (zuletzt abgerufen am 21. Februar 2019). Siehe auch Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 63-64.

„Liebe Presse, ich gebe es zu, ich hatte natürlich nur meine Glaskugel und keinen Informanten! Und jetzt bitte Ruhe geben, ok?“<sup>1282</sup>

Weder dem Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, noch dem Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, war dieser Vorgang erklärlich, weil dem LKA Berlin erst mit dem Auffinden der Duldungspapiere im Führerhaus des LKW (am 20. Dezember 2016, laut Zeugen *Steiof* um 16:45 Uhr<sup>1283</sup>) klar wurde, dass der Täter ein tunesischer Moslem gewesen sein könnte.<sup>1284</sup> Im Zeitpunkt des Tweets – zwei Stunden nach dem Anschlag – habe es im LKA Berlin keine Arbeitstheese gegeben, nach welcher ein tunesischer Gefährdeter aus Berlin den Anschlag begangen haben könnte. Von daher könne eine nicht existente Arbeitstheese nicht unmittelbar nach dem Anschlag durchgestochen worden sein. Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, mutmaßte, dass eventuell eine Einzelperson eine persönliche Vermutung an den Zeugen *Bachmann* weitergegeben haben könnte:

„Es ist möglich, aber ich glaube, dass – – Was jemand, ein Einzelmensch, außerhalb der Strukturen, die in dieser Lage sich gebildet haben, und die ganzen Diskussionen, die da geführt wurden – – wenn einer zum Telefon gegriffen hat, weil er irgendeine Vermutung hatte, die er durchgestochen hat, [...] kann ich nicht ausschließen, dass es so ist. Aber die offizielle Kenntnis, wer es war, hatten wir erst 24 Stunden später. Und ich glaube, dass viele gefangen waren in der Euphorie: Wir haben einen Tatverdächtigen festgesetzt. Und das ist natürlich ein Fehler. Kriminalpolizeilich ist das nicht in Ordnung. Aber es ist so.“<sup>1285</sup>

Der Vorgang sei im Nachgang im LKA nicht aufgeklärt worden.<sup>1286</sup> Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, sagte in ihrer Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss, dass ihr keine Gerüchte bekannt seien, wonach schon vor dem Auffinden der BüMA Personen in der Berliner Polizei gewusst hätten, dass es sich beim Attentäter um *Amri* gehandelt habe.<sup>1287</sup>

Nach dem Wissen des Zeugen *A. St.* habe das BKA keine Nachforschungen dazu angestellt.<sup>1288</sup> Dem Zeugen *Münch*, Präsident des BKA, ist dazu nach eigenen Angaben auch nichts bekannt geworden.<sup>1289</sup>

Der Untersuchungsausschuss wurde auf eine polizeiinterne Chatgruppe des LKA 642 aufmerksam, von der der Zeuge *POK R. D.*, LKA Berlin, berichtete. In dieser WhatsApp-Gruppe, die zum damaligen Zeitpunkt etwa zehn Polizeibeamte umfasste, seien Informationen und dienstliche Belange geteilt worden. In der Nacht des Attentats habe ein Kollege die Information geteilt, dass *Walid S.* in Begleitung des *Abed W.* und einer weiteren Person an der Absperrung am Breitscheidplatz angetroffen wurden.<sup>1290</sup>

Dem Zeugen *POK R. D.*, LKA Berlin, war jedoch nicht erinnerlich, ob in dieser Chatgruppe die Vermutung diskutiert wurde, dass der Attentäter noch auf der Flucht gewesen sei. Demgegenüber sei in der Gruppe „definitiv nicht“ diskutiert worden, ob es sich bei dem Attentäter um *Anis Amri* oder *Bilel Ben Ammar* gehandelt habe.<sup>1291</sup> Er kenne die Quelle des *Lutz Bachmann*, sofern diese denn so existiere, jedenfalls nicht.<sup>1292</sup>

Die Gerüchte, dass in Polizeikreisen bereits früher bekannt gewesen sei, dass es sich beim Attentäter um *Amri* handelte, kannte der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, auch, jedoch habe er keine

<sup>1282</sup> Die Welt online, „So erklärt Bachmann seine ‚interne Info‘ aus der Polizei“ (22. Dezember 2016), verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article160511048/So-erklaert-Bachmann-seine-interne-Info-aus-der-Polizei.html> (zuletzt abgerufen am 21. Februar 2019).

<sup>1283</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 62, 82. Die Papiere wurden um 16:45 Uhr aufgefunden, während die entsprechende Meldung um 16:52 Uhr erfolgte. Zum genauen Zeitpunkt des Auffindens der Duldungsbescheinigung fanden sich in den Beweismaterialien des Untersuchungsausschusses unterschiedliche Angaben: Auffindzeitpunkt zwischen 15:00 und 16:00 Uhr: E-Mail des KD *Maaß*, LKA 11, an KR *Braun*, LKA 52, zum Auffinden der Duldungsbescheinigung (23. Januar 2017), MAT A BE-15-31 Ordner 120, Bl. 156 – VS-NfD – insoweit offen; Auffindzeitpunkt zwischen 16:30 und 16:45 Uhr: E-Mail des KHK *T. B.*, LKA 117, an KHK *K.*, LKA 117, zu Tatort und Spurensicherung (23. Januar 2017), MAT A BE 15-31 Ordner 120, Bl. 161 – VS-NfD – insoweit offen; Meldung an LKA 11 um 16:45 Uhr: Vermerk des KHK *T. B.*, LKA 117, zum aufgefundenen Portemonnaie mit Duldung (20. Dezember 2016), MAT A BE-15-22 Ordner 85, Bl. 222-224 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1284</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 128-129; Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 63.

<sup>1285</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 64.

<sup>1286</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 128-129, 132.

<sup>1287</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 35.

<sup>1288</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 71.

<sup>1289</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 71.

<sup>1290</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 129-134; siehe C.II.1.b).

<sup>1291</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 131-132.

<sup>1292</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 133.

Belege für deren Wahrhaftigkeit finden können.<sup>1293</sup> Ein Ermittlungsverfahren in der Polizei sei jedoch seines Wissens nach nicht eingeleitet worden:

„Ob ein Ermittlungsverfahren innerhalb der Polizei eingeleitet worden ist, kann ich Ihnen im Moment nicht sagen. Das ist mir gegenwärtig nicht bekannt. Gefragt habe ich das selbstverständlich. Die Bestätigungen lagen nicht vor, sondern eben die Information war da, dass zunächst an dem Anschlagort ja die Leiche des polnischen Lkw-Fahrers [...] aus dieser Fahrerkabine herausgeholt werden musste, dass es dabei deutliche Veränderungen auch dieses Tatorts innerhalb dieser Fahrerkabine gegeben hat, die sowieso durch die Reste der Bretterstände, Bretterbuden des Weihnachtsmarktes sehr verwüstet ausgesehen haben muss. Und dann sagte das LKA Berlin, dass aufgrund der niedrigen Temperaturen die Aufnahme von Fingerabdrücken oder Ähnliches am Ort nicht möglich war. Deswegen ist dann dieser Lkw in die Julius-Leber-Kaserne abgeschleppt worden. Dort, in der Julius-Leber-Kaserne, hat dann am Folgetag die Untersuchung stattgefunden. Also, im Laufe des Nachmittags ist dann diese Duldungsbescheinigung gefunden worden. - Das war die Auskunft der Polizei Berlin. Das ist das, was mir bekannt ist.“<sup>1294</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Geisel*:

„Es gab eine WhatsApp-Gruppe der Berliner AfD, und in dieser WhatsApp-Gruppe hat ein Mitglied der Polizei Berlin entsprechende Informationen herausgegeben. Ich weiß jetzt nicht mehr genau - ich kann das im Moment nicht genau sagen -, ob das unmittelbar nach dem Anschlag erfolgte, aber jedenfalls in diesem Zusammenhang hat es dort Informationen gegeben. Deswegen ist ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Aber ob das dieser Informant an Herrn Bachmann war, kann ich im Moment nicht sagen. Das ist nach meiner Kenntnis nicht festgestellt worden. [...]

Es hat aber Informationen gegeben dann in den Tagen und Wochen danach, die dann offenkundig geworden sind, und deshalb ist dann das disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet worden. Ob das der Informant von Bachmann war, ob es je einen Informanten von Bachmann gegeben hat, ist nicht belegt. Die Polizei Berlin, die wir danach dazu auch befragt haben, streitet das an dieser Stelle ab. Insofern ist das keine belegte Information. Also, mir ist darüber jedenfalls nichts bekannt.“<sup>1295</sup>

Der Zeuge *Lutz Bachmann* gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass ihm die Identität seines Informanten unbekannt sei. Er habe zunächst einen Anruf und wenige Minuten später eine SMS erhalten. Beide hätten die Aussage enthalten, dass es sich bei dem Täter um einen Tunesier handle.<sup>1296</sup> Zur Identität des Anrufers schilderte der Zeuge:

„Auf jeden Fall hat er sich vorgestellt – man hat es auch am Dialekt gehört –, dass er aus Berlin stammt – dieses typische ‚Ick‘ –, und meine Telefonnummer hätte ich ihm irgendwann mal auf einer Demonstration von Pegida gegeben.“<sup>1297</sup>

Vorgestellt habe sich der Anrufer allerdings nur als „Beamter aus Berlin“.<sup>1298</sup> Das ganze Telefonat habe vielleicht 40 Sekunden gedauert, Nachfragen zur Identität des Anrufers oder der Herkunft der Informationen habe er keine gestellt, so der Zeuge *Bachmann*.<sup>1299</sup> Dass es sich bei dem Anrufer um ein Mitglied der Berliner Polizeiführung handle, wie im Tweet dargestellt, sei lediglich eine Vermutung gewesen:

„Weil ich vielleicht davon ausgehe oder gegangen bin damals – wie gesagt, das ist jetzt sehr lange her –, dass es jemand sein muss, der etwas höher angesiedelt ist, weil der normale Streifenbeamte, der an der Ecke steht und seine Streife läuft, wird das nicht wissen in dem Moment. Also gehe ich davon aus, dass das doch –.“<sup>1300</sup>

<sup>1293</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 127.

<sup>1294</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 127.

<sup>1295</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 127-128.

<sup>1296</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (*Zeuge Bachmann*), S. 132-133.

<sup>1297</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (*Zeuge Bachmann*), S. 131.

<sup>1298</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (*Zeuge Bachmann*), S. 132.

<sup>1299</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (*Zeuge Bachmann*), S. 133-134.

<sup>1300</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (*Zeuge Bachmann*), S. 135.



Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, dass ihm Mitarbeiter der Berliner Polizei mit den Namen PHK *M.* oder PM *H.* nicht bekannt seien.<sup>1301</sup>

Die dann wenige Minuten später folgende SMS sei über einen Onlinedienst zum anonymen Versand von SMS versandt worden.<sup>1302</sup> Den Tweet habe er dann unmittelbar nach Erhalt der SMS, also circa drei bis fünf Minuten nach dem Anruf, abgesetzt.<sup>1303</sup> Der Zeuge sagte aus, dass er den Anruf und die SMS ungefähr 40 Minuten nach dem Anschlag erhalten habe.<sup>1304</sup> Da der Tweet jedoch von 22:16 Uhr stammt und der Anschlag bereits um 20 Uhr begangen wurde, wurde der Zeuge mit der Unstimmigkeit im geschilderten zeitlichen Ablauf konfrontiert.<sup>1305</sup>

Darauf erwiderte er, dass er sich nach vier Jahren nicht mehr genau an die Zeiten erinnern könne. Er wisse nur, dass er drei bis vier (an anderer Stelle sprach der Zeuge von fünf) Minuten nach dem Anruf als er die SMS erhielt, die Information direkt getwittert habe.<sup>1306</sup> Der Name *Amri* allerdings sei weder im Anruf noch in der SMS erwähnt worden.<sup>1307</sup>

Um 23:39 Uhr folgte ein weiterer Tweet von *Bachmann*:

„Täter wohl doch Pakistaner nicht Tunesier... Egal, TÄTER IST MOSLEM! #ReligionDesFriedens“.<sup>1308</sup>

Diesen Tweet habe *Lutz Bachmann* laut eines Vermerks der Polizei Berlin nach Bekanntwerden des Tatverdachts gegen *Amri* gelöscht.<sup>1309</sup> Der Zeuge sagte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss aus, er habe von der zwischenzeitlichen Festnahme eines pakistanischen Staatsbürgers nichts mitbekommen.<sup>1310</sup>

Der Tweet vom 19. Dezember 2016, 22:16 Uhr, war in den folgenden Tagen Gegenstand von Berichterstattung in den Medien. So wurde unter anderem die Frage aufgeworfen, ob *Bachmann* nur wegen des Anschlags von Nizza auf einen tunesischen Täter geschlossen und lediglich zufälligerweise richtig gelegen habe.<sup>1311</sup>

Den Tweet vom 22. Dezember 2016 („Liebe Presse, ich gebe es zu, ich hatte natürlich nur meine Glaskugel und keinen Informanten! Und jetzt bitte Ruhe geben, ok?“) habe er abgesetzt, so der Zeuge *Bachmann*, weil ihm der Druck der Presse zu viel geworden sei.<sup>1312</sup>

## b) Vorwürfe eines möglichen Geheimnisverrats durch Beamte der Berliner Polizei

Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete am 18. Februar 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen PM *H.* wegen des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Der Polizeibeamte soll seinen beiden ehemaligen Lebensgefährtinnen im Zeitraum seit dem Anschlag bis zu dem Tod des Täters über den Messenger-Dienst „WhatsApp“ polizeiinterne Informationen hinsichtlich des Anschlages sowie Lichtbilder weitergeleitet haben, die noch nicht für die Öffentlichkeit freigegeben gewesen seien.<sup>1313</sup> Außerdem habe der Beschuldigte den beiden Frauen am 20. Dezember 2016 fünf Sprachmitteilungen übersandt, die den Funkverkehr der Polizei Berlin wiedergaben, in denen diverse Maßnahmen sowie Kräftemeldung hinsichtlich des Anschlages mitgeteilt worden seien.<sup>1314</sup>

<sup>1301</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 135; dazu siehe sogleich unter A.III.4.b).

<sup>1302</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 131.

<sup>1303</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 134.

<sup>1304</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 131.

<sup>1305</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 134.

<sup>1306</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 134.

<sup>1307</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 137.

<sup>1308</sup> Vermerk von Frau *Tamborini*, Polizei Berlin, Social Media Krisenkommunikation zum #Breitscheidplatz zum Antwort-Tweet an Radio Dresden nach „Bachmann-Tweet & Löschung“ (30. Januar 2018), MAT A BE-19-5 Ordner 4, Bl. 46-47.

<sup>1309</sup> Vermerk von Frau *Tamborini*, Polizei Berlin, Social Media Krisenkommunikation zum #Breitscheidplatz zum Antwort-Tweet an Radio Dresden nach „Bachmann-Tweet & Löschung“ (30. Januar 2018), MAT A BE-19-5 Ordner 4, Bl. 46-47.

<sup>1310</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 136.

<sup>1311</sup> *Oliver Georgi*, „Was wusste Lutz Bachmann?“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (22. Dezember 2016), verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/anschlag-in-berlin/terror-in-berlin-was-wusste-lutz-bachmann-14587347.html> (zuletzt abgerufen am 20. Januar 2021).

<sup>1312</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Bachmann*), S. 132.

<sup>1313</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin an die Senatsverwaltung für Inneres bzgl. der Erteilung der nach § 353b Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 StGB erforderlichen Ermächtigung zur Strafverfolgung (16. Mai 2017), MAT A BE-35 Ordner 1, Bl. 39.

<sup>1314</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin an die Senatsverwaltung für Inneres bzgl. der Erteilung der nach § 353b Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 StGB erforderlichen Ermächtigung zur Strafverfolgung (16. Mai 2017), MAT A BE-35 Ordner 1, Bl. 39.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 8. August 2019 gemäß § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) ein, nachdem der Beschuldigte 2.500 Euro an die Staatskasse gezahlt hatte. Der Beschuldigte hatte sich dahingehend eingelassen, dass er die weitergeleiteten Informationen größtenteils aus öffentlichen Quellen entnommen und diese gegenüber den Zeuginnen lediglich als geheim deklariert habe, um „sich interessant“ zu machen. Diese Einlassung war nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht zu widerlegen. Weitere Teile der Vorwürfe räumte er hingegen ein.<sup>1315</sup> In einem weiteren Fall leitete die Senatsinnenverwaltung am 28. Juni 2018 ein Disziplinarverfahren gegen PM *H.* ein.<sup>1316</sup>

Die Staatsanwaltschaft Berlin eröffnete zudem ein Ermittlungsverfahren gegen einen weiteren Berliner Polizisten, PHK *M.*, wegen des Vorwurfs der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht u. a. (§ 353b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Der Beamte stand im Verdacht, bereits am Tag nach dem Terroranschlag am Breitscheidplatz Ermittlungserkenntnisse der Polizei Berlin Unbefugten zur Verfügung gestellt zu haben.<sup>1317</sup>

Der Beschuldigte soll in den Tagen nach dem Anschlag in einer Chatgruppe des Messenger-Dienstes „Telegram“ Nachrichten verbreitet haben, welche sich auf den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz bezogen und deren Inhalt teilweise zum Zeitpunkt der Verbreitung allein aus polizeiinternen Quellen stammen konnte. PHK *M.*, selbst vermutlich Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“, unterhielt die Chatgruppe gemeinsam mit (Partei-)freunden.<sup>1318</sup>

### c) Gefahrenabwehrvorgang „Sand“

Nach dem Anschlag wurden zwei Telegram-Konten *Amris* durch das BKA überwacht. Der Zeuge OStA b. BGH *Grauer*, GBA, führte hierzu aus:

„Das war gewesen, dass wir einen Mobilfunkanschluss des Anis Amri auch nach der Tat noch überwacht haben, in der Hoffnung, dass sich ein möglicher Tatbeteiligter darauf meldet, weil er vielleicht nicht mitbekommen hat, dass Anis Amri gestorben ist, weil er möglicherweise davon ausgeht, dass dieses Telefon von Anis Amri an einen weiteren Eingeweihten weitergegeben wurde, und er versucht, auf diese Weise Kontakt aufzunehmen. Und tatsächlich gab es eine Kontaktaufnahme auf diesem Telefon von einer, wie Sie sagen, sudanesischen Rufnummer. Wir haben das dann begleitet, was da - - ob sich daraus irgendetwas ergibt, irgendetwas hinsichtlich unseres Tatvorwurfs. Im Ergebnis war das dann aber nicht der Fall gewesen.“<sup>1319</sup>

Konkret schrieb am 6. Februar 2017 eine Person mit einer bisher nicht in *Amris* Kontakten gespeicherten sudanesischen Rufnummer eine Nachricht an *Amri*, in der er ihm einen Platz bei den Märtyrern und Aufrichtigen im Paradies wünschte. Nach Einschätzung des BKA wollte sich der Absender entweder vergewissern, dass *Anis Amri* tatsächlich tot ist oder prüfen, ob das Telegram-Konto noch genutzt wird.<sup>1320</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Grauer* ordnete sodann am 17. Februar 2017 den Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) an.<sup>1321</sup> Dieser nahm per Telegram Kontakt mit dem Nutzer der Rufnummer auf.<sup>1322</sup> Ihm gegenüber erklärte der Nutzer, er befinde sich in Belgien und hätte Reisepläne nach Deutschland. Später erklärte

<sup>1315</sup> Vermerk der Frau *Brückmann*, SenInn, zum Ermittlungsverfahren gegen PM *H.* wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Anschlag am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (Oktober 2019), MAT A BE-35 Ordner 1, Bl. 55 (55-56).

<sup>1316</sup> Mitteilung der Frau *Pampel* an PM *H.* über die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahren (2. Juli 2018), MAT A BE-35 Ordner 1, Bl. 116.

<sup>1317</sup> Georg Heil und Reiko Pinkert, „Polizist verrät offenbar Interna in AfD-Gruppe“, tagesschau.de (10. Juni 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/anis-amri-polizei-berlin-afd-101.html> (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2021).

<sup>1318</sup> Georg Heil und Reiko Pinkert, „Polizist verrät offenbar Interna in AfD-Gruppe“, tagesschau.de (10. Juni 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/anis-amri-polizei-berlin-afd-101.html> (zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2021).

<sup>1319</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 100-101.

<sup>1320</sup> Anregung des KHK *S.*, BKA, zur Beantragung von Beschlüssen zur Erhebung von retrograden Verkehrsdaten einer sudanesischen Rufnummer und zur Durchführung eines IP-Trackings gemäß § 100g StPO sowie der Bitte um Zustimmung eines Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) bei Telegram (16. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 96, Bl. 444 (444-445).

<sup>1321</sup> Siehe E-Mail des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, über den Einsatz eines nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (17. Februar 2017), MAT A BKA-10-5 Ordner 2\_Nachlieferung, Bl. 19.

<sup>1322</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 74.

er weiter, dass er in Deutschland sei und in den nächsten Tagen eine „Hochzeit“ plane, was vom BKA als Codewort für einen terroristischen Anschlag gedeutet wurde. Für das BKA stand daher zunächst ein gewisses Gefährdungspotential im Raum.<sup>1323</sup>

Aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse – die in den an den Untersuchungsausschuss übersandten Akten nicht näher spezifiziert wurden – konnte eine Gefahr im Sinne eines terroristischen Anschlages später jedoch als ausgeschlossen bewertet und die bis dahin angenommene Gefährdungslage ausgeräumt werden.<sup>1324</sup>

Der GAV „Sand“ wurde am 9. Juni 2017 abgeschlossen.<sup>1325</sup>

#### d) Hinweiseingänge aus Stockholm (Schweden)

Am 23. Dezember 2016 ging um 3:46 Uhr ein ca. fünf-minütiger Anruf mit einer unterdrückten oder geheimen Rufnummer bei der schwedischen Polizei ein.<sup>1326</sup> Darin teilte ein unbekannter Hinweisgeber mit, dass es in einer Berliner Moschee Personen gäbe, die wüssten, wo sich der flüchtige LKW-Fahrer und mögliche Attentäter aufhalte.<sup>1327</sup> Nach Angaben des Anrufers kenne eine Person namens *Mohammad* oder *Mohamed Ali D.* den flüchtigen LKW-Fahrer, weil beide aus derselben Region in Tunesien stammten.<sup>1328</sup> Der Hinweisgeber wies ferner darauf hin, dass er dieselbe Information auch der Deutschen Botschaft in Stockholm zur Verfügung stellen würde.<sup>1329</sup>

Diesen Hinweis leitete Interpol Stockholm am 23. Dezember 2016 um 6:21 Uhr mit als „dringend“ gekennzeichnete Nachricht an das BKA in Wiesbaden weiter.<sup>1330</sup> Dabei teilte Interpol Stockholm flankierend mit, dass der Ursprung der Informationen nicht bekannt sei und deren Zuverlässigkeit dementsprechend nicht validiert werden könne.<sup>1331</sup>

Am 23. Dezember 2016 wandte sich darüber hinaus eine Person namens *George B.* um 4:02 Uhr über ein Internet-Kontaktformular an die Deutsche Botschaft in Stockholm und teilte schriftlich mit, er habe Informationen zu dem, so wörtlich, „Unfall“ in Berlin, die wichtig sein könnten oder auch nicht.<sup>1332</sup> Der Verbindungsbeamte der Deutschen Botschaft in Schweden habe von diesem Hinweis am 27. Dezember 2016 erfahren und daraufhin erfolglos versucht, den Hinweisgeber über dessen angegebene E-Mailadresse zu erreichen.<sup>1333</sup>

Der Absender konnte jedoch über den von ihm angegebenen Namen ausfindig gemacht werden.<sup>1334</sup> Auf Anforderung der BAO „City“<sup>1335</sup> wurde der Absender am 3. März 2017 vom schwedischen Sicherheitsdienst SÄPO befragt.<sup>1336</sup> Dabei bestätigte er, den Hinweis an die Botschaft verfasst zu haben.<sup>1337</sup> Hintergrund der Meldung sei, dass *George B.*, der als Linienbusfahrer tätig sei, *Amri* während seiner Schicht am 22. Dezember 2016 vermeintlich am Flughafen Stockholm-Arlanda gesichtet habe. Eine am Flughafen eingestiegene Person habe große Ähnlichkeit mit den veröffentlichten Bildern des Berliner Attentäters gehabt, sodass er nach Schichtende nachts die

<sup>1323</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 74 Anregung des KHK *A. S.*, BKA, zur Anordnung der Durchführung eines IP-Trackings (31. Mai 2017), MAT A BKA-10-40 Ordner 8 EV-Tunsi, Bl. 92, MAT A BKA-10-38 Ordner 1\_GAV Sand, Bl. 23 ff. – VS-NfD – insoweit offen. Vgl. Führungsinformation der KÖKn *B.*, BKA, zum GAV „Sand“ (31. Mai 2017), MAT A BKA-10-30 Ordner 3, Bl. 183-184 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1324</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 74. Vgl. Führungsinformation der KÖKn *B.*, BKA, zum GAV „Sand“ (2. Juni 2017), MAT A BKA-10-30 Ordner 3, Bl. 191 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1325</sup> E-Mail des KHK *F.*, BKA, über die Abschlussmeldung des GAV „Sand“ vom 6. Juni 2017 (9. Juni 2017), MAT A BKA-10-30 Ordner 3, Bl. 207 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1326</sup> Schreiben des KHK *K.*, BKA, zum vorläufigen Ergebnis aus Schweden (31. Januar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 118.

<sup>1327</sup> Nachricht von Interpol Stockholm an Interpol Wiesbaden (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 14.

<sup>1328</sup> Nachricht von Interpol Stockholm an Interpol Wiesbaden (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 14.

<sup>1329</sup> Nachricht von Interpol Stockholm an Interpol Wiesbaden (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 14.

<sup>1330</sup> Nachricht von Interpol Stockholm an Interpol Wiesbaden (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 14.

<sup>1331</sup> Nachricht von Interpol Stockholm an Interpol Wiesbaden (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 14.

<sup>1332</sup> Kontaktformular der Deutschen Botschaft Stockholm (23. Dezember 2016), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 118 (120): „I have information about Berlin accident that can be important for you or not I don't know. Contact me.“

<sup>1333</sup> Schreiben des KHK *K.*, BKA, zum vorläufigen Ergebnis aus Schweden (31. Januar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 118 (119).

<sup>1334</sup> Schreiben des KHK *K.*, BKA, zum vorläufigen Ergebnis aus Schweden (31. Januar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 118 (119).

<sup>1335</sup> E-Mail des KHK *Kl.*, BKA, zum Hinweis IP-Stockholm (9. Februar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 180.

<sup>1336</sup> Schreiben des KHK *K.*, BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222.

<sup>1337</sup> Schreiben des KHK *K.*, BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222.

E-Mail an die Deutsche Botschaft verfasst habe.<sup>1338</sup> Durch die anschließende mediale Berichterstattung zur Tötung *Amris* in Italien habe *George B.* die Wertlosigkeit seiner Beobachtung erkannt und deshalb nicht mehr auf die Versuche der Kontaktaufnahme durch die Polizei reagiert.<sup>1339</sup>

Er bestritt im Rahmen seiner Befragung jedoch, den Anruf vom 23. Dezember 2016 um 3:46 Uhr bei der schwedischen Polizei getätigt zu haben.<sup>1340</sup> Der SÄPO beurteilte diese Aussage nach Einsichtnahme in seine E-Mails und die Anrufliste auf dem Mobiltelefon des *George B.* als glaubhaft.<sup>1341</sup> Abschließend teilte der Verbindungsbeamte der Deutschen Botschaft in Schweden zur Aufklärung der Identität des telefonischen Hinweisgebers mit:

„Weitere Möglichkeiten, den telefonischen [Hinweisgeber vom 23. Dezember 2016 um 3:46 Uhr] zu identifizieren, werden derzeit nicht gesehen, so dass der Hinweis hier als abgeschlossen betrachtet wird.“<sup>1342</sup>

Letztendlich konnte nicht ermittelt werden, wer den Hinweis vom 23. Dezember 2016 auf „*Mohamed Ali Dali*“ gegeben hatte.

Bei der Person des *Mohamed Ali Dali* handelte es sich nach Erkenntnissen des BKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um *Mohamed Ali D.*<sup>1343</sup> Dieser wurde am 14. Juni 2018 vor diesem Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen und antwortete, auf den Hinweis aus Schweden angesprochen:

„Nein, ich habe keinerlei Informationen darüber [Hinweis: auf *Amris* Aufenthalt nach der Tat] gehabt. Von diesem Zeitpunkt an [Hinweis: seit einem angeblich zufälligen Treffen *Amris* in der Turmstraße in Berlin zu einem nicht genannten Zeitpunkt; jedoch nach *Amris* Auszug aus der gemeinsamen Wohnung einige Monate vor dem Anschlag] hatte ich keine Informationen mehr über ihn [Hinweis: *Amri*] gehabt. [...]

Wenn ich das gewusst hätte, dann wäre ich an Sie herangetreten, dann hätte ich mir wenigstens 100.000 Euro verdient.“<sup>1344</sup>

## B. Gesamtbild zur Person des Attentäters

Mit dem Ziel, Hintergründe, Motivlagen und Radikalisierungsprozesse zu erhellen, verschaffte sich der Untersuchungsausschuss entsprechend dem Einsetzungsbeschluss ein Gesamtbild des Attentäters. Dazu untersuchte der Ausschuss *Amris* Einreise nach Italien (siehe sogleich I.) und Deutschland (siehe sogleich II.), befasste sich dabei insbesondere auch mit dessen häufiger Nutzung von Alias-Identitäten (siehe sogleich III.) und ging Fragen nach seiner Radikalisierung nach (siehe sogleich IV.).

### I. Einreise nach und Aufenthalt in Italien

Der aus dem tunesischen Ort Oueslatia (Gouvernement Kairouan) stammende und dort als jüngstes von neun Geschwistern aufgewachsene *Amri*<sup>1345</sup> reiste am 4. April 2011 über Lampedusa nach Europa ein.<sup>1346</sup>

<sup>1338</sup> Schreiben des KHK K., BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222-223.

<sup>1339</sup> Schreiben des KHK K., BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222 (223).

<sup>1340</sup> Schreiben des KHK K., BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222.

<sup>1341</sup> Schreiben des KHK K., BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222 (223).

<sup>1342</sup> Schreiben des KHK K., BKA, zur Abklärung des vermeintlichen Hinweisgebers aus Schweden (3. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 222 (223).

<sup>1343</sup> Vermerk des BKA zur Identifizierung von Mohamed Ali D[...] als Kontaktperson von Anis Amri (13. Januar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 64. Siehe C.II.5.b).

<sup>1344</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 7 f. Siehe auch *ibid.*, S. 12.

<sup>1345</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 28; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (190).

<sup>1346</sup> BMI und BMJV, „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ (17. Januar 2017), MAT A BE-15-9 Ordner 21, Bl. 10; MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186 (im Folgenden „BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017)“).

Dort wurde er am Folgetag, den 5. April 2011, erkennungsdienstlich unter dem Namen Anis AMRI (geboren am 22. Dezember 1994) behandelt.<sup>1347</sup> In der Chronologie des BMI zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz *Anis Amri* hieß es, dass *Amri* im Rahmen dieser erkennungsdienstlichen Behandlung nicht im europäischen daktyloskopischen System EURODAC erfasst wurde.<sup>1348</sup>

Er wurde in einer Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige in Belpasso bei Catania/Sizilien untergebracht.<sup>1349</sup> Nach einer Personenabfrage in Tunesien änderten die italienischen Behörden später die Eintragung zum Geburtsdatum in ihrem Datenbestand auf den 22. Dezember 1992.<sup>1350</sup> Zudem erfolgte über Tunesien eine Anforderung von Heimreisedokumenten, die jedoch unbeantwortet blieb.<sup>1351</sup> Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass *Amri* in Italien ein Asylgesuch oder einen Asylantrag gestellt hätte.<sup>1352</sup>

Am 23. Oktober 2011 wurde *Amri* in Belpasso (Catania) festgenommen und infolgedessen wegen Sachbeschädigung durch Brandlegung, Körperverletzung, Bedrohung und Unterschlagung zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt.<sup>1353</sup> Während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Agrigent soll er nach Auskunft italienischer Sicherheitsbehörden zunehmend auffällig geworden sein.<sup>1354</sup> Er habe sich rassistisch gegenüber Mitgefangenen geäußert.<sup>1355</sup> Die Zeugin *Frauke Schlembach*, damalige Verbindungsbeamte des BKA in Italien, berichtete vom Hörensagen, *Amris* Äußerungen seien gegen Christen gerichtet gewesen und daher dem Bereich der religiös motivierten Feindseligkeit zuzuordnen.<sup>1356</sup> *Amri* sei ferner auch gegen Mitinhaftierte sowie Vollzugsbeamte gewalttätig geworden und habe letztere bedroht.<sup>1357</sup>

Nachdem er am 18. Mai 2015 aus der JVA „Ucciardone“ in Palermo entlassen wurde, wurde er in das Aufnahmelager für Emigranten nach Pian del Lago (Caltanissetta) verbracht, wo er auf die Anerkennung der Vollstreckung der Abschiebung seiner Person seitens der tunesischen Behörden wartete.<sup>1358</sup> Da *Amri* keine offiziellen Ausweisdokumente bei sich führte, die seine Staatsbürgerschaft zweifelsfrei belegt hätten, seien die italienischen Behörden gezwungen gewesen, eine positive Antwort der tunesischen Behörden abzuwarten, um *Amri* abschieben zu können.<sup>1359</sup> Am 17. Juni 2015 musste dieser jedoch aus dem Aufnahmelager entlassen werden, da die Anerkennung seitens der tunesischen Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt ins Aufnahmelager eingetroffen war.<sup>1360</sup>

Am 23. Juni 2015 stellte Italien eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS), befristet bis zum 23. Juni 2018, aus.<sup>1361</sup> Laut Aussage der Zeugin *Schlembach*, BKA, erfolge eine solche Ausschreibung standardmäßig, wenn eine Abschiebung aus Italien an fehlenden notwendigen Herkunftspapieren oder mangelnder Aufnahmebewilligung eines Herkunftslandes scheitere.<sup>1362</sup> In diesen Fällen müsse die Polizei

<sup>1347</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1348</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1349</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1350</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1351</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1352</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186. So auch die Zeugin *Birgit Gößmann* (BAMF), die berichtete, dass die Anfragen des BAMF bei den italienischen Asyl-Behörden kein Ergebnis gehabt hätten. „[...] nachdem ja nur Namen bekannt waren mit unterschiedlichen Schreibweisen, konnte man ihn nicht identifizieren.“ (Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 [Zeugin *Gößmann*], S. 123, siehe auch S. 134, 138).

<sup>1353</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186; MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 317. Teilweise finden sich in den Unterlagen unterschiedliche Straftatbestände, auf die die Verurteilung gestützt wurde. So findet sich etwa in MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 38 die Aussage, dass *Amri* „wegen Sachbeschädigung durch Brandlegung, Körperverletzung, Gewaltanwendung und Diebstahl“ verurteilt wurde.

<sup>1354</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 134.

<sup>1355</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 134, 143.

<sup>1356</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 143. Siehe auch MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 318.

<sup>1357</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 134; BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186.

<sup>1358</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186; MAT A BKA-3 Ordner 2 von 4, Bl. 67; MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 38; MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 29.

<sup>1359</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 138.

<sup>1360</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186; MAT A BKA-3 Ordner 2 von 4, Bl. 67; MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 29.

<sup>1361</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186; Sachstandsbericht der SiKo NRW zum Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit einem eingereisten Asylbegehrenden (11. März 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 696 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1362</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 138.

den Betroffenen nach 30 Tagen frei lassen, wobei man aber wisse, dass die Grenzen im Schengen-Raum offen seien und man nicht kontrollieren könne, dass diese Person an einem bestimmten Ort bleibe.<sup>1363</sup>

Anders als in der o. g. Chronologie des BMI zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz *Anis Amri* notiert sei *Amri* nach Erinnerung der Zeugin *Schlembach*, BKA, durchaus im EURODAC-System erfasst worden, jedoch sei die Speicherfrist bei Abfrage in Deutschland bereits abgelaufen gewesen.<sup>1364</sup>

Das BKA tauschte mit den italienischen Behörden erstmals am 23. Dezember 2015 auf eigenes Betreiben und später, am 16. und 17. Februar 2016, auf Betreiben des LKA NRW Informationen zu *Amri* aus.<sup>1365</sup> Über die Verbindungsbüros SIRENE (*Supplementary Information Request at the National Entry*)<sup>1366</sup> hatte eine Mitarbeiterin des BKA Anfragen zu *Amri* gestellt, die von den italienischen Partnern bei SIRENE jeweils noch am selben Tag beantwortet und durch die Mitarbeiterin des BKA innerhalb des BKA weitergeleitet wurden.<sup>1367</sup> Übermittelt wurden Lichtbilder<sup>1368</sup> und Informationen über *Amris* Haft in Italien.<sup>1369</sup>

Hinsichtlich der später bei *Amri* sichergestellten gefälschten italienischen Papiere mutmaßte die Zeugin *Schlembach*, dass diese aus der Region um Neapel stammten, wo ein „Epizentrum der Fälschung“ sei.<sup>1370</sup> Im Zusammenhang damit äußerte die Zeugin die These, die organisierte Kriminalität in Italien hätte nicht nur keine Hemmungen, gefälschte Papiere oder Waffen auch an Salafisten zu verkaufen, sondern tue dies womöglich bewusst, um davon zu profitieren, dass die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden durch terroristische Anschläge von der organisierten Kriminalität abgelenkt werde.<sup>1371</sup> Die Zeugin *Schlembach* erklärte, dass diese These zwar nicht statistisch belegt sei, sie und ein hochrangiger Vertreter der italienischen Sicherheitsbehörden aber der Überzeugung seien, dass dem so sei.<sup>1372</sup>

Im Jahr 2018, also nach dem Anschlag, habe sie außerdem die Information des italienischen Staatsschutzes erhalten, dass *Amri* eine Liaison in Palermo in Sizilien gehabt habe.<sup>1373</sup> Über deren Dauer und die Frage, ob und inwieweit *Amri* zu dieser Person aus Deutschland heraus weiter Kontakt gehalten habe, habe sie von den italienischen Behörden keine Informationen erhalten.<sup>1374</sup>

## II. Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland

Vermutet wurde, *Amri* sei zusammen mit weiteren Personen – u. a. *Habib S.* und *Bilel Ben Ammar* – nach Deutschland eingereist.<sup>1375</sup>

*Amri* stellte sich im weiteren Verlauf mit unterschiedlichen Alias-Identitäten bei verschiedenen Behörden vor und erhielt dementsprechend mehrere Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender:

Behörde	Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)
PP Freiburg	BüMA vom 6. Juli 2015, ausgestellt auf „Anis Amir“ <sup>1376</sup>

<sup>1363</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 138.

<sup>1364</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 139.

<sup>1365</sup> E-Mail des *A. St.*, BKA, an SIRENE Deutschland (23. Dezember 2015), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 252-261; E-Mails des LKA NRW an SIRENE Deutschland (16. und 17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 263-271.

<sup>1366</sup> Bei SIRENE handelt es sich um eine Zentralstelle im BKA, die für den nationalen und internationalen Nachrichtenaustausch im Zusammenhang mit SIS-Fahndungen zuständig ist.

<sup>1367</sup> BKA-interne E-Mail (23. Dezember 2015), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 262; E-Mailverkehr SIRENE (16. und 17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 265 (266-270).

<sup>1368</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall *Anis Amri* vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 6.

<sup>1369</sup> E-Mailverkehr SIRENE (23. Dezember 2015), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 252 (254-261); E-Mailverkehr SIRENE (16. und 17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 263-271 (VS-NfD).

<sup>1370</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 154.

<sup>1371</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 158, 159.

<sup>1372</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 158, 159.

<sup>1373</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 152-153, 155.

<sup>1374</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeugin *Schlembach*), S. 161.

<sup>1375</sup> Sachstandsbericht der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW zum Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit *Anis Amri* (11. März 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 700. *Amri* war aber tatsächlich nicht mit dieser Gruppe eingereist, siehe unten Dritter Teil J.VI.

<sup>1376</sup> Siehe B.II.1.; BüMA des Polizeipräsidiums Freiburg, ausgestellt auf „Anis Amir“ (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 163.

Behörde	Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)
ZAA Berlin	BüMA vom 28. Juli 2015, ausgestellt auf „Mohammed Hassan“ <sup>1377</sup>
ZAB Dortmund	BüMA vom 3. August 2015, ausgestellt auf „Mohamed Hassa“ <sup>1378</sup>
ZAA Berlin	BüMA vom 11. September 2015, ausgestellt auf „Ahmad Zaghoul“ <sup>1379</sup>
ZAB Dortmund	BüMA vom 28. Oktober 2015, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ <sup>1380</sup>
Stadt Münster	BüMA vom 29. Oktober 2015, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ <sup>1381</sup>
ZAA Berlin	BüMA vom 11. Dezember 2015, ausgestellt auf „Ahmad Zarzour“ <sup>1382</sup>
Stadt Oberhausen	Verlängerung der BüMA am 5. Januar 2016 <sup>1383</sup> BüMA vom 29. März 2016, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ <sup>1384</sup>

Zudem fiel *Amri* bereits kurz nach seiner Einreise nach Deutschland durch allgemeinkriminelle Delikte auf. Später kamen dann Ermittlungsverfahren mit Islamismus-Bezügen hinzu. Insgesamt wurden folgende Strafverfahren gegen ihn geführt:

Behörde	Tatvorwurf und Verfahrensausgang
Staatsanwaltschaft Freiburg	Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG (unerlaubten Einreise / unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet) → Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels Tatnachweises) am 24. November 2016 <sup>1385</sup>
Staatsanwaltschaft Karlsruhe	Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Erschleichens von Leistungen („Schwarzfahren“) → Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und mangels Strafantrag des Geschädigten) am 28. Juli 2015 <sup>1386</sup>
Staatsanwaltschaft Arnsberg	Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des u. a. Diebstahls im besonders schweren Fall („geschobenes Fahrrad“) → Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels Tatnachweises) am 21. Oktober 2015 <sup>1387</sup>

<sup>1377</sup> Siehe B.II.8.a)aa); BüMA des LAGeSo/ZAA-Berlin, ausgestellt auf „Mohammed Hassan“ (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 1, Bl. 58

<sup>1378</sup> Siehe B.II.4.; BüMA der ZAB Dortmund, ausgestellt auf „Mohammed Hassa“ (8. August 2015), MAT A BE-1-3 Ordner 13, Bl. 323.

<sup>1379</sup> Siehe B.II.8.a)bb); BüMA des LAGeSo/ZAA-Berlin, ausgestellt auf „Ahmad Zaghoul“ (11. September 2015), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 4, Bl. 328.

<sup>1380</sup> Siehe B.II.4.; BüMA der ZAB Dortmund, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ (28. Oktober 2015), MAT A BE-1-3 Ordner 13, Bl. 168.

<sup>1381</sup> Siehe B.II.4.; BüMA der BR Arnsberg-AS Münster, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ (29. Oktober 2015), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 58.

<sup>1382</sup> Siehe B.II.8.a)cc); BüMA der ZAA-Berlin, ausgestellt auf „Ahmad Zarzour“ (11. Dezember 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 20.

<sup>1383</sup> Siehe B.II.7.

<sup>1384</sup> Siehe B.II.7.; BüMA der Stadt Oberhausen, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ (29. März 2016), MAT A BMI-6 Ordner 5, Bl. 35.

<sup>1385</sup> Siehe B.II.1.b).

<sup>1386</sup> Siehe B.II.2.

<sup>1387</sup> Siehe B.II.5.

Behörde	Tatvorwurf und Verfahrensausgang
<p>Staatsanwaltschaft Kleve</p> <p><i>In derselben Sache:</i> Staatsanwaltschaft Berlin</p>	<p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls (zwei Mobiltelefone)</p> <p>→ Verurteilung per Strafbefehl vom 26. Februar 2016 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10 Euro. Der Strafbefehl lautete auf die Falschpersonalie <i>Mohamad Hassa</i> und wurde mangels Zustellung nie rechtskräftig.<sup>1388</sup></p> <p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls (ein Mobiltelefon) gegen <i>Ahmed Almasri</i></p> <p>→ Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Strafklageverbrauch auf Grund des Strafbefehls der StA Kleve) am 9. September 2016<sup>1389</sup></p>
Staatsanwaltschaft Berlin	<p>Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung (Mehrfachregistrierung unter Angabe unterschiedlicher Falschpersonalien)</p> <p>→ Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels Tatnachweises) am 25. Februar 2016<sup>1390</sup></p> <p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung (Mitarbeiter des im LAGeSo tätigen Sicherheitsdienstes)</p> <p>→ Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Tod des Beschuldigten) am 25. Januar 2017<sup>1391</sup></p> <p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung (Vorfall in der Neuköllner Shisha-Bar)</p> <p>→ Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt des Beschuldigten) am 7. Dezember 2016<sup>1392</sup></p>
Staatsanwaltschaft Ravensburg	<p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Urkundenfälschung (Gebrauch zweier gefälschter italienischer Identitätskarten)</p> <p>→ Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt des Beschuldigten) am 7. September 2016<sup>1393</sup></p>
Staatsanwaltschaft Duisburg	<p>Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des gewerbsmäßigen Leistungsbetruges (zu Unrecht bezogene staatliche Leistungen)</p> <p>→ Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt des Beschuldigten) am 23. November 2016<sup>1394</sup></p>

<sup>1388</sup> Siehe B.II.6.c).

<sup>1389</sup> Siehe B.II.6.c).

<sup>1390</sup> Siehe B.II.8.a).

<sup>1391</sup> Siehe B.II.8.a).

<sup>1392</sup> Siehe B.II.8.f).

<sup>1393</sup> Siehe B.II.9.

<sup>1394</sup> Siehe D.I.1.d)bb).



Behörde	Tatvorwurf und Verfahrensausgang
Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (Planung eines noch nicht näher einzugrenzenden terroristischen Anschlags unter möglicher Beschaffung von Schnellfeuergewehren des Typs AK 47) → bislang aus formalen Gründen keine Einstellung des Verfahrens <sup>1395</sup>
Generalstaatsanwaltschaft Berlin	Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtM-Handel) → Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Tod des Beschuldigten) am 25. Januar 2017 <sup>1396</sup>
Generalbundesanwalt	Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord sowie weiterer Straftaten (LKW-Angriff auf Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016) → Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (Tod des Beschuldigten) am 22. Januar 2018 <sup>1397</sup>

## 1. Freiburg

### a) Polizeiliche Erstfeststellung *Amris*

Am 6. Juli 2015 erschien *Amri* gegen 13:45 Uhr auf dem Polizeirevier Freiburg-Nord der Kriminaldirektion Freiburg (Freiburg im Breisgau)<sup>1398</sup> und beantragte Asyl.<sup>1399</sup> Es erfolgte eine polizeiliche Erstfeststellung durch den Zeugen POK *E. K.* mit den Personalien AMIR, Anis, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien, wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 AufenthG (unerlaubte Einreise/unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet).<sup>1400</sup> Nach Aussage des Zeugen *E. K.* führte *Amri* keinen Personalausweis bei sich und sprach kein Deutsch, weshalb er in französischer Sprache als Beschuldigter belehrt wurde.<sup>1401</sup> Hierbei wurde kein Dolmetscher hinzugezogen.<sup>1402</sup> *Amri* wollte sich zum Sachverhalt nicht äußern.<sup>1403</sup>

Der Zeuge *E. K.* führte zum Ablauf der polizeilichen Erstfeststellung wie folgt aus:

„Um die Personalien festzustellen, hatte Herr Amri nach meiner Weisung auf einem DINA4-Blatt seine Personalien aufgeführt. Das ist Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Staatsangehörigkeit [...]“<sup>1404</sup>

<sup>1395</sup> E-Mail der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses (25. Februar 2021).

<sup>1396</sup> Siehe D.I.2.f)cc).

<sup>1397</sup> Siehe A.III.3.

<sup>1398</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 13-15.

<sup>1399</sup> Vermerk des Polizeireviers Freiburg-Nord zum Ermittlungsverfahren wegen Unerlaubten Aufenthalts nach unerlaubter/ungeklärter Einreise (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 157.

<sup>1400</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 186; MAT A BKA-3 Ordner 3 von 4, Bl. 72; MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 330-331.

<sup>1401</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1402</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1403</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1404</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 9.

Die von *Amri* auf diesem Blatt vorgenommenen Streichungen an seinem Nachnamen („Amir“ zu „Amri“)<sup>1405</sup> gaben dem Zeugen *E. K.* keinen Anlass zum Zweifel, weil es nach seiner Aussage in etwa 50 Prozent der Fälle bei Asylsuchenden zu Verwirrung über Stellung von Vor- und Nachnamen komme.<sup>1406</sup>

„Nachdem er seine Personalien aufgeschrieben hat, wurden unsere üblichen Abfragen bei der Datenstation durchgeführt, anhand der Namen und des Geburtsdatums. Das verlief negativ. Das wird auf Landesebene erst mal durchgeführt, also, sprich: Baden-Württemberg, und dann wird eine sogenannte Fast-ID durchgeführt. Das ist eine Abnahme von Fingerabdrücken an zwei - - an der linken und an der rechten Hand, jeweils zwei Finger. Dort wird geklärt, ob die Person schon mal in Deutschland ererkennungsdienslich behandelt wurde. Das verlief ebenfalls negativ. Ich hatte ihm anschließend einen Personalbogen übergeben. Das ist eine freiwillige Sache, die der Flüchtling, der Asyl- - wenn das Asylverfahren läuft, dann ausfüllen kann. Da werden unter anderem auch noch mal die Personalien erhoben. Das hatte er auch in französischer Sprache bekommen.“<sup>1407</sup>

Im Rahmen der durchgeführten Datenbankabfragen recherchierte der Zeuge *E. K.* den ursprünglich angegebenen Namen „Amir“ nicht gesondert, weil die Ergebnisse der Datenbanksuche derart aufbereitet gewesen seien, dass auch Alias-Personalien mit demselben Geburtsdatum aufgeführt worden wären. Ob er diese überprüft hatte, konnte der Zeuge jedoch nicht mehr rekonstruieren.<sup>1408</sup>

Im Personalbogen (*Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers*) gab *Amri* an, die tunesische Staatsangehörigkeit zu besitzen, humanitäres Asyl zu suchen und vor einem Tag – also am 5. Juli 2015 – über Basel (Schweiz) nach Deutschland eingereist zu sein.<sup>1409</sup>

Der Zeuge *E. K.* übergab *Amri* sodann an KOK *G.*, Polizei Freiburg, welcher die ererkennungsdiensliche Behandlung – einschließlich der Anfertigung eines fünfteiligen Lichtbildes sowie der Abnahme von Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücken – nach § 49 Abs. 9 AufenthG durchführte.<sup>1410</sup> Der Zeuge *E. K.* berichtete über die ED-Behandlung wie folgt:

„Im Anschluss wurde er [Hinweis: *Amri*] an die Kriminalpolizei übergeben, zum Zwecke der ererkennungsdienslichen Behandlung. Das wird bei jedem Flüchtling durchgeführt. Diese Maßnahme hat die Kriminaltechnik von Freiburg durchgeführt. Da war ich selbst nicht dabei. Es wird in der Regel so durchgeführt, dass die Kollegen vom Streifen dienst – weil die Kriminaltechnik nicht bei uns im Haus ist – diese Person überführen an die Kriminaltechnik. Diese Maßnahme beinhaltet auch die Abnahme aller Fingerabdrücke, und von dort aus wurde von mir auch angeregt – und es wurde auch durchgeführt –, eine sogenannte Eurodac-Anfrage durchzuführen. Das ist eine Anfrage, ob die Person schon mal im europäischen Gebiet Asyl beantragt hat. Nicht wird überprüft, ob er vielleicht schon mal Straftaten begangen hat. Das geht hier nur um die Asylanträge im europäischen Land.“<sup>1411</sup>

Mit den Fingerabdrücken wurde zum einen ein elektronischer Fingerabdruckvergleich mittels „FAST-ID“ beim Bundeskriminalamt durchgeführt.<sup>1412</sup> Zum anderen wurde ein Fingerabdruckvergleich über das europäische daktyloskopische System EURODAC veranlasst.<sup>1413</sup> Die Recherche fiel allerdings negativ aus.<sup>1414</sup>

<sup>1405</sup> Handschriftliche Notizen *Amris* (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 159.

<sup>1406</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 13.

<sup>1407</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 9.

<sup>1408</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 13.

<sup>1409</sup> Aide à la traduction pour l'interrogation des étrangers (2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 148.

<sup>1410</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 330-331; MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 6; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 9; BKA, „Sachverhalt AMRI; ED-Behandlungen und Speicherung von biometrischen Daten“ (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-20 Ordner 49\_Sonstige Erlasse, Bl. 315.

<sup>1411</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1412</sup> Antwort des Innenministerium Baden-Württemberg auf das Auskunftsersuchen des Sonderbeauftragten *Jost* (16. Mai 2017), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 7.

<sup>1413</sup> Antwort des Innenministerium Baden-Württemberg auf das Auskunftsersuchen des Sonderbeauftragten *Jost* (16. Mai 2017), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 7.

<sup>1414</sup> Antwort des Innenministerium Baden-Württemberg auf das Auskunftsersuchen des Sonderbeauftragten *Jost* (16. Mai 2017), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 7.

Nach den Recherchen des Ausschuss wurden die Finger- und Handflächenabdrücke in das allgemeine polizeiliche Informationssystem INPOL<sup>1415</sup>, das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) sowie die digitale Datenbank für Finger- und Handflächenabdrücke (Digi-Fabl) des BKA eingespeist.<sup>1416</sup> Auch der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost*, führte in seinem Zwischenbericht vom 23. Juni 2017 aus, dass *Amris* Handflächenabdrücke am 6. Juli 2015 durch die Freiburger Beamten „im Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) des BKA eingespeichert [wurden]; damals zwar noch unter dem Falschnamen AMIR, aber das war seit der um die Jahreswende 2015/2016 erfolgten Identifizierung AMRIs ohne Bedeutung.“<sup>1417</sup> Dies resümierte *Jost* auch in seinem Abschlussbericht vom 12. Oktober 2017:

„Ein anderes von der Ausländerbehörde Kleve angeführtes ‚Abschiebungshindernis‘, nämlich das Fehlen von Handflächenabdrücken AMRIs, bestand tatsächlich nicht. Sie waren – wie bereits im Zwischenbericht (S. 20) ausgeführt – schon bei AMRIs Einreise nach Deutschland am 6.7.2015 in Freiburg abgenommen und vom Polizeipräsidium Freiburg nach Auskunft des Landeskriminaldirektors vom 16.5.2017 und 11.7.2017 sowohl im allgemeinen polizeilichen Informationssystem (INPOL) als auch in eine Spezialdatenbank für Fingerabdruckdateien (AFIS) eingestellt worden. Dies war, wie sich aus einem Schreiben des LKA NRW vom 22.2.2016 ergibt, dem LKA NRW bekannt; die entsprechende Fingerabdruckdatei lag dem LKA vor.“<sup>1418</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Präsident des BKA, *Holger Münch*, im Interview mit dem Deutschlandfunk.<sup>1419</sup>

Dem Ausschuss wurde in diesem Zusammenhang bekannt, dass der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei (Ansprechpartner Interpol Tunis) dem Verbindungsbeamten des BKA in Tunis bereits am 21. Oktober 2016 mitgeteilt hatte, dass die in der Vergangenheit übergebenen Fingerabdrücke zur Person *Amri* mit den bei Interpol Tunis vorliegenden Fingerabdrücken des tunesischen Staatsangehörigen „Anis Amri, geb. 22.12.1992 in Tunesien, Sohn der [...] (Mutter) und des [...] (Vater)“ übereinstimmten.<sup>1420</sup> Auf *Amri* sei eine tunesische Identifikationskarte mit der Nummer 11859563 ausgestellt worden.<sup>1421</sup>

Nach Beendigung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen wurde *Amri* eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (sog. Anlaufbescheinigung oder BüMA)<sup>1422</sup> als zwischenzeitlicher Passersatz sowie eine Fahrkarte nach Karlsruhe zur dortigen Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) ausgehändigt. Wahrscheinlich brachte ihn der Zeuge *E. K.* selbst (oder ein Kollege vom Streifendienst) zum Hauptbahnhof Freiburg, von wo aus *Amri* noch am selben Tag, gegen 16:25 Uhr, in den Zug nach Karlsruhe stieg.<sup>1423</sup> Die LEA Karlsruhe wurde per Fax über den Sachverhalt informiert.<sup>1424</sup>

Nach der polizeilichen Erstfeststellung durch das Polizeipräsidium Freiburg fertigte der Zeuge *E. K.*, PP Freiburg, einen entsprechenden Polizeibericht mit der Vorgangsnummer ASY/1204066/2015 und übergab diesen am 7. Juli 2015 zur Endbearbeitung an den Polizeiposten Freiburg-Zähring.<sup>1425</sup> Am 29. Juli 2015 leitete die Dienststelle eine

<sup>1415</sup> Auszug aus dem INPOL (22. Februar 2016), MAT A BKA-3, Ordner 3 von 4, Bl. 71-74, insbes. Bl. 71, 73.

<sup>1416</sup> BKA, „Sachverhalt AMRI; ED-Behandlungen und Speicherung von biometrischen Daten“ (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-20 Ordner 49\_Sonstige Erlasse, Bl. 314-316.

<sup>1417</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten *Jost* (23. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 231.

<sup>1418</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI (10. Oktober 2017), verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt abgerufen am 15. Oktober 2018); MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen) (Jost-Bericht), S. 19, Fn. 19.

<sup>1419</sup> Der Präsident des BKA, *Holger Münch*, Deutschlandfunk, „Auf asymmetrische Bedrohung reagiert man nicht mit Bürokratie“ (3. Dezember 2017), verfügbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/bka-praesident-holger-muench-auf-asymmetrische-bedrohung.868.de.html?dram:article\\_id=402199](https://www.deutschlandfunk.de/bka-praesident-holger-muench-auf-asymmetrische-bedrohung.868.de.html?dram:article_id=402199) (zuletzt abgerufen am 5. Februar 2019).

<sup>1420</sup> Vermerk des Verbindungsbeamten des BKA in Tunis (24. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 138 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1421</sup> Vermerk des Verbindungsbeamten des BKA in Tunis (24. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 138 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1422</sup> Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 163.

<sup>1423</sup> BüMA des Polizeipräsidiums Freiburg, ausgestellt auf „Anis Amir“ (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 163; Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1424</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 14; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), S. 10.

<sup>1425</sup> Bericht des Polizeivertreters Freiburg-Nord (7. Juli 2015), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 155.

Strafanzeige, inkl. Abschlussbericht, an die Staatsanwaltschaft Freiburg weiter, welche das Verfahren unter dem dortigen Aktenzeichen 440 Js 24374/15 führte.<sup>1426</sup>

Der Zeuge *E. K.*, Polizeidirektion Freiburg-Nord, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, es habe im Jahr 2015 für polizeiliche Erstfeststellungen eine allgemeine Handlungsanweisung dahingehend gegeben, dass im Falle von Sprachbarrieren bzw. fehlenden Sprachkenntnissen von Asylbewerbern *keine* Dolmetscher hinzuzuziehen seien.<sup>1427</sup> Aufgrund der daraufhin im Ausschuss entstandenen Irritationen bezog hierzu der Landeskriminaldirektor über das Innenministerium Baden-Württemberg folgendermaßen schriftlich Stellung:

„Das Polizeipräsidium Freiburg teilt mit, dass es eine allgemeine Dienstanweisung in Form einer schriftlichen Regelung des Polizeipräsidiums Freiburg zum Zeitpunkt der Erfassung von Anis AMRI im Juli 2015 nicht gegeben hat. Es sei anzunehmen, dass sich POK K[...] in seiner Aussage auf eine allgemeine dienstliche Weisung bezogen habe. Auf die beigelegte Stellungnahme des Polizeipräsidiums Freiburg vom 24. September 2018 sowie die ebenfalls beigelegte Handlungsempfehlung zur Bearbeitung von Asylverfahren des Polizeireviers Freiburg-Nord vom 17. Juni 2015 wird verwiesen.“<sup>1428</sup>

In der in Bezug genommenen Handlungsempfehlung vom 17. Juni 2015 heißt es unter dem Punkt „Befragung zum Asylgrund etc.“:

„→ Der Asylsuchende ist gem. § 15 AsylVfG zu den Angaben verpflichtet.

→ Als Unterstützungshilfe kann das Formular zur Selbstauskunft in der jeweiligen Landessprache vorgelegt und durch die Person eigenständig (soweit möglich) ausgefüllt werden.“<sup>1429</sup>

Unter dem Punkt zur strafrechtlichen „Beschuldigtenbelehrung und -vernehmung“ wird sodann auf die Hinzuziehung von Dolmetschern verwiesen:

„→ [...] Im Zweifel ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

→ Sämtliche Belehrungen sind in der jeweiligen Sprache des Asylsuchenden vorzulegen und von diesem zu unterschreiben.“<sup>1430</sup>

Die Staatsanwaltschaft Lörrach habe zudem bereits im März 2015 geregelt, dass bei einfach gelagerten Verstößen gegen ausländerrechtliche Vorschriften wie dem unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 95 AuslG) auf eine Vernehmung des Beschuldigten verzichtet werden könne, womit gleichzeitig die Anforderung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers obsolet gewesen sei.<sup>1431</sup> Verstöße gegen § 95 AuslG unterfielen als Fälle der „ausländerrechtlichen Kleinkriminalität“ einem standardisierten Kurzverfahren, vorausgesetzt, es handelte sich um sog. Erstverstöße.<sup>1432</sup> So heißt es in einer Anleitung der Staatsanwaltschaft Lörrach für die Bearbeitung von Strafanzeigen der ausländerrechtlichen Kleinkriminalität vom 4. März 2015 wörtlich:

„In den letzten Monaten ist die Zahl der Fälle dieser Kriminalitätsgruppe bei Dienststellen der Bundespolizei und der Landespolizei sehr stark und bei den Zollbehörden in etwas geringerem Umfang angestiegen.“<sup>1433</sup>

Zur Entlastung der Polizeibehörden solle mit sofortiger Wirkung ein Kurzverfahren angewendet werden, bei welchem auf die Beschuldigtenvernehmung, die Erhebung einer Zustellungsvollmacht sowie einer Sicherheitsleistung verzichtet werde.<sup>1434</sup> Zu den rechtlichen Hintergründen heißt es in einem Vermerk des Leitenden Oberstaatsanwalts in Freiburg vom 27. August 2015:

„Asylbewerber dürften in sehr vielen Fällen illegal in das Bundesgebiet eingereist sein, da sie meist nicht über einen notwendigen Aufenthaltstitel (Visum) verfügen. Es besteht daher regelmäßig der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (Einreise und Aufenthalt ohne erforderlichen

<sup>1426</sup> Vermerk der Polizeidirektion Freiburg zur Aufarbeitung der polizeilichen Bearbeitung der Person Anis AMRI (9. Januar 2017), MAT A BW-13 Ordner 1 des PP Freiburg, Bl. 15; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *Riesterer*), S. 79.

<sup>1427</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *E. K.*), Korrekturanmerkungen des Zeugen zu S. 10 und 13, siehe Anlage 1 des Protokolls.

<sup>1428</sup> Schreiben des Landeskriminaldirektors an den Vorsitzenden (1. Oktober 2018), MAT A BW-15-1.

<sup>1429</sup> Handlungsempfehlung zur Bearbeitung von Asylanträgen (17. Juni 2015), MAT A BW-15-1, Ordner 1, Bl. 8.

<sup>1430</sup> Handlungsempfehlung zur Bearbeitung von Asylanträgen (17. Juni 2015), MAT A BW-15-1, Ordner 1, Bl. 8.

<sup>1431</sup> MAT A BW-15-1 Anschreiben, S. 2; MAT A BW-15-1 Ordner 1, Bl. 1-3.

<sup>1432</sup> MAT A BW-15-1 Ordner 1, Bl. 4-6.

<sup>1433</sup> MAT A BW-15-1 Ordner 1, Bl. 4-5.

<sup>1434</sup> MAT A BW-15-1 Ordner 1, Bl. 5.

Aufenthaltstitel). Allerdings ist eine Strafverfolgung bei Personen ausgeschlossen, die Flüchtlingsstatus nach Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention genießen. Dieser bewirkt einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Ob eine Person Flüchtlingsstatus nach dieser Vorschrift genießt, wird sich häufig erst nach Abschluss des gesamten Asylverfahrens sicher beurteilen lassen. Es ist jedoch nicht praktikabel, mit der Durchführung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss des Asylverfahrens zuzuwarten. Zudem haben Flüchtlinge während der Dauer des Asylverfahrens in jedem Fall ein Aufenthaltsrecht gem. § 55 Asylverfahrensgesetz. Die eventuell vorliegende Straftat nach § 95 Aufenthaltsgesetz erscheint in den seltensten Fällen verfolgungswürdig, weswegen die Staatsanwaltschaft regelmäßig das Verfahren aus Opportunitätsgründen (insbesondere gem. § 153 StPO) einstellen wird. In diesen Fällen ist daher die Durchführung von Beschuldigtenvernehmungen und -belehrungen entbehrlich. Es ist vielmehr ausreichend, der Staatsanwaltschaft eine (ComVor-) Anzeige vorzulegen, die (nur) den Feststellungszeitpunkt und -ort sowie die Personalien enthält. Eine Beschuldigtenbelehrung oder sonstige Ermittlungen sind zunächst nicht durchzuführen.“<sup>1435</sup> [Hervorhebungen hinzugefügt]

Aus dem Zusammenspiel der vorzitierten Handlungsempfehlung sowie des Vermerks des Leitenden Oberstaatsanwalts in Freiburg lässt sich zum einen schließen, dass Freiburger Polizeibeamten bei der aufenthaltsrechtlichen Erstbearbeitung von Asylsuchenden grundsätzlich keine Dolmetscher oder Sprachmittler hinzuzuziehen, sondern lediglich das Formular zur Selbstauskunft in der jeweiligen Landessprache vorzulegen hatten. Darüberhinaus wurde eine strafrechtliche Beschuldigtenbelehrung und -vernehmung zum Verdacht des Unerlaubten Aufenthalts nach unerlaubter/ungeklärter Einreise – bei welcher ggf. ein Dolmetscher hinzuzuziehen wäre – aus rechtlichen Gründen als entbehrlich erachtet.

## b) Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet

Der Zeuge *Ulrich Riesterer*, Erster Oberamtsanwalt der Staatsanwaltschaft Freiburg, prüfte dort den Tatvorwurf der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet.<sup>1436</sup> Am 4. August 2015 – also etwa einen Monat nach *Amris* Einreise – stellte er das Ermittlungsverfahren mit der Begründung, der Beschuldigte sei für längere Zeit abwesend bzw. unbekanntes Aufenthalts, nach § 154f StPO vorläufig ein.<sup>1437</sup> Zum damaligen Zeitpunkt fehlten dem Zeugen, über den Aufenthalt *Amris* hinaus, hinreichende Angaben über dessen Reiseweg, um die Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) prüfen zu können. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der GFK sei gewesen, dass sich der betreffende Antragsteller vor Antragstellung nicht länger als 40 Tage in einem sicheren Drittstaat aufgehalten hatte.<sup>1438</sup>

Nach Eingang verschiedener Mitteilungen von Behörden unterschiedlicher Bundesländer<sup>1439</sup> sowie ihrerseits Anfragen zu *Amri*<sup>1440</sup>, stellte der Zeuge *Riesterer*, Staatsanwaltschaft Freiburg, das Ermittlungsverfahren am 24. November 2016 nach § 170 Abs. 2 StPO endgültig ein.<sup>1441</sup> Unter Bezugnahme auf Artikel 31 GFK begründete er die endgültige Einstellung wie folgt:

„Da der Beschuldigte Asylantrag gestellt hat, ist er gemäß §§ 2 und 3 AsylVerfG i. V. m. Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention straffrei, wenn er unmittelbar aus dem Gebiet, in dem sein Leben bedroht war, eingereist ist und sich unverzüglich bei den Behörden gemeldet hat. Beide Voraussetzungen liegen vor bzw. Gegenteiliges ist nicht nachweisbar. Soweit die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgt ist, findet Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention dennoch Anwendung, wenn der Flüchtling diesen Staat nur durchquert hat und dort kein schuldhaft verzögerter Aufenthalt vorlag [...].

Zum Flüchtlingsbegriff führt das Bundesverfassungsgericht in der o.a. Entscheidung [Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2014, Az 2 BvR 450/11] das Folgende aus: ‚Nach überwiegender Auffassung fallen [...] unter den Flüchtlingsbegriff im Sinne von Art. 1 lit. A GFK [...] Asylbewerber [...]. Dabei ist

<sup>1435</sup> Vermerk des Leitenden Oberstaatsanwalts in Freiburg (27. August 2015), MAT A BW-15-1 Ordner 1, Bl. 15.

<sup>1436</sup> Vorläufige Einstellungsverfügung der StA Freiburg (4. August 2015), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 163; Endgültige Einstellungsverfügung (24. November 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 190; Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *Riesterer*), S. 86.

<sup>1437</sup> Vorläufige Einstellungsverfügung der StA Freiburg (4. August 2015), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 163.

<sup>1438</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *Riesterer*), S. 79.

<sup>1439</sup> Darunter des Polizeipräsidenten Berlin (15. Februar 2016), der Bundespolizei Friedrichshafen.

<sup>1440</sup> Darunter der Staatsanwaltschaft Berlin (23. Februar 2016), der Staatsanwaltschaft Duisburg (25. April 2016), .

<sup>1441</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeuge *Riesterer*), S. 79-80; Einstellungsverfügung der StA Freiburg (24. November 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 190.

der Begriff des ‚Asylbewerbers‘ im Zusammenhang mit der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs nicht in einem streng verfahrensrechtlichen Sinne zu verstehen, der dazu führen würde, dass erst die Stellung eines förmlichen Asylantrags bei der zuständigen Stelle den Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründet. Vielmehr fallen auch Personen darunter, die sich nach Deutschland begeben haben, um dort bei der ersten sich bietenden Gelegenheit um Asyl nachzusuchen. [...]

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu weiter ausgeführt: ‚Ein Flüchtling geht seines Schutzes durch Art. 31 Abs. 1 GFK grundsätzlich nicht schon dadurch verlustig, dass er aus einem Drittstaat einreist und nicht direkt aus dem Herkunftsstaat, sofern er diesen Drittstaat nur als ‚Durchgangsland‘ nutzt und sich der Aufenthalt in diesem nicht schuldhaft verzögert‘. Im Weiteren wird festgestellt, dass der Antragsteller sich 40 Tage in Griechenland aufgehalten hatte (Rd.-Nr. 32 der Entscheidung). Das Bundesverfassungsgericht geht daher offensichtlich davon aus, dass ein Aufenthalt von 40 Tagen in einem sicheren Drittstaat die Anwendung von Art. 31 GFK noch nicht ausschließt.“<sup>1442</sup>

*Amri* hatte sich vor seiner Einreise nach Deutschland mehrere Jahre in Italien aufgehalten, sodass dieses Land nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als bloßes Durchgangsland gegolten hätte. Dem Zeugen *Riesterer* hätten jedoch, so lässt es sich der Einstellungsverfügung vom 24. November 2016 entnehmen, keine Anhaltspunkte dahingehend vorgelegen, dass sich *Amri* mehr als 40 Tage in Italien aufgehalten hatte.<sup>1443</sup> Somit wurde *Amri* in Baden-Württemberg nicht wegen unerlaubter Einreise ins Bundesgebiet strafrechtlich belangt.

## 2. Karlsruhe

*Amri* meldete sich am 7. Juli 2015 in der LEA Karlsruhe (Gelände des KIT-Campus Ost, Rintheimer Querallee 2, 76131 Karlsruhe; ehemalige Mackensen-Kaserne). Dort wurde er registriert, allerdings erfolgte offenbar keine Verteilentscheidung über EASY.<sup>1444</sup> Laut PKGr-Bericht meldete sich *Amri* am 22. Juli 2015 in Karlsruhe als Asylsuchender.<sup>1445</sup>

Da er in den Folgetagen des 7. Juli 2015 in der Aufnahmeeinrichtung nicht mehr feststellbar war, wurde er am 21. Juli 2015 aus der Bewohnerliste gestrichen.<sup>1446</sup>

Am 11. Juli 2015 wurde *Amri* in Karlsruhe beim „Schwarzfahren“ in einer Straßenbahn aufgegriffen. Da die Fahrscheinkontrolleure seine Personalien vor Ort nicht einwandfrei feststellen konnten, zogen sie die Polizei hinzu.<sup>1447</sup> Im Rahmen der anschließenden Beschuldigtenvernehmung gab er als Wohnsitz „76137 Karlsruhe, Durlacher Allee 100, LEA KA“ an.<sup>1448</sup> Daraufhin wurde von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vorgelegt wurde.<sup>1449</sup>

Staatsanwalt *Bastian Kioschis* stellte das Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Erschleichens von Leistungen gegen *Amri* am 28. Juli 2015 nach § 170 Abs. 2 StPO mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und wegen des Ausbleibens eines Strafantrags der Karlsruher Verkehrsbetriebe ein.<sup>1450</sup> Es habe sich um eine einmalige Straftat gehandelt. Weder im Bundeszentralregister noch im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) hätten Eintragungen vorgelegen, so der Zeuge.<sup>1451</sup>

Auf das Ausländerzentralregister habe er nicht zugegriffen, weil dieses typischerweise keine Informationen enthalte, die für den Straftatbestand der Leistungerschleichung (§ 265a StGB) von Relevanz hätten sein können.<sup>1452</sup> Darüber hinaus hätten sich aus dem Aktenstudium keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich *Amri* bereits zuvor in Italien aufgehalten hatte, geschweige denn, dass er bereits im europäischen Ausland erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Daher habe der Zeuge *Kioschis* auch keine Abfrage in Datenbanken wie INPOL

<sup>1442</sup> Endgültige Einstellungsverfügung (24. November 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 190-191.

<sup>1443</sup> Endgültige Einstellungsverfügung (24. November 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 190-191.

<sup>1444</sup> Jost-Bericht (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 23.

<sup>1445</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 4.

<sup>1446</sup> Bewohnerliste der LEA Karlsruhe (Stand: Stand 21. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 66.

<sup>1447</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, , Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11.

<sup>1448</sup> Beschuldigtenvernehmung durch das PP Karlsruhe (11. Juli 2015), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 209.

<sup>1449</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, , Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11.

<sup>1450</sup> Einstellungsverfügung des StA *Kioschis* (28. Juli 2015), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 211.

<sup>1451</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11, 15.

<sup>1452</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11.

oder POLAS vorgenommen.<sup>1453</sup> Selbst wenn er von der – seiner Aussage nach „massiven“ – Vorstrafe von über vier Jahren Haft in Italien gewusst hätte, hätte er angesichts des nicht schwerwiegenden Tatvorwurfes des einmaligen Erschleichens von Leistungen im Wert von 2,40 Euro lediglich einen Strafbefehl von etwa 20 Tagessätzen erlassen.<sup>1454</sup>

### 3. Ellwangen

Am 17. Juli 2015 meldete sich *Amri* in der ca. 190 km von Karlsruhe entfernten LEA Ellwangen, wo die Zeugin *A. H.* für dessen sog. Optionierung und ggf. Registrierung zuständig war. Die Optionierung zielte auf eine zahlenmäßig wie auch nationalitätenorientierte, gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge nach dem sog. Königsteiner Schlüssel ab.<sup>1455</sup> Die Verteilung erfolgte anhand des bundesweiten Verteilsystems EASY.<sup>1456</sup> Eine Registrierung konnte wiederum nur in derjenigen Aufnahmeeinrichtung erfolgen, die das EASY-System ausgab. Die Registrierung habe laut Zeugin zur Folge gehabt, dass die Person einen vorläufigen Ausweis erhalten habe und nur an diesem Ort das Asylverfahren eingeleitet werden konnte.<sup>1457</sup> In der LEA Ellwangen sei, wenn eine Person ein gültiges Ausweisdokument bei sich geführt habe, ihr dieses abgenommen worden.<sup>1458</sup> Dies sei jedoch der Ausnahmefall gewesen. Nach Schätzung der Zeugin *A. H.* hätten etwa 80 Prozent der Ankommenden keine Papiere bei sich geführt.<sup>1459</sup> Der Zeuge *H. B.*, ihr damaliger Vorgesetzter, schätzte den Anteil dagegen „aus dem Bauch heraus“ auf 40 bis 50 Prozent.<sup>1460</sup>

Im Rahmen der Optionierung habe die Zeugin *A. H.* Datenbankabfragen im (bundesweiten) Ausländerzentralregister sowie im (auf Baden-Württemberg beschränkten) MigVIS durchgeführt.<sup>1461</sup> Wenn sie einen Treffer erzielt hätte, hätte sie *Amri* an die Polizei oder das BAMF übergeben, so die Zeugin.<sup>1462</sup> Allerdings seien sie und ihre Kolleginnen und Kollegen der LEA auf die Angaben der betreffenden Person angewiesen gewesen. Nach Angaben des Zeugen *H. B.* habe es sich bei Optionierung und Registrierung um ein „Massengeschäft“ gehandelt, bei dem 70 bis 80 Personen pro Tag zügig bearbeitet werden mussten. Daher seien die Selbstauskünfte nur im Falle besonderer Auffälligkeiten kritisch geprüft worden.<sup>1463</sup> Auffälligkeiten sei dann – gegebenenfalls unter Beteiligung der Polizei und des BAMF – nachgegangen worden.<sup>1464</sup>

Die LEA Ellwangen sei zudem, so der Zeuge *H. B.*, erst seit April 2015 in Betrieb gegangen, die Abläufe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dementsprechend neu und der Druck bzw. die Belastung, welche durch die hohe Zahl der Ankommenden entstand, sei hoch gewesen.<sup>1465</sup>

Da die Zeugin *A. H.* bei den o. g. Datenbankabfragen zu *Amri* keine Treffer erzielt und die LEA Ellwangen grundsätzlich keine Tunesier aufgenommen habe,<sup>1466</sup> habe sie *Amri* infolge der EASY-Optionierung am 22. Juli 2015 nach Karlsruhe verwiesen.<sup>1467</sup> Im Rahmen der Optionierung habe sie die angegebenen Daten samt Foto im System hinterlegt.<sup>1468</sup>

*Amri* wurde zwar in den Erstaufnahmeeinrichtungen Karlsruhe und Ellwangen aufgenommen, dort jedoch nicht registriert. Die Registrierung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart im Anschluss an seine Aufenthalte in Karlsruhe und Ellwangen vorgenommen. Nach der Erfassung wurde er nach Karlsruhe zurückverwiesen, wo er jedoch nie auftauchte.<sup>1469</sup>

<sup>1453</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11.

<sup>1454</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 18, 20.

<sup>1455</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 11.

<sup>1456</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *H. B.*), S. 23.

<sup>1457</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 11.

<sup>1458</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 11.

<sup>1459</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 15.

<sup>1460</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *H. B.*), S. 27.

<sup>1461</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 18.

<sup>1462</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 13, 20.

<sup>1463</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *H. B.*), S. 23–24, 26.

<sup>1464</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *H. B.*), S. 29.

<sup>1465</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *H. B.*), S. 23, 25–26.

<sup>1466</sup> Hintergrund war eine Entscheidung des BAMF, die wahrscheinlich der gleichmäßigen Verteilung von Flüchtlingen sowie der Beschaffung von Dolmetschern geschuldet war; siehe Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 16.

<sup>1467</sup> EASY-Optionierungsschein, MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 79.

<sup>1468</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeugin *A. H.*), S. 12.

<sup>1469</sup> Kurzprotokoll der 27. Sitzung vom 8. November 2018, Nr. 19/27, S. 12 (LV Baden-Württemberg).

Im weiteren Verlauf wurde *Amri* dann am 28. Juli 2015 im Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales vorstellig, wo er eine weitere Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender<sup>1470</sup> erhielt und nach Dortmund verwiesen wurde.<sup>1471</sup>

#### 4. Dortmund

Am 30. Juli 2015 kam *Amri* in Dortmund an.<sup>1472</sup> Der Zeuge *M. S.* registrierte *Amri* noch am selben Tag anhand einer Selbstauskunft, bei der *Amri* den Namen „*Mohammed Hassan*“ angab.<sup>1473</sup>

Der Zeuge *M. S.* war zum damaligen Zeitpunkt als Registrierer in der Erstaufnahme in Dortmund-Hachenedy tätig. Seine Aufgabe war es, Menschen anhand einer Selbstauskunft zu registrieren. Im Rahmen dieses, so der Zeuge wörtlich, „Massengeschäfts“ sei neben der Eingabe im Dortmunder Erfassungsprogramm ZEUS auch eine Abfrage im AZR und eine Visa-Abfrage erfolgt.<sup>1474</sup> Das Dortmunder Erfassungsprogramm ZEUS sei nicht mit anderen Datenbanken wie denen aus Hamburg oder Berlin vernetzt gewesen, sodass es nach Aussagen des Zeugen *M. S.* für die Registrierer „sehr, sehr schwer“ bis „unwahrscheinlich“ war, Identitätstäuschungen zu erkennen.<sup>1475</sup>

Eine erkennungsdienstliche Behandlung habe bei der damaligen Registrierung nicht stattgefunden. Dazu führte der Zeuge *M. S.* aus:

„Das war Standard. Es gab keine ED-Behandlung. Es gab weder eine Ausrüstung dafür noch eine Datenbank, die das hergeben hätte. Das wurde erst später bundesweit mit dem PIN-, PIK- und PUK-System, glaube ich, eingeführt.“<sup>1476</sup>

Für die Akte habe er ein Foto mit einer Webcam angefertigt, die an seinem Arbeitsplatz angebracht gewesen sei.<sup>1477</sup> Die Akte selbst sei aber im Wesentlichen anhand dessen angelegt worden, was die Personen auf der Selbstauskunft angegeben hätten:

„Wir waren darauf angewiesen – natürlich auf die Mitarbeit der Menschen, die zu uns gekommen sind. Und wenn die sich quergestellt haben oder die Sachen unterwegs wegschmeißen oder sagen: ‚Ich habe keinen Pass‘, dann musste ich das akzeptieren.“<sup>1478</sup>

Der Zeuge *M. S.* erklärte auf die Frage, wie mit Sprachbarrieren umgegangen wurde:

„Ja, im Fall von Sprachbarrieren: Einerseits, die Einrichtung war voll, voller Menschen. Man konnte andere fragen, die einen verstanden haben. Dann gab es da Sozialbetreuer, die viele Sprachen beherrscht haben. Teilweise Kollegen gefragt und teilweise mit Handzeichen, wenn man auf den Ringfinger zeigt und fragt: Verheiratet oder nicht, geschieden? - Dann konnte man das schon rausfinden.“<sup>1479</sup>

Die Selbstauskunft sei zum Teil in deutscher Sprache und zum Teil in arabischer Sprache oder auch mithilfe eines Sozialbetreuers ausgefüllt worden.<sup>1480</sup>

Zur Auslastung der Einrichtung im Jahr 2015 sagte der Zeuge:

„Es war teilweise sehr, sehr voll. Es war zum Teil sehr überfüllt. Aber ich glaube, in der Zeit, als der Anis *Amri* registriert wurde, herrschte diese extreme Überfüllung nicht. Wir hatten eine Einrichtung, die war für 300 Menschen ausgelegt. Es konnte durchaus passieren, dass dann über Nacht 1 000 gekommen sind.“<sup>1481</sup>

Auf die Frage, was er damals im Arbeitsalltag als besonders problematisch empfunden habe, nannte der Zeuge *M. S.* die Verständigung mit den Personen. Im Grunde hätten aber die meisten Menschen, die gekommen seien, alles mitgeteilt, was er habe wissen wollen. Von daher sei „das auch mit Hand und Fuß“ gegangen.<sup>1482</sup>

<sup>1470</sup> BüMA des LAGeSo/ZAA-Berlin, ausgestellt auf „*Mohammed Hassan*“ (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 1, Bl. 58.

<sup>1471</sup> Siehe B.II.8.a)aa).

<sup>1472</sup> MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 187; vgl. MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1473</sup> MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 13-15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1474</sup> Stenografische Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 4.

<sup>1475</sup> Siehe hierzu unten B.III.1.

<sup>1476</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 6.

<sup>1477</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 6.

<sup>1478</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 6.

<sup>1479</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8.

<sup>1480</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8.

<sup>1481</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 6.

<sup>1482</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8.



Der Zeuge gab weiter an, dass er seine Arbeit als sinnvoll erachtet und sich darauf verlassen habe, dass beim Bundesamt eine Überprüfung der Person und ihres Herkunftsortes mithilfe von Dolmetschern erfolgen würde.<sup>1483</sup> Ferner führte er aus, dass dieses System seit vielen Jahren genau so funktioniert hätte, nur sei die Fallzahl an einem bestimmten Punkt enorm gestiegen, sodass die Belastungsgrenze erreicht worden sei. Er hielt fest:

„Aber es hat ja auch so weiter funktioniert, nicht unbedingt gut, aber es hat ja funktioniert.“<sup>1484</sup>

Der Zeuge *M. S.* konnte sich zwar nicht persönlich an *Amri* erinnern, sagte aber aus, standardmäßig eine Abfrage im AZR vorgenommen zu haben.<sup>1485</sup> *Amri* wurde daraufhin als Neankömmling – ohne Kenntnis der vorigen EASY-Verteilung von Berlin nach Dortmund – erfasst und wiederum per EASY verteilt.<sup>1486</sup>

Im Laufe seiner Bearbeitung in Dortmund wurde *Amri* aus unbekanntem Gründen als „*Mohammed Hassa*“ (und nicht wie von ihm angegeben als „*Hassan*“) geführt. Auch der Zeuge *M. S.* konnte nicht erklären, warum die BüMA vom 3. August 2015<sup>1487</sup> auf den Namen *Mohamed Hassa* und nicht *Hassan* ausgestellt worden war:

„Das weiß ich nicht. Es kann sein, dass das geändert wurde anhand der Selbstauskunft. Je nachdem was die Leute draufschreiben, das wird dann übernommen. Ob das jetzt Hassa, Hassan ist – – Aber wie genau jetzt das zustande gekommen ist, weiß ich leider nicht.“<sup>1488</sup>

Auf den Vorhalt, das BAMF hätte später auch nicht auf die Idee kommen können, dass Italien möglicherweise für *Amri* asylrechtlich zuständig gewesen wäre, da dieser im Rahmen der Selbstauskunft keine weiteren Sprachkenntnisse – wie eben Italienisch – angegeben hatte, konnte der Zeuge *M. S.* nur wiederholen, dass man auf die Selbstauskunft der betreffenden Person angewiesen gewesen sei. Und wenn *Amri* seine Italienisch-Kenntnisse nicht angegeben habe, seien diese eben auch nicht erfasst worden.<sup>1489</sup>

Das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales hatte zuvor, nämlich am 28. Juli 2015, mit Papier und Tinte Fingerabdrücke von *Amri* alias *Mohammad Hassan* genommen.<sup>1490</sup> Die Fingerabdruckblätter aus Berlin habe der Zeuge *M. S.* selbst nicht erhalten. Er sei allein für die Registrierung zuständig gewesen und habe keine Post bearbeitet.<sup>1491</sup> Erst am 22. September 2015 wurden die in Berlin vom vermeintlichen *Mohammad Hassan* genommenen Fingerabdrücke nach Dortmund gesendet.<sup>1492</sup> Diese hat der Zeuge *M. S.*, der nach eigener Aussage „direkt vorne dran, im Frontoffice“ beim Registrieren tätig war, jedoch nie erhalten. Beim Registrieren sei die erste Dortmunder Akte angelegt worden. Das Zusammenführen aller Papiere sei in der Hintergrundbearbeitung erfolgt, mit der der Zeuge nichts zu tun gehabt habe.<sup>1493</sup>

Am 28. Oktober 2015 sprach *Amri* unter einem gänzlich anderen Namen, als „*Ahmed Almasri*“, bei der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund vor und erhielt eine weitere BüMA auf diese Aliaspersonalie.<sup>1494</sup>

Außerdem ließ er sich am 29. Oktober 2015 in Münster (Außenstelle BR Arnsberg) eine weitere BüMA ausstellen.<sup>1495</sup>

Am 28. April 2016 stellte *Amri* unter dem Alias *Almasri* schließlich einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Dortmund.<sup>1496</sup> Im Zuge des Asylverfahrens wurde er am 17. Mai 2016 vom BAMF in Bochum angehört.<sup>1497</sup>

<sup>1483</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 11.

<sup>1484</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 12.

<sup>1485</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019 (Zeuge *M. S.*), S. 4. Siehe auch AZR-Auszug vom 30. Juli 2015, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 13-14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1486</sup> Unterlagen der ZAB Dortmund vom 20. Juli 2015 MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 12-15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1487</sup> BüMA der ZAB Dortmund, ausgestellt auf „*Mohammed Hassa*“ (8. August 2015), MAT A BE-1-3 Ordner 13, Bl. 323.

<sup>1488</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 7.

<sup>1489</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 13.

<sup>1490</sup> Fingerabdruckblatt des LAGeSo (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 41-42.

<sup>1491</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 10.

<sup>1492</sup> Handschriftliche Anmerkungen auf einem Vermerk des LAGeSo (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 45.

<sup>1493</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 5.

<sup>1494</sup> BüMA der ZAB Dortmund, ausgestellt auf „*Ahmed Almasri*“ (28. Oktober 2015), MAT A BE-1-3 Ordner 13, Bl. 168.

<sup>1495</sup> BüMA der BR Arnsberg-AS Münster, ausgestellt auf „*Ahmed Almasri*“ (29. Oktober 2015), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 58.

<sup>1496</sup> Siehe hierzu D.II.2. Siehe auch Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 5.

<sup>1497</sup> *Ibid.*

Einige Tage später begab er sich von Dortmund wieder nach Berlin.<sup>1498</sup> Der Asylantrag wurde am 30. Mai 2016 abgelehnt, wobei der entsprechende Bescheid auf acht bekannte Alias-Identitäten *Amris* ausgestellt wurde.<sup>1499</sup> Am 11. Juni 2016 erlangte der Bescheid Bestandskraft, womit *Amri* ausreisepflichtig wurde.<sup>1500</sup>

## 5. Rütthen

*Amri* befand sich vom 3. August 2015 bis zum 18. August 2015 in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Rütthen mit Zuweisung nach Emmerich. Laut der in der ZUE geführten Taschengeldliste bezog er zwei Mal – am 4. August und am 11. August 2015 – Taschengeld in Höhe von jeweils 33,39 Euro.<sup>1501</sup>

Am 31. Juli 2015 führte *Amri* beim Betreten der ZUE Rütthen, in der er unter dem Alias *Mohamad Hassan* lebte, ein Fahrrad mit sich. Das Sicherheitspersonal der Einrichtung nahm dieses zunächst an sich.<sup>1502</sup> Am 19. August 2015 stellte die Kreispolizeibehörde Soest fest, dass das Fahrrad am 31. Juli 2015 am Bahnhof Werl-Westönnen entwendet worden war.<sup>1503</sup> Das daraufhin eingeleitete Verfahren 450 Js 871/15 lief zunächst als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und wurde per Sammelverfügung vom 10. August 2015 durch die Staatsanwaltschaft Arnsberg vorläufig eingestellt, da ein Täter nicht zu ermitteln gewesen sei.<sup>1504</sup> Mit Verfügung vom 6. Oktober 2015 wurden die Ermittlungen gegen *Mohamed Hassan* (alias *Amri*) wegen Diebstahls im besonders schweren Fall wieder aufgenommen. Am 13. Oktober 2015 erfolgte die Eintragung in der Abteilung 450, deren Verfahren vom Zeugen Staatsanwalt *Dr. Kowalzik* bearbeitet wurden.<sup>1505</sup>

Der Zeuge *Dr. Kowalzik* gab an, dass für ihn keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgelegen hätten, dass der Verdächtige *Amri* Täter des Diebstahls gem. § 242 StGB gewesen war:

„Für mich stellte sich der Sachverhalt so dar: Der Beschuldigte oder der Tatverdächtige war im Besitz eines zuvor entwendeten Fahrrades, welches er schob und versuchte in eine Flüchtlingsunterkunft mit hineinzubekommen. Irgendwelche belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass er selbst das Fahrrad weggenommen hat, also Täter eines Diebstahls hätte sein können, lagen nicht vor. Insbesondere hatte sich diese Person gegenüber dem Wachpersonal nicht näher geäußert, sondern nach dem Wachpersonal sinngemäß geäußert, dass es – jetzt ist das allerdings nicht juristisch zu verstehen – sein Fahrrad sei – – sondern eben nur das Fahrrad, was er mit sich führe. Da also keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass diese Person Täter des Diebstahls war, schied ein Diebstahlsverdacht oder der Nachweis eines Diebstahls aus.“<sup>1506</sup>

Auch eine Hehlerei gemäß § 259 StGB sei nach Auffassung des Zeugen ausgeschieden:

„Des Weiteren war zu prüfen, ob hier möglicherweise eine Hehlerei in Betracht kam dadurch, dass der Tatverdächtige das Fahrrad in Kenntnis dessen, dass es vorher entwendet war, sich zugeeignet hatte. Das würde voraussetzen, dass irgendwelche näheren Gesichtspunkte bekannt gewesen wären, wann der Tatverdächtige, wo der Tatverdächtige und insbesondere unter welchen Umständen, unter welchen Voraussetzungen er dieses Fahrrad erlangt hat. Es war insbesondere nicht bekannt, ob der Tatverdächtige das Fahrrad überhaupt gegen Entgelt übernommen hat und, wenn ja, überhaupt zu welchem Preis, zu einem gegebenenfalls etwa adäquaten Preis oder aber einem niedrigen Preis. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür lagen nicht vor, sodass insoweit der Hehlereitbestand auch zu verneinen war.“<sup>1507</sup>

Eine strafbare Gebrauchsanmaßung gemäß § 248b StGB sei, so der Zeuge *Dr. Kowalzik*, schon deshalb nicht erfüllt gewesen, weil der Tatverdächtige das Fahrrad nur geschoben habe:

„Schließlich war insbesondere noch zu prüfen, ob eine strafbare Gebrauchsanmaßung eines Fahrrades, auch ein gesonderter Tatbestand nach § 248b StGB, in Betracht kam. Das setzt voraus, dass der Täter sich der typischen Fortbewegungsmöglichkeit eines Fahrrades bedient, das heißt konkret, dass er die Tretkurbel des

<sup>1498</sup> *Ibid.*

<sup>1499</sup> *Ibid.*

<sup>1500</sup> *Ibid.*

<sup>1501</sup> Interner Mailverkehr der Bezirksregierung Arnsberg (25. Februar 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 302-308.

<sup>1502</sup> Wachprotokoll der Unterbringungseinrichtung Rütthen, MAT A NRW-11\_8, Bl. 18.

<sup>1503</sup> Strafanzeige gegen Unbekannt vom 31. Juli 2015, MAT A NRW-11\_8 Bl. 4-6 ; Ermittlungsbericht der Polizei Soest vom 19. August 2015 und zugehöriger Vermerk, MAT A NRW-11\_8, Bl. 21, 25.

<sup>1504</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Arnsberg vom 10. August 2015, MAT A NRW-11 12b 1\_2, Bl. 1; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 10.

<sup>1505</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 11.

<sup>1506</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 11.

<sup>1507</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 11.

Fahrrades bewegt. Dadurch, dass er das Fahrrad hier lediglich geschoben hat, ist der Tatbestand nicht erfüllt, vergleichbar damit, er hätte das Fahrrad weggestellt von A nach B.“<sup>1508</sup>

Neben der beschriebenen spärlichen Beweislage habe auch der Umstand, dass dem Zeugen *Dr. Kowalzik* hinsichtlich des Tatverdächtigen keine gesicherten Personalien bekannt waren, zu der Einschätzung geführt, dass in absehbarer Zeit keine realistische Chance bestanden hätte, in der Sache zur Anklagereife zu gelangen. Die Personalien des Tatverdächtigen hätten nicht ansatzweise festgestanden. So habe im polizeilichen Abschlussbericht gestanden, der Tatverdächtige solle „Mohammed Hassan“ oder aber „Hassan Mohammed“ heißen. „Mohammed“ als Vorname sei, so der Zeuge, der weltweit meistgebrauchte Vorname von männlichen Personen. In der arabischen Welt sei „Mohammed“ als Nachname der viertgebräuchlichste arabische Name. Der Name „Hassan“ sei im arabischen Bereich der am 17. gebräuchlichste Nachname. Dabei habe der Zeuge nicht gewusst, welcher der Vor- und welcher der Zuname gewesen und wo die betreffende Person geboren worden sei. Daher habe er keine realistische Chance gehabt, nach ihr zu fahnden.<sup>1509</sup> „Mohammed Hassan“ oder „Hassan Mohammed“ als alleinige Angabe zu Personalien zu haben, sei vergleichbar mit einem „Peter Fischer“ oder einem „Thomas Müller“ bei dem man nicht wüsste, wo er geboren worden sein soll. Eine Suche hätte laut Zeugen derart viele Fahndungstreffer generiert, dass er realistischerweise keine Chance gehabt hätte, den Richtigen zu finden.<sup>1510</sup>

Zudem hätte der Zeuge *Dr. Kowalzik* dieser Person keinerlei konkrete Vorhalte machen können, außer dass sie ein Fahrrad geschoben habe. Er habe schlichtweg keine Chance gehabt, bei dieser Sachlage einen Tatnachweis zu führen.<sup>1511</sup>

Vor diesem Hintergrund sah der Zeuge *Dr. Kowalzik* von einer Einleitung von Fahndungsmaßnahmen ab und stellte das Verfahren mit Verfügung vom 21. Oktober 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO endgültig ein.<sup>1512</sup> Auf Nachfrage erklärte er, dass er das Verfahren nicht „nur“ vorläufig nach § 154f StPO (Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen) eingestellt habe, weil eine Anklagereife bei diesem Sachverhalt hinsichtlich der drei genannten Delikte nicht erreichbar erschienen sei:

„Als Staatsanwalt darf ich nicht spekulieren, was der Täter alles noch gemacht haben könnte. Ich brauche handfeste Beweise. Wenn ich also anfangen, zu spekulieren, dann komme ich nicht weiter. Ich muss dem Tatverdächtigen Belastbares entgegenhalten können, und das konnte ich nicht. [...]

Da nützen auch andere Vorverurteilungen letztlich nichts. Ich muss dem Täter eine konkrete Tat nachweisen. Da kann er vorher 20, 30 Morde begangen haben. Wenn ich ihm also einen Taschendiebstahl nicht nachweisen kann, dann hilft das gar nicht weiter.“<sup>1513</sup>

Letztendlich hätte der Zeuge das Verfahren in diesem Fall auch dann mangels Tatverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wenn *Amris* Personalien eindeutig geklärt gewesen wären und sein Aufenthalt bekannt gewesen wäre.<sup>1514</sup>

## 6. Kleve und Emmerich

Am 13. August 2015 wurde *Amri* damals noch unter der Aliaspersonalie *Mohamed Hassa* von der ZAB Dortmund der Ausländerbehörde Kreis Kleve zugewiesen. In seiner Akte bei der Ausländerbehörde Kleve befindet sich ein Fingerabdruckblatt; die dazugehörige Belehrung des LAGeSo Berlin ist auf den 28. Juli 2015 datiert.<sup>1515</sup> Die Handabdrücke, die bei seiner Einreise im Juli 2015 in Freiburg genommen wurden, waren in dieser Akte nicht zu finden und dem zuständigen Sachbearbeiter, KOI *J. K.*, ebenso wie das Verfahren wegen unerlaubter Einreise, nicht bekannt. Auf die Frage, warum er hierzu keine Kenntnis hatte, erklärte der Zeuge *J. K.* vor dem hiesigen Ausschuss:

<sup>1508</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 12.

<sup>1509</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 12.

<sup>1510</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 12.

<sup>1511</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 12.

<sup>1512</sup> Vermerk über die Einstellung vom 21. Oktober 2015, MAT A NRW-11\_8; Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Arnsberg (28. Dezember 2016), MAT A NRW-11\_12b\_1\_2, Bl. 4, 5.

<sup>1513</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 14.

<sup>1514</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 19.

<sup>1515</sup> Belehrung von Asylbegehrenden zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität und Fingerabdruckblatt (28. Juli 2015), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 19-20.

„Ich bin keine Bundesbehörde, und ich bin ja auch nicht das BAMF. Und erst wenn das BAMF-Verfahren abgeschlossen ist, werden die Akten und Unterlagen den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt im Rahmen der Zuweisung zur jeweiligen Ausländerbehörde. [...]

Wenn ich Kenntnis von diesem Verfahren gehabt hätte – das ist sehr spekulativ –, hätte das vielleicht etwas zu meinem Verfahren beitragen können. Ich weiß aber nicht, welche Erkenntnisse dort vorlagen.“<sup>1516</sup>

Die Ausländerbehörde der Stadt Oberhausen habe ihm im Laufe der Zeit weitere Alias-Namen mitgeteilt, sodass eine Identifizierung *Amris* für den Zeugen *J. K.* eher unklarer wurde.<sup>1517</sup> Er erklärte, dass er von *Amris* tatsächlicher Identität und Herkunft erst im Oktober 2016 von der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW (SiKo NRW<sup>1518</sup>) durch einen BKA-Hinweis erfahren habe. Warum er erst so spät darauf hingewiesen wurde, obwohl seit Mitte Februar 2016 *Amris* wahre Identität bekannt war, konnte er nicht sagen. Es sei jedoch nicht ungewöhnlich, dass Personen bei Ausländerbehörden unter anderen Namen geführt werden als bei Sicherheitsbehörden. Zeitgleich sei auch im Oktober 2016 die Mitteilung des tunesischen Generalkonsuls eingegangen, dass es sich bei *Amri* nicht um einen tunesischen Staatsangehörigen handle, sodass er widersprüchliche Mitteilungen gehabt habe.<sup>1519</sup>

### a) Unterbringung *Amris* in und Sozialleistungsbezug von der Stadt Emmerich

Untergebracht wurde *Amri* in der Gemeinde Emmerich.<sup>1520</sup> Am 13. August 2015 erging eine Zuweisungsentscheidung an *Amri*.<sup>1521</sup> Er lebte in der Unterkunft ab dem 18. August 2015.<sup>1522</sup> Ein Betreuer in der Unterkunft war der Zeuge *W. B.*, welcher seine Tätigkeit dort als „Rundum-Betreuungspaket“ für Asylbewerber beschrieb.<sup>1523</sup> Er war seit September 2015 in *Amris* Unterkunft als Asylbetreuer tätig.<sup>1524</sup> Der Zeuge *W. B.* begann seine Arbeit als Asylbetreuer am 1. September 2015.<sup>1525</sup> Er sei von Anfang an sensibilisiert worden, auf *Amri* besonders zu achten. Dies sei der einzige Fall während seiner Tätigkeit gewesen, bei der er eine solche Anweisung gehabt habe.<sup>1526</sup> Dass der Staatsschutz an *Amri* interessiert war, habe er schon relativ früh, nämlich im September 2015, gewusst. Warum er allerdings im Fokus der Sicherheitsbehörden stand, sei nicht bekannt gewesen.<sup>1527</sup> Die Sympathien *Amris* für den sog. Islamischen Staat seien dem Zeugen *W. B.* damals nicht bewusst gewesen, er habe die Anweisung, auf ihn besonders zu achten, mehr auf allgemeinkriminelle Dinge bezogen. Die diesbezügliche Anweisung sei von seinem Vorgesetzten und den Kollegen aus dem Büro gekommen.<sup>1528</sup> Der Zeuge *W. B.* gab hierzu an, *Amri* selbst nicht oft gesehen zu haben:

„[...] wir hatten eigentlich den Auftrag, drauf zu achten, wenn er da ist, ob er auffällig ist oder nicht. Was für einen besonderen Hintergrund das hatte, kann ich Ihnen nicht sagen. Hat man zwar gedacht, aber das hat man nicht geäußert. Er war total unauffällig. Wir hatten also die Ansage, grundsätzlich gar nichts zu unternehmen, wenn er denn da ist, nur einfach zu gucken, was er macht. Und, wie gesagt, das waren also von September 15 bis zum 15.09.16 vielleicht fünf, sechs Mal, dass ich ihn gesehen habe.“<sup>1529</sup>

Der Zeuge *K.*, PP Krefeld, bestätigte, dass er und einer seiner Kollegen mit dem Zeugen *W. B.* Kontakt gehabt hätten.<sup>1530</sup> Man sei zum Thema Islamismus im Vagen geblieben, habe ihm dabei jedoch folgende Hinweise gegeben:

„Ja, wir haben mit Herrn [*W. B.*] natürlich drüber gesprochen, haben gesagt: Der ist bei uns sehr von Interesse. - Wir haben ihn jetzt natürlich nicht in das polizeiliche Klein-Klein eingeweiht, sondern wir haben

<sup>1516</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 52.

<sup>1517</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 40.

<sup>1518</sup> Siehe dazu im Einzelnen unter D.I.1.f).

<sup>1519</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 51.

<sup>1520</sup> Weiterleitungsliste der Bezirksregierung Arnsberg (13. August 2015), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 2.

<sup>1521</sup> Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg (13. August 2015), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 3.

<sup>1522</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI Stand Februar 2017, MAT A BT-1/1i (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 3.

<sup>1523</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 15.

<sup>1524</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 11.

<sup>1525</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 18.

<sup>1526</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 15; 18.

<sup>1527</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 17.

<sup>1528</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 26-27

<sup>1529</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 15.

<sup>1530</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 84.

gesagt: ‚Wir haben ein sehr großes Interesse an ihm‘, und er möchte bitte - und das war es einfach - unauffällig bleiben und ihm auch sagen - - dass er vielleicht die Sache ein bisschen nach hinten schieben könnte, eine Stunde, zwei oder einen Tag. Genau, weil wir nämlich auch bis dahin eine Anreise von unserer Dienststelle von über einer Stunde haben.“<sup>1531</sup>

*Amri* sei nach Aussage des Zeugen *W. B.* in der Unterkunft eher deswegen als problematisch aufgefallen, weil ihm mehrere Diebstähle vorgeworfen wurden. Dass er ein Extremist war, sei hingegen nicht bekannt gewesen.<sup>1532</sup>

Das letzte Mal, dass der Zeuge *W. B.* *Amri* gesehen habe, müsse der 15. September 2016 gewesen sein. *Amri* habe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr regelmäßig in der Unterkunft gewohnt, sich aber kurz vorher wieder in Emmerich gemeldet. *Amri* sei dann sehr unauffällig aufgetreten.<sup>1533</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, gab in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, ihm sei nach mehreren Telefonaten mit Sicherheitsbehörden ab ungefähr Frühjahr 2016 klar geworden, dass *Amri* ein gewisses Gefährdungspotenzial haben müsse. Danach habe er aber keine weiteren Informationen erhalten, sodass er nicht den Eindruck hätte haben können, *Amri* habe sich noch weiter radikalisiert. Es hätte für die Bearbeitung des Falls bei der Ausländerbehörde Kleve auch keinen Unterschied gemacht, ob er offiziell als Gefährder eingestuft war oder nicht, da er ohnehin aus der normalen Sachbearbeitung ausgegliedert und die Akte von *J. K.* stets auf dem tagesaktuellen Stand gehalten worden sei.<sup>1534</sup>

Am 26. Februar 2016, nahm Frau *D.* von der SiKo NRW Kontakt mit der Stadt Oberhausen auf, um nachzufragen, ob *Amri* Leistungen unter der Aliaspersonalie *Ahmed Almasri* bezogen hatte.<sup>1535</sup> Am 18. Mai 2016 sandte die Stadt Oberhausen dann Erkenntnisse zu Aliaspersonalien *Amris* an die Kreisverwaltung Kleve, welche am gleichen Tag noch an den Zeugen *KOI J. K.* weitergeleitet wurde.<sup>1536</sup> Es wurde darin hingewiesen, dass *Amri* in Berlin unter der Personalie *Ahmed Almasri* bekannt sei.<sup>1537</sup> In einer Strafanzeige der Berliner Polizei vom 7. Mai 2016 wegen Mehrfachverstößes gegen Aufenthalts- oder räumliche Beschränkung des Asylgesetzes (*Amris* Aufgriff am ZOB Berlin am 6. Mai 2016) wurden auch mehrere Aliaspersonalien aufgelistet, unter anderem auch die in Kleve bekannte Personalie *Mohamed Hassa*. In dem Fall sei schon Kontakt mit der SiKo NRW aufgenommen worden.<sup>1538</sup>

Da *Amri* sich mehrmals registrierte, wurde er nicht nur dem Landkreis Kleve, sondern auch der Stadt Oberhausen zugewiesen. Die Akte der Stadt Oberhausen wurde im Mai 2016 von der Ausländerbehörde Kleve übernommen. Eine Zusammenführung der Datensätze wurde am 14. Juli 2016 beim Bundesverwaltungsamt vom Zeugen *J. K.* beantragt.<sup>1539</sup>

Am 27. Oktober 2016 kontaktierte die Staatsschutzeinheit der Polizei Krefeld den Zeugen *W. B.* telefonisch. In dem Telefonat ging es laut eines Aktenvermerks um Ermittlungen zur Unterkunft *Amris*. Herr *W. B.* habe in dem Gespräch angegeben, *Amri* persönlich zu kennen und dass er dort unter der Personalie *Ahmed Almasri* erfasst sei. Das letzte Mal habe der Zeuge *W. B.* *Amri* am 19. August 2016 gesehen, als er seinen Scheck abgeholt habe. Handschriftlich ist hierzu auf dem Vermerk notiert, dass es sich dabei um einen Übermittlungsfehler handeln müsse und der 17. August gemeint sein müsse.<sup>1540</sup> Am 2. November 2016 wurde der Zeuge *W. B.* dann nochmals persönlich dazu befragt. Er sagte dort zu, sofort die Polizei zu verständigen, falls er *Amri* nochmals sehe, und mit keiner anderen Person über den Sachverhalt zu sprechen.<sup>1541</sup> Zu dieser Begegnung mit der Polizei gab der Zeuge

<sup>1531</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 85.

<sup>1532</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 15.

<sup>1533</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 14.

<sup>1534</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 46-47.

<sup>1535</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an die Ausländerbehörde Oberhausen zu Leistungen an *Amri* (26. Februar 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 67; näheres hierzu siehe B.II.7. „Oberhausen“.

<sup>1536</sup> E-Mail des Herrn *G.*, Kreisverwaltung Kleve, an den *KOI J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, mit weitergeleiteter E-Mail (18. Mai 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 29.

<sup>1537</sup> E-Mail der *S. B.*, Stadt Oberhausen, an Herrn *G.*, Kreisverwaltung Kleve, zu Aliaspersonalien *Amris* (18. Mai 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 29-30.

<sup>1538</sup> Strafanzeige 160506-1415-100633 der Polizei Berlin (7. Mai 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 33.

<sup>1539</sup> Vermerk des *KOI J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, Chronologie zum abgelehnten Asylbewerber *Almasri*, MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 235-236 (235).

<sup>1540</sup> Vermerk des KI Staatsschutz, Polizei Krefeld, zu Ermittlungen hinsichtlich Unterkunft des *Amri* in Emmerich (27. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 90-91 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1541</sup> Aktenvermerk des KI Staatsschutz, Polizei Krefeld, zur Aussage des *W. B.*, (2. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 92 – VS-NfD – insoweit offen.

*W. B.* an, dass es der erste persönliche Kontakt mit der Polizei in diesem Fall gewesen sei. Er könne auch nicht sagen, warum er innerhalb kürzester Zeit zweimal kontaktiert worden sei.<sup>1542</sup>

Am 5. Dezember 2016 wurde *Amri* von Amts wegen abgemeldet,<sup>1543</sup> nachdem KHKn *A.*, LKA NRW, dies ange-regt hatte, da *Amri* sich schon seit längerer Zeit nicht mehr an seiner Wohnanschrift aufgehalten habe. Eine neue Meldeadresse sei nicht bekannt.<sup>1544</sup>

Vom Sozialamt der Stadt Emmerich erhielt *Amri* im Jahr 2015 insgesamt sieben Mal Leistungen. Die Auszahlun-gen waren am 19. August 2015, am 2. September 2015, am 21. September 2015, am 5. Oktober 2015 zweimal, am 3. November 2015 und am 17. November 2015. Die Gesamtsumme betrug 1.128,76 Euro.<sup>1545</sup>

In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge *W. B.* zu den Auszahlungen, dass an *Amri* Leistungen ausgezahlt wurden, obwohl die Nutzung von Mehrfachidentitäten in seinem Fall bekannt war. Sein Kollege Herr *M.* habe bei der örtlichen Kreisverwaltung nachgefragt und diese hätten ihn angewiesen, die Auszahlungen vorzunehmen.<sup>1546</sup> Die Auszahlungen der monatlichen Leistungen seien dabei zentral an die Kon-trolle der Anwesenheit der Asylbewerber gekoppelt gewesen:

„Ja, die engmaschige Kontrolle war bei uns übergreifend eigentlich die Scheckausgabe. Er wurde ja nicht abgemeldet, der wurde ja weiter bei uns geführt. Das heißt also, man konnte alle 14 Tage sehen, ob er einen Scheck abgeholt hat oder nicht. Wenn man das jetzt nachprüft, hat der also über mehrere Monate keinen Scheck mehr abgeholt, also ist er auch über mehrere Monate nicht da gewesen, zumindest nicht zur Scheckabholung.“<sup>1547</sup>

## b) Islamismus-Hinweise der Mitbewohner in Emmerich

### aa) *Amris* Verhalten gegenüber anderen Bewohnern der Asylbewerberunterkunft Emmerich

Die Zeugen *J.* und *D.* lebten in der Asylbewerberunterkunft Emmerich mit *Amri* zusammen.<sup>1548</sup> Der Zeuge *J.* ist syrischer Staatsangehöriger und kam am 18. August 2015 in die Unterkunft Tackenweide, also am gleichen Tag wie *Amri*.<sup>1549</sup> In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss gab er an, *Amri* zuvor nicht gekannt zu haben, obwohl die beiden bereits davor in Rüthen in der gleichen Unterkunft wohnten und von dort nach Emmerich transferiert wurden.<sup>1550</sup> Dies sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass die Unterkunft in Rüthen sehr groß gewesen sei. *Amri* und *J.* hätten sich ein Zimmer – zusammen mit zwei weiteren Bewohnern – geteilt und sich so kennengelernt. Sie hätten aber nicht viel miteinander zu tun gehabt. Vorgestellt habe er sich ihm mit dem Namen *Anis Amri*.<sup>1551</sup> Seinen ersten Eindruck von *Amri* beschrieb der Zeuge *J.* so:

„Ich habe es nicht erwartet, dass eine solche Person so was macht. Ich meine, am Anfang. Das habe ich eine Woche nach unserem Zusammentreffen bzw. Zusammenwohnen im Zimmer festgestellt. [...] Seitdem er im Asylbewerberheim war, war er nicht normal. Er war sehr nervös, er hat viele Sachen kommentiert, also dass Sachen verboten und erlaubt sind laut der Religion, also halal, haram sind.“<sup>1552</sup>

Mit *Amri* als Mitbewohner habe es große Probleme gegeben, da er ständig Vorschriften gemacht habe, bekundete auch der Zeuge *D.* Es wäre sogar fast zu einer Prügelei zwischen *Amri* und den anderen beiden Zimmerbewohnern gekommen. Anfangs sei *Amri* noch zurückhaltender gewesen, im Laufe des einmonatigen Zusammenlebens habe er jedoch seine radikalen Ansichten immer deutlicher kundgetan.<sup>1553</sup> *Amri* habe nicht viel Zeit im Zimmer ver-bracht, sondern sei viel weg gewesen, meist in der Moschee oder am Rheinufer.<sup>1554</sup> In der Moschee sei er täglich gewesen. Der Zeuge *J.* habe *Amri* zwar nicht selbst in der Moschee gesehen, habe *Amri* aber selbst am Rheinufer

<sup>1542</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 20.

<sup>1543</sup> Abmeldebestätigung der Stadt Emmerich (5. Dezember 2016) für *Amris* Alias *Ahmed Almasri*, MAT A NRW-23, Bl. 57.

<sup>1544</sup> E-Mail der KHKn *A.*, LKA NRW, an die Stadt Kleve zur Abmeldung *Amris* (3. November 2016), MAT A NRW-23, Bl. 55-56.

<sup>1545</sup> Vermerk des LKA NRW zum Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amri* (14. April 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 439-445 (443).

<sup>1546</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 16.

<sup>1547</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 24.

<sup>1548</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 9.

<sup>1549</sup> Neuzuweisungen Asyl des Fachbereiches 7 Arbeit und Soziales der Gemeinde Emmerich (Datum unbekannt), MAT A NRW-23, Bl. 28; Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter *Anis AMRI* des BMI Stand Februar 2017, MAT A BT-1/i1 (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 3.

<sup>1550</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 11.

<sup>1551</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 5, 12.

<sup>1552</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 5 f.

<sup>1553</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 13.

<sup>1554</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 14.

sitzen sehen.<sup>1555</sup> Bei der Moschee habe es sich nach dem Eindruck des Zeugen *J.* um eine ganz normale türkische Moschee gehandelt, in der keine radikalen Ansichten gepredigt worden seien. Er selbst sei nur wenige Male zu hohen Feiertagen dort gewesen.<sup>1556</sup>

Amri habe während seiner Zeit in Emmerich nie Besuch von Freunden bekommen; er sei derjenige gewesen, der zu Freunden gefahren sei. Amri habe ihm später, als sie sich zufällig nach dessen Auszug noch einmal auf der Straße begegnet seien, erzählt, dass er nach Berlin gefahren sei und sich dort als Palästinenser registriert habe, um Geld zu bekommen. Das habe er auch den anderen Bewohnern empfohlen:

„Das sagte er auch allen, die im Zimmer waren: Macht das. Versucht so viel Geld wie möglich von diesen Ungläubigen zu kassieren. – Bitte entschuldigen Sie das Wort ‚Ungläubige‘. – Alles was ihr von diesen Ungläubigen eintreiben könntet, wäre eine gute Sache für euch. Es wäre eine gute Sache für euch.“<sup>1557</sup>

Der Zeuge *D.* kam im Oktober 2014 aus Syrien nach Deutschland und lebte bereits seit Januar 2015 in der Unterkunft Tackenweide der Gemeinde Emmerich.<sup>1558</sup> Amri sei nach seiner Erinnerung ca. fünf Monate nach ihm in die Unterkunft gekommen. Amri habe er kennengelernt, da es üblich gewesen sei, Neuankömmlinge willkommen zu heißen und ihnen Hilfe anzubieten. Amri habe sich als Flüchtling aus Ägypten vorgestellt; es sei dem Zeugen *D.* jedoch klar gewesen, dass sein Dialekt gegen eine ägyptische Herkunft sprach. Darauf angesprochen habe er ihn jedoch nicht.<sup>1559</sup> Da *D.* jedoch gut den ägyptischen Dialekt spreche, habe er schnell erkennen können, dass Amri nicht aus Ägypten stammen könne.<sup>1560</sup> Seinen ersten Eindruck von Amri beschrieb der Zeuge *D.* wie folgt:

„Er gliederte sich nicht ein. Man spürt etwas, wenn man eine Person sieht. Entweder mag man sie oder mag man sie nicht. Eine solche Person integriert sich nicht. Sie integriert sich auch nicht mit seinen Mitbewohnern. Ich mochte ihn nicht und mochte auch nicht mit ihm zu tun haben. Natürlich begegneten wir uns im Flur oder auf Toilette. Wir begegneten uns draußen und begrüßten uns ‚Hallo, Hallo‘. Danach bin ich mit ihm in Berührung gekommen. [...] Ich meine, man empfindet ein Gefühl. Wie soll ich es beschreiben? Es gibt Menschen, bei denen man ein gutes Gefühl spürt, wenn man sie das erste Mal sieht oder kein gutes Gefühl empfindet, wenn man sie sieht. Für diese Person konnte ich kein gutes Gefühl spüren.“<sup>1561</sup>

Amri sei in der Unterkunft nach der Erinnerung des Zeugen *D.* „Mohamed Almasri“ genannt worden. Der Name Anis Amri sei hingegen erst nach der Tat am 19. Dezember 2016 bekannt geworden.<sup>1562</sup> Der Zeuge *J.* hingegen war sich in seiner Aussage sicher, dass Amri unter seinem richtigen Namen in der Unterkunft bekannt gewesen sei, auch bei offiziellen Stellen:

„Es gab eine Tür in der hinteren Seite des Büros des Leiters. Es war ein kleines Büro. An der hinteren Tür gab es eine Liste der Namen. Durch Zufall habe ich meinen Namen gesehen, gelesen. Es ist mir aufgefallen, dass in unserem Zimmer – ich weiß nicht, was für eine Nummer das Zimmer hatte – – Es ist mir aufgefallen, dass die Namen, was unser Zimmer betrifft – – Anis Amri stand und andere Namen.“<sup>1563</sup>

Der Zeuge *W. B.* gab in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, dass im Büro in der Unterkunft eine Kopie von Amris Ausweis von der Ausländerbehörde gehangen habe, dies sei die Einzige gewesen, die dort hing.<sup>1564</sup> Er beschrieb das Büro so:

„[...] das Büro war für Postausgabe und für Krankenscheine-Ausstellen als auch Scheckauszahlungen usw. jeden Morgen von 8 bis 10 geöffnet. Da konnte nicht jeder rein- und rausspazieren. Und diese Sachen, die also für uns wichtig waren, die waren auch von Asylbewerbern nicht einsehbar; also, es war eine Theke davor mit allem Drum und Dran.“<sup>1565</sup>

Der Zeuge *J.* war sich sicher, auch gegenüber der Heimleitung immer Amris richtigen Namen genannt zu haben. Er habe die Heimleitung jedoch nicht darauf aufmerksam gemacht, dass Amri mehrere Namen verwendet habe. Er habe lediglich gesagt, dass es viele Probleme mit Amri als Mitbewohner gegeben habe. Der Zeuge habe auch

<sup>1555</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 31.

<sup>1556</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 38.

<sup>1557</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 18.

<sup>1558</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 5.

<sup>1559</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 5-6.

<sup>1560</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 18.

<sup>1561</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 7.

<sup>1562</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 7.

<sup>1563</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 9.

<sup>1564</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 19.

<sup>1565</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 22.

keine Post gesehen, auf der ein Name vermerkt worden sei.<sup>1566</sup> Er sei mit *Amri* virtuell auf Facebook befreundet gewesen, wo *Amri* sich auch „*Anis Anis*“ genannt habe.<sup>1567</sup>

Der Zeuge *W. B.* bestätigte in seiner Aussage, dass die Falsch-Identitäten *Amris* „*Mohamed Hassa*“ und „*Ahmed Almasri*“ auf einem Deckblatt im Büro gestanden hätten.<sup>1568</sup> Er meinte weiter, dass der letzte Scheck, den das Sozialamt dann im Jahr 2016 an *Amri* ausgezahlt hatte, auch auf seinen richtigen Namen ausgestellt worden sei.<sup>1569</sup> *Anis Amri* sei die Führungspersonalgie gewesen, da dies vom Sozialamt der Stadt Emmerich so vorgegeben gewesen sei.<sup>1570</sup> Er habe den Namen auch auf dem Belegungsplan der Zimmer gesehen.<sup>1571</sup> Seiner Erinnerung nach sei der Name *Amri* erst im September 2016 offiziell bekannt geworden. Erst im Nachhinein hätten er und seine Kollegen erfahren, dass *Amri* unter seinem richtigen Namen in der Unterkunft bereits vorher bekannt gewesen sei.<sup>1572</sup> Diese Information habe er, so der Zeuge *W. B.*, von zwei tunesischen Bewohnern der Unterkunft, *S. B.* und *N. B.*, erhalten. Auf Nachfrage war sich der Zeuge *W. B.* sicher, dass die beiden *Amris* wahre Identität auch schon vor dem Anschlag kannten.<sup>1573</sup> Die beiden seien unauffällige Personen gewesen, die er nicht dem islamistischen Spektrum zuordne. *N. B.* solle intensiveren Kontakt mit *Amri* gehabt haben.<sup>1574</sup> Sonst habe er *Amri* nie in der Begleitung anderer Personen gesehen.<sup>1575</sup>

Der Zeuge *J.* gab an, er habe nach ca. einem Monat die Flüchtlingsunterkunft verlassen. *Amri* habe er dann nur noch einmal in Emmerich auf der Straße gesehen, an den genauen Zeitpunkt könne er sich jedoch nicht erinnern. *Amri* habe ihm dann erzählt, dass er in Berlin sei und dort geheiratet habe.<sup>1576</sup> Die Frau, die er geheiratet habe, sei eine Asylbewerberin, habe *Amri* gesagt, ihren Namen habe er jedoch nicht genannt.<sup>1577</sup>

Der Zeuge *D.* sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass *Amri* drei oder vier Tage nach seiner Ankunft angefangen habe, anderen Bewohnern und dem Zeugen *D.* Bilder und Videos von Kämpfern des sog. IS zu zeigen.<sup>1578</sup> *Amri* habe jedoch nicht gesagt, wer die Personen auf den Bildern seien, es sollen aber Verwandte von ihm gewesen sein.<sup>1579</sup> Auf den Fotos seien keine Kampfhandlungen zu sehen gewesen, lediglich Bilder von Personen, die mit Waffen posiert hätten.<sup>1580</sup> Er habe dann auch angefangen, über die Scharia und den Islam zu sprechen sowie den anderen Bewohnern Vorschriften zu machen. Viele Bewohner seien über *Amris* Verhalten verärgert gewesen und hätten sich über ihn beschwert, auch wegen der vielen Vorschriften, die er machte.<sup>1581</sup> Die Regeln hätten sich auf rituelle Waschungen und die richtige Form des Betens bezogen. Ob *Amri* versucht habe, Kämpfer für den „IS“ zu rekrutieren, könne er nicht sagen.<sup>1582</sup> Er sei dabei jedoch nicht aggressiv aufgetreten, sondern habe einfach seine Meinung durchsetzen wollen. Mit wem *Amri* befreundet gewesen sei oder ob er Kontakt hatte mit anderen Personen, konnte der Zeuge *D.* nicht sagen.<sup>1583</sup>

## bb) Hinweise der Bewohner zu *Amri* an die Behörden

Da *Amri* auf den Zeugen *J.* einen seltsamen Eindruck machte, habe er sich im September 2015 an den Betreuer Herrn *C. T.* gewandt und diesem seine Beobachtungen geschildert.<sup>1584</sup> Den Hinweis zu *Amri*, den er dem Betreuer gegeben hatte, beschrieb der Zeuge *J.* in seiner Aussage so:

„Ich sagte ihm, dass diese Person nicht in Ordnung ist. Er hat salafistische Tendenzen und ist nicht normal. Mit dem Dolmetscher hatte ich vorher viel darüber gesprochen. Über diese Sache hatte er [der Dolmetscher]

<sup>1566</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 10-11.

<sup>1567</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 15.

<sup>1568</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 11-12.

<sup>1569</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 12.

<sup>1570</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 17.

<sup>1571</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 21.

<sup>1572</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 32.

<sup>1573</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 34-35.

<sup>1574</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 34.

<sup>1575</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 37.

<sup>1576</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 24.

<sup>1577</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 29.

<sup>1578</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 8.

<sup>1579</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 14-15.

<sup>1580</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 19.

<sup>1581</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 8-9.

<sup>1582</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 13.

<sup>1583</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 9.

<sup>1584</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 19.



schon eine Idee gehabt. Als ich ihn kontaktierte, sprach er [der Dolmetscher] mit [Herrn C. T.] und erklärte ihm die ganze Situation.“<sup>1585</sup>

Auf die Frage, was genau nicht mit *Amri* gestimmt habe, erklärte der Zeuge *J.*:

„Personen wie Anis Amri habe ich viele gesehen in Syrien. Solche Personen haben Gehirnwäsche bekommen, und sie erlauben sich Sachen, die verboten sind: Sie klauen, sie stehlen usw. Ich hatte das Gefühl gehabt, dass er nicht normal ist. Und das hat sich bestätigt, als ich die IS-Flagge auf seinem Planer gesehen habe, bei mir, dass er einen islamistischen Hintergrund hat.“<sup>1586</sup>

Jedoch habe er damals nicht den Eindruck gehabt, *Amri* könne allgemein gefährlich sein und habe dies dann auch Herrn C. T. gegenüber so dargestellt. Er habe vielmehr die Sorge gehabt, dass *Amri* ihm etwas Böses antun könne. Er habe dabei die Flagge des sog. IS erwähnt, nicht aber das Messer, da jeder ein Messer besitzen könne. Anfangs habe er daher auch dem Messer keine große Bedeutung beigemessen.<sup>1587</sup> Jedenfalls habe er darum gebeten, „von diesem Radikalen“ getrennt zu werden.<sup>1588</sup>

Der Betreuer habe dem Zeugen *J.* daraufhin gesagt, dass *Amri* dem Sozialamt untergeordnet sei; Herr C. T. habe daraufhin nichts weiter unternommen. Er glaubte, nicht zur Polizei gehen zu können, weil er neu in Emmerich bzw. in Deutschland gewesen sei und zudem keinen aussagekräftigen Identitätsnachweis gehabt habe, sondern lediglich ein Blatt mit seinem Bild in schlechter Qualität.<sup>1589</sup> Die Reaktion des C. T. empfand der Zeuge *J.* nicht als angemessen:

„Seine Reaktion hat mich ehrlich gesagt überrascht. Ich ging davon aus, dass er die Polizei informieren würde. Auch wenn er [Amri] so was einfach so gesagt hätte, hätte er [C. T.] die Polizei kontaktieren können. Hätte die Polizei ihn durchsucht, hätte sie die Sachen gefunden, von denen ich berichtet habe. Ich war überrascht. Er sagte dem Dolmetscher: Er ist unter dem Schutz des Sozialamtes. Wir können nichts tun. – Ich meine, kann die Polizei etwa nichts gegen ihn tun, weil er unter dem Schutz des Sozialamtes ist? Weil er keine Aufenthaltsgenehmigung oder keinen Ausweis hat?“<sup>1590</sup>

Nach der Beschwerde habe Herr C. T. *Amri* mit den Beschwerden der Mitbewohner konfrontiert, allerdings habe er ihn nicht auf seine radikalen Ansichten angesprochen. Der Zeuge *J.* habe nicht den Eindruck gehabt, dass *Amri* sich erlappt gefühlt hätte.<sup>1591</sup> Der Zeuge *J.* berichtete damals auch dem Zeugen *W. B.*, dass *Amri* sich radikalisiere würde. Auch der Zeuge *W. B.* erinnerte sich, dass der Zeuge *J.* zudem auch zur Kreisverwaltung und Polizei gegangen sei. Er habe die Hinweise des Zeugen *J.* dann bei seinen Vorgesetzten gemeldet. Er habe *J.* auch geraten, die Hinweise nochmals zu Protokoll bei der Stadtverwaltung zu geben.<sup>1592</sup>

Der Zeuge *D.* schilderte seine Beobachtungen bezüglich *Amri* und dessen radikalen Ansichten zunächst dem Sozialamt.<sup>1593</sup> Akten zur Anzeige beim Sozialamt sind dem hiesigen Untersuchungsausschuss nicht bekannt geworden. *D.* sagte vor dem Ausschuss aus, dass er, da er selbst zum damaligen Zeitpunkt noch kein Deutsch konnte, von einem Libanesen begleitet worden sei. Da die beiden den Nachnamen *Amris* nicht kannten, baten sie um die Vorlage von Fotos von Heimbewohnern, die üblicherweise durch das Sozialamt bei Ankunft von den Asylsuchenden gemacht werden. Der Zeuge *D.* sagte aus, dass sie drei Tage hintereinander hingegangen wären, erst dann hätten sie *Amri* auf einem Foto identifizieren können. Die Mitarbeiter des Sozialamts hätten den beiden darauf zugesagt, sich um die Angelegenheit zu kümmern.<sup>1594</sup> Der Zeuge *D.* hatte nicht den Eindruck, dass man ihn nicht ernstgenommen hätte, trotzdem habe ihn gestört, dass es drei Tage gedauert habe, bis man ihm Fotos vorgelegt habe.<sup>1595</sup> Er selbst habe *Amri* auf jeden Fall ernst genommen:

<sup>1585</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 21-22.

<sup>1586</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 13.

<sup>1587</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 33.

<sup>1588</sup> Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 27.07.2016 in Düsseldorf des *J.* (27. Juli 2016), MAT A BAMF-6 Ordner 5, Bl. 9- 13 (11-12) .

<sup>1589</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 12.

<sup>1590</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 41.

<sup>1591</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 36.

<sup>1592</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 13-14.

<sup>1593</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 9.

<sup>1594</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 9-10.

<sup>1595</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 10-11.

„Er [*Amri*] denkt, dass alle Nichtmuslime getötet werden müssen. Das gilt (aus *Amris* Sicht) auch für uns muslimischen Kurden, die von ihnen (dem IS) als Ungläubige betrachtet werden. Die Deutschen, die Belgier und alle Europäer werden von ihnen (dem IS) als Ungläubige betrachtet und es sei erlaubt, sie zu töten.“<sup>1596</sup>

Am 27. Oktober 2015 wandte sich der Zeuge *D.* schließlich auch an die Ausländerbehörde Kleve, da er das Gefühl hatte, das Sozialamt würde nichts tun.<sup>1597</sup> Der Zeuge *W. B.* berichtete, dass der Zeuge *D.* ihm damals mitgeteilt habe, dass er sich mit seinen Hinweisen an die Kreisverwaltung gewandt habe und der Zeuge *W. B.* habe dies dann selbst auch seinem Vorgesetzten *S.* gemeldet. Von dort aus seien dann viele Meldungen direkt an den Staatsschutz und den Verfassungsschutz weitergeleitet worden. Eine Rückmeldung, was mit solchen Fällen oder dem konkreten Fall *Amri* passiert sei, habe es jedoch nicht gegeben.<sup>1598</sup>

Noch am Tag der Hinweise des Zeugen *D.* sandte der Zeuge *J. K.* von der Ausländerbehörde Kleve an KHK *O.* von der Polizei Krefeld eine E-Mail und bezog sich dabei auf ein am gleichen Tag geführtes Telefonat. Er teilte mit, dass es Hinweise von Mitbewohnern gebe, wonach *Amri* telefonischen Kontakt zum syrischen „IS“ habe und Fotos von Familienmitgliedern auf seinem Handy habe, die bereits für den „IS“ kämpfen würden. Zudem handele es sich bei ihm nicht um einen Ägypter, sondern Tunesier.<sup>1599</sup> In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge *J. K.*, er gehe davon aus, dass es sich bei KHK *O.* um einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde in NRW handeln müsse, er könne sich aber nicht genau erinnern. Die Annahme, dass es sich bei *Amri* um einen Tunesier handele, sei vom Hinweisgeber gekommen, der gemeint habe, *Amri* spreche eher einen tunesischen Dialekt.<sup>1600</sup> Als Folge daraus habe ein telefonischer Austausch mit der SiKo NRW, dem LKA NRW und dem Staatsschutz des Polizeipräsidiums Krefeld stattgefunden.<sup>1601</sup> Zudem sandte der Zeuge *J. K.* der Polizei Krefeld am selben Tag noch die Ausländerakte *Amris*, wobei er sich auf ein ebenfalls am selben Tag geführtes Telefonat bezog.<sup>1602</sup> Ein Aktenvermerk sei aus folgendem Grund nicht angefertigt worden:

„Das Problem, das ich zu diesem Zeitpunkt hatte oder die Ausländerbehörde ganz generell, ist, dass Aktenvermerke zur Akte zu nehmen wären und ein Ausländer jederzeit das Recht hat, Einblick in seine Akte zu nehmen. Von daher stand ich vor der Problematik, entweder einen Vermerk zu fertigen und das Risiko einzugehen, dass der Ausländer selbst Einblick in diese Akte nimmt und hiervon Kenntnis erhält oder eventuell in einem Klageverfahren über das Verwaltungsgericht hiervon Kenntnis erhält. Von daher wurde entschieden, dass dies nicht vermerkt wird in der Akte. [...]

Das wurde bei uns im Haus so entschieden. Die Sicherheitsbehörden - auch hier kann ich Ihnen nicht mehr sagen, welche – haben mich gebeten, dass die Ausländerbehörde sich möglichst ruhig verhält, was aufenthaltsbeendende Maßnahmen angeht, solange diese nicht zielführend sind. Sobald diese zielführend sind, hätten diese sofort vollzogen werden sollen.“<sup>1603</sup>

In einem Vermerk des Zeugen *J. K.* heißt es:

„Im ~~Dezember~~\* [handschriftliche Durchstreichung] 2015 wurde er anonym durch Mitbewohner der Asylunterkunft Emmerich bei mir angezeigt wegen mutmaßlicher Kontakte zum sog. IS. Diese Anzeige habe ich unverzüglich an den zuständigen Staatsschutz weitergeleitet. Ich erhielt am 03.12.2015 Kenntnis, dass diese Person im Fokus der Sicherheitsbehörden steht (mdl. informeller Hinweis durch den Staatsschutz). Ein evtl. notwendiger schneller Zugriff durch den Staatsschutz wurde von hier mit vorbereitet (Schlüssel der Unterkunft in Emmerich wurde hier vorsorglich deponiert). [...]

\* [Handschriftliche Anm. d. *J. K.*:] Ich habe diese Zeitangabe aus der Erinnerung festgehalten, da mir insofern keine Aufzeichnungen vorlagen und kann daher aus heutiger Sicht auch nicht ausschließen, dass der Hinweis tatsächlich bereits im Oktober eingegangen ist.“<sup>1604</sup>

<sup>1596</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 10-11.

<sup>1597</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 11.

<sup>1598</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 12-13.

<sup>1599</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an KHK *O.*, Polizei Krefeld, zu Hinweisen auf Islamismusvorwürfe (27. Oktober 2015), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 14.

<sup>1600</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 39.

<sup>1601</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 40.

<sup>1602</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an die Polizei Krefeld (27. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1603</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 40.

<sup>1604</sup> Vermerk des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, Chronologie zum abgelehnten Asylbewerber *Almasri* (21. Dezember 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 235 (236).

Am 28. Oktober 2015, also einen Tag nach dem Hinweis an die Ausländerbehörde, wurde bei der Polizei Krefeld im Bereich polizeilicher Staatsschutz ein „Prüffall Islamismus“ angelegt. Auf dem Blatt der Erstmeldung sind handschriftliche Verfügungen vermerkt, dass ein Ermittlungsbericht an die Kollegen der Ermittlungskommission „Ventum“ geschickt werden solle. Zudem wurde eine Übernahme des Vorgangs durch das LKA NRW angeregt und dass keine eigenen Maßnahmen getroffen werden sollten, wenn dies erwünscht sei. Die Verfügungen sind jedoch auf fast ein Jahr später – auf den 22. August 2016 – datiert.<sup>1605</sup>

Am 3. Dezember 2015 meldete sich ein Dolmetscher der Unterkunft in Emmerich und gab der Polizei den Hinweis, dass es sich dem Dialekt nach bei *Amri* nicht um einen Ägypter, sondern vermutlich einen Tunesier handeln müsse.<sup>1606</sup> Dies bestätigte der Zeuge *W. B.*:

„Diese Geschichte, dass es sich da nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier handelt, die ist mir bekannt. Und soviel ich weiß, ist der Dolmetscher auch mit dieser These direkt bei uns zum Büro gegangen, und die haben das auch gleich weitergemeldet an die Kreisverwaltung. Was daraus geworden ist, kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>1607</sup>

Zusätzlich zur Ausländerbehörde und dem Sozialamt wiederholte der Zeuge *D.* seine Beobachtungen zu *Amri* auch bei der Polizei Krefeld am 11. Dezember 2015.<sup>1608</sup> In einem Aktenvermerk des polizeilichen Staatsschutzes zu seiner Aussage heißt es:

1. Herr *D.* gab an, dass der HASSA ihm Einblick in seine persönlichen Bilddateien des Mobiltelefons gewährt habe. Dort abgebildet waren in schwarze Uniformen gekleidete Personen, die mit „Kalaschnikows/AK47 und Handgranaten bewaffnet posiert hatten. HASSA behauptete, dass es sich dabei um Verwandte (Cousins, Onkels) handeln würde, die IS-Kämpfer seien.
2. Herr *D.* gab weiterhin an, dass der HASSA sich abwertend geäußert habe („Alle Europäer sind gottlos!“) und er deshalb gezielt Straftaten begehen wurde, dabei nannte er explizit Diebstähle. HASSA brüstete sich in diesem Zusammenhang auch damit, in insgesamt vier Städten/Gemeinden einen Asylantrag auf anders lautende Personalien gestellt zu haben und dafür Geld zu kassieren.
3. HASSA lebt vermutlich nicht dauerhaft in der angegebenen Flüchtlingsunterkunft Tackenweide 19, 46446 Emmerich. Er soll regelmäßig einen Tag vor Auszahlung von Unbekannt anreisen, einen Tag in der Unterkunft verbringen und danach mit der Bahn und unbekanntem Ziel wieder abreisen.
4. HASSA gibt vor Ägypter zu sein, ist dies aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht. Herr *D.* ist sich sicher das HASSA aufgrund des Dialektes aus Tunesien stammt.“<sup>1609</sup>

Der Zeuge *D.* sagte hierzu vor diesem Untersuchungsausschuss aus, dass er selbst die Polizei kontaktiert habe, da er das Gefühl gehabt habe, dass die anderen beiden Stellen möglicherweise nichts unternehmen würden.<sup>1610</sup> Er habe dabei gesagt, dass er *Amri* für sehr gefährlich halte.<sup>1611</sup> Auf die Frage nach der genauen Aussage erklärte der Zeuge:

„Ich sagte der Polizei was die IS-Gruppe in Syrien tut. Er [Hinweis: der IS] tötet die Menschen wegen ihrer Herkunft/Identität. Er [Hinweis: der IS] tötet die Menschen und bezeichnet sie als Schweine-Kurden und Ungläubige. ‚Der Deutsche und Europäer seien Ungläubige‘. Alle kennen den IS und seine Gefahr. Wir wandten uns an sie [Hinweis: die Polizei] und erzählten ihr die Realität. Es kann jederzeit passieren, dass – – [...]

Natürlich habe ich ihnen gesagt, dass er über IS-Zeug redet. Er sei zu 100% ein IS-Mann. Seid vorsichtig, aber leider - -“<sup>1612</sup>

<sup>1605</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des PP Krefeld (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1606</sup> Notiz der Polizei Krefeld (3. Dezember 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 26 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1607</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *W. B.*), S. 24.

<sup>1608</sup> Aktenvermerk des Polizeipräsidiums Krefeld zur Befragung des *D.* (11. Dezember 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 28-29 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1609</sup> Aktenvermerk des Polizeipräsidiums Krefeld zur Befragung des *D.* (11. Dezember 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 28 -29 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1610</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 12.

<sup>1611</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 27.

<sup>1612</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 27.

Bei der Polizei habe er den Eindruck gehabt, dass diese auf seine Schilderungen ganz normal reagiert habe, nicht elektrisiert.<sup>1613</sup> Der Zeuge *D.* erklärte abschließend, dass er nicht das Gefühl gehabt habe, dass *Amri* wusste, dass er ihn bei der Polizei angezeigt habe. Sie seien sich danach vielleicht noch ein- oder zweimal auf dem Flur begegnet.<sup>1614</sup> Auf die Frage, ob es Anzeichen dafür gegeben hätte, dass *Amri* in Deutschland einen Anschlag plane, erklärte der Zeuge *D.*:

„Nein, also Vorbereitungen für den Angriff nicht. Also, allein die Tatsache, dass er Bilder zeigte vom IS, zeigt, dass er wirklich keine guten Absichten hier hat.“<sup>1615</sup>

Am 27. Juli 2016 war die Anhörung im Asylverfahren des Zeugen *J.* in der Außenstelle des BAMF in Düsseldorf.<sup>1616</sup> Auf die Frage, ob ihm auf dem Weg nach Deutschland oder in Deutschland Personen bekannt geworden seien, die Unterstützer oder Mitglieder extremistischer Organisationen seien, antwortete er laut Anhörungsprotokoll Folgendes:

„[...] ich habe in Emmerich einen Tunesier kennengelernt. Diese Person war nicht normal. Ich habe es auch dem Sozialarbeiter ein farbiger Herr S[...] Bescheid gesagt, aber er hat nichts gemacht. Der Tunesier ist sehr islamisch radikal. Er hatte auch ein Buch, wo er eine IS Flagge hatte. Wir waren zu viert im Zimmer und er war einer davon. Wir haben Herrn S[...] Bescheid gesagt, dass sie uns von diesem Radikalen trennen sollen. Nach einem Monat wurden wir auch getrennt. Er ist dann nach Berlin gezogen und hat dort einen neuen Asylantrag gestellt mit einer neuen Identität.

Frage: Wie heißt dieser Tunesier?

Antwort: Anis, er hat den ganzen Tag IS Lieder gehört. Wir haben nicht viel mit ihm geredet.

Frage: Haben Sie nicht den vollständigen Namen mit Geburtsdatum?

Antwort: Ein Tag haben wir Fernsehen geguckt. Er hat mich angeschaut und gesagt, dass er hoffentlich bald in Syrien als Cihat kämpfen kann. Er kommt aus Tunesien AI Kerawan, sogar die Regierung konnte nicht in diese Stadt reingehen. Er hat in YouTube immer gezeigt, wie stolz er auf die IS-Flaggen in seiner Stadt ist.

Frage: Wenn Sie doch so genau wissen, wo dieser Tunesier herkommt, aus welchen Gründen können Sie mir nicht seinen vollständigen Namen sagen?

Antwort: Er hat zu uns nur Anis gesagt. Ich habe nur auf dem Zettel vom Sozialamt gesehen, dass er 1992 geboren ist.

Frage: Woher wissen Sie, dass er einen neuen Asylantrag in Berlin unter einer neuen Identität gestellt hat?

Antwort: Danach habe ich ihn zufällig auf der Straße getroffen, wir haben uns unterhalten. Er hat mir dann erzählt, dass er islamisch mit einer Frau geheiratet hat und einen neuen Asylantrag als Palästinenser gestellt hat.“<sup>1617</sup>

Der Zeuge *J.* gab in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, dass es sich dabei aus seiner Sicht um eine Routinefrage gehandelt haben müsse, da das BAMF vorher nichts von *Amri* gewusst habe. Die Anhörerin, Frau *P.*, BAMF, habe so viele Fragen wie möglich gestellt, um genauere Informationen zu bekommen. Er habe der Anhörerin auch vom Betreuer Herrn *C. T.* erzählt und sich über diesen beschwert.<sup>1618</sup>

Der Hinweis des Zeugen *J.* wurde BAMF-intern am 27. Juli 2016, also noch am gleichen Tag, an das Sicherheitsreferat weitergeleitet.<sup>1619</sup> Herr *S.* vom Sicherheitsreferat leitete die Meldung am 6. August 2016 an die Landeskriminalämter Berlin und NRW sowie das BKA weiter. Eine Meldung an das BfV gemäß § 18 Abs. 1 BVerfSchG wurde initiiert.<sup>1620</sup> Am selben Tag leitete das LKA NRW den Sachverhalt an die Abteilung 6 des BfV im Rahmen

<sup>1613</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 16.

<sup>1614</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 17.

<sup>1615</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41a (Zeuge *D.*), S. 21.

<sup>1616</sup> Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 27.07.2016 in Düsseldorf des *J.* (27. Juli 2016), MAT A BAMF-6 Ordner 5, Bl. 9- 13.

<sup>1617</sup> Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 27.07.2016 in Düsseldorf des *J.* (27. Juli 2016), MAT A BAMF-6 Ordner 5, Bl. 9- 13 (11-12) .

<sup>1618</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 20.

<sup>1619</sup> E-Mail der Frau *P.*, BAMF, an das Sicherheitsreferat, BAMF, zur Entscheidung im Fall *J.* (27. Juli 2016), MAT A BAMF-6 Ordner 5, Bl. 24-25.

<sup>1620</sup> E-Mail des Herrn *S.*, BAMF, an die LKÄ Berlin, NRW und BKA (6. August 2016), MAT A BAMF-6 Ordner 5, Bl. 24.

des Informationsaustausches in Staatsschutzsachen weiter.<sup>1621</sup> Am 8. August 2016 ging eine Kurzmitteilung des BfV an das LfV Berlin, dass es einen Hinweis zu einem möglichen IS-Kämpfer *Amri* in einer BAMF-Anhörung gegeben habe.<sup>1622</sup> Am 7. Oktober 2016 erfolgte dann eine Meldung gemäß § 18 Abs. 1 BVerfSchG durch das BAMF an das BfV.<sup>1623</sup> Das Referat 5C1 erhielt die Meldung und leitete sie an 5A4 weiter.<sup>1624</sup> Am 10. Oktober 2016 leitete dieses Referat die Meldung an 6C1 weiter und schließlich gelangte der Hinweis dann am 19. Dezember 2016 um 12:25 Uhr (also wenige Stunden vor dem Anschlag) beim zuständigen Referat 6D6. Auf dem Aktenblatt der Meldung findet sich die Anmerkung vom Referat 6D6, wonach festgestellt wurde, dass der Vorgang bereits früher durch das LKA NRW gesteuert wurde, dort bearbeitet wurde und insofern keine weiteren Veranlassungen zu treffen seien.<sup>1625</sup>

Der Zeuge *J.* erklärte, dass sich nach der Anhörung beim BAMF jedoch niemand mehr bei ihm wegen *Amri* gemeldet habe, erst nach dem Anschlag habe er Post von der Polizei bekommen und sei vernommen worden.<sup>1626</sup> Rückblickend sagte der Zeuge *J.* aus, dass er das Gefühl hatte, dass nur die Anhörerin *P.*, BAMF, seine Hinweise zu *Amri* ernstgenommen habe und sich weiter gekümmert habe.<sup>1627</sup>

### c) *Amris* Diebstahl zweier Mobiltelefone aus der Asylbewerberunterkunft in Emmerich

*Amri* entwendete am 4. Dezember 2015 aus der Asylbewerberunterkunft in Emmerich zwei Mobiltelefone, die im Eigentum anderer dort untergebrachter Personen standen. Nach erfolgter Strafanzeige wurden die beiden Telefone zur Sachfahndung ausgeschrieben. Auf der Anzeige ist handschriftlich „EK Ventum“ vermerkt.<sup>1628</sup>

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve (304 Js 129/16), namentlich des Zeugen Oberamtsanwalt *Dieter Hackfurth*, setzte das Amtsgericht Emmerich am Rhein gegen ihn am 26. Februar 2016 per Strafbefehl eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10 Euro fest.<sup>1629</sup> Der Strafbefehl lautete auf die Falschpersonalie *Mohamad Hassa*, geb. 22. Oktober 1992 in Cafricik/Ägypten. Dieser konnte ihm nie zugestellt werden, da *Amris* Aufenthalt unbekannt war.

Der Zeuge OAA *Hackfurth* hatte nach eigener Aussage

„persönlich überhaupt keinerlei Erinnerung an irgendwelche Vorgänge [...], die mit diesem Vorfall in irgendeinem Zusammenhang stehen.“<sup>1630</sup>

Grund hierfür war nach seinen Ausführungen, dass in einem amtsanwaltschaftlichen Dezernat in Nordrhein-Westfalen schätzungsweise 200 Verfahren pro Monat bearbeitet würden, sodass er sich ca. 15 bis 20 Minuten mit einer Sache beschäftigen könne.<sup>1631</sup> Diese Arbeitsbelastung sei nicht außergewöhnlich gewesen und habe sich bis heute nicht wesentlich verändert.<sup>1632</sup> Nach 2015 habe es

„zahlreiche Strafverfahren gegen Zuwanderer gegeben, weil da eben entsprechende Kriminalität vorlag.“<sup>1633</sup>

Zwar ließ sich weder aus den Akten noch mit Hilfe der Erinnerung des Zeugen *Hackfurth* rekonstruieren, ob *Amri* in diesem Verfahren rechtliches Gehör gewährt wurde – in Form einer persönlichen Vernehmung oder Versendung eines Vernehmungsbogens an den Beschuldigten. Selbst wenn man unterstellen würde, dass eine Anhörung

<sup>1621</sup> Eingang beim BfV vom 6. August 2016, MAT A BfV-9 Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 83.

<sup>1622</sup> Kurzmitteilung des BfV betreffend einen Hinweis aus BAMF-Anhörung zu auf einen möglichen IS-Kämpfer (Identifizierung als *Anis Amri*) (8. August 2016), MAT A BfV-9 Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 84.

<sup>1623</sup> Meldung gem. § 18 Abs. 1 BVerfSchG (7. Oktober 2016), MAT A BfV-9 Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 112-113.

<sup>1624</sup> Weiterleitungskette der Meldung gem. § 18 Abs. 1 BVerfSchG vom 7. Oktober 2016 (10. Oktober bis 19. Dezember 2016), MAT A BfV-9, Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 115-116.

<sup>1625</sup> Weiterleitungskette der Meldung gem. § 18 Abs. 1 BVerfSchG vom 7. Oktober 2016 (10. Oktober bis 19. Dezember 2016), MAT A BfV-9, Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 115-116; Meldung gem. § 18 Abs. 1 BVerfSchG (7. Oktober 2016), MAT A BfV-9 Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 112-113.

<sup>1626</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 21.

<sup>1627</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 23.

<sup>1628</sup> Lagekurzauskunft der Polizei Krefeld (Datum unbekannt), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 27 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1629</sup> Strafbefehl des OAA *Hackfurth*, LOStA Kleve, gegen *Mohamed Hassa* (26. Februar 2016), MAT A\_NRW-11\_6d, Bl. 90-91.

<sup>1630</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 10.

<sup>1631</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11.

<sup>1632</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11, 13.

<sup>1633</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11.

unterblieben ist, wäre dies nach Auskunft des Zeugen *Hackfurth* in einem summarischen Verfahren wie dem des Strafbefehlsverfahrens unschädlich.<sup>1634</sup>

Da der Aufenthalt des *Mohamed Hassa* nicht geklärt werden konnte, stellte das Amtsgericht Emmerich das Verfahren gegen ihn am 28. April 2016 nach § 205 StPO (Abwesenheit des Angeschuldigten) vorläufig ein.<sup>1635</sup> Die Staatsanwaltschaft Kleve schrieb die Personalie *Mohamed Hassa* sodann am 19. Mai 2016 zur Personenfahndung mit Suchvermerk in INPOL aus.<sup>1636</sup>

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost*, stellte in seinem Abschlussbericht vom 10. Oktober 2017 fest, dass

„eine Zustellung [des Strafbefehls] an AMRI im Laufe seiner Anhörung durch das BAMF am 17.5.2016, während seiner Haft in Ravensburg am 30./31.7.2016 oder anlässlich der Geldauszahlung in Kleve Mitte August 2016 möglich gewesen [sei]. In allen Fällen wäre aber Voraussetzung hierfür gewesen, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht Kleve von diesen Zuteilungsmöglichkeiten überhaupt Kenntnis erhalten hätte. Dafür ergeben sich aus den vorliegenden Akten indes keine Anhaltspunkte.“<sup>1637</sup>

Zeitgleich mit dem Strafbefehlsverfahren des Zeugen OAA *Hackfurth* war auch die Staatsanwaltschaft Berlin wegen des gestohlenen Handys ermittelnd gegen *Amri* tätig – allerdings nicht unter dem Beschuldigtenamen *Mohamed Hassa*, sondern unter der Falschpersonalie *Ahmed Almasri*.

*Amri* war am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin in eine Personenkontrolle geraten, bei der er sich mit der Falschpersonalie *Ahmed Almasri* auswies.<sup>1638</sup> Die Staatsanwaltschaft Berlin erlangte von der bestehenden Sachfahndung des Telefons Kenntnis und leitete ein Verfahren wegen Diebstahls ein. Mit Ersuchen vom 9. März 2016 wurde die Staatsanwaltschaft Kleve aufgrund der Tatortzuständigkeit nach § 7 StPO um Übernahme des Verfahrens gebeten.<sup>1639</sup> Mit Schreiben vom 4. April 2016 lehnte die Staatsanwaltschaft Kleve das Übernahmeersuchen aus Berlin ab, da das Verfahren gegen den Dieb *Mohamed Hassa* mit Erlass des Strafbefehls abgeschlossen sei und damit der Beschuldigte *Ahmed Almasri* lediglich als Hehler in Betracht komme. Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft Kleve auch für den *Almasri* zuständig sei, bestünden jedoch nicht. In der entsprechenden Verfügung heißt es:

„Das Verfahren gegen den Dieb des in Rede stehenden Handys ist hier bereits durch den Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen, vgl. nachgeheftete Ablichtung. Täter des Diebstahls ist nicht der Ahmed Almasri, sondern ein Mohamed Hassa.

Der Almasri kommt daher wohl nur als Hehler des Handys in Betracht. Insoweit besteht hier keine Zuständigkeit, da weder ein Tatort im hiesigen Zuständigkeitsbereich erkennbar ist noch der Wohnort des Beschuldigten sich hier befindet.“<sup>1640</sup>

Nachdem das LKA Berlin geklärt hatte, dass es sich bei den Personalien *Mohamed Hassa* und *Ahmed Almasri* um Aliasidentitäten des *Anis Amri* handelte,<sup>1641</sup> stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren am 9. September 2016 nach § 170 Abs. 2 StPO ein.<sup>1642</sup>

<sup>1634</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11.

<sup>1635</sup> Beschluss des Amtsgerichts Emmerich am Rhein über die vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen *Mohamed Hassa* (28. April 2016), MAT A NRW-11\_6d, Bl. 35-36.

<sup>1636</sup> Ausschreibung zur Personenfahndung zu *Mohamed Hassa* durch die Staatsanwaltschaft Kleve (19. Mai 2016), MAT A NRW-11\_6d, Bl. 43.

<sup>1637</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1 (51).

<sup>1638</sup> Siehe B.II.8.c).

<sup>1639</sup> Übernahmeersuchen des StA *Dr. Roth*, Staatsanwaltschaft Berlin (9. März 2016), MAT A BE-10-2 Ordner 22, Bl. 79.

<sup>1640</sup> Verfügung StA *Schulte*, Staatsanwaltschaft Kleve, zu Az.: 106 Js 393/16 (4. April 2016), MAT A NRW-11\_12b\_5\_26, Bl. 2.

<sup>1641</sup> Abverfügung des KK *K.*, LKA Berlin, an die Staatsanwaltschaft Berlin (2. September 2016), MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 181.

<sup>1642</sup> Verfügung StA *Dr. Roth*, Staatsanwaltschaft Berlin, zu Az.: 252 Js 1202/16 (9. September 2016), MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 182.

**d) Abschiebeversuche des Kreises Kleve**

Für die aufenthaltsrechtlichen Fragen war die Ausländerbehörde Kleve zuständig, folglich wäre diese auch für eine Abschiebung *Amris* zuständig gewesen.<sup>1643</sup> Die Frage nach der Möglichkeit einer Abschiebung taucht in der Ausländerakte des *Amri* bei der Ausländerbehörde Kleve unmittelbar nach den Asylunterlagen auf. In einer handschriftlichen Notiz des Zeugen *J. K.* vom 14. Juni 2016, vermutlich eine Telefonnotiz nach einem Gespräch mit *KD Simon*, heißt es:

„Ablehnender BAMF-Bescheid soll bestandskräftig sein. [...]

Lt. ZAB kann kurzfristig ein PEP in diesem Fall beschafft werden.

Alle Sicherheitsbehörden haben großes Interesse daran, dass eine schnellstmögliche Aufenthaltsbeendigung erfolgt!“<sup>1644</sup>

Diese handschriftliche Notiz nahm der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, auch in eine Chronik auf, die er nach dem Attentat verfasste.<sup>1645</sup> Am 15. Juni 2016 wurde der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, von einem Mitarbeiter des LKA NRW telefonisch kontaktiert. Ihm wurde in diesem Telefonat mitgeteilt, dass gegen *Amri* ein verdecktes Ermittlungsverfahren im Bereich islamistischer Terrorismus anhängig war. *J. K.* sollte schnellstmöglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen anstreben. Es stellte sich während des Telefonats heraus, dass *J. K.* bereits von der SiKo NRW zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert worden war.<sup>1646</sup>

Vor diesem Ausschuss erklärte der Zeuge *J. K.* hierzu, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits die relevanten Sicherheitsbehörden auf die Notwendigkeit von Handabdrücken und einer Passersatzpapierbeschaffung hingewiesen habe. Da ihm keine Handabdrücke vorgelegen hätten und er *Amris* nicht habhaft werden konnte, sei für ihn zu diesem Zeitpunkt auch die Passersatzbeschaffung nicht möglich gewesen, sodass er auch keine Abschiebung in die Wege hätte leiten können. Das habe er auch seinen Gesprächspartnern gegenüber deutlich gemacht.<sup>1647</sup> Er selbst habe keinen Kontakt zum GTAZ gehabt und folglich auch nicht von den Vereinbarungen dort gewusst. Dass am gleichen Tag eine GTAZ-Sitzung stattfand, auf der das LKA Berlin mitteilte, dass es *Amri* nicht weiter beobachten könne, sei ihm, so der Zeuge *J. K.* nicht bekannt gewesen.<sup>1648</sup>

Am 16. Juni 2016 sandte die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, dem Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, die Abschlussmitteilung des BAMF zum Asylverfahren des *Amri*. Sie teilte weiter mit, dass ihr das BKA, LKA NRW und LKA Berlin zugesichert hätten, notwendige polizeiliche Erkenntnisse für die Stellung eines Antrags auf Sicherungshaft zur Verfügung zu stellen.<sup>1649</sup>

Am 12. Juli 2016 erkundigte sich Frau *D.* von der SiKo NRW nach dem Sachstand zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Fall *Amri*. *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, antwortete, dass erst noch Datensätze zusammengetragen werden müssten.<sup>1650</sup>

Relevant wurde das Thema Abschiebung dann wieder nach dem gescheiterten Ausreiseversuch *Amris* am 29. Juli 2016 mit erfolgter Festnahme in Friedrichshafen.<sup>1651</sup> Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, habe an diesem Tag versucht, über die fachlich vorgesetzte Behörde, das MIK NRW, alle wichtigen Informationen zusammentragen zu lassen, die für einen Haftantrag nötig gewesen wären. Diese Informationen hätten ihm nicht zur Verfügung gestellt werden können. Selbst hätten der Ausländerbehörde Kleve zum damaligen Zeitpunkt keine Fingerabdrücke vorgelegen. *J. K.* betonte, es sei ihm bewusst gewesen, dass es sich bei *Amri* um eine gefährliche Person

<sup>1643</sup> Fax der Stadt Oberhausen an die BAMF-Außenstelle Dortmund zur Zuständigkeitsänderung (18. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 126.

<sup>1644</sup> Handschriftlicher Vermerk des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einem Telefongespräch mit *KD Simon*, SiKo NRW (14. Juni 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 152.

<sup>1645</sup> Vermerk des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, Chronologie zum abgelehnten Asylbewerber *Almasri*, MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 235-236 (235).

<sup>1646</sup> Vorbereitung Sprechzettel und Unterlagen des BMI für die Sitzung des Innenausschusses am 18. Januar 2017 (17. Januar 2017), MAT A BMI-4 Ordner 1 von 5, Bl. 331-375 (369).

<sup>1647</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 48.

<sup>1648</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 48, 50.

<sup>1649</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zum Abschluss des Asylverfahrens (16. Juni 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 156-157.

<sup>1650</sup> E-Mailverkehr zwischen dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, und Frau *D.*, SiKo NRW, zum aktuellen Sachstand (12.-14. Juli 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 166-169.

<sup>1651</sup> Zur Beteiligung des Kreises Kleve im Ausreisekomplex siehe D.I.4.f) „Die Entlassung *Amris* aus der JVA Ravensburg und das Scheitern der Abschiebung“.

gehandelt habe, aber nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium sei die Entscheidung ergangen, *Amri* freizulassen, da die Beschaffung von Passersatzpapieren ohne Sachbeweise von den tunesischen Behörden nicht in der gesetzlich geforderten Zeit zu bekommen wären.<sup>1652</sup>

Ob bei der Planung von *Amris* Abschiebung der § 58a AufenthG eine Rolle gespielt habe, konnte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, nicht sagen. Die Ausländerbehörde Kleve sei aber nicht die zuständige Behörde für eine Abschiebung nach dieser Norm.<sup>1653</sup> Auf die Frage zu Möglichkeiten einer Abschiebung, unter anderem nach § 58a AufenthG, erklärte der Zeuge *J. K.*:

„Ich wusste zu diesem Zeitpunkt [Hinweis: am 1. August 2016] nicht, dass es sich um einen Gefährder handelt. Der Ausländerbehörde wurde auch bis zum Tag des Anschlags nicht mitgeteilt, ob und wie diese Person eingestuft ist. Ich wusste lediglich aufgrund der Behörden, mit denen ich Kontakt hatte, dass es sich um eine mutmaßlich gefährliche Person handelt. [...]

Noch einmal: Dass *Amri* oder in diesem Zeitpunkt *Almasri* für die Ausländerbehörde Kreis Kleve Gefährder war, war dem Kreis Kleve nicht bekannt. [...]

Nur weil ein anonymes Hinweisgeber mir einen Hinweis gibt und ich den an die zuständigen Behörden weiterleite, heißt das nicht, dass ich annehmen kann, dass die Person gleichzeitig als Gefährder eingestuft wurde.“<sup>1654</sup>

Er habe später gegenüber dem LKA NRW die Möglichkeit einer Abschiebung nach § 58a AufenthG in Telefonaten mit der SiKo NRW und dem LKA NRW angeregt. Er habe in den Gesprächen aber auch betont, dass die Ausländerbehörde Kleve nicht die zuständige Behörde für eine Abschiebung nach dieser Norm sei.<sup>1655</sup> Er habe dann allerdings nichts mehr davon gehört, auch nicht von der Vorlage des Zeugen *Z.*, LKA NRW, zur Abschiebung nach § 58a AufenthG an die SiKo. Er habe die Sache dann jedoch nicht weiter verfolgt, da er sich damit „weit aus dem Fenster gelehnt“ hätte. Es habe dann im Ermessen der zuständigen Behörden gelegen, darüber zu entscheiden. Zudem habe keine Informationspflicht ihm gegenüber bestanden, wie die Entscheidungsprozesse ablaufen. Da die Entscheidung auch nicht in seiner Kompetenz gelegen hätte, habe er diese Anregung auch nicht weiter fundiert.<sup>1656</sup>

Am 1. August 2016 teilte Frau *D.* von der SiKo NRW dem Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, mit, dass – wie sie bereits geahnt hätte – die Passersatzpapierbeschaffung nicht derart beschleunigt werden könne, „als dass ein Verbleib des Ausländers in Abschiebehaft möglich wäre.“<sup>1657</sup> Sie habe dies auch schon dem Staatsschutz in Friedrichshafen mitgeteilt, sodass *Amri* noch am selben Tag um 18 Uhr zu entlassen sei. Sie bitte aber unabhängig davon, dass PEP-Verfahren (Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren) für Tunesien zu betreiben.<sup>1658</sup>

Am selben Tag verfasste der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, eine E-Mail an Herrn *M.*, JVA Ravensburg, in der dieser bat, in Amtshilfe *Amri* die Anlaufbescheinigung auszuhändigen und ihn dann zu entlassen, da keine Sicherungshaft möglich sei.<sup>1659</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, erklärte in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss weiter, dass er einen Abschiebehaftantrag nach § 62 AufenthG nicht für zielführend gehalten habe, da die Identität *Amris* zu diesem Zeitpunkt ungeklärt gewesen sei und aus anderen Verfahren die Gewissheit bestanden habe, dass Tunesien keine Passersatzpapiere in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten ausstellen würde. Insofern sei es auch unerheblich gewesen, dass zum Zeitpunkt der Festnahme bereits Handflächenabdrücke von *Amri* in Deutschland genommen wurden. Da er nicht gewusst habe, dass bereits welche existieren, habe er dies in der Haftanstalt nachholen lassen. Jedoch seien die Handflächenabdrücke zum damaligen Zeitpunkt eine Voraussetzung gewesen, um überhaupt einen Passersatzantrag stellen zu können.

<sup>1652</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 43-44.

<sup>1653</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

<sup>1654</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 42-43.

<sup>1655</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

<sup>1656</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 61-62.

<sup>1657</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 182.

<sup>1658</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 182.

<sup>1659</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an Herrn *M.*, JVA Ravensburg, zur Freilassung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 185.



Das eigentliche Problem sei viel mehr die voraussichtlich lange Bearbeitungsdauer der tunesischen Behörden gewesen, nicht die Beschaffung von Handabdrücken.<sup>1660</sup> Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, gab an, dass diese voraussichtliche Bearbeitungsdauer nicht nur auf seiner persönlichen Erfahrung beruhe, sondern auch auf einer Datenbank der Zentralen Ausländerbehörde NRW, da die Passersatzbeschaffung dort zentral organisiert worden sei. Diese halte den Kontakt zu den Botschaften und habe eine Datenbank mit Fällen geführt, aus der ersichtlich sei, wie viele Fälle in welchem Zeitraum zum Erfolg führten. Die Zeiträume seien zu diesem Zeitpunkt äußerst unterschiedlich gewesen, hätten aber auch bei deutlich über einem Jahr gelegen.<sup>1661</sup> Er erklärte hierzu an anderer Stelle:

„Wir sind hier – auch heute noch – abhängig von den Bearbeitungszeiten ausländischer Behörden. Und die Bearbeitungszeiten der tunesischen Behörden gegenüber den Ausländerbehörden waren zu diesem Zeitpunkt so, dass eine Haft nicht im rechtmäßig zulässigen Zeitraum hätte durchgeführt werden können, um mit einer Abschiebung zu enden.“<sup>1662</sup>

Auf die Nachfrage, ob im Fall eines Gefährders nicht doch größere Anstrengungen hätten unternommen werden sollen, erläuterte der Zeuge:

„Ich muss direkt eine Sache korrigieren: Ich wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, dass es sich um einen Gefährder handelt. Der Ausländerbehörde wurde auch bis zum Tag des Anschlags nicht mitgeteilt, ob und wie diese Person eingestuft ist. Ich wusste lediglich aufgrund der Behörden, mit denen ich Kontakt hatte, dass es sich um eine mutmaßlich gefährliche Person handelt.

Der Versuch, Passersatzpapiere zu bekommen, wurde unternommen. Und um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Es gab sehr wohl Fälle, in denen ein Passersatzpapier auch in einer Zeit von drei oder sechs Monaten ausgestellt wurde. Diese Fälle sind mir aber nur bekannt mit der Bedingung, dass es Sachbeweise gab, also dass es entweder eine Geburtsurkunde, eine Passkopie oder Ähnliches gibt, oder dass der Ausländer freiwillig bei der Beantragung mitwirkt und wahre Angaben macht. Diese Voraussetzungen lagen in diesem Fall nicht vor.“<sup>1663</sup>

Der Zeuge *Jost*, Sonderermittler des Berliner Senats, wurde auch zu den Handflächenabdrücken befragt, die dem BKA bereits geraume Zeit vor dem Anschlag vorlagen. Er sagte dazu aus, dass er davon ausgehe, dass die tunesischen Behörden, hätte man ihnen die Handflächenabdrücke zu *Amri* früher vorgelegt, seine Staatsbürgerschaft vermutlich anerkannt hätten, da sie sich sonst in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten gesetzt hätten. Er gehe davon aus, dass wenn diese Information zu der Ausländerbehörde gelangt wäre, man *Amri* hätte abschieben können.<sup>1664</sup> Für den Zeugen *Jost* war nicht verständlich, warum der Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*, sein Pendant in NRW, in seinem Gutachten zu dem Schluss kam, die Handflächenabdrücke *Amris* hätten nicht vorgelegen:

„Zum Beispiel gerade die Frage da mit den Handflächenabdrücken fand ich etwas – – Ich kann es nicht ganz nachvollziehen. Das wird ja auch im Gutachten von Herrn Kretschmer so vertreten: Die Handflächenabdrücke hätten a) nicht vorgelegen und hätten b) – so steht es, glaube ich, drin – auch gar nicht erhoben werden dürfen. Das, fand ich, war aus meiner Sicht nicht ganz nachvollziehbar; aber gut. Vielleicht irre ich mich auch. Aber ich irre mich nicht bezüglich dessen, dass die Handflächenabdrücke da waren und auch in NRW vorlagen. Das habe ich selbst gesehen.“<sup>1665</sup>

Am 3. August 2016 schrieb KHKn A. vom LKA NRW an den Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, und fragte, ob es für das PEP-Verfahren (Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren) einen Unterschied mache, wenn *Amri* von Amts wegen abgemeldet würde. Diese Frage sei zentral für weitere Entscheidungen im LKA.<sup>1666</sup> Eine Antwort des Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, befindet sich nicht in den Akten. Ebenfalls am 3. August 2016 kontaktierte KD *Simon* von der SiKo NRW abermals den Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, und bat ihn, alles Erforderliche für eine Passersatzbeschaffung in die Wege zu leiten. KD *Simon* zitierte dabei eine BGH-

<sup>1660</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 41-42.

<sup>1661</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

<sup>1662</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 55.

<sup>1663</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 42.

<sup>1664</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 45-46.

<sup>1665</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 38.

<sup>1666</sup> E-Mail der KHKn A., LKA NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abmeldung *Amris* (3. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 190.

Entscheidung, wonach in besonderen Konstellationen eine Abschiebehaft auch länger als sechs Monate möglich sei.<sup>1667</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, antwortete dem KD *Simon* am 4. August 2016. Er würde ein Passersatzpapierverfahren für Tunesien einleiten, vermute aber, dass sich das Verfahren bei den tunesischen Behörden etwas hinziehen könne.<sup>1668</sup> In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss erklärte er zu einer möglichen längeren Abschiebehaft:

„Zum einen ist das die Einschätzung von Herrn Simon; zum anderen ist diese Einschätzung hier so aus dem inhaltlichen Zusammenhang gerissen worden. Denn wenn man sich den Verweis auf den Beschluss anschaut, den er dort bringt, wird man feststellen, dass eine Abschiebungshaft für drei oder für sechs Monate im Erstbeschluss möglich ist, länger nicht – so war es zu dem damaligen Zeitpunkt die gesetzliche Regelung –, und dann eine weitere Erhöhung über einen zweiten Haftantrag möglich gewesen wäre, wenn derjenige in der Haft durch eigene Maßnahmen die Abschiebung weiter verhindert und die Abschiebung nicht wie geplant stattfinden kann im prognostizierten Drei- oder Sechsmontszeitraum und aufgrund dieser Erkenntnisse, dass derjenige nun neue Maßnahmen betreibt, um die Abschiebung zu verhindern, eine längere Haft notwendig wird.“<sup>1669</sup>

Dieser Erstbeschluss bedeute, dass auch in diesem Fall eine maximale Haft von sechs Monaten zulässig sei. In dem Fall, auf den der KD *Simon* verweise, sperre sich der Ausländer dann in der Haft weiteren ausländerrechtlichen Maßnahmen. Er habe aber gewusst, dass ohne Sachbeweise ein solches Verfahren ein Jahr gedauert hätte.<sup>1670</sup>

In der Antwort-E-Mail schreibt der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, auch, dass er davon ausgehe, „dass keine der hier erfassten 12 Aliasdatensätze seine tatsächliche Identität beinhaltet, was die Aussichten auf den erfolgreichen Abschluss eines PEP-Verfahrens annähernd auf ‚null‘ senkt“.<sup>1671</sup> Er erläuterte weiter, dass er sich an das halten müsse, was im Passersatzpapierverfahren herauskomme. Was eine Sicherheitsbehörde entscheide, sei nicht relevant, da er eine geklärte Identität durch ausländische Behörden benötige. Schließlich könnten nur diese die Passersatzpapiere ausstellen.<sup>1672</sup> Er erklärte in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss hierzu:

„Mir ist keine Identität als *die* richtige Identität zur Verfügung gestellt worden. Sie haben gerade korrekt aus meiner E-Mail zitiert, dass ich die Sicherheitskonferenz hier um Hilfe gebeten habe. Und auch am Tag der einstweiligen Haftanordnung in Ravensburg habe ich noch einmal das zuständige Innenministerium um Unterstützung gebeten, mir Erkenntnisse zur Identität mitzuteilen, die es ermöglichen würden, das Generalkonsulat so mit einer ermittelten Identität zu konfrontieren, dass ein Haftantrag möglich gewesen wäre. Hier - das ist auch aktenkundig - gibt es die Rückmeldung der Sicherheitskonferenz, dass diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können und der Betroffene zu entlassen ist.“<sup>1673</sup>

Weiterhin seien dem Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, auch viele Tatsachen erst später bekannt gewesen, so seien Einschätzungen der SiKo NRW, die bereits im Februar 2016 bestanden, ihm nicht oder erst später mitgeteilt worden. Auch über Ermittlungen des BKA und deren Ergebnis sei er erst mit einer E-Mail im Oktober 2016 informiert worden.<sup>1674</sup>

Am 5. August 2016 hatte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, nochmals mit KHKn *A.* vom LKA NRW Kontakt. Diese schrieb in ihrer E-Mail, dass sie persönlich nicht glaube, „dass wir den jemals loswerden“. Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, schrieb, dass er „die nicht ganz so positive Erfolgseinschätzung teilen [müsse], aber wir unternehmen von hier aus unser Möglichstes.“<sup>1675</sup>

<sup>1667</sup> E-Mail des KD *Simon*, SiKo NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (3. August 2016), MAT A NRW-10\_offen\_a, Bl. 211-212.

<sup>1668</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an KD *Simon*, SiKo NRW, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (4. August 2016), MAT A NRW-10\_offen\_a, Bl. 211.

<sup>1669</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 59.

<sup>1670</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 59-60.

<sup>1671</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an KD *Simon*, SiKo NRW, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (4. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 191.

<sup>1672</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 60-61.

<sup>1673</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 61.

<sup>1674</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 62.

<sup>1675</sup> E-Mailverkehr zwischen dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, und KHKn *A.*, LKA NRW, zu Identitäten *Amris* (5. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 205.

Zum Erfordernis des Einvernehmens der Staatsanwaltschaften bei einer Abschiebung während eines laufenden Strafverfahrens erklärte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, dass ein Strafverfahren vorrangig vor der Abschiebung eines Ausländers sei. Es gebe dabei einen Entscheidungsspielraum der Staatsanwaltschaften, ob eine Zustimmung zur Abschiebung bei laufendem Strafverfahren erteilt werde. Wenn er jedoch von einem Ermittlungsverfahren nichts wusste, so hätte er ein solches auch nicht bei der Planung einer Abschiebung berücksichtigen können.<sup>1676</sup>

Am 12. August 2016 stellte die Ausländerbehörde der Stadt Kleve *Amri* unter dem Alias *Ahmed Almasri* eine Bescheinigung aus, die bestätigte, dass er bei der Stadt Kleve gemeldet und registriert sei. Damit konnte er sich wieder in Emmerich anmelden. Als Auflagen wurden ihm aufgegeben, den Wohnsitz in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Emmerich zu nehmen. Der Aufenthalt wurde zudem auf den Kreis Kleve beschränkt. Die Erwerbstätigkeit wurde nicht gestattet.<sup>1677</sup> Er wurde sodann wieder in der Gemeinschaftsunterkunft Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein, untergebracht und angemeldet, wo er bereits im September 2015 lebte.<sup>1678</sup>

Am 15. August 2016 stellte Herr *H.* von der Ausländerbehörde Kleve bei der Zentralen Ausländerbehörde in Köln den Passersatzpapiierantrag.<sup>1679</sup> Im Begleitschreiben heißt es:

„Die o.g. Person steht unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Eine vorrangige Bearbeitung ist erwünscht, da es sich bei der Person um einen so genannten ‚Gefährder‘ handelt.“<sup>1680</sup>

Ebenfalls am 15. August 2016 trat der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, mit Herrn *M.* von der Stadt Emmerich bezüglich der Leistungen an *Amri* in Kontakt. In einer Telefonnotiz des Herrn *M.* heißt es hierzu:

„Herr [J. K.] teilte mit, dass A. dem IS nahe steht. Diesbezüglich wird er vom Staatschutz, BND als auch vom Innenministerium beobachtet. Es soll unauffällig mit ihm umgegangen werden. Herrn [J. K.] wurde mitgeteilt, dass A. in der Gemeinschaftsunterkunft Tackenweide 19 untergebracht wird. Es wird versucht A. so schnell wie möglich abzuschieben.“<sup>1681</sup>

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, dass er gegenüber der Stadt Emmerich oder anderen nie etwas über den BND geäußert habe, da ihm in diesem Fall kein Zusammenhang mit dieser Behörde bekannt sei. Er habe aber gesagt, dass unauffällig mit ihm umgegangen werden solle, da eine direkte Konfrontation vermieden werden sollte, bis eine Abschiebung tatsächlich möglich gewesen wäre.<sup>1682</sup>

Am 16. August 2016 wurde *Amri* auf die Alias-Personalie *Ahmed Almasri*, geboren am 1. Januar 1995, Staatsangehörigkeit Tunesien, eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt. Diese wurde befristet zum 16. September 2016. Die Erwerbstätigkeit wurde nicht gestattet und *Amri* verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Emmerich zu wohnen.<sup>1683</sup> Als Grund für die Erteilung der Duldung nannte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, die Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der ungeklärten Identität, sodass ein Duldungsanspruch bestanden habe.<sup>1684</sup> Auf die Frage, ob nicht doch ein Ermessen bezüglich der Erteilung bestanden habe, erklärte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve:

„Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen schlechteren Aufenthaltsstatus als eine Duldung. Es ist ja lediglich die Aussetzung der Abschiebung. Und eine Abschiebung war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Irgendeine Form des Aufenthaltsrechts hatte er nicht. Von daher war die Duldung die einzige mögliche Dokumentenform, die wir erteilen konnten. Er war ohnehin durch die Registrierbescheinigung, die vorher ausgestellt wurde, faktisch geduldet.“<sup>1685</sup>

Die Beantragung einer Abschiebehafte sei nicht in Betracht gezogen worden, da keine weiteren Informationen vorgelegen hätten, die nicht auch schon zum Zeitpunkt der Festnahme beim Ausreiseversuch bekannt gewesen

<sup>1676</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 58.

<sup>1677</sup> Bescheinigung des Herrn *L.*, Ausländerbehörde Kleve, über die dortige Meldung *Amris* (12. August 2016), MAT A NRW-23, Bl. 40.

<sup>1678</sup> Meldebestätigung der Stadt Emmerich (15. August 2016), MAT A NRW-23, Bl. 44.

<sup>1679</sup> Begleitschreiben des Herrn *H.*, Ausländerbehörde Kleve, zum Passersatzpapiierantrag (15. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 209.

<sup>1680</sup> Passersatzpapiierantrag des Herrn *H.*, Ausländerbehörde Kleve (15. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 210.

<sup>1681</sup> Aktenvermerk des Herrn *M.*, Stadt Emmerich, zu einem Telefonat vom 15. August 2016 mit KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, MAT A NRW-23, Bl. 15.

<sup>1682</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 49-50.

<sup>1683</sup> Aktenvermerk der Ausländerbehörde Kleve zur Erteilung einer Duldung *Amris* (16. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 212.

<sup>1684</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 41.

<sup>1685</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 41.

wären. Und *Amri* habe durch die freiwillige Meldung bei der Ausländerbehörde die Fluchtgefahr widerlegt. Obwohl *Amri* noch kurz zuvor versucht habe, das Land zu verlassen, habe er durch die Meldung für die Behörden die Fluchtgefahr revidiert, da er sich behördenkonform verhalten habe. Er habe seine Meldepflicht eingehalten, als er sich bei der Ausländerbehörde Kleve gemeldet habe. Daher seien zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Abschiebehaft schwächer als noch zum Zeitpunkt der Festnahme gewesen.<sup>1686</sup>

Frau *D.* von der SiKo NRW kontaktierte den Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, am 19. August 2016 zu *Amri* und den noch bestehenden zwei Datensätzen zu ihm im Ausländerzentralregister und verband dies mit der Bitte, die Datensätze zusammenzutragen. *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, antwortete am selben Tag, diesbezüglich bereits einen Antrag beim Bundesverwaltungsamt gestellt zu haben.<sup>1687</sup> *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, teilte dann KHKn *A.* vom LKA NRW ebenfalls am 19. August 2016 mit, dass das Passersatzpapierverfahren in die Wege geleitet worden sei.

Am 23. August 2016 fragte KHKn *G.*, LKA NRW, den Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, ob *Amri* noch in Emmerich sei, da er nach deren Kenntnissen am 17. August 2016 Nordrhein-Westfalen verlassen habe. Daraufhin teilte *J. K.* der KHKn *G.* mit, dass *Amri* am 17. August 2016 das letzte Mal Geld abgeholt habe, danach sei er in Emmerich nicht mehr gesehen worden.<sup>1688</sup> Am 24. August 2016 forderte der Zeuge *J. K.* den Zeugen *W. B.*, Sozialamt Emmerich, und seine Kollegen im Sozialamt Emmerich auf, ihn beim Auftauchen *Amris* sofort zu verständigen.<sup>1689</sup>

Am 21. Oktober 2016 teilte Frau *T.* von der Zentralen Ausländerbehörde Köln der Ausländerbehörde Kleve und der SiKo NRW mit, dass *Amri* nicht anhand der Fingerabdrücke von den tunesischen Behörden habe identifiziert werden können. Somit sei das Passersatzpapierverfahren negativ abgeschlossen worden. Angehängt war ein Schreiben der tunesischen Botschaft vom 20. Oktober 2016.<sup>1690</sup> Zusätzlich notierte *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, in seiner Chronik vom 21. Dezember 2016:

„Am 25.10.2016 teilte mir die SiKo mit, dass eine Identifizierung der Person vor Ort in Tunesien durch Bundesbeamte über Interpol durchgeführt werden konnte. Diese Informationen habe ich zur erneuten Anfrage an das GK zur ZAB Köln weitergeleitet. Nach Auskunft von heute liegt dort noch keine Rückmeldung des GK vor.“<sup>1691</sup>

Am 28. Oktober 2016 erklärte Frau *W.*, ZAB Köln, sodann, dass das tunesische Generalkonsulat Rücksprache mit den Behörden in Tunesien halte. Die Zusage der Ausstellung eines Passersatzpapiers dürfe erst nach Überprüfung durch die Behörden in Tunesien erfolgen.<sup>1692</sup>

Die Identifizierung *Amris* als tunesischen Staatsbürger wurde am 21. Dezember 2016, also zwei Tage nach dem Anschlag, von Frau *Ch.* aus dem tunesischen Generalkonsulat Bonn an Frau *T.* der Zentralen Ausländerbehörde Köln geschickt und dann zur Akte in Kleve genommen.<sup>1693</sup>

Obwohl sich *Amri* besonders im Jahr 2016 überwiegend in Berlin aufhielt und intensiv vom LKA Berlin bearbeitet wurde, verblieb die ausländerrechtliche Zuständigkeit beim Kreis Kleve. Auf Veranlassung der KHKn *A.* vom LKA NRW, gebilligt durch den Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, meldete Frau *R.* vom Bürgerbüro der Stadt Emmerich *Amri* am 5. Dezember 2016 von Amts wegen aus der Unterkunft Tackenweide 19 in Emmerich ab.<sup>1694</sup>

<sup>1686</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 41.

<sup>1687</sup> E-Mailverkehr zwischen Frau *D.*, SiKo NRW, und dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu Datensätzen im Ausländerzentralregister (19. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 214-215.

<sup>1688</sup> E-Mailverkehr zwischen dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an KHKn *G.*, LKA NRW, zu Leistungen an *Amri* (23.-24. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 217-218.

<sup>1689</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an Herrn *W. B.*, Stadt Emmerich, u. a. wegen Personensuche nach *Ahmed Almasri* (24. August 2016), MAT A NRW-23, Bl. 19.

<sup>1690</sup> E-Mail der Frau *T.*, Zentrale Ausländerbehörde Köln, an Herrn *H.*, Ausländerbehörde Kleve, und Frau *D.*, SiKo NRW, zum PEP-Verfahren mit Anhang (25. Oktober 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 223-224.

<sup>1691</sup> Vermerk des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, Chronologie zum abgelehnten Asylbewerber *Almasri*, MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 235-236 (236).

<sup>1692</sup> E-Mail der Frau *W.*, Zentrale Ausländerbehörde Köln, an Herrn *H.*, Ausländerbehörde Kleve, u. a. zum PEP-Verfahren (28. Oktober 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 230.

<sup>1693</sup> E-Mail der Frau *Ch.*, Generalkonsulat der tunesischen Republik Köln, an Frau *T.*, ZAB Köln, zur Identifizierung *Amris* (21. Dezember 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 241-242.

<sup>1694</sup> Abmeldebestätigung der Stadt Emmerich (5. Dezember 2016), MAT A NRW-23, Bl. 57; E-Mail-Verlauf zwischen KHKn *A.*, LKA NRW, und Frau *R.*, Bürgerbüro Stadt Emmerich, sowie dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zur Abmeldung *Amris* (3. bis 5. Dezember 2016), MAT A NRW-23, Bl. 49-51.

Der Zeuge KHK K., PP Krefeld, bestätigte, dass die Abmeldung von Amri wegen am 5. Dezember 2016 auf Betreiben des Staatsschutzes Krefeld erfolgt sei:

„Der [andere Kollege im Staatsschutz] hat sich also intensiv darum gekümmert. Und zwar habe ich ja vorhin ausgeführt, dass Amri sich nach unseren Überzeugungen de facto nicht mehr im Kreis Emmerich aufhält, dadurch dass er auch die Schecks nicht mehr geholt hat, dass er auch nie mehr dort gesehen worden ist. Und da haben wir gesagt: Es kann nicht sein, dass wir eine Zuständigkeit haben hier in Krefeld, die wir de facto gar nicht haben, weil er sich ja gar nicht bei uns aufhält. - Um das zu untermauern, haben wir versucht, ihn beim Einwohnermeldeamt von Amri wegen abzumelden, weil es eine Anmeldung war über eine Person, die de facto gar nicht bei uns wohnt.“<sup>1695</sup>

Am 13. Dezember 2016 erkundigte sich die Polizei Krefeld nochmals telefonisch bei dem Zeugen W. B., Sozialamt Emmerich, nach dem Verbleib Amris. Der Zeuge teilte mit, dass Amri bereits abgemeldet sei und auch keine Leistungen mehr beziehe.<sup>1696</sup> Daraufhin hielt die Polizei Rücksprache mit dem Zeugen J. K., Ausländerbehörde Kleve. Dieser teilte mit, dass die Beschaffung der Passersatzpapiere noch andauere und er die Polizei Krefeld benachrichtige, sobald diese da seien.<sup>1697</sup>

## 7. Oberhausen

Am 9. November 2015 wies die Bezirksregierung Arnsberg Amri im Rahmen seines Asylverfahrens unter dem Namen *Ahmed Almasri* der Stadt Oberhausen zu<sup>1698</sup>, wo er am 12. November 2015 vom Einwohnermeldeamt unter diesem Alias-Namen angemeldet wurde.<sup>1699</sup>

Die Zeugin S. B., Verwaltungsfachangestellte bei der Stadt Oberhausen, beschrieb das Asylverfahren im Allgemeinen wie folgt:

„[...] Man erhält eine Zuweisung von der Bezirksregierung Arnsberg, in unserem Fall, also in dem Fall, für Oberhausen. Da ist dann der Asylbewerber genannt, der uns dann zeitnah zugewiesen wird. Da steht dann auch ein Weiterleitungsdatum auf der Zuweisung, und sobald er zugewiesen wird, wird er dann halt ausländerrechtlich während der Dauer des Asylverfahrens betreut von der Ausländerbehörde. Aber die Entscheidung über den Asylantrag an sich, die macht ja das Bundesamt.“<sup>1700</sup>

Und weiter:

„[...] wir haben diese Zuweisung bekommen, und die Leute kamen tatsächlich nur mit diesem DIN-A4-Zettel in unser Büro zur Anmeldung. Und mehr als diese Sachen, die dort draufstanden, hatten wir zu dem Zeitpunkt gar nicht. [...]“

Keine Fingerabdrücke, wir wussten nicht, ob die in einem anderen EU-Land schon mal einen Asylantrag gestellt hatten, und die Ausländerbehörden, die haben ja gar nicht die technische Ausstattung. Also, ich weiß nicht, ob es mittlerweile geändert wurde. Es war dann angedacht, nach der Flüchtlingskrise, dies mal für die Zukunft zu ändern, mit entsprechenden Geräten, dass man dann auch in der Ausländerbehörde diese Abfragen halten kann. Aber zu dem Zeitpunkt war es halt nicht möglich, und man musste auf diese Asylantragstellung vom Bundesamt warten, sodass die dort dann komplett registriert werden samt Fingerabdrücken, samt Abfragen, damit man überhaupt wusste: War er schon mal irgendwo registriert?“<sup>1701</sup>

Die Stadt Oberhausen nutzte – ebenso wie andere Kommunen – zum damaligen Zeitpunkt bei der Registrierung der Asylbewerber keine Dolmetscher. Nach Auskunft der Zeugin S. B. kamen Asylbewerber gelegentlich in Begleitung deutsch sprechender Personen:

<sup>1695</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge K.), S. 87.

<sup>1696</sup> Vermerk der Polizei Krefeld zum Verbleib Amris (13. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 95 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1697</sup> Vermerk der Polizei Krefeld zum Verbleib Amris (13. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 95 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1698</sup> Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 9. November 2015, MAT A NRW-24, Bl. 8.

<sup>1699</sup> Meldebestätigung der Stadt Oberhausen vom 12. November 2015, MAT A NRW-24, Bl. 10 f.

<sup>1700</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin S. B.), S. 66.

<sup>1701</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin S. B.), S. 76.

„[Diese waren] keine professionellen Dolmetscher, [sondern] angebliche Freunde, Verwandte oder auch schon mal zufällig auf der Straße gefundene Personen, die dann dolmetschen.“<sup>1702</sup>

Allgemein beschrieb die Zeugin *S. B.* die Arbeitsbelastung wie folgt:

„Also, ich habe ja 2010 im Asylbereich angefangen, und wir waren drei Sachgebiete. Und ich habe mit circa 350 Fällen gestartet, und die anderen Sachgebiete hatten in etwa genauso hohe Fallzahlen. Und ich sage mal, am Ende, bevor ich gegangen bin, waren wir fünf Sachgebiete à 1 000 Fälle pro Sachgebiet. [...]

Also, pro Sachbearbeiter 1 000 Fälle, und mit drei Sachbearbeiter à 350 Fälle habe ich gestartet, und fünf Sachbearbeiter à 1 000 Fälle dann bin ich gegangen. Also: Gesamtfallzahl von 1 000 auf 5 000 gestiegen.“<sup>1703</sup>

Angesprochen auf ein Gefühl der Gefährdung antwortete sie:

„Ich sage mal so: Die Flure waren zu dem Zeitpunkt voll. Es waren richtige Trauben vor den Türen. Der komplette Flur war einfach nur voll. Wenn man zur Toilette mal musste, man musste sich da richtig durchquetschen und auch teilweise die Leute mal lauter ansprechen, dass sie doch bitte Platz machen, weil man sich ja auch mal ab und an erleichtern muss. Und irgendwann haben wir dann doch endlich den Sicherheitsdienst bekommen, nachdem sich jemand vor meiner Tür anzünden wollte. [...]

Ich sage mal, Frauen haben es ja eh dann nicht so leicht in einer Ausländerbehörde; dann kommen dann halt die männlichen Kollegen auch schon mal und [...] begleiten notfalls auch die Aufmüpfigen nach draußen.“<sup>1704</sup>

Aus Sicherheitsgründen sei man dazu übergegangen, nicht viel mit dem Publikum zu sprechen. Die Betroffenen seien in die Büros der Sachbearbeiter geholt worden, hätten entweder ihre Dokumente zwecks Verlängerung abgegeben oder, wie im Fall Amri, eine Bescheinigung entgegengenommen, um dann sofort den Raum wieder zu verlassen.<sup>1705</sup>

Antragsteller, welche die Zeugin als Bedrohung einschätzte – etwa weil diese „Allahu Akbar“ gerufen hatten –, habe sie einem Kollegen aus dem Arbeitsbereich Abschiebung gemeldet, der die Meldung wiederum an die Polizei weitergeleitet habe.<sup>1706</sup>

Zudem sei mit dem starken Anstieg der Zahl der Antragsteller das bisherige Registrierungsverfahren nicht mehr zu bewältigen gewesen. Sie und ihre Kolleginnen und Kollegen hätten schon damals den Eindruck gehabt, dass ein derart ungeordnetes Vorgehen nicht „richtig“ sein konnte:

„Ich sage mal so: Vorher war das System gut, als die Leute noch richtig registriert wurden und erst dann auf die Kommunen verteilt wurden. Da war es überhaupt gar nicht möglich, dass so Doppelregistrierungen entstehen. Aber als dann diese Massen kamen, das war personell ja gar nicht zu schaffen. Und die Personen dann auch noch unregistriert auf die Städte zu verteilen - da bin ich ehrlich -, da hat man sich schon selber als Sachbearbeiter gedacht, dass so was kommt: doppelter Leistungsbezug, eventuell auch ein Attentat. Darüber spricht man dann so untereinander schon mal, und, ich sage mal, auf gut Deutsch sagt man da schon mal: Irgendwann knallt's.“<sup>1707</sup>

Nach der Stimmungslage unter den Sachbearbeitern gefragt, fügte die Zeugin *S. B.* hinzu:

„Ja, generell, dass das so unregistriert und durcheinander ablief – keine Fingerabdrücke, man hat die Person nur mit einem DIN-A4-Blatt in der Hand zugewiesen bekommen, es war kein Asylantrag aufgenommen. Und dann hat man natürlich irgendwann auch die ersten Doppelregistrierungen, und dann denkt man sich schon so seinen Teil und denkt so: Oh, ob das so richtig war, das so zu machen?“<sup>1708</sup>

<sup>1702</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 73.

<sup>1703</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 72.

<sup>1704</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 74.

<sup>1705</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 70.

<sup>1706</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 71-72, 74.

<sup>1707</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 81.

<sup>1708</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 81.

Letztlich habe es nach Einschätzung der Zeugin niemanden in ihrer Behörde gegeben, der es als richtig empfunden habe, das Verfahren in dieser Form durchzuführen.<sup>1709</sup>

Die Zeugin *S. B.* verlängerte die BüMA *Amris* erstmals am 5. Januar 2016 (bis zum 26. Februar 2016). Nachdem *Amri* die erste BüMA als verloren gemeldet habe, verlängerte die Zeugin diese erneut am 29. März 2016 (bis zum 26. April 2016).<sup>1710</sup> Sie konnte sich grob an *Amri* erinnern, beschrieb ihn jedoch als „eher unauffällig“.<sup>1711</sup>

Auffällig sei der Fall *Amri* für die Zeugin *S. B.* gewesen, weil sie am 26. Februar 2016 eine E-Mail vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat Extremismus/Sicherheitskonferenz, erhalten habe, in der sie danach gefragt worden sei, wann *Amri* zuletzt zwecks Verlängerung seiner BüMA vorstellig geworden war und ob (und falls ja wann und in welcher Höhe) durch *Amri* bzw. unter dieser BüMA Leistungen bezogen worden waren.<sup>1712</sup> Dies sei in ihrem Sachgebiet der einzige Fall gewesen, in dem die Sicherheitskonferenz derartige Nachfragen angestellt habe – „da wird man natürlich als Sachbearbeiter schon stutzig“.<sup>1713</sup> Sie beantwortete die E-Mail am 29. Februar 2016 und hakte nach, wie mit *Amri* (alias *Almasri*) verfahren werden solle, wenn er bei der Ausländerbehörde oder dem Sozialamt der Stadt Oberhausen vorstellig werde.<sup>1714</sup> Allerdings habe sie hierauf keine Antwort erhalten.<sup>1715</sup>

Die Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW erstellte unter dem Datum vom 11. März 2016 – und u. a. auf Grundlage der von der Zeugin *S. B.* übermittelten Informationen – einen internen Sachstandsbericht zum Gefahrensachverhalt zu *Amri*.<sup>1716</sup>

Die Zeugin *S. B.* berichtete dem Untersuchungsausschuss, den Bericht der polizeilichen Überprüfung *Amris* am ZOB Berlin vom 6. Mai 2016<sup>1717</sup> am 18. Mai 2016 erhalten zu haben und dadurch auf die verschiedenen von *Amri* verwendeten Identitäten aufmerksam geworden zu sein.<sup>1718</sup> Daraufhin habe sie sich mit dem Kreis Kleve in Verbindung gesetzt, welcher die Personengleichheit bestätigt und mitteilt habe, dass die Zuweisung in den Kreis Kleve zeitlich bereits vor der Zuweisung nach Oberhausen erfolgt gewesen sei.<sup>1719</sup> Folglich sei der Kreis Kleve für *Amri* zuständig gewesen, weshalb die Zeugin in Absprache mit selbigem die Abmeldung *Amris* in Oberhausen veranlasst und eine Anlaufbescheinigung<sup>1720</sup> vorbereitet habe.<sup>1721</sup> Nach dieser Anlaufbescheinigung, die sie *Amri* bei einer persönlichen Vorsprache aushändigte<sup>1722</sup>, sollte sich *Amri* zur zuständigen Ausländerbehörde im Kreis Kleve begeben.<sup>1723</sup> Eine Anlaufbescheinigung diene dazu, dem Betroffenen für die notwendigen Ämtergänge eine offizielle Bescheinigung an die Hand zu geben, nachdem ihr der Ausweis entzogen wurde.<sup>1724</sup>

Bei der Übergabe der Anlaufbescheinigung am 18. Mai 2016 habe die Zeugin ihn mit der Tatsache konfrontiert, dass er sich doppelt registriert habe, woraufhin er wütend ihr Büro verlassen habe:

„Das Gespräch war nicht lang. Ich gebe ja nur dann die Bescheinigung und sage: Sie müssen zum Kreis Kleve, weil dort waren Sie vorher registriert. Sie waren hier unter falschem Namen. – Und daraufhin war er halt nicht begeistert – und das hat sich natürlich nur durch Mimik geäußert -, und dann ist er natürlich raus aus dem Büro, halt nicht sehr begeistert wie jeder zu dem Zeitpunkt, der halt ertappt wurde, weil er doppelt registriert war.“<sup>1725</sup>

<sup>1709</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 81.

<sup>1710</sup> BüMA der Stadt Oberhausen, ausgestellt auf „Ahmed Almasri“ (29. März 2016), MAT A BMI-6 Ordner 5, Bl. 35; Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 74-75.

<sup>1711</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 67.

<sup>1712</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 67; E-Mail des Ministerium für Inneres und Kommunales an den Fachbereich Ausländerangelegenheiten der Stadt Oberhausen vom 26. Februar 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 73.

<sup>1713</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 67, siehe auch S. 73.

<sup>1714</sup> MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 72.

<sup>1715</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 68.

<sup>1716</sup> Siehe hierzu unten D.I.1.f)aa).

<sup>1717</sup> Siehe hierzu unter D.I.2.e)cc).

<sup>1718</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 69, 79.

<sup>1719</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 69; Vermerk der *S. B.* über *Ahmed Almasri* (22. Dezember 2016), MAT A NRW-24, Bl. 70.

<sup>1720</sup> Anlaufbescheinigung zur Vorsprache der Stadt Oberhausen vom 18. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 49.

<sup>1721</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 69; Vermerk der *S. B.* über *Ahmed Almasri* (22. Dezember 2016), MAT A NRW-24, Bl. 70.

<sup>1722</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 69-70.

<sup>1723</sup> Anlaufbescheinigung zur Vorsprache der Stadt Oberhausen vom 18. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 49.

<sup>1724</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 78.

<sup>1725</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 69.

Die Zeugin *S. B.* habe den Kreis Kleve in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es E-Mail-Verkehr mit der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums gegeben habe. Dementsprechend habe sie die gesamte Akte nach Kleve abgegeben.<sup>1726</sup> Wie der Kreis Kleve damit weiter verfahren sei, wusste die Zeugin allerdings nicht.<sup>1727</sup> Ferner habe sie den Kreis Kleve darum gebeten, die beiden Aktenzeichen – zu den Personalien *Almasri* und *Hassa* – im Ausländerzentralregister zusammenzuführen.<sup>1728</sup>

Am 12. August 2016 sprach *Amri* dann in der Ausländerbehörde in Kleve vor und erhielt dort eine Bescheinigung über seine Registrierung, ausgestellt auf die Aliaspersonalie *Ahmed Almasri*, mit Aufenthaltsbeschränkung auf den Kreis Kleve.<sup>1729</sup>

Auf Nachfrage, warum *Amri* sowohl beim Kreis Kleve unter dem Namen *Hassa* als auch bei der Stadt Oberhausen unter dem Namen *Almasri* zugeteilt werden konnte, antwortete die Zeugin *S. B.*:

„Durch die fehlende Registrierung im Vorfeld. Dadurch, dass die Leute ohne Asylantragstellung einfach auf die Städte verteilt wurden, damit die Erstaufnahmeeinrichtungen leer werden. [...]

Die haben ja alle erst viel später ihren Asylantrag gestellt. Teilweise mussten wir als Ausländerbehörde über tausend Personen vorladen, die Briefe persönlich verteilen, die Leute in Busse setzen, damit die in diese Registrierungsstellen gefahren werden und dann im Nachhinein nach Monaten endlich mal ihren Asylantrag stellen dürfen.“<sup>1730</sup>

## 8. Berlin

### a) Erfassung *Amris* durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales

#### aa) Erste BüMA vom 28. Juli 2015 (ausgestellt auf „Mohammed Hassan“)

Am 28. Juli 2015 wurde *Amri* vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in Berlin unter dem Namen *Mohammed Hassan* erfasst.<sup>1731</sup> Er gab an, per Bahn am 23. Juli 2015 über Frankreich eingereist zu sein.<sup>1732</sup> Da seine Ersterfassung in Baden-Württemberg unbemerkt blieb, erfolgte die weitere Erfassung in Berlin ebenfalls als Ersterfassung.<sup>1733</sup> Es wurden Fingerabdrücke auf Papier genommen,<sup>1734</sup> eine Abfrage im Ausländerzentralregister gestartet<sup>1735</sup> und eine neue EASY-Zuweisung erstellt. Dieser Zuweisung entsprechend wurde *Amri* nach Dortmund in die Erstaufnahmeeinrichtung (Glückaufsegenstraße 60, 44266 Dortmund) verwiesen.<sup>1736</sup> Er erhielt von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) eine BüMA auf den Falschnamen *Mohammed Hassan*.<sup>1737</sup> Die Fingerabdruckblätter wurden vom LAGeSo nach Dortmund übersandt.<sup>1738</sup> Da es sich um eine Weiterleitung nach NRW handelte, wurden die Fingerabdrücke in Berlin nicht ausgewertet, sondern nur archiviert.<sup>1739</sup>

<sup>1726</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 68.

<sup>1727</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 68.

<sup>1728</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 75-76.

<sup>1729</sup> Bescheinigung über die Meldung und Registrierung bei der Ausländerbehörde Kleve vom 12. August 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 212.

<sup>1730</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 77.

<sup>1731</sup> Auszug aus dem Ausländerzentralregister, BVA (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 35-36; Auszug aus dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin, BA b. BGH a. D., *Bruno Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 129.

<sup>1732</sup> BüMA des LAGeSo/ZAA-Berlin, ausgestellt auf „Mohammed Hassan“ (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 43.

<sup>1733</sup> BAMF, Bestätigung der Erstmeldung und EASY-Zuweisung (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 38.

<sup>1734</sup> LAGeSo/ZAA-Berlin, Erkennungsdienstliche Behandlung des *Mohammed Hassan* (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 42.

<sup>1735</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 12, 14-15.

<sup>1736</sup> BAMF, EASY-Zuweisung (27. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 38.

<sup>1737</sup> BAMF, Berührungspunkte AMRI mit Behörden (ohne BAMF) [undatiert], MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6 Bl. 145 (146).

<sup>1738</sup> LAGeSo/ZAA-Berlin, Vermerk zu *Mohammad Hassan* (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 45.

<sup>1739</sup> Auszug aus dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin, BA b. BGH a. D., *Bruno Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 331; Vgl. LAGeSo/ZAA-Berlin, Vermerk zu *Mohammad Hassan* (28. Juli 2015), MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 45.



Der zuständige Sachbearbeiter und Zeuge *M. W.* führte aus, dass die Masse der Antragsteller im Jahr 2015 nur dadurch bewältigt werden konnte, dass diverse neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angelernt wurden und teilweise andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf seinem Dienst-Account arbeiteten. Die Dokumente wiesen trotzdem den Namen des Zeugen *M. W.* als Bearbeiter auf. Er selbst habe jedoch keinen Kontakt zu *Amri* gehabt, sondern eine bzw. einer seiner im Nachhinein nicht mehr feststellbaren Kolleginnen oder Kollegen.<sup>1740</sup> In Berlin wurden im Rahmen der Aufnahme Dolmetscher eingesetzt.<sup>1741</sup> Allerdings hatte das LAGeSo zum damaligen Zeitpunkt weder Kapazitäten noch Zuständigkeiten zur Überprüfung der Fingerabdrücke. Daher hätten die zuständigen Bearbeitenden die Fingerabdrücke lediglich an die nächst zuständigen Behörden wie etwa das BAMF weitergeleitet.<sup>1742</sup>

#### **bb) Zweite BüMA vom 11. September 2015 (ausgestellt auf „Ahmad Zaghoul“)**

Am 11. September 2015 wurde *Amri* zum zweiten Mal im LAGeSo erfasst. Ihm wurde eine BüMA unter dem Falschnamen *Ahmad Zaghoul*, geb. 22.10.1995 in Ägypten, ausgestellt.<sup>1743</sup> Die EASY-Zuweisung erfolgte in diesem Fall nach Berlin. Eine erkennungsdienstliche Behandlung wurde nicht vorgenommen, da die Zuständigkeit im Fall einer Zuweisung nach Berlin beim BAMF gelegen habe. Die vorigen Erfassungen in Baden-Württemberg und Berlin unter anderen Namen blieben unbemerkt.<sup>1744</sup>

#### **cc) Dritte BüMA vom 11. Dezember 2015 (ausgestellt auf „Ahmad Zarzour“)**

Am 11. Dezember 2015 meldete sich *Amri* in Berlin erneut als Asylsuchender.<sup>1745</sup> Im LAGeSo erfasste ihn die Zeugin *Belma Delic*, diesmal unter der Personalie *Ahmad Zarzour*, geb. 22. November 1995 in Ghaza/Palästina. Die EASY-Zuteilung erfolgte diesmal nach Hamburg; dorthin wurden auch die erneut mit Papier und Tinte genommen Fingerabdrücke gesendet.<sup>1746</sup>

Anlässlich polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der vermeintlichen Ersterfassung am 11. Dezember 2015 ergab sich bei der Sofortidentifizierung die Übereinstimmung mit den am 6. Juli 2015 in Freiburg unter dem Namen *Anis Amir* erhobenen Fingerabdrücken. Daraufhin wurde noch am 11. Dezember 2015 durch die Polizei ein Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB eingeleitet.

Das Ermittlungsverfahren (252 Js 1078/16) wurde durch den Zeugen *Jan-Hendrik Schumpich* von der Staatsanwaltschaft Berlin am 25. Februar 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO endgültig eingestellt.<sup>1747</sup>

Der Zeuge *Schumpich* gab an, er habe bei der Fallbearbeitung schon keine Erfolgsaussichten in tatsächlicher Hinsicht gesehen.<sup>1748</sup> Es sei schon nicht klar gewesen, wem gegenüber und was genau *Amri* tatsächlich gesagt habe.<sup>1749</sup> Es lasse sich lediglich aus dem Zusammenhang erschließen, dass *Amri* vor Ort wohl den Aliasnamen *Ahmad Zarzour* angegeben habe.<sup>1750</sup> Der Zweck seines Besuchs sei ebenfalls nicht eindeutig aus der Anzeige hervorgegangen.<sup>1751</sup> Im Übrigen seien in der Anzeige keine Personen benannt worden, denen gegenüber *Amri* den

<sup>1740</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 12.

<sup>1741</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 15.

<sup>1742</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 16.

<sup>1743</sup> BüMA des LAGeSo/ZAA-Berlin, ausgestellt auf „Ahmad Zaghoul“ (11. September 2015), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 4, Bl. 328.

<sup>1744</sup> Unterlagen des LAGeSo vom 11. September 2015 zu *Amri* alias *Ahmad Zaghoul*, MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 4, Bl. 328 ff. Aus den Unterlagen, welche dem Untersuchungsausschuss vorlagen, ging hervor, dass die Sachbearbeiterin und Zeugin *J. W. Amri* am 11. September 2015 registrierte. Im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung stellte sich allerdings heraus, dass dem nicht so war (Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I [Zeugin *J. W.*], S. 45, 48, 51).

<sup>1745</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall *Anis Amri* vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 4; Verfügung der StAn *Wendler*, StA Berlin, über die vorläufige Einstellung des Verfahrens (18. Dezember 2015), MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 29.

<sup>1746</sup> Unterlagen des LAGeSo vom 11. Dezember 2015 zu *Amri* alias *Ahmad Zarzour*, MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 19 ff.

<sup>1747</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 25. Februar 2016, MAT A BE-10-2 Ordner 22, Bl. 64.

<sup>1748</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24, 28.

<sup>1749</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24.

<sup>1750</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24.

<sup>1751</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24.

Aliasnamen angegeben haben soll. Daher hätte der Zeuge *Schumpich* im Falle einer Anklage keine Zeugen zum Sachverhalt laden können.<sup>1752</sup>

Ebenso wenig hätten die Strafbarkeitsvoraussetzungen in rechtlicher Hinsicht vorgelegen, so der Zeuge.<sup>1753</sup> Einerseits sei das polizeiinterne Register POLIKS kein öffentliches Register im Sinne des § 271 StGB. Andererseits habe sich der Zeuge *Schumpich* auf eine Vorauffassung der Staatsanwaltschaft Berlin für die Fälle der mittelbaren Falschbeurkundung gestützt, nach welcher lediglich mündlich gemachte Angaben eines Flüchtlings nicht von der erhöhten Beweiskraft der Personalangaben umfasst seien, die für die Erfüllung des Straftatbestandes notwendig sind.<sup>1754</sup> Die Person habe letztlich angegeben, dass der Alias ihr Name sei, nicht aber, dass dies ihre Identität sei. Dieser Auffassung habe sich der Zeuge *Schumpich* nach eigener Prüfung angeschlossen.<sup>1755</sup>

Zudem seien falsche Namensangaben im Rahmen des Asylverfahrens nicht vom Straftatbestand des § 95 AufenthG umfasst, sondern vielmehr straflos möglich.<sup>1756</sup> Denn das insofern speziellere Asylgesetz kenne keinen mit § 95 AufenthG vergleichbaren Straftatbestand für falsche Namensangaben.<sup>1757</sup>

#### dd) Gründe für die Möglichkeit missbräuchlicher Mehrfachregistrierungen

Der Zeuge *Mario Czaja*, MdA und Senator für Gesundheit und Soziales a. D., berichtete über den „sehr starken“ Anstieg der Zahl der Asylbewerber in den Jahren 2014 und 2015:

„Der Zugang an Flüchtlingen gestaltete sich ja mindestens seit dem Jahr 2014 sehr hoch. Wir hatten im Januar 2014 die Prognose des Bundes, dass 140 000 Flüchtlinge nach Deutschland kommen werden. Davon gingen wir aus, dass das ungefähr 7 000 in Berlin sein werden; nach Königsteiner Schlüssel waren in Berlin 5 Prozent aufzunehmen. Sie wissen, dass diese Prognosen dann immer wieder korrigiert wurden. Im August 2014 wurde die Prognose korrigiert, dass mit 16 000 bis 18 000 Antragstellern zu rechnen ist - pro Monat. Das hätte bedeutet: 800 bis 900 für Berlin. Und in dem Moment, wo die Prognose veröffentlicht wurde, war sie schon falsch, weil in Berlin schon 1 100 in dem Monat ankamen, als die Prognose veröffentlicht wurde. Das war im Monatsvergleich zu der Periode davor ein Anstieg um fast 100 Prozent oder, genau gesagt, um 94 Prozent, und somit hatten wir im August 2014 bereits 6 000 Flüchtlinge in Berlin untergebracht.“<sup>1758</sup>

Dem habe auf Grund vorangegangener, langjähriger Personaleinsparungen im Land Berlin eine sehr angespannte Personalsituation gegenüber gestanden: Zum Zeitpunkt, als der Zeuge *Czaja* in seiner Funktion als Senator die politische Leitung des LAGeSo übernahm [Hinweis: 1. Dezember 2011], seien weniger als eine Handvoll Mitarbeiter für die Aufnahme von Asylberechtigten und ebenfalls eine Handvoll Mitarbeiter für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig gewesen.<sup>1759</sup>

Als Hauptaufgabe des LAGeSo bezeichnete der Zeuge *Czaja* vor allem die Organisation der Unterbringung und der Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse nach Nahrung und medizinischer Versorgung.<sup>1760</sup> Dafür ging man auf Betreiber von Unterkünften zu und baute sogar erstmals selbst Unterkünfte.<sup>1761</sup> Er habe daraufhin eigens eine *Task Force* eingerichtet, um im September 2014 den Bau von sechs Container-Dörfern in Berlin zu beginnen.<sup>1762</sup> Binnen vierzig Tagen sei das erste Container-Dorf in Köpenick und im Jahr 2015 weitere eröffnet worden.<sup>1763</sup> Weiterhin seien 60 Turnhallen belegt und für die Registrierung der Flüchtlinge ein Gebäude des Bundes zunächst beschlagnahmt und anschließend erworben worden.<sup>1764</sup>

<sup>1752</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24.

<sup>1753</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24-26, 28.

<sup>1754</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 24, 26; Vermerk der Berliner Polizei zur Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Berlin bzgl. Vorgängen zu mittelbarer Falschbeurkundung vom 15. Februar 2015, MAT A BE-10-2 Ordner 22, Bl. 62-63.

<sup>1755</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 25-26.

<sup>1756</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 25.

<sup>1757</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Schumpich*), S. 25.

<sup>1758</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 11.

<sup>1759</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 11.

<sup>1760</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 11-12.

<sup>1761</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 12.

<sup>1762</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 12.

<sup>1763</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 12.

<sup>1764</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

Der Zeuge *Czaja* habe auch versucht, in Gesprächen mit der damaligen Verteidigungsministerin *Dr. von der Leyen*, der damaligen Staatssekretärin im BMVg *Dr. Katrin Suder* und dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes sowie Bundesminister für besondere Aufgaben und Flüchtlingskoordinator *Peter Altmaier* die Bereitstellung von Liegenschaften der Bundeswehr – wie etwa die Julius-Leber-Kaserne – zu erzielen. Dies sei nur teilweise gelungen, etwa als ihm die Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne zur Verfügung gestellt wurde.<sup>1765</sup>

Zum Zwecke einer personellen Verstärkung des LAGeSo seien Bundeswehrsoldaten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Polizei und unterschiedlichen Verwaltungen abgeordnet worden, die unter Leitung von Führungskräften des LAGeSo in den laufenden Prozess mit eingebunden.<sup>1766</sup> Hierbei habe es vorweg eine kurze Einweisung gegeben, jedoch habe das Hauptaugenmerk darauf gelegen, unmittelbar und sofort bei der Unterbringung von Flüchtlingen tätig zu werden.<sup>1767</sup>

Die etwa 100 Bundeswehrsoldaten seien für Erstregistrierung und Leistungserbringung eingesetzt worden.<sup>1768</sup>

Nichtsdestotrotz sei das Personal im LAGeSo massiv überarbeitet gewesen.<sup>1769</sup> Auf politischer Ebene habe der Zeuge *Czaja* in jeder Sitzung des Senats gegenüber dem Bund auf die Überforderungssituation hingewiesen.<sup>1770</sup> Die Beantragung eines Nachtragshaushalts sei für den Kern der Problematik nicht zwangsläufig die adäquate Lösung gewesen, da es im Land Berlin schlichtweg an einer hinreichend großen Zahl von qualifiziertem Führungspersonal gemangelt habe.<sup>1771</sup>

Im Jahr 2015 sei die Zahl der Flüchtlinge dann noch weiter gestiegen – in Berlin auf 2000 pro Monat.<sup>1772</sup> Man sei letztlich nur noch mit der Unterbringung und Versorgung beschäftigt gewesen. Eine weitere, „enorme“ Verschärfung der Situation im LAGeSo habe, so der Zeuge *Czaja*, eine Bundesregelung gebracht, nach welcher Leistungen an Flüchtlinge (insbesondere Zahlungen von Taschengeld wie auch die Ausgabe von Krankenscheinen) nicht mehr nur alle drei Monate, sondern monatlich zu erfolgen hatten.<sup>1773</sup>

Schließlich sei eine weitere Verschärfung mit der Entscheidung eingetreten, Anfang September 2015 den Flüchtlingszugang aus Ungarn nach Deutschland zu ermöglichen.<sup>1774</sup> Der Zeuge *Czaja* habe unmittelbar im Anschluss an diese Entscheidung einen Krisenstab einrichten lassen, den die Berliner Verwaltung bereits viel früher hatte einrichten wollen, den sie aber trotz vieler Beratungen im Berliner Senat bis dato nie erhalten habe.<sup>1775</sup>

Was die Registrierung anging, so habe beim BAMF im damaligen Zeitraum keine taggleiche Registrierung erfolgen können. Diese sei über ein Wartesystem immer erst Tage später erfolgt.<sup>1776</sup> Auch die Fingerabdrücke, die im LAGeSo genommen wurden, konnten nur per Fax an die zuständigen Behörden übertragen werden, welche diese dann wiederum in die Datenbanken des Bundes eingepflegt hätten.<sup>1777</sup> Dies habe dazu geführt, dass erst Wochen oder Monate später überhaupt auf die gesammelten Daten zugegriffen werden konnte.<sup>1778</sup> Erst 2016 seien die bundesrechtlichen Veränderungen vorgenommen worden, die erforderlich waren, um einen Datenabgleich so vorzunehmen, wie er heute vonstattengeht.<sup>1779</sup> Die technische Ausstattung der Behörden sei ohnehin in allen Bundesländern „nicht in der Form vorhanden (gewesen), um eine vollständige Registrierung zu ermöglichen“.<sup>1780</sup> Insbesondere habe in Berlin kein unmittelbarer Datenaustausch zwischen den Behörden stattgefunden.<sup>1781</sup>

Auf den Sicherheitsaspekt und die missbräuchliche Verwendung von Alias-Identitäten angesprochen, wies der Zeuge *Czaja* darauf hin, dass nach Berlin zum damaligen Zeitpunkt mehr Flüchtlinge gekommen seien, als nach

<sup>1765</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 16.

<sup>1766</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 14, 24.

<sup>1767</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 24-25.

<sup>1768</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 16.

<sup>1769</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 15.

<sup>1770</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 15.

<sup>1771</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 15-16.

<sup>1772</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 12.

<sup>1773</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 12.

<sup>1774</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

<sup>1775</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

<sup>1776</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

<sup>1777</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018 Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13. Gleichwohl waren die im LAGeSo gesicherten Fingerabdrücke nach Erkenntnissen der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums in NRW für einen automatisierten AFIS-Vergleich nicht geeignet, siehe Sachstandsbericht der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW zum Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit Anis Amri (11. März 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 700.

<sup>1778</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

<sup>1779</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 13.

<sup>1780</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 19.

<sup>1781</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 19.

dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen gewesen wären.<sup>1782</sup> Da zudem nicht die notwendigen Verfahren etabliert gewesen seien, sei sowohl das LAGeSo als auch das BAMF mit der Situation „überfordert“ gewesen.<sup>1783</sup> Letztlich sei zwar in allen Bundesländern bekannt gewesen, dass es infolgedessen zu Missbrauch kommen könne, dies sei aber in der Weise nicht abzustellen gewesen.<sup>1784</sup> Es habe weder Sicherheitskontrollen gegeben, noch seien die Angaben der Flüchtlinge unmittelbar bei deren Aufnahme überprüft worden.<sup>1785</sup>

### ee) Auseinandersetzung *Amris* mit einem Mitarbeiter des im LAGeSo tätigen Sicherheitsdienstes

Am 6. Oktober 2015 hatte *Amri* im LAGeSo eine Körperverletzung an einem Mitarbeiter des dort tätigen Sicherheitsdienstes begangen.<sup>1786</sup> Er soll sich zuvor unbefugt im Sicherheitsbereich aufgehalten haben und sodann von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes entfernt worden sein, wobei er laut und wütend geworden sein soll.<sup>1787</sup> Später sei er erneut im Sicherheitsbereich gesichtet worden. Daraufhin sei *Amri* nach Aussage des Verletzten auf ihn zugelaufen und habe ihn auf Arabisch beschimpft.<sup>1788</sup> Um *Amri* zu stoppen, habe ihm der Geschädigte beide Arme mit offenen Händen entgegengestreckt, ohne dass es dabei zu einer Berührung gekommen sei. Daraufhin habe *Amri* ihm mit der rechten Faust auf die linke Seite des Unterkiefers geschlagen, sodass dieser eine Rötung und Schwellung davontrug. Der Verletzte stellte jedoch keinen Strafantrag.<sup>1789</sup>

Dieser Vorfall führte zu einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB gegen die Falschpersonalie *Ahmed Zaghoul* (275 Js 6935/15), mit der sich *Amri* am 11. September 2015 im LAGeSo gemeldet hatte. Das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin führte StAn *Kerstin Wendler*. Sie erklärte als Zeugin vor dem Ausschuss, das Verfahren damals unter dem Namen *Ahmad Zaghoul* betrieben zu haben, andere Kenntnisse zur Personalie habe sie nicht gehabt.<sup>1790</sup> Erst nach dem Anschlag habe sie aufgrund einer Aktenanforderung Kenntnis davon erlangt, dass es sich bei *Ahmed Zaghoul* um *Anis Amri* handelte.<sup>1791</sup>

Da *Amri* unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei, habe die Zeugin das Verfahren zunächst am 18. Dezember 2015 nach § 154 f StPO vorläufig eingestellt,<sup>1792</sup> was in diesem Falle die Entscheidungsoption mit dem meisten Arbeitsaufwand aufgrund möglicher nachfolgender Mitteilungen über den jeweiligen bekannt werdenden Aufenthalt gewesen sei.<sup>1793</sup> Bei einer vorläufigen Verfahrenseinstellung würden üblicherweise Suchmaßnahmen eingeleitet, so auch in diesem Verfahren, und zwar ein Suchvermerk beim Bundeszentralregister<sup>1794</sup> und eine über das LKA geleitete Fahndung zur Aufenthaltsermittlung.<sup>1795</sup> Letztere sei am 23. Dezember 2015 beim LKA eingegangen und am selben Tag ausgeführt worden.<sup>1796</sup>

Die Zeugin habe auch die hoch angespannte Situation im LAGeSo in ihre Bewertungen miteinbeziehen müssen und ebenso sei bei ihr möglicherweise der Eindruck entstanden, *Amri* habe sich zu dem Schlag hinreißen lassen, weil ihm die Nerven durchgegangen seien.<sup>1797</sup> Zudem sei keine ernsthafte Verletzung eingetreten.<sup>1798</sup> Dass der Geschädigte sich auf die Aufforderung zur zeugenschaftlichen Äußerung nicht gemeldet und keinen Strafantrag gestellt habe, werde üblicherweise als Zeichen für keinerlei Strafverfolgungsinteresse gewertet.<sup>1799</sup> Selbst bei

<sup>1782</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 14.

<sup>1783</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 14.

<sup>1784</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 14.

<sup>1785</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 18.

<sup>1786</sup> Strafanzeige vom 6. Oktober 2015, MAT A BE-10-2, Ordner 17, Bl. 9-17.

<sup>1787</sup> Strafanzeige vom 6. Oktober 2015, MAT A BE-10-2, Ordner 17, Bl. 15.

<sup>1788</sup> Strafanzeige vom 6. Oktober 2015, MAT A BE-10-2, Ordner 17, Bl. 15.

<sup>1789</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11; Aufforderungsschreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 16. Oktober 2015 mit dem Vermerk „keine Mitteilung kein Rücklauf“, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 19 ff.; Schlussvermerk des PHK A. (3. Dezember 2015), MAT A BE-10-2 Ordner 17 Bl. 27.

<sup>1790</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11.

<sup>1791</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 13.

<sup>1792</sup> Vorläufige Einstellungsverfügung vom 18. Dezember 2015, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 29.

<sup>1793</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 31.

<sup>1794</sup> Diese Mitteilung sei am 21. Dezember 2015 ergangen, vgl. *Kerstin Wendler*, Protokollnr. 33, S. 28.

<sup>1795</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11; Antrag auf Ausschreibung zur Personenfahndung (18. Dezember 2018), MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 33.

<sup>1796</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 28.

<sup>1797</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 16.

<sup>1798</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 17.

<sup>1799</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11.

Vorliegen eines solchen Antrags hätte dies nichts an der Tatsache geändert, dass *Amri* zu diesem Zeitpunkt unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei.<sup>1800</sup> Außerdem müsse angesichts der sehr hohen Arbeitsbelastung eine Priorisierung der Fälle vorgenommen werden, dementsprechend war der Fall *Amri* zur damaligen Zeit nicht der wichtigste, den sie zu bearbeiten hatte.<sup>1801</sup>

Zusammenfassend erklärte die Zeugin *Wendler*, Staatsanwaltschaft Berlin:

„Es ist durchaus übliche und gängige Praxis von mir, aber auch im Jugenddezernat, in diesen Fällen abzuwarten und zu schauen: ‚Passiert noch irgendwas?‘, weil wir natürlich auch gehalten sind, Augenmaß walten zu lassen und nicht junge Menschen, die – wo sich das nicht aufdrängt, dass sie auf dem Weg der kriminellen Entwicklung sind, nicht [...] massiv in diese Richtung zu drängen.“<sup>1802</sup>

Einen Abgleich der nach der Körperverletzung erlangten Fingerabdrücke in Datenbanken habe sie nicht vorgenommen, weil für eine Personalienüberprüfungen konkrete Anhaltspunkte erforderlich seien und sie in diesem Fall keine Anhaltspunkte für das Vorliegen falscher Personalien gehabt habe.<sup>1803</sup>

Die Zeugin *Wendler* hat weiterhin ausgesagt, dass sie keinen Haftbefehl beantragt hätte, da es sich nach ihrem damaligen Wissensstand um einen unbelasteten Heranwachsenden gehandelt habe.<sup>1804</sup> Auch zur Überprüfung *Amris* dahingehend, ob er wirklich ein Heranwachsender sei, hätte sie tatsächliche Anhaltspunkte benötigt.<sup>1805</sup> Anlass zu Zweifeln daran, dass *Amri* Heranwachsender gewesen sei, hatte die Zeugin laut eigener Aussage nicht; dafür hätte sie ein Foto oder den Beschuldigten selbst sehen müssen, was hier nicht geschehen sei.<sup>1806</sup> Sie habe ohne tatsächliche Anhaltspunkte nicht ermitteln können, da dies ansonsten eine unzulässige Ausforschung darstelle.<sup>1807</sup> Selbst wenn die Zeugin festgestellt hätte, dass *Amri* ein Erwachsener gewesen wäre, hätte sie ihrer Aussage nach keinen Haftbefehl beantragt, weil dies angesichts der Tatsachenlage unverhältnismäßig gewesen wäre.<sup>1808</sup>

Sogar in dem Fall, dass es zu einer Anklage vor dem Jugendrichter gekommen wäre, hielt die Zeugin es ihren Erfahrungen nach für wahrscheinlich, dass das Verfahren lediglich mit einer jugendrichterlichen Ermahnung – bei einem aggressiven Eindruck *Amris* allenfalls mit einem Anti-Gewalt-Seminar – geendet hätte.<sup>1809</sup>

Am 12. Januar 2016 ging bei der Staatsanwaltschaft Berlin die Mitteilung<sup>1810</sup> der Berliner Polizei ein, dass *Ahmad Zaghoul* – alias *Amri* – am selben Tage in der Flüchtlingsunterkunft Wichertstraße 29 angetroffen worden sei und über diese Adresse geladen werden könne. Im Hinblick darauf hat die Zeugin *Wendler* ausgesagt, sie habe ausweislich der Akten daraufhin keine konkreten Veranlassungen getroffen; Grund dafür könne unter anderem sein, dass nach ihren Erfahrungen Aufenthalte in Flüchtlingsunterkünften sehr häufig nach ein paar Tagen nicht mehr aktuell seien.<sup>1811</sup> Weiterhin gehe sie üblicherweise bei fehlenden Einträgen im System der Berliner Staatsanwaltschaft, im Bundeszentralregister und Erziehungsregister von unbescholtenen Personen aus.<sup>1812</sup> Zum maßgeblichen Erziehungsbedarf hat die Zeugin ausgeführt:

„Wir haben dann Abwägungen zu treffen – das ist Ermessensspielraum, inwieweit wir hier erzieherischen Handlungsbedarf sehen –, und ich gehe davon aus, dass ich sozusagen in der Situation mich von dem Gedanken habe leiten lassen: Ich warte hier noch ab, ob weitere Verfahren hinzukommen, die dann ein Tätigwerden verlangen. Tatzeiträume sind ein Jahr oder manchmal auch länger, je nach Bedarf – und dann die Entscheidung treffe: Es ist jetzt seit dieser Tat nichts Neues mehr angefallen, sodass ein erzieherischer Bedarf hier nicht mehr besteht. – Man muss – oder das habe ich sicher in dieser Situation mit einbezogen – berücksichtigen das eben, wie gesagt, fehlende Strafverfolgungsinteresse des Geschädigten, aber auch, dass

<sup>1800</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 15.

<sup>1801</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 18.

<sup>1802</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 16.

<sup>1803</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 13 f.

<sup>1804</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 14.

<sup>1805</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 21.

<sup>1806</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 21.

<sup>1807</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 21.

<sup>1808</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 32.

<sup>1809</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 32.

<sup>1810</sup> Mitteilung der Berliner Polizeipräsidiums A 33 zur Aufenthaltsermittlung *Zaghoul* vom 12. Januar 2016, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 37.

<sup>1811</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 16.

<sup>1812</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11.

es so, wie es sich in der Anzeige eben liest – – dieser mit erhobenen Händen auf den Beschuldigten zugegangen ist.“<sup>1813</sup>

Ferner sagte die Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass sie von der Mitteilung der Bundespolizei vom 30. Juli 2016<sup>1814</sup> zur Verhaftung *Amris* in Ravensburg keine Kenntnis erlangt habe, da die sich auf der Mitteilung befindliche Verfügung von einer Kollegin in einer Vertretung verfasst worden sei.<sup>1815</sup> Zur Frage, wie die Bundespolizei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Mitteilung zu einem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Berlin übersenden konnte, ohne dass es einen Verfahrensbezug gebe, hat die Zeugin ausgesagt, dass sie keine Angabe dazu machen könne.<sup>1816</sup> Ein „Irrläufer“ sei die Mitteilung der Bundespolizei nicht gewesen, da ausdrücklich das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Berlin (275 Js 6935/15) vermerkt gewesen sei; mit dem Erfassen bzw. Nachtragen von Aliaspersonalien werde bei der Staatsanwaltschaft Berlin aber stets vorsichtig verfahren, da diese das ganze System „durcheinander bringen könnten“, falls sie nicht wirklich sicher derselben Person zugeordnet seien.<sup>1817</sup> Selbst im Falle der Personalienzusammenführung hätte in diesem Falle das Verfahren jedoch nicht wieder aufgenommen werden können, da sich aus der Mitteilung eben kein Aufenthaltsort ergeben habe.<sup>1818</sup> Aliaspersonalien seien in der Arbeit der Jugendabteilung nach Aussage der Zeugin *Wendler* im Übrigen das „täglich Brot“.<sup>1819</sup>

Endgültig eingestellt wurde das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO am 25. Januar 2017, nach *Amris* Tod.<sup>1820</sup>

#### **b) Feststellung *Amris* in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße (6. Dezember 2015)**

Das LKA Berlin hatte im Rahmen der Observation des *Bilel Ben Ammar*<sup>1821</sup> festgestellt, dass dieser mit einer unbekanntem männlichen Person unterwegs gewesen war. Der Zeuge *Y. K.*, LKA Berlin, hatte sodann als Streife den Auftrag bekommen, diese Person namhaft zu machen.<sup>1822</sup>

Am 6. Dezember 2015 wurde *Amri* dann durch den Zeugen *Y. K.*, LKA Berlin, in der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße in Berlin-Spandau überprüft. Er wies sich mit einer BüMA als *Ahmed Almasri* aus, führte aber laut polizeilichem Vermerk zu dieser Antreffsituation gleichzeitig ärztliche Behandlungsunterlagen auf den Namen *Ahmad Zaghoul* bei sich.<sup>1823</sup>

#### **c) Erste Durchsuchung *Amris* am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (18. Februar 2016)**

Am 18. Februar 2016 reiste *Amri* mit einem Fernbus von Nordrhein-Westfalen nach Berlin. Das LKA NRW bat das LKA Berlin telefonisch, *Amri* zu observieren, sobald er am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Berlin ankommen würde.<sup>1824</sup> Allerdings waren im LKA Berlin temporär keine Observationskräfte verfügbar. Infolgedessen wurde *Amri* von der Polizei Berlin am Zentralen Omnibusbahnhof aufgegriffen. Es handelte sich dabei um eine offene Überprüfungsmaßnahme.<sup>1825</sup>

*Amri* wurde nach der Überprüfung zur Klärung seiner Identität zum Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm gebracht, wo er das mitgeführte Handy freiwillig an die Polizeibeamten zur Überprüfung der IMEI aushändigte. Hierbei wurde festgestellt, dass das Gerät von Nordrhein-Westfalen zur Fahndung zwecks Eigentums- und Beweissicherung nach Diebstahl ausgeschrieben war.<sup>1826</sup> Laut polizeilichem Tätigkeitsbericht notierte sich *Amri* vor

<sup>1813</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 11 f.

<sup>1814</sup> Mitteilung der Bundespolizeiinspektion Konstanz zum Verbleib *Amris* vom 30. Juli 2016, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 39 ff.

<sup>1815</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 17.

<sup>1816</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 17.

<sup>1817</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 19.

<sup>1818</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 19.

<sup>1819</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeugin *Wendler*), S. 24.

<sup>1820</sup> Endgültige Einstellungsverfügung vom 25. Januar 2017, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 68.

<sup>1821</sup> Siehe C.II.1.a).

<sup>1822</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 55, 65.

<sup>1823</sup> Vermerk des BKA über die Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“ (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 50, Bl. 56. Siehe im Einzelnen dazu D.I.3.a).

<sup>1824</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 39-40.

<sup>1825</sup> Siehe hierzu im Detail D.I.2.e)aa); Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 39-40; Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017). Siehe auch MAT A BE-15-19, Tgb.-Nr. 41/18 – VS-V.

<sup>1826</sup> Tätigkeitsbericht der KOKn B., LKA Berlin, zur Sicherstellung eines zur Fahndung ausgeschrieben Handys (19. Februar 2016), MAT A BE-10-2 Ordner 22, Bl. 70.

der Beschlagnahme des Handys und der zugehörigen SIM-Karte (u. a.) die Telefonnummer eines „Bilel“. Außerdem wollte er Fotos löschen, was ihm die Beamten jedoch nicht gestatteten:

„Herrn ALMASRI wurde erlaubt, sich Rufnummern aus dem Adressbuch des Handys zu schreiben. Er notierte sich in Anwesenheit des KK W[...] die Rufnummern 01520 253 8060 (nach eigenen Angaben „Bilel“), 0162 951 55 63 (nach eigenen Angaben „Halil“) und 0152 153 1086 (nach eigenen Angaben „Abdu Ralil“). Später notierte er noch die Rufnummern 0178 658 93 02 (laut Dolmetscher unter „Zianab“ verzeichnet), 0157 734 10 81 (laut Dolmetscher unter „Osman Al-Magrebi“ verzeichnet) und 0157 883 61 39 (laut Dolmetscher unter „Abu Allaith“ verzeichnet). Die Löschung von Fotos auf dem Gerät, wurde Herrn ALMASRI hingegen nicht gestattet.“<sup>1827</sup>

Im Nachgang äußerte das LKA NRW Unmut darüber, dass das LKA Berlin an *Amri*, so wörtlich, „absprachewidrig“ offen herangetreten war, da hierdurch verdeckte Ermittlungen des LKA NRW hätten gefährdet werden können.<sup>1828</sup>

#### d) Zweite Durchsuchung *Amris* am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (6. Mai 2016)

Am 6. Mai 2016 wurde *Amri* zum zweiten Mal im Rahmen einer sog. Gefährderansprache am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB) durch das LKA Berlin überprüft und erkennungsdienlich behandelt.<sup>1829</sup> Im Rahmen der Überprüfung händigte *Amri* den Beamten seine Aufenthaltsgestattung (Nr.: J 1460761, ausgestellt am 29. April 2016, gültig bis zum 28. Juli 2016, Klebeetikett-Nr.: V 2821049) aus, nach welcher sein Aufenthalt auf das Land NRW beschränkt war.<sup>1830</sup> Ihm wurde daher der Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 56 Abs. 1 i. V. m. § 85 Nr. 2 AsylG (Verstoß gegen Aufenthalts- oder räumliche Beschränkung) eröffnet. Außerdem wurde die Aufenthaltsgestattung zwecks Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde sichergestellt.<sup>1831</sup> Die Polizeibeamten stellten im Rahmen der Überprüfung ferner fest, dass *Amri* bereits unter anderen Personalien im Kreis Kleve gemeldet war.<sup>1832</sup> Die Aufenthaltsgestattung wurde bei der Ausländerbehörde Berlin abgegeben.<sup>1833</sup>

Der Zeuge *Y. K.*, LKA Berlin, der *Amri* am 6. Mai 2016 überprüft hatte, gab vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, an diesem Tag gegen 12:20 Uhr einen Anruf des Kollegen *O.* aus dem LKA 541 erhalten zu haben. Er sei darüber informiert worden, dass sich *Amri* in einem Fernbus auf dem Weg nach Berlin befinde, obwohl für ihn eine räumliche Beschränkung auf den Raum Oberhausen gelte.

Das im LKA zum damaligen Zeitpunkt bekannte Gefahrenpotenzial *Amris* sei ihm, so der Zeuge, vor der Personenkontrolle nicht mitgeteilt worden. Zu möglichen Gründen hierfür konnte er nichts sagen.<sup>1834</sup> Auch dass *Amri* Thema im GTAZ war, habe er als einfaches Teammitglied nicht mitbekommen. Die Inhalte derartiger Besprechungen seien vielmehr Angelegenheiten auf Kommissariatsleiterebene (oder höher) gewesen.<sup>1835</sup> Tatsächlich sei die Gefährlichkeit *Amris* im Kollegenkreis erst nach dem Anschlag thematisiert worden.<sup>1836</sup>

Zu der Überprüfung führte der Zeuge *Y. K.*, LKA Berlin, aus:

„[...] Herr Amri war unterwegs mit einem Herrn B[...], wies sich mit einer Aufenthaltsgestattung aus und hat von uns dann den Tatvorwurf bekommen ‚Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz‘. Seine Aufenthaltsgestattung wurde sichergestellt, und er hat eine sogenannte PEB, also eine Passenzugsbescheinigung, von uns ausgehändigt bekommen und wurde aufgefordert, seinen Geltungsbereich wieder zu betreten, also Berlin wieder zu verlassen. Und nach Rücksprache dann mit dem Kollegen *O.*, der uns den Auftrag auch erteilt hatte, wurde er dann gegen 14.50 Uhr wieder vor Ort entlassen.“<sup>1837</sup>

<sup>1827</sup> Tätigkeitsbericht der KOKn *B.*, LKA Berlin, zur Sicherstellung eines zur Fahndung ausgeschriebenen Handys (19. Februar 2016), MAT A BE-10-2 Ordner 22, Bl. 70 (71).

<sup>1828</sup> Siehe hierzu im Detail D.I.2.e)aa).

<sup>1829</sup> Siehe hierzu im Detail D.I.2.e)ccc); Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 57.

<sup>1830</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92.

<sup>1831</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92.

<sup>1832</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 89-90.

<sup>1833</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92. Siehe auch MAT A BE-15-19, Tgb.-Nr. 41/18 – VS-V.

<sup>1834</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 56-57, siehe auch S. 72.

<sup>1835</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 55, 60.

<sup>1836</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 57.

<sup>1837</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 56.

*Amris* Begleitperson, Herr *B.*<sup>1838</sup>, habe im Rahmen der Kontrolle angegeben, dass er selbst eine deutsche Frau marokkanischer Herkunft habe. Diese wolle er fragen, ob sie wiederum eine Freundin kenne, die *Amri* heiraten könne, damit dieser einen Aufenthaltstitel erhalte.<sup>1839</sup>

Nach Aussagen des Zeugen *Y. K.*, LKA Berlin, hätten die Beamten *Amri* nach der Kontrolle einen Tatvorwurf mit Rechtsmittelbelehrung gemacht und ihn darauf hingewiesen, dass er zurückfahren müsse. Kontrolliert habe man dies – auch nach Rücksprache mit dem LKA 541 – jedoch nicht.<sup>1840</sup> Aus Sicht der Beamten habe es sich lediglich um einen Aufenthaltsverstoß gehandelt, der nicht „so hoch anzusiedeln“ gewesen sei wie andere Sachverhalte. Zudem habe man nach dem Dafürhalten des Zeugen auch keine rechtliche Möglichkeit gehabt, *Amri* zum Verlassen des Bereichs zu zwingen.<sup>1841</sup>

#### e) Der Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“

Dem LKA Berlin war nach Aussage des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, bekannt, dass *Amri* Besucher mehrerer Moscheen in Berlin gewesen sei. Darunter habe sich insbesondere die Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße befunden.<sup>1842</sup>

In dem eingetragenen Verein „Fussilet 33 e. V.“ organisierte sich eine Gruppierung radikal-islamistischer Muslime, welche sich selbst als „Jamaat“ bezeichnete und von dem türkischen Staatsangehörigen *Ismet D.* angeführt wurde. *Ismet D.* verfolgte das Ziel, Personen zur Teilnahme am militanten Jihad in Krisengebieten zu motivieren und forderte dafür „Mitgliedsbeiträge“ sowie Spenden ein. Diese ließ er ausgereisten Mitgliedern der „Jamaat“ zur logistischen Unterstützung ihrer Mission über Dritte zukommen.<sup>1843</sup>

Seit der Inhaftierung *Ismet D.s* in der Türkei hat *Emrah C.*, später Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss<sup>1844</sup>, im Verein „Fussilet 33 e. V.“ und der Fussilet-Moschee eine herausragende Rolle eingenommen.<sup>1845</sup>

Auch *Abu Walaa* hielt 2015 in der Fussilet-Moschee Seminare ab, zu denen Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet und sogar dem Ausland kamen.<sup>1846</sup>

Die Fussilet-Moschee war laut Zeugen *Feuerberg* für die Berliner Generalstaatsanwaltschaft unter den vielen Moscheen der Stadt eine besondere:

„Fussilet war bereits zum Zeitpunkt der Vorgänge *Amri* für uns für einen längeren Zeitraum ein wichtiger Faktor. Es hat in der Folge über einen Zeitraum von ungefähr anderthalb Jahren Verfahren gegen drei Verantwortliche des Moscheevereins gegeben, zwei offiziell verantwortlich und eine Person, die tatsächlich offenbar dort eine Führungsrolle wahrgenommen hat, die von uns strafrechtlich verfolgt worden sind. In einem Fall bzw. bezogen auf zwei Personen hat eine Abgabe an den Generalbundesanwalt stattgefunden; ein drittes Verfahren ist von uns weiterbetrieben worden. Insofern war uns klar, dass die Fussilet-Moschee aus der Vielzahl von Moscheen in der Stadt eine besondere, eine wichtige Rolle in unserer Zuständigkeit gespielt hat.“<sup>1847</sup>

Der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, berichtete, dass der harte Kern der Besucher der Fussilet-Moschee diese selbst als IS-Moschee bezeichnet hätten. So habe man sich in der Umgebung gepriesen. Das habe dann auch dazu geführt, dass einigen der bekannten Gesichter der Zugang zu anderen Moscheen verwehrt worden sei. Von anderen Moscheen sei dem Zeugen eine solche Behauptung nicht bekannt geworden.<sup>1848</sup>

<sup>1838</sup> Hinweis: Dabei handelte es sich um den Zeugen *Karim M.* (Beweisbeschluss Z-50), siehe C.II.6.d) sowie Erster Teil, B.IV.1.c)jj).

<sup>1839</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 59.

<sup>1840</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 59.

<sup>1841</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 59. Siehe zu Einzelheiten unter D.I.2.e)cc).

<sup>1842</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 134.

<sup>1843</sup> E-Mail des FDLKA *W.*, LKA Berlin, zur Einstufung des *Emrah C.[...]* als relevante Person (5. Mai 2015), MAT A BB-1-4 Datei 2 C[...], Bl. 1-2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1844</sup> Siehe C.II.3.a).

<sup>1845</sup> Erkenntnisvermerk der KKn *K.*, BKA, zu *C.[...]* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79-107 (106) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1846</sup> Siehe C.II.7.a). Anklageschrift des GBA gegen Ahmad A[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1 (7).

<sup>1847</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 38.

<sup>1848</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 111.



Bereits im Januar 2015 wurden die Moschee sowie diverse Wohnanschriften im Rahmen eines polizeilichen Großeinsatzes der BAO „Seminar“ mit Durchsuchungsmaßnahmen überzogen.<sup>1849</sup>

Der Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“ wurde im Nachgang zum Anschlag auf den Breitscheidplatz per Verfügung der Berliner Senatsinnenverwaltung vom 8. Februar 2017 verboten.<sup>1850</sup> Anlässlich eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15. Februar 2017 wurden polizeiliche Maßnahmen zur Vollstreckung der Verbotserfügung des „Fussilet 33 e. V.“ durchgeführt. Konkret wurden im Einsatzzeitraum des 28. Februar 2017 von 4:30 bis 10:00 Uhr Vereinsräumlichkeiten, Wohn- und Gewerbeanschriften sowie Hafträume und PKW bekannter Vereinsmitglieder durchsucht.<sup>1851</sup>

Der Zeuge POK R. D., der für das LKA Berlin offene Aufklärung betrieb, berichtete dem Untersuchungsausschuss von seiner Beobachtung, dass sich die Mitglieder der Fussilet-Moschee nach dem Anschlag insgesamt zurückgezogen und in Teilen gar nicht mehr mit den Polizeibeamten gesprochen hätten. Trotz alledem habe die Szene weiter steten Zulauf gehabt.<sup>1852</sup> Es habe keine für den Zeugen offensichtliche Reorganisation der Mitglieder der dann verbotenen Fussilet-Moschee gegeben, sondern vermutlich eher einen Rückzug ins private Leben sowie in Wohnungen.<sup>1853</sup>

Der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, räumte ein, dass es im Fall Amri Versäumnisse gegeben habe. Als erstes nannte er das verschleppte Verbotsverfahren der Fussilet-Moschee:

„Das verschleppte Verbotsverfahren beispielsweise gegen die Fussilet e. V. steht für eins davon. Dort wurde der bewaffnete Dschihad als Mittel der Durchsetzung religiöser Ziele verherrlicht und aktiv unterstützt. Der Verein war wiederholt Anlaufpunkt von Amri. Das Verbotsverfahren war in der Berliner Innenverwaltung seit Längerem anhängig. Allerdings war es nicht entschlossen genug betrieben worden. Nach dem menschenverachtenden Anschlag vom Breitscheidplatz habe ich umgehend entschieden, das Verbotsverfahren endlich abzuschließen. Und im Februar 2017 wurde der Verein verboten. Damit ist uns ein bedeutender Schlag gegen die islamistische Szene in Berlin gelungen. Weitere Vereinsverbote im islamistischen Bereich werden seitdem im Rahmen der hohen gesetzlichen Voraussetzungen, die es dafür gibt, fortlaufend geprüft.“<sup>1854</sup>

Der Grund für die Verschleppung sei gewesen, dass das Verbotsverfahren zwar eröffnet worden, die Sachbearbeiterin aber aus dem Dienst geschieden und die Stelle dann ein Dreivierteljahr unbesetzt geblieben sei.<sup>1855</sup> Weiter räumte der Zeuge *Geisel* ein:

„Nach meiner Einschätzung gab es in der damaligen Hausleitung der Innenverwaltung durchaus das moralische Bemühen, an dieser Stelle zu handeln, aber ein gewisses organisatorisches Unvermögen, das dann auch [...] administrativ in die Tat umzusetzen. [...]

Im Nachgang haben wir es relativ schnell gemacht, haben die Stelle besetzt, haben noch zusätzliches Personal reingegeben und waren dann innerhalb von zwei Monaten in der Lage, das Verbot auszusprechen. [...]

Man muss aber auch [...] wissen: Wir sehen das mit den heutigen Augen. Der Anschlag hat stattgefunden. Und nachdem der Zusammenhang zwischen dem Attentäter und der Fussilet-Moschee deutlich war, [...] war die Beweislage für das Verbotsverfahren auch sehr eindeutig, eindeutiger, als das vielleicht vorher erkennbar war. Und es gibt eine ganze Reihe von Moscheen, denen man extremistische Bestrebungen unterstellen kann - [...] oder wo Hassprediger auftreten. Und damals ist offenbar die Fussilet-Moschee nicht in der Gefährlichkeit gesehen worden, in der wir sie heute sehen.

Aber in der Tat [...] Was soll ich Ihnen dazu sagen? Die Stelle war ein Dreivierteljahr nicht besetzt; das war ein klarer Fehler.“<sup>1856</sup>

<sup>1849</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 108.

<sup>1850</sup> Nachricht des Herrn *E.*, Polizei Berlin, betreffend die 2. BPA anl. des Beschlusses des VG Berlin vom 15.02.2017 zur Vollstr. der Vereinsverbotsverfügung des „Fussilet 33 e. V.“ (18. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 111, Bl. 275-281 (275) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1851</sup> Nachricht des Herrn *E.*, Polizei Berlin, betreffend die 2. BPA anl. des Beschlusses des VG Berlin vom 15.02.2017 zur Vollstr. der Vereinsverbotsverfügung des „Fussilet 33 e. V.“ (18. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 111, Bl. 275-281 (275) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1852</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 125.

<sup>1853</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 125.

<sup>1854</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 120.

<sup>1855</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 144.

<sup>1856</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 159.

**f) Vorfall in der Neuköllner Shisha-Bar (11. Juli 2016)**

In einer Neuköllner Shisha-Bar kam es am 11. Juli 2016 zwischen *Amri, Karim H.*<sup>1857</sup> und *Mohamed Ali D.*<sup>1858</sup> sowie drei Geschädigten zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, mutmaßlich aufgrund von Revierstreitigkeiten im Betäubungsmittelhandel.<sup>1859</sup> Nach den Feststellungen des zuständigen Strafgerichts

„stach der Angeklagte [*Karim H.*] mehrfach mit einem Messer auf den Geschädigten [...] ein, wodurch der Geschädigte [...] eine ca. 3 cm lange Stichwunde im unteren linken Lungenbereich mit Perforation der Lunge, Schnittwunden im linken und rechten Ellenbogenbereich, eine Schnittwunde am rechten Unterschenkel sowie eine Platzwunde am Hinterkopf erlitt, welche operativ und stationär behandelt werden mussten. Die Verletzungen an der Lunge waren jedenfalls abstrakt lebensgefährlich.“<sup>1860</sup>

*Karim H.* wurde in dieser Sache am 5. Mai 2017 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.<sup>1861</sup> Das Verfahren gegen *Amri* wurde am 7. Dezember 2016 wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt.<sup>1862</sup>

Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil gegen *Karim H.* am 29. November 2017 und stellte zum Sachverhalt ergänzend fest, dass *Amri* im Verlauf der Auseinandersetzung – auf einer Videoaufzeichnung erkennbar – mit einem Fliesenhammer auf eines der Opfer einschlug:

„Gegen 6.00 Uhr stürmten Anis Amri, der Angeklagte [*Karim H.*] und die zwei unbekanntem Begleiter in die Bar. Der Angeklagte [*Karim H.*] war mit einem großen Messer bewaffnet, Anis Amri mit einem Fliesenhammer. Sie griffen [die drei Geschädigten], die sich im hinteren Raum aufhielten, in Fortsetzung der vorherigen Streitigkeiten entsprechend ihrem zuvor gefassten Tatplan körperlich an. Während Anis Amri auf [...] und [...] mit dem Hammer einschlug, griff der Angeklagte [*Karim H.*] den [...] mit dem Messer an.“<sup>1863</sup>

Diese Feststellungen beruhten sowohl auf übereinstimmenden Schilderungen von Zeugen wie auch Aufzeichnungen der Überwachungskameras aus der Bar.<sup>1864</sup>

**9. Friedrichshafen/JVA Ravensburg**

*Amri* hatte häufiger – auch bereits vor dem Vorfall in der Shisha-Bar – mit seiner Familie in Tunesien telefoniert und den Gedanken einer Heimreise geäußert.<sup>1865</sup> Der Vorfall in der Shisha-Bar und die damit verbundene Furcht vor Strafverfolgung scheinen der letzte Anstoß für seinen Ausreiseversuch am 29. Juli 2016 gewesen zu sein.<sup>1866</sup> Der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, berichtete in diesem Zusammenhang von einer TKÜ-Maßnahme, mit welcher *Amris* Mobiltelefon im Nachgang zu dem Vorfall abgehört wurde:

<sup>1857</sup> Siehe C.II.5.a).

<sup>1858</sup> Siehe C.II.5.b).

<sup>1859</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 5.

<sup>1860</sup> Urteil des AG Tiergarten in der Strafsache gegen den Zeugen *Karim H.*, Az. (264 Ls) 264 Js 6193/16 (1 /17), (5. Mai 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bd. 2, CD zu Bl. 340, Bl. 181-185 (184).

<sup>1861</sup> Urteil des AG Tiergarten in der Strafsache gegen den Zeugen *Karim H.*, Az. (264 Ls) 264 Js 6193/16 (1 /17), (5. Mai 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bd. 2, CD zu Bl. 340, Bl. 181-185.

<sup>1862</sup> Mitteilung des Ländervertreeters Baden-Württemberg im GTAZ an das BKA (27. Oktober 2016), MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 415; Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (205).

<sup>1863</sup> Urteil des LG Tiergarten in der Strafsache gegen den Zeugen *Karim H.*, Az. (571) 264 Js 6193/16 Ls Ns (95/17), (29. November 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 161-171 (165-166).

<sup>1864</sup> Urteil des LG Tiergarten in der Strafsache gegen den Zeugen *Karim H.*, Az. (571) 264 Js 6193/16 Ls Ns (95/17), (29. November 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 161-171 (169).

<sup>1865</sup> Siehe etwa TKÜ-Auswertung vom 10. April 2016, MAT A BE-16-17 Ordner 69, Bl. 73; TKÜ-Auswertung vom 26. Juli 2016, MAT A BE-16-17 Ordner 69, Bl. 104; Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 89.

<sup>1866</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 5; Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 41-43, 62. Siehe dazu auch D.I.4.

„Und ich erinnere mich - davon habe ich dann später erfahren -, dass es da wohl ein Telefonat gab, [...] wo Amri, glaube ich, mit Verwandten in Tunesien telefonierte und sagte, er hätte Mist gebaut, da wäre fast jemand draufgegangen, und man würde jetzt quasi hinter ihm her sein oder nach ihm suchen und ihm würde das jetzt zu heiß werden, und er würde möglicherweise nach Hause kommen.“<sup>1867</sup>

*Amri* befand sich als Fahrgast in einem Fernbus in Richtung Schweiz als er vom LKA Berlin mit einer TKÜ überzogen wurde. Dabei bemerkte das LKA Berlin aufgrund der Standortdaten, dass *Amri* Berlin verließ.<sup>1868</sup>

Am 30. Juli 2016 wurde *Amri* in Friedrichshafen von der Bundespolizei im Bus aufgegriffen.<sup>1869</sup> Unter anderem führte er zwei totalgefälschte italienische Identitätskarten bei sich.<sup>1870</sup>

*Amri* wurde zwar in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg inhaftiert, jedoch musste er einen Tag später entlassen werden.<sup>1871</sup> Da die nordrhein-westfälischen Behörden keine Aussicht auf Erfolg sahen, stellten sie keinen Antrag auf Sicherungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 62 Abs. 3 AufenthG).<sup>1872</sup>

Nach seiner kurzzeitigen Inhaftierung in der JVA Ravensburg begab sich *Amri* über München zurück nach Berlin, von wo er einige Tage später wieder nach Nordrhein-Westfalen reiste.<sup>1873</sup>

Wegen der beiden gefälschten italienischen Identitätskarten leitete die Staatsanwaltschaft Ravensburg ein Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung – konkret der Fall des strafbaren Gebrauchs einer unechten Urkunde – gegen *Amri* ein. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren jedoch am 7. September 2016 wegen unbekanntem Aufenthalts gemäß § 154f StPO vorläufig ein.<sup>1874</sup>

### III. *Amris* Alias-Identitäten

*Amri* nutzte nach den dem Untersuchungsausschuss übersandten Unterlagen insgesamt 16 (Alias-)Identitäten.<sup>1875</sup>

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
1	AMRI	Anis	22.12.1992
2	ALMASRI	Ahmed	01.01.1995
3	HASSAN	Mohammad	22.10.1992
4	HASSEN	Mohammad	22.10.1992
5	ZAGHLOUL	Ahmad	22.12.1995
6	ZAGHLOUL	Ahmed	22.12.1995
7	ZAGHOUL	Ahmad	22.12.1995
8	ZARZOUR	Ahmad	22.10.1995
9	AMIR	Anis	23.12.1993
10	AMIR	Anis	23.12.1993

<sup>1867</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzthals*), S. 85.

<sup>1868</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 73-74; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 109-110.

<sup>1869</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 5.

<sup>1870</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 5.

<sup>1871</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 5.

<sup>1872</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 5.

<sup>1873</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 5.

<sup>1874</sup> E-Mail des EKHK K., BKA, an ROI Fr., BAMF (27. Oktober 2016), MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 415; Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (199-200).

<sup>1875</sup> Schreiben des Innenministeriums BW an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschuss (25. Mai 2018), Anschreiben\_MAT A BW-13.

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
11	AMIR	Anis	22.12.1992
12	AMRI	Anis	23.12.1993
13	AMRI	Unbekannt	22.12.1994
14	AMRI	Anis	22.12.1992
15	HASSA	Mohamed	22.10.1992
16	HASSAN	Mohamed	22.10.1992

Laut Bericht des Ständigen Bevollmächtigten an das PKGr nutzte *Amri* folgende „Kernidentitäten mit geringfügigen Variationen“<sup>1876</sup>:

Lfd. Nr.	Nachname	Geburtsdatum und -land	Staatsangehörigkeit
1	Anis AMIR/AMRI	22./23.12.1992/1993 in Tunesien	Tunesier
2	Ahmed ALMASRI	01.01.1995 in Ägypten	Ägypter
3	Mohammad/Mohamed/HASSA/HASSAN	22.10.1992 in Ägypten	Ägypter
4	Ahmad ZAHLOUL/ZAHGHOUL	22.12.1995 in Ägypten	Ägypter
5	Mohammad/Ahmad ZARZOUR	22.10.1992/1995 in Tunesien	Libanese

Während *Amri* im INPOL mit der Führungspersonalie

AMRI, Anis, \*22.12.1992

Geburtsort: unbekannt

Staatsangehörigkeit/Geburtsland: „Tunesien“

geführt wurde, führte das BAMF ihn unter der Führungspersonalie

ALMASRI, Ahmed,

01.01.1995 Geburtsort: Skendiria/Tunesien

Staatsangehörigkeit: tunesisch.<sup>1877</sup>

## 1. Überprüfung von Identitäten durch die zuständigen Behörden

Zum Themenbereich „Überprüfung von Identitäten“ stellte der Ausschuss fest, dass sich *Amri* im September 2015 mit dem Namen *Ahmad Zaghoul* – und nicht als *Mohammed Hassan* wie noch bei seiner Erstregistrierung im Juli 2015 –, im Land Berlin gemeldet hatte. Der Nachname *Zaghoul* bedeutet „Täubchen“. Wiederholt hat sich dieses Vorgehen im Dezember 2015, als sich *Amri* unter der Personalie *Ahmad Zarzour* registrieren ließ, zu Deutsch *Ahmad Kakerlake*.<sup>1878</sup>

<sup>1876</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 6.

<sup>1877</sup> BKA, „Vollständige Liste aller bekannten Alias-Namen des AMRI“, MAT A BKA-10-20 Ordner 49\_Sonstige Erlasse, Bl. 322.

<sup>1878</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Vorhalt des Abg. Dr. Fritz Felgentreu (SPD) an den Zeugen *Czaja*), S. 21.

Der Zeuge *Czaja* konnte nicht erklären, weshalb dies niemandem aufgefallen war, versicherte aber, dass an allen Berliner Standorten Sprachmittler und Sprachmittlerpools vertreten gewesen seien und, nach dem, was er persönlich erlebt habe, Sprachmittler auch bei Erstregistrierung und Erstaufnahme beigezogen worden seien.<sup>1879</sup> Wenn bei der Registrierung in der Kruppstraße und später in Tempelhof aufgefallen sei, dass offensichtliche Falschidentitäten angegeben wurden, sei eine Vertretung der Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin anwesend gewesen, um die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.<sup>1880</sup> Eine Prüfung der Plausibilität der Angaben der Flüchtlinge habe gleichwohl originär im Zuständigkeitsbereich des BAMF gelegen.<sup>1881</sup>

Aus Sicht des Zeugen BA b. BGH *Beck*, GBA, seien die Ausländerbehörden 2015 nur wenig sensibilisiert gewesen, was Falschidentitäten angehe. So lautete die Duldungsbescheinigung, die nach dem Anschlag im Führerhaus des Tat-LKW gefunden wurde, auf den Namen „Almasri“. Über diesen Umstand sei der Zeuge noch regelmäßig erbost, denn das heiße nichts anderes als „Ahmed der Ägypter“. „Almasri“, „Alalmani“ seien typische Beinamen: „der aus Ägypten“ oder „der aus Deutschland“ und diese seien – ohne den jeweiligen Sachbearbeitern einen Vorwurf machen zu wollen – eben als Identifikationsnachweis zur damaligen Zeit noch durchgegangen.<sup>1882</sup>

Auf die Frage, ob das Hauptproblem die Überforderung der Behörden gewesen sein könnte, die in den Jahren 2012 bis 2014 nicht auf die Einwanderung vorbereitet worden seien, antwortete der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*:

„Also, dass die Flüchtlingslawine, die dann Mitte 2015 so gerollt ist, schon 2012 absehbar gewesen wäre, das glaube ich nicht. [...]

Aber die Diskussion, dass es massive Einwanderungen aus Afrika oder aus anderen Gebieten geben kann – das wird schon länger diskutiert [...]

Dass die Lawine so kommt, wie sie gekommen ist, das war abzusehen, wenn da letztendlich nicht Bremsignale kommen, weil natürlich klar ist, dass die Leute, die nach Deutschland weiterreisen dürfen, alle Mobiltelefone haben und das eine Sogwirkung auslösen wird. Das ist klar. [...]

Letztendlich ist es eine politische Entscheidung, die getroffen worden ist, die Grenzen zu öffnen. Und das ist eine Sache, da kann ich ja nicht schon ein Jahr vorher Haushaltsstellen schaffen. Das sind letztendlich Möglichkeiten – Ich kann ja nicht schon vorher auf Verdacht – –“<sup>1883</sup>

Das grundsätzliche Problem sei laut Zeugen Prof. *Dr. Kretschmer* gewesen, dass die Behörden von „einer Flut von Asylsuchenden“ überlaufen worden seien, auf die man nicht eingerichtet gewesen sei,<sup>1884</sup> und die Registrierungen allein anhand der Selbstauskunft der asylsuchenden Person erfolgt sei<sup>1885</sup>:

„[Das ist] vergleichbar damit, was die Italiener damals Jahre davor in Lampedusa hatten, die damit völlig überfordert waren mit der großen Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden; [...].

Das Problem ist eben auch weiter, dass die Erfassung eben allein auf namentlichen Zuruf erfolgte. Und das ist natürlich klar, dass solche Verfahren unterlaufen werden können. [...] Das sind allerdings Sachen durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz, die ja dann schon Anfang 2016 in Angriff genommen worden sind, um das dann besser hinzukriegen. [...]

Also von daher waren da in der Tat Defizite, die der Gesetzgeber in dem Punkt, ich glaube, suffizient mittlerweile nacherhoben hat, wenn es dann auch in den Behörden vor Ort mit Leben gefüllt wird. Also, entscheidend ist in der Tat, die Fingerabdrücke ins System einzuspeisen. Wenn das passiert, sind Mehrfachidentitäten, um damit Bezüge zu machen, ausgeschlossen. Das sollte mittlerweile der Fall sein.“<sup>1886</sup>

Auf die Frage, was im Fall Amri konkret unternommen wurde, nachdem klar gewesen sei, dass *Amri* mehrere Alias-Identitäten verwendete, antwortete der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges geführt habe, weil *Amri* mehrfach unberechtigt Leistungen bezogen habe. Der Schaden habe sich auf 162 Euro belaufen. Aufenthaltsrechtlich hätten diese Mehrfachidentitäten als

1879 Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

1880 Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 18, 24.

1881 Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

1882 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 83, 96-97.

1883 Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 38-39.

1884 Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 15.

1885 Siehe hierzu B.II.4.

1886 Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 15-16. Siehe auch Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1\_1\_b, Bl. 151 (208-211).

solches u. U. die Bedeutung, dass sie gegebenenfalls das Asylgesuch problematisch machen könnten, so der Zeuge.<sup>1887</sup>

## 2. Identitätstäuschungen und Mehrfachregistrierungen seit dem Jahr 2015

Laut PKGr-Bericht wurde *Amri* im Rahmen der Asylanhörung mit diversen, von ihm verwendeten Alias-Identitäten konfrontiert.<sup>1888</sup> Daraufhin habe er lediglich die Nutzung der Identität *Anis Amri* mit tunesischer Staatsangehörigkeit eingeräumt, von welcher er sich eine bessere Chance auf Asyl erhofft habe.<sup>1889</sup>

Der Identitätswechsel ermöglichte *Amri* zum einen den Leistungsbetrug sowie Unterkunft und Aufenthalt an verschiedenen Orten in Deutschland.<sup>1890</sup>

Zum anderen verschleierte er laut PKGr-Bericht durch die Nutzung verschiedener Aliasidentitäten auch seine Herkunft<sup>1891</sup> und erschwerte dadurch insbesondere auch die polizei- und staatsanwaltschaftliche Verfolgung: Vortaten konnten entweder auf Grund von bloßen Buchstabendrehern oder gänzlich anderen Namensangaben nicht der Person zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge *Kioschis*, der als Staatsanwalt in Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen Leistungserschleichung (§ 265a StGB) gegen *Amri* eingestellt hatte:

„All das, was auch eben angesprochen worden ist, ein europäisches Strafregister usw., hängt davon ab, dass man die Personalien sauber zuordnen kann. Und die Personalien sauber zuordnen kann ich dann, wenn ich nicht allein darauf angewiesen bin, dass ich dem glauben muss, dass er der Soundso ist, der dann und dann geboren ist, weil sonst hat er fünf Ausweisdokumente, und dann wird es einfach – – Fingerabdruck abgeben, und jedes Mal, wenn er sich weiter irgendwo versucht zu registrieren, kontrollieren: Ist er bereits erfasst? - Ich sage mal, nach meiner Erfahrung funktioniert das mittlerweile deutlich besser. Es gibt ja diese Eurodac-Datenbank. [...] Ich habe in Offenburg häufig mit Straftaten durch Ausländer zu tun – – Dann kommt die Bundespolizei, die mit illegalen Einreisen beschäftigt ist, prüft das schematisch ab, Eurodac-Treffer. Und das habe ich ganz oft, dass der schon unter anderen Personalien in einem anderen Land erfasst ist.“<sup>1892</sup>

Der Zeuge *Kioschis* berichtete außerdem, dass Identitätstäuschungen ein Problem seien, welches es schon immer gegeben habe, welches aber nach seiner subjektiven Wahrnehmung „in letzter Zeit“ zugenommen hätte.<sup>1893</sup>

Der Zeuge *M. W.* berichtete im Zusammenhang mit der Registrierung von Asylsuchenden im LAGeSo Berlin, dass 2015 Versuche von Mehrfachregistrierungen durch Angabe falscher Identitäten überhandgenommen hätten.<sup>1894</sup> Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAGeSo habe es nach Aussage des Zeugen jedoch keine Möglichkeiten gegeben, Ungereimtheiten weiter zu verfolgen, die etwa dem Sachbearbeiter oder Sprachmittler aufgefallen seien. Gründe hierfür seien sowohl die fehlenden sächlichen und personellen Kapazitäten wie auch die fehlende technische Ausrüstung des LAGeSo.<sup>1895</sup>

Die Zeugin *J. W.* sagte aus, dass die Sachbearbeitenden im LAGeSo angewiesen waren, die Masse der Asylsuchenden so schnell wie möglich abzuarbeiten. Daher habe sie die Plausibilität der Angaben des Asylsuchenden nicht überprüft.<sup>1896</sup> Anders als der Zeuge *M. W.* habe die Zeugin *J. W.* hingegen nur „ganz selten“ Asylsuchende wiedererkannt, die versuchten, sich mehrfach zu registrieren. Denn sie hatte über einen längeren Zeitraum geschätzt zwischen 30 und 50 Personen am Tag zu bearbeiten. Bei dieser Zahl sei es sehr schwierig, so die Zeugin, sich einzelne Gesichter zu merken und im Nachhinein zu erkennen, dass dieser Mensch schon einmal vorstellig gewesen sei.<sup>1897</sup>

Zur Problematik der Identitätstäuschungen erklärte der Zeuge Verwaltungswirt *M. S.*, Registrierer in der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass

<sup>1887</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 28.

<sup>1888</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 6. Siehe auch D.II.

<sup>1889</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 6.

<sup>1890</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 6.

<sup>1891</sup> *Ibid.*, BT-Drs. 18/12585, S. 6.

<sup>1892</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 11.

<sup>1893</sup> Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 I (Zeuge *Kioschis*), S. 19-20.

<sup>1894</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 34.

<sup>1895</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 40-43.

<sup>1896</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeugin *J. W.*), S. 46.

<sup>1897</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeugin *J. W.*), S. 47.

„Identitätstäuschungen [...] sehr, sehr schwer rauszufinden [waren]. Wir hatten, wie gesagt, unser eigenes Programm, ZEUS, das Erfassungsprogramm. Da ist halt ein Bild mit von einer Webcam, mal mit guter Qualität, mal mit weniger guter Qualität. Namen, Daten, alles nur nach der Selbstauskunft. Geburtsdaten haben viele Menschen eigentlich nicht ganz so eng gesehen; das war dann der 01.01., egal welches Jahr.

AZR: Man konnte Bilder vergleichen. Das wurde im Laufe der Zeit verbessert, die Suchmöglichkeit. Allerdings: Ein Bild auf dem Rechner zu haben, mit einem Menschen, der vor einem steht, zu vergleichen, der dann möglicherweise zwei Jahre älter aussieht, dann nicht rasiert ist, ist schwer. Also, es war sehr schwer.“<sup>1898</sup>

Auf die Frage, ob es damals im ganzen Land keine einheitliche Datenbank gegeben habe, sodass jede Behörde für sich genommen eine Person mit denjenigen Daten registriert habe, die diese Person übermittelt habe, antwortete der Zeuge, dass das System zumindest in seiner Behörde so ausgesehen habe. Es sei immer nur um die Selbstauskunft gegangen, die im anschließenden Verfahren beim BAMF mit entsprechenden Dolmetschern geklärt worden sei. Dort hätte man wenigstens nachfragen können, ob der Dialekt zum angegebenen Land passte.<sup>1899</sup>

Alias-Identitäten habe der Zeuge *M. S.* nur abgleichen können, wenn diese im Dortmunder System erfasst gewesen seien und sich eine Person erneut in Dortmund registriert habe. Auf Datenbanken anderer Bundesländer habe er keinen Zugriff gehabt, so der Zeuge. Sobald eine Person ihr Äußeres verändert habe oder Namen bzw. Daten abgewichen seien, sei es immer unwahrscheinlicher geworden, Aliasidentitäten zu entdecken. Allerdings hätten viele Registrierte ähnliche Namen oder Geburtsdaten verwendet, anhand derer man diese dann doch schon ab und zu habe treffen können.<sup>1900</sup>

Wenn der Zeuge *M. S.* den Verdacht gehegt habe, dass eine Identitätstäuschung vorliegen könnte, habe er intensiver recherchiert und auch Kollegen befragt. Habe er keinen entsprechenden Treffer erhalten, der die Vermutung belegen konnte, sei die Person wie üblich registriert worden:

„Ja, ich habe intensiver gesucht, ich habe Kollegen befragt. Aber solange wir keinen Treffer haben, der dann auch belegt, dieser Mann ist es nicht, oder der hat einen anderen Namen, oder der wurde schon mal registriert, ist da im Grunde genommen gar nichts passiert. Denn einfach nur ein schlechtes Gefühl ist ja kein Grund, Menschen nicht zu registrieren, also den Asylprozess nicht in Gang zu bringen.“<sup>1901</sup>

Letztendlich hätte der Zeuge *M. S.* sicherheitsrelevante Personen oder Gefährder nur entdecken können, wenn diese ihren korrekten Namen angaben und dieser beim Abgleich im Ausländerzentralregister auftauchte – etwa mit einem entsprechenden Treffer „mit Haftbefehl gesucht“. In diesem Fall sei dann die Polizei verständigt worden, die den Rest erledigt habe. Aber letztendlich sei der Zeuge immer auf die Angaben aus der Selbstauskunft angewiesen gewesen.<sup>1902</sup>

Die Zeugin *S. B.*, Sachbearbeiterin der Stadt Oberhausen, führte zum Thema „Doppelidentität und doppelter Leistungsbezug“ aus, dass *Amri* nicht der Einzige gewesen sei, der doppelt registriert gewesen sei.<sup>1903</sup> Trotzdem habe die Ausländerbehörde in derartigen Fällen keine Strafanzeige wegen möglichen Leistungsbetrugs gestellt, weil hierfür allein das Sozialamt zuständig gewesen sei.<sup>1904</sup> Man habe jedoch in engem Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen des örtlichen Sozialamts in Oberhausen gestanden und entsprechende Hinweise gegeben, dass für den jeweiligen Antragsteller keine Leistungen mehr ausgezahlt werden müssten, weil er in die melderechtliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gefallen sei.<sup>1905</sup>

Mehrfachidentitäten seien nach Ansicht der Zeugin *S. B.* aus mehreren Gründen zustande gekommen:

„Ja, die [Mehrfachidentitäten] kamen ja auch dadurch zustande, dass die Personen ja gar nicht mehr wie früher richtig registriert wurden. Es wurden ja keine Fingerabdrücke aufgenommen, keine Eurodac-Treffer gesucht. Da passierte ja gar nichts mehr. Die wurden ja einfach zu dem Zeitpunkt so unregistriert nur mit dieser BüMA auf die Städte verteilt. Das war ja im Vorfeld ganz anders: Im Vorfeld haben die noch in der Erstaufnahmeeinrichtung ihren Asylantrag stellen können, es wurden Fingerabdrücke genommen, die haben

<sup>1898</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8-9.

<sup>1899</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8-9.

<sup>1900</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 7-8.

<sup>1901</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 11.

<sup>1902</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 13.

<sup>1903</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 71.

<sup>1904</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 71.

<sup>1905</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 71.

schon ihre erste Aufenthaltsgestattung bekommen, also einen *richtigen* Ausweis, zumindest der fürs Asylverfahren. Und zu dem Zeitpunkt herrschte ja reines Chaos. Da war sowieso klar, dass so mancher sich da doppelt registrieren lässt, um doppelt zu kassieren.“<sup>1906</sup>

Wenn Mehrfachidentitäten aufgedeckt wurden, dann geschah dies nach Einschätzung der Zeugin *S. B.* nur zufällig.<sup>1907</sup> Ohne die Zusendung der Polizeiakten aus Berlin hätte sie beispielsweise keine Kenntnis über *Amris* Aliasidentitäten erhalten können.<sup>1908</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Kowalzik*, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Arnsberg, gab an, dass nach seinem subjektiven Dafürhalten das Problem der Mehrfachidentitäten zugenommen habe – gerade auch vor dem Hintergrund steigender Ausländerzahlen:

„Woher das kommt, dass also zunehmend mehrere Identitäten vorhanden sind, das kann ich Ihnen nicht sagen. Es ist jedenfalls in der Praxis so, dass also die tägliche Arbeit damit belastet wird und auch die tägliche Arbeit mit den anderen Behördenmitgliedern, ich sage jetzt mal, die insoweit dem Staatsanwalt dann zutragen, zu versuchen, die Identität zu klären, und dass an den Staatsanwalt immer wieder die Aufgabe oder die Frage gerichtet wird: Welches sollen wir als die führende Identität nehmen? – Und da bleibt mir mitunter – habe ich keine realistische Chance, zu sagen, von vier oder fünf verschiedenen Namen, dieser oder jenes ist der richtige. – Ich weiß noch nicht einmal, ob einer von diesen vieren oder fünf der richtige ist. Also, ich habe – – Wenn da insbesondere seitens der Ausländerbehörde keine konkrete Mitteilung kommt: ‚Wir haben also mithilfe von mitgeführten, als echt befundenen Dokumenten hier Hinweise, dass diese oder jene Personalien richtig sind‘, habe ich keine Chance. Und in einer Vielzahl von Verfahren besteht zunehmend eben der Verdacht, dass also gefälschte Dokumente verwendet werden, oder auch in vielen ähnlichen Verfahren, dass die Beschuldigten, wie Sie sagen, sich der Personaldokumente entweder bereits schon in ihrem Heimatland oder auf dem Weg oder wenn sie in Deutschland angekommen sind, entledigt haben. Und dann hat man so gut wie keine Chance, die Identität mit Sicherheit festzustellen.“<sup>1909</sup>

Der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer* führte aus, dass Mehrfachidentitäten zum Zwecke des doppelten Leistungsbezuges „massenhaft“ von Kleinkriminellen verwendet worden seien, welche sich auf die Art und Weise ein bisschen Geld geholt hätten.<sup>1910</sup>

Der Zeuge *Dieter Hackfurth*, damals Oberamtsanwalt der Staatsanwaltschaft Kleve, führte aus, dass die Verifizierung einer beschuldigten Person und der Abgleich auf unterschiedliche Identitäten Aufgabe der ermittelnden Polizeibehörden sei, nicht die der Staatsanwaltschaften. Die Strafverfahren würden von der Polizei bearbeitet und dann in physischer Form als Akten an die Staatsanwaltschaft übersandt.<sup>1911</sup>

Auf die Frage, ob es keine Erfassung digitalisierter Daten vom Gesicht, von Finger- oder Handballenabdrücke gebe, sodass zumindest die theoretische Möglichkeit bestehe, herauszufinden, dass ein und derselbe Beschuldigte an unterschiedlichen Orten mit unterschiedlichen Identitäten Gegenstand eines Strafverfahrens sei, erwiderte der Zeuge *Hackfurth*:

„Im staatsanwaltschaftlichen Bereich findet eine solche Überprüfung oder ein solcher Abgleich überhaupt nicht statt. Das ist alles im polizeilichen Bereich. Das heißt, die Polizei gleicht die Daten ab anhand der Angaben beim Einwohnermeldeamt, vielleicht auch beim Ausländeramt, wenn sich da Unstimmigkeiten ergeben, und dann bekommen wir diese Personendaten übermittelt. Biometrische Daten werden da nicht erfasst. Also, die werden vielleicht bei der Polizei erfasst, also Fingerabdrücke oder sonstige Dinge.“<sup>1912</sup>

Befragt, ob eine solche Erfassung biometrischer Daten die praktische Arbeit der Staatsanwaltschaft erleichtern würde, um mit den vielen vorhandenen Systemen, wie etwa MESTa oder auch das Bundeszentralregister, herauszufinden, ob ein Beschuldigter mit verschiedenen Identitäten arbeite, unterstrich der Zeuge *Hackfurth*, dass die Erfassung derartiger Daten bei der Polizei anzusiedeln sei. Für die Staatsanwaltschaft sei die Zusammenführung der Daten im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister relevant:

<sup>1906</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 76.

<sup>1907</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 78.

<sup>1908</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *S. B.*), S. 78.

<sup>1909</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 16, 19.

<sup>1910</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 15-16.

<sup>1911</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11-12.

<sup>1912</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11-12.



„Aus meiner Sicht ist die Erfassung biometrischer Daten bei der Staatsanwaltschaft auch nicht sinnvoll; das ist letztlich im Bereich der polizeilichen Arbeit anzusiedeln. Die Polizei muss uns die richtigen Beschuldigten mit den richtigen Personaldaten anliefern. Also, ich kann ja gar nicht biometrische Daten abgleichen; dazu fehlen mir ja die Fertigkeiten und Kenntnisse. Selbst wenn ich sie hätte, könnte ich das nicht.“

Der entscheidende Punkt ist aus meiner Sicht das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Tatsächlich ergeben sich dann, wenn die Beschuldigten dort in diesem Register zusammengeführt werden, natürlich Anknüpfungspunkte, auch die Personalien zu hinterfragen. In meiner praktischen Arbeit gleiche ich halt im Wesentlichen immer das ZStV, also das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, ab. [...] Dort werden die Personendatensätze zusammengeführt, und wenn eine Person – – Wenn das tatsächlich gelingt und die Person unter verschiedenen Datensätzen in diesem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erfasst ist, dann habe ich auch eine Möglichkeit, die Personalien letztlich zu verifizieren.“

Zudem würde es nach Ansicht des Zeugen *Hackfurth* auch den Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens sprengen, wenn er ohne konkrete Anhaltspunkte in jedem Falle weitere Verifizierungen der Personaldaten vornehmen müsste. Dies sei eine Frage der polizeilichen Arbeit, weil die Polizeibehörden vor Ort den Zugriff auf einen Beschuldigten hätten und erforderlichenfalls Fingerabdrücke nehmen bzw. Lichtbilder fertigen könnten. Wenn sich bei einem Abgleich der Personaldaten beim Einwohnermeldeamt oder beim Ausländeramt Unklarheiten ergeben würden, sei es grundsätzlich Aufgabe der Polizeibehörden, dort weitere, eigenständige Ermittlungen zu führen.<sup>1913</sup>

### **3. Einhaltung der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG im Falle von Identitätstäuschungen?**

Der Untersuchungsausschuss ging auch der Frage nach, ob der seit Mitte Juni 2016 vollziehbar ausreisepflichtige *Amri* nach § 62 AufenthG in Abschiebehaft hätte genommen werden können. Grundsätzlich lag in der Angabe mehrerer falscher Identitäten ein Haftgrund nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG (a. F.) vor. Allerdings schien eine Abschiebung innerhalb der von § 62 AufenthG vorgeschriebenen Dreimonatsfrist praktisch nicht zu erwarten (siehe sogleich a)). Zudem hätte *Amri* nach damaliger Rechtslage die Nichteinhaltung dieser Frist wohl nicht zu vertreten gehabt (siehe sogleich b)).

#### **a) Grundsätzliche Abschiebung innerhalb der Dreimonatsfrist**

Die Sicherungshaft ist nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG von vornherein unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Dass eine Abschiebung innerhalb dieser Dreimonatsfrist durchführbar ist, muss von der Ausländerbehörde im entsprechenden Antrag auf Sicherungshaft substantiiert dargelegt werden. Dabei ist auch die landesübliche Verfahrensdauer in die Prognose miteinzubeziehen.<sup>1914</sup>

Laut Gutachter Prof. Dr. *Kretschmer* sei Tunesien – jedenfalls bis zum Anschlag vom 19. Dezember 2016 – sehr zurückhaltend in der Rücknahme von eigenen Staatsangehörigen gewesen. Bereits die für das Verfahren des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn von der ZAB Köln herausgegebenen haftrelevanten Hinweise (Stand 08/2014) hätten laut Gutachten eine Passersatzpapierbeschaffung und Abschiebung nicht innerhalb von sechs Monaten als möglich angesehen.<sup>1915</sup>

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln sei nach einer eigens durchgeführten Erhebung davon ausgegangen, dass im Falle Tunesiens zumeist überhaupt keine Anerkennung erfolge.<sup>1916</sup> Binnen der Dreimonatsfrist seien laut ZAB Köln zwischen 2014 und einschließlich 2016 lediglich zwei Anerkennungen ergangen. Beides seien jedoch nicht repräsentative, sondern vielmehr untypische Fälle gewesen, weil die betroffenen Personen ihre Rückkehr

<sup>1913</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Hackfurth*), S. 11-12.

<sup>1914</sup> Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (241).

<sup>1915</sup> Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (244).

<sup>1916</sup> Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (244).

explizit gewünscht und darüber hinaus auch Ausweis- bzw. Passkopien vorgelegen hätten.<sup>1917</sup> Schließlich seien im Jahr 2016 nur in zwei von 38 Fällen Passersatzpapiere innerhalb von sechs Monaten erlangt worden.<sup>1918</sup>

Der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer beschrieb die Hintergründe der grundsätzlich äußerst schwierigen Beschaffung von Passersatzpapieren für tunesische Staatsangehörige – trotz Einschaltung des Auswärtigen Amtes – wie folgt:

„Und wenn Sie sagen, aufgrund des Bundes hätte Tunesien Amri anerkannt, das ist, mit Verlaub, nicht zutreffend. Tunesien hat ihn anerkannt zu einem Zeitpunkt am 21.12., nachdem bekannt war, dass der tunesische Staatsbürger Anis Amri diese Straftat begangen hat. Man muss sagen: Da war die tunesische Regierung sehr schlau - offenbar hat man das hier in Berlin auch noch nicht so ganz verstanden –, dass die tunesische Regierung darauf reagiert hat. Die wussten immer, dass er einer von denen ist. Aber man muss sehen, dass in Tunesien eine Unzahl von Gefährdern ist, 11 Millionen Angehörige. Sie haben schwerste Anschläge in Tunesien gehabt. Sie haben Demonstrationen in Tunesien von Personen, die sagen: Nehmt diese Gefährder nicht zurück! - Da ist die tunesische Regierung schlau genug, zu sagen: Die wollen wir gar nicht hier haben. – Und nachdem er diesen Anschlag begangen hat, da konnte man es zugestehen, weil erstens klar ist, dass der investigative Journalismus die Wurzeln in Tunesien aufspüren wird und da nichts mehr zu verlieren ist.“<sup>1919</sup>

Daher sei auch im Fall Amri diskutiert worden, ob man den tunesischen Behörden überhaupt mitteilen solle, dass er in Deutschland als Gefährder eingestuft war. Man sei zu der für den Zeugen Prof. Dr. Kretschmer durchaus plausiblen Einschätzung gelangt, es nicht zu tun, weil es schon schwierig genug sei, einfache Straßenkriminelle loszuwerden, geschweige denn diejenigen, so der Zeuge, die dann ein tunesisches Hotel mit einer Kalaschnikow besuchen.<sup>1920</sup>

Der Zeuge Kurzhals, BKA, bestätigte diesen generellen Befund. Das eigentliche Problem sei gewesen, dass die deutschen Behörden auf die Anerkennung Amris als tunesischer Staatsangehöriger und die Ausstellung von Passersatzpapieren durch Tunesien angewiesen gewesen seien.<sup>1921</sup>

Die Abschiebungsquote nach Nordafrika insgesamt sehe, so der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer, immer noch ziemlich schlecht aus, trotz des öffentlichen Drucks, der im politischen Berlin erzeugt worden sei. Dieser perle bisher an den nordafrikanischen Regierungen ab.<sup>1922</sup> Um die Rücknahmebereitschaft dieser Staaten zu erhöhen müsse man sehen, dass der terroristische Gefährder nicht nur einer in Deutschland sei, sondern dass es sich tatsächlich um ein echtes globales oder auch staatenübergreifendes Phänomen handle. Man müsse die nordafrikanischen Staaten, die teilweise in ihrer Sicherheitsstruktur noch nicht so gefestigt seien – Marokko sei sicherlich weniger hilfsbedürftig als zum Beispiel Tunesien oder Algerien –, nicht nur mit warmen Worten oder einzelnen Verbindungsbeamten unterstützen, sondern in einer Form, dass auch die tunesische Zivilgesellschaft vor diesen terroristischen Gefährdern geschützt werde.<sup>1923</sup>

## b) Kein Vertretenmüssen des ausreisepflichtigen Ausländers

Die Sicherungshaft ist nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nur dann unzulässig, wenn der Ausländer die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist nicht zu vertreten hat.

Im Ausschuss kam in diesem Zusammenhang die Frage auf, warum § 62 Abs. 3 AufenthG in der Praxis selbst dann nicht anwendbar gewesen sei, wenn eine Person mehrere Aliasidentitäten führte und/oder gefälschte Ausweispapiere bei sich trug. Denn dadurch vereitele sie im Grunde die eigene Identifizierung und letztlich die Abschiebung durch deutsche Behörden.<sup>1924</sup>

<sup>1917</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (244).

<sup>1918</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (245).

<sup>1919</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 37.

<sup>1920</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 71.

<sup>1921</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge Kurzhals), S. 84.

<sup>1922</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 40.

<sup>1923</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 40-41.

<sup>1924</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge Kurzhals), S. 83-84; Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 12.

Was das Vernichten von Ausweispapieren anging, äußerte der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass man für ein Vertretenmüssen im Sinne des § 62 Abs. 3 AufenthG positive Kenntnis darüber haben müsse, dass der Ausländer seine Ausweispapiere gezielt vernichtet habe. Dafür habe man im Fall Amri jedoch keinerlei Anhaltspunkte gehabt. Er sei 2011 über das Mittelmeer nach Lampedusa gekommen, wobei noch nicht einmal sicher sei, ob er dort einen Pass oder Ausweispapiere bei sich getragen habe. Dass er diese vernichtet habe sei reine Spekulation.<sup>1925</sup>

Zur Frage, ob das Führen mehrerer Alias-Identitäten ein Vertretenmüssen im Sinne der Norm darstellte, erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer, dass Mehrfachidentitäten zwar einen Haftgrund begründen. Sie begründeten aber für sich allein noch keinen Grund dafür, dass die Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG nicht eingehalten werden müsse. Außerdem müsse man sehen, dass es um Personen gehe, die außer Landes gebracht werden sollen, die aber per se keine strafbaren Handlungen begangen hätten.<sup>1926</sup> Im Falle Amris müsse man sogar konstatieren, dass dieser in Deutschland bis zum Schluss nicht einmal in einer einzigen Sache rechtskräftig abgeurteilt worden sei. Von daher habe man juristisch ein Problem, zum Zeitpunkt der Abschiebung von einem „kriminellen Ausländer“ zu sprechen.<sup>1927</sup>

Auch der Zeuge Kurzhals, BKA, bestätigte, dass er aus den Diskussionen mit den BAMF-Kolleginnen und Kollegen im GTAZ mitgenommen habe, dass nach ganz herrschender Meinung niemand allein wegen des Führens von Alias-Identitäten länger als drei Monate in Haft gehalten werden durfte.<sup>1928</sup>

In diesem Zusammenhang gab der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer zusätzlich zu bedenken, dass zum Zeitpunkt, als es um die Frage der Abschiebung Amris ging, dessen vorherige Identitäten gar keine Rolle gespielt hätten. Der Name „Anis Amri“ sei zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen.<sup>1929</sup> Zwischen den geführten Mehrfachidentitäten und § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG bestehe schlichtweg kein sachlicher Zusammenhang. Es wäre nach Ansicht des Zeugen ein Stück weit anders, wenn man ihn konkret darauf angesprochen hätte und er dann Verdunklungsmaßnahmen ergriffen hätte.<sup>1930</sup>

Schließlich wies Prof. Dr. Kretschmer in seinem Gutachten daraufhin, dass sich ein Verschulden im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG kausal auf die Unmöglichkeit der Abschiebung auswirken muss. Dies sei bei Amri nicht der Fall gewesen, weil die Abschiebung ausschließlich an der fehlenden Bereitschaft Tunesiens zur Rücknahme gescheitert sei.<sup>1931</sup>

#### IV. Amris Radikalisierung

Zum konkreten Zeitraum, in dem sich Amri radikalisiert habe, lagen dem BKA, so ein Auswertevermerk vom 6. März 2017, keine belastbaren Erkenntnisse vor. Möglich erscheine jedoch, dass dieser Prozess während seiner vierjährigen Haft von 2011 bis 2015 in Italien ablief.<sup>1932</sup>

Der Zeuge J. – im August 2015 für etwa einen Monat Mitbewohner Amris in der Asylbewerberunterkunft Emmerich – berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass Amri nicht von Anfang ihres Zusammenlebens an radikale Positionen vertreten habe. Im Laufe des Kennenlernens habe er jedoch seine radikalen Ansichten immer deutlicher gemacht.<sup>1933</sup> Amri habe ein scharfes Klappmesser besessen, was für den Zeugen J. auffällig gewesen sei, von Schusswaffen habe Amri jedoch nicht gesprochen.<sup>1934</sup> Amri habe auch einen Planer gehabt, auf dem eine Fahne des sog. Islamischen Staates zu sehen gewesen sei.<sup>1935</sup> Zudem habe Amri immer wieder damit geprahlt, aus der Stadt Kairouan zu stammen, die dem „Islamischen Staat“ unterstellt sei.<sup>1936</sup> Amri habe über Videochats Kontakt mit seinen Freunden gehalten. Es habe sich dabei um Menschen gehandelt, die einen ähnlichen Dialekt wie Amri gesprochen hätten. Die Freunde hätten Kalaschnikows gehabt und lange Haare getragen. Sie hätten immer wieder „Allahu akbar, Allahu akbar“ gesagt. Amri habe bei den Videochats mit den Freunden gesagt, dass er hoffe, zu

<sup>1925</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 13, 17, 31, 57.

<sup>1926</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 17.

<sup>1927</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 15.

<sup>1928</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge Kurzhals), S. 84.

<sup>1929</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 13, 17, 73.

<sup>1930</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 13, 73.

<sup>1931</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (244).

<sup>1932</sup> Auswertevermerk: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (207).

<sup>1933</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge J.), S. 13.

<sup>1934</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge J.), S. 16.

<sup>1935</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge J.), S. 21.

<sup>1936</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge J.), S. 28.

ihnen nach Syrien kommen zu können.<sup>1937</sup> Über *Amris* Zeit in Italien und die Geschichte seiner Radikalisierung berichtet der Zeuge *J.* weiter:

„Anis Amri erzählte uns: Als ich im Gefängnis saß, wurde meine Person umgewandelt. - Dort lernte er Leute bzw. Salafisten kennen. Sie haben seine Gesinnung geändert. Er sagte uns: Ich war genauso wie ihr. Ich will euch einfach aufklären. – Er sagte: Ich war wie ihr. Ich habe mir zum Beispiel Lieder angeschaut. Ich rauchte und machte, was ich wollte. Das Gefängnis war ein Glück im Unglück für mich (sinngemäß). Dort lernte ich Leute kennen, die mir den wahren und richtigen Weg zeigten. – So tickte er.“<sup>1938</sup>

Der Zeuge *J.* erklärte in diesem Zusammenhang, dass *Amri* ihm nicht direkt gesagt habe, Mitglied des sog. IS zu sein, erst als er die Fahne gesehen habe, sei es offensichtlich gewesen, da nur Sympathisanten des „IS“ eine solche Fahne hätten.<sup>1939</sup> Er erklärte weiterhin:

„Er erzählte mir nicht direkt, dass er vorhabe, einen Anschlag zu verüben. Bei den Gesprächen ging es zum Beispiel darum, dass es haram (verboten) ist, mit Deutschen zu gehen, und dass es zum Beispiel halal (erlaubt) ist, sie zu beklaunen.“<sup>1940</sup>

*Amri* habe ihm gegenüber auch gesagt, dass er versuche, soviel Geld wie möglich zu sammeln, damit er nach Syrien reisen könne.<sup>1941</sup> Deutschland sei *Amris* Ziel gewesen, weil es hier bessere finanzielle Unterstützung für Asylsuchende gegeben habe:

„Er erzählte mir, dass er genauso wie andere Asylbewerber nach Deutschland kam, um einen Asylantrag zu stellen hier in Deutschland. Er erzählte mir auch, dass er, bevor er nach Deutschland kam, sich in Italien aufgehalten hatte. Und dadurch, dass er nicht so viele Mittel dort hatte, weil die wirtschaftliche Lage schlecht war und Italien vergab keine Unterstützung, keine finanzielle Unterstützung vergab – – Und deswegen hat er die Entscheidung getroffen, nach Deutschland zu kommen, kurz danach. Er hat mir selbst erzählt - das hat er allen erzählt, nicht nur mir -, dass er im Gefängnis drei Jahre lang war in Italien.“<sup>1942</sup>

Auf Nachfrage, ob *Amri* von vornherein mit der Absicht und im Auftrag nach Deutschland gekommen sein könnte, um als Soldat des libyschen „IS“ hier einen Anschlag zu verüben, entgegnete der Zeuge *A. S.*, BKA, dass *Amri* bereits 2011 aus Tunesien geflohen sei als der „IS“ noch nicht so stark gewesen sei. Daher sei es nach dem Dafürhalten des Zeugen nicht sehr wahrscheinlich, dass *Amri* vom „IS“ 2011 mit dem Ziel, Anschläge in Europa zu begehen, hierher geschickt worden sei. Was die Frage seiner Radikalisierung anbelangt, gehe das BKA vielmehr davon aus, dass diese im Wesentlichen im italienischen Gefängnis erfolgt sei. Zwar existierten auch lose Hinweise, dass *Amri* schon in Tunesien eine gewisse Radikalität gehabt habe, aber tatsächlich manifestiert habe sich diese nach Ansicht des Zeugen im Gefängnis.<sup>1943</sup> Anzeichen dafür seien etwa gewesen, dass er Mithäftlinge bedroht habe, wenn diese nicht dem Islam beitreten wollten oder den Islam so leben wollten, wie er es als wichtig empfunden habe. Diese IS-Nähe habe sich laut Zeugen *A. S.*, BKA, wahrscheinlich schon in Italien entwickelt oder manifestiert und habe in Deutschland „dann einfach nur [ihren] weiteren Lauf genommen“.<sup>1944</sup>

Das LKA NRW hatte von Dezember 2015 bis Februar 2016 Erkenntnisse erlangt, wonach *Amri* unspezifische Überlegungen zur Begehung eines terroristischen Anschlages gehegt hatte. Diese Überlegungen seien jedoch immer von Ausreiseabsichten in syrische oder libysche Jihad-Gebiete begleitet gewesen.<sup>1945</sup>

Daraus schloss das BKA einerseits auf eine noch gewisse Unentschlossenheit und Wankelmütigkeit *Amris* in dieser Phase, andererseits aber auch auf seine schon damals innewohnende Gefährlichkeit, wobei zunächst jedoch der Wille zur Ausreise – wie Ende Juli 2016 dokumentiert – überwogen habe. Erst im Nachgang zu der von den Behörden unterbundenen Ausreise sei im Oktober 2016 der Entschluss zur Tatbegehung in Deutschland entstanden, den *AMRI* mit dem Treueid auf den Führer des IS besiegelte.<sup>1946</sup>

<sup>1937</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 18, 26.

<sup>1938</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 23-24.

<sup>1939</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 29.

<sup>1940</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 6.

<sup>1941</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 22.

<sup>1942</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35a (Zeuge *J.*), S. 23.

<sup>1943</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 25.

<sup>1944</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 42.

<sup>1945</sup> Auswertbericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (211).

<sup>1946</sup> Auswertbericht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (211).

Bei *Amri* habe sich, so das BKA, im Laufe des Oktober 2016 der Wille zur Begehung eines terroristischen Anschlages in Deutschland immer weiter entwickelt. Am 5. Oktober 2016 wandte er sich über den Facebook-Messenger hilfesuchend an den in Libyen aufhältigen IS-Mann *Abo Hothaifa*, indem er schrieb: „Ich möchte zu euch auswandern. Sag mir, was ich tun soll“ und: „Ich bin jetzt in Deutschland“.<sup>1947</sup> Der weitere Verlauf der Kommunikation ist dem BKA nicht bekannt geworden, da dieser über den Telegram-Messenger stattfand. Allerdings bewertete das BKA den Vorgang wie folgt:

„Allein schon die bekannte Kommunikation am 05.10.2016 erscheint für das weitere Geschehen von zentraler Bedeutung, musste doch der IS das große Potenzial des zum Jihad bereiten AMRI erkannt haben. [...] AMRI konnte für den IS daher von weitaus größerem Nutzen sein, wenn er einen terroristischen Anschlag in Deutschland begeht, als wenn er mit unbestimmtem Ausgang versuchen würde, nach Libyen zu reisen. Der Aufwand für den IS im Falle AMRI war gering. Das Risiko des Erfolges lag allein bei AMRI.

Aus den genannten Gründen ist es naheliegend, dass das IS-Mitglied *Abo Hothaifa* oder eine von ihm vermittelte und autorisierte Person den AMRI zur Begehung des Anschlages in Deutschland inspiriert und auf die Entschlussfassung hingewirkt hat.“<sup>1948</sup>

Die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, gab an, *Amri* sei ihr 2016 bis zum 19. Dezember 2016 „gar kein Begriff“ gewesen. Retrograd sei er aber für sie vom Charakter unberechenbar gewesen: Er sei ein haltloser Mensch gewesen, der nach 2015 in Anschlagsfantasien gelebt habe. Er habe mit mehreren Leuten darüber gesprochen, dass er mal dies, dass er mal das machen wolle. Aus ihrer Sicht sei er sehr haltlos gewesen: Er sei im kriminellen Milieu gewesen, habe Drogen konsumiert und habe nirgendwo richtig hingehört. Er habe im Grunde keine Perspektive gehabt. Er habe versucht, Deutschland zu verlassen, was aber nicht geklappt habe.<sup>1949</sup>

### C. Umfeld und Kontaktpersonen *Amris*, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer

Im Laufe der Beweisaufnahme traten mehrfach unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der im Einsetzungsbeschluss verwendeten Begriffe „Umfeld“ und „Kontaktpersonen“ zu Tage.

Der „Umfeld-Begriff“ wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Frage thematisiert, ob deutsche Sicherheitsbehörden menschliche Quellen im Umfeld *Amris* führten (siehe sogleich I.). Demgegenüber wurde der Begriff „Kontaktperson“ dort besonders relevant, wo der Untersuchungsausschuss Hinweisen auf mögliche Mittäter, Hintermänner sowie Unterstützer nachging (siehe sogleich II.) und sich mit der Frage beschäftigte, ob *Amri* als Einzeltäter oder Teil eines Netzwerks handelte (siehe sogleich III.).

#### I. Umfeld *Amris*

##### 1. Der Begriff „Umfeld“

Zum Begriff „Umfeld“ konnte weder unter den vernommenen Zeugen der Bundesbehörden noch innerhalb des Untersuchungsausschusses eine einheitliche Arbeitsdefinition konsentiert werden.

So legten Teile des Untersuchungsausschusses dem Begriff „Umfeld“ ein allgemeines, fachunspezifisches Sprachverständnis zu Grunde und interpretierten diesen als Kontakte einer Person in räumlicher als auch persönlicher Hinsicht. Demgegenüber legten Vertreter aus Bundesregierung und den betroffenen nachgeordneten Bereichsbehörden den Begriff „Umfeld“ überwiegend restriktiv aus und bezogen lediglich den persönlichen Kontakt von Personen in ihre fachsprachliche Arbeitsdefinition ein, nicht aber eine bloße gleichzeitige räumliche Anwesenheit.

Der Zeuge *Thilo Bork*, Referatsgruppenleiter in der Abteilung Islamismus und islamistischer Terrorismus des BfV, definierte den nachrichtendienstlichen Umfeldbegriff beispielsweise wie folgt:

„Der ND-Umfeldbegriff ist nicht objektbezogen, sondern personenbezogen definiert. Das heißt, selbst wenn sich eine Quelle in einem bestimmten Objekt aufhält, heißt das nicht notwendigerweise, dass sie mit allen in diesem Objekt befindlichen Personen in Kontakt kommen kann, das heißt, in ihr Umfeld kommt. Letztlich kommt es auf die jeweiligen persönlichen Umstände der Quelle an, zum Beispiel ihr Alter, ihr Auftreten, ist

<sup>1947</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (207).

<sup>1948</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208).

<sup>1949</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 80.

sie kommunikativ oder eher ruhig veranlagt, ihr kultureller Hintergrund, ihre Herkunft mit oder ohne Migrationshintergrund und auch ihre Sprachfertigkeiten.

Die Frage, die sich sodann anschließt: Passt dieses Persönlichkeitsprofil zu dem des aufzuklärenden Personenkreises? Gibt es Gemeinsamkeiten, gemeinsame Ankerpunkte? Gibt es die Möglichkeit eines sich komplettierenden Szenarios, eines Matches? Das kann sein, ist aber nicht garantiert. Es kann bereits dann nicht möglich sein bzw. wesentlich erschwert sein, wenn einer der oben genannten Faktoren fehlt.

Die Quellenführung in der Beschaffung ist insoweit wie das richtige Leben: Selbst wenn man Leute kennenlernen will, schafft man das nicht automatisch, nur weil man es will. Und mitunter – das sei an dieser Stelle auch gesagt – ist auch ein Quäntchen Glück dabei, das man hat, möglicherweise aber auch nicht. Verstehen Sie mich jetzt bitte nicht falsch: Die letzte Aussage bedeutet natürlich nicht, dass wir unsere Quellen ziellos herumtreiben lassen. Natürlich steuern wir sie so, dass sie den bestmöglichen und rechtmäßig erzielbaren Mehrwert entfalten. Aber die Steuerung hat Grenzen; denn wir können aus einer Quelle X keine Quelle Y machen, das heißt keine andere Person. Zudem: Eine Quelle ist niemals 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche in einem Objekt oder an einer Person dran. Dies ist immer von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig. Es kann sein, dass eine Quelle sich nur für sehr begrenzte Zeiträume in einem Objekt aufhalten kann, weil sie andere Verpflichtungen hat. Infrage kommen hier Beruf, Familie oder auch schlicht Freizeit.<sup>1950</sup>

Der Begriff „Umfeld“ sei, so der Zeuge *Bork*, nicht umgangssprachlich zu verstehen, sondern nachrichtendienstlich. Dabei definiere sich das nachrichtendienstliche Umfeld aufgrund der Möglichkeiten der Quelle, in Kontakt mit einer bestimmten Person bzw. Personengruppe zu treten. Wenn ein solcher Kontaktaufbau möglich sei – und nur dann –, befinde sich eine Quelle im Umfeld einer aufzuklärenden Person.<sup>1951</sup> Der Umfeldbegriff sei nicht fall- oder objektbezogen zu verstehen, sondern allein personenbezogen. Das BfV kläre Bestrebungen auf und diese bestünden aus Personen.<sup>1952</sup>

Der Zeuge *C. M.*, Referatsleiter eines Beschaffungsreferats des BfV, führte aus, dass das Umfeld einer Zielperson – in diesem Fall *Anis Amri* – als direktes Kontaktspektrum zu definieren sei:

„Und das ist auch ganz logisch, weil: Wenn ich eine Quelle an eine bestimmte Person heranspielen muss oder möchte oder kann, weil es ein Erfordernis gibt, dann muss ich auch einen Zugang zu dieser Person finden. Da spielt eine Vielzahl von Dingen eine Rolle. Da ist die Frage: Ist es die richtige Ethnie? Können die sich verständigen? Die Grundfrage ist natürlich: Erkennt die Quelle überhaupt denjenigen, und kann die Quelle etwas in irgendeiner Art und Weise zu dieser Person sagen?“<sup>1953</sup>

Aus der Feststellung, dass *Amri* Vorbeter in der Fussilet-Moschee gewesen sei, könne man nach dem Dafürhalten des Zeugen *C. M.*, BfV, noch nicht auf ein bestimmtes Kontaktspektrum schließen, u. a. weil es sich beim Vorbeten um eine Angelegenheit von Minuten bzw. Stunden handle. Eine Vorbeterfunktion könne zudem nicht nur jemand wahrnehmen, der in der Moschee permanent anwesend sei, sondern dies könne spontan, situationsbezogen geschehen. Aus der Funktion als Vorbeter könne man nicht ohne Weiteres ableiten, dass diese Person in der Moschee eine besondere Funktion hätte.<sup>1954</sup>

Der Zeuge *Henrik Isselburg* – 2015 und formal bis 1. Juni 2016 Referatsleiter in der operativen Auswertung mit Dschihadismus-Bezug (Abteilung 6) im BfV<sup>1955</sup> – führte zum Begriff „Umfeld“ aus, das BfV habe diesen Begriff normalerweise nicht benutzt, weil er „so unbestimmt“ sei.<sup>1956</sup> Er definiere den Begriff „Umfeld“ für sich immer als „persönliches Umfeld“ und folglich „persönlicher Kontakt“.<sup>1957</sup> Der Zeuge *Isselburg* halte den Begriff des „persönlichen Kontakts“ für wesentlich tauglicher für den nachrichtendienstlichen Gebrauch.<sup>1958</sup> Selbst wenn man

<sup>1950</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 33 f.

<sup>1951</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 51.

<sup>1952</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 46.

<sup>1953</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 11.

<sup>1954</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 11 f.

<sup>1955</sup> Der Zeuge *Isselburg* konnte zum Fall *Amri* keine konkreten inhaltlichen Auskünfte geben, da er ab 1. Juni 2016 in eine Auslandsverwendung gewechselt sei und sich in den vorangegangenen sechs Monaten auf diversen Lehrgängen zur Vorbereitung dieses Auslandsaufenthaltes befunden habe. Daher sei er nur insgesamt 20 oder 22 Tage im BfV gewesen. In dieser Zeit habe er zudem überwiegend die Aktenvorlage der Projektgruppe „Untersuchungsausschuss NSA“ für die Abteilung 6 des BfV federführend koordiniert (Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I [Zeuge *Isselburg*], S. 38, 40, 42 f., 45 f.).

<sup>1956</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 40.

<sup>1957</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 40.

<sup>1958</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 40 f.

sich beispielsweise mit bestimmten Personen in einem Raum befinde, befinde man sich nach seinem Dafürhalten noch nicht in deren Umfeld.<sup>1959</sup>

Der Zeuge *Gilbert Siebertz*, BfV, äußerte sich in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Nach meinem Verständnis wurden im Umfeld Anis Amris keine [Hinweis: Quellen] eingesetzt, weil das räumliche und das persönliche Umfeld - - Das ist, glaube ich, jetzt alles hier schon besprochen worden. Insofern bleibe ich dabei: Nach unserer Definition ist diese Antwort [auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. Januar 2017] korrekt.“<sup>1960</sup>

Der Zeuge *Rehndorf*, damaliger Referent im für Amri zuständigen Auswertungsreferat des BfV, definierte den Begriff „Umfeld“ für sich als „Personen, die engeren Kontakt zur betroffenen Person haben“.<sup>1961</sup>

Nach Aussagen der Zeugin *Cordula Hallmann*, BfV, sei es „nicht ganz einfach“, den Begriff eines „virtuellen Umfeldes“ zu definieren.<sup>1962</sup> Nach ihrem Verständnis gehöre zu dem Begriff eine Art von Kennverhältnis.<sup>1963</sup> Nur, weil man beispielsweise auf Facebook miteinander befreundet sei, sei dies für sie noch kein „Umfeld“ im engeren Sinne, weil man davon ausgehen müsse, dass entsprechende Freundeslisten auf Facebook sehr dynamisch und sehr schnell wechselnd seien.<sup>1964</sup> Diese Listen sagten im Prinzip nichts darüber aus, in welchem Verhältnis bestimmte Personen zueinander stünden.<sup>1965</sup> Ein Indiz für ein engeres Kennverhältnis ergebe sich etwa aus Abgleichen unterschiedlicher Portale auf Doppelungen hin – wie etwa dieselben Freunde auf Facebook, Follower auf Twitter oder andere Kontakte.<sup>1966</sup>

Die Zeugin *RDn H.*, damals Referentin und anschließend Referatsleiterin im BfV, führte aus, dass es zum Begriff des „Umfelds“ keine amtliche Definition gebe.<sup>1967</sup> Auf die Frage, was sie aus ihrer Sicht als Umfeld betrachten würde, antwortete die Zeugin *RDn H.*:

„Das ist sicherlich sehr einzelfallabhängig: enge Kontaktpersonen.“<sup>1968</sup>

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*, ehemaliger Präsident des BfV, äußerte zum Umfeld-Begriff:

„Allein das zufällige Zusammensein von zwei völlig fremden Personen an einem Ort führt noch nicht dazu, dass jemand zum persönlichen Umfeld einer anderen Person zählt. Es entspricht dem natürlichen und dem fachlichen Sprachgebrauch, dass eine Person dann zum Umfeld zählt, wenn ein persönliches Kennverhältnis besteht. Die Behauptung, ich hätte gelogen, weil ich gesagt haben sollte, das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte keine Quelle im Umfeld von Amri, ist falsch.“

Die Tatsache, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Fussilet-Moschee eine Quelle hatte, ist für den Bundestag auch nicht neu. Über diesen Sachverhalt hat das Bundesamt für Verfassungsschutz das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages frühzeitig, bereits Anfang 2017, sachlich und offen informiert. Wir hatten nichts zu verschleiern. [...]“<sup>1969</sup>

Das Umfeld werde, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, aus der Perspektive der Zielperson beschrieben. Die Zielperson *Anis Amri* habe keine Quelle des BfV in ihrem Umfeld gehabt. Die Quelle, die in der Fussilet-Moschee gewesen sei, sei auf etwas ganz anderes angesetzt gewesen.<sup>1970</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, merkte zum Umfeld-Begriff an, dass dieser nicht abschließend definiert sei. Dem fügte er hinzu:

„[...] ein Umfeld kann ich so und so definieren. Ein Umfeld wäre für mich, wenn ich sage: Ich habe da Kontakte hin. Für mich wäre es zumindest so, dass ich sage: Ein räumliches Umfeld ist eben schon gegeben.“

<sup>1959</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 41.

<sup>1960</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 33.

<sup>1961</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehndorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 41.

<sup>1962</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 40.

<sup>1963</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 40, 59 f.

<sup>1964</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 40.

<sup>1965</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 40.

<sup>1966</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 56.

<sup>1967</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S. 168.

<sup>1968</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S. 188.

<sup>1969</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19.

<sup>1970</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19. Siehe auch *ibid.*, S. 52.

Die Fussilet war nicht besonders groß. Dann kann ich vom Umfeld sprechen. Es ist die Frage der Definition: Spreche ich jetzt vom Umfeld als persönlichem Kennverhältnis? Und da muss man sagen: Es kommt dann eben drauf an. Wenn wissentlich ein direkter Kontakt besteht, dann würde ich auch vom persönlichen Umfeld sprechen. Wenn es ein räumliches Umfeld ist, dann ist immer die Frage: Wo endet es? Aber die Fussilet war zumindest übersichtlich.“<sup>1971</sup>

Der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, stellte fest, dass die verschiedenen Sicherheitsbehörden nach seinem Dafürhalten jeweils „eine etwas andere Meinung“ zum Umfeld-Begriff hätten. Er selbst beschrieb diesen Begriff so:

„Für mich ist ‚Umfeld‘ schon ein persönliches Umfeld, und damit meine ich jetzt nicht nur Personen, sondern tatsächlich auch Aufenthaltsorte. Ich will Ihnen ein ganz kurzes Beispiel dazu nennen, auch mal außerhalb einer Moschee: Wenn Sie jeden Tag eine bestimmte Currybude aufsuchen, ich aber nicht in persönlichen Kontakt mit Ihnen treten möchte, warte ich immer, bis Sie weg sind, und stelle mich später dann dazu, um vielleicht doch Informationen über Sie einzuziehen. Das wäre für mich auch noch ‚Umfeld‘.“<sup>1972</sup>

Der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, führte dazu aus:

„Na ja, es gibt ein persönliches Umfeld, und es gibt ein erweitertes Umfeld. Und ja, das sind dann so mitunter Personenanzahlen, die von einer Zielperson ausgehend manchmal schon 30, 35, 40 Leute umfassen können, aber das ganz persönliche Umfeld, das ist je nachdem, welche Persönlichkeiten die sind und welche Rolle sie spielen. [...]“<sup>1973</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, äußerte zum Umfeld-Begriff:

„Es ist immer die Frage: Was heißt denn Umfeld? – Also, Umfeld heißt ja nicht Moscheebesucher zwingend und automatisch. Wenn ich Moscheebesucher bin und sozusagen zum alltäglichen Bild gehöre als Quelle, kann ich natürlich viel einfacher Informationen zu einzelnen Personen nachher auch erheben. Oder es ist – – Diese Legende ist einfach sinnvoll angelegt. Aber der Zweck einer polizeilichen Quelle ist, konkrete Informationen zu Strafverfahren oder Gefahrenabwehrvorgängen zu erheben.“<sup>1974</sup>

Die Zeugin *Fest*, Leiterin der Beschaffungseinheit im LfV Berlin, umschrieb den Begriff als „Bewegungskreis“ und „der nähere Bekanntenkreis einer Person“.<sup>1975</sup>

Der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, äußerte zum Begriff „Umfeld“:

„Also, soweit ich das mal gelernt habe vor vielen, vielen Jahren in einem Lehrgang Auswertung, ist das immer sozial bezogen, also der personenbezogene Ansatz, also ein Netzwerk, Kennverhältnisse und dann auch – abgestuft nach der Enge des Kontakts –, ob es ein Kennverhältnis Telefon, Internet oder was auch immer ist.“<sup>1976</sup>

Zum „Umfeld“ einer Person seien nach Meinung des Zeugen OstA b. BGH *Grauer*, GBA, Personen zu zählen, von denen man wusste oder davon ausging, dass sie Kontakt mit *Anis Amri* gehabt hatten. Ein persönliches Kennverhältnis setze er nicht unbedingt voraus. Die Ermittler interessierten vielmehr auch Personen, die möglicherweise nur über soziale Netzwerke Kontakt gehabt hätten.<sup>1977</sup> Auf die Nachfrage, ob er Personen zum Umfeld des *Amri* zählen würde, die sich in einer kleinen Moschee befinden, ihn aber vielleicht persönlich nicht oder kaum kennen, die sich aber regelmäßig sehen, antwortete der Zeuge *Grauer*, GBA:

„Das können Sie zum Umfeld werten oder auch nicht.“<sup>1978</sup>

<sup>1971</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 42 f.

<sup>1972</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 114.

<sup>1973</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 161.

<sup>1974</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 74.

<sup>1975</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116.

<sup>1976</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 165-166.

<sup>1977</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 125.

<sup>1978</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 125.



## 2. Überblick über menschliche Quellen im räumlichen und persönlichen Umfeld *Amris*

Das LKA NRW hatte die *VP-01* gegen die Beschuldigten der EK „Ventum“ (*Ahmad A., Hasan C., Boban S., Ahmed F. Y. und Mahmoud O.*) eingesetzt. Diese VP hatte im Rahmen ihres Einsatzes engeren persönlichen Kontakt zu *Amri* und berichtete mehrfach von seinen Anschlagplänen.<sup>1979</sup>

Das LKA Berlin führte insgesamt drei V-Personen, die im räumlichen Umfeld *Amris* agierten, nicht aber direkt gegen *Amri* eingesetzt wurden. Dabei wurden zwei VPs von der Dienststelle 65 eingesetzt, namentlich derjenigen Dienststelle, die für das gesamte LKA Berlin die VP- und VE-Führung innehat. Eine weitere VP war vom LKA 514 – dem Bereich „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ – eingesetzt, jedoch auch nicht unmittelbar gegen *Amri*.<sup>1980</sup> Das LKA Berlin hatte verschiedenen Quellen bereits im Februar 2016 Lichtbilder von *Amri* vorgelegt, aber ohne Ergebnis. Erst im Januar 2017, nach dem Anschlag, äußerten die drei VPs im Rahmen einer neuerlichen Lichtbildvorlage, *Amri* gesehen zu haben.<sup>1981</sup>

Die Zeugin *Katharina Fest*, Beschaffungsleiterin des LfV Berlin, gab vor dem Untersuchungsausschuss an, das LfV Berlin habe keine Quelle in der Fussilet-Moschee geführt. Die Beschaffung habe zwar versucht, etwa drei bis vier sog. Fallpersonen – d. h. Quellen in der Werbungsphase – in der Moschee zu platzieren. Dies sei jedoch nicht gelungen.<sup>1982</sup> Demgegenüber sagte Frau *Fest* in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 9. August 2019 aus, das LfV Berlin habe Quellen in der Fussilet-Moschee gehabt. Bei mehreren Lichtbildvorlagen vor und nach dem Anschlag habe keine von ihnen *Amri* erkannt.<sup>1983</sup>

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses verfügte das LfV Berlin gleichwohl über Zugänge in der Moschee. Zumindest einer Fallperson soll es sogar gelungen sein, im April 2016 im öffentlichen Raum im Umfeld der Fussilet-Moschee Bildaufnahmen einer Gruppe zu machen, zu der auch *Amri* gehörte.<sup>1984</sup>

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte eine V-Person in der Fussilet-Moschee installiert, die einen Zugang zu einem Teil der die Fussilet Moschee frequentierenden Personen hatte und zu diesen auch Informationen lieferte. Mit der Frage, ob diese Quelle damit nicht nur im räumlichen, sondern auch im persönlichen Umfeld des Attentäters agierte, befasste sich der Ausschuss im Rahmen seiner Zeugenvernehmung intensiv.<sup>1985</sup>

## II. Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer

Zur Konkretisierung des Begriffs „Kontaktpersonen“ erstellte der Untersuchungsausschuss einvernehmlich eine Liste untersuchungsrelevanter Kontaktpersonen *Amris*<sup>1986</sup>, anhand welcher diese Personen systematisch betrachtet wurden. Als besonders relevant kristallisierten sich dabei heraus: Kontaktpersonen aus Berlin, die *Amri* in den 24 Stunden vor dem Anschlag getroffen hatte (siehe sogleich C.II.1.), Kontaktpersonen aus dem Kreis der Berliner Fussilet-Moschee sowie aus der EG „Travel“ (siehe sogleich C.II.3.), Kontaktpersonen mit möglichen Anschlagplänen auf das Berliner Gesundbrunnen-Center (siehe sogleich C.II.4.), Kontaktpersonen aus dem Berliner Drogen-Milieu (siehe sogleich C.II.5.), Mitbewohner *Amris* in Berlin und Dortmund (siehe sogleich C.II.6.), Kontaktpersonen aus dem Verfahren des OLG Celle (siehe sogleich C.II.7.), Kontaktpersonen in Libyen (siehe sogleich C.II.8.) sowie weitere Kontaktpersonen (siehe sogleich C.II.9.).

<sup>1979</sup> Siehe D.I.1.c)dd)(ddd).

<sup>1980</sup> Siehe D.I.2.g).

<sup>1981</sup> Siehe D.I.2.g)dd).

<sup>1982</sup> Siehe D.III.4.c)ff).

<sup>1983</sup> Wortprotokoll der Vernehmung der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 66-68 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>1984</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 161.

<sup>1985</sup> Siehe D.III.2.b)gg).

<sup>1986</sup> Siehe dazu Erster Teil, B.III.8.

## 1. Kontaktpersonen in den 24 Stunden vor dem Anschlag

### a) *Bilel Ben Ammar*

#### aa) Zur Person des *Ben Ammar*

Der Tunesier *Bilel Ben Ammar*<sup>1987</sup> war am 24. Oktober 2014 zusammen mit *Sabou* bzw. *Sabri S., Y. D., B. I., R. M., C. M. und A. H.*<sup>1988</sup> – die sog. Reisegruppe – mit dem Zug aus Basel kommend nach Deutschland eingereist.<sup>1989</sup> In Baden-Baden wurden sie von der Polizei wegen des Verdachts der illegalen Einreise in das Bundesgebiet aufgehalten, durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt, wobei ein EURODAC-Treffer bzgl. *Ben Ammar* für die Schweiz vom 14. Oktober 2014 festgestellt wurde.<sup>1990</sup> Die angetroffenen Personen gaben an, in Deutschland Asylanträge stellen zu wollen.<sup>1991</sup>

*Ben Ammar* löste im November 2015 einen großangelegten Polizeieinsatz aus, weil er verdächtigt wurde, einen Anschlag in Zügen in Dortmund vorzubereiten. Dafür, so die Vermutung, wartete er auf die Lieferung einer „Sache“ aus Tunesien, die sich später als Rosenwasser und Datteln herausstellte (siehe sogleich II.1.a)bb)). Zu weiteren strafrechtlich relevanten Erkenntnissen erklärte die Zeugin *Tombrink*, Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin:

„Ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen Ben Ammar wurde unter dem Aktenzeichen 171 Js 10/16 wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls eines Mobiltelefons eingeleitet. Dieses Verfahren habe ich später nach § 170 Absatz 2 eingestellt, weil dem Beschuldigten weder der Diebstahl noch eine Hehlerei nachgewiesen werden konnten. Er brachte einen Zeugen bei, der seine Kaufangaben bestätigte. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgte am 8. April 2016 eine weitere Beschuldigtenvernehmung, zu der Ben Ammar auf eine schriftliche Vorladung der Polizei erschien. In dieser Vernehmung räumte er erneut die Nutzung mehrerer verschiedener Aliasidentitäten ein, behauptete nunmehr allerdings, dass seine zutreffende Identität Abu Bakir Muawed sei und er auch in Ägypten geboren sei, mit anderen Worten: Die in Berlin genutzte Identität sei zutreffend. Zu seinen tunesischen Sprachkenntnissen befragt, gab er an, er sei mit einer Tunesierin verheiratet, von der er nicht genau wisse, wo genau sie in Tunesien wohne. Ermittlungen bei den Ausländerbehörden und Sozialämtern ergaben, dass der Beschuldigte mehrfach staatliche Leistungen bezogen hatte. Die Ergebnisse dieser Vernehmung - aus dem Diebstahlsverfahren - wurden in das Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung übernommen, um dort verwertet zu werden.

Im Juni 2016 wurde mir bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Berlin unter dem Aktenzeichen 252 Js 3419/16 gegen Ben Ammar ein Verfahren wegen unerlaubten Aufenthaltes, Nutzung der Aliasidentität ‚Abu Bakir Muawed‘ geführt wurde. Dieses Verfahren wurde im Hinblick auf eine Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin wegen eines Ladendiebstahls nach § 154 Absatz 1 vorläufig eingestellt. In seiner Vernehmung zu dem Vorwurf des Ladendiebstahls am 19. März 2016 hatte Ben Ammar eingeräumt, verschiedene Aliasidentitäten genutzt zu haben, wobei er schon in dieser Vernehmung angab, seine wahre Identität sei Abu

<sup>1987</sup> Zu *Bilel Ben Ammar* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten zugesandt, siehe u. a. MAT A BE-16-22; MAT A BE-15-49; MAT A BE-16-31; MAT A BE-16-36; MAT A BE-15-56, Tgb.-Nr. 79/19 - VS-V; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 - VS-V; MAT A BE-15-59, Tgb.-Nr. 124/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-65 - VS-NfD; MAT A BE-15-66, Tgb.-Nr. 85/19 - VS-V; MAT A BE-15-67, Tgb.-Nr. 129/19 - VS-geh.; MAT A BE-14-2 - VS-NfD; MAT A BE-15-68, Tgb.-Nr. 87/19 - VS-V; MAT A BE-15-69, Tgb.-Nr. 132/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-76 - VS-NfD; MAT A BE-15-80 - VS-NfD; MAT A BE-15-81, Tgb.-Nr. 146/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-83 - VS-NfD; MAT A BE-15-86, Tgb.-Nr. 149/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-87 - VS-NfD; MAT A BE-15-88, Tgb.-Nr. 101/19 - VS-V; MAT A BE-15-89, Tgb.-Nr. 159/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-90; MAT A BE-13-16; MAT A BE-12-18; MAT A BE-15-91, Tgb.-Nr. 102/19 - VS-V; MAT A BE-15-92, Tgb.-Nr. 162/19 - VS-geh.; MAT A BE-15-94 - VS-NfD; MAT A BE-15-97, Tgb.-Nr. 104/19 - VS-V; MAT A BE-15-98, Tgb.-Nr. 167/19 - VS-geh.; MAT A BE-12-19; MAT A BW-13; MAT A BW-14-2; MAT A NRW-30-1; MAT A NRW-31-1; MAT A NRW-32-2; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7; MAT A SN-1-4; MAT A SN-1-4\_Nachlieferung: Anlage 1, Anlage 2; MAT A SN-2-3; MAT A SN-1-3\_Nachtrag; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BKA-10-49; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A GBA-5-22\_GBA-6-4, GBA-7-31, Tgb.-Nr. 131/19 - VS-geh.; MAT A GBA-5-26\_GBA 6-6\_GBA 7-36 - VS-NfD.

<sup>1988</sup> Der Bruder des *A. H.* hat im Oktober 2017 in Marseille einen Messerangriff verübt. Hierzu gab es von französischer Seite eine polizeiliche Anfrage an die deutsche Seite. Derartige Anfragen mussten gleichwohl im Wege eines formellen Rechtshilfeersuchens gestellt werden, welches letztendlich ausgeblieben ist. Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 45.

<sup>1989</sup> Polizeilicher Bericht der Bundespolizeiinspektion Offenburg (25. Oktober 2014), MAT A BW-14-2, Bl. 6 (7); Vermerk des BKA über Erkenntnisse zur Reisegruppe um *Sabou S.* (14. August 2015), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 210 (213); siehe auch MAT A GBA-7/3, Ordner 7, Bl. 20 ff.

<sup>1990</sup> Polizeilicher Bericht der Bundespolizeiinspektion Offenburg (25. Oktober 2014), MAT A BW-14-2, Bl. 6 (7).

<sup>1991</sup> Polizeilicher Bericht der Bundespolizeiinspektion Offenburg (25. Oktober 2014), MAT A BW-14-2, Bl. 6 (7).

Bakir Muawed. Dementsprechend änderte er die Namensangabe in der Anschrift einer schriftlichen Anhörung im Verfahren 252 Js 3419/16, die ihm unter den Personalien ‚Bilel Ben Ammar‘ übersandt worden war, in ‚Abu Bakir Muawed‘. In seiner schriftlichen Aussage bestätigte er wiederum, verschiedene Aliasidentitäten genutzt zu haben. Zur Vermeidung einer eventuellen Doppelverfolgung habe ich dieses Verfahren der Staatsanwaltschaft übernommen und zu dem von mir geführten Verfahren 171 Js 47/16 hinzuverbunden.

Bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 hatten meine Ermittlungen gegen Ben Ammar also keinen Tatverdacht für die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ergeben, sondern lediglich einen Verdacht für die Tatvorwürfe Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz, mittelbare Falschbeurkundung und Sozialleistungsbetrug.“<sup>1992</sup>

Übersicht zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen *Ben Ammar*:

Tatzeitpunkt	Strafvorwurf	Aktenzeichen	Entscheidung
15.04.15	Sozialleistungsbetrug und mittelbare Falschbeurkundung zur Erlangung von Sozialleistungen	171 Js 47/16 (GenStA Berlin)	Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 4. Januar 2017 <sup>1993</sup>  Einstellung gemäß § 154b Abs. 2 bis 3 StPO <sup>1994</sup>
01.06.15	Sonstiger einfacher Diebstahl	171 Js 10/ 16 (GenStA Berlin)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO <sup>1995</sup>
15.08.15	Sonstiger einfacher Ladendiebstahl	3042 Js 9670/15 (Amtsanwaltschaft Berlin)	Vorl. Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO <sup>1996</sup>
26.11.15	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat [„Rosenwasser und Datteln“], (der Tatverdacht konnte nicht erhärtet werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde)	173 Js 31/15 (GenStA Berlin)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO <sup>1997</sup>
28.01.16	Bedrohung mit Waffen	3031 Js 7968/16 (Amtsanwaltschaft Berlin)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO <sup>1998</sup>

<sup>1992</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 90.

<sup>1993</sup> Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten gegen *Ben Ammar* wegen Betrugs gem. § 263 Abs. 1 StGB (4. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 287 f.

<sup>1994</sup> MESTA-Auskunft zu *Ben Ammar* (22. Juni 2017), MAT A BE-10-2 Ordner 23, Bl. 58-60.

<sup>1995</sup> MESTA-Auskunft zu *Ben Ammar* (22. Juni 2017), MAT A BE-10-2 Ordner 23, Bl. 58-60.

<sup>1996</sup> Beschluss des AG Tiergarten (24. Januar 2017), MAT A BE-16-12 Ordner 63, Bl. 103.

<sup>1997</sup> Schreiben der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, an *Ben Ammar*, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen § 89a StGB (30. Juni 2016), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 352.

<sup>1998</sup> E-Mail der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, an den GBA, mit Verfahrensliste zu *Ben Ammar* (16. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 386.

Tatzeitpunkt	Strafvorwurf	Aktenzeichen	Entscheidung
12.02.16	Ladendiebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	252 Js 1342/16 (Staatsanwaltschaft Berlin)	Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe <sup>1999</sup>
11.03.16	Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	252 Js 3419/16 (StA Berlin)	Abgabe an die GenStA Berlin zum Verfahren 171 Js 47/16 (Sozialleistungsbetrug) <sup>2000</sup>
18.03.16	Sonstiger einfacher Ladendiebstahl	219 Js 430/ 16 (StA Berlin)	Verurteilung zu einer Geldstrafe <sup>2001</sup>
19.12.16	Mord – Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz (mögliche Beteiligung als Mitwisser / Unterstützer)	2 BJs 235/16-3 (Generalbundes-anwaltschaft)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO <sup>2002</sup>
1. - 20.12.16	Diebstahl von 3.000 Euro	171 Js 52/17	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. <sup>2003</sup>
03.01.17	Allgemeiner Verstoß mit Amphetamin und seinen Derivaten in Pulver- oder flüssiger Form	273 Js 910/17 (StA Berlin) <sup>2004</sup>	Einstellung gemäß § 154b Abs. 1 bis 3 StGB <sup>2005</sup>

Letztendlich ergab sich laut Zeugin *Tombrink* aus den Unterlagen, dass *Ben Ammar* eine „gewisse Affinität“ zum „IS“ pflegte und damit abstrakt gefährlich war. Sie habe aber keinen Anlass zur Vermutung gehabt, von ihm gehe eine konkrete (Anschlags-)Gefahr aus.<sup>2006</sup> Diesen Eindruck hatte auch der Zeuge *Grauer*, GBA, der das Ermittlungsverfahren des GBA gegen *Ben Ammar* im Oktober 2017 einstellte:

„Bei der Auswertung von beim Beschuldigten BEN AMMAR beschlagnahmten Mobiltelefonen wurden zwar zahlreiche Videos mit Bezug zum sogenannten Islamischen Staat (IS) gefunden. Auch deutet in einem Mobiltelefon gespeicherte Kommunikation mit einer nicht identifizierten Person, bei der es sich möglicherweise um einen in Syrien aufhältigen Angehörigen des IS handelt, darauf hin, dass BEN AMMAR mit dem Gedanken spielte, in das Kampfgebiet nach Syrien auszureisen. Auf Sympathien für den IS lassen auch

<sup>1999</sup> E-Mail der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, an den GBA, mit Verfahrensliste zu *Ben Ammar* (16. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 386.

<sup>2000</sup> E-Mail der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, an den GBA, mit Verfahrensliste zu *Ben Ammar* (16. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 386.

<sup>2001</sup> Auskunft des Bundeszentralregisters zu *Ben Ammar* (5. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 429 (431).

<sup>2002</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gem. § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10 GBA-7-14 GBA-9-5, Bl. 14-18.

<sup>2003</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink* zur Einstellung des Verfahrens gegen *Ben Ammar* (5. April 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 530.

<sup>2004</sup> Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister zu *Ben Ammar* (13. Juli 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 433 (438).

<sup>2005</sup> MESTA-Auskunft zu *Ben Ammar* (22. Juni 2017), MAT A BE-10-2 Ordner 23, Bl. 58-60.

<sup>2006</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 111.

aufgefundene Bilder, in denen der Beschuldigte die Tauhid-Geste zeigt, oder ein Eintrag auf Facebook schließen, in dem der Beschuldigte im Jahr 2015 einen schriftlichen Treueeid auf den Kalifen des IS veröffentlichte. All dies spricht dafür, dass es sich bei BEN AMMAR um einen Anhänger der Ideen des IS handelt. Eine strafbare Beteiligung am Anschlag vom 19. Dezember 2016 kann hieraus jedoch ohne weitere Indizien nicht hergeleitet werden.“<sup>2007</sup>

Nach Erkenntnissen des BKA hatte *Ben Ammar* Kontakte sowohl in die deutsche salafistische Szene als auch in das Berliner Drogenmilieu.<sup>2008</sup> Er pflegte enge Kontakte zu Personen aus dem allgemeinpolizeilichen, aber auch islamistischen Spektrum, die insbesondere hochkonspirativ und verschleiern handelten.<sup>2009</sup> Letztere Kontakte pflegte er auch über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere nach Italien, Frankreich, Syrien und Tunesien. *Ben Ammar* wechselte regelmäßig seine Rufnummern, nachdem das Guthaben seiner Prepaid-Karten aufgebraucht war.<sup>2010</sup> Neben seiner Neigung zur „IS“-Propaganda konnte man auf Grund von Bildern auf seinem Mobiltelefon auch auf ein Interesse für Schuss- und Stichwaffen rückschließen. Auch seine Ehefrau, die mit den beiden gemeinsamen Kindern in Tunesien lebte, habe eine strengreligiöse bis radikale Einstellung gehabt.<sup>2011</sup>

Die vom BKA durchgeführten Vernehmungen von Zeugen aus der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße 101a machten deutlich, dass *Ben Ammar* von der Ideologie des sog. Islamischen Staates überzeugt war, er diese gegenüber Dritten vertrat und auch versuchte, Andersdenkende durch Gesten zu bedrohen bzw. zu beeinflussen.<sup>2012</sup> Er und sein enges Umfeld thematisieren die Aktionen des sog. IS und hießen Gewalttaten wie die „Paris-Attentate“ gut.<sup>2013</sup> Die Auswertung seines Handys ergab zudem Videos, in denen er mit jugendlichen Heimbewohnern und Kindern im Spiel Hinrichtungsszenen nachstellte.<sup>2014</sup>

Spätestens seit Dezember 2015 bestand ein Kennverhältnis zu *Anis Amri*.<sup>2015</sup> Zu seinem Verhältnis zu *Amri* heißt es in einem Vermerk des BKA vom 9. Mai 2017:

„Der Kontakt zu Anis AMRI bestand nachweislich bereits ab Ende 2015 und variierte in der Folgezeit in seiner Intensität. Nachdem das Vertrauensverhältnis zum Jahreswechsel 2015/ 2016 als sehr eng bewertet werden kann, gab es später persönliche Differenzen zwischen AMRI und BEN AMMAR, die zu einem beiderseitigen Rückzug und zur Verringerung des Kontaktes führten. Der Konflikt wurde auch in einem Gespräch zwischen AMRI und der gemeinsamen Kontaktperson RAMI deutlich, indem AMRI über BEN AMMAR äußerte, dieser sei ‚kindisch‘ und würde ‚zuviel reden‘, was eine Anspielung auf Aussagen des BEN AMMAR gegenüber Beamten des Landeskriminalamtes Berlin gewesen ist, die BEN AMMAR in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren vernommen hatten. AMRI hatte BEN AMMAR vorgeworfen, das Kennverhältnis zu Habib S[...] eingeräumt zu haben und sein Facebook- Verhalten kritisiert. Trotz der bestehenden Unstimmigkeiten, brach der Kontakt zwischen beiden Personen nie völlig ab, wie die aktuellen Ermittlungen ergaben. Die Kontakte bestanden über Telefon, unter der Verwendung von verschiedenen Messengerdiensten und social media, wie Facebook, sowie in Form persönlicher Treffen. Letztmalig war es am Vorabend des Anschlages zu einem bestätigten Treffen zwischen AMRI und BEN AMMAR gekommen, wobei es als unstrittig angesehen wird, dass AMRI den Entschluss zur Tat zu diesem Zeitpunkt bereits gefasst hatte. In seiner späteren Beschuldigtenvernehmung bestritt BEN AMMAR, von dem Vorhaben des AMRI gewusst zu haben. Obgleich BEN AMMAR eine Kenntnis von den Plänen des AMRI leugnete, konnte er durch seine Aussagen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit nicht ausräumen. So blieb er bei Nachfragen zu seiner ideologischen Einstellung und seiner Meinung zum IS ungenau und ausweichend, bagatelisierte entsprechendes Verhalten, wie das Zeigen der Tauhid-Geste, und konnte auch Themen, die er mit

<sup>2007</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlages auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14 (16).

<sup>2008</sup> Vermerk der KOKn P., BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten *Bilel BEN AMMAR* (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (297).

<sup>2009</sup> Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zu *Bilel Ben Ammar* (20. Januar 2016), MAT A SN-2-1-c, Bl. 7 (17).

<sup>2010</sup> Vermerk der KOKn P., BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten *Bilel BEN AMMAR* (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (297).

<sup>2011</sup> Vermerk der KOKn P., BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten *Bilel BEN AMMAR* (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (298).

<sup>2012</sup> Vermerk des KHK G., BKA, zu Hinweisen auf die Verbreitung der Ideologie des Islamischen Staates durch *BEN AMMAR* (25. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 10 (14).

<sup>2013</sup> Vermerk des KHK G., BKA, zu Hinweisen auf die Verbreitung der Ideologie des Islamischen Staates durch *BEN AMMAR* (25. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 10 (14).

<sup>2014</sup> Vermerk des KHK G., BKA, zu Hinweisen auf die Verbreitung der Ideologie des Islamischen Staates durch *BEN AMMAR* (25. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 10 (12).

<sup>2015</sup> Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zu *Bilel Ben Ammar* (20. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 528 (531).

AMRI besprochen haben will, nur sehr ungenau benennen. Insgesamt habe man sich nur über Asylthemen unterhalten, was vor dem Hintergrund der ideologischen Einstellung beider Personen, des gemeinsamen Kontaktumfeldes und unter Betrachtung verschiedener Zeugenaussagen, die BEN AMMAR als IS-Propaganda-Konsument und Befürworter von Anschlägen beschreiben, als nicht glaubhaft bewertet wird. Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass BEN AMMAR zumindest von der Absicht AMRIs wusste, ‚Ungläubige‘ zu gefährden und/ oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass AMRI im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn BEN AMMAR möglicherweise nicht das volle Vertrauen AMRIs genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein, zumal BEN AMMAR zeitweise ein sehr enges Verhältnis zu AMRI und weiteren radikalen Islamisten, wie Sabou S[...] und Habib S[...] hatte.“<sup>2016</sup>

Im Rahmen einer ersten Auswertung seines Mobiltelefons konnten folgende Kontakte zwischen *Ben Ammar* und verschiedenen Rufnummern festgestellt werden, die *Amri* zugeordnet werden: 45 WhatsApp-Anrufe (29. März-20. April 2016), 34 WhatsApp-Anrufe (9. November bis 25. November 2016), 25 Anrufe GSM (12. September bis 9. Dezember 2016) sowie 29 WhatsApp-Anrufe (27. November bis 18. Dezember 2016). Es handelte sich ausschließlich um Anrufversuche sowie Anrufe, über deren Inhalte keine Erkenntnisse gewonnen werden konnten.<sup>2017</sup>

Die Zeugin *K. M.*, BKA, die nach dem Anschlag ein Mobiltelefon *Ben Ammars* auswertete, konnte aus dem Kontaktverlauf zwischen den beiden keine Erklärung dafür finden, warum zwischen April und September 2016 kein Kontakt zwischen *Amri* und *Ben Ammar* bestanden hatte. Hinweise auf Streit habe es keinen gegeben.<sup>2018</sup> In einer Vernehmung gab *Ben Ammar* selbst an, dass der Kontakt zwischen ihm und *Amri* nicht so eng gewesen sei.<sup>2019</sup>

## bb) „Rosenwasser und Datteln“

*Ben Ammar* wurde aufgrund der Telefonüberwachung eines Anschlusses des im EV „Eisbär“/GAV „Lacrima“<sup>2020</sup> Beschuldigten *Sabou S.* als dessen Kontaktperson identifiziert.<sup>2021</sup> Infolgedessen wurde das Mobilfunktelefon des *Ben Ammar* vom 24. November bis 15. Dezember 2015 überwacht. Im Rahmen der Überwachung des *Ben Ammar* wurde ein Gespräch vom 24. November 2015 mit *Habib S.* festgestellt, in welchem die beiden vom Tod sprachen, der jederzeit eintreten könnte und den nur Allah bestimmen könne (nach Einschätzung des Sprachmittlers sprach *Ben Ammar* mit scherzhaftem Unterton). Das BKA sah in dem Gespräch Hinweise auf eine mögliche Anschlagbegehung in Dortmund.<sup>2022</sup> Die Zeugin *K. E.*, BKA, sagte hierzu aus:

„Wichtig wahrscheinlich für diesen Untersuchungsausschuss wird halt sein, dass wir den Ben Ammar ab dem 24.11. als sogenannten Nachrichtenmittler auch telefonisch überwacht haben, also seine Telefone mitgeschnitten haben. Hintergrund dazu war zum einen, wie ich schon gesagt hatte, dass es halt eine Kontaktperson von B[...] H[...] und S[...] war. Sie hatten telefonischen Kontakt. Der Ben Ammar hat sich auch mit S[...] am Telefon über andere Personen der Reisegruppe unterhalten. Speziell ging es da um einen Anouar, der vermutlich alleine nach Syrien aufgebrochen ist. Und das veranlasste uns dann dazu, die Überwachung seines Telefons anzuregen. Es ist vom Ermittlungsrichter dann auch so beschlossen worden. Da konnten wir dann direkt am ersten Tag der Überwachung einen Gefahrensachverhalt feststellen, den wir dann so interpretiert haben, dass Ben Ammar nach Dortmund reisen will, dazu aber noch auf eine Sache wartet, die noch in München lagert, um diese mit nach Dortmund zu nehmen, um dort möglicherweise einen Anschlag zu begehen.

Dieser Sachverhalt ist dann an das LKA Berlin abgegeben worden.“<sup>2023</sup>

An anderer Stelle führte sie dazu näher aus:

<sup>2016</sup> Vermerk der KOKn *P.*, BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten Bilel BEN AMMAR (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (302-303).

<sup>2017</sup> Vermerk des KOK *A.*, BKA, zu aktuellen Erkenntnissen zur Person Bilel BEN AMMAR (13. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 282 (286).

<sup>2018</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 149.

<sup>2019</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (71).

<sup>2020</sup> Siehe D.I.3.a).

<sup>2021</sup> Vermerk des BA b. BGH *Dr. Krauß* (17. Februar 2017), MAT A GBA-5-13\_GBA-7-19 Ordner 11, Bl. 168-173 (170-171).

<sup>2022</sup> Vermerk des BA b. BGH *Dr. Krauß* (17. Februar 2017), MAT A GBA-5-13\_GBA-7-19 Ordner 11, Bl. 168-173 (171).

<sup>2023</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 12.

„Alles in allem haben wir dann halt so interpretiert: Ben Ammar reist nach Dortmund, wartet gleichzeitig auf eine Sache, die ihm aus Tunesien mitgebracht werden soll und in der Seituna-Moschee vorbeigebracht werden soll. Gleichzeitig telefoniert er mit Habib S[...] und unterhält sich über den Tod. Und das haben wir halt damals, weil wir aber auch zu wenig Erkenntnisse hatten, so interpretiert, dass er möglicherweise einen Anschlag in Deutschland planen könnte.“<sup>2024</sup>

Zu Konstruktion des Nachrichtennetzwerkes im Allgemeinen und im Fall Ben Ammar im Besonderen erklärte die Zeugin K. E., BKA, weiter:

„Also, wir nutzen das halt immer dann, wenn es angebracht ist und wenn das Gesetz das hergibt. Und das war halt bei Ben Ammar so gegeben, weil er halt erstens zu den Beschuldigten Kontakt hatte. Und da gab es halt auch ein Telefonat, wo der S[...] ihn beauftragt hatte, ihn mit jemand anderem zu verbinden, und wir dadurch halt den Verdacht hatten, dass Ben Ammar als jemand fungiert, der Nachrichten des Beschuldigten entgegennimmt und an weitere halt auch weitergibt. Und deswegen haben wir ihn als Nachrichtennetzwerker angeregt und dann ja auch den Beschluss dafür bekommen. Also, das ist jetzt keine seltene Maßnahme. Wenn es angebracht ist und das Gesetz das hergibt, greifen wir zu dieser Überwachungsmaßnahme.“<sup>2025</sup>

Durch die TKÜ-Maßnahmen wurde also bekannt, dass *Ben Ammar* im November 2015 auf eine „Sache“ aus Tunesien wartete, welche ihm ein Freund mitbringen sollte. Dieser Freund wurde als *Kamel A.* identifiziert, der spätere Wohnungsgeber *Amris* in der Zeit unmittelbar vor dem Anschlag.<sup>2026</sup> Die „Sache“ sollte in der Seituna-Moschee in Berlin übergeben werden. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe den Verdacht gehabt, dass es sich um Sprengstoff handeln könnte, der später in einem Zug in Dortmund zum Einsatz gebracht werden sollte.<sup>2027</sup> Der Zeuge R. W., LKA Berlin, äußerte sich im Rahmen seiner Vernehmung auch zu dem Kontakt zwischen *Ben Ammar* und *Kamel A.* Er erklärte:

„Die BAO ‚Filter‘: Da ging es darum, dass vermutet wurde, dass ein Transport von Sprengstoffutensilien von Berlin nach Dortmund passieren soll. Das sollte wohl der Ben Ammar machen; das hat er gegenüber einer seiner Kontaktpersonen ausgesagt. Und daraufhin wurde die BAO ‚Filter‘ hochgefahren; das ist also eine Besondere Aufbauorganisation. Dahinter verstecken sich dann mehrere Vorgänge bei uns, die dann geführt wurden, also Observationsvorgänge, die dann abgearbeitet wurden. Letztendlich ist es so, dass man vermutet hatte, dass der Ben Ammar von einem Herrn [Kamel A.] - hieß er so? - ja, [Kamel A.], diese Utensilien geliefert bekommen soll und dort dann übernehmen sollte, in der Seituna-Moschee wahrscheinlich. Und dann sollte es weitergehen nach Dortmund. Das war grob die Erkenntnislage. Das wollte man natürlich begleitet wissen oder dann halt verhindern. Und dementsprechend wurde die BAO ‚Filter‘ hochgefahren und durchgeführt. Das Ganze war im Zeitraum vom 04.12. bis 11.12. So habe ich es mir aufgeschrieben.“<sup>2028</sup>

Am 26. November 2015 habe das LKA Berlin einen groß angelegten Polizeieinsatz bei der Übergabe der „Sache“ in der Seituna-Moschee durchgeführt.<sup>2029</sup> Laut Zeugen *Axel B.*, Leiter des Dezernats LKA 54 Berlin „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“, seien im Rahmen des Einsatzes insgesamt 445 Polizeikräfte eingesetzt, drei Personen vorläufig festgenommen, fünf Objekte durchsucht und elf Wohnhäuser evakuiert worden.<sup>2030</sup> Beteiligt seien Einsatzhundertschaften des LKA Berlin, Sprengstoffhunde und Entschärfer gewesen – nicht jedoch das Landesamt für Verfassungsschutz, das BfV oder ein ausländischer Nachrichtendienst.<sup>2031</sup>

<sup>2024</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin K. E.), S. 27.

<sup>2025</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin K. E.), S. 15.

<sup>2026</sup> Zum Kennverhältnis zwischen *Ben Ammar*, *Kamel A.* und *Amri* sowie der BAO ‚Filter‘ siehe D.I.2.a).

<sup>2027</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 35. So auch der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin: Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 64.

<sup>2028</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 27.

<sup>2029</sup> Vermerke der StAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zur Durchsuchung der Seituna-Moschee (27. November 2015), BE-16-5 Ordner 42, Bl. 21-22.

<sup>2030</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 33.

<sup>2031</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 78.

Letztendlich seien im Rahmen dieses Großeinsatzes jedoch weder Sprengstoff noch belastbare Hinweise auf eine tatsächliche Anschlagplanung gefunden worden.<sup>2032</sup> Die „Sache“ habe sich lediglich als Rosenwasser und Dateln herausgestellt.<sup>2033</sup>

Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, war selbst am Einsatz beteiligt. Sie führte zu diesem Vorgang aus:

„Bei dem Einsatz ging es darum, dass ein Ermittlungsverfahren beim BKA geführt worden ist gegen drei Personen, unter anderem Sabou S[...], und dass aus diesem Verfahren ein Telefonat bekannt geworden ist zwischen Bilel Ben Ammar und H. S. – ja, S. –, und da hatte der Bilel Ben Ammar berichtet, dass er gern nach Dortmund gehen möchte, und fragt den Herrn S., ob er mitkommen möchte. Und in dem Kontext haben beide über den Tod gesprochen, und parallel dazu wurde bekannt, dem BKA, dass der Bilel Ben Ammar eine Lieferung erwarte, und diese Lieferung wurde dann in dem Kontext immer nur als ‚die Sache‘ bezeichnet. Dann wurde weiter bekannt, dass diese Lieferung in die Seituna-Moschee gebracht werden sollte. Und weiterhin gab es den Verdacht, dass Bilel Ben Ammar in Dortmund einen Sprengstoffanschlag auf Züge in Dortmund plante bzw. von dort aus organisieren wollte. Und in dem Kontext wurden uns die Informationen mitgeteilt, und wir haben dann ein §-89a-StGB-Verfahren eingeleitet, unter anderem gegen Ben Ammar, halt in diesem Kontext mit der Verbringung dieses Gepäckstücks, was in die Seituna-Moschee gebracht wurde. Und da wurde dann das Fahrzeug durchsucht. Die Personen, die das Fahrzeug geführt haben, wurden festgenommen, der Koffer wurde beschlagnahmt, durchsucht. Und im weiteren Kontext wollte man dann Bilel Ben Ammar ausfindig machen, also ihn finden – wo er ist und wo er sich aufhält. Und in dem Kontext war ich dann erst mal dabei in der Gefangenenansammelstelle - mit diesen beiden Personen, die festgenommen waren, zu sprechen - und dann im Anschluss halt in der Flüchtlingsunterkunft in der Haarlemer Straße, weil man Anhaltspunkte dafür hatte, dass sich Bilel Ben Ammar dort aufhalten würde. Und ich war dann mit den Einsatzkräften dort, um ihn halt festzustellen. Und letztendlich haben wir ihn da auch festgestellt und ihn dann auch festgenommen – also, nicht ich jetzt persönlich, sondern Einsatzkräfte haben ihn festgenommen –, und dann kam es zu einer Vernehmung von Ben Ammar, wo ich dabei gewesen bin.“<sup>2034</sup>

Zu dieser Durchsuchung fertigte die Zeugin *S. D.* einen Bericht.<sup>2035</sup> Sie sagte über die im Zuge der Durchsuchung durchgeführte Vernehmung des *Bilel Ben Ammar* aus:

„Bei der Vernehmung ging es insbesondere erst mal um die Abklärung seiner tatsächlichen Personalie, wie er heißt. Und er sagte dann, dass seine richtige Personalie Bilel Ben Ammar ist; also erst bei Konfrontation, dass er zu seinen Personalien Angaben machen muss. Er hat dann weiter gesagt, dass seine Meldeanschrift oder seine Wohnanschrift die Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße ist, dass er häufig in der Seituna-Moschee ist und dort auch viel betet und dass er unter falschem Namen einen Asylantrag gestellt hat. Und der Grund dafür war, dass er gerne in Deutschland leben wollte. Er hat dann gesagt - - Also, wir haben ihm dann ein Foto vorgehalten von einem der beiden Insassen des Fahrzeugs, die diesen Koffer zur Seituna-Moschee gebracht haben. Und er hat dann gesagt, dass das eine Person ist, die öfter mal nach Tunesien fährt und immer Sachen mitbringt, und er dieser Person mal eine Tasche für seine Frau und seine Kinder in Tunesien mitgegeben hat. Und dieser Mann sollte auch jetzt wiederum eine Tasche für ihn aus Tunesien mitbringen und in der Moschee abgeben. Und er hat gesagt, dass er die dann nach dem Gebet mitnehmen musste und dass dieser Mensch mit dem Auto eigentlich hätte schon früher kommen wollen, aber das Auto kaputt war, dass deswegen sich das rausgezögert hat.“<sup>2036</sup>

Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, vernahm *Kamel A.* in der Sache am 26. November 2015 als Beschuldigten.<sup>2037</sup> *Kamel A.* gab an, in regelmäßigen Abständen mit seinem Van nach Tunesien zu fahren. Auf der Fahrt nehme er Gepäck von in Berlin wohnhaften Tunesiern mit, die Lebensmittel etc. an ihre Familienangehörigen schicken wollen. Für diese Transportleistung nehme er auf der Strecke von Berlin nach Tunesien 3 Euro/ kg Gepäck. Vor jeder Gepäckannahme kontrolliere er deren Inhalt, um keine Probleme mit dem Zoll zu bekommen. So sei es auch

<sup>2032</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 33.

<sup>2033</sup> Vermerke der StAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zur Durchsuchung der Seituna-Moschee (27. November 2015), BE-16-5 Ordner 42, Bl. 21 f.; Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 27.

<sup>2034</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 86.

<sup>2035</sup> Bericht der KKn *S. D.* über die Vernehmung des *Kamel A.* (26. November 2015), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79-81.

<sup>2036</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 86.

<sup>2037</sup> Bericht der KKn *S. D.* über die Vernehmung des *Kamel A.* (26. November 2015), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79-81.



gewesen, als er für den Vater *Ben Ammars* auf der Rückfahrt von Tunesien nach Berlin einen Koffer mit heimischen Lebensmitteln und Hygieneartikeln angenommen habe.<sup>2038</sup> Während der Vernehmung beteuerte *Kamel A.* im Rahmen der Befragung seine Unschuld.<sup>2039</sup>

*Ben Ammar* wurde von der Zeugin dann am Tag drauf, also am 27. November 2015, als Beschuldigter vernommen. Der Tatvorwurf geht aus dem Protokoll der Beschuldigtenvernehmung nicht hervor.<sup>2040</sup> Zu dieser Vernehmung berichtete die Zeugin *S. D.*, dass *Ben Ammar* über seine Befragung eher amüsiert gewesen sei:

„Am Anfang war er relativ normal, als es auch um seine – – Vorwürfe mit den falschen Personalien ging und diesen Vorhalt, unter falschen Personalien Asylantrag gestellt zu haben.

Ich hatte dann aber das Gefühl, dass er zu dem Zeitpunkt, wo die Vernehmung dann dahin ging, dass es halt um diese Bombenanschläge in Dortmund ging, dass er dann halt ab da, ab diesem Punkt halt, amüsiert darüber war, dass das der Grund ist, warum wir ihn jetzt vernehmen, und er das nicht glauben konnte, wie er jetzt in den Fokus geraten ist, irgendwas mit diesen Bombenanschlägen dort zu tun gehabt zu haben.

Und er hat ja auch gesagt, dass er erst, glaube ich, in Dortmund Asylantrag gestellt hat und dann noch mal in Berlin und dass es in Berlin kein Geld gab als Asylantragsteller, sondern nur einen Platz zum Schlafen und was zu essen, wohingegen es in Dortmund halt auch Geld gab. Und so hat er erklärt, warum er dann halt immer nach Dortmund gefahren ist. Darüber, dass wir deswegen angenommen haben, dass er jetzt Anschläge in Dortmund plant, glaube ich, war er amüsiert.“<sup>2041</sup>

In dieser Vernehmung gab *Ben Ammar* auch an, dass er einen „*Anis*“ in Düsseldorf besuchen wolle. Des Weiteren erzählte *Ben Ammar*, dass er drei Monate im LAGeSo Berlin bei „*Anis*“ gewohnt habe.<sup>2042</sup> Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, erklärte zum Wahrheitsgehalt von *A.s* Aussagen in dieser Vernehmung:

„Also, ich glaube schon, dass er die Wahrheit gesagt hat, was den Koffer anbelangt hat, und dass das wirklich halt diese Lieferung aus Tunesien war und umgekehrt. Ich weiß natürlich nicht, ob er jetzt Sachen weggelassen hat oder Sachen nicht erzählt hat oder halt vielleicht was ganz anderes vermutet hat. Das weiß ich nicht.“<sup>2043</sup>

Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, nahm an der anschließenden Durchsuchung des Zimmers *Ben Ammars* in der Flüchtlingsunterkunft Motardstr. 101a am 27. November 2015 teil, die allerdings ohne besondere Vorkommnisse oder Erkenntnisse endete.<sup>2044</sup>

Auf die Frage, ob sich die ermittelnden Beamten im Nachgang des Polizeieinsatzes in der Seituna-Moschee die Frage stellten, ob das Mitbringen von Datteln und Rosenwasser nicht möglicherweise als „Testballon“ für *Ben Ammar* und andere dahingehend gedient haben könnte, ob diese „unter Wind“ waren, also ob polizeiliche Ermittlungen mit Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation gegen sie liefen, antwortete die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin:

„Ja. Aber in dem Moment ging es ja darum, eine Gefahr abzuwenden bzw. diese vorliegenden Sachen zu bestätigen oder auszuräumen. Also, ich bin ja nicht traurig darüber, wenn ich jetzt keinen Erfolg habe, sondern ich versuche, das sachlich zu beurteilen. Und wenn in dem Kontext wir eine Durchsuchung machen und da nichts finden und sich das mit den Aussagen dann auch noch deckt, dann ist das ja in dem Moment dann erst mal die Lageabfertigung. Und diese nachträglichen Ermittlungen oder die Gedanken, die musste sich dann das Ermittlungskommissariat machen, was dann das §-89a-Verfahren weiter bearbeitet hat, und nicht ich in dem Kontext.“<sup>2045</sup>

Darüber hinaus ergänzte die Zeugin *S. D.*, warum sich für sie die Angaben der Beteiligten als glaubhaft darstellten:

<sup>2038</sup> Bericht der KKn *S. D.* über die Vernehmung des *Kamel A.* (26. November 2015), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79 (80).

<sup>2039</sup> Bericht der KKn *S. D.* über die Vernehmung des *Kamel A.* (26. November 2015), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79 (80).

<sup>2040</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Bilel Ben Ammar* durch die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin (27. November 2015), MAT A GBA-5/1\_GBA-6\_GBA-7/6, Ordner 41, Bl. 195 ff.

<sup>2041</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 97.

<sup>2042</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Bilel Ben Ammar* durch die KKn *S. D.*, LKA Berlin (27. November 2015), MAT A GBA-5/1\_GBA-6\_GBA-7/6, Ordner 41, Bl. 195 ff.

<sup>2043</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 113.

<sup>2044</sup> Bericht der Durchsuchung des Zimmers von *Ben Ammar* in der Flüchtlingsunterkunft Motardstr. 101a (27. November 2015), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 41, Bl. 9-17.

<sup>2045</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 96-97.

„Und wir hatten ja diese Befragung der beiden Transporteure auf der Gefangenessammelstelle, die glaubhaft die Geschichte oder zumindest nachvollziehbar oder chronologisch diese Berichterstattung über den Transport der Lebensmittel und der Kleidung geschildert haben. Und genau den gleichen Sachverhalt hat Ben Ammar, ohne dass er Kontakt zu denen in dieser Zwischenzeit aufnehmen konnte, ja auch geschildert. Und damit war in dem Moment – – hat sich dieser Verdacht schon gar nicht erhärtet für uns in dem Moment. [...] Die Fahrer haben eine Angabe gemacht. Die stimmte überein mit der Angabe, die Bilel Ben Ammar gemacht hat. Und diese wiederum stimmte überein mit dem, was man vor Ort aufgefunden hat in der Moschee.“<sup>2046</sup>

Hierzu äußerte sich auch der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Es war ja wirklich ein sehr aufwendiger Einsatz. Wir mussten ihn ja auch lokalisieren mit technischen Mitteln, und wir haben dann noch in der Nacht eine ganze Unterkunft durchsucht. Und da glaube ich einfach, dass wir in dieser Situation – – Da sind bestimmt auch intelligente Menschen bei, die versuchen, uns zu täuschen. Aber das, was da gelaufen ist, hätte sich für mich überhaupt in keinsten Weise so dargestellt, als dass wir jetzt – in Anführungszeichen - in einen ‚Testballon‘ reinlaufen. Also, wir hatten schon den Eindruck, dass das, was passiert – – War ja irgendwie noch zu erklären scheinbar, aber es gab nun mal keinen Sprengstoff an der Stelle. Und das Problem war ja auch, was wir ja regelmäßig haben: Wenn da kommuniziert wird, wird ja sehr blumig gesprochen. War auch da der Fall.“<sup>2047</sup>

Auf die Nachfrage, ob dies eine gezielte Aktion gewesen sei, um die Polizei zu testen, sagte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin:

„Das war eine Frage, die sich gestellt hat. Seinerzeit lief ja die TKÜ über das BKA. Das ist ein Verfahren sozusagen, was sich aus einem laufenden Verfahren des BKAs – – gegen mehrere Personen gerichtet hatte – – dann ergeben hat, und das, was uns übermittelt wurde, war tatsächlich der Fakt: Ja, da wird was über München in Berlin ankommen, und zwar in der Seituna-Moschee. – Und – soweit ich mich erinnern kann – um das noch mal zu bekräftigen, hatten beide auch über das Leben nach dem Tod gesprochen, also im Vorfeld, im Rahmen einer dieser zeitlich sehr eng angrenzenden TKÜen, sodass die Bewertung lautete: Also, mit Sicherheit wird es nun mehr sein als die eine ‚Sache‘. Im Endeffekt hat sich ja gezeigt, dass da nichts bei rumgekommen ist. Wir konnten allerdings die Frage nicht beantworten - wir waren uns nicht schlüssig –: Ist es jetzt eine Kommunikation, die fehlinterpretiert wurde? Ist es ein Austesten gewesen? Weil er sprach er ja von Dortmund. Im Rahmen der Vernehmung teilte er dann auch mit: Na ja, ich habe ja gesagt, ich will nach Dortmund, um meinem Freund Anis zu besuchen. – Also, letztendlich konnten wir es nicht festmachen, ob es ein Austesten war, ob es die Kommunikation war. Das war nicht mit Sicherheit festzustellen. Beschäftigt hat uns das definitiv ganz gut.“<sup>2048</sup>

Dieses Ereignis habe auch bei späteren Einsätzen zu Zweifeln geführt:

„Ich kann mich an einen konkreten Sachverhalt erinnern, wo die Rede von einer Hochzeit war und die Interpretation da lautete: ‚Es kann nichts anderes sein, wenn die Rede von einer Hochzeit ist‘, und es handelte sich auch um Personen aus diesem islamistischen Spektrum. Und im Rahmen dieser BAO hat tatsächlich die Einsatzführung und das Ergebnis dann ergeben: Es handelte sich in der Tat um eine Hochzeit, aber dermaßen konspirativ und umschweifend beschrieben, dass wir dachten: Also, mindestens fifty-fifty. – Und die Hochzeit hat dann stattgefunden. Also man hat sich tatsächlich zu dem, was verabredet wurde, da auch hinbegeben. Das ist immer die Gefahr, dass Sie gewisse Aussprüche fehlinterpretieren oder dass Sie dann der Auffassung sind, Sie können gar nicht anders, als sich um diesen Sachverhalt zu kümmern, weil es kann auch in eine andere Richtung gehen.“<sup>2049</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, antwortete auf die Frage, ob es sich bei „Rosenwasser und Datteln“ um eine Falle gehandelt habe, und auf die Frage nach Konsequenzen:

„Also, diese Einsätze werden seit geraumer Zeit in der Berliner Polizei grundsätzlich nachbereitet. So ist auch dieser Einsatz nachbereitet worden. Das ist strukturiert und sehr aufwendig. Auch da ist der Ansprechpartner der verantwortliche Dezernatsleiter, der eben sehr erfahren ist und der auch diese Einsatznachbereitung veranlasst hat und auch ausgewertet hat.

<sup>2046</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 96.

<sup>2047</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 146-147.

<sup>2048</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 65.

<sup>2049</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 65.

Die Prognosen, die Sie jetzt gerade zum Schluss formuliert haben, davon habe ich keine Kenntnis. Die Nachbereitung eines solchen Einsatzes hat bestimmte Notwendigkeiten und dient auch immer dem Zweck, genau das, was festgestellt worden ist - was ist an Fehlern gemacht worden? Was ist an verbesserungswürdigen Abläufen zwischen den verschiedenen Dienststellen, die ja da dann zusammenarbeiten, festgestellt worden? - - Das kommt alles auf den Tisch. Nur dann macht so eine sehr intensive Nachbereitung Sinn. Aber das, was Sie jetzt von mir wissen wollen, dazu kann ich Ihnen keine Angaben machen.“<sup>2050</sup>

Auf dieselbe Frage erklärte die Zeugin *Tombrink*, GenStA Berlin:

„[...] grundsätzlich ist das eben häufig so, dass etwas nach Gefährdung aussieht und wir dann alles in Bewegung setzen, was möglich ist, und sich der Verdacht hinterher nicht bestätigt. Das passiert relativ häufig. Und wir haben ja da nicht aufgehört, sondern gesagt: ‚Da kucken wir noch mal genauer hin; vielleicht war das nicht alles‘, und haben ja noch die Wohnungen und das Wohnheim und das Auto und sämtliche Telefone und da den Navigator und was nicht alles noch gemacht, um das zu überprüfen.

Aber grundsätzlich passiert so was, dass man denkt, man hat es, und dann hat man es nicht. Das ist nicht – Gerade, wenn es so schnell gehen muss und wir ja das Verfahren gar nicht hatten. Wir haben es am 25. erfahren, am 26. haben wir es umgesetzt, also die Generalstaatsanwaltschaft. Das ist häufig so, dass da nichts rauskommt.“<sup>2051</sup>

Auch dem Zeugen *Feuerberg* fehlte nach eigener Aussage die Tatsachengrundlage für die Vermutung, dass die Ermittlungsbehörden absichtlich auf eine falsche Spur gelockt worden sein könnten.<sup>2052</sup>

Die Zeugin *K. E.*, BKA, wurde ebenfalls mit der Vermutung konfrontiert, dass es sich um einen Test gehandelt habe. Sie sagte hierzu, dass es möglich sei.<sup>2053</sup> Sie wisse auch nicht, ob es sich bei „Rosenwasser und Datteln“ um Codewörter gehandelt habe.<sup>2054</sup> Weiter sagte sie hierzu:

„Also, ich weiß noch von damals, dass wir erst mal froh waren, dass es sich nicht um irgendwelche gefährlichen Stoffe gehandelt hat, mit denen man einen Anschlag machen kann. Und natürlich führt das dann auch so ein bisschen zu einem Schmunzeln, wenn man sieht, worum es eigentlich ging. Aber wir konnten es halt vorher nicht wissen, und lieber machen wir einmal zu viel als einmal zu wenig.“<sup>2055</sup>

Der GBA prüfte nach dem Einsatz, ob Erkenntnisse vorlagen, dass in dieser Angelegenheit eine terroristische Vereinigung i. S. d. § 129a oder § 129b StGB verantwortlich gewesen sein könnte. Da er dies ablehnte und es sich nach seiner Auffassung um einen Verdacht nach § 89a StGB handelte, seien die Bundesländer, nicht aber der GBA zuständig gewesen.<sup>2056</sup> Auch sah der GBA nach Aussage des Zeugen BA b. BGH *Dr. Krauß* keine Veranlassung, das Verfahren zu evozieren, da dies nur bei außergewöhnlichen Fällen getan werde.<sup>2057</sup>

Die Zeugin OStAn *Tombrink* führte in dieser Sache gegen *Ben Ammar* das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB. Sie erklärte hierzu:

„Durch Unterlagen aus einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, welche am 25. November 2015 bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin bekannt wurden, ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich Ben Ammar der terroristischen Vereinigung ‚Islamischer Staat‘ anschließen wollte und dies bereits aus Tunesien heraus versucht hatte. Weiterhin ergab sich aus diesem Verfahren des Generalbundesanwalts, dass eine Kontaktperson des Ben Ammar, der Habib S., ebenfalls radikalislamistisches Gedankengut hegte und terroristische Anschläge auch in Deutschland befürwortete.

Aufgrund von Telefonaten zwischen Ben Ammar und Habib S. sowie zwischen Ben Ammar und einer weiteren Person entstand der Verdacht, dass diese weitere Person dem Ben Ammar am 26. November 2015 Gegenstände in eine Moschee in Charlottenburg liefern würde, mit denen Ben Ammar einen Anschlag möglicherweise auf den Bahnverkehr in Dortmund vorbereiten wollte. Daraufhin wurde noch am 25. November 2015 von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren gegen Ben Ammar eingeleitet. In diesem Verfahren fanden umfangreiche strafprozessuale Maßnahmen - Durchsuchung einer Moschee,

<sup>2050</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 59-60.

<sup>2051</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 134.

<sup>2052</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 26. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (Zeuge *Feuerberg*), S. 44.

<sup>2053</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 29.

<sup>2054</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 35.

<sup>2055</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 35.

<sup>2056</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 71.

<sup>2057</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 71.

zweier Fahrzeuge, einer Wohnung und eines Zimmers in einem Flüchtlingsheim - statt, so auch eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten Ben Ammar am 27. November 2015 in den ganz frühen Morgenstunden.

In der Folgezeit wurden zusätzlich Observationsmaßnahmen durchgeführt, bei denen Anis Amri als Kontaktperson des Ben Ammar identifiziert wurde. Es wurde allerdings kein auffälliges Verhalten beobachtet. Der Tatnachweis der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat konnte indes nicht geführt werden, denn bei den zur Moschee transportierten Gegenständen handelte es sich um Lebensmittel und Drogerieartikel. Auch die Auswertungen der sichergestellten Datenträger des Transporteurs eines Beifahrers von ihm und Ben Ammars erbrachten keine weiteren Erkenntnisse zum Tatvorwurf. Das Verfahren wurde daher nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.<sup>2058</sup>

Aus den Ermittlungsmaßnahmen in jenem Verfahren ergab sich gleichwohl der Verdacht des gewerbsmäßigen Sozialleistungsbetrugs durch *Ben Ammar*.<sup>2059</sup> Konkret wurden im Rahmen einer Durchsuchung des *Ben Ammar* am 27. November 2015 Unterlagen aufgefunden, aus denen sich Hinweise auf die Nutzung verschiedener Aliasidentitäten und den Mehrfachbezug staatlicher Leistungen ergaben.<sup>2060</sup> Da *Ben Ammar* beides in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung vom selben Tage einräumte, leitete die Generalstaatsanwaltschaft gegen ihn ein Verfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung, Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und wegen Sozialleistungsbetrugs ein.<sup>2061</sup>

Bei der Durchsuchung am 26. November 2015 wurde bei *Ben Ammar* auch ein Mobiltelefon sichergestellt.<sup>2062</sup> Im April 2016 habe der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, dann *Ben Ammar* deswegen vernommen. Der Zeuge konnte sich nicht mehr erinnern, warum die Vernehmung erst so spät erfolgt war. Das LKA 54, also die Staatsschutzabteilung, habe den Fall – einen einfachen Handydiebstahl – übernommen, da man nach dem Prinzip der „Einhandbearbeitung“ alle Strafverfahren für Personen von Interesse für den Staatsschutz auch dort bündele.<sup>2063</sup> Er habe in der Vernehmung versucht, weitere Erkenntnisse zu den Personalien zu erlangen, was ihm aber nicht wirklich gelungen sei; man habe nur Widersprüche zur Vernehmung am 27. November 2015 herausstellen können.<sup>2064</sup> Da der Zeuge *G. K.* das gestohlene Telefon selbst nicht ausgewertet habe, sei ihm auch nicht bekannt gewesen, dass sich darauf rechtsextreme Inhalte befanden, deswegen habe er *Ben Ammar* in der Vernehmung auch nicht damit konfrontieren können.<sup>2065</sup>

#### cc) Mögliche Beteiligung *Ben Ammars* am Anschlag

Im Zuge der Ermittlungsverfahren zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz des GBA 2 BJs 235/16-3 wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten wurde auch ermittelt, ob *Amri* Mittäter, Anstifter oder Gehilfen für seinen Anschlag hatte. Im Verlauf der Ermittlungen stieß man auch auf *Ben Ammar*, wobei an dieser Stelle der Gang der Ermittlungen anhand der wichtigsten Indizien für eine mögliche Mittäterschaft dargestellt wird. In der BAO „City“ des BKA, welches die Ermittlungen im Auftrag des GBA ausführte, wurde dann im Laufe der Ermittlungen gegen *Ben Ammar* auch ein Personensachbearbeitungsteam – das Team 6 – gegründet, welches sich mit den Ermittlungen gegen ihn befasste.<sup>2066</sup>

Das parallel dazu stattfindende Asylverfahren und die darauffolgenden Abschiebebemühungen der Behörden werden danach in II.1.a)dd) „Asylverfahren“ und II.1.a)ee) „Möglicherweise Übereilte Abschiebung *Ben Ammars*“ dargestellt.

<sup>2058</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 90; Schreiben der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, an *Ben Ammar*, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen § 89a StGB (30. Juni 2016), MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 352.

<sup>2059</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 425 f.

<sup>2060</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 90-91.

<sup>2061</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 91.

<sup>2062</sup> Bericht der Durchsuchung des Zimmers von *Ben Ammar* in der Flüchtlingsunterkunft Motardstr. 101a (27. November 2015), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 41, Bl. 9-17.

<sup>2063</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 27-29.

<sup>2064</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 42.

<sup>2065</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 42-43.

<sup>2066</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 110, 122.

**(aaa) Restaurantbesuch mit Amri am Vorabend der Tat**

Am 22. Dezember 2016 erfuhren die Behörden durch einen Hinweis des Wirts von einem gemeinsamen Restaurantbesuch von *Ben Ammar* und *Amri*.<sup>2067</sup> Am Vorabend des Anschlages, den 18. Dezember 2016, traf sich *Amri* zwischen 21:08 Uhr und 21:30 Uhr mit *Bilel Ben Ammar* in einem Döner-Imbiss in Berlin-Wedding.<sup>2068</sup> Laut BKA ließ die Körpersprache der beiden „auf ein intensives Gespräch schließen, in dessen Verlauf sich *Amri* immer wieder nach vorn und damit zu *Ben Ammar* hin über den Tisch lehnte“.<sup>2069</sup> Auch ein Zeuge, der die beiden bei diesem Treffen gesehen hatte, äußerte das Gefühl, dass *Ben Ammar* „etwas mit dem Anschlag zu tun“ gehabt haben könnte, da beide „wirkten, als wollten sie etwas verstecken oder verheimlichen“.<sup>2070</sup>

In einem Vermerk des BKA, der wenige Tage nach dem Anschlag – am 28. Dezember 2016 – verfasst wurde, heißt es zum Kennverhältnis beider:

„Unter Berücksichtigung des engen freundschaftlichen Verhältnisses der beiden Personen, das sich aus dem regelmäßigen telefonischen Kontakt ableiten lässt, ist es denkbar, dass BEN AMMAR Kenntnis über den geplanten Anschlag besaß oder in die Planung und spätere Flucht des AMRI eingebunden war.“<sup>2071</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, wertete die Videoaufzeichnung von *Amris* und *Ben Ammars* Besuch des Döner-Imbisses am Vorabend des Anschlages aus. Seiner Erinnerung nach habe der Restaurantbetreiber den Hinweis auf einen möglichen Besuch des Attentäters gegeben. Seiner Einschätzung nach habe es sich bei dem Treffen mehr um ein Treffen unter Freunden als ein konspiratives Treffen gehandelt, er bestätigte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss aber auch, dass die Tischsituation nicht komplett im Sichtfeld der Kamera gestanden habe.<sup>2072</sup>

Aufgrund des Treffens am Vorabend der Tat kam *Ben Ammar* zunächst als Nachrichtenmittler für *Amri* in den Fokus der Sicherheitsbehörden. Die Anfänge der Ermittlungen in die Richtung des *Ben Ammar* beschrieb der Zeuge *BA b. BGH Thomas Beck*, Leiter der Abteilung „Terrorismus“ beim GBA, so:

„Wir wissen von einem Essen am Tag vor dem Tattag, am 18.12., gemeinsam mit Amri. Das ist uns am 22. bekannt geworden. Daraufhin haben wir Beschlüsse beim Ermittlungsrichter erwirkt gegen Ben Ammar als sogenannten Nachrichtenmittler, weil wir davon ausgingen: ‚Der ist mit Amri, dem Beschuldigten, in Kontakt, der nimmt vielleicht Nachrichten für ihn in Empfang oder hat das getan‘, Observations- und TKÜ-Beschlüsse.“<sup>2073</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, machte die Anfänge ebenfalls an dem Hinweis auf den gemeinsamen Restaurantbesuch fest:

„Wir haben natürlich, bezogen auf die Umfeldermittlungen, das Kontaktfeld von Anis Amri im Schwerpunkt vom Anschlagszeitpunkt rückwärts ermittelt und uns im Schwerpunkt die Personen angeguckt, mit denen er unmittelbar vor der Tat Kontakt hatte. Das war per se erst mal verdächtig. Und bei Bilel Ben Ammar – ich habe es nämlich jetzt in meinem Aktenstudium nachvollzogen, weil als ich in den Dienst gekommen bin am 23.12., war er noch Kontaktperson – gab es den Ursprungshinweis, dass Anis Amri sich mit Bilel Ben Ammar getroffen hat am 18.12. in einem Imbiss. Dieser Hinweis ist dann relativ schnell so dahin gehend ermittelt worden, dass es sich bei dieser Person um Ben Ammar handeln könnte.“<sup>2074</sup>

Die Zeugin *Tombrink* erläuterte dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass man allein aus dem Umstand, dass sich *Amri* und *Ben Ammar* am Vorabend des Anschlages zum Abendessen trafen, jedoch keine Rückschlüsse auf eine Tatbeteiligung ziehen könne:

<sup>2067</sup> Vermerk des BKA zum Erkenntnisstand zu *Bilel Ben Ammar* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 241-254 (251).

<sup>2068</sup> Vermerk des BKA zum Erkenntnisstand zu *Bilel Ben Ammar* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 241-254 (250 f.).

<sup>2069</sup> Vermerk des BKA zum Erkenntnisstand zu *Bilel Ben Ammar* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 241-254 (250 f.).

<sup>2070</sup> Vermerk des BKA zum Erkenntnisstand zu *Bilel Ben Ammar* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 241-254 (251).

<sup>2071</sup> Vermerk des BKA zum Erkenntnisstand zu *Bilel Ben Ammar* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 241-254 (254).

<sup>2072</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 47-48.

<sup>2073</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 84-85.

<sup>2074</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 58.

„[Den Umstand] habe ich zur Kenntnis genommen, weil wenn sich Menschen kennen in diesem Bereich - ich habe ja auch viele solcher Islamistenverfahren geführt -, dann haben die oft engen Kontakt. Die sehen sich teilweise drei- bis viermal am Tag, telefonieren x-mal. Wenn die sich dann abends vorher treffen, ist das für mich erst mal kein deutlicher Hinweis, mit dem ich ohne weitere Ermittlungen Rückschlüsse ziehen könnte: Weil er sich getroffen hat, haben wir jetzt doch einen deutlicheren Tatverdacht.“<sup>2075</sup>

Auch der Zeuge *Beck*, GBA, sagte dazu:

„Das langte für uns für die Überziehung des Ben Ammar als Nachrichtensmittler. Das ist ja jetzt nun nicht unbedingt ein Tatverdacht gegen denjenigen, mit dem er sich trifft. Wir kannten natürlich das Bekanntschaftsverhältnis zwischen den beiden aus ‚Eisbär‘, hatte ich Ihnen ja gesagt. [...]

Aber zu sagen, jeder, den der kennt und mit dem der vielleicht am Vorabend noch zusammentrifft, ist automatisch ein Gehilfe, Beihilfe oder gar Mittäter, das ist eine These, die sich natürlich nicht belegen lässt. Also, das langte nicht.“<sup>2076</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, gab zu bedenken, dass nach dem rekonstruierten Bewegungsprofil *Amris* dieser bereits mehrmals vorher zum „Abklinken“ ans Friedrich-Krause-Ufer kam, er also am Abend des Restaurant-Besuchs wohl noch gar nicht wusste, dass er am Folgetag den Anschlag begehen könnte:

„Das war eine Tatgelegenheit; Amri wusste am 18. noch nicht, dass es am 19. klappen würde. Dadurch hat sich sein Treffen mit Ben Ammar relativiert. Und das war ja eigentlich das, was uns zu Anfang elektrisiert hat: Boah, der hat sich mit dem Ben Ammar getroffen. - Als dann sozusagen die Bewertung war: ‚Nee, das war jetzt eine Tatgelegenheit, das war zufällig‘, hat sich das natürlich dann in der Bewertung noch mal verändert.“<sup>2077</sup>

### **(bbb) Person mit blauen Einweghandschuhen am Anschlagort**

Im Nachgang des Anschlagsgeschehens wurde gegen 21:33 Uhr im Bereich der Gedächtniskirche durch die internationale Presse eine Person aufgezeichnet, die eine augenscheinliche Ähnlichkeit mit *Ben Ammar* aufwies. Der Zeuge *Beck*, GBA, beschrieb dieses Bild der Person mit den blauen Handschuhen als den Startpunkt für die Ermittlungen gegen *Ben Ammar*:

„Am 27. [Dezember 2016] erreichte uns die Information, dass eine Person mit blauen Handschuhen nach dem Anschlag, die im Bereich Breitscheidplatz unterwegs war, möglicherweise der Ben Ammar sein könnte. Das war der Anlass, ein Verfahren gegen Ben Ammar als Beschuldigten einzuleiten. Die Verdachtslage war relativ dünn.“<sup>2078</sup>

*Ben Ammar* sei dann, so der Zeuge *Beck* weiter, vom Nachrichtensmittler zum Beschuldigten, weil in der Presse Fotos von einer Person mit blauen Handschuhen auftauchten, die eine gewisse Ähnlichkeit mit *Ben Ammar* hatten. Jedoch sei, so der Zeuge *Beck*, GBA, die Verdachtslage so dünn gewesen, dass der Ermittlungsrichter sehr skeptisch gewesen sei, die Beschlüsse zu Observation und TKÜ auf ihn als Beschuldigten umzustellen.<sup>2079</sup> Auch der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, sagte zu dem Foto und den sich daraus ergebenden Verdachtsmomenten gegen *Ben Ammar*:

„Es ist dann dazugekommen dieses berühmte Foto der Person mit den blauen Handschuhen vom Breitscheidplatz, und an dem Zeitpunkt hat dann auch die Bundesanwaltschaft entschieden, zu sagen: Gut, es reicht aus für einen Anfangsverdacht. - Aber es steht auch so in der Einleitungsverfügung der Bundesanwaltschaft drin, dass Herr Ben Ammar verdächtigt wird, Herrn Anis Amri in nicht näher zu bestimmender Art und Weise Hilfe geleistet zu haben.“<sup>2080</sup>

Am 29. Dezember 2016 erstreckte der GBA folglich das gegen *Amri* geführte Ermittlungsverfahren auf *Ben Ammar* wegen Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord und weiteren Straftaten.<sup>2081</sup> Als Gründe

<sup>2075</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 110.

<sup>2076</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 105.

<sup>2077</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 59.

<sup>2078</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 85.

<sup>2079</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 85.

<sup>2080</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 58.

<sup>2081</sup> Verfügung des StA b. BGH *Grauer*, GBA, mit Vermerken zur Ausweitung des Ermittlungsverfahrens gegen *Navid B.*, *Anis Amri*, *R. K.* und Unbekannt auf *Bilel Ben Ammar* (29. Dezember 2016), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 97-102.

wurden die Kommunikation mittels sozialer Medien und Mobiltelefon zwischen *Ben Ammar* und *Amri* in den letzten Monaten vor der Tat sowie insbesondere das Telefonat am 19. Dezember 2016<sup>2082</sup> und das Treffen am Vorabend der Tat angeführt. Als weiterer Grund wurde die Anwesenheit einer Person am Breitscheidplatz gegen 21:33 Uhr genannt, die eine Ähnlichkeit mit *Ben Ammar* aufweisen solle.<sup>2083</sup> Der Zeuge *Dr. Frank*, GBA, erklärte hierzu, dass man über Handyortung versucht habe, der Person *Ben Ammar* habhaft zu werden.<sup>2084</sup> Das Fazit, das der Zeuge *Grauer*, GBA, in einem Vermerk zur Ausweitung des Ermittlungsverfahrens zog, lautete:

„In der Gesamtschau liegen damit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Bilel BEN AMMAR in die Anschlagpläne AMRIs eingeweiht war und zumindest an den Planungen hierzu Hilfe leistend beteiligt war.“<sup>2085</sup>

Dem Zeugen *Salzmann*, Referatsleiter des Zeugen *Grauer*, wurde eben jene Passage vorgehalten. Er sagte hierzu, dass es sich hierbei um einen Anfangsverdacht handle.<sup>2086</sup> Auch der Zeuge *Dr. Frank*, GBA, betonte, dass es sich dabei um einen Anfangsverdacht handle, für einen Haftbefehl werde jedoch ein dringender Tatverdacht benötigt.<sup>2087</sup>

Dem Ausschuss lagen dazu mehrere Dokumente zu der Person mit den blauen Handschuhen vor. In einem Vermerk des BKA wurde der Hinweis eines Zeitungsredakteurs bearbeitet, in dem es um ein bereits am 20. Dezember 2016 veröffentlichtes Foto ging.<sup>2088</sup> Darauf sehe man einen jungen Mann mit auffällig blauen Gummihandschuhen. Im Bewertungsteil dieses Vermerks heißt es hierzu:

„Gemäß den hier vorliegenden Erkenntnissen zum Aussehen und zur Bekleidung des Anis AMRI am Tattag handelt es sich augenscheinlich nicht um den Gesuchten. AMRI soll am Tattag keinen Bart gehabt haben, sowie ein Basecap, eine dunkle Winterjacke und eine dunkel-blaue Jeans getragen haben. Diese Beschreibung passt nicht zum Aussehen und zur Bekleidung des jungen Mannes auf dem vorliegenden Bild.“<sup>2089</sup>

In einem ergänzenden Vermerk des BKA hierzu wurde auf zwei Lichtbilder verwiesen, die in der Bild-Zeitung erschienen sind und vermutlich dieselbe Person zeigen, wie auf demjenigen, das der Hinweisgeber übersandt hatte.<sup>2090</sup>

In einem weiteren Vermerk des BKA wurden die Lichtbilder wiedergegeben, anhand derer die Fachdienststelle für Gesichtserkennung des BKA einen Vergleich der am Anschlagort anwesenden Person mit den blauen Handschuhe und *Ben Ammar* durchführte. Als Ergebnis hierzu habe man die Mitteilung erhalten, dass weder bestätigt noch ausgeschlossen werden konnte, dass die beiden Personen identisch seien.<sup>2091</sup>

Die Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen der Gesichtserkennung finden sich in einem Vermerk vom 30. Dezember 2016 wieder. Darin heißt es zunächst:

„Die o. a. Aufnahmen sind aufgrund der schlechten Bildqualität für GES-Recherchen nicht geeignet. Insbesondere liegen folgende Störfaktoren vor: zu kleiner Abbildungsmaßstab des Gesichtsbereichs, Gesichtspar-

<sup>2082</sup> In der Folge der Ermittlungen konnte der Kontaktversuch *Bilal M.* zugeordnet werden.

<sup>2083</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Ausweitung des Ermittlungsverfahrens gegen *Navid B.*, *Anis Amri*, *R. K.* und Unbekannt auf *Bilel Ben Ammar* (29. Dezember 2016), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 98-102 (100-101).

<sup>2084</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 24.

<sup>2085</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Ausweitung des Ermittlungsverfahrens gegen *Navid B.*, *Anis Amri*, *R. K.* und Unbekannt auf *Bilel Ben Ammar* (29. Dezember 2016), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 98-102 (101).

<sup>2086</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 62.

<sup>2087</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 28.

<sup>2088</sup> Dabei könnte es sich um das Foto handeln, das unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.shz.de/deutschland-welt/panorama/todesfahrt-ueber-weihnachtsmarkt-was-wir-wissen-und-was-nicht-id15641376.html> (zuletzt abgerufen am 19. Februar 2021). Zwar wurde der Frage der Sichtung *Ben Ammars* am Tatort auch intensiv durch das LKA Berlin nachgegangen. Diese kam zeitlich jedoch nicht bereits am Abend des Anschlags im Führungsstab auf, siehe Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 95.

<sup>2089</sup> Abschlussvermerk der KKn *K.*, BKA, zum BKA-Hinweis 21000000132 vom 21.12.2016 (23. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 122 f.

<sup>2090</sup> Ergänzender Vermerk der KKn *K.*, BKA, zum BKA-Hinweis 21000000132 vom 21.12.2016 (27. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 124 f.

<sup>2091</sup> Vermerk der KOKn *P.*, BKA, zum Aktuellen Prüffall zu einer unbekanntem männlichen Person mit blauen Einweghandschuhe aus Presseaufnahmen im Bereich Breitscheidplatz (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 1, Bl. 126-128.

ten durch Bart bzw. Kopfbedeckung verdeckt, Artefaktbildung, schlechte Ausleuchtung, schwacher Kontrast sowie hinsichtlich der Aufnahme mit Dateibezeichnung ‚AFP Bild 1 jpg.‘ abweichende Aufnahmepektive.“<sup>2092</sup>

Weiterhin existiert ein Abschlussvermerk des BKA vom 29. Januar 2017, in dem einzelne Bilder der Person mit den blauen Handschuhen gezeigt werden. Der Vorgang wurde folgendermaßen bewertet:

„Die aktuelle Erkenntnislage lässt eine Anwesenheit BEN AMMARs am Breitscheidplatz weder bestätigen noch dementieren.

Nach hiesiger Einschätzung dürfte es sich bei der umP mit den blauen Handschuhen jedoch nicht um BEN AMMAR, sondern um einen bisher nicht identifizierten Ersthelfer handeln.

Hierfür spricht insbesondere, dass BEN AMMAR zum Entstehungszeitpunkt der oben abgebildeten Aufnahme (Abbildung 1) gerade mit seiner Frau am Chatten war. Auf keiner der vorliegenden Aufnahmen ist die umP mit einem Mobiltelefon zu sehen. Zudem wurde BEN AMMAR am 04.01.2017 durch KHK G[...], KK S[...] und Unterzeichner vernommen. Nach gemeinsamer Einschätzung handelt es sich bei der umP nicht um Bilel BEN AMMAR. Auch konnte[n] im Rahmen der Durchsuchung bei BEN AMMAR keine Kleidungsstücke festgestellt werden, welche der Kleidung der umP ähnelt[en].“<sup>2093</sup>

Schließlich lag dem Ausschuss noch ein Vermerk des BKA vom 26. Januar 2018 zur Identifizierung der Person mit blauen Handschuhen vor.<sup>2094</sup> Darin wurde festgestellt, dass es hinsichtlich der übermittelten Bilder erhebliche Störfaktoren gebe, bspw. Unschärfe und schwachen Kontrast, welche ein Vergleichen der Aufnahmen erschweren. Insgesamt wurde festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich jeweils um verschiedene Personen bzw. um ein und dieselbe Person handele. Der Zeuge T. M., BKA, sagte, dass es sich bei der Person seiner Einschätzung nach nicht um *Ben Ammar* handele.<sup>2095</sup> Dies begründete er so:

„Weil er sich optisch unterscheidet und mir in Erinnerung ist, dass es noch weitere Bilder gibt oder Aufzeichnungen, vielleicht auch TV-Berichte - das ist mir nicht mehr ganz so präsent -, wo auch diese Person am Breitscheidplatz noch mal mit aufgenommen wurde und sich daraus ganz eindeutig der Eindruck ergeben hat, dass er über längere Zeit als Ersthelfer dort – –“<sup>2096</sup>

Ihm sei auch keine Kollegin oder Kollege bekannt, der die Person für *Ben Ammar* halte.<sup>2097</sup>

Auch der Zeuge OStA b. BGH *Helmut Grauer*, GBA, ging im Einstellungsvermerk im Strafverfahren gegen *Ben Ammar* auf das Foto ein. Er schrieb dazu:

„Die zuständige Fachdienststelle beim Bundeskriminalamt konnte die in Presseveröffentlichungen enthaltenen Lichtbilder einer Person mit blauen Handschuhen nicht eindeutig dem Beschuldigten zuordnen. Eine Identität zwischen abgebildeter Person und BEN AMMAR wurde weder bestätigt noch ausgeschlossen. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden auch keine Kleidungsstücke gefunden, wie sie die auf Pressebildern zu sehende Person trägt. Mehrere Polizeibeamte, die sich bei Vernehmungen längere Zeit einen eigenen Eindruck vom Beschuldigten BEN AMMAR verschaffen konnten, gehen davon aus, dass er nicht die abgebildete Person ist.“<sup>2098</sup>

In einem Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH vom 3. Januar 2017 heißt es:

<sup>2092</sup> Auswertebereich der KHKn G., BKA, zur Identifizierung von Personen anhand von Lichtbildern/Recherche im digitalen Lichtbildbestand INPOL-Z mit Hilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) (30. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 134.

<sup>2093</sup> Vorläufiger Abschlussvermerk des BKA zur Spur 214000008 - umP mit blauen Handschuhen (29. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 129 (133). Das BKA teilte dem Ausschusssekretariat in einem Telefonat am 16. April 2019 mit, dass es kein weiterer Vermerk des BKA mit dem Titel „Endgültiger Vermerk“ zum Thema „umP mit blauen Handschuhe“ existiere. Aktueller Stand sei der Vorläufige Vermerk vom 29. Januar 2017. Die Bezeichnung eines Vermerks als „vorläufig“ bedeute nicht zwingend, dass auch ein endgültiger Vermerk existiere.

<sup>2094</sup> Vermerk des BKA zur Identifizierung von Personen anhand von Lichtbildern (26. Januar 2018), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 137-146.

<sup>2095</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge M.), S. 111-112.

<sup>2096</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge M.), S. 112.

<sup>2097</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge M.), S. 112.

<sup>2098</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gem. § 170 Abs. 2 StPO (19 Oktober 2017), MAT A GBA-5-10 GBA-7-14 GBA-9-5, Bl. 14-18 (17).



„Der Anwesenheit Ben AMMAR könnte zugrunde liegen, dass er, in die Anschlagpläne Amris eingeweiht, sich zeitnah ein Bild von dessen Tat und dessen Verbleib machen wollte. Hierfür spricht auch, dass auf den Bildaufzeichnungen deutlich zu erkennen ist, dass die Person blaue Einweghandschuhe trug. Erklärlich ist dies nach kriminalistischer Erfahrung mit dem Motiv, keinerlei Spuren am Tatort oder in Tatortnähe zu hinterlassen. Ein solches Nachtatverhalten lässt indiziell auf eine Tatbeteiligung schließen.

In der Gesamtschau liegen damit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Bilel Ben AMMAR in die Anschlagpläne Amris eingeweiht war und zumindest an den Planungen hierzu Hilfe leistend beteiligt war.“<sup>2099</sup>

Zu dem Fazit in diesem Vermerk wurde der Zeuge *Grauer*, GBA, in seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss befragt. Die Aussage, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass *Bilel Ben Ammar* in die Anschlagpläne *Amris* eingeweiht war, seien, so der Abgeordnete, etwas anderes als die Aussage des Zeugen, welcher vor dem Untersuchungsausschuss erklärt hatte, dass die ermittelnden Behörden nichts Konkretes, Greifbares bzw. Beweisbares für eine strafbare Handlung des *Ben Ammar* gefunden hatten. Dies verneinte der Zeuge und erklärte:

„Nein, das ist nichts anderes. Das ist genau das. Das, was Sie eben vorgelesen haben, ist genau der Stand der Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Einleitung des Ermittlungsverfahrens war gewesen: Es gab aufgrund der Tatsache, dass am Abend vorher die beiden zusammen essen gewesen sind, dass beide Islamisten gewesen sind, und aufgrund der Tatsache, dass Ben Ammar - damals dachten wir das noch – möglicherweise am Tatort gewesen ist, zureichende, diese zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, dass er irgendwie an der Tat beteiligt war. Und das war zu diesem Zeitpunkt noch gewesen. Es bestand ein Anfangsverdacht, ein sehr vager Anfangsverdacht, der aber nicht auf irgendeine konkrete Tatvariante konkretisiert werden konnte.“<sup>2100</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, erklärte ebenfalls, warum es sich aufgrund der Ermittlungsergebnisse bei der Person auf dem Foto um einen Ersthelfer und nicht um *Ben Ammar* handele:

„Die Hinweise darauf, dass er am Tatabend da war, war im Wesentlichen im Endeffekt dieses Lichtbild. Es gibt einen Abgleich der Kriminaltechnik, die sagen: Also, er kann es sein, er kann es nicht sein. – Die Kollegen, die ihn vernommen haben, sagen: Er war es wahrscheinlich nicht. – Und wir haben zu der Zeit – – Also, wir haben Lichtbilder von dieser fraglichen Person im Nachhinein bekommen – das ist diese Person mit den blauen Handschuhen –, wie sie fotografiert ist, wie sie auf dem Breitscheidplatz Erste Hilfe leistet. Also, es ist zu sehen, wie diese Person zusammen mit Rettungssanitätern und Feuerwehrleuten Erste Hilfe leistet. Das ist dieser Mensch mit den blauen Handschuhen.

Wir haben bei der Durchsuchung bei Ben Ammar nichts gefunden, was in der Kleidung dem entspräche, was auf dem Bild zu sehen ist, und wir haben festgestellt - wir haben das Handy ja durchaus ausgewertet; er hat ja ein Haupthandy gehabt, was er genutzt hat –: Da hat er zur fraglichen Zeit, als die Bilder aufgenommen worden sind von dieser Person am Breitscheidplatz, geschattet mit seiner Ehefrau über Kinder und Kindererziehung und Ähnliches, und es gibt auch ein Bild von ihm, was kurz danach gemacht worden ist, was er ihr schickt, wo man auch die Decke sieht von der Motardstraße, von der Flüchtlingsunterkunft. Deswegen kann ich es nicht ausschließen, dass er da gewesen ist; aber es ist im Moment eher stark indiziert, dass er nicht da war.“<sup>2101</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, bestätigte, dass sich das LKA Berlin mehrfach mit einer Person mit blauen Handschuhen beschäftigt habe, die *Ben Ammar* „durchaus ähnlich sah“. Man habe aber zu keinem Zeitpunkt nachweisen können, dass *Ben Ammar* tatbeteiligt gewesen ist.<sup>2102</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, sagte, dass nach seinen Informationen der Mann auf dem Bild nicht *Ben Ammar* sein könne, man habe bei der Durchsuchung auch danach gesucht:

„Die Festnahme von Ben Ammar erfolgte ja auch gleichzeitig mit einer Durchsuchung. Ich kann Ihnen jetzt nicht das Asservatenverzeichnis bekannt geben, aber ich gehe davon aus, dass natürlich auch nach diesen

<sup>2099</sup> Beschluss des Ermittlungsrichters beim BGH zur Durchsuchung bei *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BE-16/7 Ordner 48, Bl. 253 (260).

<sup>2100</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 113.

<sup>2101</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 61.

<sup>2102</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 130.

Handschuhen gesucht worden ist, weil das war ja bekannt, dieses Bild. Das war der zweite, ganz kleine Puzzlestein. Aber da hatten wir inzwischen natürlich auch die Angaben von Obs. Ich meine, dass es Obs-Kräfte der Polizei waren, die gesagt haben: Dieser Mann, der dort auf dem Bild auf dem Breitscheidplatz abgebildet ist, ist nicht Ben Ammar.“<sup>2103</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, hielt die Bilder vom Breitscheidplatz in der Gesamtschau nicht für einen ausreichenden Hinweis einer Tatbeteiligung:

„Man weiß oder ich weiß natürlich nicht – das weiß wahrscheinlich keiner –, worüber sich diese Menschen zu bestimmten Zeiten noch unterhalten haben, gerade wenn man mal bei Bilel Ben Ammar noch weiter zurückgeht; die kennen sich ja offenbar schon aus November 2015 oder noch vorher. Und dass Amri um den Jahreswechsel ja sich mit diesen Gedanken getragen hat, das haben wir ja auch gesehen aus den Unterlagen, aus Chatprotokollen. Dass er sich möglicherweise mit Bilel Ben Ammar auch mal darüber auseinandergesetzt hat, das mag ich nicht ausschließen; ich kann es nicht belegen.

Ich kann nur noch sagen das zum Verhältnis Bilel Ben Ammar: Das habe ich mir natürlich auch angeschaut, und das war offenbar nicht mehr von dem Vertrauen geprägt, wie das möglicherweise noch im November 2015 der Fall gewesen ist. Das kann man aus einem Chatprotokoll, einem Facebook-Chat, der uns vorliegt, aus Dezember 2015 schließen, als er seinem Chatpartner sagt, der Bilel Ben Ammar, der habe zu viel geredet bei der Polizei. Ich habe jetzt auch noch TKÜ-Protokolle gefunden aus April 2016, drei Gespräche, in denen sich Anis Amri mit seinem Bekannten Habib S[...] unterhält und sich - in allen drei Gesprächen, an unterschiedlichen Tagen im April – sehr negativ über sein Verhältnis zu Bilel Ben Ammar äußert: Das ist ein Mensch, dem man nicht trauen kann, ein Mensch, der viel redet, ein Lügner par excellence.

Also, ich sehe hier auch, selbst wenn man in einer bestimmten Phase möglicherweise mal auch darüber gesprochen haben könnte Anfang des Jahres 2016, Bilel Ben Ammar und diese Bilder für die These, dass Anis Amri die Vorbereitung der Tat, die er ja ab Oktober, November, verschärft im Dezember getätigt hat - - dass er da nicht eingebunden war und dass diese Bilder aus Anfang des Jahres dabei nach meiner Bewertung keine Rolle gespielt haben.“<sup>2104</sup>

Nachdem das Ermittlungsverfahren auf *Ben Ammar* erweitert wurde, sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Drange*, BMI, damals persönlicher Referent der Staatssekretärin *Dr. Haber*, auch das BMI regelmäßig informiert worden. Es habe einen wöchentlichen Jour Fixe mit der Arbeitsgruppe ÖS II 2 des BMI und dem Büro der Staatssekretärin gegeben.<sup>2105</sup>

### **(ccc) Video vom angeblichen Tathergang, das *Ben Ammar* mit einem Kantholz zeige**

In einem Bericht des FOCUS vom 22. Februar 2019 hieß es:

„Eine auf einem Hochhaus am Breitscheidplatz montierte Kamera filmte nach FOCUS-Informationen, wie Amri nach der Todesfahrt aus dem Lkw ausstieg und das Weite suchte. In diesem Moment zeigt der bislang unter Verschluss gehaltene Film auch, wie eine Person mit dem Aussehen von Ben Ammar einem Mann mit einem Kantholz seitlich an den Kopf schlägt, um dem flüchtenden Amri den Weg freizumachen.“<sup>2106</sup>

In einem weiteren Artikel des FOCUS vom 23. Februar 2019 wurde berichtet:

„Es handelt sich um Fotos und Videoaufnahmen, die von den Sicherheitsbehörden unter Verschluss gehalten werden. Die Filme stammen aus einer Kamera, die auf einem nahe dem Breitscheidplatz gelegenen Hochhaus angebracht war. Sie zeigen einen jungen Mann mit Bart und dunklen Haaren, der auffällige blaue Gummihandschuhe trägt. Er taucht direkt nach dem Anschlag am Tatort auf und schlägt dem Weihnachtsmarktbesucher [...], der sich um ein Opfer kümmern will, mit einem Kantholz an die Schläfe.“<sup>2107</sup>

Dem Untersuchungsausschuss wurde umfangreiches Videomaterial, sowohl im Rohformat als auch in Form von aufbereitetem Material, der auf dem nahegelegenen „Europa-Center“ installierten Kamera, welche im Stil einer

<sup>2103</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 54.

<sup>2104</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 70.

<sup>2105</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 13.

<sup>2106</sup> FOCUS, „Regierung schob Amri-Vertrauten ab, um dessen Verwicklung in Attentat zu vertuschen“ (22. Februar 2019).

<sup>2107</sup> FOCUS, „Das Phantom vom Breitscheidplatz“ (23. Februar 2019), S. 42.

„Webcam“ in einer größeren Schwenkbewegung die Umgebung dieses Hochhauses abfilmte, zur Verfügung gestellt. Auf den Aufnahmen ist zu sehen, wie der LKW auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz fährt und anschließend zum Stehen kommt. In einem Auswertevermerk des BKA zu diesem Video wird festgehalten, dass das Video aus der PURO Sky Lounge Berlin im Europa-Center stamme.<sup>2108</sup> Die Entfernung der Kamera zum Tatort betrage ca. 200 Meter. Da das Rohmaterial wegen Verwackelung unscharf sei, habe man das Material technisch aufbereiten lassen. Trotzdem seien Einzelheiten, geschweige denn einzelne Personen, nicht genau erkennbar. Im Auswertevermerk heißt es weiter:

„In Minute 00:23 scheint eine kurze Bewegung an der Fahrerseite des LKWs wahrnehmbar. In den folgenden vier Sekunden bis zum Filmschnitt bei Minute 00:28 sind weder weitere Bewegungen an dem LKW feststellbar, noch eine oder mehrere Personen, die sich von dem LKW weg bewegen.“<sup>2109</sup>

Zu den in Medienberichten erwähnten Videoaufnahmen aus dem Hochhaus nahe dem Breitscheidplatz führte der ermittelungsleitende Oberstaatsanwalt beim BGH, der Zeuge *Grauer* aus:

„Ich kenne dieses Video. Ich habe dieses Video mehrfach angesehen. Dieses Video wurde dem BKA angeeignet von einer Firma, die kommerzielle Aufnahmen gemacht hat und dann der staatsbürgerlichen Pflicht nachgekommen ist, alles, was irgendwie relevant sein könnte, den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Das ist nicht nur ein Video. Das sind Bildaufnahmen; das ist sehr umfangreich. Ich habe mir dieses Video angesehen. Und wie man sich denken kann: Ein Video, das von einem Hochhaus herunter gefilmt worden ist, ist nun mal nicht fürchterlich hochauflösend. Es ist nicht fürchterlich genau, was man da unten sieht.

Von einem weiteren Video, das das zeigt, was in der Presse genannt wird, weiß ich nichts. Es gibt natürlich diverse weitere Videos vom Tatort, die nach der Tat mit Handys von zahlreichen Menschen gefertigt worden sind. Solche Videos haben wir auch bei den Akten. Ich habe mir diese Videos, die bei den Akten sind, auch noch mal angesehen. Da konnte ich Entsprechendes auch nicht sehen. Für mich gibt es außer diesem Pressebericht nichts, was darauf hindeutet, dass es solch ein Video gibt.

Wir haben dann noch das entsprechende Presseorgan angeschrieben, darum gebeten, uns dieses Video zur Verfügung zu stellen. Man hat sich aber auf das gesetzlich dem Presseorgan zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufen und keine weiteren Angaben dazu gemacht, also weder das Video uns übergeben noch mitgeteilt, wo wir dieses Video finden könnten, wen wir näher dazu befragen könnten, wo denn dieses Video sein soll.“<sup>2110</sup>

Ausweislich des Vermerks des BKA zur Auswertung eines von *Ben Ammar* benutzten Mobiltelefons konnte nach dem 18. Dezember 2016 kein Kontakt zwischen *Ben Ammar* und *Amri* festgestellt werden, was dagegen spreche, dass *Ben Ammar* bspw. als Fluchthelfer gedient haben könnte.<sup>2111</sup> Wie die Auswertung des am Tatort sichergestellten Mobiltelefons des *Amri* hingegen ergab, stand dieser mit einer als „Bilal“ abgespeicherten Person letztmalig etwa fünfeinhalb Stunden vor der Tat, nämlich am 19. Dezember 2016 um 14:32 Uhr, in Kontakt.<sup>2112</sup> Wie Ermittlungen ergaben, handelte es sich bei diesem „Bilal“ nicht um *Ben Ammar*, sondern um *Bilal M.*<sup>2113</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, betonte auch, dass man von *Ben Ammar* keine DNA-Spuren am LKA gefunden habe.<sup>2114</sup>

Der Zeuge *Grauer* ließ im Nachgang des Anschlags auch die Patientenakte eines verletzten Ersthelfers<sup>2115</sup> beschlagnahmen. Zur Motivation hinter der Beschlagnahme erklärte er:

„Die Motivation war gewesen, dass wir wirklich jeden Strohalm ergriffen haben, um den Sachverhalt strafrechtlich relevant aufzuklären. Wir hatten diesen sehr denkwürdigen, sehr merkwürdigen Umstand, dass es eine Person gibt, der zunächst nicht verletzt worden ist bei dem Unfallgeschehen, der dann als Ersthelfer

<sup>2108</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung von Bild-/Videodaten der Firma ImpossibleFilms Filmproduktions GmbH (31. Januar 2017), MAT A BKA-5/1 Ordner 8, Bl. 134 ff.

<sup>2109</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung von Bild-/Videodaten der Firma ImpossibleFilms Filmproduktions GmbH (31. Januar 2017), MAT A BKA-5/1 Ordner 8, Bl. 136.

<sup>2110</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 110.

<sup>2111</sup> Vermerk des BKA zur Kontakten und Kommunikationsereignissen *Amris* und *Ben Ammars* (13. Januar 2017), MAT A GBA 7/1 Ordner 6, Bl. 4 (68).

<sup>2112</sup> Beschluss des Ermittlungsrichters beim BGH zur Durchsuchung bei *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BE-16/7 Ordner 48, Bl. 253 (260).

<sup>2113</sup> Siehe C.II.1.c).

<sup>2114</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 111-112.

<sup>2115</sup> Näheres zum verletzten Ersthelfer siehe A.III.2.d)aa).

zum Unfall hinzueilt und danach, relativ kurze Zeit danach, schwerverletzt zurückkommt. Und mein Bestreben - ich bin Staatsanwalt; ich will den Sachverhalt aufklären, und ich will Täter zur Verantwortung ziehen - war gewesen, aufzuklären: Was ist denn mit diesem Herrn passiert? War da möglicherweise doch ein Fluchthelfer vor Ort gewesen? Hat Anis Amri ihn angegriffen oder Ben Ammar oder sonst wer? Deswegen habe ich diesen Beschluss beantragt, um weitere Möglichkeiten gewinnen zu können, den Sachverhalt aufzuklären. Die Möglichkeit bestand. Ich sage ja auch bis heute: Möglich ist vieles. Nur, Ben Ammar nachzuweisen war eben nichts. [...]

Die Patientenakte wurde an die Rechtsmedizin übergeben, die sich dann noch mal sehr intensiv diese Verletzungen angeschaut hat, und im Ergebnis konnte die Rechtsmedizin an der Charité in Berlin nicht genau sagen, was passiert ist. Es spricht einiges dafür, dass diese Verletzung durch eine kleinteilige Einwirkung auf den Kopf erfolgt ist. Ob das aber durch eine beschleunigte Hülse aus einem Gasapparat erfolgt ist, der dort irgendwie in die Luft gegangen ist, nachdem er angestoßen worden ist, ob es ein Schlag gewesen ist, all das konnte definitiv mit richtiger Sicherheit von der Rechtsmedizin sachverständig nicht mehr aufgeklärt werden.“<sup>2116</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, ging in seiner Vernehmung ebenfalls auf die Verletzung des Ersthelfers ein:

„Nehmen wir den [Ersthelfer]-Vorgang: Wir hätten wirklich gesagt, der Zeuge – – Und das hat mich wirklich damals - das möchte ich auch gerne erzählen hier - maßlos geärgert. Der Amri ist aus dem Lkw wohl rausgesprungen und war weg. Ja, Sie können sich alle an diese wunderbare Trugspur erinnern, die ich selber nur aus dem Fernsehen kenne: Täter ist gefasst. Es war der Falsche, dem man hinterhergelaufen ist. Da waren – – Also, es gibt ja dieses berühmte Video vom Europa-Center. Da sieht man, da stehen Taxen, da stehen Autos. Alle Bemühungen, da einen Zeugen zu finden, der sagt – – Wer hat ihn denn gesehen? Wir haben keinen gefunden. Das heißt: Ein Zeugenbeweis im Sinne von: ‚Er hat das und das gemacht‘ oder: ‚Der und der hat den und den geschlagen‘ und: ‚Ich weiß nicht, wer hat ihn geschlagen, aber ich habe einen, der hat gesehen, dass er geschlagen worden ist‘, das wäre ja was gewesen. Aber das fehlt mir ja bis heute. Ich habe den Vorgang [verletzter Ersthelfer], wir haben die Verletzung, wir haben einen unklaren Sachverhalt. Der [verletzte Ersthelfer] weiß selber nicht, was ihm passiert ist. Und wir haben leider niemanden, der gesehen hat, was passiert ist. Also, das ist doch das Problem. Wenn ich keinen Anfasser habe, dann stochere ich im Nebel. Das ist die Problematik an der Stelle.“<sup>2117</sup>

Er betonte, dass wenn sich aus dem Video ein Anfangsverdacht gegen *Ben Ammar* ergeben hätte, man ihn nicht abgeschoben hätte (siehe dazu sogleich unter ee).<sup>2118</sup>

### **(ddd) Durchsuchung der Wohnräume und Festnahme *Ben Ammars***

Im Rahmen des auf *Ben Ammar* ausgeweiteten Ermittlungsverfahrens wurde am 3. Januar 2017 eine Durchsuchung seiner Wohnräume in der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße 110a in Berlin durchgeführt. Bei der Durchsuchung wurden drei Mobiltelefone gefunden, wovon eines ausgeschaltet war und nach Auskunft *Ben Ammars* auch defekt. Die Telefone wurden sichergestellt.<sup>2119</sup>

Dabei wurde *Ben Ammar* vorläufig festgenommen<sup>2120</sup> und auf Grund eines Haftbefehls des AG Tiergarten vom 4. Januar 2017 wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges in die JVA Moabit in Untersuchungshaft verbracht.<sup>2121</sup> Als Haftgrund wurde Fluchtgefahr angegeben. Diese wurde so näher spezifiziert:

„Der Beschuldigte ist inzwischen zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 2. Dezember 2016 rechtskräftig. Er hat im hiesigen Verfahren mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen, bei der auch ohne die Bildung einer Gesamtstrafe eine Aussetzung zur Bewährung zweifelhaft ist. Im Falle einer nach Aktenlage möglichen

<sup>2116</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 109-110.

<sup>2117</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 82.

<sup>2118</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 83.

<sup>2119</sup> Bericht der KKn *W.* und KOK *B.*, beide BKA, zur Durchsuchung der Wohnadresse *Ben Ammars* (5. Januar 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 93-102.

<sup>2120</sup> Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft des AG Tiergarten (4. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 289-290.

<sup>2121</sup> Haftbefehl des RiAG *Dr. Fricke*, AG Tiergarten (4. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 287-288.

Gesamtstrafenbildung dürfte eine Aussetzung zur Bewährung aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht kommen.

Zudem wird gegen den Beschuldigten beim Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord und Mordversuch im Zusammenhang mit dem am 19. Dezember 2016 begangenen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz geführt, in dem im Verlauf der Abendstunden des 3.1.2017 Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Damit wurde dem Beschuldigten der Umfang der gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe bekannt. Weiterhin hat das BAMF die unter den Personalien Bilel Ben Ammar und Abu Bakir Muaweg geführten Asylverfahren zusammengeführt und bereitet eine Abschlussentscheidung vor. Die Gewährung eines Aufenthaltsrechts ist nicht zu erwarten. Hiervon hat der Beschuldigte Kenntnis. Unter diesen Umständen besteht eine erhebliche Fluchtgefahr, zumal der Beschuldigte außerhalb Berlins über Anlaufstellen verfügt.“

Dem Zeugen *Beck*, GBA, wurde von der Berliner Generalstaatsanwaltschaft wie folgt über den erlangten Haftbefehl berichtet:

„Die haben gesagt: Wir haben einen gekriegt. Das war nicht ganz sicher. Die haben sich sehr gefreut, dass sie einen gekriegt haben, haben aber gesagt: Das wird nicht lange halten. Es war wohl auch schon Haftbeschwerde in Aussicht gestellt. Und die haben gesagt: Ob wir die Haftbeschwerde überstehen, das halten wir für sehr fraglich.“<sup>2122</sup>

Als dem Zeugen vorgehalten wurde, in der Begründung des Haftbefehls stehe, dass nicht mit einer Bewährung zu rechnen sei, erwiderte der Zeuge *Beck*, dass er trotzdem die ihm mitgeteilte Auffassung der Staatsanwaltschaft teile. Dies stütze er auf seine Erfahrung in solchen Fällen mit der Berliner Justiz.<sup>2123</sup>

Im Rahmen der Suizidprophylaxe wurde *Ben Ammar* zunächst in einen besonders gesicherten Haftraum mit Monitorüberwachung verbracht.<sup>2124</sup> Noch am selben Tag fand im LKA Berlin seine Anhörung nach § 25 AsylG statt.<sup>2125</sup> Nach Beendigung der Suizidprophylaxe wurde *Ben Ammar* am 5. Januar 2017 in einer sog. Notgemeinschaft mit einem anderen, nicht-arabischen Untersuchungsgefangenen untergebracht.<sup>2126</sup>

### **(eee) Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Asservate**

Die Zeugin *KKn K. M.*, BKA, war mit den Ermittlungen des BKA in der BAO „City“ befasst – zunächst in der zentralen Hinweisbearbeitung und später in den Ermittlungen zu *Bilel Ben Ammar* sowie der entsprechenden Asservatenauswertung.<sup>2127</sup> Am 3. Januar 2017 wurde im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme in den Wohnräumen unter anderem dessen Mobiltelefon und eine SIM-Kartenhülle sichergestellt. Die Zeugin *K. M.* verfasste zwei Vermerke zur Auswertung dieser Asservate.<sup>2128</sup>

Zur Einteilung der Arbeit zu Beginn der Auswertung sagte die Zeugin *K. M.*:

„Ich würde zunächst vielleicht einmal vorwegnehmen, dass wir uns als Team zusammengesetzt haben, überlegt haben, wie wir die Daten, die sehr umfangreich auf dem Handy waren, strukturieren können und dann eben einteilen, welche Kollegen welche Auswertung vornehmen. Wir haben uns dann in Absprache mit der Teamleitung dazu entschieden, dass ich zunächst einen inhaltlichen Übersichtsvermerk schreiben werde, um einfach mal darzustellen, um was für ein Gerät es sich dort handelt, welche Daten darauf gespeichert sind – SIM-Karte eingelegt, Speichermedium –, worum es ging, und haben dann verschiedene Rubriken eingelegt.“<sup>2129</sup>

<sup>2122</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 123.

<sup>2123</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 124.

<sup>2124</sup> Mitteilung des Herrn *K.*, JVA Moabit, an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Zuführung des Untersuchungsgefangenen *Bilel Ben Ammar* (17. Januar 2017), MAT A BE-16-5 Ordner 43, Bl. 36.

<sup>2125</sup> Niederschrift des BAMF über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 04.01.2017 im Landeskriminalamt Berlin (4. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 5, Bl. 398-412.

<sup>2126</sup> Mitteilung des Herrn *K.*, JVA Moabit, an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Zuführung des Untersuchungsgefangenen *Bilel Ben Ammar* (17. Januar 2017), MAT A BE-16-5 Ordner 43, Bl. 36.

<sup>2127</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (*Zeugin K. M.*), S. 141.

<sup>2128</sup> Vermerk der *KKn K. M.* zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.5 - Samsung Galaxy S4 - Inhaltliche Übersicht (24. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 166-174; Vermerk der *KKn K. M.* zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.3.2 - SIM-Kartenhülle Ortel Mobile (31. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 86-89.

<sup>2129</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (*Zeugin K. M.*), S. 141.

In der BAO „City“ habe es ein Ermittlungsteam „Ben Ammar“ gegeben. In diesem Team hätten nach Erinnerung der Zeugin K. M. 13 Personen mitgearbeitet. Anfangs hätten sich drei Mitarbeitende des „Teams Ben Ammar“ mit dem Mobiltelefon beschäftigt, teilweise dann sogar vier Personen. Das Telefon sei auch zusammen mit arabischen Dolmetschern gesichtet worden.<sup>2130</sup> Dabei sei auch aufgrund der Vielzahl von Nachrichten priorisiert worden:

„Ich denke schon, dass eine Priorisierung vorgenommen wurde. Ich kann jetzt nicht sagen, wie viele Nachrichten im Detail dann tatsächlich übersetzt wurden. Aber ich denke schon, dass mit den Dolmetschern gemeinsam über die Nachrichten drübergegangen worden ist, um zu schauen, was sich da eben drauf befindet und ob es dann relevant für unsere Auswertung sein kann.

[...] es wird natürlich eine Riesendatenmenge. Wir haben deshalb eben gesagt, dass wir das aufteilen wollen in verschiedene Rubriken, und dann wurden die Dolmetscher immer da hinzugezogen, wo halt eben zunächst die Übersetzung angefallen ist. Wie das jetzt beim Facebook-Messenger gewesen ist, kann ich leider nicht beurteilen, weil ich eben inhaltlich nicht damit befasst war. Meines Wissens waren mindestens zwei Dolmetscher des BKA an der Handyauswertung mitbeteiligt bzw. an der Übersetzung der Nachrichten.“<sup>2131</sup>

Der Vermerk der Zeugin zur Auswertung des Samsung Galaxy S 4 datiert vom 24. Januar 2017.<sup>2132</sup> Sie erklärte hierzu, dass es sich dabei um das Zeichnungsdatum handele, sie habe die Vermerke jedoch schon vorab an ihre Teamleiter zur Korrektur gegeben.<sup>2133</sup> Aus der Sichtung des Mobiltelefons ergab sich, dass es sich vermutlich um das zuletzt primär von *Ben Ammar* genutzte Telefon handeln müsse, vermutlich vom 4. März 2016 bis zum 3. Januar 2017.<sup>2134</sup> Den Vermerk zur Auswertung des Mobiltelefons Samsung Galaxy S4 schloss die Zeugin K. M., BKA, mit folgendem Fazit:

„Das vorliegende Asservat enthält in großem Umfang vorrangig Chat-Dateien, Kontakte, Anrufverbindungen sowie Bild-, Audio- und Videodateien, die dem Beschuldigten zuzurechnen sind. Die inhaltliche Auswertung der einzelnen Rubriken dauert an und erfolgt in gesonderten Vermerken.“<sup>2135</sup>

Den in ihrem Vermerk benutzten Begriff „inhaltliche Auswertung“ erklärte die Zeugin so:

„Es musste tatsächlich noch die Sichtung und Bewertung der Daten vorgenommen werden, die dann später in Vermerken zusammengetragen werden, wobei die technische Sichtung bzw. die Auslesung, die erfolgte ja durch ein separates Referat im BKA, die uns die Daten aufbereitet zur Verfügung gestellt hatten, und wir dann mittels Benutzeroberfläche arbeiten konnten.“<sup>2136</sup>

Der zweite von der Zeugin K. M. verfasste Vermerk behandelt die SIM-Kartenhülle zu der im Samsung Galaxy S 4 eingelegten SIM-Karte. Die Rufnummer wurde einem Telegram-Account zugeordnet, der auch in Kontakt mit *Anis Amri* stand.<sup>2137</sup>

Da die Zeugin K. M., BKA, eine weitere inhaltliche Auswertung des Samsung Galaxy S 4 Mobiltelefons anregte, verfasste die Zeugin KKn L. S., BKA, im Januar und März 2017 insgesamt zwei Ergänzungsvermerke zur Auswertung des Mobiltelefons sowie einer Mikro-SIM-Karte.<sup>2138</sup> Die Zeugin sagte hierzu in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss, dass die Organisation der Auswertung, also wann welches Asservat von wem ausgewertet wurde, der Teamleiter entschieden habe. Sie habe sich bei ihrer Auswertung auf das Bildmaterial konzentriert, was auf dem Mobiltelefon gefunden wurde.<sup>2139</sup>

<sup>2130</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin K. M.), S. 141.

<sup>2131</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin K. M.), S. 141-142.

<sup>2132</sup> Vermerk der KKn K. M. zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.5 - Samsung Galaxy S4 - Inhaltliche Übersicht (24. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 166-174.

<sup>2133</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin K. M.), S. 145.

<sup>2134</sup> Vermerk der KKn K. M. zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.5 - Samsung Galaxy S4 - Inhaltliche Übersicht (24. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 166-174 (173).

<sup>2135</sup> Vermerk der KKn K. M. zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.5 - Samsung Galaxy S4 - Inhaltliche Übersicht (24. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 166-174 (174).

<sup>2136</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin K. M.), S. 142.

<sup>2137</sup> Vermerk der KKn K. M. zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.3.2 - SIM-Kartenhülle Ortel Mobile (31. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 86-89 (89).

<sup>2138</sup> Ergänzungsvermerk der KKn L. S. zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155-181; Vermerk der KKn L. S. zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.3 – Mikro-SIM-Karte (31. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA6\_GBA-7-6 Ordner 60, Bl. 106-109.

<sup>2139</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin L. S.), S. 121-122.

Die inhaltliche Auswertung des Mobiltelefons *Ben Ammars* ergab, dass sich auf dem Mobiltelefon zwei Bilder befanden, die den Breitscheidplatz aus verschiedenen Perspektiven zeigten.<sup>2140</sup> Die Bilder, die bereits im Februar und März 2016 aufgenommen worden waren, zeigten teilweise Poller am Breitscheidplatz und Stellen ohne Poller. Hierzu heißt es in einem Vermerk der Zeugin *L. S.*, BKA:

„Auf der Speicherkarte des Mobiltelefons konnten mehrere Bilder festgestellt werden, die den Breitscheidplatz in Berlin aus verschiedenen Perspektiven zeigen. Sämtliche Bilder wurden laut Metadaten mit einer Handykamera gefertigt, die dem selben Modell entspricht, wie der des hier zur Auswertung vorliegenden Asservates. Somit wurden sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem bei BEN AMMAR sichergestellten SAMSUNG gemacht.

Bei den zwei folgenden Bildern deutet zusätzlich der Pfad der Speicherung auf einen Ordner mit selbstgefertigten Bildern hin. Die Erfassungszeit dieser zwei Bilder sowie die Dateinamen weisen als Datum den 06.02.2016 auf. Hier wurde ausschließlich die Seite des Breitscheidplatzes umfangreich erfasst, an der am Tattag der LKW in den Weihnachtsmarkt fuhr. Auffällig ist, dass das Augenmerk bei der Aufnahme nicht bei den Sehenswürdigkeiten (bspw. Gedächtniskirche und dem Einkaufszentrum „Bikini“) liegt, sondern vielmehr auf den Wegen und der Straße. Weiterhin kommt hinzu, dass genau der Abschnitt des Platzes fotografiert wurde (s. Bild 4), an dem keine Pfosten stehen und an dem der LKW am Tattag auf den Breitscheidplatz gelangen konnte.“<sup>2141</sup>

Den Fund der Bilder vom Breitscheidplatz beschrieb die Zeugin in ihrer Aussage vor dem hiesigen Ausschuss so:

„[...] ich hatte am Anfang die Aufgabe, das Handy zu durchsuchen nach Bildern Breitscheidplatzbezug und Bezug zu Anis Amri. Genau. Das waren die zwei Hauptaugenmerke. Und als ich das Bild gefunden habe: Ich kann ja nicht viel mehr Schlüsse daraus ziehen, als dass ich das dort gefunden habe und dass es halt irgendwie eventuell in einem Zusammenhang stehen könnte. Deswegen: Ich habe nicht die weiterführenden Ermittlungen dahinter gemacht, sondern habe erst mal die erste Sichtung der Bilder auf dem Handy zusammengefasst. Daher kann ich nicht weiter dazu eingehen.“<sup>2142</sup>

Die Zeugin bestätigte in ihrer Aussage, dass diese Bilder auffällig gewesen seien, da sie sich von touristischen Aufnahmen des Breitscheidplatzes deutlich unterscheiden würden:

„Meine Schlussfolgerung aus dem Ganzen war genau das Gegenteil: dass es eben keine touristische Fotografie war, sondern eher, wie ich im Vermerk auch geschrieben habe, eventuell eine Ausspähung. Aber das ist halt auch eine Schlussfolgerung daraus.“<sup>2143</sup>

Und weiter:

„Es war einfach die Schlussfolgerung von dem Bild, das ich vor mir habe liegen sehen, weil wenn ich jetzt ein Bild machen würde, wenn ich in Berlin unterwegs bin und am Breitscheidplatz stehe, würde ich, wenn ich ein – – Ich meine, vielleicht hat er ja einen anderen Hintergrund verfolgt. Aber wenn ich jetzt ein Bild mache und ein schönes Bild haben möchte von dem Platz, dann würde ich auf jeden Fall die Gedächtniskirche beispielsweise mit drauf fotografieren, und ich fand es einfach nur seltsam, dass ein sehr, sehr großer Teil des Bildes jeweils die Straße bzw. den Boden mit eingenommen hat. Und das war halt meine Schlussfolgerung daraus, zu sagen: Okay, hier könnte man meinen, dass es eventuell eine Ausspähung war, weil halt auch gerade, wenn man sich das anschaut mit den Pollern, dass die immer auf dem Bild mit zu sehen waren und das ja auch von Relevanz war später, wo der Lkw reingefahren ist, dass da eben kein Poller stand, dass man da vielleicht oder dass ich daraus halt die Schlussfolgerung gezogen habe.“<sup>2144</sup>

Die Zeugin berichtete weiter, dass sie die Funde dann ihren beiden Teamleitern gegeben habe, die ihr rückgemeldet hätten, dass es gut sei, dass sie diese Bilder gefunden habe. Was danach mit den Bildern passiert sei, habe sie jedoch nicht mitbekommen.<sup>2145</sup>

<sup>2140</sup> Bild 1 vom 6. Februar 2016; Bild 2 vom 11. März 2016, MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 158.

<sup>2141</sup> Ergänzungsvermerk der KKn *L. S.* zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilal Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155-181 (157).

<sup>2142</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 122.

<sup>2143</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 128.

<sup>2144</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 131.

<sup>2145</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 130.

Der von der Zeugin verfasste Vermerk zur Auswertung der Bilder datiert vom 30. März 2017.<sup>2146</sup> Die Zeugin *L. S.* wurde in diesem Zusammenhang gefragt, warum der Vermerk erst so spät angefertigt wurde. Sie antwortete dazu, dass sie den Vermerk früher fertig gestellt und auch den Teamleitern zugesandt habe, damit diese den Vermerk nochmals prüfen können. Die Teamleiter hätten den Vermerk dann erst später zurückgereicht zur Unterschrift, sodass er erst spät zur Akte gegangen sei. Die Zeugin wusste nicht mehr sicher, ob sie vor der Abschiebung *Ben Ammars* am 1. Februar 2017 mit der Auswertung begonnen hatte. Sie habe jedoch in der damaligen Zeit um die Dringlichkeit der Auswertung gewusst.<sup>2147</sup> Ihre Auswertung habe sie aber spätestens am 3. Februar 2017 abgeschlossen.<sup>2148</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, bestätigte, dass die Fotos vom Breitscheidplatz, erst nach der Abschiebung entdeckt wurden:

„Auf Nachfrage habe ich auch weiterhin gesagt, dass das nachträgliche Auffinden von Fotos auf dem Handy von Ben Ammar nach meinen polizeilichen Erfahrungen nicht für eine Anklage vor einem deutschen Oberlandesgericht gereicht hätte und die das Verfahren führende Bundesanwaltschaft niemals einer Abschiebung zustimmen oder eine Verfahrenseinstellung vornehmen würde, wenn sie eine juristisch begründete Hoffnung auf einen tragfähigen Haftbefehl oder eine Anklage gehabt hätte. Durch den Generalbundesanwalt wurde hierzu am 13. Februar 2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages wie folgt ausgeführt: ‚Wir, die Bundesanwaltschaft, haben keinen dringenden Tatverdacht bejahen können.‘<sup>2149</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, gab in seiner Vernehmung zu bedenken, dass die Bilder aus einer Zeit stammten, in der *Amri* sich mit Ausreisep länen beschäftigt habe. Man gehe im Ermittlerteam davon aus, dass *Amri* seine Anschlagpläne im Oktober/November 2016 gefasst habe. Zudem sei der Anschlag von Nizza mit dem LKW erst am 14. Juli 2016 passiert, also nach der Aufnahme der Fotos. Zudem habe *Amri* selbst Ausspähungen betrieben.<sup>2150</sup> Schließlich schlussfolgerte der Zeuge:

„Also, eine Ausspähungshandlung im Sinne von ‚kausal erfolgreich für die Haupttat‘, dass wir sagen: ‚Also, wenn ich die Unterstützungshandlung nicht habe, scheitert die Haupttat‘, also auch da würden Fotos, die man im März macht, aus meiner Sicht nicht ausreichen, um eine Unterstützungshandlung in irgendeiner Form zu begründen.“<sup>2151</sup>

Auch die Zeugin *K. M.*, BKA, sagte aus, dass sich aus der Auswertung des Mobiltelefons keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass *Ben Ammar* von den Anschlagplänen *Amris* gewusst hätte.<sup>2152</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, sagte zu diesen Bildern, dass diese Bilder seinem Kenntnisstand nach leicht anders erklärbar gewesen seien und wohl so auch erklärt worden seien. Zudem fehle in diesen Bildern ein relevanter Tatbeitrag, der für eine Mittäterschaft erforderlich sei.<sup>2153</sup> Der Zeuge *Beck*, GBA, bewertete diese Fotos als nicht ausreichend, um einen dringenden Tatverdacht zu begründen:

„Und dann kam hinterher das Foto aus März 16, glaube ich, oder Frühjahr 16 - ich weiß es aber nicht genau - vom Breitscheidplatz. Das hat letztlich auch nicht zu einem Dringenden oder gar Hinreichenden geführt, weil natürlich der Zusammenhang von März bis November und dem, was wir wussten, was sich in der Zwischenzeit abgespielt hat, natürlich sehr, sehr weit weg war.

Ob der gute *Amri* zu dem Zeitpunkt selber schon wusste, dass er da möglicherweise einen Anschlag begehen wird, das erscheint mir sehr fraglich. Ob er dann mit einem, mit dem er dann relativ lange keinen Kontakt mehr hatte, also [...] – –

Einen Zusammenhang dieser Bilder im Sinne eines Beweises, den wir dem Ermittlungsrichter für einen Haftbefehl hätten bringen können, sind viel zu dünn gewesen, geschweige denn für einen Hinreichenden, also eine Verurteilungswahrscheinlichkeit, die eine Anklage gerechtfertigt hätte.“<sup>2154</sup>

<sup>2146</sup> Ergänzungsvermerk der KKn *L. S.* zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155-181.

<sup>2147</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 127-128.

<sup>2148</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 129.

<sup>2149</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Juli 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 94.

<sup>2150</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 60.

<sup>2151</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 60.

<sup>2152</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 149.

<sup>2153</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 101.

<sup>2154</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 106.



Zu den Fotos vom Breitscheidplatz, die auf Februar/März 2016 datierten und auf den ersten Blick für eine Beteiligung *Ben Ammars* am Anschlag gesprochen haben könnten, sagte die Zeugin *Dr. Pohlmeier* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss:

„Ja, die gibt es. Die machen mich auch stutzig. Es gibt ja bei einer anderen Kontaktperson auch Fotos vom Breitscheidplatz. Die machen mich stutzig. Aber, die waren in einer Zeit, wo sich Ben Ammar und Amri nicht gut verstanden haben, wo Amri im Januar einer Kontaktperson – französische WhatsApp-Nummer - gesagt hat: Hier, der Bilel, der redet zu viel, der redet mit der Polizei, der verhält sich kindisch, der ist nicht mehr vertrauenswürdig. – Und dann, in den zwei Monaten danach, diese Fotos vom Breitscheidplatz. Wir haben keinen Hinweis darauf, dass sie an Amri verschickt worden sind, dass sie drüber gesprochen haben. Die sind da. Die sind komisch. Ich kann sie Ihnen nicht erklären. Aber ich sehe keinen echten Bezug zu dem Anschlag, der dann zehn Monate später geschehen ist, auf einem Platz, der öffentlich zugänglich ist, wo Amri ständig war, den man über Google Maps sehen kann. Ich sehe keine echte tragende Verbindung.“<sup>2155</sup>

Zu den beiden Bildern führte der Zeuge *Grauer*, GBA, aus:

„[...] nach diesen Bildern kann unter Berücksichtigung des sonstigen Standes der Ermittlungen nicht hergeleitet werden, ob und gegebenenfalls wie Bilel Ben Ammar an der Tat des Amri beteiligt war. Zwar erscheint es denkbar, dass die Bilder gefertigt wurden, um einen Anschlagsplan zu entwerfen; die Bilder können jedoch auch sonstige Zwecke gehabt haben. So wurden auf dem Mobiltelefon des Ben Ammar unter den Tausenden Bildern auch weitere Bilder aus Berlin festgestellt. Ohne zusätzliche Erkenntnisse kann auf die Tatsache, dass Ben Ammar solche lange vor der Tat aufgenommene Bilder hatte, nicht ausreichend sicher geschlossen werden, dass Bilel Ben Ammar den Anschlag gemeinsam mit Anis Amri geplant hat. Dabei ist auch zu sehen, dass es bislang keinerlei Hinweise dafür gibt, dass Amri im Februar/März 2016 gerade einen solchen Anschlag auf den da noch weit voranliegenden Weihnachtsmarkt geplant hätte.

Sie kennen aus den Akten, dass Amri sich in der Vergangenheit mit Sprengstoffen beschäftigt hat. Er soll auch geäußert haben, er könne automatische Schusswaffen – Stichwort „Kalaschnikows“ - beschaffen. Darüber hinaus legen Kommunikation und seine verhinderte Ausreise im Sommer 2016 aus Deutschland nahe, dass er sich im Ausland einer dschihadistischen Gruppe, wahrscheinlich dem IS, anschließen wollte. All dies lässt es wenig wahrscheinlich erscheinen, dass Amri zu dem Zeitpunkt, als Ben Ammar die Lichtbilder gemacht hat, Februar/März 2016, überhaupt nur daran gedacht hat, einen Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt in Berlin zu begehen. Unabhängig davon, dass keinerlei Beweise dafür gefunden wurden, dass Ben Ammar dem Amri die Bilder übermittelt hat oder über diese auch nur gesprochen hat, ist daher nicht zu belegen, dass die Pläne gerade den Anschlagsplanungen des Amri dienten.“<sup>2156</sup>

Die verschiedenen Bilder, die auf *Ben Ammars* Mobiltelefon gefunden wurden, hatte der Zeuge *Grauer*, GBA, auch in dem Vermerk thematisiert, den er im Oktober 2017 zur Einstellung des Verfahrens gegen *Ben Ammar* verfasste:

„Bezüge zum Breitscheidplatz hat die Auswertung von dem Beschuldigten zuzurechnenden Asservaten lediglich insoweit ergeben, als auf seinem Mobiltelefon am 6. Februar 2016 und am 11. März 2016 erstellte Bilder des späteren Tatorts aufgefunden wurden. [...] Bei den am 6. Februar 2016 gefertigten Bildern fällt auf, dass sie den späteren Anschlagsort zeigen und weniger auf Gebäude als auf die Straße und Begrenzungspoller gerichtet sind. Des Weiteren befanden sich auf dem Mobiltelefon Bilder vom Tatort, die allerdings nach technischer Bewertung durch das Bundeskriminalamt naheliegend aus dem Internet stammen. Schließlich wurden auf dem Mobiltelefon des BEN AMMAR Bilder vom Breitscheidplatz festgestellt, die mit der Kamera des Geräts am 29. Dezember 2016 gefertigt wurden.

Dass diese Bilder, insbesondere die Anfang 2016 erstellten, Teil der Planungen des von Anis Amri durchgeführten Anschlags waren, wurde durch die weiteren Ermittlungen nicht bestätigt.“<sup>2157</sup>

Zu vier weiteren Bildern, die den Tatort nach der Tat am 19. Dezember 2016 zeigten und ein Erstellungsdatum vom 19. Dezember 2016 aufwiesen,<sup>2158</sup> wurde *Ben Ammar* im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung vom

<sup>2155</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 67-68.

<sup>2156</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 86.

<sup>2157</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gem. § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10 GBA-7-14 GBA-9-5, Bl. 14-18 (16).

<sup>2158</sup> Bilder 5-8 vom 19. Dezember 2016, MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 160-161.

19. Januar 2017 befragt. Er gab an, die Bilder nicht fotografiert zu haben, da er nicht vor Ort gewesen sei.<sup>2159</sup> Weitere Nachforschungen des BKA ergaben, dass die Bilderserie *Ben Ammar* per Facebook-Messenger geschickt wurde. Kontaktdaten, die Aufschluss über den Absender hätten geben können, waren nicht verfügbar. Die Bilder waren indes im Internet im Zusammenhang mit Pressemitteilungen und bei sozialen Netzwerken wie Twitter oder Facebook zu finden.<sup>2160</sup>

Die Auswertung der gespeicherten Bilddateien boten zudem Eindrücke von *Ben Ammars* Leben in Deutschland und ließen Rückschlüsse auf die familiäre Situation zu. Zu seiner Person heißt es in einem der Vermerke:

„So können die Bilder, auf denen BEN AMMAR immer wieder, insbesondere in den Jahren 2014/ 2015 die Tauhid-Geste ausführt, eine mögliche ideologische Nähe zum islamistischen Terrorismus aufzeigen, wofür auch die Bekleidung seiner Ehefrau und Fotos seines Sohnes sprechen. Untermauert wird dies auch durch Bilder, die auf den Besuch islamistischer Webseiten hinweisen bzw. BEN AMMAR selbst vor einer Flagge des IS zeigen. Auffällig ist auch, dass er sich mehrmals mit weiteren Personen bei der Ausführung der Tauhid-Geste fotografieren ließ und mit Waffen posierte. Daraus lässt sich schließen, dass er mit gleichgesinnten Personen umgeben war. Festgestellte Kontaktpersonen weisen polizeiliche Erkenntnisse auf. Auch BEN AMMAR selbst betätigte sich kriminell, indem er Betäubungsmittel verkaufte und Diebstähle beging. Darüber hinaus zeigen festgestellte Bilder eine mögliche Misshandlung von Schutzbefohlenen, die auf Anweisung BEN AMMARs gefesselt und geknebelt und von BEN AMMAR fotografiert wurden. Zudem verstieß er gegen gesetzlich vorgesehene räumliche Beschränkungen, indem er innerhalb Deutschlands und nachweislich nach Frankreich reiste, wahrscheinlich unter Verwendung der fiktiven Personalie ‚Oueslati Mohamed Belaid‘.“<sup>2161</sup>

Neben den Fotos vom Breitscheidplatz hätten sich auf dem Telefon nach Einschätzung der Zeugin *K. M.* keine interessanten Informationen befunden:

„Die Fotos vom Breitscheidplatz habe ich mitbekommen. Das hat ja dann die Kollegin [*L. S.*] übernommen. Ansonsten war ich mehr mit der inhaltlichen Übersicht dann tatsächlich beschäftigt. Für mich war einfach generell die Möglichkeit sehr interessant, sich mit dem Handy zu befassen und eine Auswertung vorzunehmen. Aber ich habe jetzt kein spezielles Datum, das ich für besonders toll halte.“<sup>2162</sup>

Nach einem allgemeinen Fazit zu ihren Ermittlungsergebnissen gefragt, sagte die Zeugin *L. S.*:

„Also, meine Schlussfolgerungen aus den Bildern waren, dass er salafistisch oder streng muslimisch, zumindest in gewissen Bereichen, gelebt hat. Das hat man anhand der Bilder der Familie gesehen und auch anhand der vielen Bilder mit den Tauhid-Gesten.“<sup>2163</sup>

Die Zeugin *K. M.*, BKA, zog folgendes Fazit zu den Hinweisen auf *Ben Ammars* Mobiltelefon:

„Insgesamt sind wir dann letztendlich zu dem Entschluss gekommen - eigentlich auch nachdem ich schon aus der BAO ‚City‘ herausgelöst war -, dass sich auf dem Handy keine Hinweise befinden, die als relevant im Sinne des Tatvorwurfs gewertet werden konnten.“<sup>2164</sup>

Die Zeugin *K. M.*, BKA, wertete auch eine SIM-Kartenhülle von Ortel Mobile aus, die bei der Durchsuchung gefunden wurde.<sup>2165</sup> Darin wertete sie auch den Kontaktverlauf mit einem „*Haji Ira9*“ aus, mit dem *Ben Ammar* in intensivem Kontakt stand. In dem Vermerk heißt es weiter, dass die Auswertung dazu andauere.<sup>2166</sup> In ihrer

<sup>2159</sup> Ergänzungsvermerk der KKn *L. S.*, BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155 (162).

<sup>2160</sup> Ergänzungsvermerk der KKn *L. S.*, BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155 (162).

<sup>2161</sup> Ergänzungsvermerk der KKn *L. S.* zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155 (180).

<sup>2162</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 151.

<sup>2163</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 122.

<sup>2164</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 141.

<sup>2165</sup> Vermerk der KOKn *K. M.* zur „Auswertung des Asservats Nr. 19.2.3.2 - SIM-Kartenhülle Ortel Mobile“ (31. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 86-89.

<sup>2166</sup> Vermerk der KOKn *K. M.* zur „Auswertung des Asservats Nr. 19.2.3.2 - SIM-Kartenhülle Ortel Mobile“ (31. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 86-89 (89).

Vernehmung konnte die Zeugin *K. M.* nicht sagen, welche Erkenntnisse danach in diesem Zusammenhang generiert worden seien.<sup>2167</sup> Der von der Zeugin *L. S.* verfasste Ergänzungsvermerk zur SIM-Karte ergab, dass *Ben Ammar* Nutzer der SIM-Karte war und *Ben Ammar* einen Telegram-Account nutzte.<sup>2168</sup>

### (fff) Vernehmungen *Ben Ammars*

*Ben Ammar* wurde zweimal als Beschuldigter vernommen. Die Befragungen fanden am 4. und 19. Januar 2017 durch Beamte des BKA statt.<sup>2169</sup>

Die erste Vernehmung fand direkt nach der Durchsuchung seiner Wohnräume am 4. Januar 2017 statt. Er wurde hierfür zum LKA Berlin verbracht. Beginn der Vernehmung war um 0:15 Uhr (weshalb auch das Protokoll versehentlich auf den 3. Januar 2017 datiert wurde<sup>2170</sup> und dieses Datum in dem Zusammenhang allgemein bekannt ist<sup>2171</sup>); sie endete um 3:25 Uhr. Die Vernehmung wurde von drei Ermittlern des BKA durchgeführt.<sup>2172</sup> *Ben Ammar* ließ sich dabei zur Sache ein, die Befragung fand mithilfe eines Dolmetschers statt.<sup>2173</sup> Nachdem er anfangs zu seinem familiären Hintergrund und seinem Reiseweg nach Deutschland befragt wurde, schloss sich eine Befragung zu von ihm genutzten Kommunikationsmitteln an.<sup>2174</sup> Danach wurde er zur Sache befragt.<sup>2175</sup> *Ben Ammar* gab in seiner Vernehmung an, ca. drei bis vier Tage vor dem Anschlag *Amri* das letzte Mal in einem Restaurant getroffen zu haben, man habe dort über ausländerrechtliche Fragen gesprochen.<sup>2176</sup> Die Initiative zum Treffen sei von ihm ausgegangen.<sup>2177</sup> *Ben Ammar* gab weiter an, dass seine Beziehung zu *Amri* nicht sehr fest gewesen sei; an den Tag des Anschlags könne er sich nicht erinnern.<sup>2178</sup> Am Breitscheidplatz sei er schon gewesen, um das kostenfreie WLAN des Bikinihauses zu nutzen.<sup>2179</sup> Ihm wurden Fotos der Person mit den blauen Handschuhen vorgelegt, er bestritt, diese Person zu sein. Er sagte weiter, dass er schwarze und blaue Handschuhe habe, die er jedoch nicht nutze. Weitere Nachfragen zu den Handschuhen wurden nicht gestellt.<sup>2180</sup>

Warum die vernehmenden Beamten nicht weiter zu den blauen Handschuhen nachgefragt hätten, erklärte der Zeuge *M. G.*, BKA, so:

„Zu den blauen Handschuhen kann ich nur sagen: Das ist ein Umstand, wäre schön, wenn der fixiert ist, weil es dann halt für Sie auch nachvollziehbar ist, diese Situation. Aber der vernehmende Beamte, *D. A.*, der war bei der Durchsuchung dabei, und als *Ben Ammar* – genau diesen Punkt haben wir nämlich besprochen – darüber spricht: ‚Ja, ich habe auch blaue Handschuhe‘, dann weiß er, das sind nicht die Gummihandschuhe eines Ersthelfers, sondern es sind andere. Insofern – – Also, das relativ banal erklärt“<sup>2181</sup>

<sup>2167</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 146.

<sup>2168</sup> Vermerk der KKn *L. S.* zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.3 – Mikro-SIM-Karte (31. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA6\_GBA-7-6 Ordner 60, Bl. 106-109.

<sup>2169</sup> Beschuldigtenvernehmung durch das BKA (3. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 6, Bl. 212-239; Beschuldigtenvernehmung durch das BKA (19. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 235 ff.

<sup>2170</sup> Korrekturvermerk der des KOK *A.*, BKA, zur Beschuldigtenvernehmung des Bilel BEN AMMAR (28. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 112.

<sup>2171</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (23).

<sup>2172</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (41).

<sup>2173</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (26).

<sup>2174</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (27-29).

<sup>2175</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (29-41).

<sup>2176</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (30-31).

<sup>2177</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (32).

<sup>2178</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (34-36).

<sup>2179</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (36).

<sup>2180</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (37).

<sup>2181</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *G.*), S. 101.

Die blauen Handschuhe habe der vernehmende Beamte auch gesehen:

„Nicht ich, sondern der vernehmende Kollege. Deswegen hat er auch nicht weitergefragt: Was sind das für blaue Handschuhe? - Der war voll im Bilde über diesen Sachverhalt, ich sage mal: Pressefoto Ersthelfer mit blauen Handschuhen. Er hat die gesehen bei der Durchsuchung, und deswegen hat er es nicht gemacht. Es wäre schön gewesen, wenn er das fixiert hätte; aber diesen Punkt hatten wir halt natürlich auch mal angesprochen, als es schon mal kursiert war. Das nur so zur Erklärung.“<sup>2182</sup>

Nachdem *Ben Ammar* dann noch einzelne Fragen zu Kontaktpersonen gestellt wurden, wurde *Ben Ammar* vorgehalten, dass er am Vorabend der Tat *Amri* getroffen habe. Hierauf sagte er:

„Das habe ich doch gerade schon gesagt, dass wir essen waren. Ich weiß nichts über die Sache, wir haben nur zusammen gegessen. Ich kann verstehen, dass die Situation nicht gut aussieht, aber ich habe Anis kurz vor dem Anschlag getroffen. Anis hat nichts über diese Sache gesagt. Ich könnte es nicht ertragen, wenn ich darüber etwas gewusst hätte.“<sup>2183</sup>

Eine weitere Nachfrage dazu wurde nicht gestellt.<sup>2184</sup>

Nach der Befragung wurde ein Bewertungsvermerk der Vernehmung erstellt.<sup>2185</sup> *Ben Ammar* wurde darin als kooperativ und überwiegend ruhig beschrieben. Weiter hieß es:

„Am Ende der Vernehmung beteuerte Herr BEN AMMAR, er habe nichts mit der Tat des Anis AMRI zu tun und bat die vernehmenden Beamten ihn mit den Ermittlungen zu entlasten.

Im Gesamteindruck wirkten die Aussagen von Herrn BEN AMMAR glaubhaft. Die nervöse Körpersprache in der Vernehmung könnte der ungewohnten Gesamtsituation geschuldet sein. Offensichtliche Lügen oder Anzeichen hierzu fielen keinem der vernehmenden Beamten auf.“<sup>2186</sup>

Die zweite Vernehmung des *Ben Ammar* wurde am 19. Januar 2017 in der JVA Moabit durchgeführt und begann um 10:39 Uhr.<sup>2187</sup> Das Ende der Vernehmung war um 13:45 Uhr; die Vernehmung wurde von drei Ermittlern durchgeführt (wovon zwei schon bei der vorherigen Vernehmung zugegen waren) und ein Dolmetscher übersetzte in die arabische Sprache.<sup>2188</sup> *Ben Ammar* gab zu Beginn an, sich zur Sache einlassen zu wollen.<sup>2189</sup> Er sagte aus, am Abend des Anschlags zu Hause gewesen zu sein und auch nicht mehr zum Breitscheidplatz gefahren zu sein. Er sei an diesem Tag erkältet gewesen.<sup>2190</sup> Als ihm ein Kassenzettel vom Anschlagstag von einem Supermarkt in Spandau vorgehalten wurde, der bei der Durchsuchung gefunden wurde, sagte *Ben Ammar*, er könne sich nicht erinnern.<sup>2191</sup> Danach wurden ihm Fotos vorgelegt und dabei auch nach weiteren Kontaktpersonen gefragt, anschließend über von ihm genutzte Social-media-Konten.<sup>2192</sup> Dann wurde die Befragung auf *Amri* und das Treffen am Vorabend des Anschlags gelenkt und *Ben Ammar* gab an, von *Amri* Haschisch gekauft zu haben. Er beteuerte erneut, von den Anschlagplänen nichts gewusst zu haben.<sup>2193</sup> Anschließend wurde er zu Reiseplänen nach Li-

<sup>2182</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge G.), S. 101.

<sup>2183</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (40).

<sup>2184</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (3. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 23-41 (40).

<sup>2185</sup> Vermerk der des KK S., BKA, zum Eindruck der Beschuldigtenvernehmung des Bilel BEN AMMAR am 4. Januar 2017 (18. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 52-54.

<sup>2186</sup> Vermerk des KK S., BKA, zum Eindruck der Beschuldigtenvernehmung des Bilel BEN AMMAR am 4. Januar 2017 (18. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 52-54.

<sup>2187</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (55).

<sup>2188</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (74).

<sup>2189</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (59).

<sup>2190</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (60-61).

<sup>2191</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (63).

<sup>2192</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (64-71).

<sup>2193</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (71).

byen, Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen und schließlich zum Kontaktumfeld *Amris* befragt. Er betonte noch, dass er und *Amri* keine engen Freunde gewesen seien und *Amri* ihm lediglich Drogen besorgt habe, man habe auch zeitweise gar keinen Kontakt gehabt.<sup>2194</sup>

Auch zu dieser Vernehmung wurde ein Eindrucksvermerk verfasst.<sup>2195</sup>

„Herr BEN AMMAR war zu Beginn der Vernehmung sehr angespannt und nervös. Er vermied den Augenkontakt zu den vernehmenden Beamten und schaute auf den Boden, die Tischplatte oder aus dem Fenster. [...]

Im Verlauf der Vernehmung wurden seine Antworten, bezüglich der Fragen einer religiös extremistischen Beeinflussung von Personen und einer möglichen Tatbeteiligung bzw. Kenntnis von Anschlagplänen gehabt zu haben, zunehmend lauter und energischer und der Blick starr. Diese Gemütslage war bei der ersten Vernehmung nicht zum Vorschein gekommen. [...]

Auf konfrontierende Fragen und Vorhalte bezüglich des ihm zugeordneten Facebookaccounts ‚Ahmed Hassen‘ reagierte er nervös und verweigerte letztendlich die Beantwortung zweier Fragen. Er zwirbelte seinen Bart, rieb sein Kinn und zog Fäden aus seinem Trainingsanzug. [...]

Aufgrund der von Herrn BEN AMMAR eingeräumten Lügen in der ersten Vernehmung, ist es schwierig die Glaubwürdigkeit in der zweiten Vernehmung zu bewerten. Die aufbrausende, aggressive Art, die er bei der zweiten Vernehmung zeigte, könnte darauf schließen lassen, dass er sich in einigen Punkten ‚ertappt‘ fühlte und er seine, mit Unwahrheiten gespickte, Geschichte der ersten Vernehmung nicht aufrecht erhalten konnte.

Herrn BEN AMMAR wird, unter Bezugnahme auf die erste Beschuldigtenvernehmung vom 04.01.2017, ein großes schauspielerisches Talent attestiert, sodass eine Aussage bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Antworten der zweiten Beschuldigtenvernehmung nicht abschließend getroffen werden kann.“<sup>2196</sup>

Im Nachhinein bewertete das BKA die Aussagen, die *Ben Ammar* im Rahmen seiner Vernehmungen durch das BKA machte, als nicht glaubhaft.<sup>2197</sup>

Im Zusammenhang mit den Vernehmungen wurde im Ausschuss die Frage thematisiert, ob wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um *Ben Ammar* zu überführen oder ob von vornherein festgestanden habe, dass *Ben Ammar* ohnehin abgeschoben werden sollte. Im Fokus standen dabei besonders die soeben beschriebenen Vernehmungen. Der Zeuge *Grauer*, GBA, wurde zu einem Pressebericht befragt, in dem ein ehemaliger, nicht namentlich benannter Bundesanwalt zum Fall *Ben Ammar* wie folgt zitiert wurde:

„Jeden Hühnerdieb hätte man härter rangenommen. Immer dann, wenn es relevant wird, haken die Staatschutz-Kollegen nicht richtig nach. Ich frag mich nur, warum dies geschah.“<sup>2198</sup>

Der Zeuge antwortete hierauf:

„Ich kannte das Zitat. Ich habe damals herzlich darüber gelacht. Ich weiß nicht, wer der Kollege ist; was ich allerdings weiß: dass nach meiner Kenntnis der Rechtshistorie der Generalbundesanwalt noch niemals zur Verfolgung von Hühnerdieben zuständig war, sodass ich mir die Frage stelle, woher der Kollege diese Erfahrung haben kann. Ich habe in der Vergangenheit sogar schon mal einen Hühnerdieb verfolgt. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass der intensiver vernommen wurde als *Bilel Ben Ammar*.

Aber zusammengefasst: Mir fällt nicht auf, weswegen diese Vernehmung zu kurz, zu knapp, lieblos oder sonst etwas sein sollte. Es handelt sich aus meiner Sicht um eine ordnungsgemäße, völlig normale Vernehmung.“<sup>2199</sup>

<sup>2194</sup> Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten *Ben Ammar* (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 55-74 (71-74).

<sup>2195</sup> Vermerk des KK S., BKA, zum Eindruck der Beschuldigtenvernehmung des *Bilel BEN AMMAR* am 19. Januar 2017 (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 109-111.

<sup>2196</sup> Vermerk des KK S., BKA, zum Eindruck der Beschuldigtenvernehmung des *Bilel BEN AMMAR* am 19. Januar 2017 (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 109-111 (110-111).

<sup>2197</sup> Vermerk der KOKn P., BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten *Bilel BEN AMMAR* (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (303).

<sup>2198</sup> Focus, „Jeden Hühnerdieb hätte man härter rangenommen“, (16. März 2019), S. 38.

<sup>2199</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 88.

Auf Nachfrage, ob – auch unter Weglassung des Stilmittels der Übertreibung und satirischen Zuspitzung – er aus seiner Erfahrung erkennen könne, dass in den Vernehmungsprotokollen Wesentliches weggelassen wurde, antwortete der Zeuge *Grauer*, GBA:

„Nein. [...] Das war mitnichten so gewesen, dass wir nach dieser Vernehmung gesagt haben: Herr Ben Ammar hat gesagt, er war es nicht gewesen; tut uns fürchterlich leid, dann können wir halt nichts nachweisen. [...]

So hat weder das BKA gearbeitet, so haben wir auch nicht gearbeitet. Wir haben ja weiterhin versucht, irgendetwas an die Tat heranzubringen. Ich hatte ja gesagt: Wir haben TKÜ-Maßnahmen vorher gemacht, wir haben Asservate ausgewertet, wir haben Zeugen vernommen. Es war nicht so, dass wir nach dieser ersten Vernehmung das Buch zugemacht haben. Das sehen Sie bereits daran, dass wir später eine zweite Vernehmung gemacht haben. Wenn Sie sich die Akten anschauen, werden Sie sehen: Es wurde sehr viel ermittelt. Nur leider im konkreten Fall ohne Ergebnis.“<sup>2200</sup>

Auch dem Zeugen *Salzmann*, GBA, wurde das Zitat aus der o. g. Presseberichterstattung vorgehalten. Er sagte hierzu:

„Also, der Kollege, der sich nicht mit seinem Namen dafür hergibt – – weiß ich nicht, was davon zu halten ist. Dem Kollegen, wenn er denn Bundesanwalt war, dürfte sicher bekannt sein, dass nach der StPO ein Beschuldigter sogar schweigen kann. Und ich glaube, der Ausschuss hier hat ja auch seine Erfahrungen gemacht mit der Vernehmung von Beschuldigten, die dann Rechte nach § 55 StPO haben. Deswegen weiß ich nicht, was der Kollege, wenn es ihn denn gibt, gemeint haben könnte, was mit dem zu vernehmenden Ben Ammar hätte gemacht werden sollen. Er wurde vernommen, er hat wechselnde Angaben gemacht, über deren Wahrheitsgehalt man sich seine Gedanken machen kann. Aber ihn zwingen: ‚Kerl, jetzt sagst du aber die Wahrheit!‘, das sieht die StPO nicht vor.“<sup>2201</sup>

Der Zeuge betonte darüber hinaus, dass es auffällig gewesen sei, dass *Ben Ammar* überhaupt Angaben gemacht hätte, da normalerweise Beschuldigte in GBA-Verfahren in dieser Phase der Ermittlungen schweigen würden. Es hätten sich aus den Angaben jedoch keine weiteren Ermittlungsansätze ergeben.<sup>2202</sup> Als dem Zeugen die konkrete Frage gestellt wurde, ob er die Vernehmung als „polizeitaktisch gut gemacht“ bewerte, sagte der Zeuge *Salzmann*:

„Ihnen und vielleicht auch mir fallen sicher noch einige Fragen ein, die vielleicht gestellt hätten werden können. Aber die Frage ist doch: Was bringt es mir bei einer Beschuldigtenvernehmung, wo der Befragte jederzeit ausweichen kann? [...]

Wenn Sie jetzt nachbohren, detailliert, Beschuldigtenvernehmung: Der kann Ihnen frech ins Gesicht lügen. Der kann frech sagen: Ich sag nix mehr. - Das kann man machen, aber über die Sinnhaftigkeit kann man sicher auch geteilter Meinung sein.“<sup>2203</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, führte weiter aus, dass die Aussagen von *Ben Ammar* ohnehin als unwahr gegolten hätten, da dieser in den Vernehmungen widersprüchlich geantwortet habe, zum Beispiel zum Grund des Treffens am Vorabend der Tat.<sup>2204</sup> Weiter sagte er, dass sich aus den Angaben in der Vernehmung eben keine neuen Ermittlungsansätze ergeben hätten oder Ansätze, um einen dringenden Tatverdacht zu formulieren.<sup>2205</sup>

Der Zeuge *Beck*, GBA, erwiderte auf den Vorwurf, man habe nicht „hart“ genug ermittelt:

„Also, wir ermitteln, oder wir ermitteln nicht. Härter oder weicher, da kann ich mich nicht mit anfreunden [...]. Gewöhnlich bescheinigen uns die Leute, die mit uns zu tun haben, dass wir nicht besonders weich sind, um einmal dieses Wort noch zu gebrauchen.“<sup>2206</sup>

Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des *Ben Ammar* im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmungen betonte auch der Zeuge *Grauer*, GBA, dass es den Ermittlern nicht darum gehe, nachzuweisen, ob ein Beschuldigter lüge, weil ihm dies zustehe:

<sup>2200</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 88.

<sup>2201</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 18.

<sup>2202</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 18.

<sup>2203</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 52.

<sup>2204</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 54-55.

<sup>2205</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 60.

<sup>2206</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 105.

„Die Glaubwürdigkeit der Aussage ist im Wesentlichen von Bedeutung, wenn wir einen Zeugen würdigen, der etwas Belastendes aussagt. Dann müssen wir würdigen, ob diese belastenden Angaben glaubhaft sind – nicht glaubwürdig, sondern glaubhaft. Nur auf glaubhafte Angaben eines Zeugen können wir einen Tatverdacht vernünftig begründen. Bei dieser Beschuldigtenvernehmung ist völlig klar, dass Bilel Ben Ammar in zahlreichen Punkten gelogen hat. Das musste auch nicht weiter überprüft werden; das war offenkundig. Es fing schon damit an, dass er seinen Namen falsch angegeben hat, wie er es gegenüber der Ausländerbehörde auch schon vorher gemacht hat. Das war völlig klar. Diese Vernehmung diente dazu – Eine Beschuldigtenvernehmung dient dazu, erstens, einem Beschuldigten rechtliches Gehör zu geben. Das hat er gehabt. Und sie dient weiterhin dazu, in diesem konkreten Fall die Möglichkeit für uns Ermittler zu finden, ob Herr Ben Ammar irgendetwas Sachdienliches zum Sachverhalt beitragen kann. Er hat in dieser Vernehmung relativ wenig Sachdienliches beigetragen. Wir können ihn aber nicht zwingen, etwas Sachdienliches zu sagen; denn er war Beschuldigter gewesen. Wir konnten ihm nicht androhen, er bekommt irgendwelche Maßnahmen auferlegt, wenn er jetzt nicht endlich die Wahrheit sagt. Es ist sein gutes Recht, zu lügen. Und weitere Überprüfungen – nachdem man ihm nun auch schon vorgehalten hatte, dass das so alles wohl irgendwie nicht sein kann –, was sollte man da noch mehr tun? [...]

Wenn ich vor Ort gewesen wäre, mir wäre da auch nicht mehr eingefallen. Herr Ben Ammar hätte jederzeit sagen können – wie er es auch, ich bin jetzt nicht mehr sicher, in der ersten oder zweiten Vernehmung, gesagt hat zu einer bestimmten Frage, als man ihn darauf geleitet hat, ihm klargemacht hat: ‚Hier lügen Sie‘ –: Dann möchte ich nichts weiter dazu sagen. [...]

Mir sind keine weiteren sinnvollen Fragen eingefallen. Bilel Ben Ammar hat schon zu Beginn seiner Beschuldigtenvernehmung gelogen. Und da ist mir beim besten Willen nicht eingefallen – bei einem Beschuldigten, der nicht zur Wahrheit verpflichtet ist, ein Beschuldigter, der einem radikal-dschihadistischen Gedankengut anhängt –, wie ich durch weitere Fragen den Sachverhalt hätte sinnvoll weiter aufklären können.<sup>2207</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, verteidigte die Vernehmungen so:

„[...] ich gebe Ihnen natürlich in dem Punkt recht, zu sagen: Ein Beschuldigter hat Rechte, der muss nicht kooperieren, der kann natürlich mich anlügen, das ist sein gutes Recht; es gilt auch die Unschuldsvermutung von Ben Ammar. Das ist so, ja, und die Vernehmung ist ja auch an der Stelle immer nur so gut, wie ich ihm auch entsprechende Vorhalte machen kann. Wir haben ihm Vorhalte gemacht bezogen auf seine religiöse Einstellung. Wir haben ihm sein Facebook-Konto vorgehalten. Wir haben ihm Vorhalte schon gemacht zur Anwesenheit am Tatort. Wir haben ihm den Vorhalt gemacht, er war in Spandau. Wir haben ihm Vorhalte gemacht, dass das Gespräch, was er da geführt haben soll, nicht glaubhaft ist, dass er da über Asylthemen gesprochen haben kann [...]<sup>2208</sup>

Dem Zeugen *Dr. Glorius*, BKA, wurde der Vermerk der Vernehmungsbeamten vorgehalten, wonach diese *Ben Ammar* für allgemein glaubwürdig erachteten. Warum er jedoch ausführte, dass *Ben Ammar* unglaubwürdig sei und gelogen habe, erklärte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, so:

„Also, als wir in die erste Vernehmung gegangen sind, war klar, dass die Personalien, die er angibt, nicht stimmen, dass das gelogen ist – weil das sind die Personalien, die er angegeben hat in Berlin –, dass es nicht die Klarpersonalien sind. Er hat eingeräumt sein Kennverhältnis zu Amri. Er hat es relativiert. Er hat angegeben, dass er in der Pankstraße mit ihm gegessen hat. Er hat auch gesagt: Das war zwei, drei Tage vor dem Anschlag. – Er hat es nivelliert, und er hat alles im Endeffekt runtergespielt, gesagt: Wir haben uns dann über den IS unterhalten. [...]

Das Entscheidende ist im Endeffekt für mich die zweite Vernehmung gewesen, wo wir ihm ja alle Vorhalte gemacht haben, die wir bis dahin hatten. Und das war recht überschaubar.<sup>2209</sup>

An anderer Stelle ergänzte er:

„Ich kann Ihnen sagen – ich habe die Vernehmung jetzt noch mal gelesen, wie ich sie auch damals gelesen habe –: Im Endeffekt haben wir ihm drei Dinge vorhalten können, weil wir Sachbeweise hatten, dass es nämlich so ist, wie wir es ihm vorhalten, nämlich einmal diese religiöse Einstellung – das ergibt sich aus

<sup>2207</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 89, 91. Siehe auch *ibid.* S. 108.

<sup>2208</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 78.

<sup>2209</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 90.

dem Facebook-Account und aus den Zeugenaussagen –, den Kassenzettel aus Spandau, aus dem Aldi, und wir hatten im Endeffekt noch das Internet, also Facebook. Genau, die drei Punkte: religiöse Einstellung, Zeugenaussagen, Facebook und diesen Kassenzettel. Das war objektivierbar durch entsprechende Beweismittel.

Alles andere, zu sagen: ‚Waren Sie am Breitscheidplatz usw.?‘, das sind Dinge, die wir ihm vorgehalten haben, oder: Was haben Sie mit ihm gesprochen? – Da hat er gesagt: Ich habe Drogen bei ihm gekauft, der Amri hat mir immer einen Sonderpreis gemacht.“<sup>2210</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, gab zu Bedenken, dass vor allem aufgrund der späten Stunde die erste Vernehmung bereits grenzwertig gewesen sei:

„Vielleicht zu den Vernehmungsumständen: Ben Ammar ist im Nachgang von Amris Tötung in den Fokus geraten im Prinzip durch einen Zufall, und zwar das ermittlungsführende Referat, dem ich auch angehöre, kannte ihn halt aus dem EV ‚Eisbär‘. Deswegen war er, noch bevor wir über Yahala Chicken Bescheid wussten, eine Person, und es wurde verdichtet. Es wurden enorme Anstrengungen unternommen, insbesondere auch nach dem Tod von Amri, ihn zu lokalisieren, und hat dies geschafft; hat ihn zeitobserviert und dann eben im Januar die Maßnahmen durchgeführt, um zu gucken, was haben wir denn zu ihm. Wir lokalisieren ihn, wir holen ihn, wir vernehmen ihn, und wir nehmen ihm all seine Sachen und schauen, was er denn mit der Tat zu tun hat. Das haben wir erst mal gemacht. Und diese Maßnahmen in der Motardstraße waren beendet gegen 0 Uhr. Im Nachgang ist Ben Ammar nach Tempelhof verbracht worden ins dortige Polizeigewahrsam und wurde von 0 Uhr bis 4 Uhr morgens vernommen, was schon durchaus grenzwertig ist.

Das heißt, das nur mal zu den Vernehmungsumständen. Wenn die Vernehmung nicht ganz gelect ist – – Da ging es auch nicht um Vorhalte; da gab es noch nicht viel vorzuhalten, außer natürlich der entscheidenden Frage: Wo waren Sie?“<sup>2211</sup>

Zur Frage, warum man eine zweite Vernehmung des *Ben Ammar* durchgeführt habe, obwohl der GBA bereits zuvor – nämlich am 13. Januar 2017<sup>2212</sup> – der Abschiebung zugestimmt hatte, erklärte der Zeuge *Beck*, GBA:

„Diese Entscheidung, von der Möglichkeit Abschiebung Gebrauch zu machen, weil wir ihn nicht eingesperrt bekommen, ändert nichts dadran, dass wir mit Volldampf weiter ermitteln, dass alles ausgeschöpft wird. Und das war genau veranlasst. Also, das ändert doch dadran nichts. Wir haben doch dann nicht die Ermittlungen eingestellt deswegen.“<sup>2213</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, wusste nicht, ob die vernehmenden Beamten des BKA bereits wussten, dass eine Abschiebung *Ben Ammars* im Raum stand. Er selbst habe lediglich die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, zu den Überlegungen des BMI informiert.<sup>2214</sup>

Im Ausschuss wurde zudem die Frage diskutiert, warum *Ben Ammar* abgeschoben wurde, obwohl viele Asservate und Beweismittel, zum Beispiel die sichergestellten Mobiltelefone, erst nach dessen Abschiebung ausgewertet wurden. Der Generalbundesanwalt und Zeuge *Dr. Frank* wurde mit der Frage konfrontiert. Er bezog sich bei seiner Antwort auf die Formulierung des § 72 AufenthG:

„Für den § 72 Aufenthaltsgesetz muss man nicht das Verfahren abgeschlossen haben, sonst hätte es der Gesetzgeber reingeschrieben.“<sup>2215</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, sagte zu dieser Thematik:

„Wir haben meines Wissens durchaus das Handy ausgewertet, und wir haben auch den Facebook-Account umfassend – – Also, wir haben alles, was wir hatten, entsprechend in die Auswertung gegeben. Auch in die Internetermittlungen sind wir vertieft eingestiegen. Er hat das Handy ja auch geöffnet. Also, die vollkommene Auswertung im Sinne einer vertieften kriminaltechnischen Auswertung, das mag sein, dass man das noch mal später gemacht hat, also, um zu gucken, ob noch mal irgendwelche Fragmente da waren. Aber

<sup>2210</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 91-92.

<sup>2211</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *G.*), S. 101.

<sup>2212</sup> Siehe C.II.1.a)ee)(bbb)1).

<sup>2213</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 127.

<sup>2214</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 108.

<sup>2215</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 50.



man hat ja zum Beispiel diese Bilder, die ja auch entscheidend waren – – dass man sagt, man hat Lichtbilder gefunden vom Tattag, vom Breitscheidplatz nach dem Anschlag. Die hat man ja auf dem Handy gefunden. Das ist ja aus der Handyauswertung, und die hat man ihm ja vorgehalten, hat dann später durch die Ermittlungen festgestellt, im Rahmen der Internetermittlungen, dass diese Bilder wohl über Facebook verschickt wurden und nicht selbst aufgenommen sind.

Also, für mich im Umkehrschluss: Da sind Ermittlungen gelaufen. Also, die Aussage, das Handy sei erst Monate nach der Abschiebung ausgewertet worden: Das ist mir neu, da kann ich nichts zu sagen. Aber auch da kann Ihnen nur wirklich zuraten an der Stelle – weil da kann ich Sie, glaube ich, nicht so befriedigend beauskunften –, die Kollegen zu befragen, die das damals wirklich händisch gemacht haben. Ich glaube, die sind da viel, viel patenter und auskunftsfähiger, als ich das bin. Da bitte ich um Nachsicht.<sup>2216</sup>

Zu dem Vermerk der Zeugin *L. S.*, BKA, der erst so spät zu den Akten gekommen ist, sagte der Zeuge *Koch*, BMI:

„Da wir ja diese Asservate für die Abschiebung und für einen möglichen Abschiebehaftantrag nicht gebraucht haben, sondern ja einen Vermerk des BKA dazu hatten, der ja offenbar auch das so weit getragen hat, finde ich es jetzt nicht völlig fernliegend, dass man sagt, das BMI hat signalisiert oder das Land Sachsen hat signalisiert, das, was sie da an Material haben, reicht ihnen.“<sup>2217</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, wurde mit der These konfrontiert, man habe *Ben Ammar* ohnehin abschieben wollen. Er sagte dazu, dass es damals für alle die oberste Priorität gehabt habe, den Anschlag aufzuklären. Seiner Einschätzung nach hätten die Kolleginnen und Kollegen alles „von links auf rechts gedreht“.<sup>2218</sup> An anderer Stelle ergänzte der Zeuge, dass man die Abschiebung natürlich sofort abgebrochen hätte, wenn man konkretere Hinweise auf eine Tatbeteiligung erhalten hätte.<sup>2219</sup> Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, hielt es für ausgeschlossen, dass die Befragung wegen politischen Drucks unergiebig gehalten wurde:

„Also, ich teile Ihre Einschätzung nicht, dass da Leute sitzen, die es nicht können. Meine Erfahrung mit dem Bundeskriminalamt ist in der Tat: Es sind sehr, sehr gute, hochmotivierte Leute. Das habe ich erlebt in der BAO ‚City‘. Ich hatte berichtet, dass die 24/7 durchgearbeitet haben, dass sie sich alle Mühe gegeben haben, den Vorgang aufzuklären, den Anschlag. Und ich hatte auch schon gesagt: Ich kann mir das nicht vorstellen, dass es eine politische Entscheidung gibt – auch aus welchem Grund? –, einen tunesischen Staatsangehörigen nach Tunesien zurückzuschieben. Ich kann – – Ich verstehe es nicht.“<sup>2220</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, stellte klar, dass es keinen Einfluss auf das BKA gegeben habe, die Ermittlungen nicht anständig durchzuführen, da man ohnehin entschieden habe, *Ben Ammar* abzuschicken. Dies halte sie für „völlig ausgeschlossen und [...] auch rechtsstaatswidrig.“<sup>2221</sup>

Der Zeuge *Grauer*, GBA, bekräftigte, dass aus seiner Sicht die Vernehmung korrekt abgelaufen sei und man sich nicht damit begnügt habe, dass auf politischer Ebene entschieden worden sei, dass *Ben Ammar* ohnehin abgeschoben werden sollte:

„Für mich legt es das ehrlich gesagt nicht nahe, dass die Vernehmung eine Farce ist. Sie war keine Farce. Und dass auf ausländerrechtlicher Schiene man sich darum bemüht, Herrn Ben Ammar abzuschicken, und parallel man aber trotzdem weiter darum bemüht ist, den Anfangsverdacht weiter zu konkretisieren, das schließt sich für mich nicht aus.“<sup>2222</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, betonte, dass niemand auf das BKA Druck ausgeübt habe, im Fall *Ben Ammar* „den Aktendeckel zuzumachen“:

„Mich hat niemand gedrängt, absolut nicht, und ich habe meine Position sehr deutlich gemacht, als Polizeibeamter, als Jurist. Also, wenn der Bilel Ben Ammar in irgendeiner Form etwas getan hätte, wo ich sage:

<sup>2216</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 82.

<sup>2217</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 101.

<sup>2218</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 39–41.

<sup>2219</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 44.

<sup>2220</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 58.

<sup>2221</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 144.

<sup>2222</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 119.

„Das ist – wir haben da einen Anfangsverdacht oder mehr, dass er den [verletzten Ersthelfer] geschlagen hätte“, wäre er auch nicht abgeschoben worden.“<sup>2223</sup>

### (ggg) Aufenthalt *Ben Ammars* am Tattag und den folgenden Tagen

Im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons *Ben Ammars* wurden Chats vom 19. Dezember 2016 im Zeitraum von 21:21 bis 21:34 Uhr aufgefunden, in denen dieser mit seiner Ehefrau Haushalt, Kinder und andere private Dinge thematisierte.<sup>2224</sup> Weiterhin wurde auf *Ben Ammars* Mobiltelefon ein am 19. Dezember 2016 um 22:35 Uhr erstelltes Bild gefunden, das ihn nach dem Bildhintergrund naheliegend in seinem Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße in Berlin zeigt.<sup>2225</sup> Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge OstA b. BGH *Grauer*, dass es technisch durchaus möglich sei, den Zeitstempel des Fotos zu manipulieren, hierfür habe man aber keinerlei Hinweise gefunden – etwa, dass die Zeitstempel grob falsch gewesen wären oder die Uhrzeiten nicht zu dem Lichtverhältnissen gepasst hätten.<sup>2226</sup> Weiter erläuterte er:

„Man findet nichts, dass etwas verändert wurde. Man kann aber nicht – nach meinem Kenntnisstand niemals ausschließen, ob nicht doch mit irgendeiner technischen Methode, die ich nicht kenne, die möglicherweise auch nicht jeder Sachverständige kennt, nicht doch irgendwie irgendetwas an digitalen Asservaten verändert wurde. Ausschließen werden wir das nie können.

[...] Es ist ein Indiz, was dafür spricht, dass er nicht am Tatort gewesen ist. Umgekehrt aber habe ich nichts dafür, dass er dort gewesen ist. Und als Staatsanwalt muss ich ja Beweise dafür finden, dass er dort gewesen ist. Ich habe einen schwachen, dass er nicht dort war, aber keinen, wirklich keinen, dass er dort war.“<sup>2227</sup>

Der Zeuge *Grauer* räumte jedoch weiter ein, dass die Sicherheitsbehörden zwar ermittelt hätten, dass *Ben Ammar* am Tattag gegen 22 Uhr in der Flüchtlingsunterkunft aufhältig gewesen sei, dass dies aber keine Rückschlüsse auf seinen Aufenthaltsort zum Tatzeitpunkt um 20 Uhr zulasse, da es durchaus möglich sei, innerhalb zweier Stunden vom Breitscheidplatz in die Unterkunft in der Motardstraße zu gelangen.<sup>2228</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, sagte zu den Erkenntnissen über *Ben Ammars* Aufenthalt am Tattag:

„Also, er hat ja ausgesagt, er wäre an dem Tag krank gewesen. Er hat sich zumindest auch krank gemeldet in seiner Sprachschule; aber wir haben bei ihm bei der Durchsuchung in der Motardstraße einen Kassenzettel gefunden von Aldi aus Spandau in der Tat, wo man ihm zumindest einen Vorhalt machen und sagen konnte: Nee, du warst nicht in der Motardstraße, du warst zumindest in Spandau zu der Zeit. – Das war nachmittags. Das hat er trotzdem geleugnet und hat gesagt: Ja, es kann sein, ich war da einkaufen. Ich weiß nicht, welcher Tag das war. Am 19. war ich aber krank. – Also, er hat sich da an der Stelle nicht eingelassen.“<sup>2229</sup>

Weiterhin war *Ben Ammar* nach dem Anschlag für die Sicherheitsbehörden zehn Tage lang nicht greifbar. Man wusste also nicht, wo er sich vom 19. Dezember bis 29. Dezember 2016 aufgehalten hat. Der Zeuge *Grauer* bestätigte, dass man letztlich nicht herausfinden konnte, wo sich *Ben Ammar* nach dem Anschlag bis Ende Dezember 2016 aufgehalten hat.<sup>2230</sup> Für sein Ermittlungsverfahren wäre diese Frage jedoch nur relevant gewesen, wenn man etwas Greifbares gefunden hätte, das auf *Ben Ammars* Anwesenheit am Tatort oder bei der Flucht *Amris* hingedeutet hätte, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.<sup>2231</sup>

Zu den zehn Tagen, an denen *Ben Ammar* verschwunden war, sagte der Zeuge *A. M.*, BKA:

„Soweit mir bekannt ist, hat sich *Ben Ammar* noch vor dem Anschlag am 19. Dezember in Spandau aufgehalten. Es gibt ja ein Foto vom Weihnachtsmarkt in Spandau; es gibt ja auch Sichtungen im Aldi-Markt, auch eine Quittung, 16 Uhr, ein paar Minuten. Das Foto vom Weihnachtsmarkt hat er übrigens an seine Familie geschickt per WhatsApp, soweit ich das erinnere.

<sup>2223</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 77.

<sup>2224</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14 (17).

<sup>2225</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14 (17).

<sup>2226</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 123 f.

<sup>2227</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 124.

<sup>2228</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 108.

<sup>2229</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 60 f.

<sup>2230</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 96.

<sup>2231</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 97 f.

Danach weiß ich nicht, was Bilel Ben Ammar gemacht hat. Erst am Abend hat er ja mit seiner Familie in Tunesien gechattet und auch ein Bild übermittelt, das ihn in seiner Unterkunft in der Motardstraße zeigt. Angeblich sei er krank gewesen an dem Tag; zumindest in der Bildungseinrichtung ist er als unentschuldig geführt am 19., auch am 20. Dezember. Ich hatte mir noch mal die Anwesenheitsliste angeschaut und festgestellt, dass ja am 21. Dezember ein A steht bei Bilel Ben Ammar, was mich dazu veranlasst, erst mal davon auszugehen, dass er an dem Tag in seiner Sprach-, Bildungseinrichtung am Alexanderplatz gewesen ist, am 21. Da war aber noch nicht bekannt oder nicht öffentlich bekannt, dass Anis Amri der Attentäter vom Breitscheidplatz war.

In der Tat: Für die folgenden Tage weiß ich nicht, wissen wir nicht, wo Bilel Ben Ammar war. Erst am 29. Dezember gibt es ja Videoaufnahmen, die ihn zeigen, wie er an der Unterkunft in der Motardstraße da am Eingangsfenster lehnt. Wo er dann zwischen dem 21. und 29. war, weiß ich nicht.<sup>2232</sup>

Zum Umstand, dass *Ben Ammar* bei den Vernehmungen laut Protokoll nicht gefragt wurde, wo er im fraglichen Zeitraum war, sagte der Zeuge:

„Wenn diese Frage und eine Antwort nicht im Protokoll steht, dann war das möglicherweise, ja, ein Fehler. Ja.“<sup>2233</sup>

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, beschrieb ebenfalls, dass das BKA versucht habe, die Verbindungsdaten *Ben Ammars* retrograd zu ermitteln, jedoch ohne Erfolg. Daher sei nach wie vor die Frage offen, wo er sich in diesen zehn Tagen aufgehalten habe. Es habe die Vermutung gegeben, dass er in Berlin untergetaucht sei, weil er dort genügend Ansprechpartner und Kontaktpersonen gehabt habe.<sup>2234</sup>

*Ben Ammar* könnte, so der Zeuge *Kurzahls*, BKA, aus zweierlei Gründen untergetaucht sein: Einerseits könnte tatsächlich eine Involvierung oder aktive Unterstützung insofern vorgelegen haben, dass er zumindest Kenntnis von *Amris* Vorhaben erlangt haben könnte – etwa am Abend vor der Tat. Andererseits könne bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass er wusste, dass er sich mit *Amri* einen Tag zuvor getroffen hatte und sich dachte: „Jetzt begeht der so einen Anschlag; jetzt werden die mich ja natürlich auch festnehmen. Wie soll ich mich da jetzt, obwohl ich gar nichts damit zu tun habe, dagegen wehren?“<sup>2235</sup>

### (hhh) Foto von Turnschuhen auf dem Mobiltelefon *Ben Ammars*

*Amri* wechselte offensichtlich kurz nach der Tat seine Kleidung und seine Schuhe. Während er von den Überwachungskameras der BVG kurz nach der Tat mit roten Turnschuhen aufgezeichnet wurde, wurde er in Italien von der Polizei mit grau-schwarzen Sportschuhen mit grünen Schnürsenkeln angetroffen.<sup>2236</sup>

In diesem Zusammenhang lässt sich den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten entnehmen, dass sich ein Foto der grau-schwarzen Turnschuhe auf dem Mobiltelefon von *Ben Ammar* befand.<sup>2237</sup> Ferner befand sich auf dem Mobiletelefon von *Ben Ammar* ein Foto, in dessen Vordergrund ein Pulverdöschen zu sehen war, welches häufig als Behältnis für Betäubungsmittel genutzt wird. Im Hintergrund dieses Fotos sind rote Schuhe zu erkennen, welche das BKA *Ben Ammar* zuordnete.<sup>2238</sup>

Daher wurde im Ausschuss die hypothetische Frage aufgeworfen, ob – vorausgesetzt, die Ermittler hätten bereits im Januar 2017 über die Information verfügt, dass *Ben Ammar* auf seinem Handy ein Bild von den Turnschuhen gehabt hatte, in denen *Amri* in Italien gestorben ist – dies ein interessanter Ermittlungsansatz im Hinblick auf eine mögliche Mittäterschaft oder Teilnahme *Ben Ammars* am Anschlag dargestellt hätte. Der Zeuge *T. V.*, der im BKA für die Videoauswertung im Nachgang des Anschlags zuständig war und sich mit der Fahndung nach *Amri* sowie der Auswertung seiner Fluchtroute befasste, antwortete hierauf:

<sup>2232</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 72 f.

<sup>2233</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 81.

<sup>2234</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 122.

<sup>2235</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 81.

<sup>2236</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 98-100.

<sup>2237</sup> Ergänzungsvermerk der KKn L. S.; BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 156 (178).

<sup>2238</sup> Ergänzungsvermerk der KKn L. S.; BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (Mobiltelefon *Bilel Ben Ammars*) (30. März 2017), MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 156 (179-180).

„Wir hatten diese Informationen - rote Turnschuhe, gelbe Turnschuhe, in nenne es jetzt mal so, und Lichtbilder von Ben Ammar -, die hatten wir vorliegen. Und das war für die Arbeit im Bereich der Videoauswertung auch ausreichend. Es war nicht unsere Aufgabe, uns Ermittlungsthesen zu überlegen. Das ist dann im Bereich der Ermittlungen zu verorten.“<sup>2239</sup>

Auf die Frage, ob er bei *Amri* rote Schuhe bemerkt habe, antwortete der Zeuge *R. W.*, LKA Berlin:

„Ja, ich habe ein Foto gesehen auf jeden Fall mit roten Schuhen. Also, wir achten sehr auf die Kleidung natürlich auch. Ist eins der Merkmale, das uns natürlich hilft, ihn auch immer wiederzuerkennen. Und insbesondere bei den Gefährdern sind auch die Kleidungsmerkmale für uns sehr wichtig. Also, das ist eins der Hauptaugenmerke, auf das wir achten auch bei diesen regelmäßigen – im Gefährderkonzept bei diesen Kontrollen, weil die Kleidung bei Islamisten auch eine Rolle spielen kann.

[...] Also, aus dem Gedächtnis heraus von meinem Aktenstudium würde ich sagen, ich hätte irgendwo rote Schuhe bei ihm gesehen auf einem Foto.“<sup>2240</sup>

Ein Abgleich mit den Videoaufnahmen aus der U-Bahn-Unterführung Hardenbergplatz vom 19. Dezember 2016, auf denen *Amri* rote Turnschuhe trug, habe nicht in seiner Zuständigkeit gelegen, sondern sei Ermittlungstätigkeit.<sup>2241</sup>

Da der Untersuchungsausschuss das BKA im Nachgang dieser Vernehmung um Auskunft ersuchte, ob bei den damaligen Ermittlungen der Frage nachgegangen wurde, ob *Amri* diese Schuhe ggf. von *Ben Ammar* erhalten habe, antwortete das BKA per Schreiben vom 13. Mai 2020:

„Es wurden keine weiterführenden Ermittlungen angestellt, ob die Schuhe, welche *Amri* bei seinem Tod trug, dieselben sind, welche auf dem Handy BEN AMMARs zu finden sind. Ggf. handelt es sich bei den Schuhen auch nur um Schuhe des gleichen Modells.“<sup>2242</sup>

Der Zeugin *N. S.*, BKA, welche Bilder von roten Turnschuhen auswertete, die *Amri* einer Kontaktperson sandte,<sup>2243</sup> wurde auch vorgehalten, dass auf dem Telefon von *Ben Ammar* Bilder von grau-schwarzen Turnschuhen mit grünen Schnürsenkeln gefunden wurden, wie *Amri* sie bei seinem Tod trug. Sie sagte hierzu, dass diese Bilder auf den Mobilgeräten von Islamisten nicht notwendigerweise einen Kontext hätten:

„Also, manche finanzieren sich ja auch durch das Verkaufen von Sportartikeln. [Clément] B[...] hat zum Beispiel über seinen Facebook-Account auch Sportklamotten verkauft oder versucht anzubieten und dadurch Geld zu machen. Dadurch, dass jetzt aber kein Preis oder nichts stand, ist es eine Vermutung von mir.“<sup>2244</sup>

### (iii) Einstellung der Ermittlungen gegen *Ben Ammar*

Letztlich konnte das vom GBA mit den Ermittlungen beauftragte BKA den Verdacht der Beteiligung *Ben Ammars* am Anschlag durch seine Ermittlungen nicht erhärten:

„Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass BEN AMMAR zumindest von der Absicht AMRIs wusste, ‚Ungläubige‘ zu gefährden und/ oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass AMRI im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn BEN AMMAR möglicherweise nicht das volle Vertrauen AMRIs genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein, zumal BEN AMMAR zeitweise ein sehr enges Verhältnis zu AMRI und weiteren radikalen Islamisten, wie Sabou S[...] und Habib S[...] hatte. Dennoch konnte durch die Ermittlungen kein Nachweis auf eine mögliche Teilnahme am Anschlag bzw. auf Unterstützungsleistungen vor oder im Nachgang der Tat, die die Flucht des Attentäters begünstigten, erbracht werden. Auffällige Bilder vom späteren Tatort, die laut Dateiinformationen bereits Anfang des

<sup>2239</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 100.

<sup>2240</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 68-69.

<sup>2241</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 69.

<sup>2242</sup> Schreiben des BMI an den Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 3.

<sup>2243</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 52.

<sup>2244</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 52.

Jahres 2016 aufgenommen wurden, genügen ohne weiterführende Informationen nicht, um eine Unterstützungshandlung im Vorfeld der Tat bzw. Beteiligung an etwaigen Anschlagspannungen durch Ausspähung zu belegen. Im Ergebnis konnte der zur Last gelegte Tatvorwurf durch die durchgeführten Ermittlungen nicht bestätigt werden.“<sup>2245</sup>

Für eine Beteiligung *Ben Ammars* am Abend des Anschlags sah dann auch der GBA bei Abschluss der Ermittlungen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Der Zeuge *Grauer*, GBA, kam zu dem Ergebnis, die Ermittlungen des GBAs seien mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da der Anfangsverdacht gegen *Ben Ammar* – der ohnehin schon von sehr geringem Grade gewesen sei – nicht hatte erhärtet werden können. Ihm hätten weder die in Presseveröffentlichungen enthaltenen Lichtbilder einer Person mit blauen Handschuhen eindeutig zugeordnet werden können, noch hätten die Ermittlungen Hinweise auf seine Anwesenheit am Tatort ergeben:

„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte BEN AMMAR während oder kurz nach der Tat am Tatort aufgehalten und Amri dort logistisch unterstützt hat. Im Mobiltelefon des BEN AMMAR aufgefundene Lichtbilder vom Abend der Tat wurden wie dargestellt naheliegend aus dem Internet heruntergeladen. Die zuständige Fachdienststelle beim Bundeskriminalamt konnte die in Presseveröffentlichungen enthaltenen Lichtbilder einer Person mit blauen Handschuhen nicht eindeutig dem Beschuldigten zuordnen. Eine Identität zwischen abgebildeter Person und BEN AMMAR wurde weder bestätigt noch ausgeschlossen. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden auch keine Kleidungsstücke gefunden, wie sie die auf Pressebildern zu sehende Person trägt. Mehrere Polizeibeamte, die sich bei Vernehmungen längere Zeit einen eigenen Eindruck vom Beschuldigten BEN AMMAR verschaffen konnten, gehen davon aus, dass er nicht die abgebildete Person ist. Schließlich sprechen auf dem Mobiltelefon des BEN AMMAR aufgefundene Chats vom 19. Dezember 2016 im Zeitraum von 21:21 bis 21:34 Uhr gegen seine Anwesenheit am Tatort. Denn in diesen thematisiert er mit seiner Ehefrau Haushalt, Kinder und andere private Dinge. Wäre er am Tatort gewesen, ist nicht davon auszugehen, dass er Ruhe gehabt hätte, in dieser Form zu kommunizieren. Gegen eine Anwesenheit des Beschuldigten BEN AMMAR am Ort der Tat spricht auch ein am 19. Dezember 2016 um 22:35 Uhr erstelltes Bild, das auf seinem Mobiltelefon gefunden wurde, und ihn nach dem Bildhintergrund naheliegend in seinem Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße in Berlin zeigt.“<sup>2246</sup>

In diesem Sinne führte der Zeuge *Grauer*, GBA, im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Am 29.12.2016 hat ein Kollege das Ermittlungsverfahren auf Bilel Ben Ammar erweitert. Wesentliche Gründe - und viel mehr hatten wir damals nicht - waren, dass sich Bilel Ben Ammar und Anis Amri am Abend vor dem Anschlag zu einem gemeinsamen Imbiss getroffen hatten. Darüber hinaus gab es in den Medien Bilder von einem Mann mit blauen Handschuhen, die am Tatort nach der Tat gefertigt wurden. Und bei diesem Mann hätte es sich nach damaliger Einschätzung des BKAs und auch von mit den Ermittlungen beauftragten Staatsanwälten um eben Bilel Ben Ammar handeln können.

In der Gesamtschau hatten wir damals den Verdacht, dass eben dieser Bilel Ben Ammar auf nicht näher bekannte Weise an dem Anschlag beteiligt gewesen sein könnte. Wir hatten allerdings keine konkreten Hinweise darauf, wie er beteiligt gewesen sein könnte. An der Formulierung ‚auf nicht näher bekannte Weise‘ sehen Sie schon, dass ein Anfangsverdacht sehr geringen Grades vorlag, da nicht einmal eine vorwerfbare Tathandlung bestimmt, bezeichnet werden konnte. [...]

Im Wesentlichen verblieb, dass Amri sich mit Ben Ammar, der nach dem Stand der Ermittlungen radikal-schihadistischem Gedankengut anhing, am Abend vor der Tat getroffen hatte. Das war ersichtlich zu wenig, um einen zur Erwirkung eines richterlichen Haftbefehls erforderlichen dringenden Tatverdacht einer konkreten Tatbeteiligung begründen zu können. Da die Ermittlungen, die intensiv geführt worden waren, schon weit fortgeschritten waren, war auch nicht mehr damit zu rechnen, dass noch ausreichende Beweise für eine

<sup>2245</sup> Vermerk der KOKn P., BKA, zur Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten Bilel BEN A[...] (9. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 291 (303).

<sup>2246</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14 (17). Siehe auch Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 85.

weitere Tatbeteiligung hätten gefunden werden können und zu einem späteren Zeitpunkt eine Anklage hätte möglich werden können.“<sup>2247</sup>

Bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens sei als Ermittlungshypothese zugrunde gelegt worden, dass *Amri* und *Ben Ammar* am Vorabend des Anschlags entweder letzte Tatplanungen begonnen haben oder *Amri* sich von dem in die Tatplanungen eingeweihten *Ben Ammar* verabschiedet habe. Diese Hypothese habe sich jedoch durch die nachfolgend gewonnenen Erkenntnisse relativiert. Insbesondere habe der GBA nicht ermitteln können, was an diesem Abend gesprochen wurde. *Ben Ammar* habe bei einer Vernehmung angegeben, sie hätten sich nur über *Amris* unbefriedigende ausländerrechtliche Situation unterhalten. Bei einer zweiten Vernehmung habe er angegeben, man habe sich über Betäubungsmittelgeschäfte unterhalten.<sup>2248</sup>

Ferner sei nach dem Stand der damaligen Ermittlungen nicht davon auszugehen, dass *Amri* am Vorabend des Anschlags bereits selbst wusste, dass er am 19. Dezember 2016 einen Anschlag begehen werde. Aus Daten seines Mobiltelefons habe sich ergeben, dass *Amri* ab Ende November mehrfach an dem Ort war, an dem er sich am 19. Dezember 2016 des LKWs bemächtigte. Dies spreche laut Zeugen *Grauer*, GBA, dafür, dass er auf eine günstige Gelegenheit wartete, welche sich ihm zufällig bei einer Erkundung am 19. Dezember 2016 bot. Am 18. Dezember 2016, so der Zeuge *Grauer*, GBA, konnte *Amri* den LKW noch nicht am Tatort gesehen haben, da dieser überhaupt erst am 19. Dezember 2016 in Berlin ankam.<sup>2249</sup>

Letztlich könne das Treffen mit *Ben Ammar* am 18. Dezember 2016 zwar immer noch der Tatplanung gedient haben; es könne aber auch völlig unabhängig hiervon erfolgt sein, da *Amri* gerade noch nicht genau gewusst habe, ob er wirklich am nächsten Tag seine Anschlagsplanung umsetzen werden könne. Dem Treffen komme daher nach Einschätzung des Zeugen *Grauer*, GBA, nicht mehr die tragende Bedeutung zu, die ihm bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zugemessen wurde.<sup>2250</sup>

Der Zeuge erläuterte weiter, dass man alle erfolgversprechenden Ermittlungsansätze – Durchsuchungen, Auswertungen von Datenspeichern auf Kommunikationen in WhatsApp, Telegram und sonstigen Messengern – ausgeschöpft habe, dass all dies aber nicht zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts geführt habe. Weder beim Einsatz von strafprozessualen Maßnahmen noch bei der Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden fiel dem Zeugen *Grauer* ein, was man hätte besser machen können.<sup>2251</sup>

Auch auf Nachfrage unterstrich der Zeuge *Grauer*, GBA:

„Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens war ja bewusst, weil wir nichts Konkretes hatten, offen gestaltet. Es wäre möglich gewesen, dass er an der Tatplanung beteiligt gewesen ist, dass er irgendwelche Ideen hatte, sich eingebracht hat. Es wäre möglich gewesen, dass er ein Fluchthelfer gewesen ist. Gerade der Punkt mit „Wenn er am Tatort gewesen wäre“, wäre natürlich denkbar gewesen, dass er Anis Amri den Weg freigeprägt hat, irgend so etwas getan hat. Es wäre möglich gewesen, dass er ihn angestiftet hat. Es wäre möglich gewesen, dass er die Tatwaffe besorgt hat. Vieles wäre möglich gewesen. [...]

Wir haben versucht, herauszufinden, ob eine dieser Möglichkeiten in Betracht kommt oder eine dieser Möglichkeiten gegeben ist. In Betracht kommen sie natürlich alle; aber wir wissen eben bis heute nicht, ob Ben Ammar diese Waffe jemals in der Hand gehabt hat, also ob er der Waffenlieferant gewesen ist. Wir haben nichts in diese Richtung. Wir wissen nicht, was die beiden vorher besprochen haben. Also wissen wir auch nicht, ob er als Planer [...] an dem Anschlag beteiligt gewesen ist. Und wir gehen davon aus aufgrund der Erkenntnisse, die wir jetzt haben, dass er nicht am Anschlagsort gewesen ist, sodass er als Fluchthelfer auch nicht näher in Betracht kommt. [...]

Wir wissen, zumindest teilweise, wo Anis Amri gewesen ist, und wir haben keinerlei Anhaltspunkte, dass Ben Ammar in der Nähe gewesen ist. Deswegen habe ich nichts Konkretes, [...] dass Ben Ammar bei der Flucht geholfen hat, und ich brauche etwas Konkretes. [...]

Wir haben ermittelt, dass er nach dem, was wir haben, kurz nach der Tat zu Hause in seiner Asylbewerberunterkunft gewesen ist. Wir haben ihn nicht am Tatort gesehen. Wir haben ihn nicht gesehen, als Anis Amri

<sup>2247</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 84; Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14 (16).

<sup>2248</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 85.

<sup>2249</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 85.

<sup>2250</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 86.

<sup>2251</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 90.

mit dem sogenannten IS-Finger in der Untergrundbahn fotografiert worden ist. Wir haben ihn nicht gesehen, als er im Ausland fotografiert worden ist. Wir haben ihn nicht gesehen, [...] als Anis Amri erschossen worden ist. Wir haben nichts, dass er geholfen hat. [...]

Schauen Sie mal: Wir haben diese Videoaufzeichnungen. Da haben wir geguckt: Ist Ben Ammar drauf? Nein. Wir haben bei Standortdaten geguckt, haben geguckt: Gibt es da irgendwelche Übereinstimmungen? Standortdaten, Ben Ammar im Ausland, irgendwo auf der Fluchtroute? Soweit ich mich entsinne, war da nichts gewesen. [...]

Es sind natürlich viele Fragen offen. Das ist regelmäßig so, wenn ein Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Dann wird es ja gerade deswegen eingestellt, weil Fragen offen sind, die man nur durch Ermittlungen nicht aufklären kann. [...]

Und ich sehe keine Möglichkeit – aktuell, nach dem, was wir wissen –, diesen Sachverhalt strafrechtlich relevant weiter aufzuklären.<sup>2252</sup>

Schließlich habe man auch das Geld, das *Amri* beim Schusswechsel in Sesto San Giovanni bei sich trug (ca. 1 000 Euro) spurentechnisch untersucht. An den Scheinen habe man aber keine Spuren von *Ben Ammar* gefunden.<sup>2253</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, sagte zu den Ermittlungen gegen *Ben Ammar* nach dessen Abschiebung aus:

„Die Ermittlungen der BAO liefen natürlich weiter in alle Richtungen. Das heißt also, wenn da aus irgendeiner anderen Spur ein Zeuge oder sonst irgendwas anderes aufgekommen wäre, wäre er natürlich wieder dabei gewesen. Aber diese konkreten Maßnahmen, die wir gefahren haben, also Durchsuchungsmaßnahmen bei Herrn Ben Ammar, Auswertung des Handys meiner Erinnerung nach – und er hatte ja nicht nur eins, er hatte ja verschiedene Handys in seiner Wohnung gehabt –, als auch die Beschuldigtenvernehmungen sind durchgeführt worden mit dem von mir dargestellten Ergebnis.“<sup>2254</sup>

Am 19. Oktober 2017 stellte – wie bereits oben erwähnt – der Zeuge *Grauer*, GBA, das Ermittlungsverfahren gegen *Ben Ammar* gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ein, also lange nach der am 1. Februar 2017 erfolgten Abschiebung desselben.<sup>2255</sup> Der Zeuge *Salzmann*, GBA, erklärte die Zeitspanne zwischen Abschiebung und Einstellung mit Kapazitätsgründen. Sie hätte nicht unmittelbar im Anschluss an die Vernehmungen des *Ben Ammar* erfolgen müssen.<sup>2256</sup> Einen weiteren Grund nannte der Zeuge *Beck*, GBA:

„[...] das sind, glaube ich, mehrere Erklärungsgründe. Erstens die Ressourcenfrage. Der gute Herr Grauer hatte natürlich wesentlich Wichtigeres zu tun, operative Ermittlungen, als dann die Einstellung eines Verfahrens, bei dem man nicht weitergekommen ist. Es hatte aber auch die Gründe, wenn ich mich recht erinnere: Er hat natürlich die ganzen Auswertungen noch mal nachgehalten, die dann ja später noch erfolgt waren, und geschaut: Muss es bei der Bewertung bleiben, oder muss sich eine andere Verdachtsbewertung ergeben? Das dauert natürlich auch eine gewisse Zeit.“<sup>2257</sup>

Im September 2018 übernahm die Zeugin *Tombrink* ein Ermittlungsverfahren, das die Anwaltschaft gegen *Ben Ammar* und *Amri* wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung und der versuchten räuberischen Erpressung zu Lasten eines Drogendealers eingeleitet hatte.<sup>2258</sup> Der Drogendealer habe zwei Jahre zuvor, am 15. September 2016, zwei Strafanzeigen gegen damals noch unbekannte Täter wegen Bedrohung und gefährlicher Körperverletzung erstattet. Dabei habe er nur die von dem unbekanntem Täter genutzte Telefonnummer genannt.<sup>2259</sup> Die Taskforce Lupe konnte das angezeigte Geschehen sodann im Jahr 2018 im Rahmen ihrer Auswertungen der überwachten Telefongespräche zwischen *Ben Ammar* und *Amri* in Teilen zuordnen. Laut Zeugin *Tombrink* hatte der Geschädigte Betäubungsmittel von *Amri* bezogen und an Dritte verkauft. Den Kaufpreis war er *Amri* jedoch schuldig geblieben, woraufhin *Amri* und *Ben Ammar* versucht hatten, das Geld bei ihm einzutreiben.<sup>2260</sup> Letztlich musste die Zeugin *Tombrink* das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen, weil

2252 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 105-107.

2253 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 105-107.

2254 Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 64 f.

2255 Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gem. § 170 Abs. 2 StPO (19 Oktober 2017), MAT A GBA-5-10 GBA-7-14 GBA-9-5, Bl. 14-18.

2256 Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 17.

2257 Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 114.

2258 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 93.

2259 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 94.

2260 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 94.

sich der Geschädigte auf sein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zurückgezogen und keine weiteren Angaben zur Sache gemacht habe. Sie schlussfolgerte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss:

„Hieraus ergibt sich aber Folgendes: Die Beantragung eines Haftbefehls gegen Anis Amri oder gegen Ben Ammar wegen des Verdachts aus diesem Verfahren wäre zu keinem Zeitpunkt in Betracht gekommen, weil der Geschädigte zu entsprechenden Angaben nicht bereit war und die aufgezeichneten Gespräche hierfür als Beweismittel nicht ausgereicht hätten und bei Bilel Ben Ammar ja auch nicht ausgereicht haben.“<sup>2261</sup>

#### dd) Asylverfahren

An dieser Stelle soll die asylrechtliche Behandlung *Ben Ammars* dargestellt werden, da die abschließende asylrechtliche Behandlung Voraussetzung für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen war, die gegen *Ben Ammar* parallel zu den Ermittlungen anliefen.

*Ben Ammar* stellte seinen Asylantrag erstmals am 12. Juni 2015 beim BAMF in Chemnitz. Zuvor hatte er gegenüber einem Mitbewohner einer Flüchtlingsunterkunft in Leipzig den Wunsch geäußert, sich dem sog. IS anzuschließen. Seit dem 9. Juli 2015 galt er in Sachsen als unbekannt verzogen, wobei man davon ausging, dass er seit Juli 2015 in Berlin aufhältig war.<sup>2262</sup>

In Berlin stellte *Ben Ammar* am 20. Juli 2015 einen weiteren Asylantrag unter der Falschpersonalie „*Abu Bakir Muawed*“. Nach Erkenntnissen des Amtsgerichts Tiergarten wurden den Behörden insgesamt 19 verschiedene Aliaspersonalien des *Ben Ammar* bekannt.<sup>2263</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, fasste die Identifizierung aller Alias-Identitäten so zusammen:

„Die Schwierigkeit gab es beim *Ben Ammar* insofern, dass er sich ja – Also, Sie haben ja auch gesehen, mit wie vielen Aliaspersonalien Herr *Ben Ammar* unterwegs war in diesem Land. Und er hat sich ja in Berlin als Ägypter asylsuchend gemeldet, sodass im Endeffekt wir erst mal den Beweis führen mussten, dass er dann kein Ägypter, sondern ein Tunesier ist. [...] Es ist aufgefallen durch die umfangreichen Ermittlungen, weil er hat sich mit seinen Klarpersonalien, als er eingereist ist nach Deutschland 2014, in Chemnitz gemeldet, sodass dann über den Weg, auch über Facebook-Accounts, im Endeffekt relativ schnell klar war, der *Muawed*, oder wie er da hieß, ist *Bilel Ben Ammar*.“<sup>2264</sup>

Am 27. Dezember 2016, stellte das LKA Berlin die Personenidentität zwischen den Namen „*Bilel Ben Ammar*“ (beim BAMF in Chemnitz geführt) und „*Abu Bakir Muawed*“ (beim BAMF in Berlin geführt) fest.<sup>2265</sup> Von Seiten des LKA Berlin war der Zeuge *G. K.*, Sachbearbeiter im Staatsschutz, an der Zusammenführung der Personalien beteiligt. Breits am 28. Juli 2016 hatte er einen Lichtbildvergleich auf den Weg gebracht, um die Personalien zusammenzuführen. Am 24. Dezember 2016 sandte er nochmals eine E-Mail an den betreffenden Bereich des KTI, um die Dringlichkeit der Angelegenheit zu unterstreichen.<sup>2266</sup> Am 27. Dezember 2016 wurde der Untersuchungsbericht dann erstellt und eine Personenidentität zwischen „*Bilel Ben Ammar*“ und „*Abu Bakir Muawed*“ festgestellt.<sup>2267</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, sagte zu diesem Vorgang:

„Es war ja auch angedacht, *Ben Ammar* abzuschieben. Also, das haben wir auch nebenbei versucht zu betreiben. Das scheiterte aber halt auch daran, dass eigentlich die Personalien nicht alle zusammengeführt werden konnten. Nur wenn sie zusammengeführt werden, soweit ich das jetzt noch erinnere, können dann auch tatsächlich zu allen Personalien die Asylanträge abgelehnt werden. Und um halt diese Zusammenführung der Personalien zu erreichen – das hatte ich dann mit der Kollegin vom BAMF abgesprochen –, war

<sup>2261</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 94.

<sup>2262</sup> E-Post zum polizeilichen Nachrichtenaustausch in Staatsschutzangelegenheiten (26. November 2015), MAT A BPol-5 Ordner 1, Bl. 282 (285) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2263</sup> Beschluss des Amtsgericht Tiergarten, Bereitschaftsgericht, über die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 03.02.2017 (23. Januar 2017), MAT A SN-2-2, Bl. 3. Nach Erkenntnissen der Landesdirektion Sachsen trat *Ben Ammar* unter Verwendung von mindestens 18 verschiedenen Alias-Identitäten in Erscheinung, siehe Schreiben der Landesdirektion Sachsen zum Antrag auf Sicherungshaft gem. § 62 Abs. 3 AufenthG gegen *Bilel Ben Ammar* (16. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 354 f.

<sup>2264</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 69.

<sup>2265</sup> E-Mail von *KOKn P.*, BKA, an *StAn Tombrink*, GenStA Berlin (3. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 338 f.

<sup>2266</sup> E-Mail des *KK K.*, LKA Berlin, an das LKA KTI 55, mit Bitte um Lichtbildabgleich (24. Dezember 2016), MAT A BE-15-76 Ordner 271, Bl. 250 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2267</sup> Untersuchungsbericht des LKA KTI 55 zu Identifizierung von Personen anhand von Bildaufnahmen des *Ben Ammar* (27. Dezember 2016), MAT A BE-15-76 Ordner 271, Bl. 251- 256 – VS-NfD – insoweit offen.



eigentlich angedacht, einen Lichtbildvergleich zu den verschiedenen Personalien Ben Ammars durchzuführen und dann halt auch entsprechend zu den dazu zugeordneten Bildern. Das hatte ich halt, wie hier auch schon steht, am 28.07.2016 auf den Weg gebracht; das heißt, die Abstimmung mit dem BAMF war etwas früher.

Und es kam halt nicht dazu, dass ein Ergebnis übersandt wurde. Letztlich hatte ich dann auch um den Anschlag – ich weiß nicht, ob es jetzt diese Mail war oder ein kurz zuvor geführtes Telefonat - noch mal angemerkt, dass das dringend sei, damit nun endlich auch da die Personalien – – dass das alles abgeschlossen wird, denn vom BAMF wurde ja auch immer wieder nachgefragt. Mir wurde dann vonseiten der Kriminaltechnik mitgeteilt, dass jetzt Amri aufgrund des Anschlages Priorität hätte. Und ich habe dann daraufhin erwidert, dass halt Amri und Ben Ammar im Kennverhältnis stehen und dass es sich durchaus um Kontaktpersonen handelt und aus dem Grund auch jetzt nun endlich Ben Ammar – – dass dazu das Ergebnis aufgeliefert werden müsste.“<sup>2268</sup>

Der Zeuge konnte nicht sagen, ob das damals beschleunigte Asylverfahren schon in Vorbereitung auf eine mögliche Abschiebung betrieben worden sei. Er habe in diesem Zusammenhang einfach die Chance gesehen, die Zusammenführung der Personalien schnell erledigen zu können.<sup>2269</sup>

Nachdem diese Personalien zusammengeführt worden waren, wurde *Ben Ammar* der Ablehnungsbescheid seines Asylantrags unter der Personalie „Muawed“ am 28. Dezember 2016 unter dessen Meldeanschrift in der Flüchtlingsunterkunft Motardstr. 101a, Berlin-Spandau, zugestellt.<sup>2270</sup> Dieser Bescheid stellte sich allerdings in der Folge auf Grund von Verfahrensfehlern als unwirksam heraus.<sup>2271</sup>

BAMF-seitig war die Zeugin *S. Ö.* mit *Ben Ammar* befasst. Sie erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass bei *Ben Ammar* folgender Verfahrensfehler passiert sei:

„Nachdem wir den Abgleich der GS, also der Gesichtsbildabgleich, vorlag, dass es sich bei Ben Ammar um die Person in Berlin und um die Person in Chemnitz gehandelt hatte, hatten wir das Asylverfahren in Berlin so weit vorangetrieben, dass wir nach Erhalt dieses Ergebnisses die Außenstelle Berlin angeschrieben haben mit der Bitte um Durchführung des Asylverfahrens. Hier hat der Kollege am 28.12.2016 einen entsprechenden Ablehnungsbescheid durchgeführt, weil nach diesem Lichtbildabgleich wir davon ausgehen konnten, dass es sich hierbei um einen verdeckten Folgeantrag handelt und wir den Antrag ablehnen können. Aufgrund - - Ja, also ich kann Ihnen jetzt gar nicht mehr sagen. Der Entscheider hatte den Bescheid erstellt und in die Zustellung gegeben, und danach, möchte ich meinen, sind Bedenken aufgekommen zum Erstverfahren aus Chemnitz; da ist aufgefallen, dass keine wirksame Asylantragstellung erfolgt [...] und auch die ED-Behandlung unterblieben ist. [...] In dem Ablehnungsbescheid vom 28.12. verweisen wir nämlich auf den Bescheid – also es ist bisschen kompliziert – von 2014, der aber rechtsfehlerhaft ist.“<sup>2272</sup>

Sie habe daraufhin Kontakt zu ihrem Gruppenleiter aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dieser habe vorgeschlagen, den Bescheid zurückzuholen, ansonsten solle sie einen Aufhebungsbescheid und einen nochmaligen Bescheid erstellen.<sup>2273</sup> Da der Bescheid im Ergebnis nicht mehr rückholbar gewesen sei, sei Folgendes beschlossen worden:

„Wir hatten am 30.12. [2016] noch mal eine Besprechung beim BKA zu der Person Ben Ammar aufgrund der laufenden Ermittlungen, wo uns dargelegt wurde, was der aktuelle Sachstand ist, also dass das Strafverfahren oder der Nachweis im Strafverfahren nicht geführt werden kann, dass er Mittäter, Mitwisser ist vom Anschlag, und hatte uns die verschiedenen Szenarien dargestellt. Also zum einen: Man könnte ihn jetzt im Rahmen des Verfahrens polizeilich vernehmen, aber nicht inhaftieren, weil die Erkenntnisse dafür nicht ausreichen, weshalb das BKA wissen wollte, welche asyl- und ausländerrechtlichen Maßnahmen noch zu treffen wären. Hier hatten wir dann aufgezeigt, dass gerade aktuell ein fehlerhafter Bescheid rausgegangen ist aufgrund der Feststellung zusammen mit dem Gruppenleiter und dass wir zum einen diesen Bescheid erst mal aufheben müssten und dadurch noch keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt zur Person. Die müssten

<sup>2268</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 49.

<sup>2269</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 49.

<sup>2270</sup> E-Mail von *KOKn P.*, BKA, an *StAn Tombrink*, GenStA Berlin (3. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 338.

<sup>2271</sup> E-Mail von *KOKn P.*, BKA, an *StAn Tombrink*, GenStA Berlin (3. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 338.

<sup>2272</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 65.

<sup>2273</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 65-66.

wir dann erst wiederherstellen und haben uns drauf geeinigt – – Also, wir hätten zwei Alternativen gehabt: Wir laden ihn einfach zum Asylverfahren, also zur Anhörung, die noch ausstand, wo wir von ausgegangen sind, dass er nicht kommen wird, oder wir nutzen den Moment mit dem BKA, wenn sie sagen, sie machen eine polizeiliche Vernehmung, sodass wir dann auch die asylrechtliche Anhörung machen. So sind wir erst mal verblieben, haben noch weitere Arbeitsaufträge verteilt, und am 03.01. [2017] war es dann so, dass wir den ersten Bescheid schon aufgehoben haben und wir noch die Anhörung durchführen mussten und das BKA uns informiert hat, dass sie heute in die - na ja, nicht offene Phase - - aber dass sie eine polizeiliche Vernehmung anstreben und dass er zumindest für einen Tag in Gewahrsam genommen werden könnte. In Absprache mit dem Gruppenleiter haben wir uns dann darauf geeinigt, dass wir diesen Tag nutzen werden, um das rechtliche Gehör zu werden und dann entsprechend eine entscheidungsreife Akte zu haben, die wir dann auch bewerten und bearbeiten können.“<sup>2274</sup>

Auf diese Weise sei dann auch verfahren und die ursprünglichen Verfahrensfehler beseitigt worden. Druck sei währenddessen nicht aufgebaut worden, vielmehr sei allen klar gewesen, dass man zwar keinen Tatnachweis führen könne, *Ben Ammars* Gefährlichkeit aber nicht habe einschätzen können. Weiterhin erklärte die Zeugin, dass es nicht unüblich sei, das Asylverfahren prioritär und kurzfristig in Haftanstalten zu betreiben.<sup>2275</sup> Über den Umfang und Stand der Ermittlungen zu *Ben Ammar* sowie die Ursachen für das Fehlen des Tatnachweises sei sie nicht informiert worden, da mit ihr nur die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Implikationen besprochen worden seien.<sup>2276</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, wurde mit eben jener Aussage der Zeugin *S. Ö.* konfrontiert. Er sagte hierzu, dass er es nicht ungewöhnlich finde, dass parallel zu laufenden Ermittlungen noch andere Handlungsoptionen offen gehalten werden. Man habe schließlich auch nie einen dringenden Tatverdacht gegen *Ben Ammar* gehabt.<sup>2277</sup> Der Zeuge *Beck*, GBA, ebenfalls mit dieser Passage konfrontiert, wusste von der Besprechung nichts, sah darin aber auch nichts Außergewöhnliches. Die Verdachtslage sei zu diesem Zeitpunkt sehr dünn gewesen und er könne anhand dieses Vorhalts nichts erkennen, dass in diesem Rahmen eine Entscheidung getroffen worden wäre. Er halte es aber sogar für eine Pflicht, an weitere Optionen zu denken.<sup>2278</sup>

Die Zeugin *S. Ö.* gab an, sie habe während der Vorbereitung der Abschiebung *Ben Ammars* hauptsächlich mit dem BKA, der BAMF-Außenstelle in Berlin und ihrem Referatsleiter in Kontakt gestanden. Es habe auch eine Sondersitzung in der AG „Status“ zu der Frage gegeben, an welcher auch Vertreter der Fachreferate R1 und ÖS II 2 des BMI, das BfV und Vertreter Sachsens und Hessens teilgenommen hätten. Vertreter des GBA hätten nicht teilgenommen.<sup>2279</sup>

Am 6. Januar 2017 wurde *Ben Ammar* dann ein neuer, diesmal wirksamer Ablehnungsbescheid vom 5. Januar 2017 in der Untersuchungshaft zugestellt.<sup>2280</sup> Nachdem er die Klagefrist verstreichen ließ, wurde er am 14. Januar 2017 vollziehbar ausreisepflichtig.<sup>2281</sup>

## ee) Möglicherweise übereilte Abschiebung *Ben Ammars*

Zeitgleich zum gegen *Ben Ammar* geführten Ermittlungsverfahren wurde nach Beendigung des Asylverfahrens seine Abschiebung in die Wege geleitet. In diesem Kapitel sollen nach einer Darstellung des Verlaufs der Abschiebung von der Entscheidung bis zur Umsetzung der Abschiebung der Entscheidungsprozess und die Entscheidungsgründe der involvierten Behörden dargestellt werden.

### (aaa) Allgemeiner Verlauf der Abschiebung

Am 11. Januar 2017 fand unter Beteiligung diverser Behörden, inklusive der Landesbehörde Sachsen, eine außerordentliche Arbeitsbesprechung der AG „Status“ statt, um zu klären, wer das Abschiebungsverfahren gegen *Ben*

<sup>2274</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 66.

<sup>2275</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 67.

<sup>2276</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 69-70.

<sup>2277</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 40.

<sup>2278</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 102-103.

<sup>2279</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 68-69.

<sup>2280</sup> Beschluss des AG Tiergarten mit Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen *Ben Ammar* (23. Januar 2017), MAT A BAMF-5 Ordner 7, Bl. 226-231(228-229) – VS-NfD – insoweit offen. Siehe auch MAT A BE-16-7 Ordner 50, Bl. 395 (397-398).

<sup>2281</sup> Protokoll der Arbeitsbesprechung der AG „Status“ im GTAZ“ am 11. Januar 2017, MAT A BAMF-5 Ordner 7, Bl. 89-93 (92) – VS-NfD – insoweit offen.

*Ammar* betreibe.<sup>2282</sup> Im Protokoll der Besprechung heißt es, dass die Zielsetzung der Arbeitsbesprechung die Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit für den abgelehnten Asylbewerber *Ben Ammar* sei sowie die „anschließenden aufenthaltsrechtlichen Folgemaßnahmen mit der Zielsetzung einer zeitnahen und damit priorisierten Rückführung des Ausländers in sein Herkunftsland“.<sup>2283</sup> Im Fazit des Protokolls wurde festgehalten, dass Sachsen sodann am 12. Januar 2017 die Zuständigkeit erklärt habe.<sup>2284</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, bestätigte, dass Sachsen die Zuständigkeit übernommen und unverzüglich das Personenfeststellungsverfahren eingeleitet habe.<sup>2285</sup> Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, sagte aus, dass die Entscheidung zur Abschiebung des *Ben Ammar* in dieser Besprechung der AG „Status“ im GTAZ am 11. Januar 2017 gefallen sei. Sie sei dann lediglich informiert worden. Man habe dann noch klären müssen, ob Berlin oder Sachsen für die ausländerrechtliche Behandlung zuständig gewesen sei und sich auch gleich gefragt, ob Tunesien ihn als Staatsbürger anerkenne.<sup>2286</sup>

Am 13. Januar 2017 erklärten sowohl der GBA als auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ihr Einverständnis zur Abschiebung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG.<sup>2287</sup>

Ein Problem in den Abschiebebemühungen war hier – wie bereits zuvor im Fall *Amri* –, dass die tunesische Staatsbürgerschaft von *Ben Ammar* nicht durch tunesische Behörden bestätigt war und keine Passpapiere zu ihm vorlagen.<sup>2288</sup> Am 23. Januar 2017 wandte sich deswegen der Staatssekretär des sächsischen Staatsministeriums des Innern, *Dr. Michael Wilhelm*, per E-Mail an die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI. Darin bat er sie, sich bei der tunesischen Botschaft für eine Ausstellung von Passersatzpapieren für *Ben Ammar* bis zum 3. Februar 2017 einzusetzen.<sup>2289</sup> Diese antwortete noch am selben Tag, dass sie den Botschafter bereits „einstellt“ habe.<sup>2290</sup>

Am 19. Januar 2017 – nachdem sowohl die Behördenleitung des BAMF<sup>2291</sup> als auch die Staatssekretärin im BMI, *Dr. Emily Haber*<sup>2292</sup>, mit den tunesischen Behörden gesprochen hatten – wurde *Ben Ammar* als tunesischer Staatsangehöriger anerkannt.<sup>2293</sup> Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, erklärte dem Ausschuss hierzu:

„Unser Vizepräsident Henzler hat seinen Counterpart in Tunesien noch angerufen, hat gebeten, das schnell zu bearbeiten. Und das ging auch unerwartet schnell. Also, ich habe –– Schon in der ‚Lacrima‘ hatten wir versucht, den S[...] abzuschieben. Ich hatte mich damals mit dem BAMF auseinandergesetzt. Sie sagten, Tunesier abschieben ist fast unmöglich, weil man keine Passersatzpapiere bekam. – Hier hat Tunesien dann ganz schnell reagiert. Meine Interpretation ist, sie hatten auch ein schlechtes Gewissen wegen *Amri*. Also, die haben zum ersten Mal in der Zeit, in der ich jetzt in dem Bereich arbeite, so schnell reagiert, dass sie gesagt haben: Jawohl, das sind unsere Leute.“<sup>2294</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, sagte hierzu:

„Frau Pohlmeier hat mich unmittelbar über die wesentlichen Umstände in dieser Frage informiert, und nach Abstimmung mit dem damaligen Vizepräsidenten Henzler haben wir in der Amtsleitung entschieden, als BKA aktiv an einer möglichen Aufenthaltsbeendigung mitzuwirken. Dazu hatte dann Vizepräsident Henzler am 17. Januar 2017 bei *Ramzi Rajhi*, dem Leiter der *Sûreté Nationale* in Tunesien, angerufen und ihn um

<sup>2282</sup> Protokoll der Arbeitsbesprechung der AG „Status“ im GTAZ“ am 11. Januar 2017, MAT A BAMF-5 Ordner 7, Bl. 89-93 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2283</sup> Protokoll der Arbeitsbesprechung der AG „Status“ im GTAZ“ am 11. Januar 2017, MAT A BAMF-5 Ordner 7, Bl. 89-93 (91) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2284</sup> Protokoll der Arbeitsbesprechung der AG „Status“ im GTAZ“ am 11. Januar 2017, MAT A BAMF-5 Ordner 7, Bl. 89-93 (92) – VS-NfD – insoweit offen; zur Bitte Sachsens an das BMI um Übernahme der Zuständigkeit siehe C.II.1.a)ee)(ccc)2).

<sup>2285</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 66.

<sup>2286</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 124-125.

<sup>2287</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink* zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 425; zu den Gründen der Zustimmung siehe C.II.1.a)ee)(bbb).

<sup>2288</sup> Beschluss des Amtsgericht Tiergarten, Bereitschaftsgericht, über die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 03.02.2017 (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 375-376 (377-378).

<sup>2289</sup> E-Mail des StS *Dr. Wilhelm*, SMI, an die StSn *Dr. Haber*, BMI, zur Unterstützung des BMI bei der Beschaffung von Passersatzpapieren für *Ben Ammar* (23. Januar 2017), MAT A SN-2 a, Bl. 112.

<sup>2290</sup> E-Mail der StSn *Dr. Haber*, BMI, an den StS *Dr. Wilhelm*, SMI, zur Unterstützung des BMI bei der Beschaffung von Passersatzpapieren für *Ben Ammar* (23. Januar 2017), MAT A SN-2 a, Bl. 112.

<sup>2291</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 66.

<sup>2292</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 123.

<sup>2293</sup> Beschluss des Amtsgericht Tiergarten, Bereitschaftsgericht, über die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 03.02.2017 (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 375-376 (378).

<sup>2294</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 66.

eine zügige Prüfung übersandter Unterlagen bzw. Bestätigung der Staatsbürgerschaft von Ben Ammar gebeten, was dann auch zu unserer Überraschung sehr schnell geschah. Mündlich habe ich darüber Frau Staatssekretärin Haber, über die wesentlichen Aspekte dieses Abwägungsprozesses, auch unterrichtet, die sie auch nachvollziehen konnte.“<sup>2295</sup>

Daraufhin ordnete das Amtsgericht Tiergarten am 23. Januar 2017 die Haft zur Sicherung der Abschiebung an.<sup>2296</sup> Die Richterin am Amtsgericht führte zur Bestätigung durch die tunesischen Behörden aus:

„Durch das Bundeskriminalamt (BKA) wurde dem Gericht mit Schreiben vom 20.01.2017 mitgeteilt, dass durch die tunesischen Behörden am 19.01.2017 für den Betroffenen die Personalien Bilel Ben Ammar, geboren am 04.03.1990 in Bizerte, tunesischer Staatsangehöriger, bestätigt wurden. [...]

Über den Haftantrag kann noch nicht endgültig entschieden werden, weil durch den Antragssteller noch weitere Erklärungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden für die erst am 20.01.2017 mitgeteilten, bislang noch unbekanntem Ermittlungsverfahren einzuholen sind. Zudem muss der Haftantrag hinsichtlich der beantragten Haftdauer und des Abschiebeplanes nach Tunesien aufgrund der neuesten Erkenntnisse zu der Identität des Betroffenen konkretisiert werden. Die nunmehr vorliegende Bestätigung der Personalien des Betroffenen durch die tunesischen Behörden führt zu einer Beschleunigung der Abschiebung, da der Antragsteller nunmehr gezielt die Abschiebung nach Tunesien vorbereiten kann.“<sup>2297</sup>

Diese Anordnung wurde laut Zeugin *Tombrink* als Überhaft notiert.<sup>2298</sup> Ebenfalls am 23. Januar 2017 wurde ein Haftprüfungstermin für die noch bestehende Untersuchungshaft wegen Betruges durch das AG Tiergarten auf den 31. Januar 2017 festgesetzt.<sup>2299</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, führte am 25. Januar 2017 abermals ein persönliches Gespräch mit dem tunesischen Botschafter, in welchem dieser die schnelle Ausstellung von Reisedokumenten zusagte.<sup>2300</sup> Diese Unterstützung des BMI bei der Beschaffung der Papiere durch Tunesien wurde zuvor, am 23. Januar 2017, durch das für *Ben Ammar* ausländerrechtlich zuständige Land Sachsen in Person von StS *Dr. Michael Wilhelm* ausdrücklich bei der Zeugin *Dr. Haber* erbeten.<sup>2301</sup> Auch nach dem Gespräch am 25. Januar 2017 blieb das BMI in Kontakt mit der Botschaft.<sup>2302</sup> In seiner Vernehmung stellte der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, klar, dass er selbst bei dem Gespräch nicht zugegen gewesen sei. Er habe diesen Termin lediglich organisiert.<sup>2303</sup> Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, erklärte die Reaktion Tunesiens so:

„In der Tat, die Tunesier waren ungeheuer kooperativ, das stimmt, auch weil sie – das ist mir gegenwärtig, dass mir das Frau Haber gesagt hat – in der Tat auch unter dem Eindruck dieses verheerenden Anschlages standen. Anis Amri, ein tunesischer Staatsangehöriger - das ging ihnen auch sehr nah. Und deswegen waren sie in diesem Fall sehr, sehr kooperativ und haben in der Tat sehr schnell, ein, zwei Tage, glaube ich, nach dem Gespräch, oder drei, diese Passersatzpapiere ausgestellt.“<sup>2304</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, beschrieb mit Blick auf die Situation nach dem Anschlag, dass der Druck auf Tunesien relativ groß gewesen sei, Deutschland entgegenzukommen. Daher sei die schnelle Abschiebung nicht nur auf die

<sup>2295</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 22.

<sup>2296</sup> Beschluss des Amtsgericht Tiergarten, Bereitschaftsgericht, über die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 03.02.2017 (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 375-376; Vermerk der OStAn *Tombrink* zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 425.

<sup>2297</sup> Beschluss des Amtsgericht Tiergarten, Bereitschaftsgericht, über die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 03.02.2017 (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 375-376.

<sup>2298</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 129.

<sup>2299</sup> Benachrichtigung des AG Tiergarten über einen Haftprüfungstermin im Verfahren gegen *Ben Ammar* (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 378.

<sup>2300</sup> Schreiben des MD *Norbert Seitz*, BMI, an den StM *Markus Ulbig*, Sächsisches Staatsministerium des Innern, über die Rolle der Bundesbehörden bei der Abschiebung *Ben Ammars* (27. Januar 2017), MAT A BMI-4-3 Ordner 15, Bl. 28 (29). [Anm.: In dem Schreiben heißt es zwar, die StSn *Dr. Haber* habe „heute“, also am 27. Januar 2017, mit dem tunesischen Botschafter gesprochen, andernorts wird das Gespräch aber immer übereinstimmend auf den 25. Januar 2017 datiert, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Datum stimmt. Siehe exemplarisch etwa hier: MAT A SN-2\_a, Bl. 80.]

<sup>2301</sup> E-Mail des StS *Dr. Michael Wilhelm*, Sächsisches Staatsministerium des Innern, zur Unterstützung des BMI bei der Beschaffung von Passersatzpapieren für *Ben Ammar* (23. Januar 2017), MAT A SN-2\_a, Bl. 112.

<sup>2302</sup> Siehe bspw. die E-Mail von Frau *B.-H.*, BMI, an Hr. *K.* über *Ben Ammar* und weitere Fälle (25. Januar 2017), MAT A SN-2\_a, Bl. 85.

<sup>2303</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 19.

<sup>2304</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 34.

Bemühungen des BMI zurückzuführen, sondern auch auf die Kooperationsbereitschaft der Tunesier zurückzuführen, die sich um politische Verwerfungen mit Deutschland sorgten.<sup>2305</sup> Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, sagte aus, dass Tunesien bei der Anerkennung seiner Staatsangehörigen vor dem Anschlag nicht vollständig kooperiert habe, zumindest sei dies die öffentliche Wahrnehmung gewesen. Dies sei dann auch der Hintergrund für die Gespräche mit den tunesischen Partnern gewesen.<sup>2306</sup> Weiter sagte sie:

„Und allen Beteiligten war klar: Das hat sozusagen das Verhältnis erschüttert und auch das Vertrauen erschüttert. – Das war der Hintergrund, aber Erwartungen oder Quidproquos oder was auch immer, darüber wurde nicht diskutiert. Wir haben ganz schlicht unsere Erwartungen geäußert, nämlich Tunesien ist völkerrechtlich verpflichtet, tunesische Staatsbürger, die in unserem Land vollziehbar ausreisepflichtig sind, zu übernehmen. Und wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dann wird das sozusagen nicht mehr wie früher in so einem separaten, geschlossenen und nicht wahrnehmbaren Universum sein, sondern wird bei uns politisch auf dem Radar sein. Das war der Kontext. [...]

Ich will damit sagen, dass sehr oft Gespräche oder – – Also, Kontakte über konkrete Fälle: Finden die sozusagen in dem kleinen Sicherheit- und Polizeiuniversum statt, dann spricht die Bundespolizei – wenn die Bundespolizei den Fall übernommen hat – mit den Sicherheitsleuten an der Vertretung. Sonst erfährt das niemand. Der Botschafter wird es nicht erfahren. Im Heimatland erfährt das nur die Sicherheitsbehörde. Hier kommt das auch nicht oben auf dem Radar an. Und das wollten wir verändern, um die Dynamik zu verändern.“<sup>2307</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, schilderte seinen Eindruck von der Zusammenarbeit mit Tunesien nach dem Anschlag so:

„Als dann deutlich geworden ist in Richtung der Ermittlungen, also, im Grunde kommen wir nicht weiter, wir können den Anfangsverdacht nicht verdichten an der Stelle, haben wir Kontakt aufgenommen mit der Ausländerbehörde, und die haben wiederum Kontakt aufgenommen meines Wissens mit der tunesischen Botschaft. Und meiner Erinnerung nach lief das in dem Fall relativ schnell, was ich seinerzeit für mich darauf zurückgeführt habe – das muss ich mal so offen sagen –, dass auch, glaube ich, die tunesischen Behörden selber vielleicht gesagt haben, im Vorfeld des Anschlags waren sie nicht ganz so zügig, und haben das jetzt entsprechend schnell bearbeitet. Das war mein Eindruck, den ich damals ganz persönlich – jetzt spreche ich nur für mich – gewonnen hatte. Also, das ist dann über die tunesische Botschaft erfolgt, und das sind relativ schnell dann auch Passersatzpapiere ausgestellt worden.“<sup>2308</sup>

Am 31. Januar 2017 fand der Haftprüfungstermin statt.<sup>2309</sup> Als letzte Voraussetzung für die Abschiebung erteilte die Zeugin *Tombrink* gegenüber der JVA Moabit die sog. Ausantwortung (Übergabe) *Ben Ammars* an Mitarbeiter der Bereitschaftspolizei Sachsen zum Zweck der Abschiebung am Nachmittag des 31. Januar 2017.<sup>2310</sup> Die Zeugin *Tombrink* hielt in einem Vermerk fest, dass der zuständige Ermittlungsrichter telefonisch seine Zustimmung erklärt habe.<sup>2311</sup> Zudem habe sie sich noch ein letztes Mal telefonisch beim GBA rückversichert, dass sich die Sachlage bezüglich *Ben Ammar* nicht erheblich verändert habe.<sup>2312</sup>

Am 1. Februar 2017 wurde *Ben Ammar* nach Tunesien abgeschoben.<sup>2313</sup> Die Abschiebung erfolgte, obwohl das gegen ihn als Mitbeschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wegen des Anschlages auf dem Breitscheidplatz noch nicht abgeschlossen war und erst am 19. Oktober 2017 eingestellt wurde.<sup>2314</sup>

<sup>2305</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 111.

<sup>2306</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 159.

<sup>2307</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 159-160.

<sup>2308</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (*Zeuge Dr. Glorius*), S. 69.

<sup>2309</sup> Benachrichtigung des Amtsgerichts Tiergarten an *Ben Ammar* über den Haftprüfungstermin am 31. Januar 2017 (23. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 378.

<sup>2310</sup> Genehmigung der Ausantwortung der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin (31. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 381; Vermerk der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49, Bl. 426. Siehe auch MAT A BE-16-7, Ordner 48, Bl. 383.

<sup>2311</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink* zur Zustimmung zur Abschiebung *Ben Ammars* (31. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 379.

<sup>2312</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (*Zeugin Tombrink*), S. 143.

<sup>2313</sup> Mitteilung der Landesdirektion Sachsen über die vollzogene Abschiebung *Ben Ammars* an das AG Tiergarten (1. Februar 2017), MAT A SN-2 c, Bl. 907; Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (*Zeugin Tombrink*), S. 93.

<sup>2314</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlages auf den Breitscheidplatz gem. § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10 GBA-7-14 GBA-9-5, Bl. 14-18.

**(bbb) Die Zustimmung der Staatsanwaltschaften**

Da nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG<sup>2315</sup> die entsprechenden Staatsanwaltschaften zu beteiligen sind, wenn gegen einen abzuschiebenden Ausländer ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben worden ist, mussten im Fall Ben Ammar sowohl der GBA als auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ihr Einverständnis erklären.

**1) Die Zustimmung des Generalbundesanwalts**

Der GBA erklärte am 13. Januar 2017, dass eine Abschiebung seinem Ermittlungsverfahren nicht entgegenstünde. In einem Vermerk der Zeugin *Tombrink*, GenStA Berlin, hielt diese fest, dass der Zeuge *Beck*, GBA, diese Entscheidung telefonisch dem Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin, mitgeteilt habe.<sup>2316</sup> Der Zeuge *Beck*, GBA, sagte hierzu, er könne sich nur noch an ein Telefonat mit Herrn *Rother*, damals Generalstaatsanwalt in Berlin, erinnern. Er bestätigte, dass er die Zustimmung zur Abschiebung erteilt habe, jedoch sei die Entscheidung hierzu bereits vor dem 13. Januar 2017 getroffen worden.<sup>2317</sup> Diese Entscheidung sei im Konsens unter allen ermittelnden Staatsanwälten beim GBA getroffen worden, auch der Generalbundesanwalt *Dr. Frank* habe es genauso gesehen. Die Entscheidung sei in der Zeit zwischen der ersten Vernehmung am 3. Januar und dem Telefonat am 13. Januar 2017 gefallen.<sup>2318</sup> Der beim GBA zuständige staatsanwaltschaftliche Hauptsachbearbeiter, der Zeuge *Grauer*, erläuterte die Hintergründe seiner Einverständniserklärung wie folgt:

„Am 13.01.2017 hat die Ausländerbehörde beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als zuständige Staatsanwaltschaft angefragt, ob Bedenken gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen bezüglich Bilel Ben Ammar bestehen. Ich habe in dem Verfahren nach § 72 Aufenthaltsgesetz mitgeteilt, dass solche Bedenken aus Sicht des Generalbundesanwalts nicht bestehen.

Nur klarstellend an dieser Stelle: Das aufenthaltsbeendende Verfahren haben die Ausländerbehörden betrieben, nicht der GBA als Person, nicht der GBA als Behörde und auch nicht ich. Des Weiteren klarstellend: Dieses Einvernehmen nach § 72 Aufenthaltsgesetz hätte jederzeit zurückgenommen werden können, wenn sich bis zur Abschiebung noch neue Erkenntnisse ergeben hätten, die aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde gegen eine Abschiebung gesprochen hätten.

Bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Einvernehmens hatten die intensiv geführten Ermittlungen – darunter Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, Observation, Durchsuchung, Auswertung von Asservaten und Vernehmung des Beschuldigten - den relativ unbestimmten Anfangsverdacht allerdings nicht weiter konkretisieren können. Es gab keine konkreten Hinweise darauf, wie Ben Ammar an der Tat des Amri beteiligt gewesen sein könnte. Es gab keine konkreten Hinweise auf Hilfe bei der Planung oder Hilfe bei der Flucht. Die Anwesenheit am Tatort, die Gegenstand unserer Beweiswürdigung bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens war, hatte sich nicht bestätigen lassen können. Weder ein Gutachten konnte feststellen, dass die abgebildete Person Ben Ammar war, noch kamen Polizeibeamte, die Ben Ammar kannten, zu der Einschätzung, dass es sich tatsächlich um Bilel Ben Ammar handelte, der da mit blauen Handschuhen am Breitscheidplatz aufgenommen worden war. [...]

Für den Fortgang der Ermittlungen war die Anwesenheit von Bilel Ben Ammar auch nicht mehr erforderlich. Er war bereits als Beschuldigter vernommen worden. Es lagen erkennungsdienstliche Daten zu ihm vor. Ohne die Erteilung des Einvernehmens zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hätte Ben Ammar weder in Abschiebehaft genommen werden können noch abgeschoben werden können. Das anhängige Ermittlungsverfahren, das bis dato nichts Greifbares ergeben hatte, hätte ihm quasi ein Aufenthaltsrecht verschafft. Konsequenz wäre gewesen, dass ein ausreisepflichtiger Gefährder nicht hätte abgeschoben werden können und nach einer eventuellen Freilassung aus der im Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin verhängten Haft sich in Deutschland gegebenenfalls hätte frei bewegen können.“<sup>2319</sup>

<sup>2315</sup> § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG lautet: Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

<sup>2316</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 425.

<sup>2317</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 124.

<sup>2318</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 125.

<sup>2319</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 84-85.

Dieses Votum habe der Zeuge *Grauer* in dieser Form auch angesichts der Tatsache getroffen, dass er in einem Vermerk vom selben Tag, dem 13. Januar 2017, festhielt, dass es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass *Ben Ammar* in die Anschlagpläne *Amris* eingeweiht und zumindest an den Planungen hierzu Hilfe leistend beteiligt war.<sup>2320</sup> Auf den Vorhalt dieses Vermerks und der Frage, warum einer Abschiebung zugestimmt wurde, als wesentliche Beweismittel noch nicht ausgewertet worden waren, antwortete der Zeuge *Grauer*:

„Ja, ich bin dabei geblieben. [...] Es lag ein vager Anfangsverdacht vor, nicht konkretisiert, der mich nicht in die Lage versetzt hat, einen Haftbefehl zu beantragen. Und das hat sich vom Beginn der Ermittlungen über 13.01., über 19.01., über 1. Februar nicht verändert. Der Anfangsverdacht bestand fort. Deswegen haben wir ja auch weiter ermittelt. [...]

Das ist ja die Sache eines Anfangsverdachts; der Anfangsverdacht bestand fort. [...]

Ich habe diese Entscheidung getroffen. So eine Entscheidung ist immer eine Prognoseentscheidung. Ich habe in meinem Leben schon Tausende Prognoseentscheidungen getroffen. [...] Und Prognoseentscheidungen können im schlimmsten Fall auch mal falsch sein, sehr richtig.“<sup>2321</sup>

Auch der Zeuge *Beck*, GBA, wies darauf hin, dass der Zeuge *Grauer* damit lediglich einen Anfangsverdacht festgehalten habe.<sup>2322</sup> Auf die Frage, was er genau prognostiziert habe, führte der Zeuge *Grauer* genauer aus:

„Ich musste bewerten, ob zu erwarten war, dass gegen Bilel Ben Ammar ein dringender Tatverdacht begründet werden könnte wegen der Beteiligung am Anschlag vom Breitscheidplatz. Das habe ich prognostiziert nach dem Stand der Ermittlungen, dass das nicht der Fall sein wird. [...]

Das war eine Prognoseentscheidung zum damaligen Zeitpunkt gewesen. Nach meiner kriminalistischen Erfahrung, nach dem, was mir vorlag, ging ich davon aus, dass ein dringender Tatverdacht nicht mehr begründet werden kann. [...]

Die Auswertung des Handys hatte begonnen, es gab einen Zwischenstand, und nach diesem Zwischenstand hatte sich nichts Belastendes ergeben. Die vollständige Auswertung ist natürlich ein ganz anderes Bild, keine Frage; aber nach diesem Zwischenstand, den wir hatten, bin ich zu der Überzeugung gekommen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass wir den Tatverdacht weiter erhärten können. – Sie müssen davon ausgehen, dass das nicht von irgendeinem Polizeiposten mit einer halben Arbeitskraft bearbeitet wurde in der Zeit. Da saßen mehrere BKA-Beamte dran und haben intensiv sich darum bemüht. [...] Und dann kann es tatsächlich auch mal passieren, dass innerhalb so kurzer Zeit relativ viel schon sehr weit ausgewertet werden kann.“<sup>2323</sup>

Weiter bestätigte der Zeuge *Grauer*, GBA, dass die Akten zu *Ben Ammar* erst im Frühsommer vorgelegt worden seien, das BKA bis dahin also noch weiterermittelt habe, er aber trotzdem zu diesem Zeitpunkt, schon im Februar, prognostiziert habe, dass die Ermittlungen nicht dazu führen würden, dass man *Ben Ammar* eine Straftat nachweisen könne.<sup>2324</sup> Der Zeuge *Grauer* habe sein Votum über die Zustimmung nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zwar mit dem ihm vorgesetzten Bundesanwalt *Salzmann* besprochen, er habe jedoch keine Weisung von einer vorgesetzten Stelle erhalten, inhaltlich in die eine oder andere Richtung zu entscheiden.<sup>2325</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, bestätigte, dass der Zeuge *Grauer* am 13. Januar 2017 sein Einverständnis erklärt habe. Er betonte, dass im Verhältnis von GBA und BKA natürlich der GBA die Entscheidung treffe, aber es auch normal sei, dass man sich in so einer Sache rückspreche.<sup>2326</sup>

Als der Zeuge *Salzmann*, GBA, damit konfrontiert wurde, dass die Zustimmung zu Abschiebung möglicherweise vorschnell erfolgt sei, betonte dieser, dass aus seiner Sicht schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* zweifelhaft gewesen sei:

<sup>2320</sup> Sachstand des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu den Ermittlungsverfahren gegen (u. a.) *Ben Ammar* (13. Januar 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 27, Bl. 131 (134).

<sup>2321</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 116.

<sup>2322</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 126.

<sup>2323</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 120-121.

<sup>2324</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 121.

<sup>2325</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 92.

<sup>2326</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 38-39.

„Und ich setze jetzt noch mal ganz früh an: Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Ben Ammar war schon, sage ich mal, sportlich. Was hatten wir? Wir hatten, dass Ben Ammar am Vortag mit Amri zusammen einen Döner essen war, mehr nicht.“<sup>2327</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, stellte die Erwägungen, die man im Fall Ben Ammar getroffen habe, so dar:

„[...] von Ende Dezember bis zu seiner Abschiebung zum 1. Februar hat sich die Sache ja gestreckt. Er wurde observiert. Es wurde bei ihm durchsucht. Er wurde dann vorläufig festgenommen für ein Berliner Verfahren. Deswegen hat man immer mal wieder drüber gesprochen, wie es aussieht. Und unsere Befürchtung war ja die, dass wir einen dringenden Tatverdacht zur Erwirkung eines Haftbefehls nicht erreichen können bei dieser Verdachtslage. Und wenn wir ihn einerseits nicht festhalten können, andererseits aber sagen: ‚Wir brauchen ihn noch hier. Behaltet ihn mal hier!‘, ohne dass wir in Aussicht hätten, konkret weitere Ermittlungsschritte gegen ihn, die ihn näher an den dringenden Tatverdacht gebracht hätten, planen zu können, dann hätten wir ihm sozusagen die Aufenthaltsgenehmigung serviert.

Dazu war ja zu bedenken, er saß in Untersuchungshaft für ein Berliner Verfahren. Da ging es um Sozialhilfebetrug, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, in dem aber absehbar war, dass eine längerfristige Inhaftierung für ihn nicht in Betracht kommt, sodass er dann also auf freien Fuß zu setzen gewesen wäre. In der damaligen Situation - vielleicht nicht nur in der damaligen Situation, aber in der damaligen Situation ja noch deutlich unter dem Eindruck des Anschlages – hätte man also eine Person, die man durchaus als Gefährder ansehen musste; denn dass er kein Chorknabe war, war auch klar – – dass man ihn auf freien Fuß setzt, und natürlich in der damaligen Situation die Befürchtung bestand: Was passiert, wenn ein solcher auf freien Fuß Gesetzter auch noch einen Anschlag begeht?“<sup>2328</sup>

Die Frage nach der endgültigen Entscheidung zur Zustimmung gegenüber der Ausländerbehörde konnte der Zeuge *Salzmann* nicht genau rekonstruieren:

„[...] die Richtschnur war: Solange wir keinen dringenden Tatverdacht begründen können mit einem Antrag zum Ermittlungsrichter, so lange müssten wir das Einverständnis gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Es war mit Sicherheit Herr Beck eingebunden. Ich habe es in meinem Eingangsstatement gesagt: Herr Generalbundesanwalt Dr. Frank war in der Regel auch morgens und abends im Lagezentrum. Aber ob das dabei mit ihm besprochen wurde oder ob Herr Beck, der ja auch nicht dauernd im Lagezentrum war, es mit ihm an anderer Stelle besprochen hat, weiß ich nicht.“<sup>2329</sup>

Der Zeuge *Beck*, GBA, nutzte sein Eingangsstatement bei seiner Vernehmung dazu, um die Erwägungen, die in der Bundesanwaltschaft getroffen wurden, wie folgt darzustellen:

„In der Folgezeit [...] wurde bekannt bei uns im Lagezentrum, dass die Ausländerbehörde in Sachsen die Abschiebung des Ben Ammar betreibt oder vorbereitet. [...]

Das hat natürlich Anlass gegeben - wegen des bekannten Prozederes, dass dann auf die Staatsanwaltschaften, die Verfahren führen, zugekommen wird –, zu überlegen: Was machen wir? Wie wird unsere Linie sein? – Das ist erörtert worden natürlich mit Herrn Salzmann und seinen Leuten, aber auch mit dem Generalbundesanwalt, und es hat sich schnell die Linie herausgestellt: Wenn es für einen Haftbefehl bei uns nicht reicht, also wenn wir ihn nicht einsperren können, dann werden wir zustimmen.

Wie gesagt, das ist mehrfach erörtert worden im Laufe der Tage. Aber es bestand da Einigkeit - was nicht heißt, dass nicht die Ermittlungen mit Hochdruck weiterbetrieben worden sind, [...]

Zu dieser Frage erinnere ich mich auch noch an mindestens ein Telefonat mit der GenStA in Berlin, mit Herrn Rother, wie er denn dazu stehe, also zur Abschiebung; denn die hatten ja einen Haftbefehl erreicht. Und da war er sehr deutlich: Angesichts des Vorwurfs, Sozialhilfebetrug in der genannten Höhe, wird der nicht sehr lange halten – so die Einschätzung von Herrn Rother –, und wenn, dann möglicherweise wieder eine Bewährungsstrafe oder aber offener Vollzug. [...]

Auch über diese Diskussion, über diese Linie des GBA, haben wir das BMJV informiert. Mit dem standen wir während des Lagefalles mindestens einmal in Kontakt, auch wechselseitig; also, BMJV wollte was wissen, oder wir haben irgendetwas Neues mitgeteilt. Das war der Gang der Dinge. Der führte bis zum, ich

<sup>2327</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 53.

<sup>2328</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 19.

<sup>2329</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 19.



glaube, 13. Januar dann zur Unterzeichnung dieser förmlichen Einverständniserklärung nach § 72 Aufenthaltsgesetz durch den Kollegen Grauer, der der Hauptsachbearbeiter von Herrn Salzmann war.<sup>2330</sup>

Der Generalbundesanwalt beim BGH, *Dr. Frank*, vor dem hiesigen Ausschuss als Zeuge vernommen, äußerte sich so zum Entscheidungsprozess in seiner Behörde:

„Was vielleicht die Polizeibehörden gedacht haben, weiß ich nicht. Ich kann nur berichten, was bei uns, beim GBA, war. Wir haben die Entscheidung am 13. Januar getroffen. Da hat es, glaube ich, Herr Grauer dann schriftlich an die zuständige Ausländerbehörde geschickt. Und in den Gesprächen, die um diesen Zeitpunkt herum waren, also vor dem 13. Januar – ab wann genau, weiß ich nicht mehr –, haben wir immer über die Verdachtslage, und zwar ich immer nur mit meinen Leuten, gesprochen, und da ging es immer: Was haben wir gegen den Ben Ammar in der Hand? Können wir einen Haftbefehl beantragen, oder haben wir irgendwie eine konkrete verbesserte Aussicht darauf, dass wir doch irgendetwas noch finden, um ihn zu belasten und einen Haftbefehl zu bekommen? Und da war immer die Aussage mir gegenüber: Nein, haben wir nicht. - Und ich habe mir einzelne Beweismittel auch nennen lassen, ohne sie selber durchzulesen. Also, insoweit, glaube ich, kann ich auf meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mich verlassen. Und die haben mir gesagt: ‚Wir haben die und die Erkenntnisse‘ – die habe ich Ihnen vorhin genannt –, ‚und deswegen bringen wir keinen Haftbefehl ran. Das wird zu einer Einstellung führen, und deswegen stimmen wir der Abschiebung zu.‘<sup>2331</sup>

Der Zeuge *Dr. Frank*, GBA, fasste die Gründe seiner Entscheidung, der Abschiebung zuzustimmen, so zusammen:

„Es gab dann die Anfrage, dass die Ausländerbehörden in Sachsen die Abschiebung von Ben Ammar betreiben oder vorbereiten und ob wir, der GBA, unser Einverständnis mit der Abschiebung erklärten. In den behördeninternen Gesprächen, die ich geführt habe, wurden als belastende – ich nenne sie jetzt ‚belastende‘ – Momente aufgeführt: das Abendessen Ben Ammars mit Amri am Vortag in Berlin, das etwa eine knappe halbe Stunde gedauert hat, Gesprächsthema unbekannt; ein versuchter Telefonanruf oder Telefonkontakt am Tattag; Ben Ammar ebenfalls Angehöriger der islamistischen Szene in Berlin, der auch in Berlin, als sich Amri dort aufhielt, Kontakt gehalten hatte, und möglicherweise eine Anwesenheit nach der Tat am Tatort, also der Mann mit den blauen Handschuhen, wobei die BKA-Sachverständigen keine hinreichende Übereinstimmungswahrscheinlichkeit bestätigen konnten von den Polizeibeamten, die Ben Ammar damals auch observiert hatten, nach meiner Erinnerung, die ausgesagt haben, dass er das wohl eher nicht sei. Dies alles reichte für einen eigenen Haftbefehl wegen der Anschlagbeteiligung nicht aus. Daher billigte ich das Erteilen des Einvernehmens zur Abschiebung.

Nach meiner Erinnerung lief ja zu diesem Zeitpunkt noch das Verfahren der Berliner Landesstaatsanwaltschaft wegen Betrugs gegen Ben Ammar. Er saß deswegen in Haft. Nach meiner Erinnerung stellte sich aber in diesem Verfahren, also der Berliner Behörden, auch stets die Haftfrage. Auch war ungewiss, ob für den Fall der Verurteilung mit einer Vollzugsfreiheitsstrafe zu rechnen sei.<sup>2332</sup>

Weiter berichtete der Zeuge, dass die Bundesanwaltschaft daraufhin das BMJV informiert habe. Er könne nicht sagen, aus welchen Gründen die Berliner Generalstaatsanwaltschaft zugestimmt habe. Er wisse auch nicht, ob er persönlich mit dem Generalstaatsanwalt *Rother* in der Sache gesprochen habe.<sup>2333</sup>

Auf die Frage, wie er die „Rekordgeschwindigkeit“ der Abschiebung im Fall Ben Ammar einschätze, antwortete der Zeuge *Dr. Krauß*, seit 2015 Leiter des für terroristische Vereinigungen in Afrika zuständigen Referats des GBA:

„Also, sagen wir mal so: Es gibt ja zwei Möglichkeiten: Entweder ich schaffe es, einen Tatnachweis zu führen, jemanden zu verhaften und anzuklagen. Wir sprechen jetzt von Islamisten, ja? Also, es geht immer um Islamisten, die islamistisches Gedankengut haben und die möglicherweise etwas machen könnten in Deutschland. Da gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder ich schaffe es, einen Haftbefehl zu erwirken und sie halt insoweit zu sichern und sie dann anzuklagen. Wenn ich das nicht hinkriege, weil die Beweislage halt nicht ausreicht, dann liegt es mir daran, die Leute halt außer Landes zu bringen. Das ist mir lieber, als wenn sie dann in Deutschland rumlaufen, und ich weiß: Das ist ein gefährlicher Islamist. Also, wir machen das

<sup>2330</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 85-86.

<sup>2331</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 27.

<sup>2332</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 13-14.

<sup>2333</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 14.

relativ oft, dass wir an die Ausländerbehörde herantreten und unsere Erkenntnisse freigeben mit der Bitte, zu prüfen, ob man hier nicht eine Abschiebung durchsetzen kann.

Dass das dann bei Ben Ammar auch so gelaufen ist, ist jetzt nichts völlig Ungewöhnliches. Was jetzt die Schnelligkeit angeht, dazu kann ich jetzt nichts sagen; aber das kommt schon immer wieder mal vor, dass das relativ schnell umgesetzt wird.<sup>2334</sup>

Auf die Frage, ob er ähnliche Fälle kenne, in denen eine Abschiebung innerhalb einer sehr kurzen Frist realisiert wurde und ob diese Kürze im Rahmen des durchaus Üblichen gelegen habe, antwortete der Zeuge *Grauer* aus der Perspektive des ermittelungsleitenden GBA:

„Ja, selbstverständlich. Ich kann mich an ein – natürlich Ermittlungsverfahren nicht wegen des Vorwurfs des Mordes erinnern – sondern ein anderes Ermittlungsverfahren, in dem ich ähnlich schnell gehandelt habe. [...]

Sie müssen sich das wie folgt vorstellen: Die Zustimmung an sich ist keine große Sache. Es wird ein Formular von der Ausländerbehörde geschickt; das Formular muss angekreuzt werden und zurückgeschickt werden. Der Verfahrensaufwand ist relativ gering. Interessanter ist vielmehr: Wie viele Gedanken muss man sich natürlich vor einer solchen Entscheidung machen? Da fragen Sie sich zu Recht, ob in einem so wichtigen Verfahren diese Gedanken innerhalb eines Tages so gemacht werden konnten. Ich kann Ihnen dazu sagen, dass wir uns mit der Möglichkeit, dass Bilel Ben Ammar irgendwann vielleicht abgeschoben werden könnte, natürlich auch schon vor dem 13. Januar beschäftigt haben. Als dann die formale Anfrage der, ich glaube, Landesdirektion Sachsen eingegangen ist, musste ich nur noch mal überlegen, ob sich aktuell seit unseren letzten Überlegungen noch etwas geändert hatte. Das war nicht der Fall gewesen. Ich habe das mit meinem unmittelbaren Vorgesetzten abgesprochen und konnte dann sehr schnell die entsprechende – wie gesagt, sehr einfache – Verfügung unterschreiben.<sup>2335</sup>

Auf den Vorhalt, die Abschiebung *Ben Ammars* sei eine beispiellose, auf höchster ministerieller Ebene motivierte „Turboabschiebung“ gewesen, erwiderte der Zeuge *Feuerberg*:

„Also zunächst einmal sind mir Fälle erinnerlich, die ähnlich schnell, in einem Fall meines Erachtens schneller stattgefunden haben. Und zum anderen: Ich weiß weiterhin nicht sozusagen, welchen Einfluss das BMI gegebenenfalls genommen hat an der Stelle.“<sup>2336</sup>

## 2) Die Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin erklärte sich am selben Tag wie der GBA – also am 13. Januar 2017 – mit einer Abschiebung einverstanden.<sup>2337</sup> Am selben Tag hatte der GBA die Berliner Generalstaatsanwaltschaft über ihre Zustimmung informiert.<sup>2338</sup> Die dahinterstehenden Gründe für die Zustimmung zur Abschiebung fasste die Zeugin *Tombrink* wie folgt zusammen:

„In Übereinstimmung mit dem Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt *Feuerberg* gelangte ich zu der Einschätzung, dass das von mir geführte Ermittlungsverfahren gegen Ben Ammar wegen Sozialleistungsbetruges einer Abschiebung nicht entgegenstehe. Maßgeblich hierfür war die folgende Erwägung: In Anbetracht der bereits erlebten Untersuchungshaft und der gängigen Spruchpraxis des Amtsgerichts Tiergarten war eine Verurteilung des Ben Ammar zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe nicht sicher, zumal der Beschuldigte den Vorwurf der Identitätstäuschung und des Betruges stets eingeräumt hatte und für die Strafverfolgungsbehörden auch jederzeit erreichbar war; er hat ja sogar auf eine schriftliche Anfrage geantwortet. Nach meiner Einschätzung hätte der Strafausspruch des Staates wegen des Vorwurfs des Sozialleistungsbetruges hinter der Durchsetzung der Aufenthaltsbeendigung aber auch dann zurückstehen können, wenn es zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung kommen würde. Von Bedeutung

<sup>2334</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 64.

<sup>2335</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 87.

<sup>2336</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 62.

<sup>2337</sup> Fax des LOSTA *Feuerberg*, GenStA Berlin, an die Landesdirektion Sachsen zur Anfrage bezüglich BEN A[...] (13. Januar 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 48 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 328. Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 68.

<sup>2338</sup> Vermerk der OStAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zum Verfahrensablauf der Inhaftierung und späteren Abschiebung des *Bilel Ben Ammar* (8. Dezember 2017), MAT A BE-16-7 Ordner 49 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 425.

war dabei auch, dass Ben Ammar von den Sicherheitsbehörden als gefährlich angesehen wurde, seine Überwachung erheblichen Aufwand erfordern würde und er trotz fehlenden Aufenthaltsrechts staatliche Leistungen bezog. Weiterhin war in den Blick zu nehmen, dass es sich um möglicherweise die einzige Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung handeln könnte.“<sup>2339</sup>

Die drohende Freilassung *Ben Ammars* war laut Aussagen der Zeugin *Tombrink* das beherrschende Motiv in den Erwägungen. Die Zeugin, welche als Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen *Ben Ammar* ein Verfahren wegen des Vorwurfs der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB und ein weiteres Verfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Sozialleistungsbetruges gemäß § 263 StGB geführt hatte, erläuterte dem Ausschuss das hypothetische Szenario, in welchem keine Abschiebung *Ben Ammars* stattgefunden hätte, wie folgt:

„An dieser Stelle möchte ich noch den Fortgang vorstellen, wie das Verfahren sich vermutlich entwickelt hätte, wäre Ben Ammar am 1. Februar 2017 nicht abgeschoben worden. Die Anklageschrift war nahezu fertiggestellt und hätte wegen der besonderen Dringlichkeit und des besonderen Beschleunigungsgebotes dann auch noch am 1. Februar 2017 an das Amtsgericht Tiergarten weitergeleitet werden müssen, und das wäre auch so passiert. Es wäre ein erneuter Haftprüfungstermin zu erwarten gewesen, über den das Amtsgericht wahrscheinlich innerhalb der dafür in § 118 Absatz 5 StPO vorgesehenen Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags entschieden hätte. Da der Beschuldigte geständig war, wäre in Betracht gekommen, dass der Verteidiger auf die Einhaltung aller Fristen verzichtet und von dem Haftprüfungstermin direkt in die Hauptverhandlung übergegangen worden wäre. Im Falle zur Verurteilung einer Bewährungsstrafe innerhalb dieser zwei bis drei Wochen wäre die Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls zwingend gewesen, sodass eine Entlassung innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen in Betracht gekommen wäre und in diesem Fall dann nur durch ausländerrechtliche Haftbefehle hätte verhindert werden können.“<sup>2340</sup>

Auf Nachfrage bekräftigte die Zeugin *Tombrink* ihren Vortrag gerade in Anbetracht der juristischen und strafprozessualen Möglichkeiten eines weiteren Festhaltens des *Ben Ammar*. Es sei intensiv geprüft worden, ob eine vollständige Ausermittlung möglich gewesen sei:

„Die gab es seinerzeit schon. Ich hatte ja schon gesagt, dass ich selbst am Tag – – also an dem Tag, an dem mir bekannt wurde, dass eine Durchsuchung für den Generalbundesanwalt, also für das dort geführte Verfahren, in Betracht kam, was ich vorher so nicht wusste, sofort in Kontakt getreten bin, um zu klären, wie die Sachlage ist, wie die Beweislage dort ist. Und ich habe ja auch diese Erkenntnisse, dass diese Durchsuchung da nun stattfindet und dem Bilel Ben Ammar noch mal einen ganz anderen Tatvorwurf vor die Brust heftet, in meine Erwägungen zum Haftbefehl eingezogen.

Es war ja so, dass dieses Verfahren schon im Februar 2016, meine ich, hatte ich jetzt gesagt, eingeleitet worden war und aufgrund des Verhaltens des Ben Ammar, der am 27. November sich bereits zu diesem Tatvorwurf geständig eingelassen hatte, der auf schriftliche Vorladung im April zu diesem Diebstahlsverfahren noch mal persönlich erschienen ist und sich wieder zum Tatvorwurf geständig eingelassen hatte, nun allerdings doch mehr auf seiner ägyptischen Identität bestand, er sich bei der Staatsanwaltschaft geäußert hatte und sogar sich die Mühe gemacht hatte, den schriftlichen Fragebogen, wenn auch mit geänderter Anschrift, zurückzusenden und jedes Mal gesagt hat: ‚Ja, ich habe andere Personalien benutzt‘ – – Bleibt natürlich das Problem, dass die Fluchtgefahr sich da nicht von alleine gestellt hat, sondern dass sie sich eigentlich erst vor dem Hintergrund dieses weiteren Verfahrens der nunmehr akut werdenden Abschiebebemühungen, die vorher ja auch nicht so richtig - das eine musste ja aufgehoben werden, der eine Abschiebebescheid – – und eben das auch erst am 2. Dezember 2016 rechtskräftig gewordene, wahrscheinlich gesamtstrafenfähige Verfahren. Diese Umstände haben es mir aus subjektiver Einschätzung – – überhaupt erst dazu geführt, dass ich zu einer Fluchtgefahr gekommen bin, denn andernfalls hätte es eine ganz normale Anklage ohne Inhaftierung gegeben.“<sup>2341</sup>

Die Zeugin *Tombrink* gab an, sich während der Bearbeitung des Falles für die Sammlung derjenigen Verfahren eingesetzt zu haben, die sich aus der Durchsuchung am 27. November 2015 ergeben hätten. Weitere Verfahren,

<sup>2339</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 90.

<sup>2340</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 93.

<sup>2341</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 96-97.

zum Beispiel ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig, die ihn am 5. November 2015 wegen Bandendiebstahls angeklagt hatte und in dem er am 1. Juli 2016 zu 80 Tagessätzen verurteilt wurde, habe sie nicht an sich gezogen.<sup>2342</sup> Zu den nicht einbezogenen Verfahren erläuterte die Zeugin:

„Ich wusste das, ich hatte einen Bundeszentralregisterauszug; das ist ja immer so. Das muss man dem Gericht ja auch vorlegen, weil sich daran ja auch die Strafhöhe ergibt.

Aber nun muss man einfach sagen, dass diese beiden Geldstrafen Geldstrafen waren und auch geblieben wären, solange der Verurteilte darauf Zahlungen leistet oder freie soziale Arbeit macht. Das ist immer die Alternative, wenn jemand nicht bezahlen kann. Diese Verfahren waren daher für jegliche Form von Haft raus.“<sup>2343</sup>

Für die Bildung der Gesamtstrafe hätten diese Verfahren keine Rolle gespielt:

„[...] weil grundsätzlich ist es so, dass für die Strafzumessung die Vorstrafen bewertet, miteinbezogen werden strafscharfend. Und Gesamtstrafen kann man immer nur dann bilden, wenn die Taten quasi alle vor der Verurteilung lagen. Das wäre hier letztlich nicht gegangen.

Und da, wo man Gesamtstrafen dann bilden kann, weil Verfahren getrennt geführt wurden, weil sie in unterschiedlichen Bundesländern oder bei der Staatsanwaltschaft oder das eine nicht fertig ermittelt worden ist bisher, und es dann später zu einer weiteren Verurteilung kommt, gibt es dann die nachträgliche Gesamtstrafe, die genau das dann wiederherstellt.“<sup>2344</sup>

Auch das Verfahren nach § 89a StGB hätte keine Rolle gespielt:

„Dieses eingestellte §-89a-Verfahren bezog sich auf einen ganz konkreten Tatvorwurf, nämlich diese Lieferung in die Moschee. Und nur darauf bezog es sich. Das lebt nicht wieder auf, wenn sich ein halbes Jahr später eine vergleichbare Tat oder ein vergleichbarer Tatverdacht eröffnet. Dann wäre das nur dann der Fall, wenn jetzt die neuen Ermittlungen Beweismittel dafür ergeben hätten, dass es meinerseits noch eine andere Tasche gegeben hätte oder er anderswo die von uns ursprünglich mal vermuteten Gegenstände für einen Anschlag auf den Bahnverkehr in Dortmund gehabt hätte. Solange nicht wirklich neue Beweismittel zu genau dieser Tat hinzukommen, kann das auch nicht wieder aufleben, sondern dann – – [...]

Das wäre eine prozessuale Tat gewesen, sodass es ohnehin in einer Hand hätte laufen müssen. [...]

Dadurch, dass der Generalbundesanwalt das Verfahren hat und ihm auch der Vorrang zusteht für Verfahren nach § 129a, ist er ohnehin direkt zuständig; die gibt er auch an die Landesstaatsanwaltschaften nur dann ab, wenn er den Eindruck hat, das ist ein Verfahren von minderer Bedeutung, was man bei diesem Terroranschlag mit Sicherheit nicht aussprechen kann – nicht einmal aussprechen –, und dann kann man dann Sachverhalt nicht trennen und von zwei Behörden führen lassen, weil es bleibt eine prozessuale Tat. [...]

Hätte ich was anderes gemacht als der Generalbundesanwalt, meinerseits jeweils ein Urteil, dann wäre Strafklageverbrauch eingetreten für den, der zeitlich im Hintertreffen ist. Das geht nicht.“<sup>2345</sup>

Eine Haftstrafe hätte nach dem Dafürhalten der Zeugin *Tombrink* aufgrund der Rechtsprechung des AG Tiergarten nur eine 50:50-Chance gehabt. Denn selbst wenn eine Freiheitsstrafe hätte ausgesprochen werden können: Das AG Tiergarten sehe Umstände wie erlittene Untersuchungshaft und Geständnisse als besondere Umstände für eine Bewährungsstrafe an, sodass das Absehen von einer Bewährungsstrafe sehr von den Angaben und vom Eindruck, den der Angeklagte dann in der Hauptverhandlung mache, abhängt.<sup>2346</sup>

Aus Sicht der Zeugin *Tombrink* hätte darüber hinaus die Gefahr bestanden, dass das Strafverfahren durch geschicktes Verteidigerhandeln schnell beendet hätte sein können:

„[...] Die Untersuchungshaft ist ja nichts anderes als Haft zur Sicherung des folgenden Strafverfahrens. Und hier – – Das hatte ich versucht so klarzumachen, dass in dem Moment, in dem ich die Anklage dem Amtsgericht zugeleitet hätte, wozu ich wegen des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen gehalten bin, zwar die

<sup>2342</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 97.

<sup>2343</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 97.

<sup>2344</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 97-98.

<sup>2345</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 96-98.

<sup>2346</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 100.

Untersuchungshaft weitergeht, der Verteidiger aber die Möglichkeit hat, durch einen neuen Haftprüfungsantrag, der von Gesetzes wegen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bearbeitet und entschieden werden soll – Da gibt es dann immer eine mündliche Verhandlung. Und dass das Gesetz die Möglichkeit für einen Verteidiger, der davon ausgeht, dass sein Mandant auch entlassen werden könnte, dann auf die Einhaltung der Fristen, als da wären Ladungsfrist, Zustellungsfrist für die Anklage – darauf kann man alles verzichten. Und dann hat man die Möglichkeit - das macht das Gericht bei Geständigen – ist das durchaus Praxis –, dass dann von dem Haftprüfungstermin in die Hauptverhandlung übergegangen wird. Und dann ist das Ende dieses Termins nicht zwingend ein Haftfortdauerbeschluss, sondern ein Urteil.

Und in dem Moment, in dem hier keine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgeurteilt wird, sondern eine Bewährungsstrafe, ist er zu entlassen, weil dann gibt es kein Strafverfahren mehr, was durch die Untersuchungshaft gesichert werden kann. Und dadurch, dass er dann eine Bewährungsstrafe gehabt hätte, gibt es auch keine Strafvollstreckung, sonst könnte man den Haftbefehl fortlaufen lassen, wenn jetzt jemand anderthalb Jahre ohne Bewährung bekommt, um die Strafvollstreckung zu sichern. Aber in dem Moment, in dem es eine Bewährungsstrafe gibt, ist auch da nichts mehr. Und es ist zwingend vorgesehen, also es ist zwingend erforderlich, dass dann der Haftbefehl aufgehoben wird. Es war also die Frage von zwei bis drei Wochen: Wie würde das Urteil aussehen?<sup>2347</sup>

Auch der Zeuge *Feuerberg* hielt die Wahrscheinlichkeit, *Ben Ammar* in Haft halten zu können, für sehr gering:

„Nach meinem Eindruck war mit einer Entlassung in wenigen Wochen zu rechnen, unter Berücksichtigung der Spruchpraxis der Berliner Gerichte. Ich denke, dass schon im Laufe eines Verfahrens sich die Perspektive [...] durchaus ändern kann hinsichtlich der Frage: ‚Wie lange dauert Untersuchungshaft noch an?‘, insbesondere: ‚Ist damit zu rechnen, dass nach der Verurteilung erst mal eine Strafe ohne Bewährung verhängt wird?‘. Es gibt auch in Berlin keinen Automatismus, dass jemand, der schon einmal zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, automatisch jetzt zu einer unbedingten Strafe verurteilt wird. Aber selbst dann ist ja auch noch die weitere Frage: Verbleibt er trotzdem in Untersuchungshaft, oder wird er dann aus der Haft entlassen, um gegebenenfalls später in den offenen Vollzug geladen zu werden – etwas, was durchaus normalerweise in Berlin Tagesgeschäft ist, was wir aber in der Situation bei Bilel Ben Ammar um jeden Preis vermeiden wollten.“<sup>2348</sup>

Ihre Überlegung, ob sie die Zustimmung zur Abschiebung erklären oder das Strafverfolgungsinteresse an ihrem Verfahren wegen Sozialleistungsbetrugs bejahen sollte, koordinierte die Zeugin *Tombrink* auch mit dem GBA. Ihr ging es dabei u. a. darum, *Ben Ammars* Aufmerksamkeit nicht unnötigerweise auf ein etwaiges Ermittlungsverfahren des GBA gegen ihn zu lenken:

„[...] die Frage ging darüber, ob der Generalbundesanwalt Bedenken dagegen [Hinweis: gegen die Abschiebung] hat; weil wenn er Bedenken dagegen gehabt hätte, hätte ich für mein Verfahren, um nicht den Fokus des Bilel Ben Ammar nun auch noch auf das GBA-Verfahren zu lenken und ihm zu sagen: ‚Da kommt noch was‘ – nicht gestellt. Dann hätte ich dem nicht zugestimmt, und dann wäre es schon an meinem Verfahren gescheitert, und der GBA hätte zu seinem Tatverdacht gegenüber Herrn Ben Ammar nichts mehr äußern müssen. Für mich war die Frage, ob der GBA Bedenken hat oder nicht. Und wenn der GBA mir bzw. dann letztverantwortlich – ist ja auch mit der Unterschrift unter diesem Zustimmungsblatt am 13.01. geschehen – Wenn dort vom GBA gesagt wird, er hat keine Bedenken, dann ist das auch nicht mehr wirklich meine Aufgabe.“<sup>2349</sup>

Eine andere Beurteilung hat sich der Zeugin *Tombrink* auch nicht aus der Tatsache aufgedrängt, dass *Ben Ammar* im Rahmen seiner Vernehmungen am 4. und 19. Januar 2017 offensichtlich die Unwahrheit aussagte:

„Beschuldigte haben das Recht, nichts zu sagen, und sie können die Unwahrheit sagen, so viel und so lange sie wollen, solange sie damit nicht einen anderen beschuldigen – [...] und ein Verfahren gegen diesen hervorrufen. Und es ist einfach das Problem, dass man in manchen Verfahren bei manchen Beschuldigten etwas erreichen kann mit spezifischen Fragetechniken; bei vielen Beschuldigten kann man es nicht. Es gibt keine Möglichkeit, einen Beschuldigten zu zwingen, die Wahrheit zu sagen oder überhaupt was zu sagen. Der kann mich anlügen, und dann sagt er: ‚Dazu sage ich gar nichts‘, und beim nächsten Mal erzählt er mir das

<sup>2347</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 102-103.

<sup>2348</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 41.

<sup>2349</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 123.

Blaue vom Himmel. Und als Polizeibeamter und auch als Staatsanwältin und auch als Richter hat man keine Möglichkeit, weder ihn zu Mehraussagen noch zur Wahrheit – Und wenn ich ihm fünfmal vorhalte: ‚Aber wir wissen, es ist anders‘, und er sagt: ‚Na und?‘, dann habe ich keine Möglichkeiten. Von daher entsprach diese Vernehmung – wie gesagt, ich kannte ihn da so nicht – durchaus dem, was ich von einem solchen Beschuldigten als Antworten ... (akustisch unverständlich) hätte.“<sup>2350</sup>

Der Vorgesetzte der Zeugin *Tombrink*, der Zeuge *Feuerbach*, rechtfertigte die Schnelligkeit der Zustimmung zur Abschiebung wie folgt:

„Es war für mich damals und heute alternativlos. Es geht nicht darum, dass ich mir nicht vorstellen kann, dass Ben Ammar eventuell an der Tat Amris beteiligt war. Nur, es nützt mir nichts, solange ich nicht einen validen Beweis dafür habe. Wenn die Alternative darin besteht, ihn in Deutschland zu haben auf freiem Fuß und mir darum Sorgen machen zu müssen, dass er einen anderen Anschlag begehen könnte, dann ist es für mich alternativlos, ihn erst mal außer Landes zu schaffen.“<sup>2351</sup>

Der Zeuge *Feuerberg*, Leitender Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, erläuterte die Lage aus Sicht der Berliner Ermittlungsbehörden wie folgt:

„[Nach der förmlichen Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft am 20. Dezember 2016 gehörte zu den Tätigkeiten der Berliner Ermittlungsbehörden auch] die Auswertung von Informationen, die durch die Polizei aufgeliefert wurden, unter anderem der Hinweis darauf, dass Bilel Ben Ammar am Vorabend des Anschlages in einem Imbiss mit Anis Amri zusammen gesehen worden war und dass es Bilder einer Überwachungskamera gab, die die beiden in lebhafter Diskussion zu zeigen schienen.

Wir haben die Bundesanwaltschaft auf diese Videoaufnahme hingewiesen, und dieses führte dazu, dass [*Bilel Ben Ammar*] als weiterer Beschuldigter im Anschlagsverfahren erfasst wurde. Es gab dann eine telefonische Besprechung mit der Institution Generalbundesanwaltschaft darüber, wie gegen Bilel Ben Ammar ermittelt werden sollte. Die Bundesanwaltschaft kam zu dem Schluss, dass aufgrund der ihr vorliegenden Verdachtslage ausschließlich die Grundlage für einen Durchsuchungsbeschluss bestünde, aber nicht für freiheitsentziehende Maßnahmen. Durch eine Mitarbeiterin – Sie haben sie inzwischen kennengelernt – waren Erkenntnisse zu Bilel Ben Ammar zusammengetragen worden, die den betrügerischen Bezug von Sozialleistungen, nach meiner Erinnerung in Nordrhein-Westfalen, belegten.

Es wurde dann bei uns, also in unserer Behörde, entschieden, zu versuchen, hierauf einen Haftbefehl zu stützen. Dieser Haftbefehl diente der Gesetzeslage entsprechend dazu, ihn an einer Flucht wegen des Sozialleistungsdeliktes zu hindern, nachdem er nunmehr in anderer Sache in den Fokus der Behörden geraten war. Nebeneffekt war allerdings unausgesprochen die Sorge, dass er möglicherweise nicht nur an der Tat Anis Amris in irgendeiner Weise beteiligt sein könnte, sondern eventuell selbst einen eigenen, weiteren Anschlag vorbereitet hätte, den er kurzfristig noch umsetzen würde.

Es gelang uns, diesen Haftbefehl zu erwirken, und Bilel Ben Ammar wurde im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Bundesanwaltschaft für etwa vier Wochen in Untersuchungshaft genommen. Allerdings gelang es in den vier Wochen trotz intensivster Bemühungen aller Sicherheitsbehörden nicht, eine Tatbeteiligung von Bilel Ben Ammar am Anschlagsgeschehen nachzuweisen, und es war klar, dass angesichts der Geringfügigkeit unseres Tatvorwurfes in wenigen Tagen mit seiner Entlassung zu rechnen gewesen wäre.

Es gab dann eine weitere telefonische Besprechung auf Leitungsebene mit der Bundesanwaltschaft, nämlich dem dortigen Leiter der Abteilung „Terrorismus“ beim GBA, meinem damaligen Behördenleiter und mir, um zu klären, welche Optionen zum weiteren Verbleib Bilel Ben Ammars zur Verfügung stünden. Es war weiterhin nicht auszuschließen, dass er an der Tat Amris beteiligt war, ohne dass es allerdings dafür irgendeinen validen Beweis gab. Es war weiterhin zu befürchten, dass er selbst eventuell einen Anschlag begehen könnte, und es gab keine solide Grundlage für eine weitere Freiheitsentziehung von mehr als einigen Tagen.“<sup>2352</sup>

Weiter betonte der Zeuge *Feuerberg*:

<sup>2350</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 127-128.

<sup>2351</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 36.

<sup>2352</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 22.

„Noch einmal: Mit dem Wissen von heute würde ich manche Entscheidung anders treffen, als ich sie damals getroffen habe. Das betrifft Dinge wie den Vorrang der Strafverfolgung vor einer Abschiebung, der damals gelebt wurde, weil man in der Sorge war, dass Personen nach der Abschiebung in kürzester Zeit nach Deutschland zurückkehren würden, was sich so bislang nicht bestätigt hat.“<sup>2353</sup>

Der Zeuge *Feuerberg* schätzte, dass seine Behörde im Jahr etwa zehn bis zwölf Anfragen nach § 72 Abs. 4 AufenthG (Beteiligungserfordernis bei Abschiebungen) erhalte, bei denen Personen mit ähnlichem Gefährdungspotential wie *Ben Ammar* betroffen seien:

„Also, Sie haben nicht ständig Fälle mit dem gleichen Niveau, aber jedenfalls Fälle ähnlicher Prägung, würde ich sagen, im letzten Jahr ungefähr zehn bis zwölf Fälle.“<sup>2354</sup>

Diese Anfragen verglich er mit der Gesamtzahl seiner bearbeiteten Fälle so:

„Also, ich müsste jetzt schätzen. Mehr kann ich nicht sagen. Wie gesagt, gehen Sie mal von ungefähr 380 Verfahren im Jahr aus, aber mit sehr unterschiedlicher Prägung, mit unterschiedlich schwerem Tatvorwurf. Da sind halt auch Begleittaten dabei: Verstoß Aufenthaltsgesetz oder Ähnliches. Bei allen nichtdeutschen Beschuldigten mit wackeligem oder ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder negativem Aufenthaltsstatus gehört es zur Routine, dass die entsprechend zuständige Ausländerbehörde diese Anfrage an uns richtet. Also, ich würde mal davon ausgehen, dass wir sicherlich 70, 80 derartige Anfragen im Jahr bekommen werden.“<sup>2355</sup>

Dass innerhalb von vier Wochen abgeschoben werde, sei dabei die Ausnahme:

„Aber die Fälle, von denen wir jetzt sprechen, sind längst nicht alles Haftfälle. Das sind auch Fälle, in denen Personen sich in Freiheit befinden, aber wir ein Verfahren gegen sie führen und dieses Verfahren der Abschiebung entgegenstehen könnte. Deswegen sind Abschiebungen in dieser Geschwindigkeit tatsächlich eine Ausnahme, gemessen an der Gesamtzahl der Fälle.“<sup>2356</sup>

### **(ccc) Involvierung des BMI in den Abschiebepbemühungen**

#### **1) Das „Kleeblatt-Gespräch“ zwischen BMJV und BMI**

Der Zeuge *Koch*, BMI, erklärte, dass im BMI am Vorabend der Durchsuchung der Name *Ben Ammar* erstmals im BMI aufgetaucht sei. Es sei dabei mitgeteilt worden, dass gegen mehrere Umfeldpersonen Exekutivmaßnahmen erlassen worden seien.<sup>2357</sup>

Nachdem das Ermittlungsverfahren auf *Ben Ammar* erweitert wurde, sei laut Aussage des Zeugen *Dr. Drange*, damals persönlicher Referent der Staatssekretärin *Dr. Haber*, BMI, auch das BMI regelmäßig informiert worden und so auch in dessen Fokus gerückt. Es habe einen wöchentlichen Jour Fixe mit der Arbeitsgruppe ÖS II 2 (Internationaler Terrorismus und Extremismus; Personenschutz) und dem Büro der Staatssekretärin und Zeugin *Dr. Haber*, BMI, gegeben.<sup>2358</sup> Der Zeuge *Koch*, Leiter der Arbeitsgruppe ÖS II 2 im BMI, beschrieb den ersten Kontakt mit dem Fall *Ben Ammar* aus seiner Sicht so:

„Das war ja so, dass der Anschlag für diese Art von Fragen eine gewisse Wende bewirkt hat, weil ja der Vorwurf im Raum stand – schon sehr früh –, dass Anis Amri eigentlich schon längst hätte nach Tunesien abgeschoben sein sollen. Dieser Vorwurf ist ja relativ bald auch erhoben wurden. Und dementsprechend war das eine Frage, die sich einfach auch letztlich stellte, weshalb also wir als BMI mit dieser Frage befasst wurden, ob man solche Dinge denn nicht mal erwägen sollte.

Und ich habe das dann mal zusammengefasst für unsere Hausleitung und unsere Hausleitung mit dieser Frage befasst. Und es ist dann entschieden worden, dass, wenn das strafrechtlich nicht zum Erfolg führt

<sup>2353</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 23.

<sup>2354</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 64.

<sup>2355</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 64.

<sup>2356</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 63-64.

<sup>2357</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 88.

<sup>2358</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 13.

– man also ihn strafrechtlich nicht wird belangen können und er auch als Zeuge nicht mehr von Nutzen ist –, man dann die Abschiebung priorisiert.“<sup>2359</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, gab in ihrer Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss an, dass *Ben Ammar* erstmals am 3. Januar 2017, als man dessen Unterkunft durchsuchte, in ihr Blickfeld geraten sei.<sup>2360</sup> Die Abschiebebemühungen gegen *Ben Ammar* hätten dann am 5. Januar 2017 begonnen:

„Seit dem 5. Januar, seitdem sein Asylantrag abgelehnt worden ist. Und ab da haben wir Vorbereitungen getroffen, die aus meiner Sicht Vorratsvorbereitungen waren für diesen einen Seitenstrang. Aber das heißt in keiner Weise, dass die Abschiebung Priorität haben durfte vor dem Interesse an den Breitscheidplatzermittlungen. Das veränderte sich erst in dem Moment, als am 19. Januar Herr Koch berichtete, dass die BKA-Ermittler überzeugend dargelegt hätten, dass Beweiskräftiges nicht zu erhalten gewesen sei.“<sup>2361</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, erläuterte in ihren einleitenden Worten zu ihrer Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss ebenfalls, wie nach dem Anschlag auch grundsätzlich die Abschiebung von Gefährdern ein zentrales Thema wurde:

„Die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Gefährdern wurde ein Schlüsselthema. Dies war Gegenstand zahlreicher Besprechungen und Treffen: einer Besprechung bei mir am 09.01. über den Umgang mit ausländischen Gefährdern und relevanten Personen; eines Schreibens von mir an die Staatssekretäre der Länder vom gleichen Tage; es war als Thema vorgesehen bei einer Telefonschaltkonferenz mit den Obleuten am 12.01.; und es war Teil eines Vortrags des Ministers vor dem Innenausschuss am 18.01., in dem er wörtlich vortrug, dass der intensive Fokus auf die Ausreisepflicht von Gefährdern eine zentrale Schlussfolgerung aus dem Fall Amri für uns sei.

Im Ergebnis strebten wir die strukturelle Korrektur von Prozessen und Abläufen an, die wir im Hinblick auf die ausländerrechtliche Behandlung des Falles Amri als ursächlich oder erheblich ausgemacht hatten. Die Arbeit der AG „Status“ musste verändert und schlagkräftiger werden. Dazu zählte die Veränderung von Tagesrhythmen, Priorisierungen, Controlling, Nachhalten, Teilen von Informationen, Präsenzanforderungen usw.“<sup>2362</sup>

Am 10. Januar 2017 fand ein sog. „Kleeblatt-Gespräch“ statt, an dem der damalige Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, und Bundesjustizminister *Maas* sowie die beiden Staatssekretärinnen teilnahmen, also auch die Zeugin *Dr. Haber*, BMI.<sup>2363</sup> Die zuständige Staatssekretärin des BMJV sei *Christiane Wirtz* gewesen.<sup>2364</sup> Auf der Fachebene wurde zur Vorbereitung des Ministers *Dr. de Maizière*, MdB, und der StSn *Dr. Haber* ein vorbereitender Vermerk von MR *Koch*, BMI, und anderen Mitarbeitenden des BMI zusammengestellt. Danach sollte unter anderem künftig folgendes Vorgehen angestrebt werden:

„Vorrang der Rückführung vor der Strafverfolgung im Inland

Nach § 72 Absatz 4 AufenthG ist regelmäßig die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung einzuholen, wenn ein Ermittlungsverfahren gegen den Ausländer geführt wird. Hier sollte via BMJV auf den GBA sowie möglichst auch auf die Staatsanwaltschaften der Länder eingewirkt werden, die Zustimmung großzügig zu erteilen. Aus Sicht des BMI – wie auch gemäß der EU-Rückführungsrichtlinie – hat die Rückführung grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung. Perspektivisch ist an eine Änderung von § 72 Abs. 4 AufenthG zu denken.“<sup>2365</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, bestätigte in seiner Vernehmung, dass diese Anregung von ihm gekommen sei.<sup>2366</sup> Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, gab an, dass sie in Vorbereitung auf dieses Gespräch gebeten habe, einen Überblick über vollziehbar ausreisepflichtige Gefährder in Deutschland zu bekommen. Von insgesamt ca. 360 ausländischen Gefährdern in Deutschland seien ca. 120 vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatenangehörige gewesen, was sie als

<sup>2359</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 66.

<sup>2360</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 122.

<sup>2361</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 134.

<sup>2362</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 124.

<sup>2363</sup> Vermerk des MR *Koch*, BMI, zur Vorbereitung der Hausleitung auf das „Kleeblatt-Gespräch“ (9. Januar 2017), MAT A BAMF-4 Ordner 3 von 6, Bl. 24-27 (24).

<sup>2364</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 125.

<sup>2365</sup> Vermerk des MR *Koch*, BMI, u. a., zur Vorbereitung der Hausleitung auf das „Kleeblatt-Gespräch“ (9. Januar 2017), MAT A BAMF-4 Ordner 3 von 6, Bl. 24-27 (26).

<sup>2366</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 89.



ziemlich hoch einschätzte.<sup>2367</sup> Die Zeugin *Dr. Haber* berichtete vom eigentlichen „Kleeblatt-Gespräch“ selbst wie folgt:

„[...] das Kleeblatt-Gespräch, das am 10.01. stattfand und das eine ganze Reihe von Themen auf der Tagesordnung hatte, zum Teil Gesetzesveränderungen, also Überlegungen über mögliche Gesetzesveränderungen, Verlängerung der Ausreisegewahrsame oder Verlängerung Abschiebehaft oder die Schwellen für die Abschiebungsanordnung usw. Und darunter waren auch zwei Themen, die bei der Sitzung bei mir besprochen worden waren, am Vortag, nämlich die Frage: In Fällen – so wie die EU-Rückführungsrichtlinie das vorsieht –, wo Rückführung Priorität haben kann vor Strafverfolgung – – Und die EU-Rückführungsrichtlinie sieht vor, dass das nur in Fällen ‚unerlaubten Aufenthalte‘ oder ‚illegalen Aufenthaltes‘ der Fall ist.

Wir wollten diesen Punkt erweitern, und wir wollten – – Wir haben dem Minister vorgeschlagen, dass er auf den Justizminister zugeht und unter Bezug auf die EU-Rückführungsrichtlinie sagt, in diesen Fällen – – Und das wollten wir entwickeln auch in Richtung typischer Begleitsachverhalte – ‚unerlaubten Eigentums‘ –, aber sozusagen sehr niedrigschwellig. Was anderes wäre auch gar nicht zulässig gewesen. In diesen Fällen sollte der Justizminister auf die Staatsanwaltschaften zugehen und für großzügige Entscheidungen plädieren.“<sup>2368</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, berichtete ebenfalls über das „Kleeblatt-Gespräch“. An solchen Gesprächen würden in der Regel neben den Bundesministern auch die Leiter der Leitungsstäbe und Staatssekretäre teilnehmen. Er wusste jedoch nicht, ob in dem besagten „Kleeblatt-Gespräch“ konkret über den Fall Ben Ammar gesprochen worden sei, da er nicht dabei gewesen sei.<sup>2369</sup> Weiter sagte er:

„Ich weiß nur, dass dort verabredet wurde, dass der GBA und das BKA zukünftig - und darauf lege ich aber auch noch mal Wert - dann das Ausländerrecht, die ausländerrechtlichen Möglichkeiten konsequent nutzen, um eine Gefährdung für dieses Land und die Menschen in diesem Land zu beseitigen, wenn wir nicht sicherstellen können, dass die Person, über die wir sprechen, in Haft einfahren kann. Also, wenn klar ist oder nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden des GBAs eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Person im Rahmen eines Strafprozesses verurteilt wird, dann geht der Strafanspruch vor. Aber wenn Sie keinen Knopf an eine Person kriegen, weil Sie den notwendigen Verdachtsgrad nicht erhärten können, sondern nur ein schlechtes Bauchgefühl haben und keinen Knopf dran kriegen und sagen: „Damit brauche ich gar nicht vor Gericht zu erscheinen, weil das Gericht entweder gar nicht die Hauptverhandlung eröffnet oder aber ein Freispruch steht“, dann nutzen wir die ausländerrechtlichen Maßnahmen konsequent.“<sup>2370</sup>

Auch der Zeuge *Koch*, BMI, brachte das „Kleeblatt-Gespräch“ vor, als es um die Befassung des BMI mit *Ben Ammar* ging. Seiner Ansicht nach sei dort die generelle Entscheidung getroffen worden, Gefährder abzuschieben, wenn ein Strafverfahren aussichtslos sei.<sup>2371</sup> Zu dem Gesprächsergebnis sagte der Zeuge:

„Das war eine Entscheidung letztlich eines sogenannten Kleeblatt-Gesprächs zwischen dem Bundesinnenminister und dem Bundesjustizminister. Ich meine, das war also auch Anfang Januar, wo man halt auch so die ersten Lehren aus der Tat oder Dinge, die man vielleicht ad hoc verbessern müsste, besprochen hat zwischen den beiden Ministern. Damals ging es auch um diese Chronologie des Behördenhandelns, die wir erstellt haben.

Und einer dieser Punkte, die dabei zwischen dem Justizminister und dem Innenminister besprochen wurden, war genau der, dass der Generalbundesanwalt künftig bei Verfahren prüfen soll, ob er eine reelle Chance sieht auf einen Haftbefehl oder ähnliche Maßnahmen zu dieser Person hier in Deutschland. Und wenn das nicht der Fall ist bei Ausländern, dass man dann umpriorisiert und die Ausreise, die Durchsetzung der Ausreisepflicht priorisiert.“<sup>2372</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Koch* dass in dem Gespräch lediglich die Grundsatzentscheidung getroffen worden sei und anschließend der GBA gebeten worden sei, diese Linie in seinen Fällen zu prüfen. Es sei dabei hauptsächlich um die Fälle gegangen, die man bereits in der AG „Status“ des GTAZ besprochen habe.<sup>2373</sup> Der Zeuge gab an, in

<sup>2367</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 125.

<sup>2368</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 131, 185.

<sup>2369</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 14.

<sup>2370</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 14.

<sup>2371</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 67.

<sup>2372</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 66.

<sup>2373</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 67.

die inhaltliche Vorbereitung des Gesprächs involviert gewesen zu sein. Die Anregung, das Ausländerrecht gegen Gefährder konsequenter anzuwenden, sei aus seinem Referat gekommen. Die Entscheidung aus dem „Kleeblatt-Gespräch“ habe man dann mündlich ins BKA getragen.<sup>2374</sup> Der Knackpunkt bei der Abschiebung von Gefährdern habe bis dahin darin gelegen, dass Ermittlungserkenntnisse nicht im Abschiebungsverfahren verwendet werden konnten:

„Die Ermittlungsakte, die Erkenntnisse dort, die werden ja normalerweise nicht an die Ausländerbehörden weitergegeben; aus gutem Grund ja: um das Ermittlungsverfahren zu schützen. Und genau das – – Da wollten wir so einen Wendepunkt erreichen, zu sagen: Okay, wir kriegen sowieso keinen Haftbefehl, dann stellen wir die Erkenntnisse jetzt den Ausländerbehörden zur Verfügung, damit die daraus ausländerrechtlich Maßnahmen einleiten.“<sup>2375</sup>

## 2) Die Bitte um eine Übernahme gemäß § 58a AufenthG durch Sachsen

Am 24. Januar 2017 bat der sächsische Innenminister *Ulbig* den damaligen Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, dass das BMI eine Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG erlassen möge und so die Zuständigkeit für die Abschiebung im Fall Ben Ammar an sich zöge. Staatsminister *Ulbig* schrieb:

„Die Verbindung zum Attentat in Berlin begründet meines Erachtens eine länderübergreifende Gefährdungslage mit hoher außenpolitischer Bedeutung und damit ein besonderes Interesse des Bundes. Ferner befindet sich die umfassendste Erkenntnislage zur Gefährdung bei den Bundessicherheitsbehörden. Aufgrund dieser Umstände bitte ich um Übernahme der Zuständigkeit nach § 58a Abs. 2 AufenthG und den Erlass einer Abschiebeanordnung nach § 58a Abs. 1 AufenthG.“<sup>2376</sup>

Der Zeuge *Dr. de Maizière*, MdB, erklärte in seiner Aussage vor dem hiesigen Ausschuss, dass das Schreiben aus Sachsen seine persönliche Involvierung in den Fall Ben Ammar darstelle.<sup>2377</sup> Er meinte, dass die Initiative zu einer Abschiebung von Sachsen ausgegangen sei:

„Aber eine Initiative ging vom sächsischen Innenminister aus, der schrieb mich auch an. Ich habe mir das auch noch mal angeguckt in Vorbereitung für die Aussage heute. Da gibt es ein Schreiben von ihm an mich. [...]

Und dann habe ich das prüfen lassen und dann einen Vermerk bekommen kurz danach. Herr Ulbig hatte gebeten, dass wir den Fall nach § 58a Aufenthaltsgesetz übernehmen. Der Vermerk kam zu dem Ergebnis, das sei nicht nötig aus bestimmten aufenthaltsrechtlichen Gründen, die ich jetzt hier, glaube ich, nicht vertiefen muss.“<sup>2378</sup>

Am 27. Januar 2017 antwortete MD *Seitz*, BMI, in Auftrag des damaligen Bundesinnenministers *Dr. de Maizière*, MdB. Er begründete die Ablehnung des Übernahmearbeitens so:

„Grundsätzlich ist nach der Systematik des § 58a AufenthG das Land Sachsen zuständig für den Erlass einer Abschiebungsanordnung. Der Erlass einer Abschiebeanordnung würde wohl angesichts der bisher vorliegenden Ermittlungserkenntnisse bereits an den sehr hohen Hürden des § 58a Abs. 1 AufenthG scheitern. Davon abgesehen würde zudem ein entsprechendes Tätigwerden des Landes oder des Bundes nach § 58a AufenthG auch keinen praktischen Mehrwert bieten, da Herr Ben Ammar bereits ausreisepflichtig ist. Er befindet sich zudem in Haft und die zuständigen Staatsanwaltschaften haben bereits ihr Einverständnis zu seiner Abschiebung erklärt. Sobald seine Passersatzpapiere vorliegen, kann er nach Tunesien abgeschoben werden.

Bei der Beschaffung von Reisedokumenten unterstützt die Bundespolizei die zuständigen sächsischen Behörden bereits nach vollen Kräften. Alle notwendigen Daten und die Fingerabdrücke wurden den tunesi-

<sup>2374</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 89-90.

<sup>2375</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 110.

<sup>2376</sup> Schreiben des Sächsischen Staatsministers des Innern *Ulbig* an Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, mit der Bitte um Übernahme der Zuständigkeit (24. Januar 2017), MAT A BMI-4-3 Ordner 15, Bl. 15-16 (16).

<sup>2377</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 197.

<sup>2378</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 197.

schen Behörden übermittelt. Zusätzlich wirkt das BMI auf unterschiedlichen Ebenen im Sinne einer Beschleunigung auf die tunesische Botschaft ein. Der tunesische Botschafter hat Frau Staatssekretärin Haber heute in einem persönlichen Gespräch die sehr zügige Ausstellung von Reisedokumenten zugesagt.“<sup>2379</sup>

Hierzu sagte die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI:

„Der sächsische Innenminister hat Minister de Maizière geschrieben, um den 23./24. herum, und hat uns, also den Minister, drum gebeten, eine Abschiebungsanordnung nach § 58a durch den Bund erteilen zu lassen. Und unsere Auffassung war - erstens -: Das können wir nicht. Die Hürden sind viel zu hoch. Also, eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder zur Abwehr einer terroristischen Gefahr, das wäre einfach nicht gepflogen. Und zweitens hatte Sachsen zu dem Zeitpunkt schon Abschiebepflicht gestellt.“<sup>2380</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, führte aus:

„Also, dass der Bund die Zuständigkeit für Bilel Ben Ammar übernimmt, in der Tat, da gab es ein Schreiben von Herrn Ulbig; Datum habe ich nicht im Kopf. Und es gab danach auch einen – – die Bitte um ein Gespräch, ein Telefonat, das stattgefunden hat zwischen dem sächsischen Staatssekretär und Frau Haber. [...]“<sup>2381</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, sagte zu dem Telefonat mit ihrem Pendant aus Sachsen, Staatssekretär *Wilhelm*:

„Ich hatte mit Staatssekretär Wilhelm um den 25. herum oder 24./25. herum ein Telefonat über das Thema, weil sein Minister meinem Minister geschrieben hatte, ob wir nicht eine Abschiebungsanordnung nach § 58a anstreben würden. Wir hielten das damals nicht für erforderlich. Erstens war der Mann in Haft. Zweitens hätte Sachsen nach der Systematik des Gesetzes das selber machen können; sie sind ja zunächst zuständig.“<sup>2382</sup>

Weiter sagte die Zeugin, dass eine Anordnung nach § 58a AufenthG nicht in Betracht gekommen sei, da die Hürden hierfür „prohibitiv hoch“ seien und deswegen während ihrer Zeit beim BMI nie angewendet worden sei, nur in Niedersachsen.<sup>2383</sup> Zu den Voraussetzungen sagte sie weiter:

„[D]ie Hürde bei dem § 58a Absatz 2 ist: Der Bund kann zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland, zur Abwehr einer terroristischen Gefahr – – Das ist eine sehr, sehr hohe Hürde. Und das müssen Sie mit Tatsachen unterlegen, mit Tatsachen und nicht nur mit dem vagen Wissen: Dies hier ist ein Gefährder, und wir wissen, dass der gefährlich ist. Aber Sie müssen das belegen können. Das ist im Übrigen auch der Grund, warum Minister de Maizière schon vor dem Anschlag von Amri vorgeschlagen hat, dass man die Hürden senkt: nicht ‚besondere‘ Gefahr, sondern eine ‚erhebliche‘ Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Hürde jetzt jedenfalls, so wie ich sie gerade vorgetragen habe, war so hoch, dass es nie zur Anwendung gekommen ist. Und selbst wenn sie es wäre: Zunächst einmal sind nach der Systematik des Gesetzes die Länder zuständig. Und man würde an den Bund wahrscheinlich weiterverweisen, entweder wenn es um einen Bundesgefährder geht oder wenn Bund und Länder sich in der Sache nicht einig sind. Da diese Fragen meistens konsensual behandelt werden, ist dieser Fall nie entstanden. Und wie gesagt, es war unsere Auffassung: Ja, wir müssen sozusagen dieses Gesetz stärker anwenden können, aber es muss praktikabler und sozusagen praxisgerechter werden. So wie die Formulierungen sind, sind sie prohibitiv hoch.“<sup>2384</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, berichtete, dass das BMI in der Sache abschlägig geantwortet habe:

„Das Ergebnis war, dass der Bund das §-58a-Verfahren nicht übernimmt, sondern dass die Sachsen – – Und der Hintergrund, warum wir es nicht übernommen haben, war – und das fand ich sehr überzeugend -: Bilel Ben Ammar ist bereits rechtskräftig und vollziehbar ausreisepflichtig. Es bedarf keines §-58a-Verfahrens

<sup>2379</sup> Schreiben des MD *Seitz*, BMI, über die Rolle der Bundesbehörden bei der Abschiebung *Ben Ammars* (27. Januar 2017), MAT A BMI-4-3 Ordner 15, Bl. 28-29.

<sup>2380</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 154.

<sup>2381</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Dr. Drange*), S. 32-33.

<sup>2382</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 154.

<sup>2383</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 154.

<sup>2384</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 155.

mehr gegen Bilel Ben Ammar, weil er außer Landes zu bringen ist durch die sächsische Entscheidung. Deswegen kam eine Übernahme für uns nicht infrage.“<sup>2385</sup>

Auch nach seiner Erinnerung, so der Zeuge *Dr. Drange* seien zudem die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 58a AufenthG nicht gegeben gewesen.<sup>2386</sup> Der Zeuge *Koch*, BMI, stellte die Rechtsansicht des BMI in Bezug auf den § 58a AufenthG so dar:

„Also, ein § 58a des Bundes wäre für mich eine Person, wo a) schon einmal der Gefährder, den ich da abschieben möchte, im BKA bearbeitet wird als Gefährder. So geht das schon mal los. Das kann ich, glaube ich, auch relativ leicht erklären: Ich brauche für den §-58a-Bescheid eine Menge Material aus der zuständigen Polizeibehörde, und wenn ich die nicht unter meiner Aufsicht habe und dort an die Unterlagen nicht rankomme, so wie ich das brauche, dann ist es sehr, sehr schwer, einen § 58a zu schreiben. Dementsprechend ist unser Vorschlag: Den § 58a schreibt das Ministerium des Landes, in dessen Polizei der Gefährder bearbeitet wird.“<sup>2387</sup>

### 3) **Entscheidungsprozess im BMI**

Nachdem die Vereinbarungen im „Kleeblatt-Gespräch“ den Grundstein für die verstärkte Konzentration auf die Abschiebung von Gefährdern gelegt hatten, war das BMI unterstützend an der Abschiebung des *Ben Ammar* beteiligt. Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, stellte die wesentlichen Gründe, die sie zu einer Befürwortung der Abschiebung bewogen hätten, in ihrem Eingangsstatement so dar:

„Angesichts seiner [*Ben Ammars*] eigenen Vorgeschichte, von der ich damals auch erfuhr, stellten sich damals selbstverständlich Fragen nach seiner Mitwisserschaft oder gar Tatbeteiligung. Zweitens. Konnte dies erhärtet werden? Nach allem, was mir vorgetragen wurde: Nein. Die Durchsuchung war zwar wegen des durch den GBA gegen *Ben Ammar* geführten Ermittlungsverfahrens erfolgt, die Verdachtsmomente aber reichten für einen dringenden Tatverdacht nicht aus. Deswegen wurde im Verfahren des GBA auch kein Haftbefehl beantragt.

Die Festnahme erfolgte aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten in einem von der GStA Berlin gesondert geführten Ermittlungsverfahren wegen Sozialhilfebetrugs. Die Auswertung der Asservate und die nachfolgenden Befragungen - dies war der Befund des BKA - erbrachten, dass ihm im Zusammenhang mit den BAO-Ermittlungen nichts beweiskräftig zur Last gelegt werden konnte.“<sup>2388</sup>

Den Entscheidungsprozess hin zur Abschiebung aus Sicht des BMI fasste der Zeuge *Dr. Drange*, persönlicher Referent von StSn *Dr. Haber*, so zusammen:

„Also, die Aufklärung dieser schrecklichen Tat stand immer im Vordergrund. Zeitlich kann ich das jetzt nicht – sehen Sie es mir nach; es ist wirklich lange her, über zweieinhalb Jahre – einordnen, wann das erste Mal diskutiert wurde, ob wir *Bilel Ben Ammar* zurückführen.

[...] Es gab nach diesem Anschlag und meiner Rückkehr und auch schon davor unzählige Rücksprachen und Gespräche. Und die Frage war natürlich: Was sind jetzt die Konsequenzen daraus? Also, wir müssen den Täter ermitteln, wir müssen wissen, wer die Tatbeteiligten sind, aber: Was sind die Konsequenzen, und was sind auch die Verbesserungsmöglichkeiten? - Da haben die Kollegen des BKAs, die Kollegen in der ÖS wirklich, fand ich, gute und fundierte Stellungnahmen und Überlegungen abgelegt.

Und eine Überlegung war zum Beispiel, zu sagen: Gut, ‚Gefährder‘ an sich reicht nicht aus, um jemanden in Strafhaft zu nehmen. Es ist keine Straftat, also müssen wir konsequent auch leichtere Straftaten verfolgen und dort möglicherweise Untersuchungshaft anordnen. Und - und das war für mich das Neue und einer der, ich sage mal, Kernpunkte der Analyse - wir müssen konsequent die ausländerrechtlichen Maßnahmen, die wir haben, nutzen, die Instrumente, wenn das Strafrecht nicht zu einer Verurteilung führt oder bzw. eine konsequente Rückführung aus einer Strafhaft heraus durchführen, wenn wir nicht dafür sorgen können, dass diese Person auf Dauer sicher und trocken verwahrt wird und ihr Treiben damit beendet ist.

<sup>2385</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 33.

<sup>2386</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 52.

<sup>2387</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 83-84.

<sup>2388</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 122.

Und dieser Punkt, die konsequente Nutzung der ausländerrechtlichen Möglichkeiten, war auch Gegenstand eines Kleeblatt-Gesprächs zwischen Herrn Minister de Maizière und Herrn Maas. Das war Anfang, Mitte Januar, wo man zumindest für die Bundeszuständigkeit, also das Verhältnis GBA-BKA, genau über diesen Punkt gesprochen hat, in der Analyse einig war und gesagt hat: So machen wir das. Wir versuchen, gefährliche Personen, wenn wir sie hier nicht in Haft kriegen, außer Landes zu bringen. – Und dieser Punkt wird ja nicht nur vom BMI geteilt, sondern auch der Bruno Jost, der Sonderermittler von Berlin, stellt das ja als eine Kernforderung heraus.

Also das war ungefähr die Gefechtslage, würde ich sagen, in der ersten, zweiten Januarwoche. Wir waren uns in der Analyse relativ schnell einig, dass wir das Ausländerrecht nutzen müssen.<sup>2389</sup>

An anderer Stelle verdeutlichte der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, jedoch, dass die endgültige Entscheidung, *Ben Ammar* abzuschicken, nur vom Land Sachsen getroffen sein könnte, da dieses rechtlich zuständig gewesen sei. Die Rolle der Zeugin *Dr. Haber* sei rein unterstützend gewesen.<sup>2390</sup> Ihre genaue Rolle dabei beschrieb der Zeuge so:

„Frau Haber hat offensiv Unterstützungshandlungen des Bundes angeboten und hat gesagt: Wir unterstützen euch bei der Passersatzpapierbeschaffung. Wir helfen euch bei der Rückführung mit den Kollegen der Bundespolizei.“<sup>2391</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, ordnete die wichtigsten Eckdaten im Entscheidungsfindungsprozess so ein:

„GTAZ-Sitzung am 11.01. Da musste erst mal geklärt werden, wer ist zuständig für den Fall. Am 14. war die Ablehnung vollziehbar. Das werde ich damals nicht unmittelbar erfahren haben. Am 16.01. schrieb mir der zuständige Referatsleiter eine Mail und schilderte mir den gegenwärtigen Stand, den damaligen Stand, der Auswertung der Asservate, sagte mir aber auch: Das ist noch nicht sozusagen gegessen. - Das war nicht seine Formulierung; aber er sagte: Die Auswertung dauert noch an, bisher gibt es noch nichts Beweiskräftiges; aber es dauert an. - Und am 19.01. war dann die letzte Befragung, und danach war klar: [...] zusätzliche Erkenntnisse sind wenig plausibel nach Auskunft der erfahrenen Ermittler. Und dann gewann der Abschiebungstrang eine ganz neue Dynamik.“<sup>2392</sup>

Am 16. Januar 2017 um 10:32 Uhr schrieb Frau *B.* von der Arbeitsgruppe ÖS II 2 des BMI u. a. an den Zeugen *Koch*, BMI, dass Sachsen bereits einen PEP-Antrag gestellt habe und der GBA der Abschiebung gem. § 72 Abs. 4 AufenthG zustimmen werde. Man müsse aber Sachsen noch „drängeln“, Abschiebehaft zu beantragen.<sup>2393</sup> Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, erklärte die Notwendigkeit des „Drängelns“ so:

„Da kreuzt sich Ausländerrecht mit Strafrecht. Wir hatten - das hatte ich berichtet - den Bilel Ben Ammar in Untersuchungshaft aufgrund eines Haftbeschlusses des Amtsgerichts Tiergarten. Nach unserer Einschätzung hätte dieser Haftbefehl einer Haftprüfung nicht standgehalten, ja? Eine Haftprüfung kann jederzeit beantragt werden. Nach einem gewissen Zeitraum an Wochen ist der automatisch fällig.

Und die sich – – Und das war das Wichtige hier, und das steht ja auch – – Jetzt habe ich es schon wieder. So. Dafür zu sorgen, dass für den Fall, dass ein Haftprüfungstermin - im Moment drängeln wir Sachsen ja noch, Abschiebehaft zu beantragen – – dass für den Fall, dass die Strafhaft, die U-Haft, aufgehoben wird, dass dann Bilel Ben Ammar nicht ohne Weiteres aus der U-Haft wandert, sondern dann unmittelbar im Anschluss in Abschiebehaft genommen wird.“<sup>2394</sup>

Mit einer internen E-Mail unterrichtete MR *Koch*, Leiter der Arbeitsgruppe ÖS II 2 im BMI, die Zeugin *Dr. Haber* am 16. Januar 2017 um 23:25 Uhr über das bis dato geführte strafrechtliche Verfahren gegen *Ben Ammar* und die Abschiebebemühungen.<sup>2395</sup> Der Betreff der E-Mail lautet „WG: 170113 LKA 54 VB BMI BEN AMMAR Antrag auf Abschiebungshaft“.<sup>2396</sup> Der Zeuge *Koch* erklärte dazu, dass mit dieser E-Mail ein Gesamtbild *Ben Ammars*

<sup>2389</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 13-14.

<sup>2390</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 19.

<sup>2391</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 20.

<sup>2392</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 125.

<sup>2393</sup> E-Mail der Frau *B.*, BMI, an MR *Koch*, BMI, zum Sachstand *Ben Ammar* (16. Januar 2016), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 524 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2394</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 49.

<sup>2395</sup> E-Mail des *Jens Koch*, BMI, an StSn *Dr. Emily Haber*, BMI (16. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 44-46 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2396</sup> E-Mail des *Jens Koch*, BMI, an StSn *Dr. Emily Haber*, BMI (16. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 44-46 (44) – VS-NfD – insoweit offen.

dargestellt werden sollte, um ausländerrechtliche Maßnahmen zu ermöglichen. Es habe sich dabei auch um Erkenntnisse des BKA, die im Rahmen der BAO „City“ gewonnen worden seien, gehandelt. Diese hätten jedoch nach Einschätzung von GBA und BKA nicht für einen Haftbefehl gereicht.<sup>2397</sup> Er habe sich jedoch dazu keine eigene Meinung gebildet:

„Weil wir sind ja [...] letztlich die Fachaufsicht. Die Ermittlungen laufen im Bundeskriminalamt unter Aufsicht des Generalbundesanwalts. Und wenn die mir sagen: ‚Das wird nix‘, dann – – Ich bin nicht der Oberermittler sozusagen. [...]

Das würde ja bedeuten, ich müsste ja das Beweismaterial mir selber anschauen und müsste mich im BKA an die Stelle eines Sachbearbeiters setzen und mir das angucken.“<sup>2398</sup>

Der Zeugin *Dr. Haber* wurde diese E-Mail in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss vorgehalten. Sie bestätigte, dass der Betreff wohl auf das Datum 13. Januar 2017 hindeute, aber konnte für die restlichen Abkürzungen keine schlüssige Erklärung bieten. Jedoch sei der Antrag auf Abschiebehaft erst am 16. Januar 2017 gestellt worden und früher wäre dies auch gar nicht möglich gewesen.<sup>2399</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, erklärte hierzu, dass aufgrund dieser Betreffzeile mit dem Verweis auf den 13. Januar 2017 noch nicht geschlossen werden könne, dass man *Ben Ammar* bereits an diesem Tage habe abschieben wollen, da ein Antrag auf Abschiebehaft gestellt worden sei:

„Begreifen Sie das bitte als Prozess. Ich weiß nicht, wie Sie sich so eine Ministeriumsentscheidung vorstellen, aber das sind laufende Prozesse. Das heißt, es gibt Beratung, Information über bestimmte Sachverhalte. Dann wird erst einmal gesagt: ‚Ja, wir machen das so weiter‘, und dann wird weiter fortgefahren. Dann wird die Entscheidung noch mal überprüft nach dem Motto: ‚Haben wir jetzt neue Erkenntnisse? Hat sich irgendwas geändert?‘ - ‚Nein, okay, dann machen wir das weiter.‘ Und in dem Fall war es tatsächlich scheinbar so, dass ein Abschiebehaftantrag gestellt werden sollte. Wie ich Ihnen sagte, hatten wir alle die Sorge, dass der wieder auf freien Fuß kommt, weil die Haft, die es da gab, das war relativ brüchig. Und deswegen wollten wir natürlich dafür sorgen, dass der in Haft bleibt, und es sollte Abschiebehaft obendrauf kommen möglichst. Das war das Ziel der ganzen Veranstaltung. Und deswegen gibt es mehr oder weniger so einen Dialog.“<sup>2400</sup>

Zur Beteiligung Sachsens heißt es in der E-Mail vom 16. Januar 2017 weiter:

„Frau B[...] hatte zu dem Fall aus der Sonder-AG-Status berichtet, weil SN das ausländerrechtliche Verfahren zunächst nicht übernehmen wollte. SN hat sich eines Besseren besonnen und nun auch einen Antrag auf Abschiebehaft gestellt. Soweit die guten Nachrichten. Die schlechte ist, dass die Identitätsklärung noch nicht abgeschlossen ist, also TUN noch nicht bestätigt hat, dass er TUN ist. Dazu wird morgen BKA VP Henzler hochrangig mit TUN telefonieren. BKA hat auf meine Bitte zugesagt, uns kurzfristig eine Schriftlage zur Verfügung zu stellen, damit wir auf ministerieller Ebene Druck ausüben können.

Sie finden Ben Ammar schon im Personagramm des Amri und im beigefügten Dokument. Das Verhetzungspotential (ein Begriff von Herrn Engelke, den ich sehr treffend finde) in dem Sachverhalt ist wieder enorm, allein schon wegen seiner 12 Aliasse: [...]“<sup>2401</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, sagte zu dieser Passage, dass er sich daran erinnere, dass Sachsen eine Anordnung nach § 58a AufenthG in Zuständigkeit des Bundes bevorzugt hätte.<sup>2402</sup> Der Zeuge *Koch*, BMI, sagte zu dieser Passage, dass sich daraus noch nicht ergebe, dass eine Entscheidung im BMI bereits gefallen sei.<sup>2403</sup> Weiter führte er aus:

„Wie ich in der ersten Mail geschrieben habe, hatte Tunesien noch nicht anerkannt, dass er tunesischer Staatsbürger ist. Dann ist der nächste Schritt, dass man das erst einmal hier versucht, mit der Botschaft zu klären. Die haben sich nicht gerührt. Das war das gleiche Verfahren wie damals bei Anis Amri ja auch. So. Dann ist die nächste Eskalationsstufe, dass man zum Beispiel einen BKA-Vizepräsidenten mal telefonieren

<sup>2397</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 71.

<sup>2398</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 71.

<sup>2399</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 153.

<sup>2400</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 77.

<sup>2401</sup> E-Mail des MR *Jens Koch*, BMI, an StSn *Dr. Emily Haber*, BMI (16. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 44-46 (45) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2402</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 50.

<sup>2403</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 97.

lässt. Wäre der nicht erfolgreich gewesen mit seinem Telefonat, hätte ich gebeten: Dann versetzt doch bitte unsere Staatssekretärin, unseren Minister in die Lage, das nächste Telefonat zu führen. – Darauf bezieht sich das.“<sup>2404</sup>

Den Begriff „Verhetzungspotenzial“ erklärte der Zeuge *Koch*, BMI, so, dass man gegenüber der Bevölkerung in Erklärungsnot gekommen wäre, wenn eine Person wie *Ben Ammar* wieder auf freien Fuß gekommen wäre und dann einen Anschlag in Deutschland begangen hätte.<sup>2405</sup>

Die E-Mail vom 16. Januar 2017 schloss mit folgender Passage:

„Die Ermittlungen im Verfahren BAO City laufen, es wurde wohl auch belastendes Material auf elektronischen Asservaten gefunden, das ist aber alles nicht zwingend und nicht als Beweis ausreichend. Auch würden wir hier Ihre Entscheidung umsetzen und prioritär seine Abschiebung betreiben.“<sup>2406</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, sagte, dass für das BMI die Entscheidung zur Abschiebung von StSn *Dr. Haber* getroffen worden sei. An das genaue Datum der Entscheidung könne er sich jedoch nicht erinnern, er meine jedoch, auf Basis dieser von ihm gesandten E-Mail sei noch am 16. Januar 2017 die Entscheidung gefallen.<sup>2407</sup> Auf die Frage, warum in der E-Mail aber bereits stand, dass „[i]hre Entscheidung“ umgesetzt würde, also eine solche bereits gefallen sei, erklärte der Zeuge *Koch*, BMI:

„Also, diese Entscheidung war in dem Moment noch nicht in Bezug auf die Person Ben Ammar getroffen, sondern was da gemeint ist, ist: [...] Im Nachgang zu diesem Kleeblatt-Gespräch hat mein Referat angefangen, Überlegungen anzustellen, wie man die gesamte AG ‚Status‘, die Arbeit dort, effektiveren kann als eine der Lehren aus dem Anschlag und aus den danach gemachten Vorwürfen. Und die Priori – die Entscheidung war nicht in Bezug auf die Person Ben Ammar zu dem Zeitpunkt getroffen, sondern die war generell getroffen, dass wir so vorgehen wollen – also, dass wir die Abschiebung priorisieren wollen, dass wir mit mehr Nachdruck zusehen wollen, dass diese Fälle in der AG ‚Status‘ gelöst werden. Und wir wollen genau diese Grundsatzentscheidung auf diesen Fall anwenden. Das ist mein Vorschlag.“<sup>2408</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, erklärte weiter, dass er mit der StSn *Dr. Haber* mehrfach über den Fall gesprochen und sie unterrichtet worden sei. Dann habe sie die Entscheidung getroffen. Er selbst habe in dieser Zeit in Kontakt mit dem BKA und über das BKA indirekt auch mit dem GBA gestanden.<sup>2409</sup> Der Zeuge gab an, dass er die Informationen, die er in der E-Mail an die Staatssekretärin sandte, telefonisch vom BKA erhalten habe. Er habe unter anderem mit der Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, in regelmäßigem Kontakt gestanden. Die in der E-Mail wiedergegebene Einschätzung stamme auch von ihr.<sup>2410</sup> Auch auf mehrmalige Nachfrage legte sich der Zeuge *Koch*, BMI, in seiner Vernehmung durch den Ausschuss nicht auf ein Datum fest, an dem die Entscheidung gefallen sei, *Ben Ammar* abzuschieben.<sup>2411</sup> Es habe sich dabei vielmehr um einen Prozess gehandelt:

„Was mir wichtig ist, ist, dass es nicht eine statische Geschichte ist, sondern dass auch dieser Einzelfall Ben Ammar – dass wir natürlich versucht haben, das ausländerrechtliche Instrumentarium auch, wenn Sie so wollen, mit Druck auf das Land Sachsen an den Start zu bringen, um gegebenenfalls gewappnet zu sein für den Fall, dass der Ben Ammar aus der Haft entlassen werden müsste, sollte aus der Untersuchungshaft, wo er ja, wie gesagt, wegen dieser Leistungserschleichung da saß – war natürlich unser Ziel, dann zu dem Zeitpunkt möglichst einen Abschiebehaftbefehl zu haben. Das heißt: Ja, natürlich hat man mit den Sachsen gesprochen und gesagt: ‚Macht das bitte‘ und ‚Das wäre schön‘ und ‚Passersatzbeschaffung: Helfen wir euch dabei‘ usw. Und, wie gesagt, das Ganze war ein Prozess, in dem auch eine Staatssekretärin jederzeit sagt: ‚Nee, mach ich nicht‘, oder auch ein Generalbundesanwalt jederzeit sagen kann: ‚Moment, der bleibt hier, ich habe ein Ermittlungsinteresse‘, oder ein BKA sagen kann: ‚Oh, ich habe hier weitere Beweismittel gefunden, ich ermittle hier erst noch mal weiter.‘“<sup>2412</sup>

<sup>2404</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 97.

<sup>2405</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 99.

<sup>2406</sup> E-Mail des MR *Jens Koch*, BMI, an StSn *Dr. Emily Haber*, BMI (16. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 45-46 (46) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2407</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 67.

<sup>2408</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 68.

<sup>2409</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 68.

<sup>2410</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 69.

<sup>2411</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 78.

<sup>2412</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 78-79.

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, die Empfängerin der E-Mail war, gab an, dass sie am selben Tag, also dem 16. Januar 2017, das erste Mal vom Zeugen *Koch* mit den Ermittlungen zu *Ben Ammar* befasst gewesen sei. Der Zeuge *Koch*, BMI, habe aber am 16. Januar 2017 betont, dass die Auswertungen noch laufen würden.<sup>2413</sup> Daher habe man vor der zweiten Vernehmung auch nur Abschiebevorbereitungen getroffen, die endgültige Entscheidung sei nicht gefallen:

„Das waren sozusagen Vorratsmaßnahmen, die getroffen worden sind; aber eine Abschiebungsentscheidung ist zu dem Zeitpunkt noch nicht – – konnte auch noch nicht getroffen werden.“<sup>2414</sup>

Auf Nachfrage, wann denn die endgültige Entscheidung getroffen worden sei, erklärte die Zeugin weiter, dass diese ihrer Erinnerung nach der endgültigen Entscheidung des AG Tiergarten am 23. Januar 2017 gefallen sei, die verdeutlicht habe, dass man noch bis zum 3. Februar 2017 habe.<sup>2415</sup> Eigentlich sei zwar schon nach der zweiten Befragung am 19. Januar 2017 klar gewesen, dass man keine Ermittlungsergebnisse zu erwarten habe, aber erst am 23. Januar 2017 sei durch die Entscheidung des AG Tiergarten klar gewesen, dass man nur noch wenig Zeit hatte, die Abschiebung durchzuführen.<sup>2416</sup>

Auf Vorhalt der E-Mail, die damit endet, dass prioritär „Ihre Entscheidung“ umgesetzt werden solle, erklärte die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, dass damit die allgemeine, tags zuvor getroffene Entscheidung aus einer das „Kleeblatt-Gespräch“ vom 10. Januar 2017 vorbereitenden Sitzung gemeint sei.<sup>2417</sup> Weiter führte sie aus:

„Ich lese es anders. Wir waren noch in der Phase, wo wir sagten: Das ist ausländerrechtlich, weil es so gefährlich ist, ein prioritärer Fall. Diesen Fall betreiben wir fokussiert in der AG ‚Status‘, und wir warten nicht mehr ab, ob irgendwann die Ermittlungen etwas erbringen. Also, ich sehe den Begriff ‚prioritär‘ sich beziehend auf den ausländerrechtlichen Fokus. [...]

Unsere Erwartungen waren damals – und ich glaube, das schreibt er am Anfang dieser Mail auch –, dass die Erwartungen auf weiteres Beweiskräftiges relativ gering waren; ‚ziemlich gering‘, schreibt er sogar. Und sein Begriff ‚prioritär die Abschiebung betreiben‘ bedeutet für mich in dieser Mail lediglich: Wir behalten den prioritären ausländerrechtlichen Fokus bei. Aber er sagt hier auch: Die Ermittlungen laufen noch weiter usw., ist noch nicht beweiskräftig, noch nicht als Beweis ausreichend.“<sup>2418</sup>

Die Zeugin verdeutlichte, dass ihr Mitarbeiter sie möglicherweise falsch verstanden haben könnte, sie vielmehr gemeint habe, dass eine Rückführung nur dann Priorität habe, wenn die Ermittlungsaussichten gering wären.<sup>2419</sup>

Dem Zeugen *Dr. Drange*, BMI, dem diese E-Mail ebenfalls vorgehalten wurde, erläuterte hierzu, dass es sich bei den „elektronischen Asservaten“, die gefunden wurden, um die Telefonkontakte zwischen *Amri* und *Ben Ammar* sowie die Fotos auf dessen Mobiltelefon handele.<sup>2420</sup> Er antwortete weiter auf die Nachfrage, warum MR *Koch* in der E-Mail von „Ihrer Entscheidung“, also einer Entscheidung der StSn *Dr. Haber*, gesprochen habe, obwohl doch die Zuständigkeit bei Sachsen gelegen habe:

„Also, gut, dann muss ich das vielleicht noch mal anders darstellen. Für die ausländerrechtlichen Aspekte ist das Land Sachsen zuständig; der Bund ist drin über das Strafverfahren. Das war ein GBA-Verfahren mit Ermittlungen des BKAs. Die Kollegen von ÖS II 2 haben vorgetragen, dass wir aus ihrer Sicht keinen Knopf an die Person bekommen, ja? Die Hinweise – – Ich kann auch gerne ausführen nachher, wenn Sie möchten, wie die Abwägungsentscheidung war, die ist mir noch sehr präsent, weil noch mal: Wir haben uns das nicht leicht gemacht. [...]

Für die Bundesseite beim Strafverfahren hat Frau Staatssekretärin Haber dem fachlichen Ratschlag der ÖS folgend gesagt: Okay, das reicht nicht. Dann versuchen wir, ihn außer Landes zu bringen, und unterstützen die eigentlich dafür zuständigen Sachsen.“<sup>2421</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, erklärte während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Initiative für eine Abschiebung von der Arbeitsebene des BMI ausgegangen sei, in diesem Fall der Arbeitsgruppe

<sup>2413</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 132.

<sup>2414</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 132-133.

<sup>2415</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 133.

<sup>2416</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 143.

<sup>2417</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 133.

<sup>2418</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 133-134.

<sup>2419</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 136.

<sup>2420</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 27.

<sup>2421</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 20-21.



ÖS II 2. Der Grund hierfür sei gewesen, dass man *Ben Ammar* als eine hochgefährliche Person eingeschätzt habe.<sup>2422</sup> Der Zeuge *Koch*, BMI, der in seiner Vernehmung angab, dass er derjenige gewesen sei, der den Vorschlag der Staatssekretärin unterbreitet habe, führte weiter aus, dass er jedoch seinerseits den Vorschlag vom BKA bekommen habe:

„Also, die Anregung kam, weil ich natürlich ins BKA gegeben habe die Entscheidung der Minister in diesem Kleeblatt-Gespräch. Und wenn hier so ein Fall wäre, dass eine dieser, welche auch immer, befassten Personen – – Das ist ja auch in dieser Sonder-AG ‚Status‘ dann noch mal mit allen dort anwesenden Behörden bekräftigt und geteilt worden. Wir haben schon – – Ich habe persönlich schon gesagt: Wenn sich da ein solcher Fall ergibt, dann lasst uns diesen Weg mal beschreiten.“<sup>2423</sup>

In einer weiteren E-Mail des Zeugen *Koch* an StSn *Dr. Emily Haber* vom 19. Januar 2017 führt dieser die schnelle Anerkennung *Ben Ammars* durch Tunesien auch auf eine Intervention des damaligen Vizepräsidenten des BKA *Henzler* zurück:

„Liebe Frau Staatssekretärin,

frohe Kunde: Sachsen hat den Abschiebe-Haftantrag gestellt und ist nun auch bereit diesen am Montag von Gericht hier in Berlin zu vertreten... ☺.

Damit aber nicht genug, auf Intervention von VP *Henzler* hat sich TUN schnell gerührt und heute *Ben Ammar* und die andere Kontaktperson [*Khaled A.*] als TUN Staatsbürger anerkannt. Die Chancen auf eine Abschiebehaft durften damit nach meiner laienhaften Bewertung deutlich gestiegen sein. Auch sind die Vorwürfe in TUN gegen *Ben Ammar* nicht besonders schwer (Beteiligung an Demos, Sabotage und illegale Ausreise nach Libyen), so dass vielleicht nicht unbedingt eine Todesstrafe droht. Ein eingestufteter Bericht des BKA läuft auf Sie zu, Sie könnten also in einem Gespräch mit dem TUN Bo die Fortschritte in der Zusammenarbeit würdigen ...

Herzliche Grüße

Jens Koch“<sup>2424</sup>

Am 20. Januar 2017, also einen Tag nach der zweiten Vernehmung des *Ben Ammar*, habe man im BMI, so die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, erhebliche Anstrengungen unternommen, damit das BKA Beweismittel für die Haftprüfung freigebe. Hintergrund hierfür sei gewesen, dass Sachsen im Antrag auf Abschiebehaft vor dem Amtsgericht Tiergarten den Fall nicht so genau geschildert hatte, da Sachsen nicht in so engem Kontakt mit den Sicherheitsbehörden gestanden habe.<sup>2425</sup> Weiter sagte sie:

„Dann hat Sachsen den Antrag auf Abschiebehaft gestellt, und zwar am 16. nach meiner Erinnerung - oder nicht nach meiner Erinnerung, sondern so, wie ich es rekonstruiert habe –, hat aber den Antrag nicht so hinreichend unterfüttert, dass die Schlussfolgerung, die wir zogen, war: Auf dieser Grundlage wird die RichterIn eine Haftverlängerung nicht entscheiden. – Das hing damit zusammen, dass die Ausländerbehörde in Sachsen nicht über die sicherheitlichen Aspekte sozusagen im internen Informationsaustausch unterrichtet war. Und deswegen haben wir dazu beigetragen.“<sup>2426</sup>

Am 21. Januar 2017 sandte der Zeuge *Koch* dem Zeugen *Dr. Drange*, beide BMI, eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Lieber Günter,

beigefügtes Schreiben des BKA will ich Dir nicht vorenthalten und ich denke, auch Frau Staatssekretärin sollte es zu gegebener Zeit (Montag im Büro) sehen. [Frau B.] hat es bereits der zuständigen RichterIn in Berlin für den Termin am Montag früh zugeleitet. Wir sehen hier einen schönen Fall einer massiven Anstrengung des BMI (*Britta*) und des BKA, nach einer umfassenden Freigabe von Beweismitteln durch den

<sup>2422</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Dr. Drange*), S. 34-35.

<sup>2423</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 89.

<sup>2424</sup> E-Mail des MR *Koch*, BMI, an StSn *Dr. Emily Haber*, BMI (19. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 44 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2425</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 152.

<sup>2426</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeugin Dr. Haber*), S. 153.

GBA. Wenn die Richterin nun den Beschluss nicht erlässt, trifft jedenfalls weder BMI noch eine andere Bundesbehörde eine Mitschuld.

Die von Herrn Kaller geäußerten Bedenken gegen eine Intervention greifen im vorliegenden Fall m.E. nicht durch. Der Ben Ammar ist zwar ausländerrechtlich in der Bearbeitung von SN, polizeilich aber als Kontaktperson des Amri bei BKA in der BAO City. Die polizeiliche Zuständigkeit liegt hier also bereits beim Bund und genau um die Verwertung dieser Erkenntnisse geht es hier.

Viele Grüße

Jens“.<sup>2427</sup>

Der E-Mail ist der bereits genannte Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, vom 20. Januar 2017 angefügt, in dem die Erkenntnisse zur Person *Ben Ammar* in gerichtsverwertbarer Form zusammengetragen worden waren.<sup>2428</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius* erinnerte sich, den Vermerk für das BMI geschrieben zu haben. Er habe darin lediglich den aktuellen Stand zusammengefasst.<sup>2429</sup> Weiter sagte er:

„Also, das ist das Papier, wo wir gesagt haben: Es gibt ein Risiko, das sich realisieren kann. – Ob das jetzt ein schädigendes Ereignis ist im Sinne eines Anschlags, einer Amoktat oder was immer man sich da überlegen kann – Die kann ja unmittelbar erfolgen, wie eben dargestellt die Messerattacke. Oder ich setze mich ins Kämmerlein, überlege mir, ob ich was Größeres mache, oder einfach nur ein Abtauchen. Die Dinge standen im Raum. Und das war die Bewertung, die dazu geführt hat, zu sagen: Wir schicken ihn lieber nach Hause.“<sup>2430</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, sagte zu diesem Vermerk, dass damit nicht das erste Mal ins Spiel gebracht worden sei, dass *Ben Ammar* von dem Anschlag gewusst habe, der Verdacht, dass er ein Mitwisser sein könnte, habe schon länger im Raum gestanden.<sup>2431</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, bestätigte, dass dieser Vermerk das Ergebnis der Arbeit der BAO „City“ darstelle und dass darin sämtliche Informationen, die man auf Bundes- oder Landebene zu *Ben Ammar* gehabt habe, zusammengetragen worden seien. Ebenfalls zeige dies, dass der GBA auf den Vorrang des Strafverfahrens verzichtet habe, um eine Abschiebung zu ermöglichen.<sup>2432</sup> Zu den in der E-Mail angesprochenen Bedenken des damaligen Abteilungsleiters *ÖS Kaller* sagte der Zeuge:

„Herr Ministerialdirektor Kaller, hat sehr stark Wert darauf gelegt, dass Bundes- und Landessachverhalte strikt getrennt sind, also klare grundgesetzliche Kompetenzordnung. Das, was ein Landessachverhalt ist, nämlich die ausländerrechtliche Behandlung von Bilel Ben Ammar, geht nur das Land an und nicht den Bund. Das war die Haltung von Stefan Kaller zum damaligen Zeitpunkt.

Der Begriff ‚Intervention‘, glaube ich, damit meint der Kollege Koch – das müssen Sie ihn aber selber fragen – lediglich die Bemühungen von Frau B[...], mit den Sachsen gemeinsam eine Lösung durchzuführen. Dafür ist der Bund ja eigentlich, ehrlich gesagt, nicht zuständig. Auch die Sachen, die wir bei der Passersatzpapierbeschaffung für die Länder machen, das ist nicht unsere originäre Aufgabe; [...].“<sup>2433</sup>

Dem Zeugen *Koch*, BMI, wurde diese E-Mail ebenfalls vorgehalten. Zu den Bedenken seines damaligen Abteilungsleiters *Kaller* erklärte er, dass dieser die Auffassung vertreten habe, dass sich das BMI wegen der Zuständigkeit Sachsens aus der Sache heraushalten solle.<sup>2434</sup>

Im BMI habe bei der Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt auch der Faktor eine Rolle gespielt, dass man befürchtet habe, *Ben Ammar* würde nach dem nächsten Haftprüfungstermin freikommen und sich dann sein Gefährdungsrisiko realisieren könnte:

<sup>2427</sup> E-Mail des MR *Koch*, BMI, an RD *Dr. Drange*, BMI, u. a., zum Abschiebungsverfahren gegen *Ben Ammar* (21. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 494.

<sup>2428</sup> Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, Erkenntnisse mit gerichtsverwertbaren Informationen betreffend das Abschiebungsverfahren (20. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 497-507 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2429</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 129.

<sup>2430</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 131.

<sup>2431</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 137.

<sup>2432</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 15.

<sup>2433</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 16.

<sup>2434</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 98.

„Das Problem, was wir hier in dem Fall hatten, war, dass wir ja nicht unendlich Zeit hatten. Er saß, ich meine, seit dem 3. Januar, auf Basis eines Haftbefehls für eine Tat, ich meine Leistungserschleichung oder mittelbare Falschbeurkundung zur Erlangung von Sozialleistungen, wo wir alle davon ausgehen mussten, dass der nächste Haftprüfungstermin der letzte sein würde und er danach wieder auf freiem Fuß ist. Das meinte ich in der ersten Mail mit dem ‚Verhetzungspotenzial‘.

Wir - - Also, ehrlich gesagt, ich wäre nicht auf die Idee gekommen, dass man mir hinterher vorwirft: ‚Du hast da jemanden abgeschoben, der möglicherweise noch ein sinnvoller Zeuge hätte sein können‘, sondern ich habe eher das viel größere Risiko gesehen, dass jemand mit zwölf Aliasidentitäten, wo Amri nur acht hatte, in Freiheit kommt, irgendetwas macht und hinterher man dem Bundesinnenminister sagt: Sag mal, was macht ihr da eigentlich? Das kann ja wohl nicht wahr sein! Jetzt haben wir wieder so einen Hochkaräter, und ihr lernt nichts. Ihr schiebt den nicht ab, sondern lasst den in Freiheit hier in Deutschland rumlaufen. Und siehe da, er begeht die nächste Straftat! - Das war das Szenario, was mir vor Augen stand.“<sup>2435</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, StSn im BMI, stellte die Schlussfolgerungen, die man aus der Beweislage gezogen habe, so dar:

„Es war die Überzeugung aller meiner Kollegen, dass bereits bei dem Haftprüfungstermin am 23.01. [2017] die Verlängerung der Haft hochfraglich war. Deswegen hatte das BMI mit Blick auf diesen Haftprüfungstermin erhebliche Anstrengungen für eine Freigabe der Beweismittel durch das BKA unternommen. Wir hofften – aber wir waren nicht sicher –, dass dies für eine Haftverlängerung, wenn auch nur kurzfristig, ausreichen werde. In der Tat wurde auch nur eine Fristverlängerung bis zum 03.02. bewilligt.

Wir sahen das Risiko als erheblich an, dass Ben Ammar nach Ablauf der Frist auf freien Fuß kommen würde. Für uns war der ausländerrechtliche Umgang mit dem Fall Amri eine dramatische Mahnung, wie dringlich die Umsetzung der Ausreisepflicht bzw. der Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern war, wenn die Aussicht auf Strafverfolgung gering war.

Dass Ben Ammar im Zusammenhang mit dem Attentat nichts Beweiskräftiges zur Last gelegt werden konnte, enthielt ja keine Aussage über seine Ungefährlichkeit. Seine islamistische Gesinnung stand außer Frage. Wir wollten alles in unseren Kräften Stehende tun, um zu vermeiden, dass Ben Ammar auf freien Fuß kommen und damit zu einem möglicherweise erheblichen Sicherheitsrisiko werden konnte. [...]

Nach dieser letzten Vernehmung am 19.01. aber legten die BKA-Ermittler überzeugend meinen Kollegen dar, dass es zwar belastendes Material gab, jedoch nichts, was auf beweiskräftige und gerichtsfeste Ansatzpunkte hinauslaufen könnte, die eine Mitwisserschaft oder gar Mittäterschaft belegten.

Damit war, wie erwähnt, die Aussicht sehr plausibel, dass Ben Ammar in absehbarer Zeit auf freien Fuß kommen könnte. Aus meiner Sicht ergab sich damit zwingend, dass die Abschiebungsvorbereitungen auch aus Sicherheitsgründen vorangetrieben werden mussten.“<sup>2436</sup>

Die Zeugin ergänzte an anderer Stelle, dass man zwar mit dem heutigen Wissen die Frage nach einer vorschnellen Abschiebung stellen könne, zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur belastendes, aber nicht beweiskräftiges Material gegen ihn gefunden worden sei, er sehr schnell freikommen und ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Deutschland darstellen würde.<sup>2437</sup> Auch an anderer Stelle betonte die Zeugin *Dr. Haber*, dass man die Abschiebung ex post kritisch betrachten könnte. Jedoch habe man damals eine andere Abwägung getroffen, da man bei geringen Ermittlungserwartungen einen hochgefährlichen Menschen vor sich hatte, den man selbst bei einer dauerhaften Observation nicht sicher hätte überwachen können.<sup>2438</sup> Auch der Zeuge *Salzmann*, GBA, schätze eine dauerhafte Observation als nicht sicher genug ein.<sup>2439</sup>

Zu den Erwägungen, die nach damaligem Kenntnisstand dafür gesprochen hätten, *Ben Ammar* abzuschieben, führte der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, aus:

„Das Bild, was wir aus dem Vermerk des BKAs vom 20.01. und dem Vortrag der Kollegen hatten, hat sich aus meiner Sicht wie folgt dargestellt: Ben Ammar war Teil, unstreitig Teil einer islamistischen Szene. Sein Kontaktfeld, auch sein enges Kontaktfeld, hat ein hohes Gefährdungspotenzial besessen. Anis Amri kennt

<sup>2435</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 72.

<sup>2436</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 122-123.

<sup>2437</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 126.

<sup>2438</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 135.

<sup>2439</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 60.

er ja seit 2015, und die hatten häufig Kontakt. Wir wussten, dass er dem IS die Treue geschworen hat. Er hatte, glaube ich, einen Facebook-Account, wenn ich es noch richtig im Kopf habe, wo er öffentlich, also nicht irgendwie mit einer Privateinstellung, sondern für alle Welt sichtbar, al-Baghdadi die Treue schwört. Wir wussten, dass er nach Syrien ausreisen will, um sich dem IS anzuschließen. Wir wussten, dass er Anschläge auf Züge in Nordrhein-Westfalen planen möchte und begehen will. Wir wussten, dass er sich und seinem Gesprächspartner einen - in Anführungszeichen - guten Tod wünscht, was ich auch sehr erschreckend finde. [...]

Wir wussten, dass die GenStA Berlin, glaube ich, war das, gegen Ben Ammar ein Ermittlungsverfahren nach § 89a führt. Das wurde eingestellt, weil sich der Tatverdacht leider nicht erhärtet hat. Wir wussten, dass er in mehreren anderen Ermittlungsverfahren, insbesondere auch in dem Komplex Anis Amri, Verfahren nach § 129a, § 89b, auftaucht als Kontaktperson. Wir wussten auch, dass er viele Aliasnamen hat, ich glaube, zwei weniger als Anis Amri. Wir wussten, dass er in der Drogenszene tätig ist, dass er allgemeinkriminell ist, dass er Diebstähle macht, dass er ein hohes kriminelles Potenzial besitzt, gepaart mit einem islamistischen Gefährdungspotenzial.

Wir wussten, dass er mit Anis Amri am Tag vor diesem schrecklichen Anschlag essen war. Wir wussten, dass die Zeugin oder der Zeuge, der ihn bedient hat im Imbiss, gesagt hat: ‚Hm, das kam mir ein bisschen komisch vor, das wirkte alles sehr konspirativ‘, und der Zeuge das Gefühl hatte, es ginge um den Anschlag. Er hat allerdings nichts gehört. Das wussten wir.

Wir wussten, dass Amri und Ben Ammar in ganz intensivem Kontakt standen, ganz viele Telefonkontakte – Die Inhalte kennen wir nicht. [...] Ich versuche, Ihnen jetzt zu erläutern, was spricht dafür, dass wir davon ausgegangen sind, er hat ein unheimlich hohes Gefährdungspotenzial, er stellt eine Gefahr dar.

Wir wussten, dass er unheimlich stark islamistisch radikalisiert ist, und haben halt die Gefahr gesehen, dass er einen Anschlag begeht, potenziert dadurch, dass er wusste, spätestens zu dem Zeitpunkt, wo die Durchsuchung des BKAs stattgefunden hat: Ich bin jetzt unter Wind genommen. – Und der Anschlag auf den Brüsseler Flughafen hat doch gezeigt, dass, wenn jemand weiß: ‚Jetzt steht die Polizei vor der Tür, die haben mich im Fokus‘, dann Leute sagen: Ich nutze das als letzte Chance, um ins Paradies einzuziehen und einen Anschlag zu begehen. – Das waren die Gründe, wo wir sagten: Mensch, der ist gefährlich.

Wir wussten, dass er essen war. Und wir wussten, dass der Zeuge glaubt: Mensch, die haben über den Anschlag gesprochen. – Die Angaben von ihnen waren: Nee, wir haben über ausländerrechtliche Themen gesprochen. – Kann man glauben. Das war die Angabe, glaube ich, von Bilel Ben Ammar, dass man über das Ausländerrecht mit Amri gesprochen hat.

Wir hatten – Ja, wir hatten ihn in Untersuchungshaft wegen mittelbarer Falschbeurkundung und Sozialleistungsbetrug. Aber klar war, dass das einer Haftprüfung wohl nicht standhalten wird, das war uns klar damals. Davon sind wir ausgegangen. Also war für uns klar: Ben Ammar kommt demnächst wieder frei, weil wir nicht ausreichend Möglichkeit haben, an ihn einen Knopf zu kriegen. Er ist zweimal vernommen worden von Vernehmungsbeamten des BKAs, zu denen ich vollstes Vertrauen habe. Das sind geschulte Polizeibeamte. Die können das besser als ich, die können das besser als ein Staatsanwalt. Und das Ergebnis dieser Vernehmung war - ich fasse das in einem Satz zusammen, der bei mir im Gedächtnis haften geblieben ist, den der Kollege Koch gesagt hat –, das BKA hat gesagt: Aus dem kriegen wir nichts raus. [...]

Dazu kommt, dass die gesagt haben: Er versucht, sich in Ausflüchte zu retten; er erzählt, die Kontakte mit Ben Ammar [sic!] hätte er nur gehabt, weil er Drogen zum Freundschaftspreis bekommen hat. Das BKA hat seine Wohnung durchsucht, das BKA hat sein Mobiltelefon beschlagnahmt und durchsucht. Und es gab keine – das ist mein Kenntnisstand – Beweismittel, die dazu geführt hätten, dass wir sagen: Wir können den Anfangsverdacht, das schlechte Bauchgefühl, was wir haben, erhärten. Das ist mein Kenntnisstand. [...]

Wir wussten, er hat regelmäßige Kontakte zu Amri – das konnte man feststellen – telefonischer Natur. Auf die Frage hin: ‚Was ist mit den Inhalten?‘, hat er gesagt: Ich habe die Inhalte nach dem Anschlag mit Anis Amri gelöscht.

Wir wussten, er hat Bilder. Bei der Durchsuch – bei der Auswertung seines Handys kam raus, er hat Bilder vom Anschlagort, vom Breitscheidplatz. Die meisten davon sind ihm entweder zugeschickt worden, oder er hat sie sich aus dem Internet heruntergeladen. Aber es sind auch zwei Bilder, so meine Erinnerung, auf dem Handy gewesen, die Tage nach dem Anschlag von ihm aufgenommen wurden am Breitscheidplatz.

Und diese ganze Summe hat dazu geführt, dass wir sagen: Wir haben ein schlechtes Bauchgefühl bei ihm. Es kann sein, dass er an der Tat beteiligt ist, aber wir kriegen keinen Knopf an ihn; wir können es nicht nachweisen. Und wir müssen es nachweisen, wenn wir die Untersuchungshaft verlängern wollen oder ihn anklagen wollen. Und diese rechtliche Hürde des notwendigen Beweises, die war nicht zu überspringen. Das waren die Gründe für die Abwägung, die wir getroffen haben.<sup>2440</sup>

Der Zeuge ergänzte an anderer Stelle, dass das Primat der Strafverfolgung voraussetze, dass der notwendige Verdachtsgrad erreicht werde. Dieser habe jedoch im Fall Ben Ammar gerade nicht vorgelegen. Es habe hier zwar den Anfangsverdacht gegeben, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt habe, aber ein hinreichender Tatverdacht, der für einen Haftbefehl benötigt werde oder eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit, die zur Anklageerhebung nötig sei, habe in diesem Fall nicht vorgelegen.<sup>2441</sup> Für den Zeugen *Dr. Drange*, BMI, war der Schlüsselmoment, bei dem sich die Zeugin *Dr. Haber* endgültig für die Unterstützung einer Abschiebung entschieden habe, ein von der Zeugin nicht näher bezeichnetes Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung ÖS:

„Ja, also es gab eine Rücksprache unter Anwesenheit der ÖS – also, ich kann mich noch erinnern, dass Herr Koch da war, und da waren auch weitere Personen; ich erinnere mich allerdings nicht mehr an die weiteren Personen –, in der der Sachverhalt ausgiebig diskutiert wurde, in der die Gründe für und gegen eine Abschiebung diskutiert wurden.

Und wir haben im Rahmen dieser Abwägung – – dann hat die Staatssekretärin die Entscheidung getroffen, zu sagen: Okay, dann unterstützen wir. Dann gehen die – – Die Kollegen waren ja schon beim GBA. Und der GBA hatte auch gesagt: ‚Okay, dann gebe ich die Akten frei. Ich kriege keinen Knopf an den‘, um noch mal den Satz zu formulieren. Und dann hat Frau Haber gesagt: Gut, dann bitte auch auf Sachsen zugehen, mit Sachsen das besprechen, weil die sind für die ausländerrechtlichen Maßnahmen zuständig.<sup>2442</sup>

Der Zeuge *Engelke*, damals wie heute Staatssekretär im BMI, stellte die Erwägungen so dar:

„Da gab es ein Ermittlungsverfahren des GBA meiner Meinung nach. Es gab jedenfalls – das weiß ich – Fragen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde: Haben wir was in der Hand? Glauben wir, dass wir diesen Menschen hier in Haft halten können? – Dann war die Einschätzung von Frau Dr. Haber – das weiß ich noch genau –, die gesagt hat: Wir werden nicht diesen Menschen erfolgreich in Haft halten können. Dann läuft er wieder auf der Straße herum. Die ganze Öffentlichkeit ist natürlich vollkommen zu Recht auch aufgebracht darüber, dass es möglich ist, dass so ein Typ wie Amri hier frei rumläuft und so einen Anschlag begeht. Der Ben Ammar wird von uns als gefährlich eingeschätzt. Jetzt müssen wir wenigstens hier alles dafür tun, dass wir, wenn wir ihn schon nicht der Strafverfolgung zuführen können oder ihn sonst wie in Haft halten können, ihn dann wenigstens außer Landes bringen.<sup>2443</sup>

Der Zeuge betonte, dass man *Ben Ammar* eben deswegen außer Landes schaffen wollte, weil er eine gefährliche Person war, nicht weil man vor weiteren Ermittlungsergebnissen Angst gehabt hätte.<sup>2444</sup>

Im Anschluss an dieses Gespräch habe die für Rückführungen zuständige Referentin des BMI mit den sächsischen Behörden Kontakt aufgenommen, um diese Entscheidung mitzuteilen. In dem Rahmen sei auch der Wunsch nach einer Übernahme der Abschiebung gem. § 58a AufenthG durch das BMI aufgekommen. Danach habe es dann das Gespräch mit dem sächsischen Staatssekretär *Wilhelm* und dem Minister *Ulbig* gegeben.<sup>2445</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, bestätigte, dass der Freistaat Sachsen für die Abschiebung zuständig gewesen sei. Ihren Kontakt mit dem Land beschrieb die Zeugin so:

„Das ist im Nachgang zu der GTAZ-Sitzung vom 11.01. so entschieden worden. Ich war an diesen Tagen öfter im Kontakt mit meinem Kollegen Staatssekretär Wilhelm aus Sachsen, der auch Anfang, also in der Woche – ich glaube, also – – war es vor dem Termin mit dem tunesischen Botschafter oder danach? das weiß ich nicht; möglicherweise sogar beides –, die Frage angesprochen hat.

<sup>2440</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 22-25.

<sup>2441</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 30.

<sup>2442</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 43.

<sup>2443</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 114.

<sup>2444</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 114.

<sup>2445</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 43.

Sie spielen jetzt an auf eine Abschiebungsanordnung nach § 58. Wir waren der Auffassung, dass das zu diesem Zeitpunkt nichts mehr bringen würde. Der Mann saß in Haft. Nach der Systematik des Gesetzes ist zunächst einmal das Land zuständig. Und wenn der Bund die Zuständigkeit hätte übernehmen müssen, hätten wir sehr, sehr hohen Anforderungen gerecht werden müssen. Also, eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr, das beweiskräftig und beweisfähig vorzutragen, wäre sehr schwierig gewesen. Aber, wie gesagt, wir sahen auch den Mehrwert einer solchen Abschiebungsanordnung nicht, weil der Mann in Haft war, Sachsen den Antrag bereits gestellt hatte und eine Übernahme deswegen nichts weiter gebracht hätte.“<sup>2446</sup>

Diese Entscheidung habe die Zeugin *Dr. Haber* nach Erinnerung des Zeugen *Dr. Drange* schon Mitte Januar getroffen.<sup>2447</sup> Weiter sagte er, dass sie sich seiner Erinnerung nach davor nicht bei Abschiebungen engagiert habe, sodass der Fall Ben Ammar der erste gewesen sei.<sup>2448</sup> Dass sich eine Staatssekretärin selbst in einen Fall derart eingebracht habe, war für den Zeugen *Dr. Drange*, BMI, nicht ungewöhnlich:

„[...] also nicht bei dem neuen Weg. Wir bespielen bei diesem neuen Weg – konsequente Nutzung ausländerrechtlicher Instrumente - sämtliche Ebenen. Also, es geht los, wenn die Kollegen der Bundespolizei Kontakt haben, und die haben Verbindungsbeamte ja in aller Herren Ländern. Dann wird versucht, diese Ebene zu nutzen. Das zieht sich dann rauf bis auf Referatsebene im BMI, auf AL-Ebene, UAL-Ebene und dann, wenn das alles nicht fruchtet, auch auf Staatssekretärebene.“<sup>2449</sup>

Der Zeuge beschrieb den Fall Ben Ammar als den ersten Fall, bei dem dieser neue Weg gegangen worden sei.<sup>2450</sup> In seiner gesamten Zeit als persönlicher Referent der StSn *Dr. Haber* habe sie fünf bis acht weitere Gespräche geführt, in denen es um die Passersatzpapierbeschaffung gegangen sei.<sup>2451</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, gab an, dass er und StSn *Dr. Haber* die Vernehmungsprotokolle zu *Ben Ammar* nicht selbst gelesen hätten, da es sich um GBA-Akten handle, die dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstellt wären. Eine Abstimmung mit dem GBA sei jedoch erfolgt.<sup>2452</sup> Dies sei auf Ebene einer Staatssekretärin auch so üblich, da auf dieser Ebene mit Vorlagen gearbeitet werde. Trotzdem sei die Staatssekretärin gut informiert gewesen. Er habe auch den Eindruck gehabt, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Fachreferaten „bis ins Detail in den Fall eingestiegen“ waren.<sup>2453</sup> An eine schriftliche Zusammenfassung der Vernehmung konnte sich der Zeuge nicht erinnern.<sup>2454</sup> Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, wusste nach eigenen Angaben nicht, dass zum Zeitpunkt der Abschiebung *Ben Ammars* mehrere Asservate noch nicht ausgewertet waren. Sie selbst habe in diesem Fall die Zusammenfassung des KD *Dr. Glorius*, BKA, vorgelegt bekommen und sei von MR *Koch*, BMI, informiert worden. Zudem halte sie es für möglich, dass in den Morgenrunden mit den Behördenleitern über den Fall gesprochen worden sei.<sup>2455</sup> Sie habe die Vernehmungsprotokolle nicht gelesen, da sie darauf vertraut habe, dass die erfahrenen Ermittlerinnen und Ermittler einer erfahrenen Behörde diese Vernehmungen gut durchführen würden.<sup>2456</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, berichtete ebenfalls von einem intensiven Austausch zwischen BKA und BMI:

„Also, es gab diverse Kollegen, die telefoniert haben, mit Vertretern von ÖS II 2. [...]“

Aber wir haben auf jeden Fall – – Und auch die Kollegen haben natürlich überschlagend gearbeitet. Wir haben mit Herrn Koch telefoniert, wir haben mit anderen Kollegen telefoniert, weil natürlich auch das BMI zu Recht wissen möchte, wie im Geschäftsbereich gearbeitet wird, wie ermittelt wird, wie der Ermittlungsstand ist. Das ist ja nachvollziehbar.“<sup>2457</sup>

Und weiter:

<sup>2446</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 126-127.

<sup>2447</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 21.

<sup>2448</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 25.

<sup>2449</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 26.

<sup>2450</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 26-27.

<sup>2451</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 54.

<sup>2452</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 21-22.

<sup>2453</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 31-32.

<sup>2454</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 47.

<sup>2455</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 125.

<sup>2456</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 134.

<sup>2457</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 134-135; 150.

„Also, wir haben regelmäßig gesprochen, wahrscheinlich täglich, weil es in der dynamischen Lage mit den Ausmaßen nachvollziehbar ist, dass das Bundesministerium des Innern weiß, was wir tun. Also, wir haben über die, ich sage mal, Ermittlungsstände dem BMI berichtet, regelmäßig. [...]“<sup>2458</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Dr. Glorius*, dass er mit *MR Koch*, BMI, gesprochen habe, und dieser wiederum in seinem Haus berichtet habe, so vermute er es zumindest. Man habe zum Fall Ben Ammar die Umstände mitgeteilt und den Verlauf der Ermittlungen.<sup>2459</sup> Weiter sagte er, dass er die Entscheidungen, die er an das BMI rückgemeldet habe, nicht allein getroffen habe:

„[...] wir haben uns über die Sachlage ausgetauscht. Und wie gesagt, noch mal, auch wenn ich das als Kriminalbeamter noch mal tun muss: Ich habe ja immer den sachleitenden Staatsanwalt neben mir. Ich mache das ja nicht alleine und würdige juristisch und sage dann: ‚Da ist jetzt irgendwie kein Anfangsverdacht mehr‘, sondern das lege ich ja meinem Staatsanwalt vor. Und der GBA, der nickt das ja auch nicht blind ab und sagt: Ach, wenn Herr Glorius oder sonst einer das schreibt, dann wird das schon seine Richtigkeit haben. – Der fragt ja auch zu Recht nach und sagt: Wie sind die Ermittlungsansätze? Wie ist das zu sehen? Wie schätzen Sie das ein? – Das ist alles besprochen und dann entschieden worden.“<sup>2460</sup>

Wie bereits oben erwähnt, war das BMI zudem durch Gespräche der Staatssekretärin *Dr. Haber* mit dem tunesischen Botschafter an der Beschaffung von Passersatzpapieren beteiligt. Ihr Engagement gegenüber den tunesischen Behörden stellte die Zeugin *Dr. Haber* in ihren einleitenden Worten vor dem Ausschuss so dar:

„Ich selber sprach den Fall Ben Ammar als einen von insgesamt vier Fällen am 25.01. [2017] gegenüber dem tunesischen Botschafter an, da das Fristende für die Haftverlängerung näher rückte. Der tunesische Botschafter reagierte zügig – in zwei Fällen jedenfalls, darunter Ben Ammar. Und die prompte Reaktion dürfte mit der öffentlichen Perzeption ihrer widersprüchlichen und verzögerten Antworten bei der Identifizierung Amris zusammengehangen haben. [...]“

Im Grundsatz ging es uns darum, diese Konsultationen nicht nur für Appelle zu nutzen oder uns mit abstrakten Zusagen zur Zusammenarbeit zufriedenzugeben, sondern sie mit konkreten und entscheidungsreifen Fällen zu verbinden.

Unsere Erfahrung war nämlich, dass generische Zusagen allein, also ohne Unterlegung mit konkreten Fällen, angesichts mangelnder Konkretheit ins Leere laufen würden, weil oder wenn der Apparat auf der anderen Seite nur schleppend oder widerwillig kooperierte. Wir wollten für die konkrete Zusammenarbeit auf tunesischer Seite ganz einfach mehr politische Aufmerksamkeit generieren. Wir sind ähnlich in vielen anderen bilateralen Konsultationen verfahren.“<sup>2461</sup>

An anderer Stelle erklärte die Zeugin, dass es nicht das erste Mal gewesen sei, dass sie in einen Tunesien-Sachverhalt eingebunden gewesen sei.<sup>2462</sup> Sie stellte die Hintergründe, warum sie als Staatssekretärin des BMI teilweise in Abschiebesachverhalte eingebunden wurde, so dar:

„Sie müssen sich das so vorstellen: Die Abschiebungs- und Rückführungsdossiers sind extrem harzig und sehr politisch unpopulär in allen Ländern – aus naheliegenden Gründen, nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch, weil Biografien damit betroffen sind.“

Und normalerweise ist es so: Wenn die Verfahren funktionieren, dann unterhalten sich die Polizisten oder Sicherheitsleute an der Botschaft mit den Sicherheitsleuten hier oder den Ausländerbehörden, und es funktioniert. Aber in den Herkunftsländern erfährt keiner was davon. Das ist wie in einem separaten Universum; wahrscheinlich erfährt noch nicht mal der Botschafter davon. Und mir war klar – und nicht erst seit damals –, dass man diese separate Logik aufbrechen musste. Es musste sozusagen für unsere – nicht nur tunesische, auch für andere – Partner klar werden, dass die Kooperation oder der Mangel an Kooperation ein politisches Preisschild haben würde und in dem politischen Kontext wahrgenommen würde.

Das war der Grund, warum Fälle zu mir nach oben gereicht worden sind oder warum wir bei Konsultationen es nicht mehr belassen wollten sozusagen bei Zusagen allgemeiner Zusammenarbeitsbereitschaft, sondern wir wollten es mit konkreten Fällen unterlegen, um darzutun, dass sich die Bereitschaft zur Zusammenarbeit

<sup>2458</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 136.

<sup>2459</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 136-137.

<sup>2460</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 137.

<sup>2461</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 123.

<sup>2462</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 138.

tatsächlich auch erhärten lassen konnte. Das haben wir nicht erst da angefangen, das haben wir schon vorher angefangen. Aber wir haben es systematischer gemacht.“<sup>2463</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, gab an, dass man darauf vertraut habe, dass Tunesien eine schnelle Abschiebung ermögliche und daher keine Alternativpläne gemacht worden seien:

„[...] wir waren sehr fokussiert auf die Möglichkeit der Abschiebung. Wir hielten es für möglich, dass es nicht gelingt. Also, die Tunesier hatten zwar auch schon vor meinem Treffen mit dem Botschafter gesagt: Ja, das ist ein tunesischer Staatsangehöriger. – Das hieß aber nicht sozusagen unmittelbar, dass die Botschaft tatsächlich auch bereit sein würde, ein Passersatzpapier auszustellen. Also, wir waren darauf sehr fokussiert, und wir haben für den Fall, dass es nicht möglich würde, damit gerechnet, dass er auf freien Fuß kommt, und hätten uns dann überlegen müssen, welche Möglichkeiten bestehen, um ihn tatsächlich zu überwachen. Aber auch da sind die Hürden natürlich groß. Aber damit haben wir nicht begonnen. Und zwar - - Sozusagen - - Die Perspektive: klar. Aber wie wir mit der Perspektive dann umgehen würden, darüber haben wir zu dem Zeitpunkt nicht diskutiert.“<sup>2464</sup>

### (ddd) Die Perspektive des BKA auf die Abschiebung

Da die BAO „City“ des BKA die Ermittlungen im Auftrag des GBA ausführte, fanden in Sachen Abschiebung *Ben Ammars* sowohl Gespräche des BKA mit dem GBA als der sachleitenden Ermittlungsbehörde als auch mit dem die Fachaufsicht über das BKA führenden BMI statt.

Ein erster Hinweis in den Akten auf eine Beschäftigung des BKA mit der geplanten Abschiebung stammt vom 27. Dezember 2016. In einer E-Mail an die Verfahrensführung der BAO „City“ heißt es, dass der Vertreter des LKA Sachsen im GTAZ mitgeteilt habe, dass man aufgrund der Einstufung *Ben Ammars* als Gefährder die Abschiebung seiner Person vorbereiten wolle. Daher bestehe eine Anfrage bei der BAO „City“, ob man Bedenken bezüglich einer Abschiebung habe.<sup>2465</sup> Nach einer Besprechung am 30. Dezember 2016 bat Herr *B.* von der BAO „City“ das BAMF per E-Mail, u. a. ist hier die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, in cc, dass das Asylverfahren in eigenem Ermessen weiter betrieben werden solle und das BKA an Entscheidungsprozessen umgehend zu beteiligen sei.<sup>2466</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, beschrieb, dass das BKA nach dem Anschlag in Bezug auf *Amri* mit dem Vorwurf konfrontiert gewesen sei: „Warum habt ihr nicht alles versucht? Warum habt ihr nicht alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft?“ Dieser Vorwurf habe allen BKA-Kollegen in den Knochen gesteckt, neben der Tatsache, dass „Zwölf Tote sitzen“ würden. Man habe sich damals gesagt, „Das passiert uns nicht noch mal, bei niemandem“.<sup>2467</sup>

Nachdem die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, von Kollegen über die Person des *Ben Ammar* ins Bilde gesetzt wurde, sei *Ben Ammar* für sie von Beginn an eine Kopie des *Amri* gewesen: Ein Tunesier ohne irgendeine Aussicht auf Asyl, mit diversen Personalien gemeldet, kriminell, Drogenkonsument, fest verankert im radikal-dschihadistischen Umfeld.<sup>2468</sup> Noch während das BKA Anfang 2017 ermittelt habe – also noch vor der Abschiebung –, habe man zum einen einen schriftlichen Treueeid des *Ben Ammar* als Post auf Facebook und zum anderen ein Video gefunden, auf welchem *Ben Ammar* mit Kindern eine Enthauptungsszene nachgespielt habe. Für die Zeugin sei er damit genau wie *Amri* „komplett unberechenbar“ gewesen.<sup>2469</sup>

Daher sei von Anfang an das Ziel gewesen, Kontrolle über *Ben Ammar* zu bekommen, um zu verhindern, dass er als Nachahmer auch noch „in ein Auto steigt“.<sup>2470</sup> Dabei seien alle rechtlichen Möglichkeiten gleichberechtigt vorangetrieben worden:

„Wir haben im Fall *Ben Ammar* gesagt, Gleichklang, also sozusagen: Wir strengen alle Maßnahmen an und schauen, mit welcher wir am weitesten kommen. [...] Das war ja das, was wir angestrebt haben: Kontrolle

<sup>2463</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 138.

<sup>2464</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 148.

<sup>2465</sup> E-Mail des Herrn *K.*, BKA, an die BAO „City“ zur Planung des Vorgehens im Fall *Ben Ammar* (27. Dezember 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 6, Bl. 294-295 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2466</sup> E-Mail des Herrn *B.*, BKA, an den Verbindungsbeamten des BAMF im BKA zur Planung des Vorgehens im Fall *Ben Ammar* (30. Dezember 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 6, Bl. 292 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2467</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.

<sup>2468</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.

<sup>2469</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.

<sup>2470</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.



durch Haft. Und das war dann eine aktive Entscheidung des GBA, dass er seine Erkenntnisse aus seinem Strafverfahren freigegeben hat für die Verwendung im ausländerrechtlichen Verfahren.“<sup>2471</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, beschrieb die Abschiebung *Ben Ammars* als „eine Choreographie an Maßnahmen“ zwischen abschiebender Landesbehörde, Polizei, Justiz (der Generalstaatsanwaltschaft Berlin), dem BAMF, den Ministerien und in diesem Fall auch dem GBA.<sup>2472</sup> Zu den zeitlichen Abläufen dieses, so wörtlich, Kraftaktes erklärte sie weiter:

„So, und dann mussten wir Ende Januar entscheiden: Was machen wir jetzt? Schieben wir ab oder nicht? Wie gesagt, für mich war das wirklich Kontrolle-Behalten – – oder meine bevorzugte Variante wäre ganz klar Haft gewesen; sagen wir es so. In unserem Verfahren herrschte – also, ich war davon überzeugt, aber auch alle anderen, die ich kannte – – Wir waren uns sicher, wir kriegen mit dem, was wir zu Ben Ammar haben, keinen Haftbefehl hin. Das ist kein dringender Tatverdacht. Ich könnte nicht mal beschreiben, worin eine Tatbeteiligung von Ben Ammar bestehen könnte. Also, da waren wir uns sehr sicher, da kriegen wir keinen Haftbefehl.

[...] Wenn ich es richtig verstanden habe: Im Verfahren ‚Sozialleistungsbetrug‘ hätte man nur eine Haft überhaupt anstreben können, wenn die GenStA sofort Anklage erhoben hätte bei diesem zweifachen Fall, er verurteilt worden wäre und dann mit einem alten Verfahren, wo es schon eine sechsmonatige Bewährungsstrafe gab, eine Gesamtstrafe gebildet worden wäre und dann die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden wäre, wegen Sozialleistungsbetrug. Die Aussichten, da wirklich eine Haftstrafe hinzubekommen in Berlin, waren nach unserem Dafürhalten auch nicht besonders groß. Mit anderen Worten: Wir liefen Gefahr - am 03.02. sollte diese Abschiebehaft enden –, dass dann Ben Ammar wieder auf der Straße gewesen wäre. Und man kann jemanden, der auf der Straße ist, durch Observation nicht wirklich kontrollieren. Also, man kann keinen Anschlag verhindern durch eine Observation. Das muss auch jedem klar sein.

So, aus unserer Sicht oder aus meiner Sicht musste ich abwägen. Ich habe das Risiko oder wir haben das Risiko, wir schieben ihn ab, machen uns eventuell zum Deppen, weil wir noch irgendwann ein Beweismittel finden, dass er doch Mittäter war. Das war nach meinem Dafürhalten – – ist das Risiko denkbar gering, weil wir jetzt schon relativ viel zu Amri und zu Ben Ammar ermittelt hatten. Das Risiko war aus meiner Sicht sehr gering. – Auf der anderen Seite, das andere Risiko: Am 03.02. ist er wieder auf der Straße. Was macht er? – Wir hatten 2016 so viele Nachahmungstäter, so viele, die sich haben inspirieren lassen, von Paris, von Brüssel. Setzt der sich auch ins Auto, nimmt der auch ein Messer; macht der auch irgendwas? Das war das Risiko. Und dieses Risiko habe ich als wesentlich höher eingeschätzt als sozusagen, dass ich mich mit einem Beweismittel doch noch zum Deppen mache. – Das war im Grunde die Abwägung. Und für mich war es eindeutig, und ich wüsste auch keinen, der die Bewertung anders getroffen hätte. Da war eigentlich Konsens: Wir schieben ihn ab.

Unter der damaligen Zeit – – Ich war, ich würde nicht sagen, ‚stolz‘, dass wir das so schnell geschafft haben; aber, wie gesagt, das ‚Momentum Amri‘ war sicherlich dabei. Ich hätte mir damals nicht vorstellen können, dass ich mich zwei Jahre später für eine zu schnelle Abschiebung eines kriminellen, radikalen dschihadistischen Tunesiers hier rechtfertigen muss. Ich hätte es mir wirklich nicht vorstellen können. Aus der damaligen Ex-ante-Perspektive haben wir gute Arbeit geleistet, eine richtig gute Arbeit. Wir haben was geschafft, was wir bei Amri nicht geschafft haben und was wir bei ganz vielen vorher auch nicht geschafft haben. Also, das war der Mindset.

So, jetzt werden Sie sagen: Ja, Pohlmeier, haben Sie sich nicht doch zum Deppen gemacht, Sie haben ja später noch diese Fotos gefunden vom Breitscheidplatz, Februar und März, auf dem Asservat von Ben Ammar? Ja, die gibt es. Die machen mich auch stutzig. Es gibt ja bei einer anderen Kontaktperson auch Fotos vom Breitscheidplatz. Die machen mich stutzig. Aber, die waren in einer Zeit, wo sich Ben Ammar und Amri nicht gut verstanden haben, wo Amri im Januar einer Kontaktperson – französische WhatsApp-Nummer - gesagt hat: Hier, der Bilel, der redet zu viel, der redet mit der Polizei, der verhält sich kindisch, der ist nicht mehr vertrauenswürdig. – Und dann, in den zwei Monaten danach, diese Fotos vom Breitscheidplatz. Wir haben keinen Hinweis darauf, dass sie an Amri verschickt worden sind, dass sie drüber gesprochen haben. Die sind da. Die sind komisch. Ich kann sie Ihnen nicht erklären. Aber ich sehe keinen echten Bezug

<sup>2471</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 82. Siehe auch *ibid.*, S. 65.

<sup>2472</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65, 81.

zu dem Anschlag, der dann zehn Monate später geschehen ist, auf einem Platz, der öffentlich zugänglich ist, wo Amri ständig war, den man über Google Maps sehen kann. Ich sehe keine echte tragende Verbindung.

Der GBA hat es ähnlich gesehen. Der hat am 19. Oktober das Verfahren gegen Ben Ammar eingestellt. In der Verfügung sind alle Punkte, die kritisch sind, noch mal aufgeführt. Und ich finde, die sind da auch relativ gut aufgeführt.<sup>2473</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, fasste das Ermittlungsergebnis, das im Fall Ben Ammar vorgelegen habe, zusammen und betonte dann, warum dies aus seiner Sicht für den Weg der Abschiebung gesprochen hätte:

„Gut, es reicht aus für einen Anfangsverdacht. – Aber es steht auch so in der Einleitungsverfügung der Bundesanwaltschaft drin, dass Herr Ben Ammar verdächtigt wird, Herrn Anis Amri in nicht näher zu bestimmender Art und Weise Hilfe geleistet zu haben. Und das ist auch das Gesamtproblem, was wir hatten bei den Umfeldermittlungen: Was uns fehlt, ist eine Unterstützungshandlung, [...]“

Also, vor dem Hintergrund habe ich das große Problem, dass ich dem Herrn Ben Ammar an der Stelle ja gar nichts vorwerfen konnte. Er ist ja mehrfach vernommen worden, also er ist zweifach vernommen worden. Das erste Mal ist er vernommen worden noch unter seiner Aliaspersonalie, unter der er sich in Berlin aufgehalten hat, und das zweite Mal hat man ihm ja diverse Vorhalte machen können. Herr Ben Ammar hat sich in keiner Weise eingelassen. Er hat zugegeben, dass er den Anis Amri getroffen hat, er hat auch gesagt, er kennt ihn, er hat bestritten, dass er eine salafistische/islamistische Haltung vertritt, er hat gesagt, er hat über Anis Amri Drogen bezogen, und was jetzt fehlt in der Tat ist die Unterstützungshandlung, die ich bräuchte, um Ben Ammar oder eine andere Person in irgendeiner Form noch mit einem Strafverfahren zu überziehen. Und als wir festgestellt haben in diesem Kontext, dass wir das nicht haben, dass also auch die Indizienkette, dass also dieser Anrufversuch am 19. eben nicht Bilel Ben Ammar galt, sondern einer anderen Person, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht am Breitscheidplatz gewesen ist – – sich diese Indizien auch ein Stück weit abgeschwächt haben und er davorstand, auf freien Fuß gesetzt zu werden, [...]

Und vor dem Hintergrund ist die Entscheidung getroffen worden im Einvernehmen mit der Bundesanwaltschaft, dass Bilel Ben Ammar abgeschoben wird.<sup>2474</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, verdeutlichte auch den Druck, unter dem die Sicherheitsbehörden nach dem Anschlag gestanden hätten:

„Und das muss man auch bitte im Licht der Diskussion des Jahres 2016 sehen. Also nicht nur das BKA, ich glaube, alle Sicherheitsbehörden standen sehr stark in der Kritik, warum jetzt der Anis Amri nicht abgeschoben worden ist. Das ist ja auch nicht neu. Sie werden wissen, im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum gibt es die AG ‚Status‘. Die beschäftigt sich immer mit statusrechtlichen Begleitmaßnahmen. Also, vor dem Hintergrund wird in jedem Vorgang geprüft, wenn es sich um nichtdeutsche Staatsangehörige handelt, inwieweit man ausländerrechtlich tätig werden kann. Und da wir damals gesagt haben: ‚Wenn er auf freien Fuß kommt‘ – Herr Ben Ammar war als Gefährder eingestuft; er ist mehrfach untergetaucht, war nicht auffindbar; es steht zu vermuten, dass er diverse Hinwendungsorte hat, nicht nur in Berlin, sondern auch außerhalb von Deutschland.<sup>2475</sup>“

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, stellte in seinem Eingangsstatement bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss die wesentlichen Erwägungen dar, die ihn dazu bewogen hätten, sich für eine Abschiebung *Ben Ammars* auszusprechen:

„Weiterer Punkt ist, dass ich der Berichterstattung mehrfach entnehmen konnte, dass Mitglieder des Untersuchungsausschusses kritisieren, dass Ben Ammar abgeschoben wurde, bevor eine potenzielle Täterschaft geklärt wurde. Dazu möchte ich zunächst feststellen, dass ich persönlich in den Abwägungsprozessen in diesem Sachverhalt beteiligt war. [...]

In der Polizeiarbeit gilt der eindeutige Grundsatz ‚Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung‘. Nach allem, was wir über Ben Ammar 2016 wussten, war er ein islamistischer Gefährder mit einem hohen Risikopotenzial. Ben Ammar hat in einem Facebook- Posting seinen Treueeid auf den IS-Anführer al-Baghdadi geleistet und

<sup>2473</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 66-68. Siehe auch *ibid.*, S. 85; siehe auch Vermerk des StA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *Ben Ammar* bzgl. des Anschlags auf den Breitscheidplatz gemäß § 170 Abs. 2 StPO (19. Oktober 2017), MAT A GBA-5-10\_GBA-7-14\_GBA-9-5, Bl. 14.

<sup>2474</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 58-59.

<sup>2475</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 59.

gegenüber Zeugen das Töten von Abtrünnigen befürwortet. Auch hat Ben Ammar mit Kindern Hinrichtungsszenen nachgespielt. Er hat in der Vergangenheit seine Identität immer wieder durch zahlreiche Aliaspersonalien verschleiert. Er war in der islamistischen Szene verortet, hatte zumindest zeitweise Drogen konsumiert und unterschiedliche allgemeinkriminelle Straftaten begangen. Wenn Sie so wollen, war er so etwas wie eine Kopie von Anis Amri. Daher haben wir befürchtet, dass er nach seiner möglichen Freilassung versucht, sich den Sicherheitsbehörden zu entziehen, und möglicherweise erhebliche Straftaten begeht, und das wollten wir verhindern. Selbst mit einer aufwendigen und personalintensiven 24-Stunden/7-Tage-Observation ist es extrem herausfordernd, einen Gefährder wie Ben Ammar konsequent unter Kontrolle zu halten. Und in der damaligen Lage mit den hohen Ressourcenbindungen galt es, solche Situationen auch nach Möglichkeit zu vermeiden. Deshalb wurde parallel an den beiden Optionen gearbeitet, Ben Ammar in Haft zu halten, zu ermitteln oder ihn abzuschieben.

Bis zu seiner Abschiebung am 1. Februar und auch danach wurde intensiv ermittelt, ob Ben Ammar als ein potenzieller Mittäter zum Anschlag auf den Breitscheidplatz infrage kommt. Der Generalbundesanwalt hatte einen Anfangsverdacht gegen Ben Ammar begründet und ihn Ende Dezember 2016 zum Beschuldigten gemacht. Anfang Januar 2017 wurde die Wohnung Ben Ammars durchsucht und eine erste Vernehmung durchgeführt. Einen Tag später wurde durch das Amtsgericht Tiergarten Haftbefehl wegen Sozialleistungsbetrug erlassen. Die zweite Vernehmung erfolgte am 19. Januar 2017, und für Ende Januar wurde von allen Beteiligten in dieser Sache die Haftentlassung von Ben Ammar befürchtet. Mir liegt dazu auch keine gegenteilige Einschätzung vor.

Im Ergebnis war die Beweislage der Ermittlungen sehr überschaubar und nicht ausreichend. Auch die Vernehmungen Ben Ammars haben keine neuen Ansätze erbracht. Es war auch nicht zu erwarten, dass er unseren Ermittlern im weiteren Verlauf der Vernehmungen zu kritischen Punkten die Wahrheit erzählen oder sich gar selbst belasten würde. Der Bundesanwalt, die Bundesanwaltschaft oder die in dem Entscheidungsprozess eingebundenen Bundesministerien hätten wohl einer Abschiebung Ben Ammars niemals zugestimmt, wenn auch nur ansatzweise eine Aussicht auf einen Haftbefehl oder eine Anklage bestanden hätte.<sup>2476</sup>

Am 20. Januar 2017 verfasste der KD *Dr. Glorius*, BKA, einen weiteren Vermerk, in dem er die Erkenntnisse zu *Ben Ammar* in gerichtsverwertbarer Form zusammenfasste.<sup>2477</sup> Neben allgemeinen Erkenntnissen zur Person und seiner Radikalisierung wurden auch Ermittlungsergebnisse in Bezug auf eine mögliche Tatbeteiligung am Breitscheidplatz-Attentat aufgeführt, wonach *Ben Ammar* aber lediglich als mutmaßlicher Mitwisser bezeichnet wird.<sup>2478</sup> Die Bewertung fasste der KD *Dr. Glorius* so zusammen:

„Die bisherigen Erkenntnisse zu Bilel BEN AMMAR können eine Tatbeteiligung und/oder ein Mitwissen im Zusammenhang mit dem LKW-Angriff am Breitscheidplatz vom 19.12.2016 bisher weder bestätigen noch ausschließen.“<sup>2479</sup>

Bei seiner Vernehmung vor dem hiesigen Ausschuss sagte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, zu diesem Vermerk, dass er ihn für die Ausländerbehörde Chemnitz verfasst habe, um die ausländerrechtlichen Begleitmaßnahmen zu unterstützen. Er sei zu einem Zeitpunkt verfasst worden, als man ohnehin nicht mehr geglaubt habe, *Ben Ammar* etwas nachweisen zu können. Er habe den Vermerk in Abstimmung mit der BAMF-Mitarbeiterin *S. Ö.* verfasst, die in ausländerrechtlichen Angelegenheiten seine Hauptansprechpartnerin gewesen sei.<sup>2480</sup> Aus heutiger Perspektive würde er *Ben Ammar* auch vermutlich nicht einmal als Mitwisser bezeichnen:

„Also, ich glaube es eher nicht, weil Ben Ammar im Kontext dieses Altverfahrens ja auch polizeilich befragt worden ist, und er hat dann selber gesagt: Der Amri hätte mir nicht mehr getraut. [...]

<sup>2476</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 22-23.

<sup>2477</sup> Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, Erkenntnisse mit gerichtsverwertbaren Informationen betreffend das Abschiebungsverfahren (20. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 497-507 (506) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2478</sup> Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, Erkenntnisse mit gerichtsverwertbaren Informationen betreffend das Abschiebungsverfahren (20. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 497-507 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2479</sup> Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, Erkenntnisse mit gerichtsverwertbaren Informationen betreffend das Abschiebungsverfahren (20. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 497-507 (506) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2480</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 57-58.

Aber meiner Auffassung nach gibt es eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der Anis Amri das nicht dem Ben Ammar erzählt hat, als dass er es ihm erzählt hat. Das ist aber meine Meinung. Ich kann es nicht beweisen, in die eine oder andere Richtung.“<sup>2481</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, wurde mit der Frage konfrontiert, ob ein Haftbefehl gegen *Ben Ammar* nicht auch deswegen weiter hätte bestehen können, da sich aus dem Vermerk von KD *Dr. Glorius*, BKA, vom 20. Januar 2017 ja eine Fluchtgefahr ergebe. Insofern heißt es in dem Vermerk:

„In der Gesamtschau lassen die oben aufgeführten Aspekte den Schluss zu, dass BEN AMMAR sein kriminelles Potential für mögliche Fluchtoptionen zu seinen Gunsten nutzen wurde. Sollte BEN AMMAR versuchen, sich den deutschen Sicherheitsbehörden zu entziehen, wurde somit ein Wiederhaftwerden deutlich erschwert werden.“<sup>2482</sup>

Die Zeugin *Dr. Haber* antwortete hierauf, dass man tatsächlich anhand dieses Vermerks eine Fluchtgefahr hätte prüfen sollen, dies jedoch nicht getan habe. Sie erklärte jedoch weiter, dass die zuständige Richterin am Amtsgericht sehr restriktiv reagiert habe.<sup>2483</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, berichtete zur Rolle der Arbeitsgruppe ÖS II 2 im BMI, dass es sich dabei um die Fachaufsichtsstelle über den Bereich internationaler Terrorismus im BKA und BfV handele. Es sei also die Aufgabe gewesen, die Hausleitung nach dem Anschlag mit relevanten Informationen zu versorgen und Entscheidungen herbeizuführen. Man habe sich daher nicht mit den Details der Ermittlungen befasst, sondern sich nur auf die Vorlagen des BKA gestützt. Er habe davor bereits jahrelang mit dem BKA zusammengearbeitet und daher den zuständigen Ermittlerinnen und Ermittlern vertraut.<sup>2484</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, bestätigte, in Rücksprache mit dem Zeugen *Koch* gewesen zu sein.<sup>2485</sup> Den Entscheidungsfindungsprozess beim BKA hin zur Empfehlung einer Abschiebung beschrieb er so:

„also, es war ja ein Zusammenspiel. Also, im Wesentlichen wird das ja – – erfolgt das – – also, die Hauptverfahrensführung machen die Kollegen der Verfahrensführung zusammen mit den Ermittlerteams. Also, es waren die Leiter des Teams ‚Ben Ammar‘, die Verfahrensführung, meine Wenigkeit und die Bundesanwaltschaft, die dann zusammensitzen und sagen: So, wo stehen wir jetzt an der Stelle?

Und die Gespräche mit der Berliner Staatsanwaltschaft, was das Allgemeinkriminelle angeht, das weiß ich nicht mehr, wer die geführt hat. Also, das kann sein, dass wir das über den GBA gemacht haben; das kann sein, dass ich da auch mal telefoniert habe.“<sup>2486</sup>

Die Bewertung des Zeugen *Dr. Glorius*, BKA, man könne eine Mitwisserschaft des *Ben Ammar* nicht ausschließen, habe den Zeugen *Koch*, BMI, nicht stutzig gemacht. Da man seine Gefährlichkeit für einen Abschiebehaftbefehl darstellen wollte, habe man auch auf solche Tatsachen hinweisen müssen. Gleichzeitig habe sich der Zeuge *Koch* darauf verlassen, dass die Einschätzung des BKA richtig gewesen sei.<sup>2487</sup>

### **(eee) Bewertungen der Abschiebung aus einer Ex-post-Perspektive**

Der Zeuge *Koch*, BMI, gab an, er habe bei den Erwägungen, die er angestellt habe, als er StSn *Dr. Haber* geraten habe, sich für eine Abschiebung einzusetzen, nicht primär daran gedacht, dass möglicherweise ein wichtiger Zeuge außer Landes geschafft werde, sondern:

„Mein Szenario war wirklich ein anderes – glauben Sie es mir oder nicht -: Eine Person mit zwölf Aliasidentitäten, der wie die Faust aufs Auge zu Anis Amri passt, wo wir gerade öffentlich – – mein Minister extrem in die Kritik gekommen ist. Wie kann denn das sein – [...], zu sagen hier: ‚Ihr werdet aus der AG ‚Status‘ gebeten, ihr kümmert euch nicht. Warum ist der nicht längst außer Landes? Wie kann denn so was passieren? Der reist hier zwischen Berlin und Kleve hin und her und geht euch hier durch die Lappen‘? Das war das Szenario, was ich gesehen habe. Und in einer solchen Situation eine Person, die man am 03.01. über einen Haftbefehl in Untersuchungshaft bekommen hat, von dem man weiß, dass, wenn der sich einen Anwalt

<sup>2481</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 97.

<sup>2482</sup> Vermerk des KD *Dr. Glorius*, BKA, Erkenntnisse mit gerichtsverwertbaren Informationen betreffend das Abschiebeverfahren (20. Januar 2017), MAT A BMI-6 Ordner 2, Bl. 497-507 (507) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2483</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 149.

<sup>2484</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 72-73.

<sup>2485</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 134.

<sup>2486</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 81.

<sup>2487</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 71.

nimmt und einen Haftprüfungstermin macht, weil ja die Strafe selber im Zweifel gar nicht mit Haft bedroht ist vom Strafmaß her, wenn der da wirklich verurteilt worden wäre – – Das heißt: Der geht im Haftprüfungstermin zur Tür raus, und dann habe ich den auf der Straße. Dann muss man einen Riesenaufwand betreiben, den zu observieren – Sie wissen, was das für ein Aufwand ist –, und wenn der dann noch eine Tat begeht, das kann ich niemandem erklären.

Das war mein Szenario, und darum habe ich mich auch dafür eingesetzt, dass wir das machen und dass wir das mit Bravour machen und dass wir den als einen der ersten Fälle oder als den ersten Fall nach neuem Prozedere außer Landes bringen. Und meine Staatssekretärin hat das eingesehen und hat ja dann unter auch den Botschafter getroffen und gesagt: Jetzt mach mal hier Passersatzbeschaffung, sieh mal zu. Wir wollen den loswerden.<sup>2488</sup>

An anderer Stelle machte der Zeuge *Koch*, BMI, deutlich, dass bei seinen Erwägungen er eher die Gefahr gesehen habe, dass ein potenzieller Zeuge als ein potenzieller Mittäter abgeschoben werden könnte. Jedoch seien die Aussagen *Ben Ammars* unergiebig gewesen und alle anderen Beweismittel, wie sein Mobiltelefon, habe man auch ohne seinen Verbleib in Deutschland auswerten können. Als er damit konfrontiert wurde, dass man ja auch eine Mittäterschaft in Betracht ziehen müssen, sagte der Zeuge *Koch*, dass man ihm diese nach Auffassung des BKAs und der Staatsanwaltschaften nicht hätte nachweisen können.<sup>2489</sup> Er sagte hierzu aus:

„Ich kenne diese These, dass er Mittäter war oder hätte sein können oder so, erst aus diesem Ausschuss. Ich habe da vorher diese These nicht gehört, auch selber nicht entwickelt und nicht – – [...]

Ich weiß, dass das Ermittlungsverfahren auf ihn ausgeweitet wurde, auf die Umfeldpersonen, die es damals gab, und natürlich wurde das ermittelt. Das ist ja die Aufgabe des BKA, das abzuklären. Aber ich habe zu keinem Zeitpunkt vor der Befassung in diesem Ausschuss mit *Ben Ammar* gehört, dass man das auch ernsthaft für wahrscheinlich gehalten hätte. Natürlich hat man das ermittelt; das musste man ja. Aber dass das Ergebnis positiv gewesen wäre im Sinne von: ‚Oh, das könnte ein Mittäter gewesen sein‘, das wäre mir eben nicht bekannt.<sup>2490</sup>

Auf die Frage, dass man für die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens ja doch zumindest einen Anfangsverdacht gegen *Ben Ammar* gehabt habe müsse, erklärte der Zeuge *Koch* weiter:

„Nein, ich habe vorher noch nie gehört, dass man tatsächlich Anknüpfungspunkte für eine wirkliche täterschaftliche Beteiligung auch wirklich gefunden hätte. Natürlich hat man einen Anfangsverdacht, weil er eine Kontaktperson von *Anis Amri* war - das reicht ja als Anfangsverdacht -, den gab es natürlich. Darüber hinaus begründet sich der Anfangsverdacht, dass er am Vorabend mit ihm gegessen hat; auch das ist mehr als ausreichend als Anfangsverdacht für ein Ermittlungsverfahren. Aber dass es tatsächlich einen Anhaltspunkt für einen relevanten Tatbeitrag gegeben hätte bei der Tatbegehung, das wäre mir nicht bekannt.<sup>2491</sup>

Der Zeuge *Koch*, BMI, räumte ein, dass aus heutiger Sicht die Abschiebung *Ben Ammars* vorschnell durchgeführt worden sei:

„Und wenn Sie mich heute danach fragen, ob auch das eine unserer klügsten – – oder ob man nicht den doch noch hätte ein bisschen behalten sollen oder können, dann würde ich Ihnen wahrscheinlich aus der heutigen Sicht recht geben. Aus der damaligen Sicht war das nicht das Szenario, was mir Sorgen gemacht hat, dass man eventuell einen Zeugen abschiebt. Das war, ehrlich gesagt, überhaupt nicht mein – – Wenn mir das BKA sagt: ‚Wir kriegen da sowieso nichts Vernünftiges raus‘, der Generalbundesanwalt, die Staatsanwaltschaft Berlin zustimmen, dass wir den abschieben können, dann sehe ich keinen Hinderungsgrund, das zu tun.<sup>2492</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, hielt die Entscheidung *Ben Ammar* abzuschieben, für richtig, da sich auch in der Nachschau keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung ergeben hätten:

„Und ich kann auch noch mal sagen – die Ermittlungen laufen ja jetzt schon über zwei Jahre fast –: Die Kolleginnen und Kollegen haben nach allen Richtungen ermittelt, und da ist keiner betriebsblind gewesen und hat gesagt: ‚Wir gucken da weg‘, weil der *Ben Ammar* ist uns in irgendeiner Form wichtig. Also, das

<sup>2488</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 91.

<sup>2489</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 99.

<sup>2490</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 101.

<sup>2491</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 102.

<sup>2492</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (*Zeuge Koch*), S. 91.

ist mir ein Anliegen, das noch mal zu unterstreichen. Und auch in den Ermittlungen danach, und auch mit Frankreich und mit Nizza: Mir ist nichts bekannt, wo man vielleicht noch mal auf einem anderen Weg sagen kann, kumulativ und Draufschau und Heuristik: Da ist noch mal irgendwas dran gewesen.“<sup>2493</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, sagte, dass er auch aus heutiger Sicht die Entscheidung richtig finde, *Ben Ammar* abzuschieben. Die Entscheidung sei „völlig nachvollziehbar und gerechtfertigt“, daher würde er heute wieder so handeln.<sup>2494</sup> Auch der Zeuge *Kurenbach*, BKA, sagte:

„Ich habe außerdem dargestellt, dass ich, ohne in den Entscheidungsprozess in irgendeiner Form eingebunden gewesen zu sein, die Anfang Februar 2017 durchgeführte Abschiebung von *Ben Ammar* auch in der Ex-post-Betrachtung für nachvollziehbar und gerechtfertigt gehalten habe. Die Gründe hierfür sind erstens das Facebook-Posting mit schriftlichem Treueeid auf al-Baghdadi von *Ben Ammar*, dass er gegenüber von Zeugen das Töten von Abtrünnigen und Anschläge befürwortet hat, er mit minderjährigen Heimbewohnern Hinrichtungsszenen nachgespielt hat, er unterschiedliche Aliaspersonalien genutzt hat und in der islamistischen Szene verortet gewesen ist. Außerdem hatte er unterschiedlichste allgemeinkriminelle Straftaten begangen. In diesem Zusammenhang habe ich ihn dort und auch später bei der Befragung im Untersuchungsausschuss in Düsseldorf als kreuzgefährlich und als eine Art Kopie von *Amri* bezeichnet. Außerdem habe ich versucht, den schwierigen Abwägungsprozess darzustellen, da eine solche Person polizeilich auch in einer 24-stündigen Observation nach einer Haftentlassung nicht unter Kontrolle zu halten ist.“<sup>2495</sup>

Die Zeugin *L. S.*, BKA, die die Bilder vom Breitscheidplatz auf dem Mobiltelefon von *Ben Ammar* gefunden hatte, gab an, dass sie etwas verwundert gewesen sei über die Abschiebung, sie aber auch nicht alle Informationen aus dem Ermittlungsverfahren gehabt habe.<sup>2496</sup> Der Zeuge *T. M.*, BKA, beurteilte die Abschiebung so:

„Im Zuge der Ermittlungen, insbesondere auch zu *Bilel Ben Ammar*, haben wir diverse Maßnahmen unternommen, um seinen Bezug zu *Anis Amri* und zu dem Anschlag aufzuhellen, festzustellen, nachdem ja der Anfangsverdacht gegeben gewesen ist, dass er möglicherweise in den Anschlag involviert gewesen ist. Das Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet, dann wurden Observationsmaßnahmen durchgeführt, es wurde bei ihm durchsucht, Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Dann wurden nach der Durchsuchung Vernehmungen durchgeführt, die sichergestellten Gegenstände sind ausgewertet gewesen. Wir haben im Zuge der Abklärung zu seiner Person schon deutliche Bezüge gesehen für ein Interesse in Richtung des ‚Islamischen Staates‘. Und im Folgenden war es halt so, dass die Ermittlungen dann letztendlich für uns abgeschlossen gewesen sind mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens – ich meine, es ist im Oktober gewesen –, als dann schlussendlich alle Maßnahmen durchgeführt wurden und Dinge bewertet und ausgewertet wurden, die wir im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erheben konnten. Die Abschiebung oder bzw. die Anwesenheit von *Bilel Ben Ammar* in Deutschland, um letztendlich zu dem Ergebnis zu kommen, sehe ich nicht als zwingend an oder bzw. nicht als Hindernis dafür – Oder: Die Abschiebung ist insofern nicht hinderlich gewesen, als das Ermittlungsergebnis dann erzielt wurde.“<sup>2497</sup>

Der Zeuge *Beck*, GBA, verteidigte die Entscheidung, der Abschiebung *Ben Ammars* zuzustimmen, auch rückblickend:

„Um das festzuhalten: Es gab insoweit keinerlei externe Einflussnahmen auf den GBA, weder auf mich noch auf Herrn Salzmann oder auf andere, sondern das war unsere Entscheidung, die wir getroffen haben und die wir auch im Nachklapp heute wieder so treffen würden.“<sup>2498</sup>

Zur Abschiebung des *Ben Ammar* erklärte der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, dass man die Entscheidung rückblickend heute nicht noch einmal treffen würde:

„Ja, gegen *Ben Ammar* gab es nach meiner Kenntnis auch vonseiten der Berliner Staatsanwaltschaft Ermittlungen. Da ging es um zu Unrecht gezahlte Transferleistungen oder in Anspruch genommene Hilfen. Aber im Kern war *Ben Ammar* ein Fall aus dem Freistaat Sachsen, und dort lag die Federführung. Es hat auch eine Zusammenarbeit gegeben nach meiner Kenntnis mit dem Generalbundesanwalt.

<sup>2493</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 86.

<sup>2494</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 23.

<sup>2495</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Juli 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 94.

<sup>2496</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 139.

<sup>2497</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 101.

<sup>2498</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 86.

Und nach der damaligen Informationslage ist dann die Entscheidung getroffen worden, zur Abschiebung zu kommen. Nach meiner Kenntnis war das Ende Januar 2017. Wenn ich mich jedenfalls richtig erinnere, ist diese Entscheidung Ende Januar 2017 getroffen worden, aber aktiv eher von Sachsen getroffen worden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Bundesbehörden. Aber das weiß ich – – Also, der Generalbundesanwalt muss ja dann in irgendeiner Weise beteiligt gewesen sein. Aber das weiß ich nicht genau. Aber Kenntnis davon hatte ich.

Und Hintergrund ist nach meiner Kenntnis gewesen, dass man befürchtet hatte, [...] dass es zu einer Wiederholungstat oder Ähnlichem kommen könnte, und man hat dann gesagt: ‚Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung‘, und hat sich deshalb entschieden, zu einer Abschiebung zu kommen. – Wenn Sie mich weiterfragen würden, ob man heute noch mal diese Entscheidung treffen würde, würde ich sagen: Sicherlich nicht.“<sup>2499</sup>

#### ff) Sonstige Fragestellungen zu *Ben Ammar* im Untersuchungsausschuss

In der Medienberichterstattung wurden verschiedene Vorgänge um *Ben Ammar* diskutiert. Die medial aufgeworfenen Fragen wurden vom Bundesministerium des Innern, Heimat und Bau aus dessen Sicht im „Bericht über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar“<sup>2500</sup> dargestellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden wie folgt zusammengefasst:

1. Der Gefährder BEN AMMAR war seit dem 14. Januar 2017 vollziehbar ausreisepflichtig und die zuständige Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde) war verpflichtet, diese Ausreisepflicht umzusetzen. Raum für eine Abwägung gab es für das zuständige Bundesland Sachsen nicht.
2. Das Interesse an der Aufklärung des Anschlags auf den Breitscheidplatz stand zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund.
3. Die Vernehmungen des BEN AMMAR ergaben keine Ansatzpunkte dafür, dass er zur weiteren Aufklärung des Anschlags hätte beitragen können. Möglichkeiten, ihn in Haft zu halten, bestanden nicht. Insofern rechtfertigte der Ermittlungsstand nicht die Aussetzung der Abschiebung. Diese erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
4. Weder dem Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz noch Bundesnachrichtendienst ist bekannt, dass bzw. ob AMMAR für einen marokkanischen Nachrichtendienst arbeitet.
5. Vom Tatgeschehen bestehen Videoaufnahmen aus größerer Entfernung. Eine Identifizierung von Personen ist aufgrund dessen nicht möglich.
6. Auf der Speicherkarte des von BEN AMMAR beschlagnahmten Mobiltelefons festgestellte Bilder rechtfertigen nicht den Schluss, dass er sich zu Tatzeit auf dem Breitscheidplatz aufgehalten hat. Insgesamt konnte nicht ermittelt werden, wo genau sich BEN AMMAR zum Tatzeitpunkt aufgehalten hat.
7. Die Bundespolizei hat 2016 die Grenzfehndung nach BEN AMMAR auf ausdrückliche Bitte des Landes Berlin eingestellt, weil dort keine Erkenntnisse vorlagen, die eine weitere Grenzfehndung rechtfertigen würden.“<sup>2501</sup>

#### (aaa) *Ben Ammar* ein Agent des marokkanischen Geheimdienstes?

In einem Bericht des FOCUS wurde behauptet, dass aus dem FOCUS vorliegenden Ermittlungsdokumenten *Ben Ammars* Tätigkeit als Agent für den marokkanischen Geheimdienst hervorgehe. Dieser habe durch die Abschiebung vor einer Strafverfolgung in Deutschland geschützt werden sollen:

„Die deutschen Sicherheitsbehörden haben offenbar einen engen Vertrauten des Berliner Weihnachtsmarkt-Attentäters Anis Amri abschieben lassen, um dessen Verwicklung in den Anschlag mit zwölf Toten und mehr als 60 Verletzten im Dezember 2016 zu vertuschen. Das geht aus geheimen Ermittlungsdokumenten hervor, die dem FOCUS vorliegen. Der radikale Islamist Bilel Ben Ammar sei offensichtlich ein Agent des marokkanischen Geheimdienstes, der per Abschiebung vor einer Strafverfolgung in Deutschland geschützt

<sup>2499</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 145.

<sup>2500</sup> BMI, „Bericht über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar“ (28. Februar 2019), ADRs. 19(25)412; auch verfügbar unter [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/ben-amar.pdf;jsessionid=1ACA61559CD91992E6D10AAFF6AA860B.1\\_cid373?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/ben-amar.pdf;jsessionid=1ACA61559CD91992E6D10AAFF6AA860B.1_cid373?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 22. Februar 2021).

<sup>2501</sup> BMI, „Bericht über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar“ (28. Februar 2019), ADRs. 19(25)412, S. 3.

werden sollte. Der nordafrikanische Nachrichtendienst DGST hatte das Bundeskriminalamt und den Bundesnachrichtendienst mehrfach über die Radikalisierung von Anis Amri und dessen Anschlagplänen gewarnt.<sup>2502</sup>

In einem weiteren Bericht des FOCUS heißt es hierzu:

„Doch das Schweigen in Zusammenhang mit der Turbo-Abschiebung könnte einen ganz anderen Hintergrund gehabt haben. ‚Ben Ammar war ein V-Mann des marokkanischen Geheimdienstes‘, sagt ein hochrangiger deutscher Sicherheitsbeamter. Mit der Abschiebung sollte der Top-Informant offensichtlich vor Enttarnung und Strafverfolgung in Deutschland geschützt werden. [...]

Nach FOCUS-Recherchen ging auch der Bundesnachrichtendienst (BND) davon aus, dass der marokkanische Geheimdienst eine Quelle in Amris Umfeld eingeschleust hatte.<sup>2503</sup>

Zu dieser These konnte der Ausschuss keine bestätigenden Erkenntnisse sammeln. Insbesondere die Zeugin *Tombrink*, Oberstaatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, hatte im Rahmen ihrer Ermittlungen „in keiner Weise“ Hinweise darauf, dass *Ben Ammar* V-Mann eines marokkanischen Nachrichtendienstes gewesen wäre oder irgendwie im Dienst eines ausländischen Dienstes gestanden hätte.<sup>2504</sup>

An sie seien in dieser Sache auch weder das BfV noch das LfV Berlin herangetreten, etwa um eine Quelle vor Durchsuchungsmaßnahmen zu schützen, erklärte die Zeugin *Tombrink* auf Nachfrage.<sup>2505</sup>

Die Tatsache, dass *Ben Ammar* kurz vor seiner Abschiebung in der JVA Moabit als Islamist in einer sog. Notgemeinschaft mit einem nichtarabischen Inhaftierten, der unter Mordverdacht stand, untergebracht wurde, erläuterte die Zeugin *Tombrink* wie folgt:

„Das ändert aber nichts daran, dass, wenn ich jemanden, der so dschihadistisch/islamistisch eingestellt ist, in einer Justizvollzugsanstalt unterbringe, ich dafür Sorge, dass er von anderen Gleichgesinnten getrennt wird. In der Regel wird er auch einzeln untergebracht, damit er seine Mission, andere zu beeinflussen, wenn er die denn hat, nicht erfüllen kann. [...]

Notgemeinschaften gibt es immer dann, wenn, aus welchen Gründen auch immer, Suizidgefahr im Raum steht oder jemand da sehr, sehr unter dieser Einsamkeit leidet. Dann gibt es ja die Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt und die Ärzte, und die schlagen dann vor, dass es für die psychische und sonstige Gesundheit eines Inhaftierten wichtig wäre, wenn er nicht mehr alleine untergebracht werden müsste, und dann wird von dort schon jemand gesucht, der möglichst weit weg vom islamistischen Milieu ist. Das wird mir mitgeteilt oder dem Kollegen – je nachdem, für wen es gerade ist –, und dann überprüfen wir das noch mal über die Polizei, ob es da irgendwelche Schnittpunkte, irgendwelche Bedenken gibt, und wenn das nicht so ist, dann erlauben [...].<sup>2506</sup>

Auch der Zeuge *Feuerberg*, leitender Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Vorgesetzter der Zeugin *Tombrink*, gab an, dass es „keinerlei Erkenntnislage zu einer geheimdienstlichen Tätigkeit *Bilel Ben Ammars* gab.“<sup>2507</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte auf Nachfrage, dass das LKA Berlin *Ben Ammar* weder angeworben noch als Quelle geführt habe.<sup>2508</sup> Der Zeuge *G. K.*, Sachbearbeiter im Staatsschutz, erklärte, dass er in seinen Ermittlungen gegen *Ben Ammar* nie Hinweise darauf gesehen hätte, dass dieser für einen in- oder ausländischen Nachrichtendienst arbeite.<sup>2509</sup>

Die Gerüchte, dass *Ben Ammar* ein Agent des marokkanischen Geheimdienstes sei, kannte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, nur aus den Medien.<sup>2510</sup> Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, sagte, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass *Ben Ammar* ein Agent des marokkanischen Geheimdienstes sei.<sup>2511</sup> Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, sagte zu der Theorie, dass *Ben Ammar* Verbindungen zu Nachrichtendiensten gehabt habe, Folgendes:

2502 FOCUS, „Regierung schob Amri-Vertrauten ab, um dessen Verwicklung in Attentat zu vertuschen“ (22. Februar 2019).

2503 FOCUS, „Das Phantom vom Breitscheidplatz“ (23. Februar 2019), S. 42 f.

2504 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 130.

2505 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 147.

2506 Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 130.

2507 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 23.

2508 Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 42.

2509 Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 70.

2510 Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 71.

2511 Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Juli 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 94.



„Hinweise auf etwaige nachrichtendienstliche Verbindungen, wie von einigen vermutet, gab es nicht. Ich bin an der Stelle auch eher erschrocken von einigen Presseberichterstattungen, dass es offensichtlich als ernsthafte Option angesehen wurde, Ben Ammar sei wegen solcher nachrichtendienstlicher Verbindungen beschleunigt abgeschoben worden. Nach meinem Verständnis ist es undenkbar, dass es ein derartiges behördenübergreifendes Handeln in Deutschland geben kann.“<sup>2512</sup>

Das BKA jedenfalls würde sich niemals daran beteiligen, so der Zeuge *Münch*.<sup>2513</sup>

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, antwortete auf die Frage, ob er jemals einen Hinweis darauf gehabt habe, dass *Amri* oder *Ben Ammar* für einen deutschen oder einen ausländischen Dienst eine Quelle oder ein Mitarbeiter gewesen sein könnte, klar mit „Nein“.<sup>2514</sup>

Bestätigt fand der Untersuchungsausschuss lediglich, dass der marokkanische Inlandsnachrichtendienst DGST (*Direction générale de la surveillance du territoire*) insgesamt vier Mal vor *Amri* gewarnt, Informationen geliefert und Anfragen zu seiner Person gestellt hatte. Der Name *Bilel Ben Ammar* wurde jedoch in keinem der Schreiben erwähnt.<sup>2515</sup>

Der Zeuge *R. D.*, BKA, der nach eigenen Angaben stets vertrauensvoll mit den marokkanischen Behörden zusammengearbeitet hatte, gab an, dass er beim DGST nach *Ben Ammar* gefragt habe, dieser jedoch keine Kenntnisse zu dieser Person gehabt habe:

„Ursprung war eine Erkenntnisanfrage der Abteilung ‚Staatschutz‘ vom BKA vom 29.01.2017, die am 30.01. von mir umgesetzt worden ist und an die DGST übergeben wurde. Es handelte sich um eine einfache Erkenntnisanfrage zur Person Ben Ammar, ob beim marokkanischen Dienst Erkenntnisse vorliegen, und die Antwort des marokkanischen Dienstes erfolgte erst zum 17.08. des gleichen Jahres, und da teilten die marokkanischen Behörden mit, dass sie keine Erkenntnisse haben, dass Ben Ammar bei ihnen in der Datenbank unbekannt ist und dass Ben Ammar unter dieser Identität niemals nach Marokko eingereist sei. [...]

Also, die Antwort der DGST zu Ben Ammar war, dass die Person Ben Ammar unbekannt ist in der Datenbank der DGST, dass die Person nie mit der Identität nach Marokko eingereist ist und dass sie keine Erkenntnisse zu dieser Person haben.“<sup>2516</sup>

Der Zeuge *Dr. Drange*, BMI, konnte keine Verbindungen zwischen dem marokkanischen Geheimdienst und *Ben Ammar* ziehen:

„Also, das Einzige, wo bei mir ein ausländischer Dienst – ich glaube, Sie spielen auf Marokko an und die Presseberichterstattung, wenn es konkret um Marokko ist – auftaucht, sind das zwei Meldungen des marokkanischen Dienstes in Bezug auf *Amri*. Da spielt aus meiner Sicht oder nach meiner Erinnerung *Ben Ammar* keine Rolle. Und Hinweise darauf, dass *Bilel Ben Ammar* für deutsche Nachrichtendienste oder für ausländische gearbeitet hat oder mit denen im Zusammenhang stand, habe ich nicht, nein.“<sup>2517</sup>

Nach Erinnerung des Zeugen seien auch weder der BND noch das BfV in die Abschiebebemühungen bei *Ben Ammar* involviert gewesen.<sup>2518</sup> Der Zeuge *Koch*, BMI, verneinte ebenfalls die Frage nach einem Zusammenhang zwischen der Person *Ben Ammar* und inländischen oder ausländischen Nachrichtendiensten.<sup>2519</sup> Die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, sagte hierzu, dass sie das Gerücht, bei *Ben Ammar* handele es sich um einen V-Mann des marokkanischen Geheimdienstes, in den Medien gelesen habe, dienstlich habe sie jedoch nichts dergleichen gehört, auch nicht, dass er möglicherweise für einen anderen Dienst gearbeitet hätte.<sup>2520</sup>

<sup>2512</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 23.

<sup>2513</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 23 i. V. m. den nächstträglichen Änderungsanmerkungen des Zeugen, siehe Anlage 1 zum Stenografischen Protokoll, S. 23.

<sup>2514</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Kahl*), S. 128.

<sup>2515</sup> Siehe D.L.3.f)bb).

<sup>2516</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45/II (Zeuge *R. D.*), S. 6

<sup>2517</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 45.

<sup>2518</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 57.

<sup>2519</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 93.

<sup>2520</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 127.

**(bbb) Frankreich-Aufenthalte und mögliche Anwesenheit Ben Ammars während des Anschlags am 14. Juli 2016 in Nizza**

Nach Recherchen des ARD-Magazins „Kontraste“, des Rundfunks Berlin-Brandenburg und der Berliner Morgenpost sei eine Anwesenheit *Ben Ammars* während des Anschlags am 14. Juli 2016 in Nizza möglich gewesen.<sup>2521</sup> Grund für diese Vermutung sei ein auf *Ben Ammars* Mobiltelefon gefundener auf den 7. Juli 2016 datierter Screenshot einer Boardkarte für einen Flug von Berlin-Schönefeld nach Nizza, die auf einen seiner Aliasnamen ausgestellt gewesen sein soll. Die WELT berichtete zudem, dass die Hinweise darauf aus einem Vermerk des BKA vom 13. März 2017 stammten und das Ticket auf den Namen „Oueslati B.“ ausgestellt gewesen sei.<sup>2522</sup> Im FOCUS hieß es ferner:

„Nach Erkenntnissen des französischen Geheimdienstes DGSI hielt sich Ben Ammar am 14. Juli 2016 in Nizza auf.“<sup>2523</sup>

Dem Ausschuss lag ein Vermerk des BKA vom 30. März 2017 vor, in dem es um die Auswertung der Bilddateien des am 3. Januar 2017 bei *Ben Ammar* sichergestellten Mobiltelefons ging.<sup>2524</sup> Als Bild 47 ist dort ein Screenshot von einem Boarding-Pass für einen Flug von Berlin-Schönefeld nach Nizza um 14:00 Uhr mit der Flugnummer EQVDGF1 aufgeführt.<sup>2525</sup> Das Ticket ist auf den Namen „Mohamed Belaid, Oueslati Mr“ ausgestellt. Ein Flugdatum ist nicht genau erkennbar. In dem Vermerk heißt es dazu:

„Der Screenshot wurde auf der Speicherkarte festgestellt und trägt das Datum vom 07.07.2016 im Dateinamen, was einen Rückschluss auf das mögliche Aufnahmedatum zulässt. Demnach weist der Flug von Berlin-Schönefeld nach Nizza einen zeitlichen Zusammenhang zu der Frankreich-Reise des BEN AMMAR Anfang Juli 2016 auf.

Aufgrund des fehlenden Geburtsdatums kann die Person Oueslati Mohamed Belaid nicht eindeutig identifiziert werden. Zu einem

OUESLATI, Mohamed Belaid geb. am 11.05.1984 in Tunisie Tendouba/ Tunesien  
StAng: tunesisch

besteht eine schengenweite Fahndung zur Aufenthaltsermittlung durch die französischen Justizbehörden. Ob es sich bei dem gesuchten OUESLATI um die Kontaktperson des BEN AMMAR mit Bezügen nach Leipzig und Berlin handelt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verifiziert.“<sup>2526</sup>

Die Zeugin *L. S.*, die beim BKA eben jenen Vermerk angefertigt hatte, sagte dazu aus:

„Ich konnte zu dem Zeitpunkt mit dem Namen nichts anfangen und habe es aber mit aufgenommen einfach auch mit dem Hintergrund der Frankreich-Reise, die er gemacht hat, und natürlich auch dem Anschlag in Nizza. Das sind einfach Dinge, auf die man dann achtet. Und ich habe aber, wie gesagt, halt nur die Bilder herausgesucht, mit denen man weitere Ermittlungen mit anstellen könnte, und alles, was danach kam, entzieht sich meiner Kenntnis.“<sup>2527</sup>

Die Zeugin berichtete weiter, dass sie anhand der Fotos nicht genau sagen könne, wie oft *Ben Ammar* im Ausland gewesen sei. Sie könne sich nur an den eben genannten Boarding-Pass und an Bilder von *Ben Ammar* mit Bezug zu Paris erinnern. Die weiteren Schlüsse aus den Bildern hätte jedoch das Ermittlungsteam gezogen.<sup>2528</sup>

Zur Personalie des *Mohamed Belaid Oueslati* sagte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA:

<sup>2521</sup> Berliner Morgenpost, „Amri-Freund könnte an Attentat von Nizza beteiligt gewesen sein“ (26. Februar 2019): <https://www.morgenpost.de/berlin/article216532487/Amri-Freund-koennte-an-Nizza-Attentat-beteiligt-gewesen-sein.html> (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020).

<sup>2522</sup> Welt, „Amri-Freund war während Nizza-Anschlag vermutlich in Frankreich“ (26. Februar 2019): <https://www.welt.de/politik/deutschland/article189470239/Breitscheidplatz-Ben-Ammar-koennte-bei-Anschlag-in-Nizza-gewesen-sein.html> (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020).

<sup>2523</sup> FOCUS, „Das Phantom vom Breitscheidplatz“ (23. Februar 2019), S. 42 (43).

<sup>2524</sup> Ergänzungsvermerk der KK n L. S., BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 155.

<sup>2525</sup> Ergänzungsvermerk der KK n L. S., BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 176.

<sup>2526</sup> Ergänzungsvermerk der KK n L. S., BKA, zur Auswertung der Bilddateien des Asservats Nr. 19.2.4.5 (30. März 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 6, Bl. 176-177.

<sup>2527</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 132.

<sup>2528</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *L. S.*), S. 132-133.

„Wir haben ausgehend von den Ben Ammar-Daten recherchiert, inklusive Telefonnummer, inklusive Facebook- Accounts: Was ist dadrauf? Wir wissen, er stand auch mit dem C[...] M[...], also mit diesem A[...] S[...], in Kontakt. Also, da gibt es Kennverhältnisse, aber wir sind dem nicht weiter nachgegangen, weil im Grunde Ben Ammar als – – da wurde das Verfahren eingestellt. Und dazu noch eine Kontaktperson von Ben Ammar, bei der wir auch über die Frankreich-Connection keine Bezüge zum Terrorismus hinbekommen. Da haben wir dann nicht weiter ermittelt.“<sup>2529</sup>

Warum man daraufhin nicht weiterermittelt habe, erklärte die Zeugin so:

„Wenn wir die Kontaktpersonen der sozusagen – – Kontaktpersonen der Kontaktpersonen weiter abklären – – Es ist auch irgendwann eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Oder andersrum: Wir wollen eine Tat aufklären. Wir wollen nicht ein komplettes Netzwerk aufklären, um zu gucken: Haben die irgendwas mit der Tat zu tun? - Also, das ist, glaube ich, vielleicht insgesamt das Problem, was ich sehe hier. Wir sind sehr tatorientiert. Der Polizist sagt, [...] in der Hauptverhandlung wird die Messe gesungen. – Das ist eigentlich unser Fokus. Der erscheint sehr eng und scheuklappenmäßig. Wir müssen das aber machen, weil alles kann man nicht ermitteln.“<sup>2530</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* sagte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, dass das BKA von der Fluggesellschaft die Auskunft erhalten habe, der Flug, auf den sich das Ticket bezieht, sei nie angetreten worden:

„Also, das weiß ich, dass der Beamte bei Easyjet selber am Schalter war; das kann ich noch erinnern, also nicht aus meiner Zeit in der BAO ‚City‘, weil das später war; aber ich habe den Vermerk vor Augen, wie es beschrieben wird, dass er bei Easyjet am Schalter fragt und sich dann die Auskunft dort holt.“<sup>2531</sup>

Außerdem, so die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, handele es sich bei der Personalie „Oueslati“ nicht um eine Aliaspersonalie *Ben Ammars*:

„Nein, das ist nicht der Alias von Ben Ammar. Es ist eine andere Person, [...] bei der es auch nach meinem Wissen eine Vermutung gibt, wer es sein könnte, eine Vermutung sozusagen anhand der Personalien; aber wir sind nie davon ausgegangen, dass es für Ben Ammar ein Ticket war, nein.“<sup>2532</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, hielt eine Anwesenheit von *Ben Ammar* in Nizza während des Anschlags ebenfalls für unwahrscheinlich:

„[...] ich gehe davon aus, dass die französischen Kollegen nach dem Anschlag von Nizza umfassend ermittelt haben. Und wenn die Bezüge gehabt hätten zu Ben Ammar, welcher Qualität auch immer, gehe ich auch davon aus, dass sie sich mit uns ins Benehmen gesetzt hätten. Das ist mir jetzt auch nicht bekannt. Also von daher: Möglich ist alles, aber ich kenne nichts, was polizeilich valide ist im Sinne von: Der ist im Rahmen der Ermittlungen des Nizza-Anschlags irgendwie aufgetaucht als Kontaktperson.“<sup>2533</sup>

In einem Vermerk des BKA vom 1. März 2017 wurde zu den Bezügen *Ben Ammars* nach Frankreich Folgendes festgehalten:

„Auf dem im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme vom 03.01.2017 sichergestellten Handy und der Speicherkarte konnten zahlreiche Bilder festgestellt werden, die Aufenthalte des BEN AMMAR in Frankreich aufzeigen. Auf Grund der Erstelldaten und der Bildernamen kommt ein Zeitraum zwischen dem 10.07.2016 und dem 15.07.2016 für einen Aufenthalt in Paris in Frage. BEN AMMAR (jeweils ganz links) ist auf den Bildern mit weiteren männlichen Personen zu sehen.“<sup>2534</sup>

Unter den Bildern befanden sich zwei Aufnahmen, die im Dateinamen das Datum vom 15. Juli 2016 trugen. Dazu hieß es in dem Vermerk des BKA:

<sup>2529</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 39.

<sup>2530</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 40.

<sup>2531</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 92.

<sup>2532</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 93.

<sup>2533</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 80.

<sup>2534</sup> Vermerk des KHK *G.*, BKA, zu Bezügen des Beschuldigten Bilel BEN AMMAR nach Frankreich (1. März 2017), MAT A GBA-5/1 GBA-6 GBA-7/6 Ordner 110, Bl. 264 (265).

„Die Paris-Reise wird weiterhin durch WhatsApp-Kommunikation mit einer Person namens ‚Abu fFahd‘ (nicht identifiziert) belegt. Zwischen dem 08.07.2016 und dem 11.07.2016 liegt Schriftverkehr vor, in dem BEN AMMAR und ‚Abu fFahd‘ versuchen, eine Busreise (Bem.: nach Paris) zu koordinieren.

Außerdem schreibt BEN AMMAR am 08.07.2016 seiner Ehefrau in Tunesien, er sei gerade ‚unterwegs nach Paris - in einem Bus‘. Nachdem seine Frau gefragt hat, ob er ‚einfach so nach Paris‘ fahre oder ‚um Urlaub zu machen‘, entgegnet BEN AMMAR, er wolle Urlaub machen. Seine Frau fordert ihn auf, ihre Verwandten in Frankreich zu besuchen. Diese würden in Toulon wohnen. Am 10.07.2016 gibt die Ehefrau BEN AMMARs ihm schließlich die französische Telefonnummer 0033752473742 als Kontaktnummer. Sie gehöre dem ‚Hadj‘.<sup>2535</sup>

Auch die Zeugin *K. M.*, BKA, die das Mobiltelefon *Ben Ammars* (Samsung Galaxy) auswertete, fand Bezüge nach Paris. Sie schrieb dazu:

„Im Zeitraum vom 13.09.2015 bis 13.11.2016 wurden durch WhatsApp sowie media locations (Bilddateien) insgesamt elf Orte generiert. Anhand der Koordinaten ist ersichtlich, dass sich die registrierten Örtlichkeiten in Berlin und im Großraum Paris (10.07.2016) befinden.“<sup>2536</sup>

Die Zeugin sagte dazu, dass sich daraus nicht schließen lasse, dass *Ben Ammar* am 10. Juli 2016 in Paris gewesen sei, da das Bild sehr wahrscheinlich mittels Speichermedium auf das Mobiltelefon übergeben worden sei.<sup>2537</sup> Sie sagte weiter:

„Also, das ist ein Zeitstempel, den das Foto hat, und dieses Foto hat wiederum auch eine Orte-Verknüpfung. So wurde mir das erklärt von einem Kollegen der Technik. Also dieses Foto ist offensichtlich nicht durch Bilel Ben Ammar entstanden.“<sup>2538</sup>

In dem oben erwähnten Bericht, den das BMI dem hiesigen Untersuchungsausschuss vorlegte, wurde zum Komplex ‚*Ben Ammar* und *Nizza*‘ Folgendes angegeben:

„Dieser Komplex betrifft Informationen, die in laufenden, nicht *Ben Ammar* betreffenden Ermittlungsverfahren eine Rolle spielen und können deshalb zurzeit nicht an dieser Stelle dargelegt werden.“<sup>2539</sup>

### (ccc) Aufenthaltsort *Ben Ammars* nach der Abschiebung

Am 30. Januar 2017 sandte die LKDN von *Burstin*, BKA, dem Verbindungsbeamten des BKA in Tunis einen Vermerk, in dem auf die nahende Abschiebung *Ben Ammars* hingewiesen wurde und in dem der Verbindungsbeamte gebeten wurde, die Informationen den tunesischen Behörden „zur eigenen Einschätzung der von der Person BEN AMMAR möglicherweise ausgehenden Gefährdung zu übermitteln.“<sup>2540</sup>

Der Zeuge *St. S.*, Verbindungsbeamter des BKA in Tunis, hatte keine Erinnerungen, in die Abschiebung *Ben Ammars* involviert gewesen zu sein:

„Also, ich muss sagen, ich hatte diese Abschiebung zur Zeit der Abschiebung überhaupt nicht mitgekriegt. Also, ich bin darüber nicht informiert worden. Und *Ben Ammar* ist dann wieder Thema im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Rechtshilfe – – der justiziellen Rechtshilfeersuchen – – ist *Ben Ammar* wieder Thema geworden.“<sup>2541</sup>

Nach Erinnerung des Zeugen *Dr. Drange*, BMI, habe man im Zuge der Konsultationen mit Tunesien keine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass *Ben Ammar* nach seiner Rückkehr zu inhaftieren sei. Der Hintergrund hierfür sei, dass man einem anderen Staat keine Ratschläge gebe. Dies sei eine Entscheidung der unabhängigen

<sup>2535</sup> Vermerk des KHK *G.*, BKA, zu Bezüge des Beschuldigten Bilel BEN AMMAR nach Frankreich (1. März 2017), MAT A GBA-5/1 GBA-6 GBA-7/6 Ordner 110, Bl. 264 (265).

<sup>2536</sup> Vermerk der KKn *K. M.* zur Auswertung des Asservats Nr. 19.2.4.5 - Samsung Galaxy S4 - Inhaltliche Übersicht (24. Januar 2017), MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 166 (174).

<sup>2537</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 147.

<sup>2538</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *K. M.*), S. 147.

<sup>2539</sup> BMI, „Bericht über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar“ (28. Februar 2019), ADrs. 19(25)412: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/ben-ammars.pdf?jsessionid=1ACA61559CD91992E6D10AAFF6AA860B.1\\_cid373?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/ben-ammars.pdf?jsessionid=1ACA61559CD91992E6D10AAFF6AA860B.1_cid373?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020), S. 9.

<sup>2540</sup> Vermerk der LKDN von *Burstin*, BKA, an den Verbindungsbeamten des BKA in Tunis mit Erkenntnissen zu *Ben Ammar* (30. Januar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 547-549 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2541</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *S.*), S. 33.

Justizbehörden dort. Er persönlich wisse auch nicht, ob die dortigen Behörden über seine Gefährlichkeit informiert worden seien.<sup>2542</sup> Vom oben genannten Vermerk des BKA vom 30. Januar 2017 habe er keine Kenntnis gehabt.<sup>2543</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, gab an, man habe mit den tunesischen Behörden im Fall Ben Ammar zusammengearbeitet:

„Also, wir haben mit den tunesischen Behörden im Austausch gestanden. Wir haben die tunesischen Behörden um Erkenntnisse gebeten. Und wir haben natürlich die tunesischen Behörden auch informiert über das, was wir ermittelt haben über Herrn Ben Ammar, immer im Hinterkopf, dass die rechtsstaatlichen Standards in Tunesien vielleicht nicht ganz die gleichen sind wie bei uns, um es so zu formulieren, also auch immer darauf abgestellt, dass jetzt nicht ein BKA-Schreiben, wo drinsteht: ‚Der war Beschuldigter im Verfahren BAO ‚City‘, dazu ausreicht, dass man dieses Schreiben rausholt, ihn verurteilt zu acht Jahren - als Beispiel. Das gehört ja mit dazu, dass man das im Auge behält. Eine Absprache im Sinne von: ‚Guckt mal auf den!‘, im Sinne von: ‚Das ist eine Person, die wir dem salafistischen Milieu zuordnen‘ – ja. [...]

Also, der BKA-VB steht ja im regelmäßigen Austausch mit den Kollegen in Tunesien. Also, ich weiß jetzt nicht, ob wir noch mal eine Erkenntnisanfrage zu Ben Ammar gestellt haben. Also, ich glaube, wir haben eine gestellt im Nachgang zu den Anfragen, die aus dem politischen Raum kamen. Aber wir haben seinerzeit – das ist ja begleitet worden durch den BKA-VB vor Ort – keine Maßnahmen vereinbart im Sinne von: Aber macht da mal bitte eine TKÜ.“<sup>2544</sup>

Weiter erläuterte der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, dass eine „Nachsorge“ in so einem Fall auch deswegen nicht zielführend sei, da man als deutsche Polizeibehörde ja mit eventuellen Ergebnissen aus weiteren von tunesischen Behörden generierten Informationen nichts weiter anfangen könne, da man beispielsweise Personen nicht zuordnen könne. Man habe jedoch die tunesischen Behörden informiert. Der BKA-Verbindungsbeamte vor Ort, der Zeuge *St. S.*, habe Gespräche geführt mit den örtlichen Kolleginnen und Kollegen. Man habe jedoch kein Rechtshilfersuchen gestellt.<sup>2545</sup> Weiter sagte er:

„Es gab keine Notwendigkeit, und präventivpolizeiliche Dinge muss die tunesische Polizei entscheiden. Wenn ich das Ding jetzt so hochschreibe, dass ich sage: ‚Ihr müsst den aber unter Wind halten‘, will ich nicht wissen, was dann an der Stelle passiert. Also deswegen auch da: Das ist, wie Sie eben so gesagt haben, irgendwie adäquat gelaufen, die Gespräche, und wir haben denen die Erkenntnisse mitgeteilt. Und ich gehe davon aus, dass die tunesischen Behörden den auch beobachtet haben, wer auch immer das dann getan hat.“<sup>2546</sup>

Der Zeuge *St. S.*, Verbindungsbeamter des BKA in Tunis, wurde gefragt, ob es für das BKA noch möglich sei, *Ben Ammar* zu erreichen, wenn er in Tunesien in Haft sitze. Der Zeuge erklärte, dass dies nicht ohne Weiteres möglich sei:

„Ja, dann stellt sich schon die Frage: Wenn ich als BKA meine zwei Ansprechpartner anfragen würde, würden die mir wahrscheinlich sagen - und das passiert nicht selten, dass zwischen Justiz- und Innenressort eben gespielt wird – Nur, dass man sagt: Ja, gut, der Mann sitzt jetzt in Haft; der Innenbereich ist nicht mehr zuständig; wende dich bitte an die Justiz. – Jetzt ist das natürlich nicht mein erster Ansprechpartner. Das würden wir dann über die Botschaft im Verbalnotenaustausch machen. Wir würden im Grunde auf dem diplomatischen Geschäftsweg bei der tunesischen Seite offiziell nachfragen müssen oder nachfragen in diesem Fall.“<sup>2547</sup>

Der Zeuge *St. S.*, BKA, gab an, dass nach seinem Kenntnisstand *Ben Ammar* in Mornaguia, südlich von Tunis, im Gefängnis sitze. Die tunesischen Behörden hätten bereits vor dem 1. Februar 2017 nach ihm gesucht und er sei jetzt wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Die tunesische Fahndungsausschrei-

<sup>2542</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 28.

<sup>2543</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Dr. Drange*), S. 41.

<sup>2544</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 141-142.

<sup>2545</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 144.

<sup>2546</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 145.

<sup>2547</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *S.*), S. 21.

bung datiere vom Januar 2017. Ihm sei damals auch mitgeteilt worden, dass *Ben Ammar* Anhänger der Organisation „Ansar al-Scharia“ sei.<sup>2548</sup> Im Zusammenhang mit dem Terroranschlag wurde *Ben Ammar* am 15. Juni und 11. September 2017 durch tunesische Behörden vernommen.<sup>2549</sup>

Auf eine schriftliche Frage antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im BMI *Dr. Günter Krings*, MdB, am 17. Januar 2018, dass die tunesischen Behörden im Nachgang zur Abschiebung *Ben Ammars* am 7. März 2017 mitgeteilt hätten, dass dieser nach der Ankunft in Polizeigewahrsam genommen wurde. Über Zeitpunkt und Dauer des Polizeigewahrsams lägen im BMI jedoch keine Erkenntnisse vor.<sup>2550</sup>

Am 7. Mai 2019 teilte das tunesische Außenministerium mittels Verbalnote mit, dass *Ben Ammar* sich derzeit in Haft befände.<sup>2551</sup>

Verschiedene Zeugen wurden bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss gefragt, ob sie den aktuellen Aufenthaltsort *Ben Ammars* kennen würden. Die Zeugin *Dr. Haber*, damals Staatssekretärin im BMI, erinnerte sich, im Februar oder März 2017 eine schriftliche Frage beantwortet zu haben, dass *Ben Ammar* nach damaligem Kenntnisstand auf freiem Fuß sei.<sup>2552</sup> Der Zeuge *Koch*, BMI, erklärte, dass er nicht wisse, wo sich *Ben Ammar* heute befände.<sup>2553</sup> Der Zeuge *Beck*, GBA, gab in seiner Vernehmung durch den Ausschuss am 17. September 2020 an, den aktuellen Aufenthaltsort von *Ben Ammar* nicht zu kennen. Nach seiner letzten Information sei dieser in seinem Heimatland verurteilt worden. Diese Information sei jedoch schon Jahre her.<sup>2554</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, wusste, dass es widersprüchliche Aussagen zum Aufenthaltsort *Ben Ammars* gebe. Von einer Verurteilung in Tunesien wisse er aber nichts.<sup>2555</sup>

Das Auswärtige Amt leitete dem Ausschuss am 14. Juni 2021 Informationen von tunesischer Seite weiter, wonach *Bilel Ben Ammar* aufgrund einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen „einer Angelegenheit des gemeinen Rechts“ (frz. „une affaire de droit commun“) seit Juli 2017 inhaftiert gewesen und am 26. Januar 2021 aus der Haft entlassen worden sei. Weder die seiner Inhaftierung zugrundeliegende Urteilsbegründung noch der zu diesem Zeitpunkt aktuelle Aufenthaltsort wurden mitgeteilt.<sup>2556</sup>

### **(ddd) Zeitpunkt der Einstufung *Ben Ammars* als Gefährder**

Im Rahmen der Pressekonferenz des Bundesinnenministers *Horst Seehofer* am 28. Februar 2019 zu *Ben Ammar* kam die Frage auf, zu welchem Zeitpunkt dieser als Gefährder eingestuft wurde.<sup>2557</sup> Dazu wurden in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, unterschiedliche Angaben gemacht.

Einerseits wurde im GTA-Z-Protokoll vom 27. Dezember 2016 unter dem Punkt „Beitrag LKA BE: Einstufung des *Bilel Ben Ammar*“ eine Einstufung desselben als Gefährder mit Wirkung vom 24. Dezember 2016 genannt.<sup>2558</sup> Andererseits wurde in einem Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zu *Ben Ammar* der 19. Februar 2016 als Datum der Gefährdereinstufung angegeben.<sup>2559</sup>

Der Zeuge *Dr. Glorius*, der den betreffenden Vermerk verfasst hatte, sagte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus, dass dieses Datum vermutlich nicht richtig angegeben worden sei. Im Personogramm der Berliner Polizei befinde sich die Gefährdereinstufung von Dezember 2016.<sup>2560</sup> Allerdings findet sich das Datum des 19.

<sup>2548</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge S.), S. 24-25.

<sup>2549</sup> Vernehmung durch das Amtsgericht Tunis, dem dortigen Referat für Terrorbekämpfung, 12. Ermittlungsbüro, 1. Anhörung (15. Juni 2017), MAT A BKA-10-25, Bl. 6; 2. Anhörung (11. September 2017), MAT A BKA-10-25, Bl. 11.

<sup>2550</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Dr. Günter Krings* vom 17. Januar 2018 auf eine schriftl. Frage der Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.), Drs. 19/484 S. 41.

<sup>2551</sup> Verbalnote des tunesischen Außenministeriums an die deutsche Botschaft Tunis (7. Mai 2019), MAT A Z-119.

<sup>2552</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 127.

<sup>2553</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 37.

<sup>2554</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 138.

<sup>2555</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 88.

<sup>2556</sup> E-Mail des Auswärtigen Amtes an das Ausschusssekretariat (14. Juni 2021).

<sup>2557</sup> Welt, Video „Seehofer zu Fall Anis Amri“ (28. Februar 2019): <https://www.welt.de/politik/deutschland/video189575085/Anschlag-auf-Berliner-Breitscheidplatz-Innenminister-Horst-Seehofer-informiert-ueber-neue-Details-im-Fall-Anis-Amri.html> (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020).

<sup>2558</sup> GTA-Z-Protokoll (27. Dezember 2016), MAT A BKA-4-2 Ordner 11, Bl. 255 (256) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2559</sup> Vermerk des Zeugen KD *Dr. Glorius*, BKA, zu Erkenntnissen zu *Bilel BEN AMMAR* (20. Januar 2017); BMI-5, Ordner 1 Bl. 528 (532) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2560</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung, Protokollnr. 19/47 I (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 79.

Februar 2016 auch in einer E-Mail eines Mitarbeiters des Sächsischen Ministeriums des Innern an einen anderen Mitarbeiter derselben Behörde.<sup>2561</sup>

Der Zeuge *G. K.*, Sachbearbeiter im Kommissariat 541 des LKA Berlin, sagte in seiner Vernehmung, dass er seiner Erinnerung nach am 24. Dezember 2016 etwas „zusammengeschrieben“ habe, um die Kategorisierung als Gefährder vornehmen zu können. Daher sei er aus seiner Sicht auch vorher nicht kategorisiert worden, da er ja die Kategorisierung entworfen habe.<sup>2562</sup>

**b) Walid S.**

*Walid S.*<sup>2563</sup>, geboren im Jahr 1998 in Berlin, ist der Polizei Berlin spätestens seit dem 30. Oktober 2015 als gefährlich bekannt.<sup>2564</sup>

Nach Erkenntnissen des LKA Berlin radikalisierte sich *S.* im Laufe des Jahres 2014 und insbesondere seit dem Jahresbeginn 2015. Er betrieb mindestens seit April 2014 massiv Propaganda für den sog. Islamischen Staat in sozialen Netzwerken und äußerte gegenüber anderen Usern häufig wiederkehrend die Pflicht zur Teilnahme am „Jihad“, was in diesem Fall eine Teilnahme am bewaffneten Kampf in Syrien auf Seiten des sog. Islamischen Staates bedeutete.<sup>2565</sup> Da Grund zur Annahme bestand, dass *S.* die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollte, um sich in einem islamistisch-terroristischen Ausbildungslager in Syrien ausbilden zu lassen, und zurückkehren könnte, um hier Anschläge zu begehen oder zu organisieren, wurde ein Verfahren wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) und der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89b StGB) eingeleitet.<sup>2566</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, berichtete dem Ausschuss zu *S.*, dass dieser eher einem radikaleren Umfeld angehörte und eine radikalere Auslegung des Islam lebte.<sup>2567</sup> Dementsprechend sei er seit dem 30. Oktober 2015 als gefährlich bekannt gewesen.<sup>2568</sup>

Nach Erkenntnissen des GBA stand *Walid S.* in einem „engen Kennverhältnis“ zu *Amri*.<sup>2569</sup>

Kurz nach dem Anschlag, am 20. Dezember 2016, um 1:45 Uhr wurde *Walid S.* in Begleitung von *Mustafa D.* und *Abed W.* am Breitscheidplatz, dem Tatort, durch Beamte des LKA Berlin kontrolliert.<sup>2570</sup>

In seiner polizeilichen Zeugenvernehmung vom 2. Januar 2017 gab *S.* an, dass er *Amri* etwa im Februar/März 2016 in der Fussilet-Moschee kennengelernt habe.<sup>2571</sup> *Amri* habe auf ihn „etwas mysteriös“ gewirkt und andere ermahnt, wenn diese über politische Dinge, wie beispielsweise die Lage in Syrien, gesprochen hätten.<sup>2572</sup> *Amri* habe auch vorgebetet, ohne jedoch eine bestimmte Funktion in der Moschee innegehabt zu haben. Vielmehr habe

<sup>2561</sup> Mail des MR *Burkhard Kurths*, SMI, (31. Januar 2017), MAT A SN-2\_a, Bl. 54.

<sup>2562</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (*Zeuge K.*), S. 26-27.

<sup>2563</sup> Zu *Walid S.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-23; MAT A BE-16-31; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 VS-V; MAT A BE-15-63, Tgb.-Nr. 128/19 geh.; MAT A BE-19-32 VS-NfD; MAT A BE-15-68, Tgb.-Nr. 87/19 VS-V; MAT A BE-15-69, Tgb.-Nr. 132/19 geh.; MAT A BE-15-74, Tgb.-Nr. 139/19 geh.; MAT A BE-15-78, Tgb.-Nr. 143/19 geh.; MAT A BE-15-80 VS-NfD; MAT A BE-15-81, Tgb.-Nr. 146/19 geh.; MAT A BE-15-83 VS-NfD; MAT A BE-15-86, Tgb.-Nr. 149/19 geh.; MAT A BE-15-91, Tgb.-Nr. 102/19 VS-V; MAT A BE-15-92, Tgb.-Nr. 162/19 geh.; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A NRW-30-1; MAT A ST-1-2.

<sup>2564</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Dr. Otte*, GBA, zur Anfangsverdachtsprüfung (2. November 2015), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 5, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2565</sup> Personagramm des LKA Berlin zu *Walid S.* [...] (16. Februar 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 5, Bl. 37 (49) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2566</sup> Personagramm des LKA Berlin zu *Walid S.* [...] (16. Februar 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 5, Bl. 37 (50) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2567</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (*Zeuge D. G.*), S. 112.

<sup>2568</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (*Zeuge D. G.*), S. 126.

<sup>2569</sup> Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.* [...] (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4 (7).

<sup>2570</sup> Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.* [...] (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4 (7); Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 32.

<sup>2571</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KKn *F.*, KKn *D.* und KOK *L.*, LKA Berlin (2. Januar 2017), MAT A BE-15-27 Ordner 108, Bl. 170 (175).

<sup>2572</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KKn *F.*, KKn *D.* und KOK *L.*, LKA Berlin (2. Januar 2017), MAT A BE-15-27 Ordner 108, Bl. 170 (177-178).

er gut arabisch vorlesen können.<sup>2573</sup> Zu den Gründen befragt, warum *S.* am 20. Dezember 2016 am Anschlagort aufhältig war, antwortete er:

„Es gab eigentlich zwei Gründe. Der erste Grund war, dass [geschwärzt] am Europacenter gewohnt hatte. Er musste noch Sachen holen, weil er umgezogen war. Der zweite Grund war, dass wir sehen wollten, was passiert ist.“<sup>2574</sup>

Am Nachmittag des Anschlagstags traf sich *Walid S.* mit *Amri* und *Bilal M.* (zu *Bilal M.* sogleich) am „Poco Einrichtungsmarkt“, Drontheimer Straße, 13359 Berlin.<sup>2575</sup> Aufgrund dieser später ausgewerteten Videoaufzeichnung vom Parkplatz des Einrichtungsmarktes, auf welcher *Amri*, *Bilal M.* und *Walid S.* gemeinsam am 19. Dezember 2016 zu sehen waren, fand am 27. Januar 2017 eine Durchsuchung an *Walid S.s* Wohn- und Meldeanschrift sowie eine weitere Zeugenvernehmung durch das BKA statt. Im Rahmen dieser Vernehmung gab *S.* an, *Amri* bereits Mitte/Ende 2015 in der Fussilet-Moschee kennengelernt zu haben.<sup>2576</sup>

Er bestätigte zudem den Kontakt zu *Amri* am Tag des Anschlags. An diesem Tag habe er sich mit *Amri* auf dessen Initiative hin getroffen. Zuvor hätten sie sich etwa vier Monate lang nicht mehr gesehen. *Amri* habe ihm zunächst eine SMS geschrieben und dann angerufen, um sich mit *S.* in Berlin an der Osloer Straße zu treffen.<sup>2577</sup> Sie seien dann gemeinsam mit *Bilal M.*, einem Freund des *S.*, zum Imren-Grill nahe der Pankstraße gelaufen, wo sie gegessen hätten:

„Wir unterhielten uns über die Zeit, in der wir uns nicht gesehen haben. Also was wir gemacht haben und wie es der Familie geht. Irgendetwas spezifisches hat er nicht gesagt.

Er kam mir nicht merkwürdig vor. Er war freundlich, war nicht traurig, er war einfach ganz normal. Er war rasiert, hatte die Haare frisch geschnitten und hatte normale Sachen an. Ich konnte kein besonderes Verhalten feststellen. Ich fragte, ob es was neues gibt. Er sagte, es gäbe Gutes, aber ging nicht weiter drauf ein. Das war meistens so, wenn ich ihn etwas fragte. Er passte immer auf, was er von sich preis gab. [...]

Ich weiß nicht, warum er sich nach vier Monaten, in denen wir uns nicht sahen, auf einmal mit mir treffen wollte. Es kam mir nicht wie ein Abschied vor.“<sup>2578</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, hatte die Durchsuchung bei *S.* persönlich geleitet. Als zentrale Erkenntnis der Durchsuchung sei hervorgegangen, dass *S.* im Nachgang des Attentats mit einer weiteren Person, dem *Abed W.*, gechattet und sich dabei sehr überrascht und geschockt von der Tat gezeigt habe. Aus dem Chatverlauf sei nicht hervorgegangen, dass *S.* gewusst hätte, wer der Täter gewesen sei.<sup>2579</sup>

Nach der Zeugenvernehmung von *S.* infolge der Durchsuchung sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Beteiligten spontan „zusammengeleiert“, dort getroffen und über allgemeine Themen gesprochen hätten, so der Zeuge *D. G.*, BKA.<sup>2580</sup> Zur Person des *S.* kam der Zeuge zur Bewertung, dass dieser zwar grundsätzlich innerlich einen Anschlag nicht abgelehnt habe, aber nicht in Zusammenhang mit der Planung oder Tatausführung am Breitscheidplatz gebracht werden konnte:

„Die Art und Weise und auch die sonstigen Erkenntnisse, die man über die Personen gesammelt hat, zeigen sicherlich auch, dass die jetzt alles andere als zu 100 Prozent diesen Anschlag vielleicht innerlich abgelehnt haben. Aber mit Bezug auf die Tat, die Tatausführung oder die Kenntnis davon, von der Planung, ist es aus

<sup>2573</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KKn *F.*, KKn *D.* und KOK *L.*, LKA Berlin (2. Januar 2017), MAT A BE-15-27 Ordner 108, Bl. 170 (175, 178).

<sup>2574</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KKn *F.*, KKn *D.* und KOK *L.*, LKA Berlin (2. Januar 2017), MAT A BE-15-27 Ordner 108, Bl. 170 (172).

<sup>2575</sup> Siehe A.II.1.; vgl. Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 96, 97; Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12; Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79); Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.s* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4-8 (7).

<sup>2576</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KHK *D.*, KKn *J.* und KKn *D.*, BKA (27. Januar 2017), MAT A BE-15-150 Ordner 429, Bl. 4 (6).

<sup>2577</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KHK *D.*, KKn *J.* und KKn *D.*, BKA (27. Januar 2017), MAT A BE-15-150 Ordner 429, Bl. 4 (7).

<sup>2578</sup> Vernehmung des *Walid S.* als Zeugen durch KHK *D.*, KKn *J.* und KKn *D.*, BKA (27. Januar 2017), MAT A BE-15-150 Ordner 429, Bl. 4 (8-9).

<sup>2579</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 98.

<sup>2580</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 99.



meiner Sicht eher danach so gewesen, dass ich gesagt habe: Das ist ein Punkt, der definitiv den *S.* von der Tat wegbringt.“<sup>2581</sup>

**c) Bilal M.**

Am Tag des Anschlags traf sich *Amri* vier Stunden vor der Tat nicht nur mit *Walid S.*, sondern auch mit *Bilal M.*<sup>2582, 2583</sup> Der Zeuge *M. G.*, BKA, äußerte sich im Rahmen seiner Vernehmung zu der Verabredung des Treffens zwischen *Amri* und *Bilal M.*:

„Vielleicht auch zu diesem Umstand Bilal: Es gibt ja immer noch - das war unter anderem auch ein Puzzlestein, warum man für Ben Ammar das Verfahren mit eingeleitet hat - diesen Kontaktversuch am Tattag um 14.30 Uhr von einer Rufnummer ‚Bilal‘. Die erste Deutung, weil man halt die Nummer nicht kannte, ich sage mal, auf Bilel Ben Ammar umgemünzt wurde. Dem ist nicht so. Hinter der Nummer verbirgt sich entsprechend Bilal M[...]. Das ist auch zweifelsfrei hergeleitet, auch über die Asservate, die man dann entsprechend auch mitgenommen hat, und den Kommunikationsverläufen. Und diese Kommunikation 14.30 Uhr passt auch in die Aussagen zur Vereinbarung des Treffens, ich sage mal, in der Nähe von der POCO-Domäne, wo sie dann festgestellt wurden. Also, das Treffen selber hat woanders statt- - also, woanders begonnen, und man ist dann halt rumgewandert. Und wir haben sie ja dann entsprechend auch über die Geodaten Amris in POCO-Domäne sichten können, weil da halt zufälligerweise noch Videodaten waren.“<sup>2584</sup>

Nach Informationen des BKA bestand das Kennverhältnis zwischen *Amri* und *Bilal M.* vermutlich seit Anfang 2016.<sup>2585</sup> *Bilal M.* sei im Rahmen der Aufarbeitung des Anschlagsgeschehens nach Aussage des Zeugen *D. G.* eine relevante Kontaktperson gewesen. Dies hänge insbesondere mit der zeitlichen Nähe des Treffens zur Tat und den Bezügen *Bilal M.s* zur Fussilet-Moschee zusammen.<sup>2586</sup>

Aus diesem Grund habe seitens des BKA grundsätzlich auch ein Interesse an einer vom BKA selbst durchgeführten Zeugenvernehmung des *Bilal M.* bestanden, jedoch sei er dieser zuvorgekommen, indem er sich am 17. Januar 2017 in die Türkei abgesetzt habe, so der Zeuge *D. G.*<sup>2587</sup>

Am 27. Januar 2017 wurde auf Grundlage der Beschlüsse der Ermittlungsrichterin am BGH vom Vortag eine Durchsuchung der Wohnung von *Bilal M.* durchgeführt.<sup>2588</sup> Aus einem Vermerk des BKA zu Erkenntnissen infolge der Durchsuchung ging hervor, dass *Bilal M.* seine Mutter am 17. Januar 2017 über Facebook informiert hatte, dass er gut angekommen sei. Er hatte vorgegeben, nach Rom zu reisen, tatsächlich reiste er aber in die Türkei aus.<sup>2589</sup> Der Zeuge *D. G.* führte dazu weiter aus:

„Aufgrund der Ausreise oder des Absetzens des Bilal M[...] und Erkenntnissen, die auch aus der Durchsuchung in seiner Wohnadresse zutage kamen, was seinen Bezug zur Religion und zum Islam, seine Auslegung da darlegten, und die Erkenntnisse, dass er möglicherweise in die Türkei ausgereist ist, da ist man zumindest zu dem Schluss gelangt, dass man die Person noch mal näher überprüfen muss. Der war halt für uns zu dem Zeitpunkt nicht greifbar.“<sup>2590</sup>

<sup>2581</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 111.

<sup>2582</sup> Siehe A.II.1. Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 97; Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12; Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem mit dem E-Mail-Account napolir892@gmail.com verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (79); Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.s* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4-8 (7).

<sup>2583</sup> Zu *Bilal M.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-24; MAT A BE-16-31; MAT A BPol-6-5; MAT A NRW-30-3 – VS-NfD; MAT A NRW-30-1; MAT A ST-1-2; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2584</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 104.

<sup>2585</sup> Vermerk des KOK *S.*, BKA, zur Anregung eines Rechtshilfeersuchens im Fall Bilal M. (9. Juni 2018), MAT A GBA-5-6\_GBA-7-12\_GBA-9-4 Ordner 7, Bl. 4.

<sup>2586</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 97.

<sup>2587</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 96-97.

<sup>2588</sup> Vermerk der KOKn *W.*, BKA, Bericht zur Durchsuchung der Wohnung von *Ahmad* und *Bilal M.* (3. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 205.

<sup>2589</sup> Vermerk der KKn *S.*, BKA, zur Auswertung des Asservats 22.3.6.1 (22. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 418.

<sup>2590</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 106-107.

Der Zeuge *M. G.*, BKA, erklärte zu dem Ausreisearchivverhalt rund um *Bilal M.*:

„Und diese Kombination aus Erkenntnissen - sprich: Tattag, Kontakt Amri, man spricht miteinander [...] – hat halt auch Bilal M[...] – der halt auch im salafistischen Milieu bekannt ist, auch mit seinem Bruder – für uns aufs Tableau gesetzt. Es wurden entsprechende Maßnahmen durchgeführt, und am 27.01. wurde dessen Wohnung durchsucht. Er war allerdings nicht mehr da, sondern er war in der Zeit schon mit zwei Freunden in die Türkei ausgereist [...] mit dem Ziel, sich dem IS anzuschließen oder, ich sage mal, einer terroristischen Gruppierung.“<sup>2591</sup>

Am 8. März 2018 wurde *Bilal M.* in der Türkei wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Die Haftstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.<sup>2592</sup>

Mit Vermerk vom 9. Juni 2018 regte das BKA beim GBA ein Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von *Bilal M.* an. Ein Fragenkatalog war diesem Vermerk bereits beigelegt.<sup>2593</sup> Dieses Rechtshilfeersuchen wurde am 30. Juli 2018 vom Zeugen *Grauer*, GBA, an das Justizministerium der Republik Türkei gestellt.<sup>2594</sup> Nach Aussagen des Zeugen *M. B.*, BND, erstellte auch der BND einen Fragenkatalog für die Befragung des *Bilal M.* in der Türkei.<sup>2595</sup> *Bilal M.* sei sodann, so der Zeuge *D. G.*, BKA, tatsächlich im Rahmen der Rechtshilfe vernommen worden.<sup>2596</sup> Es habe anlässlich der Vernehmung des *Bilal M.* am 15. November 2019 durch türkische Beamte eine Dienstreise von Kollegen aus dem BKA in die Türkei gegeben:

„Meine Angaben zu einer Dienstreise des BKA in die Türkei zum Zwecke der Vernehmung des Zeugen Bilal M[...] möchte ich wie folgt ergänzen: Es gab eine entsprechende Dienstreise des BKA in die Türkei anlässlich der Vernehmung des Zeugen Bilal M[...]. Die Vernehmung des Zeugen wurde im Rahmen der Erledigung eines deutschen Rechtshilfeersuchens am 15.11.2019 durch türkische Beamte durchgeführt. Beamte des BKA waren hier anwesend. Die Ergebnisse wurden dem BKA zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungsspur 214000014 verwiesen.“<sup>2597</sup>

Zu den Inhalten und Ergebnissen der Vernehmung des *Bilal M.* erklärte der Zeuge *M. G.*, BKA, dass diese das BKA nicht weitergebracht hätten:

„Die Reisegruppe ist uns bekannt gewesen, Gegenstand des LKA, für uns relevant aufgrund des Mitreisenden Bilal M[...]. Die anderen, klar, sind auch im, ich sage mal, Fussilet-Umstand, aber Bilal M[...] muss zu POCO-Domäne befragt werden. Und genau das ist dann mit einigem Zeitlauf auch geschehen. Ihm wurden eben halt als Zeugenstatus entsprechende Fragen gestellt: Kennverhältnis Amri, Kontakt, ‚worum ging es bei POCO-Domäne?‘? - Und in der Quintessenz sind seine Angaben halt relativ kurzsilbig und führen einen nicht weiter.“<sup>2598</sup>

Der Zeuge *M. G.*, BKA, erklärte, dass *Bilal M.* letztlich zwar eine salafistische Grundeinstellung gehabt habe. Das BKA habe aber keine Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Einbindung in die Vorbereitung oder Durchführung eines Anschlags gewinnen können.<sup>2599</sup>

## 2. Mitbewohner und Wohnungsgeber von *Amri*

Am Morgen des 19. Dezember 2016 begegnete *Amri* seinem Mitbewohner *Khaled A.* (siehe sogleich unter 6.b)) in der gemeinsamen Wohnung. Am Abend desselben Tages traf er auf den Wohnungsgeber, *Kamel A.* (siehe

<sup>2591</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 80.

<sup>2592</sup> Vermerk des KOK *S.*, BKA, zur Anregung eines Rechtshilfeersuchens im Fall *Bilal M.* (9. Juni 2018), MAT A GBA-5-6\_GBA-7-12\_GBA-9-4 Ordner 7, Bl. 4.

<sup>2593</sup> Vermerk des KOK *S.*, BKA, zur Anregung eines Rechtshilfeersuchens im Fall *Bilal M.* (9. Juni 2018), MAT A GBA-5-6\_GBA-7-12\_GBA-9-4 Ordner 7, Bl. 4.

<sup>2594</sup> Rechtshilfeersuchen des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, an das Justizministerium der Republik Türkei (30. Juli 2018), MAT A GBA-5-6\_GBA-7-12\_GBA-9-4 Ordner 7, Bl. 21.

<sup>2595</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juni 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 54.

<sup>2596</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 99.

<sup>2597</sup> Ergänzungen des Zeugen *D. G.* im Nachgang zu seiner Vernehmung, Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 168 (Anlage 1, dort S. 3). Zur genannten Ermittlungsspur siehe MAT A BKA-10-76 Ordner 2\_EV-City\_16. Nachlieferung Spuren, Bl. 225 ff.

<sup>2598</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 103.

<sup>2599</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 104.

sogleich unter 6.a)), als er nach Begehung des Anschlags in die Wohnung in der Freienwalder Straße zurückkehrte, um dort seine Kleidung zu wechseln und einen Rucksack abzuholen (siehe dazu oben unter A.III.2.d)cc)aaa)).

### 3. Kontaktpersonen aus dem Kreis der Berliner Fussilet-Moschee sowie aus der EG „Travel“

Mehrere Zeugen beschrieben die Berliner Fussilet-Moschee, die auch *Amri* nachweislich frequentierte<sup>2600</sup>, als Hotspot für Islamisten. Dem Zeugen *R. W.*, LKA Berlin, zufolge habe *Amri* dort wahrscheinlich die Möglichkeit gehabt, mit vielen Islamisten Kontakt aufzunehmen.<sup>2601</sup>

In der Moschee verkehrten zum einen *Emrah C.*, *Feysel H.*, *Soufiane A.* und *Nkanga L.*, die später Gegenstand polizeilicher Ermittlungen in der durch das Berliner LKA 54 geführten EG „Travel“ wurden (siehe sogleich a)). Zum anderen besuchten auch *Rostam A.*, *Ahmad M.* und *Hadis A.* die Fussilet-Moschee (siehe sogleich b)).

#### a) Die EG „Travel“ (LKA Berlin)

Nach Überzeugung des Kammergerichts fassten *Emrah C.*, *Feysel H.*, *Resul K.*, *Soufiane A.*, *Husan H.* und *Nkanga L.* spätestens Mitte November 2016 den Entschluss, Berlin zu verlassen und in das vom sog. Islamischen Staat beherrschte Gebiet in Syrien zu reisen, um sich dort an Waffen sowie in der Herstellung und im Gebrauch von Sprengstoff ausbilden zu lassen.<sup>2602</sup> Alle Genannten seien zudem fest entschlossen gewesen, sich im Anschluss daran auf der Seite des sog. Islamischen Staates am bewaffneten Dschihad in Syrien zu beteiligen, um die dortigen staatlichen Strukturen weiter zu schwächen und die Herrschaft des sog. Islamischen Staates zu erhalten und auszubauen.<sup>2603</sup>

In Umsetzung dieser Ziele machten sich *Emrah C.*, *Resul K.*, *Feysel H.*, *Soufiane A.* und *Nkanga L.* im Anschluss an den bereits ausgereisten *Husan H.* am 2. und 3. Dezember 2016 in zwei Reisegruppen auf den Weg nach Syrien.<sup>2604</sup> *Emrah C.*, *Resul K.* und *Feysel H.* versuchten, über die Balkanroute in die Türkei einzureisen, während *Soufiane A.* und *Nkanga L.* getrennt davon über Italien und Griechenland anreisen wollten.<sup>2605</sup> Während beide Reisegruppen ihr Ziel in Syrien nicht erreichten, gelang ihnen die Schleusung des *Husan H.* zum „Islamischen Staat“, der in Syrien ausgebildet wurde und für den sog. IS kämpfte.<sup>2606</sup>

Der Plan der beiden Reisegruppen scheiterte nach Erkenntnissen des Kammergerichts Berlin, weil *Soufiane A.* aufgrund von Passbeschränkungen bereits in Italien von örtlichen Polizeikräften aufgegriffen und nach Deutschland zurückgeschickt wurde. *L.* wurde in Italien zunächst in Abschiebehaft genommen.<sup>2607</sup> Daraufhin traten auch *Emrah C.* und *Resul K.* die Heimreise an, weil sie Zweifel an der Durchführbarkeit und Sinnhaftigkeit der Unternehmung bekommen hätten. Ihre radikalislamistische Einstellung und ihre Faszination für den Dschihadismus

<sup>2600</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (15); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (191, 203); E-Post des LKA NRW zu Gefahrenermittlungen gegen den tunesischen Staatsangehörigen Anis AMRI (März 2016), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 239 (240) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2601</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 76.

<sup>2602</sup> 1. Strafsenat des Kammergerichts, Urteil gegen *Soufiane A.*, *Emrah C.* und *Resul K.* (13. März 2019), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15\_Ordner 5, Bl. 40 (43) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2603</sup> 1. Strafsenat des Kammergerichts, Urteil gegen *Soufiane A.*, *Emrah C.* und *Resul K.* (13. März 2019), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15\_Ordner 5, Bl. 40 (43) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2604</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 11. März 2021); 1. Strafsenat des Kammergerichts, Urteil gegen *Soufiane A.*, *Emrah C.* und *Resul K.* (13. März 2019), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15\_Ordner 5, Bl. 40 (43) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2605</sup> Vermerk der KKn *K.*, BKA, zu Erkenntnissen zu *C.[...]*, *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (104) – VS-NfD – insoweit offen; Vermerk der StAn *Tombrink*, GenStA Berlin, zum Ausreiseversuch des *Nkanga L.* und *Soufiane A.* (6. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 1, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2606</sup> 1. Strafsenat des Kammergerichts, Urteil gegen *Soufiane A.*, *Emrah C.* und *Resul K.* (13. März 2019), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15\_Ordner 5, Bl. 40 (43) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2607</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegen *Nkanga L.* wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland - Aktenzeichen 173 OJs 1/17 (31. März 2017), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15 Ordner 1, Bl. 44 (44-45).

hatten die drei jedoch nicht aufgegeben.<sup>2608</sup>

*Amri* war, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, weder unmittelbar Gegenstand der EG „Travel“, noch tauchte er in dieser als sog. Beifang auf.<sup>2609</sup>

#### aa) **Emrah C.**

Der türkische Staatsangehörige *Emrah C.*<sup>2610</sup> reiste erstmals 1993 nach Deutschland ein. Nachdem im Jahr 2000 seine Abschiebung aufgrund eines abgelehnten Asylantrags vollzogen wurde, reiste er 2010 im Rahmen eines Familienzuzuges zu seiner deutschen Ehefrau erneut nach Deutschland ein. Seitdem lebte er in Berlin, wo er als Taxifahrer arbeitete.<sup>2611</sup>

*C.* war Mitglied einer Gruppierung radikal-islamistischer Muslime, welche sich selbst als „Jamaat“ bezeichnete und unter dem Rechtsgebilde des „Fussilet 33 e. V.“ organisiert war. Deren Anführer, *Ismet D.*, verfolgte das Ziel, Personen zur Teilnahme am militanten Jihad in Krisengebieten zu motivieren und forderte auch „Mitgliedsbeiträge“ sowie Spenden ein.<sup>2612</sup>

In diesem Zusammenhang wurden gegen *C.* strafrechtliche Ermittlungen wegen des Sammelns und der Entgegennahme von nicht unerheblichen Vermögenswerten im Sinne des § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB geführt. Das Geld sollte der Unterstützung der ausgereisten Mitglieder der Gruppierung dienen, nämlich der Ausbildung in einem terroristischen Trainingslager und der anschließenden Teilnahme an Kampfhandlungen im syrischen Bürgerkriegskonflikt auf Seiten dschihadistischer Kriegsparteien.<sup>2613</sup> *C.* leitete nachweislich in mindestens drei Fällen die gesammelten Gelder selbst an einen Empfänger in die Türkei und Russland per Bargeldtransfer weiter.<sup>2614</sup>

Nach Einschätzung des LKA Berlin war *C.* „enge Kontaktperson“ des *Ismet D.* und nach eigener Aussage inoffizieller Vorstand des „Fussilet e. V.“. Nach der Inhaftierung *Ismet D.s* nahm *C.* im Verein „Fussilet 33 e. V.“ und der Fussilet-Moschee eine herausragende Rolle ein.<sup>2615</sup>

Die Auswertung seiner mittels Telegram ausgetauschten Nachrichten und seines Facebook-Profiles zeigte die eindeutige radikale Einstellung *C.s*. Diese wurde durch eine bereits angetretene Ausreise in Richtung Türkei manifestiert, von wo aus er sich mit anderen Personen vermutlich weiter ins syrische Kriegsgebiet begeben und sich dort womöglich dem sog. IS anschließen wollte.<sup>2616</sup>

Wegen des Ausreiseversuchs im Rahmen der EG „Travel“ verurteilte der 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin *Emrah C.*, *Soufiane A.* und *Resul K.* am 13. März 2019 wegen gemeinschaftlicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und

<sup>2608</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 11. März 2021).

<sup>2609</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 104.

<sup>2610</sup> Zu *Emrah C.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-30 – VS-NfD; MAT A BE-15-52, Tgb.-Nr. 114/19 – VS-geh.; MAT A BE-16-31; MAT A BE-16-36; MAT A BE-15-55, Tgb.-Nr. 120/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-56, Tgb.-Nr. 79/19 – VS-V; MAT A BE-15-58 – Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-15-59 – Tgb.-Nr. 124/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-63, Tgb.-Nr. 128/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-64; MAT A BE-19-33, Tgb.-Nr. 130/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-68, Tgb.-Nr. 87/19 VS-V; MAT A BE-15-69, Tgb.-Nr. 132/19 VS-geh.; MAT A BE-15-74, Tgb.-Nr. 139/19 VS-geh.; MAT A BE-15-78, Tgb.-Nr. 143/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-80 – VS-NfD; MAT A BE-15-81, Tgb.-Nr. 146/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-87 VS-NfD; MAT A BE-15-88, Tgb.-Nr. 101/19 – VS-V; MAT A BE-15-89, Tgb.-Nr. 159/19 – VS-geh.; MAT A BB-1-4; MAT A HH-1-5; MAT A NRW-30-1; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7; MAT A BAMF-6-4 – VS-NfD; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BfV 10-35, Tgb.-Nr. 154/19 – VS-geh.; BPol-6/5; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2611</sup> Vermerk der KKn *K.*, BKA, zu Erkenntnissen zu *C.* [...], *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (102) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2612</sup> Personogramm des *Emrah C.* (24. November 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 1, Bl. 351 (362) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2613</sup> Personogramm des *Emrah C.* (24. November 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 1, Bl. 351 (362) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2614</sup> Personogramm des *Emrah C.* (24. November 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 1, Bl. 351 (362) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2615</sup> Personogramm des *Emrah C.* (24. November 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 1, Bl. 351 (363) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2616</sup> Vermerk der KKn *K.*, BKA, zu Erkenntnissen zu *C.* [...], *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (106) – VS-NfD – insoweit offen.

wegen anderer Delikte zu Freiheitsstrafen zwischen drei Jahren und drei Jahren und zehn Monaten.<sup>2617</sup>

Im Rahmen der Personenkontrolle *Amris* am 18. Februar 2016 stellte das LKA Berlin dessen Mobiltelefon sicher, auf welchem zahlreiche Bilder festgestellt wurden. Darunter fanden sich auch Bilder, die *Amri* gemeinsam mit *C.* sowie teilweise gemeinsam mit weiteren Kontaktpersonen zeigten. Anhand dieser Bilder schlussfolgerte das BKA, dass zumindest ein gutes Bekanntschaftsverhältnis zwischen *Amri* und *C.* bestanden haben müsse.<sup>2618</sup> Auch *C.s* herausragende Stellung im Verein „Fussilet 33 e. V.“ und die Tatsache, dass *Amri* die Fussilet-Moschee sehr häufig aufsuchte, deutete nach Ansicht des BKA darauf hin, dass sich beide sehr gut gekannt haben müssen.<sup>2619</sup>

Demgegenüber brachte die Auswertung der dem BKA vorliegenden Erkenntnisse keine Hinweise darauf, dass *C.* von den Anschlagplanungen *Amris* gewusst haben oder gar an der Ausführung des Anschlags beteiligt gewesen sein könnte.<sup>2620</sup>

*Emrah C.* wurde vom Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung am 12. März 2020 als Zeuge vernommen. Dabei machte er zunächst geltend, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und dementsprechend keine Aussage machen zu wollen. Darüber belehrt, dass sein Auskunftsverweigerungsrecht nur für einzelne Fragen geltend gemacht werden könne, antwortete er auf bestimmte Fragen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses.<sup>2621</sup> Demgegenüber verweigerte er die Aussage zu den Personen *Soufiane A.*, *Resul K.*, *Feysel H.* und *Nkanga L.*<sup>2622</sup> *Bilel Ben Ammar* kenne er nicht.<sup>2623</sup>

Zur Aussage, er sei „Chef“ der Fussilet-Moschee gewesen, wollte sich der Zeuge *C.* nicht äußern.<sup>2624</sup> Er habe die Miete der Moschee von seinem Konto aus überwiesen.<sup>2625</sup> Wer ihn darum gebeten hatte, erinnerte der Zeuge *C.* nach eigener Aussage allerdings nicht mehr.<sup>2626</sup> Das Geld zur Mietzahlung habe er sich aus einer in der Moschee aufgestellten Spendenbox genommen, deren Schlüssel er erhalten habe.<sup>2627</sup> Der Zeuge *C.* konnte sich zwar nicht mehr daran erinnern, wer ihm den Schlüssel gegeben hatte, er schloss jedoch aus, dass es *Ismet D.* oder *Emin F.* gewesen seien.<sup>2628</sup> Da das in der Spendenbox enthaltene Geld häufig nicht ausgereicht habe, um die Miete vollständig zu begleichen, habe er von unterschiedlichen Personen Spenden erhalten.<sup>2629</sup> Wer ihm das Geld jeweils gegeben habe, erinnerte der Zeuge *C.* nach eigener Aussage ebenfalls nicht mehr.<sup>2630</sup> *Amri* habe jedenfalls kein Geld gespendet.<sup>2631</sup>

Der Zeuge *C.* sagte zudem aus, nicht zu wissen, welche Funktion *Ismet D.* in der Fussilet-Moschee gehabt habe.<sup>2632</sup> Ebenso wenig wisse er, wie viele Mitglieder die Gemeinde der Fussilet-Moschee gezählt habe.<sup>2633</sup> Seinen eigenen Schlüssel zu den Räumen der Fussilet-Moschee habe der Zeuge *C.* erhalten, als er diesen verlangt habe.<sup>2634</sup> Von wem er diesen erhalten habe, wollte er nicht aussagen.<sup>2635</sup>

<sup>2617</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 2. März 2021). Hinweis: Entgegen des Wortlauts der Pressemitteilung vom 14. März 2019 („... hat heute ...“) ist das Urteil bereits am Vortag, dem 13. März 2019, gesprochen worden.

<sup>2618</sup> Vermerk der KKn K., BKA, zu Erkenntnissen zu C[...], *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (104) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2619</sup> Vermerk der KKn K., BKA, zu Erkenntnissen zu C[...], *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (107) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2620</sup> Vermerk der KKn K., BKA, zu Erkenntnissen zu C[...], *Emrah* (28. April 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 61, Bl. 79 (107) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2621</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 10.

<sup>2622</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 15.

<sup>2623</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 13, 15.

<sup>2624</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 10.

<sup>2625</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 11.

<sup>2626</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 24.

<sup>2627</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 25.

<sup>2628</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 25.

<sup>2629</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 29-30.

<sup>2630</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 30.

<sup>2631</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 30.

<sup>2632</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 23.

<sup>2633</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 34.

<sup>2634</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 31.

<sup>2635</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 31.

*Amri* kenne er unter den Namen *Bara* oder *Anis*.<sup>2636</sup> Er habe ihn durch *Ilya A.* [Hinweis: alias *Pavel B.*] kennengelernt, jedoch nicht gut gekannt.<sup>2637</sup> Erst im Gefängnis habe der Zeuge *C.* erfahren, dass er mit vollem Namen *Anis Amri* heiße.<sup>2638</sup> Ebenfalls im Nachhinein habe er erfahren, dass *Amri* in der Fussilet-Moschee übernachtet habe.<sup>2639</sup> Einen Schlüssel habe er ihm dafür nicht überlassen.<sup>2640</sup>

Auf Nachfrage berichtete er von einer Begegnung in Hildesheim am 28. Juni 2016, bei welcher ihm eine Person auf Türkisch gesagt habe, dass er sich vor *Amri* in Acht nehmen solle.<sup>2641</sup> Ob es sich bei der Person um *Murat Cem* gehandelt habe, könne er nicht beantworten; den Namen habe er zwei Tage vor seiner Vernehmung zum ersten Mal in einem Telefonat mit seiner Frau gehört.<sup>2642</sup>

Das letzte Mal habe der Zeuge *C.* den *Amri* Ende Oktober 2016 vor der Fussilet-Moschee gesehen, wo *Amri* ihm von weitem zugewunken habe.<sup>2643</sup>

Zu seinem Aufenthaltsort am Tag des Anschlags befragt erklärte der Zeuge *C.*, dass er bis 19 Uhr seiner Arbeit als Taxifahrer nachgegangen und anschließend in eine Bäckerei gegangen sei, um dort etwas zu essen, bevor er nach Hause gegangen sei.<sup>2644</sup> Dabei habe er angesichts der Nachrichten über den Anschlag einen Anruf von seinem Bruder aus der Türkei erhalten, der ihn gefragt habe, ob bei ihm in Berlin alles in Ordnung sei. Danach habe ihn ebenfalls seine Frau per Textnachricht kontaktiert, um sich nach seinem Wohlbefinden zu erkundigen. Dies habe der Zeuge *C.* zum Anlass genommen, die Nachrichten zum Anschlag als glaubhaft einzustufen. Er wisse nicht mehr genau, was er an dem Abend noch getan habe, aber möglicherweise sei er in einem Internetcafé gewesen oder habe Guthaben für sein Handy besorgt.<sup>2645</sup> Später sei er nach Hause gegangen.<sup>2646</sup>

Im Nachgang zur Vernehmung *C.s* ersuchte der Untersuchungsausschuss das BKA um Beantwortung der Fragen a) ob geklärt wurde, wo sich *C.* zum Zeitpunkt des Anschlages sowie in dessen Nachgang aufgehalten hat, b) ob er das Taxi ordnungsgemäß an seinen Dienstinhaber übergeben hat und c) ob die technischen Daten des Taxis analysiert wurden. Die Fragen beantwortete das BKA mit Nein.<sup>2647</sup> Es führte ergänzend aus:

„N. B.: Die von C[...] getätigten Aussagen sind dem BKA erst seit der Sitzung vom 12.03.2020 bekannt. Folglich konnte diesen Aussagen seinerzeit nicht nachgegangen werden. Vom BKA wurde C[...] am 27.03.2019 als Zeuge im Ermittlungsverfahren zum Anschlag vernommen. Angaben zu seinem Aufenthalt und dem, was er am Tag des Anschlags gemacht hat, machte C[...] in dieser Vernehmung nicht. Die Vernehmung erfolgte zu diesem Zeitpunkt vor dem Hintergrund des Hinweises, dass Feysel H[...] – eine enge Kontaktperson von C[...] – vor dem Anschlag vom 19.12.2016 in Kenntnis von AMRI's Anschlagplanung gewesen sein soll. Dazu konnte C[...] nichts sagen. Eine zeugenschaftliche Vernehmung des C[...] konnte im April 2017 nicht erfolgen, weil er aufgrund eines u. a. gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und nach anwaltlicher Beratung nicht zu einer Aussage bereit war.“<sup>2648</sup>

## bb) *Feysel H.*

Der in Berlin geborene *Feysel H.*<sup>2649</sup> ist der Polizei Berlin spätestens seit dem 23. Januar 2017 als gefährlich bekannt.<sup>2650</sup>

<sup>2636</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 14, 22.

<sup>2637</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 14, 32-33.

<sup>2638</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 11.

<sup>2639</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 21.

<sup>2640</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 21.

<sup>2641</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 25.

<sup>2642</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 26.

<sup>2643</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 12.

<sup>2644</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 12, 28-29.

<sup>2645</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 29.

<sup>2646</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 II (Zeuge *Emrah C.*), S. 29.

<sup>2647</sup> Schreiben des BMI an den Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 2.

<sup>2648</sup> Schreiben des BMI an den Untersuchungsausschuss zur 84. Sitzung des Untersuchungsausschusses (offene Fragen an das BKA) (13. Mai 2020), S. 2.

<sup>2649</sup> Zu *Feysel H.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BB-1-3; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-16-30 – VS-NfD; MAT A BE-16-31; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BfV-10-34, Tgb.-Nr. 151/19 – VS-geh.; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A HE-1-7; MAT A NRW-30-1; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7.

<sup>2650</sup> Vermerk des GBA zur Anfangsverdachtsprüfung (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 2, Bl. 124 – VS-NfD – insoweit offen.

Er war bereits 2015 wegen eines Totschlagsdelikts in der JVA Tegel inhaftiert und kam, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, ursprünglich aus dem Bereich „Rocker“. Während seiner Inhaftierung fiel auf, dass er sich immer weiter islamistisch radikalisierte.<sup>2651</sup>

Das Kammergericht stufte *Feysel H.* 2018 in dem Verfahren um den durch die EG „Travel“ festgestellten Ausreiseversuch zum sog. IS als schuldunfähig ein.<sup>2652</sup> Das Verfahren gegen ihn wurde vorläufig eingestellt. Wegen Übergriffen auf Justizvollzugsbedienstete wurde er am 21. Juni 2018 in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.<sup>2653</sup>

Laut Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, habe das LKA 541 mehrere Strafverfahren gegen *Feysel H.* geführt, bei denen Telekommunikationsüberwachungs- wie auch Observationsmaßnahmen stattgefunden hätten. Grundsachverhalt sei dabei eine Radikalisierung gewesen. *Feysel H.* sei vor allem deswegen aufgefallen, weil er in die Fussilet-Moschee gegangen sei.<sup>2654</sup>

Der hiesige Untersuchungsausschuss befasste sich im Rahmen seiner Beweisaufnahme mit dem Umstand, dass sich *Feysel H.* und *Amri* am späten Nachmittag des Anschlagstags zeitgleich für etwa 10 Minuten in der Fussilet-Moschee aufhielten.

Das Landeskriminalamt Berlin stellte im Rahmen der Auswertung des Video-Materials zur Fussilet-Moschee fest, dass sich *Feysel H.* am Tattag, den 19. Dezember 2016, im Zeitraum von 12:40 bis 18:48 Uhr in der Fussilet-Moschee aufhielt. *Amri* hielt sich an diesem Tag von etwa 18:38 Uhr bis etwa 19:06 Uhr in der Fussilet-Moschee auf.<sup>2655</sup> Darüber hinaus ergab ein Abgleich der bekannten Anwesenheitszeiten *Amris* in der Fussilet-Moschee, dass er und *Feysel H.* am 28. November 2016 sowie am 13. Dezember 2016 zeitgleich in der Fussilet-Moschee aufhältig waren.<sup>2656</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, sagte vor dem hiesigen Untersuchungsausschusses aus, er halte es für wahrscheinlich, dass sich *Feysel H.* am Abend des Anschlags zur selben Zeit in der Fussilet-Moschee aufgehalten habe wie *Amri*:

„Das ergibt sich daraus, dass zwei oder drei Tage später - ich kann das Datum nicht mehr sagen - die Moschee durchsucht worden war. Und während der Durchsuchung war *Feysel H.* [...] in den Räumlichkeiten dieser Moschee. In der Befragung hat er einem Polizeibeamten gegenüber geäußert – auf die Frage: wo war er denn am Abend? –, er gehe davon aus, dass er da war, weil er immer da ist. – Also, es ist jetzt nicht positiv zu belegen; es gibt halt einfach diesen Beleg nicht. Aber die Wahrscheinlichkeit halte ich für durchaus gegeben.“<sup>2657</sup>

Das BKA übernahm die Erkenntnisse des Landeskriminalamts Berlin aus der Videoüberwachung und wertete diese im Jahr 2019 erneut aus.<sup>2658</sup> Laut BKA ergab die erneute Auswertung

„[...] keinen objektiven Beleg für ein direktes Kenn-/Kontaktverhältnis zwischen *Feysel H.* [...] und *Anis AMRI*. Gleichwohl ist bei lebensnaher Auslegung davon auszugehen, dass sich *H.* [...] und *AMRI* in der ‚Fussilet‘-Moschee zumindest gesehen haben dürften. Erkenntnisse dazu, dass es sich bei *H.* [...] entsprechend der Darstellung in den Presseberichterstattungen um einen ‚Mitwisser‘ von *Anis AMRI* handelt, liegen nicht vor.“<sup>2659</sup>

<sup>2651</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 127.

<sup>2652</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 11. März 2021).

<sup>2653</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 11. März 2021).

<sup>2654</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 67.

<sup>2655</sup> Vermerk des BKA zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2018), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 5 f.; Auswertevermerk: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (203).

<sup>2656</sup> Vermerk des BKA zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2019), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 1 (5-6).

<sup>2657</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 119.

<sup>2658</sup> Schreiben des BKA an den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu Videodaten der Fussilet 33 e. V., (20. Mai 2020), MAT C BKA-3\_ erläuterndes Schreiben, Bl. 1 (5); Vermerk des BKA zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2019), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 1 (5-6).

<sup>2659</sup> Schreiben des BKA an den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu Videodaten der Fussilet 33 e. V., (20. Mai 2020), MAT C BKA-3\_ erläuterndes Schreiben, Bl. 1 (5).

Zur Tatsache, dass beide am Tag des Anschlages zeitgleich für 10 Minuten in der Fussilet-Moschee anwesend waren, merkte das BKA in einem Auswertevermerk klarstellend an, dass dieser zeitgleiche Aufenthalt nicht zweifelsfrei durch das Video-Material belegt worden sei, da die eingesetzte Kamera nur die Eingänge zum gesamten Mehrparteienhaus, nicht jedoch den unmittelbaren Zugangsbereich zu den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee gefilmt habe.<sup>2660</sup> Weiter hieß es in dem Vermerk weiter:

„Bezüglich des 10 minütigen parallelen Aufenthalts am 19.12.2016 erscheint es unwahrscheinlich, dass AMRI (bei einem unterstellten Zusammentreffen) H[...] in seine unmittelbar bevorstehende Tatausführung einweihete; insbesondere, da H[...] die Moschee vor AMRI verließ, was im Falle einer Einweihung ein erhebliches und unberechenbares Risiko für AMRIs Tatausführung dargestellt hätte.“<sup>2661</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, sagte aus, dass er allein aufgrund des Umstandes, dass *Feysel H.* zeitgleich mit *Amri* in der Moschee gewesen sei, nicht darauf geschlossen hätte, dass er auch in die Tathandlung eingeweiht gewesen wäre.<sup>2662</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, erklärte vor dem Ausschuss, dass die Asservate, welche nach dem Ausreiseversuch durch das LKA Berlin beschlagnahmt und ausgewertet wurden, keine Hinweise dahingehend ergeben hätten, dass *Feysel H.* überhaupt mit *Amri* in Kontakt gestanden hätte oder in irgendeiner Weise involviert gewesen wäre.<sup>2663</sup>

Auf die Frage, ob *Feysel H.* dem *Amri* am Abend des Anschlages in der Fussilet-Moschee die Tat-Waffe übergeben haben könnte, erläuterte die Zeugin:

„[...] Feysel H[...] [war] seit 12.40 Uhr in der Moschee. Er war also schon in der Moschee, als Amri das erste Mal am Friedrich-Krause-Ufer war. Also, eine Lieferung der Waffe durch Feysel H[...] erscheint aus dem Grund unplausibel.

Hinzukommt, dass Feysel H[...] keine enge Kontaktperson von Amri war. Wir haben zwischen den beiden keine Kommunikation feststellen können, weder am Tattag noch an den anderen Tagen.“<sup>2664</sup>

Der Zeuge *ECHK T. M.*, BKA, ergänzte hierzu, dass sich der Hinweis einer V-Person auf eine mögliche Mitwisserschaft oder Unterstützung des Anschlages durch *Feysel H.*<sup>2665</sup> ermittlungstechnisch nicht habe bestätigen lassen. *Feysel H.* selbst konnte zu diesem Hinweis nach Aussagen des Zeugen nicht mehr befragt werden, weil er vernehmungsunfähig gewesen sei. Das BKA habe stattdessen Kontaktpersonen aus dem Umfeld des *Feysel H.* vernommen, habe letztlich aber keinen Beleg dafür gefunden, dass *Amri* und *Feysel H.* sich gekannt hätten: „keine Telefonverbindung, kein Observationstreffen, gar nichts.“<sup>2666</sup>

Genau genommen könne das BKA laut Zeugen *T. M.* noch nicht einmal sagen, dass sich *Amri* und *Feysel H.* in periodisch engen Abständen im selben Raum der Fussilet-Moschee aufgehalten haben. Es gebe zwar einen überschneidenden Zeitraum, in welchem sie sich höchstwahrscheinlich zusammen in der Fussilet-Moschee aufgehalten haben, sicher sei dies nach Angaben des Zeugen *T. M.*, BKA, aber nicht:

„[...] Und zwar deshalb nicht, weil es Videoaufzeichnungen gibt, die den Zugang zu einem Mehrparteienhaus zeigen. In diesem Mehrparteienhaus befinden sich auch die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee. Aber abgedeckt durch die Aufzeichnung ist nicht der konkrete Zugang zu diesen Räumlichkeiten, sondern es ist theoretisch - nicht lebensnah ausgelegt, aber theoretisch - möglich, dass jemand in dieses Mehrparteienhaus geht und dann im dritten Stock verschwindet, ohne die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee zu betreten.“<sup>2667</sup>

Demzufolge habe das BKA dem *Feysel H.* die Aussage, die dieser direkt bei der Durchsuchung und nach der

<sup>2660</sup> Schreiben des BKA an den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu Videodaten der Fussilet 33 e. V., (20. Mai 2020), MAT C BKA-3\_ erläuterndes Schreiben, Bl. 1 (5); Vermerk des KHK *M. G.*, BKA, zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2019), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 1 (5-6).

<sup>2661</sup> Vermerk des des KHK *M. G.*, BKA, zu Video-Daten des Landeskriminalamtes Berlin zur Fussilet-Moschee (18. Juni 2019), MAT C BKA-3\_Auswertevermerk, Bl. 1 (6).

<sup>2662</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 117.

<sup>2663</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 23.

<sup>2664</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 23.

<sup>2665</sup> Siehe D.I.2.g)(dd)(bbb)3).

<sup>2666</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 159-160.

<sup>2667</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 159-160.



Lichtbildvorlage von *Amri* getätigt hatte, nicht widerlegen können, dass er den *Anis Amri* gar nicht kenne.<sup>2668</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Helmut Grauer*, GBA, erklärte auf den Vorhalt, dass *Feysel H.* behauptet habe, im Vorfeld des Anschlags etwas von den Anschlagsplänen gewusst zu haben:

„Er soll behauptet haben, dass er etwas gewusst habe. Feysel H. ist eine Person aus der Berliner Islamisten-szene und da wohl auch relativ bekannt. Und es gibt einen Hinweis einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert wurde, die darüber berichtet hat, dass ihr wiederum eine Person berichtet habe, Feysel H. habe gesagt, er habe etwas von den Anschlagsplanungen gewusst. Das gibt es, ja. [...]

Ja, dem sind wir nachgegangen. Wir haben versucht, Feysel H. zu vernehmen als Zeugen; Feysel H. wollte keine Angaben machen. Wir haben es dann zu einem weit späteren Zeitpunkt, noch im Jahr 2019, noch einmal versucht, Feysel H. dazu zu befragen, was da los gewesen ist. Inzwischen, wohl schon relativ bald nach dem Anschlag, ist Feysel H. allerdings in den Zustand der Verwirrung gefallen. Er ist, soweit mir bekannt ist, untergebracht in einer psychiatrischen Anstalt. Er wollte mit der Polizei nicht weiter reden.

Wir haben im Übrigen versucht, weitere Erkenntnisse gerichtsverwertbar von der VP zu bekommen. Die haben wir nicht für die Sachakten bekommen und haben des Weiteren versucht, im Umfeld von Feysel H. einfach uns zu erkundigen. Durch Zeugenvernehmungen hat Feysel H. erzählt, dass er etwas von Anschlagsplanungen gewusst hat. Diese Vernehmungen haben wir jetzt gerade vor Kurzem durchgeführt. Keiner der Zeugen, der bisher etwas gesagt hat, konnte eine entsprechende Aussage machen. Wir sind dem nachgegangen, aber bisher ohne Ergebnis.“<sup>2669</sup>

Am 21. Dezember 2016 wurde die Fussilet-Moschee um 4:34 Uhr von der GSG 9 mit 25 Mann durchsucht, weil diese einer der möglichen Aufenthaltsorte des flüchtigen *Amri* gewesen sei.<sup>2670</sup> Da der Zeuge POM Y. K., LKA Berlin, bereits zuvor in der Fussilet-Moschee gewesen war, erklärte er den Beamten der GSG 9, wie es in den Räumlichkeiten aussah und fertigte eine entsprechende Skizze an.<sup>2671</sup> In der Moschee hielt sich zu diesem Zeitpunkt *Feysel H.* auf, der dort geschlafen hatte.<sup>2672</sup>

Im Rahmen seiner Vernehmung am 22. Dezember 2016 durch das BKA habe *Feysel H.* die Aussage getroffen, *Amri* noch nie gesehen zu haben. Dies hielt der Zeuge D. G., BKA, für unglaubwürdig.<sup>2673</sup>

### cc) **Soufiane A.**

Der 1995 in Berlin geborene Deutsch-Marokkaner *Soufiane A.*<sup>2674</sup> war mit *Anis Amri* weder verwandt noch verschwägert. Er ist der Polizei spätestens seit dem 28. Dezember 2016 als gefährlich bekannt.<sup>2675</sup>

Seine gewaltbefürwortende radikal-islamistische Haltung wurde bereits in einem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. Juni 2015 festgestellt. Gegenstand des Verfahrens war ein auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil veröffentlichtes Selbstportrait, das ihn mit erhobenem Zeigefinger zeigte und mit folgendem Text versehen war: „Mit dem Sprengstoff am auto direkt in den bundestag al jannah frau merkel ausgelöscht“.<sup>2676</sup>

<sup>2668</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge T. M.), S. 159-160.

<sup>2669</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge Grauer), S. 116-117.

<sup>2670</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 79, 83.

<sup>2671</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 69.

<sup>2672</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge Y. K.), S. 99.

<sup>2673</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge D. G.), S. 161.

<sup>2674</sup> Zu *Soufiane A.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-24; MAT A BE-16-30 – VS-NfD; MAT A BE-16-31; MAT A BE-16-36; MAT A BE-15-56, Tgb.-Nr. 79/19 – VS-V; MAT A BE-15-58 – Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-15-63, Tgb.-Nr. 128/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-64; MAT A BE-15-67, Tgb.-Nr. 129/19 – VS-geh.; MAT A BE-19-32 – VS-NfD; MAT A BE-15-68, Tgb.-Nr. 87/19 – VS-V; MAT A BE-15-69, Tgb.-Nr. 132/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-70 – VS-NfD; MAT A BE-15-72, Tgb.-Nr. 138/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-73, Tgb.-Nr. 89/19 – VS-V; MAT A BE-15-74, Tgb.-Nr. 139/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-78, Tgb.-Nr. 143/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-80 – VS-NfD; MAT A BE-15-81, Tgb.-Nr. 146/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-83 – VS-NfD; MAT A BE-15-86, Tgb.-Nr. 149/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-87 – VS-NfD; MAT A BE-15-88, Tgb.-Nr. 101/19 – VS-V; MAT A BE-15-89, Tgb.-Nr. 159/19 – VS-geh.; MAT A BB-1-4; MAT A HE-1-6; MAT A HH-1-5; MAT A NRW-30- 1; MAT A NRW-32-2; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7; MAT A ST-1-2; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BfV-10-39, Tgb.-Nr. 163/19 – VS-geh.; MAT A BKA- 10-49; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-5-12 GBA-7-17; MAT A GBA-7-18 GBA-9-6.

<sup>2675</sup> E-Mail des Hessischen LKA an polizeiliche Staatsschutzdienststellen Hessen zu ausgewählten Informationen aus dem Kooperationsforum GTA Z (2. Januar 2017), MAT A HE-1-1 Ordner 1, Bl. 229 (237) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2676</sup> Vermerk der StAn Tombrink, GenStA Berlin, zum Ausreiseversuch des *Nkanga L.* und *Soufiane A.* (6. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 1, Bl. 2 (3-4) – VS-NfD – insoweit offen.

Wegen des Ausreiseversuchs im Rahmen der EG „Travel“ verurteilte der 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin neben *Soufiane A.* auch *Emrah C.* und *Resul K.* am 13. März 2019 wegen gemeinschaftlicher Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und wegen anderer Delikte zu Freiheitsstrafen zwischen drei Jahren und drei Jahren und zehn Monaten.<sup>2677</sup>

Der Zeuge *Y. K.*, LKA Berlin, führte nach eigener Aussage mehrfach Gespräche mit *Soufiane A.* und dessen Eltern mit dem Ziel, diesen eventuell zu deradikalisieren. Nach seiner Erinnerung ging es in diesen Gesprächen immer um *Soufiane A.* selbst, nicht jedoch um *Anis Amri*.<sup>2678</sup>

Auch der Zeuge POK *R. D.*, LKA Berlin, berichtete, im Rahmen seiner offenen Aufklärungstätigkeit für das LKA 64 Kontakt zu *Soufiane A.* gehabt zu haben. Dieser habe das LKA 64 eher abgelehnt, weil die Beamten in seinen Augen „Kuffar“ gewesen seien. Dies bedeute aber nicht, so der Zeuge, „dass sie uns dann tagtäglich den Kopf abschneiden wollen“.<sup>2679</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass auf *Anis Amris* Mobiltelefon ein Bild von *Soufiane A.* gefunden worden sei und „es da mal einen Kontakt gab“. Zwischen den beiden müsse es „zumindest in irgendeiner Art und Weise ein Seh-/Kennverhältnis in der Fussilet [gegeben haben], einfach aufgrund der räumlichen Nähe“.<sup>2680</sup>

#### dd) *Nkanga L.*

Am 30. Dezember 2016 telefonierte *Nkanga L.*<sup>2681</sup> ab 16:56 Uhr mit einer unbekanntenen Person, die in seinem Handykontaktespeicher als „Peter Arbeit“<sup>2682</sup> bezeichnet wurde. Gegenstand des Gesprächs war die Überprüfung *Nkanga L.s* und *Soufiane A.s* in Ancona Anfang Dezember 2016 (siehe oben zur EG „Travel“).

Die Polizei Brindisi überwachte das auf Deutsch geführte Gespräch und ließ es von einer Deutschlehrerin in die italienische Sprache übersetzen.<sup>2683</sup> Die Akten der Polizei Brindisi wurden dem LKA Berlin im Rahmen der Rechtshilfe überlassen.<sup>2684</sup> Das Überwachungsprotokoll, welches dann wiederum für die Ermittler des LKA Berlin ins Deutsche rückübersetzt wurde, enthält Ausschnitte wie:

„L[...]	(A.d.Ü. kurzes Stück unverständlich) Nein nein wegen Fuffy ... WÄRE DIESE SACHE MIT FUFFY NICHT PASSIERT WÄRE ICH SCHON DRAUSSEN ... DER FUFFY IN BERLIN ... DER FUFFY ...
Arbeit	Welcher Fuffy? Welcher Fuffy?
L[...]	Der Fuffy aus Berlin ... SAG KEINE NAMEN SAG KEINE NAMEN!!!
Arbeit	Uh ... Ah ... Diese Sache?
L[...]	DER FUFFY MIT DEM LKW!!
Arbeit	Ah!! ... Der!! (A.d.Ü. er versteht)

<sup>2677</sup> Pressemitteilung des Kammergerichts, „Staatschutzsenat des Kammergerichts verurteilt drei Berliner wegen geplanter Ausreise nach Syrien als IS Unterstützer zu mehrjährigen Freiheitsstrafen“ (14. März 2019): <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2019/pressemitteilung.792174.php> (zuletzt aufgerufen am 2. März 2021). Hinweis: Entgegen des Wortlauts der Pressemitteilung vom 14. März 2019 („... hat heute ...“) ist das Urteil bereits am Vortag, dem 13. März 2019, gesprochen worden.

<sup>2678</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 89.

<sup>2679</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 120.

<sup>2680</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 104.

<sup>2681</sup> Zu *Nkanga L.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-28; MAT A BE-16-29 – VS-NfD; MAT A BE-16-31; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A HH-1-5; MAT A NRW-30-1; MAT A NRW-31-1; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2682</sup> Der Zeuge *Feuerberg* nannte den unbekanntenen Gesprächspartner in seinem Vermerk „Hans Arbeit“, obwohl die italienischen Kollegen den Gesprächspartner als „Peter Arbeit“ bezeichneten. Gemeint ist ein- und dieselbe Person. Diese Verwechslung kann daher rühren, dass die Begriffe „Hans Arbeit“ und „Peter Arbeit“ von der italienischen Polizei synonym benutzt wurden, je nachdem, auf welcher Speicherkarte sich die Daten des überwachten Telefons befanden (Mitteilung der Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sonderoperationen, Polizeipräsidium Brindisi, über die Meldung einer strafbaren Handlung zulasten von *Soufiane A.*, *Nkanga L.* u. a. [19. Januar 2017], MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 18, Bl. 2 [164] – VS-NfD – insoweit offen).

<sup>2683</sup> Mitteilung der Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sonderoperationen, Polizeipräsidium Brindisi, über die Meldung einer strafbaren Handlung zulasten von *Soufiane A.*, *Nkanga L.* u. a. (19. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 18, Bl. 2 (145) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2684</sup> Vermerk des LOStA *Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, zum Ermittlungsverfahren gegen *Emrah C.*, *Resul K.*, *Feysel H.* und *Soufiane A.* – Aktenzeichen 2 ARP 28/17-3 (17. März 2017), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15 Ordner 1, Bl. 39.

L[...] Wäre diese Sache nicht passiert, **WÄREN SIE NICHT ZU MIR GEKOMMEN, VERSTEHST DU?** ... [Hinweis: Hervorhebungen im Original]<sup>2685</sup>

Dabei solle es sich bei „Fuffy“ nach Angabe der Polizei Brindisi um den Spitznamen *Soufiane A.s* handeln.<sup>2686</sup> Die Polizei Brindisi ging aufgrund dieses Telefongesprächs davon aus, dass *Soufiane A.* und *Nkanga L.* an dem Anschlag am Breitscheidplatz direkt beteiligt gewesen sein könnten. Insbesondere stützten sich die italienischen Behörden dabei auf den Satz „Wäre die Sache mit Fuffy nicht passiert, wäre ich schon längst draußen.“<sup>2687</sup>

Eben jenes Gespräch wurde nochmals vom Berliner LKA und der Berliner Generalstaatsanwaltschaft näher betrachtet. In einem Vermerk vom 17. März 2017 kam der spätere Zeuge und Leitende Oberstaatsanwalt *Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, zum Schluss, dass es sich um ein offensichtliches Missverständnis gehandelt haben muss:

„Diese Einschätzung wird hier auf der Grundlage der sowohl durch das LKA als auch selbst vorgenommenen Auswertung und der darauf beruhenden bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht geteilt: Wesentliche Grundlage der Annahme einer Teilnahme des Beschuldigten *Soufiane A*[...] für die italienischen Behörden dürfte die Übersetzung einer in deutscher Sprache gehaltenen Audiodatei zwischen L[...] und ‚Hans Arbeit‘ (nach hiesigen Erkenntnissen *Husan H*[...]) vom 30. Dezember 2016 sein (Bericht S. 12, BSt Rechtshilfe II b): ‚Nein, nein ... ist nicht wegen ... wäre diese Sache mit Fuffy nicht passiert, wäre ich schon draußen ... der Fuffy in Berlin .. der Fuffy.‘ ... ‚Der Fuffy aus Berlin ... nenn keine Namen, nenn keine Namen!!‘ ... ‚Der Fuffy mit dem LKW ...‘

Bei Fuffy handelt es sich nach den vorliegenden Erkenntnissen um eine arabische Fassung des Namens *Soufiane*.

Die mehrfache Abhörung dieses Audiofiles hat ergeben, dass es sich offenbar um ein Missverständnis handelt. Nach übereinstimmender Einschätzung aller in Berlin an der Auswertung Beteiligten sagt L[...] an dieser Stelle ‚Vorfall‘ (statt ‚Fuffy‘), so dass sich hieraus ein konkreter Verdacht an der Beteiligung des Beschuldigten am Anschlag derzeit nicht ergibt.<sup>2688</sup>

Dieser Vermerk wurde an den GBA geschickt, wo er von OStA b. BGH *Grauer* bearbeitet wurde.<sup>2689</sup> In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erinnerte sich der Zeuge *Grauer* an diesen Vorgang:

„Die italienischen Behörden hatten – ich glaube, es war die Sache gewesen – ein Gespräch möglicherweise oder, na ja, wahrscheinlich falsch verstanden und daraus den Schluss gezogen, dass Beteiligte über Amri gesprochen haben und über die Flucht. [...]

[Das Gespräch] war, glaube ich, etwas, was in deutscher Sprache geführt wurde und was die italienischen Behörden deswegen nicht richtig einschätzen konnten. So war das Votum, ich glaube, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gewesen, das Votum des BKAs zu diesem Gespräch. Das Gespräch selbst habe ich mir, nachdem sich mehrere Dienststellen schon damit beschäftigt hatten, nicht noch einmal selbst angehört.“<sup>2690</sup>

Der Zeuge *Grauer*, GBA, sandte Kopien der Akten der Berliner Generalstaatsanwaltschaft am 23. März 2017 an die BAO „City“ des BKA, um die Erkenntnisse aus Berlin überprüfen zu lassen.<sup>2691</sup> Das BKA habe selbst noch

<sup>2685</sup> Mitteilung der Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sonderoperationen, Polizeipräsidium Brindisi, über die Meldung einer strafbaren Handlung zulasten von *Soufiane A.*, *Nkanga L.* u. a. (19. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 18, Bl. 2 (149) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2686</sup> Mitteilung der Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sonderoperationen, Polizeipräsidium Brindisi, über die Meldung einer strafbaren Handlung zulasten von *Soufiane A.*, *Nkanga L.* u. a. (19. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 18, Bl. 2 (146) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2687</sup> Mitteilung der Abteilung für allgemeine Ermittlungen und Sonderoperationen, Polizeipräsidium Brindisi, über die Meldung einer strafbaren Handlung zulasten von *Soufiane A.*, *Nkanga L.* u. a. (19. Januar 2017), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 18, Bl. 2 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2688</sup> Vermerk des LOStA *Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, zum Ermittlungsverfahren gegen *Emrah C.*, *Resul K.*, *Feysel H.* und *Soufiane A.* (17. März 2017), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15 Ordner 1, Bl. 39 (39-40).

<sup>2689</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zum Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amri*, *Bilel Ben Ammar* u. a. – Aktenzeichen 2 BJs 235/16-3 (23. März 2017), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15 Ordner 1, Bl. 43.

<sup>2690</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 100.

<sup>2691</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zum Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amri*, *Bilel Ben Ammar* u. a. – Aktenzeichen 2 BJs 235/16-3 (23. März 2017), MAT A GBA-5-30\_GBA-7-42\_GBA-9-15 Ordner 1, Bl. 43.

einen Vermerk zur Auswertung der Audiodateien verfasst.<sup>2692</sup>

Weitere Schritte habe der Zeuge *Grauer* selbst nicht veranlasst. Er gab im Rahmen seiner Aussage zu bedenken, dass die italienischen Kollegen deutlich weniger Erkenntnisse zu *Soufiiane A.* hatten als die deutschen Behörden. Daher sei der Mitschnitt in der Gesamtschau der Beweismaterialien anders gewertet worden.<sup>2693</sup>

## b) Weitere Kontaktpersonen aus der Fussilet-Moschee

### aa) Rostam A.

*Rostam A.* kam am Morgen des 20. Dezember 2016 aus der Fussilet-Moschee, als Beamte des Berliner LKA dort gerade eine Aufklärungsmaßnahme hinsichtlich des Aufenthalts möglicher Gefährder nach dem Anschlag durchführten.<sup>2694</sup> Auch vor diesem Hintergrund befasste sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage, welches Kennverhältnis *Amris* zu *Rostam A.* bestand.

Der Zeuge POM *Y. K.*, LKA Berlin, erklärte auf die Frage, woher er *Rostam A.* kenne, dieser sei eine Kontaktperson zu *Hadis A.* und ein regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee gewesen. 2016 sei dieser noch nicht als Gefährder eingestuft gewesen. Dies sei erst wenige Monate vor der Anfang März 2020 durchgeführten Vernehmung des Zeugen *Y. K.* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erfolgt.<sup>2695</sup>

Dem Zeugen POK *R. D.*, LKA Berlin, war erinnerlich, dass *Rostam A.* auf der Straße Missionierung betrieben habe. Er und seine Bekannten hätten den Islam in der Öffentlichkeit verbreiten wollen.<sup>2696</sup> Nach dem Dafürhalten des Zeugen habe *A.* jedoch keine große Rolle in der Fussilet-Moschee gespielt. Er sei dem Zeugen vielmehr suspekt gewesen, weil er sich hin und wieder die Stirn gerieben und komische Laute von sich gegeben habe. Mittlerweile wisse der Zeuge, dass *A.* psychisch erkrankt gewesen sei und im Rahmen einer Behandlung auch Medikamente genommen habe. Daher habe er ihm keinen großen Anschlag zugetraut, so der Zeuge *R. D.*<sup>2697</sup>

Nach dem Verbot des Moscheevereins Fussilet 33 e. V. hätten sich die ehemaligen Mitglieder der Moschee nach den Beobachtungen des Zeugen *R. D.* ins Private zurückgezogen und wahrscheinlich auch heimlich reorganisiert. Welche Rolle *Rostam A.* bei dieser mutmaßlichen Reorganisation gespielt haben könnte, konnte der Zeuge mangels eigener Anschauung nicht beurteilen. *A.* habe auf jeden Fall noch Kontakte zu den früheren Bekanntschaften aus dem „Lies!“-Projekt.<sup>2698</sup>

Im Frühjahr 2017 übermittelte das LKA Berlin dem BKA eine aus einer TKÜ generierte Tonspur, auf welcher sich *Soufiiane A.* und eine bis dahin nicht identifizierte Person am 29. Januar 2017 telefonisch über Fahrübungen *Amris* unterhalten haben sollen.<sup>2699</sup> Der Zeuge *D. G.*, BKA, veranlasste daraufhin neben einer tontechnischen Aufarbeitung des akustisch unverständlichen Gesprächs auch eine phonetische Textanalyse.<sup>2700</sup>

Das BKA ging im weiteren Verlauf davon aus, dass es sich bei dem Gesprächspartner um *Rostam A.* gehandelt haben könnte, da ihm nach polizeilichen Erkenntnissen die am Gespräch beteiligte Telefonnummer zuzuordnen war. Der Nutzer dieser Rufnummer äußerte in dem Gespräch, er habe vor vier Wochen einen Lasin/Lasim/Asin/Asim mit *Anis* in einem LKW gesehen und eine andere Person habe „gemeint“, sie bringe „dem Bruder bisschen Autofahren bei“.<sup>2701</sup>

Zu diesem Gespräch wurde *Rostam A.* am 13. Juni 2017 durch den OStA b. BGH *Grauer* zeugenschaftlich vernommen. *A.* war jedoch weder bereit, Angaben zu seinem persönlichen Werdegang und seiner aktuellen Situation

<sup>2692</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 122. Vgl. Vermerk des EKHK *G.*, BKA, zum Vermerk vom 13.04.2017 zur Auswertung der Sachakten „Rechtshilfe Italien“ aus dem Verfahren „EG Travel“ (25. Juni 2020), MAT A BKA-10-67\_Zusammenstellung, Bl. 5.

<sup>2693</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 122.

<sup>2694</sup> Siehe A.III.1.e)bb).

<sup>2695</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 104.

<sup>2696</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 120.

<sup>2697</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 124-125.

<sup>2698</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 125.

<sup>2699</sup> Protokoll des Gesprächs zwischen *Soufiiane A.* und einer unbekanntem männlichen Person vom 29. Januar 2017 (30. Januar 2017), MAT A BKA-10-44 Ordner 2\_KT-Gesamt, Bl. 183.

<sup>2700</sup> Behördengutachten des BKA gemäß § 256 StPO und phonetische Textanalyse des Gesprächs zwischen *Soufiiane A.* und einer unbekanntem männlichen Person (27. April 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35, Ordner 43, Bl. 30; Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 99, 101, 113, 154-155.

<sup>2701</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Aussageverweigerung des Zeugen *Rostam A.* (7. Juli 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 43, Bl. 36.

zu machen, noch Auskunft über das Gespräch zu geben.<sup>2702</sup>

Gegen *Rostam A.* führte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin noch im Jahr 2018 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Ihm wurde vorgeworfen, in Kenntnis der Verbotsverfügung des BMI vom 12. September 2014 in einem Fitness-Center zwischen dem 1. und dem 26. April 2016 ein Sweat-Shirt mit dem Logo der verbotenen ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ ehem. „Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (ISIG)“ für alle Besucher sichtbar getragen zu haben.<sup>2703</sup> Am 16. Februar 2018 durchsuchte das LKA Berlin die Wohnung des *Rostam A.* auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses. Bei der Durchsuchung wurden u. a. das gesuchte Sweat-Shirt und eine Fahne mit IS-Aufdruck sowie sechs Mobiltelefone und eine Spielekonsole aufgefunden und beschlagnahmt. Bei der ersten Inaugenscheinnahme der Spielekonsole wurde festgestellt, dass der Benutzernamen dort „ISIS-Fighter“ war.<sup>2704</sup> Eines der beschlagnahmten Mobiltelefone war zuvor offenbar von *Feysel H.* genutzt worden. Darauf aufgefundene Chats mit einem Chatpartner, bei dem es sich vermutlich um *Emrah C.* handelte, wurden im Verfahren 172 OJs 38/17 (EG „Travel“) ausgewertet.<sup>2705</sup>

#### bb) **Ahmad M.**

*Ahmad M.* ist Bruder des *Bilal M. Ahmad M.* sei, so das BKA in einem Vermerk, bereits im Rahmen der Koran-Verteilaktionen unter dem Titel „LIES!“ des mittlerweile verbotenen Vereins „Die wahre Religion“ als Standmelder aufgefallen.<sup>2706</sup> Laut Aussage des Zeugen *M. G.*, BKA, habe es Erkenntnisse gegeben, dass er ganz klar salafistisch und den Dschihad befürwortend eingestellt gewesen sei.<sup>2707</sup> Das LKA Berlin teilte dem BKA zudem am 25. Januar 2017 mit, dass *Ahmad M.* als regelmäßiger Besucher der Fussilet-Moschee bekannt sei.<sup>2708</sup>

*Ahmad M.* hat *Amri* nach eigenen Aussagen im Frühling bzw. Sommer 2016 in der Seituna-Moschee kennengelernt und den *Amri* auch in der Fussilet-Moschee gesehen. Bei der Vernehmung des *Ahmad M.* am 27. Januar 2017 gab dieser an, *Amri* zuletzt persönlich vor etwa einem halben Jahr gesehen zu haben und zuletzt vor drei Monaten telefonisch Kontakt zu ihm gehabt zu haben.<sup>2709</sup> Sie hätten keine enge Freundschaft gepflegt.<sup>2710</sup>

Für den Zeitraum vom 13. Juli 2016 bis zum 4. September 2016 sind sieben Facebook-Chats zwischen *Amri* und dem bei Facebook als *Ahmad Snow* auftretenden *Ahmad M.* nachweisbar.<sup>2711</sup> Aus einem Chat, in dem *Ahmad M.* dem *Amri* ein Lichtbild einer Frau zusammen mit einer Telefonnummer übersandte, lasse sich laut Einschätzung des BKA vermuten, dass *Ahmad M.* für *Amri* eine Ehefrau gesucht haben könnte.<sup>2712</sup> Auch *Hawar Z.* erklärte in seiner Vernehmung durch das LKA Berlin am 17. Januar 2017, dass *Ahmad M.* für *Amri* eine Ehefrau gesucht habe, letztlich aber wegen Problemen mit *Amris* fehlender Aufenthaltserlaubnis und Sprachkenntnissen nicht erfolgreich gewesen sei.<sup>2713</sup>

Zwischen dem 24. Juni 2016 und dem 19. November 2016 ist es nach den Ermittlungen zu 14 Kontaktaufnahmen oder Kontaktaufnahmeversuchen über einen bekannten Telefonanschluss des *Ahmad M.* zwischen diesem und

<sup>2702</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zur Aussageverweigerung des Zeugen *Rostam A.* (7. Juli 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 43, Bl. 36; Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 155.

<sup>2703</sup> Bericht der GenStA Berlin an SenJustVA (15. Februar 2018), MAT A BE-16-69 Ordner 195, Bl. 338 f.

<sup>2704</sup> BKA, Tagesordnung zur GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2018 mit Ergänzungen, MAT A BE-15-221 Ordner 630, Bl. 11 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2705</sup> Vermerk des KK *G.*, LKA 54 EG Travel (18. Juli 2018), MAT A BE-16-30 Ordner 91\_Datei 83, Bl. 181 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2706</sup> Vermerk des KK *L.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu Telegram-Kontakt des *Amri*, „Ahmed“ (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 76 (78).

<sup>2707</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 81.

<sup>2708</sup> Vermerk des KK *L.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu Telegram-Kontakt des *Amri*, „Ahmed“ (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 76 (85).

<sup>2709</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (237).

<sup>2710</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (237).

<sup>2711</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236), Vermerk des KK *L.*, BKA, zur Vorabauswertung des am 15.11.2016 sichergestellten Mobiltelefons der Kontaktperson des *Anis Amri*, *Ahmad M.* (25. Januar 2017), MAT A MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 63, Bl. 77 (78).

<sup>2712</sup> Vermerk des KK *L.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu Telegram-Kontakt des *Amri*, „Ahmed“ (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 76 (80-81).

<sup>2713</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des *Amri* (31. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 327.

*Amri* gekommen. Die letzte bekannte Kontaktaufnahme per Telefon, die offensichtlich über einen Anrufversuch hinausging, habe am 13. November 2016 stattgefunden und 11:23 Minuten gedauert.<sup>2714</sup>

Der Telegram-Account des *Ahmad M.* habe sich in *Amris* Telegramkontakten befunden.<sup>2715</sup> Am 13. Dezember 2016 habe *Ahmad M.* von *Amri* über Telegram einen Link zu einem Propagandavideo des sog. Islamischen Staats mit dem Titel „Sie schaden eurem Staat“ geschickt bekommen.<sup>2716</sup> In diesem würden unter anderem Anschläge wie der mittels eines LKW in Nizza am 14. Juli 2016 gerechtfertigt.<sup>2717</sup>

Die islamwissenschaftliche Bewertung des *Dr. Bernhardt*, BKA, kommt bezüglich des Videos zu folgendem Ergebnis:

„Das vorliegende Video ist einer der eindringlichsten und zugleich ausführlichsten und längsten Appelle, mit denen der IS seine Anhänger außerhalb seines Einflussgebietes zur Begehung von Anschlägen aufruft. [...]

Die Aufzählung bisher begangener Anschläge durch den bzw. im Namen des IS vermittelt potentiellen Attentätern die Hoffnung, als Teil einer breiten Bewegung auch mit einfachen Mitteln einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des ‚Kalifats‘ bzw. der ‚unterdrückten Muslime‘ beitragen zu können. Durch die Einblendung von Szenen aus zurückliegenden Bekennervideos wird ihnen zudem die Gewissheit vermittelt, dass auch sie zukünftig posthum mit der Verbreitung ihrer Bekennung geehrt werden.

In der Gesamtschau ist das Video in hohem Maße dazu geeignet, Anhänger des IS zu Anschlägen in Europa zu motivieren bzw. diese in ihrem bereits gefassten Beschluss zu stärken.“<sup>2718</sup>

Auf dem im Rahmen von Exekutivmaßnahmen des Vereinsverbots von „Die wahre Religion“ am 15. November 2016 sichergestellten Mobiltelefon des *Ahmad M.* fand sich laut BKA unter anderem folgende Internethistorie:

„Am 06.11.2016, 22:03:47 Uhr wird ein Video zum Thema ‚Viele Berliner sind besorgt: Wie steht es um die innere Sicherheit in Deutschland?‘ auf der Seite des Nachrichtendienstes n-tv aufgerufen.

Am 06.11.2016, 22:04:00 Uhr wird ebenfalls auf den Seiten des Nachrichtendienstes n-tv ein Interview mit einem Chemiker zum Thema ‚Sprengstoff aus dem Online-Handel: Wie einfach ist es Bomben zu bauen?‘ vom 23.03.2016 aufgerufen. Darin wird vor allem die Gefährlichkeit von verschiedenen Sprengstoffen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Zutaten diskutiert. Hintergrund sind die terroristischen Anschläge in Brüssel vom Frühjahr 2016.

Am 06.11.2016, 22:04:30 Uhr wird auf der Suchseite Google der Suchbegriff ‚bomben bauen‘ gesucht.“<sup>2719</sup>

Darüber hinaus wurde ein Chat zwischen *Ahmad M.* und seinem Bruder *Bilal M.* gesichert:

„Zudem wurde ein WhatsApp-Chat mit der durch *Bilal M.* genutzten Rufnummer 01525143116 vom 12. November 2016 festgestellt. *Bilal M.* sendete in dem Chat das Bild eines Werbeflyers für sogenannte ‚Polenböllner‘, der mit einer privaten Handy-Rufnummer versehen ist. Darauf tauschten die Chatpartner mehrere sogenannte ‚Emoji‘-Symbole aus. In dem Verlauf dieses Austauschs schrieb *Ahmad M.* unter anderem ‚bald‘ und ‚Kind‘, woraufhin *Bilal M.* am Ende ‚Ahmad knast‘ erwiderte. Die ‚Emoji‘-Symbole konnten aus technischen Gründen bislang nicht sichtbar gemacht werden. Am Folgetag, dem 13. November

<sup>2714</sup> Beschluss der Ermittlungsrichterin beim BGH *Wimmer*, zur Anordnung der Durchsuchung bei *Ahmad M.* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 28, Bl. 11 (16).

<sup>2715</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236).

<sup>2716</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236).

<sup>2717</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236), vgl. Vermerk des *Dr. B.*, BKA, Auswertung des Videos „Sie schaden Eurem Staat“, dessen Link *Anis Amri* am 13.12.2016 an *Ahmad M.* per Telegram versendet hat (16. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 63, Bl. 40-41.

<sup>2718</sup> Vermerk des *Dr. B.*, BKA, Auswertung des Videos „Sie schaden Eurem Staat“, dessen Link *Anis Amri* am 13.12.2016 an *Ahmad M.* per Telegram versendet hat (16. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 63, Bl. 40-43.

<sup>2719</sup> Vermerk des *KK L.*, BKA, zur Vorabauswertung des am 15.11.2016 sichergestellten Mobiltelefons der Kontaktperson des *Anis Amri*, *Ahmad M.* (25. Januar 2017), MAT A MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 63, Bl. 77 (83).

2016, führten Anis AMRI und Ahmad M[...] mutmaßlich das bereits genannte Gespräch von etwa 11 Minuten Dauer.“<sup>2720</sup>

Bei der am 27. Januar 2017 auf Anordnung der Ermittlungsrichtern beim BGH erfolgten Durchsuchung in der Wohnung des *Ahmad M.* und *Bilal M.* konnten nach Angaben des BKA jedoch keine verfahrensrelevanten Beweismittel gesichert werden.<sup>2721</sup>

Anhand der Aufenthaltsdaten des *Amri* habe ein Aufenthalt in der Wohnung des *Ahmad M.* im Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum 20. Dezember 2016 nicht nachgewiesen werden können.<sup>2722</sup> *Amri* habe sich jedoch am 18. Dezember 2016 von 18:30 Uhr bis 18:44 Uhr in unmittelbarer Nähe zum Wohnobjekt des *Ahmad M.* aufgehalten.<sup>2723</sup>

*Ahmad M.* sei weiterhin auf Facebook mit *Yad A.* befreundet gewesen, der Ende November 2016 versucht habe, eine Nagelbombe auf dem Ludwigshafener Weihnachtsmarkt zu zünden.<sup>2724</sup> Eine Kommunikation zwischen *Ahmad M.* und *Yad A.* könne jedoch nicht nachgewiesen werden.<sup>2725</sup>

### cc) **Hadis A.**

Der russische Staatsangehörige *Hadis A.*<sup>2726</sup> reiste zunächst am 1. Februar 2011 nach Frankreich ein.<sup>2727</sup> Dort stellte er am 2. Februar 2017 einen Asylantrag als „*Khadis A.*“<sup>2728</sup> und bekam von Frankreich den Flüchtlingsstatus zugesprochen.<sup>2729</sup> Nach Auskunft des französischen Verbindungsbeamten beim BKA verfügte *Hadis A.* bereits seit dem 4. August 2016 über den Flüchtlingsstatus.<sup>2730</sup> Seit 2017 bestand zu *Hadis A.* in Frankreich eine Staatschutzschiebung (sog. Fiche S).<sup>2731</sup>

2012 stellte *Hadis A.* unter der Falschpersonalie „*Khadis A.*“ einen Asylantrag in Österreich und war dort von Oktober 2012 bis April 2014 gemeldet.<sup>2732</sup>

<sup>2720</sup> Beschluss der Ermittlungsrichterin beim BGH *Wimmer*, zur Anordnung der Durchsuchung bei *Ahmad M.* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 28, Bl. 11 (16).

<sup>2721</sup> Vermerk der KKn *B.*, BKA, zur Aushändigung der Asservate aus Objekt 22 (9. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 245 (247).

<sup>2722</sup> Vermerk des KKn *L.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu Telegram-Kontakt des *Amri*, „*Ahmed*“ (25. Januar 2017), MAT A MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 76 (85).

<sup>2723</sup> Vermerk des KKn *L.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu Telegram-Kontakt des *Amri*, „*Ahmed*“ (25. Januar 2017), MAT A MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 62, Bl. 76 (85).

<sup>2724</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236).

<sup>2725</sup> Vermerk der KOKn *V.*, BKA, Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Rufnummern aus dem HTC (aus dem Kontaktspeicher, Call Logs und SMS) (15. März 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 234 (236).

<sup>2726</sup> Zu *Hadis A.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BAMF-6-1; MAT A BE-16-31; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-15-62, Tgb.-Nr. 84/19 – VS-V; MAT A BE-15-74, Tgb.-Nr. 139/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-91, Tgb.-Nr. 102/19 VS-V; MAT A BE-15-92, Tgb.-Nr. 162/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-94 – VS-NfD; MAT A BE-15-97, Tgb.-Nr. 104/19 – VS-V; MAT A BE-15-98, Tgb.-Nr. 167/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-99; MAT A BE-15-100, Tgb.-Nr. 171/19 – VS-geh.; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BfV-10-36 – VS-NfD; MAT A BfV-10-37, Tgb.-Nr. 156/19 – VS-geh.; MAT A BPol-6-5; MAT A BW-13; MAT A BW-13-3; MAT A BW-13-3\_Ordner 1 PP Offenburg mit Austauschseiten; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A NRW-30-1; MAT A NRW-31-1; MAT A NRW-32-2.

<sup>2727</sup> Récépissé de demande de carte de séjour der Französischen Republik (19. Dezember 2016), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 571.

<sup>2728</sup> Récépissé de demande de carte de séjour der Französischen Republik (19. Dezember 2016), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 571. Vgl. E-Mail des Hr. *F.*, LKA BW (2. Oktober 2017), MAT A BW-13-3 Ordner 1 PP Offenburg\_mit Austauschseiten, Bl. 39 (40) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2729</sup> Vermerk des EKHK *S.*, französischer Verbindungsbeamter beim BKA, zu *Khadis A*[...] (7. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 114.

<sup>2730</sup> Vermerk des EKHK *S.*, französischer Verbindungsbeamter beim BKA, zu *Khadis A*[...] (7. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 114.

<sup>2731</sup> E-Mail des Hr. *H.*, PP Offenburg, zu Erkenntnissen zu *Hadis A.* (5. Oktober 2017), MAT A BW-13-3 Ordner Freigaben, Bl. 497 (498) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2732</sup> Auskunft aus dem Zentralen Fremdenregister Österreichs (4. Oktober 2017), MAT A BW-13-3 Ordner 1 PP Offenburg\_mit Austauschseiten, Bl. 47 (49) – VS-NfD – insoweit offen.

In das Bundesgebiet reiste er am 7. Oktober 2013 ein, wo er am 15. Oktober 2013 einen Asylantrag stellte.<sup>2733</sup> Die von *Hadis A.* dabei vorgelegte Geburtsurkunde wurde von der Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchung des BAMF als Totalfälschung eingestuft.<sup>2734</sup> Der Asylantrag des *Hadis A.* wurde am 23. Januar 2017 abgelehnt und die Ausreise innerhalb von 30 Tagen angeordnet.<sup>2735</sup> Ausweislich des Ausländerzentralregisters wurde *Hadis A.* noch am 2. Februar 2017 eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.<sup>2736</sup>

Die Berliner Staatsanwaltschaft führte gegen *Hadis A.* mehrere Ermittlungsverfahren, u. a. wegen Bedrohung, Körperverletzung und Diebstahls.<sup>2737</sup> In Frankreich war *Hadis A.* bereits in den Jahren 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Bedrohungen auffällig geworden.<sup>2738</sup> Nach Erkenntnissen des BKA war *Hadis A.* zudem Bestandteil einer Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschegesetz wegen möglicher Terrorismusfinanzierung.<sup>2739</sup>

Am 15. März 2017 wurde *Hadis A.* bei einer Kontrolle der Bundespolizei anlässlich des G20-Finanzministertreffens in einem Linienbus von Strasbourg nach Kehl angetroffen.<sup>2740</sup> Dabei wies er sich mit einem französischem Asyldokument und der deutschen Aufenthaltsgestattung aus.<sup>2741</sup> Während der Kontrollmaßnahme erklärte *Hadis A.*, sein Asylbegehren nur noch in Frankreich weiterverfolgen zu wollen und daher seinen in Deutschland gestellten Asylantrag zurückzuziehen.<sup>2742</sup> Durch die Bundespolizei wurde sodann die taggleiche Zurückschiebung des *Hadis A.* verfügt<sup>2743</sup> und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG bis zum 14. März 2019 befristet.<sup>2744</sup> Damit sollte die Wiedereinreise nach Deutschland verhindert werden. *Hadis A.* war bis zu seiner Zurückschiebung am 15. März 2017 mehrmals Thema in der AG Status des GTAZ.<sup>2745</sup>

Im Nachgang dieses Vorfalls hob das BAMF den Ablehnungsbescheid vom 23. Januar 2017 auf und stellte das Asylverfahren am 26. April 2017 aufgrund der Rücknahmeerklärung des *Hadis A.* ein.<sup>2746</sup>

Am 30. Januar 2018 wurde *Hadis A.* erneut durch die Bundespolizei in Deutschland aufgegriffen, diesmal am Essener Hauptbahnhof.<sup>2747</sup> Die Bundespolizei informierte die Ausländerbehörde Essen über den Fall, welche daraufhin der Bundespolizei mitteilte, dass „nach dortiger Auffassung der erteilte (schengenwirksame) französische Aufenthaltstitel eine höhere Wertigkeit als das vorliegende Aufenthaltsverbot“ habe.<sup>2748</sup> Die Weiterreise wurde daraufhin gestattet.<sup>2749</sup>

Im Juli 2018 prüfte die Ausländerbehörde Berlin, ob unabhängig von der damals bestehenden Einreisesperre eine Ausweisung gegen *Hadis A.* möglich gewesen wäre. Eine Ausweisung diene grundsätzlich der aufenthaltsrechtlichen Statusverschlechterung.<sup>2750</sup> Im April 2020 erfolgte die avisierte Ausweisung durch das Landesamt für Einwanderung. Darüber hinaus informierte das BAMF das Land Berlin im Januar 2021, dass *Hadis A.* von Frankreich

2733 Auszug aus dem Ausländerzentralregister betreffend *Hadis A.* (6. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 576-577.

2734 Gutachten zur Physikalisch-Technischen Urkundenuntersuchung des BAMF (3. März 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 207 (208).

2735 Ablehnungsbescheid des BAMF im Asylverfahren des *Hadis A.* (23. Januar 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 60.

2736 Erkenntnisvermerk des KHK H., BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (241).

2737 Erkenntnisvermerk des KHK H., BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (242-243).

2738 E-Mail des Hr. F., LKA BW (2. Oktober 2017), MAT A BW-13-3 Ordner 1 PP Offenburg\_mit Austauschseiten, Bl. 39 – VS-NfD – insoweit offen.

2739 Erkenntnisvermerk des KHK H., BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (243).

2740 Aktennotiz der Fr. H., Bundespolizeiinspektion Offenburg (4. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 575.

2741 E-Mail des Hr. K., Bundespolizeipräsidium zur Erkenntnismitteilung der Bundespolizei zu *Hadis A.* (6. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 568 (569) – VS-NfD – insoweit offen.

2742 Erklärung des *Hadis A.* über die Rücknahme des Asylantrags (15. März 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 572.

2743 Verfügung über die Zurückschiebung des Hr. S., Bundespolizeiinspektion Offenburg (15. März 2017), MAT A BPol-6-5 Ordner 13\_Band 3, Bl. 368 – VS-NfD – insoweit offen.

2744 Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch Hr. S., Bundespolizeiinspektion Offenburg (15. März 2017), MAT A BPol-6-5 Ordner 13\_Band 3, Bl. 368 – VS-NfD – insoweit offen.

2745 Protokoll der 85. GTAZ-Sitzung, AG Status (3. Juli 2017), MAT A BAMF-6 Ordner 1, Bl. 55 (57) – VS-NfD – insoweit offen.

2746 Ablehnungsbescheid des Entscheiders Hr. v. H., BAMF (26. April 2017), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 269.

2747 Strafanzeige der Fr. K., Bundespolizeiinspektion Dortmund (30. Januar 2018), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 614 (616).

2748 Strafanzeige der Fr. K., Bundespolizeiinspektion Dortmund (30. Januar 2018), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 614 (616).

2749 Strafanzeige der Fr. K., Bundespolizeiinspektion Dortmund (30. Januar 2018), MAT A BAMF-6-1 Ordner 1a, Bl. 614 (616).

2750 Schreiben der Abteilungsleiterin III der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an den Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses der 19. WP des Deutschen Bundestages zur geplanten Ausweisung des *Hadis A.* durch die Ausländerbehörde Berlin (13. Juli 2018) – VS-NfD – insoweit offen.



aus nach Russland abgeschoben worden sei.<sup>2751</sup>

Auf dem Mobiltelefon Samsung Galaxy, welches bei *Amris* polizeilicher Kontrolle am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin sichergestellt wurde<sup>2752</sup>, fand das BKA Bilder von *Amri* gemeinsam mit *Hadis A.*, mutmaßlich in der Fूसilet-Moschee.<sup>2753</sup> Ausweislich der Metadaten waren diese Bilder im Januar und Anfang Februar 2016 gefertigt worden.<sup>2754</sup> Auf einigen der Bilder war *Hadis A.* mit einem erhobenen Zeigefinger zu sehen, mit welchem salafistische Gotteskrieger nach Einschätzung des BKA auf die fundamentalistische Interpretation des „Tauhid“ – das Schlüsselmerkmal des Islam – verweisen.<sup>2755</sup>

Am 21. Februar 2016 wurde *Hadis A.* während einer Observation des LKA Berlin bei einem Treffen mit *Amri* und *Habib S.* beobachtet.<sup>2756</sup>

Im Ermittlungsverfahren gegen *Clément B.* und *Magomed-Ali C.*, dem „EV Europa“<sup>2757</sup>, wurde *Hadis A.* als Kontaktperson des *Clément B.* im Zusammenhang mit Busfahrten einer bestimmten Fernbus-Firma festgestellt.<sup>2758</sup> Nach Erkenntnissen des Generalbundesanwalts lernte *B.* den *A.* im Moscheeverein „Fूसilet 33 e. V.“ kennen.<sup>2759</sup> Darüber hinaus konnte das BKA auch Kontakte des *A.* zu *Magomed-Ali C.* feststellen. Neben der Speicherung der französischen Rufnummer des *A.* als Kontakt im Mobiltelefon des *Magomed-Ali C.* hatte zwischen den beiden auch Kommunikation über den Messenger-Dienst WhatsApp stattgefunden.<sup>2760</sup>

#### dd) **Pavel B.**

Der belarussische Staatsangehörige *Pavel B.* reiste nach Erkenntnissen des BKA erstmals am 13. Mai 2012 in das Bundesgebiet ein, ohne einen Asylantrag zu stellen.<sup>2761</sup>

Dem BKA wurde *Pavel B.* am 27. Oktober 2016 durch eine Mitteilung der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen als Kontaktperson *Amris* bekannt.<sup>2762</sup> Er war vielfach allgemeinpolizeilich in Erscheinung getreten, u. a. wegen unerlaubten Aufenthalts, besonders schweren Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung.<sup>2763</sup> Zudem führte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin im Jahr 2017 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen möglicher Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB).<sup>2764</sup>

Die Schweizer Behörden bestätigten in einem Informationsaustausch die Personenidentität von *Pavel B.* als *Ilya A.*<sup>2765</sup> Insgesamt waren zu *Pavel B.* 29 Aliaspersonalien sowie 30 weitere Varianten dieser Personalien mit fehlenden Angaben bekannt.<sup>2766</sup>

*Pavel B.* wurde am 3. März 2017 wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz festgenommen und in die JVA

<sup>2751</sup> Auskunft der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 19. WP des Deutschen Bundestages (15. März 2021) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2752</sup> Siehe D.I.2.e)cc).

<sup>2753</sup> Erkenntnisvermerk des KHK *H.*, BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (240).

<sup>2754</sup> Erkenntnisvermerk des KHK *H.*, BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (240).

<sup>2755</sup> Erkenntnisvermerk des KHK *H.*, BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (240); Vermerk des KHK *D.*, BKA, zu Bildern von Kontaktpersonen auf dem Handy des AMRI, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (3. Februar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 59, Bl. 69 (71, 72, 75).

<sup>2756</sup> Erkenntnisvermerk des KHK *H.*, BKA, zu *Hadis A.* (28. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 3\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl. 239 (245).

<sup>2757</sup> Siehe C.II.4.f).

<sup>2758</sup> E-Post zum Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten (15. Februar 2018), MAT A BfV-10-51, Ordner 3, Bl. 7-8 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2759</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C* [...] (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (198-199).

<sup>2760</sup> Vermerk des KOK *A.*, BKA, zur Feststellung der französischen Rufnummer +33[...] des *Hadis A* [...] im Mobiltelefon des *C* [...] (30. August 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 49, Bl. 213-214.

<sup>2761</sup> Vermerk der KKn *R.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu *Pavel B* [...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (46).

<sup>2762</sup> Vermerk der KKn *R.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu *Pavel B* [...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (44-45).

<sup>2763</sup> Vermerk der KKn *R.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu *Pavel B* [...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (46).

<sup>2764</sup> Protokoll der 82. Sitzung der GTAZ AG Status (5. April 2017), BAMF-6 Ordner 2, Bl. 29 (31) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2765</sup> Nachricht des KOK *K.*, BKA, zur Erkenntnismitteilung bzgl. Personenfeststellung *A* [...] (16. März 2017), MAT A BY-1-6 Ordner 3, Bl. 354 (355) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2766</sup> Nachricht des KOK *K.*, BKA, zur Erkenntnismitteilung bzgl. Personenfeststellung *A* [...] (16. März 2017), MAT A BY-1-6 Ordner 3, Bl. 354-355 – VS-NfD – insoweit offen.

Nürnberg verbracht.<sup>2767</sup> Er ist seit dem 31. März 2017 als Gefährder eingestuft.<sup>2768</sup>

Laut Bayerischem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration habe zwischen *B.* und *Amri* mindestens im Zeitraum von Herbst 2015 bis zum Sommer 2016 ein enges Kenn- und Kontaktverhältnis bestanden. Beide hätten häufiger die Fussilet-Moschee besucht.<sup>2769</sup>

Auf dem Mobiltelefon von *Amri* konnten Bilder und Videos von *Amri* und *Pavel B.* in der Fussilet-Moschee, teilweise gemeinsam mit *Habib S.* und *Shamil I.*, sichergestellt werden. Darauf zeigten die Personen abwechselnd den sog. „Tawhid-Finger“.<sup>2770</sup> In einem Video rief *Pavel B.* „Daesh“.<sup>2771</sup> Zudem wurden in den Videoaufnahmen wiederholt *Nashids* gesungen bzw. abgespielt, welche nach Einschätzungen des BKA die Sympathien der Anwesenden zum sog. Islamischen Staat verdeutlichen würden.<sup>2772</sup>

Im Rahmen seiner vom BKA durchgeführten Zeugenvernehmung am 12. April 2017 in der JVA Nürnberg erklärte *Pavel B.*, *Amri* im Dezember 2015 in einer Moschee kennengelernt zu haben.<sup>2773</sup> Er habe bei *Amri* keine eindeutige Befürwortung von terroristischen Gruppierungen oder Anschlägen bemerkt, was er auf eine angebliche sprachliche Barriere zwischen den beiden zurückgeführt habe. Ebenso wenig habe er Kenntnisse von den Anschlagplanungen *Amris* gehabt. Nach einem Streit mit *Amri*, bei dem es auch zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen sei, sei der Kontakt zwischen beiden schließlich abgebrochen, nachdem *Pavel B.* Berlin im Jahr 2016 verlassen habe.<sup>2774</sup> Der letzte nachweisbare Kontakt zwischen *Amri* und *Pavel B.* fand am 10. November 2016 bei Facebook statt.<sup>2775</sup>

Dem BKA zufolge hätten die Ermittlungen letztlich keine Erkenntnisse ergeben, die auf eine Einbindung des *Pavel B.* in die Durchführung oder die Planung des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz hindeuteten.<sup>2776</sup>

*Pavel B.* wurde am 12. Juni 2017 aufgrund einer Ausweiseverfügung der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken durch die Bundespolizei nach Weißrussland abgeschoben.<sup>2777</sup>

#### ee) *Shamil I.*

Eine weitere Kontaktperson *Amris* aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee war *Shamil I.* alias *Schapi A.* Nach Angaben des BKA konnte dies durch Lichtbilder und Videos belegt werden, die im Rahmen der Auswertung des am 18. Februar 2016 bei *Amri* beschlagnahmten Mobiltelefons festgestellt wurden. Die Bilder und Videos wurden im Januar 2016 in der Fussilet-Moschee aufgenommen und zeigten *Amri* gemeinsam mit *Shamil I.* sowie anderen Kontaktpersonen, darunter *Pavel B.* und *Habib S.* sowie *Hadis A.* und *Emrah C.*<sup>2778</sup>

*Shamil I.* zeigte auf diesen Bildern den sog. „Tauhid“-Finger. Dieser sei unter Muslimen seit langer Zeit ein gängiges Zeichen im Zusammenhang mit dem Glaubensbekenntnis des Islam. Salafistische Gotteskrieger verwiesen

<sup>2767</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (46).

<sup>2768</sup> Protokoll der 82. Sitzung der GTAZ AG Status (5. April 2017), BAMF-6 Ordner 2, Bl. 29 (31) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2769</sup> Protokoll der 82. Sitzung der GTAZ AG Status (5. April 2017), BAMF-6 Ordner 2, Bl. 29 (31) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2770</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (56-57).

<sup>2771</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (56-57).

<sup>2772</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (57).

<sup>2773</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (46-47).

<sup>2774</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (47).

<sup>2775</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (59).

<sup>2776</sup> Vermerk der KKn R., BKA, Erkenntnisvermerk zu Pavel B[...] (24. April 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 46, Bl. 44 (59).

<sup>2777</sup> E-Mail des Hr. L., Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken, zur erfolgreichen Abschiebung des A[...], Ilya (12. Juni 2017), MAT A BY-1-6 Ordner 3, Bl. 647.

<sup>2778</sup> Vermerk des KHK D., BKA, Erkenntnisvermerk zu I. (7. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City 8. Kontaktpersonen, Bl.123 (125-129); Vermerk des KHK D., BKA, zu Bildern von Kontaktpersonen auf dem Handy des *Amri* (3. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 55 (56-58).

damit auf die fundamentalistische Interpretation des „Tauhid“, die alle nicht-fundamentalistischen Regime ablehne.<sup>2779</sup>

Aus der Auswertung des Mobiltelefons ging laut BKA ferner hervor, dass *Amri* in der Zeit vom 14. Dezember 2015 bis 12. Februar 2016 mit *Shamil I.* in regem Kontakt gestanden habe. So seien insgesamt 343 Nachrichten mit 163 angehängten Dateien ausgetauscht worden. Nach Auswertung retrograder Verkehrsdaten habe *I.* letztendlich am 22. September 2016 Kontakt zu *Amri* gehabt. Am 24./25. September 2016 habe er Deutschland dann in Richtung Österreich verlassen. Zum Anschlagzeitpunkt habe sich *I.* in Russland aufgehalten.<sup>2780</sup>

Das BKA kam im Februar 2017 zu der Bewertung, dass *Shamil I.* keinen unmittelbaren Bezug zum Anschlag am 19. Dezember 2016 gehabt habe. Ferner lägen dem BKA keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse zu *I.* vor.<sup>2781</sup> Sowohl der Kontakt zu *Amri* als auch sein Aufenthalt in der Fussilet-Moschee im Januar 2016 seien durch Lichtbilder entsprechend belegt worden. Darüber hinaus hätten keine Hinweise vorgelegen, dass *Shamil I.* dem radikal-islamischen Umfeld zuzurechnen sei. Hingegen seien laut BKA umfassende allgemeinkriminelle Erkenntnisse zu *I.* bekannt, u. a. im Bereich der Drogenkriminalität.<sup>2782</sup>

Anfang 2018 wurde – der dann wieder in Österreich aufhältige und wegen des Verdachts der schweren Nötigung sowie der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft befindliche – *Shamil I.* von der österreichischen Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen.<sup>2783</sup>

Vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss äußerten sich zwei Zeugen zur Kontaktperson *Shamil I.* und dessen Vernehmung im Februar 2018 in Österreich. So erklärte der Zeuge *M. G.*, BKA:

„Bei der Person handelt es sich um einen Kontakt von *Amri*, den er Anfang 2016, ich glaube, in der Fussilet-Moschee, kennengelernt hat; so die Erkenntnislage. Es gibt auch gemeinsame Fotos, ich glaube, auch ein Video, auf dem er drauf ist, und [er] ist auch, ich sage mal, dem salafistischen Milieu zuzurechnen.“

Die genauen Inhalte von der Vernehmung sind mir jetzt nicht geläufig, weiß ich nicht; aber sie dürften keine Erkenntnisse erbracht haben, die I[...] in die Vorbereitung und Durchführung des Anschlages involvieren.“<sup>2784</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BKA, sagte vor dem Ausschuss aus:

„Ich hole da kurz aus: I[...] ist uns bekannt gewesen als eine Kontaktperson von *Anis Amri* aus der Fussilet-Moschee. Die Auswertung zu der Person hat halt ergeben, dass die Ende 2015 bis Anfang 2016 sich in der Fussilet-Moschee mit anderen Personen wie *Habib S[...]* und *Furkan K[...]*, *Emrah C[...]* getroffen hat, weil uns aus der Auswertung Lichtbilder aus der Fussilet bekannt gewesen sind, wo dann auch die Person I[...] [...] zu sehen gewesen ist. Der I[...] hatte dann aber im Jahre 2016 Deutschland verlassen. Über technische Abklärung konnten wir halt nachvollziehen, dass er sich in Richtung Österreich begeben hat, dass er auch zum Zeitpunkt des Anschlages in Berlin nicht in Österreich war, sondern sich in Russland aufgehalten hat. Insofern wollten wir ihn als Zeugen hören, und wir haben ihn dann halt in Österreich als Zeugen vernommen.“

Im Ergebnis hat uns die Vernehmung nicht besonders weitergebracht. Er hat Ausführungen natürlich gemacht dazu, dass er ihn [Hinweis: *Amri*] kannte, hat ihn aber beschrieben als jemanden, mit dem er sich nicht so sehr unterhalten konnte, weil der *Anis Amri* ja auch nur Deutsch gesprochen hat und ein bisschen Italienisch. Er hat ihn als nicht irgendwie auffällig beschrieben im Sinne von ‚radikal‘. [...] er hat nicht bemerkt oder nicht gewusst, dass *Anis Amri* möglicherweise sich mit dem Gedanken trägt, irgendwie ins Ausland auszureisen. Er konnte auch viele Dinge nicht erinnern. Und ich weiß noch: Technisch war halt belegt, dass er im September 2016 noch mal in Berlin gewesen ist; haben wir über technische Daten halt feststellen können. Daran konnte er sich zunächst gar nicht erinnern. Dann ist ihm halt eingefallen, dass er

<sup>2779</sup> Vermerk des KHK *D.*, BKA, zu Bildern von Kontaktpersonen auf dem Handy des *Amri* (3. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 55 (57).

<sup>2780</sup> Vermerk des EKHK *M.*, BKA, zur Anregung eines Rechtshilfeersuchens an Österreich betreffend *Shamil I.* (6. Dezember 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 76, Bl. 4 (5).

<sup>2781</sup> Vermerk des KHK *D.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu *I.* (7. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl.123 (147-148).

<sup>2782</sup> Vermerk des KHK *D.*, BKA, Erkenntnisvermerk zu *I.* (7. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_8. Kontaktpersonen, Bl.123 (148).

<sup>2783</sup> E-Mail des Abteilungsinspektors *P.*, Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich, an OStA b. BGH *Grauer*, GBA (2. Januar 2018), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 76, Bl. 56 (57).

<sup>2784</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 207.

zu der Zeit, bevor er dann nach Russland ausgereist ist, noch mal seine Mutter besucht hat in Hennigsdorf. Und nun ist auch nachvollziehbar gewesen, dass es Kontakte zu Anis Amri gegeben hat; die waren ihm aber nicht mehr erinnerlich. Und wieso und weshalb, das konnte er uns dann auch nicht mehr sagen.“<sup>2785</sup>

#### 4. Kontaktpersonen mit möglichen Anschlagplänen auf das Berliner Gesundbrunnen-Center

##### a) *Magomed-Ali C.*

Der russische Staatsangehörige *Magomed-Ali C.*<sup>2786</sup> befand sich seit seiner illegalen Einreise nach Deutschland im September 2011 in Berlin, bewegte sich im Umfeld der Fussilet-Moschee und war in der sog. Lies!-Kampagne tätig.<sup>2787</sup>

*Magomed-Ali C.* ist der Polizei Berlin spätestens seit dem 29. Juli 2015 als gefährlich bekannt, nachdem man zu der Bewertung gekommen war, dass es sich bei ihm um eine Hochrisikoperson handelte und von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit die Begehung schwerer Gewalttaten zu erwarten war. Eine Abschiebung des Asylsuchenden war jedoch, so der Stand im März 2018, aufgrund einer diagnostizierten psychischen Erkrankung nicht möglich.<sup>2788</sup> Der Zeuge *R. W.*, LKA Berlin, berichtete, dass der *C.* unter anderem am 22. März 2016 im Rahmen eines Vorgangs, der mit den Anschlägen in Brüssel zusammenhing, sowie am 25. und 26. Oktober 2016 vom LKA 62 observiert worden sei.<sup>2789</sup>

Er wurde am 22. August 2018 in Berlin wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat festgenommen und befand sich seit dem 23. August 2018 in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.<sup>2790</sup> Die Bundesanwaltschaft erhob gegen ihn am 25. Februar 2019 Anklage beim Kammergericht (2 BJs 51/18-8). Das Kammergericht verurteilte *C.* am 24. Januar 2020 wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu fünf Jahren und vier Monaten Haft, da es das Gericht als erwiesen ansah, dass er im Wissen um die Grundzüge eines geplanten Anschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin TATP in seiner Wohnung gelagert habe.<sup>2791</sup>

*Magomed-Ali C.* erschien am 18. Juni 2020 vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss als Zeuge und machte vor dem Hintergrund des noch nicht rechtskräftigen Urteils des Kammergerichts von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.<sup>2792</sup> Im Rahmen seiner Vernehmung beantwortete er jedoch einzelne Fragen. So gab er an, 2011 nach Deutschland eingereist zu sein<sup>2793</sup> und einen Asylantrag gestellt zu haben.<sup>2794</sup> Er erklärte auf eine Frage nach den Bedingungen seiner aktuellen Haft:

„[...] Ich bin natürlich absolut unzufrieden, weil ich unschuldig bin und schon über ein Jahr sitze. Da bin ich natürlich unzufrieden.“<sup>2795</sup>

##### b) *Clément B.*

Der französische Staatsangehörige und Konvertit *Clément B.*<sup>2796</sup> reiste am 24. Juli 2015 unter dem Falschnamen *Ismail Dzhabrailov* nach Deutschland ein. Er beantragte in der Folge in Dresden als angeblicher Syrer Asyl, wobei

<sup>2785</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 100.

<sup>2786</sup> Zu *Magomed-Ali C.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-32; MAT BE-15-57 – VS-NfD; MAT A BE-19-32 – VS-NfD; MAT A BE 25-3; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A GBA-7-22\_GBA-9-7.

<sup>2787</sup> Personogramm des *Magomed-Ali C.* (10. August 2015), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 7, Bl. 19 (31) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2788</sup> Vermerk des GBA zur Risikobewertung zu *Magomed-Ali C.* [...] (21. März 2018), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 7, Bl. 216 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2789</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 11.

<sup>2790</sup> Vermerk des GBA zur Risikobewertung zu *Magomed-Ali C.* [...] (10. September 2018), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 7, Bl. 322 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2791</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18.

<sup>2792</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 II (Zeuge *C.*), S. 10.

<sup>2793</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 II (Zeuge *Magomed-Ali C.*), S. 12.

<sup>2794</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 II (Zeuge *Magomed-Ali C.*), S. 13.

<sup>2795</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 II (Zeuge *Magomed-Ali C.*), S. 16.

<sup>2796</sup> Zu *Clément B.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-25-2 – VS-NfD; MAT A SN-1-4; MAT A SN-1-5; MAT A SN-2-3; MAT A GBA-5-29\_GBA-7-41\_GBA-9-14.

sein Antrag abgelehnt wurde.<sup>2797</sup> Er hielt sich mit Unterbrechungen bis zum 30. Oktober 2016 im Bundesgebiet auf.<sup>2798</sup> *B.* wurde am 18. April 2017 in Marseille wegen Anschlagplanungen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen als eine der beiden Personen festgenommenen, bei denen neben zahlreichen Schusswaffen auch drei Kilogramm des Initialsprengstoffes TATP sichergestellt wurden.<sup>2799</sup>

Laut BKA legen Erkenntnisse über die Aufenthaltsorte von *Amri* und *Clément B.* sowie Aussagen von *B.* nahe, dass sich beide spätestens um den Jahreswechsel 2015/2016 in der Berliner Fussilet-Moschee begegnet sein müssen und dort gemeinsam Zeit verbracht haben. Dabei habe *B.* auch den damaligen Bekanntenkreis von *Amri*, Personen der Berliner Salafistenszene, im Umfeld der Fussilet-Moschee kennengelernt. Aus den Angaben von *B.* ist laut BKA zu folgern, dass sich auch *Amri* und *Magomed-Ali C.* bereits in dieser Phase jedenfalls gekannt haben.<sup>2800</sup>

Auf der Grundlage ihrer gemeinsamen gewaltbefürwortenden dschihadistischen Ideologie sei ferner anzunehmen, dass *Amri* und *B.* auch die Begehung von terroristischen Anschlägen in Europa in den Blick genommen haben. Dass sich *Amri* in dieser Phase mit dem Thema beschäftigt und dies auch anderen Personen gegenüber kundgetan hat, belegen laut BKA unter anderem die Angaben einer V-Person des LKA NRW.<sup>2801</sup>

Es sei davon auszugehen, dass *Amri* und *B.* ihr Verhalten ab März 2016 aufgrund befürchteter Kontrollen durch die Sicherheitsbehörden bewusst veränderten und sich erst im Oktober 2016 wieder persönlich trafen. Ab dem Sommer hätten *Amri* und *B.* offenbar auch das Thema gemeinsamer terroristischer Anschläge wieder in den Blick genommen. Bei *Amri* habe sich ab Oktober 2016 der Wille zur Begehung eines terroristischen Anschlages in Deutschland immer weiter entwickelt, wovon *B.* und *Magomed-Ali C.* auch Kenntnis hatten, was aus den Äußerungen *B.s* in Haftgesprächen hervorgehe.<sup>2802</sup>

### c) Ansprache des LKA Berlin vom 26. Oktober 2016 an der Wohnungstür des C.

Wie spätere Ermittlungen ergaben, hatten *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* im Oktober 2016 den Sprengstoff Triacetontriperoxid (TATP) in *Magomed-Ali C.s* Berliner Wohnung gelagert. Damit habe *C.* gemeinsam mit *B.* einen Sprengsatz herstellen wollen, der in Deutschland mit dem Ziel gezündet werden sollte, eine möglichst große Anzahl von Menschen zu töten und zu verletzen.<sup>2803</sup> Dem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil des Kammergerichts, mit dem *Magomed-Ali C.* im Januar 2020 wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit der Vorbereitung eines Explosionsverbrechens zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten verurteilt wurde, ist zu entnehmen, dass er an der Vorbereitung eines Anschlags mitwirkte, indem er das TATP mindestens am 26. Oktober 2016 in dem Bewusstsein der geplanten Verwendung des Sprengstoffs absprachgemäß in seiner Wohnung lagerte.<sup>2804</sup>

Am 26. Oktober 2016 führte das LKA Berlin eine Ansprache an der Wohnungstür mit dem Ziel durch,<sup>2805</sup> die Begleitperson des *C.* durch ein legendiertes Vorgehen an der Wohnung zu identifizieren. Von der Lagerung des Sprengstoffs in den Räumlichkeiten ahnten die Beamten jedoch nichts.<sup>2806</sup>

<sup>2797</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17; Vermerk des LKA Sachsen zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden gegen *Ismail Dzhabrailov* wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung (15. November 2017), MAT A SN-1-5 Datei 2, Bl. 89.

<sup>2798</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (8); Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17.

<sup>2799</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17; Vermerk des LKA Sachsen zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden gegen *Ismail Dzhabrailov* wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung (8. August 2017), MAT A SN-1-5 Datei 2, Bl. 64; Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (8).

<sup>2800</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (19).

<sup>2801</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (34). Gemeint ist hier die *VP-01*, siehe zu dieser insbesondere unter D.I.1.c)dd).

<sup>2802</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (34-35).

<sup>2803</sup> Lagebericht Innere Sicherheit, BMI, Berichtszeitraum: 22. bis 23. August 2018 (23. August 2018), MAT A SN-1-4 Ordner 10, Bl. 9 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2804</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (3, 13-14).

<sup>2805</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 67.

<sup>2806</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (13-14).

Der Zeuge *R. W.*, LKA Berlin, leitete den Einsatz und war über Funk live mit den Einsatzkräften vor Ort verbunden.<sup>2807</sup> In seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss äußerte sich der Zeuge ausführlich zu den Begebenheiten am 26. Oktober 2016. Er habe im Rahmen seiner Tätigkeit im Mobilien Einsatzkommando des LKA 62 sowohl am 25. als auch am 26. Oktober 2016 eine Observation des *Magomed-Ali C.* zum Zwecke der Erstellung eines Kontakt- und Bewegungsbildes durchgeführt.<sup>2808</sup>

Das Team des Zeugen *R. W.* habe den Einsatz an der Wohnanschrift *C.s* mit Teilkraften durchgeführt.<sup>2809</sup> Dabei habe der Zeuge beratend und entscheidend mitgewirkt und das eigentliche Klingeln an der Wohnungstür abgesehnet.<sup>2810</sup>

Konkret wurde *Magomed-Ali C.* am 26. Oktober 2016 in der Zeit von 11:15 Uhr bis 18:11 Uhr an seiner Wohnanschrift in Berlin observiert.<sup>2811</sup> Um 16:35 Uhr wurde beobachtet, dass *Magomed-Ali C.* mit einer unbekanntem männlichen Person das Wohnhaus betrat. Zur Identifizierung der unbekanntem männlichen Person wurde gegen 17:40 Uhr an der Wohnungstür des *C.* geklingelt.<sup>2812</sup> Nach Aktenlage führten zwei uniformierte Polizeibeamte und eine zivil gekleidete Observationskraft diese Maßnahme durch. Sie waren dabei weder maskiert noch mit einer Maschinenpistole bewaffnet.<sup>2813</sup>

Der Zeuge *R. W.* stellte in seiner Vernehmung dar, dass man im Rahmen der Observation am Vortag keine Bewegungen *C.s* habe feststellen können. Ziel sei es jedoch gewesen, ihn mindestens einmal in der Woche zu sehen. Für einen Mitarbeiter des LKA 62 überraschend sei *C.* dann am 26. Oktober 2016 mit einer unbekanntem Person erschienen. Um kein Aufsehen zu erregen, habe einer der Beamten gemeinsam mit *C.* und der unbekanntem Person das Wohnhaus betreten. Daraufhin habe man erwogen, dass das Betreten der Wohnung durch die beiden als Erkenntnis ausreiche, habe sich dann aber dazu entschieden, an der Wohnungstür *C.s* zu klingeln, um die unbekanntem Person auf diese Weise zu identifizieren. Der Zeuge *R. W.* beschrieb den Entscheidungsprozess hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise folgendermaßen:

„Daraufhin haben wir uns aus rechtlichen Gründen dafür entschieden, dem *C[...]* aber sozusagen als – – also nicht vollegendiert oder so entgegenzutreten, sondern ihn letztendlich mit einem Funkwagen, mit einer Funkwagenbesatzung anzuklingeln in der Wohnung, in der Hoffnung, dass er aufmacht, obwohl er da halt Polizei vor der Tür stehen sieht, austritt und vielleicht ja auch den anderen Menschen zeigt und wir halt die Chance haben, ihn dort zu sehen.“<sup>2814</sup>

Dieser Plan sei allerdings nicht aufgegangen, da *C.* zwar die Wohnungstür geöffnet habe, die zivil gekleidete Einsatzkraft aber nur ihn, nicht jedoch die unbekanntem Kontaktperson habe sehen können. Die Beamtin habe im Inneren der Wohnung noch Geräusche und deutlich unterschiedlich große Herenschuhe wahrnehmen können. Daraus habe sie geschlussfolgert, dass noch mindestens eine weitere Person in der Wohnung aufhältig gewesen sein müsse.<sup>2815</sup>

*C.* selbst habe sich bei der Kontrolle zurückhaltend und relativ abweisend verhalten, sei jedoch insoweit kooperativ gewesen, dass er sich den Beamten gegenüber ausgewiesen habe.<sup>2816</sup> Im Rahmen der Kontrolle wurde von *C.* an der Wohnungstür verdeckt ein Foto gemacht.<sup>2817</sup> Er ließ die Einsatzkräfte jedoch nicht in die Wohnung.<sup>2818</sup> In diesem Zusammenhang stellte der Zeuge *R. W.* allerdings klar, dass ein Betreten der Wohnung des *C.* ohnehin von vornherein ausgeschlossen gewesen sei:

<sup>2807</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 11.

<sup>2808</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 11.

<sup>2809</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 11.

<sup>2810</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 11, 52.

<sup>2811</sup> Observationsbericht des Hr. *H.*, LKA 62, zur Zielperson *Magomed-Ali C[...]* (26. Oktober 2016), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 135.

<sup>2812</sup> Personenbericht des KOK *A.*, BKA, zu *Magomed-Ali C[...]* (2. November 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 20, Bl. 21 (51).

<sup>2813</sup> Vermerk des KOK *A.*, BKA, zur Darstellung der polizeilichen Maßnahmen am 26. Oktober 2016 an der Wohnung des Beschuldigten *C[...]* (19. Februar 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 138.

<sup>2814</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 12.

<sup>2815</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 13; Vermerk des KOK *A.*, BKA, zur Darstellung der polizeilichen Maßnahmen am 26. Oktober 2016 an der Wohnung des Beschuldigten *C[...]* (19. Februar 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 138-141.

<sup>2816</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 16.

<sup>2817</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 24-25; vgl. auch Observationsbericht des Hr. *H.*, LKA 62, zur Zielperson *Magomed-Ali C[...]* (26. Oktober 2016), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 135 (137).

<sup>2818</sup> Beschluss des Landgerichts Karlsruhe zur Auswertung und Überwachung des Telegram-Accounts von *Magomed-Ali C[...]* (9. August 2019), MAT A BE-25-2 Ordner 43, Bl. 25-37 (30).

„Also, wir haben vorher ganz klar gesagt, dass wir nicht die Wohnung betreten werden und dass wir nicht in die Wohnung reinfilmten werden. Das ist von uns abgesprochen worden. Und so war auch in der Vorab-sprache mit dem Funkwagen, mit der Funkwagenbesatzung, die Maxime: Auf keinen Fall gehen wir in die Wohnung. Wir wollen nur wissen, ob der sich zeigt. Sehen wir den, ist es super; wenn nicht, gehen wir wieder.“<sup>2819</sup>

Auf die Frage, inwieweit diese Anweisung befolgt wurde oder ob doch von einer Einsatzkraft der Versuch un-ternommen wurde, die Wohnung C.s zu betreten, antwortete der Zeuge:

„Wir hatten vereinbart, wir gehen nicht in die Wohnung, und wir fotografieren auch nicht hinein. Wenn jetzt der Kollege vielleicht einen solchen Satz gesagt hat oder es vielleicht selbst ausgesagt hat, dass er es gesagt hat, dann mag das sein. Abgesprochen war es nicht so, also zumindest von mir zu der Kollegin nicht. Und ich denke, dass die Kollegin das weitergegeben hat.“<sup>2820</sup>

Im Ergebnis habe man die unbekannte Person nicht identifizieren können. Auch eine Identifikation anhand von Kameraaufzeichnungen am Wohnhaus des C. sei als wenig aussichtsreich eingeschätzt worden.<sup>2821</sup> Auf Nachfrage habe der Beamte, der das Haus gemeinsam mit C. und der unbekanntenen Person betreten hatte, erklärt, die Person nur kurz wahrgenommen und keine Gesichtszüge erkannt zu haben. Eine Identifikation mittels Fotos sei daher auszuschließen gewesen. Der Zeuge R. W. erklärte, dass bei einer Observation immer der Grundsatz „Deckung vor Sicht“ gelte. Zudem sei die Person Clément B. der Ermittlungsgruppe damals nicht bekannt gewesen.<sup>2822</sup>

Konfrontiert mit dem Auszug eines geheim aufgezeichneten Haftgespräch B.s<sup>2823</sup> und der Aussage, die Beamten seien bei dem Einsatz vermunnt und mit Maschinenpistolen bewaffnet gewesen, erklärte der Zeuge R. W.:

„Wie gesagt, das können wir nicht gewesen sein an diesem Tag, weil das war keine solche Kontrolle. Also, das ist die nicht. Ich weiß nicht, welche anderen Anhalte das BKA oder die ermittlungsführenden Dienst-stellen dazu gebracht haben, das Gericht zu überzeugen, dass es eben doch um diese Kontrolle ging. Es ist jetzt eine reine Mutmaßung, wenn ich sagen würde, vielleicht hat derjenige etwas übertrieben. Er hat ja auch gesagt, er ist aus dem dritten Stock gesprungen und ist geflüchtet. Also, ich weiß es jetzt nicht. Aber das kann ich echt nicht bewerten. Ich weiß nur, dass am Ende es hieß: Es war unsere Kontrolle. – Ob es wirklich so war: Ich weiß es ja nicht. Wir waren dort nicht mit Identschutz. Wir waren nicht schwer bewaffnet. Wir haben auch nicht auf das Eindringen in die Wohnung ohne Beschluss hingewirkt oder so. Das waren wir definitiv nicht, und – also, das sage ich jetzt hier aus – das ist sicher. Aber alles andere wäre jetzt Spekula-tion.“<sup>2824</sup>

Dem Zeugen R. W. wurde im Rahmen seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss auch der Observationsbericht vom 26. Oktober 2016 vorgehalten. Darin hätten die Beamten bereits um 12:50 Uhr u. a. „auf klingeln kein öffnen“ vermerkt.<sup>2825</sup> Auf Nachfrage, warum man dort bereits zu einem Zeitpunkt geklingelt habe, in welchem die zweite, zu identifizierende Person noch gar nicht vor Ort gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass es sich dabei theoretisch um einen Fehler im Observationsbericht oder gar einen taktischen Fehler gehandelt haben könnte.<sup>2826</sup>

Das Kammergericht sah es als erwiesen an, dass sich C. und B. infolge der Ansprache dazu veranlasst sahen, sich zu trennen, weil sie die Entdeckung des in der Wohnung gelagerten TATPs sowie eine Durchsuchung der Woh-nung C.s befürchteten. Auch das TATP sei allein unter diesem Eindruck im Anschluss an die polizeiliche Maß-nahme durch C. und/oder B. vernichtet oder aus der Wohnung mit unbekanntem weiterem Verbleib entfernt wor-den.<sup>2827</sup>

<sup>2819</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 53.

<sup>2820</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 78-79.

<sup>2821</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 13.

<sup>2822</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 15.

<sup>2823</sup> Vermerk des KOK A., BKA, zu Ermittlungen zur möglichen Lagerung von TATP in der Wohnung des C[...] (12. Juni 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 142 (142-143).

<sup>2824</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 78.

<sup>2825</sup> Observationsbericht des Hr. H., LKA 62, zur Zielperson Magomed-Ali C[...] (26. Oktober 2016), MAT A BE-25-2 Ordner 26, Bl. 135.

<sup>2826</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge R. W.), S. 52.

<sup>2827</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen Magomed-Ali C[...] wegen Vorbereitung einer schweren staats-gefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (14).

Die Ermittlungen ergaben ferner, dass *B.* regelmäßig die Wohnung des *C.* aufsuchte und *C.* den *B.* zeitweise auch beherbergt hatte. So habe sich *B.* am 14. September, 17. September und 18. September 2016 bei *C.* aufgehalten. In einem Vermerk vom 30. April 2019 hält das BKA fest, dass *B.* in den knapp acht Tagen an mindestens drei Tagen u. a. auch nachts augenscheinlich mit *C.* an dessen Wohnanschrift festgestellt werden konnte.<sup>2828</sup>

Auffällig war nach Ansicht des BKA, dass *Amri* seinen Telegram-Account etwa eine Stunde nach Beginn der Gefährderansprache – gemeint ist die Kontrolle an der Wohnungstür am 26. Oktober 2016 – reaktivierte. Dies deute im Umkehrschluss daraufhin, dass er den alten Messenger inklusive aller Kontakt- und Inhaltsdaten zuvor gelöscht haben müsse.<sup>2829</sup>

Der Zeuge *R. W.* sah die Maßnahme vom 26. Oktober 2016 nicht als klassische Gefährderansprache an.<sup>2830</sup> Es habe sich bei diesem Vorgehen um keine offene Maßnahme, sondern um eine legendierte Kontrolle gehandelt. Er erklärte, dass als Gesprächslegende unzulässiger Lärm angeführt worden sei, um ein Gespräch mit *C.* zu ermöglichen. Man habe auf dem Abschnitt angerufen und eine „uniformierte Komponente“ angefordert. Er führte dazu näher aus:

„Wir wollten jetzt auch nicht irgendwie rechtlich in irgendwelche Bredouillen kommen; deswegen war das unsere Wahl der Mittel. Aber wir sehen das nicht als offene Maßnahme, sondern als legendierte Maßnahme. Und er wurde ja auch nicht angesprochen: ‚Sie werden gerade observiert. Sagen Sie uns mal, mit wem Sie gerade betreten haben!‘, sondern wir wollten es halt mit einer legendierten Kontrolle einfach erwirken, dass er uns ins Blickfeld läuft; das war unser Wunsch und unser Ziel.“<sup>2831</sup>

Zusammenfassend stellte der Zeuge *R. W.* die in Verbindung mit dem Einsatz getroffenen Entscheidungen so dar:

„[...] Wir haben nicht alle Mittel ausgeschöpft, sondern wir haben das Mittel unserer Wahl gewählt mit Augenmaß und haben dementsprechend genau diese Maßnahme so getroffen. Wenn man alle Mittel ausgeschöpft hätte – da gibt es natürlich zahlreiche mehr –, dann hätte man das machen können. Aber so wichtig erschien es uns in dem Moment dann auch nicht, jetzt da vielleicht rund um die Uhr eine Observation zu fahren. Und dementsprechend haben wir genau dieses Mittel so gewählt mit Augenmaß, mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Und genau deswegen haben wir es so gemacht.“<sup>2832</sup>

In der Bewertung des Einsatzes vom 26. Oktober 2016 an der Wohnungstür des *C.* gingen die Meinungen der vom Ausschuss dazu vernommenen Zeugen auseinander.

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin des Staatsschutzes im LKA Berlin, erklärte, dass in einem solchen Fall eine offene Gefährderansprache das falsche Mittel wäre. Allerdings wollte sie in der Maßnahme, also dem Klingeln an der Wohnungstür, nicht zwingend eine Gefährderansprache erkennen.<sup>2833</sup>

Der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte auf die Frage, ob es normal sei, dass das LKA im Vorfeld von konkreten Anschlagsplanungen diejenigen im Wege einer Gefährderansprache anspreche, die offensichtlich bereits mit Sprengstoff experimentieren:

„Nee. Also, es ist eigentlich ungewöhnlich. Ich habe Ihnen ja schon gesagt, ich kenne die Umstände jetzt im Einzelnen nicht; aber eine Gefährderansprache zu machen, wenn ich konkrete Hinweise darauf habe, dass die vielleicht sogar an dem Aufenthaltsort, wo eine Gefährderansprache stattfinden soll, schon Sprengstoff herstellen sollen, ist schon aus Eigensicherungsgründen auf keinen Fall die klügste Lösung, auf keinen Fall. Und es entspricht auch nicht meiner Erfahrung. Wenn wir so konkrete Hinweise haben, dann würden wir einen umfassenden Einsatz machen, der also inklusive Evakuierung von Bewohnern, mit Spezialeinheiten, mit Entschärfen läuft. So was läuft auch außerhalb des islamistischen Terrorismus völlig anders ab. Also, dass da mal einer klopft und sagt: ‚Du, pass mal auf, Kumpel, wir wissen, dass du hier was machst‘ – – Also da kann zwischen dieser Maßnahme und dem, was Sie an Informationshintergründen haben – – Die können nicht die Entscheider für die Maßnahme gehabt haben. Da bin ich mir ziemlich sicher, weil das wäre, als wenn man einen Kollegen ins Fegefeuer schmeißt. Ganz ehrlich, wenn ich weiß, da wird hinter der Tür

<sup>2828</sup> Vermerk der KHKn *N. S.*, BKA, zur Feststellung des Beschuldigten B[...] in einer Observationsmaßnahme des LKA Berlin (30. April 2019), MAT A GBA-5-29\_GBA-7-41\_GBA-9-14 Ordner 1, Bl. 168-171.

<sup>2829</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (35).

<sup>2830</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 20.

<sup>2831</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 13.

<sup>2832</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 54.

<sup>2833</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 49.



Sprengstoff hergestellt, und ich lasse den da klingeln – – Also wenn wir über TATP zum Beispiel reden, kann schon das Klingeln tödlich sein.“<sup>2834</sup>

Auf dieselbe Frage antwortete der Zeuge *Y. K.*, LKA Berlin:

„Na, das kommt im Einzelfall drauf an. Also, wenn man so viel Erkenntnis hat, dass da irgendwas besorgt, beschafft wird für einen Anschlag, dann wird man keine Gefährderansprachen machen, sondern da wird man dann durchsuchen. [...]

Wenn natürlich die Beweislage, sage ich mal, nicht ausreichend ist, dann könnte es Sinn machen, eine Gefährderansprache zu machen.“<sup>2835</sup>

Hinsichtlich der Gefährlichkeit der Maßnahme und der sich möglicherweise in der Wohnung befindlichen Personen und Gegenstände erklärte der Zeuge *R. W.*, dass das LKA Berlin keine Erkenntnisse gehabt habe, dass in der Wohnung zum Beispiel TATP gekocht oder Waffen oder Ähnliches gelagert worden wären. Wenn das LKA das gewusst hätte, hätte man sich „für diese Maßnahme natürlich nicht entschieden.“<sup>2836</sup>

Die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, hingegen betonte:

„Was ich an dieser Stelle aber wirklich hervorheben möchte, ist, dass in diesem Fall die präventivpolizeilichen Maßnahmen des Landes Berlin allgemein bei Gefährdern hier wirklich gegriffen haben. Die Kollegen aus Berlin haben damals mit einer legendierten Kontrolle an der Wohnungstür des C[...]s versucht, herauszubekommen, wer mit ihm, dem Berliner [...] C[...], da in der Wohnung war. Sie wussten, da ist eine unbekannte männliche Person, und wollten das mit dieser legendierten Kontrolle herausbekommen. C[...] hat die Polizei nicht hereingelassen, da es keinen Durchsuchungsbeschluss gab. Diese Kontrolle hat B[...] bewogen, Deutschland zu verlassen. Und nach meiner Einschätzung wurde so diese gemeinsame Anschlagplanung beendet.“<sup>2837</sup>

In der Rückschau wertete auch der Zeuge *R. W.*, welcher den Einsatz an der Wohnungstür *C.* für das LKA Berlin geleitet hatte, diesen – zumindest in Bezug auf *B.* – als Erfolg:

„Ich habe mir nur das Urteil mal kurz durchgelesen gehabt vor ein paar Jahren, weil mich das natürlich oder uns natürlich sehr interessiert hat, weil das natürlich für uns schon auch ein Erfolg war. Und letztendlich: Es war zwar ein bisschen Zufall dabei, dass wir ihn sozusagen da verscheucht haben oder wie auch immer, aus der Stadt getrieben haben, also präventiv wirksam waren, aber letztendlich: Trotzdem war es ja so. [...] Also, er sei wohl bei der Kontrolle in Panik verfallen, wäre wohl hintenraus geflüchtet und dann später nach Frankreich gegangen und hätte dort seine Anschlagpläne weitergesponnen und wurde dort dann festgenommen mit, ich glaube, Kriegswaffen - also, ich glaube, AK-47 - und TATP.“<sup>2838</sup>

#### d) **Amris Verhältnis zu Clément B.**

Erkenntnisse des BKA über die Aufenthaltsorte von *Amri* und *B.* sowie die Aussagen von *B.* nach dem Anschlag legen nahe, dass sich beide spätestens um den Jahreswechsel 2015/2016 in der Berliner Fussilet-Moschee begegnet sind und dort gemeinsam Zeit verbracht haben. Weiterhin sei aus den Angaben von *B.* zu folgern, dass sich auch *Amri* und *Magomed-Ali C.* bereits in dieser Phase (jedenfalls) gekannt haben.<sup>2839</sup>

Auf die Frage, welche Erkenntnisse zu dem Kontaktverhältnis zwischen *Amri*, *B.* und *C.* generiert werden konnten, antwortete der Zeuge *D. G.*, BKA, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„In der Vorbereitung auf die Ladung hier habe ich mich mit den Kollegen, die die Ermittlungen im ‚Europa‘-Verfahren durchgeführt haben, natürlich unterhalten. Und dabei wurde mir bekannt, dass es wohl Anrufver-

<sup>2834</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 110.

<sup>2835</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 87.

<sup>2836</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 16.

<sup>2837</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18-19.

<sup>2838</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *R. W.*), S. 14.

<sup>2839</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (34).

suche oder telefonische Kontakte zwischen einer Kontaktperson des C[...] und des Amri Anfang 2016 gegeben haben muss und dass mutmaßlich eine Rufnummer, die von dem B[...] verwendet wurde, im HTC-Telefon des Amri festgestellt wurde.“<sup>2840</sup>

Einem Vermerk des BKA lässt sich entnehmen, dass sich ihre Wege Ende Februar 2016 zunächst getrennt hätten, da *B.* nach Frankfurt/Oder zog, während *Amri* in Berlin geblieben sei. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Sommer 2016 sei *B.* nach Berlin zurückgekehrt und in der Wohnung von *C.* in Berlin-Buch untergekommen.<sup>2841</sup>

Aufgrund der Aussagen von *B.* sowie technischer Daten sei davon auszugehen, dass sich *Amri* und *B.* im Sommer, aber spätestens im Oktober 2016, in Berlin wiedertreffen haben. Mögliche Trefforte der beiden seien der Bereich um den Bahnhof Gesundbrunnen und die Fussilet-Moschee gewesen, in der sich *Amri* laut BKA an mehreren Tagen im Oktober aufgehalten habe.<sup>2842</sup> Die bekannten Bewegungsdaten von *Amri* legten hingegen nahe, dass dieser nie in Berlin-Buch, wo *C.* und *B.* wohnten, war.<sup>2843</sup>

*B.* richtete am 1. Oktober 2016 einen Instagram-Account mit dem Nutzernamen „muvakhidodin“ (Monotheist) ein, der lediglich zwei Follower hatte, darunter *Anis Amri*.<sup>2844</sup> Auf diesem Account postete *B.* insgesamt drei Bilder; sonstige Inhalte gab es nicht. Eines der Lichtbilder zeigte einen auf Knien betenden Jungen; ein weiteres die Fassade des Gesundbrunnen-Centers, wobei weder Bezüge zu hiervor abgebildeten Menschen, etwa Passanten oder den Vordergrund bildende Personen, noch zu sonst als potentiell Fotomotiv von Relevanz erscheinenden Belangen zu erkennen waren. In den Kontext anschlagsbezogener Inhalte fügte sich ein als drittes Lichtbild abgebildeter Spruch ein, den der Senat des Kammergerichts zwar nicht als ausdrückliche Ankündigung eines Anschlags, aber dahingehend interpretiert hat, dass er das Verhältnis von *B.* zur westlichen Welt auf den Punkt brachte: „Es gibt Menschen, die mich hassen. Sollen sie mich doch hassen. Es gibt Menschen, die mich lieben. Sollen sie mich doch lieben. Und es gibt Menschen, die mich hassen und so tun, als würden sie mich lieben. Genau diese hasse ich.“<sup>2845</sup>

*Amri* war diesem Account am 18. Oktober 2016 beigetreten und hielt sich nachgewiesenermaßen unmittelbar im Anschluss daran, am 19. Oktober 2016, für rund 41 Minuten im Bereich des Gesundbrunnen-Centers auf. Der 6. Strafsenat des Kammergerichts merkte hierzu an:

„Der Senat verkannte hierbei keineswegs, dass es sich um eine Örtlichkeit handelte, die nicht nur als Einkaufsgelegenheit, sondern auch als Knotenpunkt des öffentlichen Nahverkehrs entsprechende Aufenthalte im Nahbereich nachvollziehbar erscheinen ließ. Indes erachtete er die Koinzidenz mit der dargestellten Kommunikation in der vorzunehmenden Gesamtschau – gerade auch angesichts der Dauer des Aufenthaltes, die etwa die Nutzung der Örtlichkeit als bloßer Umsteigeort im Personennahverkehr oder als kurzzeitiger Treffpunkt fernliegend erscheinen ließ – nicht nur als reinen Zufall. Vielmehr handelte es sich für den Senat um ein vorbereitungsbezogenes Zusammenfallen von gemeinsamem zeitnahe Anschlagsvorhaben einerseits und von Clément B[...]s Posting einer als Anschlagsziel zumindest der Art nach geeigneten Lokalität andererseits.“<sup>2846</sup>

*B.* gab bei seiner Vernehmung in Frankreich am 29. August 2018 an, dass er mit *Amri* über den LKW-Anschlag von Nizza am 14. Juli 2016 gesprochen habe und sich dieser vom Modus Operandi des Anschlages fasziniert gezeigt habe. *Amri* habe außerdem erklärt, dass er so etwas gerne in Deutschland machen wolle. Er sei aber bei diesen unbestimmten Angaben geblieben.<sup>2847</sup> Vor dem Hintergrund ihrer gemeinsamen gewaltbefürwortenden dschihadistischen Ideologie sei es naheliegend, so das BKA, dass sich *Amri* und *B.* spätestens ab dem 5. Oktober

<sup>2840</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 142.

<sup>2841</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu *Anis Amri* (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (34).

<sup>2842</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu *Anis Amri* (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (35).

<sup>2843</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu *Anis Amri* (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (35).

<sup>2844</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (155-156).

<sup>2845</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (155).

<sup>2846</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C[...]* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (156).

<sup>2847</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17; Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu *Anis Amri* (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (13).

2016 gemeinsam mit dem Thema terroristischer Anschläge in Europa auseinandergesetzt haben.<sup>2848</sup>

Angaben *B.s* zufolge – welche vom BKA nicht widerlegt werden konnten – hätten sich er und *Amri* letztmalig am 29. Oktober 2016 in Berlin getroffen:

„Im Rahmen eines solchen Treffens wären jedenfalls Absprachen über ein weiteres – nunmehr getrenntes und autonomes – Vorgehen möglich gewesen. Die Hinwendung von B[...] am 30.10.2016 zu dem einzig verbliebenen Gesinnungs- und potenziellen Tatgenossen MERABET in Frankreich und die Aufnahme eines Videos von AMRI am 31.10.2016 bzw. 01.11.2016, in dem er den Treueid auf den IS-Führer al-BAGH-DADI ablegt, fügen sich in diesen Kontext.“<sup>2849</sup>

Nach dem 29. Oktober 2016 habe es zwischen *Amri* und *B.* bis in den Dezember 2016 hinein Kontakte bzw. Kontaktversuche gegeben, von denen das BKA jedoch keinen Inhalt, sondern lediglich das Bestehen der Kontakte bzw. Kontaktversuche belegen konnte.<sup>2850</sup> Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang,

„dass der letzte im Mobiltelefon von AMRI gespeicherte Kontakt mit der Rufnummer des B[...] am 12.12.2016 entstanden ist, als AMRI gerade mit der Bahn auf dem Weg zum Bahnhof Zoologischer Garten war, wo er anschließend einmal um den Breitscheidplatz gegangen war, um den späteren Tatort aufzuklären. Auch die Übermittlung eines WhatsApp-Aktivierungscode nur wenige Stunden später an Anis AMRI legt einen vorangegangenen Löschvorgang des WhatsApp-Messengers einschließlich der Kommunikation nahe und fügt sich auffällig in den zeitlichen Kontext ein.“<sup>2851</sup>

Angesprochen auf diesen Umstand erklärte der Zeuge *D. G.*, BKA:

„Die Verbindung B[...] zu *Amri* haben wir zu dem Zeitpunkt damals nicht festgestellt, feststellen können und ist am Ende im Rahmen der Ermittlungen im EV ‚Europa‘ zutage gefördert worden [...]“<sup>2852</sup>

Die Gefährderansprache am 26. Oktober 2016 an der Wohnung von *C.* könnte das weitere Geschehen laut BKA dahingehend beeinflusst haben, dass sich mit dem letzten Treffen von *Amri* und *B.* am 29. Oktober 2016 und der Ausreise *B.s* am 30. Oktober 2016 nach Frankreich zwei Anschlagstränge getrennt voneinander weiterentwickelt haben.<sup>2853</sup> Der eine Strang habe mit dem Anschlag von *Amri* am 19. Dezember 2016 geendet. Den anderen Strang hätten *B.* und eine dritte Person namens *Merabet* in Frankreich weiterverfolgt. Bei letzterem sei ein Sprengstoff- und Schusswaffenanschlag durch Festnahmen am 18. April 2017 und die Sicherstellung von über drei Kilogramm TATP und mehrerer Schusswaffen verhindert worden.<sup>2854</sup>

Im Rahmen zweier verdeckt überwachter Haftgespräche des *Clément B.* mit seinem Vater hat sich *B.* konkret zu *Amri* geäußert. Im ersten dieser beiden Haftgespräche am 29. Januar 2018 erzählte *B.*, dass er ein Kumpel von *Amri* gewesen sei. Laut BKA sind in diesem Zusammenhang folgende Passagen der Haftüberwachungsprotokolle von besonderer Relevanz:

„Pah! Eigentlich – unverständlich – und obwohl sie sie dann gewarnt hat, sie haben gesehen, dass da was war, sie sind gekommen und haben alles kaputt gemacht, **deshalb habe ich die Brüder zurückgelassen und bin woanders hingegangen, sonst hätte ich mich sicher mit Anis und seinen Kumpeln in die Luft gesprengt**, und weil sie überall ein Foto rumzeigt hat, musste ich weggehen [...]“ [Hervorhebungen im Original].<sup>2855</sup>

<sup>2848</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (34).

<sup>2849</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (35); Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18.

<sup>2850</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18.

<sup>2851</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (36).

<sup>2852</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 142.

<sup>2853</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (36).

<sup>2854</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (36).

<sup>2855</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (9).

B. zufolge habe *Amri* ihm zwei Tage vor dem Anschlag eine WhatsApp-Nachricht geschrieben:

„Wo bist du? Wo bist du? Bruder, wir müssen uns schnell sehen“, dann ist er in die Menge gerast, er war in Italien und hat auf die Bullen geschossen.

Auf die Frage des Vaters: „Und die Deutschen haben dir nicht viel vorzuwerfen.“, entgegnete B[...]:

„Ha! Doch, Anis AMRI, der den Anschlag verübt hat, wie Deutschland noch nie zuvor einen erlebt hat.“ [...] „Das war mein Kumpel, er hat mich zwei Tage zuvor auf What’s App angerufen, ich bin nicht rangegangen, ich habe seine Nachrichten erst später gesehen.“<sup>2856</sup>

Im zweiten Haftgespräch mit Bezügen zu *Amri* am 25. August 2018 – drei Tage nach der Festnahme von *C.* in Berlin – schien *B.* erneut auf seine Verbindung zu *Amri* einzugehen:

„Also, wir saßen alle ganz ruhig da, verstehst Du? Wir sollten gemeinsamen zuschlagen; und da ich ihn nicht angerufen hatte, hat er nicht auf mich gewartet, verstehst du? Da hat er sich gesagt: „Ismael ruft mich nicht an. Wahrscheinlich hat er sich schnappen lassen.“ Er hat sich gesagt: „Ich mache es jetzt, ich lasse mir die Gelegenheit nicht entgehen“... **Weil wir eine Sache machen mussten, und wir sollten in Berlin, Paris und Brüssel zuschlagen und dann in die Türkei fahren**“ [Hervorhebungen im Original].<sup>2857</sup>

Im weiteren Verlauf erklärte der Vater dem *B.*, dass die französischen Behörden ihn zwar festgenommen hätten, weil er TATP und Waffen besaß, aber nicht wüssten, auf welches Ziel er es abgesehen habe. Darauf sagte *B.*:

„Papa, die können überhaupt nichts herausfinden. Es gibt nämlich keine Beweise, nicht einen einzigen Beweis. Ich kann Dich beruhigen, es gibt überhaupt keinen Beweis. Das Einzige, was den Anschein eines Beweises hat, ist, dass Anis mir am Tag vor dem Anschlag gesagt hat, „Feuer und alles. Wo bist Du, der Dschihad, wenn Du nicht kommst, äh, dann mache ich eine Sache“ und ich bin nicht einmal sicher, dass sie das dort vor Ort haben. Hey, falls sie das aber haben, wäre das der einzige, scheinbare Beweis, den es gibt. Ali, hey, weißt Du, was wir mit Anis gemacht haben? Wir bereiten die Sache vor, wir gehen mehrere Kilo Kokain einkaufen, und dann verkaufen wir die an andere Leute weiter und so. Das ist das Einzige, wofür sie uns bestrafen können. Pah, das ist alles vertraulich. Hey, Waffen sind teuer; hey, Waffen sind teuer, Papa; hey, Waffen sind teuer... hör mal, das ist wirklich die einzige Sache, bei der sie uns in die Enge treiben können. Verstehst du?“<sup>2858</sup>

#### e) **Amris Verhältnis zu Magomed-Ali C.**

Laut BKA ist es wahrscheinlich, dass sich *Amri* und *C.* ebenfalls in der Fussilet-Moschee kennengelernt haben.<sup>2859</sup>

Im zweiten Haftgespräch zwischen *B.* und seinem Vater am 25. August 2018 äußerte sich *B.* zur Rolle *C.s*:

„Ich war Anis’ Kumpel, ich war Alis [Hinweis: *Magomed-Ali C.s*] Kumpel; Hey, der Ali... der Ali hat überhaupt keinen Anschlag vorbereitet, der hat ja nicht einmal bei unserer Sache mitgemacht; ja, es stimmt, er war mein Kumpel, aber er hat nicht an der Sache mit uns zusammen mitgewirkt, denn er hat ja eine Frau, er hat ein Kind, er hat zwei Kinder [...]

Ja. Er hat ein Kind von einer ersten Frau, und er hat ein Kind mit seiner neuen deutschen Frau, das ist alles. Ansonsten, die Sache, also, er hat so ein Ding mit der Religion, aber solch eine Sache hat er überhaupt nicht vorbereitet. Und dafür können sie auch gar keine Beweise gegen ihn in der Hand haben, dafür, dass er was vorbereitete, zumal er ja niemals solch eine Sache machen wollte.“<sup>2860</sup>

<sup>2856</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (9-10).

<sup>2857</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (10).

<sup>2858</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (11).

<sup>2859</sup> Vermerk des KOK *A.*, BKA, zu Verbindungen zwischen dem Beschuldigten *Magomed-Ali C[...]* und *Anis Amri* (9. Februar 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 20, Bl. 6 (8).

<sup>2860</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (12).

Die Zeugin KHKn *N. S.*, BKA, äußerte sich zu dem Verhältnis zwischen *C.* und *Amri* folgendermaßen:

„Ist schwer. Also, unsere Ermittlungen haben ergeben, dass Herr *C*[...] offensichtlich nicht der - - Also, der engere Kontakt zu Anis Amri war Clément *B*[...]. Und Herr *C*[...] hat sich ja im gesamten EV ‚Europa‘ nicht geäußert. Vor dem Kammergericht hat er noch gesagt, er ist unschuldig, aber mehr hat er nicht gesagt. *B*[...] hat auch im Ermittlungsverfahren ‚Europa‘ von dem Recht Gebrauch gemacht, nichts zu sagen, sodass ich über den Herrn *C*[...] und die Bezüge zu Anis Amri wenig weiß. Und da gibt es auch wenig Bezüge, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass *B*[...] ja das Telefon von Anis Amri benutzt hat und ihm dann gesagt hat: Ich bin hier mit einem Tunesier unterwegs. [...]

*C*[...] ist auch in diesem Gefüge *B*[...] – *C*[...] vom Kammergericht und auch aus unseren Ermittlungen heraus als derjenige bewertet worden, der logistische Unterstützung geleistet hat für den *B*[...]. Der *C*[...] stand immer im Hintergrund. Ich habe keine Belege dafür, dass *C*[...] ein engeres Verhältnis zu Anis Amri geführt hat.“<sup>2861</sup>

Nach Überzeugung des 6. Strafsenats des Kammergerichts Berlin hätten *B.* und *C.* auch mit Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der Terrorzelle, die die Anschläge in Paris und Brüssel vorbereiteten und durchführten, in Kontakt gestanden.<sup>2862</sup> So konnte bereits im September 2015 und später, im Oktober 2015, nachgewiesen werden, dass sich *B.* in Belgien und Frankreich aufgehalten hatte. Im belgischen Verviers wurde Clément *B.* am 27. Oktober 2015 durch belgische Ermittlungsbeamte bei einem Treffen mit einer Kontaktperson aus dem islamistischen Spektrum gesichtet.<sup>2863</sup>

Zudem soll Clément *B.* im Oktober/November 2015 persönlichen Kontakt zu mutmaßlichen bzw. möglichen Beteiligten der Anschläge von Paris am 13. November 2015 gehabt haben. In einem aufgezeichneten Hafraumgespräch hatte *B.* geäußert:

„[I]ch war eine Woche vor den Sachen in Paris mit ihm zusammen [...] kannte Abaaoud ein bisschen [...] war ein Kumpel von Mohamed *B*[...], ... der alle Wohnungen für den 13. November angemietet hatte“.<sup>2864</sup>

Mit dieser Aussage korrespondierend konnte anhand von festgestellten Buchungsdaten nachgewiesen werden, dass *B.* Mitte Oktober 2015 eine Reise von Dresden nach Paris geplant und bereits angetreten hatte. Den Anschluss nach Paris habe er in Hamburg storniert und sei stattdessen nach Karlsruhe – mithin in die Nähe der deutsch-französischen Grenze – weitergefahren. Seine Rückkehr nach Dresden habe am 2. November 2015, genau eine Woche und vier Tage vor dem Anschlag in Paris, stattgefunden.<sup>2865</sup>

Clément *B.* soll sich schließlich auch einen Tag vor den Anschlägen von Brüssel am 22. März 2016 in Brüssel aufgehalten haben.<sup>2866</sup>

## f) Das Ermittlungsverfahren „Europa“ (BKA)

Die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, berichtete dem hiesigen Untersuchungsausschuss, das Ermittlungsverfahren „Europa“ sei vom GBA am 15. Januar 2018, also nach dem Anschlag, eingeleitet worden.<sup>2867</sup> Auslöser sei die Festnahme des Clément *B.* sowie des Mahiedine *M.* im April 2017 in Marseille, Frankreich, gewesen. Nach seiner Festnahme habe *B.* – wie oben dargestellt – in überwachten Gesprächen erzählt, dass er in Deutschland in einer Wohnung war, in der Sprengstoff gelagert gewesen sei. An dieser Wohnung habe es eine Polizeikontrolle gegeben, woraufhin er Deutschland verlassen habe.<sup>2868</sup>

<sup>2861</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 45.

<sup>2862</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C*[...] wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (117-119).

<sup>2863</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C*[...] wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (119).

<sup>2864</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C*[...] wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (117-118).

<sup>2865</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C*[...] wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (118).

<sup>2866</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C*[...] wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1-187 (119).

<sup>2867</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 79; Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17.

<sup>2868</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17.

*Clément B.* habe in weiteren überwachten Gesprächen im Jahr 2018 seine Kontakte zu *Amri* und deren gemeinschaftliche Tatplanungen erwähnt, unter anderem, dass er sich mit *Amri* und seinen Kumpels in die Luft gesprengt hätte, hätte er nicht Deutschland verlassen müssen. Er habe im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt aber auch erwähnt, dass *Amri* ihn nicht erreicht habe und daher den Anschlag alleine begangen habe.<sup>2869</sup>

Nach Einschätzung des BKA dürfte eine gemeinsame Anschlagsplanung spätestens im Oktober 2016 in den Blick genommen worden sein. Das BKA habe nicht genau ermitteln können, wie weit die Planungen von *C.*, *B.* und *Amri* fortgeschritten waren. Ebenso wenig habe man genau in Erfahrung bringen können, was geplant war.<sup>2870</sup>

Auch der Zeuge *D. G.*, BKA, unterstützte zeitweise die Ermittlungen im EV „Europa“. In seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss stellte er dar, dass im Rahmen der Ermittlungen zu den Beschuldigten *B.* und *C.* auch Bezüge zu *Hadis A.* und *Anis Amri* festgestellt worden seien. Im Gesamtzusammenhang sei auch das Gesundbrunnen-Center genannt worden.<sup>2871</sup>

Der Zeuge *D. G.* begleitete zudem die im Rahmen der Rechtshilfe von französischen Kollegen durchgeführte Vernehmung von *Hadis A.* Die Ergebnisse seien nach einer europäischen Ermittlungsanordnung zur Verwendung im EV „Europa“ an das BKA übermittelt worden. Nach Aussage des Zeugen *D. G.* gab *Hadis A.* in seiner Vernehmung an, *Amri* aus der Fussilet-Moschee zu kennen. Von Kenntnissen zu möglichen Anschlagsplanungen oder radikalen Ansichten *Amris* habe sich *Hadis A.* im Rahmen seiner Vernehmung distanziert.<sup>2872</sup>

Als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen des EV „Europa“ hielt die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, fest, dass die Ermittlungen keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung des *C.* oder des *B.* in der Vorbereitung und Durchführung des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt durch *Amri* ergeben hätten.<sup>2873</sup> Ebenso wenig habe man einen relevanten Bezug des *C.* oder des *B.* zu den Paris-Attentaten finden können.<sup>2874</sup>

## 5. Kontaktpersonen aus dem Berliner Drogen-Milieu

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte auch sich mit *Amris* Kontaktpersonen aus dem Berliner Drogen-Milieu. In diesem Zusammenhang kam u. a. die Frage auf, ob sich *Amri* zur Beschaffung der später verkauften Drogen möglicherweise bestehende Verbindungen in die Organisierte Kriminalität zunutze gemacht haben könnte (siehe hierzu D.III.6.).

### a) *Karim H.* („Montasser“)

Nach Erkenntnissen aus einer TKÜ des LKA Berlin lernten sich der Tunesier *Karim H.* („Montasser“)<sup>2875</sup> und *Amri* im Gefängnis in Italien kennen, wo die beiden Zellengenossen gewesen seien sollen.<sup>2876</sup> *Karim H.* soll zeitweise eine der wichtigsten Kontaktpersonen *Amris* gewesen sein.<sup>2877</sup>

Der Zeuge *Karim H.* sagte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, dass er *Amri* in Agrigent, Italien, kennengelernt habe. Beide seien illegal aus Tunesien eingereist und festgenommen worden.<sup>2878</sup> Der Zeuge *Karim H.* führte aus, dass er mit *Amri* und zwei Italienern eine Gefängniszelle geteilt habe. Man habe *Amri* immer nur *Anis* genannt.<sup>2879</sup> *Amri* habe in der Gefängniszelle alleine gebetet.<sup>2880</sup> Extremistische Tendenzen habe *Karim H.* bei *Amri* während der zwölf Tage, die sie gemeinsam inhaftiert gewesen seien, nicht

<sup>2869</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17.

<sup>2870</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 17-18.

<sup>2871</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 125.

<sup>2872</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 125.

<sup>2873</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18.

<sup>2874</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 18.

<sup>2875</sup> Zu *Karim H.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BB-1-3, Tgb.-Nr. 73/19 – VS-V; MAT A BE-16-2; MAT A BKA-10-1; MAT A SN-1; MAT A SN-1/10; MAT A SN-2; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2876</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 27.

<sup>2877</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 27.

<sup>2878</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 4-6.

<sup>2879</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 28.

<sup>2880</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 29.

bemerkt.<sup>2881</sup>

Nach seinem Gefängnisaufenthalt in Italien sei *Karim H.* über Frankreich nach Deutschland eingereist. Die dokumentierte Ersteinreise des Zeugen ereignete sich am 7. August 2014. Am 25. September 2014 stellte er einen Asylantrag bei der BAMF-Stelle in Chemnitz, die Abschlussmitteilung der Ablehnung des Asylantrages erfolgte am 15. Mai 2015.<sup>2882</sup> Seit dem 24. April 2015 war *Karim H.* vollziehbar ausreisepflichtig. Am 4. November 2015 wurde laut BAMF ein Passantrag an die tunesische Botschaft gerichtet, welcher am 26. Mai 2016 von den tunesischen Behörden abgelehnt worden sei.<sup>2883</sup>

*Karim H.* wurde schließlich am 10. April 2019 nach Tunesien abgeschoben.<sup>2884</sup> Den dem Ausschuss vorgelegten Akten lässt sich entnehmen, dass die Rückführung des *Karim H.* von Seiten der Sicherheitsbehörden und des BMI allerdings bereits im Frühjahr 2017 „prioritär und äußerst dringlich behandelt“ worden sein soll. Zu diesem Zweck wurde auch versucht, von den italienischen Behörden zu erfahren, mit welchen Dokumenten aus seinem Heimatstaat *Karim H.* vermeintlich im Jahr 2013 von Italien nach Tunesien abgeschoben worden war.<sup>2885</sup> Hinsichtlich der Abschiebung des *H.* aus Deutschland erläuterte die Zeugin *Dr. Haber*, BMI, dem Ausschuss, dass die tunesische Seite ein Jahr lang nicht geantwortet und erst nach wiederholter Mahnung mitgeteilt habe, dass die übermittelten Fingerabdrücke nicht lesbar seien. Aus diesem Grund habe man den Namen *H.* dann auf eine Liste mit entscheidungsreifen Fällen gesetzt, die der damalige Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, seinem tunesischen Kollegen übergeben sollte.<sup>2886</sup> Den Akten lässt sich entnehmen, dass am 14. Februar 2017 in Berlin politische Gespräche des damaligen Bundesministers des Innern *Dr. de Maizière*, MdB, mit seinem tunesischen Pendant und auch dem damaligen tunesischen Premierminister stattfanden. Am Folgetag wurden dem Verbindungsbeamten des BKA in Tunis im Rahmen des polizeilichen Erkenntnisaustauschs Informationen zu neun Personen übermittelt. Darunter befand sich auch *Karim H.*, zu dem mitgeteilt wurde, dass dies keine „in TUN feststehende Personalie“ sei. Die Person könne „so nicht zugeordnet werden“.<sup>2887</sup>

*Karim H.* wurde in Deutschland mehrfach straffällig. So wurde er u. a. wegen Diebstahls mit Waffen, wegen gefährlicher Körperverletzung mit Waffen sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit gewerbmäßigem unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln rechtskräftig verurteilt.<sup>2888</sup> In den Jahren 2014 bis 2016 war er mehrfach in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Außerdem verbüßte er 2016/2017 eine Ersatzfreiheitsstrafe.<sup>2889</sup> Seit dem 28. Oktober 2016 bis zum Tag seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 14. März 2019 befand er sich durchgängig in Haft.

In Berlin wohnte er in einer Wohnung mit *Mohamed Ali D.* (siehe sogleich), zunächst in der Taurogener Straße 35, ab Juli 2016 dann in der Buschkrugallee 56. Sowohl die Auswertung der Handydaten *Amris* als auch die Befragung des *Karim H.* ergaben, dass sich *Amri* wiederholt in beiden Wohnungen aufgehalten und dort auch übernachtet hatte.<sup>2890</sup>

Nach seiner Einreise nach Deutschland und Ankunft in Berlin habe *Karim H.* sodann mit dem BtM-Handel begonnen. Nach eigener Aussage sei er unter anderem auch deswegen zu einer Haftstrafe von einem Jahr verurteilt worden, welche er auch verbüßt habe. Nach seiner Entlassung aus der Haft habe er *Amri* wiedergetroffen.<sup>2891</sup>

Der Zeuge *Karim H.* sagte vor dem Ausschuss aus, dass er am 19. Mai 2016 aus der Haft entlassen worden sei und *Amri* zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit *Mohamed Ali D.* in der Wohnung am Mierendorffplatz gewohnt habe. Gemeinsam hätten sie diese Wohnung circa einen Monat bewohnt und seien dann nach Neukölln in die Grenzallee umgezogen, wo sie weniger als einen Monat gewohnt hätten.<sup>2892</sup> Später in seiner Vernehmung sagte der Zeuge hingegen aus, die beiden hätten zwei Monate lang zusammen in der Wohnung am Mierendorffplatz

<sup>2881</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 10.

<sup>2882</sup> Auszug aus dem Ausländerzentralregister über *Karim H.* (24. Mai 2017), MAT A SN-2\_d, Bl. 62-65.

<sup>2883</sup> E-Mail der *S. Ö.*, BAMF, Zulieferung an BMI (14. Februar 2017), MAT A BAMF-6-8 Ordner 33, Bl. 258 ff. (259).

<sup>2884</sup> Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 19. WP (9. Februar 2021).

<sup>2885</sup> E-Mail der *S. Ö.*, BAMF, an die Verbindungsbeamtin des BAMF in Italien *S. R.* (2. März 2017), MAT A BAMF-6-8 Ordner 33, Bl. 498 f.

<sup>2886</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeugin *Dr. Haber*), S. 123, 160.

<sup>2887</sup> Bericht des *St. S.*, VB des BKA in Tunis, Erkenntnismitteilung der TUN Sicherheitsbehörden zu 9 Personen (16. Februar 2017), MAT A BAMF-6-8 Ordner 33, Bl. 268 f. (269) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>2888</sup> Auszug aus dem Bundeszentralregister über *Karim H.* (8. November 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 315.

<sup>2889</sup> Stellungnahme des Sachgebietes Statusangelegenheiten des Landratsamt Landkreis Leipzig (4. Mai 2017), MAT A SN-2\_d, Bl. 321; Auszug aus dem Bundeszentralregister über *Karim H.* (8. November 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 315.

<sup>2890</sup> Ermittlungsvermerk des BKA (9. Februar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 167.

<sup>2891</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 4-6.

<sup>2892</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 9-10.

gewohnt.<sup>2893</sup>

Auch *Amri* sei im Drogenmilieu tätig gewesen, habe jedoch keine Drogen konsumiert. Er habe die Miete von seinen Einnahmen aus dem Drogenhandel bezahlt.<sup>2894</sup> Gleichzeitig erklärte der Zeuge *Karim H.* auf die Frage, wozu *Amri* das Geld aus den Drogenverkäufen genutzt habe:

„Ich frage ihn nicht danach, was er macht und was er mit dem Geld tut.“<sup>2895</sup>

Im Rahmen seiner Vernehmung durch den hiesigen Untersuchungsausschuss wurde dem Zeugen *Karim H.* ein Bild der Fussilet-Moschee vorgehalten. Er erklärte, diese nicht zu kennen.<sup>2896</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, *Amri* nicht gefragt zu haben, ob er Auto fahren könne.<sup>2897</sup> Ferner habe er keine Kenntnis, wonach *Amri* im Internet recherchiert habe.<sup>2898</sup> *Amri* habe dem Zeugen *H.* jedoch erzählt, dass er zwei Asylanträge gestellt habe.<sup>2899</sup> *Karim H.* habe das Gefühl gehabt, dass *Amri* ihm nicht vertraute, weil ihm bestimmte Verhaltensweisen des Zeugen missfallen hätten. So hätten *Karim H.* und *Mohamed Ali D.* zum Essen absichtlich Wein getrunken und auch Musik gehört. Auf diese Weise hätten sie erreichen wollen, dass *Amri* die Wohnung verlässt.<sup>2900</sup>

Der Zeuge *Karim H.* schilderte darüber hinaus, dass er in der Zeit, als sie gemeinsam in einer Wohnung gewohnt hätten, auf einen Amerikaner getroffen sei, der *Amri* begleitet habe. *Amri* habe ihm diesen als amerikanischen Moslem vorgestellt. Der Amerikaner habe ihn gefragt, ob er, *Karim H.*, faste, was er bejaht habe. An den Namen des Amerikaners könne er sich jedoch nicht erinnern. Nach dem Anschlag seien ihm von der Polizei Lichtbilder vorgelegt worden, auf denen er die Person erkannt habe. Er bestätigte, dass es möglich sei, dass er diese Person zweimal getroffen habe.<sup>2901</sup>

Die Auswertung der TKÜ durch die Taskforce Lupe ergab, dass *Karim H.* den *Amri* im BtM-Geschäft anleitete: Er habe ihm Aufträge vermittelt, Vorgaben zur Arbeitszeit gemacht und Ratschläge hinsichtlich polizeilicher Maßnahmen gegeben. Die Taskforce kam daher zu dem Ergebnis, dass er gegenüber *Amri* wohl eine Führungsrolle innegehabt habe.<sup>2902</sup> Eine Zeugin, damals Kommissarin beim LKA 54, sagte vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin aus, *Karim H.* habe *Amri* hinsichtlich einer Entwicklung weg von der islamistischen Szene und in die Drogenkriminalität beeinflusst.<sup>2903</sup>

*Karim H.* war ebenso wie *Mohamed Ali D.* und *Amri* in den Vorfall in der Neuköllner Shisha-Bar am 11. Juli 2016 involviert.<sup>2904</sup> Der Zeuge *Karim H.* berichtete, es sei in der Shisha-Bar aufgrund eines Streits um Drogen zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen *Amri* und einer weiteren Person gekommen. *Amri* habe ein Messer und einen Hammer bei sich geführt. Das Messer *Amris* sei zu Boden gefallen und *Karim H.* habe dieses aufgehoben und damit eine andere Person verletzt. *Amri* habe *Karim H.* daraufhin mit dem Hammer auf den Kopf geschlagen.<sup>2905</sup> Eine Waffe habe *Karim H.* bei *Amri* nicht gesehen.<sup>2906</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung sagte der Zeuge:

„Anis hatte ein Messer und einen Hammer.

[...] Das Messer von Anis ist gefallen. Er wollte damit einstechen. Verstehen Sie? Ich nahm es weg, weil ich schlichten wollte. Ich nahm es zur Hand. Ich wollte es entfernen. So ist es passiert.“<sup>2907</sup>

<sup>2893</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 52.

<sup>2894</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 18.

<sup>2895</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 17.

<sup>2896</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 42.

<sup>2897</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 38-39.

<sup>2898</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 44.

<sup>2899</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 23-24.

<sup>2900</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 19.

<sup>2901</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 24-26, 63-64.

<sup>2902</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 48-49.

<sup>2903</sup> Wortprotokoll der Vernehmung der Zeugin *W-2* in der 23. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 25. Januar 2019, S. 80-81.

<sup>2904</sup> Siehe hierzu B.II.8.f).

<sup>2905</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 4-6, S. 30-31, 35, 59-61.

<sup>2906</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 26.

<sup>2907</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 61.



Der Zeuge erläuterte, dass er gehört habe, dass die Shisha-Bar einem Mitglied der Familie C. gehöre, gekannt habe er jedoch nur die Mitarbeiter der Bar.<sup>2908</sup> Der C. sei *Karim H.* namentlich bekannt, gesehen habe er ihn jedoch nie, erkennen würde er ihn daher nach eigener Aussage auch nicht.<sup>2909</sup>

Weiterhin schilderte der Zeuge *Karim H.*, dass *Amri* nach diesem Vorfall in der Shisha-Bar versucht habe, in die Schweiz oder nach Italien auszureisen, was ihm nicht gelungen sei. *Amri* habe in einem Telefonat mitgeteilt, dass er zurückkomme. Der Zeuge erklärte, *Amri* sei als Mitbewohner in der Wohnung von ihm und *Mohamed Ali D.* aber nicht mehr erwünscht gewesen.<sup>2910</sup>

2017 wurde *Karim H.* in dieser Sache vom Amtsgericht Tiergarten wegen gefährlicher Körperverletzung mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt.<sup>2911</sup>

Der Sonderbeauftragte *Bruno Jost* führte in seinem Abschlussbericht aus, dass *Karim H.* ebenso wie *Mohamed Ali D.* in die Beschaffung falscher Papiere für *Amri* eingebunden gewesen sei und ebenfalls auf Falschpapiere wartete, um Deutschland nach dem Vorfall in der Shisha-Bar verlassen zu können.<sup>2912</sup> Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss konnte sich der Zeuge *Karim H.* jedoch nach eigenen Angaben nicht daran erinnern, mit *Amri* über die Beschaffung von gefälschten Papieren gesprochen zu haben. *Amri* habe ihm lediglich mitgeteilt, dass er in der Schweiz einen Asylantrag stellen wolle.<sup>2913</sup> Auch er selbst habe nicht auf Falschpapiere gewartet, so der Zeuge:

„Gefälschte Papiere? Daran erinnere ich mich nicht. Dass ich etwa gefälschte Papiere haben wollte?! Warum soll ich gefälschte Papiere haben wollen? Sowas habe ich noch nie gehört. Ich habe einen Ausweis. In diesem Zeitpunkt hatte ich einen Ausweis gehabt.“<sup>2914</sup>

*Karim H.* hat einen Bruder namens *Nassredine H.*, der zeitweilig ebenfalls mit *Amri* in Kontakt stand, wenngleich in geringerem Umfang als er selbst.<sup>2915</sup> Auf den Namen *Nassredine H.* angesprochen, erklärte der Zeuge *Karim H.*, dass *Nassredine H.* sein leiblicher Bruder sei. *Amri* habe mit *Nassredine H.* gesprochen. *Nassredine H.* habe daraufhin *Karim H.* kontaktiert und ihm dies mitgeteilt. Auch *Nassredine H.* habe Drogenhandel betrieben.<sup>2916</sup>

Der Zeuge *D. G.*, BKA, bestätigte, dass *Karim H.* aus dem BtM-Umfeld *Amris* stammte und relativ engen Kontakt zu *Amri* gehabt habe. Im Rahmen der Ermittlungen zu ihm hätten sich jedoch keine Erkenntnisse dahingehend ergeben, dass *Karim H.* Kenntnis von der Planung oder Tatausführung gehabt habe oder an dem Anschlag auf den Breitscheidplatz in irgendeiner Art und Weise beteiligt gewesen sei.<sup>2917</sup>

## b) **Mohamed Ali D. („Dali“)**

Der tunesische Staatsangehörige *Mohamed Ali D.*<sup>2918</sup> reiste am 5. November 2013 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde am 17. Juni 2014 abgelehnt. Eine nach dem Dubliner Übereinkommen geplante Überstellung an die Schweiz scheiterte, weil *D.* nicht mehr auffindbar war. So war er seit Mitte 2015 bei der zuständigen Ausländerbehörde als abwesend mit unbekanntem Aufenthaltsort registriert. Seit dem 30. Dezember 2015 war *D.* vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem ein Zweitantrag am 22. Dezember 2015 abgelehnt worden war. Am 26. Januar 2017 wurden Anträge an die tunesische Botschaft gerichtet, um ihn als tunesischen Staatsbürger zu identifizieren. Mitte Februar 2017 ging das BAMF davon aus, dass er sich in Berlin aufhalten dürfte, wenn auch ohne festen Wohnsitz.<sup>2919</sup> Vom 13. März 2017 bis zu seiner Abschiebung am 27. Juni 2018 nach Tunesien befand sich

<sup>2908</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 36.

<sup>2909</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 48.

<sup>2910</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 6-9.

<sup>2911</sup> Urteil des AG Tiergarten (2. Mai 2017), MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bd. 2, CD zu Blatt 340, Bl. 181-185. Die Berufung wurde am 29. November 2017 verworfen (Entscheidung des Landgerichts Berlin [29. November 2017], MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 161-171), die Revision am 29. März 2018 abgelehnt (Entscheidung des Kammergerichts [29. März 2018], MAT A BE-16-2 Ordner 30, Bl. 287-290).

<sup>2912</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin, BA b. BGH a. D., *Bruno Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1-2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V (Auszug offen), Bl. 45.

<sup>2913</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 54-56.

<sup>2914</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 55.

<sup>2915</sup> Erkenntniszusammenstellung zur Kontaktperson „Nassredine“ des BKA (17. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 49, Bl. 11-21.

<sup>2916</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *Karim H.*), S. 14-15.

<sup>2917</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 100.

<sup>2918</sup> Zu *Mohamed Ali D.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16; MAT A NRW-31-5; MAT A NRW-32\_ABH\_Siegen, MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9/8, MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A SN-1.

<sup>2919</sup> E-Mail der S. Ö., BAMF, Zulieferung an BMI (14. Februar 2017), MAT A BAMF-6-8 Ordner 33, Bl. 258 ff. (258).

D. dann ununterbrochen in Untersuchungs- bzw. Strafhaft.<sup>2920</sup>

Mohamed Ali D. wohnte ab Ende Mai 2016 u. a. mit Amri zusammen in Berlin, zunächst in einer Wohnung am Mierendorffplatz in Charlottenburg, ab Juli 2016 in einer Wohnung in der Grenzallee in Neukölln.<sup>2921</sup> Aufgrund seines persönlichen Kennverhältnisses zu Amri wurde er am 14. Juni 2018 als Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss vernommen.

Dabei berichtete der Zeuge Mohamed Ali D., Amri in Berlin kennengelernt zu haben.<sup>2922</sup> Er habe Amri im<sup>2923</sup> oder vor<sup>2924</sup> dem Ramadan 2016<sup>2925</sup> auf der Turmstraße angesprochen:

„[...] Wir standen da. Wir haben alle miteinander geredet. Und der hat zu mir gesagt: Guck mal, der kommt aus demselben Ort wie du. – Da bin ich hingegangen und habe ihn angesprochen.“<sup>2926</sup>

Neben dem gemeinsamen Herkunftsort habe es die weitere Gemeinsamkeit gegeben, dass sowohl der Zeuge Mohamed Ali D. als auch Amri in Italien im Gefängnis gewesen seien.<sup>2927</sup> Aufgrund dieser Zeit habe Amri auch Italienisch gesprochen.<sup>2928</sup>

Bevor er Amri kennengelernt habe, habe dieser laut Angaben des Zeugen D. in einer Moschee in der Nähe der Turmstraße gelebt.<sup>2929</sup> Der Zeuge habe Amri helfen wollen, da es diesem sichtbar schlecht gegangen sei. Da er zu dieser Zeit alleine gelebt habe, habe er Amri bei sich aufgenommen.<sup>2930</sup> Amri habe dabei nur eine kleine Tasche mit Kleidung besessen<sup>2931</sup> sowie zwei Handys, eines mit Internetzugang und eines zum Telefonieren.<sup>2932</sup>

Der Zeuge Mohamed Ali D. beschrieb Amri als ruhig und nachdenklich.<sup>2933</sup> Amri habe fünfmal am Tag gebetet<sup>2934</sup>, aber auf den Zeugen nicht radikal gewirkt.<sup>2935</sup> Die finanzielle Situation Amris beschrieb der Zeuge D. als „dem Schlechten näher als dem Guten“.<sup>2936</sup> Sein Geld habe Amri mit dem Drogenhandel verdient.<sup>2937</sup> Amri selbst habe jedoch laut Aussage des Zeugen keine Drogen konsumiert.<sup>2938</sup>

Während des Zusammenlebens der beiden habe Amri keinen Besuch empfangen.<sup>2939</sup> Er habe allerdings auch fast keine Leute in Berlin gekannt.<sup>2940</sup> Der Zeuge Mohamed Ali D. wusste jedoch von einer Freundin des Amri zu berichten:

„[...] Er hat mir mal erzählt, dass er eben ein Mädchen kennengelernt hat, und die wollen eben in eine Beziehung treten miteinander, vielleicht sogar heiraten. Und später haben wir wieder drüber geredet, und da hat er gesagt: Jeder ist seinen Weg gegangen wieder.“<sup>2941</sup>

Auch diese Freundin habe die Wohnung nie betreten. Der Zeuge Mohamed Ali D. habe nur einmal ein Telefongespräch mit ihr mitgehört.<sup>2942</sup>

<sup>2920</sup> Urteil des Amtsgerichts Tiergarten – Schöffengericht – (15. Juni 2017), MAT A BE-16 Ordner 15, Bl. 43. Siehe Erster Teil, B.IV.1.c)jjj).

<sup>2921</sup> Vermerk des BKA zur Identifizierung von Mohamed Ali D[...] (13. Januar 2017), MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 64.

<sup>2922</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 5.

<sup>2923</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 5.

<sup>2924</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 30.

<sup>2925</sup> Der Ramadan fand im Jahr 2016 vom 6. Juni 2016 bis 4. Juli 2016 statt, siehe Mitteilung des Zentralrats der Muslime in Deutschland (6. Juni 2016), verfügbar unter: <http://zentralrat.de/27573.php> (zuletzt abgerufen am 9. Februar 2021).

<sup>2926</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 38.

<sup>2927</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 9.

<sup>2928</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 43.

<sup>2929</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 18.

<sup>2930</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 5, 37.

<sup>2931</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 32.

<sup>2932</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 31.

<sup>2933</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 19-20.

<sup>2934</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 6, 10.

<sup>2935</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 6, 18.

<sup>2936</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 39.

<sup>2937</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 7.

<sup>2938</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 32.

<sup>2939</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 36.

<sup>2940</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 19.

<sup>2941</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 20.

<sup>2942</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge Mohamed Ali D.), S. 18-19.

Er habe mit *Amri* bis zu dessen Ausreiseversuch im Juli 2016<sup>2943</sup> zusammen gelebt. *Amri* habe sich dabei kontinuierlich in Berlin aufgehalten.<sup>2944</sup> *Amri* sei nach der Festnahme noch einmal wiedergekommen und habe die gemeinsame Wohnung dann nach ein paar Tagen endgültig verlassen.<sup>2945</sup> *Amri* wollte laut Zeugen *Mohamed Ali D.* ausreisen, weil er befürchtete, nach dem Vorfall in der Shisha-Bar am 11. Juli 2016 – an welchem neben *Amri* auch die Zeugen *Karim H.* und *Mohamed Ali D.* beteiligt waren<sup>2946</sup> – von der Polizei festgenommen zu werden.<sup>2947</sup>

Der Zeuge *Mohamed Ali D.* berichtete im Untersuchungsausschuss auch über den Gemütszustand *Amris* nach dessen Rückkehr vom Ausreiseversuch:

„Also, als er zurückkam, war er tatsächlich sehr glücklich auch, und er hat dann gesagt: Ja, wir hatten auch Angst gehabt, dass wir festgenommen werden usw. Ich war bei der Polizei; aber bei der Polizei hat man festgestellt, es gab nichts, es hat mich keiner angezeigt usw. – Wie gesagt, er kam sehr glücklich und sehr zufrieden zurück. Die Geschichte, die ihm Probleme gemacht hat, auf einmal gab es die dann nicht mehr, und deswegen war er glücklich.“<sup>2948</sup>

Der Zeuge *Mohamed Ali D.* sagte aus, dass sich *Amri* möglicherweise wegen des Hundes des Zeugen *Mohamed Ali D.* nicht mehr willkommen gefühlt habe, da *Amri* den Hund nicht gemocht, der Zeuge *D.* diesen jedoch tagsüber mit *Amri* zuhause gelassen habe.<sup>2949</sup>

Auf den Vorhalt, dass sich *Amri* im August 2016, also nach dem Ausreiseversuch, sehr oft nachts im Bereich der Wohnung aufgehalten habe, erklärte der Zeuge, sich dies nicht erklären zu können. *Amri* sei jedenfalls nicht bei ihm gewesen.<sup>2950</sup>

Die letzte Begegnung des Zeugen *Mohamed Ali D.* mit *Amri* habe ungefähr einen Monat nach dessen Auszug stattgefunden.<sup>2951</sup>

Der Zeuge *Mohamed Ali D.* habe den *Amri* nur unter dem Namen „Anis Amri“ gekannt, Aliasidentitäten seien ihm nach eigenen Angaben nicht bekannt gewesen.<sup>2952</sup>

Der Zeuge versicherte auf Nachfrage mehrmals, nie in einer Moschee gewesen zu sein.<sup>2953</sup>

### c) **Houssyne E.**

Der Marokkaner *Houssyne E.*<sup>2954</sup> war u. a. als sog. „Antänzer“ in Erscheinung getreten und hatte das Mobiltelefon gestohlen, das nach dem Anschlag im Führerhaus des LKW gefunden wurde (Samsung-Klapphandy).<sup>2955</sup>

Die Zeugin OStAn *Tombrink*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass das Mobiltelefon am 24. September 2016 gegen 3.30 Uhr in Berlin auf der Warschauer Brücke durch ein „Antanzen“ entwendet worden sei. Die Auswertung des Gerätes habe ergeben, dass das Gerät am 24. September 2016 um 13.43 Uhr erstmals wieder aktiviert wurde. Um 13.59 Uhr wurde die App „com.facebook.katana“ installiert. Der Facebook-Account war nach den Erkenntnissen des BKA *Houssyne E.* zuzuordnen und sei von diesem auch installiert worden. Die weiteren im Zusammenhang mit dem Gerät ausgewerteten Daten hätten nahegelegt, dass dieses in der Nacht vom 24. September 2016 zum 25. September 2016 an *Amri* weitergegeben wurde.<sup>2956</sup>

Das ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführte Verfahren gegen Unbekannt wegen Diebstahls wurde

<sup>2943</sup> Siehe B.II.9.; D.I.4.

<sup>2944</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 20.

<sup>2945</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 23.

<sup>2946</sup> Siehe B.II.8.f).

<sup>2947</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 21.

<sup>2948</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 24.

<sup>2949</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 23-24.

<sup>2950</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 24.

<sup>2951</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 26.

<sup>2952</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 34.

<sup>2953</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 II (Zeuge *Mohamed Ali D.*), S. 7, 10, 38.

<sup>2954</sup> Zu *Houssyne E.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-19; MAT A BE-19-1; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2955</sup> Vermerk der StAn/GLn *Tombrink*, GenStA Berlin, zur Übernahme eines Ermittlungsverfahrens gegen *Houssyne E.* (23. März 2017), MAT A BE-19 Ordner 16 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 3; Haftbefehl des AG Tiergarten (30. November 2017), MAT A BE-19-1 Ordner 32 - VS-Einstufung aufgehoben, Bl. 33 (34).

<sup>2956</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 95.

nach der Eintragung des *Houssyne E.* als Beschuldigten im April 2017 von OStAn *Tombrink* übernommen und unter dem Aktenzeichen 171 Js 49/17 geführt. Da der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt unbekanntes Aufenthaltsort gewesen sei, habe sie auch die anderen bei der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren gegen ihn übernommen und im November 2017 einen Haftbefehl beantragt. Die Festnahme des *Houssyne E.* sei am 28. März 2018 erfolgt, die Anklageerhebung wegen fünffachen gewerbsmäßigen Diebstahls, in einem Fall allerdings wegen Versuchs, am 9. Mai 2018. Obwohl der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz gewesen sei und auch sonst keine Grundlage für eine positive Sozialprognose bestanden habe, habe das Amtsgericht Tiergarten die [am 6. Juli 2018] ausgesprochene Freiheitsstrafe von einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt und ihn aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Ausländerbehörde habe sodann einen Abschiebehäftbefehl gegen den ausreisepflichtigen *Houssyne E.* erwirkt.<sup>2957</sup>

*Houssyne E.* sollte auch vom hiesigen Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen werden, machte jedoch wegen eines gegen ihn laufenden Strafverfahrens von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Er wurde am 6. Juli 2018 zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Am 14. September 2018 wurde er in sein Heimatland abgeschoben.<sup>2958</sup>

Die Zeugin *Tombrink* beschrieb *E.*'s Verbindungen zu *Amri*:

„*Houssyne E.* war am 23. November 2015 durch das Amtsgericht Braunschweig wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden. Da sich demnach also sowohl *Houssyne E.* als auch *Anis Amri* im Drogenhandel betätigt haben konnten, war es denkbar, dass der Beschuldigte nicht nur einen einmaligen Kontakt zu *Anis Amri* im Zusammenhang mit der Übergabe des Mobiltelefons hatte, sondern eine längere Beziehung mit *Anis Amri* hätte bestanden haben können.“<sup>2959</sup>

## 6. (Weitere) Mitbewohner in Berlin und Dortmund

### a) *Kamel A.*

Der 1969 in Tunis, Tunesien, geborene *Kamel A.*<sup>2960</sup> war der Vermieter des Zimmers in der Freienwalder Straße in Berlin, in dem *Amri* am 27. Oktober 2016 eingezogen war.<sup>2961</sup> Nach Aussage des *A.* wohnte *Amri* dort jedenfalls bis ca. eine Woche vor dem Anschlag gemeinsam mit ihm, einem *Salah A.* und *Khaled A.*<sup>2962</sup> Die Ermittlungen ergaben hingegen, dass *Amri* vom 27. Oktober 2016 bis zum Tag des Anschlags in der Wohnung des *A.* gewohnt hatte.

Nach eigener Aussage vor dem LKA Berlin lebte *A.* seit 25 Jahren in Deutschland und hat, nachdem er zehn Jahre bei einer Imbisskette gearbeitet habe, vier Monate vor dem Anschlag eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer begonnen.<sup>2963</sup> Er versicherte, *Amri* nie das Fahren eines LKW gezeigt zu haben.<sup>2964</sup> Er habe sich mit *Amri* nur einmal in der Küche über das LKW-Fahren unterhalten. Auf Nachfrage habe *A.* dem *Amri* erzählt, dass er diverse Schulmaterialien (in deutscher Sprache) über das LKW-Fahren habe. *A.* habe *Amri* diese nicht gegeben, weil *Amri* kein Deutsch konnte. Die Unterlagen lagen zwar frei zugänglich in seinem Zimmer, jedoch habe *A.* nicht den Eindruck gehabt, „dass da jemand dran war“.<sup>2965</sup>

<sup>2957</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 95.

<sup>2958</sup> Information durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin sowie das Sächsische Staatsministerium des Innern, E-Mails vom 18. September 2018 an das Sekretariat des 1. Untersuchungsausschusses der 19. WP.

<sup>2959</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S. 95.

<sup>2960</sup> Zu *Kamel A.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-5; MAT A BE-16-25; MAT A BE-16-27; MAT A BE-16-31; MAT A BE-15-56, Tgb.-Nr. 79/19 – VS-V; MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-15-70 – VS-NfD; MAT A BB-1-4; MAT A HE-1-6; MAT A BKA-10-40; MAT A NRW-30-1; MAT A SN-1-4; MAT A BfV-10, Ordner 74, 75, 81, 83, 86, 87, 97, 98, 103, 105, 106-108; MAT A BfV-10-34, Tgb.-Nr. 151/19 – VS-geh.; MAT A BKA-10-40 – VS-NfD; MAT A BKA-10-49; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>2961</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (197).  
<sup>2962</sup> Siehe C.II.6.b).

<sup>2963</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 203 (205).

<sup>2964</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278 (282).

<sup>2965</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278 (282).

A. wurde im Zusammenhang mit dem Attentat auf dem Breitscheidplatz insgesamt fünfmal als Zeuge vernommen, zweimal durch das LKA Berlin und dreimal durch das BKA.<sup>2966</sup> Er gab u. a. an, *Amri* aufgrund diverser Streitigkeiten und aufgrund seiner extremen, radikalen und islamistischen Ansichten ein Ultimatum zum Auszug gesetzt zu haben:

„Im Laufe der Zeit habe ich festgestellt, dass AMRI extreme, radikale, islamistische Ansichten hat. Das habe ich durch mehrere Gespräche mit ihm festgestellt. Diese Einstellung konnte ich nicht tolerieren und wollte ihn aus meiner Wohnung loswerden. Ich habe dann den KHALED darum gebeten, AMRI mitzuteilen, dass ich das Zimmer selbst benötige und dass er ausziehen solle. Das war ungefähr zwei Wochen vor dem Anschlag. Ca. 5 Tage später ist AMRI dann tatsächlich ausgezogen, aber er hat noch ein paar Klamotten bei mir gelassen. Seinen Rucksack hat er beim Auszug mitgenommen, sodass er wirklich nur noch ein paar Schuhe, Hosen, etc. zurückgelassen hat.“<sup>2967</sup>

Bei der kriminaltechnischen Untersuchungen der Tatwaffe *Amris* sicherten die italienischen Behörden an der Außenseite des Magazinbodens eine DNA-Mischspur, die Merkmale von zwei Personen enthielt.<sup>2968</sup> Der wesentliche Teil der DNA-Probe konnte *Amri* zugeordnet werden. Die zu einem deutlich geringeren Anteil vorhandenen Merkmale der zweiten Person sind *Kamel A.* zuzurechnen. Die Ermittlungen des BKA ergaben jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Einbindung *A.s* in die Anschlagpläne *Amris*.<sup>2969</sup> Auf den Vorhalt, dass Kriminaltechniker seine DNA an der Tatwaffe gefunden hätten, entgegnete *A.*, in einer Vernehmung durch das BKA am 15. Juni 2018:

„Ich habe die Waffe noch nie gesehen. Niemals. Ich habe keine Waffe in meiner Wohnung gesehen. Ich habe der Polizei alles erzählt, was ich über AMRI weiß. Ich habe nichts mit Waffen zu tun.“<sup>2970</sup>

Außerdem handelte es sich bei *Kamel A.* um den Fahrer des Vans, der eine „Sache“ von Tunesien nach Berlin bringen und dem *Ben Ammar* in der Seituna-Moschee übergeben sollte.<sup>2971</sup> Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, vernahm *Kamel A.* am 26. November 2015 zum Sachverhalt bzgl. dieser „Sache“, die *A.* für *Ben Ammar* von Tunesien nach Berlin beförderte.<sup>2972</sup>

*A.* sagte aus, den aus Tunesien mitgebrachten Koffer in der Seituna-Moschee hinterlegt zu haben, da *Ben Ammar* am Tag der vereinbarten Übergabe nicht in der Seituna-Moschee anwesend gewesen sei.<sup>2973</sup> Er fragte, ob *Ben Ammar* „etwas Schlimmes gemacht“ habe. Er selbst beteuerte seine Unschuld und gab an, nichts Schlimmes gemacht zu haben.<sup>2974</sup>

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmungen vom 21. Dezember 2016, 22. Dezember 2016 und 15. Januar 2018 sagte *A.* außerdem aus, dass *Amri* ihm erzählt habe, das LKW-Fahren von seinem Bruder in Tunesien erlernt zu haben.<sup>2975</sup> Er habe zwar keinen entsprechenden Führerschein besessen, habe sich aber mit dem Fahren auskennt.<sup>2976</sup>

<sup>2966</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 203; Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (22. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 222; Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 239; Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (16. Februar 2017), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278; Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278.

<sup>2967</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (24. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 239 (241).

<sup>2968</sup> Führungsinformation Nr. 2 des Zeugen KHK *A. S.*, BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-4-2 Ordner 16, Bl. 23.

<sup>2969</sup> Führungsinformation Nr. 2 des Zeugen KHK *A. S.*, BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-4-2 Ordner 16, Bl. 23-24.

<sup>2970</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278 (283).

<sup>2971</sup> Siehe C.II.1.a)bb).

<sup>2972</sup> Bericht der *S. D.*, LKA Berlin, über die Vernehmung des *Kamel A.* vom 26. November 2015, MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79-81.

<sup>2973</sup> Bericht der *S. D.*, LKA Berlin, über die Vernehmung des *Kamel A.* vom 26. November 2015, MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79 (80).

<sup>2974</sup> Bericht der *S. D.*, LKA Berlin, über die Vernehmung des *Kamel A.* vom 26. November 2015, MAT A BE-16-5 Ordner 42, Bl. 79 (80).

<sup>2975</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 203 (207, 211); Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (22. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 222 (236); Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das BKA (15. Januar 2018), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 278 (282).

<sup>2976</sup> Vernehmung des *Kamel A.* als Zeugen durch das LKA Berlin (21. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 2\_EV City 10. Zeugenvernehmungen\_neu, Bl. 203 (207).

**b) Khaled A.**

Der tunesische Staatsangehörige *Khaled A.*<sup>2977</sup> war nach Erkenntnissen des BKA ein Bekannter *Amris* aus der Haft in Italien und dessen Mitbewohner in der Wohnung des *Kamel A.* in der Freienwalder Straße 30 in Berlin.<sup>2978</sup> Die beiden hätten in „engen persönlichen Beziehungen“ gestanden, so das BKA.<sup>2979</sup>

*Khaled A.* reiste am 12. April 2013 in das Bundesgebiet ein.<sup>2980</sup> Am 19. Oktober 2015 wurde er wegen unerlaubter Einreise in die und unerlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland vom Amtsgericht Darmstadt zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt.<sup>2981</sup>

Der Vermieter der Wohnung in der Freienwalder Straße 30 in Berlin, *Kamel A.*, gab in seiner Zeugenvernehmung an, *Khaled A.* habe *Amri* mitgebracht und diesen beim Einzug in die Wohnung als „seinen Bruder“ bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung sei aber keine verwandtschaftliche Beziehung gemeint gewesen, sondern eine Beziehung im Sinne einer religiösen Verbundenheit zwischen *Amri* und *Khaled A.*<sup>2982</sup>

*Khaled A.* gab im Rahmen seiner Zeugenvernehmungen vom 3. und 18. Januar 2017 an, *Amri* als guten Menschen kennengelernt zu haben. Im Laufe ihres Zusammenwohnens habe er allerdings festgestellt, dass *Amri* religiöser geworden sei und andere Einstellungen bekommen habe, z. B. dass er das Märtyrertum gut gefunden und sich ständig IS-Propaganda angeschaut habe. Er habe das Leben in Deutschland gehasst und habe sich kein normales Leben aufbauen wollen.<sup>2983</sup>

In einem Telefonat am 1. Juli 2016 sprachen *Khaled A.* und *Amri* darüber, dass *Amri* ernsthaft über eine Rückkehr nach Tunesien nachdachte. Er klagte dabei über die „schlechte[n] und unsittsame[n] Menschen“, welche es in Deutschland gebe.<sup>2984</sup>

Am Tag des Anschlags, dem 19. Dezember 2016, verrichtete *Khaled A.* nach Erkenntnissen des BKA gemeinsam mit *Amri* um 6 Uhr das Morgengebet.<sup>2985</sup> Den *Amri* habe *Khaled A.* nach eigenen Angaben zuletzt gesehen, als er um 12 Uhr die Wohnung verlassen habe, um zur Moschee zu gehen. *Amri* habe noch geschlafen.<sup>2986</sup> Um 14:20 Uhr versuchte *Amri*, den *Khaled A.* telefonisch zu erreichen.<sup>2987</sup> Um 16:46 Uhr kam es zu einem Telefonat der beiden, nach Angaben des *Khaled A.* sei es dabei um den gemeinsam genutzten Wohnungsschlüssel gegangen.<sup>2988</sup>

Um 20:34 Uhr wurde eine dem *Khaled A.* ähnelnde Person von der Videoüberwachung am Bahnsteig der U-Bahn-Linie U2 im U-Bahnhof Zoologischer Garten aufgezeichnet.<sup>2989</sup> Die Berliner Dienststelle des BKA forderte hierzu beim Kriminaltechnischen Institut der Dienststelle des BKA in Wiesbaden eine Gesichtserkennung an, welche jedoch ergab, dass es sich bei der festgestellten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um *Khaled A.* gehandelt habe.<sup>2990</sup>

Einen Tag nach dem Anschlag, am 20. Dezember 2016, als *Amris* Täterschaft noch nicht bekannt war, verschickte *Khaled A.* um 14:39 Uhr eine Nachricht an *Amri* mit dem Inhalt „Salemu Alaikum“, arabisch für „Friede sei mit

<sup>2977</sup> Zu *Khaled A.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-15-58, Tgb.-Nr. 83/19 – VS-V; MAT A BE-15-59, Tgb.-Nr. 124/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-63, Tgb.-Nr. 128/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-64; MAT A BE-14-2 – VS-NfD; MAT A BKA-10-44; MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6; MAT A GBA-7-2; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6; MAT A HE-1; MAT A HE-1-6; MAT A NRW-30-3; MAT A NRW-31-2; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7; MAT A BAMF-6-1; MAT A BPol-6-10.

<sup>2978</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (300).

<sup>2979</sup> Vermerk des KOK H., BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55.

<sup>2980</sup> Erkenntnisvermerk des KOK H., BKA, zur Kontaktperson *Khaled A.* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 27 (29).

<sup>2981</sup> Vermerk des KOK H., BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55 (61).

<sup>2982</sup> Erkenntnisvermerk des KOK H., BKA, zur Kontaktperson *Khaled A.* (28. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 27 (30-31).

<sup>2983</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (303).

<sup>2984</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (299).

<sup>2985</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (304).

<sup>2986</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (304).

<sup>2987</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (304).

<sup>2988</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292 (305).

<sup>2989</sup> Auswertungsvermerk des LKA Berlin (31. Dezember 2016), MAT A BKA-10-44 Ordner 8\_KT-Gesamt, Bl. 202 (202).

<sup>2990</sup> Auftrag des Hr. W., BKA, auf erkennungsdienstliche/kriminaltechnische Untersuchung (2. Januar 2017), MAT A BKA-10-44 Ordner 8\_KT-Gesamt, Bl. 229; Vermerk der EKHKn P., BKA, zur Identifizierung von Personen anhand von Lichtbildern (16. Januar 2017), MAT A BKA-10-77\_Nachlieferung.

euch“.<sup>2991</sup> Dabei handele es sich jedoch nach Einschätzung des BKA um eine Standardbegrüßungsformel und keine Abschiedsformel für einen Märtyrer.<sup>2992</sup>

*Khaled A.* wurde aufgrund eines Sicherungshaftbefehls des Amtsgerichts Darmstadt am 3. Januar 2017 in Berlin festgenommen.<sup>2993</sup> Er wurde sodann in die JVA Frankfurt am Main I überstellt und dort vom BKA vernommen.<sup>2994</sup> In seiner Vernehmung distanzierte sich *Khaled A.* vom „Islamischen Staat“.<sup>2995</sup> Der Zeuge *St. S.*, BKA, teilte mit, dass *Khaled A.* den tunesischen Behörden wegen allgemeiner Kriminalität bekannt sei. Erkenntnisse zu politisch motivierten Straftaten hätten nicht vorgelegen.<sup>2996</sup>

Zu einer möglichen Mitwisserschaft des *Khaled A.* führte das BKA in einem zusammenfassenden Vermerk aus:

„Kahled A[...] war sich nicht bewusst, dass Anis AMRI einen Anschlag plante und beispielsweise durch die Beschaffung einer Schusswaffe vorbereitete. Er nahm dennoch passiv am Radikalisierungsprozess des Attentäters über den Zeitraum ihres Zusammenlebens in Berlin teil und erfuhr u. a. durch gemeinsame Diskussion von dessen gewaltbereiter Einstellung gegenüber religiös Andersdenkenden.“<sup>2997</sup>

Diese Einschätzung bestätigte der Zeuge *A. S.*, BKA, in seiner Zeugenvernehmung vor diesem Untersuchungsausschuss.<sup>2998</sup>

*A.* räumte in seiner Vernehmung durch das BKA am 18. November 2017 ein, von der Nutzung seines Laptops durch *Amri* und dem damit verbundenen Zugriffen auf Propagandamaterial des sog. IS gewusst zu haben.<sup>2999</sup>

Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wurde am 9. Februar 2017 rechtskräftig.<sup>3000</sup> Da eine vorherige Untersuchungshaft auf die ausgeurteilte Strafe anzurechnen war, lag der Zweidrittelpunkt der Strafhaft bereits im Februar, statt, wie ursprünglich gedacht, im Mai 2017.<sup>3001</sup> Die Abschiebung des *Khaled A.* erfolgte sodann unter Anwendung des § 456a StPO (Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung) am 22. Februar 2017.<sup>3002</sup>

Nach Aussage der Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, habe es nach dem Anschlag bei allen beteiligten Behörden – Justiz, Polizei, kommunale Ausländerbehörden, das BAMF, GBA, Ministerien – ein Momentum „Anschlag Amri. Das passiert uns allen nicht noch mal“ gegeben.<sup>3003</sup> Im Zuge dessen habe man nicht nur die Abschiebung des *Ben Ammar*, sondern auch die des *Khaled A.* in einer enormen Kraftanstrengung, aber doch zügig und konzertiert vorangetrieben.<sup>3004</sup>

### c) **Toufik N.**

Das BKA erhielt am 19. September 2016, 11. Oktober 2016, 13. Oktober 2016 und am 17. Oktober 2016 aus Marokko Anfragen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Person *Amri*.<sup>3005</sup> Laut Bericht des PKGr sollen diese Mitteilungen u. a. Namen von Jihadisten in Berlin enthalten haben, bei denen *Amri* gewohnt haben soll.<sup>3006</sup>

<sup>2991</sup> Vermerk des Übersetzers *I.*, BKA, Islamwissenschaftliche Bewertung (29. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 45.

<sup>2992</sup> Vermerk des Übersetzers *I.*, BKA, Islamwissenschaftliche Bewertung (29. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 45.

<sup>2993</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55 (61).

<sup>2994</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55 (61-62).

<sup>2995</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55 (61).

<sup>2996</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 41.

<sup>2997</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu *Khaled A.* (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 43, Bl. 55 (64).

<sup>2998</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 61-63.

<sup>2999</sup> Vermerk des KOK *H.*, BKA, die Zusammenfassung der Ermittlungen zu Kahled A. betreffend (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6, Ordner 43, Bl. 55 (58).

<sup>3000</sup> Vermerk des Leiters der JVA Frankfurt am Main I, Ltd. RD *Lob*, zu *Khaled A.* (13. Februar 2017), MAT A HE-1-6 Ordner 13, Bl. 85.

<sup>3001</sup> E-Mail des *Dr. H.*, HMDJ (17. Januar 2017), MAT A HE-1-6 Ordner 13, Bl. 60-61.

<sup>3002</sup> Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 292-315 (309).

<sup>3003</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 66.

<sup>3004</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65, 68.

<sup>3005</sup> Siehe D.I.3.f)bb).

<sup>3006</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 22.

Wie die deutsche Presse berichtete, soll es sich dabei um den marokkanischen Staatsbürger *Toufik N.*<sup>3007</sup> gehandelt haben. Die marokkanischen Behörden sollen laut diesen Presseberichten zu *N.* eine deutsche Rufnummer sowie die dortige Einschätzung übermittelt haben, *N.* sei Anhänger der Jabat Al-Nusra.<sup>3008</sup>

Durch eine nach dem Anschlag erfolgte, retrograde Aufbereitung der Standortdaten *Amris* Handys konnte das BKA ermitteln, dass sich *Amri* vom 2. Oktober 2016 bis 23. Oktober 2016 täglich für mehrere Stunden in der Wohnung des *Toufik N.* in der Großbeerenstraße 26, 10963 Berlin, aufgehalten hatte. Da die Aufenthalte hauptsächlich in den Nacht- und Vormittagsstunden zu verzeichnen gewesen seien, ging das BKA davon aus, dass *Amri* dort übernachtete.<sup>3009</sup>

Laut BKA habe *Amri* in der Wohnung des *N.* bereits zwischen April und Juni 2016 – zunächst in unregelmäßigen Abständen – und ab Ende August wahrscheinlich permanent genächtigt.<sup>3010</sup>

Im September und Oktober 2016 sei *Toufik N.* in Marokko gewesen. Nach Aussagen des *N.* wollte er nicht, dass *Amri* weiter in seiner Wohnung übernachtete. Daher mutmaßte das BKA, dass *Amris* Verlassen der Wohnung am 23. Oktober 2016 mit der Rückkehr des *N.* aus Marokko zusammenhängen könnte.<sup>3011</sup>

Nach dem Anschlag wurde *Toufik N.* durch das BKA am 11. Januar 2017 und 17. Januar 2017 zeugenschaftlich vernommen.<sup>3012</sup> *N.* gab im Rahmen seiner ersten Vernehmungen an, *Amri* im Februar oder April 2016 in einem Dönerladen am Kottbusser Tor kennengelernt zu haben. *Amri* habe zu der Zeit eine Bleibe gesucht und habe zeitweise auch in einer Moschee geschlafen. Er sei *N.* sympathisch gewesen, weshalb *N.* ihm seine Telefonnummer gegeben und ihn bei sich in der Großbeerenstraße 26 übernachten lassen habe. Er habe auch von dem Namen „Anis Al Masri“ gewusst, mit dem *Amri* in Dortmund Asyl beantragt habe. *Amri* sei von Berlin aus häufiger nach Dortmund gefahren.<sup>3013</sup> Wenn *Amri* bei *N.* übernachtet habe, habe er immer einen kleinen schwarzen Rucksack der Firma „Nike“ dabei gehabt. Außerdem habe *Amri* ein altes rotes Klapphandy benutzt. Waffen o. ä. habe *N.* bei ihm nie gesehen.<sup>3014</sup>

*Amri* sei religiös gewesen, habe die Moschee an der Turmstraße besucht, habe gebetet, im Koran gelesen und weder Alkohol getrunken noch Drogen konsumiert. *N.* sei selbst kein praktizierender Moslem und habe mit *Amri* auch nicht über Religion diskutiert. Von der radikalen Seite *Amris* habe *N.* nach eigener Aussage nichts gewusst. Das Verhältnis zu *Amri* sei allerdings auch nicht freundschaftlich gewesen.<sup>3015</sup>

*Toufik N.* gab im Rahmen seiner Zeugenvernehmung an, mit *Amri* im Juli/August 2016 letztmalig telefonischen Kontakt gehabt zu haben. Auf den Vorhalt, er müsse zu *Amri* auch noch später im September/Dezember 2016 Kontakt gehabt haben, wollte *N.* keine weiteren Angaben machen – einerseits um sich nicht selbst zu belasten, andererseits aus Angst vor dem marokkanischen Nachrichtendienst.<sup>3016</sup>

Im Rahmen seiner Nachvernehmung am 17. Januar 2017 gab *N.* – angesprochen auf regelmäßige Telefonate mit *Amri* – an, *Amri* habe bei ihm angerufen, weil er weiterhin eine Bleibe gesucht habe. *N.* habe *Amri* aber nach eigenen Aussagen loswerden wollen und habe versucht, ihn abzublocken. *Amri* habe jedenfalls nicht in seiner Wohnung gewohnt, während *N.* im September 2016 in Marokko gewesen sei.<sup>3017</sup>

<sup>3007</sup> Zu *Toufik N.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BE-16-36; MAT A BE-15-56, Tgb.-Nr. 79/19 – VS-V; MAT A BE-15-57 – VS-NfD; MAT A BE-15-59, Tgb.-Nr. 124/19 – VS-geh.; MAT A BKA-10-22 – VS-NfD; MAT A NRW-30-3; MAT A BfV-10-32, Tgb.-Nr. 121/19 – VS-geh.; MAT A BfV 10-35, Tgb.-Nr. 154/19 geh.

<sup>3008</sup> Der Tagesspiegel, „BKA leitete nicht alle Hinweise über Breitscheidplatz-Attentäter weiter“ (15. Dezember 2019), verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/marokkanischer-geheimdienst-informierte-ueber-amri-umfeld-bka-leitete-nicht-alle-hinweise-ueber-breitscheidplatz-attentaeter-weiter/25337326.html>; Welt, „Marokko warnte BND vor Monaten konkret vor Anis Amri“ (23. Dezember 2016), verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article160552977/Marokko-warnte-BND-vor-Monaten-konkret-vor-Anis-Amri.html> (jeweils zuletzt abgerufen am 1. Juni 2021).

<sup>3009</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (23).

<sup>3010</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1 (23).

<sup>3011</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 79 (96-97).

<sup>3012</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324.

<sup>3013</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324 (324-325).

<sup>3014</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324 (325).

<sup>3015</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324 (325).

<sup>3016</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324 (325).

<sup>3017</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, Berliner Kontaktpersonen des AMRI (31. März 2017), BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 324 (325).



**d) Karim M.**

Der Zeuge *Karim M.*<sup>3018</sup> wohnte zeitweise mit *Amri* gemeinsam in der Wohnung in der Malinckrodtstraße in Dortmund und stand auch sonst mit *Amri* in telefonischem Kontakt. Auf seinem Handy fanden sich Fotos von *Maximilian R.* gemeinsam mit *Anis Amri.*<sup>3019</sup>

Laut einem Vermerk des LKA Baden-Württemberg war *Karim M.* eine enge Kontaktperson *Amris* und Zugehöriger der islamistischen Szene in Dortmund. In überwachten Telefongesprächen der beiden sei eindeutig dessen radikal-islamistische und verachtende Einstellung gegenüber andersgläubigen Menschen festgestellt worden, als *Karim M.* z. B. äußerte, dass sog. „Kafir“ (Ungläubige) den Tod verdient hätten. Genau wie *Amri* nutzte er eine Vielzahl von Phantasiepersonalien und wechselte in konspirativer Absicht regelmäßig seine Telefonnummern, um die Ermittlungen von Sicherheitsbehörden zu erschweren. Laut Vermerk des LKA Baden-Württemberg ließen die von *M.* begangenen Straftaten – Raub-, Körperverletzungs- sowie Eigentumsdelikte – zudem auf eine Person schließen, die eine stark herabgesetzte Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten aufwies.<sup>3020</sup> Er verbüßte seit 16. Juli 2017 eine Haftstrafe wegen räuberischen Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung.<sup>3021</sup>

Anhaltspunkte dahingehend, dass der Zeuge *Karim M.* in die Anschlagpläne *Amris* eingeweiht gewesen wäre oder hierzu gar einen Beitrag geleistet hätte, konnten laut LKA Baden-Württemberg nicht erlangt werden.<sup>3022</sup>

Zum Zeitpunkt seiner Ladung durch den Untersuchungsausschuss befand sich der Zeuge *M.* noch in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Er wurde dem Untersuchungsausschuss am 13. Dezember 2018 zwecks Vernehmung vorgeführt und sodann laut Auskunft des baden-württembergischen Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration am 2. Januar 2019 nach Algerien abgeschoben.<sup>3023</sup>

Der Zeuge *Karim M.* gab in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, *Amri* 2016 im Rahmen des Asylverfahrens in Dortmund kennengelernt zu haben.<sup>3024</sup> Auf die Frage, wo und wie er *Amri* kennengelernt hatte, führte er aus:

„Im Asyl in Dortmund. Ich begab mich nach Dortmund wegen dem Asyl. Um 19 Uhr haben wir uns getroffen. Er wollte auch Asyl beantragen. Wir gingen gemeinsam daren. Wir tranken Tee und saßen mit Araber. Sie sagten uns dort: ‚Erst morgen macht das Büro auf.‘ [...]“<sup>3025</sup>

„2 Tage blieb ich mit ihm in Dortmund. Er sagte mir: ‚Was das Asyl betrifft, stell‘ einen Asylantrag und so wirst du Geld erhalten‘. Ich erinnere mich nicht daran. Wir unterhielten uns miteinander. Wir sprachen über das Asyl. Er wollte falsche Namen angeben. Er wollte angeben, dass er Ägypter wäre. Er sagte mir, dass sie mich an einen Ort bringen wollen und dass er an einen anderen Ort verlegt wird.“<sup>3026</sup>

Der Zeuge *Karim M.* berichtete, *Amri* habe ihm von seinen Zukunftsplänen erzählt:

„Er sagte mir: ‚Ich will heiraten und Papiere bekommen. Danach gehe ich nach Tunesien. Wenn ich nicht heiraten würde und das nicht erhalte, werde ich nach Tunesien gehen.‘“<sup>3027</sup>

Zur gemeinsamen Wohnung mit *Amri* erklärte der Zeuge *Karim M.*:

<sup>3018</sup> Zu *K. M.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BW-13; MAT A BW-13\_Nachlieferung II; MAT A BW-13-3; MAT A HE-1-6; MAT A NRW-10\_VS-NfD; MAT A NRW-30-1; MAT A NRW-31-1; MAT A SH-1-6; MAT A SH-1-7; MAT A BAMF-6-1; MAT A BPol-6-5; MAT A GBA-5-12-GBA-7-17; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-7-18\_GBA-9-6.

<sup>3019</sup> E-Post des LKA NRW zum Informationsaustausch in ST-Angelegenheiten/Sachverhaltsmitteilung zu einem aufgefundenen Mobiltelefon mit Bezügen Maximilian R[...] und Anis AMRI (13. März 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_g, Bl. 238 (264) - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3020</sup> Vermerk des KOK *K.*, LKA BW, zur Gefährlichkeit des [*K. M.*] (31. Januar 2018), MAT A BW 13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 60 (61-63).

<sup>3021</sup> Vermerk des KOK *K.*, LKA BW, zur Gefährlichkeit des [*K. M.*] (31. Januar 2018), MAT A BW 13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 60 (63).

<sup>3022</sup> Vermerk des KOK *K.*, LKA BW, zur Gefährlichkeit des [*K. M.*] (31. Januar 2018), MAT A BW 13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 60.

<sup>3023</sup> Siehe Erster Teil B.IV.1.c)jjj).

<sup>3024</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 5, 48.

<sup>3025</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 11.

<sup>3026</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 6-7.

<sup>3027</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 14.

„Sie gehörte einem Freund von uns. Der Freund war auch ein Flüchtling. Bei ihm haben sich Marokkaner, Algerier und Tunesier zusammengetroffen. Alle haben sich bei ihm zusammengetroffen. Ich meine, wir haben Geld genommen. Auch wegen des Handels. Es war ein Ort für den Handel.“<sup>3028</sup>

In seiner Vernehmung gab er an, dass *Amri* an unterschiedlichen Orten gewohnt habe:

„Mal im Asylheim, mal bei seinem Freund, bei Marokkanern, Algeriern, Tunesiern. Es war immer unterschiedlich. [...]“<sup>3029</sup>

„Er übernachtete auch bei einem tunesischen Freund von ihm. Ein Tunesier in Dortmund. Manchmal übernachtete er bei Abdou Al-Nadhar/Al-Nawar, bei dem wir in der Mallinckrodt-Straße gewohnt und übernachtet haben. Ich meine, in der Wohnung wo der An- und Verkauf stattgefunden hat.“<sup>3030</sup>

Unter den gehandelten Sachen sei auch Diebesbeute gewesen.<sup>3031</sup>

Zum weiteren Kontakt zu *Amri* führte der Zeuge *Karim M.* aus:

„Ab und zu mal haben wir uns getroffen. Ich hatte eine Freundin und andere Freunde in Dortmund, Araber. Wir trafen uns dort zwischen 2009 und 2010 [sic!]. Ich habe sie dort besucht. Ich ging auch in eine bekannte Straße, Münsterstraße, wo es arabische Läden gibt. Dort habe ich meine Sachen eingekauft. Seit langem habe ich mich immer dorthin begeben in Dortmund. Wenn er dort war, habe ich ihn dort in Dortmund getroffen. Ganz normal haben wir Kaffee getrunken, wir sind in die Moschee gegangen zusammen.“<sup>3032</sup>

Wenn er mit *Amri* telefonischen Kontakt hatte, hätte *Amri* ihn aufgefordert, über bestimmte Angelegenheiten nicht am Telefon zu reden.<sup>3033</sup> Dies habe den An- und Verkauf von, so der Zeuge wörtlich, „Sachen“ betroffen.<sup>3034</sup> *Amri* selbst habe von ihm nie Waren gekauft.<sup>3035</sup> *Amri* habe ihm aber einmal ein Handy angeboten, um es zu kaufen und zu verkaufen.<sup>3036</sup> Dieses Handy sei ohne SIM-Karte gewesen.<sup>3037</sup> Als er seine eigene SIM-Karte in das Handy gesteckt habe, habe er Anfragen über WhatsApp erhalten, die eine Verbindung zum WhatsApp-Konto von *Amri* aufgewiesen hätten.<sup>3038</sup> Auf diesem Handy seien auch Fotos gewesen, zu denen er, der Zeuge *Karim M.*, keinen Bezug gehabt und die er gelöscht hätte.<sup>3039</sup>

Über *Amris* Beziehung zur Religion berichtete der Zeuge *Karim M.*, er sei religiös geprägt gewesen, so habe er regelmäßig gebetet und sei in die Moschee gegangen.<sup>3040</sup> *Amri* habe ihn auch dazu aufgefordert, ihn in die Moschee in der Münsterstraße in Dortmund zu begleiten.<sup>3041</sup> Für *Amri* sei es wichtig gewesen, sich streng an die Gebetszeiten zu halten.<sup>3042</sup> Er habe *Amri* nicht immer in die Moschee begleitet, sondern nur dann, wenn sie sich zum Kaffeetrinken getroffen hätten und es Zeit fürs Gebet gewesen sei.<sup>3043</sup>

„Ich denke, ich ging 2 Mal mit ihm in die Moschee. [...] Vielleicht waren es 3 Mal, aber ich erinnere mich daran, dass ich ihn 2 Mal in die Moschee begleitet habe.“<sup>3044</sup>

Er beschrieb *Amri* als aggressiv.<sup>3045</sup> Zu *Amris* Charakter führte er weiterhin aus:

„Ich habe ihn normal wahrgenommen. Aber was mit ihm in Berlin passierte, weiß ich nicht. In Dortmund war er ganz normal.“<sup>3046</sup>

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, nicht mitbekommen zu haben, dass *Amri* Drogen und Alkohol konsumiert

<sup>3028</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 13.

<sup>3029</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 8.

<sup>3030</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 19.

<sup>3031</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 32.

<sup>3032</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 8.

<sup>3033</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 20.

<sup>3034</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 20.

<sup>3035</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 20-21.

<sup>3036</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 55.

<sup>3037</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 55.

<sup>3038</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 55.

<sup>3039</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 34, 55.

<sup>3040</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 8.

<sup>3041</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 8.

<sup>3042</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 13.

<sup>3043</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 9.

<sup>3044</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 13.

<sup>3045</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 39.

<sup>3046</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 9.

habe.<sup>3047</sup>

Darüber hinaus berichtete er, er sei 2016 einmal mit *Amri* gemeinsam mit dem Fernbus nach Berlin gefahren, um dort „Waren“ zu verkaufen.<sup>3048</sup> Als sie in Berlin angekommen seien, seien sie gegen 12 bis 14 Uhr von der Polizei kontrolliert worden.<sup>3049</sup>

„Sie [Hinweis: die Polizei] sagte mir: ‚Bist du mit ihm?‘ Ich sagte ihnen: ‚Ja ich bin mit ihm gekommen.‘ Sie [die Polizisten] sagten mir: ‚Können Sie übersetzen? Können Sie Deutsch?‘ Ich sagte ihnen: ‚Ja, ich kann Deutsch.‘ Sie sagten mir: ‚Wollen Sie dolmetschen?‘ Ich habe ‚ja‘ gesagt. Sie sagten mir: ‚Sagen Sie dieser Person, er solle nicht nach Berlin kommen. Er solle nicht nach Berlin zurückkommen. Es wäre besser für Sie, wenn Sie sich von ihm fernhalten. Bleiben Sie nicht mit ihm. Sagen Sie ihm, er solle nicht nach Berlin kommen.‘ Sie nahmen dann seinen Ausweis.<sup>3050</sup> [...] Wenn er das nächste Mal kommt, werden wir ihn ins Gefängnis bringen.“<sup>3051</sup>

*Amri* habe sich über die Kontrolle gewundert:

„Er war erstaunt. Er bat mich darum, zu fragen: ‚Warum? Wie haben Sie erfahren, dass ich mit dem Bus komme?‘ Ich erinnere mich an diese Frage. Er sagte mir, frag sie, wie sie es erfahren haben, dass ich nach Berlin komme. [...]“<sup>3052</sup>

„Er fragte sie über mich, eine Frage: Wieso? Sie warteten auf mich. Wie haben Sie gewusst, dass ich nach Berlin kommen wollte? – Sie meinten: Das geht Sie nichts an.“<sup>3053</sup>

Der Zeuge *Karim M.* erklärte, *Amri* und er seien in Berlin in eine kleine Moschee gegangen, in der er Personen, die *Amri* kannte, Waren verkaufte.<sup>3054</sup> Sie hätten in der Moschee übernachtet.<sup>3055</sup> In Berlin habe er sich mit *Amri* gestritten und sei nach zwei Tagen alleine zurück nach Dortmund gefahren.<sup>3056</sup> An den Grund des Streits erinnere er sich nicht. Er gab aber an, sich daran erinnern zu können, dass er alkoholisiert gewesen sei und Kontakt mit einem Mädchen gehabt habe, was *Amri* erzürnt hätte.<sup>3057</sup>

Danach habe er noch über Facebook Kontakt mit *Amri* gehabt:

„Er kontaktierte mich über Facebook. Ich meine, er kontaktierte mich über Facebook. Ich habe jedes Mal meine Nummer gewechselt und er sagte mir: ‚Gib mir Deine Nummer. Wie geht’s dir? Was machst du?‘. Jedes Mal habe ich das Telefon ausgeschaltet, aber er versuchte mich über Facebook anzuschreiben. Nicht nur er, sondern auch andere Freunde. Aber ich war auf die Arbeit konzentriert, weil ich nicht ins Gefängnis zurück wollte. Ich habe meine Sachen gemacht.“<sup>3058</sup>

Zudem hätten *Amri* und er „zweimal oder so“ über WhatsApp kommuniziert.<sup>3059</sup> Er habe über das Fernsehen von dem Anschlag erfahren und habe nicht gedacht, dass *Amri* LKW fahren würde.<sup>3060</sup>

Observations- und TKÜ-Maßnahmen des LKA Berlin belegen, dass *M.*, der von *Amri* „Jilali“ genannt wurde, enge Kontaktperson des *Amri* war und sich der Kontakt zwischen beiden nicht nur auf die Begehung von Eigentumsdelikten beschränkte, sondern sich auch auf die geteilte islamistische Auslegung des Islam erstreckte.<sup>3061</sup>

## 7. Kontaktpersonen aus dem Verfahren des OLG Celle

Am 4. Juli 2017 erhob der Generalbundesanwalt vor dem OLG Celle Anklage gegen *Ahmad A. (Abu Walaa)*, *Boban S.*, *Hasan C.*, *Ahmed F. Y.* und *Mahmoud O.* Den Angeklagten wurde u. a. vorgeworfen, sich als Mitglied oder Unterstützer an dem sog. Islamischen Staat als einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligt zu

<sup>3047</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 20.

<sup>3048</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 21-23.

<sup>3049</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 23, 25, 46.

<sup>3050</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 23.

<sup>3051</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 24.

<sup>3052</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 24.

<sup>3053</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 30.

<sup>3054</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 21.

<sup>3055</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 21.

<sup>3056</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 21-22, 31.

<sup>3057</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 22, 26, 32.

<sup>3058</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 28.

<sup>3059</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 39.

<sup>3060</sup> Vorl. Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 II (Zeuge *K. M.*), S. 29.

<sup>3061</sup> Vermerk des KOK *K.*, LKA BW, zur Gefährlichkeit des [*K. M.*] (31. Januar 2018), MAT A BW 13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 60-64.

haben. Sie sollen – teilweise als hochrangige Verantwortliche des IS in Deutschland – gezielt Personen animiert und unterstützt haben, in das vom IS kontrollierte Gebiet auszureisen und sich dem IS anzuschließen.<sup>3062</sup>

Die Hauptverhandlung begann am 26. September 2017. Nachdem der Mitangeklagte *Ahmed F. Y.* die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe im Februar 2020 eingeräumt hatte, wurde das gegen ihn geführte Verfahren abgetrennt und am 29. April 2020 mit einer Verurteilung wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Anstiftung zum Betrug in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen.<sup>3063</sup>

Die Hauptverhandlung gegen die vier verbleibenden Mitangeklagten endete nach 245 Verhandlungstagen am 24. Februar 2021 mit Verurteilung aller zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. *Ahmad A. (Abu Walaa)* wurde wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und mit Terrorismusfinanzierung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt. *Boban S.* wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. *Hasan C.* wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt und *Mahmoud O.* wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, mit Terrorismusfinanzierung sowie mit Anstiftung zu drei Fällen des Betruges zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Wochen verurteilt.<sup>3064</sup>

#### a) *Ahmad A. („Abu Walaa“)*

Der irakische Staatsangehörige und dschihadistisch-salafistische Prediger *Ahmad A. (Abu Walaa)*<sup>3065</sup> galt als Repräsentant des sog. Islamischen Staates (IS) in Deutschland. Er wurde als IS-Statthalter und verlängerter Arm des sog. IS in Deutschland angesehen.<sup>3066</sup>

*Abu Walaa* hatte 2015 im Irak für den sog. IS gekämpft und in Hildesheim ein Netzwerk mit Videoproduktion, Koranunterricht und Moschee aufgebaut.<sup>3067</sup> Dieser „Deutschsprachige Islamkreis (DIK) in Hildesheim“ wurde Mitte April 2017 verboten.

Die Zeugin *S.*, LKA NRW, beschrieb, dass die DIK Hildesheim, in der *Abu Walaa* als Imam predigte, Anlaufstelle für sämtliche junge Salafisten aus dem gesamten Bundesgebiet und teilweise aus dem Ausland gewesen sei. Die DIK Hildesheim sei für Seminare genutzt worden, in denen auch IS-Ideologie gepredigt und die Teilnehmer gezielt indoktriniert wurden.<sup>3068</sup> Seine Unterrichtsinhalte basierten, so der GBA, auf salafistisch-dschihadistischen Glaubenslehren, die mit einer radikalen Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verbunden sind. Die Indoktrination der Seminarteilnehmer hatte im Wesentlichen zum Ziel, diese entweder zu einer Ausreise

<sup>3062</sup> Anklageschrift des GBA gegen A[...], C[...], S[...], O[...] und F[...] Y[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1-19.

<sup>3063</sup> OLG Celle, „Urteil in dem abgetrennten Staatsschutzverfahren gegen einen Mitangeklagten von Abu Walaa“ (29. April 2020), verfügbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-abgetrennten-staatsschutzverfahren-gegen-einen-mitangeklagten-von-abu-walaa-187912.html> (zuletzt abgerufen am 25. Februar 2021).

<sup>3064</sup> OLG Celle, „Begründung des Urteils in dem Staatsschutzverfahren gegen Abu Walaa u. a.“ (24. Februar 2021), verfügbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/begrundung-des-urteils-in-dem-staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-197719.html>; OLG Celle, „Urteil in dem Staatsschutzverfahren gegen Abu Walaa u. a.“ (24. Februar 2021), verfügbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-197694.html> (jeweils zuletzt abgerufen am 2. Juni 2021).

<sup>3065</sup> Zu *Ahmad A.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BAMF-6-2 – VS-NfD; MAT A BB-1/3; MAT A BE-15-87 – VS-NfD; MAT A BE-15-88, Tgb.-Nr. 101/19 – VS-V; MAT A BE-15-89, Tgb.-Nr. 159/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-90; MAT A BE-15-92, Tgb.-Nr. 162/19 – VS-geh.; MAT A BE-15-99; MAT A BE-15-100, Tgb.-Nr. 171/19 – VS-geh.; MAT A BfV-10-39, Tgb.-Nr. 163/19 – VS-geh.; MAT A BfV-10-40, Tgb.-Nr. 168/19 – VS-geh.; MAT A BPol-6-8 – VS-NfD; MAT A BMJV-8-3 – VS-NfD; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-5-20\_GBA-7-28; MAT A GBA-7-22\_GBA-9-7; MAT A HE-1-8; MAT A NI-15-5; MAT A NI-15-7; MAT A NRW-31-3; MAT A NRW-32\_ABH\_Kreis Viersen; MAT A SN-1-4; MAT A ST-1-2; MAT A ZKA-6-1.

<sup>3066</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 18.

<sup>3067</sup> Anklageschrift des GBA gegen A[...], C[...], S[...], O[...] und F[...] Y[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1 (8).

<sup>3068</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 18. Anklageschrift des GBA gegen A[...], C[...], S[...], O[...] und F[...] Y[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1 (8).

in das vom IS kontrollierte Herrschaftsgebiet zu bewegen oder aber zu einer Agitation im Inland bis hin zu Terroranschlägen gegen „Ungläubige“ zu animieren.<sup>3069</sup>

Nach Einschätzung der Zeugin RDn H., damals Referentin und anschließend Referatsleiterin im BfV, handelte es sich bei der DIK Hildesheim um eine Moschee, welche in Richtung radikalisierten Islam/Islamismus gegangen sei:

„Also, nach unserer damaligen Erkenntnislage war es zunächst eine salafistisch ausgerichtete Moschee, weswegen sie zunächst auch in einer anderen Referatsgruppe bearbeitet wurde, ging dann aber immer weiter Richtung radikalisierten Islam, Islamismus mit sehr radikalisierten Ansichten. Das war letztendlich auch der Grund dafür, warum das in unsere Referatsgruppe – – oder meine damalige Referatsgruppe und mein damaliges Referat wechselte.“<sup>3070</sup>

Auf die Frage, ob die DIK Hildesheim eine offene Szene gewesen sei oder eher ein Treffpunkt für Personen, die in ihren Ansichten schon sehr gefestigt waren, führte die Zeugin S., LKA NRW, aus:

„Schwer zu beurteilen aus meiner Sicht. Es ist so, dass diese Seminare vorher angekündigt wurden. Es gab in sozialen Medien sogenannte Einladungen. Oftmals war das auch so, dass dann die Örtlichkeit noch nicht feststand. Auf diesen Einladungen standen dann bestimmte Seminarthemen und Prediger, die sich mit diesen Themen beschäftigen. Diese Einladungen wurden in sozialen Medien jedoch nur, ich würde es mal als salafistische radikale Foren [bezeichnen] – – eingestellt, sodass die auch dort geteilt wurden. Also, diese Einladungen sind nicht in der kompletten Öffentlichkeit umhergegangen, sodass jeder sagen konnte: Ich gehe da jetzt hin. - Wenn das aber jemand gemacht hätte, wäre er natürlich im Rahmen der Gemeinschaft eingeladen, hätte reingehen können.“<sup>3071</sup>

Die weiteren, mittlerweile neben *Abu Walaa* vor dem OLG Celle Angeklagten seien diesem hierarchisch unterstellt gewesen und hätten junge Muslime angesprochen, um diese in den Kreis mit aufzunehmen und durch gezielten Unterricht auf eine Ausreise zum Anschluss an den IS vorzubereiten.<sup>3072</sup> Diejenigen Schüler, die irgendwann soweit gewesen seien, dass man der Meinung war, sie könnten jetzt ausreisen, und auch selber gewillt waren, dies zu tun, seien üblicherweise an *Abu Walaa* weitervermittelt worden, der mit ihnen Gespräche geführt und dann entschieden habe, wer ausreisen dürfe und wer nicht. Es seien Kontaktrufnummern zu Schleusern in der Türkei oder in Syrien verteilt worden, um die Ausreise zu gewährleisten.<sup>3073</sup>

Spätere Vernehmungen von Personen, welche auch durch die Hilfe von *Abu Walaa* ausreisen konnten und für den sog. IS gekämpft haben, seien allesamt in die Richtung gegangen, dass *Abu Walaa* als Vertreter des sog. IS in Deutschland bzw. als wichtiger Knotenpunkt Ansprechpartner für die Ausreisen gewesen sei.<sup>3074</sup> Gleichzeitig sei *Abu Walaa* auch Ansprechpartner für andere Entscheidungen gewesen, wie etwa die Frage, ob ein Anschlag in Deutschland zu begehen sei oder auch nicht.<sup>3075</sup>

Zur Hierarchie in der Gruppe der Angeklagten führte die Zeugin S., LKA NRW, aus, dass *Abu Walaa* an der Spitze der Gruppe gestanden habe und durch Vertreter in verschiedenen Regionen Deutschlands vertreten worden sei. Dies seien *Boban S.* im Bereich Dortmund, *Hasan C.* im Bereich Ruhrgebiet/ Duisburg und die beiden weiteren Angeklagten im Bereich Hildesheim/ Niedersachsen gewesen.<sup>3076</sup> Auch der Zeuge *Salzmann*, GBA, erinnerte, dass *Abu Walaa* der geistige Führer war, während andere wie etwa *Mahmoud O.* und *Ahmed F. Y.* für die praktischen Arbeiten zuständig gewesen seien.<sup>3077</sup>

Der Zeuge *Ahmed F. Y.*, einer der Mitangeklagten vor dem OLG Celle,<sup>3078</sup> sagte zur Rolle des *Abu Walaa* in der DIK Hildesheim aus: „*Abu Walaa* war das Nonplusultra in der Moschee.“<sup>3079</sup> Er habe keinen anderen Prediger gekannt, der die Ideologie des „Islamischen Staats“ ähnlich „schlüssig und vor allen Dingen hart und sturköpfig“

<sup>3069</sup> Anklageschrift des GBA gegen Ahmad A[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1 (7).

<sup>3070</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 174.

<sup>3071</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 19.

<sup>3072</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 18.

<sup>3073</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 18.

<sup>3074</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 18. So auch Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 180.

<sup>3075</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 18. So auch Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 180.

<sup>3076</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 18.

<sup>3077</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 28.

<sup>3078</sup> Siehe C.II.7.d).

<sup>3079</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 32.

verteidigt habe wie *Abu Walaa*.<sup>3080</sup> Laut Aussagen des Zeugen habe es keine Verbindung zur Koranschule des *Hasan C.* gegeben; diese habe „keine Rolle“ gespielt.<sup>3081</sup> Hingegen habe mit der Koranschule von *Boban S.* ein reger Austausch bestanden. So habe *Abu Walaa* dort gepredigt und *Boban S.* sei wiederum ab und zu mit Begleitern zu Seminaren oder zum Unterricht von *Abu Walaa* nach Hildesheim gereist.<sup>3082</sup>

Hinsichtlich der Bedeutung von *Abu Walaa* für den „Islamischen Staat“ führte der Zeuge *Ahmed F. Y.* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus:

„Es sind Leute in Hildesheim zum ‚Islamischen Staat‘ ausgereist unter dem Einfluss und der Unterstützung von *Abu Walaa* als Prediger. Der war der Mentor, und der war der Denker. Und er war derjenige, der für die Ideologie des ‚Islamischen Staates‘ gepredigt hat und [...] die Argumente für den ‚Islamischen Staat‘ gebracht hat. [...] Die Tatsache, dass einige von seinen Schülern zum ‚Islamischen Staat‘ ausgereist sind und beim ‚Islamischen Staat‘ an gewisse Positionen gekommen sind, hat uns gezeigt, dass durch seine Kontakte diese Leute diesen Anschluss durch den ‚Islamischen Staat‘ gehabt haben.“<sup>3083</sup>

Einige Personen seien zu *Abu Walaa* gekommen um in dessen Namen Erleichterungen bei den Aufnahme­ritualen des „Islamischen Staates“ zu erhalten.<sup>3084</sup> Als Statthalter des „Islamischen Staates“ in Deutschland würde der Zeuge *Ahmed F. Y.* ihn nach eigenen Aussagen dennoch nicht bezeichnen.<sup>3085</sup>

Nach Aussage des Zeugen *Ahmed F. Y.* sei es möglich gewesen, auch ohne Wissen des *Abu Walaa* in Deutschland einen Anschlag als Mitglied des „IS“ zu begehen, weil jeweils nur unbedingt dafür notwendige Personen Informationen erhalten würden.<sup>3086</sup>

Der Zeuge *Christoph Hammerstein*, zuständiger Sachbearbeiter des BfV für *Abu Walaa*, habe die Bezeichnung *Abu Walaas* als „Statthalter“ des sog. IS in Deutschland hauptsächlich in den Medien wahrgenommen, nicht aber im offiziellen Schriftverkehr einer deutschen Sicherheitsbehörde. Seiner Einschätzung nach habe die Beschreibung als „Statthalter“ die Person des *Abu Walaa* ein wenig überhöht, da dem Zeugen bis dato keine Informationen vorlägen, wonach *Abu Walaa* innerhalb der IS-Struktur irgendeine formale Rolle bekleidet hätte. Zur Einordnung verdeutlichte der Zeuge, dass der sog. IS „keine leninistische Kaderorganisation [sei], sondern eine internationale Terrorgruppe mit eher informellen Strukturen.“<sup>3087</sup> Nach dem Dafürhalten des Zeugen *Hammerstein*, BfV, habe *Abu Walaa* jedenfalls in der dschihadistischen Szene in Deutschland eine zentrale Rolle gespielt.<sup>3088</sup>

Unabhängig von der Bezeichnung „Statthalter des sog. IS in Deutschland“ kam *Abu Walaa* allerhöchste Bedeutung für das radikal-salafistische Personenpotenzial in Deutschland zu. Das zeigt allein schon die hohe Anziehungskraft der von ihm abgehaltenen Islamseminare, nicht nur in Hildesheim, sondern auch in der Berliner Fusesilet-Moschee und anderen salafistischen Moscheevereinen.

Befragt zu Privataudienzen bei *Abu Walaa* berichtete der Zeuge *Ahmed F. Y.*, *Abu Walaa* sei grundsätzlich leicht zugänglich gewesen, da er von seinen Anhängern auch als religiöse Autorität für alle Fragen der persönlichen Lebensführung angesehen worden sei. Er habe sowohl Gespräche über seine eigene Geschäftstätigkeit geführt, als auch Beratung und Hilfe bei finanziellen Problemen, Eheschließungen und Glaubensfragen angeboten.<sup>3089</sup> Auch die *VP-01* erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass es sehr leicht gewesen sei, für ein vertrauliches Gespräch an *Abu Walaa* heranzukommen.<sup>3090</sup>

Der Zeuge *Hammerstein*, BfV, sagte aus, ihm hätten keine Hinweise vorgelegen, dass *Abu Walaa* den *Amri* – etwa im Rahmen der Privataudienz – instruiert haben könnte:

„Die Tatsache allein, dass ein solches Gespräch stattfindet, ist alles andere als ungewöhnlich in einer solchen Moschee. *Abu Walaa* war, wie gesagt, der Emir dieser Moschee. Die Besucher der Moschee blicken zu einem solchen Emir auf. Der ist für überzeugte Dschihadisten am Ende so etwas wie Dienstvorgesetzter, Mutter und Beichtvater in einer Person. Und es ist völlig normal, dass nach dem Freitagsgebet oder auch bei

<sup>3080</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 27.

<sup>3081</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 23.

<sup>3082</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 23.

<sup>3083</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 13, vgl. auch *ibid.* S. 41.

<sup>3084</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 41.

<sup>3085</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 13.

<sup>3086</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 42.

<sup>3087</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 145.

<sup>3088</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 146.

<sup>3089</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 32.

<sup>3090</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 68.

solchen Seminaren Personen anschließend das Vieraugengespräch mit ihrem Emir suchen. Das kann bedeuten, muss aber nicht bedeuten, dass dort irgendwelche konspirativen Pläne besprochen werden. Sehr häufig geht es dabei um banalste Fragen der Lebensgestaltung. Gerade bei unserem Kundenkreis ist ja auch das Privatleben sehr streng religiös durchreglementiert, und da werden häufig Dinge problematisiert und mit dem Emir thematisiert, die – wir würden sagen – den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen. Da möchte man natürlich nicht, dass beim Freitagsgebet die halbe Moschee mithört, wenn dort, platt gesagt, Schlafzimmerfragen und Ähnliches diskutiert werden.

Im Ergebnis heißt das für mich: Die Tatsache, dass ein solches Gespräch stattgefunden hat, ist zunächst einmal nicht weiter spektakulär. Über die Inhalte des Gesprächs können wir nur spekulieren.<sup>3091</sup>

Zur Rolle eines Emirs ergänzte der Zeuge *Hammerstein*, dass ein Emir in dem Moment, in welchem ein Dschihadist diesen als seinen Emir betrachte, in sämtlichen Belangen – ggf. auch Ausreisen zum sog. IS – gegenüber dieser Person weisungsbefugt sei. In der Regel wäre eine solche Person dann auch an solche Weisungen gebunden. Ob sie sich tatsächlich daran halte, sei in der Praxis immer eine andere Frage.<sup>3092</sup>

Vom 24. bis 27. Dezember 2015 nahm *Amri* an einem sog. Weihnachtsseminar in Hildesheim teil, wo er ein längeres Vieraugengespräch mit *Abu Walaa* führte.<sup>3093</sup> *Abu Walaa* bot diese Einzelgespräche oder Privataudienzen nach seinen Vorträgen an, wenn Zuhörer spezielle Fragen hatten. Wenn es um Themen gegangen sei, die er geheim halten wollte, habe er diese Gespräche in separate Räume oder in einen Kellerraum verlagert, so die Zeugin *S.*, LKA NRW.<sup>3094</sup> In der Folge des Weihnachtsseminars 2015 besuchte *Amri* mehrmals die DIK Hildesheim, wie etwa am 12. und 13. Februar 2016.<sup>3095</sup> Laut Zeugin *S.*, LKA NRW, habe es „mit Sicherheit“ auch noch weitere Gespräche zwischen *Amri* und *Abu Walaa* gegeben.<sup>3096</sup>

Am 8. November 2016 wurden *Abu Walaa* und weitere vier Beschuldigte festgenommen.<sup>3097</sup>

Zum Verhältnis zwischen *Amri* und *Abu Walaa* erklärte die Zeugin *RDn H.*, damals Referentin und anschließend Referatsleiterin im BfV, dass *Amri* ihrer Einschätzung nach keine enge Kontaktperson von *Abu Walaa* gewesen sei:

„Das Aktenstudium zu *Abu Walaa* hat belegt, dass *Anis Amri* für ihn keine enge Kontaktperson war und keine wichtige Person, mit der er sich beraten hätte oder mit der er mehr zu tun gehabt hätte. [...] *Anis Amri* war für *Abu Walaa* nicht wichtig.“<sup>3098</sup>

## b) **Boban S.**

Der deutsch-serbische Staatsangehörige *Boban S.*<sup>3099</sup> führte in Dortmund eine radikale salafistische Koranschule („Madrassa“). Dort führte er regelmäßig Unterricht für seine „Schüler“, nach seinen Worten bevorzugt Jugendliche, durch. Ziel des Unterrichts war, so die Zeugin *RDn H.*, die „Schüler“ zunächst auf die Ausreise („Hijra“) in den sog. IS vorzubereiten und diese Ausreise auch zu vollziehen.<sup>3100</sup> Alternativ zur Ausreise wurden die „Schüler“ auch für den bewaffneten Kampf („Jihad“) in Deutschland geschult.<sup>3101</sup> Dabei habe *Boban S.* nachweislich den in der Madrassa Anwesenden erklärt, wie man mit einfachen Haushaltsmitteln Sprengmittel herstelle. Als studierter Chemieingenieur habe er über die dafür notwendigen chemischen Kenntnisse verfügt.<sup>3102</sup>

<sup>3091</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 159.

<sup>3092</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 172.

<sup>3093</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22, 29; Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 149. Zur „Privataudienz“ *Amris* bei *Abu Walaa* siehe auch D.I.1.b)cc); D.I.1.c)dd)(ddd).

<sup>3094</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 29.

<sup>3095</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22; Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 152.

<sup>3096</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 29.

<sup>3097</sup> Siehe D.I.1.b)dd).

<sup>3098</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S. 146.

<sup>3099</sup> Zu *Boban S.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A HH-1-5; MAT A NRW-31-3; MAT A BfV-10-31, Tgb.-Nr. 81/19 – VS-V; MAT A BfV-10-42, Tgb.-Nr. 169/1 – VS-geh.; MAT A BPol-6-7 – VS-NfD; MAT A BMJV-8-3 – VS-NfD; MAT A GBA-5-12, GBA-7-17; MAT A GBA-5-20, GBA-7-28; MAT A GBA-7-22, GBA-9-7; MAT A NI-15-5.

<sup>3100</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S. 150, 163.

<sup>3101</sup> Beschluss des Amtsgerichts Gelsenkirchen gegen Ömer Faruk Akkus (12. August 2016), MAT A NRW-11\_12b\_3\_2, Bl. 1 (2).

<sup>3102</sup> Falldarstellung des KK *M. E.*, NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (6).

Die „Schüler“ wurden nach Angaben des Zeugen KHK M., LKA NRW, anschließend nach Hildesheim gegeben, wo *Abu Walaa* entschied, wie weiter mit ihnen zu verfahren sei.<sup>3103</sup>

In der salafistisch-dschihadistischen Szene Nordrhein-Westfalens war *Boban S.* dafür bekannt, gute Kontakte zum sog. IS zu unterhalten und Ausreisewillige finanziell und logistisch zu unterstützen.<sup>3104</sup>

*Boban S.* wurde mit Wirkung vom 18. April 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft.<sup>3105</sup>

Die Zeugin RDn H., ehemals BfV, erläuterte zur Frage nach der Gefährlichkeit von *Boban S.*:

„Das kann ich sicherlich nicht abschließend beurteilen; aber nach meiner Erinnerung und der Aktenlage, die ich jetzt noch mal eingesehen habe, hatten wir zu S[...] keine Erkenntnisse, dass er einen Anschlag oder Ähnliches vorbereitet, sondern wirklich, dass er eher versucht hat, insbesondere jüngere Leute in seinem Umfeld für den Islam zu begeistern und für den IS zu begeistern und für den Kampf in Syrien zu begeistern. [...] Wir hatten keine Erkenntnisse, die darauf hindeuteten, dass S[...] in irgendeiner Form plant, in Deutschland einen Anschlag zu begehen. Unsere Erkenntnisse deuteten darauf hin, dass er Leute rekrutiert und Richtung IS, Richtung Syrien schicken will zum Kämpfen.“<sup>3106</sup>

Die Zeugin H. gab außerdem an, sie habe eine vage Erinnerung daran, dass *Boban S.* auch Kontakt zu der „Lies“-Kampagne gehabt habe.<sup>3107</sup>

Nach Aussagen des Zeugen M., LKA NRW, besuchte auch *Amri* die Madrasa des *Boban S.* – nachweislich mindestens am 19. November 2015.<sup>3108</sup> Auf Betreiben von *Boban S.* sei *Amri* an Weihnachten 2015 zu einem Islamseminar *Abu Walaas* nach Hildesheim gefahren.<sup>3109</sup>

*Boban S.* unterstützte *Amri* außerdem bei der Beschaffung von falschen Papieren, stellte ihm einen Schlafplatz in der Madrasa zur Verfügung und vermittelte Kontakte zu anderen Szenemitgliedern.<sup>3110</sup>

Nach Aussagen der Zeugin S., LKA NRW, gestaltete sich der Kontakt zwischen *Boban S.* und *Amri* in der November-/Dezemberzeit des Jahres 2015 intensiver als im späteren Verlauf des Jahres 2016. Zwischen den beiden und weiteren Personen hätten typische Treffen stattgefunden, bei denen man zusammen gelernt und Koran gelesen habe.<sup>3111</sup>

Die Zeugin RDn H., ehemals BfV, ordnete die Tatsache, dass *Amri Boban S.* über die Kontrolle des LKA Berlin am ZOB unterrichtete und vor polizeilicher Überwachung warnte,<sup>3112</sup> als relativ gewöhnlich ein:

„Diese ganze Szene ist, sagen wir mal, relativ paranoid, was staatliche Überwachung anbelangt, trauen staatlichen Behörden auch häufig viel mehr zu, als die eigentlich können. Dass man sich da gegenseitig warnt: ‚Vorsicht! Bei mir war Polizei‘ oder ‚der Staatsschutz‘, wie es auch gern genannt wird, ‚Sei vorsichtig! Vielleicht kommen sie zu dir auch‘, ist kein ungewöhnlicher Vorgang. [...] Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich die Szene untereinander warnt, wenn staatliche Kontakte da waren. Das ist wirklich – – oder war zu der Zeit jedenfalls relativ normal.“<sup>3113</sup>

In der im BfV vorliegenden Akte zu *Boban S.* sei *Amri* in einzelnen Meldungen lediglich als „*Anis*“ aufgetaucht.<sup>3114</sup>

<sup>3103</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 103.

<sup>3104</sup> Personogramm des *Boban S.* (16. Januar 2018), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 2, Bl. 366 (381).

<sup>3105</sup> Vermerk des OStA b. BGH Dr. Otte, GBA, zur Anfangsverdachtsprüfung (20. April 2016), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 2, Bl. 310.

<sup>3106</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 161.

<sup>3107</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 174.

<sup>3108</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.), S. 51.

<sup>3109</sup> Falldarstellung des KK M. E., LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (5).

<sup>3110</sup> Falldarstellung des KK M. E., LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (5).

<sup>3111</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 21.

<sup>3112</sup> Siehe D.I.2.e)aa)(eee).

<sup>3113</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 162.

<sup>3114</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin H.), S. 150.



**c) Hasan C.**

Der im Verfahren vor dem OLG Celle mitangeklagte türkische Staatsangehörige *Hasan C.*<sup>3115</sup> war nach Erkenntnissen des LKA NRW, ähnlich wie *Boban S.* in Dortmund, als regionaler Leiter in Duisburg für die Akquise von potenziellen „Probanden“ zuständig. Diese meistens sozial schwachen Personen seien ihm zugeführt und anschließend von ihm in seinem Reisebüro sprachlich, religiös und ideologisch geschult worden. Sie sollten, so die Zeugen *M.* und *E.* aus dem LKA NRW, für den sog. IS kämpfen, eine andere Funktion für den IS übernehmen oder aber in Deutschland Anschläge begehen.<sup>3116</sup>

Der Kontakt von *Amri* zu *C.* kam nach Erkenntnissen des LKA NRW durch einen Schüler des *C.* zustande, der *Amri* Mitte November 2015 am Bahnhof in Dinslaken kennengelernt und ihn mit in das Reisebüro gebracht hatte.<sup>3117</sup>

*Amri* besuchte die Schulungsräume des *C.* mehrfach während, aber auch außerhalb des Freitagsgebets.<sup>3118</sup> Nach Angaben der Zeugin *S.*, LKA NRW, habe *Amri* dort anfangs ganz normal als Schüler teilgenommen, bis es im Frühjahr 2016 mit der *VP-01* Streitigkeiten um einen kleineren Geldbetrag für Benzinkosten gegeben habe. *Amri* habe sich nicht adäquat benommen, sei laut und aggressiv geworden, was *C.* nicht mehr respektieren wollte. Hinzugekommen sei, dass *Amri* sich *C.* gegenüber als respektlos gezeigt habe, indem er in seinem Unterricht mit Kopfhörern gesessen habe und eben nicht, wie es üblich gewesen wäre, der Autoritätsperson gefolgt sei. Dies habe in der Folge zu einem Disput geführt, bei dem *C.* gesagt habe, *Amri* solle nicht mehr in die Schulungsräume kommen.<sup>3119</sup>

Laut Aussage eines weiteren Zeugen soll es zwischen beiden sogar zu einem Streit gekommen sein, bei dem *Amri* den *C.* habe verprügeln wollen, woraufhin dieser ihn rausgeworfen habe.<sup>3120</sup>

**d) Ahmed F. Y.**

*Ahmed F. Y.*<sup>3121</sup> war laut Aussage des Zeugen *KHK M.*, LKA NRW, die „rechte Hand“ und das Sprachrohr des *Abu Walaa*. Er sei nach außen hin offensiv aufgetreten und habe dementsprechend Personen unter Druck gesetzt.<sup>3122</sup>

*Ahmed F. Y.* wurde am 19. Juni 2020 als Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss vernommen. Das, wie oben erwähnt, am 29. April 2020 gegen ihn gesprochene Urteil war zuvor rechtskräftig geworden, nachdem er seinen Revisionsantrag zurückgezogen hatte.

Der Zeuge *Ahmed F. Y.* erklärte, 2011/2012 zum Studium des Chemieingenieurwesens nach Deutschland eingereist zu sein.<sup>3123</sup> Dabei habe er den im Verfahren vor dem OLG Celle mitangeklagten *Boban S.*<sup>3124</sup> kennengelernt.<sup>3125</sup> *Boban S.* habe ebenfalls Chemieingenieurwesen studiert, sei jedoch bereits in einem höheren Semester gewesen.<sup>3126</sup>

<sup>3115</sup> Zu *Hasan C.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A HE-1-6; MAT A HH-1-5; MAT A NI-15-5; MAT A NI-15-7; MAT A NRW-31-3; MAT A NRW-32\_ABH\_Duisburg; MAT A BAMF-6-2 – VS-NfD; MAT A BfV-10-29; MAT A BfV-10-30, Tgb.-Nr. 118/19 – VS-geh.; MAT A BfV-10-41; MAT A BfV-10-42, Tgb.-Nr. 169/19 – VS-geh.; MAT A BPol-6-7 – VS-NfD; MAT A BMJV-8-3 – VS-NfD; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-5-20\_GBA-7-28; MAT A GBA-7-22\_GBA-9-7; MAT A ZKA-6-1.

<sup>3116</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 103; Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 69-70.

<sup>3117</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 108.

<sup>3118</sup> Erkenntnisvermerk des BKA zu *Sabri Ö.* (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 49, Bl. 52 (73).

<sup>3119</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22.

<sup>3120</sup> Erkenntnisvermerk des BKA zu *Sabri Ö.* (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 49, Bl. 52 (73).

<sup>3121</sup> Zu *Ahmed F. Y.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BAMF-6-2 – VS-NfD; MAT A BfV-10-30, Tgb.-Nr. 118/19 – VS-geh.; MAT A BfV-10-38, Tgb.-Nr. 160/19 – VS-geh.; MAT A BPol-6-8 – VS-NfD; MAT A BMJV-8-3 – VS-NfD; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A GBA-5-20\_GBA-7-28; MAT A GBA-7-22\_GBA-9-7; MAT A HE-1/6; MAT A NI-15-5; MAT A NRW-31-3.

<sup>3122</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 103.

<sup>3123</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 10-11.

<sup>3124</sup> Siehe C.II.7.b).

<sup>3125</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 15.

<sup>3126</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 15.

Über *Boban S.* habe der Zeuge *Ahmed F. Y.* dann zum Salafismus gefunden.<sup>3127</sup> Zunächst habe er sich im Verein „Helfen in Not“ engagiert, ab 2015 dann in der DIK Hildesheim.<sup>3128</sup> Er sei 2015 nach Hildesheim gezogen und habe seitdem auch intensiveren Kontakt zu *Abu Walaa* gepflegt, den er zunächst nur als Online-Prediger gekannt habe.<sup>3129</sup> Er sei auch gemeinsam mit *Abu Walaa* für ein Seminar in der Fussilet-Moschee in Berlin gewesen.<sup>3130</sup>

Über Anschlagpläne oder Anschläge wie beispielsweise dem Anschlag vom 15. November 2015 in Paris sei in der DIK Hildesheim gar nicht gesprochen worden, da Salafisten nach Aussage des Zeugen *Ahmed F. Y.* unter „Paranoiazuständen“ litten und deshalb nicht offen über Straftaten gesprochen werde.<sup>3131</sup> Generell seien Informationen jeweils nur in kleinen Kreisen geteilt worden und jeweils nur Personen einbezogen worden, die für ein konkretes Vorhaben benötigt worden seien.<sup>3132</sup> Nachfragen seien nicht möglich gewesen, da sich die fragende Person direkt verdächtig gemacht habe.<sup>3133</sup> Der Zeuge *Ahmed F. Y.* berichtete davon, dass er selbst in Verdacht geraten sei, mit den Sicherheitsbehörden zu kooperieren, weil bei ihm längere Zeit keine Durchsuchung stattgefunden habe.<sup>3134</sup> Er habe dann die Nachricht über seine Festnahme am 12. Februar 2016 im Kreis der DIK Hildesheim breit gestreut und behauptet, wie viele andere ebenfalls ein Ausreiseverbot erhalten zu haben, um den Verdacht auszuräumen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten.<sup>3135</sup> Tatsächlich habe er lediglich seine Ausweispapiere vergessen gehabt und deshalb eine Nacht in einer Zelle in der Polizeiwache verbringen müssen.<sup>3136</sup>

Die *VP-01* habe der Zeuge *Ahmed F. Y.* zum ersten Mal im Juli 2015 in der DIK Hildesheim wahrgenommen.<sup>3137</sup> Die *VP-01* sei auch als Begleiter von *Boban S.* zum Essen bei *Ahmed F. Y.* gewesen.<sup>3138</sup> Einmal habe die *VP-01* den Zeugen *Ahmed F. Y.* mit ihrem Auto zur Wohnung des *Abu Walaa* gefahren.<sup>3139</sup> Da dessen Adresse beiden unbekannt gewesen sei, habe der Zeuge diese während der Fahrt telefonisch erfragt.<sup>3140</sup>

Einen allgemeinen Verdacht, dass es sich bei der *VP-01* um eine Vertrauensperson der Polizei gehandelt haben könnte, habe es nicht gegeben, so der Zeuge *Ahmed F. Y.* Lediglich *Mahmoud O.* habe die *VP-01* einmal, ohne seinen Verdacht gegenüber anderen zu äußern, getestet und ihr erzählt, er würde mit Waffen handeln. Im Anschluss daran sei es dann zu einer Wohnungsdurchsuchung bei *Mahmoud O.* gekommen.<sup>3141</sup>

Dem Zeugen *Ahmed F. Y.* wurde im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss die Aussage der *VP-01* vorgehalten, wonach er in einer Gesprächsrunde mit *Abu Walaa*, der *VP-01* und weiteren Personen angegeben habe, mehr als zwei Millionen Euro an Glaubensbrüder im Ausland transferiert zu haben.<sup>3142</sup> Nach Aussage des Zeugen *Ahmed F. Y.* basiere diese Aussage auf einem Missverständnis, da es sich tatsächlich nur um zwei Millionen einer afrikanischen Währung für Hilfsprojekte des Vereins „Helfen in Not“ gehandelt habe, umgerechnet habe es sich dabei um rund 4.000 Euro gehandelt.<sup>3143</sup>

Der Aussage der *VP-01*, dass er Zugriff auf die Vereinskasse der DIK Hildesheim gehabt habe, widersprach der Zeuge *Ahmed F. Y.*<sup>3144</sup>

Den *Amri* habe er einmal, vielleicht zweimal, im Januar/Februar 2016 in der DIK Hildesheim gesehen.<sup>3145</sup> *Amri* sei introvertiert gewesen.<sup>3146</sup>

Vom Anschlag am 19. Dezember 2016 habe er, so der Zeuge *Ahmed F. Y.*, in seiner Zelle erfahren. *Amris* Gesicht

3127 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 15.

3128 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 11.

3129 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 12.

3130 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 30.

3131 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 13-14.

3132 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 32.

3133 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 32-33.

3134 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 33.

3135 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 46.

3136 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 46.

3137 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 19.

3138 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 15.

3139 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 19.

3140 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 40-41.

3141 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 31, 37.

3142 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 39.

3143 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 40.

3144 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 49.

3145 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 15.

3146 Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 29.

habe er dann direkt wiedererkannt.<sup>3147</sup> Bis dahin sei er nicht von einem islamistischen Anschlag ausgegangen.<sup>3148</sup> Auf den Vorhalt, dass *Boban S.* den Zeugen *Ahmed F. Y.* Anfang 2016 gebeten haben soll, *Amri* bei der Beschaffung eines gefälschten Passes zu unterstützen, erklärte der Zeuge *Ahmed F. Y.*, dass es eine solche Anfrage nie gegeben habe.<sup>3149</sup>

Nach seiner Festnahme hätten, so der Zeuge *Ahmed F. Y.*, zwei Anwälte versucht, ihn unter Berufung auf ein angeblich bestehendes Mandatsverhältnis in der JVA zu besuchen.<sup>3150</sup> Diese Anwälte seien dem Zeugen weder bekannt noch von ihm beauftragt gewesen.<sup>3151</sup> Er vermutete, dass die Auftraggeber in der islamistischen Szene zu verorten seien.<sup>3152</sup>

Der Zeuge *Ahmed F. Y.* gab an, seit dem Frühjahr 2016 Zweifel am Salafismus gehabt zu haben, von dem er sich nach eigener Aussage 2018, während des Aufenthalts in der JVA, vollständig losgesagt habe.<sup>3153</sup>

## 8. Kontaktpersonen in Libyen

### a) *Moadh Tounsi* („@MOUMOU1“)

Nach Erkenntnissen des BKA hatte *Moadh Tounsi* („@MOUMOU1“) – selbst Mitglied des sog. Islamischen Staates in Libyen – Kenntnis von *Amris* Anschlagsplanungen und begleitete die Tat sowohl emotional als auch ideologisch. Er diente *Amri* als Mentor.<sup>3154</sup>

Konkret ergab die Auswertung des Mobiltelefons *Amris*, dass *Moadh Tounsi* ihm am 10. November 2016 ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“ übermittelte.<sup>3155</sup> Das Dokument könnte *Amri* eine aus seiner Sicht „islamrechtliche“ Rechtfertigung geliefert haben.<sup>3156</sup>

Zur Frage, wie sich *Amri* und *Moadh Tounsi* kennengelernt haben, konnte das BKA keine Erkenntnisse generieren.<sup>3157</sup> Der Zeuge *M. G.*, BKA, sagte zum mutmaßlichen Erstkontakt *Amris* zu *Moadh Tounsi* aus:

„Die Historie von IS-Kontakten [*Amris*] ist natürlich lang. Das heißt, *Amri* stand schon, ich glaube, Anfang 2016 auch nachweislich mit Personen im IS Libyen dabei, also *Ashraf A*[...], *Ayemen K*[...], *Abo Hotaifa*, auch ein *Saif A*[...]. Das ist bekannt. Diese Kontakte haben unterschiedliche Zeiträume und unterschiedliche Intensitäten. Wie letztendlich aber der Kontakt zu *moumoul* zustande kam, ob das beispielsweise eine, ich sage mal, Vermittlung von einem der Altkontakte ist - das ist durchaus plausibel, insbesondere weil es entsprechende Vorkommunikation gibt, die *Amris* Motivation, was zu machen, auch dokumentieren -, wissen wir aber nicht. Was wir wissen, ist der Zeitpunkt, wo offensichtlich, für uns nachvollziehbar der erste Kontakt zu *moumoul* stattgefunden hat, nämlich, ich meine, es ist der 10. November.“<sup>3158</sup>

Auf die Nachfrage, woraus das BKA geschlossen habe, dass der 10. November 2016 wirklich der erste Kontakt *Amris* zu *Tounsi* gewesen sei, erläuterte der Zeuge *M. G.*, BKA:

„Also erst mal, wir haben keine anderen Erkenntnisse, wonach es das vorher schon gegeben hat. Zweitens bekommt er ein Dokument übersandt von *moumoul*, er fängt auch an zu googeln: Was bedeutet ‚*moumoul*‘? – So nach dem Motto: Irgendeiner schickt mir was, den habe ich schon erwartet, der wurde mir

<sup>3147</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 30.

<sup>3148</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 30.

<sup>3149</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 49.

<sup>3150</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 34.

<sup>3151</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 34.

<sup>3152</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 34, 36.

<sup>3153</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *Ahmed F. Y.*), S. 16-17.

<sup>3154</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208-209, 211).

<sup>3155</sup> Siehe A.I.6.; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „*Moadh Tounsi* (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

<sup>3156</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „*Moadh Tounsi* (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (16).

<sup>3157</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 22, 44.

<sup>3158</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 212.

offensichtlich vermittelt, aber was bedeutet ‚moumou‘? – Und, wie gesagt, dadurch, dass vorher nichts lief und er [...] diesen Rechschritt getätigt hat, schließen wir, dass es der Erstkontakt war.“<sup>3159</sup>

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde thematisiert, dass dieser erste belegte Kontakt zwischen *Amri* und *Tounsi* unmittelbar nach der Festnahme hochrangiger Mitglieder des Deutschen Islamkreis (DIK) Hildesheim am 8. November 2016 durch Beamte des LKA NRW<sup>3160</sup> stattfand. Es sei davon auszugehen, dass *Amri* die polizeilichen Maßnahmen gegen die Gruppe um *Abu Walaa* in Hildesheim registriert habe. Die sich daran anknüpfende Frage sei, ob diese Maßnahmen ihn dazu motiviert haben könnten, zu sagen: „Hier zieht sich die Schlinge zusammen; die deutschen Behörden greifen auf meine Brüder zu. Ich muss jetzt schnell was tun, bevor es zu spät ist“. Dazu gab der Zeuge *Ahmed F. Y.* an, dies könne eine Schlussfolgerung sein, doch er habe *Amri* „überhaupt nicht“ gekannt und wisse nicht, was er in Hildesheim getrieben habe.<sup>3161</sup>

Außerdem übermittelte *Moadh Tounsi* dem *Amri* am 4. Dezember 2016 um 18:08 Uhr eine arabischsprachige Audionachricht, die den Jihad gegen „Ungläubige“ propagierte und den sog. „Märtyrertod“ verherrlichte.<sup>3162</sup>

Zudem hatte *Amri* am Tag des Anschlags Kontakt zu *Moadh Tounsi* gesucht, kurz bevor er sich des LKW am Friedrich-Krause-Ufer bemächtigte (19:15 Uhr). Er schrieb: „Bleib in Kontakt mit mir!“. Kurze Zeit später schrieb *Amri* ihm dann: „Ich sitze jetzt in der Karre“ und fügte ein Bild mit Blick auf das Armaturenbrett aus der Fahrerkabine bei. Sekunden bevor er in den Weihnachtsmarkt einfuhr und elf weitere Menschen tötete sowie zahlreiche verletzte, bat *Amri* den *Tounsi* noch, ihn in seine Gebete einzuschließen.<sup>3163</sup>

Letztmalig fragte *Moadh Tounsi* am 23. Dezember 2016 um 8:55 Uhr über Telegram an, wie es *Amri* gehe. Die Anfrage blieb jedoch unbeantwortet, da *Amri* zu diesem Zeitpunkt bereits tot war.<sup>3164</sup>

Aus den Ermittlungen des BKA ergab sich, dass *Amri* äußerst konspirativ vorging und insbesondere einen Großteil der Kommunikation mit *Moadh Tounsi* regelmäßig löschte.<sup>3165</sup> Unklar blieb letztlich, wie *Amri* mit *Moadh Tounsi* in Kontakt gekommen war und welche Vorabsprachen die beiden in Bezug auf den Anschlag getroffen hatten.<sup>3166</sup>

Als Bindeglied und Vermittler zu *Moadh Tounsi* kommen nach Erkenntnissen des BKA insbesondere sowohl *Achref A.* („@Achrefa[...]“) als auch *Abo Hodifa* (alias „Abu Hodifa/Abo Hothaifa“) in Betracht.

Der GBA leitete am 13. März 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen *Moadh Tounsi* ein.<sup>3167</sup> Im Rahmen dessen wurde ein internationaler Haftbefehl erwirkt.

## b) Achref A.

*Achref A.*, ein Bekannter *Amris*, stammte nach Erkenntnissen des BKA aus dessen Geburtsort Oueslatia, der sich dem sog. IS in Libyen angeschlossen hatte.<sup>3168</sup>

*Amri* kommunizierte im Januar und Februar 2016 über Facebook und Telegram mit *Achref A.* und bat diesen um die Herstellung des Kontaktes zu einem „Bruder“. Die Erwähnung des Wortes „Dougma“ in diesem Zusammenhang ließ das BKA darauf schließen, dass sich *Amri* als Selbstmordattentäter zur Verfügung stellen wollte und

<sup>3159</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *M. G.*), S. 212.

<sup>3160</sup> GBA, „Mitglieder eines überregionalen salafistisch-jihadistischen Netzwerks festgenommen“ (8. November 2016), Pressemitteilung Nr. 55: <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/Pressemitteilung-vom-08-11-2016.html?Nn=478274> (zuletzt aufgerufen am 30. Juni 2020).

<sup>3161</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *A. F. Y.*), S. 43.

<sup>3162</sup> Siehe A.I.6.

<sup>3163</sup> Siehe A.I.6.; A.II.2. Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13-14; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (36); Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (18-19).

<sup>3164</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 15; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14 (22).

<sup>3165</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (37).

<sup>3166</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13; Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34.

<sup>3167</sup> Vermerk der KHKn *K. E.*, BKA, zur Abtrennung des Ermittlungsverfahrens gegen Moadh TOUNSI (17. März 2017), MAT A BKA-10-26, Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 12.

<sup>3168</sup> Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (191).

über den „Bruder“ die Legitimation seiner Handlung im Sinne der Religion bzw. einer Organisation suchte.<sup>3169</sup>

Konkret erfolgte am 6. Januar 2016 folgende Kommunikation über den Facebook-Messenger zwischen den beiden:

„Amri: Ich bin dein Bruder, ich weiß nicht weiter. [A.d.Ü. ich stecke fest, bin ratlos].

A[...]: Und dich möge Allah segnen, du steckst nicht fest, alles ist nach Allahs Willen, versuche für deinen Glauben etwas zu leisten, von deinem Standort aus, bis Allah dir bei deinem Anliegen zum Erfolg verhilft, und sei überzeugt, dass alle Muslime überall dem Glauben dienen müssen, und wehe du verzweifelst, denn dies ist satanisch.

Amri: Bei Allah ich denke immer daran, aber ich möchte etwas Schönes machen.

A[...]: Hab Allahs Vertrauen in dir und wir werden einen Weg finden, so Allah will.

Amri: So Allah will.

Amri: Achref, mein geehrter Bruder wie geht es dir und deiner Gesundheit

A[...]: Bei Allah, gut, Allah möge dich belohnen.

Amri: Bei Allah, bete für mich, dass Allah mich standhaft macht.

Amri: Wie du weißt, ich befinde mich im Land der Zwietracht.

A[...]: Bei Allah, ich weiß es Bruder, möge Allah dir Standhaftigkeit schenken, und versuch immer bei den Brüdern zu sein.

Amri: Ich bin immer bei denen, machallah [A.d.Ü. Ausdruck der Bewunderung], sie sind hier zahlreich, möge Allah sie stärken.

A[...]: Gepriesen sei Allah, jetzt, wenn Allah es ermöglicht, werden wir uns ein Programm/Plan vornehmen, so Allah will.

Amri: So Allah will, aber das Facebook nicht.

Amri: Wir brauchen Geld.

Amri: Wir haben kein Dugma [A.d.Ü. Knopf zum Auslösen der Bombe/ Könnte auch Bombe oder Sprengstoff gemeint sein]

Amri: Siehe zu, wie du einen Kontakt aufstellst.<sup>3170</sup>

Am 2. Februar 2016 nutzten *Amri* und *Achref A.* den Messengerdienst Telegram für folgende Kommunikation:

„A[...]: Los. Friede sei mit dir. Los wenn du den Bruder an rufst, dann sag mir Bescheid.

Amri: Ich habe ihn angerufen. Ich habe ihm gesagt, wenn du jemanden hier kennst, der eine Schwester hat und die heiraten will, dann mach mir mit ihm Kontakt und ich gehe sie nehmen von ihm und heirate. Hast du mich verstanden? Hoffentlich hat er verstanden.

A[...]: Los versuche es ihm zu erklären und möge Gott es erleichtern.

Amri: Erkläre du es ihm, vielleicht hat er mich nicht verstanden.

A[...]: Ich habe dich eigentlich nicht verstanden, was meinst du?

Amri: Dougma.\* Löse sie auf.

A[...]: Du (unverständlich) eine Sache, koordiniere mit ihm, sage ihm er soll dich zu einem Bruder der befugt ist und verantwortlich ist bringen und der dir das Nötige zur Verfügung stellen kann und

<sup>3169</sup> Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (47).

<sup>3170</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (192-193).

danach wird es gut werden. Und was sagst Du ihm, dass du der Religion Gottes dienen willst egal mit welchen Mitteln, jetzt wird er dich verstehen.

Amri: Ich will nicht viel am Telefon reden.

A[...]: Deswegen sagst du ihm, er soll dich zu einem zuständigen Bruder bringen und wenn er dich dahin bringt, sag ihm, dass du der Religion Gottes dienen willst und sage ihm, er soll dich dirigieren. Jetzt möge Gott es erleichtern.

\* [Anmerkung im Original:] (Die unterschiedlichen Schreibweisen „Dugma“ bzw. „Dougma“ wurden aus den jeweiligen Übersetzungen übernommen). Im Telegram-Chat wird der Begriff offenbar ebenfalls im Sinne eines Sprengstoffanschlags verwendet. So ist hier die Rede von der Suche nach einer Braut für einen Bruder zwecks Eheschließung. In der konspirativen jihadistischen Szene wird der Begriff „Eheschließung“ als Metapher für einen Selbstmordanschlag verwendet, da Märtyrer nach islamischer Glaubensvorstellung direkt ins Paradies gelangen und mit ihren Paradiesjungfrauen vermählt werden. Siehe hierzu Vermerk des Islamwissenschaftlers F[...] vom 07.02.2017, Chatprotokolle bei Telegram und Facebook zwischen AMRI und Achref A[...].<sup>3171</sup>

In der Bewertung des LKA NRW seien diese Chats, so der Zeuge KHK M., „schon deutlicher als viele Sachen, die wir sonst im Verfahren dann auch zur Kenntnis bekommen haben“.<sup>3172</sup>

Im Anschluss an diesen Chat schickte *Achref A.* dem *Amri* mehrere Audionachrichten. Die dabei hörbaren Hintergrundgeräusche – Funksprüche, Explosionen – ließen nach Einschätzung des BKA darauf schließen, dass sich *Achref A.* in einem Kampfgebiet aufhielt.<sup>3173</sup> Darüber hinaus vermutete *Achref A.*, dass die beiden abgehört würden. Um einer Überwachung zu entgehen, sollte *Amri* folgende Sicherheitsvorkehrungen treffen:

„Los, wenn sie dich festgenommen hatten, dann werden sie dich abhören/beobachten. Mach was, ziehe jedes Mal andere Teile an, nimm jedes Mal ein anderes Teil und vor allem, ruf deine Familie nicht damit an. Da, wenn du deine Familie anrufst und wenn deine Familie abgehört wird, dann werden sie wissen, dass es dein Teil ist, dann werden sie dich abhören.“

Jedenfalls Hadj, mach andere Teile (vermutlich Telefone) und sprich jedes Mal mit einem Teil und mach einige Accounts bei Facebook, bleib nicht bei einem, auf den sie dich abhören. Hast du mich verstanden? Und sprich nicht viel. Dem Bruder sagst du: „Ruf mich an, ich warte auf dich, ich will mit einem sprechen, er soll für mich das Thema erledigen. Ich will der Religion Gottes dienen, wie soll ich es machen“. Hast du mich verstanden? Sprich nicht viel mit ihm. Und ruf mich bitte jedes Mal an, wenn etwas passiert. Möge Gott von dir annehmen und möge Gott uns im Paradies vereinen. Möge Gott uns benutzen und nicht auswechseln- Bittgebete, Bittgebete, du Scheich.“<sup>3174</sup>

Der letzte den Ermittlungsbehörden bekanntgewordene Chatkontakt zwischen *Amri* und *Achref A.* fand am 2. November 2016 (fünf Wochen vor dem Anschlag) über Facebook statt.<sup>3175</sup>

### c) **Abo Hodifa**

Bei *Abo Hodifa* [auch als „Hothaifa“ bezeichnet] handelte es sich laut Erkenntnissen des BKA um ein weiteres IS-Mitglied in Libyen, zu dem *Amri* nachweislich von März bis Oktober 2016 Kontakt hatte. Am 15. April 2016 schrieb *Amri* diesem:

<sup>3171</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (193-194).

<sup>3172</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 92.

<sup>3173</sup> Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (46).

<sup>3174</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (195).

<sup>3175</sup> Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198); Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (47).

„Ich möchte zu euch kommen, Bruder. Bei Gott, es ist seltsam, hier gibt es Nacktheit und schwere Fitna [Hinweis: Prüfung/Versuchung durch Gott]. [...] Ich könnte nach Tunesien reisen und zu euch kommen, Bruder.“<sup>3176</sup>

Bei *Amri* habe sich, so das BKA, im Laufe des Oktober 2016 der Wille zur Begehung eines terroristischen Anschlages in Deutschland immer weiter entwickelt. Am 5. Oktober 2016 wandte er sich über den Facebook-Messenger hilfeschend an den in Libyen aufhältigen *Abo Hothaifa*, indem er schrieb: „Ich möchte zu euch auswandern. Sag mir, was ich tun soll“ und: „Ich bin jetzt in Deutschland“.<sup>3177</sup> Der weitere Verlauf der Kommunikation ist dem BKA nicht bekannt geworden, da dieser über den Telegram-Messenger stattfand. Allerdings bewertete das BKA die ihm bekannte Kommunikation wie folgt:

„Diese Kommunikation am 05.10.2016 erscheint für das weitere Geschehen um AMRI von zentraler Bedeutung, musste doch der IS das große Potenzial des zum Jihad bereiten AMRI erkannt haben. AMRI konnte für den IS daher von weitaus größerem Nutzen sein, wenn er einen terroristischen Anschlag in Deutschland begeht, als wenn er mit unbestimmtem Ausgang versuchen würde, nach Libyen zu reisen.

Aus den genannten Gründen ist es naheliegend, dass das IS-Mitglied ‚Abo Hothaifa‘ oder eine von ihm vermittelte und autorisierte Person den AMRI zur Begehung eines Anschlages in Deutschland inspiriert und auf die Entschlussfassung hingewirkt hat.“<sup>3178</sup>

*Abo Hodifa* sollte *Amri* die Ausreise nach Libyen ermöglichen und mit einem „Bruder“ in Kontakt bringen. Hierbei könnte es sich um *Moadh Tounsi* gehandelt haben, da dessen erster nachweisbarer Kontakt zu *Amri* am 10. November 2016 erfolgte, lediglich vier Wochen nach der letzten Kommunikation mit *Abo Hodifa*.<sup>3179</sup>

#### d) **Aymen K. („@Malekisis“)**

Auf dem von *Amri* genutzten und im Tatfahrzeug aufgefundenen Samsung-Handy befand sich eine libysche Rufnummer, die mit dem Telegram-Konto „@Malekisis“ verknüpft war. Die gewählten Profilbilder und der Nutzername legen nahe, dass es sich bei dem Nutzer um ein Mitglied des IS handelt. *Amri* stand mit diesem mehrfach in Kontakt.

Am 2. Februar 2016 kontaktierte der mittels TKÜ überwachte *Amri* den *Malekisis* über den Messengerdienst Telegram und teilte ihm mit, dass sie „hier besser nicht reden“, da sie „live auf Sendung“ seien. Dies sowie seine Aussage, er habe eine Nachricht von „@Malekisis“ nicht erhalten, lassen den Schluss zu, dass die Kommunikation auch auf einem anderen Wege stattfand.<sup>3180</sup>

Während das LKA NRW nicht habe herausfinden können, wer sich hinter „@Malekisis“ verbarg,<sup>3181</sup> konnte das BKA dessen Rufnummer dem seit dem 11. Juni 2015 inaktiven Facebook-Konto des *Aymen K.* zuordnen. In einem Facebook-Chat vom 3. August 2016 mit seinem Bruder thematisierte *Amri*, dass *Aymen K.* am 3. August 2016 bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sein könnte. Durch eine Internetrecherche konnte *Aymen K.* ein weiteres, noch aktives Facebook-Konto zugeordnet werden, welches bis zum 3. Januar 2017 mit libyschen und tunesischen IP-Adressen bedient worden ist.<sup>3182</sup>

Während eines Facebook-Chats zwischen *Amri* und seinem leiblichen Bruder wurde am 3. August thematisiert, dass *Aymen K.* am gleichen Tag bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sei.<sup>3183</sup>

<sup>3176</sup> Vermerk der KHKn K., BKA, zur Auswertung der Facebook-Accounts der Kontaktperson „Abo Hothaifa“, auch „Abu Hothaifa“/ „Abu Hodifa“/ „Abu Hudaifa“ (16. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 32, Bl. 30 (53-54); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK A. M., BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (195).

<sup>3177</sup> Vermerk des EKHK A. M., BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (27).

<sup>3178</sup> Vermerk des EKHK A. M., BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis Amri (12. November 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 9, Bl. 7 (27).

<sup>3179</sup> Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (57).

<sup>3180</sup> Vermerk des KHK M., LKA NRW, zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis AMRI (16. Februar 2016), MAT A GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 15 (19).

<sup>3181</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 66.

<sup>3182</sup> Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (42-44).

<sup>3183</sup> Vermerk der KHKn S., BKA, zu Erkenntnissen zu „Moadh Tounsi“/“@MOUMOU1“ (24. April 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 34 (43).

## 9. Weitere Kontaktpersonen

### a) *Chaker D.*

Am 9. Dezember 2016 überwies ein *Bilel Y.* im Auftrag *Amris* 700 Euro an einen in Tunesien aufhältigen *Chaker D.*<sup>3184</sup> Zu den Hintergründen dieser Überweisung erklärte der Zeuge KHK D. G., BKA:

„Die Frage, warum er für ihn überweist – hat für uns das schlüssigste Bild ergeben, dass der Amri für Auslandsüberweisungen keine gültigen Papiere hatte und dementsprechend jemanden gebraucht hatte, der die Überweisungen durchführt. Das hat uns der Y[...] im Rahmen der Vernehmung so auch gesagt. Ich glaube, ein ähnliches Vorgehen ist mir auch vom [Khaled A.] bekannt. Was mir aus dem Personenteam mitgeteilt wurde: dass es das schon mal gab, dass er auch für andere Leute überwiesen hat oder dass andere Leute für ihn überwiesen haben. Im Rahmen der Finanzermittlung zum Amri gab es da auch Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen zu einer Kontaktperson, Zine [A.], die auch Gelder überwiesen hat. Insofern hatten wir Kenntnis drüber, dass Amri möglicherweise Personen mit gültigen Papieren genutzt hat, um Auslandsüberweisungen durchführen zu lassen. – Erster Teil. Und die Personen, die dann Überweisungsempfänger im Ausland waren: Das waren wiederum dann Ermittlungen, die in anderen Personenteams durchgeführt wurden. [...]“<sup>3185</sup>

*Chaker D.* war mit einem Facebook-Profil namens *Abu Moadh* befreundet, welches von einem *M. D.* angelegt worden sein soll.<sup>3186</sup> Zu Hintergründen zu diesem Dreiecksverhältnis befragt, antwortete der Zeuge KHK D. G., BKA:

„Mir ist nur bekannt, dass es bei den Überweisungen, die Amri da in Auftrag gegeben haben soll über andere, regelmäßig um Überweisungen an Verwandte gegangen sein soll. [...]“<sup>3187</sup>

### b) *Yusuf T.*

Am 16. April 2016 brachte der türkische Staatsangehörige *Yusuf T.*<sup>3188</sup> einen selbst gebauten Sprengsatz in einem Gebetsraum der Sikh in Essen zur Explosion, wodurch eine Person schwer und zwei weitere Personen leicht verletzt wurden.<sup>3189</sup> Die Tat wurde als politisch motivierter Anschlag und *Yusuf T.* mit Wirkung vom 29. April 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft.<sup>3190</sup>

Am 21. März 2017 wurde *Yusuf T.* als einer von drei Haupttätern wegen Mordversuchs bzw. Verabredung zum Mord vom Landgericht Essen zu einer Jugendstrafe von sieben Jahren verurteilt.<sup>3191</sup>

Alle drei Hauptangeklagten hatten den Unterricht des *Hasan C.* in Duisburg besucht. Die Zeugin S., LKA NRW, führte hierzu aus, dass die jugendlichen Attentäter zu dieser Zeit Halt und Anschluss gesucht und in ihrer Gruppe unter Gleichaltrigen durch die Ausprägung eines radikalen Glaubens gefunden hätten. C. habe sie dann dazu motiviert, an dem Glauben festzuhalten und im Sinne des sog. IS – durch eine Ausreise in den sog. IS oder das Begehen eines Anschlags – tätig zu werden. Sein Einfluss könne letztlich dazu geführt haben, dass sich die Attentäter dazu entschlossen haben, den Anschlag auf den Sikh-Tempel zu begehen.<sup>3192</sup> Die drei hätten ab Januar 2016 an den Unterrichten von *Hasan C.* teilgenommen. Der letzte Unterrichtsbesuch im Reisebüro von *Hasan C.* datiert auf eine Woche vor dem Anschlag.<sup>3193</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Helmut Grauer* führte, auf die Personalie *Yusuf T.* angesprochen, aus:

<sup>3184</sup> Vermerk des KK Z., BKA, zur Auswertung der offen einsehbaren Inhalte und der Bestandsdaten von Facebookaccounts (10. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 9, Bl. 80.

<sup>3185</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge D. G.), S. 134.

<sup>3186</sup> Siehe Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge D. G.), S. 134.

<sup>3187</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge D. G.), S. 135.

<sup>3188</sup> Zu *Yusuf T.* wurden dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Akten vorgelegt, siehe u. a.: MAT A BMJV-8-4; MAT A BPol-6-11 – VS-NfD; MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17; MAT A GBA-5-16\_GBA-7-23\_GBA-9-8; MAT A HE-1-14; MAT A NRW-31-4; MAT A NRW-30-4 – VS-NfD; MAT A ZKA-6-1.

<sup>3189</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Dr. Otte*, GBA, Einleitung des Ermittlungsverfahrens (13. Mai 2016), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 4, Bl. 5.

<sup>3190</sup> Personogramm des *Yusuf T.* (5. Oktober 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 4, Bl. 30 (41).

<sup>3191</sup> Personogramm des *Yusuf T.* (5. Oktober 2017), MAT A GBA-5-12\_GBA-7-17 Ordner 4, Bl. 30 (41).

<sup>3192</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 36.

<sup>3193</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 36.



„Das Ermittlungsverfahren habe ich, soweit ich weiß, gar nicht eingeleitet, sondern ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Essen übernommen; aber genau im Tenor bin ich mir tatsächlich nicht mehr sicher. Der Staatsanwaltschaft Essen war aufgefallen, dass in der örtlichen Presse der Verteidiger dieses Herrn T[...] zitiert wurde mit Aussagen – wörtlich bekomme ich sie leider nicht mehr hin –, er wisse von seinem Mandanten schon seit längerer Zeit, dass in der Szene allgemein bekannt gewesen sei, dass da so ein Anschlag geplant sei, begangen werden solle. Das gab zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, wiederum im Sinne eines Anfangsverdachts, dass der Mandant dieses Verteidigers vor dem Anschlag Kenntnis von Anschlagplanungen des Anis Amri hatte, dass auch der Verteidiger, weil ihm sein Mandant das ja vorher erzählt haben soll, vor dem Anschlag Kenntnis von Anschlagplanungen des Anis Amri hatte und das dann aber nicht den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt hat. Strafbar als Nichtanzeige geplanter Straftaten. Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet. Die beiden Beschuldigten haben rechtliches Gehör erhalten. Der Rechtsanwalt hat sich umfangreich über einen Verteidiger/eine Verteidigerin eingelassen, dargelegt, dass das wohl ein Missverständnis gewesen sei, dass er so nicht habe verstanden werden wollen, dass sein Mandant genaue Kenntnis von genau solchen Anschlagplanungen hatte. Und da wir auch keinerlei Anhaltspunkte dafür haben, dass Herr Amri zu einem ganz, ganz frühen Zeitpunkt, Monate vor der Tat, ausgerechnet Herrn T[...] in seine Planungen eingeweiht haben könnte, haben wir dann dieses Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 – nicht nachweisbar – eingestellt.“<sup>3194</sup>

### III. Amri als Einzeltäter oder Teil eines Netzwerks

Verschiedene Zeuginnen und Zeugen haben vor dem Untersuchungsausschuss dazu Stellung genommen, ob Amri als Einzeltäter oder Teil eines Netzwerkes zu betrachten sei.

#### 1. Aussagen von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des BMI

Die Zeugin *Dr. Julia Pohlmeier, BKA*, nahm vor dem Ausschuss zu der Frage Stellung, ob Amri Helfer, Unterstützer oder Mittäter bei der Anschlagsvorbereitung oder beim Anschlag selbst hatte:

„Für mich ist das [„Einzeltäterschaft“] einfach ein relativer unglücklicher Begriff. Was wir haben: Wir haben Amri, der seine Kontaktpersonen im Ausland aus dem Lkw unterrichtet. Also, da ist einer - egal, wie man das jetzt rechtlich bewertet, ob als Unterstützer, Helfer, Mittäter. Da gibt es noch eine weitere Person, an die Amri sich wendet. Die ist aber im Ausland. Da gibt es ein laufendes Ermittlungsverfahren. Dazu kann ich dann keine Angaben machen.

Was wir nicht gefunden haben - und darauf bezieht sich dieser Begriff des Einzeltäters -, sind im Grunde Helfer, Unterstützer hier in Deutschland für den Tatablauf in Deutschland, angefangen von der Ausspähung ab dem 28.11. bis hin zur Umsetzung. Da haben wir aus meiner Sicht, was die Ermittlungen angeht, zu Amri ein sehr klares Bild, was in sich geschlossen ist, dass er auch keine Helfer, Unterstützer nötig hatte und wir auch nicht sehen, wo ein anderer Tatbeitrag gewesen sein könnte. [...]

Für mich weiter auch ziemlich wichtig: Was macht der Amri? Er hat den Lkw bestiegen; er hat ihn geentert, gekapert. Was macht er? Er setzt sich halt mit seinem Gespannsmann aus dem Ausland in Verbindung. Und dem sagt er, er sei jetzt in der Karre, ‚bete für mich.‘ Er sagt nicht: ‚Bete für uns, wir machen jetzt‘ oder sonst was, sondern: Ich sitze jetzt in der Karre, bete für mich. - IS hat am nächsten Tag eine Bekennung und spricht von einem Soldaten. Amri leistet seinen Treueeid allein. Also, dieser ganze Mindset spricht für mich halt auch dafür, dass Amri - ja, dieser Begriff ‚Einzeltäter‘ - halt keine Mittäter, keine Helfer, keine Unterstützer hat.

Das ist die Seite Amri, die für mich sehr plausibel, sehr klar dargelegt ist. Wir ermitteln ja immer wie so ein Puzzle. Also, wir fangen an von der Tat, vom Tatort und puzzeln da. Und dann kommen ja zusätzliche Erkenntnisse zu anderen Bereichen, die außen liegen. Und was wir im Grunde ja machen, ist: Wir gucken, ob die Puzzlesteinchen irgendwo zusammenpassen, dass sie eine plausible Geschichte ergeben. Wir haben bei den sämtlichen Kontaktpersonen im Grunde auch kein Puzzlesteinchen, was jetzt gut reinpassen wird in das, was wir zu Amri ermittelt haben. Also, wir haben nichts, also keine konspirative Kommunikation, keine komischen Verhaltensmuster, die irgendwie drauf hinweisen, dass eine von diesen Kontaktpersonen auch einen Tatbeitrag geleistet hat. Also, bei allen Beschuldigten, die wir hatten, und Kontaktpersonen - nach Durchsuchungen und nach Auswertung der Asservate - haben wir eigentlich nichts - was Ben Ammar mit

<sup>3194</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 117.

dem Treffen - - was über den Anfangsverdacht hinausgeht- - Wir haben da nichts. Wir haben auch kein Übersoll, was wir noch nicht untergebracht haben.

Ja, insofern also nach meinem Dafürhalten, nach meiner Erfahrung: Ich gehe mit einer ganz, ganz hohen Wahrscheinlichkeit davon aus, nach meiner Erfahrung: Er hat alleine gehandelt hier in Deutschland. - Das ist meine Bewertung.“<sup>3195</sup>

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* erläuterte ihre Auffassung, dass die Begriffe „Netzwerk“ und „Terrornetzwerk“ „unpräzise, unterkomplex formuliert“<sup>3196</sup> seien, da sie eine gewisse Struktur, Organisation und Steuerung implizierten, während sie eher von einem „Milieu“ oder einer „Szene“ sprechen würde. Daher betrachte sie als Strafverfolgerin die Frage nach der Einzeltäterschaft *Amris* rein aus der Perspektive des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung:

„[...] Mir gefällt das überhaupt nicht, was ich in der Presse lese, diese ganzen ‚Netzwerke‘ und ‚Terrornetzwerke‘. Das ist für mich der falsche Begriff. Ich versuche es mal zu erklären. Es soll nicht albern oder veräppelnd oder sonst was wirken, aber es ist wirklich so: Die islamistische Szene funktioniert genau wie andere Szenen auch. Ich mache es neutral: Wenn Sie FC-Bayern-Fan sind, sind neu in Berlin, und Sie wollen jemanden kennenlernen, mit dem Sie sich gut verstehen, gehen Sie in ein altes Berliner Bierlokal in Charlottenburg, FC-Bayern-Kneipe, und da werden Sie Gleichgesinnte finden. Wenn Sie linksradikal sind, gehen einen Kaffee trinken in der Rigaer Straße im besetzten Haus; finden Sie auch Gleichgesinnte. Wenn Sie ins ganz rechte Spektrum - - finden Sie im Internet, Antifascite: Das sind die Nazikneipen in Berlin. [...]

Und wenn ich radikaler Moslem bin: In jeder europäischen etwas größeren Stadt finde ich die Moschee, die weniger liberal ist als die anderen Moscheen. So, und da gehe ich hin, und da finde ich Unterstützung; da finde ich Wohlwollen; da finde ich sozusagen Unterstützung, obwohl die Kennverhältnisse das eigentlich noch gar nicht hergeben. Das ist eigentlich diese islamistische Szene. Oder ich würde es immer eher als Milieu bezeichnen, weil ‚Netzwerk‘ klingt mir zu organisiert. Es klingt mir gesteuert, gewollt, strukturiert. Das ist es nicht. So, und in diesem Sinne ‚Milieu‘. Die Personen, die ich genannt habe, die vier, ja, die bewegten sich genau in diesem radikal-dschihadistischen Milieu. In jeder Stadt, wo sie waren, haben die genau - - Sozusagen zielgenau sind die auf ihre FC-Bayern-Kneipen zu, im übertragenen Sinne. Und so würde ich es stehen lassen wollen. Netzwerk, Terrornetzwerk: Das ist mir zu viel. Weil egal, ob die Kneipenbesucher, Moscheebesucher, die aus der besetzten Straße oder die aus der Szenekneipe: Die ganz überwiegende Zahl der Leute, die dahin gehen, sind nicht kriminell, sind normale Bürger. Und das ist mir auch wichtig. Also, auch in diesen Moscheen, die wir vielleicht kritisch beäugen: Die meisten sind ganz normale, unbescholtene Bürger, in all diesen Milieus. Und deshalb wehre ich mich so ein bisschen gegen diesen Begriff ‚Netzwerk‘.“<sup>3197</sup>

Als Strafverfolgerin, so die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, sei Ausgangspunkt ihrer Arbeit die (juristisch definierte) Straftat. Es gebe zwar auch sog. Vereinigungsstraftaten, die so etwas „wie eine Struktur aufweisen, mit mehreren Personen“. Aber auch in diesem Zusammenhang würde die Zeugin nicht von einem „Terrornetzwerk“ sprechen.<sup>3198</sup>

Auf den Vorhalt, es habe insgesamt 13 Zeugen gegeben, die übereinstimmend berichtet hätten, am Tatort Schüsse gehört zu haben, wies die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, darauf hin, dass das BKA keinerlei kohärenten Zeugenaussagen gefunden habe, was bei einem Anschlagsgeschehen wie diesem nicht untypisch sei.<sup>3199</sup>

Im Untersuchungsausschuss wurden in diesem Zusammenhang auch Zeugenaussagen thematisiert, nach denen *Amri* möglicherweise mit weiteren Personen im Führerhaus des Tat-LKW gesehen worden sei. So habe etwa ein Zeuge, der am Anschlagabend als Mitarbeiter einer Sicherheitsfirma im Bikini-Haus Berlin tätig war, vernommen, wie zwei Passanten darüber gesprochen haben sollen, dass sie noch kurz vor dem Anschlag drei Männer in der Fahrerkabine des LKW wahrgenommen hätten. Der dritte Mann sei kurz vor der Tat ausgestiegen, danach habe der LKW eine Runde gedreht und sei dann auf den Breitscheidplatz gerast.<sup>3200</sup> Diese, laut BKA, „einzelne

<sup>3195</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 63-65.

<sup>3196</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 90.

<sup>3197</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 76-77.

<sup>3198</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 90.

<sup>3199</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 67.

<sup>3200</sup> Zeugenvernehmung des *M. S.* durch das LKA Berlin (22. Dezember 2016), MAT A BKA-10-40 Ordner 6\_EV City 10. Zeugenvernehmungen, Bl. 290-291.

Zeugenaussage vom Hörensagen“ konnte vom BKA nicht verifiziert werden.<sup>3201</sup>

Auf die Annahme angesprochen, im Führerhaus des LKW habe möglicherweise noch eine weitere Person gesessen, um *Amri* beim Fahren des LKW Hilfe zu leisten, entgegnete die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, dass man nach Aktenlage davon ausgehen könne, dass *Amri* selbst in der Lage gewesen sei, einen LKW zu fahren. So hatte sein Wohnungsgeber *Kamel A.* ausgesagt, dass der Bruder *Amris* einen LKW-Führerschein besessen habe und *Amri* daher LKW fahren könne. Außerdem habe ein Rechtshilfeersuchen an Tunesien ergeben, dass *Amri* früher bereits Probleme mit der Polizei gehabt habe, weil er einen LKW habe stehlen wollen.<sup>3202</sup>

Für die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, sei entscheidend gewesen, dass *Amri* am 19. Dezember 2016 unverhofft eine Tatgelegenheit gefunden habe:

„Für mich ist immer noch der Dreh- und Angelpunkt, dass es eine Tatgelegenheit war. Ich komme darüber gar nicht hinweg, weil das für mich im Grunde ein so wichtiger Faktor ist für die weiteren Ermittlungen. Also, er sieht die Tatgelegenheit. Wenn er da jemanden Zweites mit drinhaben möchte oder Mittäter, dann muss er den irgendwie informieren. Er geht in die Moschee. [...] Ob er sich da sicher trifft, ist noch mal eine andere Frage. [...]

Also, wir haben außer dem Kontakt zu moumou keinerlei Hinweise, dass *Amri* mit seinem Handy irgendwas, irgendwen informiert hat. Und da ergibt sich die Tatgelegenheit. Gut, jetzt kann man sagen, er geht in die Moschee, na ja, da kann er sich ein Handy leihen, da trifft er vielleicht jemanden und sagt ‚Du, komm mit, stopp, komm mit‘, weil er muss ja seinen Mittäter irgendwie erreichen und informieren. Wenn man das unterstellt, dann frage ich mich: Warum kommt *Amri* alleine aus der Moschee raus und geht alleine am Friedrich-Krause-Ufer entlang? Also, wenn er einen Mittäter eingeladen hätte, wären die zu zweit. [...]

So. *Amri* geht da alleine am Friedrich-Krause-Ufer lang. Normal, lebensnah wäre, wenn er einen Mittäter hätte, die hätten sich getroffen und wären zu zweit da entlanggegangen. Die Vermutung ‚Du, geh mal den anderen Weg; sonst wirst du von der Kamera hier aufgezeichnet‘ ist für mich lebensfremd. Dann, die nächste Frage. Vielleicht ist er alleine eingestiegen, hat denjenigen eingesammelt, irgendwo rausgelassen. Wie hat man sich das vorzustellen? Also, er ruft mit einem fremden Handy jemanden an und sagt: Du, stell dich an die Ecke sowieso, ich lade dich ein. Du musst auf der Fahrerseite einsteigen, neben mir liegt der Tote. – Das sind aus meiner Sicht relativ lebensferne Erwägungen, dass so ein Geschehen stattgefunden haben könnte. Ich kann es gar nicht anders sagen, ohne dass ich despektierlich klingen möchte. Ich brauche einen irgendwie sinnhaften Ablauf. Und ich sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass das irgendwie plausibel zusammenkommt. [...]<sup>3203</sup>

Diese rekonstruierten Abläufe stütze das BKA laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, nicht nur auf die nachträgliche Auswertung des HTC-Mobiltelefons von *Amri*, sondern auch auf die Aufnahmen der Kamera der Firma Thyssen Krupp sowie der Kamera an der Fussilet Moschee. Darüber hinaus gebe es die Sprachnachricht an *Moadh Tounsi*, in welcher es ausschließlich heiße „Ich, ich, ich, ich, ich.“ In dem Gesamtbild seien schließlich auch der durch *Amri* allein geleistete Treueeid wie auch dessen Veröffentlichung durch den IS zu sehen, bei welcher von „einem Soldaten“ gesprochen worden sei. Laut Zeugin füge sich alles konsistent in ein einheitliches Bild ein.<sup>3204</sup>

Laut Zeugen *D. G.*, BKA, seien bei den Ermittlungen keine Erkenntnisse oder objektiven Beweise generiert worden, wonach jemand *Amri* unterstützt habe, vor allem auch, was die Flucht anbelange:

„Es lag uns nichts vor aus der Gesamtheit von Vernehmungen, von Kommunikationsinhalten, von Ermittlungen zu Kontaktpersonen, was dafür gesprochen hätte oder bestätigt hätte, dass er bei seiner Flucht unterstützt wurde, was nicht ausschließt, dass er durch irgendjemand unterstützt wurde; aber wir haben keine objektiven Beweise dafür.“<sup>3205</sup>

Die Zeugin *K. E.*, BKA, bestätigte, dass das BKA letztendlich – außer einer Person [Hinweis: *Moadh Tounsi*] – niemanden habe ermitteln können, der so nah an *Amri* dran gewesen sei, dass er genau gewusst habe: „Okay, jetzt geht *Amri* los und sucht sich einen Lkw.“ *Amri* habe nicht viele Leute um sich gehabt, so die Zeugin, die ihn

<sup>3201</sup> Vermerk des KOK *K.*, BKA, zur Auswertung der Zeugenvernehmungen zum engeren und weiteren Tatgeschehen am Breitscheidplatz (19. Januar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1 EV-City Grundsatz mit Nachlieferung, Bl. 292 (299).

<sup>3202</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 32, 67.

<sup>3203</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 67-68.

<sup>3204</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 69-70.

<sup>3205</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 123-124

darauf vorbereitet bzw. dazu geraten hätten.<sup>3206</sup>

Auch der Zeuge *A. M.*, BKA, kam zum Schluss, dass es sich bei *Amri* um einen Einzeltäter gehandelt haben müsse und begründete dies einerseits damit, dass *Amri* auf der Suche nach einem Tatmittel seit dem 28. November 2016 fast täglich den Bereich am Friedrich-Krause-Ufer erkundet habe und erst am Abend des 19. Dezember 2016 eine Tatgelegenheit gefunden habe. Andererseits spreche auch sein grundsätzlich konspiratives Verhalten im Vorfeld der Tat gegen eine Einbindung weiterer, in Deutschland aufhältiger Personen:

„Auch die Konspiration, auf die *Amri* bei der Kommunikation mit dem IS-Mentor geachtet hat, legt nahe, dass er im Vorfeld der Tat keine weiteren Personen in die Tatvorbereitung eingebunden oder in seine Pläne eingeweiht hat. Die Tat war daher von Anbeginn als Tat einer Person ausgelegt; eine Beteiligung und Einbindung weiterer Personen, mit Ausnahme von *Moadh Tounsi* und etwaiger sonstiger IS-Kontakte im Ausland, war nicht erforderlich und ist daher auch nicht erfolgt. Auch eine Unterstützung *Amris* nach der Tat war nicht notwendig, da er noch die erforderlichen Geldmittel für eine Flucht besaß und über Ortskenntnisse in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Italien verfügte. Es stellt sich allerdings und allenfalls die Frage, wie *Amri* in den Besitz der Tatwaffe kommen konnte. Dies ist, wie Sie wissen – – oder dies wurde nie aufgeklärt.“<sup>3207</sup>

In einem Vermerk vom 12. November 2018 bewertete das BKA die Äußerungen der Kontaktperson *Clément B.* in verdeckt überwachten Haftgesprächen sowie die Angaben aus seinen Vernehmungen dahingehend, dass die bis März 2017 getroffene Bewertung des BKA zur Person *Amris* und zu den Tatumständen des Anschlags auf den Breitscheidplatz nach wie vor Gültigkeit besäßen.<sup>3208</sup> Anhaltspunkte für die Einbindung weiterer in Deutschland ansässiger Personen in die Tatvorbereitung und -ausführung, die Aufklärung der Tatorte, sowie in die Nachtatphase seien durch die umfangreichen Ermittlungshandlungen und Auswertetätigkeiten nicht erlangt worden.<sup>3209</sup>

Der Zeuge *LKD Kurenbach*, BKA, verwies auf die Frage nach der Einzeltäterthese auf einen Haftbefehl für eine Person in einem anderen Ermittlungsverfahren, die sich im Ausland aufhalte und auch ein Mittäter sei [Hinweis: *Moadh Tounsi*]. Weil diese Person *Amri* zumindest mitinstruiert habe, könne es keinen „Einzeltäter“ geben, so der Zeuge. Darüber hinaus gebe es keine Beweislage, die dafür gereicht habe, jemanden Weiteren dauerhaft strafrechtlich als Mittäter zu führen.<sup>3210</sup> Auf mögliche Mitwisser angesprochen, ging der Zeuge *Kurenbach*, BKA, auf die Person des *Ben Ammar* ein, bei welcher er „auf jeden Fall“ ein schlechtes Gefühl habe, aber nicht wisse, worüber er sich mit *Amri* am Nachmittag des Anschlags unterhalten habe. Gefühle würden ihm aber bei Staatsanwälten und Oberlandesgerichten nicht weiterhelfen.<sup>3211</sup>

Auf die Nachfrage, ob sie *Amri* angesichts des gegen *Tounsi* bestehenden Haftbefehls immer noch als Einzeltäter bezeichnen würde, antwortete die Zeugin *N. S.*, BKA:

„Der Anis *Amri* hat in Deutschland meines Wissens nach und aller meiner Ermittlungserkenntnisse, die ich habe, allein gehandelt – in Deutschland. Dass jemand im Ausland ihn steuert bzw. emotional begleitet wie auch schon in den anderen Ermittlungsverfahren 2016, die ich angeführt habe, dass es da Mentoren des IS gibt, die sicherstellen, dass solche Tat, die alleine im Ausland ausgeführt wird, auch emotional begleitet wird, das ist eine ganz andere Sache. [...]“<sup>3212</sup>

Die Zeugin sagte weiter aus, sie habe keine Erkenntnisse darüber, ob *Tounsi* die Tat gesteuert oder den Tatplan entworfen haben könnte. Sie glaube aber, dass *Moadh Tounsi* jemand gewesen sei, der *Amri* bei der Stange halten sollte, als eine Art Vermittler vom IS. Beim „Islamischen Staat“ gebe es bestimmte Verantwortlichkeiten. Es gebe einfache Soldaten ebenso wie eine Hierarchieebene, die sich um Attentate kümmere. Das heiße, dass man Märtyrer im Ausland emotional und ideologisch begleite und diese auch radikalisiere, so die Zeugin. Es gebe zudem Personen, die im Ausland Attentate in Auftrag geben. Das seien aber meistens nicht die ideologisch und religiös ausgebildeten Personen, die dann auch die Attentate tatsächlich begleiteten. *Moadh Tounsi* sollte nach Ansicht

<sup>3206</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 51.

<sup>3207</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 67-68; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (211-212).

<sup>3208</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis *Amri* (12. November 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 79-109 (109).

<sup>3209</sup> Vermerk des EKHK *A. M.*, BKA, zu Aussagen des Beschuldigten B[...] zu Anis *Amri* (12. November 2018), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 79-109 (109).

<sup>3210</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 124-125.

<sup>3211</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 125.

<sup>3212</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 23.

der Zeugin *N. S.* sicherstellen, dass der Anschlag so schnell wie möglich vom sog. IS vereinnahmt werden konnte. Üblicherweise kämen die Aufträge beim IS nicht von demjenigen, der die Ausführung dann begleite.<sup>3213</sup>

Im Jahr 2016 habe es nicht nur den Anschlag von *Amri*, sondern auch verschiedene andere Attentate in Deutschland gegeben: Würzburg, *Albahr* in Leipzig, der Anschlag auf die Bundespolizei in Hannover, bei dem eine 15-Jährige einen Beamten der Bundespolizei mit einem Messer attackiert hatte. In all diesen Ermittlungsverfahren seien, so die Zeugin *N. S.*, BKA, Hintermänner des sog. IS aufgetaucht, die den Täter im Vorhinein oder während der Tat emotional gestärkt und die Tat begleitet hätten. Es scheine ein üblicher Modus Operandi des sog. IS gewesen zu sein, Personen bei der Stange zu halten und sicherzustellen, dass sie ihre Anschläge auch tatsächlich begingen. Das heiße aber nicht, dass all diese Personen tatsächlich Teil des sog. IS seien.<sup>3214</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, hielt *Tounsi* u. a. aufgrund der Kommunikation, die zwischen den beiden am Tag des Anschlags stattgefunden hatte, für einen Anstifter *Amris*.<sup>3215</sup>

Nach Ansicht des Zeugen *Dr. Glorius*, BKA, komme *moumoul* zumindest als Anstifter in Betracht, weil er während der Tat Kontakt zu *Amri* gehabt habe.<sup>3216</sup> Für die Annahme eines darüber hinausgehenden mittäterschaftlichen Zusammenwirkens, müsse eine irgendwie geartete Arbeitsteilung erfolgt sein. Darauf habe er jedoch keinen Hinweis. Auch eine Beihilfe habe das BKA in Erwägung gezogen, jedoch müsse die Beihilfehandlung kausal für den Erfolg der Haupttat, also für das Tötungsdelikt, sein. An dieser Stelle habe das BKA aber auch keine Anhaltspunkte gehabt: Weder wisse man, wie der Treueeid *Amris* zum IS gelangt sei – Stichwort: psychische Beihilfe des *moumoul* –, noch könne man *Ben Ammar* eine Beihilfehandlung nachweisen. Selbst unterstellt, *Ben Ammar* hätte am Tatort gestanden und Fotos gemacht, wäre dies nach Ansicht des Zeugen nicht als Beihilfehandlung zu qualifizieren gewesen.<sup>3217</sup>

Letztendlich sei, so der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA, die Tat, so wie sie sich dargestellt habe, die Tat eines Einzeltäters.<sup>3218</sup>

Auf den Vorhalt, wie wahrscheinlich es sei, dass jemand wie *Amri*, der sehr gut in der Salafistenszene vernetzt gewesen sei, ein Einzeltäter sei, antwortete der Zeuge *Dr. Glorius*, BKA:

„Na, ich glaube, das eine bedingt nicht das andere. Natürlich kann ich sagen, wenn ich eine komplexe Tat plane, wo ich zehn Leute brauche: Dann ist das natürlich, wenn ich vernetzt bin, gut. Wenn ich aber eine Tat plane, wo ich sage: ‚Ich mache das alleine als Mudschahed, und ich gehe als Märtyrer dahin‘, dann ist das auch eine Option. Also, das eine bedingt nicht das andere aus meiner Sicht.“<sup>3219</sup>

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*, ehemaliger Präsident des BfV, führte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss aus, es sprächen

„gute Gründe dafür, dass Anis Amri ein Einzeltäter in dem Sinne war, dass er die Tat alleine begangen hat. Er war allerdings [...] wohl gecoachert worden von einem Menschen aus Libyen und insoweit kein Einzeltäter, also nicht dieser Lone Wolf, sondern er war jedenfalls einer, der geführt worden ist. [...] Ob er in Deutschland Unterstützer hatte, Mittäter hatte, entzieht sich meiner Beurteilung. Das müssten eigentlich die Strafverfolgungsbehörden oder die Polizeibehörden Ihnen besser sagen können.“<sup>3220</sup>

Zur Frage, welcher Typus von Attentäter *Amri* war, kam das BKA, so der Zeuge LKD *Kurenbach*, zu dem Ergebnis, dass *Amri* eher ein Selbstmordattentäter gewesen sei, der plante, bei einem Anschlag sein Leben zu lassen.<sup>3221</sup> Die Zeugin *N. S.*, BKA, stützte diese Einschätzung auf zweierlei Indizien: Erstens habe *Amri* kurz vor der Tat den *Moadh Tounsi* gebeten, ihn in seine Bittgebete einzuschließen. Dies könne so gedeutet werden, dass er gedacht haben könnte, er komme schneller ins Paradies, wenn er beim Anschlag sterbe und jemand, der ideologisch und religiös höher angesiedelt war als er, ihn in seine Bittgebete eingeschlossen habe. Zweitens habe *Amri* bereits am 2. Februar 2016 per Telegram Kontakt mit einem „Bruder“ aufgenommen und auch das Wort

<sup>3213</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 14.

<sup>3214</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 14-15.

<sup>3215</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 45.

<sup>3216</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 83.

<sup>3217</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 84, 108-109.

<sup>3218</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 109.

<sup>3219</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeuge *Dr. Glorius*), S. 111.

<sup>3220</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 67.

<sup>3221</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzthals*), S. 71-74.

„Dougma“ verwendet, welches als Synonym für einen Selbstmordanschlag mittels Sprengstoff gelten kann. Folglich hatte er im Februar 2016 bereits auch eine Märtyreroperation ins Auge gefasst.<sup>3222</sup>

Auch der Zeuge E., LKA NRW, beschrieb *Amri* als Person, die bei einem Anschlag eher ihr Leben lassen würde als zu fliehen.<sup>3223</sup>

Das BKA sei laut Zeugen KD *Kurzahls*, BKA, davon ausgegangen, dass der Anschlag in Nizza in gewisser Weise als ein Vorbild und auch Animation für *Amri* gedient haben könnte. Bei sog. Überfahranschlügen sei es schwierig, zu fliehen, da die Attentäter entweder erschossen oder während des Aufpralls verletzt würden.<sup>3224</sup>

Dem Zeugen wurde auf diese Aussage die These entgegengehalten, dass mehr Fakten für die Annahme sprächen, dass *Amri* nicht sterben, sondern den Anschlag überleben und fliehen wollte. Dann sei auch die Wahrscheinlichkeit groß, dass Dritte von seinen Fluchtplänen gewusst hätten und dass sie vielleicht auch in die Anschlagspläne mit einbezogen gewesen sein könnten.<sup>3225</sup> Auf diesen Vorhalt entgegnete der Zeuge KD *Kurzahls*, BKA, dass die Fluchtpunkte, die das BKA nachvollziehen konnte, nicht für eine koordinierte, unterstützte Flucht sprächen, die einem gewissen Plan gefolgt sei. Beginnend bei seinem Verhalten, als er die Grenze von Deutschland in die Niederlande übertreten und sich bei Passanten nach gewissen Wegen erkundigt habe bzw. wie er weitermachen könne. Für eine unterstützte Flucht spreche genauso wenig, wie relativ planlos er sich mehrfach am Bahnhofschafter nach unterschiedlichen Fahrtrouten und Destinationen erkundigt habe. Anhand der Videoaufzeichnungen, die das BKA von den belgischen Behörden erhalten habe, könne man nachverfolgen, wie planlos und unkoordiniert sein Verhalten gewirkt habe, so der Zeuge *Kurzahls*.<sup>3226</sup> Auch die Tatsache, dass *Amri* kurz nach dem Anschlag in einem U-Bahn-Tunnel den Tauhid-Finger in eine Kamera gehalten und sich damit in die Kenntnis der Sicherheitsbehörden begeben habe, erschwere seine Flucht. Das mache niemand, der sagt: „Endlich! Ich trete jetzt meinen Fluchtplan an; hoffentlich kriegen die mich nicht.“<sup>3227</sup>

Der Zeuge KD *Kurzahls* wies weiter darauf hin, dass *Amri* billigend in Kauf genommen haben müsse, dass er das nicht überleben würde, als er seinen Tatplan anging. Dies sei die Hypothese des BKA gewesen. Das schließe nicht aus, dass er vielleicht gehofft habe, den Anschlag vielleicht doch zu überleben und er deshalb auch Vorkehrungen getroffen habe, Stichwort „Bargeldbetrag“ und sonstige Dinge, die dann bei ihm in Italien gefunden wurden. Aber dass die Bekennung in die Unterführungskamera in so einer hochemotionalen Situation den Rückschluss auf „entweder Selbstmordattentäter oder Fluchtplan“ geben solle, diese Kausalität könne er, so der Zeuge, nicht erkennen.<sup>3228</sup>

Der Zeuge MR *Koch*, BMI, blieb dabei, dass *Amri* auch aus heutiger Sicht im juristischen Sinne ein Einzeltäter gewesen sei:

„Wenn Sie mich so fragen, antworte ich Ihnen genauso. Also, daran hat sich nichts geändert, an dieser Sicht auf die Dinge. Man wird aber natürlich im Laufe seines Lebens vorsichtiger, wenn man den Begriff des Einzeltäters benutzt. Ich habe gelernt – was ich vorher nicht wusste, aber was natürlich logisch ist –: Wenn ich als Jurist von ‚Einzeltäter‘ und ‚-tättern‘ spreche, dann meine ich den Begriff des Täters aus dem StGB. Ich habe gelernt, dass man das aber natürlich anders sehen kann.“

Vielleicht würde ich es dann deshalb wie folgt relativieren wollen: Ich bleibe dabei, dass er Einzeltäter war im Sinne StGB, Mittäterschaft. Er hatte nach meiner festen Überzeugung keinen Mittäter. Aber er hatte natürlich Mitwisser. Und das, glaube ich, habe ich auch nie bestritten. Er war in der Fussilet-Moschee. Er hat Anschlagfantasien gehabt schon im Rahmen der EK ‚Ventum‘ in Nordrhein-Westfalen. Er hat sich mit Menschen ausgetauscht. Er hat bei Menschen gewohnt. Er hat sich mit Ben Ammar zum Essen getroffen. Ich kann nicht ausschließen – oder es ist sogar sogar wahrscheinlich –, dass die da – – Ich weiß nicht, worüber sie gesprochen haben.“<sup>3229</sup>

Der Präsident des BKA *Holger Münch* nahm in seiner Vernehmung durch den Ausschuss wie folgt Stellung:

<sup>3222</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin S.), S. 15.

<sup>3223</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 70, 72.

<sup>3224</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 71.

<sup>3225</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 73-74.

<sup>3226</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 74.

<sup>3227</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 75.

<sup>3228</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 76.

<sup>3229</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 73.

„[Das BKA hat] weitere umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen zu zahlreichen Kontaktpersonen Amris geführt. Keine dieser intensiven Ermittlungsmaßnahmen erbrachte jedoch, dass eine von Amris Kontaktpersonen ihn bei seinem Anschlag unterstützt hat. Umfangreiche Telefonüberwachungsmaßnahmen und Durchsuchungen haben keine Hinweise auf eine Mittäterschaft anderer Personen in Deutschland geliefert.

Allerdings wird noch heute in einem abgetrennten Verfahren gegen den mutmaßlich im Ausland befindlichen Chatpartner von Amri, moumoul, ermittelt. Hier besteht auch ein Haftbefehl. Ich darf Ihnen versichern, dass wir weiterhin alles tun werden, um die Person ausfindig zu machen.

Bis zum heutigen Tage konnten aber keine validen Hinweise gefunden werden, die auf in Deutschland aufhältige konkrete Mittäter bei dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt hindeuten. Ja, Amri war in ein hochradikales islamistisches Umfeld eingebunden. Ja, Amri hatte noch kurz vor der Tat mit seinem Chatpartner moumoul kommuniziert. Wir haben aber bis heute keine Hinweise, dass Amri bei der konkreten Tat, der Bemächtigung des Lkw sowie des Attentats auf den Breitscheidplatz, Mittäter oder Unterstützer hatte. Auch die Spurenlage am Tatort deutete darauf nicht hin, dass Amri von einem unbekanntem Dritten bei dieser Tat unterstützt wurde.“<sup>3230</sup>

Die Ermittlungsmaßnahmen des BKA seien, so der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, zu keinem Zeitpunkt auf *Amri* als Einzeltäter ausgerichtet gewesen. „Hätte sich das BKA vorschnell und in Verkennung wichtiger Anhaltspunkte darauf versteift, *Amri* als Einzeltäter zu verfolgen, und potenzielle Mittäter ausgeblendet, so hätte der Generalbundesanwalt mit Sicherheit nachdrücklich interveniert [...]“. Der GBA habe die Ermittlungen in Bezug auf die Täterschaft indes zu keinem Zeitpunkt kritisiert.<sup>3231</sup>

## 2. Aussagen von Zeugen aus der Behörde des GBA

Auch der Generalbundesanwalt *Dr. Peter Frank* betonte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, dass seine Behörde nicht behauptete, dass *Amri* ein Einzeltäter gewesen wäre.<sup>3232</sup>

„Weder ich noch meine Behörde hat die Einzeltäterthese vertreten. Bereits in den ersten Tagen nach dem Anschlag ergab sich, dass *Anis Amri* mit seinem Handy während der Fahrt mit dem Lkw – und eine spätere Auswertung hat ergeben, auch über einen umfangreicheren Zeitraum – mit einer unbekanntem Person, *Moadh Tounsi* oder *moumoul*, über Telegram chattete. Daher wurde das Ermittlungsverfahren am 23.12.2016 auf *Moadh Tounsi* als Beschuldigten erweitert, und zwar mit dem Vorwurf der Beihilfe zum Mord, dem versuchten Mord und der gefährlichen Körperverletzung.

Am 29.12.2016 wurde – darauf habe ich ja bereits hingewiesen – das Verfahren auch gegen *Ben Ammar* erweitert; Vorwurf ebenfalls zumindest Beihilfe zum Mord, versuchten Mord und gefährlicher Körperverletzung. Beides widerlegt, dass wir oder das Bundeskriminalamt sich auf einen Einzeltäter festgelegt hätten. Das Verfahren gegen *Moadh Tounsi* ist inzwischen abgetrennt und wird weitergeführt.“<sup>3233</sup>

Auf die Nachfrage, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Hinweise auf mögliche Unterstützer *Amris* in Berlin, welche die Behörde im Jahr 2017 erhielt (siehe dazu insbesondere unter D.III.5.), andere Behörden „umfassender“ unterrichtet hätte, erwiderte der Zeuge Generalbundesanwalt *Dr. Frank*:

„Ich hätte es begrüßt und für richtig gehalten, wenn damals entweder das BKA oder wir als GBA informiert worden wären.“<sup>3234</sup>

Als Zwischenbewertung zu diesem Vorgang könne er in öffentlicher Sitzung wegen der aktuell, im Dezember 2020, noch laufenden Ermittlungen allerdings nur sagen, dass man „noch niemanden festgenommen“ habe.<sup>3235</sup>

Der Zeuge BA b. BGH *Thomas Beck*, GBA, entgegnete auf die Frage, ob er Zweifel an der Einzeltäterthese habe:

„Ich kann das nicht nachvollziehen, dass irgendjemand sagt: Das war ein Einzeltäter. - Wir haben *moumoul*. Wie kann einer da Einzeltäter gewesen sein? [...]“

<sup>3230</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 22.

<sup>3231</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 22.

<sup>3232</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 14, 50 f.

<sup>3233</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 14.

<sup>3234</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 32.

<sup>3235</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 32.

Das ist völlig undenkbar. Wenn, dann ist das wirklich eine sehr beschränkte Sicht. Hat der vor Ort noch irgendwie jemanden gehabt? [...] Waren die zu zweit, zu dritt? Hatte er Helfer? Das ist die Frage. Da haben wir bislang nichts finden können. Aber daraus eine Einzeltäterthese zu machen, das halte ich für absurd. [...]

Sie kennen ja diesen Wortlaut, [...] der von, ich glaube, 19.15 Uhr – – Also, da ist er aus der Fussilet raus und im Anmarsch auf den wahrscheinlich als Ziel ausgeguckten durch seine vorige – – und sagt: ‚Bitte, bleib bei mir‘, sinngemäß oder irgendwie so. [...]

Da kann ich doch nicht mehr von Einzeltäter reden.“<sup>3236</sup>

Und weiter:

„Ich kann es noch nachvollziehen, wenn [man] sagt: Bei der Tatausführung war niemand weiter dabei, nach den Feststellungen. – Aber was die Planung angeht – – Und wir hatten Kontakte mit moumoul deutlich vor der Tat und auch nur ganz wenige. Wir wissen, dass er das Handy gelöscht und gecleant hat. Also, wir haben mit Sicherheit nicht die gesamte Kommunikation. Das kann ich schon nicht nachvollziehen. Und auf der Flucht alleine, das kann ich aus den Gründen, die ich vorhin schon genannte hatte, nicht nachvollziehen, weil es da so viele Möglichkeiten gibt. Also, insofern [...] ist das nicht die Meinung von uns.“<sup>3237</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Helmut Grauer*, GBA, führte aus, dass sich die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im unmittelbaren Nachgang des Anschlags durchaus auf mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bezogen hätten:

„Am 23.12.2016 habe ich das Verfahren auf eine Person erweitert, die wir damals unter dem Alias Moadh Tounsi, einer Telegram-Kennung, kannten. Es war die Person, die nach den vorliegenden Erkenntnissen während der Tatausführung mit Anis Amri über den Messengerdienst Telegram in Kontakt stand. Also schon am 23.12.2016 hatten wir den Verdacht, dass neben Anis Amri noch eine weitere Person, eben dieser Moadh Tounsi, in strafrechtlich relevanter Weise an dem Anschlag beteiligt war. Gestatten Sie die Bemerkung, dass ich vor diesem Hintergrund nur schwer verstehen kann, wenn in den Medien immer wieder behauptet wird, die Ermittler, polizeiseits wie staatsanwaltschaftlicherseits, hätten sich schon sehr früh auf eine sogenannte Einzeltäterthese festgelegt.“<sup>3238</sup>

Der Zeuge *Grauer*, GBA, betonte jedoch, dass bis zum Zeitpunkt der Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss keine konkreten Anhaltspunkte dafür gewonnen werden konnten, dass *Amri* vor Ort in Berlin Mittäter oder Tathelfer hatte:

„Tatrelevante neue Erkenntnisse haben sich seit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Ben Ammar in dem zur Identifizierung möglicher Tatbeteiligter gegen Unbekannt fortgeführten Ermittlungsverfahren nicht ergeben, weshalb auch derzeit kein Anlass besteht, die Ermittlungen gegen Ben Ammar wieder aufzunehmen. Die formale Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri wegen seines Todes erfolgte am 22.01.2018, nachdem die aus Italien im Wege der Rechtshilfe erlangten Unterlagen übersetzt und gesichtet worden waren. Wie angesprochen, dauern die Ermittlungen zur Identifizierung möglicher Mittäter und Tatbeteiligter an. Wir suchen weiterhin, ob es Personen gab, die an der Tatplanung, Tatausführung oder an der Flucht des Anis Amri beteiligt waren. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen gibt es jedoch weiterhin keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Amri vor Ort in Berlin Mittäter oder Tathelfer hatte.“<sup>3239</sup>

Weiter führte der Zeuge *Grauer*, GBA, aus:

„Der Begriff ‚Netzwerk‘ spielt in meiner persönlichen Arbeit keine relevante Rolle. Ich verfolge Straftaten, und es gibt keinen Straftatbestand, der lautet: Wer Mitglied eines irgendwie gearteten Netzwerkes ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu verfolgt. – Deswegen kann ich mit dem Begriff ‚Netzwerk‘ relativ wenig anfangen.“<sup>3240</sup>

<sup>3236</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 104-105.

<sup>3237</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 111.

<sup>3238</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 83-84.

<sup>3239</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 86.

<sup>3240</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 124.



Demgegenüber könne er mit den Begriffen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ und „Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“ mehr anfangen.<sup>3241</sup>

Auf die Frage, ob es terroristische Vereinigungen gebe, die in kein Netzwerk eingebunden seien, führte der Zeuge *Grauer*, GBA, aus, dass für ihn als ermittelnden Staatsanwalt natürlich interessant sei, wer sich im Umfeld des Täters *Anis Amri* bewegt habe. Gerade deswegen seien, wie aus den Sachakten hervorgehe, zahlreiche Personen aus dem Umfeld dahingehend abgeprüft worden, ob sie mit dem Anschlag zu tun haben könnten.<sup>3242</sup>

Der Zeuge OSTa b. BGH *Simon Henrichs*, GBA, argumentierte, mit dem Begriff des „Netzwerks“ im Rahmen seiner Arbeit nicht zu operieren:

„In meiner Arbeit geht es vor allem um terroristische Vereinigungen. Netzwerke sind ein untechnischer Begriff. Bei uns geht es eher darum: Wer ist Mitglied einer Vereinigung, einer terroristischen? Wer unterstützt sie? Das sind die Fragen, die wir uns stellen. Und bei dem Vereinigungsbegriff und auch bei der Frage: ‚Ist er Mitglied?‘, ‚Ist er Unterstützer?‘, ‚Gibt es Indizien?‘ – – die prüfen wir. Ein ‚terroristisches Netzwerk‘ ist ein Begriff, mit dem ich wenig anfangen kann. [...]

Natürlich Kennverhältnisse, arbeitsteiliges Vorgehen, das ermitteln wir. Aber was mir nicht klar ist: der Begriff ‚terroristisches Netzwerk‘. Da müsste ich ja Erkenntnisse haben, dass die Personen, die jetzt zum Beispiel auf so einem Schaubild sind, tatsächlich irgendwas miteinander eng zu tun haben und irgendwas austauschen. Das waren in diesem Fall die drei Beschuldigten, das war mein ‚terroristisches Netzwerk‘; ja, das kann man so sehen. [...]

Es gibt terroristische Vereinigungen. Mit terroristischen Netzwerken habe ich in meiner Tätigkeit jetzt wenig zu tun. Ich habe Kennverhältnisse, ich habe Personen, die in Kontakten stehen, [...] aber mit dem Begriff kann ich wenig, kann ich nichts anfangen.“<sup>3243</sup>

Der Zeuge BA b. BGH *Horst-Rüdiger Salzmann*, GBA, sagte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus, schon die Tatsache, dass gegen „moumoul, den Mann, mit dem Amri noch während der Fahrt zum Breitscheidplatz in Kontakt war“ ermittelt werde, widerlege die „angebliche Fixierung auf die sogenannte Einzeltätertheorie“.<sup>3244</sup> Der Zeuge führte unter Hinweis auf seine Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. Wahlperiode am 14. August 2020 und deren Wiedergabe in einer Zeitung aus, seine Aussage sei gerade nicht so zu verstehen, dass er behauptet habe, *Amri* sei Einzeltäter gewesen:

„Zutreffend ist – und das habe ich gesagt –, dass wir direkt, immer beim jetzigen Stand der Ermittlungen, einen Mittäter oder einen strafrechtlich relevanten Helfer am Tatort Berlin – am Tatort Berlin – nicht feststellen können, etwa zur Tatausführung einen Mitfahrer im Lkw oder aber etwa einen Fahrlehrer, der Amri das Lkw-Fahren beigebracht hätte. Diese Aussage hat aber nicht den Inhalt ‚Amri war Einzeltäter‘; diese Aussage lässt gerade offen, ob es noch in der Zukunft ermittelbare Mittäter oder Unterstützer gibt.“<sup>3245</sup>

Staatsanwaltschaft und ermittelnde Polizei bildeten nicht eine Hypothese wie: „Amri war Einzeltäter“, die es zu verifizieren oder zu falsifizieren gelte. Nach der Strafprozessordnung dürfe vielmehr nur gegen denjenigen, gegen den zumindest zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat, also konkrete Tatsachen, vorliegen, ermittelt werden. Angesichts der „hier breiten Vielfalt und Fülle der getätigten Ermittlungen“ könne nicht ernsthaft behauptet werden, dass man nur einen Täter ins Visier genommen habe.<sup>3246</sup>

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich auch mit Hinweisen, dass mehr als eine Person das Führerhaus des LKWs verlassen haben soll. Hierzu beschrieb der Zeuge OSTa b. BGH *Grauer*, GBA:

„[...] Es gibt verschiedenste Zeugenaussagen, was Zeugen, die am Breitscheidplatz gewesen sind, die teilweise gesehen haben, gesehen haben wollen, dass im Führerhaus mehrere Personen gewesen sind. Das ist richtig; diese Aussagen gibt es. Nach dem, was wir allerdings ansonsten gefunden haben, haben wir nichts Konkretes dafür, insbesondere nicht, wer diese Person gewesen sein soll. Wir haben von Ben Ammar, von einer sonstigen Person, die irgendwie im näheren Umfeld gewesen wäre, keine Spuren im Führerhaus gefunden.“

<sup>3241</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 124.

<sup>3242</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 125.

<sup>3243</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 36-38.

<sup>3244</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

<sup>3245</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 12.

<sup>3246</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 12 f.

Wir gehen oder ich gehe davon aus, dass sich diese Zeugen, die mehrere Personen im Führerhaus gesehen haben, entweder geirrt haben oder dass sie die Leiche des [polnischen Lkw-Fahrers] gesehen haben und daraus den Schluss gezogen haben, da waren mehrere Personen drin gewesen, was insoweit ja auch richtig war - aber eben nicht mehrere Personen, die das Fahrzeug entführt haben.“<sup>3247</sup>

Natürlich könne nicht der tote polnische LKW-Fahrer aus dem Führerstand gestiegen sein. Zu derartigen Aussagen könne er nur konstatieren, dass der Zeugenbeweis bekanntermaßen das schlechteste Beweismittel sei:

„Wir alle wollen Zeugen haben; aber der Zeuge ist nun mal definitiv das schlechteste von allen Beweismitteln. Jetzt stellen Sie sich einfach vor, das war jetzt nicht ein Zeuge, der da in einer Observationsposition saß und darauf gewartet hat, dass etwas passiert. Das war ein Zeuge, der sieht, dass ein fürchterlicher Anschlag geschieht, der in einer emotionalen Ausnahmesituation ist. Und dass man in einer solchen emotionalen Ausnahmesituation Dinge schlicht durcheinanderwerfen kann, sich schlicht irren kann, das halte ich nach der Erfahrung, die ich in zahlreichen Gerichtsverfahren und in vielen, vielen Ermittlungsverfahren gewonnen habe, durchaus für wahrscheinlich.“<sup>3248</sup>

### 3. Aussagen von Zeugen aus der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Der Zeuge *Dirk Feuerberg*, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, führte zur Einzeltäterhypothese aus:

„Ich gehe davon aus, dass es im nordafrikanischen Bereich Personen gegeben hat, die in irgendeiner Weise, in steuernder Weise Einfluss auf den Anschlag von Amri hatten. Ich sehe bis heute keinen Beleg für eine Beteiligung einer Person, im Sinne einer strafbaren Beteiligung, in Berlin.“<sup>3249</sup>

Zum möglichen Netzwerk um *Amri* befragt, gab er weiter an:

„Das ist jetzt mehr eine Glaubensfrage oder eine Definitionsfrage. So ein Netzwerk kann bei uns in ganz unterschiedlichen Konstellationen auftauchen. Es kann eine Rolle spielen bei ethnischen Zusammenhängen zwischen Tatverdächtigen, dass wir sagen: Da gibt es eine bestimmte Community, die eine Rolle spielen kann. - Das kann sich festmachen an dem Kreis von Gläubigen einer Moschee. Relevant wird es natürlich insbesondere im Bereich, wenn es um einen möglichen Anfangsverdacht § 129a/b [StGB] geht, weil dann sozusagen die Vorlagenotwendigkeit an den GBA entstände. [...]

Der Begriff ‚Netzwerk‘ spielt in unserer Arbeit eine Rolle; aber ich würde ihn nicht kongruent sehen mit krimineller Vereinigung oder Bande oder Mittäterschaft beispielsweise. Gerade im Zeitalter der elektronischen Medien haben wir sicherlich gerade im Rechtsbereich mit einer Vielzahl von Netzwerken zu tun; die sind aber nicht zwingend kongruent mit den Tätergruppen, die wir jetzt aus dem StGB kennen.“<sup>3250</sup>

Auf Nachfrage, ob die Begriffe „Netzwerk“ und „terroristische Vereinigung“ überhaupt voneinander zu trennen seien, weil sich auch ein Netzwerk relativ schnell zu einer terroristischen Vereinigung entwickeln könne, antwortete der Zeuge *Feuerberg*, dass das Vorhandensein eines Netzwerks für ihn im Zweifelsfall nur ein Indiz sei, welches in die Richtung einer terroristischen Vereinigung deute.<sup>3251</sup>

### 4. Aussagen von Zeugen aus der Polizei Berlin

Auf die Frage, ob *Amri* ein Einzeltäter gewesen sei, antwortete der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Das ist Spekulation, aber alles, was ich bisher weiß – und das ist sehr umfangreich, aus allen möglichen Quellen, da ist Pressewissen bei, da sind Sachen, die wir im Nachgang als Polizei Berlin oder LKA Berlin hatten, aber das sind auch Sachen, die ich so aus Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes weiß – kann er nicht komplett alleine gehandelt haben. Aber es ist jedenfalls meine Erkenntnislage nicht so, dass jetzt gemeinschaftliche Planung und Durchführung dahinterstehen [...].“<sup>3252</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, äußerte die Annahme, dass *Amri* – in der Rückschau – kein Einzeltäter war,

<sup>3247</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 108-109.

<sup>3248</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 109.

<sup>3249</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 35.

<sup>3250</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 79-80.

<sup>3251</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 79 f.

<sup>3252</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 29.

sondern gesteuert wurde oder zumindest Unterstützer hatte.<sup>3253</sup>

Mit der Frage konfrontiert, ob er sich mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob *Amri* wirklich allein im Führerhaus gesessen habe, erklärte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin:

„Einen Zeugen dazu hatte ich nicht vernommen. Und ich hatte mir eigentlich auch keine weiteren Gedanken dann darüber gemacht, ob da noch jemand gewesen sein könnte oder nicht. Also, für mich war das im unmittelbaren Nachgang schon die Frage, dass *Amri* das war. Also, das konnte ich dann auch nur schwer begreifen.“<sup>3254</sup>

Der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, schätzte die Frage so ein:

„Also, die Informationen, die ich im Rahmen meiner Ermittlungen bekommen habe, zeigten jetzt nicht in Richtung Netzwerk. Er war in verschiedenen Moscheen unterwegs; aber da haben wir jetzt auch nicht wirklich umfangreiche Erkenntnisse sammeln können, sodass zum damaligen Zeitpunkt nichts dafür sprach, dass er in einem Netzwerk tätig war.“<sup>3255</sup>

## 5. Aussagen von Zeugen aus der Polizei Nordrhein-Westfalen

Nach dem Kenntnisstand des Zeugen *KHK M.*, LKA NRW, hatte *Amri* weder bei der Planung noch bei der Durchführung des Anschlags oder der anschließenden Flucht konkrete Unterstützung durch die Gruppe um *Abu Walaa*.<sup>3256</sup>

Der Zeuge *VP-Führer 2*, LKA NRW, sah *Amri* nicht in ein Netzwerk eingebunden.<sup>3257</sup> Er bezeichnete allerdings die Gruppe um *Abu Walaa*, gegen die sich die EK „Ventum“ richtete, als Netzwerk, ohne jedoch eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Netzwerk“ liefern zu können:

„Ab wann ist ein Netzwerk ein Netzwerk? Wenn Sie sich hier nicht einigen können, können sich Polizisten da vielleicht auch nicht so – – [...]“<sup>3258</sup>

Die fünf vor dem OLG Celle Angeklagten um *Abu Walaa* würde er aber schon als „Netzwerk“ bezeichnen.<sup>3259</sup>

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, beschrieb das Netzwerk um *Abu Walaa* wie folgt:

„[...] wir haben es in unserem Kontext so verstanden, dass es mehrere Personen gab, die Verantwortung übernommen haben, die Weisungen erteilt haben, und dass es Funktionen gab, die diese Weisungen dann - - Personen, die die Funktion hatten, diese Weisungen auszuführen, und Leute, die herangeführt wurden, also indoktriniert, ausgebildet, geschult, ja.“<sup>3260</sup>

Die Frage, ob *Amri* als Teil dieses Netzwerks zu betrachten gewesen sei, beantwortete der Zeuge mit:

„Ja. So wie ich es da geschrieben habe, habe ich es zu diesem Zeitpunkt auch gesehen, ja.“<sup>3261</sup>

Anders sah dies die Zeugin *S.*, die als Auswerterin in der EK „Ventum“ tätig war:

„Ein Netzwerk ja; aber *Anis Amri* in Bezug auf das Ermittlungsverfahren [,Ventum‘] ist separat zu sehen. Also, diese Zusammenarbeit der fünf Angeklagten in Celle ist ganz klar auch durch arbeitsteiliges Vorgehen geprägt. Jeder hatte einen bestimmten Aufgabenbereich. Und das ist aus meiner Sicht ein Netzwerk.“<sup>3262</sup>

## D. Das Handeln der Behörden

Neben der Untersuchung des Gesamtbildes zum Terroranschlag und der Person des Attentäters bestand ein weiterer wesentlicher Teilaspekt der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses in der Untersuchung des Handelns der Bundes- und Landesbehörden, welche sich vor dem Anschlag mit *Amri* als islamistischem Gefährder befasst hatten.

<sup>3253</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 50.

<sup>3254</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 45.

<sup>3255</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 133.

<sup>3256</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 103.

<sup>3257</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 108.

<sup>3258</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 140.

<sup>3259</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 140.

<sup>3260</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 58.

<sup>3261</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 58.

<sup>3262</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 18.

Dabei ging der Untersuchungsausschuss entsprechend dem Einsetzungsbeschluss der Frage nach, ob die Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen in Bezug auf *Amri* als islamistischen Gefährder ergriffen haben. Ferner stellte sich die Frage, ob Informationen zwischen den einzelnen Behörden zeit- und sachgerecht ausgetauscht wurden und ob mit Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland sachgerecht zusammengearbeitet bzw. Informationen ausgetauscht wurden.

Dementsprechend nahm der Untersuchungsausschuss nicht nur Polizei und Justiz (siehe sogleich I.), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe sogleich II.) sowie die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder (siehe sogleich III.) in den Blick, sondern auch den Informationsaustausch und die Kooperation der Sicherheitsbehörden auf internationaler und europäischer Ebene (siehe sogleich IV.).

Während bis dato bestehende Versäumnisse organisatorischer oder struktureller Art teilweise bereits durch die interne Aufarbeitung einzelner Behörden angegangen wurden (siehe sogleich V.), befasste sich der Untersuchungsausschuss darüber hinaus mit zusätzlichen, aus dem Anschlag zu ziehenden Konsequenzen (siehe sogleich VI.).

## I. Polizeiliche und justizielle Behandlung *Amris*

### 1. Polizeiliche und justizielle Behandlung *Amris* durch Nordrhein-Westfalen

Wegen seiner Kontakte in die islamistische Szene kam *Amri* erstmals im Oktober 2015 in den Fokus der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden. So erstellte das Polizeipräsidium Krefeld einen sog. „Prüffall Islamismus“, weil es Hinweise von Mitbewohnern *Amris* erhalten hatte, nach denen er u. a. Kontakt zum syrischen „IS“ gehabt haben soll.

Im November 2015 erfuhren die Staatsschützer der Ermittlungskommission „Ventum“ des LKA NRW dann, ein zum damaligen Zeitpunkt noch nicht identifizierter „Anis“ habe geäußert, dass er in Deutschland etwas „machen“ wolle. Nach seiner Identifizierung im Dezember 2015 wurde *Amri* wegen seiner Verbindungen in die islamistische Szene in NRW in der Ermittlungskommission als Kontaktperson geführt.

Von Februar bis August 2016 wurde *Amri* parallel zu den Ermittlungen des LKA NRW auch in der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW (SiKo NRW) mit dem Ziel bearbeitet, ihn auf Grund der vorhandenen Erkenntnisse schnellstmöglich abzuschieben.

#### a) Der Prüffall „Islamismus“ des Polizeipräsidiums Krefeld

Am 27. Oktober 2015 übersandte der Zeuge *J. K.* der Polizei Krefeld die Ausländerakte des *Anis Amri* (gespeichert unter der Personalie *Mohamed Hassa*) verbunden mit der Mitteilung, dass es Hinweise von Mitbewohnern zu „IS“-Kontakten gäbe.<sup>3263</sup>

Am 28. Oktober 2015 wurde vom Polizeipräsidium (PP) Krefeld – Bereich polizeilicher Staatsschutz –, ein sog. „Prüffall Islamismus“ bearbeitet.<sup>3264</sup> Nach Auskunft des Zeugen *D.* habe sein Kollege *O.* den Fall erstellt und er habe ihn dann später übernommen.<sup>3265</sup> Zur Personalie *Mohamed Hassa* heißt es im Vorblatt:

„Die Kreisverwaltung Kleve, Ausländerbehörde, übersendet die Ausländerakte des Beteiligten.

Dieser soll laut Mitbewohner telefonischen Kontakt zum Syrischen IS haben und auf seinem Handy seien Bilder von ‚Familienmitgliedern‘, welche bereits als IS-Kämpfer tätig seien.

Zudem handele es sich nicht um einen Ägypter, sondern um einen Tunesier“.<sup>3266</sup>

Den Begriff „Prüffall Islamismus“ erläuterte der Zeuge *D.* so:

<sup>3263</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an die Polizei Krefeld mit der Ausländerakte im Anhang (27. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3264</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen KHK *D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3265</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 56.

<sup>3266</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen KHK *D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

„Ein Prüffall ‚Islamismus‘ bzw. in allen Fällen wird dann angelegt, wenn keine Straftat vorliegt. Also, es sind keine Straftatermittlungen. Die können sich durchaus ergeben. Dann wird das letztendlich in Ermittlungen umgewandelt, wird eine Anzeige gefertigt. Prüffall bedeutet immer, es gibt einen Hinweis auf eine auffällige Person oder einen Sachverhalt, der aber erst mal verifiziert werden muss: Ist da wirklich was dran?“<sup>3267</sup>

Weiter erklärte der Zeuge *D.*, dass es auf die Einschätzung des einzelnen Sachbearbeiters ankomme, ob die Erheblichkeitsschwelle für die Eintragung als Prüffall überschritten sei.<sup>3268</sup> Ein Prüffall werde jedoch allgemein sehr niedrigschwellig angelegt:

„Und bei den Islamisten ist es so gewesen: Die reine Behauptung „Das ist ein Islamist“ hat gereicht, um dahin gehend Ermittlungen aufzunehmen. Diese Ermittlungen dienten aber dazu, erst mal überhaupt zu eruieren: Wie ernsthaft ist das? Ist das ein Prüffall ‚Islamismus‘, oder ist da jemand – – Ich sage es mal salopp: Der eine Nachbar schießt den anderen an.“<sup>3269</sup>

Es sei dabei nicht üblich, dass ein solcher Prüffall an das BfV oder die Landesämter für Verfassungsschutz weitergegeben werde.<sup>3270</sup> Zur Häufigkeit solcher Hinweise mit islamistischem Bezug schilderte der Zeuge *D.*, dass es damals dutzende Hinweise gegeben habe.<sup>3271</sup> Der Zeuge *K.* berichtete, dass es zum Zeitpunkt des damaligen Hinweises viele Prüffälle gegeben habe, eine valide Zahl könne er zwar nicht nennen, schätze aber, dass es um die 100 Fälle gewesen sein müssen.<sup>3272</sup>

Üblicherweise werde bei einem Prüffall versucht, sich ein Gesamtbild von der Person zu machen und herauszufinden, welche Tatsachen Hinweise darauf geben, dass tatsächlich eine extremistische Einstellung vorhanden sei. Es gäbe hierfür laut *D.* keine Standardprozedur, sondern geschehe „kraft eigener Willkür“.<sup>3273</sup>

Auf die vielen Aliasidentitäten *Amris* angesprochen betonte der Zeuge *D.*, dass ihm damals nur der Name *Mohamed Hassa* geläufig gewesen sei. Dass *Amri* in der Unterkunft unter seinem richtigen Namen bekannt gewesen sein soll, habe er nicht gewusst und erst nach dem Anschlag erfahren. Auch habe der Hinweisgeber stets die Personalie *Hassa* verwandt. Es sei aber klar gewesen, dass *Amri* zumindest bezüglich seiner Herkunft falsche Angaben gemacht habe.<sup>3274</sup> Warum die Klarpersonalie bei der Polizei Krefeld erst mit der Übernahme der Gefährderakte im September 2016 bekannt wurde, wusste der Zeuge *D.* auch nicht:

„Das kann ich nicht erklären. Also, der Name Anis Amri ist mir nie zugespielt worden, sei es jetzt durch Informationen des Hinweisgebers oder aber über den Hausmeister oder sonst jemanden. Der mag in der Unterkunft geläufig gewesen sein, aber da hat keiner drüber geredet. Wir sind am 19.11. zur Unterkunft gefahren, Tackenweide 19 bzw. 17 – das sind zwei nebeneinanderliegende Gebäude in der freien Plaine –, und dann sehen Sie ja – Abklärung A –, auf welchem Zimmer er liegt. [...]

Aber keiner der Mitarbeiter des Ausländeramtes oder jemand anderes hat da Hinweise gegeben: Das ist Anis Amri. - Der Name ist erst wesentlich später aufgetaucht.“<sup>3275</sup>

Auch vonseiten des LKA NRW sei der tatsächliche Name *Amris* nie erwähnt worden.<sup>3276</sup> Auch wenn später noch andere Aliasidentitäten aufgetaucht seien, stets werde der erste bekannte Name als Führungspersonalie benutzt.<sup>3277</sup> In der Gefährderakte befindet sich auch ein Auszug aus dem Ausländerzentralregister (AZR) vom 30. Juli 2015, in dem der Name *Amri* nicht auftaucht.<sup>3278</sup>

Am 19. November 2015 wurde die Meldeanschrift vom PP Krefeld überprüft und bestätigt, dass *Amri* in Tackenweide 17 in Emmerich gemeldet war.<sup>3279</sup> Am 21. November 2015 wurde dann durch einen Anruf bei Herrn *M.*

<sup>3267</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 44.

<sup>3268</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 45.

<sup>3269</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 45.

<sup>3270</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 45.

<sup>3271</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 50.

<sup>3272</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 75.

<sup>3273</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 62.

<sup>3274</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 46.

<sup>3275</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 47.

<sup>3276</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 48.

<sup>3277</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 52.

<sup>3278</sup> AZR-Auszug vom 30. Juli 2015, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 13-14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3279</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen *KHK D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

vom Sozialamt Emmerich abgeklärt, in welchem Zimmer *Amri* genau lebte.<sup>3280</sup>

Am 3. Dezember 2015 bat ein Dolmetscher bei der Polizei Krefeld um ein Gespräch und gab den Hinweis, dass es sich bei *Amri* dem Dialekt nach nicht um einen Ägypter, sondern wahrscheinlich um einen Tunesier handeln müsse. Der Dolmetscher gab jedoch an, auch nur Zeuge vom Hörensagen zu sein und keine persönlichen Feststellungen zum Sachverhalt machen zu können.<sup>3281</sup>

Parallel dazu hatte das LKA NRW laut Aussage des Zeugen *M.*, Leiter der EK „Ventum“ im LKA NRW, am 6. Dezember 2015 die auf den Namen *Mohamed Hassa* ausgestellte BüMA aus Berlin übermittelt bekommen. Das darin enthaltene Lichtbild legte das LKA sodann seiner *VP-01* vor, die den ihr als „Anis“ bekannten *Amri* wiedererkannte. Die daraufhin durch das LKA NRW eingeleiteten weiteren Recherchen ergaben, dass der o. g. Prüffall Islamismus existierte.<sup>3282</sup> Der Zeuge *E.*, KHK im LKA NRW und Mitarbeiter in der EK „Ventum“, schilderte, wie er auf den „Prüffall Islamismus“ des PP Krefeld aufmerksam wurde:

„Habe ich gesagt, dass ich die polizeiliche Recherche betrieben habe, dann gesehen habe, dass es den Prüffall gibt und ein Eigentumsdelikt, und dann die entsprechende sachbearbeitende Stelle, eben die KI ST Krefeld, angerufen habe, der eigentliche sachbearbeitende Kollege krank war, ich den Vertreter erreicht habe [...]“.<sup>3283</sup>

Mit polizeilicher Recherche meine er das Benutzen des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem IGVP. Er habe *Mohamed Hassa* ins Suchfeld eingegeben und den Vorgang in Krefeld gefunden. Er habe dann nur die Lageermeldung gefunden.<sup>3284</sup>

Darauf habe sich am 8. Dezember 2015 sein Kollege, der Zeuge *E.*, an das PP Krefeld gewandt:

„Ich habe am 8. Dezember um 8.45 Uhr den Kollegen *G. B.* angerufen - der Kollege *D.* war krank -, 8.45 Uhr. 12.30 Uhr kam der Rückruf vom Kollegen *G. B.*: Ja, wir nehmen das ernst. - Und - lassen Sie mich überlegen - 9. oder 10. gab es den Rückruf des Kollegen *D.*, und am 11. sollte die Vernehmung stattfinden. Das ist die chronologische Reihenfolge. So habe ich es mir notiert. Ich notiere das dann, um das zu dokumentieren, weil man einfach nach mehreren Jahren manchmal nicht weiß, was da alles ist.“<sup>3285</sup>

An anderer Stelle berichtete er:

„Und, ja, in dem Fall habe ich dann auch Kontakt mit dem PP Krefeld, mit dem dortigen Staatsschutz aufgenommen. [...]“

Ja, also, ich habe mehrmals telefoniert. Zunächst mal habe ich einen Kollegen angerufen, den wir aus den Ermittlungen kannten. [...]

Und der hat dann gesagt, dass der eigentliche Sachbearbeiter, der diesen Fall bearbeitet, krank ist. Das war irgendwie am Morgen des - - Anfang Dezember. Wenig später kam dann - - Also, wir haben das vorgetragen, oder ich habe es vorgetragen. Und wenig später kam dann ein Rückruf, und man hat uns da versichert, dass man den Prüffall sehr ernst nimmt. Und dann war es so, dass ein Tag oder zwei Tage später dann der Rückruf von dem eigentlichen Sachbearbeiter erfolgt ist. Und dann habe ich mit ihm über die Sache gesprochen, und wir haben halt angedacht, eine Vernehmung durchzuführen, oder die Vernehmung sollte durch Krefeld durchgeführt werden vor Ort und wollten ... (akustisch unverständlich) dann Informationen über Anis Amri beschaffen. Weil es natürlich für uns eine große Chance war, jetzt, ohne das Verfahren zu riskieren, halt an ihn heranzutreten und ihn vielleicht sogar über Fingerabdrücke zu identifizieren.“<sup>3286</sup>

Sein Vorgesetzter, der Zeuge *M.*, LKA NRW, bestätigte in seiner Aussage, dass der Zeuge *E.* das PP Krefeld kontaktiert habe, um mit dem Sachbearbeiter des Prüffalls einen Weg zu finden, den *Hassa* bzw. *Anis* tatsächlich zu identifizieren.<sup>3287</sup> Dies beschrieb der Zeuge *M.* so:

<sup>3280</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen KHK *D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3281</sup> Telefonvermerk der Polizei Krefeld zu Hinweisen des *R. A. O.* (3. Dezember 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 26 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3282</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 52, 110.

<sup>3283</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 98.

<sup>3284</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 98.

<sup>3285</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 97.

<sup>3286</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 50.

<sup>3287</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 52.

„Und wir haben noch am gleichen Tag in Krefeld angerufen, also der Kollege *E.* hat dort angerufen in meinem Auftrag und hat den stellvertretenden Sachbearbeiter dieses Prüffalls erreicht - ja, der eigentliche Sachbearbeiter war krank zu der Zeit -, und unser Ziel war es dann, über diesen Prüffall diesen Anis, wo wir jetzt festgestellt haben, dass der mit zahlreichen Aliaspersonalien unterwegs ist, einmal zu identifizieren. Und im Verlauf der nächsten Wochen haben wir dann Abstimmungen vorgenommen mit dem PP Krefeld, um - -

Amri hat sich regelmäßig Gelder abgeholt beim Sozialamt. Und eine Geldzahlung ist für den 21. Dezember 2015 geplant gewesen. Und wir haben mit Krefeld abgestimmt, dass diese Geldabholung dazu genutzt werden sollte, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausländeramt den Amri festzuhalten und ihn ausländerrechtlich, erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, um einmal seine tatsächlichen Personalien zu bekommen. Das ist uns aber nicht gelungen, weil Amri an diesem 21.12. nicht zur Geldabholung erschienen ist. Und dann hatte sich das erst mal erledigt, weil er dann einige Wochen wieder nicht in Emmerich gewesen ist.“<sup>3288</sup>

„Es hat Telefonate gegeben, dass - - Wir haben ihm angeraten, die Zeugen aus dem Prüffall zu vernehmen, das er bis dahin auch nicht auf dem Zettel gehabt hat. Wir haben ihm dann, wie ich Ihnen das gerade gesagt habe - - Am 11. ist die Vernehmung dann durchgeführt worden. Wir haben uns abgesprochen. Und dann haben wir den Plan mit der Geldausgabe vereinbart, die dann für den 21. Dezember vorgesehen gewesen ist. [...]“<sup>3289</sup>

Der Zeuge *D.* berichtete hingegen, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Absprachen mit dem LKA NRW stattgefunden hätten, sondern aus eigenem Antrieb die Vernehmung des Hinweisgebers erfolgt sei.<sup>3290</sup>

Am 11. Dezember 2015 befragten sodann die Zeugen *D.* und *K.* aus dem PP Krefeld den Hinweisgeber *Lokman D.*, der als Zimmernachbar *Amris* in der Flüchtlingsunterkunft in Tackenweide gelebt hatte.<sup>3291</sup> Handschriftlich ist auf der Erstmeldung die Verfügung vermerkt, dass der Mitbewohner verdeckt befragt werden solle.<sup>3292</sup> Der Zeuge *D.* schilderte diese verdeckte Vernehmung in seiner Aussage so:

„Ich bin dann etwas anders an die Sache rangegangen; denn der Sachverhalt ließ darauf schließen, dass möglicherweise eine Sache von strafrechtlichen Belangen dranhängt, und ich habe mich dann dazu entschlossen, weitere Ermittlungen, sagen wir mal, legendiert oder verdeckt zu führen. Das heißt, ich habe mich mit dem Sachbearbeiter im Ausländeramt des Kreises Kleve verabredet und habe den gebeten, den Hinweisgeber, den Herrn D[...], doch bitte unter einem anscheinend Vorwand vorzuladen, ihm beispielsweise zu sagen: Es geht um deine aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Komm doch bitte mal vorbei. – Dieser Termin wurde vereinbart – das Datum ist mir nicht mehr geläufig –, und der Herr D[...] tauchte auch im Ausländeramt des Kreises Kleve auf. [...]

Also, der *D.* ist von dem Herrn [J. K.] – das ist der Mitarbeiter des Ausländeramtes gewesen – unter einem Vorwand vorgeladen worden, und als er dann in einer Räumlichkeit, die für uns freigemacht wurde, erschien, haben wir ihm erst in diesem Augenblick erzählt, dass wir von der Polizei sind und dass wir zu dem Sachverhalt, den er angezeigt hat, einige Fragen haben.

Die Angaben vom Herrn *D.* schienen im Gegensatz zu vielen Behauptungen, die sonst in dieser Zeit aufgelaufen sind, glaubhaft. Er hat also auch sein persönliches Umfeld geschildert. Er ist, glaube ich, soweit ich mich erinnern kann, Apotheker gewesen in seinem Heimatland und musste dieses dann verlassen. Und er erzählte dann, dass der Herr *Hassa* – so kannte ich den Herrn *Amri*, unter diesem Namen – dadurch aufgefallen ist, dass er selber behauptete, dem *IS* zugehörig zu sein, und auch versuchte, dies mit diversen Bildern, die sich auf seinem Handy befunden haben, zu unterlegen.“<sup>3293</sup>

Der Zeuge *K.* beschrieb die Vernehmung ähnlich, hatte aber in Bezug auf die Glaubwürdigkeit einen anderen Eindruck vom Zeugen *Lokman D.*:

„Als wir die Person im Dezember im Ausländeramt in Kleve angetroffen haben und da angehört haben, war das erst mal eine ganz normale Aussage, dass ein Flüchtling wohl einem anderen Flüchtling was berichtet

<sup>3288</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 52.

<sup>3289</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 110.

<sup>3290</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 48.

<sup>3291</sup> Zur Aussage des Zeugen *Lokman D.* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss siehe unter B.II.6.b).

<sup>3292</sup> Erstmeldung/ Lagemeldung des Zeugen *KHK D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_I, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3293</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 42-43.

hatte. Der Zeuge D. erzählte damals, dass er von dem Kollegen Hassa oder von seinem Bekannten, dem Flüchtling Hassa, das Mobiltelefon gesehen hat, und er hätte damit geprahlt, dass er da Bilder drauf habe – und habe sie ihm auch gezeigt – von Leuten, die in schwarzer Bekleidung sind und Kalaschnikows tragen. Und er sagte weiter dazu, dass das wohl Verwandte seien und die dem IS angehören würden. [...]

Zu dieser Zeit, das war 2015, wo sehr, sehr viele Flüchtlinge zu uns gekommen sind – ich glaube, ‚Flüchtlingswelle‘ sagt man nicht mehr –, hatten wir unglaublich viel zu tun, auch dahin gehend, dass sehr, sehr viele Flüchtlinge sich gegenseitig denunziert haben. In dem Moment, also jetzt in Bezug auf den Zeugen D., hatten wir erst mal den Eindruck: Ja, das mag sein, dass das so ist. – Ich hatte allerdings meine Zweifel, weil er auch in einem Nebensatz oder nach der Anhörung – ich bin mir da nicht mehr genau sicher, wann es war – gesagt hat, dass er seine Familie nach Deutschland holen wollte. Und ich hatte so ein bisschen das Gefühl, er wollte auch ein bisschen bei den Behörden lieb Kind machen, um da vielleicht Vergünstigungen zu erhalten.“<sup>3294</sup>

Auf den Eindruck des Zeugen *Lokman D.* angesprochen, dieser habe sich nicht ernstgenommen gefühlt, erklärte der Zeuge *K.* weiter, dass er nicht wisse, woher der Eindruck stamme, da er ein erfahrener Verhörer sei und sein Gegenüber nicht spüren lasse, wenn er die Aussage für nicht glaubwürdig halte.<sup>3295</sup>

Sein Kollege *D.* führte weiter aus, vor der Befragung habe man lediglich die polizeilichen Datenbanken durchsucht, um herauszufinden, ob *Amri* schon vorher polizeilich in Erscheinung getreten war, man habe dabei aber nichts gefunden. Auch nach der Befragung habe man keine weiteren Maßnahmen veranlasst, da der Aufenthalt ungewiss war und *Amri* nur zum Empfang von Zahlungen nach Emmerich zurückgekehrt sei.<sup>3296</sup>

Bei der Befragung des Mitbewohners sei auch der Zeuge *J. K.* zugegen gewesen, da aufgrund der Hinweise auch im Raum gestanden habe, dass *Amri* Sozialleistungsbetrug beging, da er vor Mitbewohnern geprahlt habe, in mehreren Städten unter unterschiedlichen Namen Leistungen zu beziehen. Der Zeuge *J. K.* habe sich hierzu auch Notizen gemacht. Ob es dann jedoch zu einer Anzeige gekommen sei, vermochte der Zeuge *D.* nicht zu sagen.<sup>3297</sup> Hierzu sagte der Zeuge *D.* aus:

„Es lag dann der vage Verdacht im Raum, dass er möglicherweise einen Sozialbetrug begeht, das heißt, an mehreren Orten kassiert, auch unter verschiedenen Namen. Wir wussten ja schon, dass er mindestens zwei hatte, und haben das im Auge behalten. Dahin gehend gab es aber keine weiteren Hinweise darauf, dass der Sozialbetrug durchzog. [...]“<sup>3298</sup>

Auch konnte der Zeuge *D.* nicht sagen, ob der Zeuge *J. K.* einen Verstoß gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthaltstitels geprüft habe.<sup>3299</sup>

Nach der Befragung des Zeugen *Lokman D.* hätten sich der Zeuge *KHK D.* und sein Kollege, der Zeuge *K.*, vor Ort ein Bild von der Richtigkeit der Angaben gemacht und seien dann zur Verschriftlichung der Aussage in die Dienststelle zurückgekehrt.<sup>3300</sup> In der Unterkunft hätten nirgends irgendwelche Namen gestanden, es habe allgemein sehr unordentlich gewirkt. Man habe nicht wirklich zuordnen können, in welchem Zimmer *Amri* gewohnt habe, sodass er im Nachhinein nicht sagen könne, ob er tatsächlich das richtige Zimmer gesehen habe.<sup>3301</sup> Der Zeuge *KHK D.*, PP Krefeld, sagte außerdem aus, dass man nach dieser Befragung vorgehabt habe, noch einen anderen Hinweisgeber zu vernehmen.<sup>3302</sup> Bei dem zweiten Hinweisgeber habe es sich jedoch nicht um den vor diesem Ausschuss vernommenen Zeugen *J.* gehandelt.<sup>3303</sup> Weitere Vernehmungen seien dann jedoch unterlassen worden.<sup>3304</sup>

Der Zeuge *KHK D.*, PP Krefeld, sagte vor diesem Ausschuss weiter aus, kurz nach der Befragung des Mitbewohners *Amris* einen Anruf des Zeugen *E.* vom LKA NRW erhalten zu haben.<sup>3305</sup> Wie das LKA NRW gewusst habe,

<sup>3294</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 71.

<sup>3295</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 72.

<sup>3296</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 51.

<sup>3297</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 52.

<sup>3298</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 44.

<sup>3299</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 67.

<sup>3300</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 43.

<sup>3301</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 60.

<sup>3302</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 53.

<sup>3303</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 57; zur Vernehmung des Zeugen *J.* siehe unter B.II.6.b).

<sup>3304</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 53.

<sup>3305</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 50.



dass er Zeugen in der Sache befragt hatte, konnte der Zeuge *D.* nicht sagen. Der Zeuge *J. K.* habe Bescheid gewusst, aber es sei ihm unbekannt, ob dieser mit dem LKA in Kontakt gestanden habe.<sup>3306</sup> Auch dem Zeugen *K.* war unbekannt, wie das LKA Notiz davon bekommen hatte, dass der Zeuge *Lokman D.* vernommen worden war.<sup>3307</sup> Der Zeuge *E.* habe ihm mitgeteilt, dass gegen *Amri* ermittelt werde und er, Zeuge *D.*, seine eigenen Ermittlungen einstellen solle. Konkret schilderte der Zeuge *D.*, PP Krefeld, den Anruf wie folgt:

„[...] erhielt ich die Nachricht vom LKA – – Ich hatte einen Mitarbeiter am Telefon, und der sagte mir, es wäre kontraproduktiv, wenn ich da weiter ermitteln würde oder überhaupt etwas unternehmen würde, weil der Herr Hassa im Rahmen einer Ermittlungskommission schon Gegenstand von Beobachtungen ist, und meine Ermittlungen könnten dafür sorgen, dass der also die Nase darin kriegt, dass die Polizei ihn schon beobachtet. Ich sollte also den Vorgang schließen. Ich muss dabei sagen: Das habe ich nicht getan. Ich habe mir die Option offengehalten, den schriftlichen Vorgang auf meinem Schreibtisch liegen zu lassen, für den Fall, dass sich in den kommenden Wochen oder Monaten noch irgendwas ergibt, dass der Herr Hassa irgendwo auffällt: durch einen Verkehrsverstoß, Schwarzfahren, Ladendiebstahl, irgend so was.“<sup>3308</sup>

Ihm sei Folgendes mitgeteilt worden:

„Guten Tag, ich bin der Kollege *E.* [...] vom LKA. Wir arbeiten in der EK ‚Ventum‘. Deine Bemühungen in Richtung Mohamed Hassa musst du sofort unterbrechen; denn der ist im Rahmen unserer EK unter polizeilicher Beobachtung, und alle polizeilichen Maßnahmen, die getroffen werden können, könnten unseren Maßnahmen entgegenlaufen. [...]

Das LKA sagte mir also: Lass bitte die Finger davon, keinen Handschlag mehr tun. Wir haben den Mohamed Hassa innerhalb unserer Ermittlungskommission auf dem Schirm, und alles, was du tust, kann Schaden erzeugen für unsere polizeilichen Maßnahmen. - Er sagte aber nicht im Einzelnen, worum es sich dabei dreht oder was das Ziel der EK ‚Ventum‘ war. Ich wusste also nicht - - EK ‚Ventum‘ war ein Name, aber das war es dann auch. Mehr wusste ich nicht.“<sup>3309</sup>

Genau diese Passage der Aussage wurde dem Zeugen *E.* während seiner Vernehmung vorgehalten. Er sagte hierzu, dass er das so nie gesagt habe:

„Nein, also, die Aussage habe ich so nie getätigt. Und, wie gesagt, wenn ich das so höre, dann komme ich mir vor, als wäre ich in so einem Kinofilm oder so. Und das widerspricht halt den Absprachen, die wir ja auch geführt haben, dass die Informationen aus der Vernehmung dann auch an uns gehen, dass wir die Fingerabdrücke haben wollten, um die Identifikation durchzuführen.“<sup>3310</sup>

Der Zeuge *D.*, PP Krefeld, sagte weiter aus, dass in der Dienststelle zwar darüber gesprochen worden sei, er den Anruf des LKA aber nicht zielgerichtet beim Dienststellenleiter gemeldet habe. Er habe daraufhin die Ermittlungen eingestellt, um nicht der EK ‚Ventum‘ entgegenzulaufen.<sup>3311</sup> Es habe ihn dabei nicht nur gewundert, woher das LKA von seinen Ermittlungen gewusst habe, sondern auch, warum er vom LKA nicht über die Klarpersonalie *Amris* aufgeklärt worden sei. Es habe sich dabei um eine „freundliche Weisung“ gehandelt, bei der klar gewesen sei, dass er nicht weiter ermitteln sollte.<sup>3312</sup> An anderer Stelle erklärte er sich die Angelegenheit so:

„Das hängt wohl damit zusammen: Wenn ich einen Sachverhalt ins Computersystem eingebe - auch mit den, ich sage jetzt mal, Aliasnamen - und der tauchte in einem anderen Vorgang schon mal auf, dann geht eine Lampe an. So habe ich mir das erklärt. Also, wenn das LKA jetzt eine Ermittlungskommission bildet, trägt die Aliasnamen ein, dann, sage ich mal, geht ein Alarm los, so nach dem Motto: Der wird auch in Krefeld als Prüffall behandelt.“<sup>3313</sup>

<sup>3306</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 54.

<sup>3307</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 78.

<sup>3308</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 43.

<sup>3309</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 48.

<sup>3310</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 51.

<sup>3311</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 49.

<sup>3312</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 57.

<sup>3313</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 59.

Daneben betonte der Zeuge auch, dass er dauernd Anrufe vom LKA erhalten habe. Auch halte er es allgemein für den üblichen Dienstweg, per Telefon um Einstellung der Ermittlungen zu bitten, um eine größere Ermittlungskommission nicht lahmzulegen.<sup>3314</sup> Es sei der einzige Fall in seiner Karriere gewesen, bei dem das LKA eine derartige Anweisung gegeben habe.<sup>3315</sup>

Auch der Zeuge *K.* bestätigte, dass es zwar nicht normal, aber auch nicht ungewöhnlich sei, dass ein LKA bittet, die Ermittlungen einzustellen.<sup>3316</sup> Er erklärte die Situation aus Sicht des PP Krefeld so:

„Von daher, wenn mir eine andere Behörde sagt: ‚Lass die Finger da weg!‘, vor allen Dingen wenn es eine Landesoberbehörde ist, dann tue ich das, und dann hinterfrage ich das nicht. Denn wenn die mir was zu sagen hätten, dann hätten sie es mir dazugesagt. Das ist so. Das ist damals bei OK genauso gewesen. Und das weiß auch jeder Polizist. Wenn ich sage: ‚Frag mich da nichts zu!‘, oder: ‚Ich sage dir da nichts zu‘, dann hinterfragt man das auch nicht, weil man den Kollegen wirklich nur in die Bredouille bringt, dass er eben sagen muss: ‚Hör mal, da darf ich dir nichts zu sagen‘, oder ich erzähle ihm irgendein dummes Zeug.“<sup>3317</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, schilderte die Situation jedoch so:

„Also, die Version von meinem Kollegen *E.* stimmt. Ich habe mir auch die Sachen notiert. [...]

Bei den Gesprächen bin ich teilweise - wir haben ein Großraumbüro gehabt - zugegen gewesen. Der Herr *E.* hat mir berichtet. Ich habe auch mit Kollegen gesprochen, mit dem ersten Kollegen, mit dem Herrn *B.*, der im Übrigen auch einer der VP-Führer war, der am Anfang des Verfahrens für uns eingesetzt war. Also, der kannte auch unser Verfahren, der kannte auch unsere Zielrichtung im Verfahren. Und hier gab es eine ganz klare Absprache: Krefeld unterstützt uns. Und wir arbeiten gemeinsam, um diesen unbekanntem Anis/Mohamed Hassa, wie auch immer, identifizieren zu können, um Möglichkeiten in die Hand zu bekommen, den entsprechend strafrechtlich verfolgen zu können. Da hätte es überhaupt gar keinen Sinn gemacht, dass wir als EK die Krefelder sozusagen aufgefordert hätten, die Füße still zu halten, weil wir hatten ja gerade Krefeld dazu nutzen wollen, offen an ihn heranzutreten, damit wir weiterhin verdeckt ermitteln können. Also, die Aussage von dem Herrn *K.* ist falsch, und die von dem Herrn *E.* ist richtig.“<sup>3318</sup>

Der Zeuge *Z.*, ebenfalls vom LKA NRW, sagte aus, dass er selbst nicht mit den Kollegen vom PP Krefeld telefoniert habe. Er habe auch noch keinen Kollegen im LKA NRW getroffen, der mit dem Zeugen *D.* telefoniert habe. Er könne sich auch nicht erklären, wie der Zeuge *D.* zu dieser Einschätzung komme oder ob dieser sich vielleicht vertan habe.<sup>3319</sup> Allerdings gab der Zeuge auch zu bedenken:

„Ja, aber andererseits - das muss man auch mal sagen -: Nicht nur wenn Sie jetzt ein St-Verfahren, also ein Staatsschutzverfahren, haben, oder Sie ermitteln in der organisierten Kriminalität und bekommen dann als Landeskriminalamt mit, dass irgend so eine Polizeibehörde, vielleicht eine kleinere Polizeibehörde, an der gleichen Zielperson dran ist, dann ist es jetzt auch nicht völlig abwegig, wenn man sagt: Wir sind hier mit zig Maßnahmen dabei, haltet mal bitte die Füße still. - Also, insofern fände ich das gar nicht so abwegig, wenn das ein Kollege gemacht hätte. [...]

Das wäre meine Bewertung: Wenn das so gewesen wäre und da hätte tatsächlich jemand vom LKA angerufen, dann wäre es jetzt nicht völlig abwegig gewesen, dass der das macht. Weil man muss ja auch sehen, dann zu dieser Zeit gab es diese VP01, die da angedockt war, es gab TKÜ-Maßnahmen, es gab Observationsmaßnahmen, im Grunde genommen das ganze Maßnahmenbündel, was man so machen kann. Und dass man dann vielleicht einem örtlichen Kollegen sagt: ‚Hör mal, halt dich mal zurück. Wir sind da dran. Wir haben das im Blick‘, halte ich jetzt eigentlich nicht für abwegig und finde ich persönlich auch gar nicht so dramatisch.“<sup>3320</sup>

Mit dieser Aussage seines Kollegen *Z.* konfrontiert, erklärte der Zeuge *E.*:

<sup>3314</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 59.

<sup>3315</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 54.

<sup>3316</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 77.

<sup>3317</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 82.

<sup>3318</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 110-111.

<sup>3319</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 29-30.

<sup>3320</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 31.

„Ja, ich habe ja gesagt, dass ich - - dass es sehr wohl Absprachen gab, die auch darauf hinzielen, dass man nicht mehr Arbeit am Ende hat als zu Beginn, also dass jetzt eine Enttarnung, wie bei dieser Bahnhofsgeschichte dann passiert, dann da zustande kommt, aber es wird mitnichten zu Anrufen kommen, dass - - Wenn Sie das den Kollegen gefragt haben, Sie müssen sich das so vorstellen, als wäre jetzt ein [...] Regierungsinspektor vergleichbar hier mit einem Ministerialrat, der dann auf der anderen Seite im höheren Dienst die Entscheidungen trifft. Die Frage könnte ich genauso zurückgeben: Könnten Sie sich vorstellen, dass aufgrund der Aussage eines Sachbearbeiters, zu dem Zeitpunkt A 9, so etwas passieren kann? [...]“<sup>3321</sup>

Weiter hielt der Zeuge *E.*, LKA NRW, das Szenario nicht für realistisch:

„Das ist so was von fernab der Realität, dass ich das halt einfach lächerlich finde, dass man das wirklich in Erwägung zieht. [...]“

Und dass man das wirklich realistisch in Erwägung zieht und mir jetzt sagt: ‚Okay, das könnte so gewesen sein‘, dass um es Wahrnehmung geht, kann ich nachvollziehen. [...]

Sie müssen sich vorstellen: Im November tritt der auf den Plan, und dann habe ich im Dezember jemanden, der eins zu eins Kontakt herstellen kann, dann freue mich doch darüber, dass es diese Information gibt - [...]“<sup>3322</sup>

Der Zeuge *K.*, PP Krefeld, zog in dieser Angelegenheit folgendes Fazit:

„Die ganze Sache hätte eventuell verkürzt werden können. Sie haben bestimmt auch schon darüber gesprochen, dass beim Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen eine Ermittlungskommission gelaufen ist, die uns gebeten hat bzw. untersagt hat, im Vorfeld, also beim ersten Mal, als wir den Anis Amri noch unter Mohamed Hassa hatten, an ihn heranzutreten. Ich weiß nicht, inwieweit die Inhalte dieser Ermittlungskommission der Geheimhaltung unterlägen. Wenn wir da vielleicht Informationen gehabt hätten, schon mehr Informationen zu der Person, hätte man vielleicht auch anders reagieren können. Aber das ist ‚wenn‘ und ‚hätte‘ [...]“

Inwieweit es dem Ziel der Ermittlungen geschadet hätte, wenn man da mit offenen Karten gespielt hätte oder das auch nach außen getragen hätte, das kann ich nicht sagen. Also das ist - - Lassen Sie es mich so sagen: Ich werde den Teufel tun, zu sagen, die hätten ihre Daten offenlegen müssen. Das kann ich nicht, und das werde ich auch nicht. Manchmal wäre etwas mehr Transparenz schön; aber es lässt sich manchmal de facto nicht machen, weil sonst die Gefahr eintritt, dass die Ermittlungen gefährdet werden würden.“<sup>3323</sup>

Am 21. Dezember 2015 hätten sich – nach Auskunft des Zeugen *M.* – das LKA NRW und die Polizei Krefeld noch einmal abgestimmt:

„Am 21.12. haben wir uns mit dem PP Krefeld abgestimmt, da für diesen Tag ein Geldabholungstermin von Almasri terminiert gewesen ist, um ihn bei der Gelegenheit konspirativ festhalten zu können, um ihn erkenntnisdienstlich behandeln zu können. Amri ist seinerzeit nicht erschienen, sodass dieser Plan, den wir gemeinsam hatten, entwickelt hatten, nicht umgesetzt werden konnte“.<sup>3324</sup>

Nachdem *Amri* am 15. August 2016 wieder in Emmerich angemeldet wurde,<sup>3325</sup> übermittelte der Zeuge *J. K.* von der Ausländerbehörde Kleve am selben Tag die zwölf im Ausländerzentralregister erfassten Alias-Datensätze von *Amri* sowie die KRZN-Historie (KRZN-Kommunales Rechenzentrum Niederrheinkommunaler Zweckverband), die die bisherigen Maßnahmen gegen *Amri* auflistete, an den Zeugen *D.* aus dem PP Krefeld. Er teilte auch mit, dass die Passersatzpapierbeschaffung an diesem Tage eingeleitet werde und bat um Rückruf.<sup>3326</sup>

Der Zeuge *KHK D.*, PP Krefeld, gab an, nach dem Anruf des LKA bis zum 22. August 2016 nichts mehr in der Sache getan zu haben.<sup>3327</sup> Er sei davon ausgegangen, dass das LKA die weiteren Maßnahmen übernehmen werde.<sup>3328</sup> Er habe den Fall bis dahin jedoch offen auf seinem Schreibtisch liegen gelassen und einmal im Monat

<sup>3321</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 88-89.

<sup>3322</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 89.

<sup>3323</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 73.

<sup>3324</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 53.

<sup>3325</sup> Meldebestätigung für *Ahmed Almasri* in Emmerich (16. August 2016), MAT A NRW-23, Bl. 44.

<sup>3326</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an den Zeugen *KHK D.*, PP Krefeld, mit Anhang (15. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 610-613.

<sup>3327</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 58.

<sup>3328</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 62.

im Polizeilichen Informationssystem nachgeschaut, ob es Eintragungen gab.<sup>3329</sup> Als Grund gab er an, dass er gehofft habe, dass *Amri* durch Kleinkriminalität noch einmal in Erscheinung treten würde.<sup>3330</sup> Weiter erklärte er seine Vorgehensweise so:

„Von keiner Stelle habe ich ja Informationen gekriegt. Das heißt, die EK ‚Ventum‘ hat gesagt: Wir existieren, aber wir sagen dir nicht, was wir machen.

Vom Ausländeramt habe ich keine fundierten Informationen gekriegt, die mich in der Sache weiterbringen. [...]

Und wenn ich festgestellt hätte, dass er irgendwo was Kleines gemacht hat oder an einem Unfall beteiligt gewesen wäre – – in dem Augenblick, wo ich den Sachverhalt in der polizeilichen Datei sehe, ist er schon geschehen, und der Vorfall wird schon bearbeitet. Ich übernehme den dann nicht, ich habe nur Kenntnis davon: Aha, der ist am soundsovielten in diesem Dorf oder an diesem Ort aufgetreten, da aufhältig. – Und dann hätte ich möglicherweise den Hinweis bekommen, bei wem ich mich erkundigen kann: ‚Inwieweit hast du über den Kenntnis?‘, also Ermittlungen führen, ohne dass der Walaa da selber die Nase drankriegt, dass man sich über ihn erkundigt.“<sup>3331</sup>

Der Anlass dafür, dass der Zeuge *D.* die Akte an eben jenem 22. August 2016 wieder aufgeschlagen habe, sei gewesen, dass er Fotos der Durchsuchung einer Moschee in Duisburg-Rheinhausen gesehen habe.<sup>3332</sup> In diesem Zusammenhang habe er *Amri* auf einem Foto als einen der Schüler des *Abu Walaa* erkannt:

„Ich habe ihn erkannt – allerdings stand ein anderer Name unter seinem Bild –, und ich bin dann zu einem Kollegen aus dem Fachbereich ‚Islamismus‘ gegangen und habe gesagt: Pass mal auf hier, jetzt wird es interessant. Wir hatten bis dato keine konkreten Hinweise, dass der in islamistischen Kreisen wirklich tätig ist. Jetzt wird er hier sogar Schüler genannt dieses Hasspredigers, ergo scheint da was dran zu sein. Ich übergebe dir das jetzt, und meinen Prüffall, den mache ich jetzt zu. Das ist für mich kein Prüffall mehr, ab jetzt geht es in die ermittlungstaktischen Sachen ...“<sup>3333</sup>

An diesem 22. August 2016 trug der Zeuge *D.* den Prüffall Islamismus aus. Die Verfügung wurde handschriftlich vom Zeugen *D.* auf dem Vorblatt vermerkt.<sup>3334</sup> Der Zeuge *D.* erläuterte hierzu, dass er den Prüffall ausgetragen habe, aber an den Kollegen *B.* abgegeben habe, der mit den Ermittlungen befasst war. Er habe diesem allerdings auch gesagt, dass das LKA NRW an *Amri* dran sei. Der Kollege habe daraufhin eine Fahndung eingeleitet.<sup>3335</sup> Weitere Maßnahmen beschrieb er so:

„Und der Kollege, der das dann weiter bearbeitet hat, hat dann bezüglich dem Mohamed Hassa diverse Dinge auf den Weg gebracht. Er hat also die Dienststellen, von denen er ausging, dass sie sich mit dem befasst haben, angeschrieben und um Übersendung von Unterlagen gebeten. Dabei kam im Laufe der Zeit heraus, dass der Mohamed Hassa wohl als Gefährder eingestuft worden ist, allerdings unter einem Namen, der mir nicht geläufig war, und wir haben uns dann die Gefährderakte zusenden lassen.

Was da im Einzelnen im Nachhinein bei seinen Ermittlungen rausgekommen ist, auch im chronologischen Ablauf, kann ich nicht sagen, weil ich mit diversen Vorgängen in meinem Bereich ausreichend beschäftigt war. Ich habe das nicht weiter beobachtet. Ich weiß nur, dass es zu zahlreichen Anrufen gekommen ist zwischen Berlin und dem Kollegen und dass die dann auch sagten: Dann müsst ihr euch die Gefährderakte besorgen. – Und das wäre eigentlich eine Aufgabe von Berlin gewesen, uns die zuzuschicken; denn die haben ihn als Gefährder eingestuft, dann müssen sie auch die Gefährderakte haben.“<sup>3336</sup>

Weiter verfügte der Zeuge an dem Tag handschriftlich, dass der „MTT“ (wobei unklar ist, wofür die Abkürzung steht) verdeckt befragt werden soll, der Ermittlungsbericht an die Kollegen der EK „Ventum“ geschickt werden solle und dass das LKA NRW den Vorgang übernehme und keine eigenen Maßnahmen gewünscht seien. Als letztes ist die oben genannte Verfügung, den Fall auszutragen, vermerkt. Dahinter findet sich das Kürzel des

<sup>3329</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 62, 67.

<sup>3330</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 61.

<sup>3331</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 65.

<sup>3332</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 47, 58.

<sup>3333</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 58.

<sup>3334</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen *KHK D.*, PP Krefeld, verschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3335</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 64.

<sup>3336</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *D.*), S. 43.

Zeugen *D.* sowie das Datum „22/08.16“.<sup>3337</sup>

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, bestätigte, dass er die Schriftlage haben wollte, er aber nicht mehr genau sagen könne, ob er sie dann auch tatsächlich erhalten habe.<sup>3338</sup> Desweiteren führte er aus, dass diese Notiz kein Indiz dafür sei, dass er im Vorjahr beim PP Krefeld angerufen habe und die Kollegen dort gebeten habe, den Prüffall einzustellen, da es viel später datiert sei.<sup>3339</sup> Eben auf das spätere Datum – die behauptete Anweisung, in der Sache nicht weiter zu ermitteln, stammt nach Aussage des Zeugen *D.* vom Dezember 2015 – komme es gerade an:

„Das ist es ja. Sie sehen das jetzt so, ich habe es so dargestellt. Also, es beweist das weder - - es widerlegt das ja. Ich hätte mir gewünscht, dass dann danach die Paraphe ist mit dem Datum, an dem wir das Gespräch geführt haben. Und wenn er sagt, wir haben im November telefoniert, dann würde ich jetzt mal anheimstellen, dass seine Erinnerungsfähigkeit da megaschlecht ist.“<sup>3340</sup>

Den möglichen Grund für eine Aussage des Zeugen *D.* kenne er auch nicht:

„Also, ich habe alles genau dokumentiert und kann entsprechend zu den Zeiten Auskunft erteilen. Das ist ja auch diesen Schriftstücken zu entnehmen. Und ich kann es mir nicht erklären, wie der Kollege zu dieser Wahrnehmung kommt. Ich habe den Kollegen niemals persönlich gesehen. Ich habe lediglich mit ihm telefoniert.

Weil Sie jetzt gerade über ‚Erinnerungen‘ sprechen: Es war auch so, dass er weiterhin ganz normal, im lockeren kollegialen Verhältnis angerufen hat und sich nach der Person erkundigt hat, bis weit in das Jahr 2016 hinein. [...]

Ja, und es gab ja dann auch weitere Steuerungen. Also, ich glaube, der tunesische Geheimdienst oder marokkanische Geheimdienst hat es gesteuert. Das ist meines Wissens auch an Krefeld gegangen. Und die Einstufung als Gefährder im Februar 2016, also 57 Tage nachdem wir davon Kenntnis nahmen, nachdem ich dort angerufen habe – – Im Gegensatz zum 27.10. – – Sie haben es eben gesagt, der Prüffall wurde – – 41 Tage ist da im PP Krefeld nichts passiert. [...]

Da gibt es auch nichts, was die Schriftlage jetzt darstellt, auch nicht im Juni oder Juli 2016 dann datiert, wo man sich dann vielleicht nach einem halben Jahr mal hinsetzt und das niederschreibt, sondern aus der Zeit davor gibt es sehr wohl Bewertungen von unserer Seite und auch die Einstufung als Gefährder. Und das kann er den polizeilichen Systemen auch entnehmen.

Die Zuständigkeit liegt ganz klar vor Ort. Die Gefährder-Sachbearbeitung wird abgestimmt. Dazu kann ich jetzt im Detail polizeitaktisch natürlich nichts sagen; aber es gibt da ganz klare Regelungen zu dem Thema.

Und, ja, das ist für mich nicht erklärbar und erinnert mich an einen schlechten Hollywoodfilm, so nach dem Motto: Stell das jetzt mal ein! Das gibt es nicht.“<sup>3341</sup>

An anderen Stellen sagte der Zeuge *E.*:

„Das kann man nicht losgelöst voneinander betrachten. Sie haben am 27.10. die Einleitung des Prüffalls. 41 Tage später melde ich mich da. Ich habe da angerufen, nicht die Kollegen. Ich habe da angerufen und gesagt, dass wir da einen Link gefunden haben. Und 57 Tage später ist der eingestuft als Gefährder. Jetzt hätten die Kollegen zehn Tage mehr Zeit gehabt – oder zehn Tage weniger, Entschuldigung. Ja, das liegt ja wohl auf der Hand, wo dann die Richtung hingeht.“<sup>3342</sup>

„Und deshalb bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ich finde, dass es deutlich ist, dass von 41 Tagen - vom Anlegen des Prüffalls bis zu dem Kontakt, den wir dann mit dem - - oder in meiner Form dann mit dem PP Krefeld stattgefunden hat - - dass es nach 57 Tagen dann zu einer Einstufung als Gefährder kommt, dass man daraus ja schon erkennen kann - und das sind nur zwei Links -, dass die Einschätzung, zu der ebendieser Kollege *D.* da gekommen ist, mitnichten so sein kann, weil das ja dem widerspricht, was ich danach gemacht habe. [...]

<sup>3337</sup> Erstmeldung/Lagemeldung des Zeugen KHK *D.*, PP Krefeld, vorschlagwortet als „Prüffall Islamismus“ (28. Oktober 2015), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 5– VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3338</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 52.

<sup>3339</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 52.

<sup>3340</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 97.

<sup>3341</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 53.

<sup>3342</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 84.

Aber auf Grundlage dieser Information bin ich zu dem Schluss gekommen, dass Sie das vielleicht auch dann aus der Akte entnehmen können, die jetzt mir auch mehrfach vorgehalten wurde.“<sup>3343</sup>

Am 1. September 2016 wurde die Gefährder-Sachbearbeitung mit E-Post des LKA NRW, Dezernat 21, vom PP Essen an das PP Krefeld übertragen, da bislang das PP Essen offiziell die Gefährderbearbeitung innehatte. Hintergrund war der amtliche Wohnsitzwechsel *Amris* in den Zuständigkeitsbereich des PP Krefeld nach Emmerich. Die KI Staatsschutz des PP Essen wurde gebeten, sich mit dem PP Krefeld in Verbindung zu setzen, um die Gefährderakte zu übertragen. Das PP Krefeld wurde in dem Übergabeschreiben gebeten, zeitnah ein aktualisiertes Personagramm zu erstellen und aktualisierte Abpassmaßnahmen an das LKA NRW zu übermitteln.<sup>3344</sup>

Am 7. September 2016 übernahm die KI ST Krefeld dann die Gefährderakte.<sup>3345</sup> Der Zeuge *K.*, PP Krefeld, beschrieb die Übernahme der Akte so:

„Wir haben schriftlich über unser LKA Bescheid bekommen, dass Anis Amri derzeit im Einzugsbereich des PP Krefeld, damals im Landkreis Kleve, der in unseren Zuständigkeitsbereich gehört, ansässig ist, sich dort angemeldet hat. Und man sagte, dass diese Person als Gefährder im Land Nordrhein-Westfalen geführt wird und die Gefährderakte - man muss sie sich wirklich als richtige Handakte vorstellen - beim PP Essen liegt. Und man hat uns gebeten, vom PP Essen, dass wir das jetzt aufgrund der örtlichen Zuständigkeit, weil Amri bei uns wohnt, übernehmen. Einige Tage später sind wir dann auch, nachdem wir das mit Essen besprochen hatten, nach Essen gefahren und haben da die Akte und alle Informationen, die wir bis dato über den Gefährder Amri hatten, dann auch zu uns genommen.“<sup>3346</sup>

Aus der Sicht des Zeugen *K.* lief die Übernahme so ab:

„Ja, es gibt mehrere Telefonate. Wir haben uns natürlich mit dem Staatsschutz in Essen auseinandergesetzt, wobei ich das persönlich auch nicht gemacht habe, sondern ein Kollege. Aber das ist eine Standardprozedur. Man spricht sich ab: Was habt ihr? Wann können wir uns treffen? Wann könnt ihr uns die Sachen übergeben? Gibt es noch irgendwas dazu zu sagen? - Das ist nichts Aufregendes. Man spricht sich ab, man trifft sich. Dann holen wir die Akte in Papierform ab, fragen: ‚Habt ihr noch irgendwie was Besonderes zu dem, oder ist irgendwas Besonderes mit dem?‘, und dann übernehmen wir die weitere Sachbearbeitung. [...]

Als wir vom LKA benachrichtigt worden sind, dass der Amri sich jetzt in Kleve angemeldet hat, und wir die Gefährdersachbearbeitung übernommen haben, konnten wir ja aus der Akte ersehen, dass hinter den Kulissen bzw. durch andere Behörden da auch schon jede Menge getan worden ist, sei es durch Berlin, die sein Handy geortet haben, und ich weiß nicht, was sie noch alles gemacht haben. Also, der war ja nicht für die Polizei oder für die Ermittlungsbehörden von der Bildfläche. Der war nur für uns weg. Und von daher hat uns das auch nicht groß gewundert, dass der jetzt zurückkommt, sondern einfach aus Gründen der Zuständigkeit ist die Akte zu uns gekommen, weil der Amri sich eben in Kleve angemeldet hat.“<sup>3347</sup>

Ebenfalls am 7. September 2016 wurde das Personagramm an das LKA NRW, Dezernat 21, gesendet. Im Anschreiben wurde vom PP Krefeld darauf hingewiesen, dass Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit der EK „Ventum“ durchgeführt werden sollen.<sup>3348</sup>

Am 6. Oktober 2016 sandte Herr *B.* vom Ermittlungsdienst der Bundespolizei Kleve den Kollegen eine E-Mail, dass er vom Staatsschutz Krefeld erfahren habe, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein „islamistischer Gefährder (ggf. mit Bezug zum IS)“ wohnen würde.<sup>3349</sup> Der Zeuge *K.* aus dem PP Krefeld konnte sich nicht mehr erinnern, ob er die Information an die Bundespolizei weitergegeben hatte.<sup>3350</sup>

<sup>3343</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 64.

<sup>3344</sup> E-Post des LKA NRW an das PP Krefeld und PP Essen u. a. zur Übertragung der Gefährderakte (1. September 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD-c, Bl. 1954-1955 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3345</sup> Stellungnahme KI ST Krefeld zu Bekämpfung des internationalen Terrorismus (28. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 1827-1830 (1829) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3346</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 72.

<sup>3347</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 81-82.

<sup>3348</sup> Stellungnahme KI ST Krefeld zu Bekämpfung des internationalen Terrorismus (28. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 1827-1830 (1829) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3349</sup> E-Mail des Herrn *B.*, BPol, an verschiedene BPol-Adressen zu einem Gefährder im Zuständigkeitsbereich (6. Oktober 2016), MAT A BPol-7-6 Ordner 9 Band 2\_ mit Austauschseiten, Bl. 220 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3350</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 78.

Ebenfalls am 6. Oktober 2016 beantragte das PP Krefeld die polizeiliche Beobachtung *Amris* gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW,<sup>3351</sup> beigefügt war das Behördenzeugnis des BfV vom Januar 2016, welches für das Berliner LKA 541 auf Bitte des LKA NRW ausgestellt wurde.<sup>3352</sup> Der richterliche Beschluss hierzu erfolgte am 10. Oktober 2016.<sup>3353</sup> Die schengenweite Ausschreibung war mit dem Hinweis „Foreign Fighter“ versehen und galt bis zum 6. Oktober 2017.<sup>3354</sup>

Am 14. Oktober 2016 wurden die sog. „Marokko-Hinweise“ per E-Post vom LKA NRW an das PP Krefeld weitergesteuert und in die Gefährderakte *Amris* aufgenommen.<sup>3355</sup>

Am 27. Oktober 2016 nahm der Staatsschutz Krefeld Kontakt mit dem Zeugen *W. B.*, Mitarbeiter in der Asylunterkunft in Emmerich, auf und die Erreichbarkeiten des Staatsschutzes wurden mitgeteilt. Dabei wurde der Zeuge eindringlich auf die Vertraulichkeit der Angelegenheit hingewiesen. *Amri* sei nach Auskunft des Zeugen *W. B.* als *Ahmed Almasri*, geboren in Ägypten, in der Unterkunft bekannt.<sup>3356</sup> Zu *Amris* letztem Aufenthalt in der Unterkunft wurde festgehalten:

„Herr [*W. B.*] betonte nochmals, dass der *Amri* die ‚Sozialschecks‘ für die Monate September und Oktober nicht abgeholt hat. Gesichert ist, dass er sich ~~letztmalig~~\* am 19.08.2016 in der Unterkunft aufhielt und einen Scheck in Höhe von 181,42 Euro entgegennahm. Zu diesem Zeitpunkt wurde er ~~letztmalig~~ in der Unterkunft gesehen.

\* Vermutlich ein Übermittlungsfehler. Es dürfte sich um den 17.08. gehandelt haben. [Anm.: Die Durchstreichung und der Verweis mit Sternchen wurden handschriftlich angefügt, Autor/-in unbekannt].<sup>3357</sup>

Am 2. November 2016 fand eine Kontrolle in der Unterkunft in Emmerich statt. Bei der Überprüfung konnte *Amri* nicht festgestellt werden.<sup>3358</sup> Dabei wurde der Zeuge *W. B.* erneut von KHK *B.* von der Staatsschutzabteilung der Polizei Krefeld zu *Amri* befragt. Dabei teilte der Zeuge mit, dass *Amri* zum letzten Mal am 17. August 2016 einen Scheck abgeholt habe. Der Zeuge *W. B.* wurde gebeten, sich zu melden, sollte *Amri* wieder in der Unterkunft in Emmerich gesehen werden.<sup>3359</sup>

Am 10. November 2016 wurde ein Auswertebereich zu *Amri* gefertigt. In diesem wurde festgehalten, mit wem *Amri* Kontakte unterhält.<sup>3360</sup> Im Bewertungsteil wurde *Amri* so beschrieben:

„Durch Auswertung seiner Kommunikationsmittel (sein internetfähiges Handy wurde sichergestellt) konnte festgestellt werden, dass sich AMRI im Internet für Anleitungen zum Bau von Rohrbomben bzw. für chemische Formeln interessierte, die auch zur Herstellung von Sprengmitteln (TNT) genutzt werden können. Darüber hinaus konnte ein Telegram Chat festgestellt werden in dem sich AMRI offenbar als Selbstmordattentäter anbietet. [...]

AMRI zeigt sich auf festgestellten Bildern und Audiosprachnachrichten als fundamentalistischer Salafist. [...] Das bei ihm bisher festgestellte Verhalten zeigt Polizeierfahrung und untermauert eine Konspirativität die über das normale Maß hinausgeht. [...]

<sup>3351</sup> Beantragung eines Beschlusses nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung) des PP Krefeld (6. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 101-102 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3352</sup> Behördenzeugnis des BfV zu *Anis Amri* (26. Januar 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 103-104 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3353</sup> Beschluss des RiAG Radtke, AG Krefeld, im Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amri* (10. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 105-106 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3354</sup> Ausschreibung des *Anis Amri* zur Polizeilichen Beobachtung des LKA NRW (13. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 107 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3355</sup> E-Post des LKA NRW an das PP Krefeld zu Hinweisen des DGST zu *Anis Amri* (14. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 131-134 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3356</sup> Vermerk des KI Staatsschutz, PP Krefeld, zu Ermittlungen in der Unterkunft (27. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 90-91 (90) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3357</sup> Vermerk des KI Staatsschutz, PP Krefeld, zu Ermittlungen in der Unterkunft (27. Oktober 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 90-91 (91) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3358</sup> Chronologie des BMI zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz *Amri* (Stand Februar 2017), MAT A BT-1/1i(ADrs.18(4)775)\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren, Bl. 2-20 (19).

<sup>3359</sup> Aktenvermerk des KHK *B.*, PP Krefeld, zur Befragung des Zeugen *W. B.* in der Unterkunft in Emmerich (2. November 2016), MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 2, Bl. 388.

<sup>3360</sup> Auswertebereich zur Person *Anis Amri*, PP Krefeld (Stand 11. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 41-44 (43) – VS-NfD – insoweit offen.

Der Sachverhalt AMRI wurde als Gefährdersachverhalt zuständigkeitshalber vom LKA Berlin bearbeitet.<sup>3361</sup>

Der Zeuge *K.* gab hierzu an, dass diese Informationen dem PP Krefeld aus Essen übergeben worden seien und er daher nicht wisse, woher diese stammten. Er habe lediglich die Adresse *Amris* aktualisiert.<sup>3362</sup> Jedoch sei die Ausschreibung im Schengener Informationssystem vom PP Krefeld veranlasst worden.<sup>3363</sup>

Auf dem Bogen für Standardmaßnahmen ist zudem vermerkt, dass eine Gefährderansprache vorbereitet war und diese durchgeführt würde, sobald er sich wieder in seiner Wohnortbehörde aufhalte.<sup>3364</sup> Der Zeuge *K.* sagte hierzu aus:

„So eine Gefährderansprache ist nichts anderes, als zu dem Probanden zu fahren und mit ihm zu sprechen. Das kann ohne Weiteres sein, dass wir - - Nee, müssen wir anders sagen: Wenn Amri aufgetaucht wäre in Emmerich, wären wir hingefahren und hätten dann garantiert eine Gefährderansprache oder eine Ansprache oder ein Gespräch mit ihm geführt.“<sup>3365</sup>

Am 13. Dezember 2016 wurde der Zeuge *W. B.* nochmals von der Polizei telefonisch befragt, ob *Amri* mittlerweile aufgetaucht sei. Dies verneinte er. In dem Vermerk zum Gespräch wurde außerdem vermerkt, dass *Amri* seit dem 5. Dezember 2016 amtlich aus Emmerich abgemeldet wurde. Außerdem wurde Rücksprache mit dem Zeugen *J. K.* gehalten, dieser bestätigte, dass die Passersatzpapiere noch nicht ausgefertigt seien, er aber das PP Krefeld benachrichtigen würde, sobald diese fertig seien.<sup>3366</sup>

Am 14. Dezember 2016 wurde das Personagramm zu *Amri* nochmals aktualisiert und an das LKA NRW geschickt.<sup>3367</sup> Der Zeuge *K.* beschrieb das Vorgehen so:

„Wir haben sämtliche uns zur Verfügung stehenden Datenbanken noch mal abgeklopft, ob das noch aktuell ist. Wir haben, soweit es nicht bereits erfolgt war, die Person auch noch ausgeschrieben, also schengenweit in einer Grenzfehndung. - Ja, das war es. Aufgesucht haben wir die Person nicht. Wir haben versucht, zu ermitteln, ob die Person sich auch de facto an der Wohnadresse aufhält, wo es angegeben war. Das war aber nicht der Fall.“<sup>3368</sup>

In diesem Personagramm ist – abweichend von dem letzten Personagramm vom 6. September 2016 – unter der Rubrik „Standardmaßnahmen“ seit dem 13. Oktober 2016 „PB 07 / Nachrichtendienstliche Beobachtung durch BfV“ vermerkt.<sup>3369</sup> Der Zeuge *K.* sagte hierzu aus, dass diese Ausschreibung vom Staatsschutz Krefeld erfolgt sei und es sich dabei um eine polizeiliche Maßnahme gehandelt habe, nämlich um eine polizeiliche Beobachtung. Das BfV sei nicht beteiligt gewesen, es habe sich also nicht um eine nachrichtendienstliche Maßnahme gehandelt. Da diese richterlich angeordnet werden müsse, könne es sein, dass sie erst zu diesem Datum erfolgt sein könnte.<sup>3370</sup>

Aktualisiert wurde zudem im Personagramm, dass *Amri* von Amts wegen in Emmerich abgemeldet wurde.<sup>3371</sup> Der Zeuge *K.* gab weiter an, dass während seiner Befassung knapp 20 Aliasidentitäten des *Amri* bekannt gewesen

<sup>3361</sup> Auswerteberticht zur Person *Anis Amri*, PP Krefeld (Stand 11. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 41-44 (44) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3362</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 76.

<sup>3363</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 76; Standardmaßnahmen beim Gefährder *Anis Amri*, PP Krefeld (Stand 11. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 37-40 (39) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3364</sup> Standardmaßnahmen beim Gefährder *Anis Amri*, PP Krefeld (Stand 11. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 37-40 (39) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3365</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 90.

<sup>3366</sup> Vermerk des PP Krefeld zum Gespräch zwischen dem Sachbearbeiter *W. B.* und KOI *J. K.* (13. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 95 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3367</sup> Stellungnahme KI ST Krefeld zu Bekämpfung des internationalen Terrorismus (28. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 1827-1830 (1829).

<sup>3368</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 72.

<sup>3369</sup> Personagramm des PP Krefeld zu *Anis Amri* (Stand 14. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 55-72 (59) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3370</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 86.

<sup>3371</sup> Personagramm des PP Krefeld zu *Anis Amri* (Stand 14. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 55-72 (61) – VS-NfD – insoweit offen.



seien.<sup>3372</sup> Die Zuständigkeit für die Erstellung eines Personagramms bestimme sich dabei grundsätzlich nach dem Wohnort des Gefährders, wobei das LKA allerdings auch daran mitwirke.<sup>3373</sup>

## **b) Die Ermittlungskommission „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen**

### **aa) Gegenstand der EK „Ventum“**

Der Generalbundesanwalt leitete am 8. Oktober 2015 gegen *Hasan C.* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung und des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für diese Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) ein. Das Verfahren erstreckte der GBA am 14. Oktober auf den Beschuldigten *Boban S.*, am 24. November 2015 auf den Beschuldigten *Ahmad A. (Abu Walaa)* sowie am 20. Oktober 2016 auf die Beschuldigten *A. F. Y.* und *Mahmoud O.*<sup>3374</sup>

Gegenstand dieser Ermittlungen sowie des zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss laufenden Prozesses vor dem OLG Celle war die größte Radikalisierungs- und Rekrutierungsstruktur zugunsten des IS in Deutschland. Im Zentrum standen laut Zeugen BA b. BGH *Thomas Beck*, GBA, die DIK-Moschee in Hildesheim mit der Führungsperson *Abu Walaa*, ein Reisebüro in Duisburg – der Angeklagte *Hasan C.* – und eine private Koranschule in Dortmund – der Angeklagte *Boban S.*. Den im November 2016 festgenommenen „Hauptprotagonisten“ warf der GBA vor, junge Männer als Menschenmaterial für den Kampf des sog. IS in Syrien und im Irak radikalisiert und angeworben, ihnen die Ausreise aus Deutschland organisiert und ihre Aufnahme beim sog. IS ermöglicht zu haben. Alleine die beiden K.-Brüder hätten laut Zeugen *Beck*, GBA, nach ihrer von *Abu Walaa* vermittelten Ausreise in den Irak und ihren dort verübten Selbstmordattentaten über 150 Menschen getötet.<sup>3375</sup>

Der GBA hatte das LKA NRW mit den Ermittlungen zu diesem Strafverfahren beauftragt, die seit Mitte Juli 2015 als Ermittlungskommission „Ventum“ geführt wurden.<sup>3376</sup>

Das LKA NRW setzte in der Ermittlungskommission (EK) eine V-Person ein – die *VP-01*. Diese lieferte laut Zeugen *Beck*, GBA, „wesentliche Einblicke in das System des *Abu Walaa*“.<sup>3377</sup> Mit dem GBA war abgestimmt, so der als Zeuge vernommene VP-Führer, dass sich die VP mitwirkungsbereit, d. h. offen für Anschläge zeigen dürfe, wenn sie auf tatgeneigte Personen treffen würde, die bereits einen eigenen Tatplan entwickelt hätten.<sup>3378</sup>

Durch die *VP-01* und weitere verdeckte prozessuale Maßnahmen ermittelte das LKA NRW, laut Zeugen *KHK M.*, LKA NRW, dass die Beschuldigten und ihre Anhängerschaft, die aus ganz Deutschland und dem benachbarten Ausland kamen, extrem radikalisiert gewesen seien und hinter verschlossenen Türen zum Sturz der demokratischen Gesellschaft sowie zur Implementierung einer islamistischen Gesellschaft nach Maßgaben der strengen Scharia sowie zur Tötung von Ungläubigen und Eigentumsdelikten gegen Ungläubige, sog. *Ghanima* und *Fai*, aufriefen. Hierbei konnten später engste Verbindungen zu Entscheidungsträgern im sog. IS und zu ausgereisten deutschsprachigen IS-Kämpfern festgestellt werden, die Anschläge in Deutschland planten.<sup>3379</sup>

### **bb) Die EK „Ventum“ vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge im In- und Ausland**

In dieses Ermittlungsszenario fielen am 13. November 2015 die terroristischen Anschläge in Paris, unter anderem auf das Bataclan und das Länderspiel Deutschland gegen Frankreich, bei denen 130 Menschen ihr Leben verloren und circa 700 verletzt wurden. Weitere Ereignisse im Bereich des internationalen islamistischen Terrorismus im Jahr 2016, ob im Ausland oder Inland, hätten laut Zeugen *W.*, LKA NRW, immer auch Relevanz für seinen Arbeitsbereich, in dem auch die EK „Ventum“ lief, entfalten können. So sei das Dezernat 21 bei terroristischen Ereignissen im Ausland 24/7 im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion für den Staatsschutz in Nordrhein-Westfalen in Informationsflüsse eingebunden gewesen und habe regelmäßig sog. Informations- und Sammelstellen eingerichtet. Zugleich sei es aufgrund laufender Ermittlungen oder Gefahrenabwehrvorgängen zu diversen sog. Besonderen Aufbauorganisationen, BAO-Lagen, gekommen.<sup>3380</sup>

<sup>3372</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 73.

<sup>3373</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 76.

<sup>3374</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 4.

<sup>3375</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82.

<sup>3376</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 108.

<sup>3377</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82.

<sup>3378</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 134.

<sup>3379</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50.

<sup>3380</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 63-64.

Folgende Ereignisse hätten die Arbeit im Dezernat 21 im Jahr 2016 geprägt und seien laut Aussagen des Zeugen *W.*, LKA NRW, mit umfangreichen und intensiven Prüfungen verbunden gewesen:

- 12. Januar 2016: Terroranschlag auf deutsche Touristen in Istanbul,
- 26. Februar 2016: Messerangriff am Hauptbahnhof Hannover auf Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei,
- 22. März 2016: Anschlag auf den Flughafen in Brüssel,
- 16. April 2016: Sikh-Tempel-Anschlag in Essen,<sup>3381</sup>
- 13. Juni 2016: Attentat auf zwei Kripobeamte in Magnanville, Frankreich,
- 28. Juni 2016: Anschlag auf den Flughafen in Istanbul,
- 14. Juli 2016: Anschlag in Nizza mittels LKW,
- 18. Juli 2016: Beilangriff im Zug bei Würzburg,
- 24. Juli 2016: Explosion in Ansbach,
- 8. Oktober 2016: vereilter Sprengstoffanschlag in Chemnitz,
- 26. November 2016: versuchter Anschlag mit Bombe auf Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen.<sup>3382</sup>

Hinzu gekommen seien nahezu täglich eingehende Gefahrenlagen oder Hinweise, die zu bearbeiten gewesen seien. Allein im Jahr 2016 seien beispielsweise im Rahmen der „Früherkennung islamistischer Terrorismus“ in NRW 15 000 Prüffälle „islamistischer Terrorismus“ eingegangen. Parallel hätte sich 2016 auch die Zahl der Gefährder in NRW im Verhältnis zu 2014 verdreifacht, sodass dadurch in der Folge enorme Arbeitsaufwände im Bereich der personenspezifischen Auswertung und Analyse entstanden seien.<sup>3383</sup>

Die Ermittler der EK „Ventum“ agierten folglich neben den umfangreichen Ermittlungen in der EK „Ventum“ und neben mehreren weiteren wertigen Ermittlungsverfahren in einer äußerst angespannten Situation, in der täglich zahlreiche Informationen und Gefahrensachverhalte zu bewältigen gewesen seien.<sup>3384</sup>

Dementsprechend berichtete der Zeuge *W.*, LKA NRW, dem Untersuchungsausschuss ausführlich über die seit Herbst 2015 gesteigerte Belastungssituation im Dezernat 21 des LKA NRW. Für ihn als Dezenten aus dem höheren Dienst und auch für einige Führungskräfte des Dezernats 21 hätten nächtliche Telefonate oder Ad-hoc-Einsatzlagen mit Verlagerung zur Dienststelle wöchentlich zum Regelfall gehört.<sup>3385</sup>

### cc) Verlauf der Erkenntnisgewinnung zu *Amri*

Mitte November 2015 berichtete die *VP-01* ihren Quellenführern in der EK „Ventum“ erstmals, gehört zu haben, dass ein zum damaligen Zeitpunkt noch nicht identifizierter „Anis“ geäußert habe, dass er in Deutschland etwas „machen“ wolle.<sup>3386</sup> Konkret habe er gegenüber der *VP-01* behauptet, er könne „problemlos eine Kalaschnikow in Napoli besorgen“. Dieser „Anis“ habe den Eindruck gemacht, dass er „unbedingt für seinen Glauben kämpfen“ wolle.<sup>3387</sup>

Einige Tage später seien im LKA NRW weitere Information der Kollegen des BKA aus einem Vorgang gegen *Ben Ammar* eingegangen, in welchem eine Person mit dem Namen „Anis“ aus dem Bereich Düsseldorf aufgetaucht war.<sup>3388</sup> Es habe dann etwa zwei Wochen – bis Anfang Dezember 2015 – gedauert, bis das LKA NRW *Amri* als solchen identifiziert hatte.<sup>3389</sup> Im Zuge dessen sei *Amri* im Rahmen der EK „Ventum“ als Kontaktperson

<sup>3381</sup> Siehe dazu C.II.9.b).

<sup>3382</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 64-65.

<sup>3383</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 64.

<sup>3384</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50, Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 15; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 64.

<sup>3385</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 64.

<sup>3386</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 11; Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 43, Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 11, 20; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 65.

<sup>3387</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 5; BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 188.

<sup>3388</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 10-11. Siehe hierzu D.I.3.a).

<sup>3389</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 20.

bzw. Nachrichtenmittler des dortigen Beschuldigten *Boban S.* bearbeitet worden.<sup>3390</sup> Als Nachrichtenmittler würden enge Begleitpersonen eines Beschuldigten bezeichnet, von denen sich Ermittler erhofften, Informationen über den Beschuldigten erheben zu können – entweder durch die direkte Kommunikation zwischen Beschuldigtem und Nachrichtenmittler oder indirekt über Gespräche des Nachrichtenmittlers, welche den Beschuldigten zum Gegenstand haben. Der Kontakt müsse so eng sein, dass davon ausgegangen werden könne, dass künftig Treffen stattfinden, über die man dann Informationen erlangen könne.<sup>3391</sup>

*Amri* habe sich im Netzwerk der Beschuldigten der EK „Ventum“ bewegt und sich diesem nach dem Eindruck des Zeugen *E.*, LKA NRW, auch zugehörig gefühlt. Er habe bereits zum damaligen Zeitpunkt Anschlagpläne gehegt.<sup>3392</sup>

Am 14. Dezember 2015 habe *Amri* nachweislich im Internet nach Anleitungen zum Bombenbau recherchiert.<sup>3393</sup> Dabei, so wurde später festgestellt, habe er auch gezielt nach weiteren Anleitungen für den Einsatz von Brandbomben gesucht (siehe sogleich c)bb)(ccc)).<sup>3394</sup>

Am 19. Dezember 2015 sei *Amri* dem LKA NRW im Rahmen einer Observation aufgefallen, als er mit *Boban S.* und weiteren Personen an einer Art Trainingsmarsch zur Vorbereitung der Ausreise in den sog. IS mitwirkte.<sup>3395</sup> Über *Boban S.* habe *Amri* später – am 19. Januar 2016 – falsche Pässe besorgen wollen, um sich weiter konspirativ bewegen zu können.<sup>3396</sup>

Zwei Tage später, am 21. Dezember 2015, sei dem LKA NRW im Rahmen einer Telefonüberwachung bekannt geworden, dass *Amri* und ein bis dahin unbekannter *Montassar* einen Raub an unbekannter Stelle planten, um mit der Beute Kalaschnikows kaufen zu können (siehe sogleich c)bb)(aaa)).<sup>3397</sup>

Auf Betreiben von *Boban S.* sei *Amri* mit der *VP-01* und weiteren Personen an Weihnachten 2015 zu einem Seminar *Abu Walaas* nach Hildesheim gefahren.<sup>3398</sup> Im Verlaufe des Seminarbesuches sei es dabei zu einer dreißigminütigen „Privataudienz“ mit *Abu Walaas* gekommen, was nach Ansicht des Zeugen *E.*, LKA NRW, eine Besonderheit darstelle, die für „eine exklusive Beziehung“ zwischen *Abu Walaas* und *Amri* spreche.<sup>3399</sup> *Amri* habe diese Audienz weniger als sechs Wochen nach seinem ersten Kontakt zur *Abu Walaas*-Gruppe erhalten, was auch nach dem Dafürhalten des Zeugen *M.*, LKA NRW, „völlig ungewöhnlich“ gewesen sei. *Abu Walaas* sei in Berlin eine herausragende Respektsperson und sehr bekannte Persönlichkeit gewesen. *Amri* habe sich an den neuralgischen Punkten in Berlin aufgehalten und habe infolgedessen – eventuell sogar mit einer Gutsprechung – diese Einzelaudienz erhalten.<sup>3400</sup>

Am 14. Dezember 2015 soll sich *Amri* im Internet eine Anleitung zur Herstellung einer Rohrbombe mit 200-300g Sprengstoff verschafft haben.<sup>3401</sup> Am 2. Februar 2016 soll *Amri* Chatkontakt zu einer unbekannt Person im Ausland mit libyscher Telefonnummer gehabt haben. Diese habe *Amri* aufgefordert, zu einem „Bruder“ zu gehen und sich diesem anzubieten mit den Worten: „Ich will der Religion Gottes dienen, wie soll ich es machen“.<sup>3402</sup> Man werde „im Paradies vereint sein“.<sup>3403</sup> *Amri* habe geantwortet: „So Gott will“.<sup>3404</sup>

<sup>3390</sup> BMI-Chronologie zu *Amri* (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 188, Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 42; Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 10-11, 20.

<sup>3391</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 29-30.

<sup>3392</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 45.

<sup>3393</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 52; Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 45.

<sup>3394</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 54.

<sup>3395</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 52. Der Zeuge *M.*, LKA NRW, machte hierzu jedoch keine weitergehenden Aussagen im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss.

<sup>3396</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 54.

<sup>3397</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 53.

<sup>3398</sup> Falldarstellung des KK *M. E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (5).

<sup>3399</sup> Falldarstellung des KK *M. E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (26).

<sup>3400</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 101.

<sup>3401</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 11.

<sup>3402</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 11.

<sup>3403</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 11.

<sup>3404</sup> Erkenntnisse des GBA zu Anis AMRI (13. Januar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 11.

Am 17. Februar 2016 unterzeichnete der Zeuge *W.*, LKA NRW, die erste Einstufung *Amris* als Gefährder in NRW. Damit habe das LKA NRW Informationen zur Person *Amris* und zu dessen Einschätzung an die Bundesbehörden und alle Länder bekanntgegeben.<sup>3405</sup>

*Amri* besuchte auch mehrfach die Schulungsräume des *Hasan C.*, bis es zum Streit zwischen den beiden kam.<sup>3406</sup> *Amri* besuchte außerdem die „Madrasa“ von *Boban S.* in Dortmund (eine radikale salafistische Koranschule) und fiel bei einer Observation als dessen Begleiter auf. Die TKÜ im Rahmen der EK „Ventum“ ergab zudem regelmäßigen Kontakt zwischen den beiden. Ferner konnte festgestellt werden, dass der studierte Chemieingenieur *Boban S.* Anwesenden in der Madrassa erklärte, wie man mit einfachen Haushaltsmitteln Sprengmittel herstellen könne.<sup>3407</sup> Es lagen zwar keine Hinweise vor, dass *Amri* bereits über die notwendigen Materialien bzw. Kenntnisse zur Herstellung von Sprengmitteln verfügte. Diese könnte er sich allerdings bei *Boban S.* beschafft haben.<sup>3408</sup>

*Boban S.* unterstützte *Amri* auch bei der Beschaffung von falschen Papieren und mit der Bereitstellung eines Schlafplatzes in der Madrassa in Dortmund, zu der er *Amri* einen Schlüssel überließ,<sup>3409</sup> sowie dem Vermitteln von Kontakten zu anderen Szenemitgliedern. *Amri* hatte mehrfach Kontakt mit der in der EK „Ventum“ eingesetzten *VP-01* und äußerte gegenüber dieser seine Bereitschaft, Anschläge in Deutschland zu verüben. Die *VP-01* hielt seine Absicht für glaubwürdig.<sup>3410</sup>

Nach dem Anschlag berichtete *Amris* Neffe *Fedi F.* Pressevertretern, dass *Amri* ihm geschrieben habe, er stehe der „Katiba Abu Walaa“ („Kampfverband/Brigade *Abu Walaa*“) vor.<sup>3411</sup> Nach Auswertung des BKA „deutet [dies] ganz offensichtlich daraufhin, dass [Abu Walaa], als Mitglied und Repräsentant des sogenannten ‚Islamischen Staates‘, in der Vergangenheit, die Ausführung des in Rede stehenden Anschlages [Hinweis: am Breitscheidplatz] autorisiert hat.“<sup>3412</sup> Weiter heißt es in einem entsprechenden Vermerk des Zeugen *E.*, LKA NRW, aus dem Jahr 2017, dass *Amri*

„mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Gespräche mit demselben [Hinweis: *Abu Walaa*] und mit Unterstützung der weiteren Beschuldigten *Boban S.* [...] und *Hasan C.* [...], als Mitglied des sogenannten ‚Islamischer Staates‘ und zur Verübung des Anschlages in Berlin angeworben wurde.“<sup>3413</sup>

Das LKA NRW ging ganz grundsätzlich davon aus, dass *Amri* über „intensivste und beste Beziehungen“ (auch) zu Vertretern des sog. IS verfügte.<sup>3414</sup> Einerseits habe es Hinweise gegeben, dass er Verwandte gehabt habe, die in Libyen gekämpft hätten.<sup>3415</sup> Andererseits habe Italien Hinweise gegeben, wonach *Amri* schon seinerzeit versucht hatte, aus Italien zum sog. IS auszureisen.<sup>3416</sup>

Schließlich gingen im Oktober 2016 im LKA NRW auch Erkenntnismitteilungen eines marokkanischen Nachrichtendienstes zu *Amri* ein.<sup>3417</sup> Der marokkanische Nachrichtendienst habe nach Wahrnehmung des Zeugen *W.*, LKA NRW, bis zu diesem Zeitpunkt im Gesamtkomplex gar keine Rolle gespielt. Während *Amri* in der ersten Jahreshälfte 2016 in NRW relativ oft Thema gewesen sei, sei er dies in der zweiten Jahreshälfte so gut wie gar nicht mehr gewesen. Im Juni 2016 habe es ein Info-Board zu *Amri* im GTAZ gegeben, bei dem relativ deutlich gesagt wurde, dass er ins BtM-Geschäft eingestiegen sei, eventuell selbst Drogen konsumiere und von seinen Plänen Abstand genommen habe. Daraufhin sei im Oktober 2016 plötzlich – mit einem Abstand von mehreren

<sup>3405</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 65. Zur Einstufung *Amris* als Gefährder siehe im Detail unter D.I.5.

<sup>3406</sup> Erkenntnisvermerk des BKA zu *Sabri Ö.* (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 49, Bl. 52-75 (73).

<sup>3407</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (5).

<sup>3408</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (6).

<sup>3409</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* (10. Februar 2016), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, pag. 203 (204).

<sup>3410</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (6).

<sup>3411</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (26).

<sup>3412</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (26-27).

<sup>3413</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (35-36).

<sup>3414</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 101-102.

<sup>3415</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 101.

<sup>3416</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 101.

<sup>3417</sup> Siehe dazu D.I.3.f)bb).

Monaten – aus einer ganz anderen Richtung und von einem bis dato völlig unbeschlagenen Dienst aus Marokko die Information aufgetaucht, „... er führe ein Projekt aus“.<sup>3418</sup>

Dies habe den Zeugen *W.*, LKA NRW, beunruhigt und hellhörig gemacht. Wer seit dem erstmaligen Bekanntwerden die weitere Entwicklung von *Amri* verfolgt habe, musste seines Erachtens hochsensibel auf diese Informationen reagieren. Daher habe der Zeuge *W.*, LKA NRW, das siebte und letzte Info-Board zu *Amri* am 2. November 2016 im GTAZ angeregt. Ihn habe gewundert, dass vorab keine andere Behörde die Erkenntnismittelungen thematisiert und das GTAZ zwecks Besprechung der übermittelten Inhalte eingeschaltet hatte. Die neuen Informationen gaben aus seiner Sicht jedoch den dringenden Anlass, erneut über *Amris* Gefährlichkeit zu sprechen.<sup>3419</sup>

Zu dem Ergebnis des Info-Boards am 2. November 2016 wurde dem Zeugen *W.*, LKA NRW, mitgeteilt, dass unter anderem weiterhin Drogendelikte genutzt werden sollten, um *Amri* von der Straße zu bekommen. Ergänzend habe es weitere Aufträge zur Abklärung an das BfV gegeben. Dies habe sich im Hinblick auf die eingegangenen Information zunächst als sachgerecht angehört, zumal grundsätzlich jedes Info-Board auch dazu führen sollte, dass die besprochene Person noch mal in den Fokus der jeweils beteiligten Behörden gezogen werde.<sup>3420</sup>

#### dd) Weiterer Verlauf und Abschlusseinsatz der EK „Ventum“ sowie Anklageerhebung vor dem OLG Celle

Die EK „Ventum“ sei im Frühjahr 2016 auf Grund ihrer Größe und der Fülle der zu bewältigenden Aufgaben mit den Ermittlungen gegen die eigentlichen Beschuldigten ausgelastet gewesen. Man habe, so der Zeuge *Z.*, LKA NRW, nicht über die Manpower verfügt, zusätzlich auch noch *Amri* zu betreuen.<sup>3421</sup> Die Zeugin *S.*, LKA NRW, ergänzte, dass es durch viele parallel verlaufende Sachverhalte eine sehr intensive Zeit gewesen sei, in der es auf Dauer nicht möglich gewesen wäre, die Ermittlungen gegen die Beschuldigten der EK „Ventum“ und gleichzeitig die Ermittlungen gegen *Amri* seriös zu bearbeiten.<sup>3422</sup> Daher habe der Zeuge *Z.*, LKA NRW, dem Kommissionsleiter der EK „Ventum“ seine Hilfe zugesagt, konkret die Observationen gegen *Amri* zu betreuen (siehe sogleich c)cc)), die Anregung für eine Abschiebung *Amris* nach § 58a AufenthG für die Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW zu schreiben (siehe sogleich f)bb)) wie auch das Verfahren wegen gewerbsmäßigen Leistungsbetrugs bei der Staatsanwaltschaft Duisburg polizeilicherseits vorzubereiten (siehe sogleich d)bb)).<sup>3423</sup>

Am 27. Juli 2016 fanden in der DIK Hildesheim auf Grund eines Vereinsverbotsverfahrens Durchsuchungsmaßnahmen der niedersächsischen Polizei statt. Ursprünglich war geplant, den Einsatz gemeinsam mit dem LKA NRW durchzuführen. Allerdings mussten die Durchsuchungsmaßnahmen nach Aussage des Zeugen *M.*, LKA NRW, vorgezogen werden, da es auf politischer Ebene eine Person gegeben habe, welche die geplante Durchsuchung an die Presse durchgestochen habe.<sup>3424</sup>

Am 10. August 2016 erfolgte sodann ein erster offener Einsatz des LKA NRW gegen die DIK Hildesheim und die Beschuldigten der EK „Ventum“.<sup>3425</sup>

Am 8. November 2016 wurden im Rahmen eines Großeinsatzes in Hildesheim und Duisburg weitere polizeiliche Maßnahmen gegen die Gruppe um *Abu Walaa* durchgeführt und dieser wie auch die weiteren vier Beschuldigten der EK „Ventum“ festgenommen.<sup>3426</sup> Daraufhin sei, so der Zeuge *M.*, LKA NRW, ab Anfang Dezember 2016 eine „Anschlagsserie“ erfolgt, die man als mögliche Reaktion auf die Festnahme von *Abu Walaa* bezeichnen könnte.<sup>3427</sup>

<sup>3418</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68, 97, 111.

<sup>3419</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>3420</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 69.

<sup>3421</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 38.

<sup>3422</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 43.

<sup>3423</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 38. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 11; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 67.

<sup>3424</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 58.

<sup>3425</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 58; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 65.

<sup>3426</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 65; Sachstand des BA b. BGH *Beck*, GBA, zum Vollzug der Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs gegen die Beschuldigten Hasan C[...], Boban S[...], Ahmad A[...], Ahmed F[...] Y[...] und Mahmoud O[...] (17. November 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 33.

<sup>3427</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 59.

Am 4. Juli 2017 erhob der GBA vor dem OLG Celle Anklage gegen alle fünf Beschuldigten des Verfahrens.<sup>3428</sup> Die Hauptverhandlung begann am 26. September 2017. Nachdem der in diesem Verfahren mitangeklagte *Ahmed F. Y.* die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe im Februar 2020 eingeräumt hatte, wurde das gegen ihn geführte Verfahren abgetrennt und am 29. April 2020 mit einer Verurteilung abgeschlossen.<sup>3429</sup> Das Verfahren gegen die anderen vier Beschuldigten endete am 24. Februar 2021 mit Verurteilung aller zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. *Abu Walaa* wurde wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und mit Terrorismusfinanzierung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt.<sup>3430</sup>

### c) Ermittlungsmaßnahmen gegen *Amri* im Rahmen der EK „Ventum“

#### aa) OSINT-Recherchen zu *Amri*

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, hatte den Auftrag, im Wege einer sog. OSINT-Recherche (Open Source Intelligence) Informationen über die Person *Anis Amri* zu sammeln. Dabei habe er in jedem Bereich des Internets gesucht, darunter auch Google, Facebook, Messengerdienste und Twitter.<sup>3431</sup>

#### bb) Telekommunikationsüberwachung *Amris*

Aufgrund der im November 2015 im LKA NRW gesammelten Informationen zu *Amri* regte die Zeugin *S.*, LKA NRW, am 30. November 2015 die Überwachung seiner Rufnummern sowie seines Telegram-Profiles an.<sup>3432</sup>

Die TKÜ wurde per Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 2. Dezember 2015 gemäß § 100a Abs. 3 StPO genehmigt.<sup>3433</sup> In der Folge seien die Telekommunikation von verschiedenen Rufnummern *Amris*, von IMEI-Nummern, des Telegram-Accounts von einer seiner Rufnummern überwacht und auch Verbindungsdaten erhoben worden.<sup>3434</sup>

#### (aaa) Überwachte Telefonate

In erster Linie hätten sich die Telefonate *Amris* aus der Erinnerung der Zeugin *S.*, LKA NRW, um planerische Angelegenheiten gedreht. Es sei immer sehr viel darum gegangen, wo er sich hinbewegen würde – von Berlin nach NRW –, wo er sich mit anderen Personen treffen würde und was er vorhabe. Zudem sei das Thema Heiraten bzw. eine Frau zu finden öfter von ihm erwähnt worden. Dass er sich bereits zum damaligen Zeitpunkt mit Anschlagsplänen getragen habe, ging laut Zeugin *S.* nicht aus der Telefonie hervor – allerdings merkte sie an, dass sie die TKÜ *Amris* nicht alleine, sondern nur tageweise selbst durchgeführt habe.<sup>3435</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, stellte im Rahmen der TKÜ u. a. folgendes Telefonat *Amris* vom 2. Januar 2016 mit einer Person namens *Nassredine H.* fest:

„Anis: Höre zu, höre zu, ich war gerade dort, wir brauchen nicht hinzugehen. Ich bin zu dem Platz zu Fuß gegangen, wir können das nicht, Nassredine, ich schaffe es nicht, es tut mir leid, ich möchte dir nicht belügen, ich schaffe es nicht.“

<sup>3428</sup> Anklageschrift des GBA gegen A[...], C[...], S[...], O[...] und F[...] Y[...] (4. Juli 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 006, pag. 1-19.

<sup>3429</sup> OLG Celle, „Urteil in dem abgetrennten Staatsschutzverfahren gegen einen Mitangeklagten von Abu Walaa“ (29. April 2020): <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-abgetrennten-staatsschutzverfahren-gegen-einen-mitangeklagten-von-abu-walaa-187912.html> (zuletzt abgerufen am 15. Mai 2020).

<sup>3430</sup> Siehe C.I.7.; OLG Celle, „Urteil in dem Staatsschutzverfahren gegen Abu Walaa u. a.“ (24. Februar 2021), verfügbar unter: <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-197694.html> (zuletzt abgerufen am 25. Februar 2021).

<sup>3431</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 99.

<sup>3432</sup> Anregung der KKn *S.*, LKA NRW, zur Überwachung der Rufnummer [...] und des Telegram-Profiles beim unbekanntem „Anis“ als Nachrichtenmittler (30. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 001, pag. 327.

<sup>3433</sup> Schreiben des Staatsanwalts *Wetzel*, GBA, an KHK *M.*, LKA NRW, zur Anlegung eines ARP-Vorgangs (Prüfvorgangs) betreffend *Anis Amri* (19. Februar 2016), MAT A GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 28; Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, über das Telefongespräch des *Anis AMRI* vom 02.01.2016 (4. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 34, Bl. 341. Siehe auch die dem richterlichen Beschluss vorausgehende Anregung der KKn *S.*, LKA NRW, zur Überwachung der Rufnummer (...) und des Telegram Profils beim unbekanntem „Anis“ als Nachrichtenmittler (30. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 001, pag. 327.

<sup>3434</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 13.

<sup>3435</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 20-21.

Nassredine: Das ist Normal..<sup>3436</sup>

Im Gesamtkontext weiterer Telefonate habe das LKA NRW laut Zeugen *M.*, LKA NRW, seinerzeit angenommen, es gehe um einen in Falkensee geplanten Einbruch, bei dem Bargeld in Höhe von 200.000 Euro sowie ca. 1,5 bis 2 kg wertvoller Goldschmuck erbeutet werden sollten.<sup>3437</sup>

In einem Vermerk vom 4. Januar 2017 – nach dem Anschlag auf den Breitscheidplatz – unterzog der Zeuge *M.*, LKA NRW, dieses Gespräch einer erneuten Bewertung und stellte fest, dass *Amris* Handy am 2. Januar 2016 um 17:54:52 Uhr, also nur 17 Minuten vor dem Gesprächsbeginn, „im unmittelbaren Nahbereich des Breitscheidplatzes in Berlin eingebucht“ gewesen sei. Um 17:47:47 Uhr, also etwa 10 Minuten vor dem Gesprächsbeginn, sei das Handy an einem Funkmast in der Nähe des Bundestages eingebucht gewesen.<sup>3438</sup>

In einem weiteren Telefongespräch vom 1. März 2016 berichtete *Amris* Schwester ihm, dass sie sich Sorgen um ihn mache, weil man ihn in Tunis als Terrorist verdächtige. Daraufhin antwortete *Amri* lachend, dass die Situation in Tunis nicht mit der Situation in Deutschland vergleichbar sei. Hier sei alles normal. Hier sei er ein normaler Mensch.<sup>3439</sup>

Schließlich zeichnete das LKA NRW am 17. Mai 2016 ein Gespräch *Amris* mit einem *Montasser* auf, das die Beschaffung eines gefälschten Passes für *Amri* zum Thema gehabt haben könnte.<sup>3440</sup>

### (bbb) Überwachte Chats

Am 2. Februar 2016 chattete *Amri* mit zwei bis dahin unbekanntenen Personen, die er jeweils unter libyschen Rufnummern erreichte und die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Kampfgebiet aufgehalten haben. In einem Telegram-Chat versuchte *Amri* seinem Gegenüber konspirativ zu vermitteln, dass er etwas vorhabe:

„Ich habe ihm gesagt, wenn du jemanden hier kennst, der eine Schwester hat und die heiraten will, dann mach mir mit ihm Kontakt und ich gehe sie nehmen von ihm und heirate. Hast du mich verstanden?“<sup>3441</sup>

Als sein Gegenüber die Nachricht nicht verstanden und mehrfach nachgefragt habe, was er wolle, habe *Amri* nur geantwortet: „Dougma“. Der Begriff „Dougma“ war nach Bewertung eines Dolmetschers beim BKA und auch nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden im Islamismusbereich ein Synonym für „Selbstmordattentat“ bzw. „-attentäter“.<sup>3442</sup>

In einem Auswertevermerk vom 16. Februar 2016 zum Telegram-Chatverlauf zwischen *Amri* und einem *Malekisis* kam der Zeuge *M.*, LKA NRW, zu dem Ergebnis, dass *Amri* sehr wahrscheinlich nicht nur direkte Kontakte zum sog. Islamischen Staat unterhielt, sondern offenbar von einem der Mitglieder direkt und persönlich instruiert wurde, einen nicht bekannten Tatplan in Deutschland in die Tat umzusetzen. Des Weiteren sei festzustellen, dass seine Familie offensichtlich auch Angehörige des sog. IS seien, welche durch die tunesischen Behörden überwacht würden.<sup>3443</sup>

### (ccc) Überwachte Internetrecherchen

Schließlich erlangte das LKA NRW aus der TKÜ Erkenntnisse dahingehend, dass sich *Amri* im Internet am 14. Dezember 2015 über Methoden zur Herstellung einer „tödliche(n) Granate“ sowie über Methoden zur Herstellung von Sprengmitteln erkundigt hatte. Konkret hatte er am 14. Dezember 2015 eine arabischsprachige Internetseite aufgerufen, welche detailliert aufzeigte, welche Materialien und Arbeitsschritte notwendig seien, um

<sup>3436</sup> Listenausdruck Telefongespräch(e) des LKA NRW (2. Januar 2016), MAT A GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 112.

<sup>3437</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, über das Telefongespräch des Anis AMRI vom 02.01.2016 (4. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 34, Bl. 341 (342-343).

<sup>3438</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, über das Telefongespräch des Anis AMRI vom 02.01.2016 (4. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 34, Bl. 341 (342).

<sup>3439</sup> Listenausdruck Telefongespräch(e) des LKA NRW (1. März 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 122, pag. 74.

<sup>3440</sup> Listenausdruck Telefongespräch(e) des LKA NRW (17. Mai 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 127, pag. 77.

<sup>3441</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, pag. 63.

<sup>3442</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, pag. 63-64.

<sup>3443</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis AMRI (16. Februar 2016), MAT A GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 15 (23-24).

eine tödlichen Handgranate herzustellen. Der Verfasser habe nach Bewertung des Zeugen *E.*, LKA NRW, keinen Zweifel über Art und Umfang der tödlichen Wirkung des Laborats gelassen.<sup>3444</sup>

Grundsätzlich sei *Amris* Verhalten in sozialen Medien (Messenger-Diensten, Telegram und WhatsApp sowie Facebook) höchst konspirativ gewesen. Profil- sowie Titelbilder und geteilte Beiträge hätten keinen direkten Bezug zum sog. Islamischen Staat oder zu zurückliegenden Anschlägen aufgewiesen. Sie zeigten *Amri* selbst oder Landschaftsaufnahmen des Nahen und Mittleren Ostens. Diese Zurückhaltung im Umgang mit IS-Symbolik bzw. Bildmaterial mit dschihadistischen Bezügen habe sich auf seinem Facebook-Account am 25. März 2016 und auf seinem Telegram-Profil am 1. April 2016 – also in direktem zeitlichem Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen am 22. März 2016 in Brüssel – in auffälliger Weise verändert.<sup>3445</sup>

Plötzlich habe *Amri* die Symbolik des sog. IS ganz offen verwendet. Aus der Aufgabe des konspirativen Verhaltens könne, so der Zeuge *E.*, LKA NRW, in seinem Auswertevermerk vom 1. April 2016, eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Enttarnungs- bzw. Entdeckungsrisiko abgeleitet werden. Dies bedeutete gleichzeitig, dass eine Umsetzung möglicher Anschlagspannungen unmittelbar bevorstehen könne.<sup>3446</sup>

Dieses Verhalten habe den Zeugen *E.*, LKA NRW, aufhorchen lassen, weil der Personenkreis, den die EK „Ventum“ zum damaligen Zeitpunkt beobachtete, höchst konspirativ agiert und sich insbesondere *Amri* sehr geschult im Umgang mit Sicherheitsbehörden gezeigt habe. Zuvor hatte er stets befürchtet, überwacht zu werden. Deshalb sei es umso bemerkenswerter und noch alarmierender gewesen, dass *Amri* in seiner Außendarstellung plötzlich die Symboliken des sog. IS verwendet habe.<sup>3447</sup>

Letztendlich hätten die Anschläge in Brüssel im islamistischen Spektrum eine „Riesenbedeutung“ gehabt und seien als Erfolg gewertet worden. Allerdings habe der Zeuge *E.*, LKA NRW, keine Hinweise auf eine geplante Anschlagsserie (auch) in Deutschland gehabt.<sup>3448</sup>

### **(ddd) Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung**

Die aus der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse fasste der Zeuge *E.*, LKA NRW, in verschiedenen Vermerken zusammen, etwa zur Messenger-Nutzung *Amris* am 30. November 2015,<sup>3449</sup> zu seinem Telegram-Account am 14. Dezember 2015<sup>3450</sup> und zu seinem Facebook-Auftritt am 23. Dezember 2015.<sup>3451</sup> In diesem Zusammenhang war dem Zeugen nicht Erinnerung, ob er die von *Amri* benutzten Profilnamen „@Akrima“ bzw. die ID „mosIn.mosIm“ auf ihre Bedeutung hin hat überprüfen lassen – er selbst kannte die Bedeutung nicht.<sup>3452</sup>

Laut Zeugin *S.*, LKA NRW, bestätigte die Telekommunikationsüberwachung das, was die *VP-01* über *Amri* berichtet hatte. So hätten die Ermittler bereits relativ schnell zu Beginn der Ermittlungen bei ihm Tendenzen festgestellt, dass er der IS-Ideologie anhängig gewesen sei und diese befürworte. Neben seinem Surfverhalten im Internet sei das sehr stringente Hören des Korans zu Nachtstunden im Koranradio aufgefallen. Letzteres sei zwar nicht per se radikal-salafistisch einzuordnen, aber in Kombination mit Videos und Presseberichterstattung zum IS sei ein entsprechendes Bild relativ schnell zustande gekommen.<sup>3453</sup>

Aufschlussreich sei die TKÜ aus Sicht des Zeugen *E.*, LKA NRW, auch deshalb gewesen, weil sich *Amri* im Rahmen einer wochenlang andauernden Kommunikation mit einem guten Freund darüber ausgetauscht habe, warum es gerechtfertigt sei, auch Muslime zu töten, die in dem Land leben und „dem Ganzen“ moderat gegenüber

<sup>3444</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Auswertung der Internetaktivität des Anis AMRI am 14.12.2015 (16. Februar 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 002, pag. 269 (271).

<sup>3445</sup> Vermerk des KK *E.*, LKA NRW, über die auffällige Veränderung des Facebook-Profiles Anis Anis [...] sowie des Telegram-Accounts [...] (1. April 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 35, Bl. 346 (346, 349-350).

<sup>3446</sup> Vermerk des KK *E.*, LKA NRW, über die auffällige Veränderung des Facebook-Profiles Anis Anis [...] sowie des Telegram-Accounts [...] (1. April 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 35, Bl. 346 (350). So auch stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 70

<sup>3447</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 47.

<sup>3448</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 71.

<sup>3449</sup> Vermerk des KK *E.*, LKA NRW, zur Messenger-Nutzung des Nachrichtenmittlers „Anis“ (30. November 2015), MAT A NI-15/5 bis Anklageerhebung Ordner 1, pag. 323.

<sup>3450</sup> Vermerk des KK *E.*, LKA NRW, zur vorläufigen Auswertung des Telegram-Accounts des Nachrichtenmittlers „ANIS“ (14. Dezember 2015), MAT A NI-15/5 bis Anklageerhebung Ordner 1, pag. 399.

<sup>3451</sup> Vermerk des KK *E.*, LKA NRW, in Sachen Anis AMRI im Zuge einer strukturellen Facebook-Auswertung (23. Dezember 2015), MAT A NI-15/5 bis Anklageerhebung Ordner 1, pag. 427.

<sup>3452</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 55-57.

<sup>3453</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 15.



eingestellt seien. Er habe sich mit anderen Worten intensiv damit beschäftigt, Fundstellen und Belege dafür zu finden, dass man einen Anschlag begehen könne, ohne vom Glauben abzufallen.<sup>3454</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, verfasste am 25. Februar 2016 einen Vermerk zum Verdachtsfall *Anis Amri*. In diesem hielt er fest, dass die gegen *Amri* durchgeführte Telekommunikationsüberwachung den Verdacht begründe, dass *Amri* ein Selbstmordattentat plane.<sup>3455</sup>

### cc) Observation *Amris*

Der Behördenleiter des LKA NRW ordnete am 18. Februar 2016 eine längerfristige Observation des *Amri* nach dem Gefahrenabwehrrecht des Polizeigesetzes NRW an.<sup>3456</sup> Daraufhin habe das LKA NRW laut Zeugen KHK Z., LKA NRW, *Amri* im Zeitraum von Februar bis Mitte Mai 2016 an insgesamt 23 Tagen observiert, als er in Nordrhein-Westfalen war. In diesem Zeitraum sei *Amri* jedoch auch sehr oft in Berlin gewesen. Nichtsdestotrotz habe man versucht, ihn so oft es ging, „unter Wind zu nehmen“, auch an Wochenenden oder nachts. Jedoch sei der Zugewinn der Observationserkenntnisse nach den Erinnerungen des Zeugen „nicht herausragend“ gewesen.<sup>3457</sup>

Am 24. Februar 2016 kam es zwischen 6 und 22 Uhr im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme des LKA NRW und des LKA Berlin zu einer Observation *Amris* mit dem Ziel der Erhebung eines Observations- und Bewegungsbilds sowie von Informationen zur Zielperson *Amri*, dessen Kontaktpersonen, Objekten und Sachen.<sup>3458</sup> Die Zeugin *S.*, LKA NRW, welche selbst nicht an der Maßnahme teilgenommen habe, erklärte, dass die länderübergreifenden Observationsmaßnahmen der Tatsache geschuldet gewesen sein könnten, dass *Amri* Chats über Selbstmordattentate geführt hatte. Was jedoch konkret an diesem Tag Anlass für die Observation gewesen ist, war ihr nicht bekannt.<sup>3459</sup>

### dd) Die Vertrauensperson *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der EK „Ventum“ setzte das LKA NRW die *VP-01* gegen die dortigen Beschuldigten – nicht jedoch unmittelbar gegen *Amri* – ein.<sup>3460</sup>

In diesem Zusammenhang gewann der hiesige Untersuchungsausschuss Erkenntnisse über den Einsatz von Vertrauenspersonen im Allgemeinen (siehe sogleich aaa), zur Person der *VP-01* (siehe sogleich bbb)) wie auch zu den Angaben der VP zum Beschuldigten *Mahmoud O.* (siehe sogleich ccc)) und zu *Amri* als Kontaktperson des Beschuldigten *Boban S.* (siehe sogleich ddd)).

### (aaa) Einsatz von V-Personen im Allgemeinen

#### 1) Anwerbung

Grundsätzlich existieren zwei Arten von Quellen: Zum einen spricht man von tatsächlichen Quellen, die sich ohnehin in einer Szene bewegen, aus der sie mit Informationen an die Polizei herantreten. Zum anderen gibt es, so ein vom Ausschuss vernommener V-Personenführer, Quellen, die gezielt platziert werden.<sup>3461</sup>

#### 2) Vertraulichkeitszusage

Im Fall der *VP-01* unterschrieb der Zeuge BA b. BGH *Salzmann*, GBA, am 27. Oktober 2015 eine sog. Vertraulichkeitszusage. Als Grundlage für eine solche Zusage trage die Polizei üblicherweise – soweit sie es kann – etwas zur Person der VP vor: deren Hintergrund, Einsatzdauer, wie sie sich bisher verhalten habe, wie sie berichtet habe

<sup>3454</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 94.

<sup>3455</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, Bl. 66.

<sup>3456</sup> Vermerk des KD *S.*, LKA NRW, zum Einsatz der Polizei aus Anlass eines Gefahrenverdachtsverfahrens gegen *Anis AMRI* (23. Februar 2016), MAT A NRW-10\_offen\_d, Bl. 17 (19).

<sup>3457</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 35.

<sup>3458</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 43-44; Organigramm des LKA NRW zum Grafischen Befehl „BAO Ventum / Observationsmaßnahme“ (24. Februar 2016), MAT A NRW-10\_offen\_d, Bl. 15.

<sup>3459</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 43-44.

<sup>3460</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50-51.

<sup>3461</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPPF-2*), S. 129.

(wahrheitsgemäß) usw.<sup>3462</sup> Hierbei müsse der GBA laut Aussage des Zeugen *Salzmann* auf die Angaben der Polizei vertrauen. Die Polizei könne dabei nicht bewusst unrichtig vortragen, weil diese Angaben auch später Bestand haben müssten.<sup>3463</sup> Ein persönliches Treffen der Staatsanwälte mit der jeweiligen VP gebe es nicht.

Eine Vertraulichkeitszusage ende grundsätzlich mit vier Punkten, nach denen die Vertraulichkeitszusage nach Ziffer I 4 Satz 2 der Anlage D zur RiStBV entfalle. Hierzu zähle u. a., dass eine VP falsch berichte oder sich als unzuverlässig erweise. Die Zusage entfalle auch, wenn sich die VP im Rahmen ihrer Tätigkeit strafbar mache. Eine VP müsse sich, so der Zeuge V-Personenführer (VPF) *VPF-2*, LKA NRW, für Straftaten verantworten, „wie jeder andere auch“. Welche Konsequenzen die Begehung von Straftaten auf die Tätigkeit als VP habe, sei eine Abwägung im Einzelfall.<sup>3464</sup> Hier gebe es jedoch auch in den internen Dienstvorschriften keine Auflistung von Positiv- oder Negativbeispielen.<sup>3465</sup>

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, dass die Polizei auch nicht auf Staatsanwaltschaften einwirke, wenn eine VP eine Straftat begangen habe, um diese möglicherweise vor Strafverfolgung zu schützen.<sup>3466</sup>

In der Praxis könne die Begehung von Straftaten unter Umständen kritisch sein, wenn eine VP szenetypische Straftaten begehe. Laut Zeugen BA *Salzmann*, GBA, würde der GBA dies nicht tolerieren und die VP „wohl abschalten“:

„Also, szenetypische Straftaten [...] ist auch ein schmaler Grat, insbesondere im § 129a/b mit der terroristischen Vereinigung. [...] Ist man relativ leicht dabei, den Tatbestand zu verwirklichen. Das ist ein Problem, aber wird von uns eigentlich nicht toleriert. [...]

Wenn wir davon erführen, dann würden wir ihn wohl abschalten.“<sup>3467</sup>

Anhaltspunkte hierfür könne der GBA aus den Treffberichten erhalten, wobei er sich auch in diesem Kontext darauf verlassen müsse, was die Polizei darin aufnehme.<sup>3468</sup>

### 3) Verpflichtungserklärung

Üblicherweise müssten V-Personen nach § 1 Verpflichtungsgesetz eine sog. Verpflichtungserklärung unterzeichnen, die im Wesentlichen eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit beinhalte.<sup>3469</sup> Mit dieser Erklärung solle sichergestellt werden, dass die VP den Inhalt und die Erkenntnisse ihrer Tätigkeit nicht an Unbefugte weitergebe. Werde diese Verpflichtung gebrochen, müsse man, so der Zeuge BA *Salzmann*, GBA, prüfen, ob Aussagedelikte vorlägen.<sup>3470</sup>

Der *VP-01* wurde zu Beginn ihrer Tätigkeit für das PP Krefeld keine Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Vielmehr ordnete das PP Krefeld die förmliche Verpflichtung der *VP-01* erst am 27. März 2019 an, nachdem diese mehrfach angekündigt hatte, sich Medienvertretern zu offenbaren, wenn bestimmte finanzielle Forderungen nicht erfüllt würden.<sup>3471</sup>

Daraufhin wurde die *VP-01* am 28. März 2019 fernmündlich kontaktiert und darüber belehrt, dass sie sich Dritten gegenüber nicht offenbaren dürfe und aus diesem Grund förmlich verpflichtet werden solle. In aller Deutlichkeit habe man formuliert, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sei und erklärt, dass eine Pflichtverletzung strafrechtliche Konsequenzen habe. Auf § 353b StGB und die rechtlichen Folgen der Verletzung von Dienstgeheimnissen sei ebenfalls hingewiesen worden.<sup>3472</sup> Über die mündliche Belehrung vom 28. März 2019 wurde eine Niederschrift angefertigt, der ein ergänzendes Beiblatt zugefügt wurde.

<sup>3462</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 32.

<sup>3463</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 33.

<sup>3464</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 116; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 122.

<sup>3465</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 125.

<sup>3466</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 134.

<sup>3467</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 34.

<sup>3468</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 35, 37.

<sup>3469</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 38.

<sup>3470</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 38.

<sup>3471</sup> Antrag des KD *Winkler*, PP Krefeld, auf förmliche Verpflichtung der *VP-01* (27. März 2019), MAT A NRW-46 Ordner 2, Bl. 1.

<sup>3472</sup> Beiblatt zur förmlichen Verpflichtung der *VP-01* (28. März 2019), MAT A NRW-46 Ordner 2, Bl. 5.

Die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung wies darauf hin, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung rückwirkend gelte. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasse sämtliche Tätigkeiten seit Beginn der Zusammenarbeit mit der Polizei, insbesondere auch Aussagen vor Gericht. Ein Verstoß führe zu strafrechtlichen Konsequenzen, insbesondere § 353b StGB.<sup>3473</sup>

Im ergänzenden Beiblatt hielt die VP-Führung fest, dass die *VP-01* im Rahmen des Telefonats am 28. März 2019 unmissverständlich deutlich gemacht habe, die Belehrung verstanden zu haben. Die *VP-01* würde eine schriftliche Belehrung auf keinen Fall unterschreiben. Sie sei sodann darauf hingewiesen worden, dass auch die mündliche Belehrung ausreichend sei. Die VP erklärte, dass sie dies verstanden habe, ihr dies jedoch egal sei. Vielmehr sei sie sich bewusst, eine Straftat zu begehen, wenn sie mit Medienvertretern über die VP-Tätigkeit spräche. Der Entschluss, vor Gericht oder vor Journalisten vollumfänglich auszusagen, stünde bereits fest.<sup>3474</sup>

Die Niederschrift der Verpflichtungserklärung wurde der *VP-01* am 5. April 2019 übergeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung und Unterschrift lehnte die VP jedoch ab. Die *VP-01* wurde im Zuge dessen auf die telefonische Verpflichtung vom 28. März 2019 hingewiesen.<sup>3475</sup>

Der Zeuge *I. K.*, VP-Führer im LKA Berlin, berichtete auf Nachfrage aus seiner Erfahrung als VP-Führer im LKA Berlin, dass es „schon vorgekommen“ sei, dass eine VP auch ohne förmliche Verpflichtung eingesetzt wurde. Dies sei aber eher nicht üblich.<sup>3476</sup>

Die Zeugin *Fest*, Leiterin des Beschaffungsreferats im LfV Berlin, gab diesbezüglich an, dass V-Personen des LfV Berlin zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung unterschreiben müssten. Ob es auch V-Personen gebe, die erst nachträglich, Jahre später, eine solche Erklärung unterschreiben, könne die Zeugin jedenfalls nicht in öffentlicher Sitzung beantworten.<sup>3477</sup>

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, führte aus, dass nicht „unterschrieben“ nur bedeute, dass ein Blatt Papier nicht unterzeichnet wurde. Dies heiße aber nicht, dass es deshalb keine Verpflichtung gäbe:

„Ich meine, es kommt nicht auf ein Blatt Papier an, sondern es kommt auf den materiellen Inhalt an. Und wenn es eine Verpflichtung gibt - ich lasse bewusst „-erklärung“ weg -, dann muss er sich auch bei einer nur mündlich vereinbarten Verpflichtung oder wenn er diese Verpflichtung eingegangen ist, dran halten.“<sup>3478</sup>

Der Ausschuss hat sich mit der Frage, ob die *VP-01* wirksam zur Verschwiegenheit über ihren Einsatz verpflichtet wurde, intensiv in Vorbereitung der Vernehmung dieses Zeugen auseinandergesetzt, welche dann am 11. Dezember 2020 stattgefunden hat (dazu siehe Erster Teil, B.IV.1.c)kk); zu den Aussagen des Zeugen siehe sogleich unter ggg)).

#### 4) Aufgaben der VP-Führung

Aufgabe der VP-Führung sei immer die Abschöpfung der Quelle und Weiterleitung der gewonnenen Informationen an die Leitung der jeweiligen Ermittlungskommission – nach den Worten des Zeugen *VPF-2* sei die VP-Führung „die Informationsmaschine“.<sup>3479</sup> Man verschriftliche die Aussagen aus den Quellenvernehmungen und leite diese schnellstmöglich – bei besonders wichtigen Informationen auch vorab telefonisch – an die Leitung der Ermittlungskommission weiter.<sup>3480</sup>

Die Entscheidung über polizeiliche oder sonstige Maßnahmen, die auf den von der VP-Führung gewonnenen Informationen basierten, gehöre ebenso wenig zur Aufgabe der VP-Führung wie deren Weiterleitung an das BKA oder andere Landeskriminalämter.<sup>3481</sup> Dies falle in die Zuständigkeit der Leitung der jeweiligen Ermittlungskommission.

<sup>3473</sup> Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz, PP Krefeld, zur Verschwiegenheitsverpflichtung der *VP-01* (27. März 2019), MAT A NRW-46 Ordner 2, Bl. 2 (2-3). Hinweis: Die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung ist datiert auf den 27. März 2019. Die Verpflichtung dürfte jedoch, wie aus dem Beiblatt hervorgeht, am 28. März 2019 erfolgt sein.

<sup>3474</sup> Beiblatt zur förmlichen Verpflichtung der *VP-01* (28. März 2019), MAT A NRW-46 Ordner 2, Bl. 5.

<sup>3475</sup> Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz, PP Krefeld, zur Verschwiegenheitsverpflichtung der *VP-01* (27. März 2019), MAT A NRW-46 Ordner 2, Bl. 2 (4).

<sup>3476</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 96.

<sup>3477</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 134.

<sup>3478</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 31-32.

<sup>3479</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 107, 113, 122. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 111.

<sup>3480</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 117-118.

<sup>3481</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 107, 113, 122. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 111, 137.

mission, die auch dafür zuständig sei, eine etwaige Abstimmung der verschiedenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf den gleichen aufzuklärenden Sachverhalt, die gleiche Zielgruppe oder Person herbeizuführen. Ein Austausch innerhalb der VP-Führungen finde nicht statt, um den Kenntnisstand um die Quelle so klein wie möglich zu halten.<sup>3482</sup>

Aus diesem Grund hätten, so die Zeugen *VPF-2* und *VPF-3*, LKA NRW, die VP-Führer der *VP-01* selbst auch keinen Kontakt zum BfV gehabt, als es um die Erstellung des Behördenzeugnisses zu *Amri* gegangen sei.<sup>3483</sup>

Als einzigen Mechanismus, um herauszufinden, ob eine Quelle für verschiedene Dienststellen tätig ist, existiere laut Zeugen *VPF-2*, LKA NRW, eine „zentrale Zusammenführung, wo eine Kodierung stattfindet von Personen“. <sup>3484</sup> Weitergehende Details blieben der Vernehmung des Zeugen in GEHEIM eingestufte Sitzung vorbehalten.

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, weiter, dass die VP-Führung die Bedarfe und Beschaffungsaufträge von der Leitung der jeweiligen Ermittlungskommission – in jedem Fall zugeschnitten auf die konkrete VP – erhalte. Es gebe hingegen keinen „runden Tisch“, an dem sowohl VP- als auch VE-Führungen zusammenkämen und mit der EK-Leitung über generelle Einsatzziele beraten würden.<sup>3485</sup>

Über die Zahl der Rückläufe von der EK-Leitung an die VP-Führung befragt, schätzte der Zeuge *VPF-3*, LKA NRW, dass in 70 Prozent der Fälle keine Rückmeldung von der Ebene der Ermittlungskommission gekommen sei.<sup>3486</sup>

Eine weitere Aufgabe der VP-Führung sei der Schutz der Quelle und insbesondere der Umgang mit Auswertungsgegenständen, auf denen eine VP zu sehen sei. Sobald diese gerichtsverwertbar in die Ermittlungsakten einfließen und damit auch dem Einsichtsrecht der Strafverteidiger der Beschuldigten unterliegen, müssten die VP-Führer Vorsorge treffen, damit eine VP nicht enttarnt würde. Dies würde etwa durch Besprechungen der VP-Führer mit der VP geschehen. Die *VP-01* sei laut Zeugin *S.*, LKA NRW, jedoch auf keinen Bildern zu sehen gewesen.<sup>3487</sup>

## 5) **Kommunikation mit der VP**

Der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, beschrieb die Zusammenarbeit mit einer VP wie folgt: Vor Beginn eines Einsatzes bespreche man mit der Quelle – in der Regel im Rahmen eines direkten Treffens, in seltenen Fällen aber auch telefonisch – den grundsätzlichen Plan. Dabei bringe auch die Quelle selbst ihre Erfahrung ein und unterbreite Vorschläge zum weiteren Vorgehen, welche die VP-Führung dann gegebenenfalls mittrage oder mit ihrer übergeordneten Leitungsebene abspreche.<sup>3488</sup>

Nach einer gewissen Einsatzzeit, die unterschiedlich lang sein könne, werde so zeitnah wie möglich ein neues Treffen vereinbart, bei welchem die Quelle von ihren Erkenntnissen oder Erlebnissen berichte. Dabei bevorzuge man in aller Regel persönliche Treffen, weil diese mehr Nachfragen ermöglichen und auch „zwischen den Zeilen“ Informationen erkennbar werden könnten, die in einem Telefonat u. U. nicht zu Tage träten, so der Zeuge *VPF-2*.<sup>3489</sup> Schriftliche Nachrichten zwischen VP und VP-Führer über Messenger-Apps seien generell eher unüblich, weil diese einerseits einen gewissen Interpretationsspielraum ließen und andererseits auch auf Servern hinter den Messenger-Apps gespeichert würden.<sup>3490</sup>

Der *VP-01* habe ein eigens für die Kommunikation mit der VP-Führung bereitgestelltes Kommunikationsmittel zur Verfügung gestanden, das ausschließlich für diese Kommunikation vorgesehen gewesen sei.<sup>3491</sup>

Die Anzahl der Berichte der *VP-01* an die VP-Führung habe naturgemäß geschwankt. In der Hochphase sei es zu bis zu drei Treffen pro Woche gekommen.<sup>3492</sup> Die VP sei zudem von zwei bis drei VP-Führern geführt worden.<sup>3493</sup>

<sup>3482</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 115.

<sup>3483</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 131; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 112.

<sup>3484</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 114.

<sup>3485</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 142.

<sup>3486</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 113.

<sup>3487</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 38.

<sup>3488</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 109.

<sup>3489</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 109.

<sup>3490</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 110.

<sup>3491</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 117.

<sup>3492</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 129.

<sup>3493</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 128.

## 6) **Bezahlung der VP**

Nach Aussagen des Zeugen *VPF-3*, LKA NRW, werde eine VP im Rahmen ihrer Einsätze von der Polizei bezahlt, sie erhalte jedoch kein monatliches Salär im Sinne einer Alimentierung.<sup>3494</sup> Hintergrund dessen seien die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), nach welchen eine Quelle ihren Lebensunterhalt nicht ausschließlich aus der Tätigkeit als Quelle bestreiten dürfe.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolge in der Regel im Vieraugenprinzip, es zeichneten also grundsätzlich zwei VP-Führer die Auszahlung ab. Allerdings erfolge dies laut Zeugen *VPF-3* „in der Realität nicht immer so“.<sup>3495</sup>

### (bbb) **Zur Person der VP-01**

Mehrere Zeugen berichteten vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss von der bis dato 15-jährigen Einsatzfähigkeit der *VP-01*. So wurde dem Zeugen *M.*, LKA NRW, bei „Übernahme“ der *VP-01* von mehreren VP-Führern über „herausragende Ergebnisse der *VP01* aus ihren Einsätzen in Schwerekriminalität, organisierter Kriminalität und islamistischem Terrorismus“ berichtet.<sup>3496</sup>

Auch der Zeuge *BA Salzmänn*, GBA, bekam diese Hintergrundinformationen, als er seine Zustimmung zum Einsatz der VP erteilen sollte.<sup>3497</sup> Die Vita der *VP-01* sei laut Zeugen *Salzmänn*, GBA, durchaus „bemerkenswert“ gewesen, da sie zunächst im Drogen-, dann im Rotlichtmilieu und später im islamistischen Bereich eingesetzt wurde:

„[I]ch kenne keine VP; aber wer so etwas macht, ist sicher schon eine spezielle Persönlichkeit, der vielleicht auch ganz gut mit Leuten kann und Kontakte knüpfen kann. Und so ohne Weiteres gelingt es auch sicher nicht, in geschlossene Zirkel vorzudringen. Und, wie gesagt, da war eben sicher maßgeblich, dass er offensichtlich da zu den Entsprechenden Kontakt bekommen hat, die ihn dann eingeführt oder gutgeheißen haben.“<sup>3498</sup>

Offensichtlich habe sich die *VP-01* nach und nach in die Szene hineingearbeitet.<sup>3499</sup>

Nach der Zusammenarbeit mit der *VP-01* beschrieb der Zeuge *M.*, LKA NRW, diese als „Topquelle“:

„[...] Es ist die beste Quelle gewesen, die Quelle, die am tiefsten in eine solche Szenerie eingestiegen ist, mit den wirklich umfassendsten Insiderinformationen, die auch alle noch in einem Strafverfahren Verwendung finden konnten, was ja auch nicht selbstverständlich ist und normal ist. Üblicherweise werden Quellen vom Verfassungsschutz eingesetzt und die Kerninformationen, die zur Gefährdung oder zur Enttarnung einer solchen Person führen könnten, die verschwinden irgendwo im Panzerschrank.

Und bei uns ist es so gewesen, dass der ja im vollen Bewusstsein, dass der nach diesem Einsatz aus der Szene rausgezogen werden muss, wahrscheinlich auch nie wieder VP sein kann, was sich auch bestätigt, dass er nie wieder VP sein kann. Der war in dem Zeitraum, dem Zeitfenster, wo der sich in die Szene eingegraben hat über mehrere Jahre, sicherlich für Nordrhein-Westfalen die Topquelle.“<sup>3500</sup>

Der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, beschrieb die *VP-01* als in der Gesamtschau absolut glaubwürdig. Sowohl aus seiner eigenen Erfahrung mit der VP wie auch im Austausch mit anderen Kollegen des LKA sei man sich einig gewesen, dass die *VP-01* von herausragender Qualität sei und man keinen Grund gehabt habe, an ihr zu zweifeln.<sup>3501</sup> Insbesondere habe sie nicht bewusst Unwahrheiten erzählt.<sup>3502</sup> Zwar habe die *VP-01* während ihrer Tätigkeit als polizeiliche Quelle auch Straftaten begangen; darunter sei jedoch keine Tat gewesen, die in der VP-

<sup>3494</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 123.

<sup>3495</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 132.

<sup>3496</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50.

<sup>3497</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmänn*), S. 21, 64.

<sup>3498</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmänn*), S. 32.

<sup>3499</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmänn*), S. 32.

<sup>3500</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 92-93.

<sup>3501</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 110.

<sup>3502</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 111.

Führung des LKA NRW auch nur Bedenken habe aufkeimen lassen, dass sie für ihre Tätigkeit nicht mehr geeignet gewesen wäre.<sup>3503</sup>

Der Zeuge *VPF-3*, LKA NRW, der die *VP-01* ebenso beschrieb wie der Zeuge *VPF-2*, machte sein Urteil an zweierlei Tatsachen fest: Einerseits habe er die VP bereits lange vorher gekannt und habe in vielen vorangegangenen Einsätzen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass sie ihre Aussagen übertreibe oder Dinge „anschieb[e]“. Andererseits habe die VP-Führung im Austausch mit der Leitung der Ermittlungskommission „nur positive Rückmeldungen bekommen [...], wo auch nichts war, wo man sagen könnte: Da könnte irgendetwas sein, was nicht passt.“<sup>3504</sup>

Der Zeuge *VPF-3*, LKA NRW, beschrieb die *VP-01* zudem als „sehr einsatzerfahren“. Die VP habe gewusst, dass das LKA daran interessiert gewesen sei, bestimmte Personen zu identifizieren und habe dementsprechend detaillierte Angaben über Aussehen, Verhalten und zu anderen möglichen Zusammenhängen gemacht.<sup>3505</sup>

Ferner bezeugte der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, dass sich die von der *VP-01* gemachten Angaben sowohl zu *Amri* als auch zu anderen Geschehensabläufen rückblickend allesamt bestätigt hätten.<sup>3506</sup> Ähnlich schilderte die Zeugin OStAn b. BGH *Gorf*, GBA, dass die VP sehr zuverlässig aus einem salafistischen Umfeld berichtet habe, in das man nicht so einfach hineinkomme. Sie sei eine außergewöhnlich gute Quelle gewesen, die einen außergewöhnlich guten Leumund gehabt habe, hervorragend platziert gewesen sei und hervorragend professionelle VP-Führer gehabt habe.<sup>3507</sup> Daher wertete die Zeugin *Gorf*, GBA, den Einsatz als sehr guten Einsatz.<sup>3508</sup>

Auch die Treffberichte, welche die VP lieferte, waren nach Einschätzung des Zeugen *Salzmann*, GBA, im Vergleich zu Treffberichten, die typischerweise aus dem Milieu kamen, im oberen Segment angesiedelt, was Inhalte betraf.<sup>3509</sup>

Laut Zeugen BA b. BGH *Beck*, GBA, sei auch beim GBA über Monate hinweg immer wieder erörtert worden: „Wie belastbar ist das, was die *VP-01* sagt? Ist das glaubhaft? Wie detailliert ist das?“. Hintergrund dessen sei gewesen, dass das *Abu-Walaa*-Verfahren das wichtigste Verfahren in diesem Bereich gewesen ist, das der GBA zum damaligen Zeitpunkt geführt habe. Dabei sei dieses Verfahren lange Zeit dadurch gekennzeichnet gewesen, dass der GBA als wesentliches Beweisstück nur die *VP-01* gehabt habe. Im Rahmen dieser Diskussionen beim GBA sei, so der Zeuge *Beck*, GBA, immer der Tenor der Sachbearbeitung wie auch der Referatsleitung gewesen: Für das, was man normalerweise erlebt, halten wir das für sehr werthaltig.<sup>3510</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, unterstrich, in der gesamten Zeit, in der er für den Einsatz der *VP-01* mitverantwortlich war, und danach nichts Belastbares gehört zu haben, was ihn an deren Glaubwürdigkeit hätte zweifeln lassen.<sup>3511</sup> Natürlich habe es Personen gegeben, die auch später versucht hätten, die VP als unglaubwürdig dastehen zu lassen, als *Agent Provocateur*, als Hetzer, als den eigentlichen Radikalen, der alle anderen radikalisiert habe, jedoch stammten diese Aussagen von Beteiligten, denen er keine Bedeutung beigemessen habe.<sup>3512</sup>

In diesem Zusammenhang berichtete der Zeuge *Salzmann*, GBA, dass einer der Strafverteidiger aus dem *Abu-Walaa*-Prozess vor dem OLG Celle im November 2017 Strafanzeige erstattet und behauptet habe, dass die *VP-01* Anstifter *Amris* gewesen sein soll. Die Anzeige sei auf Aussagen zweier Zeugen sowie unspezifisch auf die Presseberichterstattung gestützt gewesen.<sup>3513</sup>

Einer der beiden benannten Zeugen, *Anil O.*, konnte bei der nachfolgenden Befragung durch den GBA keine diesbezüglichen Angaben über die Beziehung der *VP-01* zu *Amri* machen. Laut Aussagen des Zeugen *Salzmann*; GBA, schilderte er lediglich, dass die VP ihn, *O.*, nicht *Amri*, bei einem Waldspaziergang auf einen Anschlag angesprochen habe, was allerdings den Einsatzvorgaben der *VP-01*, als anschlagsgeneigt aufzutreten, entsprochen habe.<sup>3514</sup>

<sup>3503</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 116. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 113.

<sup>3504</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 114.

<sup>3505</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 121.

<sup>3506</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 33.

<sup>3507</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 31.

<sup>3508</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 21, 25.

<sup>3509</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 15.

<sup>3510</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 91.

<sup>3511</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 113.

<sup>3512</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 113.

<sup>3513</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

<sup>3514</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

Die Anschuldigungen, die der zweite Zeuge *Sabri Ö.* gegen die *VP-01* erhoben hatte, blieben nach Einschätzung des Zeugen *BA Salzmann*, GBA, vage und inhaltsleer. Das Protokoll seiner Vernehmung vom 29. Dezember 2016, bei der er durch oberflächliche und ausweichende Antworten aufgefallen sei, wollte er nicht unterschreiben. Die vernehmenden Beamten hätten erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit vermerkt.<sup>3515</sup>

Schließlich enthielt auch die in der Strafanzeige als Beleg angeführte Presseberichterstattung keine über Spekulationen hinausgehenden konkreten Anhaltspunkte, dass die *VP-01* bei ihren Kontakten zu *Amri* diesen im Hinblick auf den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in strafrechtlich relevanter Weise angeleitet, angestiftet oder sonst wie unterstützt haben könnte.<sup>3516</sup>

Da der Zeuge *BA Salzmann*, GBA, im Ergebnis keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte fand, auf die er einen Anfangsverdacht hätte stützen können, lehnte er am 11. Dezember 2017 die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen die *VP-01* ab.<sup>3517</sup> Dies begründete der Zeuge in einer Mitteilung an den Rechtsanwalt des Erstellers der Strafanzeige wie folgt:

„Soweit sich die Vertrauensperson gegenüber *Sabri Ö[...]* und *Anil O[...]* als ‚anschlagsbereit‘ charakterisierte, fügte sich dies in die polizeiliche Einsatzkonzeption ein. Es gehörte zum Auftrag der ‚VP 01‘, Informationen über Strukturen und Arbeitsmethoden eines mutmaßlichen IS-Rekrutierungsnetzwerks zu gewinnen, wobei neben der Identifizierung ausreisewilliger Personen auch mögliche Anschlagplanungen der salafistischen und jihadistisch orientierten Szene in den Blick zu nehmen waren. Seitens der VP-Führung erfolgten situationsbedingte Absprachen und Anweisungen, um sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit des Einsatzes gewährleisten zu können.“<sup>3518</sup>

Ein weiteres Mal habe laut Zeugen *BA Salzmann*, GBA, im Jahr 2019 von Amts wegen Anlass bestanden, sich der Frage einer möglichen Anstiftung *Amris* durch die *VP-01* nochmals anzunehmen. Ein *Adam R.* hatte die VP gegenüber Polizeibeamten zunächst nur plakativ als Radikalisierer und Anstifter von *Amri* dargestellt. Bei seiner Zeugenvernehmung am 15. August 2019 habe sich der Zeuge unter Bezugnahme auf „die Medien“ weitgehend spekulativ geäußert. Er habe kein spezifisches, auf einer Tatsachengrundlage beruhendes Verhalten der VP zu schildern vermocht, das auf die Begehung einer Straftat oder auch nur Überschreitung des polizeilichen Einsatzauftrages hingedeutet hätte.<sup>3519</sup>

Zusammenfassend betonte der Zeuge *BA Salzmann*, GBA, dass sich im Verlauf der gesamten, äußerst gründlich geführten Beweisaufnahme im *Abu-Walaa*-Prozess vor dem OLG Celle seit Prozessbeginn im September 2017 keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass die *VP-01* eigenmächtig und unter Verstoß gegen die einsatztaktischen Vorgaben Personen aus dem salafistisch/dschihadistischen Spektrum zu Straftaten angestiftet oder diesen bei der Begehung von Straftaten Hilfe geleistet haben könnte.<sup>3520</sup>

Abgesehen von den beschriebenen, unbestätigten Vorwürfen gegen die *VP-01* habe diese laut Zeugen *VPF-3* außerhalb ihrer Tätigkeit als VP „Geringfügiges“ begangen, was zwar einen Straftatbestand erfüllt, aber bei ihrer VP-Führung jedoch nicht dazu geführt habe, ihre Zuverlässigkeit in Frage zu stellen.<sup>3521</sup>

### **(ccc) Angaben der *VP-01* zu *Mahmoud O.***

Die *VP-01* des LKA NRW war in der BAO 15/11 und dem dazugehörigen Ermittlungsverfahren gegen *Abu Walaa* und *Mahmoud O.* (alias *Abu Samir*) eingesetzt. Das Ermittlungsverfahren betraf Anschlagpläne aus dem Kreis des DIK Hildesheim und wurde polizeilich vom LKA Niedersachsen geführt.<sup>3522</sup> Seitens des GBA war der Zeuge *OStA b. BGH Dieter Killmer* als betreuender Sachbearbeiter eingesetzt.

Die *VP-01* habe Informationen zu einem „kleinen“ und einem „großen Bums“ geliefert. Beim „kleinen Bums“ sei es um geplante Anschläge gegen Polizeibeamte und -einrichtungen gegangen, die von Angehörigen der DIK Hil-

<sup>3515</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

<sup>3516</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

<sup>3517</sup> Mitteilung des *BA Salzmann*, GBA, zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (11. Dezember 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 008, pag. 1; Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 36.

<sup>3518</sup> Mitteilung des Zeugen *BA Salzmann*, GBA, zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (11. Dezember 2017), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 008, pag. 1 (5).

<sup>3519</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 14-15.

<sup>3520</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 15.

<sup>3521</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 122.

<sup>3522</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50-51.

desheim unternommen werden sollten. Beim „großen Bums“ habe es sich um einen strategisch geplanten Anschlag gehandelt, der von Anhängern des sog. Islamischen Staates im In- und Ausland vorbereitet und in Deutschland verübt werden sollte.<sup>3523</sup> Es habe der Verdacht bestanden, das Anschlagziel wären in Europa lebende Iraker, die vom sog. IS auf eine Art Tötungsliste gesetzt worden seien.<sup>3524</sup>

Im Zusammenhang mit dem „kleinen“ und dem „großen Bums“ habe die *VP-01* regelmäßig Informationen, insbesondere zu der geplanten Beschaffung von Waffen, weitergeleitet.<sup>3525</sup> *Mahmoud O.* und zwei weitere Verdächtige würden sich, so die *VP-01*, durch Einbrüche Geld verschaffen, mit dem sie den Ankauf von Schusswaffen finanzieren wollten. Man könne auch Kalaschnikows erwerben.<sup>3526</sup>

Der Zeuge *Killmer*, GBA, leitete auf Grund dieser Erkenntnisse am 16. November 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ein. In der Folge seien zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen ergriffen worden, um den Sachverhalt aufzuklären. Neben dem VP-Einsatz seien Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, Innenraumüberwachung in Fahrzeugen und sogar der Einsatz mobiler Gesprächsaufzeichnungsgeräte im öffentlichen Raum angeordnet worden. Der Beschuldigte *Mahmoud O.* habe sich jedoch sehr konspirativ verhalten und die *VP-01* immer wieder hingehalten.<sup>3527</sup>

Bis etwa Mai 2016 sei das Erkenntnisaufkommen stagniert und habe sich von Anschlagsplänen hinentwickelt zu dem Angebot *Mahmoud O.s*, Waffen besorgen zu können. Daher entschied sich der GBA zu folgendem Vorgehen:

„Anfang Juni 2016 entschieden wir uns daher für eine provozierte Ansprache durch die VP01, die ganz bewusst ein Waffengeschäft eingehen sollte, auch um möglicherweise illegal auf dem Markt befindliche Waffen – wir reden hier über Kalaschnikows – unter Kontrolle zu bringen. Im Ergebnis aber wurde auch die Übergabe von Waffen immer wieder verschoben.

Am 10. August 2016 schließlich kam es zur Durchsuchung unter anderem bei dem Beschuldigten O[...], ohne dass sich dort Hinweise auf Anschlagspläne oder Waffen ergeben hätten.“<sup>3528</sup>

Auch der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, bestätigte, dass die tatsächliche Existenz der in Rede stehenden Waffen nie nachweisbar gewesen sei.<sup>3529</sup> In diesem Zusammenhang habe die *VP-01* vorgespiegelt, auf Gelder Zugriff zu haben, um das Geschäft möglich zu machen. Wäre es zu einem vermeintlichen Geschäft gekommen (was nicht der Fall gewesen sei), wäre das Geld laut Zeugen *VPF-2* zumindest gezeigt, aber niemals übergeben worden, weil es zuvor zu einer polizeilichen Maßnahme gekommen wäre.<sup>3530</sup>

### (ddd) Angaben der *VP-01* zu *Amri*

Im Rahmen der EK „Ventum“ berichtete die *VP-01* erstmals im November 2015 von *Amri* – damals zunächst noch als „vermutlich tunesische Person“ und erst im Laufe des Novembers mit Vornamen –, der in der Gruppe um *Abu Walaa* auftauchte.<sup>3531</sup> Konkret stand die *VP-01* in Kontakt mit *Hasan C.*, der in Duisburg ein Reisebüro betrieb, in dessen Räumlichkeiten er junge Erwachsene radikalisierte und auf die Ausreise zum sog. IS nach Syrien oder in den Irak vorbereitete. Ein junger Mann hatte *Amri* am Bahnhof in Dinslaken kennengelernt und ihn in das Reisebüro gebracht.<sup>3532</sup> In diesem Kontext erwähnte die *VP-01* erstmals gegenüber ihrer VP-Führung, einen Tunesier getroffen zu haben.

Der erste inhaltliche Bericht, der zu *Amri* gefertigt wurde, entstand bereits anlässlich des zweiten Treffens der *VP-01* mit ihm. Man sei zu fünft in der Dortmunder Moschee (Madrassa) gewesen. Auf der Rückfahrt nach Oberhausen habe der Begleiter *Amris* kommuniziert, dass *Amri* „hier etwas machen“ wolle, woraufhin *Amri* genickt

<sup>3523</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50-51.

<sup>3524</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 11.

<sup>3525</sup> Sachstandsbericht des KHK *B.*, LKA NI, zu BJs 136/15-3 (Verfahren gegen *Mahmoud O.[...]*) (4. Juli 2016), MAT A GBA-5-20\_GBA-7-28 Ordner 4, Bl. 286-289; Stenografisches Protokoll vom 12. Dezember, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 11-12.

<sup>3526</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 12.

<sup>3527</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 12.

<sup>3528</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 12. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 131.

<sup>3529</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 139.

<sup>3530</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 139.

<sup>3531</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 104.

<sup>3532</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 108; Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22.



habe.<sup>3533</sup> Nach Aussagen der *VP-01* wollte *Amri* ursprünglich in Deutschland heiraten, um an Papiere zu gelangen, mit denen er in das Gebiet des sog. IS weiterreisen wollte. Da dies nicht geklappt habe, habe *Amri* in Deutschland aktiv werden wollen.<sup>3534</sup>

Laut Angaben des Zeugen *VPF-3*, LKA NRW, war anfangs die Rede davon, dass *Amri* Kalaschnikows besorgen könne. Später habe er auch Andeutungen gemacht, die in Richtung eines Sprengstoffgürtels gingen.<sup>3535</sup>

Die Zeugin *S.*, Sachbearbeiterin und Auswerterin in der EK „Ventum“ des LKA NRW, beschrieb die Aussagen des *Amri* als „sehr prägnant“, da es in der islamistischen Szene in der Regel nicht üblich sei, wiederholt und derart offen über mögliche Vorhaben oder Anschlagpläne zu sprechen. Es sei aus ihrer Sicht schon etwas Besonderes, dass *Amri* seine Pläne so konkret und auch so offen ausgesprochen habe.<sup>3536</sup>

Die *VP-01* berichtete weiter, dass *Amri* ihr am 1. Dezember 2015 einen blauen Pass vorgezeigt habe, mit welchem er nach Frankreich reisen wollte, um dort Kalaschnikows für Anschläge in Deutschland zu besorgen. *Amri* habe der *VP* auch Chatkontakte nach Frankreich gezeigt, um zu beweisen, dass er diese Kontakte habe. Er war nach Angaben der *VP* zu diesem Zeitpunkt fest entschlossen, in Deutschland einen Anschlag zu verüben und die Waffen aus Paris besorgen zu können. In diesem Zusammenhang habe er schon davon gesprochen, dass er, um die Waffen zu besorgen, Überfälle und Diebstähle begehen wolle.<sup>3537</sup>

Ende November/Anfang Dezember 2015 habe das LKA NRW der *VP-01* Lichtbilder vorgelegt, um die Identität *Amris* zu klären. Dabei habe die *VP Amri* auch wiedererkannt.<sup>3538</sup>

Zunächst war *Amris* Erscheinen in der Gruppe um *Abu Walaa* nur sporadischer Natur und entwickelte sich nach Angaben des Zeugen *VPF-2* eher als

„unstete Geschichte, die mal intensiver, mal weniger intensiv war; was ja auch damit zu tun hatte, dass er offensichtlich keinen festen Wohnsitz über einen längeren Zeitraum in unserem Einsatzraum innehatte“.<sup>3539</sup>

Dem Zeugen *VPF-2* wurde *Amri* als von Anfang an strikt in seinen Ansichten über Religionsausübung geschildert. Er habe Kontakt zu den führenden Köpfen der Gruppierung gesucht und gepflegt, wobei der Zeuge *VPF-2* nicht beurteilen konnte, ob *Amri* durch die Gruppe radikalisiert wurde oder, umgekehrt, zur Radikalisierung der Gruppe beigetragen hatte.<sup>3540</sup> Während seines Aufenthalts in NRW seien Drogen – anders als in Berlin – für *Amri* nie ein Thema gewesen.<sup>3541</sup>

Die Gruppe um *Abu Walaa* verhielt sich grundsätzlich zurückhaltend und konspirativ und vermied es etwa, die Anschläge in Paris offen anzusprechen.<sup>3542</sup> *Amri*, der nicht zum engeren Zirkel der Gruppe gehörte, verhielt sich in diesem Punkt anders und offenbarte der *VP-01* seine Anschlagabsichten in Deutschland. Dieses für die Gruppe ungewöhnliche Verhalten führte, so der Zeuge *VPF-2*, auch zu Streitereien zwischen ihm und Teilen der Gruppe.<sup>3543</sup>

Die Zeugin *S.*, LKA NRW, beschrieb *Amri* aus ihrer Wahrnehmung als jemand, der eher ein Einzelgänger gewesen sei und versucht habe, sich in die Szene einzubringen und die wichtigen Leute anzusprechen. Er habe sich dort sehr schnell etablieren wollen.<sup>3544</sup>

<sup>3533</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 109; Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (19. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 66 (67).

<sup>3534</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (19. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 66 (68).

<sup>3535</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 130.

<sup>3536</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 12.

<sup>3537</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 51-52.

<sup>3538</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 117.

<sup>3539</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 105.

<sup>3540</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 105-106.

<sup>3541</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 157.

<sup>3542</sup> E-Mail des KHK *J. R.*, BKA, zum Hinweis des LKA NRW zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch Anis AMRI (4. Februar 2016), MAT A BE 10, Ordner 7, Bl. 277 (279) – VS-NfD – insoweit offen. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 157.

<sup>3543</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 112.

<sup>3544</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22.

Zwischen *Amri* und der *VP-01* gab es in der Kommunikation Sprachprobleme, da *Amri* Hocharabisch sprach, während die *VP-01* dies nur bruchstückhaft beherrschte. Man habe versucht, diese Sprachbarrieren unter Zuhilfenahme einer Übersetzungs-App oder auch Sprachmittlern abzubauen. Die *VP-01* erhielt auch Arabischunterricht in der Gruppe. Letztendlich habe man, so der Zeuge *VPF-2*, mit Händen und Füßen kommuniziert.<sup>3545</sup>

Trotz der Kommunikation auf niedrigem sprachlichem Niveau habe die *VP-01* bemerkt, dass *Amri* relativ konkrete Vorstellungen zu Anschlägen gehabt habe, und habe seine Gefährlichkeit als dementsprechend hoch eingeschätzt. So gab die *VP-01* in einer Quellenvernehmung vom 3. Dezember 2015 gegenüber ihrer VP-Führung an:

„Wir konnten uns halbwegs verständigen und es wurde deutlich, das Anis sehr fest entschlossen ist, hier in Deutschland einen Anschlag zu verüben. Es wäre kein Problem, die Waffen dafür aus Paris zu besorgen. Auch das nötige Geld dafür wäre kein Problem. Schließlich wäre ein Beutezug in Europa zur Finanzierung des Kampfes erlaubt. Er meint damit, dass Diebstähle oder Überfälle nach islamischen Recht erlaubt wären, wenn sie zur Verteidigung des Glaubens nötig seien.“<sup>3546</sup>

Zu möglichen Anschlagplänen *Amris* verfasste der Zeuge *M.*, LKA NRW, am 16. Februar 2016 einen Vermerk, der auf den durch die *VP-01* gewonnenen Erkenntnisse beruhte und ein Treffen *Amris*, *Boban S.s* und der *VP-01* thematisierte. Diese seien am 12. Februar 2016 von der Madrasa in Dortmund auf direktem Wege zur DIK-Moschee Hildesheim gefahren.<sup>3547</sup> Nach seiner Rückkehr aus Hildesheim habe die *VP-01* seinen VP-Führer besorgt auf das Verhalten *Amris* aufmerksam gemacht:

„‘Anis war auffallend zurückgezogen, so habe ich ihn bisher noch nie erlebt. Er hat sehr viel im Koran gelesen und hat sich selten an gemeinsamen Gesprächen beteiligt. Ich hatte den Eindruck, dass er sich innerlich mit seinem Glauben zurückzieht. Ich persönlich werte das so, dass er irgendetwas vorhat und mit sich ins Reine kommen will. Ich kann das allerdings an nichts Anderem oder Konkretem festmachen‘.

Frage: ‚Das hört sich so an, als würde sich Anis möglicherweise auf etwas vorbereiten?‘

Antw.: ‚Ja, so sieht das auch aus. Er ist nur mit Allah und sich selbst beschäftigt. Man könnte meinen, dass er sichergehen will, ins Paradies zu kommen. Wie ich aber schon sagte, das ist mein ganz persönlicher Eindruck, ich kann das mit nichts Konkretem untermauern‘.<sup>3548</sup>

Den Vermerk schloss der Zeuge *M.*, LKA NRW, wie folgt:

„In der Subsumtion aller vorliegenden Erkenntnisse kann konstatiert werden, dass sich Anis AMRI bereits im November 2015 der hier eingesetzten VP01 als potentiell an Anschlägen in Deutschland interessierter Islamist offenbart hat. Durch begleitende strafprozessuale Maßnahmen konnte darüber hinaus festgestellt werden, dass sich AMRI bereits zu dieser Zeit im Internet nach Möglichkeiten erkundigt, mit allgemein zugänglichen (Haushalts) Mitteln Sprengmittel herzustellen. Darüber hinaus wird AMRI seit Wochen von dem hier verfolgten S[...] begleitet, der Anschläge in Deutschland befürwortet und über ausreichende Expertise verfügt, Sprengmittel herzustellen.

Durch das aktuell beschriebene persönliche veränderte Verhalten (‚Hingabe zu Gott, mit sich ins Reine kommen‘) des AMRI und die parallelen Chatgespräche mit den wahrscheinlichen ‚IS‘ Kämpfern mit Libyenbezug und den Äußerungen, dass man sich ‚im Paradies vereint‘, erscheint die konkrete Gefahr einer islamistisch geprägten Vorbereitungsphase zu einer bisher nicht verifizierbaren Gewalttat durch AMRI realistisch.“<sup>3549</sup>

<sup>3545</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 105; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 115.

<sup>3546</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* (3. Dezember 2015), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 131 (133).

<sup>3547</sup> Vermerk des LKA NRW zu möglichen Anschlagplänen des Nachrichtenmittlers Anis AMRI (16. Februar 2016), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 230, VS-NfD – insoweit offen. [Hinweis: Der Vermerk ist fälschlicherweise auf den 16. Februar 2015 datiert, stammt aber vom 16. Februar 2016.]

<sup>3548</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 120; Vermerk des LKA NRW zu möglichen Anschlagplänen des Nachrichtenmittlers Anis AMRI (16. Februar 2016), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 230 (231), VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3549</sup> Vermerk des LKA NRW zu möglichen Anschlagplänen des Nachrichtenmittlers Anis AMRI (16. Februar 2015), MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 230 (231), VS-NfD – insoweit offen.

Nach Ansicht des Zeugen *VPF-2*, LKA NRW, könne dieses In-sich-kehren durchaus als weiterer Schritt der Radikalisierung *Amris* bewertet werden. Jedoch sei dies eine sehr subjektive Einschätzung, bei der sich die VP-Führung auf das Empfinden der Quelle habe verlassen müssen.<sup>3550</sup>

Desweiteren berichtete *Amri* der *VP-01*, dass er bereits in Italien in Haft gewesen sei und sich halbwegs auf Italienisch verständigen könne. Er habe auch erwähnt, dass er in Deutschland heiraten wolle, um ein Bleiberecht zu erlangen. Über die dahinterliegenden Beweggründe hätten die beiden jedoch nicht gesprochen.<sup>3551</sup>

Anfang Dezember 2015 verdächtigte *Amri* die *VP-01*, als Spitzel für die Polizei zu arbeiten. Das LKA NRW habe daraufhin erwogen, die *VP-01* aus dem Einsatz abzuziehen, habe sich aber nach Rücksprache mit ihr dazu entschlossen, täglich neu darüber zu entscheiden, wie lang sie im Einsatz bleiben könne.<sup>3552</sup>

Am 22. Dezember 2015 konfrontierte *Amri* die *VP-01* erneut mit dem Verdacht, Spitzel zu sein, so der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Am 22.12. wird unsere VP nochmals konfrontiert - konfrontiert, ein Spitzel zu sein, sich falsch zu verhalten. Auch diesem Vorwurf kann die VP entgegentreten. Wir hatten uns eigentlich entschlossen, die VP an diesem Tage abzuziehen; aber die VP hat darauf bestanden, im Einsatz zu bleiben, weil sie gesagt hat: Ich arbeite oder ich bin hier mit Terroristen zusammen, die wollen hier in Deutschland einen Anschlag begehen. Ich kann erst aus dem Einsatz abgezogen werden, wenn ich einen Ersatz bekomme, wenn ihr mir einen Ersatz zur Verfügung stellt oder für mich einsetzt. Ansonsten haben wir die nicht mehr unter Kontrolle.“<sup>3553</sup>

Die *VP-01* habe sich immer wieder Zweifeln anderer Schüler der Gruppe um *Abu Walaa* ausgesetzt gesehen, die ein ungutes Gefühl ihm gegenüber geäußert und Fragen gestellt hätten. Sie habe sich hin und wieder quasi als Bruder beweisen müssen, sei aber nie enttarnt oder identifiziert worden.<sup>3554</sup>

Vom 24. bis 27. Dezember 2015 war *Amri* in Hildesheim, wo er eine Veranstaltung des Deutschsprachigen Islamkreises (DIK) Hildesheim besuchte.<sup>3555</sup> Auf diesem sog. Weihnachtsseminar war auch die *VP-01* anwesend. Sie berichtete im Anschluss, dass die Teilnehmer – die sie alle als radikal bezeichnete – ermuntert worden seien, untereinander Kontakte zu knüpfen und Telefonnummern auszutauschen.<sup>3556</sup>

Im Verlaufe des Seminarbesuches kam es dabei zu einer dreißigminütigen „Privataudienz“ *Amris* mit *Abu Walaa*. Über den Inhalt oder Gegenstand des Gesprächs konnte das LKA NRW keine Erkenntnisse gewinnen. Daher habe der Zeuge *E.*, LKA NRW, aus den Begleitumständen und dem Verhalten *Amris* geschlussfolgert, dass es sich um eine Zustimmung zu Anschlägen gehandelt haben könnte. Nach den Erfahrungen des LKA NRW sei damals nichts geschehen, ohne dass die Führungskader dies freigegeben oder instruiert hätten.<sup>3557</sup> Dementsprechend hielt der Zeuge als Fazit eines Vermerks vom 4. April 2017 fest:

„Nach Bekunden der eingesetzten VP01 wollte AMRI unbedingt nach Hildesheim reisen und unbedingt persönlichen Kontakt zu ‚SHEIK ABU WALAA‘. Vor dem Hintergrund des äußerst konspirativen Vorgehens AMRIs, sowie des konspirativen Verhaltens des gesamten Netzwerkes, wollte AMRI hier ein Thema erörtern, welches, im Habitus der beteiligten, ausschließlich mündlich, persönlich ausgetauscht werden kann. Aus heutiger Sicht kann es sich hier mit Hoher Wahrscheinlichkeit nur um die ‚religiöse‘ Legitimierung von Anschlägen gehandelt haben. [...]

Weiterhin untermauern die Aussagen O[...]s, sowie die Aussagen der VP01 diese Annahme. Beide berichten unabhängig voneinander, dass Personen die sich im Kreise des Netzwerkes um A[...], S[...] und C[...] bewegen ohne die Erlaubnis (BAYAN) des ‚Sheiks‘ (A[...]), größere Vorhaben, hierzu gehören auch die Hijra (Ausreise in den sogenannten ‚Islamischer Staat‘) oder ein Anschlag, nicht ausführen. Dies stellt sich

<sup>3550</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 152.

<sup>3551</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 157.

<sup>3552</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 52, 83, 96; Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 113; Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 34.

<sup>3553</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 53.

<sup>3554</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 34.

<sup>3555</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 4. Bis zum Verbot im Jahr 2017 war der DIK Hildesheim ein bundesweit bekannter Anlaufpunkt für Salafisten und Dschihadisten.

<sup>3556</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 145.

<sup>3557</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 60.

als fester Grundsatz, als einen Art ungeschriebenes Gesetz innerhalb des Netzwerkes von Mitgliedern und Unterstützern des sogenannten ‚Islamischen Staates‘ dar. [...]“<sup>3558</sup>

Ebenso berichtete Zeuge *M.*, LKA NRW, dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass das LKA NRW auf Grund zahlreicher Aussagen von Zeugen aus der islamistischen Szene die Hypothese vertreten habe, dass *Abu Walaa* als für Deutschland zuständiger Abgesandter des sog. IS die Ausführung eines Anschlags in Deutschland autorisieren musste (sog. „Bayan“/„Beyan“) und dies im Fall *Amri* auch getan habe.<sup>3559</sup>

Die Zeugin *S.*, LKA NRW, berichtete, dass *Abu Walaa* derartige Privataudienzen nach seinen Vorträgen anbot, wenn Zuhörer spezielle Fragen hatten. Wenn es um Themen gegangen sei, die er geheim halten wollte, habe er diese Gespräche in separate Räume oder in einen Kellerraum verlagert.<sup>3560</sup>

Nach Angaben des Zeugen *VPF-2*, LKA NRW, habe sich *Abu Walaa* auch mit der *VP-01* zu einem Vier-Augen-Gespräch zurückgezogen. Hierbei sei es um eine mögliche Ausreise der VP und die Frage gegangen, ob *Abu Walaa* seine Zustimmung („Beyan“) erteilen würde. Dieser habe ihn sodann an eine weitere Ansprechperson verwiesen.<sup>3561</sup>

Die *VP-01* habe auch an Saunagängen (Hamam) der Gruppe um *Abu Walaa* teilgenommen, wo sich die Beteiligten besonders unbeobachtet und unüberwacht wählten.<sup>3562</sup>

Am 2. Februar 2016 habe die *VP-01 Amri* in der Madrasa in Dortmund getroffen, wo *Amri* nach dem Unterricht des *Boban S.* das Nachtgebet gehalten habe. Während die Teilnehmer des Unterrichts anschließend die Madrasa verlassen hätten, sei *Amri* dort geblieben.<sup>3563</sup>

Die *VP-01* habe *Amri* auf dessen Initiative hin am 22. Februar 2016 – nach dessen Kontrolle durch das LKA Berlin am ZOB am 18. Februar 2016 – zu einem Kaufhaus gefahren, in dem sich *Amri* ein Handy gekauft habe.<sup>3564</sup> Der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, konnte jedoch ausschließen, dass die *VP-01* dieses Handy gedoppelt bzw. sich des Handys bemächtigt hätte, damit Beamte des LKA dies hätten doppeln können.<sup>3565</sup>

Am Abend des 23. Februar 2016 seien *Amri* und die *VP-01* in dem Pkw der *VP-01* nach Berlin gefahren, wo sie am frühen Morgen des 24. Februar 2016 in der Fussilet-Moschee angekommen seien. Während der Fahrt habe *Amri* auf seinem Handy Lesungen aus dem Koran gehört oder im Koran gelesen. Die beiden hätten sich zwar nur wenig unterhalten, seien aber einmal kurz auf das Lies!-Projekt zu sprechen gekommen. Dabei sei *Amri* plötzlich aggressiv geworden. Seiner Meinung nach dürften die Initiatoren des Lies!-Projekts Ungläubige nicht bekehren. Man dürfe nicht einmal mit „denen“ sprechen, weshalb er auch das Lies!-Projekt als schlecht angesehen habe. *Amri* habe gesagt, dass „die“ jeden Tag Muslime töten und er sie auch töten müsse. Dabei habe er ein schwarzes Tuch über seinen Kopf gezogen, sodass nur noch seine Augen zu sehen gewesen seien und er wie ein IS-Kämpfer ausgesehen habe. Die *VP-01* konnte zwar nicht abschätzen, wie konkret er das Gesagte meinte, die Aussagen spiegelten seiner Meinung nach jedoch *Amris* generelle Einstellung wider.<sup>3566</sup>

Am 1. März 2016 habe *Boban S.* in Anwesenheit der *VP-01* mit *Amri* telefoniert. *Amri* habe *Boban S.* berichtet, dass sein Onkel Märtyrer geworden sei, da er beim Einsatz für den sog. IS bei einem Drohnenangriff ums Leben gekommen sei. *Amri* sei sehr betroffen und traurig gewesen, weil er seinem Onkel sehr nahe gestanden habe. Da die beiden in letzter Zeit öfter miteinander telefoniert hätten, habe sich *Amri* Vorwürfe gemacht, dass man seinen Onkel möglicherweise auf Grund dieser Telefonate gefunden haben könnte.<sup>3567</sup>

<sup>3558</sup> Falldarstellung des KK *E.*, LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, pag. 2 (33-34).

<sup>3559</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 102.

<sup>3560</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 29.

<sup>3561</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 152-153.

<sup>3562</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 146.

<sup>3563</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (25. Februar 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 168 (171-172).

<sup>3564</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 126-127; Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (25. Februar 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 168 (169).

<sup>3565</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 121. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 127.

<sup>3566</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (3. Februar 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 139.

<sup>3567</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (2. März 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 179 (181).

Am 22. März 2016 habe sich *Amri* in einem Gespräch der *VP-01* gegenüber erfreut über die Anschläge in Brüssel gezeigt und signalisiert, dass er für die beiden Sprengstoffgürtel besorgen könne. Die *VP-01* solle nur Geduld haben.<sup>3568</sup>

Am 29. März 2016 fuhr die *VP-01* mit *Amri* zum Ausländeramt Oberhausen, um neue Ausweispapiere zu beantragen. *Amri* habe sich seinerzeit tief religiös gezeigt. Er habe sich ausschließlich mit dem Koran beschäftigt. An diesem Tag machte er einen leicht niedergeschlagenen Eindruck auf die *VP*, die ihn aber nach wie vor für brandgefährlich hielt.<sup>3569</sup>

Des Weiteren begleitete die *VP-01* den *Amri* am 31. März 2016 zum Sozialamt Oberhausen, nachdem *Amri* diese gebeten hatte, ihm sprachlich dort auszuhelfen. In der Sache ging es um die Überzahlung von Geldern i. H. v. 425 Euro.<sup>3570</sup> Beim Warten auf dem Flur des Sozialamtes sprach die *VP-01* eine Sachbearbeiterin an, die nach eigener Auskunft nicht zuständig gewesen sei, die *Amri* aber gleichwohl warnte:

„[...] Sie hat dann auf die Schnelle mal nachgeschaut und gab dem Anis und mir die Auskunft, dass der Anis aufpassen müsse, das LKA hätte eine Mitteilung gemacht, dass der Anis möglicherweise Leistungen erschleicht. Sie war aber nicht die richtige Sachbearbeiterin, sie sagte, wir sollten warten.“<sup>3571</sup>

Dieser Vorfall war aus Sicht des Zeugen *VPP-2*, LKA NRW, „keine gute Information“. Dies bestätigte auch der Zeuge *Z.*, LKA NRW.<sup>3572</sup> Woher dieser Hinweis an das Sozialamt gekommen war, wusste der Zeuge *VPP-2* nicht. Wegen der Brisanz des Vorfalls meldete der Zeuge diesen der Leitung der EK „Ventum“, jedoch ohne dass es hierzu einen Rücklauf gegeben hätte.<sup>3573</sup>

Am 8. April 2016 fand das letzte persönliche Treffen zwischen *Amri* und der *VP-01* statt.<sup>3574</sup> Danach kommunizierten die beiden noch über Messengerdienste, bis der Kontakt Ende April 2016 abbrach, weil er vonseiten *Amris* nicht mehr gepflegt wurde. *Amri* hielt sich vermehrt in Berlin auf und war für das LKA NRW, so die Zeugen *VPP-2* und *VPP-3*, schlichtweg nicht mehr präsent.<sup>3575</sup> Das LKA NRW habe nicht forciert, den Kontakt aufrecht zu erhalten, weil die *VP-01* vorrangig im Einsatz gegen *Abu Walaa*, *Hasan C.* und *Boban S.* gewesen sei.<sup>3576</sup> Die *VP-01* sagte dem Ausschuss, dass sie den *VP-Führern* angeboten habe, an *Amri* dranzubleiben und zu diesem Zweck nach Berlin umzuziehen, weil sie wegen der von ihm ausgehenden Gefahr in Sorge gewesen sei. Dieses Angebot sei wegen der höheren Priorität des Netzwerks um *Abu Walaa* abgelehnt worden.<sup>3577</sup>

### **(eee) Unterschiedliche Einschätzungen des LKA NRW und des BKA über die Verwertbarkeit der Erkenntnisse der *VP-01***

Weil die *VP-01* sowohl zu *Amri* als auch zu mehreren voneinander unabhängigen Anschlagsszenarien berichtete, kam es Ende 2015/Anfang 2016 zwischen den Sicherheitsbehörden – vorrangig dem LKA NRW und dem BKA – zu unterschiedlichen Einschätzungen über die Verwertbarkeit der Erkenntnisse der *VP*.

Das BKA zweifelte nach Aussagen von Zeugen in erster Linie an der Glaubhaftigkeit der Berichte der *VP-01* über Anschlagsspläne in mehr als einem Fall, weil den Bearbeitern nicht bekannt war, dass sich die *VP-01* im konkreten Einsatz im Rahmen der EK „Ventum“ als anschlagsgeneigt ausgab, um als vermeintlicher Mittäter von möglichen Anschlagssplänen zu erfahren.

<sup>3568</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (28. März 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 201.

<sup>3569</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (30. März 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 210 (211).

<sup>3570</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPP-2*), S. 123-124; Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (1. April 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 215.

<sup>3571</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (1. April 2016), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, pag. 271. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 58.

<sup>3572</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 23. Siehe auch *ibid.*, S. 32.

<sup>3573</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPP-2*), S. 131-132.

<sup>3574</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPP-3*), S. 135.

<sup>3575</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPP-2*), S. 143; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPP-3*), S. 135.

<sup>3576</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPP-3*), S. 136.

<sup>3577</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 42-43.

### 1) **Einschätzungen des LKA NRW und des BKA**

Das LKA NRW war von der Glaubwürdigkeit seiner *VP-01* sowie von der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen überzeugt. Es habe diese über Jahre eingesetzt und habe dabei immer verlässliche Aussagen erhalten.<sup>3578</sup> Anlass für Zweifel an ihrer Integrität habe es nie gegeben.<sup>3579</sup>

Das BKA hatte hingegen auf Grund der Aktenlage Zweifel an der Werthaltigkeit der Aussagen der *VP-01* zum Gefahrensachverhalt um *Amri*, insbesondere zur angeblichen Beschaffung von Schnellfeuerwaffen. Es bewertete die Eintrittswahrscheinlichkeit am 4. Februar 2016 mit 7/8 – der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses sei eher auszuschließen.<sup>3580</sup>

Der Zeuge EKHK *P. K.*, BKA, begründete seine Zweifel damit, dass er stillschweigend davon ausgegangen sei, die *VP-01* verhalte sich in der Islamistszene neutral. Es habe somit für ihn keinen Sinn ergeben, dass eine tatunbeteiligte Person innerhalb kürzester Zeit in zwei Anschlagplanungen eingeweiht worden sein soll, wo doch ernstzunehmende Planungen stets nur sehr klandestin im Kreise der Mittäter und Unterstützer erfolgen würden. Ihm sei aus den zehn Jahren seiner Tätigkeit im Bereich der Gefährdungsbewertung kein Sachverhalt erinnerlich, in dem einer tatunbeteiligten Person ernsthafte Anschlagpläne mitgeteilt worden seien:

„Warum sollten denn tatbereite Täter eine tatunbeteiligte Person wie eine Vertrauensperson, die sich neutral verhält, in Tatvorbereitungen einweihen? [...]

Dass wir eine Vertrauensperson haben, die innerhalb kürzester Zeit zweimal das Glück hat, als Tatunbeteiligte quasi Tatplanungen, tatbereite Leute offenbart zu bekommen, völlig ohne Grund, also ohne plausibel darlegen zu können, warum die Täter sich ihr anvertrauen, das halten, also hielten, und halten wir wirklich für ungefähr so wahrscheinlich wie zweimal in der Woche Lotto zu spielen und zweimal einen Sechser, also zweimal sechs Richtige zu haben.“<sup>3581</sup>

Und weiter:

„Wir haben an der VP gezweifelt, als wir auf Grundlage einer falschen, unvollständigen Datenbasis davon ausgingen, dass die VP sich hier im islamistischen Umfeld neutral verhält.“<sup>3582</sup>

Nach dem Erfahrungswissen des Zeugen *P. K.*, BKA, sei es ungewöhnlich, dass eine VP in einem solchen Umfeld nicht neutral auftrete. Im Regelfall würden VPen neutral agieren, um das zu beobachtende Umfeld nicht zu verändern. Zeige sich eine VP anschlagsgeneigt, bestehe die Gefahr, dass dadurch auch Personen geneigt seien, sich der VP gegenüber zu öffnen und Anschlagsvorbereitungen, Anschlagfantasien, Anschlagsgedanken zu äußern, die sie sonst vielleicht gar nicht geäußert hätten.<sup>3583</sup> Deshalb sei das BKA davon ausgegangen, dass das LKA NRW einen entsprechenden Hinweis auf die Legende der *VP-01* hätte geben müssen und zwar spätestens nach der ersten Bewertung des BKA vom 4. Februar 2016, die, so unterstrich der Zeuge *P. K.*, BKA, wiederholt, mit dem LKA NRW von Anfang an abgestimmt gewesen sei.<sup>3584</sup>

Der Zeuge EKHK *J. R.*, BKA, führte für seine Zweifel im Wesentlichen folgende Gründe an:

„Was für mich aber das Problem war [...]: dass es verschiedene Aspekte gibt bei so einer Bewertung, die dann zum einen ist: die Quelle selber sich anzugucken, den geschilderten Sachverhalt sich anzugucken und das Ganze dann noch in Deckung zu bringen mit der uns vorliegenden, ich sage mal, allgemeinen Lage, also: Ist das im Phänomenbereich so üblich, wie das da jetzt vermeintlich geschildert wurde? Deckt sich das mit den Informationen, die wir zu dem damaligen Zeitpunkt hatten aus dem Milieu?

Und da war dann tatsächlich für uns oder für mich in der Bewertung das Problem, dass ich keinerlei Möglichkeiten hatte, selber mir Informationen über die Glaubwürdigkeit der Quelle heranzuziehen, und dass ich

<sup>3578</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 114.

<sup>3579</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 50; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 114.

<sup>3580</sup> Siehe dazu D.I.3.c)bb); Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 12.

<sup>3581</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 75, siehe auch S. 123, 153-154.

<sup>3582</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 82.

<sup>3583</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 117. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzthals*), S. 21.

<sup>3584</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 117.

dann tatsächlich eben zum einen erst mal darauf vertrauen musste – was in meinen Augen legitim ist und auch gut war –, aber dann tatsächlich eben gucken musste: Wie wahrscheinlich ist es [...], dass wir eine VP haben, eine Vertrauensperson, eine Quelle, der von zwei verschiedenen Personen, die nicht miteinander bekannt sind, ein Szenario geschildert wird, was per se schon mal ungewöhnlich ist, nämlich ein Einbruchdiebstahl und dann Schusswaffen zu besorgen, um dann einen Anschlag zu begehen – – allein erst mal das Szenario für sich bewertet, war bei mir schon mal der Gedanke, dass es ungewöhnlich ist, einen Einbruchdiebstahl mit dem ganzen Entdeckungsrisiko und allem, was dadran noch hängt, zu begehen, um dann erst Waffen zu besorgen. Also, ich denke mal, gerade in der dschihadistischen/ islamistischen Szene wäre das ein extrem hohes Entdeckungsrisiko gewesen, beim Einbruchdiebstahl.

Dazu kommt dann tatsächlich noch die Tatsache [...], dass diese Information eben tatsächlich aus dem [Mahmoud O.]-Sachverhalt in identischer Weise vorgestellt worden war und wo wir uns [...] eben zusammengesetzt haben und überlegt haben: Wie realistisch ist das, dass einer Vertrauensperson von zwei unterschiedlichen Leuten genau dieses per se auch schon nicht ganz einfache oder schwierige Szenario so dargestellt wird? Und das hat dann in der Gesamtschau eben tatsächlich dazu geführt, dass ich zu der Einschätzung gekommen bin, dass es eher dann tatsächlich auszuschließen ist. [...]

Das war in den Unterlagen, die mir zur Verfügung standen, mit auch einer der Punkte [...], die mich halt skeptisch gemacht hat: eben die Kommunikation der Quelle, also von VP01, mit Anis Amri. Da bestand eine Sprachbarriere: Anis Amri hat Hocharabisch gesprochen, die VP01 eben nicht. Eine Kommunikation zwischen den beiden – so war es zumindest aus meinen Unterlagen damals ersichtlich – hat stattgefunden teilweise mit Zeichensprache. Ich glaube sogar, in einem VP-Protokoll ist von Händen und Füßen die Rede. Es wurde eine Translator-App genutzt. Für mich einfach die Vorstellung: Diese sensiblen Sachverhalte mit dieser Sprachbarriere: Da ist einfach ein unwahrscheinliches Interpretationspotenzial da. Und das hat für mich dann tatsächlich auch noch mal ein anderes Gewicht, als wenn ich jetzt wirklich, ich sage mal, harte Fakten, um das mal platt zu sagen, bekomme, die da sind eben: abgehörte, mitgeschnittene, von behördlicher Seite mitgeschnittene Informationen, Chats, die auch in ihrer Eindeutigkeit eben ganz klar zeigen - - oder dass Anis Amri entweder tatsächlich ausreisen wollte. Das war ja dieses eine Szenario, was wir auch gedacht haben, was möglich wäre: dass er ausreisen wollte, dass er tatsächlich Anschlagplanungen - da auch wieder die Frage: im Ausland oder aber im Inland? – vorantreibt – – Das hatte für mich aber dann tatsächlich eine andere Dimension, eine andere Wertigkeit als das Behördenzeugnis, wie gesagt, was schon mal diesen Stille-Post-Effekt hat, und eben tatsächlich nur gestützt auf die VP-Informationen.<sup>3585</sup>

Der Zeuge LKD *Kurenbach*, BKA, griff diese Punkte in seiner Vernehmung vor diesem Untersuchungsausschuss auf und ergänzte diese noch mit den folgenden Argumenten:

„Viertens. Das aus Sicht der BKA-Kollegen fehlende konspirative Verhalten von Amri gegenüber der VP01 wurde hinterfragt. Die Frage war im konkreten Fall, warum Amri gegenüber der unbeteiligten VP01 die Tatplanung Wochen oder Monate vorher offenlegen sollte.

Fünftens. Es fehlten korrespondierende nachrichtendienstliche Erkenntnisse.

Sechstens. Es gab weiter die Info der VP01, dass Amri gegebenenfalls nach Syrien und Irak ausreisen wolle. Damit hätte es sein können, dass es sich um einen Ausreisesachverhalt handelt und das Anschlagsszenario eher eine Überlegung für die Krisenregion Syrien und Irak ist, eine im Übrigen für die damalige Zeit nicht ungewöhnliche Idee, zumal es am 30. Juli 2016 sogar zu einem Ausreiseversuch gekommen ist.

Gestatten Sie mir bitte eine Anmerkung. Ich arbeite seit 13 Jahren in unterschiedlichen Funktionen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus. In dieser Zeit habe ich im Islamismus keine menschliche Quelle oder VP in Deutschland kennengelernt, die einen sich im Nachhinein bestätigenden Hinweis auf einen bevorstehenden Anschlag weitergegeben hat. Bitte trennen Sie hiervon Erkenntnisse zu Strukturen, Ausreisesachverhalten, Kennverhältnissen oder zu Einschätzungen von Personen. Hierzu wurden regelmäßig wertvolle Erkenntnisse weitergegeben.

<sup>3585</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 122-124. Siehe auch Vermerk des KHK *J. R.*, BKA, zum Hinweis des LKA NRW zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch *Anis Amri* (4. Februar 2016), MAT A BE-10 Ordner 7, Bl. 277-280 – VS-NfD – insoweit offen.

Ebenso wurden substanzielle Inhalte durch technische Quellen, VPs weitergegeben, also Quellen, VPs zum Beispiel im Internet. Anders sieht es im Ausland aus. Dort ist der rechtliche Rahmen ein anderer, sodass beispielsweise das FBI bei dem Einsatz von VPs erfolgreicher sein kann.

Dass es bei den durch die VP01 übermittelten Anschlagsszenarien zunächst zu Nachfragen durch den Gefährdungsbereich des BKA kam, ist für mich mit Blick auf diesen erfahrungstragenen Aspekt nachvollziehbar. Dass diesen Hinweisen gleichwohl - und dies manchmal auch mit erheblichem Aufwand - auf Bundes- oder Landesebene nachgegangen werden muss, ist fachlich jedoch unstrittig.<sup>3586</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, ergänzte, dass diese konkreten Zweifel auch vor dem Hintergrund erfolgt seien, dass der Umgang mit menschlichen Quellen im Allgemeinen schwierig sei. So seien dem BKA 2015 insgesamt 450 Gefährdungssachverhalte vorgelegt worden, davon allein 140 nach den Anschlägen von Paris am 13. November 2015. Dabei hätten sich die von menschlichen Quellen behaupteten Gefährdungen in keinem Fall belegen lassen.<sup>3587</sup> Ganz generell seien Gefährdungsbewertungen eine „sehr schwierige Gemengelage“:

„Gefährdungsbewertung ist sicherlich ein sehr heikles Geschäft deshalb, weil man im Grunde genommen nur verlieren kann; wenn sich die Gefahr nämlich realisiert, dann heißt es: Warum ist es zuvor nicht gesehen worden? - Und wenn man Gefährdungsbewertungen einer Art vornimmt und sich die Gefahr nicht realisiert, dann kümmert es keinen, weil dann spielt die Gefährdungsbewertung keine Rolle mehr. Zu dem Schadenseintritt ist es ja glücklicherweise nicht gekommen.

Objektiv betrachtet oder mit einer gewissen Distanz betrachtet hat sich das BKA schon eingehend mit den Angaben auseinandergesetzt. Ich kann auch nachvollziehen, rein sachlich, weswegen man zu dieser Einschätzung gelangt ist, dass man nämlich, rein äußerlich betrachtet, zu der Feststellung gelangt oder zu der Einschätzung gelangt, es ist wenig wahrscheinlich, dass eine VP überhaupt und dann sogar noch von mehreren Anschlagsszenarien Kenntnis bekommen haben kann, aber aufgrund der besonderen Position der VP01, die tatsächlich singulär war aufgrund dieser besonderen Fürsprache von zwei ganz besonders hoch angesehenen Personen in der Szene, dann eben wiederum erklärbar.<sup>3588</sup>

Nach Ansicht des Zeugen *M.*, Leiter der EK „Ventum“ im LKA NRW, ging es jedoch neben diversen Sachargumenten hauptsächlich um das „Totschlagsargument“, dass es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland noch nie eine VP gegeben habe, die zu zwei – geschweige denn zu drei – Anschlagsszenarien belastbare Angaben machen konnte. Man habe sich schlichtweg nicht vorstellen können, dass eine VP zu so vielen Szenarien Informationen bekommen konnte.<sup>3589</sup>

Letztendlich kritisierte der Zeuge *M.*, LKA NRW, dass das BKA diese Bewertung ohne jegliche vorherige Rücksprache mit dem LKA NRW oder gar dem GBA – quasi „hinter den Kulissen“ – getroffen habe.<sup>3590</sup>

Diesem Punkt hielt der Zeuge *Kurenbach*, BKA, entgegen, dass ein persönliches Zusammensetzen „selbstverständlich“ an allen Info-Boards des GTAZ möglich gewesen wäre. Eine Vielzahl von Polizeidienststellen der Bundesländer habe hiervon Gebrauch gemacht und sei bei sensiblen oder schwierigen Gefährdungssachverhalten trotz der damaligen Arbeitsbelastung funktionsübergreifend ins GTAZ nach Berlin gereist. In unterschiedlichen Fällen hätten sogar die Leiter von Staatsschutzdienststellen oder ihre Vertreter teilgenommen und dabei die Gelegenheit genutzt, sich vor oder nach einer Sitzung unmittelbar zu Sachverhalten auszutauschen. Seitens der Leitung der EK „Ventum“ sei diese Möglichkeit aber zu *Amri* im Jahr 2016 nicht wahrgenommen worden. Mitarbeiter der EK „Ventum“ hätten erst später, am 13. April 2016, persönlich an der AG teilgenommen.<sup>3591</sup> Abgesehen davon habe der Ermittlungsführer der EK „Ventum“ und die Sachbearbeiter des BKA vor der Bewertung des Gefahrensachverhalts „etliche Male miteinander telefoniert“, so der Zeuge *Kurenbach*, BKA. Die Bewertung sei nicht aufgrund reiner Schriftlage entstanden.<sup>3592</sup> Aber offenbar hat keiner der beiden Sachbearbeiter des BKA – weder *P. K.* noch *J. R.* – den Leiter der EK Ventum oder einen anderen Mitarbeiter des LKA NRW nach der Legende bzw. dem Hintergrund für den ungewöhnlichen Zugang der *VP-01* zu Anschlagssplanungen gefragt.

<sup>3586</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 87-88. Siehe auch *ibid.*, S. 166-167.

<sup>3587</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 12.

<sup>3588</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 23, 30.

<sup>3589</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 61, 56-57.

<sup>3590</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 61, 91.

<sup>3591</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 91-92.

<sup>3592</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 161.



Sonst wären sie schon im Vorfeld der Bewertung darüber aufgeklärt worden, dass sich die *VP-01* „anschlagsge- neigt“ geben sollte und nicht wie von ihnen angenommen „neutral“ verhalte.

Die Zeugen des BKA hoben mehrfach hervor, dass das BKA zu keinem Zeitpunkt eine Bewertung der Glaubwürdigkeit der Person der *VP-01* vorgenommen habe. Dafür sei man zum damaligen Zeitpunkt weder zuständig noch fähig gewesen. Man habe ausschließlich die Glaubhaftigkeit des Gefährdungssachverhaltes bewertet.<sup>3593</sup> Diese Unterscheidung sei auch keine bloße Semantikübung, da sich gerade das Anschlagsszenario, das von der VP berichtet wurde – „*Amri* begeht einen Raubüberfall, um Geld zu generieren, um damit nach Paris oder nach Neapel fahren zu können, um dort Kalaschnikows zu kaufen. Mit diesen dort erworbenen Kalaschnikows kommt er zurück nach Deutschland und begeht einen Anschlag“ –, nicht als Anschlag manifestiert habe.<sup>3594</sup>

## 2) Bewertung des GBA

Der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, bestätigte, dass das BKA zwar lediglich die Glaubhaftigkeit der Angaben der *VP-01* in Frage stellte, nicht jedoch die Glaubwürdigkeit der VP an sich. Das Problem für den GBA sei gleichwohl gewesen, dass von der Glaubwürdigkeit einer Person nichts mehr übrig bleibe, wenn man jede ihrer Aussagen in Frage stelle:

„Gut, dass zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit unterschieden wird, das ist völlig normal, sage ich mal. Das ist die Glaubwürdigkeit der Person und Glaubhaftigkeit der Angaben. Das BKA stand auf dem Standpunkt, sie haben sich lediglich mit der Belastbarkeit, also Glaubhaftigkeit, der Angaben der *VP01* auseinandergesetzt, ohne damit die Glaubwürdigkeit der Person an sich infrage zu stellen. Und wir haben gesagt, wenn alles das, was die *VP01* zu möglichen Anschlügen schildert, als unwahrscheinlich abgetan wird und da kein Funke mehr übrig bleibt sozusagen an Wahrheitsgehalt der Aussage, dann können wir die Glaubwürdigkeit der *VP01* davon nicht einfach trennen und sagen: Aber im Übrigen glauben wir der VP. – Weil die VP hat gegenüber dem BKA nichts anderes gesagt als das, was das BKA alles infrage gestellt hat. Das war ja unser Problem.“<sup>3595</sup>

Die Zeugin OStAn b. BGH *Gorf*, GBA, führte auf die Frage nach der Glaubwürdigkeit der *VP-01* aus:

„Für mich als Staatsanwältin insbesondere in den Ermittlungsverfahren, das ich zu betreuen hatte, hatten sich keine, jeweils keine durchgreifenden Zweifel an dieser Vertrauensperson ergeben. Auch wir als Staatsanwälte überprüfen immer wieder: ‚Ist das richtig, was eine Vertrauensperson sagt?‘; aber diese vielen Informationen, die sich bestätigt haben, die wir drumherum hatten, die Erkenntnisse die ich eben schon angedeutet habe, die wir zu der VP hatten, haben mich zu dem Ergebnis geführt, dass ich da keine Zweifel dran habe, jedenfalls keine solchen – man muss ja immer vorsichtig sein – Zweifel, dass ich beispielsweise keinen Antrag an den Ermittlungsrichter gestellt hätte auf Grundlage dieser Angaben.“<sup>3596</sup>

Der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, fügte dem hinzu, dass die Angaben der *VP-01* durch weitergehende Erkenntnisse zu *Mahmoud O.* untermauert werden konnten. So entsprachen beispielsweise die Berichte von auf- gebrachten Erzählungen *O.s* von (vorhergegangenen) Durchsuchungen den polizeilichen Durchsuchungsberichten. Auch konnte die von der *VP-01* beschriebene radikal-islamistische Einstellung *O.s* durch Gesprächsaufzeichnungen belegt werden.<sup>3597</sup> Unabhängig davon habe den Zeugen *Killmer*, GBA, das vom BKA vorgetragene, statistische Argument, Angaben von menschlichen Quellen hätten sich nur selten bis gar nicht bewahrheitet, weshalb auch die Aussagen der *VP-01* nicht glaubhaft seien können, nicht überzeugt.<sup>3598</sup>

<sup>3593</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 87, 160, 163, 168; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 21; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 146, 148; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 122.

<sup>3594</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 23, 29.

<sup>3595</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 19.

<sup>3596</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 14.

<sup>3597</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 11-12.

<sup>3598</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 30, 38.

Wegen der unterschiedlichen Bewertungen durch BKA und LKA NRW sah der GBA die Gefahr negativer Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit der *VP-01* und damit die Gefahr für mehrere Ermittlungsverfahren, in denen die *VP-01* als wesentliche Erkenntnisquelle diene.<sup>3599</sup> Der Zeuge BA b. BGH *Salzmann*, GBA, beschrieb die Situation wie folgt:

„Wir hatten also die Situation, dass das LKA Nordrhein-Westfalen seine Anregungen auf weitere Anträge auch in seinen Verfahren nicht unerheblich auf VP01 stützte, also ihm gesteigerte Glaubwürdigkeit zubilligte, und wir hatten die Situation, dass das BKA da durchaus konträre Einschätzungen vorgenommen hatte.

In dieser Situation haben wir uns gefragt: Was sind die Gründe, wenn zwei hochprofessionelle Polizeidienststellen, die mit derselben Materie befasst sind, zu so unterschiedlichen Bewertungen gelangen? Wir, der Generalbundesanwalt und ich als Leiter des Ermittlungsreferats, mussten uns aber auch vor allem eine Frage stellen: Kann ich weiterhin zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs Anträge stellen, die dem Ermittlungsrichter, dem Bundesrichter vorgelegt werden aufgrund der Angaben der VP01? Möchte ich diese oder jene Ermittlungsmaßnahme, im Wesentlichen Telefonüberwachung, mit den Angaben von VP01 erhalten?

Wir haben zu den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofs, ich sage jetzt mal, ein gutes Verhältnis. Das heißt nicht, dass dieses Verhältnis dadurch geprägt ist, dass die Bundesrichter unsere Anträge abnicken, sondern dieses gute Verhältnis beschreibt, dass wir offene Fragen, Streitfragen transparent erörtern und dann rechtlich klären. Grundlage dafür ist aber unabdingbar, dass die Ermittlungsrichter uns vertrauen können, dass wir das, was wir bisher ermittelt haben, vollständig und richtig vortragen. Und wenn ich also die Situation habe, dass hier ja von niemand Geringerem als dem BKA Zweifel an den Angaben, auf die ich Anträge stütze, geäußert werden, dann wäre das etwas, was ich dem Bundesrichter, dem Ermittlungsrichter, vortragen muss, um mit offenen Karten zu spielen. Durch eine unvollständige Vorlage, ein damit erreichter Beschluss wäre nur ein kurzfristiger Erfolg, weil wir dann nämlich in der Zukunft das Vertrauen durch dieses geschaffene Misstrauen beim Ermittlungsrichter verspielt hätten.“<sup>3600</sup>

Um Klärung herbeizuführen, lud der Generalbundesanwalt das LKA NRW, das BKA und das LKA Niedersachsen – letzteres betreute das Ermittlungsverfahren gegen *Mahmoud O.*, in dem die *VP-01* auch eingesetzt war – zu einer Arbeitsbesprechung nach Karlsruhe.

In der 69. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 14. November 2019 berichtete der Zeuge *M.*, LKA NRW, von dieser Arbeitsbesprechung beim GBA und einem anschließenden Vier-Augen-Gespräch zwischen ihm und dem Zeugen EKHK *P. K.*, BKA, welches in der Sitzung des Untersuchungsausschusses sowie nachfolgend in der Presse für Aufsehen sorgte.<sup>3601</sup>

### 3) **Diskussion im Rahmen der Arbeitsbesprechung beim GBA vom 23. Februar 2016**

An der Arbeitsbesprechung beim Generalbundesanwalt am 23. Februar 2016 nahmen Vertreter des Generalbundesanwalts – namentlich BA b. BGH *Salzmann*, OStA b. BGH *Killmer*, OStAn b. BGH *Gorf* und StA *Wetzel* –, Vertreter des LKA NRW – der damalige Leiter des Dezernats 21 KD *W.* sowie KHK *M.* –, die VP-Führer *VPF-2* und *VPF-3*, die dem LKA NRW berichteten, Vertreter des BKA ST 33 – die Zeugen EKHK *J. R.* und EKHK *P. K.* – sowie Vertreter des LKA Niedersachsen – namentlich KHK *B.*, Herr *Be.* und Herr *L.* – teil.<sup>3602</sup>

<sup>3599</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Arbeitsbesprechung mit Vertretern des BKA, LKA Niedersachsen und LKA NRW bezüglich des Ermittlungsverfahrens gegen *Mahmoud O. [...]* (24. Februar 2016), MAT A GBA 7-37 Anlage 1, Bl. 1-2.

<sup>3600</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 12. So auch Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 92; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 12; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 124.

<sup>3601</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56-57; Florian Fade, „Eklat um Attentäter Amri“, Tagesschau (15. November 2019): <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-113.html>; dpa, „Polizisten erheben schwere Vorwürfe gegen Innenministerium“, FAZ Online (14. November 2019): <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fall-anis-amri-schwere-vorwurfe-gegen-innenministerium-16486323.html>; Christian Unger, „Rätsel um VP-01 – Debatte um den Spitzel im Amri-Umfeld“, Berliner Morgenpost (21. November 2019): <https://www.morgenpost.de/politik/article227714089/Raetsel-VP01-Debatte-um-den-Spitzel-im-Amri-Umfeld.html> (zuletzt aufgerufen am 31. Januar 2021).

<sup>3602</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 59; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 125-126; Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Arbeitsbesprechung mit Vertretern des BKA, LKA Niedersachsen und LKA NRW bezüglich des Ermittlungsverfahrens gegen *Mahmoud O.* (24. Februar 2016), MAT A GBA 7-37 Anlage 1, Bl. 1.

Der Zeuge *Salzmann*, GBA, beschrieb die Ausgangslage der etwa zweistündigen Arbeitsbesprechung wie folgt:

„Ich habe diese Sitzung geleitet und das, was ich eben geschildert habe, deutlich gemacht: dass wir wissen wollen, warum und wieso es hier zu so unterschiedlichen Auffassungen kommt, und auch deutlich gemacht, wenn man sich der Auffassung des Bundeskriminalamtes anschließen müsse, dass dann die Konsequenz auch wäre, dass wir für das Ermittlungsverfahren gegen Mahmoud O. und auch unter Umständen für die zwei anderen nicht mehr Anträge zum Ermittlungsrichter stellen können.

Da hatte ich den Eindruck, dass das BKA erstmals etwas überrascht war, dass es eine solche Konsequenz haben könnte; aber jedenfalls wurde diese Ausgangslage von mir unmissverständlich transportiert.“<sup>3603</sup>

Aus Sicht des Zeugen OStA b. BGH *Killmer*, GBA, war die Ausgangslage der Besprechung insofern singulär, als dass die (präventiven, polizeilichen) Gefährdungsbewertungen des BKA für die (repressiven, staatsanwaltschaftlichen) Ermittlungsverfahren des GBA eine besondere Relevanz gehabt hätten. Dies sei aber die absolute Ausnahme und dem Zeugen *Killmer*, GBA, weder vor noch nach dieser Arbeitsbesprechung noch einmal so geschehen. In der Regel habe der GBA mit zurückliegenden Tatsachengeschehen zu tun, die man versuche, strafrechtlich zu bewerten. Daher tangierten die in die Zukunft gerichteten Gefährdungsbewertungen des BKA die Ermittlungsverfahren des GBA normalerweise nicht. Vielmehr zögen sie ggf. gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nach sich. In diesem (Ausnahme-)Fall reichten die Gefährdungsbewertungen jedoch so weit, dass sie geeignet waren, die *VP-01* als solche als nicht belastbar darzustellen und bargen damit die Gefahr, strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr auf sie stützen zu können.<sup>3604</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, vermerkte in seiner Handakte zu der Situation Folgendes:

„[...] BA SALZMANN: ‚Es wäre unverantwortlich, wenn die Behörden ihre Ermittlungen einstellen müssen!‘ Ist mit Einschätzung BKA ‚Elaborat‘ nicht einverstanden. Fordert BKA auf, Gefahrenbewertung vom Tisch zu nehmen und eine komplett neue zu schreiben. Auf Basis der aktuellen Bewertung besteht Gefahr für das Hildesheimer Verfahren. ST33 sagt aufgrund der Gesamtschau auf VP [geschwärzt] nunmehr eine ergänzende Bewertung schreiben zu wollen. [...]“<sup>3605</sup>

Auf diesen Gesprächsvermerk angesprochen, erwiderte der Zeuge *Salzmann*, GBA:

„Also, das BKA aufgefordert, das mit dem Ziel eines bestimmten Inhalts zu ändern, mit Verlaub, werde ich einen Teufel tun. Gefährdungsbewertung ist zunächst mal nicht Staatsanwaltssache. Deswegen: Ich habe ja gesagt: Wir haben die Ausgangslagen geschildert und haben auch gesagt, welche Konsequenzen es für uns hätte, dass nämlich dann die Ermittlungen gegen Mahmoud O. und vielleicht auch die anderen – wie gesagt, die Anklage, die dann zum OLG Celle geführt hat, hat sich auch noch auf andere Beweismittel erstreckt – – Da wäre es dann vielleicht nicht so drauf angekommen. Aber dass wir insbesondere die Verfahren gegen Mahmoud O. wohl alsbald hätten nicht mehr weitermachen können: Das mag schon sein, dass ich das gesagt habe. Das war ja auch der Ausgangspunkt, warum es zu dieser Besprechung kam.“<sup>3606</sup>

Auch in den handschriftlichen Notizen des Zeugen *M.*, LKA NRW, findet sich das Zitat „Elaborat“.<sup>3607</sup> In Bezug auf die Besprechung konnte sich der Zeuge *P. K.*, BKA, jedoch nicht erklären, was damit gemeint sei.<sup>3608</sup>

In der Besprechung habe daraufhin zunächst das BKA seine Sichtweise dargestellt. Der Zeuge *P. K.*, BKA, habe die Glaubhaftigkeit der Aussagen der *VP-01* sehr deutlich infrage gestellt.<sup>3609</sup> Dabei habe er hauptsächlich Argumente vorgebracht, welche statistische Erhebungen sowie das Verhalten von potenziellen Terroristen betrafen, die unbeteiligte Personen normalerweise nicht in ihre Planung einweihten.<sup>3610</sup>

<sup>3603</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 12. So auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 12, 15.

<sup>3604</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 54, 59. So auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 29.

<sup>3605</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zu Meilensteinen aus Ermittlungen EK Ventum i.S. Anis AMRI (undatiert), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 22.

<sup>3606</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 19.

<sup>3607</sup> Handschriftlichen Notizen des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 320.

<sup>3608</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 121 f., 151 f.

<sup>3609</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56 f. Vgl. die übereinstimmenden Ausführungen der Zeugin *Gorf*: Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 11.

<sup>3610</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 70.

Als nächstes hätten die beiden VP-Führer des LKA NRW Näheres zum Einsatz der *VP-01*, zu ihrem Werdegang und dem, was sie angetrieben habe, geschildert.<sup>3611</sup> Der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, erinnerte diese Schilderung als „so ruhig, besonnen und sachlich und fundiert [...] wie [er] das in anderen Verfahren so noch nicht hatte“.<sup>3612</sup> Nach Aussagen des Zeugen BA *Salzmann*, GBA, hätten

„die VP-Führer, die teilweise wohl schon lange und eben auch nicht nur im salafistischen Bereich mit der VP zusammengearbeitet haben, [...] ich sage jetzt mal, ihre VP natürlich, ich will nicht sagen, in den rosigen Farben – das wäre ja schon eine Bewertung von mir – aber jedenfalls haben sie sie so dargestellt, dass auf sie Verlass ist, dass sie wahrheitsgemäß berichtet usw.“<sup>3613</sup>

Die VP-Führer hätten aus erster Hand berichtet, dass sich die *VP-01* an etwaige Vorgaben halte und sich keinerlei Hinweise auf falsche Angaben ergeben hätten.<sup>3614</sup> Insbesondere hätten die VP-Führer substantiiert angegeben, dass sich die aus ihrer Sicht starke Stellung der *VP-01* zum einen daher ergebe, dass sie von einem in der Szene hochgeachteten Mann beleumundet worden sei, und zum anderen, dass sich die *VP-01* im Kreis der Salafisten anschlussfähig gezeigt habe.<sup>3615</sup> Diese Information sei nach der Erinnerung des Zeugen *Salzmann*, GBA, für das BKA neue Informationen gewesen.<sup>3616</sup>

Die Atmosphäre der Besprechung schilderte der Zeuge *Salzmann*, GBA, als in der Sache konfrontativ und kontrovers, aber ohne jegliche persönliche Schärfe:

„Ich würde es als in der Sache konfrontativ oder kontrovers bezeichnen, in der Sache! Und es ist natürlich schon so gewesen, dass die zwei Gegenpole, sage ich jetzt mal, BKA und LKA Nordrhein-Westfalen waren. Kein Geheimnis haben wir auch gemacht, dass wir näher an Nordrhein-Westfalen sind, weil wir auch die ganze Zeit Anträge darauf gestützt hatten und ja unsere Ermittlungsverfahren nicht unerheblich darauf aufbauten.

Aber auch das kann ich sagen: Persönlich war die Sache nicht, jedenfalls nicht aus meiner Sicht. [...] Also, von unserer Seite aus war da keinerlei persönliche Schärfe.

In der Sache haben wir in der Tat kontrovers diskutiert bzw. uns ausgetauscht. Und es ist natürlich schon so ein bisschen der Eindruck gestanden, hier stehen die zwei BKAler gegen den Rest der Welt, sage ich jetzt mal. Die niedersächsischen Beamten - ich weiß nicht, ob sie überhaupt was gesagt haben –, die waren eher still; aber natürlich die zwei VP-Führer haben ihre VP dargestellt, und Herr M. als Ermittlungsführer der EK ‚Ventum‘ hat natürlich auch vehement dagegengesprochen.“<sup>3617</sup>

Auch der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, bestätigte, dass es in der Besprechung rein um sachbezogene Aspekte ging, nicht um persönliche oder emotionale.<sup>3618</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, beschrieb die Atmosphäre des Gesprächs als „konfrontativ und sehr hitzig“, wobei sich der Zeuge *Salzmann*, GBA, nach seinem Eindruck „sehr direkt ungehalten gezeigt“ habe.<sup>3619</sup>

Der Zeuge *P. K.*, BKA, beschrieb die Atmosphäre als „am Anfang natürlich von einem Dissens geprägt“, als eine „hitze Diskussion“ und „eine Diskussion mit Widersprüchen“.<sup>3620</sup> Nachdem die VP-Führer jedoch die Hintergrundinformationen zur VP sowie ihrem Auftrag dargestellt hätten, habe sich die Stimmung deutlich entspannt. Am Ende sei man im Konsens auseinander gegangen, weil alle Beteiligten erreicht hätten, was sie erreichen wollten: Der GBA und das LKA NRW hätten nicht mehr das „Problem“ gehabt, dass das BKA die VP als solche angreife, und das BKA habe eine bessere Informationsbasis zur VP erlangt.<sup>3621</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, sagte aus, dass eine hitzige und kontroverse Diskussion nach seiner Definition etwas anderes sei. Es sei eben eine Diskussion gewesen. In dieser seien insbesondere der GBA und das BKA mit sehr

<sup>3611</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 111-112; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 116, 127; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 12.

<sup>3612</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 11.

<sup>3613</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 20.

<sup>3614</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 13.

<sup>3615</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

<sup>3616</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

<sup>3617</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 15-16.

<sup>3618</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 22.

<sup>3619</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 57, 60.

<sup>3620</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 89, 171.

<sup>3621</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 89.

unterschiedlichen eigenen Positionen aufgetreten, wobei der GBA als einladender Gastgeber ein spürbares Interesse daran gehabt habe, das Problem in Sachen *VP-01* zu lösen.<sup>3622</sup> Er habe in der Diskussion auch keine Schärfe empfunden.<sup>3623</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, beschrieb, dass der Zeuge *P. K.*, BKA, wenn er von einer Sache überzeugt oder nicht überzeugt ist, dann dafür auch vehement eintrete. Gleichzeitig seien auch der Zeuge *M.*, LKA NRW, und die VP-Führer nicht minder von ihrer Sache überzeugt gewesen. Die VP-Führer hätten vorgetragen „Die VP macht das für uns, er macht das fürs große Ganze.“ Letztlich sei also sehr, sehr viel Pathos in diesem Raum gewesen, so der Zeuge *J. R.*, BKA.<sup>3624</sup>

#### 4) **Ergebnisse der Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016**

Laut Gesprächsprotokoll des GBA habe das BKA durch die Arbeitsbesprechung mehrere neue Informationen erlangt. Zum einen sei man bei der Erstellung der Gefährdungsbewertung nicht davon ausgegangen, dass die präventivpolizeiliche Gefährdungsbewertung des BKA dem Ermittlungsrichter des BGH zur Beantragung von strafprozessualen Maßnahmen vorgelegt werden könne.<sup>3625</sup>

Zum anderen habe man entscheidende, neue Erkenntnisse über die langjährige Zusammenarbeit der *VP-01* mit dem LKA und deren Legende erhalten.<sup>3626</sup> Insbesondere, so der Zeuge *P. K.*, BKA, habe das BKA zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal erfahren, dass sich die *VP-01* in der islamistischen Szene nicht neutral bewegt habe, sondern sich anschlagsgeneigt gezeigt habe:

„Diese Information war für uns zu diesem Zeitpunkt neu und hat natürlich unsere Bewertungsgrundlage verändert. Weil wenn jemand mit so einer Einstellung in eine hochradikalisierte Szene geht, dann wiederum ist es für uns, aus unserer Bewertungssicht und auch nach unserer Erfahrung, die wir in anderen Fällen haben, durchaus plausibel und sogar relativ wahrscheinlich, dass der eine oder andere ebenfalls radikalisierte Islamist mit Anschlagsvorstellungen, Anschlagsgedanken, Anschlagsideen auf die VP zukommt, wenn man gemeinsam darüber spricht. Das ist was völlig anderes, als wenn jemand neutral auftritt und eigentlich mit Anschlügen wahrscheinlich nichts zu tun haben möchte, wie ja fast jeder, der in einer Moschee ein und aus geht. Das ist ein minimaler Promillebereich von Personen, die hier irgendwie dann tatsächlich für uns als Polizei interessant werden - in Führungszeichen. Aber wenn jemand schon mit dieser Legende, mit dieser Selbstdarstellung auftritt in einem solchen hochradikalisierten Umfeld, dann wundert es uns nicht, dass mehrfach – dann ja insgesamt mindestens dreimal – an diese VP tatsächlich herangegangen wird mit Anschlagsgedanken, Anschlagsvorstellungen, Anschlagsmöglichkeiten, die diskutiert wurden.“<sup>3627</sup>

Auf Grund dieser neuen Informationslage hätten nach Aussagen des Zeugen *P. K.*, BKA, er und der Zeuge *J. R.*, BKA, bereits während der Besprechung klar gemacht, dass das BKA eine Neubewertung vornehmen wolle und keine Zweifel mehr daran habe, was die VP berichte. Man habe die VP nicht als solche in Frage gestellt, sondern habe sich nur noch mit der Frage befassen müssen, für wie wahrscheinlich man die von der VP berichteten Anschlagsszenarien halte.<sup>3628</sup>

Nach den Erinnerungen des Zeugen *Killmer*, GBA, sei der Impuls zur Überarbeitung der ursprünglichen Gefährdungsbewertung indes allein vom Zeugen *J. R.*, BKA, ausgegangen, der diese verfasst hatte. Der Zeuge *P. K.*, BKA, hingegen habe an der ursprünglichen Bewertung festgehalten.<sup>3629</sup> Darauf angesprochen erklärte der Zeuge *J. R.*, BKA, es nicht so empfunden zu haben, dass er der vermittelnde und der Zeuge *P. K.* der auf seinem Standpunkt beharrende Gesprächspartner gewesen sei.<sup>3630</sup>

<sup>3622</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 126.

<sup>3623</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 133.

<sup>3624</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 133.

<sup>3625</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Besprechung mit Vertretern des BKA, LKA Niedersachsen und LKA NRW am 23. Februar 2016 (24. Februar 2016), MAT A GBA-7-37 Anlage 1, Bl. 2.

<sup>3626</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 88; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 126. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 20, 23. Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Besprechung mit Vertretern des BKA, LKA Niedersachsen und LKA NRW am 23. Februar 2016 (24. Februar 2016), MAT A GBA-7-37 Anlage 1, Bl. 2.

<sup>3627</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 79. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhaus*), S. 21.

<sup>3628</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 79, 116, 150-151.

<sup>3629</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 24-25.

<sup>3630</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 134.

Der Zeuge BA b. BGH *Salzmann*, GBA, schilderte weiter, dass die für das BKA neuen Erkenntnisse zur *VP-01* zunächst verschriftlicht werden sollten, um gegebenenfalls eine Anpassung der Bewertung durch das BKA zu ermöglichen:

„Das Ergebnis der Besprechung war, dass das BKA schon zu erkennen gegeben hat, dass sie heute, also an diesem 23.02.16, Neues erfahren haben, dass sie darüber noch mal neu nachdenken wollen und dann eine weitere, eine neue Bewertung in Ablösung der alten vom 4. Februar und 5. Februar abgeben wollen.

Das war im Prinzip das Ergebnis, mit dem für mich diese Besprechung geendet hat. Es sollte also – das war auch abgesprochen, dass das LKA Nordrhein-Westfalen nochmals das, was in dieser Besprechung erörtert wurde, schriftlich niederlegt und dem BKA zur Verfügung stellt, damit die eine Schriftlage haben als Grundlage für ihre neuerlichen Einschätzungen – – Das war dann Ende der Besprechung, und für mich war die Sache damit erledigt.“<sup>3631</sup>

In einem Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, vom 24. Februar 2016 heißt es zu den Ergebnissen der Arbeitsbesprechung:

„Das BKA stellte wiederum heraus, dass die bisherige Gefährdungsbewertung bereits aufgrund der im Rahmen der Besprechung mitgeteilten Erkenntnisse, insbesondere zur Person und zur Legende der VP, gegenstandslos seien.“<sup>3632</sup>

Die Vereinbarung, BKA-seitig über die Bewertung erneut nachzudenken, sei ergebnisoffen gewesen, d. h. es wurden keine Vorgaben hinsichtlich eines bestimmten Inhaltes gemacht.<sup>3633</sup> Der GBA sei für die Gefährdungsbearbeitung auch gar nicht zuständig, weshalb er nach Aussagen des Zeugen BA *Salzmann*, GBA, nicht der „Oberschiedsrichter“ sei, wenn zwei Polizeidienststellen zu unterschiedlichen Meinungen kämen. Der GBA könne in einem solchen Fall allenfalls seine Einschätzung kundtun; die Schlussfolgerungen für die Gefährdungsbearbeitung müssten jedoch die zuständigen Polizeidienststellen selbst treffen.<sup>3634</sup>

Dies bestätigte auch der Zeuge *P. K.*, BKA: Der GBA habe zwar eine Sachleitungsbefugnis gegenüber dem LKA NRW, das er mit den Ermittlungen beauftragt habe. Im Gegensatz dazu habe er aber keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber dem BKA als Zentralstelle, insbesondere auch nicht im Rahmen einer Gefährdungsbewertung, die gar nicht in seine Zuständigkeit falle.<sup>3635</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, ergänzte, dass es auch die explizite Bitte des Zeugen *M.*, LKA NRW, gewesen sei, die Bewertung bzw. das Schreiben komplett auf null zu setzen und noch einmal ganz neu herzuleiten.<sup>3636</sup>

## 5) **Das fragliche Vier-Augen-Gespräch zwischen den Zeugen *M.*, LKA NRW, und *P. K.*, BKA**

Nach dieser Arbeitsbesprechung sei es nach Angaben des Zeugen *M.* dann zu einem Vier-Augen-Gespräch zwischen ihm und dem Zeugen *P. K.* gekommen, in dem letzterer erklärt haben soll, weshalb das BKA die *VP-01* auf diese Weise bewertet hätte. Dieses Vier-Augen-Gespräch habe im selben Raum wie die vorangegangene Arbeitsbesprechung stattgefunden.

### (i) *Vom Zeugen *M.*, LKA NRW, beschriebener Inhalt*

Nach dem Eindruck des Zeugen *M.*, LKA NRW, hatte sich der Zeuge *P. K.*, BKA, bei der Arbeitsbesprechung – von den Blicken aller Teilnehmer fokussiert – sichtlich in die Ecke gedrängt gefühlt. Daher habe er sich der Einschätzung des Zeugen *M.* zufolge im Nachgang der Besprechung „bemüßigt“ gesehen, zu rechtfertigen, warum

<sup>3631</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 13. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 13; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 12; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 79-80.

<sup>3632</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Besprechung mit Vertretern des BKA, LKA Niedersachsen und LKA NRW am 23. Februar 2016 (24. Februar 2016), MAT A GBA-7-37 Anlage 1, Bl. 2.

<sup>3633</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 22.

<sup>3634</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 30.

<sup>3635</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 152.

<sup>3636</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 129.

er entgegen allen Sachargumenten des LKA NRW an seiner Feststellung über die *VP-01* festhalte.<sup>3637</sup> Die Bewertung entspräche zwar nicht seiner fachlichen Meinung, er – *P. K.*, BKA – habe aber die Anweisung vom BKA von ganz oben

„bekommen, man müsse das Problem *VP01* und LKA Nordrhein-Westfalen beseitigen;

die *VP01* müsse aus dem Spiel genommen werden. Die mache zu viel Arbeit, die solle kaputt geschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt“.<sup>3638</sup>

Der Zeuge *P. K.*, BKA, habe zudem auch seine persönliche Meinung dahingehend kund getan, dass die *VP-01* seiner Ansicht nach „die beste im Lande“ sei und das Bundesamt für Verfassungsschutz „sich die Finger lecken [würde], um mal überhaupt so eine *VP* führen zu können“.<sup>3639</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, habe sich ob der Brisanz des Vier-Augen-Gesprächs in einem Zwiespalt befunden, weil ihm die Informationen vom Zeugen *P. K.* im Vertrauen gegeben worden seien. Er habe dem Zeugen *P. K.* nicht schaden wollen und dafür plädiert, zunächst abzuwarten, ob das BKA sich in der Einschätzung der Linie des LKA NRW anschließen würde.<sup>3640</sup> Daher habe er die Informationen aus dem Vier-Augen-Gespräch nicht schriftlich an seine Vorgesetzten weitergegeben. Zudem sei die Situation „drumherum“ eine „äußerst heikle und kritische“ gewesen: Der Zeuge *M.*, LKA NRW, habe jeden Tag mit dem Einsatz der *VP-01* zu tun gehabt und sei von einem glaubhaften Anschlagsszenario ausgegangen. Auf der Sachebene seien ganz andere Probleme zu regeln gewesen. Nach einigem Überlegen habe er sich gleichwohl dazu entschieden, die Staatsanwälte des GBA mündlich zu informieren, denen er es dann aber auch überlassen habe, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.<sup>3641</sup>

Als Ersten habe er den Zeugen *Killmer*, GBA, unmittelbar nach der Arbeitsbesprechung in seinem Büro informiert.<sup>3642</sup> Als Zweiten habe er mit seinem Kollegen, dem Zeugen *W.*, LKA NRW, im Nachgang des GBA-Termins eine Unterhaltung über das Vier-Augen-Gespräch auf der Straße geführt.<sup>3643</sup> Beim anschließenden Abendessen sei er dann auf die Zeugin *Gorf*, GBA, zugegangen und schließlich am nächsten Tag telefonisch auf den Zeugen *Salzmann*, GBA.<sup>3644</sup>

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, dass der Zeuge *M.*, LKA NRW, ihm beim Gehen auf der Straße mitgeteilt habe, dass er nach der Arbeitsbesprechung beim GBA noch kurz informell mit einem BKA-Kollegen gesprochen habe. Er habe erfahren, dass das BKA die *VP-01* „kaputtschreiben“ wolle. Dabei habe der Zeuge *M.* für seine Verhältnisse sehr emotional und aufgebracht gewirkt, weswegen der Zeuge *W.*, LKA NRW, auf diese Aussage gleichfalls mit Verwunderung reagiert habe.<sup>3645</sup> Er habe in der Zusammenarbeit mit dem Zeugen *M.*, LKA NRW, nie einen Anlass gehabt, irgendetwas nicht zu glauben, was dieser erzählt habe. Er beschrieb den Zeugen *M.* als vollumfänglich hochprofessionellen, vertrauensvollen Kollegen, der ganz genau wisse, was er tue.<sup>3646</sup>

Auf Nachfrage, wer mit „ganz oben“ gemeint gewesen sein könnte, antwortete der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Es wurde mir der Name Kurenbach [Hinweis: damaliger Gruppenleiter im BKA] genannt; und soweit ich mich erinnere, wurde auch der Innenminister bezeichnet.“<sup>3647</sup>

Später führte er auf weitere Nachfrage aus:

„[...] Der Name Kurenbach – bin ich mir sicher, de Maizière – bin ich mir nicht hundertprozentig sicher, ob der Name gefallen ist oder ‚Innenminister‘ oder ‚Innenministerium‘. Auf jeden Fall war es über Kurenbach, Innenministerium oder Innenminister; das ist auf jeden Fall gefallen.“<sup>3648</sup>

<sup>3637</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 60, 94.

<sup>3638</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 57. Siehe auch *ibid.*, S. 95.

<sup>3639</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 74.

<sup>3640</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), Anlage 2 zum vorläufigen stenografischen Protokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* vom 14. November 2019. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 95; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 37.

<sup>3641</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 88-89, 93.

<sup>3642</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 43.

<sup>3643</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 65.

<sup>3644</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 43.

<sup>3645</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 66.

<sup>3646</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 74-75, 77.

<sup>3647</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 60.

<sup>3648</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 68. Siehe auch *ibid.*, S. 64, 76.

In Ergänzung zum stenografischen Protokoll der Beweisaufnahmesitzung vom 14. November 2019 erklärte der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Mir ist in der Zwischenzeit eingefallen, wie ich aus dem Gespräch mit KHK [P. K.] den Namen Kurenbach aufgegriffen habe. Ich erinnere mich, dass KHK [P. K.] mir in diesem Gespräch von einem ‚Sven K‘ berichtet hatte, der diese Anweisungen an ihn weitergegeben haben soll. Da mir der Name ‚Sven K‘ seinerzeit nicht bekannt war, habe ich gefragt, ob es sich dabei um ‚Kurzhal‘ handle, der mir damals als Vorgesetzter von [P. K.] bekannt war. Ich erinnere mich, dass [P. K.] mir dann erläutert hat, das es sich bei ‚Sven K‘ nicht um Kurzhal, sondern um Kurenbach handle. Da mir der Name und die Person Kurenbach aus vorangegangenen dienstlichen Anlässen persönlich bekannt war, war ich bereits hier ziemlich konsterniert.

Weiterhin erinnere ich mich nunmehr, dass [P. K.] zudem erklärte, dass Herr Kurenbach die Infos unserer VP01 zu mehreren Anschlagsszenarien in (täglichen/wöchentlichen?) Lagebesprechung(en) beim BMI berichtet hat. Im Rahmen dieser Lagebesprechung(en) hätte Herr Kurenbach dann die Anweisung ‚von ganz oben‘ (im BMI) bekommen, die ‚VP01 aus dem Spiel zu nehmen‘, so dass ich mir im Anschluss den Namen des damaligen IM notiert habe. Die weiteren von mir geschilderten Begrifflichkeiten hat KHK [P. K.] in diesem Gespräch dann ebenfalls geäußert, wobei ich den genauen zeitlichen Ablauf, bzw. die Reihenfolge der Informationen nicht mehr erinnere.“<sup>3649</sup>

In einem persönlichen Telefonat, das der Zeuge *M.*, LKA NRW, am Tag nach seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss mit dem Zeugen OStA b. BGH *Killmer*, GBA, führte, gab dieser laut Zeugen *Killmer* an, nicht mehr sicher zu sein, ob der Name *de Maizière* in dem Vier-Augen-Gespräch tatsächlich gefallen sei oder ob er sich dies – gleichsam als Transferleistung – geschlussfolgert habe, während er sich Notizen zu diesem Gespräch gemacht habe.<sup>3650</sup> Allerdings habe der Zeuge *Killmer* den Zeugen *M.*, LKA NRW, „immer auch mit der notwendigen Portion an Selbstzweifel erlebt, in seiner Person wie auch in seiner Tätigkeit“.<sup>3651</sup>

Per E-Mail vom 27. November 2019 übermittelte das Innenministerium NRW dem hiesigen Untersuchungsausschuss unter anderem ein Blatt Papier mit handschriftlichen Notizen, die der Zeuge *M.*, LKA NRW, im Zusammenhang mit dem Gespräch am 23. Februar 2016 verfasst haben soll.<sup>3652</sup> Das Papier war undatiert. Während auf dem Papier einige Teilnehmer der Arbeitsbesprechung am 23. Februar 2016 aufgeführt waren (die Vertreter des GBA *Killmer*, *Wetzel* und *Gorf* sowie der Vertreter des BMJV MR *Dr. Greßmann*), fehlte u. a. der Name des Zeugen *P. K.*, BKA. Weiterhin ließen sich die Schlagwörter „Elaborat“, „aus dem Spiel zu nehmen“, „ganz oben (Kurenbach, dM)“, „kaputtgeschrieben“, „alle abgestimmt“ und „→ beste VP im Lande/ BfV leckt sich die Finger!“ finden. Nach einem durchgezogenen Querstrich folgten die Worte „Vorgespräche → zu viel Arbeit → Problem VP01 und LKA beseitigen → Anweisung bekommen“ sowie „QTA“.<sup>3653</sup>

Auf die Frage, warum – wenn sich die Notizen auf das fragliche Vier-Augen-Gespräch mit dem Zeugen *P. K.*, BKA, bezögen – dort „Vorgespräche“ und nicht „nach dem Gespräch“ stehe, antwortete der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Ich kann es jetzt nicht mehr genau sagen, warum ich da ‚Vorgespräche‘ geschrieben habe. Das weiß ich nicht, weiß ich nicht mehr. Möglicherweise ist das vorher schon gewesen, dass ich das so aufgenommen habe, dass beim BKA oder im Umfeld von Herrn [P. K.] und seinen Personen, die er benannt hat, dort Vorgespräche geführt worden sind, die VP entsprechend aus dem Spiel zu nehmen bzw. das LKA, dass wir zu viel Arbeit machen und die VP auch.“<sup>3654</sup>

(ii) *Mögliche Motivlagen: „Zu viel Arbeit“ und abgesagtes Fußball-Länderspiel am 17. November 2015*

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, erklärte zu von ihm vermuteten Motiven der von ihm berichteten Aussage des Zeugen *P. K.*, BKA:

„Natürlich will keiner hören und schüttelt da erst mal mit dem Kopf, wenn da von Anschlägen die Rede ist, insbesondere aus verschiedenen Richtungen von Anschlägen die Rede ist. Aber wir haben nie einen Zweifel

<sup>3649</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), Anlage 2 zum vorläufigen stenografischen Protokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* vom 14. November 2019.

<sup>3650</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 37-38, 55.

<sup>3651</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 56.

<sup>3652</sup> Handschriftliches Papier (undatiert), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen, Bl. 320; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 184.

<sup>3653</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 184.

<sup>3654</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 185.



daran gehabt, dass unsere VP die Szene so infiltriert hatte und eine solche hohe Vertrauensstellung genossen hat, dass man ihm diese Dinge nicht hätte anvertrauen können. Und auf der anderen Seite hat es für uns auch überhaupt keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln oder anzunehmen, dass eine VP aus welchen Gründen auch immer solche Sachen erfindet.

Wir haben viel Arbeit gemacht, das muss man so sagen. [...]

An dem Tattage – deshalb habe ich das herausgestellt –, 13.11. [Hinweis: 2015, am Tag des Paris-Attentats], kommt zeitgleich eine Information über einen großen und kleinen Bums, ähnlich gelagert. Auch das hat einen immensen Druck ausgeübt; das heißt, das Landeskriminalamt in Niedersachsen war über viele Wochen, über Weihnachten, mit mehreren hundert Personen beschäftigt, diesem Sachverhalt auf den Grund zu gehen, Gefahren abzuwehren. Und Anis Amri ist dann noch das Sahnehäubchen, der dann wiederum durch unsere VP benannt worden ist, der ein weiteres Anschlagsszenario plant. Natürlich haben wir Arbeit gemacht.

Und nur die VP01 hat die ganze Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit in Atem gehalten. So eine VP kannte keiner im Bereich der Bundesrepublik, schon gar nicht beim BKA oder beim BfV.<sup>3655</sup>

Was die VP-01 anbetraf, habe der Zeuge „ganz überwiegend“ von den Diensten „so einen gewissen Neid rausgehört“.<sup>3656</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge P. K., BKA, diese Aussage getätigt haben könnte, um der Arbeit aus dem Weg zu gehen, die eine mögliche Übernahme des Falls Amri nach § 4a BKAG a. F. verursacht hätte, antwortete der Zeuge Kurenbach, BKA:

„[...] das wäre fachlich unprofessionell, und so habe ich ihn nie kennengelernt. Leidenschaftlich, in der Sache argumentierend ja, aber so nie. [...]

Ich kann es mir wirklich nicht vorstellen. [...]

Weil ich ihn so nie kennengelernt habe und ich weiß, wie dieses Sachgebiet gearbeitet hat. Weil in diesem Sachgebiet ‚Gefährdung‘, da kommen eigentlich die Leute hin - so haben es meine beiden Vorgänger gehandhabt, so habe ich es gehandhabt -, die über hinreichend Erfahrung verfügen und ein Stück weit fachlich in der Spitze hinausragen“.<sup>3657</sup>

Während der Zeugenbefragung im hiesigen Untersuchungsausschuss wurde auch darüber spekuliert, welche Motivation ein Bundesinnenminister haben könnte, um die Anweisung zu geben, eine VP „kaputtzuschreiben“. So wurde wiederholt die Frage laut, ob die VP-01 möglicherweise Informationen geliefert habe, die zu der Absage des Fußball-Länderspiels in Hannover am 17. November 2015 und der anschließenden Pressekonferenz geführt haben könnten, in der Dr. de Maizière auf Fragen zu den Gründen der Absage angab, „ein Teil dieser Antworten würde die Bevölkerung verunsichern“.<sup>3658</sup> Keiner der Zeugen konnte die Vermutung, dass es einen Zusammenhang mit der Absage des Länderspiels gäbe, bestätigen.

Der Zeuge M., LKA NRW, führte hierzu aus, dass die VP-01 zu diesem Sachverhalt keine Angaben gemacht habe oder auch sonst nicht in den Sachverhalt involviert gewesen wäre.<sup>3659</sup> Es habe gleichwohl weitere Erkenntnisse einer anderen Behörde gegeben, die sich auf das Länderspiel bezogen hätten, aber nichts mit den Aussagen der VP-01 zu tun gehabt hätten. Letztlich könne man über die Hintergründe nur spekulieren, aber offensichtlich habe man die Informationen der VP und der anderen Behörde zusammengezogen.<sup>3660</sup>

Untermauert wird diese Theorie durch folgende Notizen des Zeugen M. in seiner Handakte vom 17. November 2015 um 20:10 Uhr und 22:20 Uhr, welche den in der EK „Ventum“ als Beschuldigter geführten Mahmoud O. mindestens vorübergehend mit den Geschehnissen in Hannover in Verbindung brachten:

<sup>3655</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 60.

<sup>3656</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 90.

<sup>3657</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge Kurenbach), S. 115 f.

<sup>3658</sup> Welt, „Ein Teil dieser Antworten würde die Bevölkerung verunsichern“, (18. November 2015), verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article148969193/Ein-Teil-dieser-Antworten-wuerde-die-Bevoelkerung-verunsichern.html> (zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2021); siehe dazu Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 68; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge Killmer), S. 45.

<sup>3659</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 68.

<sup>3660</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.) (Gegenüberstellung), S. 195 f.

„20:10h: Info aus GTAZ [geschwärzt] O[...] mit 3 Personen mit Pkw auf dem Weg nach Hannover. MEK dran. Länderspiel wegen konkreter Terrorwarnung abgesagt, es sollen Sprengstoffe mittels RTW ins Stadion geschmuggelt worden sein. [...]

22:20h: O[...] durch Kräfte NI in Gewahrsam genommen. Hat sich Polizeikontrolle durch Flucht mit Pkw entzogen. Pkw durch SEK (?) gestoppt. O[...] wurden keine Vorhalte zu Verfahren gemacht.“<sup>3661</sup>

Im Rahmen ihrer Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erklärten sowohl der Zeuge *Kurenbach*, BKA, als auch der Zeuge *Holger Münch*, Präsident des BKA, dass es einen Hinweis eines ausländischen Nachrichtendienstes auf einen möglichen Anschlag bei dem Länderspiel gegeben hätte. Die Darstellungen des ausländischen Nachrichtendienstes, der als zuverlässig gelte, seien sehr konkret gewesen.<sup>3662</sup> Beiden Zeugen war nicht erinnerlich, dass die *VP-01* irgendetwas mit der Absage dieses Länderspiels zu tun gehabt habe.<sup>3663</sup> Laut Zeugen *Münch* habe es ganz klar einen Hinweis eines ausländischen Nachrichtendienstes gegeben.<sup>3664</sup>

Der Zeuge Bundesinnenminister a. D. *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, bestätigte, dass die Absage des Fußball-Länderspiels nicht im Zusammenhang mit Informationen der *VP-01* gestanden habe. Vielmehr hätten den Zeugen damals Informationen von einem ausländischen Staat erreicht, mit dem die deutschen Sicherheitsbehörden laut Zeugen *Dr. de Maizière* exzellent zusammenarbeiteten. Diese Informationen hätten von einer sehr zuverlässigen Quelle gestammt, die sich in einem dritten Land, nicht in Deutschland, befunden habe. Es habe sich nicht um eine inländische Quelle gehandelt.<sup>3665</sup>

Konkret habe eine Terrordrohung im Raum gestanden, nach welcher zunächst ein Anschlag kleinerer Art auf das Fußballstadion in Hannover und anschließend ein größerer Anschlag am Hauptbahnhof geplant gewesen seien. Nach der Absage des Fußballspiels habe der Zeuge mit dem niedersächsischen Minister für Inneres und Sport *Boris Pistorius* eine Pressekonferenz abgehalten, in der ein Journalist die Frage gestellt habe: „Ist die Lage vorbei?“ Zu seiner Antwort – „ein Teil dieser Antworten würde die Bevölkerung verunsichern“ – führte der Zeuge *Dr. de Maizière* aus:

„Und in der Situation hatte ich nicht so viele Möglichkeiten. Die eine Antwort wäre gewesen: Ja, die Lage ist vorbei. – Wenn es dann zehn Minuten später einen großen Anschlag am Bahnhof gegeben hätte, dann hätten die Menschen gesagt, ich hätte sie in den Tod getrieben. Hätte ich gesagt: ‚Die Lage ist nicht vorbei‘, hätte ich gar gesagt: ‚Es gibt noch eine Terrorlage im Hauptbahnhof‘, hätte es möglicherweise eine Panik im Hauptbahnhof ausgelöst. So. Und in der Lage ist mir nichts Besseres eingefallen, als diese Antwort, die nicht gut war – ich würde sie auch nicht wiederholen –; aber eine so richtig gute Antwort stattdessen ist mir auch nicht eingefallen.

Ich habe überlegt, man hätte sagen können: Die Lage ist vorbei, wenn sie vorbei ist. – Dann hätte auch nachgefragt werden können. Ich hätte sagen können: Die Lage ist vorbei, wenn alle Menschen sicher zu Hause sind. – Dann hätte die Nachfrage lauten können: ‚Ja, haben Sie denn Anlass zur Sorge, dass sie sicher nach Hause kommen?‘ und so. Also, ein kluger Journalist hätte dann schon weitergefragt. Aber das war der Grund dieser unglücklichen oder verunglückten Antwort von mir: die Sorge, dass, wie auch immer ich das aussage, anschließend im Hannoveraner Hauptbahnhof noch etwas geschieht.“<sup>3666</sup>

Jedenfalls habe es keinerlei Zusammenhänge zu irgendeiner inländischen Vertrauensperson gegeben, so der Zeuge *Dr. de Maizière*.<sup>3667</sup>

(iii) *Dienstliche Erklärung des Zeugen P. K., BKA, und Pressekonferenz des BMI vom 15. November 2019*

Der Zeuge *P. K.*, BKA, nahm im Nachgang der 69. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses im Rahmen einer dienstlichen Erklärung Stellung zu den Aussagen des Zeugen *M.*, LKA NRW, die er der Online-Presse und dem

<sup>3661</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zu Meilensteinen aus Ermittlungen EK Ventum i.S. Anis AMRI (undatiert), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 22 (28).

<sup>3662</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 61; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 125-126.

<sup>3663</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 61; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 108, 127-128.

<sup>3664</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 61.

<sup>3665</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 192.

<sup>3666</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 191-192.

<sup>3667</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 192.

Kurznachrichtendienst Twitter entnommen hatte. Das Wortprotokoll der Beweisaufnahmesitzung vom 14. November 2019 sei ihm, dem Zeugen *P. K.*, BKA, trotz einer entsprechenden Bitte nicht zur Verfügung gestellt worden.<sup>3668</sup> Daher habe er beim Verfassen der dienstlichen Erklärung nur auf die Vorwürfe reagieren können, die er mithilfe der Presseberichterstattung und Twitter habe rekonstruieren können.<sup>3669</sup>

Der Zeuge bestätigte, mit seinem Kollegen *J. R.* als Vertreter des BKA an der Arbeitsbesprechung am 23. Februar 2016 teilgenommen zu haben. Jedoch bestritt er, dass das vom Zeugen *M.*, LKA NRW, in dieser Form beschriebene Vier-Augen-Gespräch stattgefunden habe:

„Das von dem Zeugen ‚KHK M. laut Presse berichtete Vier-Augen-Gespräch fand nicht statt. Die fachliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der ‚VP-01‘ und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben bezüglich eines Anfang 2016 von AMRI geplanten Attentats mittels Schusswaffen erfolgte durch das im BKA zuständige Fachreferat, hier durch EKHK [J. R.] und mich. Ich habe keine Aussagen getätigt, die den Schluss zulassen könnten, dass das Ergebnis der Bewertung von einem vorgesetzten Beamten oder einer vorgesetzten Dienststelle festgelegt oder vorgegeben worden sei. Dies wäre zudem inhaltlich falsch. Folglich habe ich nicht LKD Kurenbach oder einen Beamten des Bundesinnenministeriums oder den damaligen Innenminister benannt, der eine Entscheidung bezüglich des Umgangs mit ‚VP-01‘ getroffen habe.“<sup>3670</sup>

Die dienstliche Erklärung verfasste der Zeuge *P. K.*, BKA, ob der schwerwiegenden Vorwürfe, die in der 69. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. November 2019 erhoben wurden. Als Beamter müsse man, so der Zeuge *P. K.* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, eine dienstliche Erklärung abgeben, wenn es um Vorwürfe gehe, die sich nicht aus den Akten eindeutig be- oder widerlegen ließen.<sup>3671</sup>

Aus Anlass der Aussagen des Zeugen *M.*, LKA NRW, am 14. November 2019 habe sich der Zeuge *P. K.* mit seinen Kollegen und Vorgesetzten am Morgen des 15. November 2019 im BKA getroffen. Physisch anwesend seien gewesen: die Zeugen *Kurenbach*, *P. K.* und *J. R.*, *KR Bülow* und Vertreter der Amtsleitung des BKA sowie der Leiter der Projektgruppe für den Untersuchungsausschuss im BMI, *MR Dr. Vogel*. Telefonisch zugeschaltet war zudem der damalige Leiter der Abteilung ÖS des BMI, Zeuge *Kaller*.<sup>3672</sup> Im Rahmen dieser Besprechung wurde über die inhaltlichen Vorwürfe gesprochen, ohne dass man hierfür eine Erklärung habe finden können.<sup>3673</sup>

Auch das BMI erklärte in einer öffentlichen Pressekonferenz, eine solche „Aussage wurde weder wörtlich noch sinngemäß durch den Beamten des BKA [Hinweis: den Zeugen *P. K.*] getätigt. Bereits ein inhaltliches Vieraugengespräch hat es nicht gegeben“.<sup>3674</sup> Ebenso wenig sei der Name des damals zuständigen Gruppenleiters des BKA sowie der Name „de Maizière“ bzw. „Bundesinnenministerium“ als Urheber der angeblichen Weisung genannt worden. „Eine entsprechende Aussage hat der Beamte des BKA nicht getroffen. Zudem ist auszuschließen [sic!], dass weder der damalige Bundesminister de Maizière noch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BMI entsprechende Sachverhaltsbewertungen vornehmen oder derartige Weisungen erteilt haben. Das Gleiche gilt hier für die Leitungsebene des BKA einschließlich des damaligen Gruppenleiters.“<sup>3675</sup>

(iv) *Stellungnahme des Zeugen P. K., BKA, vor dem Untersuchungsausschuss*

In seiner Vernehmung durch den 1. Untersuchungsausschuss nahm der Zeuge *P. K.*, BKA, eingangs Stellung zu dem, was er aus der Presse zu den Aussagen des Zeugen *M.*, LKA NRW, erfahren hatte.

Zunächst stellte er heraus, dass es für ihn praktisch unmöglich sei, zu beweisen, dass ein Vier-Augen-Gespräch mit diesem Inhalt nicht stattgefunden habe. Es liege schon in der Natur eines Vier-Augen-Gesprächs, dass die angeblichen Beteiligten kaum eine Möglichkeit hätten, dieses zu negieren oder zu dementieren.<sup>3676</sup>

Er habe nach drei Jahren keine Erinnerung mehr an die konkrete Situation, wie die Beteiligten die Arbeitsbesprechung beim GBA verlassen hätten und ob er gegebenenfalls beim Runtergehen an der Treppe oder anderswo noch

<sup>3668</sup> Dienstliche Erklärung des *P. K.*, BKA, zu den Aussagen des *KHK M.*, LKA NRW (15. November 2019).

<sup>3669</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 157-158.

<sup>3670</sup> Dienstliche Erklärung des *P. K.*, BKA, zu den Aussagen des Zeugen *M.*, LKA NRW (15. November 2019).

<sup>3671</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 91-92.

<sup>3672</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 92, 98-99. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 147-148, 150.

<sup>3673</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 147-148, 151-152.

<sup>3674</sup> Die Bundesregierung, Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-15-november-2019-1692276> (zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2021).

<sup>3675</sup> Die Bundesregierung, Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-15-november-2019-1692276> (zuletzt aufgerufen am 27. Januar 2021).

<sup>3676</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 83, 175.

mit dem Zeugen *M.*, LKA NRW, unter vier Augen gesprochen habe. Er könne aber ausschließen, dass ein solches, vom Zeugen *M.* beschriebenes Vier-Augen-Gespräch stattgefunden habe.<sup>3677</sup> Er könne außerdem ausschließen, dass er sich mit dem Zeugen *M.*, LKA NRW, irgendwohin zurückgezogen habe, um ein Gespräch zu führen.<sup>3678</sup>

Sodann erklärte der Zeuge *P. K.*, BKA, dass die dem Untersuchungsausschuss übermittelten Schriftstücke nahelegten, dass die *VP-01* gerade nicht totgeschrieben werden sollte, sondern, dass – im Gegenteil – das BKA nach der Arbeitsbesprechung am 23. Februar 2016 dokumentiert habe, dass es keinen Zweifel an den Aussagen der VP gehabt habe.<sup>3679</sup>

Außerdem habe es im Nachgang zu der Arbeitsbesprechung keinerlei Kritik seitens des LKA NRW oder des GBA gegeben:

„Aber mal angenommen, ich hätte das tatsächlich gesagt: [...] ich kann mir schwerlich vorstellen, dass, wenn der GBA glaubhaft von so einem Vorwurf erfahren hätte, nämlich dass das Innenministerium und hohe Beamte des Bundeskriminalamtes hier, aus welchen Gründen auch immer, eines der wichtigsten damals, also nach meinem – ich bin nicht der GBA, aber – Dafürhalten eines der wichtigsten Verfahren des GBA geradezu sabotieren würden, da würde ich doch Himmel und Hölle in Bewegung setzen, um das aufzuklären. Also, da ist dann natürlich nichts. Also, mir ist keine Reaktion bekannt, die nach meinem Dafürhalten auf jeden Fall hätte irgendwie erfolgen müssen.

Gleiches gilt für die Hierarchieebene im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Wenn der seinen Vorgesetzten von diesem Gespräch auch nur halbwegs glaubhaft berichtet hat [...], dann muss doch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ebenfalls irgendwie reagieren und muss beim – auf hoher oder höchster Ebene - Bundeskriminalamt anrufen, muss über sein Innenministerium ans BMI rantreten und sagen: Hör mal, habt ihr sie noch alle, unser Verfahren zu sabotieren? – Also, das sind doch enorme Vorwürfe, die nicht irgendwie dann einfach im Raum stehen bleiben. Also, das ist für mich völlig unverständlich“.<sup>3680</sup>

Auch die Motivlage für eine Anweisung, die VP totzuschreiben, weil diese zu viel Arbeit mache, sei für den Zeugen *P. K.*, BKA, völlig unverständlich, da das BKA diejenige Behörde gewesen sei, die am wenigsten Arbeit mit dem ganzen Sachverhalt gehabt habe. Man habe in der Sache ein paar Schreiben produziert und zwei Hände voll Besprechungen im GTAZ organisiert; dies sei jedoch keinesfalls viel Arbeit für das BKA.<sup>3681</sup> Selbst unterstellt, der Arbeitsbereich „Gefährdungsbewertungen“ sei überlastet gewesen, dann hätte das BKA den Bereich verstärkt, nicht aber „die Segel gestrichen“.<sup>3682</sup>

Ferner sei der Innenminister so weit weg von dem Sachverhalt, dass die beschriebene Motivlage für den Zeugen *P. K.*, BKA, „überhaupt nicht nachvollziehbar“ sei. Außerdem hätte sich der damalige Gruppenleiter *Sven Kurenbach*, BKA, schon von seinem persönlichen Naturell her „mit Händen und Füßen gewehrt, wenn so was von oben gekommen wäre“ – ganz abgesehen davon, dass sich ein Gruppenleiter schon ganz grundsätzlich nicht in die Details einer Sachbearbeitung einmische.<sup>3683</sup> Weder er selbst, der Zeuge *P. K.*, noch sonst ein Beamter aus dem Gefährdungsbereich hätten eine solche Weisung sang- und klanglos akzeptiert.<sup>3684</sup>

Eine solche Weisung „von oben“ habe es auch deshalb nicht gegeben, weil sich das Innenministerium grundsätzlich nicht in die Sachbearbeitung einmische, geschweige denn in so eine detailtiefe Sachbearbeitung auf polizeilicher Ebene, so der Zeuge *P. K.*, BKA.<sup>3685</sup> Dies würde schließlich auch voraussetzen, dass das Innenministerium bzw. der Innenminister von dem Sachverhalt Kenntnis gehabt habe. Das BKA habe dem BMI jedoch niemals überhaupt nur zu diesem Sachverhalt berichtet.<sup>3686</sup>

<sup>3677</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 86-88.

<sup>3678</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 94.

<sup>3679</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 83.

<sup>3680</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 84, siehe auch S. 158 f.

<sup>3681</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 84-85. Dies bestätigte der Zeuge *Kurzhals*, BKA: Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 22.

<sup>3682</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 85.

<sup>3683</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 85.

<sup>3684</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 95.

<sup>3685</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 95.

<sup>3686</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 95.

Der Zeuge *P. K.*, BKA, betonte vor dem Untersuchungsausschuss mehrfach, dass die Gefährdungsbewertungen unter allen beteiligten Behörden abgestimmt gewesen seien und dass die Schriftlage dies auch beweise. Es habe nie überhaupt nur einen Widerspruch aus einer der beteiligten Behörden, das LKA NRW eingeschlossen, gegeben, der im BKA Anlass gegeben hätte, noch einmal in eine gemeinsame Bewertung einzusteigen.<sup>3687</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, kritisierte in diesem Zusammenhang jedoch, dass in den Protokollen der GTAZ-Sitzungen von Einvernehmlichkeit gesprochen wurde, kritische Stimmen aber nie mit aufgenommen worden seien:

„Die Abstimmungen im GTAZ sind ja seinerzeit folgendermaßen abgelaufen: Jeder hat sein Votum gegeben, und dann wurde im Anschluss daran von Einvernehmlichkeit gesprochen. Kritische Stimmen sind aber in diese GTAZ-Protokolle nie mit aufgenommen worden, zu dem Zeitpunkt nicht mit aufgenommen worden. Und wir haben als LKA Nordrhein-Westfalen immer dafür votiert, dass er höher eingestuft wird, was auch später angepasst worden ist.“<sup>3688</sup>

Auf diese Aussage angesprochen, erwiderte der Zeuge *P. K.*, BKA:

„Also, dann unterstellen Sie, dass wir quasi hier behaupten, es wäre Einvernehmlichkeit hergestellt worden. Es war aber nie Einvernehmlichkeit hergestellt worden, und von den Vorgesetzten des Herrn *M.*, von der gesamten Führungsriege des LKA NRW traut sich keiner, bei unseren Vorgesetzten anzurufen und zu sagen: Was schreibt ihr in euren Protokollen? - Also, Entschuldigung, da muss ich sagen: Das halte ich für realitätsfern.“<sup>3689</sup>

Der Zeuge *P. K.*, BKA, räumte ein, dass er nach reichlichem Nachdenken nicht völlig ausschließen könne, eine scherzhafte Bemerkung dahingehend gemacht zu haben, dass die *VP-01* dem LKA NRW „viel Arbeit“ gemacht habe.<sup>3690</sup> Denn die *VP* habe tatsächlich viel Arbeit gemacht, die jedoch gut bewältigt wurde und nötig gewesen sei.<sup>3691</sup> Demgegenüber könne er aber sicher ausschließen, gesagt zu haben, sie mache „zu viel Arbeit“ und müsse deswegen abgeschaltet werden. Er könne dies ausschließen, weil die Aussage schlichtweg nicht stimme und die *VP* im BKA vergleichsweise wenig Arbeit gemacht habe.<sup>3692</sup> Mit ihr hätten sich im BKA nämlich lediglich zwei Sachbearbeiter partiell befasst.<sup>3693</sup>

Auf die Aussage des Zeugen *M.*, LKA NRW, angesprochen, nach der der Zeuge *P. K.*, BKA, im Rahmen der Arbeitsbesprechung beim GBA nur Totschlagsargumente geliefert habe, entgegnete dieser:

„[...] Er [Hinweis: der Zeuge *M.*, LKA NRW] hat das nicht verstanden, dass das ein Argument ist, was uns nahezu zwingt, zu sagen, dass die *VP* zumindest mal in diesem Punkt der Polizei nicht die Wahrheit gesagt hat - bis wir erfahren haben, warum es vielleicht doch so sein könnte.“<sup>3694</sup>

Daher würde er, der Zeuge *P. K.*, BKA, dem Zeugen *M.*, LKA NRW, in der Wahrnehmung, wie sein Verhalten in der Sitzung auf den Zeugen *M.* gewirkt haben muss, gar nicht mal widersprechen:

„Das kann ich mir absolut vorstellen. Er ist ja auch ein sehr engagierter Ermittlungsbeamter, ein Beamter, der sich sehr für sein Verfahren engagiert. So haben wir ihn alle – also, ich persönlich, aber auch die anderen Kollegen, die ihn bei uns erlebt haben –, genau so haben wir ihn erlebt, dass er sehr engagiert bei der Sache ist - wie ich hoffentlich auch. Das zeichnet Beamte ja auch hoffentlich aus. Und da kann ich absolut nachvollziehen, dass das seine Wahrnehmung war.“<sup>3695</sup>

Schließlich erklärte der Zeuge *P. K.*, BKA, dass das BKA grundsätzlich keine Zuständigkeit für die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Vertrauenspersonen habe, die durch ein Bundesland geführt werden. Aussagen zur Glaubwürdigkeit der *VP-01* hätten er und der Zeuge *J. R.* daher nur vor dem Hintergrund der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Einzelszenarien getroffen.<sup>3696</sup>

<sup>3687</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 76, 78, 80, 117-118.

<sup>3688</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 66.

<sup>3689</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 154.

<sup>3690</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 93, 174, 177, 187.

<sup>3691</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 177.

<sup>3692</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 94, 177, 187.

<sup>3693</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 175.

<sup>3694</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 179.

<sup>3695</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 179.

<sup>3696</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), Anlage 2, Bl. 2.

(v) *Stellungnahmen der Zeugen aus der Behörde des GBA*

Dass im Nachgang der Arbeitsbesprechung vom 23. Februar 2016 beim GBA tatsächlich ein Vier-Augen-Gespräch mit dem beschriebenen Inhalt zwischen den Zeugen *P. K.* und *M.* stattgefunden haben könnte, bestätigte der Zeuge OStA b. BGH *Killmer*, GBA, vor diesem Untersuchungsausschuss.<sup>3697</sup> Der Zeuge *M.*, LKA NRW, habe ihm verwundert bis zornig<sup>3698</sup> von dem fraglichen Vier-Augen-Gespräch berichtet:

„Ich erinnere [...] noch, dass der Zeuge KHK *M.* aufgebracht war, weil er für die aus seiner Sicht sachwidrigen Hintergründe der Bewertung der VP01 kein Verständnis hatte. Ich erinnere auch noch den Zwiespalt, dass der Zeuge KHK *M.* diese Information im Vertrauen von seinem Kollegen erhalten hatte.“<sup>3699</sup>

Wo und wann genau der Zeuge *M.*, LKA NRW, den Zeugen *Killmer*, GBA, einweihete, erinnerte dieser nicht. Er meinte – war sich aber nicht sicher –, dass der Zeuge *M.*, LKA NRW, sich bereits im Anschluss an das fragliche Vier-Augen-Gespräch, also noch in seinem Büro, persönlich an ihn gewandt habe.<sup>3700</sup>

Der Zeuge *Killmer*, GBA, berichtete ferner, dass sich die Teilnehmenden der Arbeitsbesprechung – darunter er selbst, die Zeugin *Gorf*, GBA, der Kollege *Wetzel*, GBA, der Zeuge *M.*, LKA NRW, sowie die VP-Führer aus NRW – noch am selben Tag zu einem gemeinsamen Abendessen getroffen hätten.<sup>3701</sup>

Die Zeugin *Gorf*, GBA, berichtete, zu dem fraglichen Vier-Augen-Gespräch zwischen den Zeugen *P. K.* und *M.* keine unmittelbaren eigenen Wahrnehmungen in dem Sinne gemacht, dass sie ein solches Gespräch beobachtet hätte. Allerdings habe der Zeuge *M.* sich ihr noch am selben Abend im Rahmen eines Gesprächs, das die beiden vertraulich und ungestört vor der Tür des Restaurants führten, anvertraut. Die Zeugin meinte, sich zu erinnern, dass er das Gespräch mit dem Satz, „Sie werden mir nicht glauben, was mir Herr [*P. K.*] nach der Besprechung gesagt hat“, eingeleitet hat.<sup>3702</sup>

Der Zeuge *M.* habe ihr erklärte, dass ihm der Zeuge *P. K.* unter vier Augen mitgeteilt habe, dass es eine Anweisung von oben gegeben habe, die VP „kaputtzuschreiben“; die VP mache zu viel Arbeit. Die Zeugin *Gorf*, GBA, ergänzte sogleich, dass sie sich beim Begriff „kaputtzuschreiben“ sehr, sehr sicher, aber nicht mehr hundertprozentig sicher sei. Jedenfalls sei es darum gegangen, dass die VP und ihre Angaben als nicht zuverlässig dargestellt werden sollten. Ob der Zeuge *M.* ihr in diesem Gespräch die Namen der Personen genannt hat, die die Anweisung erteilt haben sollen, erinnerte die Zeugin *Gorf*, GBA, auch nach langem Nachdenken nicht mehr.<sup>3703</sup> Die Zeugin meinte ferner, sich daran zu erinnern, dass sie mit dem Zeugen *M.* diskutiert habe, warum der Zeuge *P. K.* gerade ihm, dem Zeugen *M.*, etwas über interne Anweisungen hätte sagen sollen; denn in dieser Besprechung war er der härteste Kontrahent des Zeugen *P. K.*. Der Zeuge *M.* habe hierzu ausgeführt, dass für ihn der Eindruck entstanden sei, dass der Zeuge *P. K.* in der Besprechung sehr in die Enge gedrängt worden sei und sich möglicherweise habe rechtfertigen wollen, warum er auf seiner Position beharre.<sup>3704</sup>

Bei diesem Gespräch habe die Zeugin *Gorf*, GBA, den Zeugen *M.* konsterniert und fassungslos erlebt, wie sie es vorher bei ihm noch nicht erlebt habe. Er habe nicht verstehen können, wie man mit einem solchen Sachverhalt so umgehen kann. Die Zeugin habe ihm im Verlauf dieses Gesprächs mitgeteilt, dass sie diese Information trotz der sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht für sich behalten könne. Sie habe vorgeschlagen, dass der Zeuge *M.* das Geschehene aufschreibe oder jedenfalls mündlich ihrem Referatsleiter mitteilen solle. Das habe der Zeuge *M.* allerdings nicht gewollt, weil er trotz aller kontroversen Diskussionen nicht offenlegen wollte, was ihm der Kollege anvertraut hatte, und er diesem auch keine Probleme machen wollte. Er habe sich also ganz offensichtlich in einem Gewissenskonflikt befunden. Die Zeugin *Gorf*, GBA, habe aber darauf bestanden, dass er das Vorgefallene mitteilen müsse, und habe gesagt, dass sie es sonst machen würde. Sie habe es aber für sinnvoller gehalten, wenn der Zeuge *M.* das selbst mitteilt, da er das fragliche Vier-Augen-Gespräch sehr viel authentischer habe wiedergeben können. Daraufhin habe er eingelenkt und zugesagt, den Zeugen *Salzmann*, GBA, zu unterrichten.<sup>3705</sup>

<sup>3697</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 27.

<sup>3698</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 17.

<sup>3699</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 13.

<sup>3700</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 13, 16.

<sup>3701</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 14.

<sup>3702</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 13.

<sup>3703</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 13.

<sup>3704</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 13.

<sup>3705</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 13.

Auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen *M.* angesprochen, schilderte die Zeugin *Gorf*, GBA, diesen als äußerst gewissenhaften, professionellen Beamten mit außergewöhnlichem Weitblick, vor allen Dingen auch mit einem kriminalistischen Spürsinn, und gleichzeitig als jemanden, der immer wieder alles mit der Staatsanwaltschaft abstimmt, also niemanden, der Alleingänge machen würde. Deswegen habe sie zu ihm ein sehr, sehr vertrauensvolles Verhältnis gepflegt und sehr viele Dinge besprochen. In diesen Gesprächen sei er immer ruhig und besonnen aufgetreten. Insbesondere als es später zum Zugriff in Sachen *Abu Walaa* gekommen sei – ein sehr großer Zugriff mit vielen Beamten und mehreren Bundesländern –, sei der Zeuge *M.* in jeder Situation die Ruhe selbst gewesen. Deswegen sei für die Zeugin *Gorf*, GBA, an diesem Abend auffällig gewesen, dass ihn etwas mitgenommen haben muss, wenn er sonst immer so besonnen und ruhig in große Dinge gehe.<sup>3706</sup>

Auch nach Einschätzung des Zeugen *Killmer*, GBA, sei der Zeuge *M.*, LKA NRW, eine positive Ausnahmeerscheinung, was seine persönliche Integrität wie auch seine beruflichen Fähigkeiten anbelange. Er habe sich innerhalb kürzester Zeit der Zusammenarbeit als enorm vertrauensvoll, enorm belastbar und im Hinblick auf seine kriminalistische Expertise als herausragend erwiesen.<sup>3707</sup> Auch die Überlegung, dass der Zeuge *M.*, LKA NRW, ein sog. Belastungsmotiv gehabt haben könnte – also dem Zeugen *P. K.*, BKA, aus etwaigen vorangegangenen Vorfällen „einen Tritt mitgeben“ wollte –, schloss der Zeuge *Killmer*, GBA, aus.<sup>3708</sup>

Der Zeuge *M.* habe schließlich am darauffolgenden Tag, den 24. Februar 2016, den Zeugen *Salzmann*, GBA, telefonisch über den Inhalt des Gesprächs informiert.<sup>3709</sup> Der Zeuge *Salzmann*, GBA, berichtete zum Telefonat mit dem Zeugen *M.* aus seiner Erinnerung:

„Wortlaute dieses Telefonats mit Herrn *M.* sind mir nicht mehr in Erinnerung. Ausschließen möchte ich eigentlich - aber das ist jetzt auch schon ein Rückschluss –, dass der Name des Innenministers damals gefallen ist, weil das, muss ich sagen, wäre mir wahrscheinlich in Erinnerung geblieben; denn das wäre schon ein bisschen kleines Karo gewesen, dass sich ein Minister um den Einsatz einer VP, die zum damaligen Zeitpunkt jetzt jedenfalls nicht so eine singuläre Bedeutung hatte, dass es eine Ministersache gewesen wäre – – Ob der Name *Kurenbach* gefallen ist, kann ich auch nicht sagen. Er wäre aber mein Ansprechpartner gewesen, wenn ich es, diese Thematik Vieraugengespräch, mit ihm beim BKA hätte besprechen wollen.

Ich sehe auf mich zukommen die Fragen, warum ich an dieses Vieraugengespräch mit Herrn *M.* – das heißt, es war am Telefon – keine bessere Erinnerung habe, warum ich keinen Vermerk gefertigt habe und warum ich nicht Herrn *Kurenbach* beim BKA angerufen habe. Als Dritter aus einer vertraulichen - und als solches musste ja das Vieraugengespräch zwischen *M.* und *K.* zu deuten sein – – Aus einer solchen vertraulichen Gesprächssituation zu zitieren und noch dazu damit den einen Gesprächspartner dieser vertraulichen Unterredung bei seinem Vorgesetzten anzuschwärzen, ist, noch dazu, wenn man mit den Beteiligten weiter dienstlich gedeihlich zusammenarbeiten will, eine heikle Sache. Da wäre aber darüber hinwegzukommen, wenn ansonsten erhebliche Nachteile in der Sache drohten. Das war aber nicht der Fall.“<sup>3710</sup>

Im Nachgang der Vernehmung des Zeugen *M.*, LKA NRW, vom 14. November 2019 vor diesem Untersuchungsausschuss habe sich der Zeuge *Salzmann*, GBA, mit seinen Kollegen, der Zeugin *Gorf* und dem Zeugen *Killmer*, über das fragliche Vier-Augen-Gespräch unterhalten (nicht aber im Nachgang des 23. Februar 2016). Man habe sich schwer vorstellen können, dass der Zeuge *M.*, LKA NRW, ihnen unmittelbar von einem Gespräch berichten würde, das er nicht erlebt habe. Dies würde keinen Sinn ergeben, zumal er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht habe absehen können, dass er diesbezüglich vor einem Untersuchungsausschuss aussagen werden müsste. Das unmittelbare Ansprechen der Zeugen *Salzmann*, *Gorf* und *Killmer* habe den Eindruck erweckt, dass es ein Gespräch zwischen den Zeugen *M.*, LKA NRW, und *P. K.*, BKA, gegeben habe.<sup>3711</sup>

Hierauf erwiderte der Zeuge *P. K.*, BKA:

„Ich möchte zunächst mal meine Auffassung darlegen, dass auch ohne den Anschlag dieses Vieraugengespräch, wo ich angeblich gesagt hätte, es sei auf Anweisung von oben geschehen, und alles, was hier gesagt wurde, dass das auch ohne den Anschlag doch von erheblicher Relevanz gewesen wäre. Also, dann würde

<sup>3706</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 18.

<sup>3707</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 36.

<sup>3708</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 58.

<sup>3709</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 77, 86; Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

<sup>3710</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 13 f.

<sup>3711</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 30-31. So auch Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 35, 55.

ich jetzt tatsächlich in der Theorie und in der Spekulation, die das beinhaltet, und auch in der Unwahrheit, die in der Sache selber liegt, sagen, dass, wenn es so gewesen wäre, dann wäre das ja wohl auch ohne den Anschlag von erheblicher Relevanz gewesen, wenn das Innenministerium und die Führungsriege des BKA dieses Verfahren aus welchen Gründen auch immer – diese Gründe möchte ich immer mal noch hören; ich weiß, ich darf Ihnen keine Fragen stellen, aber persönlich würde ich diese Gründe gerne mal plausibel hören –, eine Führungsriege des BKA, die von der Besprechung und von den Einzelheiten nichts wusste, und das BMI, was durch unsere Berichterstattung jedenfalls von der gesamten Sache keine Ahnung hatte, wenn diese Stellen eines der wichtigsten GBA-Verfahren sabotieren und eines der wichtigsten Verfahren des LKA NRW sabotieren. Also, das ist doch von erheblichster Bedeutung, unabhängig von einem späteren Anschlag. Also, das möchte ich erst mal klarstellen.

Und das führt mich eben dazu, zu sagen – – Also, weil Sie sagen jetzt wieder, ich darf keine Fragen stellen, aber mir selber stelle ich die Frage: Wenn es denn glaubwürdig den Kolleginnen und Kollegen – nicht alle, den Herrn Killmer noch am wenigsten, aber die Frau Gorf und den Herrn Salzmann, die ich persönlich gut kenne – – dann hätten die doch irgendwie darauf reagieren müssen. Also, sie hätten doch – – Also, tut mir leid, wenn ich hier jetzt spekuliere und wenn ich jetzt hier auch in eine gewisse Wolke irgendwie hineinrede, aber da muss man doch drauf reagieren. Da kann man doch nicht sagen: Ach so, na ja, das BMI offensichtlich sabotiert mein Verfahren. Na ja, das BKA macht mit. Da gehe ich zur Tagesordnung über. – Also, tut mir leid, so kann ich mir den Herrn Salzmann nicht vorstellen, so kann ich mir die Frau Gorf nicht vorstellen. Und kein seriöser Beamter würde, wenn er das glaubhaft erfährt, so reagieren.“<sup>3712</sup>

Letztendlich habe der Vorgang um die Neubewertung durch das BKA für die Arbeit des Zeugen *Salzmann*, GBA, keine gravierende Bedeutung gehabt, da die betroffenen Ermittlungsverfahren ohnehin weiter betrieben wurden:

„Für mich hatte das, die ganze Geschichte, danach nicht mehr die Bedeutung, die ihr eventuell jetzt beigemessen wird, und es hatte auch in der Sache für uns keine Bedeutung für die eingangs genannten Ermittlungsverfahren; denn ungetrübt von den ersten BKA-Einschätzungen haben wir den Ermittlungsverfahren Fortgang gegeben. Wir haben in dem einen Verfahren gegen Abu Walaa und vier weitere Anklage erhoben, und der Senat in Celle hat sich in Zwischenentscheidungen durchaus unsere Sichtweise zu eigen gemacht, sodass also in der Sache aus unserer Sicht für die Ermittlungsverfahren durch diese Gefährdungsbewertung des BKA keine negativen Folgen eingetreten sind.

Wenn ich jetzt hypothetisch die Sache durchspiele: Selbst wenn also rein hypothetisch eine nicht auf sachlicher Grundlage beruhende Arbeitsanweisung im BKA existiert hat, wäre das natürlich als befremdlich noch dazu mit dieser Begründung anzusehen gewesen und entspräche sicher nicht dem Qualitätsstandard, den wir, den ich vom BKA gewohnt sind und den wir kennen.

Es hat uns, den Generalbundesanwalt als Staatsanwaltschaft, aber nicht, ich sage jetzt mal, vom rechten Weg abgehalten. Wir haben auf die VP01 – nicht alleine, aber auch eben – Anklage zum Oberlandesgericht Celle erhoben.“<sup>3713</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge *W.*, LKA NRW, der ebenfalls keine Maßnahmen ergriffen hatte, nachdem ihm der Zeuge *M.*, LKA NRW, mitgeteilt hatte, dass man die *VP-01* „kaputtzuschreiben“ wolle. Diese Information habe für ihn im weiteren Verlauf keine besondere Relevanz mehr gehabt, weil das BKA ein paar Tage nach der Arbeitsbesprechung beim GBA eine modifizierte Einschätzung nachgereicht und das LKA NRW damit sein Ziel erreicht habe. Außerdem sei die VP in der Folge noch circa sechs Monate weiter im Einsatz gewesen, habe über längere Zeit nicht an Reputation verloren und sei letztlich in mehreren Verfahren ein wertiges Beweismittel geblieben.<sup>3714</sup> Der Zeuge *W.*, LKA NRW, selbst oder der Zeuge *M.*, LKA NRW, hätten zwar noch den zuständigen Abteilungsleiter im LKA NRW mit ins Boot geholt, aber grundsätzlich hätten sie die Frage auch erst einmal gut beim GBA aufgehoben gesehen.<sup>3715</sup>

<sup>3712</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 173.

<sup>3713</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

<sup>3714</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 66, 70-71.

<sup>3715</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 70.



## 6) Nachgang zur Arbeitsbesprechung vom 23. Februar 2016

### (i) BKA-interner Mailverkehr

Parallel zur Arbeitsbesprechung beim GBA fand am 23. Februar 2016 eine PIAS-Besprechung im GTAZ statt, in deren Rahmen mitgeteilt wurde, dass das LKA NRW *Amri* als Gefährder eingestuft hatte. In diesem Zusammenhang wurde das PIAS-Protokoll bundesweit zirkuliert<sup>3716</sup>, in welchem folgende Begründung des LKA NRW für die Einstufung als Gefährder mitgeliefert wurde:

„Aktuell sind bei AMRI Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagspannungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagspannungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.“<sup>3717</sup>

Zum besseren Verständnis erläuterte der Zeuge *P. K.*, BKA, dass die inhaltliche Einschätzung zu *Amri* als solche zwar durchaus korrekt gewesen sei. Allerdings habe eine Formulierung in dieser Deutlichkeit kombiniert mit der bundesweiten Steuerung den Haken, dass jeder Polizeibeamte zwischen den Zeilen herauslese, dass *Amri* mehr oder weniger konkrete Anschlagsvorbereitungen durchführe.<sup>3718</sup> Generell würden Polizeiberichte sehr vorsichtig formuliert, wenn es um Aussagen zu konkreten Anschlagspannungen gehe, weil dadurch enorme Polizeieinsätze ausgelöst werden könnten.<sup>3719</sup>

Abgesehen von *Amris* Internetrecherchen und bestimmten Kommunikationsinhalten hätten jedoch zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Tatsachen vorgelegen, die aus der Sicht des BKA eine Formulierung in dieser Schärfe gerechtfertigt hätten. *Amri* hatte zwar im Internet nach Komponenten für USBV (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) gesucht. Diese Suche verlief nach übereinstimmender Einschätzung des BKA aber ziellos und nicht wirklich konkret auf die Herstellung eines besonderen Sprengstoffes oder einer besonderen USBV kapriziert, sondern eher breit nach Waffen.<sup>3720</sup> Nach dem Dafürhalten des Zeugen *P. K.*, BKA, recherchierten unzählige Islamisten im Internet nach USBV-Anleitungen. Dies gehöre quasi zum „guten Ton“.<sup>3721</sup>

Im Vergleich zu anderen Gefährdungssachverhalten sei die Formulierung des LKA NRW in diesem Fall „übermäßig scharf“ bzw. „unglücklich scharf“ gewesen.<sup>3722</sup> Selbst bei der Besprechung beim GBA seien keine Anschlagsvorbereitungen *Amris* benannt worden. Daher hätten weder der GBA noch das LKA NRW gegen *Amri* Ermittlungs- oder polizeirechtliche Maßnahmen ergriffen. Dies habe rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen, die eben nicht vorgelegen hätten.<sup>3723</sup> Die wenig konkreten Hinweise auf eine mögliche Anschlagspannung *Amris* hätten schlichtweg im Widerspruch zu so einer aus Polizeisicht „alarmistischen Meldung“ gestanden.<sup>3724</sup>

Ähnliches schilderte der Zeuge *J. R.*, BKA: *Amri* sei aus der damaligen Sicht einer von vielen Gefährdern im dreistelligen Bereich gewesen, sodass eine Formulierung in dieser Schärfe und vor allem diesem Detailgrad schlichtweg unüblich gewesen sei. Die Brisanz habe sich nicht mit dem Bild von *Amri* gedeckt, welches das BKA aus den Info-Boards gehabt habe.<sup>3725</sup> Und weiter:

„Diese Form der Formulierung [...] verschiebt die kompletten Relationen. Wenn jedes Bundesland die Einstufung des Gefährders so vorgenommen hätte, dann wären quasi nur noch Streifenwagen - - [...]“

[A]llein per Definition, was ein Gefährder ist, würden Sie das bei jedem Gefährder in der Form schreiben können. Und ich glaube, das ist das, was meinen Gruppenleiter zum damaligen Zeitpunkt eben auch aufgeregt hat [...].“<sup>3726</sup>

<sup>3716</sup> E-Mail des Hr. *J.*, BKA, (23. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 4.

<sup>3717</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 22; EPOST-Nachricht des LKA NRW zur Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums (17. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3718</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 103.

<sup>3719</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 103.

<sup>3720</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 77, 127.

<sup>3721</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 127.

<sup>3722</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 103, 124.

<sup>3723</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 104-105.

<sup>3724</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 105. Siehe auch *ibid.*, S. 165-166. Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 25.

<sup>3725</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 138, 140.

<sup>3726</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 139.

Auch der Zeuge *Kurzhals*, BKA, bezeichnete die gewählte Formulierung als ungewöhnlich. Sie sei zwar in der Rückschau völlig zutreffend gewesen. Aus der *ex-ante*-Perspektive, auf welche es ankomme, habe sich eine Formulierung in der Form nicht mit den Erkenntnissen des BKA aus den GTAZ-Sitzungen gedeckt.<sup>3727</sup>

Ungewöhnlich sei laut Zeugen *Kurzhals*, BKA, auch gewesen, dass die aus NRW mitgeteilte Gefährdereinstufung mit den relativ detaillierten Angaben zu Anschlägsplänen einhergegangen sei.<sup>3728</sup> Diese Gefährdereinstufung wurde bundesweit gestreut und folglich von 16 Ländern mitgelesen, die sich gewisse Fragen stellen würden, so dass unter Umständen ein Sachverhalt viel breiter diskutiert werde, als es vielleicht auch dem LKA Nordrhein-Westfalen lieb gewesen sein mag.<sup>3729</sup>

Auf die Frage, ob es eine allgemein akzeptierte Sprachregelung für derartige Vorgänge gebe, antwortete der Zeuge *P. K.*, BKA:

„[...] die gibt es, nämlich dass wir [Hinweis: das BKA] als Gefährdungsbewertungsstelle eine Bewertung abgeben – und die auch im Zweifelsfall bundesweit steuern – zu konkreten Gefährdungssachverhalten. Hier, in diesem Fall, hat sich NRW aus unserer Sicht nicht an diese Absprache gehalten, und deswegen waren wir auch ein wenig verärgert. Aber es bezog sich auf einen Sachverhalt, auf einen Gefährder in NRW, und NRW hat quasi allen gesagt: „Wir haben einen gefährlichen Gefährder“, und das ist eben so.“<sup>3730</sup>

Der Zeuge *W.*, der für das LKA NRW die Einstufung *Amris* als Gefährder wie auch die bundesweite Steuerung des PIAS-Protokolls verantwortete, bezeichnete die Formulierung zu *Amris* Anschlägsplänen auch in der Rückschau „selbstverständlich“ als zutreffend. Die entscheidenden Informationen für diese Einschätzung hätten von der *VP-01* gestammt, was dem BKA aber wahrscheinlich bei seiner Einschätzung nicht bekannt gewesen sei. Diese Informationen korrespondierten mit objektiven Erkenntnissen aus der Internetauswertung und der TKÜ, welche das LKA NRW parallel zum Einsatz der *VP-01* erlangt hatte.<sup>3731</sup>

Natürlich sei das Wort „Anschlag“ laut Zeugen *W.*, LKA NRW, in einer Einstufungs-E-Post besonders und werde in einem derartigen Kontext recht selten gebraucht, weil es im Staatsschutz schon eine rote Lampe sei. Jedoch habe er aufgrund der Erkenntnisse, die das LKA NRW bekommen habe, die Deutlichkeit und den Planungsgrad auch entsprechend wiedergeben wollen.<sup>3732</sup>

In Reaktion auf die Zirkulierung des PIAS-Protokolls innerhalb diverser deutscher Polizeibehörden entwickelte sich im BKA ein interner Mailverkehr, der seinen Anfang in einer E-Mail des Zeugen *Sven Kurenbach* an den Zeugen *Martin Kurzhals* fand:

„Bitte Rücksprache

Ist es wirklich erforderlich bundesweit die Infos zu 4.1 (Anschlagsplanungen) so detailliert zu steuern?“<sup>3733</sup>

Der Zeuge *Kurzhals* wandte sich daraufhin mit einer Nachfrage an den Zeugen *J. R.*:

„J[...],

im PIAS-Protokoll von heute wurde der SV zu AMRI etwas anders dargestellt, als ich es in Erinnerung habe.... [...]

Könntest du bitte beim LV [Hinweis: Ländervertreter] NW die Hintergründe für eine solch detaillierte (und dann auch noch tendenziöse bis falsche) Darstellung erfragen. Gibt es neue Erkenntnisse????“<sup>3734</sup>

<sup>3727</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 23, 26.

<sup>3728</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 24.

<sup>3729</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 24.

<sup>3730</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 124.

<sup>3731</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 81.

<sup>3732</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 81-82, 88, 90.

<sup>3733</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 102; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 24; E-Mail des *Sven Kurenbach*, BKA, an *Martin Kurzhals*, BKA (23. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3734</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 102; E-Mail des *Martin Kurzhals*, BKA, an *EKHK J. R.*, BKA (23. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 3 - VS-NfD – insoweit offen. *EKHK P. K.*, BKA, war ins cc gesetzt.

Der Zeuge *J. R.* antwortete wiederum:

„Hallo Martin,

wie eben besprochen ist die m. E. richtigerweise monierte detaillierte Darstellung Ausdruck der unterschiedlichen Sichtweise hinsichtlich der Bedeutung der Person AMRI:

In NRW wird die EK Ventum sehr stark priorisiert, so dass man trotz Infoboards und abgestimmter Gefährdungsbewertungen in NRW dazu neigt und weiter neigen wird, bei eigenständigen Beurteilungen die Bewertung „hochzuschreiben“ und evtl. über das „Ziel hinaus zu schießen“. Die von Dir kopierte Bewertung ist der bereits letzte Woche erfolgten Einstufung von AMRI als Gefährder entnommen, neue Erkenntnisse zu ihm liegen laut Auskunft des LV [Hinweis: Ländervertreter] NRW nicht vor.“<sup>3735</sup>

Daraufhin berichtete der Zeuge *Kurzahls* dem Zeugen *Kurenbach* am 24. Februar 2016 zurück:

„[...] Aus Sicht von ST 33 müssen wir sehr genau aufpassen, dass die im Rahmen der Infoboards gemeinsam getroffenen Bewertungen nicht zur Makulatur werden.

In die gleiche Richtung bleibt m. E. mit Argusaugen zu beobachten, dass ein im Infoboard abgestimmtes Vorgehen – inkl. der besprochenen Maßnahmen einzelner Behörden – auch tatsächlich umgesetzt wird. Auch im Fall AMRI hat sich das LKA Berlin hinsichtlich der Aufnahme von Obs-Maßnahmen nicht gerade mit Ruhm bekleckert.

Sollten sich solche Fälle häufen, muss ggf. auch auf anderen Ebenen gegengesteuert werden. Ansonsten laufen wir m.E. Gefahr den Stellenwert und die Reputation des Operativen Informationsaustausches im GTAZ zu unterminieren.

Als Konsequenz werde ich zukünftig noch mehr Gewicht auf verbindliche Festlegungen und entsprechend klare Formulierungen in den Protokollen legen.“<sup>3736</sup>

Diese E-Mail wurde dem Zeugen *P. K.*, BKA, noch am selben Tag weitergeleitet, der wiederum mit einer weiteren E-Mail an den Zeugen *Kurzahls* und *Marc Hallensleben* antwortete. Diese E-Mail, in der er sich über das Verhalten des LKA NRW beklagte, war im Untersuchungsausschuss mehrfach Gegenstand von Diskussionen:

„Es ist wirklich insgesamt eine Frechheit und hochgradig unprofessionell wie NRW hier agiert. Obwohl natürlich in aller Klarheit eine Absprache im Infoboard auch eingehalten werden muss, kann ich Berlin inhaltlich wirklich verstehen. Wenn man sich den Text zur Gefährdereinstufung Amri durch liest und gegen die Fakten hält, deren ganze Trostlosigkeit sich gestern beim GBA noch ein bisschen mehr gezeigt hat, dann hat das seitens NRW – offen und intern gesagt – auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun sondern grenzt an Lügen. Und der Text verbunden mit den fragmentarischen Halbinfos, die spärlich fließen und mit hanebüchenen Bewertungsversuchen verbunden werden, würde ich als Berlin den Typ [Hinweis: *Anis Amri*] hier auch nicht rumspringen lassen.

Hrmpf.“<sup>3737</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, begründete seine Bitte um Rücksprache damit, dass die bundesweite Steuerung einer Gefährdereinstufung in dieser Form „ungewöhnlich, um nicht zu sagen: fachlich ausbaufähig“ gewesen sei. Er habe zuvor die eingestuftem Schreiben gesehen, die nur an die beteiligten Länder gegangen seien. Geheim eingestufte Sachverhalte sollten jedoch nicht offen in PIAS-Protokollen an jede Staatsschutzdienststelle in der Bundesrepublik gesteuert werden, nur weil eine Person als Gefährder eingestuft werde. Außerdem seien dieses PIAS-Protokoll und die vorher gesteuerte Nachricht zur Einstufung sehr viel deutlicher gewesen als das, was in

<sup>3735</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 203; E-Mail des EKHK *J. R.*, BKA, an *Martin Kurzahls*, BKA (23. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen. EKHK *P. K.*, BKA, war ins cc gesetzt.

<sup>3736</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 129; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 35; E-Mail des *Martin Kurzahls*, BKA, an *Sven Kurenbach*, BKA (24. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 1-2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3737</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 28-29; E-Mail des EKHK *P. K.*, BKA, zum Protokoll der PIAS-Besprechung (24. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 1 – VS-NfD – insoweit offen.

dem vorangegangenen Info-Board vereinbart worden sei.<sup>3738</sup> Der Zeuge habe nach eigener Aussage oft, auch in anderen Sachverhalten, um Rücksprachen gebeten. Dies sei ein normaler Vorgang.<sup>3739</sup>

Der Zeuge *P. K.*, BKA, erklärte den Tonfall der letzten, internen E-Mail damit, dass er „wirklich sauer“ darüber gewesen sei, dass das BKA erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt und einer hohen Eskalationsstufe die für sie wesentliche Information erhalten habe, dass die *VP-01* unter der Legende als anschlagsgeneigt im Einsatz gewesen sei. Man habe wochenlang aneinander vorbeigeredet.<sup>3740</sup> Eigentlich gebe es eine Gremienvereinbarung, nach welcher dem BKA in Gefährdungssachverhalten vollständig zu berichten sei. In diesem Fall aber habe das BKA erst Wochen später erfahren, dass die VP mit völlig anderen Voraussetzungen agiere als VPen dies im Normalfall tun.<sup>3741</sup>

Auf dieselbe E-Mail angesprochen, erklärte der Zeuge *J. R.*, BKA, dass dies „eine typische K.-Mail“ sei, wenn der Zeuge *P. K.*, BKA, aufgeregt sei oder sich ärgere. Der Zeuge *J. R.* meinte, er selbst würde sogar noch deutlicher schreiben, wenn er aufgebracht sei. Ferner sei die E-Mail eine interne Mail, weshalb es nicht ganz fair sei, dies derart ins öffentliche Licht zu ziehen und den Stab darüber zu brechen.<sup>3742</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, hat diese E-Mail nach eigenen Angaben erst in der Vorbereitung für den hiesigen Untersuchungsausschuss gesehen, und sagte darüber, dass dies nicht seine Art, zu schreiben. Generell würde er seinen Mitarbeitern „Hilfestellung in Gesprächen gegeben, dass man das bitte anders gestalten“ könne, wenn er derartige E-Mails lese. Dies habe er auch dem Zeugen *P. K.*, BKA, deutlich gesagt.<sup>3743</sup>

Was den Zeugen *P. K.*, BKA, sehr wahrscheinlich echauffiert habe, sei aus Sicht des Zeugen *J. R.*, BKA, das Zusammentreffen mehrerer Faktoren: die Schärfe in der Einstufung als Gefährder im PIAS-Protokoll, die Erkenntnis aus der Besprechung beim GBA vom Vortag, in welcher die beiden BKA-Beamten erst nach langer, langer Zeit erfahren haben, welche Legende die *VP-01* hatte, und schließlich die Nachfrage von Vorgesetzten.<sup>3744</sup>

Auch der Zeuge *Kurzahls*, BKA, beschrieb die aus der E-Mail hervortretende „Impulsabfuhr“ und das aus der Comicsprache entlehnte Wort „Hrmpf“ als „typisch Herr [P. K.]“. Er, *Kurzahls*, habe in der Nachbereitung dann aber versucht, sicherstellen, dass das BKA an dieser Stelle fachlich objektiv bleibe.<sup>3745</sup>

Um die Details dieser E-Mail nachvollziehen zu können, wurde diese mit dem Zeugen *P. K.*, BKA, im Einzelnen erörtert. Zu den Begriffen „Frechheit“ und „unprofessionell“ erläuterte der Zeuge:

„[...] Tatsächlich ist es merkwürdig, dass wir in den Sitzungen der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ und in den Schreiben gemeinsam zur Bewertung kommen: Es liegt aktuell kein konkreter Gefährdungssachverhalt vor, gleichwohl ist der Sachverhalt ernst zu nehmen und weiter zu betreuen – das muss man immer dazusagen –, aber kein aktueller Gefährdungssachverhalt. – Das besprechen wir in der Sitzungen der AG ‚Op Info‘, das schreiben wir in unseren Schreiben, die wir an alle beteiligten Behörden steuern. Und es kommt weder in der AG ‚Op Info‘ noch auf den Entwurf des Besprechungsprotokolls noch auf unsere gesteuerten Schreiben hin eine offizielle Reaktion des LKA NRW, die sagt: Moment, hier läuft was verkehrt, wir sind anderer Meinung. – So was passiert nicht. Im Gegenteil, man stimmt zu bzw. schweigt - und stimmt damit natürlich auch zu. Auf der anderen Seite steuert NRW diese – hier unten, ganz unten – angefügte Einstufung als Gefährder, wo eben diese besonders scharfe Formulierung verwendet ist, und das passt aus unserer Sicht eben einfach nicht zusammen. Und das tatsächlich innerhalb weniger Tage.

Also, es geht hier ja alles um diese Besprechung beim GBA, wo wir auch noch mal gesagt haben: Ein konkreter Gefährdungssachverhalt liegt nicht vor. Gleichzeitig wird Amri – Klammer auf: endlich – als Gefährder eingestuft. Das hatten wir schon früher erwartet, aber eben nicht mit einer solchen scharfen Formulierung, wo man als Polizeibeamter, wenn man das liest, davon ausgeht: Der ist jetzt drauf und dran, einen Anschlag zu begehen.

Die „Frechheit“ habe, so bestätigte der Zeuge, darin bestanden, dass die Kollegen im LKA bei den Absprachen nichts sagen und dann hinterher eine scharfe Formulierung veröffentlichen. Und „unprofessionell“ sei gewesen,

<sup>3738</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 148-149, 150.

<sup>3739</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 163-164.

<sup>3740</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 117, siehe auch *ibid.*, S. 106.

<sup>3741</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 107, 171.

<sup>3742</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 145.

<sup>3743</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 104.

<sup>3744</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 146.

<sup>3745</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 36.

dass sie sich nicht an die Absprachen gehalten und zudem das BKA nicht von Anfang an über die Hintergründe der Quelle informiert hätten.<sup>3746</sup>

Zur „Trostlosigkeit der Fakten“ führte der Zeuge *P. K.*, BKA, aus:

„Mit ‚Trostlosigkeit der Fakten‘ ist gemeint, dass NRW hier – so haben wir diese Steuerung, diese bundesweite Steuerung verstanden – Anis Amri darstellt als jemanden, der im Februar kurz davor ist, einen Anschlag zu begehen. Beim Generalbundesanwalt haben wir ja über den Einsatz der VP gesprochen und dabei verschiedene Sachen erfahren, zum Beispiel - wesentlich eben für uns – die Legende, mit der die VP agiert hat. Aber wir haben auch noch mal darüber gesprochen, dass sich der Anis Amri und die Vertrauensperson alleine aufgrund von sprachlichen Barrieren irgendwie kaum verständigen konnten und sich diese ganze Kommunikation über diese angeblichen Detailinformationen zu Attentaten über eine doch erhebliche Sprachbarriere hinweg offenbar vollzogen haben muss. Da wurde mit Übersetzungsapplikationen auf dem Handy gearbeitet. Also, das ist jetzt irgendwie nichts, wo wir sagen: Okay, da liegt eine belastbare konkrete Information vor, mit der man polizeilich arbeiten kann. - Es war die Einschätzung von Anis Amri als grundsätzlich gefährlichem Islamisten, der niemand widersprochen hat, aber es war eben die Darstellung von konkreten Anschlagsvorbereitungen, die wir so nach unserer Definition nicht gesehen haben und wo wir eben auch aufgrund der Sprachbarriere, die zwischen den beiden geherrscht hat, eben erhebliche Zweifel hatten. Das habe ich hier – sprachlich vielleicht – na ja, da kann man drüber streiten – als ‚Trostlosigkeit‘ bezeichnet.“<sup>3747</sup>

An Lügen habe aus Sicht des Zeugen *P. K.*, BKA, gegrenzt,

„dass man uns die Information der Legende der VP so lange vorenthalten hat. Das war wahrscheinlich nicht bewusst - gehe ich nicht davon aus -, aber es war eben dennoch für uns extrem ärgerlich.“<sup>3748</sup>

Im Info-Board sei besprochen worden, dass man *Amri* nicht offen kontrollieren solle, wenn dieser Berlin erreiche. Allerdings konnte der Zeuge *P. K.*, BKA, die Entscheidung des LKA Berlin, *Amri* am 18. Februar 2016 am ZOB entgegen dieser Absprache doch offen zu kontrollieren, vor der bundesweit gesteuerten Gefährdereinstufung nachvollziehen. Die Formulierung „würde ich als Berlin den Typ hier auch nicht rumspringen lassen“ bezog sich schließlich darauf,

„dass, wenn jemand, zu dem eine solche Gefährdereinstufung mit dieser Formulierung bundesweit gesteuert wird – und dann kommt diese Person in - ich spreche jetzt aus der Perspektive Berlin, was mir eigentlich nicht zusteht; aber ich möchte für Verständnis werben, auch für meinen Text hier – – Wenn dann so eine Person, zu der das gesagt wird, dass er quasi drauf und dran ist, einen Anschlag zu begehen – so lesen Polizeibeamte das –, in mein Bundesland kommt und ich aus - das müssen wir einfach so akzeptieren, wie es uns gesagt wurde – operativen Gründen nicht die Kräfte habe, ihn verdeckt zu begleiten, dann kann ich durchaus verstehen, dass man diese Person nicht unkontrolliert im eigenen Bundesland agieren lässt. Dafür hatte ich am 24. Februar Verständnis.“<sup>3749</sup>

Letztlich habe das BKA auf die bundesweite Steuerung der Formulierung zu *Amri* nicht nach außen hin reagiert, weil es sich um einen Sachverhalt in der Zuständigkeit und Bearbeitung des LKA NRW gehandelt habe. Man habe sich zwar intern über den nicht sachgerechten Kommunikationsweg geärgert, verstehe sich aber nicht als Aufpasser, der das Verhalten der Landeskriminalämter bewerten könne.<sup>3750</sup>

(ii) *Mailverkehr zwischen BKA und LKA NRW*

Am 24. Februar 2016 erhielt der Zeuge *J. R.*, BKA, eine E-Mail des Zeugen *M.*, LKA NRW, in der es um das vereinbarte Ergebnis der Arbeitsbesprechung beim GBA ging:

<sup>3746</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 130-131.

<sup>3747</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 132.

<sup>3748</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 132-133.

<sup>3749</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 133. Siehe auch *ibid.*, S. 205-206.

<sup>3750</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 125.

„Es wäre, wie gestern besprochen, für alle beteiligten Parteien das Beste, die alte(n) Bewertung(en) könnten QTA [Hinweis: Abkürzung für „Die Sache hat sich erledigt.“] eingestuft und mit den nunmehr vorhandenen umfangreicheren Erkenntnissen durch eine komplett neue Bewertung ersetzt werden.“<sup>3751</sup>

Diese E-Mail leitete der Zeuge *J. R.*, BKA, kommentarlos (u. a.) an den Zeugen *P. K.*, BKA, weiter, der wiederum am 25. Februar 2016 intern an die Zeugen *Kurzahls* und *J. R.*, BKA, antwortete:

„Was erwartet er [Hinweis: Zeuge *M.*, LKA NRW] denn??

Wir hatten uns beim GBA ja eben gerade NICHT auf eine Neubewertung der Sachlage (Wahrscheinlichkeit Schadenseintritt), sondern auf ein Schlupfloch für die Glaubwürdigkeit der Quelle geeinigt. Und nur das werden sie bekommen!!

Falls heute dazu ein Infoboard sein sollte, könnten wir vorher ja nochmal telefonieren. Ansonsten schlage ich vor, dass wir morgen ein Schreiben ausbrüten, das – wie *tatsächlich* besprochen – auf Grund der Licht-Motte-Theorie, die Möglichkeit zulässt anzunehmen, dass VP01 tatsächlich von zwei Leuten in Anschlagpläne eingeweiht wurde.

Ob diese es allerdings ernst meinten oder sich überhaupt klar ausdrücken konnten, steht nach wie vor auf einem ganz anderen Blatt... [Hervorhebung im Original]<sup>3752</sup>

Der Zeuge *P. K.*, BKA, erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass man sich beim GBA gerade nicht auf eine Neubewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit zum Schusswaffenankauf *Amris* oder zu den Anschlagplänen des *Mahmoud O.* geeinigt hatte. Vielmehr habe man sich auf eine Neubewertung der Glaubwürdigkeit der *VP-01* geeinigt. Man habe eine neue Begründung verabredet, warum das BKA nach der Besprechung beim GBA nunmehr glaube, dass die *VP-01* der Polizei gegenüber die Wahrheit sage. Der Zeuge *P. K.*, BKA, mutmaßte, dass beim Zeugen *M.*, LKA NRW, ein gewisses Verständnis für den Unterschied zwischen der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit für bestimmte Einzelsachverhalte und der Bewertung der Glaubwürdigkeit der Person fehlte.<sup>3753</sup>

Eine weitere BKA-interne E-Mail des Zeugen *J. R.*, BKA, – welche er nach einem Telefonat mit dem Zeugen *M.*, LKA NRW, am 25. Februar 2016, an die Zeugen *Kurzahls* und *P. K.*, BKA, geschrieben hatte – endete mit folgendem Fazit:

„Fazit: LKA NW ist vor allem daran interessiert, dass wir VP nicht ‚totschreiben‘ und im Infoboard ist Zuständigkeits-Konflikt mit Berlin erwartbar.“<sup>3754</sup>

Auf die Frage, ob der Begriff „totschreiben“ eine gängige Formulierung sei, antwortete der Zeuge *Killmer*, GBA, dass er den Begriff persönlich nicht verwende, ihn aber schon häufiger gehört habe – auch, wenn es zum Beispiel um Hinweise o. ä. gehe. Für ihn meine es eine sehr umgangssprachliche Beschreibung von „beenden“ oder „zum Abschluss bringen“.<sup>3755</sup>

Dem Zeugen *J. R.*, BKA, war nicht mehr erinnerlich, ob die Formulierung „totschreiben“ von ihm selbst oder vom Zeugen *M.*, LKA NRW, stamme. Beides sei möglich. Die Anführungsstriche könnten darauf hindeuten, dass es die Wortwahl des Zeugen *M.* aus dem vorangegangenen Telefonat gewesen sei. Es könne aber ebenso sein, dass der Zeuge *J. R.*, BKA, die Anführungsstriche genutzt habe, um zu verdeutlichen, dass diese Begrifflichkeit im Polizeijargon genutzt werde, er diese aber nicht gut heiße:

„[...] dass ich, was Sprache angeht, relativ sensibel bin und dass ich Begriffe wie ‚totschreiben‘, ‚kaputtschreiben‘, ‚der muss aus dem Spiel genommen werden‘, dass ich solche Begriffe in der Regel nicht benutze, dass ich es auch nicht gut finde, dass es im Polizeisprech, wenn es um Menschenleben geht, genutzt wird, und deswegen aber auch weiß, dass jeder genau diese Begriffe im Polizeisprech versteht, von daher kann es

<sup>3751</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 168; E-Mail des LKA NRW an EKHK *P. K.*, BKA (24. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13-14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3752</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 168; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 42; E-Mail des EKHK *P. K.*, BKA, an *Kurzahls* und *J. R.*, BKA (25. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13-14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3753</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 168-169.

<sup>3754</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 154; E-Mail des EKHK *J. R.*, BKA, an *Martin Kurzahls* und EKHK *P. K.*, BKA (25. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 12 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3755</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 48-49.

sein, dass sowohl Herr M. das gesagt hat, dass aber auch ich das benutzt habe, aber um es deutlich zu machen, dass ich diese Begriffe nicht gut finde und in dieser Sprachform dann ein Anführungszeichen gesetzt habe.“<sup>3756</sup>

(iii) *Schreiben des BKA vom 29. Februar 2016 und 2. März 2016*

Am 24. Februar 2016 erhielt das BKA, wie vereinbart, ein Schreiben des LKA NRW, in dem die Legende der *VP-01* schriftlich dargestellt wurde.<sup>3757</sup>

Nach Aussagen des Zeugen *P. K.*, BKA, habe man sich daraufhin einige Tage nach dem 24. Februar 2016 und nach einer weiteren Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ auf eine Neubewertung geeinigt, die in zwei separaten Schreiben niedergelegt wurde: Ein Schreiben (datiert auf den 29. Februar 2016) beschäftigte sich mit den Plänen *Amris*, Schusswaffen in Frankreich und Italien zu besorgen sowie mit seinen Internetrecherchen zum Bombenbau. Ein weiteres Schreiben (datiert auf den 2. März 2016) thematisierte den Sachverhalt „Mahmoud O.“ und die dort in Rede stehenden Anschlägepläne zum „kleinen“ und „großen Bums“.<sup>3758</sup>

Im Ergebnis hielt das BKA an der ursprünglichen Gefährdungsbewertung (7/8) zum Sachverhalt „Schusswaffenbeschaffung in Frankreich und Italien“ fest. Hintergrund war, dass umfangreiche Ermittlungen der EK „Ventum“ den Verdacht auch nach mehreren Monaten nicht bestätigen konnten, zumal auch ein Einbruchdiebstahl nie stattgefunden habe.<sup>3759</sup>

Im Schreiben zum Sachverhalt „Mahmoud O.“ wurde dargelegt, dass die Aussagen der *VP-01* nunmehr auf Grund einer vorliegenden Neuinformation nicht mehr unglaubhaft seien und das BKA daher keine Zweifel mehr an deren Aussagen hege. Hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit der von *Mahmoud O.* in Deutschland geplanten Anschläge blieb das BKA allerdings bei seiner ursprünglichen Bewertung (7/8), weil sich dessen angebliche Pläne durch die Ermittlungen des LKA Niedersachsen nicht belegen lassen.<sup>3760</sup>

Das BKA änderte somit die Begründung seiner Bewertung zum Sachverhalt „Mahmoud O.“. Die Bewertung selbst blieb letztlich unverändert. Damit konnte der GBA an der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit der *VP-01* sowie der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen festhalten.<sup>3761</sup> Die Begründung war nach ihrer Gestaltung so gefasst, dass der Zeuge *Salzmann*, GBA, nach seinem Dafürhalten weiter guten Gewissens mit den Angaben der *VP-01* arbeiten, insbesondere mit ihren Angaben Anträge zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs begründen, konnte.<sup>3762</sup>

## 7) **Gegenüberstellung der Zeugen Killmer, P. K. und M. vor dem Untersuchungsausschuss**

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen wurden die Zeugen *Killmer*, GBA, *P. K.*, BKA, und *M.*, LKA NRW, in der 72. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2019 gemeinsam befragt.

(i) *Zur Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016*

Zusätzlich zum zuvor Ausgeführten beschrieb der Zeuge *Killmer*, GBA, auf Nachfrage, dass während der Arbeitsbesprechung ein „Knoten im Kopf der Beteiligten BKA-Beamten“ gelöst worden sei, man danach gleichwohl immer noch um treffende Formulierungen gerungen habe, weil das BKA an der Gefährdungseinschätzung als solcher festhalten wollte.<sup>3763</sup> Dem widersprach der Zeuge *M.*, LKA NRW, der gerade keine Situation wahrgenommen habe, in der ein Knoten gelöst worden sei. Vielmehr habe der Zeuge *P. K.*, BKA, bis zum Schluss verlautbart, er werde seine Meinung nicht ändern und werde in der Sache „gar nichts machen“.<sup>3764</sup>

<sup>3756</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 154-155.

<sup>3757</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 80.

<sup>3758</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 80. Schreiben des KHK *J. R.*, BKA, zum Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu möglichen Anschlägeplänen des Anis AMRI (29. Februar 2016), MAT A BKA-8-5\_Ordner 5, Bl. 54.

<sup>3759</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 80, 123-124.

<sup>3760</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 80, 89, 124.

<sup>3761</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 20, 26; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 19.

<sup>3762</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 14; Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 19.

<sup>3763</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*) (Gegenüberstellung), S. 190.

<sup>3764</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 191.

Der Zeuge *P. K.*, BKA, beharrte auf dem Standpunkt, die Legendierung der *VP-01* als anschlagsgeneigt bis zur Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016 nicht gekannt zu haben.<sup>3765</sup> Der Zeuge *M.*, LKA NRW, trat dem jedoch entgegen und schilderte, dass erstmalig am 21. Dezember 2015 in einer Besprechung zur BAO „15/11“ beim LKA Niedersachsen klar geworden sei, dass das BKA – vertreten durch den Zeugen *P. K.* und seinen damaligen Vorgesetzten *Hallensleben* – sehr kritisch im Hinblick auf die VP gewesen seien. Am 2. Februar 2016 sei die Kontroverse um die VP dann im GTAZ in einem Info-Board zur BAO „15/11“ erneut aufgekommen. Daraufhin habe das LKA NRW dem BKA „umfangreichste Informationen [...] mit allen Schriftlagen zur Beurteilung“ der *VP-01* geschickt. Es habe angeboten, kurzfristig zu einer Besprechung ins BKA zu kommen, was jedoch abgelehnt worden sei. Schließlich habe der *M.*, LKA NRW, nach seiner Erinnerung

„in vielen, vielen langen Gesprächen mit dem Herrn [J. R.], der für den Sachverhalt ‚Amri‘ zuständig gewesen ist seinerzeit – – ihm das alles umfangreich geschildert. Das war bekannt.

Dass wir vorher nicht mit unserer VP in dem Einsatz hausieren gegangen sind, das dürfte klar sein, weil das an sich schon ein äußerst schwieriger Einsatz gewesen ist. Ich hatte ja geschildert, dass Amri auch die Vermutung hatte, auch die VP schon drauf angesprochen hat, dass [er] ihn für eine Quelle hält, für einen Verräter hält. Umso sensibler mussten wir mit dem Sachverhalt umgehen.

Aber spätestens ab dem 02.02., als vom BKA auch ganz offensiv und massiv gegen die Glaubwürdigkeit unserer VP interveniert wurde, ist alles auf den Tisch gekommen.“<sup>3766</sup>

Weiter erklärte der Zeuge *M.*, LKA NRW, hierzu:

„[...] Also spätestens in dem Kontext nach dem 02.02.2016 haben wir das erwähnt, weil die Strategieänderung von VP, die ist ja auch besprochen worden, auch mit Verfahrensführung beim Generalbundesanwalt, als nämlich die VP bei einem Ausreiseversuch – bei mehrmaligen Ausreiseversuchen – mit festgenommen worden ist und eine Legende, die bis dahin darauf ausgelegt war, dass sie nämlich an Ausreisen in den „Islamischen Staat“ interessiert ist und dran teilnehmen möchte, nunmehr nicht mehr haltbar gewesen ist. Und spätestens im Dezember 2015, als Amri auch VP verdächtigt hat, Spitzel zu sein, und weitere auch entsprechende Fragen aufkamen, gerichtet worden sind, haben wir ja auch eine Ausreiseverfügung bzw. ein Passenzugsverfahren initiiert und haben da auch die Legende, dass VP sich anschlagsbereit zeigt in der Szene, deutlich auch LKA Niedersachsen und, ich meine, dann auch spätestens ab dem 02.02. auch dem BKA mitgeteilt.“<sup>3767</sup>

Dem widersprach der Zeuge *P. K.*, BKA, und zitierte die Schreiben vom 2. und 4. März 2016, in denen es heißt, die Aussagen der VP seien nicht mehr als unglaublich einzustufen, sowie das Protokoll der GTAZ-Sitzung, die unmittelbar auf die Arbeitsbesprechung folgte. Letztere seien abgestimmt und ohne Widerspruch.<sup>3768</sup>

Einvernehmlichkeit habe es laut Zeugen *M.*, LKA NRW, jedoch bei der Erstellung der GTAZ-Protokolle nicht gegeben. Dies ergebe sich aus den Gedächtnisprotokollen der Landesvertreter NRW, aus denen deutlich werde, dass das LKA NRW seine anderslautenden Bewertungen „sehr intensiv vorgetragen“ habe, diese aber keine Berücksichtigung gefunden hätten. Man habe mit seiner Meinung „relativ exklusiv“ dagestanden.<sup>3769</sup> Die Protokolle aus den Info-Board-Sitzungen seien „völlig nichtssagend“. Sie beinhalteten Kernsätze, die den Verlauf der eigentlichen Sitzung aber überhaupt nicht widerspiegeln, sondern in denen zu gut Deutsch „Friede, Freude, Eierkuchen“ drinstehe, so der Zeuge *M.*, LKA NRW.<sup>3770</sup> Zum damaligen Zeitpunkt habe nämlich keine Möglichkeit bestanden, eine differenzierte Bewertung bzw. andere Sachverhaltsdarstellung in die Protokolle aufzunehmen zu lassen:

„Es ist zu der Zeit, muss man wirklich sagen, der allergrößte Wert gelegt worden auf Einigkeit. Und das [Hinweis: die Protokollierung] war der - ich möchte es mal so sagen - allerklitze kleinste gemeinsame Nenner

<sup>3765</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 194 sowie Anlage 2, Bl. 2.

<sup>3766</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 191-193.

<sup>3767</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 211.

<sup>3768</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 74-76, 191.

<sup>3769</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 194-195.

<sup>3770</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 217.



gewesen und nicht die Realität, sprich: eine fachliche Meinung, die wir hingebraucht haben oder vorgestellt haben und die andere mitgetragen hätten.“<sup>3771</sup>

Dies habe sich inzwischen geändert.<sup>3772</sup>

Hierauf erwiderte der Zeuge *Kurenbach*, BKA, dass Änderungen an den GTAZ-Protokollen jederzeit möglich gewesen wären. Änderungswünsche seien vom LKA NRW im Kontext des Gefährdungssachverhaltes Amri jedoch nicht eingebracht worden. Weiterhin sei dem BKA der Vorwurf, dass angeblich kritische Stimmen nicht in die Protokolle aufgenommen werden, aus der Bund-Länder-Zusammenarbeit völlig unbekannt.<sup>3773</sup> Der Zeuge zitierte in diesem Zusammenhang die Aussage eines Landeskriminaldirektors des nordrhein-westfälischen Innenministeriums im Innenausschuss des Landtages NRW am 5. Januar 2017 zur AG „Operativer Informationsaustausch“. Nach dieser Aussage habe es eine gemeinsame Einschätzung der Teilnehmer der AG in der Gesamtbetrachtung des Gefährdungssachverhaltes Amri gegeben. Eine konkrete Gefahr sei nicht gesehen worden.<sup>3774</sup>

Dass sich außerdem ein Landeskriminalamt eine derartige Verfahrensweise generell oder im konkreten Gefährdungssachverhalt hätte gefallen lassen, wäre nach Ansicht des Zeugen *Kurenbach*, BKA, mit Blick auf ein fehlendes Weisungsrecht des Bundes mehr als ungewöhnlich gewesen. Zudem habe der Zeuge insbesondere das LKA NRW und die dortige Staatsschutzabteilung immer als starken Partner wahrgenommen, der in den unterschiedlichsten Gremien bis heute wahrlich nicht zurückhaltend sei, seine Interessen zu vertreten und auch entsprechend zu formulieren.<sup>3775</sup> Im Jahr 2016 seien aber im zuständigen Referat des BKA, das die Geschäftsführung für das GTAZ innehat, keine entsprechenden Änderungsanliegen durch das LKA NRW bekannt geworden. Im Kontext Amri seien solche Änderungsanliegen hingegen vom LKA Berlin vorgebracht und entsprechend berücksichtigt worden.<sup>3776</sup>

Dass sich in der Arbeitsbesprechung beim GBA tatsächlich ein Missverständnis über die Legende der *VP-01* aufgeklärt haben könnte, legt auch eine E-Mail des Zeugen *M.*, LKA NRW, an den Zeugen *J. R.*, BKA, vom nächsten Tage, dem 24. Februar 2016 nahe, in der es heißt:

„Hallo J[...],

die VS Mail ist geschrieben und geht jetzt an die u. a. Kryptofaxnummer.

Es wäre, wie gestern besprochen, für alle beteiligten Parteien das Beste, die alte(n) Bewertung(en) könnten QTA [Hinweis: Abkürzung für „Die Sache hat sich erledigt.“] eingestuft und mit den nunmehr vorhandenen umfangreicheren Erkenntnissen durch eine komplett neue Bewertung ersetzt werden.“<sup>3777</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, sprach in dieser E-Mail selbst von „nunmehr vorhandenen umfangreicheren Erkenntnissen“, konnte im Rahmen der Gegenüberstellung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aber nicht mehr rekonstruieren, worauf sich diese Aussage bezogen haben könnte.<sup>3778</sup> Der Zeuge *P. K.*, BKA, lieferte im Nachgang der Gegenüberstellung nach, dass die beschriebene VS-Mail eine schriftliche Bestätigung des Zeugen *M.*, LKA NRW, beinhaltet, dass die *VP-01* eine Legende als anschlagsgeneigt führte. Diese Übermittlung zeige nach dem Dafürhalten des Zeugen *P. K.*, BKA, dass dem BKA diese Information zuvor nicht bekannt gewesen sein könne.<sup>3779</sup>

Der Zeuge *Killmer*, GBA, konnte sich nicht daran erinnern, ob die Legende der *VP-01* als anschlagsgeneigt bereits während der Besprechung beim LKA Niedersachsen am 21. Dezember 2015 oder erst in der Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016 offengelegt wurde. Erinnerunglich war ihm jedoch, dass bereits im Dezember 2015 beim LKA Niedersachsen erklärt worden sei, dass die VP eine besondere Fürsprache zweier herausgehobener Führungspersonen der islamistischen Szene gehabt habe und sogar Fahrer eines Islamisten gewesen sein soll. Demgegenüber sei in der Arbeitsbesprechung beim GBA im Februar 2016 einprägsam gewesen, dass die beiden

<sup>3771</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 218.

<sup>3772</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 217.

<sup>3773</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 90.

<sup>3774</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 90.

<sup>3775</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 90.

<sup>3776</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 91.

<sup>3777</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 168; E-Mail des LKA NRW an EKHK *P. K.*, BKA (24. Februar 2016), MAT C BKA-1 inkl. Freigabe NRW, Bl. 13-14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>3778</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 197-198.

<sup>3779</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), Anlage 2, Bl. 2.

VP-Führer aus erster Hand über die Belastbarkeit sowie die persönlichen Erfahrungen im Umgang mit der VP berichtet hatten.<sup>3780</sup>

In diesem Kontext betonte der Zeuge *P. K.*, BKA, die Notwendigkeit, genau zu differenzieren. Dem BKA sei von Anfang an klar gewesen, dass die *VP-01* seit langer Zeit aus der Szene um *Abu Walaa* berichtet habe. In Bezug auf den Beschuldigten *Anil O.* habe das BKA die Aussagen der VP nicht angezweifelt, sondern immer geschrieben „ist ernst zu nehmen“, weil klar gewesen sei, dass die *VP-01* „tief in der Szene drinsteckt“.<sup>3781</sup> Was er mit hundertprozentiger Sicherheit, so der Zeuge *P. K.*, BKA, erst am 23. Februar 2016 erfahren habe, sei die Tatsache, dass die VP mit dieser besonderen Legende in die Szene gegangen sei, anschlagsgeneigt zu sein.<sup>3782</sup>

(ii) *Zum fraglichen Vier-Augen-Gespräch beim GBA am 23. Februar 2016*

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, ergänzte im Rahmen der Gegenüberstellung eine weitere Erinnerung dazu, wie der Name „Kurenbach“ in seinen Notizen zustande gekommen sei. Der Zeuge *P. K.*, BKA, habe ihm im Rahmen des Vier-Augen-Gesprächs berichtet, dass ein „Sven K.“ die Anweisung gegeben habe. Der Name „Sven K.“ sei ihm damals jedoch nicht geläufig gewesen, weshalb er nachgefragt habe, ob damit der Vorgesetzte des Zeugen *P. K.*, der Zeuge *Kurzhal*s gemeint sei. Dies habe der Zeuge *P. K.*, BKA, verneint und den Namen „Kurenbach“ geäußert.<sup>3783</sup> Seine Erinnerung sei zudem durch ein Gespräch mit dem Landesvertreter NRW im GTAZ aufgefrischt worden, der berichtet habe, dass „Sven K.“ die allgemein gebräuchliche Abkürzung bzw. der Spitzname des Zeugen *Kurenbach* gewesen sei. Allerdings wusste der Zeuge *M.*, LKA NRW, nicht, ob diese Abkürzung beim BKA oder bei den Landesvertretern NRW gebraucht wurde. Der Landesvertreter NRW im GTAZ habe schlichtweg berichtet, dass der Zeuge *Kurenbach* „immer [so] genannt wurde“.<sup>3784</sup>

Weiterhin habe der Zeuge *P. K.*, BKA, erklärt, dass der Zeuge *Kurenbach*, BKA, die Informationen der *VP-01* zu mehreren Anschlagsszenarien in Lagebesprechungen beim BMI berichtet habe. Im Rahmen dieser Lagebesprechungen hätte der Zeuge *Kurenbach*, BKA, die Anweisung „von ganz oben“ im BMI bekommen, die *VP-01* aus dem Spiel zu nehmen. Diese Worte hätten sich dem Zeugen *M.*, LKA NRW, eingebrannt.<sup>3785</sup>

Dem trat der Zeuge *P. K.*, BKA, entschieden entgegen. Zum einen entspreche es schon nicht seinem Sprachgebrauch, seinen Vorgesetzten als „Sven K.“ zu bezeichnen. Den angeblichen Spitznamen „Sven K.“ habe er so noch nicht gehört. Vielmehr werde der Zeuge *Kurenbach* im alltäglichen BKA-internen Sprachgebrauch als „Kuba“ bezeichnet.<sup>3786</sup> Zum anderen habe es seiner Kenntnis nach keine Lagebesprechungen im BMI gegeben, in denen über die *VP-01* gesprochen worden sei:

„[...] Lagebesprechungen im BMI mit Sven Kurenbach - den ich übrigens nie als ‚Sven K.‘ bezeichnen würde; das ist der Herr Kurenbach, das ist mein Gruppenleiter, nicht ‚Sven K.‘; also so würde ich niemals sprechen -, solche Lagebesprechungen im BMI, wo über diesen Fall gesprochen wurde: Also, nach meiner Kenntnis gab es das nicht. Wir haben dem Innenministerium nie, also weder schriftlich noch mündlich noch irgendwie, zu diesem Fall berichtet; da gab es gar keinen Anlass dafür. Es gab keine Besprechung im Innenministerium. Es gab keine Anweisung von Herrn Kurenbach, meinem Gruppenleiter, den ich angeblich ‚Sven K.‘ genannt haben sollte, hier irgendwelche Landeskriminalämter aus dem Spiel zu nehmen oder Zeugen aus dem Spiel zu nehmen. [...]“<sup>3787</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, berichtete weiter, den Eindruck gehabt zu haben, der Zeuge *P. K.*, BKA, wolle nach der „äußerst unangenehmen [...] Gesprächssituation“ im Rahmen der Arbeitsbesprechung und ob der sachfremden Weisung seiner Vorgesetzten sein Gewissen frei machen und habe aus diesem Grunde das Vier-Augen-Gespräch mit ihm gesucht. Hierzu erwiderte der Zeuge *P. K.*, BKA:

<sup>3780</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*) (Gegenüberstellung), S. 207.

<sup>3781</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 193-194.

<sup>3782</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 194.

<sup>3783</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 184.

<sup>3784</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 199.

<sup>3785</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 184.

<sup>3786</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 199-200; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 93.

<sup>3787</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 186.

„[...] Hätte es - und ich betone es, so oft Sie möchten - einen solchen Auftrag gegeben, dann wäre Folgendes passiert: Ich hätte intern, behördenintern, schriftlich und mündlich in der schärfsten Form remonstriert und mich dagegen gewehrt, gegen diesen Auftrag.

Aber – und das muss ich eben tatsächlich auch sagen – es gehört zu Beamtenpflichten dazu, dann auch Weisungen auszuführen. Warum sollte ich denn, wenn ich diese Weisung bekommen hätte – und ich habe sie nicht bekommen – warum hätte ich es denn dann dem Kollegen - quasi in Anführungszeichen – verraten sollen, der Ziel dieser Operation gewesen ist? Das wäre doch total verrückt gewesen. Warum hätte ich das denn machen sollen? [...]

Auf den Einwurf, was er hätte tun können, damit er, so wörtlich, „den Schnabel halte“, entgegnete der Zeuge:

„Also, ich muss doch davon ausgehen - und so kenne ich auch den Kollegen -, dass er ein sehr gewissenhafter, sehr engagierter und vor allem sehr emotional beteiligter Kollege ist. [...] Der hätte eben nicht den ‚Schnabel‘ gehalten, um Sie zu zitieren. [...] Hat er auch nicht, genau.“<sup>3788</sup>

Auf die Frage im Gegenzug, warum der Zeuge M., LKA NRW, die Aussage zum Vier-Augen-Gespräch erfunden haben sollte, wenn dieses nicht stattgefunden habe, führte der Zeuge P. K., BKA, aus, sich keine Situation vorstellen zu können, in der es ein solches Missverständnis gegeben haben könnte. Darüber hinaus könne er sich nicht erklären, welche Motive den Zeugen M., LKA NRW, zu einer derartigen Aussage bewegt haben könnten.<sup>3789</sup>

Der Zeuge M., LKA NRW, gab an, dass er sich sehr unsicher gewesen sei, ob er sich überhaupt anderen Teilnehmenden der Besprechung anvertrauen sollte, weil der Zeuge P. K., BKA, auch ausdrücklich gesagt habe, er würde sich zu diesem Gespräch niemals äußern und weil „das sowieso eine sehr, sehr schwierige Situation“ gewesen sei.<sup>3790</sup> Er habe schließlich davon abgesehen, sich über seine Behördenleitung auf offiziellem Wege an das BKA zu wenden, sondern habe gehofft, eine Klärung über die zuständigen Bundesanwälte herbeizuführen. Deswegen habe er zugewartet, bis die alte Bewertung vom Tisch genommen und durch eine völlig andere ersetzt werde. Dies könne ihm wohl in der Retrospektive vorgehalten werden, jedoch seien zu diesem Zeitpunkt – man habe sich in einer angespannten Situation, aber noch nicht in einer Anschlagssituation befunden – täglich zahlreiche Informationen und Gefahrensachverhalte zu bewältigen gewesen, die ihm wichtiger erschienen seien, als dem behördlichen Fehlverhalten nachzugehen.<sup>3791</sup> Im weiteren Verlauf hätten alle Beteiligten die Sache „offensichtlich aus dem Blick verloren“.<sup>3792</sup>

### (iii) Zu möglichen Motivlagen

Dem Zeugen M., LKA NRW, wurde vorgehalten, dass die Motivlage „zu viel Arbeit“ objektiv insofern schwer nachzuvollziehen sei, als dass ein Innenministerium eigentlich froh sein könne über eine VP, die viel und Gutes liefere. Auf dieser Grundlage könnten die Innenbehörden Anschläge vereiteln bzw. Attentäter fassen und dies auch in die Öffentlichkeit tragen. Hierzu äußerte der Zeuge M., LKA NRW:

„[...] Wir haben tatsächlich viel Arbeit gemacht. Zu der Zeit war das Landeskriminalamt Niedersachsen, glaube ich, mit über 170 Beamten in der BAO, die über Weihnachten gearbeitet haben. Wir haben Berlin am Arbeiten gehalten, die, wie man ja jetzt erfährt, am Rande ihrer personellen Möglichkeiten gewesen sind, und wir haben die bombardiert mit den Sachverhalten um Anis Amri. Wir haben, glaube ich, das ganze Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Wir haben [...] länderübergreifend gearbeitet. Und wir haben auch das Bundeskriminalamt am Arbeiten gehalten. [...] Ich kann Ihnen das nur sagen aus meiner Sicht, dass wir doch ziemlich viel damals ziemlich viele Behörden beschäftigt haben.

Ich hatte Ihnen auch gesagt, dass ich mehr als überrascht gewesen bin, eigentlich auch konsterniert gewesen bin, wo dann eine solche Anweisung hergekommen ist, weil ich es mir auch nicht hätte vorstellen können, dass eine solche Anweisung gekommen ist. Aber scheinbar ist es dann doch so gewesen, dass wir zu viel Arbeit gemacht haben zu der damaligen Zeit, wenn man der Aussage von dem Herrn [P. K.] folgen kann.“<sup>3793</sup>

<sup>3788</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.) (Gegenüberstellung), S. 214.

<sup>3789</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.) (Gegenüberstellung), S. 219-220.

<sup>3790</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.) (Gegenüberstellung), S. 184, 208.

<sup>3791</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.) (Gegenüberstellung), S. 208-209, 219.

<sup>3792</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.) (Gegenüberstellung), S. 219.

<sup>3793</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge M.) (Gegenüberstellung), S. 215.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Motivlage einer solchen sachfremden Anweisung wurde der Zeuge *P. K.*, BKA, auf den Notizzettel des Zeugen *M.* hingewiesen, auf welchem verzeichnet war, dass er ihm zum Ende des fraglichen Vier-Augen-Gesprächs seine persönliche Meinung über die VP mitgeteilt habe, nämlich dass diese die Beste im Lande sei und sich das BfV „die Finger nach ihr lecken“ würde. Auf die Frage, ob es Begehrlichkeiten zwischen den Behörden gegeben haben und dementsprechend ein Motiv sein könnte, die VP zunächst kaputt zu schreiben, um sie dann an das BfV übergeben zu können, antwortete der Zeuge *P. K.*:

„Mein Dafürhalten ist, dass wir kooperativ zusammenarbeiten, dass es kein Problem ist, Informationen miteinander auszutauschen. Ich glaube und hoffe tatsächlich nicht, dass hier eine zwischenbehördliche Jagd nach der besten VP stattfindet. Das kann ich – – Ich hoffe nicht, dass es so ist; aber das müssten Sie bei der VP-Dienststelle nachfragen.“<sup>3794</sup>

So auch der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Auch das muss ich [...] verweisen, würde sicherlich unsere VP-Führung dann auch managen. Ich glaube, da gibt es auch einen solchen Austausch, dass man da Quellen sicherlich auch mal ausleiht.“<sup>3795</sup>

(iv) *Zum BKA-internen Mailverkehr*

Auf den BKA-internen Mailverkehr vom 24. Februar 2016, in dem der Zeuge *P. K.*, BKA, Anstoß an der bundesweiten Steuerung der Gefährdereinschätzung des LKA NRW zu *Amri* genommen hatte,<sup>3796</sup> angesprochen, erklärte der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Also, sie [Hinweis: die Reaktion des BKA im Mailverkehr vom 24. Februar 2016] ist mir nicht bekannt. Es ist mir bekannt geworden – auch erst im Nachhinein –, dass unser Landesvertreter [Hinweis: des Landes NRW im GTAZ] diesbezüglich mir mitgeteilt hat, dass er – – dass auf ihn zumindestens versucht worden ist Einfluss zu nehmen, auch unter der Nennung des Namen Kurenbach, dass er – – dass die Einstufung zur Gefährdungsbewertung *Amri* noch mal überdacht wird.

Ansonsten: Dieser Mail-Verkehr ist mir nicht bekannt. - Erstaunt mich nach dem Gespräch am 23.02.“<sup>3797</sup>

Auf Nachfrage, ob das Motiv dieses BKA-internen Mailverkehrs darin gelegen haben könnte, den Fall *Amri* „runterzukochen“, um diesen nicht nach § 4a BKAG übernehmen zu müssen, antwortete der Zeuge *M.*, LKA NRW, dass das BKA im Hintergrund als Meinungsmacher auch einen Einfluss auf die Maßnahmen der Landeskriminalämter gehabt haben könnte und die *VP-01* durch das Handeln vieler Polizeibeamter in Lebensgefahr gebracht worden sein könnte:

„Das [Hinweis: Das mögliche Motiv, den Fall nicht nach § 4a BKAG übernehmen zu wollen] ist natürlich Spekulation. [...] Kann ich auch nicht beantworten, ob das so gewesen ist. Aber ich hatte in meiner Aussage vor vier Wochen hier auch schon deutlich gemacht, dass das, was mir durch das Vieraugengespräch mit [P. K.] von ihm bekannt gegeben worden ist, schon dazu geführt hat, dass unsere VP gefährdet worden ist durch das Verhalten. Das Verhalten, wenn denn das richtig ist, was mir geschildert worden ist – das muss ich ja auch immer noch so in den Konjunktiv stellen –, hat einfach dazu – – hätte dann dazu geführt und hat wahrscheinlich dazu geführt, dass das BKA auch als Meinungsmacher natürlich auch einen Einfluss hat auf weitere Maßnahmen von Niedersachsen und von Berlin und von Nordrhein-Westfalen.

Die Niedersachsen haben ihre BAO eingestellt, nachdem am 02.02. die Glaubwürdigkeit von der VP runtergeschrieben worden ist. Sie haben das Ermittlungsverfahren, glaube ich, noch durchgeführt, aber sie haben – – die BAO haben sie runtergefahren; die ist eingestellt worden – also sprich: der Gefährdungssachverhalt, der dahintergestanden hat. Berlin hat sich für uns unerklärbar nicht die größte Mühe gegeben oder nicht das umgesetzt, was wir uns eigentlich vorgestellt hätten bei einem Täter, wie er von uns beschrieben worden ist, wie er von unserer VP beschrieben worden ist.

Und wir hatten größte Probleme als Nordrhein-Westfalen gehabt, unseren Einsatz weiter auch fortzuführen, und hatten keine Kenntnis davon, dass im Hintergrund unsere VP so stark von allen Richtungen angezweifelt worden ist. Und das ist das eigentliche Dilemma, muss man – – und nicht nur Dilemma. Man muss sagen

<sup>3794</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*) (Gegenüberstellung), S. 222.

<sup>3795</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 222.

<sup>3796</sup> Siehe dazu D.I.1.c)dd)(eee)6)(i).

<sup>3797</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 203.

– das hatte ich beim letzten Mal auch schon gesagt –: Wenn das wirklich so der Fall war, dass da hinter den Kulissen stark gezweifelt worden ist und man uns – eine lebende Person, einen Menschen, weiter in den Einsatz geschickt hat, obwohl viele Polizeibeamte drum herum versucht haben, dagegenzuwirken, dann war das eine Gefährdung der Person. [...] Der ist in Lebensgefahr gebracht worden, und das ist das, was ich kritisiere“.<sup>3798</sup>

## 8) Aussagen weiterer Zeugen

Der Untersuchungsausschuss befragte auch weitere Zeugen, wie es zu solchen diametral entgegenstehenden Aussagen zweier Zeugen gekommen sein konnte.

Nach Aussage des Zeuge BA b. BGH *Beck*, GBA, könne ein Erklärungsversuch sein, dass es möglicherweise zwischen den Zeugen *M.*, LKA NRW, und *P. K.*, BKA, persönliche, subjektive Befindlichkeiten gegeben habe, die Außenstehende nicht kennen und denen man wohl auch nicht auf den Grund gehen könne.<sup>3799</sup> Der Zeuge *Beck* habe den Zeugen *M.*, LKA NRW, aus langjährigen Ermittlungen als einen ausgesprochen engagierten Ermittler gekannt. Gleichzeitig habe man aber auch den Zeugen *P. K.*, BKA, als einen absolut zuverlässigen BKA-Ermittler kennengelernt. Daher habe der Zeuge *Beck*, GBA, ratlos vor der Situation gestanden und sich gefragt: „Ja, was ist da zwischen den beiden schiefgelaufen?“<sup>3800</sup>

Auch von fachlicher Seite her betrachtet, sei es für den Zeugen *Beck*, GBA, nur schwer vorstellbar gewesen, dass sich der Zeuge *M.*, LKA NRW, bei den vielen Fakten, die er erzählt hatte, getäuscht habe. Auf der anderen Seite sei es aber auch völlig unvorstellbar, dass das BKA so etwas bewusst kleinschreibt in Zeiten nach den Anschlägen Paris und Brüssel. Auch dass ein Minister eine Anweisung zum „Kleinschreiben“ einer VP erteilt haben soll, lag außerhalb der Vorstellung des Zeugen *Beck*, GBA. Wenn man Kontakt mit Innenministern habe, sei das Gegenteil das Handlungsmuster eines Ministeriums, nämlich: „Um Gottes willen, jetzt klärt doch das mal; um Gottes willen, lasst da nichts anbrennen.“ Von daher blieb der Zeuge bei einem etwas ratlosen Schulterzucken und der Vermutung, dass irgendetwas in der Chemie zwischen den beiden schiefgelaufen sein muss, was sich hochgeschaukelt habe.<sup>3801</sup>

Die Zeugin *Gorf*, GBA, schilderte, dass sie am 19. November 2019 einen Anruf des Zeugen *M.* anlässlich eines anderen Ermittlungsverfahrens erhalten habe. Bei dieser Gelegenheit habe sie ihn auf seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss angesprochen und ihm etwas salopp gesagt, dass er sie in seiner Aussage vergessen habe. Diese Äußerung habe er zunächst überhaupt nicht einordnen können. Als die Zeugin aber dann das abendliche Essen erwähnt habe, sei ihm wieder eingefallen, dass er sie zu diesem Gespräch vor die Tür des Restaurants gebeten hatte. Daraufhin habe er zu ihr wörtlich gesagt: „Ich habe mir die ganze Zeit das Gehirn zermartert, wem ich noch von diesem Gespräch mit Herrn [P. K.] berichtet habe.“<sup>3802</sup>

Wenn sich der Zeuge *M.* dies alles ausgedacht hätte, – aus welchem Grund auch immer – zu einem Zeitpunkt, in dem das nicht relevant war, dann hätte er sich nach Meinung der Zeugin *Gorf*, GBA, wahrscheinlich auch das Gespräch mit ihr in der Kälte aufgeschrieben, um sich – untechnisch gesprochen – ein Alibi zu verschaffen. Das sei aus Sicht der Zeugin *Gorf*, GBA, so wörtlich „sehr, sehr fernliegend“. Von daher habe sie keinen Zweifel daran, dass es ein solches Vier-Augen-Gespräch zwischen den Zeugen *M.* und *P. K.* stattgefunden hat.<sup>3803</sup> Schließlich sehe sie „überhaupt keinen Grund“, warum der Zeuge *M.* ihr Unwahrheiten erzählen sollte.<sup>3804</sup>

Ob es Missverständnisse zwischen den Zeugen *M.* und *P. K.* gegeben habe, sei für die Zeugin *Gorf*, GBA, schwer zu sagen, weil sie den Zeugen *P. K.* nicht näher kenne. Sie habe nicht mit dem Zeugen *P. K.* über den Vorfall gesprochen und könne nicht erklären, warum er so etwas gesagt haben könnte.<sup>3805</sup>

Der Zeuge *Kurzhaus*, BKA, beschrieb den Zeugen *P. K.*, BKA, als sehr erfahrenen und sehr integren Kollegen, den er schon seit über 15 Jahren kenne. Er habe mit ihm auch in anderen Zusammenhängen gearbeitet und habe ihn dabei als hochintelligenten Kollegen kennengelernt, der mit einem scharfen Verstand, sehr sachlich und prinzipientreu unterwegs sei. Wenn es um hierarchische Weisungslagen von oben gehe, werde man das, so der Zeuge *Kurzhaus*, BKA, wörtlich, „mit dem Zeugen [P. K.] schlechterdings [nicht] hinbekommen“, wenn er von seiner

<sup>3798</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 204-205.

<sup>3799</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 93.

<sup>3800</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 93.

<sup>3801</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 93.

<sup>3802</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 14.

<sup>3803</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 38.

<sup>3804</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 38, 59.

<sup>3805</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 38.

Position überzeugt sei. Insofern sei er sehr standhaft im positiven Sinne.<sup>3806</sup> Daher könne er sich nicht vorstellen, dass der Zeuge *P. K.* so etwas sagen würde. Darüber hinaus habe er keine Erklärung dafür, welche Kommunikation zwischen den beiden dazu geführt haben könnte, dass der Zeuge *M.*, LKA NRW, derartige Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss treffe.<sup>3807</sup> Die einzige Erklärung für ihn sei, dass es ein Missverständnis gegeben haben müsse.<sup>3808</sup>

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, bekundete, dass er selbst keine Anweisung gegeben habe, die VP „totzuschreiben“ o. ä. Dies wäre völlig unprofessionell, zumal er hierfür gar keine Motivation gehabt habe. Es würde zudem auch „überhaupt nicht“ ins Bild passen, dass so eine Anweisung aus dem Hause des BKA oder dem Innenministerium gekommen sei.<sup>3809</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, äußerte, dass er den Zeugen *P. K.*, BKA, aus vielen anderen kritischen Situationen kenne, in denen tatsächlich Schärfe gesteckt habe und erlaubte sich nicht zuletzt aus der Erfahrung ihrer langjährigen Zusammenarbeit heraus ein Urteil über ihn als Persönlichkeit. Der Zeuge *P. K.*, BKA, sei Polizist durch und durch, der an das glaube, was er tut. Er sei keiner, der zu Schnellschüssen neige. Der Zeuge *J. R.*, BKA, habe beide – sowohl den Zeugen *P. K.* als auch den Zeugen *M.* – als „sehr, sehr idealistisch“, der Sache verpflichtet und „sehr, sehr akribisch“ kennengelernt.<sup>3810</sup>

Wenn der Zeuge *P. K.*, BKA, von etwas überzeugt sei, fechte er das auch aus. Dazu brauche er kein Vier-Augen-Gespräch.<sup>3811</sup> Daher könne sich der Zeuge *J. R.*, BKA, schlichtweg nicht vorstellen, dass der Zeuge *P. K.*, BKA, eine Aussage in der Form gemacht habe, wie sie in der Presse berichtet wurde.<sup>3812</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, glaubte auch nicht, dass sich der Zeuge *P. K.*, BKA, bemüßigt gefühlt habe, sich persönlich gegenüber dem Zeugen *M.*, LKA NRW, zu rechtfertigen. Dies sei nicht sein Stil.<sup>3813</sup> Das hätte er nicht nötig, so der Zeuge *J. R.*, BKA.<sup>3814</sup>

Umgekehrt könne er sich aber auch nicht vorstellen, dass sich der Zeuge *M.*, LKA NRW, so etwas zusammenreime.<sup>3815</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, konnte sich auch keine Aussage des Zeugen *P. K.*, BKA, vorstellen, die für diesen unspektakulär gewesen sein könnte, die aber der Zeuge *M.*, LKA NRW, komplett falsch verstanden haben könnte. Dafür sei der Kollege *M.* zu intelligent und auch zu sehr der Sache verpflichtet, und umgekehrt sei der Zeuge *P. K.* zu rational und zu genau, um, so der Zeuge *J. R.* wörtlich, „so einen Bock zu schießen“.<sup>3816</sup>

Ein Erklärungsversuch könne sein, dass beide an dem Tag emotional waren und dass gerade der Zeuge *M.*, der dieses riesige EK „Ventum“-Verfahren mit einer riesigen Verantwortung zu tragen hatte, vielleicht bis zum Schluss auch nicht verstehen wollte oder konnte, warum das BKA diese für ihn wahrscheinlich, so wörtlich, „blöde“ Trennung zwischen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit mache.<sup>3817</sup>

Schließlich sagte auch der Zeuge *Kurenbach*, BKA, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, dass er keine Anweisung gegeben habe, die VP „kaputtzuschreiben“, weil diese zu viel Arbeit mache.<sup>3818</sup> Richtig sei vielmehr, dass er vor der Arbeitsbesprechung beim GBA nicht gewusst habe, dass es diese Besprechung überhaupt gegeben habe. Da es fachlich üblich sei, diese Vorgänge auf Referatsebene zu besprechen, wäre eine Einbindung der Gruppenleitung auch ungewöhnlich gewesen.

Auszuschließen sei, so der Zeuge *Kurenbach*, BKA, dass er selbst oder Vorgesetzte Vorgaben erteilt haben. Da das BMI den Gefährdungsvorgang nach seiner Kenntnis gar nicht gekannt habe, sei eine ministerielle Einflussnahme zudem unsystematisch.<sup>3819</sup> Es sei auch völlig wider- und unsinnig. Das BKA genieße bei Bearbeitung

<sup>3806</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 16, 38.

<sup>3807</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 37-39.

<sup>3808</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 39.

<sup>3809</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 39.

<sup>3810</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 136.

<sup>3811</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 146.

<sup>3812</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 136.

<sup>3813</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 146. So auch Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 109-110.

<sup>3814</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 147.

<sup>3815</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 136.

<sup>3816</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 149-150.

<sup>3817</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 136.

<sup>3818</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 88-89.

<sup>3819</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 89. Siehe auch *ibid.*, S. 106.

solcher Gefährdungssachverhalte tatsächlich große Freiheiten. Außerdem würde das Innenministerium untergehen, wenn das BKA alle Bewertungen zu Gefährdungssachverhalten eins zu eins an dieses weitergeben würde.<sup>3820</sup>

Für derartige fachlich nicht substantiell begründete Vorschläge sei er, der Zeuge *Kurenbach*, auch gar nicht empfänglich.<sup>3821</sup>

Letztlich zeige auch die nach der Arbeitsbesprechung überarbeitete Gefährdungsbewertung vom 29. Februar 2016, dass es keine Einflussnahme gegeben habe. Denn bei deren Lektüre könne man gerade nicht zu dem Ergebnis kommen, dass es ein Kaputt Schreiben einer VP gegeben habe.<sup>3822</sup>

Zudem existiere eine bindende Wirkung an eine Gefährdungsbewertung des BKA für die verantwortlichen Bundesländer nicht, so der Zeuge *Kurenbach* weiter. Eine andere Einschätzung und daran anknüpfende eigenverantwortliche präventivpolizeiliche oder strafprozessuale Maßnahmen seien aufgrund der Grundzuständigkeit im Gefahrenabwehrrecht oder der Verantwortlichkeit in einem Ermittlungsverfahren immer möglich und würden im Übrigen auch wahrgenommen. Einen Stillstand bei den polizeilichen Maßnahmen könne es daher trotz unterschiedlicher Einschätzung nicht geben.<sup>3823</sup>

Schließlich bestätigte der Zeuge *Kurenbach* die Aussagen des Zeugen *P. K.*, BKA, dass die mögliche Motivation, die VP mache zu viel Arbeit, für das BKA kein Argument gewesen sein könne, weil die Zuständigkeit und die eigentliche Arbeitslast bei den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht beim BKA gelegen habe. Auch aus fachlicher Perspektive wäre es, so wörtlich, „dummes Zeug gewesen“, wenn man die VP aus dem Gesamtkomplex herausgezogen hätte, weil diese in einem Personengeflecht gewesen sei und sehr wertig zu anderen Sachverhalten, Personengeflechten, Strukturen, Ausreisesachverhalten und dergleichen berichtet hätte.<sup>3824</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, erwähnte in diesem Zusammenhang zwei zufallsbedingte Gespräche zwischen ihm und dem Zeugen *M.*, LKA NRW, im Juli und November 2019. Beim ersten, etwa einstündigen, entspannten Gespräch am 4. Juli 2016 habe ihm der Zeuge *M.* als verantwortlicher Polizeiführer der EK „Ventum“ ein außerordentlich positives persönliches Feedback gegeben. Die Besprechung beim GBA und die später geäußerten Vorwürfe einer Einflussnahme seien durch ihn nicht angesprochen worden, obwohl es hierzu hinlänglich Gelegenheit gegeben habe.<sup>3825</sup> Beim zweiten Gespräch der beiden am 21. November 2019 – also nach der Aussage des Zeugen *M.* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss – habe dieser das Nichtansprechen mit dem Respekt begründet, den er seiner Person gegenüber habe. Dies habe den Zeugen *Kurenbach* verwundert, da für ihn die Hürde deutlich höher sei, derartige Vorwürfe öffentlich in einem Untersuchungsausschuss vorzutragen. An dem Abend habe der *M.*, LKA NRW, weiter gesagt, dass er sich beim Zeugen *Kurenbach*, so wie er diesen kennengelernt habe, auch überhaupt nicht vorstellen könne, dass er diese Vorgabe erteilt hätte. *M.*, LKA NRW, habe zum Ausdruck gebracht, dass er, *Kurenbach*, vielmehr als Polizeiführer und Vorgesetzter ein Vorbild für ihn sei. Die später erhobenen Vorwürfe nicht schon im Gespräch am 4. Juli 2016 angesprochen zu haben sei, so habe *M.* es ihm gesagt, vielleicht ein Fehler gewesen, es stünde aber alles so in seinen Unterlagen.<sup>3826</sup>

Letztlich sei er, so der Zeuge *Kurenbach*, BKA, weiter, nach der Besprechung im Februar 2016 beim GBA von keiner Seite auf die diskutierten und offensichtlich als kontrovers empfundenen Inhalte oder geäußerte Verwunderung über fragliche Gesprächsinhalte angesprochen worden.<sup>3827</sup> Rein hypothetisch, so der Zeuge: Wenn der Zeuge *P. K.*, BKA, diese Aussage tatsächlich gegenüber dem Zeugen *M.*, LKA NRW, getroffen hätte, dann wäre die Wahrscheinlichkeit, dass am nächsten Tag bei seinem Vorgesetzten *Kurenbach* das Telefon geklingelt hätte, viel größer gewesen, als dass es nicht geklingelt hätte. Und mit dieser Wahrscheinlichkeit hätte der Zeuge *P. K.* am nächsten Tag eine erhebliche fachliche, inhaltstiefe Diskussion mit dem Zeuge *Kurenbach*, BKA, erwarten müssen, in der er zumindest Erklärungsnotstand gehabt hätte. Dies sei aber nicht geschehen.<sup>3828</sup>

Dass die Vorgesetzten des Zeugen *M.*, LKA NRW, keinerlei Veranlassung getroffen haben, nachdem sie von dem fraglichen Vier-Augen-Gespräch erfahren haben, könne er, so der Zeuge *Kurenbach*, BKA, nicht nachvollziehen.<sup>3829</sup>

<sup>3820</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 89-90.

<sup>3821</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 106, 117.

<sup>3822</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 88.

<sup>3823</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 88.

<sup>3824</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 90.

<sup>3825</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 92.

<sup>3826</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 92-93.

<sup>3827</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 93.

<sup>3828</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 117.

<sup>3829</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 120-121.

Nach der Aussage des Zeugen *M.*, LKA NRW, am 14. November 2019 vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss habe der Zeuge *Kurenbach*, BKA, insbesondere bei den Zeugen *P. K.* und *J. R.* relativ deutlich nachgefragt, was der Anlass dafür sein könne, dass es zu solchen Äußerungen gekommen sei, welche Missverständnisse es gegeben und wie man sich geäußert habe. Die angesprochenen Kollegen konnten den Sachverhalt jedoch nicht aufklären, weshalb der Zeuge *Kurenbach*, BKA, vor dem Untersuchungsausschuss keine wirkliche Erklärung präsentieren konnte:

„Ich hatte eher den Eindruck [...], dass die beiden völlig unterschiedlich sind in ihrer Art. Also, der [*P. K.*] ist ja ein total erfahrener Staatsschützer. Der Herr *M*[...] war erst kürzere Zeit im Staatsschutz, zwar länger bei der Polizei, und mir wurde immer so berichtet, dass er, so was die grundsätzlichen Strukturen angeht im Staatsschutzbereich, sehr praxisorientiert an die Dinge rangegangen ist; ich will es mal so beschreiben. Und von daher haben Sie zwei Leute gehabt, die unterschiedlicher kaum gewesen sein können. [...]

Also, ich bin für mich zu dem Ergebnis gekommen: Die müssen so was von gnadenlos aneinander vorbeigeredet haben.“<sup>3830</sup>

Angesprochen auf das fragliche Vier-Augen-Gespräch, ergänzte der Zeuge *Kurenbach*, BKA:

„Also, dass das so stattgefunden hat, mit den Inhalten, [...] [das] fällt mir sehr schwer zu glauben, weil ich dafür auch keinen Grund habe und kein echtes Motiv. Und dann auch noch mit dieser Erklärung ‚mache zu viel Arbeit‘: also bestimmt nicht für das BKA, weil der Sachverhalt war ja in Nordrhein-Westfalen. Also, es war das Allererste, wo ich gesagt habe: Warum diese Äußerung? Die macht doch inhaltlich überhaupt gar keinen Sinn.“<sup>3831</sup>

Letztlich glaube er der Aussage des Zeugen *P. K.*, BKA.<sup>3832</sup>

Auf die im Raum stehenden Vorwürfe des Zeugen *M.*, LKA NRW, angesprochen erwiderte der Zeuge *Holger Münch*, Präsident des Bundeskriminalamtes, dass er eine ministerielle Einflussnahme auf den Umgang mit der *VP-01* ausschließen könne:

„Bei den besagten Gesprächen war ich nicht dabei und kann dazu auch keine Angaben machen. Dass in dieser Angelegenheit allerdings eine Anweisung von ganz oben gekommen sei, die *VP01* mache zu viel Arbeit und müsse kaputtgeschrieben werden, das schließe ich aus. Von mir kam sie nicht und auch nicht über mich. Es ist auch schwer vorstellbar, dass das Bundesinnenministerium den Gefährdungsvorgang überhaupt kannte, und wenn, wäre in der Folge eine Einflussnahme eher in die andere Richtung, dass man mehr tun müsse, wahrscheinlich gewesen. So kenne ich es zumindest aus meiner jahrzehntelangen polizeilichen und ministeriellen Erfahrung. Eine direkte ministerielle Einflussnahme ohne Kenntnis der Amtsleitung des BKA, die schließe ich ohnehin aus.“<sup>3833</sup>

Der Zeuge Staatssekretär *Hans-Georg Engelke*, BMI, führte in diesem Zusammenhang aus, dass er persönlich keinerlei Kenntnis davon habe, dass der damalige Innenminister *Dr. de Maizière* oder ein anderer Angehöriger der Leitung des BMI in einem Operativvorgang eine Einzelfallanweisung getätigt hätten. Er, der Zeuge *Engelke*, habe eine solche Anweisung jedenfalls nicht gegeben. Darüber hinaus könne er sich, wie er *Dr. de Maizière* von seiner Persönlichkeit her kenne, auch nicht vorstellen, dass dieser eine solche Anweisung gegeben hätte. Zumal es völlig unüblich sei, dass die Leitungsebene des BMI über solche Informationen verfüge oder dann gar irgendwelche Weisungen geben könne:

„Also, aus meiner Sicht, nach meiner Kenntnis: brettthart nein.“<sup>3834</sup>

Die Frage sei natürlich, wie eine derartige Behauptung in die Welt komme. Deswegen habe der Zeuge *Engelke*, BMI, nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe auf Aufklärung gedrängt. Im Ergebnis sei er über die Vorwürfe verwundert gewesen, könne diese aber nicht auflösen. Er könne nur wiederholen, dass die angebliche Weisung nicht von ihm stamme und er in der Leitung des BMI auch niemanden kenne, dem er zutraue, so eine Weisung zu geben:

<sup>3830</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 109, 110.

<sup>3831</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 120.

<sup>3832</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 123.

<sup>3833</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 21.

<sup>3834</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 115.



„Bis heute, glaube ich, ist das ein Widerspruch in den Darstellungen, den ich mir so erkläre – und so, ehrlich gesagt, habe ich Kriminalpolizeibeamtinnen und -beamte immer kennengelernt –: Ich kann mir einfach ums Verrecken nicht vorstellen, dass da irgendwo manipuliert wird. Ich kann mir vorstellen, dass Leute im Eifer in der Sache etwas so verstehen und andere verstehen etwas anderes. Aber eine klare Aussage, wenn der die gemacht hätte: ‚Ich weiß, Herr de Maizière hat so eine Weisung gegeben‘ oder ‚ein anderes Mitglied der Leitung‘, dann würde ich sagen: Da spricht sehr viel dafür, dass das gelogen wäre. – Ich nehme nur an, dass er das vermutlich anders formuliert hat oder anders meint oder wie auch immer. [...]“<sup>3835</sup>

Der Zeuge und frühere Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, brachte im Rahmen seiner Vernehmung vor den Untersuchungsausschuss zum Ausdruck, dass weder er noch die Leitung des Innenministeriums in irgendeiner Weise Einfluss auf einen Vorgang im Zusammenhang mit einer V-Person genommen habe, schon gar nicht, weil diese „irgendjemandem auf die Nerven gegangen sein soll“:

„[...] Nichts davon trifft zu. Es ist nicht so, dass ich mich daran nicht erinnern kann, sondern ich schließe das aus. Und ich würde auch gerne mal wissen, was für ein Interesse ich hätte haben sollen, jemanden, der möglicherweise wertvolle Informationen hat, davon abzuhalten, sie den Sicherheitsbehörden zu sagen. Das ist eine völlig abwegige These, die da offenbar auch von einem öffentlich Bediensteten in Nordrhein-Westfalen aufgestellt worden ist. Die kann ich hart und klar dementieren.“<sup>3836</sup>

### (fff) Abzug der VP-01 aus dem Einsatz

Bei der Festnahme des *Abu Walaa* und weiterer Beschuldigter im Rahmen der EK „Ventum“ am 8. November 2016 seien den Beschuldigten Haftbefehle bzw. Durchsuchungsbeschlüsse vorgelegt worden, die auf Informationen der VP-01 basiert und Rückschlüsse auf deren Rolle als polizeiliche Quelle zugelassen hätten.<sup>3837</sup> Zu diesem Zeitpunkt habe die VP-01 den Wirkbereich um die Gruppe bereits verlassen gehabt. Sie sei bereits am 9. August 2016 aus dem Einsatz abgezogen und in ein Zeugenschutzprogramm gegeben worden, nachdem ein vorbereitetes Waffengeschäft, welches sie zum Schein durchführen sollte, geplatzt sei.<sup>3838</sup>

Nach seiner Festnahme habe *Abu Walaa* am 16. September 2016 über den Messenger Telegram eine Audio-Nachricht mit dem Titel „Der abtrünnige Spion“ verbreitet, in welchem er dazu aufgerufen habe, die VP-01 zu töten.<sup>3839</sup> In Reaktion auf den Post *Abu Walaa*s seien in einem anderen Telegram-Kanal nur wenige Stunden später 200 Euro pro Messerstich ausgelobt worden.<sup>3840</sup>

Nach den Erfahrungen der Zeugin *S.*, LKA NRW, komme es durchaus zu Äußerungen, dass ein angeblicher Abtrünniger, der sich von der Ideologie und Einstellung des sog. IS distanziert habe und damit als Feindbild dargestellt werde, vernichtet werden müsse. Der besondere Nachdruck der Aussage *Abu Walaa*s im Fall der VP-01 sei natürlich der Verbreitung der Aussage gegenüber einer größeren Ansammlung von Gläubigen in sozialen Medien geschuldet gewesen. Dieser komme im Vergleich zu anderen Aussagen noch eine besondere Intensität zu.<sup>3841</sup>

Nach der Abschaltung der VP-01 habe der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, noch in beruflichem Kontakt mit ihr gestanden.<sup>3842</sup>

### (ggg) Aussage der VP-01 vor dem Untersuchungsausschuss

Die VP-01 berichtete dem Untersuchungsausschuss, ihr Einsatz habe in der islamistischen Szene in Bochum begonnen, wo ihre Zielperson der Leibwächter *Bin Ladens*, *Sami A.*, gewesen sei.<sup>3843</sup> Ihr ursprünglicher Auftrag sei

<sup>3835</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 116.

<sup>3836</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 176.

<sup>3837</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 123; Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 120, 138.

<sup>3838</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 58; Quellenvernehmung der VP-01 durch das LKA NRW (10. August 2016), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, pag. 473.

<sup>3839</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 123; Vermerk des KK *U.*, LKA NRW, zur Tötungsaufforderung des A[...] gegen die hiesig eingesetzte VP01 (4. Oktober 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung, Ordner 007, pag. 4 (5-6).

<sup>3840</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 58; Vermerk des KK *U.*, LKA NRW, zur Tötungsaufforderung des A[...] gegen die hiesig eingesetzte VP01 (4. Oktober 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung, Ordner 007, pag. 4 (6-7).

<sup>3841</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 34.

<sup>3842</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 127.

<sup>3843</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 13.

gewesen, Informationen zu *Sami A.* sowie zu einigen Rückkehrern aus Syrien zu beschaffen und in die Salafiszene zu gelangen. Es habe zwar sehr lange gedauert, in diese Kreise hineinzutreten.<sup>3844</sup> Nachdem dies jedoch geschafft gewesen sei, habe die VP sehr viel Zeit mit *Sami A.* verbracht. Die beiden seien „wirklich dicke Freunde“ geworden, die über alles miteinander geredet hätten. *Sami A.* sei insbesondere auch längere Zeit der Prediger und Imam der VP gewesen.<sup>3845</sup>

Im weiteren Verlauf der Zeit habe es sich dann von allein ergeben, dass die *VP-01* in die tiefere islamistische Szene getreten sei und sehr viele Islamisten kennengelernt habe, weil in diesen Kreisen jeder mit jedem vernetzt sei. Irgendwann sei die VP auch auf die DIK Hildesheim aufmerksam geworden, weil es dort einen Prediger namens *Abu Walaa* gegeben habe. Dieser sei auch mit *Sami A.* befreundet gewesen. Als die *VP-01* zum ersten Mal persönlich bei *Abu Walaa* gewesen sei, habe sie bei ihm direkt einen Vertrauensbonus genossen, nach dem Motto: „Wer von Sami kommt, kann kein Schlechter sein“. Sie habe mit *Sami A.* quasi einen Bürgen gehabt, so die VP.<sup>3846</sup> Nach deren Kennenlernen habe die VP auch an sehr vielen Seminaren des *Abu Walaa* teilgenommen und sei zudem sehr oft in Hildesheim gewesen.

Zur Stellung *Abu Walaas* in Deutschland berichtete die *VP-01*, dass dieser Jugendliche für den sog. IS in das syrische Kampfgebiet oder in den Irak geschickt habe. Er habe sehr viel Einfluss gehabt und habe auch mit den Führern des sog. IS im Irak, insbesondere mit dem Sprecher des sog. IS, in Verbindung gestanden.<sup>3847</sup>

*Abu Walaa* sei eine charismatische Persönlichkeit gewesen, so die VP. In seinen Seminaren habe er geschickt gegen Israel, die arabischen Länder, die Türkei und gegen Deutschland gehetzt, ohne dies selbst direkt auszusprechen. Er habe vielmehr zum Beispiel Dia-Bilder auf einer Leinwand gezeigt, wie in Syrien Kinder geköpft oder gefoltert wurden.<sup>3848</sup>

In der Moscheegemeinschaft der DIK Hildesheim sei jeder, der sich dort aufgehalten habe, laut VP erst einmal ein „Bruder“ gewesen. Abgesehen vom Imam, welcher der Oberste sei, gebe es keine Hierarchie oder Rangordnung. Alle Brüder seien gleich. Wenn man zum ersten Mal in die DIK hinein wolle, brauche man einen Bürgen. Wenn man aber einmal dort gewesen sei, könne man auch selbst beim nächsten Mal jemanden mitbringen. Das werde dann nicht hinterfragt. Es genüge, zu sagen: „Das ist ein Bruder aus“ – zum Beispiel – „Duisburg“. Denn alle, die dort anwesend seien, verfolgten dieselben Absichten.<sup>3849</sup>

Dies Absichten bestünden zunächst darin, sich im Islam fortzubilden und anschließend in Kriegsgebiete auszureisen, um für Allah einen Märtyrertod zu sterben und gegen Ungläubige zu kämpfen.<sup>3850</sup> Auf die Frage, ob es sich folglich bei der DIK Hildesheim nicht um eine gewöhnliche Moschee-Gemeinschaft, sondern um potenzielle Terroristen gehandelt habe, antwortete die *VP-01*:

„Die in Hildesheim sich aufgehalten haben – das ist jetzt nur eine Mutmaßung von mir – : 95 Prozent, ja. 5 Prozent kommen vielleicht zu einem Freitagsgebet, weil wenn die das jetzt von außen oder vom Hörensagen von jemandem gehört haben, dass es da eine Moschee gibt – – Vielleicht kommen die auch nur, das Freitagsgebet verrichten. Das kann sein, dass einer sich da aus Versehen verirrt. Aber wenn er sich aus Versehen da verirrt hat, dann, als normaler Muslim, wirst du ganz schnell merken: Der vertritt diese Ansichten nicht. Und dann versucht man, bei ihnen „dawa“ zu machen. Also, man versucht, ihn dann zu überzeugen, dass, was in dieser Moschee passiert, dem Koran und den Sunna – – also dass das nach dem islamischen Gesetz geht, nach der Scharia, also dass alles authentisch ist.“<sup>3851</sup>

*Anis Amri* habe die *VP-01* zum ersten Mal im Reisebüro des *Hasan C.* in Duisburg-Rheinhausen beim Arabischunterricht wahrgenommen. Am Tag ihres ersten Auseinandertreffens hätten sich die beiden jedoch nur begrüßt und eher Smalltalk gehalten.<sup>3852</sup> Ein *Bilel* aus Dinslaken habe *Amri* mitgebracht. Nach deren Erzählungen, hätten sich die beiden am Bahnhof in Dinslaken getroffen, wobei sie direkt gemerkt hätten, dass sie der gleichen Ansicht

<sup>3844</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 41.

<sup>3845</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 13, 14, 41.

<sup>3846</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 14.

<sup>3847</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 15.

<sup>3848</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 68.

<sup>3849</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 37.

<sup>3850</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 37-38.

<sup>3851</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 38.

<sup>3852</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 15, 23.

gewesen seien. Bis heute sei der *VP-01* jedoch ein Rätsel, wie sich *Amri* und *Bilel* am kleinen Dinslakener Bahnhof kennengelernt haben sollen. Denn weder *Anis* noch *Bilel* hätten ein Jalabia, ein typisches Gewand, getragen. *Bilel* habe noch nicht mal einen Bart gehabt.<sup>3853</sup>

Zum Unterricht des *Hasan C.* sei auch der *Boban S.* hinzugekommen. *Boban S.* habe in Dortmund eine Schule – die Madrasa – betrieben, an dessen Unterricht die *VP-01* auch regelmäßig teilgenommen habe. Sie sei praktisch gar nicht nach Hause gegangen, sondern vielmehr von einem Unterricht zum anderen Unterricht, so die *VP*. Sie sei quasi die ganze Zeit wie ein Reisender mit einem Rucksack oder einer Sporttasche unterwegs gewesen.<sup>3854</sup>

Irgendwann habe *Amri* bei einem Unterricht in der Madrasa neben der *VP-01* gesessen. Er habe erzählt, dass er Tunesier und aus Italien gekommen sei, dorthin aber nicht zurück könne. *Amri* sei von Anfang an eine aggressive Person gewesen. So habe die *VP* ihn beispielsweise bei ihrem zweiten Treffen gefragt, warum er nach Deutschland gekommen und nicht direkt von Tunesien oder Italien in den Dschihad gezogen sei. Nach Deutschland zu kommen sei ein Umweg. Es sei leichter, von Tunesien aus zum sog. IS zu gelangen. Die Frage nach den Gründen für diesen Umweg sei für die *VP* eine ganz normale Frage gewesen, die *Amri* jedoch sofort als Angriff aufgefasst habe.<sup>3855</sup> Er habe sich möglicherweise bloßgestellt gefühlt, warum er so bequem sei.<sup>3856</sup>

Kommuniziert hätten die beiden grundsätzlich auf Deutsch. *Amri* beherrschte laut *VP-01* „einigermaßen Deutsch“ und wenn er sich nicht auf Deutsch verständlich machen konnte, habe die *VP* einen Google-Übersetzer zur Hilfe genommen. Der Übersetzer sei jedoch relativ ungenau gewesen. Alternativ hätten sie eine weitere Person zur Hilfe genommen, die des Arabischen mächtig gewesen sei, oder hätten versucht, sich mit Händen und Füßen zu verständigen. Sie hätten sich auf diese Weise nach kurzer Zeit gut verständigen können.<sup>3857</sup>

Nach den Anschlägen von Paris im November 2015 seien die *VP* und *Amri* in einer Dortmunder Pizzeria essen gewesen. *Amri* habe sich über die Anschläge erfreut gezeigt und mit den Händen eine „Gürtel-Bewegung“ gemacht. Dabei habe er zur *VP* gesagt, sie solle sich noch ein bisschen gedulden - „alsabr, Bruder“.<sup>3858</sup>

Im Dezember 2015 hätten sowohl die *VP-01* als auch *Amri* am sog. Weihnachtsseminar des *Abu Walaa* in Hildesheim teilgenommen. Zu der Privataudienz, die *Amri* bei *Abu Walaa* erhalten habe, erklärte die *VP*, dass es sehr leicht gewesen sei, für ein vertrauliches Gespräch an *Abu Walaa* heranzukommen, wenn man das wollte.<sup>3859</sup>

Ferner berichtete die *VP-01* dem Untersuchungsausschuss von einer Autofahrt nach Berlin, auf welcher sie sich mit *Amri* über das „Lies!“-Projekt und die Koranverteilkaktion des *Abou-Nagie* unterhalten habe. *Amri* habe dabei ganz offen gesagt: Diese Kuffar, diese Ungläubigen, sollte Allah nicht wieder auf den richtigen Weg leiten, sondern direkt töten. Da habe die *VP* gewusst, dass *Amri* „wirklich auch richtig extrem“ gewesen sei.<sup>3860</sup>

Als die beiden in Berlin waren, habe *Amri* die *VP* aufgefordert, bei ihm in Berlin zu bleiben, um „hier etwas zu machen“.<sup>3861</sup> Die *VP* habe ihren *VP-Führern* auch angeboten, bei *Amri* zu bleiben. Dies sei ihr jedoch mit der Begründung verboten worden, dass *Amri* ein Berliner Problem sei, wenn er dort wäre.<sup>3862</sup>

Auf Grund ihres Bauchgefühls, ihrer Menschen- und Straßenkenntnis sei sie von Anfang davon ausgegangen, dass *Amri* seine Anschlagpläne ernst meinte und diese auch langfristig verfolgen würde. Nach eigener Aussage sei die *VP-01* „bis jetzt nur mit kriminellen Leuten unterwegs“ gewesen. Verglichen damit sei bei *Amri* die Religion plus die kriminelle Energie vorhanden gewesen. In der Gesamtschau habe bei ihm einfach alles gepasst.<sup>3863</sup>

Irgendwann habe die *VP* erfahren, dass *Amris* Onkel durch eine Drohne der Amerikaner getötet worden sei, was *Amri* sehr traurig gemacht habe. Die *VP* konnte sich durchaus vorstellen, dass er deswegen Rache üben wollte und sich noch mehr in seine Anschlagpläne reingesteigert haben könnte.<sup>3864</sup> Gleichzeitig habe die *VP* bemerkt, dass *Amri* im Laufe des Jahres 2016 zwischen Überlegungen schwankte, in Deutschland einen Anschlag zu verüben oder ins Ausland zu gehen:

3853 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 23-24.

3854 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 16.

3855 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 16.

3856 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 25.

3857 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 16, 34.

3858 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 32, 44-45.

3859 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 68.

3860 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 26.

3861 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 44.

3862 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 42-43.

3863 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 66.

3864 Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 69.

„Diese Schwankungen, die gab es bei ihm. [...] Das Gefühl, was ich hatte auch: Er ist einfach unsicher und unzufrieden mit seinem eigenen Leben, so, weil er vielleicht auch nichts auf die Reihe gekriegt hat. Das ist ja bei Islamisten das Hauptproblem. Die radikalieren sich ja nicht von heute auf morgen, sondern diese Perspektivlosigkeit [oder Probleme mit der Familie], das führt irgendwie dahin [...]. Und weil der vielleicht nicht nach Tunesien konnte und in Italien ja gesessen hatte – – das muss mit ihm irgendwas gemacht haben.“<sup>3865</sup>

*Amri* sei zudem sehr impulsiv gewesen.<sup>3866</sup> In der Madrasa habe *Amri* den *Bilel* einmal beschuldigt, ihn beklauen zu wollen. Da sich *Amri* dies nicht habe gefallen lassen, habe er direkt ein Messer aus der Tasche gezogen. Wenn die VP nicht dazwischen gegangen wäre, hätte er nach ihrer Ansicht auf jeden Fall zugestoßen.<sup>3867</sup>

Auffällig seien auch seine Gefühlsschwankungen gewesen. Er sei manchmal wie der Wind gewesen, so die *VP-01*: mal aggressiv, mal depressiv, dann wieder fröhlich. Das deute für die VP, ohne dies positiv zu wissen, darauf hin, dass er Drogen genommen haben könnte.<sup>3868</sup>

*Amri* habe – wie alle Personen, die bei *Abu Walaa*, *Hasan C.* oder *Boban S.* im Unterricht waren – Sympathien für den sog. IS gehegt. Man habe entweder ausreisen oder eventuell etwas in Deutschland machen wollen. Wenn ein Schüler eine weitere Person mitgebracht habe, die nicht die gleichen religiösen Ansichten vertreten habe, sei sie laut VP von *Boban S.*, von *Abu Walaa* oder von *Hasan C.*, die als Imam aufgetreten seien, bearbeitet worden. Man habe diese Leute dazu gebracht, die Ideologie anzunehmen, und wenn sie dies nicht taten, habe man sich von ihnen distanziert.<sup>3869</sup>

Als *Amri*, die *VP-01* und *Bilel* aus Dinslaken einmal gemeinsam im Auto gewesen seien, habe *Amri* sich der VP auch direkt anvertraut und ihr Kalaschnikows aus Italien zu einem Preis von 1.000 oder 1.500 Euro angeboten. Weil die VP nicht direkt auf Angebote zur Begehung von Straftaten einsteigen könne, habe sie auf Zeit gespielt und erklärt, sie wolle sich das noch überlegen. Im unmittelbaren Anschluss habe die VP ihrer VP-Führung von diesem Gespräch berichtet. Einer, der Kalaschnikows besorgen könne, so die *VP-01*, sei eine richtige Gefahr: „Alle Alarmglocken gehen bei mir dann an“.<sup>3870</sup> Die VP-Führung habe sodann Rücksprache mit dem LKA NRW gehalten und der VP mitgeteilt, dass sie nicht für einen Waffenkauf nach Italien reisen dürfe:

„Da habe ich schon den ersten Dämpfer gekriegt, weil ich habe immer gedacht, Europa ist eins. Okay, war nicht so.“<sup>3871</sup>

Ein weiteres Mal hätten die beiden auf Matratzen in einem kleinen Raum in der Madrasa gelegen. *Amri* habe mit jemandem aus Frankreich geschattet und sein Handy anschließend in Richtung der *VP-01* gehalten, um zu sagen: „Ja, von dem Bruder können wir auch Kalaschnikows in Frankreich kaufen“. Dabei hätten erneut die Alarmglocken bei der VP geschallt, aber auch dieses Mal hätten ihre VP-Führer nicht gestattet, nach Frankreich zu reisen.<sup>3872</sup> Ihrer Einschätzung nach seien diese Andeutungen sehr ernst zu nehmen gewesen:

„Ich wusste, dass das kein Blödsinn ist oder dass er kein Lügner ist. Er war ja nur aggressiv, er war ja kein Lügner. Und deshalb hatte ich eigentlich recht schnell den Eindruck, dass er es schon ernst meint.“<sup>3873</sup>

Als *Amri* am 18. Februar 2016 vom Berliner LKA offen am ZOB Berlin kontrolliert wurde, befand sich die *VP-01* gerade mit mehreren Personen in der Wohnung von *Boban S.* in Dortmund. Nach der Kontrolle habe *Amri* den *Boban S.* angerufen und berichtet, was mit ihm passiert sei. Daraufhin hätten alle – nach ihrer vagen Erinnerung wohl auch die VP – ihre Handys dem *Boban S.* übergeben. Dieser habe die Handys in eine Tüte gesteckt und in einen Bach im Wald geworfen. Mindestens seit diesem Zeitpunkt sei *Amri* davon ausgegangen, dass er überwacht wurde, so die *VP*.<sup>3874</sup>

Auf Tricks zur Verschleierung der Kommunikation angesprochen, berichtete die VP, dass man in der Szene beispielsweise den Messenger-Dienst „Threema“ benutzt habe, bei welchem niemand mitlesen könne. Demgegenüber sei bekannt gewesen, dass man beim Anbieter „Telegram“ sehen könne, wenn sich die Polizei auf einem

<sup>3865</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 69.

<sup>3866</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 26.

<sup>3867</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 19.

<sup>3868</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 34, 54.

<sup>3869</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 16-17.

<sup>3870</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 17.

<sup>3871</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 17.

<sup>3872</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 25.

<sup>3873</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 26.

<sup>3874</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 73.

Zweitgerät eingeloggt habe. Man könne genau nachverfolgen, dass man selbst eingeloggt sei und zusätzlich noch ein weiterer Computer. Wenn das der Fall gewesen sei, habe man mit dem Handy nur noch „gespielt“, so die VP, um die Polizei zu irritieren.<sup>3875</sup> Man habe sich dann auch alternative Kommunikationswege gesucht: z. B. habe man etwas auf Papier geschrieben und dieses anschließend direkt vernichtet. Man habe auch einfach das Gespräch unter vier Augen im Wald gesucht.<sup>3876</sup> Darüber hinaus sagte die VP-01 aus, dass der „sehr, sehr technikbegabt(e)“ *Boban S.* seinen Schülern auch gezeigt habe, welche Passwörter man nutzen solle und dass der Browser „Tor“ sicheres Surfen im Internet ermögliche.<sup>3877</sup>

Weiterhin habe die Gruppe um *Boban S.* regelmäßig ein türkisches Hamam im Ruhrgebiet besucht, wo man ungestört gewesen sei und nicht die Befürchtung haben musste, technisch überwacht zu werden. Anfangs sei die Gruppe jeden Sonntag dort gewesen, bis sich das Treffen irgendwann verlaufen habe.<sup>3878</sup> Den Eintritt des Hamams habe man grundsätzlich wechselseitig bezahlt, wobei die VP angab, „meistens“ bezahlt zu haben. Sie habe auch einmal Besucher aus Hildesheim eingeladen. Dazu habe sie Gelder der Polizei, nicht aber ihr privates Geld genutzt. Die Polizei habe von den Saunagängen Kenntnis gehabt und diese mit der Absicht bewilligt, dort mehr über die Vorhaben der Gruppe zu erfahren. Letztlich seien die Treffen aber inhaltlich unergiebig verlaufen.<sup>3879</sup>

Die VP berichtete dem Untersuchungsausschuss auch von einem Vorfall im Sozialamt Oberhausen, als eine Sachbearbeiterin den *Amri* warnte, das LKA NRW ermittle gegen ihn wegen Leistungsbetruges. Die VP habe *Amri* nach dem Gespräch mit der Sachbearbeiterin erst einmal erklären müssen, was das LKA sei. Sie habe ihm gesagt, dass es sich um den Geheimdienst und nicht die normale Polizei handle, weil sie Gefahr gelaufen sei, dass er unter Umständen auch bei anderen Personen nachfragen würde und die VP dann bei ihm „untendurch“ gewesen wäre.<sup>3880</sup>

Auf dem Heimweg vom Sozialamt Oberhausen habe *Amri* das Auto der VP-01 im Wert von etwa 40 Euro betankt. Einige Tage später, am 5. April 2016, habe er das Tankgeld dann per Telegram zurück verlangt und die VP beschimpft.<sup>3881</sup> Zu diesem Zeitpunkt habe er sich in Oberhausen im Asylbewerberheim aufgehalten und sei wegen des Vorfalls im Sozialamt ohnehin schon gereizt gewesen. In Absprache mit ihrer VP-Führung sei die VP-01 direkt nach der Nachricht zu *Amri* gefahren, um ihm das Geld zu geben. Dabei sei der dann wieder sehr gut gelaunt gewesen.<sup>3882</sup>

Am 30. April 2016 beschimpfte *Amri* die VP erneut per Chat und beschuldigte sie, für die Sicherheitsbehörden zu arbeiten. Dies erklärte die VP damit, dass sie in Dortmund mit einem *Anwar* über den *Amri* gesprochen bzw. gelästert hatte. *Anwar* habe dies dem *Amri* zugetragen, woraufhin dieser in einer Audio-Nachricht sagte:

„Du bist ein Scheißheuchler, wenn ich gucken dich, ich schlachte dich, verstehst Du, Scheißheuchler, Pfui, ich verfluche Deine Mutter“.<sup>3883</sup>

Wie *Amri* darauf gekommen sein könnte, dass die VP von den Sicherheitsbehörden komme, konnte diese nicht erklären.<sup>3884</sup> Laut VP habe es immer mal wieder Leute gegeben, die an ihr gezweifelt hätten, aber auf die Probe gestellt habe man sie nicht. Es seien ja alle „Brüder“ gewesen. Man stelle einem „Bruder“ generell keine Falle.<sup>3885</sup>

Eigentlich sei die VP davon ausgegangen, dass das LKA NRW ihr Handy gespiegelt hatte und damit auch ihre Chats mit *Amri* und anderen habe mitlesen können. Die technischen Möglichkeiten seien in jedem Fall vorhanden gewesen. Im Nachgang habe die VP-01 aber aus der Presse erfahren, dass das nicht stattgefunden habe.<sup>3886</sup>

Nach den Nachrichten im April 2016 habe die VP zwar an *Amri* dranbleiben wollen. Wegen seines häufigeren Aufenthalts in Berlin habe sie ihn dann jedoch aus den Augen verloren.<sup>3887</sup>

<sup>3875</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 73-74.

<sup>3876</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 74.

<sup>3877</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 74-75.

<sup>3878</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 77-78.

<sup>3879</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 79.

<sup>3880</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 53.

<sup>3881</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 52.

<sup>3882</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 53.

<sup>3883</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 54-55.

<sup>3884</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 56.

<sup>3885</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 36.

<sup>3886</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 46.

<sup>3887</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 42-43.

Auf die Frage, ob die *VP-01* bei *Amri* einen Prozess der Radikalisierung beobachtet habe oder ob *Amri* mit seiner ganzen Vita, seiner Kriminalisierung und seinen zunehmenden eigenen Alkohol- und Drogenverbindungen im Kern der Gleiche geblieben sei, antwortete die VP, dass *Amri* den Gesetzen des sog. IS schon von Anfang an gefolgt und gläubig gewesen sei. Er habe sehr viel Wissen über den Islam gehabt und auch perfekt Arabisch beherrscht, sodass er den Koran lesen und sehr gut verstehen konnte. Zudem habe er radikale Imame auf YouTube gehört.<sup>3888</sup>

Die VP berichtete dem Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang von einem Gespräch mit *Boban S.* in der Madrasa, in dem es um die Frage gegangen sei, ob *Amri* Drogen verkaufen und Alkohol konsumieren dürfte:

„Dass er eine Entwicklung durchgemacht hat, also dass er später mit dem Drogenverkauf und mit dem Alkoholkonsum – Da gab es auch einmal ein Gespräch bei der Madrasa in Dortmund. Da hat der den Boban S. auch gefragt, ob Drogenverkaufen auch erlaubt ist, weil man ja dadurch die Ungläubigen auch vergiftet und auch damit tötet. Und dann hat der Boban S. ihm jetzt nicht direkt antworten können, hat es aber auch eingesehen, dass es auch so ist, weil die IS-Ideologie ist ja so, dass man jedem Ungläubigen schadet, also tötet. Also, der Amri hat sich zum Schluss oder in der ganzen Zeit eigentlich genau nach dem IS gehalten.“<sup>3889</sup>

Nach den Regeln des sog. IS sei es legitim, Drogen zu verkaufen und selbst Alkohol zu konsumieren, um die Behörden von sich abzulenken.<sup>3890</sup> Laut *VP-01* müsse man die Regeln des Islam sogar brechen, um den Behörden zu entkommen. Dies sei der einzige Weg, die Behörden loszuwerden.<sup>3891</sup>

Zur Frage, ob *Amri* Verbindungen zur organisierten Kriminalität gehabt hatte, um etwa Drogen zu kaufen, die er dann später weiterverkaufte, konnte die VP nach eigener Aussage nur Vermutungen anstellen, da sie hierzu keine unmittelbaren eigenen Wahrnehmungen gemacht habe.<sup>3892</sup> Generell seien Islamisten jedoch fast alle vorbestraft. Mit anderen Worten stecke da schon eine gewisse kriminelle Energie dahinter, zumal ohnehin alles als „ghanima“ angesehen werde. Im Islam bedeute „ghanima“, dass alles, was Ungläubigen gehört, weggenommen werden dürfe, weil man sich in einem Kriegszustand befinde. Beispielsweise würden öfters Handys aus Asylbewerberheimen gestohlen.<sup>3893</sup>

Auf die Frage, ob die *VP-01* glaube, dass *Amri* den Anschlag tatsächlich alleine geplant, vorbereitet und durchgeführt habe, antwortete diese, dass *Amri* zwar ein „schlauer Bursche“ gewesen sei. Dass aber gar keiner über seine Pläne Bescheid gewusst haben soll, glaube sie nicht.<sup>3894</sup> Auf die weitere Nachfrage, ob *Amri* Unterstützer gehabt habe, sagte die VP:

„Unterstützer möchte ich jetzt vielleicht nicht ganz festlegen; aber ich kann sagen, dass einige Leute drüber Bescheid gewusst haben müssen.“<sup>3895</sup>

Gefragt, wie die *VP-01* vom Anschlag auf den Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 erfahren habe, sagte sie, zunächst die Bilder des LKWs im Fernsehen gesehen zu haben.<sup>3896</sup> In diesem Moment seien ihr direkt die Tränen gekommen, wobei sie sich ohnmächtig, traurig und wütend gefühlt habe. Auch der Gedanke, dass *Amri* der Attentäter gewesen sein könnte, sei ihr sofort gekommen.<sup>3897</sup>

Am Vormittag des 20. Dezember 2016 habe sie dann einen Anruf von ihrem VP-Führer erhalten, der ihr berichtet habe, dass *Amri* tatsächlich der Attentäter gewesen sei. Man habe seine Ausweispapiere in dem LKW gefunden.<sup>3898</sup>

Da die Duldungsbescheinigung nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses erst am Nachmittag des 20. Dezember 2016 aufgefunden wurde, fragten die Mitglieder des Ausschusses nach, ob sich der Zeuge hinsichtlich seiner Datumsangabe wirklich sicher sei. Er erwiderte hierauf, den Anruf mit 95-prozentiger Sicherheit am Vormittag/Mittag des Tages nach dem Anschlag bekommen zu haben. Die VP könne sich noch daran erinnern,

<sup>3888</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 19.

<sup>3889</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 19.

<sup>3890</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 19.

<sup>3891</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 20.

<sup>3892</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 51-52.

<sup>3893</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 51.

<sup>3894</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 29.

<sup>3895</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 30.

<sup>3896</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 57.

<sup>3897</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 65-66.

<sup>3898</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 57.

wie sie am Küchenfenster gestanden habe. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, den Anruf bekommen zu haben, noch bevor die Nachricht vom Tode *Amris* bekannt gegeben wurde. *Amri* sei zu diesem Zeitpunkt noch auf der Flucht gewesen, weshalb die VP und die VP-Führer noch gesagt hätten: „Die werden den erschießen, und dann hat sich die Sache.“ Denn er würde sich ohnehin nicht freiwillig ergeben und wolle einen Märtyrertod sterben.<sup>3899</sup>

Auch auf nochmalige Nachfrage und den Vorhalt aus einem Quellenvermerk vom 21. Dezember 2016<sup>3900</sup> – nach welchem das Telefonat zwei Tage nach dem Anschlag stattgefunden habe – blieb die VP bei der Aussage, dass das Telefonat ihrer Erinnerung nach direkt am Tag nach dem Anschlag stattgefunden habe. Sie erinnere dies, weil der Anschlag passiert sei und sie den ganzen Abend im Fernsehen die Dauerberichterstattung verfolgt habe. Niemand habe zu diesem Zeitpunkt gewusst, was geschehen war. Und einen Tag später habe die VP dann den Anruf ihres VP-Führers „eigentlich ziemlich sicher bekommen“.<sup>3901</sup>

Anschließend seien ihre beiden VP-Führer am Nachmittag, schätzungsweise zwischen 15 und 16 Uhr, mit Bildern zur *VP-01* nach Hause gekommen, um im Auftrag des BKA den *Bilel Ben Ammar* zu identifizieren.<sup>3902</sup> Man habe ihr sechs oder acht Lichtbilder von unterschiedlichen Personen gezeigt, von denen einer *Bilel Ben Ammar* gewesen sei. Sie habe gesagt, dass sie ihn nicht hundertprozentig identifizieren könne, habe sich dann aber für ein Bild entschieden. Ob es der Richtige gewesen sei, wusste die VP nicht.<sup>3903</sup>

Einige Zeit – nach Erinnerung der VP etwa eine Woche oder auch nur ein paar Tage – nach dem Anschlag hätten sich die Behörden dann von ihr distanziert. Man sei nur noch zu Nachvernehmungen oder weiteren Lichtbildvorlagen zu ihr gekommen. Insbesondere habe man sie gefragt, bei wem *Amri* Zuflucht gesucht haben könnte. Die VP habe alle ihr bekannten Aufenthaltsorte *Amris* in Dortmund und Berlin genannt, woraufhin dort Razzien durchgeführt worden seien.<sup>3904</sup> Man habe die VP jedoch nicht in die Szene geschickt, um sich umzuhören. Man habe mit ihr schlichtweg nichts mehr zu tun haben wollen, „weil das ja auf einmal politisch geworden ist.“<sup>3905</sup> Ihr Eindruck sei gewesen, dass der Staat sie „[a]m besten so mundtot in die Ecke“ habe stellen wollen, damit sie „nie wieder was sagen kann“.<sup>3906</sup>

Zu ihrer Tätigkeit als V-Person im Allgemeinen gab die *VP-01* an, zu Beginn mündlich darüber aufgeklärt worden zu sein, dass sie keine Straftaten begehen dürfe, dass sie niemanden anstiften dürfe, dass sie alles, was passieren würde, ob gut oder schlecht, melden müsse und dass sie sich an die Gesetze genauso halten müsse wie jeder andere Bürger auch. Ein entsprechendes Dokument der Polizei habe sie allerdings zu keinem Zeitpunkt unterschrieben.<sup>3907</sup>

Im März 2019 habe die *VP-01* einen Anruf aus Krefeld erhalten, in dessen Rahmen die Beamten die VP telefonisch belehren wollten. Sie, die VP, habe daraufhin gesagt, dass sie als Ausländer das Gesagte nicht verstanden habe und dass sie auflegen wolle. Im Nachhinein hätten die Beamten aber etwas anderes zum Inhalt des Gesprächs niedergeschrieben als das, was tatsächlich besprochen worden sei. In einem zweiten Versuch habe man ihren ehemaligen VP-Führer zu ihr geschickt, der ihr mitgeteilt habe, sie müsse etwas unterschreiben. Daraufhin habe sie direkt erwidert, der VP-Führer könne das, was er mitgebracht habe, direkt in die Papiertonne werfen. Dementprechend habe die *VP-01* nichts unterschrieben.<sup>3908</sup>

Straftaten habe die VP nur in ihrem privaten Umfeld begangen, nicht aber im Rahmen ihrer VP-Einsätze. Dafür habe sie natürlich auch eine Strafe bekommen, wobei sie nicht leugnete, „zwischendurch auch mal Unterstützung bekommen“ zu haben.<sup>3909</sup> Wenn sie als V-Person gearbeitet habe, habe sie alles daran gesetzt, straffrei zu bleiben

<sup>3899</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 57-59, 62. Siehe auch Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (21. Dezember 2016), Protokoll MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung, Ordner 001, pag. 475. Hiernach habe die *VP-01* im Rahmen des Telefonats gesagt: „Zu Anis selber kann ich ... sagen, dass er zwar äußerlich ruhig ist, aber recht schnell aggressiv wird. Der war immer ganz schnell „von Null auf Hundert“. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er sich stellen wird oder widerstandslos sich festnehmen lassen wird. Ich denke, dass der sich eher erschießen lässt, als dass er in Haft kommt.“

<sup>3900</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (21. Dezember 2016), Protokoll MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung, Ordner 001, pag. 475.

<sup>3901</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 61.

<sup>3902</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 57, 61, 70-71.

<sup>3903</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 70.

<sup>3904</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 72.

<sup>3905</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 71.

<sup>3906</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 71.

<sup>3907</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 20.

<sup>3908</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 21-22.

<sup>3909</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 21.

und nichts falsch zu machen. Wenn doch mal irgendetwas falsch gewesen sei, habe sie das ihrer VP-Führung direkt mitgeteilt. Es habe immer geheißen: „Wenn man alles erzählt, können wir dir helfen“.<sup>3910</sup>

Auf die Frage, ob sie mit dem Honorar, das die VP erhalten habe, ganz überwiegend ihren Lebensunterhalt bestritten habe, antwortete sie: „Ja, ich kann ganz klar beantworten: Ja, ich konnte davon sehr gut leben.“<sup>3911</sup> Zwar habe sie noch Geld vom Jobcenter bezogen, aber das „größere Budget“ sei aus Krefeld gekommen.<sup>3912</sup> Da die VP tagtäglich im Einsatz gewesen sei und pro Einsatztag 75 Euro zuzüglich Spesen erhalten habe, schätzte sie, monatlich zwischen 3.000 und 5.000 Euro erhalten zu haben. Dementsprechend habe sie ihre Tätigkeit auch als Arbeit angesehen.<sup>3913</sup>

Neben Geldleistungen seien der VP-01 für Ihre Tätigkeit auch andere Vorteile gewährt worden. So habe sie beispielsweise Hilfe bei der Beschaffung eines Visums für ihre zum damaligen Zeitpunkt im Ausland lebende Frau erhalten, um diese in Deutschland heiraten zu können. Außerdem habe sie eine Führerscheinsperre gehabt. Die zur Beseitigung erforderlichen Papiere vom Straßenverkehrsamt habe sie beschleunigt innerhalb nur weniger Wochen erhalten.<sup>3914</sup>

Letztlich habe sie die Tätigkeit mit Leib und Seele erfüllen wollen. Sie wäre, so die VP, auch gestorben, um zu verhindern, dass Kinder oder andere Personen durch einen Anschlag in Deutschland sterben müssten.<sup>3915</sup>

Mittlerweile sei die VP-01 in einem Zeugenschutzprogramm, jedoch laufe bei ihr „gar nichts mehr rund“ seitdem sie mit den Zeugenschützern – ein, so die VP wörtlich, „zusammengewürfelter Hobbyverein“ – zu tun habe.<sup>3916</sup> Man habe die VP sogar dazu getrieben, zur Presse zu gehen, obwohl sie dies gar nicht gewollt habe, und die Geheimnisse, die sie bereits fast 20 Jahre für sich behalten hatte, noch weitere 50 Jahre für sich behalten hätte, wenn sie fair behandelt worden wäre.<sup>3917</sup> Insbesondere habe die VP, die nun vom Jobcenter abhängig sei, nie Geld gewollt. Sie habe nur gebeten: „Gebt mir eine Arbeit, wovon ich mich und meine Familie ernähren kann. Ich denke, das habe ich verdient nach so vielen Jahren.“<sup>3918</sup> Sie wolle schlicht mit ihrer Familie ein angenehmes und ruhiges Leben führen, eine Arbeit und, zum Beispiel, dass ihre Wohnung in Ordnung komme.<sup>3919</sup>

Die VP berichtete weiter, dass einer ihrer ehemaligen VP-Führer ihr zu verstehen gegeben habe, dass die Polizei sie u. U. ins Gefängnis bringen würde, wenn sie zur Presse gehe oder vor dem Untersuchungsausschuss oder dem OLG Celle aussage. Der Beamte habe wortwörtlich gesagt: „Du weißt, was danach passiert“ und habe dabei auf die vor Kurzem gegen die VP erlassene Bewährungsstrafe wegen eines Diebstahls angespielt.<sup>3920</sup>

Die VP-01 zeigte sich dem Untersuchungsausschuss gegenüber „zutiefst enttäuscht“ über die Behandlung, die sie nach ihrem Ausstieg aus ihrer Tätigkeit als VP erfahren habe. Sie erhoffe sich, dass sich die Gesetzeslage dahingehend verändere, dass eine V-Person, die tagtäglich für den Staat ihr Leben riskiert habe, nach ihrem Einsatz mehr Anerkennung erfahre und, so wörtlich, „zur Ruhe kommen“ könne.<sup>3921</sup>

### (hhh) Weitere in der EK „Ventum“ eingesetzte menschliche Quellen

Im Ermittlungsverfahren gegen *Hasan C.*, *Boban S.* und *Abu Walaa* (EK „Ventum“) regte das LKA NRW am 16. März 2016 beim GBA an, neben der VP-01 eine weitere, als VP-02 bezeichnete Vertrauensperson einzusetzen und dieser die Geheimhaltung ihrer Identität zuzusichern.<sup>3922</sup>

<sup>3910</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 21.

<sup>3911</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 27.

<sup>3912</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 27.

<sup>3913</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 39.

<sup>3914</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 40.

<sup>3915</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 41.

<sup>3916</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 22.

<sup>3917</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 22.

<sup>3918</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 23.

<sup>3919</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 22.

<sup>3920</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 78.

<sup>3921</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge VP-01), S. 75-76. Siehe auch *ibid.*, S. 60.

<sup>3922</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (22. März 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 19. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 35.



Die *VP-02* war seit 2012 durch das Hessische Landeskriminalamt im Bereich Staatsschutz eingesetzt.<sup>3923</sup> 2016 wurde sie durch das LKA Hessen in einem Gefahrenabwehrvorgang als V-Person geführt und stand dabei in engem Kontakt zu *Abu Walaa*.<sup>3924</sup> Im Rahmen ihrer vergangenen Einsätze habe sich die *VP-02* durchweg als zuverlässig und vertrauenswürdig erwiesen. Straftaten seien nicht bekannt geworden.<sup>3925</sup>

Ferner regte das LKA NRW am 8. April 2016 beim GBA an, zwei weitere Vertrauenspersonen einzusetzen und die Geheimhaltung ihrer Identitäten zuzusichern – die *VP-03* und *VP-04*.<sup>3926</sup> Während die *VP-03* bereits seit etwa dem Jahr 2000 durch den Landrat des Landkreises Siegen eingesetzt war, war die *VP-04* seit mehreren Jahren durch belgische Behörden eingesetzt. Beide VPen seien dabei auch im Bereich Staatsschutz tätig geworden und hätten sich stets als zuverlässig und vertrauenswürdig erwiesen. Vorstrafen der VPen seien nicht bekannt.<sup>3927</sup>

Zwar sei es laut Zeugen *Salzmann*, GBA, nicht der Regelfall, dass eine VP von ausländischen Behörden „entliehen“ würde. Nichtsdestotrotz sei dies „manchmal den Umständen des Einzelfalles geschuldet“.<sup>3928</sup>

Der Einsatz der weiteren V-Personen sollte zur Begleitung eines bereits im Umfeld der Beschuldigten *Hasan C.*, *Boban S.* und *Abu Walaa* eingesetzten verdeckten Ermittlers (VE) erfolgen. In einem Vermerk des Zeugen *StA Wetzel*, GBA, vom 12. April 2016 heißt es zu den Einsatzzielen:

„Die V-Personen sollen zur Sicherung des taktischen Konzepts der VE-Führung einen engen Kontakt insbesondere zu dem Beschuldigten S[...] herstellen. In dessen unmittelbarem Umfeld konnte durch den bisherigen Einsatz des VE legiert eine Geschäftsräumlichkeit angemietet und unterhalten werden. Die weiteren V-Personen sollen zum Betrieb dieses Geschäfts und zur weiteren legierten Kontaktaufnahme und Informationserhebung herangezogen werden.“<sup>3929</sup>

Aus dem vorgelegten Aktenmaterial geht hervor, dass mit mehrfach verlängertem Beschluss des BGH vom 10. November 2015 zwei vom LKA NRW geführte Verdeckte Ermittler in einem kombinierten Einsatz mit zwei V-Personen seit dem 26. Februar 2016 tätig waren. Weder den Verdeckten Ermittlern noch den V-Personen gelang es, mit *Boban S.* in Kontakt zu treten, sodass der Einsatz am 31. Oktober 2016 beendet wurde.<sup>3930</sup>

Die Zeugin *S.*, LKA NRW, berichtete von der Aussage einer VP aus Berlin, die in das Verfahren der EK „Ventum“ eingeflossen sei.<sup>3931</sup> Diese VP habe Aussagen zu einem Seminar geliefert, welches *Abu Walaa* in den Vorjahren – nach dem Dafürhalten der Zeugin im Jahr 2014 – in Berlin abgehalten und in dessen Rahmen er sehr radikale und IS-affine Inhalte geäußert habe. Der Zeugin sei gleichwohl nicht erinnerlich gewesen, ob diese VP später auch Kontakt und Erkenntnisse zu *Amri* gehabt hatte.<sup>3932</sup>

Zu den VPen befragt, erklärte der Zeuge *Horst-Rüdiger Salzmann*, GBA:

„VP02 war Hessen. Da ging es um irgendwie ein Treffen in Kassel. 03 und 04 haben, glaube ich, keine Rolle mehr gespielt, was Erkenntnisse betrifft.“<sup>3933</sup>

Vier Quellen in einem Verfahren seien nach dem Dafürhalten des Zeugen angesichts der Vielzahl an Beschuldigten in der EK „Ventum“ keine große Zahl:

„Ich weiß jetzt nicht, wo die einzelnen VPs eingesetzt waren. Es waren aber auch viele Beschuldigte. Das heißt ja nicht, dass sich vier auf einen stürzen und von morgens bis abends Kontakt zu ihm haben, sondern es spielt sich ja in einem klandestinen Milieu ab - Abu Walaa und auch sicher Hasan C. und Boban S., je nachdem, in welchem Sachverhaltspuzzleteil eventuell Kontakte bestehen.“<sup>3934</sup>

<sup>3923</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 67.

<sup>3924</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (22. März 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 19.

<sup>3925</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (22. März 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 19 (20).

<sup>3926</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (12. April 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 26.

<sup>3927</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (12. April 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 26 (27).

<sup>3928</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 66.

<sup>3929</sup> Vermerk des StA *Wetzel*, GBA, zur Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (12. April 2016), MAT A BMJV-8-3, Bl. 26.

<sup>3930</sup> Vermerk des LKA NRW zur Führung und Einsatz von Verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (2. Dezember 2016), MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 005, pag. 138; Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 45.

<sup>3931</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 35.

<sup>3932</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 36-37.

<sup>3933</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 65.

<sup>3934</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 66.

Dem Zeugen *VPF-3*, LKA NRW, wurde im Nachgang zur EK „Ventum“ bekannt, dass in dem Verfahren angedacht war, eine weitere VP einzusetzen. Abgesehen von der Tatsache, dass diese VP bei einem Seminar in Kassel platziert werden sollte, hatte der Zeuge jedoch keine weiteren Informationen zu dieser Person.<sup>3935</sup> Ferner war ihm erinnerlich, dass in der EK „Ventum“ auch angedacht war, einen verdeckten Ermittler einzusetzen, wobei er auch hierzu keine konkreteren Angaben machen konnte.<sup>3936</sup>

Auch der Zeuge *VPF-2*, LKA NRW, konnte aus seiner Erinnerung rekapitulieren, dass es entsprechende Pläne zum Einsatz weiterer Quellen im Rahmen der EK „Ventum“ gegeben hatte, allerdings waren ihm auch keine konkreteren Hintergründe bekannt.<sup>3937</sup>

Wenn weitere Quellen Erkenntnisse zu *Amri* geliefert hätten, hätten diese der Zeugin *S.*, LKA NRW, vorgelegen bzw. wären in die Ermittlungsakten eingeflossen. Die Zeugin konnte sich bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss jedoch nur an die *VP-01*, eine Quelle aus Hessen sowie eine Quelle aus Berlin erinnern.<sup>3938</sup>

#### d) Verwendung der Erkenntnisse aus den Ermittlungen zu *Amri*

Im Endeffekt sei *Amri* eher im Dunstkreis der Gruppe um *Abu Walaa* zu verorten gewesen und nicht als festes Mitglied, so die Zeugin *S.*, LKA NRW. Er sei aufgetaucht und habe durch sein Verhalten entweder Befürworter an seiner Seite gefunden oder eben Personen, die Abstand von ihm gehalten haben. Durch seine Reisetätigkeit insbesondere nach Berlin sei er nicht so regelmäßig bei der Gruppe gewesen wie andere Schüler des *Abu Walaa*.<sup>3939</sup>

*Amri* sei zwar nicht selbst Beschuldigter der EK „Ventum“ gewesen, sei aber nach Aussagen der Zeugin *S.*, LKA NRW, „ziemlich nah dran“ gewesen. Daher zählte sie *Amri* auch zum politischen Arm des sog. IS in Deutschland.<sup>3940</sup> Noch im Juni 2016 verfasste sie einen Vermerk, in welchem sie schlussfolgerte, dass sich der als sehr radikal geltende *Amri* mit der Vorbereitung eines Anschlags beschäftige und gewillt sei, diesen für den „Islamischen Staat“ in Deutschland durchzuführen.<sup>3941</sup> Ihren Erkenntnissen nach habe *Amri* unter dem radikal-dschihadistischen Einfluss und der Indoktrination *C.s* gestanden und habe sowohl Ausreiseabsichten als auch Überlegungen zur Verübung von Anschlägen gehegt.<sup>3942</sup>

Die Beamten des LKA NRW hätten daher stets versucht, gegen ihn ein Ermittlungsverfahren als originären Beschuldigten einzuleiten. Daher sei die EK-Leitung im Laufe der Ermittlungen der EK „Ventum“ an die VP-Führung der *VP-01* mit dem Auftrag herangetreten, die Informationslage um *Amri* zu verbessern, um sich ein besseres Bild von diesem zu verschaffen. Die Informationslage sollte so weit verdichtet werden, dass man *Amri* entweder in das bestehende Verfahren aufnehmen oder ein separates Verfahren gegen ihn hätte einleiten können.<sup>3943</sup> Vor diesem Hintergrund sei eine Fahrt der *VP-01* mit *Amri* nach Berlin zustande gekommen. Kurze Zeit später, Ende April 2016, sei der Kontakt zwischen den beiden jedoch abgerissen, sodass das LKA NRW den Zugriff auf *Amri* verloren habe.<sup>3944</sup> Im Großen und Ganzen hätte die Sachlage laut Zeugin *S.*, LKA NRW, zu mehr als der Bearbeitung *Amris* als Nachrichtenmittler in der EK „Ventum“ einfach nicht ausgereicht.<sup>3945</sup>

Für die Aufnahme *Amris* in das Ermittlungsverfahren der EK „Ventum“ als sechsten Beschuldigten habe ohnehin zu wenig vorgelegen.<sup>3946</sup> Wenn, dann hätte man ohnehin lediglich ein Verfahren gegen *Amri* als Einzelperson avisiert, so die Zeugin.<sup>3947</sup>

<sup>3935</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 132.

<sup>3936</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 132-133.

<sup>3937</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 135-136.

<sup>3938</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 41-43, 46.

<sup>3939</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 22.

<sup>3940</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 29-30.

<sup>3941</sup> Vermerk der KKn *S.*, LKA NRW, zur Auswertung über den Radikalisierungsunterricht und die Schüler des Hasan C[...] (22. Juni 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 004, pag. 326.

<sup>3942</sup> Vermerk der KKn *S.*, LKA NRW, zur Auswertung über den Radikalisierungsunterricht und die Schüler des Hasan C[...] (22. Juni 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 038, pag. 47 (68).

<sup>3943</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 124.

<sup>3944</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *VPF-2*), S. 124.

<sup>3945</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 32.

<sup>3946</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 32. So auch Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*), S. 49.

<sup>3947</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 32.

**aa) Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens durch den GBA sowie die Generalstaatsanwaltschaft Berlin**

Das LKA NRW übersandte die Erkenntnisse aus den Ermittlungen zu *Amri* dem zuständigen Dezernenten beim GBA, StA *Wetzel*, mit der Bitte um Prüfung und Einleitung eines Verfahrens gemäß § 89a StGB oder Übersendung an die Staatsanwaltschaft Berlin zur Prüfung und Einleitung eines Verfahrens gemäß 89a StGB.<sup>3948</sup>

StA *Wetzel*, GBA, sah jedoch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in den Zuständigkeitsbereich des GBA fallende Straftat. Insbesondere seien keine hinreichenden Tatsachen ersichtlich, aus denen sich Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) ergeben würden. Da die Aufklärung des Sachverhalts noch andauerte, legte der Zeuge StA *Wetzel*, GBA, zur weiteren Beobachtung ein Prüfvorgang (sog. ARP-Vorgang) an und informierte hierüber auch das BKA, ST 33.<sup>3949</sup> Außerdem leitete der GBA eine Erkenntniszusammenstellung mit Schreiben vom 7. März 2016 an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin.<sup>3950</sup>

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin prüfte den Vorgang, sah jedoch keinen Anfangsverdacht für § 89a StGB, sondern nur für § 30 in Verbindung mit § 211 StGB.<sup>3951</sup>

Auf die Frage, ob es nicht ausreiche, einen Verdacht nach § 89a StGB zu begründen, wenn jemand sage, er wolle einen Anschlag begehen, wenn diese Person die eigene Identität verschleierte und zudem versuche, mit gefälschten Papieren auszureisen, antwortete der Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*, dass für § 89a StGB der Wille für eine konkrete Tat vorliegen müsse. Eine Anschlagsgeneignetheit als solches reiche nicht aus. Einen konkreten Anschlagplan habe *Amri* aber im Frühjahr 2016 noch nicht gehabt, was man daran erkenne, dass er über Kalaschnikows und Sprengstoffgürtel fantasiert, aber am Ende – etliche Monate später – einen Lastwagen genommen habe.<sup>3952</sup>

**bb) Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen „Anis Amir“ (Anis Amir) wegen gewerbsmäßigem Leistungsbetrugs (sog. „Al-Capone-Prinzip“)**

Am 14. April 2016 leitete die Staatsanwaltschaft Duisburg gegen *Amri* ein Verfahren unter der Falschpersonale „Anis Amir“ wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Leistungsbetruges ein. Die entsprechende Strafanzeige hatte der Zeuge Z., LKA NRW, gefertigt.<sup>3953</sup> In einem die Ermittlungsergebnisse des LKA NRW zusammenfassenden Vermerk vom selben Tage stellte der Zeuge dar, dass *Amri* unter falschem Namen zwischen dem 4. August 2015 und dem 31. März 2016 in Nordrhein-Westfalen staatliche Leistungen in Höhe von 3.404,81 Euro zu Unrecht bezogen habe.<sup>3954</sup>

Der Zeuge Z., LKA NRW, regte vor diesem Hintergrund die Beantragung eines Haftbefehls an: Es bestehe dringender Tatverdacht wegen gewerbsmäßigen Betrugs, der Aufenthaltsort von *Amri* sei unbekannt und er verfüge über keinen festen Wohnsitz. Zudem habe er in Deutschland keine tragfähigen sozialen Beziehungen.<sup>3955</sup>

Ziel des anzeigenden LKA NRW war, *Amri* im Wege des sog. „Al-Capone-Prinzips“ in Haft zu bringen. Dieses Prinzip umschreibe eine polizeiliche Taktik für Situationen, in denen die vorhandenen staatschutzrelevanten Erkenntnisse zu einer relevanten Person oder einem Gefährder, auf Grund derer man diese Person in der Hauptsache verfolge, nicht ausreichen, um diese in Haft zu nehmen. Da diese Personen in aller Regel multipel kriminell aktiv seien oder etwa Drogen konsumierten, bestehe die Möglichkeit, subsidiär Erkenntnisse zu anderen Straftaten zu nutzen und die Beantragung eines Haftbefehls anzuregen. Im Fall *Amri* habe sich das LKA NRW dabei vor allem auf den Bereich der Vermögens- sowie Urkundendelikte gestützt.<sup>3956</sup>

<sup>3948</sup> Vermerk des KHK M., LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amir* (25. Februar 2016), MAT A\_GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, Bl. 67.

<sup>3949</sup> Schreiben des StA *Wetzel*, GBA, an KHK M., LKA NRW, zur Anlegung eines ARP-Vorgangs (Prüfvorgangs) betreffend *Anis Amir* (19. Februar 2016), MAT A\_GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 28 (31).

<sup>3950</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 16.

<sup>3951</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen L. in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 12.

<sup>3952</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*), S. 47-48.

<sup>3953</sup> Strafanzeige des KHK Z., LKA NRW, gegen *Anis Amir* (14. April 2016), MAT A\_NRW-11\_10c, Bl. 3-4.

<sup>3954</sup> Vermerk des KHK Z., LKA NRW, zum Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amir* (14. April 2016) MAT A\_NRW-11\_10c, Bl. 72 (77).

<sup>3955</sup> Vermerk des KHK Z., LKA NRW, zum Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amir* (14. April 2016) MAT A\_NRW-11\_10c, Bl. 72 (78-79).

<sup>3956</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 103.

Zum Hintergrund dieses Vorgehens erläuterte der Zeuge *W.*, LKA NRW, dass staatschutzrelevantes Handeln eines potenziellen Terroristen in der Vortatphase erfahrungsgemäß nicht hinreichend gerichtlich nachweisbar nach außen in Erscheinung trete. Daher habe man auch im Fall Amri weitere sekundäre Wege beschritten, um das eigentliche Ziel, nämlich die Abwehr der Gefahr, möglichst durch Inhaftierung des Gefährders dennoch zu erreichen.<sup>3957</sup>

Die Zeugen *Z.* und *M.*, LKA NRW, händigten am 20. April 2016 persönlich die Akte zum Vorgang an den zuständigen Staatsanwalt Gruppenleiter *Gerhard* Mühlemeier und dessen Abteilungsleiterin Oberstaatsanwältin *Faßbender* der Staatsanwaltschaft Duisburg aus. Zugleich übergaben die Zeugen eine Zusammenfassung der Erkenntnisse des LKA NRW zu „Anis Amir“<sup>3958</sup>, sowie eine schriftliche Anregung auf Erlass eines Haftbefehls.<sup>3959</sup> Um zu verdeutlichen, dass in diesem Fall noch weitere Erwägungen im Sinne des „Al-Capone-Prinzips“ in Raum standen, teilten der Zeugen *Z.* und *M.*, LKA NRW, ergänzend mündlich und nach eigenen Aussagen „sehr detailliert“ mit, dass der Beschuldigte „Amir“ seitens des LKA NRW als IS-Gefährder eingestuft sei.<sup>3960</sup> Das LKA NRW gehe davon aus, dass er einen Anschlag begehen könnte. Dabei hätten die Zeugen konkret die Verdachtsmomente geschildert, die sie zu dieser Annahme bewogen hätten.<sup>3961</sup> Der Zeuge *Z.* berichtete dem Untersuchungsausschuss hierzu:

„Wir haben diese Akte, diese Betrugsakte, das Verfahren wegen des gewerbsmäßigen Betruges persönlich bei der StA Duisburg abgegeben – das war der Kommissionsleiter aus der ‚Ventum‘ und ich –, und wir haben dann bei der Aktenübergabe darauf aufmerksam gemacht, dass wir befürchten, dass Amri einen Anschlag begehen könnte, dass von ihm eine Gefährlichkeit ausgeht. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass wir gesagt haben, der ist als Gefährder eingestuft. Könnte sein, weiß ich nicht. Und wir haben der Staatsanwaltschaft Duisburg im Grunde genommen alle Hintergründe [...] dargestellt. Weil es ist ja sehr unüblich, dass das Landeskriminalamt zu einer Staatsanwaltschaft fährt in einem Ermittlungsverfahren ‚gewerbsmäßiger Betrug‘ mit einer Schadenshöhe von 3 400 Euro. So was bearbeiten wir eigentlich nicht.“<sup>3962</sup>

Nach Aussagen des Zeugen *Z.* sei es den beiden Polizeibeamten letztlich darum gegangen, das von der Bundesanwaltschaft nach seiner Kenntnis eingeleitete §-89a-Verfahren (Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) nicht ohne Not zu verschriftlichen und einem möglichen Rechtsbeistand im Falle der Akteneinsicht komplett offenzulegen.<sup>3963</sup>

Bereits während dieses Gesprächs wurde die Frage des Haftbefehls erörtert, weil seitens der Staatsanwaltschaft insbesondere im Hinblick auf die Schadenshöhe erhebliche Bedenken an der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung bestanden.<sup>3964</sup> Dementsprechend beschrieb der Zeuge *Z.*, LKA NRW, den Verlauf des Gesprächs als für ihn ernüchternd. Es sei für den Zeugen keine Überraschung gewesen, dass die Staatsanwaltschaft seiner Anregung nicht gefolgt sei, allerdings merkte er an, dass die Prüfung durch den zuständigen Staatsanwalt aus seiner Sicht „ziemlich lang“ gedauert habe.<sup>3965</sup>

„Ich meine, der [Hinweis: Staatsanwalt *Mühlemeier*] ist nun mal an Recht und Gesetz gebunden. Und wenn es tatsächlich so ist, dass kein gewerbsmäßiger Betrug da ist, ja, dann gut, dann kann er wahrscheinlich nicht anders entscheiden, als keinen Haftbefehl anregen – einerseits. Andererseits haben wir auch in der Akte darauf aufmerksam gemacht, dass da noch weitere Verfahren anhängig sind gegen Amri, ich glaube, ein Handydiebstahl und ein Fahrraddiebstahl, später kam dann noch eine Körperverletzung aus Berlin hinzu. Und unser Bestreben war dann auch, dass im Grunde genommen diese ganzen Delikte, die Amri begangen hat, von einer Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, quasi zentral und nicht disloziert von unterschiedlichen

<sup>3957</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 67.

<sup>3958</sup> Vermerk der KKn *H.*, LKA NRW, bezüglich der Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des *Amir, Anis* (14. April 2016), MAT A NRW-11\_10c, Bl. 21-28; Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 15.

<sup>3959</sup> Anregung des KHK *Z.*, LKA NRW, auf Erlass eines Haftbefehls gegen „Anis Amir“ (14. April 2016), MAT A NRW-11\_10c, Bl. 72-79; Schreiben des LOSTA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6-10.

<sup>3960</sup> Schreiben des LOSTA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6-10, Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 34.

<sup>3961</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 34.

<sup>3962</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 16. Siehe auch *ibid.*, S. 21.

<sup>3963</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 21.

<sup>3964</sup> Schreiben des LOSTA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6 (8).

<sup>3965</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 17.

Staatsanwaltschaften, wo dann in der Regel eine kleine Geldstrafe oder irgendwas bei rumkommt. [...] Ja, und diesem Ansinnen hat er sich aber nicht angeschlossen, sondern hat uns etwa sinngemäß gesagt: Ja, dann suchen Sie sich doch eine Staatsanwaltschaft, die das alles bearbeitet, zentral. – Also, Hauptsache, nicht er.“<sup>3966</sup>

Im Nachgang zu diesem Gespräch habe der Zeuge Z., LKA NRW, dem Staatsanwalt *Mühlemeier*, Staatsanwaltschaft Duisburg, für dessen Akte noch den Sachverhalt zum Körperverletzungsdelikt in Berlin sowie *Amris* förmlichen Antrag als Asylsteller nachgesandt.<sup>3967</sup>

Nach Prüfung entschied die Staatsanwaltschaft Duisburg, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Antrag auf Erlass eines Haftbefehls abzusehen. In die Abwägung flossen dabei im Wesentlichen die angezeigten Anhaltspunkte hinsichtlich des gewerbsmäßigen Betruges ein.<sup>3968</sup> Nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen seien strafrechtlich relevante Leistungsüberschneidungen in Höhe von 162,80 Euro durch die Entgegennahme eines Barschecks in entsprechender Höhe am 17. November 2015 erfolgt.<sup>3969</sup> Demgegenüber führe nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung die Benutzung von Aliaspersonalien nicht zu einer Strafbarkeit wegen mittelbarer Falschbeurkundung nach § 271 Abs. 1 StGB. Personalangaben, welche allein auf den Angaben des Asylbewerbers beruhen, würden nach der Änderung des Asylverfahrensgesetzes durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 nicht mehr von der Beurkundungswirkung im Sinne des § 271 Abs. 1 StGB umfasst. Hintergrund sei, dass die im Asylverfahren behördlich erstellten Dokumente (sog. BüMAs) jeweils den ausdrücklichen Hinweis enthielten, dass Personalien und Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen seien und nur auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruhen.<sup>3970</sup> Ferner komme auch eine Strafbarkeit nach dem Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG gelte nicht für Asylsuchende. Eine Strafbarkeit gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG komme nur bei Angaben gegenüber einer im Verfahren nach dem AufenthG zuständigen Behörde (§ 71 AufenthG) in Betracht, nicht bei Angaben gegenüber dem BAMF in Asylverfahren.<sup>3971</sup>

Die staatschutzrelevanten Hinweise, insbesondere auf die Einstufung *Amris* als IS-Gefährder und dessen Gefährlichkeit, flossen nicht erkennbar in die angestellten Erwägungen ein.<sup>3972</sup> Hierzu heißt es in einem Vermerk des LOStA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW vom 2. Januar 2017:

„Die bei den Akten befindliche schriftliche Anregung des LKA NRW vom 14.04.2016 auf Beantragung eines Haftbefehls enthält keinen Hinweis darauf, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen (islamistischen) Gefährder handelt. Ein zu den Akten genommener Vermerk des LKA NRW vom gleichen Tag bezüglich der Erkenntnisse zur Person den Beschuldigten enthält lediglich die Information, dass bei dem Polizeipräsidenten Krefeld (Hauptstelle für den Landrat des Kreises Kleve in Staatsschutzangelegenheiten) ein „Prüfball Islamismus“ vom 28.10.2015 aufgrund von Angaben eines Hinweisgebers vorliege. Dass es sich bei dem Beschuldigten um einen nach der Bewertung des LKA NRW islamistischen Gefährder handelt, ist von KHK Z[...] lediglich mündlich und ohne nähere Erläuterungen mitgeteilt worden.“<sup>3973</sup>

Die Entscheidung gegen die Beantragung eines Haftbefehls sei dem Zeugen Z., LKA NRW, am 15. August 2016 fernmündlich mitgeteilt worden. Der Zeuge konnte sich allerdings nicht an dieses Gespräch erinnern, zumal er bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr für *Amri* zuständig gewesen sei.<sup>3974</sup>

<sup>3966</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 23. Siehe auch *ibid.* S. 37.

<sup>3967</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 29.

<sup>3968</sup> Schreiben des LOStA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6 (9-10).

<sup>3969</sup> Beitrag des Justizministeriums NRW zum Bericht in der Sondersitzung des Innenausschusses des Landtags an das Innenministerium des Landes (31. Januar 2017), MAT A NRW-11\_1d, Bl. 273 (279); Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 14-15, 19.

<sup>3970</sup> Beitrag des Justizministeriums NRW zum Bericht in der Sondersitzung des Innenausschusses des Landtags an das Innenministerium des Landes (31. Januar 2017), MAT A NRW-11\_1d, Bl. 273 (279-280).

<sup>3971</sup> Beitrag des Justizministeriums NRW zum Bericht in der Sondersitzung des Innenausschusses des Landtags an das Innenministerium des Landes (31. Januar 2017), MAT A NRW-11\_1d, Bl. 273 (280).

<sup>3972</sup> Schreiben des LOStA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6 (9-10).

<sup>3973</sup> Vermerk des LOStA *Bien*, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin am 19.12.2016 - Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri (2. Januar 2017), MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 30 (34).

<sup>3974</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 17, 33-34, 36.

Das Verfahren wurde am 23. November 2016 nach § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt des Beschuldigten) vorläufig eingestellt.<sup>3975</sup>

Nach der „Wissenschaftliche(n) Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ vom 27. März 2017 des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bestellten Gutachters Prof. Dr. Bernhard Kretschmer sei die Bewertung der Staatsanwaltschaft Duisburg, dass eine Untersuchungshaft in diesem Fall unverhältnismäßig gewesen wäre, korrekt gewesen.<sup>3976</sup> Dies begründete der Gutachter als Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Das LKA Nordrhein-Westfalen hat sich ja tatsächlich rühmig bemüht, alle Leistungsbezüge zusammenzustellen und daraus einen gewerbsmäßigen Betrug zu konstruieren. Wenn es geklappt hätte, wäre es natürlich gut gewesen, weil das jetzt schon Freiheitsstrafe im Regelfall von sechs Monaten aufwärts gibt. Das Problem ist: Egal ob man einen Namen einträgt oder nicht, in Deutschland bekommt man immer was zu essen, sodass nur Doppelbezüge drin wären. Das hat man im LKA mangels juristischer Ausbildung eben nicht durchschaut. Da liegt dann vielleicht ein kleiner Fehler vor. Und dass man bei der Staatsanwaltschaft vorstellig wurde - - muss man eben sehen, dass dieser schöne Weg, den man beschreiten wollte, eben brüchig war.“<sup>3977</sup>

### cc) Präventivpolizeiliche Maßnahmen

Auch der Zeuge E., LKA NRW, bestätigte, dass die Staatsanwaltschaften zu dem Schluss gekommen seien, dass kein Anfangsverdacht gegen Amri vorgelegen habe. Strafrechtlich sei gegen ihn nichts zu machen gewesen.<sup>3978</sup>

Nichtsdestotrotz sei Amri jedoch unter dem präventivpolizeilichen Aspekt als Gefährder weiterhin durch das LKA beobachtet worden. So habe der Zeuge E., LKA NRW, selbst mehrfach Vermerke verfasst, in denen er zu der Bewertung gekommen sei, dass Amri zum damaligen Zeitpunkt sehr gefährlich gewesen sei und „dass ein Anschlag wahrscheinlich [war] oder kurz [bevorstand]“.<sup>3979</sup> In der EK „Ventum“ seien neben den fünf Beschuldigten auch etwa zehn Nachrichtenmittler überwacht und bearbeitet worden. Außer bei Amri hätte unter diesen Nachrichtenmittlern nur eine weitere Person ein ähnliches Gefährdungspotential gehabt. Diese Person sei jedoch zum damaligen Zeitpunkt bereits nach Syrien ausgewandert. Amri sei letztlich außergewöhnlich gewesen, was der Zeuge E., LKA NRW, und seine Kollegen immer wieder in der Schriftlage deutlich gemacht hätten.<sup>3980</sup>

Diese Informationen habe das LKA NRW ins GTAZ gesteuert, wo allerdings die Wahrscheinlichkeit einer Anschlagbegehung als „relativ unerschwerlich“ bewertet worden sei.<sup>3981</sup> Trotzdem habe das LKA NRW immer wieder versucht, das Thema mit Nachdruck zu präsentieren, weil sich in seiner Ermittlungskommission alle Kollegen einig gewesen seien, was die Gefährlichkeit Amris anbelangte, so der Zeuge E., LKA NRW.<sup>3982</sup> Der Zeuge M., LKA NRW, fügte dem hinzu, dass an den GTAZ-Sitzungen mit Bezug zur VP-01 immer auch die Dezernats- bzw. Abteilungsleitung des LKA NRW teilgenommen hätte, um den fachlichen Einschätzungen der Kollegen entsprechenden Rückhalt von der höheren Ebene zu gewährleisten.<sup>3983</sup>

Vor dem Hintergrund, dass Amri ein hochmobiler Gefährder war, der zwischen NRW, Niedersachsen und Berlin pendelte, hätte sich der Zeuge E., LKA NRW, gewünscht, dass sich das BKA als bundesweit zuständige Behörde dem Fall Amri angenommen hätte. In derartigen Fällen könne man aus taktischen Gesichtspunkten eine einzige Behörde in die Position versetzen, die Überwachung mit allen rechtlichen Möglichkeiten auszuführen. Insbesondere den Informationsverlust, der entstehe, wenn mehrere Bundesländer involviert seien, würde durch eine zentral gesteuerte Überwachung vermieden.<sup>3984</sup> Eine einzige Behörde könnte nach Ansicht des Zeugen die wechselnden Orte, Maßnahmeflechte, die fehlende einheitliche rechtliche Handhabung sowie die An- und Abschaltung von Maßnahmen klüger regeln als mehrere Länderbehörden für sich selbst.<sup>3985</sup>

<sup>3975</sup> Schreiben des LOSTa Bien, Staatsanwaltschaft Duisburg, an das Justizministerium NRW zum Verfahren des LKA NRW gegen „Anis Amri“ wegen Betruges [undatiert], MAT A NRW-11\_12b\_5\_1, Bl. 6 (9-10).

<sup>3976</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (178).

<sup>3977</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 61.

<sup>3978</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 72.

<sup>3979</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 46.

<sup>3980</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 48, 86.

<sup>3981</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 46.

<sup>3982</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 47, 48.

<sup>3983</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 86.

<sup>3984</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 58, 99.

<sup>3985</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge E.), S. 100.

Schließlich übersandte das LKA NRW die Informationen zu *Amri* an das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Bitte, ein Behördenzeugnis zu erstellen.<sup>3986</sup> Das BfV erstellte das Behördenzeugnis unter dem 26. Januar 2016 und steuerte dies an das LKA Berlin sowie nachrichtlich an das BKA, das LKA NRW, das LfV NRW und das LfV Berlin.<sup>3987</sup>

Auf das Behördenzeugnis des BfV angesprochen gab der Zeuge *E.*, LKA NRW, an, ihm seien aus dem Jahr 2016 insgesamt zwei oder drei Behördenzeugnisse zu *Amri* erinnerlich.<sup>3988</sup> Beim ersten Behördenzeugnis handele es sich um das des BfV. Beim zweiten Behördenzeugnis konnte sich der Zeuge zwar nicht mehr an die verfassende Behörde erinnern, allerdings hätte es Informationen des marokkanischen oder tunesischen Nachrichtendienstes enthalten.<sup>3989</sup> Diese Informationen hätten eine Person namens *Mahmoud B.* betroffen, welche dem Zeugen bereits bekannt gewesen seien. Diese Person habe nach den sodann angestellten Ermittlungen aber schlichtweg keinen weiteren Ermittlungsansatz – weder strafrechtlich noch präventiv-polizeilich – geboten.<sup>3990</sup>

In diesem Zusammenhang merkte der Zeuge *E.*, LKA NRW, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass er es als besonders schmerzlich empfunden habe, im Nachgang des Anschlages in der Presse Aussagen lesen zu müssen wie „Die Sicherheitsarchitektur funktioniert nicht oder muss reformiert werden“. Denn das LKA NRW habe *Amri* sehr wohl mit polizeilichen Mitteln auf dem Schirm gehabt und sei sehr wohl zu einer richtigen Bewertung gekommen.<sup>3991</sup>

### e) Ermittlungskommission „Eiba“

Ab Juni 2016 mussten in der EK „Ventum“ zahlreiche Aufträge, u. a. in Vorbereitung einer ersten offenen Phase, abgearbeitet werden. Außerdem nahmen bereits ab Mai 2016 die Bezüge der Kontaktperson *Amri* im Verfahren der EK „Ventum“ ab.<sup>3992</sup> Daher wurden einzelne Personen aus dem Verfahren herausgelöst, so auch *Anis Amri*, der ab dem 1. Juni 2016 originär in der EK „Eiba“ betreut wurde.<sup>3993</sup>

Das Ermittlungsverfahren „Eiba“ und die entsprechende Ermittlungskommission „Eiba“ waren bereits 2015 betreffend zweier gesondert verfolgter Personen eingeleitet worden. Diese Ermittlungskommission betreute unter dem Namen EK „Eiba“ mehrere von *Amri* völlig unabhängige Ermittlungsvorgänge. Zur Kommunikation in Sachen *Amri* wurde das bereits bestehende „Funktionspostfach“ mit dem Namen „EK Eiba“ genutzt.<sup>3994</sup>

Auf die Frage, welche Rolle *Amri* inhaltlich in der EK „Eiba“ gespielt habe, erklärte der Zeuge KHK Z., LKA NRW, der die Ermittlungskommission geleitet hatte:

„Gar keine. Also, ich weiß, wie Sie darauf kommen. - Die EK ‚Eiba‘ ist ein Verfahren, das lief seit 2015. Das richtet sich gegen zwei Personen, die wohnen in der Eifel, deswegen ‚Ei‘ und der Nachname fängt mit den Buchstaben ‚B‘ und ‚A‘ an, deswegen EK ‚Eiba‘. - Die haben sich in Syrien dem IS und der Dschabhat al-Nusra angeschlossen, sind inzwischen auch durch das OLG Düsseldorf verurteilt. Das Verfahren habe ich in der Endphase übernommen. Zuvor hatte das der Kollege, der mir diesen *Amri*-Komplex abgenommen hat. Und ich weiß, dass die E-Mails, die *Amri* betrafen, glaube ich, unter dem Funktions-E-Mail-Postfach ‚EK Eiba‘ hin- und hergeschickt haben, sodass man darauf kommen könnte: Ah, *Amri*, das ist gleich EK ‚Eiba‘. - Das hat aber überhaupt nichts miteinander zu tun. Das ist so.“<sup>3995</sup>

Über die originären Beschuldigten der EK „Eiba“ hinaus betreue eine solche Kommission, laut Zeugen KD *W.*, LKA NRW, in der Regel auch mehrere unabhängig voneinander geführte Ermittlungsvorgänge, so auch den Fall *Amri*:

„In der also vom Ermittlungsverfahren ‚Eiba‘ unabhängigen Personensachbearbeitung zur Person *Amri* stellen der EK-Leiter und das Personal seiner EK die Kommunikation mit dem BKA und vor allem mit dem verfahrensführenden LKA Berlin sicher, auch im Zusammenhang mit weiterer Erkenntnisverdichtung und

<sup>3986</sup> Siehe D.III.2.b)aa).

<sup>3987</sup> Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8.

<sup>3988</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 68, 76.

<sup>3989</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 86-87.

<sup>3990</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 99.

<sup>3991</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 47-48.

<sup>3992</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>3993</sup> E-Mail des KK [Geschwärtzt], LKA NRW, an [Geschwärtzt] zur „Betreuung“ *Anis Amris* in der „EK Eiba“ (3. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 555; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* in der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018, S. 7.

<sup>3994</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>3995</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 24.

Observation. Die EK steuerte Erkenntnisse, stand bezüglich der ausländerrechtlichen Fragestellungen in Kontakt mit der SiKo NRW sowie anderen Stellen und nahm in der Folge ab Juni 2016 auch an den weiteren Info-Boards zur Person teil. Amri wurde damit in NRW fortlaufend unter Federführung eines EK-Leiters behandelt. Das unterstreicht die aus unserer Sicht seinerzeit vorhandene besondere Relevanz der Person. Dadurch sollte deutlich werden, dass Amris hohe abstrakte Gefährlichkeit auch in der zweiten Jahreshälfte 2016 weiterhin für uns noch nicht widerlegt war.<sup>3996</sup>

## f) Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW

*Amri* wurde nicht nur durch das LKA NRW, sondern auch durch die Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW (SiKo NRW) bearbeitet. Während sich die EK „Ventum“ mit *Amri* hauptsächlich von November 2015 bis Juni 2016 befasste, war dieser von Februar bis August 2016 Thema in der SiKo.

Die SiKo NRW wurde im Jahr 2006 eingerichtet, um die konsequente Anwendung der sicherheitsrechtlichen und ausländerrechtlichen Instrumentarien des AufenthG zur Abwehr terroristischer Gefahren zu gewährleisten.<sup>3997</sup> Die Mitglieder der SiKo NRW kommen aus dem Ausländerreferat (SiKo Leitung) sowie der Polizei- und Verfassungsschutzabteilung des MIK NRW. Aus dem LKA NRW nimmt ein Vertreter der Abteilung Staatsschutz teil. Darüber hinaus ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ständiger Teilnehmer zur Klärung asylrechtlicher Fragen. Ausländerbehörden sowie Vertreter der Bezirksregierungen und Staatsschutzdienststellen können einzelfallbezogen eingeladen werden.<sup>3998</sup>

### aa) *Amri* in der SiKo NRW

*Amri* wurde in der SiKo NRW insgesamt in sieben Sitzungen behandelt,<sup>3999</sup> erstmals am 24. Februar 2016.<sup>4000</sup>

Kurz zuvor, am 16. Februar 2016, war das LKA NRW an die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, herangetreten, um eine schnelle Abschiebung *Amris* zu ermöglichen.<sup>4001</sup> Daraufhin erfolgten Bemühungen des BAMF um eine Identitätsfeststellung anhand verfügbarer Datensätze. Noch am 16. Februar 2016 erfolgte die Übermittlung von zwei Hilfsakten zu den Aliaspersonalien „Mohamed Hassa“ und „Ahmed Almasri“ durch die Zeugin *S. Ö.* an die Leitung der SiKo NRW.<sup>4002</sup> Am 23. Februar 2016 wurde durch Kommunikation der Zeugin *S. Ö.* mit der Zeugin *S. R.* eine weitere Aliaspersonalie („Anis Ben Amir“) bekannt.<sup>4003</sup>

Unter dem Datum 11. März 2016 erstellte die SiKo NRW einen internen Sachstandsbericht zum „Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit einem eingereisten Asylbegehrenden: Tunesischer Staatsangehöriger Anis Amri“. <sup>4004</sup> Darin hieß es u. a.:

„Feststellung Sicherheitsbehörden: Aktuell sind bei AMRI Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal islamistischen Gesinnung untermauern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgt. Aktuelle Gefährdungseinstufung des BKA: 5 /von 8 Indikatoren. [...]

<sup>3996</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>3997</sup> Vgl. Mitteilung des *Ralf Jäger*, MIK NRW, zur Beantwortung der Fragen des Herrn MdL *Kruse* vom 23. August 2012 für die Sitzung des Innenausschusses am 6. September 2012 zu TOP 1 „Der Fall Sami A.“ an die Landtagspräsidentin des Landtags NRW (31. August 2012): <https://www.landtag.nrw.de//Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-127.pdf;jsessionid=2E84C7C2F8AE18C95CCE59BAF9976E78.ifxworker> (zuletzt aufgerufen am 4. Juni 2020), S. 5.

<sup>3998</sup> Vgl. Mitteilung des *Ralf Jäger*, MIK NRW, zur Beantwortung der Fragen des Herrn MdL *Kruse* vom 23. August 2012 für die Sitzung des Innenausschusses am 6. September 2012 zu TOP 1 „Der Fall Sami A.“ an die Landtagspräsidentin des Landtags NRW (31. August 2012): <https://www.landtag.nrw.de//Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-127.pdf;jsessionid=2E84C7C2F8AE18C95CCE59BAF9976E78.ifxworker> (zuletzt aufgerufen am 4. Juni 2020), S. 5.

<sup>3999</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 9.

<sup>4000</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 8.

<sup>4001</sup> E-Mail des LKA NRW an die ROIn *S. Ö.*, BAMF, zur Beschleunigung des Asylverfahren *Amris* (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 14.

<sup>4002</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die SiKo NRW bezüglich der Aliasdatensätze des *Anis Amri* (16. Februar 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 87 – 88 (88) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4003</sup> Siehe D.II.1.; E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die SiKo NRW zu den Erkenntnissen der italienischen Verbindungsbeamtin RARn *S. R.* im Fall *Amri* (23. Februar 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 128 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4004</sup> Im Folgenden: Sachstandsbericht der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW zum Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit *Anis Amri* (11. März 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 246-254.



Zwischenzeitlich teilte das LKA NRW in der Sitzung der Sicherheitskonferenz NRW am 30.03. mit, dass der AMRI sich wieder in NRW befinden würde und sich unter den Personalien

Ahmed EL MASRI

\* 01.01.1995

bei der Stadt Oberhausen zur Anmeldung gebracht hätte.

Nachdem hiesige Recherchen zu dieser Personalie ins Leere liefen wurde mit dem LKA Rücksprache gehalten und die mögliche Personalie EL MASRI zu Tage gefördert.

Nach endlich erfolgter Rücksprache mit der ABH Oberhausen bestätigte diese (namentlich Frau Bove) dass der AMRI unter der dort bekannten Personalie vorgeschoben und verfristet seine BüMA verlängern ließ.

Der AMRI ist also unter der Personalie

ALMASRI, Ahmed

\*01.01.1995 in Alexandria in Oberhausen, Bahnstraße, angemeldet.

Ausweislich der Informationen des LKA hat die Sachbearbeiterin der ABH / des Sozialamtes der Stadt Oberhausen dem AMRI mitgeteilt, das LKA würde gegen ihn aufgrund Sozialleistungsbetrugs ermitteln.

Aufgrund dieser Kenntnislage beim AMRI ist der zeitliche Handlungsrahmen für alle beteiligten Behörden enorm geschrumpft. Seitens EK Venum ist geplant, den AMRI wegen des Verdachts der Leistungserschleichung festzusetzen.

Eine Aktenlage über den Bezug von Leistungen unter der Personalie ALMASRI der Stadt Oberhausen habe ich bereits vorliegen und auch dem LKA übermittelt.

Mit Mail von heute habe ich den AsylStab der BR Arnberg erneut angeschrieben und gebeten dass man meiner Bitte vom 01.03.2016 nach sachaktenfähiger Anlage und Übermittlung der Leistungsvorgänge der Personalie AMRI, Anis, 22.12.1992 in der ZUE Rüthen und einer NU in Dinslaken nun endlich nachkommen möge. Frist: 04.04.2016, 09'00' Uhr, alternativ Mitteilung über die Nichteinhaltung der Frist bis 07'30' Uhr gleichen Tags.

In dem sich aus der Festnahme und mglw. Inhaftierung des AMRI ergebenden Zeitfenster soll über die SiKo NRW eine aufenthaltsrechtliche Lösung des Sachverhaltes herbeigeführt werden.

Möglicherweise wird auf die Abschiebungsanordnung nach Par. 58a AufenthG zurückzugreifen sein. [...].<sup>4005</sup>

Am 7. April 2016 regte der Leiter des SiKo NRW, KD *Simon*, eine priorisierte asylverfahrensrechtliche Bearbeitung an,<sup>4006</sup> woraufhin das BAMF ein sog. PRIO-Verfahren einleitete.<sup>4007</sup>

Am 13. April 2016 wurden die Identitätsfeststellung als *Anis Amri* sowie acht Aliasdatensätze („Mohammad Hassan“, „Mohamed Hassa“, „Ahmed Almasari“, „Ahmad Zaghoul“, zwei Identitäten namens „Anis Amri“ und zwei Identitäten namens „Ahmad Zarzour“ mit unterschiedlichen Daten) durch den Leiter der SiKo NRW KD *Simon*, MIK NRW, an den Kollegen der Zeugin *S. Ö.* im BAMF, Herrn *Fr.* aus dem Referat 235 (Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, Clearingstelle Präventionskooperation, Beratungsstelle Radikalisierung), übermittelt.<sup>4008</sup>

Am 27. April 2016 hielt die Sicherheitskonferenz eine erneute Besprechung zu *Amri* ab, in der die Teilnehmenden die fehlgeschlagene Inhaftierung besprachen und *Amri* als „Foreign Fighter“ einstufen.<sup>4009</sup>

<sup>4005</sup> Sachstandsbericht der Sicherheitskonferenz des Innenministeriums NRW zum Gefahrensachverhalt im Zusammenhang mit *Anis Amri* (11. März 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 251-254.

<sup>4006</sup> Anregung der Priorisierung durch KD *Simon*, MIK, an Herrn *T.*, BAMF, und die „AG Status“ (7. April 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 315 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4007</sup> E-Mail des Herrn *T.*, BAMF, an Herrn *Fr.*, BAMF, zur priorisierten Bearbeitung des Falles *Amri* (7. April 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 105.

<sup>4008</sup> E-Mail des KD *Simon*, MIK NRW, an Herrn *Fr.*, BAMF, zwecks Weiterleitung des Berichts des LKA NRW zu vorliegenden Erkenntnissen zu den bislang vorliegenden Personalien des *Anis Amri* (13. April 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 334 – 343 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4009</sup> Protokoll der Sicherheitskonferenz (27. April 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 402-403.

Der Begriff „Foreign Fighter“ umschreibe generell, so der Zeuge *A. St.*, BKA, Personen aus Deutschland, die dem islamistischen Umfeld angehören, und in den Bürgerkrieg nach Syrien ausreisen, wo sie u. a. mit Waffen in Kontakt kommen.<sup>4010</sup> Diese seien aus Sicht der Behörden nach ihrer Rückkehr nach Deutschland besonders gefährlich.

Dem BMI zufolge existiert eine „Foreign Fighter“-Ausschreibung im eigentlichen Sinn grundsätzlich nicht.<sup>4011</sup> Umgangssprachlich werde darunter die Hervorhebung der Fahndung im Schengener Informationssystem SIS verstanden, die im Kontext der Reisebewegungen Richtung Syrien/Irak eingeführt worden sei.<sup>4012</sup> Bei der Hervorhebung von deutschen SIS-Fahndungsausschreibungen gemäß Artikel 36 und 38 SIS II-Ratsbeschluss im Kontext sog. „foreign fighter“ existieren folgende Möglichkeiten: eine Kennzeichnung „Aktivität mit Terrorismusbezug“, eine Kennzeichnung/Zusatzinformation „Sofortmaßnahme“ sowie die Zusatzinformation „phenomenon foreign fighter“.<sup>4013</sup> Im Fall Amri hätte die Ausschreibung als „Foreign Fighter“ nach Einschätzung des BMI frühzeitiger erfolgen können.<sup>4014</sup> Grundsätzlich könne diese aber auch aus taktischen Gründen zurückgestellt werden, wobei im Fall Amri nach der Einstellung der strafprozessualen Maßnahmen im Vordergrund gestanden haben dürfte, dass alle noch zur Verfügung stehenden Maßnahmen auch umgesetzt würden.<sup>4015</sup>

Am 17. August 2016 wurden auf der SiKo die Ergebnisse des LKA Berlin aus den Aufenthalten *Amris* in Berlin besprochen. Trotzdem solle die Zuständigkeit in NRW bleiben. Auch zwei Tage später, am 19. August 2016 einigten sich die Länder NRW und Berlin darauf, dass das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung trotz Aufenthalts *Amris* in Berlin weiterhin von Seiten NRWs betrieben werde.<sup>4016</sup>

## bb) Abschiebung nach § 58a AufenthG

§ 58a AufenthG lautet:

„(1) Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Die oberste Landesbehörde ist hierüber zu unterrichten. Abschiebungsanordnungen des Bundes werden von der Bundespolizei vollzogen.

(3) Eine Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben sind. § 59 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung obliegt der über die Abschiebungsanordnung entscheidenden Behörde, die nicht an hierzu getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

(4) Dem Ausländer ist nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich zuvor anwaltlichen Beistands versichert; er ist hierauf, auf die Rechtsfolgen der Abschiebungsanordnung und die gegebenen Rechtsbehelfe hinzuweisen. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen. Die Abschiebung darf bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden.“

<sup>4010</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 38. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. *Kreitschmer*), S. 51.

<sup>4011</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 481.

<sup>4012</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 481.

<sup>4013</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 481.

<sup>4014</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 481.

<sup>4015</sup> Zusammenstellung des BMI zu polizeilichen Fragestellungen der Fraktionen zur Innenausschusssitzung am 13. Februar 2017 (10. Februar 2017), MAT A BMI-5 Ordner 1, Bl. 481.

<sup>4016</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI Stand Februar 2017, MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 18.

Nach § 58a AufenthG kann gegen einen Ausländer aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung ergehen, ohne dass zuvor eine Ausweisung erfolgt sein müsste. Die Abschiebungsanordnung stellt folglich eine Maßnahme des Sofortvollzugs dar.<sup>4017</sup> Mit ihrem Erlass erlöschen deshalb etwaig bestehende Aufenthaltstitel. Es bedarf zudem nicht der Anordnung einer Ausreisefrist.<sup>4018</sup>

Zuständig für den Erlass einer solchen Abschiebungsanordnung sind sowohl die obersten Landesbehörden – in Berlin der Innensenator, in NRW das Innenministerium – sowie das BMI, sofern dieses wegen des besonderen Interesses des Bundes die Übernahme der Zuständigkeit erklärt.<sup>4019</sup>

### **(aaa) Abschiebeversuche auf Grund Amris möglicher Anschlagplanungen (März 2016)**

In der Sitzung der SiKo vom 11. März 2016 wurde erörtert, ob *Amri* möglicherweise über eine Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG ausgewiesen werden könnte.

Der Zeuge *KHK Z.*, LKA NRW, verfasste im Nachgang zur Sitzung der SiKo vom 11. März 2016 eine Tischvorlage, um das Innenministerium NRW in die Lage zu versetzen, die Erfolgsaussichten für eine Anwendung des § 58a AufenthG im Fall *Amri* zu prüfen. Die Prognose hinsichtlich der Begehung eines terroristischen Anschlages durch *Amri* erfolgte vor dem Hintergrund des strafrechtlichen Verdachts des § 89a StGB und lautete wie folgt:

„In der Bewertung der bislang vorliegenden Erkenntnisse liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die aktuell den Rückschluss zulassen, dass sich AMRI in Anschlagplanungen befindet. Folglich ist eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr nicht auszuschließen. Diese Prognose ist durch die Tatsache belegt, dass AMRI in direktem Kontakt zu in Libyen befindlichen Angehörigen des sog. Islamischen Staates steht und diesen gegenüber erklärt hat, dass er einen Selbstmordanschlag begehen wolle. Die Weisung des IS-Angehörigen, AMRI solle sich an einen Bruder wenden, der das Nötige beschaffen solle, umschreibt, dass dieser noch nicht identifizierte Mittäter und mutmaßlicher IS-Angehörige, AMRI mit den nötigen Tatmitteln wie beispielsweise Sprengstoffen ausstatten soll. Insofern liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass AMRI durch bereits in Deutschland residierende Mitglieder des sog. Islamischen Staates gesteuert und zu einem Anschlag in Form eines (Selbstmord-)Attentats instrumentalisiert werden soll.

Diese Annahme korrespondiert mit den Erkenntnissen der richterlich angeordneten Überwachung des Telekommunikationsverkehrs des AMRI und den dabei festgestellten Besuch einschlägiger Internetseiten, die zum Bombenbau und zur Herstellung von Sprengstoff anleiten. Die Anbindung AMRIS an den sog. Islamischen Staat ist darüber hinaus durch die Aussage des Zeugen D[...] belegt, der entsprechende Bilder auf dem Mobiltelefon des AMRI gesehen hat. Zumal die dort abgebildeten Person aus dem familiären Umfeld des AMRI stammen sollen. Die offenkundige ideologische Anbindung des AMRI an den sog. Islamischen Staat wirkt deutlich gefahren erhöhend. Die anscheinende Radikalisierung des AMRI die u. a. durch seinen Aufenthalt in als extremistisch geltenden Moscheen und dem dortigen radikalislamistischen Umfeld belegt ist, stellt gleichfalls ein gefahren erhöhendes Moment dar. Zwar liegen nach den bisherigen Ermittlungen noch keine Erkenntnisse dafür vor, dass sich AMRI schon in den Besitz etwaiger Sprengmittel oder anderer Waffen gebracht hat. Durch die Ermittlungen wurden jedoch Fakten bekannt, die dafür sprechen könnten, dass er die Beschaffung zumindest beabsichtigt und daher wenigstens in der potentiellen Vorbereitung zu einem terroristischen Anschlag stehen dürfte.

Das von ihm geplante Attentat in Form eines Selbstmordanschlages wäre auch durch engste polizeiliche Maßnahmen aufgrund der jederzeitigen – auch aus einem spontanen Impuls heraus – möglichen Umsetzung schwer zu verhindern und stellt ein kaum zu kalkulierendes Risiko dar.“<sup>4020</sup>

<sup>4017</sup> Kluth, „AufenthG § 58a Abschiebungsanordnung“, in Kluth/Heusch *BeckOK Ausländerrecht* (25. Aufl., Stand 1. November 2019), Rn. 10.

<sup>4018</sup> Kluth, „AufenthG § 58a Abschiebungsanordnung“, in Kluth/Heusch *BeckOK Ausländerrecht* (25. Aufl., Stand 1. November 2019), Rn. 10.

<sup>4019</sup> Kluth, „AufenthG § 58a Abschiebungsanordnung“, in Kluth/Heusch *BeckOK Ausländerrecht* (25. Aufl., Stand 1. November 2019), Rn. 13-14.

<sup>4020</sup> Tischvorlage des KHK Z., LKA NRW, zur Anregung einer Abschiebung Anis Amris nach § 58a AufenthG (März 2016), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 239 (244-245) – VS-NfD – insoweit offen.

Der Gefahrenverdacht gegen *Amri* resultierte, so der Zeuge KHK Z., LKA NRW, aus folgenden Erkenntnissen:

„Wir haben im Dezember festgestellt, dass Anis Amri im Internet Seiten besucht hat und sich darauf Bombenbauanleitungen angeguckt hat. Eine Seite ist von einem arabisch klingenden Blogger formuliert. Die war, glaube ich, auch überschrieben mit ‚Der Islamische Staat im Irak und Syrien‘, und darin befand sich dann – fast zu lesen wie ein Kochrezept – die Anleitung zum Bau von Bomben. Dann hat er noch weitere Sachen angesurft: Herstellung von Sprengstoff und der Bau von Handgranaten.

Dazu kam dann ein Chat, der uns aufgefallen ist, der aus Februar 2016 stammt. In diesem chattete Amri wohl mit in Libyen aufhältigen Tunesiern, die dort offensichtlich an Kampfhandlungen teilgenommen haben und offensichtlich auch IS-Leute gewesen sind. Diese Annahme ergab sich daraus, dass die Profilbilder dieser Chat – – oder auf den Profilbildern der Chatpartner eine Fahne des ‚Islamischen Staates‘ abgebildet gewesen ist sowie ein Sturmgewehr. Inhaltlich war diese Kommunikation, dieser Chat, nicht ganz einfach zu verstehen. Der war meines Erachtens konspirativ. Jedenfalls deutete Amri an, dass er heiraten wolle. Dieser Begriff ‚heiraten‘ könnte als Synonym für die Begehung eines Anschlages stehen. Dann wurde von ihm ins Spiel gebracht der Begriff ‚Dougma‘. ‚Dougma‘ hat im Arabischen die Bedeutung von ‚hart zuschlagen‘. Es gibt da auch ein Naschid, also so ein Kampflied, ein arabisches. Da kommt irgendwas Arabisches, und das endet dann mit ‚Dougma‘, und das heißt irgendwie ‚Wir drücken den Knopf, und dann gehen wir ins Paradies‘. Also, diese Verwendung ‚Dougma‘ kann man als Metapher für einen Anschlag begreifen. Die Verwendung des Begriffes ‚heiraten‘ ließe sich auch so interpretieren. Der Gesprächspartner in diesem Chat, der forderte ihn dann auf: ‚Nein, rede nicht von heiraten, kontaktiere jemanden‘ – der meines Erachtens schon in Deutschland gewesen ist –, ‚der wird dir helfen, der wird dir das Nötige verschaffen, und der wird dich zu einem weiteren führen, und der wird dich leiten.‘

In der Gesamtschau – – Dieses Ansurfen der Seite mit diesen Sprengstoffen und dann diese Chatkommunikation ließ sich schon dahin gehend interpretieren, dass er sich mit Anschlagsplänen durchaus getragen hat und offensichtlich Ansprechpartner aufsuchen sollte, die ihn weiter leiten werden. So habe ich dieses Protokoll damals interpretiert. Ja, das endet dann auch irgendwie mit so einem Spruch ‚Ja, wir sehen uns dann im Paradies‘, oder so was.“<sup>4021</sup>

Zusätzlich habe man eine INPOL-Abfrage zu *Amri* angestellt. Dabei seien Treffer zu seiner vierjährigen Haftstrafe in Italien sowie zur erkennungsdienstlichen Behandlung in Baden-Württemberg gefunden worden.<sup>4022</sup>

Ob *Amri* Mitglied des sog. IS gewesen sei, sei laut Zeugen Z., LKA NRW, schwierig zu beurteilen. Dafür müsste er den Eid geleistet oder sich mitgliedschaftlich betätigt haben. Zumindest habe der sog. IS auf ihn offensichtlich eine hohe Anziehungskraft gehabt.<sup>4023</sup>

Der Zeuge Z., LKA NRW, wies in der Tischvorlage darauf hin, dass sich *Amri* zum damaligen Zeitpunkt in Berlin aufhalte und Hinweise auf einen beabsichtigten dauerhaften Aufenthalt in Berlin vorlägen. Daher sei insbesondere die sachliche Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Behörden zu prüfen, da ggf. der Innensenator Berlin zuständig sein könne.<sup>4024</sup>

Der Zeuge Z., LKA NRW, bestätigte dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass die Anwendung des § 58a AufenthG „damals tatsächlich noch Neuland“ gewesen sei und er von Seiten der SiKo auf die Norm hingewiesen wurde.<sup>4025</sup> Diese sei im März 2016 überhaupt zum ersten Mal in der Bundesrepublik zur Anwendung gekommen. Vor diesem Hintergrund habe die Tischvorlage des Zeugen zunächst nur zur Ermöglichung einer Vorprüfung durch das Innenministerium NRW gedient. Hätte dieses eine gewisse Aussicht auf Erfolg rückgemeldet, hätte das LKA „nochmal etwas durch unseren Behördenleiter Gezeichnetes“ an das Innenministerium nachgeschoben, so der Zeuge Z., LKA NRW.<sup>4026</sup>

<sup>4021</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 11-12.

<sup>4022</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 19.

<sup>4023</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 26.

<sup>4024</sup> Tischvorlage des KHK Z., LKA NRW, zur Anregung einer Abschiebung Anis Amris nach § 58a AufenthG (März 2016), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 239 (246) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4025</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 27. So auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge W.), S. 67, 107, 109; Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 15.

<sup>4026</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 12.

Dazu sei es jedoch letztlich nicht gekommen, da der Vorsitzende der SiKo dem LKA NRW Ende März 2016 signalisiert habe, dass das Innenministerium nicht auf § 58a AufenthG zurückgreifen wolle.<sup>4027</sup> Daher habe man

„zunächst versuchen wolle(n), Amri auf konventionelle Art und Weise abzuschieben, das heißt: Vorladung, Asylverfahren, Einleitung eines förmlichen Asylverfahrens, Ablehnbescheid, Beschaffung Passersatzpapiere und dann irgendwann mal abschieben.“<sup>4028</sup>

Über den Grund für dieses Vorgehen der SiKo gab es verschiedene Ansichten. Einerseits stellte sich die Landesregierung NRW auf den Standpunkt, der GBA habe notwendige Informationen nicht freigegeben. Konkret heißt es dazu in der „Wissenschaftliche(n) Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“ des Gutachters Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, dass die Informationen, die den Gefahrenverdacht gegen Amri im Wesentlichen begründeten, aus einem noch laufenden Ermittlungsverfahren des GBA stammten. Die Verweigerung der Freigabe habe insbesondere aus den enthaltenen Äußerungen der VP-01 resultiert, deren Leben bei einer etwaigen Offenbarung der Informationen konkret gefährdet gewesen wäre.<sup>4029</sup> Daher habe man sich einem Vermerk der Landesregierung NRW an die Ministerpräsidentin vom 26. Januar 2017 zufolge auf folgenden Sprachgebrauch verständigt:

„Zum fraglichen Zeitpunkt befand sich das Ermittlungsverfahren des GBA EK Ventum in einer sehr sensiblen Phase der noch verdeckt laufenden Ermittlungen. Die im Verfahren eingesetzte Vertrauensperson (VP01) hatte eine zentrale Schlüsselrolle mit Bezug zu mehreren anderen sensiblen Ermittlungsverfahren in drei verschiedenen Bundesländern. Insbesondere war zum fraglichen Zeitpunkt gerade eine Kontaktabklärung zu einer Gruppierung erfolgt, über die ein Ankauf von Kriegswaffen in Aussicht gestellt war. Darüber hinaus liefen intensive Vorbereitungen für den Eintritt in die offene Ermittlungsphase der EK VENTUM, mit einer länderübergreifend zu organisierenden Durchsuchungsaktion. Die sofortige Offenlegung wesentlicher Verfahrensbestandteile zu diesem Zeitpunkt hätte eine Enttarnung und erhebliche Gefährdung der Person der VP und des Ermittlungserfolges im laufenden Einsatz (bzgl. des Ankaufs von Kriegswaffen), sowie auch den Erfolg der Ermittlungen des GBA-Verfahrens verursacht. Zum fraglichen Zeitpunkt lagen den Ermittlungsbehörden in NRW keine Erkenntnisse für einen durch AMRI begründeten aktuell bestehenden Gefährdungsüberhang vor. Insofern konnten über die bereits durch Behördenzeugnisse belegten und an andere Sicherheitsbehörden übermittelten Erkenntnisse hinaus keine weiten Verfahrensinhalte offen gelegt werden. Eine Offenlegung sensibler Verfahrensbestandteile war zu diesem Zeitpunkt daher ohne gravierende Gefährdung / Auswirkung auf andere Ermittlungsverfahren und eine mögliche Gefährdung der VP nicht möglich gewesen.“<sup>4030</sup>

Daher habe der GBA die Informationen bis zuletzt nicht für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen freigegeben.

Demgegenüber erklärte das LKA NRW im Kern, dass es einer Freigabe nicht bedürftig habe, da die Vorprüfung des Innenministeriums NRW ohnehin ergeben hätte, dass die Erkenntnisse aus der Tischvorlage nicht ausgereicht hätten, um § 58a AufenthG umzusetzen. Der Zeuge Z., LKA NRW, sagte – in Übereinstimmung mit der Darstellung des GBA<sup>4031</sup> – vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, dass die Bundesanwaltschaft dem LKA hinsichtlich der Freigabe der Aktenbestandteile Wohlwollen signalisiert habe:

„[...] es ist so, dass es da konträre Einschätzungen gibt. Wir als Landeskriminalamt sagen, dass die Bundesanwaltschaft die Akten freigegeben hätte. Der Vertreter der Sicherheitskonferenz, weiß ich aber, hat auch vor dem Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen dargestellt, dass die Bundesanwaltschaft die Akten nicht freigegeben hätte. Nach allem, was ich gehört habe, also von den Verfahrensführern der EK ‚Ventum‘, hätte die Bundesanwaltschaft die Akten freigegeben. [...]“

<sup>4027</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 12.

<sup>4028</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 12.

<sup>4029</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 12, 14; Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 247 (319).

<sup>4030</sup> Vermerk des VRiLG Schmidt an die Ministerpräsidentin a. D.D. zur Aufarbeitung des Falles Anis Amri durch MIK, JM und Stk (26. Januar 2017), MAT A NRW-1a, Bl. 179 (188).

<sup>4031</sup> Dr. Frank, GBA, sagte im Rahmen seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V des Landtags NRW aus, der GBA habe gegenüber dem LKA NRW signalisiert, eine Freigabe der Akten wohlwollend zu prüfen, wenn eine entsprechende Anfrage um Freigabe durch die SiKo NRW gestellt werden würde. Der GBA würde sich einer Freigabe nicht versperren. Die SiKo NRW habe aber zunächst prüfen wollen, ob die Anwendung des § 58a Aufenthaltsgesetz im Fall Amri überhaupt erfolgversprechend sein würde. Eine anschließende förmliche Anfrage der SiKo an den GBA habe es im Ergebnis aber nicht gegeben (11. Sitzung des V. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses NRW vom 31. März 2017 [Dr. Frank], MAT A NRW-2j, S. 10-11, 30-33, 41).

Insofern ist diese Argumentation der SiKo für mich nicht nachvollziehbar. Ich weiß auch nicht, wie die darauf kommen, dass die Bundesanwaltschaft die Akten nicht freigegeben hätte.<sup>4032</sup>

Auch der Zeuge *M.*, LKA NRW, machte in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. Mai 2017 deutlich, dass nicht die Freigabe der Informationen durch den GBA das Problem gewesen wäre. Der GBA habe bereits mündlich zugesagt, die Erkenntnisse aus der EK „Ventum“ freizugeben, wenn die Vorprüfung des Innenministeriums NRW ergeben hätte, dass die Erkenntnisse aus der Tischvorlage für die Anwendung des § 58a AufenthG ausgereicht hätten.<sup>4033</sup> Dies sei aber laut SiKo schon nicht der Fall gewesen. Das LKA NRW habe die Erkenntnisse des GBA daher erst gar nicht formal eingeholt. Man wollte „Dinge, die in diesem Ermittlungsverfahren noch sehr sensibel waren, nicht ohne Not der Öffentlichkeit preisgeben“.<sup>4034</sup> Dabei sei es insbesondere um Erkenntnisse gegangen, die durch die *VP-01* erhoben worden sind und deren Enttarnung eine Leib- und Lebensgefahr für die VP bedeutet hätten.

Der Zeuge *Jäger*, seinerzeit Minister für Inneres und Kommunales in NRW, sagte aus, er sei persönlich nicht mit der Entscheidung zur Anwendung des § 58a AufenthG befasst gewesen. Die zuständigen Mitarbeiter hätten damals eine zügige Durchführung des Asylverfahrens durch das BAMF (binnen 6 Wochen) vorgezogen, weil man so schneller – und sicherer – als durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ziel der Herstellung einer Ausreisepflicht *Amris* gelangt wäre. Rückblickend stellte er jedoch fest, dass es trotzdem sinnvoll gewesen wäre, parallel einen Antrag nach § 58a AufenthG zu stellen, um die Probleme mit seiner Anwendung zu verdeutlichen, da diese regelmäßig an der Dreimonatsfrist<sup>4035</sup> für die Beschaffung von Passersatzpapieren gescheitert seien. Nach dem Anschlag hätte man dann in § 62 Aufenthaltsgesetz eine praktikable Lösung gefunden.<sup>4036</sup>

Letztlich könne laut Zeugen Prof. *Dr. Kretschmer* aber dahinstehen, ob § 58a AufenthG gegriffen hätte, da *Amri* weder Passersatzpapiere gehabt habe noch als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert gewesen sei. § 58a AufenthG helfe über dieses Problem nicht hinweg, weil man, selbst wenn man die Norm „gezogen“ hätte, eine Person nicht einfach in ein Flugzeug setzen könne, sondern auch dann Ersatzpapiere benötige.<sup>4037</sup>

### **(bbb) Abschiebeversuche im Nachgang zu *Amris* Ausreiseversuch in Friedrichshafen (August 2016)**

Nach der versuchten Ausreise und anschließenden Festnahme *Amris* (siehe dazu unter D.I.4.) sahen die Behörden keine Möglichkeit, diesen in Abschiebehaft zu nehmen und regulär nach § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschicken, da nicht zu erwarten gewesen sei, dass innerhalb der Dreimonatsfrist Passersatzpapiere aus Tunesien beschafft werden konnten. Allerdings war der Ausreiseversuch auch der Anlass für eine Diskussion der Möglichkeit, eine Abschiebeanordnung gegen *Amri* als Gefährder gem. § 58a AufenthG zu erlassen. Diese hätte ermöglicht, eine längere Abschiebehaft als die in § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG vorgesehenen drei Monate anzuordnen.

Ob § 58a AufenthG bei der Planung von *Amris* Abschiebung eine Rolle gespielt habe, konnte der Zeuge *J. K.* nicht sagen. Die Ausländerbehörde Kleve sei aber nicht die zuständige Behörde für eine Abschiebung nach dieser Norm.<sup>4038</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, sagte aus, er habe die Möglichkeit einer Abschiebung nach § 58a AufenthG später in Telefonaten mit der SiKo NRW und dem LKA NRW angeregt. Die Ausländerbehörde Kleve sei aber nicht die zuständige Behörde für eine Abschiebung nach dieser Norm.<sup>4039</sup> Er habe dann allerdings nichts mehr davon gehört, auch nicht von der Vorlage des Zeugen *Z.*, LKA NRW. Der Zeuge *J. K.* habe die Sache nicht weiter verfolgt, da er sich damit „weit aus dem Fenster gelehnt“ hätte. Es habe im Ermessen der zuständigen Behörden gelegen, darüber zu entscheiden. Zudem habe keine Informationspflicht ihm gegenüber bestanden, wie die Entscheidungsprozesse ablaufen. Da die Entscheidung auch nicht in seiner Kompetenz gelegen hätte, habe er

<sup>4032</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 35-36.

<sup>4033</sup> Protokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V der 16. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2017, MAT A NRW-2p, S. 5-41 (23).

<sup>4034</sup> Protokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V der 16. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2017, MAT A NRW-2p, S. 5-41 (23, 35).

<sup>4035</sup> Siehe B.III.3.

<sup>4036</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Jäger*), S. 117.

<sup>4037</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 31.

<sup>4038</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

<sup>4039</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

diese Anregung auch nicht weiter fundiert.<sup>4040</sup> Der Zeuge *J. K.* beschrieb die Situation letztlich wie folgt:

„Ich hatte den Eindruck, dass es sich bei dieser Person um eine gefährliche Person handelt, und habe aufgrund dessen § 58a angeregt. Dieser ist nicht zur Anwendung gekommen, sodass dies für mich letztendlich auch ein Signal war, dass die Schwelle zum § 58a bei dieser Person offenbar nicht überschritten war.“<sup>4041</sup>

Auch in seinem Vermerk zur Chronologie im Fall Amri hielt der Zeuge *J. K.* fest, dass er die SiKo gebeten habe, eine Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG zu erlassen. In diesem Vermerk hielt der Zeuge zudem erklärend fest, dass sich dazu keine Unterlagen in der Ausländerakte fänden, um die Geheimhaltung solcher Vorgänge zu wahren.<sup>4042</sup>

### g) Mögliche Versäumnisse des LKA NRW und anderer Behörden des Landes NRW

Der Zeuge Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen wurde im Januar 2017 von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt, eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung der Handlungsabläufe im Fall Anis Amri zu erstellen. Gegenstand der Beauftragung war insbesondere, das Handeln der Stellen und Behörden des Landes NRW sowie deren Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern, namentlich im GTAZ, zu überprüfen. Dabei war unter anderem zu prüfen, ob der Rechtsrahmen ausgeschöpft wurde, um *Amri* in Abschiebehaft zu nehmen und ob Fehler oder Versäumnisse bei der Bewertung hinsichtlich der Gefährlichkeit *Amris* aufgetreten sind.<sup>4043</sup>

Darüber hinaus verfasste der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer* ein rechtspolitisches Supplement, in dem er prüfte, inwieweit möglicherweise rechtspolitischer Handlungsbedarf bestehe.<sup>4044</sup>

Zweifel an der Unabhängigkeit des Gutachters Prof. *Dr. Kretschmer* wurden laut, nachdem bekannt wurde, dass dieser Berufungsverhandlungen mit der Universität Bielefeld geführt und einen Ruf erhalten hatte. Sowohl Prof. *Dr. Kretschmer* als auch die Universität Bielefeld<sup>4045</sup> versicherten jedoch, seine Position als Ermittler habe bei den Berufungsverhandlungen keine Rolle gespielt. Als Zeuge vor diesem Ausschuss sagte Prof. *Dr. Kretschmer* aus, sein ausdrückliches Ziel sei gewesen, eine wissenschaftliche Expertise zu betreiben und kein „politisches Reinwaschprogramm“.<sup>4046</sup> Dabei habe er „völlig freie Hand“ gehabt.<sup>4047</sup> Die Universität Bielefeld betonte u. a., dass Prof. *Dr. Kretschmer* bereits am 14. Dezember 2016 – also noch vor dem Anschlag auf den Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 – einen Ruf an die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erhalten habe.<sup>4048</sup>

Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für sein Gutachten dienten dem Zeugen Prof. *Dr. Kretschmer* die ihm zur Verfügung gestellten Strafverfahrensakten sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW bereitgestellte Akten, ein Vermerk des BMJV über die in den Ländern erfassten Ermittlungsverfahren und die Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI.“ Keine Einsicht erhielt der Zeuge in die vom GBA geführten Verfahrensakten, die Akten der Generalstaatsanwaltschaft Berlins sowie die des Landes Baden-Württemberg.<sup>4049</sup>

<sup>4040</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 61-62.

<sup>4041</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 47.

<sup>4042</sup> Vermerk des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, Chronologie zum abgelehnten Asylbewerber *Almasri*, MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 235-236 (235).

<sup>4043</sup> Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (153).

<sup>4044</sup> Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, Rechtspolitisches Supplement zur wissenschaftliche Analysen und Bewertung im Fall Anis Amri (22. Juni 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 319.

<sup>4045</sup> Universität Bielefeld, „Klarstellung: Berufung von Professor Kretschmer an die Universität Bielefeld (Nr. 37/2017)“ (27. März 2017), verfügbar unter: [https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/klarstellung\\_berufung\\_von\\_professor\\_kretschmer](https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/klarstellung_berufung_von_professor_kretschmer) (zuletzt aufgerufen am 22. Januar 2021).

<sup>4046</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 10. Siehe auch *ibid.*, S. 83-84.

<sup>4047</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 20.

<sup>4048</sup> Universität Bielefeld, „Klarstellung: Berufung von Professor Kretschmer an die Universität Bielefeld (Nr. 37/2017)“ (27. März 2017), verfügbar unter: [https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/klarstellung\\_berufung\\_von\\_professor\\_kretschmer](https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/pressemitteilungen/entry/klarstellung_berufung_von_professor_kretschmer) (zuletzt aufgerufen am 22. Januar 2021).

<sup>4049</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 88; Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (154-155).

Der Zeuge fasste die Ergebnisse seiner Untersuchung in seinem Gutachten vom 27. März 2017 wie folgt zusammen:

„Im Zuge meiner Überprüfung habe ich im Hinblick auf den durch Anis Amri verübten Anschlag vom 19.12.2016 keine durchgreifenden Anhaltspunkte für ein relevantes Fehlverhalten oder für relevante Versäumnisse von Stellen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen gefunden. Das betrifft sowohl die strafrechtliche, aufenthaltsrechtliche als auch polizeiliche Beurteilung. Zwar erfolgte das behördliche Handeln nicht in jedweder Hinsicht fehlerfrei, doch wäre es lebensfremd, einen derartigen Erwartungshorizont für menschliches Handeln aufzubauen. Festzuhalten ist, dass hier keine Mängel festzustellen waren, die entweder erheblich waren oder die das spätere Anschlagsgeschehen beeinflusst haben.“<sup>4050</sup>

Nach den Recherchen des Gutachters Prof. Dr. Kretschmer ließen sich strafrechtliche Verdachtsmomente gegen Amri wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) oder versuchter Anstiftung zum Mord (§§ 30, 211 StGB) trotz monatelanger operativer Ermittlungsmaßnahmen der Landeskriminalämter Berlin und NRW nicht verdichten. Eine eigene Überprüfung dieser Vorgänge konnte der Gutachter mangels Aktenzugangs nicht vornehmen.<sup>4051</sup>

Was weitere aufenthalts- bzw. asylstrafrechtlichen Vorwürfe sowie den Vorwurf mittelbarer Falschbeurkundung anbelangt, bestand nach Einschätzung des Gutachters schon aus Rechtsgründen kein hinreichender Tatverdacht. In weiteren Fällen fehlte der zur Verfolgung erforderliche Strafantrag (Beförderungerschleichung, Körperverletzung), war der Tatnachweis aus tatsächlichen Gründen nicht zu führen (Fahrraddiebstahl) bzw. waren die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen (gefährliche Körperverletzung; BtM). Es verblieben lediglich die Vorwürfe wegen des Diebstahls der Mobiltelefone, des Leistungsbetrugs in recht geringfügigem Umfang sowie wegen Urkundenfälschung (Gebrauch gefälschter ID-Karte). Diese ließen sich schon wegen ihrer Verschiedenartigkeit nicht in einem Sammelverfahren zusammenzuführen. Allenfalls hinsichtlich des letzten Strafvorwurfs, der in Baden-Württemberg zu erheben war, habe eine vage Aussicht bestanden, Amri in Haft nehmen zu können. Es war nach Einschätzung des Gutachters rechtlich aber nicht zu beanstanden, „dass dieser ziemlich brüchige Weg nicht eingeschlagen worden ist.“<sup>4052</sup>

Laut Gutachter Prof. Dr. Kretschmer nahm das LKA NRW seine gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse nach PolG NRW durch anlassbezogene Observationsmaßnahmen gegenüber Amri sowie durch Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen wahr. Die gewonnenen Erkenntnisse hätten keine Tatsachen geliefert, welche die Annahme gerechtfertigt hätten, dass Amri in naher Zukunft eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen würde.<sup>4053</sup> Mangels Gefahrenverdichtung seien nach April 2016 auch andere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nicht mehr rechtlich zulässig, angesichts der steten Abwesenheit Amris in NRW aber auch ohnehin kaum mehr vielversprechend gewesen.<sup>4054</sup>

Gleichwohl hätten das LKA und das LfV NRW nach Berichtslage mehrfach in Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch im GTAZ versucht, das LKA Berlin von der mit dem Gefahrensachverhalt Amri einhergehenden Dringlichkeit und Notwendigkeit der Ergreifung weiterer Maßnahmen zu überzeugen. Diese Einschätzung habe das LKA Berlin indessen nicht geteilt.<sup>4055</sup> Zusammenfassend heißt es in dem Gutachten:

„Das LKA NRW ist folglich nach dem Vorgesagtem sowohl seinen aus der Gefährdereinstufung des Amri resultierenden Pflichten – durch Ergreifen eigener Maßnahmen und stete Erkundigungen und Anfragen beim LKA Berlin – als auch seinen präventivpolizeilichen Pflichten nach PolG NRW in nach Aktenlage nicht zu beanstandender Weise aufmerksam nachgekommen. Im Übrigen stand das LKA Berlin, sobald sich Amri in Berlin aufhielt, in der Verantwortung, bei Bedarf gefahrenabwehrrechtlich gegen ihn vorzugehen. Denn

<sup>4050</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (154). Siehe auch Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 22.

<sup>4051</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (206).

<sup>4052</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (206).

<sup>4053</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (252-253).

<sup>4054</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (253).

<sup>4055</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (254).



seine Ein- oder Ausstufung als Gefährder hat [...] für sich keinen direkten Einfluss auf die Gefahrenabwehrzuständigkeit. Diese richtet sich vielmehr örtlich und sachlich nach dem jeweiligen Landesrecht, hier nach der Gefährdung und dem Aufenthaltsort der Person (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 POG NRW und § 6 ASOG Bln). Dass Amri seit dem 10.5.2016 in NRW stetig als Gefährder geführt wurde, entließ die Berliner Polizeibehörden daher aufgrund des fortwährenden Aufenthalts des Amris nicht aus der bei etwaigen Pflicht, gegebenenfalls präventivpolizeiliche Maßnahmen einzuleiten.<sup>4056</sup>

In seinem rechtspolitischen Supplement vom 22. Juni 2017 kam der Gutachter Prof. Dr. Kretschmer zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Überwachung von Gefährdern „gewisser Korrekturbedarf“ bestehe. Polizeirechtlich sei eine Regelung ratsam, welche sich behutsam mit der grundrechtssensiblen Langzeitüberwachung befasse, weil dies nicht der polizeilichen Generalklausel überlassen bleiben sollte.<sup>4057</sup> Daneben seien anstelle eines rechtspolitischen Aktionismus vielmehr die Verfahrensabläufe und die Abstimmung unter den Behörden zu verbessern. Präventionsprogramme seien bereits aufgelegt, dürften aber intensiviert werden, wobei deren Wirkung nicht überschätzt werden dürfe.<sup>4058</sup>

Der Gutachter stellte zudem die These auf, dass Amri erst durch die Verhaftung der Gruppe um Abu Walaa am 8. November 2016 endgültig zur Tat motiviert worden sein könnte, da anschließend sein Kontakt mit IS-Führern stark zugenommen habe. Amri habe bis zu deren Verhaftung viel Zeit mit der Gruppe verbracht und könne sich durch die Verhaftungen erst zu einem Anschlag berufen gefühlt haben.<sup>4059</sup> In seiner Vernehmung als Zeuge durch den hiesigen Untersuchungsausschuss führte Prof. Dr. Kretschmer aus, Vergleichbares kenne man aus der deutschen RAF-Geschichte. Kritisch sei, dass das „Abfischen“ der Führungspersonen des Amri und das damit einhergehende Gefährdungspotenzial nicht im GTAZ kommuniziert worden sei, sondern dass man den Sachverhalt einfach habe weiter laufen lassen, ohne weitere Überwachungsmaßnahmen zu treffen.<sup>4060</sup>

Prof. Dr. Kretschmer forderte in diesem Zusammenhang, „für das Profiling von Gefährdern entsprechende Konsequenzen zu ziehen“.<sup>4061</sup> Insbesondere würde er sich bei der Gefährderführung wünschen, dass zwischen den Länderpolizeien ähnliche Systeme etabliert würden, wie es in der europäischen Strafverfolgung bereits der Fall sei. Zwischen den Staaten der Europäischen Union existierten sog. Joint Investigation Teams, die nach seinen Erkenntnissen „ziemlich gut funktionieren“.<sup>4062</sup> Letztendlich müsse man im Fall Amri sehen, dass Nordrhein-Westfalen froh gewesen sei, wenn Amri nach Berlin ausreist und sie ihn los gewesen seien und umgedreht. Man müsse so etwas, so der Zeuge in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, aber als gemeinsame Verantwortung verstehen.<sup>4063</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt des Zeugen war die nicht erfolgte Übernahme des Falles Amri durch den GBA.<sup>4064</sup> Das LKA NRW habe eine Gefährdungsprognose vorgenommen, die dem GBA mit der Bitte um Übernahme übermittelt worden sei. Diese Prognose sei nach Aktenlage vom GBA auch sehr ernst genommen worden, wobei letztendlich eine besondere Bedeutung des Falls nach § 120 GVG jedoch abgelehnt wurde. Nach Ansicht des Zeugen Prof. Dr. Kretschmer hätte der GBA, wenn er Amri wirklich als gefährlich eingeschätzt habe, den Fall an sich ziehen müssen. Zu den Gründen der nicht erfolgten Übernahme äußerte er, dass an dieser Stelle möglicherweise Kapazitätsgründe eine Rolle gespielt haben könnten.<sup>4065</sup>

Die Justiz und auch die Polizei beklagten schon seit langem, dass in ihren Bereichen schnell gespart worden sei und dann eher „Schaufenstergesetzgebung“ stattgefunden habe, anstatt Planstellen zu schaffen. In den letzten Jahren sei sicherlich versäumt worden, Polizeiarbeit, Strafverfolgungstätigkeit und allgemein die Justiz durch personelle Ausstattung effektiv zu gestalten.<sup>4066</sup>

<sup>4056</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (254).

<sup>4057</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Rechtspolitisches Supplement zur wissenschaftliche Analysen und Bewertung im Fall Anis Amri (22. Juni 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 319 (357).

<sup>4058</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Rechtspolitisches Supplement zur wissenschaftliche Analysen und Bewertung im Fall Anis Amri (22. Juni 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 319 (357).

<sup>4059</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Rechtspolitisches Supplement zur wissenschaftliche Analysen und Bewertung im Fall Anis Amri (22. Juni 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 319 (325-326).

<sup>4060</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 24, 51.

<sup>4061</sup> Beantwortung einer Presseanfrage durch Prof. Dr. Kretschmer (26. April 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 313.

<sup>4062</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 80.

<sup>4063</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 81.

<sup>4064</sup> Siehe dazu D.I.3.d).

<sup>4065</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 71-72.

<sup>4066</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 81.

Außerdem hätten schon die italienischen Behörden nach Ansicht des Zeugen Prof. Dr. Kretschmer die Fingerabdrücke *Amris* erheben und ins Schengener Infosystem Eurodac einspeisen können. Wenn man dies getan hätte, hätte man ihn relativ frühzeitig identifizieren können:

„[...] das war ein Fehler, der sich letztendlich sogar ausgewirkt hat und der den Anschlag verhindert hätte. Hätte Italien die Sachen eingespeist in Eurodac, wäre ... (akustisch unverständlich) Anis Amri frühzeitig erkannt worden, und dann wäre nach dem Dubliner Verfahren die Zuständigkeit an Italien zurückgefallen. Nur, nach fünf Monaten Aufenthalt in Deutschland ist er in Deutschland verblieben, und als dann Anis Amri als solcher identifiziert war, waren diese fünf Monate vorbei. Also in der Tat: Wenn das frühzeitiger gelaufen wäre und ordentlich gemacht durch die italienischen Behörden, wäre er nach dem Dublin-Verfahren zurück nach Italien geschoben worden, und das kann man eben erklären mit dem – – Ja. Also, Deutschland ist von der Flüchtlingswelle 2015/16 überrollt worden und Italien, Lampedusa, 2011, als die Eritreer kamen. Die sind auch massiv überfordert worden. Das ist eben eine Erklärung, aber trotzdem ein Fehler.“<sup>4067</sup>

## 2. Polizeiliche und justizielle Behandlung *Amris* durch Berlin

Parallel zu den Ermittlungen des LKA NRW geriet *Amri* auch in den Fokus der Berliner Sicherheitsbehörden. Erstmals fiel er als Kontaktperson des Beschuldigten *Bilel Ben Ammar* in der BAO „Filter“ auf (siehe dazu sogleich). Mit der Übersendung des Behördenzeugnisses am 27. Januar 2016 begann die Bearbeitung von *Amri* als eigenständigem Gefährdungssachverhalt.

Mit Ankunft in Berlin aus Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 2016 und der darauf erfolgten Kontrolle am ZOB begannen gegen *Amri* zunächst diverse gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen (siehe hierzu D.I.2.e) „Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen *Amri*“). Mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt wurden später auch strafprozessuale Maßnahmen durchgeführt (siehe hierzu D.I.2.f) „Strafprozessuale Maßnahmen gegen *Amri*“).

Nachdem die Observation faktisch bereits am 15. Juni 2016 endete, wurde am 21. September 2016 auch die Telekommunikationsüberwachung eingestellt. Die Gründe hierfür sowie die in der Öffentlichkeit und dem Ausschuss vorgebrachte Kritik an der Bearbeitung des Falls *Amri* wird im Anschluss an die dargestellten Maßnahmen ebenso thematisiert.

### a) Besondere Aufbauorganisation „Filter“: *Amri* als Kontaktperson des Beschuldigten *Bilel Ben Ammar*

Nach den Anschlägen von Paris am 13. November 2015, zu denen sich der sog. IS bekannt hatte, war ein starker Anstieg von Hinweisen – auch in Berlin – zu verzeichnen. Unter anderem ging es um ein vermeintliches Wiedererkennen des seinerzeit noch flüchtigen Attentäters *Salah A.*<sup>4068</sup>

Vor diesem Hintergrund richtete das LKA Berlin am 20. November 2015 die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Filter“ zur zügigen Bewältigung der Hinweisaufnahme, -bewertung und -abarbeitung ein. Die BAO bestand bis zum 11. Dezember 2015 und bearbeitete in den knapp drei Wochen ihres Bestehens insgesamt 177 Hinweise unterschiedlicher Qualität. Dabei waren ca. 70 Polizeikräfte im Einsatz.<sup>4069</sup>

Am 26. November 2015 erhielt der Zeuge *Axel B.*, damaliger Leiter des Dezernats LKA 54 Berlin „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“, in der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ Informationen aus einem Ermittlungsverfahren des BKA gegen den Beschuldigten *Sabou S.*, die nahelegten, dass *Bilel Ben Ammar* beabsichtige, einen Anschlag in Zügen in Dortmund zu begehen.<sup>4070</sup> Dafür habe er auf „Sachen“ gewartet, die *Kamel A.* in seinem Van zur Seituna-Moschee nach Berlin liefern sollte. Eine der Informationen im GTAZ deutete darauf hin, dass es sich bei den „Sachen“ um Sprengstoff handeln könnte, der bereits unterwegs sei bzw. dessen Lieferung in die Seituna-Moschee unmittelbar bevorstehe.<sup>4071</sup> In dieser sog. ad-hoc-Lage entschied sich der Zeuge

<sup>4067</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 85.

<sup>4068</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 32, 132.

<sup>4069</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 32.

<sup>4070</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 32-33, 132-133.

<sup>4071</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 45; siehe auch Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 18.

*Axel B.* zur Einleitung eines großangelegten Polizeieinsatzes, bei dem sich die „Sachen“ jedoch letztlich als Rosenwasser und Datteln herausstellten.<sup>4072</sup>

Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung gab *Bilel Ben Ammar* an, er wolle mit dem Bus nach Düsseldorf reisen, um seinen Freund „Anis“ – wie sich im späteren Verlauf herausstellte *Anis Amri* – zu besuchen. Dies stellte den ersten Bezug des LKA Berlin, so der Zeuge *Axel B.* zur Person *Anis Amri* dar.<sup>4073</sup>

Nach der Durchsuchung der Seituna-Moschee durch das LKA Berlin wurde geprüft, ob der GBA das Verfahren gegen *Ben Ammar* hätte an sich ziehen können. Der Zeuge *Henrichs*, GBA, berichtete hierzu:

„Also, es gab ja [...] eine dementsprechende Anregung, die vom Bundeskriminalamt gekommen ist, gegen Ben Ammar und eine weitere Kontaktperson, Herrn S[...], ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das wurde dann geprüft. Und die Erkenntnisse, die dort vorlagen, reichten nicht aus, um in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ein Verfahren einzuleiten. Es gab dann eine umfassende Telefonschaltkonferenz mit allen beteiligten Behörden. [...] BKA, Bundespolizei, LKA Berlin, LKA NRW, Generalbundesanwalt, also wahrscheinlich der Zoll [...]. Das war in der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘. Und da wurde der Sachverhalt, der uns mitgeteilt wurde, geprüft, umfassend. Und dann wurde dieser Sachverhalt weitergeleitet und allen Behörden freigegeben für strafprozessuale, aber auch für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Und da gab es auch eine sehr umfangreiche E-Post zu.“<sup>4074</sup>

Zu den Gründen für die Nichteinleitung eines Verfahrens in der Zuständigkeit des GBA führte der Zeuge *Henrichs* weiter aus:

„Wir hatten halt Erkenntnisse, die stammen von einem Bewohner, diesem Habib S[...], im Flüchtlingswohnheim. Das ist eine sehr schillernde Person gewesen, die aber da Angaben gemacht hat. Diese Angaben kamen über einen Mitbewohner zu den Polizeibehörden. Dann wurde das uns vorgelegt. Diese Angaben waren aus unserer Sicht widersprüchlich und sehr vage. Und auch die Gesamtschau der ganzen anderen noch vorliegenden Erkenntnisse reichte jedenfalls mal nicht aus, um dort eine originäre Zuständigkeit unseres Hauses zu begründen für die Ermittlungen; das wäre nur der Fall, wenn wir eine terroristische Vereinigung hätten. Und auch für eine evokative – das heißt § 89a – war das viel zu vage, weil es ist noch – Es war so, dass der Mitbewohner dieses Flüchtlingswohnheims über die Angaben des S[...] gesagt hat, der hätte gesagt: Da wird was passieren, wenn der Schnee schmilzt. Es wird etwas in Dortmund passieren. Und er hatte da auch genannt, dass irgendwas mit Zügen passieren sollte. So. Aber eine Woche vorher hatte er schon gesagt, er wollte mit Schwertern eine schiitische Beerdigung angreifen. – Also, das war alles sehr merkwürdig. Und auch der Mitbewohner selbst, der sich halt an die Polizei gewandt hat letztlich, hat gesagt, er könne das gar nicht einschätzen, ob der das alles ernst gemeint hat oder ob das nur so dahingesagt worden sei, um sich wichtigzutun. Aber diese Angaben des S[...] waren halt der Kern dieser Anregung, dieser Vorlage. Und die reichten nicht aus, damit wir in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ein Verfahren gegen Ben Ammar, A[...] und wer da eine Rolle spielte, einleiten konnten. [...]

Und eins will ich noch sagen: Bei diesen Aussagen des S[...] muss man ja auch eins berücksichtigen: Also, mir ist kein Fall bekannt, in dem Personen, die wirklich tatsachenbasiert sich mit Anschlägen tragen oder so was irgendwie, in irgendeiner Form wissen, planen, sich so offen gegenüber irgendeinem Mitbewohner, den sie nicht kennen, äußern. Also, das ist etwas – ich sage mal so, habe ich noch nicht erlebt und meines Erachtens auch mehr als fernliegend.

Deshalb kurz zusammengefasst: Ich hielt die Angaben des Herrn S[...] in dem Bereich, es würde etwas passieren in Dortmund, für wenig werthaltig. Und sie hatten im Kern ja auch keinen Bezug zu Ben Ammar. [...] Das Bundeskriminalamt hat es genauso gesehen oder hat auch gesagt, gefahrenabwehrrechtlich sieht es keine Möglichkeiten, nach § 4a, jetzt § 5 BKA-Gesetz tätig zu werden.“<sup>4075</sup>

<sup>4072</sup> Siehe hierzu C.II.1)a)bb).

<sup>4073</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 33, 78.

<sup>4074</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 23-24.

<sup>4075</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 24-25.

*Amri* trat in der BAO „Filter“ damit lediglich als Kontaktperson des dortigen Beschuldigten *Bilel Ben Ammar* in Erscheinung. *Amri* selbst war jedoch laut Angaben des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, – abgesehen von der BAO „Weihnachtsmarkt“<sup>4076</sup> nach dem Anschlag – nie originär in einer BAO im LKA Berlin behandelt worden.<sup>4077</sup>

Als die BAO „Filter“ im November 2015 ins Leben gerufen wurde, gab es laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, bereits die Gefährdungslage, dass Weihnachtsmärkte als mögliche Anschlagssziele in den Fokus von Gefährdern geraten waren. Damit entstand für das LKA Berlin eine abstrakte Gefährdung, die Anlass war, sich mit Weihnachtsmärkten zu beschäftigen. Man habe in Berlin 35 Weihnachtsmärkte unterschiedlicher Größe erhoben, dabei u. a. den Breitscheidplatz in zentraler Lage, aber auch das Charlottenburger Schloss oder den Gendarmenmarkt.<sup>4078</sup> Letztendlich sei man zu der Einschätzung gelangt, dass es noch etliche andere Anschlagssziele wie etwa sportliche Großveranstaltungen oder einen Marathon gebe. Würde man sich entschließen, alle Weihnachtsmärkte abzupollern, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, würden sich Gefährder wahrscheinlich eine andere Tatgelegenheit suchen. Insofern habe es in einschlägigen „IS“-Magazinen bereits Aufrufe gegeben, Anschläge mit einfachen Mitteln zu begehen. Es müsse nicht immer Sprengstoff sein; man könne auch Steine von Brücken werfen oder Häuser anzünden.<sup>4079</sup>

Zudem hätte ein US-amerikanischer Nachrichtendienst eine generelle Warnung an seine Bürger, die nach Europa reisten, herausgegeben, dass es unspezifische Erkenntnisse gab, nach denen Anschläge mit LKW geplant sein könnten. Diese hätten sich nicht spezifisch auf Berlin bezogen und waren aus Sicht des Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, nach dem Anschlag in Nizza nicht verwunderlich.<sup>4080</sup>

Der Zeuge *Steiof* äußerte seine Wahrnehmung, dass die abstrakte Gefahr des Islamismus in Berlin seit Jahren, mindestens seit 2009, auf einem „recht hohen Niveau“ zunehme. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anschlag eine Hauptstadt ereile, sei zwar generell größer. Jedoch sei auch diese Aussage in den letzten Jahren nicht verlässlich, wenn man sich Ansbach, Würzburg oder den geplanten Anschlag auf den Weihnachtsmarkt Ludwigshafen betrachte.<sup>4081</sup>

## b) Erste direkte Kontakte *Amris* mit Berliner Polizei und Justiz

Am 6. Oktober 2015 griff *Amri* einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Berlin an. In der Folge kam es zum ersten Kontakt *Amris* mit der Berliner Polizei.<sup>4082</sup> Gegenüber der Polizei gab *Amri* sich als *Ahmad Zaghoul*, geboren am 22. Dezember 1995 in Ägypten, aus. Der Verletzte stellte keinen Strafantrag. Die Akten wurden am 3. Dezember 2015 der Staatsanwaltschaft übergeben.<sup>4083</sup> Diese leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren ein. Das Verfahren wurde jedoch am 18. Dezember 2015 zunächst gem. § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts eingestellt. Die endgültige Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgte dann nach *Amris* Tod am 25. Januar 2017.<sup>4084</sup>

Der erste Kontakt mit Islamismusbezug fand im Rahmen einer Kontrolle durch Zivilkräfte der Polizei Berlin des LKA 642 vor der Unterkunft Motardstraße in Spandau am 6. Dezember 2015 statt, als *Amri* als Besucher von *Ben Ammar* angetroffen wurde. Die Entlassung *Amris* vor Ort wurde durch KHK O. telefonisch verfügt. Bei diesem Antreffen ergaben sich zum ersten Mal Hinweise darauf, dass es sich bei *Amri* um jenen „*Anis*“ handeln könnte, der im Verfahren der EK „Ventum“ des LKA NRW aufgefallen war.<sup>4085</sup>

Am 11. Januar 2016 erfolgte die Freigabe des Generalbundesanwalts zu einem Vermerk zur Identifizierung des *Amri* zu Ermittlungszwecken.<sup>4086</sup>

<sup>4076</sup> Siehe dazu A.III.1.

<sup>4077</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 107.

<sup>4078</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 110.

<sup>4079</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 111.

<sup>4080</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 61.

<sup>4081</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 24.

<sup>4082</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (30).

<sup>4083</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis AMRI* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (408).

<sup>4084</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (51).

<sup>4085</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (30).

<sup>4086</sup> E-Mail der Frau Z., GBA, an Herrn Z., BKA, zur Freigabe des Vermerks (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-13\_GBA-7-19 Ordner 11, Bl. 218.

**c) Führungsinformationen des LKA Berlin und Übersendung des Behördenzeugnisses zu Amri**

Dem Zeugen *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, wurde am 12. Januar 2016 nach eigenen Angaben erstmals eine sog. Führungsinformation zu *Amri* vorgelegt. Darin wurde auf einen verdeckt erhobenen Hinweis aus NRW abgestellt, nach welchem *Amri* im Raum Berlin ein Eigentumsdelikt zur Terrorismusfinanzierung bzw. zur Finanzierung der Rekrutierung von „IS“-Kämpfern geplant haben soll.<sup>4087</sup> Auch der Zeuge *G. K.*, Sachbearbeiter im LKA 541 Berlin, verortete den Beginn des Falls *Amri* aus Sicht des Berliner LKA auf den 12. Januar 2016.

„Wir hatten, bevor es das Behördenzeugnis gab, ein Gespräch zwischen Kollegen des BKAs und des LKA NRW beim BKA in Treptow gehabt. Das muss um den 12.01. gewesen sein. Da wurden dann die ersten Informationen sozusagen übermittelt zu der Person und zu dieser Anschlagplanung. Von daher wurden wir da schon einmal informiert, – [...]

dass dort irgendein Sachverhalt existiert. Und vorausgegangen - weshalb ich eigentlich dachte, dass dieses Treffen überhaupt nur einberufen wurde - war eine Übermittlung des LKA NRW vom – ich weiß nicht – 30. etwa, um den 30. Dezember 2015, dass es möglicherweise durch einen, ich glaube, Montassar zu einem möglichen Einbruchsdiebstahl kommen soll.“<sup>4088</sup>

In der „Berliner Chronologie wurde als Ergebnis der Besprechung zwischen BKA, LKA Berlin und LKA NRW am 12. Januar 2016 festgehalten:

„Das LKA NW hat nunmehr Erkenntnisse darüber, dass durch das Delikt eine große Menge Bargeld für Rekrutierungsmaßnahmen und die Finanzierung eines Anschlags mit Schnellfeuergewehren in Deutschland erbeutet werden soll, die Anis AMRI besorgen könne. Diese Erkenntnisse werden in der Arbeitsbesprechung ausgetauscht. Das BKA kündigt die Übermittlung der Informationen in gerichtsverwertbarer Form an.“<sup>4089</sup>

Der Zeuge *C.*, Leiter des Kommissariats 541 im LKA Berlin, verfasste die Führungsinformation, die an den Leiter des LKA gesteuert wurde. Er erklärte den Ablauf so:

„[...] die Person *Amri*, die wurde zuvor schon thematisiert, und zwar gab es da Mitte Januar ein Treffen beim BKA mit dem LKA NRW und dem LKA Berlin, und da wurden Informationen zu *Amri* mitgeteilt, Hintergründe eines Gefährdungssachverhalts.

Diese Informationen stammten von einer VP, die auch weitere - - oder Informationen zu weiteren Sachverhalten gegeben hat, weshalb es auch weitere Ermittlungsverfahren gab. Diese Informationen wurden zu diesem Zeitpunkt lediglich mündlich vorgetragen, mit dem Hinweis, dass man über den nachrichtendienstlichen Verbund ein entsprechendes Behördengutachten des BfV erwirken möchte, das dann nach Berlin gesteuert werden sollte, weil sich in Berlin der angenommene Aufenthaltsort, der überwiegende Aufenthaltsort von *Amri* befand.

Zu diesen Informationen habe ich dann am gleichen Tag auch noch eine sogenannte Führungsinformation verfasst, habe also den Inhalt des Gesprächs aufgeschrieben und im Hause an die Amtsleitung gesteuert.“<sup>4090</sup>

Weiter erklärte der Zeuge, dass man diese Führungsinformation jedoch nicht zum Anlass genommen hätte, weitere Maßnahmen zu ergreifen, da es sich mehr um eine Absichtserklärung des LKA NRW gehandelt habe, dem LKA Berlin aber zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar gewesen sei, inwieweit man in die Bearbeitung des Falles einsteigen solle.<sup>4091</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 (Staatsschutz) im LKA Berlin, konnte sich wegen der Dichte der Informationen nicht daran erinnern, die Führungsinformation vorgelegt bekommen zu haben, hielt es jedoch für möglich.<sup>4092</sup>

<sup>4087</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 18.

<sup>4088</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 75.

<sup>4089</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (417).

<sup>4090</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 124.

<sup>4091</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 124.

<sup>4092</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 21.

Insgesamt habe der Zeuge *Steiof* fünf dieser Führungsinformationen zu *Amri* erhalten – am 12. Januar 2016, 4. Februar 2016, 15. Februar 2016, 19. Februar 2016 und 29. Februar 2016 –, welche das weitere Geschehen und die Ergebnisse weiterer Ermittlungsmaßnahmen nachfolgend komprimiert dargestellt hätten.<sup>4093</sup> Auf die Frage, warum er als Leiter des LKA Berlin nach dem 29. Februar 2016 bis zum Tag des Anschlags am 19. Dezember 2016 keine weitere Führungsinformation zu *Amri* erhalten habe, erklärte er, dass ihm grundsätzlich keine Sachverhalte berichtet würden, die ausermittelt seien oder in denen sich eine Gefährdung durch polizeiliche Maßnahmen erledigt habe:

„[Eine] Information wie: ‚Chef, im Keller brannte Licht, wir haben es schon mal ausgemacht‘, so nach dem Motto, da ist nichts mehr, [...] solche Informationen kriege ich nicht, sondern es geht darum: Gibt es neue Erkenntnisse, die möglicherweise eine andere Bewertung oder andere Maßnahmen, offensivere Maßnahmen, Abstimmungen, die ich abstimmen muss mit dem Präsidenten, erforderlich machen?“<sup>4094</sup>

Im Fall *Amri* habe es zwar mit dem Ausreiseversuch und der Festnahme in Friedrichshafen am 30. Juli 2016 weitere meldewürdige Entwicklungen gegeben. Diese seien dem Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, jedoch nicht schriftlich als Führungsinformation mitgeteilt worden, was er als „kritikwürdig“ bezeichnete.<sup>4095</sup> Man habe dem Sachverhalt nicht die Bedeutung beigemessen, die er verdient hätte, auch schon zu damaliger Zeit und retrograd schon gar nicht. Es sei nicht als der wichtigste Fall behandelt worden.<sup>4096</sup>

Der Zeuge *Steiof* begutachte den Inhalt solcher Führungsinformationen im Hinblick auf die Frage, ob die gelieferten Informationen an seinen Vorgesetzten, den damaligen Polizeipräsidenten Berlin, oder auch an die politische Führung der Innenverwaltung Berlins weitergegeben werden müssten. Meldewürdig seien insbesondere solche Sachverhalte, die öffentlichkeitswirksam sind, wie etwa polizeiliche Maßnahmen im größeren Stil. Die ersten Führungsinformationen, die Anfang 2016 zu *Amri* vorgelegt worden seien, hätten noch keine sofortigen offenen Maßnahmen erfordert, weshalb sich der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, entschieden habe, die weitere Entwicklung des Sachverhalts abzuwarten.<sup>4097</sup>

Zu einer Meldung an den Innensenator Berlins entschied sich der Zeuge *Steiof* sodann am 24. Februar 2016. Konkret stellte er den Sachverhalt im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Sicherheitslage vor.<sup>4098</sup> Nach dem 24. Februar 2016 habe der Zeuge *Steiof* die politische Führung über den Fall *Amri* bis zum Anschlag nicht mehr aktiv unterrichtet, weil der Sachverhalt aus der damaligen Wahrnehmung des Zeugen nicht mehr „so virulent gewesen [sei], dass danach regelmäßig unterrichtet werden musste“.<sup>4099</sup>

Die angekündigte Übermittlung der Informationen zu *Amri* in gerichtsverwertbarer Form erhielt das LKA Berlin dann in Form eines Behördenzeugnisses des BfV am 27. Januar 2016 (zu Einzelheiten zum Behördenzeugnis siehe unter D.III.2)b)aa).<sup>4100</sup> Der Begriff „Behördenzeugnis“ wird in der „Berliner Chronologie“ so beschrieben:

„Bei einem Behördenzeugnis handelt es sich um die amtliche Mitteilung der Erkenntnisse einer Behörde über ein bestimmtes Thema, bei der aus Gründen der Geheimhaltung jeder Hinweis auf die Herkunft der Erkenntnisse unterbleibt.“<sup>4101</sup>

Das Behördenzeugnis, unterschrieben vom Zeugen *Dr. Maaßen*, damals Präsident des BfV, übermittelte unter anderem folgende Erkenntnisse zu *Amri*:

„Anis AMRI [...] halte sich unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin (Moabit, Weißensee, Charlottenburg und Spandau) und sporadisch in Hildesheim, Oberhausen, Duisburg, Emmerich und Freiburg mutmaßlich in dortigen Asylunterkünften auf.“

<sup>4093</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 18; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *Christian Steiof* in der 20. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin vom 9. November 2018, S. 6.

<sup>4094</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 21-22.

<sup>4095</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 22.

<sup>4096</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 42.

<sup>4097</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 20.

<sup>4098</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 18-19.

<sup>4099</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 20-21.

<sup>4100</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (417).

<sup>4101</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (417).

AMRI pflege aktuell Kontakt zu S[...] und BEN AMMAR, wobei er BEN AMMAR am 6. Dezember 2015 persönlich in der Asylunterkunft Berlin-Motardstraße getroffen habe.

AMRI versuche offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuerwaffen des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne.

Derzeit plane AMRI zur Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel einen Einbruchsdiebstahl. „<sup>4102</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, benannte das Behördenzeugnis des BfV als den Start für die Einleitung des Verfahrens gegen *Amri*:

„Wann genau das aufkam, dass dieses Verfahren bei uns geführt werden soll, das kann ich nicht mehr genau sagen. Letztlich Ende Januar, am 26. - so wie ich das nachvollziehen konnte -, hatte Berlin ja dann das Behördenzeugnis erhalten, und es wurde dann auch darauf gedrungen, dass in Berlin ein Strafverfahren eingeleitet wird, was sich ja allerdings noch, auch aufgrund der Einschätzungen der Justiz, etwas weiter hingezogen hat. Und deshalb kann ich jetzt nicht mehr genau sagen, wann sozusagen vonseiten der Kommissariatsleitung überlegt wurde, wer dieses Verfahren führt.“<sup>4103</sup>

Später stellte der Zeuge klar, dass das LKA Berlin bereits beim Treffen im BKA am 12. Januar 2016 die wesentlichen Informationen zum Fall *Amri* erhalten habe. Dieses Behördenzeugnis habe vielmehr der Einleitung eines offiziellen Strafverfahrens gegolten. Es sollte der Staatsanwaltschaft dienen, damit diese Beweise in das Verfahren einführen konnte. Das Zeugnis habe das BfV und nicht das LKA NRW – welches die Informationen generiert hatte – ausgestellt, um die Quelle des LKA NRW zu schützen.<sup>4104</sup> Man habe die Informationen möglichst auf Umwegen erhalten sollen, damit nicht nachvollzogen werden könne, wer die Quelle ist und das Verfahren platzen würde.<sup>4105</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, machte an diesem Behördenzeugnis den Beginn der Bearbeitung des Falles *Amri* fest, da dies gerichtsverwertbare Erkenntnisse lieferte.<sup>4106</sup> Er ergänzte jedoch, dass das LKA Berlin schon im Vorfeld über *Amri* und die Aussagen des Zeugen *VP-01* Kenntnis gehabt habe. Er meinte, spätestens zum Jahreswechsel davon erfahren zu haben.<sup>4107</sup>

Das Behördenzeugnis wurde am Folgetag zur Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet.<sup>4108</sup>

#### d) Behandlung *Amris* im polizeilichen Staatsschutz allgemein

Die Zeugin *Porzucek* war während des Falles *Amri* die Leiterin der Abteilung 5 im LKA Berlin, dem polizeilichen Staatsschutz.<sup>4109</sup> Sie erklärte, dass das LKA 54, welches sich mit islamistischem Terrorismus beschäftigt, im Vergleich zu den Phänomenbereichen Links- und Rechtsextremismus das größte Dezernat gewesen sei. Während im LKA 54 ca. 100 Mitarbeitende gewesen seien, wären es in den anderen Bereichen eher so um die 60 bis 70 Mitarbeitende gewesen.<sup>4110</sup> In den Morgenlagen hätten aber alle Phänomenbereiche gleich viel Raum eingenommen.<sup>4111</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, wurde mit dem Eindruck konfrontiert, dass sie einen eher reaktiven Führungsstil an den Tag gelegt hätte, bei dem sie erwarte, dass bei Problemen die ihr unterstellten Mitarbeitenden selbst auf sie zukämen. Sie beschrieb ihre Kontrolle der Sachverhalte in der Abteilung 5 so:

<sup>4102</sup> Behördenzeugnis des BfV zu *Anis Amri* (26. Januar 2016), MAT A GBA-5-2\_7-7 Ordner 2, Bl. 8-9.

<sup>4103</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 12.

<sup>4104</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 75.

<sup>4105</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 76.

<sup>4106</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 12.

<sup>4107</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 13.

<sup>4108</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis Amri* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (417).

<sup>4109</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 10.

<sup>4110</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 25.

<sup>4111</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 26.

„Indem Vorgänge, die mir in Einzelsachverhalten oder in Einzelproblemen vorgelegt wurden, ich kennzeichne, dass ich Rücksprachen wahrnehmen möchte oder dass ich Wiedervorlagen mit bestimmten Ergänzungen erwarte, die dann entsprechend aufbereitet zu meistens sehr intensiven Gesprächen führen.“<sup>4112</sup>

Zu *Amri* habe sie jedoch keine Vorlage erwartet:

„Im Zusammenhang mit Anis Amri ja, ansonsten nein, weil natürlich ich durch verschiedene Informationen proaktiv auf Bereiche zugehe und gewisse Stellungnahmen, Erörterungen, Erklärungen erwarte. Da ich Ihnen sage, dass der Anis Amri für mich bis zu der Identifizierung einfach keine Person war, deren Augenmerk andere auf ihn gelenkt haben, nein, habe ich dann proaktiv so für mich nicht erbeten.“<sup>4113</sup>„

Zu Beginn ihrer Vernehmung erklärte die Zeugin *Porzucek*, dass sie als Abteilungsleiterin damals die Abläufe der Ermittlungen in diesem Fall nicht zur Kenntnis genommen habe:

„Das liegt in den Abläufen einer Abteilungsleitung und auch in den Abläufen von Ermittlungen. Ich war als Abteilungsleiterin sicherlich über viele Ermittlungskomplexe und auch außerordentliche Ermittlungskomplexe immer so weit informiert, wie es für mich in meiner Aufgabenwahrnehmung notwendig war. Der Umstand, dass wir hier zu diesen einzelnen Fakten, die Sie jetzt gerade noch mal dargelegt haben, uns so entschieden haben - uns, meine Mitarbeitenden – – kann ich Ihnen jetzt auch nur das darlegen, was ich durch Aufbearbeitung zur Kenntnis genommen habe. Zu dem damaligen Zeitpunkt waren mir diese Details nicht bekannt, weil das Einzelentscheidungen waren, die mich nicht erreichen mussten. Das ist etwas, was nicht seitens der Dezernatsleitung vorlagewürdig gewesen wäre. Das sind fachliche Entscheidungen, in die ich so nicht eingebunden war und in die ich auch nicht hätte eingebunden sein müssen. [...]

Ich habe ja ein Dezernat, ein Fachdezernat, das sich ausschließlich, gerade auch zu der Zeit nach den beiden entsetzlichen Terroranschlägen in Paris, mit der Thematik beschäftigt hat. Das sind total kompetente Führungskräfte meiner Einschätzung nach, auch höherer Dienst, Kriminaldirektor, Kriminaloberrat. Die haben für sich täglich entschieden, mit welchen Entscheidungsnotwendigkeiten, mit welchen Informationsnotwendigkeiten sie zu mir als Abteilungsleiterin gekommen sind. [...] Ich hatte auch nicht mehr die Aufgabe, einzelne Ermittlungsakten mir durchzulesen, es sei denn, dass jemand zu mir gekommen ist seitens der Behördenleitung, seitens meines LKA-Leiters, seitens der Staatsanwaltschaft, seitens meiner Dezernatsleitung und mich gebeten hat: „Bitte lesen Sie sich das durch“, „Wir brauchen hier noch mal Ihre Einschätzung“, „Wir verstehen hier etwas nicht“ oder: „Wir wollen hierüber eine Besprechung machen.“ Und das war zu Anis Amri nicht ein einziges Mal der Fall.“<sup>4114</sup>

Sie erklärte weiter, dass es jedoch schon vorgekommen sei, dass mit ihr Einzelfälle besprochen worden seien. Sie sei mehrmals wöchentlich beispielsweise in Sondersitzungen mit Telefonschalten gewesen, bei denen falls nötig auch der Leiter des LKAs zugegen gewesen sei. An den Namen *Amri* habe sie jedoch keine Erinnerung, der Name sei ihr erst nach dem Anschlag bekannt geworden, als er als Täter identifiziert worden sei.<sup>4115</sup> An einer anderen Stelle sagte die Zeugin, dass ihr auch kein anderer Name eines Gefährders einfallt, auch nicht aus einem anderen Phänomenbereich des Staatsschutzes.<sup>4116</sup>

Die Zeugin konnte auch keine Sachverhalte und Komplexe benennen, mit denen man auf sie als Abteilungsleiterin zugekommen sei, da die Dezernate sehr autark arbeiten würden.<sup>4117</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, war von Dezember 2012 bis Juli 2016 Leiter der Auswerteeinheit im LKA 54 – das für Islamismus zuständige Dezernat – sowie stellvertretender Dezernatsleiter, also der Vertreter des Zeugen *Axel B.*<sup>4118</sup> Das LKA 54 sei in drei Ermittlungskommissariate aufgeteilt gewesen, die die strafrechtlichen Maßnahmen geführt hätten.<sup>4119</sup> En détail beschrieb er die von ihm geführte Auswerteeinheit so:

„Die Auswerteeinheit bestand aus drei Sachgebieten. Das erste Sachgebiet befasste sich mit der Grundsatzarbeit, mit der Gremienbefassung. Wir haben im ersten Sachgebiet der Auswerteeinheit die Gefährdungs-

<sup>4112</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 45.

<sup>4113</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 45.

<sup>4114</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 12.

<sup>4115</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 13.

<sup>4116</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 26.

<sup>4117</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 28-29.

<sup>4118</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 11.

<sup>4119</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 12.



analysen betrieben. In der Regel gehört dazu auch die strategische Auswertung, die viel zu kurz griff, allerdings auch umfassende Bekämpfungskonzepte, die wir, ehrlich gesagt, in der Zeit, wo ich da war, nur punktuell bedient haben.

Die zweite Säule der Auswerteeinheit stellte für das LKA eine Besonderheit dar, weil das der Bereich war, der auch gefahrenabwehrende Vorgänge betrieben hat. Das heißt, dass wir aus Hinweisen, die uns übermittelt worden sind, zum Teil nach dem ASOG, nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, in Anführungszeichen, nach unserem Polizeirecht, auch Verfahren geführt haben. In der zweiten Säule - das ist eine sehr besondere Säule gewesen, weil wir dort im Prinzip das Wissens-, das Informationsmanagement betrieben haben – – Wir haben sozusagen eine Fülle von Informationen, die unstrukturiert das LKA 54 erreicht haben, strukturiert in die Auswertedatei gegeben, um daraus dann im Rahmen der operativen Auswertung gegebenenfalls Bilder zu erstellen, Bilder zu erzeugen, Ergebnisse darzustellen.

Die dritte Säule, seinerzeit mit vier bis sechs Dienstkräften besetzt, war zuständig für die Gefährdersachbearbeitung. Der Bereich ist heute angewachsen zu fast einem eigenständigen Kommissariat. Es sind um die 20 Dienstkräfte, die heute dort ihren Dienst versehen, weil mitunter die strategische, aber auch die operative Gefährderbearbeitung beide in einen Topf gefallen sind. Mehr oder weniger haben wir eine administrative kleine Einheit gehabt, die mitnichten in der Lage war, tatsächlich tagesaktuell zu sein. Das war für den Bereich der zweiten Säule der Auswerteeinheit immer unser Ziel gewesen, tatsächlich tagesaktuell mit den Informationen, die uns erreichen, auch zu arbeiten. Wir sagen: Wenn uns heute ein Gefährdungshinweis erreicht, macht es keinen Sinn, wenn wir erst drei Wochen später darüber Kenntnis haben, weil er dort erst bearbeitet wird. Allerdings war das eine Mammutaufgabe, die auch nur deshalb bewerkstelligt werden konnte, weitestgehend, indem wir an der Schraube der Überstunden gearbeitet haben.“<sup>4120</sup>

Der Zeuge C. war Kommissariatsleiter im LKA 541, ein Ermittlungskommissariat, das sich mit der Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten und mit Gefahrensachverhalten im Zusammenhang mit islamistischem Extremismus und Terrorismus befasst. Der Zeuge war von 2011 bis September 2016 Leiter dieser Auswerteeinheit und ihm waren 13 Mitarbeitende unterstellt.<sup>4121</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, Sachbearbeiter im LKA 541, beschrieb die Einführung für neue Kolleginnen und Kollegen so:

„Wenn Sie das jetzt allgemein sehen, dann wird im LKA 5 jetzt seit eigentlich 2014 in Eigeninitiative ein Lehrgang aufgelegt, der dann so die Grundzüge vermittelt, wobei er eigentlich mehr Einblick in die einzelnen Themenbereiche geben soll, und dort dann halt noch etwas verstärkt, je nachdem in welchem Themenbereich man dann tätig ist, noch weiter gehende Informationen bietet. Über das BKA werden auch Staatsschutzlehrgänge angeboten, wobei die relativ knapp immer sind. Aufgrund dessen, dass der Bedarf auch sehr groß ist, kann auch nicht zeitnah jeder dort fortgebildet werden.

[...] das waren dann diese allgemeinen Lehrgänge, die einen Überblick über das Themenfeld geboten haben, und ansonsten war es überwiegend, dass man von Kollegen dann an die Hand genommen wurde und einem dort dann die Besonderheiten nahegebracht wurden.“<sup>4122</sup>

Der Zeuge erklärte weiter, dass er keinen sog. Bärenführer gehabt habe. Er habe in diesem Bereich mit dem Kollegen P. gearbeitet, der ihm viel beigebracht habe, sodass sich der Zeuge in diesem Arbeitsbereich einigermaßen sicher habe fühlen können. Er habe auch immer die Führungskräfte bei Problemen ansprechen können. Es sei insgesamt ein sehr angenehmes Arbeiten gewesen. Der Zeuge G. K. habe sich den Aufgaben gewachsen gefühlt.<sup>4123</sup>

Die Zeugin A. B., Sachbearbeiterin in der für *Amri* zuständigen Auswerteeinheit LKA 541, beschrieb ihre Anfangszeit im Kommissariat und ihre Rolle im LKA 541 so:

„Einige Wochen nachdem ich dort begonnen habe, habe ich dann meinen Büroraum bezogen zusammen mit dem Kriminaloberkommissar L., der dort als mein sogenannter „Bärenführer“ fungiert hat. Das heißt – wer das nicht kennt –, dass ein Bärenführer dafür zuständig ist, neuen Berufsanfängern die Arbeit in diesem Bereich halt näherzubringen und denjenigen einzuarbeiten und erst mal beruflich zu begleiten. Dort wurde

<sup>4120</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 13.

<sup>4121</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 122.

<sup>4122</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 10-11.

<sup>4123</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 11.

mir auch sofort gesagt, dass eine meiner Aufgaben dort sein würde, Herrn L. in diesem Fall „Amri“ zu unterstützen, das heißt, auf seine Anweisungen Aufgaben zu diesem Sachverhalt zu bearbeiten.“<sup>4124</sup>

„Ich weiß noch, dass ich, einige Zeit bevor ich angefangen habe beim LKA 541, einen Anruf - ich glaube, das war sogar am Tag davor; ich weiß es nicht mehr genau - von dem Kollegen P. bekommen habe, der sich das sozusagen – – die Begrüßung meiner Person an sich gezogen hat. Und ich kann mich, ehrlich gesagt, an den ersten Tag und wie man da begrüßt wurde, nicht mehr richtig erinnern. Ich kann mich nur noch daran erinnern, dass wir irgendwann unser Büro bezogen haben. Die ersten paar Wochen habe ich immer irgendwo einen Platz bezogen, der gerade frei war, weil halt auch wirklich wenig Büroräume zur Verfügung standen. - Das ist jetzt erst mal, was ich zu den ersten Eindrücken sagen kann.“<sup>4125</sup>

Der Informationsfluss innerhalb des Kommissariats 541 habe sich wie folgt dargestellt:

„Und untereinander haben wir halt sehr viel miteinander gesprochen über alles Mögliche, haben ausgetauscht. Das lief halt mündlich. Wir haben uns halt zusammengesetzt, auch oft in der Gruppe - Herr P., Herr K. und ich -, und haben dann auch den Herrn L. – – weil dann sozusagen über unsere Gespräche, die sich meistens auch noch neben den normalen K-Runden ergeben haben, informiert.

Also, wir haben sehr viel über diese Sache gesprochen. Es hat sich auch mal nebenbei ergeben. Und trotzdem haben wir dann halt Herrn L. über unsere Ideen usw. in Kenntnis gesetzt. Und es gab natürlich auch immer noch die K-Runden, wo mit dem K-Leiter dann auch die Sachen debattiert wurden. Und es gab natürlich, wenn es irgendwelche besonderen Dinge gab, immer zwischendurch noch mal Zusammenkünfte, wo man sich auch mit dem K-Leiter zusammengetan und da beraten hat. Also, es war meistens dann auf dem mündlichen Wege, was ja auch eigentlich üblich ist, wenn man nur ein paar Schritte voneinander im Büro entfernt sitzt.“<sup>4126</sup>

Vor dieser Ausgangslage tauchte der Name *Anis* nach Aussage des Zeugen C. erstmals am 6. Dezember 2015 im LKA 541 auf, als vom LKA NRW die Bitte gekommen sei, eine Person zu kontrollieren, die auf dem Weg nach Berlin sei und dort eine Person namens *Ben Ammar* treffen wolle.<sup>4127</sup> Man habe diese Person dann in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße angetroffen und deren BüMA kontrolliert. Die Erkenntnisse habe man dann an das LKA NRW weitergeleitet. Der Hintergrund *Amris* sei zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht bekannt gewesen und man habe von NRW auch keine Rückmeldung bekommen.<sup>4128</sup>

Dann sei man noch Anfang Januar im Zusammenhang mit einem geplanten Einbruch auf *Amri* gestoßen, diesen Sachverhalt habe man jedoch aus Zuständigkeitsgründen an das LKA Brandenburg abgegeben.<sup>4129</sup> Als die erste richtige Befassung des LKA Berlin mit dem Fall *Amri* beschrieb der Zeuge C., LKA Berlin, das Aufgreifen am 18. Februar 2016 (siehe dazu sogleich unter D.I.2.)e)aa).<sup>4130</sup>

Der Name *Amri* sei laut Zeuge G. K., LKA Berlin, erstmals Mitte Januar im Kommissariat 541 aufgetaucht:

„Dass der Name publik geworden ist, das müsste um den 12. Januar, also Anfang Januar 2016, gewesen sein. Zuvor – das kann ich jetzt aber auch erst im Nachgang sagen – ist Herr Amri mir quasi das erste Mal am 06.12.2015 begegnet. Dort sollte ich eine Observation betreuen; die bezog sich auf Bilel Ben Ammar. Und in diesem Zuge gab es dann Hinweise aus Nordrhein-Westfalen, dass dort ein Anis möglicherweise sich mit Bilel Ben Ammar trifft. Dort war mir aber nur der Name Anis bekannt. Weitere Informationen lagen mir nicht vor und, soweit ich weiß, auch dem LKA Nordrhein-Westfalen nicht, jedenfalls nicht weiter zu dieser Personalie, um wen es sich dort tatsächlich handelt.“<sup>4131</sup>

Der Zeuge G. K. erklärte in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass es wohl zuerst geplant gewesen sei, dass er diesen Vorgang führen sollte. Er habe dann jedoch den Führungskräften mitgeteilt, dass er sich dazu noch nicht in der Lage gefühlt habe.<sup>4132</sup> Als Grund führte er an, dass er vermutet habe, dass dieses Verfahren zu groß würde, als dass er dort tatsächlich alle Maßnahmen führen könne, vor allem aufgrund der

<sup>4124</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 10.

<sup>4125</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 11-12.

<sup>4126</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 67.

<sup>4127</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 123.

<sup>4128</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 123.

<sup>4129</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 124.

<sup>4130</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 125.

<sup>4131</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 12.

<sup>4132</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 11-12.

Schilderungen des LKA NRW. Er habe in diesem Bereich zum ersten Mal mit Observationen und TKÜs zu tun gehabt und habe daher erst einmal an diese Vorgänge herangeführt werden wollen, sei aber durchaus bereit gewesen, darin mitzuwirken. Seine Vorgesetzten hätten verständnisvoll auf seine Entscheidung reagiert.<sup>4133</sup> Die Auffassung habe er dem Zeugen C., LKA Berlin, mitgeteilt, woraufhin dieser die Fallleitung dem Zeugen KOK L., LKA Berlin, übertragen habe. Der Zeuge G. K. habe dann nur eine unterstützende Funktion innegehabt, die jedoch den Großteil seiner Arbeitszeit beansprucht habe.<sup>4134</sup>

Der Zeuge C., LKA Berlin, legte vor dem Ausschuss dar, dass es in der Federführung des Falles Amri zunächst eine Trennung gegeben habe, und zwar habe KOK L. das Strafverfahren geführt und den Gefährdungssachverhalt zunächst der Zeuge G. K. zusammen mit dem Kollegen P. Dieser Gefährdungssachverhalt sei dann jedoch in das Strafverfahren überführt worden, sodass nur noch der Zeuge L. federführend tätig gewesen sei.<sup>4135</sup>

Die Zeugin A. B., LKA Berlin, beschrieb ihre Aufgaben im Kommissariat 541 – wobei die Überwachung der Telekommunikation *Amris* ihre Hauptaufgabe gewesen sei – so:

„In der Nachschau kann ich sagen, dass die Hauptaufgabe darin bestand, gemeinsam mit den Kollegen L., K. und P. diese Telekommunikationsüberwachung mit zu bearbeiten, das heißt, zu schauen, was hat die Dolmetscherin übersetzt, wo hat der Amri sich aufgehalten, und bei gegebenenfalls interessanten Inhalten den Kollegen halt Bescheid zu sagen, dass man sich darüber berät, was man damit dann macht weiterhin.

Darüber hinaus habe ich federführend die Abschiebung von Habib S[...] vorbereitet und mit dem Kollegen K. die Identifizierung des Montassar durchgeführt.“<sup>4136</sup>

Man sei im LKA 541 mit dem Fall Amri so umgegangen, dass man ihn ernstgenommen habe und sich auch mehrere Leute im Kommissariat mit dem Fall beschäftigt hätten. Kleinere Fälle hingegen hätte die Zeugin A. B., LKA Berlin, allein bearbeiten können.<sup>4137</sup>

Ihre persönlichen Anfänge mit dem Fall Amri beschrieb die Zeugin A. B., LKA Berlin, so:

„Also, sozusagen angefangen, weiß ich noch – – Das war auch, glaube ich, Herr P., der mir halt diesen Vorgang nähergebracht hat und der mir dann gesagt hat: Ja, mit diesem Fall wirst du in der nächsten Zeit viel zu tun haben. – Ich kann mich, ehrlich gesagt, nicht an die ersten Sachen, die ich gemacht habe, erinnern. Ich glaube tatsächlich, dass mir als Erstes die Telekommunikationsüberwachung gezeigt wurde. Dazu muss ich sagen, dass ich ja vorher auch damit noch nie gearbeitet hatte. Das heißt, ich habe mal die Oberfläche gezeigt bekommen, als man im Einbruchskommissariat einmal eine TKÜ tatsächlich gemacht hat; aber gearbeitet habe ich halt nicht dran bis dann.“<sup>4138</sup>

Der Fall Amri sei auch ihre Hauptaufgabe im Kommissariat 541 gewesen:

„Na, über die Zeit war es natürlich das längste, wobei ich natürlich, wenn ich jetzt gerade keine, ich sage jetzt mal, Sonderaufgaben bekommen hatte – – sah es halt so aus, dass ich mir die TKÜ von Amri durchgelesen habe. Das heißt, es wurde ja immer von der Dolmetscherin übersetzt, und wir haben dann hinterher gelesen, was sie halt geschrieben hat. Und zwischenzeitlich habe ich dann eigene Ermittlungsvorgänge gehabt; aber das war natürlich der Hauptteil. Ich sage jetzt mal – – Also, ich kann es jetzt nicht in Prozenten ausdrücken; aber mehr als die Hälfte der Zeit, die ich dort war, war ich, denke ich, mit der ganzen Causa „Amri“ befasst. Aber es ist jetzt schwierig prozentual auszudrücken. [...]

Ich wusste halt, dass er in einem Verfahren aus Nordrhein-Westfalen aufgefallen war und aufgrund dessen bei uns bearbeitet wurde. Also, wie da in dem Moment die Arbeitsverteilung war – – das war ja auch später – – wurde da ja auch noch mal gewechselt. Der war ja zuerst in Berlin, glaube ich, geführt. Aber genau das ist ja der Punkt, wo ich sage, das kann ich jetzt nicht mehr genau einschätzen. Dann hat es ja nach NRW gewechselt, diese Gefährdungsverantwortlichkeit. Ich glaube nicht, dass ich am Anfang wusste, wer ihn jetzt gerade als Gefährder führt, weil das war für mich auch ein Wort, womit ich damals, in den ersten paar Wochen, noch gar nicht so viel anfangen konnte.“<sup>4139</sup>

<sup>4133</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 12.

<sup>4134</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 13.

<sup>4135</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 128.

<sup>4136</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 10-11.

<sup>4137</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 13.

<sup>4138</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 12.

<sup>4139</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 12-13.

Sie habe sich mit so einem Fall ganz am Anfang ihrer Karriere jedoch nicht überfordert gefühlt, da noch drei weitere Kollegen (die Zeugen *L.*, *G. K.* und der Kollege *P.*) an dem Fall mitgearbeitet hätten und sie zunächst nur eine unterstützende Funktion eingenommen habe.<sup>4140</sup> Sie könne aber nicht beziffern, wie hoch ihr Anteil am Fall *Amri* gewesen sei. Die Kommissariatsleiter hätten natürlich auch noch in ihrer Leitungsfunktion mit dem Fall *Amri* zu tun gehabt.<sup>4141</sup>

Zu Kontaktpersonen *Amris* konnte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, wenig sagen, da sie erst seit April 2016 im Bereich des Islamismus gearbeitet hätte. Daher sei sie auch nicht die Hauptsachbearbeiterin in diesem Fall gewesen. Sie gehe aber davon aus, das der Hauptsachbearbeiter gewusst haben müsste, mit welcher Kontaktperson sich *Amri* konspirativ verhalten haben könnte und die möglicherweise als Mitwisser oder Unterstützer betrachtet werden könnten.<sup>4142</sup>

Mit dem Eindruck des Ausschusses konfrontiert, dass im LKA 541 jeder Sachbearbeiter und jede Sachbearbeiterin immer nur in Teilbereichen gearbeitet habe und niemand das Gesamtbild im Blick gehabt habe, sagte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin:

„Na ja, das ist ja eigentlich die Aufgabe des Hauptsachbearbeiters. [...] Ich bin da neu hingekommen; ich hatte noch gar keine Übersicht. Ich habe mich da erst mal mit befasst, habe auf Zuruf die Sachen gemacht, die ich machen musste.

Deswegen bin ich auch genau diejenige, die sagt: ‚Ich habe das gemacht und wusste aber nicht jetzt, was der gemacht hat‘, weil ich erst mal bei diesen ersten Sachen, die ich getan habe, einfach das gemacht habe, was ich machen sollte, und habe dann, ehrlich gesagt, so viel damit zu tun gehabt, schon erst mal Augen und Ohren aufzusperren in dem gesamten Bereich Islamismus, dass ich mir gar keine Gedanken darüber machen konnte: Was macht jetzt der Kollege, der schon viel erfahrener ist? Hat der alles auf dem Schirm, hat der nicht auf dem Schirm?

Ich hatte zu der Zeit noch nicht den Überblick. Das war auch nicht meine Aufgabe; das war dann in dem Falle wirklich die Aufgabe von Herrn *L.*, die ganzen Informationen, die er auch von uns bekommt, zu bündeln und zu gucken: Was fehlt jetzt noch?“<sup>4143</sup>

Auf die Frage, ob es bei der Bearbeitung des Falls *Amri* irgendeine Zielrichtung gegeben hätte, erklärte die Zeugin *A. B.*:

„Aber grundsätzlich ist es ja erst mal – geht es ja generell erst mal um Informationsgewinnung. Und man weiß ja noch gar nicht, in welche Richtung sich das Ganze bewegt. Also, erst mal ist meines Erachtens die Zielrichtung gewesen, aus heutiger Sicht, weiter Informationen über ihn zu gewinnen und dann zu gucken: In welche Richtung geht er, was macht er, und was können wir strafrechtlich mit diesen Informationen anfangen?“<sup>4144</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, antwortete wie folgt auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass *Amri* Angst vor der Polizei gehabt habe:

„Da würde ich dann auch wieder das Telefonat heranziehen, welches er mit der Familie geführt hat in Bezug auf die Körperverletzung in der Hertastraße. Da hat er ja auch gegenüber der Familie angegeben, es wäre was Schlimmes passiert, der Geschädigte hätte 18 Tage im Krankenhaus verbracht. Und soweit ich weiß, hat ihn dann auch der Bruder darauf angesprochen, welche Strafe er denn zu er – oder welche Strafkonsequenzen das denn hätte. Und es liest sich schon so, als wenn er in gewisser Weise davor Angst hätte, weil er ja meinte: ‚Ja, fragt nicht, fragt nicht!‘, so sinngemäß.

Und auch sonst hat er ja öfter auch geäußert – auf der Überwachung bzw. hatten wir das dann so mitgeschnitten – bezüglich der Polizei, also der sogenannten Schlangen, womit er die Polizei meinte, dass man da vorsichtig sein soll. Also eine gewisse Angst oder zumindest Vermeidung von Kontakten mit der Polizei hatte er schon, dass er das versucht hat, alles zu vermeiden.

<sup>4140</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 13-14.

<sup>4141</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 18.

<sup>4142</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 27.

<sup>4143</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 36.

<sup>4144</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 16.

Und wenn ich mich recht entsinne, gab es auch irgendein – – Es müsste auch aus dem Bericht der Bundespolizei sein mit den ID-Papieren, dass er da eigentlich auch wollte, dass das nicht auffliegt, bzw. aus der Telekommunikation, so rund in diesem Bereich auch, dass das nicht bekannt – – oder dass er nicht will – – dass er versucht, die Polizei zu vermeiden im Rahmen dieser Ausreise.“<sup>4145</sup>

Am 19. Dezember 2016 – jedoch noch vor dem Anschlagsgeschehen – stellte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, eine Anfrage zu *Amri* bei POLIKS. Sie konnte sich nicht mehr erinnern, warum sie ausgerechnet an diesem Tag eine Anfrage gestellt hatte. Es sei gut möglich, dass sie etwas habe heraussuchen sollen, da die Ermittlungen ja weiterliefen.<sup>4146</sup> Dass sie nach *Amri* gesucht habe an diesem Tag, sei ihr erst wieder Erinnerung geworden, als es ihr bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin vorgehalten wurde.<sup>4147</sup> Da sie an anderer Stelle jedoch gesagt hatte, dass ihre Bearbeitung des Falls *Amri* mit der Abspeicherung des sog. großen Berichts (siehe dazu unter D.I.2.i)) beendet gewesen sei, mutmaßte sie zu ihrem Abruf in der Datenbank am 19. Dezember 2016:

„Wie gesagt: Ich war der Meinung, dass dieser Vorgang ja mindestens beim BtM-Kommissariat jetzt in Bearbeitung gewesen sein müsste. Also, für mich war ja dieser Vorgang nicht abgeschlossen – – jetzt für mich schon, aber nicht generell für die Polizei Berlin. Und ich bin ja eine Beamtin, die mit offenen Augen und Ohren in ihrem Büro sitzt.

Und zum Beispiel ist mir dann auch mal zwischenzeitlich, durch Zufall übrigens, aufgefallen, dass Montassar festgenommen wurde unter einer anderen Personalie. Und ich habe dann diesen Vorgang auch geöffnet, um zu gucken: ‚Kann es unser Mann gewesen sein?‘, der zu der Zeit übrigens einen Haftbefehlsantrag bei der StA hatte; und es war er. Ich habe dann nämlich sowohl bei der Frau Tietke (?) als auch bei der Staatsanwaltschaft angerufen. Und dadurch ist aufgefallen: Das ist der Mann. – Ohne meinen Anruf und ohne meine Aufmerksamkeit hätte der den einfach wieder rausgelassen, weil die Personalie, unter der der festgenommen wurde, nämlich überhaupt keine Erkenntnisse hatte.

Und da kann es sein, dass irgendwas in der Zeit aufgelaufen ist, wo ich im Urlaub war, und ich dachte: Vielleicht kann ich da irgendwas zu beitragen, was ja vielleicht demjenigen, der vielleicht jetzt dadran ist, weiterhilft. – Ich habe halt einfach immer mit offenen Augen und Ohren geschaut: ‚Wo gibt es denn irgendwelche Sachen zu diesem Fall?‘, weil der mich, auch wenn ich selber nicht mehr sachfähig damit befasst war, natürlich auch immer noch irgendwo im Kopf beschäftigt hat. Ich war halt eine kleine Kommissarin, sage ich jetzt mal; und plötzlich hatte ich so einen Vorgang, und das war natürlich für mich auch ein Riesending. Da kann es natürlich auch sein, dass ich irgendwelche Erkenntnisse gesehen habe, wo ich dachte: ‚Mensch, das kann ja einer aus dem Vorgang gewesen sein; vielleicht kann man da einer anderen Dienststelle irgendwie einen Tipp geben‘, weil kaum einer hatte sich ja mit *Amri* so tiefgehend beschäftigt wie wir im LKA 541. Ich kann es mir anders nicht erklären. Ich habe mit Sicherheit nicht irgendwie aus Jux und Dollerei irgendwas mir da angeguckt, um mir irgendwelche Informationen zu generieren.“<sup>4148</sup>

Die Zeugin schloss auch aus, dass sich ein anderer Bearbeiter oder Bearbeiterin mit ihrer Kennung bei POLIKS eingeloggt habe.<sup>4149</sup> Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, nahm an diesem Tag an einer LKA-internen Sitzung zu Überlastung teil. Sie schloss nicht aus, dass die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, in Vorbereitung dieses Treffens die Abfrage gemacht habe:

„Ich kann das nicht ausschließen, dass diese Kollegin glaubte, in Vorbereitung für ihren Dezernatsleiter so eine Abfrage starten zu müssen. Ich weiß es schlichtweg nicht. Ich darf Ihnen nur sagen, dass die Besprechung einen ganz anderen Tenor hatte. Herr Steiof hat seinen Personalbereich mitgebracht, und wir haben wirklich über personelle Ausstattungen gesprochen. Wir haben im Einzelnen über Überlastungssituationen gesprochen, über eine vorhandene Krankheitsquote. Da ist über Einzelfälle nicht gesprochen worden. Und das wussten auch alle die an dem Nachmittag an dieser Besprechung Teilnehmenden.“<sup>4150</sup>

<sup>4145</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 66.

<sup>4146</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 38.

<sup>4147</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 51.

<sup>4148</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 39.

<sup>4149</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 39.

<sup>4150</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 56.

**e) Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen Amri**

Das LKA Berlin überzog *Amri* mehrfach sowohl mit richterlichen Anordnungen von Observations- sowie TKÜ-Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage sowohl im Gefahrenabwehrrecht (dazu sogleich hier) als auch im Strafverfolgungsrecht (dazu sogleich unter 2.f)) hatten. Eine kalendarische Übersicht über die tatsächlich erfolgten Überwachungsmaßnahmen des LKA Berlin gegenüber *Amri* findet sich in im Bericht zur sog. *Taskforce Lupe*.<sup>4151</sup>

Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen *Amri* wurden aufgrund seines Aufenthalts in Berlin ab dem 18. Februar 2016 geführt. Da er aufgrund seines Wohnsitzes als Gefährder in NRW geführt wurde, verblieb die Verantwortung für die Person *Amri* weiterhin beim LKA NRW.<sup>4152</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte hierzu, dass die Zuständigkeit bedeute, dass man alle Erkenntnisse, die man über *Amri* erlangt habe, an das dortige LKA übermitteln habe, um die Gefährderakte vollständig weiterzuführen. Dazu habe man das LKA NRW gebeten, ein Amtshilfeersuchen zu stellen.<sup>4153</sup>

**aa) Polizeiliche Kontrolle Amris am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin**

Am 18. Februar 2016 wurde *Amri* am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) in Berlin einer Personenkontrolle unterzogen. Den Fragen, ob diese improvisierte offene Kontrolle entgegen der Absprachen mit dem LKA NRW erfolgte, durch die die Ermittlungen im Fall *Amri* möglicherweise gefährdet wurden als auch die Enttarnung der vom LKA NRW eingesetzten *VP-01* drohten, ist der Ausschuss nachgegangen.

**(aaa) GTAZ-Besprechungen im Vorfeld der Kontrolle**

In der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 4. Februar 2016 wurde *Amri* zum ersten Mal thematisiert.<sup>4154</sup> Von Seiten Berliner LKA nahm an dieser Sitzung der Zeuge *C.* teil.<sup>4155</sup> Es ging in der Sitzung um einen Hinweis des BfV in Bezug zum EV „Eisbär“ zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuerwaffen durch *Amri*.<sup>4156</sup> Dabei wurde folgende Vorgehensweise vereinbart:

- „– Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich.
- Das LKA NW und LKA BE führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort.
- Bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NW diese an die beteiligten Behörden übermitteln.
- Das BfV übermittelt das Behördenzeugnis zur Kenntnis an den GBA.
- Die nächste Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ findet anlassbezogen statt“<sup>4157</sup>

Die Bundespolizei schrieb *Amri* am 5. Februar 2016 zur Fahndung aus. Die Fahndung wurde mit dem Hinweis versehen, dass eine „intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute“ erfolgen solle. In der „Berliner Chronologie“ wurde diese Eintragung und der dazugehörige Hinweis als Folge der Absprache der tags zuvor stattgefundenen Absprachen im GTAZ bezeichnet.<sup>4158</sup>

<sup>4151</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 81- VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4152</sup> Protokoll der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (4. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 15-17 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4153</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 21.

<sup>4154</sup> Protokoll der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (4. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 15-17 (17) – VS-NfD – insoweit offen; Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (418).

<sup>4155</sup> Protokoll der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (4. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 15-17 (16) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4156</sup> Protokoll der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (4. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 15-17 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4157</sup> Protokoll der 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (4. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 15-17 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4158</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (419).

Am 17. Februar 2016 fand die 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ statt, bei der *Amri* das zweite Mal thematisiert wurde.<sup>4159</sup> Auf Seiten des Berliner LKA nahm abermals der Zeuge *C.* teil, vom LKA NRW wurden die Zeugen *W.* und *M.* per Kryptoschaltung zugeschaltet.<sup>4160</sup> Die Absprachen im Fall *Amri* waren unter anderem folgende:

„– Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung.

– Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NW. [...]

– LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW.“<sup>4161</sup>

### **(bbb) Hinweis auf die Fahrt und Entscheidung über weiteres Vorgehen**

Am Tag nach der GTAZ-Sitzung, in der der Fall *Amri* thematisiert wurde, also am 18. Februar 2016, erlangte das LKA NRW in den frühen Morgenstunden aus der Telefonüberwachung *Amris* Kenntnis, dass dieser sich in einem Fernbus auf dem Weg nach Hannover befand. Da man vermutete, dass *Amri* in Hannover umsteigen und nach Berlin weiterfahren würde, habe man zunächst das LKA Niedersachsen informiert und sodann versucht, das LKA Berlin zu informieren.<sup>4162</sup>

Der Zeuge *KHK M.*, Leiter der EK „Ventum“ im LKA NRW, berichtete:

„Die Kollegen vom LKA Berlin, von denen wir auch Handynummern hatten, waren nicht erreichbar. Dann sind wir über den Kriminaldauerdienst gegangen des LKA in Berlin. Um 6.50 Uhr haben wir dort angerufen. Und der Kriminaldauerdienst vom LKA Berlin hatte uns die Mitteilung gegeben: Die rufen zurück.- Also, der Kollege *C.* [Hinweis: Zeuge *KHK C.*, LKA Berlin] und ein Kollege *K.* [Hinweis; Zeuge *G. K.*, LKA Berlin]. [...]

Um 7 Uhr haben die Kollegen in Niedersachsen, die wir kurzfristig verständigt haben, den *Amri* am ZOB in Hannover aufnehmen können, haben gesehen, dass er konspirativ mit zwei Personen – ein oder zwei Personen – zusammengestanden ist und ist in den Bus gestiegen. Oder nein, sie haben nicht feststellen können, ob er in den Bus gestiegen ist. Und das hat uns natürlich auch ein kleines Problem gemacht, weil wir natürlich nicht sicher sagen konnten: Ist er da? Aus diesem Grunde haben wir dann unsere VP den *Amri* anrufen lassen [...] und haben ihm gesagt, [...] er soll mal hinterfragen, wo er ist. Und der hat ihm dann gesagt: Ich bin unterwegs. – Und eine halbe Stunde nach diesem Gespräch haben wir dann von den Kollegen – – oder ist *Amri* dann angekommen. Wir haben in der Zwischenzeit von den Kollegen gehört, dass die auf einer Dienstbesprechung sind, einer Fortbildungsveranstaltung, und dass die keine Möglichkeit haben, uns zu unterstützen.

Der Kollege aus Berlin, der Herr *K.*, der ja auch hier gewesen ist, der hat um 7.30 Uhr die Lageinfo bekommen. Und der Kollege *L.*, der *KOK L.*, hat um 12.13 Uhr die Information bekommen, dass der gleich aufschlägt und dass eine Observation durchgeführt werden soll von *Amri*, um dann halt seinen Zielort in Berlin festzustellen. Und das ist von ihm zugesagt worden.“<sup>4163</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, meinte sich zu erinnern, dass der Zeuge *L.*, LKA Berlin, an diesem Tag die Leitung des Einsatzes innegehabt habe.<sup>4164</sup> Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, war zwar vor dem 1. Untersuchungsausschuss als Zeuge geladen, machte jedoch umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.<sup>4165</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, schilderte die Situation aus Sicht des LKA Berlin wie folgt: Der zuständige Sachbearbeiter habe am 18. Februar 2016 die Information erhalten, *Amri* sei in einem Fernbus auf dem Weg nach

<sup>4159</sup> Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 19-23 (22) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4160</sup> Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 19-23 (20) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4161</sup> Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (17. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 19-23 (22) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4162</sup> Hinweis: genauere Nachweise dazu finden sich in MAT A BE-15/19, Tgb.-Nr. 41/18-VS-V.

<sup>4163</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 82.

<sup>4164</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 22.

<sup>4165</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *L.*), S. 12.

Berlin, wo er voraussichtlich gegen 12 Uhr eintreffen würde. Das LKA NRW habe dabei einen Einsatzbefehl<sup>4166</sup> mit der Bitte übersandt, *Amris* Observation zu übernehmen. Aus dem Einsatzbefehl sei hervorgegangen, dass *Amri* im Verdacht gestanden habe, in Berlin einen Terroranschlag begehen zu wollen.<sup>4167</sup> Nachdem der zuständige Sachbearbeiter von der Koordinierungsstelle des MEK die Mitteilung bekommen hatte, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Observationsgruppe zur Verfügung stehe, habe man sich mangels anderer Möglichkeiten dazu entschlossen, das LKA 64 (Observation) an ihn heranzuspielen, die ihn dann am ZOB offen kontrollierten.<sup>4168</sup>

Zwischenzeitlich wurde der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, der sich an diesem Tag auf einer Führungskräfteagung befand, kontaktiert. Er erließ mündlich eine Observationsanordnung, damit *Amri* nach dem Verlassen des LKA-Gewahrsams von einer dann freiwerdenden Observationsgruppe observiert werden konnte. Hierzu führte der Zeuge aus:

„Hintergrund war: Wir hatten eine Information aus Nordrhein-Westfalen: eine Person, die dort am Tag zuvor als Gefährder eingestuft wurde, mit der Information im Einsatzbefehl: möglicherweise Planung eines Anschlags, eher, wenngleich jetzt nicht unbedingt schon sehr konkret, in Berlin als NRW. Es ist es für uns eine Verantwortung im Sinne Gefahrenabwehr Berlin. Wir kümmern uns um die Person mit den Möglichkeiten, die wir aktuell zur Verfügung haben. Haben wir zu dem Zeitpunkt getan.

[...] NRW war damit unzufrieden, weil der Wunsch bestanden hat, nicht an *Anis Amri* heranzutreten, weil man die Gefahr gesehen hat, dass damit eine VP oder ein verdeckter Einsatz insgesamt möglicherweise hätte enttarnt werden können. [...]

Ich möchte aber noch mal sagen, dass aus meiner Sicht ich die Entscheidung des Sachbearbeiters nach wie vor für voll vertretbar halte und auch dafür stehe, dass – – Wenn man mich jetzt gefragt hätte: ‚Lassen wir den jetzt hier einfach mit den Informationen im Stadtgebiet herumlaufen?‘, dann hätte ich gesagt: ‚Das tun wir nicht.‘ Also wenn ich keine Observationskräfte habe, dann habe ich keine andere Möglichkeit. Und ich finde es jetzt auch nicht – – Also aus meiner Sicht, wenn jetzt mir nicht jemand gesagt hätte, aus den und den Gründen platzt jetzt hier eine ganze Maßnahme, hätte ich mich gefragt: Na ja, warum begleitet ihr ihn denn nicht, zum einen, selber mit eigenen Kräften? Und zum anderen: Wie kann ich denn dann eine Ausschreibung veranlassen?“<sup>4169</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, war an diesem Tag ebenfalls auf der Führungskräfteagung. Er beschrieb die Entscheidungsfindung zum Vorgehen und hin zur offenen Kontrolle am 18. Februar 2016 so:

„Wir hatten in den frühen Morgenstunden, also in den Vormittagsstunden des 18., den Hinweis aus NRW bekommen: ‚Er bewegt sich höchstwahrscheinlich mit einem FlixBus‘ – das waren so die Erfahrungswerte, die das LKA NRW hatte – ‚in Richtung Berlin‘ – eine TKÜ lief seinerzeit schon –, und bitten darum, ihn zu observieren.

An dem Tag befanden wir uns zur Führungskräfteagung, das heißt, die Führungskräfte des LKA 54, wir haben uns einmal im Jahr getroffen, und haben uns inhaltlich ausgetauscht, und dieser Austausch diente darüber hinaus, viele Fragen, auch strategischer Natur, mit den Führungskräften zu besprechen. Allerdings waren wir erreichbar; das heißt, der Kommissariatsleiter des LKA 541 wurde kontaktiert. Am gleichen Tisch saßen mein Ex-Chef und ich auch und wurden über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt. Der Kollege aus dem Kommissariat 541, der dann federführend die Maßnahmen geleitet hat, hat den Kontakt gesucht zu den Observationskräften über die Koordinierungsstelle und hat die Aussage zu hören bekommen: Das geht auf die Schnelle nicht. Wir haben den Auftrag erteilt. Die sind gerade an einem anderen Fall dran, werden sich allerdings lösen. Das heißt, wir kriegen eine Rückmeldung, welches Team kann und wie schnell können die sich lösen.

Im Endeffekt haben wir lange überlegt, wie wir mit dieser Situation umgehen wollen, und sind zu dem Ergebnis gekommen: Sollte bis 12 Uhr, 12.05 Uhr – das war so die Zeit, wo der FlixBus erwartet wurde

<sup>4166</sup> Der Einsatzbefehl des LKA NRW vom 17. Februar 2016 findet sich in den Akten unter MAT A BE-15/19, Tgb.-Nr. 41/18 – VS-V, pag. 116.

<sup>4167</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 82.

<sup>4168</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 82.

<sup>4169</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 83-84.



– – sollten wir bis zu dem Zeitpunkt keine Observationseinheit vor Ort haben, dann werden wir eins machen: Wir werden an die Person herantreten.“<sup>4170</sup>

Wie man den Bedarf für ein Observationsteam versucht habe anzumelden, erklärte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, so:

„Es lief über die Koordinierungsstelle der operativen Dienste, das heißt, jeder Bedarf einer Fachdienststelle wird über die sogenannte KoST transportiert, mit der Bitte, uns Observationskräfte zur Verfügung zu stellen. Und seinerzeit hieß es: Es ist kurzfristig; wir kriegen sie nicht so schnell an den ZOB. – Und im Nachhinein kam dann die Rückmeldung: ‚Wir haben sie aus einer Einsatzlage gelöst‘ – weil wir den entsprechenden Bedarf auch so formuliert haben, dass es zeitlich dringend ist –, und dann wurden sie sozusagen zum Platz der Luftbrücke entsandt, um ihn dort aufzunehmen. Also, wir wurden über Herrn L. in Kenntnis gesetzt: ‚Jetzt keine Obs-Kräfte‘, und irgendwann kam dann der Anruf: Wir kriegen doch ein Team. Die werden ihn am Platz der Luftbrücke aufnehmen.“<sup>4171</sup>

Der Zeuge C., LKA Berlin, beschrieb seine Involvierung in die Entscheidungsfindung – obwohl er sich ebenfalls auf der Führungskräfte tagung befand – so:

„Tatsächlich tätig geworden sind wir dann mit Eintreffen von Amri am 18.02., wo dann recht kurzfristig mitgeteilt wurde: Amri befindet sich auf dem Weg nach Berlin. – Das war konkret um 9 Uhr früh, und um 12 Uhr sollte er eintreffen.

Die Kollegen aus NRW haben an diesem Tag Kontakt mit uns aufgenommen. Ich selbst war zu diesem Zeitpunkt nicht im Hause, aber mein Stellvertreter hat diesen Anruf entgegengenommen und wurde gebeten, dass Herr Amri, wenn der denn hier eintrifft, in Berlin eintrifft, observiert wird; so war der Wunsch der Kollegen.

Das wurde dann an mich und meinen Vorgesetzten übermittelt – wir befanden uns zu diesem Zeitpunkt auf einer Führungskräfte tagung außerhalb des Dienstgebäudes –, ebenfalls verbunden mit dem Hinweis, dass die Erlangung eines Observationsteams, das ihn im ZOB – Zentraler Omnibusbahnhof; da sollte er ankommen – abfängt, nicht vorhanden ist, jedenfalls nicht in der Kürze der Zeit, sodass dann seitens meines Vorgesetzten entschieden wurde: Wir gehen da offen ran, mit einer offenen Abklärungskomponente, damit der überhaupt unter Kontrolle gerät.“<sup>4172</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, sagte zur Entscheidung hin zu einer offenen Kontrolle aus, dass er zwar nur im Nachbarbüro gesessen habe, jedoch mitbekommen habe, dass man die Kontrolle veranlasst habe, da dies die einzige Möglichkeit dargestellt habe, um ihn überhaupt für eine spätere Observation binden zu können.<sup>4173</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, machte zu Beginn der Darstellung der Vorgängen am 18. Februar 2016 zunächst deutlich, dass seinem Eindruck nach diesem Tag zu viel Bedeutung beigemessen worden sei. Es habe dort ein allgemeinpolizeiliches Handeln stattgefunden, wie es täglich geschehe. Zur Einordnung der Geschehnisse erklärte er zudem, dass das LKA NRW *Amri* am 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuft habe.<sup>4174</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte zur Entscheidungsfindung

„Weshalb haben wir uns dazu entschieden? Der genaue Zielort für Anis Amri an dem Tag war nicht bekannt; der war auch aus der TKÜ nicht bekannt. Und wir hatten die Befürchtung, dass wir einen Gefährder, einen Tag vorher als Gefährder eingestuft, der sich in Richtung Berlin bewegt, aus den Augen verlieren und im Nachhinein dann eventuell nicht mehr orten können. Mit welchem Ziel er nach Berlin gekommen ist, welchen Ort er aufsuchen wollte, das war alles nicht bekannt. Und von daher war es nahe liegend, zu sagen: Okay, der hat eine Ausschreibung, der war bereits Anfang Februar, soweit ich mich entsinnen kann, zur Fahndung ausgeschrieben mit dem Hinweis ‚intensive Kontrolle der Person, der Begleitperson, der Reiseroute‘. Von daher war es zumindest auch formell aus unserer Sicht nahe liegend, zu sagen: ‚Wir treten an ihn heran, wir gucken, mit welchen Personalien er reist, wir gucken, ob noch eine zweite Person mit bei ist‘,

<sup>4170</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 16-17.

<sup>4171</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 55.

<sup>4172</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 125.

<sup>4173</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 38.

<sup>4174</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 16.

und versuchen zumindest, ihn so lange ‚festzuhalten‘ - in Anführungszeichen - im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen, bis eine Observationseinheit vor Ort ist.“<sup>4175</sup>

Man habe damals selbst noch keine TKÜ gegen *Amri* geschaltet, sodass man seine Bewegungen in Berlin auch nicht über die Standortdaten des Telefons hätte ermitteln können. Darüber hinaus hätte diese Variante der lediglich verdeckten Weiterermittlung die Gefahr geboten, dass das Mobiltelefon ausgeschaltet würde und er so in der Stadt verlorenginge; dieses Risiko sei dem LKA Berlin zu groß erschienen. Der Zeuge *El-Saghir* ergänzte jedoch, dass man später bei der Observation so bei Ortswechseln gehandelt habe.<sup>4176</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erklärte, dass es trotz der Bemühungen des LKA 541 nicht möglich gewesen sei, so schnell Observationskräfte für *Amri* zu organisieren:

„Letztlich, wie gesagt, sind diese Maßnahmen, diese Kontrollmaßnahmen auch deshalb durchgeführt worden, um noch Observationskräfte positionieren zu können. In Berlin – das wurde auch mit dem LKA NRW besprochen – hatten wir nicht diesen Vorlauf, dass dann tatsächlich Kräfte zur Verfügung standen. Also, wir hatten eine Mitteilung - hatte ich jetzt dann noch mal im Rahmen der Vorbereitung festgestellt –, dass Kräfte erst einmal nicht zur Verfügung standen. Daraufhin wurden dann Kollegen aus dem Bereich gefragt, die dann zum ZOB verlegt haben, um dort gegebenenfalls oder hoffentlich ihn dann aufnehmen zu können für eine Observation. Allerdings, um ihn tatsächlich dort vor Ort antreffen zu können, wurde halt dann diese Kontrolle durchgeführt. Darüber war das LKA Nordrhein-Westfalen nicht erfreut.“<sup>4177</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte weiter, dass diese Bitte der sofortigen Observation eines Gefährders durch das LKA NRW an diesem Tag zum ersten Mal vorgekommen sei, es sich also um ein singuläres Ereignis gehandelt habe.<sup>4178</sup> Trotzdem habe man zum damaligen Zeitpunkt nicht das Risiko eingehen wollen, *Amri* zu verlieren:

„Man hätte ja auch sagen können: Die Kollegen, die offen an ihn herantreten sind, sind keine ausgebildeten Observationskräfte, aber vielleicht schaffen sie ihn auch zu halten. – Ich verstehe, in welche Richtung es gehen soll. Das sind Gedanken, die haben wir an dem Tag nicht gehegt. Wir hatten tatsächlich schwarz-weiß: Geht er uns verloren, wissen wir nicht, wo er hinsoll oder wo er hinget, und deshalb wollen wir es auf jeden Fall vermeiden. – Also in dieser Feinheit, wie gerade dargelegt, wie Sie gerade dargelegt haben, in die Richtung haben wir nicht gedacht.“<sup>4179</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin des Staatsschutzes im LKA Berlin, war in den Vorgang nach eigenen Angaben nicht eingebunden. Vor dem 1. Untersuchungsausschuss erklärte sie die Entscheidungsfindung im LKA an diesem Tag so:

„Es ging darum, dass das LKA Nordrhein-Westfalen aus meiner heutigen Erinnerung heraus uns relativ kurzfristig mitgeteilt hat, dass Anis Amri oder korrekterweise eine Person, eine wichtige Person – wie gesagt, den Namen Anis Amri habe ich dann erst hinterher dazufügen können für mich –, auf dem Weg nach Berlin sei und offenbar LKA Nordrhein-Westfalen der Meinung war, dass wir relativ spontan in der Lage sind, eine hochprofessionelle reguläre Observation zu übernehmen, mit all dem, was wir an Qualitätsstandards zu einer Observation voraussetzen. Der Herr El-Saghir hat mir berichtet, dass das zu dem Zeitpunkt so spontan nicht möglich war und man deshalb zu einer anderen Entscheidung gekommen ist.“<sup>4180</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, gab an, die Entscheidung des Zeugen *Axel B.* in dieser Sache inhaltlich voll mitzutragen, obgleich er betonte, dass der gesamte Vorgang „kein Highlight bundesdeutscher Sicherheitsbehörden“ gewesen sei:

„Aber wenn Sie versuchen, das mal aus der Situation zu betrachten, wie es damals war: Er ist einen Tag vorher als Gefährder eingestuft worden. Es gab Informationen, die bis dato nicht verifiziert waren, die aus einer Quelle des Landes Nordrhein-Westfalen stammten. Und jetzt reist der nach Berlin, und die Nordrhein-Westfalen wollen eine Observation. Er kommt um 12 Uhr an. Wenn Sie dann – – Also, Observationskräfte sind Goldstaub – immer. Und die sind jetzt auch nicht immer an ganz unwichtigen Sachen dran. Ich kann

<sup>4175</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 17.

<sup>4176</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 17.

<sup>4177</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 15.

<sup>4178</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 53.

<sup>4179</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 56.

<sup>4180</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 23.

das jetzt im Einzelnen gar nicht beurteilen, was an diesem Tag war. Aber wenn das LKA 6 oder 62 in dem Fall sagt: ‚Wir haben jetzt, heute Mittag, keine Kapazität‘ – nachher haben sie ihn ja gemacht; ab 16 oder 17 Uhr ging es ja dann –, dann ist das eine verlässliche Aussage.

Jetzt kann man sagen: Okay, vielleicht hätten wir noch eine örtliche Fahndungseinheit aktivieren können. – Aber das würde jetzt wahrscheinlich zu weit führen, wenn ich Ihnen sage: Das ist jetzt auch nicht ganz so banal in Berlin, als Landeskriminalamt auf örtliche Kräfte zuzugreifen, also in die Ressourcenkiste der anderen; das ist nicht ganz so einfach. Und zu diesem Zeitpunkt – insofern trage ich die Entscheidung; die hat der Herr B. getroffen, vollkommen inhaltlich –: Das war hier kein Topgefährder, wo man sagt: Wir sind schon an dem ein halbes Jahr dran. – Nee, der ist am Tag vorher eingestuft worden. Es gab eine verdeckte Informationszusammenstellung. Da ist es in Ordnung, zu sagen: Wir lassen den jetzt hier nicht einfach so durch die Gegend laufen. Wenn wir ihn nicht observieren können, machen wir eine Kontrolle.

Wenn Sie mich jetzt hier in diesem Zusammenhang fragen nach dieser Kontrolle, dann sage ich Ihnen auch: Die Information und Koordination dieser Maßnahmen zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen ist tatsächlich auch nicht ganz glücklich gelaufen, allerdings nicht so, wie das manchmal in der Öffentlichkeit einseitig dargestellt wird, weil es auch unterschiedliche Informationen von Nordrhein-Westfalen gab: Was wollen die denn eigentlich haben? Gar nicht rantreten? Richtig rantreten? Handy nicht berühren oder antouchen? Beschlagnahmen, weil? Das ging innerhalb von zwei Stunden immer mit anderen Informationen. Also, ich will mal sagen: Das ist jetzt auch kein Highlight bundesdeutscher Sicherheitsbehörden gewesen, und zwar beidseitig.<sup>4181</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, hielt die offene Kontrolle aus heutiger Sicht für einen Fehler:

„Also, mir ist bekannt, dass es Informationen aus Nordrhein-Westfalen gab, recht kurzfristige Informationen aus Nordrhein-Westfalen gab, dass Amri in einem Bus nach Berlin fährt und dass man doch von Berliner Seite die Observation übernehmen sollte, und dann, dass das LKA Berlin so kurzfristig nicht in der Lage war, diese Observation auszuführen, was [...] - darauf zurückzuführen war, dass im GTAZ die Gefährdungs- oder die Gefährlichkeitsbewertung von Amri fehlerhaft zu niedrig eingeschätzt worden war und man dann gesagt hat: Bei den zur Verfügung stehenden Observationskräften setzt man andere Prioritäten. – Das war der Hintergrund. Aber dass die Hinweise aus Nordrhein-Westfalen grundsätzlich missachtet worden wären, kann ich nicht bestätigen. [...]

Besser wäre es gewesen, Observationskräfte zur Verfügung zu stellen und unmittelbar die Überwachung aufzunehmen und diese Gefährderansprache nicht durchzuführen. Da diese Observationskräfte nach meiner Kenntnis so schnell nicht zur Verfügung standen bzw. man eine andere Priorisierung vorgenommen hatte, also sie nicht von einem anderen Beobachtungsobjekt abgezogen hat, ist dann hilfsweise eine Gefährderansprache vorgenommen worden, die aus heutiger Sicht, mit dem heutigen Wissen, dass es sich um den Attentäter handelte, falsch war.

Aus der damaligen Sicht war es ein Gefährder unter vielen, der in der Gefährlichkeitsbewertung nicht besonders hoch eingestuft worden war. Deswegen hat man zu dieser Maßnahme gegriffen. Aus heutiger Sicht: ein Fehler.<sup>4182</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab an, dass seines Wissens nach die Lösung, *Amri* in einer offenen Kontrolle anzusprechen, nicht mit dem LKA NRW rückgekoppelt worden sei.<sup>4183</sup> Man habe auch vor der offenen Kontrolle gar nicht gewusst, dass *Amri* nicht offen angesprochen werden sollte:

„Um 12.05 Uhr [...] wurde die offene Kontrolle vorgenommen durch Aufklärungskräfte des LKA 64, und um 12.52 Uhr kam der Anruf von Herrn M. mit der Aussage: Bitte nicht an die Person herantreten. – Wir haben tatsächlich fast eine Lücke gehabt von einer Stunde zwischen der offenen Kontrolle und der Aufforderung, dies nicht zu tun, sodass wir an der Stelle nur noch mitteilen konnten: Das ist bereits passiert.“<sup>4184</sup>

<sup>4181</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 43.

<sup>4182</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 149-150.

<sup>4183</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 54.

<sup>4184</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 17.

Er persönlich habe jedoch gewusst, dass die Ermittlungen aus NRW ein konspirativ handelndes Netzwerk betreffen, da er bereits mit NRW in Kontakt stand:

„Und da habe ich mehr als nur einmal mit Herrn W. telefoniert, und zwar mit der Frage, ob weiterführende Erkenntnisse übermittelt werden können, um dieses Verfahren tatsächlich nicht nur als straflose Vorbereitungshandlung – – sondern ein Verfahren initiieren zu können. Da hatte ich mit Herrn W. schon gesprochen. Da hatten wir schon den Kontakt. Und ich wusste auch um die Sensibilität des Vorgangs an sich, des Ermittlungskomplexes in NRW, weil der Herr W. mir auch mitgeteilt hat, dass es ein sehr konspirativ, verdeckt geführtes Verfahren ist und im Großen und Ganzen eine Offenlegung zu vermeiden ist.“<sup>4185</sup>

Der Zeuge M., Leiter der EK „Ventum“ im LKA NRW, sah in der offenen Kontrolle ein absprachewidriges Verhalten:

„Die Berliner haben Amri [...] absprachewidrig am Busbahnhof angehalten, aus dem Bus geholt und haben ihn dort kontrolliert. Nachdem sie ihn überprüft hatten, wollten sie ihn wieder laufen lassen. Und wir haben zumindest dafür gesorgt, dass das Handy, was er dabei hatte und von dem wir wussten, dass es als gestohlen einlag, ihm weggenommen wird, sichergestellt wird, um es auszuwerten. Aufgrund dieses Vorfalls haben wir wieder das BKA, ST 33 informiert. Auch dort war man irritiert, weil sich das LKA Berlin absprachewidrig verhalten hat.“<sup>4186</sup>

### (ccc) Offene Kontrolle Amris

Nachdem Amri am 18. Februar 2016 um 12 Uhr am Berliner ZOB mit dem Fernbus eintraf, wurde er einer offenen Kontrolle unterzogen. In der „Berliner Chronologie“ wurde die Kontrolle am ZOB so zusammengefasst:

„Durch die Polizei Berlin wird eine Personenkontrolle angeordnet und gegen 12:00 Uhr durchgeführt. AMRI weist sich dabei mit einer BüMA aus Oberhausen in Nordrhein-Westfalen auf den Namen

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria,

aus. Weiterhin führt er eine Fahrkarte für den ‚Flixbus‘ auf den Namen Ahmad ZAGHLOUL mit sich. Da wegen dieser widersprüchlichen Angaben Zweifel an seiner Identität bestehen, wird er zum Polizeiabschnitt 24 gebracht.

Das LKA NW bittet darum, auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden und AMRI gegenüber keine Hinweise auf das laufende Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu geben.“<sup>4187</sup>

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde also festgestellt, dass Amri unter den Personalien Almasri und Zaghoul aufgetreten war, sodass eine weitere Personenüberprüfung auf dem nahegelegenen Polizeiabschnitt durchgeführt wurde. Dies beschrieb der Zeuge G. K., LKA Berlin, so:

„Am 18.02.2016 wurde Herr Amri am zentralen Busbahnhof kontrolliert durch Kräfte des LKA 6. Dort wurde er dann überprüft von den Personalien. Es wurde dort festgestellt, dass er, ich glaube, mit einer BüMA auf Ahmed Almasri unterwegs war und zeitgleich sein Ticket oder ein weiteres Dokument, was er mitführte, auf Ahmad Zaghoul lautete. Also auf jeden Fall waren dort dann andere Personalien angegeben. Und im Anschluss wurde er dann identifiziert im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Maßnahme. Und an diesem Tag wurde ihm dann auch das Mobiltelefon abgenommen.“<sup>4188</sup>

Der Zeuge C., Leiter des LKA 541, bezog sich in seiner Beschreibung des Ablaufs der Kontrolle ebenfalls auf die ungeklärte Identität:

„Also, er wurde dann am Omnibusbahnhof in Empfang genommen, wurde kontrolliert. Es wurde festgestellt, dass er verschiedene Papiere mit sich führte, sodass Zweifel an seiner Identität bestanden, und er wurde dann mit zum Polizeigewahrsam genommen zu einer Identitätsfeststellung.“<sup>4189</sup>

<sup>4185</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge El-Saghir), S. 56.

<sup>4186</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 55.

<sup>4187</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (422).

<sup>4188</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 14.

<sup>4189</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 125.

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, sagte aus, dass ihm gegenüber das LKA Berlin behauptet habe, man habe versucht, *Amri* möglichst unauffällig zu kontrollieren:

„Und nachdem dann der *Amri* dort eingetroffen ist, haben die, ohne uns vorher noch mal zu kontaktieren – – sind die dorthin gegangen und haben *Amri*, ich sage mal, am Bus abgefangen. Sie hatten uns auch mitgeteilt, dass sie ihn konspirativ auch irgendwie aus der Masse dann rausgezogen haben. Fakt ist, dass wir nachher die Information bekommen haben, auch über unsere Quelle, dass die Kollegen sich hier als Beamte des LKA Berlin vorgestellt haben und ihn mit ‚*Amri*‘ angesprochen haben.“<sup>4190</sup>

Als das LKA NRW kurz darauf erfuhr, dass *Amri* am Berliner ZOB offen kontrolliert wurde, stieß diese Vorgehensweise dort auf großen Unmut. Im direkten Nachgang zur Kontrolle kam es zu mehreren Telefonaten zwischen dem LKA NRW und dem LKA Berlin, die die EK „*Ventum*“ in ihrem Einsatztagebuch festhielt.

In diesem Zusammenhang wurde ein Einsatzbefehl diskutiert, den die Beamten des LKA NRW noch am 17. Februar 2016 um 16.15 Uhr erstellten, der, so das Einsatztagebuch des KHK *M.*, LKA NRW, ausdrücklich die Leitlinie „*Tarnung vor Wirkung*“ enthalten habe. Man übermittelte diesen Befehl auch an die Kollegen im LKA Berlin.<sup>4191</sup> Der Zeuge *M.*, LKA NRW, vermerkte später in seinem Einsatztagebuch, dass der zuständige Beamte im LKA Berlin, der Zeuge *L.* nicht einmal den Einsatzbefehl gelesen hätte. Ihm sei daher dringend geraten worden, sich über den Gefahrensachverhalt zu informieren.<sup>4192</sup>

Auch die E-Post, mit welcher *Amris* Einstufung als Gefährder in NRW am 17. Februar 2016 um 15:19 Uhr an alle Landeskriminalämter gesteuert wurde, enthielt den Hinweis, „im vorliegenden Fall sollen Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK *Ventum*, durchgeführt werden.“<sup>4193</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, verdeutlichte die Situation aus Sicht des LKA Berlin so:

„Wir haben den Einsatzbefehl vom 17. In welcher Weise er nun angekommen ist – – Er stellt einen Rahmen dar. Es ist eine Auftragstaktik, die im Bereich der polizeilichen Palette an Maßnahmen vorgelegt wird. Das heißt, in der Regel ist es so: Wir wollen, dass Sie *Amri* observieren. – Meiner Erinnerung nach wussten die von den konkreten Reiseplänen am 18. nichts. Das heißt, wenn Sie den Auftrag kriegen, jemanden zu observieren, können Sie eins nicht machen: von der Handvoll Observationsteams eines wirklich vorhalten für den Fall einer Reisebewegung. Es hätte auch sein können, dass er noch eine Woche in NRW verbleibt; war ja seinerzeit auch sein eigentlicher Aufenthaltsort.

Der modifizierte Befehl, irgendwann im Verlaufe der nächsten Tage, sprach von ‚*Tarnung vor Wirkung*‘. Und ‚*Tarnung vor Wirkung*‘ heißt: Auch wenn Sie ihn verlieren, ist es wichtiger, dass er nicht kontaktiert wird, offen angegangen wird, als dass Sie mir permanent sagen können, wo er ist. – Das ist der modifizierte Befehl, der dann irgendwann mal nachgesteuert wurde. Das war der 22., 23. oder 24. Februar. Das heißt, wenn das LKA NRW in ihrem Befehl den Auftrag erteilt, dass er observiert werden muss, wir zu dem Zeitpunkt allerdings keine Observationseinheit haben und bis zu dem Tag auch nicht wussten: ‚Wo dockt denn *Amri* in Berlin an? Also, wo sind seine Anlaufstellen? Was hat er denn in Berlin vor? Was ist sein Auftrag?‘, dann darf man sich bei der polizeilichen Palette und Möglichkeiten an Maßnahmen die Frage stellen: Ich kriege keine Observationsteam, soll ich nicht offen an ihn herantreten? – Und bei dieser offenen Kontrolle haben wir eins gemacht: Wir haben zwei Aliaspersonalien zusammenführen können, und die dritte hat dann NRW durch die Live-TKÜ, durch die TKÜ, die da seinerzeit bei denen lief, auch noch machen können. Also vom Ergebnis her war diese offene Kontrolle und mit der Entscheidungs – – mit den seinerzeit vorliegenden Informationen aus meiner Sicht nicht die falsche Maßnahme.“<sup>4194</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin wurde auch damit konfrontiert, dass das LKA NRW am 16. Februar 2016, also zwei Tage vor der Kontrolle am ZOB, auf die Gefährlichkeit *Amris* hingewiesen habe und dass er sich sehr konspirativ verhalte. Am Tag darauf, dem 17. Februar 2016, sei eine Sitzung im GTAZ gewesen, an der unter anderem

<sup>4190</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 82.

<sup>4191</sup> Einsatztagebuch des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 171

<sup>4192</sup> Einsatztagebuch des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 171; siehe auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 77.

<sup>4193</sup> E-Post des LKA NRW zur Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums (17. Februar 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_d, Bl. 6 (7) – VS-NfD – insoweit offen; vgl. auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 79.

<sup>4194</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 50.

der Zeuge C., LKA Berlin teilgenommen habe.<sup>4195</sup> Dieser habe jedoch die Informationen offenbar nicht weitergegeben, da der Zeuge L., LKA Berlin, die Informationen aus der AG „Operativer Informationsaustausch“ – auch genannt Info-Board – laut Einsatztagebuch des Zeugen M., LKA NRW, nicht kannte.<sup>4196</sup> Im Einsatztagebuch heißt es hierzu:

„12:15

Sofortiger Anruf bei [geschwärzt] durchgeführt. Bislang hatte er keine Ahnung vom Sachverhalt „Anis“, alle Führungskräfte auf einem Workshop, er ist der Einzige vor Ort. [Geschwärzt] gibt an, dass ein Team Anis derzeit kontrollieren würde. Sie haben ihn abseits abgefangen, Kontrolle läuft noch. Er hat sich als Ägypter ausgegeben, Personalien können nicht klar zugeordnet werden. Er wird jetzt mit zu einer Wache genommen, ED- Behandlung angedacht. Es wurde explizit darauf hingewiesen, nicht auf ein Verfahren zu verweisen und seine Handys unangetastet zu lassen!<sup>4197</sup>

Der Zeuge *El-Saghir* erklärte hierzu:

„Der Einsatzbefehl vom 17. Februar, der war mir vorher nicht bekannt. Der Einsatzbefehl vom 17. Februar hat die Gesamtkonstellation noch mal aufgegriffen. Der Einsatzbefehl vom 17. Februar hatte keine andere Gefährdungsbewertung. Der hatte noch mal betont, dass es sich bei Amri nicht um einen Beschuldigten handelt, [...] hatte die Gesamtzusammenhänge noch mal dargelegt, inwiefern Amri dort in dem Verfahren involviert ist. Aber der Einsatzbefehl vom 17. Februar hat auch nicht aufgeführt, dass man nicht an ihn herantreten soll.“<sup>4198</sup>

Im Einsatztagebuch der EK „Ventum“ wurde um 14:15 Uhr Folgendes eingetragen:

„Anruf [geschwärzt] (030/4664- DL ([geschwärzt] und alle Führungskräfte in Workshop. Sind in Kts des SV. [Geschwärzt] hat Obs angeordnet und MEK beauftragt. MEK soll nach Entlassung AMRI ansetzen, können bis mindestens 20h halten. SV vom Infoboard nochmals vorgestellt. Ist [geschwärzt] nicht bekannt. Er hat übersandten Befehl nicht gelesen! VSG (LKA NRW iS AMRI) ist heute morgen überbracht worden, hat [geschwärzt] noch nicht gelesen. Ihm wird dringend zugeraten, sich über den GefahrenSV auf Stand zu bringen. AMRI wird ED behandelt, Telebild abgesetzt. Bei ihm wurden Personalien ZAGHOUL, Ahmad gefunden, er wies sich dann mit BÜMA Ahmed ALMASRI aus. Da nichts vorliegt, könnte man ihn nach Telebild entlassen und vom MEK aufnehmen. wird gebeten in 15Min zurückzurufen. Zwischenzeitlich wollen wir über Sicherstellung mitgeführtes Handy beraten.“<sup>4199</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte, dass er die Abkürzung „VSG“ als „Verschlussache – Geheim“ interpretieren würde, der Befehl jedoch den Einstufungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ gehabt habe. Er selbst habe den Befehl erst nach der Tagung gelesen. Er könne aber nicht sagen, wann er in der Dienststelle eingegangen sei.<sup>4200</sup>

Unter 15:10 Uhr findet sich die folgende Eintragung im Einsatztagebuch der EK „Ventum“:

„Anruf BKA ST33 ([geschwärzt] Kurzbriefing zum aktuellen Sachstand. [Geschwärzt] ist irritiert, da gestern im Infoboard klare Auftragslage gewesen ist, AMRI längere Zeit zu observieren, um an weitere Infos zu Personenumfeld/Auftragsumfeld zu gelangen. Er wird mit dortiger RefFührung besprechen, was BKA unternehmen kann.“<sup>4201</sup>

In einer anderen Eintragung der EK „Ventum“ zur Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ heißt es:

„Mittwoch, 17. Februar 2016, 10:30 Uhr. Infoboard zu Anis AMRI [...] LKA Berlin wird Obs in eigener Zuständigkeit übernehmen, wenn AMRI nach Berlin kommt.“<sup>4202</sup>

<sup>4195</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 23-26.

<sup>4196</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 279ff.

<sup>4197</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 280.

<sup>4198</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 26.

<sup>4199</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 280.

<sup>4200</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 32.

<sup>4201</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 281.

<sup>4202</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD, Bl. 37 – VS-NfD – insoweit offen.

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, konnte auch hierzu keine weiteren Angaben machen, da trotzdem nicht klar gewesen sei, wann *Amri* komme.<sup>4203</sup> Auf den Hinweis, dass ja aber gerade in dem Einsatztagebuch moniert worden sei, dass die Auftragslage bei den Bearbeitern des LKA Berlin eben nicht klar gewesen sei, vermochte der Zeuge nichts weiter zu sagen. Er konnte auch nicht sagen, wann der Einsatzbefehl übermittelt wurde.<sup>4204</sup>

Um 18:30 Uhr telefonierte laut Einsatztagebuch das LKA NRW mit dem Zeugen C., LKA Berlin:

„Hat die Nachricht zur Fahrt AMRI nach Berlin rechtzeitig bekommen, dort waren aber keine MEK Kräfte. Deshalb hat man sich entschieden, eine Kontrolle vorzunehmen. C[...] beharrt auf die Stelle des IB Protokolls ‚durch LKA BE wird geprüft, ob MN übernommen werden können‘. ‚In enger Absprache LKA NRW‘ erwähnt er nicht.“<sup>4205</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte hierzu, dass der Zeuge C., LKA Berlin, mit dem er gemeinsam auf der Führungskräftetagung gewesen sei, und auch er selbst die Reaktion der Einsatzkräfte als richtig befunden hätten. Anschließend wurde der Zeuge damit konfrontiert, dass der obige Tagebucheintrag jedoch zeige, dass der Zeuge C., LKA Berlin, am Vortag noch im GTAZ abgesprochen habe, dass vor der Ergreifung von Maßnahmen Rücksprache mit NRW zu halten sei.<sup>4206</sup> Hierzu sagte er:

„Das ist ja die Fülle der Maßnahmen, also alle Maßnahmen in Bezug auf *Amri*. Und im Endeffekt haben wir ihn ja im Nachhinein auch als Gefährder übernommen. Das war ja auch eine Maßnahme.“<sup>4207</sup>

### (ddd) Kritische Auseinandersetzung mit dem Ablauf des Einsatzes

Im Zusammenhang mit dem Ablauf des Einsatzes und der Tagung für Führungskräfte wurde insbesondere Kritik aus NRW laut, dass an dem fraglichen Tag kein adäquater Gesprächspartner in Berlin erreichbar gewesen sei. Den Vorwurf, am 18. Februar 2016 nicht erreichbar gewesen zu sein, bestritt der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin. Er und seine Kollegen seien stets erreichbar gewesen:

„Also, ich will jetzt nicht übertreiben, aber mich und meinen Stellvertreter haben sie zu jeder Tages- und Nachtzeit bekommen, und da wurde auch rege von Gebrauch gemacht. Und es war auch so, dass auch, als wir auf dieser Führungskräftetagung waren, was eigentlich gar nicht notwendig gewesen wäre, unser Steuerungsdienst noch eine E-Mail hatte, dass wir außer Haus sind, wo wir erreichbar sind. Also ich kann nur immer wieder sagen: Wer uns erreichen wollte, hat uns bekommen.“<sup>4208</sup>

Auf die Kritik des Zeugen M., LKA NRW, angesprochen, dass er nicht kurzfristig für die Koordination von Maßnahmen gegen Gefährder erreichbar gewesen sei, erwiderte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Ich kann nur noch mal sagen: Auch wenn ich einer Nebentätigkeit nachgegangen bin – meine Handys, Diensthandy, Privathandy, waren immer an, sodass mich jederzeit jeder immer erreicht hat, was auch dazu führte, dass wir am Wochenende – also nicht nur ich, sondern durchaus eben auch die weiteren Führungskräfte, unter anderem auch mein jeweiliger Vertreter – sehr häufig dann eben informiert wurden. [...]“

Dieser Vorwurf [Hinweis: des Zeugen M., LKA NRW] bezog sich ja insbesondere auf den 18.02. Da kann ich aber auch sonst durchgehend sagen – und ich hoffe, das würde auch jeder so bestätigen –: Also, die Erreichbarkeit bei 54, die ist sozusagen Grundvoraussetzung“.<sup>4209</sup>

Die Kritik aus Nordrhein-Westfalens, dass kein adäquater Ansprechpartner erreichbar gewesen sei, wies auch die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, zurück:

„Sie setzen voraus, dass diese Aussage vom LKA Nordrhein-Westfalen den Tatsachen entspricht. Ich sage, es war so nicht, weil selbst wenn Herr B[...] nicht anwesend war, war sichergestellt, dass entweder sein wirklicher Vertreter des höheren Dienstes oder ein beauftragter Kommissariatsleiter da wäre. Ich bin immer da gewesen, mein Vertreter, wenn ich nicht, dann er. Das heißt, die Erreichbarkeit, auch durch einen Dauerdienst im Staatsschutz, wo wir mit die einzige Staatsschutzdienststelle Deutschlands sind, mit die einzige,

<sup>4203</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 33.

<sup>4204</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 33-34.

<sup>4205</sup> Einsatztagebuch des KHK M., LKA NRW, MAT A NRW-30-6 Handakte offen neu, Bl. 283.

<sup>4206</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 52.

<sup>4207</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 52.

<sup>4208</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 95.

<sup>4209</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 119.

die rund um die Uhr erreichbar ist – – muss ich diese Aussage des LKA Nordrhein-Westfalens in Abrede stellen. [...]

Das wäre ein Armutszeugnis, wenn die nicht wüssten, wie sie das LKA Berlin erreichen können. Kann ich definitiv. Meine Handynummer ist in diesem Gremium, an dem auch der LKA-Staatschutzleiter Nordrhein-Westfalen beteiligt ist, bekannt, bundesweit. Wir erreichen uns am Wochenende, wir erreichen uns außerhalb der normalen Bürodienstzeiten. Deshalb sage ich: Das kann ich ausschließen.<sup>4210</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, zeigte sich verärgert über die öffentlichen Zeugenaussagen der nordrhein-westfälischen Kollegen im Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses wie auch im Untersuchungsausschuss des Landtags NRW:

„[D]a ging es zum Beispiel um die Kontrolle 18.02. und Aussagen im Untersuchungsausschuss Nordrhein-Westfalen. Und selbst – also, wissen Sie, wenn ich daran denke, ärgert es mich heute noch; das war auch Thema im Untersuchungsausschuss in Berlin in meiner Vernehmung – das Thema 18.02. und die Aussage von Nordrhein-Westfalen im Berliner Ausschuss, man hätte keinen aus dem höheren Dienst des Staatsschutzes in Berlin erreicht, das ist schlicht – – Das macht mich wütend, weil seit ich im höheren Dienst der Polizei bin und im Staatsschutz war, ist klar, dass jedes halbe Jahr alle Handydaten ausgetauscht werden der Leiter und der jeweiligen Dezernatsleiter in ihren Phänomenrunden, also jederzeit kann jeder jeden erreichen. Und ich sage das jetzt für das LKA Berlin: Es gibt keinen Bereich, keinen Bereich im LKA, außer meiner Person als Leiter, wo jeder im höheren Dienst jederzeit ansprechbar ist, Tag und Nacht. Das ist eine innere Erwartungshaltung einerseits, und das ist aber auch ein Selbstverständnis der Kolleginnen und Kollegen im hD, die dort arbeiten. Und deswegen ärgert mich so was einfach, wenn das öffentlich behauptet wird. Und das war auch gar nicht der Punkt. Die Entscheidungen sind ja getroffen worden.“<sup>4211</sup>

Schließlich fanden im Nachgang der Kontrolle dann auch auf Führungsebene Gespräche statt, in denen der Einsatz kritisch besprochen wurde. Über den Unmut des LKA NRW wurde dann auch der Zeuge *C.*, LKA Berlin, informiert.<sup>4212</sup> Er erklärte hierzu, dass er persönlich nicht im Nachhinein mit seinem Pendant in NRW, dem Zeugen *M.*, LKA NRW, darüber gesprochen habe. Er könne auch nicht sagen, ob die Angelegenheit im Nachhinein mal ausgewertet worden sei. Er wusste nicht, welche Folgen die offene Kontrolle *Amris* des LKA Berlin für die Ermittlungen des LKA NRW hatte. Er betonte in diesem Zusammenhang nochmals, dass ihm diese Vereinbarung, die Person nicht offen anzusprechen, nicht so klar kommuniziert worden sei.<sup>4213</sup>

Als der Zeuge *W.*, LKA NRW, von diesem Vorfall erfuhr, habe er mit dem Zeugen *El-Saghir*, LKA Berlin, telefonisch in einem offenen Wort die klare Botschaft übermittelt, dass diese Kontrolle nicht der üblichen Vorgehensweise im Terrorismusbereich entspreche. Er habe, so der Zeuge *W.*, LKA NRW, vor allen Dingen mit dem Gespräch sicherstellen wollen, dass man sich weiterhin vernünftig um die Sache, nämlich auch um *Amri*, kümmern und dementsprechend auch weiter gut zusammenarbeiten würde.<sup>4214</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, berichtete über das Telefonat im Nachgang zur Kontrolle mit seinem Pendant aus NRW, der ihn über den Ärger des LKA NRW informierte, so:

„Ich hatte am Folgetag oder an den Folgetagen mit Herrn Becker Rücksprache gehalten zu der besagten Kontrolle am ZOB. Und da hatten wir die Sachen vom Tisch. Ich hatte das Glück, mit meinem Pendant in NRW zu kommunizieren. Der Kollege *W.* – ich werde den Namen jetzt nicht unbedingt aussprechen –, der hatte meine Funktion in NRW gehabt. Der Vorteil bestand darin: Wir hatten ein Duverhältnis, wir hatten sozusagen ein bekanntschaftliches Verhältnis noch vor seiner Funktion dort im Dezernat und noch vor meiner Funktion im LKA 54. Und das war ein sehr offenes Verhältnis. Also auch er hat zum Hörer gegriffen und hat gesagt: ‚Mist! Sag mal, was habt ihr denn da gemacht?‘<sup>4215</sup>

Des Weiteren habe auch der Staatsschutzleiter aus NRW, Herr *Becker*, mit seiner Vorgesetzten, der Zeugin *Porzucek* sprechen wollen, wie der Zeuge *El-Saghir* weiter bezeugte:

„Hat allerdings dazu geführt, dass wir im Rahmen dieses Erstkontaktes tatsächlich dicke Luft hatten. Der Herr Becker, der seinerzeitige Staatsschutzleiter aus NRW, hatte dann auch Gesprächsbedarf formuliert und

<sup>4210</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 43-44.

<sup>4211</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 48.

<sup>4212</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 125.

<sup>4213</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 131.

<sup>4214</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 74.

<sup>4215</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 16.



wollte mit unserer Abteilungsleiterin sprechen. Und ich bat sie dann darum, Herrn Becker persönlich zurückrufen zu können. Also der Kontakt zwischen mir und Herrn Becker ist auch zustande gekommen, weil ich gesagt habe: Ich glaube, ich kann es eher erläutern.

Eins habe ich in dem Telefongespräch nicht gemacht: ihm zu sagen: Hm, die Info kam ja aber viel zu spät. – Also, dieses Besserwisserische, das habe ich mir erspart. Ich habe Herr Becker signalisiert: Wir werden eins machen: Wir werden uns künftig besser abstimmen, und ich hoffe, dass es keine weiteren Auswirkungen hat.“<sup>4216</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, erklärte, dass im Nachgang der Kontrolle am ZOB Berlin kein Gespräch mit ihrem Pendant aus Düsseldorf stattgefunden habe:

„Ich habe gewartet, dass der offenbar sehr aufgebrachte Staatsschutzleiter aus Nordrhein-Westfalen mit mir das Gespräch sucht, weil ich daraus geschlossen hätte, dass es wirklich etwas gibt, was wir jetzt klären müssen und was wir klären müssen, um dann auch zukünftig weiter vernünftig miteinander umzugehen. Diesen Anruf hat es aber nicht gegeben. Insofern habe ich geschlussfolgert, dass es nicht notwendig ist, dass wir uns als Abteilungsleiter beide noch mal damit beschäftigen.“<sup>4217</sup>

Da sich das Berliner LKA an mündliche Absprachen nicht gehalten habe, so der Zeuge *M.*, LKA NRW, sei das LKA NRW ab dem 19. Februar 2016 dazu übergegangen, Absprachen mit den Berliner Kollegen nur noch schriftlich zu treffen.<sup>4218</sup> Generell habe der Zeuge den Eindruck gehabt, „dass es ein sehr, sehr schwieriges Zusammenarbeiten mit Berlin gewesen ist“.<sup>4219</sup>

Demgegenüber beschrieb der Zeuge *Z.*, Leiter der Führungsgruppe der EK „Ventum“ des LKA NRW, den Kontakt mit den Berliner Kollegen auch nach der Kontrolle am 18. Februar 2016 als „kollegial und eigentlich nicht zu beanstanden“. Man habe *Amri* beispielsweise in Amtshilfe observiert und die entsprechenden Observationsberichte nach Berlin geschickt, wo diese in das dortige Verfahren übernommen werden konnten.<sup>4220</sup>

Die Angelegenheit am ZOB habe aus Sicht des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, das Verhältnis zum LKA NRW jedoch nicht dauerhaft belastet.<sup>4221</sup> Auf die Nachfrage, ob dieser Vorfall nicht doch eine Belastung dargestellt habe, spielte der Zeuge *C.*, LKA Berlin, den Ball an das LKA NRW zurück:

„Also, eine Schwierigkeit entstand sicherlich daraus, dass die EK ‚Ventum‘ verschiedene nichtoffene Verfahren geführt hat und der Entscheidungsvorbehalt zur Steuerung von Informationen auch bei der Generalbundesanwaltschaft lag. Wir hatten diverse Anfragen nach dort gerichtet, Erkenntnisfragen, die eben nur teilweise beantwortet werden konnten, weil der GBA für manche Informationen keine Freigabe erteilt hat. Dass die Mitarbeiter der EK „Ventum“ aus anderen Gründen jetzt nicht offen kommuniziert haben oder wollten, war mir nicht bekannt.“<sup>4222</sup>

Auch der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, sah die Zusammenarbeit mit dem LKA NRW nicht als reibungslos an. Vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin sagte er aus, er bzw. sein Dezernat habe vom LKA NRW „leider“ nur wenig über die Zusammenhänge und Beziehungen *Amris* zum *Abu Walaa*-Netzwerk erfahren. Er hätte sich „da viel mehr gewünscht“.<sup>4223</sup>

Auch der Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer* beurteilte den Austausch zwischen den Landeskriminalämtern Berlin und NRW als „schlichtweg insuffizient“ und „sehr schlecht“, wobei er das LKA NRW eher als immer wieder nachfragend beschrieb. Das LKA Berlin habe dies nach seiner Wahrnehmung jedoch als „ein Stück weit quengelig betrachtet“.<sup>4224</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 im LKA Berlin, erinnerte sich an die Unzufriedenheit des LKA NRW nach dem Einsatz:

<sup>4216</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 18.

<sup>4217</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 23.

<sup>4218</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55.

<sup>4219</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 87.

<sup>4220</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 25.

<sup>4221</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 39.

<sup>4222</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 132.

<sup>4223</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses Berlin vom 20. April 2018, S. 91.

<sup>4224</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*), S. 26.

„Ja, das war einer dieser ganz exemplarischen Einzelfälle, ohne dass ich gewusst hätte im Nachgang, dass es um Anis Amri ging. Aber ich habe den Vorgang vor Augen, dass mir der Kollege Youssef El-Saghir, genau wie ich es erwarte, berichtet hat von einer Unstimmigkeit, die sich abzeichnete auch noch weiterhin. Er hat, genau wie die Abläufe von mir vorgesehen sind, sehr zeitnah in meinem Zimmer mit mir in einem Vieraugengespräch mir dargelegt, welche unterschiedlichen Herangehensweisen es zwischen dem LKA Nordrhein-Westfalen und meiner Abteilung gegeben hat, und hat mich quasi damit darauf vorbereiten wollen, dass es sein kann, dass der Staatsschutzleiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen Kontakt mit mir aufnehmen würde. Ich hätte im Nachhinein nicht mehr gewusst, dass es um Anis Amri ging. Ich kann mich aber an diesen genau für mich so vorgesehenen Einzelfall erinnern. [...]“<sup>4225</sup>

Der Sonderbeauftragte *Jost* stellte in seinem Abschlussbericht auf die Sitzung im GTAZ am 4. Februar 2016 ab, bei der einvernehmlich die Fahndungsausschreibung *Amris* beschlossen wurde.<sup>4226</sup> In einer Zwischenbilanz zog er daher das Fazit, dass die Maßnahme des LKA Berlin nicht zu beanstanden gewesen sei.<sup>4227</sup> Als Zeuge vor dem Ausschuss erläuterte *Jost* seine Bewertung der Vorwürfe aus NRW zu den Vorkommnissen vom 18. Februar 2016 wie folgt:

„Also, ich kann das so nicht sehen. Zum einen: Observation in Berlin war aus für mich nachvollziehbaren Gründen auf die Schnelle nicht möglich. Das kann ich verstehen, und das würde ich auch dem LKA Berlin nicht anlasten. Dass man Amri das Handy abgenommen hat, war zum einen eine grundsätzlich taugliche Maßnahme. Im Übrigen war aus der Vorbefassung mit Amri aus der TKÜ, die der GBA gegen ihn als Nachrichtenmittler geführt hatte, bekannt, dass Amri ohnehin damit rechnete, dass er irgendwo unter Wind war. Also das war für den jetzt keine sonderliche Überraschung.

Es ist allerdings einzuräumen, dass natürlich über das bloße Gesprächsaufkommen hinaus so ein Handy auch andere Erkenntnismöglichkeiten bietet, nämlich Standortdaten usw. Die waren dann natürlich verloren; das muss man einräumen. Aber ich glaube, das darf man dem LKA Berlin nicht zum Vorwurf machen, zumal – und das möchte ich betonen -: Dieses Vorgehen Berlins war eine Woche vorher im GTAZ ausdrücklich so beschlossen worden, nicht unbedingt bezogen auf Amri, aber generell für islamistische Gefährder, dass man, wenn man die antrifft, richtig ordentlich filzt und alle denkbar brauchbaren Gegenstände sicherstellt und auswertet. Also das war meines Erachtens durchaus im Rahmen des Möglichen und Zulässigen, was Berlin da gemacht hat – jedenfalls solange das Handy oder bis das Handy gesichert war. Was danach folgte, das habe ich ja eben gesagt.“<sup>4228</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, resümierte den 18. Februar 2016 und dessen Bedeutung für die Zusammenarbeit mit dem LKA NRW so:

„Der 18.02. war eher so der Auftakt der operativen Kooperation. Und das war ein Fehlstart; das muss man wirklich sagen. Also, die Kollegen in NRW waren ja verärgert. Und das hat sich auch darin gezeigt, dass der Staatsschutzleiter persönlich den Bedarf hatte, zu telefonieren. Von daher war uns klar: Die Kollegen waren verärgert. Und von daher habe ich auch zum Hörer gegriffen, um zu signalisieren: Egal wie es bisher gelaufen ist, wir werden uns definitiv künftig auch enger abstimmen.“<sup>4229</sup>

Am 19. Februar 2016 wurde die offene Kontrolle nochmals im GTAZ thematisiert. Dabei wurden folgende Ergebnisse festgehalten:

- „– Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest.
- Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA BE. LKA NW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung des Sachverhaltes LKA BE mit den vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA BE und LKA NW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen.

<sup>4225</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 22.

<sup>4226</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (31).

<sup>4227</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (37).

<sup>4228</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 20-21.

<sup>4229</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 53.

- BKA wird in Amtshilfe eine Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NW übermitteln.
- LKA BE übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV BE. BKA wird mit den Lichtbildern GES-Abgleich vornehmen.
- BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.
- Die nächste Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ findet anlassbezogen statt.<sup>4230</sup>

Das LKA Berlin erklärte in der Sitzung, dass operative Spezialkräfte gefehlt hätten, sodass man sich zu einer Personenkontrolle *Amris* entschieden hätte. Der Beitrag des LKA NRW dazu lautete gemäß einem mit der Handakte des Zeugen *M.*, Leiter der EK „Ventum“, vorgelegten Schriftstück wie folgt:

„LKA NW hat ruhig und sachlich dargestellt, dass die Maßnahmen des LKA BE gegen AMRI entgegen der Absprachen aus dem Infoboard vom 17.02.2016 und entgegen der dem LKA BE bekannten Leitlinien des LKA NW stattgefunden haben. Weiterhin wurden durch das LKA NW ebenfalls sachlich und ohne persönliche Vorwürfe die weitreichenden negativen Folgen (Abzug der VP, erhöhtes konspiratives Verhalten der 2:Ps etc.) dargestellt. LKA BE und das BKA erweckten den Eindruck, dass man hierfür wenig Verständnis aufbringt. Das Verhalten des LKA BE beinhaltet einen Vertrauensbruch, der sich nachhaltig negativ auf die weitere Zusammenarbeit auswirken kann. Aus Sicht des LKA NW fehlte eine eindeutige Positionierung des BKA gegenüber dem LKA BE, diese Verhaltensweise zumindest kritisch zu betrachten. Nach meiner Auffassung fehlte dem Infoboard die Vereinbarung aus diesen Fehlern zu lernen und in Zukunft Absprachen einzuhalten und den Partner über geplante Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Ich empfehle daher auch auf HD-Ebene ‚4-Augengespräche‘ zu führen um den Sachverhalt aufzuklären und wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzukehren. Ich werde meine Funktion als GTAZ Vertreter nutzen, um im GTAZ den Standpunkt und die Bedürfnisse des LKA NW in dieser Angelegenheit darzustellen und die Absicht dokumentieren in Zukunft wieder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.“<sup>4231</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte hierzu, dass es die Erwartungshaltung von Herrn *Becker*, dem Leiter der Staatsschutzabteilung des LKA NRW gewesen sei, dass man sich künftig im Detail abspreche. Dies habe er Herrn *Becker* auch zugesichert. Er habe dann auch mit dem Zeugen *W.*, LKA NRW, telefoniert, der ihm ebenfalls seinen Ärger mitgeteilt habe.<sup>4232</sup> Als Ergebnis habe man zugesagt, künftig nicht mehr offen an *Amri* heranzutreten:

„Soweit ich mich erinnern kann, wurde auch ein Folgebefehl erstellt, also: Was beinhaltet ein Befehl, welche Kräfte zum Tragen kommen, so ein Grundsachverhalt, allerdings auch Leitlinien, und eine der Leitlinien war dann: Deckung vor Wirkung. Das besagt nichts anderes als: Auch wenn ihr ihn verlieren solltet, bitte nicht rantreten; -“<sup>4233</sup>

Man habe dann zwar noch einen schriftlichen Einsatzbefehl vom LKA NRW wenige Tage später geschickt bekommen, aber man habe im LKA 54 am 20. Februar 2016 gewusst, wie künftig zu verfahren sei.<sup>4234</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, gab an, im Vorfeld nicht gewusst zu haben, dass man an *Amri* nicht offen herantreten solle, und bezog sich dabei auf die Sitzung im GTAZ Anfang Februar :

„Im Rahmen dieser Überprüfung und der Kontakte zu Nordrhein-Westfalen – so wurde mir dann bekannt – wurde dann geäußert, dass eigentlich an ihn nicht herantreten werden sollte. Nach meinem Kenntnisstand wurde diese Information so explizit erst geäußert, nachdem sozusagen an ihn herantreten wurde. Im Einsatzbefehl stand drin ‚Tarnung vor Wirkung‘, übliche Formulierung. Deshalb macht man Observation. Aber wir hatten ja die Situation, dass eine Observationsmaßnahme an sich nicht stattfinden konnte und insofern die Entscheidung, an ihn heranzutreten, sozusagen auch nachträglich aus meiner Sicht begründet ist, weil ja

<sup>4230</sup> Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (19. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 25-28 (28) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4231</sup> In der Handakte des KHK *M.* enthaltenes Schriftstück des Vertreters NRW im GTAZ, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD, Bl. 131-132 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4232</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 73.

<sup>4233</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 74.

<sup>4234</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 74-75.

auch im Vorfeld im GTAZ die Bundespolizei schon mitgeteilt hatte, dass die eine INPOL-Ausschreibung veranlassen wird, dass die Person zu kontrollieren ist und die Reisemaßnahmen mitzuteilen sind. Also insofern hat sich da für mich auch im Nachgang kein Widerspruch ergeben.“<sup>4235</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, fügte dem hinzu, dass sich im Nachgang das LKA Berlin die Frage stellte, wie klar es denn im Einsatzzeitpunkt tatsächlich gewesen sei, dass an *Amri* nicht heranzutreten sei. Dem Zeugen sei es zumindest so dargestellt worden, dass diese Maßgabe vom LKA NRW so klar und eindeutig erst kommuniziert worden sei, nachdem an *Amri* herantreten wurde.<sup>4236</sup> Außerdem sei es nicht ungewöhnlich, dass Reisende am Zentralen Omnibusbahnhof von der Polizei kontrolliert würden. Da auch *Amri* zuvor bereits mehrfach in den Bereich von Kontrollmaßnahmen gekommen sei, müsse die Kontrolle am ZOB nicht zwangsläufig bedeutet haben, dass die Observation automatisch hätte auffliegen können.<sup>4237</sup>

Demgegenüber schilderte der Zeuge *W.*, LKA NRW, dass bereits am 17. Februar 2016 Erkenntnisse vorgelegen hätten, dass *Amri* womöglich Richtung Berlin fahren könnte. Daher habe das LKA NRW in der GTAZ-Sitzung vom selben Tage dargestellt, man wolle eine verdeckte Vorgehensweise für dieses mögliche Szenario anstreben. Letztlich sei das LKA NRW dann doch überrascht gewesen, dass er die Fahrt nach Berlin derart schnell realisierte.<sup>4238</sup>

Der Aufreger an diesem Sachverhalt war aus Sicht des Zeugen *VPPF-3*, LKA NRW, dass *Amri* durch die Kontrolle klar geworden sein muss, dass er nicht zufällig, sondern gezielt kontrolliert worden war. Er müsse sich gefragt haben, wer gewusst (und verraten) haben könnte, dass *Amri* überhaupt in einem Bus aus Dortmund nach Berlin saß. An diesem Punkt habe die VP-Führung ernsthaft abgewogen, ob die Gefahr für die *VP-01* nicht zu groß geworden sein könnte.<sup>4239</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab an, dass man im LKA Berlin nicht gewusst habe, dass damals die *VP-01* als Einziger von *Amris* Reiseplänen wusste und so durch die offene Kontrolle die Enttarnung drohte.<sup>4240</sup> Weiter sagte der Zeuge *El-Saghir* vom LKA Berlin:

„Die hatten einen gewissen Grund dafür, zu sagen: ‚Nicht an die Person herantreten!‘: weil seinerzeit noch die Vorstellung darin bestand, dass die VP die einzige Person war, die über diese Reise Bescheid wusste. Das heißt, wenn er der Auffassung ist: ‚Hm, hier tritt Polizei an mich heran. Wem habe ich denn von meiner Reiseabsicht erzählt? Das kann nur diese eine Person sein‘, dann wäre die VP gefährdet. Das ist ein absolut nachvollziehbarer Grund.

Im Nachhinein konnte man allerdings feststellen: Er hatte auf dem Weg nach Berlin eine weitere Kontaktperson oder eine Person, die er in Hannover ansprach, die auch über seine Reiseabsichten Bescheid wusste. Und wir wussten auch aus NRW im Verlaufe des Februars, dass es zu keiner Thematisierung dieser Kontrolle kam. Also, er hat sich dann noch mal mit der VP ausgetauscht, und es gab zu keinem Zeitpunkt den Vorwurf oder den Verdacht: Mensch, ich wurde in Berlin kontrolliert; sag mal, du warst doch der Einzige, der davon wusste. – Also, das war zu keinem Zeitpunkt Thema.“<sup>4241</sup>

Jedoch seien durch die offene Kontrolle, so der Zeuge *E.*, LKA NRW, die verdeckten Maßnahmen gegen *Amri*, für die das LKA NRW sehr viel Zeit und Mühe investiert habe, mit der offenen Kontrolle aufgedeckt gewesen. Danach sei es noch schwieriger gewesen, Informationen von *Amri* abzuschöpfen.<sup>4242</sup> Fachlich könne er zwar nicht bewerten, welche Umstände die Berliner Kollegen in dieser Situation geleitet haben. Er persönlich könne aber nicht nachvollziehen, wie man eine so höchst konspirativ agierende Person wie *Amri* offen ansprechen könne. Der Schaden, den diese Maßnahme für das Verfahren der EK „Ventum“ angerichtet habe, sei immens gewesen, so der Zeuge *M. E.*, LKA NRW, da man quasi einmal auf den Busch geschlagen habe und das Ergebnis, das dabei rausgekommen sei, in keinem Verhältnis zum verursachten Schaden gestanden habe. Die Maßnahme sei für den Zeugen auch deshalb unverständlich, weil man weiterhin verdeckte Aufklärungsmaßnahmen hätte betreiben können, ohne eine Verhaltensänderung *Amris* zu provozieren.<sup>4243</sup>

<sup>4235</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 82.

<sup>4236</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 83.

<sup>4237</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 84.

<sup>4238</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 77-78.

<sup>4239</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPPF-3*), S. 126.

<sup>4240</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 54-55.

<sup>4241</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 18.

<sup>4242</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 70, 95.

<sup>4243</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 90.

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, konnte nur schwer beurteilen, welche langfristige Wirkung die offene Kontrolle am ZOB auf die Ermittlungen hatte. Sie habe auf jeden Fall diese kurzfristige, unmittelbare Wirkung gehabt, dass nicht nur *Amri* hochsensibilisiert war, sondern auch weitere Beschuldigte aus dem „Ventum“-Verfahren. Diese Streuwirkung war nach Auffassung des Zeugen äußerst ungünstig.<sup>4244</sup>

Im Zusammenhang mit der Kontrolle am ZOB wurde im Ausschuss auch die Frage der Zusammenarbeit des LKA Berlin mit dem LKA NRW allgemein diskutiert.

Der Zeuge *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, erklärte, den Eindruck gehabt zu haben, dass seine Einheit gut mit dem LKA NRW kooperiert hätte und man konstruktiv zusammengearbeitet habe. Er gab jedoch zu, dass es schon hausintern teilweise zu Kommunikationsbrüchen gekommen sei, deswegen verwundere es ihn nicht, dass über Ländergrenzen hinweg es teilweise zu einem gestörten Informationsfluss gekommen sei. Gerade im Hinblick auf die offene Kontrolle am ZOB Berlin am 18. Februar 2016 habe es auch mal einen „verbitterten Moment“ gegeben.<sup>4245</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, antwortete auf die Frage, was seiner Meinung nach hätte besser laufen können:

„Ich muss sagen, dass ich da im Rahmen der Bearbeitung des Vorganges keine dezidierten Punkte benennen kann. Es ist mehr, dass das untereinander – – Also, was ich vor allem jetzt bei der Vorbereitung auf die einzelnen Sitzungen festgestellt habe: dass halt die Punkte oder die Absprachen, die zwischen den einzelnen Behörden, die damit befasst waren, dort getroffen wurden, dass die nicht ineinandergriffen, also dass dort immer Punkte noch offen waren, weil eventuell auch zu viele Behörden dann eingebunden waren.“<sup>4246</sup>

An anderer Stelle beschrieb der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, dass das Verhältnis in verschiedene Phasen aufgeteilt werden könne. Diese Phasen teilte er so ein:

„Grundsätzlich war die Zusammenarbeit sehr gut; allerdings gab es dann halt auch immer wieder Punkte, wo Uneinigkeit bestand bzw. wo dann die einzelnen Verfahrensabläufe, die wir in Berlin gewohnt waren, nicht mit denen in Nordrhein-Westfalen zusammentrafen und auch dann entsprechend immer wieder energischer nachgefragt wurde sowohl von unserer Seite als auch vonseiten des LKA Nordrhein-Westfalen, wer zum Beispiel für die Unterstützung von Observationen dann als Ansprechpartner dient und solche Sachen.[...]

Ich würde sagen, es waren wirklich Phasen. Das ist dann akut, wenn es zum Beispiel um die Observation an Wochenenden ging, dass es da dann halt problematisch war, die Abstimmung zu finden von den Kräften, wer denn nun unterstützt, sei es jetzt im Februar, wo das LKA Nordrhein-Westfalen noch eine TKÜ zu *Amri* hatte, dass von dort aus dann die TKÜ betreut wird, während er sich aber hier in Berlin aufgehalten hat und hier in Berlin observiert wurde oder andersrum, wenn er in Nordrhein-Westfalen unterwegs war und auf Grundlage eines Berliner Beschlusses dann observiert werden sollte, dass es da dann immer Abstimmungen gab, welche Kräfte jetzt wem untergeordnet werden und auf welche Weise sie dann angefordert und angefragt werden.“<sup>4247</sup>

Der Zeuge erläuterte hierzu, dass es eben teilweise unklar gewesen sei, wer denn nun der Ansprechpartner sei. Dabei sei die Person egal gewesen, wichtig wäre vielmehr eine Rufnummer gewesen, unter der jemand erreichbar gewesen sei:

„Die Rufnummer, teilweise weil das ja auch dann Prozesse waren aufgrund der Kräfte, die eingebunden werden mussten – – wurde man dann schon unruhig, damit man halt Personen benennen konnte. Also, ich kann mich noch erinnern, dass vonseiten NRWs dann schon Zeiträume gefordert wurden, für die dann aufgeliefert werden sollte, wer denn dann Ansprechpartner ist. Zu den Zeitpunkten hatten wir hier aber noch keine Kräfte, zum Beispiel. Das war dann immer so ein Abstimmungsproblem.“<sup>4248</sup>

Der Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, kamen Beschwerden aus NRW über die Zusammenarbeit mit den Berliner Kollegen – mit Ausnahme der Kontrolle am 18. Februar 2016 am ZOB – nie zur Kenntnis:

<sup>4244</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 106.

<sup>4245</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 16.

<sup>4246</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 21.

<sup>4247</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 38.

<sup>4248</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 38.

„Nein, das ist mir weder durch meine Berliner Kollegen zu Ohren gekommen noch auf den zweimal jedes Jahr stattfindenden, zwei Tage andauernden Fachgremien, wo der Staatsschutzleiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen unmittelbar neben mir sitzt, wir viele Stunden zusammen sitzen. Und auch aus dieser Sicht ist mir zu keinem Zeitpunkt, wie man das so macht, in Pausen von Kollege zu Kollege so etwas vorgetragen worden.“<sup>4249</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, gab an, dass die Zusammenarbeit zwischen den LKÄ NRW und Berlin im Vorfeld des Anschlags hätte besser laufen können. Nach dem Anschlag habe man sich jedoch intensiv bemüht, gut zusammenzuarbeiten.<sup>4250</sup>

Auf die Frage nach einer internen Aufarbeitung der Ereignisse dieses Tages im LKA Berlin antwortete der Zeuge *El-Saghir*:

„Doch, das haben wir. Wir haben nämlich die Frage gestellt, wann welche Information angekommen ist. Und deshalb hatte ich oder habe ich noch diesen Verlaufsbericht im Kopf, wo wir den Herrn L. aufgefordert haben, mal zu dokumentieren, wann welcher Anruf kam, mit welchem Auftrag, sodass ich mir noch merken konnte, dass um 12.52 Uhr der Anruf kam mit ‚nicht offen an ihn herantreten‘, um 12 Uhr allerdings schon die offene Kontrolle stattgefunden hat und erst nach den erkennungsdienstlichen Maßnahmen am Platz der Luftbrücke eine Observation durch das LKA 6 möglich war.“<sup>4251</sup>

### (eee) Folgen der offenen Kontrolle

Nachdem *Amri* nach der Kontrolle am ZOB Berlin vom LKA Berlin entlassen worden war, begab er sich nach Aussage des Zeugen *KHK M.*, LKA NRW, auf direktem Wege zur Fussilet-Moschee, um ein dort deponiertes Handy konspirativ aufzunehmen und mit diesem weiter zu telefonieren.<sup>4252</sup> *Amri* habe daraufhin *Boban S.* kontaktiert. Dies hatte zur Folge, dass *Boban S.* am 20. Februar 2016 seine Schüler warnte, dass *Amri* in Berlin gezielt von Beamten des LKA angehalten worden sei. Man sollte die Füße stillhalten und sämtliche Kontakte zu *Amri* löschen.<sup>4253</sup> Der Zeuge *M.*, LKA NRW, beschrieb dies so:

„Zufälligerweise hatten wir genau dieses Handy auch in einer Überwachung gehabt. Das war stillgelegt, totgelegt über mehrere Wochen, sodass wir schon überlegt haben, das abzuschalten aus Rechtsgründen. Und dann hat er es wieder aktiviert, genau an dem Tag, und hat sofort seine Leute gewarnt und gesagt: Ich bin hier kontrolliert worden. – Und daraufhin sind dann alle Handys gewippt worden.

Und wir haben uns natürlich an diesem Tag insbesondere deshalb auch so darüber geärgert und waren auch konsterniert über eine solche Tätigkeit, weil unsere VP eine halbe Stunde vor Eintreffen in Berlin den angerufen hat. Der muss ja nur eins und eins zusammenzählen: Wer war der letzte Kontakt, der mich möglicherweise verraten hat? – Und ich hatte ja auch vorhin berichtet, dass der *Amri* den ja schon mal verdächtigt hatte, Spitzel zu sein, schon im Dezember. Und all diese absprachewidrigen Verhalten, die da umgesetzt worden sind, wo wiederum Führungskräfte nicht erreichbar gewesen sind und Entscheidungen treffen konnten, obwohl sie das zugesagt haben, das hat uns in dieser Zeit wirklich frustriert und konsterniert.“<sup>4254</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab in seiner Aussage vor diesem Ausschuss an, nicht gewusst zu haben, dass *Amri* unmittelbar nach der Kontrolle *Boban S.* kontaktierte und diesen bat, alle Chatverläufe zu löschen.<sup>4255</sup>

Trotz des Telefonats zwischen den Zeugen *W.*, LKA NRW, und *El-Saghir*, LKA Berlin, kurz nach der Kontrolle am 18. Februar 2016, in dem man sich über die weitere Zusammenarbeit nach diesem Vorfall verständigt hatte, also Maßnahmen nur verdeckt und in Absprache mit NRW durchzuführen, teilte der zuständige Sachbearbeiter des LKA Berlin dem Zeugen *M.*, LKA NRW, am 21. Februar 2016 mit, dass das LKA Berlin am Abend des Vortages – also nur zwei Tage nach dem Vorfall am ZOB – ein halb offenes Ermittler-/Observationsteam beauftragt hatte, in den dortigen Flüchtlingsheimen Bilder von *Amri* vorzuzeigen.<sup>4256</sup>

<sup>4249</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 46.

<sup>4250</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 130.

<sup>4251</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 36.

<sup>4252</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56.

<sup>4253</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55.

<sup>4254</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 83.

<sup>4255</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 51.

<sup>4256</sup> Vermerk des *KHK M.*, LKA NRW, zum Krisengespräch i. S. V[geschwärzt] beim GBA (23. Februar 2016), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 22 (31).

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, schien auch über dieses Vorgehen der Berliner Kollegen nicht erfreut gewesen, da es letztlich ein Déjà-vu-Erlebnis gewesen sein muss.<sup>4257</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, wurde mit dem Tagebucheintrag des Zeugen *M.*, LKA NRW, konfrontiert, in dem dieser sich über eine Observationsmaßnahme am 21. Februar 2016 entsetzt zeigt:

„[...] gibt er an, dass man gestern Abend ein **Halboffenes Ermittler/Observationsteam** beauftragt hat, die in den dortigen Flüchtlingsheimen Bilder!!!! von AMRI vorgezeigt hätten.“<sup>4258</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte hierzu, das Problem sei, dass die Bearbeitung auf viele verschiedene Schultern aufgeteilt sei.<sup>4259</sup>

### (fff) Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons

Im Rahmen der Kontrolle am ZOB beschlagnahmte das LKA Berlin das von *Amri* mitgeführte Mobiltelefon, welches aus einer Straftat in einer nordrhein-westfälischen Flüchtlingsunterkunft stammte.<sup>4260</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erklärte die Sicherstellung des Mobiltelefons so:

„Allerdings teilten sie [Anm.: das LKA NRW] dann zum Ende dieser Kontrolle, die ja dann die erkennungsdienstliche Maßnahme beinhaltet, mit, dass bei Anis Amri ein Mobiltelefon zu finden sein soll, welches in Fahndung steht. Also, den Hinweis auf dieses in Fahndung stehende Mobiltelefon hatten wir vom LKA NRW erhalten, und sie baten darum, dass dieses dann sichergestellt wird, um halt auch zu vermeiden, dass er es nach der Kontrolle entsorgt, sodass man dann noch die Daten hat.“<sup>4261</sup>

Der Zeuge berichtete weiter, dass das Telefon wegen des Diebstahls aus der Flüchtlingsunterkunft beschlagnahmt wurde und dass *Amri* gegen die Beschlagnahme Widerspruch eingelegt habe.<sup>4262</sup> Damit konfrontiert, dass man *Amri* noch habe Telefonnummern ausschreiben lassen, bevor man ihm das Handy endgültig wegnahm, sagte der Zeuge weiter, dass er keinen Abgleich der Nummern durchgeführt habe und es sich bei diesem Zugeständnis an *Amri* auch nicht um einen ungewöhnlichen Vorgang gehandelt habe, da man sich davon oft eine höhere Kooperationsbereitschaft erhoffe.<sup>4263</sup>

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, beschrieb die Entscheidung über die Beschlagnahme des Telefons so:

„Der Herr Amri führte bei dieser Gelegenheit auch ein Handy mit sich. Zunächst wurde gesagt, das Handy soll bei ihm belassen werden. Hintergrund dürfte gewesen sein, dass das Handy zu diesem Zeitpunkt überwacht wurde. Später wurde dann aber die Bitte an uns gerichtet, dass das Handy sichergestellt oder beschlagnahmt wird, weil es sich um ein gestohlenen Handy handelte, was dann auch so umgesetzt wurde, wünschgemäß.“<sup>4264</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte aus, dass *Amri* nur dieses eine Mobiltelefon bei sich geführt habe und die Lage dann zunächst etwas unklar gewesen sei, wie man damit verfahren sollte:

„An dem Tag hatte er meines Wissens nach nur dieses Handy gehabt. Wir hatten dann auch festgestellt, dass es in der Sachfahndung war. Da hat es beispielsweise eine Rückkopplung gegeben mit NRW, weil – – Soweit ich mich entsinnen kann – das haben wir allerdings erst erfahren, als wir zurück waren, also von der Führungskraftetagung, auf der Dienststelle –: Es hieß zunächst, dass das Handy ihm belassen werden soll. Dann wurde die Sachfahndungsnotierung, also: ‚Das Handy ist in der Sachfahndung, es ist gestohlen‘, im Rahmen der Abfrage gefunden, und dann gab es noch mal eine Rückkopplung mit NRW, und dann hieß es: Okay, das Handy ist dann sicherzustellen. – Das ist dann auch das Handy, wo eine Sicherung durch das BKA erfolgt ist.“<sup>4265</sup>

<sup>4257</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 79-80.

<sup>4258</sup> Einsatztagebuch des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 16-17.

<sup>4259</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 76.

<sup>4260</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 14.

<sup>4261</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 15.

<sup>4262</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 15.

<sup>4263</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 15-16.

<sup>4264</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 125.

<sup>4265</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 71.

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, gab an, dass er zunächst die Bearbeitung des beschlagnahmten Mobiltelefons übernommen hätte, nachdem es zu ihm auf die Dienststelle gebracht worden sei. Er habe das weitere Vorgehen mit der Kommissariatsleitung abgesprochen.<sup>4266</sup>

Am 19. Februar 2016, also einen Tag nach der Kontrolle, wurde das Mobiltelefon in der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ behandelt. Es wurde sich dabei laut Protokoll auf folgende Vorgehensweise geeinigt:

- „– BKA wird in Amtshilfe eine Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NW übermitteln. [...]
- BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.“<sup>4267</sup>

In der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 26. Februar 2016, an der für das LKA Berlin der Zeuge *L.* teilnahm, wurde das Mobiltelefon *Amris* nochmal thematisiert. Es wurde festgehalten, dass das BKA die Sicherung der Daten in Amtshilfe vorgenommen habe und eine Kopie an das LKA Berlin übermittelt habe; eine Steuerung an das LKA NRW sei veranlasst worden. Die beiden Landeskriminalämter sollten bilateral bezüglich der „zeitnahen“ Auswertung der Daten Rücksprache halten.<sup>4268</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sagte zu dieser Sitzung, dass man zu diesem Zeitpunkt ohnehin in ständigem Austausch gestanden habe, sodass man den Zeitpunkt der bilateralen Rücksprache nicht genau festmachen könne.<sup>4269</sup>

Das BKA hatte sowohl mehr technische Möglichkeiten als auch personelle Kapazitäten als das LKA Berlin.<sup>4270</sup> Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, sagte ebenfalls aus, dass das Handy zur Datensicherung an das BKA übergeben worden sei und die Daten wenige Tage später an das LKA Berlin und das LKA NRW übergeben worden seien.<sup>4271</sup> Seiner Erinnerung nach hätte das LKA Berlin die Daten zwar genauso gut auslesen können, aufgrund der Arbeitsbelastung im LKA Berlin sei es jedoch beim BKA schneller gegangen und dieses habe angeboten, die Datensicherung zu übernehmen.<sup>4272</sup> Der Zeuge *El-Saghir* erklärte die Einbindung des BKA so:

„Ich weiß allerdings, dass das BKA als Serviceleistung die Sicherung der Daten vorgenommen hat, also die forensische Sicherung und die Unveränderbarkeit für eine gerichtliche Nutzung. Und sie haben uns beiden, also LKA NRW und LKA Berlin, die Daten zur Verfügung gestellt. In welcher Weise es dann dort im Konkreten zu einem Austausch kam, kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>4273</sup>

Warum man das BKA nicht auch um die Auswertung der Daten geben habe, konnte der Zeuge nicht sagen.<sup>4274</sup>

Die enthaltenen Daten wurden laut Aussage des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, dann vom BKA im Wege der Amtshilfe ausgelesen und dreimal gespiegelt. Jeweils eine Sicherungskopie der Daten erhielten das BKA, das LKA Berlin und das LKA NRW.<sup>4275</sup> Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, gab an, dass er die Daten spätestens am 25. Februar 2016 vom BKA erhalten habe, da er diese dann an dem Tag an die Kollegen aus NRW versandt habe.<sup>4276</sup>

Beide Landeskriminalämter nahmen eine Auswertung vor,<sup>4277</sup> jedoch schien zwischen den Behörden Uneinigkeit darüber geherrscht zu haben, in welchem Umfang sie jeweils für die Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons *Amris* zuständig waren. In der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018 äußerte der Zeuge *M.*, dass er die Zuständigkeit für die strafrechtliche Auswertung

<sup>4266</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 16.

<sup>4267</sup> Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (19. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 25-28 (28) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4268</sup> Protokoll der 1287. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (26. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 34-37 (37) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4269</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 28.

<sup>4270</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (34).

<sup>4271</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 125.

<sup>4272</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 134.

<sup>4273</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 28.

<sup>4274</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 28.

<sup>4275</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Kenntnissen der Ermittlungsbehörden über Kontakte von *Anis Amri* zum sog. Islamischen Staat (IS) (24. April 2018), Drs. 19/1811, S. 3. Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 1 (183) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4276</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 126.

<sup>4277</sup> Vermerk der KKn S., LKA NRW, zur Auswertung des Mobiltelefons *Amris* (11. April 2016), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 116, Bl. 11-15 und Anlage 22.



beim LKA NRW sah, die Zuständigkeit für die gefahrenabwehrrechtliche Auswertung jedoch beim LKA Berlin.<sup>4278</sup> Vor dem hiesigen Ausschuss sagte er:

„Es wurde festgelegt, dass das LKA Berlin das Handy, das sichergestellte Handy, im Bereich der Gefahrenabwehr auswertet nach dem ASOG in Berlin und dass die EK ‚Ventum‘ eine Spiegelung des Handys bekommt und zum Strafverfahren in Sachen Abu Walaa und Boban S[...] auswertet. Die Sicherung des Handys wurde durch das BKA in Amtshilfe für das LKA Berlin unternommen, weil sich das LKA Berlin nicht in der Lage gesehen hat, eine solche Sicherung durchzuführen.“<sup>4279</sup>

Auch die Zeugin S., LKA NRW, verstand die Absprache in der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016 im GTAZ so, dass besprochen worden sei, dass das LKA NRW das Handy mit Blick auf das Ermittlungsverfahren der EK „Ventum“ in strafrechtlicher Hinsicht und das LKA Berlin in gefahrenabwehrrechtlicher Hinsicht auswerten würde.<sup>4280</sup> Dabei hätten sich die Beamten der beiden Landeskriminalämter zwar während der laufenden Auswertung ausgetauscht, nicht aber an deren Ende über die Ergebnisse.<sup>4281</sup>

Der Zeuge C. sagte dagegen in der 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12. Oktober 2018 aus, dass er die Kollegen aus NRW gebeten habe, an das LKA Berlin ein Amtshilfeersuchen zur Auswertung zu stellen, da er die Gefährderzuständigkeit beim LKA NRW gesehen habe.<sup>4282</sup>

Zur Auswertung des Mobiltelefons teilte der Polizeipräsident in Berlin auf Anfrage des Zeugen Jost mit, dass das LKA Berlin nur eine „kursorische Sichtung“ der Handydaten durchgeführt habe, weil Amri Widerspruch gegen die Beschlagnahme und Durchsicht des Mobiltelefons eingelegt hatte und ein richterlicher Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme nicht zeitnah eingeholt werden konnte. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die potentiell von Amri ausgehende Gefahr wurde das Mobiltelefon nach gefährdungsrechtlichen Aspekten gesichtet, um konkrete, unmittelbare Gefahren zu erkennen bzw. auszuschließen.<sup>4283</sup> Als Ergebnis teilte der Polizeipräsident mit:

„Im Ergebnis dieser vorläufigen Sichtung, konnten konkrete, offensichtliche Hinweise, welche geeignet gewesen wären, die von AMRI ausgehende Gefährdungslage zu verifizieren, zunächst nicht festgestellt werden. Ein Bericht wurde hierüber nicht erstellt.“<sup>4284</sup>

Auch der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, sprach von einer kursorischen Sichtung:

„Ja, also, wir hatten seinerzeit eine kursorische Prüfung vorgenommen. Das war mir seinerzeit auch bekannt, dass wir nicht alle Chats bis ins letzte Detail uns angeguckt haben, nicht alle Chats zur Übersetzung gekommen sind. Das war eine Grobsichtung, eine erste Grobsichtung des Handys. Soweit ich mich entsinnen kann, kam es dann noch mal zu einer Sichtung, ich glaube, durch Herrn C. persönlich als Kommissariatsleiter, allerdings nicht ausnahmslos jeder Chatinhalt, jedes Bild. Mangelhaft.“<sup>4285</sup>

Der Begriff „kursorische Sichtung“ sei vom Zeugen C., LKA Berlin, aufgrund der Anfrage des Berliner Sonderbeauftragten Jost geäußert worden. Tatsächlich habe der Zeuge in die Sichtung aber „sehr viel Zeit, nämlich gute zwei Tage über das Wochenende“ investiert.<sup>4286</sup> Der Zeuge C., LKA Berlin, erklärte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zu der Darstellung im Jost-Bericht:

<sup>4278</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen M. in der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018, [Auszug], S. 12 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4279</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 55.

<sup>4280</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 32.

<sup>4281</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 32; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge Axel B.), S. 73-74.

<sup>4282</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen C-I in der 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12. Oktober 2018, S. 29.

<sup>4283</sup> Antwortschreiben des Polizeipräsidenten in Berlin an Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a. D. Jost (18. September 2017), MAT A BE-1/9, Ordner 25, Bl. 237 – VS-NfD – insoweit offen; vgl. Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 25.

<sup>4284</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (34).

<sup>4285</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge El-Saghir), S. 29.

<sup>4286</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen C-I in der 19. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 12. Oktober 2018, S. 16, 29.

„Also, zunächst war es eine doch recht umfangreiche Untersuchung. Es wurde ja im Bericht von Herrn Jost etwas verkürzt dargestellt bzw. wurde da quasi meine eigene Zulieferung zitiert, die ich dann aber nachfolgend noch mal korrigiert habe. Also, es ist tatsächlich recht umfangreich gewesen, diese Datendurchsicht oder Untersuchung.

Festgestellt habe ich unter anderem Bilder, wo Amri mit verschiedenen Personen, die wir der salafistischen/islamistischen Szene zuordnen, abgebildet ist und auch mit Waffen, also Messern und einer Machete. Ebenfalls extrahiert habe ich Rufnummern und Chats, die dann in eine gesonderte Auswertung bzw. einen Abgleich gegeben wurden. Die Bilder, die mir relevant erschienen, habe ich im Hause gesteuert, also an die Ermittlungskommissariate, Auswertereinheit, an die VP-Führung und an unsere operativen Kräfte, zur Sensibilisierung.“<sup>4287</sup>

Auf dem Telefon seien laut Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, letztendlich nur Fotos gefunden worden, die u. a. Kontaktpersonen des *Amri* gezeigt haben.<sup>4288</sup> Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, erinnerte sich, dass man Fotos mit *Habib S.* und *Hadis A.* identifiziert habe. Man habe auch Bilder mit Waffen gesehen. Dabei habe es sich aber um Messer und nicht um Schusswaffen gehandelt.<sup>4289</sup> Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, führte zu den auf dem Telefon gefundenen Inhalten weiter aus:

„Das war schon bedeutsam, unterstrich aber nur das Bild, das wir ohnehin schon von ihm hatten. Es war jetzt nicht gefahrenerhöhend in meiner Bewertung. Amri wurde ja als gefährlicher Mensch geschildert, der die Möglichkeit hat, Waffen zu besorgen – seine Kontakte in die islamistische Szene in Frankreich –, und er hat sich auch für Sprengstoffe interessiert. Also er war in meinen Augen hochgefährlich.“<sup>4290</sup>

Zu den gefundenen Kontakten auf dem Telefon sagte der Zeuge *C.*, LKA Berlin, weiter:

„Also genau, was wir gemacht haben: Ich habe diese Kontakte extrahiert, habe eine Tabelle mit Anschlussinhabern gestaltet und habe diese Tabelle dann zum Abgleich an unsere Auswertereinheit gegeben. Und das Ergebnis war: null.“<sup>4291</sup>

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, wurde dann bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss damit konfrontiert, dass sich auf dem Mobiltelefon sehr wohl die Kontaktdaten von Personen befunden hätten, gegen die seit längerem Ermittlungsverfahren liefen. Dazu erklärte der Zeuge, dass er dies so als Ergebnis von seinem Kollegen *W.*, LKA Berlin, erhalten habe.<sup>4292</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte das Vorgehen der Auswertereinheit in diesem Zusammenhang so:

„Ich weiß nicht, was dem K-Leiter dann vorgelegt wurde oder ob irgendwas vorgelegt wurde. Das kann ich nicht sagen. – Aber das ist im Prinzip die Aufgabe der Auswertung, festzustellen: Welche Nummer haben wir da schon mal abgelegt? Wo habe ich Kreuztreffer? In welcher Weise gibt es da eine Möglichkeit, Personenverflechtungen darzustellen bzw. Kennverhältnisse? [...]

Ich weiß nicht, welche Suchkriterien eingegeben worden sind. Das heißt, wenn ich eine Nummer eingebe und die bereits in der Auswertedatei vorhanden ist, dann muss es ein Ergebnis geben. Wenn ich Namen teilweise in anderer Schreibform eingebe, kann es sein, dass ich kein Ergebnis erhalte. - Das ist alles möglich. Dann müsste man tatsächlich in die händische Auswertung gehen. [...]

Es wurde nicht ordentlich ausgewertet.“<sup>4293</sup>

Zudem habe noch eine Islamwissenschaftlerin des LKA Berlin das Mobiltelefon auf islamistische Inhalte hin untersucht. In der Gesamtschau wurden, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, indes keine substantiellen Dinge gefunden, die in Richtung Anschlagplanung o. ä. gegangen seien.<sup>4294</sup>

Der Sonderbeauftragte *Jost* übte in seinem Abschlussbericht deutliche Kritik am Vorgehen des LKA Berlin, dass „in der Gesamtschau in mehrfacher Hinsicht unprofessionell und der Bedeutung des Falles und der Person AMRI

<sup>4287</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 125.

<sup>4288</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 73.

<sup>4289</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 151.

<sup>4290</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 126.

<sup>4291</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 135.

<sup>4292</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 150-151.

<sup>4293</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 93.

<sup>4294</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 73.

sowohl aus heutiger als auch aus damaliger Sicht völlig unangemessen“ gewesen sei.<sup>4295</sup> Dass die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme des Mobiltelefons an Unklarheiten über die örtliche Zuständigkeit gescheitert sei, wäre „geradezu unglaublich“.<sup>4296</sup> Er kritisierte zudem die mangelnde Einbindung der Generalstaatsanwaltschaft, gerade in Hinblick darauf, dass das LKA Berlin damals selbst von einer hohen Gefahr der Verwirklichung schwerster Straftaten durch *Amri* ausging. Aufgrund dieser Tatsache wurde das Handy denn auch ohne richterliche Anordnung ausgewertet. Zwar seien der Islamwissenschaftlerin die arabischsprachigen Inhalte übermittelt worden, jedoch sei offengeblieben, ob sie wirklich alle Inhalte erhielt. Eine vollständige Auswertung aller Inhalte hätte auch Monate gedauert, sodass dann sicher ein Bericht angefertigt worden wäre. Dieser wurde aber nicht erstellt. Zum Abgleich der ausländischen Telefonnummern hätte der BND einbezogen werden müssen. Man habe auch nicht im weiteren Verlauf des Jahres 2016 versucht, die im Februar 2016 versäumten Schritte nachzuholen.<sup>4297</sup> Auch in seinen einleitenden Worten bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wiederholte der Zeuge *Jost* die Vorwürfe:

„Ich habe aber dann im weiteren Verlauf meiner Recherchen festgestellt, dass das LKA Berlin diese Handydaten bestenfalls sehr oberflächlich sich angesehen hat. Ich habe das in zwei schriftlichen Anfragen an das Polizeipräsidium zu klären versucht. Die Antworten, die dann kamen, die waren also sehr ausweichend, sehr wachsweiß und ließen eigentlich nur den Schluss zu, dass man fast gar nichts gemacht hat. Es war als Begründung die Rede davon, man habe kein Gericht gefunden, das die Auswertung des Handys angeordnet hätte, und im Übrigen habe man sich mit einer Durchsicht, so einer, würde ich mal sagen aus meiner Sicht, groben, kursorischen Durchsicht der Handydaten begnügt und dann diese Daten einer Islamwissenschaftlerin zur Auswertung gegeben; dazu gebe es allerdings keinen Bericht. - Das war aus meiner Sicht und ist aus meiner Sicht also etwas märchenhaft. [...]

Also, um es kurz zu sagen: Ich gehe davon aus, dass dieses Handy also mit Sicherheit nicht lege artis ausgewertet worden ist.

Sozusagen als Abfallprodukt meiner späteren Beschäftigungen mit den Nachrichtendiensten ergab sich im Übrigen auch, dass der BND im Zuge dieser möglichen oder nicht erfolgten Auswertung vom LKA Berlin auch nicht befasst worden ist damit, etwa vorhandene ausländische Telefonnummern abzuklären. Das ist ja nun eine Serviceleistung, die üblicherweise der BND übernimmt. Der war aber gar nicht gefragt worden. Also ich gehe davon aus, dass, wenn überhaupt so etwas wie eine Auswertung erfolgt ist, dann sehr rudimentär.“<sup>4298</sup>

Im GTAZ-Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ wurde die Auswertung des Mobiltelefons thematisiert. Darin heißt es unter anderem auch, dass der BND die Überprüfung der beiden libyschen Telefonnummern vornehmen solle.<sup>4299</sup> Der Zeuge *Jost* sagte hierzu, dass es sich seines Wissens nach um Rufnummern aus dem Mobiltelefon von der ZOB-Kontrolle handele, er aber glaube, dass der BND die Handydaten insgesamt nicht bekommen habe.<sup>4300</sup>

<sup>4295</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (35).

<sup>4296</sup> Siehe dazu indes AG Tiergarten, Beschluss vom 4. März 2016 zur Bestätigung der Beschlagnahme des Handys vom 18. Februar 2016, MAT A BE-10-2 Ordner 17, Bl. 158.

<sup>4297</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (35-36).

<sup>4298</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 20.

<sup>4299</sup> Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (19. Februar 2016), MAT A BKA-3 Ordner 1 von 4, Bl. 25-28 (28) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4300</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 56.

Das LKA NRW wertete seine Spiegelung des Handys in strafrechtlicher Hinsicht aus.<sup>4301</sup> Die Zeugin S., LKA NRW, begann mit der Auswertung des am 29. Februar 2016 im LKA eingegangenen Materials unmittelbar am 1. März 2016 und schloss einen entsprechenden Auswertevermerk am 11. April 2016 ab.<sup>4302</sup> Zur vergleichsweise langen Dauer der Datenauswertung erklärte die Zeugin, dass es nach dem Aufspielen auf einen Auswerterechner technische Probleme mit der Sichtbarmachung von Chats über einen Messengerdienst gegeben habe. Die direkt sichtbaren Daten habe sie unmittelbar Anfang März bearbeitet.<sup>4303</sup> Lediglich zu Papier gebracht habe die Zeugin die Ergebnisse der Auswertung Anfang März mit Verzug am 11. April 2016. Der Verzug habe sich u. a. wegen einer Pause ergeben, die durch anderweitige Auftragslagen begründet gewesen sei.<sup>4304</sup>

Im Rahmen der Auswertung habe die Zeugin S., LKA NRW, die Daten zunächst in das Programm UFED Reader eingelesen, um sich dann jede einzelne Datei – Kontakte, Anrufe, SMS, Bilder etc. – anzuschauen. Wenn dort auffällige Dinge erkennbar gewesen wären, hätte sie diese markiert, eine Extraktion erstellt und als Arbeitsgrundlage für weitere Schritte verwendet. Grundsätzlich achte sie bei einer Handyauswertung darauf, was übersetzt oder ggf. islamwissenschaftlich bewertet werden müsse.<sup>4305</sup> Wenn sie zu diesem Zeitpunkt etwas Relevantes oder sehr Markantes entdeckt hätte, was in irgendeiner Form unterstützt hätte, dass gegen *Amri* weitere Maßnahmen getroffen hätten werden können, hätte sie dies auch gemacht.<sup>4306</sup>

Im Wesentlichen hätten sich die Erkenntnisse auf diesem Handy mit den Feststellungen des LKA NRW gedeckt, die das LKA ohnehin schon über die bis dato gegen *Amri* laufende Telefonüberwachung gewonnen hatte.<sup>4307</sup> Insbesondere hätten die Daten die bereits bestehende Annahme bestätigt, dass *Amri* radikal-salafistisch eingestellt sei und die Ideologie des sog. Islamischen Staates unterstütze.<sup>4308</sup> Letztlich hätten auf dem Handy zum damaligen Zeitpunkt für jemanden, der radikal-salafistisch orientiert war, keine großen Besonderheiten hervorgestochen.<sup>4309</sup>

Zusätzlich kam durch die Auswertung des Handys noch Video- und Bildmaterial hinzu, welches das LKA NRW im Hinblick auf das Strafverfahren der EK „Ventum“ ausgewertet habe. Die gewonnen Erkenntnisse hätten letztendlich jedoch nicht ausgereicht, um einen Tatverdacht gegen *Amri* oder die Beschuldigten der EK „Ventum“ weiter anzureichern.<sup>4310</sup>

Konkret habe das LKA NRW auf dem Handy Aufnahmen aus Moscheen sowie Bilder von Personen gefunden, die in Berlin zu verorten gewesen seien. Es habe ferner Hinweise auf gemeinsame Delikte wie zum Beispiel Körperverletzungs- und versuchte Tötungsdelikte entdeckt, die mit diesen Personen begangen worden seien. Es gab Hinweise auf Einbruchsdiebstähle, wie auch Bilder mit klassischem Gebaren und, nach den Erinnerungen der Zeugin, auch Bilder von leichten Waffen. Die Informationen, die für das LKA Berlin relevant gewesen seien, habe das LKA NRW entsprechend an die Berliner Kollegen gesteuert.<sup>4311</sup>

Als der Zeuge C., LKA Berlin, danach gefragt wurde, warum beide Landeskriminalämter das Handy jeweils für sich auswerteten, erklärte er, dass bestimmte Umstände, wie die Namen von Berliner Islamisten, dem LKA NRW nicht bekannt seien, sodass es doch erforderlich gewesen sei, dass beide Landeskriminalämter die Daten auswerteten.<sup>4312</sup> Ob man sich danach darüber ausgetauscht habe, konnte der Zeuge jedoch nicht sagen:

„Da kann ich nicht mehr sagen. Also, ich weiß auch nicht, ob es da eine Absprache gab. Ich weiß es nicht mehr, ob es da eine Absprache gab. Ich kann mich an das Protokoll vom Info-Board erinnern, wo gesagt

<sup>4301</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 25; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen L. in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 11.

<sup>4302</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 14-15; Vermerk der KKn S., LKA NRW, zur Auswertung des Mobiltelefons des Anis AMR (11. April 2016), MAT A NI 15-5 bis Anklageerhebung Ordner 116, pag. 11.

<sup>4303</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 15.

<sup>4304</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 32.

<sup>4305</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 25.

<sup>4306</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 15.

<sup>4307</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 14-15; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen L. in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 11.

<sup>4308</sup> Vermerk der KKn S., LKA NRW, zur Auswertung des Mobiltelefons des Anis AMR (11. April 2016), MAT A NI 15-5 bis Anklageerhebung Ordner 116, pag. 11 (15); Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 15.

<sup>4309</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 23.

<sup>4310</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen L. in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 11.

<sup>4311</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin S.), S. 25-26.

<sup>4312</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 127.

wurde: LKA BE und NRW tauschen sich aus bezüglich der Datensicherung. – Aber was da jetzt konkret vereinbart wurde, kann ich nicht mehr sagen. Was ich aber sagen kann, ist: Ich hatte mich dann ans LKA NRW gewandt mit dem Angebot, dass wir das Handy in Amtshilfe auswerten, hatte da eine E-Mail hingeschrieben und habe diesbezüglich aber keine Antwort erhalten.“<sup>4313</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, antwortete auf die Frage, ob man sich über die Ergebnisse mit dem LKA NRW ausgetauscht habe, dass er nicht wisse, ob das passiert sei.<sup>4314</sup>

Das BfV wurde vom BKA und vom LKA Berlin bei der Auswertung des Mobiltelefons wie folgt involviert: Einerseits übermittelte das LKA Berlin am 25. Februar 2016 vier Fotos aus dem bei *Amri* sichergestellten Mobiltelefon. Andererseits übermittelte das BKA dem BfV am 29. Februar 2016 ein USB-Gerät mit als „Extraction Report“ bezeichneten Daten, namentlich Fotos, Kurznachrichten und Kontaktdaten.<sup>4315</sup> Nach der Übermittlung der Daten an das BfV ist im GTAZ nicht mehr von den Mobilfunkdaten die Rede gewesen, was den Zeuge *Jost* nach eigener Aussage gewundert und überrascht habe. In den folgenden Monaten von Ende Februar bis Anfang November habe niemand danach gefragt, was denn eigentlich aus der Auswertung geworden sei.<sup>4316</sup> Laut Zeugin *Freimuth*, BfV, stand das BfV im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons *Amris* nicht in bilateralem Kontakt zum BND.<sup>4317</sup>

Im Nachgang des Anschlags wertete das BKA das in der ZOB-Kontrolle beschlagnahmte Mobiltelefon ebenfalls aus. Dabei fand man heraus, dass bei der Auswertung des Mobiltelefons Bilder übersehen worden waren.<sup>4318</sup> Auf diesen Bildern sei *Amri* mit einer Faustfeuerwaffe und einem Waffenkoffer zu sehen gewesen. Diese Bilder hatte das LKA NRW zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich nicht auf dem Handy feststellen können, weil die damals aktuelle Version der benutzten Auswertesoftware diese Bilder nicht abbilden konnte. Erst mit der neuesten Generation der Software habe man diese Bilder sehen können.<sup>4319</sup> Auch nach Aussage des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, existierten zum damaligen Zeitpunkt Programme für die Handyauswertung, welche die Schwierigkeit gehabt hätten, dass nicht alle Bilder dargestellt worden seien.<sup>4320</sup> Rückblickend betrachtet habe das LKA Berlin das Handy „nicht intensiv genug“ ausgewertet und „nicht alle Bilder gesehen“.<sup>4321</sup>

Auf die Frage, ob sich das LKA Berlin zu einer anderen Vorgehensweise gegen *Amri* veranlasst gesehen hätte, wenn ihm die Erkenntnisse aus der vollständigen Auswertung des Mobiltelefons bereits 2016 und der anschließenden Berliner TKÜ zur Verfügung gestanden hätten, verglich der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, die Neuauswertung mit der Arbeit der Taskforce „Lupe“:

„Also gerade was jetzt den Rauschgiftpart anbetrifft, da muss man schon sagen: Nach dem, was ich gelesen habe im Taskforce-„Lupe“-Bericht, war es dann doch sehr – – eindeutiger in Richtung gewerbsmäßiger Handel, sodass man da sagen kann: An dem Punkt, ja. – Ich habe den Bericht der Taskforce „Lupe“ aber auch so verstanden, dass es keine Anhaltspunkte gab für Islamismus oder Anschlag, was für mich zumindest doch zeigt im anderen Sinne: Na ja, die TKÜ, die hätte uns da, zumindest was diesen Strang anbetrifft, nicht unbedingt weiter vorangebracht, in Einzelheiten möglicherweise schon. – Soll heißen: Er hat ja eben auch Geld überwiesen. Er hatte Kontakte zu seiner Mutter etc. – Und dazu kann ich vielleicht nur sagen – und das soll jetzt keine Entschuldigung sein, sondern maximal eine Erklärung –: Es ist ein Unterschied, ob sozusagen eine Sachbearbeitung ständig Telefonüberwachungen auswerten muss von zig Verfahren oder ob ich mich als Taskforce „Lupe“ ransetze und mit noch mal neuen Dolmetschern komplett jedes Gespräch einzeln durchlese. Das ist natürlich eine Ermittlungsmethode, die würden wir uns sehr stark wünschen.“<sup>4322</sup>

<sup>4313</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 127.

<sup>4314</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 29.

<sup>4315</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 65.

<sup>4316</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 26-27.

<sup>4317</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 67.

<sup>4318</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 1 (183) – VS-NfD – insoweit offen; Vermerk des EKHK *M.*, BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des *Amri*, welches am 18. Februar 2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193-207; zu den Ergebnissen der Auswertung des BKA siehe A.III.2.d)bb)(eee) „Neuauswertung des Mobiltelefons aus der ZOB-Kontrolle im Februar 2016“.

<sup>4319</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 26; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *L.* in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 11.

<sup>4320</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 85.

<sup>4321</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 73.

<sup>4322</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 74.

Die Zeugin *S.*, welche das Mobiltelefon auf Seiten des LKA NRW ausgewertet hatte, wurde auch befragt, ob die nachträglich gefundenen Bilder einen Tatverdacht gegen *Amri* hätten erhärten können, um gegen ihn ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dies verneinte die Zeugin aus ihrer polizeilichen Perspektive, wobei sie darauf verwies, dass diese Frage juristisch bewertet werden müsse. Aus ihrer Sicht hätten jedoch zum Zeitpunkt, als sie das Handy ausgewertet habe, schon wesentlich weitreichendere Erkenntnisse aus der TKÜ vorgelegen, wie beispielsweise *Amris* Bombenbaurecherche im Internet oder sehr konkrete Telegram-Chats mit libyschen Kontaktnummern, in denen es u. a. auch um Selbstmordattentate gegangen sei. Auf den „neuen“ Bildern seien nach Erinnerung der Zeugin eine Schreckschuss-Waffe und Macheten zu sehen gewesen, die aus ihrer Sicht nichts an der damaligen Beweislage gegen *Amri* geändert hätten.<sup>4323</sup>

## bb) Observation gemäß § 25 ASOG Berlin

Nachdem *Amri* am 18. Februar 2016 nach seiner Ankunft am ZOB offen kontrolliert wurde und seine Identität auf einer nahe gelegenen Dienststelle geklärt wurde, schloss das LKA Berlin an diesem Tag ab 16 Uhr eine Observation an, die nach § 25 ASOG Berlin zur Gefahrenabwehr angeordnet wurde.<sup>4324</sup> Zur Begründung der Dringlichkeit der Maßnahme führte das LKA Berlin aus:

„Anis AMRI ist Angehöriger des islamistisch-jihadistischen Personenspektrums. Gemäß der vom LKA NRW übermittelten Erkenntnislage versuche AMRI offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne, AMRI hält sich derzeit in Berlin auf, reiste in der Vergangenheit jedoch häufig und spontan nach Dortmund. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 89a StGB wird geprüft.“<sup>4325</sup>

Die Observationsanordnung wurde vom Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, mündlich erteilt.<sup>4326</sup>

*Amri* wurde daraufhin sowohl durch das Mobile Einsatzkommando des LKA Berlin (siehe sogleich aaa)) als auch mittelsameratechnik überwacht (siehe sogleich bbb)).

*Amri* wurde vom LKA Berlin folglich am 18. Februar 2016 erstmals (bis zum 17. März 2016) observiert. In dieser Zeit wurden an 15 Tagen Observationen durchgeführt und er konnte dabei an 13 Tagen tatsächlich beobachtet werden. Im Zeitraum dieser Observationen hielt er sich häufig im Bereich der Fussilet-Moschee und einer anderen Moschee in Charlottenburg auf. Beide Moscheen sind dem salafistischen Spektrum zuzuordnen.<sup>4327</sup>

Ferner wurde er vom 21. April 2016 bis 15. Juni 2016 im Rahmen einer strafprozessrechtlichen Maßnahme observiert (siehe dazu unter 2.f)bb)aaa)).<sup>4328</sup>

## (aaa) Observation *Amris* durch das Mobile Einsatzkommando des LKA Berlin (18. Februar bis 17. März 2016)

### 1) Observationskoordination

Die Koordinierung einer Observation musste das Dezernat LKA 54 mit mehreren Akteuren, insbesondere dem LKA 62 (Mobiles Einsatzkommando, kurz MEK), abstimmen.

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab an, dass man bereits bei der Observationsanfrage anlässlich des Eintreffens am ZOB am 18. Februar 2016 *Amri* hohe Priorität eingeräumt habe:

„Amri war ja mit dem 18. dann hochpriorisiert. Deshalb hatten wir das Team sofort angefordert für den Sachverhalt. Und dann liefen meines Wissens nach bis Mitte März mindestens mehr als zehn Observationen, und da war er in der Regel weit vorne. Das war sozusagen jetzt die Observation für Amri. Ansonsten wären

<sup>4323</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 33-34.

<sup>4324</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (38).

<sup>4325</sup> Antwort des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Anfrage des Sonderbeauftragten *Bruno Jost* zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 13, Bl. 10 (17-18) – VS NfD – insoweit offen.

<sup>4326</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. April 2018, S. 13.

<sup>4327</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (32).

<sup>4328</sup> Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin zur Anfrage des Sonderbeauftragten in Ergänzung der Anfrage vom 16.5.2017 zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE 1-3 Ordner 15, Bl. 10 (14-16) - VS-NfD – insoweit offen.

wir nicht auf diese Zahl gekommen. Also, das ist für die Verhältnisse seinerzeit eine hohe Zahl an Observationen gewesen, dass wir im Monat über zehn realistisch umgesetzte Observationen hinkriegen, was allerdings in der Regel keine 24/7-Observationen darstellte. [...]“<sup>4329</sup>

Die Abstimmung zwischen den Abteilungen 5 und 6 fasste der Zeuge *El-Saghir* so zusammen:

„Die Anforderung erfolgt, wie vorhin beschrieben, von Abteilung zu Abteilung. Dann kommt eine Rückmeldung, und dann haben Sie sozusagen die Vorgaben, die für die Observation gelten. Das sind so Leitlinien, die beschrieben werden können. In der Regel ist es ein Kontakt- und Bewegungsbild; in der Regel ist es so, dass Operativkräfte wissen wollen: Wie weit können sie sich der Person – in Anführungszeichen – nähern? Was ist, wenn eine Observation erkannt wird? Wichtig ist immer, über einen Staatsanwalt festzustellen: Ist eine Rückstellung der Verfolgungspflicht gegeben oder nicht? Also, was ist, wenn wir beispielsweise bei jemandem wissen: ‚Der Führerschein ist eingezogen‘, und er setzt sich hinters Steuer? Inwiefern muss man da agieren? Ist dann nur die Dokumentationspflicht geboten? Dürfen die Kollegen da einschreiten? Und das sind dann Dinge, die zwischen Kommissariat, also dem fallbearbeitenden Bereich, und den Operationskräften laufen in der –“<sup>4330</sup>

In einem ersten Schritt erfolgte innerhalb des LKA 5 eine sog. Observationskoordination. Diese fand jeden Mittwoch im Rahmen einer morgendlichen Dezernatsleiterrunde im Beisein aller Dezernatsleitungen statt und hatte das Ziel, Priorisierungen von Observationsmaßnahmen für die folgende Kalenderwoche festzulegen.<sup>4331</sup> Der Zeuge *Jost* stellte die Kriterien für die dezernatsinternen Priorisierungen so dar:

„Die dezernatsinterne Priorisierung und die Priorisierung im Rahmen der Koordination durch die Abteilung orientieren sich an verschiedenen Kriterien wie z. B. der Schwere des dem Observationsauftrags zugrunde liegenden Deliktes, Strafzumessung, zeitliche Dringlichkeit, Phänomenzugehörigkeit und Bearbeitungsreife des Vorgangs. Diese Priorisierungen fließen in die Entscheidung von LKA 6 ein.“<sup>4332</sup>

Diese Priorisierungen wurden in einem zweiten Schritt vom LKA 511, der Steuerungsstelle, in Richtung LKA 62 bekanntgegeben.<sup>4333</sup>

Das LKA 62 entschied sodann über die Zuteilung von Kräften, die Zurückstellung von Aufträgen bzw. deren Andienung an anderweitige Observationskräfte. Als Faktoren wurden hierbei die Schwere des dem Observationsauftrag zugrunde liegenden Deliktes, die Strafzumessung, Sofortlagen oder zeitliche Dringlichkeiten, eine Phänomenzugehörigkeit oder die Bearbeitungsreife des Vorgangs berücksichtigt.<sup>4334</sup> Vom LKA 62 erfolgte schließlich eine Rückmeldung ans LKA 5, welche Personen an welchen Tagen voraussichtlich durch welche Kräfte observiert werden konnten.

Der Sonderbeauftragter und Zeuge *Jost* fragte im Rahmen seiner Untersuchung beim LKA 6 an, ob es einen Kriterienkatalog gebe, nach dem über die Zuteilung von Kräften entschieden werde. Jedoch habe er auch auf Nachfrage nicht erfahren, ob es einen solchen Katalog mit festgelegten Kriterien gebe.<sup>4335</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, sagte aus, dass die einzigen Gründe, warum das LKA 6 Observationen ablehne, Kapazitätsgrenzen seien, da es andere Gründe nicht geben dürfe. Das LKA 6 bewerte selbst nichts und es erfolge eine strikte Trennung zu den Ermittlungsabteilungen, damit keine Beeinflussung stattfinde. Man entscheide nicht nach vorhandenen Kapazitäten, sondern nach Sachgesichtspunkten. Erst auf der Arbeitsebene, wenn eine konkrete Observation vorbereitet werde, müssten Informationen ausgetauscht werden und es fänden Beratungen statt.<sup>4336</sup>

<sup>4329</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 78.

<sup>4330</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 78.

<sup>4331</sup> Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin zur Anfrage des Sonderbeauftragten in Ergänzung der Anfrage vom 16.5.2017 zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE 1-3 Ordner 15, Bl. 10 (13) - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4332</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (38).

<sup>4333</sup> Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin zur Anfrage des Sonderbeauftragten in Ergänzung der Anfrage vom 16.5.2017 zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE 1-3 Ordner 15, Bl. 10 (13) - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4334</sup> Stellungnahme des Polizeipräsidenten in Berlin zur Anfrage des Sonderbeauftragten in Ergänzung der Anfrage vom 16.5.2017 zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE 1-3 Ordner 15, Bl. 10 (12) - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4335</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 90.

<sup>4336</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 66-67.

In einer Übersicht stellte die Polizei Berlin die im Jahr 2016 erfolgten Priorisierungen und umgesetzten Observationen im Fall Amri während der gefahrenabwehrrechtlichen Observation<sup>4337</sup> so dar:

„Für die 10. KW (7. März 2016 bis 13. März 2016) wird Anis AMRI als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass nur die Observation zu 1. (AMRI) umgesetzt wird.

Für die 11. KW (14. März bis 20. März 2016) wird Anis AMRI als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 3. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6. gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 1a, 1b und 3 (AMRI) umgesetzt wird.“<sup>4338</sup>

Die Observationsbegründungen wurden durchgängig mit folgendem Text begründet:

„Anis AMRI ist Angehöriger des islamistisch-jihadistischen Personenspektrums. Gemäß der vom LKA NRW übermittelten Erkenntnislage versuche AMRI offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne, AMRI hält sich derzeit in Berlin auf, reiste in der Vergangenheit jedoch häufig und spontan nach Dortmund. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach §89a StGB wird geprüft.“<sup>4339</sup>

## 2) Observationsdurchführung

Laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, dauerten die gefahrenabwehrrechtlichen Observationsmaßnahmen 15 Tage an.<sup>4340</sup> Dabei wurde laut Zeugen *M.*, LKA NRW, die Bereitschaftszeit für das MEK des LKA Berlin auf „x plus 1,5 Stunden“ festgelegt.<sup>4341</sup> Das heißt, zur Stunde x – beispielsweise 1 Uhr – bekam das Observationsteam anderthalb Stunden Zeit, um im Einsatzraum anzukommen und nach der Zielperson zu schauen. Nach dem Dafürhalten des Zeugen *M.*, LKA NRW, könne man sich vorstellen, dass diese Planung in der Praxis bei einem mobilen Täter nicht umsetzbar sei.<sup>4342</sup>

Am 21. Februar 2016 übernahm der Zeuge *M.*, LKA NRW, persönlich die Einsatzbegleitung. Dazu saßen er und seine Kollegen „die ganze Zeit live vor den Computern“, um eine Bewegung von *Amri* festzustellen. Das LKA Berlin hatte erneut das gleiche Szenario gehabt, ein MEK für eine Bereitschaft mit einer Rufzeit von x plus 1,5 Stunden. Trotz Remonstration durch das LKA NRW wollte das LKA Berlin diese Zeit nicht verkürzen.<sup>4343</sup>

Nach Aussagen des Zeugen *M.*, LKA NRW, habe das LKA Berlin

„auch absprachewidrig [...] sogenannte ‚halboffene‘ Ermittlerteams eingesetzt, die verdeckt observiert haben und dann offen an Kontaktpersonen oder an Nachbarn herangetreten sind, um weitere Informationen einzuholen. Wir haben auch dagegen remonstriert. Ob dieses Verhalten eingestellt worden ist, kann ich heute nicht mehr sagen.“<sup>4344</sup>

Zu einer Observation am 23. Februar 2016, bei der Observationskräfte des LKA nach Braunschweig führen, um dort den PKW der *VP-01* aufzunehmen, die mit *Amri* unterwegs nach Berlin war und die der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, im sog. Backoffice begleitete, konnte dieser keine näheren Angaben machen, da die Angelegenheit zu lange her sei.<sup>4345</sup>

<sup>4337</sup> Hinweis: Die Priorisierungen *Amris* in den darauffolgenden Kalenderwochen 12 bis 24 finden sich unter 5)f)bb)aaa) „Observation *Amris* (18. März – 15. Juni 2016)“

<sup>4338</sup> Antwort des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Anfrage des Sonderbeauftragten *Jost* (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 15, Bl. 10-21 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4339</sup> Antwort des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Anfrage des Sonderbeauftragten *Jost* (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 15, Bl. 10-21 (17-18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4340</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. April 2018, S. 14.

<sup>4341</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55.

<sup>4342</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 62.

<sup>4343</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56.

<sup>4344</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 56.

<sup>4345</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 73-74.



Den Observationsauftrag erläuterte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, so:

„In der Zeit, wo ich da war, lautete der Auftrag, ein Kontakt- und Bewegungsbild herzustellen in der Islamistenszene. Und der Einsatzbefehl vom 17.02. aus dem LKA NRW sah zu Beginn auch schwerpunktmäßig eine wochentägliche Observation in der Zeit von 7 bis 22 Uhr vor. Das war sozusagen der Einstieg. Wir hatten das eine oder andere Mal auch eine Observation am Wochenende bzw. eine Begleitung. Ich glaube, im Großen und Ganzen ist die allerdings sehr rar gewesen.“<sup>4346</sup>

Die Observation *Amris* als präventivpolizeiliche Maßnahme wurde am 18. März 2016 beendet. Als Grund heißt es hierzu in der „Berliner Chronologie“:

„Am 18. März 2016 werden die präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen des LKA Berlin vorläufig abgeschlossen, weil bis dahin keine Feststellungen getroffen worden waren, die eine Fortsetzung der präventivpolizeilichen Maßnahmen erforderlich gemacht hätten. Es wurden insbesondere keine Feststellungen getroffen, welche die Angaben aus den Gefährdungshinweisen des LKA NW, BKA und BfV erhärtet hätten.“<sup>4347</sup>

### **(bbb) Observation *Amris* mittels Kameratechnik**

Da *Amri* in der Fussilet-Moschee auf Grund ihrer direkten Lage an der Perleberger Straße durch Fuß- oder Fahrzeugobservanten nur schwierig zu observieren gewesen war, erließ der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, nach eigener Auskunft noch am 18. Februar 2016 – dem Tag der Ankunft *Amris* am ZOB und der darauf folgenden Kontrolle seiner Person – eine mündliche Observationsanordnung, auf Grund welcher neben der Observation durch das MEK auch eine Kamera im Polizeigebäude gegenüber der Fussilet-Moschee installiert worden sei.<sup>4348</sup> Diese Anordnung wurde am 19. Februar 2016 durch Installation von Kameratechnik umgesetzt.<sup>4349</sup> Sie diene als technische Unterstützung der Observation *Amris* und ggf. weiterer Gefährder, welche die Moschee frequentierten. In dieser sog. A-Position erfolge keine dauerhafte Auswertung der Ein- und Ausgänge von Personen. Vielmehr sei die Auswertung nur vereinzelt und anlassbezogen für Personen erfolgt, für die auch tatsächlich eine Observationsanordnung bestanden habe.<sup>4350</sup> Sie diene der „Live“-Beobachtung, um zu sehen, ob *Amri* die Moschee betritt oder verlässt. Die Kamera wurde dabei sowohl nach Gefahrenabwehrrecht als auch zu Strafverfolgungszwecken genutzt.<sup>4351</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erläuterte den Hintergrund der Kamera so, „dass diese Kamera entsprechend nur für Strafverfahren aktiviert, genutzt wird und dann entsprechend halt auch die Rechtsgrundlage vorhanden sein muss.“<sup>4352</sup> Weiter sagte er:

„Ich weiß, dass die dem LKA 6 zugeordnet war. Wer jetzt dann tatsächlich dieses Bildmaterial ausgewertet hat, kann ich nicht sagen. Für mich haben sich aufgrund der Observation – – oder bzw. wurden uns dann aufgrund der Observation immer Observationsberichte und entsprechende Lichtbildmappen aufgeliefert.“<sup>4353</sup>

Praktisch sei die Kameraüberwachung eine flankierende Maßnahme zu den Observationen durch Fußobservanten des MEK gewesen, insbesondere in Fällen, in denen sich abzeichnete, dass die Zielperson in Richtung Fussilet-Moschee gehen würde, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Es war also nicht die Zielrichtung, dass wir sagen: Wir werten das ganze Videomaterial von der Fussilet aus. - Das ist nach dem Anschlag passiert. Aber die Zielrichtung da war eine reine observationsunterstützende Maßnahme der Form, dass es jetzt darum ging, wenn wir eine Observationssituation haben, die sich

<sup>4346</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 43.

<sup>4347</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (432).

<sup>4348</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 40.

<sup>4349</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (423).

<sup>4350</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 40.

<sup>4351</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (32).

<sup>4352</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 68.

<sup>4353</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 69.

in Richtung Zielobjekt Fussilet bewegt, dass wir dann eben keine Notwendigkeit mehr haben, unsere Observanten – wir würden sagen, zu verbrennen - also immer wieder in den Nahbereich einer Moschee zu bringen, wo man sagt: Eigentlich passen die ja weder ins Bild, noch möchten wir, dass immer die gleichen Fahrzeuge, die gleichen Personen denen sozusagen über die Füße laufen. – Und da bietet sich dann eine technische Maßnahme an.“<sup>4354</sup>

Die Kamera lief dementsprechend permanent mit, wobei nur dann eine Auswertung stattgefunden habe, wenn sich eine Observationsmaßnahme in dem Bereich bewegt habe. Die Aufzeichnungen seien nach einem längeren, von Zeugen *Axel B.* nicht näher konkretisierten Zeitraum überschrieben worden.<sup>4355</sup> Die Kamera blieb dort etwa ein Jahr bis zur Verbotsverfügung „Verbot der Fussilet“ im Februar 2017 installiert.<sup>4356</sup>

Dem Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, sei zudem bekannt geworden, dass auch das LfV Berlin Aufnahmen an der Fussilet-Moschee durchgeführt habe. Grundsätzlich gebe es zwar über eine Koordinierungsstelle für Absprachen, um zu verhindern, dass man sich gegenseitig in den Maßnahmen behindere. Allerdings vermochte der Zeuge nicht zu sagen, wie diese Koordinierungen im Fall Amri abgelaufen seien.<sup>4357</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, war sich nicht sicher, ob er im Fall Amri schon vor dem Anschlag Aufnahmen der Kamera vor der Fussilet-Moschee bekam:

„So konkret kann ich auf die Frage gar nicht antworten. Ich bin mir nicht sicher, ob ich – zumindest im Verfahren Anis Amri – Bildmaterial aus dieser Kamera bekommen habe. Ich kann es sowieso nicht mit Sicherheit sagen; denn, wie gesagt, ich bilde mir ein, wenn, habe ich es nur im Rahmen von Lichtbildmappen erhalten. Und da kann ich dann aufgrund des Winkels vielleicht spekulieren, dass das eine etwas höher positionierte Kamera gewesen sein muss.“<sup>4358</sup>

Nach dem Anschlag sei aber im LKA Berlin die Kamera thematisiert worden und klar gewesen, dass die Daten ausgewertet werden sollten.<sup>4359</sup>

Zur Frage nach Überwachungsmaßnahmen des BfV sagte der Zeuge *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, aus, dass er diesbezüglich keinen Kontakt mit dem BfV gehabt habe:

„Es gab für mich aus der Verfahrenssituation heraus und aus meinem Informationsstand heraus keine Veranlassung, an das Bundesamt für Verfassungsschutz heranzutreten und hinsichtlich einer weiteren Aufklärung um die Fussilet-Moschee herum dort weitere Informationen zu erbitten. Das hing unter anderem auch damit zusammen, dass ja die Ausgangsinformation, nämlich das Behördenzeugnis, vom Bundesamt für Verfassungsschutz erteilt worden war.

Ich kannte damals keine Hintergründe, keine Zusammenhänge, warum es eventuell auf diese Weise an mich herangetragen worden war. Ich musste davon ausgehen und gehe eigentlich immer noch davon aus, dass es eine originäre Information des Bundesamtes war. Und dann gehe ich auch davon aus, dass das Bundesamt sich weiter sozusagen um die Sache kümmert, dass es eine Kommunikation mit der Polizei auch im GTAZ gibt; so war meine damalige Vorstellung. Und deswegen hatte ich keinen Grund, dort weiter vorstellig zu werden.“<sup>4360</sup>

Weiter erklärte der Zeuge, dass er nicht gewusst habe, dass das BfV eine Quelle in der Fussilet-Moschee gehabt habe. Er habe nur gewusst, dass sein Kollege *Wachs* einen Verfahrenskomplex bearbeitet habe, in der eine Quelle mit Bezügen zu dieser Moschee vorkam. Es habe sich dabei aber nicht um einen objektbezogenen Einsatz gehandelt. Daher sei er dann auch nicht davon ausgegangen, dass von dieser Quelle eine weitere Aufklärung für sein Verfahren zu erwarten sei. Er sei zudem davon ausgegangen, dass das BfV proaktiv weitere Ergebnisse vorlegen

<sup>4354</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 40.

<sup>4355</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 40-41, 56-57. Dem Zeugen wurde die Erstinformation gegeben, dass die Aufzeichnungen nach 14 Tagen überschrieben werden würden. Nach dem Anschlag habe sich jedoch herausgestellt, dass der Aufnahmezeitraum „dann doch ein längerer“ gewesen sei, wobei auch diese Angabe vom Zeugen *Axel B.* nicht näher konkretisiert wurde (siehe *ibid.*, S. 56-57, 79).

<sup>4356</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 41.

<sup>4357</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 44-45; 79. Zum Einsatz von Kamertechnik durch das LfV Berlin siehe D.III.4.d).

<sup>4358</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 76.

<sup>4359</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 77.

<sup>4360</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 II (Zeuge *Feuerberg*), S. 3.

werde, wenn diese aufkämen, da er ja schon die Erstinformationen – also das Behördenzeugnis – vom BfV erhalten habe.<sup>4361</sup>

### cc) Gefährderansprache gemäß § 17 ASOG Berlin am 6. Mai 2016 am ZOB Berlin

Am 6. Mai 2016 wurde *Amri* zum zweiten Mal<sup>4362</sup> im Rahmen einer sog. Gefährderansprache am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB) durch das LKA Berlin überprüft und erkennungsdienlich behandelt.<sup>4363</sup> Just an diesem Tag stuft das LKA Berlin *Amri* wegen Wegzugs nach NRW als Gefährder aus; dem LKA NRW wurde dies vorab per E-Mail mitgeteilt.<sup>4364</sup> Dies bestätigte die Zeugin *S.*, LKA NRW, in ihrer Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss.<sup>4365</sup>

Anlass der Gefährderansprache sei laut Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, gewesen, dass *Amri* sich wieder nach Berlin begeben habe.<sup>4366</sup> Im Rahmen der Überprüfung händigte *Amri* den Beamten seine Aufenthaltsgestattung auf die Personalie *Ahmed Almasri*, geboren am 1. Januar 1995 (Nr.: J 1460761, ausgestellt am 29. April 2016, gültig bis zum 28. Juli 2016, Klebeetikette-Nr.: V 2821049) aus, nach welcher sein Aufenthalt auf das Land NRW beschränkt war.<sup>4367</sup> Ihm wurde daher der Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 56 Abs. 1 i. V. m. § 85 Nr. 2 AsylG (Verstoß gegen Aufenthalts- oder räumliche Beschränkung) eröffnet. Außerdem wurde die Aufenthaltsgestattung zwecks Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde Oberhausen sichergestellt.<sup>4368</sup> Die Polizeibeamten stellten im Rahmen der Überprüfung ferner fest, dass *Amri* bereits unter anderen Personalien im Kreis Kleve gemeldet war.<sup>4369</sup> Die Aufenthaltsgestattung wurde bei der Ausländerbehörde Berlin abgegeben.<sup>4370</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin betonte den aufenthaltsrechtlichen Aspekt der Gefährderansprache im Mai 2016:

„Es gab Gefährderansprachen. Ich würde sagen, eine, die tatsächlich als solche bezeichnet wurde, fand im Mai 2016 statt. Zuvor gab es aber auch andere Kontakte zu *Amri*. Da kann ich aber nicht sagen, ob das tatsächlich im Sinne einer Gefährderansprache stattfand, dass mit ihm ein normverdeutlichendes Gespräch dahin gehend geführt wurde, dass er sich beispielsweise in Berlin nicht aufhalten soll.“<sup>4371</sup>

Zur Zielrichtung der Gefährderansprache sagte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin aus:

„Wie genau jetzt die Zielrichtung war, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich bilde mir aber ein, es war durchaus Konsens im LKA 54, dass man ihm sozusagen entgegentritt, ohne jetzt ihn misstrauisch zu machen, aber sofern es denn sich angeboten hat durch allgemeine Kontrollen, dass man ihm dann dort entgegengetreten ist, um dann halt zum Beispiel aufenthaltsrechtliche Verstöße festzustellen, um ihn dann halt darauf hinzuweisen, dass das eine Straftat ist. Das diente dann auch letztlich dazu, Straftaten festzustellen, um dann entsprechend aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchführen zu können.“<sup>4372</sup>

An anderer Stelle ergänzte er:

„Es gibt Abläufe, wie eine Gefährderansprache zu erfolgen hat. Zumindest sind dort dann Punkte vorgesehen, die festgehalten werden sollen, welche Elemente die Gefährderansprache enthalten soll. Allerdings ist diese Gefährderansprache, soweit ich weiß, auch nicht im Überbringen tatsächlich an formale Regeln gebunden im Sinne von, dass entsprechend Paragraphen genannt werden müssen. Soweit ich weiß, muss eine Gefährderansprache entsprechend auch so formuliert werden, dass die Person, an die sich die Gefährderansprache richtet, sie auch verstehen kann.“

<sup>4361</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 II (Zeuge *Feuerberg*), S. 4.

<sup>4362</sup> Zur ersten Überprüfung *Amris* am ZOB am 18. Februar 2016 siehe D.I.2.e)aa).

<sup>4363</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 80. Siehe auch Einsatzbericht des LKA Berlin (6. Mai 2016), MAT A BE-15/19, Tgb.-Nr. 41/18 – VS-V, pag. 268.

<sup>4364</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis AMRI* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (442).

<sup>4365</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 45. Siehe dazu auch D.I.5.a).

<sup>4366</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 17.

<sup>4367</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92.

<sup>4368</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92.

<sup>4369</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 89-90.

<sup>4370</sup> Strafanzeige gegen *Anis Amri* alias *Ahmed Almasri* vom 6. Mai 2016, MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 92. Siehe auch MAT A BE-15/19, Tgb.-Nr. 41/18-VS-V.

<sup>4371</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 14.

<sup>4372</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 14.

[...] wenn ich mich recht entsinne, war das eine Ansprache, die dazu diente, einen ausländerrechtlichen Verstoß festzustellen, um daraufhin dann weitere Maßnahmen stützen zu können, auch wenn es in dem Fall – da bin ich mir jetzt nicht sicher, ob es in dem Fall schon eine Strafanzeige war oder nur Ordnungswidrigkeit – – Allerdings sollte im Prinzip festgestellt werden, dass er sich illegal oder unrechtmäßig in Berlin aufhält.“<sup>4373</sup>

Damit konfrontiert, dass dies doch vielmehr eine normale Polizeikontrolle darstelle, erklärte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, weiter, dass es sich dabei ja auch um eine Kontrolle gehandelt habe, *Amri* aber dabei zusätzlich auf die ausländerrechtlichen Aspekte hingewiesen worden sei. Man habe dabei nicht offenbart, dass er eine Person von Interesse für den Staatsschutz wegen seiner islamistischen Gesinnung gewesen sei.<sup>4374</sup> Weiter sagte der Zeuge:

„Und ich hatte ja zuvor auch schon gesagt, dass es auch nicht Konsens war, ihm komplett aufzuzeigen, weshalb er denn jetzt sozusagen bei uns beobachtet wird. Zu dem Zeitpunkt müsste auch noch das Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen verdeckt gelaufen sein. Auch aus diesem Grund sollte halt, um dieses Verfahren nicht zu gefährden, nicht direkt an Herrn *Amri* rangetreten werden.“<sup>4375</sup>

Der Zeuge gab an, dass nach seinem Kenntnisstand Kräfte des LKA 6 die Gefährderansprache in Absprache mit dem Zeugen *KHK O.*, LKA Berlin, durchgeführt hätten.<sup>4376</sup>

Auf die Nachfrage, ob man sich denn an so etwas zentrales wie eine Gefährderansprache bei einem wichtigen Fall nicht erinnern könne, erklärte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, dass sie zur damaligen Zeit neu gewesen sei und noch nicht habe einschätzen können, was dies bedeutet hätte. Sie habe anfangs zunächst versucht, die Abläufe zu verstehen.<sup>4377</sup>

Zu Gefährderansprachen im islamistischen Bereich allgemein erklärte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, dass man versucht habe, diese durch die offenen Aufklärer vornehmen zu lassen, da diese in der Szene bekannt seien.<sup>4378</sup> Der Einschätzung, durch eine Gefährderansprache signalisiere man der Zielperson, dass man sie „auf dem Schirm“ habe, stimmte der Zeuge zu.<sup>4379</sup> Zur Ansprache am 6. Mai 2016 konnte er nichts Näheres sagen, da die Bearbeitung im Kommissariat 541 gelaufen sei.<sup>4380</sup> Weiter erklärte er:

„Ich weiß, dass die Einstufung in NRW irgendwann im Mai erfolgte – also, die Wiedereinstufung als Gefährder –, vor dem Hintergrund, dass er dort mit einer aktuellen Meldeanschrift – – also, mit einem der Hintergründe: Er ist weitestgehend dort aufhältig; hat sich neu angemeldet. Ich weiß nicht, was das Ziel dieser Maßnahme war. Also, bevor ich als Polizist loslege mit Maßnahmen, muss ich mich über das Ziel – – muss ich mir über das polizeiliche Ziel bewusst sein. Also, was man ihm an dem Tag mitgeben wollte, kann ich, ehrlich gesagt – – darauf habe ich keine Antwort. Ich weiß allerdings, dass die Gefährderbearbeitung im Mai erneut an das LKA NRW ging.“<sup>4381</sup>

Gefährderansprachen werden nach Aussage des Zeugen *Axel B.* vorgenommen, um die angesprochene Person aus der Anonymität zu ziehen und ihr dabei klar zu machen, dass sie im Fokus der Polizei stehe.<sup>4382</sup> Den Zielpersonen werde in einer direkten Ansprache mitgeteilt: „Wir haben dich im Visier“ und ggf. würde auch konkret mitgeteilt, dass man Kenntnis über bestimmte Ereignisse habe.<sup>4383</sup> Da die Polizeibehörden ihre Ermittlungen bei einer Gefährderansprache immer auch ein Stückweit offen legen und die Zielperson damit möglicherweise zu einem Zeitpunkt zu warnen, an dem noch keine hinreichenden strafprozessualen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um

<sup>4373</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 17-18.

<sup>4374</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 18.

<sup>4375</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 18.

<sup>4376</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 18.

<sup>4377</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 13.

<sup>4378</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 87.

<sup>4379</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 90.

<sup>4380</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 89.

<sup>4381</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 89.

<sup>4382</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 44, 80. Zur Gefährderansprache nach § 17 ASOG im Allgemeinen siehe etwa: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE) und Antwort, Grundlagen und Praxis der Gefährderansprachen in Berlin (18. Mai 2015) Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/ 16172, verfügbar unter: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/Schr.Anfr/s17-16172.pdf> (zuletzt aufgerufen am 13. Februar 2019).

<sup>4383</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 44.

diese in Haft zu nehmen, wurde dem Zeugen *Axel B.* die Frage nach dem adäquaten Zeitpunkt einer Gefährderansprache gestellt:

„Das ist grundsätzlich immer ein Problem, was Sie in diesem Phänomenbereich haben. Wann sind wir so weit, dass wir eine Einsatzmaßnahme fahren, die dann eben offengelegt ist? Das kann eine Gefährderansprache sein, kann aber auch eine Situation sein, wo wir uns Durchsuchungsbeschlüsse holen und eindringen. Grundsätzlich habe ich, haben wir beim LKA 54 eher den Ansatz verfolgt, zu sagen: Lieber einmal – in Anführungszeichen – ‚zu schnell‘, als einmal zu lange gewartet.

Nun kann man sagen: Das ist uns bei Anis Amri nicht gelungen. Aber grundsätzlich, wenn man sich die BAO-Lagen des LKA 54 anguckt - BAO ‚Filter‘, BAO ‚Dreieck‘, BAO ‚Konvoi‘, BAO ‚Frost‘ –, haben wir immer gesagt: Wenn ein bestimmter Grad überschritten ist, dann gehen wir in Richtung Lagelösung. Was dann im Ergebnis auch mal dazu führen kann – ich habe es ja eingangs geschildert: BAO ‚Frost‘, Bilel Ben Ammar –, dass wir dann festgestellt haben: Wir haben keinen Sprengstoff gefunden, und wir haben nichts Belastbares in Richtung Terrorismus. Aber wir haben für uns auch gesagt, wir können es uns überhaupt gar nicht erlauben, sozusagen mehrere Verfahren ewig wabern zu lassen, um dann irgendwann festzustellen: Jetzt haben wir es zwar beweissicher, aber möglicherweise in einer Situation mit einem Schadenseintritt.“<sup>4384</sup>

Zur generellen Wirksamkeit solcher Ansprachen führte der Zeuge *LOStA Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, aus:

„Ob bei einem offenen Zugriffsversuch oder einem offenen Herantreten wie durch eine sogenannte Gefährderansprache sich ein Attentäter wirklich abschrecken lässt, wie es möglicherweise bei Clément B[...] der Fall war, der deswegen aus Deutschland flüchtete, oder aber jemand, der gewillt ist, sein Leben für die Sache zu geben, ein Vorhaben bei einer Entdeckung einfach vorzieht, wie es seinerzeit in Madrid geschehen ist, hängt, denke ich, eher von der Psyche des Einzelnen ab. Jedenfalls ist man, denke ich, gut beraten, dort Vorsorge und Vorsicht walten zu lassen.“<sup>4385</sup>

Der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin, entgegnete auf die Frage, wann der Einsatz einer Gefährderansprache ein adäquates Mittel sei:

„Das kann man so pauschal nicht sagen. Ich würde mal sagen, bei Amri wäre es nach Auslaufen der verdeckten Maßnahmen, also spätestens der TKÜ am 21. September, eine gangbare Maßnahme gewesen, ihn in gewissen Abständen mit einer Gefährderansprache zu belegen. Also, um einfach zu sagen: Pass mal auf, wir haben dich noch auf dem Schirm. - Damit rechnen die ja sowieso; aber wenn man es dann tut, dann überrascht man doch den einen oder anderen, dass es so konkret ist, dass plötzlich ein Polizist bei ihm aufschlägt. Also insofern wäre es aus meiner Sicht nach den verdeckten Maßnahmen eine gangbare Lösung gewesen, um ab und zu wenigstens mal zu zeigen: ‚Wir haben dich noch im Blick‘ – in Klammern: wenn man ihn dann wirklich noch im Blick hat. – Also so eine Maßnahme alleine macht natürlich taktisch auch relativ wenig Sinn.“<sup>4386</sup>

#### dd) POLIKS-Einträge „BtMhart“ und „Sofortanruf LKA 5 ...“

Am 21. Oktober 2016 legte der Zeuge *L.*, LKA Berlin, zur Personalie „Almasri“ bzw. „Amri“ einen Eintrag im Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) an. Dieser enthielt den personengebundenen Hinweis „BtMhart“ und deutete damit auf *Amri* als Konsument harter Drogen hin. Der Eintrag wurde am 18. Januar 2017 veröffentlicht.<sup>4387</sup> Für den Sonderbeauftragten des Senats und Zeugen *Jost* hat sich dies nicht erschlossen:

„Da muss ich sagen: Ich habe das, ehrlich gesagt, auch nicht ganz verstanden, was diese Veröffentlichung bedeutet. Das heißt, der wurde wohl in der – – Also, er war enthalten ab Oktober und wurde dann in einer Weise, ja, fortgeschrieben, die, wie mir das damals gesagt wurde, als Veröffentlichung bezeichnet wurde.

<sup>4384</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 44.

<sup>4385</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 23.

<sup>4386</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 111.

<sup>4387</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (34).

Aber wie gesagt: Da bin ich etwas überfordert, das im Detail zu beantworten. Das ist dermaßen kompliziert.“<sup>4388</sup>

Ferner bestand in POLIKS vom 11. März 2016 bis 9. Mai 2016 der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“. Dies bedeutete laut *Jost*-Bericht, dass das LKA 5 bei einem Antreffen *Amris* durch eine Polizeistreife unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen war. Dieser landesspezifische Berliner Hinweis sei auf den Bereich Staatsschutz begrenzt gewesen und sollte im Falle eines Antreffens *Amris* gewährleisten, dass das LKA alle kriminalistisch notwendigen und rechtlichen zulässigen Maßnahmen hätte veranlassen können.<sup>4389</sup>

Laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, sei der Hinweis „Sofortanruf LKA 5...“ eine Maßnahme im Rahmen der polizeilichen Beobachtung, bei der der polizeiliche Steuerungsdienst des LKA 5 stets und rund um die Uhr (24/7) angerufen werden konnte. Ziel sei es, feststellen zu können, wo *Amri* gerade bei einer polizeilichen Kontrolle aufgelaufen sei, eventuell zu erkennen, was gerade passiere und ggf. weitere Maßnahmen einleiten zu können.<sup>4390</sup>

Warum diese Maßnahme nur bis zum 9. Mai 2016 veranlasst wurde, konnte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, aus den Akten nicht mehr nachvollziehen. Die polizeiliche Beobachtung habe irgendwann von einer ASOG-Beobachtung zu einer StPO-Beobachtung gewechselt. Warum diese Standardmaßnahme dann keinen Fortgang gefunden habe, wusste der Zeuge jedoch nicht.<sup>4391</sup> Im *Jost*-Bericht wird auf die zeitliche Überschneidung der Eintragung mit der Einstufung *Amris* in Berlin als Gefährder hingewiesen, die vom 11. März 2016 bis zum 6. Mai 2016 gedauert habe. Allerdings sei *Amri* auch nach diesem Zeitpunkt noch öfters in Berlin aufhältig gewesen, dann auch observiert worden. Dabei habe er immer wieder BtM-Straftaten begangen. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine fortdauernde Eintragung des Hinweises „Sofortanruf LKA 5...“ zur Sicherung der Kollegen und effektiven Koordination polizeilicher Maßnahmen sinnvoll gewesen wäre.<sup>4392</sup>

Auch der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, konnte keinen weiteren Angaben zur polizeilichen Beobachtung *Amris* machen. Diese Ausschreibung im Auftrag des Amtsgerichts Tiergarten habe der üblichen Vorgehensweise entsprochen und werde von dem zuständigen Sachbearbeiter gegenüber der Staatsanwaltschaft angeregt. Dann werde sie von einer anderen Dienststelle ins polizeiliche Fahndungssystem eingetragen. Der Zeuge konnte jedoch nicht sagen, wie viele Rückmeldungen und Mitteilungen bei seiner Dienststelle aufgrund der Eintragung eingegangen seien und wer der Sachbearbeiter war, der die Beobachtung anregte.<sup>4393</sup>

## ee) Keine standardmäßige Interpol-Recherche

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, dass das LKA Berlin keine standardmäßige Interpol-Recherche durchführe. Interpol-Recherchen würden durch die jeweilige vorgangsführende Behörde – im Fall *Amri* nach seinem Dafürhalten das Land NRW oder das BKA – veranlasst, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen würden.<sup>4394</sup> Standard sei eine solche Abfrage nicht. Bei internationalen Bezügen halte er eine Anfrage bei Interpol allerdings schon für eine sinnvolle Maßnahme, und in der BAO „Frost“ sei eine solche ja auch erfolgt.<sup>4395</sup>

## f) Strafprozessuale Maßnahmen gegen *Amri*

### aa) Kein Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB)

Der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde am 28. Januar 2016 das Behördenzeugnis zu *Amri* übersandt. Der Zeuge *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, teilte dem LKA Berlin bereits am 29. Januar 2016 mit, dass die Informationen lediglich Hinweise auf straflose Vorbereitungshandlungen enthielten, sodass ein Strafverfahren nicht

<sup>4388</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 95.

<sup>4389</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (34).

<sup>4390</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 105.

<sup>4391</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 106.

<sup>4392</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (37).

<sup>4393</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 16-17.

<sup>4394</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 106.

<sup>4395</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 106.

eingeleitet werden könne.<sup>4396</sup> Der Zeuge *Feuerberg* hielt in einem Vermerk vom 28. Januar 2016 Folgendes fest:

„Das Behördenzeugnis vom 26.1.2016 begründet bislang nicht den Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat. Soweit Delikte nach §§ 89a ff StGB in Betracht kommen könnten, bewegt sich der Sachverhalt noch im Bereich strafloser Vorbereitungshandlungen. Auch ein entsprechender Verdacht n. § 244a StGB liegt nicht vor, da für eine geplante Fortführung über die einzelne Einbruchstat hinaus nichts ersichtlich ist. Da § 244 StGB kein Verbrechen ist, greift auch § 30 StGB insoweit nicht. Da schließlich nichts dafür ersichtlich ist, dass an der Beschaffung der AK 47 andere Personen als der Amir beteiligt sein sollten, entfällt auch der Anfangsverdacht einer Verabredung (§30 StGB) zur Beschaffung einer Kriegswaffe.

Aufgrund der möglichen Eilbedürftigkeit anderweitiger (Gefahren abwehrender) Maßnahmen wurde Herr El-Saghir über die Einschätzung unterrichtet und eine Prüfung angeregt, welche Präventivmaßnahmen aus dem polizeilichen oder nachrichtlichen Repertoire zur Verfügung stünden.“<sup>4397</sup>

Am 23. März 2016 verneinte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin endgültig den Anfangsverdacht einer Tat nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), weil sich das Geschehen ihrer Ansicht nach noch im straflosen Vorfeld bewegt habe. Hintergrund dieser Entscheidung sei das Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 sowie ein Schreiben des BA b. BGH *Salzmann*, GBA, vom 7. März 2016 gewesen, in dem weitere Erkenntnisse zu *Amri* übermittelt wurden.<sup>4398</sup> Dem Schreiben des GBA lagen ein Vermerk des LKA NRW sowie Auswertevermerke, die entsprechenden Chat- und Gesprächsprotokolle und eine CD, auf der sich Audio-Dateien befanden, bei.<sup>4399</sup> Der Zeuge *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, erklärte die Entscheidung so:

„Ja, also § 89a StGB fordert ja ganz konkrete Tathandlungen. Die sind sehr weit vorverlagert ins Vorfeldstadium einer Straftat und werden dann flankiert durch den Vorsatz, durch die Absicht. Aber es bedarf wenigstens rudimentärer Handlungsweisen. Das ist die erfolgreiche Beschaffung einer Waffe, die Beschaffung von Sprengstoff oder Ähnlichem. Und genau diese Details, dass es schon zu konkreten Handlungen, insbesondere erfolgreichen Handlungen dieser Art, gekommen ist, die fehlten uns, gerade auch in dem ersten Behördenzeugnis.“<sup>4400</sup>

Auf die Nachfrage, ob die Ausführungen im Behördenzeugnis, dass *Amri* einen Einbruch plane, um sich Geld für einen Anschlag zu beschaffen und so eine Kausalkette in Gang gesetzt werde, nicht ausreichen, erwiderte der Zeuge *Feuerberg*, dass § 89a StGB eine Tathandlung im Sinne zum Beispiel eines erfolgreichen Ankaufs einer Waffe oder ähnliches erfordere, um das Stadium der Tatbestandsbegehung zu erreichen. Die im Behördenzeugnis genannten Taten hätten lediglich auf ein Vorbereitungsstadium hingedeutet. Eine Strafbarkeit nach § 30 StGB (Versuch der Beteiligung) sei nicht in Betracht gekommen, da dieser Paragraph nur bei Verbrechen einschlägig sei und die im Behördenzeugnis genannten Straftaten lediglich Vergehen dargestellt hätten.<sup>4401</sup>

Den Zeugen *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, verwunderte diese Entscheidung des *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin:

„Das hat uns schon ziemlich beeindruckt, weil wir der Auffassung waren, in ein strafprozessuales Verfahren gehen zu können, um auch unsere eigene TKÜ zu hören. Das ist für die operativen Maßnahmen immer einfacher, selber die Ohren dranzuhaben und ohne dann über das LKA NRW sozusagen eine Übermittlung erfahren zu müssen – unabhängig von dem Verfahren in NRW. Ich kann mich auch erinnern, dass ich mit Herrn *Feuerberg* persönlich kommuniziert hatte am Telefon, zu dem Behördenzeugnis noch mal Rücksprache gehalten habe und er dann in Folge auch eine E-Mail verfasste an das LKA 541, in der er dieses Gespräch

<sup>4396</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (417-418).

<sup>4397</sup> Vermerk des *LOStA Feuerberg*, GStA Berlin, zum Behördenzeugnis und Anfangsverdacht (28. Januar 2016), MAT A BE-10 Ordner 7, Bl. 269.

<sup>4398</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), , MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 432.

<sup>4399</sup> Schreiben des *OStA Salzmann*, GBA, an die GenStA Berlin zum Ermittlungsverfahren gegen *Abu Walaa* u. a. (7. März 2016), MAT A BE-10 Ordner 7, Bl. 286-287.

<sup>4400</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 II (Zeuge *Feuerberg*), S. 5.

<sup>4401</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 II (Zeuge *Feuerberg*), S. 6.

aufgriff und noch mal betonte: Also, mit den aktuellen Informationen kriegen wir ein Verfahren nicht eingeleitet, auch nach dem Gespräch mit Herrn El-Saghir; mit den vorliegenden Informationen wird es nicht reichen.

Ich hatte mit Herrn W. aus NRW gesprochen gehabt und hatte ihn dann gefragt, ob da die Möglichkeit besteht, über den GBA weiterführende Informationen zu kriegen. Und da waren die Kollegen sehr, sehr hinterher. Ich weiß auch – so die Rückmeldung im Gespräch –, dass noch mal gesprochen wurde mit dem GBA. Also, die Kollegen in NRW haben selber versucht, ein Verfahren auf den Weg zu bringen nach § 89a gegen Amri als Beschuldigten - mit dem Ergebnis, dass der GBA gesagt hat: Da ist nichts, was in meine Verfolgungszuständigkeit fällt; also, wir werden hier kein Verfahren gegen Amri einleiten. – Haben sich allerdings um weiterführende Erkenntnisse bemüht und standen dann immer in dem Spannungsfeld: Was ist der GBA bereit zu übermitteln an Erkenntnissen für ein offenes Verfahren, und was will er für sein eigenes Verfahren zurückhalten? Und soweit ich mich erinnern kann – da fällt mir jetzt kein Schriftstück dazu ein –, gab es allerdings noch mal einen Austausch zwischen unserer Generalstaatsanwaltschaft und dem GBA, und in Folge reichte es tatsächlich für dieses Verfahren, was eingeleitet wurde Ende März. Was dann im Konkreten ausgetauscht wurde, kann ich nicht sagen, weil wir mit dem Behördenzeugnis immer noch am Start waren, was uns ja Ende Januar übermittelt wurde. Allerdings war die Last, kein eigenes Verfahren zu kriegen, erst mal vom Tisch.<sup>4402</sup>

Der Zeuge *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, bewertete die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat zu ermitteln, als Standardmaßnahmen, welche die StPO hergebe, um in solchen Fällen zu ermitteln. Man hätte zwar noch an eine Wohnraumüberwachung denken können, jedoch habe *Amri* keinen festen Wohnsitz gehabt. Was er jedoch kritisiere, sei, dass man die Maßnahmen nicht lange und intensiv genug durchgeführt habe.<sup>4403</sup> Weitere Ermittlungsansätze, etwa aus Erkenntnissen anderer Behörden, seien versucht worden oder aber nicht möglich gewesen:

„Also, ich meine, dass die Generalstaatsanwaltschaft schon versucht hat, da Erkenntnisse zu bekommen, und vielleicht nicht überall die Erkenntnisse bekommen hat, die sie erwartet hatte; aber so was dauert ja erfahrungsgemäß auch. Wenn man da mal noch nachhakt, das ist ja meistens ein längerer Prozess. Und ansonsten: Welche Möglichkeit hätte noch bestanden? Angesichts der Tatsache, dass diese Maßnahmen, die da liefen, zum Teil ja oder ausschließlich verdeckt liefen, hätte es sich ja zum Beispiel nicht angeboten, Zeugen zu vernehmen; hätte die Gefahr beinhaltet, dass das Beweismittel verloren geht.“<sup>4404</sup>

#### **bb) Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (§§ 211, 30 Abs. 1 StGB)**

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin leitete am 22. März 2016 unter dem Aktenzeichen 173 Js 12/16 ein Ermittlungsverfahren gegen *Anis Amri* wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (§ 211, § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Alt. 1 StGB) ein.<sup>4405</sup> Nach einem vom Generalbundesanwalt übermittelten Hinweis mittels eines Behördenzeugnisses des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 26. Januar 2016 gab es Hinweise, *Amri* „versuche offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen zu gewinnen“ und „beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK 47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne“.<sup>4406</sup> In der Einleitungsverfügung des OStA *Wachs*, GenStA, wird die Einleitung eines Verfahrens gem. § 89a StGB abgelehnt, da „keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen, dass sich der Amri bereits Waffen oder Sprengstoffe beschafft“ habe, das Verfahren wegen des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt solle aber in der Abteilung bleiben.<sup>4407</sup>

<sup>4402</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 68.

<sup>4403</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 42-43.

<sup>4404</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 43.

<sup>4405</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 432-433; Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (217).

<sup>4406</sup> Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016, MAT A GBA-5-2\_7-7 Ordner 2, Bl. 8-9.

<sup>4407</sup> Einleitungsverfügung des OStA *Wachs*, GenStA Berlin, zum Verfahren 173 Js 12/16 (22. März 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 15-16.



Zuständig für das Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin war der Zeuge LOStA *Feuerberg*. Der Zeuge *Jost* beschrieb, wie dieses Ermittlungsverfahren gegen *Amri* als „Beifang“ des Ermittlungsverfahren „Ventum“ in NRW begann:

„Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin führte seit Februar/März etwa 2016 gegen *Amri* ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen. Dieses Ermittlungsverfahren war entstanden aus Erkenntnissen, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts angefallen waren, das dieser gegen verschiedene Personen aus dem islamistischen Spektrum führte. Und sachbearbeitende Polizeidienststelle dieses Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts war das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Dort wurde dieses Verfahren unter dem Stichwort „EK Ventum“ geführt. Und im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens waren Erkenntnisse auch bezüglich *Amri* aufgefallen und angefallen. Das führte dazu, dass *Amri* in den Bereich der Personen einbezogen wurde, die im Rahmen einer Telefonüberwachung abgehört wurden, und zwar nicht als Beschuldigter, sondern als sogenannter Nachrichtenmittler. Also *Amri* war damals nicht Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts, sondern er war sozusagen ein Beifang, der da angefallen war und der als Nachrichtenmittler abgehört wurde. Und, wie gesagt, im Zuge dieser Maßnahmen und auch der sonstigen im Bereich EK Ventum angefallenen Erkenntnisse hatten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass *Amri* möglicherweise sich strafbar verhalten könnte.

Dann wurden die Vorgänge zunächst mal dem Generalbundesanwalt zur Prüfung vorgelegt, der eine Zuständigkeit für sich selbst zunächst mal verneinte und das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgab zur Prüfung einer Einleitung eines Verfahrens in Berliner Zuständigkeit. Das führte dann bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu diesem Ermittlungsverfahren gegen *Amri* wegen Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen. Gegenstand dieses Verfahrens war, ganz grob gesagt, der Verdacht, *Amri* könne einen noch nicht näher einzugrenzenden terroristischen Anschlag planen oder überlegen. Es gab Anhaltspunkte, dass er Waffen beschaffen wollte. Also, es war von Kalaschnikows die Rede, die da möglicherweise beschafft werden sollten.“<sup>4408</sup>

Der Zeuge *Feuerberg* erklärte in seiner Aussage vor dem hiesigen Ausschuss ebenfalls, dass der Auslöser der Prüfung, ob gegen *Amri* ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht hinsichtlich §§ 211, 30 Abs. 1 StGB bestand, die Übermittlung des Behördenzeugnisses des BfV vom 26. Januar 2016 Ende Januar 2016 war.<sup>4409</sup> Hier nach hatte das LKA NRW Erkenntnisse darüber gewonnen, dass *Amri* perspektivisch einen Anschlag in Berlin begehen wolle, dem jedoch zunächst mehrere Handlungsebenen vorgelagert gewesen sein sollen. So soll *Amri* geplant haben, einen Einbruch zu begehen, um sich Geld zu beschaffen, von welchem er wiederum automatische Waffen – AK 47 – beschaffen wollte.<sup>4410</sup> Zudem sei aus dem Behördenzeugnis hervorgegangen, dass Mitstreiter für einen möglichen Anschlag gewonnen werden sollten.<sup>4411</sup>

Aus dem Behördenzeugnis habe sich aus Rechtsgründen noch kein Anfangsverdacht ergeben, so der Zeuge *Feuerberg*, da es noch keine Informationen über konkrete erfolgreiche Tätigkeiten, wie etwa die Beschaffung einer Schusswaffe, eines Sprengkörpers oder Ähnlichem, enthielt und daher auch kein Ermittlungsverfahren nach § 89a StGB eingeleitet.<sup>4412</sup> Daher habe er das LKA Berlin gebeten, den Sachverhalt einstweilen unter gefahrenabwehrrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln und die Generalstaatsanwaltschaft über etwaige Neuerungen zu informieren.<sup>4413</sup>

Zur Person *Amris* und der allgemeinen Gefährdungslage führte der Zeuge *Feuerberg* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus:

„Anis *Amri* war zu diesem Zeitpunkt auch für uns eine Person aus einer Vielzahl junger Menschen, überwiegend Männer, bei denen derartige Verdachtsmomente bestanden. Ich bitte, mich hier in diesem Zusam-

<sup>4408</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 13.

<sup>4409</sup> Auskunftsersuchen des Bundesanwalts b. Bundesgerichtshof a. D. *Jost* an LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin (1. Juni 2017) und dessen Beantwortung durch LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin (8. Juni 2017), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 192 (194). Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13.

<sup>4410</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13.

<sup>4411</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13; Protokoll der Vernehmung des Generalstaatsanwalts *Rother* vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I der 17. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2017, MAT A NRW-2n, Bl. 41.

<sup>4412</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 24-25.

<sup>4413</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13.

menhang nicht misszuverstehen: Es geht weder darum, dass ich die sogenannte Flüchtlingskrise als Entschuldigung für irgendetwas heranzuführen will, noch, dass ich irgendwas über Flüchtlinge pauschal äußern will. Ich bin mir durchaus der Tatsache bewusst, dass das Gros der Menschen, die damals zu uns kamen – und es war etwas mehr als eine Million, wenn ich es richtig in Erinnerung habe –, zu einem erheblichen Teil selbst in auswegloser Situation waren, zu einem erheblichen Teil selbst Opfer von Gräueltaten oder Kriegshandlungen geworden waren. Gleichwohl sahen meine Mitarbeiter und ich mich mit der Situation konfrontiert, dass sich innerhalb des Zustroms von Menschen ein in Relation dazu relativ kleiner Teil von für uns relevanten Menschen befand, deren Identität zumeist völlig ungeklärt war. In absoluten Zahlen bewegte sich ja deren Anzahl jedoch immer noch im dreistelligen Bereich. Bei diesen Menschen gab es Hinweise unterschiedlichster Art, dass sie mit dem Gedanken spielten, einen Anschlag zu begehen, sei es gegen Kuffar, also aus ihrer Sicht Ungläubige, gegen amerikanische Einrichtungen, gegen jüdische Einrichtungen, gegen deutsche oder auch insgesamt gegen europäische Einrichtungen.

Aus dem nachrichtendienstlichen Bereich kamen in dieser Zeit vielfach Hinweise zu dem Besuch von Internetseiten des IS. Es wurde recherchiert nach Sprengmitteln, nach automatischen Waffen, nach allen möglichen Chemikalien zum Einsatz gegen Menschen, nach möglichen Anschlagzielen, und es fand auch eine entsprechende Kommunikation dieser Menschen untereinander im Internet statt.

Aus dem Bereich der Flüchtlingseinrichtungen kamen unzählige Hinweise in der Bandbreite von Menschen, die als traumatisierte Opfer von Übergriffen meinten, ihren Peiniger aus der Heimat im Flüchtlingslager wiedergetroffen zu haben, bis hin zu sehr diffusen Denunziationen, bei denen es letztendlich nur darum ging, den Fensterplatz im Wohnzimmer zu bekommen.

Nüchtern betrachtet gab es ein großes Reservoir perspektivloser unterbeschäftigter oder unbeschäftigter junger Menschen, deren Gedankenwelt sicherlich auch mit inspiriert durch die durchaus attraktiv gestaltete Propaganda des IS im Internet darum kreiste, zum Märtyrer zu werden. Die Aufgabe für uns bestand darin, hieraus durch Ermittlungen unterschiedlichster Art diejenigen herauszukristallisieren, die tatsächlich einen Anschlag begehen wollten.

Während in vielen der soeben geschilderten Fälle zunächst mit weitaus weniger intensiven Mitteln begonnen wurde, also etwa Zeugenvernehmungen, Beiziehung von Unterlagen oder Ähnlichem, ist man bei Anis Amri aufgrund der vorliegenden behördlichen Hinweise entsprechend der polizeilichen Anregung sofort mit dem großen Besteck, der Telefonüberwachung, Observation und beobachtender Fahndung, eingestiegen. Die entsprechenden Beschlüsse sind am 4. April 2016 ergangen und wie üblich direkt vom LKA beim Ermittlungsrichter abgeholt worden, um sie zeitnah umsetzen zu können.<sup>4414</sup>

Der Zeuge LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, bezog sich in seiner Aussage auf Vermerke, die den Eindruck bestätigt hätten, dass in diesem Fall bereits ein konkretes Vorstellungsbild im Sinne eines Anfangsverdachts vorliegen könnte, ein Tötungsdelikt gegen einen Menschen zu begehen.<sup>4415</sup> So hatte der GBA weitere Erkenntnisse aus der nordrhein-westfälischen EK „Ventum“ beigebracht. Konkret hatte das LKA Düsseldorf Informationen geliefert, dass *Amri* sich über Sprengmittel und über die Beschaffung von gefährlichen Gegenständen informiert hatte.<sup>4416</sup> Da eine Anschlaggefahr im Raum stand, bei der *Amri* möglicherweise perspektivisch einen Anschlag mit automatischen Waffen hätte begehen wollen, habe er, so der Zeuge *Feuerberg*, sofort das „große Besteck“ der polizeilichen Erkenntnisquellen nutzen wollen: Telekommunikationsüberwachung, Observationen sowie beobachtende Fahndung.<sup>4417</sup> Das LfV Berlin wurde vom LKA Berlin über das Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft informiert. Dabei wurden auch *Amris* Interesse an Sprengkörpern sowie seine Verbindungen zum „IS“ mitgeteilt.<sup>4418</sup>

Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 31. März 2016 beschloss der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Tiergarten am 4. April 2016 unter anderem die Überwachung mehrerer von *Amri* genutzter Mobilfunkanschlüsse sowie seine längerfristige Observation jeweils für die Dauer von drei Monaten, die im weiteren Verlauf

<sup>4414</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13-14.

<sup>4415</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 25, 39-40.

<sup>4416</sup> Aktenvermerk des LKA NRW mit Auswertung des Surfverhaltens im Gefahrensachverhalt *Amri* (23. Dezember 2015), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 21-22.

<sup>4417</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 14, 26.

<sup>4418</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (433).

verlängert wurde.<sup>4419</sup> Die TKÜ wurde vom 5. April 2016 bis zum 21. September 2016 geführt, die Observation vom 8. Februar 2016 bis offiziell zum 21. Oktober 2016, wobei ab dem 15. Juni 2016 keine Observationskräfte mehr angefordert wurden.<sup>4420</sup>

### (aaa) Observation Amris (21. April bis 15. Juni 2016)

#### 1) *Beschlusslage und tatsächlich umgesetzte Observationen*

Die strafprozessualen Observationsmaßnahmen wurden erstmals am 4. April 2016 richterlich genehmigt und insgesamt bis zum 21. Oktober 2016 verlängert.<sup>4421</sup> Die hierzu erforderlichen Beschlüsse durch das AG Tiergarten ergingen am 4. April, 3. Juli und 19. August 2016.<sup>4422</sup> Nach Angaben des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, wurde *Amri* vom LKA Berlin im Zeitraum bis zum 15. Juni 2016 an insgesamt 35 Tagen observiert.<sup>4423</sup> Dies bezeichnet er als „üppig“.<sup>4424</sup> Der Zeuge *Jost* kam in seinem Abschlussbericht auf eine Zahl von 20 Tagen Observationen in eigener Verantwortung und zusätzlich zehn Tage Observationen in Amtshilfe in Nordrhein-Westfalen, wobei in diese 30 Tage auch die Observationen zur Gefahrenabwehr einbezogen wurden.<sup>4425</sup>

In einer Übersicht stellte die Polizei Berlin die im Jahr 2016 erfolgten Priorisierungen und umgesetzten Observationen im Fall Amri während der strafprozessualen Observation<sup>4426</sup> so dar:

„Für die 12. und 13. KW (21. März 2016 bis 3. April März [sic!] 2016) erfolgt durch LKA 54 keine Meldung zur Observation von Anis AMRI. Er wird demzufolge durch LKA 5 nicht an LKA 6 gemeldet und dort nicht in die Planung miteinbezogen.

Für die 14. KW (4. April 2016 bis 10. April 2016) wird Anis AMRI als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Er findet jedoch keine Berücksichtigung in der Meldung des LKA 5 an das LKA 6.

Für die 15. KW (11. April 2016 bis 17. April 2016) wird Anis AMRI als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass nur die Observation zu 1. umgesetzt wird. Die Maßnahmen zu den weiteren priorisierten Personen können aufgrund der Kräftelage nicht umgesetzt werden.

Für die 16. KW (18. April 2016 bis 24. April 2016) wird Anis AMRI als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 2. der zu observierenden Zielpersonen

<sup>4419</sup> Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen (4. April 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 133-134, (Anordnung für die Dauer von drei Monaten - längstens bis zum 3. Juli 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen, Az. (348 Gs) 173 Js 12/16 (2145/16), (1. Juli 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 194-195 (Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten bis zum 30. August 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen (22. August 2016), Az. (348 G3) 173 Js 12/16 (2741/16), (22. August 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 215-216 (Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten bis zum 21. Oktober 2016).

<sup>4420</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (38-39).

<sup>4421</sup> Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen (4. April 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 133-134, (Anordnung für die Dauer von drei Monaten - längstens bis zum 3. Juli 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen, Az. (348 Gs) 173 Js 12/16 (2145/16), (1. Juli 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 194-195 (Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten bis zum 30. August 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Anordnung einer längerfristigen Observation unter Einsatz weiterer technischer Mittel, außerhalb von Wohnungen, auch zur Herstellung von Bildaufnahmen (22. August 2016), Az. (348 G3) 173 Js 12/16 (2741/16), (22. August 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 215-216 (Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten bis zum 21. Oktober 2016).

<sup>4422</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (38).

<sup>4423</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60. Zur Observation *Amris* siehe auch MAT A BE-15/19, Tgb.-Nr. 41/18-VS-V.

<sup>4424</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60.

<sup>4425</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (38).

<sup>4426</sup> Hinweis: Zu Priorisierungen *Amris* in den vorherigen Kalenderwochen 12 bis 24 siehe D.I.2.e)bb)aaa).

des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 2. (AMRI) am 22. April 2016 umgesetzt wird.

Für die 17. KW (25. April 2016 bis 1. Mai 2016) wird Anis AMRI als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 2. (AMRI) am 25. April 2016, am 26. April 2016 und am 29. April 2016 umgesetzt wird.

Für die 18. und 19. KW (2. Mai 2016 bis 15. Mai 2016) erfolgt durch LKA 54 keine Meldung zur Observation von Anis AMRI. Er wird demzufolge durch LKA 5 nicht an LKA 6 gemeldet und dort nicht in die Planung miteinbezogen.

Für die 20. KW (16. Mai 2016 bis 22. Mai 2016) wird Anis AMRI als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 1. (AMRI) am 17. Mai 2016 und am 20. Mai 2016 umgesetzt wird.

Für die 21. KW (23. Mai 2016 bis 29. Mai 2016) wird Anis AMRI als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet; es erfolgt der Zusatz: „Der Bedarf der Observation besteht nur, wenn der AMRI sich in der 21. KW tatsächlich in Berlin aufhält. Durch LKA 511 wird Anis AMRI nicht bei der Priorisierung berücksichtigt und demzufolge nicht an das LKA 6 gemeldet.

Für die 22. KW (30. Mai 2016 bis 5. Juni 2016) wird Anis AMRI als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 1a der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 1a (AMRI) umgesetzt wird.

Für die 23. KW (6. Juni 2016 bis 12. Juni 2016) wird Anis AMRI als 1. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Durch LKA 511 wird er als 2. der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 2. (AMRI) in der Zeit vom 6. Juni bis 8. Juni 2016 umgesetzt wird.

Für die 24. KW (13. Juni 2016 bis 19. Juni 2016) wird Anis AMRI als 1a der zu observierenden Zielpersonen des LKA 54 an LKA 511 gemeldet. Erbeten wird der Observationszeitraum 13. Juni 2016 bis 16. Juni 2016. Durch LKA 511 wird er als 2a der zu observierenden Zielpersonen des LKA 5 an LKA 6 gemeldet. Durch LKA 6 erfolgt die Rückmeldung, dass die Observation zu 2a (AMRI) umgesetzt wird.

Eine erneute Priorisierung durch LKA 54 findet in der Folgezeit nicht mehr statt.“<sup>4427</sup>

Die Observationsanforderungen wurden durchgängig mit folgendem Text begründet:

„Anis AMRI ist Angehöriger des islamistisch-jihadistischen Personenspektrums. Gemäß der vom LKA NRW übermittelten Erkenntnislage versuche AMRI offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen könne, AMRI halt sich derzeit in Berlin auf, reiste in der Vergangenheit jedoch häufig und spontan nach Dortmund. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach §89a StGB wird geprüft.“<sup>4428</sup>

Ab der 20. Kalenderwoche wurde ein zusätzlicher Hinweis eingebaut:

„Aus der aktuellen TKÜ haben sich aus den Gesprächen der letzten Tage Hinweise auf geplante Straftaten (Eigentumsdelikte/KV) ergeben. AMRI will dabei mit weiteren Personen tätig werden. Zu vollendeten Taten sei es wohl anscheinend noch nicht gekommen“<sup>4429</sup>

Auf die Drogendelikte, die aus der TKÜ ab Mai 2016 erkennbar waren, wurde das LKA 6 in den Observationsersuchen jedoch nicht hingewiesen, sodass diese bei den Observationen auch keine Rolle spielten. Die Zeiträume,

<sup>4427</sup> Antwort des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Anfrage des Sonderbeauftragten *Jost* (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 15, Bl. 10-21 (14-16) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4428</sup> Antwort des Polizeipräsidenten in Berlin auf die Anfrage des Sonderbeauftragten *Jost* (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 15, Bl. 10-21 (17-18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4429</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (40).

zu denen *Amri* observiert wurde, lagen stets von Montag bis Freitag und fanden im Zeitraum später Vormittag bis 23:00 Uhr statt.<sup>4430</sup>

Zu Koordinierung der Observationen gab der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, an, dass die Observationskräfte über die verschiedenen Aktivitäten und das Ziel der Observation informiert worden seien:

„Die Observationskräfte wussten darüber Bescheid, sowohl, dass er kategorisiert war als Gefährder, als auch, dass er dann diesen Anschlag – also aus dem Ursprungshinweis – plant. Und ich würde auch sagen, sie hatten, weil das ja laufende Prozesse waren, dann auch im Rahmen der Anforderung auch jeweils Hinweise auf die BtM-Szene gehabt, bzw. dass er sich dort dann versucht zu verdingen.

Und wir hatten im – das muss Ende Mai gewesen sein – auch noch mal versucht, eine Hundertschaft zu bekommen, die – da gab es dann verschiedene Varianten – entweder dann im Schlepptau des Observationskommandos unterwegs ist, um dann den Drogenverstoß tatsächlich festzustellen und ihn dann auch entsprechend dort bekannt zu machen, bzw. auch selbstständig dann als andere Variante in Bereichen streift, in denen sich *Amri* aufgehalten hat, und versucht, ihn dort beim Dealen festzustellen. Und auch diese Kräfte wurden informiert, was denn der Ursprungshintergrund war, dass er als – Na gut, das weiß ich nicht, ob ich das auch mit reingeschrieben habe, dass er kategorisiert ist. Allerdings wussten sie das, was wir an Informationen aus dem Behördenzeugnis hatten. Das hatte ich den Kollegen von der Hundertschaft mitgeteilt.“<sup>4431</sup>

In diesem Zusammenhang kritisierte der Zeuge *Jost*, dass TKÜ und Observation nicht im Einklang gestanden hätten. Während *Amri* vor Moscheen observiert wurde, aber nie zu Zeiten, in denen üblicherweise mit Drogen gehandelt wird – nachts und am Wochenende –, verpasste man so die Möglichkeit eines Haftbefehls:

„Ich habe mir dann von einem Kollegen, der bei der Staatsanwaltschaft Berlin über Jahre hinweg als Rauschgiftsachbearbeiter tätig war, mal die Gerichtspraxis schildern lassen. Er sagte mir: Hier in Berlin ist es so: Allein aufgrund einer TKÜ-Erkenntnis erlässt kein Richter einen Haftbefehl; aber es sei so, wenn man jemandem mit, meinerwegen aufgrund einer TKÜ-Erkenntnis oder auch sonst wie, Stoff in nicht gerade vernachlässigenswerter Menge erwischt, dann besteht durchaus die Chance für einen Haftbefehl.“<sup>4432</sup>

Zur Kritik, dass Observationen nie nachts oder am Wochenende stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin:

„Wir hatten im Jahre 2015 zwischen 30 bis 40 Observationsanordnungen, die ja alle einen Zeitraum von circa drei Monaten vorsehen. Und wir haben im Jahre 2015 in der Spitze, im März, 57 TKÜ-Maßnahmen zu laufen gehabt. Das zeigt so die Dimension dessen, womit wir zu tun hatten. Das heißt, dass der Aufwand, der betrieben wurde, trotzdem im Vergleich zu *Amri* – Wenn wir auf etwas über 40 Observationstage kommen, ist es an sich in der absoluten Zahl als gering einzuschätzen. Wenn man die Zeit ab dem 18. Februar nimmt, hat er aber im Vergleich zu anderen schon den Löwenanteil der uns zur Verfügung stehenden Zeit eingenommen.“<sup>4433</sup>

Dass aus der Observation *Amris* keine Erkenntnisse generiert werden konnten, lag laut der Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, nicht an der Personalknappheit, denn sonst hätte man sie informiert.<sup>4434</sup> Mit den Aussagen der Zeugen *C.* und *El-Saghir* konfrontiert, erklärte die Zeugin:

„Dann wäre es mein Fehler gewesen, wenn ich in dem Wissen, dass wir mehr Observationskräfte benötigen und ich aus dem Grunde die Entscheidung treffe, dass die Observation von *Anis Amri* abzubrechen ist – das wäre mein Fehler gewesen. Zu solch einer Konfrontation ist es aber nie gekommen. [...]

Also, ich darf Ihnen vielleicht zu den Abläufen von Observationen und den Festlegungen, wer in Berlin zu der Zeit observiert wird, sagen, dass wir vielfach uns zusammengesetzt haben, uns die Personen haben darlegen lassen aus den verschiedenen Phänomenbereichen und fachlich abgewogen haben, wen wir auf Nummer eins setzen und wer nachrangig zu einem späteren Zeitpunkt oder vielleicht sogar gar nicht mehr observiert wird. Da mag es sein, dass der *Anis Amri* zu dem Zeitpunkt des Protokolls auf Nummer eins war;

<sup>4430</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (40).

<sup>4431</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (*Zeuge K.*), S. 60.

<sup>4432</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (*Zeuge Jost*), S. 23.

<sup>4433</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (*Zeuge El-Saghir*), S. 43.

<sup>4434</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (*Zeugin Porzucek*), S. 18-19.

das kann sein. Er war es aber auf keinen Fall während der gesamten Zeit, sodass der Zeitpunkt des Abbruchs – –<sup>4435</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, erklärte weiter, dass ihr weder vom Zeugen *Axel B.* noch vom Zeugen *El-Saghir*, beide LKA Berlin, berichtet worden sei, dass man mehr Observationskräfte brauche und dass die Observation *Amris* auf keinen Fall beendet werden dürfe. Der Zeugin war auch bis dato unbekannt, dass *Amri* die höchste Priorisierung hatte bis zur Beendigung der Observation.<sup>4436</sup>

Im *Jost*-Bericht heißt es zur Häufigkeit und baldigen Einstellung der Observationen:

„Gleichwohl ist es kaum nachvollziehbar, wenn in einem Zeitraum von weit mehr als sechs Monaten eine Umsetzung der Maßnahme an gerade einmal 30 Tagen erfolgt. Genauso unverständlich ist es, dass schon vor Ende der ‚Laufzeit‘ des ersten richterlichen Beschlusses die Observation faktisch eingestellt, gleichwohl noch zweimal eine Verlängerung der richterlichen Anordnung erwirkt und dann auch von dieser kein Gebrauch gemacht wurde.

Die von Generalstaatsanwaltschaft und Polizei hierzu gegebene Erklärung, man habe für den Fall plötzlich auftretender neuer Erkenntnisse, insbesondere aus der parallel laufenden TKÜ, ohne Zeitverzug reagieren und ggf. die Observation AMRIs wiederaufnehmen wollen, überzeugt nicht.“<sup>4437</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, gab zu Bedenken, dass ein Observationsbeschluss nicht bedeute, dass die fragliche Person dann ständig observiert werde:

„Das, was wir uns als ermittelnde Dienststelle rausnehmen, ist, dass wir eine taktische, einsatztaktische Bewertung dann im Anschluss vornehmen. Es wird jetzt nicht jeder Mensch, zu dem ein richterlicher Observationsbeschluss vorliegt, von dem Moment an, wo der Beschluss bei uns aufschlägt, 24 Stunden tages- und wochenlang observiert. Das ist sicherlich nicht leistbar - ich glaube, da verrate ich aber auch kein Geheimnis –; das ist aber auch nicht im Sinne des Verständnisses, wie wir in Deutschland, in Berlin leben wollen und wie wir Recht auslegen und wie wir auch ressourcenschonend ermittlungstaktisch vorgehen. Eine Observation ist nicht das hundertprozentige Allheilmittel. Wir wollen ja observieren, um bestimmte Erkenntnisse als Zugewinn zu erlangen, um dann weiter den Ermittlungsvorgang in die für uns vorgesehene Richtung zu entwickeln.“<sup>4438</sup>

Und weiter zum Fall *Amri*:

„Und bei *Anis Amri*: Die exakte Zahl der Observationstage, nein, die hat mich zu der Zeit, als es noch aktuell war, so nicht erreicht. Wenn wir zu dem Zeitpunkt, als *Anis Amri* bei uns zwar im Fokus war, aber eben eine nachgeordnete Rolle gespielt hat, der Meinung gewesen wären, wir kriegen es aufgrund fehlender Kapazitäten für uns nicht zufriedenstellend auf die Reihe, auch *Anis Amri* zu observieren, dann dürfen Sie mir glauben, dass ich als Kriminalbeamtin, als verantwortungsbewusste Dienststellenleiterin das nicht einfach so hingenommen hätte. Dann hätten wir entsprechend Meldungen über unsere Amtsleitung gemacht und hätten uns Kapazitäten aus benachbarten Dienststellen geholt, andere Bundesländern. Das ist durchaus üblich.

Also die Frage, die Sie formuliert haben, dass die geringe Zahl an Observationstagen in Richtung *Anis Amri* damit zu erklären wäre, weil wir zu wenig Observationskräfte hatten, die weise ich hier in aller Form zurück, weil das würde bedeuten, dass ich ein Problem wirklich ignoriert hätte und mit Wissen und Wollen eine Einschätzung meiner Leute vom Tisch gewischt hätte, weil wir nicht genügend Kräfte hatten. Das hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.“<sup>4439</sup>

Zur Priorisierung von Observationen sagte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin:

„Seinerzeit hatten wir so einen verkürzten Prozess für die Observationspriorisierung. Das heißt, wir haben als Dezernat 54 unsere Bedarfe zusammengetragen, standen allerdings auch in Konkurrenz mit anderen Dezernaten des LKA 5 und mit der gesamten Behörde. Das heißt, wenn das LKA 4 beispielsweise im Bereich

<sup>4435</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 19.

<sup>4436</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 19-20.

<sup>4437</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (41).

<sup>4438</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 17.

<sup>4439</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 17.

der qualifizierten Einbruchskriminalität, Raubdelikte etc. auch einen Bedarf hatte, dann ist das alles an das LKA 6, an die operativen Dienste, herangetragen worden. Wir hatten uns irgendwann mal intern geeinigt, dass wir die Observationspriorisierungen zumindest mit unseren eigenen Dezernaten in der Abteilung abstimmen, wo dann regelmäßig so was wie ‚zeitlich kritisch‘ eine Rolle spielte oder ein Strafverfahren, wo eine gewisse Verfahrensreife erreicht ist und eine Observation erforderlich ist. Also, wir haben dann den Bedarf gesammelt, haben ihn dann weitergegeben zentral als ein Schreiben an die Abteilung ‚Operative Dienste‘, und seinerzeit haben wir eine Rückmeldung erhalten. Also, wie er observiert wurde bzw. ob er observiert wurde, lag dann in den Händen des LKA 6, und wir haben dann zentral über unser Dezernat 511, also Grundsatz-/Querschnittsaufgaben, die Rückmeldung erhalten: wird observiert oder nicht.

Mitunter hatten wir auch im LKA 54 intern ein Konkurrenzverhalten, wenn es darum ging: ‚Wir haben den einen oder anderen Gefährder, der muss halt gefahrenabwehrend noch mal observiert werden - das ist kein Strafverfahren -, um dort die Sachbearbeitung auf den Weg zu bringen, ohne dass jetzt was Aktuelles oder Akutes ansteht‘, sodass Konkurrenzverhältnisse an unterschiedlichsten Fronten gegeben waren. [...]

Vielleicht ist es eine klägliche Zahl an Observationen, aber im Vergleich sind wir zu einer Fülle an Observationstagen gekommen, die halt anderen in der Zeit nicht gegönnt waren. Und das war regelmäßig der Fall. Mitunter wurde der Bedarf, wenn Amri bei uns dann auf Platz zwei stand, weil noch ein Verfahren lief, erst gar nicht weitergeleitet, weil man wusste: Das LKA 6 wird mit der Handvoll Observationsgruppen da nicht weiterkönnen.<sup>4440</sup>

Eine 24/7-Observation sei jedoch selten und sehr personalintensiv:

„Also, ich glaube, mit mehr Observationskräften hätte man das auch in Erwägung ziehen können. Wir haben die eine oder andere 24/7-Observation gehabt in anderen Sachverhalten, aber nur für eine kurze Zeit, weil sie dann mehr als nur ein Team in Anspruch nimmt. Dann können Sie wirklich davon ausgehen: Bei einer 24/7-Observation haben Sie so gut wie kein Observationsteam, was noch intensiv und in der Breite was anderes macht.“<sup>4441</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, stellte die Bearbeitung der TKÜ – die seinen Angaben nach über die Monate stets gleich hoch priorisiert wurde – mit den Änderungen im Bereich der Observationen gegenüber:

„Der Unterschied, auf den Sie jetzt wahrscheinlich hinauswollen, ergibt sich daraus, dass entsprechend dann irgendwann keine Observationskräfte mehr zur Verfügung standen bzw. Amri halt im Rahmen der Priorität nicht mehr auf Position eins gesetzt wurde. [...]

Ich hatte allerdings auch gesagt, dass ich es nicht an der Gefährlichkeit festmachen will. Ich hatte nur gesagt, dass es für mich in der Bearbeitungstiefe bei der TKÜ keine Änderung gab. Allerdings, wenn Sie das jetzt auf die Einschätzungen der verschiedenen Vorgänge im LKA 54 beziehen und die damit einhergehenden Observationspriorisierungen, dann muss es dort eine andere Einschätzung gegeben haben, an der ich allerdings auch nicht beteiligt war.“<sup>4442</sup>

Der Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, wurden die Observationen für die 23. Kalenderwoche im Jahr 2016 vorgehalten. Dort sind auf den Plätzen 1 a) und b) zwei Observationen nach ASOG priorisiert, während *Amri*, für den ein Observierungsbeschluss bestand, auf Platz 2 stand.<sup>4443</sup> Sie antwortete auf die Frage, warum eine Observierung nach ASOG größere Priorität habe, dass es möglich sei, dass es sich dabei auch um einen wertigen Vorgang handle, der aber beispielsweise noch nicht ausermittelt genug sei, um ein Verfahren nach § 89a StGB einzuleiten und man eben für die Einleitung eben jenes Verfahrens die Beweise durch die Observation brauche.<sup>4444</sup>

Der Zeuge *Jost* gab an, dass weder die Erkenntnisse aus der TKÜ noch sonstige Hinweise Anlass dazu gegeben hätten, die Beibehaltung der Einstellung der Observation zu hinterfragen. Eine Observationsanordnung „auf Vorrat“ sei jedoch nicht nur unnötig, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>4445</sup> In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss machte der Zeuge *Jost* deutlich:

<sup>4440</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 66-67.

<sup>4441</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 67.

<sup>4442</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 23.

<sup>4443</sup> Observierungspriorisierung für die 23. KW des LK 51 (1. Juni 2016), MAT A BE-1-3, Ordner 15, Bl. 162-165 (162-163). – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4444</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 48.

<sup>4445</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (41-42).

„Ob man beim LKA Berlin irgendwelche Motivationen hatte, die Observation so zu führen, wie man sie geführt hat, nämlich gar nicht oder schlecht, das weiß ich nicht. Aber es ist tatsächlich so: Die Observation war miserabel. Zum einen wurde sie viel zu früh eingestellt, nämlich am 15.06. Zum zweiten gab es nach meiner Kenntnis und nach dem, was ich den Akten entnommen habe, keine vernünftige Koordination zwischen Sachbearbeitung und Observation. Die liegen ja hier in Berlin bei verschiedenen Dienststellen. Das LKA 5 bearbeitet, macht die Sachbearbeitung, also hier meinetwegen Staatsschutz oder hier sozusagen hilfsweise auch noch BtM, und die Observanten, die observieren; die machen sonst nichts. Und um es mal ganz grob zu sagen: Nach Aktenlage war es so: Die Observanten, die wussten gar nicht, wen sie observieren - also wen, schon, aber nicht weswegen, ja. [...]

Es gab einen drastischen Fall - ich habe den auch im Bericht geschildert -, da standen die Observanten sechs Stunden an einem Objekt und haben auf Amri gewartet, dass der irgendwann mal rauskommt, und aus der TKÜ ergab sich, dass der am anderen Ende der Stadt war und gedealt hat.“<sup>4446</sup>

Der Zeuge *Jost* gab in seinem Abschlussbericht die Einschätzung ab, dass nicht schwer gewesen sei, in Berlin einen Observationsbeschluss zu bekommen, daher habe er diese Vorratsbeschlüsse als „unnötig“ bezeichnet. Es hätte seines Wissens nach maximal zwei Tage gedauert, zumal vom Gericht nie irgendwelche Bedenken geäußert worden seien.<sup>4447</sup>

Dass es sich bei seiner Einschätzung, die Observation hätte wegen des Verdachts des BtM-Handels wieder aufgegriffen werden sollen, nicht um eine unzulässige Umwidmung handele, argumentierte der Zeuge *Jost* so:

„Aber so ohne eingehende Prüfung würde ich sagen, hätte ich da kein Problem - zumal ja damit, wenn wir es mal Umwidmung nennen wollen, nicht verbunden gewesen wäre die Tatsache, dass man sich nun dem Ursprungsvorwurf, nämlich der versuchten Beteiligung an einem Verbrechen, nun gar nicht mehr widmet. Wenn sich nun im Zuge der weiteren TKÜ oder Observation ergeben hätte, dass Amri mit jemandem telefoniert, der ihm zwei Kalaschnikows übergeben soll, und er sich anschließend mit dem getroffen hätte, dann hätte man das natürlich auch observiert. Also, damit hätte ich nun wirklich kein Problem gehabt.

Dann sah ich also ein viel größeres Problem darin, dass man Observationsbeschlüsse erwirkt, die Observation abbricht und dann zwei weitere Beschlüsse erwirkt, obwohl gar keine Observation mehr stattfindet. Das halte ich für rechtlich bedenklicher, nämlich diese Beschlussvorratshaltung.“<sup>4448</sup>

Am 15. Juni 2016 wurde die Observation *Amris* eingestellt, obwohl dies im Rahmen des richterlichen Beschlusses noch bis zum 21. Oktober 2016 möglich gewesen wäre. Es erfolgte keine erneute Priorisierung *Amris* durch das LKA 54, weshalb durch das LKA 62 keine weitere Observierung umgesetzt wurde.<sup>4449</sup>

Die von der Generalstaatsanwaltschaft beantragten Verlängerungsbeschlüsse erließ das AG Tiergarten dann am 1. Juli 2016.<sup>4450</sup> Dieser richterliche Beschluss vom 1. Juli 2016 zur Verlängerung der Observationsmaßnahmen kam somit faktisch niemals zur Anwendung.

## 2) Mögliche Gründe für die unterbliebene Priorisierung Amris

Im Fall Amri sei er, so der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, im Nachgang erstaunt gewesen, dass *Amri* im letzten Priorisierungsprotokoll des LKA 54 vom 7. Juni 2016 auf dem ersten Platz gestanden habe, in den nachfolgenden Wochen dort aber gar nicht mehr auftauchte – „also quasi von der Priorisierung eins auf null, weg“<sup>4451</sup>:

„Das ist ja eine Sache, die auch für mich bis heute nicht so wirklich erklärbar ist. Ich hätte verstanden oder könnte verstehen, wenn man sagt: Wir machen jetzt prioritär nur noch Linksextremismus die nächsten vier Wochen. [...] Aber dem war auch nicht so. Also von daher ist es mir bis heute unerklärlich, warum Amri

<sup>4446</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 36-37.

<sup>4447</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 50.

<sup>4448</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 49.

<sup>4449</sup> Stellungnahme des Polizeipräsidenten Berlin zur Anfrage des Sonderbeauftragten in Ergänzung der Anfrage vom 16.5.2017 zum Thema Einstellung der Observation (19. Juli 2017), MAT A BE 1-3 Ordner 15, Bl. 10 (16) - VS-NfD – insoweit offen; Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. April 2018, S. 14-15.

<sup>4450</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (451).

<sup>4451</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 99-100.



gar nicht mehr, auch in der Folge nicht, noch mal irgendwie - ‚Jetzt gucken wir noch mal, was macht denn der eigentlich, der Bursche‘ – draufkam. Das ist für mich nur erklärlich, dass man sagt, man hat ihn völlig aus dem Auge verloren. Und dann am 21.09.: Huch! Und irgendwie haben wir jetzt keine Möglichkeit mehr, zu verlängern, dann lassen wir es.“<sup>4452</sup>

In der „Berliner Chronologie“ wurden die Gründe für nicht Nichtpriorisierung *Amris* so zusammengefasst:

„Im LKA Berlin wird folgende Entscheidung getroffen: Weil durch die bislang durchgeführten umfangreichen verdeckten Maßnahmen keine gefahren- oder verdachtserhärtenden Anhaltspunkte festgestellt werden konnten und daher die bisherige Priorisierung der vorhandenen Observationskapazitäten zu überprüfen ist, wird die Observation von Anis AMRI vorläufig eingestellt.

In die Abwägung wird auch die Überlegung einbezogen, dass die zusätzlich zur Observation durchgeführten TKÜ-Maßnahmen fortgeführt werden (vgl. den Eintrag vom 21. September 2016). Die sich hieraus ergebenden Inhalte werden im Gesamtzeitraum der Maßnahmen überwiegend tagesaktuell durch mehrere Mitarbeitende des LKA Berlin unter Einbindung von Dolmetschern ausgewertet.

Um im Fall einer neuen Informationslage die Observationsmaßnahmen sofort wieder aufnehmen zu können, regt das LKA Berlin Verlängerungsbeschlüsse für sowohl die TKÜ- als auch die Observationsmaßnahmen bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin an.“<sup>4453</sup>

Der Zeuge C., LKA Berlin, erläuterte, dass das Ende der Observationen *Amris* am 15. Juni 2016 nur ein faktisches Ende dargestellt hätte, da man einfach keine Argumente dafür gehabt habe, ihn weiterhin höher zu priorisieren. Es habe innerhalb der Abteilung 5 des LKA Berlin einen „ständigen Kampf um die Ressource Observationskräfte“ gegeben, darüber hinaus dann noch mit weiteren Abteilungen.<sup>4454</sup> Die Entscheidung, *Amri* nicht weiter zu observieren, sei dann auch im GTAZ am 15. Juni 2016 mitgeteilt worden.<sup>4455</sup> Weiter sagte er:

„Was ich zum Ausdruck bringen wollte, war, dass wir uns nicht mehr durchsetzen konnten - also wir als Kommissariat - gegen die Bedarfsträger der anderen Dienststellen mit unserem Wunsch, Herrn Amri zu observieren. Schon im Dezernat hatten wir da starke Konkurrenz. Und bei dieser Sitzung war ja auch mein Dezernatsleiter dabei, und der hat dann eben so kommuniziert.“<sup>4456</sup>

Auf die Frage, warum der Dezernatsleiter dies so entschieden habe führt er weiter aus:

„Na, weil wir natürlich die Ergebnisse der Observation und der TKÜ in diversen Runden kommuniziert haben, und die Bewertung kann er ja selbst treffen. Also, wenn er sich für uns erkennbar aus seinem religiösen Umfeld entfernt, hin zu Drogen und Allgemeinkriminalität [...]

Es ist so, dass tatsächlich wir ihn auch gerne weiter hätten observieren lassen, jetzt nicht nur unbedingt, weil er ein gefährlicher Islamist war, sondern auch, um seinen Drogenhandel irgendwie nachweisen zu können. [...]

Also, es ist so, dass wir wöchentlich uns zusammengesetzt haben und die Kandidaten, die zur Observation anstehen, vorgeschlagen haben. Und da war lange Zeit bei uns im LKA 541 Amri auf Position eins und war es auch zu diesem Zeitpunkt noch - für uns. Nur aus anderen Bereichen waren Leute wichtiger.“<sup>4457</sup>

Der Grund sei laut Zeuge *Axel B.* gewesen, dass das LKA Berlin kaum Kapazitäten gehabt und daher vor einem „ständigen Priorisierungsproblem“ gestanden habe.<sup>4458</sup> Nach dem sog. Gefährderkonzept sei das LKA Berlin im Umgang mit Gefährdern zur Durchführung bestimmter Standardmaßnahmen angehalten gewesen. Dazu zählten etwa die regelmäßige Feststellung von Aufenthaltsorten der Gefährder, die Erstellung von Kontakt- und Bewegungsbildern sowie deren Ausschreibung.<sup>4459</sup> Vor dem Hintergrund, dass *Amri* sich seit Mitte Mai 2016 verstärkt

<sup>4452</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 100.

<sup>4453</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (451).

<sup>4454</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 139.

<sup>4455</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 139.

<sup>4456</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 139.

<sup>4457</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 139-140.

<sup>4458</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60.

<sup>4459</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60, 105.

den Betäubungsmitteln hinwendete, hätte man sich aus Sicht der Berliner Polizei ab einem gewissen Punkt umgekehrt die Frage stellen müssen, „Wie lange lauft ihr denn noch einem Rauschgifthändler hinterher und erkennt gar nicht, dass ihr hier noch eine ganze Palette an anderen Gefährdern habt?“<sup>4460</sup> Weiter führte der Zeuge aus:

„Wir hatten, glaube ich, am Ende des Jahres 2016, wenn ich mich nicht irre, 74 Gefährder. Davon waren, ich sage mal, die Hälfte noch in Berlin, ein Teil war in Haft, ein Teil war im Ausland. So. Und dann lassen wir es mal von mir aus 35 sein. So. Diese Menschen, die sind alle erst mal grundsätzlich gefährlich, Gefährder. Die müssen mit Maßnahmen überzogen werden. In jeder Sitzung müssen wir überlegen, also in jeder Woche: Wer wird priorisiert, mit welchen Maßnahmen? – Ich könnte sozusagen, wenn ich wollte, am liebsten alle machen und ständig und permanent; aber ich muss ja auch erst mal die Frage stellen: Wer hat jetzt Priorität?“<sup>4461</sup>

Schließlich sei in die Abwägung eingeflossen, dass die bis dato durchgeführten Observationsmaßnahmen keine gefahren- oder verdachtserhörenden Anhaltspunkte ergeben hätten und die gegen *Amri* parallel durchgeführten TKÜ-Maßnahmen fortgeführt wurden.<sup>4462</sup>

Der Zeuge *Jost* drückte sein Unverständnis dafür aus, dass weitere Observationen für *Amri* trotz bestehenden Beschlusses nicht weiter beantragt worden seien. Dies aus Kapazitätsgründen nicht zu tun, mache wegen der Struktur des LKA Berlin keinen Sinn:

„Das hätte meines Erachtens einen Sinn gegeben, wenn Sachbearbeitung und Observation tatsächlich in einem Bereich tätig wären, also wenn das sozusagen dieselbe Dienststelle wäre. Dann könnte ich mir vorstellen, dass die Observanten aus dieser Dienststelle sagen: Wir sind voll bis zur Kragenspitze; es geht nicht mehr. – Aber das war ja hier nun gerade nicht der Fall, sondern der Grund – zumindest nach Aktenlage – dafür, dass keine Observation mehr stattfand ab 15. Juni, war, dass keine Observation mehr beantragt wurde. Und warum diese Anträge nicht mehr gestellt wurden, das hat sich mir nicht erschlossen. Ich habe keinen Grund dafür gefunden. [...]

Es endet einfach mit dem letzten Antrag für die Observation vom 15.06., und dann ist Funkstille. Aber es ist natürlich so: Diese Anträge an das LKA 6 zur Durchführung der Observation, die stellt ja nicht der einzelne Kriminalkommissar oder Kriminaloberkommissar, und seine Vorgesetzten wissen von nichts, sondern das geht ja die Hühnerleiter rauf und wieder runter. Das heißt: Wenn solche Anträge gestellt werden, dann wird das irgendwo oben abgezeichnet und weitergeleitet und an anderer Stelle auch noch mal abgezeichnet.

Umgekehrt heißt das aber dann: Wenn diese Anträge plötzlich ausblieben, hätte es eigentlich irgendeinem Vorgesetzten mal auffallen müssen.“<sup>4463</sup>

Eine Einschätzung zu den Kapazitätsgrenzen bei Observationen gab *Stefan Redlich* – als leitender Mitarbeiter der Abteilung 6 des Landeskriminalamts Berlin seit Juni 2016 verantwortlich für Observationen durch die Mobilien Einsatzkommandos (MEK) – vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zu Protokoll. Es habe bei den Mobilien Einsatzkommandos kein Kapazitätsproblem gegeben. Man hätte *Amri* observieren können; den Mobilien Einsatzkommandos seien jedoch keine entsprechenden Aufträge aus Ermittlungsbereichen zugewiesen worden.<sup>4464</sup>

Konkret berichtete der Zeuge *Stefan Redlich* dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses, wie die Liste der zu observierenden Personen im Allgemeinen zustande kam. Der Staatsschutz habe bestimmte Phänomenbereiche: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus. Die Observationsbedürfnisse aller Bereiche würden bei einer zentralen Stelle im Staatsschutz vorgetragen, und diese zentrale Stelle im Staatsschutz erstelle dann eine Liste.<sup>4465</sup> Der Staatsschutz entscheide, wer observiert werden soll. Laut Zeugen *Redlich* sei das bereits

<sup>4460</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60.

<sup>4461</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 96.

<sup>4462</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 47.

<sup>4463</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 60.

<sup>4464</sup> Tagesspiegel „Wir hätten *Amri* observieren können“ (29. Mai 2020), <https://www.tagesspiegel.de/berlin/anschlag-auf-dem-breit-scheidplatz-wir-haetten-amri-observieren-koennen/25873552.html> (zuletzt aufgerufen am 30. Juni 2020).

<sup>4465</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 21.

2016 zutage getretene Grundproblem gewesen, dass Gefährder oftmals auf den hinteren Positionen der Listen landeten und damit aus der tatsächlich umzusetzenden Beobachtung durch MEKs herausfielen.<sup>4466</sup>

*Amri* sei hingegen nach dem 15./16. Juni 2016 kein einziges Mal mehr auf den Listen aufgetaucht, auch nicht auf den hintersten Positionen. Warum der Staatsschutz ihn nicht mehr benannt habe, war dem Zeugen *Stefan Redlich* allerdings nicht bekannt. Fakt sei jedoch, dass eine Observation *Amris* durch die MEKs möglich gewesen wäre. Dies gehe „im Bereich islamistischer Gefahr immer“, da es schließlich um Leben gehe, was etwas anderes sei als Drogen oder Eigentum.<sup>4467</sup>

2016 habe der Zeuge *Redlich* das Verfahren zur Bestimmung der zu observierenden Personen überarbeitet und die Zahl der Gefährder, die man hätte observieren können, „massiv erweitert“. Es seien in den Monaten deutlich mehr Gefährder observiert worden als zuvor, doch *Amri* sei seit Mitte Juni 2016 nicht mehr dabei gewesen.<sup>4468</sup> Die Entscheidung, *Amri* nicht weiter observieren zu lassen, könne nicht auf Grund von fehlenden Kapazitäten im MEK-Bereich getroffen worden sein.<sup>4469</sup> Man habe im Gegenteil für die auf strafprozessualer Grundlage erfolgenden Observationen Ende Mai, Anfang Juni 2016 immer Ressourcen bereitgestellt, wenn der Staatsschutz *Amri* auf seiner Prioritätenliste benannte.<sup>4470</sup>

Ein Grund für die unterbliebene Priorisierung *Amris* nach dem 15. Juni 2016 sei laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, gewesen, dass sich das Mittel der Observation an einem gewissen Punkt „ausreize“, weil jeder irgendwann bemerke, dass er observiert werde. Ermittlungstaktisch müsse man irgendwann Alternativmaßnahmen erwägen.<sup>4471</sup>

In der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016 wurde der Gefährdungssachverhalt zur Person *Amri* erneut thematisiert:

- „– Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommen die Teilnehmer überein, dass derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar ist. Weiterhin wird von den Teilnehmern festgehalten, dass die Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein sollte.
- BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort.
- LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.“<sup>4472</sup>

Die Entscheidung, *Amri* nicht weiter zu observieren, sei, so der Zeuge *Axel B.*, letztlich auf die Priorisierung anderer – zum damaligen Zeitpunkt 74 (bzw. 35 auf freiem Fuß befindliche) – Gefährder wie auch die fehlende Personalstärke zurückzuführen gewesen. Ferner sei eine Fokussierung auf einen einzigen Gefährder generell nicht sachgerecht und würde die Gefahr einer Enttarnung tendenziell erhöhen.<sup>4473</sup>

Das LKA 54 habe sehr wohl auch nach dem 15. Juni 2016 noch darüber nachgedacht, *Amri* zu observieren, weil er nach wie vor Gefährder gewesen sei. Dies sei aber ein ständiger Prozess gewesen und zum damaligen Zeitpunkt seien andere Gefährder priorisiert worden.<sup>4474</sup> Aus heutiger Sicht sei die Entscheidung, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, *Amri* nach dem 15. Juni 2016 nicht mehr zu observieren, „schlicht und einfach falsch“ gewesen.<sup>4475</sup>

Die Observation *Amris* wurde am 15. Juni 2016 beendet, weil dieser nach Angaben des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, in den Drogenhandel abdriftete.<sup>4476</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, beantragte jedoch eine Verlängerung

<sup>4466</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 22.

<sup>4467</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 22.

<sup>4468</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 23.

<sup>4469</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 33.

<sup>4470</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Redlich* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 43. Sitzung vom 29. Mai 2020, S. 42.

<sup>4471</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S. 57.

<sup>4472</sup> Protokoll der 1358. Sitzung der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (15. Juni 2016), MAT A BKA-10-5, Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 34 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4473</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S. 83.

<sup>4474</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. April 2018, S. 15.

<sup>4475</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S. 60.

<sup>4476</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *B-2* in der 12. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 20. April 2018, S. 15.

der Observationsbeschlüsse, weil – und das sei für ihn Konsens gewesen – die Observation nicht beendet gewesen sei, man jedoch andere Prioritäten gesetzt habe. Man hätte so jedoch bei frei werdenden Kapazitäten noch Erkenntnisse gewinnen können, ohne dass man zusätzlich auf neue Beschlüsse warten müsse.<sup>4477</sup>

Den Einstellungsgrund „unislamisches Verhalten“, das vom Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, in seiner Zeugenaussage angesprochen wurde, kritisierte der Sonderbeauftragte *Jost* in seinem Abschlussbericht, da in den Verlängerungsanträgen das LKA Berlin auf neue Kontaktpersonen aus der Berliner Salafistenszene hingewiesen wurde und *Amri* radikal-islamistische Moscheen besuche. Dies stehe also im Widerspruch zu dem genannten Einstellungsgrund. *Jost* weist in diesem Zusammenhang auf ein Protokoll der Sitzung AG „operativer Informationsaustausch“ vom 15. Juni 2016 hin, in dem auf Kapazitätsgrenzen hingewiesen wurde.<sup>4478</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, kritisierte, dass das LKA NRW mehrfach in Telefonaten mit dem LKA Berlin angeregt habe, *Amri* zu observieren. Während das LKA NRW dies für sachgerecht gehalten habe, habe das LKA Berlin hierfür keine Notwendigkeit gesehen.<sup>4479</sup> Auf die Frage, ob der Zeuge *M.*, LKA NRW, den Eindruck gehabt habe, dass das LKA Berlin niemals die Absicht gehabt habe, *Amri* weiter unter polizeilicher Beobachtung zu halten, erklärte er:

„Also, ich hatte das vorhin ja auch in meinem Vortrag angesprochen, dass die Bereitschaft, dort Observationen durchzuführen, immer mehr abgenommen hat und nicht spürbar vorhanden gewesen ist.“<sup>4480</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter der LKA Berlin, konnte sich aus seinen persönlichen Erfahrungen und Erlebnissen nicht vorstellen, dass es im LKA Berlin ein Interesse gegeben haben könnte, *Amri* gerade nicht festzusetzen.<sup>4481</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, stellte fest, dass die nur eingeschränkte Observation *Amris* einen Fehler dargestellt habe:

„Ich hatte ausgeführt, dass in dem Bericht des Sonderbeauftragten Bruno Jost neben der Frage des Runterschreibens der Drogengeschäfte von *Amri* zentral als Fehler die fehlende Koordination zwischen Observation und TKÜ festgestellt worden ist. Diese Koordination hat praktisch gar nicht stattgefunden, und man hat auch Teile der TKÜ gar nicht ausgewertet oder erst nach dem Anschlag dann ausgewertet.“

Die Ursache dafür sehe ich erstens in fehlenden Ressourcen, aber zweitens in der Grundsatzentscheidung im damaligen GTAZ, die Gefährlichkeit von *Amri* zu niedrig einzustufen – aus heutiger Sicht zu niedrig einzustufen – und ihn als kriminellen Drogenhändler zu werten, aber nicht als potenziellen Attentäter und nicht als eine besondere Gefahr in staatschutzrechtlicher Hinsicht zu betrachten. Man hat gesagt: Das ist ein Krimineller. – Und deshalb ist diese TKÜ viel zu früh beendet worden, und deshalb hat auch diese Observation völlig ungenügend stattgefunden, zu völlig ungenügenden Zeiten.“<sup>4482</sup>

Der Sonderbeauftragte *Jost* kritisierte in seinem Abschlussbericht die in diesem Fall unterbliebene Sachleitung durch die Generalstaatsanwaltschaft, da diese als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Observationen zwar beantragt und angeordnet habe, jedoch die Umsetzung dann nicht weiter verfolgt habe. Sie habe keine Kenntnis von den Ergebnissen der Observation und deren Einstellung nach sechs Wochen gehabt.<sup>4483</sup>

Der Zeuge *LOStA Feuerberg* gab an, er habe von der Polizei, bis auf wenige Ausnahmen, zunächst nur mündliche Informationen über den Stand der Maßnahmen erhalten. Er habe jedoch wegen der besonderen Belastungssituation des LKA 54 auch keine schriftlichen Belege verlangt.<sup>4484</sup> Zudem sei er, trotz seines Dienstranges, nicht in der Position gewesen, der Polizei konkrete Vorgaben über Zeit und Intensität der Überwachung sowie vor allem auch die Prioritätensetzung bei Observationseinsätzen zu machen.<sup>4485</sup> Es gelte die Regel, dass die Staatsanwaltschaft über das „Ob“ einer Maßnahme entscheide und die Polizei über das „Wie“. Hierzu zähle insbesondere auch die Prioritätensetzung bei Observationseinsätzen.<sup>4486</sup> Zudem habe er sich zum damaligen Zeitpunkt durch die

<sup>4477</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 72.

<sup>4478</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (43).

<sup>4479</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 58.

<sup>4480</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 82-83.

<sup>4481</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 42.

<sup>4482</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 150.

<sup>4483</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (44).

<sup>4484</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 16.

<sup>4485</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 16-17.

<sup>4486</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 16-17.

Sachbearbeitung ausreichend informiert gefühlt und sei bei jeder anstehenden Einzelentscheidung konsultiert worden. Es fand, so der Zeuge *Feuerberg*, „ein enger und auch vertrauensvoller Austausch statt.“<sup>4487</sup> Es war für ihn auch nachvollziehbar, dass die Observation *Amris* noch vor Erschöpfung der gerichtlichen Genehmigung beendet wurde, zumal er in seinem eigenen Bereich andere Verfahren führte, die brisanter erschienen seien.<sup>4488</sup>

Im Nachgang habe der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, für sich festgestellt, dass es „sicherlich hilfreich“ gewesen wäre, wenn er selbst noch einmal in Bezug auf den Fortgang des Falles nachgehakt hätte. Zur Erklärung ergänzte er gleichwohl, dass sich sein Bereich auch damals in einer Phase mit weiteren BAOen befunden hätte.<sup>4489</sup>

Die Zusammenarbeit der Generalstaatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens und dem LKA Berlin als ermittelnde Polizeibehörde lobte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, jedoch als sehr eng und effektiv. Man habe zum damaligen Zeitpunkt in Berlin eine Vielzahl von Fällen und Gefährdern gehabt, weshalb Polizei und Staatsanwaltschaft sehr direkt zusammen gearbeitet hätten. LOSTa *Feuerberg* sei beim Zeugen *Axel B.* bei Einsatzlagen „auf der Befehlsstelle“ gewesen und habe unter anderem auch direkt mit den Kommissariatsleitern gesprochen. Er habe das als eine sehr konstruktive Zusammenarbeit empfunden. Anders hätte man es „kaum geschafft bei dieser Anzahl an Fällen“.<sup>4490</sup>

Im Ausschuss wurde zudem die Frage diskutiert, ob die Observationen deswegen so früh beendet wurden, weil Observationen im linksextremistischen Spektrum höher priorisiert worden seien. Die Frage kam im Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin auf<sup>4491</sup> und wurde in Medienberichten aufgegriffen.<sup>4492</sup>

Auf die Frage, ob sich der damalige Innensenator *Frank Henkel* (CDU) oder dessen Staatssekretär bei ihm gemeldet hätten, um auf die Observationsmaßnahmen des LKA Berlin dergestalt Einfluss zu nehmen, den Linksextremismus in der Rigaer Straße in Berlin stärker zu priorisieren, antwortete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, dass er sich bei Senator a. D. *Henkel* nicht daran erinnern könne. Bei seinem derzeitigen Staatssekretär, so der Zeuge *Steiof*, komme dies „schon mal vor“, jedoch selten. Abstrakt formuliert, nehme ein Innensenator durchaus Einfluss auf eine Polizei, wenn es um politische Richtlinien oder öffentlichkeitsträchtige Fragen gehe.<sup>4493</sup> Im Unterschied dazu klinge er sich jedoch nicht in operative Maßnahmen ein:

„Ein Innensenator nimmt auf eine Polizei immer Einfluss, weil es natürlich auch um die Frage öffentlichkeitsträchtiger Dinge geht oder auch politischer Richtlinien. Aber ein Unterschied ist, ob ein Senator sich in eine operative Maßnahme einklinkt, und das hat Herr Henkel im Zusammenhang mit Amri, aber auch anderen aus meinem Wissen nicht – nie – gemacht, mir gegenüber nicht.“<sup>4494</sup>

Weiter sagte der Zeuge, dass ihm deswegen auch nicht erklärlich sei, warum man die Observationen zu *Amri* so abrupt abgebrochen habe:

„Das ist ja eine Sache, die auch für mich bis heute nicht so wirklich erklärbar ist. Ich hätte verstanden oder könnte verstehen, wenn man sagt: Wir machen jetzt prioritär nur noch Linksextremismus die nächsten vier Wochen. - Das sind Sachen, die muss man abwägen, kann man entscheiden, kann man mit wem auch immer diskutieren. Dem war aber nicht so, weil in der Woche nach dem 15.06. ist auch ein Islamist priorisiert und durchgeführt worden in der Observation. Also die Sachen habe ich ja auch geprüft: Ist das tatsächlich faktisch, auch ohne Weisung eines Innensensors, so gewesen, dass durch die Umstände mit der Rigaer Straße und die zunehmenden Straftaten um dieses Haus herum alle Kapazitäten auf links gingen? Aber dem war auch nicht so.“<sup>4495</sup>

Der Zeuge *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, hielt eine Verlagerung wegen eines stärkeren Fokus auf den Linksextremismus für unwahrscheinlich:

4487 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 29.

4488 Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 31.

4489 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 88.

4490 Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 59.

4491 Wortprotokoll des Zeugen *N-1* in der 15. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 8. Juni 2018, S. 90 ff.

4492 *Alexander Fröhlich*, „War die Rigaer Straße wichtiger als Amri?“ (15. Juni 2018), *Der Tagesspiegel*, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-untersuchungsausschuss-war-die-rigaer-strasse-wichtiger-als-amri/22697528.html> (zuletzt aufgerufen am 18. Januar 2021).

4493 Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 99.

4494 Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 99.

4495 Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 100.

„Also, diese Überlegung habe ich so unmittelbar nicht angestellt, und ich halte sie, ehrlich gesagt, auch nicht für sehr wahrscheinlich, und zwar aus folgenden Gründen – ich habe es ja vorhin schon gesagt –: Observation und Sachbearbeitung laufen in zwei völlig verschiedenen Landeskriminalämtern sozusagen, also zwei völlig verschiedenen Abteilungen: 5 ‚Sachbearbeitung‘, 6 ‚Observation‘. Zur Beendigung der Observation hat entgegen anderen Verlautbarungen, die dann durch die Gegend gegeistert sind und die auch da kolportiert wurden, nicht beigetragen – jedenfalls nach meiner Überzeugung, nach meiner Kenntnis –, dass die Observationskräfte zahlenmäßig überfordert gewesen wären mit diesen Aufgaben oder dass man – – Ja, es ist ja ein recht hoher Aufwand für so eine Observation; da sind ja unter Umständen 25 Leute beteiligt. Also, das hat nach meiner Feststellung nicht zum Ende der Observation beigetragen, sondern schlicht und einfach war es so, dass seitens des sachbearbeitenden LKA überhaupt kein Antrag mehr gestellt wurde auf Observation.

Also, man konnte das schön nachvollziehen – ich habe jede einzelne Observationsmaßnahme nachvollzogen –: Sozusagen immer von Woche zu Woche musste ein Antrag gestellt werden, musste begründet werden. Dann wurde vonseiten des sachbearbeitenden LKA sozusagen eine Dringlichkeitsziffer eingesetzt, also: Den hätten wir gern an erster Stelle oder an eins a oder meinetwegen auch an drei.“<sup>4496</sup>

Und weiter sagte er:

„Aus meiner Sicht spricht wenig dafür, dass diese Überlegung stimmt, und zwar, soweit ich das beurteilen kann, ist die Zuständigkeit des LKA 541 auf islamistischen Extremismus oder Terrorismus beschränkt, während das LKA, das für den Bereich ‚Rigaer Straße‘ zuständig wäre oder ist, das wäre, glaube ich, eine ganz andere Baustelle. Also, die hätten mit Sicherheit – – Also das LKA 5 hätte, glaube ich, nicht eine Observation für den Bereich der Personen, die in der Rigaer Straße relevant gewesen wären, beantragt, sondern das LKA 541 war für islamistischen Terrorismus zuständig, und die haben bis zum 8. Juni diese Anträge gestellt – oder? ja, bis zum 8. – und dann nicht mehr. Also, wenn, dann müsste die Frage so lauten, ob die Tatsache, dass diese Anträge nicht mehr gestellt wurden, von anderer Seite verursacht wurde, und dafür habe ich keine Erkenntnisse.“<sup>4497</sup>

### (bbb) TKÜ-Maßnahmen

Die Telekommunikationsmaßnahmen wurden per richterlichem Beschluss für einen Gesamtzeitraum vom 4. April 2016 bis 21. September 2016 genehmigt.<sup>4498</sup> Für diesen Zeitraum stellte das LKA Berlin 7.685 Gesprächsverbindungen fest, von denen 2.429 Inhalte hatten. Im Falle der TKÜ wurde – anders als bei den Observationen – der Zeitraum des Beschlusses voll ausgenutzt.<sup>4499</sup> Zudem wurden mehrere Tausend stille SMS an *Amri* versandt, um dessen Funkzellendaten zu ermitteln.<sup>4500</sup>

Mit der im Rahmen des Strafverfahrens angelaufenen TKÜ waren hauptsächlich die Zeugin *A. B.* und der Zeuge *G. K.*, beide LKA Berlin, befasst. Der Zeuge *G. K.* gab an, dass er bis zum April 2016 hauptsächlich für die Bearbeitung der TKÜ verantwortlich gewesen sei, danach sei die Kollegin *A. B.* in die Dienststelle gekommen und dem Zeugen *L.*, LKA Berlin, als Unterstützungskraft zugewiesen worden. Daher habe er dann zwar noch morgens bei Dienstbeginn die TKÜs aufgerufen, aber die weitere Bearbeitung des Vorgangs habe er dann der Kollegin überlassen.<sup>4501</sup> Der Zeuge *G. K.* schilderte die TKÜ-Bearbeitung so:

„Das heißt konkret, das Programm bedienen, dort die Gespräche hören, die aufgezeichnet wurden, zum Beispiel halt über Nacht dann angelaufen sind, morgens dann Reinhören, ob die Gespräche auf Deutsch, auf Arabisch oder in welcher Sprache auch immer geführt wurden, dann entsprechend die deutschen Gespräche zusammenfassend verschriften oder sonst halt niederlegen, worum es in diesem Telefonat ging, dann Dol-

<sup>4496</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 43-44.

<sup>4497</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 44.

<sup>4498</sup> Beschluss des AG Tiergarten über die Telekommunikationsüberwachung *Amris*, Az. (348 G3) 173 Js 12/16 (1098/16), (4. April 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 123-124 (Anordnung für die Dauer von drei Monaten – längstens bis zum 3. Juli 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Telekommunikationsüberwachung *Amris*, Az. (348 Gs) 173 Js 12/16 (2144/16), (1. Juli 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 192-193 (Verlängerung für die Dauer von zwei Monaten bis zum 30. August 2016); Beschluss des AG Tiergarten über die Telekommunikationsüberwachung *Amris*, Az. (348 G3) 173 Js 12/16 (2739/16), (22. August 2016), MAT A BE-15-12 Ordner 32, Bl. 211-212 (Verlängerung für die Dauer von einem Monat bis zum 21. September 2016).

<sup>4499</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (42).

<sup>4500</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 92.

<sup>4501</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 39.

metscher beauftragen und ihnen dann die entsprechenden Gespräche zuweisen. Wir hatten dann auch Standorte versucht zu erlangen zu Herrn Amri; da dann entsprechend gucken, wo könnte er sein. Im Rahmen der Observation dann die Observationskräfte mit den Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung, also die Gesprächsinhalte, vielleicht wo er dann hinmöchte oder was er vorhat, damit dann die Kollegen zu unterstützen oder mit Standorten. Das sind eigentlich so die Aufgaben, die ich dann dort wahrgenommen habe und die alle so rund um die TKÜ sind.

Wir haben dann auch im Mai, müsste das gewesen sein, noch versucht, die Kommunikation von dem Messengerdienst Telegram zu beschaffen. Damit habe ich mich dann auch auseinandergesetzt, habe da dann auch entsprechend die Übersetzungen veranlasst und entsprechend die Ermittlungsergebnisse dann auch an Herrn L. mitgeteilt.<sup>4502</sup>

Die Zeugin B., LKA Berlin, erklärte den Ablauf von TKÜ-Auswertungen im Kommissariat 541 so:

„Also, die Terminabsprache ging vermutlich über Herrn L., und das wurde dann halt so terminiert, wie auch die Dolmetscherin oder ein Dolmetscher – wir hatten ja hauptsächlich eine Dolmetscherin zur Hand – die Möglichkeit hatte, sich darum zu kümmern. War das über längere Zeit nicht möglich, hat man halt einen anderen Dolmetscher rangesetzt, was natürlich immer nicht so ganz günstig ist, weil man möchte ja schon jemanden haben, der auch die Stimmen kennt. [...]

[S]obald das übersetzt wurde – – Man hat halt sich hingesetzt, hat geschaut: ‚Wo sind die neuen Übersetzungen?‘, und hat sich die dann durchgelesen. Es war natürlich unterschiedlich, wie schnell das ging, wie schnell das übersetzt wurde, je nachdem, nach der Verfügbarkeit der Dolmetscher. Dazu muss man sagen, dass auch heutzutage, soweit ich weiß, Arabischdolmetscher auch nicht so an der Zahl so viele waren, dass wir halt auf eine bestimmte Anzahl von Dolmetschern beschränkt waren. Aber ich denke, dass das grundsätzlich – – Ehrlich gesagt weiß ich nicht, wie lange das immer so gedauert hat, bis es übersetzt wurde, weil die Terminierung tatsächlich meines Erachtens durch Herrn L. dann vorgenommen wurde. [...]

Also, es war tatsächlich so, dass der Dolmetscher in Polizeidienststräume gekommen ist und sich auch diese Software aufgerufen hat und an der Software gearbeitet hat, also das gehört hat und dazu dann in dieser Software das auch dann verschriftlich hat. Und wenn ich zum Beispiel jetzt – – Wenn die Dolmetscherin meinetwegen montagsmorgens um 8 angefangen hat, zu übersetzen, war vielleicht ein gewisser Teil um mittags halt fertig, und dann konnten wir, sobald es fertig war, auch das lesen. Es war halt immer davon abhängig, von der Verfügbarkeit der Dolmetscherin bzw. einer eventuellen Ersatzkraft.<sup>4503</sup>

Die Zeugin B., LKA Berlin, berichtete weiter, dass sie bei der Auswertung der TKÜ darauf geachtet habe, ob Amri etwas sagte, was auf eine extremistische Sicht hindeute.<sup>4504</sup> Sie habe an der Auswertung der TKÜ bis zu deren Abschaltung mitgewirkt.<sup>4505</sup> Es sei für die TKÜ kein Problem gewesen, dass Amri immer wieder das Bundesland gewechselt habe, da diese länderübergreifend weiterlaufe und neben den Gesprächsinhalten auch den Standort liefere.<sup>4506</sup> Da nicht alle Gespräche Amris übersetzt worden sind, erläuterte die Zeugin B., LKA Berlin, dass die Übersetzerin jedes Mal, wenn neue Gespräche aufgezeichnet worden waren, in die Gespräche „reingehört“ habe und dann mit denen angefangen habe, in denen sie meinte, etwas relevantes gehört zu haben.<sup>4507</sup>

Dass die Zeugin B., LKA Berlin, die keine beeidigte Übersetzerin für Italienisch war, teilweise die italienischen Gespräche Amris übersetzte, erklärte sie so:

„Ich habe damals auch Herrn L. gesagt: Pass auf! Wir haben hier keinen im Haus, der Italienisch nur ansatzweise versteht. Ich habe Italienisch gelernt, habe jetzt nicht die Kenntnisse, dass ich mir da anmaßen würde, da eine Übersetzung reinzuschreiben; ich bin auch nicht beeidigt. Ich habe halt Schulitalienisch. Und habe gesagt: Ich höre da rein, aber es muss da noch jemand ran, der das wirklich richtig kann.“<sup>4508</sup>

Laut Zeugen Axel B., LKA Berlin, habe man versucht, die Auswertung möglichst tagesaktuell, jedenfalls zeitnah,

<sup>4502</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 22.

<sup>4503</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 14-15.

<sup>4504</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 17.

<sup>4505</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 19.

<sup>4506</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 24.

<sup>4507</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 67.

<sup>4508</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 68.

zu bewerkstelligen.<sup>4509</sup> Weiter sagte der Zeuge:

„Wenn wir eine Situation haben, wo wir sagen, wir kommen jetzt hier in so eine Situation, dass wir den Eindruck haben, hier konkretisiert sich irgendwas, also beispielsweise wenn da jetzt gefallen wäre, er plant irgendwas, irgendwas weist auf Sprengstoff hin, gehen wir sofort in die Live-Auswertung. Wir hatten ja hier die Situation, dass während dieser Zeit also diese ganzen Gespräche ja ganz überwiegend relevante Inhalte im Sinne von BtM hatten. Da waren noch ein paar andere relevante Inhalte bei, wie wir im Nachgang erfahren haben, aber keine, die in Richtung Sprengstoffanschlag oder Ähnliches gingen.“<sup>4510</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, gab an, dass aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in vielen Bereichen nur zeitversetzt ermittelt werden konnte, da beispielsweise Hinweise erst viel später aufgearbeitet werden konnten.<sup>4511</sup> Der Zeuge *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, überprüfte die TKÜ-Protokolle stichprobenartig. Er hatte dabei den Eindruck, dass die Protokolle in der Regel relativ zeitnah ausgewertet worden seien.<sup>4512</sup>

Der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, konnte nicht sagen, wie viele von *Amris* Gesprächen tatsächlich übersetzt wurden. Während seiner Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss wurde er damit konfrontiert, dass viele der arabisch geführten Telefonate gar nicht erst übersetzt worden seien.<sup>4513</sup> Dazu sagte er:

„Also, zum Prozedere der Übersetzung en détail kann ich nichts sagen. Es ist aber so, dass Gespräche inhaltlich oder wörtlich übersetzt werden: inhaltlich zusammengefasst durch die Dolmetscherin oder eben, wenn es relevante Gespräche sind, wörtlich übersetzt. [...]

Also ich bezweifle aber, – [...] – dass Gespräche nicht angeschaut wurden. Also, das ist Aufgabe der Dolmetscherin, genau das zu tun. [...]

Ja, ich habe mich da auf das, was meine Mitarbeiter mir zugetragen haben, verlassen. Ich habe die Übersetzungsleistung der Dolmetscherin nicht kontrolliert, nein.“<sup>4514</sup>

Auf Nachfrage gab der Zeuge *C.*, LKA Berlin, an, sich nicht erinnern zu können, je selbst ein TKÜ-Protokoll gelesen zu haben. Er könne auch nicht sagen, wie die Qualitätskontrolle der Dolmetscher organisiert sei.<sup>4515</sup> Die Zeugin *B.*, LKA Berlin, sagte aus, dass hauptsächlich eine Dolmetscherin die TKÜs zu *Amri* übersetzt habe. Diese habe den Vorteil gehabt, dass sie die Stimmen auch der Kontaktpersonen bereits gekannt habe. Wenn diese Dolmetscherin nicht verfügbar gewesen sei, habe man jedoch auch andere Dolmetscher eingesetzt.<sup>4516</sup>

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, gab an, dass die TKÜ die Hauptmaßnahme gegen *Amri* dargestellt habe, nachdem dieser nach dem gescheiterten Ausreiseversuch Ende Juli 2016 wieder nach Berlin zurückgekehrt war.<sup>4517</sup> Dies seien die Gründe dafür gewesen:

„Na ja, wie gesagt, es war ja immer noch der Wunsch, dass wir ihn wegen seiner Drogentätigkeit hinter Gitter bekommen. Was sich dann nach seiner Rückkehr auch herausgestellt hat, war der eigentliche Hintergrund seiner Ausreise, nämlich dass er hier eine Auseinandersetzung mit einer rivalisierenden Drogengang hatte, eine körperliche Auseinandersetzung, wo er auch involviert war. Und offenbar hat er befürchtet, dass entweder die Polizei ihn festnimmt wegen dieser Geschichte oder dass seine Rivalen Rache üben. Also, so haben wir das interpretiert, seine Ausreise. Dieser Sachverhalt ist dann auch bei der Auswertung der TKÜ festgestellt worden.“<sup>4518</sup>

Die Überwachung der TKÜ sei nach Einschätzung des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, ab Sommer 2016 reduziert worden. Hierfür fand der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, jedoch keine Erklärung:

„Dazu kann ich nur sagen, dass die Telefonüberwachung, soweit ich weiß, Ende September ausgelaufen ist. Und ursprünglich war auch mit der Staatsanwaltschaft, soweit ich weiß, abgestimmt, dass eigentlich die Telekommunikationsüberwachung nahtlos abgegeben werden soll oder übernommen werden soll durch ein

<sup>4509</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86; siehe auch Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 51-52.

<sup>4510</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86.

<sup>4511</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 19.

<sup>4512</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 89.

<sup>4513</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 137-138.

<sup>4514</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 138.

<sup>4515</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 143.

<sup>4516</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 41.

<sup>4517</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 140.

<sup>4518</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 140.



Drogenkommissariat, ein BtM-Kommissariat. Das ist halt nicht erfolgt. Wie es dann letztlich kurz vor Ende aussah mit der Bearbeitung, kann ich auch nicht genauer sagen; da fehlen mir jetzt die Kenntnisse.“<sup>4519</sup>

Weiter sagte er, dass er sich auch gewundert habe, warum im Oktober noch kein Haftbefehl gegen *Amri* vorgelegen habe.<sup>4520</sup>: LOStA *Feuerberg* habe jedoch im Gespräch im August schon gesagt, dass aufgrund des ursprünglichen Tatverdachts eine Verlängerung der TKÜ nicht möglich wäre:

„Also – – Beziehungsweise war ja die Telekommunikationsüberwachung ausgelaufen mit Beschluss. Und es wurde – – Das wurde auch schon von Herrn Feuerberg in der Besprechung mitgeteilt: Auf Grundlage des ursprünglichen Tatverdachts ist es nicht möglich gewesen – das hat er uns damals gesagt –, noch mal eine Verlängerung der Telekommunikationsüberwachung zu erwirken.“<sup>4521</sup>

Im Laufe der Zeit sei laut Einschätzung des Zeugen LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, deutlich geworden, dass die TKÜ alsbald auslaufen und sich die Verdachtslage zum eigentlichen Tatvorwurf (§§ 211, 30 Abs. 1 und Abs. 2 Alt. 1 StGB) nicht erhärten würde.<sup>4522</sup> Da, so die Erfahrung des Zeugen *Feuerberg*, die erneute Verlängerung der TKÜ „in erster Linie aus Wertungen bestand [und] die Beweislage nicht wirklich besser geworden war“, wäre die Verlängerung wahrscheinlich nicht mehr darstellbar gewesen:

„Aufgrund der Erkenntnislage, die ich von der Polizei erhielt, entstand im Zeitraum ungefähr Mai/Juni 2016 der Eindruck, dass *Amri* ein Verhalten an den Tag legte, das für einen zu allem entschlossenen Attentäter eher untypisch war; denn der Fokus schien tatsächlich auf Rauschgift in kleinen Mengen zu liegen. Dabei war mir durchaus bewusst, dass es etwa in Spanien oder in Frankreich Anschlagsvorbereitungen gegeben hatte, die durch kleinkriminelle Handlungen, insbesondere Dealen und Markenpiraterie, finanziert worden waren, oder jedenfalls bestand der Verdacht. Dass allerdings, wie das offenbar bei *Amri* der Fall war, jemand sich an seinen eigenen Rauschgiftvorräten bediente, das war dann doch eher untypisch. Es findet selbst bei klassischen Rauschgifthändlern nur auf unterster Händlerebene statt, weil diese Personen dann als chronisch unzuverlässig anzusehen sind. Und dieses Verhalten war nach meinem Verständnis mit den Anforderungen des IS an Selbstdisziplin schlichtweg unvereinbar.

Im Nachhinein betrachtet mag es sich um eine Phase im Leben *Anis Amris* gehandelt haben. Sie fiel jedoch ersichtlich mit der Momentaufnahme unserer Ermittlungen in einigen Monaten zusammen.“<sup>4523</sup>

Vor dem Hintergrund der Hinwendung zum Rauschgifthandel brachte der Zeuge *Feuerberg* die Erkenntnisse der für Rauschgiftdelikte zuständigen Fachdienststelle zur Kenntnis. Hierfür sollte ein neuer Vorgang angelegt werden, um dem Anfangsverdacht eines möglichen gewerbsmäßigen BtM-Handels durch dafür spezialisierte Kräfte nachgehen zu können.<sup>4524</sup> Obgleich der Zeuge *Feuerberg* auch bei diesem Ansatz kein Zugriffsszenario für wahrscheinlich hielt, welches eine längerfristige Inhaftierung *Amris* hätte rechtfertigen können, kontaktierte er den Leiter einer der beiden Abteilungen der Staatsanwaltschaft für normale Rauschgiftkriminalität mit der Bitte, sich der Sache persönlich anzunehmen:

„Ich möchte aber auch ganz deutlich sagen, dass ich dabei nicht daran glaubte, noch durch die Rauschgiftspur zu einem für uns effektiven Zugriffsszenario zu kommen, also eine längerfristige Inhaftierung bewirken zu können; sonst hätte ich diese Vorgänge an mich gezogen. Es ging insoweit primär darum, dem Legalitätsprinzip nachzukommen und dem festgestellten Anfangsverdacht eines möglichen gewerbsmäßigen BtM-Handels – wohlgemerkt Anfangsverdachts, nicht dringenden Tatverdachts – durch dafür spezialisierte Kräfte nachzugehen, wobei ich zugeben muss, dass ich diesen auch nur relativ geringe Erfolgsaussichten beigemessen habe. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass der Bereich der Terrorismusbekämpfung nahezu sämtliche Observationskräfte der Berliner Polizei und von Partnerdienststellen für die eigenen Ermittlungen benötigte.

Gleichwohl hatte ich den Leiter einer der beiden Abteilungen der Staatsanwaltschaft für normale Rauschgiftkriminalität angerufen und gebeten, sich der Sache selbst anzunehmen, um die Chancen wenigstens etwas zu erhöhen.“<sup>4525</sup>

<sup>4519</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 61.

<sup>4520</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 62.

<sup>4521</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 62.

<sup>4522</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 17.

<sup>4523</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 17-18.

<sup>4524</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18.

<sup>4525</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18-19.

Bei dieser Kommunikation teilte der Zeuge *Feuerberg* seinem Kollegen weder einen Namen noch ein Aktenzeichen mit, um die Übergabe des Vorgangs gegebenenfalls beim LKA Berlin anzumahnen. Daher kam es erst nach dem Anschlag im Januar 2017 zu einer solchen Nachfrage beim Zeugen *L*.<sup>4526</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, betonte in ihrer Aussage ebenfalls, dass der Zeuge *Feuerberg*, GenStA Berlin, gesagt habe, dass die TKÜ beendet werden müsse, wenn keine neuen Erkenntnisse generiert werden könnten.<sup>4527</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, sagte hierzu:

„Ich kann nur darauf verweisen, dass zumindest bis Mai/Juni ja immer noch geklärt wurde oder die Gefahrenprognose ja auch entsprechend aufrechterhalten wurde. Im Verlaufe der TKÜ wurde dann aber halt deutlich, dass Amri sich eher im Bereich der Drogenkriminalität rumtrieb und keine Hinweise auf die Anschlagplanung vorkam.“<sup>4528</sup>

Die Überwachung der Telekommunikation von *Amri* wurde dann am 21. September 2016 mit Ablauf des Beschlusses eingestellt.<sup>4529</sup>

### (ccc) Ausschreibung zur Beobachtung und polizeilichen Kontrolle

*Amri* wurde zudem gem. § 163e StPO zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen ausgeschrieben. Der entsprechende Beschluss des AG Tiergarten erging am 4. April 2016 und war für sechs Monate gültig. Es handelt sich dabei um eine Standardmaßnahme, bei der – anders als aufgrund des POLIKS-Eintrags „Sofortanruf LKA 5 ...“ – erst im Nachgang die ausschreibende Dienststelle zu informieren ist.<sup>4530</sup>

### (ddd) Weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

Ansatzpunkte für andere verdeckte Maßnahmen habe es zum damaligen Zeitpunkt nach Einschätzung des Zeugen *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, gegen *Amri* nicht gegeben. *Amri* habe nicht über einen regelmäßig von ihm genutzten Pkw verfügt, sodass eine Innenraumüberwachung nicht in Betracht gekommen sei.<sup>4531</sup> Für einen sog. großen Lauschangriff fehlten dem Zeugen *Feuerberg* die Belege, um eine gesetzlich gebotene Subsidiarität darzulegen. Der gezielte Einsatz von polizeilichen V-Personen hätte einen längeren Vorlauf erfordert, sodass der Zeuge *Feuerberg* diesen nur in Erwägung gezogen hätte, wenn sich aus den bereits durchgeführten Maßnahmen zumindest Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Vorwürfe ergeben hätten.<sup>4532</sup> In seiner nichtöffentlichen Vernehmung präzisierte er diesen Gedanken nochmals so:

„Ein Einsatz einer V-Person, ein Kaltstart, setzt einen erheblichen Vorlauf voraus, zeitlich und von der Logistik. Wenn ich Anhaltspunkte dafür gefunden hätte, dass sich der Anfangsverdacht zumindest in irgendeiner Weise bestätigt und das geht Richtung Waffenbeschaffung, Richtung Finanzierung, Richtung Gewinnung von Mittätern, dann wäre ich diesen Weg gegangen. Aber vor dem Hintergrund der absehbaren Dauer des Verfahrens, wenn nichts dazukommt, habe ich sozusagen diesen Schritt damals nicht in Erwägung gezogen.“<sup>4533</sup>

Zu weiteren, online-basierten Ermittlungsmaßnahmen führte der Zeuge *Feuerberg* aus:

„Gerne hätte ich auch etwas mehr über das Kommunikationsverhalten von Anis Amri und im Übrigen auch einer ganzen Reihe anderer Tatgeneigter in den sozialen Netzwerken erfahren. Sie werden in den Akten des Ursprungsverfahrens gelesen haben, dass uns zur Begründung des Anfangsverdachtetes Telegram-Protokolle zur Verfügung gestellt wurden vom LKA Nordrhein-Westfalen, auch wenn diese im Ergebnis hinsichtlich einer konkreten Tatplanung bis zu deren Auslaufen ergebnislos geblieben war. Tatsache ist, dass uns diese Mittel aus unterschiedlichen Gründen praktisch nicht zur Verfügung standen. Der unverschlüsselte Anteil

<sup>4526</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (17).

<sup>4527</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 25.

<sup>4528</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 22.

<sup>4529</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2016), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (459).

<sup>4530</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (49).

<sup>4531</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 17.

<sup>4532</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 17.

<sup>4533</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 II (Zeuge *Feuerberg*), S. 5.

von überwachter Telefonie und Telekommunikation war schon im Jahr 2016 auf einen geringen Anteil abgesunken. Der Gesetzgeber hatte zu diesem Zeitpunkt keine Neuregelung zur Quellentelekkommunikation oder Onlinedurchsuchung vorgenommen. Es gab zwar einen Beschluss des Landgerichts Berlin, der den Einsatz eines Trojaners auch auf der Grundlage des alten § 100a StPO gestattete – wohlgermerkt in einem anderen Fall, der mit Terrorismus nichts zu tun hatte –; allerdings hatte die Polizeiführung in Berlin den Einsatz unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken untersagt.

Es war daher weitgehend vom Zufall abhängig, ob wir beispielsweise in Unterlagen Zugangsdaten zu verschlüsselter Kommunikation, zu verschlüsselten Kommunikationskanälen des jeweiligen Beschuldigten fanden und dann ausschnittsweise wenigstens in der Lage waren, diese Kommunikation mitzuverfolgen. So war beispielsweise der Umstand, dass Anis Amri offenbar seinem Neffen via Telegram den Treueeid auf den IS, auf al-Baghdadi abgenommen hat, uns unbekannt. Ich habe ihn später in der Medienberichterstattung mit Interesse verfolgt.“<sup>4534</sup>

### (eee) Aus den Ermittlungsmaßnahmen gewonnene Erkenntnisse

In der „Berliner Chronologie“ wurden die Ermittlungsergebnisse so zusammengefasst:

- „– AMRI äußert einerseits islamistisches Gedankengut, führt aber andererseits Gespräche über mögliche kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen:
  - Kontakte aus Moscheen in Berlin nutzt er mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungssuche oder Arbeitssuche zu erhalten.
  - Ab etwa Mitte Mai 2016 waren vermehrt Gespräche festzustellen, die mögliche allgemeinkriminelle Handlungen thematisieren. Korrespondierende Tathandlungen waren trotz umfangreicher Observationsmaßnahmen nicht festzustellen. Anis AMRI formulierte fortgesetzt den Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.
- Lediglich zu Beginn des Ramadans Anfang Juni 2016 wird Anis AMRI wieder vermeintlich deutlicher religiös und äußert die Absicht zu fasten. Er wohnt mit zwei Kontaktpersonen zusammen, die während des Ramadans sowohl Alkohol konsumieren als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Anhand der Gespräche war keine Einbindung dieser Kontaktpersonen in die islamistische Szene erkennbar. Religiöses Verhalten tritt bereits während des Ramadans wieder stärker in den Hintergrund, insbesondere Moscheebesuche sind kaum noch feststellbar.
- AMRI fällt mit diesen Kontaktpersonen durch einen vermuteten Drogenkleinsthandel zur Nachtzeit auf.
  - Nach körperlicher Auseinandersetzung mit einer konkurrierenden Gruppe aus dem Drogenmilieu am 11. Juli 2016 versucht er am 29. Juli 2016, Deutschland in Richtung Italien und möglicherweise weiter nach Tunesien zu verlassen. Dies wird aufgrund eines Hinweises der deutschen Sicherheitsbehörden durch die Bundespolizei verhindert.
  - Er kehrt Anfang August nach Berlin zurück, wechselt mehrfach die Rufnummern und zeigt gemäß Auswertung der Telekommunikationsüberwachung-Protokolle eine stärkere Einbindung in die Drogenszene, bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen, vermutlich Kokain und Ecstasy.
  - Im Zuge dieser zunehmend weltlicheren Haltung lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest vom 12. bis 15. September 2016 aus.“<sup>4535</sup>

Zu den Inhalten der TKÜ, in denen *Amri* teilweise eine Anschlagseignetheit und Gewaltbereitschaft erkennen ließ, erklärte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin:

„Also, ich kann mich an ein Gespräch erinnern: Da hatte er mit seiner Mutter gesprochen, weswegen seine Schwestern ihn meiden zum Beispiel. Also, da sagte dann wohl die Mutter: Ja, sie halten dich für einen Terroristen. – Und Anis Amri meinte dann daraufhin sinngemäß: Ja gut, dann bin ich eben ein Terrorist. –

<sup>4534</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 17.

<sup>4535</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2016), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (459-60).

Und das haben wir halt analysieren lassen von unserer Dolmetscherin, mal gefragt: ‚Wie ist denn das zu werten?‘, und sie sagte: ‚Das war Sarkasmus‘, weil es sind halt praktisch dann ja nicht nur die Worte, die dann ins Gewicht fallen, sondern auch die Betonung und die Art und Weise, wie man das sagt. Deswegen: Also, wir haben uns solche Gespräche natürlich genau angehört und auch gefragt. Es wurde halt in diesem Falle so über dieses Gespräch – – Das andere Gespräch, wie er die Anschläge, die passiert sind, beurteilt – – kann ich mich persönlich jetzt nicht erinnern. Aber dieses Gespräch ist hängen geblieben. [...]

Aber grundsätzlich war bei uns ja auch – – Also, ich kann mich jetzt persönlich an dieses eine Gespräch nicht erinnern; aber im Grunde wussten wir ja auch, dass er Islamist ist. Wir wussten halt oder sind nur dann – – Im Endeffekt, grundsätzlich, haben wir keine Erkenntnisse weiterführend ermitteln können, die auf einen Anschlag hinführen usw. Er hat ja wirklich dann keine Anzeichen mehr gezeigt darauf. Aber dass er grundsätzlich wahrscheinlich islamistische Anschläge nicht verwerflich findet, ist ja für einen Islamisten erst mal nichts, wo man sagen – – was einen verwundert, dass er die jetzt gutheißt. [...]

Also, dass er gewalttätig ist und auch Straftäter werden könnte, das steht ja außer Frage. Es geht ja bei uns mehr um die Sache: Ist er so weit dem Islam zugetan, so weit extremistisch dem Islam zugetan, dass wir davon ausgehen können, dass er einen Anschlag plant? Dass er jetzt tatsächlich gewalttätig sein könnte, das ist ja auch – – Er hat ja auch eine gefährliche Körperverletzung begangen. Und am Anfang dieser Geschichte, was Sie sagten jetzt, im April usw., da war er ja auch noch relativ, ich sage mal, befasst mit der Sache Islam, ist regelmäßig in die Moscheen gegangen. Das hat ja erst, ich sage mal – – Ich weiß nicht mehr den Zeitraum, ich habe das jetzt nicht so im Kopf, aber zum Ende unserer TKÜ nachgelassen. Und da wurden es halt wirklich immer mehr Aktivitäten im BtM-Bereich.<sup>4536</sup>

Das aus der Observation *Amris* festgestellte Bewegungsmuster beschrieb der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, wie folgt:

„Also, er hat sich in der islamistischen Szene weitestgehend bewegt bis auf die Zeit, ich glaube, Ende Mai/Anfang Juni, wo sein Bewegungsradius sich auch geändert hat, wo dann auch der Verdacht aufkam: Er scheint sich der Drogenszene zuzuwenden. Ansonsten war neben der Fussilet-Moschee die Seituna-Moschee mitunter Ziel seiner Bewegungen. Es gab noch eine weitere Moschee im Wedding – auch im Verfassungsschutzbericht erwähnt –, die As-Sahaba-Moschee. Also, er hat sich in den Kreisen bewegt. Allerdings war er auch davon geprägt, dass er an den Orten unterwegs war, wo er auch bei Freunden nächtigte. Da gibt es den einen oder anderen, der ihm auch Unterkunft gewährt hat. Zumindest bei dem einen konnte man im Nachhinein feststellen: Das ist ein Familienvater. – Das ist das, was mir dann in Erinnerung geblieben ist im Rahmen der operativen Maßnahmen.

Und er hat sich auch gut in der Stadt bewegt. Wir hatten auch mal die Frage gestellt: Ist das ein sogenanntes ‚Schütteln‘? Also: Ist es genau das, was Menschen machen, die nicht observiert werden sollen [sic!]? Es wurde allerdings nicht bestätigt. Er war halt gut unterwegs. Und vor allem zwischen den Bundesländern. Also, er hatte eine Meldeanschrift, die wurde, soweit ich mich erinnern kann – – Im Mai hatte er sich dann noch mal neu angemeldet in NRW. Also, er hatte dort auch die eine oder andere Flüchtlingsunterkunft, die er aufgesucht hat. Und eine der Personen, die er in Berlin aufgesucht hatte, war Ben Ammar.<sup>4537</sup>

Die Auswertung der überwachten Telekommunikation habe zufällig<sup>4538</sup> Verdachtsmomente dahingehend ergeben, dass *Amri* und weitere Personen bereits ab Mai 2016 mit Betäubungsmitteln handelten,<sup>4539</sup> wobei *Amri* auch selbst Drogen konsumiert haben soll.<sup>4540</sup> Demgegenüber konnte der ursprüngliche Tatverdacht des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt – sprich die Vorbereitung eines Anschlags in Berlin – weder durch die Überwachung der Telekommunikation noch durch die Observationen erhärtet werden.<sup>4541</sup> Zu den gewonnenen Erkenntnissen schilderte der Zeuge *Feuerberg*:

<sup>4536</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 35.

<sup>4537</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 66.

<sup>4538</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 52: „Die TKÜ diente nie dazu, Rauschgifterkenntnisse zu gewinnen. Die Rauschgifterkenntnisse waren letztendlich Zufallsprodukte, durchaus erwünschte Zufallsprodukte, [...] aber Gegenstand war weiterhin der Vorwurf ‚Verabredung zu einem Tötungsverbrechen‘,“

<sup>4539</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 83 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4540</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 14.

<sup>4541</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 16, so auch Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86.

„Bei der Telefonüberwachung wurde dann relativ schnell deutlich, dass Anis Amri mit Rauschgift zu tun hatte. Es fielen zwar keine Klarbezeichnungen außer beim Eigenkonsum; aber die verwendeten Synonyme waren durchaus bekannt. Es gab in diesem Zusammenhang auch Erörterungen mit der Polizei hinsichtlich der taktischen Vorgehensweise.

Hierzu muss man sich bitte Folgendes vor Augen halten: Die richterlichen Beschlüsse lauteten auf Vorbereitung eines Tötungsverbrechens, mithin eine schwere Straftat, die den Einsatz verdeckter Ermittlungen erlaubte. Das, was nach der Schilderung der Polizei erkennbar wurde, war der Umgang mit Betäubungsmitteln in kleinen Mengen, und zwar auch nicht in einer Deutlichkeit, dass die Aufzeichnungen selbst als Beweismittel verwendbar gewesen wären, wenn sie denn überhaupt rechtlich verwertbar gewesen wären. Sie werden auch unter den erfahrenen Richterkolleginnen und Richterkollegen im Rauschgiftbereich keinen finden, der aufgrund eines Gesprächs über ‚22 Brote bei Nacht‘ oder ‚sieben Dings‘ eine Verurteilung aussprechen oder auch nur eine Anklage zulassen würde. Außerdem ging es in dieser Phase der Ermittlungen vorrangig darum, aufzuhellen, ob Amri wirklich einen Anschlag vorbereitet und Menschen töten will und gegebenenfalls auch mit wem.

Überdies waren die Informationen, die letztendlich die Grundlage für die Verfahrenseinleitung gegen Amri boten, ausweislich des Übersendungsschreibens des GBA aus einem dort noch verdeckt geführten Verfahren gespeist. Dies war bei der Frage nach einem Einschreiten gerade aufgrund vager Beweislage jeweils in Erwägung zu ziehen, weil dort die Enttarnung dieses Verfahrens gedroht hätte.

Mit zu berücksichtigen war zudem, dass die eingesetzten Observationsbeamten der Berliner Polizei, wie jeder andere Strafverfolger auch, dem Legalitätsprinzip unterworfen sind, das heißt, grundsätzlich bei ausreichenden Anhaltspunkten für die gegenwärtige Begehung einer Straftat zum Einschreiten verpflichtet ist. Zum Umgang mit derartigen Rauschgiftdelikten gehört daher durchaus ein gewisses Fingerspitzengefühl. [...]

Man muss sich auch vor Augen halten, welche Ermittlungsergebnisse mutmaßlich die Verhängung von Untersuchungshaft für einen gewissen Zeitraum von mehr als ein, zwei Wochen gerechtfertigt hätten.

Ich hätte zu diesem Zeitpunkt, um das ganz deutlich zu sagen, sehr gut damit leben können, wenn man Anis Amri mit einem solchen werthaltigen Rauschgiftdeal hätte stoppen und für etliche Monate oder sogar Jahre in Haft nehmen können. Jedenfalls wäre damit die Gefahr eines Anschlages für einen längeren Zeitraum gebannt gewesen, und ein solches Szenario hätte auch der Polizei und auch uns Entlastung verschafft.

Nur sah es bei Anis Amri in keiner Weise danach aus. [...]

Noch einmal zur Erinnerung: Bei Amri war die Telefonüberwachung genehmigt worden, um ein möglicherweise bevorstehendes Anschlagsszenario aufzuklären. Die Beschlüsse trugen ein Aktenzeichen meiner Behörde, der Generalstaatsanwaltschaft, von der in der Szene bekannt war, dass sie sich mit Terrorismusbekämpfung beschäftigt. Hätten wir bei einem einzelnen Zugriff gegen Anis Amri wegen eines vermeintlichen Rauschgiftdeals nur Streckmittel gefunden oder ihn beim Herunterschlucken einer kleinen Menge beobachtet, dann wären wir mit unseren Maßnahmen verbrannt gewesen. Über seine Verteidigung wäre Amri mitgeteilt worden, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich nicht primär mit Rauschgifthandel beschäftigt. Da wir ihm schwerlich sein Handy hätten belassen können bei einer solchen Maßnahme, wäre auch die Telefonüberwachung an dieser Stelle für uns beendet gewesen.

Es kommt eins hinzu aus Rechtsgründen, nämlich dass § 477 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung die Möglichkeit der Verwendung von Telefonüberwachungserkenntnissen als Beweismittel nur beschränkt zulässt, nämlich nur bei sogenannten Katalogtaten nach § 100a StPO. Das heißt, nur bei einer der drei rechtlichen Konstellationen Handel bzw. Besitz von Betäubungsmitteln nichtgeringer Menge, gewerbsmäßigem oder bandenmäßigem Handeln - dabei handelt es sich um Katalogtaten - wären die TKÜ-Erkenntnisse überhaupt gegen Amri als Beweismittel verwertbar gewesen. Natürlich hätten wir einen Glückstreffer landen können; aber die Wahrscheinlichkeit war angesichts der mutmaßlichen Mengen sehr, sehr gering.

Ich gebe zu, dass ich mich vor diesem Hintergrund über öffentliche Äußerungen geärgert habe, in denen behauptet wurde, wir hätten fünf unterschiedliche Situationen gehabt, in denen wir Amri auf frischer Tat mit einem Rauschgifthandel hätten ertappen können. Tatsächlich hätten wir, wenn überhaupt, nur eine Chance gehabt, voraussichtlich nicht genug für einen Verbrechensvorwurf und damit eine Inhaftierung gehabt und

wären dann aufgefliegen gewesen – mit den entsprechenden Folgen auch für das verdeckte Verfahren des Generalbundesanwaltes.

Noch einmal ganz deutlich: Die große Bereitschaft, Amri auf dieser Basis aus dem Verkehr zu ziehen, die war durchaus vorhanden. Nur fand sich in der Abwägung zwischen einer ausgesprochen geringen Erfolgchance und dem großen Risiko des Auffliegens keine geeignete Situation dafür.

Also bestand die primäre Hoffnung darin, mit den angeordneten Maßnahmen, insbesondere der Telefonüberwachung und Observation, das zu erreichen, wofür sie eigentlich richterlich angeordnet worden waren, nämlich eine Klärung, ob Amri wirklich einen Anschlag vorbereitet.“<sup>4542</sup>

Der Sonderbeauftragte des Berliner Senats und Zeuge *Jost* überprüfte bei seinen Ermittlungen die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung. Er kam dabei zu dem Schluss, dass *Amri* bei korrekter Auswertung der gewerbsmäßige Handel mit Drogen hätte nachgewiesen werden können.<sup>4543</sup>

Die Ergebnisse aus der TKÜ fasst der Zeuge *Jost* so zusammen:

„Diese prozessualen Maßnahmen, also sowohl TKÜ als auch Observation, begannen etwa in der zweiten Aprilhälfte 2016 und führten, was den ursprünglich angenommenen Vorwurf, nämlich der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen, angeht – – ergaben diese Maßnahmen zunächst mal nichts oder fast nichts. Das war relativ unergiebig. Dafür aber ergaben sich zunehmend, so ab Mai etwa, Erkenntnisse dafür, dass Amri im Rauschgifthandel unterwegs war, und das immerhin in einem Umfang, dass man in Betracht zog: Ja, vielleicht reicht es, um ihn – – Wenn wir ihn schon nicht wegen des ursprünglich angenommenen Delikts kriegen, vielleicht kriegen wir ihn dann auf dem Umweg über ein Rauschgiftermittlungsverfahren. [...]

Die TKÜ erbrachte, je länger sie lief, umso mehr Erkenntnisse dazu, dass und in welchem Umfang Amri Rauschgifthandel betrieb. Das war durchaus beachtlich, wenn auch nicht in ganz großem Stil. Also, die Erkenntnisse gaben jetzt nicht her, dass er etwa im Kilobereich gehandelt hätte, aber schon so, dass er davon leben konnte; denn man muss dazu sagen: Er musste ja auch fast davon leben, er war ab 11. Juni 2016 bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber, hatte im Grunde genommen kein legales Einkommen mehr und hat also dann seinen Lebensunterhalt und seinen eigenen Rauschgiftkonsum im Wesentlichen von Rauschgifthandel bestritten. Also, das war nicht ganz ohne. Und im Übrigen: Einen gewerbsmäßigen Rauschgifthandel kann man auch mit kleineren Mengen – das muss nicht im Kilo-Bereich sein – betreiben.“<sup>4544</sup>

Die „Berliner Chronologie“ fasst den Ermittlungsstand im Fall Amri zum Ende Mai 2016 so zusammen:

„In den ersten beiden Monaten der Überwachung nach StPO durch das LKA Berlin wurde deutlich, dass AMRI einerseits islamistisches Gedankengut pflegt, andererseits aber auch in kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen verwickelt zu sein scheint; aus der Telefonüberwachung gehen Gespräche über Planungen oder Ideen hervor. Konkrete Hinweise, die den Anfangsverdacht erhärten würden, der den Ermittlungen zugrunde liegt, können trotz umfangreicher Maßnahmen nicht gewonnen werden.

Seine aus den Gesprächsinhalten ableitbaren Wünsche und Ziele verändern sich im Laufe der Überwachungsmaßnahmen immer wieder, und auch sein Verhalten muss als äußerst ambivalent bezeichnet werden. Zunächst deutet noch Einiges auf eine legale Arbeitssuche und den Wunsch zu heiraten hin. In seinem Sprachgebrauch tritt er teils streng religiös auf, aber nicht annähernd so verfestigt, wie es aus anderen Verfahren im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus bekannt ist. Mit Gesprächspartnern aus dem salafistischen Milieu werden religiöse Thematiken bis hin zu salafistischen Tendenzen und der Ablehnung der westlichen Lebensweise artikuliert. Andere Kontakte in Berlin nutzt er gemäß TKÜ-Erkenntnissen jedoch mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche zu erhalten.

Mit fortschreitendem Aufenthalt in Berlin und der Abschiebung einer salafistisch geprägten Bezugsperson Anfang Mai 2016 verändert sich die wahrnehmbare religiöse Grundhaltung merklich. Demgegenüber steht sein immer wieder formulierter Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.

Insgesamt ist in diesem Zeitraum das Gesprächsaufkommen relativ niedrig, insbesondere während seiner Aufenthalte in Berlin und im Vergleich zu den später folgenden Monaten, wo zwar stark verklausuliert, aber

<sup>4542</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 14-16.

<sup>4543</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (45).

<sup>4544</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 13-14.

äußerst häufig kommuniziert wird. Das Gesprächsaufkommen nimmt mit der Rückkehr nach Berlin Ende Mai deutlich zu, beschränkt sich aber weitestgehend auf die Familie in Tunesien und auf wenige Kontakte im Umfeld einer anderen, eher weltlich geprägten Bezugsperson. Nachweisbare Kontakte zur salafistischen Szene Berlins wurden nur sehr sporadisch festgestellt: Die voranstehenden Erkenntnisse lassen auf eine nur mäßig erfolgreiche Einbindung in die Berliner Szene radikaler Islamisten, aber auf eine Hinwendung zu Personen aus dem nichtsalafistischen Milieu schließen.<sup>4545</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport, resümierte in seinem Eingangsstatement, dass der Sonderberichterstatter *Jost* vor allem die Praxis der Telekommunikationsüberwachung und Observation kritisiert habe.<sup>4546</sup> Dieser zieht in seinem Abschlussbericht folgendes Fazit zu den durch das LKA Berlin geführten strafprozessualen Maßnahmen:

„AMRI wurde in Berlin zwischen Anfang April und Ende September 2016 mit fast allen strafprozessual zulässigen Überwachungsmaßnahmen überzogen. Die vom AG Tiergarten erlassenen Beschlüsse hätten eine Observation sogar bis Ende Oktober 2016 zugelassen. Dass diese Maßnahmen im Ergebnis weitgehend erfolglos blieben, lag – jedenfalls was den Ursprungsvorwurf (versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt) betrifft – daran, dass AMRI kein tatrelevantes Verhalten zeigte bzw. kaum entsprechende Telefonate führte.

Im Übrigen aber, vor allem den Verdacht des Rauschgifthandels betreffend, wiesen TKÜ und Observation zahlreiche Mängel auf, die sich teilweise gegenseitig bedingten und verstärkten. Dies gilt in besonderem Maße für den fehlenden Erkenntnisaustausch zwischen Sachbearbeitung und Observation, die unzureichende Aus- und Verwertung von TKÜ-Erkenntnissen und vor allem die Einstellung der Observation bereits nach sechs Wochen, wodurch ab dem Sommer 2016 die Chance vertan wurde, AMRI u. U. unmittelbar beim Rauschgifthandel zu erwischen.<sup>4547</sup>

Was ihn im Nachhinein wirklich ärgere, sei, dass man die Angelegenheit mit dem von *Amri* in einem Telefonat erwähnten tunesischen Reisepass erst zu spät erfahren habe, da der „große Knackpunkt“ im Fall *Amri* die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gewesen seien, so der Zeuge *El-Saghir*.<sup>4548</sup>

„Und ohne diesen Pass keine Abschiebung. Und die tunesischen Behörden waren, gelinde gesagt, wenig motiviert, Passersatzpapiere zu beschaffen. Und Mitte Juni war er schon ausreisepflichtig. Das heißt, mit Bestandskraft war sein Asylverfahren abgelehnt. Damit sollte er das Land verlassen.“<sup>4549</sup>

Der Hinweis auf einen möglichen tunesischen Reisepass *Amris* wurde auch vom Zeugen *Jost* in dessen Abschlussbericht thematisiert. Das am 8. April 2016 geführte Telefonat *Amris* sei zwar übersetzt und zur Kenntnis genommen worden, jedoch habe man danach nichts veranlasst. Der Zeuge *Jost* zieht dazu folgendes Fazit:

„Ein Grund für die Untätigkeit des LKA Berlin in diesem Punkt ist nicht erkennbar. Es hat den Anschein, als sei das Telefonat völlig aus dem Blick geraten und vergessen worden, bis es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auffiel und zu entsprechenden Nachforschungen führte.“<sup>4550</sup>

In seiner Aussage vor dem hiesigen Ausschuss gab der Zeuge *Jost* zwei Gründe an, warum keine Maßnahmen getroffen worden seien. Einerseits habe man den Anruf „verschlafen“, da er nicht richtig zur Kenntnis genommen worden sei. Zudem hätten jedoch auch gute Gründe dafür gesprochen, erst einmal nichts zu veranlassen, da durch weitere Maßnahme die TKÜ aufgedeckt worden wäre. Es hätte jedoch nahe gelegen, die Ausländerbehörde Kleve und das LKA NRW zu unterrichten.<sup>4551</sup>

Hätte man den Hinweis auf einen Reisepass *Amris* bearbeitet, so hätte man nach Einschätzung des Zeugen *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, möglicherweise die Abschiebepbemühungen unterstützen können. Zudem hätten die häufigen Telefonate mit seiner Familie seine tunesische Herkunft belegt, die jedoch noch bis Oktober

<sup>4545</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2016), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (446-447).

<sup>4546</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 121.

<sup>4547</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (49).

<sup>4548</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 30.

<sup>4549</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 30.

<sup>4550</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (21).

<sup>4551</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 59.

2016 vom tunesischen Generalkonsulat bestritten wurde.<sup>4552</sup> Zusammenfassend stellt der Abschlussbericht die Erkenntnisse so dar:

„Die aufgeführten Gespräche sind vorliegend insoweit von Bedeutung, als jedes für sich genommen zwar Hinweise enthielt, die Anlass zu weiteren Maßnahmen hätten geben können, tatsächlich aber nichts Entsprechendes ausgelöst haben.“<sup>4553</sup>

Im Rahmen der Taskforce „Lupe“ wurden sämtliche TKÜ-Protokolle neu ausgewertet.<sup>4554</sup> Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin sagte zu den Arbeiten der Taskforce „Lupe“:

„Ja, die Taskforce ‚Lupe‘ hatte ja den Auftrag, die Versäumnisse nachzuholen. Das heißt, das, was wir nicht gemacht haben, sollten die noch mal nachholen, und zwar sämtliche Observationsberichte auswerten. Und soweit ich mich entsinnen kann, sollte die Taskforce ‚Lupe‘ auch sämtliche TKÜ-Protokolle noch mal auswerten. Da wurde ja noch mal gut investiert; das heißt, alle Protokolle wurden übersetzt, auch die, die bisher nicht übersetzt worden sind. Und ich weiß, dass es mindestens eine Kommissariatsstärke war, die die Arbeitsgruppe auf die Beine gestellt hat, mit dem Ergebnis, dass eine Menge organisatorische, nicht Vorgaben, sondern Empfehlungen ausgesprochen worden sind. Also, die haben tatsächlich in die Wunde gegriffen. Die haben beispielsweise festgestellt: Nach dem Anschlag gab es keine Gefährderakte, die vollständig war; die musste erst zusammengestellt werden. Die haben auch festgestellt, dass die Gefährdersachbearbeitung nicht aus einer Hand erfolgte, also wirklich diese Täterorientierung. Allerdings haben sie auch festgestellt, dass im Rahmen der TKÜ – das heißt, entweder haben wir nicht alles gehört bzw. falsch gehört – der Vorhalt nicht bekräftigt werden konnte. Also, an keiner Stelle war dann im Ergebnis festzuhalten, dass er eine staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet hat. Die Planung, die er kundgetan hat vor der VP: ‚Ich werde Waffen besorgen, ich werde Schnellfeuergewehre besorgen‘, die hat sich in der TKÜ an keiner Stelle gezeigt. Auch nach der Übersetzung sämtlicher TKÜ-Protokolle und nach der Auswertung aller Observationsprotokolle gab es auch keine weiteren Hinweise.“<sup>4555</sup>

Als weitere Maßnahme wurde der Telegram-Account *Amris* ausgewertet. Hieran beteiligt war auch der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin:

„Ich bilde mir ein, wir haben den Beschluss Anfang Mai in etwa umgesetzt, jedenfalls in Berlin, und haben dann die Beschlussdauer über die Telegram-Daten erhalten. Ich habe sie dann aufbereitet, übersetzen lassen und musste dann relativ zügig aber feststellen, dass im Rahmen unserer Überwachung des Telegram-Accounts keine Informationen groß erlangt werden konnten, die jetzt auch irgendwie auf Anschlagplanung hindeuten. Ich kann jetzt den genauen Zeitpunkt nicht mehr benennen; aber irgendwann kam dann überhaupt gar keine Kommunikation mehr über diesen Telegram-Account, die wir abgegriffen haben.“<sup>4556</sup>

In diesem Zusammenhang kommentierte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, auch die Chatverläufe mit dem Zeugen *VP-01*.<sup>4557</sup> Mit einem seiner Kommentare zu diesem Chat konfrontiert, erläuterte der Zeuge, dass er zwar abstrakt wisse, dass das LKA NRW eine Quelle in *Amris* Umfeld habe, aber er die Quellenvernehmungen nicht kenne und man aus Quellenschutzgründen auch keine weiteren Informationen aus NRW erhalten habe. Er habe die *VP-01* in diesem Chat auch nicht als solche erkannt.<sup>4558</sup>

<sup>4552</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (46-47).

<sup>4553</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (48).

<sup>4554</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4555</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 29-30.

<sup>4556</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 40.

<sup>4557</sup> Telegram Chat-Protokoll des *Anis Amri* (30. April 2016), MAT A BE-10, Ordner 5, Bl. 371-376 (373-374).

<sup>4558</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 56-57.



**cc) Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des BtM-Handels**

Erste Erkenntnisse über mögliche Drogenaktivitäten *Amris* ab Mai 2016 ergaben sich aus der TKÜ, die im Verfahren 173 Js 12/16 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin betrieben wurde.

Daher entschieden die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und das Berliner LKA 541 bei einer gemeinsamen Besprechung am 18. August 2016, alle BtM-relevanten Erkenntnisse aus der TKÜ zusammenzuführen, sie auszuwerten und auf dieser Basis zu versuchen, möglichst nahtlos eine Anschlussmaßnahme für die auslaufende TKÜ aus dem Ursprungsverfahren zu erreichen. Einen entsprechenden Auftrag erteilte der LOSTa *Feuerberg* bei der Besprechung mündlich. Ein entsprechender Bericht mit Strafanzeige ging jedoch erst nach *Amris* Tod, am 19. Januar 2017, bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlins ein.<sup>4559</sup>

Polizeilicherseits sollte nach der Besprechung im August 2016 die weitere Bearbeitung des Falles im Dezernat 54 verbleiben.<sup>4560</sup> Grundsätzlich war das LKA 54 („Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“) zwar nicht zuständig für Delikte des BtM-Handels. Allerdings sei *Amri* weiterhin als Gefährder eingestuft und auch sonst für das LKA 54 relevant gewesen, sodass man den Vorgang weiterhin dort geführt habe.<sup>4561</sup>

Dazu befragt, ob man in der Rückschau nicht konstatieren müsse, dass man *Amri* auf Grundlage der damals vorliegenden Erkenntnisse im BtM-Bereich hätte „dingfest“ machen können, antwortete der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Grundsätzlich muss man gerade in dem BtM-Bereich rückblickend sagen: Hätte man diesen Bereich intensiver verfolgt, hätte man ihn möglicherweise des gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Handels überführen können. – Spekulation, aber darauf deutet ja einiges hin. Deshalb habe ich [...] bereits geäußert, dass da tatsächlich, rückblickend betrachtet, mehr Möglichkeiten bestanden hätten.“<sup>4562</sup>

Der Zeuge ergänzte, dass es den Versuch der Beantragung eines Haftbefehls auch mit den damals vorliegenden Informationen zu *Amris* BtM-Handel „allemaal wert gewesen“ wäre. Denn man hatte eine Vielzahl von Informationen und Gesprächen, die zwar teilweise verklausuliert waren, aus denen man gleichwohl seiner Ansicht nach konkludent hätte schließen können, dass *Amri* sich im Bereich der Gewerbsmäßigkeit bewegt habe.<sup>4563</sup> Gleichwohl habe es nicht offensichtlich auf der Hand gelegen, dass man ohne Weiteres einen Haftbefehl erlangt hätte. Denn dies hätte auch vorausgesetzt, dass man ihm den Handel mit Betäubungsmitteln hätte nachweisen können.<sup>4564</sup>

Der Zeuge *Jost* sah in dem Handel mit BtM einen Aspekt, der tatsächlich geeignet gewesen wäre, *Amris* mittels Haftbefehl habhaft zu werden. Er habe nicht nur selbst konsumiert, sondern auch seinen Lebensunterhalt mit dem Rauschgifthandel bestritten, was sich auch in der TKÜ gezeigt habe. Aus dieser sei eindeutig hervorgegangen, dass er unter anderem mit Haschisch und Kokain handelte und auch Lieferungen zu seinen Kundinnen und Kunden nach Hause brachte. Zudem habe er in Telefonaten mit seiner Mutter über die Summen, die er überwiesen habe, gesprochen. Dies deute ebenfalls auf einen gewerbsmäßigen Handel hin.<sup>4565</sup> Sein Fazit lautete:

„Also schon daraus ergibt sich, dass der Rauschgifthandel nicht in diesem minimalen Niveau gewesen sein kann, wie er in dem kleinen Bericht [des Zeugen *L.*, der Gewerbsmäßigkeit verneinte, Anm. d. Verf.] dargestellt wurde. Es ist natürlich sehr schwierig, zu prognostizieren, ob und wann wegen dieses Rauschgifthandels tatsächlich ein Haftbefehl gegen *Amri* möglich gewesen wäre. Also ich selbst bin der Meinung, es wäre mittelfristig möglich gewesen.“<sup>4566</sup>

Von wem *Amri* die „nicht irrelevanten“ Mengen an Drogen bezog, die er selbst konsumierte und mit denen er dealte, erörterte der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Er hat ja sehr viel im Bereich Kreuzberg, Görlitzer Park gedealt, Warschauer Straße. Da kamen zumindestens eine Zeit lang die Drogen über Spanien aus Nordafrika. Er hat allerdings, wenn ich mich recht erinnere,

<sup>4559</sup> Zu Einzelheiten dazu siehe D.I.2.i)cc).

<sup>4560</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86.

<sup>4561</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86-87.

<sup>4562</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 38.

<sup>4563</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 88.

<sup>4564</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 95.

<sup>4565</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 22.

<sup>4566</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 23.

in der Haarprobe, die man von ihm genommen hat, sehr hohe Anteile an Kokain. Kokain ist in Berlin eigentlich eher so ein dominanter Markt durch arabische Großfamilien und kurdische Clans. Insofern, wo die jetzt genau bei Amri herkamen, weiß ich ehrlich gesagt gar nicht.“<sup>4567</sup>

Der Frage nach der Herkunft der Drogen sei das LKA Berlin im Rahmen des gegen Amri geführten Rauschgiftverfahrens nicht nachgegangen. Im Nachgang zum Anschlag hätte man diese Frage in strafrechtlicher Hinsicht nur weiter verfolgen können, wenn man Anhaltspunkte auf einen besonderen Herkunftsweg oder eine involvierte Familie gehabt hätte. Zudem habe das BKA die Ermittlungen geführt, weshalb das LKA Berlin die Herkunft der Drogen nicht bloß aus reinem Interesse hätte ermitteln können.<sup>4568</sup> Überdies hielt der Zeuge Steiof, die Frage in dem Fall für irrelevant.<sup>4569</sup>

Dass eine Übergabe der Akten vor dem Anschlag an die zuständige Staatsanwaltschaft tatsächlich nicht erfolgt war, erfuhr der Zeuge LOSTA Feuerberg nach eigenen Angaben erst am 25. Dezember 2016.<sup>4570</sup> Er hielt diesen Auftrag im Nachgang nämlich nicht nach und begründete dies vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Ich sah die Abgabe des Verfahrens an den Rauschgiftbereich mit der Zielsetzung, dort weitere Ermittlungen zu betreiben, nicht als quasi Fortsetzung meiner Maßnahme mit anderen Mitteln, sondern für mich war tatsächlich der Punkt erreicht, an dem wir in unserem Verfahren nicht mehr weiterkamen, wo wir jedenfalls mit der Beweislage, die wir zu diesem Zeitpunkt hatten – soweit sie mir bekannt war –, keine Handhabe hatten, weitere operative Maßnahmen oder auch andere Maßnahmen gegen ihn zu betreiben. Die Abgabe des Rauschgiftvorganges oder die Generierung und die Abgabe eines Rauschgiftvorganges an die Fachabteilung dienten tatsächlich dazu, dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun. Sprich: Wir haben einen Anfangsverdacht - wohlgemerkt auch nur einen Anfangsverdacht - wegen BtM-Delikten, der auch noch relativ vage ist; die zuständige Abteilung möge sich bitte darum kümmern.

Wir wollten denen aber in der Tat einen Vorteil verschaffen, sozusagen einen Startvorteil, dadurch, dass wir gesagt haben: Wir versuchen das so zu timen, dass die bis dahin sich eigene Beschlüsse besorgen können, wenn sie es denn wollen. – Wenn ich der Meinung gewesen wäre, dass nach September aus den Rauschgiftvorwürfen noch ein haftgeeigneter Vorgang zu generieren gewesen wäre, mit dem sozusagen man ihn hätte in Haft nehmen können, dann hätte ich diesen Vorgang bei mir weitergeführt. [...]

Ich habe zum einen der Sachbearbeitung, konkret also der polizeilichen Sachbearbeitung, den Auftrag erteilt, den entsprechenden Vorgang, so jedenfalls meine Erinnerung, der Staatsanwaltschaft zu überbringen. Und ich habe parallel dazu den zuständigen, buchstabenmäßig zuständigen Abteilungsleiter darum gebeten, sich zu kümmern, sodass es für mich die Situation war: Akte nehmen und zum Staatsanwalt tragen, der darauf wartet. Damit, ging ich zum damaligen Zeitpunkt davon aus, hätte ich meiner Pflicht Genüge getan.“<sup>4571</sup>

Der Zeuge Jost kritisiert in seinem Abschlussbericht die fehlende Überwachung der am 18. August 2016 besprochenen Aufträge. Laut Abschlussbericht soll LOSTA Feuerberg zwar im Oktober den Leiter der BtM-Abteilung telefonisch darüber informiert haben, dass dieser den Eingang eines Verfahrens zu erwarten habe, jedoch wurde dieser nicht verschriftlich und es seien „Inhalt und Anliegen dieses Anrufs [...] von den Beteiligten indes so divergierend geschildert [worden], dass eine eindeutige Feststellung nicht möglich ist.“<sup>4572</sup> Der Zeuge Jost stellte dies in seiner Aussage so dar:

„Aber es soll – ich meine, Ende Oktober; aber das weiß ich jetzt nicht mehr so genau – einen telefonischen Kontakt zwischen dem Sachbearbeiter des Generalstaatsanwalts und dem damaligen Leiter einer der beiden Rauschgiftabteilungen in Moabit bei der Staatsanwaltschaft gegeben haben. Bei diesem Kontakt – – Der wird sehr unterschiedlich geschildert. Der Kollege von der Generalstaatsanwaltschaft sagt: Ich habe den Kollegen von der Rauschgiftabteilung da angesprochen, habe ihm gesagt, da kommt demnächst ein Verfahren wegen BtM. Ich weiß nicht mehr genau, ob ich den Namen genannt habe. Aber ich habe ihm auf jeden Fall den Buchstaben A genannt. Denn das hätte die Zuständigkeit dieses Kollegen begründet.

<sup>4567</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Steiof), S. 96.

<sup>4568</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Steiof), S. 96-97.

<sup>4569</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge Steiof), S. 97.

<sup>4570</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge Feuerberg), S. 57.

<sup>4571</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge Feuerberg), S. 52 f., 57, 68.

<sup>4572</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (16).

Dieser Kollege, nämlich der Abteilungsleiter der Rauschgiftabteilung der Staatsanwaltschaft, schildert das etwas anders. Der sagt: Der hat mich zwar angerufen; der hat mir aber im Grunde genommen gar nichts gesagt, außer dass ein Verfahren kommt; der hat mir weder den Namen genannt noch den Hintergrund noch den genauen Tatvorwurf noch den Zeitpunkt – im Grunde genommen gar nichts, also nichts, was dazu geeignet gewesen wäre, nun vonseiten der Staatsanwaltschaft Berlin den Eingang eines solchen Verfahrens zu überwachen.<sup>4573</sup>

OSTa *Sohnrey*, StA Berlin, welcher der Gesprächspartner des LOStA *Feuerberg*, GenStA, war, hielt das Gespräch in einem Vermerk anlässlich eines Gesprächs mit dem Zeugen *Jost* im Jahr 2017 so fest:

„Ich habe mich anlässlich des Telefonates vom 15. Juni 2017 an das Telefonat mit LOStA *Feuerberg* aus dem Herbst 2016 erinnert, ohne dass ich noch hätte konkret sagen können, wann es genau stattgefunden hat. Ich habe dieses Telefonat bislang auch nie mit dem Anis Amri in Verbindung gebracht, da dessen Name mir gegenüber durch LOStA *Feuerberg* nicht genannt worden ist. Ich habe auch seinerzeit keinen Anlass gehabt, mich später nach dem Verfahren zu erkundigen, da einerseits mir gegenüber durch LOStA *Feuerberg* keine besondere Brisanz mitgeteilt wurde und andererseits auch kein Zeitraum genannt worden ist, wann der (zum Zeitpunkt des Telefonats polizeilich noch nicht abgeschlossene) Vorgang der Staatsanwaltschaft überbracht werden würde.“<sup>4574</sup>

Diese fehlende Absprache habe zu einer Zuständigkeitslücke zwischen dem 18. August 2016 und dem 19. Januar 2017 geführt. Zwar übe die Staatsanwaltschaft keine Fachaufsicht aus, aber habe gemäß § 161 StPO die Sachleitungsbefugnis und damit auch Sachleitungspflicht.<sup>4575</sup>

In den Akten findet sich ein Vermerk des Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin, vom 23. Dezember 2016, also nach dem Anschlag. In diesem Vermerk stellte der Zeuge *Feuerberg* fest, dass kein Vermerk anlässlich des Endes der TKÜ-Maßnahmen vorliege. Weiter schreibt er:

„Aus dem Kalender des Unterzeichners ist nachvollziehbar, dass wenige Tage vor Ablauf der TKÜ-Maßnahmen gegen Anis Amri mit dem LKA 541 Kontakt aufgenommen, um zu klären, inwieweit eine Grundlage für die Verlängerung der Maßnahmen oder anderweitiger Maßnahmen bestünde. Es wurde mitgeteilt, dass sich weiterhin keine neuen Anhaltspunkte für eine Bestätigung des Tatvorwurfs ergeben hätten, sodass eine neuerliche Anregung zur Fortsetzung nicht darstellbar sei.“<sup>4576</sup>

In seiner Aussage erläuterte der Zeuge *Jost* weiter, dass er jedoch neben der fehlenden Sachleitungsausübung keine Anhaltspunkte dafür habe, dass die Staatsanwaltschaft von der Aktenmanipulation<sup>4577</sup> Kenntnis hatte:

„Um vorne zu beginnen: Ich habe gesagt, ich gehe davon aus, dass der Leitende Oberstaatsanwalt beim General weder den großen noch den kleinen Bericht kannte, und zwar ganz einfach deshalb: Nach allem, was ich aus den Akten feststellen konnte und bei den Befragungen, war der 18. August 2016 der letzte Zeitpunkt, in dem eine intensive Befassung zum Thema Amri zwischen General und LKA stattfand. Danach gab es, wenn überhaupt, telefonische Kontakte zu diesem Thema. Ich habe bei der Generalstaatsanwaltschaft nachgefragt, schriftlich nachgefragt – und habe schriftlich die Antwort bekommen –, ob die Überwachung dieser Frist, die aber nicht als solche bezeichnet worden war, im August, ob die Überwachung dieser Frist – nämlich bis spätestens zum Ablauf der laufenden TKÜ- und Obs-Maßnahmen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten – erfolgt ist. Und da wurde mir gesagt: Nein, ist nicht erfolgt.“

Logischerweise heißt das dann, dass die Generalstaatsanwaltschaft auch den großen Bericht vom 01.11., der ja im Grunde genommen gar keine Außenwirkung erlangt hat, nicht gekannt haben kann. Denn dieser große Bericht vom 01.11., der ist ja mir zum ersten Mal vorgelegt worden im Mai. Bis dahin hat der ja irgendein Schattendasein geführt in irgendeiner Datenbank. Der war ja nie nach außen in Erscheinung getreten. Er spielte dann allerdings oder hätte meines Erachtens eine Rolle spielen können bei der sogenannten

<sup>4573</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 62.

<sup>4574</sup> Vermerk des OSTa *Sohnrey*, StA Berlin, zur Bitte des LOStA *Feuerberg* zur Verfahrensbearbeitung des BtM-Handels *Amris* durch erfahrene Mitarbeiter der StA Berlin (16. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 2 von 3, Bl. 439-440 (440).

<sup>4575</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (16-17).

<sup>4576</sup> Vermerk des LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, zu Maßnahmen des LKA Berlin bezüglich *Amri*, MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 224.

<sup>4577</sup> Näheres dazu siehe D.I.2.i).

Führungsinformation. Da wäre eine Gelegenheit gewesen, ihn zu sehen. Aber dass die Generalstaatsanwaltschaft von diesem Bericht Kenntnis hatte, halte ich für ziemlich ausgeschlossen.<sup>4578</sup>

Im Rahmen der Nachbereitung des Anschlages durch den Sonderbeauftragten und Zeugen *Jost* stieß man im September 2017 auf ein auch nicht im „großen Bericht“ verwertetes Telefonat *Amris* mit seiner Mutter, in dem diese sagt, *Amri* habe bereits 1.500 Euro nach Tunesien überwiesen, und er antwortet, dass er plane, weitere 2.500 Euro zu überweisen. Dies stellt für den Zeugen *Jost* ein weiteres Indiz dafür dar, dass *Amri* nicht als Kleindealer anzusehen sei und seiner Einschätzung nach ein gewerbsmäßiges Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 3 BtMG vorliege.<sup>4579</sup> An anderer Stelle sagte er zu möglichen anderen Einnahmequellen *Amris*:

„Es gab immer wieder mal Hinweise – die allerdings relativ unkonkret waren und wo man auch bei entsprechender Nachforschung nicht sehr weit kam –, dass er hier und da auch mal gejobbt hat irgendwo oder jobben wollte. Aber so wie ich das in Erinnerung habe, war das a) meistens nicht von langer Dauer, aus Gründen, die in seiner Person lagen, weil er dann einfach nicht mehr hinging oder weil ihm – was weiß ich? – die Arbeit nicht gefallen hat oder die Arbeit eben zu Ende war. Also, das hat nach meinem Eindruck bei der Finanzierung des Lebensunterhalts und des Rauschgiftkonsums keine bedeutende Rolle gespielt.

Dass er andere Quellen gehabt haben könnte – – Natürlich hatte er die gehabt, zunächst mal nämlich die staatliche Unterstützung, solange das Asylverfahren noch lief. Mir wurde gesagt – das haben mir die Berliner Beamten, die mit Ausländer- und Aufenthaltsrecht sich besser auskennen als ich –, in dem Augenblick, wenn der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wird, gibt es keine Unterstützung mehr.“<sup>4580</sup>

#### dd) Bewertung der Ereignisse in der Neuköllner Shisha-Bar

Am 11. Juli 2016 kam es in einer Neuköllner Shisha-Bar zwischen *Amri*, *Karim H.* und *Mohamed Ali D.* sowie drei Geschädigten zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, woraufhin *Amri* aus Furcht vor Strafverfolgung versuchte, sich über Friedrichshafen ins Ausland abzusetzen.<sup>4581</sup> Der Zeuge *Jost* fasste den Vorfall so zusammen:

„Da gab es dann eine Auseinandersetzung in einer Shisha-Bar in Neukölln. Da trafen sich die kontrahierenden Gruppen, und bei dieser Auseinandersetzung hat einer aus der Gruppe *Amri*, nenne ich es mal, mit einem Messer einen aus der Gegengruppe erheblich verletzt. Dieser aus der *Amri*-Gruppe wurde dann anschließend zu zwei Jahren und zehn Monaten wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. *Amri* selbst beteiligte sich auch an dieser Auseinandersetzung, und zwar hatte er, wahrscheinlich auch nicht zufällig, einen Fliesengummihammer dabei, und schlug mit diesem Gummihammer um sich. Man kann es nicht anders sagen. Also ob er nun gezielt um sich geschlagen hat auf jemanden Bestimmten und auf wen er eingeschlagen hat, das ließ sich letztlich nicht klären. Sowohl die Videoaufzeichnungen, die da angefallen waren, als auch die Zeugenaussagen waren, wie in diesem Milieu nicht anders zu erwarten, relativ unergiebig und widersprüchlich.“<sup>4582</sup>

Durch die TKÜ, die die Berliner Polizei zum damaligen Zeitpunkt noch laufen hatte, konnte mitgeschnitten werden, dass *Amri* in einem Telefonat mit seiner Mutter und einem anderen männlichen Verwandten am 28. Juli 2016 erzählte, es habe einen Streit gegeben, bei dem ein Tunesier mit einem Messer attackiert worden sei. Diese Information konnte KHK O., LKA Berlin, – allerdings erst kurz nach der Entlassung *Amris* aus der Haft in Ravensburg – mit dem Vorfall in der Neuköllner Shisha-Bar zusammenführen.<sup>4583</sup>

Dieser Vorfall in der Shisha-Bar wurde dem LKA 541 also erst im Nachhinein bekannt, wie der Zeuge C., LKA Berlin, rekonstruierte.<sup>4584</sup> Konkret habe man davon am 5. August 2016 erfahren:

„Am 05.08. Die Auseinandersetzung war Mitte Juli.

Wir haben dann aufgrund dieser TKÜ-Erkenntnisse recherchiert innerhalb der Berliner Polizei und haben dann tatsächlich auch einen passenden Sachverhalt ermitteln können, aus dem sich auch die Örtlichkeit und

<sup>4578</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 50.

<sup>4579</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (13-14).

<sup>4580</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 105.

<sup>4581</sup> Siehe dazu D.I.4.

<sup>4582</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 22.

<sup>4583</sup> E-Mail des KHK O., LKA Berlin, an den Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin (12. August 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 55, Bl. 432; Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 19.

<sup>4584</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 140.

die Bearbeitungszuständigkeit ergaben. Und nachdem wir dann auch einen – – oder den weiteren Mittäter bei dieser Auseinandersetzung, der uns bis dato nur als Montassar bekannt war, identifiziert haben, haben wir dann einen entsprechenden Vermerk an die Kollegin, die diesen Sachverhalt bearbeitet, übermittelt, in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft. Und unser Wunsch war, dass sie versuchen möge, dass sie aufgrund dieses Vorfalls Herrn Amri hinter Gitter bekommt, also einen Untersuchungshaftbefehl.<sup>4585</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erläuterte den Vorfall in der Shisha-Bar so:

„[...] ich kann nicht mehr sagen, an welchem Tag das war; aber die Dolmetscherin wies mich darauf hin, dass es dort zu einer Auseinandersetzung kam. Und daraufhin habe ich dann angefangen, in unserem polizeilichen System zu recherchieren, um welche Straftat es sich denn hätte handeln können. Also, ich habe dann aufgrund dessen, dass die Dolmetscherin mitteilte, dass die Person, ich glaube, etwa 18 Tage lang im Krankenhaus lag und geschlagen worden sein soll – also, den genauen Wortlaut weiß ich jetzt auch nicht mehr – – hatte ich verschiedene Straftaten oder Delikte ins Kalkül gezogen und habe daraufhin mit diesen Delikten dann in unserem Vorgangssystem recherchiert und versucht, dann anhand der Sachverhalte festzustellen, welcher denn darauf hin passen könnte, und habe dann auch einen Sachverhalt festgestellt, der eine entsprechende Straftat in der Hertastraße in Neukölln darstellte. Das habe ich dann auch Herrn L. mitgeteilt.“<sup>4586</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, gab weiter an, versucht zu haben, mit der Sachbearbeiterin der Dienststelle Kontakt aufzunehmen, die die Körperverletzung bearbeitet habe. Diese sei jedoch an dem Tag nicht mehr im Dienst gewesen, sodass er die weitere Bearbeitung des Vorfalls dem Kollegen *L.*, LKA Berlin, überlassen hätte.<sup>4587</sup> Das weitere Vorgehen beschrieb der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin so:

„Genau rekapitulieren kann ich es jetzt nach dem zeitlichen Ablauf nicht mehr. Wir hatten das auch dann als Anknüpfungspunkt genommen. Und es gab im Rahmen dieser Körperverletzung dann auch ein Gespräch mit dem leitenden Oberstaatsanwalt. Das muss dann im August geschehen sein. Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, was jetzt Ausgang dieses Gespräches war. Ich bilde mir ein, dass vonseiten des leitenden Oberstaatsanwaltes dann dort nicht wirklich erkannt wurde, dass das zu einem sofortigen Haftbefehl führen wird, nachdem er sich auch das Videomaterial angesehen hat. [...]“<sup>4588</sup>

Am 18. August 2016 traf sich der Zeuge *LOStA Feuerberg* zu einer Besprechung mit Angehörigen des LKA 541, um zu prüfen, ob dieses Geschehen als Grundlage für eine längerfristige Inhaftierung *Amris* hätte dienen können. In diesem Fall hätte der Zeuge *Feuerberg* den Fall an sich gezogen und einen Haftbefehl beantragt.<sup>4589</sup>

„Ich hätte jeden halbwegs erfolgversprechenden Ansatz mitgemacht, zumal ich, wie bereits dargestellt, um die Überlastung des LKA 54 in Berlin wusste. Es war nur leider so, dass einem der Sachverhalt bei näherer Prüfung quasi unter den Händen zerbröckelte. Als Motivlage für das Geschehen hatte die örtliche Direktion der Berliner Polizei eine Revierauseinandersetzung im Drogenmilieu niedergelegt. Alternativ wurde mir angeboten aus Zeugenaussagen ein Streit um eine Uhr, nach einer dritten Version eine ausstehende Geldschuld.

Wirtschaftlicher Inhaber des Lokals war offenbar ein Angehöriger einer arabischen Großfamilie, der jedoch in erster Linie dadurch auffiel, dass er nichts gesehen und nichts gehört hatte. Er hatte sich nach eigenem Bekunden auf der Toilette versteckt und dafür gesorgt, dass vor Eintreffen der Polizei die Blutspuren vom Boden abgewischt worden waren.

Wenn Sie es wünschen, kann ich Ihnen gerne später in der Befragung die Erwägungen näher aufschlüsseln. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass ein versuchtes Tötungsdelikt an einem nicht zu widerlegenden Rücktritt scheiterte, damit mangels Katalogtat im Sinne des § 100a StPO die TKÜ-Erkenntnisse nicht als Beweismittel zur Verfügung standen und diese zudem eher die These von einer Exzesstat des Begleiters von Amri dargestellt hätten, die ihm nicht zuzurechnen gewesen wäre, und dass sich auch keine ausreichende Beweislage für eine eigene erfolgreiche, im Juristendeutsch erfolgreiche Körperverletzung Anis Amris ergaben. Was somit blieb, war zwar ein dringender Tatverdacht gegen den Angreifer mit dem Dönermesser,

<sup>4585</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 140-141.

<sup>4586</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 32.

<sup>4587</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 33.

<sup>4588</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 33.; Hinweis: Zum vom Zeugen angesprochenen Gespräch im August 2016 zwischen dem LKA Berlin und dem *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, siehe D.I.2.i)aa).

<sup>4589</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 19.

nicht jedoch für Anis Amri selbst. Und ich habe daher die Entscheidung getroffen, das Verfahren nicht an mich zu ziehen, allerdings auch, der Sachbearbeitung unsere Informationen, also namentlich die Identifizierung der Beschuldigten, der Beteiligten aufgrund der Telefonüberwachung als Indiz zur Verfügung zu stellen, was in der Folge auch geschehen ist.

Mit der Entscheidung, keinen Haftbefehl gegen Anis Amri zu betreiben, bin ich zu demselben Ergebnis gekommen wie später mein Kollege bei der Staatsanwaltschaft Berlin aus einer Buchstabenabteilung, der dafür medial massiv gescholten worden ist. Dass sich das diesbezügliche Beweisergebnis nach dem Anschlag von Anis Amri, also nach dem 19. Dezember 2016, dadurch verändert hat, dass die Ermittlungsgruppe BAO ‚City‘, die dann gegründet wurde, weitere Zeugen zu diesem Sachverhalt gehört hat und diese Zeugen nunmehr nach dem Tode Anis Amris weiter gehende Angaben gemacht haben, das kann man dem Kollegen, der dann das Verfahren weiter bearbeitet hat, schwerlich zum Vorwurf machen – und ich hoffe, mir auch nicht.

Übrigens waren es diese späteren Aussagen und insbesondere das Geständnis eines der Angreifer, die dann zu der Verurteilung in der Sache Shisha-Bar geführt haben.<sup>4590</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte bei seiner Zeugenvernehmung, dass auch der Videobeweis in dem Fall nicht für einen Haftbefehl gegen *Amri* gereicht hätte, da sich daraus eben kein klarer Tatbeitrag ergeben hätte.<sup>4591</sup> Der Zeuge *Feuerberg*, GenStA Berlin, schätzte die Beweislage in diesem Fall so ein:

„Bei dem Vorfall ‚Shisha-Bar‘: Wenn wir jetzt mal von der gefährlichen Körperverletzung ausgehen, dann wäre Mindeststrafe, wenn ich es richtig im Kopf habe, sechs Monate bei einer vollendeten Tat. Das hätte mir in dem Fall gereicht, um es zu versuchen. Da war es tatsächlich das rechtliche Problem: Die Zuordnung des Stiches mit dem Dönermesser oder Dönerspieß gelang nicht, weil man einen Exzess nicht ausschließen konnte der anderen Person, gerade wenn man sich dies Ergebnis der TKÜ angeschaut hat, wonach er sich gegenüber seiner Mutter da völlig entrüstet zeigt, wie das dann sein kann, dass jemand so etwas macht und ihn damit quasi in Schwierigkeiten bringt.

Mir hätte auch ausgereicht eine gefährliche Körperverletzung durch einen Schlag mit einem Werkzeug. Da geistert immer der Gummihammer durch die Vorgänge und durch die Berichterstattung. Ja, aber wir hatten vier divergierende Aussagen dazu: Wer hat den Gummihammer? Hatte ihn wirklich *Amri*? Hat er ihn als Schlagwerkzeug eingesetzt oder nicht und mit welchen Folgen? Wenn die Person, – [...] – von der gesagt wird, sie sei mit einem Gummihammer verletzt worden, selber sagt: ‚Ich bin aber nicht verletzt worden‘, wird es halt beweismäßig schwierig.“<sup>4592</sup>

Der Sonderbeauftragte *Jost* bewertete den Vorfall in seinem Abschlussbericht strafrechtlich so:

„Also es war wohl so, dass *Amri*, wie gesagt, mit diesem Gummihammer um sich geschlagen hat, um sich gefuchelt hat und irgendjemanden auch getroffen hat, sei es am Kopf, an der Schulter oder im Nacken. Aber es war also nichts Weltbewegendes, jedenfalls nichts, was, wie es später in der Presse vielfach kolportiert wurde, sozusagen danach geschrien hätte, *Amri* festzunehmen und in Haft zu nehmen.

Ich habe auch nun 35 Jahre Berufserfahrung als Staatsanwalt. Ich hätte jemandem aus diesem Milieu bei so einer Auseinandersetzung mit diesen Verletzungsfolgen nicht wegen gefährlicher Körperverletzung vorgeführt. Und, ich glaube, ich hätte auch keinen Haftrichter gefunden, der da mitgemacht hätte. Aber mag sein, vielleicht wäre das hier ein bisschen anders gewesen. Also aus meiner Sicht wäre es zumindest grenzwertig gewesen, hier einen Haftbefehl anzustreben und zu erhalten.“<sup>4593</sup>

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verdeutlichte er seine Bewertung des Vorfalls in der Shisha-Bar nochmals. Er stellte dabei vor allem auf die unklare Beweislage, ab – *Amris* Tatbeitrag war unklar – sowie die Bearbeitung bei der normalen Staatsanwaltschaft ab, die von dem islamistischen Hintergrund *Amris* keine Kenntnis hatte. Daher sei es bei *Amri*, anders als bei den Mittätern unklar gewesen, ob es für einen Haftbefehl gereicht hätte:

<sup>4590</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 20.

<sup>4591</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 40.

<sup>4592</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 49.

<sup>4593</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 22.

„Die Auseinandersetzung war so, wie ich es beschrieben hatte, also zwei feindliche Gruppierungen, die da aufeinander losgingen. Zu der Gruppe Amri gehörten der von Ihnen Genannte und noch ein Weiterer, der mit dem Messer zugestochen hat, wobei Amri selbst nach der Tat zunächst mal gar nicht identifiziert wurde. Es war immer nur von einem Anis die Rede. Man wusste also nicht, wer Anis ist.

Ob die beiden anderen gleich identifiziert wurden, weiß ich nicht mehr; ich vermute es fast. Amri wurde erst später aufgrund von Erkenntnissen des laufenden TKÜ-Aufkommens bei der Generalstaatsanwaltschaft bzw. beim LKA 541 identifiziert. Daran mag es liegen, dass gegen ihn kein Haftbefehl erging.

Andererseits waren, wenn ich mich nicht irre, die Tatbeiträge der beiden anderen, also D. und M., der da noch zugange war, durchaus konkreter als das, was man Amri, wenn überhaupt, nachweisen konnte oder hätte nachweisen können. Der eine, M., hatte ja mit dem Messer zugestochen; war klar. Der andere hat mit einem Stuhl um sich geschlagen; war also auch eine gefährliche Körperverletzung.

Bei Amri war es, abgesehen von der Frage seiner zunächst unklaren Identität, so, dass die Aussagen zur Person Amris und zum Tatbeitrag sehr widersprüchlich waren. Also, zwei der anwesenden Zeugen haben den Mann mit dem Gummihammer beschrieben als jemanden mit Glatze; und das war mit Sicherheit nicht Amri. Darüber hinaus waren auch die Tatbeschreibungen sehr gegensätzlich. Einer sagte, Amri habe eigentlich auf, nehmen wir mal, eine Person X einschlagen wollen; dann habe eine weitere Person Y sich zwischen Amri und X gestellt und habe dafür die Schläge von Amri abbekommen. Also, die ganze Situation war relativ verfahren von der Beweislage her. – Das war schon mal das eine.

Das Zweite war die fehlende Identität.

Das Dritte war Folgendes: Auch nachdem Amri identifiziert worden war, bestand bei der ermittelnden Polizeidienststelle - das war irgendeine Direktionsdienststelle - und bei dem sachbearbeitenden Staatsanwalt gar keine Klarheit, wen man da am Haken hatte sozusagen, also zumindest namensmäßig. Man wusste zwar dann, der heißt Anis Amri. Aber man wusste nicht, dass das einer ist, der sozusagen von großem Interesse für den Staatsschutz bzw. für die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist.

Ich habe mich dazu mit dem Sachbearbeiter des Anis-Amri-Verfahrens wegen dieser Körperverletzung unterhalten. Der war geradezu fassungslos. Der sagte: In diesem Punkt lief wirklich einiges daneben. Der Fall Amri als Körperverletzung landete nicht nur nicht beim Staatsschutz, sondern bei der normalen Staatsanwaltschaft und innerhalb der Staatsanwaltschaft dann fälschlicherweise auch noch in der Jugendabteilung, sodass also von daher der Anpacker schon schwierig war.

Und angesichts dieses deutlich unklaren Tatbeitrags Amris hat sich natürlich auch die Frage gestellt: Reicht das für einen Haftbefehl? – Das war bei den beiden anderen anders. Da war die Beweislage eindeutiger.<sup>4594</sup>

Der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer führte aus, dass das Problem an dem Vorfall in der Shisha-Bar gewesen sei, zu sagen, wer der eigentliche Aggressor gewesen wäre. In so einer Drogensituation treffe man sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite auf Personen, von denen man keinen für glaubwürdig halte und die den Vorfall auch teilweise unter sich wegbagatellisierten hätten. Als Verteidiger wäre es vor diesem Hintergrund relativ einfach gewesen, die Person wieder auf freien Fuß zu kriegen, weil die Verdachtslage, wer Aggressor gewesen sei und wer nicht, sehr, sehr dünn gewesen sei.<sup>4595</sup>

Am 31. August 2016 leitete das LKA Berlin dann der die Körperverletzung sachbearbeitenden Dienststelle den Hinweis auf die mögliche Tatbeteiligung Amris bei der Schlägerei in der Shisha-Bar zu.<sup>4596</sup> Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren gegen Amri ein, allerdings unter dem Namen „Anis AMIR“.

Der Zeuge Feuerberg nahm am 21. September 2016 per E-Mail Kontakt mit OStA Fenner, StA Berlin, auf. Er bat OStA Fenner „um eine wohlwollende Prüfung, ob dieses Verfahren als sogenannte Rohheitstat in der Abteilung 231 bearbeitet werden könnte“.<sup>4597</sup> Weiter habe der Zeuge Feuerberg angegeben, dass der Beschuldigte Anis

<sup>4594</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge Jost), S. 69-70.

<sup>4595</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 86.

<sup>4596</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (458).

<sup>4597</sup> Schreiben des OStA Fenner, StA Berlin, an den Sonderbeauftragten des Senats Jost zur Beantwortung seiner Fragen bezüglich eines Übernahmehersuchen des LOStA Feuerberg (4. Dezember 2017), MAT A BE-1 Ordner 2 von 3, Bl. 451 f.

Amri bei der Generalstaatsanwaltschaft „in Bearbeitung“ sei, die Generalstaatsanwaltschaft sei jedoch „beweis­mäßig nicht weiter gekommen“, es bestehe bei dem Anis Amri die Besorgnis, dass er im Inland „etwas vorhaben“ könnte.<sup>4598</sup>

Aufgrund der verworrenen Lage schätzte die sachbearbeitende Dienststelle die Verdachtsmomente als nicht aus­reichend für einen Haftbefehl ein.<sup>4599</sup> OStA *Fenner* gab gegenüber dem Sonderbeauftragten *Jost* an, dass weder zum Zeitpunkt des Ersuchens von LOStA *Feuerberg* noch einige Tage später ein Verfahren gegen *Amri* in MESTA eingetragen worden sei. Deshalb hätte dem Ersuchen nicht entsprochen werden können.<sup>4600</sup>

Tatsächlich wurde dann jedoch ein Verfahren gegen *Amri* bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen einer gefähr­lichen Körperverletzung geführt. Als Folge des Buchstabendrehers bei der Eintragung wurde das Verfahren je­doch nicht mit dem Anliegen des Zeugen *Feuerbergs* gegenüber OStA *Fenner* in Zusammenhang gebracht. Das Ermittlungsverfahren gegen „Anis AMIR“ wurde von der StA Berlin letztlich wegen unbekanntem Aufenthaltsorts des Beschuldigten am 7. Dezember 2016 gemäß § 154f StPO eingestellt.<sup>4601</sup>

### g) Kein Einsatz von V-Personen des LKA Berlin gegen *Amri*

Der Zeuge *Axel B.*, damaliger Leiter des Dezernats LKA 54 Berlin „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“, betonte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss ausdrücklich, dass seitens des LKA Berlin gegen *Amri* weder verdeckte Ermittler noch Vertrauenspersonen eingesetzt waren.<sup>4602</sup> Vor dem Anschlag seien V-Personen, die ge­gen andere Zielpersonen eingesetzt waren, Bilder von *Amri* gezeigt worden, jedoch ohne Ergebnis (siehe sogleich unter dd)aaa)). Erst nach dem Anschlag hätten drei V-Personen geäußert, *Amri* doch vor dem Anschlag gesehen zu haben (siehe sogleich unter dd)bbb)).

Der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, der die besagten Lichtbildvorlagen im Februar 2016 und Januar 2017 bei einer Quelle durchgeführt hatte, erläuterte dem Untersuchungsausschuss entsprechende Einzelheiten hierzu wie auch den Einsatz von V-Personen des LKA Berlin im Allgemeinen (siehe sogleich unter aa)), die Gründe dafür, wes­halb das LKA Berlin nicht selbst V-Personen auf *Amri* angesetzt hatte (dazu sogleich unter bb)), und stellte die VP-Führer-Runden im LKA Berlin dar (dazu sogleich unter cc)).

### aa) Einsatz von V-Personen im Allgemeinen

Generell berichteten die Zeugen *I. K.* und *R. B.*, LKA Berlin, über die Tätigkeit als VP-Führer, dass sie eine Zahl von V-Personen im einstelligen Bereich führten bzw. mitführten.<sup>4603</sup> Eine VP werde grundsätzlich von zwei VP-Führern geführt, wobei die Dienststellenleitung klar festlege, wer als Haupt-VP-Führer fungiere und wer als Ver­treter.<sup>4604</sup>

Was den Kontakt zu einer VP anbelange, so sei die Unregelmäßigkeit von Treffen und Kontakten aus Eigen- wie auch Quellenschutzgründen die einzige Regelmäßigkeit, so der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin. Denn wenn jemand mitbekomme, dass er sich immer wieder zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort mit einer bestimmten Person befinde, sei dies eine nicht gewünschte Regelmäßigkeit.<sup>4605</sup>

Bei Sprachproblemen zwischen der VP und der VP-Führung kämen Dolmetscher zum Einsatz. D. h. das LKA Berlin verfüge über Dolmetscher, denen es zu 100 Prozent vertraue.<sup>4606</sup>

<sup>4598</sup> Schreiben des OStA *Fenner*, StA Berlin, an den Sonderbeauftragten des Senats *Jost* zur Beantwortung seiner Fragen bezüglich eines Übernahmearsuchens des LOStA *Feuerberg* (4. Dezember 2017), MAT A BE-1 Ordner 2 von 3, Bl. 451-452 (451).

<sup>4599</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“ Arbeitsstand 23. März 2017), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (458).

<sup>4600</sup> Schreiben des OStA *Fenner*, StA Berlin, an den Sonderbeauftragten des Senats *Jost* zur Beantwortung seiner Fragen bezüglich eines Übernahmearsuchens des LOStA *Feuerberg* (4. Dezember 2017), MAT A BE-1 Ordner 2 von 3, Bl. 451 f.

<sup>4601</sup> Mitteilung des LOStA *Raupach*, StA Berlin, an die GenStA Berlin, dass das Verfahren gegen *Amri* wegen gefährlicher Körperverlet­zung eingestellt wurde (27. Dezember 2016), MAT A BE-10 Ordner 7, Bl. 159 f.

<sup>4602</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 34.

<sup>4603</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 96, 106-107; Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 131.

<sup>4604</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 96.

<sup>4605</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 132.

<sup>4606</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 114.



2015 habe man bei Quellen eine Fülle von Lichtbildvorlagen durchgeführt, weil im Zuge der – so der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, wörtlich – „Flüchtlingswelle“ viele Menschen andere bezichtigt hätten, beim IS gewesen zu sein oder entsprechende Taten begangen zu haben. Daher habe die Auswerteeinheit Lichtbilder in einem dreistelligen Bereich an die Beschaffung gesteuert, welche letztere dann vorgelegt habe. Im Nachgang betrachtet sei nach den Erinnerungen des Zeugen aber „nie was bei rausgekommen“.<sup>4607</sup>

Die Arbeitsgrundlage für den Einsatz von Quellen durch die Berliner Polizei sei die sog. Einsatzanordnung (EAO) „Islamismus“. Da es häufiger so sei, dass man eben nicht immer nur Namensbezüge zu Personen habe, sondern auch versuche, einen noch unbekanntem Personenkreis aufzuhellen, habe man auf Grundlage des Berliner Polizeigesetzes eine solche Einsatzanordnung formuliert, die den Auftrag bzw. das Ziel des Quelleneinsatzes beschrieben habe.<sup>4608</sup> Auch die VP1844 sei Teil der EAO „Islamismus“ gewesen.

Der Zeuge *I. K.*, VP-Führer des LKA Berlin, unterstrich ferner, dass die Polizei nie gegen Objekte wie die Fussilet-Moschee ermittle. Dies sei Aufgabe von Verfassungsschutzämtern oder Verfassungsschutzabteilungen. Die Polizei arbeite mit V-Personen immer personenbezogen.<sup>4609</sup> Dementsprechend sei auch die VP1844 auf bestimmte Zielpersonen, u. a. *Feysel H.*, *Soufiane A.* und *Emrah C.*, angesetzt gewesen.<sup>4610</sup>

Eine Bewertung der Glaubwürdigkeit einer VP bzw. der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen würde – anders als früher – nicht mehr vorgenommen werden. Die VP-Führer würden lediglich dann eine entsprechende Wertung abgeben, wenn die Auswertung mit den Erkenntnissen, die die Dienststelle des Zeugen aufliefere, „nicht ganz umgehen“ könne und in der Beschaffung nachfrage.<sup>4611</sup>

Teilweise würden den VPen auch gezielt Scheinaufgaben gestellt, die anschließend persönlich durch die VP-Führer kontrolliert würden.<sup>4612</sup> Sie würden dann bei ihrem Einsatz observiert, um das Ergebnis, das die VP vorlege, mit dem abzugleichen, was die VP-Führer wüssten.<sup>4613</sup>

Dass eine Quelle den VP-Führern nachweislich echte Lügen unterbreitet hätte, sei bisher laut Zeugen *I. K.* und *R. B.*, LKA Berlin, nicht vorgekommen. Sehr, sehr selten würden kleinere Ausreden gesucht. Wenn dies denn vorkomme, werde die Quelle unmittelbar damit konfrontiert. Meistens gebe es sehr einfache Erklärungen dafür, warum man eine Ausrede für bestimmte Dinge gefunden habe. Manchmal sei es die eigene Nichtanwesenheit gewesen, obwohl man irgendwo sein sollte. Manchmal seien es Geldprobleme gewesen, wo man glaubte, man bekomme etwas Geld. Dann werde über so etwas gesprochen und mindestens eine Verwarnung ausgesprochen. Zur Abschaltung einer Quelle auf Grund schlechter oder falscher Aussagen sei es bisher beim Zeugen jedoch noch nicht gekommen.<sup>4614</sup>

Bei der Begehung von Straftaten durch V-Personen gebe es nur „einen ganz, ganz schmalen Grat“. Würden beispielsweise Quellen angeboten werden, komme dieser Punkt im Rahmen einer Vorprüfung zum Tragen: Während bestimmte Straftaten ein absolutes No-Go darstellten, würden kleinere Verfehlungen – Ordnungswidrigkeiten oder auch Straftaten wie das Schwarzfahren – hingenommen, sofern die Quelle das Versprechen abgebe, nichts dazu zu tun. Das LKA würde in diesen Fällen auch nicht einschreiten und „irgendetwas geradebiegen“.<sup>4615</sup>

Bei Quelleneinsätzen bleibe es nach Aussagen des Zeugen *I. K.*, LKA Berlin, nicht aus, dass eine Quelle, die in einem bestimmten Bereich – etwa „islamistischer Terrorismus“ oder beispielsweise OK – eingesetzt sei, Informationen aus anderen Bereichen erlange. Diese würde der Zeuge ebenfalls verwerten oder entsprechend weitergeben.<sup>4616</sup> Schätzungsweise würden drei von vier Quellen, die im islamistischen Bereich eingesetzt seien, durch ihr Umfeld Berührungspunkte zur organisierten Kriminalität haben. So würden sie beispielsweise Personen kennen oder ihnen würden Informationen von Personen zugetragen, die sich mit organisierter Kriminalität ihr Tagesgeld verdienen. Damit meine der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, aber ausdrücklich auch „kleinere Dinge, nicht [...] immer [...] die größten Sachen“.<sup>4617</sup>

<sup>4607</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 135.

<sup>4608</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 99.

<sup>4609</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 89, 107.

<sup>4610</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 97, 107-108.

<sup>4611</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 96-97.

<sup>4612</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 97.

<sup>4613</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 141.

<sup>4614</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 113; Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 141.

<sup>4615</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 114.

<sup>4616</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 97.

<sup>4617</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 117.

Auf die Frage nach einer mögliche Motivation von Islamisten, die Nähe zur organisierten Kriminalität zu suchen, sprach der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, einerseits den Zugang zu Geld und Waffen an und erklärte andererseits:

„Man hat mir das versucht mal zu erklären tatsächlich, dass Straftaten – und dazu gehört dann auch Drogenhandel – sehr wohl möglich sind und nicht haram sind, um in den Krieg zu ziehen. Also, von daher schließt das eine das andere nicht aus. Wenn Ihnen das ein Prediger mal erklärt, dann verstehen Sie als Muslim: Ach, ich darf also auch einbrechen gehen, um Geld zu verdienen für den Krieg. – Das funktioniert.“<sup>4618</sup>

Auch die Zeugin *Fest*, Leiterin des Beschaffungsreferats im LfV Berlin, bestätigte, dass ein Motiv sei, um an Geld zu gelangen, das man dann in Krisengebiete überweise oder mit dem man Waffen kaufe.<sup>4619</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter LKA Berlin, fügte dem hinzu, dass nach dem aktuellen ASOG der Leiter des LKA sowohl für die Anordnung als auch die Abrechnung von VP-Einsätzen verantwortlich sei. Vor der Änderung des ASOG (und zum untersuchungsgegenständlichen Zeitraum) sei der Leiter des LKA lediglich für die Abrechnung der VP-Einsätze zuständig gewesen, während die Anordnung eines VP-Einsatzes in aller Regel durch den fachlich zuständigen Dezernatsleiter erfolgt sei. Zur Abrechnung führte der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, aus:

„[I]mmer wenn die VP-Führung Geld braucht, muss sie eine Führungsinformation schreiben, wo sie drin beschreibt: Wofür wird die VP eingesetzt? In welchem Rahmen? Welche Anordnung? Ist es eine StPO-Maßnahme, ASOG-Maßnahme? Wie lange ist die schon eingesetzt? Was hat sie bisher gebracht, und wofür braucht man jetzt Geld?“<sup>4620</sup>

Die Glaubwürdigkeit einer VP könne er als Leiter des LKA Berlin „persönlich überhaupt gar nicht bewerten“, sondern müsste sich auf entsprechende Auskünfte der Fachdienststellen verlassen.<sup>4621</sup>

Dass das LfV Berlin vor dem Anschlag in der Fussilet-Moschee über zwei Quellen verfügte – eine sog. Quelle in Erprobung und eine weitere Quelle, die wegen der Begehung von Straftaten abgeschaltet wurde –, war dem Zeugen *Steiof* nach eigenen Angaben vor dem Anschlag nicht bekannt. Auch die Information, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Zugang zur Fussilet-Moschee hatte, sei ihm erst im Februar 2017 zugetragen worden.<sup>4622</sup> Vor dem Anschlag habe er auf Grund einer Führungsinformation vom 12. Januar 2016 allein von einer Quelle des LKA NRW in der Fussilet-Moschee gewusst.<sup>4623</sup>

Der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, ging davon aus, dass er als VP-Führer im Bilde darüber sei, wenn an einem Einsatzort seiner Quelle eine weitere Quelle des LKA Berlin tätig sei, „weil das doch recht übersichtlich ist“.<sup>4624</sup> Ob andere Dienste wie etwa das BKA noch weitere Quellen am selben Einsatzort führten, wisse er nicht immer. Er bezeichnete es als wünschenswert, dass diesbezüglich Absprachen zwischen den Diensten stattfänden, was aber in der Vergangenheit nicht gang und gäbe gewesen sei.<sup>4625</sup>

Der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, bezeichnete das Wissen um andere Quellen am Einsatzort seiner eigenen VP als zweischneidiges Schwert. Denn es gebe den Spruch „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“. Ihm selbst sei vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen, dass das BfV wie auch das LfV Berlin eine Quelle in der Fussilet-Moschee geführt haben.<sup>4626</sup>

Auf die Frage, ob Vertrauenspersonen des LKA an das LfV Berlin oder das BfV übergeben werden, berichtete der Zeuge *Steiof*, Leiter LKA Berlin, dass dies in seltenen Fällen in der Vergangenheit passiert sei – auch mit VPen, die im Bereich Dschihadismus/Islamismus eingesetzt gewesen seien. Nach seinem Kenntnisstand habe es aber im Jahr 2016 keine Übergabe von VPen aus dem Bereich Dschihadismus/Islamismus vom LKA Berlin an das BfV gegeben.<sup>4627</sup> Die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen werden bei der Polizei Berlin durch interne Verwaltungsvorschriften geregelt.

Aus seiner etwa einjährigen Expertise als VP-Führer erläuterte der Zeuge *Steiof*, dass die VP-Führung in der Polizei grundsätzlich eine andere Grundlage als in einem Nachrichtendienst habe. Eine VP in der Polizei werde

<sup>4618</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 117-118.

<sup>4619</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 118. Siehe auch *ibid.* S. 150.

<sup>4620</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 30.

<sup>4621</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 31.

<sup>4622</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 32.

<sup>4623</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 31.

<sup>4624</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 107.

<sup>4625</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 107.

<sup>4626</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 141-142.

<sup>4627</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 35.

nicht zum Selbstzweck geführt, sondern müsse im Zweifel in einem Gerichtsverfahren aussagen, sodass sie anschließend geplatzt und ein Zeugenschutzfall sei. Ein Grund für die Übergabe an einen Nachrichtendienst könne sein, dass die Polizei feststelle, dass eine Quelle keine Informationen liefere, die strafprozessual oder gefahrenabwehrrechtlich sinnvoll verwertbar seien, weshalb sie dann für die Polizei nicht hilfreich sei.<sup>4628</sup>

Dass ein Grund für die Übergabe einer VP möglicherweise auch darin liegen könnte, dass das BfV und das LfV mit der Begehung von Straftaten durch eine VP auf Grund des Opportunitätsprinzips „etwas laxer“ umgehe, verneinte der Zeuge *Steiof* deutlich.<sup>4629</sup> Dem fügte er hinzu:

„[...] Ich sage immer, VP-Führung findet man nicht im Knabenchor. Die Quellen – – Also, es ist schon so, dass polizeiliche VPen in aller Regel auch Leute sind, die jetzt kriminelle Karrieren hinter sich haben oder dadrin eingebunden sind; das ist ja weiterhin so. [...]“<sup>4630</sup>

Laut Zeugen *I. K.*, LKA Berlin, bestünden Absprachen zwischen den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, eine Quelle nicht durch mehrere Behörden gleichzeitig zu führen.<sup>4631</sup> Ob beispielsweise die VP1844 ohne Wissen des LKA Berlin von einer anderen Verfassungsschutzbehörde geführt worden ist, könne er nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen, er habe allerdings bis dato nie Hinweise darauf gehabt.<sup>4632</sup>

Der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, konnte sich nicht vorstellen, dass die VP1844 auch für andere Behörden gearbeitet habe, da diese bei ihm derart eingebunden gewesen sei, dass sie gar keine Zeit für andere mehr gehabt habe.<sup>4633</sup>

#### **bb) Gründe dafür, dass das LKA Berlin keine eigene V-Person auf *Amri* ansetzte**

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, führte vor allem die Ergiebigkeit der *VP-01* als Grund dafür an, warum das LKA Berlin nicht versuchte, eine Quelle an *Amri* ranzuspielen:

„Ich glaube, eine noch nähere VP als die VP, die das LKA NRW im Boot hatte, hätte man in der kurzen Zeit nicht ranspielen können. Er galt ja wirklich als Vertrauensperson. Die VP hat ihn ja auch mindestens einmal nach Berlin begleitet, was weiterhin auch – das LKA NRW hat es so bewertet – als eine enorme Vertrauensbasis galt. Von daher hatten wir aus erster Hand Informationen, die uns aus der Schiene her, also von der Warte aus, auch mitgeteilt worden sind. Das stellte seinerzeit keine Option dar, eine VP über die Zeit an die Person heranzuspielen, die ja sehr redselig war der VP01 gegenüber.

[...] ich bin der Auffassung, so nah an den *Amri* rankommen wie die VP01, die ja wirklich aus erster Hand Eins-zu-eins-Aussagen übermitteln konnte, das wäre schwierig gewesen in dieser kurzen Zeit.“<sup>4634</sup>

Auf die Nachfrage, ob es nicht doch Sinn gemacht hätte, eine eigene Quelle ins Spiel zu bringen, da *Amri* sich oft in Berlin aufhielt, also eine räumliche Distanz zur *VP-01* bestand, erklärte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, dass *Amri* ab April/Mai 2016 mindestens genauso oft in NRW gewesen sei.<sup>4635</sup>

#### **cc) *Amri* als Thema in VP-Führer-Runden im LKA Berlin (sog. SPoC-Runden)**

Im LKA Berlin – den Bereichen 54 und 514 – fanden einmal pro Woche sog. SPoC-Runden (Single Point of Contact) statt, die im Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses als VP-Führer-Runden beschrieben wurden.<sup>4636</sup> Dort trafen sich VP-Führer des polizeilichen Staatsschutzes des LKA Berlin mit solchen des Berliner Verfassungsschutzes.<sup>4637</sup>

In einer dieser Runden habe der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, von *Amri* als Gefährder wie auch von dessen „permanenten Wechsel zwischen Berlin und NRW“ erfahren.<sup>4638</sup> Nach seiner Einschätzung sei *Amri* in diesen Besprechungen im Gegensatz zu anderen Personen häufig Thema gewesen. Letztere seien geschätzt zwei bis drei Mal

<sup>4628</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 34.

<sup>4629</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 34-35.

<sup>4630</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 35.

<sup>4631</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 93, 96.

<sup>4632</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 93, 96.

<sup>4633</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 140.

<sup>4634</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 43.

<sup>4635</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 62.

<sup>4636</sup> Wortprotokoll des Zeugen *B-4* in der 28. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 17. Mai 2019, S. 134, 160; Wortprotokoll des Zeugen *B-5* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019, S. 106.

<sup>4637</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 37 sowie Anlage, S. 1.

<sup>4638</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 102.

Thema der Besprechungen gewesen, dann aber tatsächlich komplett fallen gelassen worden. Mit *Amri* habe man sich jedoch sehr lange und sehr häufig beschäftigt.<sup>4639</sup>

Demgegenüber berichtete der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, als Beschaffer des LKA 514 im Vorfeld des Anschlags vergleichsweise wenig über *Amri* gewusst zu haben:

„[...] Ich wundere mich in dem Gesamtkomplex, wie wenig wir eigentlich wussten. Auch die Geschichte, die da in Nordrhein-Westfalen war, und dass der, weiß ich, acht Identitäten hatte und so, das war mir persönlich nicht bekannt zu dem Zeitpunkt damals. Heute weiß ich ja eine Menge mehr, aber damals: Es war eine Person, die keinen Extrabommel dran hatte, dass das so ‚very important person‘ ist oder so was; war es nicht. Klingt wenig glaubhaft, ist aber so. Und sie wurde eben nur durch den Anschlag konkret. Auch auf dem Weg zum Anschlag war das keine Person, die bei uns im großen Fokus stand.“<sup>4640</sup>

Der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, habe auch an den wöchentlichen SPoC-Runden teilgenommen, von denen er allerdings „ziemlich enttäuscht“ gewesen sei. Da der Austausch nicht fruchtbar gewesen sei, sei der Zeuge froh gewesen, als sein Kollege, der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, diesen Job übernommen habe.<sup>4641</sup>

Bei der Frage, ob es möglich gewesen wäre, eine Quelle des LKA Berlin an *Amri* heranzuführen, waren sich die Zeugen letztlich jedoch uneinig.

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, hielt es für „sehr wahrscheinlich“, dass dies möglich gewesen wäre, weil eine der Quellen des LKA als Gläubiger über einen längeren Zeitraum Zugang zur Fussilet-, aber auch zu anderen Moscheen gehabt habe. Einen konkreten Auftrag der VP in diese Richtung habe es aber nie gegeben.<sup>4642</sup> Die Quellen des LKA Berlin seien u. a. auf *J. H.*, *Husan H.*, *Soufiane A.* und *Feysel H.* angesetzt gewesen.<sup>4643</sup>

Auf die Frage, ob die VP1844 rückblickend an *Amri* hätte herangeführt werden können, wenn von der Auswertung ein entsprechender Auftrag ausgelöst worden wäre, schätzte der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, dass es tatsächlich keine derartige Möglichkeit gegeben hätte. Einerseits würde das LKA 514 ohnehin immer prüfen, ob es Möglichkeiten gäbe, sich proaktiv anzubieten und Quellen an unbekannte Personen heranzuführen. Andererseits sei die VP1844 auch mit anderen Aufträgen belegt gewesen, die sie in dieser Zeit erfüllt habe.<sup>4644</sup> Die bloße Tatsache, dass die VP1844 neben der Fussilet- auch andere Berliner Moscheen besuchte, die ebenfalls von *Amri* frequentiert wurden, führte den Zeugen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung:

„Das klingt aber sehr einfach. Das setzt ja voraus, dass Sie den ganzen Tag in einer Moschee sitzen und warten, dass ganz viele Leute vorbeikommen, für die Sie sich interessieren. Das funktioniert so nicht, und das läuft auch gegen unsere Arbeit. Das funktioniert einfach nicht.“<sup>4645</sup>

## dd) Lichtbildvorlagen zu *Amri*

### (aaa) Februar 2016

Der Zeuge *I. K.*, seit 2015 VP-Führer im LKA Berlin, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er mit der Person *Anis Amri* dienstlich erstmals im Februar 2016 zu tun gehabt habe. Nach der Durchsuchung *Amris* am ZOB Berlin, der im Zuge dessen erfolgten Beschlagnahme des Mobiltelefons und der entsprechenden Auswertung seien die gesichteten Daten und Bilder der Dienststelle des Zeugen wenig später zur Verfügung gestellt worden.<sup>4646</sup> Zum Zwecke der Erkenntnisgewinnung zu *Amri* seien die Bilder geeigneten Quellen aus dem islamistischen Bereich mit dem Hinweis vorgelegt worden, dass *Amri* zumindest einen Kurzaufenthalt in der Fussilet-Moschee gehabt habe. Auf den Bildern seien neben *Amri* auch *Habib S.*, *Hadis A.*, *Emrah C.* sowie *Ilya A.* zu sehen gewesen.<sup>4647</sup>

<sup>4639</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 94, 102.

<sup>4640</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 136.

<sup>4641</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 142, 159.

<sup>4642</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 73-74.

<sup>4643</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 78.

<sup>4644</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 100.

<sup>4645</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 100.

<sup>4646</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 89.

<sup>4647</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 93.

Er habe die Bilder einer Quelle gezeigt, die in der islamistischen Szene von Berlin eingesetzt gewesen sei und teilweise auch die Fussilet-Moschee frequentiert bzw. sich dort ausgekannt habe.<sup>4648</sup> Diese sog. VP1844 habe der Zeuge seit etwa Februar 2015 bis Ende 2020 als zweiter VP-Führer geführt, wobei er diese als „verlässlich und loyal“ beschrieb.<sup>4649</sup> Auch der Erstführer der VP1844, der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, der diese 2013 übernommen hatte, bezeichnete deren Qualität als „sehr gut“. Sie habe immer wieder Überprüfungen – auch bei Kleinigkeiten – standgehalten und sei immer zuverlässig gewesen.<sup>4650</sup>

Die VP1844 habe im Rahmen der Lichtbildvorlagen im Februar 2016 zwar einige Personen auf den Bildern erkannt, nicht aber *Amri*.<sup>4651</sup>

### **(bbb) Januar 2017**

Nach dem Anschlag wurden den vom LKA Berlin eingesetzten V-Personen Lichtbilder von *Amri* vorgelegt. Dabei habe man jede V-Person genau abgefragt. Denn einerseits gebe es V-Personen, die vielleicht eher etwas sagen könnten als andere, also im Polizeijargon „trächtiger“ seien. Bei den weniger Trächtigen könne es gleichwohl auch zu Glücks- oder Zufallstreffern kommen. Andererseits gebe es auch V-Personen, die von Hause aus viel erzählten, während man andere wiederum ganz konkret fragen müsse, um Informationen zu erlangen.<sup>4652</sup>

Auf die Lichtbildvorlagen seien drei Informationen zu Aktivitäten *Amris* eingegangen.<sup>4653</sup> Eine V-Person habe *Amri* vor dem Anschlag in einem Internetcafé gesichtet (siehe sogleich 1)), eine weitere V-Person wollte ihn in der Fussilet-Moschee gesehen haben (siehe sogleich 2)) und eine dritte gab an, *Feysel H.* habe von *Amris* Anschlagsplänen Kenntnis gehabt (siehe sogleich 3)).

#### **1) Hinweis einer V-Person auf Sichtung Amris in einem Internetcafé**

Eine V-Person habe angegeben, *Amri* in einem Internetcafé gesehen zu haben.<sup>4654</sup> Zu diesem Zeitpunkt sei das Foto *Amris* bereits in allen Medien gewesen. Die V-Person sei im Phänomenbereich „Islamismus“ über die Dienststelle 514 des LKA Berlin eingesetzt gewesen – nach dem Kenntnisstand des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, nicht aber gezielt gegen *Amri*.<sup>4655</sup>

#### **2) Hinweis einer V-Person auf Sichtung Amris in der Fussilet-Moschee**

Der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, berichtete von einer weiteren Quelle, die nach dem Anschlag angegeben habe, *Amri* gesehen zu haben:

„Es gab nach dem Anschlag eine Quelle, die sich daran erinnern konnte, ihn doch mal im Laufe der Zeit gesehen hatte. Allerdings hört das genau an der Stelle schon auf mit der Information; weder tatsächlich Zeit noch Ort waren Erinnerung.“<sup>4656</sup>

Konkretere Angaben habe diese Quelle nicht gemacht,

„[...] insbesondere deshalb schon nicht, weil ihr lediglich noch Erinnerung war, dass nichts Auffälliges dabei war, also kein besonderer Kontakt zu jemandem, den sie noch kannte, und einfach nur so in der Erinnerung: Ich glaube, ich habe ihn da mal gesehen; aber ich weiß nicht mehr, wann und wo.“<sup>4657</sup>

<sup>4648</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 90, 93.

<sup>4649</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 95.

<sup>4650</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 140.

<sup>4651</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 93.

<sup>4652</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 136.

<sup>4653</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 30. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 35, 37. Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 94.

<sup>4654</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 35, 37. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 94.

<sup>4655</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 35, 37.

<sup>4656</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 94. Siehe auch *ibid.*, S. 95. So auch der Zeuge *R. B.*: Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 142-143.

<sup>4657</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 95.

Die V-Person habe geglaubt, sich zu erinnern, dass sie *Amri* in der Fussilet-Moschee gesehen habe. Da sie sich aber an keinen Kontext mehr drumherum habe erinnern können, lasse sich nicht nachvollziehen, ob dies tatsächlich stimme.<sup>4658</sup>

### 3) Hinweis einer V-Person zur möglichen Mitwisserschaft des Feysel H.

Schließlich soll eine V-Person des Berliner LKA berichtet haben, dass der in Berlin präventivpolizeilich bearbeitete *Feysel H.* den *Amri* vor dem Anschlag nicht nur gekannt habe, sondern auch von dessen Anschlagsplänen Kenntnis gehabt haben soll.<sup>4659</sup> Diese V-Person soll laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, im Rauschgift- bzw. Rokerbereich eingesetzt und von der Dienststelle 65 des LKA Berlin geführt worden sein.<sup>4660</sup>

Diese Erkenntnis übermittelte das LKA Berlin in Form eines Vermerks des LKA 651 (Zentrale VP-Führung) am 5. Februar 2017 an die BAO „City“ des BKA.<sup>4661</sup> Daraufhin vernahm das BKA auf Bitten des sachleitenden Oberstaatsanwalts beim BGH und Zeugen *Grauer*, GBA, verschiedene Kontaktpersonen des *Feysel H.* zeugenschaftlich, mit denen dieser möglicherweise über seine Kenntnis von *Amris* Anschlagsplänen gesprochen haben könnte.<sup>4662</sup> Die durchgeführten Vernehmungen erbrachten laut BKA jedoch keinen Erkenntnismehrgewinn bezüglich des in Rede stehenden VP-Hinweises. Aufgrund des konspirativen Charakters von *Amris* Tatvorbereitungen bewertete das BKA eine Einweihung Dritter im Vorfeld des Anschlages als unwahrscheinlich. Es lägen insbesondere keine Erkenntnisse vor, wonach *Feysel H.* für *Amri* eine herausgehobene Vertrauensperson dargestellt habe. Ferner lägen keine anderweitigen Erkenntnisse über eine Einbindung *Feysel H.s* in die Planung oder Durchführung des Anschlages vor.<sup>4663</sup>

Auch der Zeuge *ECHK T. M.*, Leiter des Unterabschnitts Zentrale Ermittlungen der BAO City des BKA, bestätigte dem Untersuchungsausschuss, dass sich die Aussage der V-Person ermittlungstechnisch nicht bestätigen lasse. Rein faktisch habe das BKA keinen Beleg – „keine Telefonverbindung, kein Observationstreffen, gar nichts“ – dafür, dass die beiden sich überhaupt gekannt haben.<sup>4664</sup> Demgegenüber gab der Zeuge *KHK A. S.* vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss die Einschätzung ab, dass *Feysel H.* zu den wichtigsten Kontaktpersonen *Amris* in der Fussilet-Moschee zählte.<sup>4665</sup>

Genau genommen, so der Zeuge *ECHK T. M.*, BKA, könne das BKA aber noch nicht einmal sagen, dass sich *Feysel H.* und *Amri* zeitgleich in der Fussilet-Moschee aufgehalten haben. Kurz vor dem Anschlag, am 19. Dezember 2016, sei dies zwar „höchstwahrscheinlich“ der Fall gewesen, allerdings existierten nur Videoaufzeichnungen vom Eingang der Adresse in der Perleberger Straße. An dieser Adresse hätten sich die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee befunden, es handle sich aber eben auch um ein Mehrparteienhaus. Theoretisch – „nicht lebensnah ausgelegt, aber theoretisch“ – möglich sei es, so der Zeuge, dass jemand in dieses Mehrparteienhaus gehe und dann im dritten Stock verschwinde, ohne die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee zu betreten.<sup>4666</sup>

### 4) Zur Zuverlässigkeit der Quellen

Auf die Frage, warum sich eine Quelle erst nachträglich an *Amri* erinnert habe, führte der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, aus:

„Natürlich war ich jetzt auch nicht wirklich begeistert darüber, zu sagen: Da gibt es jetzt drei Quellen, die irgendwie sagen: Ja, *Amri*, der hat das gemacht, und im Übrigen haben wir auch gehört, dass ...

<sup>4658</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 100.

<sup>4659</sup> Vermerk des *KHK G.*, BKA, zu Kontaktpersonen des *Feysel H.* [...] (17. Juni 2019), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 20, Bl. 59; Vermerk des *PK S.*, LKA Berlin, zum Hinweis zu den Personen *Feysel H.* [...] und *Anis AMRI* (25. Januar 2017), MAT A BE-16-31 Ordner 96, Bl. 173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4660</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 35.

<sup>4661</sup> E-Mail des Herrn *M.*, LKA Berlin, an die Funktionsadresse der BAO „City“ (2. Februar 2017), MAT A BE-16-31 Ordner 96, Bl. 172 – VS-NfD – insoweit offen; Vermerk des *PK S.*, LKA Berlin, zum Hinweis zu den Personen *Feysel H.* [...] und *Anis AMRI* (25. Januar 2017), MAT A BE-16-31 Ordner 96, Bl. 173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4662</sup> Vermerk des Zeugen *KHK G.*, BKA, zu Kontaktpersonen des *Feysel H.* [...] (17. Juni 2019), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 20, Bl. 59-69.

<sup>4663</sup> Vermerk des Zeugen *KHK M. G.*, BKA, zu Kontaktpersonen des *Feysel H.* [...] (17. Juni 2019), MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 20, Bl. 59 (69).

<sup>4664</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 159.

<sup>4665</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *S.*), S. 61.

<sup>4666</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *M.*), S. 159.

Das ist natürlich unbefriedigend, weil Sie sich die Frage stellen müssen: Warum haben die das nicht vorher gesagt? [...] So. Jetzt auf der anderen Seite: Das ist ja die Ex-post-Betrachtung. Ex ante, sage ich mal, kriegen natürlich VPen, wenn man es realistisch betrachtet, so viele Sachen mit. Dann rufen die ständig ihren VP-Führer an und erzählen dem irgendwas vermeintlich aus ihrer Sicht jetzt auch nicht so Wichtiges. Also, beides ist irgendwie schlüssig und erklärbar, aber im Zuge dieses Verfahrens unbefriedigend, gebe ich Ihnen recht.<sup>4667</sup>

Die Zuverlässigkeit der drei Quellen habe nie in Frage gestanden. Die VPen hätten laut Zeugen *Steiof* in der Vergangenheit gute Informationen geliefert und unterlagen, wie alle anderen VPen auch, einem permanenten Prozess der Prüfung ihrer Zuverlässigkeit durch die VP-Führung.<sup>4668</sup>

## h) Überlastungssituation in Berliner Polizei und Justiz

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass der Staatsschutz bereits vor dem Jahr 2014 im Bereich der Observationen „nie auskömmlich“ ausgestattet gewesen sei. Es habe „massiv“ an Personal gefehlt.<sup>4669</sup> Bei einer Personalstärke von 89 Mitarbeitenden in seinem Dezernat habe es im Jahr 2016 einen sehr hohen Krankheitsstand von etwa 13 bis 15 Prozent gegeben.<sup>4670</sup>

Ursprünglich sollten nach einem internen Regelungsansatz maximal zehn Gefährder vom einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin bearbeitet werden, was aber schon 2014 nicht mehr zu halten gewesen sei. Daher habe es keine feste Zuteilung von Fällen zu einzelnen Mitarbeitenden gegeben, sondern man sei ständig dabei gewesen, diese umzuschichten. Man habe zwischenzeitlich auch über Ausgleichsmaßnahmen, die Bildung von Ermittlungsgruppen etc. versucht, bestimmte Mindeststandards der Fallbearbeitung zu halten.<sup>4671</sup> Gleichwohl müsse nach Ansicht des Zeugen *Axel B.* der Anspruch bei den zu bearbeitenden, hochgradig gefährlichen Menschen sein, nicht nur Mindeststandards zu wahren, sondern das Optimum zu geben und nach Möglichkeit mit all dem zu überziehen, was das Recht hergebe.<sup>4672</sup> Dafür sei im LKA 54 jedoch das Personal „einfach nicht da“ gewesen, weil die Mitarbeitenden „alle am Limit [ge-]laufen“ seien.<sup>4673</sup>

Kurzfristige Unterstützung sei zwar aus anderen Dezernaten des LKA Berlin bereitgestellt worden; da diese aber auch überlastet gewesen seien, in eher geringerem Umfang. Diese Unterstützung war laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin.

„mehr oder weniger ein Tropfen auf den heißen Stein [...]. Also um es mal in Relation zu setzen: Wir waren 89 Mitarbeiter mit dem Krankenstand Ende 2016. Im letzten Jahr [Hinweis: 2018], als ich im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss war, da hatte das LKA 54 162 Mitarbeiter. Mittlerweile gibt es Überlegungen, daraus eine Abteilung zu machen. Vielleicht wird so ein bisschen deutlich, in welcher Arbeitssituation wir uns befanden.“<sup>4674</sup>

Ein Grund für die „extrem verschärfte“ Belastungssituation im LKA 54 seien Anfang 2015 die Anschläge auf „Charlie Hebdo“ gewesen, in deren Folge es ein erhöhtes Hinweisaufkommen gegeben habe. Darauf reagierte der Zeuge *Axel B.* als zuständiger Leiter des LKA 54 am 27. Februar 2015 zunächst mit einer sog. Dienstkräfteanmeldung, mit welcher er auf dem Dienstweg zu erkennen gab, dass zur Bewältigung der anfallenden Arbeit ein weiteres Kommissariat benötigt werde.<sup>4675</sup>

Gleichwohl warb der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, insofern für Verständnis, dass Personalkapazitäten nicht ohne Weiteres zeitnah aufgestockt werden könnten. Hierfür müsse man mehr Menschen einstellen, die zudem noch ausgebildet werden müssten:

„Wenn ich jetzt hier darstelle die Überlastung, dann war die da, aber ich kann jetzt nicht sagen – in Führungszeichen –: Keiner hat für mich Verständnis, keiner hat mir geholfen. – Das ist eine Situation, die trage ich als Polizeibeamter, auch als leitender Polizeibeamter, mittlerweile hier seit Jahren. Und mir ist völlig klar, dass ich diese Situation nicht mit einem Fingerschnips beheben kann. Aber es muss leider auch völlig

<sup>4667</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 65.

<sup>4668</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 66.

<sup>4669</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 41-42.

<sup>4670</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 97.

<sup>4671</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 97.

<sup>4672</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 98.

<sup>4673</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 98.

<sup>4674</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 101.

<sup>4675</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 112.

klar sein, dass wir in dieser Überlastungssituation die Kollegen nahezu bis zum Verschleiß gefahren haben und dass es einfach nicht mehr zu bewältigen war. Und das haben wir auch genau und das habe ich auch persönlich so aufgeschrieben, in dem sicheren Wissen: Hier kann mir keiner sofort helfen.“<sup>4676</sup>

Als es sodann im Laufe des Jahres 2015 zu einer deutlichen Zunahme der Syrien-Rückkehrer und damit zu einer weiteren Verschärfung der Überlastungssituation im LKA 54 kam, verfasste der Zeuge *Axel B.* am 6. Juli 2015 eine Überlastungsanzeige, die über die Abteilungsleitung an den damaligen Leiter des LKA sowie den Präsidenten ging. In der Überlastungsanzeige hieß es, dass bei unveränderter Arbeitssituation bzw. Personallage die Bewältigung der Arbeitsmenge sowie der Erhalt der Arbeitsqualität nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden könne.<sup>4677</sup> Für den Bereich der Observationen wurde eine Steigerung von 61 Prozent von 2014 auf 2015 festgestellt.<sup>4678</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5, erklärte hierzu, dass diese Anzeige an ihren Vertreter gerichtet sei und sie daraus schlussfolgerte, dass sie zu dem Zeitpunkt der Übergabe nicht verfügbar gewesen sei. Sie habe aber natürlich mal mit ihm über die Situation gesprochen.<sup>4679</sup> Als sie konkret auf den vom Zeugen *Axel B.* formulierten gesteigerten Bedarf im Bereich der Observationen angesprochen wurde, erklärte die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, dass ihr die Gesamthematik etwas sage, jedoch konnte sie nichts zu konkreten Schritten sagen, die im Nachgang zu dieser Überlastungsanzeige unternommen wurden.<sup>4680</sup> Weiter erklärte die Zeugin, dass sie in einem Fall die Überlastungsanzeige an den Leiter des LKA weitergeleitet habe.<sup>4681</sup> Auf die Überlastungssituation im Observationsbereich bezogen, erklärte die Zeugin *Porzucek*, dass sie damals in Erwägung gezogen hätte, andere Bundesländer um Amtshilfe zu bitten. Konkret sei dies allerdings nie geschehen, da es im Einzelfall dann doch nicht notwendig gewesen sei.<sup>4682</sup> Im Ermittlungsbereich habe sie das jedoch nicht in Erwägung gezogen:

„Also, im Ermittlungsbereich sich nach außen zu wenden, würde voraussetzen, dass man in meiner Abteilung alles ausgeschöpft hat und auch im LKA Berlin und in der gesamten Polizei Berlin. Das heißt, ein Nachaußen-Treten – Bei den Observationskräften ist das sehr schnell zu klären, weil wir eine Anzahl von Observationskräften haben. Bei Ermittlern ist die Zahl wesentlich höher, das heißt, da ist es fast nicht vorstellbar, sich für Ermittlungsunterstützung an andere Bundesländer zu wenden, es sei denn, es gibt ein gemeinsames Interesse und einen gemeinsam geführten Vorgang.“<sup>4683</sup>

Die allgemeine Arbeitsbelastung im LKA 541 stellte die Zeugin *A. B.* so dar:

„Also, ich persönlich war eigentlich - ich denke, das lag daran, dass ich halt vielfach an diesem Fall ‚Amri‘ mitgearbeitet habe und sozusagen von dem eigentlichen Tagesgeschäft so ein bisschen rausgezogen wurde - nicht über die Maßen belastet. Ich habe halt meine eigenen kleineren Vorgänge gehabt, um die ich mich gekümmert habe, und hauptsächlich die Sachen rund um Amri mitbetreut. Also es war für mich eine normale Arbeitsbelastung, wie ich es jetzt auch aus den anderen Bereichen kannte. Ich wusste aber, dass von den Kollegen – dass die länger da waren und eigene größere Verfahren hatten – doch schon recht überlastet waren. Ich habe es aber selber, an mir persönlich, aufgrund meiner Probezeitsituation, nehme ich an, nicht in der Form erlebt.“<sup>4684</sup>

„Also, ich kann mich jetzt nicht dran erinnern, dass – Es kann sein, dass der Kommissariatsleiter Herr C. mal gesagt hat, dass er eine Überlastungsanzeige geschrieben hat, in einer Runde.

Aber es war jetzt nicht so, dass man in den Kommissar – Wir haben ja andere Sachen zu bereden gehabt – also inhaltlich –, als sich über die Arbeitsbelastung zu beklagen, sage ich jetzt mal ganz plakativ. Da waren ja andere Sachen wichtiger, wenn man mal zusammensaß in der Runde.

Und ich wusste natürlich, dass die teilweise – die Kollegen – recht viel zu tun hatten von ihrer Aussage her. Bei mir persönlich hielt sich das in Grenzen. Ich schiebe das mal darauf, dass ich ja relativ frisch dort war

<sup>4676</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 112.

<sup>4677</sup> Überlastungsanzeige des *Axel B.*, LKA Berlin (6. Juli 2015), BE-19-14 Ordner 17, Bl. 17-19 (19) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4678</sup> Überlastungsanzeige des *Axel B.*, LKA Berlin (6. Juli 2015), BE-19-14 Ordner 17, Bl. 17-19 (18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4679</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 39.

<sup>4680</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 40.

<sup>4681</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 25.

<sup>4682</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 65-66.

<sup>4683</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 66.

<sup>4684</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 12.



und mehr oder weniger nur kleine – – Ich war ja auch gar nicht mit meiner Kenntnis dazu in der Lage, große Vorgänge selber zu bearbeiten.“<sup>4685</sup>

Auch der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, äußerte sich zur Arbeitsbelastung im LKA 541 so:

„[...] im Grunde war das ein sehr angenehmes Arbeiten, wobei die Arbeitsbelastung am Anfang auch recht hoch war. Also, ich muss sagen, als ich dort anfing, war am 27. gerade auch eine Durchsuchung in einer sogenannten Besonderen Aufbauorganisation abgeschlossen worden. Das heißt, ein Großteil der Kollegen war aus der Nacht noch da, weil es ein tagesübergreifender Einsatz war, und war dann gerade dabei, sozusagen die letzten Schriftstücke aufzusetzen, bevor sie dann erst mal für kurze Zeit nach Hause gegangen sind. Das zog sich dann eigentlich in den Januar immer wieder durch, dass viele Einsätze auch durchgeführt wurden, zu denen dann auch jeweils abends oder zum Nachmittag hin angeordnet wurde, dass erst mal alle Kräfte im Dienst bleiben sollen. Also, die Arbeitssituation war schon sehr angespannt. Es gab viel zu tun, aber es war trotzdem, wahrscheinlich auch aufgrund der Größe damals des Dezernats, sehr angenehm. Also, es war immer ein Miteinander. Man hat sich auch gut unterstützt zwischen den einzelnen Kommissariaten. Und von daher ging das eigentlich, sodass man das auch gerne mitgemacht hat.“<sup>4686</sup>

Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, äußerte sich in den gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren<sup>4687</sup> durch anwaltlichen Schriftsatz ebenfalls zur Belastung im LKA 54 seit 2015:

„Bereits seit mindestens zwei Jahren, also seit Ende 2014, wurden durch [den] Kommissariatsleiter im Dezernat 54 sog. Überlastungsanzeigen gestellt. Eine qualitativ angemessene Bearbeitung der anfallenden Vorgänge konnte nicht mehr gewährleistet werden. Im Anschluss daran hatte sich das Vorgangsaufkommen weiter kontinuierlich gesteigert; ohne dass zunächst darauf personell oder mittels Auswahlkriterien bei der Übernahme von Vorgängen reagiert wurde. [...]

Die Arbeitsbelastung in dem gesamten Dezernat war bereits vor den Anschlägen von Paris im November 2015 sehr hoch. Dazu kam die psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats, die stetig zunahm, da die Thematik islamistischer Extremismus/Terrorismus immer stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung rückte. Diese Situation steigerte sich nach den Anschlägen von Paris im November 2015 erheblich, weil nun auch Hinweise aus der Bevölkerung stark zunahmen. Die Anforderungen an die einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entwickelten sich im gleichen Maße immer weiter. Waren bis ca. 2008 zunächst lediglich überschaubare Vorgänge mit gewöhnlichen kriminalpolizeilichen Maßnahmen zu bearbeiten, so steigerte sich die Zahl der verschiedenen parallel zu bewältigenden Aufgaben drastisch. [...]

So wurde nach den Anschlägen von Paris zunächst kaum noch regulär gearbeitet, sondern fieberhaft nach Mittätern und Verbindungen nach Deutschland gesucht. Verfahren, Hinweise und sonstige Tätigkeiten, die gerade keine Haftsachen oder konkrete Gefahren betrafen, wurden zurückgestellt. Aus- und Fortbildung, insbesondere auf den Gebieten der Asservatenauswertung und der Nutzung elektronischer Recherchesysteme fanden so gut wie gar nicht mehr statt. Der Arbeitsalltag bestand aus ständigem Improvisieren. Nur dank des erheblichen persönlichen Einsatzes und der Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten die Einsatzlagen bewältigt werden.“<sup>4688</sup>

Auch der Zeuge *C.*, Kommissariatsleiter des LKA 541, sprach von einer hohen Arbeitsbelastung in seinem Arbeitsbereich:

„Ich kann aber sagen, dass es ein enormer Arbeitsanfall war. Ich hatte zu einer Zeit mal ausgerechnet, wie viel Zeit wir bräuchten, um den Rückstand aufzuarbeiten – das war Anfang 2016 –, und da bin ich auf eine Zahl von sechs Wochen pro Mitarbeiter gekommen allein für die Aufarbeitung der Altsachverhalte.“<sup>4689</sup>

Er habe im Oktober 2015 eine Überlastungsanzeige gestellt. Die Umstände beschrieb er so:

<sup>4685</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 65-66.

<sup>4686</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 11.

<sup>4687</sup> Näheres dazu siehe D.I.2.i)dd).

<sup>4688</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (34-35).

<sup>4689</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 122.

„Also, die Verhältnisse, die bestanden ja schon etwas länger, also die Verhältnisse der Arbeitsüberlastung. Diese schriftliche Anzeige war dann quasi in Vereinbarung mit meinem damaligen Dezernatsleiter verfasst worden.

Es war so, dass der Arbeitsanfall dermaßen hoch war, dass es zum einen – – dass es auch Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter hatte und zum anderen – das war noch viel wichtiger – eben nicht gewährleistet werden konnte, dass wir die Sachverhalte, die Gefahrensachverhalte und die Strafverfahren in der erforderlichen Qualität bearbeiten konnten. Und diese Überlastungsanzeige war von uns im Prinzip ein Hilferuf, mit der Bitte, an den Verhältnissen etwas zu ändern. Insbesondere die Personalausstattung war einfach zu gering, und der Arbeitsanfall war zu hoch.“<sup>4690</sup>

Es habe sich jedoch nach dieser Überlastungsanzeige nichts wesentlich verändert, wie der Zeuge C., LKA Berlin, weiter ausführte. Es sei im Oktober 2016 zwar ein weiteres Ermittlungskommissariat eröffnet worden, bei diesem sei jedoch auch nur bereits bestehendes Personal umverteilt worden.<sup>4691</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, stellvertretender Dezernatsleiter des LKA 54, beschrieb die Personalsituation in seinem Eingangsstatement so:

„Rückblickend stelle ich fest, dass sich bisher keine Funktion, die ich als Führungskraft wahrnehmen durfte, derart kompromisslos, einnehmend und intensiv zeigte wie die im LKA 54. Wir haben insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 die Auswirkungen weltweiter Krisen zu spüren bekommen, aber auch das Antlitz des islamistischen Terrorismus mit sich wandelnden Gesichtszügen und die Grenzen schneller behördlicher Reaktionsfähigkeit erlebt. Die Bewältigung der Aufgaben war aus meiner Sicht nur deshalb möglich, weil die Kolleginnen und Kollegen des LKA 54 mit einer enormen intrinsischen Motivation ans Werk gingen. Persönliche, private Belange haben regelmäßig hintenangestanden.

Die Entwicklungen spätestens der Jahre 2015 bzw. 2016 machten aus der Ausnahmesituation die Regel. In den knapp vier Jahren meiner Arbeit im LKA 54 hatten wir einen konstanten Personalkörper, der trotz nachweislich wachsenden Belastungszahlen lediglich marginale und unbedeutende Änderungen erfuhr. Heute ist das LKA 54 personell doppelt so stark aufgestellt, wobei ein weiterer Zuwachs vorgesehen ist.

Als das BfV am 26. Januar 2016 dem LKA 54 die ersten gerichtsverwertbaren Erkenntnisse zu Amri übermittelte, befanden wir uns bereits in einer Dauereinsatzlage.“<sup>4692</sup>

In der Befragung wurde er dann gebeten, die Überlastungssituation noch näher zu beschreiben. Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, verdeutlichte die Lage im LKA 54 daraufhin:

„Wir haben tatsächlich in den Jahren 2011/12 bis 2016 einen erheblichen Zuwachs an Arbeit gehabt. Wir haben für die Auswerteeinheit Auftragsnummern vergeben, um zumindest festzuhalten, auch aus terminlichen Gründen, aus Nachvollziehbarkeitsgründen festzuhalten, in welcher Weise, in welcher Schnelligkeit und damit welcher Qualität die Aufgaben erfüllt werden. Wir hatten 2011 um die 1 000 Aufträge alleine für die Auswerteeinheit, losgelöst von den Ermittlungskommissariaten des Dezernats 54. Bereits 2013 lagen wir bei 2 000 Aufträgen, in etwa 2 000 Aufträgen. Das ist eine Steigerung um 100 Prozent. Wir hatten im Vergleich 13 zu 12 bereits einen Aufgabenzuwachs von 60 Prozent. Das sollte nicht dabei bleiben: 2015 lagen wir bei circa 3 000 Aufträgen an die Auswerteeinheit. 2016 - wobei ich jetzt das Jahresergebnis nehme; ich war Ende Juli weg, kenne allerdings die Statistik von Ende 2016 - lag die Auswerteeinheit bei einem Auftragsvolumen von circa 3 200 Aufträgen, zu 1 000 Aufträgen im Jahre 2011, mit dem gleichen Personalkörper.

Die Ermittlungskommissariate hatten die Entwicklung, also diese Sogwirkung, die die Krisengebiete tatsächlich mit sich brachten, auch zu spüren begonnen. Wir hatten im Jahr 2014 einen Zuwachs von Neuzugängen, von neuen Ermittlungsverfahren im LKA 54, der sich auf circa 70 Verfahren belief. Wenn Sie jetzt einen Kollegen aus den Direktionen fragen: ‚70 Verfahren, 70 neue Verfahren für das Jahr‘, dann sagt der: Die habe ich im Monat. - Allerdings geht es da um Bagatelldelikte. Also wenn wir von 70 Verfahren sprechen, sind es in der Regel Strukturverfahren. Das sind Verfahren, wo mehr als nur eine Dienstkraft dran arbeitet, und das sind Verfahren, die mitunter über Kommissariate hinweg gehen. 2015 hatten wir einen Zuwachs von weiteren 170. 2016 waren es 420 Verfahren, die dazugekommen sind. Nur um ein Gefühl

<sup>4690</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 122.

<sup>4691</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 122-123.

<sup>4692</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 11-12.

dafür zu kriegen, welche Aufgabenfülle das LKA 54 zu bewältigen hatte. Bitte verstehen Sie das nicht als Rechtfertigung. Das soll nur ein Bild von dem vermitteln, wenn ich von einer steigenden Belastung spreche.

Wir haben allerdings auch eine Kennzahl erhoben, die in der Regel nicht als Kennzahl erhoben wird, wo wir allerdings der Auffassung waren, dass sie zumindest ein Gefühl von dem vermittelt, womit die Stadt an sich bzw. die Polizei Berlin an sich zu kämpfen hat. Wir haben die Anzahl der abgelehnten Vorgänge erhoben, erstmalig im Jahre 2015. Das waren so um die 190 Vorgänge, die wir nach Prüfung abgelehnt haben, weil wir keine Zuständigkeit gesehen haben, also den islamistischen Bezug nicht gesehen haben. Und im Jahre 2016 waren es knapp 900 Vorgänge. Das ist ein Bild dafür, wie sich die Stadt sozusagen in der Veränderung dieses Phänomenbereichs - - mit welchen Ausmaßen die Stadt und die Polizei zu kämpfen hatte.

Und die Informationsflut war eine der großen Herausforderungen. In der ersten Säule erfolgte die Informationssteuerung. Da hatten wir im Jahr 2016 circa 28 000 E-Mails, die wir in die Bearbeitung gegeben haben.<sup>4693</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte dann weiter, dass er dieses hohe Arbeitsaufkommen zur Kenntnis gegeben habe. 2014 habe man zusammengefasst, in welcher Situation man sich befinde. Dann habe man Anfang und Mitte 2015 in zwei Schreiben dargestellt, wie groß die Belastung war. Diese Schreiben seien über die Abteilungsleitung an die Führung geschickt worden.<sup>4694</sup> Am 19. Dezember 2016 um die Mittagszeit – also noch vor dem Anschlag – schrieb der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, in einer E-Mail unter anderem an den Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin:

„Eine Überlastungsanzeige habe ich im Rahmen meiner Funktion im LKA 54 nicht geschrieben. Aus der Erinnerung heraus kann ich berichten, dass mir schriftlich keine (persönlichen) Überlastungsanzeigen vorlagen. Darstellungen über die insgesamt vorliegenden Belastungsmomente wurden erstellt.“<sup>4695</sup>

Man habe aber auch „polizeilich reagiert“, in dem man weitergearbeitet habe und sich nicht habe entmutigen lassen.<sup>4696</sup> Auch der Leiter des LKA, der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, habe diese Schreiben erhalten. Er könne sich zudem vorstellen, dass auch der damalige Polizeipräsident die Schreiben erhalten habe.<sup>4697</sup> Genauer führte er aus:

„Ich bin mir bewusst, dass man Produktivität steigern kann, indem man Prozesse betrachtet; aber irgendwann sind Sie an einer Stellschraube, wo Sie sagen: Also, die eine oder andere helfende Hand, die werden wir brauchen; ansonsten kommen wir nicht weiter. – Uns war allerdings auch bewusst, dass wir als große Behörde von heute auf morgen nicht reagieren können. Das heißt: Egal wo Sie Dienstkräfte herziehen, die werden an der Stelle fehlen. Mein Eindruck über die Jahre war der, dass wir ohne einen Neuzuwachs, wie er jetzt in den letzten zwei Jahren oder drei Jahren erfolgt ist, nicht in der Lage sein werden, kurzfristig zu reagieren.“

Zum anderen haben Sie auch das Problem, wenn Sie jetzt beispielsweise Kriminalpolizeikräfte aus den Direktionen ziehen, dass sie erst mal in die Materie eingearbeitet werden müssen. Das Problem hatten wir ja schon mit den Neuzugängen, die sich regelmäßig in einer sehr unglücklichen Situation wiedergefunden haben. Und zwar hatten sie keinen ‚Bärenführer‘, weil der ‚Bärenführer‘ würde Zeit kosten.“<sup>4698</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, berichtete weiter, dass man seine Hilferufe gehört habe. So habe man versucht, erfahrene Kräfte aus dem Bereich „Aufenthaltsrecht“ aus den Direktionen mitarbeiten zu lassen. Man habe darüber hinaus in der Einheit selbst Ideen formuliert, sodass Neuzugänge verstärkt in dem Bereich eingesetzt worden seien. Dann habe man im Jahr 2016 noch ein viertes Ermittlungskommissariat aufgebaut mit der gleichen Stärke wie die anderen drei Kommissariate.<sup>4699</sup> Man habe aber auch „polizeilich reagiert“, in dem man weitergearbeitet habe und sich nicht habe entmutigen lassen.<sup>4700</sup>

<sup>4693</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 14.

<sup>4694</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 14-15.

<sup>4695</sup> E-Mail des POR *El-Saghir*, LKA Berlin, an KHK *M.*, LKA Berlin, zu Überlastungsanzeigen (19. Dezember 2017), MAT A BE-19-14 Ordner 17, Bl. 29 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4696</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 15.

<sup>4697</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 20.

<sup>4698</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 15.

<sup>4699</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 15.

<sup>4700</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 15.

Für den Zeugen *I. K.*, Polizeibeamter im LKA 514 Berlin – in welchem die VP-Führung angesiedelt ist – , stellte sich die damalige Arbeitssituation im LKA Berlin als „hochbelastend“, aber „noch machbar“ dar.<sup>4701</sup> Sein Kollege, der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, bezeichnete die damalige Arbeitsbelastung in seinem Bereich als „sehr, sehr hoch“.<sup>4702</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Staatsschutzabteilung des Berliner LKA, erklärte zu Überlastungsanzeigen in ihrer Abteilung:

„Die Belastungssituationen, teilweise auch Überlastungssituationen, auch in schriftlicher Form, sind von mir in dem Moment, wo sie mich erreicht haben, mit den Betroffenen erörtert worden und dann, wenn ich es für – – Ich habe dann bewertet, was ich in meinem Verantwortungsbereich als Abteilungsleiterin daran ändern kann, habe Besprechungen durchgeführt mit allen Verantwortlichen aus den Dezernaten, habe zum Teil Personal umverteilt, wenn es angemessen möglich war. [...]

Ich weiß nicht, ob die Bereiche aus dem LKA 54, von denen ich Überlastungsanzeigen habe, wirklich auch immer explizit mit Anis Amri befasst waren.“<sup>4703</sup>

Die Zeugin *Porzucek* gab an, selbst keinen Vermerk zur Überlastungssituation geschrieben zu haben, in dem sie mehr Personal anforderte, da ihr Vorgänger bereits einen solchen verfasst hatte:

„Als ich die Abteilung übernommen habe, hat mein Vorgänger einen umfangreichen Vermerk verfasst, der noch so aktuell war, dass ich wenige Wochen später nicht noch mal so einen Vermerk verfassen musste. Und ich habe ihn jetzt nicht fotografisch vorzuliegen, will aber nicht ausschließen, dass dort auch ganz konkret solche Forderungen schriftlich enthalten waren.“<sup>4704</sup>

Als Reaktion auf die Überlastungsanzeige sei zum 1. November 2016 ein zusätzliches viertes Kommissariat im Ermittlungsbereich 54 eingerichtet worden. Diesem seien zwar zwei Führungsstellen zugewiesen worden, diese seien aber mit bestehendem Personal aus den anderen drei Kommissariaten besetzt worden. Letztendlich habe man bei sog. Personalgewinnungsverfahren eine personelle Zuweisung erhalten und musste gleichzeitig eine abgeben, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin.<sup>4705</sup> Zu diesem Problem seien zusätzlich noch die sog. Raubernennungen gekommen. Da das Land Berlin gegenüber den Bundesbehörden schlichtweg nicht konkurrenzfähig sei, komme es immer wieder zu Wechseln von den Landes- zu den Bundesbehörden. Allein im Bereich LKA 54 seien 2015 eine stellvertretende Kommissariatsleitung sowie eine langjährige Sachbearbeiterin zum BfV gewechselt.<sup>4706</sup>

Mittlerweile seien laut Zeugin *Porzucek* im Bereich des Staatsschutzes mehr Stellen angelegt, da man vor allem nach dem Anschlag am Breitscheidplatz mehr Personal erhalten habe.<sup>4707</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, beschrieb die Personalsituation im LKA Berlin als „seit Jahren nicht ausreichend“. Es sei im Grunde eine Mangelverwaltung, die dazu führe, dass man sehr häufig Prioritäten setze und sehr häufig gezwungen sei, diese Prioritäten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen auf den Prüfstand zu stellen.<sup>4708</sup> Zwar habe sich im Zuge der Haushaltsanmeldungen auch in den Jahren 2016/17 einiges getan, jedoch bedeute ein Zuwachs an Stellen nicht automatisch ein Zuwachs an Personal. Die Ausbildung und Rekrutierung von Polizeibeamten dauere drei bis vier Jahre und selbst danach seien die Beamten laut Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, „blutige Anfänger“.<sup>4709</sup> Zudem sei der Bereich Staatsschutz innerhalb des LKA Berlin – wie in allen anderen Ländern und dem Bund – nicht die beliebteste Dienststelle, weil dort vergleichsweise hoher Druck herrsche und die Beamten eine sehr hohe persönliche Verantwortung tragen müssten. Daher müsse man einerseits Bestandspersonal durch Überzeugungsarbeit gewinnen und umsetzen. Andererseits müssten die verbleibenden offenen Posten durch Probezeitbeamte besetzt werden. Dies sei langwierig und reiße an anderen Stellen Lücken.<sup>4710</sup>

Auf die Frage, ob er sich bei der Personalgewinnung von der politischen Führung ausreichend unterstützt fühle, antwortete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

<sup>4701</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *K.*), S. 94.

<sup>4702</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 132.

<sup>4703</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 24.

<sup>4704</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 33.

<sup>4705</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 113.

<sup>4706</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 113.

<sup>4707</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 33.

<sup>4708</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 22.

<sup>4709</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 23.

<sup>4710</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 23.

„Wissen Sie, das ist jetzt fast eine philosophische Frage, die man zeitmäßig einordnen muss. In den Zeiten absoluten Sparens in Berlin – und die fingen so in den 2000ern an – hat man aus meiner Sicht einen fatalen Fehler gemacht, indem man Polizei Berlin und damit auch LKA Berlin extrem stark zusammengestrichen hat. Da gab es Eskapaden, die aus meiner Sicht fachlich sehr schwierig waren und zu Situationen führten, dass wir sehend jetzt in eine Welle von Pensionierungen reinrauschen, die wir faktisch nicht mehr auffüllen können, obwohl wir seit ein paar Jahren auch ein politisches Umdenken haben. Wir haben ja mehr Stellen, und wir können mehr Personal rekrutieren. Nur: Wir kriegen die Schere nicht mehr zu derzeit; das wird noch ein paar Jahre dauern, und das ist eine Durststrecke, auch heute noch. Deren Wurzeln liegen aber irgendwie in der Vergangenheit. Insofern: Ja, natürlich hängt dahinter auch eine politische Verantwortung, dahinter hängen aber auch Verantwortungen von polizeilichen Führungskräften. Also, möglicherweise hätte man nicht alles zulassen oder mit sich machen lassen dürfen. Das ist leicht gesagt für mich jetzt, aber wenn man es so retrograd betrachtet, ist es eine fatale Entwicklung, die seit ein paar Jahren umgekehrt wird. Aber es dauert eben noch, bis das greift.“<sup>4711</sup>

Auch der Zeuge *Jost*, eingesetzt als Sonderbeauftragter nach dem Anschlag, berücksichtigte in seinem Bericht die hohe Arbeitsbelastung im LKA 5 Berlin. Zeugen hätten ihm gegenüber von „teilweise chaotischen“ Zuständen gesprochen. Nicht nur habe sich die Zahl der Gefährder in einem sehr kurzen Zeitraum verdoppelt, die Gefährder seien zudem bundesweit mobil gewesen, sodass ein erhöhter Abstimmungsbedarf entstanden sei. Zusätzlich seien diverse Besondere Aufbauorganisationen und Sonderermittlungsgruppen geschaffen worden. Man habe auch in kürzester Zeit neue Dienstkräfte einarbeiten müssen; durch die Neuschaffung des Kommissariats 544 sei erfahrenes Personal umgesetzt worden. Die Personalaufstockung sei mit akutem Platzmangel einhergegangen.<sup>4712</sup>

Zum Thema „Berichtswesen innerhalb des LKA Berlin“ erläuterte der Zeuge *Axel B.*, dass er in seinem Dezernat eine eigene Informationssteuerung hatte, die von zwei Mitarbeitern betrieben wurde, welche ihm die vorhandenen Informationen schon aufbereitet hätten, „weil es sonst gar nicht anders zu schaffen [gewesen] wäre“.<sup>4713</sup> Darüber hinaus habe es dezernatsintern zwei Mal pro Woche eine Kommissariatsleiterrunde gegeben wie auch eine sog. Phänomenrunde, in der z. B. auch das LKA 62 (Observationsdienststelle) anwesend gewesen sei, und schließlich BAO-Besprechungen. Letztlich habe der Zeuge auf noch keiner Dienststelle einen derartigen Informationsdurchsatz erlebt wie im Dezernat LKA 54.<sup>4714</sup>

Ob der Fall Amri deswegen nicht richtig bearbeitet wurde, weil die Arbeitsbelastung zu hoch war, konnte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, nicht sagen:

„Das ist für mich ganz schwer einzuschätzen, weil ich ja auch komplett neu in dieses Kommissariat gekommen bin und das jetzt nicht mit anderen Fällen vergleichen konnte. Im Endeffekt war das ja auch der einzige so große Fall, den ich dort mitbearbeitet habe. Dadurch kann ich das selber aus meiner Person heraus nicht beurteilen.“<sup>4715</sup>

Auf die Schwachstellen bei der Überwachung *Amris* angesprochen kam der Zeuge *M.*, LKA NRW, vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin auch auf die Personalsituation im LKA Berlin zu sprechen. Er bemerkte, es seien sicherlich Fehler passiert. Aus seiner Sicht wäre es mit einer „vernünftigen personellen Situation, z. B. beim LKA Berlin, und einer vernünftigen fachausgebildeten Staatsschutzabteilung“ wahrscheinlich besser gelaufen.<sup>4716</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, habe zwar abstrakt eine Überlastungsanzeige geschrieben, er hätte aber nach Überzeugung des Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, den konkreten Fall Amri in der LKA-internen Hierarchie nach oben eskalieren sollen:

„[...] Wenn Sie die betroffenen verantwortlichen Führungskräfte fragen - das war zunächst einmal natürlich meine Abteilungsleiterin ‚Staatsschutz‘, zur damaligen Zeit aber auch Herr B -, dann erklären die das sehr vielfach mit - ich sage es jetzt mal in meinen Worten -: Wir hatten so viel um die Ohren und so viele Dinge auch gerade in dieser Zeit. – Also da lief ja zum Beispiel der Fall al-Bakr aus Dresden, da lief das Thema

<sup>4711</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 23-24.

<sup>4712</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (14-15).

<sup>4713</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 98.

<sup>4714</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 98.

<sup>4715</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 12.

<sup>4716</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* in der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018, S. 22.

Tarabulsi in Berlin. Also, das waren alles Gefahrenabwehrvorgänge mit konkreten Hinweisen auf Anschlagplanungen.

Und ich sage - das ist auch meine zutiefste Überzeugung -: Es hätte einer dieser Vorgesetzten, im Zweifel die Abteilungsleiterin LKA 5, sagen müssen: Herr Steiof, wir haben hier ein Problem. Wir haben eigentlich Hinweise, wir haben eigentlich ein Verfahren so weit mit Erkenntnissen aus der TKÜ, wir schaffen es nicht, und dennoch ist es ein wichtiger Typ. Kannst du mal beim Abteilungsleiter 4 – – Also, wenn sie da nicht weitergekommen wäre – – Normalerweise müssen solche Absprachen auch auf Abteilungsleitererebene laufen. Wenn sie nicht weitergekommen wäre, wäre ich aber die Eskalationsinstanz. Und ich bin mir hundertpro sicher: So wie ich bisher dieses Amt geführt habe, hätte ich dem Abteilungsleiter 4 gesagt: Den macht ihr bitte, und zwar mit Priorität!

Da bin ich mir ziemlich sicher, und zwar ist mir dann, ehrlich gesagt, auch die Frage Ex-post-, Ex-ante-Betrachtung völlig wurscht, weil zu diesem Zeitpunkt wusste ich nicht, dass Amri einen Anschlag begehen wird. Aber wenn der Staatsschutz sagt: ‚Wir haben hier jemand, wo wir nicht ganz sicher sind, dass er nicht auch noch islamistisch was macht, wir haben ihn aber am Kanthaken, wir können es bloß nicht bearbeiten aus Kapazitätsgründen‘, dann hätte ich das entschieden. Aber dieses ist nicht passiert, und das ist eigentlich mein größter Vorwurf, den ich auch ins LKA 5, in den Staatsschutz, gemacht habe – das wissen die da auch –, dass genau das nicht passiert ist.

Also, das ist so, vielleicht weil ich auch sehr ähnlich in manchen Situationen handle, zu glauben: Ah, irgendwie geht das schon, wir wollen jetzt hier keine Schwächen zeigen und wollen nicht so klarmachen, dass wir nicht mehr können. - Oder beim Staatsschutz muss man auch sagen: Er hat wahrscheinlich nicht nur in Berlin, aber im LKA Berlin den Ruf, er ist sozusagen das schwarze Loch, was immer nur Personal zieht, wo alles hinläuft, was nur diskutiert wird, alles andere interessiert nicht mehr. Und vielleicht wollte man auch vermeiden, auch auf Führungsebene vermeiden, dass dieser Eindruck weiter gefestigt wird. Ich kann es Ihnen nicht sagen; ich habe dazu auch keine Antwort gekriegt. Aber das ist, glaube ich, eine wahrscheinlichere Erklärung, als dass irgendjemand gesagt hat: Och, lass den mal, lass den mal in Ruhe! - Also mir liegen dazu keine Anhaltspunkte vor. Ich halte die andere Sache aus meiner Erfahrung der Organisationspsychologie solcher großen Behörden für wahrscheinlicher.“<sup>4717</sup>

Der Zeuge *Geisel* stellte sich an anderer Stelle vor die Mitarbeitenden des LKAs:

„Und ich stelle mich jetzt an dieser Stelle - gestatten Sie mir das bitte - vor meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die haben im Staatsschutz in Berlin personell unterausgestattet mit extremen Überstunden unter extremer Arbeitsbelastung gearbeitet. Die haben über mehrere Jahre hinweg durchaus Anschläge verhindert. [...]

Diesen Mitarbeitern, die unter großem Arbeitsdruck gestanden haben und heute noch stehen, diesen Vorwurf zu machen, ist leicht gesagt. Meine Aufgabe ist es – und der bin ich nachgekommen –, sie personell besser auszustatten, die Ausrüstung deutlich zu verbessern, die Organisationsstruktur zu hinterfragen, die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden innerhalb Berlins und mit den anderen Bundesländern und mit dem Bund besser zu organisieren, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit zu machen.“<sup>4718</sup>

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Überlastungssituation im LKA Berlin, berichteten Medien, dass der Zeuge *Axel B.*, damaliger Leiter des LKA 54, im Jahr 2016 an mindestens 36 Tagen eine Nebentätigkeit als Berater und Trainer in Sicherheitsfragen ausübte.<sup>4719</sup> Wenn Teile eines Dezernats überlastet seien, so der Vorwurf, müsse sich der Leiter darauf konzentrieren, das Problem zu beheben, wenn er seine Dienstpflicht erfüllen wolle. Weiterhin hieß es in der Presse, *Axel B.* habe sich am 18. Februar 2016 auf einem mehrtägigen Seminar zum Thema „Krisenstabsarbeit optimieren“ befunden, während *Amri* am ZOB kontrolliert wurde, ohne dass er dabei erreich-

<sup>4717</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 107.

<sup>4718</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 154-155.

<sup>4719</sup> Siehe etwa ZEIT online, „Polizei Berlin: Terrorermittler mit Nebenjob“ (21. Februar 2018), verfügbar unter: [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/polizei-berlin-terror-ermittler-ueberlastung-nebenjobs?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/polizei-berlin-terror-ermittler-ueberlastung-nebenjobs?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2020).

bar gewesen wäre. Zudem wurde ein Konnex zwischen der Nebentätigkeit des Zeugen und dem im LKA liegenden Fall Amri hergestellt.<sup>4720</sup>

Hierzu befragt, bestätigte der Zeuge *Axel B.* den Umfang der Nebentätigkeit von 36 Tagen und wies darauf hin, dass dieser von seiner Abteilungs- und LKA-Leitung entsprechend genehmigt gewesen sei. Auf die Frage, ob er Zweifel daran gehabt habe, ob die Nebentätigkeit in Anbetracht der damaligen hohen Arbeitsbelastung in seinem Dezernat sowie der zunehmenden Sicherheitsbedrohung zu rechtfertigen gewesen sei, antwortete der Zeuge *Axel B.*:

„Insofern hatte ich diese Zweifel nicht, weil ich selber nicht den Eindruck hatte, dass ich in irgendeiner Art und Weise meinen Pflichten nicht nachgekommen bin. Ich habe, glaube ich, alle relevanten BAO-Lagen geführt, hatte selber in diesem Jahr keinen einzigen Krankheitstag, bin rausgegangen, ich meine, mit 20 Urlaubstagen und, ich weiß nicht, insgesamt Rufbereitschaft und Überstunden über 200. Also, insofern, glaube ich, muss ich mir nicht den Vorwurf machen, ich hätte da zu wenig gearbeitet oder wäre nicht dann sozusagen in Verantwortung gestanden, wo es erforderlich war. Und – die Frage hatte ich auch schon mal im Berliner Untersuchungsausschuss gestellt – wenn ich die Zeit genutzt hätte und wäre auf Mallorca oder hätte Sport gemacht, dann wäre wahrscheinlich da nicht diese vermeintliche Sensation, Brisanz oder wie man es auch immer nennen möchte, entstanden.

Und ich möchte auch noch mal betonen, dass sozusagen diese Tätigkeit – die übe ich aus seit 2005. Diese Tätigkeit übe ich auch unter anderem mal am Wochenende aus, also, wo man sagt: ‚Da findet eine Schulungsmaßnahme am Wochenende statt‘ – nicht nur, muss man dazu sagen –, und eben auch in Bereichen, wo ich auch dahinterstehen kann inhaltlich. Also, beispielsweise im letzten Jahr beim Netzwerktreffen, da sitzt man unter anderem auch zusammen mit Vertretern vom BSI. Also, insofern ist es für mich nichts Anrüchiges oder nichts, wo ich nicht mit offen umgehen könnte. Und ich habe mir auch für jeden Zeitraum immer die entsprechende Genehmigung geholt und erneuern lassen.“<sup>4721</sup>

Für Genehmigungen von Nebentätigkeiten war die Abteilungsleitung tätig. Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 des LKA Berlin, sagte hierzu:

„Ich darf Ihnen sagen, dass die Nebentätigkeit von mir nicht genehmigt wurde, weil sie mir nie vorgelegt wurde. Als ich in diesen Bereich gekommen war, war ganz frisch eine Nebentätigkeit von Herrn B[...] durch meinen Noch-Vorgänger genehmigt worden. Die gehen dann über den Tisch des LKA-Leiters und haben mich dadurch retrograd nicht erreicht. Und wo es sicherlich einen vorwerfbaren Nichtinfluss gegeben hat, war, dass der dann notwendige Ergänzungsantrag auf Nebentätigkeit meinem Vertreter vorgelegt wurde, der das Ding mitgezeichnet hat und mich nicht informiert hat. Das ist jetzt ein Fakt, der gefällt mir auch nicht; der ist aber eine Tatsache. [...]

Es ist mir gar nicht bekannt gewesen, dass er eine Nebentätigkeit wahrnimmt.“<sup>4722</sup>

Weiter sagte die Zeugin, dass sie zu der Zeit eine andere Entscheidung getroffen hätte:

„Das steht hier aber nicht zur Diskussion. Insofern habe ich das lediglich im Nachhinein hinzunehmen gehabt. [...]

Ich will nur wirklich noch mal darauf hinweisen: Wenn der Herr B[...] wirklich Urlaub genommen hätte, um freizeitorientiert die Zeit zu begeben, dann hätte ich ihm das auch nicht verwehren können.“<sup>4723</sup>

Damit konfrontiert, dass er sich im Urlaub wirklich erholt hätte und sich dann nicht so überlastet gefühlt hätte, sagte die Zeugin *Porzucek*, dass sie nicht wisse, welche Belastung die Nebentätigkeit für den Zeugen *Axel B.* bedeutet hätte.<sup>4724</sup>

Auch am 19. Dezember 2016, vor dem Anschlag, fand eine Besprechung im LKA Berlin zu Arbeitsüberlastungen

<sup>4720</sup> Siehe etwa ZEIT online, „Polizei Berlin: Terrorermittler mit Nebenjob“ (21. Februar 2018), verfügbar unter [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/polizei-berlin-terror-ermittler-ueberlastung-nebenjobs?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/polizei-berlin-terror-ermittler-ueberlastung-nebenjobs?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (zuletzt aufgerufen am 28. Oktober 2020).

<sup>4721</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 119.

<sup>4722</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 41-42.

<sup>4723</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 43.

<sup>4724</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 45.

statt. Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Staatsschutzabteilung im Berliner LKA, berichtete von der Sitzung so:

„Wie ja hier inzwischen dargelegt wurde, gab es mehrere Überlastungsmomente, die wir nicht nur mündlich erörtert haben, sondern auch schriftlich fixiert haben. Die haben durch mich meinen LKA-Leiter sowohl mündlich als auch schriftlich erreicht, ohne dass zufriedenstellende Ergebnisse, Veränderungen eingetreten sind. Das bedeutet aber, wenn man das über einen langen Zeitraum so erlebt, dass irgendwann auf beiden Seiten Zweifel aufkommen: auf der einen Seite bei meinen Mitarbeitenden, die gesagt haben: ‚Na, sag mal, was machst du denn da? Berichtest du das nicht? Wissen die da oben nicht, was Sache ist?‘, und gleichermaßen aber auch aufseiten der Vorgesetzten, weil die, durch mich informiert, schon die Gegenwärtigkeit, die Authentizität vielleicht so nicht wahrgenommen haben.

Und ich habe im Vorfeld zu diesem Tag, zu diesem Montag, den 19. Dezember, etwas gemacht, was ungewöhnlich ist, weil ich darum gebeten habe in einem persönlichen Gespräch meines LKA-Leiters, mit allen an diesem Tag anwesenden Verantwortungsträgern meines Bereiches - also alle höherer Dienst - ein Gespräch zu haben. Das macht man deshalb nicht, weil es einfach als Zeichen der Schwäche ausgelegt werden könnte, dass ich alleine nicht in der Lage bin, ihm das so zu transportieren. Für mich war das eine reelle, fachliche Möglichkeit, alle an einen Tisch zu bringen und zu sagen: ‚So, wir tauschen uns jetzt mal aus‘, damit sowohl meine Leute Augen- und Ohrenzeugen werden können, dass unser LKA-Leiter sehr wohl Kenntnis hat, aber auch mein LKA-Leiter das noch mal aus dem Munde meiner Mitarbeitenden hört und nicht das Gefühl hat, dass ich da irgendetwas übertreibe. Und dieses Gespräch war nun zufälligerweise an diesem Montagnachmittag terminiert.“<sup>4725</sup>

Die Zeugin erklärte weiter, dass es nicht das erste Mal gewesen sei, dass man den Leiter des LKA *Steiof* mit dieser Problematik konfrontiert habe. Man habe an dem Tag nicht über *Amri* gesprochen. Mit der Aussage des Zeugen *Steiof* konfrontiert, er hätte reagiert, wenn ihm der Ernst der Situation klargemacht worden wäre, meinte sie, dass dies wohl bedeuten müsse, dass sie „nicht genug gedrängelt“ habe.<sup>4726</sup> Weiterhin sagte sie, dass der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, in diesem Zusammenhang keine Hoffnungen auf Verbesserung der Lage gemacht hätte. Sie selbst habe für sich nie eine schriftliche Überlastungsanzeige gestellt, aber verbal begleitet.<sup>4727</sup>

Zur Arbeitssituation im justiziellen Bereich führte der Zeuge und Leitende Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, *Dirk Feuerberg*, aus:

„Ich würde deswegen in diesem Zusammenhang gerne aus meiner Funktion an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, eine Bitte richten, und zwar nicht um meiner Person willen, sondern um meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter willen und auch um der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der anderen Sicherheitsbehörden, die mit uns eng zusammenarbeiten: Widerstehen Sie bitte bei der Beurteilung der Geschehnisse, beim Verhalten einzelner Menschen – nicht der Geschehnisse oder nicht der Organisation, aber der einzelnen Menschen – der Versuchung, deren damaliges Handeln auf der Basis des Wissens von heute zu beurteilen. Das ist – etwas, was ich selbst aus der Rolle als Sonderermittler kenne – eine Versuchung, der man relativ leicht erliegen kann. Nur würde man damit diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schlichtweg nicht gerecht. Ich habe in der gesamten Zeit meiner Tätigkeit in diesem Bereich keinen Polizisten, keinen Nachrichtendienstler und auch keinen Staatsanwalt erlebt, der, wie es zeitweilig in den Medien zu lesen war, nur die Akten vom Tisch haben wollte. Was ich erlebt habe, waren regelmäßige 60-Stunden-Wochen, Burnouts, Hörstürze, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Beziehungskrisen, und zwar gerade im polizeilichen Bereich angesichts einer, vorsichtig ausgedrückt, sehr dürftig zu nennenden Personaldecke. Ich bitte, dies bei der Beurteilung der Geschehnisse nicht aus den Augen zu verlieren.

Zudem reden wir zu einem ganz großen Teil über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Aufgabe weiterhin mit Herzblut – – sich dieser Aufgabe verschrieben haben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass man mit dem Wissen von heute viele Aspekte des Falles ‚Amri‘ völlig anders beurteilt als damals.“<sup>4728</sup>

<sup>4725</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 54-55.

<sup>4726</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 55.

<sup>4727</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 56.

<sup>4728</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 13.



Und weiter:

„Das hat sich nach dem Anschlag und nach dem, was dann folgte, deutlich verändert. Wir sind heute ein Abteilungsleiter und sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Polizei sah es noch weitaus dramatischer aus, sowohl was die Sachbearbeitung anbetrifft als auch was die Spezialkräfte anbetrifft zur Observation, zur Auswertung von Datenträgern und Ähnlichem.“<sup>4729</sup>

Im Bereich der Strafjustiz würde

„permanent Personal nachgeführt, und die Situation ist heute besser, als sie es zum Zeitpunkt des Anschlages oder des Ermittlungsverfahrens gegen Anis Amri war. Wir sind eigentlich mit der Situation konfrontiert, dass wir altersbedingt starke Abgänge haben werden, sodass vieles einfach zunächst erst mal dazu dient, entstehende Lücken zu schließen.“<sup>4730</sup>

#### **i) Vorwürfe der Datenmanipulation im LKA Berlin**

##### **aa) Der vom Zeugen *Feuerberg* erteilte Auftrag in der Besprechung mit dem LKA Berlin am 18. August 2016**

Ab Mai 2016 ergaben sich im Rahmen der TKÜ Erkenntnisse über mögliche Drogenaktivitäten *Amris*, die auf ein Handeltreiben mit Betäubungsmitteln hinwiesen. Da umgekehrt zum eigentlichen Vorwurf des Ursprungsverfahrens (wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen gem. §§ 30, 211 StGB),<sup>4731</sup> praktisch keine Informationen anfielen, fand eine gemeinsame Besprechung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und dem LKA 541 am 18. August 2016 statt.<sup>4732</sup> Der Zeuge LOStA *Feuerberg*, der für die Generalstaatsanwaltschaft an dem Treffen teilnahm, erläuterte den Hintergrund des Treffens in seinem Eingangsstatement vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Aufgrund der Erkenntnislage, die ich von der Polizei erhielt, entstand im Zeitraum ungefähr Mai/Juni 2016 der Eindruck, dass Amri ein Verhalten an den Tag legte, das für einen zu allem entschlossenen Attentäter eher untypisch war; denn der Fokus schien tatsächlich auf Rauschgift in kleinen Mengen zu liegen. [...]

Ich habe daher der Sachbearbeitung der Polizei rechtzeitig vor der in Betracht kommenden zweiten Verlängerung der Maßnahmen signalisiert, dass es mir bei der jetzigen Situation schwerfallen würde, eine nochmalige Verlängerung zu bewirken, bzw. dass ich diese eventuell nur noch verkürzt und nicht mehr wie sonst üblich für drei Monate erhalten würde. [...]

Ich habe der Polizei auch bereits deutlich signalisiert, dass wegen der Rauschgiftkenntnisse aus der Telefonüberwachung ein neuer Vorgang anzufertigen war, also eine neue Anzeige, die dann der anderen Fachdienststelle zugeleitet werden sollte, um diese Tatvorwürfe von dort aus weiter aufzuklären und gegebenenfalls zu konkretisieren. Das Ganze war auch so vorgesehen, dass dieser Dienststelle ein zeitlicher Vorlauf verschafft werden sollte, um gegebenenfalls zeitnah eigene verdeckte Maßnahmen anzuschieben.

Ich möchte aber auch ganz deutlich sagen, dass ich dabei nicht daran glaubte, noch durch die Rauschgiftspur zu einem für uns effektiven Zugriffsszenario zu kommen, also eine längerfristige Inhaftierung bewirken zu können; sonst hätte ich diese Vorgänge an mich gezogen. Es ging insoweit primär darum, dem Legalitätsprinzip nachzukommen und dem festgestellten Anfangsverdacht eines möglichen gewerbsmäßigen BtM-Handels - wohlgemerkt Anfangsverdachts, nicht dringenden Tatverdachts - durch dafür spezialisierte Kräfte nachzugehen, wobei ich zugeben muss, dass ich diesen auch nur relativ geringe Erfolgsaussichten beigegeben habe.“<sup>4733</sup>

An anderer Stelle vertiefte der Zeuge LOStA *Feuerberg* seine Einschätzung, nach der die Ergebnisse der TKÜ nicht für die Annahme von gewerbs- oder bandenmäßigem Handel mit Drogen gem. § 29 Abs. 3 BtMG ausgeht hätten:

<sup>4729</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 28.

<sup>4730</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 30.

<sup>4731</sup> Siehe hierzu D.I.2.f)bb).

<sup>4732</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (217).

<sup>4733</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18.

„Nur sah es bei Anis Amri in keiner Weise danach aus. Sie werden sicherlich wissen, dass die Grenze zur sogenannten nichtgeringen Menge eines Betäubungsmittels, die dafür entscheidend ist, ob der Handel damit ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr und darüber darstellt, sich nach der Art der Substanz richtet. Diese Menge unterscheidet sich je nach Rauschgift ganz erheblich von der Bruttomenge. Sie hängt von der Gefährlichkeit der jeweiligen Substanz ab. Was mir von der Polizei zu Anis Amri in diesem Zusammenhang an Synonymen und Verkläuserungen geschildert wurde, also zum Beispiel ‚für zehn‘ oder ‚drei Stück‘, deutete stark darauf hin, dass Amri zwar mit unterschiedlichen Substanzen umging, aber deutlich unterhalb der Verbrechensgrenze des § 29a des Betäubungsmittelgesetzes, sodass der Besitz oder der Handel mit Betäubungsmitteln nichtgeringer Menge für ihn keine wirkliche Zugriffsoption geboten hat.

Weitere Optionen hätten in einer solchen Fallgestaltung der Vorwurf des bandenmäßigen Handels nach § 30 BtMG oder des gewerbsmäßigen Handels nach § 29 Absatz 3 BtMG sein können; denn in beiden Fällen kommt es für die erhöhte Strafandrohung von einem Jahr aufwärts nicht mehr auf die Substanzmenge an. Da sich aus den überwachten Telefonaten eine enge Interaktion mit jeweils zwei weiteren Personen, ich glaube, seinen damaligen Mitbewohnern, ergab, habe ich durchaus zunächst auch auf einen bandenmäßigen Handel gesetzt, ihn gleichsam einkalkuliert.

Es gab dann jedoch mindestens ein Telefonat, aus dem sich zeigte, dass sich diese Personen auch untereinander Rauschgift verkauften, weil sich einer von ihnen, nach meiner Erinnerung sogar Amri selbst, gegenüber einem anderen aus der Gruppe darüber beschwerte. Die Geschäfte untereinander sind dann nur allerdings der klassische Gegenentwurf zu einem bandenmäßigen Handeln, zu einem bandenmäßigen Vorgehen, sodass auch diese Option für Amri ausfiel.

Für einen gewerbsmäßigen Handel hätte man den Beleg dafür gebraucht, dass Amri für einen gewissen Zeitraum zu einem gewissen Teil seinen Lebensunterhalt mit Rauschgiftgeschäften bestritt. Während der Beitrag zum Lebensunterhalt bei ihm in Ermangelung anderer erkennbarer Einkunftsquellen kein Problem gewesen wäre, ging es hier um den Nachweis der Regelmäßigkeit, also einer gewissen Dauer.

Nach der mir damals bekannten Praxis der Berliner Gerichte hätte es dafür nicht gereicht, Amri einmal beim Handeln zu erwischen und dann quasi die beiden anderen Taten durch die Telefonüberwachungsmaßnahmen, durch verkläuserierte Äußerungen einzuführen, sondern sie hätten mindestens drei erfolgreiche reale Aufgriffe benötigt. Das ist eine Praxis, die zum Beispiel im Görlitzer Park in Berlin bei Routinekontrollen durchaus erfolgreich durchgeführt wurde.<sup>4734</sup>

Ob auch der wenige Wochen zuvor stattgefundenen gescheiterten Ausreiseversuch eine Rolle bei dem Treffen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt gespielt habe, vermochte der Zeuge G. K., LKA Berlin, nicht zu erinnern.<sup>4735</sup> Der Anlass dieses Treffens sei laut Zeugin A. B., LKA Berlin, eher der Vorfall in der Shisha-Bar als der gescheiterte Ausreiseversuch gewesen:

„Also, wir hatten ja grundlegend nach diesem Vorfall eine Besprechung mit ihm. Da ging – – Also, da kann ich mich halt vor allem noch daran erinnern, dass da die Quintessenz diese Einleitung von dem BtM-Verfahren war, und dann, dass daraus sozusagen mein – – der Auftrag, den Bericht zu erstellen, entstanden ist. [...]

aber es ging für mich in diesem Gespräch weniger um die Ausreise, sondern als um – – Ich hatte ja eigentlich gehofft – also ich persönlich –, dass in dieser ganzen Sache rund um die GefKV mehr rauskommt als nur ein neuer Auftrag. Ich hatte ja gehofft, dass man irgendwas gegen ihn dann auch mehr machen kann. Darum ging es mir eigentlich eher, daraus eine Quintessenz zu finden: Wie geht es jetzt weiter in unseren Ermittlungen, was machen wir jetzt mit ihm? – Und dieser Ausreiseversuch war in dem Moment jetzt gar nicht mehr in dem Gespräch mit Herrn Feuerberg so unglaublich wichtig, sondern eher so diese GefKV und: Wie machen wir weiter?<sup>4736</sup>

Der Vorfall in der Shisha-Bar wurde auch vom Zeugen C., Leiter des LKA 541, als Anlass für das Treffen genannt:

„Die kamen zu uns auf Einladung. Der haben wir das Video vorgespielt von der Auseinandersetzung in der Shisha-Bar und hatten verabredet, dass wir prüfen, ob die Erkenntnisse, die wir gesammelt haben und noch

<sup>4734</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge Feuerberg), S. 14-15.

<sup>4735</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 55.

<sup>4736</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 46.

sammeln aus der TKÜ-Auswertung, für die Einleitung eines BtM-Verfahrens reichen. Überschrift – wenn es denn gereicht hätte –: banden- und gewerbsmäßiger Handel.“<sup>4737</sup>

Der Zeuge LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, brachte das Treffen an anderer Stelle ebenfalls mit dem Vorfall in der Shisha-Bar in Zusammenhang:

„Die Besprechung vom 18. August, wenn ich das jetzt zeitlich richtig einordne, müsste die das Gespräch um die Shisha-Bar gewesen sein. Das war, wie gesagt – – ging darum: Ich wurde kurz vorher vom Kommissariat, ich glaube, vom stellvertretenden K-Leiter oder K-Leiter, informiert, dass es dort Gesprächsbedarf aus ihrer Sicht gäbe, aus Sicht der Polizei. Und da ging es darum, dass mir Bilder aus der Shisha-Bar gezeigt wurden, die leider von sehr durchschnittlicher Qualität waren, und, wie gesagt, das Aktenretent mit zum Gegenstand der Erörterungen gemacht wurde. Die Ermittlungen waren durch eine örtliche Direktion geführt worden, die quasi den ersten Angriff gemacht hatten, also Tatortarbeit, erste Zeugenbefragungen. Und da ging es um die Frage: Inwieweit können wir diesen Vorwurf für uns nutzen? Inwieweit können wir dort ein Verfahren zu uns herannehmen, zu mir herannehmen, mit dem wir ihn eventuell in Haft nehmen können und zu einer Anklage bringen und eventuell auch zu einer Verurteilung bringen, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe?“<sup>4738</sup>

Der Zeuge bestätigte weiter, dass ein Haftbefehl wegen des Vorfalls in der Shisha-Bar das Ziel gewesen sei.<sup>4739</sup>

Im Jost-Bericht wird das Ergebnis des Treffens so beschrieben, dass alle BtM-relevanten Erkenntnisse aus der TKÜ zusammenzuführen, auszuwerten und eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten sei. Diese Strafanzeige sollte dann der Abteilung der Staatsanwaltschaft, die zuständig für BtM-Verfahren ist, zugeleitet werden.<sup>4740</sup> In dem neuen Ermittlungsverfahren sollte versucht werden, möglichst nahtlos eine Anschlussmaßnahme für die auslaufende TKÜ – der Beschluss erlaubte Überwachungsmaßnahmen bis zum 30. August 2016 – aus dem Ursprungsverfahren zu erreichen, gegebenenfalls sogar einen Haftbefehl.<sup>4741</sup>

Alternativ war auch ein Anknüpfen an den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung wegen des Vorfalls in der Shisha-Bar vorgesehen, zu dem aber im weiteren Verlauf keine belastbaren Erkenntnisse gewonnen werden konnten.<sup>4742</sup> Der Zeuge LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, brachte im Zusammenhang mit der Körperverletzung ebenfalls einen Haftbefehl ins Spiel:

„Es gab diese Besprechung. Ich bin dort hingefahren. Wir haben uns darüber ausgetauscht, und es stellte sich raus, dass es rechtlich nicht reichte in absehbarer Zeit mit den Beweismitteln, die wir hatten – und es war auch nicht erkennbar, dass jetzt die Beweislage sich irgendwie grundlegend ändern ließe –, und deswegen die Entscheidung: Die Sache wird quasi örtlich vergeben, also der Vorgang geht an die Staatsanwaltschaft, und wir informieren die örtliche Direktion der Polizei über das, was wir an Informationen haben – also die Zufallserkenntnisse aus der TKÜ –, um denen die Tatzuordnung zu ermöglichen, um jedenfalls für den Täter mit dem Dönermesser oder Dönerspieß vielleicht sogar einen Haftbefehl zu bewirken und auch die anderen jedenfalls strafrechtlich weiter zu verfolgen.“<sup>4743</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, ergänzte an anderer Stelle:

„Da wurde dann, wie gesagt, mit Herrn Feuerberg abgestimmt, dass die Erkenntnisse zusammengefasst werden sollen zu diesen BtM-Delikten. Und im Anschluss dann – wie gesagt, an den genauen Weg, ob direkt an ein entsprechendes Kommissariat oder über die Staatsanwaltschaft, da kann ich mich nicht mehr entsinnen – sollte von einem für BtM zuständigen Kommissariat weiterbearbeitet werden. Und eigentlich sollte dieses Verfahren mitsamt eines Berichtes, der jetzt die Handlungen Amris darlegt, so aufbereitet werden, dass eine lückenlose Übergabe der Telefonüberwachung stattfinden kann. Das wurde da so abgestimmt. Dazu ist es aber nicht gekommen.“<sup>4744</sup>

<sup>4737</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 147.

<sup>4738</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 52.

<sup>4739</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18.

<sup>4740</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (217).

<sup>4741</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (217).

<sup>4742</sup> Vermerk des OstA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (11).

<sup>4743</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 52-53.

<sup>4744</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 55.

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, beschrieb das Ergebnis des Treffens so:

„Es gab ein Treffen mit Oberstaatsanwalt F. Da haben auch auf jeden Fall die Kollegen L. und der K-Leiter dran teilgenommen. Ich bin mir jetzt auch nicht mehr sicher, wer da noch dran teilgenommen hat; ist ja auch schon bisschen her. Aber da wurde ja von Herrn F., also von dem Oberstaatsanwalt, gebeten, dass wir ein BtM-Verfahren einleiten, wozu dann auch ein Bericht in diese Richtung gehört, der dann wiederum zur Staatsanwaltschaft und dann zu einem BtM-Kommissariat gelangen sollte, um – und das war meine Erinnerung – zu ermöglichen, ihn aufgrund der Vergehen nach dem BtMG noch mal mit einer TKÜ zu belegen. Daher kam eigentlich die Grundintention tatsächlich von der Staatsanwaltschaft und auch die Zielrichtung.“<sup>4745</sup>

An anderer Stelle erklärte die Zeugin, dass es nicht Intention gewesen sei, *Amri* wegen seines Drogenhandels zu überwachen, sondern dass der Drogenhandel nur einen Vorwand liefern sollte, um eine weitere Überwachung zu ermöglichen, um herauszufinden, ob *Amri* weiterhin anschlussfähig war:

„Also, dass er grundsätzlich noch ein Islamist ist oder diese grundsätzliche Überzeugung hat, da hatten wir ja keinen Zweifel dran. Es gab nur keine Hinweise mehr, dass er wirklich tatsächlich jetzt in Richtung Anschlagsplanung geht. Und uns wäre es natürlich immer lieb gewesen, den von der Straße zu kriegen. Das haben wir ja auch mit allen möglichen Mitteln versucht. Zum Beispiel haben wir ja auch nach der GefKV versucht, das rauszuarbeiten usw., dass man ihn wegbekommt.

Und dass er grundsätzlich auch gewalttätig ist, das haben wir auch durch die GefKV mitbekommen. Aber die Hinweise, dass er irgendeinen Anschlag plant, und die Hinweise, dass er sich weiterhin in der Islamiszenzene verortet, die haben halt nach dem – – also, mit dem Drogenhandel immer mehr abgenommen.“<sup>4746</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, sagte aus, dass man *Amri* über den BtM-Handel überführen habe wollen, um so das Ermittlungsverfahren weiterführen zu können:

„Die Situation war einfach, dass man gesagt hat: Wir haben jetzt hier Anhaltspunkte dafür, dass die Person offensichtlich im BtM-Handel aktiv ist, und dem könnte man ja nachgehen und versuchen, auf dieser Schiene dann eben einen Nachweis zu führen. – Und grundsätzlich ist es ja so, dass wir als LKA 54 jetzt nicht unbedingt zuständig wären für einen BtM-Handel. Aber da er ja weiter Gefährder war und auch für uns relevant war, bot sich halt da für uns eine Möglichkeit zu sagen: Okay, dann versuchen wir es halt auf diesem Wege.“<sup>4747</sup>

Damit konfrontiert, dass die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, angegeben habe, es solle eine Zusammenfassung der BtM-Vorgänge erstellt werden, sagte der Zeuge *LOStA Feuerberg* weiter:

„Also, wie gesagt, das würde meine bisherige Darstellung eher bestätigen. Es gab in meiner Erinnerung keine Absprache hinsichtlich des Vorgangs ‚Shisha-Bar‘ mit einer Fristsetzung. Das dürfte sich bezogen haben auf die BtM-Vorwürfe, dass man bei der Gelegenheit gesagt hat, die Polizei soll einen Vorgang anfertigen wegen der BtM-Vorwürfe, und dieser wird auch zur gesonderten Bearbeitung der polizeilichen Fachdienststelle zugeleitet. Und damit korrespondiert auch mein Anruf bei dem Abteilungsleiter einer Rauschgiftabteilung: Bitte kümmere dich darum! - Ich bin jetzt überrascht ob des Hinweises, das sollte an mich oder an die Generalstaatsanwaltschaft erfolgen. Nach meiner Erinnerung war es so, dass der Vorgang direkt an die Staatsanwaltschaft überbracht werden sollte, dieser Rauschgiftvorgang.“<sup>4748</sup>

An anderer Stelle macht der Zeuge *Feuerberg* deutlich, dass er die Verfolgung der BtM-Vorgänge nicht als Vorwand nutzen wollte, um *Amri* weiter als Gefährder zu beobachten, sondern dass seine Erwägungen während der Besprechung am 18. August 2016 maßgeblich von der Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft geprägt gewesen seien:

„Möglicherweise habe ich mich vorhin missverständlich ausgedrückt. Ich sah die Abgabe des Verfahrens an den Rauschgiftbereich mit der Zielsetzung, dort weitere Ermittlungen zu betreiben, nicht als quasi Fortsetzung meiner Maßnahme mit anderen Mitteln, sondern für mich war tatsächlich der Punkt erreicht, an dem wir in unserem Verfahren nicht mehr weiterkamen, wo wir jedenfalls mit der Beweislage, die wir zu diesem Zeitpunkt hatten – soweit sie mir bekannt war –, keine Handhabe hatten, weitere operative Maßnahmen oder

<sup>4745</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 17.

<sup>4746</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 64.

<sup>4747</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 86-87.

<sup>4748</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 53.

auch andere Maßnahmen gegen ihn zu betreiben. Die Abgabe des Rauschgiftvorganges oder die Generierung und die Abgabe eines Rauschgiftvorganges an die Fachabteilung dienten tatsächlich dazu, dem Legalitätsprinzip Genüge zu tun. Sprich: Wir haben einen Anfangsverdacht – wohlgemerkt auch nur einen Anfangsverdacht – wegen BtM-Delikten, der auch noch relativ vage ist; die zuständige Abteilung möge sich bitte darum kümmern.

Wir wollten denen aber in der Tat einen Vorteil verschaffen, sozusagen einen Startvorteil, dadurch, dass wir gesagt haben: Wir versuchen das so zu timen, dass die bis dahin sich eigene Beschlüsse besorgen können, wenn sie es denn wollen. - Wenn ich der Meinung gewesen wäre, dass nach September aus den Rauschgiftvorwürfen noch ein haftgeeigneter Vorgang zu generieren gewesen wäre, mit dem sozusagen man ihn hätte in Haft nehmen können, dann hätte ich diesen Vorgang bei mir weitergeführt.<sup>4749</sup>

Nach Ansicht des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, wurde während des Gesprächs nicht deutlich, ob es eine einhellige Bewertung des LKA und der Staatsanwaltschaft zum Drogenhandel *Amris* gab:

„Ich glaube, aus diesem Gespräch mit Herrn Feuerberg ging das nicht so genau hervor. Es war vereinbart worden, dass entsprechend die Ergebnisse aus der Telekommunikationsüberwachung zusammengeschrieben werden sollen und daraus dann ein entsprechendes Strafverfahren gefertigt werden soll. Ich weiß nicht, also ich kann mich zumindest nicht daran erinnern, ob durch die Staatsanwaltschaft gleich ein entsprechendes Delikt vorgegeben wurde. Dass es dann halt auch innerhalb der Bearbeitung – sprich: der Bericht von Frau W. und dem, was Herr L. dann letztlich an die Staatsanwaltschaft übergeben haben soll –, dass es da deutliche Diskrepanzen gibt.“<sup>4750</sup>

Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, ließ sich in dem später gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren mittels Schriftsatz seines Verteidigers zu dem Treffen so ein, dass für den Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin, bereits bei dem Treffen festgestanden habe, dass *Amri* lediglich Handel in „kleinsten Mengen“ betrieben habe und es keine Anhaltspunkte für einen bandenmäßigen Handel gegeben habe.<sup>4751</sup>

Die Initiative für das Treffen am 18. August 2016 sei nach Erinnerung des Zeugen *LOStA Feuerberg* von ihm ausgegangen. Er habe dem Verfahren jedoch „relativ geringe Chancen“ beigemessen, da kaum Observationskräfte zur Verfügung gestanden hätten.<sup>4752</sup> Einen entsprechenden Auftrag an das LKA 541 erteilte der Zeuge *Feuerberg* bei der Besprechung dennoch mündlich.<sup>4753</sup> Mit diesen Ermittlungen wurde das Kommissariat 541 des LKA Berlin dann auch beauftragt. Zuständiger polizeilicher Sachbearbeiter war der Zeuge *L.* Zur Unterstützung wurden ihm zuerst der Zeuge *G. K.* und dann die Zeugin *A. B.* zugeteilt. Der Zeuge *O.* war zu dieser Zeit als stellvertretender Kommissariatsleiter im LKA 541 tätig.<sup>4754</sup>

Der Zeuge *Feuerberg*, GenStA Berlin, sagte weiter aus, dass man bei diesem Treffen weder verabredet habe, wer verantwortlich für das Vorantreiben des Verfahrens gewesen sei noch sei ein neues Treffen verabredet worden.<sup>4755</sup>

Am 22. August 2016 verlängerte das AG Tiergarten die Beschlüsse im Fall *Amri* zur Überwachung durch TKÜ und Observation bis zum 21. September 2016 letztmalig.<sup>4756</sup>

## bb) Der „große Bericht“ der Zeugin *B.*

Eine unverzügliche Bearbeitung des Vorgangs wegen Betäubungsmittelhandels erfolgte in der Zeit nach der Besprechung am 18. August 2016 durch das LKA 541 nicht. Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, informierte das LKA NRW mit Schreiben vom 29. September 2016 über den Stand des Verfahrens gegen *Amri*. Darin gab er an, dass ein Verdacht wegen gewerbmäßigem BtM-Handel bestehe:

<sup>4749</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 66.

<sup>4750</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 71.

<sup>4751</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (35).

<sup>4752</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 66.

<sup>4753</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (16).

<sup>4754</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (10); Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (13).

<sup>4755</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18.

<sup>4756</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (217).

„Seine persönlichen Kontakte haben sich hier in Berlin zum überwiegenden Teil in die allgemeinkriminelle Szene verlagert, insbesondere in den Deliktsbereich der Betäubungsmittelkriminalität. Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Anzeige wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Btm-Handels gefertigt. Es ist geplant, das Verfahren dann an eine Fachdienststelle zu übergeben.“<sup>4757</sup>

Dem Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, wurde dieses Schreiben vorgehalten. Er sagte hierzu, dass es ihm bekannt vorkomme und in der Bewertung dem Bericht der Kollegin *A. B.*, LKA Berlin, entspreche.<sup>4758</sup> Weiter berichtete der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, dass er zusammen mit der Kollegin *A. B.* und dem Kollegen *P.* versucht habe, das Verfahren zu beschleunigen:

„Auf jeden Fall hatte ich mich halt mit Frau *W.* [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*]<sup>4759</sup> und Herrn *P.* darüber ausgetauscht. Ich kann mich aber auch nicht mehr entsinnen, ob wir dann entsprechend bei der Kommissariatsleitung vorgesprochen haben. Ich glaube aber, dass Herr *P.* schon mit Nachdruck versucht hat, dort zu agieren, dass dort eine – – dass dieser Vorgang dann letztlich auch bewegt wird.“<sup>4760</sup>

Nachdem die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, von sich aus Kontakt zu Kollegen aus dem LKA 43 AE und aus der Direktion 3 aufgenommen und sich hinsichtlich einer direkten Übernahme des Verfahrens wegen Betäubungsmittelhandels erkundigt hatte, erteilte der Zeuge *L.*, LKA Berlin, der Zeugin *A. B.* erst Ende September/Anfang Oktober 2016 den Auftrag, einen Bericht zu dem Vorgang wegen Betäubungsmittelhandels zu fertigen.<sup>4761</sup> Diesen wollte er dann gemeinsam mit einer von ihm verfassten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin einreichen.<sup>4762</sup>

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss machte der Zeuge *Jost* nochmals deutlich, dass die Beauftragung der Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, im Oktober bereits entgegen der Absprachen mit dem Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin, war, da so eine Anschlussüberwachung – die Beschlüsse des AG Tiergarten galten nur bis zum 21. September 2016 – nicht möglich war:

„Nach diesem Gespräch bei der Generalstaatsanwaltschaft, nach Aktenlage tat sich da gar nichts mehr. Ein Mitarbeiter des LKA 541 beauftragte zwar eine junge Kollegin, die Erkenntnisse zusammenzuschreiben. Das tat die dann auch, allerdings erst ab Oktober, als im Grunde genommen schon die Frist gar nicht mehr einzuhalten war, wobei der Auftrag allerdings auch entsprechend spät kam. Und diese Kollegin erstellte auch diesen Bericht – [...] Diesen Bericht speicherte sie am 1. November in diesem System ab. Dort war er, wie man das auf Fachchinesisch nennt, verdokumentiert; er war dort vorhanden und war auch nicht mehr abänderbar, war aber für jeden, der eine entsprechende Leseberechtigung für dieses System hatte, einsehbar und abrufbar.

So, damit war aber nur der Bericht im polizeiinternen System und in den polizeilichen Datenbanken vorhanden, hatte aber keine Außenwirkung. Er wurde insbesondere nicht, was, wenn man die erstrebten Anschlussmaßnahmen hätte erwirken wollen – – würde also nicht zur Grundlage einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft genommen; die wusste gar nichts davon.“<sup>4763</sup>

Am 20. Oktober 2016 legte der Zeuge *L.* den POLIKS-Vorgang mit der Nummer 161020-1012-022557 und eine dazugehörige Strafanzeige an. Am darauffolgenden Tag pflegte er die Personalien des *Amri* und des *Karim* in die Datenbank ein und bestimmte die Zeugin *A. B.* und den Zeugen *G. K.* als Vorgangsberechtigte, sodass auch sie neben ihm auf den Vorgang zugreifen konnten.<sup>4764</sup> Der Zeuge *L.* trug im Fragenbogen beim Fallmerkmal „Täter alleinhandelnd“ die Antwortmöglichkeit „Nein“ ein.<sup>4765</sup>

<sup>4757</sup> Schreiben des KOK *L.*, LKA Berlin, mit Informationen zum aktuellen Stand im Fall *Amri* (29. September 2016), MAT A BE-19-13, Ordner 55, Bl. 561-562 (562).

<sup>4758</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 72.

<sup>4759</sup> Hinweis: Im Jahr 2016 trug die Zeugin *A. B.* noch einen anderen Nachnamen und wurde daher in den Akten als *KKn W.* bezeichnet.

<sup>4760</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 62.

<sup>4761</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (12).

<sup>4762</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (11-12.).

<sup>4763</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 14.

<sup>4764</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (13-14).

<sup>4765</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (13).

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, war sich in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss nicht sicher, ob er die Anzeige des Zeugen *L.*, LKA Berlin, überhaupt gesehen hatte:

„Ich weiß nicht, ob ich sie jetzt zwischenzeitlich mal gelesen hatte. Das kann sein. Ich kann mich jetzt aber nicht mehr genau an den Inhalt erinnern. Ich weiß nur, dass es halt Gespräche mit Frau *W.* dazu gab. Herr *L.* wurde, soweit ich weiß, dann auch in der Besprechung mit Herrn Feuerberg da beauftragt – entsprechenden Vorgang zu schaffen. Und aus meiner Erinnerung – was ich aber auch nur von Frau *W.* überliefert bekommen habe – gab es eine Absprache zwischen ihr und Herrn *L.*, dass doch das jetzt endlich angeschoben werden soll. Wann das genau war, kann ich nicht sagen. Auf jeden Fall war dann wohl von Herrn *L.* geäußert worden gegenüber Frau *W.*, dass er die Strafanzeige fertigt und sie den entsprechenden Bericht mit den einzelnen TKÜ-Produkten usw. fertigen soll. Ich bin der Meinung, dass dann aus diesem Gespräch mit Frau *W.* auch hervorging, dass sie sich halt darüber etwas geärgert hat; denn die Fertigung einer Strafanzeige – jetzt wenn man das formale Anlegen der Strafanzeige betrachtet – ist relativ schnell erledigt und nicht sehr schwer sozusagen. Und Frau *W.* sollte daraufhin dann den komplexeren Teil übernehmen. Und ich bilde mir auch ein, dass sie geäußert hätte, dass die Strafanzeige von Herrn *L.* inhaltlich auch sehr mager gehalten worden sein soll.“<sup>4766</sup>

Mit der Abfassung des Berichts zur Auswertung der TKÜ wurde schließlich die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, beauftragt. Zur zeitlichen Einordnung, wann die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, genau den Arbeitsauftrag erhalten haben müsse, erklärte der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, dass der Auftrag vermutlich erst im Oktober erfolgt sei, da die Auswertung der TKÜ noch bis in diesen Monat hinein gelaufen sei.<sup>4767</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, erklärte in ihrer Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass sie den Auftrag vom Zeugen *L.*, LKA Berlin, erhalten habe, den Bericht zu schreiben und er die Strafanzeige verfasst habe.<sup>4768</sup> Dies beschrieb die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, so:

„Er hat mir den Auftrag gegeben: ‚Schreib mal bitte du den Bericht! Ich schreibe die Strafanzeige‘, und er sagte – Anders: Er sagte: ‚Schreib du den kurzen Bericht!‘ oder ‚einen kurzen Bericht‘, und ich wusste jetzt auch nicht, was mit ‚kurz‘ gemeint ist. Weil ich dachte: Hm, na ja, gut, okay. Es ist ja doch relativ viel Stoff, den ich verarbeiten muss; versuche ich mich mal kurzzuhalten.“<sup>4769</sup>

Die Zeugin erstellte in der Folge die erste Fassung ihres Einleitungsberichts, in dem sie von einem Anfangsverdacht gegen *Amri, Mohamad Karim* und „*Dali*“ wegen eines banden- und gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln ausging. Grundlage waren – neben anderen Erkenntnissen – insbesondere 73 Protokolle aus der Überwachung der Telekommunikation des *Amri*.<sup>4770</sup>

In ihren Ausführungen zu Beginn ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss fasste sie die Erstellung des Berichts so zusammen:

„Und dann zum Schluss, meine letzte Aufgabe war die Verfassung des, wie es in der Presse bezeichnet wurde, großen BtM-Berichts, den Sie hier wahrscheinlich auch kennen.“<sup>4771</sup>

Die Stoßrichtung des Berichts erklärte sie so:

„Wir hatten ja auch grundsätzlich vor eigentlich – jetzt greife ich mal relativ weit vor –, mit dem Bericht, den ich später verfasst habe, weiterhin eine TKÜ für die BtM-Dienststelle, die das später übernehmen sollte, vorzubereiten. Und dann wäre ja jegliche offene Operation eigentlich aus meiner Sicht dem nicht zielführend. [...]

[G]rundsätzlich habe ich natürlich auch alles darangesetzt, dass ich mit diesem Bericht die Grundsätze für eine TKÜ lege, ja. Ich bin auch der Meinung gewesen, dass das klappen könnte – im Konjunktiv, weil ich weiß nicht, ob dann im Endeffekt eine Staatsanwaltschaft oder ein Richter damit mitgeht. Was ich dann auch hinterher erst rausbekommen habe oder mitbekommen habe, teilweise recht schmerzhaft, war ja, dass mein

<sup>4766</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 70-71.

<sup>4767</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 148.

<sup>4768</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 17.

<sup>4769</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 79.

<sup>4770</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (14).

<sup>4771</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 11.

Bericht, so wie ich ihn geschrieben habe, nicht zur StA gelangt ist. Er ist ja offensichtlich dann später in einer anderen Form, nach dem Anschlag, zur StA gelangt.“<sup>4772</sup>

Nachdem sie diesen Einleitungsbericht dem Zeugen *L.* übergeben hatte, äußerte dieser ihr gegenüber inhaltliche Kritik und forderte sie unter anderem auf, den Bericht „ausführlicher“ zu schreiben. Einwände gegen den angenommenen Anfangsverdacht wegen eines banden- und gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln äußerte er gegenüber der Zeugin *A. B.* nicht.<sup>4773</sup> Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, sagte hierzu Folgendes aus:

„Also, ich weiß noch, dass er zu mir erst sagte: Ja, schreibmal dazu einen ‚kurzen Bericht‘ – in Anführungszeichen. – Ich habe mir jetzt erst mal gesagt: Okay, schreibst du einen kurzen Bericht. – Habe ich ihm vorgelegt; dann sagt er: Na ja, soll schon noch ausführlicher sein. – Habe ich mich also noch mal rangesetzt und habe dann angefangen halt, noch mehr auszuarbeiten. Im Endeffekt hat auch noch Herr *P.* maßgeblich mich da mit begleitet, mit diesem Bericht. Und ich meine, dass eigentlich grundsätzlich wir alle, die an diesem Vorgang grundsätzlich beteiligt waren, also Herr *L.* und Herr *K.* und Herr *P.*, inhaltlich zumindest wussten, wie dieser Bericht gestaltet war. Und mit Herrn *P.* habe ich den halt tatsächlich dann auch detailliert zu Ende gebracht.“<sup>4774</sup>

Die Zeugin *A. B.* überarbeitete also ihren Einleitungsbericht, nachdem sie zuvor ihren Kollegen *KK P.* um Hilfe gefragt hatte. Bevor die Zeugin *A. B.* den Vorgang vollständig abgeschlossen hatte, sprach der Zeuge *L.* sie darauf an, dass seine Strafanzeige schon fertig sei und jetzt nur noch ihr Bericht fehle.<sup>4775</sup> Die Zeugin schilderte die Situation so:

„Ich habe natürlich gedacht, dass dieser Bericht von ihm dann halt auch dementsprechend abgearbeitet wird, zumal er zu mir auch am Anfang oder nach einiger Zeit sagte: Na, wie weit bist du denn? Es fehlt nur noch dein Bericht, dann können wir das abgeben. Die Strafanzeige ist fertig.

Dann habe ich gesagt: Na ja, das ist ein bisschen umfangreicher, ein bisschen brauche ich noch. Ich will es halt auch ordentlich machen; es bringt uns nichts, wenn ich das jetzt halt ganz schnell fertig mache und das dann nicht der Qualität entspricht sozusagen.“<sup>4776</sup>

Die Überarbeitung ihres Einleitungsberichts gab sie dann sowohl *KK P.* als auch dem Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, zu lesen. *KK P.* bewertete den Einleitungsbericht der Zeugin *A. B.* als „schlüssig und nachvollziehbar“. Der Zeuge *G. K.* fand den Einleitungsbericht „gut geschrieben“ und „plausibel“. Auch entdeckte er die ihm bekannten Erkenntnisse aus der Überwachung der Telekommunikation in dem Bericht wieder.<sup>4777</sup> Der Zeuge *G. K.* erklärte vor dem Ausschuss:

„Wenn ich das jetzt richtig nachvollziehen kann, lag zu diesem Zeitpunkt Ende Oktober, Anfang November dann der Bericht von Frau *W.* vor, den ich dann auch gelesen hatte. Und Frau *W.* hat dann auch unter Hinweisen von Herrn *P.* diesen Vorgang auch in unser Vorgangsbearbeitungssystem eingestellt und Herrn *L.*, soweit ich mich entsinne, auch zumindest zur Kenntnis zukommen lassen; zumindest war das auch im Gespräch.“<sup>4778</sup>

Auf die Nachfrage, ob auch ihre Kollegen zur gleichen Bewertung der Sachlage gekommen seien, sagte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin:

„Das war ja die Maßgabe grundsätzlich auch mit der Staatsanwaltschaft. Weil man kann ja nur eine TKÜ erlangen, wenn man gewisse Tatbestände erfüllt sieht, und dazu gehört unter anderem auch der bandenmäßige oder gewerbsmäßige Handel in dem Falle. Deswegen war es für mich auch klar, dass ich diese Tatbestände rausarbeiten muss.“<sup>4779</sup>

<sup>4772</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 17.

<sup>4773</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (14).

<sup>4774</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 20.

<sup>4775</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (14).

<sup>4776</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 21.

<sup>4777</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (11-12).

<sup>4778</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 62.

<sup>4779</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 20.



Am 1. November 2016 speicherte die Zeugin *A. B.* in POLIKS die von ihr überarbeitete Endfassung ihres Einleitungsberichts, die neun Seiten umfasste (später als „großer Bericht“ bezeichnet) und setzte den Beschuldigten *KOK L.* davon in Kenntnis.<sup>4780</sup> In ihrem Bericht kam die Zeugin *A. B.* zu dem Ergebnis, dass gegen *Amri* der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln bestehe (§ 29 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 1 BtMG).<sup>4781</sup> Sie beschrieb dies in ihrem Bericht so:

„Aus hiesiger Sicht ist durch die Erkenntnisse der Telekommunikationsüberwachung, wie der namentlichen Nennung vom Handel mit BTM und der Verkaufspreise durch AMRI und weitere Personen erwiesen, dass der AMRI gemeinsam mit weiteren Beschuldigten dem sowohl gewerbs- als auch bandenmäßigen Handel mit Amphetaminen, Kokain, als auch Cannabis nachgeht.

Die Gewerbsmäßigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass AMRI über keinerlei weitere Einkommensquelle verfügt und so seinen Lebensunterhalt komplett aus den Einnahmen aus dem Handel mit BTM bestreitet. Der bandenmäßige Handel liegt vor, da er zumindest gemeinsam mit zwei weiteren Personen, KARIM und ‚Dali‘, den BTM-Handel betreibt, und mit ihnen auch eine gemeinsame Wohnung bewohnt hat, die möglicherweise auch als Bunker für die BTM gedient haben konnte. Über KARIM und ‚Dali‘ hinaus existieren laut der TKÜ diverse weitere Mittäter, mit denen über den Ankauf von BTM, dessen Preise und Sichtung potentieller Abnehmer geredet wurde. Diese Kontakte konnten bisher nicht identifiziert werden.“<sup>4782</sup>

Im Anschluss sind 73 BtM-relevante Gespräche aufgelistet, die zu *Amri* überwacht wurden.<sup>4783</sup>

Die Zeugin *A. B.* hatte in dieser Sache keinen tieferen Kontakt mit dem BtM-Kommissariat des LKA Berlin:

„Na, offensichtlich ja nicht, das war ja das Problem. Ich bin ja im Glauben gewesen, ich schreibe meinen Bericht, gebe den an den Kollegen, der die Oberaufsicht hat, der auch die Strafanzeige dazu erstellt hat, und das wird dann gebündelt abgegeben. Und das war dann wohl so, dass es tatsächlich an die Staatsanwaltschaft gegeben werden sollte und dann an das BtM-Kommissariat. Ich glaube, dass ich zwischenzeitlich im Glauben war, dass es direkt an das BtM-Kommissariat abgegeben wurde; aber das ist jetzt ja auch, glaube ich, nicht so wichtig, wer es jetzt als Erstes kriegt. Aber Punkt war: Es sollte dieser Bericht geschrieben werden und zusammen mit der Strafanzeige durch Herrn L. dann über die Staatsanwaltschaft zum BtM-Kommissariat – ich hatte nur einmal Kontakt mit dem BtM-Kommissariat, und zwar mit der Auswertereinheit, weil mir ja wichtig war oder es generell wichtig war, die Tatbestandsmerkmale zu generieren, die auch für eine TKÜ Voraussetzung waren. Und dazu gehört ja unter anderem auch der Handel mit der nicht geringen Menge. Nun wusste ich aber als Nicht-BtM-Insider, sage ich jetzt mal, nicht, ob sich die nicht geringe Menge auch kumulativ aus mehreren Geringe-Mengen-Verkäufen dann irgendwann ergibt oder ob man dann mit einem Schlag mit einer größeren Menge handeln muss. Also habe ich bei dieser Auswertereinheit des LKA 4 angerufen und habe mich schlaugemacht, habe mal gefragt: „Wie sieht das aus, hat er damit das möglicherweise auch verwirklicht?“, wobei ich natürlich auch nicht ins Detail gegangen bin, worum es da geht genau, weil das sollte ja schon bei uns im Islamismusbereich erst mal bleiben, meines Erachtens auf jeden Fall. Und er hat mir dann gesagt: Nee, also nicht geringe Menge muss schon mit einem Handel begründet werden. – Das war der Kontakt, sage ich mal, der von meiner Seite zu einem Fachkommissariat mit BtM – Ach so, und in der Direktion habe ich, glaube ich, auch angerufen, und die haben mich dann wieder an das LKA verwiesen. Aber das war der Kontakt mit den BtM-Dezernaten.“<sup>4784</sup>

Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, ließ sich in dem später gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren mittels Schriftsatz durch seinen Verteidiger zur Qualität des „großen Berichts“ so ein:

„Zwar war der im Fließtext verfasste Berichtsteil jetzt ausführlicher. Der Aufbau war aber immer noch so, dass danach eine Art Inhaltsverzeichnis der überwachten Telefongespräche, soweit nach Ansicht von [der Zeugin *A. B.*] verfahrensrelevant, angehängt war. Auch war der Berichtsteil in einem apodiktischen Stil verfasst, obschon er lediglich einen gegebenen Verdacht, wie er sich aus verschiedenen Telefongesprächen aus

<sup>4780</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (11-12).

<sup>4781</sup> Einleitungsbericht der KKn *B.*, (1. November 2016), MAT A BE-19-34 Ordner 83, Bl. 198-206 (207).

<sup>4782</sup> Einleitungsbericht der KKn *B.*, (1. November 2016), MAT A BE-19-34 Ordner 83, Bl. 198-206 (200).

<sup>4783</sup> Einleitungsbericht der KKn *B.*, (1. November 2016), MAT A BE-19-34 Ordner 83, Bl. 198-206 (200-206).

<sup>4784</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 55-56.

Sicht der Berichtsvfasserin ergab, wiedergeben sollte. Das entsprach nicht den Qualitätsanforderungen, die nach Überzeugung von Herr L[...] an einen solchen Auswertebericht zu stellen sind.“<sup>4785</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport, sagte zu dem „großen Bericht“:

„Wenn Sie den großen Bericht, den langen Vermerk aus dem November 2016 nehmen, der Amri ja bescheinigte, bandenmäßig, gewerbsmäßig im Drogenhandel verwickelt gewesen zu sein: Wenn der zu der Schlussfolgerung geführt hätte, dass man ihm diese kriminellen Aktivitäten nachweisen könnte, wäre das womöglich - keine Garantie – eine Chance gewesen, ihn dann auf diese Art und Weise aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Schlussfolgerung ist nicht getroffen worden. Es hat diese Schlussfolgerung gegeben: Der Staatsschutz bearbeitet nur die Fälle von islamistischen Gefährdern, kümmert sich aber nicht um den Drogenhandel. – Und die Schlussfolgerung, die wir daraus gezogen haben, ist, dass wir seither nach dem sogenannten Al-Capone-Prinzip vorgehen, das heißt also, dass ganzheitlich betrachtet wird, um diese Chancen, gegen potenzielle Gefährder auf anderen Gebieten vorzugehen, dann auch nutzen zu können. Das hat man damals nicht gemacht. Dieser Zusammenhang ist nicht hergestellt worden.

Und in der Folge hat es dann auch keine TKÜ gegeben, weil in der TKÜ eben nicht festgestellt worden ist, dass er über Waffen redet, eben nicht festgestellt worden ist, dass er über staatsgefährdende Aktivitäten redet, sondern er hat wohl über Drogenhandel und Ähnliches gesprochen.“<sup>4786</sup>

Nach der Speicherung des Berichts sei die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, nicht mehr mit dem Bericht oder der Strafanzeige befasst gewesen:

„Und am – habe ich mir sogar aufgeschrieben – 25. November bin ich in Urlaub gefahren, und dann war ich ja erst am 19.12. wieder im Dienst. Und seitdem habe ich auch nichts mehr von diesem Bericht gehört und bin dann der Annahme gewesen, es ist alles in Ordnung, weil a) war der Bericht ja mit einem erfahrenen Kollegen sozusagen auch fertiggestellt worden. Herr L. hatte am Anfang unserer gemeinsamen Arbeit oder meiner Arbeit an diesem Bericht den Grundtenor ja auch gelesen, hat gesagt: Ja, okay, schreib nur ein bisschen ausführlicher.“<sup>4787</sup>

Kritisiert worden sei nicht die Grundaussage „gewerbsmäßig“, vielmehr sei an den Beweisen Kritik geübt worden, die zum Beleg der Einschätzung aufgeführt waren.<sup>4788</sup>

Den Grund, warum die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, nicht in die Weiterbearbeitung der Strafanzeige wegen BtM-Delikten involviert war, erklärte die Zeugin so:

„Also, dazu muss man sagen, dass es auch vorher ein Zerwürfnis zwischen uns gab und wir halt unsere Kommunikation auf das dienstlich Notwendige beschränkt haben. Ich habe dann gesagt: Pass auf, der Vorgang ist fertig, der ist verdokumentiert, und wenn du möchtest, dass ich daran noch was ändere, sag mir Bescheid. – Und dann ist er auch kurze Zeit danach – ich weiß nicht, Sie haben das wahrscheinlich jetzt besser auf dem Schirm als ich, wann ich ihn verdokumentiert habe – – Ich weiß aus den anderen Vernehmungen, wurde mir vorgehalten, Anfang November war das.“<sup>4789</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, erklärte, dass die Anfänge ihrer Zusammenarbeit mit dem Kollegen *L.*, LKA Berlin, gut gewesen seien.<sup>4790</sup> Das angesprochene „Zerwürfnis“ mit dem Kollegen wurde von ihr so dargestellt:

„Wir hatten die Aufgabe bekommen oder es war grundsätzlich meine Aufgabe, sich um Asservate zu kümmern, die zu einem damals vermeintlich toten Gefährder gehörten. Die sollten einfach wegsortiert werden. Das war eigentlich eine Lappalie grundsätzlich. Und ich hatte halt das Problem, dass die – – Also, es wurde auch gesagt, Herr L. muss unterstützen, weil er der Einzige war, der an diesem Vorgang noch mitgearbeitet hat, er hat die einzige Kenntnis, und ohne Fachkenntnis von diesem Vorgang sieht man da einfach nicht durch. Ich hatte ihn mehrfach gebeten: ‚Lass uns das mal bitte machen, ich weiß nicht, wo die liegen‘ usw. usf. Und er hatte einfach nie die Zeit dazu, sich nie die Zeit dazu genommen. Und irgendwann hat dann Herr O., der ja unser stellvertretender Kommissariatsleiter war, eine E-Mail geschickt mit, na ja, schon einer

<sup>4785</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (37-38).

<sup>4786</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 136-137.

<sup>4787</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 20.

<sup>4788</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 20.

<sup>4789</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 20.

<sup>4790</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 66.

harten Ermahnung, warum das nicht passiert ist. Dann habe ich gesagt: „Ja, ich habe mich drum gekümmert, ich wollte; aber Herr L. hat dafür keine Zeit gehabt, und ich bin der falsche Adressat für diese E-Mail“, und war dementsprechend ziemlich sauer, als Herr L., der zu dem Zeitpunkt im Urlaub war, dann wiederkam, und habe ihm erst mal einen Vorhalt gemacht, wohin das geführt hat, dass wir da bis jetzt noch nicht, ich sage jetzt mal umgangssprachlich, aus den Puschen gekommen sind. Seitdem war halt unser Verhältnis nicht mehr das beste.“<sup>4791</sup>

In den Akten findet sich eine E-Mail des Zeugen O., LKA Berlin, vom 27. Oktober 2016, in der er um einen Gesprächstermin zur Abwicklung von Asservaten bittet und in der er schreibt, der „Vorgang (...) ist ja gefühlt schon **hundertmal** [Anm. d. Verf.: Hervorhebung im Original] von (...) angemahnt“ worden“ und weiter: „Ich bitte noch einmal darum, das möglichst **zeitnah (!)** [Anm. d. Verf.: Hervorhebung im Original] zu erledigen.“<sup>4792</sup>

Ungefähr also während der Zeit, als der Zeuge L., LKA Berlin, auf die Zeugin A. B. zugekommen sein soll und sie gebeten habe, den Bericht ausführlicher zu schreiben, sei dieser Konflikt mit dem Zeugen L., LKA Berlin, entstanden:

„In der Zwischenzeit, meine ich – das war so der Zeitablauf –, kam dann dieses Zerwürfnis. Ich habe mich halt drangesetzt, habe dann noch mal neu, also weiter gehend, geschrieben und habe dann im Endeffekt so diese endgültige Fassung erstellt, die ich ja dann auch mit Herrn P. zusammen noch überarbeitet hatte. Weil ich wollte jetzt als Probezeitbeamtin nicht ungesehen einen doch für mich, in meinen Augen, recht wichtigen Bericht einfach so verdokumentieren und zu den Akten geben, ohne dass da noch mal jemand drübergeguckt hat zusätzlich.“<sup>4793</sup>

Der Zeuge C., Leiter des LKA 541, gab in seiner Aussage an, nichts von dem Konflikt zwischen den beiden Sachbearbeitern gewusst zu haben:

„Darüber wusste ich nichts. Ich hatte von Herrn L. – ja – gehört, dass ihn die Redseligkeit der Kollegin W. ein bisschen belastet hat. Das war jetzt aber keine ernstzunehmende Beschwerde seinerseits. [...]

Herr L. hat sich darüber beschwert, dass Frau W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin A. B.] bisschen viel Privates auf Arbeit erzählt. [...]

Ich habe das jetzt nicht als ernstzunehmende Beschwerde aufgefasst.“<sup>4794</sup>

Die Zeugin A. B., LKA Berlin, berichtete weiter, dass sie aufgrund dieses Zerwürfnisses keine weiteren Erkenntnisse dazu habe, wie es nach der Speicherung des Berichts mit der Strafanzeige weitergegangen sei. Sie habe dem Zeugen L., LKA Berlin, gesagt, dass der Bericht abgespeichert sei und er auf sie zukommen könne, falls es Rücksprachebedarf gebe.<sup>4795</sup> Sie habe erst später, nach dem Anschlag, davon erfahren, dass ihr Bericht gar nicht zur Staatsanwaltschaft gelangt war:

„Ja, eigentlich generell bemerkt habe ich es erst, als mich eine Kollegin anrief und sagte: Du, sag mal, was ist denn da los? Herr Geisel hat gerade eine Anzeige gegen einen LKA-Mitarbeiter gestellt. Es soll irgendwie um einen BtM-Bericht gehen. - Da habe ich natürlich erst mal einen ordentlichen Schreck bekommen, weil meines Erachtens war ich ja die Einzige, die mit diesem BtM-Bericht federführend betraut war. Weil ich hatte überhaupt keine Ahnung, dass a) der Bericht nicht abgegeben wurde und b) dass dann ein ganz anderer Bericht offensichtlich zur Staatsanwaltschaft gelangt ist.

Und, ja, im Endeffekt war das dann irgendwann Mai 2017 oder so rum – – war dann irgendwie gerade dieser Peak dieser ganzen Geschehnisse.“<sup>4796</sup>

Schon im Herbst 2016, während der Bearbeitungsphase des BtM-Vorgangs, war das LKA 541 aufgeteilt worden. Die Zeugin A. B., LKA Berlin, arbeitete dann nicht mehr im gleichen Kommissariat wie der Zeuge L., sodass sie ihre Arbeit in dem Fall auch als beendet ansah:

<sup>4791</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 20.

<sup>4792</sup> E-Mail des KHK O., LKA Berlin, an KOK L. und KKn B. u. a., beide LKA Berlin, zu Asservatenabwicklung (27. Oktober 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 53, Bl. 485.

<sup>4793</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 79.

<sup>4794</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 129.

<sup>4795</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 21-22.

<sup>4796</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 79.

„Nach dieser Verdokumentierung dieses Berichts, was meines Wissens Anfang November 2016 passiert ist, war ich eigentlich grundlegend der Meinung, dass meine Mitarbeit an diesem Sachverhalt damit abgeschlossen sein würde, zumal der Kollege L. dann auch unser gemeinsames Büro und auch das Kommissariat verlassen hat, weil unser bislang geführtes Kommissariat aufgesplittet wurde in das LKA 541 weiterhin und ein neu gegründetes Kommissariat LKA 544, wo Herr L. zusammen mit dem dann als Kommissariatsleiter eingesetzten Herrn O. unser Kommissariat verlassen hat.“<sup>4797</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, gab die Trennung des Kommissariats ebenfalls als Grund dafür an, dass er das Verfahren nicht weiter verfolgte:

„Ich war dann aber auch ab Anfang November in einer anderen EG verwendet worden und konnte mich dann auch gar nicht mehr so weitestgehend da reinvertiefen, zumal im – das muss auch zum Oktober gewesen sein – eine Trennung der Kommissariate LKA 541 – bzw. eine Aufteilung des LKA 541 vorgenommen wurde. In dieser Aufteilung wurde dann das LKA 544 neu geschaffen. Und Herr L. ist dann zusammen mit dem Vorgang sozusagen zum LKA 544 übergewechselt. [...]

Wie gesagt, die Trennung der Kommissariate muss im Oktober gewesen sein, in meiner Abwesenheit, sodass der Vorgang dann auch mit rübergegangen ist [...].“<sup>4798</sup>

Der Zeuge O., LKA Berlin, ließ sich mittels Schriftsatz seines Verteidigers in dem später gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren im Rahmen der Beschreibung der allgemeinen Überlastungssituation auch zur Trennung der Kommissariate im LKA 54 ein:

„In dieser extremen Lage wurde beschlossen, das Dezernat 54 im Oktober/November 2016 organisatorisch zu verändern und ein viertes Ermittlungskommissariat mit Herrn O[...] an der Spitze zu gründen. Für dieses zusätzliche Kommissariat war jedoch kein zusätzliches Personal vorhanden, so dass die Mitarbeiterinnen des neuen Kommissariats (544) aus den bereits bestehenden Ermittlungskommissariaten beim LKA 54 rekrutiert werden mussten und es im Endeffekt vier Kommissariate gab, aber insgesamt nicht mehr Personal beim LKA 54 zur Verfügung stand.

Den Beamten wurden keine Räume für die neu zu gründende Abteilung zugewiesen, geschweige denn wurde ihnen bereits eingerichtete und möblierte Räume, die eine sofortige Arbeitsaufnahme erlaubt hätten, zur Verfügung gestellt.“<sup>4799</sup>

In einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 2. November 2016 berichteten die Zeugen L. und G. K. nach Angaben von Teilnehmern zum Stand des Verfahrens, dass die Erwirkung eines Haftbefehls geprüft werde. Die von der StA Berlin ausgewerteten Aussage anderer Teilnehmer des Info-Boards schienen sich nicht einhellig sicher, was zur Schwere des Tatvorwurfs berichtet wurde, ob nun von einem gewerbsmäßigen Handeltreiben oder von Amri als „Klein(st)dealer“ die Rede gewesen sei.<sup>4800</sup> Im Protokoll der Sitzung wurde dazu nichts festgehalten.<sup>4801</sup> Der Zeuge LOStA Feuerberg, GenStA Berlin, gab an, von der Sitzung und etwaigen Erörterungen zur Erstellung eines Einleitungsvermerks keine Kenntnis gehabt zu haben. Sonst hätte er mit Sicherheit darauf reagiert, denn eine Einleitung zu diesem Zeitpunkt wäre ja viel zu spät gewesen.<sup>4802</sup>

Der Fall blieb nach dem Abspeichern des Berichts durch die Zeugin A. B., LKA Berlin, bis zum 2. Januar 2017 (dazu sogleich) unbearbeitet. Aufgrund des Vorgangsjournals in POLIKS wurde am 13. Dezember 2016 eine automatische E-Mail an den Zeugen L. und die Kommissariatsleitung des LKA 544 (als die Fachaufsicht der für den Vorgang verantwortlichen Dienststelle), also den Zeugen O., geschickt, in der auf die Nichtbearbeitung hingewiesen wurde.<sup>4803</sup> Im gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren ließ sich der Zeuge L., LKA Berlin, so ein:

<sup>4797</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 11.

<sup>4798</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 62.

<sup>4799</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (45).

<sup>4800</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (18).

<sup>4801</sup> Protokoll der 1444. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ (2. November 2016), MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35-38 (36) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4802</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge Feuerberg), S. 68 f.

<sup>4803</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (221, 223).

„Herr L[...], mit dem Bericht [der Zeugin A. B.] aus den genannten Gründen noch immer unzufrieden und im Übrigen auch enttäuscht darüber, dass es ihr nicht gelungen war, die ihr gestellte Aufgabe nach den gegebenen Vorgaben zu erfüllen, entschied sich, den Bericht selbst zu überarbeiten und teilte dies auch [der Zeugin A. B.] mit. [...]

Die arbeitsintensive Aufgabe, eine korrigierte Berichtsfassung zu erstellen, konnte er jedoch nicht sofort in Angriff nehmen, da andere vordringlich zu erledigende Aufgaben ihn zunächst daran hinderten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Sicht des LKA und der GStA der Vorgang keine Priorität mehr besaß.<sup>4804</sup>

### cc) Der „kleine Bericht“ des Zeugen L. und die Strafanzeige gegen Amri

In den Akten wurde eine Führungsinformation vom 22. Dezember 2016 – also wenige Tage nach dem Anschlag – gefunden. Dabei handelt es sich um ein 15-seitiges Schriftstück, in dem auf Weisung der Senatsinnenverwaltung vom 21. Dezember 2016 alle damals verfügbaren Informationen über Amri zusammengetragen werden sollten. Erstellt wurde das Papier offenbar vom Zeugen O., dem der Zeuge L. zuarbeitete. Auf Seite 14 der Führungsinformation finden sich, soweit erkennbar, erstmals die Begriffe „Kleinhandel“ und „Kleinsthandel“ bezogen auf die Handelsaktivitäten Amris mit Rauschgift.<sup>4805</sup> Auf diese Führungsinformation nahm der Zeuge Geisel, Senator für Inneres und Sport in Berlin, in seinen einleitenden Worten Bezug und stellte sie in Zusammenhang mit den später erhobenen Manipulationsvorwürfen:

„Eine Führungsinformation der Polizei Berlin an mein Haus vom 22. Dezember 2016 und der sogenannte kleine Bericht vom 18. Januar 2017 stellten Amri als Kleindealer dar. Zugleich gab es einen sogenannten großen Vermerk aus dem November 2016. Darin wurden Amris Machenschaften als gewerbs- und bandenmäßig bewertet.“<sup>4806</sup>

Am 2. Januar 2017 wandte sich OStA Eckert von der Staatsanwaltschaft Berlin erstmals mit einer Anfrage an die Berliner Polizei, ob gegen Amri wegen BtM-Handel ermittelt würde, da eine Abfrage im staatsanwaltschaftlichen Informationssystem MESTA ergebnislos verlaufen sei. Der Zeuge L., LKA Berlin, sagte OStA Eckert, dass das Verfahren noch nicht fertig sei und versprach, vorab ein Dokument zu schicken. Er sandte ihm daraufhin ein Dokument, das den Zusatz „kein Originaldokument“ trägt, als POLIKS-Ausdruck. Der Zeuge L., LKA Berlin, sagte zudem gegenüber dem Oberstaatsanwalt, dass er aufgrund der Eile auf Mengenangaben verzichtet habe.<sup>4807</sup>

Laut Zwischenbericht des Sonderbeauftragten Jost wurden folgende Kernaussagen übermittelt:

- AMRI, Mohamad K. und eine weitere Person, die mit ihrem Decknamen D. bezeichnet ist, werden als Mittäter eines gemeinschaftlichen Rauschgift Handels bezeichnet.
- Laut Sachverhaltschilderung sei trotz der zunächst ‚stark verklausulierten‘ Gesprächsinhalte im weiteren Verlauf der Handel mit Kokain, und ‚mit hoher Wahrscheinlichkeit‘ auch mit Haschisch und Amphetaminen, ‚festgestellt‘ worden.
- Es wird ausgeführt, dass alle drei Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit Rauschgift bestreiten (Anm. d. Berichtsverfassers: dies würde auf gewerbsmäßigen Handel hinweisen, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG).
- Es wird hervorgehoben, dass alle drei über längere Zeit gemeinsam in Wohnungen lebten, sich gegenseitig über konkurrierende Gruppen und über potentielle Kunden informierten und vor Polizeiaktionen warnten. Daraus wird der Schluss des bandenmäßigen Handeltreibens (§ 30 Abs. 1 BtMG) gezogen.<sup>4808</sup>

<sup>4804</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (39).

<sup>4805</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (18).

<sup>4806</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge Geisel), S. 121.

<sup>4807</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (18-19, 23-24).

<sup>4808</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (219-220).

Am 18. Januar 2017 wandte sich OStA *Eckert* erneut an das LKA mit Bitte um Bearbeitung. Nachdem er die Information erhalten hatte, dass der Vorgang immer noch nicht fertig sei, einigte man sich auf nochmaliges Drängen durch den Oberstaatsanwalt auf Erledigung bis zum 19. Januar 2017 zu Dienstschluss.

Die Personalien eines möglichen Mittäters *Amris* löschte der Zeuge *L.* am 18. Januar 2017 aus der Datenbank, ebenso wie die Vorgangsberechtigung für die Zeugen *A. B.* und *G. K.*, sodass diese am Vorgang nicht mehr arbeiten konnten.<sup>4809</sup>

Die Strafanzeige wurde am 19. Januar 2017 vom Zeugen *L.* bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingereicht. Die dazugehörige Akte wurde an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Somit wurde das Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 273 Js 310/17 eröffnet.<sup>4810</sup> Der Akte war ein zweiseitiger Bericht (als „kleiner Bericht“ bezeichnet) beigelegt, welcher auf den 1. November 2016 datiert war.<sup>4811</sup>

Am 7. März 2017 erfolgte die erforderliche Abschlussvorbereitung durch den Zeugen *L.*, LKA Berlin. Der Vorgang wurde nach Mahnung durch die Kommissariatsleitung am 13. März 2017 abgeschlossen.<sup>4812</sup>

Im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten *Jost* stellte dieser auch dar, dass es sich mit dieser späten Einreichung der Strafanzeige um ein Handeln entgegen der Absprache zwischen LKA und Generalstaatsanwaltschaft vom 18. August 2016 handelte:

„Anders als zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA vereinbart, gelangten weder der von KK'in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*] gefertigte Bericht vom 1.11.2016 noch die von KOK L. verfasste Strafanzeige rechtzeitig, d.h. vor Ende der Geltungsdauer der Beschlüsse im Ursprungsverfahren an die Staatsanwaltschaft.

Erst am 19.1.2017, also nach AMRIs Tod, gingen dort eine Strafanzeige sowie ein von KOK L. unterschriebener zweiseitiger Bericht (künftig: ‚kleiner‘ Bericht) mit dem Datum 1.11.2016 ein, in dem die Betäubungsmittelaktivitäten AMRIs in Inhalt und Diktion sehr zurückhaltend, häufig im Konjunktiv und mit deutlichen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Mitteilung beschrieben wurden. Der Bericht kam zu der Schlussfolgerung, dass AMRI allenfalls ein Kleinhandel mit Drogen nachzuweisen sei. Als Erfassungsgrund der Strafanzeige war ohne weitere Spezifizierung ‚Unerlaubter Handel mit Kokain‘ angegeben. Der von KK'in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*] verfasste ‚große‘ Bericht war der Anzeige beigelegt noch wurde er überhaupt erwähnt.“<sup>4813</sup>

Auf die Frage, warum man eine Strafanzeige gegen einen Toten einreiche, sagte der Zeuge LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin:

„Möglicherweise weil man versucht hat, etwas nachzuholen, was man vorher nicht gemacht hat, obwohl man es hätte machen sollen.“<sup>4814</sup>

Der „kleine Bericht“ kam zu der Schlussfolgerung, dass *Amri* allenfalls Kleinhandel mit Drogen nachzuweisen sei. Wörtlich heißt es im Bericht:

„Hierbei könnte es sich lt. Telekommunikationsüberwachung eventuell um Amphetamine, Kokain sowie Cannabis handeln. Eine eindeutige Zuordnung, auch hinsichtlich der Tatsache, ob es sich tatsächlich um Betäubungsmittel handelt, ist in den meisten Fällen schwierig bis unmöglich, da die Kommunikation zum größten Teil sehr konspirativ ist. [...]

<sup>4809</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (24).

<sup>4810</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (24-25). OStA *Eckert* von der StA Berlin stellte das Verfahren gegen *Amri* am 25. Januar 2017 gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da aufgrund des Todes des Beschuldigten ein Verfahrenshindernis bestand, vgl. Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (28).

<sup>4811</sup> Bericht des KOK *L.* (datiert auf 1. November 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 327-328.

<sup>4812</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (223).

<sup>4813</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (218).

<sup>4814</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Feuerberg*), S. 66.

Aus den letzten Gesprächen vor Abschaltung der Telekommunikationsüberwachung geht hervor, dass der AMRI selbst Betäubungsmittel konsumieren könnte. Die Telekommunikationsüberwachung wurde am 21.09.2016 abgeschaltet, da der ursprüngliche Tatvorwurf sich nicht erhärtet hatte.

Aus hiesiger Sicht entsteht anhand der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung, trotz bemüht konspirativem Sprachgebrauch der Verdacht, dass AMRI Kleinsthandel mit Betäubungsmitteln betrieben haben könnte. Im Rahmen der Observationsmaßnahmen im hier zur Rede stehenden Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin konnte er jedoch bei keiner Handelstätigkeit beobachtet werden.<sup>4815</sup>

Die Namen von *Mohamad Karim* („*Montasser*“) und „*Dali*“ tauchten in diesem Bericht nicht auf. Der Anzeige wurden nur sechs der TKÜ-Protokolle beigelegt, weder wurden der von der Zeugin *A. B.* verfasste „große Bericht“ noch die weiteren von der Zeugin *A. B.* ausgewerteten Protokolle überhaupt erwähnt.<sup>4816</sup> Der Zeuge *Jost* verglich die Ergebnisse des „kleinen Berichts“ mit dem „großen Bericht“ wie folgt:

„[...] diese beiden Berichte oder Vermerke, großer und kleiner Bericht, waren gegensätzlich, also dass sie nicht gegensätzlicher sein konnten. Der eine spricht von bandenmäßigem und gewerbsmäßigem Handelstreiben; der andere stellt fast infrage, ob es überhaupt zu irgendwelchen Rauschgiftaktivitäten gekommen sei.“<sup>4817</sup>

Der vom Zeugen *L.*, LKA Berlin, verfasste „kleine Bericht“ baut auf dem „großen Bericht“ der Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, auf, da er die „MS Word“-Fassung ihres Berichts nutzte, um daraus seinen eigenen Bericht zu verfassen.<sup>4818</sup> Sprachlich fänden sich Parallelen, inhaltlich jedoch große Unterschiede zwischen den Berichten, wie der Zwischenbericht des Sonderbeauftragten *Jost* feststellt:

„Vergleicht man Text und Aufbau des ‚großen‘ und des ‚kleinen‘ Berichts, so fällt z.B. bei der Einleitung sowie bei der Beschreibung der Tatorte einerseits die streckenweise fast identische Formulierung auf, andererseits unterscheiden sich beide Berichte besonders drastisch dort, wo es um die Schilderung und Wertung des Tathandelns und um die Beteiligung weiterer Personen geht. Während der ‚große‘ Bericht zwei Mittäter – einen davon mit Klarnamen und mehreren Aliasnamen – benennt, ist in dem ‚kleinen‘ Bericht keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass es überhaupt Mittäter geben konnte. Es ist also davon auszugehen, dass der ‚kleine‘ Bericht eine ‚überarbeitete‘ Kopie des ‚großen‘ ist. Daraus erklärt sich auch das Datum 1.11.2016, das bei der ‚Überarbeitung‘ quasi übernommen wurde. Dass dies nur versehentlich erfolgt sein könnte, ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber in der Gesamtschau der Manipulation wenig wahrscheinlich. Da die ‚Überarbeitung‘ auf jeden Fall erst im Januar 2017 stattfand, ist auch die bloße Übernahme des Datums aus dem Originalbericht als Rückdatierung anzusehen.“<sup>4819</sup>

Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, ließ sich in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wie folgt zum „kleinen Bericht“ ein:

„Nach erneutem Drängen durch OStA Eckert, veranlasst durch Herrn OStA Kamstra, brachte Herr L[...] selbst den Bericht dem OStA Eckert am 19.01.2017.

Bei dieser Gelegenheit sprachen Herr L[...] und OStA Eckert in dessen Dienstzimmer in Moabit über den Vorgang etwa 15 Minuten lang. Herr L[...] wies auf die Existenz weiterer Verdächtiger hin. Er ging dabei davon aus, dass die Personalien des Mohamad Karim aktenkundig seien, da sie in der von ihm an OStA Eckert am 02.01.2017 übersandten Entwurfsfassung der Strafanzeige vom 20.10.2016 aufgeführt waren [...]. Davon, dass dieser erst vor etwa 2 Wochen übermittelte Text nicht zu der Akte gelangen würde, konnte er nicht ausgehen und ist er auch nicht ausgegangen. Vielmehr war er der Überzeugung, dass die Personalien des Karim sowohl bei der Staatsanwaltschaft Berlin, dort auch bei OStA Eckert [...] bekannt waren. [...]

<sup>4815</sup> Bericht des KOK *L.* (datiert auf 1. November 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 327-328.

<sup>4816</sup> Bericht des KOK *L.* (datiert auf 1. November 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 327-328, vgl. Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (5, 27); vgl. auch Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (12).

<sup>4817</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 13.

<sup>4818</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (224).

<sup>4819</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (224).

Da es sich bei dem von ihm an OStA Eckert übermittelten Vorgang aus Sicht von Herrn L[...] um eine Überarbeitung des Berichts in der Entwurfsfassung [der Zeugin A. B.] vom 01.11.2016 handelte, beließ er es auch bei diesem Datum. Dabei ließ er sich auch von der Überlegung leiten, dass die von ihm an die Staatsanwaltschaft geleitete Fassung des Berichts den Kenntnisstand vom 01.11.2016 in lediglich veränderter rechtlicher Bewertung wiedergab. [...]

Herrn OStA Eckert wies er bei Übergabe des Vorgangs daraufhin, dass der übergebene Aktenteil nicht alle Erkenntnisse enthalte. Diese seien umfangreich und müssten erst adäquat aufgearbeitet werden, in der 15minütigen Unterredung mit OStA Eckert – an die OStA Eckert nach seinen Angaben in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft keine Erinnerung mehr hat [...] – bei Übergabe der Akte teilte Herr L[...] diesem sowohl die Personalien des Karim als auch seine Überzeugung mit, dass dieser sich zum Zeitpunkt des Gesprächs in Haft befinde“<sup>4820</sup>

Dieser abgeschwächte Tatvorwurf gegen *Amri* hätte weder ausgereicht, um gegen ihn weitere TKÜ-Maßnahmen zu erwirken, noch um gegen ihn einen Haftbefehl zu erlassen.<sup>4821</sup> Der Sonderbeauftragte *Jost* bewertete das Ergebnis des Berichts so:

„Mit diesem Kurzbericht als Grundlage wäre es – abgesehen davon, dass dies nach AMRIs Tod ohnehin obsolet war – sehr schwierig geworden, ein Verfahren wegen der o. g. Verbrechenstatbestände einzuleiten. Denn sowohl das Merkmal der ‚Gewerbsmäßigkeit‘ (wegen des zu geringen Umfangs) als auch das der Bande (wegen fehlender Bandenmitglieder) fehlten. Damit wäre auch die Möglichkeit weiterer TKÜ-Maßnahmen entfallen, da der ‚einfache‘ Betäubungsmittelhandel keine Katalogtat im Sinne des § 100a StPO darstellt. Ein Haftbefehl wegen eines solchen ‚einfachen‘ Delikts wäre damit (im Herbst 2016) wesentlich unwahrscheinlicher gewesen als wegen des ursprünglich angenommenen Verbrechens mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.“<sup>4822</sup>

Der Zeuge *L.*, LKA Berlin, erläuterte diesbezüglich in seiner Einlassung vor der Staatsanwaltschaft, er habe die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, darum gebeten, im Bericht den Konjunktiv für schwerere Delikte zu verwenden, die durch weitere Maßnahmen erst belegt werden müssten. Dadurch, dass die Zeugin *A. B.* jedoch nicht den Konjunktiv verwendet hätte, sei der Bericht nach seiner rechtlichen Auffassung nicht tragbar gewesen und er habe ihn selbst korrigieren wollen, was ihm aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Kommissariat jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen sei.<sup>4823</sup> Er habe die Erkenntnisse zu *Amri* und *Karim* getrennt, da *Amri* zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war und kein Ermittlungsverfahren gegen Tote geführt werde.<sup>4824</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, erklärte zur Verwendung des Konjunktivs, dass sie ihren Bericht zwar tatsächlich nicht im Konjunktiv geschrieben habe, aber ihrer Einschätzung nach seien alle ihre Feststellungen anhand der TKÜ belegbar gewesen.<sup>4825</sup>

Im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten *Jost* kommt dieser zu dem Schluss, dass die Gespräche *Amris* keineswegs so verklausuliert gewesen seien, dass man ihm den BtM-Handel nicht hätte nachweisen können. Zwar ließ er dahinstehen, ob alle von der Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, getroffenen Schlüsse zutreffend sind, da diese Bewertung der Staatsanwaltschaft zustehe. Jedoch wäre eine Befassung der Staatsanwaltschaft mit den Drogendelikten ab November 2016 möglich und notwendig gewesen. Dies zeige auch die anschließende Verfolgung der Delikte des *Montasser*, gegen den schon aufgrund des „kleinen Berichts“ wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens durch OStA *Eckert* ein Verfahren eingeleitet wurde.<sup>4826</sup> Nach seiner Einschätzung hätten die Vorwürfe zumindest

<sup>4820</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (42-43).

<sup>4821</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (218).

<sup>4822</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (219).

<sup>4823</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (37-38).

<sup>4824</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (38).

<sup>4825</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 27.

<sup>4826</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (225-227).



zu einer weiteren Überwachung mittels TKÜ bzw. Observation führen müssen. Ob darüber hinaus auch ein Haftbefehl möglich gewesen wäre, wollte er nicht abschließend einschätzen, hielt es aber aufgrund der Lebensumstände *Amris* (u. a. ausreisepflichtig und ohne festen Wohnsitz) nicht für ausgeschlossen.<sup>4827</sup>

Der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, sagte, dass es im Dezernat zwei Lager bezüglich der Einschätzung des Drogenhandels von *Amri* gegeben habe. Er erklärte jedoch auch, dass kein Zweifel bestanden haben könne, dass ein gewerbsmäßiger Handel vorgelegen habe:

„Zwei Lager – wenn es das ist, was ich glaube, was Sie meinen, ist es die Frage der Einschätzung, und zwar zu der Frage: Rauschgifthandel, gewerbs- und bandenmäßig, ja oder nein? Und da muss es jedenfalls – so ist mein Kenntnisstand; den habe ich allerdings auch nur mündlich, ich meine, durch den Dezernatsleiter im Nachgang des Anschlages – dass es da eben unterschiedliche Auffassungen zu gab. Wobei: Wenn man sich jetzt die Ergebnisse auch der Taskforce ‚Lupe‘ in Berlin anschaut, die sämtliche Telefonüberwachungen und Erkenntnisse noch mal zusammengefasst hat, darf eigentlich kein wirklicher Zweifel am banden- und gewerbsmäßigen Rauschgifthandel bestehen.“<sup>4828</sup>

#### **dd) Das Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen L. und O. wegen des Vorwurfs der (versuchten) Strafvereitelung im Amt und der Datenmanipulation**

Der Verdacht der Datenmanipulation wurde aufgedeckt durch die Arbeit des Sonderbeauftragten *Jost*. Dieser legte am 23. Juni 2017 einen Zwischenbericht vor, in dem er zunächst nur dem Zeugen L., LKA Berlin, eine Manipulation der Akten vorwarf. Im Bericht wird die Entdeckung der Manipulation so beschrieben:

„Nachdem ich den o. g. ‚Gesamtvermerk‘ wiederholt vergeblich bei der Berliner Polizei angefordert und dabei die Auskunft erhalten hatte, er liege der Staatsanwaltschaft vor, wurde mir am 17.5.2017 ein von einem KOK L. gefertigter und unterschriebener, zweiseitiger Bericht mit Datum 1.11.2016 übergeben. Bei ihm sollte es sich um den in der ‚Berliner Chronologie‘ genannten ‚Gesamtvermerk‘ handeln.

Gleichzeitig erhielt ich den POLIKS-Ausdruck eines zehneitigen Berichts einer KKin W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin A. B.] mit dem Bemerkten, dieser sei bei der Polizei bisher nicht bekannt gewesen und erst aufgrund meiner wiederholten Anforderung entdeckt worden: Beide unterschieden sich gravierend in der Darstellung des Geschehens und der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts (s. unten S. 7 f.).

Seit Aufkommen des Verdachts der Aktenmanipulation beim LKA Berlin habe ich alle aus meiner Sicht notwendigen und möglichen Maßnahmen getroffen, um diesen Vorwurf zu klären. Die entsprechenden Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Es bedarf vielmehr weiterer Abklärungen, wobei auch die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen KOK L. gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden sollen. Erste Unterlagen habe ich bereits erhalten und ausgewertet.“<sup>4829</sup>

Der Zeuge *Jost* nutzte sein Eingangsstatement vor dem Untersuchungsausschuss, um das Auffinden der beiden Berichte detailliert darzulegen:

„Ich stieß in der Berliner Chronologie auf einen Begriff, das war der Gesamtbericht oder Gesamtvermerk – wurde dort erwähnt –, der von der Polizei gefertigt worden sei. Und da dachte ich mir: ‚Das ist natürlich toll, wenn es hier schon einen Gesamtvermerk oder Gesamtbericht gibt, dann ist das zur Einführung in die Materie genau das Richtige, was ich suche‘, und habe mich dann auf die Suche nach diesem Gesamtbericht oder Gesamtvermerk gemacht, habe den bei der Polizei, also beim Polizeipräsidenten in Berlin, angefordert nicht selbst, sondern meine Mitarbeiterin hat das gemacht, ein- oder zwei- oder dreimal; ich weiß es jetzt nicht mehr genau. Jedenfalls kam dieser Bericht oder Vermerk nicht. Das hat mich etwas stutzig gemacht. Ich war auch etwas verärgert. Das war dann so etwa in der ersten Maihälfte, und bis dahin hatte ich natürlich schon ein bisschen was an Informationen gesammelt und mich mit einigen Dingen beschäftigt.

Überraschend für mich kam dann Mitte Mai ein hochrangiger Vertreter des Polizeipräsidiums Berlin – ich weiß jetzt nicht mehr genau, wer das war – mit einem Kollegen, der dann berichtete, man habe diesen Gesamtvermerk oder Gesamtbericht, der vorher offenbar oder angeblich nicht aufzufinden war, gefunden und

<sup>4827</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (227-228).

<sup>4828</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 57.

<sup>4829</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (216).

habe ihn mitgebracht, und bei der Gelegenheit sei man noch auf einen anderen Vermerk gestoßen. Beide Vermerke – ich nenne sie jetzt mal so wie im Bericht auch –, den großen und den kleinen Vermerk, habe ich bei dieser Gelegenheit dann zum ersten Mal gesehen.

Dieser sogenannte Gesamtvermerk war ein Schriftstück von zwei Seiten – also, das sprach schon sehr gegen irgendeine umfassende Darstellung –, ein Schriftstück bestehend aus zwei Seiten, in dem es um die Frage eines möglichen Rauschgifthandels Amris ging. In diesem Bericht waren, meine ich, etwa sechs Telefongespräche erwähnt. Und im Text des Berichtes war davon die Rede, dass Amri möglicherweise mit Drogen gehandelt habe und möglicherweise, wenn überhaupt, dann im Rahmen eines Klein- oder Kleinsthandels mit Drogen gehandelt habe. Das war der sogenannte Gesamtbericht. Das war für mich natürlich etwas enttäuschend; ich hatte mir mehr erwartet.

Dafür war dieser andere Bericht, von dem ich bis zu diesem Zeitpunkt gar nichts gewusst hatte, deutlich umfangreicher. Das war ein etwa zehneitiger Bericht, der das Handeltreiben Amris mit Betäubungsmitteln deutlich umfangreicher und plastischer und detaillierter darstellte. Dieser Bericht enthielt die Auswertung von, meine ich, 72 Telefongesprächen aus der TKÜ, die gegen Amri gelaufen war – ich komme darauf später noch mal zu sprechen –, und kam im Ergebnis dieser Auswertung dazu, dass Amri mit zwei anderen Personen, die in diesem Vermerk auch namentlich bzw. mit ihren Decknahmen, die sie in der Szene geführt haben, genannt wurden – kam zu dem Ergebnis, dass Amri bandenmäßig und gewerbsmäßig Rauschgifthandel betrieben habe.<sup>4830</sup>

Wie die vermeintliche Aktenmanipulation aufgedeckt wurde, erklärte der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, so:

„Aktenmanipulationsvorwürfe – das ist ja völlig klar –, da wurde – – Also, ich konnte das gar nicht fassen, als ich das irgendwie mitkriegte. Herr Jost hat das ja im Grunde genommen ausgegraben, weil er bei seinen Aktenrecherchen auf einen Begriff ‚Großer Bericht‘ stieß, und irgendwie sagt: Wo ist denn der? – Und erst daraufhin, auf seine Anfrage hin, hat man ja am 16. Mai 17 diesen Großen Bericht gefunden, wo ganz eindeutig von gewerbs- und bandenmäßigem Handel von Amri die Rede ist und nicht von Klein- oder Kleinsthandel.“<sup>4831</sup>

Aufgrund dieser Aktenlage bestand daher der Anfangsverdacht, dass der Zeuge KOK *L.* wissentlich eine Besserstellung des *Mohamad Karim* im Hinblick auf die Ahndung des Vorwurfs des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln angestrebt hatte, was zu einer möglichen Strafbarkeit wegen einer versuchten Strafvereitelung im Amt nach §§ 258, 258a StGB führen könnte. Durch das ersatzlose Löschen des Beschuldigten *Mohamad Karim* aus dem POLIKS-Vorgang bestand zugleich der Anfangsverdacht einer Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB).

Der Zeuge *Akmann*, Saatssekretär beim Senator für Inneres und Sport, sagte dazu aus, dass er vom LKA-Leiter *Steiof* am 16. Mai 2017 von dem Verdacht auf Manipulationen in den Akten unterrichtet worden sei. Noch am gleichen Abend habe er Senator *Geisel* von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Dieser habe sich am folgenden Tag für die Einreichung einer Strafanzeige entschieden, um eine zügige und schonungslose Aufklärung der Vorwürfe sicherzustellen, obwohl der damalige Polizeipräsident davon abgeraten und stattdessen für disziplinarische Maßnahmen plädiert hätte.<sup>4832</sup> Die entsprechende Strafanzeige wegen einer versuchten Strafvereitelung im Amt stellte der Senator für Inneres und Sport in Berlin *Geisel* im Mai 2017. Als Zeuge sagte Senator *Geisel* aus:

„Die schwerwiegenden Verwicklungen Amris in den Drogenhandel wurden meinem Haus [...] verschwiegen. Straftatbestände wurden entgegen der bestehenden Erkenntnisse rückwirkend falsch oder verkürzt dargestellt. Am 16. Mai 2017 erfuhr ich erstmals von diesem Verdacht. Einen Tag danach habe ich Strafanzeige gestellt. Die Polizei Berlin leitete disziplinarrechtliche Maßnahmen ein. Dieser schwerwiegende Verdacht musste schnell transparent und unabhängig aufgeklärt werden. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nach knapp einem Jahr eingestellt. Zwar konnte sie nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, ob sich Dienstkräfte des LKA Berlin tatsächlich strafbar gemacht hatten, in ihrem 80-seitigen Einstellungsvermerk hat die Staatsanwaltschaft allerdings bestätigt, dass das Runterschreiben von Amri zum Kleindealer zwar nicht strafbar, aber falsch und ungewöhnlich war.“<sup>4833</sup>

<sup>4830</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 11-12.

<sup>4831</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 91.

<sup>4832</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 13.

<sup>4833</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 121.

Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete mit Verfügung vom 19. Mai 2017 ein Ermittlungsverfahren (276 Js 1217/17) gegen den Zeugen *L.* wegen des Verdachts der (versuchten) Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB) und der Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) ein.<sup>4834</sup>

Der Zeuge KOK *L.*, LKA Berlin, erschien vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss als Zeuge, machte jedoch aufgrund des laufenden Disziplinarverfahrens von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Dies erläuterte er zu Beginn der Vernehmung so:

„Wie Sie sicherlich wissen, hat die Staatsanwaltschaft Berlin gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts verschiedener Straftaten geführt, die ich im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Anis Amri als Kriminalbeamter begangen haben soll. Das Verfahren wurde zwar mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, es ist aber rechtlich nicht ausgeschlossen, es wieder aufzunehmen, zumal die mir in diesem Kontext vorgeworfenen Taten nicht verjährt sind. Der vom Senat in Berlin eingesetzte sogenannte Sonderbeauftragte, Bundesanwalt a. D. Jost, hat in einem von ihm verfassten Bericht den Vorwurf in den Raum gestellt, ich hätte in einem nach dem Anschlag verfassten Bericht wesentliche Umstände verschwiegen, die auf Straftaten größeren Ausmaßes des Amri vor dem Anschlag hingewiesen hätten. [...]

Ich bitte um Verständnis für meine Haltung. Das gegen mich gerichtete Ermittlungsverfahren, welches sich über Monate erstreckte, und auch die außerhalb dieses Verfahrens gegen mich erhobenen Vorwürfe haben mich persönlich schwer getroffen. Das gegen mich geführte Disziplinarverfahren ist, wie erwähnt, noch immer nicht abgeschlossen.

Ich wünsche Ihrer Arbeit viel Erfolg. Den Opfern des Terroranschlags am Breitscheidplatz und ihren Angehörigen möchte ich mein ehrliches Mitgefühl zu den erlittenen Leiden aussprechen. [...]<sup>4835</sup>

Im Zuge der Ermittlungen wurde dann die weitere, vom Zeugen *L.* erstellte (Zwischen-)Fassung des Vermerks zur Strafanzeige entdeckt, die den Zusatz „kein Originaldokument“ trägt und am 2. Januar 2017 an OStA *Eckert* geschickt wurde. Im Gegensatz zu der Strafanzeige, die der Zeuge *L.* zusammen mit seinem „kleinen“ Bericht einreichte, entspricht dieser bereits oben erwähnte „Zwischenbericht“ hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung und der rechtlichen Würdigung in etwa dem „großen“ Bericht der Zeugin *A. B.*, wie der Sonderbeauftragte *Jost* festhielt.<sup>4836</sup>

Gefunden wurde diese vierte Version des Berichts (als Word-Dokument) schließlich im persönlichen Ordner des KHK *O.*, der ab Oktober 2016 Leiter des Kommissariats LKA 544 und der unmittelbare Vorgesetzte des Zeugen *L.* war. Die Datei wurde, wie sich aus den Dateieigenschaften ergibt, zuletzt am 17. Januar 2017 von diesem abgespeichert.<sup>4837</sup> Dieser Fund führte dazu, dass dann auch der KHK *O.*, LKA Berlin, verdächtigt wurde, an der Manipulation beteiligt gewesen zu sein:

„[...] gegen den zweiten [Verdächtigen, Anm. d. Verf.] ergaben sich dann im Zuge der weiteren Recherchen Anhaltspunkte dafür, dass er möglicherweise involviert sein könnte, als nämlich letztlich eine vierte Version eines Berichts gefunden wurde, die nun sozusagen ein Zwitter zwischen dem großen Bericht und dem kleinen Bericht war, von dem ich nicht weiß – Von dieser Zwitterversion weiß ich eigentlich nicht, warum sie geschrieben wurde und was das eigentlich sollte.“<sup>4838</sup>

Mit einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 27. Juni 2017 wurde dann auch KHK *O.* als Beschuldigter in das Verfahren aufgenommen.<sup>4839</sup>

<sup>4834</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (5).

<sup>4835</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *L.*), S. 12.

<sup>4836</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (12).

<sup>4837</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75.

<sup>4838</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 16.

<sup>4839</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK *L.* und KHK *O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (6).

In einer schriftlichen Einlassung durch Verteidigerschriftsatz in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren gab KHK O., LKA Berlin an, dass er vom „großen Bericht“ nichts gewusst habe. Mangels Berechtigung habe er keinen Zugriff auf das Dokument in POLIKS gehabt. Darüber hinaus habe er nie Kenntnis von weiteren Beschuldigten im Verfahren gehabt und auch keinen Anlass gehabt, die Angaben, die der Zeuge L. ihm im Januar 2017 machte, zu hinterfragen.<sup>4840</sup>

Der Sonderbeauftragte des Senats und Zeuge Jost, nahm eine Zusammenfassung und Bewertung dieses vierten Berichtsentwurfs vor:

„Dem Papier ist – mit zwei Ausnahmen – eine Auflistung derjenigen TKÜ-Protokolle angefügt, die auch dem ‚großen‘ Bericht von KK'in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin A. B.] beigegefügt waren. Diese neu aufgefundene Fassung des Berichts enthält nach dem abschließenden Namenszug des Verfassers KOK L. folgenden bemerkenswerten Zusatz:

„(die Anlage nehme ich dann raus und packe einzelne Gespräche dazu)“.

Da dieser Bericht nach bisherigen Erkenntnissen nicht nach außen gelangt ist, bleibt unklar, ob und ggf. welche TKÜ-Protokolle letztlich in der Anlage verbleiben sollten. Inhaltlich stellt sich der Bericht als eine Zwischenversion des „großen“ Berichts der Zeugin A. B. und des „kleinen“ Berichts des Zeugen L. dar und diene damit wahrscheinlich als eine Entwurfsfassung für letzteren. In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss ergänzte der Zeuge Jost, dass eben jener „Zwischenbericht“, den er erst nach dem „großen“ und „kleinen“ Bericht fand, ihn endgültig vermuten ließ, dass eine Datenmanipulation vorgenommen worden sei:

„Der zuständige Beamte des LKA 541 übersandte, ich meine, auch am 19. Januar oder vielleicht auch am Tag vorher - weiß ich nicht mehr genau -, dieses Nicht-Dokument per E-Mail an die Staatsanwaltschaft. Und dieses Nicht-Dokument war also nun wiederum deutlich umfangreicher und ausführlicher als der später dann vorgelegte kleine Bericht, der Grundlage der Anzeige sein sollte.

Das Ganze wurde also immer undurchsichtiger und immer verworrener und erweckte den Anschein, dass hier möglicherweise Manipulationen vorgenommen worden sein könnten [...]<sup>4841</sup>

In seiner damals noch zeugenschaftlichen Vernehmung hatte der Zeuge O. diesen Bericht nicht erwähnt, sondern vielmehr angegeben, mit dem Zeugen L. über den Betäubungsmittelvorgang kaum gesprochen zu haben. Es bestand insoweit ein Anfangsverdacht gegen KHK O. wegen einer strafrechtsrelevanten Mittäterschaft oder Teilnahme an den dem Zeugen L. vorgeworfenen (versuchten) Straftaten.<sup>4842</sup> Der Sonderbeauftragte Jost resümierte in seinem Abschlussbericht dazu, dass es sich dabei um einen Fehler in der Fachaufsicht gehandelt habe:

„Bei meiner Auswertung von POLIKS ergab sich der Verdacht, dass auch ein Versagen der Fachaufsicht zu den Aktenmanipulationen beigetragen haben könnte. Dieser Verdacht hat sich nach den unter 1. dargestellten Erkenntnissen insbesondere zu KHK O. in einem weit höheren Maß als ursprünglich angenommen bestätigt. Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass KHK O. als unmittelbarer Vorgesetzter von KOK L. dessen zögerliche und fehlerhafte Sachbearbeitung nicht nur reaktionslos hingenommen, sondern auch die nachträgliche Manipulation geduldet, gebilligt und nicht verhindert hat. Welche Rolle dabei der o.g. von KHK O. zuletzt am 17.1.2017 abgespeicherte Bericht mit Datum 1.11.2016 gespielt hat oder spielen sollte, konnte nicht geklärt werden und wird ohne Äußerung der Beteiligten vermutlich auch künftig nicht zu klären sein.“<sup>4843</sup>

Ein gewisses Versäumnis sei jedoch auch beim Zeugen C., LKA Berlin, zu sehen, der bis September 2016 das Kommissariat 541 leitete. Er habe zwar noch an der Besprechung am 18. August 2016 teilgenommen, in der Folgezeit jedoch nicht auf eine fristgerechte Umsetzung der Arbeitsaufträge gedrängt.<sup>4844</sup>

<sup>4840</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (46-48).

<sup>4841</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge Jost), S. 15.

<sup>4842</sup> Vermerk des OStA Kamstra und des StA Dr. Brocke, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten KOK L. und KHK O. (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (6).

<sup>4843</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (14).

<sup>4844</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall Amri, BA b. BGH a. D. Jost (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (14).

Die Zwischenbilanz zu den Manipulationsvorwürfen hatte *Jost* wie folgt zusammengefasst:

- „a) Der von KK‘in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*] erstellte Auswertungsbericht bot aus hiesiger Sicht jedenfalls ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte‘ (§ 152 StPO) für ein gewerbsmäßiges, gemeinschaftliches, vielleicht sogar bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch AMRI und weitere Personen.
- b) Der seit dem 4.11.2016 abgeschlossene ‚große‘ Bericht hätte mit der am 20.10.2016 angelegten Strafanzeige unverzüglich und in unveränderter Fassung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zugeleitet werden können und müssen.
- c) Die von POLIKS automatisch generierten Erinnerungs-E-Mails vom 13.12.2016 an den Vorgangsverantwortlichen und die zuständige Fachaufsicht (s. oben S. 12) blieben offenbar folgenlos.
- d) Für eine Zurückhaltung oder inhaltliche Änderung, insbesondere Abschwächung des Berichtsinhalts oder eine Nichtnennung möglicher Mittäter AMRIs ergeben sich aus den Akten keine nachvollziehbaren Gründe.
- e) Der ‚kleine‘ Bericht wird mit seiner Darstellung und Würdigung des Tatgeschehens dem tatsächlichen Erkenntnisaufkommen aus der TKÜ nicht gerecht.
- f) Der ‚kleine‘ Bericht ist unter Verwendung des ‚großen‘ Berichts als Vorlage zustande gekommen und im Januar 2017 entstanden.
- g) Ein sachlicher Grund für die Ersetzung des ‚großen‘ durch den ‚kleinen‘ Bericht und die erst am 18.1.2017 erfolgte Vorlage an die Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht erkennbar.“<sup>4845</sup>

Im April 2018 wurden die Ermittlungen eingestellt, da gegen die beiden Beschuldigten nicht der erforderliche Tatnachweis geführt werden konnte.<sup>4846</sup> Laut der Staatsanwaltschaft Berlin habe es an der erforderlichen Kausalität der Handlungen für den Vereitelungserfolg gefehlt.<sup>4847</sup>

Darüber hinaus habe dem Zeugen *KOK L.* nicht nachgewiesen werden können, dass die Änderungen erfolgten, um eine Bestrafung des *Karim* zu verhindern.<sup>4848</sup> Wesentlich gegen einen Tatvorsatz des Zeugen *L.* gesprochen habe insbesondere, dass er am 2. Januar 2017 eine Strafanzeige gegen *Mohamad Karim* wegen banden- und gewerbsmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln an *OStA Eckert* übermittelt hatte, sodass das Löschen des *Karim* als Beschuldigten in der POLIKS-Datenbank zum Zwecke der Strafvereitelung als nicht besonders erfolgsgeeignet eingeordnet werden könne.<sup>4849</sup> Schließlich habe der Zeuge *L.* bereits im September 2016 in einem an das LKA NRW gerichteten Schreiben den Begriff „Kleindealer“ für *Amri* verwendet, was auch der Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nach dem Anschlag entsprochen habe. Aus diesem Grunde könne nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin nicht der Schluss gezogen werden, dass es sich bei den Änderungen um ein zielgerichtetes „Kleinschreiben“ zum Zwecke der Strafvereitelung im Sinne der §§ 258, 258a StGB gehandelt habe.<sup>4850</sup> Es bestehe darüber hinaus auch kein Anfangsverdacht gegen den Zeugen *L.* wegen einer Fälschung beweiserheblicher Daten gem. § 269 Abs. 1 StGB, da nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden könne, dass der Zeuge *L.* die Löschung des *Karim* aus der POLIS-Datenbank in der Absicht vorgenommen hatte, die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft oder der Polizei Berlin über die zuvor erfolgte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bewusst wahrheitswidrig zu täuschen.<sup>4851</sup> Auch sei nicht erwiesen, dass der Zeuge *L.* nach der Besprechung am 18. August nicht die zeitnahe Umsetzung der Anweisung des *LOStA Feuerberg* veranlasste, um

<sup>4845</sup> Zwischenbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (26. Juni 2017), MAT A BE-1 Ordner 1 von 3, Bl. 211-233 (228).

<sup>4846</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84.

<sup>4847</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (46-49).

<sup>4848</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (46-49).

<sup>4849</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (52).

<sup>4850</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (53-54).

<sup>4851</sup> Vermerk des *OStA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (71).

eine Strafvereitelung zugunsten des *Amri* herbeizuführen. Als Grund für die Verzögerung komme vielmehr die hohe Belastungssituation im LKA 54 zu dem entsprechenden Zeitraum in Betracht.<sup>4852</sup>

Aus diesen Gründen bestehe schon keine Tat des Zeugen *L.*, bei der *KHK O.* als Mittäter oder Teilnehmer hätte zusammenwirken können.<sup>4853</sup> Zwar habe die Mitwirkung des *KHK O.* am „Kleinschreiben“ der rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Betäubungsmittelvorgangs gegen *Amri* nachgewiesen werden können.<sup>4854</sup> Es könne aber nicht nachgewiesen werden, dass dies mit einem strafrechtsrelevanten Tatentschluss erfolgte.<sup>4855</sup> Zusammenfassend argumentierten *OSTA Kamstra* und *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*:

„Eines Rückgriffs auf den im Ermittlungsverfahren sinngemäß anzuwendenden Grundsatz des ‚in dubio pro‘ bedarf es dabei vorliegend nicht. Entscheidend ist, dass die Einlassung des Beschuldigten *KOK L[...]* sowohl hinsichtlich der mitgeteilten Umstände der Übergabe des Vorgangs am 19. Januar 2017 an den Zeugen *OSTA Eckert* als auch bezüglich der versäumten Anlegung eines neuen *PO LIKS*-Vorgangs [...] nicht widerlegt werden kann und weitere entlastende Umstände gegen einen Vereitelungsvorsatz sprechen.

Dabei ist berücksichtigt, dass die festgestellten ‚Auffälligkeiten‘ in der Sachbearbeitung des Betäubungsmittelvorgangs durch den Beschuldigten *KOK L[...]* – insbesondere das ‚Kleinschreiben‘ des Sachverhalts und der rechtlichen Bewertung sowie das Löschen des Beschuldigten *Mohmad Karim* aus *POLIKS* – in der vorliegenden Häufung innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums auch unter Berücksichtigung der hohen Arbeitsbelastung nach dem Anschlag nur schwer erklärbar sind.

Ein Widerspruch der hiesigen Ermittlungsergebnisse zu den Feststellungen des Sonderbeauftragten besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung seines Abschlussberichts am 10. Oktober 2017 waren die umfangreichen Einlassungen der Beschuldigten *KOK L[...]* und *KHK O[...]* ebenso wie die erneute Vernehmung des Zeugen *OSTA Eckert* noch nicht erfolgt, so dass der Sonderbeauftragte diese Umstände in seine Bewertung nicht einstellen konnte. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Sonderbeauftragte bei der Durchführung seines Untersuchungsauftrags - anders als die Staatsanwaltschaft Berlin - nicht an strafprozessuale Prüfungsmaßstäbe gebunden war.

Die dargestellten Indizien für ein bewusstes und – zumindest teilweise – sachwidriges ‚Kleinschreiben‘ sprechen dafür, dass es dem Beschuldigten *KOK L[...]* bei der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Berlin darum ging, den Eindruck eines möglichst niedrigschwelligem Handeltreibens des *Amri* mit Betäubungsmitteln zu schaffen. Dies mag nicht den Grundsätzen entsprechen, die an eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung zu stellen sind. Es konnte allerdings nicht festgestellt werden, dass dieses ‚Kleinschreiben‘ in subjektiver Hinsicht zum Zwecke einer versuchten Strafvereitelung gemäß §§ 258, 258a StGB zugunsten des *Mohmad Karim* erfolgte.

Es erscheint vielmehr naheliegend, dass der Beschuldigte *KOK L[...]* wegen der aus dem Anschlag resultierenden enormen Bedeutung des (Gesamt-)Vorgangs um *Amri* die Vorwürfe wegen Betäubungsmittelhandels nachträglich rechtlich und tatsächlich ‚herunterspielen‘ wollte, um eine Diskussion über mögliche Versäumnisse in der Sachbearbeitung nach der Besprechung mit dem Zeugen *LOStA Feuerberg* am 18. August 2016 und die etwaige Frage nach der Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls zu vermeiden.“<sup>4856</sup>

Der Zeuge *Jost* sagte zur Einstellung der Ermittlungen vor diesem Ausschuss aus:

„Wie Sie wissen, sind beide Ermittlungsverfahren vor einigen Wochen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Das ändert nichts an meinen damaligen Feststellungen, dass hier Sachverhalte nicht so dargestellt wurden, wie sie hätten dargestellt werden müssen. Das ist meine Meinung. Und wie das strafrechtlich zu beurteilen ist, das war nicht meine Aufgabe, sondern das war Aufgabe der Staatsanwaltschaft.“<sup>4857</sup>

<sup>4852</sup> Vermerk des *OSTA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (78).

<sup>4853</sup> Vermerk des *OSTA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (71-72).

<sup>4854</sup> Vermerk des *OSTA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (73-75).

<sup>4855</sup> Vermerk des *OSTA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (77).

<sup>4856</sup> Vermerk des *OSTA Kamstra* und des *StA Dr. Brocke*, *StA Berlin*, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (71-73).

<sup>4857</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 16.

Der Zeuge *Jost* erinnerte in diesem Zusammenhang nochmals daran, dass dieses BtM-Verfahren die beste Chance auf einen Haftbefehl gegen *Amri* dargestellt hätte, dazu heißt es in seinem Abschlussbericht:

„Es ist davon auszugehen, dass es bei rechtzeitiger und vollständiger Vorlage aller vorhandenen Ermittlungsergebnisse und Beweismittel zu AMRIs Drogenhandel zu der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 3 BtMG gegen ihn gekommen wäre und dass sich damit zwar nicht sofort, aber jedenfalls mittelfristig die Chance auf einen Haftbefehl wegen dieser Delikte ergeben hätte. Dies wäre am ehesten zu erwarten gewesen, wenn die ohnehin angeordnete Observation AMRIs sich auf dessen BtM-Handelsaktivitäten konzentriert hätte und durch eine ggf. neu zu beantragende TKÜ-Maßnahme begleitet worden wäre.“<sup>4858</sup>

Laut der Bewertung der Staatsanwaltschaft Berlin haben solche Überlegungen jedoch keine strafrechtliche Relevanz, da sie sich lediglich im Bereich der Spekulation befinden würden.<sup>4859</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, gab in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an, dass es seiner Meinung nach feststehe, dass die Akten manipuliert worden seien.<sup>4860</sup> Die Frage nach Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene oder innerhalb der Staatsanwaltschaft beantwortete der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, so:

„Ich möchte den Ball jetzt gar nicht in ein anderes Spielfeld rollen. Es hätte mir ja auch auffallen müssen, können, sollen. Insofern muss ich da sagen: An der Stelle sage ich auch: Ja, da ist tatsächlich ein Bereich, wo ich mich auch selber fragen muss: Hättest du da nicht eher nachfragen müssen: Was ist denn jetzt da ganz genau? – Ich kann jetzt für mich sagen: Ja, wir hatten in dieser Phase da weitere BAOen. – Aber das soll jetzt hier, wie gesagt, nicht als Entschuldigung wirken. Bloß, bevor ich jetzt darüber spekuliere, wo andere möglicherweise für sich Dinge entschieden haben oder versäumt haben, kann ich mich ja selber ganz konkret fragen: Was ist denn eigentlich jetzt in unserem Bereich? – Dann kann ich zumindest sagen: Bei dem, was ich jetzt im Nachgang festgestellt habe, ja, wäre sicherlich hilfreich gewesen, noch mal direkt nachzuhaken: Was ist jetzt hier los?“<sup>4861</sup>

Laut Presseberichten sah der Innensenator und Zeuge *Geisel* die erhobenen Vorwürfe als bestätigt an, auch wenn kein strafrechtlich relevantes Vergehen nachgewiesen werden konnte.<sup>4862</sup> Er sagte zu dieser Einschätzung vor dem Ausschuss, dass er das Verhalten als „zwar nicht strafbar, aber falsch und ungewöhnlich“ bewerte.<sup>4863</sup> Weiter führte er aus:

„Es ist auch bei dem – – ist durch Bruno Jost aufgedeckt worden, aber dann auch von der Staatsanwaltschaft entsprechend festgestellt worden, dass es dieses Runterschreiben gegeben hat und dass das ungewöhnlich und falsch war. Wie gesagt, es ist kein strafrechtlich relevanter Vorsatz letztendlich nachgewiesen worden. Aber dass es diese Aktenmanipulation gegeben hat und dass – – Das ist unstrittig, und das konnte auch technisch einwandfrei nachgewiesen werden. [...]

Man könnte ja spekulieren, dass den unmittelbaren Fallbearbeitern klar geworden ist, dass sie an *Amri* dran waren und dass eine Chance bestanden hätte, über bandenmäßig gewerbsmäßigen Drogenhandel gegebenenfalls strafrechtlich auch gegen *Amri* vorzugehen, und dass, um das zu verdecken, dann aus *Amri* in dem neuen Vermerk und in der Information der Hausleitung ein Kleindealer gemacht worden ist. Aber das ist Spekulation.“<sup>4864</sup>

<sup>4858</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (58).

<sup>4859</sup> Vermerk des OStA *Kamstra* und des StA *Dr. Brocke*, StA Berlin, zu den Ermittlungsergebnissen im Verfahren gegen die Beschuldigten *KOK L.* und *KHK O.* (9. April 2018), MAT A BE-19-1 Ordner 33, Bl. 4-84 (83-84).

<sup>4860</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 57.

<sup>4861</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 88.

<sup>4862</sup> *Alexander Fröhlich*, „Terroranschlag vom Breitscheidplatz – Warum das Verfahren gegen LKA-Beamte eingestellt wurde“, *Der Tagesspiegel* (13. April 2018): <https://www.tagesspiegel.de/berlin/terroranschlag-vom-breitscheidplatz-warum-das-verfahren-gegen-lka-beamte-eingestellt-wurde/21165532.html> (zuletzt aufgerufen am 21. Oktober 2020).

<sup>4863</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 121.

<sup>4864</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 146.

Der Sonderbeauftragte *Jost* hielt es zudem für relevant, dass KHK *O.* am 20. Dezember 2016 um 17.03 Uhr und am 21. Dezember 2016 um 15.50 Uhr sowie KOK *L.* am 20. Dezember 2016 um 17.33 Uhr eine Abfrage zu *Amri* in POLIKS vornahmen.<sup>4865</sup> *Jost* resümiert in seinem Abschlussbericht dazu:

„Dabei mussten die abfragenden Personen unausweichlich auf das BtM-Verfahren stoßen, weil das LKA Berlin gegen AMRI insgesamt nur wenige Verfahren führte [...] und entsprechend wenige POLIKS-Vorgänge zu ihm existierten. Außerdem musste – jedenfalls bei ‚genauerem Hinschauen‘, wie es beim Erstellen eines zusammenfassenden Berichts für die Leitung erforderlich ist – auffallen, dass es im POLIKS-BtM-Vorgang einen Bericht von KK'in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*] gab. Diesen Bericht konnten zwar nur die Dienstkräfte mit ‚Leseberechtigung 5‘ (KK *K.*, KK'in W. [Anm. d. Verf.: die Zeugin *A. B.*] und KOK *L.*) öffnen, denen sein Inhalt ohnehin bekannt war. Seine Existenz war allerdings auch für Beamte mit der geringeren ‚Leseberechtigung 3‘ (wie z.B. KHK *O.*) erkennbar. Im Übrigen stand der Bericht auch außerhalb von POLIKS allen Dezernatsangehörigen in der dezernatsinternen Ordnerstruktur offen zur Verfügung und konnte mit der Suchfunktion über die Maske ‚LKA 5-Suche‘ einfach gefunden werden.

Es ist deshalb naheliegend, dass mit der Darstellung in der Führungsinformation vom 22.12.2016, AMRI habe sich nur mit ‚Klein- und Kleinsthandel‘ von Drogen beschäftigt, entgegenstehendes, in den elektronischen Unterlagen abgelegtes und dort verfügbares und abrufbares Wissen über AMRIs BtM-Aktivitäten absichtlich verschwiegen wurde.<sup>4866</sup>

Gegen KOK *L.*, LKA Berlin, wurde darüber hinaus ein disziplinarrechtliches Verfahren eingeleitet. Der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, gab an, dafür grundsätzlich verantwortlich gewesen zu sein. Er habe dieses daher auch eingeleitet. Weiter sagte er:

„Aber sie sind wegen der Bedeutung der Sache - und das ist auch so vorgesehen - an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten – in dem Fall war es die Behördenleitung, also die Polizeivizepräsidentin – gezogen worden. Tut aber nichts zur Sache, weil das natürlich in gleicher Art und Weise dann gewertet und bearbeitet wird.“<sup>4867</sup>

Er war nach eigener Auskunft auch der Disziplinarvorgesetzte des Zeugen *O.*, LKA Berlin.<sup>4868</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 im LKA, legte dem Ausschuss dar, dass das Verfahren gegen die KHK *O.* und KOK *L.* damals parallel zur Nachbereitung des Anschlags ablief und zu personellen Veränderungen führte:

„Wir sind ja dann parallel in diesen strafprozessualen Bereich gekommen; es gab ja eine Strafanzeige gegen Mitarbeitende meiner Abteilung. Die sind quasi flankierend immer wieder auch reingepoltert, was notwendig ist, was aber für mich auch die Notwendigkeit war, bestimmte, dann im Fokus der Ermittlungen stehende Einzelpersonalien von jetzt auf gleich rauszunehmen.

[...] im Umfeld war von vornherein nicht auszuschließen, dass da weitere Kolleginnen und Kollegen noch ebenfalls in den Fokus geraten könnten, sodass die einfach auch rausgenommen werden mussten. Und das heißt, wir waren in dieser Phase permanent dabei, uns irgendwie arbeitsfähig zu halten. Die Tätigkeiten gingen ja unmittelbar nach dem Anschlag weiter, in vielerlei Hinsicht. Das heißt, der Staatsschutz war ja nicht eingefroren, sondern die Beschäftigung sowohl im linken, rechten, aber auch weiterhin im Islamismusbereich, in vielen anderen Themenfeldern war zu gewährleisten, und wir haben probiert, das auch gewährleisten zu können.“<sup>4869</sup>

Sie sagte weiter, dass sie selbst aus Fürsorgegründen, da KOK *L.* länger krank gewesen sei, und um ein rechtlich sauberes Verfahren zu gewähren, ihr Interesse an der Angelegenheit habe zurückstellen müssen.<sup>4870</sup> Am Disziplinarverfahren sei sie nicht beteiligt gewesen, zum einen, weil der Zeuge *Steiof* als Leiter des LKA der Diszipli-

<sup>4865</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (19).

<sup>4866</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (20).

<sup>4867</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 57.

<sup>4868</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 101.

<sup>4869</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 67.

<sup>4870</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 68.



narvorgesetzte gewesen sei, andererseits, weil KOK L. bis zum Ende ihrer Zeit als Leiterin der Abteilung 5 dienstunfähig krank gewesen sei. Sie habe daher keine Möglichkeit gehabt, das mit ihm auszuwerten.<sup>4871</sup> Sie habe sich auch nicht in die Ermittlungen einmischen wollen,

„weil ich der Meinung war, es sind geordnete Ermittlungen geführt worden. Es gab neutrale Sachbearbeiter, die sich diesem Thema gewidmet haben. Er selber war außerhalb meiner Verfügbarkeit, weil er nicht im Dienst war. Und dann habe ich mich da nach meiner Einschätzung auch dran zu halten, ihn nicht in die Bredouille zu bringen. Und ganz klar gesprochen: Das, was ich darüber denke, was passiert sein kann oder nicht, habe ich mir verboten, weil ich nicht in den Kopf dieses Kollegen reingucken kann. Ich habe keine Erklärung.“<sup>4872</sup>

Der Zeuge *Jost* wurde vor diesem Ausschuss gefragt, ob er trotz des Ergebnisses, dass nicht einmal Anklage erhoben wurde, sein Aufwand – er verbrachte nach eigener Aussage einen Großteil der Zeit mit der Aufarbeitung dieses Komplexes – im Verhältnis zum Ergebnis stehe, zumal die Staatsanwaltschaft auch umfangreiche Ermittlungen angestellt hätte.<sup>4873</sup> Darauf entgegnete der Zeuge, aus seiner Sicht sei dieser Aufwand erforderlich gewesen:

„Hier möchte ich schon differenzieren zwischen meiner Tätigkeit und dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Welchen Aufwand die Staatsanwaltschaft betreibt und mit welchem Aufwand sie dann zu dem Ergebnis kommt, dass das Ermittlungsverfahren einzustellen sei, das ist nicht meine Aufgabe gewesen zu prüfen, und war nicht Aufgabe, überhaupt dieses mögliche strafrechtliche Verhalten dieser beiden Beamten zu prüfen.

Im Übrigen ist die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nur der Schlussstrich unter ein Ermittlungsverfahren mit der Erkenntnis: Wir haben keine Verurteilungswahrscheinlichkeit - mehr nicht. Das weiß man zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens nicht, wie das ausgeht. Und wenn sich Ermittlungen im Anfangsstadium eines Verfahrens als notwendig erweisen, dann muss man sie durchführen. Das habe ich auch immer so gemacht.

Und das gehört sich auch so. Ob da nun 30 oder 40 oder 50 Zeugen vernommen werden: Wenn das notwendig ist, dann werden sie vernommen. Wie gesagt, gehört sich das so. Es wäre grob fahrlässig, um nicht zu sagen, rechtswidrig, wenn man das als Staatsanwalt nicht tut - zumal ja der deutsche Staatsanwalt im Gegensatz zu anderen auch verpflichtet ist, zugunsten eines Beschuldigten zu ermitteln. Und diese Ermittlungen, die da geführt worden sind, haben sich, soweit ich weiß, auch durchaus zugunsten der Beschuldigten ausgewirkt. Es wäre also rechtswidrig gewesen, das nicht zu tun. - Das zum einen. Zum anderen: Natürlich war das aus meiner Sicht und ist aus meiner Sicht auch heute noch richtig, sich mit Verve um diesen Anfangsverdacht einer Manipulation zu kümmern und die entsprechenden Sachverhalte aufzuklären. Ich hatte die Aufgabe, mögliches Berliner Fehlverhalten festzustellen. Und wenn ich im Zuge meiner Untersuchungen darauf stoße, dass es für dasselbe Verhalten eines Beschuldigten, nämlich Amri, zwei völlig unterschiedliche Beschreibungen gibt - von denselben Leuten auch noch, unter demselben Datum, aber tatsächlich verschiedenen abgefasst –, dann ist es in meinen Augen – und vor allem vor dem Hintergrund des Anschlags vom 19.12.; da ging es ja nicht um einen Eierdiebstahl – wirklich zwingend geboten, alles zu tun, was zur Aufklärung beiträgt. Ich finde es nach wie vor richtig und würde mir das heute noch nicht verzeihen, wenn ich es nicht gemacht hätte.“<sup>4874</sup>

Im Ausschuss wurde in diesem Rahmen auch die Frage diskutiert, ob es im LKA 541 Unstimmigkeiten bezüglich des Arbeitseinsatzes des KOK L., LKA Berlin, gegeben habe. In einer E-Mail einer Kriminalhauptkommissarin aus dem LKA 541 heißt es hierzu, dass es „offensichtlich in diesem Kommissariat zwei Lager bzgl. [des Zeugen L.s] grundsätzlichem Arbeitseinsatz“ gebe.<sup>4875</sup> Der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, dem diese E-Mail vorgehalten wurde, gab jedoch an, dass bei ihm keine Beschwerden zur Arbeit des Kollegen angekommen seien.<sup>4876</sup>

<sup>4871</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 68.

<sup>4872</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 69.

<sup>4873</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 52-53.

<sup>4874</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 53.

<sup>4875</sup> E-Mail der KHKn L., LKA Berlin an KHK A., LKA Berlin, zur Verfahrensführung im Fall Amri (26. Oktober 2016), MAT A BE-19-13 Ordner 53, Bl. 484.

<sup>4876</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 58.

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, gab an, dass KOK *L.*, LKA Berlin, neben *Amri* keinen weiteren Fall von dieser Größenordnung zu betreuen gehabt habe.<sup>4877</sup> Zu seiner allgemeinen Arbeitsbelastung sagte die Zeugin weiter:

„Ich weiß nicht, was er nebenher – – Ich weiß, dass er zum Schluss noch irgendwas aufliefern musste für eine Staatsanwaltschaft von einem alten Vorgang, wo er relativ wohl viel zu tun hat, und ein bisschen drüber geschimpft hatte. Aber ansonsten kann ich dazu jetzt nichts sagen, weil, wie gesagt: Wir haben zwar an dem Vorgang uns auch ausgetauscht. Aber ich wusste jetzt nicht, was er jetzt nebenbei noch alles im Einzelnen macht; nur, wenn ich halt gebeten wurde, ihn zu irgendwelchen Außermittlungen zu begleiten. Aber ich habe da keinen Überblick gehabt.“<sup>4878</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, beschrieb seinen Kollegen KOK *L.* so:

„Ich kam persönlich mit ihm eigentlich ganz gut klar. Im Rahmen der Vorgangsbearbeitung, fand ich, ist er gewissen Punkten nicht so intensiv nachgegangen, wie ich mir das gewünscht hätte. [...]

Das kann ich nicht sagen, woraus sich das dann ergibt. Zusammen mit Frau *W.* und Herrn *P.* hatten wir dann auch darüber gesprochen gehabt. Im Rahmen der Kommissariatsrunden, was jetzt generell die Vorgangsbearbeitung angeht, haben wir dann auch versucht, das dann immer über die Kommissariatsleitung mit dann auch – – dass die mit eingebunden wird und entsprechend dann auch den Kenntnisstand hat, der in dem Verfahren herrscht, um dann dort noch weitere Schwerpunkte setzen zu können. [...]

Diese Hinweise – – Wir hatten, wie gesagt, innerhalb der Kommissariatsrunde die Bearbeitung des Vorgangs abgestimmt, und das war mündlich.“<sup>4879</sup>

In den Augen des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, habe es sich sowohl bei *O.* als auch bei *L.* um sehr gute Mitarbeiter gehandelt:

„Also, ich möchte das auch nicht so hinstellen, dass alle nur durchgehend leistungsstark und in jeder Hinsicht tadellos waren. Aber ich kann da nur sagen, dass meine Wahrnehmung, insbesondere von Herrn *O.*, die eines leistungsstarken Kommissariatsleiters war, und bis zum damaligen Zeitpunkt habe ich Herrn *L.* auch als sehr leistungsstarken Mitarbeiter kennengelernt, der auch vorgesehen war für Nachwuchsführungskräfteprogramm. Die Situation, die Sie schildern, mit der Kollegin *W.*, die bezieht sich ja offensichtlich darauf, dass es eben da unterschiedliche Auffassungen gab, die ja auch Gegenstand des Strafverfahrens gegen Herrn *L.* waren. Und da kann ich halt gar nichts zu sagen, weil da hatten wir gar keinen Kontakt mehr über dieses Verfahren.“<sup>4880</sup>

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin beschrieb KOK *L.*, LKA Berlin so:

„Der Herr *L.* ist ein sehr erfahrener Sachbearbeiter und zusätzlich Vertretervertreter – der Vertreter meines Vertreters – gewesen, war eigentlich der Sachbearbeiter mit der längsten Phänomenerfahrung in dem Bereich und durch seine Arbeit im GTAZ auch sehr gut vernetzt. Das war so der persönliche Hintergrund zu ihm. [...]

Ja, gut, also rückblickend muss ich sagen, ist in jedem Bereich – bei jedem, der ihn [*Amri*] angefasst hat – Luft nach oben gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt habe ich das so nicht gesehen.“<sup>4881</sup>

Vom Zeugen *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, wurde KOK *L.*, LKA Berlin, so beschrieben, dass er sehr akribisch und fleißig gearbeitet habe.<sup>4882</sup> Die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, sagte aus:

„[...] so wie ich den Kollegen *L.* kennengelernt habe, ist es ein extrem engagierter Kollege, der mehr gearbeitet hat, als viele andere es sich vorstellen können.“<sup>4883</sup>

<sup>4877</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 65.

<sup>4878</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 65.

<sup>4879</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 25-26.

<sup>4880</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 100.

<sup>4881</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 129.

<sup>4882</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 23.

<sup>4883</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 21.

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, wollte sich nicht zu den Beweggründen für das Vorgehen des Kollegen *L.* äußern, da dies eher eine persönliche Meinung darstelle und er den Fortgang der Ermittlungen nicht kenne.<sup>4884</sup> Auf Nachfrage ergänzte er:

„Ich glaube, das war sowohl bei ihm als auch bei Herrn *O.* so, dass die richtig kalte Füße bekommen haben, und es muss aus meiner Sicht relativ schnell im Zusammenhang mit der Abarbeitung des Anschlagsgeschehens so gewesen sein, dass man versucht hat, die Versäumnisse - und die sind ja eindeutig bezüglich der Vorwürfe und Erkenntnislage zum Rauschgiftverfahren -- nicht weiterverfolgt hat, um das irgendwie zu kaschieren. Das ist meine persönliche Wertung, die, glaube ich, nicht völlig abwegig ist.“<sup>4885</sup>

Der Zeuge *LOStA Feuerberg*, *GenStA* Berlin, beschrieb die Zusammenarbeit mit *KOK L.* und *KHK O.* vom LKA 541 als engen Austausch:

„Ich hatte nicht den Eindruck, dass mir irgendwie Informationen vorenthalten wurden oder dass Ermittlungsaufträge nicht umgesetzt wurden. Also für mich damals keine Besonderheiten zu dem Zeitpunkt. [...] Möglicherweise hat der fragliche Beamte dem Vorgang einfach keine Priorität mehr zugemessen, in Gesamtschau dessen, was er sonst noch zu erledigen hatte.“<sup>4886</sup>

## ee) Rechtsextremismuskorruptionen im Nachgang zum Ermittlungsverfahren

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen *KHK O.*, LKA Berlin, wegen der Manipulationsvorwürfe wurde auch dessen Mobiltelefon ausgewertet. Er unterhielt demnach auch private Kontakte mit einer Vielzahl von Mitarbeitern des LKA 54, unter anderem *POK M. W.* Dieser Kontakt schrieb dem *KHK O.* am 31. Dezember 2016 eine SMS mit folgendem Inhalt: „So Leute, daß wars mal wieder. Kommt jut rinn, haltet euch von Merkel&Co und ihren scheiß Gut-Menschen fern. Ich erwarte euch bis im nächsten Jahr. Bis denne, M[...]“<sup>4887</sup> Am 20. Januar 2017 ging vom Mobiltelefon des *M. W.* nach der Verabredung eines Treffens die Schlussformel „88“ ein, was in rechtsextremen Kreisen als Synonym für „Heil Hitler“ verwandt wird.<sup>4888</sup> *StA Dr. Brocke*, Staatsanwaltschaft Berlin, prüfte daraufhin, ob der Anfangsverdacht bezüglich des Vorliegens einer Straftat des *M. W.* vorlag, was der Staatsanwalt jedoch verneinte. Eine Begründung wurde vom Staatsanwalt nicht abgegeben.<sup>4889</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, gab an, vor dem Bekanntwerden der SMS in der Presse nichts in diese Richtung bei ihrem Kollegen bemerkt zu haben:

„Aber im Endeffekt weiß ich nicht, ob ich mich da -- Ich bin ja auch immer noch -- sage ich mal, komme ich gut klar mit den Kollegen *P.* und *K.* Da sie mich ja auch sehr unterstützt haben in dieser Zeit und wir danach uns über diesen Vorgang -- weil es für uns ja auch ein einschneidendes Erlebnis war -- auch oft unterhalten haben, haben wir uns mit Sicherheit auch über das unterhalten. Aber da war auch nie irgendwie, dass man da vorher was gehört hätte oder so. Also, ich bin komplett aus allen Wolken gefallen.“

Aber den betreffenden Kollegen mit der SMS, also den habe ich auch nur ganz kurz kennengelernt. Der war auch nur relativ kurz bei 541 und ist dann zu 544, glaube ich, mit gewechselt. Ich habe mit dem relativ wenig gesprochen.“<sup>4890</sup>

„Also, ich habe bei keinem von meinen Kollegen irgendwas feststellen können, was in irgendeine Richtung geht, die nicht irgendwo, sage ich mal, unserer demokratischen Grundordnung sozusagen unterworfen war. Also, ich habe keine rechts- oder linksextremistischen Züge oder irgendwas festgestellt. Wenn man mal landläufig sagen wollte: Für mich waren die alle völlig normal, ja.“<sup>4891</sup>

<sup>4884</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 57.

<sup>4885</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 57.

<sup>4886</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 58.

<sup>4887</sup> Auswertebereich der *KOKn K.*, Polizei Berlin, zum Mobiltelefon des *KHK O.* (20. Juni 2017), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 114-115 (114).

<sup>4888</sup> Auswertebereich der *KOKn K.*, Polizei Berlin, zum Mobiltelefon des *KHK O.* (20. Juni 2017), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 114-115 (115).

<sup>4889</sup> Schreiben des *StA Dr. Brocke*, Staatsanwaltschaft Berlin, an den Polizeipräsidenten in Berlin zur Einschätzung der Strafbarkeit (23. Juni 2017), MAT A BE-19-13 Ordner 54, Bl. 121.

<sup>4890</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 73.

<sup>4891</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 74-75.

Der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, gab an, dass er während seiner Zeit im LKA 541 keine Anzeichen dafür verspürt habe, dass einer der Kolleginnen oder Kollegen nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stünden. Von der besagten SMS habe er erst über die Presse erfahren.<sup>4892</sup> Auch der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, schloss für seinen engeren Kollegenkreis aus, dass diese nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stünden.<sup>4893</sup> Er betonte an anderer Stelle nochmals, dass ihm keine Person einfallen würde, die dieses Gedankengut in sich trage.<sup>4894</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, wurde ebenfalls zur obigen SMS befragt. Ihm wurde dabei die Frage gestellt, ob er ausschließen könne, dass dieses Gedankengut Einfluss auf die Ermittlungen gehabt habe. Der Zeuge antwortete so:

„Also erst mal: Ausschließen, glaube ich, kann man nie irgendwas, weil man es eigentlich gar nicht beurteilen kann. Mir wurde zumindest gesagt, dass der betreffende Herr durchaus mal durch unangenehme Äußerungen aufgefallen ist, und da hatte man ihn ja auch dementsprechend darauf hingewiesen; so wurde mir gesagt. [...]

Also, es wurde halt gesagt, dass er halt das eine oder andere Mal durch Mitteilungen oder durch Äußerungen aufgefallen ist, die einfach völlig unangemessen sind, teilweise eben auch in eine rechte Ecke gehen und im Staatsschutz mal gar nichts zu suchen haben.“<sup>4895</sup>

Für KHK *O.*, LKA Berlin, schloss der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, jedoch eine rechtsextreme Gesinnung aus:

„Also ich kann zumindest zu *O.* sagen, dass ich glaube, dass er – also so war zumindest meine Wahrnehmung – überhaupt nicht in diese Richtung tendierte. Nun kann man sich die Frage stellen: Wie hätte er damit umgehen müssen? Also, ich kann nur sagen: Die Kollegen *O.* als Kommissariatsleiter und auch der Sachbearbeiter Herr *L.*, selbst wenn es darum geht, um diese entsprechenden Manipulationen, habe ich beide als sehr leistungsstark und engagiert kennengelernt und in keinsten Weise als, ich sage es mal einfach, rechtslastig oder Ähnliches.“<sup>4896</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin erinnerte sich weiter, dass POK *M. W.* dann in einen anderen Bereich versetzt worden sei:

„Ja, der wurde ja dann – ich weiß gar nicht mehr, wann es war – in den Steuerungsdienst – Er hat dann seinen Dienst im Steuerungsdienst versehen, war, soweit ich weiß, jemand, der ursprünglich mal in einer VP-Führung war, dann im Kommissariat. Ansonsten hatte ich mit ihm wenig Bezugspunkte. Und als mir dann zu Ohren kam, dass eben diese Dinge da anklangen – war, glaube ich, auch der Grund, dass er unter anderem dann eben auch in die Steuerung kam, also auch – in Führungszeichen – als ‚Regelungsmaßnahme‘.“<sup>4897</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5, gab an, dass sie in ihrer Abteilung einmal einen Fall gehabt habe, bei dem sie einen konkreten Anlass gehabt habe, ein Gespräch über dessen Gesinnung zu führen. Er habe sich in einer SMS entsprechend geäußert. Es handele sich dabei um einen *M. W.*; sie war sich jedoch nicht sicher, ob dieser mit *Amri* zu tun gehabt habe und der hier fragliche *M. W.* sei.<sup>4898</sup> Sie führte aus:

„In dem Moment, wo mir das förmlich auf dem normalen Weg über die Disziplinarstelle vorgelegt wurde, habe ich mit ihm unmittelbar ein Gespräch geführt, habe ihm diesen Vorwurf eröffnet und habe ihn, ich glaube, noch in der laufenden Woche aus meinem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes herausgenommen, weil das unvereinbar ist.“<sup>4899</sup>

Sie habe jedoch nicht gewusst, dass es vor dieser SMS bereits Hinweise auf dessen rechtsextreme Gesinnung gegeben habe, sondern nur in einer anderen Sache mit ihm zu tun gehabt:

„Ich habe im Vorfeld mit dem Beamten durchaus Normen verdeutlichende Gespräche geführt. Da ging es aber zu keinem Zeitpunkt um politisch motivierte Aussagen, sondern um seinen zum Teil ungehobelten und

<sup>4892</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 130.

<sup>4893</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 45.

<sup>4894</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 64.

<sup>4895</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 99.

<sup>4896</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 99.

<sup>4897</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 100.

<sup>4898</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 57-58.

<sup>4899</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 69.

für mich völlig unangemessenen Sprachgebrauch gegen jegliche Vorgesetzteninstanz. Das ist mir bekannt; da habe ich auch hingehört und ihn auch entsprechend darauf hingewiesen, belehrt, dass das in meinem Bereich so nicht akzeptabel ist.“<sup>4900</sup>

Dass eben das Verachten von Institutionen auch ein Hinweis auf eine rechte Gesinnung darstellen kann, habe sie in dem Fall ausgeschlossen:

„Das habe ich in dem Moment so nicht erkannt, weil er eben viel niedrigschwelliger Probleme hatte mit jeglichen Vorgesetzten, also Kommissariatsleitung, Dezernatsleitung. Das war völlig unabhängig von irgendwelchen politischen Begleitumständen. Und ich bin extrem sensibel und extrem blickig, und ich habe bei diesem Mann zu keinem Zeitpunkt ein solches Gefühl gehabt – nicht weil ich es nicht wahrnehmen wollte, sondern weil ich es nicht wahrgenommen habe. [...]

Also ich habe es als Führungsproblem gesehen. Sie haben, wenn Sie sehr viele Mitarbeitende zu verantworten haben, halt sehr unterschiedliche Persönlichkeiten. Der Mann ist erwachsen und um die 50, ein bisschen älter vielleicht. Ich kann mir die Leute ja nicht handverlesen wünschen. Und da gibt es sicherlich solche und solche. Ich darf Ihnen versichern: Wäre dieser Beamte für mich nicht tragbar gewesen, wäre er nicht – – wäre er vorher schon von mir verändert worden. Ich denke, dass ich mit meinem Verhalten, als ich von dieser Einzelinformation Kenntnis bekommen habe – – er binnen wirklich weniger Tage meinen Bereich verlassen musste. Ich glaube, das ist deutlich.“<sup>4901</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, sagte, dass er als LKA-Chef nach dem Bekanntwerden der oben genannten SMS disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet habe und *M. W.* eine andere Verwendung gegeben habe. Er konnte sich nicht erinnern, ob es bereits früher Hinweise auf eine rechtsextreme Gesinnung gegeben habe.<sup>4902</sup> Der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, sagte weiter, dass es bei *KHK O.* keine Hinweise auf eine solche Gesinnung gebe.

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erfuhr während seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass auf dem von *Ben Ammar* sichergestellten Mobiltelefon Inhalte aufgefunden wurden, die rechtsextremistischen Ideologien zuzuordnen sind und von dem ursprünglichen Besitzer des Handys herrührten. Dass das Handy wieder herausgegeben wurde, ohne dass diesen Inhalten weiter nachgegangen wurde, fand der Zeuge auf Nachfrage falsch und meinte, dass die Staatsanwaltschaft hätte informiert werden müssen.<sup>4903</sup>

Der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, erklärte auf die Frage nach Auffälligkeiten in der Dienstführung im LKA 541 des Zeugen *C.*, LKA Berlin:

„Ich weiß sehr wohl, dass er vor vielen, vielen, vielen Jahren mal in den Fokus von Ermittlungen wegen Anabolikahandel kam. Möglicherweise hängt das auch mit diesem Ding zusammen, weiß ich nicht. Da ist damals aber – – Das hat sich meines Erachtens jedenfalls nicht strafrechtlich oder disziplinarrechtlich ausgewirkt. Man muss dazusagen: Herr *C.* war damals – der ist jetzt auch schon ziemlich kernig, aber er war damals – [...] – sportlich im Bereich hier Hoopers unterwegs.“<sup>4904</sup>

## j) Feststellungen des Sonderbeauftragten *Jost* in Bezug auf die Ermittlungen des LKA Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Am 16. Mai 2017 wurde bekannt, dass es einen sog. „großen Vermerk“ zu *Amris* BtM-Handel gab, der zu den Manipulationsvorwürfen im LKA 54 führte. Als Reaktion hierauf kündigte der Zeuge *Akmann*, Staatssekretär für Inneres, am 22. Mai 2017 in einer Sondersitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses die Einrichtung einer Taskforce bei der Polizei an.<sup>4905</sup> Die polizeiinterne Prüfgruppe Taskforce „Lupe“ wurde am 23. Mai 2017 eingerichtet und diente der nachträglichen Untersuchung der Frage, ob es neben den dargestellten Vorwürfen der Datenmanipulation (siehe dazu oben unter D.I.2.i)) zu weiteren gravierenden Mängeln in der Sachbearbeitung

<sup>4900</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 69.

<sup>4901</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 70.

<sup>4902</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 36.

<sup>4903</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 58-59.

<sup>4904</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 80.

<sup>4905</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 1 (9) – , VS-NfD – insoweit offen.

des LKA im Fall Amri gekommen sei, insbesondere im Bereich der Observation und TKÜ-Auswertung.<sup>4906</sup>

Das Ziel der Taskforce „Lupe“ war es, die im Verantwortungsbereich der Berliner Polizei geführten Ermittlungsvorgänge gegen *Anis Amri* bis zum Anschlagstag zu untersuchen, wobei der Telekommunikationsüberwachung und den Observationsmaßnahmen besondere Beachtung geschenkt wurde.<sup>4907</sup>

Zur Auftragsausführung gehörte es dabei auch, die im Rahmen der Taskforce erzielten Feststellungen dahingehend zu analysieren, welche Handlungsempfehlungen für die zukünftige Vorgangsbearbeitung durch die Polizei Berlin ableitbar sind. Die Taskforce war dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt. Die Koordination übernahm KD *Dennis Golcher*.<sup>4908</sup>

Im Rahmen der Auswertung der Akten wurden auch Dolmetscher beschäftigt, die sämtliche TKÜ-Produkte nach- bzw. erstmalig übersetzten. Die Taskforce bestand von der Einrichtung am 23. Mai 2017 bis zum 31. Januar 2018; es wurden hierbei insgesamt 31.127 Arbeitsstunden geleistet.<sup>4909</sup> Allein mit der Neuauswertung der Telekommunikationsüberwachung waren über einen Zeitraum von acht Monaten 14 Dienstkräfte und sechs Dolmetscher beschäftigt.<sup>4910</sup>

Am 19. März 2018 legte die „Taskforce Lupe“ ihren Abschlussbericht vor. Darin beschreibt sie, bezogen auf das Ermittlungsverfahren 173 Js 12/16 zum Vorwurf des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt, die Versäumnisse im Rahmen der Observation (LKA 64) sowie der TKÜ (LKA 54).

Zusammenfassend lauteten die Prüfergebnisse der Taskforce:

„Das Verfahren ‚Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt‘ enthielt gravierende Lücken in der Vorgangsführung. Trotz des schweren Tatvorwurfs wurden die Ermittlungsergebnisse nicht in regelmäßig verfassten Vermerken oder Berichten schlüssig dargelegt. Aus der TKÜ abzuleitende Hinweise auf Straftaten wurden nur unzureichend ausgeschöpft. Trotz vorliegender Beschlüsse und zahlreicher Hinweise auf Straftaten aus der TKÜ wurde die Observation ohne dokumentierte Begründung bereits am 15. Juni 2016 eingestellt.“<sup>4911</sup>

Insgesamt 590 Telefongespräche (davon 123 in der Hinweiskategorie C) enthalten Hinweise auf strafbare Handlungen, die in ihrer Gesamtheit ein konsequenteres Vorgehen gegen *Amri* geboten hätten. Etwa drei Viertel dieser Gespräche bezogen sich auf den BtM-Handel. Diesbezüglich lässt die TKÜ erkennen, dass sich *Amri* über einen Zeitraum von vier Monaten vom unerfahrenen Mitläufer zum eigenständig agierenden BtM-Verkäufer entwickelte, der auf Kleinhändlerebene gewerbs- und bandenmäßig agierte. Zudem deuteten mehrere Gespräche darauf hin, dass *Amri* Gewalt zur Durchsetzung seiner Interessen (insbesondere im BtM-Umfeld) für legitim hielt.<sup>4912</sup>

## aa) Observationen

Der Abschlussbericht der Taskforce Lupe kritisierte in Hinblick auf Observationsmaßnahmen, dass die Observationszeiten nicht mit den aus den TKÜ erkennbaren BtM-Handelszeiten korrespondierten. Auch seien die Observationen bereits lange vor Ablauf des Beschlusses nicht mehr durchgeführt worden, obwohl *Amri* kurz vor deren

<sup>4906</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 1 (10) – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4907</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 8 -9 – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4908</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 11 – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4909</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 12-13 – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4910</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 19 – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4911</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis Amri (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 15-16– VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4912</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis Amri (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 14– VS-NfD – insoweit offen.

Beendigung noch hoch priorisiert behandelt wurde.<sup>4913</sup> Im Detail kritisierte die Taskforce Lupe als Versäumnisse im Rahmen der Observation:

„Die Observation AMRIs wurde am 15. Juni 2016 eingestellt, obgleich sie gemäß Beschluss bis zum 21. Oktober 2016 hätte fortgesetzt werden dürfen. Weshalb das nicht erfolgte, ist nicht dokumentiert. Observation und TKÜ stellen einerseits erhebliche Eingriffe in die Rechte Betroffener dar, bieten aber aus polizeilicher Sicht auch wertvolle Möglichkeiten für die Erkenntnisgewinnung. Es ist nicht erklärt, weshalb die ermittlungsführende Dienststelle zu so früher Zeit auf diese Maßnahmen verzichtete. Das hat den Fortgang des Vorgangs inhaltlich bestimmt. Die gewonnenen Informationen aus der TKÜ zeigten spätestens mit Blick auf AMRIs BtM-Handel, dass es für einen Abbruch der Observation keinen Anlass gab. Der frühe und vor allem unbegründete Abbruch fällt in die Fehlerkategorie 4 [Hinweis: höchste Fehlerkategorie. Der festgestellte fachliche Mangel hatte unmittelbare Auswirkungen auf wesentliche Inhalte des Ermittlungsergebnisses].

Auch wenn die Observation keine Erkenntnisse in Bezug auf den anlassgebenden Tatvorwurf erbracht hatte, erforderten es die früh vorliegenden und zahlreichen Hinweise aus der TKÜ zum BtM-Handel zwingend, dass die vorgangsverantwortliche Dienststelle Kontakt zur GStA aufnimmt und Absprachen zum weiteren Vorgehen trifft. Es waren im Rahmen der TKÜ Verdachtsmomente für eine weitere Katalogstraftat gemäß 100a StPO (banden- und gewerbsmäßiger Handel mit BtM) bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund hätte die Sachbearbeitung von der GStA Entscheidungen für den weiteren Umgang mit dem Gefährder AMRI herbeiführen und nach Absprache gezielte Observationsaufträge an die Observationskräfte auslösen können. Dass dies nach Aktenlage nicht geschah und damit letztlich eine Chance ungenutzt blieb, weitere Hinweise für einen in einen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mündenden Strafvorwurf gegen AMRI zu erlangen, bewertete die Taskforce ebenfalls als einen erheblichen fachlichen Mangel der Fehlerkategorie 4. Daran können auch die aus den Einsatzunterlagen des LKA 62 entnommenen Hinweise auf Vorabsprachen zwischen LKA 541 und LKA 6 Koordinierungsstelle“ wenig ändern. Sie belegen abseits von ‚Aktenklarheit‘ und ‚Aktenwahrheit‘ im Nachhinein zwar, dass es entsprechende Vorüberlegungen gab, sind aber gleichermaßen Beweis dafür, dass mögliche und erforderliche Maßnahmen nicht konsequent weiter- oder zu Ende geführt worden sind. Im Gegenteil: die Observation wurde trotz eindeutiger Hinweise aus der TKÜ auf den Handel mit BtM anders als erforderlich nicht zielgerichtet vertieft oder vorangetrieben, sondern nach dem 15. Juni 2016 ohne Wiederaufnahme eingestellt.“<sup>4914</sup>

Im Hinblick auf die Observationen und die TKÜ-Maßnahmen im Fall Amri konstatierte auch der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, „fatale handwerkliche Fehler“.<sup>4915</sup>

Dieser Einschätzung entgegnete der Zeuge *LOStA Feuerberg*, dass es für ihn zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbar gewesen sei, dass die Observation *Amris* noch vor Erschöpfung der gerichtlichen Genehmigung beendet wurde, zumal er in seinem eigenen Bereich andere Verfahren führte, die brisanter erschienen seien.<sup>4916</sup>

Grundsätzlich, so der Zeuge *Feuerberg*, seien alle beim LKA 5 und 6 eingehenden Observationsaufträge unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren priorisiert worden. Insbesondere seien Observationen eine Aufgabe, die die Polizei aufgrund verschiedener Auftraggeber – die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft, die Polizei, der Generalbundesanwalt – wahrnehme, sodass die Polizei die Priorisierungsentscheidung im Rahmen einer Gesamtgemengelage aus mehreren Bedarfsträgern treffe.<sup>4917</sup> Die Priorisierung erfolgte wöchentlich im Rahmen der sog. Observationskoordination.<sup>4918</sup> Der Zeuge *Feuerberg* führte vor dem Ausschuss aus:

„Da insbesondere in der ersten Phase der medialen Auseinandersetzung nach dem Anschlag regelmäßig der Fokus darauf gelegt wurde, die Berliner Polizei hätte eigenmächtig die Observation zurückgefahren und

<sup>4913</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis Amri (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 14–VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4914</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis Amri (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 100-101 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4915</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 29.

<sup>4916</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 31.

<sup>4917</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 30, 31 f.

<sup>4918</sup> Beantwortung der Anfrage des Sonderbeauftragten durch den Polizeipräsidenten in Berlin (19. Juli 2017), MAT A BE-1-3 Ordner 15, Bl. 10 (12-14) – VS-NfD – insoweit offen.

abgebrochen, möchte ich eines ganz deutlich sagen: Die Berliner Polizei war berechtigt, innerhalb des Rahmens, der ihr der von mir erwirkte richterliche Beschluss gab, frei über die Intensität der Observation zu entscheiden. Die Priorisierung der jeweiligen Observation fand meines Erachtens wöchentlich durch die Polizei statt, und dies war auch in Ordnung.<sup>4919</sup>

Bei der Priorisierung durch die Polizei könne die Staatsanwaltschaft natürlich darauf hinweisen, dass im Einzelfall etwas besonders dringend erscheine, aber darüber hinausgehende Absprachen gebe es nicht.<sup>4920</sup>

Auf die Frage, warum der Zeuge *Feuerberg* nicht in das „Wie“ der Observation *Amris* eingriff, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese in der Regel mit Dienstschluss um 16/17 Uhr endete und an Wochenenden praktisch gar nicht stattfand, antwortete er:

„Mit dem Wissen von heute, ja, könnte man sich das sehr gut vorstellen, es intensiver zu kontrollieren. Wenn Sie sehr lange mit entsprechenden Einheiten, in dem Fall dem MEK, zusammenarbeiten und bisher keinen Anlass hatten, Zweifel zu haben an der Qualität ihrer Arbeit, wenn die ihre Erfahrungswerte einbringen, warum sie zu bestimmten Tageszeiten losgehen - und das heißt nicht unbedingt, dass die MEK-Beamten ein freies Wochenende haben wollen, sondern das heißt einfach, dass da auch bestimmte Erfahrungswerte eine Rolle spielen: wann ist da ein Geschehen zu erwarten, was es sich lohnt zu observieren? –, dann bin ich normalerweise gut beraten, mich dort erst mal zurückzuhalten. Hätte ich den Eindruck gewonnen, dass es dort Defizite gibt, hätte ich mich stärker eingebracht – gar keine Frage.“<sup>4921</sup>

## bb) Telekommunikationsüberwachung

Einer der drei Hauptarbeitsbereiche der Taskforce Lupe war die TKÜ, in dem sämtliche Protokolle zu *Amri* neu aufgearbeitet und übersetzt wurden.<sup>4922</sup>

Mit Blick auf die Telekommunikationsüberwachung stellte der Bericht fest, dass der Bearbeitungsstand lückenhaft war. Die Auswertung der zahlreichen neu übersetzten Telefongespräche ergab 590 Hinweise auf ein strafbares Handeln (ca. 20 Prozent dieser Hinweise hätten zur Einleitung von Maßnahmen führen müssen). Insgesamt wäre ein konsequenteres Vorgehen gegen *Amri* geboten gewesen.<sup>4923</sup>

Zu den Versäumnissen im Rahmen der TKÜ heißt es im Abschlussbericht der Taskforce Lupe weiter:

„Auch bei der TKÜ-Auswertung ist es zu Versäumnissen gekommen. Die lücken- und fehlerhafte Bearbeitung der TKÜ ist als weiterer, objektiv fachlicher Mangel der Fehlerkategorie 4 bewertet worden.

Angesichts der festgestellten konkreten Hinweise auf eine weitere Katalogstraftat gemäß § 100a StPO wäre es sachgerecht gewesen, alle aufgezeichneten Gespräche zeitnah übersetzen zu lassen und zu bearbeiten. 155 der 590 TKÜ-Protokolle (also etwa 26 Prozent) wurden nicht von der vorgangsverantwortlichen Dienststelle, sondern erst im Rahmen der Prüfung durch die Taskforce übersetzt, darunter insgesamt 36 der Hinweis-kategorie C [Hinweis: In die höchste Hinweis-kategorie C wurden solche TKÜ-Inhalte eingestuft, zu denen kein Ermessensspielraum dazu bestand, dass sie zur Einleitung weiterer Maßnahmen hätten genutzt werden müssen.]. 122 (rund 21 Prozent) Gesprächsinhalte mussten im Rahmen der Prüfung um teils wesentliche Details angereichert werden. Eine adäquate Reaktion auf Hinweise mit Bezug zu Straftaten war demnach etwa zur Hälfte dieser Hinweise schon allein deshalb nicht möglich, weil keine oder keine ausreichende Übersetzung vorlag.

Abseits davon wäre es sachgerecht gewesen, in regelmäßigen Abständen Abstimmungen durchzuführen und ‚zusammenfassende Berichte‘ über die wesentlichen Ergebnisse der TKÜ vorzulegen. Auf deren Grundlage wäre die Abstimmung mit der GStA und mit der für BtM zuständigen Fachdienststelle über weitere Maßnahmen angezeigt gewesen — dies umso mehr, da es sich bei AMRI um einen Gefährder handelte. Auch dies geschah nicht, jedenfalls nicht in dokumentierter Form.

<sup>4919</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 18.

<sup>4920</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 31.

<sup>4921</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 44.

<sup>4922</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 8-11 –, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4923</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 14 –, VS-NfD – insoweit offen.



Insgesamt nur 88 Hinweise auf Straftaten und damit weniger als ein Sechstel der Gesamtzahl der entsprechend kategorisierten Gespräche befanden sich in den Akten oder waren im Verfahren 273 Js [geschwärzt] – unerlaubter Handel mit Kokain – für die Weiterleitung an die StA vorbereitet worden.

Als kritisch eingeschätzt wird zudem, dass die TKÜ-Protokolle einige konkrete Hinweise auf Straftaten enthielten, die zumindest eine Information an die GStA zur Abstimmung des weiteren Vorgehens im Einzelfall erfordern hätten. Die TKÜ ergab eindeutige Hinweise auf mindestens zehn Straftaten:

1. Unerlaubter Handel mit BtM
2. Gefährliche Körperverletzung
3. BtM-Besitz/-konsum

(Nr. 1 – 3 sind der GStA zur Kenntnis gebracht worden).

In sieben weiteren Fällen sind keine eingeleiteten Maßnahmen aktenkundig. Es gibt weder Belege für gesteuerte Informationen an die GStA noch für Abstimmungen mit ihr über eventuell erforderliche weitere Maßnahmen [...]

Bei vielen Gesprächen, die bei der Prüfung in die Hinweiskategorie B eingeordnet wurden, erschien es ebenfalls möglich, die Abstimmung mit der GStA zur Einholung weiterer Informationen, die bei den Ermittlungen gegen AMRI hätten hilfreich sein können, zu suchen. Nach Aktenlage ist das nicht erfolgt und müsste entweder nachgeholt oder nachträglich in der Akte dokumentiert werden.<sup>4924</sup>

Nach Überprüfung der TKÜ hätten sich nach Auswertung aller Beweise und nach Einschätzung der Taskforce keine Hinweise darauf ergeben, dass *Amri* im Überwachungszeitraum eine staatsgefährdende Straftat geplant, unterstützt oder vorbereitet habe, noch darauf, dass er eine Schusswaffe oder Sprengstoff besessen hätte oder sich beschaffen wollte. Ebenfalls nicht vorzufinden seien Hinweise darauf, dass *Amri* sein radikales Gedankengut gesteigert und in einer direkten Verbindung zum „IS“-Prediger *Abu Walaa* bzw. zum „IS“ gestanden hätte. Trotzdem deckte die Arbeit der Taskforce eine Vielzahl an Fehlern und Versäumnissen auf, die zeigen, dass ein strengeres Vorgehen gegen *Amri* möglich und geboten gewesen wäre.<sup>4925</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin des polizeilichen Staatsschutzes, gab an, nicht gewusst zu haben, dass es möglicherweise nicht genügend Dolmetscher und Übersetzer für eine zeitnahe Auswertung der TKÜ gegeben habe. Sie sei davon ausgegangen, dass die Besetzung ausreichend gewesen sei. Sie habe aber auch nicht nachgefragt, da sie davon ausgegangen sei, dass man sie informiert hätte, wenn etwas schief laufe. Dass es sich aber allgemein um einen hochbelasteten Bereich gehandelt habe, habe sie gewusst. Sie schloss jedoch aus der Tatsache, dass sie nicht informiert wurde, dass man in den jeweiligen Bereichen davon ausgegangen sei, dass die TKÜs in einem vertretbaren Zeitrahmen ausgewertet würden. Die Zeugin konnte jedoch auch nicht ausschließen, dass man sie nicht informiert hatte, obwohl es nicht funktionierte.<sup>4926</sup>

Zu diesem Komplex wurde der Zeuge *Feuerberg* befragt, der als Leitender Oberstaatsanwalt die Sachleitungsbefugnis in dem Ermittlungsverfahren innehatte. Er sagte aus, er habe zuvor noch nicht erlebt, dass eine laufende TKÜ nicht ausgewertet worden wäre. Ebenfalls habe er es „in der Form auch noch nicht“ erlebt, dass TKÜ-Maßnahmen „mit dieser zeitlichen Verzögerung ausgewertet werden“.<sup>4927</sup>

### cc) Abstimmungsprobleme innerhalb des LKA Berlin und mit der Staatsanwaltschaft

Der Sonderbeauftragte *Bruno Jost* kritisierte in seinem Abschlussbericht u. a., dass die Abstimmung zwischen dem LKA 62 – zuständig für Observationen – und dem LKA 54 – zuständig für TKÜ – unzureichend gewesen sei:

„AMRI wurde in Berlin zwischen Anfang April und Ende September 2016 mit fast allen strafprozessual zulässigen Überwachungsmaßnahmen überzogen. Die vom AG Tiergarten erlassenen Beschlüsse hätten eine

<sup>4924</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis Amri (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 102-104 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4925</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 14 – , VS-NfD – insoweit offen.

<sup>4926</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 32.

<sup>4927</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 76-77.

Observation sogar bis Ende Oktober 2016 zugelassen. Dass diese Maßnahmen im Ergebnis weitgehend erfolglos blieben, lag – jedenfalls was den Ursprungsvorwurf (versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt) betrifft – daran, dass AMRI kein tatrelevantes Verhalten zeigte bzw. kaum entsprechende Telefonate führte. Im Übrigen aber, vor allem den Verdacht des Rauschgifthandels betreffend, wiesen TKÜ und Observation zahlreiche Mängel auf, die sich teilweise gegenseitig bedingten und verstärkten. Dies gilt in besonderem Maße für den fehlenden Erkenntnisaustausch zwischen Sachbearbeitung und Observation, die unzureichende Aus- und Verwertung von TKÜ-Erkenntnissen und vor allem die Einstellung der Observation bereits nach sechs Wochen, wodurch ab dem Sommer 2016 die Chance vertan wurde, AMRI u. U. unmittelbar beim Rauschgifthandel zu erwischen.<sup>4928</sup>

Hierauf erwiderte der Zeuge *LOStA Feuerberg*:

„Nein. Also, ich kann mich nicht verhalten dazu, wie gut oder schlecht die Zusammenarbeit zwischen Observationskräften und TKÜ-Auswertung war. Normalerweise funktioniert das relativ gut, weil die Observation letztendlich ja auch über die TKÜ-Erkenntnisse gesteuert wird. Ist einfach eine Praktikabilitätsfrage. [...]

Ich komme, was die Frage der Zugriffsmöglichkeiten anbetrifft, zu einem völlig anderen Ergebnis. Ich hatte es versucht vorhin einleitend darzustellen. Insbesondere – – Ich schätze die Lebensleistung des Kollegen sehr; aber die Einschätzung, man hätte fünf Chancen gehabt, zuzugreifen, entspricht nicht meiner Wahrnehmung, weil, wie gesagt, wir wären beim ersten Versuch aufgeplatzt, und das wäre es gewesen.“<sup>4929</sup>

Ein weiterer Kritikpunkt des Zeugen *Jost* war die mangelnde bzw. nicht veraktete Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und LKA Berlin. Es solle gelegentlich telefoniert worden sein, jedoch fänden sich auch dafür keine Belege. In den Akten habe der Zeuge *Jost* nur die jeweiligen Verlängerungsanträge für die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gefunden. Über den Verlauf oder die Ergebnisse der Observation habe man sich jedoch schriftlich gar nicht ausgetauscht. Es habe keinen „Informationsaustausch, der den Namen verdient hätte“, gegeben.<sup>4930</sup>

#### **dd) Feststellungen des Sonderbeauftragten *Jost* in Bezug auf einen Haftbefehl**

Der Sonderbeauftragte *Jost* wertete die gegen *Amri* geführten Ermittlungen auch strafrechtlich aus und stellte die von ihm während seines Aufenthaltes in Deutschland begangenen Straftaten dar. 14 Straftaten wurden dabei im Abschlussbericht aufgelistet.<sup>4931</sup> Anhand der dargestellten Straftaten geht der Abschlussbericht dann auf die Möglichkeit der Erlangung eines Haftbefehls ein. Es wird kritisiert, dass noch nicht einmal der Versuch unternommen wurde, die sich anbietenden Chancen für die Erlangung eines Haftbefehls konsequent zu nutzen.<sup>4932</sup> Dennoch kommt der Bericht zu folgendem Ergebnis:

„Die Chance, AMRI in Untersuchungshaft zu nehmen, war bei weitem nicht so groß, wie dies vielfach behauptet wird. Von den insgesamt 14 bekannt gewordenen Fällen angeblicher oder tatsächlicher Straftaten konnte allenfalls in drei Fällen die Beantragung eines Haftbefehls erwogen werden. Eine realistische Chance auf den tatsächlichen Erlass eines Haftbefehls bestand im Sommer 2016 am ehesten wegen der im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch vom 30.7.2016 begangenen Straftaten. Eine weitere Möglichkeit hätte sich – bei konsequenter Aufarbeitung und weiteren Ermittlungen – wegen gewerbsmäßigen Rauschgifthandels im Herbst 2016 ergeben können. Eine Zusammenführung zumindest der in Berlin gegen AMRI geführten Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft wäre sinnvoll gewesen.“<sup>4933</sup>

In seiner Aussage stellte der Zeuge *Jost* auch dar, dass die Lebensumstände *Amris* einen Haftbefehl ermöglicht hätten:

<sup>4928</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 49.

<sup>4929</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Feuerberg*), S. 78.

<sup>4930</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (*Zeuge Jost*), S. 61.

<sup>4931</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (50-56).

<sup>4932</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (56).

<sup>4933</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (62-63).

„Und da komme ich zum dritten Punkt. Es gab ja bei Amri nun nichts in seiner Person, was gegen einen Haftbefehl gesprochen hätte. Also die Haftgründe, die lagen ja nun wirklich offen zutage: Er war abgelehnter Asylbewerber, er hatte keinen festen Wohnsitz, er hatte keine sozialen Bindungen, er lebte von den Straftaten. Also es gab nichts, was hier gegen einen Haftbefehl gesprochen hätte, abgesehen von der Tatsache, dass man ihn eben nicht mit Rauschgift erwischt hat.“<sup>4934</sup>

Der Zeuge *Jost* ergänzte an anderer Stelle zu dem unterbliebenen Haftbefehl und anderen Versäumnissen, die aus Sicht des Zeugen der Staatsanwaltschaft zuzurechnen seien:

„Andere staatsanwaltschaftliche Akten außerhalb Berlins habe ich nicht gesehen. Ich weiß also nicht, ob dort die Frage eines Haftbefehls mal geprüft worden ist. Aber ich habe auch gesagt, dass im Regelfall oder in den meisten Fällen diese Straftaten, die Amri angelastet wurden, ja von eher geringerem Gewicht waren. Aber ich habe – und das muss ich schon sagen – keineswegs einen Bogen um die Staatsanwaltschaft gemacht, im Gegenteil. Ich finde zum Beispiel das Verhalten der hiesigen Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Amri wegen der Beteiligung an Tötungsverbrechen zum einen, was ja dann in den Hintergrund getreten ist, zum anderen aber dann wegen der Rauschgiftgeschichten – – Das Verhalten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe ich sehr wohl unter die Lupe genommen und meines Erachtens auch zu Recht erheblich kritisiert, und ich kann das auch gern hier noch mal vortragen.

Ich finde, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hatte ja die durchaus richtige und nachvollziehbare Idee: ‚Wenn wir ihn wegen der Staatsschutzdelikte nicht kriegen, dann kriegen wir ihn eben wegen BtM‘, und hat dann das LKA beauftragt, inzwischen das zu sammeln usw. Das war aber auch alles. Und dann hat sich nichts mehr getan. Und es hat sich auch - und das finde ich also mit einen der unverzeihlichsten Punkte in diesem Zusammenhang – – Das ist nämlich die Handhabung der Observation. Ich habe dafür bis heute kein Verständnis. Man hat die Observation im April 16 beantragt, hat die richterliche Genehmigung erhalten Ende April und hat die Observation am 15. Juni wieder eingestellt - sang- und klanglos. Und nicht nur das, sondern man hat Ende Juli angesichts des dann kurz bevorstehenden Auslaufens der Observationsbewilligung eine Verlängerung der Observationsanordnung beantragt, hat sie bekommen, die Observation aber gleichwohl nicht weitergeführt. Dann lief diese Observation wiederum – – also Observationsanordnung wiederum vier Wochen, und dann hat man noch mal eine Verlängerung beantragt und bekommen und hat die Observation aber wiederum nicht weitergeführt. Und das finde ich – – Also, da habe ich keine Worte für. Das kann man so nicht machen. Und das ist nicht nur ein Fehler, den man der Polizei anlasten muss - möglicherweise. Natürlich, die Polizei hat bei der Durchführung von Observationen sozusagen als Erster den Hut auf. Die Kräfte haben die Einschätzung der Möglichkeiten. Da kann die Staatsanwaltschaft nicht mitreden, ob jemand Montag, Dienstag oder Mittwoch oder lieber Freitag, Samstag observiert wird. Aber die Staatsanwaltschaft hat die Sachleitungsbefugnis, und man kann nicht, wie gesagt, im April eine Observation beantragen, und die wird dann eingestellt im Juni, und dann kümmert man sich nicht mehr drum, obwohl die eigentlich fast bis Ende Oktober laufen könnte. Das geht so nicht.“<sup>4935</sup>

#### **a) Allgemeine Aufarbeitung des Falls Amri im LKA Berlin nach dem Anschlag**

Auf die Frage nach einem Selbstkritikprozess im Fall Amri – insbesondere die Manipulationsvorwürfe im LKA 541 betreffend – nach dem Anschlag angesprochen, führte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, Folgendes aus:

„So wie Sie sich das jetzt wahrscheinlich vorstellen, fand das nicht statt. Das hatte zum einen organisatorische Gründe. Das heißt, er war dann auch in einem anderen Kommissariat angesiedelt, das jetzt auch nicht direkt auf dem Gang mit saß; zum anderen war er nach dem Anschlag auch sehr stark in politische Prozesse mit eingebunden. Er musste dann dort sehr viele Führungsinformationen und andere Erkenntnisse zusammentragen, sodass das dann irgendwo auch hinten runterfiel, ihn noch mal persönlich darauf gehend anzusprechen. Mir ist ein Gespräch erinnerlich, dass er sehr viel zu tun hatte im Rahmen dieser Aufarbeitung, weil ich ihm zu einem anderen Verfahren dann noch Asservate überbracht hatte. Da meinte er zu mir, dass er sich darum jetzt nicht kümmern kann, weil er halt in Sachen Amri mit der Informationsversorgung der Behördenleitung und auch der Politik umfassend befasst ist.“<sup>4936</sup>

Mit Blick auf die Frage nach einer internen Aufarbeitung sagte er, dass das LKA 54 nach dem Anschlag neu

<sup>4934</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 23.

<sup>4935</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 32.

<sup>4936</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 21.

strukturiert worden sei. Eine direkte Aussprache zwischen ihm und dem Kollegen, dem Zeugen *L.*, LKA Berlin, habe es nicht gegeben.<sup>4937</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, wurde auch damit konfrontiert, dass sich nach dem Anschlag noch längere Zeit Akten im ehemaligen Sachbearbeiterraum des Zeugen *L.* befunden haben sollen, die erst im Mai 2017 entdeckt worden seien. Der Zeuge *G. K.* sagte hierzu aus, dass es sich nach seinem Wissen um Aktenordner zum ursprünglichen Gefahrensachverhalt, also von Beginn 2016, handele.<sup>4938</sup> Er habe sich erst wieder erinnern können, als er darauf angesprochen worden sei. Er betonte jedoch, dass dadurch keine wichtigen Informationen verlorengegangen seien, da es ja digitale Ablagen gebe. Was ihn jedoch gewundert habe, war, dass der Kollege die Akten nicht in sein neues Büro mitgenommen habe, nachdem er in ein anderes Zimmer gezogen sei.<sup>4939</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin des polizeilichen Staatsschutzes, erklärte zur allgemeinen Aufarbeitung nach dem Anschlag:

„Da hat sich ja sehr, sehr viel geändert. Es sind ja wirklich zahlreiche Nachbereitungsgliederungseinheiten geschaffen worden, mit ganz unterschiedlichen Aspekten. Das, was - - Also, es ist mir ein Stück weit insofern auch aus der Hand genommen worden, weil man offenbar der Meinung war, dass jemand, der Verantwortung getragen hat und selber zu dieser Abteilung dazugehört, vielleicht gar nicht in der Lage ist, neutral genug all die Sachen, die erkannt werden müssen, zu erkennen. Deshalb sind dort von außen sehr viele Gremien ins Leben gerufen worden. Das, was ich intern noch verändern konnte, habe ich verändert. [...]

Na, zum einen, dass wir durch Gespräche dann auch unmittelbar mit dem Polizeipräsidenten sehr schnell eine größere Anzahl, eine erwähnenswerte Anzahl von Mitarbeitenden bekommen haben, dass wir Abläufe verändert haben, was die Protokollierung der Observationspriorisierungen angeht. Da ist uns selber aufgefallen, dass das in der Draufschau von außen einfach viel zu viel Erklärungen braucht, warum wir bestimmte Sachen so gemacht haben, wie wir sie gemacht haben. Das heißt, da sind Abläufe geändert worden, die auch belegbar, nachvollziehbar sind. Wir haben ganz viel Fürsorgeaspekte einfließen lassen müssen; da ist ganz viel nachbereitet worden durch Fachleute, durch Seelsorger, durch Profis, was die Arbeitsfähigkeit dieser Bereiche angeht.“<sup>4940</sup>

Als Reaktion auf dem Anschlag wurde nach dem Anschlag das Personal im LKA 5 erhöht, wie der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, in seinem Eingangsstatement ausführte:

„Es stellte sich außerdem heraus, dass das LKA 5, also der polizeiliche Staatsschutz, nicht genug Personal hatte. Wir mussten deshalb schnell reagieren. Als unmittelbare Sofortmaßnahme haben wir noch im Januar 2017 die 8. Mordkommission aus dem LKA 1 in den Bereich des Staatsschutzes gegeben. [...]

Tatsächlich fehlte es den Sicherheitsbehörden Berlins damals an Ressourcen, an Personal und an Ausstattung. Sie waren strukturell nicht robust genug aufgestellt.“<sup>4941</sup>

Zudem habe es strukturelle Veränderungen im Bereich des Staatsschutzes gegeben:

„Mit der Koordination Staatsschutz im LKA Berlin wird die abteilungsübergreifende fachliche Aufsicht und Koordinierung effizienter. Der Bereich ‚Islamistischer Extremismus und Terrorismus‘ ist seit dem 7. Januar 2020 in Form des LKA 8 eine zweite eigenständige Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt geworden. Alle im Zusammenhang mit islamistischen Gefährdern bzw. relevanten Personen stehenden Ermittlungsmaßnahmen werden dort gebündelt. Eine im LKA 8 neu geschaffene Arbeitsgruppe prüft zudem mögliche aufenthaltsrechtliche Maßnahmen.

Aktuell werden beim LKA 8 177 Dienstkräfte eingesetzt. Allein beim LKA 8 kam es damit also seither zu einer Verdopplung des Personals.

Für eine bessere Gefährdungsbewertung nutzt die Polizei Berlin RADARiTE. Das ist ein bundesweit verwendetes regelbasiertes Analysetool. Nach einheitlichen Standards werden Risikobewertungen von potenziellen Gewalttätern erstellt.

<sup>4937</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 21.

<sup>4938</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 81.

<sup>4939</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 82-83.

<sup>4940</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 67.

<sup>4941</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 120.

Die Priorisierung von Observationen durch den Staatsschutz wurde komplett überarbeitet. Die Priorisierung erfolgt nun wöchentlich. Sie orientiert sich an den aktuellen Lageentwicklungen im jeweiligen Einzelfall, und die Entscheidungsprozesse werden dokumentiert.

Die Auswertung der Videoobservationen erfolgt zentral durch eine neue Organisationseinheit beim LKA 6. Diese stellt dann den Fachdienststellen ihre Ergebnisse zur Verfügung.

Die bei der Durchführung und Bearbeitung von Telekommunikationsüberwachungen zu beachtenden Standards wurden ebenfalls neu gefasst. Ergebnisse dieser Maßnahmen, die Zuständigkeiten und das Fachwissen werden effektiv gebündelt. Die Ermittlungskommissariate werden entlastet.<sup>4942</sup>

Darüber hinaus gehende personelle Veränderungen beschrieb der Zeuge *Geisel* so:

„[...] die prekäre Finanzsituation des Landes Berlin seit Anfang der 2000er-Jahre hat auch Spuren bei der Polizei Berlin hinterlassen. Zum Glück konnten wir seit Anfang 2017 signifikant entgegensteuern. Ich habe dafür gesorgt, dass die Polizei Berlin seit dem Anschlag insgesamt 2 253 zusätzliche Personalstellen erhalten hat, davon 1 706 für den Polizeivollzugsdienst. Das mit dem Berliner Finanzsenator verabredete Ziel für das Jahr 2024 sind 18 900 Personalstellen im Polizeivollzugsdienst. Das bedeutet einen Aufwuchs gegenüber 2017 um 2 100 Personalstellen. Besonders der Polizeiliche Staatsschutz profitiert von diesen neuen Stellen. So sind unter anderem deutlich mehr Observationskräfte verfügbar. Ich darf die genaue Zahl nicht nennen, aber es ist eine mittlere zweistellige Zahl. Wir setzen in dem Bereich aber auch zusätzliche Experten ein. Ich denke dabei an Islamwissenschaftler, Analysefachkräfte oder IT-Fachleute. Für diese neuen Stellen müssen natürlich zuerst geeignete Bewerberinnen und Bewerber gefunden und ausgebildet werden. Das erfordert Zeit und Geduld. Unsere Ausbildungskapazitäten schöpfen wir mit 1 224 Neueinstellungen pro Jahr voll aus.“<sup>4943</sup>

### 3. Polizeiliche und justizielle Behandlung *Amris* durch BKA und GBA

*Amri* war – abgesehen von der BAO „City“ nach dem Anschlag<sup>4944</sup> – nie Gegenstand eines eigenen Gefahrenabwehrvorgangs oder eines eigenen Ermittlungsverfahrens des BKA, war aber zugleich Kontaktperson mehrerer Personen, die in Gefahrenabwehrvorgängen und Ermittlungsverfahren des BKA, geführt wurden. Darüber hinaus waren mehrere Bundesbehörden insbesondere über ihre Beteiligung im GTAZ bereits vor Begehung des Anschlags mit *Amri* befasst.

#### a) Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ und Ermittlungsverfahren „Eisbär“: *Amri* als Kontaktperson einer Kontaktperson

Das BKA führte seit 2015 einen Gefahrenabwehrvorgang namens „Lacrima“, der in das strafprozessuale Ermittlungsverfahren „Eisbär“ des GBA mündete. Im EV „Eisbär“ tauchte *Amri* als Kontaktperson einer Kontaktperson, namentlich des *Ben Ammar*, der Beschuldigten auf.<sup>4945</sup> Die in diesen Verfahren zu *Amri* gesammelten Informationen leitete das BKA zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und ggf. zur Aufnahme von Ermittlungsverfahren an das LKA Nordrhein-Westfalen und das LKA Berlin.

#### aa) *Denis Cuspert* (GAV „Lacrima“ – BKA, Gefahrenabwehrrecht)

Der GBA führte seit Herbst 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Staatsangehörigen *Denis Cuspert* wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie einer möglichen Einbindung in Anschlagpläne des sog. Islamischen Staates in Deutschland.<sup>4946</sup> *Cuspert*, der auch bei der terroristischen Vereinigung *Junud Al-Sham* mitwirkte und 2014 an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein soll, hatte über soziale Medien wiederholt Anschläge in Deutschland angekündigt.<sup>4947</sup>

<sup>4942</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 122.

<sup>4943</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 123.

<sup>4944</sup> Siehe dazu A.III.2.

<sup>4945</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 15 f.

<sup>4946</sup> Sachstandsbericht des KHK *G.*, BKA, zum Beschuldigten Sabri B[...] H[...] (2. April 2016), MAT A BKA-10-9, Ordner 4, Bl. 73 ff.

<sup>4947</sup> Vermerk des BKA zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 5; Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 11.

Im Gefahrenabwehrvorgang (GAV) „Lacrima“ wurde dem BKA 2015 bekannt, dass der in Deutschland lebende tunesische Staatsangehörige *Sabou S.* im Juli 2015 versucht hatte, *Cuspert* anzurufen.<sup>4948</sup> Eine Telekommunikationsüberwachung *S. s.* ergab, dass dieser mit zwei weiteren Personen (*Sabri H.* und *Ahmed J.*) womöglich einen Sprengstoffanschlag in Berlin plante. Eine V-Person des BKA gab außerdem am 17. September 2015 den Hinweis, dass *S.* im Raum Berlin interessierte Personen im Sinne des „Islamischen Staates“ für einen Einsatz im syrisch-irakischen Krisengebiet trainiert bzw. vorbereitet haben soll.<sup>4949</sup>

Im Rahmen des Gefahrenabwehrvorgangs wurden zwei V-Personen eingesetzt.<sup>4950</sup>

Die Zeugin LKDN *Dr. Julia Pohlmeier*, BKA, war im Rahmen des GAV „Lacrima“ als Polizeiführerin eingesetzt.<sup>4951</sup> Sie berichtete, *Sabri H.* habe Anfang Oktober 2015 ein Telefonat mit *Ahmed J.* geführt, in dem es im Kern darum ging, dass *Sabri H.* dem *Ahmed J.* bei dessen Anschlagsplänen Hilfe leisten sollte. Letzterer habe bereits konkrete Vorbereitungen getroffen, u. a. die Anmietung einer Wohnung. Da das BKA nicht gewusst habe, wie weit die Anschlagsvorbereitungen tatsächlich gediehen waren, habe man am 13. Oktober 2015 die von *Ahmed J.* angemietete Wohnung durchsucht, allerdings ohne Ergebnis.<sup>4952</sup>

*Anis Amri* spielte im Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ nach Aussage des Zeugen KHK *A. S.*, BKA, keine Rolle.<sup>4953</sup>

## bb) *Sabou S., Sabri H. und Ahmed J. (EV „Eisbär“ – GBA, Strafprozessrecht)*

Die Erkenntnisse, die das BKA im Rahmen des GAV „Lacrima“ zusammengetragen hatte, wurden in der Folge dem GBA vorgelegt und dienten dort als Grundlage für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“. Der Zeuge OStA b. BGH *Henrichs*, GBA, erläuterte dem Untersuchungsausschuss die Details des von ihm bearbeiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ wie folgt:

„[...] Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ erfolgte am 15. Oktober 2015. Dem vorausgegangen war ein vom Bundeskriminalamt seit Sommer 2015, Anfang 2015 in eigener Zuständigkeit geführter Gefahrenabwehrvorgang nach § 4a, nunmehr § 5 BKA-Gesetz. Ausgangspunkt des Gefahrenabwehrvorgangs war ein Anrufversuch vom 8. Juli von einer deutschen Telefonnummer auf einem irakischen Anschluss des gesondert Verfolgten Denis Cuspert.

Cuspert war bis zu seinem Tod im Januar 2018 ein in den Medien bekanntes Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung ‚Islamischer Staat‘ in Syrien. Der Gefahrenabwehrvorgang ist Ihnen unter der Bezeichnung ‚Lacrima‘ bekannt. Soweit ich weiß, bezieht sich diese Bezeichnung auf eine Tätowierung des Herrn Cuspert.

Mit dieser deutschen Rufnummer kam letztendlich aber kein Telefongespräch zustande. Die Rufnummer konnte aber dem Beschuldigten S[...] zugeordnet werden. Deshalb hat das Bundeskriminalamt im Sommer 2015 in dem Gefahrenabwehrvorgang eigene Maßnahmen initiiert – verdeckte – und hat Erkenntnisse zusammengetragen. Und die Ergebnisse wurden der Bundesanwaltschaft im September 2015 übermittelt. Sie führten aber zu dem Zeitpunkt noch nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen S[...], weil in dem Prüfvorgang bislang ein ausreichender Bezug zu einer terroristischen Vereinigung noch nicht vorlag. Es wurde deshalb ein Prüfvorgang angelegt bei der Bundesanwaltschaft. Das geschieht immer dann, wenn zwar Erkenntnisse auf ein Staatsschutzdelikt hindeuten, aber die Schwelle zum Anfangsverdacht noch nicht erreicht ist. So war es hier im vorliegenden Fall zunächst.“<sup>4954</sup>

Der Zeuge führt aus, dass das Bundeskriminalamt weitere Maßnahmen nach Gefahrenabwehrrecht vorgenommen und dann am 8. Oktober einen weiteren, zusammenfassenden Vermerk vorgelegt habe, in dem erstmals auch die Bezüge des *Sabou S.* zu den späteren Mitbeschuldigten *Sabri H.* und *Ahmed J.* aufgeführt waren. Der Vermerk des BKA sei dann geprüft worden. Am 15. Oktober sei auf dieser neuen Grundlage das Ermittlungsverfahren von einem Kollegen eingeleitet worden. Bereits kurz vorher, am 13. Oktober, habe das Bundeskriminalamt bei dem

<sup>4948</sup> Vermerk des BKA zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ – mögliche Einbindung des Cuspert in Anschlagspläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 5.

<sup>4949</sup> Vermerk der V-Personen-Führung des BKA im Rahmen des GAV Lacrima (17. September 2015), MAT A BKA-10-9 Ordner 16, Bl. 249.

<sup>4950</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 56.

<sup>4951</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 59.

<sup>4952</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 59.

<sup>4953</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 36.

<sup>4954</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 11.

Beschuldigten *Ahmed J.* auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage eine Durchsuchung durchgeführt. Diese habe aber keine wesentlichen Erkenntnisse erbracht.<sup>4955</sup> Zu den weiteren Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens führte der Zeuge *Henrichs*, GBA, aus:

„Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ gegen die drei Beschuldigten war der Vorwurf, im September/Oktober 2015 sich zusammengeschlossen zu haben, um einen Anschlag in Berlin zu verüben und diesen vorzubereiten: Bildung einer terroristischen Vereinigung im Inland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Gegen den Beschuldigten S[...] bestand daneben der Verdacht, dass er um Mitglieder und Unterstützer geworben hat in Berlin.

Nach Übernahme der Bearbeitung habe ich dann in der Folgezeit verdeckte Maßnahmen vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs anordnen lassen und die Telefonanschlüsse, insbesondere auch die Messengerdienste der Beschuldigten, überwachen lassen. Die drei Beschuldigten S[...], B[...] H[...] und J[...] wurden observiert und zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben.

In diesem Zusammenhang kam es in der Zeit vom 24.11. bis 16.12.2015 dazu [...], dass das Telefon von Bilel Ben Ammar überwacht wurde, als Nachrichtenmittler. Auslöser hierfür war ein Anruf auf einem Telefonanschluss des Beschuldigten S[...] am -- Ben Ammar und S[...] hatten miteinander gesprochen, und man kam zu dem Schluss: Der Ben Ammar nimmt vermutlich Nachrichten für S[...] entgegen. Deshalb wurde sein Telefon überwacht, das des Ben Ammar. Die Auswertung der Gespräche Ben Ammars erbrachte aber keine beweisrelevanten Erkenntnisse im Sinne des von mir skizzierten Tatvorwurfs. Auch konnte bis zum 16.12. nicht belegt werden, dass Bilel Ben Ammar tatsächlich Nachrichten für S[...] entgegengenommen hat. Damit lagen die Voraussetzungen für eine weitere Überwachung des Anschlusses nicht vor.

Wir sind dann am 08.12. in die offene Phase des Ermittlungsverfahrens eingetreten und haben in einer großangelegten und koordinierten Aktion umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen in Berlin, Leipzig und Dresden bei den drei Beschuldigten sowie bei zwei Kontaktpersonen der Beschuldigten durchführen lassen. In dem Verfahren wurde nicht in der Seituna-Moschee hier in Berlin durchsucht. Das war ein anderes Verfahren, meines Wissens von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Eine Durchsuchung der Seituna-Moschee ist jedenfalls in dem von mir geführten Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ nicht erfolgt.

Im Anschluss an die Durchsuchungen – das ist der übliche Gang – wurden die Beweismittel ausgewertet. Wesentliche Tatnachweise haben diese Durchsuchungen und die sichergestellten Beweismittel nicht erbracht.

Ich komme nun abschließend zu den Erkenntnissen zu Anis Amri und den Bezügen zu ihm, die in diesem Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ sich ergeben haben. Es war so, dass Ende November/ Anfang Dezember 2015 am Anschluss des Bilel Ben Ammar drei Telefongespräche mit Amri und zwei über Amri aufgezeichnet werden konnten, also insgesamt fünf Gespräche. Allerdings konnte Anis Amri erst später vom BKA als Anrufer identifiziert werden. Anhaltspunkte dafür, dass Amri *mit* den drei Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ in Kontakt stand und in deren vermutete Planungen – also S[...], B[...] H[...], J[...] – eingebunden war, ergaben sich aus diesen Telefonaten nicht.“<sup>4956</sup>

*Amri* wurde im EV „Eisbär“ laut Zeugen *Henrichs*, GBA, letztlich nur als Kontaktperson des kurzfristig überwachten Nachrichtenmittlers *Ben Ammar* identifiziert.<sup>4957</sup> Weder er noch *Ben Ammar* seien in der Sache Beschuldigte gewesen.<sup>4958</sup>

Auch der Zeuge *A. St.*, BKA, der ab Sommer 2015 als Sachbearbeiter des BKA im GAV „Lacrima“ – und sodann auch im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ – tätig war, berichtete, dass das BKA vermutete, *Cuspert* steuere bzw. beeinflusse eine Personengruppe mit dem Ziel, in Deutschland einen Anschlag zu begehen.<sup>4959</sup> Diese Personengruppe habe Kontakt zu *Bilel Ben Ammar* gehabt, der dadurch für das BKA als sog. Nachrichtenmittler interessant

<sup>4955</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 12.

<sup>4956</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 12. Siehe auch Vermerk des GBA zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens 2 BJs 119/15-4 gegen *Sabou S.*, *Sabri H.* und *Ahmed J.* (15. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 3, Bl. 77-89.

<sup>4957</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 13.

<sup>4958</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 16.

<sup>4959</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11.

geworden und mit einer TKÜ belegt worden sei.<sup>4960</sup> Im Rahmen der Telefonüberwachung *Ben Ammars* – konkret ein Telefonat am 25. November 2015 – tauchte erstmals eine unbekannte, männliche Person auf, die später als *Anis Amri* identifiziert worden sei.<sup>4961</sup> Zu dieser Person sammelte der Zeuge *A. St.*, BKA, Informationen, weil es Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen gegeben habe, die vermuten ließen, dass von ihr eine Gefahr ausgehen könnte. Das BKA gewann zunächst den Eindruck, dass *Amri* Ausspähungshandlungen in Dortmund vornehmen sollte.<sup>4962</sup> Da *Amri* zum damaligen Zeitpunkt jedoch lediglich Kontaktperson einer Kontaktperson gewesen sei, sei es für das BKA im Rahmen des EV „Eisbär“ nicht möglich gewesen, eine TKÜ gegen diesen zu initiieren.<sup>4963</sup>

Am 5. Dezember 2015 sprach *Ben Ammar* am Telefon über einen „*Anis Amri*“, am 6. Dezember 2015 über einen „Jungen aus Dortmund“, der bei ihm in der Flüchtlingsunterkunft zu Besuch sei und von der Polizei vernommen würde.<sup>4964</sup>

*Amri* wurde am 6. Dezember 2015 durch das LKA Berlin überprüft und wies sich mit einer BüMA als *Ahmed Almasri* aus, führte aber laut polizeilichem Vermerk zu dieser Antreffsituation gleichzeitig ärztliche Behandlungsunterlagen auf den Namen *Ahmad Zaghoul* bei sich.<sup>4965</sup> Hierzu führte der Zeuge *Henrichs*, GBA, ergänzend aus, der GBA habe mit dieser Kontrolle nichts zu tun gehabt:

„Die Antreffsituation - ich muss das vielleicht noch mal klarstellen - stammt nicht aus meinem Ermittlungsverfahren. Das LKA hat in eigener Zuständigkeit dort eine Kontrolle am Flüchtlingswohnheim bei Ben Ammar und der Begleitperson durchgeführt. Das hatte nichts mit ‚Eisbär‘ zu tun. Das ist dann im Nachgang zu uns gekommen. Wir haben das geprüft. Und das Bundeskriminalamt konnte dann die Person, die der Begleiter war, ermitteln.“<sup>4966</sup>

Auch der Zeuge *KHK A. S.*, BKA, äußerte sich zum Kontakt *Amris* zur Kontaktperson *Bilel Ben Ammar* und seine Identifizierung durch das BKA und machte hierzu folgende Ausführungen:

„[...] Und zwar gab es am 05.11.2015 [Hinweis: tatsächlich dürfte der 5. Dezember 2015 gemeint sein] einen Anruf auf dem Telefon von *Bilel Ben Ammar*. Ich weiß jetzt nicht, von welcher Seite der Anruf kam, ob der von *Ben Ammar* kam oder von *Amri*. Auf jeden Fall war *Amri* der Gesprächspartner. Er war natürlich noch nicht bekannt oder nicht identifiziert. Und wir hatten durch diesen Anruf zum einen eine Telefonnummer von *Amri*, also von dieser unbekannt Person, und zum anderen aber auch den Gesprächsinhalt, dass der Nutzer ein Facebook-Profil ‚*Anis*‘ hätte.

Und dann gab es am Tag darauf, am 06.12., meine ich, eine Durchsuchung – oder ‚Durchsuchung‘ will ich es nicht nennen –, eine polizeiliche Maßnahme vom LKA Berlin in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße hier in Berlin. Und die Kollegen haben den *Ben Ammar* erkannt und haben dann quasi *Ben Ammar* und die Person, die bei ihm war, nämlich *Amri*, kontrolliert und durchsucht. *Amri* hatte eine Tasche mit in die Flüchtlingsunterkunft reingebracht – so habe ich das noch mal gelesen jetzt in den letzten Tagen –, und in der Tasche war aber nur Kleidung drin. Und *Amri* hat sich als *Almasri* mit der Duldung ausgewiesen und hatte aber zusätzlich noch ein Papier, einen Terminzettel von einem Zahnarzt, glaube ich, und da stand ein ganz anderer Name drauf, aber auch eine Aliaspersonalie von *Amri*, *Zaghoul* oder *Zaghloul*, sodass wir dann im Grunde schon wussten, es gibt einen ‚*Anis*‘, der hat eine Telefonnummer. Mit den entsprechenden Folgeermittlungen konnte man dann auch Bilder und Facebook-Konten dazu finden. Das habe ich aber nicht gemacht, das hat der Kollege, von dem ich gerade gesprochen habe, gemacht. Man hat dann natürlich auch in Nordrhein-Westfalen nachgefragt, und so kam dann das eine zum anderen. Und damit war dann *Amri* identifiziert. Der Kollege hatte dann im Januar die Identifizierung auch zu Papier gebracht. – Genau.“<sup>4967</sup>

<sup>4960</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11. Als Nachrichtenmittler soll *Ben Ammar* eingesetzt worden sein, um konspirativ Nachrichten von dem Hauptbeschuldigten an andere Personen zu übermitteln (*ibid.*, S. 17).

<sup>4961</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11.

<sup>4962</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 12.

<sup>4963</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11.

<sup>4964</sup> Vermerk des BKA über die Identifizierung der Kontaktperson „*Anis aus Dortmund*“ (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 50, Bl. 55.

<sup>4965</sup> Vermerk des BKA über die Identifizierung der Kontaktperson „*Anis aus Dortmund*“ (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 50, Bl. 56.

<sup>4966</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 23.

<sup>4967</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 16.



Das BKA erlangte folglich die Erkenntnis, dass beim LKA NRW ein „Anis“ bekannt sei, der in Deutschland die Namen *Mohamed Hassa* und *Ahmed Almasri* verwenden würde.<sup>4968</sup> Die Auswertung von Bildern aus Facebook und WhatsApp und die Ausschreibung eines *Anis Amri* durch Italien führten schließlich dazu, dass es dem Zeugen *A. St.* gelang, *Amri* zu identifizieren und *Hassa*, *Zaghoul*, *Almasri* und *Amir* als Aliasidentitäten festzuhalten.<sup>4969</sup>

Ziel der Arbeit des Zeugen *A. St.*, BKA, war nach eigener Aussage nicht, dass das BKA selbst gegen *Amri* ein Ermittlungsverfahren einleiten und führen würde, sondern vielmehr, gegen ihn „ein Ermittlungsverfahren in einer Länderpolizeidienststelle, sprich in einem Landeskriminalamt, führen zu können.“<sup>4970</sup> Hintergrund dessen sei gewesen, dass mögliche Ermittlungen gegen *Amri* als Einzelperson – z. B. wegen Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat i. S. d. § 89a StGB – zuständigkeitshalber durch die jeweiligen Landeskriminalämter hätten geführt werden müssen. Im Gegensatz dazu seien der GBA und das BKA nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nur für Delikte terroristischer Vereinigungen zuständig gewesen.<sup>4971</sup>

Daher steuerte der Zeuge *A. St.*, BKA, die über *Amri* gesammelten Informationen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und ggf. zur Aufnahme von Ermittlungsverfahren an das LKA Nordrhein-Westfalen und das LKA Berlin.<sup>4972</sup>

Was die Ermittlungsmaßnahmen im EV „Eisbär“ anging, berichtete der Zeuge *Henrichs*, GBA, dass die Involvierten Behörden „sehr breit aufgestellt waren“.<sup>4973</sup> Der Zeuge *Dr. Krauß*, GBA, sagte aus, zunächst seien TKÜ-Maßnahmen gesteuert worden, die auch zu werthaltigen Erkenntnissen geführt hätten:

„(S)ie haben ja davon gesprochen, dass sie halb Berlin in die Luft sprengen wollen. Es war davon die Rede, dass sie eine Drohne bauen wollen, dass Sprengstoff hergestellt werden soll. Es war die Rede davon, dass sie 25 Kilogramm tragen können, der eine. Es war davon die Rede, dass sie nicht die Mauer, sondern die Säulen zum Einsturz bringen wollen. Also, das waren natürlich schon Erkenntnisse, die für uns relativ konkret auf einen Anschlag hindeuteten.“

Und natürlich, was auch noch wichtig ist: Man kriegt nämlich das Beziehungsgeflecht heraus, also man erfährt, wer mit wem kommuniziert, wer eingebunden ist, wer eher am Rande eine Rolle spielt. Insoweit ist eine Telefonüberwachungsmaßnahme meist auch sehr ergiebig. Und das war in dem Fall auch so.“<sup>4974</sup>

Parallel wurden auch die vom BKA im Rahmen des GAV „Lacrima“ eingesetzten V-Personen (VP) weitergeführt.<sup>4975</sup> Der Zeuge *Henrichs*, GBA, führte aus:

„Im November 2015 ist das BKA an mich herangetreten, ob den gefahrenabwehrrechtlich eingesetzten Vertrauenspersonen auch im strafprozessualen Bereich da Vertraulichkeit zugesichert wird. Das habe ich gemacht. Der VP-Einsatz, der strafprozessuale, lief bis Februar, Ende Februar 2016. [...]

Im Allgemeinen ist es so, dass das BKA anregt. Man prüft dann die Voraussetzungen, und wenn das werthaltige Informationen ergeben kann, die Maßnahme, tritt man dem näher. Und wenn auch sonst keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Zusicherung der Vertraulichkeit sprechen, und man sich Werthaltiges erwartet, dann tritt man in unseren Ermittlungsverfahren dem näher und macht das auch. Und so ist es hier auch geschehen.“

[...] der Rückfluss läuft natürlich über die eingesetzte Polizeidienststelle. Sobald wir also wirklich Werthaltiges bekommen, wird uns das mitgeteilt. Und man muss – – Vielleicht kann ich das so weit noch in öffentlicher Sitzung sagen – – Wenn es dann um Einzelheiten geht, tue ich mich natürlich schwer; aber ich könnte vielleicht insofern Folgendes sagen: Man muss ja bei den VP-Einsätzen immer zwei Dinge unterscheiden: einmal die Frage, ob der Einsatz zu weiteren Informationen führt, die ihrerseits uns in die Lage versetzen, strafprozessuale Maßnahmen zu ergreifen. Beispiel: Man bekommt Informationen über irgendwelche

<sup>4968</sup> Vermerk des BKA über die Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“ (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 50, Bl. 57.

<sup>4969</sup> Vermerk des BKA über die Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“ (11. Januar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 50, Bl. 57-59; Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 62-63.

<sup>4970</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 16.

<sup>4971</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11.

<sup>4972</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 11.

<sup>4973</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 23, 39.

<sup>4974</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 57-58.

<sup>4975</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 57.

Social-Media-Accounts, über Kommunikationsmittel. – Und das ist ja der eine Punkt, also neue Ermittlungsansätze generieren durch einen VP-Einsatz. Und der zweite Punkt ist, wirklich unmittelbar beweisrelevante Tatsachen zu erwirken. [...]

Und in diesem Fall ist es normalerweise so, dass man dann versucht, die Informationen – wenn sie denn so werthaltig sind, dass sie auch einen dringenden Tatverdacht begründen können – durch eine Zeugenbefragung oder eine Befragung des VP-Führers in das Verfahren zu bekommen. In dem Verfahren ‚Eisbär‘ lag kein dringender Tatverdacht vor.<sup>4976</sup>

Die VP habe im Wesentlichen Informationen geliefert, die neue Ermittlungsansätze generiert, selbst aber keinen direkten Beweiswert hatten, der zu einem dringenden Tatverdacht hätte führen können.<sup>4977</sup> Der Zeuge *Dr. Krauß*, seit 2015 Leiter des für terroristische Vereinigungen in Afrika zuständigen Referats des GBA und Vorgesetzter des Zeugen *Henrichs*, GBA, ergänzte diesbezüglich:

„Ja, es war inhaltlich völlig ohne Substanz. Es ist über das, was durch die Wohnraumüberwachung, durch die Telefonüberwachungsmaßnahmen, durch die Observations ermittelt werden konnte, in keinsten Weise hinausgegangen, ganz im Gegenteil. Also, es hatte für uns keinerlei Bedeutung. Im Anfangsstadium, während es noch im Gefahrenabwehrbereich lief, war das wohl wertvoll; aber im Zeitpunkt, als wir das Ermittlungsverfahren übernommen hatten, kamen keine Erkenntnisse mehr dazu, die für uns von irgendeinem Wert gewesen wären. Deswegen war das von uns dann nicht von Relevanz. Die Maßnahmen sind auch ausgelaufen. Wir haben das auch nicht mehr verlängert, weil einfach keine Informationen mehr kamen.“<sup>4978</sup>

Generell, so der Zeuge *Henrichs*, GBA, gebe es mehrere Möglichkeiten, über eine VP gewonnene Erkenntnisse gerichtsverwertbar in ein Verfahren einzubringen. Bei der Akzeptanz bzw. beim Beweiswert dieser Möglichkeiten sei zu differenzieren:

„Man kann über eine Vernehmung der – – Das hängt natürlich auch mit dem Gefährdungsgrad zusammen der VP-Person, Vertrauensperson. Man kann überlegen, ob man eine Befragung oder eine Zeugenvernehmung des VP-Führers macht. Man kann überlegen, ob man eine Zeugenvernehmung macht unter unterlassener Mitteilung bzw. Schwärzung der Personalien. Das sind so Sachen, die möglich sind. [...]

Behördenzeugnisse gibt es auch. Also, da gibt es ein weites Spektrum. Aber das ist im Verfahren ‚Eisbär‘ nicht gemacht worden. [...]

Da gibt es kein Für, kein Besser, kein Schlechter, das muss man wirklich auch vom Gefährdungsgrad abhängig machen.“<sup>4979</sup>

Auf Nachfrage, welches Beweismittel vor Gericht die größere Akzeptanz habe, benannte der Zeuge die Zeugenvernehmung der V-Person als unmittelbares Beweismittel. Danach folge die Vernehmung des VP-Führers sowie schließlich das Behördenzeugnis.<sup>4980</sup> Zur Bewertung eines Behördenzeugnisses in der gerichtlichen Praxis führte der Zeuge aus:

„Die Richter sind unabhängig; das ist ganz klar. Jeder geht da anders mit um. Das hängt natürlich auch zusammen, wie viele Puzzleteile Sie noch zusammensetzen, wie viele weitere Erkenntnisse Sie haben, aber das ist eine Rechtsauffassung, klar.“<sup>4981</sup>

Schließlich gingen die Beamten in eine offene Phase der Ermittlungen über, in der Observations- und Durchsuchungsmaßnahmen bei den drei Beschuldigten durchgeführt wurden. Auf die Frage, warum die Durchsuchung erst sechs Wochen nach Beginn des Ermittlungsverfahrens, am 8. Dezember 2015, stattfand, erklärte der Zeuge *Dr. Krauß*, GBA:

„[Es] handelte sich um eine ermittlungstaktische Maßnahme. Wir haben dann natürlich immer die Hauptverhandlung im Blick. Also, wir müssen in der Hauptverhandlung Beweise vorlegen, die für eine Verurteilung taugen. Und wenn ich halt sehr früh im Ermittlungsverfahren schon durchsuche und das Verfahren offenlege, dann ist das Ermittlungsverfahren letztlich ‚tot‘, dann können Sie die TKÜ abschalten, weil die

<sup>4976</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 39-40, 50.

<sup>4977</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 50-51.

<sup>4978</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 57.

<sup>4979</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 51 f.

<sup>4980</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 51.

<sup>4981</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 52.

Beschuldigten ja dann wissen, dass ermittelt wird, und dann kommen Sie nicht mehr an Gespräche ran. Observationen bringen dann nichts mehr, weil die Durchsuchung ja eine offene Maßnahme ist.

Also, Sie händigen den Durchsuchungsbeschluss aus. Der ist oft sehr ausführlich, da steht der genaue Tatvorwurf drin. Und deshalb ist das eigentlich eher die letzte Maßnahme, die man trifft, um ein Verfahren ermittlungstechnisch quasi abzuschließen. Aber wenn Sie hoffen, dass Sie noch weitere Informationen sammeln können, insbesondere aufgrund der Telefonüberwachung oder einer Wohnraumüberwachung, dann dürfen Sie es vorher nicht offenlegen, weil dann, wenn Sie es offenlegen durch eine Durchsuchung, die Maßnahmen ‚tot‘ sind.

Das ist nicht immer klar. Das ist eine Abwägungsfrage. Das überlegen wir immer hin und her in enger Abstimmung mit der Polizei: Wann gehen wir in die offene Phase, wann macht es Sinn? Oder ist die Gefährdung vielleicht so hoch, dass wir nicht mehr länger warten können? Das spielt eigentlich auch immer eine ganz wichtige Rolle.<sup>4982</sup>

Zudem gab es eine Erkenntnisanfrage von Sicherheitsbehörden aus dem Ausland, die an das BKA erging und auch von diesem beantwortet wurde.<sup>4983</sup>

Die Vernehmung der drei Beschuldigten *Sabou S.*, *Sabri H.* und *Ahmed J.* hätten allerdings für das EV „Eisbär“ keine werthaltigen Erkenntnisse erbracht, da die Beschuldigten nach Einschätzung des Zeugen *Henrichs*, GBA, „in einigen Bereichen nicht die Wahrheit gesagt haben“.<sup>4984</sup> Auch die Tatsache, dass *Sabri H.* im Rahmen seiner Vernehmung gesagt habe: „Stellen Sie mich ein, geben sie mir Geld und ich arbeite für sie, dann kann ich ihnen die Informationen geben“,<sup>4985</sup> wertete der Zeuge *Henrichs*, GBA, als zweifelhaft.<sup>4986</sup>

In Bezug auf *Amri* habe die breite Palette an eingesetzten Ermittlungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten des EV „Eisbär“ jedoch keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass diese gemeinsam möglicherweise einen Anschlag vorbereiteten.<sup>4987</sup>

Am 26. November 2015 nahmen die Zeugen *Dr. Krauß*, GBA, und *Henrichs*, GBA, per Telefonschaltung an einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ teil. Hierbei sollten die Erkenntnisse, die der GBA im EV „Eisbär“ gewonnen hatten, an die entsprechenden Landeskriminalämter und an die Generalstaatsanwaltschaften weitergegeben werden, damit diese gegen die Kontaktpersonen weiter hätten ermitteln können.<sup>4988</sup> Die beiden Zeugen waren der Auffassung, dass der bekannte Sachverhalt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Kontaktpersonen in ihrem Verfahren nicht ausreichend war, weil die Anforderungen an eine terroristische Vereinigung, die nach der Rechtsprechung des BGH relativ hoch seien, nicht vorlagen.<sup>4989</sup> Nichtsdestotrotz wären aber möglicherweise andere Delikte in Betracht gekommen, für die der GBA keine Kompetenz gehabt habe. Deswegen sei es ihnen wichtig gewesen, die entsprechenden Stellen zu informieren, um entweder gefahrenabwehrrechtlich oder durch die Generalstaatsanwaltschaften vorgehen zu können.

Da *Amri* im EV „Eisbär“ lediglich als Kontaktperson einer Kontaktperson auftauchte und keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete, seinerseitige Unterstützungstätigkeit i. S. d. § 129a StGB aufliefen, leiteten die Zeugen *Dr. Krauß*, GBA, und *Henrichs*, GBA, die Informationen zu *Ben Ammar* zwar an die zuständigen Landeskriminalämter weiter, dehnten den Ermittlungsfokus aber selbst nicht auf ihn oder *Amri* aus. Zu den Gründen erklärte der Zeuge *Dr. Krauß*, GBA:

„Wenn eine dritte, bislang unbekannte Person auftaucht, muss ich zunächst mal überlegen: ‚Ist die Bestandteil des Tatvorwurfs?‘- also wenn ich es mit einer terroristischen Vereinigung zu tun habe -, ‚Ist das jemand, der möglicherweise auch Mitglied ist oder der diese Vereinigung unterstützt?‘. Das würde dazu führen, dass ich das Ermittlungsverfahren dann um diese Person erweitere, Möglichkeit A. Aber dann brauche ich einen konkreten Anhaltspunkt, dass diese Person die Vereinigung tatsächlich unterstützt. [...]

<sup>4982</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 58.

<sup>4983</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 43.

<sup>4984</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 15.

<sup>4985</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Sabri H.* durch die KHKn *K. E.*, BKA, sowie *KHK B.*, BKA (8. Dezember 2015), MAT A BKA-10-9 Ordner 4, Bl. 348 (358).

<sup>4986</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 16.

<sup>4987</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 59.

<sup>4988</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 61.

<sup>4989</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 61.

Zweite Alternative: Ich gebe die Erkenntnisse an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft oder an die für Gefahrenabwehr zuständige Polizeidienststelle weiter, wenn Erkenntnisse über allgemein-kriminelle Delikte vorliegen oder ein Gefährdungssachverhalt naheliegt. [...]

Dass jemand ein Islamist ist, reicht ja nicht für eine Einleitung nach § 129a. Er muss ja Mitglied der Vereinigung sein oder diese unterstützen, also er muss eine konkrete, aktive fördernde Tätigkeit für die Vereinigung entfaltet haben. Allein dass jemand ein Islamist ist, ist noch kein Straftatbestand. Wir haben ja kein Gesinnungsstrafrecht. [...]

Also, ich brauche eine konkrete fördernde Tätigkeit. [...]

In dem Fall war es ja so, da haben wir ja gesehen: Ja, das sind Islamisten. - Das war uns ja selbst nicht ganz geheuer; deswegen haben wir ja die Informationen, die wir gewonnen haben in der TKÜ, in der Wohnraumüberwachung - - die haben wir immer gleich weitergegeben an die Gefahrenabwehrstellen, also an die zuständigen Landeskriminalämter. Das ist ja sehr zeitnah erfolgt. Ich glaube, ich habe elf Vermerke in der Akte gefunden, wo wir die Informationen am nächsten Tag weitergegeben haben an die Landeskriminalämter mit der Bitte, sich diese Personen [Hinweis: *Ben Ammar*] genauer anzugucken; das könnte möglicherweise ein Islamist, möglicherweise ein gefährlicher Islamist sein; sie mögen sich bitte drum kümmern. - Das machen wir natürlich.

Wir sind zwar keine Gefahrenabwehrstelle, aber das ist natürlich verzahnt, die Phänomenbereiche überlagern sich ja, gerade im Bereich des § 129a, was ja auch ein Vorfelddelikt ist. Aber wenn es eben nicht ausreicht, um ein eigenes Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist das die einzige Möglichkeit, die ich habe. [...]

In diesem Verfahren [Hinweis: EV „Eisbär“] war Amri nicht Gegenstand im GTAZ; aber es gab ja noch ein anderes Verfahren beim Generalbundesanwalt gegen Amri. Und da war er sehr wohl Gegenstand im GTAZ, und zwar sehr oft. Aber das dürfen Sie nicht mich fragen, sondern meinen Kollegen.<sup>4990</sup>

Zum weiteren Fortgang des Verfahrens „Eisbär“ gegen die Beschuldigten *Sabou S.*, *Sabri H.* und *Ahmed J.* berichtete Zeuge *Dr. Krauß*, GBA, dem hiesigen Ausschuss:

„Der S[...] und andere, die wurden weitgehend abgeschoben. Das war dann von uns auch initiiert, weil wir der Überzeugung waren, dass es zu einer Anklage nicht kommen wird. Da war es uns lieber, eine Abschiebung durchzuführen. Bei einigen, bei B[...] H[...], ist es nicht gelungen. Da ist zwar eine Abschiebeverfügung ergangen, aber der war dann unbekanntem Aufenthalts. Und J[...] ist dann auch irgendwann mal verschwunden und hält sich in der Türkei auf. Also, die drei Beschuldigten sind nicht mehr hier, die sind dann im Laufe des Jahres 2016 alle aus Deutschland entweder gezwungenermaßen oder freiwillig ausgereist.“<sup>4991</sup>

Zu den konkreten Abschiebungsverfahren führt er aus:

„Am 15.12.15 haben wir die Ausländerbehörde Berlin, die Ausländerbehörde Leipzig und das Landratsamt Meißen darum gebeten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen S[...], J[...] und B[...] H[...] zu prüfen, und haben sämtliche Erkenntnisse aus unserem Ermittlungsverfahren freigegeben. Am 15.12., das war ein Brief an die entsprechenden Ausländerbehörden.

So. Und dann war es so: Am 27.01.16 ist ein Ausreiseverbot gegen J[...] durch Leipzig verhängt worden, am 07.03.16 eine Ausweisungsverfügung gegen B[...] H[...] durch das Landratsamt Meißen, und S[...] ist abgeschoben worden, ich meine, im Februar. Moment. – Am 01.02.16 ist er in die Schweiz und von dort nach Tunesien abgeschoben worden. Also es ist relativ zeitnah.

Bei B[...] H[...] war es so: Der hat auch eine Ausreiseverfügung erhalten, aber der ist dann untergetaucht; also den konnte man nicht fassen, der ist untergetaucht.“<sup>4992</sup>

<sup>4990</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 87.

<sup>4991</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 55.

<sup>4992</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 63.

Das EV „Eisbär“ wurde laut Aussage der Zeugin *K. E.*, BKA, sowie des Zeugen *A. S.*, BKA, nicht eingestellt, obwohl es ausermittelt gewesen sei.<sup>4993</sup> Auch der Zeuge *Henrichs*, GBA, bestätigte noch im Juni 2019, dass das Verfahren gegen alle drei Beschuldigten noch anhängig sei.<sup>4994</sup> Er wies jedoch daraufhin, dass in diesem Bereich immer noch ermittelnde Tätigkeiten stattfänden und auch der hiesige Untersuchungsausschuss „möglicherweise Neues zutage fördert, dem [er] nachgehen“ könne.<sup>4995</sup> Der Zeuge *Dr. Krauß*, GBA, ergänzte hierzu:

„Ich kann ja ein Verfahren nicht einstellen, wo ich einen Haftbefehl habe; das geht ja nicht. Es wird ja gefahndet. [...] immer wenn ein Haftbefehl besteht, wird gefahndet [...] Das sieht die StPO so vor [...]

Mein vordringliches Ziel ist es, dass diese Person nicht mehr nach Deutschland kommt. Aber falls er doch kommen sollte – weil Sie können die Grenzen nicht so kontrollieren, dass Sie das ausschließen können –, will ich halt auf der sicheren Seite sein, dass, wenn er irgendwo kontrolliert wird, er dann festgenommen wird. [...]

Er muss ja nicht in Deutschland kontrolliert werden. Er kann ja auch in Frankreich, in Italien – – Aber dann ist zumindest eingestellt, dass es einen Haftbefehl gibt.

[...] das ist eine Sicherungsmaßnahme, falls er [Hinweis: *Sabou S.*] wieder nach Deutschland kommt, weil es eben konkrete Anhaltspunkte gibt, dass er sein Kind besuchen will.“<sup>4996</sup>

### cc) *Sabou S., Mahmoud A. und die V-Person Emanuel P.*

Aus dem GAV „Lacrima“ gingen zudem Erkenntnisse hervor, dass *Sabou S.* versucht habe, Personen für den sog. Islamischen Staat anzuwerben und sie körperlich fit zu machen. Dafür habe er ein Fitnessstudio in Berlin genutzt, in welchem er den Personen entsprechende Kampfsportübungen gezeigt habe.<sup>4997</sup> Der Zeuge *A. S.*, BKA, führte zudem aus, dass *Sabou S.* in Tunesien Teil einer Spezialeinheit gewesen sei und daher entsprechend militärisch geschult war. Man ging daher davon aus, dass *Sabou S.* auch im Umgang mit Waffen und Sprengstoff über entsprechende Kenntnisse verfüge.<sup>4998</sup>

Seit Januar 2015 habe *Sabou S.* den damals 16-jährigen Deutsch-Libanesen *Mahmoud A.* radikalisiert und ihn im August 2015 auf eine Reise über die Türkei nach Syrien zum sog. Islamischen Staat geschickt, die *Sabou S.* sowohl koordiniert als auch finanziert habe.<sup>4999</sup>

Konkret sei *Mahmoud A.* am 17. August 2015 von Berlin nach Istanbul geflogen, um von dort auf dem Landweg nach Syrien weiterzureisen, sich dort in das Einflussgebiet des sog. Islamischen Staates zu begeben und an Kampfhandlungen zur Beseitigung noch bestehender staatlicher Strukturen Syriens mitzuwirken.<sup>5000</sup> Wie mit *Sabou S.* verabredet, habe er sich nach der Landung eine türkische SIM-Karte beschafft und teilte *Sabou S.* die Rufnummer per Chat mit.<sup>5001</sup> Dieser habe die Rufnummer dann an den Schleuser mit dem Chatnamen „*Alain Migrateur*“ weitergegeben mit dem Hinweis, dass sich *Mahmoud A.* in einem Hotel in Istanbul befinde. Der Schleuser habe die Weiterreise *Mahmoud A.s* über Adana an die türkisch-syrische Grenze organisiert.<sup>5002</sup> Am 23. August 2015 sei *Mahmoud A.* in Kilis von türkischen Sicherheitskräften bei dem Versuch festgenommen worden, mit anderen

<sup>4993</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S. 18 f; Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 37 f.

<sup>4994</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 19, 30.

<sup>4995</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Henrichs*), S. 46-48.

<sup>4996</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 79.

<sup>4997</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 69.

<sup>4998</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *A. S.*), S. 12.

<sup>4999</sup> Antrag des StA beim BGH *Heinrichs* auf Anordnung der polizeilichen Beobachtung des Beschuldigten *J.* gemäß § 163e StPO (30. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 6, Bl. 70; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 19.

<sup>5000</sup> Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 207; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, bzgl. der Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Störer *Sabou S.* [...] (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 5 (16-19).

<sup>5001</sup> Antrag des StA beim BGH *Heinrichs* auf Anordnung der polizeilichen Beobachtung des Beschuldigten *J.* gemäß § 163e StPO (30. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 6, Bl. 70; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 17.

<sup>5002</sup> Antrag des StA beim BGH *Heinrichs* auf Anordnung der polizeilichen Beobachtung des Beschuldigten *J.* gemäß § 163e StPO (30. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 6, Bl. 70; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 17.

Kampfwilligen nach Syrien einzureisen.<sup>5003</sup> Am 28. August 2015 sei er dann nach Deutschland abgeschoben worden.<sup>5004</sup>

Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen gegen *Mahmoud A.* wegen Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB wurden durch das LKA Berlin geführt. Das Verfahren wurde jedoch letztlich eingestellt, nachdem *Mahmoud A.* an einem Deradikalisierungstraining teilgenommen hatte.<sup>5005</sup>

*Emanuel P.* war vom 21. Mai 2013 bis 17. September 2015 V-Person des Berliner Verfassungsschutzes<sup>5006</sup> – also auch in dem Zeitraum, in dem *Mahmoud A.* radikalisiert wurde und versuchte, zum IS nach Syrien zu reisen. Aufgrund von Hinweisen über eine mögliche Einbindung *P.s* in den Ausreisefall *Mahmoud A.* wurde die Berliner Staatsanwaltschaft am 17. September 2015 unterrichtet und zeitgleich die Zusammenarbeit mit *P.* beendet.<sup>5007</sup> Weitere Ermittlungen der Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, führten zu einem dringenden Tatverdacht wegen Verstoßes gegen §§ 89a Abs. 1, 2a, 27 StGB gegen *P.*<sup>5008</sup> Dieser hätte am Flughafen Berlin-Tegel für *Mahmoud A.* gemeinsam mit ihm das Flugticket in die Türkei gekauft und sei anwesend gewesen, als der Jugendliche in einer Wechselstube in Berlin-Neukölln türkische Lire wechselte, was ohne erwachsene Begleitung nicht möglich gewesen wäre.<sup>5009</sup> *P.* hätte zudem im sicheren Wissen um die tatsächlichen Absichten bei der Ausreise *Mahmoud A.s* versucht, ihm in Istanbul ein zwischenzeitliches Quartier zu beschaffen.<sup>5010</sup> Zwar war sei ihm dies nicht gelungen; allerdings hätte er hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass *Mahmoud A.* am Kampf teilnehmen wolle.<sup>5011</sup> Schließlich habe *P.* am Abreisetag die SIM-Karte des *Mahmoud A.* übernommen und hielt diese in einem anderen Mobiltelefon aktiv, um dessen Unerreichbarkeit gegenüber dessen Vater zu verschleiern.<sup>5012</sup>

Am 8. Dezember 2015 durchsuchte das LKA Berlin im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Wohnung des *Emanuel P.*<sup>5013</sup> Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, berichtete, bei der Wohnungsdurchsuchung zugegen gewesen zu sein.<sup>5014</sup> Nach ihrer Erinnerung sei der Laptop von *Emanuel P.* nicht auf dem Durchsuchungsbeschluss mit aufgeführt gewesen.<sup>5015</sup> Ihrer Erinnerung zufolge habe der Durchsuchungsführer aus diesem Grunde mit Frau *L.* telefoniert:

„Das ist ja das, was meine Erinnerung ist, dass das der Grund war, warum wir ihn dann doch nicht mitgenommen haben, dass das die Information war, dass wir ihn eigentlich mitnehmen wollten, und dann die Information kam, ich glaube, von der Frau *L.*: „Nein, er ist nicht umfasst vom Beschluss“, dass diese Formulierung da, die Sie vorgelesen haben, mit namentlich, dass die so interpretiert worden ist, dass halt nur das mitgenommen werden darf, was da explizit aufgeführt ist, und nicht darüber hinausgehende Dinge, und dass er deswegen nicht mitgenommen worden ist. So ist meine Erinnerung, warum es an dem Tag so gekommen ist. Was aber letztendlich der Durchsuchungsführer und Frau *L.* abgesprochen haben, das weiß ich natürlich nicht, weil ich weiß ja nicht, was die telefoniert haben.“<sup>5016</sup> [...] Also, meine Erinnerung ist so, dass

<sup>5003</sup> Antrag des StA beim BGH *Heinrichs* auf Anordnung der polizeilichen Beobachtung des Beschuldigten *J.* gemäß § 163e StPO (30. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 6, Bl. 70; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 18; Strafanzeige des LKA Berlin gegen *Mahmoud A.* wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) (28. August 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 29, Bl. 23.

<sup>5004</sup> Antrag des StA beim BGH *Heinrichs* auf Anordnung der polizeilichen Beobachtung des Beschuldigten *J.* gemäß § 163e StPO (30. Oktober 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 6, Bl. 70; Vermerk des KOK *A. S.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (Gefahrenabwehrvorgang „lacrima“ – mögliche Einbindung des *Cuspert* in Anschlagpläne des Islamischen Staates) (7. September 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 1, Bl. 18.

<sup>5005</sup> Beschluss des AG Tiergarten über die Einstellung der Strafsache gegen *Mahmoud A.* (1. September 2017), Az. (404 Ls) 173 Js 22/16 (72/16), MAT A GBA-7-3 Ordner 33, Bl. 51.

<sup>5006</sup> Behördenzeugnis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Abt. Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 186.

<sup>5007</sup> Behördenzeugnis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Abt. Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 186.

<sup>5008</sup> Antrag des OStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, auf Erlass eines Haftbefehls gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 187.

<sup>5009</sup> Antrag des OStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, auf Erlass eines Haftbefehls gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 187; Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 207.

<sup>5010</sup> Antrag des OStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, auf Erlass eines Haftbefehls gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 187.

<sup>5011</sup> Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 207.

<sup>5012</sup> Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 207.

<sup>5013</sup> Bericht über die Durchsuchung der Wohnung von *Emanuel P.*, MAT A GBA-7-3 Ordner 34, Bl. 6 ff.

<sup>5014</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 84.

<sup>5015</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 84.

<sup>5016</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 105.

es ein Telefonat gab. Wer angerufen hat, das weiß ich nicht. Dass aber Telefonate zum Ende von Durchsuchungen durchgeführt werden, das ist üblich, sage ich mal, weil ja halt wir als Sachbearbeiter die Durchsuchung durchführen und dann halt noch Führungskräfte haben, die dann halt sich auf der Dienststelle befinden, oder andere Personen, wo man vielleicht eine Abfrage oder Ähnliches machen kann. Und dass man dann halt dann darüber berichtet, was man jetzt – welche Maßnahmen man getroffen hat, ob man denjenigen angetroffen hat, wie es jetzt aussieht, ob der sich äußern will etc., dafür wird auf jeden Fall Rücksprache gehalten. Ob das jetzt im Rahmen dieses Gesprächs da gewesen ist und ob das stattgefunden, das weiß ich nicht.“<sup>5017</sup>

Die Zeugin konnte sich zudem nicht mehr daran erinnern, von wem der geschilderte Anruf ausgegangen sei.<sup>5018</sup> Sie habe zudem zum Zeitpunkt der Durchsuchung keine Kenntnis von der früheren Quelleneigenschaft des *Emanuel P.* gehabt.<sup>5019</sup> Am Tag der Durchsuchung habe sie *Emanuel P.* ferner auch als Beschuldigten vernommen, wobei dieser auch *Bilel Ben Ammar* – wenn auch mit einer anderen Bezeichnung – erwähnt habe.<sup>5020</sup>

Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, erklärte, dass sie im Rahmen der Ermittlungen im Verfahren gegen *Mahmoud A.* auch auf eine Involvierung von *Emanuel P.* gestoßen sei.<sup>5021</sup> Diese Information habe sie dann an den zuständigen Staatsanwalt übermittelt:

„Ich kam irgendwann im Rahmen der Ermittlungen darauf, dass der Emanuel [P.] am Tag der Ausreise von dem Herrn A. eine Nachricht geschrieben hat an eine Person, frühmorgens, um 6.45 Uhr. Und in dieser Nachricht fragt er – oder sagt er, dass ein Bruder Hidschra machen möchte – was für uns oft in dem Bereich als die Ausreise zum IS bezeichnet worden ist – und ein Bruder ein paar Tage in Istanbul abzuwarten hat, bis die anderen Brüder ihn abgeholt haben. Und in diesem Kontext der Nachricht oder in weiteren Nachrichten fragte er dann: Kennst du jemanden, der in Istanbul lebt? Und derjenige sagt dann, dass seine Bekannten von da weggefahren sind.“<sup>5022</sup>

Die Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, führte zudem aus, dass sie das Behördenzeugnis des LfV Berlin zur Quelleneigenschaft des *Emanuel P.*<sup>5023</sup> gekannt habe. Sie könne sich hinsichtlich der Erlangung dieser Kenntnis aber nicht mehr an das konkrete Datum erinnern.<sup>5024</sup> Dazu führte sie aus:

„Und als ich auf diese Nachricht gestoßen bin – im Rahmen der Beweismittelauswertung von den bei Herrn Emanuel P. sichergestellten Beweismitteln -, habe ich diese an den Staatsanwalt übermittelt, und der Staatsanwalt hat dann Kontakt aufgenommen zu dem Verfassungsschutz. Und in dem Zuge wurde dann halt dieses Schreiben hier [das Behördenzeugnis des LfV zur Quelleneigenschaft des *Emanuel P.*] verfasst und dann mir zur Kenntnis gegeben.“<sup>5025</sup>

Es gab im weiteren Ermittlungsverfahren zudem Zeugenhinweise darauf, dass *P.* den *Mahmoud A.* im Auftrag von *Sabou S.* zum Flughafen gebracht haben soll.<sup>5026</sup>

Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse wurde gegen *P.* am 15. März 2016 Haftbefehl wegen des Verdachts der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1, 2a, § 27 StGB) erlassen.<sup>5027</sup> Er wurde kurz darauf, am 17. März 2016, in seiner Wohnung festgenommen.<sup>5028</sup>

Der Zeuge *LOStA Feuerberg* berichtete, dass ihm das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin die Eigenschaft des *Emanuel P.* als Zuträger erst „kurz vor der Festnahme“ mitgeteilt habe. Er habe sofort darauf hingewiesen, dass dies nichts an dem im Raume stehenden Tatvorwurf gegen ihn geändert hätte und das Landesamt dem auch entsprochen habe, indem es die Vertraulichkeit aufgehoben habe.<sup>5029</sup>

<sup>5017</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 115.

<sup>5018</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 115.

<sup>5019</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 84.

<sup>5020</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 84, 90-91.

<sup>5021</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 82.

<sup>5022</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 82.

<sup>5023</sup> Behördenzeugnis des LfV Berlin zur Quelleneigenschaft des *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3, Ordner 30, Bl. 186.

<sup>5024</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 80-81.

<sup>5025</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 82.

<sup>5026</sup> Schreiben der KOR *F.*, BKA, zur Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BKAG (16. Dezember 2015), MAT A BKA-10-9 Ordner 2, Bl. 324.

<sup>5027</sup> Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 206-208.

<sup>5028</sup> Festnahmebericht des LKA Berlin zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 211-212.

<sup>5029</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 59.

Bezüge zum Fall *Amri* haben sich im Verlauf der Untersuchungen durch den Ausschuss nicht ergeben.

## b) Die Behandlung *Amris* im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

Das BKA war mit *Anis Amri* vor dem Anschlag insbesondere über seine Beteiligung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum GTAZ befasst. Neben seiner Rolle als teilnehmende und mitberatende Behörde beschäftigte sich das BKA insbesondere auch mit der Gefährdungsbewertung rund um den Fall *Amri*.<sup>5030</sup> Neben diesen Aufgaben des BKA thematisierte der Ausschuss auch die Frage, inwieweit eine Übernahme des Falles *Amri* durch das BKA möglich gewesen sein könnte.<sup>5031</sup>

### aa) Struktur und Aufgaben des GTAZ

Im 2004 eingerichteten Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) arbeiten insgesamt 40 Behörden der inneren Sicherheit zusammen; darunter das BfV, das BKA, der BND, der Generalbundesanwalt, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, das BAMF und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie die Landesämter für Verfassungsschutz und die Landeskriminalämter.<sup>5032</sup> Es handelt sich beim GTAZ jedoch nicht um eine eigenständige Behörde, sondern um eine Kommunikations- und Kooperationsplattform, deren Ziel es ist, über persönliche Kontakte und kürzere Kommunikationswege Informationen zeitnah zu bündeln, zu verdichten und zu bewerten sowie auch die Abstimmung operativer Maßnahmen zu erleichtern.<sup>5033</sup>

Das GTAZ besteht aus zwei getrennten Arbeitsplattformen: der Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle (NIAS – angesiedelt beim BfV) und der Polizeilichen Informations- und Analysestelle (PIAS – angesiedelt beim BKA).

Die Mitglieder des GTAZ arbeiten in folgenden Arbeitsgruppen (AGs) zusammen:

- AG Tägliche Lagebesprechung,
- AG Gefährdungsbewertung,
- AG Operativer Informationsaustausch (oder „Infoboard“),
- AG Risikomanagement,
- AG Fälle/Analysen zum islamistischen Terrorismus,
- AG Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial,
- AG Deradikalisierung,
- AG Transnationale Aspekte,
- AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen und das Intelligence Board (nur NIAS).<sup>5034</sup>

In der AG „Tägliche Lagebesprechung“ finden unter Geschäftsführung des BKA arbeitstägliche Sitzung aller am GTAZ beteiligten Behörden statt, in denen u. a. die Einleitung von Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgängen, Ergebnisse von Exekutivmaßnahmen, Reisebewegungen (In-/Ausland) und die Einstufung von Gefährdern und relevanten Personen besprochen werden.<sup>5035</sup> Ziel ist der Austausch tagesaktueller polizeilicher und nachrichtendienstlicher Lageerkenntnisse, die Erstellung anlassbezogener Erstbewertungen sowie die Abstimmung einzuleitender Maßnahmen.<sup>5036</sup> Die in diesem Format geteilten Informationen sind lediglich als VS-NfD eingestuft und dementsprechend einem größeren Kreis zugänglich.<sup>5037</sup>

<sup>5030</sup> Vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen unter lit. c) „*Amri* als Gegenstand von Gefährdungsbewertungen des BKA“.

<sup>5031</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter lit d) „Übernahme des Falles *Amri* durch das BKA nach dem BKAG“.

<sup>5032</sup> Präsentation des BfV zum GTAZ (2019), MAT D BfV-1, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen; BfV, „Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)“, verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-terrorismusabwehrzentrum-gtaz> (zuletzt aufgerufen am 21. März 2019).

<sup>5033</sup> Präsentation des BfV zum GTAZ (2019), MAT D BfV-1, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5034</sup> Präsentation des BfV zum GTAZ (2019), MAT D BfV-1, Bl. 8 – VS-NfD – insoweit offen; BfV, „Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)“, verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/gemeinsames-terrorismusabwehrzentrum-gtaz> (zuletzt aufgerufen am 21. März 2019).

<sup>5035</sup> Präsentation des BfV zum GTAZ (2019), MAT D BfV-1, Bl. 9 – VS-NfD – insoweit offen. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 16.

<sup>5036</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5037</sup> Präsentation des BfV zum GTAZ (2019), MAT D BfV-1, Bl. 9 – VS-NfD – insoweit offen. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 16.



Demgegenüber treffen sich die (potentiell) involvierten Behörden in der AG „Operativer Informationsaustausch“ – ebenfalls unter Geschäftsführung des BKA – anlassbezogen, um beispielsweise in konkreten Einzelfällen vorliegende Erkenntnisse auszutauschen, gemeinsame Gefährdungsbewertungen zu treffen oder Ermittlungsansätze zu identifizieren.<sup>5038</sup> Der Zeuge *R. W.*, BND, führte aus, dass das BKA, das BfV sowie der BND ständige Mitglieder der AG „Operativer Informationsaustausch“ seien.<sup>5039</sup> Inhaltlich dient die AG „Operativer Informationsaustausch“ der gegenseitigen Unterrichtung über sensibel zu behandelnde operative Vorgänge, die eine koordinierte und behördenübergreifende Vorgehensweise erfordern.<sup>5040</sup> Dieses Format ist geeignet für den Austausch sensibler, d. h. höher als VS-NfD eingestufte Informationen.<sup>5041</sup>

Zu einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ kann jede der 40 beteiligten Behörden einladen und Informationen einbringen.<sup>5042</sup> Folglich gibt es keine Tagesordnung im herkömmlichen Sinne, sondern immer nur einen Tagesordnungspunkt zu einem konkreten Fall.<sup>5043</sup>

Der Begriff „unter Geschäftsführung“ meint dabei, dass die jeweilige geschäftsführende Behörde (in diesem Fall das BKA) zu den Sitzungen einlud und eine Moderationsrolle ausübte, aber gerade kein Weisungs- oder Direktionsrecht gegenüber irgendeiner anderen Behörde innehatte.<sup>5044</sup> Es existierte demnach auch keine verantwortliche Stelle, die die Erfüllung von im GTAZ vereinbarten Folgemaßnahmen im Sinne eines „Controllings“ überwachte. Nach Aussage des Zeugen *Kurzhals*, BKA, gebe es eine solche von vornherein festgelegte Verantwortungsverteilung vor dem Hintergrund des sog. Trennungsgebots bis dato nicht.<sup>5045</sup> In der Praxis sei aber freilich klar,

„[...] dass jede Behörde mit den Informationen, die ausgetauscht werden, für sich natürlich prüft: Welche Maßnahme kann ich treffen? Das versuchen wir als Ergebnis der Beratung in diesem Ergebnisprotokoll darzulegen. Und dann stellt sich natürlich die Frage: Was passiert eigentlich, wenn jetzt eine Maßnahme nicht durchgeführt wird? [...].

Wenn ein LKA bestimmte Maßnahmen zusagt im Rahmen dieser Sitzung im GTAZ und dann aber im Nachgang quasi die Ressourcen dafür nicht vorhalten kann, aus welchen Gründen auch immer – Überlastung, verschiedene andere Fälle [...], dann ist es eigentlich Usus, dass man dann nochmals miteinander spricht und versucht, andere Lösungen zu finden – wenn das nicht schon auch in der Sitzung jeweils dann vorgetragen wird. [...]

[Aber als] Grundsatz gilt [...], dass jede Behörde natürlich ihre Aufgaben hat und die Erkenntnisse, die sie sammelt, auch prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und das in Maßnahmen umsetzt, soweit es erforderlich ist.“<sup>5046</sup>

Gefragt, ob sie es für vorteilhafter halte, dass man Zuständigkeiten für Entscheidungen innerhalb des GTAZ auf eine Sicherheitsbehörde bündeln würde, antwortete die Zeugin *Petra M.*, BfV:

„Die verschiedenen Behörden haben ja auch verschiedene Zuständigkeiten. Die tragen ja ihre Informationen zusammen. Die Polizei leistet andere Arbeit als der Nachrichtendienst. Also von daher kann man das gar nicht so pauschalisieren.“<sup>5047</sup>

Im Rahmen der Aufarbeitung des Anschlages hätten die Beteiligten am GTAZ gerade an diesem Punkt – der Verbindlichkeit von Absprachen – Verbesserungsbedarf festgestellt. Man habe einen eher niedrigschwelligen bzw. kleinteiligen Ansatz gewählt, indem man versucht habe, die Ergebnisse der Sitzungen prägnanter zu formulieren – d. h. „weniger nachrichtendienstlich, sondern mehr polizeilich, mit einer klaren Sprache und auch die Maßnahmen, die abgesprochen wurden, klar verantwortlich zu benennen mit den jeweiligen Behörden“ – sowie abgestimmte Maßnahmen nachzuhalten – etwa durch Telefonate oder das Anberaumen einer neuerlichen Sitzung zum besprochenen Fall.<sup>5048</sup>

<sup>5038</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 42, 44.

<sup>5039</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 5.

<sup>5040</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5041</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 44.

<sup>5042</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 70.

<sup>5043</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 70-71.

<sup>5044</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 60.

<sup>5045</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65.

<sup>5046</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65-66.

<sup>5047</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 15-16.

<sup>5048</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 71.

Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, berichtete weiter, dass das BKA als Zentralstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder, aber auch für solche Gefahrensachverhalte, die im Verfassungsschutzverbund bekannt werden, als Gefährdungsbewertungsstelle fungiere.<sup>5049</sup> In dieser würden anhand eines achttufigen Prognosemodells Gefährdungssachverhalte – aber nicht das Risiko zu einer Person – bewertet.<sup>5050</sup> Eine solche Bewertung führte das BKA zu Sachverhalten durch, bei den es um mögliche Anschläge durch *Amri* ging.

Um das Risiko zu einer Person bewerten zu können sei zu dem Zeitpunkt, als sich das BKA mit *Amri* befasste, ein Risikobewertungsinstrument erst in der Entwicklung gewesen. Dieses sog. RADAR-iTE (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus)<sup>5051</sup> sei als solches erst nach dem Anschlag implementiert worden und werde mittlerweile bundesweit in den Polizeien angewendet.<sup>5052</sup> Ziel des RADAR-iTE sei, so der Zeuge *Kurzhals*, BKA, nicht nur eine Reflektion des Sachverhalts, sondern auch der Person und des Risikos, das von der Person ausgehen kann, schwere Straftaten oder Gewalttaten zu begehen.<sup>5053</sup> Allerdings führe das BKA keine eigenen Gefährder. Vielmehr würden Gefährder und relevante Personen durch das jeweilige LKA in Zusammenarbeit mit der örtlich und sachlich zuständigen Polizeibehörde geführt.<sup>5054</sup> Um die Gefährdungslage des Jahres 2016 zu verdeutlichen, wies der Zeuge *Kurzhals*, BKA, darauf hin, dass die Zahl der Gefährder bei etwa 550 gelegen habe.<sup>5055</sup>

Die Zeugin *Petra M.*, Verbindungsbeamtin des BfV im GTAZ aus dem Referat 6C2, nahm nach ihrer Aussage an der AG „Tägliche Lage“ sowie der AG „Operativer Informationsaustausch“ teil: im Jahr 2015 an insgesamt 217, im Jahr 2016 an 233 Sitzungen.<sup>5056</sup> Ihre Aufgaben im GTAZ waren ausschließlich organisatorischer und koordinatorischer Art. Zum einen ging es darum, in den Sitzungen als bloße Zuhörerinnen einen „Überblick über die Lage zu haben und um gegebenenfalls in weiteren Verläufen die entsprechenden Ansprechpartner (aus den verschiedenen Behörden) miteinander zu verbinden.“<sup>5057</sup> Demgegenüber hatte die Zeugin *Petra M.*, BfV, nach eigener Aussage keinen inhaltlichen Beitrag oder aktive Rolle. Wenn es um inhaltliche Bewertungen seitens des BfV ging, sei immer noch mindestens ein weiterer Vertreter des Fachbereichs – oft aber auch „zwei, drei“ – anwesend gewesen. Diese seien für die Erfüllung etwaiger in den Sitzungen erteilter Prüfaufträge verantwortlich gewesen.<sup>5058</sup> Zum anderen habe sie im GTAZ ein Büro, in dem sie für Vertreter anderer Behörden als Ansprechpartnerin zur Verfügung stehe. Werde eine Information oder Frage an sie herangetragen, steuere sie diese an den zuständigen Fachbereich im BfV.<sup>5059</sup>

Die Zeugin *Petra M.*, BfV, habe im Rahmen der GTAZ-Sitzungen auch handschriftliche Aufzeichnungen angefertigt, die sie vernichtet habe, sobald das offizielle Sitzungsprotokoll fertiggestellt worden sei. Die offiziellen Protokolle seien als reine Ergebnisprotokolle zum damaligen Zeitpunkt relativ kurz gehalten gewesen und hielten – teilweise lediglich stichpunktartig – die wichtigsten Vereinbarungen fest.<sup>5060</sup> Nach dem Anschlag auf den Breitscheidplatz habe man beschlossen, die Protokolle „etwas ausführlicher“ zu gestalten.<sup>5061</sup> Es gebe aber keine Stelle, die die Umsetzung der Vereinbarungen nachverfolge. Diese liege in der Verantwortung der jeweiligen Behörde.<sup>5062</sup>

<sup>5049</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

<sup>5050</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

<sup>5051</sup> Presseinformation des BKA: Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern (2. Februar 2017), verfügbar unter: [https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite\\_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202\\_Radar.html](https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html) (zuletzt aufgerufen am 1. Juli 2019).

<sup>5052</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

<sup>5053</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 57.

<sup>5054</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 74.

<sup>5055</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 58.

<sup>5056</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 10.

<sup>5057</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 11, 16.

<sup>5058</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 16, 19, 22, 25.

<sup>5059</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 26-27.

<sup>5060</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 17-18, 46.

<sup>5061</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 18. So auch Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 47.

<sup>5062</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 46.

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, kritisierte, dass die GTAZ-Protokolle „völlig nichtssagend“ gewesen seien, den Verlauf der eigentlichen Sitzung überhaupt nicht wiedergespiegelt hätten und abweichende Sachverhaltsbewertungen nicht aufgenommen worden seien.<sup>5063</sup> Demgegenüber machten mehrere Zeugen deutlich, dass die jeweiligen Protokollentwürfe im Nachgang der Sitzungen unter den Teilnehmenden zirkuliert wurden und jeder Stellung nehmen bzw. Änderungswünsche bekunden konnte, der der Meinung war, falsch wiedergegeben worden zu sein.<sup>5064</sup>

In die AG „Tägliche Lagebesprechung“ habe das BfV keinen Beitrag zu *Amri* eingebracht.<sup>5065</sup> Dies hänge damit zusammen, dass die Einstufung in diesem Besprechungsformat VS-NfD sei und die zumeist höher eingestuft Informationen aus dem Verfassungsschutzverbund daher dort nicht geteilt werden könnten.<sup>5066</sup>

Auf die Frage, ob *Amri* ein typischer Fall im GTAZ war oder so wichtig, dass er sehr häufig besprochen wurde, antwortete die Zeugin *Petra M.*, BfV:

„Die Häufigkeit ist ja relativ, also wenn man sieht, wie viele Sitzungen in einem Jahr stattfinden. Aber auf der anderen Seite war die Wichtigkeit ja auf jeden Fall so hoch, dass er auch öfters halt besprochen wurde. [...]

[Aber] es gibt Personen, die öfters besprochen werden.“<sup>5067</sup>

Auch der Zeuge *Thilo Bork*, Referatsgruppenleiter im BfV, wies daraufhin, dass die Häufigkeit der Behandlung eines Falles im GTAZ seiner Meinung nach nicht auf eine besondere Bedeutung dieses Falles hindeute:

„[...] GTAZ-Sitzungen finden ja sehr häufig statt und auch nicht nur zu einigen wenigen Fällen, sondern sie sind ein Kernstück der nachrichtendienstlichen und polizeilichen Kooperation. Das heißt, selbst wenn zu einem Fall mehrere stattfinden, heißt das nicht, dass dadurch dem Fall eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Es gibt viele GTAZ-Sitzungen, die zu einem Fall stattfinden, und, wie gesagt, halt nicht nur zu einem, sondern zu einer Vielzahl von Fällen.“<sup>5068</sup>

Nicht am GTAZ teilgenommen haben – zumindest bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 – die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer. Der Zeuge *Feuerberg*, Leitender Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, führte hierzu aus:

„[D]irekte Kontakte mit den Nachrichtendiensten waren zum damaligen Zeitpunkt, also durch die Staatsanwaltschaft bzw. Generalstaatsanwaltschaft, die Ausnahme. Wir hatten zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit, im GTAZ teilzunehmen. Und dort war die Plattform, auf der diese Informationen transportiert wurden. Dementsprechend lief der Kontakt insoweit über die polizeiliche Sachbearbeitung. [...]

Es ist eine gemeinsame Plattform, die bespielt wird von Institutionen, die von den jeweiligen Dienstherren dafür ausgesehen worden sind. Das ist für die Strafverfolgungsbehörden zu dem Zeitpunkt nur die Bundesanwaltschaft gewesen. Ich möchte nicht Schiedsrichter darüber spielen, wer dort tatsächlich das Hausrecht ausübt oder die Entscheidungen trifft, weil es sich ja eben nicht um eine Behörde handelt, sondern um eine Informationsplattform, die zwar auf dem Gelände des Bundeskriminalamtes stattfindet, aber an der sicherlich mehrere Personen Rechte haben. Es gab von unserer Seite aus mehrfach das Bemühen, dort Gehör zu finden. Wir fanden das, mein ehemaliger Behördenleiter Herr Rother und ich, unglücklich, dass dort über Verfahren diskutiert wurde oder entschieden wurde, die ja bei uns geführt wurden, für die wir die Verfahrensherrschaft hatten nach der StPO; aber es ist zum damaligen Zeitpunkt nicht umgesetzt worden.“<sup>5069</sup>

<sup>5063</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 66; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 217-218.

<sup>5064</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 51, 72; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 154; Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Sven Kurenbach*), MAT A NRW-3\_18\_öff, Bl. 73.

<sup>5065</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 42.

<sup>5066</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 28, 42, 44.

<sup>5067</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 23.

<sup>5068</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 67.

<sup>5069</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 26 f.

**bb) Amri im GTAZ**

Der Sonderbeauftragte *Bruno Jost* berichtete dem Untersuchungsausschuss, der Berliner Verbindungsbeamte im GTAZ habe ihm gegenüber erklärt, in seiner Zeit im GTAZ sei dort „kaum jemand oder niemand so intensiv behandelt und bearbeitet worden wie *Amri*.“<sup>5070</sup> Laut *Jost* sei *Amri* „monatelang Hauptgesprächsthema“ gewesen.<sup>5071</sup>

Vor dem Anschlag war *Amri* insgesamt 13 Mal Thema im GTAZ, davon sieben Mal in der AG „operativer Informationsaustausch“ – am 4. Februar 2016<sup>5072</sup>, 17. Februar 2016<sup>5073</sup>, 19. Februar 2016<sup>5074</sup>, 26. Februar 2016<sup>5075</sup>, 13. April 2016<sup>5076</sup>, 15. Juni 2016<sup>5077</sup> und 2. November 2016<sup>5078</sup> –, zwei Mal in der „täglichen PIAS-Besprechung“ – am 23. Februar 2016<sup>5079</sup> und 11. Mai 2016<sup>5080</sup> –, zwei Mal in der AG „Tägliche Lagebesprechung“ – am 14. März 2016<sup>5081</sup> und 3. August 2016<sup>5082</sup> – sowie zwei Mal in der AG „Status“ – am 19./20. Juli 2016<sup>5083</sup> und 28. September 2016<sup>5084</sup>.

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, der für das Bundeskriminalamt an den Sitzungen des GTAZ teilnahm, bestätigte die Auffassung *Josts* zur Bedeutung des Falles *Amri* nicht. Aus seiner Sicht könne aus der bloßen Häufigkeit der Sitzungen nicht auf die Qualität der Gefährdung geschlossen werden.<sup>5085</sup> Der ebenfalls an den Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ teilnehmende Vertreter des BND, der Zeuge *R. W.*, BND, teilte diese Sichtweise *Josts* ebenfalls nicht und begründete dies mit der Verfahrensweise einer Gefährderbehandlung im GTAZ. Ausdrücklich führte er hierzu aus:

„Ich kann diese Einschätzung nicht teilen. In der Tat: Wenn man sich die blanke Zahl der Sitzungen anschaut – also, ich glaube, sieben AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ und zwei AG ‚Status‘ und dann zwei-, dreimal ‚Tägliche Lage‘ –, dann mag diese blanke Zahl erst mal so aussehen, als ob der Hauptthema gewesen wäre. Aber man muss sich dazu vor Augen halten, dass jede Arbeitsgruppe einen unterschiedlichen Teilnehmerkreis hat und auch eine unterschiedliche Zielsetzung hat. Das heißt, wenn Sie in der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ eine Information teilen, dann ja nur mit den wirklich betroffenen Behörden.

Wenn Sie wie in der AG ‚Tägliche Lage‘ eben darüber unterrichten wollen, dass es einen neuen Gefährder im Land – in Nordrhein-Westfalen oder eben Berlin – gibt, dann müssen Sie das noch mal in der AG ‚Tägliche Lage‘ teilen, um eben dann den ganzen Teilnehmerkreis zu erwischen. Genauso, wenn Sie eben status- oder aufenthaltsrechtliche Maßnahmen besprechen wollen: Dann müssen Sie das eben in die AG ‚Status‘ packen. Dazu kommt es dann eben zu dieser Doppelung und auch zu dieser hohen Anzahl an Sitzungen.

<sup>5070</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 76.

<sup>5071</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24.

<sup>5072</sup> Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 4. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 79 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5073</sup> Protokoll der 1281. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 17. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 83 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 13 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5074</sup> Protokoll der 1282. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 19. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 90 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5075</sup> Protokoll der 1287. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 26. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 99 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 22 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5076</sup> Protokoll der 1319. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 13. April 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 109 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 26 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5077</sup> Protokoll der 1358. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 15. Juni 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 120 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 31 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5078</sup> Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 2. November 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 127 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5079</sup> Protokoll der „Täglichen PIAS-Besprechung“, GTAZ, vom 23. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 95 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5080</sup> Protokoll der „Täglichen PIAS-Besprechung“, GTAZ, vom 11. Mai 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 115 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5081</sup> Tagesordnung der AG „Tägliche Lagebesprechung“, GTAZ, vom 14. März 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 104 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5082</sup> Tagesordnung der AG „Tägliche Lagebesprechung“, GTAZ, vom 3. August 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 125 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5083</sup> Protokoll der 78. Sitzung der AG „Status“, GTAZ, vom 19. und 20. Juli 2016, MAT A BE-9-5 Ordner 49, Bl. 62 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5084</sup> Protokoll der 79. Sitzung der AG „Status“, GTAZ, vom 28. September 2016, MAT A BE-9-5 Ordner 49, Bl. 109. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5085</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 138.

Richtig ist aber auch, dass eine Anzahl von sieben AGs ‚Operativer Informationsaustausch‘ zu einer Person in der Tat erst mal heraussticht. Aber das lässt nach meinem Dafürhalten nicht auf die besondere Relevanz von Anis Amri schließen. Es obliegt letztendlich jeder Behörde selbst, das BKA um Einladung zu ersuchen zu einer AG ‚Operativer Informationsaustausch‘.<sup>5086</sup>

Der Zeugin *Freimuth*, Sachbearbeiterin der Auswertung im BfV und seit 2016 für die Führung der Personenakte (P-Akte) *Amris* zuständig, war nicht bekannt, dass dieser im NIAS, einer Runde mit rein nachrichtendienstlichem Charakter, jemals Thema gewesen wäre.<sup>5087</sup>

### (aaa) AG „Operativer Informationsaustausch“

Laut Zeugin *Freimuth*, BfV, sei das BfV nie Einlader der insgesamt sieben Sitzungen der AG Operativer Informationsaustausch, in denen *Amri* behandelt wurde, gewesen, sondern immer das BKA, das LKA Berlin oder das LKA NRW.<sup>5088</sup>

Am 4. Februar 2016 wurde in der AG Operativer Informationsaustausch der Hinweis des BfV zu geplanten Anschlägen *Amris* mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet besprochen und ausgewertet.<sup>5089</sup> Zwischen den Teilnehmern wurde folgende Vorgehensweise erörtert:

- „– Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich.
- Das LKA NW und LKA BE führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort.
- Bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NW diese an die beteiligten Behörden übermitteln.
- Das BfV übermittelt das Behördenzeugnis zur Kenntnis an den GBA.<sup>5090</sup>

Am 17. Februar 2016 hieß es im Protokoll zum Informationsaustausch über *Amri*:

- „– Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung,
- Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NW,
- BKA fertigt auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse eine Gefährdungsbewertung und leitet sie den beteiligten Behörden zu.
- LKA NW setzt die bisherigen Maßnahmen fort und fertigt zu den neu vorliegenden Erkenntnissen eine Schriftlage für die beteiligten Behörden.
- LKA NW prüft die Zusammenführung der vorliegenden Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Anmeldungen der Person, auch vor dem Hintergrund einer strafrechtlichen Relevanz zur Geldbeschaffung mit dem Ziel aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ermöglichen.
- LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW.
- BKA nimmt zur Erkenntnisverdichtung Kontakt mit den italienischen und tunesischen Behörden auf.
- Sofern dem BND Erkenntnisse zu den genannten Rufnummern bzw. Chatpartnern vorliegen, werden diese an den beteiligten Behörden übermittelt.“<sup>5091</sup>

Thematisiert wurden u. a. zwei (libysche) Rufnummern, mit denen *Amri* per Telegram-Chat in Verbindung gestanden hatte. Als Chatpartner wurden ein „Malekisis“ und ein „Achrefa[...]“ ausgemacht, die in Kampfgebieten des sog. IS verortet wurden.

<sup>5086</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 7.

<sup>5087</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 38.

<sup>5088</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 37.

<sup>5089</sup> Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 4. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 79 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5090</sup> Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 4. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 79 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5091</sup> Protokoll der 1281. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 17. Februar 2016, MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 83 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 13 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

Aus dem Bestehen dieser Kontakte zog das BKA gleichwohl andere Ermittlungshypothesen zu *Amris* Plänen als das LKA NRW. Das BKA nahm, so jedenfalls die Einschätzung des Zeugen KHK *M.*, LKA NRW, zu diesem Zeitpunkt an, dass *Amri* ausreisen wolle, um sich im Kampf auf dem Gebiet des sog. IS (Syrien, Irak oder Libyen) als Selbstmordattentäter zu opfern. Demgegenüber habe das LKA NRW die Hypothese vertreten, dass *Amri* einen Anschlag in Deutschland – ggf. mit einem exponierten Ziel in Berlin – plante.<sup>5092</sup> Diesen Schluss habe das LKA NRW anhand seines Auftretens und seines Bewegungsverhaltens in Deutschland gezogen, aus welchem man schließen konnte, dass er nicht ausreisen, sondern hier einen Anschlag begehen wollte.<sup>5093</sup>

Theoretisch hätte man, so der Zeuge KHK *M.*, LKA NRW, auch eine Auslandskopfüberwachung nach § 4 TKÜV auf diese beiden libyschen Nummern umsetzen können. Dafür hätte jedoch eine Behörde das Verfahren *Amri* verantwortlich übernehmen müssen.<sup>5094</sup> Zumindest habe der BND nach den Aufzeichnungen des Zeugen *M.*, LKA NRW, zugesagt, sich um die Identifizierung der Chatpartner „Malekisis“ und ein „Achrefa[...]“ zu bemühen.<sup>5095</sup> Zur Bedeutung des Falles *Amri* bei seiner ersten Behandlung im GTAZ führte der Zeuge *Kurzahls*, BKA, aus:

„Zu dem Zeitpunkt, also, als wir die erste Sitzung der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ für den 04.02. vorbereitet haben, war das tatsächlich ein Sachverhalt unter vielen. Was dabei vielleicht ein bisschen herausstach, war: Das Ganze begann im GTAZ sozusagen für mich, in meiner Bearbeitung, ja mit einem Behördengutachten des BfV. Wie sich hinterher rausstellte, war das lediglich ein Service für die Behörden in Nordrhein-Westfalen – das wurde relativ schnell klar und auch deutlich. Quellenschutzgründe wurden da angeführt; ist für mich auch ein Stück weit nachvollziehbar, ja. Ist aber auch ungewöhnlich, dass das BfV quasi da in Vorleistung tritt mit Erkenntnissen aus Nordrhein-Westfalen. – Das ist mir noch erinnerlich, dass das jetzt nicht – – dass das rausstach. Aber der Sachverhalt an sich, dass es VP-Hinweise, Quellenhinweise gibt zu einer Person, die darum wirbt, Anschläge zu begehen, das war tatsächlich ein Sachverhalt von vielen zu dem Zeitpunkt.“<sup>5096</sup>

Am 19. Februar 2016 wurde *Amri* erneut in der AG Operativer Informationsaustausch thematisiert. Als Ergebnis wurde im GTAZ-Protokoll festgehalten:

- „– Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest.
- Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA BE. LKA NW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung des Sachverhaltes LKA BE mit den vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA BE und LKA NW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen.
- BKA wird in Amtshilfe eine Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NW übermitteln.
- LKA BE übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV BE. BKA wird mit den Lichtbildern GES-Abgleich vornehmen.
- BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.“<sup>5097</sup>

Obwohl die Zuständigkeit für die Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons beim LKA Berlin lag, bot sich das BKA in dieser AG-Sitzung an, diese im Wege der Amtshilfe zu übernehmen. Zu den Hintergründen führte der Zeuge *Kurzahls*, BKA, aus:

„Die Federführung war ja bei [...] den Polizeibehörden und nicht nachrichtendienstliche Federführung. Also, es gibt viele Fälle, wo das quasi generiert wird über die Nachrichtendienste und dann irgendwann in die polizeiliche Bearbeitung überführt wird im Rahmen dieser AG ‚Operativer Informationsaustausch‘. In diesem Fall war es ja anders, dass wir quasi eine polizeiliche Zuständigkeit schon hatten.

Die Auswertung dieses sichergestellten, beschlagnahmten Telefons – – Wir haben ja dann, weil Berlin signalisiert hat: ‚Bei uns ist Land unter‘, was alleine erst mal das Abziehen der Daten – – Also quasi eine

<sup>5092</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 107.

<sup>5093</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 108.

<sup>5094</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 108.

<sup>5095</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 109.

<sup>5096</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 63.

<sup>5097</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 90 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

logische und physische Sicherung des Telefons durchzuführen, das kann unter Umständen dauern. Und dann haben wir als BKA uns angeboten und haben quasi gesagt: Wir würden es in Amtshilfe machen. Bringt es uns oder stellt es uns zur Verfügung, und wir stellen euch dann quasi die entsprechenden Datenspiegel zur weiteren Auswertung zur Verfügung. – Soweit ich mich erinnere, ist das dann in Richtung Nordrhein-Westfalen – LKA –, LKA Berlin – – Und das BfV hat auch eine Ausfertigung, eine Kopie, einen Datenspiegel bekommen, wenn ich das recht in Erinnerung habe.

Aber die Hauptaufgabe der Auswertung der Daten, weil die Federführung im polizeilichen Bereich lag, war natürlich hier. Und so hatten wir es dann auch, glaube ich, festgeschrieben in Absprache zwischen den LKAs. Da brauche ich ja jetzt nicht als Schiedsrichter irgendwie aufzutreten, sondern da sind ja klare Zuständigkeiten gegeben, dass eine Auswertung dort stattfindet, was nicht bedeutet, dass der Inhalt nicht fürs BfV auch von Interesse sein könnte. Deswegen hat das BfV ja auch entsprechend einen Datenspiegel bekommen.“<sup>5098</sup>

Im GTAZ-Protokoll vom 26. Februar 2016 heißt es daran anschließend:

- „– Die Teilnehmer halten an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes fest.
- Durch die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben sich bislang keine gefährdungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf.
  - LKA BE setzt die aufgenommenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort. LKA NW wird mit eigenen Maßnahmen LKA BE unterstützen.
  - GBA prüft die zeitnahe Übermittlung vorliegender Erkenntnisse zur Person an LKA BE und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ggf. zu ermöglichen.
  - BKA hat die Sicherung der Daten auf dem Mobiltelefon in Amtshilfe vorgenommen und bereits eine Kopie an LKA BE übermittelt. Eine Steuerung an LKA NW wurde bereits veranlasst. Bezüglich der zeitnahen Auswertung dieser Daten halten LKA BE und LKA NW bilateral Rücksprache.
  - BAMF und LKA NW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.“<sup>5099</sup>

Am 13. April 2016 kamen die Teilnehmenden zu dem Schluss, dass eine unmittelbare Gefährdung nicht gesehen werde, wenn auch eine enge Begleitung des Sachverhaltes weiterhin dringend angezeigt sei:

- „– Die teilnehmenden Behörden halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt.
- LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort.
  - LKA BE, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise bilateral Rücksprache.
  - LKA NW und LKA Berlin prüfen die Zusammenführung und Ergänzung/Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände zur Person.
  - LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA Berlin bzw. der GenStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

<sup>5098</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 73.

<sup>5099</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 99 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 22 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

- Sobald Erkenntnisse von den genannten Partnerdiensten beim BKA eingehen, werden diese zeitnah an die Teilnehmer der Sitzung übermittelt.“<sup>5100</sup>

Am 15. Juni 2016 kamen die Teilnehmenden der AG zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf *Amri* zum damaligen Zeitpunkt keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar gewesen sei. Vielmehr sei künftig die ausländerrechtliche Abschiebung zu sichern:

- „– Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommen die Teilnehmer überein, dass derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar ist. Weiterhin wird von den Teilnehmern festgehalten, dass die Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein sollte.
- BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort.
- LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.
- LKA BE hält Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft und steuert vorliegende Erkenntnisse an LKA NW. LKA NW hält Rücksprache mit der Ausländerbehörde Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten.
- Sofern BKA Erkenntnisse bezüglich der Staatsangehörigkeit des AMRI generieren kann, werden die Teilnehmer hierüber informiert.“ <sup>5101</sup>

Die GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016 war die einzige einschlägige Sitzung, an welcher der Zeuge *B.*, Leiter des Dezernats 54 LKA Berlin, teilgenommen hat. Das LKA Berlin hatte zu diesem Zeitpunkt relativ viele Erkenntnisse zu *Amri* gesammelt und stellte sich die Frage, ob man *Amri* nicht stärker auf der ausländerrechtlichen Schiene belangen könnte. Zudem hatte das LKA Berlin *Amri* bis dato 35 Mal observiert. Dazu erläuterte der Zeuge *B.*, LKA Berlin, dass sich das Mittel Observation an einem gewissen Punkt „ausreize“, weil jeder irgendwann bemerke, dass er observiert werde. Operativ sei man an dem Punkt angelangt, zu sagen, dass Observationen nicht mehr das einzige Mittel der Wahl gewesen seien. Daher habe er in der GTAZ-Sitzung eruieren wollen, ob man „einfach immer weiter so machen“ wolle oder ob es auch Anhaltspunkte geben könnte, stärker in eine andere Richtung zu denken.<sup>5102</sup>

Für das LKA Berlin sei es schwer hinzunehmen gewesen, dass *Amri* eine Aufenthaltsbeschränkung für Oberhausen bekommen hatte und trotzdem am 6. Mai 2017 in Berlin am ZOB aufgegriffen wurde, ohne dass etwas passiert sei. Man habe sich gefragt: „Wie oft, mit wie vielen Falschpersonalien muss dieser Mensch jetzt hier noch aktiv werden, damit irgendwann auch mal eine ausländerrechtliche Maßnahme erfolgt?“<sup>5103</sup>

Daher sei in der GTAZ-Sitzung vom 15. Juni 2016 diskutiert worden, ob *Amri* über § 54 AufenthG (Ausweisungsinteresse auf Grund terroristischer Aktivitäten) aufenthaltsrechtlich hätte belangt werden können. Es sei jedoch letzten Endes für den Zeugen *B.*, LKA Berlin, durchaus nachvollziehbar argumentiert worden, dass die Hürden dafür zu hoch seien.<sup>5104</sup> Außerdem sei NRW für den ausländerrechtlichen Fokus zuständig gewesen.<sup>5105</sup> Und selbst unterstellt, man hätte eine Ausweisung nach § 54 AufenthG erwirken können, hätte laut Zeugen *B.*, LKA Berlin, immer noch die Frage im Raum gestanden, wohin man *Amri* hätte abschieben sollen, wenn kein Land seine Identität anerkannt hätte.<sup>5106</sup> Daher habe man in der Sitzung auch vereinbart, dass das BKA mit Tunesien zwecks Anerkennung seiner Identität in Kontakt treten solle.

<sup>5100</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 109 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 26 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5101</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 120 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 31 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5102</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 57.

<sup>5103</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 58.

<sup>5104</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 58.

<sup>5105</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 59, 72.

<sup>5106</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 89.



Das LKA Berlin habe daher in der Folge versucht, *Amri* über die Rauschgiftschiene Einhalt zu bieten. Das LKA Berlin gab in dieser Sitzung zu Protokoll, dass es die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortführen werde, die Operativmaßnahmen aber im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten könne.<sup>5107</sup>

Die GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016 wurde laut der Aussage des Zeugen KHK *M.* vom LKA NRW einberufen, weil der zuständige Dezernatsleiter darauf bestand, dass in diesem Rahmen noch einmal die Person *Anis Amri* und alle Informationen bewertet werden sollten. Dem vorangegangen waren Informationen aus Marokko.<sup>5108</sup>

Laut Protokoll der Sitzung am 2. November 2016 sahen die Teilnehmenden mit Blick auf die Person *Amris* keinen konkreten Gefährdungssachverhalt:

- „– Die teilnehmenden Behörden führen Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fort.
- BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit.
- LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren.
- LKA Berlin prüft bei Vorlage der entsprechenden Abschiebeverfügung Maßnahmen zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit.
- Die teilnehmenden Behörden werden gebeten, soweit möglich, aktuell vorliegende Erkenntnisse an die Teilnehmer der Sitzung zu steuern, um eine einheitliche Erkenntnislage zu gewährleisten und mögliche Ermittlungsansätze zu generieren.“<sup>5109</sup>

Das Ergebnis des Prüfauftrages an das BfV, beim marokkanischen Partnerdienst die Aktualität der Erkenntnisse nachzufassen, wurde laut Aussage der Zeugin *Petra M.*, BfV, in keiner der nachfolgenden GTAZ-Sitzung wieder aufgegriffen.<sup>5110</sup>

### **(bbb) AG „Tägliche Lagebesprechung“**

Am 14. März 2016 wurde den Teilnehmenden der AG „Tägliche Lagebesprechung“ mitgeteilt, dass das LKA Berlin *Amri* mit Wirkung vom 11. März 2016 als Gefährder eingestuft hatte.<sup>5111</sup> Ebenfalls mitgeteilt wurde, dass *Amri* bis zum 10. März 2016 beim LKA NRW als Gefährder geführt worden war.<sup>5112</sup> Weiter heißt es in dem Protokoll, u. a.:

„[...] AMRI wirbt er im gesamten Bundesgebiet offensiv bei anderen Personen darum, gemeinsam mit ihm islamistisch motivierte Anschläge zu begehen. Zur Umsetzung, möglicher Anschlagplanungen beabsichtigt AMRI Schusswaffen in der französischen Islamistszene erwerben. Die Finanzierung soll durch die Begehung von Eigentumsdelikten sichergestellt werden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass er seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.

Aktuell sind bei ihm Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikalislamistischen Gesinnung untermauern.

So zog er sich noch in Dortmund aus der alltäglichen Lebensweise zurück und hielt konspirativen Kontakt mit zwei libyschen Rufnummern, von denen er sich Hilfe bei der Umsetzung seiner islamistischen Ziele erhofft. Zudem erkundigte er sich im Internet über die Herstellung von Rohrbomben mit Selbstlaborat.

<sup>5107</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 60; Protokoll der 1358. Sitzung der Arbeitsgruppe „Operativer Informationsaustausch“ (15. Juni 2016), MAT A BKA-10-5, Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 34 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5108</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 114; siehe hierzu auch D.I.3.f)bb).

<sup>5109</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 127 ff., MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5110</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 27.

<sup>5111</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 106 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5112</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 106. – VS-NfD – insoweit offen.

Es ist zu vermuten, dass er künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche der §§ 89a-c, 109h, 129 ff, 130, 211ff, 224 ff. und 308 ff. StGB begehen wird. [...]“<sup>5113</sup>

Am 3. August 2016 besprachen die Teilnehmenden die vorläufige Verhaftung des *Amri* in Friedrichshafen wie auch die fehlenden Erfolgsaussichten einer Abschiebung nach Tunesien. Im entsprechenden Protokoll heißt es:

„Am 30.07.2016 wurde der Gefährder und tunesische Staatsangehörige [*Amri*] aufgrund eines polizeilichen Fahndungshinweises im Flixbus (München – Zürich) am Bahnhofsvorplatz Friedrichshafen festgestellt und kontrolliert.

AMIR wies sich mit einer vermutlich totalgefälschten italienischen ID Karte aus.

Bei der Durchsuchung des AMIR und dessen Gepäck wurden eine weitere italienische Identitätskarte im Innenfutter einer Weste sowie ein Joint aufgefunden. AMIR hielt sich laut AZR seit dem 11.06.2016 unerlaubt in Deutschland auf. Ein gestellter Asylantrag wurde zuvor abgelehnt.

Gegen AMIR wurde ein Ermittlungsverfahren (u. a. Urkundenfälschen und unerlaubter Aufenthalt) eingeleitet. Zudem wurde ihm die Ausreise untersagt, da er nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente ist.

Nach Abschluss aller Maßnahmen wurde AMIR an die Landespolizei BW überstellt. Nach Beschluss des zuständigen Bereitschaftsrichters wurden gegen AMIR ein Sicherungshaftbefehl erlassen und AMIR in die JVA Ravensburg eingeliefert.

LKA BW ergänzt, dass die weiteren Maßnahmen durch das Polizeirevier Friedrichshafen durchgeführt wurden. Eine Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Ausländeramtes in Kleve ergab, dass derzeit keine Ausweispapiere des AMIR existieren bzw. rechtzeitig beizubringen sind und dadurch eine weitere Gewahrsamnahme nicht möglich ist.

AMIR wurde deshalb am 01.08.2016 nach 76131 Karlsruhe, Alter Schlachthof 59, entlassen.

BAMF ergänzt, dass der Asylantrag des Ausländers mit Bescheid vom 30.05.2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Die Bestandskraft trat am 11.06.2016 ein. Seit dem ist der Ausländer ausreisepflichtig. Heimatdokumente zur Durchführung einer Abschiebung liegen nicht vor. Die zuständige ABH Kleve führt priorisiert Passbeschaffungsmaßnahmen durch.“<sup>5114</sup>

### (ccc) „PIAS“-Besprechungen

Bei den PIAS-Besprechungen handelt es sich nicht um eine eigenständige Arbeitsgruppe innerhalb des GTAZ. Vielmehr wird die Besprechung durch die Teilnehmer der PIAS (BKA, BPOL, GBA, ZKA, BAMF und alle LKÄ) genutzt, um polizeiliche Themen aus der AG „Tägliche Lagebesprechung“ vertiefend nachzubereiten oder entsprechende Einzelthemen aufzubereiten. Eine Aufgabenbeschreibung existiert hierzu nicht.<sup>5115</sup>

In der täglichen PIAS-Besprechung vom 23. Februar 2016 wurde u. a. die Einstufung *Amris* als Gefährder durch NRW besprochen:

„Im Einvernehmen mit dem PP Dortmund sowie der Verfassungsschutzbehörde NW wurde mit Wirkung vom 17.02.2016 der vermutlich tunesische Staatsangehörige [*Amri*] in NW als Gefährder, Funktionstyp ‚Akteur‘, eingestuft.

Mutmaßlich 2015 reiste AMRI zusammen mit weiteren Personen über Italien nach Deutschland ein. Zu dieser Personengruppe gehörten auch Habib S[...] (geb. [...] in H[...]) und Bilel BEN AMMAR (geb. [...] in B[...]). Beide sind derzeit Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens mit Terrorismusbezug (§ 89a StGB, LKA Berlin) der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Kontakt zwischen AMRI, BEN AMMAR und S[...] besteht weiterhin.

AMRI hält sich, unter Nutzung verschiedener Identitäten, in Asylunterkünften in Berlin, Hildesheim, Freiburg und mehreren Städten in NW auf. Aktuell hält er sich oft an der angegebenen Dortmunder Anschrift auf. Aus den bisherigen Ermittlungen zeichnet sich jedoch ab, dass AMRI seinen Aufenthaltsort wieder nach

<sup>5113</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 106 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5114</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 125 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5115</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 1 – VS-NfD – insoweit offen.

Berlin verlagern könnte. Im gesamten Bundesgebiet wirbt AMRI offensiv bei anderen Personen darum, gemeinsam mit ihm islamistisch motivierte Anschläge zu begehen. Zur Umsetzung möglicher Anschlagspannungen beabsichtigt AMRI sich großkalibrige Schnellfeuergewehre über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene zu beschaffen. Die Finanzierung seiner Anschlagspannungen soll durch die Begehung von Eigentumsdelikten sichergestellt werden.

Aktuell sind bei AMRI Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagspannungen hindeuten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist gegenwärtig davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagspannungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.<sup>5116</sup>

Das Protokoll wurde noch am selben Tag per E-Mail an einen relativ großen Verteiler versandt, unter anderem auch an den Gruppenleiter *Kurenbach*, BKA, der sich daraufhin an den Zeugen *Kurzahls*, BKA, mit der Nachfrage wandte, ob es wirklich erforderlich sei, „die Info zu 4.1. (Anschlagspannungen) [bundesweit] so detailliert zu steuern“.<sup>5117</sup>

Etwa drei Monate später, am 11. Mai 2016, war die Ausstufung *Amris* als Gefährder durch Berlin und die Einstufung desselben durch NRW Thema in der täglichen PIAS-Besprechung:

„Mit Wirkung vom 06.05.2016 wurde der (vermutlich) tunesische Staatsangehörige [*Amri*] als Gefährder ausgestuft.

AMRI pendelt – seit er im November 2015 erstmals in Duisburg und Dortmund als Kontaktperson in einem dort geführten Verfahren festgestellt wurde – zwischen Berlin und dem Ruhrgebiet.

Am 27.01.2016 wurde zu AMRI bekannt, dass er sich unter Nutzung verschiedener Identitäten in Asylunterkünften in Berlin, Hildesheim, Freiburg und mehreren Städten in NW, u. a. Dortmund, aufhalten soll. Er werbe im gesamten Bundesgebiet offensiv bei anderen Personen darum, gemeinsam mit ihm islamistisch motivierte Anschläge zu begehen. Zur Umsetzung möglicher Anschlagspannungen soll er beabsichtigt haben, sich großkalibrige Schnellfeuergewehre über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene zu beschaffen.

Die Finanzierung seiner Anschlagspannungen soll durch die Begehung von Eigentumsdelikten sichergestellt werden.

AMRI wurde durch das LKA NW am 17.02.2016 als Gefährder eingestuft und am 11.03.2016 an das LKA Berlin übergeben, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Berlin aufhielt.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Ausländerangelegenheiten in Oberhausen wurde bekannt, dass AMRI am 28.04.2016 unter seiner Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI einen Asylantrag in Oberhausen stellte.

Am 29.04.2016 erhielt er eine Aufenthaltsgestattung auf diese Personalien, die nach dem Asylgesetz eine Aufenthaltsbeschränkung für das Bundesland NW beinhaltet, jedoch nach drei Monaten erlischt. Davon unbenommen ist die Beschränkung der Wohnsitznahme, die bei ihm auf Oberhausen begrenzt ist. Er hat seinen Lebensmittelpunkt damit in Oberhausen.

Eine entsprechende EPost (Nr. belka5 143800:0605) wurde bereits abgesetzt.

Zusatz LV NW:

Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Essen sowie der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen wurde der vorgenannte [*Amri*] am 10.05.2016 als Gefährder Nordrhein-Westfalen, Funktionstyp Akteur, eingestuft.

Mutmaßlich im Jahr 2015 reiste AMRI zusammen mit weiteren Personen über Italien nach Deutschland ein. Teil dieser Personengruppe waren auch der Habib S[...] (\*[...] in H[...]) und der Bilel BEN AMMAR (\*[...])

<sup>5116</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 95 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5117</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *Killmer*), S. 28; E-Mail des Zeugen EKHK P. K., BKA, zum Protokoll der PIAS-Besprechung (24. Februar 2016), MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen.

in B[...]). Beide sind derzeit Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens mit Terrorismusbezug der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. [Hinweis des Verfassers: *Amri* war aber tatsächlich nicht mit dieser Gruppe eingereist, siehe unten Dritter Teil J.VI.]

Kontakt zwischen AMRI, BEN AMMAR und S[...] besteht weiterhin.

Weitere Gründe zur Einstufung ergeben sich auch [*sic!*] dem vom LV BE vorstehend dargestellten Sachverhalt.

Aktuell sind bei AMRI Verhaltensmuster feststellbar, die auf eine Intensivierung von Anschlagplanungen hindeuten könnten und die Tiefe seiner radikal-islamistischen Gesinnung untermauern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse war und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass AMRI seine Anschlagplanungen ausdauernd und langfristig verfolgen wird.<sup>5118</sup>

### (ddd) AG „Status“

Die wesentliche Zielsetzung der AG „Status“ besteht in der frühzeitigen Identifizierung von Personen mit einem islamistisch-extremistischen oder islamistisch-terroristischen Hintergrund, die als Adressaten von aufenthalts-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommen.<sup>5119</sup> Die Federführung der AG „Status“ liegt beim BAMF.<sup>5120</sup> Hierdurch erfüllt das BAMF seine gemäß § 75 Nr. 11 AufenthG normierte Aufgabe. Sitzungen der AG Status finden grundsätzlich vierteljährlich statt. Falls nötig werden anlassbezogene Sondersitzungen durchgeführt.<sup>5121</sup>

Fälle zur Einzelfallbearbeitung werden der AG „Status“ entweder durch die Mitglieder oder die Bundesländer vorgeschlagen. Die Entscheidung, ob eine Bearbeitung als Fall der AG „Status“ erfolgt, wird in den Sitzungen in Anwendung der oben genannten Kriterien getroffen. Die Einzelfallbearbeitung erfolgt unter Einbindung des für den Vollzug des AufenthG zuständigen Bundeslands. Gleichzeitig werden sämtliche Behörden, die relevante Informationen für den Vollzug von aufenthalts-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen haben könnten, durch die Mitglieder der AG Status um Übermittlung der Informationen gebeten. Der daraus resultierende Sachverhalt wird von der AG Status rechtlich bewertet. Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung zweckmäßig ist, wird diese von der AG Status bei der zuständigen Behörde angeregt.<sup>5122</sup>

Der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, war in seiner Funktion als BKA-Beamter und „Moderator“ im GTAZ an verschiedenen AG-Sitzungen zu *Amri* beteiligt. Er berichtete, dass die AG „Status“ im Allgemeinen bereits 2008 ins Leben gerufen wurde und sich unter Geschäftsführung des BAMF mit Asyl-, Asylverfahrens- und Ausländerrecht befasste.<sup>5123</sup> Die AG könne u. U. Handlungsmöglichkeiten eröffnen, wenn eine Person weder strafrechtlich zu überführen noch über gefahrenabwehrende Maßnahmen zu fassen sei.<sup>5124</sup> In derartigen Fällen könne man durch die Bündelung von Informationssträngen ggf. – bei Vorliegen entsprechender ausländerrechtlicher Voraussetzungen – zu einer Abschiebung gelangen.<sup>5125</sup> Staatssekretär *Hans Georg Engelke*, BMI, beschrieb in seiner Vernehmung die Intention für die Einrichtung der AG „Status“ wie folgt:

„[...] Aber bei der Gründung des GTAZ war relativ schnell klar, dass wir ein Personenpotenzial im Land haben, wo man auch gucken muss: Wenn ich schon sonst nichts machen kann gegen die Menschen, kann ich dann irgendetwas tun, um ihren Aufenthaltsstatus zu beenden? Das war sozusagen die Geburtsidee dieser AG ‚Status‘, die ja hier auch eine Rolle spielt, weil wir gesagt haben: Wenn wir schon bei bestimmten Personen sie nicht einer Strafverfolgung zuführen können oder wenn wir zu wenig in der Hand haben, aber die

<sup>5118</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 115 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5119</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 4 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5120</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 16.

<sup>5121</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5122</sup> BKA, Regelungen für die Sitzungen der AG „Tägliche Lagebesprechung“, AG „Operativer Informationsaustausch“ sowie die PIAS-Besprechungen, MAT A BKA-10-47, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5123</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 73.

<sup>5124</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 73.

<sup>5125</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 73.

Prognose ist: ‚Die sind sehr gefährlich‘, dann müsste man doch zumindest verhindern, dass die hier eingebürgert werden, dass sie ein Studentenvisum bekommen. Es gibt verschiedene Fälle und Fallkonstellationen. [...]“<sup>5126</sup>

Auf Grundlage des § 75 Nr. 11 AufenthG war das BAMF im GTAZ federführend in der AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘ (AG ‚Status‘). Das Ziel der AG wurde in einer für diesen Untersuchungsausschuss erstellten Arbeitsbeschreibung wie folgt beschrieben:

„Die wesentliche Zielsetzung der AG Status (Arbeitsgruppe statusrechtliche Begleitmaßnahmen) als Arbeitsgruppe des GTAZ (Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum) besteht in der frühzeitigen Identifizierung von Personen mit einem islamistisch-extremistischen oder islamistisch-terroristischen Hintergrund, die als Adressaten von aufenthalts-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird die AG Status, bzw. die in der AG Status als Mitglieder vertretenen Behörden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig. Darüber hinaus wird eine Koordinationsfunktion zwischen sämtlichen Bundes- und Landesbehörden zur Anwendung des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts im islamistischen Phänomenbereich wahrgenommen. In Ausnahmefällen werden auch Personen mit einem anderweitigen extremistischen Hintergrund außerhalb des islamistischen Spektrums behandelt.“<sup>5127</sup>

Die Aufgaben wurden durch Einzelfallbearbeitung, anlassbezogene Durchführung von Unterarbeitsgruppen, Erfahrungsaustausche zwischen Bundesländern und Bund sowie durch allgemeine Servicefunktionen für die Bundesländer wahrgenommen. Daneben dienten das BAMF und dessen Verbindungsbeamte im GTAZ und der AG als Ansprechpartner für Extremismus- und Terrorismusbekämpfung mittels des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts.<sup>5128</sup>

Feste Mitglieder der AG Status waren das BfV, das BKA und die Bundespolizei. Regelmäßiger Teilnehmer ist zudem das BMI. Optionale Teilnehmer sind die LKÄ und die LfV, Vertreter von Landesarbeitsgruppen, der BND, der GBA und das ZKA oder anlassbezogen weitere Behörden.<sup>5129</sup>

Die zu behandelnden Themen wurden in der täglichen Lagebesprechung im GTAZ vor jeder Sitzung vom Verbindungsbeamten des BAMF mitgeteilt, sodass rechtzeitig Interesse an der Teilnahme mitgeteilt werden konnte. Zur Vorbereitung der Fallbehandlung erhoben alle Mitglieder der AG die als relevant eingeschätzten Informationen zu dem Fall innerhalb ihrer Behörde und brachten sie in der Sitzung ein.<sup>5130</sup>

Das BAMF hatte während *Amris* Aufenthalt in Deutschland eine Verbindungsbeamtin im GTAZ, die Zeugin *S. Ö.*, Sachbearbeiterin beim BAMF. Sie berichtete in ihrer Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass sie seit Mitte 2015 Verbindungsbeamtin des BAMF beim BKA im GTAZ gewesen sei. Als sie Verbindungsbeamtin im BAMF geworden sei, habe sie diese Position zunächst allein ausgefüllt, mittlerweile seien jedoch drei Personen im gehobenen und eine Person im höheren Dienst vor Ort, um die anfallenden Aufgaben wahrzunehmen.<sup>5131</sup> Ihre Aufgaben im GTAZ beschrieb sie wie folgt:

„Zu meiner nächsten Aufgabe im GTAZ gehört es unter anderem auch, eine Arbeitsgruppe selbstständig zu führen, mit einem weiteren Kollegen damals im Jahr 2015. Hierbei handelt es sich um die Arbeitsgruppe AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘, kurz AG ‚Status‘. Dem BAMF obliegt für diese Arbeitsgruppe die Federführung seit dem Jahr 2005. Die Zielsetzung dieser Arbeitsgruppe beinhaltet die frühzeitige Identifizierung von Personen mit extremistischem und islamistischem Personenhintergrund, die Adressat von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sein können. Also, im Unterschied zur AG ‚Operativer Informationsaustausch‘, wo ein Gefährdungssachverhalt bewertet wird oder polizeiliche und nachrichtendienstliche Maßnahmen abgestimmt werden, tauschen wir uns über die vorliegenden Erkenntnisse aus und prüfen, ob asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen möglich sein können. Zu dieser Aufgabe, zur Geschäftsführung gehört es unter anderem, dass wir die Einladung zu dieser AG ‚Status‘ versenden, die Tagesordnung fertigen, die Moderation übernehmen und ein Protokoll führen.“<sup>5132</sup>

<sup>5126</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 91.

<sup>5127</sup> Konzeption der AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘ (AG Status), MAT A BKA-10-47, Bl. 4 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5128</sup> Konzeption der AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘ (AG Status), MAT A BKA-10-47, Bl. 4 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5129</sup> Konzeption der AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘ (AG Status), MAT A BKA-10-47, Bl. 4-5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5130</sup> Konzeption der AG ‚Statusrechtliche Begleitmaßnahmen‘ (AG Status), MAT A BKA-10-47, Bl. 5 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5131</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 37.

<sup>5132</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 37.

Zu den Protokollen erklärte die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, dass diese anfangs nicht sehr ausführlich und daher nicht so aussagekräftig gewesen seien. Sie könne sich auch nicht mehr über Details von Sitzungen, die über die Protokollierung hinausgehen, erinnern.<sup>5133</sup> Die Protokolle wären so kurz gehalten gewesen, weil sie sonst einer anderen Einstufung bedurft hätten. Sinn der Protokolle sei für sie hauptsächlich gewesen, daraus Arbeitsaufträge abzuleiten.<sup>5134</sup> Weiter erklärte sie zu ihren Aufgaben:

„Die zu bearbeitenden Einzelfälle erhalten wir unter anderem dadurch, dass wir an diesen Arbeitsgruppen im GTAZ teilnehmen, durch die persönliche Funktion – – oder Ansprechpartner zu sein vor Ort im BKA, und unter anderem kann auch jede Behörde einen Fall in die AG ‚Status‘ einbringen.

Eine weitere Aufgabe ist unter anderem [...] die Teilnahme an den Landesarbeitsgruppen – mittlerweile hat jedes Bundesland eine Landesarbeitsgruppe etabliert –, die auch die Prüfung von asyl- und ausländerrechtlichen Maßnahmen zum Ziel haben zu sicherheitsrelevanten Personen. Die einzelnen Arbeitsgruppen gestalten sich aber unterschiedlich aus. Nicht nur Islamismus wird dort bearbeitet, es kann auch sein, dass PMAK, also politisch motivierte Ausländerkriminalität, ebenso in den Landesarbeitsgruppen Thema ist. Bei der AG ‚Status‘ bearbeiten wir nur den islamistischen und extremistischen Hintergrund von Personen.“<sup>5135</sup>

Die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, beschrieb die Zusammenarbeit im GTAZ als vertrauensvoll.<sup>5136</sup> Die Arbeitslast in diesem Bereich sei seit Beginn ihrer Tätigkeit im Sicherheitsreferat (Mitte 2014) kontinuierlich angestiegen. So habe sie beispielsweise im Jahr 2015 an 42 Info-Boards, im Jahr 2016 an 90 Info-Boards und im Jahr 2017 an 114 Info-Boards mit BAMF-Bezug teilgenommen. Die sicherheitsrelevanten Fälle hätten sich dabei nicht nur im operativen Bereich erhöht, sondern aufgrund der Einzelfallmeldung und der höheren Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Asylsuchenden auch im Sicherheitsreferat. Als Reaktion hierauf habe man personell erheblich aufgestockt. Zur Qualität und der Veränderung der Fälle über die Jahre erklärte die Zeugin, dass im Jahr 2014 hauptsächlich Altfälle behandelt worden seien, also Fälle, bei denen das jeweilige Asylverfahren bereits abgeschlossen gewesen sei.<sup>5137</sup> Weiter führte sie aus:

„Im Jahr 2014 kam dann eine gewisse Dynamik rein. Also, durch die steigende Anzahl der Asylsuchenden, sowohl im Jahr 2015 als auch 2016, haben sich denn, ich sage, wenn ich es mal vergleiche mit 15 – – wurde ich zum ersten Mal konfrontiert mit Anschlagshinweisen, eingestuft, zu Asylsuchenden. Also, das hatte ich im Jahr 2014 - da war ich aber noch keine Verbindungsbeamtin oder zumindest im Sicherheitsreferat – nicht so wahrgenommen. Hinweise zu Anschlagsplänen wurden mir dann mit der Verbindungstätigkeit im Jahr 2015 bekannt, mit denen ich umgehen musste. [...]

Also, die Zahl ist nach wie vor zu diesen Hinweisen, die wir bekommen - also dazu zählen ja jetzt die automatisierten Hinweise über die automatisierten Abläufe in den Sicherheitsbehörden als auch die Einzelhinweise, die ich im GTAZ bearbeite – – sind gleichbleibend, sind nicht mehr im steigenden Bereich, sondern wir sind jetzt bei einer gleichbleibenden Zahl der zu bearbeitenden Fälle.“<sup>5138</sup>

Auf Nachfrage zur Anzahl der Fälle erklärte die Zeugin:

„[...] [F]ür die AG ‚Status‘ sind wir jetzt bei 650 Fällen, die zu bearbeiten sind oder die wir in der Bearbeitung haben. Für das Jahr 2019 kann ich noch sagen, dass ich dieses Jahr schon an 114 Info-Boards teilgenommen habe mit Asylbezug, wobei man da jetzt noch die Dopplung abrechnen müsste; ist jetzt bloß meine Teilnahme an den Info-Boards. Die genaue Zahl von allen, sämtlichen, bei uns jetzt als Verbindungsbeamten behandelten Personen kann ich Ihnen gar nicht nennen; aber die AG-‚Status‘-Zahl kann ich Ihnen durchaus sagen: Das sind [...] 650 [Personen].“<sup>5139</sup>

Mittlerweile sei ein gleichbleibend hohes Niveau erreicht. Die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, habe den Eindruck, dass mit der wachsenden Zahl an Fällen die Personaldecke entsprechend gestiegen sei.<sup>5140</sup>

<sup>5133</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 46.

<sup>5134</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 60.

<sup>5135</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 37.

<sup>5136</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 38.

<sup>5137</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 43-44.

<sup>5138</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 44.

<sup>5139</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 44-45.

<sup>5140</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 45.

Die Zeugin habe auch an den AGs „Transnationale“ und „Verdachtskriterien“ teilgenommen. Bei der AG „Transnationale“ sei vom BND zu bestimmten Fachthemen referiert worden. Die AG „Verdachtskriterien“ habe die frühzeitige Identifizierung von islamistischen Personen anhand eines Kriterienkataloges zum Inhalt.<sup>5141</sup>

Die Zeugin S. Ö., BAMF, befasste sich mit dem Fall Amri erstmals im Februar 2016. Am 15. Februar 2016 trat das LKA Nordrhein-Westfalen per E-Mail an die Nationale SIS-Zentralstelle des BKA (SIRENE) heran, da *Amri* von Italien schengenweit zur Fahndung ausgeschrieben war. *Amri* habe sich zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten und um einen Aufenthaltstitel bemüht. Er sei nun mit einem Sachverhalt mit Staatsschutzrelevanz in Erscheinung getreten, wobei eine erhebliche Gefahr von ihm ausgehe. Das Ziel der Anfrage sei gewesen, jegliche Erkenntnisse zu sammeln, die zu einer Ablehnung im Asylverfahren und Ausweisung aus der Bundesrepublik führen könnten. Es wurde daher gebeten, bei SIRENE Italien anzufragen, welche Informationen dort vorlägen. Das Funktionspostfach der „EK Ventum“ wurde als Adressat in „cc“ gesetzt.<sup>5142</sup> Auf Nachfrage erhielt die Zeugin S. Ö., BAMF, zu den Alias-Personalien *Mohamed Hassa* und *Ahmed Almasri* drei dazugehörige BüMAs sowie zwei private Fotos von *Amri*,<sup>5143</sup> da sie zur Personalie „Mohammed Hassan“ keinen Treffer generieren konnte.<sup>5144</sup> Da auf der BüMA der ZAA (Zentrale Aufnahmeeinrichtung) Berlin zum Alias „Mohammed Hassan“ angegeben wurde, dass die ZAA Berlin am 28. Juli 2015 eine erkenntnisdienliche Behandlung *Amris* durchgeführt hatte, wandte sich die Zeugin S. Ö., BAMF, am 16. Februar 2016 an die Berliner Behörden, um nach dem Verbleib der Fingerabdrücke zu fragen.<sup>5145</sup> Ebenfalls am 16. Februar 2016 erhielt die Zeugin S. Ö., BAMF, von der SiKo NRW weitere Alias-Personalien *Amris*: *Mohammad Hassan*, *Ahmad Zaghoul*, *Anis Amri* und *Anis Amir*.<sup>5146</sup> Die Zeugin S. Ö., BAMF, beschrieb, dass sie daraufhin zunächst im BAMF-eigenen MARiS-System recherchiert habe, um herauszufinden, ob dort ein Treffer generiert werden konnte.<sup>5147</sup> Die daraus gewonnenen Erkenntnisse teilte sie noch am gleichen Tag der SiKo NRW mit. Sie habe zu *Mohamed Hassa* sowie zu *Ahmed Almasri* Treffer gefunden. Zu *Mohammed Hassan* habe es keinen Treffer gegeben, jedoch sei eine Anfrage bezüglich des Verbleibs der Fingerabdruckblätter vom 28. Juli 2015 durch die ZAA Berlin gestellt. Zu den sonstigen Alias-Personalien habe sie keine Treffer generieren können. Sie teilte abschließend mit, dass eine Anfrage an die Verbindungsbeamtin in Italien gestellt worden sei.<sup>5148</sup> Ebenfalls am 16. Februar 2016 kontaktierte sie die Zeugin S. R., BAMF, um nach Informationen zu *Amri* inklusive aller an ihr diesem Tag bekannt gewordenen Alias-Identitäten bei den italienischen Behörden zu fragen.<sup>5149</sup> Die Zeugin S. Ö., BAMF, erklärte hierzu, dass sie auch eine Anfrage stellte, da sie nachfragen wollte, ob nur anhand dieser Personalien ein Treffer bei den italienischen Behörden generiert werden könne, auch ohne die Fingerabdrücke oder sonstiges erkenntnisdienliches Material mitzusenden. Sie habe so versucht, herauszufinden, ob irgendeine dieser Personen in Italien einen Asylantrag gestellt habe. Sie habe ihre Kollegin nicht direkt darauf hingewiesen, aber eine Anfrage mit Fingerabdrücken sei auch ihrer Ansicht nach zielführender gewesen.<sup>5150</sup> Sie habe die Anfrage mit „Eilt!!!“ versehen, da es sich um einen sicherheitsrelevanten Sachverhalt gehandelt habe, bei dem es üblich gewesen sei, um zeitnahe Rückmeldung zu bitten.<sup>5151</sup>

Das LAGeSo Berlin meldete am 19. Februar 2016 zurück, dass dort Fingerabdrücke zu *Mohammed Hassa* vorlägen und übermittelte diese dann an die Zeugin S. Ö., BAMF.<sup>5152</sup>

<sup>5141</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 38-39.

<sup>5142</sup> E-Mail des LKA Nordrhein-Westfalen an das Funktionspostfach SIRENE des BKA zur Identifizierung *Amris* (15. Februar 2015), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 24.

<sup>5143</sup> E-Mail des LKA NRW an ROIn S. Ö., BAMF, zur Identifizierungsanfrage des LKA NRW vom 15. Februar 2016 (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 14.

<sup>5144</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an das LKA NRW zur Identifizierungsanfrage des LKA NRW vom 15. Februar 2016 (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 15.

<sup>5145</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an Herrn B., AVS Berlin, bezüglich der Fingerabdrücke auf der BüMA (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 29.

<sup>5146</sup> E-Mail der SiKo NRW an ROIn S. Ö., BAMF, zu Alias-Personalien *Amris* (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 35-36.

<sup>5147</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 39.

<sup>5148</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die SiKo NRW zu *Amris* Aliasidentitäten (16. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 34-35.

<sup>5149</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die RARn S. R., BAMF, bzgl. Identifizierung *Amris* (23. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 32.

<sup>5150</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 39-40.

<sup>5151</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 41.

<sup>5152</sup> E-Mail von Herrn D., LAGeSo Berlin, an ROIn S. Ö., BAMF, zu Fingerabdrücken (19. Februar 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 49.

In dem Protokoll der 1287. GTAZ-Sitzung, „AG Operativer Informationsaustausch“ vom 26. Februar 2016 heißt es: „BAMF und LKA NRW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.“ Die Zeugin S. Ö., BAMF, war Teilnehmerin dieser Sitzung<sup>5153</sup> und teilte der SiKo NRW noch am selben Tag mit, dass eine GTAZ-Besprechung zu *Amri* stattgefunden habe. Dieser sei „überraschenderweise“ vom LKA Berlin erkennungsdienstlich behandelt worden.<sup>5154</sup> Diese Formulierung erklärt sie so:

„Man muss das jetzt im Zusammenhang der beiden AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ sehen. Also, ich hatte ja bereits an beiden Sitzungen teilgenommen, wo immer noch nicht klar war, welche Aliasdatensätze jetzt eigentlich zu dieser Person Amri gehören und dass auch der Aufenthalt des Amri stetig gewechselt hat, sodass es für mich überraschend war, dass das LKA Berlin eine ED-Behandlung durchführen konnte.“<sup>5155</sup>

Die Zeugin berichtete, dass sie die Fingerabdrücke im Nachgang der Sitzung an die SiKo NRW weitergeleitet habe, um einen Fingerabdruckabgleich zu ermöglichen. Ihr sei von der SiKo NRW daraufhin mitgeteilt worden, dass die Fingerabdrücke zu der am 5. Juli 2015 in Freiburg aufgegriffenen Person und den Fingerabdrücken des LAGeSo Berlin passten. Daher hätte dies zu dem Ergebnis geführt, dass es sich in diesen Fällen um dieselbe Person handele. Sie habe aber nicht gewusst, dass in Freiburg nicht nur Finger-, sondern auch Handabdrücke genommen wurden.<sup>5156</sup> Warum diese dann nicht an die Verbindungsbeamtin des BAMF in Italien weitergegeben wurden, erklärt die Zeugin S. Ö., BAMF, so:

„Also, wenn wir im Rahmen des Asylverfahrens mit den Dublin-Staaten kommunizieren, müssen die Abdrücke im Rahmen des Asylverfahrens genommen worden sein, die in unserem System gespeichert sind, und dann gibt es ein sogenanntes Dublin-Net, worüber wir die Anfrage stellen mit dem entsprechenden Übernahmeersuchen und die Fingerabdruckblätter übersenden. [...]

Also, das ist nachher eine technische Datei. Ich habe jetzt von den technischen Voraussetzungen – – habe ich nicht so Ahnung; aber ich weiß beispielsweise, wenn auch zum damaligen Zeitpunkt ein LKA für uns in Amtshilfe Fingerabdrücke genommen hat, mussten die unsere Fingerabdruckblätter nehmen, damit wir die im System einspeisen können. Ich glaube, die Fingerabdruckblätter sind nicht kompatibel gewesen, sodass ich nicht über dieses Dublin-Net diese Fingerabdrücke übermitteln könnte.“<sup>5157</sup>

Das BAMF selbst nahm am 28. April 2016 im Rahmen der Asylantragsstellung Fingerabdrücke von *Amri*, welche jedoch keinen EURODAC-Treffer generierten.<sup>5158</sup>

In der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 26. Februar 2016 wurde zudem vereinbart, dass das BAMF und LKA NRW bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur *Amri* halten würden.<sup>5159</sup> Am 2. März 2016 wurden dem BAMF die Aliaspersonalien des *Amri* offiziell übermittelt. Bereits davor wurden sie jedoch im GTAZ sukzessive bekannt gegeben.<sup>5160</sup>

Bei der 1319. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ wurde beschlossen, dass das BAMF wegen des weiteren Vorgehens im Fall *Amri* neben dem LKA NRW auch mit dem LKA Berlin Rücksprache halten solle. Angedacht war zudem, aufgrund der unterschiedlichen Identitäten ein Ermittlungsverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung einzuleiten.<sup>5161</sup>

Die Veranlassung des beschleunigten Asylverfahrens habe der Kollege *Fr.* der Zeugin S. Ö., BAMF, übernommen, da die Zeugin selbst den ganzen April 2016 im Urlaub gewesen sei.<sup>5162</sup>

<sup>5153</sup> Protokoll der 1287. GTAZ-Sitzung, „AG Operativer Informationsaustausch“ (26. Februar 2016), MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Bl. 22 (25) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5154</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die SiKo NRW zur erkennungsdienstlichen Behandlung *Amris* (26. Februar 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 135.

<sup>5155</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 40.

<sup>5156</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 40.

<sup>5157</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 41 f.

<sup>5158</sup> Checkliste Aktenabgabe im Dublin-Verfahren in *Amris* Asylakte des BAMF (28. April 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 61; Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter: C.IV.2.

<sup>5159</sup> Protokoll der 1287. GTAZ-Sitzung, „AG Operativer Informationsaustausch“ (26. Februar 2016), MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Bl. 22-26 (25) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5160</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 11.

<sup>5161</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 14.

<sup>5162</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 57.



In der AG „Status“ wurde *Amri* in der 78. Sitzung am 19. bis 20. Juli 2016 kurz vor seinem Ausreiseversuch am 31. Juli 2016 erstmalig thematisiert. Zu diesem Zeitpunkt war sein negativer Asylbescheid bereits bestandskräftig.<sup>5163</sup> Es wurde protokolliert, dass *Amri* vom BfV gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BVerfSchG zur Fahndung ausgeschrieben wurde. Grund für diese Ausschreibung seien Erkenntnisse des BfV, dass *Amri* ein Anhänger des sog. Islamischen Staates sei, Kontakt zur salafistischen Szene habe und im Bereich der Drogenkriminalität involviert sei.<sup>5164</sup> Über Details des Vortrages über die Protokollierung hinaus konnte sich die Zeugin S. Ö., BAMF, jedoch nicht erinnern.<sup>5165</sup>

Laut Protokoll der Sitzung wurde aus der Besprechung zu seiner Person folgendes Fazit gezogen:

„Der Fall wird aufgrund des laufenden Asylverfahrens in der AG Status als „aktiv“ geführt. Eine akute Gefährdungslage liegt derzeit nicht in gerichtsverwertbarer Form vor. MIK NW wird die Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der ABH Kleve prioritär durchführen. BMI M2 wird gebeten, bei Ablehnung der tunesischen Behörden bei der Passausstellung, den Sachverhalt an BMI M5 mit der Bitte um Unterstützung heranzutragen. BAMF erkundigt sich nach Erkenntnissen der damaligen vermeintlichen Abschiebung aus Italien nach Tunesien. WV zur nächsten Sitzung.“<sup>5166</sup>

Laut Chronologie der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport sei ein Ländervertreter aus Berlin – anders als in der Chronologie des Bundes dargestellt – in dieser Sitzung am 19./20. Juli 2016 nicht anwesend gewesen.<sup>5167</sup> Das LKA Berlin habe für die Erörterung der Berlin betreffenden Personen zuvor lediglich Erkenntnisse zugeliefert.<sup>5168</sup>

In einem Nachtrag heißt es, dass *Amri* nach Kenntnis des BKA am 17. Juni 2015 von den italienischen Behörden aus dem Aufnahmelager für Emigranten entlassen worden sei, da die Anerkennung seitens der tunesischen Behörden nicht fristgerecht erfolgt sei und die Abschiebung deswegen nicht vollzogen werden konnte. Das BMI habe das MIK NRW gebeten, die Passersatzbeschaffung zunächst selbst durchzuführen. Bei einer Ablehnung würde sich das BMI erneut an Tunesien wenden.<sup>5169</sup> Die Zeugin S. Ö., BAMF, erklärte auch hierzu, keine diesbezüglichen Erinnerungen über die Protokollierung hinaus zu haben.<sup>5170</sup> Zur Problematik der Passersatzbeschaffung erklärt sie:

„Das BKA hat ja bereits schon dargelegt zu diesem Zeitpunkt, dass sie dabei sind oder zumindest versucht haben, Passersatzpapiere zu bekommen. Wir hatten ja an dem Tag bei der AG ‚Status‘ auch das BMI dabei, M 2, wo wir uns drauf geeinigt hatten – oder BMI hatte sich mit NRW darauf geeinigt -, dass zunächst erst mal der normale Weg versucht werden sollte, sodass man bei negativer Feststellung über das Generalkonsulat durch das Land dann auf das BMI zugehen könnte, um dann zu sagen: Okay, wir haben hier negative Passersatzpapierbeschaffung. Könnt ihr uns unterstützen?“<sup>5171</sup>

Die Zeugin S. Ö., BAMF, war auch in die versuchte Abschiebung *Amris* nach dessen Ausreiseversuch am 31. Juli 2016 involviert. Sie lieferte ihrer Aussage nach am 1. August 2016 einen Sachstand des BKA zu Abschiebeversuchen aus Italien nach Tunesien an die SiKo NRW. Eine Abschiebung habe „wohl nicht stattgefunden, weshalb eine Klärung der Identität augenscheinlich nicht möglich“ sei.<sup>5172</sup> Aus dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen wurde mitgeteilt, dass das Verfahren nicht derart beschleunigt werden könne, dass ein Verbleib *Amris* in

<sup>5163</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt*, BAMF, vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 32.

<sup>5164</sup> Protokoll der 78. GTAZ-Sitzung, „AG Status“ (19./20. Juli 2016), MAT A BAMF-6-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 30-41 (34) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5165</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 70.

<sup>5166</sup> Protokoll der 78. GTAZ-Sitzung, „AG Status“ (19./20. Juli 2016), MAT A BAMF-6-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 30-41 (34) – VS-NfD; MAT A BE-9-5 Ordner 49, Bl. 62 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5167</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 48.

<sup>5168</sup> Berliner Chronologie, S. 48.

<sup>5169</sup> Protokoll der 78. GTAZ-Sitzung, „AG Status“ (19./20. Juli 2016), MAT A BAMF-6-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 30-41 (35) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5170</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 70.

<sup>5171</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 58.

<sup>5172</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die SiKo NRW zur versuchten Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 540.

Abschiebehaft gerechtfertigt werden könne.<sup>5173</sup> Die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, selbst schrieb noch in einer E-Mail vom 1. August, dass eine „Beschleunigung der Anfrage an die tunesischen Behörden [...] ja nicht schlecht“ wäre.<sup>5174</sup>

Nach Abschluss des Asylverfahrens wurde die Ausländerbehörde des Kreises Kleve mit der aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung des Sachverhaltes betraut. Die Beschaffung der Passersatzpapiere (PEP) erfolge durch die Zentrale Ausländerbehörde Köln im Auftrag der ABH des Kreises Kleve.<sup>5175</sup> Die Zeugin erklärte hierzu vor dem Ausschuss:

„Ja, aufgrund der Festnahme – ich kann Ihnen gar nicht mehr sagen, wer mich darüber informiert hatte – hatte ich, glaube ich, bei der SiKo angefragt, ob es eine Möglichkeit gäbe, dadurch, dass er jetzt in Haft sitzt, einen Sicherungshaftantrag zu stellen. Und daraufhin kam ja die Mitteilung zumindest auch noch mal schriftlich von der SiKo am 05.08., dass das nicht möglich sei aufgrund der fehlenden Klaridentität.“<sup>5176</sup>

Auf die Frage, ob sie den Weg über die Landesbehörden Nordrhein-Westfalens hätte nehmen oder ob sinnvollerweise das BMI bei der Kommunikation mit den tunesischen Behörden hätte beteiligt werden sollen, antwortete sie:

„Na ja, dass es Probleme gab, ist ja soweit bekannt oder kommuniziert worden durch das Land NRW. Und wenn sich NRW darauf einigt, es erst auf dem normalen Wege zu probieren, kann ich jetzt schlecht was dagegen sagen oder - - Also, ich kann es ja dann auch vielleicht nicht zielführend finden oder problematisch; aber NRW muss sich ja darauf einigen, auf welchen Weg sie sich jetzt begeben wollen. [...]“

Wir hatten ja festgehalten oder NRW hatte sich ja mit dem BMI geeinigt, dass sie es erst auf normalem Wege probieren wollen, und wo BMI gesagt hat: Okay, wenn es dann tatsächlich nicht klappt auf dem normalen Weg, dann priorisieren wir gerne noch mal.“<sup>5177</sup>

Zur Sitzung der AG „Status“ vom 28. September 2016 heißt es dann im Protokoll:

„[...] Durch IM NW wurde mitgeteilt, dass von Stadtverwaltung Kleve ein Antrag auf Erteilung eines Passersatzdokumentes bei der tunesischen Botschaft gestellt wurde. Aktuell prüft diese die Erteilung eines PEPs.“

Fazit:

Der Fall wird aufgrund möglicher weiterer Unterstützung bei der PEP-Beschaffung als ‚aktiv‘, geführt. WV erfolgt bei negativer Entscheidung über den Antrag zur PEP-Beschaffung.“<sup>5178</sup>

Nach dem Anschlag habe die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, direkt nachts die Erkenntnisse des BAMF zu dem festgenommenen pakistanischen Staatsangehörigen geprüft. Die Anfrage sei von einer Sicherheitsbehörde gekommen. Bis auf einen Asylantrag habe sie aber keine Erkenntnisse gefunden und dies auch sofort zurückgemeldet. Die Anfrage zu *Amri* sei einen Tag später eingegangen. Das Sicherheitsreferat sei hausintern angefragt worden, ob es Erkenntnisse zu *Amri* hätte. Auf die Frage nach der Uhrzeit, wann die Anfrage gekommen sei, erklärte sie, sie meine, es sei um die Mittagszeit herum gekommen.<sup>5179</sup> Die Nachbereitung des Anschlages habe aber der Kollege *T.*, BAMF, durchgeführt.<sup>5180</sup>

Abschließend berichtete die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, dass ihr nicht bekannt sei, dass eine Person häufiger als der Fall *Amri* im GTAZ besprochen worden sei. Ob andere Personen ähnlich oft besprochen wurden, könne sie nicht sagen. Es habe Fälle gegeben, über die mehrfach gesprochen wurde, aber ihr würden dazu keine Personalien einfallen.<sup>5181</sup> Jedoch ließe sich von der Häufigkeit der Besprechung nicht automatisch auf die Gefährlichkeit der Person schließen. Diese könne auch auf einen erhöhten Abstimmungsbedarf hindeuten.<sup>5182</sup> Die Zeugin erklärte weiterhin, dass für sie die Besonderheit im Fall *Amri* darin lag, dass das BKA bei der Passersatzbeschaffung

<sup>5173</sup> E-Mail der Frau *D.*, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve u. a. zur Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 536.

<sup>5174</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die SiKo NRW zur versuchten Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 537-538.

<sup>5175</sup> E-Mail des KD *Simon*, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, an die AG Status u. a. zur versuchten Abschiebung *Amris* (5. August 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 564.

<sup>5176</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 57.

<sup>5177</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 59.

<sup>5178</sup> MAT A BE-9-5 Ordner 49, Bl. 109 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5179</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 52-55.

<sup>5180</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 56.

<sup>5181</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 52.

<sup>5182</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 57.

mitgewirkt habe, indem es eine Dienstreise nutzte, um Fingerabdrücke und Personalien zu übermitteln. Das war ihr aus vorherigen Fällen nicht bekannt.<sup>5183</sup> Ihre Gedanken, als sie erfahren hatte, dass *Amri* der Attentäter war, beschrieb sie so:

„[...] [F]ür mich war halt bloß überraschend, dass es um eine Person geht, die wir kennen, also sowohl in der AG ‚Status‘ als auch im GTAZ behandelt hatten. Ob zutrauen oder nicht, kann ich Ihnen jetzt gar nicht sagen. [...]

Also, der Frust kam eigentlich eher noch, als man sich noch mal die Vita angeguckt hatte, dass es so lange gedauert hatte, bis wir die Passersatzpapierbeschaffung hatten. Also, Frust kann man schon sagen, ja.“<sup>5184</sup>

## cc) Kritik am GTAZ

### (aaa) Fehlen klarer Zuständigkeiten

Auf Grund der verstärkten Mobilität *Amris* zwischen Berlin und NRW kam es immer wieder zu Überschneidungen oder Wechseln bei der Zuständigkeit.

Den Wechsel von Zuständigkeiten bezeichnete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, als einen der Kernpunkte im Fall *Amri*:

„[...] Ich glaube und bin überzeugt, dass das GTAZ seit 2004 die deutschen Sicherheitsbehörden – und Sie kennen ja die heterogene Struktur – sehr wohl in die Lage versetzt hat, Dinge besser einzuschätzen und zu bewerten. Das ist aber völlig unabhängig von dem Fall *Amri*; weil in dem Fall ist eigentlich alles schiefgegangen, was schiefgehen kann an Kooperation, weil man kann das Gefühl – da gebe ich Ihnen vollkommen recht – auch kriegen: Das ist so eine organisierte Unzuständigkeit und Unverantwortung, und zwar von mehreren Seiten. Keiner wollte so richtig; das Einzige, was eigentlich klar ist, aber auch erst seit Mitte August 2016, ist, dass die ausländerrechtlichen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen übernommen und verantwortet werden. Alles andere wird immer so ein bisschen hin und her geschoben. Und ich setze mal so einen drauf: Wir haben natürlich – das wissen Sie selber – Observationskapazitäten nie genug.

Aber wir haben auch ab April 2016, also auch noch lange vor dem Anschlag, ein Gefährderkonzept gemacht, wo wir versuchen, diese weißen Flächen und Lücken ein wenig zu verdichten und zu schließen. Und auch in diesem Fall ist *Amri* nicht gemeldet worden. Und – das ist jetzt Spekulation – warum nicht? Fehler ist es, dass er nicht gemeldet wurde, weil man überhaupt gar nicht die Chance ergriffen hat, ihn wenigstens in Eintagesobservation noch mal irgendwo aufzugreifen, zu gucken: Wo ist denn der Bursche eigentlich? Ich will aber auch nicht ausschließen, dass es daran lag: Das ist ja ein Gefährder aus Nordrhein-Westfalen. [...]“<sup>5185</sup>

Der Zeuge *Jost* war von der Rolle des GTAZ im Fall *Amri* „überrascht“, wie er in seinem Eingangsstatement vor diesem Untersuchungsausschuss beschrieb:

„Ich habe das GTAZ in meiner beruflichen Tätigkeit eigentlich nie selbst richtig kennengelernt, weil ich in den letzten Jahren meines Berufslebens mehr im Bereich Spionage und Außenwirtschaftsrecht unterwegs war. Aber ich weiß natürlich, was man sich bei der Schaffung des GTAZ überlegt hat und welchen Zweck das verfolgen soll. Und die Idee ist ja wohl eine Art Nachrichtenbörse, bei der alle Beteiligten ohne Reibungsverluste über vorliegende Erkenntnisse der jeweils anderen Teilnehmer auf dem Laufenden gehalten werden sollen. Man spricht ja dann auch Maßnahmen ab im GTAZ, so wie man es ja zum Beispiel mit dem Handy vom 18.02. getan hatte.

Was ich jetzt sagen will, ist Folgendes: Mir fiel auf, man hatte am 18.02. oder am 26.02. diese Auswertung des Handys vom 18.02. beschlossen. Das BKA hatte die Daten gespiegelt, verteilt usw. Und dann war im GTAZ nie wieder die Rede davon. Das hat mich etwas überrascht. Also es hat niemand in den folgenden Monaten von Ende Februar bis Anfang November danach gefragt: Was ist denn jetzt eigentlich aus der Auswertung geworden? Hat das irgendwelche Erkenntnisse ergeben? Nichts, also von keiner Seite. Weder haben die Nordrhein-Westfalen oder die Berliner von ihren etwaigen Ergebnissen berichtet, noch hat irgendjemand nachgefragt: Gibt es Ergebnisse? Worauf führen die hin? Nichts. Das hat mich, ehrlich gesagt, etwas gewundert und überrascht. Aber so war es nun mal. Also, die Protokolle geben da wirklich gar nichts her dazu. Ich habe dann auch den Berliner Vertreter

<sup>5183</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 55.

<sup>5184</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 56.

<sup>5185</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 26.

im GTAZ mal dazu befragt, und der hat mir das auch so bestätigt, dass es im GTAZ kein Thema war, wie übrigens auch die Rauschgifterkenntnisse Amris und so; das war alles kein Thema.“<sup>5186</sup>

An anderer Stelle konkretisierte der Zeuge *Jost* nochmals, dass aus seiner Sicht das Ziel des GTAZ, einen schnellen informellen Informationsaustausch zu bieten, nicht ganz erreicht werde. Nach der Verteilung der Arbeitsaufträge sei demnach über diese nie mehr gesprochen worden und es handele sich dabei nach Berichten von Teilnehmern nicht um einen Einzelfall.<sup>5187</sup>

### **(bbb) Entsendung von teilweise nicht sprechfähigen oder entscheidungsbefugten Vertretern ins GTAZ**

Kritik wurde teilweise auch an den entsandten Vertretern der Behörden geäußert. Der Zeuge *M.*, LKA NRW, kritisierte scharf, dass das LKA Berlin zu den Besprechungen im GTAZ lediglich Vertreter des gehobenen Dienstes entsandte und damit nicht die entsprechend sprechfähigen Führungs- bzw. Entscheidungsebenen vor Ort gewesen seien. Demgegenüber sei das LKA NRW selbst durch Dezernats- und Abteilungsleitung vertreten gewesen.<sup>5188</sup>

Der Zeuge habe regelmäßig die Teilnahme an Kollegen aus dem höheren Dienst des LKA Berlin angemahnt, jedoch ohne Erfolg:

„Also, ich habe natürlich jetzt nicht persönlich da im höheren Dienst in Berlin angerufen, sondern ich habe meinen Dezernatsleiter und meinen Abteilungsleiter gebrieft. Und ich glaube, wir haben fast täglich zusammengesessen in der Zeit. Und mein Abteilungsleiter wiederum hat den Direktor des LKA gebrieft. Und es wurde – – Ich habe immer wieder darauf gedrungen, dass entsprechende Pendantleiter in Berlin angerufen werden. Es ist teilweise, glaube ich, sogar das Versprechen abgegeben worden von Berlin, bei den Kollegen aus dem höheren Dienst – – meinem Vorgesetzten das Versprechen abgegeben worden: Wir werden erscheinen. - Und aus dann nicht nachvollziehbaren Gründen ist dann doch niemand erschienen. Das war zahlreich, wo wir es versucht haben.“<sup>5189</sup>

Bei ihm sei der Eindruck entstanden, dass

„Berlin überhaupt kein Interesse daran hatte, verantwortliche Personen aus dem höheren Dienst – sprich: Dezernatsleitung und Abteilungsleitung – zu irgendwelchen Besprechungen zu schicken, dass die sich da einfach weggeduckt haben.“<sup>5190</sup>

Auf den Hinweis, dass auch einmal der damalige Leiter des Dezernats 541 des LKA Berlin, der Zeuge *Axel B.*, an einer Besprechung zu *Amri* im GTAZ teilgenommen habe, sagte der Zeuge *M.*:

„Das war dann nach der Zeit, als ich ja schon nicht mehr mit dem Fall betraut gewesen bin. Den Herrn B[...] haben wir vorher nie bekommen als verantwortlichen Leiter, obwohl das meine Dezernatsleitung und Abteilungsleitung mehrfach versucht hatte. So wie ich das später gehört habe, war er ja ständig auf irgendwelchen Vorträgen, die er privat gehalten hat, und konnte deshalb dienstlich nicht für seine Kollegen da sein. Mag sein. Aber das wäre auch eine reine Mutmaßung.

Warum er einmal da gewesen ist: Es kann auch sein, dass der einfach von uns die ständige Nachfrage, warum Berlin nicht endlich mal einen Verantwortlichen in solche entscheidenden Sitzungen reinschickt – – dass er sich das mal einmal zu Herzen genommen hat und dann vielleicht mal persönlich vorstellig geworden ist. Aber ich war nicht dabei.“<sup>5191</sup>

Zu den möglichen Gründen, warum das Berliner LKA nur Vertreter aus dem gehobenen Dienst zu den Sitzungen im GTAZ entsandte, mutmaßte der Zeuge *M.*, LKA NRW, dass es sowohl an der bekannten Arbeitsüberlastung als auch einer möglicherweise unrichtigen Einschätzung der besprochenen Sachverhalte gelegen haben könnte:

„Man muss sich das dann noch mal vor Augen führen, was 2015 und 2016 in der Sicherheitsstruktur hier in Deutschland los gewesen ist. Da hat wirklich ein virulenter Haufen den anderen abgelöst. Und wir hatten das größte Ding in Hildesheim gehabt. Und die Berliner haben ja natürlich genug zu tun gehabt und hatten

<sup>5186</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 26-27.

<sup>5187</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 75-76.

<sup>5188</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55, 57, 81.

<sup>5189</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 81.

<sup>5190</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 71-72.

<sup>5191</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 71-72.

auch Strukturprobleme in ihrem LKA gehabt. Also, das habe ich im Nachhinein erfahren. In der Situation, als es damals drauf ankam, weiß ich nicht mehr, woran das gelegen hat. Sicherlich – – Vielleicht war es Arbeitsüberlastung. Aber da war schon vielleicht auch die Bewertung, dass dieser Sachverhalt sich nicht so wichtig anhört am Anfang, wie das vielleicht andere Sachverhalte waren, die die in Bearbeitung hatten.“<sup>5192</sup>

Auf die Frage, was 2015/2016 die „virulenten Haufen“ ausgelöst habe, konkretisierte der Zeuge *M.*, LKA NRW, die damaligen Brennpunkte, mit denen sich die Staatsschützer der Bundesländer konfrontiert sahen:

„[...] Wir hatten damals in der DIK in Hildesheim den zentralen Sammelpunkt, der ja außerhalb unseres Landes gelegen hat, nämlich in Niedersachsen – sprich: wir haben eigentlich die Ermittlungsarbeit ja auch in Niedersachsen erledigt – – die gewaltbereite, völlig ideologisierte und radikalisierte Islamisten nicht nur aus ganz Deutschland, sondern auch aus dem benachbarten Ausland wie Österreich, Schweiz, aus dem Balkan dahingebbracht haben als zentraler Sammelpunkt.

Es ploppten im Umfeld der Dortmunder Madrasa von S[...], beim C[...] im Reisebüro in Duisburg – – tauchten Leute auf, die Beziehungen zum IS hatten, die als potenzielle Rückkehrer eine Rolle gespielt haben. All diese Szenarien - diese möglichen Resonanztaten, die gekommen sind, wo es allein im Dezember und Januar, ich glaube, fünf oder sechs oder sogar sieben Ereignisse gegeben hat, die ja als Anschlagversuche zu werten gewesen sind – , all diese Szenarien haben wir 2015/16 – nicht nur wir, sondern alle Ermittlungsbehörden im Staatsschutz – erleben müssen, auch ertragen und bearbeiten müssen.“<sup>5193</sup>

Zur Beteiligung des LKA Berlin an GTAZ-Sitzungen im Allgemeinen erklärte der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Wir haben einen ständigen Vertreter im GTAZ, wie jedes andere Bundesland auch, mit dem Vorteil hier in Berlin: Der ist tatsächlich immer da, rund um die Uhr sozusagen verfügbar und innerhalb weniger Minuten erreichbar. Der gehört dem gehobenen Dienst an, A 12, ein sehr erfahrener Staatsschutzbeamter aus dem Islamismus; der macht das seit 2004, seit das GTAZ existiert, und bestückt regelmäßig alle täglichen Lage-runden. Und dann kommt es auf den jeweiligen Sachverhalt an, der beispielsweise in der AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ besprochen wird. Da kann es gehen von Sachbearbeiterebene, die die beste Kenntnis hat zum Sachverhalt, bis hin oder auch gemeinschaftlich, höherer Dienst, Leitung Dezernat oder Vertreter Dezernatsleiter oder Vertreter. Ich kann jetzt nicht sagen – – Das wäre eine absolute Ausnahme, glaube ich, dass die damalige Abteilungsleiterin und davor der Abteilungsleiter ‚Staatsschutz‘ selbst an solchen Sitzungen teilnimmt, weil deren Ebene ist eher die Gremienebene der Kommission ‚Staatsschutz‘.“<sup>5194</sup>

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, erwiderte auf den vom Zeugen *M.*, LKA NRW, ausgesprochenen Vorwurf, dass das Berliner LKA in die Sitzungen im GTAZ stets nur Beamte aus dem gehobenen Dienst und nicht aus dem höheren Dienst geschickt habe und so die Möglichkeiten zur Absprache schwer gewesen seien, dass ihm diese Kritik vorher nicht zu Ohren gekommen sei. Weiter sagte er:

„Wichtig ist das schon für die Festlegung von den Entscheidungen, die da getroffen werden. Also, Entscheidungen, die dem Entscheidungsvorbehalt des höheren Dienstes unterliegen, die können von mir da nicht getroffen werden. Beispielsweise Observation: Wenn jetzt gesagt wird: ‚Amri soll observiert werden‘, dann kann ich sagen: ‚Ja, wir prüfen es bei uns im Haus‘, ich kann es aber nicht zusichern. Dafür wäre jetzt zum Beispiel ein Vertreter des höheren Dienstes.“<sup>5195</sup>

Zur Frage nach Verbesserungen in diesem Bereich erklärte der Zeuge, dass er aufgrund eines einmaligen Besuchs nicht sagen könne, wo die Schwachstellen in diesem Bereich lägen, aus seiner Sicht sei der Austausch „an sich sehr gut“ gewesen.<sup>5196</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin des Staatsschutzes im LKA Berlin, war selbst nach eigenen Angaben mangels Notwendigkeit nie selbst Teilnehmerin einer Sitzung im GTAZ:

„Wir haben einen ständigen Verbindungsbeamten im GTAZ; der ist ständig dort. Und wenn es dann zu besonderen Themen die Notwendigkeit gab, dass es Fachlichkeit dort aus dem LKA 5, also dem Staatsschutz, vor Ort gab, dann sind dort – hochrangig – meine Mitarbeitenden hingegangen, also entweder der

<sup>5192</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 90.

<sup>5193</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 98.

<sup>5194</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 24.

<sup>5195</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 145.

<sup>5196</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 63-64.

Dezernatsleiter als Kriminaldirektor oder sein Vertreter als Oberrat. Und da gab es keine vorgesehenen vorschriftenkonformen Abläufe. Auch da hätte es Rückmeldungen oder Rücksprachen bei mir gegeben, wenn die Einschätzung durch die beiden Mitarbeiter oder andere dort Anwesende so gewesen wäre, dass ich das jetzt als Dienststellenvorgesetzte wissen muss. Und das hat es meines Erachtens nach in keinem Zeitpunkt gegeben.“<sup>5197</sup>

Sie erklärte weiter zu den Gründen:

„Es ist in Berlin so nicht geregelt gewesen, und es ist mir auch zu keinem Zeitpunkt, auch durch meine Mitarbeiter, mitgeteilt worden, dass die sich da irgendwie nicht gut aufgestellt gefühlt haben oder dass sie sich gewünscht hätten, dass ich ihnen da zur Seite stehe. Und es ist auch aus der Runde des GTAZ niemals formuliert worden, dass man sich wünschen würde, dass dort die Abteilungsleiterin selber mit an den Tisch kommt. Das gehört einfach nicht zu den standardmäßigen Aufgaben meiner Aufgabenwahrnehmung, weil es auch gar nicht zeitlich zu gewährleisten gewesen wäre, dort eine Kontinuität meinerseits zu ermöglichen, weil es nicht zu meinen täglichen Aufgaben einer Abteilungsleitung gehört hat.“<sup>5198</sup>

Den Vorwurf des Zeugen *M.*, LKA NRW, dass das Berliner LKA nicht ausreichend durch Führungskräfte vertreten gewesen sei, erwiderte die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, so:

„Als ich die Abteilung übernommen habe, war bereits sehr förmlich der Arbeitsablauf geregelt, dass wir einen ständigen Vertreter aus meinem Zuständigkeitsbereich dort anwesend hatten und dass zu bestimmten, im Vorhinein bekannt gewordenen Notwendigkeiten dann jemand aus der Dezernatsleitung, also höherer Dienst, mit hinzugetreten ist.“<sup>5199</sup>

Weiter erklärte sie, dass sie selbst nicht entschieden habe, wer aus dem LKA Berlin im GTAZ teilnehme, da sie dies nicht für notwendig erachtet habe. Sie habe auch nicht gewusst, dass es Probleme gegeben haben soll, sodass man dort möglicherweise ihre Anwesenheit erwartet hätte.<sup>5200</sup>

### **(ccc) Defizite im gegenseitigen Informationsaustausch**

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob es zu konkreten Defiziten im Informationsaustausch zwischen den Behörden im GTAZ gekommen ist. Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, berichtete im Untersuchungsausschuss, dass er nach dem Anschlag in einem Gespräch mit dem BfV am 16. Februar 2017 beiläufig erfahren habe, dass das BfV bereits vor dem Anschlag eine Quelle in der Fussilet-Moschee installiert hatte.<sup>5201</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt sei ihm diese Information „gänzlich unbekannt“ gewesen.

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, kritisierte in diesem Zusammenhang, dass er bis dato erwartet hätte, dass ihn diese Information zu einem Zeitpunkt erreichen würde, in welchem auch das LKA 54 mit dem Fall befasst war.<sup>5202</sup> Man habe sich im LKA Berlin zwar bereits vor dem Anschlag die Frage gestellt, ob das BfV eine Quelle in einem Hotspot wie der Fussilet-Moschee geführt habe. Das BfV oder den BND im GTAZ offen zu fragen, ob sie in der Fussilet-Moschee eine Quelle eingesetzt hätten, hatte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, jedoch für „unprofessionell“ gehalten. Er sei vielmehr davon ausgegangen, dass Informationen im GTAZ proaktiv ausgetauscht würden, ohne dass es einer entsprechenden Nachfrage bedürft hätte. Zudem habe er vor dem Anschlag keinen Grund gehabt, anzunehmen, dass im GTAZ bewusst Informationen vorenthalten wurden.<sup>5203</sup>

Laut Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, sei das BfV nicht verpflichtet, dem LKA Berlin mitzuteilen, an welchen Orten es über Zugänge verfüge. Er wie auch der Zeuge *B.*, LKA Berlin, seien jedoch darüber irritiert gewesen, dass das BfV an den GTAZ-Sitzungen teilgenommen hatte und folglich wusste, dass *Amri* über fast ein Jahr lang immer wieder im GTAZ wenigstens betrachtet wurde, ohne dabei auf die installierte Quelle hinzuweisen.<sup>5204</sup>

<sup>5197</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 14.

<sup>5198</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 15.

<sup>5199</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 30-31.

<sup>5200</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 31.

<sup>5201</sup> Siehe D.III.2.b)gg)(bbb).

<sup>5202</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 91-92.

<sup>5203</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 93.

<sup>5204</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 33.

Insgesamt gab der Zeuge *Steiof* zum Austausch der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern über ihre Zugangsmöglichkeiten zu *Amri* jedoch auch zu bedenken, dass jede Polizeibehörde bei der Führung von Quellen auch eine Garantenpflicht gegenüber der Quelle eingehe und Austausche mit anderen Behörden aus Quellenschutzgründen dementsprechend vorbehaltsbehaftet seien:

„Na, der ist naturgemäß, was dieses Thema angeht, natürlich immer sehr mit Vorbehalten und mit Vorsicht behaftet, weil man darf das auch nicht immer so abtun. Wir sind in den letzten Jahren ja dazu übergegangen, zu sagen: Oh Mensch, diese ganze Geheimhaltung und so war Blödsinn. Aber egal wie man es sieht und welche Einstellung man zu dem ganzen Thema hat: Wir gehen - und zwar jeder Sachbearbeiter, der in einem solchem Bereich arbeitet mit einer Quelle, und mag sie noch so ein Schmutzbuckel sein - irgendwie eine Garantenpflicht ein. Und wir können die natürlich auch nicht einfach so ans Messer liefern bei jeder Gelegenheit. [...]

Und die Gefahr – heißt ja nicht umsonst in der Verschlussachenanweisung: ‚Kenntnis nur, wenn nötig‘ -, dass man irgendwie mit Klarnamen arbeitet oder sagt, wo man überall ist, die ist nicht mehr einzuschätzen, will ich mal sagen. Wo landet diese Information noch? Jeder hat irgendwie einen Vertrauten, ne?“<sup>5205</sup>

Auf die Frage, welche informatorischen und strukturellen Verbesserungen er für erforderlich halte, antwortete der Zeuge Staatssekretär *Hans Georg Engelke*, BMI:

„Also, das GTAZ ist die Ermöglichung oder der Versuch, so gut wie möglich Kooperationen und Informationsmanagement zu ermöglichen anhand des bestehenden Systems, das wir haben: Föderalismus, Sicherheitsbehörden etc. Und das ist immer so gut wie die Leute an dem konkreten Sachverhalt oder an den Personen, die da gerade dran arbeiten. Ich glaube nicht, dass wir strukturell jetzt irgendwo etwas hätten: Wenn wir das jetzt noch machen würden, würde man ja in eine neue Dimension der Zusammenarbeit schießen. Ich glaube, es ist eigentlich alles da; es muss nur eben immer auch genutzt werden am konkreten Sachverhalt, Gefährdungssachverhalt, und an den konkreten Personen. [...]

Ob man, wenn man die Sicherheitsarchitektur in Deutschland auf einem Reißbrett bilden könnte, jetzt genau wieder diese Zusammenarbeit und diese Vielfalt an Behörden mit den und den Aufgabenfeldern bauen würde, da – – also, ich nicht, ich nicht. Aber es ist ja auch immer ein Umgehen mit den Gegebenheiten. Und es ist auch gar keine Kritik. Es funktioniert. Alles andere hat auch seine Schwierigkeiten; alles unbenommen. Aber natürlich – – Also, wenn Sie mich fragen: ‚Ist das GTAZ jetzt die perfekte Form, darauf zu antworten, auf die Bedrohung zu antworten?‘, würde ich immer sagen: ‚Nee, weil wir eben auf die Struktur der Behörden Rücksicht nehmen müssen, die nun mal da sind und die ich so nicht abschaffen kann oder zusammenlegen kann oder anders organisieren kann.‘ Aber wenn man sagt: ‚So ist es jetzt. Ist das eine adäquate Form der Organisation?‘, dann glaube ich, im Grunde, ja.“<sup>5206</sup>

### c) **Amri als Gegenstand von Gefährdungsbewertungen des BKA**

Befasst war das BKA hinsichtlich *Amri* auch mit der Bewertung von Gefährdungssachverhalten. Hierbei wurde *Amri* jedoch nicht als Gefährder durch das BKA selbst behandelt. Vielmehr wurden entsprechende Bewertungen im Rahmen der Teilnahme an den GTAZ-Sitzungen vorgenommen. Als Gefährder eingestuft blieb *Amri* in Nordrhein-Westfalen bzw. in Berlin.

#### aa) **Gefährdungsbewertungen im Allgemeinen**

Das BKA verfügt über eine Zentralstelle, die zuständig ist für die Konsolidierung und Aufbereitung polizeilicher Informationen, um diese an den Bedarfsträger – z. B. die Landeskriminalämter oder den GBA – zurückzuspiegeln.<sup>5207</sup>

Innerhalb dieser Zentralstelle gab es einen Bereich ST 33, der für sog. Gefährdungssachverhalte und deren Bewertungen zuständig war. Der Zeuge *Kurzhaus*, BKA, erläuterte dem Ausschuss den Aufbau des Referats ST 33 wie folgt:

<sup>5205</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 54.

<sup>5206</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 103 f.

<sup>5207</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 67.

„Das Referat ST 33 seinerzeit in der Organisation war – ich hatte das schon mal ausgeführt – heterogen; da gab es mehrere Sachgebiete, nämlich insgesamt drei Sachgebiete.

Zu dem Zeitpunkt, über den wir ja jetzt hier sprechen, also insbesondere Februar 2016, als dieser Sachverhalt ‚Amri‘ sich entwickelte, hatten wir im ersten Sachgebiet die sogenannte Gefährdungssachbearbeitung; das war ein relativ kleiner Kreis von Kolleginnen und Kollegen: Sachgebietsleitung plus Sachbearbeiter. Da will ich mich jetzt nicht hundertprozentig auf einen festlegen, aber es waren weniger als zehn Beamte, die diese Aufgabe durchgeführt haben.

Wir hatten dann weiterhin in einem Sachgebiet die Phänomenauswertung zu der Zeit noch angesiedelt. Das heißt, Erkenntnisse, die aus dem In- und Ausland zu Strukturen von bestimmten terroristischen Organisationen eingingen, wurden dort gesammelt, ausgewertet, bewertet und dann auch periodisch sozusagen – wir machen das ja nicht für uns alleine, sondern für die anderen Polizeibehörden, für aber auch weitere Strafverfolgungsbehörden, wie zum Beispiel GBA – Berichte dort gefertigt. Also im Prinzip Phänomenauswertung als Stichwort.

Und dann hatten wir in dem Bereich auch noch einen Bereich, der sich mit Sonderauswertungen beschäftigt hat. Dort wurde unter anderem zu der Zeit auch schon die Problematik ‚Rückkehrer‘ beleuchtet: Was kommt da auf uns zu als Problem? Welche Daten liegen uns vor? Welche müssen wir vielleicht erheben, um dann systematisch – – also nicht in die operative, sondern eher in die strategische Auswertung einzusteigen? Das war in dem Sachgebiet angesiedelt relativ klein, mit wenigen Leuten, ich glaube, sechs, sieben Leute, Kolleginnen und Kollegen, die das dort gemacht haben.

Und wir hatten noch einen Bereich Islamwissenschaftler, Dolmetscher, Übersetzungsbereich, der direkt bei uns angesiedelt war. Das ist so ein bisschen historisch begründet, dass das – – als Gemischtwarenladen ist jetzt übertrieben; aber doch erschließt sich nicht auf den ersten Blick, warum diese Sachen zusammen sind.

Also, Kernstück war allerdings Phänomenauswertung und auch die Gefährdungssachbearbeitung, also Gefährdungssachbearbeitung im alltäglichen Geschäft, weil – das wissen Sie; das hatte ich hier auch schon ausgeführt, bestimmt auch andere Zeugen, die hier waren – wir hatten ja 2015 und 16 einen rasanten Anstieg aller Lagedaten, aller Kennzahlen, insbesondere auch Gefährdungssachverhalte. Das waren ja im Jahr 2016, glaube ich, über 400, die dort eingegangen sind und auch bearbeitet wurden.

[...] Um vielleicht noch eine Gesamtzahl zu nennen etwa für das gesamte Referat: 35 Kollegen plus/minus, würde ich jetzt sagen, waren das; etwa 30 bis 35 Kollegen, die dort Dienst getan haben.<sup>5208</sup>

Nach Aussage des Zeugen P. K., BKA, sind Gefährdungssachverhalte solche Sachverhalte, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit davon auszugehen ist, dass sie bei ungehindertem Fortgang in ein Szenario münden, an dessen Ende eine politisch motivierte Gewalttat steht.<sup>5209</sup>

Für Sachverhalte im Bereich der politisch motivierten Kriminalität gibt es eine formelle Meldepflicht aller Polizeidienststellen und Verfassungsschutzbehörden an das BKA. Im damaligen Bereich ST 33 laufen diese Informationen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen.

Die Gefährdungsbewertung ist neben der Entgegennahme und Konsolidierung von Gefährdungssachverhalten eine weitere Aufgabe der Zentralstelle im BKA. Bei dieser Bewertung analysiert der Arbeitsbereich anhand bestimmter Kriterien die Eintrittswahrscheinlichkeit von Anschlagsszenarien, die ihm vorgelegt werden. Das Ergebnis der Bewertung wird einerseits mit Pro- und Kontra-Argumenten textlich und andererseits numerisch auf einer Skala von eins bis acht festgehalten.<sup>5210</sup> Die Bewertungen des BKA sind nicht verbindlich, sondern dessen eigene Einschätzung. Sie werden an die Bundesländer gesteuert, die in jedem Fall für die Gefahrenabwehr zuständig sind und in die Lage versetzt werden sollen, die Sachverhalte entsprechend zu priorisieren.<sup>5211</sup>

<sup>5208</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhal*), S. 10 f.

<sup>5209</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 67.

<sup>5210</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 68.

<sup>5211</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 69.



Der Vorteil der zentralen Bewertung von Gefährdungssachverhalten durch das BKA sei, so der Zeuge P. K., BKA, dass das BKA einen sehr großen Überblick habe, da quasi alle Gefährdungssachverhalte der gesamten Bundesrepublik über einen Schreibtisch liefen. Man könne Sachverhalte übereinanderlegen und ergänzen. Man könne unterschiedliche Fragmente aus mehreren Bundesländern wie eine Art Puzzle zusammenlegen. Dieses zentral generierte Erfahrungswissen werde den Bundesländern als unverbindlicher Service zur Verfügung gestellt.<sup>5212</sup>

Von der Gefährdungsbewertung (Sachverhalte) ist die Bewertung von Gefährdern (Personen) klar zu trennen. Letztere ist auch nach der bundesweiten Einführung des von RADAR-iTE im Juni 2017 Aufgabe der Bundesländer. Das BKA ist zuständig für die Bewertung von möglichen Anschlagsszenarien, so der Zeuge Zeuge P. K., BKA:

„Bei Einzelfallsachverhalten betrachten wir zum Beispiel die Glaubwürdigkeit der Quelle: Wie glaubwürdig ist die Person, die uns etwas berichtet? Oder wie glaubwürdig ist die Informationsquelle? Ist es eine menschliche Quelle? Ist es ein technisches Aufkommen, über das wir sprechen?

Wir beurteilen die Glaubhaftigkeit des Sachverhaltes: Wie plausibel ist es, im Kontext des uns Bekannten, dass das hier im Einzelfall geschilderte Szenario tatsächlich passieren kann? Ist es in sich schlüssig? Und wir betrachten auch quasi, ob das Szenario, was uns vorliegt, in die Gesamtbewertung, in unsere strategische Gefährdungslagebewertung passt: Was erwarten wir von islamistischen Tätern als Ziel, als Modus Operandi, und was für Art von Täter erwarten wir? Das sind so drei Säulen, die wir – das lässt sich noch weiter untergliedern jeweils –, heranziehen, um quasi zu beurteilen, ob ein Sachverhalt aus unserer Sicht ernst zu nehmen ist oder nicht.

Das sind Kriterien, die kann man auf Einzelsachverhalte anwenden, und vor allem kann man sie auch anwenden - und das ist auch einer der großen Unterschiede - mit einer fragmentarischen Datenbasis. Es ist in aller Regel so, dass wir bei Anschlagshinweisen keine zufriedenstellende Datenbasis haben, weil uns nur ein Bruchteil von Informationen vorliegt: ein einzelnes Gespräch, was abgefangen wurde. Wir können nie davon ausgehen, dass wir einen kompletten Lebenssachverhalt einer potenziellen Anschlagspannung auch nur annähernd komplett kennen.

[...] Aber diese Methodik ermöglicht uns es eben, sehr schnell – – Teilweise muss es innerhalb von Stunden geschehen. Wir haben auch eine 24/7-Rufbereitschaft dafür. Wenn der Anschlag, der im Raume stehende, eben sehr zeitnah erfolgen soll, dann haben wir die Möglichkeit, hier schnell zu reagieren. Wir können aber auch versuchen, unsere Datenbasis zu verbreitern und sie auf stabilere Füße zu stellen, um dann auch zu einer besseren Bewertung zu kommen.

Bei einer Person, bei der Bewertung einer Person, die in Zukunft einen Anschlag begeht, dann muss man sehr viel tiefer ins Detail der Person und auch der Persönlichkeit gehen. Hier wird gefordert eine umfassende Biografieanalyse: Was für Erfahrungen hat die Person in ihrer Vergangenheit gemacht? In welchem Kontext ist sie aufgewachsen? In welchem Kontext bewegt sie sich zurzeit? Was sind Ankerpunkte in ihrem Leben, die stabilisierend wirken? Was sind destabilisierende Faktoren? Das sind also sehr viel tiefgehendere und eingehendere Informationen, die hier notwendig sind. Deswegen dauert so eine Bewertung nach RADAR-iTE auch regelmäßig deutlich länger und ist auch nur möglich bei Personen, zu denen wir eine hinreichende Datenbasis haben.“<sup>5213</sup>

Auf die Frage, ob die Aufteilung zwischen Bewertung von Gefährdungssachverhalten durch das BKA einerseits und gefährlichen Personen durch die Länderpolizeien andererseits nicht gekünstelt sei, antwortete der Zeuge P. K., BKA, dass die Aufteilung den gesetzlichen Regelungen entspreche und seit mehreren Jahrzehnten gelebte Praxis sei, die sich auch grundsätzlich bewährt habe.<sup>5214</sup> Natürlich habe sich das BKA nach dem Anschlag selbstkritisch mit möglichen Defiziten auseinandergesetzt und eine Lücke erkannt, wo es um die Bewertung der Gefährlichkeit von Personen auf Bundesebene ging. Daher habe man das sog. RADAR-iTE entwickelt, das seit Juli 2017 zur Verfügung stehe.<sup>5215</sup>

<sup>5212</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 150.

<sup>5213</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 148-149.

<sup>5214</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 147-148.

<sup>5215</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 146-147. Zur Einführung des Instruments RADAR-iTE im Einzelnen siehe D.V.9.

Das Führen von Ermittlungsverfahren sei ebenfalls grundsätzlich Aufgabe der Bundesländer, es sei denn, der GBA beauftrage das BKA im Einzelfall damit.<sup>5216</sup>

Zur Veranschaulichung gab der Zeuge *P. K.*, BKA, an, im Jahr 2015 habe der Bereich ST 33 466 Hinweise auf einen islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland oder gegen deutsche Interessen im Ausland erhalten. Im Jahr 2016 seien es 440 Hinweise gewesen.<sup>5217</sup>

Der Präsident des Bundeskriminalamtes *Holger Münch* erläuterte dem Ausschuss die Gründe für die Einführung des RADAR-iTE wie folgt:

„Wir hatten verabredet in dieser Sitzung, dass das BKA seine bestehenden Planungen zur Entwicklung eines wissenschaftsbasierten Risikobewertungssystems weiter forciert, mit dem Ziel einer bundesweiten Einführung. Nordrhein-Westfalen hatte bereits landesintern ein Punktesystem eingeführt, um Priorisierungen zu ermöglichen. Dieses System wurde aber als nicht ausgereift eingeschätzt.

Mit dem nunmehr vom BKA geplanten System sollten sowohl landesinterne als auch landesübergreifende Priorisierungen in der Umsetzung eines personenorientierten Ansatzes ermöglicht werden. Damit begann die Entwicklung von RADAR-iTE, ausgesprochen: regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus. Das Ziel: ein wissenschaftlich unterlegtes Priorisierungs- und Prognosemodell zur Einschätzung der Gefährlichkeit von islamistischen Gefährdungen zu entwickeln. Getrieben war diese Entwicklung zu Beginn von der Überlegung, die begrenzt verfügbaren Ressourcen möglichst prioritär einsetzen zu können. Es stiegen ja nicht nur die Gefährderzahlen; auch die Zahl der Ermittlungsverfahren in Bund und Ländern hatte sich von 429 im Jahr 2014 auf 647 im Jahr 2015 und 753 im Jahr 2016 erhöht.“<sup>5218</sup>

Der damalige Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, wies in seiner Vernehmung durch den Ausschuss darauf hin, dass sich zudem auch die beschränkten Ressourcen auf die Gefährdungsbewertung auswirken könnten. Dies stelle durchaus ein Problem in diesem Bereich dar. Er sehe

„[...] eher die Gefahr, dass dann, wenn keine Ressourcen da sind, das Land, was betroffen ist, sagt: Ist nicht so gefährlich. – Und das scheint mir eher ein Problem zu sein, und das darf natürlich nicht sein, dass die Einschätzung der Gefährlichkeit – – wobei ich vermute, dass Herr Münch Ihnen auch erklärt hatte: Bis vor dem Anschlag, im Wesentlichen, ging es um Gefährdungssachverhalte und gar nicht so sehr um die Gefährlichkeit einzelner Personen. Das ist durch RADAR-iTE ja ein bisschen anders geworden. Und in der Tat glaube ich, dass das Vorhandensein von Ressourcen nicht dazu führen darf, dass man bestimmte Dinge deswegen als nicht so gefährlich einschätzt, weil dann Arbeit auf einen zukommt.“<sup>5219</sup>

## bb) Gefährdungsbewertungen im Fall Amri

Die Bewertung des Gefährdungssachverhaltes zur Person *Amris* erfolgte wie bereits beschrieben im Rahmen der GTAZ-Besprechungen, an denen auch das BKA beteiligt war. Der Gefährdungssachverhalt um *Amri* wurde im GTAZ erstmals 4. Februar 2016 als (7/8) „gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen“ bewertet.<sup>5220</sup> Dieser Einschätzung lag laut dem Zeugen *Kurzahls*, BKA, folgender Sachverhalt zugrunde:

„Es ging im Februar um den Sachverhalt, so wie er berichtet wurde: ‚Anis Amri will nicht irgendeinen Anschlag begehen, sondern Anis Amri möchte AK 47 entweder aus Napoli oder aus der Region Paris besorgen, um einen Anschlag zu begehen‘ – und da gehen wir auf das Behördenzeugnis des BfV; dort ist die Information ja auch enthalten -, will zuvor aber eine Raubstrafat begehen, um überhaupt erst in die Lage zu kommen, diese Waffen quasi bezahlen zu können oder beschaffen zu können.“<sup>5221</sup>

Der Zeuge *A. St.*, BKA, beschrieb die von *Amri* ausgehende Gefahr ähnlich:

„[...] die Gefahr, die von Anis Amri damals ausging, war meines Erachtens zwar hoch, aber nicht hinreichend konkret. Das heißt also, wir hatten abstrakt nach unserer Bewertung und ich auch persönlich den

<sup>5216</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 69.

<sup>5217</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 68-69.

<sup>5218</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 12 f.

<sup>5219</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *de Maizière*), S. 173.

<sup>5220</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Irene Mihalic, Konstantin von Notz, Britta Haßelmann*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (27. Januar 2017), Drs. 18/11027, S. 10-11.

<sup>5221</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 87.

Eindruck, dass Anis Amri jemand ist, der durchaus in der Lage ist oder durchaus gewillt ist, einen Anschlag zu begehen; aber wir wussten nicht oder ich wusste nicht, wie könnte dieser Anschlag möglicherweise aussehen.“<sup>5222</sup>

Der Gefährdungssachverhalt um *Amri* wurde BKA-seitig vom Zeugen *J. R.*, BKA, erstmals am 4. Februar 2016 als (7/8) „eher auszuschließen“ bewertet.<sup>5223</sup> Grundlage dieser Einschätzung war zum damaligen Zeitpunkt zunächst einmal nur das Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016. Zwar hatte die *VP-01* bereits Aussagen zu *Amri* gemacht, die entsprechenden Quellenprotokolle lagen dem Zeugen *J. R.*, BKA, soweit er sich entsinnen konnte, jedoch noch nicht vor.<sup>5224</sup>

Die Schwierigkeit in dieser Situation bestand für den Zeugen in dem durch das Behördenzeugnis entstandenen Stille-Post-Effekt. Da das BKA die VP nicht selbst geführt hatte, habe der Zeuge zunächst einmal hinnehmen müssen, ohne dies selbst überprüfen zu können, ob die Kollegen aus dem LKA NRW die VP als glaubwürdig bezeichnet hatten.

Bei der Gesamtbewertung seien dann verschiedene Aspekte zusammengekommen: Der Zeuge *J. R.*, BKA, musste sowohl die Quelle als auch den geschilderten Sachverhalt prüfend betrachten und das Ganze dann in Deckung bringen mit der dem BKA bekannten allgemeinen Lage aus dem Milieu. Die Kernfrage sei letztlich gewesen: Wie wahrscheinlich sei es, dass man eine Vertrauensperson habe, welcher von zwei verschiedenen Personen, die nicht miteinander bekannt sind, ein Szenario geschildert werde, was per se schon mal ungewöhnlich gewesen sei, nämlich einen Einbruchdiebstahl zu begehen, um dann Schusswaffen zu besorgen, um dann einen Anschlag zu begehen? Schon dieses Szenario sei aus Sicht des Zeugen in der dschihadistischen/islamistischen Szene wegen des extrem hohen Entdeckungsrisikos ungewöhnlich gewesen.<sup>5225</sup>

Die Bewertung des Gefährdungssachverhaltes erfolgte nach Aussage des Zeugen *J. R.*, BKA, gemeinsam mit dem Zeugen *ECHK P. K.*, BKA, sowie der damaligen Sachgebietsleiterin.<sup>5226</sup> Eine Einflussnahme auf die Einstufung durch weitere Personen im BKA schloss der Zeuge aus.<sup>5227</sup>

Die Bewertung des Gefährdungssachverhaltes mit (7/8) „gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen“ erläuterte zudem der Zeuge *Kurzthals*, BKA, dem Ausschuss zusammenfassend:

„Ja, daran kann ich mich natürlich sehr gut erinnern. Sieben von acht, das war die Bewertung, die am 04.02. in der schriftlichen Gefährdungsbewertung den Beteiligten mitgeteilt wurde. Also, das war seinerzeit ja noch Geheim eingestuft, amtlich geheimgehalten, diese Information. Das war sieben von acht. Das hat der, wenn ich es richtig erinnere, Herr [J. R.] seinerzeit geschrieben, weil der war ja eigentlich derjenige, der für den Amri-Sachverhalt der Sachbearbeiter gewesen ist zu der Zeit.

Und der Herr [P. K.] hatte parallel einen Gefährdungssachverhalt, der schon, ich weiß nicht mehr genau, seit wann, aber ich meine, seit November oder Oktober 2015, glaube ich, zurückreichte. Das ist mir immer in Erinnerung geblieben als ein Sachverhalt mit kleinem und großem Bums. Das spielte in Nordrhein-Westfalen. Da gab es seinerzeit beim LKA Niedersachsen auch eine BAO, die dort dazu eingerichtet wurde und wo ermittelt wurde.

Und diese Überschneidung – das ist, glaube ich, recht wichtig für diesen Sachverhalt –, dass also diese Information zu Anschlagsgeschehen primär aus der gleichen Richtung kam, nämlich von dieser VP01, dass die der Informationsgeber war: Das ist uns in der Vorbefassung oder das ist den Kollegen in der Vorbefassung vor dem ersten Info-Board klar geworden. Und das hat sich dann noch mal auch im weiteren Zuge, glaube ich, auch in der schriftlichen Gefährdungsbewertung sieben von acht, also ‚eher auszuschließen‘, durch den Herrn [J. R.], durch die Argumente, die dort aufgezählt wurden, so gezeigt, nämlich: Da ist, glaube ich, schon das erste Mal thematisiert, dass Erkenntnisse einer Vertrauensperson, also ähnliche Modi Operandi von einer Vertrauensperson, zu verschiedenen Anschlagsszenarien und verschiedenen Personen, die dort eine Rolle spielen, genannt worden sind. Das war am Anfang tatsächlich die Bewertung. [...]“<sup>5228</sup>

<sup>5222</sup> Siehe etwa: Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 22.

<sup>5223</sup> Schreiben des KHK *J. R.*, BKA, zum Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu möglichen Anschlagsplänen des Anis AMRI (29. Februar 2016), MAT A BKA-8-5 Ordner 5, Bl. 4 (6).

<sup>5224</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 121.

<sup>5225</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 122.

<sup>5226</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 122.

<sup>5227</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 123.

<sup>5228</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzthals*), S. 13.

Am 17. Februar 2016 wurde aufgrund der Erkenntnislage zur Person *Amri* der Eintritt eines schädigenden Ereignisses dann als „eher unwahrscheinlich“ (5/8) bewertet.<sup>5229</sup> Im Vergleich zur vorangehenden Bewertung vom 4. Februar 2016 wurde der durch TKÜ-Erkenntnisse bekannte Gefährdungssachverhalt zur Person *Amris* damit höher bewertet. Der Zeuge *J. R.*, BKA, erläuterte die Gründe für diese Hochstufung wie folgt:

„Also, an der Bewertungslage hat sich insofern – – Um das auch ganz klar noch mal zu machen: Die Bewertung des Szenarios ‚Einbruchdiebstahl zur Beschaffung von Barmitteln, zur Beschaffung von Schusswaffen, zur Begehung eines Anschlages‘ hat sich nicht geändert. Das ist weiterhin die Sieben von acht. Geändert hat sich hingegen die Gesamtbewertung, und insbesondere in die Bewertung eingeflossen – oder was für mich die Veränderung hervorgebracht hat – ist eben die Tatsache, dass ich vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen dann eben die Informationen bekommen hatte, die – und das ist, glaube ich, der entscheidende Unterschied; jeder, der in dem Metier arbeitet, weiß das – eben nicht von einer menschlichen Quelle herrührten, sondern die aus technischem Aufkommen waren, will heißen: die Informationen, die auch in dem Schriftstück niedergelegt sind: die TKÜ-Erkenntnisse, also die Telekommunikationsüberwachungskenntnisse, die Telefonnummern, der Chat. Richtig. Genau. Der Chat. – Das sind für mich von der Bewertung her Sachen, die eben mehr Gewicht haben, die das auch im Bereich einer Wahrscheinlichkeit dann nach oben gebracht haben, weil das eben nicht mehr, ich sage mal, menschlicher Interpretation irgendwo unterliegt: Wie ist zum Beispiel die Kommunikation zwischen der VP und Anis Amri? Ich glaube, ich habe es in dem Schreiben oder in dem davor auch schon niedergelegt.“<sup>5230</sup>

Den Zeugen habe insbesondere die Sprachbarriere zwischen *Amri* und der VP01 skeptisch gemacht. *Amri* habe Hocharabisch gesprochen, die VP01 nicht. Eine Kommunikation zwischen den beiden – so sei es dem Zeugen zumindest aus seinen damaligen Unterlagen ersichtlich – habe teilweise mit Zeichensprache stattgefunden. In einem VP-Protokoll sei sogar von Händen und Füßen die Rede gewesen. Zudem sei für die Kommunikation wohl eine Translator-App genutzt worden.<sup>5231</sup> Der Zeuge schloss aus diesen Kommunikationsmöglichkeiten:

„Für mich einfach die Vorstellung: Diese sensiblen Sachverhalte mit dieser Sprachbarriere: Da ist einfach ein unwahrscheinliches Interpretationspotenzial da. Und das hat für mich dann tatsächlich auch noch mal ein anderes Gewicht, als wenn ich jetzt wirklich, ich sage mal, harte Fakten, um das mal platt zu sagen, bekomme, die da sind eben: abgehörte, mitgeschnittene, von behördlicher Seite mitgeschnittene Informationen, Chats, die auch in ihrer Eindeutigkeit eben ganz klar zeigen – – oder dass Anis Amri entweder tatsächlich ausreisen wollte. Das war ja dieses eine Szenario, was wir auch gedacht haben, was möglich wäre: dass er ausreisen wollte, dass er tatsächlich Anschlagsplanungen – da auch wieder die Frage: im Ausland oder aber im Inland? – vorantreibt – – Das hatte für mich aber dann tatsächlich eine andere Dimension, eine andere Wertigkeit als das Behördenzeugnis, wie gesagt, was schon mal diesen Stille-Post-Effekt hat, und eben tatsächlich nur gestützt auf die VP-Informationen.

Um es abschließend eben noch mal zu sagen: Das Szenario, das ursprüngliche, bleibt bei dieser Bewertung; jetzt neu hinzugekommen sind die, ich sage mal, harten Fakten, die in meinen Augen eine andere Wertigkeit hatten. Daher die Änderung der Bewertung.“<sup>5232</sup>

Der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, führte in seiner Vernehmung an, dass es nur ganz wenige Fälle gegeben habe, die über der damaligen Einstufung des Gefährdungssachverhaltes zur Person *Amris* lagen.<sup>5233</sup> Dennoch müsse der Fall in den damaligen Gesamtkontext eingeordnet werden. Mit Blick auf die damalige nationale wie internationale Gefährdungslage habe es sich nicht um einen herausgehobenen Sachverhalt gehandelt.<sup>5234</sup> Zu den Gründen, aus denen man den Gefährdungssachverhalt zu *Amri* schließlich auch im GTAZ heraufstufte, führte der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, an:

„[...] Es ging nämlich in der gesamten Zeit der Betrachtung im GTAZ um den Ausgangssachverhalt, Hinweis, Amri wolle sich Kalaschnikows besorgen. Da gab es widersprüchliche Angaben: zum einen in Neapel, hieß es, dann in Paris. Und zuvor, um das überhaupt möglich zu machen, müsste er einen Raubüberfall

<sup>5229</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Irene Mihalic*, *Konstantin von Notz*, *Britta Haßelmann*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (27. Januar 2017), Drs. 18/11027, S. 22. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), Anlage 2, Bl. 3.

<sup>5230</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 123.

<sup>5231</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 123 f.

<sup>5232</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 124.

<sup>5233</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 80 f.

<sup>5234</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 81.

begehen. Das war halt die Ausgangsinformation, die sich im Wesentlichen nie weiter konkretisiert und auch nie – wo es neue Informationen dazu gegeben hat. Es kam dann noch mal hinzu, dass er im Internet recherchiert habe nach Herstellung von Sprengmaterialien, USBVen; dann hatten wir im Februar diese Telegram-Chats, die auch im GTAZ eingebracht und bewertet wurden.

Und das alles führte dann ja dazu, dass wir gesagt haben, es ist ernst zu nehmen, nachdem wir ja vorher beurteilt hatten, eher auszuschließen. Und natürlich ist das auch eine erfahrungsgeleitete Entscheidung, die ja nicht der Moderator im GTAZ oder das BKA alleine trifft, sondern das ist ja ein Abwägungsprozess aller Fakten, die zu dem Zeitpunkt vorliegen. Da spielen alle Beteiligten – geben da auch ihre Meinung ab. Und wir sind einhellig zu der gemeinsamen Bewertung gekommen, dass zu dem Sachverhalt, den wir bewertet haben im Februar, der Eintritt eines schädigenden Ereignisses als eher unwahrscheinlich zu betrachten ist. Und das ist diese fünf von acht.<sup>5235</sup>

Auf erneute Nachfrage konkretisierte der Zeuge *Kurzahls*, BKA, die Gründe für die Hochstufung des Gefährdungssachverhaltes zu *Amri* und fasste die Beweggründe wie folgt zusammen:

„Da sind ja Punkte dazugekommen: Das waren insbesondere diese Telegram- Chats, Achrefa[...] und Malekisis. Das war dieses – das hatten wir bei meiner letzten Zeugenvernehmung – ‚Dougma‘, das Wort, was im dschihadistischen Sinne eine Metapher für Selbstmordattentat ist, was ja dort auch quasi ausgetauscht wurde. Es kam dann in der Folge erst hoch, dass bereits Anfang Februar *Amri* recherchiert hatte zu Bombenbauanleitungen. – Und das waren Punkte, die uns dazu veranlassten, zusammen mit weiteren Erkenntnissen der VP zu einem möglichen Handeln des *Amri*, was jetzt auffällig war, – [...] – in sich zurückgezogen, mit ins Reine kommen usw. – – Und das sind natürlich Alarmsignale, wo man sagt: Das könnte möglicherweise darauf hindeuten, dass jemand hier tatsächlich – –<sup>5236</sup>

Der Zeuge betonte zudem, dass die Gefährdungsbewertung zum damaligen Zeitpunkt eine reine Sachverhaltsbewertung gewesen sei und nicht die Person selbst nach ihrer Gefährlichkeit bewertet wurde.<sup>5237</sup> Dies bestätigte auch der Präsident des BKA *Holger Münch* in seiner Vernehmung.<sup>5238</sup> In der Aufarbeitung nach dem Anschlag hätten nach Angaben des Zeugen *Kurzahls*, BKA, die Teilnehmer des GTAZ festgestellt, dass es hilfreich sei, nicht nur Sachverhalte, sondern auch Personen nach ihrer Gefährlichkeit zu bewerten:

„[Es] ist natürlich klar, dass wir uns überlegt haben: Das scheint offensichtlich nicht der Weisheit letzter Schluss zu sein, dass ich nur Gefährdungseinzelsachverhalte betrachte, sondern ich muss mir auch die Person anschauen. Und das war ja der Grund dafür, dass wir gesagt haben: Wir müssen ein neues Instrument entwickeln - das ist in diesem Fall das Risikobewertungsinstrument, was sich nämlich die Person anschaut, das Verhalten der Person anschaut, unabhängig von Einzelsachverhalten - und auch wissenschaftlich abgesichert zu einer belastbaren Aussage kommen: Wie ist das akute Risiko, was von dieser Person ausgeht? Hätten wir – und das ist ja dann auch umso tragischer – zu dem damaligen Zeitpunkt dieses Instrument bereits gehabt, wäre dabei ja rausgekommen – wir haben es dann nachträglich gemacht, nach dem Anschlag, als wir quasi das Instrument hatten –, dass *Amri* als Hochrisikoperson einzustufen gewesen wäre.

Also, das sind quasi Einzelsachverhalte und die Betrachtung der Person. Heute versuchen wir, das in solchen Fällen natürlich beides zu machen, also sowohl die Informationen, die den Gefährdungssachverhalt betreffen, zu beleuchten als auch uns die Person genauer anzuschauen in Fallkonferenzen im Rahmen dieser AG ‚Risikomanagement‘. Die gibt es aber erst seit dem 01.07.2017.<sup>5239</sup>

Der Zeuge *KHK M.*, LKA NRW, beschrieb *Amri* hingegen als „virulenten Typ(en)“, dem er „einen Anschlag jederzeit zugetraut hätte“, obwohl im LKA NRW Ende Juli 2016 dennoch diskutiert wurde, ihn als Gefährder auszustufen. Diese Diskussion hatte aus Sicht des Zeugen jedoch rein formale Gründe, da *Amri* zu diesem Zeitpunkt schwerpunktmäßig in Berlin aufhältig gewesen sei. Berlin habe die Zuständigkeit für die Gefährderbearbeitung dennoch nach Nordrhein-Westfalen zurückgeschoben, obwohl *Amri* eigentlich dauerhaft in Berlin wohnhaft gewesen sei. Nordrhein-Westfalen habe aus Sicht des Zeugen zu diesem Zeitpunkt daher geprüft, *Amri* wieder

<sup>5235</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 81.

<sup>5236</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 116; diese Gründe legte der Zeuge dem Ausschuss zudem erneut in der 86. Sitzung dar. Vgl. hierzu: Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 13.

<sup>5237</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 81; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 13.

<sup>5238</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 13.

<sup>5239</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 87-88.

in die Verantwortlichkeit der Berliner Behörden zu geben.“<sup>5240</sup>

Der Zeuge C., Leiter des LKA 541 Berlin, nahm selbst vier Mal an Info-Boards, wie die Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ auch genannt werden, teil. Er gab an, dass er die Bewertung der Gefährlichkeit *Amris* im GTAZ für untertrieben gehalten habe, da er persönlich ihn für gefährlicher gehalten habe als die Einschätzung auf der Stufe fünf von acht, also der vierthöchsten Stufe. Diese Einschätzung habe sich jedoch im Laufe der Ermittlungen geändert. Zu den Gründen führte der Zeuge aus:

„Wir hatten ihn ja recht umfangreich observiert. Auch wenn die Observation Mitte Juni dann aufhörte, waren es doch insgesamt 40 Tage, was zu einem erheblichen Erkenntnisaufkommen von ihm führte. Also, sein Bewegungsmuster hier in Berlin war relativ klar. Aus der TKÜ haben wir auch ein Bild von ihm gehabt, und beides zusammengenommen zeichnete jetzt nach unserer Bewertung nicht das Bild eines anschlagsbereiten hochgefährlichen Islamisten. Er hat sich dann ja im Laufe der Überwachung immer weiter ins Allgemeinpolizeiliche bzw. ins Drogenmilieu entwickelt, und das war für uns dann ein Signal oder ein Zeichen, dass wir es hier dann doch möglicherweise nicht mit einem hochgefährlichen Islamisten zu tun haben.“<sup>5241</sup>

Im Ausschuss erörtert wurde, ob diese unterschiedlichen Bewertungen einen Disput zwischen den beteiligten Behörden im GTAZ darstellten. Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, betonte, dass sich ein solcher nicht aus den Protokollen ergebe, wo er sich eigentlich finden lassen müsse:

„Also, es ist ja so, dass wir ein gemeinsames Ergebnisprotokoll erstellen und kein Prozessprotokoll, wo also jeder Schritt noch mal vollzogen wird; weil wenn man bis zu vier Info-Boards am Tag hat, wird es ansonsten schwierig. Und die Länge und auch die Informationsgeber werden dann möglicherweise darauf drängen, dass wir es dann einstufen als Geheim oder Sonstiges. Das hatte ich ja bei meiner ersten Zeugenbefragung zum GTAZ und zu den Protokollerstellungen auch schon so erwähnt. Sie monieren ja im Prinzip, wenn ich es richtig verstanden habe, dass Einzelinformationen, die hier gefährdungsrelevant seien, in den Protokollen nicht abgebildet sind und deshalb die Bewertung nicht richtig sei.“

Auf die Nachfrage, aus welchen Gründen denn abweichende Meinungen nicht festgehalten werden würden, antwortete der Zeuge:

„Na, wir haben doch drüber gesprochen, [...]. Es ist ja nicht so – – Sonst müssten wir ja quasi ein Tonband mitlaufen lassen, wo wir dann hinterher ein Verlaufsprotokoll schreiben. Das ist es aber nicht, sondern es ist, wie gesagt, aus verschiedenen Gründen, die ich schon erwähnte, ja ein Ergebnisprotokoll.“

Der Zeuge schloss zudem aus, dass im Jahr 2016 bei den von ihm besuchten GTAZ-Sitzungen Teilnehmer überstimmt worden seien. Weshalb ein solcher Vorgang auch eher auszuschließen sei, begründete der Zeuge wie folgt:

„Es ist so: Wir haben ja hier mit zwei selbstbewussten Playern zu tun gehabt im polizeilichen Bereich: Das ist einmal LKA Nordrhein-Westfalen, einmal LKA Berlin. Und Sie können sicher sein - da gibt es genügend Gegenbeispiele dafür -, wenn da jemand mit dem Protokoll – es ist ja ein gemeinsames Protokoll; das ist auch allen bewusst - und insbesondere mit der gemeinsamen Bewertung nicht zufrieden ist oder Maßnahmen nicht richtig abgebildet worden sind, dann bekommen wir den Widerspruch rein. Und es ist an der Stelle ja kein Widerspruch gekommen.“<sup>5242</sup>

Eine ähnliche Sichtweise vertrat der ebenfalls an den GTAZ-Sitzungen teilnehmende Zeuge *R. W.*, BND. Zur unterschiedlichen Bewertung der Gefährlichkeit von Personen insbesondere zwischen Bundesbehörden und den Landeskriminalämtern führte er aus:

„Es ist häufig so, dass die Landeskriminalämter die Lage stärker bewerten, als das vielleicht auf Bundesebene passiert, einfach auch weil die vielleicht dichter an dem Sachverhalt oder eben auch, in diesem Fall, an der VP dran sind. Das ist in der Veranstaltung sicherlich diskutiert worden. Allerdings – noch einmal –: Im Ergebnis sind wir immer gemeinsam zu dem Schluss gekommen, dass wir davon ausgehen, dass keine unmittelbare Gefahr besteht für eine staatsgefährdende Gewalttat durch Anis Amri.“<sup>5243</sup>

Auch Staatssekretär *Hans Georg Engelke*, BMI, bezeichnete es in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss als

<sup>5240</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.

<sup>5241</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 132.

<sup>5242</sup> Zum Ganzen: Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 91 f.; diese Sichtweise bestätigte der Zeuge auch in einer weiteren Vernehmung. Vgl. hierzu: Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 28.

<sup>5243</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 8.

bekanntes Problem, dass die Länder ein durchaus unterschiedliches Einschätzungsverhalten zu Gefährdern hätten.<sup>5244</sup>

Im Ergebnis, so der Zeuge *R. W.*, BND, habe man die Gefährlichkeit *Amris* aufgrund eines fehlenden „realweltlichen Nachhaltens“ der Tatplanungen niedriger eingestuft. Es seien weder ein tatrelevantes Handeln noch eine entsprechende Vortatphase erkennbar gewesen.<sup>5245</sup> Zudem habe aus Sicht des Zeugen im GTAZ auch kein offener Dissens über die Gefährlichkeit *Amris* bestanden. Zur entsprechenden Verfahrensweise bei der Bewertung der Gefährlichkeit von Gefährdern führte der Zeuge aus:

„Nein, wir stimmen ja nicht ab. Also, da wird ja nicht per Handzeichen abgestimmt, wer die Gefährdungsbewertung teilt oder nicht. Wir kommen am Ende zu einer gemeinsamen Bewertung. Wenn eine Behörde diese Bewertung nicht teilt, dann kann die, wie gesagt, bereits in der Sitzung darum bitten, dass das so ins Protokoll aufgenommen wird, bzw. ist über die Verschweigefrist Möglichkeit gegeben, auch noch im Nachgang das Protokoll entsprechend ändern zu lassen.“<sup>5246</sup>

NRW hätte daher aus Sicht des Zeugen auf eine Klarstellung seiner Position im Protokoll bestehen müssen.<sup>5247</sup>

Der Zeuge *KHK M.*, LKA NRW, äußerte sich kritisch zu dieser Sichtweise und führte aus, dass die Protokolle allenfalls den „allerklitzekleinsten gemeinsamen Nenner“ abgebildet hätten. Er sei zudem vom BKA eingebremst worden. Der damalige Moderator *Kurzahls*, BKA, habe darauf gedrängt, keine Emotionen hineinzubringen in diese Veranstaltung. Einzelne Behörden sollten nicht in die Ecke gedrängt werden, da man auf Kooperation angewiesen sei.<sup>5248</sup>

Dieser Sicht widersprach der Zeuge *Kurzahls*, BKA, ausdrücklich, indem er auf verschiedene Interventionsmöglichkeiten des LKA NRW verwies. So hätte jederzeit die Möglichkeit bestanden, etwaige Probleme in der Besprechung selbst zu thematisieren. Ferner hätte auch die Möglichkeit bestanden, bestehende Differenzen über höhere Hierarchieebenen in den jeweiligen Behörden zu thematisieren. Schließlich hätte die auch bereits thematisierte Möglichkeit bestanden, einem Protokoll zu widersprechen.<sup>5249</sup> Nach Aussage des Zeugen *Kurenbach*, BKA, kamen solche Änderungswünsche in der Praxis auch durchaus vor. So habe etwa das LKA Berlin zweimal relativ essentielle Änderungen eingebracht, die dann auch übernommen worden seien.<sup>5250</sup>

Zu der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016, bei der es laut Aussagen aus NRW eine unterschiedliche Bewertung der Gefährlichkeit *Amris* gegeben habe, erklärte der Zeuge *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, dass dies weder das Protokoll bestätige, noch dies sonst so diskutiert worden sei:

„Das ist die Sitzung vom 02.11.16. Das Protokoll gibt dazu überhaupt nichts her, also jedenfalls keinen Dissens, sondern dokumentiert Einigkeit an allen Fronten. Aber ich wusste ja – – Im Zeitpunkt, als ich den Bericht verfasst habe, wusste ich ja schon, dass diese GTAZ-Protokolle nun nicht gerade ein Ausbund an Aussagekräftigkeit sind – also, die sind ja nun relativ nichtssagend -, und habe deswegen sowohl den Verbindungsbeamten Berlins im GTAZ als auch einen der LKA-Beamten, die am 02.11. sozusagen zufällig mit im GTAZ in der Sitzung waren - als besonders sachkundige Vertreter -, danach gefragt, und die haben mir beide bestätigt, dass es von NRW keinen derartigen Einwurf gegeben habe und dass es auch in der Abschlussbeurteilung keinen Dissens gegeben habe.“<sup>5251</sup>

Weiter sagte der Zeuge, dass es ja immer eine gewisse Diskrepanz zwischen der informellen Einschätzung *Amris* und der Einordnung auf der Skala gegeben habe. Das sei an diesem Tag nicht anders gewesen.<sup>5252</sup>

<sup>5244</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 81.

<sup>5245</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 11.

<sup>5246</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 14.

<sup>5247</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 14.

<sup>5248</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*), S. 218.

<sup>5249</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 49.

<sup>5250</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 162.

<sup>5251</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 92.

<sup>5252</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 93.

**d) Keine Übernahme des Falls Amri durch das BKA nach dem BKAG**

Der Ausschuss befasste sich im Rahmen der Beweisaufnahme intensiv mit der Frage, ob das BKA die Federführung im Fall Amri hätte an sich ziehen können, um als Zentralstelle eine bessere Koordinierung zwischen den Bundesländern sicherzustellen.<sup>5253</sup>

Zu unterscheiden sind dabei einerseits die Übernahme von (präventiven) Gefahrenabwehrvorgängen im polizeirechtlichen Bereich nach § 4a BKAG a. F. (§ 5 BKAG n. F.) (siehe sogleich aa)) und andererseits die Übernahme von (repressiven) Ermittlungsverfahren im strafrechtlichen Bereich nach § 4 Abs. 2 BKAG (siehe sogleich bb)).

**aa) Keine Übernahme des Gefahrenabwehrvorgangs um Amri nach § 5 BKAG (§ 4a BKAG a. F.)**

Das BKA war bis 2008 im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes nur zuständig für die (repressive) Strafverfolgung. Mit der Einführung des § 4a BKAG erhielt es erstmals auch die Aufgabe der (präventiven) Gefahrenabwehr für die Terrorismusbekämpfung und damit einhergehende Befugnisse. Damit sollten künftig praktische Hindernisse in der Aufspaltung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern gerade in Fällen hoher terroristischer Bedrohung, die oftmals sehr zeitnahes Handeln erfordern, vermieden werden.<sup>5254</sup>

§ 4a BKAG a. F. (§ 5 BKAG n. F.) lautete:

Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

(1) <sup>1</sup>Das Bundeskriminalamt kann die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen wahrnehmen, in denen

1. eine länderübergreifende Gefahr vorliegt,
2. die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder
3. die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

<sup>2</sup>Es kann in diesen Fällen auch Straftaten verhüten, die in § 129a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

(2) <sup>1</sup>Die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes bleiben unberührt. <sup>2</sup>Die zuständigen obersten Landesbehörden und, soweit zuständig, anderen Polizeibehörden des Bundes sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Bundeskriminalamt die Aufgabe nach Absatz 1 wahrnimmt. <sup>3</sup>Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in gegenseitigem Benehmen. <sup>4</sup>Stellt das Bundeskriminalamt bei der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde fest, so gibt es diese Aufgabe an diese Polizeibehörde ab, wenn nicht ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 vorliegt.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kommt eine Übernahme des BKA u. a. in Betracht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) eine länderübergreifende Gefahr vorliegt oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG (§ 4a BKAG a. F. bzw. § 5 BKAG n. F.) eine zuständige oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Zur gesetzgeberischen Intention bei der Schaffung der Übernahmemöglichkeit des BKA nach § 4a BKAG a. F. und zu möglichen Weiterentwicklungen machte der Zeuge Staatssekretär *Hans Georg Engelke*, BMI, folgende Anmerkungen:

„Eigentlich wurde die Vorschrift ja mal entwickelt für die Fallkonstellation, dass wir Informationen aus dem Ausland über gefährliche Personensachverhalte bekommen und nicht genau einschätzen können, in welchem Bundesland sich das jetzt schwerpunkt-mäßig abspielt. Und um da der Gefahr zu begegnen, dass es da zu

<sup>5253</sup> Siehe etwa: Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 17-18; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 89-90; Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 85-86; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 102-103; Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzthals*), S. 80-81.

<sup>5254</sup> Vgl. Gesetzesbegründung auf BT-Drs. 16/9588, S. 14 i. V. m. BT-Drs. 16/10822, S. 8.



einem Zuständigkeitsgehacksel komme, hat man – – hatten wir damals das Bedürfnis artikuliert, diesen Paragraphen zu erhalten. Da gibt es Fälle, aber sie sind nicht so zahlreich. Die genaue Zahl habe ich jetzt nicht im Griff; aber so zahlreich sind sie nicht.

Die Übernahmemöglichkeit wurde dann später als fachliches Bedürfnis an uns herangetragen. Aber, ich glaube, in dem Fall, nach meiner Erinnerung, hat es so ein Übernahmeersuchen nicht gegeben. Jedenfalls würde ich dann um einen Hinweis bitten. Aber das ist nicht meine Erinnerung. Das muss dann immer durch die oberste Landesbehörde erfolgen, solch ein Ersuchen, weil es auch - das ist aus meiner Sicht richtig – – weil man verhindern muss, dass es zu schnell ein Hin- und Hergewerfe von Verantwortlichkeiten gäbe.

Sie fragen konkret, ob das BKA offensiver die Möglichkeit haben sollte, Fälle an sich zu ziehen. Die Schwierigkeit ist: Das sieht der Föderalismus so nicht vor. Und, wie gesagt, er hat auch seine Vorteile, weil in der Regel Polizeibehörden von Ländern natürlich näher dran sind an den örtlichen Gegebenheiten, Szenen, Zusammenhängen etc. Wenn es aber Fälle gäbe, in denen – – Oder: Es gibt vermutlich solche Fälle, in denen hoch-gefährliche Personen so oft Bundesländer wechseln, dass man da keine feste Zuständigkeit – – oder gar nicht sagen kann, wo der Schwerpunkt ist, würde ich eine größere Zentralisierung begrüßen, persönlich, wenn Sie mich fragen. Allerdings müsste man dann - wir haben viele Ressourcen in letzter Zeit bekommen für die Sicherheitsbehörden – aber auch dafür Sorge tragen, dass die Verantwortlichkeiten dann dort auch erfüllt werden können, wo sie hingehen.<sup>5255</sup>

Diese gesetzgeberische Intention teilte auch der damalige Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB. Zu den beabsichtigten Anwendungsfällen des § 4a BKAG a. F. bzw. § 5 BKAG n. F. führte er als Zeuge vor diesem Ausschuss aus:

„Ich habe selber, übrigens mit Herrn Strobl und anderen, in der Föderalismuskommission die Grundgesetzänderungen und § 4a BKA-Gesetz verhandelt. Und der Fall, den wir vor Augen hatten, war ein ganz anderer. Der Fall war der: Es kommt ein Gefährder aus den Niederlanden angefahren; Niederländer. Der Verfassungsschutz in den Niederlanden sagt: Da kommt ein gefährlicher Mann, der will vielleicht einen Anschlag machen. – Der steigt in den Zug, und wir wissen nicht, ob er in Bonn, in Frankfurt, in Stuttgart oder in München aussteigt. Wer ist für Gefahrenabwehr zuständig? – Da haben wir gesagt: Das kann nicht wahr sein; das ist eine überregionale Gefahr, wir wissen nicht, wo sie sich vollzieht, da muss das BKA eingreifen. Das war sozusagen das Leitbild.“<sup>5256</sup>

Eine Übernahme des Gefahrenabwehrvorgangs um *Amri* durch das BKA wurde von verschiedenen Seiten jedenfalls aus der Retroperspektive positiv gesehen. Zu einer möglichen Übernahme des Falles *Amri* durch das BKA sagte etwa der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin:

„Na ja, aus heutiger Sicht mit dem heutigen Wissen kann man darüber trefflich spekulieren. In der damaligen Zeit hat es diese Gefährdungsbewertung nicht gegeben. Die Zusammenarbeit mit dem BKA ist gut. Wir reden heute über diese einzelnen Fälle. Und wenn die Landeskriminalämter – – der Staatsschutz in den Landeskriminalämtern dann eine entsprechende Zuständigkeit hat und auch die Ressourcen dafür einsetzt, muss es nicht unbedingt die Übernahme durch das BKA geben. Aber die Möglichkeit besteht heute. Retrospektiv, mit dem heutigen Wissen, ja. Mit dem damaligen Wissen – wiederhole ich mich an der Stelle – und der damaligen weniger hohen Gefährdungseinschätzung der Person von *Amri* war das nicht der Fall. Wie gesagt, mit heutigem Wissen würde man das tun, ja.“<sup>5257</sup>

Der Zeuge *Jost* gab an, dass er eine Übernahme des Falles *Amri* durch das BKA aufgrund dessen Mobilität sinnvoll gefunden hätte:

„Also, ich könnte mir vorstellen, dass das sehr hilfreich wäre, wenn man ein bestimmtes Segment aus diesem Gefährderspektrum eben einer Betreuung durch das BKA überlassen würde – wie gesagt: gerade solche, wie *Amri* es über lange Strecken war. Der war weder hier noch da richtig sesshaft, ist durch die Republik gereist. Der war ja auch nicht nur in Berlin und in NRW; er ist ja auch in Niedersachsen gewesen, er war in Baden-Württemberg, er war in Bayern. Also, von daher wäre meines Erachtens eine zumindest ergänzende Zuständigkeit des BKA durchaus hilfreich“<sup>5258</sup>

<sup>5255</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/117 (Zeuge *Engelke*), S. 83.

<sup>5256</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *de Maizière*), S. 199.

<sup>5257</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 137.

<sup>5258</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 92.

Andererseits hätte ein Selbsteintrittsrecht vorausgesetzt, dass das BKA gewusst hätte, dass das LKA Berlin im Fall Amri überfordert war.<sup>5259</sup> Dies sei jedoch nach Einschätzung des Zeugen *Jost* in den GTAZ-Protokollen nicht ganz deutlich geworden:

„Ich weiß allerdings, dass in einem dieser GTAZ-Gremien – es war meines Wissens nicht das Info-Board, sondern da gibt es ja noch andere Untergruppierungen - davon die Rede war. Das wurde dort so ausgedrückt vom LKA Berlin: Man könne die bisher geführten Maßnahmen nicht mehr gewährleisten oder nicht mehr im bisherigen Umfang gewährleisten. – So sinngemäß. [...]

Das war auslegungsfähig. Ich habe das zumindest für mich mal beim ersten Lesen so verstanden: aus Kapazitätsgründen. Wir können das nicht mehr gewährleisten! Also ‚können‘ im Sinne von - aber das war mein Verständnis – ‚wir würden ja gerne, aber wir können nicht‘; so habe ich das verstanden. – Aber ob das tatsächlich so gemeint war, das weiß ich nicht.“<sup>5260</sup>

Der damalige Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, befürwortete in seiner Aussage vor dem Ausschuss aus heutiger Sicht ebenfalls eine Übernahme durch das BKA. Er wies dabei aber auch auf die zu prüfende Frage hin, ob die gesetzlich geforderte überregionale Gefahr vorgelegen habe.<sup>5261</sup>

Im Ausschuss wurden die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen des § 4a BKAG a. F. bzw. des § 5 BKAG n. F. thematisiert:

### **(aaa) Selbsteintrittsrecht im Falle einer länderübergreifenden Gefahr (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG)**

Wenn eine länderübergreifende Gefahr i.S.d § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) vorliegt, kann das BKA selbsttätig einen Gefahrenabwehrvorgang einleiten, ohne dass es dafür ein Übernahmearbeit eines Bundeslandes bedarf (sog. Evokationsrecht). Dieser Gefahrenabwehrvorgang des BKA besteht sodann parallel zu dem des Bundeslandes.

#### **1) Begriff der länderübergreifenden Gefahr**

Im Ausschuss umstritten war die Frage, wann eine länderübergreifende Gefahr i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) vorliegt.

In der Kommentarliteratur wird der Begriff der länderübergreifenden Gefahr wie folgt definiert:

„Eine länderübergreifende Gefahr liegt vor, wenn durch eine mögliche Gefahr mehr als ein Land betroffen wäre oder wenn durch die terroristische Gefahr der Bestand oder die Sicherheit des Staates bedroht ist (BT-Drs. 16/9588 S. 18 ff.) [...].

Nicht jede von einer international operierenden terroristischen Vereinigung ausgehende Gefahr ist zugleich länderübergreifend; der überregionale Charakter muss sich vielmehr aus der Gefährdungsrichtung ergeben. Anhaltspunkte für die begriffliche Vertiefung liefert ein Abgleich mit den in Bezug genommenen übrigen Verfassungsvorschriften. Demnach muss ein und dieselbe terroristische Vereinigung mehr als ein Bundesland bedrohen; nicht ausreichend ist die Bedrohung unterschiedlicher Länder durch unterschiedliche Vereinigungen. Die Gefahr muss sich nicht bereits in mehr als einem Land realisiert haben; allerdings muss die terroristische Vereinigung in mehr als einem Land präsent und aktiv sein. Schließlich kommt es – arg. e contr. zu Art. 35 Abs. 3 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2 Satz 3 GG – nicht darauf an, ob Landesbehörden zur Gefahrenabwehr willens bzw. in der Lage sind.“<sup>5262</sup>

Im Evaluationsbericht zu den §§ 4a, 20j, 20k BKAG, welcher auf einem Gutachten der unabhängigen Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans-Jörg Albrecht* und Prof. Dr. *Ralf Poscher* beruht, wird die länderübergreifende Gefahr wie folgt umschrieben:

„Neben der Definition des internationalen Terrorismus stellt sich in der Auslegung von § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG die Frage, was unter einer ‚länderübergreifenden Gefahr‘ zu verstehen ist [...]. Fraglich ist insbesondere, ob es erforderlich ist, dass zwei oder mehr Bundesländer einen direkten Bezug zur jeweiligen

<sup>5259</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 96.

<sup>5260</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 96.

<sup>5261</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 199.

<sup>5262</sup> Schenke/Graulich/Ruthig, *Sicherheitsrecht des Bundes* (2. Aufl. 2018), BKAG, § 5 Rn. 6.

terroristischen Gefahr im Einzelfall aufweisen müssen. Dann würde es etwa nicht ausreichen, dass die Gefahr andere Bundesländer lediglich mittelbar, etwa durch Einschüchterung auch der dortigen Bevölkerung betrifft. Vielmehr wäre erforderlich, dass sich die Gefahr entweder in zwei oder mehr Bundesländern realisiert oder zumindest die terroristische Vereinigung in zwei oder mehr Bundesländern aktiv ist. Dies würde bedeuten, dass im Falle von ohne feste Verbindungen zu derartigen länderübergreifenden Vereinigungen operierende Einzeltäter oder Gruppen, die ihre Anschlagpläne auf ein Bundesland begrenzen, die Kompetenz zur Gefahrenabwehr nicht beim BKA läge. Demgegenüber lässt sich § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG auch so verstehen, dass es genügen soll, wenn sich der Schaden zwar in nur einem Bundesland ereignet, aber die Auswirkungen (Verunsicherung der Bevölkerung etc.) über das Land hinausgingen. Das allerdings ist bei jedem terroristischen Anschlag größeren Ausmaßes der Fall, weshalb sich allein aus diesem Effekt kaum eine länderübergreifende Gefahr im Sinn des Gesetzes ergeben kann; denn das Merkmal der länderübergreifenden Gefahr würde sonst leerlaufen.

Daher ist ein direkter Bezug mindestens zweier Bundesländer – entweder zur Vorbereitung oder zur Realisierung des Anschlags – erforderlich, um von einer länderübergreifenden Gefahr zu sprechen. Dem entspricht auch die Auslegungs- und Subsumtionspraxis des BKA, das von einer länderübergreifenden Gefahr nur dann ausgeht, wenn Gefährder sich im Zusammenhang mit dem Anschlag bzw. der Anschlagplanung in mehreren Bundesländern aufhalten oder bewegen oder die Gefahr sich in mehreren Ländern zu realisieren droht.<sup>5263</sup>

Der Zeuge P. K. – im BKA zuständig für die Entscheidungsvorbereitung, ob das BKA nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) die Aufgaben der Gefahrenabwehr selbst wahrnimmt – erläuterte die Hausauffassung des BKA zur länderübergreifenden Gefahr i. S. d. Vorschrift. Der Fall Amri habe eine solche Gefahr nicht begründet:

„Der Begriff der Übernahme ist aus unserer Sicht [...] ein bisschen irreführend; denn es besteht, auch wenn das BKA die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt, immer eine Parallelzuständigkeit für die Gefahrenabwehr bei den Bundesländern. Insofern ist „übernehmen“ so ein Wort, was wahrscheinlich aus der Justiz eher kommt, wo Ermittlungsverfahren übernommen werden. Im Bereich der Gefahrenabwehr ist das nicht so ganz zutreffend; aber um auf Ihre Frage zu antworten: Das BKA hat ja nach § 4a damals tatsächlich in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit, ebenfalls parallel zu einem Bundesland einen Gefahrenabwehrvorgang einzuleiten. Dann gibt es bestimmte Voraussetzungen. Hier lag tatsächlich keine dieser Voraussetzungen vor: Es war keine länderübergreifende Gefahr; denn der Anis Amri war Gefährder in einem Bundesland.

Und da mögen Sie jetzt Juristen fragen oder nicht, aber unsere Auffassung, auch unsere Hausauffassung, soweit ich mich jetzt nicht täusche - ich täusche mich nicht, das war rhetorisch -, ist, dass ein Aufenthaltswechsel, ein Ab-und-zu-Aufenthaltswechsel von einer Person von einem Bundesland ins andere nicht per se eine länderübergreifende Gefahr begründet, sondern hier gab es eine Zuständigkeit von Nordrhein-Westfalen. In diesem Bundesland war die Person als Gefährder auch formal eingestuft. Es gab kein Übernahmehersuchen des Landes [...] und vor allem war der weitere Übernahmefaktor - quasi, dass keine Zuständigkeit einer Landesbehörde erkennbar war - ebenfalls nicht gegeben.

Hier gab es ein Bundesland, was für die Gefahrenabwehr zuständig war, ein großes und starkes Bundesland, mit dem wir sehr gut kooperieren, wo wir – es klingt jetzt blöd, aber wir sind kein Aufpasser, aber trotzdem –, auch keine Bedenken haben, dass das Land grundsätzlich in der Lage ist, jedwede terroristische Gefahr auch selber abzuwehren.<sup>5264</sup>

Auf den Vorhalt, dass islamistische Gefährder in aller Regel hoch mobil und vernetzt seien, entgegnete der Zeuge P. K., BKA, eine länderübergreifende Gefahr sei nicht schon dann zu bejahen, wenn ein nordrhein-westfälischer Gefährder nach Berlin und in andere Städte reise. Die Gefahr müsse sich vielmehr in mehreren Bundesländern realisieren.<sup>5265</sup>

Die Argumentation, der dschihadistische Extremismus sei auf Grund der typischen Vernetzung, die nach den Anschlägen von Paris und auf die Redaktion der Satire-Zeitschrift „Charlie Hebdo“ zutage getreten sei, grundsätzlich ein länderübergreifendes Problem, führe zu Ende gedacht zu dem Schluss, dass das BKA quasi bei jedem

<sup>5263</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung (23. Juni 2017), BT-Drs. 18/13031, S. 27-28.

<sup>5264</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 89-90, siehe auch S. 120.

<sup>5265</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 143.

Islamisten in Deutschland von einer länderübergreifenden Gefahr i. S. d. § 4a BKAG a. F. ausgehen müsste.<sup>5266</sup> Nach dem Verständnis des Zeugen *P. K.*, BKA, sei § 4a BKAG a. F. jedoch eine große Ausnahme und eine Rückfalloption, wenn sich eine Gruppierung in mehreren Bundesländern aufhalte und wenn kohärente Gefährdenermittlungen in verschiedenen Bundesländern durchgeführt werden müssten. In aller Regel hätten die Bundesländer jedoch die Polizeihoheit und seien damit für die Abwehr von in ihren Ländern entwickelten Gefahren zuständig.<sup>5267</sup>

Diese Haltung bestätigte der Zeuge *Kurenbach*, BKA:

„Es hat andere Sachverhalte auch gegeben, wo Staatsschutzleiter – weil sie länderübergreifende Verbindungen gesehen haben, die damals in gefühlt jedem Sachverhalt irgendwie eine Rolle gespielt haben, weil die Gefährder auch relativ mobil gewesen sind – auch das BKA unter Ressourcengesichtspunkten gefragt haben, ob eine Übernahme des Vorganges – entweder Ermittlung oder auch als Gefahrenabwehrvorgang – denn dann möglich gewesen ist.

Unter Hinweis auf die Situation, die wir damals gehabt haben, dass quasi in den Gefahrenabwehrvorgängen länderübergreifend für uns damals mehr bedeutet hat internationale Zusammenarbeit, also über die Grenzen hinweg Zusammenarbeit mit Belgien und Frankreich, hat es da eine Verschiebung gegeben, die, glaube ich, bei der Erstellung des Gesetzes so in der Form der Gesetzgeber, wir als BKA – ich bin damals nicht eingebunden gewesen – so nicht vor Augen gehabt haben. Also, es gab eine deutliche Veränderung der Gesamtsituation – Sie erinnern sich an die Reisebewegungen; die Zahl der Gefährder ist entsprechend gestiegen –, sodass wir eigentlich mehr im internationalen Bereich länderübergreifend tätig gewesen sind als länderübergreifend in Deutschland.“<sup>5268</sup>

Zur Veranschaulichung nannte der Zeuge *P. K.*, BKA, folgendes Beispiel, das aus seiner Sicht eine länderübergreifende Gefahr begründe:

„Einfaches Beispiel wäre eine Tätergruppierung bestehend aus vier Personen, die gemeinsam einen Anschlag begehen wollen, aber die sich in verschiedenen Bundesländern aufhalten; einfaches Beispiel. [...]

Sie wollen gemeinsam einen Anschlag begehen, halten sich aber in verschiedenen Bundesländern auf. Wäre ein Beispiel.“<sup>5269</sup>

Letztendlich war der Zeuge *P. K.*, BKA, auch in der Rückschau nicht der Meinung, dass das BKA den Fall *Amri* hätte an sich ziehen sollen, um eine bundesweite Federführung herbeizuführen und zumindest mit den widerstreitenden Interessen der Länder Berlin und NRW umgehen zu können. Dass die islamistische Szene hochmobil und vernetzt gewesen und durch Deutschland gereist sei, reiche für sich genommen noch nicht für eine Evokation durch das BKA aus. Es müssten vielmehr Anhaltspunkte für begangene Straftaten oder gefährdungsrelevante Sachverhalte vorliegen. Außerdem sei NRW ein starkes, fähiges Bundesland, welches *Amri* als Gefährder bearbeitet habe. Das BKA habe in dieser Hinsicht auch keine weitergehenden Möglichkeiten.<sup>5270</sup> Das BKA sei schlichtweg keine Superbehörde, die sich auf die Fahnen schreibe, sämtliche terroristischen Gefahren abzuwehren.<sup>5271</sup> Diese Sichtweise ergänzte der Zeuge *Kurzhals*, BKA, und betonte, dass die Länder grundsätzlich für die Gefahrenabwehr zuständig seien. Aus seiner Sicht hätte es keinen Mehrwert ergeben, wenn neben den Behörden aus NRW und Berlin nun noch das BKA als dritte zuständige Behörde aufgetreten wäre.<sup>5272</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, fügte hinzu, dass es 2016 von ihrer Wertigkeit her „ganz andere Sachverhalte“ als den des *Amri* gegeben habe, bei denen das BKA über einen Selbsteintritt gesprochen habe. Dies seien etwa Ermittlungsverfahren nach den Anschlägen in Würzburg und Ansbach sowie das Anschlagsszenario in München zum Jahreswechsel 2015/16 gewesen. Doch selbst in diesen Fällen seien die Ermittlungsverfahren in der Verantwortung des Landes Bayern verblieben.<sup>5273</sup> In der AG „Operativer Informationsaustausch“ sei selbst vonseiten

<sup>5266</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 144, 146.

<sup>5267</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 144.

<sup>5268</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 100.

<sup>5269</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 145.

<sup>5270</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 120.

<sup>5271</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 145, 164.

<sup>5272</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 129.

<sup>5273</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 100, 102.

des LKA NRW keine konkrete Anschlagsgefahr durch *Amri* artikuliert worden. Vielmehr sei, so der Zeuge *Kurenbach*, BKA, stets einvernehmlich protokolliert worden: „Bleibt an den Sachverhalten dran; es muss ausermittelt werden.“<sup>5274</sup>

Der Zeuge *A. St.*, BKA, ergänzte zu § 4a BKAG a. F.:

„[...] § 4a ist dafür geschaffen worden, dass dann im Prinzip in den Fällen, wo nicht klar ist, welche Länderpolizei zuständig ist, das BKA sagen kann: Wenn es keiner machen darf, dann machen wir das.

[...] aber allgemein kann ich sagen, dass das Merkmal ‚länderübergreifend‘ nachrangig ist gegenüber dem Merkmal ‚Es ist keine Zuständigkeit erkennbar‘. Das heißt also, es ist nicht sofort das BKA zuständig nach § 4a BKAGesetz, wenn jetzt ein Gefährder sozusagen von Nordrhein-Westfalen auch nach Rheinland-Pfalz fährt oder so, sondern das ist dann trotzdem die Zuständigkeit der Länderpolizeien. Das bleibt im Prinzip Zuständigkeit der Länderpolizeien.“<sup>5275</sup>

## 2) **Ermessensentscheidung durch das BKA**

Auf der Rechtsfolgenseite ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) in das Ermessen des BKA gestellt.

Dementsprechend erläuterte der Zeuge *Kurzahls*, BKA, dass § 4a BKA-Gesetz a. F. dem BKA ein Eintrittsrecht, aber keine Eintrittspflicht verschaffe. Denn selbst wenn das BKA nach dieser Norm tätig werde, bestünden die gesetzlichen Zuständigkeiten der Landespolizeibehörden zur Gefahrenabwehr fort.<sup>5276</sup> Im Fall *Amri* habe das BKA jedoch keinen Mehrwert gesehen, der es gerechtfertigt hätte, eine eigene Zuständigkeit zu erklären.<sup>5277</sup>

Dies bestätigte auch der Zeuge *P. K.*, BKA: Im Fall *Amri* habe es eine klare Gefährderzuständigkeit gegeben, die beim Land NRW gelegen habe. Zudem handele es sich bei § 4a BKAG a. F. um eine „Kann“-Vorschrift. Die Entscheidung über die Ausübung des Ermessens hätte dann ein Abteilungsleiter im BKA treffen müssen.<sup>5278</sup>

Dem Zeugen *P. K.*, BKA, war nicht erinnerlich, dass im BKA erörtert wurde, ob der Sachverhalt um *Amri* eine länderübergreifende Gefahr darstelle. Vielmehr sei für das BKA klar gewesen, dass NRW zuständig war. Ferner habe man keinen Anlass gehabt, daran zu zweifeln, dass NRW „das nicht schaffen würde“.<sup>5279</sup> Auch der Zeuge *Kurenbach*, BKA, bestätigte, dass niemand im BKA aktiv darüber nachgedacht habe, den Vorgang im Sinne einer Evokation an das BKA zu ziehen.<sup>5280</sup>

Zur Ermessensausübung durch das BKA heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf:

„[...] Wann das BKA die Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wahrnimmt, entzieht sich dabei einer starren Regelung etwa anhand von Regelbeispielen oder typischen Fällen. Die Vieltätigkeit möglicher Sachverhalte gebietet es, hier keine weiteren Festlegungen zu treffen. Letztlich wird das BKA in seine Entschließung über das ‚Ob‘ seiner Aufgabenwahrnehmung auch die Frage der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen mit einfließen lassen. Diese Entscheidung ist daher stark einzelfallabhängig.“<sup>5281</sup>

In diesem Sinne äußerte der Zeuge *KHK M.*, LKA NRW, vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin, dass das BKA zum damaligen Zeitpunkt einerseits erwogen habe, dass das LKA NRW schon sehr weit mit den Ermittlungen fortgeschritten gewesen sei. Andererseits hätte das BKA schon so zahlreiche Vorgänge geführt, dass es den Vorgang um *Amri* auch aus Ressourcen Gründen nicht hätte übernehmen können. So müsse bei „Hundertern Gefährdern“, bei Personen, die alle mehr oder minder anschlagsbereit seien, priorisiert werden. 2015 und 2016 habe man sich in einer virulenten Phase befunden. Es habe sich um die „Hochzeit des Islamischen Staates“ gehandelt. Die Leute seien da „wie die Motten ans Licht“ gegangen. Für Deutschland bzw. Europa sei damals durch *Adnani* der Auftrag ausgegeben worden, sich „weiche Ziele“ zu wählen. Hier sollten die „Low-Level-Anschläge“ verübt werden. Zu dieser Zeit sei jede Staatsschutzdienststelle, ob in den Ländern oder beim Bund, ausgelastet gewesen. Man habe „bis zum Flaschenhals“ Verfahren gehabt. In dieser Situation hätte

<sup>5274</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 103.

<sup>5275</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 17-19.

<sup>5276</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 81.

<sup>5277</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 81.

<sup>5278</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 143.

<sup>5279</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 146.

<sup>5280</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 101, 103.

<sup>5281</sup> BT-Drs. 16/9588, S. 19.

niemand eine seriöse Entscheidung treffen wollen, ein Verfahren zugunsten eines anderen Verfahrens abzugeben. In einer Ruhephase wäre es aus seiner Sicht angezeigt gewesen, dieses und die weiteren Verfahren durch das BKA zu übernehmen – zum damaligen Zeitpunkt sei dies aber faktisch nicht möglich gewesen.<sup>5282</sup>

Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, bestätigte, dass im Phänomenbereich Islamismus zu diesem Zeitpunkt „jeder mehr Arbeit als genug“ hatte.<sup>5283</sup>

Der Zeuge *Thomas Beck*, Leiter der Abteilung TE des GBA, hielt es generell für sinnvoll, wenn das BKA – „unsere erste Polizei“ – die Verfahren, bei denen eine länderübergreifende Gefahr gegeben sei, führte. Er sah gleichwohl, dass das BKA dies natürlich ressourcenmäßig nie schaffen werde, auch angesichts der Ausweitung, die das BKAG in jüngster Zeit erfahren habe. Andererseits seien die Landeskriminalämter eine Spur näher dran an ihren Fällen als das BKA, weil sie eben die örtlichen Gegebenheiten und „ihre Pappenheimer“ kennen. Daher nehme man das mögliche Abfallen der Expertise über einen gewissen Zeitraum in Kauf. Aber grundsätzlich sei die Hauptexpertise in Sachen Staatsschutz und die Ausbildung und das Niveau beim BKA an der Spitze.<sup>5284</sup>

So wie der Zeuge *Beck*, GBA, das Zusammenwirken des BKA mit den Landeskriminalämtern kenne, könne er sich nicht vorstellen, dass das BKA ein Verfahren gegen den Willen eines LKA evoziere, ohne dass der GBA dem BKA in einem Repressivfall den Ermittlungsauftrag gegeben habe. Da ein solches Vorgehen das, so wörtlich, „ausgesprochen gute Verhältnis“ zwischen Landeskriminalämtern und BKA doch belasten würde, würden solche Fragen regelmäßig einvernehmlich gelöst.<sup>5285</sup>

### **(bbb) Übernahmeansuchen einer obersten Landesbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG)**

Das BKA kann seine Zentralstellenfunktion nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) auch dann wahrnehmen, wenn eine zuständige oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Denkbar wäre ein solches Ersuchen etwa, wenn Polizeikräfte des Landes anderweitig gebunden sind oder Landesbehörden einer besonderen Gefahrenlage nicht mit eigenen Mitteln Herr werden.<sup>5286</sup>

Im Unterschied zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKAG (Selbsteintritt des BKA) hängt in der Fallkonstellation des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG (Übernahmeansuchen eines Bundeslandes) die Zuständigkeit des BKA vom Willen des jeweiligen Landes ab.

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA konnte sich an lediglich ein erfolgreiches Übernahmeansuchen im Zeitabschnitt von mehreren Jahren erinnern.<sup>5287</sup>

#### **1) Bitte des LKA NRW um Übernahme durch das BKA**

Das LKA NRW hatte nach Zeugenaussagen in der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016 mündlich um eine Übernahme des Falls Amri durch das BKA gebeten.<sup>5288</sup> Die Aussagen des Zeugen *E.*, LKA NRW verdeutlichen, dass es dem LKA NRW nicht um eine Übernahme des gesamten Strafverfahrens der EK „Ventum“ ging. Dafür habe nach Auskunft des Zeugen „überhaupt keine Notwendigkeit“ bestanden. Es sei dem LKA NRW vielmehr um die Übernahme des Gefahrensachverhalts um den bundesweit hochmobilen *Amri* durch eine zentral zuständige Behörde wie das BKA gegangen.<sup>5289</sup> Diese Bitte wurde nicht im entsprechenden Protokoll der GTAZ-Sitzung festgehalten.<sup>5290</sup> Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen aus dem BKA konnten sich nicht aktiv an eine solche mündlich geäußerte Bitte erinnern.<sup>5291</sup>

<sup>5282</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* in der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018, S. 26-27.

<sup>5283</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 32.

<sup>5284</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 119.

<sup>5285</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 119.

<sup>5286</sup> Schenke/Graulich/Ruthig, *Sicherheitsrecht des Bundes* (2. Aufl. 2018), BKAG, § 5 Rn. 9.

<sup>5287</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 112.

<sup>5288</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55; interne E-Mail des MIK NRW zur Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall Amri (5. April 2017), MAT A NRW-10\_offen\_f, Bl. 9.

<sup>5289</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 100.

<sup>5290</sup> Protokoll der 1282. GTAZ-Sitzung (19. Februar 2016), MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5291</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 110-111, 113; Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 18 ff.; Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 129; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 101. Siehe auch Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Kurenbach*), MAT A NRW-3\_18\_öff, Bl. 58.

Der Zeuge KHK *M.*, LKA NRW, sagte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, das BKA bereits am 17. November 2015 im Rahmen einer GTAZ-Sitzung gefragt zu haben, ob dieses den Gefahrensachverhalt um *Amri* übernehmen könne. Ihm sei geantwortet worden, dass das BKA zum damaligen Zeitpunkt keinen Mehrwert darin gesehen habe, die Führung dieser Lage zu übernehmen; sollten detaillierte Erkenntnisse zu Sprengstoffen und genutzten Waffen vorliegen, würde man möglicherweise eine andere Entscheidung treffen.<sup>5292</sup> Diese Frage habe er am 19. Februar 2016 noch einmal wiederholt. Das BKA habe dies jedoch abgelehnt.<sup>5293</sup>

Ein Hinweis auf eine entsprechende Bitte findet sich in den Aufzeichnungen des Zeugen *W.*, LKA NRW, der am 19. Februar 2016 an der AG „Operativer Informationsaustausch“ teilnahm:

„Herr [geschwärzt] fragt konkret nach, ob das BKA die Möglichkeit einer Verfahrensübernahme gemäß § 4a BKA-Gesetz sieht. Hierzu erläutert Herr Kurzhals, dass das BKA diese Möglichkeit fortlaufend prüft, derzeit die Voraussetzung allerdings als noch nicht gegeben erachtet.“<sup>5294</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, merkte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags NRW an, dass die Kollegen des LKA NRW die Bitte zwar in den Protokollen für ihren eigenen Geschäftsbereich festgehalten, jedoch keinen Gleichlauf mit dem GTAZ-Protokoll des BKA hergestellt hätten. Wenn einem Landesvertreter ein gewisser Aspekt wichtig erscheine, sei eine Synchronisierung der Protokolle durchaus sinnvoll.<sup>5295</sup>

Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, stellte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss zudem klar, dass es in der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016 seiner Auffassung nach kein ernsthaftes Übernahmearbeiten gegeben haben könne:

„Am 19.02. war selbst der Leiter der Abteilung ‚Staatsschutz‘ im LKA Düsseldorf zugeschaltet zum Info-Board. [...]“

Wir spielen es mal durch, es wäre so gewesen, es wäre als ein Antrag vorgetragen worden, und der Herr Kurzhals in seiner Machtvollkommenheit entscheidet darüber: Das machen wir, das BKA, natürlich nicht. – Glauben Sie – frage ich jetzt mal zurück, obwohl das nicht opportun ist – – Hätte doch der Leiter der Abteilung ‚Staatsschutz‘, wenn der diese Sache vorgebracht hätte – – wäre doch nicht darauf sitzen geblieben. Ich will damit ja nur sagen, dass das so ein bisschen möglicherweise überspitzt dargestellt ist und dass es so gar nicht gewesen sein kann. Und selbst wenn es so wäre, dann hätte doch Nordrhein-Westfalen das Protokoll nicht mitgezeichnet oder hätte schriftlich oder mündlich - telefonisch - interveniert. Also, da können Sie ganz sicher sein, dass es so nicht gewesen ist.“<sup>5296</sup>

Die Bitte des LKA NRW sei schlichtweg nicht als Antrag vorgetragen worden.<sup>5297</sup>

Nach der Erfahrung des Zeugen *P. K.*, BKA, sei es extrem ungewöhnlich, dass in der Praxis ein Übernahmearbeiten an das BKA gestellt würde, weil dies einem Eingeständnis eines Bundeslandes gleichkäme, dass es nicht in der Lage ist, der Gefahr selbst Herr zu werden.<sup>5298</sup>

Der Zeuge *Holger Münch*, Präsident des BKA, führte zur Interpretation einer entsprechenden Anfrage im Rahmen einer GTAZ-Sitzung aus:

„Ich habe gesagt: Es hat kein Übernahmearbeiten gegeben, [...] dass die Mitarbeiter auf Nachfrage sich nicht an eine Ansprache in einer Besprechung erinnern können, es aber nicht ausschließen. Heißt umgekehrt: durchaus möglich, dass der Ermittlungsführer aus Nordrhein-Westfalen das Thema angesprochen hat in einem ‚Operativen Informationsaustausch‘; aber das würden wir nicht als ein Übernahmearbeiten im eigentlichen Sinne werten, allenfalls als eine Vorankündigung auf eine Nachfrage, weil das setzt andere Prozesse voraus, und das kann in dem Rahmen auch nicht entschieden werden.“<sup>5299</sup>

<sup>5292</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 51.

<sup>5293</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 55.

<sup>5294</sup> Vermerk eines Beamten des LKA NRW zur GTAZ-Sitzung (19. Februar 2016), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD, Bl. 131 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5295</sup> Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Sven Kurenbach*), MAT A NRW-3\_18\_öff, Bl. 73.

<sup>5296</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 129.

<sup>5297</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.

<sup>5298</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 112.

<sup>5299</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 86.

Das LKA NRW spiegelte dem Innenministerium NRW im Rahmen der Aufarbeitung nach dem Anschlag, das BKA habe eine Übernahme ohne nähere Begründung abgelehnt.<sup>5300</sup> Innerhalb des Innenministeriums NRW kam man zu dem Schluss, dass sowohl dem BKA als auch dem BfV geeignete Rechtsgrundlagen für eine Verfahrensübernahme zur Verfügung gestanden hätten:

„Das BKA verfügt durch den §4a BKA-Gesetz und das BfV verfügt durch den § 5 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVSchG) bereits jetzt über geeignete Rechtsgrundlagen, bei länderübergreifenden Gefahrenlagen die Bearbeitung zu übernehmen. Beide Behörden haben dies i.d.A. AMRI nicht in Betracht gezogen.“<sup>5301</sup>

Auf diese rechtliche Einschätzung angesprochen, erklärte der Zeuge *A. St.*, BKA:

„Es tut mir leid, wenn das unbefriedigend ist, aber es ist trotzdem nach wie vor so, dass Polizei grundsätzlich Ländersache ist und nicht Bundessache und die Abwehr von Gefahren durch das Bundeskriminalamt rechtlich dann möglich ist, wenn keine Zuständigkeit einer Länderbehörde erkennbar ist. Die war aber in diesem Fall erkennbar. Und von daher hatten wir auch nicht rechtlich die Möglichkeit, da gefahrenabwehrend tätig zu werden.“<sup>5302</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, hob hervor, dass es aus seiner Sicht kein formales Übernahmeersuchen gegeben habe. Allenfalls sei vonseiten des LKA NRW eine entsprechende Frage in der Sitzung gestellt worden.<sup>5303</sup> Aus seiner Sicht wäre aber auch ein formales Übernahmegesuch zum damaligen Zeitpunkt zurückgewiesen worden:

„Umgekehrt schließe ich nicht aus, halte es sogar für sehr wahrscheinlich, dass, wenn wir ein solches Ersuchen im Jahr 2016 in diesem Fall erhalten hätten, wir vor dem Hintergrund der im BKA zu bearbeitenden Vorgänge und der Ressourcenlage dieses abgelehnt hätten. Ich darf erinnern an 440 zu beurteilende Gefährdungssachverhalte aus dem Jahr 2016, eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren, die wir geführt haben, mit Ressourceneinsätzen von bis zu 70 Mitarbeitern. Und all das führte dazu, dass wir im Juli 2016 in Abstimmung mit Bayern auch die Bearbeitung der Anschläge in Würzburg und Ansbach nicht übernommen haben, was die Jahre davor undenkbar gewesen wäre.“<sup>5304</sup>

Dass „manche denkbare Übernahme von Einzelfällen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ nach § 4a BKAG a. F. (jetzt § 5 BKAG) auch deshalb wohl nicht erfolgt wäre, „weil im BKA die erforderlichen Ressourcen dafür nicht gegeben waren“, bemerkte auch der damalige Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, in seiner Vernehmung durch den Ausschuss.<sup>5305</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, wies ferner darauf hin, dass das LKA NRW sein Anliegen hätte weiterverfolgen müssen, um dieses auf den entsprechenden Führungsebenen thematisieren zu lassen. Dies sei jedoch unterblieben.<sup>5306</sup> Ein bloßes Ansprechen der Thematik in der AG „Operativer Informationsaustausch“ reiche hingegen nicht aus. Zur üblichen Verfahrensweise führt der Zeuge aus:

„Also, ich will das noch mal sagen: Die AG ‚Operativer Informationsaustausch‘ dient dazu, in einem konkreten Sachverhalt Maßnahmen und Verantwortung abzustimmen. Solche Fragen würden dort nicht geklärt werden, sondern sie würden auf anderer Ebene geklärt werden, weil ich kann doch in so einer Runde nicht darüber befinden, was eine Ermittlungsdienststelle des BKA bei unbekannter Ressourcenlage übernimmt. Es ist überhaupt nicht richtig adressiert an der Stelle.“

Man kann das natürlich tun. Und es wird auch immer wieder getan, sagen mir unsere Leute, weil natürlich viele Mitarbeiter der Länder auch sagen: ‚Ich habe so einen Ressourcendruck‘ und ‚Großes BKA, kannst du nicht machen?‘; das ist nicht ungewöhnlich, dass eine solche Frage gestellt wird. Aber sie kann in dem Rahmen nicht entschieden werden, sondern wenn, dann muss man auch sagen: ‚Glaube ich nicht, aber ihr könnt ja einen Antrag stellen‘, und dann müsste man das aber in einer anderen Ebene voreruiieren.

<sup>5300</sup> Interne E-Mail des MIK NRW zur Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall Amri (5. April 2017), MAT A NRW-10\_offen\_f, Bl. 9.

<sup>5301</sup> E-Mail des Referat Öffentlichkeitsarbeit des MIK NRW an den Innenminister NRW *Ralf Jäger* (4. April 2017), MAT A NRW-10\_offen\_f, Bl. 10-11.

<sup>5302</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge *A. St.*), S. 18-19.

<sup>5303</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 19.

<sup>5304</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 20.

<sup>5305</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *de Maizière*), S. 169.

<sup>5306</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 39.



In der Regel läuft das so, dass dann mit den Ermittlungsdienststellen Kontakt aufgenommen wird im BKA und - den Ermittlungsführenden in den Ländern, und dann wird der Fall besprochen, und dann guckt man, ob der ins System passt. Und wenn das Land dann sagt: ‚Ich will aber einen Antrag stellen‘, dann werden wir auch in der Leitung informiert, weil dann wird das nicht ohne eine Mitentscheidung der Leitung - wenn das Land sagt: ‚ich gehe den Antragsweg‘ - behandelt, weil irgendwann kommt ja sonst sowieso der schriftliche Antrag ins BKA rein.“<sup>5307</sup>

Aus Sicht des Zeugen hätten auch die Abstimmungsprobleme zwischen den Landeskriminalämtern Berlins und Nordrhein-Westfalens keine zwingende Zuständigkeit des BKA begründet. Würde man solche Abstimmungsschwierigkeiten als Voraussetzung einer Übernahme zugrunde legen, würde dies am Ende dazu führen, dass so gut wie jeder Sachverhalt, bei dem jemand mobil in Deutschland unterwegs wäre, beim Bundeskriminalamt geführt werden müsste.<sup>5308</sup>

Auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Jahr 2016 Vorgänge durch das BKA übernommen wurden, antwortete der Zeuge *Münch*:

„Also, ‚übernommen‘ heißt ja immer: an uns herangetragen. Ich kenne einen aus Berlin - ich glaube aber, der war nicht 2015/2016 -, den wir übernommen haben. Ansonsten geht es um die Frage: Wie viel §-5-Fälle haben wir in 2016 geführt? Das kann ich Ihnen jetzt gar nicht abschließend sagen, weil es teilweise wie auch immer komplexe Ermittlungsverfahren waren.

Wir hatten in der Zeit als Großverfahren, als größtes Verfahren, um das mal als Beispiel zu nennen, die drei Personen, die sich in Schleswig-Holstein aufgehalten - - die bei uns unter dem Ermittlungsverfahren ‚Galaxy‘ firmierten, über mehrere Monate mit in der Spitze bis zu 70 Mitarbeitern. Hier war die Herausforderung: Sind das tatsächlich Schläfer, die vom IS geschickt worden sind, um hier sich bereitzuhalten für einen Anschlag? Das haben wir gemacht erstens wegen der Bedeutung des Sachverhalts und der Paris-Bezüge und zweitens wegen der Komplexität der Ermittlungsmaßnahmen, die das ausgelöst hat.

Es gab weitere, die wir gemacht haben, zum Beispiel eine Person, die die Paris-Attentäter durch Auskundschaftung unterstützt haben sollte; auch hier wieder die internationalen Bezüge. Es gab Ermittlungen zum Attentat in Brüssel – Tatvorbereitungshandlungen hier in Deutschland, Identifizierung von möglicherweise flüchtigen Tätern -; auch da Auslöser: die internationalen Bezüge. Wir haben ermittelt anlässlich des Anschlags in Istanbul mit den vielen Opfern, deutschen Opfern dort ab Januar 16 für mehrere Monate mit insgesamt 40 Beamten. Klar, bei solchen Ausgangslagen: Das ist dann eindeutig BKA. Wir haben einen Fall gehabt, wo der Tatverdächtige Schleusung von Mitgliedern des IS nach Deutschland für Attentate hat vorbereiten sollen, das war der Hinweis, und den haben wir geführt bis Oktober 2016 mit insgesamt 50 Beamten.

So haben Sie eine Vorstellung. Meistens sind es internationale Bezüge mit einem hohen Risiko, wo die Gefahrenlage nicht eindeutig geklärt ist, wo es darum geht, auch diese Dinge dann aufzuklären. Das sind die komplexen Fälle gewesen, um nur einige zu nennen, die wir in dem Zeitraum geführt haben.“<sup>5309</sup>

## 2) **Schriftformerfordernis**

Darüber hinaus erklärte der Zeuge *P. K.*, BKA, dass eine mündliche Anfrage des LKA NRW in der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016 schon formal kein Übernahmeersuchen i. S. d. BKAG gewesen wäre.<sup>5310</sup> Man könne unter Umständen darüber streiten, ob eine Schriftform erforderlich oder eine mündliche Form ausreichend sei. Wer Behördenhandeln kenne, der wisse aber, dass das Ersuchen ausschließlich in Schriftform hätte erfolgen müssen.<sup>5311</sup> Auf erneute Nachfrage ergänzte der Zeuge *P. K.*, BKA, dass über ein solches Übernahmeersuchen auf höchster Ebene entschieden werde. Das LKA NRW habe jedoch kein solches Ersuchen gestellt und blieb damit für die Gefahrenabwehr zuständig. Es habe im BKA nach Erinnerung des Zeugen keine eigeninitiierte Prüfung gegeben, ob das BKA den Fall Amri selbsttätig nach § 4a BKAG übernehmen müsse.<sup>5312</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, BKA, führte aus, dass das Ansprechen einer möglichen Übernahme in den Jahren 2015 und 2016 eine gewisse Normalität dargestellt habe. Er fügte aber an, dass es der Schriftform bereits aus Gründen der Aktenklarheit bedürfe:

<sup>5307</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 40.

<sup>5308</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 29.

<sup>5309</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 30.

<sup>5310</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 110-111, 113.

<sup>5311</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 111.

<sup>5312</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 141-142.

„Bezüglich [...] der Notwendigkeit eines schriftlichen Übernahmeersuchens möchte ich anmerken, dass allein aus Gründen einer denkbaren Akteneinsicht oder einer Datenschutzkontrolle eine Schriftform bei Ersuchen um Übernahme einer §-5-Lage, früher § 4a-Lage, geboten erscheint. Zudem sehen die §§ 4 und 5 des BKA-Gesetzes bei der Übernahme der Strafverfolgung oder eines Gefahrenabwehrvorganges die unverzügliche Benachrichtigung der dort benannten Stellen einschließlich der Innenministerien vor. Diese Benachrichtigungen erfolgen seit jeher in Schriftform im Sinne der Aktenklarheit. Insofern dürften bei einem Übernahmeersuchen die gleichen formalen Anforderungen gelten.“<sup>5313</sup>

Ferner verwies der Zeuge *Kurenbach*, BKA, darauf, dass sich ein entsprechendes Übernahmeersuchen auch nicht aus den Protokollen ergebe.<sup>5314</sup>

Der Zeuge *Thomas Beck*, GBA, hielt es für nachvollziehbar, dass sich ein Abteilungsleiter oder ein Behördenleiter mit einem Ersuchen an das BKA wenden müsse:

„Denn so auf Zuruf wird das mit Sicherheit nicht passieren. Das kann ich aber nur unterstützen, nicht weil irgendwelche Sachbearbeiter meinen, das wäre jetzt vielleicht besser da aufgehoben; das kann ja nicht sein. Das müssen ja Leitungsentscheidungen sein, unbedingt.“<sup>5315</sup>

Auch der Zeuge *KHK M.*, LKA NRW, sei bis zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses davon ausgegangen, dass ein formaler Antrag nach § 4a BKA-Gesetz hätte schriftlich formuliert werden müssen. Dort sei ihm jedoch erklärt worden, dass auch ein mündlicher Antrag ausreiche.<sup>5316</sup>

In der Kommentarliteratur heißt es zu den Voraussetzungen eines Übernahmeersuchens:

„Anforderungen an eine Übernahme der Gefahrenabwehr durch das BKA enthält § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG nicht. Insbesondere bindet die Vorschrift das Übernahmeersuchen ausweislich ihres Wortlauts nicht an das Vorliegen bzw. den Nachweis bestimmter Übernahmegründe oder -konstellationen. Auch formelle Begründungserfordernisse bestehen nicht.“<sup>5317</sup>

### 3) **Ersuchen durch die oberste Landesbehörde**

Ungeachtet des Formerfordernisses verlange das Gesetz, dass das Übernahmeersuchen i. S. d. BKAG von einer obersten Landesbehörde – und nicht von einem Sachbearbeiter des LKA als Landesoberbehörde im Rahmen einer GTAZ-Sitzung – ausgehen müsse. Zu diesem Erfordernis führte der Zeuge *P. K.*, BKA, aus:

„Wenn das Land Nordrhein-Westfalen der Meinung gewesen wäre, nicht in der Lage zu sein, die Gefahrenabwehr hier selbst wahrzunehmen, dann hätte diese Erklärung und dieses Übernahmeersuchen durch das Landesinnenministerium erfolgen müssen. Wir sind ja nicht so kleinteilig, aber zumindest mal das Landeskriminalamt hätte in irgendeiner schriftlichen begründeten Form uns darum ersuchen müssen. Das kann kein Sachbearbeiter – in Anführungszeichen –, ‚zwischen Tür und Angel‘ machen.“<sup>5318</sup>

Die oberste Landesbehörde wäre in diesem Fall das Landesinnenministerium gewesen.<sup>5319</sup>

Der Evaluationsbericht zu den §§ 4a, 20j, 20k BKAG (a. F.) differenziert bei der Frage, welche Behörde ein Übernahmeersuchen i. S. d. § 4a Abs. 1 Nr. 3 BKAG stellen kann:

„§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG begründet eine Zuständigkeit des BKA für den Fall, dass eine oberste Landesbehörde um eine Übernahme der Gefahrenabwehr ersucht. Dieser Fall ist in der Praxis im Untersuchungszeitraum lediglich ein Mal vorgekommen. Eine interne Subsumtionshilfe des BKA geht davon aus, dass jedenfalls bei Gefahr im Verzug ein Ersuchen durch ein LKA genügt. Bei einem LKA handelt es sich allerdings nicht um eine oberste Landesbehörde; wird das BKA also durch ein LKA um Übernahme der Gefahrenabwehr ersucht, wird eine Zuständigkeit nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG nicht begründet.“

Da in der Praxis die LKÄ, nicht oberste Landesbehörden wie etwa die Landesministerien, mit den Ermittlungen befasst sind, haben sie die direkteren und umfassenderen Kenntnisse über Gefährdungssachverhalte und können sachnäher einschätzen, ob eine Übernahme des Vorgangs durch das BKA angezeigt ist. Die

<sup>5313</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 86.

<sup>5314</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 89.

<sup>5315</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 137.

<sup>5316</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 86.

<sup>5317</sup> Schenke/Graulich/Ruthig, *Sicherheitsrecht des Bundes* (2. Aufl. 2018), BKAG, § 5 Rn. 9.

<sup>5318</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 111.

<sup>5319</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 110-111, 113.

notwendige Einschaltung der obersten Landesbehörden im Fall von § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG fungiert demgegenüber als Instrument, das der Wahrung der föderalen Kompetenzordnung dient: Das Übernahmeersuchen soll nicht allein einer polizeilichen Logik folgen, sondern es soll zusätzlich einer landespolitischen Kontrolle unterliegen. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Gemengelage bietet es sich als vermittelnde Lösung durchaus an, für Eilfälle die Möglichkeit zu schaffen, dass auch ein Übernahmeersuchen durch ein LKA die vorläufige Zuständigkeit des BKA begründen kann. Diese würde dann lediglich bis zu der unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung der obersten Landesbehörde bestehen. Denn bei Gefahr im Verzug ist es angezeigt, dass sich zunächst die polizeiliche Logik durchsetzt. Dafür bedürfte es allerdings einer entsprechenden Änderung von § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann allein das Ersuchen durch eine oberste Landesbehörde eine Zuständigkeit des BKA begründen.<sup>5320</sup>

Der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass das BKA in der geübten Praxis grundsätzlich auch ein Übernahmeersuchen eines Landeskriminalamt für ausreichend erachte. Ob ein solches auch mündlich erfolgen könne, ließ der Zeuge offen. Ein Übernahmeersuchen sei aber in dem gesamten Kontext *Amri* nicht erfolgt.<sup>5321</sup>

Auch der Zeuge *Kurenbach*, BKA, bestätigte, dass er es in anderen Fällen so kennen gelernt habe, dass er mit Staatsschutzleitern oder -vertretern Gespräche geführt habe, in denen ausgelotet worden sei, ob das BKA einen Fall übernehmen könne. Es habe ihn gewundert, dass die Frage nach der Übernahme des Falls *Amri* bei einem Sachbearbeiter einer Ermittlungsgruppe gelandet sein soll, ohne dass dies auf höherer Ebene weiterbetrieben worden wäre.<sup>5322</sup>

#### 4) **Auslegung der Bitte des LKA NRW um Übernahme durch das BKA**

Aus Sicht des Zeugen *P. K.*, BKA, könnte die Anfrage des LKA NRW in der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016 allenfalls als Anfang bzw. Anbahnung eines förmlichen Übernahmeersuchens angesehen werden.<sup>5323</sup> Der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, ergänzte hierzu, in den Jahren 2016/2017 seien aufgrund der Gesamtentwicklung der Vorgänge und der entsprechenden Arbeitsbelastung der Landeskriminalämter „in jedem zweiten Info-Board“ – mal ernsthaft, mal weniger ernsthaft – Fragen gestellt worden wie: „Wäre das nicht was für das BKA?“. Dies seien jedoch keine ernsthaften Anträge im Sinne des § 4a BKAG gewesen.<sup>5324</sup>

„[...] für mich würde ich das eher unter reflexhaft einordnen, dass zu der Zeit und mit den Ressourcen natürlich jeder versucht hat, möglichst - wie soll man sagen? – seinen eigenen Vorgarten in Ordnung zu halten – [...] Ich meine, es wäre das LKA Nordrhein-Westfalen mal gewesen, was das mündlich angesprochen hätte: Wäre das nicht eine Sache, was das BKA prüfen müsste? – Das habe ich auch entsprechend, wenn das so an mich herangetragen wurde, zugesagt. Das wird dann in der Sitzung natürlich nicht abschließend entschieden.“<sup>5325</sup>

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, erklärte, dass die mündliche Bitte ein durchaus ernst gemeinter Antrag i. S. d. § 4a Abs. 1 Nr. 3 BKAG gewesen sei. Selbst unterstellt, dies hätte die erforderlichen Formerfordernisse nicht erfüllt, so sei die Bitte zumindest als Einladung zur Prüfung eines Selbsteintritts des BKA nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 BKAG zu bewerten gewesen.<sup>5326</sup>

Auf die Frage warum es, wenn es dem LKA NRW so ernst mit der Übernahme durch das BKA gewesen wäre, keinen formellen Antrag nachgeschoben habe, erwiderte der Zeuge *W.*, LKA NRW:

„Also, wir hatten ja so einen Fall vorher noch nicht [...]. Das heißt, wir hatten auch keine Erfahrung mit §-4a-Anträgen, was Form und Frist oder wie auch immer was angeht. Und ja, das BKA, welches ich ja auch durchaus als professionell kenne, habe ich jetzt auch nicht so kennengelernt, dass es immer nur alles wegschiebt, sondern sozusagen schon sachgerecht prüft, um zu gucken, ob das ein Fall ist, der von der Norm

<sup>5320</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung (23. Juni 2017), BT-Drs. 18/13031, S. 30.

<sup>5321</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 81.

<sup>5322</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 116.

<sup>5323</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 111.

<sup>5324</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 129. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 142; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 101 sowie Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Kurenbach*), MAT A NRW-3\_18\_öff, Bl. 59, 73.

<sup>5325</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 81.

<sup>5326</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 71, 94.

gedeckt ist dementsprechend. Aber das ist das, was ich vorhin sagte – selbstkritisch –: Vielleicht hätte man alles, was man machen könnte, auch noch mit mehr Nachdruck machen können.“<sup>5327</sup>

Schließlich erwiderte der Zeuge *P. K.*, BKA, auf den Vorhalt, die Bitte hätte zumindest als Einladung zur eigenständigen Prüfung eines Selbsteintritts des BKA nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 BKAG bewertet werden müssen, dass das BKA dies durchaus fortlaufend geprüft habe. Für einen Selbsteintritt habe es aber, wie bereits dargestellt, an einer länderübergreifenden Gefahr gefehlt.<sup>5328</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *Kurzhals*, BKA.<sup>5329</sup>

Ergänzend hierzu wies der Zeuge *R. W.*, BND, in seiner Vernehmung darauf hin, dass das LKA NRW nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, sein Anliegen ins Protokoll aufzunehmen. Er habe daraus geschlossen, dass es sich nicht um ein offizielles Übernahmearsuchen handelte.<sup>5330</sup>

## 5) Ermessensentscheidung durch das BKA

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) stellt die Übernahme eines Gefahrenabwehrvorgangs in das Ermessen des BKA. Daraus folgt, dass – selbst unterstellt, das BKA hätte die Prüfbitte des LKA NRW als wirksamen Antrag i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BKAG (§ 4a BKAG a. F.) ausgelegt – die Entscheidung über das „Ob“ der Evokation beim BKA gelegen hätte. Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, machte auch hier deutlich, dass keine Eintrittspflicht bestanden habe und dieser Vorgehensweise insbesondere im Februar 2016 auch nicht widersprochen worden sei.<sup>5331</sup>

### bb) Keine Übernahme von Ermittlungsverfahren gegen *Amri* nach § 4 Abs. 2 BKAG

Von der Übernahme eines Gefahrenabwehrvorgangs zu trennen ist die Übernahme eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch das BKA.

Die Übernahme eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch das BKA kann erfolgen, wenn entweder die zuständige Landesbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1. Nr. 1 BKAG ein Übernahmearsuchen an das BKA richtet oder der GBA nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKAG ein Übernahmearsuchen stellt oder einen entsprechenden Auftrag an das BKA erteilt.

§ 4 Abs. 2 BKAG lautet:

„(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht,
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.“

Ein Übernahmearsuchen nach § 4 Abs. 2 BKAG wäre im Fall *Amri* nur in Betracht gekommen, wenn dies konkrete strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen *Amri* erfordert hätten.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hätte für das Verfahren wegen des Verdachts des Versuchs einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt (§§ 211, 30 Abs. 1 StGB) gegen *Amri* (Az. 173 Js 12/16), welches am 23. März 2016 eingeleitet wurde, ggf. ein entsprechendes Ersuchen an das BKA stellen können.

In der EK „Ventum“ (Az. 2 BJs 116/15-3) des LKA NRW, für welche der GBA die Sachleitungsbefugnis innehatte, wurde *Amri* zu keinem Zeitpunkt als Beschuldigter geführt, sondern lediglich als Kontaktperson. Daher dürfte ein Übernahmearsuchen nach § 4 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BKAG jedenfalls bezüglich *Amri* nicht in Betracht gekommen sein.

<sup>5327</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 95.

<sup>5328</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *P. K.*), S. 113. Siehe auch D.I.3.d)aa)(aaa).

<sup>5329</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.

<sup>5330</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *M.*), S. 28.

<sup>5331</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 81.

**e) Informationsaustausch mit tunesischen Behörden****aa) Dienstreisen nach Tunesien**

Bezüge zu *Amri* hatte auch eine Auslandsreise von Vertretern des BKA nach Tunesien. Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, reiste am 28. April 2016 im Rahmen einer Dienstreise von Marokko<sup>5332</sup> weiter nach Tunesien, um mit dem dortigen Pendant des BKA, der *Direction de la Sécurité Extérieure*, Informationen zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus auszutauschen.<sup>5333</sup> Im dazu angefertigten Dienstreisebericht heißt es: „Des Weiteren konnten i. R. der Besprechung noch mehrere operative Vorgänge aus deutschen Ermittlungsverfahren, die einen Tunesien-Bezug aufwiesen, angesprochen und entsprechende Erkenntnisse ausgetauscht werden.“<sup>5334</sup> Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, führte hierzu aus:

„Die Dienstreise [...] diente ja im Ursprung auch eher der strategischen Zusammenarbeit, und da war natürlich in Tunesien der *Amri* eine Rolle, weil - wie ich ja gesagt habe – ich den zuständigen Behörden klarmachen wollte, dass das eine problematische Person für uns ist, wir davon ausgehen, dass er Tunesier ist, ja nicht nur die Lichtbilder, die Fingerabdruckblätter, also die biometrischen Daten dort übergeben habe, sondern auch weitere Erkenntnisse mitgeteilt habe, die uns vorlagen, zu Verwandten. Also, das ist ja manchmal ein Problem eben, wenn man nicht 100 Prozent der Bevölkerung über biometrische Daten identifizieren kann, dann kann ich es aber doch dann zumindest über gewisse Telefonnummern, über Orte, die ich habe, versuchen, dann die Person zu identifizieren, und deswegen war das natürlich so abgesprochen, dass wir diese Informationen dann auch mit übergeben.“<sup>5335</sup>

Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, führte zudem aus, er habe vor seiner Reise nach Tunesien diese Vorgehensweise dem LKA NRW aktiv angeboten und auch das LKA Berlin entsprechend informiert.<sup>5336</sup> Auf die Frage, ob eine Antwort aus NRW abgewartet worden sei, entgegnete der Zeuge zur damaligen Vorgehensweise:

„Na, die [vom LKA NRW] haben signalisiert, dass sie dem wohl zustimmen werden. Das Ganze ist dann im Nachgang über den Sachbearbeiter bei uns, über den zuständigen, und die EK ‚Ventum‘ natürlich auch noch mal per formeller Kommunikation zugeliefert worden, was denn dort besprochen werden soll: also seine Personalien, die uns bekannt waren; darunter befanden sich dann ja auch, wie wir wissen, die Echtpersonalien. Die biometrischen Daten waren uns ja über INPOL ebenfalls natürlich verfügbar; denn er war ja neben Freiburg dann auch schon im Februar in Berlin noch mal ED-behandelt worden. Plus die Erkenntnisse, die aus den Überwachungsmaßnahmen, also TKÜ-Maßnahmen, zu seiner Herkunft in Tunesien, zu seiner Familie usw. bestanden.

Also, das Paket haben wir eigentlich – wie soll ich sagen? – mundgerecht den Tunesiern aufgeliefert, und das wäre, also, ich möchte jetzt nicht übertreiben, aber eine Sache von wenigen Tagen gewesen, den zu identifizieren.“<sup>5337</sup>

**bb) Erfolgreiche Beschaffung von Passersatzpapieren für *Amri***

Beteiligt war das BKA zudem bei der Identifizierung *Amris*, um die sich parallel auch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Köln bemühte und der nicht zuletzt die oben beschriebene Dienstreise nach Tunesien diente.

**(aaa) Bemühungen zur Identifizierung *Amris* durch die Zentrale Ausländerbehörde Köln**

In Nordrhein-Westfalen wird die Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) für tunesische Staatsangehörige von der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Köln durchgeführt.<sup>5338</sup> Die jeweilige Ausländerbehörde (ABH) übersendet den ausgefüllten Passersatzpapierantrag mit drei Fingerabdruckbögen, drei Handflächenabdrücken (jeweils im Original), drei Fotos und den vorliegenden Identifikationsnachweisen an die ZAB Köln.

<sup>5332</sup> Siehe D.I.3.f)aa).

<sup>5333</sup> Dienstreisebericht der Dienstreise des BKA nach Rabat und Tunis am 26. und 28. April 2016 (23. Mai 2016), MAT A BMI-2, Bl. 1-4; stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 93.

<sup>5334</sup> Dienstreisebericht der Dienstreise des BKA nach Rabat und Tunis am 26. und 28. April 2016 (23. Mai 2016), MAT A BMI-2, Bl. 3.

<sup>5335</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 93.

<sup>5336</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 105; Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzhals*), S. 65 f.

<sup>5337</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 106.

<sup>5338</sup> Die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zur Beschaffung von tunesischen Passersatzpapieren in NRW sind entnommen aus: MKFFI, Verfahrensbeschreibung Tunesien (Stand 08/2014), MAT A NRW-12 Ordner 11, Bl. 8-9.

Die ZAB Köln prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Plausibilität und leitet das Verfahren zur Identifizierung und Ausstellung eines Passersatzpapiers beim Tunesischen Generalkonsulat in Bonn ein. Die PEP-Ausstellung setzt immer eine Überprüfung mit positivem Ergebnis im Heimatland voraus. Das Tunesische Generalkonsulat teilt der ZAB Köln telefonisch oder schriftlich die Überprüfungsergebnisse mit. Im Falle eines positiven Ergebnisses legt die ZAB Köln konkrete Flugdaten für die Abschiebung vor, woraufhin das Tunesische Generalkonsulat das Passersatzpapier zeitnah zum Abschiebetermin ausstellt.

Passersatzpapiere sind lediglich 48 Stunden vor und nach dem bekanntgegebenen Flugtermin gültig. Verlängerungen sind nicht möglich. Ist ein PEP ungültig geworden, muss immer ein neues ausgestellt werden. Die Zusage auf Ausstellung von Passersatzpapieren ist nur für ein Jahr gültig. Nach Ablauf des Jahres muss ein neues PEP-Verfahren beim Tunesischen Generalkonsulat eingeleitet werden.

Im Fall Amri stellte die ZAB Köln am 25. August 2016 einen Antrag auf Beschaffung von Passersatzpapieren für eine geplante Abschiebung Amris.<sup>5339</sup> Dem Antrag waren drei Fotos, ein Antragsformular, Finger- und Handflächenabdrücke beigelegt.<sup>5340</sup> Am 20. Oktober 2016 teilte das Tunesische Generalkonsulat schließlich mit, dass Ahmed Almasri (alias Anis Amri) nicht identifiziert werden konnte.<sup>5341</sup>

### **(bbb) Bemühungen zur Identifizierung Amris durch das BKA**

Unabhängig von diesen *ausländerrechtlichen* Bemühungen der ZAB Köln hatte das BKA bereits am 18. Februar 2016 eine *polizeiliche* Erkenntnis-anfrage zu Amri an die tunesischen Sicherheitsbehörden gestellt, u. a. mit dem Ziel, die tatsächliche Identität und Staatsangehörigkeit Amris zu klären.<sup>5342</sup> Die Anfrage erfolgte auf vorheriges Ersuchen des LKA NRW und beinhaltete u. a. die bekannten Aliaspersonalien des Amri, darunter auch die später als Echtpersonalie identifizierte.<sup>5343</sup> Amri war einen Tag zuvor, am 17. Februar 2016, in NRW als Gefährder eingestuft worden.<sup>5344</sup> Im Rahmen der Erkenntnis-anfrage wurde allerdings bewusst darauf verzichtet, den Gefährderhintergrund von Amri darzustellen.<sup>5345</sup>

Da auf diese Anfrage trotz mehrmaligen Nachhakens des BKA von tunesischer Seite keine Reaktion erfolgte, wurde die Gelegenheit der o. g. Dienstreise am 28. April 2016 genutzt, um auf die ausstehende Antwort und die Dringlichkeit hinzuweisen.<sup>5346</sup> Für den Fall, dass Amri in Tunesien unter anderen als den am 18. Februar 2016 angefragten Personalien bekannt war, überreichte das BKA im Rahmen der Dienstreise flankierend erkennungsdienstliches Material Amris, u. a. Fingerabdrücke und ein Lichtbild. Um Handflächenabdrücke wurde – entgegen der in der Wissenschaftlichen Analyse zum Fall Anis Amri<sup>5347</sup> vertretenen Ansicht – von tunesischer Seite nach Aktenlage nicht gebeten.<sup>5348</sup> Laut BKA seien Fingerabdrücke als polizeiliches Identifizierungsmerkmal international – und insbesondere auch in Tunesien – ausreichend.<sup>5349</sup> Auch bei der Bundespolizei lägen keine Kenntnisse darüber vor, dass Tunesien hier eine Ausnahme bilden würde.<sup>5350</sup>

<sup>5339</sup> Antrag der ZAB Köln auf Ausstellung eines Passersatzpapiers für den tunesischen Staatsangehörigen Almasri, Ahmed [alias Anis Amri] (25. August 2016), MAT A NRW-25 Ordner 1, Bl. 51; BMI-Chronologie zu Amri (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 203.

<sup>5340</sup> Antrag der ZAB Köln auf Ausstellung eines Passersatzpapiers für den tunesischen Staatsangehörigen Almasri, Ahmed [alias Anis Amri] (25. August 2016), MAT A NRW-25 Ordner 1, Bl. 51; BMI-Chronologie zu Amri (Stand: Februar 2017), MAT A BMI-3 Ordner 2 von 6, Bl. 203.

<sup>5341</sup> Mitteilung des Generalkonsulats der Republik Tunesien in Bonn zum Ergebnis der Überprüfung des Ahmed Almasri (20. Oktober 2016), MAT A NRW-12 Ordner 5, Bl. 225.

<sup>5342</sup> Vermerk des BKA zur Presseberichterstattung vom 9. Oktober 2017 im Zusammenhang mit der Übermittlung von erkennungsdienstlichem Material von Anis AMRI an tunesische Sicherheitsbehörden (17. Oktober 2017), MAT A BKA-10-28 Ordner 4, Bl. 21.

<sup>5343</sup> Vermerk des BKA zur Presseberichterstattung vom 9. Oktober 2017 im Zusammenhang mit der Übermittlung von erkennungsdienstlichem Material von Anis AMRI an tunesische Sicherheitsbehörden (17. Oktober 2017), MAT A BKA-10-28 Ordner 4, Bl. 21.

<sup>5344</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke Amris (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 9.

<sup>5345</sup> Vermerk des BKA zur Presseberichterstattung vom 9. Oktober 2017 im Zusammenhang mit der Übermittlung von erkennungsdienstlichem Material von Anis AMRI an tunesische Sicherheitsbehörden (17. Oktober 2017), MAT A BKA-10-28 Ordner 4, Bl. 22.

<sup>5346</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke Amris (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 9.

<sup>5347</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151-255 (242).

<sup>5348</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke Amris (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 9.

<sup>5349</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke Amris (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 10.

<sup>5350</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke Amris (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 10.

Das BKA erkundigte sich im Nachgang zu der Dienstreise im April 2016 nach der ausstehenden Identifizierung *Amris* und wurde schließlich am 23. August 2016 von Interpol Tunis wiederholt um Lichtbilder und Fingerabdrücke gebeten.<sup>5351</sup> Dem Anschein nach wurden die im April übergebenen Unterlagen innerhalb der tunesischen Behörden nicht korrekt weitergeleitet bzw. verarbeitet.<sup>5352</sup> Die erbetenen Daten wurden sodann am 24. August 2016 elektronisch übermittelt. Bei der elektronischen Übermittlung werde, so das BKA, standardmäßig eine .nst-Datei übermittelt, die auch – sofern wie in diesem Fall vorliegend – Handflächenabdrücke beinhaltet. Beabsichtigt und nötig sei in beiden Fällen lediglich die Übermittlung von Fingerabdrücken gewesen.<sup>5353</sup>

Der Abteilungsleiter Internationale Beziehungen der tunesischen Kriminalpolizei teilte dem Zeugen *St. S.*, BKA, am 21. Oktober 2016 – also einen Tag nach der Mitteilung des Tunesischen Generalkonsulats an die ZAB Köln – mit, dass die übergebenen Fingerabdrücke mit den in Interpol Tunis vorliegenden Fingerabdrücken des tunesischen Staatsangehörigen *Anis Amri* übereinstimmten.<sup>5354</sup> Dass das Tunesische Generalkonsulat nur einen Tag zuvor gegenüber der ZAB Köln eine entgegengesetzte Aussage getroffen hatte, war dem Zeugen *St. S.*, BKA, nach eigenen Angaben nicht bekannt und ist ihm bis zu seiner Vernehmung am 16. Mai 2019 auch nicht bekannt geworden.<sup>5355</sup>

Das vergleichsweise lange Ausbleiben einer Antwort von tunesischer Seite (Februar bis Oktober 2016) stellte laut BKA keine Ausnahme dar.<sup>5356</sup> Auch der Verbindungsbeamte des BKA in Tunis, Zeuge *St. S.*<sup>5357</sup>, beschrieb dies als „nicht ungewöhnlich“.<sup>5358</sup> Die Zusammenarbeit vor Ort sei „langwierig und schwierig“; ein permanentes Nachfassen sei in der Regel notwendig.<sup>5359</sup> Redundanzen seien Tagesgeschäft.<sup>5360</sup> Zusammenfassend beschrieb der Zeuge *St. S.*, BKA die Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden wie folgt:

„[...] Also, ich bin jetzt drei Jahre in Tunesien. Ich muss sagen, ich kenne einigermaßen die Dienststellenlandschaft, stoße aber doch relativ regelmäßig wieder noch auf Zurückweisung, weil Tunesien im Grunde seit 2011, also seit der Flucht des Machthabers - - sich im Grunde der ganze Innenbereich neu aufstellt. Und es entsteht insofern nach meiner Wahrnehmung eine Art hybride Situation in der Form, dass wir eben sehr viele Führungskräfte im tunesischen Innenministerium noch haben, die sehr, sehr stramm und, ich sage mal, sehr, sehr zurückhaltend gegenüber uns Ausländern agieren und wir erst Stück für Stück langsam da hinkommen, dass wir Vertrauen aufbauen und dass wir die Notwendigkeit der bilateralen oder auch der multilateralen Zusammenarbeit - - dass die auf der tunesischen Seite erkannt wird. Das hat viele Faktoren.

Es ist nicht so, dass wir wirklich sagen können: ‚Okay, ich stelle die Erkenntnisfrage XY und habe dann innerhalb von vier Wochen eine profunde Antwort‘, sondern im Grunde ist es so, dass ich durch ständiges Nachsetzen zu mehr oder minder guten Ergebnissen letztendlich komme. Und das führt eben dazu, dass ich relativ häufig vorstellig werde bei den Dienststellen. Also, ich kann sagen, dass ich im Grunde mindestens einmal pro Woche versuche, zu jeder Dienststelle zu kommen, also von den beiden. Das hört sich nicht viel an; aber trotzdem muss man da versuchen, stetig dranzubleiben. Das wird dann auch geschätzt, das dient dann auch dem Vertrauensaufbau, kann aber kein Garant dafür sein, dass wir qualitativ gute Ergebnisse dort letztendlich bekommen können.“<sup>5361</sup>

<sup>5351</sup> E-Mail des KHK *St. S.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch in ST-Angelegenheiten, hier: *Anis AMRI* (23. August 2016), MAT A BKA-7 Ordner 1, Bl. 64.

<sup>5352</sup> E-Mail des KOK *K.*, BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke *Amris* (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 9.

<sup>5353</sup> E-Mail des KOK *K.*, BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke *Amris* (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 9.

<sup>5354</sup> Vermerk des KHK *St. S.*, BKA, zur Erkenntnismitteilung durch Interpol Tunis (24. Oktober 2016), MAT A BKA-8 Ordner 1, Bl. 297.

<sup>5355</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 30.

<sup>5356</sup> E-Mail des KOK *K.*, BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke *Amris* (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 10.

<sup>5357</sup> Der Zeuge *St. S.* war im Rahmen der Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig für die Zuarbeit an die zuständige Ausländerbehörde. Er unterstützte diese bei der Identifizierung der abzuschiebenden Person, konnte jedoch die Papiere nicht selbst beschaffen.

<sup>5358</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 15.

<sup>5359</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 16.

<sup>5360</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 24.

<sup>5361</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge *St. S.*), S. 14.

Nach erfolgter Identifizierung des *Amri* als tunesischer Staatsangehöriger (am 21. Oktober 2016) übermittelte das BKA die gewonnenen Informationen am 24. Oktober 2016 in einem gerichtsverwertbaren Vermerk an die Landeskriminalämter NRW, Berlin und Niedersachsen, explizit auch für das weitere verwaltungsrechtliche Vorgehen.<sup>5362</sup>

Daraufhin stellte die ZAB Köln am 27. Oktober 2016 beim tunesischen Generalkonsulat erneut einen PEP-Antrag unter Bezugnahme auf die polizeilichen Erkenntnisse.<sup>5363</sup> Nach wiederholter Anfrage der ZAB Köln antwortete das Tunesische Generalkonsulat am 21. Dezember 2016, dass *Amri* nun doch als tunesischer Staatsangehöriger „Anis Ben Mustafa Ben Othman AMRI, \* 22.12.1992“ identifiziert worden sei.<sup>5364</sup>

Laut Zeugen Prof. Dr. Kretschmer habe die ZAB Köln im Zwei-/Dreiwochentakt beim tunesischen Generalkonsulat nachgefasst, habe aber in der Form keine Nachrichten erhalten. Das heißt, sie sei auf die Warteschleife geschoben worden, was sich erst nach dem Anschlag geändert habe.<sup>5365</sup>

Nach Aussagen des Zeugen St. S., BKA, wurde im Nachgang des Anschlags zwischen dem deutschen Innenministerium und dem tunesischen Außenministerium ein sog. *Procès-verbal* geschlossen, um Arbeitsabläufe zu schaffen, die die deutschen Behörden in die Lage versetzen sollen, verbessert rückführen zu können.<sup>5366</sup> Von seiner Rechtsnatur her handele es sich bei einem *Procès-verbal* um eine Vereinbarung im Rang unterhalb eines *Memorandum of Understanding*, ohne dabei bereits einen bindenden völkerrechtlichen Vertrag darzustellen.<sup>5367</sup>

## f) Informationsaustausch mit marokkanischen Behörden

Mit Bezug zu *Amri* stand das BKA außerdem mit marokkanischen Behörden in Kontakt, indem es Adressat von diesbezüglichen Erkenntnismitteilungen war.

### aa) Dienstreisen nach Marokko

Das BKA unternahm am 26. und 28. April 2016 eine geteilte Dienstreise nach Rabat und Tunis, an der von deutscher Seite u. a. die Zeugen *Kurzahls*, BKA, und *R. D.*, BKA, sowie auf tunesischer Seite die *Direction de la Sécurité Extérieure*<sup>5368</sup> und auf marokkanischer Seite der marokkanische Inlandsnachrichtendienst *Direction générale de la surveillance du territoire* (DGST) teilnahmen.<sup>5369</sup>

Inhaltlich ging es, so der Zeuge *R. D.*, BKA, um eine allgemeine Bewertung der Sicherheitslage, insbesondere um Aktivitäten des „IS“ in Marokko, die Zerschlagung von verschiedenen Zellen, bei denen der Verdacht bestand, dass Biochemiewaffen im Raum stünden, die allgemeine Lage Syrien, Irak, Rückkehrerproblematik und Gefährder<sup>5370</sup> sowie die strategische Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf diesem Gebiet.<sup>5371</sup> Konkrete operative Vorgänge oder gar der Fall *Amri* selbst wurden demgegenüber in Marokko nicht thematisiert.<sup>5372</sup>

Generell berichtete der Zeuge *R. D.*, BKA, dass das BKA noch im Jahr 2015 mit der marokkanischen Seite gelegentlich erkennungsdienstliches Material auf informellem Wege austauschte, insbesondere im Rahmen von persönlichen Dienstreisen. Erst danach wurde ein formalisiertes Verfahren – das sog. Sherpa-Verfahren – eingeführt, mit dessen Hilfe das Material elektronisch kommuniziert wurde:

„[...] 2015, als das mit den Identifizierungen von verschiedenen illegalen Migranten losging, war es tatsächlich so, dass bei verschiedenen Dienstreisen erstmals CDs mit Fingerabdrücken übergeben worden sind, bevor dann der letztendliche Sherpa-Weg, der vereinbart wurde zwischen Marokko und Deutschland installiert wurde und dann alles elektronisch übermittelt werden konnte.“<sup>5373</sup>

<sup>5362</sup> E-Mail des KOK K., BKA, zur Presseanfrage des RBB bzgl. der Handflächenabdrücke *Amris* (11. Oktober 2017), MAT A BKA-10-27 Ordner 11, Bl. 10. Siehe Vermerk des KHK St. S., BKA, zur Erkenntnismitteilung durch Interpol Tunis (24. Oktober 2016), MAT A BKA-8 Ordner 1, Bl. 297.

<sup>5363</sup> Schreiben der ZAB Köln an das Tunesische Generalkonsulat in Bonn mit der Bitte um Zusage der Ausstellung von Passersatzpapieren für den tunesischen Staatsangehörigen *Almasri, Ahmed* [alias *Anis Amri*] (27. Oktober 2016), MAT A NRW-25, Ordner 1, Bl. 60.

<sup>5364</sup> E-Mail des Tunesischen Generalkonsulats in Bonn an die ZAB Köln (27. Oktober 2016), MAT A NRW-25, Ordner 1, Bl. 73.

<sup>5365</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 70.

<sup>5366</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge St. S.), S. 17 f.

<sup>5367</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeuge St. S.), S. 18.

<sup>5368</sup> Siehe D.I.3.e)aa).

<sup>5369</sup> Dienstreisebericht der Dienstreise des BKA nach Rabat und Tunis am 26. und 28. April 2016 (23. Mai 2016), MAT A BMI-2, Bl. 1.

<sup>5370</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *R. D.*), S. 27.

<sup>5371</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 93.

<sup>5372</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *R. D.*), S. 37.

<sup>5373</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *R. D.*), S. 25 f.



Dadurch habe sich der Informationsaustausch in den folgenden Jahren erhöht.<sup>5374</sup>

## bb) Erkenntnismitteilungen aus Marokko

Der marokkanische Inlandsnachrichtendienst DGST (*Direction générale de la surveillance du territoire*) übermittelte dem BKA im September und Oktober 2016 über dessen Verbindungsbeamten in Rabat, den Zeugen R. D., Erkenntnisse über *Amri*.

Ein erster Hinweis ging am 19. September 2016 ein.<sup>5375</sup> Während eine erste Ergänzung des Hinweises am 11. Oktober 2016 erfolgte, folgte kurz darauf, am 13. Oktober 2016, eine zweite Ergänzung des Hinweises.<sup>5376</sup> Eine weitere Ergänzung und gleichzeitig letzter Hinweis zu *Amri*, erfolgte am 17. Oktober 2016.<sup>5377</sup>

Neben Erkenntnisanfragen enthielten die vier Mitteilungen bekannte, aber auch den deutschen Behörden nicht bekannte Fakten zu *Amri*. So teilten sie etwa mit, er halte Deutschland für ein Land der Ungläubigen, die seine Brüder erpressen, und er führe ein Projekt aus, über das er nicht sprechen wolle.<sup>5378</sup> Die marokkanischen Behörden sollen *Amri* darüber hinaus als „Islamonauten“ [im französischen Original „islamonaute“, Anm.: Cyberislamist] bezeichnet haben und weiterführende Erkenntnisse zu einem Marokkaner, einem Franko-Marokkaner und zu *Amri* erbeten haben.<sup>5379</sup>

Jeder der vorgenannten Hinweise wurde vom Verbindungsbeamten des BKA in Rabat an die Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA weitergeleitet.<sup>5380</sup> Auf die Weiterleitung des letzten Hinweises vom 17. Oktober 2016 erhielt der Zeuge R. D., BKA, am 20. Oktober 2016 von der Abteilung „Staatsschutz“ des BKA einen Rücklauf in Form einer Erkenntnismitteilung über *Amri*, die für die marokkanischen Dienste bestimmt war.<sup>5381</sup> Zu *Amri* wurde folgender Sachverhalt übermittelt:

„Die angefragte Person Anis AMRI, geb. 1992, tunesischer Staatsangehöriger, ist als Gefährder im Bereich des islamistischen Terrorismus bekannt und steht unter entsprechender Beobachtung der Sicherheitsbehörden. Seine vollständigen Personalien lauten Anis AMRI, geb. am 22.12.1992 in Tunesien alias Anis AMIR, geb. am 23.12.1993. AMRI ist am 23.07.2015 als Asylsuchender nach Deutschland eingereist. Zu den mitgeteilten Rufnummern und dem Facebook-Account liegen keine Erkenntnisse vor.“<sup>5382</sup>

Zu *Toufik N.* konnten allgemeinpolizeiliche, jedoch keine staatschutzrelevanten Erkenntnisse mitgeteilt werden.<sup>5383</sup>

Der Zeuge R. D., BKA, gab an, er habe sich nach Eingang der Hinweise einmal persönlich mit einem Mitarbeiter des DGST getroffen. Bei diesem Treffen habe der Mitarbeiter ihm die Hintergründe erläutert, wie der DGST an die Informationen gelangt war, um dem BKA eine bessere Einschätzung zur Werthaltigkeit dieser Informationen zu ermöglichen.<sup>5384</sup> Einzelheiten zu diesem Gespräch konnte der Zeuge R. D., BKA, nur in nichtöffentlicher, aber offener Sitzung mitteilen.<sup>5385</sup>

Aus Sicht des Zeugen *Kurenbach*, BKA, habe es sich bei den Schreiben des marokkanischen Nachrichtendienstes im Grundsatz um Erkenntnisanfragen mit Sachverhaltsmitteilungen gehandelt. In der Regel seien sie allgemein gehalten gewesen und hätten zumeist bereits bekannte Informationen bestätigt. Sie hätten entgegen der Berichterstattung jedoch keine Hinweise auf Gefährdungssachverhalte enthalten.<sup>5386</sup> Diese Sichtweise bestätigte auch der

<sup>5374</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 26.

<sup>5375</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 11; Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 13.

<sup>5376</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 15 f.

<sup>5377</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 11.

<sup>5378</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 22.

<sup>5379</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 13-14. Siehe auch Süddeutsche Zeitung, „Marokko warnte Behörden vor Amri“ (5. März 2019), verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/islamismus-marokko-warnte-behoerden-vor-amri-1.4356016> (zuletzt abgerufen am 1. Juni 2016).

<sup>5380</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 15 f.

<sup>5381</sup> Erkenntnismitteilung des BKA zur Erkenntnisanfrage DGST zu Anis AMRI (26. Oktober 2016), MAT A BKA-8-1 Ordner 2, Bl. 79-81.

<sup>5382</sup> Erkenntnismitteilung des BKA zur Erkenntnisanfrage DGST zu Anis AMRI (26. Oktober 2016), MAT A BKA-8-1 Ordner 2, Bl. 80.

<sup>5383</sup> Erkenntnismitteilung des BKA zur Erkenntnisanfrage DGST zu Anis AMRI (26. Oktober 2016), MAT A BKA-8-1 Ordner 2, Bl. 80; Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 31.

<sup>5384</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge R. D.), S. 17, 32.

<sup>5385</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 II (Zeuge R. D.), S. 3 f.

<sup>5386</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 95.

Präsident des BKA *Holger Münch*. Demnach habe es auch nach den Hinweisen aus Marokko keinen neuen Sachverhalt gegeben.<sup>5387</sup> Auf die Frage, ob dies auch im Zusammenhang mit Erkenntnissen zu *Toufik N.*, einem früheren Mitbewohner *Amris* gelte, sagte der Zeuge *Münch*, die Bewertung des BKA sei gewesen,

„dass zur Einschätzung der Frage Gefährlichkeit von Anis Amri – die war ohnehin klar; er war eingestuftes Gefährder – und konkreter Gefährdungssachverhalt hier keine weiteren Umstände genannt worden sind.[...] Das Projekt, was dort im Wesentlichen ja auch geschildert war, das war ja auch einzuordnen in die allgemeinen möglichen Anschlagplanungen, die Anis Amri vorhatte, was ja auch die Aussage von VP01 gewesen war.“<sup>5388</sup>

Die Hinweise des DGST wurden in der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 thematisiert.<sup>5389</sup> Aus Sicht des Berliner LKA enthielten mindestens zwei der Hinweise Informationen, die dem LKA bereits bekannt und bereits Teil der TKÜ gewesen waren.<sup>5390</sup> Im Nachhinein sei dem Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, jedoch aufgefallen, dass von den Erkenntnismitteilungen vom 13. und 17. Oktober 2016 nicht alle Informationen an das LKA Berlin weitergegeben wurden. Gleichwohl hätten nach Einschätzung des LKA die vollen Informationen zu keiner anderen Bewertung des Sachverhalts geführt, weil nicht alle Informationen verifizierbar gewesen seien.<sup>5391</sup>

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, führte aus, dass ihn die Hinweise aus Marokko hellhörig gemacht hätten und er aus diesem Grund auch das Info-Board am 2. November angeregt habe.<sup>5392</sup>

In der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 wurde dann das BfV damit beauftragt, die Hinweise aus Marokko zu prüfen.<sup>5393</sup> Auf Nachfrage führte der Zeuge *Kurenbach*, BKA, zum Grund dieser Übernahme durch das BfV aus:

„Weil [...] das BfV ein Nachrichtendienst ist und der DGST auch [...] Die sind mehr Nachrichtendienst als Polizei, aber das ist unser Ansprechpartner auch. Und von daher ist es da in dieser Runde nicht weiter hinterfragt worden. Also, das hat eine Logik, aber man hätte das – – Naheliegender wäre es anders gewesen.“<sup>5394</sup>

#### g) Justizielle Behandlung durch den GBA

Im Februar 2016 prüfte der Generalbundesanwalt eine Verfahrenseinleitung wegen des Verdachts einer Straftat nach § 89a StGB gegen *Amri*. Grundlage hierfür war ein Einleitungsvermerk, den der Zeuge *M.*, LKA NRW fertigte.<sup>5395</sup>

Der Zeuge *StA Wetzel*, GBA, sah jedoch keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in den Zuständigkeitsbereich des GBA fallende Straftat. Insbesondere seien keine hinreichenden Tatsachen ersichtlich gewesen, aus denen sich Anhaltspunkte für eine Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129a/b StGB ergeben hätte. Da die Aufklärung des Sachverhalts noch andauerte, legte der Zeuge *StA Wetzel*, GBA, einen Prüfvorgang (sog. ARP-Vorgang) zur weiteren Beobachtung an und informierte hierüber auch das BKA, ST 33.<sup>5396</sup>

Nach Aussage des Zeugen *Thomas Beck*, GBA, prüfe der GBA ständig seine Zuständigkeit, konkret natürlich zunächst immer nur die originäre Zuständigkeit des GBA: Gibt es eine terroristische Vereinigung? Die Rechtsprechung lege dabei die Hürden – zu Recht – sehr hoch. Die Vereinigung sei die letzte Stufe vom bloßen Mittäter über die Bande hin zur Vereinigung. Dabei stelle die bloße Mitgliedschaft in einer Vereinigung schon ein Verbrechen dar – Mindeststrafe ein Jahr –, ohne dass es zu irgendeiner weiteren Straftat gekommen sein muss. Dies erkläre sich nur aus der Gefährlichkeit dieser Organisation, in der jedes Mitglied dann in Zwänge gerate.

<sup>5387</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 51.

<sup>5388</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 75.

<sup>5389</sup> Siehe D.I.3.b)bb).

<sup>5390</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 60.

<sup>5391</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 60.

<sup>5392</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>5393</sup> Diese Aufgabenzuweisung wurde im Ausschuss vertieft thematisiert. Vgl. hierzu etwa die Ausführungen des Zeugen *R. W.* im stenografischen Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 22 ff.; siehe auch D.III.2.b)ff).

<sup>5394</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 143.

<sup>5395</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 57.

<sup>5396</sup> Schreiben des Staatsanwalts *Wetzel*, GBA, an KHK *M.*, LKA NRW, zur Anlegung eines ARP-Vorgangs (Prüfvorgangs) betreffend *Anis Amri* (19. Februar 2016), MAT A GBA-5-2\_GBA-7-7 Ordner 1, Bl. 28 (31).

Die Schwelle sei daher vom 3. Strafsenat des BGH ganz bewusst sehr hoch gelegt. Und sie werde noch einmal höher gelegt, wenn es sich um eine ausländische terroristische Vereinigung handle und sich die Person, die ins Blickfeld des GBA gerate, nicht in dem Land dieser Vereinigung aufhalte.<sup>5397</sup>

Die erste Prüfung des GBA sei immer gewesen, ob die Äußerungen in diesem salafistischen Bereich, die es zur damaligen Zeit zuhauf gegeben habe, insbesondere unter dem für Salafisten euphorisierenden Eindruck eines erfolgreichen Anschlags, wie auf das Stade de France und das Bataclan oder die Anschläge in Brüssel und Nizza, den Tatbestand einer terroristischen Vereinigung nach § 129a/b StGB erfüllen könnten.<sup>5398</sup>

Aussagen wie „Ich will auch was machen“ oder „Ich kann Waffen besorgen“, aber auch das Ausschauhhalten nach Anleitungen zum Bauen von Sprengstoffen im Internet seien laut Zeugen *Thomas Beck*, GBA, „gang und gäbe“ gewesen. Auch *Amris* Kontakt zu Bekannten nach Libyen sei eine der Gegebenheiten gewesen, die der GBA durchgespielt habe. Jedoch sei eine Verfolgung nach §§ 129a/b StGB an den rechtlichen Gegebenheiten gescheitert.<sup>5399</sup>

Darüber hinaus sah der GBA keinen Grund, das Verfahren mit Blick auf eine mögliche Verfolgung wegen § 89a StGB nach § 120 Abs. 2 GVG<sup>5400</sup> an sich zu ziehen.

Der Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer* äußerte sich kritisch zu dieser Entscheidung und merkte hierzu an:

„Nach meiner Aktenlage, also, wenn ich das so sehen kann: [...] Ich glaube, es wäre sinnvoll gewesen und hätte sogar nahegelegen, das Verfahren an sich zu ziehen, wenn eben Anis Amri auch damals schon als gefährlich erkannt worden wäre. Was das Gerichtsverfassungsgesetz ja vor allem gerade mit Blick auf länderübergreifenden Bezug dann auch ja vorsieht: dass der Generalbundesanwalt die §-89a-Verfahren an sich zieht. Und wenn das nicht auf Typen wie Anis Amri, die dann eben munter durch die Republik reisen, zutrifft, dann weiß ich nicht, auf welche Fälle es zutreffen soll.“<sup>5401</sup>

Und weiter:

„[...] Bei § 89a [...] hat der Generalbundesanwalt durchaus eine gewisse Einschätzungsprognose, was die [besondere] Bedeutung [des Falles] betrifft.

Diese Bedeutung liegt dann nach § 120 GVG auch dann vor, wenn der länderübergreifende Bezug dann auch vorhanden ist. Und im Falle des Anis Amri, der ja bekanntermaßen zwischen NRW und Berlin, jedenfalls zwischen den Ländern, sehr häufig hin- und herfuhr, auch öfter in Niedersachsen aufhältig war, wenn dort kein länderübergreifender Bezug vorhanden ist, dann liegt er wahrscheinlich niemals vor. Das heißt, das sind Situationen, die den Generalbundesanwalt schon ziemlich gedrängt haben sollten, allein schon aufgrund des länderübergreifenden Bezuges. Und wenn dann diese Voraussetzungen da waren, eben weil man wirklich ernst genommen hat und das nicht nur als Maulheldentum abgetan hat, mit Kalaschnikows und die Anschlagsneigung, dann ist es eben interessant, wenn man den Fall angeblich als wichtig betrachtet, aber als unwichtig – um ihn nach § 89a nicht zu übernehmen. Also, das ist für mich eine Kontradiktion, die für mich nicht aufzulösen ist. Deswegen also wäre die Zuständigkeit – Wenn er wirklich als gefährlich eingeschätzt worden ist auch vonseiten des GBA, dann hätte er den Fall an sich ziehen müssen, und wenn er es

<sup>5397</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 94.

<sup>5398</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 93.

<sup>5399</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 93-94; siehe auch Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 16 ff.

<sup>5400</sup> § 120 Abs. 2 GVG lautet: „(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig [...]

Nr. 3 wenn die Tat nach den Umständen geeignet ist,

a) den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen,

b) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts oder seiner nicht-deutschen Vertragsstaaten zu beeinträchtigen oder

d) den Bestand oder die Sicherheit einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen,

und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt, [...].

Eine besondere Bedeutung des Falles ist auch anzunehmen, wenn in den Fällen des Satzes 1 eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts wegen des länderübergreifenden Charakters der Tat geboten erscheint. Die Oberlandesgerichte verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landgericht, in den Fällen der Nummern 2 bis 4 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.

<sup>5401</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge *Kretschmer*), S. 18.

nicht getan hat, dann hat er es aus Gründen, die möglicherweise in Kapazitätsgründen seiner eigenen Behörde liegen.“<sup>5402</sup>

Am 10. März 2016 übersandte der GBA den Vorgang zuständigkeitshalber an die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, weil sich *Amri* dort regelmäßig aufhielt.<sup>5403</sup> Der Vorgang ging dort elf Tage später, am 21. März 2016, ein.<sup>5404</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin prüfte diesen, sah jedoch keinen Anfangsverdacht für § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat), sondern nur für § 30 StGB in Verbindung mit § 211 StGB (Versuch einer Beteiligung an einem Tötungsdelikt).

Auf die Frage, ob der GBA den Fall *Amri* hätte an sich ziehen können, entgegnete der Zeuge *Horst-Rüdiger Salzmann*, GBA, dass dafür eine besondere Bedeutung des Falles erforderlich gewesen wäre. Um diese bejahen zu können, müsse im Falle des § 89a StGB der Anschlag zumindest im Groben umrissen sein. Dies sei bei *Amri* jedoch nicht der Fall gewesen.<sup>5405</sup> Auf die Frage, ob sich die besondere Bedeutung möglicherweise daraus ergeben hätte, dass man aus den Beschreibungen der *VP-01* ein konkretes Anschlagsgeschehen abgeleitet hätte, antwortete der Zeuge:

„Ich wiederhole mich: Ja. Deswegen haben wir uns ja die Sache angeschaut. Aber um einen Anfangsverdacht für ein in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallendes Delikt bejahen zu können, brauche ich eben eine besondere Bedeutung. Die besondere Bedeutung kann sich nicht aus der Glaubwürdigkeit der VP01 ergeben. Die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der Angaben mag sein, dass das eben den Anfangsverdacht für irgendetwas gibt; aber die besondere Bedeutung muss ich aus dem Inhalt dessen, was im Raum steht, bekommen, und hier ist es ja so: mehr als vage Andeutungen: Ich will was machen, ich kann Waffen besorgen – gab es nicht. Auch das ist sicher kein singuläres Alleinstellungsmerkmal von *Amri* gewesen. Wie gesagt, dann müssten wir relativ viele Verfahren allein deswegen, weil jemand im Internet recherchiert, weil jemand Dritten gegenüber sich anschlagsgeneigt zeigt, einleiten. Dann wären viele Verfahren zu übernehmen, und dann, glaube ich, wäre die gesetzliche Systematik auf den Kopf gestellt.“

An dieser grundlegenden Bewertung habe auch die gesetzgeberische Änderung des § 89a StGB nichts geändert.<sup>5406</sup> Auf die Frage, ab welchem Verdachtsgrad der Zeuge die Schwelle für überschritten ansehe, dass der Generalbundesanwalt bei der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat das Verfahren an sich ziehen kann, führte dieser aus:

„Die Frage der Bejahung der besonderen Bedeutung ist keine Frage des Verdachtsgrades, ob ich einen Anfangsverdacht, einen hinreichenden oder einen Was-auch-immer-Verdacht habe, sondern ich kann auch ein Verfahren an mich ziehen, indem ich nur einen relativ schwachen, sprich Anfangsverdacht habe; aber dann muss der Anfangsverdacht für einen Sachverhalt gegeben sein, dass, wenn ich diesen Sachverhalt unterstelle, ein Delikt verwirklicht sein könnte, das originär in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fällt. Stichwort ist ja immer § 129a/b. Und das hatten wir bei *Amri* damals nicht.“<sup>5407</sup>

Auf spätere Nachfrage stellte der Zeuge *Salzmann*, GBA, die generellen Voraussetzungen dar, die für eine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA vorliegen müssen:

„Ab welcher Schwelle, bezieht sich auf einen Verdachtsgrad. Das ist nicht das Kriterium, sondern das Kriterium, wann der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernimmt, ist ein Delikt, das in seine Zuständigkeit fällt. Ein Delikt, das in seine Zuständigkeit fällt, ist mal per se, wenn zumindest der Anfangsverdacht einer terroristischen Vereinigung, sei es im Inland, sei es im Ausland, vorliegt. Das hatten wir bei dieser Sachverhaltsgestaltung mit *Anis Amri* nicht.“

Dann, zweiter Gesichtspunkt, der auch in dem Schreiben ja unmittelbar zum Ausdruck kommt: das LKA Nordrhein-Westfalen. § 89a – dazu habe ich auch das letzte Mal schon ausgeführt – ist grundsätzlich ein Landesdelikt. Hat der Gesetzgeber so vorgesehen, dass dafür die Landesstaatsanwaltschaften zuständig sind und der Generalbundesanwalt ein solches Verfahren an sich ziehen kann, wenn er eine besondere Bedeutung bejaht. Eine besondere Bedeutung zu bejahen, setzt aber voraus, dass man zum Beispiel auch das Ausmaß der Rechtsgutverletzung sehen kann, dass also eine besondere Qualität der Rechtsgutverletzung droht, die

<sup>5402</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge *Kretschmer*), S. 72.

<sup>5403</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82.

<sup>5404</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 57.

<sup>5405</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 18.

<sup>5406</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 18.

<sup>5407</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 I (Zeuge *Salzmann*), S. 19.

dann auch zur Bundeszuständigkeit führt. Die war in diesem Fall nicht zu sehen, weil eine einigermaßen konkretisierbare Rechtsgutverletzung in Bezug auf Amri nicht vorlag.“<sup>5408</sup>

Generalbundesanwalt *Dr. Peter Frank* äußerte sich vor dem Ausschuss hinsichtlich einer möglichen Verfahrensführung seinerseits gegen *Amri*. Zu seiner strafrechtlichen Einschätzung *Amris* führte er aus:

„Anis Amri war ein Gefährder. Gefährder sind solche Personen, die von sich behaupten oder denen man zutraut, dass sie schwerste Straftaten, bestimmte - unter anderem - Anschläge oder Ähnliches, begehen können und jederzeit dazu bereit sind. Der Gefährder ist aber kein Straftäter, zunächst mal. Der kann ein Straftäter werden, der kann auch Straftaten begangen haben; aber zunächst mal traut man ihm schwerste Straftaten zu.

Der Anis Amri bewegte sich damals in einem salafistisch-dschihadistischen Umfeld. Das allein macht ihn aber nicht zum Mitglied einer terroristischen Vereinigung, vor allem nicht des § 129a; weil der § 129a ist nur eine inländische terroristische Vereinigung, und der IS ist eine ausländische terroristische Vereinigung. Um Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu werden, deren Betätigungsfeld und Organisation sich im Ausland befindet, brauchen Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs irgendwie einen Beitritt oder - - also, jetzt nicht im Sinne, dass Sie es sich vorstellen, dass ich einen Mitgliedsantrag, wie bei einem Verein, ausfülle; aber Sie müssen irgendwie aufgenommen werden. Sie müssen sich irgendwie von innen heraus, wie der Bundesgerichtshof sagt, an dieser Vereinigung beteiligen.

Dafür gab es und gibt es auch heute für Anis Amri noch keine Hinweise, dass er Mitglied des IS geworden ist. Er hatte Kontakt zu, ich sage jetzt mal, entweder IS-Sympathisanten oder vielleicht sogar Angehörigen des IS. Er hat auch Sympathien für den IS gezeigt, eindeutig. Das ist aber nicht strafbar. Sympathiewerbung ist 2002 aus dem StGB gestrichen worden, und Kontakt zu Angehörigen von terroristischen Organisationen ist als solches nicht strafbar. Das ist eben dieses Besondere des Gefährders.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz – – Wir hatten Erkenntnisse eben, dass er aber sich auch in diesem islamistischen Feld bewegt, und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hatte ja auch zunächst einmal Anhaltspunkte, dass er vielleicht einen § 89a begehen könnte, also eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wobei der § 89a erfordert, dass Sie sich – – oder § 89a Absatz 1 und 2 vor allem, dass Sie sich bestimmte Dinge beschaffen, nicht, wie Anis Amri rumprahnte: „Ich könne irgendwo mal in Neapel oder Paris oder sonst irgendwo Kalaschnikows besorgen“, sondern dass Sie dann über solche Dinge auch tatsächlich verfügen oder Waffenteile oder Nägel oder irgendwelche Chemikalien. Das setzt ja der Absatz 2 voraus.

Wir haben dann – – Und weil vorher dafür zunächst einmal originär die Landesstaatsanwaltschaften zuständig sind, haben wir ja damals dieses Behördenzeugnis des BfV initiiert, das dann an die Berliner Behörden, an die Berliner Staatsanwaltschaft gesteuert wurde. Die haben daraufhin aber nichts eingeleitet oder sahen keine – – die Schwelle eines Anfangsverdacht nicht überschritten.

Das ist ja dann im späteren Verlauf, ich sage jetzt mal ‚späterer Verlauf‘ – – Vielleicht einen Monat später oder anderthalb Monate später war es ja dann noch mal so, dass das LKA Nordrhein-Westfalen noch einmal etwas zusammengeschrieben hat. Da war auch mit dem LKA Nordrhein-Westfalen dann vereinbart - Anis Amri war ja zu diesem Zeitpunkt als sogenannter Nachrichtenmittler bei uns, ich nenne es jetzt mal, durch eine TKÜ-Maßnahme unter Wind -, dass wir diese Erkenntnisse an die Berliner Staatsanwaltschaft noch mal steuern.

LKA NRW hat ja dann das noch mal zusammengefasst und hat dann in einer E-Mail an uns geschrieben: Hier sind die Zusammenfassungen. Bitte weitergeben an die Berliner Staatsanwaltschaft. – Das haben wir gemacht. Die Berliner Landesstaatsanwaltschaft hat ja daraufhin dann ein Verfahren wegen §§ 30, 211 StGB eingeleitet und dann den Amri selber als Beschuldigten geführt und dann mit TKÜ-Maßnahmen überzogen. Und wir haben dann versucht, die TKÜ-Maßnahmen überlappend so zu gestalten, dass wir erst abgeschaltet haben, als die Berliner dran waren.“<sup>5409</sup>

<sup>5408</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 16 f.

<sup>5409</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 17 f.

Auf Nachfrage, ob er möglicherweise im Rückblick eine Möglichkeit zur Übernahme des Verfahrens gegen *Amri* erblicke, antwortete der Generalbundesanwalt *Dr. Frank*:

„Also, ich würde sagen: Nein, nein. Wenn ich das betrachte und wenn ich die grundgesetzliche Kompetenzverteilung im Bereich der Justiz betrachte, die ja eher sich im GVG dann widerspiegelt, ist der Generalbundesanwalt bei den Evokationsdelikten – ich rede jetzt nur für die Evokationsdelikte – die Ausnahme – wir brauchen eben diesen besonderen Fall –, die ja dazu führt, wenn ich evoziere, dass ich den gesetzlichen Richter verschiebe. Deswegen wird ja auch vom Bundesgerichtshof bei diesen Evokationsfällen beim – – und zwar sowohl vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs als auch, wenn es dann in eine Beschwerde gehen sollte oder in eine Haftprüfung durch den Strafsenat des Gerichtshofs – – diese Voraussetzung der Bundesjustiz immer sehr ausführlich geprüft. Sie kennen solche Standardformulierungen: Es muss sich um ein herausragendes und abweichendes, also aus der Durchschnittszahl vergleichbarer Delikte - vergleichbare Delikte: wir reden immer über die Deliktsnatur der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; also, Vergleichsdelikte sind nicht Diebstahl oder Körperverletzung, sondern wir reden immer vom § 89a – – die dort besonders herausragen und, wie gesagt, zum Bundesgerichtshof, die es insbesondere erfordert, dass ein Bundesjustizorgan tätig wird und dann irgendwie auch mal vielleicht ein Gegenfahndung gesetzt wird. Die Voraussetzung sahen wir in dem Fall nicht, und ich würde es auch rückblickend immer noch nicht bejahen.“<sup>5410</sup>

Der Zeuge *Jost*, selbst früher Bundesanwalt beim BGH, wurde nach seiner Einschätzung dazu gefragt, ob der GBA das Verfahren gegen *Amri* nicht doch hätte an sich ziehen sollen. Er gab an, dass er nach damaliger Erkenntnislage ähnlich entschieden hätte.<sup>5411</sup> Er begründete dies so:

„Ja, der Generalbundesanwalt hat ja nun einen sehr eingeschränkten Zuständigkeitsbereich. Im Wesentlichen geht es da um terroristische Vereinigungen; es gibt natürlich auch eine Reihe anderer Dinge. Dann gibt es da noch den Fall der schweren staatsgefährdenden Straftat, und das ist ja nun eine, die originär hier in Länderzuständigkeit gehört, und das ist nun mal hier so.“<sup>5412</sup>

#### **4. Polizeiliche Behandlung *Amris* durch mehrere Bundes- und Landespolizeien im Ausreisearchiv Friedrichshafen/JVA Ravensburg**

##### **a) Die Fahrt *Amris* mit dem Fernbus**

Der Vorfall in der Shisha-Bar am 11. Juli 2016 und die damit verbundene Furcht vor Strafverfolgung scheinen der letzte Anstoß für *Amris* Ausreiseversuch im Juli 2016 gewesen zu sein.<sup>5413</sup> Am 26. Juli 2016 kaufte *Amri* bei einem Fernbus-Unternehmen einen Fahrschein für eine Busfahrt von Berlin nach Zürich über München für den 29. Juli 2016. Die geplante Abfahrt des Busses war um 13:00 Uhr.<sup>5414</sup> Am 28. Juli 2016 traf *Amri* abends den Zeugen *H.* Dieser beschrieb das Gespräch mit *Amri* so:

„Wir redeten. Er sagte, er wolle weg. Zuhause redeten wir. Er meinte, er wolle weg. Er wolle nicht mehr in Deutschland bleiben. Er wurde nicht festgenommen oder so. Ich sagte ihm ‚raus‘. ‚Hier ist deine Tasche. Geh weg‘. Wir redeten nicht über den ‚wie‘ oder so. Wir redeten über das Problem. Wir sagten ihm: ‚mit dir haben wir nur Probleme. Der Mann wurde verletzt. Nur Gott weiß, ob er davon kommt oder nicht. Das war wegen dir!‘. Er nahm seine Tasche und ging weg.“<sup>5415</sup>

Der Zeuge *LOStA Feuerberg*, *GenStA* Berlin, beschrieb die Erkenntnisse aus einer wenige Tage vor der Ausreise überwachten *TKÜ* so:

„*Amri* muss dann am 28. Juli 2016 ein Telefonat mit seiner Mutter und einem anderen männlichen Verwandten, ich glaube, seinem Bruder, in Tunesien geführt haben, welches allerdings erst mehrere Tage später

<sup>5410</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 18.

<sup>5411</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 39.

<sup>5412</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 39.

<sup>5413</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 5; Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der *TKÜ*, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall *Anis AMRI* (19. März 2018), MAT A BE-9-7 a, Bl. 41-43, 62.

<sup>5414</sup> Kopie des sichergestellten Fahrscheins des Fernbusses und der Rechnung (26. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 187, 188.

<sup>5415</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *H.*), S. 55.

vollständig übersetzt wurde. In diesem Telefonat hat er sinngemäß geäußert, dass er Deutschland verlassen müsse, weil bei einer Auseinandersetzung ein Freund von ihm einen anderen fast erschlagen hätte.<sup>5416</sup>

Auch der Zeuge C., LKA Berlin, sagte aus, dass die Auseinandersetzung in der Shisha-Bar der Grund für den Ausreiseversuch gewesen sei:

„Was sich dann nach seiner Rückkehr auch herausgestellt hat, war der eigentliche Hintergrund seiner Ausreise, nämlich dass er hier eine Auseinandersetzung mit einer rivalisierenden Drogengang hatte, eine körperliche Auseinandersetzung, wo er auch involviert war. Und offenbar hat er befürchtet, dass entweder die Polizei ihn festnimmt wegen dieser Geschichte oder dass seine Rivalen Rache üben. Also, so haben wir das interpretiert, seine Ausreise. Dieser Sachverhalt ist dann auch bei der Auswertung der TKÜ festgestellt worden.“<sup>5417</sup>

Der Zusammenhang mit dem Vorfall in der Shisha-Bar sei allerdings erst nach der versuchten Ausreise, nämlich am 5. August 2016, durch Vorlage der Übersetzung bekannt geworden.<sup>5418</sup>

*Amri* befand sich dann also am 29. Juli 2016 als Fahrgast in dem Fernbus in Richtung Schweiz, als das LKA Berlin aufgrund einer TKÜ auf *Amris* Telefon merkte, dass er sich aus Berlin wegbewegte. Im Streckenverlauf wurde um 15:40 Uhr *Amris* Standort in 06231 Bad Dürrenberg-Goddul festgestellt.<sup>5419</sup>

Die Zeugin A. B., LKA Berlin, erinnerte sich, dass sie es damals gewesen sei, der aufgefallen sei, dass *Amri* sich aus Berlin herausbewegt habe und sie damals dann vermutet habe, dass er – wie üblich – auf dem Weg nach Nordrhein-Westfalen gewesen sei.<sup>5420</sup> Dann habe sie bemerkt, dass er in Richtung Süden unterwegs sei:

„Und als wir gemerkt haben, es geht in eine andere Richtung, wusste auch unsere stellvertretende K-Leiterin zu dem Zeitpunkt Bescheid. Und in dem Falle hatte sie dann alles Weitere, soweit ich noch mich richtig erinnern kann, übernommen, um dann auch die anderen Behörden – ich glaube, in dem Falle war es die Bundespolizei zunächst - zu informieren, dass der sich in dem und dem – – Aber wie es genau war, kann ich mich jetzt auch nicht mehr dran erinnern. Wie gesagt, das war für mich damals auch alles neu. Ich konnte es auch nicht in irgendeinen Kontext setzen: ‚Machen sie jetzt anders als sonst immer‘, weil ich halt keine Erfahrung in diesem – – und keine Vergleiche hatte, wie es geht.“<sup>5421</sup>

Welche weiteren Informationen ihre Kollegin darüber hinaus an die Bundespolizei weitergegeben habe, wusste die Zeugin A. B., LKA Berlin, nicht.<sup>5422</sup>

Der Zeuge G. K. vom LKA Berlin verständigte daraufhin den OStA *Wachs* der Berliner Generalstaatsanwaltschaft telefonisch.<sup>5423</sup> Im Ausschuss wurde der Frage nachgegangen, ob es bereits in diesem Gespräch eine Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft an das Berliner LKA gegeben habe, *Amri* unter bestimmten Bedingungen nicht ausreisen zu lassen. In einem Bericht der Polizei Berlin an den Sonderbeauftragten des Senats von Berlin heißt es hierzu:

„Die versuchte Ausreise am 30. Juli 2016 wurde durch das LKA Berlin anhand der TKÜ-Maßnahmen festgestellt.

Bereits am 29. Juli 2016 wurde die GStA Berlin fernmündlich über die mutmaßlichen Ausreisepläne des *Amri* informiert. Von dort aus wurde angeordnet, dass die TKÜ auch am Wochenende täglich kontrolliert werden solle. Für weitergehende Maßnahmen – insbesondere eine Festnahme im Vorfeld – sah die GStA Berlin die Voraussetzungen nicht erfüllt.“<sup>5424</sup>

<sup>5416</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 19.

<sup>5417</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 140.

<sup>5418</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 140.

<sup>5419</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5420</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 48.

<sup>5421</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 48.

<sup>5422</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 49.

<sup>5423</sup> Siehe Vermerk des OStA *Wachs*, GenStA Berlin, zum Aktenzeichen 173 Js 12/16 (3. August 2016), MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 199.

<sup>5424</sup> Bericht des KR *W.*, Polizei Berlin, auf das Auskunftersuchen des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin (15. Juni 2017), MAT A BE-1-12 Ordner 28, Bl. 59-64 (63).

Der OStA *Wachs* notierte sich zum Telefonat mit dem Zeugen Folgendes:

„[...] er teilte mit, dass Erkenntnisse vorlägen, dass sich der Beschuldigte Amri aktuell Richtung Süddeutschland bewegen würde und eventuell beabsichtigt, Deutschland auf nicht bekannten Wegen zu verlassen. Da die Voraussetzungen für eine Festnahme im Vorfeld nicht gegeben waren, wurden weitergehende Maßnahmen nicht angeordnet. Angeordnet wurde allerdings durch den Unterzeichner, dass die derzeit laufende TKÜ auch am Wochenende täglich kontrolliert werden sollte.“<sup>5425</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, bestätigte, am Nachmittag des 29. Juli 2016 die Generalstaatsanwaltschaft über *Amris* Reiseaktivitäten informiert zu haben, zeitlich genauer konnte es der Zeuge in seiner Aussage jedoch nicht eingrenzen.<sup>5426</sup> Ob er nur einmal oder mehrmals mit ihm telefonierte, war dem Zeugen nicht erinnerlich.<sup>5427</sup> Zu dem Vermerk des Oberstaatsanwalts erklärte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, dass es seiner Meinung nach um die Voraussetzungen für eine Festnahme um das Strafverfahren wegen Verabredung eines Tötungsverwechens gegangen sein müsse, welches in Berlin gegen *Amri* geführt wurde.<sup>5428</sup>

Auf die Frage, welche Anordnungen der OStA *Wachs* getroffen habe, berichtete der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin:

„Wenn ich das jetzt im Rahmen der Vorbereitung richtig im Kopf habe, hatte der Herr Oberstaatsanwalt dann entschieden, dass er, sollte er nur in das europäische Ausland reisen, durchaus, fahren lassen - - dass man ihn durchaus fahren lassen kann. Allerdings hätte er aufgehalten werden sollen, wenn er sich in die Türkei mit Reiseziel Syrien begibt, wenn wir dazu Erkenntnisse haben, ob er direkt mitteilt, dass er nach Syrien fahren will.“<sup>5429</sup>

Zur Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft, wie zu verfahren sei, wenn sich eine Ausreise nach Syrien abzeichne, erklärte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, weiter:

„Ich kann nicht mehr erinnern, was ich gegenüber dem Staatsanwalt erwiderte, würde aber das damit in Zusammenhang bringen, dass die Ausreise Syrien ja im Rahmen des Islamismus meist im Zusammenhang mit Verübung von Anschlägen oder entsprechender Beschulung an Waffen oder Sprengstoff steht.

[...] Hier ging es nach dem Hinweis, den wir hatten, aufgrund dessen das Strafverfahren eingeleitet wurde, darauf, dass Amri einen Anschlag in Deutschland unter der Verwendung von Schnellfeuergewehren oder Sprengstoff durchführen wollte. Und in Zusammenhang damit wurden halt im Rahmen der Ermittlungen keine weiteren Erkenntnisse erlangt, sodass ich davon ausgehe, dass der Staatsanwalt sich dann auch auf das Gespräch bezog, welches ich ja dann auch mitgeteilt hatte an Nordrhein-Westfalen bezüglich der Dolmetscherin, die aufgrund der Stimmungslage meinte, dass er jetzt auch so weit sein könnte, ins Ausland zu gehen, um dort zu kämpfen, aber in Bezug in Syrien, [...]“<sup>5430</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erklärte weiter, dass man OStA *Wachs* informiert hätte und weitere Maßnahmen getroffen hätte, sofern aus der TKÜ weitere Erkenntnisse über das von *Amri* beabsichtigte Reiseziel entsprungen wären.<sup>5431</sup>

In den Akten findet sich kein Vermerk, aus dem sich die Aussage des Zeugen eindeutig bestätigt, dass OStA *Wachs* eine klare Anweisung gegeben habe. Der Vermerk des OStA *Wachs* schweigt dazu, es ist lediglich festgehalten, dass, da „die Voraussetzungen für eine Festnahme im Vorfeld nicht gegeben waren, weitergehende Maßnahmen nicht angeordnet“ wurden.<sup>5432</sup> Allerdings fasste der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, in einer Übergabe-E-Mail an die Kolleginnen und Kollegen die Anweisung des OStA *Wachs* so zusammen, dass dieser in Notfällen zu informieren sei. Ein Notfall liege beispielsweise dann vor, wenn *Amri* ankündigt, nach Syrien ausreisen zu wollen oder auf andere Weise deutlich werde, dass *Amri* nach Syrien gelangen wolle.<sup>5433</sup>

<sup>5425</sup> Vermerk des OStA *Wachs*, GenStA Berlin, zum Aktenzeichen 173 Js 12/16 (3. August 2016), MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 199.

<sup>5426</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 36.

<sup>5427</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 50-51.

<sup>5428</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 36.

<sup>5429</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 31.

<sup>5430</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 36-37.

<sup>5431</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 51.

<sup>5432</sup> Vermerk des OStA *Wachs*, GenStA Berlin, zum Aktenzeichen 173 Js 12/16 (3. August 2016), MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 199.

<sup>5433</sup> E-Mail des KOK *G. K.*, LKA Berlin an Frau *T.* u. a., LKA Berlin, zur TKÜ über das Wochenende (29. Juli 2016), MAT A BE-1-12 Ordner 28, Bl. 255 – VS-NfD – insoweit offen.



Mit diesen Aussagen des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, zur Anweisung des Staatsanwalts konfrontiert wurde auch die Zeugin *J. S.* vom Bundespolizeipräsidium Potsdam. Die Zeugin *J. S.* arbeitete zum Zeitpunkt des Ausreisesechverhalts als Sachbearbeiterin im Führungs- und Lagedienst des Bundespolizeipräsidiums in Potsdam.<sup>5434</sup> Sie führte aus, dass ihr diese Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft nicht bekannt gewesen sei. Sie kenne auch keinen anderen Fall, in dem so eine Unterscheidung zwischen Ausreisen in verschiedene Länder oder Regionen vorgekommen sei.<sup>5435</sup> Sie sagte aber auch aus, dass es für sie keinen Unterschied gemacht hätte, wenn sie die Anweisung von OStA *Wachs* gekannt hätte, da dieser ja sein Strafverfolgungsinteresse definiere:

„Und wenn er das so unterscheiden kann und sein Strafverfolgungsinteresse dann so, sage ich mal, abschwächen kann bzw. das einschätzen kann, dann obliegt das ihm. Fakt ist, er ist nicht die Grenzbehörde, sondern die Grenzbehörde ist die Bundespolizei. Und wir hätten uns da auch auf eine mögliche Information des Oberstaatsanwaltes hier auch nicht bezogen, sondern wir stellen unsere eigenen Sachverhalte fest und handeln auch im Rahmen unseres Gefahrenabwehrauftrages. Und wenn ein Oberstaatsanwalt das so festlegt für sich, dann ist das gut. Aber die Rückfrage in dem Fall wäre auch: Wie sollen wir das realistisch feststellen wieder? Wie sollen wir realistisch feststellen, ob er tatsächlich nur im Schengen-Gebiet reist, ob er tatsächlich nach Syrien reist? An welchen Fakten sollten wir das festmachen? Von daher ist diese Festlegung an sich aus meiner Sicht schon äußerst unrealistisch. [...]

Also die Staatsanwaltschaft als Herrin eines Verfahrens kann das ja für sich so festlegen; ändert aber nichts daran, an den gesetzlichen Verpflichtungen, denen die Grenzbehörde unterliegt. Und die sagen nun mal, dass jemand, der keine Pässe hat und ausreisepflichtig ist, sich nicht einfach in ein anderes Schengen-Land bewegen darf. Also, unabhängig davon unterliegen wir ja auch gesetzlichen Verpflichtungen und nicht Anweisungen von Staatsanwaltschaften.“<sup>5436</sup>

Einhellig erklärte auch der Zeuge *V. S.* von der Bundespolizei, dass ihm eine derartige Anordnung nicht bekannt gewesen sei.<sup>5437</sup> Eingangs berichtete er, dies sei in den Jahren 2015, 2016 die erste Kontrolle mit dem Hintergrund gewesen, dass die Person möglicherweise ins „IS“-Gebiet ausreisen wolle. Insofern sei es für ihn auch ein besonderer Fall gewesen.<sup>5438</sup> Zur angeblichen Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft erklärte der Zeuge *V. S.*, BPol, weiter, er habe lediglich die Informationslage aus der E-Post des LKA NRW (siehe dazu sogleich) gehabt und für die Bundespolizei sei klar gewesen, dass man *Amri* nicht ausreisen lasse. Zu dem genauen Grund, warum seine Behörde die Ausreise verhindern wolle, sei ihm persönlich nichts gesagt worden. Er als Grenzschutzpolizist sei in dem Moment gefahrenabwehrend tätig geworden, da es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.<sup>5439</sup> Er könne nicht sagen, ob *Amri* im geschützten Grenzfehndungsbestand ausgeschrieben gewesen sei.<sup>5440</sup>

In jener Nacht war die stellvertretende Inspektionsleiterin der Bundespolizeiinspektion Stuttgart, die Zeugin PDn *Buchen*, Entscheidungsbeamtin vom höheren Dienst.<sup>5441</sup> Sie erklärte in ihrer Aussage vor dem 1. Untersuchungsausschuss, dass sie in dieser Woche Entscheidungsdienst für die komplette Polizeidirektion Stuttgart gehabt habe, welcher dazu diene, dass Entscheidungen getroffen werden können, in denen kein Beamter vom höheren Dienst in einer Bundespolizeiinspektion erreicht werden könne. Mit der Aussage des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, konfrontiert, dass es die Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin gegeben hätte, *Amri* ausreisen zu lassen, wenn er ins europäische Ausland wolle, er aber festzuhalten sei, sollte sich sein Reiseziel als Syrien herausstellen, antwortete die Zeugin *Buchen*, BPol, dass sie eine solche Anweisung selbst nicht vom Präsidium bekommen habe, sondern ihr das Präsidium allgemein empfohlen habe, die Ausreiseuntersagung auszusprechen. Dies habe sich nicht nur auf Syrien, sondern auch auf Tunesien und alle Schengen-Staaten bezogen, da die Gefahr bestanden habe, dass *Amri* dort einen Anschlag begehen könnte. Da das Reiseziel eben unklar war, sei für ihn in diesem Fall die Ausreise zu untersagen gewesen.<sup>5442</sup> Weiter erklärte die Zeugin *Buchen*, BPol, dass sie sich nicht damit beschäftigt habe, wie es zu der Kontrolle im Fernbus gekommen sei, also dem Werdegang des Sachverhalts bis zur Festnahme *Amris*. Ihr seien nur verschiedene mögliche Reiseziele mitgeteilt worden.<sup>5443</sup>

<sup>5434</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 103.

<sup>5435</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 113, 123.

<sup>5436</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 123.

<sup>5437</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 87 f.

<sup>5438</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 96.

<sup>5439</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 94 f.

<sup>5440</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 98.

<sup>5441</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 81.

<sup>5442</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 89.

<sup>5443</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 93.

Der Zeuge KHK K., LKA NRW, erklärte, dass Gefährder grundsätzlich an der Ausreise zu hindern seien und es ihn wundern würde, sollte ein Staatsanwalt anordnen, ihn nur für den Fall an der Ausreise zu hindern, sollte diese in Richtung Syrien erfolgen. Dies widerspräche seiner Kenntnis nach der UN-Resolution 2148.<sup>5444</sup>

Im Ausschuss wurde zudem die Frage diskutiert, ob *Amri* während der Busfahrt vom LKA Berlin mit einer sog. Live-TKÜ überzogen wurde.<sup>5445</sup> Bei einer solchen Live-TKÜ werden Telefongespräche durch Dolmetscher in Echtzeit abgehört, übersetzt und durch Polizeibeamte ausgewertet.<sup>5446</sup> Sie sei laut Aussage des Zeugen LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, eine Eskalationsstufe zur gewöhnlichen TKÜ und in diesem Fall wahrscheinlich initiiert worden, um jemanden wie *Amri* nicht unkontrolliert in ein europäisches Partnerland ausreisen zu lassen, sondern ihn daran zu hindern oder zumindest das Partnerland zu warnen.<sup>5447</sup> Der Zeuge POR *El-Saghir*, LKA Berlin, erklärte den Begriff so:

„Das heißt, dass Sie im Rahmen einer Observation den Sachbearbeiter auffordern, mitzuhören, was gerade gesprochen wird, und dann gleichzeitig operative Kräfte zur Observation draußen im Einsatzraum haben. Das heißt, dass man sich dann abstimmt. Beispielsweise ergeben sich so Dinge wie: Da telefoniert der Gefährder gerade, aber auf der TKÜ läuft gar nichts. Also wissen wir, da ist eine andere Nummer, die nicht geschaltet ist. Also jetzt nicht in dem Falle. Aber von daher macht so eine Begleitung mit einer Live-TKÜ auch Sinn. An dem Wochenende wurde er meines Wissens nach nicht observiert. Soweit ich mich entsinnen kann, lief allerdings die Telekommunikationsüberwachung.“<sup>5448</sup>

In seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss gab der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, jedoch an, dass es sich dabei seiner Erinnerung nach nicht um eine Live-TKÜ, sondern eine regulär betreute TKÜ gehandelt habe, bei der dann festgestellt worden sei, dass *Amri* sich aus Berlin heraus bewegt habe.<sup>5449</sup> Die Zeugin *A. B.*, eine Kollegin des Zeugen *G. K.* vom LKA 541, konnte sich an eine Live-TKÜ in diesem Zusammenhang nicht erinnern:

„Also, in dem Falle kann ich mich an eine Live-TKÜ selber nicht erinnern. [...] Ich glaube, das war dieses, wo er danach auch inhaftiert wurde in Süddeutschland, genau – – dass wir festgestellt haben: „Er bewegt sich tatsächlich, und er bewegt sich aus Berlin raus“, und haben das dann dementsprechend gemeldet. Und ich bin mir aber nicht sicher und kann mich nicht erinnern, dass das tatsächlich während einer Live-TKÜ gewesen wäre.“<sup>5450</sup>

Sie schilderte die Situation aus ihrer Sicht an anderer Stelle so:

„[...] ich weiß noch, dass es dann ziemlich Aufruhr dazu gab und dass ich persönlich auch im Büro war. Und ich kann es mir nur so erklären, dass die Dolmetscherin zu der Zeit halt sowieso vor Ort war und dann natürlich praktischerweise das jetzt, sage ich mal, zeitgleich übersetzen konnte, was da angefallen ist. Anders kann ich es mir nicht erklären. Und dann kann es natürlich sein - ich weiß es nicht mehr, wie es damals war -, dass sie dann auch weiterhin da rangesetzt wird, obwohl ich mich ja auch erinnere, dass er ja auch inhaftiert wurde. Und das macht dann eigentlich ja nicht viel Sinn, eine Dolmetscherin an eine TKÜ zu setzen, die ja wahrscheinlich sowieso nicht läuft, weil er ja im Knast auch kein Handy hat.“<sup>5451</sup>

„Es war eine Mutmaßung. Also, ich kann mir nur vorstellen, dass es taktisch Sinn macht, dass man eine Live-TKÜ zum Beispiel, sage ich jetzt mal – – wenn ich jetzt im OK-Bereich bin und ich ermittle im BtM-Bereich und ich weiß, da kommt eine Lieferung, dass ich dann sage: Okay, ich setze jetzt mal jemanden ran. – Ich kann mich aber nicht daran erinnern, dass es so einen Vorgang im Fall „Amri“ gab. Also im Endeffekt: Ich bin mir auch – – Also, meines Erachtens gab es auch so eine überlegte und angeordnete Live-TKÜ nicht bei Amri.“<sup>5452</sup>

<sup>5444</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 95.

<sup>5445</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 73-74; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 109-110.

<sup>5446</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeugin *B.*), S. 15.

<sup>5447</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 45.

<sup>5448</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 44.

<sup>5449</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 19.

<sup>5450</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 15

<sup>5451</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 42.

<sup>5452</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 44.

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, führte aus, dass es sich nicht um eine Betreuung rund um die Uhr gehandelt habe.<sup>5453</sup> Auf Nachfrage, ob es sich nicht doch um eine Live-TKÜ gehandelt habe, da andere Zeugen diese so bezeichnet hätten und auch in Berichten diese als „Live-TKÜ“ bezeichnet wurde, erklärte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin:

„Ich hatte jetzt im Rahmen der Vorbereitung noch mal intensiv versucht, auch genau das herauszubekommen. Ich bin der Meinung, dass wir im Rahmen der normalen TKÜ-Bearbeitung an diesem Tag eine Dolmetscherin vor Ort hatten, die – so war das mit ihr auch abgesprochen – immer erst mal die aktuellen Gespräche hört. [...]

Wie gesagt, wir hatten sie an dem Tag dann sowieso regulär dort gehabt. Sie hat dann die aktuellen Gespräche gehört und hat dann uns sofort rückgekoppelt, worum es in diesen Gesprächen ging. Wir haben daraufhin dann sie gebeten, dass sie alle Gespräche versucht weitestgehend durchzuhören, um erst mal die Erkenntnisse zu haben, und haben daraufhin dann auch anhand der Standortdaten nachvollziehen können – bzw. haben wir das, glaube ich, sogar schon davor gekonnt –, dass er entlang der Avus und dann später der BAB 9 sich nach Süden begibt. Also, es war nicht von vornherein angedacht, diesen Tag live zu begleiten – soweit ich mich entsinne.“<sup>5454</sup>

Weiter erklärte er, dass der Zeitstempel der Verschriftlichung der Gespräche im TKÜ-System darauf hindeute, dass diese erst in der folgenden Woche erfolgt sei. Er gehe auch davon aus, dass die Kommissariatsleitung entschieden habe, dass *Amri* an diesem Tag so intensiv überwacht wurde.<sup>5455</sup> Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, vermutete, dass der Grund für eine Live-TKÜ in der Erfassung der Standortdaten liege:

„Also, Live-TKÜ könnte damit zusammenhängen, dass ich live Standortdaten abgreifen möchte. – Eine Erklärung. [...] Aber wenn ich in eine Live-TKÜ reingehe – also, wie gesagt, alles Spekulationen, weiß ich nicht genau –, dann habe ich zumindest erst mal die Möglichkeit, live Standortdaten abzugreifen, was mir ja schon mal sehr stark hilft, wenn ich eine Bewegung habe in Richtung Ausreise. Könnte ja auch sein, dass der irgendwo aussteigt unterwegs, ne?“<sup>5456</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte ebenfalls, dass die Live-TKÜ dem gesteigerten Informationsbedürfnis geschuldet gewesen sei:

„[E]r ist mobil, er hat möglicherweise Absichten, auszureisen. Das ist so ein typischer Anlass, wo man sagt: Da müssen wir aber jetzt mal hören, ob sich da irgendwie Sachen noch entwickeln, die für uns von Interesse sind, die uns in die Lage versetzen, zu bewerten, was da abgeht: Besucht der irgendjemanden? Will der wirklich raus? Können wir das zulassen? Und, und, und.“<sup>5457</sup>

Warum ausgerechnet an diesem Tag die TKÜ so schnell ausgewertet wurde, in anderen Fällen aber oft erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung eine Übersetzung vorlag, konnte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, nicht sagen. Dies könnte Zufall gewesen sein, da möglicherweise gerade die Übersetzerin vor Ort gewesen sei:

„Und wenn zum Beispiel unsere Übersetzerin zu der Zeit gerade vor Ort gewesen ist und alte Sachen übersetzt hat und hat dann mitgekriegt: Okay – – Oder wir haben mitgekriegt, dass er sich gerade bewegt, dann konnte sie natürlich in der Zeit auch sofort da einsteigen und weiter übersetzen. Das hat sich öfter mal so ergeben, dass halt manche Sachen wirklich etwas später uns aufgefallen sind und manche Sachen halt relativ kurzfristig, je nachdem, wie die Anwesenheit der Übersetzerin in dem Fall war.“<sup>5458</sup>

Ohne genauer auf die Kategorisierung der TKÜ einzugehen argumentierte der Zeuge *KD Kurzhals*, BKA, dass der Vorfall in der Shisha-Bar eine Rolle für eine engmaschigere Überwachung *Amris* gespielt haben könne:

„Warum die Berliner darauf aufmerksam geworden sind – Sie sprachen ja Live-TKÜ usw. an –: Da gab es ja einen Vorfall im Juli, – [...] Und ich erinnere mich – davon habe ich dann später erfahren –, dass es da wohl ein Telefonat gab, was tatsächlich auf der TKÜ aufgelaufen ist, wo *Amri*, glaube ich, mit Verwandten in Tunesien telefonierte und sagte, er hätte Mist gebaut, da wäre fast jemand draufgegangen, und man würde jetzt quasi hinter ihm her sein oder nach ihm suchen und ihm würde das jetzt zu heiß werden, und er würde

<sup>5453</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 19.

<sup>5454</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 29-30.

<sup>5455</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 29-30.

<sup>5456</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 109-110.

<sup>5457</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 89.

<sup>5458</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 34.

möglicherweise nach Hause kommen. Und das war, glaube ich, so ein bisschen Auslöser dafür, dass man dann geyuckt hat: Was macht der denn jetzt eigentlich? - Also, das ist jetzt meine Erklärung.“<sup>5459</sup>

Um 16:40 Uhr informierte das LKA 541 den Dauerdienst des LKA NRW mittels (einer bereits oben vom Zeugen V. S., BPol, erwähnten) E-Post, dass festgestellt wurde, dass *Amri* sich aus Berlin entferne.<sup>5460</sup> Der Zeuge G. K., LKA Berlin, hielt in der E-Post, die an das LKA NRW gesteuert wurde, Folgendes über die TKÜ fest:

„Durch eine Dolmetscherin wurden die letzten Gespräche gehört. Aus diesen geht hervor, dass sich der Beschuldigte AMIR von seinen Kontaktpersonen in Berlin verabschiedet und angibt, den Aufenthaltsort zu wechseln.

Auch gegenüber der Familie wird dieser Aufenthaltswechsel bekannt gegeben. Ein Ziel wird dabei nicht benannt.

Der Beschuldigte AMIR äußert gegenüber der Familie, dass diese sich nicht sorgen soll, wenn er nicht erreichbar ist; er werde sein Mobiltelefon ausschalten. Während der Gespräche soll der Beschuldigte AMIR niedergeschlagen geklungen haben und Deutschland und die Schweiz als nicht lebenswerte Länder bezeichnet haben.

Nach Interpretationen der Dolmetscherin, anhand des Gesagten und der Gefühlsstimmung des Beschuldigten AMIR hält diese es für denkbar, dass er sich nach Syrien begibt. Hierzu liegen keine validen Erkenntnisse vor.

Aus früheren Telefonaten des Beschuldigten AMIR ist bekannt, dass er überlegte, nach Tunesien zur Familie oder nach Italien zurückzukehren. [...]

Es wird angenommen, dass sich der Beschuldigte AMIR mit einem Fernbus die BAB 9 nach Süden bewegt. Nähere Erkenntnisse zu einem möglichen Fernbus oder Reiseziel konnten nicht erlangt werden.

Die Erkenntnisse werden zur Information und ggf. für Maßnahmen in eigener Zuständigkeit übersandt. Am kommenden Wochenende wird die TKÜ-Maßnahme zeitweise ausgewertet. Die aktuelle Lageentwicklung wird an LKA NRW übermittelt.“<sup>5461</sup>

In seiner Aussage bestätigte der Zeuge G. K., LKA Berlin, dass diese Zusammenfassung von ihm stamme.<sup>5462</sup> Er selbst habe keinen Zugriff auf E-Post, daher übernehme das Absenden der Nachrichten der Dauerdienst des LKA 5. Er habe das Schreiben in Rücksprache mit der Kommissariatsleitung verfasst und es dann nach Nordrhein-Westfalen gesandt, da *Amri* dort als Gefährder geführt worden sei. Die Rücksprache sei unmittelbar im Zusammenhang mit dem Sachverhalt erfolgt. Das Schreiben sei vom LKA 541 proaktiv abgesetzt worden.<sup>5463</sup> Der Zeuge Axel B., LKA Berlin, konnte nicht sagen, warum sein Kollege G. K. nach Kenntniserlangung von *Amris* Reiseaktivitäten das LKA NRW informierte. Er selbst sei zur fraglichen Zeit im Urlaub gewesen und habe daher erst im Nachhinein von der Angelegenheit erfahren.<sup>5464</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, führte weiter aus, dass er an dem Tag auch telefonischen Kontakt mit dem LKA NRW gehabt habe, wisse aber nicht mehr genau, wann. Darüber hinaus habe man an das LKA NRW per E-Mail *Amris* Standorte geschickt, welche von dort als Fernmeldung an einen größeren Kreis gesteuert worden seien. Der Zeuge G. K., LKA Berlin, konnte sich nicht mehr an den Namen seines Ansprechpartners aus NRW erinnern.<sup>5465</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, habe dabei die These aufgestellt, dass *Amri* entweder auf dem Weg nach Syrien, Italien oder Tunesien gewesen sei. Er sei damals aber eher der Meinung gewesen, dass das Reiseziel Italien oder Tunesien gewesen sein müsse, da die Erkenntnisse dahingehend valider gewesen seien.<sup>5466</sup> Rückblickend betrachtet sei die Interpretation der Dolmetscherin dieses Telefongesprächs der einzige Hinweis darauf gewesen, dass *Amri* möglicherweise nach Syrien ausreisen wollte. Die sonstigen Erkenntnisse hätten eher auf eine Ausreise

<sup>5459</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzthals*), S. 85.

<sup>5460</sup> Nachricht von KOK K., LKA Berlin, an das LKA Düsseldorf zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 172-173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5461</sup> Nachricht von KOK K., LKA Berlin, an das LKA Düsseldorf zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 172-173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5462</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge G. K.), S. 20.

<sup>5463</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge G. K.), S. 33-34.

<sup>5464</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 63.

<sup>5465</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge G. K.), S. 52.

<sup>5466</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge G. K.), S. 20.

Richtung Italien oder Tunesien hingedeutet.<sup>5467</sup> Zum Eindruck der Dolmetscherin von *Amri* am Tag der versuchten Ausreise wurde in dem Bericht an den Sonderbeauftragten für den Senat Folgendes festgehalten:

„Der Eindruck der Dolmetscherin führte nicht zu einer Neubewertung der Maßnahmen. Bereits während der versuchten Ausreise am 30. Juli 2016 deutete sich an, dass *Amri* Deutschland mit dem Ziel Italien für die weitere Lebensführung verlassen wollte; perspektivisch erwog er, nach Tunesien zurückzukehren.

Im Nachgang der Maßnahmen bestätigte sich dieses Bild. Ein Bezug zu dem Tatvorwurf des hier geführten Ermittlungsverfahrens ergab sich aus dieser Reisebewegung nicht.“<sup>5468</sup>

Als die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, mit einem TKÜ-Protokoll vom 21. Juli 2016 konfrontiert wurde, in dem *Amri* zu seiner Mutter sagte, dass er nach Tunesien zurückkehren wolle, erklärte diese, dass sie dieses Protokoll kenne und auch meine, es schon vor der versuchten Ausreise gekannt zu haben. Sie habe diese Information damals auch ordnungsgemäß an die Kollegen weitergegeben habe, es sei aber gut möglich, dass dies nicht verschriftlicht worden sei.<sup>5469</sup> Auch zu einem anderen Protokoll dieser Art sagte sie:

„Ja, es waren öfter Gespräche mit ihm mit anderen Leuten über eine mögliche Frau, die er finden wollte. Und andererseits war auch öfter mal die Rede davon, dass er ausreisen wollte Richtung Heimat oder Richtung Italien. Also, meine persönliche Meinung war, dass er halt eigentlich grundsätzlich vorhatte, über Italien wieder zurück nach Tunesien zu gehen, weil er das halt auch der Familie gegenüber öfter geäußert hat. Also, deswegen ist dieses Gespräch jetzt bei mir nicht so präsent, weil solche Gespräche kamen öfter.“<sup>5470</sup>

Hinweise auf eine Ausreise in Richtung Syrien habe es in den ausgewerteten Gesprächen jedoch laut Auskunft der Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, jedoch nie gegeben.<sup>5471</sup> Jedoch habe *Amri* in seinen Plänen ihrer Erfahrung nach geschwankt:

„Aber dann hatte er auch wieder andere Bestrebungen, dann hat er wieder davon geredet, hier eine Deutsche, also eine Frau, zu heiraten, was ja wiederum seinen Aufenthaltstitel auch gefestigt hätte. Es kam immer mal wieder diese Aussage: Ich möchte nach Hause. – Und das war dann immer wieder Thema. Es ging aber auch wieder in die Richtung, dass – – [...]

Dann ging es mal wieder um das: ‚Ich möchte nach Hause‘, wenn er mit – – Ich weiß es auch nicht, ob er seiner Mutter da in dem Moment nur eine Sicherheit geben wollte: Ja, ich komme wieder. – Ich kann es nicht sagen.“<sup>5472</sup>

In einem Telefongespräch *Amris* vom 25. Juli 2016, das vom LKA Berlin überwacht wurde, sagte dieser gegenüber einem *Ahmad*, dass er vorhabe, nach Italien zurückzukehren, da er Probleme habe. Jedoch wurde die Übersetzung hierzu erst am 3. Januar 2017 gefertigt.<sup>5473</sup> Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, wurde damit konfrontiert, dass TKÜs aus dem Juli 2016, in denen *Amri* gegenüber seiner Familie andeutet, wieder nach Tunesien zurückzuzuwollen, teilweise sogar erst im März 2017 ausgewertet wurden und diese darauf hindeuten, dass *Amri* wohl eher vorgehabt habe, nach Tunesien bzw. Italien auszureisen.<sup>5474</sup>

Für eine Ausreise in Richtung Syrien habe es in der Erinnerung der Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, allerdings keine Anhaltspunkte gegeben. Er habe seiner Mutter versprochen, nach Hause nach Tunesien zu kommen.<sup>5475</sup> Allerdings erinnerte sich der Zeuge *C.*, LKA Berlin, dass auch eine Ausreise in den „IS“ zumindest möglich gewesen wäre:

„Die Dolmetscherin - wurde mir gesagt - hätte in seinen Gesprächen so eine Andeutung festgestellt, dass er möglicherweise vorhat, sich in ein Kampfgebiet zu begeben. Wie belastbar diese Andeutung war, kann ich nicht sagen; letztendlich hatten wir ja dann kurze Zeit später den tatsächlichen Hintergrund seiner Ausreise festgestellt.“<sup>5476</sup>

<sup>5467</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 54.

<sup>5468</sup> Bericht des KR *W.*, Polizei Berlin, auf das Auskunftersuchen des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin (15. Juni 2017), MAT A BE-1-12 Ordner 28, Bl. 59-64 (63).

<sup>5469</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 43.

<sup>5470</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 44.

<sup>5471</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 44.

<sup>5472</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 45-46.

<sup>5473</sup> Übersetzung der TKÜ vom 25. Juli 2016 (3. Januar 2017), MAT A BKA-6 Ordner 39, Bl. 21.

<sup>5474</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 19.

<sup>5475</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 44-45.

<sup>5476</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 149-150.

Der Zeuge EKHK A. M., BKA, sagte aus, dass *Amri* eine Ausreise nach Syrien in das Kampfgebiet des sog. Islamischen Staates beabsichtigt habe:

„Ich hatte das daraus geschlossen, weil er zum einen mal in einem Chat mit diesem Abo Hothaifa im April sagte: Bruder, ich kann zu euch. Ich kann nach Tunesien gehen und dann zu euch kommen. – Also, der Weg in das Dschihadgebiet, Libyen damals, der – – ein Weg führte über Tunesien. Und – wo war ich stehen geblieben? – dass der im Zuge dieser versuchten Ausreise am 29./30.07. – erst mal Schweiz – tatsächlich nach Libyen – – war, das war eine Option, die ich offengelassen hatte. Ich weiß aus vorangegangener Telekommunikation, die er vor dieser versuchten Ausreise mit seiner Mutter und mit seiner Schwester geführt hat, dass immer wieder das Thema war die Option, nach Tunesien zurückzukehren, die ihm aber offenbar aufgrund einer Haftstrafe, die ihn da wohl erwartete - man redet von fünf Jahren –, jetzt auch nicht so ganz, ganz leicht fiel. Aber in dem Moment, in dem er da versucht hatte, auszureisen – – Auch der Druck durch diese Körperverletzungsstraftat, fügt sich, wenn man die Kommunikation vorher nimmt. Also zumindest könnte mittelfristig das Ziel auch Tunesien und dann vielleicht auch Libyen gewesen sein. Wenn man es einmal dahin schafft und nicht verhaftet wird, dann versucht man, den Weg auch zu Ende zu gehen.“<sup>5477</sup>

Der Zeuge *Siebertz* vom BfV erklärte, dass die gewählte Route eher untypisch für eine Reise ins Gebiet des „IS“ sei. Allerdings würde er es auch nicht ausschließen, dass eine Person, die aus Italien nach Deutschland gekommen sei, auch über dieses Land versuche, in den sog. Islamischen Staat zu reisen.<sup>5478</sup>

Der Zeuge *H.* berichtete aus seinem Gespräch mit *Amri* am Vorabend Folgendes zu dessen Reiseziel:

„Er meinte, er wollte in die Schweiz gehen; er wollte einen Asylantrag dort stellen, in der Schweiz. Er meinte: Ich will in die Schweiz gehen. Er meinte: Ich will dort einen Asylantrag stellen.“<sup>5479</sup>

Die E-Post des LKA Berlin an das LKA NRW mit den Erkenntnissen aus der TKÜ von 16:40 Uhr ging über den Schreibtisch des Zeugen KHK K. vom LKA NRW.<sup>5480</sup> Dieser war am 29. Juli 2016 Beamter vom Dienst im Staatsschutz des LKA NRW. Er arbeitete sonst in anderen Phänomenbereichen als dem Islamismus.<sup>5481</sup> Seine Aufgaben im Bereitschaftsdienst beschrieb er in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss so:

„Im Rahmen der Tätigkeit im Staatsschutz LKA versteht man unter Umständen auch Bereitschaftsdienste. Das nennt sich dann BvD, Beamter vom Dienst. Die Bereitschaftsdienste gestalten sich so, dass man ab, ja, so 16 Uhr den Bereitschaftsdienst übernimmt. Das heißt, außerhalb der Bürodienstzeiten ist man dann Ansprechpartner für den Staatsschutz im Bereich LKA NRW. Das ist phänomenübergreifend, also sowohl für Linksextremismus als auch für Rechtsextremismus als auch für Islamismus. [...]

Das ist im Grunde genommen auch Aufgabe des Bereitschaftsbeamten: die Steuerung von Informationen. Das heißt, ich bewerte die Nachricht, die reinkommt, schaue mir an, ob gegebenenfalls weitere Steuerungen erfolgen müssen.“<sup>5482</sup>

Der Zeuge KHK K., LKA NRW, erinnerte sich, dass er anlässlich der Information der E-Post von 16:40 Uhr, dass die TKÜ zeitweise ausgewertet werden solle, das LKA Berlin gebeten habe, die TKÜ-Maßnahmen ständig auszuwerten und die Standortdaten per E-Mail mitzuteilen.<sup>5483</sup> Dass eine Echtzeit-TKÜ im Raum stand, habe der Zeuge K., LKA NRW, jedoch nicht gewusst.<sup>5484</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, habe ihm mitgeteilt, dass es keine Anhaltspunkte in der TKÜ dafür gegeben habe, dass *Amri* plane, nach Syrien auszureisen, dies sei mehr der Eindruck der Dolmetscherin gewesen.<sup>5485</sup> Der Zeuge erklärte hierzu weiter, dass die ihm übermittelten unterschiedlichen möglichen Gründe und Ziele für eine Ausreise nicht verwirrend gewesen seien, er habe deswegen auch nicht noch einmal in Berlin nachgefragt.<sup>5486</sup> Er könne nicht sagen, ob er daneben noch Telefonate geführt habe. Der Zeuge K., LKA NRW, habe dem Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, jedoch seine Handynummer gegeben.<sup>5487</sup>

<sup>5477</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge A. M.), S. 116.

<sup>5478</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 37.

<sup>5479</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *H.*), S. 56.

<sup>5480</sup> Nachricht des Zeugen KHK K., LKA NRW, an die Polizei in Konstanz sowie die Bundespolizei zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 170-172 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5481</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 87.

<sup>5482</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 87.

<sup>5483</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 95.

<sup>5484</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 88.

<sup>5485</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 88-89.

<sup>5486</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 97.

<sup>5487</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 94.

Nach der Erinnerung des Zeugen *K.*, LKA NRW, war diese E-Post sein erster Berührungspunkt mit dem Fall *Amri*.<sup>5488</sup> Davor habe er noch nie den Namen *Amri* oder *Amir* gehört:

„Also, dadurch, dass ich ja nicht aus dem Phänomenbereich „Islamismus“ kam oder komme, musste ich mich zunächst mal vergewissern oder recherchieren: Was sagt mir denn überhaupt diese Person, die jetzt da mit Telekommunikationsüberwachung belegt ist? „Anis Amir“ sagte mir jetzt persönlich nichts; aber ich hatte das Glück, dass direkt der Dezernatsleiter im Grunde genommen fast neben mir stand. Der konnte mir dann sagen, dass Anis Amri in NRW als Gefährder eingestuft ist, dass es derzeit aber die Problematik gibt, dass Anis Amri seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt hat, und dass NRW mit Berlin gerade dabei ist, die Übernahme einzustufen, sprich: NRW – Die Gefährder werden im Grunde genommen immer an der Wohnsitzbehörde geführt von der wohnsitzführenden Polizeidienststelle. Das wäre in dem Fall Berlin gewesen. Es bestünden diesbezüglich bereits Absprachen bzw. Kontakte nach Berlin, und dementsprechend war es letztlich meine Aufgabe, dadurch, dass ja im Raume stand, dass er in den Süden fährt mit einer Buslinie, dann die entsprechenden Behörden noch in Kenntnis darüber zu setzen, nämlich das Bundeskriminalamt.“<sup>5489</sup>

Mit der E-Post des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, um 16:40 Uhr wurde nur das LKA NRW vom Ausreiseversuch *Amris* in Kenntnis gesetzt.<sup>5490</sup> Der Zeuge *K.*, LKA NRW, leitete die Informationen des LKA Berlin an das BfV, die Bundespolizeidirektion München, das Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und das Innenministerium NRW um 17:51 Uhr weiter.<sup>5491</sup> Zusätzlich erwähnte der Zeuge *K.*, LKA NRW, in der Nachricht, dass das LKA NRW keine eigenen Erkenntnisse zu möglichen Ausreiseabsichten *Amris* habe und dessen Ausstufung vorbereite, da *Amri* seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagert habe. Der Standort *Amris* um 17:30 Uhr sei im Bereich Bayreuth gewesen.<sup>5492</sup> Er erläuterte in seiner Aussage, dass er den Empfängerkreis nach einem üblichen Muster entschieden habe, der für solche Ausreisesachverhalte existiere, wonach das BfV und die BPol in diesen Fällen ebenfalls benachrichtigt würden. Es habe sich also um eine Art Standardverteiler gehandelt.<sup>5493</sup>

Um 18:51 Uhr sandte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, eine E-Mail an den Zeugen *K.*, LKA NRW, in der drei mögliche Fernbus-Linien (Fernbus 141 nach München; geplante Ankunft 20:15 Uhr, Fernbus 9020 nach München; geplante Ankunft 21:15 Uhr und Fernbus Express 006 nach Zürich; geplante Ankunft 18:50 Uhr) sowie der Funkzellenstandort *Amris* um 18:40 Uhr, nämlich 91207 Lauf an der Pegnitz, angegeben wurde.<sup>5494</sup> Diese Informationen des LKA Berlin wurden vom Zeugen *K.*, LKA NRW, um 19:00 Uhr an das Berliner LKA, das BfV, die Bundespolizeidirektion München, das Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und das Innenministerium NRW weitergesteuert. Er gab zudem an, dass weitere Erkenntnisse nicht vorlägen.<sup>5495</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, sagte aus, dass ihre Nachtschicht an dem Abend um 18:30 Uhr begonnen habe, die weitergesteuerte E-Post-Nachricht habe sie also bereits zu Schichtbeginn vorliegen gehabt.<sup>5496</sup> Um 19:22 Uhr wurden alle bisherigen Erkenntnisse zum Sachverhalt von der Zeugin *J. S.* an die Bundespolizeidirektionen München und Stuttgart weitergeleitet. Dabei wurde auf die Fahrtroute des Busses hingewiesen (ab München über Friedrichshafen, Meersburg, Konstanz nach Zürich). Des Weiteren wurde für die Direktion Stuttgart explizit der Zusatz angefügt, dass sie gebeten werden, *Amri* beim Antreffen intensiv zu kontrollieren sowie etwaige Ausreiseabsichten zu überprüfen.<sup>5497</sup> Auf die Frage, ob es sich dabei um einen Standardsatz handle, erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol,

<sup>5488</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 94.

<sup>5489</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 88.

<sup>5490</sup> Nachricht des Zeugen *KOK K.*, LKA Berlin, an das LKA Düsseldorf zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 172-173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5491</sup> Nachricht des Zeugen *KHK K.*, LKA NRW, an BfV, BPol u. a. zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 171-173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5492</sup> Nachricht des Zeugen *KHK K.*, LKA NRW, an BfV, BPol u. a. zur Ausreise des Gefährders *Anis Amir* (29. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 171-173 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5493</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 97.

<sup>5494</sup> E-Mail des Zeugen *KOK K.*, LKA Berlin, an den Zeugen *KHK K.*, LKA NRW, zu möglichen Busverbindungen (29. Juli 2020), MAT A BE-1-12 Ordner 28, Bl. 257 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5495</sup> Gesteuerte Nachricht des LKA NRW an das LKA Berlin, das BfV, die Bundespolizeidirektion München, Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und Innenministerium NRW (29. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5496</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 103.

<sup>5497</sup> Gesteuerte Nachricht der *PHKn J. S.* zu möglicher Ausreise und Bitte um Kontrolle (29. Juli 2016) MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 4-5. – VS-NfD – insoweit offen.

dass dies darauf hindeute, dass es sich um eine für die Behörden besonders relevante Person handele. Fast gleichlautend finde sich der Satz auch in der INPOL-Ausschreibung selbst.<sup>5498</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, erklärte in ihrer Aussage, dass sie wusste, dass *Amri* ein dem „IS“ nahestehender Gefährder gewesen sei.<sup>5499</sup> Die Zeugin *J. S.*, BPol, berichtete hingegen, dass sie im Vorfeld die Informationen verdichtet habe, was eine ihrer Hauptaufgaben im Führungs- und Lagezentrum sei. Dabei sei ihr die Ausschreibung aufgefallen, die sie direkt an die Direktion Stuttgart weitergeleitet habe.<sup>5500</sup> Sie habe keine Kenntnis über „IS“-Bezüge *Amris* gehabt, sondern nur, dass er als islamistischer Gefährder eingestuft gewesen sei.<sup>5501</sup> Woher die Zeugin *Buchen*, BPol, Kenntnisse zu „IS“-Bezügen *Amris* gehabt habe, konnte sie nicht erklären. Sie vermutete in ihrer Aussage vor dem Ausschuss jedoch, dass es sich dabei um einen Rückschluss der Zeugin *Buchen*, BPol, aufgrund der positiv bekannten islamistischen Gefährdereigenschaft handele, da in diesen Fälle ein „IS“-Bezug naheliegen würde.<sup>5502</sup> Als sie mit dem INPOL-Auszug konfrontiert wurde, in dem bei der Fahndungsnotiz der Bundespolizei vom Februar 2016 selbst vermerkt wurde, dass Bezüge zum sog. Islamischen Staat bestünden,<sup>5503</sup> räumte die Zeugin *J. S.*, BPol, ein, dass ihr diese Notiz in der Ausschreibung entfallen sei.<sup>5504</sup>

Sie habe aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei aber nur die rudimentären Informationen gehabt, die auch schon vom LKA NRW über die E-Post mitgeteilt worden waren. Sie habe jedoch erneut den Verlauf der Busrouten geprüft und an die Direktion Stuttgart weitergesteuert.<sup>5505</sup> Sie habe in dieser Nachricht nochmals den Inhalt der vorliegenden Fahndungen reflektiert und um es zu verdeutlichen, in der Nachricht an die Direktion Stuttgart niedergeschrieben.<sup>5506</sup> Weiterhin berichtete die Zeugin, dass sie nur die Informationen zur Gefährlichkeit und den Reiseabsichten *Amris* gehabt hätte, die sich eben aus dem INPOL-Auszug und der E-Post aus Berlin ergeben hätten. Kenntnisse über *Amris* Ruf, dass er imstande sei, Waffen zu kaufen, habe sie nicht gehabt.<sup>5507</sup>

Die Bundespolizeidirektion Stuttgart leitete um 19:24 Uhr die Informationen an die Bundespolizeiinspektion Konstanz weiter.<sup>5508</sup>

## b) Die Kontrolle und Festnahme *Amris* in Friedrichshafen

Wie aus der TKÜ bereits vermutet, befand sich *Amri* in dem Fernbus Express 006 nach Zürich.<sup>5509</sup> Am 30. Juli 2016 um 0:11 Uhr wurde *Amri* schließlich von zwei Beamten des Bundespolizeireviers Friedrichshafen, dem Gruppenleiter PHK *P.* und dem Zeugen *V. S.*, BPol, in einem Fernbus festgestellt und aus dem Bus gebracht.<sup>5510</sup> Beim Einsatz der Bundespolizei seien nach Auskunft des Zeugen *V. S.*, BPol, vier Beamte im Einsatz gewesen, neben ihm und dem Kollegen, mit dem er die Kontrolle im Bus durchgeführt habe, auch zwei Kollegen aus dem Nachbarrevier in Singen, die zur Unterstützung gekommen seien. Die Bearbeitung des Falls habe die ganze Nacht gedauert.<sup>5511</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, berichtete in ihrer Aussage vor dem Ausschuss, dass sie sich daran erinnere, dass sie mit der Inspektion in Konstanz, aber auch mit dem Präsidium in der Angelegenheit Kontakt hatte. Sie habe dann auch erfahren, dass die Inspektion Konstanz direkt mit dem Präsidium in Kontakt stand, was zwar nicht der übliche Weg sei, da eigentlich sie selbst das Präsidium hätte informieren sollen, es aber durchaus möglich sei, dass in bestimmten Fällen das Präsidium den Verbindungsweg über die Direktion auslasse.<sup>5512</sup> Die Zeugin *J. S.*, BPol, erklärte den direkten Kontakt so:

<sup>5498</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 18.

<sup>5499</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 86.

<sup>5500</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 103.

<sup>5501</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 104.

<sup>5502</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 104.

<sup>5503</sup> INPOL-Auszug zu *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 42-52 (48) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5504</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 109.

<sup>5505</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 104.

<sup>5506</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 108.

<sup>5507</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 113.

<sup>5508</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5509</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5510</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5511</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 90.

<sup>5512</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 87-88.



„Also, den Dienstweg haben wir ja im Rahmen der Nachrichtensteuerung so eingehalten. Deshalb haben wir das ja auch an die Direktion Stuttgart geschickt zunächst und nicht an die Inspektion Konstanz. Also, der Dienstweg ist grundsätzlich eingehalten worden. Darüber hinaus agieren wir aber oft so, wenn wir also dann wissen: Okay – – Die zuständige Inspektion und die zuständigen Leute, die auch damit befasst sind, kontaktieren wir in der Regel auch dann direkt, um da auch noch mal direkt Dinge abzusprechen oder noch einmal beispielsweise zu verdeutlichen, dass es hier sehr, sehr wichtig ist, sensibel zu agieren. Das habe ich auch gemacht in dem Fall. Und deshalb kommunizieren wir dann in solchen Fällen auch direkt, weil eine Zwischenschaltung der Direktion Stuttgart in dem Fall auch nicht so viel – – Also, es hätte jetzt in dem Fall keinen großen Sinn gemacht.“<sup>5513</sup>

Dass die Zeugin *J. S.*, BPol, in dieser Nacht in direktem Kontakt mit dem Zeugen *T. M.*, BPol, stand und die Kommunikation nicht über die Zeugin *Buchen*, BPol, in Stuttgart ging, erklärte der Zeuge *T. M.* so:

„Bei besonderen polizeilichen Sachverhalten ist es durchaus möglich, dass die einsatzführende Dienststelle oder die einsatzleistende Dienststelle mit einem Präsidium selber Kontakt aufnimmt – das ist der Führungs- und Lagedienst, die Leitstelle des Präsidiums selber –, um Sachverhalte schnellstmöglich zu erörtern oder weiterführende Maßnahmen abzustimmen letzten Endes. Ja, das kann durchaus sein. Es gibt polizeiliche Sachverhalte, wo die LEZ, also die Lage- und Einsatzzentrale der Direktion, durchaus übersprungen wird, ja.“<sup>5514</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, berichtete weiterhin, dass sie nur innerhalb der Bundespolizei in dieser Angelegenheit telefoniert habe und sonst mit keiner weiteren Behörde.<sup>5515</sup>

Die Zeugin *J. S.* gab an, mit der Zeugin *Buchen* selbst gar keinen Kontakt gehabt zu haben, sondern nur mit dem Dienstgruppenleiter der Inspektion Konstanz, dem Zeugen *T. M.*<sup>5516</sup> Mit diesem habe sie im Laufe der Nacht dreimal telefoniert; daneben habe sie Rücksprache mit ihrem Schichtleiter gehalten. Dies sei eine routinemäßige Kommunikation gewesen, da die Sicherheitsbehörden im Jahr 2016 für Ausreisefälle sensibilisiert gewesen seien. Es sei daher auch klar gewesen, dass man *Amri*, sollte man ihn antreffen, auch festhalten werde.<sup>5517</sup>

In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol, eingangs, dass er der Dienstgruppenleiter in der fraglichen Nacht gewesen sei, sein Dienstsitz habe sich in Konstanz befunden. Er habe die nachgeordneten Reviere in Singen am Hohentwiel, Friedrichshafen und Konstanz betreut. Er habe seinen Dienst am 29. Juli 2016 um 19.45 Uhr begonnen und dann bereits die Meldung per E-Post vorliegen gehabt, dass ein ausreisewilliger Gefährder in den Bereich kommen würde. Er habe dann die Wache in Konstanz und das Revier Friedrichshafen in Kenntnis gesetzt, da dort die möglichen Ankunftshaltepunkte waren. Das Revier Friedrichshafen habe zu diesem Zeitpunkt seinen Dienst zivil geleistet.<sup>5518</sup>

In seiner Aussage vor dem Ausschuss beschrieb der Zeuge *V. S.*, BPol, die fragliche Nacht so, dass zum Schichtbeginn eine Lagebesprechung stattgefunden habe, in der besprochen worden sei, welche Fahndungen es für den Bereich gäbe und wie sich die Kolleginnen und Kollegen für den Tag aufstellen sollten. Dort sei die E-Mail des LKA Berlin besprochen worden und in die Lagebeurteilung eingeflossen.<sup>5519</sup> Die E-Mail sei als E-Post-Nachricht an sein Revier mitgeteilt worden. Die Einweisung in solchen Fälle übernehme der Gruppenleiter, es sei aber auch üblich, dass jeder Beamte nochmals drüber gucke; deshalb habe auch er die Nachricht selbst gelesen. Es sei auch eine INPOL-Abfrage gemacht worden. Der Zeuge konnte sich noch an die verschiedenen Fahndungen erinnern, die in den Treffern angezeigt worden seien.<sup>5520</sup> Es sei die Entscheidung getroffen worden, dass die infrage kommenden Busse bei Ankunft kontrolliert werden sollten. Daraufhin habe man zunächst die möglichen Busverbindungen ermittelt, dann habe man im Kollegium abgesprochen, wie vorgegangen werden solle, falls die gesuchte Person, also *Amri*, angetroffen werden solle. Man habe dann also die Busse kontrolliert und schließlich *Amri* angetroffen.<sup>5521</sup> Da *Amri* wegen Körperverletzung zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben gewesen sei und aus der Nachricht des LKA klar gewesen sei, dass *Amri* dem islamistischen Spektrum zuzuordnen sei, habe man den

<sup>5513</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 110.

<sup>5514</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 32.

<sup>5515</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 95.

<sup>5516</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 105.

<sup>5517</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 105.

<sup>5518</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 10-11.

<sup>5519</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 83.

<sup>5520</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 87-88.

<sup>5521</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 83.

Hinweis gehabt, verstärkt auf Eigensicherung zu achten.<sup>5522</sup> Im Detail beschrieb der Zeuge V. S., BPol, den Aufgriff so:

„Wir sind dort zu zweit reingegangen – das war ein Doppelstockbus, wie ich mich erinnere –, und hatten dann die Kontrollen gemacht: erst mal unten im Abteil eine grobe Sichtung durchgeführt, sind dann nach oben. Der Kollege und ich, wir kennen uns seit Längerem und haben viele Einsätze zusammen gehabt; dann hat man ein bisschen Gespür füreinander. Haben dann beide direkt uns angeguckt und erkannt, dass wir die Person, den Herrn Amri, erkannt haben, im hinteren Teil des Busses, und haben dann trotzdem fortgeführt, weiter Kontrollen zu machen und verschiedene Ausweise von Personen angeguckt und letztlich dann eben auch ihn einer Kontrolle unterzogen. [...]

Da war er zunächst sehr kooperativ, hat uns eben eine italienische Identitätskarte neueren Modells vorgelegt. Er hat dort sich auf Englisch mit uns unterhalten. Wir sind – – Also, ich bin dann mit der Identitätskarte leicht abgesetzt nach unten gegangen, dass er nicht verstehen kann, was man mit der Gegenstelle bespricht, und habe da eine Abfrage von seinem Datenstand durchgeführt. Und der Kollege ist dann oben bei ihm verblieben. Und haben dann eben festgestellt auf der Identitätskarte, dass dort andere Personalien hinterlegt sind wie die, die wir in der Fahndungsausschreibung erhalten hatten, und habe dann weiterhin festgestellt, dass die Prüfziffer nicht übereinstimmt. Und wir haben dann ihm das eröffnet, dass wir ihn zur Identitätsfeststellung, weil die Dokumentenlage für uns unklar ist, mit auf die Dienststelle nehmen werden und der Bus für ihn momentan erst mal stehen bleibt.“<sup>5523</sup>

Der Zeuge V. S. berichtete weiter, dass er die von Amri vorgezeigte Identitätskarte im polizeilichen Bestand abgefragt habe und ein negatives Ergebnis erhalten habe. Zudem habe er mit Amri eine Person vor sich gehabt, die der Person auf dem Fahndungsbild ähnlich gesehen habe. Dadurch sei für ihn als Polizeibeamten noch keine zweifelsfreie Identifikation durchgeführt worden, weswegen Amri zur Dienststelle habe mitgenommen werden müssen.<sup>5524</sup> Auf die Frage, ob Amri beim Verbringen aus dem Bus Widerstand geleistet habe, erklärte der Zeuge V. S., BPol:

„Ihm war zunächst sehr, sehr wichtig, dass der Bus nicht abfährt und dass er die Möglichkeit bekommt, wieder einzusteigen. Wir haben da signalisiert, wenn alles in Ordnung sei, dass er das dann tun könne, am Ende – – aber nichtsdestotrotz mit auf die Dienststelle gebracht, und da war er eben deswegen kooperativ. Er dachte wohl, dass das relativ schnell über die Bühne geht und dort alles in Ordnung sei mit seinen Dokumenten und da nichts weiter zu beanstanden sei durch uns, wohl wissentlich für uns, dass dem nicht so ist und dass wir dort Folgemaßnahmen einleiten werden.“<sup>5525</sup>

Noch im Bus sei Amri gefragt worden, wohin er reisen wolle, worauf er geantwortet habe, dass sein Reiseziel Italien sei, wo seine Familie lebe.<sup>5526</sup> Diese lebe in Rom.<sup>5527</sup> Amri habe jedoch nicht erklären können, wie er von der Schweiz aus weiter dorthin reisen wolle.<sup>5528</sup> Er habe nach der Erinnerung des Zeugen V. S., BPol, allein im Bus gesessen. Da der Busfahrer auch bei der Entladung von Amris Gepäck habe helfen müssen, habe man auch diesen gefragt, ob Amri allein reise.<sup>5529</sup>

Im Bus selbst habe man Amri noch nicht eröffnet, dass die ID-Karten gefälscht seien, sondern lediglich, dass eine erweiterte Identitätsfeststellung auf der Dienststelle notwendig sei, da die Karte für die Polizisten nicht „gut“ aussehe.<sup>5530</sup> Der Zeuge V. S., BPol, erklärte, dass bereits an der Prüfziffer zu erkennen gewesen sei, dass diese gefälscht war. Er würde die Fälschung daher als von niedriger Qualität beschreiben.<sup>5531</sup> Er persönlich habe in dieser Nacht keine Hinweise darauf gehabt, dass es bei dieser Serie von gefälschten Ausweisen Bezüge zu Dschihadisten oder zur organisierten Kriminalität gegeben habe.<sup>5532</sup> Amris Vermieter und Mitbewohner Kamel A. pflegte Kontakte zu Murat C., welcher in Ermittlungsverfahren mit der Tatsache in Erscheinung getreten war,

<sup>5522</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 86.

<sup>5523</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 83-84.

<sup>5524</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 84.

<sup>5525</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 84.

<sup>5526</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 84.

<sup>5527</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 91.

<sup>5528</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 94.

<sup>5529</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 85.

<sup>5530</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 85.

<sup>5531</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 87.

<sup>5532</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge V. S.), S. 96.

falsche Pässe herstellen zu können und Reisebewegungen von Terroristen unterstützt zu haben.<sup>5533</sup> Der Zeuge KHK A. S. vom BKA wurde in seiner Aussage vor dem hiesigen Ausschuss mit der Theorie konfrontiert, dass *Amri* von diesem die Ausweise gehabt haben könnte. Der Zeuge A. S. erklärte hierzu, dass *Kamel A.* genau durchleuchtet worden sei, dabei aber keine Unterstützungsleistungen von *Kamel A.* oder einer anderen Person aus der Wohnung festgestellt werden konnten.<sup>5534</sup> Auch der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, konnte nicht beantworten, wie die Falsifikate nach Deutschland zu *Amri* kamen.<sup>5535</sup> Der Zeuge *H.*, der damalige Mitbewohner *Amris*, konnte sich nicht erinnern, am Vorabend der Abreise *Amris* mit diesem über gefälschte Ausweispapiere gesprochen zu haben.<sup>5536</sup>

Erst auf der Dienststelle sei *Amri* dann schließlich der Tatvorwurf eröffnet worden.<sup>5537</sup> Was *Amri* darauf genau geantwortet habe, daran konnte sich der Zeuge *V. S.*, BPol, nicht erinnern.<sup>5538</sup> Den Ablauf des Geschehens auf der Dienststelle beschrieb der Zeuge wie folgt:

„Wir haben so einen Schleusenbereich. Normalerweise, wenn wir Personen bei uns auf die Dienststelle verbringen, werden alle Personen zur Eigensicherung dort auch abgetastet und durchsucht, dass Sie keine Messer, gefährlichen Gegenstände oder Ähnliches bei sich führen. Im Rahmen dieser Durchsuchung haben wir bei ihm eben auch festgestellt einen für uns betäubungsmittelverdächtigen Gegenstand; das war in länglicher Form. Da hat er dann noch angegeben, erinnere ich mich – im arabischen Raum gibt es Wurzeln, die fürs Zähneputzen verwendet werden –, dass es sich dabei um so etwas handeln würde. Wir haben es dann trotzdem für uns als BtM-verdächtigen Gegenstand aufgrund der Optik eingestuft, haben ihm das eben eröffnet und dann erst mal grob durchsucht dort und dann die Identitätskarte noch mal drin genauer angeschaut und ihm dann eröffnet, dass für ihn die Fahrt hier beendet ist und er nicht mehr in dem Bus weiterfahren kann, weil wir gegen ihn ein Strafverfahren einleiten, weil die Identitätskarte für uns gefälscht ist.“<sup>5539</sup>

Auf die Konfrontation mit dem Tatvorwurf habe *Amri* noch recht kooperativ reagiert. Er habe viele Nachfragen gehabt und wissen wollen, wie lange der Prozess möglicherweise dauere. Erst im Laufe des Abends sei er unkooperativer geworden. Er habe ziemlich oft die Klingel in seiner Zelle benutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Er sei dann immer unruhiger geworden, als er gemerkt habe, dass es mit der Weiterreise nichts werden würde.<sup>5540</sup> Die in der Nacht getroffenen Maßnahmen der Bundespolizei beschrieb der Zeuge *V. S.*, BPol, so:

„Also, wir hatten dann in der Nacht eben die ersten unaufschiebbaren Maßnahmen getroffen, sprich: Wir hatten erst mal eine Identitätsfeststellung mittels Fast-ID bei ihm durchgeführt, hatten dann noch seine Sachen genauer durchsucht. Da haben wir dann noch in seiner Jacke eine Identitätskarte, eine weitere verfälschte, aufgefunden, haben dann eben die ganzen Sachen sichergestellt und die – – Unser Dienstgruppenleiter hat dann eben entschieden, dass das Ganze an die Landespolizei abgegeben wird, nach Prüfung. Und wir hatten dann alles soweit vorbereitet und die Fahndungstreffermeldungen für die Ausschreibungen getätigt und dann den Sachverhalt in den Morgenstunden Richtung Landespolizei übergeben.“<sup>5541</sup>

Bei *Amri* wurden im Rahmen der Durchsuchung also zwei Ausweisdokumente aus Italien gefunden. Bei den gefälschten ID-Karten handelte es sich um die Ausweise, die *Amri* am 25. Mai 2016 von *Montasser* erhalten hatte.<sup>5542</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, war als Dienstgruppenleiter für die Kommunikation mit der vorgesetzten Dienststelle, der Direktion Stuttgart, und dem Bundespolizeipräsidium zuständig:

„Genau, also nach Feststellung, nach Sachverhaltserhellung der ganzen Geschichte und Durchsuchung der Person und den ganzen standardpolizeilichen Maßnahmen, die wir so zu treffen haben – – und sich der Sachverhalt so in Gänze etwas besser darstellte, ist es üblich, dass wir quasi, also ich als Dienstgruppenleiter

<sup>5533</sup> Vermerk des Zeugen KOK S., BKA, zu Erkenntnissen bezüglich Habib S[...] und Bilel Ben Ammar (25. November 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 13, Bl. 6-12 (11-12).

<sup>5534</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge S.), S. 22.

<sup>5535</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 148.

<sup>5536</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *H.*), S. 55.

<sup>5537</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 85.

<sup>5538</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 87.

<sup>5539</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 85.

<sup>5540</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 85.

<sup>5541</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 85-86.

<sup>5542</sup> Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der Telekommunikationsüberwachung, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI vom 19. März 2018, MAT A BE-9-7\_a, 1-188 (61) – VS-NfD – insoweit offen.

oder teilweise auch meine Leitstelle, direkt an die Lage- und Einsatzzentrale der Direktion Stuttgart gehen – das ist meine vorgesetzte Stelle selber – und dort den Sachvortrag machen und die polizeiliche Lage so weit schildern. Und von dort aus werden dann weitere Maßnahmen wie – – Entscheidungsbeamte hD, höherer Dienst, teilweise involviert oder eben auch das Präsidium weiter kontaktiert. [...]

Ich hatte im weiteren Verlauf direkt Kontakt mit dem Bundespolizeipräsidium, richtig, um eine gewisse Lageverdichtung herzustellen, um auch Reibungsverluste in der Kommunikation auszuschließen und dann eben mit dem Präsidium selber weiterführende Maßnahmen teilweise abzusprechen; richtig.“<sup>5543</sup>

Um 0:32 Uhr teilte der Zeuge *T. M.*, BPol, der Bundespolizeidirektion Stuttgart mit, dass *Amri* festgestellt wurde.<sup>5544</sup>

Um 0:40 Uhr informierte der Zeuge *T. M.*, BPol, Frau *B.* vom Bundespolizeipräsidium, dass ein „*Anis Amir*“, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien, in einem Fernreisebus nach Zürich aufgegriffen worden sei und sich mit gefälschten italienischen ID-Karten ausgewiesen habe. Das LKA Berlin sei durch die Bundespolizeiinspektion Konstanz in Kenntnis gesetzt worden.<sup>5545</sup>

Um 0:46 Uhr wurde die Zeugin *Buchen*, BPol, vom Lage- und Einsatzzentrum der Bundespolizeidirektion Stuttgart angerufen und über den Angriff in Friedrichshafen informiert.<sup>5546</sup>

Um 0:51 Uhr erging eine Nachricht von „JSR“ an den Zeugen *T. M.*, BPol, dass unabhängig vom Votum des LKA Berlin und vom Ergebnis der strafprozessualen Bearbeitung das Bundespolizeipräsidium um eine Ausreiseuntersagung bittet. Es erging außerdem der Hinweis, dass der Sachverhalt „bis zum Ende präventivpolizeilich gedacht werden muss!“<sup>5547</sup> Der Zeuge *V. S.*, BPol, erklärte zu dieser Eintragung aus dem Einsatzprotokoll, dass er nicht sagen könne, wer da mit wem gesprochen habe. Allerdings stellte der Vertreter der Bundespolizei im Ausschuss klar, dass es sich bei „JSR“ um die Zeugin *J. S.*, BPol, handele. Der Zeuge habe das Protokoll nicht kennen können, da es das Protokoll des Bundespolizeipräsidiums sei.<sup>5548</sup> Die Zeugin *J. S.*, BPol, legte in ihrer Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss dar, dass bereits kurz nach dem Angriff festgestanden habe, dass es sich bei der festgestellten Person um *Amri* handele und dass eine Ausreise nach Syrien zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden konnte. Deshalb habe sie den Zeugen *T. M.*, BPol, nochmals gebeten, hier vor allem an eine Ausreiseuntersagung zu denken und nicht nur die strafprozessuale Bearbeitung zu fokussieren.<sup>5549</sup> Auch der Zeuge *T. M.* wurde auf die fragliche Notiz angesprochen und damit konfrontiert, dass er angegeben habe, es habe keine Anweisungen anderer Stellen gegeben, die Ausreise zu untersagen. Der Zeuge erklärte hierzu, dass es sich dabei nicht um eine Weisung im formalen Sinne gehandelt habe, da die Prüfung auf örtlicher Ebene stattfinden müsse. Es sei normal, dass sich die Behörden gegenseitig beraten hätten. Es handele sich daher mehr um die Bitte, den Sachverhalt nochmals kritisch zu prüfen.<sup>5550</sup> Weiter erklärte er zu der Nachricht:

„Also, erst mal ist es die Bitte. Klar, es ist ein höflicher Wunsch des Befehlshabers. Aber letzten Endes ist ja nun in den ganzen polizeilichen Entscheidungsprozessen die Ebene relativ klar. Also, was ich schon eingangs erwähnt hatte: Eine gewisse Ebene ist die Entscheidungsvorbehaltung des Dienstgruppenleiters, und ab einer gewissen politischen Brisanz ist es die Entscheidungsvorbehaltung des höheren Dienstes auf der Direktionsebene letzten Endes. Selbstverständlich wurde bei allen beteiligten Ebenen der Inspektion, der Direktion und auch des Präsidiums die gewisse Brisanz der Person so weit erkannt. Hier wurde ständig darauf hingewiesen letzten Endes, ich möge das berücksichtigen in meiner Entscheidungsfindung. Das war mir auch alles bekannt, [...]“<sup>5551</sup>

Zur Prämisse, dass der Fall auch präventivpolizeilich zu Ende gedacht werden müsse, erklärte die Zeugin *Buchen*, BPol, dass es eben neben der strafprozessualen Bearbeitung und der Gefährdereinstufung auch zu verhindern galt,

<sup>5543</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 11.

<sup>5544</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5545</sup> Einsatzchronologie des Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5546</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5547</sup> Einsatzchronologie des Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (13-14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5548</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 99.

<sup>5549</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 111.

<sup>5550</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 17.

<sup>5551</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 18-19.

dass *Amri* nach Syrien ausreise, um sich als Terrorist auszubilden und dann in Europa einen Anschlag begehen würde. Dies sei aus ihrer Sicht das präventivpolizeiliche Motiv gewesen.<sup>5552</sup>

Die Zeugin *Buchen* wurde im Ausschuss damit konfrontiert, dass bereits fünf Minuten, nachdem sie von den Ereignissen informiert wurde, für die Beamtin *J. S.* im Präsidium feststand, dass die Ausreise zu untersagen sei. Sie erklärte hierzu:

„Ich habe dann später mitbekommen, dass Potsdam mit dem DGL telefoniert hat, wobei, wie gesagt, nicht unüblich ist – Und Potsdam lagen die Informationen über Anis Amri ja schon vorher vor. Also, es wurde ja weitergesteuert, dass der in einem Bus sitzt, dass er vermutlich über den Grenzübergang ausreist. Das heißt, ich nehme an oder ich vermute, dass die Kollegin [*J. S.*] oder die Lage- und Einsatzzentrale des Präsidiums diese Informationen schon früher hatte und deswegen auch schon früher schlussfolgern konnte - wie gesagt, meine Vermutung -, dass das ein Kandidat für eine Ausreisuntersagung ist. Also, es wäre jetzt nicht unüblich, wenn das Präsidium schon früher zu der Schlussfolgerung gekommen wäre, dass einer Person wie Anis Amri – [...] mit der Liste an Straftaten eine Ausreise zu untersagen ist.“<sup>5553</sup>

Um 1:20 Uhr erlangte das Führungs- und Lagezentrum (FLZ) des PP Konstanz erstmalig durch eine telefonische Nachfrage der Leitstelle der Bundespolizei Konstanz Kenntnis von dem Sachverhalt. Es wurde mitgeteilt, dass eine Person mit falschen Identitätspapieren festgenommen worden sei, die als gewalttätig einzustufen sei und es wurde eine mögliche Unterstützung von Einsatzkräften des örtlichen Polizeireviers Friedrichshafen bei der Landespolizei angefragt.<sup>5554</sup>

Ein INPOL-ZENTRAL-Auszug wurde um 1:23 Uhr angefragt. Darin wurde die Personalie *Anis Amir*, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien, als rechtmäßige Personalie aufgeführt. Aufgeführt wurden daneben noch acht Alias-Datensätze und vier Fahndungsnotierungen. Die Fahndungsnotierungen waren von der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Körperverletzung, der Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau wegen unerlaubter Einreise, vom LKA 541 Berlin zur Beobachtung wegen Terrorismus/Extremismus, hierzu in Klammern stand vermerkt „KONTROLLE SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG UND FESTSTELLUNG DER REISEWEGE, BEGLEITER, MITGEFÜHRTER GEGENSTÄNDE. NACHRICHT AN LKA 541 BERLIN, [...] BEI REISEN INS AUSLAND BITTE PARALLELE UNTERRICHTUNG DES ZUSTÄNDIGEN LKA SOWIE DES BKA.“<sup>5555</sup> Die vierte Fahndung war von der Bundespolizei selbst und diente der Gefahrenabwehr. Sie stammte vom 5. Februar 2016. Hier wurde vermerkt: „PERSON IST DEM ISLAMITISCHEN SPEKTRUM ZUZUORDNEN, MUTMAßLICHER BEZUG ZUM IS, INTENSIVE KONTROLLE DER PERSON, MITGEFÜHRTER GEGENSTÄNDE UND BEGLEITER, FESTSTELLUNG DER REISEROUTE.“<sup>5556</sup> Daneben waren noch Personenbeschreibungen sowie die Einzelheiten zu den ED-Maßnahmen im INPOL-Auszug enthalten.<sup>5557</sup> Zu den Treffermeldungen in der INPOL-Datenbank, die von der Bundespolizei generiert wurden, sagte die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin:

„Das hätte, wahrscheinlich wenn, dann Herr L. direkt – oder der hätte sich die gezogen oder – Also, ich persönlich habe sie nicht gesehen. Das heißt aber nicht, dass es keine gibt. Ich weiß nicht, was da passiert ist. Wir hatten ja grundsätzlich sowieso sofort Kenntnis von diesem Sachverhalt, nicht erst durch eine Treffermeldung, sondern direkt durch die Kollegen. Da hatte sich ja dann unsere damalige stellvertretende Kommissariatsleiterin drum gekümmert federführend, um diesen ganzen Ausreiseversuch und Amris Bewegung Richtung Süddeutschland. Deswegen weiß ich jetzt nicht, ob es in diesem Konglomerat an Informationen auch diese Treffermeldungen gab – mit Sicherheit; aber, wie gesagt, ich habe sie nicht gesehen persönlich.“<sup>5558</sup>

Ein Ausländerzentralregisterauszug wurde von der Bundespolizei ebenfalls gezogen und dabei erhoben, dass *Amri* am 30. Juli 2015 erstmals ins Bundesgebiet einreiste, am 28. April 2016 einen Asylantrag stellte, am 18. Mai 2016

<sup>5552</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (*Zeugin Buchen*), S. 89.

<sup>5553</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (*Zeugin Buchen*), S. 88.

<sup>5554</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (291) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5555</sup> INPOL-Auszug zu *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 42-53 (47) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5556</sup> INPOL-Auszug zu *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 42-53 (48) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5557</sup> INPOL-Auszug zu *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-5 Ordner 2, Bl. 42-53 (52) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5558</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (*Zeugin B.*), S. 41.

ins Ausland verzogen war und dass am 11. Juni 2016 sein Asylantrag von der Außenstelle Dortmund des BAMF abgelehnt wurde.<sup>5559</sup>

Der Zeugin *Buchen*, BPol, waren diese Auszüge nicht bekannt, da sie zu Hause keinen Computer hatte und elektronische Dokumente folglich nicht lesen konnte. Sie sei sich aber sicher, dass ihr diese Tatsachen ungefähr so berichtet worden seien. Diese Beobachtungen und Straftaten hätten in ihre Entscheidung, die Ausreise zu untersagen, mit reingespielt.<sup>5560</sup> Sie erklärte weiterhin, dass es auch nicht ihre Rolle als Entscheidungsbeamtin gewesen sei, die Polizeiarbeit zu betreiben und Verknüpfungen herzustellen, sondern die der Kolleginnen und Kollegen vor Ort.<sup>5561</sup> Insofern sei es auch nicht hinderlich gewesen, dass sie, so die Zeugin *Buchen* keinen Zugriff auf die Anti-Terror-Datei (ATD) gehabt habe, da sie nicht noch einmal den Fall grundsätzlich von zu Hause aus prüfen solle, sondern aufgrund des mündlichen Sachvortrags der Kolleginnen und Kollegen entscheiden solle.<sup>5562</sup> Auch die Zeugin *J. S.*, BPol, gab an, keinen Zugriff auf die ATD gehabt zu haben, da sie keine Zugangskennung gehabt habe. Daher habe in dieser Nacht im Präsidium niemand in der Datei nach *Amri* gesucht. Dies sei aber auch nicht notwendig gewesen, da die Person ja bekannt gewesen sei aufgrund der INPOL-Ausschreibung und der Auszüge im Ausländerzentralregister.<sup>5563</sup>

Um 1:41 Uhr wurde der Sachverhalt durch die Bundespolizeiinspektion Konstanz an das Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums Konstanz mitgeteilt. Diese Informationen wurden dann um 1:48 Uhr an die Poststelle des LKA BW weitergeleitet.<sup>5564</sup> Um 1:50 Uhr beauftragte das FLZ den Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizeidirektion Friedrichshafen mit der Abklärung des Sachverhalts durch Kontaktaufnahme mit der einsatzführenden Dienststelle der Bundespolizei. Die Bundespolizei teilte mit, dass die Bundespolizei mit den fahndungsauslösenden Dienststellen in Kontakt stehe und die Kontrolle in eigener Zuständigkeit erledige.<sup>5565</sup>

Der Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizeidirektion Friedrichshafen kontaktierte gegen 2:00 Uhr sowohl das LKA Berlin als auch das LKA NRW.<sup>5566</sup> Zusammengefasst wurde dies in einer Stellungnahme des LKA BW so:

„Übereinstimmend wird die Informationen übermittelt, dass mit den Bundespolizeidienststellen alles besprochen und die von dort übermittelten Erkenntnisse im Sinne der bestehenden Fahndungsausschreibungen ausreichend seien. Weitergehende kriminalpolizeiliche Maßnahmen seien nicht erforderlich. Gegenüber dem KDD kommuniziert die sachbearbeitende Bundespolizeidienststelle, dass nach deren Absprachen der Aufgriff von Anis AMRI neben der Bearbeitung der Fahndungsausschreibungen als sogenannter ‚Inlandsaufgriff‘ zu bewerten und als illegaler Aufenthalt zu bearbeiten sei. Daher werde der Fall wegen des Tatvorwurfs des illegalen Aufenthalts und Urkundenfälschung zur weiteren Bearbeitung an die Landespolizei Baden-Württemberg (Polizeirevier Friedrichshafen) übergeben.“<sup>5567</sup>

Um 2:20 Uhr wurde die Zeugin *Buchen*, BPol, darüber verständigt, dass bei *Amri* zwei gefälschte italienische ID-Karten gefunden wurden. Aufgrund dieser Urkundendelikte wurde die vorläufige Festnahme angeordnet. Zudem solle bei der Feststellung weiterer Fakten eine Ausreiseuntersagung geprüft werden.<sup>5568</sup> Hierzu erklärte die Zeugin, dass für sie zu diesem Zeitpunkt klar geworden sei, dass *Amri* nicht ausreisen dürfe:

„Also, nachdem mir der Kollege mitgeteilt hat, dass sie noch eine zweite gefälschte ID-Karte gefunden haben, und ich dann mit dem Präsidium telefoniert habe und mit der Kollegin – meine ich, war es – dann noch mal über die Rechtsgrundlage gesprochen habe und dann gesagt habe, dann – – dass wir uns noch mal

<sup>5559</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5560</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 86-87.

<sup>5561</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 91.

<sup>5562</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 99.

<sup>5563</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 129.

<sup>5564</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag des Abgeordneten *Sascha Binder* der SPD, Drucksache 16/2813 (26. Oktober 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 280-282 (281) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5565</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (291) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5566</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (291) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5567</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (291) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5568</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

kurz abgestimmt haben, dass wir es dann auf § 46 II 2 Aufenthaltsgesetz stützen, da war es dann für mich klar.“<sup>5569</sup>

Mit dem Fund der gefälschten ID-Karten seien auch die Zweifel des Zeugen *T. M.*, BPol, an der Rechtmäßigkeit der Ausreiseuntersagung beseitigt gewesen. Zusammen mit den bereits vorliegenden Informationen zur Gefährlichkeit und den Straftaten *Amris*, die der Zeugin *Buchen* im Vorfeld mitgeteilt worden seien, sei für sie relativ schnell klar gewesen, dass dieser Fall die anderen Fälle übersteige, in denen eine Ausreiseuntersagung erteilt worden sei.<sup>5570</sup>

Um 3:20 Uhr kontaktierte der Zeuge *T. M.*, BPol, den zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt *Mayer* der Staatsanwaltschaft Ravensburg und informierte diesen über den Aufgriff *Amris*. Die Staatsanwaltschaft wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass zu *Amri* zwölf Alias-Identitäten bekannt seien und es wurden der Aufenthaltsstatus sowie die Tatsache, dass der Staatsschutz involviert sei, mitgeteilt. Die Möglichkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurde thematisiert, anzudenken sei ein Abschiebeantrag durch das Ausländeramt oder die Landpolizei. Es wurde besprochen, dass das Ziel eine geordnete Übergabe am Vormittag an die Landespolizei Baden-Württemberg sei. Die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO wurde bis 10 Uhr genehmigt.<sup>5571</sup> Auch die Urkundenfälschung wurde in dem Gespräch thematisiert.<sup>5572</sup> In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss bestätigte der Zeuge *T. M.*, BPol, dass er den Staatsanwalt über die Gefährdereigenschaft *Amris* informiert habe.<sup>5573</sup> Es sei auch stets sein Bestreben, bei besonderen Sachverhalten zeitnah auch die Justiz zu informieren:

„Es geht ja darum auch, verschiedene Behördenzuständigkeiten abzuklären: ‚Wo ist das Gewicht der Straftaten zu sehen?‘ und, und, und. Wir sind bundespolizeilich recht eingeschränkt strafverfolgungszuständig. Der unerlaubte Aufenthalt hatte einen Inlandsbezug generell, also nicht unbedingt eine bundespolizeiliche Zuständigkeit, und aufgrund dessen hatte ich mich entschlossen, auch die Staatsanwaltschaft im Zuge eben in Form des Bereitschaftsstaatsanwaltes zu kontaktieren, was ich auch in anders gelagerten Fällen, wenn es ein bisschen überregionale oder besondere Bedeutung hat, durchaus vollziehe, ja.“<sup>5574</sup>

Um 3:45 Uhr wiederholte die Zeugin *J. S.*, BPol, nochmals die Anregung gegenüber dem Zeugen *T. M.*, BPol, dass *Amri* unbedingt die Ausreise zu untersagen ist. Darauf antwortete der Zeuge *T. M.*, dass dies durch die Bundespolizeiinspektion nachgeholt würde. Es wurde zudem unter Hinweis auf den bestehenden Schriftverkehr wiederholt, dass der Sachverhalt bis zum Ende präventivpolizeilich gedacht werden müsse. Zudem hätten die Landeskriminalämter Berlin und NRW kein Interesse an dem Sachverhalt, in Berlin sei der Fall erledigt.<sup>5575</sup> Dass die Zeugin *J. S.*, BPol, den Zeugen *T. M.*, BPol, nochmals an eine Ausreiseverweigerung erinnerte, obwohl sie es bereits um 1:51 Uhr getan hatte, erklärte der Zeuge mit dem gesteigerten Informationsbedürfnis der vorgesetzten Behörden. Dies sei in überregionalen Sachverhalten nicht ungewöhnlich. Die häufigen Kontaktaufnahmen in dieser Nacht deuteten auf ein hohes Informationsbedürfnis des Präsidiums hin.<sup>5576</sup> Die Zeugin *J. S.* bestätigte, dass sie sich nochmals darüber habe informieren wollen, was der Sachstand gewesen sei und daher nochmals die Ausreiseuntersagung angeregt habe. Der Fokus habe nicht nur auf der strafprozessualen Bearbeitung liegen sollen, sondern es müsse eben auch den Auftrag der Bundespolizei zur Gefahrenabwehr im Blick behalten werden.<sup>5577</sup>

Dass die Landeskriminalämter Berlin und NRW „kein Interesse an dem Fall“ gehabt hätten, erklärte die Zeugin *J. S.*, BPol, damit, es habe für diese Behörden keinen Handlungsbedarf gegeben, ihrerseits Maßnahmen zu erlassen, da *Amri* zu diesem Zeitpunkt bereits in Friedrichshafen festgesessen sei und vor dem 1. August 2016 nicht freigekommen wäre. Zudem habe die Landespolizei Baden-Württemberg die strafprozessuale Bearbeitung und die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen übernommen, die Bundespolizei die gefahrenabwehrrechtliche Seite. Die Formulierung „kein Interesse“ sei von ihr möglicherweise etwas hart formuliert worden und beziehe sich auf den Einzelsachverhalt, der die Ausreise betreffe.<sup>5578</sup>

<sup>5569</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 92.

<sup>5570</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 92.

<sup>5571</sup> Vermerk des EPHK *T. M.*, BPol, zum Telefonat mit dem StA *Mayer* im Fall *Amri* (30. Juli 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 11.

<sup>5572</sup> Vermerk des KHK *Z.*, KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (176) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5573</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 20.

<sup>5574</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 20-21.

<sup>5575</sup> Einsatzchronologie des Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5576</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 19-20.

<sup>5577</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 111.

<sup>5578</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 112-113.

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erklärte hierzu, dass er dem LKA NRW mitgeteilt habe, dass gegen *Amri* in Berlin ein Ermittlungsverfahren laufe. Zudem vermute er, dass er auch die Haltung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in dieser Sache mitgeteilt haben müsse. Das Berliner LKA habe an *Amri* zu diesem Zeitpunkt also ein strafrechtliches Interesse gehabt, nicht jedoch ein gefahrenabwehrrechtliches, zumal nicht klar gewesen sei, wie man dort gefahrenabwehrrechtlich hätte vorgehen sollen. Man habe NRW jedoch mitgeteilt, dass dort im Rahmen der Gefährderbearbeitung Maßnahmen getroffen werden könnten. Wie es dann jedoch in der Kommunikationskette zu dieser Feststellung – „kein Interesse“ – seitens der Bundespolizei gekommen sei, konnte der Zeuge nicht sagen.<sup>5579</sup>

Um 3:54 Uhr wurde im Einsatztagebuch der Bundespolizeidirektion Stuttgart vermerkt, dass nach Rücksprache mit dem Präsidium und der Inspektion Konstanz eine Ausreiseuntersagung ausgesprochen werde.<sup>5580</sup> Dass fast parallel dazu, also nur wenige Minuten vorher, die Zeugin *J. S.*, BPol, um 3:45 Uhr den Zeugen *T. M.*, BPol, kontaktierte und anregte, eine Ausreiseuntersagung auszusprechen, erklärte die Zeugin *Buchen*, BPol, damit, dass der Zeuge *T. M.* nicht überzeugt von der Ausreiseuntersagung gewesen sei, da er befürchtet habe, dass ein Richter von der Anwendung des § 46 AufenthG nicht überzeugt sein könnte. Deswegen sei es gut möglich, dass es zu diesen parallelen Telefonaten gekommen sei.<sup>5581</sup> Trotzdem betonte die Zeugin *Buchen* in ihrer Aussage, dass sie in ihrer Entscheidung, eine Ausreiseuntersagung auszusprechen, frei gewesen wäre. Sie habe sich jedoch beraten lassen. Auch Frau *R.* vom Bundespolizeipräsidium habe eine Ausreiseuntersagung gemäß § 46 AufenthG empfohlen.<sup>5582</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, bat um 4:21 Uhr per EPOST-Nachricht das BKA sowie das BfV mit dem Hinweis auf einen als geheim eingestuften Schriftverkehr aus dem Februar 2016 um schnellstmögliche Mitteilung etwaiger Erkenntnisse zu *Amri*. Es sei beabsichtigt, ihm die Ausreise zu untersagen, und im Anschluss werde die Übergabe an die Landepolizei zur weiteren strafprozessualen Bearbeitung erfolgen. Die Landeskriminalämter Berlin und NRW seien ebenfalls über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden.<sup>5583</sup> Die Zeugin *J. S.*, BPol, erläuterte dieses Ersuchen so, dass *Amri* zwar schon mehrere Stunden zuvor festgehalten wurde, die zu erledigenden Formalien zu dem Zeitpunkt aber noch nicht abgeschlossen gewesen seien, insbesondere die Rechtsgrundlage für eine Ausreiseuntersagung noch abschließend geklärt werden musste. Den Grund für die Ausreiseuntersagung habe sie in dem Schreiben nicht angegeben, da sie letztendlich den Sachverhalt habe darstellen wollen. Aus diesen Tatsachen habe man schon mögliche Gründe für eine Ausreiseuntersagung lesen können.<sup>5584</sup> Warum sie nur das BKA und BfV und nicht die LKÄ um Hinweise gebeten habe, erklärte die Zeugin *J. S.*, BPol, so:

„Die Landeskriminalämter waren ja bereits beteiligt. Andere Landeskriminalämter erschienen uns hier damals nicht zielführend. Und wir haben vor allem das BfV hier beteiligt, weil die schon durch das LKA NRW beteiligt wurden und ich daraus geschlossen habe, dass dort gegebenenfalls noch Informationen eben für unsere Prognose für eine mögliche Ausreiseuntersagung nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vielleicht vorliegen könnten, die sie uns zur Verfügung stellen könnten. Und das Gleiche beim BKA: Da hatte ich eine Information aus unserem Vorgangsbearbeitungssystem, wo auch das Aktenzeichen, was ich dort genannt habe, zu finden war; und deshalb habe ich die mit angeschrieben.“<sup>5585</sup>

Auch der Zeuge *Siebertz* vom BfV bestätigte, dass dies nicht ungewöhnlich sei:

„Ich kann den besonderen Zusammenhang in dem Kontext nicht erkennen. Es ist aber auch nicht ungewöhnlich. Wenn ich das richtig sehe, ist der Hinweis ja auch mit einer sogenannten E-Post der Polizei versandt worden, ist bei unserem Dauerdienst nachts gesichtet worden, und die Sachbearbeiterin hat dann, als sie davon Kenntnis hatte, auch – Es ist eine Erkenntnismitteilung, die an verschiedene Behörden gegangen ist, unter anderem das BfV, mit der Bitte um Erkenntnisübermittlung. Und sie hat dann – so ist es annotiert in der Akte – Fehlanzeige telefonisch erstattet. Also, wir haben keine Erkenntnisse, zusätzlichen Erkenntnisse zu ihm. [...]

<sup>5579</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 53.

<sup>5580</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5581</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 90.

<sup>5582</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 99-100.

<sup>5583</sup> E-Mail der PHKn *J. S.*, BPol, an das BKA und BfV zum Erkenntnissen im Fall *Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5584</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 109.

<sup>5585</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 15.



Ich weiß nicht, was sie wörtlich denen mitgeteilt hat. Aber ich hätte in so einem Kontext ‚Es liegen keine Erkenntnisse vor, die über die Erkenntnisse der Polizei hinausgehen‘ – – Ist ja in dem Fall auch ein Polizeisachverhalt. Die BPol kann in INPOL feststellen, was zu dem bekannt ist oder auch nicht. Und darüber hinaus hatten wir nix.“<sup>5586</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, bestätigte, dass man mit dieser Erkenntnisanfrage versucht habe, die Ausreiseuntersagung wegen einer Gefährdereigenschaft zu untermauern. In dieser Phase sei beraten worden, ob man zur Begründung der Ausreiseuntersagung auf die Gefährdereigenschaft oder die ungültigen Passpapiere abstelle.<sup>5587</sup> Auch die Zeugin *Buchen*, BPol, führte aus, dass es zwei Möglichkeiten gegeben habe, auf die man die Ausreiseuntersagung hätte stützen können: Einerseits aufgrund der Nähe *Amris* zum sog. IS und seiner Gefährdereigenschaft, andererseits auf die Tatsache, dass er keine gültigen Ausweispapiere, die ihn zum Grenzübertritt befähigen, dabei hatte. Sie habe Wert darauf gelegt, dass *Amri* nicht unkontrolliert ausreise, da es ihrer Meinung nach aufgrund internationaler Verpflichtungen nicht die Lösung sein konnte, dass *Amri* in ein Nachbarland reist, ohne dass er dort weiter unter Beobachtung stünde. Sie habe daher klargemacht, dass sie eine Ausreiseuntersagung als notwendig erachte und diese dann notfalls auch anordnen würde.<sup>5588</sup>

In einer Lagemeldung um 5:00 Uhr der Bundespolizeidirektion Stuttgart zur „Ausreiseuntersagung“ wurden folgenden Maßnahmen gegen *Amri* aufgelistet:

- „– Identitätsfeststellung mittels Fast ID,
- Durchsuchung von Person und Gepäck
- Beschlagnahme des Mobiltelefons und der Dokumente
- Ermittlungen wegen Urkundenfälschung und unerlaubtem Aufenthalt - hier Abgabe an Landespolizei BW am 30.07.2016
- Informationsaustausch mit BPOLP, LKA Berlin, LKA NRW durch BPOLI Konstanz
- Verfügung der Ausreiseuntersagung“.<sup>5589</sup>

Um 6:47 Uhr wurde die Zeugin *Buchen*, BPol, nochmals über den aktuellen Stand im Fall *Amri* informiert. Daraufhin ordnete sie endgültig die Ausreiseuntersagung gegen *Amri* an.<sup>5590</sup>

Das FLZ steuerte erstmalig um 7:05 Uhr eine E-Mail an die Kriminalinspektion 6 – Staatsschutz des Polizeipräsidiums Konstanz.<sup>5591</sup> Um 7:08 Uhr erhält das Führungslagezentrum des LKA BW durch die Leitstelle der Bundespolizeiinspektion Konstanz per E-Post über die Festnahme *Amris* Kenntnis. Als Anlage werden ein polizeilicher Bericht und die Treffermeldung der Person übermittelt.<sup>5592</sup>

Über die Benachrichtigung des FLZ des LKA BW um 7:08 Uhr wurde Folgendes in einem Bericht festgehalten:

„Am Samstag, 30. Juli 2016, um 7:08 Uhr, erhielt das FLZ des LKA BW den ‚Polizeilichen Bericht A.‘ der Bundespolizeiinspektion Konstanz, BPol-Revier Friedrichshafen. Hieraus gingen die wesentlichen über A. vorhandenen polizeilichen Informationen, insbesondere Informationen zur Kenntniserlangung zu Feststellungen im Rahmen der Personenkontrolle und die veranlassten bzw. getroffenen Maßnahmen hervor. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass über die Staatsanwaltschaft Ravensburg eine richterliche Anordnung für die vorläufige Festnahme bis 10:00 Uhr eingeholt wurde. Abschließend ging aus dem Bericht hervor, dass in den Morgenstunden eine Sachverhaltsübergabe an das Landespolizeirevier Friedrichshafen mit der Anregung der Veranlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen stattgefunden hat.“<sup>5593</sup>

<sup>5586</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 40.

<sup>5587</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 27.

<sup>5588</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 86.

<sup>5589</sup> Lagemeldung des Herrn *O.*, BPol, zur Ausreiseuntersagung gegen *Amri* (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 11 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5590</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (17-18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5591</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag des Abgeordneten *Sascha Binder* der SPD, Drucksache 16/2813 (26. Oktober 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 280-282 (281) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5592</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion FDP/DVP, Drucksache 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (292) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5593</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag des Abgeordneten *Sascha Binder* der SPD, Drucksache 16/2813 (26. Oktober 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 280-282 (281) – VS-NfD – insoweit offen.

Um 7:10 Uhr meldete die Zeugin *Buchen*, BPol, an „DRT“<sup>5594</sup>, eine Mitarbeiterin im Bundespolizeipräsidium, dass die Bundespolizeiinspektion Konstanz bezüglich einer Ausreiseuntersagung beraten wurde und auf § 46 AufenthG abgestellt wurde.<sup>5595</sup> Die Zeugin *Buchen*, BPol, erinnerte sich hierzu daran, dass sie mit dem Dienstgruppenleiter der Inspektion Konstanz eine Diskussion über die Begründung und Rechtsgrundlage der Ausreiseuntersagung geführt habe und diesen in der Angelegenheit beraten habe.<sup>5596</sup>

Um 7:11 Uhr teilte die Zeugin *Buchen*, BPol, ihrer Direktion mit, dass der Zeuge *T. M.*, BPol, selbst beim Präsidium angerufen habe, nachdem dieser Bedenken bezüglich einer Ausreiseuntersagung geäußert habe.<sup>5597</sup> Um 7:26 Uhr meldete die Zeugin *Buchen*, BPol, erneut an Frau *R.* vom Bundespolizeipräsidium, dass die Bundespolizeiinspektion Konstanz beraten worden sei. Die Ausreise werde gem. § 46 AufenthG untersagt.<sup>5598</sup> Um 7:28 Uhr teilte die Zeugin *Buchen*, BPol, mit, dass der Dienstgruppenleiter der Bundespolizeiinspektion Konstanz (der Zeuge *T. M.*) erreicht wurde und dieser die Ausreiseuntersagung fertige.<sup>5599</sup>

Um 7:39 Uhr meldete die Zeugin *Freimuth*, BfV, an Frau *R.* vom Bundespolizeipräsidium, dass keine verwertbaren Erkenntnisse zu *Amri* vorlägen.<sup>5600</sup> Der Zeuge *V. S.*, BPol, sagte hierzu aus, dass sich dies seiner Kenntnis entziehe. Er habe gegen 7 Uhr morgens seinen Dienst beendet und sei dann nach Hause gefahren. Er selbst habe jedenfalls nicht das BfV kontaktiert.<sup>5601</sup> Auch dem Zeugen *Kurzhal*s, BKA, war nicht bekannt, dass in dieser Sache die Bundespolizei Kontakt zum BfV hatte.<sup>5602</sup> Die Zeugin *Freimuth*, BfV, bestätigte, dass es sich bei der Mitarbeiterin um sie gehandelt habe. Weiter erklärte sie, dass sie mitgeteilt habe, dass ihr zur Person *Anis Amri* nur polizeiliche Informationen vorlägen und sie daher an die Polizeien verwiesen habe. Die Zeugin habe jedoch keine konkreten Erinnerungen mehr daran und könne es nur noch aufgrund einer Aktennotiz nachvollziehen, die sie angefertigt habe.<sup>5603</sup>

Um 8:06 Uhr meldete der Zeuge *J. R.* ebenfalls, dass keine weiteren Erkenntnisse vorlägen. Durch das BKA sei die der Bundespolizei vorliegende Gefährdungsbewertung erfolgt. Das BKA verwies an das LKA NRW, namentlich an den Zeugen *M.*, LKA NRW.<sup>5604</sup> Um 8:06 Uhr habe laut Zeugin *J. S.*, BPol, dann das BKA zurückgemeldet, dass keine verwertbaren Erkenntnisse vorliegen würden. Mehr könne die Zeugin *J. S.*, BPol, aber auch nicht zu den Rückläufen sagen, da sie dann bereits nicht mehr im Dienst war. Die Rückmeldungen seien telefonisch erfolgt, was bei negativer Meldung auch üblich und ausreichend sei. Sie könne sich aber nicht erinnern, ob gar nichts zurückgemeldet wurde oder lediglich nichts Brauchbares.<sup>5605</sup> Der Zeuge *M.*, LKA NRW, sagte hierzu:

„Ich will es nicht ausschließen – das ist ja um 8.06 Uhr –, dass mich da auch ein Gespräch erreicht hat: ‚Können Sie oder kannst du dazu Angaben machen?‘; nur dann werde ich das an meinen Kollegen weitergeleitet haben, der dafür zuständig gewesen ist. Aber ich kann mich nicht mehr daran erinnern, ob ich einen solchen Anruf bekommen habe. [...] Also, wenn mich jemand zu dieser Zeit nach der Gefährdungsbewertung zu *Amri*, zu meiner Einschätzung gefragt hätte, hätte ich dem sicherlich am Telefon auch meine Einschätzung dazu gegeben. [...] Also, meine Einschätzung zu *Amri* ist bis zum Schluss gewesen, dass das ein hoch - um bei dem Wort, Begriff zu bleiben - virulenter Typ war, dem ich einen Anschlag jederzeit zugetraut hätte und von dem ich – wo ich sehr viel dafür getan habe, dass der in geeignete, verantwortliche Hände kommt, die den ständig und eng beobachten und begleiten und sozusagen unsere Arbeit, die wir bis Frühjahr 2016 gemacht haben, weiterführen. – Das hätte ich dem sicherlich geantwortet. Und in der Gefährdungsbewertung hätte ich genau das auch repliziert: dass meiner Ansicht nach das, was er im Februar ausgedrückt

<sup>5594</sup> Hinweis: Bei „DRT“ handele es sich um Frau *R.*, BPol, so die Erläuterung des Vertreters der Bundespolizei im Ausschuss, POR *Dr. Ralf Wolfgang Gnüchtel* (Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 85).

<sup>5595</sup> Einsatzchronologie der Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13, 14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5596</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 85.

<sup>5597</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17, 18 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5598</sup> Einsatzchronologie der Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5599</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (18) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5600</sup> Chronologie der Bundespolizeidirektion Stuttgart der Abläufe am 30. Juli 2016, MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 17-23 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5601</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 98.

<sup>5602</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzhal*s), S. 104.

<sup>5603</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung am 29. Januar 2021 (Zeugin *Lia Freimuth*), S. 34.

<sup>5604</sup> Einsatzchronologie der Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (14) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5605</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 116.

hat, insbesondere ja auch bei den Kontaktpersonen, die er hatte, nämlich Leute, die offensichtlich Angehörige des IS in Libyen waren und da gekämpft haben – dass das niemand ist, der von seinem Entschluss auch komplett ablässt.“<sup>5606</sup>

Um 8:31 Uhr wurde eine Nachricht vom BKA ST 33 an das LKA Berlin, LKA NRW (nachrichtlich die EK „Ventum“), den BND, das BfV, das Bundespolizeipräsidium Potsdam und BKA-intern gesteuert, in dem neben der Weitergabe von Informationen auch eine Ausreiseuntersagung empfohlen wurde:

„Amri [...] ist beim Bundeskriminalamt Gegenstand eines Gefährdungsvorgangs (s. Ihnen vorliegendes Schreiben, Az. BKA ST 33-2016-0001936898 geh.) und als ‚Gefährder‘ eingestuft. Durch die Generalbundesanwaltschaft wird ein ARP-Prüfvorgang geführt (Az.: 2 ARP 54/16-3). Darüber hinaus liegen in der EK Ventum des durch Sie bereits informierten LKA Nordrhein-Westfalen umfangreiche Erkenntnisse zur Person vor. Es wird daher eine gesonderte Kontaktaufnahme mit der EK Ventum angeregt.

Dem Bundeskriminalamt liegen KEINE eigenen Erkenntnisse zur Person vor. Angesichts der seinerzeit getroffenen Gefährdungsbewertung wird die Untersagung der Ausreise von Herrn AMRI befürwortet und um Übermittlung der Erkenntnisse aus dem weiteren Einsatzablauf ersucht.

Die Bundespolizei, Bundespolizeipräsidium, Referat 11, Führungs- und Lagedienst, wurde über diese Einschätzung am 30.07.2016, 08:00 Uhr, bereits vorab telefonisch informiert und Kontaktdaten zur EK Ventum übermittelt.“<sup>5607</sup>

Diese E-Post habe der Zeuge K., LKA NRW, dann um 12:04 Uhr an die EK „Ventum“ und den Dezernatsleiter des Dezernats 21 des LKA NRW per E-Mail weitergesteuert.<sup>5608</sup> Zum E-Mail- und E-Postverkehr zwischen den beiden Landeskriminalämtern erklärte der Zeuge K. abschließend, dass es dabei nicht darum gegangen sei, Verantwortlichkeiten im Fall Amri hin- und herzuschieben, im Gegenteil.<sup>5609</sup>

Aus Berlin meldet KK W. vom LKA 541 um 9:39 Uhr an das LKA NRW – mit dem Zeugen *El-Saghir*, LKA Berlin, und dem Funktionspostfach des LKA 541 in cc –, dass *Amri* in Friedrichshafen durch die Bundespolizei in Gewahrsam genommen und sein Mobiltelefon beschlagnahmt worden sei.<sup>5610</sup>

### c) Die Entscheidung und Anweisung der Verhinderung der Ausreise

Eine der zentralen Fragen des Ausschusses in diesem Komplex war, warum *Amri* an der Ausreise gehindert wurde (zur Frage, ob es bereits von Anfang an eine solche Anweisung von der Generalstaatsanwaltschaft an das LKA Berlin gegeben hat, siehe D.I.4.a) „Die Fahrt *Amris* mit dem Fernbus“). Eine wichtige Rolle spielte dabei nicht nur, wer die Entscheidung letztendlich traf, sondern auch die Wahl der Rechtsgrundlage sowie völkerrechtliche Erwägungen bei der Ausreise von Gefährdern.

Die Ausreiseuntersagung vom 30. Juli 2016 erging gegen die Aliaspersonalie *Anis Amir*. Als Entscheiderin steht die Zeugin *Buchen*, BPol, auf der Ausreiseuntersagung; unterschrieben wurde sie von PHM W., BPol, im Auftrag. Als Rechtsgrund wurde § 46 Abs. 2 AufenthG angegeben. Die Ausreiseuntersagung galt für alle Staaten und wurde bis zum 30. August 2016 befristet.<sup>5611</sup> Im Protokoll der Anhörung zur Ausreiseuntersagung ist vermerkt, dass *Amri* sich nicht zur Sache äußern wollte.<sup>5612</sup> Zur Befristung der Ausreiseuntersagung erklärte die Zeugin *Buchen*, BPol, vor dem hiesigen Ausschuss, dass sie die Ausreiseuntersagung nur angeordnet habe, den Schriftverkehr aber der Kollege vor Ort mache. Sie könne nicht sagen, ob sie mit ihm darüber gesprochen habe und ob dies der übliche Zeitraum sei, da sie nicht täglich solche Formulare ausfülle.<sup>5613</sup> Eine Meldeauflage, Androhung von Zwang oder sonstige Mittel seien nicht inkludiert worden, da er in der Nacht ja ohnehin nicht wieder freigekommen sei, sondern in Abschiebehaf gebracht wurde.<sup>5614</sup> Die Ausreiseuntersagung wurde wie folgt begründet:

<sup>5606</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 100.

<sup>5607</sup> Nachricht des BKA ST 33 an LKA Berlin, LKA NRW (nachrichtlich die EK „Ventum“), den BND, das BfV, das Bundespolizeipräsidium Potsdam u. a. (30. Juli 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 514-515 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5608</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 90.

<sup>5609</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 98.

<sup>5610</sup> E-Mail des KK W., LKA Berlin, an das LKA NRW zur Festnahme *Amris* (30. Juli 2016) MAT A BE-1-12, Ordner 28, Bl. 259 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5611</sup> Ausreiseuntersagung des PHK W., BPol, gegen *Anis Amir* (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 170.

<sup>5612</sup> Anhörung des *Anis Amir* zur Ausreiseuntersagung, PHK *Bauer*, BPol (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 168-169.

<sup>5613</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 95.

<sup>5614</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 96.

„Sie wurden am 30.07.2016 gegen 00:11 Uhr bei einer Kontrolle im Bereich Friedrichshafen Bahnhof als Fahrgast im Flix-Bus (Route München- Zürich) durch Beamte der BPOLI Konstanz festgestellt. Bei der Kontrolle legten Sie eine gefälschte/verfälschte ITA- ID vor. Weiterhin wurde bei der Durchsuchung eine weitere ge-/verfälschte ITA- ID aufgefunden. Einen Reisepass/ Aufenthaltstitel für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet konnten Sie nicht vorweisen. Gegen Sie besteht der Verdacht einer Straftat gem. § 95 AufenthG und § 267 StGB. Als Reiseziel haben Sie Rom (ITA) angegeben. Für die Einreise in die Schweiz (als auch andere Staaten) verfügen Sie nicht über die erforderlichen Reisedokumente und Erlaubnisse.“<sup>5615</sup>

Die Checkliste zur Bewertung der Zulässigkeit einer Ausreiseuntersagung wurde vom Zeugen *T. M.* ausgefüllt. Darin ist angekreuzt, dass relevante Erkenntnisse zu der Person im Fahndungssystem vorliegen. Weiter ist unter der Kategorie Erkenntnisse aus der Rücksprache mit anderen Stellen bei Rücksprache mit dem LKA Berlin zu lesen, es reiche „die genannte Treffermeldung zur PB [polizeilichen Beobachtung], keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“<sup>5616</sup> Der Zeuge *T. M.*, BPol, erklärte die Eintragung so, dass das LKA Berlin selbst die Ausschreibung bei INPOL veranlasst habe, aber es kein weiteres Informationsbedürfnis des LKA Berlin dazu gegeben hätte. Er hätte wohl auch keine weiteren Informationen aus Berlin erhalten, die seine Entscheidung beeinflusst hätten.<sup>5617</sup> Zur Rücksprache mit dem LKA NRW trug der Zeuge *T. M.* ein, dass „kein INPOL Datensatz zur genannten Person vor[lag]. Hier lediglich der epost Hinweis. Hier Erkenntnis, dass Person als Gefährder bekannt ist. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“<sup>5618</sup> Dies bedeute, so der Zeuge in seiner Vernehmung durch den Ausschuss, dass keine Maßnahmen in Bezug auf sein Erkenntnisinteresse erforderlich gewesen seien.<sup>5619</sup> Zur Rücksprache mit dem Bundespolizeipräsidium notierte der Zeuge: „hier Hinweis auf verdeckte Erkenntnisse als Gefährder, jedoch keine konkreten Hinweise zur Begründung der Ausreiseuntersagung aus Sicht terror. Gewalt.“<sup>5620</sup> Am Ende der Checkliste, unter dem Punkt „Entscheidung“, wurde unter „Sonstiges“ angegeben: „Ausreiseuntersagung kann bei fehlender Gefährderbegründung auf § 46 II S 2 AufenthG gestützt werden.“<sup>5621</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, erklärte, dass es anfangs zunächst nur die Anweisung gegeben habe, die Person festzustellen und zu verifizieren.<sup>5622</sup> Nach der Feststellung *Amris* habe er mitangeregt, eine Ausreiseuntersagung zu prüfen, da es aufgrund der Fahndungsmittelungen einen Verdacht von islamistischem Terrorbezug gegeben habe und *Amri* nur unzureichend ausgewiesen war.<sup>5623</sup> Zur Prüfung der Ausreiseuntersagung erklärte er:

„Also, es gibt immer zwei verschiedene Werkzeuge, die man im Zuge dessen nutzen kann: Einmal gibt es den Baustein oder das Werkzeug, das auf die Gefährdung der Person abzielt, und einmal das Werkzeug, dass die Person unzureichend ausgewiesen war oder ist und der Reiseweg dann in die Schweiz, für Italien, sonst wie, also in einen Nachbar-Schengen-Staat, quasi vollzogen werden sollte – eben dieses zu unterbinden. Da war man sich nicht so ganz einig, was man jeweils für ein Werkzeug nimmt. Daher gab es auch die diversen Rücksprachen zwischen mir und der Direktion und teilweise auch dem Präsidium, sodass es dann im weiteren Verlauf eben zu Abstimmungen gekommen ist; ja.“<sup>5624</sup>

Auch der Zeuge *V. S.*, BPol, erinnerte sich, dass *Amri* damals nicht zur Festnahme, sondern zur Kontrolle ausgeschrieben gewesen sei, soweit dies nach Polizeirecht möglich wäre. Er selbst habe keinen Kontakt zu anderen Behörden aufgenommen, aber sein Gruppenleiter habe mit dem Kriminaldauerdienst der Landespolizei Baden-Württemberg telefoniert und sein Dienstgruppenleiter habe diverse Telefonate mit den Landeskriminalämtern Berlin und NRW geführt.<sup>5625</sup> Der Dienstgruppenleiter habe aufgrund des Grundrechtseingriffs, der mit einer Ausreiseuntersagung einhergeht, eine Gefahrenprognose erstellen wollen und diese versucht zu verdichten, indem er andere Behörden kontaktierte und um Informationen bat. Letztlich sei es aufgrund der fehlenden Identitätspapiere

<sup>5615</sup> Ausreiseuntersagung des PHK *W.*, BPol, gegen *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 170.

<sup>5616</sup> Checkliste zur Bewertung der Zulässigkeit einer Ausreiseuntersagung, ausgefüllt durch EPHK *T. M.*, BPol (Datum unbekannt), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 171, 172 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5617</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 22.

<sup>5618</sup> Checkliste zur Bewertung der Zulässigkeit einer Ausreiseuntersagung, ausgefüllt durch EPHK *T. M.*, BPol (Datum unbekannt), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 171-174 (172) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5619</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 23.

<sup>5620</sup> Checkliste zur Bewertung der Zulässigkeit einer Ausreiseuntersagung, ausgefüllt durch EPHK *T. M.*, BPol (Datum unbekannt), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 171-174 (172) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5621</sup> Checkliste zur Bewertung der Zulässigkeit einer Ausreiseuntersagung, ausgefüllt durch EPHK *T. M.*, BPol (Datum unbekannt), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 171-174 (174) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5622</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 11.

<sup>5623</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 12.

<sup>5624</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 12.

<sup>5625</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 86.

zu einer Entscheidung für eine Ausreiseuntersagung gekommen. Die konkrete Gefahr habe darin bestanden, dass *Amri* die Grenze übertrete.<sup>5626</sup> Weiterhin erklärte der Zeuge *V. S.*, BPol, dass es Diskussionen zur Rechtsgrundlage gegeben habe, für den Dienstgruppenleiter aber definitiv festgestanden habe, dass *Amri* an der Ausreise zu hindern sei. Dieser habe auch die Checkliste über die Bewertung der Zulässigkeit der Ausreiseuntersagung ausgefüllt. Man habe sich an dem Abend auf Englisch mit *Amri* unterhalten, ob ein Dolmetscher für die Anhörung zur Ausreiseuntersagung bestellt wurde oder ob dies auf Englisch geschehen sei, konnte der Zeuge *V. S.*, BPol, nicht sagen.<sup>5627</sup>

Auf die Frage, ob es auch eine Rolle gespielt habe, dass *Amri* als Gefährder eingestuft gewesen sei, legte der Zeuge *V. S.*, BPol, dar, dass sie ein Busticket in die Schweiz gefunden hätten und sie nicht gewollt hätten, dass er in die Schweiz ausreise. Da dann vor Ort noch die Straftaten festgestellt worden seien, habe man die vorläufige Festnahme ausgesprochen. Diese zwei gefälschten Identitätskarten und der mögliche Verstoß gegen das BtMG sei der vor Ort festgestellte Sachverhalt gewesen, auf den man sich konzentriert habe.<sup>5628</sup> Weiter berichtete er:

„Es gibt für diese Ausreiseuntersagungen feste Verfahrensweisen und Zuständigkeiten. Also, ich als Kontroll- und Streifenbeamter kann das zwar anregen, dass einer Person die Ausreise untersagt wird, dies letztlich aber nicht verfügen. [...]

Also, in diesem konkreten Fall hat man darauf abgestellt, dass er keine gültigen Ausweispapiere für einen Grenzübertritt in die Schweiz mitgeführt hat und kein – – Und genau: Es gibt eben unterschiedliche rechtliche Grundlagen, weshalb man einer Person die Ausreise untersagen kann. In diesem Fall wurde das getan. [...]

Ich weiß, dass mein Dienstgruppenleiter dort Diskussionen geführt hat über diese Ausreiseuntersagung. Fest stand, dass man das macht. Das war eine Diskussion, auf welcher Grundlage. Also, für uns als Behörde stand fest: Der wird definitiv nicht in die Schweiz ausreisen. Zumal es in diesem Fall echt einfach unproblematisch war, weil wir ihn ja vorläufig festgenommen hatten und Folgemaßnahmen dort dahin gehend anstanden. Also, es war ja faktisch klar: Es wird hier keine Ausreise stattfinden.“<sup>5629</sup>

Der Zeuge *KHK K.*, PP Krefeld, gab als Polizist seine Einschätzung zur Entscheidungshoheit über eine Ausreiseverweigerung ab:

„Man hat sich – Polizei – bundesweit darauf geeinigt, dass man keinem Maßnahmen vorschreibt. Die Bundespolizei hat eine eigene Zuständigkeit und insbesondere bei den Ausreisesachverhalten eine eigene Zuständigkeit und trifft auch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Und insofern bleibt es ganz der jeweiligen Behörde überlassen, welche Maßnahmen da getroffen werden.“<sup>5630</sup>

Bei der Entscheidung, *Amri* festzunehmen, habe man nicht gewusst, ob andere Behörden schon aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hätten, auch seien keine Erkenntnisse aus dem GTAZ zu einer geplanten Abschiebung bekannt gewesen.<sup>5631</sup> Man habe die Zusammenfassung des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, der TKÜ gekannt, die in der E-Post enthalten war und habe diese in die Lagebeurteilung einfließen lassen.<sup>5632</sup> Die Zeugin *J. S.*, BPol, bestätigte, dass sie im Dauerdienst keine Erkenntnisse aus dem GTAZ gehabt habe, das GTAZ sei von einem Fachreferat betreut worden.<sup>5633</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, berichtete, dass sich nach dem Aufgriff *Amris* eine Diskussion entsponnen habe, wie weiter zu verfahren sei und ob die Ausreise untersagt werden solle. Sie erinnerte sich, dass sie dann im direkten Kontakt mit der Inspektion Konstanz die Beamten vor Ort gebeten habe, genauer zu untersuchen, ob noch andere Sachverhalte vorliegen, die eine Ausreiseuntersagung rechtfertigen würden, und es seien eben die gefälschten italienischen ID-Karten gefunden worden.<sup>5634</sup>

Zur Entscheidungsfindung erklärte die Zeugin *Buchen*, dass sie sich in jener Nacht keine Notizen gemacht habe und sich daher nicht mehr an die einzelnen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner erinnern könne. Der Fall *Amri* sei für sie wegen des Bezuges zum „IS“ und der Vielzahl von Aliasidentitäten kein Routinefall gewesen,

<sup>5626</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 100-101.

<sup>5627</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 101.

<sup>5628</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 92.

<sup>5629</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 91-92.

<sup>5630</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 98.

<sup>5631</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 93.

<sup>5632</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 94.

<sup>5633</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 113-114.

<sup>5634</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 83.

aber es sei schon eine Routineangelegenheit, in so einem Falle die Ausreise zu verweigern.<sup>5635</sup> Eine Ausreiseuntersagung gegen einen Gefährder sei jedoch nicht alltäglich für sie gewesen. Daher habe sie nochmals die Gesetzeslage studiert und sich die Rechtsgrundlage aufgeschrieben, sonst aber keine Notizen gemacht.<sup>5636</sup> Sie habe ihren Dienst von zu Hause aus erledigen können und sei über das Diensttelefon erreichbar gewesen. Darüber habe sie sich von der Lage- und Einsatzzentrale der Direktion Stuttgart die Fälle schildern lassen.<sup>5637</sup> Sie berichtete von ihrer Involvierung im Fall Amri so:

„Da war es dann in den frühen, sehr frühen Morgenstunden, dass ich diesen Anruf bekam. Ich kann die genaue Uhrzeit jetzt so auch nicht mehr sagen. Es ist ja schon was länger her. Und dann wird einem der Fall geschildert. In dem Fall war es so: Mir wurde geschildert, es soll eine Ausreise geben von einem Straftäter, der mit mehreren Aliasnamen aufgetreten ist, der von verschiedenen LKA zur Beobachtung ausgeschrieben ist. Das wird aber telefonisch übermittelt. Und das war in dem Fall dann auch so.

Die Prüfung hatte jetzt in dem Fall etwas länger Zeit, weil die Durchsuchung ja angehalten hat. Also, man hat den Anis Amri ja durchsucht. Deswegen war das jetzt keine Sofortlage. Es ist aber nicht so – dadurch, dass man – in dem Fall hatte ich noch kein Smartphone, auch keinen Computer vor Ort, soweit ich mich erinnere –, dass ich jetzt irgendwelche Dokumente zugeschickt bekommen hätte, die mir dann ausführlich noch mal die Prüfung erlaubt hätten. Der Entscheidungsbeamte hD, in dem Fall ich, hat an keiner Stelle mit irgendwelchen anderen Behörden außer der Bundespolizei, der Bundespolizeiinspektion Konstanz, der Bundespolizeidirektion Stuttgart und mit dem Bundespolizeipräsidium telefoniert.“<sup>5638</sup>

Die konkreten Gründe, warum sie *Amri* die Ausreise verweigern wollte, erklärte die Zeugin *Buchen* so:

„Dass er Straftäter war, dass er zum IS Nähe sucht, dass es um die Frage Terrorismus geht, dass es unklar ist, wohin er ausreisen möchte, also dass unklar ist, ob er gegebenenfalls nach Syrien ausreisen möchte, das ist auch gefallen. Es ist ja auch in der Ausreiseuntersagung, meine ich, angegeben, dass er als Zielland Italien angegeben hat. Das wurde mir mitgeteilt, ja. Und das waren auch die Grundlagen, die mich zu der Entscheidung gebracht haben – abgesehen davon, dass er außerdem noch falsche Ausweispapiere – also sich nicht korrekt ausweisen konnte –, die Ausreiseuntersagung gegenüber der Inspektion Konstanz auch anzuordnen.“<sup>5639</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, erläuterte die Begründung der Ausreiseuntersagung so:

„Also, wie schon erwähnt, hat sich ja Herr [T. M.] hier auch auf die andere Variante bezogen. Und das hatte ich ja jetzt auch schon erläutert, warum er das so gemacht hat, nämlich weil die Gefahr bestand, dass wir gegebenenfalls Maßnahmen hier offenlegen, die als Erkenntnis aus TKÜ-Maßnahmen der Landespolizei Berlin stammen. Und ich gehe davon aus, dass er deshalb das hier auch noch mal so aufgeschrieben hat, weil er sich eben auf Satz 2 hier bezieht bei seiner Ausreiseuntersagung und nicht auf Satz 1. Genauer kann ich das sonst nicht deuten, wie er es meint.“<sup>5640</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, bestätigte, dass letzten Endes der Grund für die Ausreiseuntersagung die unzureichenden Aufenthaltspapiere gewesen seien, da er für eine Einreise in einen Schengen-Staat unzureichend ausgewiesen gewesen sei und keinen Pass gehabt habe.<sup>5641</sup>

Auf die Frage nach der Rechtsgrundlage für das Festhalten des *Amri* erklärte der Zeuge *V. S.*, BPol:

„Wir haben ihm vor Ort die vorläufige Festnahme erklärt. Wir haben für uns beschlossen: Er hat eine Urkundenfälschung. Er hat eine Verschaffung von falschen amtlichen Ausweisen. Wir haben Betäubungsmittel für uns dort bei ihm aufgefunden, aus unserer Sicht – es hat sich ja wohl später herausgestellt, dass das keine waren, wie ich medial mitbekommen hatte –, und hatten zusätzlich noch den unerlaubten Aufenthalt, weil wir dann festgestellt hatten, dass er nicht über einen aktuell gültigen Status in Deutschland verfügt.“<sup>5642</sup>

<sup>5635</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 82.

<sup>5636</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 94.

<sup>5637</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 81-82.

<sup>5638</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 82.

<sup>5639</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 82-83.

<sup>5640</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 126.

<sup>5641</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 24.

<sup>5642</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 90-91.

Bei § 46 Abs. 2 Satz 2 AufenthG handele es sich laut Zeugin *Buchen*, BPol, um eine grundsätzlich sehr übliche Rechtsgrundlage bei fehlenden Passpapieren.<sup>5643</sup> Sie erklärte in dem Zusammenhang auch, dass diese Rechtsgrundlage nicht aus der Not heraus gewählt worden sei:

„Es hört sich jetzt so an, als ob ich verzweifelt eine Rechtsgrundlage gesucht hätte, um eine Ausreiseuntersagung zu treffen. So ist es jetzt nicht. Und dann habe ich es vielleicht auch falsch dargestellt oder missverständlich dargestellt. Mir ging es darum, zu sagen: ‚Da ist ein Straftäter, der als Gefährder eingestuft wird, der keine gültigen Papiere vorweisen kann, der zudem aber ausreisepflichtig ist, der eine Nähe zum IS hat‘, und um die Frage: ‚Reicht das für eine Ausreiseuntersagung nach Aufenthaltsgesetz?‘ Also, eine Rechtsgrundlage hätte es so oder so gegeben. Meine Abwägung war eher: Auf welche Rechtsgrundlage stütze ich es, um – – Ja, die muss man ja eh immer treffen. Also, welche Rechtsgrundlage ist die am besten anwendbare? So. Also, es stand jetzt für mich nicht außer Frage – – oder dass ich jetzt eine Sachverhaltsquetsche, wie man so gerne sagt, betreibe und mir verzweifelt irgendeinen Rechtsgrund ausdenke [...].“<sup>5644</sup>

Mit der Frage konfrontiert, ob man *Amri* auch festgehalten hätte, wenn man keine gefälschten Ausweispapiere bei ihm gefunden hätte, erklärte auch der Zeuge *V. S.*, BPol:

„Es ist ja so: Wie gesagt, Ausgangslage war: Sie haben diese Benachrichtigungen, die nehmen Sie als Beamter in Ihre Fahndung mit auf und haben dann eine unklare Lage, wo Sie ein hohes Aufklärungsbedürfnis haben. Dann klären Sie vor Ort für sich den Sachverhalt auf und schlussfolgern dann. Also, ich kann ja erst was schlussfolgern, wenn ich was festgestellt habe, und habe dann eben für mich dort festgestellt: ‚Okay, die Person hat zwei gefälschte Ausweispapiere mit‘, und dementsprechend eben die Folgemaßnahmen getroffen. Wenn Sie jetzt abstrakt fragen, ob man ihm auch die Ausreise anders untersagt hätte: Das – – Wie gesagt, eine Ausreiseuntersagung ist bei uns in der Behörde Sache vom Dienstgruppenleiter. Ich als Beamter vor Ort kann diesen Sachverhalt aufklären, kann dann eine Zusammenfassung und einen Lagevortrag an meine übergeordneten Stellen tätigen und auch Maßnahmen anregen. Und die Entscheidungskompetenz liegt dann bei meinem Vorgesetzten. [...]

Wenn er eine andere Ausweislage gehabt hätte, dann hätte man sehen müssen, was dann gewesen wäre. Aber kontrolliert worden wäre er nichtsdestotrotz durch uns – vermutlich.“<sup>5645</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, erklärte zu eben dieser Frage Folgendes:

„Also, letzten Endes ist es so: Die Gefährdungsanalyse und alles, was ich dokumentiert habe und so was, war mein Versuch, weitere Informationen zu gewinnen letzten Endes, um eine Entscheidung weiterhin zu verdichten: Auf welches kann ich mich getrost stützen? Welches Instrument kann ich nehmen? Fakt ist: Die Foreign-Fighter-Geschichte und diese Gefährdungs – – die ist nicht wegzudiskutieren. Es gab den Fahndungshinweis, es gab die INPOL-Ausschreibung letzten Endes dazu. Nur, die Polizei vor Ort, wir als vor Ort befindliche Behörden müssen doch noch weiterführende Verdachtsmomente und Tatsachen versuchen zu erhalten aus dieser ganzen Geschichte. Das eine mit dem anderen jetzt wegzuwischen, das greift mir ein bisschen zu kurz.“<sup>5646</sup>

Auch nach der Meinung der Zeugin *Buchen*, BPol, sei es kein Zufall gewesen, dass man *Amri* habe festhalten können, weil man bei ihm die gefälschten Ausweisdokumente fand, ohne dass man vorher von diesen wusste. Es gebe eine UN-Resolution des Sicherheitsrates aus 2014, die darauf abziele, zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten Grenzverkehr von Terroristen zuließen. Zumal es ihre Aufgabe als Bundespolizistin gewesen sei, die ziel- und planlose Reise eines Gefährders durch Europa zu verhindern, insbesondere wenn sich die Möglichkeit ergeben hätte, ihn in Abschiebehaft zu nehmen und gezielt in sein Heimatland abzuschieben.<sup>5647</sup>

Die vom Zeugen *T. M.*, BPol, angesprochene „Foreign-Fighter-Geschichte“ und von der Zeugin *Buchen*, BPol, erwähnte „UN-Resolution“ stellte einen wichtigen Aspekt in der Diskussion um die Erwägungen für eine Ausreiseuntersagung dar, der auch von anderen Zeugen angesprochen wurde. Die UN-Resolution 2178 (2014) verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 24. September 2014. Diese Resolution fordert die Mitgliedstaaten zu schärferen Maßnahmen gegenüber mutmaßlichen Terroristen auf. Darunter fällt auch die stärkere Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchreise. Wörtlich heißt es in der Resolution:

<sup>5643</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 85.

<sup>5644</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 95-96.

<sup>5645</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 105.

<sup>5646</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 29.

<sup>5647</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 98.

„Der Sicherheitsrat [...] bekräftigt, dass alle Staaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, der Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen.“<sup>5648</sup>

Die Anweisung der Zeugin *J. S.*, BPol, an den Zeugen *T. M.*, BPol, um 3:45 Uhr, dass der Fall auch präventivpolizeilich gedacht werden müsse, erläuterte sie ebenfalls im Lichte der UN-Resolution:

„Ja, also, dass wir eben hier nicht nur die strafprozessuale Bearbeitungsschiene beachten, sondern eben auch den Gefahrenabwehrauftrag. Und der bedeutet für uns als Grenzbehörde, dass wir die Verpflichtung haben, zu schauen: ‚Darf die Person überhaupt ausreisen?‘, und vor allem hier die völkerrechtlichen Verpflichtungen mitbeachten und bedenken, dass Gefährder – – oder die Ausreise von Gefährdern und das Herumreisen von Gefährdern in Europa nach der Foreign-Fighters-Resolution verhindert werden soll. Und deshalb ‚präventivpolizeilich‘; also einmal die Abwehr von Gefahr, dass er eben herumreist, die Abwehr von Gefahr, dass er nach Syrien ausreist – weil, wie gesagt, auch das war weiterhin nicht ausgeschlossen –, und die Abwehr der Gefahr, dass er hier weitere Straftaten aufenthaltsrechtlicher Natur in der Schweiz oder in Italien begeht - diese drei Aspekte.“<sup>5649</sup>

Zum Hintergrund, warum der Fall präventivpolizeilich gedacht werden müsse, erklärt der Zeuge *V. S.*, BPol, dass bei einer Person, die dem islamistischen Spektrum zuzuordnen sei, eine gewisse Gefahr begründet sei. Dementsprechend müsse geprüft werden, ob man so eine Person ins benachbarte Ausland ausreisen lassen könne, da es zu zwischenstaatlichen Verwicklungen führen könne, sodass man in diesem Bereich sehr sensibel sei und dies beachte.<sup>5650</sup> Auch der Zeuge *T. M.*, BPol, erklärte das Spannungsfeld zwischen präventivpolizeilichen und strafprozessualen Maßnahmen so:

„Es sind auch strafprozessual natürlich vorliegende Dinge gewesen. Die Urkundenfälschung an sich ist strafprozessual zu verorten; der unerlaubte Aufenthalt der Person ist strafprozessual zu verorten; der Verdacht des BtM, der sich dann später nicht herausgestellt hat, war strafprozessual zu verorten. Letzten Endes ist es so, dass eine Ausreiseuntersagung ein verwaltungsrechtlicher Vorgang ist, also spricht, wir uns in einer anderen Schiene befinden. Das wäre unabhängig von den ganzen strafprozessualen Maßnahmen quasi mit zu werten, was auch erfolgt ist.“<sup>5651</sup>

Weiterhin erklärte die Zeugin *J. S.*, BPol, dass es dabei nicht darauf angekommen sei, ob er offiziell als „Foreign Fighter“ oder national als „Gefährder“ eingestuft gewesen sei:

„Ich würde es jetzt gar nicht so sehr an dem Begriff ‚Foreign Fighters‘ festmachen, und mir ist auch jetzt nicht bekannt, dass hier dieser Foreign-Fighter-Begriff in irgendeiner Form einer behördlichen Einstufung unterliegen muss. Fakt ist, er war bei uns als Gefährder eingestuft, und somit ist er auf jeden Fall zumindest mal ein Terrorverdächtiger und unterliegt ja auch diesem Begriff aus meiner Sicht. Und deshalb ist auch aus meiner Sicht diese Resolution auf ihn anzuwenden. [...] es gab ja auch ein Ermittlungsverfahren in Berlin; sonst hätte es ja diese TKÜ-Maßnahme nicht gegeben.

Und die wird ja sehr wahrscheinlich auch im Kontext gestanden haben; das konnten wir zumindest einigermaßen ableiten. Also, es gab ja offenbar umfassendere Erkenntnisse auch über ihn. Und dass er als Gefährder eingestuft ist in NRW, hätte für mich auch als Maßnahme schon ausgereicht.“<sup>5652</sup>

Die UN-Resolution beziehe sich auf unkontrollierte Reisebewegungen von Terroristen und *Amri* habe aufgrund des Aufgriffs in einem Fernbus mit Reiseziel Zürich konkrete Ausreiseabsichten gehabt. Da man nicht habe ausschließen können, dass Syrien das finale Reiseziel gewesen sei, sei eben hier aufgrund internationaler Verpflichtungen eine Ausreiseuntersagung auszusprechen gewesen.<sup>5653</sup> Man hätte ihn also nur direkt in sein Heimatland ausreisen lassen können, da er nur so der Ausreisepflicht nachgekommen wäre. Bei allen sonstigen Reisezielen hätte man ihn aufhalten müssen, da man nie ausschließen hätte können, dass er nach Syrien ausreise.<sup>5654</sup> Damit

<sup>5648</sup> UN-Resolution 2178 (2014), verabschiedet auf der 7272. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 2014, <https://www.bundestag.de/resource/blob/413432/3713daee0a367e7c059a37077ecc3d24/WD-3-253-14-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 1. Februar 2021).

<sup>5649</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 111.

<sup>5650</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 100.

<sup>5651</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 20.

<sup>5652</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 121.

<sup>5653</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 112.

<sup>5654</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 114.



konfrontiert, dass es sich dabei doch um eine Umkehr der Beweislast handele, verdeutlichte die Zeugin *J. S.*, BPol, die Vorgehensweise so:

„Fakt ist, dass wir uns hier, wie gesagt, nicht auf den Gefahrensachverhalt an sich bezogen haben, sondern eben rein auf die Dokumentenlage. Das hat Herr [T. M.] ja dann auch so entschieden. Und das war auch hier der Grund, warum die Ausreise untersagt wurde. Also, er hatte schlicht und einfach nicht die ausreichende Dokumentenlage. Wir hätten hier auch natürlich Gefahrenmomente noch definieren können. Wie gesagt oder wie schon erwähnt, wären wir hier aber auch Gefahr gelaufen, mögliche Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung des LKA Berlin hier zu dokumentieren und somit ein Verfahren offenzulegen, was in dem Zeitpunkt - zumindest gehe ich davon aus – noch geheim war. Und deshalb haben wir uns hier auf den Fakt bezüglich der fehlenden Dokumente bezogen.“<sup>5655</sup>

Warum dann trotzdem darüber spekuliert wurde, wohin *Amri* ausreisen wolle, erklärte die Zeugin so:

„Und dass dann natürlich diesbezüglich auch noch versucht wird, Erkenntnisse einzuholen, glaube ich, liegt dann auch auf der Hand. Fakt ist aber auch: Es hätte ja nicht nur die Variante gegeben, ihm nach § 46 Absatz 2 Satz 2 wegen der fehlenden Dokumente die Ausreise zu untersagen, sondern auch nach dem Satz 1 in dem schon zitierten Absatz. Und da wären entsprechende Prognosen - vor allem bezüglich seiner Gefährlichkeit und seiner möglichen Gefahr für die innere und äußere Sicherheit - dann wieder relevant geworden. Und deshalb haben wir uns da auch noch mal um mögliche Informationen bemüht bzw. versucht, Erkenntnisse zu verdichten. Also, vielleicht erklärt es das. Daher: Es gibt halt in diesem § 46 Absatz 2 zwei Varianten, die Ausreise zu untersagen. [...]

Und unsere Ermessensentscheidung reduzierte sich, wie schon erwähnt, in Verbindung mit der UN-Resolution einfach auf null. Und im Übrigen: Das Ermessen reduziert sich auch auf null, wenn es darum geht, dass also eine Person von dem einen Schengen-Staat in den anderen Schengen-Staat reisen will. Soweit ich das nachlesen konnte, bezieht sich das Ermessen nur, wenn die Person von einem Schengen-Staat in einen Drittstaat reist. Also hatten wir hier ohnehin aus zweierlei Hinsicht eine Ermessensreduzierung auf null.“<sup>5656</sup>

Auch der Zeuge *Axel B.* vom LKA Berlin stellte klar, dass es keine Option gewesen wäre, *Amri* einfach in einen anderen Schengen-Staat ausreisen zu lassen:

„Grundsätzlich gab es ja sozusagen die Übereinkunft, dass man gesagt hat: Personen, wo wir der Meinung sind ‚Da geht eine Gefahr aus‘, die sollen dann nicht sozusagen – – Das Problem klärt sich ja nicht, indem man die in andere Länder ausreisen lässt, vielleicht für das eigene Land, aber – –“<sup>5657</sup>

„Die Frage, die sich ja hier stellt, die Sie hier aufwerfen, die berührt ja ein generelles Problem. Ich kann jetzt zwar sagen: ‚Da ist jemand, der möchte hier ausreisen, und wir wären auch ganz froh, wenn er ausreist‘, aber wir wären ganz froh, wenn diese Ausreise formal richtig erfolgt, nämlich in Form einer Abschiebung. Und da gab es zu dem Zeitpunkt formelle Hindernisse. Anders herum besteht eine Vereinbarung: Wenn wir Gefährder haben oder wir haben jetzt Leute, die sogenannten Foreign Fighter, wo wir befürchten müssen, die wollen in ein Kriegsgebiet ausreisen, was zu dem Zeitpunkt so noch nicht klar war, zumindest mir nicht – aber ich war ja, wie gesagt, auch nicht da –, dann ist der an der Ausreise zu hindern, weil ich verschiebe ja sonst einfach nur das Problem. – Heißt also: Wir haben eine Situation, die - das klingt jetzt ein bisschen paradox, einerseits wollen wir, dass er raus will – –“<sup>5658</sup>

Der Zeuge *M.* bestätigte eine solche Vorgehensweise auch für das LKA NRW:

„Es gab damals eine allgemeine Anweisung, zumindest bei uns in Nordrhein-Westfalen, dass Ausreisen in den ‚Islamischen Staat‘, potenziell ‚Islamischen Staat‘, zu verhindern sind. Das hat uns natürlich vor unsagbar hohe Hürden gesetzt. Es kann sein, dass es hier auch der Fall gewesen ist, ist aber Spekulation.“<sup>5659</sup>

Darauf angesprochen, dass die anderen Zeugen und auch er einhellig ausgesagt hätten, dass eine Ausreiseunter-sagung auf jeden Fall wegen völkerrechtlicher Verpflichtungen angezeigt gewesen wäre, wiederholte der Zeuge *T. M.*, BPol:

<sup>5655</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 124.

<sup>5656</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 115, 125.

<sup>5657</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 65.

<sup>5658</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 90.

<sup>5659</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 81.

„Das ist das, was ich Ihnen versucht habe mitzuteilen: dass ich, quasi ich vor Ort, als kleiner Mann vor Ort, in einem gewissen Spannungsfeld war, zu begründen, welches Werkzeug ich nehme letzten Endes. Aus meiner Sicht waren dieser E-Post-Fahndungshinweis und eine INPOL-Ausschreibung, eine verdeckte Kontrolle und das Reiseverhalten der Person selber nicht unbedingt passend zueinander letzten Endes. Also, ich habe jetzt der Person selber nicht angesehen bzw. durch die Sachverhaltsschilderung meiner Streifen - also, es waren wenig Barmittel da, es war kaum Gepäck dabei und, und, und –, dass die Person jetzt unmittelbar nach Syrien ausgereist wäre oder sonst irgendwohin, ja, und ich für mich persönlich das immer so sehe als Einzelsachverhaltsprüfung – – Ich muss mir schon das Individuum angucken vor Ort, weil Ausreiseuntersagung durchaus eine einschneidende Maßnahme für jemanden ist, – [...] – wenn ich ihm sage: Du kommst hier nicht raus, du darfst das Land nicht verlassen. - Von dem her ist es so, dass ich diesen Zwist oder diese unterschiedliche Sichtweise – ich hatte sie jetzt heute, glaube ich, schon mehrfach angesprochen – – hatte ich durchaus und hatte das da noch mal in dieser Form quasi für mich selber niedergeschrieben letzten Endes, um eben meine Verdachtsmomente oder meine Entscheidungsfindung einfach weiterhin zu untermauern.“<sup>5660</sup>

Auch die Zeugin *J. S.*, BPol, führte aus, dass man *Amri* nicht habe ausreisen lassen können:

„Aus rechtlicher Sicht – – Ich habe oft auch gelesen jetzt im Vorfeld als Vorbereitung hier auf den Untersuchungsausschuss auch in den Medien, dass davon die Rede ist, man hätte ihn ausreisen lassen können. Aber das entspricht leider rechtlich nicht den Tatsachen. Fakt ist einerseits, dass ein Ausländer, der ausreisepflichtig ist – – der genügt dieser Ausreisepflicht nicht, indem er in ein anderes Schengen-Land ausreist, in dem er auch unerlaubt aufhältig ist. Das bedeutet also: Hier hatten wir - und so ist es ja am Ende auch gelaufen - eine ‚Ermessungsreduzierung auf null‘ – sagt man so schön –, was den § 46 Absatz 2 Satz 2 betrifft – die Rechtsgrundlage, die nachher durch Herrn [T. M.] gewählt wurde, um die Ausreise zu untersagen –, weil er eben hier unerlaubt ist und weil er keine entsprechende Dokumentenlage hatte, um sich in der Schweiz aufzuhalten. Und hinzu kam letztendlich auch eine völkerrechtliche Verpflichtung. Die Resolution über die Foreign Terrorist Fighters des UN-Sicherheitsrates wurde hier bestimmt schon mal erwähnt, kann ich mir vorstellen. Und die verpflichtet uns, am Ende völkerrechtlich Reisebewegungen von Terroristen auch zu verhindern. Und nichts anderes haben wir dort getan. Also, am Ende hatten wir aus meiner Sicht keinen Entscheidungsspielraum.“<sup>5661</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, erklärte ebenfalls, dass es eine Verpflichtung gebe, nach der man Gefährder nicht ausreisen lassen könne, damit sie ins Kampfgebiet gehen und dort Straftaten begehen könnten.<sup>5662</sup> Auf die Frage, warum Behörden eine gefährliche Person wie *Amri* in einer derartigen Situation nicht ausreisen lassen, sagte auch der Zeuge *Kurzhalts*, BKA, aus:

„Auch da kann ich nur spekulieren. Ich bin ja ganz auf Ihrer Seite: Es hätten doch einige Gründe dafürgesprochen, die Person ausreisen zu lassen. Natürlich stellt sich die Frage: Kann man die Person ausreisen lassen, wenn wir ihn als Gefährder hier führen, ohne quasi mit den dann, wenn Sie so wollen, erst mal aufnehmenden Ländern – – Das wäre ja in dem Fall, glaube ich, erst mal die Schweiz gewesen, und man hätte mit Italien dann Kontakt aufnehmen können.“

Also, der Grundgedanke ist ja, dass wir als Deutschland auch nicht solche Personen hier quasi über die Bettkante geschubst bekommen haben wollen und deswegen der Grundsatz gilt, dass wir solche Gefährder halt nicht ausreisen lassen. Aber ein Grundsatz bedeutet ja, dass man durchaus davon auch Ausnahmen treffen kann, und ich könnte mir jetzt viele taktische Gründe dafür vorstellen, dass man ihn ausreisen lässt. Aber ich kann zu dem Zeitpunkt die rechtliche Einschätzung und das, was die Kollegen dazu bewogen hat vom LKA Berlin und LKA Nordrhein-Westfalen – – Wie gesagt, da kann ich jetzt nur spekulieren. Das weiß ich jetzt nicht. [...]“<sup>5663</sup>

<sup>5660</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 23.

<sup>5661</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 107.

<sup>5662</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 116.

<sup>5663</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 91.

„Also, es gibt ja eine UN-Resolution, glaube ich, die auch für Deutschland erst mal gilt. Das ist jetzt das ganz große Bild, was ich da male. Aber tatsächlich ist das so runtergebrochen, dass sich zumindest die Polizeibehörden dort verständigt haben, dass der Grundsatz gilt, dass man jemanden als Gefährder nicht ins Ausland ohne Weiteres reisen lässt.“<sup>5664</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, beantwortete die Frage nach den Gründen für die untersagte Ausreise so:

„Ich kann nur Mutmaßungen anstellen, weil die vorläufige Ausreiseuntersagung hat ja dann die Bundespolizei im Bus ausgesprochen. Das ist definitiv die erste Frage, die einem durch den Kopf ging. Wir wussten ja, dass er ausreisepflichtig war, das heißt, dass Amri mit dem Ablehnen seines Asylantrages irgendwann das Land verlassen musste. Und LKA NRW ist es ja auch gelungen – das war ja eine der Mammutaufgaben: aufenthaltsbeendende Maßnahmen –, denen ist es auch gelungen, diese bestandskräftige Ausreisepflicht mit etlichen Aliaspersonalien auf den Weg zu bringen. Das heißt, seit Mitte Juni war er ausreisepflichtig. Es scheiterte allerdings an diesen Papieren, an den Passersatzpapieren aus Tunesien. Und soweit ich mich entsinnen kann, hat die Bundespolizei vorläufig die Ausreiseuntersagung ausgesprochen. Ich weiß, dass zu seiner Zeit die Fahndungsausschreibung galt, die da lautete: eine Person, die dem islamistischen Spektrum zugerechnet wird; eine Person, die mutmaßliche IS-Bezüge hat; intensive Kontrolle der Person, der Begleitperson und der Begleitumstände und der Reiseroute. Von daher gehe ich davon aus, dass sie in ihrer Bewertung – das ist eine reine Mutmaßung – davon ausgegangen sind, es könnte sich auch um eine Ausreise in Richtung Kampfgebiet handeln. Und in der Regel haben sie Ausreisen in Richtung Kampfgebiet untersagt. Das war die klassische Ausreiseuntersagung. Ob nun bekannt war, wer tatsächlich vor Ort in dem Bus ist, in welchen Zusammenhängen dort Verfahren gelaufen sind, ob da die Ausreisepflicht bekannt war, das kann ich alles nicht sagen. Ich weiß nur aus der Lektüre im Nachhinein, dass die Identitätskarten, die festgestellt worden sind, als Totalfälschungen liefen. Und die erste polizeiliche Maßnahme ist dann nicht, zu sagen: ‚Reisen Sie bitte weiter‘, sondern tatsächlich ein Verfahren einzuleiten.“<sup>5665</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte zur Pflicht, *Amri* von der Ausreise abzuhalten, folgendes:

„Und die Frage der Ausreise, die ist ja hinreichend in den letzten Jahren auch politisch diskutiert worden, ob jetzt tatsächlich er, wie ich schon sagte, nach Italien, Tunesien zurückwollte. Dafür gab es ja auch Hinweise in der TKÜ, dass er das eventuell wollte, nach Hause. Ob er in die Schweiz wollte – er hatte irgendwie offensichtlich da eine Internetbekanntschaft – oder tatsächlich Ausreise in ein Kampfgebiet, war nicht klar. Und dann gilt im Zweifel, so jemanden nicht ausreisen zu lassen.“<sup>5666</sup>

Der Zeuge *Jost*, Sonderbeauftragter des Berliner Senats, beschäftigte sich ebenfalls mit den Gründen, aus denen man *Amri* nicht einfach ausreisen ließ:

„Ich habe mich das auch gefragt und habe zunächst mal keine Erklärung dafür gefunden, bis ich das Gutachten von Herrn Kretschmer gelesen habe, der ja dafür eine Erklärung gegeben hat. Ich weiß nicht, ob das jetzt tatsächlich das entscheidende Motiv dafür war, *Amri* nicht ausreisen zu lassen, nämlich so eine Art völkerrechtliche Verpflichtung, zu verhindern, dass so jemand wie *Amri* in die Schweiz ausreist; kann ich nicht beurteilen. Aber faktisch wäre es natürlich eine einfache Lösung gewesen; aber es hätte – um vielleicht auf diese Frage von vorhin zurückzukommen – ja auch dann vielleicht nicht ganz ferngelegen, dass er auch wieder eingereist wäre.“<sup>5667</sup>

Das LKA NRW stufte *Amri* am 13. Oktober 2016, also mehr als zwei Monate nach dem Aufgriff, als „Foreign Fighter“ ein und meldete dies dem BKA, damit es die anderen Schengen-Staaten informieren konnte.<sup>5668</sup> Auf die Frage, ob eine Einstufung *Amris* als „Foreign Fighter“, die tatsächlich erst zwei Monate später erfolgte, dazu geführt hätte, dass man ihn in jedem Falle Ende Juli 2016 an der Ausreise gehindert hätte, erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol, dass es darauf keine pauschale Antwort gebe, sondern immer einer Einzelfallprüfung gegenüber der Person bedürfe.<sup>5669</sup>

<sup>5664</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzthals*), S. 90.

<sup>5665</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 45.

<sup>5666</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 46-47.

<sup>5667</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 40.

<sup>5668</sup> Asylvita und polizeiliche Erkenntnisse zu *Amri* des BKA (chronologisch) (Stand 28. Dezember 2016), MAT A BKA-10-22 Ordner 4 Sonstige Grundsatzvorgänge, Bl. 19-27 (26) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5669</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 33.

Auf die Frage, warum man einen ausreisepflichtigen Ausländer, der das Land verlassen möchte, nicht habe gehen lassen, und auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Notreiseausweises angesprochen, erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol:

„Also, der ‚ausreisepflichtige Ausländer‘ ist ein Asylbewerber gewesen, der in Deutschland noch ein gewisses Verfahren durchlaufen hat. Und egal was ich ihm ausgestellt hätte, würde es seinen Grenzübertritt und seine Einreise in die Schweiz oder in Italien niemals legitimieren. Wir haben eine gewisse Garantenstellung auch gegenüber unseren Schengen-Staaten, dass wir solche Leute eben erst mal intern behalten und das intern klären und nicht einfach fahren lassen. Also, ich hätte das nicht legitimieren können; auch die Ausreise hätte ich so weit nicht legitimieren können. Die Person hatte keine Ausweisdokumente da; sie hat sich mit gefälschten Ausweisen ausgewiesen; die Identität war noch zweifel – – Also, wir hatten sehr viele Aliasdaten und, und, und. In dieser Nacht, in dieser Situation selber, war das nicht in der Prüfung bzw. auch nicht gewinnbringend. Ich kann einen Asylbewerber, der noch einen Status bei uns irgendwo hat, der zuständige Ausländerbehörden hat und, und, und, nicht einfach ausreisen lassen und noch legitimieren, indem ich ein Passersatzdokument ausstelle.“<sup>5670</sup>

Auch die Zeugin *Buchen*, BPol, erklärte hierzu, dass eine Ausstellung von Reiseersatzpapieren nicht besprochen worden sei.<sup>5671</sup>

Ein weiterer Aspekt, der bei der rechtlichen Grundlage von den Zeugen thematisiert wurde, war eine Meldung von 7:03 Uhr am 30. Juli 2016, die in der Chronik des Bundespolizeipräsidiums festgehalten wurde:

„BPOLI [T. M.] – MMR: RS zur Begründung der Ausreiseuntersagung. Wunsch BPOLP schlecht umsetzbar. Aktenlage gibt Ansehenschädigung etc. her. Vorschlag [T. M.]: Untersagung mit § 46 AufenthG begründen.“<sup>5672</sup>

Hierzu erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol, dass er um diese Zeit gar nicht mehr im Dienst gewesen sei und auch keine Gespräche mit dem Präsidium geführt habe, daher die Eintragung nur bedingt erklären könne. Er würde die Stelle nur soweit interpretieren, dass es bei einer Ausreiseuntersagung nach Passversagungsgründen auch die Gefährdung der Ansehenschädigung der Bundesrepublik Deutschland durch Gefährder im Ausland gebe. Er könne die Stelle nur interpretieren, meine aber, dass es heißen müsse, dass die Aktenlage eine Ansehenschädigung eben gerade nicht hergebe in diesem Fall. Es seien ja schließlich die unzureichenden Ausweispapiere für die Untersagung der Ausreiseuntersagung herangezogen worden.<sup>5673</sup> Der Vertreter der Bundespolizei im Ausschuss, *Guido Langer*, erklärte zum Begriff „Ansehenschädigung“ ergänzend:

„Also, es ist so, dass wir für diese Fälle oder generell für die Ausreiseuntersagung von Drittstaatsangehörigen die zwei schon erwähnten Möglichkeiten haben, zu prüfen. [...] Es ist aber so, dass die Ansehenschädigung als Tatbestandsmerkmal dieser ersteren Möglichkeit der Rechtsgrundlage für die Ausreiseuntersagung zuzuordnen wäre, sprich, über den Gefährdungstatbestand. Ansehenschädigung kann dann bedeuten in der Rechtsgrundlage, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland dadurch Schaden nehmen kann, wenn beispielsweise islamistische Gefährder oder Foreign Fighter, wie auch immer, oder auch gewaltbereite Veranstaltungsteilnehmer im Ausland Straftaten begehen, sich dort ein Schaden verwirklicht und die deutschen Sicherheitsbehörden trotz Kenntnis diese Ausreise und der bestandenen Möglichkeit die Person nicht an der Ausreise gehindert haben. Insofern wäre es eine Möglichkeit, dass man lediglich bei der Dokumentation im Nachdienst, im Lagedienst, dieses Wort ‚kein‘ ver- – [...] dass möglicherweise – das wäre eine Mutmaßung von mir - einfach nur man ein ‚kein‘ vergessen hat.“<sup>5674</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, erklärte hierzu, dass sie nicht wisse, was damit gemeint sei, sie meine, dass der Zeuge *T. M.*, BPol, damit die Ansehenschädigung der Bundespolizei meinen könnte, falls der Richter der Freiheitsentziehung nicht zustimme.<sup>5675</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, erklärte, dass es sich bei dem Kürzel „MMR“ um ihren Kollegen *M. M.* handele. Da sie den Eintrag nicht verfasst habe, könne sie auch nicht erklären, was damit gemeint sei. Weiter führte sie aus:

<sup>5670</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 16.

<sup>5671</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 100.

<sup>5672</sup> Einsatzchronologie der Bundespolizeipräsidiums (30. Juli 2016), MAT A BPol-6-6 Ordner 19\_neu, Bl. 13-15 (13) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5673</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 26-27.

<sup>5674</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeugenvernehmung *T. M.*), S. 27-28.

<sup>5675</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 96.

„Also, Herr [T. M.] wollte ja – – oder ich glaube, es ist – – Wir müssen das hier vielleicht so betrachten, dass grundsätzlich aus unserer Auffassung damals heraus – – hätten die Voraussetzungen für eine Ausreiseuntersagung nach § 46 Absatz 2 Satz 1, nämlich die Gefährdungsaspekte, vorgelegen. Herr [T. M.] hat sich aber dann auf den § 46 Absatz 2 Satz 2 bezogen – eben aufgrund der fehlenden Dokumente für die Ausreise in die Schweiz. Das war insofern auch richtig und nachvollziehbar, weil Herr [T. M.] natürlich in seiner Ebene derjenige ist, der am Ende die Ausreiseuntersagung vertextet und diese Verfügung festlegt. Und wir hatten hier natürlich auch das Problem - wir hatten ja nur Erkenntnisse, die aus einer TKÜ des Landeskriminalamtes Berlin vorlagen – – Und hier hat Herr [T. M.] natürlich auch grundsätzlich das Problem, dass er gegebenenfalls, wenn er diese Erkenntnisse in seiner Ausreiseverfügung, die er dem Betroffenen ja aushändigen muss, hier dokumentiert – – dass gegebenenfalls hier Erkenntnisse aus diesem Verfahren aus Berlin ja auch offengelegt werden könnten. Und deshalb hat er sich sehr wahrscheinlich dann auch auf die etwas leichtere Variante, weil sie ja auch vorlag, weil er eben keine Dokumente hatte, in die Schweiz bezogen. Was aber, wie gesagt, hier genau mein Kollege dokumentiert hat, das kann ich leider nicht nachvollziehen.“<sup>5676</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, berichtete, dass der Ausreisesachverhalt Amri ein ganz normaler Fall gewesen sei, da in dieser Zeit auch anderen Personen mit weniger Hinweisen die Ausreise untersagt worden sei, sodass es sich um einen durchaus üblichen Fall gehandelt habe.<sup>5677</sup> Gerade eine Ausreiseuntersagung gem. § 46 AufenthG in einer solchen Fallkonstellation sei häufiger so angewandt worden:

„Unsere Sensibilität für diese Maßnahme ergab sich letztendlich ja auch aus dem Kontext der Ereignisse im Jahr 2015/16. Wenn wir uns alleine den Juli 2016 anschauen, dann gab es unmittelbar vor diesem Ausreiseversuch von Amri ja allein vier Anschläge. Einer davon war der in Nizza, und zwei davon waren in Deutschland, nämlich in Ansbach und in Würzburg. Die waren unmittelbar davor. Und somit hatten wir eine gewisse Sensibilität, wie ich schon erörtert habe, und somit war auch diese Maßnahme der Ausreiseuntersagung nach § 46 Aufenthaltsgesetz für die Bundespolizei nichts Besonderes.“<sup>5678</sup>

Sie könne keine genaue Zahl nennen, wie oft in solchen Konstellationen die Ausreise untersagt worden sei, es sei aber durchaus eine übliche Maßnahme gewesen.<sup>5679</sup> Weiter gab die Zeugin *J. S.*, BPol, an, dass es sich trotzdem um eine Ermessensentscheidung gehandelt habe, für die keine Weisungslage bestanden habe:

„Also, Ausreiseuntersagungen, gerade bei Gefährdern, sind in der Bundespolizei immer Einzelfallentscheidungen. Und darüber hinaus gab es keine weitere – – oder gab es keine Anweisung in irgendeiner Form. [...] Für den Satz 2 ist es eine Ermessensvorschrift, wir müssen aber hier davon ausgehen: Wenn wir den Gesamtkontext betrachten, vor allem die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die ich schon angesprochen habe, dann haben wir hier eine Ermessensreduzierung auf null. Und wenn wir hier auch noch sehen, dass er, wie gesagt, sich in der Schweiz eben nicht aufhalten darf und eine Ausreise in ein anderes Schengen-Gebiet damit plant, auch dann haben wir eine Ermessensreduzierung auf null in dem Fall, weil er sich dort halt nicht aufhalten darf.“<sup>5680</sup>

Die Informationen seien von der Lage- und Einsatzzentrale der Bundespolizeidirektion Stuttgart gekommen, da diese die Entscheidungsbeamten informieren. Mit der Inspektion Konstanz habe sie erst zu einem späteren Zeitpunkt telefoniert.<sup>5681</sup>

Die Zeugin *Buchen*, BPol, erklärte, sie habe dann am Morgen noch einmal angerufen, um sich zu vergewissern, dass die Ausreiseuntersagung geklappt habe, danach dann aber nichts mehr mit dem Fall Amri zu tun gehabt. Von der Abschiebehaft habe sie nichts gewusst. Ihr Fokus habe darauf gelegen, dass *Amri* nicht unkontrolliert hätte ausreisen können und er kontrolliert an die Landespolizei übergeben werden konnte. Weitere Maßnahmen, wie etwa die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder Untersuchungshaft wegen der offenen Verfahren, wären eine Aufgabe des Regeldienstes gewesen, sodass sie nicht darüber nachgedacht habe.<sup>5682</sup>

<sup>5676</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 120.

<sup>5677</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 107.

<sup>5678</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 117.

<sup>5679</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 124.

<sup>5680</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 118.

<sup>5681</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 83.

<sup>5682</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 83-84.

Auf die Frage, ob es die richtige Entscheidung gewesen wäre, *Amri* in jener Nacht die Ausreise zu untersagen, antwortete der Zeuge *T. M.*, BPol:

„Also, ich persönlich finde meine Entscheidung, die da getroffen worden ist, nach wie vor richtig, und ich würde sie auch so weiterhin durchführen wollen, auch im Zuge dessen, was jetzt leider Gottes passiert ist. Es ist eine gewisse Verantwortung, die wir als Bundesrepublik Deutschland zu leisten haben, mit solchen Personen intern umzugehen, und nicht einfach eine Verantwortung, weiterreisen zu lassen oder abzuschieben auf ein anderes Land oder sonst wie. Aber das ist meine persönliche Einschätzung.“<sup>5683</sup>

Auch der Zeuge *M.*, LKA NRW, argumentierte, dass man nicht sagen könne, ob es ohne die verhinderte Ausreise nicht zu einem Anschlag gekommen wäre:

„Das heißt, wäre *Amri* ausgereist, hätte sich möglicherweise eine andere Entwicklung vollzogen. Ob es diesen Anschlag gegeben hätte oder nicht oder einen Anschlag woanders, das ist Spekulation. [...]

Hätten wir ihn rausgelassen, hätte möglicherweise ein anderer zeitlicher Ablauf – – Ich spekuliere jetzt mal kurz mit - ich bezeichne es wirklich als Spekulation –: Hätte man ihn rausgelassen – rausgelassen, wenn man gemerkt hätte, er reist aus –, hätten wir auch unsere Partnerländer informieren müssen, hätten – – Wir können ja nicht einen islamistischen Gefährder einfach ausreisen lassen, ohne unseren Nachbarländern Bescheid zu sagen. [...] Ich sagte, es hätte sich ein anderer Ablauf abzeichnen können. Ich kann diese Aussage nicht treffen: Wenn wir ihn hätten ausreisen lassen, wäre es nicht zu dem Anschlag gekommen. – Vielleicht wäre er zwei Tage später wieder da gewesen, weil die Italiener ihn zurückgeschoben hätten.“<sup>5684</sup>

Allerdings verdeutlichte auch der Zeuge *C.* vom LKA Berlin, dass es möglicherweise anders gelaufen wäre, hätte man *Amri* nicht an der Ausreise gehindert:

„Der für mich entscheidendste Moment war der, als wir feststellten, dass er auf dem Weg in die Schweiz ist und dann durch unser Zutun ja an der Ausreise gehindert wurde.“<sup>5685</sup>

Neben dem Grund für die Ausreiseuntersagung wurde auch die Frage nach der Entscheidungshoheit von den Zeugen unterschiedlich beantwortet. Auf die Nachfrage, wer denn letzten Endes ganz konkret die Entscheidung getroffen habe, die Ausreise zu untersagen, erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol:

„Also, für eine reine grenzpolizeiliche Ausreiseuntersagung, die auch möglich gewesen ist und im Nachgang auch also gemacht worden ist durch den nachfolgenden Dienstgruppenleiter, den Kollegen Bauer, der die Ausreiseuntersagung letzten Endes auch getätigt hat – – wurde sie wegen unzureichender Grenzübergangsdokumente und Papiere durchgeführt. Diese Entscheidung obliegt dem Dienstgruppenleiter nach unserer BRAS 120; das ist eine Polizeidienstvorschrift letzten Endes, die die grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmungen regelt. Da PMK-Bezug in dem Sinne durchaus gegeben war, wurde die Entscheidungsbeamtin höherer Dienst der Direktion quasi mit involviert. Und da war dieser Knackpunkt eben: Reichen die vorhandenen Tatsachen oder Anhaltspunkte, um eine Gefährdung der Person und diese Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland zu begründen? Ob das reicht oder eben nicht. Das hatte ich in der Nacht noch einigermaßen kritisch gesehen, muss ich zugeben. Deswegen gab es eben dieses Hin und Her, möchte ich nicht sagen, aber diese verschiedensten Absprachen untereinander.

Also, es war klar, dass die Person selber unzureichend ausgewiesen war und somit die Einreisevoraussetzung für die Schweiz oder für Italien nicht erfüllt. Wir haben eine gewisse Garantenstellung im Schengen-Recht, keine unerlaubten Personen einreisen zu lassen in unsere Nachbarstaaten hinein. Von dem her war klar, dass die Person eine Ausreiseuntersagung aufgrund dessen durch mich bekommt oder durch die Inspektion Konstanz so weit bekommt. Das zweite Werkzeug war eben die PMK-Sachverhaltsverdichtung, und eben aufgrund dessen hätte man es auch stützen können. Aber da hat sich im Zuge dessen und so wie sich der Sachverhalt vor Ort dargestellt hat, doch der ein oder andere Zweifel durch mich ergeben.“<sup>5686</sup>

Zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern Berlin und NRW bestätigte der Zeuge *T. M.*, BPol, dass es keine Anweisungen von dort gegeben habe. Er selbst habe die Landeskriminalämter kontaktiert, um die eigenen Informationen zu verdichten. Er habe aber keine weiteren Hinweise erhalten, sondern wurde

<sup>5683</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 21.

<sup>5684</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 97-98.

<sup>5685</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 100.

<sup>5686</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 12.

lediglich auf die bestehenden Ausschreibungen verwiesen.<sup>5687</sup> In der Nacht habe er also nur „die Ausschreibungen, zweimal Aufenthaltsermittlung, einmal eine polizeiliche Beobachtung und die polizeiliche Kontrolle durch das Bundespolizeipräsidium, also die Ausschreibungen im klassischen Sinne, und eben der Fahndungshinweis über die E-Post-Nachrichten“<sup>5688</sup> gehabt.

In einem Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses des Landtags von NRW heißt es, dass das LKA Berlin das Polizeipräsidium Konstanz mit der Bitte um Inhaftierung *Amris* kontaktiert habe.<sup>5689</sup> Weitere Hinweise finden sich darauf jedoch nicht in den Akten.

Der Zeuge *T. M.*, BPol, erklärte, dass es eine Anweisung vom Bundespolizeipräsidium oder der Direktion nicht gegeben habe. Er selbst habe als Dienstgruppenleiter die finale Entscheidung getroffen, ebenso der nachfolgende Dienstgruppenleiter. Vom Präsidium selber habe es lediglich die Anregung gegeben, *Amri* zu kontrollieren und eine Ausreiseuntersagung zu prüfen.<sup>5690</sup> Eine Ausreiseuntersagung im islamistischen Spektrum habe er davor noch nie ausgesprochen, ihm seien eher Konstellationen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen vertraut. Es habe aber gewisse Vorschriften im Vorfeld gegeben, wie mit Gefährdern umzugehen sei: Im Falle politisch motivierter Kriminalität bestehe „aufgrund der Brisanz der Thematik“ ein Entscheidungsvorbehalt des höheren Dienstes, sodass in diesem konkreten Fall die Entscheidung der Direktionsebene einzuholen gewesen sei. Auch müsse bei einer Ausreise eines Gefährders – potenziell ins Gebiet des sog. Islamischen Staates – letzten Endes immer der Einzelfall geprüft werden. Eine generelle Ausreiseuntersagung in diesem Fall könne der Zeuge *T. M.*, BPol, also nicht bestätigen, obwohl aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen ein enger Maßstab anzulegen sei.<sup>5691</sup> Es sei zeitnah klar gewesen, dass eine Ausreiseuntersagung ausgesprochen werden würde, lediglich die Rechtsgrundlage, also ob aufgrund der Gefährdereigenschaft oder der Urkundenfälschung, hätte noch weiter verifiziert werden müssen.<sup>5692</sup> Auf die Beteiligung der Zeugin *Buchen*, BPol, angesprochen, die in der fraglichen Nacht die Entscheidungsbeamtin vom höheren Dienst war, erklärte der Zeuge *T. M.*, BPol:

„Das ist ja das, was ich gerade versucht habe zu sagen. Also, es ist in der Werkzeugsfindung – – Letzten Endes gab es zwei Möglichkeiten, eine Ausreiseuntersagung zu prüfen und durchzuführen. Einmal war eben diese grenzpolizeiliche Entscheidung, die am Schluss auch genommen wurde; die obliegt der Dienstgruppenleitung in der Entscheidung selber. Relativ einfach, weil keine ausreichenden Ausweisdokumente und, und, und – – Die Ausreiseuntersagung bezüglich PMK-Verdacht [PMK = politisch motivierte Kriminalität] und sonstige Maßnahmen obliegen eben der Entscheidungsbeamtin, der Frau *Buchen*, dann mitunter. [...]

Also, die Ausreiseuntersagung selber hat mein nachfolgender Dienstgruppenleiter unterschrieben, und er hat es auch entschieden am Ende vom Tag, weil die ja erst gegen 6.30 Uhr, 7 Uhr morgens – da war ich schon im Dienstschluss – quasi gefällt wurde. Und die stützte sich auf den § 46, auf die zweite Alternative, auf die grenzpolizeiliche Ausreiseuntersagung, und die ist dem Dienstgruppenleiter gemäß den Vorschriften der BRAS 120 Abschnitt 10 vorbehaltlich, ja. Gleichwohl hat Frau *Buchen*, weil immer noch der Bereich der PMK Sachverhaltsverdichtung gelaufen ist, natürlich von dem Vorgang Kenntnis gehabt und hatte dann auch eben angeregt, dieses Instrument so weiterhin auch zu prüfen. Also, ich war in der Prüfphase quasi zweigleisig gefahren [...].“<sup>5693</sup>

Er bestätigte aber, die Zeugin *Buchen* in den Sachverhalt involviert zu haben.<sup>5694</sup> Die Zeugin *Buchen* wiederum betonte in ihrer Aussage, dass es ihre Entscheidung gewesen sei:

„Ich war in meiner Entscheidung frei. Die Entscheidung wurde durch mich getroffen, und ich habe mich beraten lassen. Und da ist auch jeder, der an meiner Stelle sonst da gewesen wäre, gut beraten – – wäre gut beraten gewesen, sich beraten zu lassen, weil, wie gesagt: Als Inspektionsleiterin für den kompletten Bereich Baden-Württemberg in der Nacht zuständig zu sein und jederzeit jegliche Rechtsnormen parat zu haben, ist auch – – ist relativ viel verlangt. Das heißt, es ist eine übliche polizeiliche Verfahrensweise, zu sagen: Ich

<sup>5687</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 14-15.

<sup>5688</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 17.

<sup>5689</sup> 1. Zwischenbericht des PUA V des Landtags NRW (4. April 2017), Drucksache 16/14550, S. 100-102.

<sup>5690</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 12-13.

<sup>5691</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 13.

<sup>5692</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 21.

<sup>5693</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 15-16.

<sup>5694</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 16.

lasse mich beraten, es gibt einen Lagevortrag, gegebenenfalls wird Möglichkeit A, B oder C vorgeschlagen, und dann muss ich abwägen: ‚Welche kommt in Betracht?‘ – und da war ich frei in meiner Entscheidung.“<sup>5695</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, sagte aus, dass sie gegenüber dem Zeugen *T. M.*, BPol, die Möglichkeit der Anwendung des § 46 AufenthG angeregt habe. Es habe ihr dabei nicht zugestanden, konkrete Möglichkeiten vorzugeben, da es seine Entscheidung gewesen sei, daher habe sie mit ihm die Sache auch nicht ausführlich diskutiert.<sup>5696</sup> Auch die Zeugin *Buchen*, BPol, sagte aus, dass ihr das Präsidium geraten habe, eine Ausreiseuntersagung auszusprechen.<sup>5697</sup>

Der Zeuge *K.*, LKA NRW, gab an, in der Sache nicht noch einmal telefonisch mit der Bundespolizei Kontakt gehabt zu haben und auch nicht mit der Ausländerbehörde in Kontakt getreten zu sein; er habe in dem Moment auch nicht über Abschiebehaft oder andere aufenthaltsbeendende Maßnahmen nachgedacht.<sup>5698</sup> Der Zeuge *K.*, LKA NRW, war um 8.27 Uhr nochmals mit dem Fall befasst, als er eine E-Mail an verschiedene Stellen des LKA NRW, unter anderem das Dezernat 21, schrieb, in der er anregte, den *Amri* in Nordrhein-Westfalen auszustufen. Er habe in dieser Sache mit dem Leiter des Dezernats 21 Rücksprache gehalten. Weiter heißt es, dass „aus hiesiger Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich“ wären und die Bundespolizei darüber telefonisch benachrichtigt worden sei.<sup>5699</sup> Hierzu erklärte der Zeuge, dass Gefährder in der Regel bei der Wohnsitzbehörde geführt würden. Da *Amri* seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt habe, sei über eine Ausstufung nachgedacht worden. Er könne als Bereitschaftsbeamter auch nicht eine Ausreiseverweigerung anregen. Dies sei Aufgabe der Bundespolizei gewesen. Dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien, habe sich auf ihn als Bereitschaftsbeamten bezogen.<sup>5700</sup> Dass die Bundespolizei eigenständig entschieden habe, *Amri* festzuhalten, sei nicht zu beanstanden und das LKA NRW würde der Bundespolizei diesbezüglich auch keine Handlungsempfehlungen geben. Er habe zwar auch mit der Bundespolizeidirektion in Konstanz telefoniert, könne sich aber nicht mehr im Einzelnen an das Gespräch erinnern. Er habe aber nicht um Rückmeldung bezüglich Folgemaßnahmen gebeten.<sup>5701</sup> Zur Ausstufung erklärte der Zeuge *M.*, LKA NRW, folgendes:

„Das hat aber eher formale Gründe gehabt, nämlich Gründe, dass er ja in der Zeit ganz überwiegend in Berlin aufhältig gewesen ist. Also, inzwischen ist das auch geändert: Immer derjenige, der führt – Also, immer da, wo er aufhältig ist, meine ich, wird die ganze Akte übergeben und wird dort geführt. Damals war das so ein Pingpongspiel, was ich mitbekommen habe. Ich war für Gefährdersachbearbeitung nicht verantwortlich. Aber Berlin hat ihn nach Nordrhein-Westfalen zurückgeschoben, obwohl der eigentlich dauerhaft in Berlin wohnhaft gewesen ist. Und das könnte sein – ich kann mich da aber nicht festlegen –, dass Nordrhein-Westfalen zu diesem Zeitpunkt geprüft hat, den wieder nach Berlin verantwortlich zu geben.“<sup>5702</sup>

Der Zeuge *K.*, LKA NRW, erklärte auf die Frage, wer am Abend des 29. Juli 2016 die Entscheidungshoheit gehabt habe, dass dies der Leiter des Dezernats 21 vom LKA NRW gewesen sei.<sup>5703</sup> Der Zeuge *K.*, LKA NRW, erklärte weiter, dass er bei der Bundespolizei nicht nachgefragt habe, warum sie die Ausreise verhinderte; er habe auch keinen Kontakt zur Ausländerbehörde Kleve gehabt. Auch über Abschiebemaßnahmen oder andere Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung habe er nicht nachgedacht.<sup>5704</sup> Auf die Frage, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, wenn eines der LKÄ, die mehr Informationen zu *Amri* vorliegen hatten als die Bundespolizei, weitere Maßnahmen erlassen hätten, erklärte der Zeuge *K.*, LKA NRW, dass auch die Bundespolizei am GTAZ teilnehme und insofern über seine Gefährdereigenschaft Bescheid gewusst habe. Dies sei auch in den Datenbanken recherchierbar gewesen. Die Bundespolizei habe daher die gleichen Informationen gehabt wie er als Beamter vom Dienst.<sup>5705</sup> Abschließend erklärte der Zeuge *K.*, LKA NRW, dass die Maßnahmen, die er im Fall *Amri* ergriffen habe, das Regelverfahren bei Gefährdern gewesen sei, die ausreisen wollten. Wäre es komplizierter gewesen, hätte er den Dezernatsleiter um Rücksprache bitten müssen.<sup>5706</sup>

<sup>5695</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 99-100.

<sup>5696</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 105.

<sup>5697</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 100.

<sup>5698</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 89.

<sup>5699</sup> E-Mail des Zeugen KHK *K.*, LKA NRW, an Dezernat 21, LKA NRW u. a., zur Ausstufung *Amris* (30. Juli 2016), MAT A NRW-12, Ordner 8, Bl. 531-532.

<sup>5700</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 89-90.

<sup>5701</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 93.

<sup>5702</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.

<sup>5703</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 95.

<sup>5704</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 89.

<sup>5705</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 99.

<sup>5706</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 101-102.



Der Zeuge LOSTA *Feuerberg*, GenStA Berlin, erklärte, dass die Entscheidung für die Festnahme *Amris* nicht vom LKA Berlin getroffen worden sei, da diese die Bundespolizei lediglich im Rahmen der TKÜ gebeten habe, *Amri* zu kontrollieren. Bei dieser Überprüfung sei ein gefälschter Ausweis vorgezeigt worden, was der Grund für die Festnahme gewesen sei.<sup>5707</sup> Die Entscheidung, *Amri* nicht ausreisen zu lassen, sei eine polizeiliche gewesen. Der Zeuge *Feuerberg* gab in seiner Aussage auch zu bedenken, dass es eine Frage der Qualität der Überwachung sei, ob sichergestellt werden könne, dass einem Partnerstaat dieselben Informationen vorlägen und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen worden seien.<sup>5708</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erklärte auf die Frage, warum *Amri* an der Ausreise gehindert wurde, dass er sich hierbei auch nur auf die Mitteilungen der Bundespolizei stützen könne. Daraus sei hervorgegangen, dass die Bundespolizei die Entscheidung getroffen habe, da *Amri* mit gefälschten Dokumenten aufgegriffen worden sei.<sup>5709</sup> Weiter erklärte der Zeuge, dass es dem LKA Berlin vorher nicht bekannt gewesen sei, dass *Amri* gefälschte Papiere besessen habe.<sup>5710</sup> Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, habe *Amri* zwar bei INPOL gesucht, aber keinen Ausdruck von den Fahndungen gegen ihn und seine Alias-Personalien angefertigt.<sup>5711</sup> Seiner Erinnerung nach habe das LKA Berlin nicht die Festnahme *Amris* beauftragt. Das LKA Berlin habe die Information lediglich an das LKA NRW weitergegeben, da *Amri* dort als Gefährder geführt worden sei.<sup>5712</sup> Auch von Seiten der Berliner Generalstaatsanwaltschaft habe man keine Veranlassung gesehen, *Amri* an der Ausreise zu hindern, sofern es keine Anzeichen dafür gebe, dass er nach Syrien ausreisen wolle:

„Wenn ich das jetzt im Rahmen der Vorbereitung richtig im Kopf habe, hatte Herr Wachs dann entschieden, dass er, sollte er nur in das europäische Ausland reisen, durchaus fahren lassen – also dass wir ihn dort fahren lassen können. Allerdings hätte er aufgehalten werden sollen, wenn er sich in die Türkei mit Reiseziel Syrien begibt, wenn wir dazu Erkenntnisse haben, oder er direkt mitteilt, dass er nach Syrien reisen will. Also, so kann ich das jetzt erinnern: sollte er einen Flug in die Türkei antreten, um von dort aus weiterzufliegen nach Syrien oder sich von dort aus weiter nach Syrien zu begeben, dass er dann aufgehalten werden soll, oder wenn er direkt irgendwie verlauten lässt, dass er sich nach Syrien begibt. Ansonsten hat, soweit ich das in Erinnerung habe, Herr Wachs keine Notwendigkeit gesehen, ihn im Rahmen des Strafverfahrens aufzuhalten.“<sup>5713</sup>

Der Zeuge LOSTA *Feuerberg*, GenStA Berlin, berichtete, dass sich das Ermittlungsverfahren wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht im Zustand des dringenden Tatverdachts befunden habe, sodass eine Festnahme wegen dieses Verfahrens dasselbe nur unnötig offengelegt hätte, wenn man den Komplex mit den gefälschten Identitätskarten damit verbunden hätte. Es habe daher keine Handlungsoptionen gegeben, in dem Moment anders zu reagieren.<sup>5714</sup>

An anderer Stelle erklärte der Zeuge, dass für ihn folgende Frage zentral sei:

„Inwieweit lassen wir eine Person, die wir für gefährlich halten in einen europäischen Partnerstaat mehr oder minder unkontrolliert ausreisen? Da würde ich andere Maßstäbe anlegen wollen, weil wir, wie gesagt, im Schengen-Raum bestimmte gemeinsame Spielregeln haben. Da geht es nicht nur darum – um Gefahr sozusagen jetzt unmittelbar für Verkehrsteilnehmer, sondern da geht es darum: Was passiert in dem Partnerstaat?“<sup>5715</sup>

Auf die Frage, warum *Amri* wegen der Anschlagsgefahr in anderen Ländern an der Ausreise gehindert wurde, aber *Ben Ammar* wegen der von ihm ausgehenden Anschlagsgefahr abgeschoben wurde, erklärte der Zeuge LOSTA *Feuerberg*, GenStA Berlin:

„Ich würde differenzieren zwischen Abschiebung, also Verbringung ins Heimatland, und mehr oder minder unkontrollierter Reise in einen anderen Partnerstaat Europas, weil wir mit der Schaffung des Schengen-Systems mit den gemeinsamen Grenzen und dem Wegfall von Grenzkontrollen untereinander auch einen gemeinsamen Verantwortungsraum geschaffen haben und dementsprechend uns nach meinem Verständnis

<sup>5707</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 45.

<sup>5708</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 65.

<sup>5709</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 19, 34-35.

<sup>5710</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 35.

<sup>5711</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 36.

<sup>5712</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 30.

<sup>5713</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 31.

<sup>5714</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 75-76.

<sup>5715</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 72.

obliegt, einen entsprechenden Partnerstaat, bei dem jetzt die Gefahr eines solchen Einsickerns besteht, darüber zu informieren oder gegebenenfalls auch die unkontrollierte Ausreise zu verhindern dorthin.“<sup>5716</sup>

Auch die Zeugin *J. S.*, BPol, wurde damit konfrontiert, dass für *Abu Walaa*, der ebenfalls als Gefährder eingestuft war, keine Ausreiseuntersagung des Kreises Viersen ausgesprochen wurde. Hierzu erklärte die Zeugin:

„Also, ich glaube, grundsätzlich müssen Sie das ein bisschen unterscheiden. Also, ich gehe davon aus, dass die Behörde, die das hier verfasst hat, gegebenenfalls auch eine Ausländerbehörde gewesen ist. Die kann ihrerseits auch eine entsprechende Ausreiseuntersagung erlassen. Und ich glaube, hier liegt auch der Unterschied. Die Bundespolizei als Grenzbehörde entscheidet ihrerseits anhand entsprechender Tatsachen, die sie feststellt, ob sie eine Ausreise untersagt oder nicht. Und ich glaube, das ist der entscheidende Unterschied. [...] Aber warum hier jetzt so gehandelt wurde, das kann ich nicht sagen. Ich bin mit dem Fall nicht befasst. Mir sagt diese Personalie auch, wie gesagt, nur aus den Medien etwas. Und inwiefern die beiden Personen vergleichbar sind, dazu kann ich keine Vermutung anstellen, oder dazu fehlt mir auch die Kenntnis.“<sup>5717</sup>

#### d) Die Übergabe *Amris* an die Landespolizei

Die erste Berührung mit dem Fall *Amri* aus Sicht der Landespolizei war – wie oben in der chronologischen Darstellung der Ereignisse der Nacht bereits erwähnt – eine Nachfrage der Leitstelle der Bundespolizei Konstanz beim Führungs- und Lagezentrum (FLZ) des Polizeipräsidiums Konstanz am 30. Juli 2016 um 1:20 Uhr. Es wurde angefragt, ob bei Bedarf eine kurzfristige Unterstützung durch eine Streife des Polizeireviers Friedrichshafen möglich sei, da eine Person mit falschen Identitätspapieren festgenommen worden sei. Diese sei als gewalttätig einzuschätzen. Sofortige Hilfe sei jedoch noch nicht notwendig.<sup>5718</sup>

Um 1:40 Uhr wurde dann auf Anforderung dem FLZ des PP Konstanz der gesamte Informationsgang von der Bundespolizeiinspektion Konstanz übermittelt; das FLZ ersuchte den KOK *H.* des KDD gegen 1:50 Uhr um Verifizierung des Sachverhalts. Darüber sollte geprüft werden, ob kriminalpolizeiliche Sofortmaßnahmen erforderlich seien, dafür könne auch Rücksprache mit den LKÄ Berlin und NRW gehalten werden.<sup>5719</sup>

KOK *H.* kontaktierte daraufhin den PHK *P.* von der Bundespolizei. Dieser berichtete den Sachverhalt und erklärte, dass die Bundespolizei mit den sachbearbeitenden Dienststellen in Berlin und NRW in Kontakt stehe und die Kontrolle in eigener Zuständigkeit bearbeite. Dies bestätigte sich durch Anrufe beim LKA Berlin und LKA NRW gegen 2:40 Uhr. Beide Dienststellen teilten mit, dass alles besprochen sei und die von der Bundespolizei übermittelten Erkenntnisse ausreichend seien. Ebenso gaben sie an, dass weitergehende kriminalpolizeiliche Maßnahmen nicht erforderlich seien.<sup>5720</sup> Weiter kommunizierte dieser, dass der Aufgriff von *Amri* als sog. Inlandsaufgriff zu werten und als illegaler Aufenthalt zu bearbeiten sei. Daher werde der Fall wegen des Vorwurfs des illegalen Aufenthalts sowie der Urkundenfälschung zur weiteren Bearbeitung an die Landespolizei Baden-Württemberg übergeben.<sup>5721</sup>

Um 2:53 Uhr wurde KOK *H.* vom FLZ informiert, dass nach Fertigstellung der Polizeiberichte *Amri* zur Abarbeitung der Urkundenfälschung, des unerlaubten Aufenthalts und anderer Verstöße an das Polizeirevier Friedrichshafen mit der Anregung übergeben würde, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Diese Vorgehensweise bestätigte PHK *S.* vom Polizeirevier Friedrichshafen gegenüber dem KOK *H.* Die Ausländerbehörde der Stadt Friedrichshafen sei für eine Ausreiseverfolgung bzw. Abschiebung zuständig und hierfür auch am Wochenende erreichbar.<sup>5722</sup>

<sup>5716</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 65.

<sup>5717</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 122.

<sup>5718</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (177) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5719</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (177,178) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5720</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (178) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5721</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drs. 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (291) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5722</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (178) – VS-NfD – insoweit offen.

Um 10:50 Uhr wurde *Amri* von der Bundespolizei an das PR Friedrichshafen zuständigkeitshalber zur Abarbeitung der festgestellten Verstöße und zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen überstellt.<sup>5723</sup> Im Übergabebericht der Bundespolizei wurde der Sachverhalt zusammenfassend so beschrieben:

„1. Kenntniserlangung:

Oben genannter Herr Amir wurde im Rahmen polizeilicher Kontrollen am 30.07.2016 um 00:11 Uhr im Fernbus der Marke ‚Mein Fernbus /Flixbus‘ Verbindung 006 Fahrtstrecke Berlin-Zürich auf Höhe Stadtbahnhof Friedrichshafen, im Bus sitzend festgestellt. Herr Amir wurde einer Identitätsfeststellung unterzogen. Dabei wies sich Herr Amir gegenüber den Beamten mit einer italienischen ID-Karte (Neues Modell) aus. Eine Abfrage der auf dem Dokument angegebenen Daten im polizeilichen Bestand: Name AMRI Vorname Anis geb. 22.12.1995 Rom blieb ohne Erkenntnis.

In einer polizeilichen Befragung gab der Amir an nach Rom reisen zu wollen, da er gebürtig von dort stamme. Da vor Ort nach einer ersten Sichtung des Dokuments Zweifel an der Echtheit dieses bestanden, wurde Herr Amir zur Durchführung weiterer Maßnahmen aus dem Bus verbracht. Das Gepäck des Amir, welches im unteren Bereich des Busses verstaut war, wurde mit Unterstützung des Busfahrers entladen. Der Amir wurde daraufhin auf hiesiges BPOLR FN sistiert.

2. Feststellungen:

Herr Amir wurde vor Ort zur Eigensicherung abgetastet und durchsucht. Zur Personalienfeststellung wurde eine Fast-ID Überprüfung durchgeführt. Die Überprüfung ergab einen Personentreffer auf den Amir.

Bei der Durchsuchung konnte eine Unebenheit in der Jacke des Amir ertastet werden. Bei näherer Begutachtung zeigte sich, dass das Innenfutter der Jacke im rechten unteren Bereich leicht aufgeschlitzt wurde. Durch diesen Schlitz konnte der unbekannte Gegenstand geschoben werden. Dabei handelte es sich um eine weitere ID-Karte (Neues Modell) Italien mit derselben Ausweisnummer 2452121RO sowie den identischen Personaldaten. Im Rahmen der genaueren Dokumentenprüfung konnte aufgrund einer Ausschreibung im polizeilichen Datenbestand festgestellt werden, dass die Ausweisnummer der italienischen ID-Karten bereits mit gleicher Formularnummer als Totalfälschung in Erscheinung getreten sind. (Ausschr. Behörde BPOLD MÜNCHEN AZ Ausschr. Beh. MUC-SF\_2013\_0428)

Weiterhin konnten folgende Gegenstände bei der Durchsuchung aufgefunden werden:

[...]

-Gegenstand in „Joint“ Format, Drugwipe Test negativ

-Mobiltelefon Klapphandy Samsung IMEI 35426704844999/2

[...]

- 2X Falsifikate italienische ID-Karte neu

Zu der Person Amir liegen mehrere Alias Personalien vor. Unter anderem liegt Herr Amir im AZR als:

Name /Almasri Vorname/ Ahmed Geburtsort Skendiria Ägypten AZR Nr. 151116020933

Name /Almasri Vorname/ Ahmed Geburtsort Skendiria TUNESIEN AZR Nr. 151008067435 ein.

3. getroffene Maßnahmen:

Die Identität des Herrn Amir wurde festgestellt. Die mitgeführten Sachen sowie die Person Amir wurden durchsucht. Herr Amir wurde nach der StPO belehrt und in die Eigenschaft des Beschuldigten erhoben, Die gefälschten Dokumente wurden sichergestellt. Die als Versteck genutzte Jacke wurde ebenfalls als Tatmittel sichergestellt.

Ferner wurde das Mobiltelefon des Herrn Amir beschlagnahmt, Der BtM-verdächtige Gegenstand wurde ebenfalls sichergestellt,

<sup>5723</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (179) – VS-NfD – insoweit offen.

Durch den diensthabenden Dienstgruppenleiter PHK [T. M.] wurde über die Staatsanwaltschaft Ravensburg in Persona durch Herrn Staatsanwalt Mayer eine richterliche Anordnung zur Freiheitsentziehung bis 10 Uhr (30.07.2016) eingeholt.

Gegen den Amir wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen, sowie des unerlaubten Aufenthalts und des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln eingeleitet.

Über eine Recherche im Ausländerzentralregister konnte ermittelt werden, dass Herr Amir am 30.07.2015 unter den in AZR Nr. 151008067435 geführten Personalien erstmalig eingereist ist. Unter den in AZR Nr. 151116020933 genannten Personaldaten stellte der Polizeipflichtige am 28.04.2016 einen Asylantrag. Danach wurde registriert dass Herr Amir am 18.05.2016 ins Ausland verzogen ist. Am 11.06.2016 wurde der Asylantrag des Amir vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Dortmund abgelehnt.

Der Sachverhalt wird in den Morgenstunden des 30.07.2016 an das Landespolizeirevier Friedrichshafen zur Sachverhaltsübernahme mit der Anregung der Veranlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen übergeben.

Seitens der Bundespolizeiinspektion Konstanz wurde Herrn Amir die Ausreise in die Schweiz untersagt.

Der Sachverhalt wird hiermit mit der Person Amir und den mitgeführten Effekten an die Landespolizei BW Übergeben.<sup>5724</sup>

Das sichergestellte Handy sei laut Aussage des Zeugen *V. S.*, BPol, nicht von der Bundespolizei ausgewertet worden, sondern zusammen mit den anderen Asservaten an die Landespolizei übergeben worden. Da man beschlossen habe, dass dies ein Fall für die Landespolizei sei, habe man das Handy nicht spiegeln und auswerten wollen.<sup>5725</sup>

Im Zusammenhang mit der Übernahme des *Amri* versuchte das Polizeirevier Friedrichshafen erfolglos, mit den LKÄ Berlin und NRW Kontakt zur Klärung der weiteren Vorgehensweise aufzunehmen.<sup>5726</sup>

Kurz nach 15:00 Uhr gelang der telefonische Kontakt mit den LKÄ NRW und NRW, welche bestätigten, dass es sich bei *Amri* um einen eingestuftes Gefährder handle. Das LKA Berlin bestätigte zudem, dass das mitgeführte Handy mit einer TKÜ belegt war. Es wurde angeregt, eine mögliche Inhaftierung zu bewerkstelligen.<sup>5727</sup> Der daraufhin angerufene Bereitschaftsrichter im Landgerichtbezirk Ravensburg erklärte, dass eine Untersuchungshaft wegen Urkundendelikten nach dem bisherigen Kenntnisstand ausscheiden würde. Es käme folglich lediglich ein Haftbefehl zur Vorbereitung der Abschiebung in Betracht.<sup>5728</sup> Die Stadt Friedrichshafen erklärte, dass die Stadt Kleve zuständig für den Abschiebevorgang sei.<sup>5729</sup>

In einer Zusammenfassung notiert KHK Z., KPDir Friedrichshafen, dass eine Zuständigkeit der Kriminalpolizei für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht gegeben sei. Darüber hinaus sei der Sachverhalt von Bundespolizei sowie LKÄ NRW und Berlin ausermittelt und diese hätten den Zugriff selbst initiiert. Angesichts der Tatsache, dass *Amri* sich unerlaubt in Deutschland aufhalte, sei auch fraglich, inwieweit das Ermittlungsergebnis der Bundespolizei relevant für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sei. Schließlich sei der unerlaubte Aufenthalt bereits die Grundlage für die Maßnahmen.<sup>5730</sup>

Der Zeuge *T. M.*, BPol, gab an, in dieser Nacht neben dem LKA NRW und dem LKA Berlin auch Kontakt mit dem Polizeipräsidium Konstanz, der Staatsanwaltschaft Ravensburg und dem BKA (im Zuge des Meldedienstes) gehabt zu haben. Kontakt zu Nachrichtendiensten habe er nicht gehabt.<sup>5731</sup> Er habe mit dem Führungs- und Lage-

<sup>5724</sup> Polizeilicher Übergabebericht des PK *V. S.*, BPol, zum Einsatz am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BPol-3 und BPol-4 Ordner 1, Bl. 104, 106-107 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5725</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S. 92.

<sup>5726</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drs. 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (292) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5727</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drs. 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (293) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5728</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drs. 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (293) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5729</sup> Stellungnahme des LKA BW zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP Drs. 16/2860 (13. November 2017), MAT A BW-13 Ordner 3 des IM BW, Bl. 288-295 (293) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5730</sup> Vermerk des KHK Z., KPDir. Friedrichshafen, zum Einsatz der Bundespolizei in Friedrichshafen (3. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 174-180 (179-180) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5731</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 25.

dienst des Polizeipräsidiums Konstanz in Kontakt gestanden, seinem Gruppenleiter *P.* habe er mit der Kontaktierung des Kriminaldauerdienstes beauftragt. Es seien mit der Landespolizei die Übernahme bzw. Abgabe des Gesamtsachverhalts abgesprochen worden und Zuständigkeitsfragen abgeklärt worden.<sup>5732</sup>

Um 12:04 Uhr sendete *KK W.* vom LKA 541 eine E-Mail an das LKA NRW, in der die von der Dolmetscherin übersetzten Telefongespräche, die *Amri* am Vortag aus dem Bus heraus tätigte, zusammenfasste. Es heißt dazu:

„Die letzten Telefongespräche des AMRI wurden auf hiesiger Dienststelle mittels Dolmetscherin ausgewertet. Aus den Gesprächen bis zur Ingewahrsamnahme durch die BPOL in Friedrichshafen ergibt sich aus der TKÜ folgendes Bild:

Mutmaßlich wollte AMRI nach Italien reisen, um dort perspektivisch seinen Aufenthalt zu legalisieren. Es wird deutlich, dass der Freundeskreis sowie die Mutter das Reiseziel kennen, auch wenn es in den meisten Gesprächen nicht explizit genannt wird. AMRI selbst schien Angst zu haben vor möglichen Kontrollen auf der Strecke. Möglicherweise aufgrund seines Status und/oder seinen Papieren die er bei sich führte.

In einem Gespräch am 29.07.2016 um 21:32Uhr [...] verabschiedet sich AMRI telefonisch von seinem Freund ‚Abed‘. Auf Nachfrage wohin AMRI reist, sagt AMRI: ... zu dem Ort wo ich vorher war. Die Frage ob er zurückkommt, verneint AMRI.

In einem weiteren Telefonat am 29.07.2016 gegen 21:46Uhr [...] spricht AMRI mit seinem Freund ‚Yassin‘ und erklärt ihm, dass er Deutschland verlassen will. Er habe unglaublich viele Probleme hier und ist froh Deutschland hinter sich zu lassen. Auf Nachfrage von Yassin, bestätigt AMRI nach Italien zu wollen und vielleicht perspektivisch irgendwann zurück nach Tunesien.“<sup>5733</sup>

Am 30. Juli 2016 sandte Frau *S.* von der Stadt Friedrichshafen um 18:08 Uhr einen Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG und die sofortige Vollziehung des Beschlusses zu verfügen.<sup>5734</sup> Zur Begründung führte sie an:

„Herr AMIR ist weder im Besitz von gültigen Ausweispapieren noch besitzt er die nach § 4 Abs. 1 AufenthG erforderliche Aufenthaltsgenehmigung. Zudem wurde sein Asylverfahren mit einer negativen Entscheidung abgeschlossen, so dass seine Aufenthaltsgestattung erloschen ist. Es besteht somit eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass im Fall von Herrn AMIR die Voraussetzungen zur Anordnung von Abschiebehaft gemäß § 62 AufenthG vorliegen. Da eine endgültige Haftanordnung nach § 62 AufenthG erst bei Vorliegen sämtlicher Informationen in Betracht kommt, hier jedoch aufgrund des bisherigen Verhaltens von Herrn AMIR ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, liegen die Voraussetzungen des § 427 Abs.1 FamFG für eine vorläufige Freiheitsentziehung vor. Hierfür sprechen nicht nur die zahlreichen Alias-Personalien des Herrn AMIR, sondern auch die Tatsache, dass sein Aufenthaltsort zumindest seit Mai 2016 unbekannt war, was darauf schließen lässt, dass Herr AMIR sich einer eventuellen Abschiebung bereits durch Untertauchen zu entziehen versucht hat und dies auch weiterhin tun wird. Es kann nicht angenommen werden, dass Herr AMIR bei Vorliegen der erforderlichen Dokumente seiner Ausreisepflichtung freiwillig nachkommt.“<sup>5735</sup>

Um 19:30 Uhr wurde *Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen-Altstadt vom Sachbearbeiter *S.* angehört.<sup>5736</sup> Die Vernehmung wurde auf Italienisch geführt.<sup>5737</sup> *Amri* erklärte eingangs, dass er eine Frau in Italien kennen gelernt habe und er zu dieser habe fahren wollen, um sie zu heiraten.<sup>5738</sup> Zu den gefälschten Dokumenten erklärte er weiter:

<sup>5732</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *T. M.*), S. 34.

<sup>5733</sup> E-Mail des *KK W.*, LKA Berlin, an das LKA NRW zu den ausgewerteten Telefonaten *Amris* am 29. Juli (30. Juli 2016), MAT A BE-1-12 Ordner 28, Bl. 260 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5734</sup> Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG, Frau *S.*, Stadt Friedrichshafen, MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 48-49.

<sup>5735</sup> Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG, Frau *S.*, Stadt Friedrichshafen, MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 48-50 (49-50).

<sup>5736</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Anis Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 194-197 (194).

<sup>5737</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Anis Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 194-197 (197).

<sup>5738</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Anis Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 194-197 (195).

„Da ich selber keine gültigen Ausweisdokumente hatte und ich Angst hatte, dass ich kontrolliert werde, habe ich einen Freund angerufen, der ist schon lange in Italien. Besser gesagt, ich habe ihn per WhatsApp angeschrieben. Ich habe ihm mitgeteilt, dass ich Dokumente brauche und ich habe ihm auch gesagt, dass ich dort unten eine Frau heiraten möchte. Er sagte dann zu mir, ich soll ihm ein Bild schicken und einen Namen dazu und er macht mir dann einen Preis, also er sagt mir dann, was ich zu bezahlen habe. Er sagte zu mir dann, er wird mir zwei gleiche Ausweise machen, falls ich einen verlieren würde. Die beiden Ausweise zusammen wird er mir für 100 € machen. [...]

Diese Ausweise wollte ich nur für die Durchreise haben. Wenn ich in Italien geheiratet hätte, hätte ich mich dort ganz regulär angemeldet. [...]<sup>5739</sup>

Weiterhin gab *Amri* an, aus Ägypten zu stammen und dass der Freund, der ihm die Karten besorgt habe, *Luigi M.* heiße, in Sizilien geboren worden sei und nun im Norden Italiens lebe, hauptsächlich in Turin und Vesgia. Er habe zwar keine Telefonnummer von ihm, wisse aber, dass dieser im Restaurant „Bellissimo“ im Zentrum Turins arbeite. Weiter erklärte *Amri* nur, dass er wisse, dass er einen Fehler gemacht habe und dass ihm die ganze Geschichte leid tue.<sup>5740</sup>

Der RiLG *Dr. Pohlmann* vom Landgericht Ravensburg ordnete im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG im Beschlusswege bis zum 1. August 2016, 18 Uhr Haft zur Sicherung der Abschiebung an und erklärte den Beschluss für sofort wirksam.<sup>5741</sup> In der Begründung heißt es hierzu unter anderem:

„Das Verhalten des Betroffenen belegt zur Überzeugung des Gerichts, dass sich der Betroffene im Falle einer Freilassung für die Abschiebung nicht bereit halten und untertauchen würde. Dafür sprechen die Erkenntnisse der Bundespolizei anlässlich der Personenkontrolle vom 30.07.2016: Der Betroffene hatte zwei gefälschte Ausweise bei sich; ein fester Wohnsitz ist nicht bekannt. Der Betroffene verfügt dazu über mehrere Alias-Namen. Dass er freiwillig ausreisen wird, war nach diesen Erkenntnissen nicht anzunehmen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse war ein sofortiges Tätigwerden veranlasst (§ 427 Abs. 1 FamFG).

Die Dauer der vorläufigen Freiheitsentziehung verletzt nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn am kommenden Montag können die weiteren nötigen Überprüfungen durchgeführt werden, die bereits durch die Ausländerbehörde avisiert sind, um sodann eine endgültige Entscheidung über die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG treffen zu können.“<sup>5742</sup>

#### e) Die Verbringung *Amris* in die JVA Ravensburg

Um 21:16 Uhr lieferte die Polizei Friedrichshafen *Amri* in der JVA Ravensburg in Umsetzung des richterlichen Beschlusses ein. Da es sich um eine Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung handelte, genehmigte Frau *M.* vom Inspektionsdienst die Aufnahme unter der Voraussetzung, dass *Amri* in der Aufnahme-Transportabteilung verbleibe.<sup>5743</sup>

Am nächsten Tag, dem 31. Juli 2016 um 15:45 Uhr informiert RiLG *Dr. Pohlmann* Frau *S.* von der Stadt Friedrichshafen, darüber, dass er nur als Bereitschaftsrichter zuständig sei, im normalen Geschäftsbetrieb sei das AG Tettang für eine Abschiebehaft-Entscheidung zuständig.<sup>5744</sup>

Am nächsten Tag, also dem 1. August 2016 um 10:08 Uhr wurden der Antrag und die darauffolgende Anordnung der einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1 2 FamFG zusammen mit einem Polizeibericht am 1. August 2016 vom Ausländeramt Friedrichshafen an die Ausländerbehörde Kleve gefaxt.<sup>5745</sup> Dies ist die erste Berührung

<sup>5739</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Anis Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 194-197 (196).

<sup>5740</sup> Beschuldigtenvernehmung des *Anis Amri* im Polizeiposten Friedrichshafen (30. Juli 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 194-197 (196-197).

<sup>5741</sup> Beschluss des RiLG *Dr. Pohlmann*, LG Ravensburg, zur einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG (30. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 44-46 (44).

<sup>5742</sup> Beschluss des RiLG *Dr. Pohlmann*, LG Ravensburg, zur einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG (30. Juli 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 44-46 (45-46).

<sup>5743</sup> Aktennotiz von OSn im JVD *M.*, JVA Ravensburg, zur Aufnahme *Amris* in der JVA (30. Juli 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 134.

<sup>5744</sup> E-Mail von RiLG *Dr. Pohlmann*, LG Ravensburg, an Frau *S.*, Stadt Friedrichshafen, zur richterlichen Zuständigkeit in Abschiebesachen (31. Juli 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 170.

<sup>5745</sup> Fax vom Ausländeramt Friedrichshafen an die Ausländerbehörde Kleve (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 170.

der Ausländerbehörde Kleve mit der versuchten Ausreise.<sup>5746</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, gab in seiner Aussage an, an diesem Tag versucht zu haben, über die fachlich vorgesetzte Behörde, das MIK NRW, alle wichtigen Informationen zusammentragen zu lassen, die für einen Haftantrag zur Abschiebehaft nötig gewesen wären. Diese Informationen hätten ihm nicht zur Verfügung gestellt werden können. Selbst hätten der Ausländerbehörde Kleve zum damaligen Zeitpunkt keine Fingerabdrücke vorgelegen. Der Zeuge *J. K.* betonte, es sei ihm bewusst gewesen, dass es sich bei *Amri* um eine gefährliche Person gehandelt habe, aber nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium sei die Entscheidung ergangen, *Amri* freizulassen, da die Beschaffung von Passersatzpapieren ohne Sachbeweise von den tunesischen Behörden nicht in der gesetzlich geforderten Zeit zu bekommen wären.<sup>5747</sup>

Gegen 12:30 Uhr kontaktierte der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, den Polizeiposten Friedrichshafen-Altstadt und wurde über den aktuellen Stand unterrichtet. Der Sachbearbeiter teilte dem Zeugen mit, dass die Ausländerbehörde Friedrichshafen aufenthaltsbeendende Maßnahmen prüfe und es in Erwägung gezogen würde, *Amri* in das Abschiebegewahrsam nach Pforzheim zu überführen. Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, bat, in der Sache weiter unterrichtet zu werden.<sup>5748</sup>

Um 13:59 Uhr informierte *Dr. Pohlmann* Frau *S.* von der Stadt Friedrichshafen, dass *Amri* nicht in der JVA bleiben dürfe, sondern in eine besondere Anstalt für Abschiebehaft müsse.<sup>5749</sup> Diese antwortete um 14:18 Uhr, dass sie aktuell mit der aktenführenden Ausländerbehörde Kleve in Kontakt stünde, jedoch der endgültige Haftantrag schwierig zu formulieren sei. Es sei den Beteiligten aber bewusst, dass unverzüglich ein Abschiebehaftplatz erreicht werden müsse.<sup>5750</sup> Warum die Landespolizei BW die Ausländerbehörde Kleve kontaktierte, erklärte der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, so:

„Ja, das kann ich jetzt, ehrlich gesagt, nicht sagen; ich war ja nicht dabei. Aber das eine sind die ausländerrechtlichen Sachen. Denn er ist ja auch nicht in Untersuchungshaft gegangen, sondern in eine sozusagen kurzfristige Sicherungshaft für die ausländerrechtliche Frage. Gut, jetzt hat Kleve, die ABH Kleve, gesagt, das reicht jetzt irgendwie nicht, und sie können jetzt erst Handflächenabdrücke abnehmen und erst danach ein Passbeschaffungsverfahren usw. Also, das lief ausländerrechtlich nicht.“<sup>5751</sup>

Die Zeugin *J. S.*, BPol, berichtete, dass sie selbst mit der Frage nach der Möglichkeit einer Abschiebung *Amris* nicht befasst gewesen sei, sie meine aber, dass die Kollegen der Bundespolizeiinspektion Konstanz gegenüber der Landespolizei bei Übergabe angeregt hätten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Dies sei ihrer Erinnerung nach auch in Absprache mit der Ausländerbehörde noch am Wochenende eingeleitet worden.<sup>5752</sup>

Um 13:15 Uhr teilte Frau *D.* von der SiKo NRW dem Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, mit, dass – wie sie bereits geahnt hätte – die Passersatzpapierbeschaffung nicht derart beschleunigt werden könne, „als dass ein Verbleib des Ausländers in Abschiebehaft möglich wäre.“<sup>5753</sup> Sie habe dies auch schon dem Staatsschutz in Friedrichshafen mitgeteilt, sodass *Amri* noch am selben Tag um 18 Uhr zu entlassen sei. Sie bitte aber unabhängig davon, dass PEP-Verfahren für Tunesien zu betreiben.<sup>5754</sup> Handschriftlich ist unter der E-Mail in der Akte folgendes vermerkt: „ED-Maßnahme angeordnet zum Zweck PEP, Anlaufbescheinigung nach Kleve“.<sup>5755</sup>

<sup>5746</sup> Vgl. Beschluss des RiLG *Dr. Pohlmann*, LG Ravensburg, zur einstweiligen Anordnung gemäß § 427 Abs. 1, 2 FamFG (30. Juli 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 172-174.

<sup>5747</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 43-44.

<sup>5748</sup> Vermerk des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, zum weiteren Werdegang nach der Festnahme (1. August 2016), MAT A BE-1-8 Ordner 23, Bl. 104 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5749</sup> E-Mail von RiLG *Dr. Pohlmann*, Landgericht Ravensburg, an Frau *S.*, Stadt Friedrichshafen, zur Abschiebehaft (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 35.

<sup>5750</sup> E-Mail von Frau *S.*, Stadt Friedrichshafen, an RiLG *Dr. Pohlmann*, Landgericht Ravensburg, zur Abschiebehaft (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 34.

<sup>5751</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 44-45.

<sup>5752</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 107.

<sup>5753</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 182.

<sup>5754</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 182.

<sup>5755</sup> E-Mail der Frau *D.*, SiKo NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zu einer möglichen Abschiebung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 182.

Übereinstimmend findet sich hierzu in den Akten der Stadt Friedrichshafen ein Telefonvermerk über ein Telefongespräch, dass mit dem Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve geführt wurde. Darin bat er darum, dass von *Amri* in der JVA dreifach Fingerabdruckbögen aller zehn Finger schwarz gerollt, zweifach Handflächenabdrücke schwarz gerollt und drei biometrische Passbilder erstellt werden sollten.<sup>5756</sup>

Frau *A.* vom LKA NRW fragte um 13:59 Uhr per E-Mail bei dem Zeugen *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an, ob man ihm den Haftvorgang inklusive der gefälschten Dokumente habe zukommen lassen und sie für eine Zusage dankbar wäre.<sup>5757</sup>

Um 15:04 Uhr sandte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an Frau *F.* von der Stadt Friedrichshafen eine Anlaufbescheinigung, die *Amri* gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen sei. Diese wurde auf die bei der Ausländerbehörde Kleve zu diesem Zeitpunkt geführte Hauptpersonalie *Ahmed Almasri* ausgestellt.<sup>5758</sup> Frau *F.* leitete diese an Herrn *M.* von der JVA Ravensburg weiter.<sup>5759</sup>

Dass Friedrichshafen für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht zuständig war, bestätigte Frau *A.* vom Regierungspräsidium Karlsruhe gegenüber der Stadt Friedrichshafen in einer Mitteilung um 15:48 Uhr. Zuständig sei vielmehr die Ausländerbehörde Kleve. Frau *A.* merkte auch an, dass „[n]ach dortiger Auskunft [...] im Moment keine Abschiebungshaft beantragt werden [kann], da nicht gewährleistet werden kann, dass der Betroffene innerhalb von drei Monaten in sein Heimatland abgeschoben werden kann. Weitere Schritte können wir bzw. Sie nicht unternehmen.“<sup>5760</sup>

Gegen 16:20 Uhr meldete die Polizei Friedrichshafen dem Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, dass die Ausländerbehörde Friedrichshafen an die zuständige Ausländerbehörde Kleve herangetreten sei, um Informationen für eine Abschiebung zu erhalten. Die gelieferten Informationen hätten für einen entsprechenden Unterbringungsbeehl nicht erreicht, sodass *Amri* um 18:00 Uhr entlassen werde. Er werde dann auch sein Mobiltelefon zurückerhalten.<sup>5761</sup>

Gegen 17:15 Uhr unterrichtete der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, den OStA *Wachs* über die bisherigen Vorkommnisse sowie die Erkenntnisse aus der TKÜ. OStA *Wachs* gab an, einen Aktenvermerk zu fertigen und bat, auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden.<sup>5762</sup>

## f) Die Entlassung *Amris* aus der JVA Ravensburg und das Scheitern der Abschiebung

Da die nordrhein-westfälischen Behörden keine Aussicht auf Erfolg sahen, stellten sie keinen Antrag auf Sicherungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 62 Abs. 3 AufenthG).<sup>5763</sup> § 62 Abs. 3 AufenthG lautete zum damaligen Zeitpunkt wie folgt:

„Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

Die Problematik in dem Fall fasste der Zeuge *Kurzhals*, BKA, so zusammen:

„Das hatte ich hier beim letzten Mal ja auch schon gesagt, dass man die Ausreise verhindert [...] und dann nicht weiß: ‚Wie macht man denn eigentlich weiter?‘, und dann erst auf Rückfrage bei der Ausländerbehörde in Kleve die Antwort erhält: ‚Wir haben nicht genug, um ihn in die Abschiebehafte zu nehmen‘, weil darum wiederum das Problem ja um die Ecke guckt: Der Richter wird nur die Abschiebehafte anordnen, wenn in diesem Dreimonatszeitraum auch eine Abschiebung zu erwarten ist. Das wiederum wird schwierig, wenn

<sup>5756</sup> Aktenvermerk der Stadt Friedrichshafen zum Telefonat mit dem KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 38.

<sup>5757</sup> E-Mail der KHKn *A.*, LKA NRW, an den KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, zum Haftvorgang (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 183.

<sup>5758</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an Frau *F.*, Stadt Friedrichshafen, mit Dokumenten zur Unterzeichnung (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 27-30.

<sup>5759</sup> E-Mail der Frau *F.*, Stadt Friedrichshafen, an Herrn *M.*, JVA Ravensburg, mit Anlaufbescheinigung im Anhang (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 26.

<sup>5760</sup> E-Mail der Frau *A.*, Regierungspräsidium Karlsruhe, an Frau *F.*, Stadt Friedrichshafen, zur Zuständigkeit für eine Abschiebung (1. August 2016), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 31.

<sup>5761</sup> Vermerk des KK *G. K.*, LKA Berlin, zum weiteren Werdegang nach der Festnahme (1. August 2016), MAT A BE-1-8 Ordner 23, Bl. 104 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5762</sup> Vermerk des KK *G. K.*, LKA Berlin, zum weiteren Werdegang nach der Festnahme (1. August 2016), MAT A BE-1-8 Ordner 23, Bl. 104-105 (104) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5763</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 5.



ich noch nicht mal die Identität festgestellt habe. Also, da beißt sich ja so ein bisschen die Katze in den Schwanz zum damaligen Zeitpunkt.“<sup>5764</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, fasste in seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss den Sachverhalt aus seiner Sicht eingangs so zusammen:

„Am 31.07.2016 gab es eine Festhaltenanordnung bis zum 01.08.2016, 18 Uhr, in Baden-Württemberg.

Und am 01.08.2016 hat die Kreisverwaltung Kleve das Ministerium für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen beteiligt und um Unterstützung gebeten, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um einen Abschiebehaftantrag zu stellen. Diese Informationen konnten nicht zusammengetragen werden, sodass letztendlich eine Freilassung verfügt werden musste.“<sup>5765</sup>

Weiter berichtete er, dass er einen Abschiebehaftantrag nach § 62 AufenthG nicht für zielführend gehalten habe, da die Identität *Amris* zu diesem Zeitpunkt ungeklärt gewesen sei und aus anderen Verfahren die Gewissheit bestanden habe, dass Tunesien keine Passersatzpapiere in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten ausstellen würde. Insofern sei es auch unerheblich gewesen, dass zum Zeitpunkt der Festnahme bereits Handflächenabdrücke von *Amri* in Deutschland genommen wurden. Da er nicht gewusst habe, dass bereits welche existieren, habe er dies in der Haftanstalt nachholen lassen. Jedoch seien die Handflächenabdrücke zum damaligen Zeitpunkt eine Voraussetzung gewesen, um überhaupt einen Passersatzantrag stellen zu können.<sup>5766</sup> Das eigentliche Problem sei viel mehr die voraussichtlich lange Bearbeitungsdauer der tunesischen Behörden gewesen, nicht die Beschaffung von Handabdrücken:

„Die Handflächenabdrücke sind Anfordernis gewesen zu diesem Zeitpunkt, überhaupt einen Passersatzantrag stellen zu können. Die Einschätzung, dass wir kein Passersatzpapier in dieser Zeit bekommen können, hängt mit der Bearbeitungsdauer der ausländischen Behörden zusammen und nicht mit den Handflächenabdrücken. Diese hätten mir überhaupt erst mal ermöglicht, einen Antrag zu stellen. [...]

Der Versuch, Passersatzpapiere zu bekommen, wurde unternommen. Und um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Es gab sehr wohl Fälle, in denen ein Passersatzpapier auch in einer Zeit von drei oder sechs Monaten ausgestellt wurde. Diese Fälle sind mir aber nur bekannt mit der Bedingung, dass es Sachbeweise gab, also dass es entweder eine Geburtsurkunde, eine Passkopie oder Ähnliches gibt, oder dass der Ausländer freiwillig bei der Beantragung mitwirkt und wahre Angaben macht. Diese Voraussetzungen lagen in diesem Fall nicht vor.“<sup>5767</sup>

Der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, gab an, dass diese voraussichtliche Bearbeitungsdauer nicht nur auf seiner persönlichen Erfahrung beruhe, sondern auch auf einer Datenbank der Zentralen Ausländerbehörde NRW, da die Passersatzbeschaffung dort zentral organisiert worden sei. Diese halte den Kontakt zu den Botschaften und habe eine Datenbank mit Fällen geführt, aus der ersichtlich sei, wie viele Fälle in welchem Zeitraum zum Erfolg führten. Die Zeiträume seien zu diesem Zeitpunkt äußerst unterschiedlich gewesen, habe aber auch bei deutlich über einem Jahr gelegen.<sup>5768</sup> Er erklärte hierzu an anderer Stelle:

„Wir sind hier – auch heute noch – abhängig von den Bearbeitungszeiten ausländischer Behörden. Und die Bearbeitungszeiten der tunesischen Behörden gegenüber den Ausländerbehörden waren zu diesem Zeitpunkt so, dass eine Haft nicht im rechtmäßig zulässigen Zeitraum hätte durchgeführt werden können, um mit einer Abschiebung zu enden.“<sup>5769</sup>

Auf die Nachfrage, ob im Fall eines Gefährders nicht doch größere Anstrengungen hätten unternommen werden sollen, erläuterte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, dass er nicht gewusst habe, dass es sich bei *Amri* um einen Gefährder handele. Dies sei der Ausländerbehörde auch bis zum Tag des Anschlags nicht mitgeteilt worden. Er habe versucht, Passersatzpapiere im Fall *Amri* zu bekommen. Es habe zwar Fälle gegeben, in denen in einem Zeitraum von drei oder sechs Monaten ein Passersatzpapier ausgestellt worden sei. In diesen Fällen habe es jedoch

<sup>5764</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurzahls*), S. 66.

<sup>5765</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 37.

<sup>5766</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 41-42.

<sup>5767</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 42.

<sup>5768</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 45.

<sup>5769</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 55.

stets Sachbeweise gegeben, also dass entweder eine Geburtsurkunde, eine Passkopie oder Ähnliches vorliege oder dass der Ausländer freiwillig bei der Beantragung mitwirke und wahre Angaben mache. Diese Voraussetzungen hätten in diesem Fall jedoch nicht vorgelegen.“<sup>5770</sup>

Zu dem Hintergrund der Entscheidung über die Festnahme *Amris* in Friedrichshafen erklärte der Zeuge *LOStA Feuerberg*, GenStA Berlin, folgendes:

„Soweit mir aus der später erstellten Chronologie bekannt, hat die zuständige Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg daraufhin Amri in die JVA Ravensburg einliefern lassen, wobei es offenbar nicht um die Untersuchungshaft für eine Strafverfolgung wegen der gefälschten Identitätskarte ging, sondern binnen weniger Tage die Möglichkeit einer Abschiebung geprüft werden sollte. In diesem Zusammenhang wurde auch mein Vertreter vom LKA Berlin angerufen, um zu klären, ob dieser eine Grundlage für eine weiter gehende Freiheitsentziehung sähe. Dies hat er zutreffend verneint. Für das Urkundsdelikt war die örtliche Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg zuständig, die offenbar keine Grundlage für Untersuchungshaft in diesem Zusammenhang sah. Eine Verfahrenübernahme nach Berlin wäre ohnehin nur in Betracht gekommen, wenn wir diesen Vorwurf zu einem anderen bei uns geführten Ermittlungsverfahren hätten hinzuverbinden können, um mit beiden zusammen einen Haftantrag stellen zu können. Das einzig geeignete, zu dieser Zeit bei uns anhängige Verfahren war jedoch das von mir geführte Verfahren wegen Verabredung zu einem Tötungsverbrechen, und in dem gab es, wie bereits dargestellt, keinen dringenden Tatverdacht, sodass die Zusammenführung mit dem Freiburger Verfahren an der Haftfrage nichts geändert hätte.“<sup>5771</sup>

Um 16:59 Uhr schickte der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, eine E-Mail an Herrn *M.* von der JVA Ravensburg mit der Bitte um Entlassung *Amris*:

„Sehr geehrter Herr M[...],

wie telefonisch besprochen, bitte ich Sie in Amtshilfe um die Aushändigung der Anlaufbescheinigung und der Belehrung zur Wohnsitzname gegen Empfangsbekanntnis an den o.G. Sollte der Betroffene die Unterschrift verweigern, dann reicht ein Vermerk darüber.

Sobald die Unterlagen ausgehändigt wurden, ist der Betroffene zu entlassen. Gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist die Sicherungshaft unzulässig, sobald feststeht, dass eine Abschiebung nicht innerhalb des möglichen Anordnungszeitraums vollzogen werden kann. Daher hat das AG Ravensburg in seinem Beschluss vom 30.07.2016 unter Punkt 1 beschlossen, dass der Betroffene längstens bis zum 01.08.2016, 18:00 Uhr, in Haft bleibt. Für die Feststellung, ob eine Abschiebung möglich ist oder nicht, bin ich zuständige Behörde. Wie Sie der angefügten Mail des für mich zuständigen Innenministeriums entnehmen können, ist eine Abschiebung nach genauer Prüfung derzeit nicht möglich. Da es sich bei einer Abschiebung und daher auch bei einer Haft zur Sicherstellung dieser, oder aber auch bei einer Haft zur Sicherstellung der Vorführung vor den Haftrichter zum Zweck der Entscheidung über eine Abschiebungshaft um eine Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme handelt, muss die vollstreckende Behörde, in diesem Fall ich, in eigenem Ermessen entscheiden, ob es die richterlich geprüfte Haft aufrecht erhält.

In diesen Fall hebe ich die Haft auf, sobald dem Betroffenen die Anlaufbescheinigung ausgehändigt wurde, da dann kein weiterer Haftgrund (s.o.) besteht.

Es sind keine weiteren Fürsorgemaßnahmen zu treffen im Rahmen der Entlassung. Der Betroffene wird mit Aushändigung der Anlaufbescheinigung verpflichtet bei mir vorzusprechen. Alle weiteren Maßnahmen werden hier getroffen.“<sup>5772</sup>

<sup>5770</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 42.

<sup>5771</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 19.

<sup>5772</sup> E-Mail des KOI *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, an Herrn *M.*, JVA Ravensburg, zur Freilassung *Amris* (1. August 2016), MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 185.

*Amri* wurde um 17:30 Uhr aus der Haft entlassen.<sup>5773</sup> Eine Anlaufbescheinigung wurde – wie von der Ausländerbehörde Kleve gebeten – ausgehändigt. *Amri* wurde darin aufgefordert, bis zum 5. August 2016 bei der Ausländerbehörde Kleve vorzusprechen, um den Aufenthaltstitel zu klären.<sup>5774</sup> Entgegen dem Gebot in der Anlaufbescheinigung fuhr *Amri* nach der Entlassung jedoch nicht nach Kleve, sondern nach Berlin zurück. Er erreichte die Stadt am darauffolgenden 2. August 2016 nachmittags.<sup>5775</sup>

Nach *Amris* Entlassung stellte die Polizei Friedrichshafen bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg Strafanzeige gegen *Amri*. Zur Last geworfen wurden ihm ein Vergehen nach § 95 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG, das Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen gem. § 276 StGB sowie Urkundenfälschung gem. § 267 StGB. Es wurde darin vermerkt, dass es sich bei dem verdächtigen Rauchprodukt nicht um Betäubungsmittel gehandelt habe. Zudem wurde abschließend vermerkt, dass nicht bekannt sei, ob *Amri* sich noch in Deutschland aufhalte.<sup>5776</sup> Am 7. September 2016 wurde das Verfahren wegen Urkundenfälschung gem. § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts von StAn *Weiss* von der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt. Gleichzeitig wurde eine Ausschreibung *Amris* zur nationalen Aufenthaltsermittlung und ein Suchvermerk im BZR veranlasst.<sup>5777</sup>

### g) Der Verlauf nach *Amris* Entlassung und Auswirkungen

Am 3. August 2016 berichtete die Bundespolizei in der AG „Tägliche Lagebesprechung“ im GTAZ zur Kontrolle *Amris* in Friedrichshafen und fasste die Geschehnisse vom Wochenende zusammen. Ergänzend berichteten die Vertreter des LKA BW, dass derzeit keine Ausweispapiere des *Amri* existierten bzw. beizubringen seien und dadurch ein weiteres Gewahrsam nicht möglich gewesen sei. Das BAMF fügte dem hinzu, dass *Amris* Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen sei und er vollziehbar ausreisepflichtig sei.<sup>5778</sup>

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, erklärte, dass eine Nachbesprechung der versuchten Ausreise im GTAZ sinnvoll gewesen wäre. Hierzu erläuterte er, welche Behörde dies hätte initiieren müssen:

„Nordrhein-Westfalen war ja weiterhin zuständig, was die Personen angeht, für den ausländerrechtlichen Teil. In Berlin wurde ja weiterhin das Ermittlungsverfahren im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft, also versuchte Beteiligung am Mord, dieses § 211/§ 30-StGB-Verfahren, geführt, und beide wussten über den Ausreisesachverhalt und über die Verhinderung der Ausreise. Jetzt können Sie aussuchen, wer jetzt als Erstes hätte zucken können. Aber eigentlich - und das hatte ich auch durchaus als ein Stück weit Selbstkritik von uns mit aufgeschrieben, als ich das eben sagte – die Lücke war viel zu groß. Auch wir als BKA, als Geschäftsführung GTAZ, als sachbearbeitende Dienststelle für die Gefährdungsbewertungsstelle – hatten wir ja eben schon mal - hätten möglicherweise erkennen können: Hier müssen wir uns jetzt noch mal zusammensetzen im Sinne des Ergebnisses, zielorientiert.“<sup>5779</sup>

Auf die Frage, ob er damit sagen wolle, dass eigentlich keine Behörde so richtig zuständig gewesen sei, stellte er klar:

„Dann, wenn Sie es so auf den Punkt bringen, würde ich mich auf Nordrhein-Westfalen festlegen, weil die letztendlich den Hinweis in Richtung Bundespolizei gesteuert haben und auch den Kontakt in dieser Sache mit der Bundespolizei geführt haben, weil dann ja auch von Nordrhein-Westfalen nämlich – ich glaube, von der ABH Kleve; korrigieren Sie mich – der Hinweis kam, der letztendlich dann zur Freilassung des *Amri* aus der U-Haft wieder kam, nämlich dass es nicht reichen würde, ihn quasi ausländerrechtlich in U-Haft zu nehmen. Und für diese beiden gefälschten Identitätskarten hat es offensichtlich auch nicht gereicht.“<sup>5780</sup>

Auch andere Zeugen wurden mit der Frage nach der Zuständigkeit konfrontiert. Der Zeuge *B.* vom LKA Berlin sah ebenfalls in Nordrhein-Westfalen die Verantwortlichkeit:

<sup>5773</sup> Entlassungsmitteilung der JVA Ravensburg (1. August 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 137.

<sup>5774</sup> Anlaufbescheinigung ausgestellt von Frau *F.*, Stadt Friedrichshafen (1. August 2016), MAT A BW-8 Ordner 1, Bl. 139.

<sup>5775</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis AMRI* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469 (455).

<sup>5776</sup> Strafanzeige des POK *S.*, Polizeiposten Friedrichshafen-Altstadt, gegen *Amri* (1. August 2016), MAT A BKA-7-1 Ordner 2, Bl. 218-222.

<sup>5777</sup> Einstellungsverfügung der StAn *Weiss*, Staatsanwaltschaft Ravensburg, im Ermittlungsverfahren gegen *Amri* (7. September 2016), MAT A BE-1-3 Ordner 16, Bl. 41-42.

<sup>5778</sup> Protokoll der AG „Tägliche Lagebesprechung“ im GTAZ vom 3. August 2016, MAT A BND-6-12\_BND-7-11 Ordner 23\_mit Austauschseiten, Bl. 145-147 (146) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5779</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 127-128.

<sup>5780</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 128.

„Na ja, der Einsatz ist ja sozusagen, so wie ich es verstanden habe, vom LKA Nordrhein-Westfalen veranlasst worden. Ich denke, da kam es dann auch zu den Informationsübermittlungen. Denn zumindest was die ausländerrechtlichen Angelegenheiten anbetraf, gab es ja auch schon im Vorfeld eine Einigung, dass da eben NRW federführend ist.“<sup>5781</sup>

Für den Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, hätte allerdings die Verantwortung in Berlin liegen müssen:

„Die Federführung hätte aus meiner Sicht auch Berlin haben müssen, weil wir haben die Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt noch gehabt. Wir hatten die Erkenntnis, und wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, auch nach GTAZ-Vereinbarung die gefahrenabwehrrechtlichen respektive natürlich auch strafprozessualen  
\_\_“<sup>5782</sup>

Eine weitere Frage, die den Ausschuss beschäftigte, war die Auswirkung der gescheiterten Ausreise auf *Amri* selbst und ob sich sein Verhalten danach geändert habe. Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, sah in der verhinderten Ausreise keinen Wendepunkt im Verhalten *Amris*:

„[...] ich kann mich an keinen Anhaltspunkt erinnern, der mich heute jetzt so konkret feststellen lässt, dass das irgendwo ein Wendepunkt war. Natürlich hatte ich nach dem Anschlag auch daran gedacht, dass es vielleicht anders gelaufen wäre, wenn man ihn dort hätte ziehen lassen können; aber als konkreten Wendepunkt auch in Bezug auf das Gespräch mit Herrn Feuerberg sehe ich es eigentlich nicht. Also, natürlich gehe ich davon aus, dass, wenn er tatsächlich nach Hause, nach Tunesien, zurückgekehrt wäre, es dann sehr wahrscheinlich in Berlin nicht zu dem Anschlag gekommen wäre. Aber wann jetzt sozusagen dieser Prozess der Anschlagsplanung einsetzte, das kann ich nicht sagen.“<sup>5783</sup>

Auch sein Vorgesetzter, der Zeuge *C.*, LKA Berlin, sah keine Änderungen in *Amris* Verhalten:

„[...] diese Feststellung ist mir nicht zu Ohren gekommen. Ich habe das auch in dem Bericht von Herrn Jost so gelesen. Da deutete in meiner Wahrnehmung nichts darauf hin bzw. wurde mir das so nicht zugetragen aus den Untersuchungen der Kollegen.“<sup>5784</sup>

Für den Zeugen *Kurzahls* vom BKA stellte der gescheiterte Ausreiseversuch einen Wendepunkt dar:

„Und wir haben in dem Sachverhalt *Amri* meiner Meinung nach eine gewisse Zäsur. Diese Zäsur ist diese gescheiterte Ausreise nach den Streitigkeiten in der Neuköllner Shisha-Bar.“<sup>5785</sup>

Der Zeuge *B.*, LKA Berlin, sah rückblickend betrachtet ebenfalls einen Wendepunkt im gescheiterten Ausreiseversuch:

„Zu dem konkreten Zeitpunkt aus meiner Sicht auch nur in der retrograden Betrachtung, weil, ich glaube, die TKÜ-Maßnahmen dann noch mal gezielter ausgewertet wurden, wo man ja dann im Nachgang lesen konnte, er war da wohl noch ein bisschen euphorischer etc. Was aber zu dem Zeitpunkt immer noch gegeben war, war ja seine offensichtliche Verstrickung in BtM-Geschäfte und damit eben die Situation, dass zumindest diese Hinwendung zum sozusagen reinen Salafismus für uns nicht ausgeprägt war und immer noch eher die Situation sich so darstellte, dass wir es hier mit jemandem zu tun hatten, der eher im Bereich Rauschgifthandel, Kleinkriminalität zu verorten ist.“<sup>5786</sup>

Der Zeuge *A. M.*, BKA, sah in der verhinderten Ausreise ebenfalls einen Wendepunkt für *Amri*, der ihn mit zum Anschlag motivierte:

„Ich gehe da noch mal auf dieses Ereignis „versuchte, aber nicht erfolgreiche Ausreise“ zurück, weil das bei *Anis Amri* nach meiner Bewertung etwas bewirkt hat. Er wollte aus- - Er war ja lange hin und her: Reise ich aus, reise ich nicht aus? – Jetzt war er – auch durch die Körperverletzung im Juli 2016 – – Das war der Kick für ihn. Jetzt hat er endlich sich in einen Bus gesetzt, wollte ausreisen. Hat nicht geklappt. Dann meint er: Ja, die Behörden sind hinter mir her, also irgendwie – – Woher wussten die das? Die haben mich rausgezogen. - Haben ihm auch noch die beiden Ausweise weggenommen. Und er musste sich jetzt wieder zurück-

<sup>5781</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 39.

<sup>5782</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 44.

<sup>5783</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 54-55.

<sup>5784</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 150.

<sup>5785</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 103.

<sup>5786</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 50.

neuorientieren in Deutschland und landete dann ja – mit einem kurzen Zwischenaufenthalt Emmerich/Kleve – ab dem 17., glaube ich, 18. August wieder in Berlin und seitdem auch ständig in Berlin.“<sup>5787</sup>

Weiter erklärte er:

„Die Neuorientierung dergestalt, dass die Option, die er vorher hatte oder immer wieder erwogen hat, insbesondere Anfang des Jahres - Dschihad ja, aber Ausreise in ein Dschihadgebiet zu anderen ... (akustisch unverständlich) oder einen Anschlag in Deutschland zu begehen –, die war ihm ja dann mit dieser Verhinderung aus seiner Sicht – – war diese Tür zugegangen. Und diese Fokussierung – sukzessive, nicht gleich am ersten Tag, aber ... (akustisch unverständlich) -: ‚Ich kriege das – – nicht mal das kriege ich hin. Wahrscheinlich werde ich beobachtet, und ich muss jetzt hier in Deutschland was machen‘, wie gesagt, nicht sofort, aber nach und nach, dieser Prozess, der sich in ihm dann vollzogen hat - -“<sup>5788</sup>

Auch der Zeuge KOK D. G., BKA, hielt in einem Vermerk Folgendes über *Amri* fest:

„Er war bereits vor seiner räumlichen Verlagerung von Nordrhein-Westfalen nach Berlin bestrebt, sein Leben dem Islam zu widmen und darüber hinaus gewillt, als Märtyrer im Namen des sogenannten ‚Islamischen Staates‘ (IS) zu sterben. Ausreiseversuche des AMRI scheiterten jedoch, weshalb er in der Konsequenz seinen Aktionsraum auf Deutschland festlegte.“<sup>5789</sup>

Der Sonderbeauftragte und Zeuge *Jost* sah anhand der Nachübersetzung der diesbezüglich relevanten Gespräche *Amris* aus der TKÜ ein Schlüsselmoment und Wendepunkt in *Amris* Verhalten:

„Durch die Telefonate wird deutlich, dass die tätliche Auseinandersetzung in der Shisha-Bar (s. unten VI.I. Fall 12, S. 52 f.) der wesentliche Anlass für AMRIs Ausreiseversuch war. Während ‚Montasser‘ seinerseits noch auf die nötigen Falschpapiere wartete, um Deutschland verlassen zu können, und auch ‚Dali‘ dies plant, konnte AMRI sich mit den italienischen Falsifikaten bereits auf den Weg begeben. Die Tatsache, dass er am 1.8.2016 nach zwei Tagen in Haft zur großen Überraschung aller freigelassen wird, löst nicht nur bei AMRI, sondern auch bei ‚Montasser‘ und ‚Dali‘ Euphorie aus. Die Tatsache, dass er trotz seiner Straftaten, der Verwendung verschiedener Identitäten und der Nutzung gefälschter Ausweise wieder freigelassen wird, stellt, rückblickend gesehen, nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern auch für AMRI einen Schlüsselmoment dar. In den folgenden Gesprächen kommt bei ihm neben extremen Hoch- und Überlegenheitsgefühlen auch eine gesteigerte Religiosität zum Ausdruck.“<sup>5790</sup>

Im Nachgang zu diesen Geschehnissen habe man von Seiten des LKA Berlin mit LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, vereinbart, sich weiter auf den Drogenhandel *Amris* zu konzentrieren, wie sich der Zeuge G. K., LKA Berlin, erinnerte. Daher habe man auch weiterhin die TKÜen verfolgt und ausgewertet. Es sei mit LOStA *Feuerberg* vereinbart worden, dass die Erkenntnisse zu den BtM-Delikten zusammengefasst werden sollten und der Fall *Amri* dann an ein für diese Delikte zuständiges Kommissariat übergeben werden sollte, sodass eine lückenlose Übergabe der Telefonüberwachung stattfinden hätte können. Dazu sei es jedoch nicht gekommen.<sup>5791</sup>

Im Ausschuss wurde auch die Frage thematisiert, warum kein Beamter oder keine Beamtin vom LKA Berlin nach Ravensburg fuhr, um *Amri* zu vernehmen. Der Zeuge G. K., LKA Berlin, gab an, an dem Wochenende private Termine gehabt zu haben und daher nicht im Dienst gewesen zu sein; er vermute jedoch, telefonisch über die Festnahme am Samstagmorgen informiert worden zu sein. Spätestens am Montag oder Dienstag müsse er dann jedoch spätestens im Büro davon erfahren haben. Er könne sich auch nicht erinnern, ob im LKA besprochen worden sei, nach Ravensburg zu reisen, um *Amri* dort zu vernehmen.<sup>5792</sup> Nach Aussage des Zeugen LOStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, sei keine Vertreterin oder Vertreter des LKA Berlin nach Baden-Württemberg gefahren, da der ganze Sachverhalt einen sehr kleinen Zeitraum von 72 Stunden gehabt habe. Außerdem habe die Freiheitsentziehung der Prüfung einer Abschiebung gedient, nicht für strafprozessuale Zwecke. Wie es aber genau abgelaufen sei, könne er nicht sagen, da er am Geschehen selbst nicht beteiligt gewesen sei. Auch sei es von justizieller Seite nicht nachgearbeitet worden.<sup>5793</sup> Laut der Zeugin B., LKA Berlin, ist diskutiert worden, dass die Freilassung

<sup>5787</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge M.), S. 103.

<sup>5788</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge M.), S. 116.

<sup>5789</sup> Vermerk des KOK D. G., BKA, zum Vorgehen bei Ermittlungen zum Kontaktpersonenumfeld (31. Mai 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 1\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 83-89 (89).

<sup>5790</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (43).

<sup>5791</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 55.

<sup>5792</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 32.

<sup>5793</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 45-46.

*Amri* nach der gescheiterten Ausreise misslich empfunden worden sei. Man habe jedoch nicht darüber diskutiert, dass ein Beamter oder eine Beamtin nach Baden-Württemberg hätte reisen sollen.<sup>5794</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, hingegen hielt dies nicht für polizeilichen Standard:

„Nee. Ich hoffe, das ist nicht normal. Wenn ich so lange an so einem Fall dran bin und in einem Themenzusammenhang noch mal die Chance habe – und mit gefälschten italienischen Identitätskarten hätte man vielleicht doch eine Chance gehabt –, dann – das ist meine persönliche Überzeugung – muss ich es auch machen. Also, insofern hoffe ich nicht, dass es Standard ist. Aber das hat mir in diesem Fall, wenn man sich das retrograd anguckt, gefehlt, weil da ist – – Das ist lieblos. [...]

Wenn ich einen habe, gegen den ich ein Verfahren führe, ein Strafverfahren, und ich habe eine TKÜ laufen, aus dieser TKÜ gehen Erkenntnisse hervor, der will irgendwas machen - was auch immer der wollte; ob der zu seiner Schweizer Freundin nach Tunesien, nach Italien oder ins Kampfgebiet wollte, ist ja erst mal zweitrangig; der will weg und offensichtlich weil er Stress hat, und er hat zwei gefälschte Identitätskarten -, dann wäre meine Erwartung – das sage ich ganz ehrlich –, auch nach intern zu sagen: In einem solchen Fall fahren da mal zwei Kollegen runter und machen die Vernehmung am nächsten Tag. – Es wäre ja alle Zeit der Welt gewesen, alle Zeit der Welt.

Aber da kommen wahrscheinlich, wenn man sich Erklärungen versucht darzulegen, selbst so banale Sachen wie: Oh, nee! Kinder, es ist Samstag. Das ist ja auch blöd. – Ich weiß es nicht. Ich weiß es in diesem Fall nicht. Aber das ist jetzt nicht so banal, dass auch solche Sachen da mit einfließen.

Und es hätte ja auch – – Ja, vielleicht hätte sogar ein Telefonat gereicht, oder die Staatsanwaltschaften hätten mal miteinander geredet: Pass mal auf, der ist von Interesse für uns. – Aber es gab keinen, der sich den Hut aufgesetzt hat, auch nach dem, was mir bekannt ist.“<sup>5795</sup>

Der Zeuge *Kurzahls*, BKA, zeigte sich insgesamt unzufrieden mit dem Ergebnis des Aufgriffs:

„Also eigentlich zwei Aspekte, die hier eine Rolle spielen: zum einen der ausländerrechtliche und zum anderen der strafrechtliche. Und ich bin da auch auf Ihrer Seite in der retrograden Betrachtung völlig unzufrieden mit dem Ergebnis.“<sup>5796</sup>

Der Zeuge schloss dabei jedoch aus, dass die Ausreise deswegen verhindert wurde, weil eine Behörde „Interesse“ an *Amri* gehabt habe:

„Ich habe keinerlei Hinweis darauf, dass die Verhinderung der Ausreise des *Amri* Ende Juli 2016 darauf zurückzuführen wäre, dass eine Behörde das Interesse gehabt hätte – also, wir reden ja hier über das BfV; ich habe ja ebendiese Frage auch schon bekommen –, aus völlig anderen Erwägungen den *Amri* nicht ausreisen zu lassen. Wäre mir völlig neu, habe ich überhaupt keinen Hinweis darauf. Im Gegenteil, das würde ich auch absurd finden. Nein, ich schließe es für mich jedenfalls aus nach dem, was ich dazu weiß.“<sup>5797</sup>

Auch der Zeuge *Jost*, der nach dem Anschlag als Sonderbeauftragter vom Berliner Senat eingesetzt wurde, widmete sich einer intensiven Nachbereitung der Ereignisse rund um die gescheiterte Ausreise. Er formulierte dabei zentrale Kritikpunkte: So sei in der Vernehmung des *Amri* nicht auf seine Bezüge zum „IS“ eingegangen worden und allgemein wirke die Vernehmung nicht so, also sei das Fachwissen der LKA NRW und Berlin eingeflossen. Auch hätten weder die LKA noch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin oder die Staatsanwaltschaft Duisburg einen Anlass gesehen, die Staatsanwaltschaft Ravensburg zu kontaktieren, um einen Haftbefehl im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren anzuregen. Dies sei auch dann nicht geschehen, als sich abzeichnete, dass *Amri* aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht länger inhaftiert bleiben konnte. Die Behandlung der sichergestellten Gegenstände sei darüber hinaus wenig professionell gewesen, da beispielsweise das Handy weder ausgewertet noch dauerhaft sichergestellt wurde. Ein bei *Amri* gefundenes Schriftstück wurde weder übersetzt noch ausgewertet noch wurden die gefälschten Papiere einer weiteren Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der TKÜ in Berlin – *Amri* thematisierte die gefälschten Papiere mehrfach – flossen nicht in die in Friedrichshafen laufenden Ermittlungen ein.<sup>5798</sup> In seinen Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuss stellte der Zeuge *Jost* nochmals genauer

<sup>5794</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 39.

<sup>5795</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 44-45.

<sup>5796</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 82.

<sup>5797</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 126.

<sup>5798</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (63-65)

dar, warum dies für ihn – neben einer konsequenteren Verfolgung der BtM-Delikte – eine zentrale Möglichkeit war, *Amris* habhaft zu werden:

„Das finde ich neben allem anderen in mehrfacher Hinsicht nicht nur bedauerlich, sondern grob fehlerhaft, was da lief. Wie gesagt: Es waren alle Beteiligten unterrichtet. Amri saß, um es mal etwas salopp auszudrücken, in anderer Sache warm und trocken in Haft. Also es bestand jetzt nicht, wie sonst bei jemanden, den man vorläufig festnimmt, der Zwang, ihn innerhalb von 24 Stunden sozusagen so weit zu kriegen, dass man ihn einem Haftrichter vorführen kann. Er saß ja erst mal zwei Tage in Haft. Also aus meiner Sicht hätte eine ganze Menge dafür gesprochen, dass man sich von Berlin und/oder Düsseldorf in Marsch gesetzt hätte, um Amri dort in Friedrichshafen durch einen sachkundigen Beamten vernehmen zu lassen, oder zumindest, wenn das schon nicht aus irgendwelchen Gründen möglich oder gewünscht war, hätte man vielleicht die baden-württembergischen Kollegen entsprechend unterrichten müssen oder können. Das ist nicht geschehen.

Man hatte hier - das ist das Zweite – auf einen Schlag drei Straftaten bei Amri. Man hatte eine Beschaffung von falschen Papieren nach § 276, man hatte ein Gebrauchmachen von falschen Papieren nach § 267 und man hatte einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Also aus meiner Sicht hätte nichts näher gelegen, als Amri im beschleunigten Verfahren – das wäre zwanglos möglich gewesen – anzuklagen und im Rahmen dieses beschleunigten Verfahrens meinetwegen am zweiten Tag nach seiner Festnahme zu verurteilen.

Das ist auch nicht so weit hergeholt, wie es sich vielleicht anhört. Es gab in den Monaten davor zwei Aufgriffe an österreichisch-bayerischen Grenzen, wo einmal ein Afghane und einmal ein Syrer – übrigens mit genau den gleichen Falsifikaten – ankamen, wie Amri eins bei sich hatte. Die wurden damals von den jeweiligen Staatsanwaltschaften mit dem beschleunigten Verfahren überzogen, verurteilt. Da sie die Geldstrafe, zu der sie verurteilt wurden, nicht zahlen konnten, wurden sie zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in Haft genommen, saßen dann also zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erst mal in Haft. Das wäre hier besonders wichtig und sinnvoll gewesen, um der Ausländerbehörde in Kleve sozusagen Luft zu verschaffen, um die möglichen und notwendigen Voraussetzungen für eine Abschiebung zu schaffen und ihn dann doch noch loszuwerden.“<sup>5799</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Jost* aus, dass dies die letzte Gelegenheit dargestellt hätte, ihn in Haft zu nehmen, da er danach nicht mehr greifbar gewesen sei. Er sei zwar noch einmal kurz in Emmerich aufgetaucht und dann weg gewesen. Das nächste Mal habe man ihn dann erst wieder am 19. Dezember 2016 gesehen.<sup>5800</sup>

## 5. *Amris* Einstufung als Gefährder

*Amri* wurde mehrfach wechselseitig von den Landeskriminalämtern NRW und Berlin als Gefährder eingestuft. Bei dem Begriff „Gefährder“ handelt es sich um eine rein polizeiliche Begrifflichkeit.<sup>5801</sup> Ein Gefährder im polizeirechtlichen Sinne ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird.<sup>5802</sup> Solche Tatsachen können z. B. Kontakte zu einschlägigen Personen oder Institutionen sein.<sup>5803</sup>

Laut Gutachten des Zeugen Prof. *Dr. Kretschmer* beruhe diese Definition auf einer 2004 von den Leitern der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts festgelegten, gesetzlich aber nicht verankerten Begriffsbe-

<sup>5799</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24-25.

<sup>5800</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 25.

<sup>5801</sup> Der Begriff „Gefährder“ wird nicht im nachrichtendienstlichen Kontext und insbesondere nicht in der Arbeit des BfV (d. h. Vorfeldaufklärung) verwendet (Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I [Zeuge *Isselburg*], S. 74).

<sup>5802</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 17; Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 4.

<sup>5803</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 17.

stimmung. Die Gefährdereinordnung als solche stelle lediglich eine polizeiinterne Bezeichnung dar, die vordergründig dem Informationsmanagement diene.<sup>5804</sup> Ob jemand als Gefährder zu führen sei, habe die für die Gefährderbeurteilung zuständige Kriminalpolizeiinspektion anhand des Risikopotentials des Betroffenen zu bewerten und sodann ein auf den Betroffenen individuell abgestimmtes Maßnahmenkonzept zu erstellen.<sup>5805</sup>

Die polizeilichen Standardmaßnahmen, die gegenüber Gefährdern angewendet werden dürfen, sind im Katalog „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“ der Innenministerkonferenz niedergelegt.<sup>5806</sup> Zu ihnen zählen etwa die Speicherungen in Datenbanken (z. B. Antiterror-Datei und Schengener Informationssystem, SIS), Informationsaustausch, Gefährderansprachen, Ausreisebeschränkungen und Meldeauflagen.<sup>5807</sup> Zu dem Katalog gehören aber auch optionale Maßnahmen, wie Observation, Verbleibskontrollen, Einsatz technischer Mittel, TKÜ etc., die einzelfallabhängig zu prüfen sind. Wann und in welchem Umfang die Polizeibehörden die optionalen Maßnahmen einsetzen, ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen und dem Ermessen der zuständigen Behörden.<sup>5808</sup>

Zum Gefährdermanagement im Allgemeinen führte der Zeuge *Feuerberg*, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und Abteilungsleiter der Abteilung zuständig für den Phänomenbereich Islamismus, allgemein aus:

„Was Sie heute wahrscheinlich schwer werden nachvollziehen können, da der Gefährderbegriff heute in aller Munde ist in der Medienberichterstattung und in der politischen Diskussion: Wir waren damals [Hinweis: Mitte 2015] noch nicht so weit, quasi eine Sonderbearbeitungsspur für Gefährderinnen und Gefährder zu schaffen, zu betreiben, sofern nicht ein aktuelles Anschlagsgeschehen, ein Anschlagsvorhaben in Rede stand. In den Jahren 2015 und 2016 waren wir mit einer Anzahl von Personen im dreistelligen Bereich konfrontiert, denen grundsätzlich ein Anschlag zuzutrauen war und die sich vielfach schon in diese Richtung artikuliert hatten und/oder sich in den entsprechenden Kreisen bewegt haben. Hierzu gehörten neben der Gruppe gelisteter Gefährder auch eine Vielzahl anderer Menschen, die noch nicht einmal als relevante Personen, also als Umfeldpersonen, erfasst waren, von denen aber gleichermaßen große Gefahren ausgingen.

Mehrere der mutmaßlichen Anschlagsszenarien, die wir in dieser Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert haben, gingen von Personen aus, die aus unterschiedlichen Gründen nicht oder noch nicht als Gefährder erfasst waren. Das hing unter anderem auch mit dem damals noch abweichenden Verfahren der Rasterung zusammen von Gefährdern, nach dem Gefährder ermittelt wurden und das einen längeren Vorlauf und eine intensive, weit zurückreichende Recherche erforderte, vielfach unter Rückgriff auf Daten, die es noch gar nicht – oder der Polizei noch nicht zur Verfügung standen.

So war meines Wissens der Beschuldigte al-T., der auch in den Medien ausreichend beleuchtet worden ist, den wir wenige Wochen vor dem Anschlag Amris in die vorläufige Unterbringung gegeben haben und dann ausfliegen konnten, weil er im Verdacht stand, zeitnah einen Anschlag – wörtlich ‚mit Fahrzeug und/oder Messer‘ – zu begehen, jedenfalls zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Gefährder erfasst. Das sogenannte Gefährdermanagement, das es heute gibt und das in Berlin seinen Ausgang genommen hat, entstand einige Wochen nach dem Anschlag und auch als Reaktion auf diesen Anschlag.“<sup>5809</sup>

Neben dem Katalog „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“ der Innenministerkonferenz existiere laut Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, auch das vom GBA und BKA entworfene Papier zu „Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“ für Zielgruppen wie etwa die Justiz oder Ausländerbehörden. Darin seien Verdachtskriterien zusammengetragen, an Hand derer Behördenmitarbeiter erkennen können, dass sie es mit einer Person zu tun haben, die dem Bereich des islamistischen Terrorismus zuzuordnen sein könnte, um ggf. Meldung an das Landes- oder Bundeskriminalamt zu erstatten.<sup>5810</sup>

<sup>5804</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (205-251).

<sup>5805</sup> Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri (27. März 2017), MAT A NRW-1-1\_b, Bl. 151 (251).

<sup>5806</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 4.

<sup>5807</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 4; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 64. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 72.

<sup>5808</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 4.

<sup>5809</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 12-13.

<sup>5810</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 24.



### a) Einstufung *Amris* als Gefährder durch die Landeskriminalämter NRW und Berlin

Das LKA Nordrhein-Westfalen stufte *Amri* am 17. Februar 2016 als islamistischen Gefährder ein und am 10. März 2016 wieder aus.<sup>5811</sup> Nachdem *Amri* seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagerte, stufte das LKA Berlin *Amri* am 11. März 2016 als islamistischen Gefährder ein und am 6. Mai 2016 wieder aus.<sup>5812</sup> Daraufhin wurde er am 10. Mai 2016 wieder in Nordrhein-Westfalen eingestuft.<sup>5813</sup>

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, erläuterte, dass *Amri* im Quervergleich zu den sehr vielen Personen, die der Zeuge in NRW als Gefährder eingestuft hatte, „relativ deutlich“ als Gefährder einzustufen gewesen sei, weshalb es diesbezüglich im LKA NRW auch keine Diskussionen gegeben habe. In die Bewertung eingeflossen seien die Informationen der *VP-01* zu *Amri*, die TKÜ und sein dabei aufgedecktes Surfverhalten im Internet sowie seine Kontakte zu karätigen Personen wie *Abu Walaa* und anderen, in Berlin ansässigen Personen.<sup>5814</sup>

Die erste Einstufung in NRW erfolgte nach dem Info-Board am 17. Februar 2016 zu einem Zeitpunkt, in dem die Informationen nach Aussagen des Zeugen *W.*, LKA NRW, in Gänze drastisch zusammengekommen seien.<sup>5815</sup>

Eine Ein- oder Ausstufung als Gefährder erfolge in der Regel auf Vorschlag der Auswerteeinheit durch die zuständige Dezernatsleitung.<sup>5816</sup>

#### NRW

17.02.2016	Erstinstufung <sup>5817</sup>
10.03.2016	Ausstufung wegen Wegzugs nach Berlin <sup>5818</sup>
10.05.2016	Wiedereinstufung wegen Zuzugs von Berlin <sup>5819</sup>
30.07.2016	Ausstufung geplant wegen geplanter Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Berlin, aber nach Aktenlage (wohl) nicht vollzogen <sup>5820</sup>
28.12.2016	Ausstufung wegen Todes <i>Amris</i> <sup>5821</sup>

#### Berlin

11.03.2016	Einstufung wegen Zuzugs von NRW <sup>5822</sup>
06.05.2016	Ausstufung wegen Wegzugs nach NRW <sup>5823</sup>

Laut Zeugen Prof. Dr. *Kretschmer* richteten sich die Einstufungen als Gefährder danach, wo der Lebensmittelpunkt der betroffenen Person bestehe, um diese dann entsprechend auch durch die zuständige Polizeibehörde führen zu können.<sup>5824</sup> Daraus könne sich, wie im Fall *Amri* geschehen, ein Wechsel von Ein- und Ausstufungen ergeben. Diese landesbezogene Einstufung sei für den Zeugen nicht nachvollziehbar: Entweder man sei Gefährder – dann sei man in jedem Bundesland gefährlich – oder nicht,

<sup>5811</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 7-8.

<sup>5812</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 8.

<sup>5813</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 8.

<sup>5814</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 72.

<sup>5815</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 72.

<sup>5816</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 73.

<sup>5817</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 7-8.

<sup>5818</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 7-8.

<sup>5819</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 7-8.

<sup>5820</sup> Zu der geplanten Ausstufung durch NRW siehe E-Mail des KHK *K.*, LKA NRW, an andere LKA-Abteilungen in NRW bezüglich der geplanten Ausreise des *Anis Amri* (30. Juli 2016), MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 531-532 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5821</sup> EPOST-Nachricht des LKA NRW zur Ausstufung des Gefährders *Anis Amri* vom 28. Dezember 2016, MAT A BKA-8 Ordner 1\_ mit Austauschseiten, Bl. 383 - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5822</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 8.

<sup>5823</sup> Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585, S. 5, 8.

<sup>5824</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. *Kretschmer*), S. 77.

„[...] sodass diese Einschätzung, dieses klassifizierte System nach Bundesländern [...] antiquiert ist und in der Form renovierungsbedürftig.“<sup>5825</sup>

## b) Keine Eintragung *Amris* durch die Landespolizeibehörden in die Anti-Terror-Datei

Zu den oben beschriebenen polizeilichen Standardmaßnahmen, die nach dem Katalog „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen“ gegenüber Gefährdern angewendet werden dürfen, zählt u. a. die Eintragung eines Gefährders bzw. einer relevanten Person in die Anti-Terror-Datei (ATD).

Die vom BKA geführte ATD vernetzt Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder aus dem Bereich des internationalen Terrorismus. An der ATD sind 38 Behörden beteiligt, darunter das BKA, die Bundespolizeidirektion, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst und das Zollkriminalamt.<sup>5826</sup> Die ATD erfasst Personen und Objekte mit Bezug zum internationalen Terrorismus, die nur dann in der ATD gespeichert werden, wenn die jeweiligen Behörden bereits über Erkenntnisse zu den betreffenden Personen verfügen und diese Erkenntnisse auch in ihren eigenen Dateien speichern dürfen (siehe § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern, Antiterrordateigesetz, ATDG).

*Amri* wurde vom BfV am 7. September 2016 gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG in der Anti-Terror-Datei erfasst, nicht aber durch das LKA Berlin oder das LKA NRW.<sup>5827</sup>

Das LKA NRW initiierte im Laufe des Jahres 2016 mehrfach die Prüfung und Bewertung, ob *Amri* in die ATD aufzunehmen sei. Diese Prüfung wurde allerdings erst nach dem Anschlag, am 23. Dezember 2016, auf Grund des Todes *Amris* abgeschlossen.

Zu den Hintergründen der nicht erfolgten Speicherung *Amris* in der ATD erstellte das Innenministerium des Landes NRW Anfang 2017 eine Chronologie.<sup>5828</sup> Hiernach erhielt das für die ATD zuständige Sachgebiet 23.3 des LKA NRW am 18. Februar 2016 die Information, dass *Amri* in NRW als Gefährder eingestuft worden war. Zur Prüfung und Bewertung, ob eine Speicherung in der ATD möglich war, musste der Erhalt eines aktuellen Personogramms sowie eines Auswertebereichs abgewartet werden. Aufgrund der Ausstufung *Amris* als Gefährder in NRW am 10. März 2016 kam es in der Folge zu einem Zuständigkeitswechsel nach Berlin, sodass das Sachgebiet 23.3 des LKA NRW erst wieder am 10. Mai 2016 – nach der neuerlichen Einstufung *Amris* als Gefährder in NRW – beauftragt wurde, die Prüfung und Bewertung durchzuführen.<sup>5829</sup>

Während das hierfür erforderliche Personogramm dem Sachgebiet am 7. Juli 2016 übersandt wurde, lag der außerdem notwendige Auswertebereich laut Chronologie des Innenministeriums NRW bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 nicht vor.<sup>5830</sup> In den Akten des Untersuchungsausschusses findet sich gleichwohl ein Auswertebereich des PP Krefeld vom 10. November 2016 zu *Amri*. In diesem heißt es, dass der Sachverhalt *Amri* als Gefährdersachverhalt zuständigkeitshalber vom LKA Berlin bearbeitet worden sei.<sup>5831</sup>

Durch den Tod *Amris* am 23. Dezember 2016 entfiel der Grund zur Speicherung in der ATD, weshalb ein Vermerk gefertigt wurde, der die Ablehnung der Speicherung *Amris* zum Inhalt hatte.<sup>5832</sup>

<sup>5825</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. Dr. Kretschmer), S. 78-79.

<sup>5826</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, „Sprechzettel für den Innenausschuss: Nichtaufnahme von AMRI in die ATD (Antiterrordatei)“ (1. Februar 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2458.

<sup>5827</sup> Siehe D.III.2.b)ee); stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge Axel B.), S. 115; Schreiben des BfV an das BKA, ST33, zur Mitteilung zur ATD-Erfassung des Anis AMRI (27. Januar 2017), MAT A BKA-8-1 Ordner 2, Bl. 216 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5828</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Chronologie i. S. Einspeicherung von AMRI in der ATD (1. Februar 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2460.

<sup>5829</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Chronologie i. S. Einspeicherung von AMRI in der ATD (1. Februar 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2460; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge Axel B.), S. 114.

<sup>5830</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Chronologie i. S. Einspeicherung von AMRI in der ATD (1. Februar 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2460 (2461).

<sup>5831</sup> Auswertebereich des PP Krefeld zur Person AMRI, Anis (10. November 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 41 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5832</sup> Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Chronologie i. S. Einspeicherung von AMRI in der ATD (1. Februar 2017), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2460 (2461).

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, hatte bis zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 14. Februar 2019 keine Kenntnis darüber, dass *Amri* seit dem 13. September in der ATD eingetragen war.<sup>5833</sup> Zur ATD äußerte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, daher, dass *Amri* „eigentlich [in die ATD] reingehört“ hätte.<sup>5834</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, der die Eintragung in die ATD als „Standardmaßnahme für Gefährder“ bezeichnete.<sup>5835</sup> Im LKA Berlin zuständig für die Eintragung wäre grundsätzlich sein Referat, das LKA 54 (Auswerteeinheit), gewesen.

Das LKA 54 habe nach Wissen des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, selbst keine Recherche nach *Amri* in der ATD betrieben. In Unkenntnis der Eintragung *Amris* durch das BfV, äußerte der Zeuge die Einschätzung, dass eine Recherche in der ATD das LKA im Fall *Amri* nicht „so wahnsinnig vorangebracht [hätte]; denn grundsätzlich musste ich ja davon ausgehen, dass alle Informationen im GTAZ vorlagen.“<sup>5836</sup> Ob das BfV die Eintragung *Amris* im September 2016 vorgenommen hatte, weil es einen Sachverhalt kannte, der auf eine konkrete Anschlagsgefahr hindeutete, konnte der Zeuge *Axel B.* nur mutmaßen. Er wusste nicht, was das BfV dazu bewogen hatte.<sup>5837</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, äußerte hierzu:

„Die Ersteinstufung von *Amri* ist ja in Nordrhein-Westfalen passiert. Weil in diesem Zuge, aus welchen Gründen auch immer, eine Einstellung in die Antiterrordatei nicht erfolgt ist, hätte das in der Kooperation und Absprache kommuniziert werden müssen und von Berlin nachgeholt werden müssen im März.“<sup>5838</sup>

Der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin sagte zur Antiterrordatei, dass diese in seiner Arbeit keine große Rolle gespielt habe, man dann aber verstärkt darauf hingewiesen worden sei, diese zu pflegen. Ihm sei jedoch kein Auszug aus der ATD erinnerlich. Ihm war auch nicht bekannt, dass das LKA NRW im Jahr 2016 versucht haben soll, *Amri* in diese Datei einzutragen.<sup>5839</sup>

Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, gab an, keinen Zugang zur Antiterrordatei gehabt zu haben. Die Datei habe auch keine große Rolle für sie gespielt. Erst jetzt, seit sie im Dauerdienst arbeite, könne sie darüber eingestufte E-Mails abrufen.<sup>5840</sup>

## 6. Unterschiedliche Einschätzung der Gefährlichkeit *Amris* durch die Sicherheitsbehörden

Trotz der Einstufung *Amris* als Gefährder bewerteten die beteiligten Sicherheitsbehörden dessen Gefährlichkeit im Laufe des Jahres 2016 unterschiedlich.

Der Zeuge *J. R.*, BKA, äußerte zu dieser Thematik:

„Ich für mich selber habe [...] erkannt die Schwächen und Grenzen des Föderalismus. Eine der ersten Sachen, die man als Polizist in der Ausbildung oder im Studium lernt, ist: Polizei ist grün und Ländersache. [...]

Ich glaube, Anis *Amri* hat es, ob gewollt oder nicht gewollt [...], in Perfektion geschafft – in Anführungszeichen [...] –, die Schwächen des Föderalismus uns aufzuzeigen, indem er zwei Bundesländer, insbesondere mit Berlin und Nordrhein-Westfalen, [...] frequentiert hat [...], die weiter auseinander – jetzt meine ich nicht, geografisch, sondern von der Organisation her – nicht sein könnten. Nordrhein-Westfalen: perfekt organisiert, großer Staat, gerade was Polizei angeht; Berlin: arm und sexy [...].“<sup>5841</sup>

### a) LKA NRW

Das LKA NRW hatte Anfang 2016 sowohl das BKA als auch das LKA Berlin auf die aus seiner Sicht hohe Gefährlichkeit *Amris* hingewiesen.

Die Zeugin *S.*, Auswerterin im LKA NRW, schätzte *Amri* bereits im Dezember 2015 „durchaus als gefährlich“ und unberechenbar ein. Diese Einschätzung leitete sie aus dessen Äußerungen gegenüber der *VP-01* in Zusammenspiel mit der Beobachtung her, dass *Amri* sehr schnell in die Szene eingestiegen sei. Zudem sei er sehr forsch

<sup>5833</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 115.

<sup>5834</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 114.

<sup>5835</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 24.

<sup>5836</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 115.

<sup>5837</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 115.

<sup>5838</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 25.

<sup>5839</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 78.

<sup>5840</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 75-76.

<sup>5841</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 119.

und sehr interessiert daran gewesen sei, an allen möglichen Treffen teilzunehmen und insbesondere auch *Abu Walaa* zu sprechen. Bis ins Frühjahr 2016 habe sich diese Einschätzung immer wieder bestätigt. So habe beispielsweise ein Prediger aus einem Duisburger Reisebüro [Hinweis: *Hasan C.*], bei dem *Amri* im Unterricht gewesen war, gesagt, *Amri* sei ihm zu radikal, suspekt oder zu gefährlich. Er wolle ihn nicht mehr in seinem Unterricht haben.<sup>5842</sup>

Daher habe das LKA NRW versucht, das möglich zu machen, was möglich war. Laut Zeugin *S.*, habe sich das Team sehr viel und oft Gedanken gemacht, wie man das Geschehen um *Amri* hätte eindämmen können, weil es sich bei *Amri* um eine gefährliche Person gehandelt habe und man bei ihm „ein ungutes Gefühl“ gehabt habe. Man hätte ihn nicht frei rumlaufen lassen dürfen, sondern hätte ein Auge auf ihn haben müssen.<sup>5843</sup> Diese Haltung, die das gesamte Team der EK „Ventum“ zu *Amri* hatte, sei daher auch in das GTAZ kommuniziert worden, wo allerdings das BKA eine andere Gefährdungsbewertung vorgenommen habe.<sup>5844</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe *Amri* „bis zum Schluss“ als einen „hoch virulenten Typen“ eingeschätzt, dem er einen Anschlag jederzeit zugetraut habe. Der Zeuge habe sehr viel dafür getan, *Amri* in geeignete, verantwortliche Hände zu bekommen, welche ihn nach dem Frühjahr 2016 ständig und eng beobachten hätten sollen.<sup>5845</sup> Wäre er gefragt worden, hätte er im Hinblick auf die Gefährdungsbewertung auch klar gemacht, dass *Amri* niemand war, der komplett von seinem Entschluss abgelassen hätte.<sup>5846</sup>

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, beschrieb *Amri* als Person mit ruhe- und rastlosem Naturell, die bei einem Anschlag eher ihr Leben lassen würde als zu fliehen.<sup>5847</sup> *Amri* sei auffällig agil gewesen und habe einen Anschlag begehen wollen, weshalb der Zeuge die von ihm ausgehende Gefahr als höchstwahrscheinlich bezeichnete.<sup>5848</sup>

Der Zeuge *W.*, LKA NRW, beschrieb, dass erhebliche Gefahrenmomente von *Amri* ausgegangen seien. Daher habe der Fall für das LKA NRW hohe Priorität gehabt, was nicht zuletzt an der Besetzung der Info-Boards durch NRW erkennbar gewesen sei: In einigen Fällen habe seinerzeit neben weiteren Beamten des höheren Dienstes sogar der Abteilungsleiter „Staatschutz“ teilgenommen. In der Folge – selbst als *Amris* Kontakte zu den Beschuldigten der EK „Ventum“ abnahmen und seine Aufenthalte in NRW rückläufig wurden – sei stets sichergestellt gewesen, dass aus NRW eine Führungskraft aus dem Ermittlungsbereich, der verantwortliche EK-Leiter, neben weiteren Beamten und Beamtinnen des LKA NRW an den Sitzungen teilnahmen.<sup>5849</sup>

Man sei sich im Februar 2016 im GTAZ zwar einig gewesen, dass seinerzeit keine konkrete Gefahr für ein gefährdendes Ereignis bestand, so der Zeuge *W.*, LKA NRW. Jedoch sei bei der Person *Amri* einfach zu viel zusammengekommen, sodass von einer hohen abstrakten Gefahr auszugehen war, die als „dringend aufklärungsbedürftig“ bezeichnet wurde.<sup>5850</sup>

Die Besonderheit des Falls *Amri* habe sich für den Zeugen *W.*, LKA NRW, schon daraus ergeben, dass er der einzige Fall gewesen sei, bei dem der Zeuge sieben Info-Boards erlebt habe. Eine weitere Besonderheit sei *Amris* Mobilitätsverhalten gewesen, das bei anderen Gefährdern nicht so aufgetreten sei.<sup>5851</sup>

Die These, *Amri* sei in den Drogenhandel abgerutscht und damit weniger gefährlich, kommentierte der Zeuge *Z.*, LKA NRW, wie folgt:

„[...] Es ist natürlich schwierig für die Kollegen, das einzuschätzen. Aber ich glaube, es ist einfach naiv, anzunehmen, dass man einen Drogenhandel und einen islamistischen Anschlag so als sich diametral entgegengesetzt betrachtet, weil auch der islamistische Attentäter kann Drogen verkaufen. Also, das eine schließt das andere meines Erachtens nicht aus und würde in meiner Bewertung jetzt auch nicht zu einer anderen Einschätzung der Gefährlichkeit führen, so für sich alleine genommen. Also, nur weil er Drogen verkauft, heißt das ja nicht, der hat jetzt dem Islamismus abgeschworen. Das ist ja Quatsch.“<sup>5852</sup>

5842 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 21.

5843 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 28.

5844 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 31.

5845 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.

5846 Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.

5847 Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 70, 72.

5848 Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 73.

5849 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 66.

5850 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 66.

5851 Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 89.

5852 Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *Z.*), S. 26.

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, ergänzte, dass Drogen- und Alkoholkonsum in der Gesamtbewertung der Gefährlichkeit einer Person kein stichhaltiges Faktum sein könne, denn

„[...] (w)enn jetzt einer da ganz offensichtlich Drogen konsumiert, Alkohol trinkt, dann ist es das, was in dem Handbuch des IS schlechthin steht: Survive in the west; mach das! - Und das hätte - - Das ist das Erste, was man liest, und da würde man sofort auf den Gedanken kommen, dass man das nicht als - auf jeden Fall nicht in der Gesamtbewertung - stichhaltiges Faktum verwenden sollte.“<sup>5853</sup>

Auch der Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer* bestätigte, dass eine solche These schon damals falsch gewesen sei, weil gerade gebrochene Persönlichkeiten von ihren psychischen Täterstrukturen her anschlagsgefährdet seien. Die Struktur dieser verkappten Selbstmordattentäter sei der von Amoktätern sehr gleich.<sup>5854</sup> Wenn man sich diese Personen anschau – alles „Angry Young Men“, gebrochene Biografien –, sei es tatsächlich so, dass man dort Wellenbewegungen beobachte, in denen es mal höher- oder runtergehe. Dies sei bei Amoktätern genauso, die Anschlagsfantasien hegen, diese fallen lassen und dann wieder aufgreifen. Dieser Punkt sei seitens des LKA Berlin nicht ernst genommen worden.<sup>5855</sup> Und weiter:

„Das könnte er zur Tarnung machen, aber das muss er nicht mal zur Tarnung machen, weil gerade diese gebrochenen Biografien hoch- und runtergehen, je nachdem, was dann einem gerade wieder unterkommt. [...]

Und von daher ist die Annahme, dass er ins allgemeine kriminelle Milieu abgeleitet, eben falsch, weil wir gerade sehen müssen: Beim Islamismus ist ja gerade — Die Attraktion, die sie auf junge Leute hat, ist ja gerade der Wert, als wichtig wahrgenommen zu werden. Und jemand, der am Kotti Drogen verkauft, der weiß seine eigene Wertigkeit durchaus einzuschätzen. Und da dann wieder, eben in der Sinnkrise, wieder Wertigkeit zu suchen, das ist eigentlich naheliegend, und das ist massiv unterschätzt worden. [...]"<sup>5856</sup>

Im islamistischen Spektrum seien, so der Zeuge *E.*, LKA NRW, Personen mit einer kriminellen Vorgeschichte sehr gerne gesehen. Man habe sich keine Gedanken darüber gemacht, ob jemand auf Grund von begangenen Straftaten nicht charakterlich gefestigt genug gewesen sei. Hauptsache sei gewesen, dass der erwünschte Erfolg eintrete.<sup>5857</sup>

Die Zeugin *S.*, Auswerterin im LKA NRW, bestätigte, dass es auch bei anderen salafistischen Gefährdern vorkomme, dass diese durch anderweitige Kriminalität, insbesondere Eigentumsdelikte zum Nachteil von nichtgläubigen Mitbürgern auffielen. Der Begriff „Ghanima“ umschreibe den Beutezug gegen Ungläubige, bei dem sich Gruppen von Salafisten zur Begehung von Diebstählen, Einbrüchen und möglicherweise auch gewaltvollere Delikte zusammenschließen würden, um das erbeutete Geld für ihre Zwecke zu nutzen.<sup>5858</sup>

## **b) LKA Berlin**

### **aa) Anfängliche Einschätzung Amris**

Der Zeuge *C.*, LKA Berlin, gab an, dass er sich nicht erinnern könne, ob das LKA Berlin über die durch NRW erfolgte Einstufung *Amris* als Gefährder am 17. Februar 2016<sup>5859</sup> informiert worden sei; jedoch seien schon vorher mündlich Informationen zur Person mitgeteilt worden.<sup>5860</sup> Infolge des Aufgreifens *Amris* am ZOB Berlin am 18. Februar 2016 sei *Amri* im LKA 541 mit höchster Priorität behandelt worden, so der Zeuge *C.*, LKA Berlin.<sup>5861</sup>

Die Bewertung der Gefährlichkeit *Amris* basierte zu Beginn der Fallbearbeitung in Berlin hauptsächlich auf den Hinweisen aus NRW und sei daher auch Konsens gewesen, wie der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, erläuterte:

<sup>5853</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 61, 95.

<sup>5854</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 24.

<sup>5855</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 72.

<sup>5856</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Prof. *Dr. Kretschmer*), S. 72.

<sup>5857</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 81.

<sup>5858</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 28.

<sup>5859</sup> Siehe D.I.5.a).

<sup>5860</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 124.

<sup>5861</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 127.

„Berlin konnte ja am Anfang auch die Einschätzung nur aufgrund der Informationen, die wir aus Nordrhein-Westfalen erhielten, treffen. Von daher, würde ich sagen, war dann irgendwo Konsens bzw. waren wir halt auch abhängig von dem, was Nordrhein-Westfalen nach Berlin mitgeteilt hat.“<sup>5862</sup>

Am 10. März 2016 nahm der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, die Gefährderkategorisierung des *Amri* vor. Diese Kategorisierung sei ihm anfangs sehr abstrakt erschienen und er habe nicht genau gewusst, was dahinter gestanden habe. Diese Kategorisierung habe die Bearbeitung des Falls auch nicht geändert, da man *Amri* schon davor relativ umfangreich behandelt habe. Dass *Amri* in NRW eingetragen war, habe dazu beigetragen, allerdings werde in jedem Bundesland separat geprüft, ob diese Eintragung notwendig sei. Man habe allerdings die gleiche Entscheidung getroffen wie NRW und ihn eingetragen.<sup>5863</sup> Das Behördenzeugnis des BfV habe dabei eine tragende Rolle gespielt, da darauf auch das Strafverfahren gestützt werden sollte. Der Zeuge *G. K.* gab weiter an, dass der Weg über ein Behördenzeugnis für ihn komplett neu gewesen sei, für die Kollegen jedoch nicht, sodass er davon ausgehe, dass es sich dabei um ein normales Vorgehen gehandelt habe. Es sei infolgedessen auch ein Personagramm zu *Amri* erstellt worden, in dem die wesentlichen Erkenntnisse zum Gefährder zusammengetragen wurden.<sup>5864</sup>

Nach Feststellungen der nach dem Anschlag vom Berliner Polizeipräsidenten eingerichteten Taskforce „Lupe“ wurde im Zeitraum der Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen der Berliner Polizei kein formeller Vorgang, etwa eine Gefährderakte angelegt. Es bestanden keine Standards über die Führung von Gefährderakten.<sup>5865</sup>

Zur Einstufung von *Amri* als Gefährder und den damit verbundenen Rechtsfolgen fasste der Zeuge *Jost* in seinem Abschlussbericht zusammen:

„Die polizeiliche Zuständigkeit für Gefährder liegt in dem Bereich, in dem die betreffende Person ihren tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsort hat. Dies war bei AMRI ab dem 17.2.2016 zunächst NRW, wechselte aber am 11.3.2016 nach Berlin und von dort am 6.5.2016 wieder zurück nach NRW. Dort verblieb sie bis zu AMRIs Tod am 23.12.2016.

Unabhängig von der förmlichen Einstufung einer Person als Gefährder ist die Zuständigkeit und Befugnis zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 1, 17 ASOG Bln immer dann gegeben, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt. Sie bestand also für die Berliner Polizei unabhängig davon, ob AMRI in NRW als Gefährder eingestuft war, auch dann, wenn er sich in Berlin aufhielt und hier von ihm eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging.“<sup>5866</sup>

In seiner Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss stellte der Zeuge *Jost* nochmals dar, warum die Einstufung als Gefährder aus seiner Sicht nicht überbewertet werden sollte:

„Aber ich möchte vielleicht eins sagen in dem Zusammenhang: Man darf die Einstufung einer Person als Gefährder auch nicht überbewerten. Das hört sich besser an, als es ist, um es mal salopp auszudrücken. Dass jemand zum Gefährder befördert wird, besagt im Grunde genommen erst mal nichts – außer dass er zum Gefährder befördert wird. Es bringt keinerlei zusätzliche Befugnisse. Also, es eröffnet nichts für die Polizei – außer der zusätzlichen Aufgabe, dass man ihn etwas intensiver unter Wind nimmt. Das ist alles. Und angesichts der Masse der betroffenen Personen und bei jemandem wie *Amri*, der nun außerordentlich flexibel war, ist es meines Erachtens erstens schwierig und zweitens nachvollziehbar, dass der nicht nur formal, sondern auch tatsächlich mal eine Weile aus dem Bild verschwindet.“<sup>5867</sup>

Die wechselseitige Ein- und Ausstufung *Amris* als Gefährder in Berlin und NRW beschrieb der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, als unglücklich:

„Die [Hinweis: wechselseitige Ein- und Ausstufung *Amris* als Gefährder] hat einen Bruch in der administrativen Bearbeitung mit sich gebracht. Das muss man so feststellen. Weil man ja nach dem Anschlag feststellen konnte: Die Gefährderakte – also: was habe ich denn an Informationen mal zusammengesammelt -,

<sup>5862</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 38.

<sup>5863</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 13.

<sup>5864</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 13-14.

<sup>5865</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 90-91 - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5866</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (31).

<sup>5867</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 67-68.

die war ja in Gänze nicht auf Antrieb zu holen. Und das ist darauf zurückzuführen, dass dieses Hin- und Herstufen stattgefunden hat. Also, es war im Nachhinein betrachtet absolut unglücklich. Man hätte sagen können: So, wer bearbeitet ihn denn administrativ mal bitte weiter? – Und man könnte auch zum Schluss kommen zu sagen: Wer hat denn das Strafermittlungsverfahren? Ist es NRW, oder ist es Berlin? Das ist Berlin; also, die Schwere an sich liegt im Bereich Berlin. Und da hätte – – Im Nachhinein müsste man sagen: Dann behalten wir auch die administrative Bearbeitung der Gefährderakte. – Und deshalb ist das mindestens ein unglücklicher Umstand. Allerdings ist man dann nicht von den Maßnahmen befreit, weil dort die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren führt. Also, im Prinzip kann man ihn egal wo einstufen. Das führt nur dazu, dass es verkompliziert wird.“<sup>5868</sup>

## bb) Einordnung der Erkenntnisse zum BtM-Handel *Amris*

Das Berliner LKA glaubte ab Mai 2016, einen Wandel in *Amris* Wesen und seiner Lebensführung erkannt zu haben. Während *Amri* anfangs noch bei regelmäßigen Moscheegängen und der Pflege entsprechender Kontakte beobachtet worden sei, stellte es sich später für das LKA Berlin so dar, dass er sich einem völlig anderen Leben, inklusive Rauschgifthandel und Eigenkonsum, zuwendete. Zu Beginn des Ramadan 2016 habe er sich dann zwar wieder kurzfristig etwas mehr dem Islam zugewendet. Allerdings interpretierte das LKA Berlin dies als „kurzes Strohfeuer“, nach welchem es „wieder sehr stark weiter in Richtung BtM-Kriminalität“ gegangen sei.<sup>5869</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, stützte diese Einschätzung auf das Papier zu „Indikatoren zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge“ des GBA und BKA. Eines der dort beschriebenen Verdachtskriterien sei, dass Gefährder und relevante Personen eine sehr islamische Überzeugung an den Tag legten und dies auch verlautbarten. Wenn also jemand seine salafistischen Gewohnheiten und Überzeugungen erkennbar nicht mehr ausübe oder an den islamischen Grundformen im Ramadan, Opferfest usw. nicht mehr teilnehme, sondern sich zu allgemeinkriminellen oder rauschgiftkriminellen Dingen hinwende, dann sei die Möglichkeit einer Abkehr vom Salafismus sehr hoch. Nach dem Papier sei nicht völlig unerheblich, ob ein überzeugter Salafist nebenbei allgemeinkriminelle Straftaten begehe oder vermehrt im Rauschgifthandel tätig sei.<sup>5870</sup>

Dass *Amri* möglicherweise aus Tarnungsgründen zum BtM-Handel übergegangen sein könnte, traute ihm der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, nicht zu. Es habe keinerlei Erkenntnisse aus der vom 5. April 2016 bis 21. September 2016 geschalteten TKÜ gegeben, die in Richtung Anschlagplanung oder Islamismus gegangen wären.<sup>5871</sup> Die TKÜ habe über 7.500 Telefongespräche ergeben,

„wo gar nichts feststellbar war, was jetzt in Richtung Islamismus ging. So viel Intelligenz hätte ich ihm jetzt, zugegebenermaßen, nicht zugetraut, dass es sozusagen Täuschungsverhalten gewesen wäre, was jetzt diesen BtM-Handel etc. anbetrifft.“<sup>5872</sup>

Auch der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, stellte klar, dass man *Amri* an insgesamt 40 Tagen observiert hatte, was zu einem erheblichen Erkenntnisaufkommen geführt habe. Sein Bewegungsmuster in Berlin sei relativ klar geworden. Das aus der TKÜ komplettierte Bild von ihm habe nicht das Bild eines anschlagsbereiten hochgefährlichen Islamisten gezeichnet. Vielmehr habe sich *Amri* im Laufe der Überwachung immer weiter ins Allgemeinpolizeiliche bzw. ins Drogenmilieu entwickelt, was für die Ermittler ein Zeichen gewesen sei, dass man es doch möglicherweise nicht mit einem hochgefährlichen Islamisten zu tun habe.<sup>5873</sup>

Zwar hätte man in das Gesamtbild auch miteinbeziehen müssen, dass er in dschihadistische Strukturen hätte eingebunden und damit ggf. von außen gesteuert gewesen sein könnte. Jedoch habe es zum damaligen Zeitpunkt andere Gefährder oder etwa Syrien-Rückkehrer gegeben, die aus Sicht des LKA eher in die Richtung Anschlagplanung gegangen seien, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin.<sup>5874</sup> Zudem habe sich *Amri* im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen dargestellt als „ein völlig unsteter Mensch, der irgendwann wieder in die andere Richtung gekippt ist“, nämlich hin zu einem „sehr unsteten Lebenswandel mit eigenem Drogenkonsum, also alles Dinge, die jetzt nicht klassisch salafistisch“ seien.<sup>5875</sup>

<sup>5868</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 89-90.

<sup>5869</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 52.

<sup>5870</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 110.

<sup>5871</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 52.

<sup>5872</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 52.

<sup>5873</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 132.

<sup>5874</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 53.

<sup>5875</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 96.

Dass der Handel mit Betäubungsmitteln zur Finanzierung der geplanten Waffenkäufe gedient haben könnte, glaubte das LKA Berlin nicht. Denn der ursprüngliche Tatplan war, im Wege von Eigentumsdelikten Goldbarren und hohe Summen an Bargeld zu erlangen (etwa 200.000 Euro). Demgegenüber habe der BtM-Handel, der in Summe lediglich 1.500 bis 4.000 Euro einbrachte, eher die Stoßrichtung gehabt, sich über Wasser zu halten und seine Familie in Tunesien zu unterstützen.<sup>5876</sup>

Mit der Einschätzung der Zeugin S., LKA NRW, konfrontiert, die aussagte, dass Drogenhandel ein für Islamisten legitimes Mittel der Geldbeschaffung gegen Ungläubige darstelle, erklärte der Zeuge C., LKA Berlin, dass sich dieses Bild nicht nur wegen des Drogenhandels, sondern auch seiner weniger häufigen Moscheebesuche im LKA 541 ergeben habe. Diese Bewertung habe sich ab Mai 2016, als *Amri* in den Drogenhandel eingestiegen sei, ergeben.<sup>5877</sup> Man habe bei dieser Entscheidung auch eine Islamwissenschaftlerin einbezogen, die dieser Bewertung nicht widersprochen habe.<sup>5878</sup>

Die Zeugin A. B., LKA Berlin, erklärte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, man habe *Amri* nicht verharmlost. Vielmehr hätten sich die Hinweise aus NRW vom November 2015 im Laufe der Monate eben nicht verdichtet, sondern eher in Richtung gewerbsmäßiger Drogenhandel gedeutet.<sup>5879</sup>

Der Zeuge G. K., LKA Berlin, bestätigte, dass sich die Hinweise aus NRW nicht mit den Erkenntnissen deckten, welche das LKA Berlin zu *Amri* im Laufe des ersten Halbjahres generiert habe. Das LKA Berlin habe diese Hinweise nicht weiter erhärten können und ihn deshalb Richtung BtM verortet.<sup>5880</sup>

Auch der Zeuge C., LKA Berlin, der anfangs von einer hohen Gefährlichkeit *Amris* überzeugt war, gab an, dass sich seine Einschätzung zur Gefährlichkeit *Amris* geändert habe, als dieser im Mai 2016 erkennbar angefangen habe, mit Drogen zu handeln.<sup>5881</sup>

Die Zeugin A. B., LKA Berlin, ordnete *Amris* Drogenhandel wie folgt ein:

„Das ist natürlich auch reine Spekulation, aber meine persönliche Überzeugung ist eigentlich, dass er diese BtM-Geschichte aus einer Intention gemacht hat, um einfach Geld zu verdienen. Und ich glaube, ich persönlich glaube, dass es jetzt nicht deswegen war, um irgendwie einen Anschlag zu finanzieren, sondern weil es einfach ein Abschnitt in seinem Leben war, von dem er gelebt hat. [...]

Also, ich glaube, keiner würde jetzt sagen: ‚Ach, der handelt jetzt mit BtM; das ist im Sinne des Islam nicht konform, deswegen wird er jetzt keinen Anschlag begehen‘ oder so. Das glaube ich nicht. Viele Islamisten halten sich auch teilweise nicht unbedingt an die Regeln des Korans und sind trotzdem Islamisten. Deswegen glaube ich nicht, dass seine Tätigkeit des BtM-Handelns einen großen Einfluss auf unsere Wertung hatte. Ich glaube, dass es eher in die Richtung war, dass er sich einfach in der Zeit, in der wir uns noch – – also in den letzten Wochen und Monaten, die wir ihn überwacht haben, einfach generell weniger mit dem Thema Islam beschäftigt hat, sage ich jetzt mal so, und das nicht mehr so ersichtlich war für uns auf den Kanälen, auf denen wir Zugriff auf ihn hatten, als die Betätigung des BtM-Handelns.“<sup>5882</sup>

Weiterhin führte die Zeugin aus, dass das Verhalten *Amris* vor dem Anschlag keine starken Hinweise auf seinen Extremismus gezeigt habe, da er kaum mehr Moscheen aufgesucht habe und man immer weniger Anzeichen für eine Neigung zum Islamismus gefunden habe.<sup>5883</sup> Auch die mittels TKÜ abgehörten Gespräche hätten in den Monaten vor dem Anschlag mehr und mehr den Drogenhandel zum Fokus gehabt. *Amri* habe immer wieder mit entsprechenden Kontaktpersonen aus diesem Milieu, zum Beispiel *Dali* und *Montasser*, gesprochen. Er habe zum Ende hin größtenteils nur noch mit diesem Umfeld zu tun gehabt.<sup>5884</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, stellte in Bezug auf *Amri* und dessen Drogengeschäfte Folgendes fest:

„Also, ich war durchgehend der Auffassung, dass die Absicht oder der Wille, einen Anschlag begehen zu wollen, von *Amri* keine Konstante darstellte. [...] Man mag es mir nachsehen nach dem Ereignis vor drei Jahren. Allerdings war er nicht nur hochmobil, sondern auch, was seinen Charakter betraf, sehr wechselhaft. Eins ist Fakt: Das LKA NRW ist trotz dieser Charakterschwäche immer davon ausgegangen, er stellt eine

<sup>5876</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge Axel B.), S. 117-118.

<sup>5877</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 142.

<sup>5878</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 144.

<sup>5879</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 59-60.

<sup>5880</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge K.), S. 39.

<sup>5881</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge C.), S. 138.

<sup>5882</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 22-23.

<sup>5883</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 23.

<sup>5884</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin B.), S. 24.



Gefahr dar. Und an der Gefährdungsbewertung wurde im Endeffekt auch nicht geschraubt. Die hat sich dann so manifestiert, das heißt die Wertigkeit des Verfahrens. Allerdings hatte ich dann mit dem Wechsel aus dem LKA 54 Ende Juli den Eindruck gehabt, diese fehlende Konstante: ‚Ich will einen Anschlag begehen‘, die war für mich bestätigt; ‚der will tatsächlich das Land verlassen‘. Und das war keine Finte, also das war kein Trick, sondern er befand sich in dem FlixBus mit diesen gefälschten Identitätskarten und wollte tatsächlich Deutschland verlassen. Von daher hatte ich Ende Juli das Gefühl, ja, er ist von seinem Vorhaben abgekommen wie von vielen anderen Vorhaben auch – ob das sein Parfümverkauf auf dem Trödelmarkt war oder die Freundin, die er kurzfristig hatte. Das hat so seinen Charakter geprägt. Aber wir wurden eines Besseren belehrt.“<sup>5885</sup>

Demgegenüber merkte der Zeuge *I. K.*, VP-Führer im LKA Berlin, an, dass er die These „Ein kleinkrimineller Drogenhändler kann kein islamistischer Terrorist sein“ selbstverständlich immer ausschließen würde, da *Amri* auch nicht der Erste gewesen sei, der genau so einen Weg beschritten habe. Das eine schließe das andere schlichtweg nicht aus.<sup>5886</sup> Ähnliches beschrieb der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, mit Blick auf die bisherige Szene in Berlin:

„Das ist eine etwas komplizierte Frage. Sie müssen das vergleichen mit dem, was wir bisher an Szene hatten. Ich kenne die Diskussion. Man hat auch sehr viele Experten gehört, die dann zu Recht allgemein sagen, definitiv zu Recht sagen: Na ja, wir kennen ja viele Attentäter, die auch mal vom Weg – in Anführungszeichen – aus religiöser Sicht abgekommen sind.

Wenn Sie die bisherige Szene in Berlin sich anschauen - und da ist es uns aus meiner Sicht nicht gelungen, schnell genug umzudenken –, dann haben Sie eine sehr offene Szene gehabt: die rechtschaffenden Altvorderen, die sehen so aus, wie wir sie uns vorstellen, sprechen so, handeln so und machen aus ihrer Ideologie keinen Hehl. Und egal was Sie machen, sie werden Ihnen nicht die Hand geben, sie werden Sie als Ungläubigen bezeichnen etc. Eine sehr offen nach außen tretende Szene.

Und in der Regel war es so, dass die Personen, die sich zumindest von der Szene distanziert haben, Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die unislamisch waren. Das ist die Regel gewesen. Mit dem Personenpotenzial, was uns dann im Verlaufe der Jahre ereilt hat, hat man festgestellt – Anschlag in Ansbach, Anschlag in Würzburg –: Das sind Personen, wie Sie und ich. Die gehen auch mal hedonistischen Neigungen nach, sind aber nicht abgeneigt, tatsächlich Anschläge zu begehen. Das heißt, die Erstbewertung, die muss man im Komplex sehen: Die Erstbewertung – Jemand, der sich der Drogenszene widmet, könnte nicht unbe- - oder muss nicht unbedingt jemand sein, der einen Anschlag vornimmt. In der Erstbewertung ist es nicht unbedingt falsch. Allerdings muss man sich dann die weitere Entwicklung anschauen, die weiteren Aussprüche und die weitere Einstellung und zumindest das verändernde Gesicht des Islamismus. Das sind keine Leute mehr, denen Sie über den Weg laufen und sagen: Ey, der hat meiner Frau die Hand nicht gegeben. Es ist definitiv so eine Einstellung.

Es hat sich vieles gewandelt. Wir kennen die Versammlungslagen in Bonn und Solingen 2012. Das war der politisch motivierte Straßenkampf. Viele sprachen von einer Radikalisierung der Szene. Ich war eher der Auffassung, dass es eine Deradikalisierung der Szene war, weil die Szene bereit war, eine Versammlung anzumelden. Die haben sozusagen den offenen Kampf geführt, haben ihr Gesicht gezeigt. Das haben die Anschlagsattentäter der Jahre 2015, 2016 oder auch 2017 – man denke an den Anschlag in Hamburg: der Messerattentäter, der auch als Gefährder geführt wurde –, das haben diese Anschlagsattentäter nicht an den Tag gelegt, in keinsten Weise.

Von daher: Wir waren langsam in der Reaktion. Wir hätten eine sich verändernde Szene erkennen müssen. Auf dem Potsdamer Platz im Jahre 2012 gab es offen zur Schau gelegte Gebetsvorführungen. Da sind alle Größen mit vertreten gewesen, die mittlerweile in Syrien umgekommen sind, im Rollstuhl sitzen ohne Beine, und, und, und, und, und, also der harte Kern der Islamistszene in Berlin. Und auf einmal haben Sie jemanden, der sagt: Ich sehe aus wie du, trinke Alkohol, gehe der Welt nach, aber kann auch in der Lage sein, morgen meine Entscheidungen wieder zu überdenken. – Mit dem Ausreiseversuch 2016, glaube ich, war *Amri* an einer Stelle angekommen, wo er in depressiver Weise versucht hat, das Land zu verlassen.“<sup>5887</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab zu bedenken, dass Personen des islamistischen Spektrums oft auch im

<sup>5885</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 31.

<sup>5886</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 102-103.

<sup>5887</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 49.

Vorfeld mit Delikten der Allgemeinkriminalität auffällig gewesen seien:

„[...] es gab ja unterschiedliche Erhebungen; es gab auch eine Erhebung in Bezug auf die Ausreisenden etc. –, dass Sie bei diesen Personen mindestens 20 bis 30 Prozent Personen haben, die bereits im Vorfeld polizeilich aufgefallen sind: Das sind Allgemeindelikte. Das sind Delikte in der Bagatellkriminalität oder etwas drüber. Dann gibt es einen kleinen Bruch. Und dann setzen sie in der Regel ihre kriminelle Neigung fort. Allerdings ändert sich der Deliktsbereich, das heißt, sie rutschen so in die politisch motivierte Kriminalität rein. Und in der Regel ist es dann auch so, dass die Personen, die vorher schon eine starke kriminelle Neigung haben, diese auch später hatten. Ich kann mich entsinnen, dass die Frage auch schon mal aufkam in Diskussionsrunden, inwieweit denn diese Personen verflochten sind.“<sup>5888</sup>

Die Zeugin *A. B.*, LKA Berlin, kannte das vom „Islamischen Staat“ herausgegebene Handbuch „How to Survive in the West“ nicht. Sie erklärte zu der These des Islamwissenschaftlers *Dr. Abou Taam*, dass Islamisten pragmatisch handeln würden und dass die Autoren des Handbuchs empfehlen würden, durch Drogenhandel Waffen und Terrorismus finanzieren sollten, folgendes:

„Also, ich glaube, wir sind jetzt nicht davon ausgegangen, dass er tatsächlich den Drogenhandel betreibt, um jetzt Material für einen Anschlag zu beschaffen. Wir haben ja, wie gesagt, auch bemerkt, nicht nur dass er sich vermehrt im BtM-Bereich auf – – betätigte, sondern dass er ja auch sonst gar keine auffälligen Kontakte mehr in die Szene übt.“<sup>5889</sup>

Auch der Zeuge *C.*, Leiter des LKA 541, kannte das „IS“-Handbuch nicht. Er ging in seiner Aussage jedoch davon aus, dass die im Kommissariat eingesetzte Islamwissenschaftlerin das Handbuch kenne.<sup>5890</sup> Der Zeuge *C.*, Leiter im LKA 541, gab an, dass er nur rudimentär gewusst habe, bei wem es sich um die Gruppe um *Abu Walaa* gehandelt habe. Mit seinem Weggang aus diesem Phänomenbereich habe er mit diesem abgeschlossen und als das Verfahren noch gelaufen sei, habe man dazu nur wenige Informationen erhalten.<sup>5891</sup>

Zu Fortbildungsmaßnahmen im LKA 54 gab der Zeuge *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, an, dass er das Gefühl gehabt habe, man sei den Trends hinterhergelaufen:

„[...] weil ich im Nachhinein auch mitunter das Gefühl hatte, dass wir gewissen Trends hinterhergerannt sind. Also, wenn man sich an NGOs wendet, die ganz stark in dem Bereich unterwegs sind, da gewinnt man mitunter den Eindruck: Die sind, was die Offenheit für Entwicklungen betrifft, schneller. Das heißt, wir haben grundsätzlich keine Seminare besucht in die Richtung. Wir haben aus eigenem Saft, aus eigener Kraft Fortbildungen gestemmt, mit unserer Islamwissenschaftlerin bzw. mit unserer Politikwissenschaftlerin. Beispielsweise haben wir alle Kollegen, die in das LKA 64 gekommen sind, mit einem Grundlehrgang versehen. [...]

Der ging über eine Woche. Das hat sehr viel Kraft gekostet, weil in der Regel die Zeit dafür nicht gegeben war. Allerdings mussten wir sie an den Phänomenbereich heranführen. Das, was wir da gemacht haben, haben wir beispielsweise mit neuen Ermittlerinnen und Ermittlern, die zu uns ins Dezernat gekommen sind, nicht gemacht.“<sup>5892</sup>

Der Zeuge *Jost* kannte die Begründung des LKA Berlin, man habe die Observation *Amris* abgebrochen, da er unislamisches Verhalten gezeigt habe und sich eher der Allgemeinkriminalität zugewandt habe. Jedoch habe er dazu keine Belege in den Akten gefunden und er halte die Begründung zudem für falsch:

„Es gab von verschiedenen Seiten verschiedene Erklärungsversuche, unter anderem – – Einer, der gelegentlich oder wiederholt gebracht wurde, war der, Amri habe im Verlaufe der Ermittlungen ein zunehmend unislamisches Verhalten gezeigt, sprich: im Wesentlichen Rauschgifthandel; und wer mit Rauschgift handelt, ist kein Islamist – so etwas auf den Punkt gebracht. Das soll also im Hintergrund gestanden haben. So richtig fixiert oder expressis verbis habe ich das nirgends gefunden – außer dass es, ich glaube, von einem höheren Berliner Polizeibeamten entweder in einem Bundestagsausschuss oder im Abgeordnetenhaus bei einer Befragung mal so gesagt wurde: Amri habe ein unislamisches Verhalten gezeigt, und deswegen - und

<sup>5888</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 91.

<sup>5889</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 63.

<sup>5890</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 146.

<sup>5891</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *C.*), S. 133-134.

<sup>5892</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 91.

weil ja die TKÜ in Bezug auf das Ursprungsverfahren sowieso nichts gebracht habe – habe man das Ganze gleich gelassen. [...]

Das leuchtet mir unter gar keinem Aspekt ein. Zum einen halte ich die Begründung schon für falsch, dass unislamisches Verhalten, was immer das sein mag, gegen islamistische Umtriebe sprechen soll. Ich glaube, es gibt inzwischen mehrere Belege dafür, dass Täter von islamistischen Anschlägen am Vorabend ihrer Tat zum Beispiel noch irgendwo zügig dem Alkohol zugesprochen haben oder ein Bordell aufgesucht haben. Ist, glaube ich, beides nicht sehr islamisch. Im Übrigen: Das eine schließt das andere nicht aus. Und es gibt auch Studien dazu – sinnigerweise auch eine vom BKA. Die beschäftigt sich zwar nicht expressis verbis und ausschließlich mit dem Thema ‚islamisches oder unislamisches Verhalten‘, sondern beschäftigt sich mit der Problematik von Rückkehrern aus dem Kampfgebiet. Aber da klingt das auch so ein bisschen an, dass nämlich ein unislamisches Verhalten eben gerade nicht den Schluss zulasse, dass jemand sich sozusagen von dem entsprechenden Gedankengut verabschiedet habe. - Das ist das eine.

Und zum Zweiten war das für mich Anlass, mich mal mit den Büchern von Professor Neumann näher zu befassen. Der hat zu diesem Thema zwei Bücher geschrieben. Professor Neumann ist Leiter des Terrorismusinstituts am King's College in London und hat zwei sehr interessante Bücher dazu geschrieben. Da habe ich im Grunde genommen das auch bestätigt gefunden, dass es eben zu einfach gestrickt ist, wenn man sagt: Es geht jemand nicht mehr in die Moschee, oder er fastet nicht, oder er betet nicht regelmäßig, oder er nimmt nicht an irgendwelchen religiösen Schlachtungen teil; deswegen geht von dem keine Gefahr mehr aus. – Also, das ist meines Erachtens nicht aufrechtzuerhalten.<sup>5893</sup>

Sowohl der Zeuge *Steiof* als auch der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, räumten ein, dass im Nachgang des Anschlags auf den Breitscheidplatz und vor dem Hintergrund anderer Anschläge klar geworden sei, dass man nicht automatisch von einer Abkehr vom religiösen Leben – etwa durch Hinwendung zum Rauschgifthandel und gar zum Eigenkonsum – auf einen Rückgang der Gefährlichkeit einer Person bzw. seiner Abkehr vom Salafismus schließen könne.<sup>5894</sup> Letztlich konstatierte der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Wir haben halt so ein paar Anhaltspunkte, an denen wir uns orientiert haben, leider in dem Fall als Fehleinschätzung, muss man so sagen, weil für uns eher eine Entwicklung sich zeigte, die in Richtung Kleinkriminalität ging.“<sup>5895</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, stellte den Drogenhandel *Amris* ebenfalls als den zentralen Punkt dar, warum *Amri* falsch eingeschätzt wurde. Dieses Verhalten stelle aber nicht notwendigerweise eine Abkehr vom Islamismus dar:

„Man ist davon ausgegangen, dass es sich bei islamistischen Attentätern um hochreligiöse Menschen handelt, die den Prinzipien der Religion folgen und eben keine Drogengeschichten und keine Frauengeschichten und keine kriminellen Aktivitäten zeigen. Und in der Realität hat sich dann das genaue Gegenteil herausgestellt.“<sup>5896</sup>

Aus Sicht des Zeugen *G. K.*, LKA Berlin, habe diese Einschätzung im Verlauf des Verfahrens jedoch nicht dazu geführt, dass weniger intensiv gegen *Amri* ermittelt worden sei:

„Auch wenn Sie das jetzt so konkret anhand dieser Gefährlichkeit festmachen wollen, würde ich das eigentlich gar nicht unbedingt daran binden wollen. Wir hatten den Hinweis bekommen aus Nordrhein-Westfalen, sind dem dann nachgegangen und haben diesen Hinweis nicht erhärten können. Nichtsdestotrotz haben wir aus meiner Sicht, was die Bearbeitung der TKÜ angeht, das tägliche Hören der Gespräche usw., aber keinen Abstrich gemacht. Also, die Bearbeitungstiefe, würde ich für mich sagen, hat nicht nachgelassen.“<sup>5897</sup>

Die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Staatsschutzabteilung des LKA Berlin, räumte Fehler in der Einschätzung der Gefährlichkeit *Amris* ein:

<sup>5893</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 59-60.

<sup>5894</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 52; Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 110.

<sup>5895</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 52.

<sup>5896</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 136.

<sup>5897</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 23.

„Wir haben bei der Einschätzung des Anis Amri mit Prognosen arbeiten müssen. Ich denke, das ist nachvollziehbar. Polizeiliche Arbeit, wenn man keine Fakten hat, keine Tatsachen, aber sehr viele Informationen aus sehr vielen unterschiedlichen Quellen, aus sehr vielen Dienststellen – Und das, was wir im Laufe der Zeit vor dem Anschlag zu tun hatten, war, immer wieder eine neue Lagebewertung vorzunehmen, immer wieder das, was uns bekannt geworden ist, was verwertbar war, einfließen zu lassen. Und dann haben wir entsprechend Prognosen erstellt, um daran unser Handeln auszurichten.

Wenn ich hier von ‚wir‘ spreche – das ist etwas, was mir wichtig ist, weil ich gemerkt habe, dass im Berliner Ausschuss diese Formulierung ‚wir‘ in eine verwirrende Richtung interpretiert worden ist – Ich spreche von ‚wir‘, weil es meine Abteilung betraf und weil es meine Mitarbeitenden sind. Und insofern bin ich als Verantwortliche natürlich Teil des Ganzen. [...] Aber die Prognose war falsch, weil wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der spätere Täter nicht die Gefährlichkeit aufweist, die er dann letztendlich durch Vollendung dieser Tat unter Beweis gestellt hat.“<sup>5898</sup>

Wie sie zur Einschätzung kam, man habe andere Gefährder für gefährlicher gehalten als *Amri*, erläuterte die Zeugin *Porzucek*, LKA Berlin, so:

„Das ist etwas, was in den Besprechungen, die wir abgehalten haben nach Vorlage der – Also, Sie müssen sich vorstellen, dass in den Runden, in denen über Observationsnotwendigkeiten entschieden wurde, letztendlich auch durch mich abschließend entschieden wurde, der jeweilige Dezernatsleiter für seinen Phänomenbereich eine kurze Sachverhaltsschilderung vorgenommen hat in Form eines Lagevortrages. Und nach dieser Information, die mir auch nicht schriftlich vorliegen musste, haben wir quasi gemeinsam abgewogen, entschieden fachlich: Wo macht es Sinn, wo macht es keinen Sinn, wo können wir vertreten, eventuell noch Observations nach hinten zu schieben, sodass es an diesen Fakten fachlich bewertet wurde und dann entschieden wurde?“<sup>5899</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport, nannte die Fehleinschätzung der Gefährlichkeit *Amris* den zentralen Fehler in diesem Fall:

„Herr Abgeordneter, ich glaube, der zentrale Fehler lag in der falschen Einschätzung der Gefährlichkeit von Amri. Also, die Personalie Amri ist ja im GTAZ siebenmal besprochen worden und ist aber in der Einschätzung seiner Gefährlichkeit deutlich geringer bewertet worden als andere Gefährder, die dort Thema im GTAZ waren. Das ist die – Das meinte ich vorhin mit den Herausforderungen, vor denen die Sicherheitsbehörden stehen. Da darf kein Fehler passieren. Sie müssen unterscheiden: Wer ist ein Maulheld? Und von wem geht unmittelbare Gefahr aus? - Und diese Bewertung im GTAZ war ganz offensichtlich falsch.

Und deshalb ist diese gesamte Frage der Feststellung der Indikatoren – woran erkennt man Gefährder? – nach dem Anschlag neu aufgestellt worden, weil deutlich wurde, dass auch bei den Anschlägen in Brüssel beispielsweise es sich bei Attentätern oder islamistischen Anschlägen in einer ganzen Reihe von Fällen um Kriminelle handelt, die ihre Taten durch einen solchen religiösen Anspruch dann entsprechend überhöhen wollen.

Man hat damals bei der Bewertung von Amri festgestellt: Der Mann nimmt Drogen. Er hat gegebenenfalls Frauengeschichten. Der ist gewalttätig. Das kann doch kein Islamist sein. - Und dann stellte sich aber heraus, dass genau dieses Täterprofil bei einer Vielzahl von Attentätern sich manifestierte. Und genau deshalb sind dann die Indikatoren zur Bewertung und der Einschätzung der Gefährder deutlich verändert worden.

Aber ich glaube, dass genau an dieser Stelle der falschen Einschätzung, der fehlerhaften Einschätzung der Gefährlichkeit von Amri das eigentliche Problem lag, weil dann in der Folgeentscheidung auch entschieden worden ist, die Observation zu beenden, die TKÜ zu beenden, weil man festgestellt hat: Ach, das ist ja bloß ein Dealer. Der handelt ja nur mit Drogen und ist für den Staatsschutz nicht interessant. - Und ich glaube, dass alle anderen Probleme, die dann in der Folge auftauchten, mit dieser Grundsatzentscheidung der fehlerhaften Bewertung seiner Gefährlichkeit zusammenhängen.“<sup>5900</sup>

Im Untersuchungsausschuss wurden mehrere Anregungen des LKA Berlin zur Verlängerung der Observations- und TKÜ-Maßnahmen thematisiert, die darauf hindeuteten, dass *Amri* weiterhin als sehr gefährlich eingeschätzt

<sup>5898</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 11.

<sup>5899</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 30.

<sup>5900</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 135-136.

wurde. Die erste der thematisierten Anregungen stammte vom 30. Juni 2016 und lautete in Auszügen:

„Als neue Kontaktpersonen des Beschuldigten AMRI konnten zwei Personen beobachtet werden, die tief in der Berliner Salafistenszene verankert sind. Es handelt sich dabei um

Soufiane A[...]

und

Maximilian R[...].

Denkbar ist, dass diese Personen das Gefahrenpotenzial des Beschuldigten AMRI fördern. [...]

Zudem verhält sich der Beschuldigte AMRI weiterhin konspirativ. So versucht er, in Telefongesprächen, die er unter Verwendung der Mobilfunknummer [...] führt, gezielt Fehlinformationen in Bezug auf seinen Standort zu verbreiten. Auch äußert er immer wieder, dass er über bestimmte Themen am Telefon nicht sprechen könne.

Generell ist er, was sein Umfeld angeht, aufmerksamer geworden. Er versucht, Polizeibeamten und Personen, die er als zivile Polizeibeamte zu erkennen glaubt, aus dem Weg zu gehen.

Dies stellt nochmals eine Steigerung in seinem bisher bekannten Verhalten dar. Es ist nicht auszuschließen, dass er sich dieses Verhalten in Bezug auf den Tatvorwurf angeeignet hat.

Nach hiesiger Einschätzung erscheint es als wahrscheinlich, dass der beschuldigte AMRI ohne Telekommunikationsüberwachung und Observation im Stadtgebiet nicht mehr aufgefunden werden kann. Es besteht die Gefahr, dass er sich der polizeilichen Beobachtung entzieht und in den sogenannten Untergrund abtaucht.“<sup>5901</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, sagte zu diesem Vorhalt:

„Wissen Sie, wenn man es mal positiv betrachtet, ist es so, dass dieser Bericht – also, ich kann das total nachvollziehen, wie es Ihnen geht, wenn Sie so was lesen – zeigt, dass man Amri jetzt nicht für komplett ungefährlich hielt, sondern sich schon irgendwie überlegt hat: Ein bisschen was müssen wir noch machen. – Das war, glaube ich, auch Konsens bei meinen Mitarbeitern; jedenfalls habe ich das so im Nachhinein wahrgenommen.

Die Wahrheit ist auch, dass, wenn man einen Beschluss anregt, man dann, polizeilich betrachtet, möglichst die Dinge zusammenfasst, wo man sagt: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Richter das auch so sieht, sind recht hoch.“<sup>5902</sup>

Eine weitere im Ausschuss zitierte Anregung des LKA Berlin wurde am 19. August 2016 verfasst und lege nahe, dass das Gefahrenpotential *Amris* zwischenzeitlich gestiegen und gerade nicht gefallen sei:

„In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass der Grad des konspirativen Verhaltens sich weiter gesteigert hat. Die Verfolgung des in Rede stehenden Tatplanes steht weiterhin zu besorgen. Eine Beschaffung von Finanzhilfen mit Mitteln der bisher nicht identifizierten Personen ‚Montassir‘ und ‚Dali‘ erscheint durchaus wahrscheinlich. Dazu ist eine gruppenspezifische Steigerung des Gewaltpotenzials erkennbar, wie die oben genannte Teilnahme an einer gewaltsamen Auseinandersetzung [Hinweis: Die Auseinandersetzung in der Neuköllner Shisha-Bar] zeigt.“<sup>5903</sup>

Auf diesen Vorhalt entgegnete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Es sind ja mehrere Aspekte, die Sie ansprechen. Also, die Gefährdungseinschätzung des Sachverhalts, fünf von acht im GTAZ, bezieht sich auf die Frage der islamistischen Gefahr. Das, was Sie jetzt vom 19.08. zitiert haben, kann man - und das ist auch ein Teil der Wahrheit - sehr wohl auf seinen Rauschgifthandel beziehen. Sie müssen ja davon ausgehen, dass die Frage, ob der Kleinhandel betreibt und Kleinsthandel, erst im Nachgang zum Anschlag diskutiert wurde. Zum damaligen Zeitpunkt war eigentlich völlig klar und auch mit der Staatsanwaltschaft, mit der Generalstaatsanwaltschaft klar: Wir haben es hier mit einem zu tun, der mit mehreren gemeinsam Rauschgifthandel betreibt, auch dieses konspirativ, auch die versuchen, Polizei zu

<sup>5901</sup> Anregung Verlängerung Observation und TKÜ durch das LKA Berlin (30. Juni 2016), MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 182 (182-184).  
<sup>5902</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 28.

<sup>5903</sup> Sachstand und Anregung des KOK L., LKA Berlin (19. August 2016), MAT A BE-10 Ordner 4, Bl. 205-208 (207).

vermeiden, und, und, und. Also, insofern ist es jetzt nicht völlig unlogisch. Man hat nur - und das ist ja auch Fakt - aufgrund der Maßnahmen, die auch in Berlin getroffen wurden, den Grundsachverhalt, nämlich, der will sich Waffen besorgen, der will einen Sprengstoffanschlag möglicherweise machen, und, und, und, nicht bestätigen können. So. Und jetzt ist die Frage: Sagt man irgendwann, jetzt ist Schluss mit dieser Sache? - Also, ich rede jetzt nicht davon, dass es völlig falsch ist, zu sagen, wir haben hier einen Rauschgifthändler, wir machen nichts. Das ist ein völlig anderes Blatt. Aber die Frage ist, ob es nicht zulässig ist, dann zu sagen: So richtig gefällt es uns noch nicht, und irgendwie würden wir gerne noch mal weiter - - Das Problem ist nur, dass man es dann nicht konsequent mehr gemacht hat. Das ist das Grundproblem.“<sup>5904</sup>

Der Staatsschutz habe sich nach alledem durchaus mit *Amri* als Gefährder beschäftigt, aus Sicht des Zeugen *Steiof* aber nicht mit der notwendigen Konsequenz, die Angelegenheit zu verfolgen oder zumindest zu signalisieren „Wir schaffen es nicht. Kann sich mal jemand anders drum kümmern“?<sup>5905</sup> Dies hätte nach Ansicht des Zeugen *Steiof* der Zeuge *Axel B.* als Dezernatsleiter tun müssen. Nun habe er dies abstrakt in Form der Überlastungsanzeige getan, weshalb die Frage nach dem konsequenten Umgang mit dem Sachverhalt nicht zuletzt eine Ressourcenfrage sei.<sup>5906</sup> Im Zweifel sei der Dezernatsleiter für die Verteilung des Vorgangs dorthin verantwortlich gewesen, „wo mehr Luft“ gewesen sei – ggf. über die Eskalation zum Abteilungsleiter.<sup>5907</sup>

Die Gefährlichkeit eines Gefährders und den Unterschied zur Wahrscheinlichkeit bestimmter Szenarien stellte der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, so dar:

„Und da muss man mitunter einen Unterschied vornehmen, weil Sie in diesem Phänomenbereich tatsächlich lange Standzeiten haben. Also, es ist selten so, dass sich jemand radikalisiert und nach drei Monaten der Auffassung ist: Irgendwie ist blöde; um fünf Uhr aufstehen müssen zum Gebet, ist echt – – Ich suche mir einen anderen Phänomenbereich. – Das heißt, Sie haben über Jahre hinweg eine weitestgehend gleichbleibende Szene, auch von Personen, die Ihnen sagen: ‚Ich werde einen Anschlag begehen‘, auch von Personen, wo Sie jederzeit mit rechnen können: Der wird unter Falschpersonalien das Land verlassen, um in ein Kriegsgebiet zu reisen, perspektivisch auch wieder zurückkehren. Und von daher ist die Gefährlichkeit definitiv zu bejahen bei *Amri*; die war auch zu bejahen. Die Frage stellte sich immer nur: In welcher Phase der Anschlagsvorbereitung befindet er sich gerade? – Wenn wir dieses Szenario der Schnellfeuerwewehrebeschaffung dann vornehmen bzw. uns das Szenario anschauen, er will Sprengstoff besorgen, er will noch Eigentumsdelikte begehen, allerdings an keiner Stelle feststellen, dass er konkret wird, dann dürfen Sie sich die Frage stellen: a) Wird er noch mal konkret, oder wird er anders konkret? Wie hoch ist denn die Wahrscheinlichkeit, dass genau dieses geschilderte Szenario umgesetzt wird? – Aber an der Gefährlichkeit haben wir nicht genagt.“<sup>5908</sup>

Allgemein nach der Einschätzung zur Gefährlichkeit *Amris* im Vergleich mit anderen Gefährdern in Berlin im Jahr 2016 gefragt, antwortete der Zeuge *El-Saghir*, damals stellvertretender Leiter des LKA 54, so:

„Darf ich zwei Zahlen vorwegnehmen? Nur um eine Größenordnung darzustellen: Bundesweit hatten wir 2013 um die 450 Gefährder und relevante Personen. Es gab bis 2016 einen Anstieg von 100 Prozent. Wir waren in der unglücklichen Situation, 2013 circa 20 Prozent aller Gefährder und relevanten Personen zu bearbeiten. Eine Steigerung hatten wir weiterhin dann bis 2016 so um die 40 Prozent. Das ist das Personenpotenzial, was Sie polizeilich kategorisiert haben. Der Verfassungsschutz in seinem Verfassungsschutzbericht spricht 2016 von 9 000 bundesweiten Salafisten, die er auf dem Schirm hat, die zumindest gezählt worden sind. Und für Berlin waren es circa 900, die Hälfte davon gewaltbereit. Also, wir haben ein enormes Personenpotenzial gehabt, welches uns Sorgen bereitet hat. Und ich hatte ja eingangs die BAO ‚Frost‘ beispielhaft erwähnt, im Januar. Und darunter fanden sich tatsächlich Gestalten wie *Amri*. Das war auch eine Lage, die wir gemeinsam mit dem LKA NRW bewältigt haben, weil das Personenpotenzial sich über beide Bundesländer verteilt hatte und aktiv war.

Aber um Ihre Frage konkret zu beantworten: *Amri* war ein Gewalttäter – mit Sicherheit. Er hat auch in anderen Bereichen gezeigt, dass er sehr gewaltaffin ist. Er hatte so das Potenzial eines Intensivtäters: impulsiv, sehr wechselhaft. Allerdings haben wir den einen oder anderen in der Islamistszene gehabt, der, was

<sup>5904</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 28-29.

<sup>5905</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 39, 50.

<sup>5906</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 40.

<sup>5907</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 40.

<sup>5908</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 48.

seine Charakterzüge betrifft, mit Amri vergleichbar war, vielleicht nicht die Äußerungen getätigt hat, aber im Habitus ähnlich.“<sup>5909</sup>

Der Zeuge bejahte anschließend die Frage, ob es sich bei *Amri* um einen Top-Gefährder gehandelt habe.<sup>5910</sup> Die Zahl von ca. 900 Salafisten in Berlin erläuterte er so:

„Also, das ist eine Zählung des Verfassungsschutzes sozusagen, noch vor einer konkreten Gefährdung, die dann nach dem ASOG ein polizeiliches Handeln erforderlich macht. Das LfV – okay, in Berlin ist es kein Amt –, also der Verfassungsschutz Berlin, ist zum Ergebnis gekommen im Rahmen seiner Zählung, da sind circa 900 Salafisten. Und deshalb haben wir die Salafisten eher im Spektrum gehabt, weil wir beispielsweise durch eine Erhebung und eine Studie auch wussten, dass 90 Prozent der nach Syrien Ausgereisten aus dem salafistischen Spektrum kamen [...] und die Szene in den Jahren zuvor in Berlin tatsächlich eine sehr offen radikale war – also, man hat es den Personen an Aussprüchen und am Aussehen auch angesehen – und gerade diese Klientel diese Szene, dieses Phänomen geprägt haben. Deshalb war für uns immer die Größenordnung, in Richtung der Salafisten zu gucken. Das ist eine offene Zahl, die im Verfassungsschutzbericht auch so kolportiert wurde. Zwei Jahre oder ein Jahr vorher lag man noch bei circa 700. Also, man hat diese Entwicklung, die wir auch im Rahmen unserer Gefährderbearbeitung erkannt haben, auch in Bezug auf die Salafisten festgestellt. Aber um Ihre Frage kurz zu beantworten: Das sind zwei unterschiedliche Kategorien.“<sup>5911</sup>

In ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gab die Zeugin *Porzucek*, Leiterin der Abteilung 5 im LKA Berlin, an, dass sie von einer Zahl im mittleren zweistelligen Bereich sprechen würde, was die Anzahl der Gefährder in Berlin angehe. Daneben gebe es noch relevante Personen, dann sei man bei einer dreistelligen Zahl angekommen.<sup>5912</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, Leiter des LKA 54, gab an, dass es im Jahr 2016 eine Zahl im unteren dreistelligen Bereich von Gefährdern in Berlin gegeben habe. Zu den Topgefährdern, als den er auch *Amri* bezeichnet hatte, berichtete er:

„Wenn man jemanden zum Gefährder kategorisiert, dann muss man tatsächlich davon ausgehen, dass die Prognose, die man aufstellt, auch gerichtsverwertbar ist und vor Gericht standhält. Deshalb ist es schwierig, zu sagen, aus den Gefährdern heraus noch einen Topgefährder – – Vielleicht kann man das so ein bisschen dran festmachen: Wie aktiv ist er gerade, also aktuell in den letzten Monaten?“

Bei den Gefährdern, muss man auch ehrlicherweise sagen, gab es etliche, die hinter Schloss und Riegel saßen, die verurteilt worden sind. Wir hatten in den Jahren 15 und 16 den ein oder anderen Erfolg, mit einer langjährigen Haftstrafe, und einige der Gefährder waren auch ausgereist. Also, wir wussten davon, dass sie im Kriegsgebiet unterwegs waren. Allerdings lagen keine Informationen oder belastbaren Informationen vor, ob sie noch an Kampfhandlungen teilnehmen, umgekommen sind im Rahmen der Kampfhandlung. Deshalb waren die alle nicht vor Ort. Das muss man an der Stelle auch betonen. Deshalb hatten wir ja auch „nur“ die Anzahl – in Anführungszeichen – von 30 bis 40 Observationsanordnungen, weil eine Fülle von den Gefährdern halt nicht auf freiem Fuß war bzw. sich in Berlin aufhielt.

Dann haben Sie Gefährder, die im Bereich der Werbung, der Unterstützung, der materiellen Unterstützung unterwegs waren. Da bescheinigen Sie denen halt ein anderes Gewaltpotenzial als jemandem, der sagt: Ich möchte einen Anschlag begehen. – Deshalb ist der Begriff – – Ja, er stand im Fokus. Topgefährder: Das geht in die richtige Richtung, ohne jetzt eine neue Definition kreieren zu wollen.“<sup>5913</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, persönlich habe nicht gehört, dass das LKA NRW in der GTAZ-Sitzung am 15. Juni 2016, in der er anwesend war, auf einen Gefahrenüberhang im Fall *Amri* hingewiesen habe. Auch aus den Protokollen der anderen GTAZ-Sitzungen sei dies nicht hervorgegangen. Eine solche Information gehöre aber aus seiner Sicht in das Protokoll.<sup>5914</sup>

Der von der früheren Landesregierung NRW eingesetzte Gutachter berichtete davon, dass die Vertreter des LKA NRW im GTAZ in der letzten Sitzung zum Thema *Amri* am 2. November 2016, auf einen Gefahrenüberhang

<sup>5909</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 42.

<sup>5910</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 42.

<sup>5911</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 46.

<sup>5912</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Porzucek*), S. 12.

<sup>5913</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 47.

<sup>5914</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 54.

hingewiesen hätten.<sup>5915</sup> Der Berliner Verbindungsbeamte im GTAZ bestätigte auf Nachfrage des Berliner Sonderbeauftragten *Jost* die im Protokoll der Sitzung festgehaltene Einigkeit der Teilnehmer, dass kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar sei. Darüber hinaus erinnerte sich der Zeuge *G. K.*, der ebenfalls bei der Sitzung anwesend war, dass es von den Teilnehmern aus NRW bei der Bewertung der Hinweise zu *Amri* aus Marokko keinen Wortbeitrag gegeben habe.<sup>5916</sup>

Da der Zeuge *M.*, LKA NRW, *Amri* jederzeit einen Anschlag zugetraut habe, sei auch sein erster Gedanke (und der seiner Kollegen wie beispielsweise des Zeugen *M. E.*, LKA NRW<sup>5917</sup>), als er am 19. Dezember 2016 von dem Anschlag auf den Breitscheidplatz erfuhr: „Lass es nicht *Amri* sein!“<sup>5918</sup> Im Gegensatz dazu sei dem Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, in diesem Moment der Name *Amri* nicht eingefallen:

„Nein, der Name *Amri* überhaupt nicht. Aber für mich war vom ersten Moment an relativ klar, dass wir es mit einem Terroranschlag zu tun hatten. Also, ich bin von Anfang an ausgegangen – Die Erstinformation lautete ja: Lkw auf dem Breitscheidplatz, alles noch völlig unklar, ob möglicherweise Verkehrsunfall etc. Aber diese Information hat bei mir sofort zu der Assoziation geführt: Jetzt haben wir einen Terroranschlag in Berlin. Aber auf Ihre konkrete Frage: überhaupt nicht *Anis Amri*, null.“<sup>5919</sup>

Auch die Zeugin *A. B.* und der Zeuge *G. K.*, LKA Berlin, gaben in ihrer Vernehmung vor dem hiesigen Ausschuss an, dass es sie sehr überrascht habe, dass *Amri* der Täter war. Beide hätten ihn aufgrund der TKÜ-Auswertung eher in der Drogenszene verortet.<sup>5920</sup>

Der Zeuge *El-Saghir*, LKA Berlin, gab an, dass es keinen Streit mit NRW darüber gegeben habe, wie gefährlich *Amri* eingeschätzt wurde:

„Also, ich kann mich nicht erinnern, dass wir, was die Gefährlichkeit der Person betrifft, ins Streiten gekommen sind. Es gab Diskussionen in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit: So, jetzt ist er gefährlich. Aber wann können wir dann wirklich damit rechnen? Wie konkret ist es? - Darüber wurde im GTAZ diskutiert. Allerdings haben wir an keiner Stelle gesagt: *Amri* ist einer wie jeder andere; den müssen wir nicht ernst nehmen. - Das würde den Maßnahmen widersprechen, die wir auf den Weg gebracht haben.“<sup>5921</sup>

## 7. Anteilnahme mit den Opfern und Hinterbliebenen des Anschlags

Einige der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen, die zu den polizeilichen und justiziellen Vorgängen in den Bundes- und Landesbehörden vernommen wurden, brachten im Rahmen der Vernehmungen ihre persönliche Anteilnahme für die Opfer und Hinterbliebenen des schrecklichen Terroranschlags explizit zum Ausdruck.

So erklärte beispielsweise der Zeuge *Christian Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Ich möchte aber zunächst auch in diesem Ausschuss mein Wort an die Opfer und ihre Angehörigen richten. Es wäre sehr vermessen, zu behaupten, dass ich irgendwie nachvollziehen könnte, wie es Ihnen ergeht oder ergangen ist in der Vergangenheit, muss allerdings sagen, dass es für mich ein Zeichen enormer Stärke ist – und da zolle ich auch den Respekt –, sich sozusagen mit einiger Regelmäßigkeit – ich weiß das von dem einen oder der anderen – in solche Ausschüsse auch zu begeben, in die Aufarbeitung des Falles *Amri*, und im wahrsten Sinne des Wortes es zu ertragen, zu ertragen, was gesagt wird, was vielleicht aber auch nicht oder nicht öffentlich gesagt wird oder nicht wahrnehmbar gesagt wird. Ich möchte in diesem Rahmen auch mein ehrliches Mitgefühl aussprechen.

Ich glaube allerdings, dass ich mich nach so langer Zeit auch nach dem Anschlag und der Befassung auch im dienstlichen Rahmen in einige Fragen sehr gut hineinversetzen kann, wie es dazu kommen konnte, wie so viele Fehler, Unzulänglichkeiten von so vielen Seiten geschehen konnten, warum nicht die Schuld – in Anführungsstrichen – personalisiert werden kann: Wer trägt Verantwortung, wer trägt sie mit? Aus meiner

<sup>5915</sup> Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall *Anis Amri* (27. März 2017), MAT A NRW-1\_1\_b, Bl. 151 (192).

<sup>5916</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (31).

<sup>5917</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 74.

<sup>5918</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 92.

<sup>5919</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 47.

<sup>5920</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeugin *B.*), S. 22; Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 46.

<sup>5921</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 48.



Sicht kann es darauf keine einzelne Antwort geben. Also, ich habe jedenfalls bisher noch keine – – oder die *eine* Antwort darauf gefunden.

Die Vernehmung in solchen Ausschüssen – das ist jetzt der dritte, den ich zu diesem Thema hier mache – ist persönlich kein wirklich leichter Weg. Der Fall Amri ist das einschneidendste Erlebnis für mich persönlich in meiner 35-jährigen Berufslaufbahn als Kriminalbeamter, und zwar insbesondere deswegen, weil es uns nicht gelungen ist, die Bevölkerung vor einem solchen Anschlag zu schützen. Die jetzt nochmalige Beschäftigung natürlich im Vorfeld dieses Ausschusses, also eine Aufarbeitung – der letzte ist jetzt drei Monate her; dadurch musste ich mich natürlich noch mal einarbeiten in die Thematik –, zeigt für mich jedenfalls schon persönlich so eine Verletzlichkeit, auch eine Frage von vielleicht an der einen oder anderen Stelle Unzulänglichkeiten, auch eine Verunsicherung im bestimmten Rahmen, was bestimmte Entscheidungen, Entscheidungswege angeht, die mich eben auch persönlich betreffen. Mich macht es auch wütend in Teilen, wenn ich sozusagen meinen Anspruch, den ich selbst an mein Berufsbild habe, als Kriminalpolizist, nicht in Übereinstimmung bringen kann mit dem einen oder anderen, was im Vorfeld des Anschlages passiert ist, und es ist auch nicht mein Anspruch, wie das LKA, wie mein LKA Berlin arbeiten sollte.

Ich habe also sehr wohl großes Verständnis für Unverständnis, wie es zu Fehleinschätzungen und Unterlassungen, zum Teil aus meiner fachlichen Bewertung auch sehr handwerklichen Fehlern, Koordinationsproblemen, auch in meinem Amt, auch in meiner Verantwortung für dieses Amt, kommen konnte. Es geht im Wesentlichen dabei natürlich auch um einen großen Vertrauensverlust in das LKA Berlin, in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und das lässt mich weder dienstlich noch als Mensch irgendwie unberührt, eben auch nicht, wo und an welchen Stellen – wir kommen ja vielleicht an der einen oder anderen Fragestellung noch darauf – auch für mich persönlich eigene Entscheidungen hätten vielleicht anders getroffen werden können oder sogar müssen.

Ich fühle jetzt persönlich keine Schuld, sagen wir mal, im strafrechtlichen Sinne, aber sehr wohl eine hohe persönliche moralische Mitverantwortung für das, was geschehen ist. Umso mehr hat mich sehr tief bewegt, dass Angehörige der Opfer - und namentlich waren es Frau P[...] und Herr S[...] – den direkten Kontakt am Rande des Ausschusses in Berlin zugelassen haben und mit mir gesprochen haben, und in diesem Rahmen möchte ich mich gerne dafür noch mal bedanken. [...]“<sup>5922</sup>

Ähnlich äußerte sich der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin:

„Der Terroranschlag mit zwölf getöteten Menschen und über 70 zum Teil schwerverletzten Personen hat mich und mein gesamtes ehemaliges Dezernat tief erschüttert. Das Ziel unserer Arbeit war und ist es, die Bevölkerung vor solch entsetzlichen Taten zu schützen. Am 19. Dezember 2016 ist uns, ist mir das nicht gelungen. Als ehemaliger Leiter des Dezernats 54 empfinde ich daher auch eine persönliche moralische Verantwortung. Ich möchte auch hier und heute auch im Namen meiner ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Opfern und Angehörigen mein tiefstes Mitgefühl aussprechen.“<sup>5923</sup>

Der Zeuge *Kurenbach*, damaliger Gruppenleiter für den Bereich des islamistischen Terrorismus im BKA, richtete sich mit folgenden Worten an die Geschädigten und Hinterbliebenen des Anschlags:

„Sehr geehrte Geschädigte und Angehörige, der Anschlag am Breitscheidplatz ist eine schwere Niederlage für die damit befassten Sicherheitsbehörden. Ich darf Ihnen versichern, dass wir jederzeit unser Bestes gegeben und insbesondere in den Jahren 2015 bis 2017 teilweise bis an die Grenze des gesundheitlich Vertretbaren gearbeitet haben, um einen Anschlag zu verhindern oder aufzuklären. [...] Es hat leider alles nicht gereicht. Dafür möchte ich mich persönlich entschuldigen.“<sup>5924</sup>

*Dr. Julia Pohlmeier*, Polizeiführerin und seit 2012 Leiterin eines Ermittlungsreferats beim BKA, erklärte:

„Ich habe gehört, dass hier auch Opfer und Angehörige von Opfern im Raum sind. Und da würde ich wirklich auch aus Polizeiführungssicht noch mal was sagen. Also, die Bearbeitung eines solchen Anschlagsgeschehens hat ziemlich viele Dimensionen. Und diese schiere Größe der Menschen, die da zusammenarbeiten, ist eine unglaubliche Herausforderung, weil Entscheidungs- und Kommunikationswege einfach länger werden. Und wenn sie länger werden, werden sie selten besser. Ich habe in meiner Zeit in der BAO keinen Beamten auf Bundes- oder Landesebene getroffen, der sich nicht bemüht hätte, sein Bestes zu geben; aber

<sup>5922</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 16.

<sup>5923</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 32.

<sup>5924</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 98.

– das sehe ich auch – es ist nicht immer das Beste bei rausgekommen, und das insbesondere bei der Opferbetreuung. Und in der Rückschau möchte ich um Entschuldigung bitten. [...] Mein Eindruck ist: Wir haben Ihrem Leid als Opfer und als Angehöriger durch unser unsensibles Handeln und unsere unsensible Kommunikation weiteres Leid hinzugefügt. Und dafür möchte ich mich entschuldigen.

Das ist jetzt kein Trost. Aber auch der Hinweis: Wir haben im Nachgang – – Wir haben relativ viele Maßnahmen angestoßen, die die Abläufe verbessern sollen. Aber das ist wahrscheinlich kein Trost, aber immerhin ein Zeichen. Sie dürfen von uns was anderes erwarten. [...]“<sup>5925</sup>

Der Zeuge *J. R.*, BKA, betonte:

„Wirklich wichtig ist mir persönlich, zu sagen: Ich möchte mein Beileid, mein Mitleid, mein Mitgefühl vor allem auch den Hinterbliebenen, den Opfern und Angehörigen aussprechen. Ich weiß nicht, ob das hier in diesem Rahmen schon jemals geschehen ist. Ich möchte es. Ich hatte gehofft, dass ich eher dran bin, dass dort oben vielleicht auch noch irgendjemand sitzt, der das hört.

[...] Ich möchte um Entschuldigung bitten, falls durch mein Zutun Fehler geschehen sind oder Menschen solche verloren haben, die sie lieben, oder durch mein Zutun Fehler geschehen sind, die Leid verursacht haben. Das möchte ich an dieser Stelle. Wenn es denn irgendwo von irgendjemand gehört wird, möge er bitte diese Entschuldigung annehmen.“<sup>5926</sup>

Der Zeuge *W.*, stellvertretender Dezernatsleiter 21 im LKA NRW und zuständig für die Ermittlungen der EK „Ventum“, erklärte:

„Ich möchte [...] am Ende meiner Ausführungen noch anführen, dass mich der Anschlag persönlich tief betroffen gemacht hat und ich, wie viele andere, jeden Tag seitdem daran denken muss. Ich empfinde großes Beileid mit den Opfern und ihren Angehörigen. Wir sind angetreten, um die Menschen da draußen zu beschützen. So wie viele andere Kolleginnen und Kollegen habe ich mich in meiner damaligen Funktion voll und ganz dieser Aufgabe hingegeben. Aber auch wir hatten Verantwortung, und daher beschäftigen mich persönlich die Ereignisse noch sehr. Ich wünsche uns allen, aber vor allem den unmittelbar vom Anschlag betroffenen Personen, dass eines Tages Klarheit in der Sache herrscht und die Menschen – vor allem die, die es am meisten benötigen – Antworten auf ihre Fragen finden können.“<sup>5927</sup>

Der Zeuge *BA b. BGH, Thomas Beck*, Abteilungsleiter „Terrorismus“ und Ständiger Vertreter des GBA, sagte:

„Über diese Menschen, die Hinterbliebenen, ihre Familien ist unermessliches Leid gekommen. Es ist mir daher ein Bedürfnis, zunächst mein persönliches Mitgefühl und meine tiefe Betroffenheit auszusprechen für und gegenüber all diesen Menschen: dem polnischen Lkw-Fahrer, den seine berufliche Tätigkeit nach Berlin geführt hatte, und den anderen Opfern, die unbeschwerte Stunden auf dem Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche verbringen wollten.

Der für die Opfer völlig unverschuldete Schicksalsschlag dieses Anschlags ist für die Bundesanwaltschaft jenseits unserer gesetzlichen Aufgaben - wie für alle staatlichen Verantwortungsträger - Verpflichtung und Ansporn, das Geschehen aufzuklären und Antworten zu finden auf Fragen wie: Wie ist es dazu gekommen? Wer waren die Täter und die Beteiligten? Hätte es verhindert werden können? Wenn ja, wie und an welcher Stelle der Kausalverläufe? Gab es individuelle oder strukturelle Defizite? Welche Konsequenzen sind gezogen worden, und welche werden noch zu ziehen sein?“<sup>5928</sup>

## II. Asylrechtliche Behandlung *Amris*

### 1. Identifizierung *Amris* durch das BAMF

Die erste dem BAMF bekannte auf eine von *Anis Amris* Alias-Personalien (*Mohamed Hassa*) ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) wurde am 27. Juli 2015 von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) Berlin ausgestellt. Als Einreisedatum in die Bundesrepublik Deutschland

<sup>5925</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 68.

<sup>5926</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 119-120.

<sup>5927</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 69.

<sup>5928</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82.

wurde jedoch der 30. Juli 2015 in der Asylakte vermerkt. Diese Diskrepanz wird in einem Bericht der ehemaligen Präsidentin des BAMF *Jutta Cordt* wie folgt erklärt:

„Die Diskrepanz zu dem im AZR eingetragenen Einreisedatum 30.07.2015 lässt sich dadurch erklären, dass im Rahmen der Zusammenführung der Aliaspersonalien unter der Hauptpersonalie ALMASRI im AZR das eingetragene Einreisedatum für Mohamed HASSA (27.07.2015) verloren ging. Es wird lediglich das Einreisedatum der Hauptpersonalie (30.07.2015) gespeichert.“<sup>5929</sup>

Die BüMA der ZAA Berlin, die das frühere Einreisedatum vermerkte, war auch nicht Bestandteil der MARiS-Akte<sup>5930</sup> zu *Amri*. Allerdings befindet sich in der Asylakte des *Amri* auch ein Schreiben des LKA NRW vom 2. März 2016, indem auf die von der ZAA Berlin ausgestellte BüMA auf die Personalie *Mohamed Hassa* und das dazugehörige Einreisedatum (27. Juli 2015) verwiesen wird.<sup>5931</sup> Das noch frühere Aufgreifen *Amris* am 6. Juli 2015 in Freiburg wurde ebenfalls erst später, nämlich bei der Stellung des Asylantrags am 28. April 2016, bei einem Abgleich mit den beim BKA-INPOL erfassten Daten entdeckt.<sup>5932</sup>

Beim BAMF lagen nach Abschluss des Identifizierungsverfahrens folgende BüMA mit Alias-Identitäten *Amris* vor:

HASSAN, Mohammad, geb. am 22. Oktober 1992, der ZAA Berlin  
HASSA, Mohamed, geb. am 22. Oktober 1992, der ZAB Dortmund  
ALMASRI, Ahmed, geb. am 1. Januar 1995, der ZAB Dortmund  
ALMASRI, Ahmed, geb. am 1. Januar 1995, der BR Arnsberg, Außenstelle Münster  
ALMASRI, Ahmed, geb. am 1. Januar 1995, der STV Oberhausen.<sup>5933</sup>

Zu welchem Zeitpunkt diese BüMA dem BAMF jeweils zugegangen sind, lässt sich aus den Akten nicht mehr rekonstruieren.<sup>5934</sup> Die dabei ausgestellten BüMA wurden, wie es üblich sei, an die jeweilige Außenstelle des BAMF übermittelt und in MARiS eingepflegt. Eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte jedoch nach damaliger Praxis des Landes Nordrhein-Westfalen vor Stellung des Asylantrags noch nicht.<sup>5935</sup> Daher konnte *Amri* unter Nennung von unterschiedlichen Personalien mehrere BüMA erhalten, ohne dass eine Verbindung hergestellt wurde. Die unterschiedlichen Personalien konnten also erst bei der Stellung des Asylantrags am 28. April 2016 in der Außenstelle des BAMF in Dortmund verknüpft werden, als er erkennungsdienstlich behandelt wurde.<sup>5936</sup>

Am Ende des Asylverfahrens wurden auf dem Bescheid des *Amri* folgende Aliaspersonalien vermerkt:

ALMASRI, Ahmed, geb. am 1. Januar 1995 in Skendiria / Tunesien (Hauptpersonalie)  
AMIR, Anis, geb. am 23. Dezember 1993 in Tatouine /  
AMRI, Anis, geb. am 22. Dezember 1992 in /  
HASSA, Mohamed, geb. am 22. Oktober 1992 in Cafrichik /  
HASSAN, Mohamed, geb. am 22. Oktober 1992 in /  
HASSAN, Mohammad, geb. am 22. Oktober 1992 in Kafer /  
ZAGHLOUL, Ahmad, geb. am 22. Dezember 1995 in /

<sup>5929</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass des BMI vom 30. Dezember 2016, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 29-30.

<sup>5930</sup> MARiS ist ein BAMF-internes Workflow- und Dokumentenmanagementsystem zur Vorgangsbearbeitung im Asyl- und Dublinverfahren, vgl. [https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/\\_functions/glossar.html?nn=282918&cms\\_lv3=294946&cms\\_lv2=282966](https://www.bamf.de/DE/Service/ServiceCenter/Glossar/_functions/glossar.html?nn=282918&cms_lv3=294946&cms_lv2=282966) (zuletzt aufgerufen am 10. März 2021).

<sup>5931</sup> Vermerk über vorliegende Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des *Anis Amri* des LKA NRW (2. März 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 21.

<sup>5932</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 32.

<sup>5933</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 29-30.

<sup>5934</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 30.

<sup>5935</sup> Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3748 vom 5. August 2015 der Abgeordneten *Scharrenbach* und *Kuper* (CDU), Drucksache 16/9674.

<sup>5936</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 29 f.

ZAGHOUL, Ahmad, geb. am 22. Dezember 1995 in /

ZARZOUR, Ahmad, geb. am 22. Oktober 1995 in Ghaza /.<sup>5937</sup>

Diese Alias-Personalien, für die dem BAMF nicht alle, sondern nur die oben genannten BüMA vorgelegen haben, wurden dem BAMF vom LKA NRW übermittelt, welches diese Alias-Personalien in einem Vermerk vom 2. März 2016 zusammentrug.<sup>5938</sup> Dieser Vermerk wurde nach Auskunft der Zeugin S. Ö., BAMF, Verbindungsbeamtin des BAMF beim GTAZ, am 18. April 2016 in die Asylakte aufgenommen und am selben Tag in MARiS eingepflegt.<sup>5939</sup> Obwohl dem BAMF die Identitäten schon früher vorlagen, wurden diese erst mit dem Vermerk im April aufgenommen und die Alias-Identitäten gespeichert. Dies erklärte die Zeugin S. Ö., BAMF, in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss so:

„Also nur weil das LKA Nordrhein-Westfalen schriftlich anfragt, ob zu einer Person Datensätze vorhanden sind bei uns beim BAMF, heißt das nicht, dass ich diese E-Mail nehmen kann oder als Anlass nehmen kann: Okay, das scheint jetzt gerichtsfest zu sein, damit können wir arbeiten. - Also, ich kann diese E-Mail vom LKA nicht einfach zur Akte nehmen und daraufhin Ladungen veranlassen. Das muss dann schon in einen entsprechenden Vermerk kommen - so wie er dann am 18.04.2016 auch in die Asylverfahrensakte aufgenommen wurde.“<sup>5940</sup>

Am 19. April 2016 stellte die Außenstelle Dortmund des BAMF eine Sicherheitsabfrage beim BKA zu *Amri* unter den Alias-Identitäten *Ahmed Almasri* und *Mohamed Hassa*, bei der jedoch keine daktyloskopischen Nummern<sup>5941</sup> an das BKA übermittelt wurden. Es gab keine fachlichen Treffer zu den angefragten Personalien, was auch an das BAMF zurückgemeldet wurde.<sup>5942</sup> Die Sicherheitsabfrage wurde durchgeführt, obwohl *Amri* zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Asylantrag gestellt hatte. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits im GTAZ thematisiert wurde, war dem BAMF der Fall *Amri* bereits bekannt.

## 2. Ablauf des Asylverfahrens

Nachdem eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG nach Einschätzung der nordrhein-westfälischen Behörden vor Gericht keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, drängte die SiKo NRW in einer Sitzung am 24. Februar 2016 auf Priorisierung des Asylverfahrens *Amris*, um die für die Abschiebung erforderliche Ablehnung des Asylantrags zu erwirken. An der Sitzung nahm auch eine Vertreterin des BAMF, nämlich ROIn S. Ö., teil.<sup>5943</sup> Ihr Kollege *Fr.*, BAMF, sendete daraufhin am 13. April 2016 eine E-Mail an die Außenstelle des BAMF in Dortmund und bat um eine möglichst rasche Ladung *Amris*, um die Priorisierung des Falls durchzusetzen. Die Außenstelle wurde auch auf die Sicherheitsrelevanz des Falles hingewiesen.<sup>5944</sup> Daraufhin wurde *Amri* – nach Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. *Kretschmer* – vergleichsweise rasch, nämlich am 25. April 2016, zur Antragstellung und zur Anhörung nach § 25 AsylG geladen.<sup>5945</sup>

*Amri* stellte sodann am 28. April 2016 in der Außenstelle des BAMF in Dortmund einen Asylantrag unter der Aliaspersonalie *Ahmed Almasri*, wo er anschließend erkenntnisdienlich behandelt wurde; eine Durchsuchung seiner Person gem. § 15 Abs. 4 AsylG erfolgte nicht.<sup>5946</sup> Zudem wurde eine sog. Asylerstbefragung durchgeführt, in deren Rahmen er anhand eines Fragebogens zu seiner Herkunft, verwandtschaftlichen Bindungen und Reiseroute befragt wurde.<sup>5947</sup> Da *Amri* angegeben hatte, über Italien eingereist zu sein, wurde in seiner Asylakte bei

<sup>5937</sup> Bescheid der ROIn C., BAMF, im Asylverfahren des *Anis Amri* (30. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 91.

<sup>5938</sup> Vermerk über vorliegende Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des *Anis Amri* des LKA NRW (2. März 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 21-29.

<sup>5939</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an Herrn *W.*, BAMF, zu Aliaspersonalien *Amris* (29. Dezember 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 6, Bl. 222 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5940</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. Ö.), S. 50.

<sup>5941</sup> Hinweis: Die daktyloskopische Nummer (D-Nummer) ist die Personenkennzahl, nach der ein Finger-/Handflächenabdrucksatz in deutschen Polizeidatenbanken gespeichert wird und so mit anderen Abdrücken verglichen werden kann.

<sup>5942</sup> „Chronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz *Amri*“ (Stand Februar 2017), MAT A BT-1/Ii (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 14.

<sup>5943</sup> Protokoll der Sitzung der Sicherheitskonferenz NRW am 24. Februar 2016, MAT A NRW-12 Ordner 8, Bl. 232-233 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>5944</sup> E-Mail von Herrn *Fr.*, BAMF, an Herrn *K.*, BAMF, zur Ladung des *Anis Amri* (13. April 2016), MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 302.

<sup>5945</sup> Prof. Dr. *Bernhard Kretschmer*, Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall *Anis Amri* (2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 247 (258).

<sup>5946</sup> Bericht der Präsidentin des BAMF *Cordt* vom 5. Januar 2017 auf den Erlass vom 30. Dezember 2016 des BMI, MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 32.

<sup>5947</sup> Niederschrift des Herrn *M.*, BAMF, über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens am 28. April 2016 in Dortmund, hier Erstbefragung, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 55-58.

einer Checkliste eine mögliche Aktenabgabe für ein Dublin-Verfahren angekreuzt. Ein EURODAC-Treffer zu *Amris* Fingerabdrücken im europäischen Asylsystem lag an diesem Tag noch nicht vor.<sup>5948</sup> Die Zeugin C., BAMF, die Entscheiderin im Fall *Amri* war, erklärte in ihrer Aussage vor dem hiesigen Ausschuss, dass auch später kein EURODAC-Treffer vorgelegen habe.<sup>5949</sup>

Am 28. April 2016 wurde *Amri* auch eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens auf den Namen *Ahmed Almasri* ausgestellt.<sup>5950</sup> An diesem Tag stellte das BAMF eine Sicherheitsabfrage an das BKA, zusammen mit neun Alias-Identitäten.<sup>5951</sup> Die polizeilichen Erkenntnisse wurden an das BAMF übermittelt. Demnach wurde *Amri* dreimal (am 28. April 2016 in der BAMF-Außenstelle Dortmund, am 18. Februar 2016 durch das Berliner LKA und am 6. Juli 2015 durch die Polizei Freiburg) erkennungsdienstlich behandelt. Darüber hinaus lagen bereits am 28. April 2016 vier Fahndungen vor: der Bundespolizei, der Staatsanwaltschaft Freiburg, des Amtsgerichts Tiergarten und der Staatsanwaltschaft Berlin.<sup>5952</sup>

Bereits vor der Anhörung lag ein Vermerk des LKA NRW vom 2. März 2016 zu *Amri* in den Akten, in dem neben den Alias-Identitäten auch die bisherigen Erkenntnisse zu bereits bezogenen Sozialleistungen, Straftaten und zu seiner Radikalisierung zusammengetragen waren.<sup>5953</sup> Der Fokus des Vermerks lag dabei auf der Zusammenfassung der Alias-Identitäten, zu einer Radikalisierung wurde auf den Prüffall Islamismus des Polizeipräsidiums Krefeld vom 28. Oktober 2015 verwiesen. In diesem Prüffall hatte das Polizeipräsidium Krefeld Erkenntnisse zusammengetragen, wonach *Amri* Kontakte zum IS gehabt habe und alle Europäer für gottlos halte, weswegen Straftaten wie Diebstähle gerechtfertigt seien.<sup>5954</sup>

*Amris* Anhörung fand am 17. Mai 2016 in der BAMF-Außenstelle in Bochum statt. Angehört wurde er von der Zeugin C., BAMF, welche ihn mithilfe eines Dolmetschers vernahm. In ihrer Vernehmung vor dem hiesigen Ausschuss sagte sie aus, dass sie vor der Übernahme des Falls von der BAMF-Referentin M. angerufen wurde und diese ihr mitgeteilt habe, dass es sich um einen Gefährderfall handle.<sup>5955</sup> Vom Referat 235 des BAMF – Sicherheit, Beratungsstelle Radikalisierung, Prävention (Sicherheitsreferat) – wurde sie vor der Anhörung auch gebeten, sich darauf zu konzentrieren.<sup>5956</sup> Die Referentin habe gefragt, ob sie den Fall übernehmen könne.<sup>5957</sup> Das Sicherheitsreferat habe jedoch keine sonstigen Erkenntnisse bezüglich *Amri* mitgeteilt. Die Zeugin C. erklärte vor diesem Ausschuss, dass sie „auch nicht weiter nachgefragt“ und nur eine „ungefähre Vorstellung“ davon gehabt habe, was ein Gefährder sei.<sup>5958</sup> Sie habe jedoch den Vermerk des LKA NRW zu den Aliaspersonalien zusammen mit der Asylakte erhalten.<sup>5959</sup> Sie erklärte weiter, dass sie nicht wisse, ob das Sicherheitsreferat die Weisung gehabt habe, Entscheider und Anhörer immer im Falle eines Gefährders zu informieren, sie gehe aber davon aus.<sup>5960</sup>

Auf die Frage, warum sie Anhörerin in diesem Fall war, antwortete die Zeugin C., BAMF:

„Anis Amri hat sich ja als Ägypter ausgegeben, und ich habe 2015/2016 [...] das Herkunftsland Ägypten sehr viel bearbeitet. Das heißt, ich habe viele Anhörungen durchgeführt mit Antragstellern aus Ägypten und Bescheide geschrieben. Möglicherweise lag es daran, dass ich den Fall bekommen habe [...].“<sup>5961</sup>

Auf die Frage nach ihren Erinnerungen an die Anhörung sagte sie aus:

„Ich weiß noch, dass ich ihn angehört habe, und daran erinnere ich mich; aber jetzt, wie die Anhörung genau abgelaufen ist, daran erinnere ich mich nicht mehr. [...]

<sup>5948</sup> Checkliste Aktenabgabe im Dublin-Verfahren zu BAMF - Az.: 6455136 - 287, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 61.

<sup>5949</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 84.

<sup>5950</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI Stand Februar 2017, MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 15.

<sup>5951</sup> Sicherheitsabfrage des BAMF an das BKA (28. April 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 65.

<sup>5952</sup> Automatisch erstellter INPOL-Ausdruck (28. April 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 66-68.

<sup>5953</sup> Vermerk des LKA NRW zu den vorliegenden Erkenntnissen zu den bislang vorliegenden Personalien des *Anis Amri* (2. März 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 294-302.

<sup>5954</sup> Vermerk über vorliegende Erkenntnisse zu den bislang vorliegenden Personalien des *Anis Amri* des LKA NRW (2. März 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 21-29. Im Einzelnen siehe dazu D.I.I.a).

<sup>5955</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 78-79.

<sup>5956</sup> E-Mail des Herrn *Fr.*, BAMF, an *ROIn C.*, BAMF, zur Anhörung des *Anis Amri* (4. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 360.

<sup>5957</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 78-79.

<sup>5958</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 83.

<sup>5959</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 82.

<sup>5960</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 91.

<sup>5961</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 78.

Anis Amri hat sich jetzt nicht besonders auffällig in der Anhörung verhalten. Also, es war jetzt nichts irgendwie, was sich mir eingepägt hätte oder so. Es war sehr unauffällig, sein Verhalten. Ja, ich kann eigentlich nichts Großartiges mehr zu dieser Anhörung sagen, außer dem, was da halt in der Niederschrift drin stand.“<sup>5962</sup>

Sie habe ihn in der Anhörung auch mit seinen Aliasidentitäten konfrontiert und ihn aufgefordert, etwas dazu zu sagen.<sup>5963</sup> Auf die Frage, ob er in Deutschland schon einmal Asyl beantragt oder sich als Asylsuchender gemeldet habe, sagte er laut Niederschrift über die Anhörung:

„Ja. Ich habe Leute gefragt, die mir gesagt haben, dass ich nicht meinen richtigen Namen angeben soll, sonst würde man mich nach Ägypten zurückschicken. Deswegen habe ich einen falschen Namen angegeben.

Frage: Welchen Namen haben Sie da angegeben?

Antwort: Amir Anis aus Tunesien. Das war vor vier Monaten.“<sup>5964</sup>

Die Zeugin C., BAMF, sagte hierzu aus, dass *Amri* auf diesbezügliche Fragen weder aggressiv noch nervös reagiert, sondern sofort eingeräumt habe, dass er sich auch schon mit der Personalie „Anis Amri“ habe registrieren lassen.<sup>5965</sup> Als sie ihn mit weiteren Alias-Identitäten konfrontiert habe, gab *Amri* an, hierzu keine Erinnerungen mehr zu haben; es sei jedoch möglich, dass er weitere Namen benutzt habe. Als Begründung führte er an, dass er verschiedene Namen angegeben habe, weil er Angst gehabt hätte, abgeschoben zu werden, sich aber an die genauen Namen nicht mehr erinnern könne. Er habe aber stets angegeben, aus Ägypten zu kommen. Auf weitere Nachfragen gab er zu, sich beim ersten Mal als Tunesier ausgegeben zu haben, danach aber nicht mehr, es müsse sich um einen Fehler des Dolmetschers gehandelt haben.<sup>5966</sup>

Die Zeugin C. betonte in ihrer Aussage, dass die Identifizierung *Amris* den Schwerpunkt der Anhörung dargestellt habe.<sup>5967</sup> Auf die Frage, warum er keine Personalpapiere vorlegen könne, sagte *Amri*, dass seine Geburtsurkunde im Meer nassgeworden wäre, seinen Personalausweis habe er in Ägypten gelassen. Einen Reisepass habe er nie besessen. ROIn C., BAMF, stellte ihm dann verschiedene Fragen zu Ägypten, um seine Kenntnisse bezüglich seines vermeintlichen Heimatlandes zu testen.<sup>5968</sup> Sie sei aufgrund der Schilderungen nicht davon ausgegangen, dass es sich bei *Amri* um einen ägyptischen Staatsangehörigen handeln könne, sagte die Zeugin vor dem Ausschuss aus.<sup>5969</sup>

*Amris* Anhörung dauerte ca. zwei Stunden. In diesem Zusammenhang gab er an, aus Alexandria, Ägypten, zu kommen und dort auch bis zu seiner Ausreise im November 2015 gelebt zu haben. Er sei über Italien in die Europäische Union eingereist. *Amri* behauptete, seine Eltern seien beide verstorben und auch sonst habe er keine näheren Verwandten. Er habe die Schule bis zur zwölften Klasse besucht und sei danach arbeitslos geworden. Zu seinen Asylgründen gab *Amri* an, in Ägypten politisch für die Muslimbrüder aktiv gewesen zu sein. Er sei zwar kein Mitglied gewesen, habe jedoch Flugblätter verteilt und an Demonstrationen teilgenommen. Er habe deswegen Probleme mit der Polizei und von der Regierung bezahlten Söldnern gehabt. Zudem berichtete *Amri* in seiner Anhörung von Folter.<sup>5970</sup>

Die Zeugin C., BAMF, konnte sich nicht mehr erinnern, ob sie sofort wusste, dass seine Angaben unwahr waren oder sie erst recherchieren musste, bevor sie von der Unrichtigkeit der Angaben überzeugt war. Jedoch betonte sie in ihrer Aussage vor dem hiesigen Ausschuss, dass auch der Dolmetscher nach der Anhörung angegeben habe, dass *Amri* wohl aus Tunesien kommen müsse.<sup>5971</sup> Sie hatte auch im Anschluss an die Anhörung einen Vermerk angefertigt, wonach der Dolmetscher davon ausgehe, dass es sich bei *Amri* um einen tunesischen Staatsangehörigen handele.<sup>5972</sup> ROIn C., BAMF, lud *Amri* daher auch im Rahmen der Anhörung, also am gleichen Tag, zu einer

<sup>5962</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 79.

<sup>5963</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 80.

<sup>5964</sup> Niederschrift der ROIn C. über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 75.

<sup>5965</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 80.

<sup>5966</sup> Niederschrift der ROIn C. über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 75-76.

<sup>5967</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 80, 82.

<sup>5968</sup> Niederschrift der ROIn C. über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 76, 78.

<sup>5969</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 83.

<sup>5970</sup> Niederschrift der ROIn C. über die Anhörung gem. § 25 AsylG am 17. Mai 2016 in Bochum, MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 74-84.

<sup>5971</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 79-80.

<sup>5972</sup> Vermerk der ROIn C., BAMF, zur vermeintlichen Herkunft des *Anis Amri* (17. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 87.

Sprachanalyse für den 24. Mai 2016<sup>5973</sup>, zu welcher dieser jedoch nicht erschien.<sup>5974</sup> Daraufhin verfügte C., dass der Herkunftsland-Schlüssel bei *Amri* auf Tunesien umgeschlüsselt wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass *Amri* für eine deutsche Behörde oder einen ausländischen Dienst Informationen sammle oder weitergebe, habe die Zeugin C., BAMF, nicht gehabt.<sup>5975</sup> Die Entscheidung fiel nach Einschätzung der Zeugin dann vergleichsweise schnell, nämlich am 30. Mai 2016.<sup>5976</sup> Sie erklärte vor diesem Ausschuss, dass sie daneben nur einen anderen Fall mit einem Gefährder bearbeitet habe. Dieser sei noch nicht abgeschlossen, dauere aber deutlich länger.<sup>5977</sup>

Zur Schnelligkeit der Entscheidungsfindung im Fall *Amri* berichtete sie:

„Das lag vor allen Dingen auch daran, dass das Sicherheitsreferat sich nach der Anhörung auch noch mal bei mir gemeldet hat. Dann war ja noch der Termin zur Sprach- und Textanalyse offen, und da hat sich jemand vom Sicherheitsreferat bei mir gemeldet und gefragt: Wie sieht es aus? Ist der Antragsteller zur Sprach- und Textanalyse erschienen? Dann habe ich gesagt: Nein, der ist nicht erschienen. – Und daraufhin wurde mir zugetragen, da jetzt auch zu entscheiden, wenn der Entscheidung nichts entgegensteht, dass ich da den Antrag auch entscheiden soll.“<sup>5978</sup>

Die Zeugin berichtete dazu auch, dass der von *Amri* vorgetragene Sachverhalt ein Standardfall gewesen sei:

„Vom Sachverhalt her war das einer von vielen. Wie gesagt, hier war schon die Besonderheit, dass ich eben über die Aliaspersonalien so ausführliche Informationen hatte; das war schon eine Besonderheit. Dadurch konnte ich auch direkt darauf eingehen, auf die Aliaspersonalien. Und der Sachvortrag an sich, ja da – – Das war, wie gesagt, einer von vielen.“<sup>5979</sup>

ROIn C., BAMF, lehnte daher den Asylantrag mit Bescheid vom 30. Mai 2016 als offensichtlich unbegründet ab und forderte *Amri* auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Der Bescheid begründete dies mit den falschen Angaben über seine Herkunft:

„Der Antragsteller ist kein Flüchtling und kein subsidiär Schutzberechtigter im Sinne dieser Definitionen.

Die Würdigung aller Umstände, vor allem der Angaben des Ausländers in der persönlichen Anhörung, führt nicht zu der Überzeugung, dass er die ägyptische Staatsangehörigkeit tatsächlich besitzt.

Die mangelnde Glaubhaftmachung ergibt sich im vorliegenden Fall aus einer Gesamtschau folgender Umstände:

Der Ausländer konnte keine Personaldokumente vorlegen.

Der Antragsteller war nicht einmal in der Lage, einfachste Fragen im Zusammenhang mit Dingen des täglichen Lebens in seinem angeblichen Herkunftsland zu beantworten; darüber hinaus wurde deutlich, dass er auch von den örtlichen Gegebenheiten in Ägypten keine Kenntnisse hat.

Dem Antragsteller wurde die Möglichkeit gegeben, seine angebliche Herkunft aus Ägypten mit Hilfe einer Sprach- und Textanalyse zu beweisen. Dem Antragsteller wurde der 24.05.2016 als Termin zur Durchführung einer Sprach- und Textanalyse mitgeteilt. Er ist jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen.

Der Antragsteller hat sich unter verschiedenen Personalien als Asylsuchender gemeldet.“<sup>5980</sup>

Weiter ging die Zeugin C., BAMF, auf *Amris* vermutete tunesische Staatsbürgerschaft wie auch die Tatsache ein, dass nicht geprüft werden konnte, ob *Amri* in seinem Herkunftsland Schaden drohe.<sup>5981</sup> Sie schlussfolgerte:

<sup>5973</sup> Niederschrift der ROIn C. über die Anhörung gem. § 25 AsylG des *Anis Amri*, BAMF (17. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 83, 85.

<sup>5974</sup> Vermerk der ROIn C., BAMF, zum unentschuldigten Fernbleiben von der Sprachaufzeichnung (25. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 89.

<sup>5975</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 81.

<sup>5976</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 83.

<sup>5977</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 94.

<sup>5978</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 82.

<sup>5979</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 92.

<sup>5980</sup> Bescheid der ROIn C., BAMF, im Asylverfahren des *Anis Amri* (30. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 93.

<sup>5981</sup> Bescheid der ROIn C., BAMF, im Asylverfahren des *Anis Amri* (30. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 93.

„Aufgrund der Täuschung über die Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Täuschung über das Herkunftsland des Antragstellers, muss die geschilderte Furcht vor Verfolgung und die geschilderte Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens als nicht glaubhaft dargelegt angesehen werden.“<sup>5982</sup>

Diese Begründung bestätigte die Zeugin C., BAMF, auch in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Sie habe keinen Asylgrund gesehen, weil *Amri* eben nicht glaubhaft darlegen konnte, dass er aus Ägypten stamme und letztlich nur Asylgründe vorgetragen habe, die sich auf das Herkunftsland Ägypten bezogen hätten.<sup>5983</sup> In der Abschlussentscheidung habe die Zeugin bei „DA-Asyl ‚Sicherheit‘“, „Ja“ angekreuzt, da sie aus dem Sicherheitsreferat gewusst habe, dass es sich um einen sicherheitsrelevanten Fall handle. Welche Auswirkungen dieses Kreuz habe, konnte sie jedoch in ihrer Vernehmung nicht genau sagen.<sup>5984</sup> Sie habe auch nicht gewusst, ob das Sicherheitsreferat die Entscheider stets informiere, wenn es sich um einen Gefährderfall handle.<sup>5985</sup>

Einen Tag nach der Ablehnung, am 31. Mai 2016, wurde abermals von der Außenstelle des BAMF in Dortmund eine Sicherheitsabfrage an das BKA gestellt, dabei wurden zwei Personalien überprüft. Es wurden daraufhin Erkenntnisse von INPOL an das BAMF übermittelt. Es gab zu diesem Zeitpunkt nationale Fahndungen des AG Tiergarten, der Staatsanwaltschaften Berlin und Freiburg im Breisgau zu *Amri*.<sup>5986</sup>

Der ablehnende Asylbescheid wurde *Amri* am 7. Juni 2016 durch Einwurf in den Briefkasten in seiner Unterkunft in der Bahnstraße 76, 46147 Oberhausen, zugestellt<sup>5987</sup> und damit am 11. Juni 2016 rechtskräftig. Seitdem war *Amri* vollziehbar ausreisepflichtig. Am 16. Juni 2016 übersandte das BAMF die diesbezügliche Abschlussmitteilung an die Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Oberhausen.<sup>5988</sup> Allerdings meldete bereits am 18. Mai 2016 die Stadt Oberhausen per Fax an die Außenstelle des BAMF in Dortmund, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit an den Kreis Kleve und dort die Stadt Emmerich übergegangen sei, sodass die Abschlussmitteilung an die eigentlich unzuständige Behörde erfolgte.<sup>5989</sup> Auch das BKA (Referat ZD24-3) erhielt eine Abschlussmitteilung zum Asylverfahren *Amris*.<sup>5990</sup> Eine Meldung an die Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (SiKo NRW) wurde durch das Sicherheitsreferat des BAMF am 31. Mai 2016 veranlasst.<sup>5991</sup>

Am 13. Juni 2016 stellte die Staatsanwaltschaft Duisburg eine Anfrage bezüglich des Verfahrensstandes beim BAMF,<sup>5992</sup> welche dort am 21. Juni 2016 einging.<sup>5993</sup> Die Zeugin C., BAMF, verfügte dazu am 2. Juli 2016 ein Antwortschreiben.<sup>5994</sup> Dass die Anfrage erst am 22. Juli 2016<sup>5995</sup> beantwortet wurde, erklärte die Zeugin C., BAMF, mit der vermutlich hohen Arbeitsbelastung der zuständigen Kollegin des Asylverfahrenssekretariats.<sup>5996</sup>

### 3. Zusammenarbeit des BAMF mit italienischen Behörden

*Anis Amri* reiste am 4. April 2011 nach Italien ein.<sup>5997</sup> Am darauffolgenden Tag wurde er unter dem Namen „Anis Amri“ als zu dem Zeitpunkt unbegleiteter Minderjähriger registriert. Die entsprechende ED-Behandlung erfolgte ebenfalls am 5. April 2011 ohne EURODAC-Erfassung, obwohl diese die Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegal Eingereisten enthalten sollte. Es wurden Heimreisedokumente in Tunesien angefordert, die Anfrage

<sup>5982</sup> Bescheid der ROIn C., BAMF, im Asylverfahren des *Anis Amri* (30. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 94.

<sup>5983</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 83.

<sup>5984</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 88.

<sup>5985</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 91.

<sup>5986</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter *Anis AMRI* des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 16.

<sup>5987</sup> Postzustellungsurkunde im Asylverfahren des *Anis Amri* (7. Juni 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 110-111.

<sup>5988</sup> Abschlussmitteilung im Asylverfahren des *Anis Amri*, BAMF (16. Juni 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 113.

<sup>5989</sup> Fax der Stadt Oberhausen an die BAMF-Außenstelle Dortmund zur Zuständigkeitsänderung (18. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 126.

<sup>5990</sup> Mitteilung gem. § 16 Abs. 6 AsylG zu *Anis Amri*, BAMF (16. Juni 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 114.

<sup>5991</sup> E-Mail des Herrn *Fr.*, BAMF, an die ROIn *S. Ö.*, BAMF, zum Ausgang des Asylverfahrens (31. Mai 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 387.

<sup>5992</sup> Schreiben des Justizbeschäftigten *Vier*, Staatsanwaltschaft Duisburg, zum Stand des Asylverfahrens an das BAMF (13. Juni 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 118.

<sup>5993</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft Duisburg an das BAMF zum Verfahrensstand von *Amris* Asylverfahren (13. Juni 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 173.

<sup>5994</sup> Verfügung der ROIn C. (2. Juli 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 120.

<sup>5995</sup> Vermerk über den Text des Informationersuchens nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des BAMF zu *Anis Amri* (1. August 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 176.

<sup>5996</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 90.

<sup>5997</sup> Siehe B.I. „Einreise nach und Aufenthalt in Italien“.



blieb jedoch unbeantwortet.<sup>5998</sup> Am 23. November 2011 wurde er verhaftet und wegen Körperverletzung und Brandstiftung zu vier Jahren Haft verurteilt. 2015 wurde er in Abschiebehäft verlegt, die er mangels Anerkennung als tunesischer Staatsbürger jedoch nach einigen Wochen wieder verlassen konnte.<sup>5999</sup> Aus der Abschiebehäft wurde *Amri* entlassen mit der Auflage, Italien zu verlassen und von Italien zur schengenweiten Fahndung ausgeschrieben. Die italienischen Behörden gaben an, alle Informationen am 23. Juni 2015 in das Schengener Informationssystem (SIS) eingespeist zu haben.<sup>6000</sup> Das SIS dient der automatisierten Fahndung in der Europäischen Union; erfasst werden unerwünschte, vermisste und zur Fahndung ausgeschriebene Personen.<sup>6001</sup>

Gem. Art. 36 (1) (a) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist es möglich, dass Mitgliedstaaten aufgrund bilateraler Vereinbarungen Verbindungsbeamte austauschen. RARn S. R., BAMF, war von Juli 2015 bis Juli 2017 als sog. Liaisonbeamtin des BAMF im italienischen Innenministerium in Rom tätig<sup>6002</sup> und wurde vor dem hiesigen Ausschuss als Zeugin vernommen. Im Rahmen ihrer Aussage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss erklärte sie die Arbeit von Liaisonbeamten wie folgt:

„In der [Dublin-]Verordnung ist es eben auch geregelt, dass Liaisonbeamte ins Ausland geschickt werden können. Nicht nur von Deutschland natürlich, sondern auch andere Länder können in Partnerbehörden dann Liaisonbeamte entsenden. Und so bin ich nach Italien gekommen.

Die Partnerbehörde in Italien, die eben das Dublin-Verfahren dort bearbeitet, ist das Innenministerium, das nicht in einer nachgeordneten Behörde, wie das bei uns eben im BAMF ist – Es ist dort das Innenministerium, die Immigrationsabteilung und dort das Dublin-Referat. An dieses Referat war ich dann entsandt.

Liaisonbeamte im Ausland bearbeiten Fälle nicht selbst. Das ist ganz wichtig zu erwähnen. Man ist Ansprechpartner für beide Seiten, für die Italiener sowie auch für die Deutschen, wenn es Probleme in Fällen gibt, wenn es spontane Rückfragen zum Beispiel gibt, einfach damit garantiert ist, dass das Verfahren flüssiger läuft. Damit zusammenhängend hat man dann eben auch keinen Zugriff auf verschiedene Systeme wie zum Beispiel unser MARIS-System, das Asylsystem hier in Deutschland, dann das Ausländerzentralregister, dann Systeme wie das SIS oder AFIS, wo die Polizeibehörden Zugriff drauf haben – das haben wir auch nicht – oder auch das Dublin-Net. Dublin-Net ist das System, wo sich die Dublin-Referate austauschen. Das ist diese Plattform, wo eben Informationen ausgetauscht werden. Und da haben wir keinen Zugriff, weil wirklich die Aufgabe der Liaisonbeamten ist, Ansprechpartner zu sein, um zum Beispiel in Eilfällen auch auszuhelfen.“<sup>6003</sup>

Da sie ihr Büro im Dublin-Referat des italienischen Innenministeriums gehabt habe, habe sie täglichen Kontakt mit den italienischen Kollegen gehabt. Sie sei zur damaligen Zeit die einzige Liaisonbeamtin des BAMF in Italien gewesen.<sup>6004</sup> Ihre Arbeitsaufgaben hätten neben der Erstellung von Quartalsberichten über die aktuelle Lage in Italien auch die Bearbeitung von Einzelfällen umfasst. Hierbei habe sie pro Tag durchschnittlich 30 bis 40 Einzelfälle, also Anfragen von deutschen Kollegen bearbeitet. Diese seien per E-Mail oder als Anruf gekommen. Ihre Aufgabe sei hauptsächlich die einer Vermittlerin zwischen den deutschen und italienischen Kolleginnen und Kollegen gewesen. Übernahmeersuchen seien jedoch direkt an die italienischen Kollegen geschickt worden.<sup>6005</sup> Daher habe sie selbst keinen Zugang zu den italienischen Datenbanken gehabt:

„Anders gesagt: Als Liaisonbeamtin darf ich keinen Zugriff auf diese Datenbanken haben. Ich bin für den Bereich Asyl zuständig, also wäre es höchstens das Asylsystem der Italiener gewesen; Vestanet heißt das. Aber auch da – das ist ein Fremdsystem, genauso wie wenn Italiener bei uns in den Behörden sitzen würden – könnte man nicht einfach sagen: ‚Die bekommen jetzt Zugriff auf all unsere Systeme‘; das geht nicht. Also hat man seine Ansprechpartner, und die gucken dann eben dort im System. Hinderlich ist das nicht.“<sup>6006</sup>

<sup>5998</sup> E-Mail der RARn S. R., BAMF, an Herrn T., BAMF, zu Informationen der BPOL (3. Januar 2017), MAT A BAMF-5 Ordner 4, Bl. 264.

<sup>5999</sup> Vermerk des KK K., BKA, zum Sachstand zu den Todesermittlungen des *Amri* durch die italienischen Behörden (22. März 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 116, Bl. 71-77 (72).

<sup>6000</sup> Asylvita und polizeiliche Erkenntnisse des BKA zu *Anis Amri*, MAT A BKA-10-23 Ordner 62\_Sonstige Erlasse, Bl. 186-202 (188) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6001</sup> BKA, „Schengener Informationssystem (SIS)“ (2020): <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/SchengenerAbkommen/SISII/schengenSISII.html> (zuletzt aufgerufen am 4. Juni 2020).

<sup>6002</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 16.

<sup>6003</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 10.

<sup>6004</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 11.

<sup>6005</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 11-12.

<sup>6006</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 13.

Während ihrer gesamten Zeit als Liaisonbeamtin in Italien habe sie dabei nur wenige Anfragen aus dem GTAZ erhalten; sie schätze die Zahl auf zwischen 10 und 20.<sup>6007</sup>

Die Zeugin *S. R.*, BAMF, beschrieb die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden allgemein als gut.<sup>6008</sup> Der Erfolg in der Zusammenarbeit bei „problematischen Rücknahmeübersuchen“ sei fallabhängig gewesen.<sup>6009</sup> Die geringe Rückführquote nach Italien von ca. 10 Prozent erklärte sie mit dem Personalmangel, der auf der italienischen Seite geherrscht habe.<sup>6010</sup> Sie berichtete:

„Sicher gab es mal Probleme, ja, dass Fälle schleichend bearbeitet worden sind. Aber wie ich vorhin schon mitgeteilt habe: Das lag einfach auch daran, dass zu wenig Kollegen dort vor Ort in Italien gearbeitet haben. Und diese große Masse an Informationsersuchen und Übernahmeersuchen, das kann man nicht schaffen, das geht nicht, das ist unmöglich – nicht nur von Deutschland aus.“<sup>6011</sup>

An den Fall *Amri* habe sich die Zeugin *S. R.*, BAMF, erst nicht direkt erinnern können, da der Fall (vor dem Anschlag) für sie „ein Fall wie jeder andere“ gewesen sei.<sup>6012</sup> So erreichte sie am 16. Februar 2016 die erste Anfrage der ROIn *S. Ö.* aus dem BAMF, ob ein *Anis Amri* in Italien einen Asylantrag gestellt habe oder er von den italienischen Behörden aufgegriffen wurde. Diese Anfrage sei mit dem Hinweis verbunden gewesen, dass *Amri* im Fokus deutscher Sicherheitsbehörden stehe und in Deutschland mehrfach ein Asylgesuch geäußert habe, jedoch bis dato kein wirksamer Asylantrag gestellt worden sei.<sup>6013</sup> Der Anfrage ist zudem eine Auflistung der sechs Aliasidentitäten beigefügt gewesen:

Anis Amir, geb. am 23. Dezember 1993 in Tatouine/Tunesien

Mohamed Hassa, geb. am 22. Oktober 1992 in Cafrichik

Ahmed Almasri, geb. am 1. Januar 1995 in Alexandria

Mohammad Hassan, geb. am 22. Oktober 1992 in Kafer/Ägypten

Ahmad Zaghoul, geb. am 22. Dezember 1995.<sup>6014</sup>

Weitere Informationen erhielt die Zeugin *S. R.*, BAMF, von ihrer Kollegin nicht, obwohl diese seit diesem Tag mehrere Lichtbilder von *Amri* aus Italien sowie die BüMA zu den Aliaspersonalien *Ahmed Almasri* und *Mohamed Hassa* vorliegen hatte, die von der SiKo NRW übermittelt worden waren. Die E-Mail der SiKo war versehen mit dem Hinweis: „Ich hänge jetzt noch die BüMAS und die Bilder aus Italien dran (die es ja nicht gibt, wie Sie wissen).“<sup>6015</sup> Die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, erklärte, warum sie die Informationen nicht an ihre Kollegin *S. R.* weitergab, so:

„Das war ja übermittelt worden, ich glaube, vom LKA Nordrhein-Westfalen. Und, wie gesagt, nur weil mir eine Sicherheitskonferenz was schickt an Lichtbildern oder Material, heißt es nicht, dass ich es auch verwenden darf für mein Asylverfahren oder es entsprechend weiterleiten kann. Also es unterliegt ja trotzdem noch einer polizeilichen Beschränkung, soweit das damals noch ersichtlich war. [...]“

[D]adurch, dass sie einer polizeilichen Beschränkung unterliegen, ist es halt nicht für Verwaltungsbehörden. Er hatte sie aber schon und hat sie mir gegeben, obwohl sie bloß im polizeilichen Austausch ausgetauscht werden durften. Er hat sie aber erst mal vorsorglich trotzdem – damit man schon Bescheid weiß, hier könnte es sich womöglich um die und die Person handeln – zur Verfügung gestellt.“<sup>6016</sup>

Es habe damals auch kein Kontakt per Telefon zwischen den Zeuginnen bestanden. Die Zeugin *S. R.*, BAMF, habe folglich nach eigenem Bekunden nicht gewusst, welche Bedeutung *Amri* für das GTAZ hatte.<sup>6017</sup> Sie antwortete daraufhin am nächsten Tag, dass sie gemeinsam mit den italienischen Kollegen im Asylsystem nachsehen

<sup>6007</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 25.

<sup>6008</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 15.

<sup>6009</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 12.

<sup>6010</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 15.

<sup>6011</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 18.

<sup>6012</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 12-13.

<sup>6013</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die RARn *S. R.*, BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* in Italien (16. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 232-233.

<sup>6014</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die RARn *S. R.*, BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* in Italien (16. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 232-233.

<sup>6015</sup> E-Mail der SiKo NRW an die ROIn *S. Ö.*, BAMF mit BüMA zu *Amris* Alias-Personalien (16. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 219.

<sup>6016</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 50-51.

<sup>6017</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 19-20.

werde. Sie regte darüber hinaus an, mittels Stellung eines Informationsersuchens nach Artikel 34 der EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Info-Request) einen ED-Datenabgleich (Eurodac-Daten oder Fingerabdrücke) zu ermöglichen.<sup>6018</sup> Ihren Vorschlag, ein Info-Request zu stellen, erklärt die Zeugin so:

„Ein Info-Request ist eben eine offizielle Anfrage, die im Dublin-Verfahren über das Dublin-Net gestellt wird. Ein Info-Request beinhaltet Eurodac-Daten, die ED-Daten einer Person, sodass auf offiziellem Wege festgestellt werden kann a) Ist diese Person jetzt in Italien irgendwie bekannt? Also, die Anfrage würde aus Deutschland losgeschickt werden, bei dem Dublin-Referat in Italien ankommen, und dann erfolgt ein Abgleich. Deswegen habe ich das empfohlen, weil nur so, durch Fingerabdrücke, die jeder ja nur einmal hat, wirklich festgestellt werden kann: Das ist die Person. Ja, durch Namen – Personen heißen gleich, heißen woanders vielleicht anders. Also, das ist nicht empfehlenswert, nur einen Namensabgleich zu machen.“<sup>6019</sup>

Auf die Frage, warum sie zu einem Info-Request geraten habe, obwohl sie aus der E-Mail ihrer Kollegin Ö., BAMF, gewusst habe, dass *Amri* noch keinen Asylantrag gestellt hatte (was aber nach ihrer eigenen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen Voraussetzung für ein Info-Request sei), erklärte sie:

„Also, es ist eine Empfehlung, die ich regelmäßig gegeben habe, nicht nur jetzt in diesem Fall, der Frau [S. Ö.]. Weil wie gesagt, das ist die einzige Möglichkeit, die ich über meine Wege habe, um festzustellen, ob jetzt diese Person in Italien bekannt ist oder nicht. Zu dem Zeitpunkt – das hatte die Frau [S. Ö.] geschrieben – gab es noch keinen wirksamen Asylantrag. Aber mir ist natürlich nicht bekannt, wann der denn dann gestellt wird. Also das wäre jetzt Spekulation.“

Und zu Ihrer ersten Frage: Ein Info-Request, das richtet sich nach dem Artikel 34 Dublin-Verordnung – ist ein Asylantrag Voraussetzung. Also es wird von dem Antragsteller gesprochen in dem Artikel, kann aber auch Fälle geben, wo der Antragsteller eben in anderen Ländern ist, bei uns noch keinen Antrag gestellt hat. Aber es muss irgendwo einen Antragsteller gegeben haben.“<sup>6020</sup>

Die Zeugin S. Ö., BAMF, antwortete daraufhin, dass erkennungsdienstliches Material nicht vorläge, weshalb man sich auf den Namensabgleich beschränken müsse.<sup>6021</sup> Die Zeugin S. R. bzw. die italienischen Kollegen auf ihre Weiterleitung hin konnten *Amri* im italienischen Asylsystem (Vesta-Net) nicht identifizieren. Es gab in den italienischen Dateien lediglich einen Treffer zur einem ähnlich klingenden *Anis Ben Amir*, geboren 18. April 1981 in Tunesien, der aber abgetaucht sei. Zum angegebenen Alias *Mohamed Hassan* seien allerdings in 170 Datensätzen Treffer generiert worden, jedoch keine mit dem angegebenen Geburtsdatum.<sup>6022</sup> Daher veranlasste die Zeugin S. R., BAMF, nochmals einen ED-Datenabgleich, da nur dieser nach ihrer Einschätzung hätte weiterhelfen können. Sie „[...] schätze, dass der Herr in Italien einen abweichenden Namen verwendet hat – oder auch mehrere –, wenn es schon in Deutschland 6 Aliaspersonalien gibt“.<sup>6023</sup> Dieser Datenabgleich war damals jedoch aufgrund fehlender Daten nicht möglich.<sup>6024</sup> Die Zeugin S. Ö. schickte der Zeugin S. R. daraufhin ein Lichtbild *Amris* auf zwei BüMA und bat sie, das Bild mit dem des *Anis Ben Amir* abzugleichen.<sup>6025</sup>

Da weder die Zeugin S. R. noch ihre italienischen Kollegen im dortigen Dublin-Referat Zugriff auf das Schengen-Informationssystem SIS hatten, habe *Amri* nicht identifiziert werden können, obwohl seine Inhaftierung in Italien dort gespeichert gewesen war. Sie konnten, so die Zeugin S. R. vor dem Ausschuss, lediglich einen Namensabgleich durchführen, der aber ergebnislos geblieben sei.<sup>6026</sup> In ihrer Aussage erklärte sie die Problematik wie folgt:

<sup>6018</sup> E-Mail der RARn S. R., BAMF, an die ROIn S. Ö., BAMF, bzgl. Ergebnissen zur Anfrage vom 16. Februar 2016 (17. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 235.

<sup>6019</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 13.

<sup>6020</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 14.

<sup>6021</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die RARn S. R., BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* in Italien (17. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 234.

<sup>6022</sup> Protokoll der Vernehmung der Zeugin S. R. vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I der 17. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2018, MAT A NRW-3s, Bl. 6.

<sup>6023</sup> E-Mail der RARn S. R., BAMF, an die ROIn S. Ö., BAMF, bzgl. Ergebnissen zur Anfrage vom 16. Februar 2016 (23. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 237.

<sup>6024</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die RARn S. R., BAMF, zu fehlendem ED-Material *Amris* beim BAMF (17. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 237-238 (238).

<sup>6025</sup> E-Mail der ROIn S. Ö., BAMF, an die RARn S. R., BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* in Italien mit Anlagen (23. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 241-245.

<sup>6026</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin S. R.), S. 20.

„[...] weil meine Ansprechpartner eben diese Information nicht haben. Es hätte natürlich sein können, dass im Asylsystem, im Vestanet, dann so eine Information auftaucht; aber wir hatten ja keinen Namenstreffer gehabt. Anders sieht es aus, wenn man ein Info-Request stellt. Dann wird natürlich ein Abgleich gemacht, und eventuell bekommt dann die italienische Dublin-Einheit solche Hintergrundinformationen von den Italienern selbst. Aber eben dieses Info-Request gab es ja nicht, und deswegen ist das diese einzige Informationsquelle, die wir dann leider nicht bedienen konnten, weil wir ja eben keinen Namenstreffer hatten.“<sup>6027</sup>

Am 23. Februar 2016 teilte die Zeugin *S. R.* mit, dass man alle Namen im Asylsystem abgeglichen habe und man keinen Treffer erzielt habe, lediglich eine Person mit ähnlich klingendem Namen und Geburtsjahr 1981. Sie schätze daher, dass *Amri* in Italien eine andere Identität benutzt haben müsse. Daher rate sie zu einem Datenabgleich.<sup>6028</sup> Ca. eine Stunde später reichte die Zeugin *S. Ö.* ein Lichtbild *Amris* nach und bat um einen Abgleich mit der ähnlich klingenden Personalie.<sup>6029</sup> Die Zeugin *S. R.*, BAMF, sagte dazu, dass sie der Zeugin *S. Ö.* daraufhin telefonisch mitgeteilt habe, dass sie selbst einen Lichtbildabgleich nicht machen könne und an die Polizeibehörden verwiesen. Dann sei sie auch nicht weiter damit befasst gewesen.<sup>6030</sup> Die Zeugin *S. R.*, BAMF, beurteilte die Bearbeitung des Vorgangs insgesamt so:

„Also, in dem Fall ging es ja alles relativ schnell. Das sieht man auch anhand der Dokumente. Da bin ich dann zu den Kollegen gegangen. Ich weiß nicht mehr ganz genau; das muss ich sagen. Also, auf jeden Fall bin ich letztendlich mit einer ausgedruckten E-Mail da hingegangen. Ich weiß nicht, ob ich sie vorher, diese Aliaspersonalien, schon schriftlich geschickt habe oder nicht. Das kann ich nicht mehr sagen, das weiß ich nicht. Auf jeden Fall hat die Kollegin dann sofort geschaut, ob in Vestanet diese Personalien vorhanden sind, und dann eben die Negativmeldung gegeben. Aber das haben wir relativ schnell gemacht.“<sup>6031</sup>

Am 4. März 2016 stellte das BKA eine Anfrage zu *Amri* und dessen Hintergrund an Italien,<sup>6032</sup> welche von den italienischen Behörden am 6. April 2016 beantwortet wurde. Dabei wurden *Amris* Verurteilung und Inhaftierung mitgeteilt.<sup>6033</sup> Dass das BKA fast zeitgleich zum BAMF eine Anfrage an die italienischen Behörden gestellt hatte, habe die Zeugin *S. R.*, BAMF, nicht gewusst. Sie habe zwar die Verbindungsbeamten der Bundespolizei in Rom persönlich gekannt, aber in diesem Fall keinen inhaltlichen Austausch mit ihnen gehabt, da sie dafür damals keinen Anlass gesehen habe. Sie habe sich auch generell nicht über Einzelfälle mit ihnen unterhalten, wenn es keinen Anlass dafür gab. Auf Nachfrage erklärte sie, dass ein solcher Anlass eben ein sehr wichtiger, bekannter Fall sei, wie beispielsweise Fälle von Kontaktpersonen *Amris* nach dem Anschlag.<sup>6034</sup>

Der nächste Kontakt mit den italienischen Behörden erfolgte erst wieder am 1. August 2016, als der BAMF-Mitarbeiter *M.* im Auftrag der Zeugin *ROIn C.*, BAMF, im Rahmen des Asylverfahrens an Italien ein offizielles Info-Request stellte.<sup>6035</sup> Dem Ersuchen wurden Fingerabdrücke beigelegt.<sup>6036</sup> Dieses konnte seitens Italiens nicht beantwortet werden, da *Amri* laut den italienischen Dateien keinen Asylantrag gestellt habe, was Voraussetzung für die Beantwortung eines Info-Request sei (Art. 34 Dublin-VO).<sup>6037</sup>

<sup>6027</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 27.

<sup>6028</sup> E-Mail der RARn *S. R.*, BAMF, an die ROIn *S. Ö.*, BAMF, zur Übersendung eines Lichtbildes *Anis Amris* (23. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 241.

<sup>6029</sup> E-Mail der ROIn *S. Ö.*, BAMF, an die RARn *S. R.*, BAMF, zur Übersendung eines Lichtbildes *Anis Amris* (23. Februar 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 241.

<sup>6030</sup> Protokoll der Vernehmung der Zeugin *S. R.* vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I der 17. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2018, MAT A NRW-3s, Bl. 6-7.

<sup>6031</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 23.

<sup>6032</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 11.

<sup>6033</sup> Chronologie zum Behördenhandeln um den Berliner Attentäter Anis AMRI des BMI (Februar 2017), MAT A BT-1/li (ADrs.18(4)775\_InnA\_BMI-Chronologie\_Ermittlungsverfahren), Bl. 13.

<sup>6034</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 22-23.

<sup>6035</sup> Info-Request des Herrn *M.*, BAMF (1. August 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 123-125; Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *C.*), S. 86.

<sup>6036</sup> Informationsersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des BAMF zu *Anis Amri* (1. August 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 178.

<sup>6037</sup> Protokoll der Vernehmung der Zeugin *S. R.* vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I der 17. WP des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17. September 2018, MAT A NRW-3s, Bl. 12.

Danach wurde die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden erst wieder nach dem Anschlag thematisiert. Am 30. Dezember 2016 bat Herr T., Verbindungsbeamter des BAMF im GTAZ, um Erkenntnisse der italienischen Behörden zur Vorgeschichte *Amris*.<sup>6038</sup> Die Zeugin S. R., BAMF, antwortete, dass das Info-Request vom 1. August 2016 noch nicht beantwortet sei, aber aufgrund des Fehlens seiner Daten im Vesta-Net (dem italienischen Asylsystem) davon auszugehen sei, dass *Amri* in Italien keinen Asylantrag gestellt habe.<sup>6039</sup>

Nach Abschluss des Asylverfahrens von *Amri* war die Zeugin C., BAMF, noch einmal mit dem Fall befasst. Sie berichtete, dass ihre Kollegin S. Ö. sie gebeten habe, ein Informationersuchen, also ein Info-Request, an die italienischen Behörden zu stellen.<sup>6040</sup> Wenige Tage vor der Bitte, nämlich am 19. und 20. Juli 2016, fand im GTAZ die 78. Sitzung der AG „Status“ statt, bei der ein vermeintlicher Abschiebeversuch durch die italienischen Behörden erwähnt wurde und eine mögliche Ablehnung der tunesischen Behörden, *Amri* als ihren Staatsbürger zu identifizieren.<sup>6041</sup> Im Fazit heißt es dazu: „BAMF erkundigt sich nach Erkenntnissen der damaligen vermeintlichen Abschiebung aus Italien nach Tunesien.“<sup>6042</sup> Laut Aussage der Zeugin C., BAMF, sei ihre Kollegin S. Ö. an sie herangetreten und habe nicht direkt die italienischen Behörden bzw. die Liaisonbeamtin des BAMF in Italien beauftragt, da der formelle Weg über die Zeugin C., BAMF, gegangen sei, die dann wiederum an den Dublin-Sachbearbeiter abgegeben habe.<sup>6043</sup> Dieses Informationersuchen wurde am 1. August 2016 gestellt. Angegeben wurde *Amris* Hauptpersonalie beim BAMF, *Ahmed Almasri*, geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria.<sup>6044</sup> Beigefügt waren Fingerabdrücke und ein Vermerk mit dem Hinweis, dass der Antragssteller angegeben habe, über Italien nach Deutschland gereist zu sein. Daher bestehe die Frage, ob der *Amri* in Italien bekannt sei, Informationen zu seinem Aufenthalt dort vorlägen und ob er während des Aufenthaltes dort Papiere vorgelegt habe.<sup>6045</sup> Eine Antwort auf das Info-Request konnte *Amris* Asylakte beim BAMF oder anderen Beweismaterialien nicht entnommen werden. Aus einer E-Mail des Herrn T., BAMF, an die Liaisonbeamtin in Italien geht jedoch hervor, dass aus Italien jedenfalls bis zum 30. Dezember 2016 zum Info-Request aus dem August kein Rücklauf zu verzeichnen war.<sup>6046</sup>

### III. Nachrichtendienstliche Behandlung *Amris*

#### 1. Sicherheitslage in Deutschland (2015/2016)

Der Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen beschrieb, dass der islamistische Terrorismus während seiner Amtszeit als Präsident des Verfassungsschutzes von 2012 bis 2018 und auch zuvor, während seiner Zeit als Stabsleiter „Terrorismusbekämpfung“ im Bundesinnenministerium von 2008 bis 2012, die größte Herausforderung für die innere Sicherheit in Deutschland gewesen sei. Der sog. Islamischen Staat (IS), der in Syrien und Irak zeitweise über ein Gebiet von der Größe Großbritanniens mit mehreren Millionen Menschen herrschte, habe danach gestrebt, den Terror nach Westeuropa zu bringen.<sup>6047</sup>

#### a) Der sog. Islamische Staat

Beim sog. Islamischen Staat handelt es sich um eine terroristische Vereinigung im Ausland, welche sich – von radikal-religiösen Anschauungen geleitet und unter Inkaufnahme auch ziviler Opfer – zum Ziel gesetzt hat, die von Schiiten dominierte Regierung im Irak sowie das Regime des Präsidenten *Bashar al-Assad* in Syrien zu stürzen sowie einen das Gebiet des heutigen Irak und die historische Region „ash-Sham“ (Syrien, Libanon, Jordanien und Palästina) umfassenden Gottesstaat unter Geltung der Scharia zu errichten.<sup>6048</sup>

<sup>6038</sup> E-Mail des Herrn T., BAMF, an die Zeugin RARn S. R., BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* mit Anhang: Info-Request (30. Dezember 2016), MAT A BAMF-5 Ordner 4, Bl. 266-269.

<sup>6039</sup> E-Mail der RARn S. R., BAMF, an Herrn T., BAMF, bzgl. Erkenntnissen zu *Anis Amri* (3. Januar 2017), MAT A BAMF-5 Ordner 4, B. 264.

<sup>6040</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 86.

<sup>6041</sup> Protokoll der 78. Sitzung der AG „Status“ im GTAZ, MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 196-203 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6042</sup> Protokoll der 78. Sitzung der AG „Status“ im GTAZ, MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 196-03 (201) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6043</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin C.), S. 87, 93.

<sup>6044</sup> Informationersuchen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des BAMF zu *Anis Amri* (1. August 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 178.

<sup>6045</sup> Vermerk zum Info-Request des BAMF zu *Anis Amri* (1. Juni 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 179.

<sup>6046</sup> E-Mail des Herrn T., BAMF, an die Liaisonbeamtin des BAMF mit Informationsbitten zu *Amri* (30. Dezember 2016), MAT A BAMF-3 Ordner 4 von 4, Bl. 165-166.

<sup>6047</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge Dr. Maaßen), S. 13.

<sup>6048</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12, Bl 4 (4-5).

Die Organisation des sog. IS in seiner seit dem Sommer 2014 bekannten Form ist laut Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIIK) das Ergebnis eines etwa fünfzehnjährigen Entwicklungsprozesses.<sup>6049</sup> Den meisten Berichten zufolge habe die Gruppe ihren Ursprung um die Jahrtausendwende und gehe auf die jordanische dschihadistische Organisation „Jund al-Sham“ („Armee Großsyriens“) zurück. Nach dem formalen Anschluss der Organisation an die al-Qaida im Jahr 2004 habe diese 2006 einen „Islamischen Staat im Irak“ (ISI) ausgerufen. Zwischen 2007 und 2013 sei sodann eine Schwächephase und darauf ein Wiedererstarben des von *Abu Bakr al-Baghdadi* geführten ISI zu verzeichnen gewesen.<sup>6050</sup>

2013 habe *Abu Bakr al-Baghdadi* erklärt, in Zukunft auf beiden Seiten der irakisch-syrischen Grenze als „al-Dawla al-Islamiya fi Iraq wa ash-Sham“ („Islamischer Staat in Irak und [Groß-]Syrien“, ISIS) zu operieren. Damit sei eine territoriale Ausweitung und eine aggressive Expansion des ISIS in Syrien einhergegangen.<sup>6051</sup>

Nach der Eroberung der Stadt Mossul habe die Organisation am 29. Juni 2014 das „Kalifat“ unter der Führung von *Abu Bakr al-Baghdadi* als „Kalif Ibrahim“ ausgerufen. Gleichzeitig habe ISIS im Sinne eines auf die gesamte muslimische Gemeinschaft abzielenden Führungsanspruchs den territorial begrenzenden Beinamen „im Irak und in (Groß-)Syrien“ abgelegt und sich in „Islamischer Staat“ umbenannt.<sup>6052</sup> Das „Kalifat“ sollte für sämtliche vom IS kontrollierten Gebiete gelten. Alle anderen Organisationen, Gruppierungen, Emirate und Provinzen in den Gebieten seien, so der GBA, als nicht mehr legitim angesehen worden. Die Muslime weltweit und die Kämpfer anderer Gruppierungen seien dazu aufgefordert worden, *Abu Bakr al-Baghdadi* Gehorsam zu leisten: Die Organisation des sog. IS habe damit seither den Führungsanspruch innerhalb der globalen Dschihad-Bewegung erhoben.<sup>6053</sup>

In seiner Struktur folge der sog. IS dem Vorbild anderer islamistischer Organisationen. Dem Emir *Abu Bakr al-Baghdadi* an der Spitze stehe ein Stellvertreter und als Beratungsgremium ein Großer und ein Kleiner Shura-Rat zur Seite. Die justizielle Instanz stellten die islamischen Gerichte dar, welche über die Einhaltung der Scharia wachten und diese durchsetzen sollten. Wichtige Posten würden von „Ministern“ bekleidet, etwa einem „Kriegs-“ und einem „Propagandaminister“. Meldungen und Veröffentlichungen, etwa Anschlagsbekennungen oder Erklärungen zu Operationen in Syrien oder im Irak, würden von einem „Informationsministerium“ verantwortet, so der GBA.<sup>6054</sup>

Die militärischen Operationen des sog. IS zielten darauf ab, einerseits die Armee und Zentralregierung in den sunnitischen Stammesgebieten im Irak und in Syrien zu schwächen, und andererseits selbst die Kontrolle über Territorien zu gewinnen. Gleichzeitig sollen strategisch wichtige Ressourcen wie Erdöl, Wasser, Dämme und Getreidesilos sowie Grenzposten und Weizenanbaugelände zielgerichtet eingenommen werden. Neben klassischen Terrorakten greife der sog. IS bei seinen Operationen auch auf Guerillataktiken und konventionelle Maßnahmen zurück.<sup>6055</sup>

Dabei spielten laut GBA und HIIK der offene militärische Bodenkampf des mehrere tausend Kämpfer umfassenden sog. IS eine ebenso wichtige Rolle wie „ressourcensparende“ Techniken wie Sprengstoff- und Selbstmordanschläge. Ferner gehörten auch rücksichtslose und brutalste Kriegsverbrechen wie Entführungen, Erschießungen und inszenierte, grausame Hinrichtungen zum Repertoire der Organisation.<sup>6056</sup>

Neben militärischen Operationen und Attentaten im eigentlichen Operationsgebiet im Irak und in Syrien führe der sog. IS seinen bewaffneten Kampf auch mit Anschlägen in Europa durch – etwa am 13. November 2015 in Paris und Saint-Denis, am 22. März 2016 in Brüssel und am 14. Juli 2016 in Nizza. In Deutschland sei es im Zuge

<sup>6049</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (126).

<sup>6050</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (126-130).

<sup>6051</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (130).

<sup>6052</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (130-131).

<sup>6053</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017) MAT A BMJV-8-12, BI 4 (5).

<sup>6054</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12, BI 4 (5). Siehe auch Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (131-135).

<sup>6055</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (136).

<sup>6056</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12, BI 4 (5); Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, pag. 104 (136).

dessen zu den bekannten Anschlägen in einem Regionalzug bei Würzburg am 18. Juli 2016, auf ein Musikfestival in Ansbach am 24. Juli 2016 und schließlich auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 gekommen.<sup>6057</sup>

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*, BfV, erläuterte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass der sog. IS in seinem Kampf in Europa verschiedene Taktiken verfolge. Als Beispiele nannte der Zeuge sog. Hit-Teams wie auch den sog. individuellen Dschihad:

„[...] Der IS verfolgte gegenüber Westeuropa ein klares Ziel, das damals al-Adnani, der Chef der Propaganda und Leiter der Auslandsoperationen des IS, propagierte: Der Westen soll aus allen Poren bluten! – Er sollte destabilisiert werden, um die westlichen Gesellschaften zu schwächen und zu spalten; zu schwächen dadurch, dass die Menschen verängstigt werden und dem Staat nicht mehr zutrauen, die eigene Sicherheit zu gewährleisten, und zu spalten, indem man hoffte, einen Keil zwischen die nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaften und die muslimischen Minderheiten treiben zu können. Damit verfolgte man auch die Vorstellung, dass Muslime infolge der islamistischen Terroranschläge ausgegrenzt werden, Opfer von Übergriffen werden und sich infolgedessen mit dem IS solidarisieren und ihn unterstützen.

Auch wenn dies alles nach Theorie klingt, hatte es doch dazu geführt, dass der IS für viele junge muslimische Menschen in Westeuropa eine große Anziehungskraft ausübte. Mehr als 1 000 überwiegend junge Menschen waren aus Deutschland zum IS gereist, um aufseiten der Islamisten zu kämpfen, zu töten, zu foltern und zu sterben.

Der IS verfolgte unterschiedliche Taktiken, um Anschläge im Westen zu verüben. Eine Taktik bestand darin, gut ausgebildete und trainierte Einzelkämpfer oder Terrorkommandos, sogenannte Hit-Teams, zu entsenden. Diese wurden teilweise auch durch einheimische IS-Anhänger ergänzt. Sie verübten ihre Anschläge oftmals zeitgleich mit schweren Schusswaffen, wie Kalaschnikows, und mit Sprengsätzen. Die Attentäter waren nicht nur gut ausgebildet und vorbereitet, sondern auch bereit, bei dem Terrorkommando ihr Leben zu lassen. Derartige Anschläge fanden in Paris am 7., am 8. und am 9. Januar 2015, am 13. November 2015 auf das Bataclan und andere Ziele und am 16. März 2016 in Brüssel statt. Es ging bei diesen Anschlägen darum, eine maximale Zahl an Opfern zu erzeugen, und zwar nach Möglichkeit bei laufenden Kameras und bei weltweiter Liveübertragung.

Eine ganze Reihe dieser IS-Operativen, die diese Terrorkommandos bildeten oder bilden sollten, kamen über die Flüchtlingsroute. Nach meiner Erinnerung konnte der Verfassungsschutz über 20 Personen identifizieren und festnehmen lassen, die auf diesem Wege mit einem konkreten Terrorauftrag des IS zu uns kamen.

Eine ganz andere Taktik des IS war der individuelle Dschihad. Der IS hatte einmal in einer Ausgabe seines englischsprachigen Dschihadistenmagazins ‚Inspire‘ dies als die ‚Taktik des Ausblutens durch viele kleine Nadelstiche‘ bezeichnet. Danach sollen Muslime in den westlichen Ländern dafür gewonnen werden, individuelle Anschläge mit einfachsten Waffen durchzuführen. Eine besondere Aus- und Vorbildung wird dafür nicht benötigt. Einfache Tatmittel wie Messer, Äxte, Fahrzeuge oder das Stoßen von Menschen vor Züge sind für diese Tatbegehung ausreichend. Ich erinnere mich noch sehr gut daran, dass der IS einer Ausgabe von ‚Inspire‘ aus dem Jahr 2010 den Titel gab ‚Die ultimative Mähmaschine‘. Der IS beschrieb dort im Einzelnen, wie man einen Pick-up oder einen Lastwagen so einsetzen kann, dass eine möglichst hohe Zahl von Menschen getötet wird. Diese Tatbegehung wurde seitdem in der islamistischen Szene immer wieder diskutiert. Es fanden weltweit mehrere Anschläge nach diesem Muster statt, im Sommer 2016, wie schon erwähnt, der schwere Anschlag in Nizza.“<sup>6058</sup>

Auch andere Zeugen bestätigten, dass der sog. IS weltweit eine breite Palette von Instrumenten für Attentate propagiert habe, von einfachen Angriffen auf Personen bis hin zu Fahren mit einem LKW durch eine Menschenmasse.<sup>6059</sup>

## b) Auswirkungen auf Europa und Deutschland

Die Entwicklungen in der Region Syriens und des Iraks blieben nicht ohne Auswirkungen auf die islamistischen und/oder dschihadistischen Szenen in Europa und Deutschland. Nachdem im Jahr 2014 ein Höchststand von (Aus-)

<sup>6057</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12, Bl 4 (5-6).

<sup>6058</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 13-14.

<sup>6059</sup> Siehe etwa Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 101.

Reisebewegungen in Richtung des syrisch-irakischen Kampfgebietes zu verzeichnen gewesen sei, habe der sog. IS laut gemeinsamer Analyse von BKA, BfV und Hessischem Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus seine Anhänger im Westen seither ausdrücklich dazu aufgefordert, nicht mehr in das „Kalifat“ auszureisen, sondern in ihren Heimatländern Anschläge zu verüben.<sup>6060</sup>

Die Folgen dieses Aufrufs beschrieb der Zeuge *Dr. Maaßen*, ehemaliger BfV-Präsident, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss:

„In den Jahren 2015 und 2016 fanden in Europa 25 islamistisch motivierte Terroranschläge mit 564 Toten statt. Der schwerste Anschlag mit 137 Toten ereignete sich am 13. November 2015 in Paris durch simultane Anschläge auf die Konzerthalle Le Bataclan, Restaurants und die Umgebung des Stade de France. Belgien war schwer getroffen: Durch simultane Terroranschläge am 16. März 2016 auf den Flughafen Zaventem und die Metrostation Maalbeek starben 38 Menschen. In Deutschland fanden im Jahr 2016 bis zu dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz vier Anschläge statt: am 25. Februar in Hannover auf Bundespolizisten, am 16. April in Essen auf einen Sikh-Tempel, am 18. Juli in Würzburg auf einen Regionalzug und am 24. Juli in Ansbach auf ein Musikfestival. Bei diesen Anschlägen starben zwei Menschen, 23 weitere wurden zum Teil schwerstverletzt.“<sup>6061</sup>

Zum islamistisch-terroristischen Personenpotential in Deutschland ergänzte der Zeuge *Dr. Maaßen*:

„Die Attentäter, die bei dieser IS-Taktik des individuellen Dschihads rekrutiert wurden, waren vielfach junge, leicht zu beeinflussende Menschen oder psychisch labile Personen. Es handelte sich um Menschen, die bereits eine Radikalisierung in einschlägigen islamistischen Moscheen und Seminaren durchlaufen hatten und die in vielen Fällen übers Internet rekrutiert und zur Tat angestiftet und angeleitet wurden. Man kann von islamistischen Headhuntern sprechen, die über das Internet und über Chatgruppen versuchten, geeignete Personen zu finden. Diese Anstifter operierten fast immer aus dem Ausland und über für unsere Sicherheitsbehörden kaum zugängliche Chatforen. Es war für die Sicherheitsbehörden ein sehr mulmiges Gefühl, zu ahnen, dass es wahrscheinlich zahlreiche Menschen gab, die vermutlich mit dem IS in Verbindung standen, aber leider nicht identifiziert werden konnten. Um einen Ersthinweis auf diese Leute zu erhalten, bedurfte es Informationsgeber. Eine wesentliche Quelle für Erstinformationen waren für uns Eltern, Betreuer, Asylsuchende oder einfache Mitbürger, denen etwas im Verhalten der Betroffenen auffiel.

Das Reservoir, aus dem diese Headhunter die Attentäter rekrutieren konnten, war sehr groß. Die Gesamtzahl der Islamisten in Deutschland lag damals bei über 24 000 Personen. Darunter befanden sich 9 700 Salafisten - eine Zahl, die sich innerhalb von vier Jahren mehr als verdoppelt hatte. Das war das Hellfeld.

Die sogenannte Flüchtlingskrise hatte aus meiner Sicht die Lage verschärft. Ich sah eine deutliche Erhöhung des Sicherheitsrisikos. Für mich war klar: Wenn man auf die Identitätsprüfung bei der Einreise verzichtet, wenn man hinnimmt, dass mit frei erfundenen Namen Personen einreisen und registriert werden, dann haben wir ein großes Sicherheitsrisiko; denn wir wissen nicht, wer zu uns kommt und was diese Leute im Schilde führen. Das Sicherheitsrisiko wird ganz erheblich vergrößert, wenn man ungebremst und ungesteuert den Zuzug von einer unüberschaubaren Zahl junger muslimischer Männer zulässt, die natürlich das Personalreservoir des IS waren. Die Headhunter des IS setzten natürlich auf den sogenannten Migrationsstress dieser jungen Leute. Der Begriff ‚Migrationsstress‘ benennt das Fremdheitsgefühl der Zuwanderer, ihre Sorge vor einer möglicherweise drohenden Abschiebung und den Kampf um Anerkennung. In der Summe können Desillusionierung und Frustrationserlebnisse Zweifel an der eigenen Identität und die Ablehnung unserer Werte und unserer Gesellschaft zur Folge haben - eine ideale Grundlage für die Headhunter des IS.

Die Zahl der Personen, die man zum islamistisch-terroristischen Personenpotential zählte, stieg im Jahr 2016 dann auch auf 1 600 Personen an. Zum islamistisch-terroristischen Personenpotential werden Personen gezählt, denen jederzeit eine schwere staatsgefährdende Straftat zuzutrauen ist. Die Zahl der von den Polizeibehörden bearbeiteten islamistischen Gefährder hatte sich innerhalb von vier Jahren fast verfünffacht und stieg zwischen 2012 und 2016 von 123 auf 584 Personen.

<sup>6060</sup> BKA, BfV und des HKE, „Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016“ (4. Oktober 2016), verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierungsgruendeSyrienIrakAusreisende.html> (zuletzt aufgerufen am 5. März 2021), S. 5.

<sup>6061</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 12.



Davon zu unterscheiden sind die Gefährdungssachverhalte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, also nicht die Gefährder als Personen, sondern die Anschlagplanungen. Die Zahl der Fälle, in denen es um mutmaßliche Tatplanungen ging, lag 2016 bei 233 und hatte sich gegenüber 2012 nahezu verdoppelt. Täglich erhielten wir zwischen zwei und vier Warnhinweise über mögliche Anschlagplanungen in Deutschland. Aus der Bevölkerung erhielten wir 2016 nach meiner Erinnerung rund 1.100 Hinweise über unsere Hotline.“<sup>6062</sup>

Vor diesem Hintergrund beschrieb der Zeuge *Dr. Klaus Rogner*, Leiter der Abteilung „Islamismus und islamistischer Terrorismus“ im BfV, die Zeit um 2016 als die größte Herausforderung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit. Einerseits hätte jeder einzelne der im Inland oder Ausland verübten Anschläge stets zu umfangreichen Ermittlungen des BfV geführt. Andererseits seien auch Anschläge wie beispielsweise der von *Jaber Albakr* in Chemnitz im Jahr 2016 geplante erfolgreich verhindert worden. Dies erfordere erhebliche Anstrengungen zur Aufklärung und Überwachung einer volatilen Szene mit einem islamistisch-terroristischen Kernpotenzial von circa 1.500 im Jahre 2016 und mittlerweile 2.200 Personen.<sup>6063</sup>

Der Zeuge *Thilo Bork*, BfV, bestätigte, dass die Zahl der Gefährder in den letzten Jahren sehr stark gestiegen sei. Generell sei die Gefahr von Anschlägen und Attentaten in der Bundesrepublik Deutschland höher, je mehr islamistische Gefährder hier aufhältig seien.<sup>6064</sup> Der Zeuge schätzte aus seinen arbeitstäglichen Erfahrungen, dass von ausländischen Nachrichtendiensten pro Jahr etwa eine mittlere zweistellige Zahl an konkreten Hinweisen auf Anschlagpläne in Deutschland beim BfV eingehe.<sup>6065</sup>

Auf die Frage, ob es die wirksamste Prävention gegen Gefährdungen aller Art wäre, die Anzahl der sich in Deutschland in Freiheit befindlichen Gefährder so gering wie möglich zu halten, erwiderte der Zeuge *Bork*:

„Das ist eine politische Frage, die ich an dieser Stelle nicht beantworten möchte. Natürlich ist es gut, wenn wir uns mit weniger Gefährdern beschäftigen müssen; das ist richtig. Ich wage mich aber kein Urteil darüber zu fällen, ob es generell dann die Verminderung auch mit sich bringen würde, dass der Gefährdungsgrad tatsächlich sinkt. Denn es geht ja natürlich einerseits schon um die Zahl der Personen; aber andererseits, wenn man dann unter einer gewissen Zahl von Personen - egal, ob die niedrig oder groß ist - eine zu allem entschlossene Person findet, dann ist es ja die, von der die entsprechende Gefahr ausgeht. Das kann sowohl bei einer geringeren als auch bei einer größeren Zahl von Personen der Fall sein.“<sup>6066</sup>

Zuzugeben sei, dass die Wahrscheinlichkeit, diese eine, zum letzten Schritt entschlossene Person herauszufiltern, steige, je kleiner die Gruppe der zu beobachtenden Gefährder sei.<sup>6067</sup>

Der Zeuge *I. K.*, VP-Führer im LKA Berlin, sagte als Zeuge vor dem Ausschuss aus, Islamisten aus Syrien und Nordafrika hätten Deutschland als Rückzugsgebiet genutzt. Diese seien über die Flüchtlingsbewegung in größerem Stile nach Deutschland gekommen.<sup>6068</sup> Der Zeuge berichtete von einer abstrakt hohen Anschlagswahrscheinlichkeit in Deutschland. Er unterschied dabei die „Homegrown-Terroristen“ – bei denen er grundsätzlich nicht die Befürchtung gehabt habe, dass von ihnen ein konkreter islamistischer Anschlag drohe – von den nicht fest in Deutschland verwurzelten Terroristen, welche hier nur für einen bestimmten Zeitraum aufhältig seien:

„Ich persönlich hatte keine Befürchtung, da der Stand in Berlin war, insbesondere durch Homegrown-Terrorismus, dass dieser in Deutschland nicht stattzufinden hat, weil Deutschland als Rückzug und Transit gesehen worden ist. Das war einer der Hauptpunkte insbesondere auch der ganzen scharfen Salafisten, die mal gesagt haben: ‚Hier in Deutschland darf kein Anschlag stattfinden‘, aus dem Grund heraus, weil man vor den Sicherheitsbehörden Angst hatte. [...]

Und es gab ja neben diesen fest verwurzelten auch noch viele andere wie der Attentäter, die als Flüchtlinge erst wenige Jahre in Deutschland gewesen sind. Insofern war der Fokus nicht weg.“<sup>6069</sup>

<sup>6062</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 14.

<sup>6063</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 86.

<sup>6064</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 41.

<sup>6065</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 74.

<sup>6066</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 54.

<sup>6067</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 54.

<sup>6068</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 113.

<sup>6069</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 101.

## 2. Nachrichtendienstliche Behandlung *Amris* durch das BfV

### a) Arbeitsbelastung im BfV

Auf Grund der Vielzahl an terroristischen Anschläge im In- und Ausland sowie der dargestellten Entwicklung des salafistischen Personenpotentials seit dem Jahr 2014 sei die Arbeitsbelastung im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) laut Zeugen *Dr. Rogner*, Leiter der Abteilung „Islamismus und islamistischer Terrorismus“ im BfV, grenzwertig gewesen. Neben innerdeutschen Gefährdungssachverhalten hätten Anschläge im Ausland fast innerdeutschen Lagen vergleichbare Ermittlungen ausgelöst, sodass die Mitarbeiter des BfV mit einer tagtäglich hohen Anspannung konfrontiert gewesen seien. Die Personaldecke sei in gewissen Phasen ausreichend und in gewissen Phasen deutlich verbesserungsfähig gewesen.<sup>6070</sup>

Dementsprechend erklärte die Zeugin *Freimuth*, seit 2008 Sachbearbeiterin im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus und Islamismus“ im BfV, im Jahr 2016 für die Sammlung von Informationen zu grob 500 Personen zuständig gewesen zu sein.<sup>6071</sup> Davon seien ca. 40 bis 50 Personen „Top-Gefährder“ gewesen, denen „volle Konzentration“ gegolten habe.<sup>6072</sup> Unter diesen ca. 50 Personen habe sich auch *Amri* befunden.<sup>6073</sup> Dieser habe wiederum mit Personen in Kontakt gestanden, die sich unter den 500 der von der Zeugin zu bearbeitenden Personen befanden.<sup>6074</sup> Nach Aussage des Zeugen *Siebertz*, Vorgesetzter der Zeugin *Freimuth*, sei man 2016 letztlich am Rande der Kapazitäten und Ressourcen gewesen.<sup>6075</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Maaßen* unterstrich die „schwerste Belastung mit Blick [...] auf die immensen Fälle und Einzelpersonen, die zu bearbeiten waren“.<sup>6076</sup> Daher habe er sich einerseits um einen Personalaufwuchs bemüht, welcher jedoch nur langsam zu bewerkstelligen gewesen sei. Andererseits habe er schrittweise organisatorische Veränderungen in der Abteilung 6 des BfV durchgeführt.<sup>6077</sup>

Im Jahr 2016 wurde auch *Amri* zu einem Vorgang im BfV, der durch die Sachbearbeiterin *Lia Freimuth* sowie den Referenten *Eric Rehndorf* und deren Vorgesetzten *Gilbert Siebertz* bearbeitet wurde (siehe sogleich b)). Nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 war das BfV ebenfalls mit der Person des *Anis Amri* befasst (siehe sogleich c)). Der Ausschuss befasste sich vor dem Hintergrund dieser Befassung durch das BfV zudem intensiv mit der Aussage des damaligen Präsidenten des BfV vom März 2017, der Fall *Amri* sei ein „reiner Polizeifall“ gewesen (siehe sogleich d)).

### b) Behandlung *Amris* durch das BfV vor dem Anschlag

Die Zeugin *Lia Freimuth*, BfV, erläuterte, dass sie gemäß des gesetzlichen Auftrags für das BfV eingehende Informationen von anderen Nachrichtendiensten, Hinweisgebern sowie anderen inländischen oder ausländischen Behörden zu Bestrebungen und gewaltorientierten Einzelpersonen auswerte. Konkret bewerte sie diese Informationen, lege sie in Akten ab, veranlasse deren Speicherung in Dateisystemen, und erstelle Entwürfe von Anträgen zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen.<sup>6078</sup> Dort, wo sich Fragen oder Ansätze für weitere Aufklärungsgründe ergäben, würde ihr Referat diese in den jeweiligen Beschaffungsbereich weiterleiten, der etwa für die Quellenführung oder die Internetrecherche zuständig sei.

Die beim BfV von verschiedenen Nachrichtengebern eingehenden Informationen würden, so die Zeugin *Freimuth*, dem zuständigen Bereich zugeteilt. Die Auswertereferate würden anhand interner Vorgaben prüfen, ob eine Erfassung stattfinden dürfe. Manchmal seien Eingänge schon mit einer Arbeitsanweisung der Vorgesetzten versehen, manchmal würde aber auch der jeweilige Sachbearbeiter die Entscheidung, ob eine weitere Bearbeitung notwendig ist, treffen.<sup>6079</sup>

<sup>6070</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 93 f. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 11.

<sup>6071</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 35.

<sup>6072</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 36, 42. Die Zeugin merkte gleichwohl an, dass der Begriff „Gefährder“ eigentlich aus einem Polizeibereich stamme.

<sup>6073</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 36.

<sup>6074</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 38.

<sup>6075</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 42.

<sup>6076</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 30, 42, 73.

<sup>6077</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 42, 58.

<sup>6078</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 33 f.

<sup>6079</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 41.

In diesem Zusammenhang habe die Zeugin *Freimuth*, BfV, im Januar 2016 den ersten Entwurf des Behördenzeugnisses zu *Amri* vorbereitet und auf dem Dienstweg über ihre Auswertereinheit auch die Amtsleitung über die Person des *Anis Amri* in Kenntnis gesetzt (siehe sogleich aa).<sup>6080</sup>

Seit diesem Zeitpunkt war die Zeugin für die Sammlung der zu *Amri* im BfV eingehenden Informationen in einer sog. Personenakte zuständig (siehe sogleich bb)). In diese Personenakte fanden auch die Bilder der Kamera des Mobiltelefons Eingang, welches bei der polizeilichen Kontrolle *Amris* am 18. Februar 2016 am ZOB Berlin sichergestellt wurde (siehe sogleich cc)). U. a. mit diesen Bildern initiierte die Zeugin *Freimuth* im Februar/März 2016 Lichtbildvorlagen bei geeigneten Quellen zur Verdichtung der vorhandenen Erkenntnisse zu *Amri* (siehe sogleich dd)).<sup>6081</sup> Im September 2016 veranlasste ihre Arbeitseinheit darüber hinaus die Eintragung *Amris* in die Anti-Terror-Datei des BKA (siehe sogleich ee)). Schließlich legte die Zeugin *Freimuth* im Oktober 2016 die vom BKA an das BfV in zusammengefasster Form übermittelten Erkenntnisse aus Marokko in der Personenakte *Amris* ab (siehe sogleich ff)).

Zuletzt war die Zeugin *Freimuth*, BfV, nach eigenen Aussagen Anfang November 2016 mit *Amri* befasst.<sup>6082</sup>

### aa) Behördenzeugnis zu *Amri*

Das BfV erstellte am 26. Januar 2016 auf Bitten des LKA Nordrhein-Westfalen ein Behördenzeugnis, welches vom Präsidenten des BfV unterzeichnet und an das LKA Berlin gerichtet war.<sup>6083</sup> Das Behördenzeugnis enthielt unter dem Betreff „Übermittlung eines Behördenzeugnisses - Hinweis auf Anschlagplanung und Planung eines Eigentumsdeliktes durch Anis AMRI“ folgende Hinweise zu *Amri*:

„Dem Bundesamt für Verfassungsschutz liegen unbestätigte Hinweise auf folgende Sachverhalte vor:

Der mutmaßlich im Jahr 2015 zusammen mit Habib S[...] und Bilel BEN AMMAR über Italien nach Deutschland eingereiste

Anis AMRI,

geb. 22.12.1992 in Tunesien,

alias

Anis AMIR,

geb. 23.12.1993 in Tataouine/Tunesien,

Nutzer der Rufnummer [...],

halte sich unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin (Moabit, Weißensee, Charlottenburg und Spandau) und sporadisch in Hildesheim, Oberhausen, Duisburg, Emmerich und Freiburg mutmaßlich in dortigen Asylunterkünften auf.

AMRI pflege aktuell Kontakt zu S[...] und BEN AMMAR, wobei er BEN AMMAR am 6. Dezember 2015 persönlich in der Asylunterkunft Berlin-Motardstraße getroffen habe.

AMRI versuche offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen. Er beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs AK47 zu bewaffnen, die er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistenszene beschaffen könne.

Derzeit plane AMRI zur Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel einen Einbruchsdiebstahl. Dazu habe der bis zum 23. Dezember 2015 in der JVA Berlin-Moabit inhaftierte

[F. H.],

geb. [...] in Ain El Helwc/Libanon

<sup>6080</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.

<sup>6081</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 34, 44.

<sup>6082</sup> Details hierzu sowie zur konkreten Bearbeitung des Falles behielt sich die Zeugin auf Grund ihrer Aussagegenehmigung für die eingestufte Vernehmung vor. Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

<sup>6083</sup> Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 17.

Wilhelmsruher Damm [...] in 13439 Berlin

ihm eine Tatgelegenheit eröffnet:

Ein Schwager des [F. H.] (ebenfalls Libanese, verheiratet, eine Tochter, berufstätig) wohne in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Schwimmbad und ggf. Kameraüberwachung in Berlin und lagere 200.000 Euro Bargeld und mehrere Kilogramm Goldschmuck im Schlafzimmer.

An dem geplanten Einbruch sollen sich neben AMRI noch zwei weitere Personen beteiligen. Zum einen ein ‚Montasser‘, Nutzer der Rufnummer [...],

der sich teilweise zeitgleich mit [F. H.] im Strafvollzug in Berlin-Moabit befunden habe und aktuell noch bis zum 08. Februar 2016 inhaftiert sein soll.

Zum anderen soll eine Kontaktperson (‚Bruder‘) des ‚Montasser‘ namens ‚Nasser Eddine/ Nasreddine‘ am Einbruch beteiligt sein.

Die gemeinschaftliche Ausführung des Einbruchdiebstahls sei demnach nach der Entlassung des ‚Montasser‘ aus der JVA möglich.

(Dr. Maaßen) (Dienstsiegel)“.<sup>6084</sup>

Das BfV habe laut Zeugin *Freimuth* von der Person des *Anis Amri* erst mit Eingang der Bitte des LKA NRW und den in diesem Kontext übermittelten Erkenntnissen erfahren. Das BfV selbst habe zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Erkenntnisse zu *Amri* gehabt, weshalb das Behördenzeugnis allein auf Grund der Erkenntnisse des LKA NRW erstellt worden sei.<sup>6085</sup>

Nach dem, was dem Zeugen *Isselburg*, BfV, Erinnerung war, habe das BfV die Informationen aus NRW ohne weitere Prüfung übernommen, weil sie in sich schlüssig erschienen.<sup>6086</sup> Man habe zudem keine eigenen Erkenntnisse im BfV generiert. Vielmehr sei *Amri* dem BfV erst im Januar 2016 durch die Bitte des LKA NRW bekannt geworden.<sup>6087</sup> Es sei laut Zeugen *Isselburg* zwar ein „ungewöhnlicher Vorgang“, dass das BfV ein Behördenzeugnis rein auf Basis fremder Erkenntnisse erstellt habe, allerdings mache diese Tatsache den Fall *Amri* nicht zu einem ungewöhnlichen Fall.<sup>6088</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Maaßen*, BfV, bezeichnete das Behördenzeugnis zu *Amri* als ungewöhnlich. Das Ungewöhnliche in diesem Fall sei gewesen, dass das Zeugnis vollständig auf Basis von Erkenntnissen einer fremden Behörde erstellt worden sei. Dies sei aber deswegen nachvollziehbar, weil das BfV lediglich als Legendengeber nach außen in Erscheinung treten sollte. Dem BfV hätten schlicht keine eigenen Erkenntnisse zu *Amri* vorgelegen.<sup>6089</sup>

Das Behördenzeugnis ging am 26. Januar 2016 beim LKA Berlin ein und wurde am 28. Januar 2016 an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet.<sup>6090</sup> Bereits am 29. Januar 2016 teilte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin dem LKA Berlin mit, dass die im Behördenzeugnis aufgeführten Informationen lediglich Hinweise auf straflose Vorbereitungshandlungen oder Absichtserklärungen enthielten, welche nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens ausreichten.<sup>6091</sup>

<sup>6084</sup> Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8-9.

<sup>6085</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45, 66.

<sup>6086</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 85.

<sup>6087</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 54, 75.

<sup>6088</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018 (Zeuge *Isselburg*), S. 56; so auch der Zeuge *Kurzahls*, Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 63-65.

<sup>6089</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 17, 72. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15, 32 f.

<sup>6090</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis AMRI* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 13.

<sup>6091</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person *Anis AMRI* bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“, Arbeitsstand: 23. März 2017), Anlage 3 zum Jost-Bericht, verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/artikel.638875.php> (zuletzt aufgerufen am 29. April 2019), S. 14.

Der Zeuge KHK *M.*, LKA NRW, kritisierte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass das Behördenzeugnis nicht, wie es in NRW üblich sei, persönlich überbracht und anmoderiert worden sei, sondern lediglich auf dem Dienstweg in Schriftform an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin geschickt worden sei:

„[...] Bei uns kommt das nicht vor [...], weil Behördenzeugnisse in der Regel immer sehr knapp gehalten sind, weil sie ja die Aufgabe haben, die Quelle oder denjenigen Informationsträger dahinter zu schützen. Wenn man die einfach nichtssagend in einen Briefumschlag tut und zu einer Staatsanwaltschaft schickt, können die da nix mit anfangen.

Deshalb sind wir zum Beispiel auch nach Duisburg gefahren, um diesen Betrugssachverhalt entsprechend zu begleiten. All diese Erkenntnisse, die wir zu Amri hatten, standen ja nicht in dem Vorgang drin; die haben wir mündlich präsentiert. Und genauso hatten wir uns das vom LKA Berlin erhofft, dass die das ähnlich bei der Generalstaatsanwaltschaft begleiten, weil die hatten wesentlich mehr Informationen als die Information, die in diesem reinen Behördenzeugnis stand; und das hat man nicht gemacht. Bei uns kommt so was nicht vor, dass wir das unbegleitet einfach in die Post stecken.“<sup>6092</sup>

Die Ablehnung eines Anfangsverdachts durch die Generalstaatsanwaltschaft sei für den Zeugen *M.*, LKA NRW, angesichts der bloßen Übermittlung per Post, ohne weitere Hintergrundinformationen, letztlich nachvollziehbar gewesen.<sup>6093</sup>

Das Behördenzeugnis wurde nach Aussage des Zeugen *Kurzhals*, BKA, nicht nur an das LKA Berlin weitergeleitet, sondern auch in der GTAZ-Sitzung am 4. Februar 2016 thematisiert, sodass alle im GTAZ beteiligten Behörden von der Erstellung des Zeugnisses wie auch dessen wesentlichem Inhalt Kenntnis erlangen konnten.<sup>6094</sup>

Die Erstellung durch das BfV habe der Legendierung von Informationen gedient, um die Identität einer *VP-01*

des LKA NRW vor Enttarnung zu schützen.<sup>6095</sup> Laut Zeugen *Beck*, GBA, sei das Ermittlungsverfahren EK „Ventum“ des LKA NRW Anfang 2016 nach wie vor verdeckt gelaufen, weshalb es wichtig gewesen sei, die Identität der V-Person als wesentliche Erkenntnisquelle weiterhin zu schützen.<sup>6096</sup>

Der Zeuge *Kurzhals*, BKA, erklärte, dass ein Behördenzeugnis üblicherweise dann erstellt werde, wenn Informationen aus dem nachrichtendienstlichen Bereich gerichtsverwertbar in den polizeilichen, justiziellen Bereich transportiert werden sollen.<sup>6097</sup> Ein solches Zeugnis werde durch die zuständige Polizeibehörde an die Staatsanwaltschaft bzw. von der zuständigen Staatsanwaltschaft an die Generalstaatsanwaltschaft gesteuert, um prüfen zu können, ob ein Anfangsverdacht für eine Straftat und damit die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens vorliege.<sup>6098</sup> In der offenen Akte der Strafverfolgungsbehörde, die ggf. auch für einen Strafverteidiger einsehbar wäre, würde letztendlich aber die Herkunft der Information nicht zutage treten.<sup>6099</sup> Dies bestätigte auch die Zeugin *Freimuth*, BfV.<sup>6100</sup>

Das GTAZ habe nach Aussage des Zeugen *Kurzhals*, BKA, in diesem Prozess als zusätzliches Forum gedient, in welchem die vorhandenen Erkenntnisse angereichert werden sollten.<sup>6101</sup>

Ungewöhnlich sei für den Zeugen *Kurzhals*, BKA, in diesem Fall lediglich gewesen, dass das LKA NRW das Behördenzeugnis nicht selbst verfasst habe, sondern dass das LKA hierfür an das BfV herangetreten sei und die Informationen über einen Bypass eingespielt habe.<sup>6102</sup> Er erkläre sich dieses Vorgehen persönlich –ohne jedoch

<sup>6092</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 64 f., 54.

<sup>6093</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 79.

<sup>6094</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 64, 77 f.

<sup>6095</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 17; Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 49. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 63-65, 77; Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge *Kretschmer*), S. 74.

<sup>6096</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 82.

<sup>6097</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 78. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.

<sup>6098</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 78, 99; Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 50.

<sup>6099</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 99 f.

<sup>6100</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.

<sup>6101</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 78.

<sup>6102</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 78 f.

Gewissheit hierüber zu haben – damit, dass das LKA NRW von diesen Informationen möglichst weit weg habe erscheinen wollen.<sup>6103</sup>

Der Zeuge *Isselburg*, BfV, entgegnete auf die Frage, warum das BfV ein solches Vorgehen mittrug:

„[...] um den Quellenschutz zu gewährleisten. Nun sind wir [das BfV] beim Quellenschutz relativ offen, weil wir sehr gut wissen, worum es dabei geht und wie wichtig das Ganze ist. Und ich vermute, letzten Endes haben wir uns deswegen entschieden, das in diesem Einzelfall für das LKA so weiterzuleiten.

[...] also etwas platter gesagt, ist das ein freundlicher Akt von uns gewesen, so wie ich das auch rückwirkend verstehe, indem wir Informationen von einer Polizeibehörde an eine andere Polizeibehörde weitergeleitet haben.“<sup>6104</sup>

Auch die Zeugin *Freimuth*, BfV, unterstrich, dass die Erstellung des Behördenzeugnisses eine Dienstleistung des BfV gewesen sei. Mit Hilfe des Zeugnisses sollten Polizeiinformationen zwischen zwei Polizeibehörden vermittelt werden. Zwar erfordere die Erstellung eines Behördenzeugnisses im BfV einen gewissen Aufwand, jedoch sage dies nichts über den Stellenwert der Person *Anis Amri* im BfV aus.<sup>6105</sup>

Letztlich bestätigte der Zeuge *M.*, LKA NRW, die Annahme, dass mit dem Herantreten an das BfV eine möglichst hohe Tarnwirkung bezweckt war:

„Also, wir sind ja nicht direkt ans BfV rangegangen, sondern wir sind über unser Landesamt für Verfassungsschutz, die Abteilung 6 beim Innenministerium, herantreten. Das lag darin begründet, dass wir eine möglichst hohe Tarnwirkung auch erzielen wollten, also sprich: Die Herkunft oder der Verfasser BfV signalisiert natürlich, dass eine solche Information irgendwo aus dem Bundesgebiet kommen kann, möglicherweise sogar aus dem Ausland kommen kann. Währenddessen ein Behördenzeugnis, was unser Landesamt für Verfassungsschutz dann erstellt hätte, hätte dem Insider signalisiert: Das muss irgendwo aus Nordrhein-Westfalen kommen.

[...] aus Verdeckungsgründen sind wir den doppelten Weg gegangen, über unser Landesamt ans BfV. Und die haben sich bereit erklärt, dieses Behördenzeugnis zu schreiben und zu lancieren.“<sup>6106</sup>

Und weiter:

„[...] alle Informationen, die wir zu Anis Amri hatten bzw. zu diesem geplanten Raub hatten, stammten entweder von unserer Quelle, die wir schützen wollten, deren Einsatz wir weiter für wichtig gehalten haben, allein um weitere Informationen auch zu Amri zu bekommen, oder aus unseren Telefonüberwachungsmaßnahmen. [...]

Hätten wir diese Informationen gerichtsverwertbar an das Landeskriminalamt Berlin gegeben, und die hätten in einer Aktion, wie es dann am 18.02.2016 passiert ist, den Amri festgenommen, dann hätten sie diese Unterlagen auch ohne Erfolgsaussicht einem Amtsrichter vorlegen müssen, der nämlich Haftgründe prüft. Und dann wären sowohl unsere Quelle als auch unsere verdeckten Maßnahmen aus dem Abu-Walaa-Verfahren heraus verbrannt gewesen, und wir hätten das Verfahren einstellen können.

Und wir haben einen Weg gesucht, um unser Verfahren und unsere Quelle zu schützen, aber gleichzeitig auch das LKA Berlin in ein Strafverfahren zu bringen, das es ihnen möglich gemacht hätte, strafprozessuale Maßnahmen zu schalten, eigenständige, losgelöste strafprozessuale Maßnahmen gegen Amri zu fahren, das unser Verfahren nicht gefährdet hätte.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Wenn es umgekehrt gewesen wäre, ich hätte das geschafft, ein solches Verfahren einleiten zu lassen, auch mit einem solchen Behördenzeugnis. Den Berlinern ist das offensichtlich nicht gelungen, was ich vorhin schon mal vorgestellt habe, weil die per Post das Behördenzeugnis an die Generalstaatsanwaltschaft ohne Sachverhalt geschickt haben. Dass dann ein Staatsanwalt sagt: ‚Das reicht mir nicht aus‘, das liegt auch auf der Hand.“<sup>6107</sup>

<sup>6103</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 79.

<sup>6104</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 49-50.

<sup>6105</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 66.

<sup>6106</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 74.

<sup>6107</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 79. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPP-3*), S. 112.

Das LKA NRW habe bewusst keine Informationen zur *VP-01* an das BfV mitgeliefert. Er habe, so der Zeuge *M.*, LKA NRW, den Sachverhalt dem zuständigen Sachbearbeiter im BfV vorgestellt und die nötigen Hintergründe bzw. Grundlagen übermittelt. Auf Grund der langen und engen Zusammenarbeit des LKA NRW und des BfV im Hinblick auf *Abu Walaa* sei dem BfV auch durchaus bekannt gewesen, dass das LKA NRW eine Quelle eingesetzt hatte.<sup>6108</sup>

Schließlich erläuterte der Zeuge *M.*, LKA NRW, dass es nach seiner Erfahrung ganz üblich sei, dass die Haus- spitze – der Präsident des BfV oder sein Vertreter – Behördenzeugnisse unterzeichne.<sup>6109</sup>

Das Behördenzeugnis war an das LKA Berlin adressiert. Zwar habe es auch schon vor dessen Erstellung direkten Kontakt zwischen dem LKA Berlin und LKA NRW gegeben, sodass die Informationen aus dem Zeugnis bereits vorhanden gewesen sein dürften. Gleichwohl, so die Vermutung des Zeugen *VPF-3*, LKA NRW, sei dies ein Weg gewesen, um die Informationen akten- und gerichtsverwertbar zu machen.<sup>6110</sup>

Zur Frage nach der Häufigkeit des Einsatzes derartiger Behördenzeugnisse führte die Zeugin *Freimuth*, BfV, aus:

„[...] In meinem Arbeitsbereich, für den ich – – oder in meiner Praxis, aus der ich jetzt dann nur sprechen kann, ist Behördenzeugnis nicht tägliche Praxis. Also, das ist auch ein größerer administrativer Aufwand im Bundesamt für Verfassungsschutz und kommt auch aus dem Grunde, dass auch nur in wenigen Fällen Informationen den Verfassungsschutzbehör – – oder dem BfV vorliegen, die an Polizei oder Staatsanwaltschaften überhaupt weitergegeben werden sollen, können oder müssen, auch relativ selten vor aus meiner eigenen Wahrnehmung.“<sup>6111</sup>

Auch der Zeuge *Dirk Feuerberg*, Leitender Oberstaatsanwalt in der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, äußerte sich zur Häufigkeit von Behördenzeugnissen:

„Die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens oder die Prüfung der Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aufgrund eines Behördenzeugnisses eines Nachrichtendienstes ist bei uns relativ gebräuchlich. Es hängt einfach mit dem Aufgabengebiet zusammen. Ich könnte jetzt keine statistischen Zahlen dazu aufliefern, aber in einem erheblichen Teil unserer Verfahren kommt es dadurch zu einer Verfahrenseinleitung. Zahlen, absolute Zahlen: Da möchte ich mich nicht in Schätzungen verlieren an der Stelle.

Wenn ein solches Behördenzeugnis uns erreicht, gibt es mehrere Verfahrensweisen: Entweder es reicht aus, dann wird sofort ein Verfahren eingeleitet; es reicht aus tatsächlichen Gründen nicht aus, dann würde Nachfrage gehalten werden bei der entsprechenden Institution. Und wenn es wie im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen nicht ausreicht, dass man sagt: ‚Die Tatsachen liegen auf dem Tisch, aber es reicht einfach aus Rechtsgründen noch nicht‘, also hier ganz konkret: ‚Wir bewegen uns noch im Bereich des strafflosen Vorfeldes, weil wir dort noch nicht von Verbrechen reden‘ – beispielsweise Beschaffung von automatischen Waffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz kann ein Verbrechen sein; ein Verbrechen könnte hier Anlass geben, tätig zu werden, wenn mehrere Personen daran beteiligt sind; dann hätte man § 30 StGB, Vorbereitung eines Verbrechens –, dann nützt mir die Nachfrage in dem Moment nicht. [...]

Behördenzeugnisse sind nach meinem Verständnis immer vom Amtsleiter oder seinem Vertreter, seiner Vertreterin unterzeichnet. Ich würde sagen, es gab kein Schwergewicht auf beispielsweise ein Landesgutachten, sondern ich würde schätzen, dass es ungefähr zu gleichen Teilen BfV- und LfV-Zeugnisse bei uns gegeben hat. Es war also keine völlige Besonderheit.“<sup>6112</sup>

Ein routinemäßiges Monitoring über den weiteren Verlauf der Erfahrungen mit den Personen, über die Behördenzeugnisse ausgestellt worden sind, gebe es nach Auskunft der Zeugin *Freimuth*, BfV, nicht. Es bleibe gleichwohl jedem Vorgesetzten, der ein solches Zeugnis mit- oder schlussgezeichnet hat, unbenommen, sich den Vorgang auf Wiedervorlage zu setzen und unabhängig von der Sachbearbeitung Akteneinsicht zu nehmen.<sup>6113</sup>

<sup>6108</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 75.

<sup>6109</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 75.

<sup>6110</sup> Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *VPF-3*), S. 125.

<sup>6111</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.

<sup>6112</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 24.

<sup>6113</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56 f.

**bb) Personenakte zu Amri**

Die Informationen zu *Amri*, die dem BfV durch das Behördenzeugnis zur Kenntnis gelangten, sammelte die zuständige Sachbearbeiterin in der Auswertung, die Zeugin *Lia Freimuth*.<sup>6114</sup> Sie wertete diese aus und legte eine sog. Personenakte (P-Akte) zu *Amri* an.<sup>6115</sup> Die P-Akte lag dem Untersuchungsausschuss in eingestufte Form vor.<sup>6116</sup>

Generell würden in Personenakten des BfV Informationen von Hinweisgebern, Quellen, ausländischen Nachrichtendiensten, Polizeibehörden und dem Internetmonitoring zusammengetragen.<sup>6117</sup> Das Anlegen einer Personenakte durch das BfV sei nach Aussage des Zeugen *Isselburg*, BfV, ein „rein formaler Akt“, der automatisch erfolge, sobald eine bestimmte Anzahl von Informationsübermittlungen und -speicherungen zu einer Person im BfV erfolgten.<sup>6118</sup> Nach dem Anlegen einer solchen Personenakte prüfe das BfV standardmäßig, ob es die übermittelten Informationen durch selbst generierte Informationen ergänzen könne.<sup>6119</sup>

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, konkretisierte, dass eine P-Akte im BfV spätestens nach dem Vorliegen von fünf Informationen angelegt werde. Da die Erstinformation zu *Amri* aber bereits sehr gewichtig gewesen sei, habe das BfV die P-Akte sofort angelegt, weil klar gewesen sei, dass dieser Sachverhalt nicht ohne Weiteres verschwinden würde.<sup>6120</sup>

Nichtsdestotrotz habe es sich in dieser Situation noch nicht um einen Fall gehandelt, weil dies voraussetze, dass das BfV mit eigenen Operationen einsteige und tatsächlich nachrichtendienstliche Mittel anwende, so der Zeuge *Siebertz*. Wenn ein Vorgang zum Fall werde, bekomme dieser in der Regel eine gesonderte Fallbezeichnung, was bei *Amri* nicht der Fall gewesen sei.<sup>6121</sup>

Auf die Frage, wie oft die Zeugin *Freimuth* mit der P-Akte *Amris* im Vergleich zu anderen von ihr bearbeiteten Personen beschäftigt war, führte diese aus:

„Also, vielleicht kann ich kurz eine Wahrnehmung von mir schildern. Als der Anschlag passiert ist und die Akten dazu aufbereitet wurden oder überhaupt noch mal gesichtet wurden, habe ich auch einen Ausdruck der Akte veranlasst und festgestellt, dass es quasi zum Zeitpunkt ein Leitz-Ordner voll Informationen war, was mir in dem Moment sehr, sehr wenig vorkam. Also, im Vergleich zu sonstigen Personen, die bearbeitet werden – — Da fallen im BfV mehr Informationen an in meinem Arbeitsbereich. Also, deswegen würde ich jetzt mal, auch wenn ich das nicht beziffern kann oder so, sagen, dass ich relativ selten mit Anis Amri befasst war während meiner täglichen Arbeit – bis zum Anschlag. Danach hat sich das natürlich geändert.“<sup>6122</sup>

Darüber hinaus berichtete die Zeugin *Freimuth* auf Nachfrage, dass die Bundespolizei nach dem gescheiterten Ausreiseversuch *Amris* am 29. Juli 2016 Kontakt mit dem BfV aufgenommen habe, um zu erfragen, ob im BfV Erkenntnisse zu *Amri* vorlägen. An das konkrete Gespräch konnte sich die Zeugin nicht erinnern, allerdings war für sie anhand einer von ihr erstellten Aktennotiz ersichtlich, dass sie der Bundespolizei mitgeteilt habe, dass alle Informationen, die zum damaligen Zeitpunkt im BfV vorgelegen hätten, polizeiliche Informationen gewesen seien. Daher habe sie die Bundespolizei an die zuständigen Polizeien verwiesen, so die Zeugin.<sup>6123</sup>

**cc) Auswertung des am 18. Februar 2016 am ZOB sichergestellten Mobiltelefons**

Laut der Erläuternden Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des PKGr zum Fall Anis Amri wurden die ausgelesenen Telefoninhalte des sichergestellten Mobiltelefons, welches *Amri* bei der Kontrolle am ZOB am 18. Februar 2016 bei sich trug, auch dem BfV zur Verfügung gestellt. Das BfV habe die Telefoninhalte, insbe-

<sup>6114</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 63.

<sup>6115</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 34, 63. Siehe auch Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehndorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 7.

<sup>6116</sup> Personenakte des BfV zu *Anis Amri*, MAT A BfV-1\_BfV-3, Tgb.-Nr. 02/18 geh.

<sup>6117</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 44.

<sup>6118</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 56.

<sup>6119</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 56.

<sup>6120</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15; Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung\_TOP 17), Bl. 21 (39-40).

<sup>6121</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

<sup>6122</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45 f.

<sup>6123</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 34.



sondere die Bilder, für seine Arbeit ausgewertet. Die Auswertung habe auch Kontaktdaten von Personen der islamistischen Szene sowie ausländische Telefonnummern ergeben, die nicht näher zugeordnet werden konnten. Die Auswertung zahlreicher Chats in arabischer Sprache sei jedoch unterblieben.<sup>6124</sup>

Darauf angesprochen erläuterte der Zeuge *Dr. Maaßen*, dass die grundsätzliche Maßgabe für die Arbeitsbewältigung im BfV angesichts der „unglaublichen Arbeitsbelastung“ gewesen sei, die BfV-eigenen Fälle vorrangig zu bearbeiten, es sei denn, man bekomme einen Auftrag von einer anderen Behörde, die einen Vorgang nicht bewältigen könne, der aber ein „topwichtiger Vorgang“ sei. Der Zeuge habe die Auswertung des bei *Amri* sichergestellten Mobiltelefons so wahrgenommen,

„dass dies eben Informationen waren, die wir zusätzlich bekommen haben, die aber die, ich sage mal, federführende Behörde in eigener Verantwortung auswerten musste, sodass aus meiner Aktenkenntnis und meiner darauffolgenden Bewertung ich mir sagte: Die Mitarbeiter sind damals davon ausgegangen, das zuständige LKA hat die Sache im Griff, macht eine Auswertung, und bei uns, weil es kein eigener Fall ist, ist es nicht prioritär, und dass es nicht prioritär ist, ist insoweit unschädlich, weil eine andere Behörde das prioritär bearbeitet.“<sup>6125</sup>

Im März/April 2016 habe das BfV nach Erinnerung des Zeugen *Siebertz* einen Bericht zur Auswertung des Handys erstellt, den es ein Jahr später, im März 2017, an den BND weitergeleitet habe. Auf einen stillen Vorhalt erklärte der Zeuge weiter, dass der BND sich diesbezüglich darüber beschwert habe, den Bericht damals nicht zeitnah erhalten zu haben.<sup>6126</sup> Während der BND darüber hinaus auch die Qualität der Auswertung kritisierte, hielt der Zeuge *Siebertz* die BfV-seitige Auswertung für angemessen, weil der Fall *Amri* in die Zuständigkeit der Polizei gefallen sei, welche ebenfalls über die kompletten Inhalte des Telefons verfügt habe.<sup>6127</sup>

#### dd) Lichtbildvorlagen zu *Amri*

Zur weiteren Informationsgewinnung und ggf. Verdachtserhärtung initiierte die Zeugin *Freimuth* zwischen Februar/März 2016 und dem Anschlag am 19. Dezember 2016 drei Lichtbildvorlagen,<sup>6128</sup> wie üblich, „mit der Bitte um Vorlage bei geeigneten Quellen“.<sup>6129, 6130</sup>

Die Zeugin berichtete von insgesamt vier Beschaffungsaufträgen in Form von Lichtbildvorlagen im Fall *Amri*. Diese habe sie bis auf einen Fall, in dem eine andere Behörde eine erneute Lichtbildvorlage angefragt hatte, allesamt eigeninitiativ ausgelöst.<sup>6131</sup> Generell würden die Beschaffungsaufträge zwischen der Auswertung und der Beschaffung auf Sachbearbeiterebene abgesprochen. Neben den entsprechenden VP-Führern seien beschaffungsseitig auch deren Vorgesetzte beteiligt. Die Abstimmungen erfolgten mündlich wie auch schriftlich, wobei der Zeugin nicht erinnerlich war, wer bei der Abstimmung der vier Beschaffungsaufträge im Fall *Amri* beteiligt war.<sup>6132</sup>

Daraufhin seien Quellen in ganz Deutschland, besonders aber im Raum Berlin und Dortmund, Lichtbilder zu *Amri* vorgelegt worden – auch der Quelle, die das BfV in der Fussilet-Moschee eingesetzt hatte.<sup>6133</sup>

Der Zeuge *C. M.*, Leiter eines Beschaffungsreferats im BfV, ergänzte, dass es sich bei den vorgelegten Lichtbildern um Bilder gehandelt habe, die u. a. von sichergestellten Handys *Amris* gestammt hätten. Darunter seien eine

<sup>6124</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12. Zu den weiteren Details äußerte sich die Zeugin *Freimuth* in eingestufter Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

<sup>6125</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 42 f.

<sup>6126</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 49 f.

<sup>6127</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 51.

<sup>6128</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 44, 47, 71.

<sup>6129</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 59; Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 23.

<sup>6130</sup> Zum konkreten Anlass des Beschaffungsauftrages sowie zur Durchführung der Lichtbildvorlagen äußerte sich die Zeugin *Freimuth* in eingestufter Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

<sup>6131</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 47.

<sup>6132</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 47-48.

<sup>6133</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19; Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

Lichtbildvorlage mit vier und eine Lichtbildvorlage mit fünf, sechs, sieben Personen, u. a. auch mit einer Frau gewesen.<sup>6134</sup>

Es habe laut Zeugen *Siebertz* einen Rücklauf gegeben, bei dem auf den Lichtbildern zwei andere Personen erkannt worden seien, aber eben nicht *Amri*.<sup>6135</sup> Im Ergebnis sei daher die Lichtbildvorlage zu *Amri* vor dem Anschlag ohne Treffer geblieben.<sup>6136</sup>

Erst bei einer weiteren Lichtbildvorlage nach dem Anschlag erkannte eine Quelle *Amri* (siehe sogleich c)bb)).

Die Tageszeitung „Die Welt“ berichtete darüber hinaus, dass das BfV im Juni 2016 einer Quelle in der Fussilet-Moschee Lichtbilder, Telefonnummern und E-Mailadressen vorgelegt habe, die aus dem bei *Amri* beschlagnahmten Mobiltelefon stammten.<sup>6137</sup> Die VP habe die Fussilet-Moschee regelmäßig frequentiert und habe im Zuge dessen auch mit Kontaktpersonen *Amris* verkehrt. Je nach Qualität der gelieferten Informationen, dem eingegangenen Risiko und der Dauer des Einsatzes teile das BfV, so der Bericht in „Die Welt“, seine Quellen in die Kategorien A bis C ein. Da die VP als glaubwürdig galt, sei sie als sog. B-Quelle eingestuft worden.<sup>6138</sup> Bei der Lichtbildvorlage im Juni 2016 soll die VP angeblich abgewiegelt und behauptet haben, „den Typen“ nicht zu kennen.<sup>6139</sup>

In einem weiteren Bericht der Tageszeitung „Die Welt“ hieß es, der VP-Führer des BfV habe die Quelle in der Fussilet-Moschee bei einem Treffen am 16. Juni 2016 angewiesen, nach *Amri* Ausschau zu halten. Jedoch habe er in den Folgemonaten in der Sache nicht mehr bei der Quelle nachgehakt.<sup>6140</sup>

Den VP-Führer konnte der Untersuchungsausschuss nicht als Zeugen vernehmen.<sup>6141</sup>

#### ee) Eintragung *Amris* durch das BfV in die Anti-Terror-Datei

*Amri* wurde vom BfV am 7. September 2016 gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG in der Anti-Terror-Datei erfasst. Der technische Transfer von der BfV-internen Transferdatei zur beim BKA geführten ATD erfolgte am 13. September 2016.<sup>6142</sup>

Zu den Hintergründen der Eintragung berichtete die Zeugin *Freimuth*, welche die Eintragung veranlasst hatte, dass es eine Abteilungsleiterweisung gebe, nach welcher die Antiterrordatei sorgfältig zu pflegen sei. Dem werde dadurch Rechnung getragen, dass ein Querschnittsreferat im BfV die Gefährder bündele, wenn von den Polizeien Zusammenfassungen zu diesen Personen im BfV, sog. Personagramme, eingingen. Es werde geprüft, ob diese Personen in die entsprechenden Dateien, u. a. auch in der Antiterrordatei, eingepflegt worden seien. Damals habe die Zeugin ein Personagramm zu *Amri* vom LKA NRW erhalten und die Eintragung in der ATD nachgeholt.<sup>6143</sup>

#### ff) Erkenntnismitteilungen aus Marokko

Das BfV erhielt die dem BKA im Oktober 2016 zugegangenen Erkenntnismitteilungen aus Marokko laut Zeugin *Freimuth*, BfV, noch im selben Monat in zusammengefasster Form.<sup>6144</sup> Diese habe die Zeugin in der P-Akte *Amris* abgelegt. Obwohl dem BfV lediglich eine zusammenfassende Darstellung des BKA zu den marokkanischen Anfragen und nicht die Originalmeldungen vorgelegen worden waren, signalisierte das BfV in der 1444. Sitzung der

<sup>6134</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 14.

<sup>6135</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

<sup>6136</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 14. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 II (Zeuge *Macri*), S. 8 f.

<sup>6137</sup> Die Welt, „Amri und die Quelle“ (28. August 2018), S. 8.

<sup>6138</sup> Die Welt, „Amri und die Quelle“ (28. August 2018), S. 8.

<sup>6139</sup> Die Welt, „Amri und die Quelle“ (28. August 2018), S. 8.

<sup>6140</sup> Die Welt, „Maaßen und die Woche der Wahrheiten“ (11. September 2018), S. 4.

<sup>6141</sup> Zum Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht siehe Erster Teil, B.II.5 und Erster Teil, B.V.2.

<sup>6142</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 115; Vgl. Schreiben des BfV an das BKA, ST33, zur Mitteilung zur ATD-Erfassung des Anis AMRI (27. Januar 2017), MAT A BKA-8-1 Ordner 2, Bl. 216 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6143</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 35-36. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 102; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 66.

<sup>6144</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 63; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 26.

AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ am 2. November 2016, die Aktualität der Hinweise aus Marokko zu prüfen.<sup>6145</sup>

Die Zeugin *Freimuth*, BfV, wusste nach eigener Aussage nicht, wie es zu diesem Auftrag an das BfV gekommen sei, da sie selbst nicht an der GTAZ-Sitzung teilgenommen habe.<sup>6146</sup> Der Zeuge *Eric Rehdorf*, BfV, welcher als Vertreter des BfV an der besagten GTAZ-Sitzung teilnahm, gab im Rahmen seiner schriftlichen Befragung durch den Untersuchungsausschuss an, an den konkreten Inhalt der Wortbeiträge in der Sitzung keine Erinnerungen mehr zu haben. Da der Fall federführend von der Polizei bearbeitet worden sei, vermutete der Zeuge, dass es keinen proaktiven Beitrag des BfV gegeben habe.<sup>6147</sup>

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, bestätigte, dass sich die Logik dieses Auftrags an das BfV nicht sofort erschließe.<sup>6148</sup> Seiner Ansicht nach hätte das BfV an dieser Stelle eigentlich erklären müssen, dass es für einen derartigen Auftrag nicht zuständig sei, zumal die Schreiben aus Marokko nicht vorgelegen hätten. Auf der Basis dessen, was das BfV damals zur Verfügung gehabt habe, sei es nicht in der Lage gewesen, auch nur ansatzweise eine vernünftige Nachfrage bei den Marokkanern zu starten, so der Zeuge.<sup>6149</sup>

Daher habe sich das BfV dazu entschieden, bei einem anderen Nachrichtendienst – nicht dem marokkanischen – auf Grundlage des § 19 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz anzufragen, weil man sich dort ein besseres Antwortverhalten erwartet habe.<sup>6150</sup> Selbst wenn das BfV die Schreiben aus Marokko im Original gehabt hätte, hätte es laut Zeugen *Siebertz* wegen der sog. Third Party Rule nicht an den anderen Partner schreiben können: „Ich habe hier aus Marokko folgendes Schreiben bekommen. Könnt ihr das bestätigen?“ Daher habe das BfV alles zusammengefasst, was es bis dahin zu *Amri* gehabt habe, und habe dies an den anderen Nachrichtendienst mit der Bitte weitergeleitet, mögliche weitergehende Erkenntnisse zu liefern.<sup>6151</sup> Nach Rücklauf des Partners hätte man gegebenenfalls auch bei den Marokkanern nachgefragt.<sup>6152</sup>

In der weiteren Folge erfolgte der Rücklauf jedoch erst nach Weihnachten 2016. Das BfV fasste zwischen dem 2. November 2016 und dem 19. Dezember 2016 in dieser Sache auch nicht weiter bei dem ausländischen Nachrichtendienst nach, weil nicht damit gerechnet werden könne, dass der dieser sofort antworte. Es komme, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, auf die Arbeitsbelastung und die Prioritätensetzung auf der anderen Seite an, weshalb eine Bearbeitungszeit von fünf bis sechs Wochen für eine derartige Anfrage durchaus nachvollziehbar sei.<sup>6153</sup> Hinzu sei gekommen, dass die Substanz dieser Informationen aus Marokko sehr dünn gewesen sei und keine Aufnahme neuer polizeilicher oder anderer Maßnahmen erfordert habe.<sup>6154</sup>

Zur Frage, mit welchen ausländischen Nachrichtendiensten im Hinblick auf *Amri* ein Austausch bestand, machte die Zeugin *Freimuth* nur in eingestufte Sitzung Angaben.<sup>6155</sup>

<sup>6145</sup> Siehe D.III.3.b)cc). Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 33. Siehe auch Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehdorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1 \_Anlage 1 \_Antworten, Bl. 18; Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehdorf* (17. August 2020), MAT Z-13-2, Tgb.-Nr. 247/20 geh.

<sup>6146</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 44.

<sup>6147</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehdorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1 \_Anlage 1 \_Antworten, Bl. 16.

<sup>6148</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25.

<sup>6149</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 26, 56 f.

<sup>6150</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25. Siehe auch *ibid.*, S. 52; Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 45; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 122-124; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 34. Zu den weiteren Detail äußerten sich die Zeugen *Freimuth* und *Siebertz* in eingestufte Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 III (Zeuge *Siebertz*), Tgb.-Nr. 322/21 geh.

<sup>6151</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 27, 62.

<sup>6152</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25. Siehe auch *ibid.*, S. 52; Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 45; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 122-124; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 38-39. Zu den weiteren Detail äußerten sich die Zeugen *Freimuth* und *Siebertz* in eingestufte Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 III (Zeuge *Siebertz*), Tgb.-Nr. 322/21 geh.

<sup>6153</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 33 f.

<sup>6154</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 34.

<sup>6155</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

Als dem BfV die Hinweise dann im Original vorgelegen hätten, habe man im Januar 2017 – also erst nach dem Anschlag – auch in Marokko nachgefragt, so die Zeugin.<sup>6156</sup>

### gg) Kein Einsatz von Quellen des BfV gegen *Amri*

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, berichtete dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage, dass es natürlich hilfreich gewesen wäre, wenn eine der Quellen des BfV den *Amri* auf den Lichtbildvorlagen erkannt hätte. Dies hätte es zumindest ermöglicht, über weitere Maßnahmen nachzudenken. Da dies aber nicht der Fall gewesen sei, habe es vor dem Anschlag keine BfV-eigenen Beschaffungsaufträge zu *Amri* gegeben.<sup>6157</sup> Es habe weder eine Observation *Amris* noch eine MSC-Ortung, eine TKÜ, Quellen-TKÜ, Wohnraum-, Post- oder Kontenüberwachung noch eine G-10-Maßnahme in Form eines Pings durch das BfV gegeben.<sup>6158</sup> Es habe Aufträge an Quellen gegeben, den Aufenthaltsort *Amris* zu ermitteln, die jedoch ergebnislos verlaufen seien.<sup>6159</sup>

Der Zeuge betonte dabei, dass Lichtbildvorlagen nach seiner Definition nicht die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darstellten.<sup>6160</sup>

Das BfV führte nach Aussagen des Zeugen *Bork*, BfV, und unter Zugrundelegung der Umfelddefinition des BfV<sup>6161</sup> keine Quelle im Umfeld *Amris*.<sup>6162</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *Siebertz*.<sup>6163</sup>

Der Grund für das Beschaffungsreferat, sich überhaupt mit *Amri* zu befassen, sei der Auftrag aus der Auswertereinheit gewesen, der auf gewissen, so wörtlich „changierenden“ Informationen basierte.<sup>6164</sup> Konkretere Angaben hierzu machte der Zeuge *Bork*, BfV, in eingestufte Sitzung.<sup>6165</sup>

### (aaa) Einsatz von Quellen des BfV im Allgemeinen

Der Zeuge *Thilo Bork*, Referatsgruppenleiter in der Abteilung Islamismus und islamistischer Terrorismus des BfV und selbst vormals für drei Jahre tätiger VP-Führer, erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für den Quelleneinsatz durch das BfV.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 9, 9a, 9b des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfe das BfV Methoden zur verdeckten Informationsgewinnung einsetzen und damit unter bestimmten Voraussetzungen auch Quellen führen. Zum einen müsse der Quelleneinsatz verhältnismäßig sein, d. h. die Informationsgewinnung dürfe nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.<sup>6166</sup> Weitere Ausschlussgründe für die Quellentauglichkeit einer Person seien etwa die fehlende volle Geschäftsfähigkeit, die Abhängigkeit der betroffenen Person von den Geldzuwendungen als alleinige Lebensgrundlage, die Teilnahme an einem Aussteigerprogramm, die Eigenschaft als Mitglied einer Volksvertretung oder auch der Eintrag im Bundeszentralregister zu einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist.<sup>6167</sup>

Aus der Aufzählung dieser Voraussetzungen zum Einsatz von Quellen durch das BfV werde schon deutlich, dass es nicht immer einfach sei und auch nicht allzu häufig gelinge, so der Zeuge *Bork*, Quellen zu finden, die in der Lage sind, in das Umfeld von Dschihadisten zu gelangen und dabei den beschriebenen rechtlichen Rahmen einzuhalten.<sup>6168</sup>

Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, dass es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und normierten Ausnahmetatbestände denkbar sei, dass Personen geführt werden können, gegen die parallel Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt würden.<sup>6169</sup>

<sup>6156</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 46 f.

<sup>6157</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25 f., 29, 30, 37, 44, 45 f.

<sup>6158</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25 f.

<sup>6159</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 26, 28 f.

<sup>6160</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 12. Siehe D.III.2.d)cc)(bbb).

<sup>6161</sup> Siehe C.I.1.

<sup>6162</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 34, 38, 51, 54, 59-61, 82 f., 90.

<sup>6163</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 33.

<sup>6164</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 58 f.

<sup>6165</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 II (Zeuge *Bork*), Tgb.-Nr. 80/19 geh.

<sup>6166</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 33.

<sup>6167</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 33.

<sup>6168</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 33.

<sup>6169</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 57.

In der Referatsgruppe „Beschaffung“ des Zeugen *Bork* werde pro Jahr circa eine mittlere dreistellige Zahl von sog. Gefährdungssachverhalten bearbeitet, bei denen immer im Raum stehe, dass jemand einen Anschlag verüben möchte.<sup>6170</sup> Diese würden minutiös abgearbeitet und würden im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zu Maßnahmen führen.<sup>6171</sup>

Grundsätzlich würde die Auswerteeinheit beim Eingang eines Gefährdungshinweises die Beschaffungseinheit mit einem Auftrag betrauen.<sup>6172</sup> Die Bedeutung und die Priorität, in der bestimmte Personen unter der Gesamtzahl an zu bearbeitenden Personen rangiere, hänge davon ab, was bzw. welche Parameter die Auswerteeinheit der Beschaffungseinheit zu einem konkreten Hinweis mit auf den Weg gebe, so der Zeuge *Bork*.<sup>6173</sup>

Die Frage, welche Quelle zur Erfüllung des Auftrags ausgewählt werde, liege in der Zuständigkeit der Beschaffungseinheit.<sup>6174</sup> Auch die Art und Weise der konkreten Ausführung eines Auftrags durch eine Quelle bestimme aus fachlichen Gründen immer die Fallführung – m. a. W. die VP-Führer und deren entsprechende Vorgesetzte in der Beschaffungseinheit.<sup>6175</sup> Was Lichtbildvorlagen anbelange, lege man – je nach Person der Quelle und deren persönlichen Fähigkeiten – eine hohe Zahl von Lichtbildern oder eher eine niedrige Zahl vor. Im Zweifel sei es nach Aussagen des Zeugen *Bork*, BfV, eine hohe Zahl, da man unbedingt ausschließen wolle, dass „etwas durch die Lappen geht“.<sup>6176</sup>

Eine Rückkoppelung an die Auswerteeinheit erfolge in der Regel nur im Falle eines positiven Treffers, nicht jedoch in dem Fall, dass die Quelle den Auftrag nicht erfüllen könne.<sup>6177</sup> Nur ausnahmsweise werde auch im negativen Fall eine Rückmeldung an die Auswertung gesteuert, etwa wenn diese dies ausdrücklich erbitte.<sup>6178</sup>

Auf die Frage, ob die Beschaffungseinheit jede noch so kleine positive Information rückkoppele oder ob sie dies bezüglich Spielräume habe, antwortete der Zeuge *Bork*, BfV:

„In dem Augenblick, in dem auch nur der leiseste – selbst eine nur kaum vernehmbare Tatsache vorliegt, dass die Quelle eine solche Person kennt, melden wir zurück [...]“.<sup>6179</sup>

Je nach Rückfluss der generierten Informationen von der Beschaffungs- an die Auswerteeinheit würde die Priorisierung der zu bearbeitenden Personen wiederum arbeitstäglich neu justiert.<sup>6180</sup>

Generell berichtete der Zeuge *Bork*, dass seine Beschaffungseinheit die salafistische Szene deutschlandweit beobachte. Die Fussilet-Moschee in Berlin sei zwar in der Vergangenheit sicherlich ein Hotspot gewesen, die Mehrzahl solcher Hotspots sei aber im Westen der Bundesrepublik versammelt gewesen. Diese seien im Regelfall nur von einer begrenzten Lebensdauer, weil dort ab einem gewissen Zeitpunkt keine entsprechenden Aktivitäten mehr entfaltet würden.<sup>6181</sup>

Der Zeuge *C. M.*, Leiter eines Beschaffungsreferats im BfV, sagte aus, dass die V-Personen, welche das BfV im muslimischen Bereich als Muslime führe, ein Spiegelbild der Gesellschaft seien. Dort gebe es den Geschäftsmann ebenso wie den Arbeiter im Schichtdienst, der in eher einfachen Verhältnissen lebe. Deren Motive ähnelten sehr den Motiven des BfV, denn auch V-Personen wollten selbst nicht, dass in Deutschland Terroranschläge stattfänden, weil sie hier mit ihren Familien leben und hier ihre Existenz haben, so der Zeuge.<sup>6182</sup>

<sup>6170</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 38, 49.

<sup>6171</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 68. Konkretere Angaben zur Arbeitsweise von Auswerte- und Beschaffungseinheit machte der Zeuge *Bork*, BfV, in eingestufter Sitzung, siehe Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 II (Zeuge *Bork*), Tgb.-Nr. 80/19 geh.

<sup>6172</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 37.

<sup>6173</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 53, 70, 97.

<sup>6174</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 97 f.

<sup>6175</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 37.

<sup>6176</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 98.

<sup>6177</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 37.

<sup>6178</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 91.

<sup>6179</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 92.

<sup>6180</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 70.

<sup>6181</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 95.

<sup>6182</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 7 f.

**(bbb) Einsatz von Quellen des BfV in der Fussilet-Moschee**

Der Zeuge *Bork*, BfV, gab an, es habe zu einer niedrigen bis mittleren zweistelligen Zahl an Personen in der Fussilet-Moschee Beschaffungsaufträge des BfV gegeben.<sup>6183</sup>

Der Zeuge *Siebertz* führte auf Nachfrage aus, dass es auch an der Fussilet-Moschee Zugänge des BfV gegeben habe, aber keinen, der wegen *Amri* dort gewesen wäre.<sup>6184</sup> Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*, ehemals Präsident des BfV, bestätigte den Einsatz einer Quelle des BfV an der Fussilet-Moschee, wobei auch er betonte, dass diese nicht auf *Amri* angesetzt gewesen sei:

„Ich lese gelegentlich den schweren Vorwurf, der Verfassungsschutz hätte eine Quelle an *Amri* gehabt, er hätte dadurch den Anschlag verhindern können, und er wolle dies jetzt verschleiern. Dieser Vorwurf ist falsch. Richtig ist, dass *Amri* gelegentlich die Fussilet-Moschee besucht hatte, in der sich unter den, wie man mir sagte, bis zu 80 Besuchern auch eine Quelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufhielt. Die Quelle in der Fussilet-Moschee war nicht wegen *Amri* dort, sondern war zur Aufklärung anderer Sachverhalte bzw. Gefährdungslagen eingesetzt und lieferte hierzu wichtige und unverzichtbare Erkenntnisse. Wenn zwei Personen sich zur gleichen Zeit in einer Moschee aufhalten, heißt dies nicht, dass die beiden sich begegnet sind, sich kannten oder kennen mussten.“<sup>6185</sup>

Auf die Frage, ob das BfV im zweiten Halbjahr 2016 eine Quelle an *Amri* hätte heranspielen können, erklärte der Zeuge *Bork*, BfV, dass nach seiner heutiger Einschätzung bei der damals bekannten Informationslage zu *Amri* durchaus eine rechtliche Grundlage für das BfV existiert hätte, an *Amri* eine eigene Quelle heranzuspielen.<sup>6186</sup>

Jedoch wäre dies nach Aussage mehrerer Zeugen des BfV aus tatsächlichen Gründen nicht möglich gewesen. So führte der Zeuge *Dr. Rogner*, BfV, aus, dass es beim Einsatz von Quellen mehrere grundsätzliche Überlegungen gebe. Man müsse einerseits prüfen, ob es eigene Quellen oder solche anderer Behörden am selben Ort im Einsatz seien, um zu verhindern, dass diese „übereinander stolpern“. Andererseits müsse man im Hinblick auf Parteiverbotsverfahren verhindern, dass diese möglicherweise einen dominierenden Einfluss auf die vorhandenen Strukturen ausüben. Ferner müsse man prüfen, ob es überhaupt Personen gebe, die den Quellenstandards, denen das BfV seit NSU [vgl. dazu nur die Feststellungen der beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/14600 und 18/12950] zu Recht unterliege, gerecht würden.<sup>6187</sup> Im Fall *Amri* habe es laut Zeugen *Dr. Rogner* aber keine Quelle aus dem „Quellenstall“ des BfV gegeben, die an ihn hätte herangeführt werden können.<sup>6188</sup>

Dies bestätigte der Zeuge *Dr. Maaßen*, indem er hervorhob, dass die in der Fussilet-Moschee eingesetzte Quelle des BfV in keinem Kennverhältnis zu *Amri* gestanden habe. Daher sei es nicht möglich gewesen, diese Quelle dahingehend zu sensibilisieren, Informationen zu *Amri* zu generieren.<sup>6189</sup>

Der Zeuge *Siebertz* unterstrich in diesem Zusammenhang ferner, dass der Sachverhalt in polizeilicher Zuständigkeit gelegen habe und dass das LKA NRW *Amri* umfangreich abgedeckt hatte, u. a. mit der *VP-01*, die ihn „offenbar durch die ganze Republik“ gefahren habe. Vor diesem Hintergrund sei es auch eine Frage der Prioritätensetzung, nicht auch noch zusätzlich die V-Person des BfV auf *Amri* anzusetzen, zumal diese noch nicht mal gewusst habe, dass es *Amri* gab.<sup>6190</sup> Zudem könnten bestehende Quellen und insgesamt andere polizeiliche Operationen gefährden werden, „wenn da plötzlich noch einer auftaucht, der vorher noch nie da war, und dann blöde Fragen stellt“.<sup>6191</sup>

Schließlich habe die VP des BfV auch nicht dauernd und ausschließlich in der Fussilet-Moschee verkehrt, so der Zeuge *Siebertz*.<sup>6192</sup>

<sup>6183</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 44.

<sup>6184</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 33 f. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 21, 65.

<sup>6185</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 18 f.

<sup>6186</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 53.

<sup>6187</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 91 f.

<sup>6188</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 109.

<sup>6189</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 84.

<sup>6190</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24, 37.

<sup>6191</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 37.

<sup>6192</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 21.

### (ccc) Information des Parlaments und der Öffentlichkeit

Am 17. Mai 2018 erschien ein Bericht in der Tageszeitung „Die Welt“, demzufolge das BfV eine V-Person in der von *Amri* besuchten Fussilet-Moschee geführt habe. Diese sei nach dem Anschlag zu *Amri* befragt worden und habe geäußert, *Amri* dort mehrfach gesehen zu haben. Er sei sogar als Vorbeter tätig gewesen. Dies widerspreche, so der Artikel in „Die Welt“, den zuvor getätigten Auskünften des BfV, nach welchen „keine eigene Informationsbeschaffung zu *Amri* betrieben“ worden sei.<sup>6193</sup>

Am 30. August 2018 berichteten Medien weiter, der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen* habe versucht, den Einsatz der V-Person in der Fussilet-Moschee zu verschleiern.<sup>6194</sup> Hintergrund sei angeblich ein Sprechzettel, den Mitarbeiter *Dr. Maaßens* diesem in Vorbereitung für ein Gespräch mit dem Berliner Innensenator *Andreas Geisel* am 24. März 2017 verfasst haben sollen. Dort heiße es: „Ein Öffentlichwerden des Quelleneinsatzes gilt es schon aus Quellenschutzgründen zu vermeiden“ und „ein weiteres Hochkochen der Thematik muss unterbunden werden“, sowie „Ein Fehlverhalten des BfV oder der Quelle ist nicht zu erkennen.“<sup>6195</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* gab im Rahmen seiner Vernehmung an, zum Zeitpunkt des besagten Gesprächs bereits das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet zu haben, sodass es bei dem besagten Treffen lediglich darum gegangen sei, zu verhindern, dass der Name der Quelle öffentlich werde.<sup>6196</sup> Schon die Tatsache, dass überhaupt eine Quelle in einer Moschee eingesetzt sei, sei normalerweise geheimhaltungsbedürftig, weil diese Information dazu führen könnte, dass in der Moscheegemeinde, so wörtlich, „interne Recherchen durchgeführt“ würden und die Quelle dadurch enttarnt werden könnte. Da allerdings nach dem Verbotverfahren „Fussilet“ vonseiten des BfV bekanntgegeben worden sei, dass man dort eine Quelle gehabt habe, dürfe er, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, vor dem Untersuchungsausschuss darüber sprechen.<sup>6197</sup>

Auf die Frage, wie ein „Hochkochen“ verhindert werden sollte, antwortete der Zeuge *Dr. Maaßen*:

„Also, ich glaube, die Zielrichtung war gewesen, dass ich in dem Gespräch gegenüber Herrn Geisel oder Herrn Akmann deutlich machen sollte, dass auch von Berliner Seite das Thema nicht gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Medien thematisiert werden sollte. Es war nicht die Absicht, das jedenfalls gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium oder den Gremien zu verbergen – was wir ja auch nicht taten –, sondern es sollte verhindert werden, dass die Leute, die in der Fussilet-Moschee sind, über Zeitungen Kenntnis nehmen können, dass wir da eine Quelle haben.“<sup>6198</sup>

Letztlich sei es um den Schutz von Leib und Leben der Quelle gegangen. Ein wenige Tage zuvor veröffentlichter Artikel in der Tageszeitung „Die Welt“ habe nicht durch eine mögliche weitere öffentliche Diskussion befeuert werden sollen.<sup>6199</sup>

Der Zeuge *Andreas Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, sagte aus, er habe von dem Vorbereitungsvermerk des BfV für das Gespräch erst durch die Medien erfahren. Von dieser Berichterstattung sei er sehr überrascht gewesen, da die Thematik in dem Gespräch mit dem Präsidenten des BfV am 24. März 2017 keinerlei Rolle gespielt habe. *Dr. Maaßen* habe diese Thematik nicht angesprochen.<sup>6200</sup>

### (ddd) Information anderer Sicherheitsbehörden

Am 16. Februar 2017 – etwa acht Wochen nach dem Anschlag am Breitscheidplatz – fand auf Anregung des BfV ein kurzes Treffen des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, einem Vertreter des BfV und dem Leiter der EG „Travel“ statt, in welchem die Frage thematisiert worden sei, ob gegen eine bestimmte Person aus der EG „Travel“ Maßnahmen erfolgt seien. In diesem Gespräch habe der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, beiläufig erfahren, dass das BfV bereits vor dem Anschlag eine Quelle in der Fussilet-Moschee installiert hatte.<sup>6201</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war die Information für den Zeugen *Axel B.* „gänzlich unbekannt“, weshalb er nachgefragt habe, ob er es tatsächlich

<sup>6193</sup> Die Welt, „Amris Moschee“ (17. Mai 2018), S. 8.

<sup>6194</sup> Tagesschau, „V-Mann-Einsatz verschleiert?“ (30. August 2018), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/amri-verfassungsschutz-101.html> (zuletzt abgerufen am 15. März 2021).

<sup>6195</sup> Tagesschau, „V-Mann-Einsatz verschleiert?“ (30. August 2018), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/amri-verfassungsschutz-101.html> (zuletzt abgerufen am 15. März 2021).

<sup>6196</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 91-92.

<sup>6197</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 92.

<sup>6198</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 96.

<sup>6199</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 96 f.

<sup>6200</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 140.

<sup>6201</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 42, 68, 91 f.

richtig verstanden hätte, dass das BfV eine Quelle dort installiert habe. Daraufhin sei ihm sinngemäß entgegnet worden, dass dies nichts zur Sache tue und der Gesprächsgegenstand ein anderer sei.<sup>6202</sup>

Da diese Information für den Zeugen insofern von „gewisser Relevanz“ gewesen sei, dass er zumindest erwartet hätte, dass sie ihn zu einem Zeitpunkt erreichen würde, in welchem auch das LKA 54 mit dem Fall befasst war, habe der Zeuge angemerkt, dass er diese Information auf geordnetem Wege an seine Behördenleitung bringen würde. Das Gespräch sei dann relativ schnell beendet gewesen.<sup>6203</sup>

Die Information brachte der Zeuge *Axel B.* im unmittelbaren Nachgang des Gesprächs seinem Vorgesetzten *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, dem Polizeipräsidenten in Berlin und dem Innenstaatssekretär zur Kenntnis.<sup>6204</sup>

Man habe sich zwar vor dem Anschlag durchaus die Frage gestellt, ob das BfV eine Quelle in einem Hotspot wie der Fussilet-Moschee gehabt habe. Das BfV oder den BND im GTAZ offen zu fragen, ob sie in der Fussilet-Moschee eine Quelle eingesetzt hätten, hätte er, so der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, jedoch für „unprofessionell“ erachtet. Er sei davon ausgegangen, dass Informationen im GTAZ proaktiv ausgetauscht würden, ohne dass es einer entsprechenden Nachfrage bedürft hätte. Zudem habe er vor dem Anschlag keinen Grund gehabt, anzunehmen, dass im GTAZ bewusst Informationen vorenthalten wurden, weshalb er 16. Februar 2017 „gelinde gesagt, erstaunt war, warum diese Information bei mir nicht angekommen ist“.<sup>6205</sup>

Der Zeuge *I. K.*, VP-Führer im LKA Berlin, wusste ebenso wenig von der Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee. Auf die Frage, ob es gut gewesen wäre, dies zu wissen, antwortete der Zeuge:

„Ich würde nicht Nein sagen. [...] Das Problem ist halt natürlich immer: Welche Stelle tritt proaktiv auf den anderen zu? Ich sage mir immer als Berliner: Ich bin hier in Berlin; die anderen wissen, wer wir sind und was wir machen. - Und mit anderen Bundesländern funktioniert das in der Regel auch. Bei den Nachrichtendiensten hatte ich manchmal das Gefühl, das ist sehr schwierig gewesen. Ich habe andere Beispiele, da hat das super funktioniert; da gab es Kooperation, da gab es keine Schwierigkeiten.“<sup>6206</sup>

Insbesondere habe der Zeuge die Zusammenarbeit mit dem BfV im Hinblick auf die Fussilet-Moschee als schwierig empfunden.<sup>6207</sup>

Ohne die gegenseitige Information bringe man nach Ansicht des Zeugen *I. K.*, LKA Berlin, seine Quellen aber nicht zwangsläufig gegenseitig in Gefahr. Denn wenn ein Kollege des Verfassungsschutzes zur Person A hineingehe und der Zeuge selbst zur Person B, dann störe das noch nicht unbedingt. Die Problematik trete erst auf, wenn man vermeintlich am selben Sachverhalt arbeite. Letztlich sei es auch nicht die Regel, dass man sich sofort gegenseitig zu erkennen gebe.<sup>6208</sup>

Aus Sicht des Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, hätte eine Pflicht des BfV, diese Information selbst aktiv weiterzugeben, nur bestanden, wenn die Quelle des BfV Informationen zu *Amri* gehabt und das BfV aus den GTAZ-Sitzungen gewusst hätte, dass das LKA Berlin und das LKA NRW an dem Fall dran gewesen sind<sup>6209</sup>:

„Also meine Erfahrung ist jetzt nicht, dass man unglaubliche Offenheit hat bei anderen Sicherheitsbehörden und schon gar nicht Nachrichtendiensten, wenn man in kleinerer oder größerer Runde mal fragt, wo sie überall Quellen drinhaben. Also, nein, das ist schon ein schwieriges Geschäft, und ich finde, es ist auch nicht unsere Aufgabe, weil wir das im Grunde ja auch gar nicht wissen wollen, sondern wenn wir einen Sachverhalt diskutieren, ob mit dem BfV bilateral oder mit anderen, dann gehen wir davon aus, sie wissen darum, und wenn sie etwas dazu beizutragen haben, und sei es durch Quellenaufkommen, dann werden sie uns das mitteilen; ob offen oder eingestuft, da kann man ja noch mal drüber reden. Aber überhaupt mal zu sagen: ‚Na, vielleicht können wir euch helfen, habt ihr Interesse?‘, das ist doch erst mal Sache derjenigen, die wissen: Aha, da haben die irgendwie einen Fall, da könnten wir ja was haben. – Und nicht mich als LKA – – oder die Erwartungshaltung zu haben, dass ich als LKA in Runden gehe und sage: ‚Sag mal, wer hat denn hier eigentlich eine Quelle drin?‘, und dann halten drei verschämt den Arm hoch. Also das ist unrealistisch.“<sup>6210</sup>

<sup>6202</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 91 f.

<sup>6203</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 91 f.

<sup>6204</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 33.

<sup>6205</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 93.

<sup>6206</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 111.

<sup>6207</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 112.

<sup>6208</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 112.

<sup>6209</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 103.

<sup>6210</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 103.



Auf die Frage, ob er nach den heute vorliegenden Informationen ausschließen könne, dass man die Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee zur Informationsbeschaffung im Fall Amri hätte nutzen können, antwortete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„Wissen Sie, das ist echt schwierig zu bewerten. Die Fussilet-Moschee ist ja jetzt keine, wo man von Zehntausendermitgliedszahlen redet, [...] sondern mit einem relativ überschaubaren auch Besucherkreis. Aber es wäre jetzt auch nicht tunlich, finde ich jedenfalls, mit Fingern auf andere zu zeigen. Wissen Sie, wir haben auch eine Quelle, die auch in der Fussilet-Moschee anwesend war und die offensichtlich Herrn Amri als solchen gar nicht so richtig wahrgenommen hat.

Also zu sagen, die BfV-Quelle hätte und unsere eigene hätte nicht, finde ich jetzt schwierig. Nur, die Frage - und die knüpft sich daran an -: Wie intensiv hat man eigentlich den Fall Amri betrachtet – Wenn ich einen gezielten VP-Einsatz bezüglich Amri als LKA Berlin angeordnet hätte, dann wäre es spätestens wichtig gewesen, zu wissen: Wer hat denn da möglicherweise Zugänge? Aber das ist ja nicht geschehen. Also ist das jetzt eher eine retrograde Frage: Ja, wäre toll gewesen oder nicht.“<sup>6211</sup>

Insgesamt zähle der Zeuge in der Rückschau vier Quellen in der Fussilet-Moschee. Er wisse allerdings nicht, ob das LfV Berlin dort eine Quelle geführt habe.<sup>6212</sup> Von diesen vier Quellen stamme eine aus dem Bereich 65 und sei in einem völlig anderen Bereich (BtM) eingesetzt gewesen.<sup>6213</sup>

Der Zeuge *Thilo Bork*, BfV, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass im Verfassungsschutzverbund „sehr große Transparenz“ herrsche, was die gegenseitige Information über den Einsatz von Quellen angehe. Es gebe einen sehr streng regulierten Kommunikationsablauf mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz, mit dem man – schriftlich, aber auch in regelmäßigen Abständen durch mündliche Besprechungen – sicherstellen könne, dass sich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder „nicht gegenseitig über die Füße laufen“.<sup>6214</sup> Im Gegensatz dazu könne er nicht ausschließen, dass es vonseiten der Länderpolizeien zu Aktivitäten komme, die das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht kenne.<sup>6215</sup> Allerdings wüsste er bzw. das BfV von Quellenmaßnahmen und -aktivitäten der Länder im konkreten Fall der Fussilet-Moschee<sup>6216</sup> ebenso wie von Beschaffungsaufträgen aus anderen Verfassungsschutzbehörden, die dieselben Personen oder Zusammenhänge betreffen.<sup>6217</sup>

Auch der Zeuge *Steiof*, LKA Berlin, berichtete über eine offene Kommunikation der Polizeibehörden im Hinblick auf bereits bestehende Quellen. Seit mehreren Jahren werde beim BKA eine Zentraldatei geführt, um zu verhindern, dass mehrere Landeskriminalämter und das BKA parallel Quellen führen:

„Und die Zentraldatenbank beim BKA [...] will nur verhindern, dass eine Person von mehreren Polizeien als Quelle genutzt wird. Das heißt, da wird nicht hinterlegt, wie die Quelle eingesetzt ist und wo die arbeitet und so, sondern da wird quasi nur verschlüsselt eine Nummer hinterlegt, sodass man immer weiß, wenn diese Person X woanders als Quelle angeworben wird: Die ist schon unter Vertrag, in Anführungsstrichen.“<sup>6218</sup>

<sup>6211</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 33.

<sup>6212</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 108, 109.

<sup>6213</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 108.

<sup>6214</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 35, 45, 92-94. Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen *Bork*, BfV, übersandte das BMI dem Untersuchungsausschuss am 26. Oktober 2018 die Koordinierungsrichtlinien sowie die Zusammenarbeitsrichtlinien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mit dem Hinweis, diese würden nicht als originäre Beschaffungsvorschriften im Sinne des Beweisbeschlusses BMI-15 zu verstehen sein, sondern als Regelung der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 (Koordinierungsrichtlinie - KR) (Stand: 1. Juni 2004), MAT A BMI-15-1 Ordner 1, Bl. 1 - VS-NfD – insoweit offen; Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 (Koordinierungsrichtlinie - KR) (Stand: 15. Dezember 2011), MAT A BMI-15-1 Ordner 2, Bl. 1 - VS-NfD – insoweit offen; Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 (Zusammenarbeitsrichtlinie - ZAR) (Stand: 7. Dezember 2012), MAT A BMI-15-1 Ordner 3, Bl. 1 - VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6215</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 35, 92.

<sup>6216</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 36.

<sup>6217</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 45.

<sup>6218</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 53. Vgl. Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 46.

Die Kooperation der VP-Dienststellen sei eng, so der Zeuge. Man treffe sich zweimal im Jahr.<sup>6219</sup>

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *Dr. Maaßen*, BfV, zur Kommunikation in Deutschland zwischen den Sicherheitsbehörden im Allgemeinen:

„[...] die Berichtsstränge sind: Verfassungsschutz an Verfassungsschutz, Landesamt für Verfassungsschutz; Bundeskriminalamt an Landeskriminalamt; Bundeskriminalamt an Bundesamt für Verfassungsschutz. Wir informieren nicht Landeskriminalämter über unsere Operationen, sondern wir informieren die Landesämter für Verfassungsschutz.“<sup>6220</sup>

### (eee) Keine OSINT-Recherche zu *Amri*

Nach Aussagen der Zeugin *Cordula Hallmann*, damalige Leiterin der Referatsgruppe Internetbeschaffung der Abteilung „Islamistischer Terrorismus“ im BfV, erfolge die Informationsbeschaffung durch das BfV generell – auch im Internet – nie ohne Auftrag, anlassunabhängig, routinemäßig oder flächendeckend.<sup>6221</sup> Vielmehr erfordere das Tätigwerden immer einen bestimmten Auftrag<sup>6222</sup> oder Erkenntnisse, auf die ihre Referatsgruppe im Internet „selber [...] aufmerksam“ würde und die dieses anschließend meldete.<sup>6223</sup> Vor dem Anschlag am 19. Dezember 2016 seien in ihrer Referatsgruppe weder der Name *Anis Amri* noch dessen Aliaspersonalien aufgetaucht – dies könne die Zeugin *Hallmann* sowohl für eine gezielte Informationsbeschaffung wie auch sog. Beifang ausschließen.<sup>6224</sup>

Auf Nachfrage, ob in ihrem Referat kein routinemäßiger Auftrag einging, wenn eine bestimmte Person, wie im Fall *Amri*, 13 Mal als islamistischer Gefährder GTAZ aufgerufen worden sei, erklärte die Zeugin *Hallmann*, dass es keinen entsprechenden Automatismus gebe.<sup>6225</sup> Zwar existierten Standards, wie ein Fall zu bearbeiten sei und wann die Ergreifung von Maßnahmen geprüft werde, aber die Beschaffungseinheit der Abteilung 6 oder ihr Bereich im BfV würden immer „sehr sachverhaltsbezogen beauftragt“.<sup>6226</sup> Beispielsweise werde ihr Referat beauftragt, wenn es „keine realweltlichen Anfasser“ gebe, damit über die Informationserhebung im Internet versucht werden könne, weitere Informationen zu generieren.<sup>6227</sup> Als Faustregel müssten folglich „überwiegende Ermittlungsansätze im Internet gegeben“ und die Recherche in der realen Welt nicht hinreichend erfolgreich gewesen sein.<sup>6228</sup> Gleichwohl sei es nicht so, dass die normale Fallbearbeitung nur in der Realwelt stattfände, ohne auch Informationen im Internet zu beschaffen.<sup>6229</sup> Vielmehr obliege es dem jeweiligen Bereich, im Einzelfall zu entscheiden, welche Mittel angewendet würden.<sup>6230</sup> Ein pauschales Mitplotten von relevanten Personen im Wege von OSINT-Recherchen sei zum einen eine Ressourcenfrage.<sup>6231</sup> Zum anderen sei auch eine OSINT-Recherche nicht immer das geeignete Mittel.<sup>6232</sup>

Auf Nachfrage, ob sie diesen Ansatz methodisch für zeitgemäß halte, antwortete die Zeugin, dass sie „keinen Zweifel daran [habe], dass das ein sachgemäßes Vorgehen wäre“, weil sie in den letzten Jahren – insbesondere was die Verdichtung von Erkenntnissen im Hinblick auf Ausreiseabsichten wie auch die Verhinderung von Anschlägen – „sehr erfolgreich“ gewesen seien.<sup>6233</sup>

Auf weitere Nachfrage, ob zu den 123 Personen, welche der Ausschuss auf einer Liste zusammengetragen und für untersuchungsrelevant gehalten hat, im Referat der Zeugin *Hallmann* nachrichtendienstliche Erkenntnisse gab,

<sup>6219</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 53.

<sup>6220</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 97. Siehe auch *ibid.*, S. 84.

<sup>6221</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 32.

<sup>6222</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 32, 40.

<sup>6223</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 40, 52.

<sup>6224</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 67 f.

<sup>6225</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 41.

<sup>6226</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 41.

<sup>6227</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 41.

<sup>6228</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 41.

<sup>6229</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 42.

<sup>6230</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 42.

<sup>6231</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 55-56.

<sup>6232</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 56.

<sup>6233</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), Korrekturanmerkungen der Zeugin zu S. 41, siehe Anlage des Protokolls.

verneinte sie<sup>6234</sup> ebenso wie der Vertreter des BfV im Ausschuss, ROAR *Josef Flatten*. Allerdings meldete sich der Vertreter des BMI im Ausschuss, *Dr. Michael Vogel*, mit dem Hinweis zu Wort,

„dass die Zeugin gemäß ihrer Aussagegenehmigung nur tat- und täterrelevante Aussagen treffen kann. Ob insgesamt, allgemein zu Personen, die auf der Kontaktliste stehen, Informationen erhoben, abgespeichert oder sonst in irgendeiner Form verarbeitet wurden, ist nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses.“<sup>6235</sup>

Auch der Zeuge *Isselburg*, BfV, erklärte, dass das BfV keine „routinemäßige Internetrecherche“ zu mit Personenakten geführten Personen betreibe.<sup>6236</sup> Im konkreten Fall *Amris* habe das BfV die Erstinformationen von einer anderen Polizeibehörde erhalten, welche wiederum umfangreiche TKÜ-Maßnahmen angestrengt habe. Daher habe das BfV annehmen dürfen, dass *Amri* von anderen Ermittlungsbehörden hinreichend abgedeckt gewesen sei und dass parallele Maßnahmen des BfV nicht von Nöten gewesen seien.<sup>6237</sup>

### (fff) Keine G-10-Maßnahmen

Dem Zeugen *Siebertz*, BfV, war nicht rememberlich, ob die zuständige Sachbearbeiterin *Freimuth* im Oktober 2016, nachdem neben den Observationen auch die TKÜ durch die Berliner Polizei beendet worden war, mit ihm erörtert hatte, ob man weitere Maßnahmen hätte veranlassen müssen.<sup>6238</sup>

Falls sie es mit ihm besprochen haben sollte, wären die beiden nach Einschätzung des Zeugen *Siebertz* zu dem Zeitpunkt zu der Erkenntnis gekommen, dass das BfV schon aus rechtlichen Erwägungen heraus keine Maßnahmen im Ersatz für die Polizei hätte vornehmen können. Denn wenn sich eine Observation oder eine TKÜ bei der Polizei als nicht geeignet erwiesen habe, dann sei eine G-10-Maßnahme keine Maßnahme, die der Zeuge der G 10-Kommission vorlegen würde.<sup>6239</sup> Wenn das Mittel bis dahin nur erwiesen habe, dass *Amri* im Kleinkriminellen- oder Drogenmilieu unterwegs gewesen sei, könne der Zeuge in der rechtlichen Begründung des G-10-Antrags nicht anführen, dass er daran sei, einen islamistischen Anschlag oder Anschlagsabsichten aufzuklären zu wollen.<sup>6240</sup>

Auf den Vorhalt, dass das BfV nicht einmal einen Antrag auf Erlass einer G-10-Maßnahme gestellt habe, entgegnete der Zeuge *Dr. Maaßen*, dass bei einem derartigen Fall eine Behörde den Hut auf habe. Dies sei einmal das LKA NRW und einmal das LKA in Berlin gewesen. Wenn also das federführende LKA zu dem Ergebnis gelange, dass die Telekommunikationsüberwachung auslaufe und es keine Verlängerung geben werde, müsse das LKA auch entscheiden, wie es weiter gehe und ob es das LfV oder eine andere Behörde um Unterstützung bitten wolle.<sup>6241</sup> Ohne dies konkret zu wissen, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, könne ein Grund für die unterbliebene Bitte um Unterstützung an das BfV oder das BKA sein, dass deren Rechtsgrundlagen ähnliche gewesen seien. Ferner könne auch das Übermaßverbot eine Rolle gespielt haben. So sei eine überzogene Telekommunikationsüberwachung oder überzogene Observationen auch gegenüber jemandem wie *Amri* nicht rechtmäßig.<sup>6242</sup>

Auf die Nachfrage, ob das BfV in dieser Situation nicht eigenständig, also neben dem „Polizeifall“ *Amri*, noch einen eigenen „Verfassungsschutzfall“ hätte bilden können, um einen Antrag auf G-10-Maßnahmen ableiten zu können, antwortete der Zeuge *Dr. Maaßen*, dass der Verfassungsschutz bei einem Polizeifall nicht eigenständig entscheiden könne, eine Observation oder eine Telekommunikationsüberwachung durchzuführen, wenn die Polizei dem nicht zustimme. Dies sei nicht möglich, weil die Gefahr bestehe, dass der Verfassungsschutz dadurch polizeiliche Maßnahmen erschweren oder stören könnte.<sup>6243</sup>

## c) Behandlung *Amris* durch das BfV nach dem Anschlag

### aa) Quellenbefragungen

Noch in der Nacht des 19. Dezember 2016 habe das BfV laut Zeugen *Bork*, BfV, Quellen aus allen Phänomenbereichen sensibilisiert und abgefragt. Da die Identität des Attentäters zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war,

<sup>6234</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 45-46.

<sup>6235</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 46.

<sup>6236</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 61 f.

<sup>6237</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 71.

<sup>6238</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 16.

<sup>6239</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 16-19.

<sup>6240</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 19.

<sup>6241</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 25.

<sup>6242</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 25.

<sup>6243</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 26.

habe es sich um eine allgemeine Quellensensibilisierung gehandelt, verbunden mit Hinweisen auf die Medienberichterstattung und der Bitte, Informationen zu liefern, die gegebenenfalls zu den genaueren Umständen des Anschlags vorlägen. Die Abfrage war an alle Quellen des BfV in der gesamten Bundesrepublik gerichtet, da der Attentäter flüchtig gewesen sei und es auch hätte sein können, dass eine Quelle diesen „aus lauter Zufall“ sehe.<sup>6244</sup>

## bb) Lichtbildvorlagen zu *Amri*

Nachdem *Amri* als Attentäter identifiziert war, seien den Quellen des BfV laut Zeugen *Bork*, BfV, auch Lichtbilder vorgelegt worden.<sup>6245</sup> Die zunächst erfolgte Rückmeldung sei jedoch gewesen, dass die konsultierten Quellen die Person des Attentäters nicht gekannt hätten.<sup>6246</sup> In einem zwei Tage später stattfindenden Treffen sei mit Bezug zu einer Quelle jedoch zu Tage gefördert worden, dass „da mehr Informationen vorlagen, die [das BfV] aber nicht in den Stand gesetzt haben [...], den Anschlag zu verhindern.“<sup>6247</sup>

Hierzu schilderte der Zeuge *Dr. Maaßen*, dass der BfV-Quelle aus der Fussilet-Moschee auch Lichtbilder zu *Amri* vorgelegt worden seien. Diese hätte

„erklärt, sie hätte *Amri* nicht gekannt und auch keinen Kontakt zu ihm gehabt. Erst nach *Amris* Tod hat sie ihn auf einem Foto als späteren Moscheebesucher identifiziert. Nach meiner Aktenkenntnis hatte sie überzeugend klargelegt, dass kein persönliches Kennverhältnis zu ihm bestand oder bestehen konnte. Die Quelle in der Fussilet-Moschee konnte zum Attentäter *Amri* keine Informationen erlangen, die hätten helfen können, den Anschlag zu verhindern.“<sup>6248</sup>

Der Zeuge *Siebertz* fügte dem hinzu, dass die Quelle des BfV nach dem Anschlag ausgesagt habe, *Amri* vor dem Anschlag ein paarmal in der Fussilet-Moschee gesehen zu haben und dass *Amri* dabei einmal Imam gewesen sei.<sup>6249</sup>

Nach übereinstimmender Beurteilung mehrerer im BfV tätiger Zeuginnen und Zeugen gab die Tatsache, dass ein und dieselbe Quelle *Amri* auf den Lichtbildern nach dem Anschlag, nicht aber davor erkannt haben will, keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit.<sup>6250</sup>

Der Zeuge *C. M.*, BfV, erinnerte daran, dass eine Wahrnehmung zunächst einmal eine gleichzeitige Anwesenheit der Quelle und *Amri* in der Moschee voraussetze. V-Personen hielten sich aber nicht 24 Stunden, sieben Tage die Woche an einer Moschee auf. Wenn diese etwa abhängig beschäftigt seien, könnten sie im Regelfall nicht am Freitagsgebet teilnehmen und müssten die Moschee an anderen Tagen aufsuchen.<sup>6251</sup>

Hinzu komme, dass den V-Personen des BfV permanent „eine riesige Menge Lichtbilder“ vorgelegt werde. Um sich an eine Zielperson erinnern zu können, müsse man mit dieser Person irgendetwas verbinden, was im Kopf bleibe. Selbst wenn also eine VP zeitgleich mit einer Zielperson in einer Moschee aufhältig sei, sei nach Ansicht des Zeugen *C. M.*, BfV, noch lange nicht gesagt, dass die VP die Zielperson wahrnehmen und erkennen könne, weil diese z. B. in der Masse untergehe:

„Wenn man dann ein halbes Jahr später fragt: ‚Guck mal, diese Personen hier‘, und es gab in der Zwischenzeit ein Ereignis, was im Kopf der Person, die um Identifizierung gebeten wird, haften geblieben ist, wie zum Beispiel eine Imamtätigkeit [...] und die Person hat diese Feststellung gemacht, dann erinnert sich diese Person mit Sicherheit nicht an die vier Lichtbildvorlagen. Die hat er schon längst vergessen. Das ist gedanklich überhaupt nicht leistbar, jedenfalls nicht bei der Menge an Lichtbildern, die wir vorlegen müssen, um

<sup>6244</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 80.

<sup>6245</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 77, 79, 81.

<sup>6246</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 75-76.

<sup>6247</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 76. Für weitere Details verwies der Zeuge *Bork*, BfV, auf die eingestufte Zeugenvernehmung. Siehe auch Unterrichtung durch das PKGr vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12.

<sup>6248</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19.

<sup>6249</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 23, 76.

<sup>6250</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 55 f.; Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24; Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 36, 43, 45. Konkretere Angaben machte der Zeuge *Bork*, BfV, in eingestufte Sitzung, siehe Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 II (Zeuge *Bork*), Tgb.-Nr. 80/19 geh. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 15.

<sup>6251</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 8.

bestimmte Sachverhalte zu klären. Dann ist es sehr verständlich, wenn sich dann jemand im Nachhinein an eine Person erinnert und vielleicht noch eine ergänzende Information dazu aufliefern kann.“<sup>6252</sup>

Wenn man die Frage der Glaubwürdigkeit nur auf diese Lichtbildvorlagen konzentrierte, habe man nach Ansicht des Zeugen *C. M.* einen falschen Eindruck von dieser V-Person. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit beziehe man viele Informationen mit ein. Wenn man dabei einen durchweg sehr positiven Eindruck von der V-Person habe, entstehe an der Richtigkeit ihrer Aussage keine Zweifel.<sup>6253</sup>

Der Zeuge *Siebertz* erinnerte daran, dass die Quelle nicht in erster Linie auf *Amri* angesetzt gewesen sei. Daher sei der Maßstab für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit nicht die Lichtbildvorlage, sondern ganz andere Bereiche.<sup>6254</sup>

Der Zeuge *Bork*, BfV, beschrieb in diesem Zusammenhang abstrakt, dass das BfV natürlich die Quellenehrlichkeit überprüfe. Dies ergebe sich im Laufe der Zeit ganz automatisch, da Informationen, die eine Quelle mitteile, im BfV hausintern bewertet und mit anderen Informationsquellen abgeglichen würden.<sup>6255</sup>

Die Zeugin *Freimuth*, BfV, ergänzte, dass das BfV überprüfe, ob es vergleichbare Informationen gibt und diese zum Beispiel den Aussagen der Quelle widersprechen oder gleichlautend seien. Darüber hinaus könne auch zu einzelnen Aspekten, die unklar sind, nachgefragt werden.<sup>6256</sup>

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich auch mit den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee. Hintergrund dessen war die Frage, ob Quellen von Polizei oder Nachrichtendiensten, die die Moschee frequentierten, *Amri* in der Moschee nicht begegnet sein können.

Die *VP-01* beschrieb die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee, in der sie ein einziges Mal in Begleitung *Amris* gewesen sei, als „übersichtlich, klein“. Man gehe auf der linken Seite rein und gelange in einen größeren Raum, in dem auf der linken Seite Regale mit Büchern hingen. Anschließend gehe man eine oder ein paar Stufen runter zu einem Gebetsraum für den Imam. *Amri* habe der VP auch gesagt, dass es im unteren Bereich der Moschee noch etwas gebe; diese Räumlichkeiten habe die VP aber nicht betreten.<sup>6257</sup>

Der Zeuge *C. M.*, BfV, beschrieb die Fussilet-Moschee in ähnlicher Weise wie die *VP-01*: Die Räumlichkeiten seien zuvor eine Ladenwohnung gewesen. Wenn man durch den Eingangsflur ging, gelange man durch eine auf einem Hochparterre gelegene Seitentür in einen großen Raum, wo die Freitagsgebete stattgefunden hätten. Der Zeuge beschrieb auch die Wand mit dem Bücherregal mit Literatur. Von diesem großen Raum ging zur Straße hin, eine kleine Treppe hinunter, ein anderer Raum ab, der sog. Imam-Raum, in dem der Imam residierte. Dort konnte man Gespräche mit ihm führen. Auf der Ebene des größeren Moscheeraums habe es noch Waschegelegenheiten und eine abgehende Treppe in den Keller gegeben, wo es wiederum eine kleine Küche und einen weiteren Waschaum gegeben habe. Zusammen mit diesem Vorraum hätten im Keller insgesamt vier kleine, holzgetäfelte Räume gelegen, wo man sich zu Gesprächen zurückziehen konnte.<sup>6258</sup> Geschätzt habe die Moschee einschließlich Kellerräume etwa 80 bis 100 Quadratmeter umfasst, so der Zeuge.<sup>6259</sup>

Auf die Frage, ob es denn möglich gewesen sei, dass man als regelmäßiger Besucher in der Fussilet-Moschee den anderweitig regelmäßig die Fussilet-Moschee besuchenden *Anis Amri* nicht erkennen oder ihm aus dem Weg gehen konnte, antwortete der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, dass dies durchaus möglich sei. Die V-Personen hätten dem Zeugen im Zusammenhang mit der „Flüchtlingswelle“ von Veränderungen der Stimmung und der Umstände in der Fussilet-Moschee berichtet. So seien etwa Nachtlager bzw. Örtlichkeiten eingerichtet worden, die gesichert worden seien und in die man plötzlich nicht mehr ohne Weiteres hineingekommen sei. Man habe glauben können, dass diese für Flüchtlinge bestimmt gewesen seien. Zwar habe man den Auftrag der V-Personen dahingehend erweitert, Licht ins Dunkel zu bringen, aber ohne Erfolg.<sup>6260</sup>

Demgegenüber konnte sich die *VP-01* nach eigener Aussage nicht vorstellen, dass man die Fussilet-Moschee mehrmals besucht und einen anderen Besucher dabei über Wochen nicht zu Gesicht bekomme:

<sup>6252</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 9.

<sup>6253</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 15.

<sup>6254</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

<sup>6255</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 36.

<sup>6256</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45.

<sup>6257</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 30.

<sup>6258</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 15.

<sup>6259</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 II (Zeuge *C. M.*), S. 16.

<sup>6260</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *B.*), S. 157 f.

„Sie müssen sich [das] so vorstellen: Wenn das eine Wohnung wäre: Eins ist das Wohnzimmer, und das andere ist ein etwas größeres Kinderzimmer. Also, so jetzt nur als Vergleich. Klar sind die vielleicht größer oder so. Aber wenn man jetzt da reingeht, dass man sich verfehlt, geht ja gar nicht, da ist ja alles offen, generell.“<sup>6261</sup>

Dem Zeugen *Dr. Hans-Georg Maaßen*, BfV, sei berichtet worden, dass in der Fussilet-Moschee bis zu 80 Personen Platz finden würden. Diese Zahl habe er zwar nicht selbst verifizieren können, er habe sich aber seinerzeit die Lagepläne der Moschee angeschaut:

„So eine kleine Wohnung war es nicht gewesen. Es gab da mehrere Räume, in denen es stattfinden konnte. Es gab Vorräume, Flure und dergleichen.

Ich musste zur Kenntnis nehmen, dass jedenfalls bis Juni diese Lichtbildvorlagen stattgefunden haben und bis Juni die Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee ihn nicht identifiziert hatte als jemanden, der in der Fussilet-Moschee von ihm wahrgenommen wurde. Das kann daran liegen, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt selten hinging, kann daran liegen, dass er zeitweise in Nordrhein-Westfalen sich aufhielt. Kann aber auch sein, dass die Grenze, ich sage mal, 80 Personen erreicht war. Wenn man, ich sage mal, in einem Raum ist, in einer Gaststätte mit 80 Personen, da wird man nicht jeden wirklich wahrnehmen. Auch wenn er vielleicht zwei- oder dreimal im Monat dann doch da ist: Wird man nicht wahrnehmen.“<sup>6262</sup>

### cc) Bearbeitung der „Amri-Videos“, auch „BND-Videos“ genannt

Am 29. Dezember 2016 leitete ein ausländischer Nachrichtendienst (AND) dem BND und dem BfV vier, vermutlich von *Amri* erstellte Videodateien zu, welche im BfV noch am selben Tag an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet wurden.<sup>6263</sup>

Zwei der Videos wurden Ende November 2016 aufgenommen. Ein weiteres Video, mehrere Sekunden lang, wurde ebenfalls Ende November 2016 erstellt und zeigte *Amri*, der eine Drohgeste ausführte.<sup>6264</sup>

Bei dem vierten, sog. Breitscheidplatzvideo, handelte es sich nach Angaben des GBA, BKA und BfV mutmaßlich um ein Ausspähvideo. Eine zweifelsfreie Feststellung dieser Annahme sei allerdings nicht möglich.<sup>6265</sup>

Nachdem das BfV diese Videos in lesbarer Form am 29. Dezember 2016 erhalten hatte, stellte es am 3. Januar 2017 eine Rückfrage hinsichtlich der Herkunft der Videos an den übermittelnden ausländischen Nachrichtendienst, wobei aus den Akten des Untersuchungsausschuss nicht ersichtlich wurde, ob und wie der AND darauf antwortete.<sup>6266</sup>

Im BfV wurde die Sichtung der Videos nach dem Anschlag durch die Zeugin *Freimuth* vorgenommen.<sup>6267</sup> Das BfV bewertete die Videos – ähnlich wie der BND – zu diesem Zeitpunkt als nicht ermittlungsrelevant.<sup>6268</sup>

Zu den Videos befragt, äußerte der Zeuge *Dr. Maaßen*, BfV, dass man den Vorgang mit Sicherheit ganz anders behandelt hätte, wenn die Videos bereits im Dezember 2016, also vor dem Anschlag, vorgelegt worden wären:

<sup>6261</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 31.

<sup>6262</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 89 f.

<sup>6263</sup> Zu den Abläufen im Detail siehe D.III.3.c)aa).

<sup>6264</sup> BND-interne E-Mail (16. Februar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 122, Bl. 72 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6265</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 24 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6266</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 39; „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6267</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019 zu TOP 1, S. 12; Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019 zu TOP 6, S. 20.

<sup>6268</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 15 – VS-NfD – insoweit offen.

„[...] Aber mein Eindruck war, der AND konnte diese Videos erst nach dem Anschlag generieren, wo auch immer er sie hatte: ob er sie in einem riesigen Topf hatte, die er nicht analysierte – Es gibt ja so ANDs, das sind Eichhörnchen, die sammeln alles für den Fall eines Anschlages. Man kennt das ja auch aus den USA. Ich glaube, das war der Anschlag auf den Boston-Marathon – nachdem man nachher die Information gefunden hatte, die man vorher schon hatte, aber man hatte vorher die nicht gesucht. Von daher tadle ich auch nicht den AND. Er hat sich nach dem Anschlag am 19. Dezember eben drum gekümmert und entweder aus seinem Topf oder aus dem World Wide Web diese Videos bekommen.“<sup>6269</sup>

#### dd) Bearbeitung einer Deckblattmeldung des LfV Mecklenburg-Vorpommern

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 übersandte das Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern u. a. dem Referat 6D6 des BfV eine sog. Deckblattmeldung.<sup>6270</sup>

Den Erinnerungen des Zeugen *Gernot Rolfsteeg*, Sachbearbeiter im Referat 6D6 des BfV, zufolge wies die Zeugin *Freimuth*, BfV, ihm die Meldung zur weiteren Bearbeitung zu.<sup>6271</sup> Der Zeuge habe die am 24. Februar 2017 erhaltene Meldung daraufhin inhaltlich geprüft und habe versucht, weitere Informationen zu deren Inhalt zu erheben. Konkret habe er die Meldung mit der Referatsleiterin 6A3, der späteren Zeugin *Kornelia Löning*, BfV, besprochen. Da die Information aus der Meldung für die Zeugin *Löning* überraschend gewesen sei, habe sie ihn gebeten, die Quelle im allgemeinen Gesamtbild der vorhandenen Informationen zu verorten und sich um einen Austausch dahingehend zu bemühen, ob im Land Berlin eine Bestätigung dieser Meldung erfolgen könne oder nicht.<sup>6272</sup>

Die Zeugin *Löning* sagte aus, sie habe anhand der Deckblattmeldung zumindest erkennen können, dass es sich um eine Quelle gehandelt habe, welche noch nicht weiter erprobt gewesen sei, weshalb man noch nicht gewusst habe, ob sie präzise oder falsch berichtete.<sup>6273</sup>

Daraufhin habe der Zeuge *Rolfsteeg* seinen Kollegen *Paul Steinmark*, Sachbearbeiter im Referat 6A3 des BfV, um eine fachliche Einschätzung des Inhaltes gebeten. Der Kollege *Steinmark* sei zur Erlangung weiterer Informationen wiederum mit dem zuständigen LfV in Kontakt getreten.<sup>6274</sup>

Die Informationen, die der Zeuge *Rolfsteeg* im Ergebnis erhalten habe, hätten dem Meldungsinhalt eher widersprochen. Da er damals kaum Möglichkeiten gehabt habe, sich ein eigenes Bild von den Verbindungen zu machen, von denen in dieser Meldung die Rede gewesen sei, habe er sich auf die Einschätzung des zuständigen Fachreferates verlassen – mit dem Ergebnis, dass der Meldungsinhalt wahrscheinlich unwahr gewesen sein müsse, so der Zeuge *Rolfsteeg*.<sup>6275</sup>

Die Rückmeldung vom LfV Berlin sei nach Aussage der Zeugin *Löning* sehr schleppend verlaufen, weil das LfV vermutlich aufgrund der Bearbeitung des Anschlags am Breitscheidplatz sehr viel zu tun gehabt habe. Eine Bestätigung der Deckblattmeldung habe aber wohl nicht stattgefunden, so die Zeugin.<sup>6276</sup>

Eine Bewertung des Inhalts der Deckblattmeldung erfolgte durch das angefragte Referat 6A3 letztlich in der elektronischen Akte in annotierter Form.<sup>6277</sup> Befragt zu dieser Annotation konnte der Zeuge *Steinmark* in nicht-öffentlicher, aber offener Sitzung des Untersuchungsausschusses nur bekunden, dass für seine Annotationen im System die Farbe Lila vorgesehen sei.<sup>6278</sup>

<sup>6269</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 62.

<sup>6270</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 15. Die Deckblattmeldung lag dem Untersuchungsausschuss in eingestufte Form vor, siehe MAT A BfV-10-46, Ordner 47, Tgb.-Nr. 185/20 geh., pag. 3-4.

<sup>6271</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 15-16, 22, 24-25; vorläufiges stenografisches Protokoll der Kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 8-10, 26-27.

<sup>6272</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 44 f., 56.

<sup>6273</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 47.

<sup>6274</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 17, 25.

<sup>6275</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 15 f., 22, 24 f.

<sup>6276</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 45.

<sup>6277</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 44, 50; Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 13 f.

<sup>6278</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 13 f. Weitere Details zu dieser Bewertung erläuterten die Zeugen *Rolfsteeg* und *Steinmark* in eingestufte Sitzung: Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 III (Zeuge *Steinmark*), Tgb.-Nr. 326/21 geh.; Vorläufiges Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 III (Zeuge *Rolfsteeg*), Tgb.-Nr. 317/21 geh.

Aufgrund dieser Deckblattmeldung habe es laut Zeugen *Rolfsteeg* keine eigenen operativen Maßnahmen des BfV gegeben.<sup>6279</sup> Es sei zudem die Entscheidung getroffen worden, diese nach Ansicht des Zeugen *Rolfsteeg* „offenbar falschen Informationen“ nicht an den GBA weiterzugeben.<sup>6280</sup>

Auf einen möglicherweise mangelhaften Informationsfluss zwischen den Behörden angesprochen, erklärte die Zeugin *Freimuth*:

„[...] wenn die Kollegen zu dem Schluss gekommen sind, [...] dass der Meldung kein weiterer Gehalt zugeführt werden kann und sie an sich nicht so gehaltvoll ist, dass weitere Ansätze sich ergeben oder dass ein weiterer Abgleich notwendig ist, dann, denke ich, ist es auch Aufgabe des Verfassungsschutzes, nicht jede Meldung eins zu eins der Polizei durchzureichen.

Im Übrigen: Wenn ich die Meldung richtig in Erinnerung habe, ist auch ein Weitergabebvorbehalt drauf, weil sie ja von einer menschlichen Quelle stammt. Das heißt, das LfV Mecklenburg-Vorpommern hätte diese Informationen auch erst mal freigeben müssen. [...]

Beziehungsweise hätte sie [Hinweis: das LfV Mecklenburg-Vorpommern] auch ja, wenn sie die Information für so wertig gehalten hätte, auch selbst an eine Polizeidienststelle geben können.“<sup>6281</sup>

Weitere Informationen vom LfV Mecklenburg-Vorpommern zu *Amri* oder dessen Kontaktpersonen habe der Zeuge *Rolfsteeg* im weiteren Verlauf des Jahres 2017 nicht entgegengenommen, bearbeitet und/oder zur weiteren Verwendung im BfV weitergeleitet.<sup>6282</sup>

Darüber hinaus bat das BfV das LfV Mecklenburg-Vorpommern im April 2017, einer Quelle Lichtbilder vorzulegen.<sup>6283</sup> Der Zeugin *Freimuth* war nicht mehr erinnerlich, ob sie selbst diese Lichtbildvorlagen angeregt hatte.<sup>6284</sup> Weitere Details zu dieser Lichtbildvorlage finden sich in eingestuften Akten.<sup>6285</sup>

#### d) **Amri als „reiner Polizeifall“**

##### aa) **Auskünfte des BfV im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

Zwischen 21. Dezember 2016 und 21. Juni 2017 wurde der Innenausschuss des Deutschen Bundestages in sechs Sitzungen, u. a. auch von Vertretern des BfV, über den jeweiligen Sachstand zum Terroranschlag auf den Berliner Breitscheidplatz unterrichtet.<sup>6286</sup>

In der 101. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2017 unterstrich *Gilbert Siebertz*, BfV, bereits, dass *Amri* ein „Polizeisachverhalt“ gewesen sei. Das BfV habe natürlich eine P-Akte angelegt und alle Erkenntnisse, die von den Polizeibehörden übermittelt worden seien, „mitgeplottet“. Dementsprechend habe das BfV „Maßnahmen gefahren“ und beispielsweise die eigenen Datenbanken abgefragt, ob es Querverbindungen oder Erkenntnisse zu *Amri* gegeben habe. Es habe laut *Siebertz*, BfV, polizeiliche Erkenntnisse dazu gegeben, dass *Amri* an einem Seminar bei *Abu Walaa* teilgenommen habe: „Das wussten wir. Damit erschöpft es sich aber auch.“<sup>6287</sup>

*Siebertz* betonte weiter, dass *Amri* „definitiv keine Quelle des BfV [und] auch kein Werbungsvorgang im BfV“ gewesen sei. Denn die rechtlichen Grundlagen für eine Quellenwerbung wären aufgrund der Straftaten, die *Amri* begangen hatte, nicht gegeben gewesen. Er sei auch kein Informant des BfV gewesen. Das BfV habe am 6. Januar 2017 eine interne Abfrage gestartet und gefragt:

<sup>6279</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 25.

<sup>6280</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 27 f.

<sup>6281</sup> Stenografisches Protokoll der Kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 26.

<sup>6282</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 21.

<sup>6283</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 54.

<sup>6284</sup> Stenografisches Protokoll der Kommissarischen Vernehmung vom 29. Januar 2021 (Zeugin *Freimuth*), MAT A Z-12-2, S. 25, 33.

<sup>6285</sup> Siehe MAT A MV-1-2; Tgb.-Nr. 26/08 geh., 2. Eingang.

<sup>6286</sup> Protokoll der 100. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Dezember 2016, MAT A BT-1/1a (Protokoll InnA\_100. Sitzung); Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung TOP 17), Bl. 21-45; Protokoll der 102. Sitzung des Innenausschusses vom 25. Januar 2017, MAT A BT-1/1c (Protokollauszug InnA\_102. Sitzung TOP 22), Bl. 18-34; Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), Bl. 1-83; Protokoll der 104. Sitzung des Innenausschusses vom 15. Februar 2017, MAT A BT-1/1e (Protokoll InnA\_104. Sitzung), Bl. 36-51; Protokoll der 121. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Juni 2017, MAT BT-1/1f (Protokoll InnA\_121. Sitzung), Bl. 39-57.

<sup>6287</sup> Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung TOP 17), Bl. 21 (40).



„Welche operativen Maßnahmen sind im Umfeld von Anis Amri gelaufen? Ein Informantenstatus? Ein Gespräch mit Anis Amri? Irgendwas in dieser Richtung, irgendeine Steuerung – das wäre ein operativer Vorgang gewesen. Alles das ist verneint worden.“<sup>6288</sup>

In der 103. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2017 konkretisierte der damalige Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maaßen* die Aussage, es habe sich bei *Amri* um einen „reinen Polizeifall“ gehandelt:

„[...] Zunächst einmal möchte ich gerne vor die Klammer setzen, dass wir als Bundesverfassungsschutz rund 1.600 Personen zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial zählen. Davon sind rund 25 Personen vom Kaliber eines Anis Amri. Die Bearbeitung dieser Personen erfolgt arbeitsteilig mit der Polizei. Das heißt, wenn die Polizei diese Personen als Polizeifall einstuft, das heißt als Gefährder einstuft, plotten wir diesen Vorgang mit. Das heißt, wir wirken mit und unterstützen die Polizei bei den polizeilichen Maßnahmen.

Beim Fall Anis Amri war es in dieser Weise gewesen. Anis Amri war als Gefährder eingestuft worden, war insoweit ein Polizeifall. Wir haben mitgeplottet, sodass die Polizeien mit unseren Erkenntnissen unterstützt werden. Eine ganze Reihe von Abfragen unserer Datenbanken haben wir vorgenommen. Wir haben NADIS-Einträge vorgenommen, jedes Mal, wenn eine Neuinformation angekommen war.“<sup>6289</sup>

Darüber hinaus habe das BfV in Amtshilfe für die Polizei NRW am 26. Januar 2016 ein Behördenzeugnis abgegeben. Dieses Behördenzeugnis habe laut *Maaßen* nicht auf eigenen Informationen, sondern auf Informationen beruht, welche das BfV von der Polizei erhalten habe. Auch die Mitteilungen der marokkanischen Behörden habe das BfV nicht unmittelbar erhalten, sondern auf dem Umweg über das LKA NRW.<sup>6290</sup>

Zwar habe das BfV das Netzwerk von *Abu Walaa* auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet, allerdings habe es aus der Beobachtung keine Hinweise auf *Amri* gegeben. Hinsichtlich des Netzwerkes von *Bilel Ben Ammar* habe das BfV keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt. In diesem Fall habe das BfV der Aussage *Dr. Maaßens* zufolge auch keine Hinweise auf *Amri* erhalten.<sup>6291</sup> Schließlich habe das BfV keine eigenen Erkenntnisse von V-Personen über *Amri* gehabt.<sup>6292</sup>

*Gilbert Siebertz* führte zudem in der 104. Sitzung des Innenausschusses am 15. Februar 2017 aus, dass es auch an der Fussilet-Moschee Zugänge des BfV gegeben habe, aber keinen, der wegen *Amri* dort gewesen wäre.<sup>6293</sup>

Der damalige Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maaßen* wiederholte die Aussage, es habe sich bei *Amri* um einen „reinen Polizeifall“ gehandelt, auch öffentlich.<sup>6294</sup>

## bb) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage

Zu den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz über *Amri* stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN am 9. Januar 2017 eine Kleine Anfrage<sup>6295</sup>, welche von der Bundesregierung am 27. Januar 2017 beantwortet wurde:

„[...]“

- b) Welche Maßnahmen wurden seitens des BfV wann und insgesamt wie lange in Bezug auf Anis Amri veranlasst?

<sup>6288</sup> Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung\_TOP 17), Bl. 21 (40).

<sup>6289</sup> Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), Bl. 11 (52-53).

<sup>6290</sup> Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), Bl. 11 (53).

<sup>6291</sup> Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), MAT A BT-1/1d, Bl. 11 (54).

<sup>6292</sup> Stenografisches Protokoll der 103. nichtöffentlichen Sitzung des Innenausschusses vom 13. Februar 2017, Prot.-Nr. 18/103, MAT A BT-1/1d (Protokoll InnA\_103. Sitzung), MAT A BT-1/1d, Bl. 11 (60).

<sup>6293</sup> Protokoll der 104. Sitzung des Innenausschusses vom 15. Februar 2017, MAT A BT-1/1e (Protokoll InnA\_104. Sitzung), Bl. 36 (46).

<sup>6294</sup> Welt am Sonntag, „Wir haben Libyen im Blick“ (26. März 2017), S. 2; Welt, „Verfassungsschutz warnt vor Bedrohungsszenarien in Europa“, (25. März 2017), verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article163149540/Verfassungsschutz-warnt-vor-Bedrohungsszenarien-in-Europa.html> (zuletzt aufgerufen am 24. Februar 2021).

<sup>6295</sup> Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9. Januar 2017, BT-Drs. 18/10812, S. 4 f.

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des BfV wurde die Person AMRI seit Bekanntwerden Anfang 2016 durch das BfV bearbeitet, Erkenntnisse zu AMRI be- und ausgewertet sowie im Rahmen des GTAZ erörtert.

- c) Wurde Anis Amri vom BfV überwacht, und wenn ja, wann und mit welchen Mitteln?

AMRI wurde nicht vom BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht.

- f) Wurden im Umfeld Anis Amris in welchem Zeitraum V-Leute des BfV eingesetzt?

Im Umfeld des AMRI wurden keine V-Leute des BfV eingesetzt.

- g) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Anis Amri je selbst als V-Person oder sonstiger Informant des BfV geführt wurde?

Ja.<sup>6296</sup>

## cc) Aussagen von Zeugen aus dem BfV vor dem Untersuchungsausschuss

### (aaa) Begründungen zur Einordnung des Falls als Polizeifall

Der Zeuge *Thilo Bork*, Referatsgruppenleiter in der Abteilung „Islamismus und islamistischer Terrorismus“ des BfV argumentierte, dass der Fall Amri aus seiner Sicht ein reiner Polizeifall gewesen sei, weil er in die Zuständigkeit der Polizei fiel, und das BfV lediglich „begleitend gewirkt“ habe. Dabei sei es dann auch geblieben, weil das BfV keine Quelle im Umfeld des Attentäters installiert gehabt habe.<sup>6297</sup>

Angesprochen auf seine Aussagen vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2017 erklärte der Zeuge *Gilbert Siebertz*, BfV, dass er weiterhin bei seinen Aussagen bleibe. Aus seiner Perspektive sei der Fall weiterhin ein Polizeifall, auch wenn man wiederum nicht sagen könne, dass das BfV mit dem Fall gar nichts zu tun gehabt habe:

„Ich bleibe dabei. Was ich im Januar 2017 gesagt habe, stimmt natürlich weiterhin aus meiner Perspektive. Mit ‚Polizeisachverhalt‘ meinen wir das, was sich auch im öffentlichen Bericht des Sonderbeauftragten des PKGr wiederfindet, nämlich dass die Zuständigkeit, die Federführung bei den Polizeibehörden der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin lag und dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten natürlich auch mit dem Fall befasst waren. Man kann nicht sagen, wir hatten mit dem Fall gar nichts zu tun. Wir waren mit dem Fall im Rahmen unserer Zuständigkeiten befasst; aber er lag federführend in der Bearbeitung bei der Polizei, und zwar die ganze Zeit über.“<sup>6298</sup>

Das BfV habe die Information zu *Amri* erhalten und habe daraufhin abgeglichen: „Was haben wir zu dieser Person? Was liegt bei uns dazu vor?“. Das BfV habe außerdem an den entsprechenden Sitzungen teilgenommen und hätte Erkenntnisse ausgesteuert, wenn es etwas gehabt hätte, was über das hinausgegangen wäre, was die Polizei bereits übermittelt hatte. Das BfV habe aber schlichtweg keine eigenen Erkenntnisse zu *Amri* gehabt.<sup>6299</sup>

Dementsprechend hatte der Vorgang *Amri* laut Zeugen *Siebertz* keine besonders hohe Priorität im BfV, weil sich aus der Aktenlage ergeben habe, dass die Polizeibehörden *Amri* mit Maßnahmen hinreichend abgedeckt hätten.<sup>6300</sup>

Auf die Frage, was der Zeuge *Siebertz* unter dem Begriff „Polizeisachverhalt“ verstehe, sagte er:

„Das ist ein Sachverhalt, [...] der von der Polizei so umfänglich bearbeitet wird, dass es nicht nötig ist, von unserer Seite zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen über das hinaus, was wir ohnehin aufgrund unserer gesetzlichen Verpflichtung machen müssen. Was wir machen müssen, ist, wenn wir Kenntnis haben von so einem Sachverhalt, ihn in unsere Datenbanken einzupflegen und zu schauen, ob wir Informationen haben,

<sup>6296</sup> Antwort der Bundesregierung vom 27. Januar 2017 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 18/11027, S. 18 f.

<sup>6297</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 38.

<sup>6298</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 11. So auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 11-12. Siehe auch Aussage des Zeugen *Rehndorf*; BfV: Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehndorf*, MAT A Z-13-1\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 7, 40.

<sup>6299</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 12, 19, 45. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 II (Zeuge *Macri*), S. 8 f.

<sup>6300</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 13.

die über die Polizeierkenntnisse hinausgehen, und das dann gegebenenfalls mitzuteilen. Das hatten wir nicht. Das hatten wir zu keinem Zeitpunkt. Und deswegen ist das für mich ein reiner Polizeisachverhalt.“<sup>6301</sup>

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost*, stellte im Rahmen seiner Nachforschungen am 10. Mai 2017 eine Anfrage an das BfV. Auf diese antwortete das BfV am 17. Mai 2017, es habe „keine eigenen Informationen zu Amri besessen und auch keine eigene Informationsbeschaffung zu Amri betrieben“.<sup>6302</sup>

Auf diese Auskunft angesprochen, antwortete die für *Amri* zuständige Sachbearbeiterin des BfV im Bereich Auswertung, Zeugin *Lia Freimuth*:

„Genau. Entsprechend des gesetzlichen Auftrags des Bundesamts für Verfassungsschutz sind Informationen zu einem Personenkreis, zu dem auch Anis Amri zählte, nämlich islamistischer Terrorismus, zu sammeln, und der Aufgabe bin ich nachgekommen, indem ich eben die eingehenden Informationen gesammelt habe, in einer Personenakte [...]“.<sup>6303</sup>

Sie habe eingehende Informationen bearbeitet, aber ab Mitte des Jahres 2016 selbst aktiv keine Steuerungsmaßnahmen ergriffen, wenn sie nicht vom GTAZ dazu aufgefordert worden sei.<sup>6304</sup>

Auf die Kategorisierung des Falls *Amri* als reinen Polizeifall angesprochen, erklärte die Zeugin *Freimuth*, dass allein durch das bestehende Ermittlungsverfahren gegen *Amri* die „Federführung“ bei der entsprechenden Polizeibehörde gelegen habe.<sup>6305</sup>

Auch der Zeuge *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter im BfV, bestätigte, dass das BfV kein eigenes Informationsaufkommen zu *Amri* gehabt habe. Die Rolle des BfV sei in diesem Fall beschränkt gewesen auf die Entgegennahme polizeilicher Informationen.<sup>6306</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* führte unter Bezugnahme auf die öffentliche Presseberichterstattung zu seiner Aussage zur Rolle des BfV im Fall *Amri* aus:

„Die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz war in diesem Fall entgegen anderslautenden Behauptungen sehr begrenzt gewesen. Dabei geht es mir nicht darum, die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu verschweigen oder kleinzureden; aber die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften Attentäter lag durchgängig bei den Polizeibehörden. [...]“

Das Bundesamt für Verfassungsschutz war über die Sitzungen des GTAZ beteiligt. Als Zentralstelle der Verfassungsschutzbehörden nimmt es Informationen entgegen, verteilt sie an die Landesämter bzw. speichert sie in Datenbanken ein. Zur Informationserfassung zählt auch, dass im Verfassungsschutz immer dann eine Personenakte angelegt wird, sobald mehr als fünf Stücke, das heißt fünf Informationen, vorhanden sind. Die Aktenlage begründet aber nicht den Übergang der Verantwortung und der Zuständigkeit von der Polizei auf den Verfassungsschutz. Tatsächlich fanden vonseiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz weder G-10-Maßnahmen statt, noch wurden Observationen durchgeführt.“<sup>6307</sup>

Die Einschätzung, dass der Fall von Beginn in der Zuständigkeit der Polizei gelegen habe, sei nicht allein eine Bewertung des BfV oder des Zeugen *Maaßen*, sondern auch eine des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages.<sup>6308</sup>

Darüber hinaus sei gelegentlich gemeint worden, so der Zeuge *Dr. Maaßen*, das BfV hätte selbstständig observieren können, nachdem die Polizeibehörden ihre Observationsmaßnahmen eingestellt hatten. Dem widersprach der Zeuge ausdrücklich: Das BfV hätte diese Maßnahmen seiner Einschätzung nach nicht selbstständig und ohne die zuständigen Polizeibehörden initiieren können, weil es damit die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft

<sup>6301</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 11 f.

<sup>6302</sup> Auszug aus dem Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin, BA b. BGH a. D., *Bruno Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 172.

<sup>6303</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 34.

<sup>6304</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 39.

<sup>6305</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 43.

<sup>6306</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 111.

<sup>6307</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 17-18. Siehe auch *ibid.*, S. 40, 79-80.

<sup>6308</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 18.

hätte gefährden können. Bei einem Polizeifall entscheide die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft und der Verfassungsschutz unterstütze, so gut er könne, wenn er darum gebeten werde. Auch wenn das BfV von dem zuständigen LKA um Unterstützung durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gebeten worden wäre, hätten die eigenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen laut Zeugen *Dr. Maaßen* wegen der seinerzeit sehr intensiven polizeilichen Bearbeitung des Attentäters gegen das Übermaßverbot verstoßen und wären daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig gewesen. Das Übermaßverbot könne nicht dadurch umgangen werden, dass eine Behörde eine andere bitte, eine Maßnahme fortzusetzen, die eigentlich nicht mehr erlaubt sei.<sup>6309</sup>

### (bbb) „Beobachtung“ und „Überwachung“ mit nachrichtendienstlichen Mitteln

Auf die Frage, ob *Amri* mit nachrichtendienstlichen Mitteln vom BfV überwacht wurde,<sup>6310</sup> antwortete die Zeugin *Freimuth* in öffentlicher Sitzung mit „ja“.<sup>6311</sup>

Demgegenüber antwortete der der Zeugin *Freimuth* damals vorgesetzte Referatsleiter, Zeuge *Gilbert Siebertz*, auf die gleichlautende Frage:

„[...] Meines Erachtens und nach meiner Definition auch haben wir keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Überwachung verwendet. Es wurde auch kein nachrichtendienstliches Mittel bei *Amri* angewandt. Wir haben ein nachrichtendienstliches Mittel, nämlich den Einsatz von V-Leuten, in Betracht gezogen. Deswegen wurden Lichtbildvorlagen gemacht bei diesen V-Leuten. Die haben ihn nicht erkannt, und danach konnten keine weiteren nachrichtendienstlichen Mittel angewandt werden.“<sup>6312</sup>

Und weiter:

„Nein, er wurde nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, insbesondere das Verb ‚überwacht‘ [...]“

Und die Frage ist: Was meinen wir, was verstehen wir unter ‚nachrichtendienstlichen Mitteln‘? Und was meinen wir mit ‚Überwachung‘?

Ich würde Ihnen antworten: Überwacht, auch wenn das ein Widerspruch ist, wurde er mit nachrichtendienstlichen Mitteln nicht. Ist der Einsatz von Quellen, der Versuch von Einsatz von Quellen, ist das ein nachrichtendienstliches Mittel? Quellen an sich sind ein nachrichtendienstliches Mittel. Ja. [...]

Ist die erfolglose Lichtbildvorlage eine nachrichtendienstliche Überwachung, wenn er ihn nicht erkennt? Nein.“<sup>6313</sup>

*Amri* hätte nach dem Verständnis des BfV seit Anfang 2016 unter nachrichtendienstlicher „Beobachtung“ gestanden, nicht aber unter nachrichtendienstlicher „Überwachung“, so der Zeuge *Siebertz*. Eine nachrichtendienstliche Beobachtung sei im Grunde genommen schon die Erfassung der Person in der Datenbank. In dem Moment, in dem das BfV eine Erstinformation zu einer Person erhalte und diese daraufhin speichere, beginne die nachrichtendienstliche Beobachtung. Den Begriff „Beobachtung“ dürfe man jedoch nicht im Sinne von Observationen, TKÜ- oder G-10-Maßnahmen verstehen. Demgegenüber sei eine nachrichtendienstliche „Überwachung“ der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im eigentlichen Sinne.<sup>6314</sup>

Auf die Antwort der Zeugin *Freimuth* in ihrer ersten Vernehmung in öffentlicher Sitzung angesprochen, erwiderte der Zeuge *Bork*, BfV, dass er sich dieser Einschätzung nicht anschließe, weil dies nicht richtig sei. Der Zeuge sei – ebenso wie das BfV – der Meinung, dass *Amri* nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht worden sei.<sup>6315</sup>

<sup>6309</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 18.

<sup>6310</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 53.

<sup>6311</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 54. Diese Äußerung stellte die Zeugin *Freimuth* in einer späteren Vernehmung in eingestufte Sitzung klar: Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh., S. 8, 10, 73 f.

<sup>6312</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 14.

<sup>6313</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 32 f. Zur Frage, ob Lichtbildvorlagen ein nachrichtendienstliches Mittel sind, äußerte sich auch die Zeugin *Freimuth* in eingestufte Sitzung: Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

<sup>6314</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 30, 44.

<sup>6315</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 50.

Der Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ sei, so die Zeugin *Cordula Hallmann*, gesetzlich definiert und durch – entsprechend eingestufte – Dienstvorschriften konkretisiert.<sup>6316</sup> Im Portfolio gebe es sowohl offene Informationserhebungen, etwa über Google-Suchen und alles, was öffentlich im Internet einsehbar sei, sowie Beschaffung von Daten, welche nicht ohne Weiteres öffentlich zugänglich seien.<sup>6317</sup> Hier setze die Beschaffungstätigkeit im nachrichtendienstlichen Sinne an.<sup>6318</sup>

Nach Verständnis der Zeugin *Cordula Hallmann*, damalige Leiterin der Referatsgruppe Internetbeschaffung in der Abteilung „Islamistischer Terrorismus“ im BfV, gehöre zum Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ in ihrem Bereich die Recherche in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram, Messenger-Systemen wie WhatsApp oder Telegram, Chatgruppen auf bestimmten Portalen oder im Darknet oder Direktnachrichten.<sup>6319</sup> Die Zeugin sagte weiter aus, dass ihre Beschaffungseinheit vor dem Anschlag zu keinem Zeitpunkt nachrichtendienstliche Aufklärung zu *Amri* betrieben habe.<sup>6320</sup>

Im Personagramm zu *Amri* vom 14. Dezember 2016 war – abweichend vom vorangehenden Personagramm vom 6. September 2016 – vermerkt, dass seit dem 13. Oktober 2016 als Standardmaßnahme die Maßnahme „PB 07 / Nachrichtendienstliche Beobachtung durch BfV“ erfolgt sei.<sup>6321</sup> Ein Mitglied des Ausschusses interpretierte diese Eintragung dahingehend, dass es eine „PB 07“ gegeben habe, „vielleicht, und/oder, oder mithilfe des BfV“ und damit eine nachrichtendienstliche Beobachtung durch das BfV.<sup>6322</sup>

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, konnte sich die Eintragung nicht erklären. Er ergänzte jedoch, dass das BfV keine nachrichtendienstliche Maßnahme ab 13. Oktober 2016 oder am 13. Oktober 2016 durchgeführt oder personell unterstützt habe.<sup>6323</sup>

Der Zeuge *K.*, Kreispolizeibehörde Krefeld, sagte hierzu aus, dass diese Ausschreibung vom Staatsschutz Krefeld erfolgt sei und es sich dabei um eine polizeiliche Maßnahme gehandelt habe, nämlich um eine polizeiliche Beobachtung. Das BfV sei nicht beteiligt gewesen, es habe sich also nicht um eine nachrichtendienstliche Maßnahme gehandelt. Da diese richterlich angeordnet werden müsse, könne es sein, dass sie erst zu diesem Datum erfolgt sein könnte.<sup>6324</sup>

Im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Frage erläuterte das BMI die Eintragung am 31. Januar 2017 wie folgt:

„Bei dem Eintrag mit dem Datum 13.10.2016 in der Spalte ‚PB 07 / Nachrichtendienstliche Beobachtung durch BfV‘ eines Formulars des LKA NW handelt es sich um eine Grenzfeldmaßnahme der Polizei. Der Katalogwert lässt sowohl die Eintragung für polizeiliche als auch nachrichtendienstliche Maßnahmen zu. Eine nachrichtendienstliche Beobachtung im Sinne der Ausschreibung gab es nicht.“<sup>6325</sup>

### (ccc) Abgrenzung Polizeifall – Verfassungsschutzfall

Zur Einordnung der unterschiedlichen Zeugenaussagen erörterte der Untersuchungsausschuss mit einigen Zeugen das grundsätzliche Verhältnis von Polizeifällen und nachrichtendienstlichen Fällen.

Nachrichtendienstliche Fälle spielten sich tendenziell in der Vorfeldbeobachtung ab, weshalb das BfV Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bereits im Vorfeld entstehender Gefahren erhebe. Demgegenüber müssten Polizeifälle eine gewisse Schwelle der Gefährdung oder gar der Strafbarkeit erreicht haben. M. a. W. sei Aufgabe der Polizeien die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung.<sup>6326</sup>

<sup>6316</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 33.

<sup>6317</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 33.

<sup>6318</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 33.

<sup>6319</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 45.

<sup>6320</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeugin *Hallmann*), S. 32, 76.

<sup>6321</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 29 f.; Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 132 f.; vgl. Personagramm des PP Krefeld zu *Anis Amri* (Stand 14. Dezember 2016), MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 55-72 (59) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6322</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 30.

<sup>6323</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 30, 31, 39.

<sup>6324</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 I (Zeuge *K.*), S. 86.

<sup>6325</sup> Beantwortung einer schriftlichen Frage des Abg. *Hans-Christian Ströbele* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) durch die Arbeitsgruppe ÖS II 2 des BMI (3. Februar 2017), MAT A BK-7-4\_BK-8-3 Ordner 24, Bl. 30.

<sup>6326</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 20; Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 116.

Laut Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, könne die Polizei einen Fall bei zunehmender Konkretisierung einer Gefahr von den Nachrichtendiensten übernehmen:

„[...] Grundsätzlich ist es so: Wenn wir eine Situation haben, wo man sagen würde: ‚Jetzt ist die Schwelle der Strafbarkeit, der Gefährdung so, dass es ein Polizeifall wird‘, dann übernehmen wir die Lage, tauschen uns weiter mit dem ND aus.“<sup>6327</sup>

Ob ein Polizeifall anschließend – etwa auf Grund dann zurückgefahrterer polizeilicher Aktivitäten – ein Verfassungsschutzfall werden könne, beantwortete der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, im Hinblick auf den Fall Amri wie folgt:

„Nee, der Polizeifall bleibt ein Polizeifall. Es gibt ja immer auch ein laufendes Ermittlungsverfahren. Ich kann das mal jetzt ein bisschen besser konkretisieren: Nach den Mitteilungen des marokkanischen Geheimdienstes, da gibt es ja, glaube ich, aus dem GTAZ-Protokoll auch die Aufforderung an den BND, die Aktualität der Informationen zu überprüfen, also, wo man mal sagen könnte: ‚So, jetzt fließt hier eine Information rein, sicherlich auf einer ND-Schiene‘, aber da wird im GTAZ dann eben auch gesagt: Hier wäre es jetzt gut, wenn diese Information verifiziert wird über einen ND.“<sup>6328</sup>

Der Zeugin *Freimuth*, BfV, war keine Situation erinnerlich, in der darüber diskutiert wurde, dass *Amri* nach der Herabstufung seiner Priorität für Polizei und Staatsanwaltschaft wieder zum Nachrichtendienstfall geworden sein könnte.<sup>6329</sup> Auf die Frage, was sie tun würde, wenn sie – losgelöst vom Fall Amri – im GTAZ spüren würde, dass ein Fall polizeilich nicht mehr als prioritär betrachtet würde, sie als Verfassungsschützerin aber der Ansicht sei, an dem Fall müsse man noch dranbleiben und beispielsweise eine V-Person heranzuführen, antwortete die Zeugin:

„Also, das ist jetzt zwar spekulativ, aber in so einem Fall würde ich sicherlich den Kontakt zum ermittelnden LKA bzw. zur Staatsanwaltschaft zunächst suchen, um eventuell dort noch mir unbekannt Maßnahmen durch so eine Art Quelleneinsatz nicht zu torpedieren.“<sup>6330</sup>

Der Zeuge *Gilbert Siebertz*, BfV, führte zur Frage der Abgrenzung aus, dass es Sachverhalte gebe, bei denen die erste Information im BfV auflaufe. Dieser Fall sei daher zunächst ein Verfassungsschutzfall und kein Polizeisachverhalt. Er werde erst dann zu einem Polizeisachverhalt, wenn eine Polizeibehörde, respektive in Zusammenarbeit mit einer Staatsanwaltschaft, den Fall übernehme und ein Ermittlungsverfahren einleite, in deren Rahmen die Polizei selbst Maßnahmen ergreife. Dann könne so ein Fall an die Polizei abgegeben werden. Es handele sich in diesem Fall um einen Verfassungsschutzfall, der zum Polizeifall werde. Der Zeuge *Siebertz* habe nach eigener Aussage in seiner Laufbahn sehr selten, eigentlich gar keinen Fall erlebt, in welchem ein Polizeifall zu einem Verfassungsschutzfall geworden sei. Der Fall Amri sei ein Fall, der vorkomme, aber nicht oft: dass die Erstinformation bei der Polizei vorliege und dann an das BfV weitergegeben werde.<sup>6331</sup>

Es gebe aber auch Sachverhalte, die immer in BfV-Zuständigkeit bleiben, weil sich der Sachverhalt nicht erhärten lasse und weil keine Grundlage für Polizeimaßnahmen vorhanden sei.<sup>6332</sup>

Auf Nachfrage, was geschehe, wenn im GTAZ anhand eines beobachteten Radikalisierungsverlaufes klar werde, dass ein Fall „heiß“ werde, also jemand kurz vor der Anschlagsbegehung stehe, es immer besser sei, dass die Polizei die Federführung übernehme. Anders als der Verfassungsschutz sei die Polizei in der Lage, Exekutivmaßnahmen zu ergreifen und die Person sofort zu verhaften.<sup>6333</sup>

#### dd) Aussagen weiterer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss

Auch die Zeugin *Fest*, Leiterin der Beschaffungseinheit im LfV Berlin, hielt den Fall Amri für einen reinen Polizeifall, ohne dies jedoch näher zu begründen.<sup>6334</sup>

Der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, sagte zu der Frage, ob *Amri* ein „reiner Polizeifall“ gewesen sei:

<sup>6327</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 116.

<sup>6328</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 116 f.

<sup>6329</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 38 f.

<sup>6330</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 40.

<sup>6331</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 12.

<sup>6332</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 20.

<sup>6333</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 49.

<sup>6334</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116.

„Also, aus meiner Sicht, dadurch, dass wir alle im GTAZ zusammensaßen, hätte nach meinem Dafürhalten, insbesondere auch bei den Informationen, die ja auch im Vorfeld vorlagen, nämlich unter anderem, dass es ja wohl auch Telefongespräche in Richtung IS, in Richtung Libyen gegeben haben sollte – – wäre es ein Fall, wo auch durchaus die Nachrichtendienste hätten daran beteiligt werden sollen.“<sup>6335</sup>

Auch der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, war der Meinung, dass *Amri* kein „reiner Polizeifall“ gewesen sei und auch nie als solcher hätte betrachtet werden dürfen:

„Es war kein rein polizeilicher Fall, nein. Also ex ante möglicherweise – weiß ich nicht, wie die Kenntnisse im Einzelnen zu den Zeitpunkten waren –, aber spätestens mit den Informationen, dass es also Kontaktpersonen im Ausland gibt, dass es mögliche Verstrickungen auch zwischen verschiedenen Verfahren und Personen, verschiedenen Verfahren in NRW, beim BKA und so gibt, ist meine Bewertung ganz klar: Das ist kein reiner Polizeifall und hätte auch nie so betrachtet werden dürfen. Ich weiß nicht, ob das BfV das gemacht hat; mir nicht bekannt. Die Einschätzung von Herrn Maaßen teile ich nicht.“<sup>6336</sup>

### e) Öffentliche Kritik am Handeln des BfV

Dem Zeugen *Thilo Bork*, Referatsgruppenleiter des BfV im Bereich der Beschaffung, wurde einer der Kritikpunkte aus dem öffentlichen Bericht des PKGr am Behördenhandeln im Fall *Amri* vorgehalten, nach welchem die staatsanwaltschaftliche wie auch polizeiliche Ermittlungsintensität im Gleichschritt mit der nachrichtendienstlichen Intensität immer weiter abgenommen hätten, je näher man dem Anschlagstag gekommen sei. Dies wies der Zeuge *Bork* zurück und erklärte:

„Die Person des Attentäters war zu dem und vor dem Zeitpunkt des Attentats eine Person unter sehr vielen. In meiner Referatsgruppe ist pro Jahr circa eine mittlere dreistellige Zahl von sogenannten Gefährdungssachverhalten zu bearbeiten, wo immer im Raum steht, dass jemand einen Anschlag verüben möchte. Wenn wir jetzt – und das scheint mir so ein bisschen das insinuerende Element auch in Ihrer Frage zu sein [...], mit allem Respekt – so tun, dass wir zum damaligen Zeitpunkt alles hätten wissen können und müssen, was wir jetzt wissen, dann setzen wir, so meiner Meinung nach, aufs falsche Pferd. Er war - das muss man einfach so sagen – einer unter vielen. Ich glaube, am 15.06.2015 wurde dann auch festgestellt, auch amtlich vermerkt, dass die Gefährdung, die von *Amri* ausgeht, nicht mehr so groß ist und man sich auf seine Abschiebung nunmehr fokussiert. Wenn wir gewusst hätten [...], dass er dann diesen Anschlag durchgeführt hätte, natürlich hätten wir dann alles draufgeschmissen, was wir haben. Aber wir wussten es nicht, und - ich komme zum entscheidenden Punkt – wir konnten es auch nicht wissen. Ich sage an dieser Stelle deutlich - und ich habe einige Fälle gesehen, ich habe sie ja nicht nur selber geführt, sondern ich habe auch einige Fälle gesehen aus meiner Vorgesetztenfunktion –: Wir haben in dem Fall *Amri* – ich spreche jetzt nur von dem, was ich aus meiner Funktion beurteilen kann – nichts falsch gemacht; es ist alles richtig gelaufen. Wir hatten nur nicht das Glück, mit dem, was wir haben, so weit vordringen zu können, dass es uns ermöglicht worden wäre, die richtigen Kern- und validen Informationen zu erheben.“<sup>6337</sup>

Selbst mit mehr zur Verfügung stehenden Ressourcen wäre es nach dem Dafürhalten des Zeugen *Bork*, BfV, nicht gelungen, mehr Informationen zu *Amri* zu generieren oder das Attentat zu verhindern. Denn Dreh- und Angelpunkt sei die Möglichkeit, in das Umfeld der jeweiligen Zielperson zu gelangen. Dies hänge nicht von Ressourcen ab, sondern von der Art der Quelle, und das habe im Fall *Amri* – trotz der sehr guten Aufstellung der Fallführung im BfV – nicht geklappt.<sup>6338</sup>

Auf Nachfrage, was der Zeuge mit den Worten „wir hätten alles draufgeschmissen“ meine, konkretisierte er, dass das BfV versucht hätte, „noch mehr Quellen an diese Person heranzubringen“. Dafür hätte man jedoch die Notwendigkeit eines Versuchs erkennen müssen.<sup>6339</sup> Auch wenn man den Faktor Glück bei derartigen Aktivitäten nicht vernachlässigen dürfe, wäre das BfV nach Ansicht des Zeugen *Bork* mit noch mehr Ressourcen nicht weitergekommen, da das klandestine Agieren *Amris* dies mit einiger Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.<sup>6340</sup>

<sup>6335</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 I (Zeuge *Axel B.*), S. 116.

<sup>6336</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 104.

<sup>6337</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 38 f.

<sup>6338</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 40.

<sup>6339</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 44.

<sup>6340</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 53 f.

Auch die Aussage, das BfV habe fachlich „nichts falsch gemacht“ bekräftigte der Zeuge *Bork* mit dem Hinweis auf den behördlichen Erkenntnisstand zu *Amri* am 15. Juni 2016 und der Beschlusslage im GTAZ, dass von ihm keine außergewöhnliche Gefahr auszugehen schien und man an seiner Abschiebung arbeitete.<sup>6341</sup> *Amri* wurde zwar an ein, zwei Punkten vom Auswertereferat des BfV hoch eingestuft, er sei aber nach der GTAZ-Sitzung am 15. Juni 2016 „aus dem Fokus gewandert“.<sup>6342</sup> Der Zeuge *Bork* widersprach in diesem Zusammenhang der Behauptung, *Amri* sei untergegangen. Vielmehr sei er mit den dem BfV zur Verfügung stehenden Mitteln bearbeitet worden, wobei es leider nicht gelungen sei, weitere Informationen durch den Beschaffungsbereich zu generieren.<sup>6343</sup> Es sei „nicht im Ansatz zu einem fehlerhaften Arbeiten gekommen“.<sup>6344</sup>

Der Zeuge *Bork* habe nach eigener Aussage bis zum Anschlag zwar nicht gewusst, dass *Amri* in regelmäßigen Abständen im GTAZ – von zwei Landeskriminalämtern, dem BKA, dem BAMF, zwei Generalstaatsanwaltschaften sowie dem GBA – behandelt wurde. Dies deute aber nicht auf eine fehlerhafte Arbeitsweise hin, sondern darauf, dass *Amri* keine Ausnahmeerscheinung gewesen sei und die von ihm ausgehende Gefährdung, die das BfV zum damaligen Zeitpunkt wahrgenommen habe, nicht über das normale Maß hinausgegangen sei:

„[...] Wir haben eine hohe Zahl von Gefährdungshinweisen zu bearbeiten. Die werden regelmäßig in den Foren des GTAZ ausgetauscht, und es kommt dort sehr häufig zu auch größeren Gesprächsrunden, auch unter Einschluss der von Ihnen gerade genannten Behörden. Das ist kein Ausnahmefall. Das ist der Grund, warum ich in meiner Position als Referatsgruppenleiter von diesen Dingen bis zum Anschlag nichts erfahren habe und auch – noch einmal – nichts erfahren brauchte. Er ging nicht über das normale Maß der Gefährdung hinaus. Daran kann man ablesen, dass das Maß der Gefährdung in der Bundesrepublik Deutschland hoch ist. Da sage ich ja nun nichts Neues. Das ist etwas, was meine Amtsleitung mit schöner Regelmäßigkeit wiederholt, und zwar nicht, weil es nicht stimmt, sondern weil es stimmt.

Ich möchte nicht unbedingt dann sagen, dass diese Gefährdungen sich immer auf einem Level bewegen; das ist schon richtig. Da gibt es Unterschiede. Aber noch einmal: Die Gefährdungen, diese Gefährdungssachverhalte sind für uns tägliche Arbeit. Und noch mal: Wir arbeiten die ab, und wir haben uns in diesem Fall – da komme ich noch mal drauf zurück, auch wenn das hier auf Kritik gestoßen ist; ich spreche jetzt, glaube ich, tatsächlich für das BfV – meines Erachtens nichts vorzuwerfen.“<sup>6345</sup>

*Amri* habe in das Raster des, so der Zeuge *Bork* wörtlich, „normalen Dschihadisten“ gepasst. Dieser neige hier und da durchaus auch zur Kriminalität. Er finde dann an einem bestimmtem Punkt in seinem Leben zurück zum Glauben.<sup>6346</sup> Das Referat des Zeugen führe ein sog. Banding-System, mit Hilfe dessen das BfV anhand bestimmter Kriterien eine Strukturierung bzw. Priorisierung bewerkstelligen könne.<sup>6347</sup>

Für seine Referatsgruppe sei der Fall *Amri* vor dem Hintergrund der sehr hohen Gefährdungslage in der Bundesrepublik Deutschland ein Fall unter vielen gewesen. Terroristische Gefährderfälle seien, so der Zeuge *Bork*, „arbeitstägliches Pensum“ und in seinem Arbeitsbereich „völlig normal“.<sup>6348</sup> Im damaligen Zeitraum seien nach Schätzung des Zeugen sicherlich eine dreistellige Zahl an Personen „vom Kaliber Anis Amri“ Gesprächslage im GTAZ gewesen.<sup>6349</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge *Dr. Rogner*, Abteilungsleiter im BfV. In der Nachbereitung des Falles nach dem Anschlag und im vorbereitenden Aktenstudium für seine Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe er keinen Anhalt finden können, dass ein Fehler im Sinne von: „Das hätte man entschieden anders machen sollen, unterlassen sollen oder erst recht tun sollen“ passiert sei.<sup>6350</sup> Der Zeuge bezweifelte, dass es möglich gewesen wäre, mehr zu erlangen, weil die seinerzeitige Situation dergestalt gewesen sei, dass so, wie sich *Amri* im Internet dargestellt habe, Tausende andere sich auch dargestellt haben. Es habe keine für ihn erkennbaren

<sup>6341</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 44, 65.

<sup>6342</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 49.

<sup>6343</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 49 f., 64.

<sup>6344</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 64 f.

<sup>6345</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 68-69.

<sup>6346</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 71.

<sup>6347</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 77. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 43-44.

<sup>6348</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 69-70.

<sup>6349</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 70.

<sup>6350</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 91.



Merkmale einer besonderen Gefährdung anhand dessen gegeben, was *Amri* bei öffentlichen sozialen Netzwerken im Internet von sich gegeben habe.<sup>6351</sup>

Der Zeuge *Siebertz* erklärte auf Nachfrage ebenfalls, das BfV habe in der Nachschau keinen Fehler – jedenfalls keinen wesentlichen Fehler – gemacht, dessen Unterlassung dazu beigetragen hätte, diesen Anschlag zu verhindern:

„Es lag [...] im Dezember 2016 alles vor, was man zu *Amri* wissen muss: Der war gefährlich, der beging Straftaten, der war illegal hier, der hatte 14 Identitäten, der musste verhaftet und abgeschoben werden. – Das ist nicht geschehen. Und das ist nun definitiv nicht die Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, irgendwelche Exekutivmaßnahmen in dieser Richtung durchzuführen.“<sup>6352</sup>

#### f) Gerüchte um *Amri* als mögliche Quelle eines deutschen oder ausländischen Nachrichtendienstes

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, berichtete, dass die Frage, ob *Amri* selbst Quelle gewesen sei, bereits unmittelbar am Abend des 20. Dezember 2016 – kurz nachdem dieser als Attentäter identifiziert worden war – geklärt gewesen sei. Dies sei nicht der Fall gewesen.<sup>6353</sup>

Der Zeuge *E.*, LKA NRW, habe nicht den Eindruck gehabt, dass *Amri* für einen inländischen Nachrichtendienst von Interesse gewesen sein könnte.<sup>6354</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin. Er habe keine Erkenntnisse darüber gehabt, dass *Amri* eine Quelle gewesen sein könnte. Auf seinen Geschäftsbereich bezogen wisse er, dass das LKA Berlin *Amri* weder angeworben noch als Quelle geführt habe.<sup>6355</sup>

Der Zeuge *Feuerberg*, LOStA der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, hatte nie den Eindruck, *Amri* sei Quelle eines deutschen Nachrichtendienstes gewesen – insbesondere vor dem Hintergrund seines Umgangs mit Drogen, da Eigenkonsum durch Zuträger jedenfalls nicht der Regelfall sei.<sup>6356</sup>

Der Zeuge *M.*, LKA NRW, berichtete im Untersuchungsausschuss des Landtags NRW, dass *Amri* im Grunde beim ersten Treffen mit der *VP-01* von Anschlägen geredet und dabei behauptet habe, in der Lage zu sein, entsprechende Kriegswaffen, nämlich Kalaschnikows, zu besorgen. Dies sei den ermittelnden Beamten des LKA NRW „spanisch vorgekommen“, weshalb man bei sämtlichen Nachrichtendiensten nachgefragt habe, ob er eine Quelle sei. Diesbezüglich sei jedoch klar „negativ“ zurückgemeldet worden.<sup>6357</sup>

Der Zeuge LOStA *Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, hatte in der Rückschau nie den Eindruck, *Amri* wäre Quelle eines ausländischen Nachrichtendienstes gewesen – insbesondere vor dem Hintergrund seines Umgangs mit Drogen, da Eigenkonsum durch Zuträger jedenfalls nicht der Regelfall sei.<sup>6358</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, habe ebenfalls keine Erkenntnisse darüber gehabt, dass *Amri* eine Quelle gewesen sein könnte:

„[...] Also, selbst wenn eine andere Behörde, eine ausländische Behörde den als Quelle geführt hätte, hätte es ja keine Auswirkungen gehabt auf die Handlungen der Polizei, des LKA Berlin. Also, da bin ich mir ziemlich sicher. Wir haben ja vorhin darüber gesprochen, wie irritiert ein Dezernatsleiter ist, wenn ein BfV hinterher zu ihm kommt und irgendwie will, dass er nichts sagt.

Also, nehmen wir mal an, da hätte jemand Druck ausgeübt und hätte gesagt: Macht mal den nicht ganz so. – Tut mir leid, vielleicht reicht meine Vorstellungskraft nicht, aber ich kann aus meiner Erfahrung sagen: So ein Fall ist noch nie vorgekommen, dass da ein Mitarbeiter, ein Sachbearbeiter oder auch dann der K-Leiter,

<sup>6351</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 109.

<sup>6352</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 80-83.

<sup>6353</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

<sup>6354</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 77.

<sup>6355</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 42.

<sup>6356</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 45.

<sup>6357</sup> Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *L.* in der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Landtages NRW vom 19. Februar 2019, öffentlicher Teil, S. 28-29, 37. Siehe auch Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen *M.* in der 10. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 16. Februar 2018, S. 62 – VS-NfD – insoweit offen. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge *E.*), S. 77.

<sup>6358</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 45.

der Kommissariatsleiter, oder deren Stellvertreter sagen: Nee, ist klar; da sagen wir keinem was. – Das entspricht nicht meiner Erfahrung.“<sup>6359</sup>

Ein ausländischer Nachrichtendienst ging laut Handakte des Zeugen KHK M., LKA NRW, von einem Zusammenhang des Anschlags *Amris* mit dem 12-jährigen *Yad A.*, der im November 2016 einen Anschlagsversuch auf den Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen begangen hatte, sowie der Festnahme *Abu Walaas* aus.<sup>6360</sup> Hierzu erlangte der Untersuchungsausschuss jedoch keine weiteren Erkenntnisse.

### 3. Nachrichtendienstliche Behandlung *Amris* durch den BND

#### a) Libysche Chatpartner

Der Ausschuss hat hinsichtlich einer Befassung des BND mit *Amri* die Prüfung von zwei libyschen Rufnummern thematisiert, mit denen *Amri* in Kontakt stand.

#### aa) Überprüfung der libyschen Rufnummern durch den BND im Februar 2016

Am 4. Februar 2016 war der Gefährdungssachverhalt Anis Amri erstmals Thema in einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ. An dieser Sitzung nahm auch ein Vertreter des BND teil.<sup>6361</sup> Aus Unterlagen des LKA NRW geht hervor, dass am 16. Februar 2016 im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung *Amris* festgestellt wurde, dass *Amri* über Telegram mit zwei bislang unbekanntem Chatpartnern, die libysche Rufnummern verwendeten, sehr konspirativ kommunizierte.<sup>6362</sup> In der GTAZ-Sitzung am 17. Februar 2016 sagte der BND daraufhin zu, diese zwei libyschen Rufnummern von Chatpartnern *Amris* zu prüfen und, sofern Erkenntnisse dazu generiert werden könnten, diese an die beteiligten Behörden zu übermitteln.<sup>6363</sup> Im Rahmen seiner Vernehmung stellte der damalige Verbindungsbeamte des BND im GTAZ, der Zeuge R. W., den in der Sitzung am 17. Februar 2016 thematisierten Sachverhalt so dar:

„Ja, wir hatten ja in erster Linie zwei libysche Rufnummern bereits am Anfang, die, glaube ich, im Zusammenhang mit irgendeinem Telegram-Account zu sehen sind. Die sind ins Haus gesteuert worden mit der Bitte um entsprechende Bearbeitung.“<sup>6364</sup>

Ferner ergänzte der Zeuge R. W., BND, dass er den Ablauf der Sitzung nicht mehr rekonstruieren könne, es aber selbstverständlich sei, dass der BND anbiete, ausländische Telekommunikationsmerkmale zu bearbeiten:

„Ich kann, offen gesagt, nicht mehr rekonstruieren, ob die Überprüfung der libyschen Rufnummern – das ist dann bei so einem Auslandstelekommunikationsmerkmal auch ein gewisses Selbstverständnis – – Ich kann mich nicht erinnern, ob wir die Prüfung zuerst angeboten haben oder ob wir zuerst gebeten worden sind, das zu prüfen. Das kann ich nicht mehr rekonstruieren. Aber es ist relativ selbstverständlich, wenn wir solche ausländischen Telekommunikationsmerkmale haben, dass der Bundesnachrichtendienst anbietet, die entsprechend zu bearbeiten.“<sup>6365</sup>

Der Zeuge M., LKA NRW, erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass er sich in seinen Unterlagen zu dieser besagten GTAZ-Sitzung Folgendes notiert habe:

„BND bemüht sich, die Chatpartner des Amri zu identifizieren.“<sup>6366</sup>

Er ergänzte:

„Also, ich gehe davon aus, dass BND dann auch die entsprechenden Ermittlungen unternommen hat.“<sup>6367</sup>

<sup>6359</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 42.

<sup>6360</sup> Ablaufkalender EK Ventum., LKA NRW, Eintrag zum 15. Januar 2017 (undatiert), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen, Bl. 163 (194). Siehe auch Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 44-46.

<sup>6361</sup> Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 4. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6362</sup> Vermerk des LKA NRW, zu Gefahrensachverhalt Amri mit Bezug auf die 1273. Sitzung des GTAZ vom 4. Februar 2016 (17. Februar 2016), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD, Bl. 125 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6363</sup> Protokoll der 1281. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 17. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6364</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge R. W.), S. 9.

<sup>6365</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge R. W.), S. 9.

<sup>6366</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 109.

<sup>6367</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge M.), S. 109.

Die libyschen Telefonnummern seien dem BND, so der Zeuge *R. W.*, vorher nicht bekannt gewesen, sondern erst in der Sitzung mitgeteilt worden.<sup>6368</sup> *R. W.* fragte am 17. Februar 2016 BND-intern an, ob die ausländischen Telekommunikationsmerkmale *Amris* in den Datenbanken überprüft worden seien.<sup>6369</sup> In der GTAZ-Sitzung vom 19. Februar 2016 wurde seitens des BND erneut zugesichert, zu prüfen, ob Erkenntnisse zu den libyschen Rufnummern vorliegen. Weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit würden ebenfalls geprüft.<sup>6370</sup>

Einem Vermerk zur Information des Staatssekretärs *Fritsche*, Bundeskanzleramt, ist zu entnehmen, dass der BND die libyschen Telefonnummern am 19. Februar 2016 vom LKA NRW erhalten habe. Daraufhin wurden die Telefonnummern ebenfalls am 19. Februar 2016 in die interne SIGINT-Erfassung [SIGINT=Signals Intelligence=Fernmeldeaufklärung] eingesteuert. Eine Einsteuerung der Telefonnummern in andere als die eigene SIGINT-Erfassung erfolgte jedoch nicht. Am 14. April 2016 genehmigte die G10-Kommission sodann die BND-Anträge zu den Telefonnummern.<sup>6371</sup>

Der Zeuge *M. S.*, BND, äußerte zur Bearbeitung dieses Vorgangs im BND:

„Diese libyschen Telefonnummern wurden uns übermittelt im Rahmen einer Erkenntnismitteilung der Polizeibehörden an den Bundesnachrichtendienst. Und wir haben dazu diese Nummern geprüft und Maßnahmen dazu veranlasst, [...]“<sup>6372</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, benannte die einzelnen Maßnahmen im Hinblick auf die Prüfung der Rufnummern:

„[...] Abfrage unserer Datenbanken, Einstellen in die strategische Erfassung, Einstellen in die SIGINT-Erfassung. Das waren die Maßnahmen, die wir ergriffen haben.“<sup>6373</sup>

Ferner führte der Zeuge *C. H.*, BND, aus, dass ein entsprechender Vorgang angelegt worden sei. Die Erkenntnisgewinnung zu diesem Vorgang sei nicht eingestellt worden, vielmehr sei diese auch noch nach dem Anschlag weitergelaufen. Vor dem Attentat habe man sich im BND jedoch nur punktuell mit der Person *Amri* befasst. Eine konkrete Erinnerung an diesen Vorgang und die Befassung mit *Amri* vor dem Anschlag habe er daher nicht.<sup>6374</sup> Im Vergleich zu anderen Fällen habe man im Fall *Amri* nur geringe Auslandsbezüge feststellen können:

„Also im Prinzip gibt es sehr, sehr wenige Fälle, die nicht irgendeinen Auslandsbezug haben. Was für uns hier, darum habe ich gesagt, „atypisch“ ist, ist halt: Die Ersthinweise wurden im Inland generiert; die Verdachtsperson hat sich nie aus dem Inland entfernt, und die Auslandsbezüge, die wir mitgeteilt bekamen, waren ja auch [...] überschaubar. Das waren nämlich die zwei libyschen Nummern. Selbst die marokkanischen Hinweise haben sich ja im Wesentlichen auf das Inland bezogen. Das heißt, an Auslandsbezügen hatten wir im Wesentlichen tatsächlich die zwei libyschen Nummern. Und das ist extrem wenig im Vergleich zu anderen Fällen.“<sup>6375</sup>

Zu den Kontaktpersonen hinter diesen Rufnummern sagte der Zeuge *C. H.*:

„Die Personen hinter den Nummern tauchen nur im Februar 2016 kurz auf und spielen anschließend keine Rolle mehr. Im Nachhinein gab es nach meiner Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Kontaktpersonen *Amris* in die konkrete Anschlagsplanung des *Amri* vom 19.12.2016 involviert gewesen wären.“<sup>6376</sup>

Auch der Zeuge *M. B.*, BND, äußerte sich zu den libyschen Kontaktpersonen, zu denen *Amri* im Februar 2016 Kontakt hatte. Er habe keine Kenntnis über den Aufenthaltsort dieser Personen. Er wisse auch nicht, ob sie noch am Leben seien. Die Erkenntnisse des BND zu *Amris* Verbindungen nach Libyen stellte er so dar:

„Also, er hatte Verbindungen dorthin. Es ging auch mal – – dass er sich da wichtiggetan hat – *Amri* – zu seinen Kontakten, was er alles hat. Unter anderem taucht auch immer der Name *Abu Walaa* da auf, dass er

<sup>6368</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 20.

<sup>6369</sup> E-Mail des ORR *R. W.*, BND, zur Überprüfung der Telekommunikation *Amris* (17. Februar 2016), MAT A BND-6-12\_BND-7-11 Ordner 23, Bl. 37 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6370</sup> Protokoll der 1282. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 19. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6371</sup> Vermerk des RAR *K.*, BK, Unterrichtung des StS *Fritsche* zum Umgang des BND mit den libyschen Telefonnummern (27. Januar 2017), MAT A BK-7-5\_BK-8-5 Ordner 33, Bl. 210- VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6372</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 20.

<sup>6373</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 81.

<sup>6374</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 69.

<sup>6375</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 71.

<sup>6376</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.

da stark involviert ist. Aber das stammt auch nicht alles aus unserem eigenen Aufkommen; deswegen ist natürlich auch schwer.“<sup>6377</sup>

Er ergänzte:

„Es gab Kontakte dorthin, ja. Er hatte Kontaktpersonen, aber in welchem Umfeld die jetzt wirklich tatbeteiligt waren, ob es nur Mittelsmänner waren, Randbedingungen – keine Ahnung. Es tauchte ja dann irgendwo auch das Video bei Amaq auf von Amri, was ja auch über diese Kanäle gelaufen sein muss. Aber wie das übermittelt worden ist - keine Ahnung.“<sup>6378</sup>

Zu dem Ergebnis der Überprüfung sagte der Zeuge *R. W.*, BND:

„Wir konnten keine Ergebnisse mitteilen. Letztendlich ist das mit einer Fehlanzeige beantwortet worden.“<sup>6379</sup>

Zu dem Zeitpunkt, wann dieses Ergebnis den übrigen Beteiligten im GTAZ mitgeteilt worden sei, erklärte der Zeuge *R. W.* ferner:

„Ich glaube nicht, dass wir erst neun Monate später darüber berichtet haben. Ich gehe eher davon aus, dass wir in der nächsten Sitzung das mündlich kommuniziert haben, dass dazu keine Erkenntnisse vorliegen.“<sup>6380</sup>

Er ergänzte:

„So ist das, weil es ja einfach nur eine Fehlanzeige war und die Maßnahme ja fortlaufend fortgeführt worden ist. Es hätten ja noch Erkenntnisse auflaufen können. Aber in einem ersten Angriff zeigte sich eben eine Fehlanzeige, und die ist mündlich kommuniziert worden, unmittelbar.“<sup>6381</sup>

Das Bundeskanzleramt sei laut Zeugen *Dir. b. BND Dr. Eiffler*, damals Referatsleiter 604, über das Ergebnis der Überprüfung informiert worden. Er bejahte, dass die damals bekannten Telekommunikationsmerkmale *Amris* in den Erfassungspool der strategischen Fernmeldeaufklärung des BND aufgenommen worden seien.<sup>6382</sup>

Auf die Frage, ob das Ergebnis der Überprüfung der libyschen Rufnummern durch den BND auch dem LKA NRW mitgeteilt worden sei, antwortete der Zeuge *M.*, LKA NRW:

„Ich kann mich nicht erinnern [...]. Ich weiß es nicht mehr genau, ob das noch in meiner Zeit zurückgekommen ist. Ich meine, das ist im Rahmen der BAO ‚City‘ erst gemacht worden oder das Ergebnis gekommen.“<sup>6383</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, fasste die Befassung des BND mit den libyschen Telefonnummern wie folgt zusammen:

„Zu den libyschen Telefonnummern: Am 4. Februar 2016 erhielt der BND über das BKA erstmalig Kenntnis von Anis Amri und seinem mutmaßlichen Anschlagplan mittels Sturmgewehren. Die in dem Zug mitgeteilten zwei libyschen Telefonnummern - mutmaßlich IS Kontaktpersonen von Anis Amri - wurden vom BND ergebnislos geprüft. Ab dem 17.02.2016 klärte der BND die Rufnummern ab und stellte sie anschließend in seine Fernmeldeaufklärung ein. Beides blieb ohne Ergebnis. Das heißt, die beiden Rufnummern boten dem BND keine Anfassers für weitere Maßnahmen, nicht einmal Umfelddaten. Sie waren eine Sackgasse.“<sup>6384</sup>

Als Grund für die ergebnislose Prüfung der Rufnummern gab der Zeuge *C. H.* an:

„Weil einfach keine Daten da waren; wir hatten keine Daten dazu. Wir haben – ich glaube, ich kann das hier auch in dem Rahmen so weit sagen - natürlich Datenbanken. Wir haben zunächst einmal in den eigenen Datenbanken die Rufnummern eingegeben, keinen Treffer gehabt. Dann haben wir das zu unserer technischen Abteilung gegeben und haben die gebeten, dies in die Datenbanken einzusteuern. Sie hatten keine Treffer. Wir haben die Telefonnummern dann auch strategisch gesteuert, und da gab es keine Treffer. Es

<sup>6377</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 52.

<sup>6378</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 52.

<sup>6379</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 15.

<sup>6380</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 17.

<sup>6381</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 18.

<sup>6382</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 44.

<sup>6383</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 109.

<sup>6384</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.

gab keine Umfeldinformationen, es gab keine Standortfeststellung, es gab keine – – Nichts! Insofern: Das ist das, was ich meinte, als ich sagte: Es lief in eine Sackgasse.“<sup>6385</sup>

Auch im öffentlichen Bericht des PKGr heißt es:

„Der BND prüfte ergebnislos seine Datenbestände auf Erkenntnisse zu den libyschen Nummern. Am 18. Februar 2016 veranlasste er eine Rückmeldung an das BKA, dass keine Erkenntnisse zu den angefragten libyschen Rufnummern vorliegen. Im GTAZ wurde vereinbart, dass der BND weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüft. In der Folge schuf der BND die rechtlichen und technischen Voraussetzungen, um die libyschen Rufnummern strategisch aufzuklären.“<sup>6386</sup>

Der BND-Präsident, *Dr. Kahl*, erklärte ebenfalls, dass die Überprüfung ergebnislos verlaufen sei:

„Konkret wurde der Bundesnachrichtendienst im Vorfeld des Anschlags erstmalig befasst, als uns das Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit Amri Mitte Februar 2016 zwei libysche Telefonnummern mitteilte, deren Überprüfung der BND in eigener Zuständigkeit übernahm. Diese Überprüfung blieb ohne Ergebnis, und sie bot keine Anhaltspunkte für weitere Maßnahmen.“<sup>6387</sup>

## bb) Steuerung der libyschen Rufnummern an ausländische Partnerdienste

Der Untersuchungsausschuss befasste sich ferner mit der Frage, ob die zwei libyschen Rufnummern auch an ausländische Nachrichtendienste gesteuert wurden. Von Interesse war dabei vor allem auch der Zeitpunkt der Steuerung.

Dem Protokoll der 1444. Sitzung des GTAZ vom 2. November 2016 ist zu entnehmen, dass die teilnehmenden Behörden vorliegende Erkenntnisse im Fall Amri an die übrigen Sitzungsteilnehmer steuern sollten, um eine einheitliche Erkenntnislage zu gewährleisten und mögliche Ermittlungsansätze zu generieren.<sup>6388</sup> Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass die libyschen Rufnummern in diesem Zuge, also noch vor dem Anschlag, auch an ausländische Nachrichtendienste gesteuert worden seien. Er begründete diese Weitergabe folgendermaßen:

„Weil es einen entsprechenden Auftrag gab, sich noch mal um den Sachverhalt zu kümmern, durch den operativen Informationsaustausch am 2. November, und die Kollegen haben diesen Auftrag dazu benutzt, den auch weiter zu interpretieren.“<sup>6389</sup>

Auch der Zeuge *M. B.*, BND, erklärte, dass die Rufnummern an Partnerdienste übermittelt worden seien. Ob die Nummern auch US-Diensten zur Verfügung gestellt wurden, konnte der Zeuge nicht definitiv bestätigen:

„Also, wir haben Rufnummern an Partnerdienste weitergegeben. Ob jetzt explizit nur an US, weiß ich nicht. Aber es wurden Nummern gesteuert an die Partnerdienste.“<sup>6390</sup>

Er ergänzte, dass die Nummern im Verbund gesteuert worden seien, er aber nicht erinnern könne, an welchen Verteiler. Zum Zeitpunkt der Steuerung der Telefonnummern an die Partnerdienste sagte er:

„Wenn sie durch mich gesteuert sind, dann nach dem Anschlag. Wenn Sie jetzt die zwei libyschen meinen, die vorher bekannt waren, –

[...] – dann wurden die vor dem Anschlag gesteuert durch uns über die TA. Aber ich weiß nicht, an welche Partner.“<sup>6391</sup>

Einer BND-internen E-Mail vom 10. Februar 2017 ist zu entnehmen, dass der BND bis zum 19. Dezember 2016 keine Erkenntnisse zu den beiden libyschen Rufnummern von Partnerdiensten erhalten hat. Nach dem Anschlag gingen nach Angaben des BND jedoch zahlreiche Hinweise europäischer und außereuropäischer Partner zu den

<sup>6385</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 68.

<sup>6386</sup> Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 II des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Amri vom 29. März 2017, Drucksache 18/12585 (31. Mai 2017), S. 13.

<sup>6387</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 92.

<sup>6388</sup> Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 2. November 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6389</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 87-88; vgl. auch die Aussagen der Zeugen *M. S.* und *C. H.* in eingestufter Sitzung, Protokollnr. 19/80 II, Tgb.-Nr. 225/20 geh.

<sup>6390</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 76.

<sup>6391</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 76.

libyschen Telefonnummern beim BND ein. Dabei wurde übereinstimmend ein Bezug zum IS-Netzwerk, aber kein unmittelbarer Bezug zur Tat am 19. Dezember 2016 festgestellt. Auch Standortfeststellungen und G-10-Maßnahmen im Zusammenhang mit den libyschen Rufnummern erzielten nach Angaben des BND keine Ergebnisse.<sup>6392</sup>

Aus dem Vermerk zur Information des damaligen Staatssekretärs *Fritsche*, BK, geht jedoch hervor, dass die Einsteuerung der Telefonnummern in eine andere als die eigene SIGINT-Erfassung nicht stattgefunden habe. Ferner wird in ebendiesem Vermerk mitgeteilt, dass eine aktive Übermittlung der Telefonnummern durch den BND an einen AND nicht stattgefunden habe.<sup>6393</sup>

Der Zeuge StS a. D. *Fritsche* äußerte sich in seiner Vernehmung zu diesem Thema und bestätigte, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass der BND die Telefonnummern vor dem Anschlag nicht an einen AND gesteuert habe. Er hätte eine derartige Information jedoch für angemessen erachtet. Soweit er sich erinnern könne, habe er im Nachgang des Anschlags persönlich mit dem Präsidenten des BND gesprochen und konsentiert, dass eine frühzeitige Information der AND für zukünftiges Handeln berücksichtigt werden müsse.<sup>6394</sup>

Der Präsident des BND, *Dr. Kahl*, äußerte sich in seiner Vernehmung auch persönlich zu diesem Sachverhalt und erklärte zu der Frage, ob die libyschen Rufnummern an ausländische Partnerdienste weitergegeben wurden:

„[...] Es stimmt zwar, dass wir die libyschen Telefonnummern vor dem Terroranschlag nicht an ausländische Partnerdienste übermitteln hatten. Das haben wir aber deshalb nicht getan, weil sich bei den damaligen Ermittlungen der Länderpolizeien in Deutschland nur ganz minimale Auslandsbezüge zeigten und wir damit keine sinnvollen Anknüpfungspunkte für Erkenntnisanfragen im Ausland sahen.“<sup>6395</sup>

#### cc) Möglicher Zusammenhang zwischen dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 und US-Luftangriffen in Libyen im Januar 2017

In der Presse wurde die Vermutung thematisiert, dass die zwei libyschen Rufnummern durch den BND an ausländische Nachrichtendienste weitergegeben worden seien und damit Grundlage eines US-Luftangriffs in Libyen im Januar 2017 gewesen seien.<sup>6396</sup> Auch im Bundeskanzleramt wurde die Frage erörtert, inwieweit der US-Angriff auf zwei libysche Lager des IS mit dem Anschlag am Breitscheidplatz zusammenhängen könnte. Aus einer E-Mail des damaligen Referatsleiters 604 im Bundeskanzleramt, *Dr. Eiffler*, vom 24. Januar 2017 zu einer Meldung des Nachrichtensenders CNN geht hervor, dass fernmündlich eine Stellungnahme des BND zu dieser Frage eingeholt wurde. Der BND habe mitgeteilt, dass zu diesem Sachverhalt keine Erkenntnisse vorlägen.<sup>6397</sup> Der Zeuge Dir b. BND *Dr. Eiffler* äußerte sich in seiner Vernehmung zu den Hintergründen seiner E-Mail:

„Na ja, es ging um eine Stellungnahme dieser Pressemitteilung, inwieweit tatsächlich etwas daran sein könnte, dass hier die Vorfälle in Libyen mit den Erkenntnissen aus dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt zusammenhängen.“<sup>6398</sup>

Er ergänzte:

„Also, die Meldung, wenn Sie sich die ansehen, ist natürlich schon sehr interessant, wenn dort behauptet wird, laut CNN seien mehrere Personen, die dort Opfer dieses Angriffs gewesen sind, in Kontakt mit dem Tunesier Anis Amri gestanden. Das ist eine sehr relevante und interessante Meldung. Und deswegen war es natürlich wichtig, dass wir dazu eine Stellungnahme des BND erfahren. Das ist auslandsrelevant und hat nicht zuletzt auch eine politische Brisanz.“<sup>6399</sup>

<sup>6392</sup> BND-interne E-Mail des Herrn *B.* zur Stellungnahme der Abteilung TE zur Mündlichen Frage des MdB Hans-Christian Ströbele (10. Februar 2017), MAT A BND-6-19\_BND-7-18 Ordner 82, Bl. 35 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6393</sup> Vermerk des RAR *K.*, BK, Unterrichtung des StS *Fritsche* zum Umgang des BND mit den libyschen Telefonnummern (27. Januar 2017), MAT A BK-7-5\_BK-8-5 Ordner 33, Bl. 210- VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6394</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 76.

<sup>6395</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 93.

<sup>6396</sup> Spiegel Online, 24. Januar 2017, „US-Luftangriff in Libyen: Bombardierung soll Kontaktmann von Amri gegolten haben“, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/us-luftangriff-in-libyen-soll-kontaktmann-von-anis-amri-gegolten-haben-a-1131390.html> (letzter Zugriff: 9. März 2020).

<sup>6397</sup> E-Mail von *Dr. Eiffler*, BK, zum US-Angriff in Libyen wegen Verbindung zu Berliner Attentat (24. Januar 2017), MAT A BK-7-5\_BK-8-5 Ordner 33, Bl. 172.

<sup>6398</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 55.

<sup>6399</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 56.

Nach Erinnerung des Zeugen StS a. D. *Fritsche* habe der BND auch die amerikanischen Dienste dazu befragt:

„Sogar Verteidigungsminister oder Staatssekretäre dort – hat da etwas gesagt. Es ist, glaube ich, bei den Amerikanern nachgefragt worden. Der BND hat keine Erkenntnisse davon bekommen.“<sup>6400</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, bestätigte, dass er sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt habe, inwieweit die libyschen Telefonnummern mit den US-Luftangriffen in Libyen im Januar 2017 in Zusammenhang gestanden haben könnten. Diese Vermutung habe sich aber nicht bestätigt.<sup>6401</sup> Der Zeuge *D. K.*, BND, der damals als Resident des BND in Libyen tätig war, erklärte, dass er bei den libyschen Behörden keine Informationen zu möglichen Zusammenhängen zwischen den US-Luftangriffen und dem Anschlag am Breitscheidplatz eingeholt habe. An eine diesbezügliche Anfrage des BND an ihn persönlich zu diesem Thema könne er sich jedenfalls nicht mehr erinnern.<sup>6402</sup>

Auch der Zeuge *M. B.*, BND, erklärte, dass seitens des BND hinsichtlich eines etwaigen Zusammenhangs noch einmal bei einem Partnerdienst angefragt worden sei. Dieser Dienst habe mitgeteilt, dass diesbezüglich keine Erkenntnisse vorlägen und man davon ausgehe, dass keine Verbindung zu *Amri* bestehe.<sup>6403</sup> Der Zeuge *M. B.*, BND, machte noch einmal deutlich, dass auch er einen Zusammenhang ausschließe:

„Ich halte das für nicht nachvollziehbar, weil die Informationen, die wir hatten nach Libyen, die stammen von einem Partnerdienst, und wir selbst hatten keine Erkenntnisse, und zu diesem Luftschlag haben wir weder was dazu beigetragen, noch haben wir was übermittelt.“<sup>6404</sup>

Er ergänzte:

„Wir hatten Nummern in die Erfassung gegeben, aber die führten, wie gesagt, nicht zu diesem Luftschlag in Libyen. Und wir haben zu diesem Luftschlag nichts beigetragen. Also, weder ich – das weiß ich definitiv –, auch meine Kollegen, weil da waren – in der Recherche wäre was hochgekommen, -

[...] – und wir hatten auch dem amerikanischen Partnerdienst – oder die Amerikaner, die den Luftschlag geflogen sind – auch nichts übermittelt dorthin gehend, weder Zielkoordinaten noch irgendwelche Hinweise, weil wir selber keine hatten, eigenes Aufkommen. Da sind wir unschuldig.“<sup>6405</sup>

Er fasste abschließend zusammen:

„Man hat natürlich auch noch mal nachgefragt, auch konkret bei den Partnern, ob da irgendwas dran ist, und da kam dann zurück: Nein. – Und die Informationen, die wir hatten zu diesen libyschen Nummern, stammten ja selbst vom Partnerdienst. Und es gibt ja diese Third Party Rule: Nichtweitergabe an Dritte ohne Rücksprache und Freigabe. – Wir können nicht der Grund – oder die Informationsweitergabe – für den Luftschlag in Libyen gewesen sein. Das war rein US-amerikanisch.“<sup>6406</sup>

Auch der BND-Präsident, der Zeuge *Dr. Kahl*, äußerte sich zu dieser These:

„Ja, ich weiß, dass das im Nachgang zu dem Anschlag ein Thema auch im PKGr gewesen ist und in der politischen Auseinandersetzung, und weiß auch, dass es in den Sachverhalten, die wir dazu erhoben haben und auch mit anderen Behörden ausgetauscht haben, keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass es irgendeinen Zusammenhang geben kann zwischen der Causa Anis Amri auf der einen Seite und Bombardements in Libyen auf der anderen Seite.“<sup>6407</sup>

Der damalige Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, wurde in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ebenfalls befragt, ob er einen Zusammenhang zwischen den US-Luftangriffen in Libyen im Januar 2017 und den Geschehnissen am 19. Dezember 2016 in Berlin sehe. Dies verneinte er und sagte, dass er dies für abwegig halte und die These noch nie gehört habe.<sup>6408</sup>

<sup>6400</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 96.

<sup>6401</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 104; vgl. dazu auch MAT A BND-6-50\_BND-7-49, Tgb.-Nr. 203/20 geh.

<sup>6402</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *D. K.*), S. 46-47.

<sup>6403</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 28, 53.

<sup>6404</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 53.

<sup>6405</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 53.

<sup>6406</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 76-77; vgl. dazu auch Aussagen des Zeugen *M. B.* in eingestufte Sitzung, Protokollnr. 19/95 III, Tgb.-Nr. 240/20 geh.

<sup>6407</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 104.

<sup>6408</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 177.

**b) Erkenntnismitteilungen aus Marokko**

Der BND erhielt unmittelbar von dem marokkanischen Dienst DGST zur gleichen Zeit wie das BKA, nämlich im September und Oktober 2016, die vollständigen und mit denen des BKA identischen Informationen bezüglich *Amri* (die sog. Marokko-Hinweise – zu deren Inhalt siehe D.I.3.f)bb)).<sup>6409</sup>

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, fasste die Beteiligung des BND in Bezug auf die Marokko-Hinweise zusammen:

„Ein zweites Mal war der BND mit dem Fallkomplex befasst, als wir im September und Oktober 2016 marokkanische Erkenntnisfragen erhielten. Diese lagen auch dem Bundeskriminalamt vor, nicht aber dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Übermittlung an das BfV seitens BND unterblieb mit der Begründung, dass die Federführung für den Fall *Amri* auf der Polizeischiene gelegen habe. Wenn wir uns nun im Nachhinein fragen, was anders und was besser hätte laufen müssen, so gilt in Bezug auf den BND, dass wir diese marokkanischen Hinweise, unabhängig davon, dass diese keine weiterführenden Erkenntnisse beitrugen, trotzdem gemäß unseren Vereinbarungen und Zusammenarbeit ohne Wenn und Aber an das Bundesamt für Verfassungsschutz hätten übermitteln müssen. Allerdings hätte auch eine umgehende Weiterleitung keinen Einfluss auf die Kausalitäten gehabt und damit auch den Anschlag nicht verhindert.“<sup>6410</sup>

**aa) Der Erhalt der Hinweise aus Marokko**

Der Zeuge *M. Z.*, zur damaligen Zeit Resident des BND in Marokko, berichtete, die Hinweise des DGST seien an das dortige Büro im September und Oktober 2016 übermittelt worden.<sup>6411</sup> Er habe diese Hinweise ohne Kommentar oder Bewertung an die Kollegen und Kolleginnen in Deutschland weitergeleitet.<sup>6412</sup> Solche Hinweise habe er „durchaus öfter“ von marokkanischen Partnerdiensten erhalten, er schätzte, etwa 50 Mal im Jahr.<sup>6413</sup> Darunter seien sowohl „dünne“ als auch „sehr werthaltig“ Hinweise gewesen.<sup>6414</sup> Die Hinweise zu *Amri* seien nicht anders behandelt worden als andere Hinweise.<sup>6415</sup>

Nach der Quelle bzw. den Quellen der Hinweise sei laut Aussage des Zeugen *M. Z.*, BND, vonseiten des BND bei dem marokkanischen Partnerdienst nicht nachgefragt worden.<sup>6416</sup> Soweit er unterrichtet gewesen sei, „wurden die Hinweise parallel dem BKA-Verbindungsbeamten in Rabat vermutlich in wortgleicher Form übergeben.“<sup>6417</sup> Dies sei im Nachhinein, d. h. nach dem Anschlag, überprüft worden, wobei ein Abgleich ansonsten üblicherweise nicht stattfinde.<sup>6418</sup>

**bb) Die Wertigkeit der Hinweise aus Sicht des BND**

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, gab an, die Hinweise seien aus Sicht des BND nicht besonders werthaltig gewesen, da sie eine bereits bekannte Gefahrenlage beschrieben hätten.<sup>6419</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte, die Hinweise wären gut gewesen, wenn es tatsächlich Ersthinweise gewesen wären, was aber nicht der Fall gewesen sei, da sie die bereits von den Innenbehörden berichtete Einschätzung der Gefährlichkeit *Amris* nur bestätigten hätten. Somit lag aus seiner Sicht kein neuer Erkenntnisgewinn vor.<sup>6420</sup>

„Also, die neuerliche konkrete Befassung des BND mit dem Fall ‚Amri‘ nach mehreren Monaten Pause sowie die Erörterung der marokkanischen Hinweise im GTAZ führten aber dazu, dass der BND auf Basis

<sup>6409</sup> Vgl. Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. *Bruno Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 [Auszug offen], Bl. 1-75 (66-67).

<sup>6410</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 92-93.

<sup>6411</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 11.

<sup>6412</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 11.

<sup>6413</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 12.

<sup>6414</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 21.

<sup>6415</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 19.

<sup>6416</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 13.

<sup>6417</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 19; siehe hierzu auch D.I.3.f)bb).

<sup>6418</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 20.

<sup>6419</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 97, 117.

<sup>6420</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 70. Zur Bewertung der Marokko-Hinweise durch das BKA siehe D.I.3.f)bb).



der marokkanischen Hinweise unter anderem seine Datenbasis vervollständigte und zu dem Zweck verschiedene Recherchen zu Amri veranlasste. Dazu gehörte unter anderem auch die Sichtung des Onlineprofils von Amri. Die marokkanischen Hinweise waren umfangreich und teilweise sehr detailliert. Sie wären sicherlich anders wahrgenommen worden, wenn es die ersten Hinweise auf Amri gewesen wären. Zu diesem Zeitpunkt aber übermittelten sie im Kern die Botschaft, die wir schon aus den polizeilichen Erkenntnissen kannten. Zu der späteren Tat gab es keine spezifischen Ausführungen. Den marokkanischen Hinweisen zufolge plante Amri ein unspezifisches Projekt, hatte Kontakte zum IS und wollte gegebenenfalls zum Dschihad ausreisen. Von den Innenbehörden wussten wir aber schon seit Februar 2016, dass er IS-Kontakte hatte, sich möglicherweise dem Dschihad im Ausland anschließen wollte und über einen Anschlag in Deutschland entweder mit Sprengstoff oder mit Schnellfeuerwaffen sprach. Letztere wollte er mal hier, mal dort im Ausland beschaffen. Konkrete tatvorbereitende Handlungen waren dabei nach meiner Kenntnislage nicht nachweisbar.“<sup>6421</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, erklärte, er habe sich erst nach dem Anschlag mit den Hinweisen auseinandergesetzt, die Hinweise hätten aber keine konkreten Erkenntnisse, etwa zu einem möglichen Anschlagort oder zu dem anvisierten Zeitpunkt des Anschlags ergeben.<sup>6422</sup> Er erläuterte:

„Wie gesagt, das war alles danach bei meiner Zeit – nach dem Anschlag. Irgendwann haben wir es mal so aufgedröselnt, was es davor gab, und dann sagte das BKA: ‚Uns liegen die vor‘, Verfassungsschutz sagte: ‚Mir liegen die marokkanischen Hinweise vor‘ – sage ich: ‚Uns auch‘, aber keine geben den Ansatz, dass da bereits was rausgreifbar war. Da war kein Fleisch dran, wie man so schön sagt. [...] Man sprach von Informationen, von Planungen, von Projekt, aber mehr auch nicht. Das war sehr, sehr vage.“<sup>6423</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, wies zudem darauf hin, dass er keinen Zusammenhang zwischen den Marokko-Hinweisen und der Übersendung der „Amri-Videos“ am 27. Dezember 2016 gesehen habe.<sup>6424</sup>

### cc) Die Besprechung im GTAZ am 2. November 2016

In der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 wurde das BfV mit der weiteren Kommunikation mit dem marokkanischen Partnerdienst betraut.<sup>6425</sup> Gefragt danach, warum diese Aufgabe nicht dem BND zugekommen sei, führte der Zeuge *R. W.*, BND, aus:

„Es ist beim internationalen Terrorismus, also bei den Fällen, die wir bearbeiten, mit Deutschland-Bezug, häufig so, dass wir erhebliche Schnittmengen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz haben. Und wenn wir eben Fälle haben, bei denen der Hauptakteur, der angebliche, in Deutschland sitzt, sein Umfeld in Deutschland ist, seine Kontakte in Deutschland sind, der angebliche Handlungsort, der Lebensmittelpunkt, alles sich in Deutschland befindet und wir quasi als Bundesnachrichtendienst qua Gesetz kaum eigene Maßnahmen fahren können, dann kann der Fall gegeben sein, dass wir dem BfV die Kommunikation bzw. die Überprüfung des Hinweises überlassen, weil wir dann ja nur noch als Poststelle fungieren, als zusätzlicher Zwischenschritt. Und in diesem Fall war es dann eben so, dass es hier angeraten gewesen ist, dass das BfV das übernimmt.“<sup>6426</sup>

„[...] Also, wie gesagt, noch mal: Bei Fällen mit der Schnittmenge BfV, wo der Schwerpunkt in Deutschland liegt, kann es eben sein, dass das BfV in erster Linie in die Kommunikation direkt eintritt. [...] Auch mit einem ausländischen Nachrichtendienst. [...] Weil letztendlich die Überprüfungen und die Maßnahmen in Deutschland gefahren werden. Das BfV kann ja dann direkt Feedback geben. Also wir können dem ausländischen Nachrichtendienst ja dann keine Erkenntnisse mitteilen. Wir müssen uns das ja erst wieder von den anderen Behörden freischreiben lassen als übermittlungsfähig. Dann geben wir das dem ausländischen Nachrichtendienst, der ausländische Nachrichtendienst wieder uns. Wir können aber nichts von dem überprüfen, was da drin ist, sondern wir geben das gleich wieder weiter an das BfV. Das ist ein unnötiger Zwischenschritt.“<sup>6427</sup>

<sup>6421</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66-67.

<sup>6422</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 37.

<sup>6423</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 39.

<sup>6424</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 40.

<sup>6425</sup> Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 2. November 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35-38 – VS-NfD – insoweit offen; siehe hierzu auch D.III.2.b)ff).

<sup>6426</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 22.

<sup>6427</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 23.

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, erklärte, auch er könne die Aufteilung *ex post* nachvollziehen, es sei eine „Entscheidung aus Gründen der Schnelligkeit, der Effizienz, der Vermeidung von Reibungsverlusten“ gewesen.<sup>6428</sup> Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Kommunikation mit ausländischen Nachrichtendiensten sei vom BND mit dem BfV diskutiert worden:

„Also, wir haben uns diesem Thema natürlich gewidmet. Die Kolleginnen und Kollegen vom BfV und der BND haben in vielen verschiedenen Sitzungen darüber gesprochen, wie das Verhältnis zu anderen Nachrichtendiensten am besten organisiert wird. Und wenn man mal davon absieht, dass es natürlich immer Fälle gibt, wo Gefahr im Verzug ist und eine ganz besondere Eilbedürftigkeit ist, also wenn das BfV zum Beispiel in [...] ein besonderes Wissen gesetzt wird, einen besonderen Hinweis erhält und dann unmittelbar mit einem anderen Nachrichtendienst im Ausland in Kontakt ist, um das dann zu verdichten, dann könnte es sein, dass man unnötige Zeit verliert, wenn man den BND dazwischenschaltet. Im Großen und Ganzen sind sich aber BfV und BND einig, dass es, wenn es solche Gefahr-im-Verzug-Situationen nicht gibt, dann der BND im Ausland die Kontakte pflegt und die entsprechenden Informationen einholt, wie gesagt, mit der Ausnahme von Europa; in Europa gibt es auch in der Terrorismusbekämpfung eben entsprechend kurze Wege und Verbünde.“<sup>6429</sup>

Die Vorgehensweise bezüglich der marokkanischen Hinweise könne als Ausnahme zu dieser Regel gesehen werden.<sup>6430</sup>

Der Zeuge *M. S.*, BND, führte zum Ergebnis der Besprechung im GTAZ aus:

„Warum sollten wir das – – Wir besprechen viele Maßnahmen aus dem Operativen Informationsaustausch, insbesondere Aufträge, die der Bundesnachrichtendienst bekommt. Es findet immer eine gewisse Arbeitsteilung statt. Und normalerweise, wenn das im Operativen Informationsaustausch so diskutiert worden ist – unser Vertreter ist dort anwesend –, hinterfragen wir nicht und haken nach: „Warum macht jetzt das BfV das? Warum macht jetzt das BKA?“, nicht in jedem Einzelfall, jedenfalls nicht dann, wenn wir dazu keinen berechtigten Anlass sehen. In diesem Falle haben wir das nicht getan.“<sup>6431</sup>

Auch der Zeuge *C. H.*, BND, erörterte, dass das BfV mit der weiteren Verfolgung betraut wurde, weil es sich im Schwerpunkt um einen Inlandssachverhalt gehandelt habe.<sup>6432</sup> Er erklärte:

„Wenn Sie den Inhalt der marokkanischen Hinweise lesen, betreffen die im Wesentlichen Personen, die sich in Deutschland aufhalten, worüber das BfV und die Inlandsbehörden originäre Kenntnisse hatten, wir aber nicht.“<sup>6433</sup>

#### **dd) Die Bearbeitung der Hinweise im BND**

Obwohl sich im GTAZ auf die Verantwortung des BfV für die Kommunikation mit dem marokkanischen Partnerdienst geeinigt wurde,<sup>6434</sup> wurde der Hinweis laut Aussage des Zeugen *R. W.*, BND, auch im BND weiter bearbeitet.<sup>6435</sup>

Im offenen Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums heißt es, dem BND hätten zu diesem Zeitpunkt nur polizeiliche Erkenntnisse zu *Amri* vorgelegen, sodass er dem marokkanischen Dienst geantwortet habe, dass er keine nachrichtendienstlichen Erkenntnisse übermitteln könne.<sup>6436</sup>

<sup>6428</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 97.

<sup>6429</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 98.

<sup>6430</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 99.

<sup>6431</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 25.

<sup>6432</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.

<sup>6433</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 88.

<sup>6434</sup> Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 2. November 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 35-38 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6435</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 24 f.

<sup>6436</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 14.

Der Zeuge *M. S.*, BND, erläuterte, man habe die Hinweise geprüft und dem marokkanischen Dienst auch eine Antwort zukommen lassen.<sup>6437</sup> Nach der Erinnerung des Zeugen *R. W.*, BND, war das Ergebnis dieser Maßnahmen jedoch eine Fehlanzeige.<sup>6438</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte, der BND habe keine eigenen Erkenntnisse zu den die Anfrage des AND betreffenden Personen gehabt, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Innenbehörden gefallen seien:

„Das hat auch dazu geführt, dass wir natürlich gegenüber den marokkanischen Partnern eine Fehlanzeige gemeldet haben: Wir haben keine eigenen Erkenntnisse.“<sup>6439</sup>

Der Zeuge *M. Z.*, BND, damaliger Resident des BND in Marokko, berichtete, es habe keine Rückfrage der deutschen Kolleginnen und Kollegen zu den Hinweisen gegeben und er habe an den marokkanischen Partnerdienst nur weitergegeben, dass es vonseiten des BND keine eigenen Erkenntnisse dazu gegeben hätte.<sup>6440</sup> Die Rückmeldung seiner Behörde, dass es zu den Marokko-Hinweisen keine eigenen Erkenntnisse gebe, habe er im November 2016 erhalten.<sup>6441</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, der mit der Aufarbeitung des Anschlages im BND befasst war, führte aus, er habe in den Unterlagen keine Rückläufer zu dem Vorgang gefunden:

„Weiß ich nicht. Konnte ich jetzt so auch nicht sehen, weil dann wären es wieder Ausgangsschreiben oder sonstige Rückfragen beim Partnerdienst gewesen, die die Kollegen vor mir gemacht haben; aber wenn das gewesen wäre, was dann erfolgversprechend wäre – jetzt sind wir schon sehr weit weg von der Realität –, dann hätte ich sicherlich die Rückläufer mitbekommen. Also, wenn man jetzt die Marokkaner mal angeschrieben hätte: ‚Habt ihr weitere Erkenntnisse dazu?‘, dann wären die sicherlich später bei mir gelandet; da kam aber nichts. Kann dahin schließen: Man hat gefragt, es kam weiter nichts hinzu, weil sie keine weiteren Erkenntnisse hatten, oder man hat sich drauf versteift, dass die Innenbehörden das weiterverfolgen. Das weiß ich nicht. Wie gesagt: vor meiner Zeit.“<sup>6442</sup>

#### ee) Keine Übermittlung der Originalhinweise an das BfV

Der Zeuge *M. Z.*, BND, berichtete, dass die Residentur des BND in Marokko zu keinem Zeitpunkt Informationen auf direktem Wege an das BfV weitergeleitet hätte.<sup>6443</sup> Er habe dazu auch keinen Auftrag aus dem GTAZ erhalten.<sup>6444</sup>

Für eine Übermittlung der Originalhinweise an das BfV sei laut Auffassung des Zeugen *R. W.*, BND, der BND nicht zuständig gewesen, da diese bei den Innenbehörden vorgelegen hätten und sich das BfV diese Hinweise beim BKA habe besorgen können.<sup>6445</sup>

Der Zeuge *M. S.*, BND, erklärte dazu:

„Wir als Bundesnachrichtendienst waren damals davon ausgegangen, dass die Übermittlung an das BfV durch das Bundeskriminalamt vorgenommen werden würde aufgrund des gemeinsamen Geschäftsbereichs Bundesministerium des Innern. Und zumindest seit der konkreten Benennung dieser Hinweise im Operativen Informationsaustausch am 02.11. bin ich zumindest davon ausgegangen, dass das BfV diese Hinweise dann bekommen hat; wenn nicht von uns, dann vom Bundeskriminalamt, wenn dort im Operativen Informationsaustausch festgelegt worden war, dass das BfV diesen Hinweisen nachgehen soll. [...] Also, im Regelfall kenne ich es so, dass im Operativen Informationsaustausch, wenn einer Behörde die Informationen fehlen, entsprechend vereinbart ist, wer dieser Behörde dann die Informationen übermittelt. Der BND ist offensichtlich in diesem Falle nicht aufgefordert worden, das zu tun.“<sup>6446</sup>

<sup>6437</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 21.

<sup>6438</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 25.

<sup>6439</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 88.

<sup>6440</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 11.

<sup>6441</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 12.

<sup>6442</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 40.

<sup>6443</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 20.

<sup>6444</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 28.

<sup>6445</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 36.

<sup>6446</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 26.

Laut Aussage des Zeugen *C. H.*, BND, wäre es rückblickend sinnvoll gewesen, wenn der BND das BfV direkt über die marokkanischen Hinweise redundant unterrichtet hätte und dies nicht nur der Polizei überlassen hätte.<sup>6447</sup> Der BND habe aber keine Kenntnis darüber gehabt, dass dem BfV die Hinweise nicht im Original vorgelegen hätten:

„Gut, dessen waren wir uns am 2. November nicht bewusst, dass sie das nicht hatten. Soweit ich weiß, haben sie auch die Hinweise über die Polizeien bekommen; aber richtig ist, dass es auf jeden Fall – – Es gibt die entsprechenden Vereinbarungen, die das wie folgt regeln: dass der jeweilige Dienst informiert werden soll über alle anliegenden Informationen, die seine Zuständigkeit betreffen. Das gilt in beide Richtungen: BND über Auslandssachverhalte vom BfV, BfV über Auslandssachverhalte vom BND. Insofern – korrekt – hätte der BND redundant das BfV unterrichten sollen.“<sup>6448</sup>

„Und in diesem Fall – im anderen Fall ja auch dargestellt – wäre es ja zumindest sinnvoll gewesen, das BfV direkt und nicht über diesen Umweg, über die Polizeien, über die marokkanischen Hinweise zu informieren. Also, da ist sicherlich Verbesserungsbedarf. Ich sehe das aber nicht so, dass diese konkreten Punkte ausschlaggebend waren jetzt für die Klärung des Falls.“<sup>6449</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, der erst nach dem Anschlag mit den Hinweisen befasst war, führte aus, ihm sei zu den Hinweisen erklärt worden, dass diese auch bei den Innenbehörden vorgelegen hätten, sodass aus Sicht des BND die Übermittlung der Hinweise an das BfV über das BKA hätte stattfinden müssen:

„Dann habe ich erst mal meine Kollegin gefragt, die den Fall bearbeitet hat, wieso sie diese Meldung hatte, auch meine Vorgesetzten, und habe gesagt: Was ist da gelaufen? – Da hieß es: Die Innenbehörden haben die gleiche Wortmeldung und den gleichen Inhalt, und da ist der Weg vom Verfassungsschutz zum BKA natürlich kürzer und näher und thematisch richtiger als bei uns. Da habe ich gesagt: Okay. – War vor meiner Zeit, stand jetzt auch nichts Brisantes drin, wo wir hätten vorher was machen müssen, und es gab auch keine weiteren Ermittlungsansätze aus diesem Schreiben wiederum ins Ausland ...“<sup>6450</sup>

Der Zeuge *Dir. b. BND Dr. Eiffler*, damals Bundeskanzleramt, äußerte dazu:

„Der BND hat uns erklärt, dass er davon ausging, dass das über die Polizeibehörden passiert, was sicherlich auch – ich will es mal so sagen – nachvollziehbar und vertretbar war und in diesem Fall auch nicht zu einem entscheidenden Verzug geführt hat, denn das BfV ist ja tatsächlich dann auch informiert worden.“<sup>6451</sup>

Nach Aussage des Zeugen *Dir. b. BND Dr. Eiffler*, BND, sei die Pflicht des BND, AND-Meldungen an das BfV zu übermitteln, wenn diese dort nicht vorliegen, im Nachgang des Anschlags verschriftlicht worden.<sup>6452</sup>

## ff) Reaktion auf die Presseberichterstattung im Nachgang des Anschlags

Am 22. Dezember 2016 erschien auf der Website „Mondafrique“<sup>6453</sup> ein Artikel, in dem es heißt, die marokkanischen Dienste hätten den BND vor *Amri* gewarnt. So wird in dem Artikel ausgeführt, die marokkanischen Dienste seien „seit Monaten zu der Überzeugung gekommen, dass Anis Amri eine Tat begehen würde. Dies wurde in beiden Schreiben des marokkanischen Nachrichtendienstes vom September und Oktober dieses Jahres den deutschen Kollegen mitgeteilt.“<sup>6454</sup>

Der Zeuge *Fritsche*, ehemaliger Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, äußerte diesbezüglich:

„Also, ich kann mich erinnern: Ich war damals stinksauer, dass die Marokkaner das veröffentlicht haben, aber nicht des Inhaltes wegen, sondern wegen der Tatsache, dass sie so etwas gemacht haben. Es widerspricht ganz einfach partnerschaftlichem Verhalten und Austausch zwischen Nachrichtendiensten, dass Nachrichtendienste – und dazu zähle ich auch den BND, dass er das nicht macht – in die Öffentlichkeit

<sup>6447</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.

<sup>6448</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 89.

<sup>6449</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 94.

<sup>6450</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 38.

<sup>6451</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 16, vgl. auch S. 31.

<sup>6452</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 17.

<sup>6453</sup> <https://mondafrique.com/>.

<sup>6454</sup> Nichtamtliche Übersetzung des Artikels der Mondafrique „Anschlag in Berlin - Die Marokkaner hatten den deutschen BND gewarnt“, MAT A BK-7-7\_BK-8-7, Ordner 42, Bl. 21 – VS-NfD – insoweit offen.

geben, dass sie bestimmte Informationen an andere Partner weitergegeben haben. Da war ich damals - das ist mir noch sehr gut erinnerlich - wirklich sauer auf die Marokkaner.“<sup>6455</sup>

Er bezeichnete das Verhalten seitens Marokko als „Schwarzer-Peter-Spiel“.<sup>6456</sup>

### c) „Amri-Videos“

Im Ausschuss thematisiert wurden zudem vier Videos, die von einem ausländischen Nachrichtendienst (AND) an den BND und das BfV übermittelt wurden und im Ausschuss häufig als „BND-Videos“ bezeichnet wurden, obwohl sie auch dem BfV zugegangen sind. Drei der Videos zeigten *Amri*, wobei zwei Videos davon identisch seien.<sup>6457</sup> Ein weiteres dieser Videos habe eine Videolänge von mehreren Sekunden und zeige *Amri*, der eine Drohgeste ausführt.<sup>6458</sup> Das vierte Video zeige Aufnahmen vom Breitscheidplatz.<sup>6459</sup>

Kritisch beleuchtet wurde im Ausschuss diesbezüglich sowohl die Übermittlung als auch die Auswertung der Videos sowie eine entsprechende Weiterleitung an die zuständigen Ermittlungsbehörden.

### aa) Übermittlung der Videos an den BND und das BfV

Der BND sendete ab dem 21. Dezember 2016 Erkenntnisanfragen an ausländische Nachrichtendienste, in denen um die Übersendung vorhandener Informationen zu *Amri* gebeten wurde. Auch das BfV hatte am 21. Dezember 2016 eine allgemeine Erkenntnisanfrage zu *Amri* an ausländische Nachrichtendienste gesteuert. Neben zahlreichen anderen Meldungen verschiedener AND wurden auch die vier Videos übermittelt. Eine Erkenntnisanfrage an ausländische Stellen speziell zu Videomaterial in Verbindung mit *Amri* erfolgte seitens des BND aber nicht.<sup>6460</sup> Von dem ausländischen Nachrichtendienst habe der BND nach Aussage des Zeugen *M. S.*, BND, neben den Videos auch noch andere Informationen erhalten.<sup>6461</sup> Zu den Erkenntnisanfragen an ausländische Nachrichtendienste erklärte der Zeuge *M. B.*, BND:

„Generelle Anfragen, jetzt nicht auf das Video genau bezogen, sondern nur, ob weitere Informationen vorliegen. Wir haben ja viele Partnerdienste angeschrieben nach dem Anschlag mit einem kurzen Lagebericht und ob Erkenntnisse zu Anis Amri vorlagen und mit der Bitte um Übermittlung. Also, sämtliche europäische Dienste wie auch andere ausländische Dienste haben wir sicherlich angeschrieben.“<sup>6462</sup>

Zu den Rückmeldungen der Partnerdienste sagte er:

„Und wir haben relativ schnell auch uns an die Partnerdienste gewandt, um Informationen zu generieren, indem wir den Sachverhalt kurz dargestellt haben und dann auch verteilt haben. Wo sich auch viele Partnerdienste bedankt haben für diese schnelle Mitteilung und wir auch viele Informationen bekommen haben, die aber auch wieder schwierig zu bewerten waren, zum Teil weil vieles auf HUMINT basiert, vieles von der Presse abgelesen ist. Nachrichtendienste arbeiten ja auch mit menschlichen Quellen. Da versucht sich eine Quelle wichtig zu machen; der findet was; mussten wir prüfen; stellte sich später anders raus. Also, wir hatten über 1 000 Informationseingänge zu dem Fall. Also, wir haben sehr viel gearbeitet.“<sup>6463</sup>

Auch der Zeuge *C. H.*, BND; äußerte sich zu der Vorgehensweise des BND im unmittelbaren Nachtatgeschehen:

„An dieser Stelle sollte betont werden, dass im Falle eines schwerwiegenden Anschlags die sogenannte Intelligence Community große Anstrengungen unternimmt, um dem betroffenen Partner bei der Aufklärung der Hintergründe zu unterstützen. Das geschieht auch im wohlverstandenen Eigeninteresse, da unsere Partner natürlich auch etwaige Verbindungen in das eigene Land erkennen und die Gefährdung eigener Staatsbürger ausschließen wollen. Das erklärt zusätzlich, warum unmittelbar nach der Identifizierung Amris als Täter am 20.12.2016 und nach Übermittlung des BND an seine ausländischen Partner das nachrichtendienstliche Aufkommen zu Amri ab dem 22.12.2016 rapide anstieg. In dem Zuge wurde auch das oben genannte

<sup>6455</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 90.

<sup>6456</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 90.

<sup>6457</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/66, S. 16.

<sup>6458</sup> BND-interne E-Mail (16. Februar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 122, Bl. 72 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6459</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/66, S. 16.

<sup>6460</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 7 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6461</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 13.

<sup>6462</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 16.

<sup>6463</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 24.

Videomaterial von einem Partner übermittelt und vom BND erstmalig zur Kenntnis genommen und bewertet.<sup>6464</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erläuterte ferner, dass er davon ausgehe, dass maßgeblich das Teilen von Daten und Informationen mit anderen ausländischen Nachrichtendiensten diese in die Lage versetzt habe, eigene Recherchen durchzuführen.<sup>6465</sup> Er ergänzte zu der Frage, warum deutschen Behörden die Videos nicht früher aufgefallen seien:

„Weil wir die entsprechenden Daten nicht hatten. Ich habe ja auch gesagt, dass ich davon ausgehe, dass die zusätzlichen Daten, die dann auch reinkamen, sobald Anis Amri identifiziert war und die Mobiltelefone sichergestellt waren, dass die mit dazu beigetragen haben, die Möglichkeit zu eröffnen, überhaupt danach sinnvoll zu recherchieren. Wie gesagt, wir hatten die Telefonnummer von Amri von den Marokkanern, und wir hatten die zwei libyschen Nummern. Das waren die einzigen Anfasser, die wir hatten.“<sup>6466</sup>

Er wurde weiter befragt, ob dies nur mit den fehlenden Daten oder auch mit technischen Voraussetzungen zusammenhing:

„Im konkreten Fall kann ich das schlecht entscheiden, ich brauche ja erst mal einen Anfasser, um von dem aus die entsprechende Aufklärung betreiben zu können. Und dann stellt sich die Frage, was für technische Möglichkeiten bzw. rechtliche Befugnisse ich dafür brauche. Das kann ich jetzt so aus dem Blauen nicht sagen, weil ich eben auch nicht weiß, wie diese Daten von dem Hinweisgeber erhoben wurden – wenn Sie verstehen. Also, ich meine, ich kann nur dazu konkrete Aussage treffen, wenn ich das genau weiß, und dann kann ich vielleicht auch sagen, inwieweit die technischen Voraussetzungen bzw. die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Aber da ich das nicht weiß, kann ich das im konkreten Fall nicht sagen.“<sup>6467</sup>

Auch der Zeuge *M. B.*, BND, wurde zu dieser Thematik befragt und erklärte:

„Also, mein Kenntnisstand - wie gesagt -: Ich kam erst am 20., einen Tag nach dem Anschlag, dazu, aber ich habe mir natürlich die Akten gezogen zu Amri, die vorher existiert haben. Und es waren ja einige Telefonnummern auch im Umfeld von Amri eingestreut bei uns im Dienst. Die brachten keine Erkenntnisse. Deswegen ist es spekulativ, hier zu sagen, wie der Partnerdienst darauf kam. Ich weiß es nicht. Welche Medien die überwacht haben von ihm, in welchem Umfeld, ob sie das im Nachhinein recherchiert haben in seinen Accounts, ob sie vielleicht vorher schon zugehört haben, ich weiß es nicht, ist rein spekulativ. Und wir konnten es - - oder wir haben selber nichts erfasst.“<sup>6468</sup>

Der BND erhielt am 27. Dezember 2016 um 20:13 Uhr einen Ersthinweis des Partnerdienstes auf die Videos. Das diesbezügliche AND-Schreiben gab der BND am selben Tag um 21:03 Uhr an das BfV weiter.<sup>6469</sup> Das Schreiben des AND mit der Inhaltsangabe zu den vier Videos ging somit beim BfV ein.<sup>6470</sup> Am 28. Dezember 2016 um 7:16 Uhr wurde der Eingang des Ersthinweises im Fachbereich des BfV vermerkt. Eine Meldung des Partnerdienstes beim BND um 14:18 Uhr mit technisch nicht lesbaren Videodateien wurde um 15:50 Uhr an das BfV weitergeleitet. Diese Meldung, die keine Videos enthielt, ging um 16:18 Uhr beim BfV ein; eine weitere Nachricht des AND erreichte das BfV über den BND um 17:27 Uhr.<sup>6471</sup>

Am 29. Dezember 2016 um 8:21 Uhr wurde der Ersthinweis im BfV bearbeitet, darauf folgte die Bearbeitung der Meldungen ohne lesbare Videos um 9:54 Uhr im BfV. Schließlich wurde um 11:29 Uhr vom BND beim Partnerdienst um die erneute Übersendung der Videos gebeten.<sup>6472</sup> Am 29. Dezember 2016 um 13:21 Uhr wurden dem BND und dem BfV sodann vier, vermutlich von *Amri* erstellte und nun auch lesbare Videodateien von dem AND, mit einem entsprechenden Schreiben zur Verfügung gestellt. Im BfV wurden die Videos um 15:58 Uhr an die

6464 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 67.

6465 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 71.

6466 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 81.

6467 Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 90 f.

6468 Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 13 f.

6469 „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADrs. 19(25)489, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

6470 Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADrs. 19(25)491, S. 6 – VS-NfD – insoweit offen.

6471 „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADrs. 19(25)489, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen; Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADrs. 19(25)491, S. 13 f. – VS-NfD – insoweit offen.

6472 „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADrs. 19(25)489, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

Fachabteilung weitergeleitet.<sup>6473</sup> Der Zeuge *M. B.*, BND, bestätigte, dass die Videos dem BfV und BND von demselben AND zeitgleich übermittelt worden seien. Aus dem Schreiben sei für den Zeugen daher auch erkennbar gewesen, dass das BKA nicht beteiligt worden sei.<sup>6474</sup> Einen Hinweis darauf, dass zuvor schon eine andere Stelle die Videos erhalten hätte, gebe es nicht:

„Könnte ich mir nicht vorstellen, weil bei uns war es ja erstmalig elektronisch im System. Also, wir, der Bundesnachrichtendienst, hatten davon Kenntnis. Im Rahmen der Recherche wäre sonst das Dokument zwei-, drei-, viermal hochgekommen.“<sup>6475</sup>

Die Rohmeldung des Partnerdienstes mit lesbaren Videodateien im Format \*.ogg. ging beim BND am 29. Dezember 2016 um 16:25 Uhr im Liaisonbereich ein.<sup>6476</sup> Im BfV wurde am 29. Dezember 2016 um 17:06 Uhr die Bearbeitung des Ersthinweises fortgeführt und auch der Erhalt der Videos dokumentiert. Am 30. Dezember 2016 wurde zwischen 8:42 und 10:28 Uhr die erste Sichtung der Videos durch den Liaisonbereich des BND durchgeführt. Um 10:32 Uhr fand im BND eine Vereinnahmung der Videos im Format \*.mp4 statt. Anschließend wurde am 30. Dezember 2016 ab 12:35 Uhr bis 13:12 Uhr die Sichtung durch den zuständigen Sachbearbeiter im BND vorgenommen.<sup>6477</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *M. S.*, BND. Man habe die Videos in elektronischer Form erhalten und daraufhin im BND weiterverarbeitet.<sup>6478</sup> Der Zeuge *C. H.*, BND, erläuterte, in welcher Weise sein Bereich mit den Videos befasst gewesen sei:

„Die Aufgabe meines Bereichs war natürlich, diese Videos anzusehen, zu bewerten, zu entscheiden, inwieweit die Informationen wertig sind, sie zu priorisieren im Vergleich zu dem ganzen anderen Material, was auch eingeflossen, hineingekommen ist, und dann eine Entscheidung zu treffen, was weiter mit diesen Videos zu passieren hat.“<sup>6479</sup>

Dem GBA wurden die Videos zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht übermittelt.<sup>6480</sup> Das BfV leitete die vier Videos am 3. Januar 2017 ab 11:02 Uhr an alle Landesbehörden für Verfassungsschutz weiter.<sup>6481</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte ferner, dass die Videos aus Sicht des BND weiterführend gewesen wären, wenn sie vor der Tat übermittelt worden wären.<sup>6482</sup> Er stellte dar wie er reagiert hätte, wenn die Daten den BND vor dem Anschlag erreicht hätten:

„Dann hätte ich die Daten sofort - - Also, da hätte ich nicht sehr lange gezögert. Das wäre so ein Fall gewesen: ‚Gefahr in Verzug‘, ohne jetzt inhaltlich auf die Videos eingehen zu können. An dieser Stelle hätte ich natürlich entweder das BKA sofort unterrichtet oder zumindest eine GTAZ-Sitzung beantragt, also einen ‚Operativen Informationsaustausch‘ veranlasst, um darüber zu reden.“<sup>6483</sup>

Auch der Zeuge *A. S.*, BKA, bejahte, dass bei einer früheren Kenntnis von den Videos noch im Dezember 2016 möglicherweise wirkungsvollere Präventivmaßnahmen hätten ergriffen werden können.<sup>6484</sup>

<sup>6473</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen; Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 1 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6474</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 13.

<sup>6475</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 61.

<sup>6476</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6477</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 2-3 – VS-NfD – insoweit offen; Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 43 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6478</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 11.

<sup>6479</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 79.

<sup>6480</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 1 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6481</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6482</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 67.

<sup>6483</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 72.

<sup>6484</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 22.

**bb) Information des Bundeskanzleramts über die Videos**

Das Bundeskanzleramt wurde über das Video Nr. 3 mit Schreiben des BND vom 28. Februar 2017 im Rahmen einer Sachstandsdarstellung unterrichtet.<sup>6485</sup> Der Zeuge *M. B.*, BND, schilderte diesen Vorgang wie folgt:

„Genau. Ich habe es unregelmäßig – – aber regelmäßig immer ans Kanzleramt berichtet, was die Sachstände sind, welche Informationen bei uns vorliegen, was Gegenstand gerade ist, welche Fragen wir noch haben. Und da tauchte das Video dann auf, nachdem ich die Übersetzung hatte, wir es noch mal bei uns durch die technische Analyse gegeben haben. Dann habe ich das da mit – weiß ich nicht – zehn Zeilen, fünf Zeilen zusammengefasst und übermittelt, ja. Aber das war zu einem Zeitpunkt, da lag noch keine Freigabe fürs BKA vor. Die kam erst später. Deswegen auch nur ans Bundeskanzleramt und nicht gleich – – Weil es gibt ja viele Schreiben von mir, die auch direkt immer mit ans Bundeskriminalamt gingen. Ging in diesem Fall nicht, weil ja die Freigabe noch nicht vorlag.“<sup>6486</sup>

Nach Angaben des Bundeskanzleramts handelte es sich bei dem Sachstandsbericht um eine Routineunterrichtung. Wann im jeweiligen Einzelfall eine Unterrichtung des Bundeskanzleramts erfolge, liege im Ermessen der Geschäftsbereichsbehörde.<sup>6487</sup> Der BND erklärte zu der Information des Bundeskanzleramts Ende Februar 2017 im Rahmen des Antwortschreibens der Bundesregierung zur Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 Folgendes:

„Der BND stand nach dem Anschlag fortlaufend in Kontakt mit dem BKAm, um dieses über alle wesentlichen Sachstandsänderungen zu informieren. Zum Zeitpunkt der Erlangung waren die Videos aus Sicht des Bundesnachrichtendienstes für eine Aufklärung des Tathergangs nachrangig. Die Abarbeitung anderer verwertbarer Informationen stand zunächst im Vordergrund. Nachdem sich das Lagebild hinreichend konsolidiert hatte, wurden am 28.02.2017 die wesentlichen bis dahin bekannten Fakten in einem Sachstandsbericht an das BKAm zusammengetragen. Das wichtigste der drei ‚Amri-Drohvideos‘ wurde darin zur Abrundung des Bildes mit aufgeführt.“<sup>6488</sup>

In demselben Schreiben stellte auch das Bundeskanzleramt seine Sichtweise dar:

„Das BKAm wurde seit dem Anschlag am 19. Dezember 2016 auf den Breitscheidplatz fortlaufend durch eigeninitiierte Berichte des BND sowie Stellungnahmen des BND zu Anfragen und Aufträgen des Bundestags und seiner Gremien unterrichtet. In Anbetracht der Informationsdichte und der fortgesetzten Unterrichtungen in diesem Zeitraum bestand generell kein Anlass für einen Eindruck, dass eine unvollständige oder verspätete Sachstandsunterrichtung vorgelegen haben könnte.

In dem damals aktuellen Sachstandsbericht war kein Hinweis auf die Herkunft des dort erörterten Videos sowie auf einen Eingangszeitpunkt enthalten. Vielmehr vermittelte auch der Bericht vom 28. Februar 2017 den Eindruck, dass der Bundesnachrichtendienst seinen gesetzlichen Aufgaben nachgekommen ist – nämlich zu einer möglichst weitreichenden Informationsverdichtung bei den Innenbehörden beizutragen und BKAm zu unterrichten. Aus der Tatsache, dass das Schreiben vom 28. Februar 2017 ausschließlich an BKAm adressiert war, wurde – auf Grundlage der etablierten Verwaltungspraxis – zu erkennen gegeben, dass der in dem Schreiben dargestellte Sachverhalt den Innenbehörden bereits bekannt war.

Anhaltspunkte dafür, dass eine verspätete Unterrichtung durch den BND stattgefunden haben könnte, bot der Sachstandsbericht nicht. Ebenso wenig ergab die Sachverhaltsschilderung – aufgrund der fortwährenden Unterrichtungen – Anlass für diesbezügliche Nachfragen. Die Tatsachendarstellung enthielt keine Angaben, die aufgrund ihrer politischen Auswirkungen eines steuernden Eingreifens oder Nachfassens der Fachaufsicht bedurft hätte.

Auch aus der Retrospektive – z.B. nach Sichtung der Dokumente in der Aktenvorlage des BND – ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der BND damals nicht seinen gesetzlichen Aufgaben nachgekommen wäre. Der BND musste zunächst eine Vielzahl von Informationen zusammentragen, priorisieren, auswerten und

<sup>6485</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 19 – VS-NfD – insoweit offen; vgl. zudem MAT A BND-6-18\_BND-7-17, Tgb.-Nr. 107/19 geh.

<sup>6486</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 15.

<sup>6487</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019 zu TOP 1a, S. 21.

<sup>6488</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 33 f. – VS-NfD – insoweit offen.



zu einem schlüssigen Gesamtbild zusammentragen. Er hat hierbei eng mit den Innenbehörden zusammengearbeitet und zu Recht vorrangig deren gesetzliche Aufgaben unterstützt.

Das Unterrichtungsschreiben des BND vom 28. Februar 2017 stellt – zum damaligen Zeitpunkt – noch offene Fragestellungen/Komplexe transparent dar. Gerade diese Struktur des Unterrichtungsschreibens lässt h. E. erkennen, dass nicht bewusst lediglich selektiv unterrichtet werden sollte. Zudem führten weder die Anzahl noch die Herkunft bzw. die Inhalte der Videos im BND zu einer Neubewertung des Sachverhalts (Gefährlichkeit von Amri). Daher ist das Unterrichtungsverhalten des BND gegenüber BKAmT vertretbar und nicht ermessensfehlerhaft.<sup>6489</sup>

Der Zeuge Dir. b. BND *Dr. Sven-Rüdiger Eiffler* war bis Ende November 2017 Leiter des Referats 604 im Bundeskanzleramt. Er erklärte, dass er Ende Februar 2017 durch das besagte Schreiben von einem der drei „BND-Videos“ Kenntnis erlangt habe, die *Amri* zeigten.<sup>6490</sup> Warum die Videos dem Bundeskanzleramt erst zwei Monate später übermittelt worden seien, erklärte der Zeuge so:

„Diese Videos waren zunächst einmal nach dem Anschlag tatsächlich ja wohl erst bekannt geworden; insofern hatten sie also für die Verhinderung des Anschlags keine Bedeutung mehr.

Für die Frage der Aufarbeitung und der weiteren Ermittlungsansätze habe ich nach dem, was ich gesehen habe, dort auch den Eindruck, dass sie in der Priorität in der Bearbeitung tatsächlich auch vertretbarerweise zurückgestellt wurden, weil in dieser Situation unmittelbar nach dem Anschlag ganz andere Informationen und Hinweise vorlagen, denen man nachgehen musste.

Hinzu kommt auch, dass in diesem Fall sicherlich auch noch geprüft werden musste, inwieweit man diese Informationen weitergeben konnte. Sie waren jedenfalls nach der Bewertung des BND nicht so, dass sie hier weiterführende Ansätze zutage fördern würden. Deswegen halte ich es für vertretbar.<sup>6491</sup>

Er ergänzte:

„Also, im Vergleich zu den Fragen, die sich unmittelbar nach dem Anschlag stellten, nämlich: ‚Gibt es noch weitere Attentäter? Gibt es Nachahmungstäter?‘, war dieses Video in der Tat nicht so prioritär zu behandeln, wie jetzt hier der Anschein zum Teil vermittelt wird. Denn daraus ergab sich kein Gefahrenbezug. Es ergab sich kein Ansatz, weitere ermittlungsführende Ansätze zu verfolgen. Deswegen würde ich nach wie vor sagen, dass der Zeitverzug, der sicherlich eingetreten ist, in diesem Fall vertretbar war. Und ich habe auch noch nicht gehört, dass er jetzt im Nachhinein betrachtet diese Videos in irgendeiner Form – – sozusagen die Bearbeitung entscheidend verändert hätten, hätten sie vorher vorgelegen.“<sup>6492</sup>

Im Kontext des Informationsschreibens vom 28. Februar 2017 betonte er noch einmal:

„Wenn ich es richtig sehe, steht mein Name als Adressat auf dem Schreiben, also gehe ich davon aus, dass ich informiert wurde. Aber noch mal: Ich kann mich nicht persönlich erinnern, dieses Schreiben gelesen zu haben. Ich habe eine ganze Reihe von Schreiben gelesen. Aber, wie gesagt: Ich habe keine aktive Erinnerung daran, dass dieses Schreiben mir in irgendeiner Form aufgefallen ist.

[...] Abgesehen davon, dass ich auch sagen muss, dass sich aus diesem Schreiben nicht ergab, woher diese Information kam und dass diese Information anderen Behörden nicht vorlag. Das war dort nicht daraus zu erkennen. Insofern war auch ein Eingreifen aus Sicht der Fachaufsicht, denke ich, einfach nicht angezeigt.“<sup>6493</sup>

Befragt wie man im BND heute mit einer derartigen Information umgehen würde, erklärte der Zeuge Dir. b. BND *Dr. Eiffler*:

„Also, ich denke, wir würden sicherlich – und dafür sind ja eben auch Vorkehrungen getroffen worden – zügiger so etwas übermitteln und auch – – Und da, muss ich sagen, hat der Dienst allerdings auch wirklich alles versucht, eigeninitiativ das Kanzleramt mit Berichten über die jeweilige Lage und den Sachstand der

<sup>6489</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 34 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6490</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 30.

<sup>6491</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 33.

<sup>6492</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 33.

<sup>6493</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 34.

Ermittlungen zu informieren – – eigentlich gute Arbeit geleistet. Aber natürlich ist das etwas, was man immer optimieren kann. Nur, erfahrungsgemäß ist es tatsächlich so: Nach einem Anschlag passiert einfach sehr viel, und das Entscheidende war die Gefahrenabwehr in diesem Fall. Das musste zuerst geleistet werden, und dazu war dieses Video nicht wichtig. Und ich nehme dann für das Kanzleramt natürlich in Anspruch: Alles das, was politisch relevant ist, muss sofort, unverzüglich dem Kanzleramt auch mitgeteilt werden. Aber ob es genau diese Information jetzt gewesen wäre und nicht andere tatsächlich viel wichtiger gewesen sind, das fände ich im Moment schwer zu beurteilen. Aber ich gebe Ihnen insofern recht: Ich würde sicherlich an der Stelle jetzt auch auf so etwas achten und drängen und im Zweifel eben eher mehr dem Kanzleramt eben auch melden; aber ich sehe nicht hier ein wirklich fundamentales Defizit in dem, wie der BND das Kanzleramt nach dem Anschlag informiert hat.“<sup>6494</sup>

### cc) Übergabe der Videos an das BKA

Die beim BND am 29. Dezember 2016 eingegangenen vier Videos erhielt das BKA erst am 9. März 2017 vom BND.<sup>6495</sup> Dies sei nach Aussage des Zeugen *M. B.*, BND, auf den Verwendungsvorbehalt zurückzuführen, mit dem die Videos bei Übermittlung an den BND versehen gewesen seien.<sup>6496</sup> Im Nachgang der Übermittlung vom 29. Dezember 2016 ersuchte der BND den AND mündlich um eine Freigabe. Dieses Freigabeersuchen ließ der AND jedoch formell unbeantwortet, sodass die zuständige Referatsleitung entschied, die Videos dem BKA in nicht gerichtsverwertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Nach Angaben des BND habe der Weitergabe-/Verwendungsvorbehalt des AND nicht explizit die Freigabe an das BKA untersagt. Informell habe der AND dem BND vielmehr auf wiederholte Nachfrage bedeutet, dass die Weitergabe in nicht gerichtsverwertbarer Form möglich sei.<sup>6497</sup> Diesen Vorgang schilderte auch der Zeuge *M. B.*, BND:

„Ja, ‚keine Weitergabe‘ und die Einstufung halt. Und daraufhin hatte ich dann ja auch mit den Kollegen vom Partnerdienst gesprochen. Wir wussten auch, wer noch daran beteiligt war. Der Verfassungsschutz, der Bundesverfassungsschutz muss man sagen, hat diese Videos ebenfalls erhalten. Und ich hatte den Kollegen von dem Partnerdienst danach in persönlichem Gespräch gefragt, ob er uns die nicht freigeben darf, weil es stand nur drin: für uns zur eigenen Verwendung. Und ich habe gesagt: Mir bringt es nichts. Ich bin keine Ermittlungsbehörde wie die Polizei. Bei uns hat dieser Fall – – Die Fallbearbeitung liegt federführend beim Bundeskriminalamt in Verbindung mit dem Generalbundesanwalt. Wenn ihr mir die Videos gebt, ist es schön, nur, ich würde sie gerne der Polizei zur Verfügung stellen, weil mir ein Auslandsbezug jetzt in diesen Videos fehlte. – Das Ganze hat fast drei Monate gedauert. Ich habe diesen Mann regelmäßig gelöchert, bei jedem Meeting, habe gesagt: Mensch, kann ich diese Videos freigeben? Parallel habe ich die Kollegin vom Bundesverfassungsschutz gefragt, ob sie diese Videos dem BKA übergeben darf, ob sie die Freigabe hat. Hatte sie auch nicht. Und sie hat auch parallel immer mal wieder den Kollegen vom Partnerdienst gefragt, ob wir die übergeben dürfen. Und irgendwann hat er mir dann mal beim Meeting gesagt – März rum –: Ja, jetzt gib sie weiter, aber mit dem Vermerk a) ‚nicht gerichtsverwertbar‘ und b) ‚keine Weitergabe an andere Dienststellen‘. – Und das habe ich dann am nächsten Tag auch gemacht, das weiß ich.“<sup>6498</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, ergänzte, er habe die Videos nur an das BKA und an keine weiteren nichtdeutschen oder deutschen Behörden weitergegeben.<sup>6499</sup>

Zu der Entscheidung, die Videos dem BKA in nicht gerichtsverwertbarer Form zur Verfügung zu stellen, äußerte sich auch der Zeuge *C. H.*, BND:

„Nachdem sozusagen auch die priorisierten Themen abgearbeitet waren, haben wir uns ja entschlossen, die Information einzuarbeiten in eine Gesamtdarstellung unter möglicher Verschleierung des Hinweisgebers und der Herkunft der Information, und haben in dem Zuge dann auch die Entscheidung gefällt, sagen wir mal, den Disclaimer sehr weit zu interpretieren und ihn dennoch – – die Information, also die Videos, dem

<sup>6494</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 35.

<sup>6495</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, A.Drs. 19(25)491, S. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6496</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 12.

<sup>6497</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, A.Drs. 19(25)491, S. 17 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6498</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 12 f.

<sup>6499</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 16.

BKA zur Verfügung zu stellen, und zwar dann mit der mündlichen Auskunft, dass diese Information nicht gerichtsverwertbar sei.“<sup>6500</sup>

Die Übergabe der vier Videos wurde dem BKA vom BND am 8. März 2017 mündlich und formlos angekündigt.<sup>6501</sup> Die tatsächliche Übergabe der Videos am 9. März 2017 wurde im BKA nicht schriftlich dokumentiert.<sup>6502</sup> Aus der Chronologie der Übermittlung der Videos sowie aus dem Antwortschreiben der Bundesregierung zur Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 geht aber hervor, dass die vier Videos dem BKA auf Datenträgern am 9. März 2017 gegen 10:00 Uhr persönlich übergeben wurden.<sup>6503</sup> In dem Zuge sei, so der Zeuge *C. H.*, BND, durch den Kollegen *M. B.*, der die Videos übergeben habe, auch mitgeteilt worden, dass die Informationen nicht gerichtsverwertbar seien.<sup>6504</sup>

Jedoch sei es im Zuge der Übermittlung der Videos zu einer fehlerhaften Einstufung gekommen. Zu diesem Sachverhalt erklärte der Zeuge *M. S.*, BND:

„Wir haben in diesem Falle die VSA nicht korrekt angewandt und diese Videos nicht in dem Format und in der Form an das BKA übergeben, wie es hätte sein sollen, und haben das im Nachgang, im November 2019, glaube ich, durch ein Schreiben an das Bundeskriminalamt geheilt, nachdem uns das aufgefallen ist.

[...] In dieser Heilung stand, dass diese Videos als VS-Geheim zu betrachten sind.“<sup>6505</sup>

Mutmaßlich sei der Standarddisclaimer mit dem Inhalt „nicht gerichtsverwertbar, nicht sachaktenfähig und keine Weiterangabe an Dritte“ beigefügt worden. Der Fehler hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Übermittlung sei in seinem Arbeitsbereich zu verorten, so der Zeuge *M. S.*, BND.<sup>6506</sup> Er führte ferner aus:

„Das Bundeskriminalamt hat meines Wissens das auch bereits vorher als nicht gerichtsverwertbar zu den Akten genommen, nur eben in Form NfD. Per se ist für das Bundeskriminalamt in der Regel das, was wir ihnen übergeben, nicht gerichtsverwertbar.

[...] Grundsätzlich. Wenn sie etwas gerichtsverwertbar haben möchten, dann müssen sie das bei uns, wie alle anderen – auch der GBA – dazu anfragen; ansonsten wird das mit einem Standarddisclaimer versehen. Und aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt geht das Bundeskriminalamt davon aus – berechtigterweise, auch in diesem Falle –, dass das nicht gerichtsverwertbar war. Man hat das auch so entsprechend zu den Akten genommen.“<sup>6507</sup>

Zu der Übergabe der Videos am 9. März 2017 mit fehlerhaftem Einstufungsgrad erklärte der Zeuge *M. S.*, BND, klarstellend:

„Also, wir haben es übergeben vor Ort, in der BAO ‚City‘. Und das BKA hat es vereinnahmt als VS-NfD, nicht sachaktenfähig.“<sup>6508</sup>

Er erklärte zu der Frage, ob den Videos am 9. März 2017 ein Disclaimer beigefügt war:

„Die Weitergabe an das Bundeskriminalamt war versehen mit einem in diesem Falle mündlichen Disclaimer. Ja, auch das gesprochene Wort gilt. Insofern hat das BKA das ja auch entsprechend dieses mündlichen Disclaimers vereinnahmt – ich wiederhole mich noch mal –: VS-NfD, nicht sachaktenfähig, nicht weitergabefähig. VS-NfD war es dort vereinnahmt worden. Das haben wir vom BKA so erfahren bei der Aufarbeitung zu diesen Videos und haben das anschließend, da es sich um AND-Material handelt, das Geheim eingestuft war, entsprechend geheilt.“<sup>6509</sup>

<sup>6500</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 87.

<sup>6501</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 3 – VS-NfD, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 26 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6502</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 25 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6503</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 44 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6504</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 83 f.

<sup>6505</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 39 f.

<sup>6506</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 40.

<sup>6507</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 41.

<sup>6508</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 42.

<sup>6509</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 45 f.

Zu der Frage, warum dem BKA die Videos erst am 9. März 2017, also mehr als zwei Monate später, zur Verfügung gestellt wurden, äußerte sich auch der Zeuge *M. S.*, BND:

„Weil wir in der Hinweisbearbeitung, in diesem Zeitraum dazwischen, andere Prioritäten hatten, die Videos für uns, aus unserer Sicht, keine Priorität hatten, weil sie keine neuen Erkenntnisse für uns enthielten und es wichtigere Hinweise gab, die zu bearbeiten waren und die auch mit den anderen deutschen Sicherheitsbehörden zu teilen waren.“<sup>6510</sup>

Weiter erklärte er, dass im BND im Zeitraum vom 27. Dezember 2016 bis zum 9. März 2017 bis zu 200 oder mehr nachrichtendienstliche Meldungen zum Fall „Breitscheidplatz“ eingegangen seien, die alle in unterschiedlicher Tiefe zu bearbeiten gewesen seien. Man habe aus diesen Meldungen unzählige Schreiben erstellt, die vom Sachgebietsleiter und Referatsleiter gegenüber den Videos als prioritär eingestuft worden seien.<sup>6511</sup> Im Ergebnis bewertete der Zeuge *M. S.*, BND, die verzögerte Weitergabe der Videos an das BKA so:

„Jeder Zeitraum ist normalerweise zu lang. Nur, bei begrenzten personellen Ressourcen und Priorisierung ist das das tägliche Geschäft, was wir eben machen, dass wir eben priorisieren müssen. Und das heißt, wenn die Videos wichtig genug gewesen wären, hätten wir sie wahrscheinlich früher übermittelt. Da dies nicht der Fall war, ist der Zeitraum angemessen aus meiner Sicht. Hat sich ja auch im Nachhinein gezeigt, dass sich auch für das BKA – so habe ich das jedenfalls verstanden - daraus keine neuen Ermittlungsansätze ergeben haben.“<sup>6512</sup>

Zu der Priorisierung anderer Meldungen gegenüber der Weitergabe der Videos äußerte sich auch der Zeuge *C. H.*, BND:

„Zu dem Zeitpunkt der Übermittlung dieser Videos an den BND hatte der sogenannte IS zudem das von Amri im Oktober 2016 aufgenommene Bekennervideo mit Treueschwur bereits veröffentlicht. Die neuen Videos wurden daher im Vergleich zu den vielen anderen wertigen Informationen, die ebenfalls nach dem Anschlag eingingen, von meinem Arbeitsbereich nachrangig priorisiert. Ein Maßstab für die Priorisierung ist auch die Frage, ob der BND alleiniger Wissensträger unter den Sicherheitsbehörden ist. Das war offensichtlich nicht der Fall, da das BfV die Videos etwa zeitgleich erhalten hatte.“<sup>6513</sup>

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge *C. H.*, BND, welche konkreten Hinweise und Informationen gegenüber den Videos priorisiert worden seien. Vor allem sei die Erkenntnisgewinnung zu möglichen Hintermännern und Kontaktpersonen *Amris* vorrangig gewesen:

„Es war wichtiger, zu wissen, wer hinter moumoul steckt, wo sich diese Person aufhält. Wir haben natürlich auch die Hinweise, die wir schon hatten, noch mal aufgegriffen. Auch die marokkanischen Hinweise – – haben wir versucht, weitere Informationen zu gewinnen. Wir haben die ganzen Daten, die wir vom BKA bekommen haben, überprüft, haben wir in die Erfassung gegeben, haben wir in unseren Dateien gegengecheckt.“<sup>6514</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, stellte seine Entscheidungen in diesem Vorgang zusammenfassend so dar:

„Das Videomaterial wurde im Rahmen einer breiteren Sachstandsdarstellung des BND unter Verschleierung der Herkunft des Materials rund zwei Monate nach dessen Eingang in Teilen aufgegriffen. Es ist durchaus üblich, dass niedriger priorisierte Informationen mit zeitlichem Abstand neben vielen anderen Punkten in Überblicksdarstellungen einfließen. Dem stand auch der Übermittlungsvorbehalt des Partners nicht entgegen, weil die Information in den Gesamtsachverhalt eingebettet war und deren Herkunft verschleiert wurde. Wenig später stellte der BND eine Kopie der Videos dem BKA zur Verfügung. Wegen der Herkunft des Videos durch einen Partner wurden dem BKA dabei Verwendungsbeschränkungen auferlegt. Für mich ist und war entscheidend: Das BKA wurde in einem vertretbaren Zeitrahmen informiert und behandelte das Material so, wie vom Partner intendiert.“

<sup>6510</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 12.

<sup>6511</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 12 f.

<sup>6512</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 13.

<sup>6513</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 67.

<sup>6514</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 117.

Wenn Dringlichkeit und Bedeutung es rechtfertigen, veranlasse ich als Vorgesetzter in eigener Verantwortung und ohne Zögern eine Übermittlung an das BKA auf dem schnellstmöglichen Weg und nur mit den nötigsten Beschränkungen. Das habe ich vielfach so praktiziert. Im Fall der Videos war das aus meiner Sicht nicht angezeigt.“<sup>6515</sup>

#### dd) Auswertung der Videos

Die am 29. Dezember 2016 an den BND übermittelten Videos lagen am 30. Dezember 2016 dem zuständigen Fachbereich vor.<sup>6516</sup> Der Zeuge C. H., BND, erklärte, dass auch Rückfragen an den übermittelnden AND gestellt worden seien. So sei eine Nachfrage erfolgt, weil sich die ersten Videos technisch nicht öffnen ließen. Nach dem Datum der Erfassung der Videos durch den AND habe sich der Zeuge M. B., BND, erkundigt:

„Ich habe auch gefragt, wie sie sie erfasst haben; ich habe gefragt, wann sie vorlagen. Aber da hat er mir keine Antwort zu gegeben.“<sup>6517</sup>

Der Zeuge M. B. BND, erklärte ferner, dass es üblich sei, dass derartige Auskünfte vom AND nicht getätigt würden. Zur Methodik, zu Aufklärungsschwerpunkten und auch zur elektronischen Erfassung würden regelmäßig keine Aussagen erfolgen.<sup>6518</sup> Im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme wurde erklärt, dass die Information hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung der Videos durch den Partnerdienst nur in eingestufte Form vorliege.<sup>6519</sup>

Nach Erinnerung des Zeugen C. H., BND, habe auch das Bundeskanzleramt eine entsprechende Anfrage an den AND gestellt. Daraufhin sei mitgeteilt worden, dass die Videos nach dem Attentat festgestellt worden seien.<sup>6520</sup> Zu dem Zeitpunkt der Erfassung der Videos ergänzte der Zeuge C. H., BND:

„Also, ich gehe davon aus, dass wir, wenn Partner Warnhinweise haben – – dass die unmittelbar uns mitgeteilt werden. Das war bis jetzt immer der Fall. Und wenn mir nach der Tat ein Video mit einem bestimmten Datum mitgeteilt wird, dann gehe ich davon aus, dass es auch nach der Tat erst dort bekannt geworden ist von dem übermittelnden Partner.“<sup>6521</sup>

Der BND nahm sodann eine Auswertung der Videos vor. Die Auswertung der Videos durch den BND ergab, dass weder Gefahr in Verzug vorlag, noch Anschläge drohten. Der BND kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass keine neuen Informationen von Ermittlungsrelevanz gegeben waren.<sup>6522</sup> So schilderte der Zeuge C. H., BND, dem Ausschuss:

„Eine erste Sichtung dieser Videos ergab, dass das Material keinen Ansatz zur Neubewertung der vorliegenden Erkenntnisse bot. Nach meiner Kenntnis ist auch das BKA im Nachgang zu keinem anderen Ergebnis gekommen.“<sup>6523</sup>

Den Prozess der ersten Sichtung stellte er wie folgt dar:

„Erste Sichtung: Ist schwierig zu sagen. Das ist jetzt so ein – – Wenn solche Videos kommen, dann werden die ja vereinnahmt und eingestellt in ein System. Es kommt drauf an, was Sie jetzt nun als „Sichtung“ bezeichnen. Also, die Tatsache, dass man die Videos anschaut und bewertet, das fand durch meinen Bereich statt.“<sup>6524</sup>

Der Zeuge M. B., BND, beschrieb eines der vier Videos als „das etwas ausführlichere“ bzw. „das Elf-Sekunden-Video“. Die übrigen Videos seien Videoausschnitte und Sequenzen gewesen, die aber keinen weiteren Ermittlungsansatz ergeben hätten.<sup>6525</sup> Seine erste Sichtung schilderte er dem Ausschuss wie folgt:

<sup>6515</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge C. H.), S. 67.

<sup>6516</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 15. „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 2-3 – VS-NfD – insoweit offen; Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 43 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6517</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge M. B.), S. 13.

<sup>6518</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge M. B.), S. 15.

<sup>6519</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin Dr. Pohlmeier), S. 39.

<sup>6520</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge C. H.), S. 79 f.

<sup>6521</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge C. H.), S. 80.

<sup>6522</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 15.

<sup>6523</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge C. H.), S. 67.

<sup>6524</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge C. H.), S. 79.

<sup>6525</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge M. B.), S. 14.

„Erst mal denen der Übersetzung gegeben, weil ich das Arabische nicht verstanden habe. Das Video selbst war ja auch nur elf Sekunden lang, schlechte Qualität. Und meine Aufgabe, so habe ich es verstanden, war, dass wir ja die Polizeibehörden und die Ermittlungsbehörden dahin gehend unterstützen, welche Ansätze es ins Ausland gibt. Das war ja so das Verständnis für den Bundesnachrichtendienst, wo unsere Rolle ist. Und da es keinen Ansatz aus diesen Videos ins Ausland gab, weil man weder im Hintergrund – noch Informationen hatte – Zweitperson, Drittperson, Metadaten gaben keine Auslandsbezüge her –, haben wir dieses Video erst mal nicht als prioritär angesehen. Es kam auch nicht der Begriff ‚Berlin‘, es kam nicht der Begriff ‚Anschlag‘ darin vor. Die einzige Parallele, die es gab, das war diese Tatwaffe, dessen Spur aber dann ja auch sich irgendwann verlief.“<sup>6526</sup>

Zur weiteren Vorgehensweise nach erfolgter Übersetzung des Videos sagte er:

„Danach hatte ich es dann ausgewertet, habe es in einem Schreiben ans Bundeskanzleramt auch kurz erwähnt, über diese Zusammenfassung halt geschrieben und dass wir weiter keine Ansatzpunkte hatten. Daraufhin habe ich den Partnerdienst noch mal gefragt, ob weitere Erkenntnisse vorliegen, ob es einen Zusammenhang dazu gibt, ob es Textdateien dazu gibt, ob es Versendungsmöglichkeiten dazu gibt, wie dieses Video entstanden ist. Aber da bekam ich keine Antwort drauf. Und dann hatte ich halt irgendwann mal das BKA, die Kollegen, gefragt, ob sie dieses Video kennen, was dann verneint worden ist. Dann habe ich den Verfassungsschutz gefragt, ob die es weitergegeben haben oder es tun wollen oder geplant haben. Und dann haben wir beide, wie gesagt, schon versucht, die Freigabe zu erwirken, um es dann nach der Freigabe zu übergeben. Und das war ich dann, weil der Kollege vom Partnerdienst mir dann erst die Freigabe mündlich zugesichert hat, aber mit dem Verweis ‚nicht gerichtsverwertbar‘ und ‚nach wie vor eingestuft‘.“<sup>6527</sup>

Auslandsbezüge hätten sich im Rahmen der Videoauswertung nicht ergeben.<sup>6528</sup> Auch das BfV bewertete die Videos als nicht ermittlungsrelevant.<sup>6529</sup> Im BfV sei die Sichtung der Videos durch die Zeugin *Freimuth* vorgenommen worden.<sup>6530</sup> Aufgrund mangelnder Ermittlungsrelevanz wurde zunächst von einer Weitergabe der Videos an das BKA abgesehen. Diese folgte schließlich am 9. März 2017.<sup>6531</sup> Eine erste Sichtung und Verteilung der Videos im BKA erfolgte dann am 9. März 2017. Ein erstes Auswertergebnis lag nach der Sichtung der Dateien am 9. März 2017 um 14:30 Uhr vor. Auch die islamwissenschaftliche Bewertung zu den Videos wurde an diesem Tag vorgenommen.<sup>6532</sup> Dem BKA zufolge seien die Videos BKA-intern durch die KT und Islamwissenschaftler ausgewertet und übersetzt worden.<sup>6533</sup> Im Ergebnis seien die Videos durch die zuständigen Ermittlerinnen und Ermittler des Zentralen Einsatzabschnitts Ermittlungen als nicht relevant bewertet worden, da sich keine neuen Ermittlungsansätze ergeben hätten.<sup>6534</sup> So sagte der Zeuge *A. S.*, BKA:

„Wir haben sie uns natürlich aber angeschaut und ausgewertet und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass sich aus diesen Videos für unser Verfahren keine Relevanz ergibt.“<sup>6535</sup>

Aus diesem Grund seien die Ergebnisse auch nicht an die politische Ebene außerhalb der BAO City weitergegeben worden.<sup>6536</sup>

<sup>6526</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 14.

<sup>6527</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 14-15.

<sup>6528</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 18 f., 61.

<sup>6529</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6530</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019 zu TOP 1 a, S. 12. Siehe D.III.2.c)cc).

<sup>6531</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 15; Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 1 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6532</sup> „AMRI-Drohvideo“ – Chronologie der Übermittlung der Videos, ADRs. 19(25)489, Bl. 3 – VS-NfD, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 44 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6533</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 24.

<sup>6534</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 24, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 20 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6535</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 22.

<sup>6536</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 24, Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 20 – VS-NfD – insoweit offen.

Zwei der Videos wurden Ende November 2016 aufgenommen, eines davon mehrere Sekunden lang und *Amri* zeigend, der eine „Drohgeste“ ausführt.<sup>6537</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *C. H.*, BND, im Rahmen seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss.<sup>6538</sup> Der BND könne jedoch keine abschließende Stellungnahme zu der Frage abgeben, ob die Waffe im Video die Tatwaffe sei. Dies würde ein ballistisches Gutachten erfordern, welches im konkreten Fall nicht vorliege.<sup>6539</sup>

Dem BND lagen zudem keine Anhaltspunkte vor, dass die Videos von Dritten aufgenommen wurden.<sup>6540</sup> Auch der Zeuge *C. H.*, BND, verneinte, dass ein Austausch mit einem anderen Nachrichtendienst hinsichtlich der Frage stattgefunden habe, ob das sog. Breitscheidplatzvideo von einer anderen Person als *Amri* erstellt worden sei.<sup>6541</sup> Die Videos seien dem BND mit Hinweis auf den Zeitpunkt, jedoch nicht auf den Ort der Entstehung übermittelt worden:

„Es gab keine Umfeldinformationen so weit, sondern wir haben nur mitgeteilt bekommen das Datum der – un weiß ich nicht, inwieweit das genau ist – jedenfalls das Datum, in dem die wahrscheinlich entstanden sind; wobei mir auch klar ist, dass man da technisch sicherlich noch dran rumfummeln kann. Aber das sind die Daten, die Sie auch hier genannt haben.“<sup>6542</sup>

Das vierte Video, das sog. Breitscheidplatzvideo, war im BKA bereits durch die Sicherung von Daten mittels des UFED Cloud-Analyzers vom 27. Dezember 2016 bekannt.<sup>6543</sup> Dies hatte nach Aussage des Zeugen *C. H.*, BND, auch Auswirkungen auf die Bewertung vom 29. Dezember 2016, inwieweit die Videos ermittlungsrelevant seien:

„Richtig, aber soweit ich weiß, gab es erstens das Video vom 23.12.; das lag vor. Wir wussten, wo der Tatort war. Wir wussten meines Erachtens auch bereits am 28.12., dass dieses eine Video von dem HTC-Handy auf die Cloud hochgeladen worden war. Insofern frage ich mich, stellt sich die Frage tatsächlich: Was für eine Relevanz ergibt sich daraus?“<sup>6544</sup>

Es wurden insgesamt drei Videos von *Amri* in die Cloud hochgeladen, darunter auch das sog. Breitscheidplatzvideo. *Amri* dürfte sich zu diesem Zeitpunkt gemäß Geodaten in der Wohnung in der Freienwalderstr. in Berlin aufgehalten haben.<sup>6545</sup> Das sog. Breitscheidplatzvideo aus der Cloudsicherung unterscheide sich hinsichtlich der Dateibezeichnung und -größe von dem Video, das dem BKA vom BND übermittelt worden sei.<sup>6546</sup> Der BND nahm keinen Abgleich des sog. Breitscheidplatzvideos mit den von *Ben Ammar* gefertigten Aufnahmen vom Breitscheidplatz vor, da dem BND keine Asservate von *Ben Ammar* vorlagen. Das BKA erklärte, dass sowohl das sog. Breitscheidplatzvideo als auch die Bilder des Breitscheidplatzes auf der Speicherkarte des Mobiltelefons von *Ben Ammar* ausgewertet worden seien. Eines der festgestellten Bilder des *Ben Ammar* sei nach Angaben des BKA aus ähnlicher Position aufgenommen worden wie das sog. Breitscheidplatzvideo.<sup>6547</sup> Es handele sich bei dem sog. Breitscheidplatzvideo mutmaßlich um ein Ausspähvideo. Eine zweifelsfreie Feststellung dieser Annahme sei jedoch nicht möglich. Das BfV erklärte, dass sich aus den Aufnahmen nicht erschließen lasse, welchem Sinn und Zweck diese dienen sollten.<sup>6548</sup>

Die Fachdienststelle (KT) im BKA nahm im März 2017 „Herkunftsermittlungen“ vor, um festzustellen, mit welchem Gerät die Videos aufgenommen wurden. Diese Maßnahme verlief jedoch erfolglos. Das BKA führte am 13. November 2019 eine erneute Metadatenenerhebung durch die Fachdienststelle (IuK) zu den BND-Videos durch.

<sup>6537</sup> BND-interne E-Mail (16. Februar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 122, Bl. 72 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6538</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 79.

<sup>6539</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 24.

<sup>6540</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6541</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 115-116.

<sup>6542</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 79.

<sup>6543</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6544</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 83-84.

<sup>6545</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 29 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6546</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 41 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6547</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 12 f. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6548</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 24 – VS-NfD – insoweit offen.

Als „creation“-Zeit des sog. Breitscheidplatzvideos (Video 4) wurde Anfang Dezember 2016 Uhr vermerkt.<sup>6549</sup> An anderer Stelle wurde aber dargestellt, dass das sog. Breitscheidplatzvideo zwar an ein und demselben Tag, aber zu einer anderen Uhrzeit in die Cloud hochgeladen worden sei.<sup>6550</sup> Zu dieser zeitlichen Differenz befragt, erklärte der Zeuge *C. H.*, BND:

„Aber ich habe mir gesagt, dass das sehr schwierig ist, festzustellen genau, ob diese Time Stamps in irgendeiner Weise zutreffen oder nicht. Insofern würde ich da keine zu großen Schlussfolgerungen daraus ziehen – aus der Differenz.“<sup>6551</sup>

Auch der Zeuge *M. B.*, BND, erklärte, dass Metadaten heutzutage veränderbar seien.<sup>6552</sup> Er antwortete auf die Frage, ob eine Metadatenänderung festgestellt worden sei:

„Wir haben es aber an die Technische Abteilung gegeben. Da kam auch weiter nichts zurück. Aber, wie gesagt, ein Dienst, der so was erfassen kann, ist vielleicht auch in der Lage, Metadaten zu verändern.“<sup>6553</sup>

Nach Aussage des BKA sei die Entstehung der „creation“-Zeiten grundsätzlich nicht verlässlich nachvollziehbar, da Metadaten manipulationsanfällig seien. Davon sei aufgrund der vorliegenden Geodaten auszugehen. Das Video sei aufgenommen worden, als sich *Amri* Anfang Dezember auf dem Breitscheidplatz aufgehalten habe.<sup>6554</sup>

Der Zeuge *Dr. Kahl*, BND, fasste zusammen:

„Aber diese Videos haben in ihrer Gesamtaussage eigentlich nichts enthalten, was über das Bekennervideo hinausging.“<sup>6555</sup>

Das IS-Treueschwur-Video wurde dem BND nicht von ausländischen Partnerdiensten übermittelt, sondern durch den Bereich OSINT des BND im Internet sichergestellt und in den BND-Datenbanken gespeichert.<sup>6556</sup>

Hinsichtlich der Freigabe der Videos auch für den Untersuchungsausschuss führte das Bundeskanzleramt ein Konsultationsverfahren mit dem betr. AND durch.<sup>6557</sup> Die vier Videos wurden durch den AND für den Untersuchungsausschuss und nachträglich auch für das PKGr freigegeben.<sup>6558</sup> Am 21. November 2019 wurde das BfV vom Bundeskanzleramt über die Freigabe durch den AND informiert, die Videos dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Der Inhalt der Videos ist eingestuft als geheim.<sup>6559</sup> Alle Textanteile des „Droh-Videos“ wurden am 2. November 2019 übersetzt und dem Untersuchungsausschuss übermittelt.<sup>6560</sup>

## ee) Information des GBA über die Videos

Der Generalbundesanwalt wurde am 2. Oktober 2019 über die Existenz der sog. „Amri-Videos“ informiert.<sup>6561</sup> Der Leiter der Abteilung Terrorismus beim GBA, Bundesanwalt *Beck*, forderte am 4. Oktober 2019 beim BKA die Übersendung der Videos in gerichtsverwertbarer Form im Rahmen eines Telefonats mit der Zeugin *Dr. Pohlmeier* an. Das BKA sollte die Videos entweder mit Zustimmung des AND in gerichtsverwertbarer Form vorlegen oder aber eine Sperrerklärung nach § 96 StPO abgeben. Infolge einer groben Unterrichtung über den Inhalt der

<sup>6549</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 3 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6550</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 29 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6551</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 108.

<sup>6552</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 13.

<sup>6553</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 18.

<sup>6554</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 3 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6555</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 108.

<sup>6556</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 2 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6557</sup> Stenografisches Wortprotokoll der 62. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/62, S. 16.

<sup>6558</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 16 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6559</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 22 – VS-NfD – insoweit offen; vgl. MAT A BND-6-36\_BND-7-35, Tgb.-Nr. 153/19 geh.

<sup>6560</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 31 – VS-NfD – insoweit offen; vgl. MAT A BND-6-36\_BND-7-35, Tgb.-Nr. 153/19 geh. - 2. Eingang.

<sup>6561</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 6 – VS-NfD – insoweit offen.



Videos stufte der Zeuge *Beck* die Videos als potentiell beweisheblich ein.<sup>6562</sup> Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* bestätigte in Ihrer Vernehmung, ausschließlich am 4. Oktober 2019 mit dieser Thematik befasst gewesen zu sein. Zuvor habe sie davon keine Kenntnis gehabt und auch im Nachhinein sei sie an dem Vorgang nicht mehr beteiligt gewesen:

„Ich habe die erst mal gar nicht bewertet. Wie gesagt, ich bin ja in diesen Vorgang reingerutscht, weil ich als Vertreterin des damaligen Gruppenleiters den GBA anrufen sollte. Und mir war nicht klar, weswegen. Ich habe mich briefen lassen: Um was geht es eigentlich? Da wurde mir das gesagt mit den Videos. Das habe ich an den GBA weitergeleitet. Also, da habe ich auch über die Inhalte was erfahren. Das habe ich an den GBA fernmündlich weitergegeben, an den Herrn Beck. Und dann ging es noch darum, dass es eine relativ dringende Berichterstattung wohl an das BMI gab. Und die habe ich unterschrieben, und das hätte ich nicht machen sollen, so rum. Und die Inhalte selber meines Wissens nach eingestuft. Genau.“<sup>6563</sup>

Da die Videos jedoch nicht zeitnah an den GBA übersandt wurden, forderte OStA b. BGH *Grauer*, GBA, diese am 24. Oktober 2019 erneut per E-Mail beim BKA an.<sup>6564</sup> Im Rahmen seiner Vernehmung erklärte der Zeuge *M. S.*, BND, dass eine Gerichtsverwertbarkeit vom BND nur auf „Anfrage einer entsprechenden Strafverfolgungs- oder Justizbehörde gestellt“ werde.<sup>6565</sup> Das Freigabeersuchen wurde sodann vom BND an einen ausländischen Partner gerichtet, nachdem die entsprechende Anfrage am 25. Oktober 2019 beim BND eingegangen war. Am 5. November 2019 wurde OStA beim BGH *Grauer*, GBA, vom BND mitgeteilt, dass die Anforderung an den AND weitergeleitet worden und der Vorgang in Bearbeitung sei.<sup>6566</sup> Der Zeuge BA b. BGH *Salzmann*, GBA, erklärte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss am 10. September 2020, dass er die Videos noch nicht kenne, und erläuterte:

„Ich glaube, dass ich dazu durchaus in öffentlicher Sitzung was sagen kann, - [...]

– weil das nämlich eine ganz – in Anführungsstrichen – ‚witzige‘ Konstellation war. Das Bundeskriminalamt hat diese Videos mit einer bestimmten Vorgabe, dass sie nicht zur Weitergabe geeignet sind, auch nicht an uns, bekommen und hat sich an diese Vorgabe gehalten. Wir haben von diesen Videos, dass es sie gibt, Kenntnis erlangt, weil das Bundeskriminalamt, wenn es etwas an diesen Untersuchungsausschuss herausgibt, auch bei uns fragt, ob dieses Aktenmaterial weitergegeben werden kann, sodass wir also auf diesem Umweg davon erfahren haben.“<sup>6567</sup>

Weiter führte er zu dem Weitergabebewehr, der zum damaligen Zeitpunkt noch bestand, aus:

„Ja, ‚in Ordnung‘: Natürlich wüsste ich gerne, was Inhalt ist, und würde gerne beteiligt werden; aber wenn derjenige, der den Daumen drauf hat, sagt: ‚Ihr kriegt es nur unter diesen Voraussetzungen‘, dann halte ich mich tunlichst dran, wenn ich in Zukunft noch etwas von diesen Stellen haben will. Weil wenn ich dagegen sage: ‚Das ist mir egal, was der Berechtigte sagt‘, dann werde ich alsbald von diesem Informationsfluss ausgeschlossen. Im Übrigen, was Sie eben gesagt hatten, ‚nicht gerichtsverwertbar‘: Wir kriegen schon auch Erkenntnisse, die nicht gerichtsverwertbar sind, wir können sie dann eben nur nicht – – Deswegen, hatte ich ja vorhin gesagt, werden wir bei den Nachrichtendiensten auf die Erstellung von Behördengutachten hinarbeiten, dass wir damit eben prozessual arbeiten können.“<sup>6568</sup>

Der Zeuge BA beim BGH *Beck*, GBA, erklärte in seiner Zeugenvernehmung am 17. September 2020 vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss noch, dass er den Inhalt der Videos nicht kenne.<sup>6569</sup> Am 18. September 2020 ging beim GBA schließlich ein Schreiben des BKA, datiert auf den 11. September 2020, nebst DVD mit den sog. BND-Videos ein.<sup>6570</sup>

<sup>6562</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6563</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 37-38.

<sup>6564</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6565</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S. 42.

<sup>6566</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6567</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 58.

<sup>6568</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 58 f.

<sup>6569</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 139.

<sup>6570</sup> Vgl. E-Mail des BA b. BGH *Dienst*, GBA, zu BND-Videos an das Ausschusssekretariat (7. Oktober 2020).

Der GBA war somit erst Anfang Oktober 2019 über die Existenz der Videos informiert und erhielt diese dann am 18. September 2020.

Der Zeuge Dir. b. BND *Dr. Eiffler*, damals Bundeskanzleramt, berichtete, dass er mit der Entscheidung, die Videos dem GBA zunächst nicht zuzuleiten, nichts zu tun gehabt habe:

„Nein, ich kann auch jetzt wiederum sagen, dass ich zu der Zeit, als dieses Schreiben verfasst wurde, auch tatsächlich überhaupt nicht ersehen konnte und auch aus dem Schreiben nicht zu ersehen war, dass dieses Video nicht den – – Polizei und auch den Strafverfolgungsbehörden vorgelegen hat – – nicht vorgelegen hat.“<sup>6571</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte, dass eine Übergabe der Videos an den GBA aufgrund des eindeutigen Disclaimers und ohne Freigabe nicht vorgesehen gewesen sei:

„Es wurde ausdrücklich gesagt, dass es ein Hinweis von einem anderen Nachrichtendienst ist und dass er nicht sachaktenfähig ist. Das schreiben wir übrigens in alle entsprechenden auch schriftlichen Erkenntnismitteilungen, die nicht freigegeben sind. Dann unterrichten wir das BKA darüber, sagen: Das ist aber nicht sachaktenfähig. Wenn ihr es sachaktenfähig haben wollt, dann stellt eine Anfrage. Und wir bemühen uns darum, das sachaktenfähig zu bekommen.“<sup>6572</sup>

Der Präsident des BND, der Zeuge *Dr. Kahl*, sagte zu diesem Umstand:

„Auch ist richtig, dass unter anderem der Bundesnachrichtendienst nach dem Anschlag von einem ausländischen Partner neues Videomaterial von Amri erhalten und nicht unmittelbar weitergegeben hat; denn unsere Auswertung des Videos ergab, dass das Material keinen Ansatz zur Neubewertung der ohnehin schon vorliegenden Erkenntnisse bot.“<sup>6573</sup>

Er ergänzte ferner:

„Zunächst mal macht sich jede Behörde natürlich erst mal ihre eigene Meinung darüber, in welcher Dringlichkeit die Weitergabe von solchem Material erforderlich ist oder nicht. Ich will nicht ausschließen, dass es dabei dann auch vielleicht zu Fehleinschätzungen kommt. Aber die Tat war vollendet, und die Waffe war da, als wir das Video ausgewertet haben, ne?“<sup>6574</sup>

Abschließend fasste der Zeuge *Dr. Kahl*, BND, zusammen:

„Also, wie gesagt: Wir haben nie vorgehabt, diese Videos den Ermittlungsbehörden vorzuenthalten, sondern wir haben sie vielleicht nicht in der gebotenen Eile weitergegeben.

[...] Aber wir wollten das Urteil, für wie ermittlungsrelevant wir es halten – – wollten wir nie an die Stelle eines Urteils der Ermittlungsbehörden setzen.“<sup>6575</sup>

#### **d) Gegen Amri gerichtete G-10-Maßnahmen**

Der Ausschuss thematisiert hinsichtlich einer Befassung des BND mit *Amri* auch die Durchführung von G-10-Maßnahmen sowie des sog. TOMTRACK-Verfahrens.

#### **aa) Die Lokalisierung von Amris Mobilfunknummer durch das sog. Tomtrack-Verfahren am 21./22. November 2016**

Laut des offenen Berichts des Parlamentarischen Kontrollgremiums war der BND im Fall Amri lediglich mit der Prüfung der libyschen Rufnummern und einer Internetrecherche als Reaktion auf die Hinweise des marokkanischen Nachrichtendienstes im November 2016 befasst.<sup>6576</sup>

<sup>6571</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 28.

<sup>6572</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 12. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 106 f.

<sup>6573</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 93.

<sup>6574</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 108-109.

<sup>6575</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 109.

<sup>6576</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017) S. 13 f.

Tatsächlich wurde zu einer *Amri* zugeordneten Mobilfunknummer auch das sog. Tomtrack-Verfahren angewandt. Beim Tomtrack-Verfahren handelt es sich um ein durch die Abteilung Technische Aufklärung des BND eingesetztes Verfahren zur regionalen Eingrenzung eines Telekommunikationsmerkmals, im Fall *Amri* einer Mobilfunknummer. Es ist nicht zur Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person in Echtzeit geeignet.<sup>6577</sup>

Das Tomtrack-Verfahren sei bereits vor dem Anschlag am 21./22. November 2016 angewendet worden. Dadurch sei ein Aufenthalt *Amris* im Dreieck Rostock/Potsdam/Cottbus festgestellt worden. Der Referatsleiter TEG und Zeuge *C. H.* schrieb dazu:

„TOMTRACK wurde von TA [Hinweis: Abteilung Technische Aufklärung im BND] ohne konkreten Auftrag durchgeführt. Ziel einer solchen Recherche ist es auch abzuklären, ob eine G10-Maßnahme notwendig ist. Wenn sich ZP in DEU aufhält, wie von MARSD [Hinweis: marokkanischer Nachrichtendienst] behauptet, dann ist es nicht Sache BND. Das war dann auch der Fall. Zeitpunkt des Treffers hängt davon ab, wann sich das Handy aufschaltet.“<sup>6578</sup>

Die Informationen über diesen Tomtrack-Vorgang wurden am 1. Februar 2017 an das Bundeskanzleramt übermittelt,<sup>6579</sup> nachdem im Rahmen einer Schriftlichen Frage und einer Zusatzfrage auf das Tomtrack-Verfahren eingegangen wurde.<sup>6580</sup> Die Tatsache, dass diese Informationen nicht bereits früher übermittelt wurden, stieß dabei auf Unmut. So findet sich in den vorliegenden Akten eine E-Mail aus dem Bundeskanzleramt an den BND, in der es heißt:

„Welche parlamentarischen Anfragen zu Anis AMRI (bzw. in diesem Zusammenhang erfolgte Antworten) müssen im Lichte der nunmehr bekannt gewordenen Erkenntnis zum groben Aufenthaltsort AMRIs (Rostock/Potsdam/Cottbus) aus Sicht des BND gegebenenfalls gegenüber den Fragestellern revidiert werden?“<sup>6581</sup>

Am 7. Februar 2017 nahm der damalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes, Zeuge *Fritsche*, an einer Besprechung im Bundeskanzleramt teil, bei der er seinen Unmut über diese späte Auskunft zum Ausdruck brachte.<sup>6582</sup> Auch der BND-Präsident, *Dr. Kahl*, zeigte sich verärgert über die verzögerte Kommunikation.<sup>6583</sup>

Den Akten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es G-10-Maßnahmen und Standortfeststellungen des BND im Zusammenhang mit den libyschen Rufnummern gab.<sup>6584</sup>

Der Zeuge *C. H.*, BND, erklärte zur Ortung *Amris* im Herbst 2016 durch Lokalisierung seiner Mobilfunknummer durch das sog. Tomtrack-Verfahren, dass diese Ortung weder orts- noch zeitgenau stattgefunden habe.<sup>6585</sup> Die Feststellung sei im Zuge der marokkanischen Hinweise und der dazu erfolgten GTAZ-Sitzung am 2. November 2016<sup>6586</sup> veranlasst und dann ungefähr am 21./22. November 2016 durchgeführt worden.<sup>6587</sup>

Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, fasste zu der Lokalisierung *Amris* im Zuge des Tomtrack-Verfahrens zusammen:

<sup>6577</sup> E-Mail eines Referatsleiters im BND [Referat geschwärzt] zu einer Anfrage zu TOMTRACK (7. Februar 2017), MAT A BND-6-14\_BND-7-13 Ordner 67, Bl. 164-165 (165) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6578</sup> E-Mail des Referatsleiters TEG, BND, zur Anfrage zum Tomtrack-Verfahren (6. Februar 2017) MAT A BND-6-14\_BND-7-13 Ordner 67, Bl. 144 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6579</sup> E-Mail des *Dr. Diehl*, BND, an *MD Heiß*, BK, zum Antwortbeitrag des BND auf die Schriftliche Frage (Nr. 01/277) des Abgeordneten *Ströbele* der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (1. Februar 2017), MAT A BK-7-4\_BK-8-3 Ordner 24, Bl. 21-22 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6580</sup> Schriftliche Frage (Nr. 01/277) des Abgeordneten *Ströbele*, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zu Erkenntnissen des BND im Fall *Amri* (30. Januar 2017), MAT A BND-6-9\_BND-7-8 Ordner 54, Bl. 369 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6581</sup> E-Mail von Frau *H.*, BK, an den BND zur Übermittlung von Informationen für die Beantwortung der Schriftlichen Frage (Nr. 01/277) des Abgeordneten *Ströbele*, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (2. Februar 2017), MAT A BK-7-4\_BK-8-3 Ordner 24, Bl. 37 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6582</sup> Auszug aus dem Gesprächsvermerk von Herrn *O.*, BND, zu einer Besprechung im Bundeskanzleramt am 7. Februar 2017 (17. Februar 2017), MAT A BND-6-16\_BND-7-15 Ordner 73, Bl. 74 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6583</sup> BND-interne E-Mail des *D. B.* zur verzögerten Übermittlung von Informationen über das TOMTRACK-Verfahren im Fall *Amri* (8. Februar 2017), MAT A BND-6-7\_BND-7-6 Ordner 53, Bl. 141 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6584</sup> BND-interne E-Mail des Herrn *B.* zur Stellungnahme der Abteilung TE zur Mündlichen Frage des *MdB Hans-Christian Ströbele* (10. Februar 2017), MAT A BND-6-19\_BND-7-18 Ordner 82, Bl. 35 – VS-NfD – insoweit offen; siehe auch D.II.3.a).

<sup>6585</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 103.

<sup>6586</sup> Siehe hierzu auch D.III.3.b)cc).

<sup>6587</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 103.

„Ebenso stimmt, dass der BND im November 2016 die deutsche Handynummer von Amri grob lokalisierte, nicht aber punktgenau ortete. Wir sind damals so verfahren, um routinemäßig sicherzugehen, dass zu diesem Zeitpunkt keine Zuständigkeit des BND für mögliche G-10-Maßnahmen gegeben war, da sich Amri zu diesem Zeitpunkt tatsächlich eben nicht im Ausland, sondern in Deutschland aufhielt, was zu einer Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz führte [...] Überhaupt müssen wir hier zwei Zeitphasen auseinanderhalten: Vor dem Anschlag war der BND nur in den erwähnten Punkten, am Rande befasst [...].“<sup>6588</sup>

Er erörterte, den Anlass für die Lokalisierung *Amris* im Rahmen des Tomtrack-Verfahrens habe eine Mobilfunknummer gegeben, die im Rahmen der GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016 an den BND gegeben worden sei.<sup>6589</sup> Durch diese Lokalisierung *Amris* sollte eine Zuständigkeit des BND für die Steuerung von G-10-Maßnahmen abgeklärt werden. Diese habe sich aber nicht ergeben, da *Amri* im Inland (im Dreieck Cottbus-Rostock-Berlin) und somit die Zuständigkeit des BfV festgestellt worden sei.<sup>6590</sup> Der BND sei nur für G-10-Maßnahmen im Ausland zuständig.<sup>6591</sup>

Der Zeuge Dir. b. BND *Dr. Sven-Rüdiger Eißler*, BND, führte zu diesem Vorgang aus:

„Also, ich kann mich an den Vorgang mit dieser Tomtrack-Ortung insofern erinnern, dass wir, ich meine, schriftliche Anfragen noch mal berichtet haben, weil wir diese Maßnahme letztlich – die ja eine rein interne Maßnahme ist zur Frage, ob sich überhaupt diese Nummern in Deutschland aufhalten – nicht als eine eigenständige - war ja auch kein Grundrechtsangriff [sic!] - gewertet haben. Und da gab es eine gewisse Irritation. Und das mussten wir wieder klarstellen und uns auch berichten lassen. Und in diesem Zusammenhang, denke ich, sind diese Nachfragen zu sehen.“<sup>6592</sup>

„[...] Na, wir wollten herausfinden, dass die Anfragen, die sich auf die Frage bezogen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, auch vollständig beantwortet wurden und wollten sehen, ob diese Tomtrack-Erfassung tatsächlich hier noch nachgemeldet werden muss oder nicht.“<sup>6593</sup>

## bb) Der Nutzen des Tomtrack-Verfahrens

Der Zeuge *M. B.*, BND, bewertete den Nutzen der Handyortung eher kritisch:

„Die sind sehr grob innerhalb Deutschlands, was wir haben, und ich selbst oder ich persönlich, bin auch kein großer Freund von diesen sogenannten Standortfeststellungen von einem Mobiltelefon, weil ich kein Ohr oder kein Auge dazu habe, sage ich immer. Was nützt mir das, wenn ich weiß: ‚Das Mobiltelefon hält sich jetzt in Duisburg auf‘,“<sup>6594</sup>

„[...] weil was nützt mir das, wenn ich weiß, das Telefon ist da, wenn ich nicht weiß: Wo ist die Person? – Ich muss entweder die Stimme dazu haben oder ich muss jemanden haben, der sagt: ‚Jetzt hat er das Telefon gerade in der Hand‘, sonst weiß ich nur, wo ein Telefon ist, aber nicht die Person. Also, nachrichtendienstlich ist es zwar ein Mittel, aber eins alleine reicht noch lange nicht aus für eine sinnvolle Bewertung.“<sup>6595</sup>

Er habe den Erkenntnisgewinn für sehr gering gehalten, da der Radius sehr weit gewesen sei („von hier bis Treuenbrietzen und noch weiter, bis zum Allgäu quasi“), dass aus seiner Sicht keine sinnvolle Eingrenzung habe stattfinden können.<sup>6596</sup> Da er erst danach in den Fall eingebunden wurde, könne er auch keine Auskunft darüber geben, warum diese Standortfeststellung in Auftrag gegeben wurde.<sup>6597</sup>

<sup>6588</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 93.

<sup>6589</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 110 f.

<sup>6590</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 111.

<sup>6591</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 112, 126.

<sup>6592</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eißler*), S. 61.

<sup>6593</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eißler*), S. 62.

<sup>6594</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 41.

<sup>6595</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 42.

<sup>6596</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 42.

<sup>6597</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 42.

**cc) Die Nichtweitergabe der durch das Tomtrack-Verfahren gewonnenen Erkenntnisse durch den BND**

Aus Sicht des Zeugen *Fritsche*, ehemaliger Staatssekretär im Bundeskanzleramt und Beauftragter für die Nachrichtendienste des Bundes, hätten die Informationen über die grobe Handyortung an andere Sicherheitsbehörden weitergegeben werden müssen, auch wenn die Weitergabe in diesem konkreten Fall keinen Mehrwert geboten hätte, da kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn generiert werden konnte.<sup>6598</sup> Er erklärte:

„Nein, es ist besprochen worden, dass so etwas eben künftig nicht mehr vorkommt. Das ist ja kein systemischer Fehler, wo die Fach- und Dienstaufsicht sagt: ‚Ja, das ist jetzt schiefgelaufen, weil die und die Voraussetzungen nicht stattgefunden haben oder nicht vorliegen‘, sondern das ist eine Bewertung. Und wir haben darüber gesprochen, ob die Bewertung richtig ist. Die Bewertung war natürlich richtig; aber ich bin trotzdem der Meinung, dass die Information weiterzugeben ist.“<sup>6599</sup>

Gefragt nach einer Diskussion in der Abteilung 6 des Bundeskanzleramtes bezüglich der Handyortung antwortete der Zeuge, dass er dieses Verfahren damals „zum ersten Mal kennengelernt“ habe. Er wisse aber nicht, ob das Tomtrack-Verfahren vorher auf Arbeitsebene im Bundeskanzleramt bekannt war.<sup>6600</sup>

**dd) G-10-Maßnahmen nach dem Anschlag**

Der Präsident des BND, Zeuge *Dr. Kahl*, erklärte, man müsse zwei Zeitphasen bezüglich G-10-Maßnahmen des BND auseinanderhalten:

„Vor dem Anschlag war der BND nur in den erwähnten Punkten, am Rande befasst, und unmittelbar nach der schrecklichen Tat haben wir neben G-10-Steuerungen auch unsere internationalen Partner sofort und intensiv mit Informationen versorgt, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und das Geschehen insgesamt aufzuklären.“<sup>6601</sup>

Der Zeuge *M. B.*, BND, führte aus, er habe keine G-10-Anträge gestellt, sondern nur Hinweise verfasst, die zur Entscheidung über die Ergreifung von G-10-Maßnahmen gegen *Amris* Umfeld nach dem Anschlag relevant gewesen seien:

„Die gingen über die G 10-Kommission. Das ging nicht über meinen Schreibtisch; das ging über die Abteilungsleitung bzw. über das Justizariat; aber die müssten Ihnen ja vorliegen. Ich selbst hatte da immer nur Hinweise geschrieben, dass da was wäre. Aber was dann schlussendlich – [...] Zum Teil mit oder halt andere Bereiche mit oder aus GTAZ-Sitzungen, aber ich selbst habe nie einen G-10-Antrag selbst vorgetragen; war nicht meine Zuständigkeit.“<sup>6602</sup>

Weitere Angaben konnte der Zeuge nur in eingestufte Sitzung machen.<sup>6603</sup>

Der BND hat nach dem Anschlag verschiedene G-10-Maßnahmen gegen das Umfeld *Amris* gesteuert.<sup>6604</sup> Die Details hierzu befinden sich in hocheingestufteten Akten.<sup>6605</sup>

<sup>6598</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 81, 87 f., 94.

<sup>6599</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 87 f.

<sup>6600</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Fritsche*), S. 88.

<sup>6601</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 93.

<sup>6602</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 30.

<sup>6603</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 III (Zeuge *M. B.*) Tgb.-Nr. 240/20 geheim.

<sup>6604</sup> Vgl. etwa.: E-Mail des *S. G.*, BND, an Herrn *S.*, BND, zur Stellung eines G-10-Antrags durch die Abteilung TA (22. Dezember 2016), MAT A BND-6-16\_BND-7-15 Ordner 73, Bl. 12 – VS-NfD – insoweit offen; BND-interne E-Mail des *D. S.* zur Beendigung einer G-10-Maßnahme (23. Dezember 2016), MAT A BND-6-16\_BND-7-15 Ordner 73, Bl. 19 – VS-NfD – insoweit offen; BND-interne E-Mail des *M. F.* zu G-10 Meldungen zu *Amris* Umfeld (25. Januar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 120\_mit Austauschseiten, Bl. 147 – VS-NfD – insoweit offen; BND-interne E-Mails zum Umgang mit den G-10-Meldungen zu *Amris* Umfeld (Januar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 120\_mit Austauschseiten, Bl. 154 ff. – VS-NfD – insoweit offen; BND-interne E-Mail des *V. V.* zu G-10-Meldungen zu bestimmten Kontaktpersonen *Amris* (21. Februar 2017), MAT A BND-6-18\_BND-7-17 Ordner 101\_mit Austauschseiten III, Bl. 97-98 – VS-NfD – insoweit offen; BND-interne E-Mails zu G-10-Meldungen zu *Amris* Umfeld (19. Januar 2017), MAT A BND-6-20\_BND-7-19 Ordner 116, Bl. 147-148 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6605</sup> Diese Akten, für deren Vorlagepflichtigkeit insbesondere der Beweisbeschluss BND-9 einschlägig ist, wurden dem Ausschuss gemeinsam mit den Aktenstücken vorgelegt, die (auch) auf die Beweisebeschlüsse BND-5, BND-6 und BND-7 vorzulegen waren, vgl. dazu das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 20. August 2019 (Anschreiben\_MAT A BND-9\_Verweis auf Vorlage auf BND-5\_6\_7.pdf).

#### 4. Nachrichtendienstliche Behandlung *Amris* durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin

##### a) Struktur des LfV Berlin

Die Zeugin *Fest*, seit April 2011 als Referatsleiterin „Beschaffung“ der Abteilung Verfassungsschutz in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin und daneben seit März 2014 als ständige Vertreterin der Abteilungsleitung Verfassungsschutz tätig,<sup>6606</sup> erläuterte dem Untersuchungsausschuss zunächst, dass der Berliner Verfassungsschutz kein eigenes Amt wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern eine Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sei.<sup>6607</sup>

Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes sei die Aufklärung von Strukturen in Organisationen und Gruppierungen. Über entsprechende Erkenntnisse über Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung würde das LfV den Senat, das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie andere öffentliche Stellen wie zum Beispiel das LKA oder die Staatsanwaltschaft unterrichten, damit diese Stellen in eigener Zuständigkeit tätig werden könnten. Schließlich sei auch die Öffentlichkeit zu informieren. Im Ergebnis sei es Aufgabe des Verfassungsschutzes, durch analytische Bewertung zu einem Verbot von Vereinen, Kameradschaften oder Organisationen beizutragen. Im Rahmen seiner Strukturaufklärung versuche der Verfassungsschutz, Gruppierungen in den Blick zu nehmen, um zu analysieren, ob von ihnen Gefahren ausgehen.<sup>6608</sup>

Die allgemeinen Aufgaben der Berliner Verfassungsschutzes beschrieb der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, so:

„Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes ist das Sammeln und Bewerten von Informationen über extremistische Bestrebungen. Dafür machen wir in erster Linie Strukturbeobachtung. Das bezieht sich auf Organisationen und Netzwerke. In unserem Gesetz in Berlin ist deshalb die Unterrichtung von Senat, Parlament, Öffentlichkeit und staatlichen Stellen, hier insbesondere die Polizei, über Bestrebungen erste Aufgabe. Bei Einzelpersonen verhält es sich so: Wenn im Rahmen der Strukturbearbeitung Erkenntnisse zu Straftaten oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit bekannt werden, erfolgt eine Informationsweitergabe an die Polizei. Denn der Verfassungsschutz ist im Vorfeld einer konkreten Gefahr tätig. Und der Verfassungsschutz hat keine Exekutivbefugnisse.“<sup>6609</sup>

Im Untersuchungszeitraum, so die Zeugin *Fest*, sei die Abteilung in sechs Referate untergliedert gewesen: das Grundsatzreferat und vier Auswertungsreferate zu den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus“, „Islamistischer Terrorismus/Ausländerextremismus“, „Spionageabwehr/Wirtschaftsschutz“ und „Linksextremismus“ sowie das Beschaffungsreferat.<sup>6610</sup>

Das Beschaffungsreferat, in welchem die Zeugin *Fest* etwa zehn Jahre lang Leiterin gewesen sei, werde grundsätzlich nicht aus eigener Initiative tätig, sondern im Auftrag der Auswertungsreferate. Bevor es zu einem Auftrag an die Beschaffung komme, so die Zeugin *Fest*, müsse im jeweiligen Auswertungsreferat eine fachliche und rechtliche Prüfung zu dem jeweiligen Beobachtungsobjekt durchgeführt werden. Ergänzend zu der Prüfung werde auch das Grundsatzreferat beteiligt.<sup>6611</sup> Vor dem Berliner Abgeordnetenhaus erklärte sie zudem, das Beschaffungsreferat verstehe sich als „Servicereferat“.<sup>6612</sup>

Im Detail erfolge der Austausch zwischen dem Beschaffungsreferat und den Auswertungsreferaten auf Fachebene durch regelmäßige Besprechungsunden, erklärte die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, weiter. Nur wenn es besondere Themen gebe, würden diese auch beim Abteilungsleiter besprochen werden.<sup>6613</sup> Die Ergebnisse der Ermittlungen des Beschaffungsreferats würden in einer Art Kreislauf zurück an die Auswertung gehen, wo diese wiederum analysiert und bewertet würden. Die Auswertung gebe relevante Informationen dann an die zuständigen Behörden, etwa die Polizei, weiter.<sup>6614</sup> Dabei habe die Trennung zwischen Auswertung und Beschaffung mehrere Ziele: Einerseits existiere ein behördliches Gesamtinteresse daran, dass nicht jeder alles wisse (Prinzip „need to know“

<sup>6606</sup> Dienstpostenübersicht, MAT A Z-69\_Z-70\_Z-71 Ordner 1, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6607</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 107.

<sup>6608</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 108.

<sup>6609</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156.

<sup>6610</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 107.

<sup>6611</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 107.

<sup>6612</sup> Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019, S. 33 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6613</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 108.

<sup>6614</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 109.

bzw. Kenntnis nur, wenn nötig). Andererseits gewährleiste die Trennung zwischen Auswertung und Beschaffung auch eine objektivere Bewertung von Informationen. Beispielsweise könne nach dem Dafürhalten der Zeugin die Gefahr bestehen, dass selbst Informationen, die von derselben Person beschafft und bewertet würden, für das „Nonplusultra“ gehalten würden.<sup>6615</sup> Die Draufsicht auf Auswertung und Beschaffung müssten wiederum die jeweiligen Gruppen- und Referatsleiter haben, um Fehler zu vermeiden, dass die Auswerter sich in ihrer Bewertung auf die eigens eingesetzten Quelle konzentrieren. Die Auswertereinheit könne nämlich aus der Deckblattmeldung nicht sehen, welche der Personen in der Deckblattmeldung die Quelle sei.<sup>6616</sup>

Der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, gab an, bis August 2017 stellvertretender Referatsleiter des Referats in der Verfassungsschutzabteilung der Senatsinnenverwaltung Berlin gewesen zu sein, in dem der islamistische Terrorismus bearbeitet würde. Darin sei seine Position die des Leiters der Arbeitsgruppe „Auswertung und Fallbearbeitung Islamismus“ gewesen.<sup>6617</sup> Das Referat sei zudem für den Legalismus, die Milli-Görüs-Bewegung, die Muslimbruderschaft, den regional gewaltorientierten Islamismus, wie beispielsweise die Hamas, und den Ausländerextremismus, wie die PKK, verantwortlich. Daneben habe man in dem Referat auch Präventions- und Mitwirkungsangelegenheiten, Visafragen und Aufenthaltsfragen bearbeitet.<sup>6618</sup> Das Referat sei in zwei Gruppen unterteilt gewesen, er selbst habe eine der beiden Gruppen geleitet. Im gesamten Referat habe es eine untere zweistellige Zahl an Mitarbeitenden gegeben.<sup>6619</sup> Die Aufgaben des Referats beschrieb der Zeuge so:

„Wir hatten eine Vielzahl von Hinweisen auf Rekrutierung für den bewaffneten Dschihad, auf Spenden für den Dschihad nachzugehen, im strategischen Kontext - und auch das haben wir in Berlin gespürt -: die Anschläge von Paris im Januar, November 2015, Brüssel im März 2016 und Nizza im Juli 2016 - als Modus Operandi einen Lkw als Tatwaffe - und letztlich Würzburg und Ansbach, Juli 2016. [...]

Die Bandbreite der Hinweise, die wir erhalten haben das ganze Jahr und auch davor, waren anonyme Hinweise von Bürgern: ‚Drei bärtige Männer haben sich merkwürdig verhalten‘, in dieser Qualität - ich will es plakativ machen -, bis zu ziemlich konkreten Hinweisen ausländischer Nachrichtendienste, immer mit Berlinbezug. Unsere Aufgabe war und ist es wie immer, die Spreu vom Weizen zu trennen. Weil wir grundsätzlich jeden Hinweis erst nehmen müssen: Bearbeiten nach einer bestimmten Methodik, um dann sagen zu können, ob sich dieser Verdacht erhärtet hat oder nicht. [...]

Eine unserer Hauptaufgaben war dabei die Aufklärung des salafistischen Personenpotenzials in Berlin. [...] Also, unsere Aufgabe war es, bis dato unbekannte Salafisten zu identifizieren - die klassische Dunkelfeldaufhellung -, Radikalisierung zu erkennen, immer mit der Frage: Wann ist die Schwelle zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat überschritten? Und, wenn ja, dann auch hier die Übermittlung an die Polizei, damit die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. [...]

Eine wichtige Aufgabe auch im Jahr 16 war Radikalisierung im Strafvollzug, Netzwerke von Salafisten in den Justizvollzugsanstalten in Berlin - auch das hat viel Zeit in Anspruch genommen -, letztlich salafistische Missionierung auf der Straße oder im Internet, die der Vernetzung, Propaganda und Kommunikation dient, und letztlich diverse Berichtspflichten, die wir für Gremien, Presseanfragen erfüllen müssen – Datenpflege und Massendatenverfahren, Visa, ASYLCON, Akkreditierung -, die zeitgebunden, in sehr kurzen Fristen beantwortet werden müssen.“<sup>6620</sup>

Zur Arbeitsweise sagte der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, dass man im Jahr 2016 vor allem sog. Vorher-nachher-Bilder angeschaut habe. Dabei vergleiche man die Fotos von „IS“-Kämpfern und Personen, die nun in ziviler Kleidung in Deutschland Asyl gesucht hätten. Zudem habe man diverse Organisationen und Gruppen beobachtet, auch Moschee-Vereine, darunter beispielsweise die Fussilet-Moschee in Berlin-Moabit.<sup>6621</sup>

Die Zeugin *Fest* erklärte zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, dass der zwischenbehördliche Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt und dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu Quelleneinsätzen einmal jährlich im gemeinsamen Gespräch erfolge. Ziel sei es, Ressourcen sinnvoll einzusetzen und eine Häufung

<sup>6615</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 125.

<sup>6616</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 125-126.

<sup>6617</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156, 158.

<sup>6618</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156.

<sup>6619</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 158-159.

<sup>6620</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157-158.

<sup>6621</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

von Quellen zu vermeiden.<sup>6622</sup> Der Zeuge *R. H.*, ehemaliger Leiter der Arbeitsgruppe „Auswertung und Fallbearbeitung Islamismus“ beim Berliner VS, berichtete vor dem Berliner Abgeordnetenhaus von einem Austausch zwischen LfV und BfV auf Beschaffungsebene, um Doppelarbeit zu vermeiden.<sup>6623</sup>

Auch zwischen dem LfV Berlin und dem LKA Berlin fänden im Groben Abstimmungen statt, was die Zugänge betreffe. Zwischen den beiden Behörden gebe es nach Angaben der Zeugin *Fest*, LfV Berlin, nur wenige Interessensüberschneidungen, da das LKA einen anderen Blick auf die Szene habe als das LfV. Aufgabe des LfV sei die Ermittlung von Strukturen, während das LKA personenbezogen arbeite. Beschaffungsseitig habe man sich daher eher einzelfallbezogen ausgetauscht, um zu vermeiden, dass Doppeltätigkeiten oder zu viel Nähe entstünden.<sup>6624</sup> Demgegenüber hätten die Auswertungsreferate des LKA und des LfV viel intensiver zusammengearbeitet und sich über Entwicklungen ausgetauscht.<sup>6625</sup>

## b) Belastungssituation im LfV Berlin

Presseberichten zufolge hat es in den Jahren 2015/2016 massive Krankheitsstände im LfV Berlin gegeben, die zu Versäumnissen bei der Bearbeitung des Falls *Amri* geführt haben sollen. So seien nach dem Anschlag im Büro einer dauererkrankten Mitarbeiterin des Auswertereferats Akten mit Fotos gefunden worden, die *Amri* im Beisein der zwei bekannten Islamisten *Feras Y.* und *Soufiane A.* zeigten. Diese Akten hätten dem LfV Berlin schon vor dem Anschlag, und zwar bereits im Mai 2016, vorgelegen. Eine Auswertung sei jedoch auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Mitarbeiterin und in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Vertretung unterblieben. Hätte das LfV Berlin den Staatsschutz des LKA Berlin rechtzeitig vor dem Anschlag im Dezember 2016 über die Fotos informiert, so die in der Presse aufgemachte These, hätte das LKA Berlin möglicherweise doch noch länger an der Observation *Amris* festgehalten. Unter Umständen hätte man ihn in Kenntnis der Fotos nicht als kleinkriminellen Drogendealer eingestuft.<sup>6626</sup>

Die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, bestätigte, dass der Arbeitsanfall und die Belastung im Bereich „Ausländerextremismus/islamistischer Terrorismus“ seit 2014/2015 „sehr, sehr hoch“ und „schon sehr grenzwertig“ gewesen sei. Man könne durchaus sagen, dass die gesamte Abteilung hart an der Belastungsgrenze gearbeitet habe und die Belastung der Mitarbeiter sehr hoch gewesen sei. Es sei nicht möglich, Kollegen aus einem weniger belasteten Bereich umzusetzen, weil alle Bereiche belastet gewesen seien und man dadurch sofort immer wieder irgendwo ein Loch gerissen hätte.<sup>6627</sup> Dass es zugunsten der Überwachung des linksextremen Bereichs personelle Abzüge aus dem Bereich „Bekämpfung Islamismus“ gegeben hätte, war der Zeugin nicht erinnerlich.<sup>6628</sup> Man habe versucht, Überlastungsanzeigen, die es in anderen Bereichen gegeben habe, abzuwehren. Allerdings habe dies nicht oder nur in begrenztem Maße funktioniert. An Einzelheiten könne sie sich nicht erinnern, so die Zeugin. Sie wisse aber, dass „die Belastung sehr hoch war.“<sup>6629</sup>

Auch der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, berichtete von einem enormen Anstieg der zu bearbeitenden Fälle im Laufe der Jahre:

„Von den Vorgängen, die ich zu bearbeiten hatte mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, haben vom Jahr 2014 bis 2017 - diese Zahlen haben wir erhoben - sich die Eingänge verdoppelt, und das bei nahezu gleichbleibenden personellen Ressourcen. Das erforderte für uns Priorisierung und Schwerpunktsetzung und hat aber dann auch zu zeitverzögerter Bearbeitung geführt. Und wir hatten erkleckliche Rückstände im Referat. [...]

<sup>6622</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 122-123.

<sup>6623</sup> Wortprotokoll des Zeugen *H-1* in der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 3. Mai 2019 (nichtöffentlich), S. 134 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6624</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 115, 123.

<sup>6625</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 115.

<sup>6626</sup> Der Tagesspiegel, „Übersehen und vergessen“ (19. September 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/vor-breit-scheidplatz-anschlag-verfassungsschutz-uebersah-monatelang-brisante-amri-fotos/26200590.html>; Berliner Morgenpost, „Warum ein wichtiger Hinweis im Fall *Amri* versandete“ (18. September 2020), verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article230460716/Terrorismus-Warum-ein-wichtiger-Hinweis-im-Fall-Amri-versandete.html>.

<sup>6627</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 109, 203, 208.

<sup>6628</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 109.

<sup>6629</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 109.



Im Jahr 2014 hatten wir 570 Personen, die wir dem Salafismus zugerechnet haben. Zwei Jahre später, im hier besonders interessanten Jahr 2016, waren es 840 Personen, also rund 350 [sic!] mehr. Und von diesen 840 Personen waren 380 gewaltorientiert. Heute sind es - just by the way - über 1 000.<sup>6630</sup>

Weiter sagte der Zeuge *R. H.*, dass zwar neue Stellen im Doppelhaushalt 2014/2015 geschaffen worden seien, jedoch habe sein Bereich davon nur einen Bruchteil bekommen. Der Neubesetzungsprozess sei wegen der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zudem langwierig. Ein weiteres Problem sei darüber hinaus gewesen, dass erfahrene Kolleginnen und Kollegen zu anderen Behörden gewechselt seien, sodass er gerade so die Personalstärke habe halten können.<sup>6631</sup> Weiter sagte er:

„Wenn ich sehr harte Prioritäten und Schwerpunktsetzung treffe, dann vielleicht gerade so. Aber zu einer richtig fachgerechten Bearbeitung und einer tiefgehenden Bearbeitung hatten wir in einer Reihe von Fällen dann gerade keine Gelegenheit mehr. Wenn sich die Vorgänge - es geht über Vorgänge - 2014 bis 17 verdoppelt hatten - und auch 2014 waren die Mitarbeiter schon sehr gut ausgelastet -, kann man sich vielleicht ausrechnen, dass man das beim besten Willen dann nicht mehr schafft, wenn sich dann alles verdoppelt.“<sup>6632</sup>

Er habe diese Einschätzung auch an seine Referatsleiterin und den Abteilungsleiter weitergegeben. Im Jahr 2017 habe er deswegen eine Überlastungsanzeige geschrieben. Dabei sei seine Entscheidung auch geprägt vom Anschlag auf dem Breitscheidplatz gewesen. Konkrete Verbesserungen habe es danach jedoch nicht gegeben. Es habe jedoch Bemühungen gegeben, weitere Stellen für den Bereich zu schaffen und entsprechendes Personal dafür zu finden.<sup>6633</sup>

### c) Erkenntnislage zu *Amri*<sup>6634</sup>

Die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, gab an, erst nach dem Anschlag Kenntnis von der Person des *Anis Amri* erlangt zu haben. Davor sei er ihr nicht bekannt gewesen. Dementsprechend habe das LfV Berlin keine Erkenntnisse gehabt, die es vor dem Anschlag hätte teilen können, um diesen zu verhindern.<sup>6635</sup> Ihr sei vor dem Anschlag der Name „*S. Amri*“ bekannt gewesen.<sup>6636</sup> Bei Ihrer Vernehmung vor dem Berliner Abgeordnetenhaus am 9. August 2019 betonte die Zeugin *Fest*, *Amri* sei ein reiner Polizeifall gewesen.<sup>6637</sup>

Der Zeuge *R. H.* betonte, dass die Zuständigkeit der Bearbeitung des Falls *Amri* beim Berliner LKA gelegen habe. Originär zuständig sei die Verfassungsschutzabteilung ohnehin nur im Vorfeld einer konkreten Gefahr, wo die Polizei gerade noch nicht tätig sei. Man könnte zwar in solchen Fällen in Amtshilfe tätig werden, jedoch habe das Berliner LKA um eine solche in diesem Fall nicht ersucht.<sup>6638</sup>

### aa) Übermittlung des Behördenzeugnisses des BfV zu *Amri*

Am 27. Januar 2016 erhielt das LfV Berlin nachrichtlich das Behördenzeugnis des BfV zu *Amri*.<sup>6639</sup>

Der Zeugin *Fest*, LfV Berlin, sei das Behördenzeugnis des BfV zu *Amri* nicht zur Kenntnis gebracht worden. Ein Behördenzeugnis, das den Bereich Islamismus betreffe, gehe zuständigkeithalber an den Auswerte-, nicht aber den Beschaffungsbereich.<sup>6640</sup> Auch in ihrer Funktion als Stellvertreterin der Abteilungsleitung sei sie nicht in alle Vorgänge eingebunden gewesen, da sie keine ständige Vertretung, sondern nur eine Abwesenheitsvertretung ausgeübt habe. Sie sei daher nicht in das laufende Tagesgeschäft eingebunden gewesen.<sup>6641</sup>

Der Zeuge *R. H.*, stellvertretender Leiter des Auswertereferats, nannte das Behördenzeugnis als seine erste Berührung mit dem Fall *Amri*. Er habe das Zeugnis in die Sachbearbeitung gegeben. Danach habe man zuerst einmal

<sup>6630</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

<sup>6631</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 159.

<sup>6632</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 159.

<sup>6633</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 159.

<sup>6634</sup> Dem Ausschuss wurden diverse eingestufte Akten mit Bezügen zu *Amri* übersandt, beispielsweise veraktet unter MAT A BE-15/89 Tgb.-Nr. 159/19 geh. und MAT A BE-15/92 Tgb.-Nr. 162/19 geh.

<sup>6635</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 110, 121, 127, 129.

<sup>6636</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 110, 203, 209.

<sup>6637</sup> Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 56, 57 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6638</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 174.

<sup>6639</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall *Anis Amri* – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6640</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 112-113.

<sup>6641</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 132.

nichts getan, sondern die Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 4. Februar 2016 abgewartet, in der das weitere Vorgehen abgesprochen werden sollte.<sup>6642</sup> Die dann ergriffenen Maßnahmen erläuterte der Zeuge so:

„[...] die Zuständigkeit für Maßnahmen, die lag ja entweder bei der Polizei in NRW oder in Berlin. Wir hatten nur versucht, ergänzende Informationen zu beschaffen, und daher diese Lichtbildvorlagen im Februar bzw. April 16 bei unseren Quellen. Aber niemand kannte den Amri.“<sup>6643</sup>

Behördenzeugnisse des BfV seien nichts Ungewöhnliches. Der Zeuge *R. H.* schätzte, dass er ca. alle drei bis vier Monate ein solches erhalten hätte.<sup>6644</sup>

Da Quellen des LfV in Folge des Behördenzeugnisses Lichtbilder durch die Beschaffung des LfV vorgelegt wurden (siehe hierzu sogleich *bb*)), erklärte die Zeugin *Fest* den Umstand, dass sie als zuständige Referatsleiterin keine Kenntnis vom Behördenzeugnis gehabt habe, wie folgt:

„Ich hatte ja vorhin versucht zu erklären, dass dieses Behördenzeugnis nach meiner Vorstellung in die Auswertung gegangen ist und die Auswertung daraus einen Arbeitsauftrag gemacht hat an die Beschaffung, und der ist an die VP-Führer gegangen, und die haben diesen Auftrag umgesetzt und vorgelegt den Zugängen.

Aber ob da nun draufstand: ‚Das kommt aus einem Behördenzeugnis des BfV‘, das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich hatte vorhin erklärt, es ist ein Massengeschäft. Diese Lichtbildvorlagen sind - - kommen sehr, sehr häufig vor, und da kann man sich an Einzelfälle nicht erinnern. Und ich weiß nicht, ob da stand: Aufgrund des Behördenzeugnisses des BfV vom soundsovielten bittet die Auswertung die Beschaffung, diese und diese Bilder vorzulegen. - Das weiß ich nicht, ob das so gelaufen ist. Meiner Meinung nach nicht.“<sup>6645</sup>

Zur Bewertung dieses Vorgangs hieß es in der AG „Aufarbeitung“ von Seiten des LfV Berlin:

„LfV BE wurde nachrichtlich beteiligt. Aufgrund der geschilderten geplanten Straftaten waren vorrangig die adressierten Polizeibehörden zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zuständig. Korrespondierende Informationen lagen LfV BE nicht vor. In derartigen Fällen werden daher allgemeine Befragungen der VP oder Lichtbildvorlagen vorgenommen, um eine mögliche Einbindung in diejenigen extremistischen Bereiche zu prüfen, zu denen mit den vorhandenen nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen gewonnen werden können.“<sup>6646</sup>

Kurze Zeit später, am 8. Februar 2016, erhielt das LfV ein Schreiben des BKA, welches Ergänzungen zum Sachverhalt aus dem Behördenzeugnis enthielt. Unter den daraufhin ergriffenen Maßnahmen des LfV heißt es in dem o. g. Vermerk „Lichtbildvorlage des Anis AMRI vom 16.02.2016. [...] Anis AMRI ist hiesiger VP nicht bekannt“, was auch die Zeugin *Fest* in ihrer Aussage so bestätigte.<sup>6647</sup> Am 22. Februar 2016 habe das BfV dem LfV Berlin zusätzlich Fotos von *Amri* übermittelt, die in die Beschaffung gesteuert worden sein sollen. Noch am selben Tag wurde der Auftrag zur Vorlage der Fotos bei V-Personen des LfV gefertigt.<sup>6648</sup> Hierzu wiederholte die Zeugin *Fest*, dass Lichtbildvorlagen ein Massengeschäft seien und nicht jeder Vorgang über ihren Tisch laufe.<sup>6649</sup>

<sup>6642</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.

<sup>6643</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.

<sup>6644</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 164.

<sup>6645</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 131.

<sup>6646</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 (309) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6647</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 131; Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 (309) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6648</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 (310) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6649</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 131.

**bb) Lichtbildvorlagen zu Amri**

Als Maßnahme, die das LfV anlässlich des Behördenzeugnisses ergriff, heißt es in einem Vermerk zur Aufarbeitung durch das Land Berlin: „Befragung der VP zu einer Person namens Anis [...] AMRI“.<sup>6650</sup> Die Lichtbildvorlagen verliefen negativ.<sup>6651</sup>

Die Zeugin *Fest* berichtete vor dem Berliner Abgeordnetenhaus, dass Quellen des LfV am 16. Februar und 29. März 2016 Lichtbilder zu *Amri* vorgelegt worden seien. Die Vorlagen hätten keine Treffer ergeben.<sup>6652</sup> Auch der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, berichtete von zwei Lichtbildvorlagen, allerdings im Februar und April 2016. Er sagte ebenfalls, dass diese negativ verlaufen wären und keine Quelle der Verfassungsschutzabteilung *Amri* gekannt habe.<sup>6653</sup> Laut Berliner Chronologie erfolgten die Lichtbildvorlagen des LfV Berlin am 22. und 26. Februar sowie 14. April 2016.<sup>6654</sup> Im Aufarbeitungsvermerk des Berliner Verfassungsschutzes wurde angegeben, dass am 16. Februar, am 22. Februar und am 29. März 2016 Lichtbilder zu *Amri* vorgelegt worden wären.<sup>6655</sup>

**cc) Anforderung der Sichtvermerksunterlagen zu Amri**

Der Berliner Verfassungsschutz forderte am 1. April 2016 die Sichtvermerksunterlagen (VISA-Verfahren) zu *Anis Amri* an, die der Zeuge *R. H.*, in seiner Aussage thematisierte.<sup>6656</sup>

Nach der Erinnerung des Zeugen *R. H.* sei eine solche Anforderung Standard. Das LfV habe die Erstspeicherung *Amris* etwa Ende März/Anfang April 2016 in NADIS<sup>6657</sup> vorgenommen, weil die Polizei Berlin ihn als Gefährder eingestuft habe. In diesem Fall würden dann immer umfangreiche Ermittlungen eingezogen, unter anderen auch durch die Anforderung von Sichtvermerksunterlagen bei den Bundesbehörden, insbesondere wenn es darum gehe, wann eine Person in den Schengen-Raum eingereist sei. Ziel sei es, „das Bild abzurunden“. Dem Zeugen war jedoch nicht mehr erinnerlich, welche Erkenntnisse das LfV Berlin dadurch gewonnen habe.<sup>6658</sup>

**dd) Übermittlung eines Hinweises zu Amri durch das BfV**

Am 8. August 2016 übermittelte das BfV dem Berliner Verfassungsschutz ein Fernschreiben des LKA NRW mit einem Hinweis zu einem möglichen „IS“-Kämpfer namens *Anis*.<sup>6659</sup> Der Hinweis sei im Rahmen der standardmäßigen Anhörung des Asylbewerbers und Zeugen *J.* im Asylverfahren des BAMF am 27. Juli 2016 in Düsseldorf ergangen. Über *Amri* habe der Zeuge *J.* ausgesagt, dieser sei islamisch radikal und IS-Kämpfer. Er halte sich aktuell unter falschem Namen in Berlin auf, habe ein Buch mit einer IS-Flagge und höre den ganzen Tag IS-Lieder. Der Zeuge *J.* habe diesen Tunesier in Emmerich am Rhein in einer Flüchtlingsunterkunft kennengelernt. *Amri* wolle bald in Syrien kämpfen. Er sei nachfolgend nach Berlin gezogen und habe dort unter anderer Identität einen neuen Asylantrag als Palästinenser gestellt.<sup>6660</sup>

<sup>6650</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 (308) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6651</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-9-5 Ordner 119, Bl. 307 (308) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6652</sup> Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 57 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6653</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

<sup>6654</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405 (420, 425, 426-428, 437).

<sup>6655</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall Anis Amri“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (19, 20, 22) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6656</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 181; Beitrag LfV Berlin zur AG Aufarbeitung Fall Anis Amri – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17 (22) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6657</sup> NADIS ist das Nachrichtendienstliche Informationssystem, ähnlich dem polizeilichen Informationssystem INPOL.

<sup>6658</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 181.

<sup>6659</sup> Kurzmitteilung des BfV betreffend einen Hinweis auf einen möglichen „IS“-Kämpfer (Identifizierung als *Anis Amri*) (8. August 2016), MAT A BfV-9 Ordner 2 (mit Nachlieferung vom 26.09.2018), Bl. 84.

<sup>6660</sup> Vgl. Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405 (455-456). Zum Hinweis des Zeugen *J.* siehe B.II.6.b)bb) „Hinweise der Bewohner zu *Amri* an die Behörden“.

Dieser Hinweis war der Zeugin *Fest*, Leiterin des Beschaffungsreferats im LfV Berlin, nicht bekannt, weil derartige Hinweise auf Grund der klaren Arbeitsteilung zwischen Auswertung und Beschaffung an den zuständigen Auswertebereich gingen und gerade nicht an ihre Beschaffungseinheit.<sup>6661</sup>

Der Zeuge *R. H.*, Leiter der Arbeitsgruppe „Auswertung und Fallbearbeitung Islamismus“ im LfV Berlin, erinnerte sich grob an den durch das BfV übermittelten Hinweis zu *Amri*, wusste aber nicht mehr, wie sein Referat diesen 2016 bewertet hatte oder ob er den Hinweis erst im Nachhinein, als man versuchte, alles zusammenzutragen, was man zu *Amri* hatte, in dieses Bild eingefügt habe. Da *Anis* jedoch im arabischen Sprachraum kein ungewöhnlicher Vorname sei, habe man daraus noch nicht automatisch auf *Anis Amri* geschlossen.<sup>6662</sup>

#### ee) Erkenntnisse des LfV Berlin aus dem GTAZ

Der Zeuge *R. H.* vertrat das LfV Berlin am 4. Februar und 13. April 2016 in den GTAZ-Sitzungen „AG Operativer Informationsaustausch“.<sup>6663</sup>

Nach der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 kam das LKA Nordrhein-Westfalen hinsichtlich *Amri* zu der Bewertung, „dass ein Gefahrenüberhang bestehe, der jedoch im Zuständigkeitsbereich des LKA Berlin und des Berliner Verfassungsschutzes liege.“<sup>6664</sup> Im Aufarbeitungsvermerk des Berliner Verfassungsschutzes heißt es hierzu jedoch lediglich, dass LKA NW in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente veranlassen solle, um den Abschiebeprozess weiter zu verfolgen. Die in der Sitzung mitgeteilten Informationen würden sich in die bestehende Erkenntnislage zu *Amri* einfügen.<sup>6665</sup>

Der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, sagte jedoch dazu, dass ausweislich der Absprache im GTAZ die Zuständigkeit für operative Maßnahmen im Fall *Amri* beim LKA NRW bzw. beim LKA Berlin gelegen habe, da er immer von einem der beiden als Gefährder eingestuft gewesen sei.<sup>6666</sup> An anderer Stelle ergänzte der Zeuge *R. H.*:

„Ich hatte, wie gesagt, den Informationsstand aus den sieben GTAZ-Sitzungen, die Protokolle, die dann mit entsprechenden Arbeitsaufträgen verbunden waren. Aber für uns gab es da keinen Arbeitsauftrag oder, ich glaube, nur diesen Arbeitsauftrag, die Bilder unseren Zugängen vorzulegen, [...] aber mit negativem Ergebnis. Also insofern hatte ich da keinen größeren Stand darüber hinaus.“<sup>6667</sup>

#### ff) Erkenntnisse aus Quelleneinsätzen

Zur Arbeitsweise in diesem Bereich allgemein berichtete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, von einer Absprache zwischen LKA und LfV Berlin bei VP-Einsätzen. Nach einer Vereinbarung, die im Jahr 2010 auch verschriftlicht worden sei, unterrichteten sich beide Behörden gegenseitig über örtliche Einsätze von V-Leuten. Der Zeuge *Steiof* führte wörtlich aus:

„Ich war ja 2003 Leiter der damaligen Organisationseinheit, die VP-Führung Staatsschutz betrieben hat. Wir hatten damals schon regelmäßige Treffen mit der Beschaffung des LfV. Es wurde natürlich nie über Klarnamen gesprochen und über Quellen, sondern über Einsatzgebiete, wo man sich dann ungefähr sagt: Da treten wir uns nicht auf die Füße, da treten wir uns auf die Füße, da müssen wir koordinieren. - Also, die gab es schon regelmäßig, solche Abstimmungen. Es ist 2010 auch zwischen dem damaligen Polizeipräsidenten und der damaligen Leiterin des Verfassungsschutzes Berlin eine Verabredung schriftlich niedergelegt worden, wo man auch zum Thema Observation sagt: Auch der Verfassungsschutz teilt unserer Koordinierungsstelle ‚Spezialeinheiten‘ mit, wo sie Observationen durchführen; nicht weswegen und mit welchen Zielpersonen, sondern dass sie in der und der Straße von der und der Uhrzeit an unterwegs sind - um einfach auszuschließen, dass man sich gegenseitig beobachtet und auf die Füße tritt.“<sup>6668</sup>

<sup>6661</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 113.

<sup>6662</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 182.

<sup>6663</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 173.

<sup>6664</sup> Unterrichtung durch das PKGr, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des PKGr nach § 10 Abs. 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall *Amri* vom 29. März 2017 (31. Mai 2017), BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 30.

<sup>6665</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall *Anis Amri*“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (25) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6666</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 158.

<sup>6667</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 165.

<sup>6668</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 32.

Der Zeuge *R. H.* hob allgemein die Bedeutung der Fussilet-Moschee für den Berliner Verfassungsschutz hervor:

„Also, die Fussilet-Moschee war eine der wichtigen Moscheen, die wir in Berlin hatten – neben Al-Nur, As-Sahaba-Moschee und Ibrahim-al-Khalil –, die ein Treffort der salafistischen Szene war. Die Fussilet-Moschee, die ist für uns besonders interessant geworden im Jahr 2014 und auch 2015, weil wir da eine ganze Reihe von Anhaltspunkten gefunden hatten, dass in der Fussilet-Moschee oder im Umfeld der Fussilet-Moschee Radikalisierungen festzustellen sind, bis hin zu Ausreisen in den bewaffneten Dschihad nach Syrien, Irak. Eine Schlüsselrolle dabei hat der damalige Imam, ein [Ismet D.], gespielt, aber auch ein Herr K[...].

Wir haben daraufhin auch Erkenntnisse übermittelt an die Polizei. Die Polizei hatte selbst auch Maßnahmen getroffen. Und der [Ismet D.], der wurde dann im Januar 2015 auch von der Polizei verhaftet und danach dann auch der Khanov. Es gab dann auch noch ein Verfahren gegen einen F[...]. Auch der hat da eine Rolle gespielt. Also, führende Köpfe der Moschee wurden erst mal mit Exekutivmaßnahmen überzogen, haben Verfahren bekommen, wurden verhaftet – K[...] dann im Oktober 2015 –, sodass in der Moschee Ende 2015 bis ins Jahr 2016 eine gewisse Führerlosigkeit da war. Der C[...], der hat sich dann als neuer Imam versucht, oder auch teilweise ein Shalaan (?), beides auch Gefährder der Polizei.

Die Moscheearbeit war weitgehend inaktiv. Es gab ab und an noch Freitagsgebet, aber nicht mehr mit dieser Intensität mit Islamseminaren – die sind immer ein wesentliches Element der Radikalisierung gewesen – wie noch 2014, 2015. Gleichwohl war die Moschee für uns weiter wichtig, auch wenn erst mal die führenden Köpfe verhaftet wurden, weil wir hatten da schon Überlegungen auch im Jahr 2015, ob unter Umständen ein Verbot dieses Moschee-Vereins infrage kommt, und haben dafür Material gesammelt.“<sup>6669</sup>

Zum Fall Amri erklärte die Zeugin *Fest*, dass das LfV Berlin – anders als das LKA Berlin – jedoch keine V-Person geführt habe, die sich in der Nähe des Attentäters befunden habe:

„Die Lichtbildvorlagen, die wir zu dem Attentäter vom Breitscheidplatz bekamen, also von der Auswertung zugeleitet bekamen, und unseren Zugängen vorlegten, und zwar im Februar und im April 2016 sowie nach dem Anschlag, sind alle negativ verlaufen. Dies bedeutet, dass die Zugänge den Attentäter nicht kannten. Und ich kann somit sagen, dass wir keine Quelle oder keine Person hatten, die sich in der Nähe des Attentäters befand.“<sup>6670</sup>

Darüber hinaus gab die Zeugin *Fest* an, dass das LfV weder eine V-Person noch einen Informanten in der Fussilet-Moschee gehabt habe. Man habe zwar versucht, über die Freitagspredigt Zugang zur Moschee zu bekommen, dies sei aber sehr schwierig gewesen.<sup>6671</sup> Insbesondere habe ihre Beschaffungseinheit versucht, sog. Fallpersonen in der Moschee zu platzieren. Fallpersonen seien Personen, welche sich noch im Anwerbungsstadium befänden und auf ihre Nachrichtenehrlichkeit hin geprüft würden.<sup>6672</sup> Dementsprechend sei eine Fallperson im Gegensatz zur V-Person noch nicht förmlich verpflichtet.<sup>6673</sup> Meistens kämen diese Personen aus der Szene.<sup>6674</sup> Die Zeugin *Fest* berichtete vor dem Berliner Abgeordnetenhaus jedoch, dass das LfV Berlin Quellen im Umfeld der Fussilet und As-Sahaba-Moschee geführt habe. Bei mehreren Lichtbildvorlagen vor und nach dem Anschlag habe keine der VPs *Amri* erkannt.<sup>6675</sup>

Auf die Frage, ob das LfV Berlin Quellen in der Fussilet-Moschee gehabt habe, erklärte der Zeuge *R. H.*:

„Also, wir hatten Zugänge in der Moschee. Jetzt muss ich präzise sein: Quelle bedeutet ja eine förmliche Verpflichtung. Ich bin nicht sicher, ob unser Zugang oder Zugänge schon Quellen waren oder ob die noch im Status Informant oder Fallperson waren – bedeutet, dass die noch ganz frisch am Start waren, dass man noch keine belastbare Einschätzung hat. Aber auf jeden Fall hatten wir eine Möglichkeit, jemanden in die Moschee zu steuern, ja.“<sup>6676</sup>

<sup>6669</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 163.

<sup>6670</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 108.

<sup>6671</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 203, 213.

<sup>6672</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 144, 146.

<sup>6673</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 144.

<sup>6674</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 147.

<sup>6675</sup> Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 66-68 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6676</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 165.

Darüber hinaus sagte der Zeuge, dass seine Auswertereinheit einen allgemeinen Auftrag an das Beschaffungsreferat erteilt habe, aus der Moschee zu berichten.<sup>6677</sup> Man habe aus dem Bereich auch Deckblattmeldungen erhalten. Der Zeuge *R. H.* konnte sich an eine zweistellige Anzahl an Meldungen zur Fussilet-Moschee erinnern, die er gesehen habe. Diese seien in unregelmäßigen Abständen gekommen.<sup>6678</sup>

Das LfV Berlin, so die Zeugin *Fest*, habe seit 2015/2016 drei bis vier Fallpersonen aus der islamistischen Szene immer mal wieder in unregelmäßigen Abständen in Runden geschickt, die in der Fussilet-Moschee stattgefunden hätten.<sup>6679</sup> Beispielsweise würde man generell Fallpersonen in Freitagsgebete schicken, um dort Kontakte zu knüpfen. Die Platzierung einer Quelle des LfV Berlin in der Fussilet-Moschee sei jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gelungen. Grundsätzlich spiele dabei u. a. die Persönlichkeit, die Herkunft und die Sprache einer Person eine Rolle. Auch andere Faktoren könnten den Einsatz erschweren, etwa, dass das Klientel in einer Moschee besonders aufmerksam sei oder die Anzahl der Besucher relativ gering.<sup>6680</sup> Letzten Endes seien alle Meldungen aus der Fussilet-Moschee relativ unergiebig bzw. qualitativ „nicht so hochwertig“ gewesen.<sup>6681</sup> Die Fallpersonen hätten zu wenig berichtet.<sup>6682</sup>

### gg) Kenntnis vom Einsatz einer Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee

Der Ausschuss ging auch der Frage nach, ob das LfV Berlin Kenntnis davon hatte, dass das BfV in der Fussilet-Moschee eine Quelle eingesetzt hatte (siehe dazu D.III.2.gg)(ddd)). Der Zeuge *Akman*, Staatssekretär beim Senator für Inneres und Sport Berlin, sagte dazu, dass die Verfassungsschutzabteilung von der Quelle des BfV gewusst habe, da sich die Abteilung in einer Vorlage aus dem Jahr 2015 gegen ein Verbot der Fussilet-Moschee ausgesprochen habe, weil das BfV dort eine Quelle habe.<sup>6683</sup>

Die Zeugin *Fest* hingegen gab an, ihr sei vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen, dass das BfV eine Quelle in der Fussilet-Moschee führte. Dies habe sie erst im Nachgang durch Pressemeldungen erfahren.<sup>6684</sup> Nach dem Verfassungsschutzgesetz hätte das BfV jedoch das Benehmen mit dem LfV Berlin, konkret mit der Zeugin *Fest*, herstellen müssen.<sup>6685</sup> Grundsätzlich, so die Zeugin *Fest*, erfolge die Quellenabstimmung mit dem BfV mit dem Referat Beschaffung der Berliner Abteilung für Verfassungsschutz. Die Quellenmeldungen des BfV gingen aber über dessen Auswertereferat an das entsprechende Auswertereferat des LfV und nicht an das Beschaffungsreferat.<sup>6686</sup>

Der Zeuge *R. H.* gab an, dass, wenn ein anderes Bundesland in Berlin Quellen einsetze, man darüber informiert werde. Auch das BfV erhalte „im Regelfall“ Kenntnis davon. Er informiere seinerseits das BfV stets über alle Aktivitäten des Berliner Verfassungsschutzes. So gebe man beispielsweise Deckblattmeldungen weiter. An Deckblattmeldungen des BfV zur Fussilet-Moschee könne er sich nicht erinnern.<sup>6687</sup> Allgemein meinte er jedoch, dass er wegen der Regel der Zusammenarbeit in der Koordinierungsrichtlinie hätte informiert werden müssen. Wenn das BfV in einem Bundesland tätig werde, müsse vorher das sog. Benehmen hergestellt werden. Während des Einsatzes müssten dann die Deckblattmeldungen übermittelt werden.<sup>6688</sup>

Der Leiter des LKA Berlin, der Zeuge *Steiof*, berichtete dem Ausschuss, dass drei V-Personen des LKA Berlin zu *Amri* berichtet hätten.<sup>6689</sup> Der Zeuge *Axel B.*, einst Leiter der Auswertereinheit 54 im LKA Berlin, erklärte vor dem hiesigen Ausschuss, dass er keine Kenntnis über andere V-Personen im Fussilet-Spektrum hatte.<sup>6690</sup>

„Für mich war halt nur neu, dass es überhaupt eine VP einer anderen Behörde gab, die in der Fussilet aktiv war, weil es auch eine gegenteilige Aussage gab, die ja auch durch die Medien ging, dass es da eben keine

<sup>6677</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 171.

<sup>6678</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 171 f.

<sup>6679</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 146.

<sup>6680</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 117.

<sup>6681</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 118, 148.

<sup>6682</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 148.

<sup>6683</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akman*), S. 57 f.

<sup>6684</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 121, 137.

<sup>6685</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 141.

<sup>6686</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 141, 204, 223.

<sup>6687</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 176 f.

<sup>6688</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 178.

<sup>6689</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 30, 66.

<sup>6690</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 108.

VPen gab. Insofern sage ich auch noch mal: Ja, sauer ist relativ. Ich hätte mir gewünscht, dass diese Information zumindest mal an mich herangetragen worden wäre, dass da noch jemand unterwegs ist. Hätte ich zumindest die Hoffnung gehabt, dass das im GTAZ mich erreicht hätte oder wo auch immer.“<sup>6691</sup>

#### hh) Weitere Erkenntnisse des LfV Berlin

In dem Aufarbeitungsvermerk wird als weiterer Punkt der Befassung der Verfassungsschutzabteilung mit *Amri* ein Islamseminar genannt, das nach Ankündigungen im Internet zu Beginn des September 2016 vom 30. September bis zum 2. Oktober 2016 in der Fussilet-Moschee stattfinden sollte. Am 15. September 2016 beauftragte das Auswertereferat das Beschaffungsreferat mit der Erstellung einer Fotodokumentation und an den fraglichen Tagen wurden dann auch Bilder vom Außenbereich gefertigt.<sup>6692</sup> Nach zuvor widersprüchlichen Meldungen konnte ab 4. Oktober bestätigt werden, dass das Seminar nicht stattgefunden hatte.<sup>6693</sup>

Nach Aussage des Zeugen *R. H.* sei dabei trotzdem eine große Menge an Bildern angefallen. Erst im Nachgang habe man jedoch *Amri* auf den Bildern erkannt:

„Diese Bilder [...] –, die haben wir dann erst Anfang Januar 2017 noch mal, und zwar sehr gründlich, durchgesehen im Lichte des erfolgten Anschlages. Und da haben wir gesagt: Oh, da ist auf zwei, drei Bildern sehr wahrscheinlich der *Amri* drauf.

Jetzt zur Erklärung, warum wir das nicht sofort erkannt haben. Wir haben leider keine funktionsfähige Gesichtserkennungssoftware, [...] Das erfolgt alles händisch oder – ich präzisiere – visuell. Der Sachbearbeiter hat ein mehr oder weniger gutes Personengedächtnis. [...]

Und im Kontext: *Amri* war einer von – wie viel waren es? – 120, 130 Gefährdern in Berlin. Ich sage ganz offen, ich könnte mir keine 120 Gesichter merken. Vielleicht kann es der eine. Und wir hatten ja nicht primär mit den polizeilichen Gefährdern zu tun – polizeilicher Begriff, in erster Linie polizeiliche Zuständigkeit. Wir haben ja unser salafistisches Personenpotenzial, die Gewaltorientierten, die Sonstigen sichten wollen. Also, das vielleicht als Erklärungsansatz, warum man nicht sofort diese Bilder erkannt hat.“<sup>6694</sup>

Bei der Nachbereitung des Falls *Amri* sei im LfV zudem aufgefallen, dass eine Quelle im Mai 2016 im Umfeld der Fussilet-Moschee Fotos geschossen habe, auf denen man dann im Nachhinein auch *Amri* erkannt habe. Dies beschrieb der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, so:

„Und eine zweite Sache, die möchte ich Ihnen auch nicht vorenthalten - auch hier überlege ich kurz -: Das muss im April 16 gewesen sein, und die Meldung kam dann im Mai 16. Da hat ein menschlicher Zugang mit einer Kamera im öffentlichen Straßenland im Umfeld der Fussilet-Moschee ein paar Fotos geschossen. Da hat uns aber eine andere Person interessiert, den ich mal hier *Abu D.* nenne. Der war für uns von großem Interesse, weil auch der sich mit Anschlagplanung, was auch immer, getragen hat. So. Und diese Person wurde erkannt. Und daraufhin wurde die Meldung auch fabriziert. Da ringsherum waren noch fünf, sechs, sieben andere Personen, auch hier wieder mit mittelmäßiger Qualität, öffentliches Straßenland, mit einer Handkamera. Auch diese Bilder – dass da *Anis Amri* drauf ist –, die haben wir erst danach noch mal gesichtet und gesagt: Oh, das wird wohl *Anis Amri* sein. – Und diese Erkenntnis haben wir dann – ich glaube, das war Februar 2017 - also auch erst nach dem Anschlag gehabt.“<sup>6695</sup>

Nachdem er die Fotos bekommen habe, habe er die Bilder an die zuständige Sachbearbeitung weiterverfügt. Die Quelle habe damals jedoch *Amri* nicht erkannt. Die Quelle sei dann zu diesen Bildern auch nicht nochmals im Februar 2017 befragt worden.<sup>6696</sup>

Der Zeuge *R. H.* gab darüber hinaus an, dass keine G-10-Maßnahmen vor dem Anschlag im Kontext der Fussilet-Moschee gelaufen seien. Es habe jedoch noch andere ND-Maßnahmen zur Fussilet-Moschee gegeben als nur den Einsatz menschlicher Quellen. Zu *Amri* habe es keine Informationen aus G-10 gegeben, das sei auch nach dem

<sup>6691</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 108.

<sup>6692</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall *Anis Amri*“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (25-26) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6693</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall *Anis Amri*“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (26) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6694</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 161.

<sup>6695</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 161.

<sup>6696</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 162.

Anschlag nochmals überprüft worden.<sup>6697</sup>

#### d) Einsatz vonameratechnik des LfV Berlin an der Fussilet-Moschee

Im Bericht zu den Ermittlungen der Berliner Behörden im Fall Amri (Berliner Chronologie) wird aufgeführt, dass am 19. Februar 2016 vom LKA Berlin gegenüber der Fussilet-Moschee Kameratechnik eingerichtet wurde, um *Amri* während einer laufenden Observationsmaßnahme verdeckt beobachten zu können. Eine Auswertung sei jedoch nur vereinzelt und anlassbezogen erfolgt.<sup>6698</sup> Der Zeuge *Axel B.* bestätigte diese Angaben in seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss.<sup>6699</sup> Nach Angaben des Zeugen *Axel B.* sei die Kamera des LKA noch bis Februar 2017 weitergenutzt worden.<sup>6700</sup> Der Zeuge *Akmann* erklärte, dass seinem Kenntnisstand nach nur die Berliner Polizei Videoaufnahmen mittels fest installierter Kameras gemacht habe.<sup>6701</sup> Auf die Frage, ob das LKA Berlin von anderen Behörden in diesem Zusammenhang unterstützt worden sei, erklärte der Zeuge *Axel B.*, dass das LfV Berlin auch Aufnahmen durchgeführt habe:

„Also, mir ist bekannt geworden, dass der Verfassungsschutz auch Aufnahmen durchgeführt hat. Das ging ja auch durch die Medien. Ich sagte ja auch vorhin, es sind ja Aufnahmen aufgetaucht von einem, ich glaube, der nicht mehr stattgefundenen Islamseminare.“<sup>6702</sup>

Auch der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, sagte vor dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin aus, dass die Fussilet-Moschee lediglich für ein Wochenende, anlässlich des bereits erwähnten Islamseminars in der Fussilet welches Ende September/Anfang Oktober 2016 geplant war, durch das LfV observiert worden sei. Es habe keinen kontinuierlichen Kameraeinsatz des LfV Berlin gegeben.<sup>6703</sup> Der Zeuge *R. H.* berichtete auch vor dem hiesigen Ausschuss von einer zeitlich begrenzten, mobilen Observation des LfV Berlin. Diese habe sich Ende September/Anfang Oktober 2016 ereignet, um ein geplantes Islamseminar in der Fussilet Moschee zu dokumentieren. Das Seminar sei dann jedoch kurzfristig abgesagt worden.<sup>6704</sup>

Dass das LKA Berlin eine Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee installiert hatte, war der Zeugin *Fest*, LfV Berlin, vor dem Anschlag nicht bekannt. Erst im Nachhinein habe sie davon gehört.<sup>6705</sup> Die Frage, ob das Wissen darüber die Arbeit ihrer Beschaffungseinheit nicht massiv erleichtert hätte bzw. ob sie eventuell ein Versäumnis in der gegenseitigen Unterrichtung des LKA und des LfV Berlin sehe, konnte die Zeugin nicht beantworten. Wenn die Kameraaufnahmen des LKA dem LfV Berlin vorgelegen hätten, dann wären sie in die Auswertung gegangen und nicht in die Beschaffung.<sup>6706</sup> Auch der Zeuge *R. H.* gab indes an, vor dem Anschlag nichts von der Kamera des LKA Berlin gewusst zu haben.<sup>6707</sup>

#### e) Die V-Person *Emanuel P.*

Der Ausschuss befasste sich im Rahmen seiner Untersuchung mit der Person des *Emanuel P.*, der vom 21. Mai 2013 bis 17. September 2015 V-Person des Berliner Verfassungsschutzes war.<sup>6708</sup> Aufgrund von Hinweisen über eine mögliche Einbindung *P.s* in den Ausreisefall *Mahmoud A.* wurde die Berliner Staatsanwaltschaft am 17. September 2015 unterrichtet und zeitgleich die Zusammenarbeit mit *P.* beendet.<sup>6709</sup> Weitere Ermittlungen der Zeugin *S. D.*, LKA Berlin, führten zu einem dringenden Tatverdacht wegen Verstoßes gegen § 89a Abs. 1, 2a, § 27 StGB gegen *P.*<sup>6710</sup>

<sup>6697</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 174 f.

<sup>6698</sup> Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“), MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405 (423).

<sup>6699</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 40.

<sup>6700</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 41.

<sup>6701</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 63.

<sup>6702</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 44.

<sup>6703</sup> Wortprotokoll des Zeugen *H-1* in der 27. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 3. Mai 2019 (nichtöffentlich), S. 122, 148 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6704</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 180.

<sup>6705</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 115, 132.

<sup>6706</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 132.

<sup>6707</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 164.

<sup>6708</sup> Behördenzeugnis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Abt. Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 186; siehe hierzu auch D.I.3.a)cc).

<sup>6709</sup> Behördenzeugnis der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, Abt. Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 186.

<sup>6710</sup> Antrag des OStA *Feuerberg*, GenStA Berlin, auf Erlass eines Haftbefehls gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 187.



Am 8. Dezember 2015 führte das LKA Berlin in der Privatwohnung des *P.* eine Durchsuchung durch, da er der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verdächtig war.<sup>6711</sup> Dabei wurde ein Laptop der Marke Lenovo aufgefunden, das jedoch bewusst nicht sichergestellt wurde. Hierzu heißt es im Durchsuchungsbericht:

„Gegen 07:55 Uhr wurde die Maßnahme ohne besondere Vorkommnisse beendet. Ein Durchsuchungsprotokoll Teil A und B wurde gefertigt. Hierbei wurde zunächst ein Laptop Lenovo (Pos. 14) mit aufgeführt. Nach Rücksprache mit KHK‘in von L[...], LKA 542 wurde jedoch entschieden, dass der Laptop bei Herrn K.-P. verbleiben kann. Daher wurde die Position 14 gestrichen und der Laptop wieder Herrn K.-P. übergeben. Herr K.-P. erhielt je eine Durchschrift der Durchsuchungsprotokolle.“<sup>6712</sup>

Die Entscheidung, das potentielle Beweismittel unmittelbar an den Beschuldigten zurückzugeben, erfolgte ohne Rücksprache mit dem Zeugen *Feuerberg*, GenStA Berlin, der zu diesem Sachverhalt erklärte:

„Also, ich finde, es ist ungewöhnlich. Ich habe es meines Erachtens in der Form noch nicht erlebt.

[...] Normalerweise würde ich dann auch eher erwarten, dass mit uns Rücksprache genommen wird.“<sup>6713</sup>

Der Zeuge *Feuerberg* wurde damit konfrontiert, dass gegen *Emanuel P.* Verdachtsmomente dahingehend bestanden hätten, dass dieser fremde Internetzugänge gehackt und für Phishing-Angriffe genutzt hätte und dadurch in hohem Umfang auch Transferaktionen zulasten der betroffenen Personen mit mehreren Tausend Euro generierte, um Terror zu finanzieren. Hierzu erwiderte der Zeuge:

„Also, zunächst mal zu Ihrer Fragestellung: Zum einen ist es, glaube ich, nur versucht worden zu generieren. Meines Erachtens haben beide Fälle des Phishings keinen Erfolg gehabt. [...]

Und dass das der Terrorfinanzierung diene, konnten wir jedenfalls mit unseren Mitteln nicht beweisen. [...]

Also jedenfalls ist für mich nicht erkennbar, dass es dort einen Zusammenhang gibt. Denn nach meiner Erinnerung, zugegeben vagen Erinnerung, ist es so, dass die Erkenntnis, dass es Phishing-Vorwürfe gegen diesen Herrn gab, erst Ergebnis der Auswertung von Datenträgern war, sodass also sozusagen die Frage von Phishing-Vorwürfen damals bei der Entscheidung ‚Laptop mitnehmen oder nicht‘ noch keine Rolle gespielt haben kann.“<sup>6714</sup>

Auf die Nachfrage, ob dieser Vorgang darauf hindeute, dass *Emanuel P.* ein V-Mann eines Nachrichtendienstes gewesen sein könnte und man bestimmte Erkenntnisse aus Quellenschutzgründen nicht an die Ermittlungsbehörden hat weitergeben wollen, antwortete der Zeuge *Feuerberg*:

„Wenn, dann fände ich es handwerklich nicht besonders geschickt, es in dieser Weise wieder auszuhändigen. [...]

Ja, überhaupt ein Asservat wieder auszuhändigen. Das ‚handwerklich ungeschickt‘ bezog sich darauf: Unterstellt, die Person ist ein Zuträger, und ich möchte deswegen bestimmte Dinge, die darauf sind, nicht als Beweismittel in der Akte haben, dann finde ich es wenig glücklich, so zu agieren, wie es dort offenbar passiert ist.“<sup>6715</sup>

Nach den möglichen Hintergründen zu diesem Vorgang befragt, antwortete der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin:

„So, es sei denn, der Zeuge oder Beschuldigte lässt sich selbst ein. Das passiert selten, aber passiert halt auch mal. Aber in der Regel wissen die das genau nicht. Aber ob es einen solchen Anruf in diesem Fall gab, der dann kausal dazu führte, dass die Entscheidung so getroffen wurde, das kann ich Ihnen überhaupt nicht sagen.“<sup>6716</sup>

Er stimmte jedoch der Aussage zu, dass es „maximal seltsam“ sei, ein Laptop von der Asservatenliste zu streichen und einem Beschuldigten wieder auszuhändigen.<sup>6717</sup> Die an der Durchsuchung der Wohnung des *Emanuel P.* beteiligte Zeugin *S. D.* antwortete auf die Frage, warum da ein Laptop erst beschlagnahmt wird und dann wieder

<sup>6711</sup> Protokoll der Durchsuchung des LKA Berlin (8. Dezember 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 34, Bl. 6-18.

<sup>6712</sup> Protokoll der Durchsuchung des LKA Berlin (8. Dezember 2015), MAT A GBA-7-3 Ordner 34, Bl. 6 (10).

<sup>6713</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 51.

<sup>6714</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 58-59.

<sup>6715</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 51, 65.

<sup>6716</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 58-59.

<sup>6717</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 59.

zurückgegeben wird wie folgt:

„Also die Beschlagnahme war ja dann noch nicht abgeschlossen, weil es ja dann auf dem Protokoll erfasst worden war, aber dann wieder rausgestrichen war. Ich glaube, das hing damit zusammen – wobei da der Durchsuchungsführer natürlich befragt werden müsste. [...] Meiner Erinnerung nach war der Laptop nicht auf dem Durchsuchungsbeschluss mit aufgeführt.“<sup>6718</sup>

Auf die Frage ob es denkbar ist, dass der Durchsuchungsführer wusste, dass *Emanuel P.* eine VP ist und aus Schutzgründen nicht beschlagnahmt wurde, antwortete die Zeugin *S. D.*:

„Halte ich eigentlich für ausgeschlossen, dass er mehr wusste, weil ich ja das Verfahren geführt habe [...] den besten Überblick über die Akten hatte schon ich.“<sup>6719</sup>

Darüber, ob *Emanuel P.* mit *Amri* in Verbindung gestanden hat, hat die Zeugin *S. D.* keine Kenntnis.<sup>6720</sup>

Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse wurde gegen *P.* am 15. März 2016 Haftbefehl wegen des Verdachts der Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a Abs. 1, 2a, 27 StGB) erlassen.<sup>6721</sup> Er wurde kurz darauf, am 17. März 2016, in seiner Wohnung festgenommen.<sup>6722</sup> An diesem Tag fand eine neuerliche Durchsuchung seiner Wohnung statt, bei der ein Laptop der Marke Lenovo beschlagnahmt wurde.<sup>6723</sup>

Der Zeuge *Feuerberg* berichtete, dass ihm das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin die Eigenschaft des *Emanuel P.* als Zuträger erst „kurz vor der Festnahme“ mitgeteilt habe. Er habe sofort darauf hingewiesen, dass dies nichts an dem im Raume stehenden Tatvorwurf gegen ihn geändert hätte und das Landesamt dem auch entsprochen habe, indem es die Vertraulichkeit aufgehoben habe.<sup>6724</sup> Versuche, ihn davon zu überzeugen, *Emanuel P.* nicht verhaften zu lassen, habe es nicht gegeben.<sup>6725</sup>

Diese Fallkonstellation habe er vorher und nachher kein zweites Mal erlebt, so der Zeuge *Feuerberg*. Er habe es zum Teil schon bei polizeilichen V-Personen erlebt, dass die straffällig geworden seien und sich dann schon aus dem rechtlichen Rahmen ergeben hätte, dass damit die Vertraulichkeitszusage automatisch gefallen sei. Aber im LfV-Bereich habe er es noch nicht erlebt.<sup>6726</sup>

## f) Bezüge *Amris* zum Fall „Opalgrün“

Der Fall „Opalgrün“ der Berliner Verfassungsschutzabteilung soll Presseberichten zufolge mögliche Verbindungen zwischen in Berlin lebenden arabischen Großfamilien und *Anis Amri* behandeln.<sup>6727</sup> Weitere Medien berichteten, dass es bei dem Fall „Opalgrün“ um Anschlagpläne in der Hauptstadt zum Fastenmonat Ramadan gehe.<sup>6728</sup> Auch der Ausschuss beschäftigte sich in der Folge mit möglichen Zusammenhängen des Vorgangs „Opalgrün“ zum Attentäter *Amri*.<sup>6729</sup>

<sup>6718</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 84.

<sup>6719</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 89-90.

<sup>6720</sup> Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeugin *S. D.*), S. 80.

<sup>6721</sup> Haftbefehl des Amtsgericht Tiergarten gegen *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 206-208.

<sup>6722</sup> Festnahmebericht des LKA Berlin zu *Emanuel P.* (15. März 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 211-212.

<sup>6723</sup> Durchsuchungsbeschluss des AG Tiergarten (15. März 2016), Az. (352 Gs) 173 Js 24/15 (705/16), MAT A GBA-7-3 Ordner 30, Bl. 209-210; Vermerk des LKA Berlin zur Auswertung des Asservats 4.01 - Durchsuchung bei *Emanuel P.* am 17.03.2016 (21. Juli 2016), MAT A GBA-7-3 Ordner 32, Bl. 51-67.

<sup>6724</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 59.

<sup>6725</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 59.

<sup>6726</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 59.

<sup>6727</sup> *Florian Flade*, „Hilfe aus einem Clan?“, Tagesschau (24. August 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-clan-101.html>.

<sup>6728</sup> *Sabine Beikler*, „Geheimdossier ‚Opalgrün‘“, Der Tagesspiegel (11. September 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/geheimdossier-opalgruen-wusste-der-verfassungsschutz-von-geplantem-anschlag-in-berlin/26177502.html>.

<sup>6729</sup> Dem Ausschuss wurden hierzu vom Land Berlin diverse Unterlagen zum Fall „Opalgrün“ vorgelegt, veraktet unter MAT A BE-19/36, Tgb.-Nr. 157/19 geh., MAT A BE-15/89, Tgb.-Nr. 159/19 geh., MAT A BE-15/92, Tgb.-Nr. 162/19 geh., MAT A BE-15/103, Tgb.-Nr. 174/20 geh., MAT A BE-15/183 Tgb.-Nr. 283/20 VS-geh., MAT A BE-15/187, Tgb.-Nr. 286/20 geh., MAT A BE-15/188, Tgb.-Nr. 287/20 geh., MAT A BE-15/189 Ordner 568 NfD, MAT A BE-15/194, Tgb.-Nr. 294/20 geh., BE-15/199, Tgb.-Nr. 297/20 geh.; BE-19/44 Tgb.-Nr. 334/21 geh., BE-15/215 Tgb.-Nr. 330/21 geh. und BE-15/216 Tgb.-Nr. 329/21 geh.; vom Land Mecklenburg-Vorpommern wurden Unterlagen veraktet unter MAT A MV-1/8 Tgb.-Nr. 1.UA-19-147/20 vertr. vorgelegt. Teilweise finden sich auch in den Akten, die zum Sachverhalt „Quellenhinweise aus Mecklenburg-Vorpommern“ (siehe D.III.5.b)) vorgelegt wurden, Bezüge zum Fall „Opalgrün“, beispielsweise MAT A GBA-7/55, Tgb.-Nr. 284/20 geh.

Der Zeuge *Akman*, Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, fasste den Fall „Opalgrün“ so zusammen:

„Opalgrün‘ geht, wie ich es eben schon angedeutet habe, auf Hinweise des Landesamtes für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zurück. Das LfV Mecklenburg-Vorpommern teilte Berlin mit, eine seiner Quellen habe Hinweise auf einen möglichen Anschlag in Berlin. Dieser solle im Verlauf des Ramadan 2016 stattfinden; beteiligt sei eine arabischstämmige Familie in Berlin. Und wir haben dann – also, damals noch, wie gesagt, vor meiner Amtszeit – – hat dann das LfV Berlin umgehend entsprechende, auch umfangreiche nachrichtendienstliche Maßnahmen eingeleitet. Und beteiligt war neben dem Verfassungsschutz von Berlin und dem LfV Mecklenburg-Vorpommern auch das Bundesamt für Verfassungsschutz an diesem Vorgang.“<sup>6730</sup>

Auch der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, bestätigte, dass sich der Vorgang mit der arabischen Großfamilie *A.* beschäftige und er den Vorgang überblicksartig kenne.<sup>6731</sup> Man habe in dieser Sache Ende 2015 oder Anfang 2016 eine Erstinformation dazu erhalten und der Fall sei seiner Erinnerung nach noch vor dem Breitscheidplatz-Anschlag beendet gewesen.<sup>6732</sup> Einen Bezug zu *Amri* könne er jedoch nicht herstellen:

„Ja, und dieser Fall hat nach meinem Dafürhalten mit diesem Amri wenig bis nichts zu tun, weil das Anschlagsvorhaben, was da thematisiert wurde, konnte nicht verifiziert werden. Das sollte zum Ramadan sein, 2016. Und der Ramadan war da im Juni, Juli.“<sup>6733</sup>

Der Zeuge *Müller*, damals Leiter der Verfassungsschutzabteilung Mecklenburg-Vorpommerns, fasste den Fall „Opalgrün“ so zusammen:

„Eine Quelle, die erst relativ kurze Zeit für uns tätig war, teilte uns im Mai 2016 mit, dass es möglicherweise zu Beginn des muslimischen Fastenmonats Ramadan 2016 zu einem Anschlag in Berlin oder Europa kommen könne. Diese Information hatte die Quelle vom Hörensagen und war nicht spezifiziert. Dennoch wurde diese Information an das Bundesamt für Verfassungsschutz und das örtlich zuständige Landesamt für Verfassungsschutz Berlin weitergeleitet. [...]

Dieser Gefährdungssachverhalt wurde im Weiteren vom örtlich und federführend zuständigen Landesamt Berlin unter der Fallbezeichnung ‚Opalgrün‘ bearbeitet.“<sup>6734</sup>

Den Start der Operation „Opalgrün“ verortete der Zeuge *A. B.*, ehemals Quellenführer im LfV Mecklenburg-Vorpommern, auf den Juni 2016. Die Hinweise seien von einer von ihm geführten Quelle, allerdings etwas früher, gekommen. Die Quelle habe in diesem Zusammenhang von Anschlagsplanungen zu Beginn des Fastenmonats Ramadan in Berlin berichtet.<sup>6735</sup> Der Zeuge *A. B.* gab an, dass der Vorgang „Opalgrün“ maßgeblich auf den Hinweisen derjenigen Quelle beruhe, die dann auch nach dem Anschlag die Bezüge zu der in „Opalgrün“ behandelten Familie und *Amri* gegeben habe.<sup>6736</sup> Für den Anschlag seien eigens „IS“-Kämpfer aus Syrien nach Berlin gereist.<sup>6737</sup> Die fragliche Quelle habe nach Einschätzung des Zeugen *A. B.* einen sehr guten Kontakt zu dieser Familie gehabt:

„Also, die Quelle hatte tatsächlich einen sehr engen und einen sehr guten Draht dorthin, zu dieser Familie, nenne ich das mal. Das ging sogar so weit, dass die Quelle uns einmal schilderte, dass er sogar mit denen zum Gebet eingeladen wurde, dann auch das Gebet verrichtet hat. Mehr kann ich jetzt nicht sagen, sonst würde, glaube ich, die Identität der Quelle da möglicherweise durchsickern können. Also, er hatte einen sehr engen Draht dazu, ist auch nicht nur in normal zugängliche Geschäftsräume, sondern auch halt in Büroräume der Familie gekommen und hatte halt auch anderweitige Zugänge in dieses Konglomerat da hinein. [...]

Also, die Quelle hatte tatsächlich einen so engen und so guten Zugang zu dieser Familie und zu allen dort, dass er herausarbeiten konnte, dass dort tatsächlich Vorbereitungen finanzieller, religiöser, logistischer Art für Angehörige des ‚Islamischen Staates‘ stattfinden und die möglicherweise tatsächlich auf einen Anschlag

<sup>6730</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akman*), S. 16.

<sup>6731</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 168.

<sup>6732</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 168.

<sup>6733</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 168.

<sup>6734</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 54.

<sup>6735</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14.

<sup>6736</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 13; zur Behandlung der Hinweise auf mögliche Unterstützer *Amris* durch das LfV Mecklenburg-Vorpommern siehe D.III.5.

<sup>6737</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 16.

in Berlin im Zeitraum ‚Ramadan bis nach Ramadan‘ - und später hieß es dann, es wird später passieren - hingezielt haben. So gut war die Zugangslage.“<sup>6738</sup>

Die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, wusste nicht, dass das LfV Mecklenburg-Vorpommern eine V-Person in Berlin eingesetzt hatte, wie Medien berichtet hatten. Dies sei nicht mit dem LfV Berlin besprochen worden. Wenn die Pressemitteilungen stimmen sollten, hätte in diesem Fall Einvernehmen zwischen den Landesämtern hergestellt bzw. das LfV Berlin zumindest informiert werden müssen, so wie es über die Jahre üblich gewesen sei.<sup>6739</sup>

Der Zeuge *R. H.* gab weiter an, dass es das sog. Benehmen allerdings doch gegeben habe, als die Information des LfV Mecklenburg-Vorpommern einging, dass eine VP aus diesem Bundesland in Berlin eingesetzt werde. Er könne jedoch nichts mehr an Informationen, die aus dem Einsatz gewonnen wurden, erinnern.<sup>6740</sup>

Zum Vorgang „Opalgrün“ fand am 10. Juni 2016 auch eine Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ statt.<sup>6741</sup> Im Protokoll wurde festgehalten, dass der Sachverhalt in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit verbleibe und dass zur abschließenden Bewertung weitere Informationen vonnöten seien. Daher werde das LfV MV die Quelle erneut befragen und Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüfen. Das LfV MV prüfe zudem die Freigabe und Steuerung der vorliegenden Informationen an die anderen Behörden, insbesondere für polizeiliche Zwecke. Das BfV und das LfV Berlin würden Maßnahmen in eigener Zuständigkeit prüfen und sich bilateral absprechen.<sup>6742</sup> Der Zeuge *Müller* sagte dazu, dass er sich nicht erinnern könne, in welchem Ausmaß die einzelnen Maßnahmen durchgeführt worden seien. Es sei jedoch selbstverständlich, dass man alles unternehme, um diese Informationen zu verifizieren.<sup>6743</sup> In einer späteren Vernehmung ergänzte er:

„Darauf fand am 10. Juni 2016 auf Veranlassung des Landesamtes Berlin eine Besprechung mit Vertretern von GBA, BKA, BfV, LfV Berlin und LfV MV sowie des LKA Berlin statt. Wie in solchen Fällen üblich wurde der Sachstand erörtert und bewertet sowie Maßnahmen abgestimmt. Das BfV und das LfV stimmten zudem bilateral weitere Maßnahmen ab, die mit uns nicht geteilt wurden.“<sup>6744</sup>

Am Vorgang „Opalgrün“ seien mehrere Behörden beteiligt gewesen, so der Zeuge *A. B.*, LfV MV:

„Nach meiner Kenntnis waren auch Bundesbehörden beteiligt an dem, was dann in Angriff genommen worden ist. Also, es war nicht das LfV Berlin dann alleine, sondern auch andere Behörden haben unterstützt, auch das LKA Berlin zum Beispiel, aber auch Bundesbehörden. Ich weiß jetzt gerade nicht positiv, welche Bundesbehörde.“<sup>6745</sup>

Der Zeuge *A. B.* sagte weiter, es habe sich um eine gemeinschaftliche Operation von LKA und LfV Berlin gehandelt.<sup>6746</sup> Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, erklärte in seiner Zeugenvernehmung, dass seine Behörde wisse, dass es diesen Vorgang gebe, man jedoch keine inhaltlichen Kenntnisse zu dem Vorgang habe.<sup>6747</sup> Der Zeuge *Dr. Kahl*, Präsident des BND, kannte den Vorgang auch dienstlich, der Inhalt war ihm jedoch nicht erinnerlich. Er könne sich jedoch vorstellen, dass der GBA im Rahmen der Ermittlungen zu den Quellenhinweisen nach dem Anschlag<sup>6748</sup> hierzu beim BND Anfragen gestellt habe.<sup>6749</sup>

Der Zeuge *Akmann* sagte zu den Maßnahmen, die das LfV Berlin im Sachverhalt „Opalgrün“ getroffen habe:

„Also, wir haben dann damals ja – ‚wir‘ heißt jetzt das LfV Berlin – hat damals sozusagen nachrichtendienstliche Mittel angewandt, und zwar die, die man anwenden darf, ich sage jetzt mal: G 10, Observation und das andere Übliche, also Lichtbildvorlagen usw., was man sich da so vorstellen kann.“<sup>6750</sup>

<sup>6738</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 25.

<sup>6739</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 133-135.

<sup>6740</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 187.

<sup>6741</sup> Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S. 4-6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6742</sup> Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S. 4-6 (6) – VS-NfD – insoweit offen; zur Bearbeitung der Hinweise im Fall „Opalgrün“ durch den Verfassungsschutz MV siehe III.5.a).

<sup>6743</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 162-163.

<sup>6744</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 54.

<sup>6745</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 24.

<sup>6746</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14.

<sup>6747</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 54.

<sup>6748</sup> Siehe hierzu D.III.5.a).

<sup>6749</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 121.

<sup>6750</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 24.

Zu der Familie teilte eine Vertreterin des Landes Berlin mit, dass keine Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen §§ 129a, 129b, 89a, 89b oder 89c StGB gegen vier ihr vom Ausschuss genannte Mitglieder der im Komplex „Opalgrün“ betroffenen Familie liefen. Es gebe nur ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges; zu diesem könne sie derzeit jedoch noch nichts Genaueres sagen. Es gebe zudem einen Beobachtungsvorgang mit Terrorbezug, jedoch werde dieses Verfahren nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft geführt.<sup>6751</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Müller*, dass man im LfV MV mit Ablauf des Ramadan 2016 davon ausgegangen sei, dass sich die Informationen als nicht zutreffend erwiesen hätten.<sup>6752</sup> Zu diesem Fall erinnerte sich auch der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, dass die Informationen letzten Endes als insgesamt nicht stichhaltig bewertet worden seien:

„Na, dass es offensichtlich Informationen gab beim Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine arabische Familie in Berlin betreffend, die angeblich Kontakt mit einem Attentäter oder einem potenziellen Attentäter hatte. Und im Nachgang, nach dem Anschlag, gab es die Behauptung, dass es sich dabei um Amri gehandelt haben sollte. [...]

Also, soweit ich darüber informiert bin, hat es entsprechende Informationen durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern gegeben, die aber von den Berliner Sicherheitsbehörden oder vom Berliner Verfassungsschutz als nicht – [...] – tragfähig, nicht wertig eingeschätzt wurden.“<sup>6753</sup>

Der Zeuge *Akman*, Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, sagte ebenfalls, dass sich die Hinweise nicht erhärten ließen. Der Berliner Verfassungsschutz und auch das Berliner LKA hätten keine Erkenntnisse, wonach *Amri* mit dieser Familie in Verbindung gestanden hätte.<sup>6754</sup>

Die im Fall „Opalgrün“ getroffenen Maßnahmen sollen nach Medienberichten neun Tage vor dem Anschlag beendet worden.<sup>6755</sup> Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, sagte zu der Theorie, dass möglicherweise im Fall „Opalgrün“ lediglich die zeitliche Komponente falsch gewesen sein könnte, also Anschlagpläne nur eben nicht zum Ramadan, sondern Weihnachten 2016 verwirklicht werden sollten:

„Auf meiner Ebene ist das nicht diskutiert worden. Ich will nicht ausschließen, dass es auf Fachebene diskutiert worden ist, [...] Die Einschätzung des Verfassungsschutzes Berlin ist nach wie vor, dass die Belastbarkeit dieser Informationen nicht vorliegt. Und dass man dann im Nachhinein, im Jahr 2017, gesagt hat: ‚Na ja, das könnte auch Amri gewesen sein‘ oder ‚Das bezog sich auf Amri‘ – kann stimmen, muss aber nicht stimmen.“<sup>6756</sup>

Hinweise zu einem verminderten religiösen Verhalten der Familie nach dem Anschlag am Breitscheidplatz habe die Quelle bereits bei einem Treffen Ende Dezember 2016 gegeben, so der ehemalige Quellenführer und Zeuge *A. B.*, LfV MV. Damals habe er das Verhalten zwar für bemerkenswert gehalten, aber daraus noch nicht auf eine Tatbeteiligung geschlossen: „[D]en Bogen haben wir damals noch nicht gespannt.“<sup>6757</sup>

Der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, sagte, dass man erst im Nachgang von einer anderen Landesbehörde die Meldung erhalten habe, dass ein Dritter Informationen hätte, wonach diese Familie *Amri* geholfen haben solle.<sup>6758</sup>

Nach anderen Medienberichten soll der Berliner Verfassungsschutz *Amri* mutmaßlich observiert haben. Die dazugehörige Akte sei nach der Farbe „Siena“ benannt worden.<sup>6759</sup> Der Zeuge *R. H.* sagte zu den Pressemeldungen, dass diese unzutreffend seien. Weiter sagte er zum Vorgang „Siena“:

„Ich kann Ihnen sagen, dass es da nach meinem Dafürhalten keinen Zusammenhang gibt. – Zur Erklärung: Wir hatten diverse Operativfälle, denen wir dann immer Farbnamen gegeben haben, da wir das als relativ neutral angesehen haben; das war immer der Fantasie der Bearbeiter überlassen, und deshalb hatten wir

<sup>6751</sup> Kurzprotokoll der 110. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/110, S. 10.

<sup>6752</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 54.

<sup>6753</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 141 f.

<sup>6754</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akman*), S. 16.

<sup>6755</sup> *Michael Götschenberg* u. a. „Ein V-Mann und viele neue Fragen“, Tagesschau.de (18. November 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/amri-187.html>.

<sup>6756</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 160.

<sup>6757</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 28-31 (30).

<sup>6758</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 52 f.

<sup>6759</sup> *Daniel Müller, Yassin Musharbash, Holger Stark, Fritz Zimmermann*, „Spitzel, Verschwörer und zwölf Tote“, *Die Zeit* (12. Dezember 2018), verfügbar unter: <https://www.zeit.de/2018/52/anschlag-breitscheidplatz-weihnachtsmarkt-anis-amri-berlin-offene-fragen#3-was-wussten-die-v-leute>.

diverse Rot-, Grün-, Gelbtöne, was auch immer. Und dieser Fallname, also dieser Fall, der hat meiner Erkenntnis nach keinerlei Zusammenhang zu Amri, und damit – bei allem Respekt – zum hier thematisierten Untersuchungsgegenstand.“<sup>6760</sup>

### g) LoS BEROLINA

Wie die anderen Berliner Sicherheitsbehörden ergriff das LfV Berlin laut Zeugin *Fest*, LfV Berlin, am Tag nach dem Anschlag bzw. noch in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016, unmittelbare Maßnahmen. Es sei eine Lageorientierte Sonderorganisation (LoS) ins Leben gerufen worden, die ungefähr bis nach Weihnachten gelaufen sei. Soweit sich die Zeugin erinnern konnte, habe sie als Referatsleiterin die Aufgaben koordiniert, die für die Beschaffung zu erledigen gewesen seien.<sup>6761</sup> Über diese LoS hätten die Auswerteeinheiten des LfV sehr eng mit der Polizei zusammengearbeitet.<sup>6762</sup>

Auch ein Vermerk zu Maßnahmen des Berliner Verfassungsschutzes nach dem Anschlag bestätigt, dass am 20. Dezember 2016 um 0:28 Uhr die LoS BEROLINA durch das LfV Berlin eingerichtet wurde. Daraufhin wurden Lichtbildvorlagen des ursprünglich tatverdächtigen pakistanischen Staatsangehörigen durchgeführt, die Quellen sensibilisiert, Internetmonitoring durchgeführt und die Berichterstattung innerhalb des VS-Verbundes umgesetzt.<sup>6763</sup>

Unmittelbar nach dem Anschlag, nachdem *Amri* identifiziert worden war, habe das LfV Berlin, so die Zeugin *Fest*, bei all seinen Quellen, V-Personen und Personen in Erprobung aus dem Bereich Islamismus Lichtbildvorlagen zu *Amri* veranlasst, die jedoch alle negativ gewesen seien. Keiner der Zugänge des LfV habe *Amri* erkannt.<sup>6764</sup> Dies bestätigte auch der Zeuge *R. H.*<sup>6765</sup>

Die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, hielt es auch für nachvollziehbar, dass die Quellen *Amri* nicht erkannt haben, obwohl dieser in der Szene unterwegs gewesen sei und auch zahlreiche Moscheen besucht habe.<sup>6766</sup>

Im Rahmen der LoS BEROLINA wurden Lichtbildvorlagen zu *Amri*, aber auch zu seinen Kontaktpersonen *Emrah C.*, *Soufiane A.* und *Habib S.* durchgeführt.<sup>6767</sup>

Des Weiteren wurden G-10-Sofortmaßnahmen gegen vier nicht näher benannte relevante Akteure der salafistischen Szene durchgeführt; gegen eine der Personen zusätzlich Observationsmaßnahmen eingeleitet.<sup>6768</sup> Nach dem Anschlag habe das Grundsatzreferat in Zusammenarbeit mit der Auswertung und der Hausleitung auch geprüft, G-10-Maßnahmen im Kontaktfeld des *Amri* einzusetzen, allerdings „hatten wir (da) auch nichts“, so die Zeugin *Fest*, LfV Berlin.<sup>6769</sup>

### h) Behördeninterne Aufarbeitung des Anschlags

In einer Besprechung am 30. Januar 2017, an der auch der Berliner Verfassungsschutz teilnahm, wurde vereinbart, die Beteiligung der Berliner Sicherheitsbehörden im Fall *Amri* aufzuarbeiten. Die Ergebnisse wurden in einem Vermerk festgehalten.<sup>6770</sup>

In einem höher eingestuften Sachverhalt, bei dem es um Lichtbildvorlagen ging, wurde das LfV Berlin nachrichtlich beteiligt und das LfV habe daraufhin eine VP zu *Amri* befragt, der Person war jedoch nichts bekannt. In der Bewertung heißt es dazu:

<sup>6760</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 180.

<sup>6761</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 110.

<sup>6762</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 136.

<sup>6763</sup> Maßnahmen des LfV Berlin, Lagebericht gemäß Rahmenkonzept zur Bewältigung Besonderer Lagen im Verfassungsschutzverbund (23. Dezember 2016), MAT A BE-15-114 Ordner 20\_Nachlieferung, Bl. 24-29 (27) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6764</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 111, 114.

<sup>6765</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 162.

<sup>6766</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 114.

<sup>6767</sup> Maßnahmen des LfV Berlin, Lagebericht gemäß Rahmenkonzept zur Bewältigung Besonderer Lagen im Verfassungsschutzverbund (23. Dezember 2016), MAT A BE-15-114 Ordner 20\_Nachlieferung, Bl. 24-29 (27) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6768</sup> Maßnahmen des LfV Berlin, Lagebericht gemäß Rahmenkonzept zur Bewältigung Besonderer Lagen im Verfassungsschutzverbund (23. Dezember 2016), MAT A BE-15-114 Ordner 20\_Nachlieferung, Bl. 24-29 (27) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6769</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 145.

<sup>6770</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall Anis Amri“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (17) – VS-NfD – insoweit offen.

„Die Information reihte sich ein in eine steigende Anzahl von Sachverhalten, in denen anfangs von Anschlagplanungen die Rede war, die sich dann nach geraumer Zeit jedoch als Falschinformation eines Hinweisgebers oder als Imponiergehabe des vermeintlichen Attentäters heraus stellten. Der Fall AMRI war somit als einer von vielen in dem Kontext dieser gleichgelagerten Fälle, die zu keinen der behaupteten Straftaten geführt hatten, zu bewerten und nicht wie retrograd teils suggeriert wird, als singulärer Einzelfall.“<sup>6771</sup>

Die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, berichtete, dass auch das LfV Berlin den Anschlag aufgearbeitet habe. Sie sei zu dem Ergebnis gekommen, ihr Referat habe nichts falsch gemacht. Man habe alles getan, was zum damaligen Zeitpunkt getan werden konnte.<sup>6772</sup>

„Also, ich habe nicht den Eindruck, dass bei uns oder dass bei mir in der Beschaffung etwas falsch gelaufen ist, in meinem Zuständigkeitsbereich. Das habe ich nicht, weil wir alle Aufträge – – Ich hatte vorhin erklärt, dass wir die Aufträge von der Auswertung bekommen, und die haben wir alle zeitnah abgearbeitet. Und wir haben die sorgfältig abgearbeitet und haben diese Ergebnisse auch der Auswertung zeitnah zur Verfügung gestellt. Das war mir immer sehr, sehr wichtig.“<sup>6773</sup>

Der Zeuge *Akmann*, Staatssekretär beim Senator für Inneres und Sport in Berlin, nutzte seinen einleitenden Bericht, um darzustellen, dass es ihm – auch als Lehre aus der Aufarbeitung des NSA-Komplexes – wichtig gewesen sei, den Informationsfluss zwischen Sicherheitsbehörden und Verfassungsschutz zu verbessern.<sup>6774</sup> Konkret sei dies so passiert:

„Ich habe bei mir deswegen eine zweiwöchentliche Staatsschutzrunde eingerichtet, wo eben die Leiter des Verfassungsschutzes, also der Berliner Sicherheitsbehörden, des Berliner Verfassungsschutzes und eben auch der Leiter oder eben die Stellvertreter dann jeweils des Landeskriminalamtes, bei mir sitzen und wir uns über bestimmte Fälle austauschen, also über Gefährder austauschen oder über Salafisten austauschen usw.“

Das habe ich deswegen gemacht, weil ich immer wieder an einigen Stellen unzufrieden war, dass der Informationsaustausch nicht gelaufen ist. Aber, wie gesagt, das ist sehr viel besser geworden. Wir haben auch eine Weisung erlassen, dass so was künftig unterbunden wird und die Information immer dann, wenn es natürlich rechtlich möglich ist, auch zwischen den Sicherheitsbehörden in Berlin ausgetauscht wird.“<sup>6775</sup>

## **5. Nachrichtendienstliche Behandlung *Amris* durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **a) Hinweise einer Quelle des LfV Mecklenburg-Vorpommern auf Anschlagpläne in Berlin im Juni 2016**

Der Zeuge *A. B.*, ehemals Quellenführer im LfV MV, sagte vor dem Ausschuss aus, dass eine seiner Quellen irgendwann vor dem Juni 2016 von Anschlagplanungen zu Beginn des Fastenmonats Ramadan in Berlin berichtet habe. Er habe dazu eine Deckblattmeldung verfasst und diese sei dann über die Auswertung an das BfV gesteuert worden.<sup>6776</sup> Er habe der Quelle unter anderem Fotos vorgelegt.<sup>6777</sup> Seiner Erinnerung nach sei aus diesen Hinweisen eine gemeinschaftliche Operation von LKA und LfV Berlin entstanden (zu Einzelheiten zum Vorgang „Opalgrün“ des Berliner Verfassungsschutzes, dessen Ursprung in diesen Quellenhinweisen liegt, siehe unter D.III.4.f)).<sup>6778</sup>

Der Zeuge *A. B.* berichtete weiter, dass im Laufe der nächsten Monate dann Aufträge an die Quelle erteilt worden seien, der Großteil der Anfragen sei dabei aus Berlin gekommen. Ob jedoch auch Anfragen vom BfV gekommen seien und in welchem Umfang, konnte der Zeuge *A. B.* nicht beantworten.<sup>6779</sup>

<sup>6771</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall Anis Amri“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (19) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>6772</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (*Zeugin Fest*), S. 130, 148-149.

<sup>6773</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (*Zeugin Fest*), S. 149.

<sup>6774</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (*Zeuge Akmann*), S. 14-15.

<sup>6775</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (*Zeuge Akmann*), S. 15.

<sup>6776</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (*Zeuge A. B.*), S. 14.

<sup>6777</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (*Zeuge A. B.*), S. 13 f.

<sup>6778</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (*Zeuge A. B.*), S. 14.

<sup>6779</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (*Zeuge A. B.*), S. 14, 32.

Der Zeuge *T. S.*, ebenfalls ehemaliger Quellenführer im LfV MV, gab an, dass die Quelle Hinweise zu Anschlagplanungen zum Anfang des Ramadans 2016 gegeben habe. In diesem Rahmen seien der Quelle auf Bitten des Verfassungsschutzes Berlin auch Lichtbilder von Personen vorgelegt worden, die die Quelle dann auch identifiziert habe.<sup>6780</sup>

Der Zeuge *A. B.* führte aus, dass die Quelle neben der Identifizierung teilweise auch weitere Merkmale zu den Personen abgeben konnte, also beispielsweise Wohnort, Arbeitsplatz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort.<sup>6781</sup> Dabei habe die Quelle die „komplette Familie“, also eine Vielzahl von Personen, identifizieren können.<sup>6782</sup>

Der Zeuge *Caffier*, ehemals Minister für Inneres und Europa in Mecklenburg-Vorpommern, kannte den Fall „Opalgrün“ und wusste auch, dass ihm im Jahr 2016 dazu berichtet wurde, aber an Details könne er sich nicht mehr erinnern.<sup>6783</sup>

## b) Hinweise derselben Quelle auf Verbindungen *Amris* in Berliner Clan-Strukturen im Jahr 2017

### aa) Die Quellenhinweise zu möglichen Unterstützern *Amris*

Ab Mai 2020 erschienen erste Medienberichte darüber, dass dem LfV Mecklenburg-Vorpommern seit dem Frühjahr 2017 VP-Hinweise zu möglichen Unterstützern *Amris* vorlägen.<sup>6784</sup> Den Fragen, welche Quellenhinweise zu welchem Zeitpunkt im Verfassungsschutz MV vorlagen und wie damit umgegangen wurde, ging der Ausschuss nach, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, ob und wann welche Hinweise durch das LfV MV an die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes weitergeleitet wurden.<sup>6785</sup>

Der Zeuge *A. B.*, ehemals Quellenführer im LfV Mecklenburg-Vorpommern, erklärte, dass er die fragliche Quelle, von der die Hinweise stammen, angeworben habe und er auch der originäre Quellenführer gewesen sei.<sup>6786</sup> Wie er die Quelle angeworben habe, beschrieb er so:

„Und so bin ich dann [...] im März 2015 auf diese Quelle gestoßen, habe die dann angeworben, damals zusammen noch mit einem anderen Kollegen; so was macht man mindestens zu zweit, wenn nicht eher mit mehr Personal. Und dann läuft die Quelle sozusagen ein paar Monate – in diesem Fall war es wohl etwas länger – vielleicht an – ich würde es mal umschreiben – einer längeren Leine. Man schaut halt, wie nachrichtenehrlich diese Quelle ist, wie zuverlässig diese Quelle ist. Kann man sich auf diese Quelle verlassen? Werden auch allgemeine Sachen wie Pünktlichkeit und so etwas eingehalten? Und man schätzt natürlich auch ab, wie die Zugangslage ist, die man erhofft hat, irgendwie dort zu finden. Und wenn das alles ein gutes Gesamtpaket ergibt, dann wird aus dieser Person dann auch irgendwann eine Quelle. Und so war es dann in diesem Fall auch.“<sup>6787</sup>

Die Quelle sei zunächst unter dem Status eines Informanten gelaufen, ab Frühjahr 2016 sei sie eine „richtige“ Quelle geworden.<sup>6788</sup> Bevor er die Quelle angeworben habe, habe er überprüft, ob diese bereits für einen anderen Nachrichtendienst tätig sei, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.<sup>6789</sup> Er habe mit der Quelle regelmäßig telefoniert, daneben hätten sie sich alle drei bis vier Wochen getroffen.<sup>6790</sup> Seine Quelle schätzte der Zeuge *A. B.* als sehr zuverlässig ein:

„Ich hatte immer eine sehr hohe Meinung von meiner Quelle. Die war immer nachrichtenehrlich zu mir.“<sup>6791</sup>

<sup>6780</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 29.

<sup>6781</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 43.

<sup>6782</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 44.

<sup>6783</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 89-90.

<sup>6784</sup> *Florian Flade*, „Was wusste man in Schwerin“, WDR (20. Mai 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/breitscheidplatz--schwerin-101.html>, *Florian Flade*, „Hilfe aus einem Clan?“, Tagesschau, (24. August 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-clan-101.html>.

<sup>6785</sup> Dem Ausschuss wurden zu diesem Sachverhalt umfangreiche Akten vorgelegt, veraktet unter MAT A MV-1/6, Tgb.-Nr. 293/20 geh., MAT A MV-1/7, Tgb.-Nr. 296/20 geh., MAT A MV-1/9, Tgb.-Nr. 298/20 geh., MAT C MV-1, Tgb.-Nr. 160/21 VS-Vertr., MAT A GBA-7/53, Tgb.-Nr. 263/20 geh., MAT A GBA-7/55, Tgb.-Nr. 284/20 geh., MAT A BFV-10/46, Tgb.-Nr. 185/20; MAT A BE-15/194, Tgb.-Nr. 294/20 geh.

<sup>6786</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 12.

<sup>6787</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 13.

<sup>6788</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 21.

<sup>6789</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 27.

<sup>6790</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 28.

<sup>6791</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.



Eigentlich habe die Quelle Informationen über die islamistische Szene in Mecklenburg-Vorpommern liefern sollen, allerdings habe die Quelle auch entscheidende Hinweise zu Sachverhalten geliefert, aus denen dann der Vorgang „Opalgrün“<sup>6792</sup> des Berliner Verfassungsschutzes geworden sei:

„Die überraschende Zugangslage war halt die Zugangslage nach Berlin, und dort ursprünglich, würde ich es mal beschreiben, ging es tatsächlich mit vielleicht Clankriminalität und anderen Dingen los. Es ist dann später auch die Operation ‚Opalgrün‘ daraus erwachsen. Daran war diese Quelle maßgeblich beteiligt.“<sup>6793</sup>

Der Zeuge *T. S.*, ehemals LfV Mecklenburg Vorpommern, gab an, dass er die Quelle im Frühjahr 2016 kennengelernt habe. Bereits bei diesem Treffen habe die Quelle über eine bestimmte Familie aus Berlin gesprochen, sodass man „im Prinzip mitten reingesprungen [sei] in so einen IS-Sachverhalt“.<sup>6794</sup> Die Quelle habe allgemein bereits im Mai 2016 angefangen, über die fragliche Familie zu berichten, unter anderem zu Anschlagplanungen zu Ramadan<sup>6795</sup> sowie zu allgemeinen „IS“-Bezügen der Familie. Der Zeuge *T. S.* mutmaßte, dass die Berichte sowohl an das BfV als auch das LfV Berlin weitergereicht worden seien.<sup>6796</sup>

Im Jahr 2016 habe die Quelle, so der Zeuge *A. B.*, jedoch noch keine Hinweise zu *Amri* geliefert.<sup>6797</sup> Der Zeuge *Müller*, damals Leiter der Verfassungschutzabteilung im Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sagte, dass auch bei einem Treffen Ende Dezember 2016 ausweislich der Aktenlage der Anschlag noch nicht thematisiert worden sei.<sup>6798</sup> Der Zeuge *A. B.*, ehemals Quellenführer im LfV Mecklenburg-Vorpommern, gab jedoch an, dass die Quelle bereits bei einem Treffen Ende Dezember 2016 davon berichtet habe, dass sich das Verhalten der Familie im Nachgang des Anschlags vom 19. Dezember 2016 merklich verändert habe:

„Es gab Ende Dezember noch mal einen Treff. Da ging es auch noch mal um die Frage ‚Opalgrün‘. Und ich habe mir noch mal notiert, dass die Quelle berichtete halt von einem tatsächlich zu dem Zeitpunkt schon weniger religiösen Verhalten dieser Familie; aber da hat es weder bei mir noch bei der Quelle irgendwie klick gemacht. Also, man denkt schon drüber nach, sagt sich: ‚Okay, warum ist das jetzt so?‘; aber es gab halt keinen Anhaltspunkt dazu. Gefragt habe ich natürlich auch. Ich sage: Wenn du irgendwas hören solltest zu dieser Thematik – Ja, würde ich logischerweise erzählen, habe ich aber nicht. [...]

Wie gesagt, die Familie war halt bis zu diesem Anschlag tatsächlich sehr religiös, trug auch Bärte. Danach waren die Bärte verschwunden, weniger religiöses Verhalten.“<sup>6799</sup>

Die ersten Hinweise mit konkretem Bezug zum Attentäter *Amri* seien, so der Zeuge *T. S.*, von der Quelle bereits am 1. Februar 2017 gegenüber dem Zeugen *A. B.* gegeben worden, als sich die beiden getroffen hätten.<sup>6800</sup> Der Zeuge *A. B.* berichtete von dem Treffen mit der Quelle am 1. Februar 2017 so:

„Und dort war meine Quelle tatsächlich anders als sonst irgendwie vom Verhalten her und erzählte mir, dass er irgendetwas erfahren hätte, was er mir wahrscheinlich auch gar nicht erzählen wollen würde, weil er irgendwie auch Angst um seine Sicherheits- und Zugangslage hat, und hat mir dann tatsächlich davon berichtet, dass er dort ein Telefonat mitgehört hätte. [...]

Er hat ein Telefonat mitgehört in Berlin, bei dem es seiner Erkenntnis nach eindeutig um Anis Amri gegangen sei. [...]

Also, er hat halt dem Telefonat entnehmen können, dass sich dort verschiedene Stimmen unterhalten haben, die gesagt haben: Wir haben dem Esel das erklärt, wie er auf den Weihnachtsmarkt zu fahren hat. Er hat es nicht verstanden.“<sup>6801</sup>

<sup>6792</sup> Zum Vorgang „Opalgrün“ siehe D.III.4.f).

<sup>6793</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 13.

<sup>6794</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 29.

<sup>6795</sup> Zum Vorgang „Opalgrün“ siehe D.III.4.f).

<sup>6796</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 29-30.

<sup>6797</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 15.

<sup>6798</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 54.

<sup>6799</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 29-30.

<sup>6800</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 18.

<sup>6801</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 16.

Das Telefonat habe laut der Quelle am 31. Januar 2017 stattgefunden.<sup>6802</sup> Das Treffen mit *A. B.* sei zufällig bereits einen Tag später erfolgt, da es sich um ein reguläres, planmäßiges Treffen gehandelt habe.<sup>6803</sup> Die Quelle habe dann bei dem mitgehörten Telefonat geschlussfolgert, dass es sich bei der im Anruf thematisierten Person um *Amri* gehandelt haben müsse.<sup>6804</sup> Weiter sagte der Zeuge, dass nun den merklichen Veränderungen von Familienmitgliedern nach dem Anschlag doch größeres Gewicht beigemessen worden sei:

„Also, die Quelle berichtete halt auch von einer Veränderung bei diesem, ich nenne es jetzt mal, Beobachtungsobjekt – – die anfänglich nicht sehr religiös waren, dann eine sehr starke Religiosität an den Tag gelegt haben und kurz nach dem Anschlag auf einmal so westlich daher kamen wie noch nie. Also, das ist halt auch der Quelle aufgefallen. Wenn man das jetzt im Nachhinein liest, kann man darüber stolpern und sagen: Es fällt vielleicht auf.

[...] wir sind dann da schon sehr hellhörig geworden und haben gesagt: Wenn es eine Wesensveränderung – Wie gesagt: Dass jemand jetzt mal am Freitag zum Freitagsgebet geht, ist völlig normal; das gehört zur Religion dort dazu. Wer aber danach in anderen Kreisen auch tatsächlich mit Dschihadisten dort verkehrt und auch in Gesprächen, Telefonaten immer nur noch ‚inschallah‘ und ‚achi‘ und diese Worte dort gebraucht – – dort wird man dann schon schnell hellhörig.“<sup>6805</sup>

Das Treffen mit der Quelle am 1. Februar 2017, bei dem dann die konkreten Hinweise erfolgten, habe er noch allein bestritten. Er habe dann aber bereits am selben Abend auf der Rückfahrt bereits den Zeugen *T. S.* angerufen, um ihm zu sagen, dass er am nächsten Tag etwas Wichtiges auf der Dienststelle besprechen möchte.<sup>6806</sup> Am Folgetag hätten die beiden dann über die Hinweise gesprochen und der Zeuge *T. S.* habe ebenso „unter dem Eindruck des Gehörten“ gestanden wie er selbst.<sup>6807</sup> Der Zeuge *T. S.* schilderte, wie es dann noch am 1. Februar 2017 weitergegangen sei:

„Der eigentliche Quellenführer [Hinweis: der Zeuge *A. B.*], der auch unmittelbar nach dem Anschlag das erste Treffen mit der Quelle gemacht hat, das war ein Kollege, dem ich so übergeordnet war. Der hat den ersten Treff gemacht nach dem Anschlag, am 01.02., hat mich dann abends angerufen auf dem Weg nach Hause und hat mir gesagt: Du glaubst gar nicht, was ich jetzt hier gehört habe. – Da fiel schon erstmalig am Telefon der Name *Anis Amri*. Das war aber noch ziemlich nebulös. Und am nächsten Tag haben wir uns im Büro getroffen und haben das dann tagelang besprochen.“<sup>6808</sup>

Nach diesem Gespräch zwischen den Zeugen *A. B.* und *T. S.* am 2. Februar 2017, als der Zeuge *A. B.* von den Hinweisen der Quelle vom Vortag erzählt habe, seien die beiden zu ihrem Referatsleiter, dem Zeugen *P. G.*, gegangen, um ihm von den Hinweisen zu berichten.<sup>6809</sup> Der Zeuge *A. B.* berichtete davon so:

„Und wir sind dann tatsächlich bzw. mein Kollege ist dann weitergegangen zu unserem Referatsleiter. Das ist der Kollege *P. G.*, der hier auch vor einigen Wochen im Ausschuss war. Der hat ihm das mitgeteilt. Der Kollege *P. G.* ist dann zum Abteilungsleiter gegangen – und damit ist der Weg ja eigentlich schon komplett – und hat ihm das erzählt. Was ich als Rückkopplung erfahren habe, ist, dass weder unser Referatsleiter noch unser Abteilungsleiter dort der Sache wenig [sic!] Glauben geschenkt hat oder schenken wollte. Wie gesagt, das kann ich nicht beantworten. Das ist seine Entscheidung gewesen.“<sup>6810</sup>

Weiter sagte er zu dem Gespräch:

„Wie gesagt: Es ist nicht vorstellbar, das kann nicht stimmen. – Dann hieß es: Die Quelle ist noch mal irgendwie zu befragen. – Da habe ich gesagt, ich sagte: Wir können die gerne zwei- oder dreimal befragen.

<sup>6802</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 27.

<sup>6803</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 29.

<sup>6804</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 27-28.

<sup>6805</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 25-26.

<sup>6806</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 17.

<sup>6807</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.

<sup>6808</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 18-19; Hinweis: Der Zeuge *T. S.* wusste offenbar nicht oder es war ihm nicht erinnerlich, dass bereits – wie soeben erwähnt – ein Treffen Ende Dezember 2016 des Zeugen *A. B.* mit der Quelle stattgefunden hatte und sprach vermutlich deswegen von dem „ersten Treffen nach dem Anschlag“.

<sup>6809</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18, 32; Hinweis: Der Zeuge *P. G.* wurde ebenfalls, jedoch nur in eingestufter Sitzung vernommen (Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 109 III, Tgb.-Nr. 299/20 geh.).

<sup>6810</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.

Das ist für die Quelle tatsächlich anstrengend; aber das Ergebnis, was am Ende bei rauskommt, wird das gleiche sein.“<sup>6811</sup>

Der Zeuge *A. B.* berichtete von dem Treffen weiter, dass es zwar größtenteils sachlich abgelaufen sei, jedoch habe der Zeuge *P. G.* ihn und den Zeugen *T. S.* auch angeschrien. Grundsätzlich sei dieser jedoch immer sehr freundlich gewesen.<sup>6812</sup> Es sei dann entschieden worden, die Quelle nochmals zu treffen, dann unter Begleitung des Zeugen *T. S.*:

„Es wurde dann entschieden nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter, einen erneuten Treff mit der Quelle, einen gemeinsamen Treff mit der Quelle zusammen mit *T. S.* abzuhalten. Das haben wir dann am 07.02. gemacht. Dort wurde die Quelle erneut getroffen, der – die Überraschung war nicht besonders groß – genau das Gleiche noch mal schilderte, was er mir alleine geschildert hat. Das Einzige, was dazugekommen war, waren tatsächlich schon ein paar Sorgenfalten auf der Stirn der Quelle, die sagte: Mensch, ich mache mir tatsächlich Sorgen, wenn das rauskommt, dass ich hier was durchstecke, bei der Familie. Ich mache mir tatsächlich um meine Gesundheit und um mein Leben da so ein bisschen Sorgen.“<sup>6813</sup>

Der Zeuge *T. S.* erklärte ebenfalls, dass er gemeinsam mit dem Zeugen *A. B.* am 7. Februar 2017 die Quelle getroffen habe und er dann von der Quelle erstmals selbst die Informationen zu einer möglichen Unterstützung *Amris* erhalten habe.<sup>6814</sup> Der Zeuge *T. S.* berichtete zu den Hinweisen der Quelle, dass diese neben Angaben zu *Amri* auch Informationen zu einem nicht auszuschließenden weiteren Terroranschlag mitgeteilt habe.<sup>6815</sup>

Danach habe man beschlossen, die Quelle am 9. Februar 2017 abermals zu befragen:

„Dann sind wir mit diesen Ergebnissen wieder in die Dienststelle gefahren, und dann wurde entschieden, am 09.02. – – Also, wie gesagt, am 08.02. waren wir in der Dienststelle, wurde das erneut vorgetragen: Das kann immer noch nicht stimmen. – Dann wurden wir am 09.02. noch mal hingeschickt, das Ganze noch mal bestätigen zu lassen. Dort habe ich mir notiert, dass da noch ein bisschen auch tatsächlich was zu den Gesprächsumständen und zur Glaubwürdigkeit des Ganzen noch mal von uns hinterfragt werden sollte. Ich habe mir jetzt hier auch noch mal notiert: Die Quelle hat da auch noch mal angesprochen, dass er tatsächlich eine Gefährdung seiner Person da befürchtet hat. Also, es wurde halt nicht besser. Das haben wir da auch mitgeteilt, dass wir tatsächlich geschlossen der Meinung waren, dass die Quelle nicht nur die Wahrheit erzählt, sondern das, was die Quelle dort vorgebracht hat, auch plausibel ist und auch der Wahrheit entspricht.“<sup>6816</sup>

Neue Informationen seien am 9. Februar 2017 jedoch nicht mitgeteilt worden, die Quelle habe bei diesem Treffen dann jedoch „langsam realisiert, in welcher Situation“ sie sich befinde.<sup>6817</sup>

Der Zeuge *T. S.* sagte ebenfalls aus, dass sich die beiden Quellenführer in der Folgezeit mehrfach mit der Quelle getroffen hätten, um den Sachverhalt möglichst genau zu erfragen.<sup>6818</sup> Zum weiteren Vorgehen äußerte sich der Zeuge *T. S.* so:

„Also, die Information wurde über mehrere Treffen – die Information an sich ist ja eine sehr überschaubare Menge an Information – im Februar 2017 immer wieder von vorne mit der Quelle besprochen, haben ihr auch die Tragweite dieser Information erläutert, haben gefragt, ob ihm vollkommen klar ist, was er uns da erzählt und was es bedeutet. Diese Information ist dann einfach so, wie gesagt – – Die gibt man dann weiter an seinen nächsten Vorgesetzten, erst mal mündlich. Dann ist das normale Prozedere, dass man das verschriftet. Und dann verlässt es normalerweise eben den Organisationsbereich.“<sup>6819</sup>

An anderer Stelle präzisierte er die weiteren Treffen mit der Quelle so:

„[Ich sollte] noch mal hinfahren mit einer Art Fragekatalog, um den Sachverhalt noch mal zu eruieren.

<sup>6811</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32.

<sup>6812</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 40-41.

<sup>6813</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32.

<sup>6814</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

<sup>6815</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

<sup>6816</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32-33.

<sup>6817</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 12. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 41.

<sup>6818</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

<sup>6819</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 26.

Das habe ich dann gemacht, zwei Tage später. Am 9. Februar bin ich dann wieder hingefahren, wieder in Begleitung meines Kollegen, und da haben wir noch mal nur ausschließlich über diesen Sachverhalt mit der Quelle gesprochen und auch alle Kleinigkeiten erfragt: ‚Welche Sprache? Welcher Dialekt? Wie war die Verständigung?‘ usw. Habe versucht, alle möglichen Missverständnisse auszuräumen. „<sup>6820</sup>

Der Zeuge *A. B.* sagte aus, er habe die Hinweise der Quelle genauso, wie er sie erfahren habe, an den Zeugen *P. G.* mitgeteilt, dieser sei also voll über die Hinweise im Bilde gewesen:

„Also, Sachen, die bekannt waren, wie dieser berühmte Reissack oder andere Sachen irgendwie, die waren ihm [dem Zeugen *P. G.*] bekannt.“<sup>6821</sup>

Am 2. Februar 2017 sei auch Abteilungsleiter *Müller* vollumfänglich im Bilde gewesen, so der Zeuge *A. B.*<sup>6822</sup>

Am 16. März 2017 habe es dann nochmals ein Treffen gegeben.<sup>6823</sup> Der Zeuge *A. B.* erklärte, dass die Quelle bei diesem Treffen mitgeteilt habe, dass die Familie den Verdacht gehegt habe, dass man sie observiere. Es seien der Quelle sogar Autos gezeigt worden, die man diesbezüglich in Verdacht gehabt hätte. Und man habe der Quelle gesagt, sie solle sich „vorsichtig“ verhalten.<sup>6824</sup>

Die Quelle habe dem *A. B.* auch mitgeteilt, dass diese Familie *Amri* mit einem Fluchtfahrzeug aus Berlin herausgebracht habe. Dabei spezifizierte der Zeuge jedoch nicht, bei welchem Treffen ihm dies mitgeteilt worden sei.<sup>6825</sup>

Der Zeuge *Müller* hingegen sagte aus, dass man die Quelle dann Anfang März 2017 noch zweimal getroffen habe und die Quelle dabei zwar über die fragliche Familie berichtet habe, aber nichts konkret zu *Amri* gesagt habe.<sup>6826</sup> Erst deutlich später, nämlich im Mai 2017, habe die Quelle weitere Angaben gemacht, so der Zeuge *Müller*:

„Da die Quelle offenbar weiterhin ihre bestehenden Kontakte nach Berlin gepflegt hatte, berichtete sie, dass Anis Amri angeblich die Tat aus Bereicherungsabsicht begangen habe, er von der Familie mit arabischen Wurzeln mit einer Tasche voll Geld bezahlt wurde und mit einem Kfz einer bestimmten Marke und eines bestimmten Typs aus Berlin weggebracht worden sei. Diese Informationen wollte die Quelle wiederum vom Hörensagen erfahren haben.“<sup>6827</sup>

Auch der Zeuge *Lenz*, Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, sagte, dass erst bei dem Treffen am 24. Mai 2017 dann die folgenden Hinweise dazu gekommen seien:

„[...] am 24. Mai 2017 kam es zu einem weiteren Treffen mit der Quelle, also ein halbes Jahr nach dem Anschlag. Bei dem Treffen gab die Quelle nunmehr erstmals an, Amri sei ein von der Berliner Großfamilie bezahlter Attentäter. Dem Anschlag lag keine islamistische Gesinnung zugrunde, sondern schlicht Bereicherungsabsicht. Amri sei von der Großfamilie mit viel Geld bezahlt worden. Außerdem sei Amri von der Großfamilie mit einem Auto aus Berlin herausgeschafft worden. Ein Großteil der Informationen stamme erneut aus dem Bekanntenkreis der Quelle.“<sup>6828</sup>

Die Quelle habe sich, so der Zeuge *A. B.*, im Nachhinein sogar erinnert, *Amri* einmal gesehen zu haben.<sup>6829</sup> Auch der Zeuge *Müller* sagte, dass die Quelle dann erst im November 2019 – als die Ermittlungen des GBA schon liefen (siehe dazu sogleich unter D.III.5.b)dd)) – noch weiter berichtet habe:

„Eine neue Version – jetzt greife ich zeitlich etwas vor – gab es dann im November 2019, also zu einem viel späteren Zeitpunkt. Da erzählte uns die Quelle, dass sie den Amri selbst gesehen haben wolle, mehrfach vor dem Anschlag, also eine komplett neue Aussage.“<sup>6830</sup>

<sup>6820</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 34.

<sup>6821</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 47.

<sup>6822</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 38.

<sup>6823</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 41.

<sup>6824</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 30.

<sup>6825</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 38.

<sup>6826</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6827</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6828</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 160-161.

<sup>6829</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 27 f.

<sup>6830</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

Der Zeuge *A. B.* sagte aus, er habe die Informationen der Quelle, die er am 1. Februar 2017 erhalten habe,

„für den entscheidenden Hinweis gehalten, der die Hintermänner hinter diesem Anschlag und auch eine neue Sichtweise auf diesen Anschlag – – irgendwie tatsächlich eröffnen würde, auch Ermittlungsansätze für die Behörden liefern würde, weil man halt jetzt einen Anfasser gehabt hätte und sagt: Wir haben hier möglicherweise eine Familie, die diesen Mann angeworben hat, ihn dorthin gebracht hat, ihn moralisch, religiös dorthin begleitet hat und ihn letztendlich mit einer großen Summe Geld ausgestattet hat, um diesen Anschlag zu begehen. Das war für mich tatsächlich eine Meldung, die bis dato auch wahrscheinlich die Ermittlungen in eine andere Richtung hätte lenken können oder gelenkt hätten.“<sup>6831</sup>

## **bb) Die Frage der Zurückhaltung von Informationen im LfV Mecklenburg-Vorpommern**

### **(aaa) Vorwürfe der Zeugen *T. S.* und *A. B.***

In ihren Aussagen vor dem hiesigen Ausschuss erhoben sowohl der Zeuge *T. S.* als auch der Zeuge *A. B.* Vorwürfe gegen ihre Vorgesetzten, was den Umgang mit den Hinweisen der von ihnen geführten Quelle anging.

Im Anschluss an die Treffen im Februar mit der Quelle, bei denen der Sachverhalt noch genauer erfragt worden sei, habe man ihm, so der Zeuge *T. S.*, untersagt, die Informationen, wie üblich, niederzuschreiben.<sup>6832</sup> Der Zeuge *A. B.* berichtete dazu, dass nicht nur der Referatsleiter *P. G.*, sondern auch der Abteilungsleiter *Müller* dagegen gewesen wären, die Quelleninformationen zu verschriftlichen, so habe er es vom Zeugen *T. S.* gehört.<sup>6833</sup> Der Zeuge *A. B.* sagte weiter, dass es ihn nicht verärgert habe, jedoch schon nachdenklich gestimmt habe, dass die Informationen wahrscheinlich nicht dort landen würden, wo sie hinsollten, zumal er seiner Quelle sehr vertraut habe.<sup>6834</sup>

Den Ablauf der Ereignisse hierzu schilderte der Zeuge *T. S.* so:

„Bin dann nach dem 09.02., einem der nächsten Tage, wieder zum Referatsleiter, habe gesagt: Der Sachverhalt wird nicht besser. Das ist so aus meiner Sicht, und die Quelle beharrt darauf, dass das die Wahrheit ist. – Und dann hieß es: Nein, das wird nicht weiter dokumentiert.“

Kurze Zeit später haben wir dann noch mal eine Besprechung gemacht mit einzelnen Mitgliedern des Auswertereferats. Aber da hatte ich das Gefühl, das war eine abgesprochene Sache, weil ich hatte da kein Rede-recht. Mein Referatsleiter hat den Sachverhalt nur so runtergedroschen und hat gesagt: Das ist ja alles unglaubwürdig; wir machen hier gar nix. – Und damit war schon die Besprechung beendet. Ich wollte ihn nicht bloßstellen, ich wollte ihm nicht in Gegenwart der Kollegen und dieses anderen Referatsleiters widersprechen und habe ihn dann immer wieder unter vier Augen angesprochen, habe immer wieder mit diesen Informationen angefangen, habe ihm dann irgendwann gesagt: Ja, wenn du mir nicht glaubst, dann nimm doch dir einen Autoschlüssel, fahr selbst hin und triff einfach mal die Quelle selbst. – Das wollte er nicht. Da hat er mich groß angeguckt, wurde rot, fing an zu schwitzen. Und hat er nicht gemacht, hat es nicht weiter kommentiert.

Dann habe ich ihm später angeboten: Wenn er mir und meinem Kollegen irgendwie nicht traut, dann soll er doch einfach ein zweites Team hinschicken, ein zweites Team mit genau dem gleichen Auftrag. Das wollte er auch nicht. Warum, weiß ich bis zum heutigen Tag nicht.“<sup>6835</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte hierzu, dass er zwar selbst die Quelle nicht getroffen habe, aber Vorgesetzte aus dem Beschaffungsbereich hätten die Quelle dann im November 2019 selbst getroffen.<sup>6836</sup> Der Zeuge *Müller* sagte, dass er am 16. Februar 2017 entsprechende Treffberichte vorgelegt bekommen habe. Es könne sein, dass daneben auch weitere Gespräche stattgefunden hätten, in denen die Angelegenheit erörtert worden sei.<sup>6837</sup>

In ihren Vernehmungen gingen die beiden Quellenführer auch auf die Praxis im Verfassungsschutz MV bezüglich der Verschriftlichung von Quellenhinweisen ein.

<sup>6831</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 24.

<sup>6832</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 23.

<sup>6833</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 33.

<sup>6834</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.

<sup>6835</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 34-35, 49.

<sup>6836</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 85.

<sup>6837</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 95-96.

In der Regel werde zu solchen Informationen eine Deckblattmeldung verfasst, so der Zeuge *T. S.* weiter. Eine Ausnahme bestehe nur, wenn es sich um einen sog. Betreuungstreff handele, bei dem lediglich private Dinge besprochen würden, oder wenn so wenige Informationen mitgeteilt wurden, dass man diese auch bei der nächsten Deckblattmeldung unterbringen könne.<sup>6838</sup> Normalerweise werde also nach jedem Treffen mit Quellen ein Treffbericht verfasst, lediglich in Fällen von Überlastung sei davon abgewichen worden oder wenn keine berichtenswerten Informationen mitgeteilt worden seien. Es sei in solchen Fällen auch teilweise vorgekommen, dass mehrere Treffen in einem Bericht zusammengefasst worden seien.<sup>6839</sup>

Auch der Zeuge *A. B.* berichtete, dass er immer einen Treffbericht angefertigt habe, nachdem er sich mit der Quelle getroffen habe. Neben den Deckblattmeldungen, in denen Erkenntnisse „größerer Natur“ festgehalten wurden, habe es zudem die „Berichterstattung außerhalb von Deckblattmeldungen“ gegeben, bei denen Tatsachen niedergeschrieben würden, die beispielsweise nur die Quelle betrafen oder neue Gefährdungslagen beschreiben würden.<sup>6840</sup>

Weiter sagte der Zeuge *T. S.*, es sei unüblich, dass solche Informationen, wie sie die Quelle in dem konkreten Fall gegeben habe, weder verschriftlicht noch weitergegeben würden:

„Also, ehrlich gesagt, das ist der Part, den ich bis zum heutigen Tag absolut nicht verstehe; denn, wie gesagt, ich habe die Tätigkeit seit 2001 ausgeübt, und zwar unter verschiedenen Behördenleitern und auch unter verschiedenen Referatsleitern, und es ist eigentlich absolut undenkbar, dass so eine Information nicht weitergegeben wird. In allen Jahren davor wurden Informationen, die deutlich weniger Gewicht hatten, immer dokumentiert. [...] Auf jeden Fall ist es einer der Sachverhalte in den ganzen Jahren, wo mir untersagt wurde, irgendetwas, was die Quelle gesagt hat und von dem ich ausgegangen bin, dass das in sich stimmig und glaubhaft ist, zu dokumentieren. Das ist die absolute Ausnahme. So arbeitet der Verfassungsschutz nicht.“<sup>6841</sup>

Weitere Sachverhalte, bei denen ihm das untersagt worden sei, konnte der Zeuge *T. S.* in offener Sitzung nicht benennen. Es habe ihn jedoch sehr gewundert, warum die Informationen nicht weitergegeben worden seien, da er von anderen Bundesländern wisse, dass diese „fast alles“ zu *Amri* gemeldet hätten.<sup>6842</sup> Der Zeuge *A. B.* konnte sich an einen ähnlichen Fall erinnern, bei dem ihm untersagt worden sei, die wesentlichen Informationen zu verschriftlichen:

„Also, ich kann mich an ein Lob von P. G. für einen Bericht, den ich geschrieben habe, erinnern. Darüber habe ich mich tatsächlich gefreut. Das wäre ein sehr guter Bericht gewesen. Er hat mir aber auch nahegelegt, die Seite 3 komplett zu löschen. Ja, dann habe ich noch gesagt: Aber es steht alles Wichtige und Interessante da auf der Seite 3 drauf. – Ja, das wäre trotzdem zu löschen, und der Bericht wäre sonst aber gut. [...]

Orthografie und Grammatik waren nicht die Gründe, warum ich das löschen musste. Ich habe das ja selber geschrieben. Ich wusste halt, dass ich auf Seite 3 relativ konkret einen Sachverhalt geschildert habe, der jetzt vielleicht nicht ganz spektakulär war, aber den man durchaus vielleicht hätte irgendwie doch bearbeiten sollen, können.“<sup>6843</sup>

Ein Grund, warum er die Seite haben löschen sollen, sei ihm nicht genannt worden.<sup>6844</sup>

Zu den Hinweisen, von denen die Zeugen *T. S.* und *A. B.* aussagten, dass sie schon im März 2017 vorgelegen hätten, betonte der Zeuge *Müller*, dass diese Informationen erst im Mai 2017 mitgeteilt worden seien:

„Und dann kam, wie gesagt, die Information aus einem Quellentreff vom 24. Mai 2017. Dazu gab es einen Treffbericht mit Datum vom 09.06.2017, den ich am 19.06. abgezeichnet habe. Und da wurde mitgeteilt, dass die Quelle, die ja aus Gründen, die ich hier nicht näher ausführen darf, weiterhin Kontakte nach Berlin pflegte, mitteilte, dass der Anis Amri angeblich die Tat aus Bereicherungsabsicht begangen habe, zum Zweiten, dass er von der Familie mit arabischen Wurzeln mit einer Tasche voll Geld bezahlt worden sei, und

<sup>6838</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 35.

<sup>6839</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 28.

<sup>6840</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14.

<sup>6841</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 30.

<sup>6842</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 31.

<sup>6843</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 48-49.

<sup>6844</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 49.

drittens mit einem Kfz einer bestimmten Marke und eines bestimmten Typs aus Berlin weggebracht worden sei.“<sup>6845</sup>

In einer Stellungnahme zu seinem Vernehmungprotokoll ergänzte der Zeuge *Müller* im Nachhinein dies:

„Im Februar 2017 habe ich [...] lediglich allgemein von einer vermeintlichen Unterstützung einer Familie mit arabischen Wurzeln erfahren, die die Quelle vom Hörensagen erhalten haben wollte. Die Information ergab sich aus dem entsprechenden Treffbericht bzw. der weitergeleiteten Deckblattmeldung.“<sup>6846</sup>

Der Zeuge *Müller* gab an, selbst im Februar 2017 von den Hinweisen der Quelle erfahren zu haben.<sup>6847</sup> Neben den schriftlichen Berichten im Februar, in denen entsprechende Hinweise noch nicht verschriftlicht waren, habe er jedoch keine zusätzlichen mündlichen Informationen erhalten.<sup>6848</sup>

Damit konfrontiert, dass die Zeugen *T. S.* und *A. B.* aussagten, dass diese Informationen jedoch bereits im Februar/März 2017 vorgelegen hätten – und man ihnen eben verboten habe, diese zu verschriftlichen – erwiderte der Zeuge *Müller*, dass dies „schlicht falsch“ sei.<sup>6849</sup> Und weiter:

„Weil ich diese Erkenntnis, was Sie jetzt sagen, mit Fahrzeug und dergleichen, im Juni erfahren habe und nicht im Februar. Ich habe diese – Sie sprachen von Akten. Ich kenne keine solchen Akten. Ich weiß nicht, wo Sie die Schlüssigkeit der Akten sehen und die Wahrheits – den Wahrheitsgehalt dieser Akten höher bewerten als meine hier dargestellte Überzeugung. [...]

Ich habe im Februar – es sei denn, Sie können mir was anderes hier vorlegen – kein Dokument abgezeichnet, aus dem die Informationen zu entnehmen sind, die Sie mir hier mitgeteilt haben, also insbesondere die Frage zu dem Fahrzeug. Diese Erkenntnis habe ich erst im Juni bekommen. Und insoweit, wenn Sie von Akten sprechen oder von wahrheitsgemäßen Aussagen von Mitarbeitern und die sozusagen höher bewerten als das, was ich Ihnen sage, dann kann ich Ihnen nur sagen: Das, was ich sage, entspricht der Wahrheit. Was die anderen motiviert oder warum sie es gesagt haben, kann ich im letzten Punkt nicht beurteilen.“<sup>6850</sup>

Auf die Frage, welche Motivationslage die Zeugen denn gehabt hätten, hier eine solche Aussage zu tätigen, erklärte der Zeuge *Müller*:

„Ja, ich kann jetzt nicht die Motivationslage beurteilen. Aber die gibt mir – Auch das, was Sie hier sagen, gibt mir natürlich im Hinblick auf das Handeln von *A. B.* und *T. S.* sehr zu denken. Wenn die Motivation alleine darin bestand, sozusagen irgendwas zu hinterlegen, um den Vorgesetzten irgendwelche Probleme zu bereiten, dann kann ich das nicht billigen.“<sup>6851</sup>

Er selbst habe nie angewiesen, dass Informationen nicht verschriftlicht werden sollen oder dass Berichte gelöscht werden sollten.

Auch der Zeuge *Lenz*, Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa, erklärte in seinem Eingangsstatement, dass die Quellenhinweise zu einer Fluchthilfe konkret erst im Mai aufgetaucht wären.<sup>6852</sup> Der Zeuge *Lenz* beschrieb die Hinweise, die im Februar 2017 vorgelegen hätten, so:

„Erst Anfang Februar 2017, also eineinhalb Monate nach dem Anschlag, berichtete die Quelle von einer vermeintlichen Tatbeteiligung der besagten Großfamilie und einer möglichen Zusammenarbeit von *Anis Amri* mit der Großfamilie. Diese Quelle bat inständig darum, diese Information nicht weiterzugeben, da sie und ihre Familie sonst in Lebensgefahr schweben würden. Auf dieses Detail komme ich später noch zurück. Wichtig dabei ist: Die Quelle stützte sich bei seinen Ausführungen überwiegend auf Aussagen aus dem Bekanntenkreis. Es sollten also keine Informationen aus erster Hand sein.“<sup>6853</sup>

<sup>6845</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 94-95.

<sup>6846</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 180 (Anlage 2, dort S. 3).

<sup>6847</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 161.

<sup>6848</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 148.

<sup>6849</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 98.

<sup>6850</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 98-99.

<sup>6851</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 98.

<sup>6852</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 154.

<sup>6853</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 158.

Dem Zeugen *Lenz* wurden ebenfalls die Vorwürfe des *A. B.* vorgehalten, dass man ihm untersagt habe, Quellenhinweise zu verschriftlichen. Der Zeuge *Lenz* sagte hierzu, dass er davon nichts wisse und die Vorwürfe daher mit Nichtwissen bestreite.<sup>6854</sup> An anderer Stelle ergänzte er, dass ihm diese Vorwürfe nicht bekannt seien, die Darstellung der Geschehensabläufe der Zeugen *A. B.* und *T. S.* sei ihm nicht bekannt.<sup>6855</sup> Allgemein sagte der Zeuge *Lenz* noch, dass er sich mit der Person des Zeugen *A. B.* in diesem Zusammenhang nicht beschäftigt habe, seinem Kenntnisstand nach sei „der verantwortliche Quellenführer und der, [der] den Prozess gesteuert hat, Herr *T. S.*“ gewesen.<sup>6856</sup> Auch dem Zeugen *Caffier* waren die Vorwürfe der beiden Zeugen nicht bekannt; sie seien auch nicht Teil der Unterrichtungsvorlage des Zeugen *Lenz* gewesen.<sup>6857</sup> Folglich hätten sie auch in der Aufarbeitung der Vorkommnisse keine Rolle gespielt.<sup>6858</sup>

### (bbb) Verschriftlichung von Hinweisen im Mai 2017 und weiterer Verlauf

Der Zeuge *T. S.* berichtete, dass er es dann jedoch doch noch durch einen „Kunstgriff“ geschafft habe, die Hinweise der Quelle zu verschriftlichen, nämlich als Treffbericht anstelle einer Deckblattmeldung.<sup>6859</sup> Als ihm klar geworden sei, dass er den Verfassungsschutz verlassen müsse, habe er für ein Treffen am 24. Mai 2017 einen Treffbericht verfasst.<sup>6860</sup> Der Zeuge *Müller* gab hierzu an, dass es sich bei diesem Treffen um einen reinen „Betreuungstreff“ gehandelt habe, bei dem lediglich private Dinge besprochen worden seien.<sup>6861</sup>

Der Zeuge *T. S.* sagte vor dem Ausschuss aus, er habe dann in einem Bereich des Berichts zum Treffen am 24. Mai 2017, wo es eigentlich gar nicht vorgesehen sei, nämlich dem Bereich für „Diverses“ seine Auffassung niedergeschrieben und auch die Einschätzung des Zeugen *A. B.* festgehalten, nämlich dass die Informationen der Wahrheit entsprächen und die Quelle nachrichtenehrlich berichtet habe.<sup>6862</sup> Normalerweise würden in den Treffberichten jedoch nicht die Inhalte festgehalten, sondern nur die Eckdaten des Treffens.<sup>6863</sup> Diesen Treffbericht habe er am 8. Juni 2017 geschrieben.<sup>6864</sup> Diese Berichte habe er dann später auch den Zeugen *Müller* und *Lenz* vorgelegt.<sup>6865</sup> Der Zeuge *T. S.* wertete diesen Treffbericht als das für ihn wichtigste Dokument, da dieser Treffbericht von allen Vorgesetzten abgezeichnet gewesen sei.<sup>6866</sup> Der Zeuge *A. B.* betonte hierbei auch, dass die Informationen schon vorher vorgelegen hätten, aber erst später verschriftlicht worden seien:

„Es ist uns tatsächlich untersagt worden, etwas aufzuschreiben. Wir haben dann so einen kleinen Trick gemacht irgendwann mal etwas später, haben dann sozusagen in diesen – das habe ich vorhin angeführt – Treffberichten – – Dort gibt es dann auch diesen Passus hier ‚Berichterstattung außerhalb von Deckblattmeldung‘. Und da haben wir uns dann tatsächlich mal das, was wir wussten, so ein bisschen von der Seele geschrieben, weil wir halt auch wollten, dass es irgendwie weitergegeben wird, allerdings auch mit dem Wissen, dass das vielleicht auch nicht klappen wird. Aber wir haben es da tatsächlich einmal auch aufgeschrieben. Es ist dann irgendwann noch mal von allen Vorgesetzten abgezeichnet worden. Ob die das bis dahin gelesen haben, was da stand, das vermag ich nicht einzuschätzen. Aber wir haben uns gedacht: Okay, es ist wenigstens einmal tatsächlich weitergeleitet worden.“<sup>6867</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte zu diesem Treffbericht, dass er ihn am 19. Juni 2017 dann abgezeichnet habe, obwohl er die Informationen damals für nicht richtig gehalten habe.<sup>6868</sup> Weiter sagte er:

„Wir hatten dann zunächst entschieden: Wir dokumentieren die bis dahin entstandenen Informationen in einem Treffbericht; und sollten sich natürlich jetzt im Laufe der nächsten Wochen oder Monate Erkenntnisse ergeben, die möglicherweise zur Verdichtung oder zu einer anderen Sichtweise gekommen wären, hätten wir natürlich dann diese Informationen auch im Weiteren weitergeleitet. Nur, diese Situation ist bis zur

<sup>6854</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 24.

<sup>6855</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 44.

<sup>6856</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 45 f.

<sup>6857</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 94, 100.

<sup>6858</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 94.

<sup>6859</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 23 f.

<sup>6860</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 24.

<sup>6861</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6862</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 24.

<sup>6863</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 34.

<sup>6864</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 27.

<sup>6865</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 23 f.

<sup>6866</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 27, 44.

<sup>6867</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 12. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 33 f.

<sup>6868</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 59.



Abschaltung der Quelle im Juni 2018 so nicht entstanden. Es gab keine weiteren Präzisierungen dessen, was die Quelle bei verschiedenen Treffs entweder gar nicht angesprochen hatte, vom Hörensagen angesprochen hatte, sehr vage, mit unterschiedlichen Akzenten, und wie gesagt, die Situation bezogen auf die Familie.“<sup>6869</sup>

Dieser Treffbericht sei dann jedoch nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden, da dies unüblich sei. Normalerweise würden derlei Informationen in Vermerken festgehalten, in denen auch dem Quellenschutz Rechnung getragen werde.<sup>6870</sup>

Der Zeuge *Müller* erklärte, dass die Abzeichnung dieses Treffberichts aus seiner Erinnerung heraus das erste Mal gewesen sei, dass er sich mit dem Zeugen *T. S.* über die Hinweise unterhalten habe.<sup>6871</sup> Dabei hätten die beiden auch die vermeintliche Nichtweitergabe der Quellenhinweise thematisiert:

„Ich habe auf jeden Fall mit ihm 2017 darüber gesprochen, und zwar nachdem ich diesen Treffbericht abgezeichnet hatte, weil er mir dann sagte, der P. G. und ich, wir wären ja schön doof, dass wir das abgezeichnet hätten – Ja, habe ich ihm gesagt: Warum das denn? – Ja, weil wir damit dokumentiert hätten, dass es eine entsprechende Information gäbe, die aber nicht weitergegeben worden sei. – Dann habe ich ihm gesagt: Die Tatsache, dass es dokumentiert ist, spricht doch dafür – und das war auch meine feste Überzeugung –, dass die Information nicht unter den Tisch fallen sollte, sondern die Information musste weiter verifiziert werden. – Insofern ging ich davon aus, dass möglicherweise in der nächsten Zeit da noch Informationen anfallen könnten, die möglicherweise das eine oder andere klären könnten. Aber wie gesagt: Das hat sich nicht dargestellt.“<sup>6872</sup>

Der Zeuge *T. S.* fasste die Quelleninformationen jedoch auch an anderer Stelle in einem Vermerk aus dem Oktober 2019,<sup>6873</sup> den er später auch dem Zeugen *Lenz* vorgelegt habe, zusammen:

„Ich habe skizziert, dass dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Februar 2017 Informationen zu Anis Amri und der, ich sage, vermeintlichen Tatbeteiligung von einer arabischstämmigen Familie in Berlin vorliegen und uns dann bei dem nächsten Treffen am 7. Februar 2017 auch noch die Information dazukam, dass die – wie ich es ja schon sagte – unzufrieden waren mit der Tatausführung und dass ein weiterer Anschlag nicht ausgeschlossen werden kann.“<sup>6874</sup>

Der Zeuge *T. S.* erklärte, dass er sich allgemein ab dem Erhalt der Hinweise in einer „unglaublichen Zwangslage“ befunden habe. Er habe alles versucht, damit die Informationen der Quelle an das BfV weitergeleitet werden, was nach seinen Angaben dem üblichen Procedere entsprochen hätte.<sup>6875</sup> Schließlich sei er deswegen aus dem Arbeitsbereich entfernt worden:

„Ich bin aufgrund dieses Sachverhaltes dann im Frühjahr 2017 aus meiner Sicht aus dem Arbeitsbereich ohne nähere Angaben entfernt worden, weil ich weiterhin darauf gedrungen habe, dass diese Informationen, die ich bis zum heutigen Tag für sehr glaubwürdig bewerte, weitergegeben werden müssen, weil ich da auch nicht zuletzt aus Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr eine große Notwendigkeit gesehen habe.

Ich habe diesen Bereich verlassen - nicht freiwillig, gebe ich zu. Ich habe mich dem aber gefügt, weil eine weitere Zusammenarbeit mit meinem damaligen Referatsleiter war für mich auch undenkbar. Da waren die Fronten dermaßen verhärtet. Das hätte so auch keinen weiteren Sinn gemacht.“<sup>6876</sup>

Der Zeuge *Müller* erklärte die Umstände des Wechsels des Zeugen *T. S.* im Jahr 2017 so:

„Es war so: 2017, wenn ich das eben noch mal sagen darf, war es ja so, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit im Referat ‚Beschaffung‘ nicht mehr möglich war. Und da gibt es ja immer zwei Möglichkeiten: Man versucht eine Umsetzung im eigenen Verantwortungsbereich, oder man setzt einen Kollegen um in einen ganz anderen Bereich.

<sup>6869</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 59.

<sup>6870</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 87.

<sup>6871</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 71.

<sup>6872</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 71, 187 (Korrekturanmerkung).

<sup>6873</sup> Der vom Zeugen angesprochen Vermerk liegt dem Ausschuss unter MAT A GBA-7/53, Tgb.-Nr. 263/20 geh. vor.

<sup>6874</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14 f.

<sup>6875</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

<sup>6876</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

Ich habe dann gegen die Überzeugung des Beschaffungsleiters gesagt, ich wäre bereit, mit dem Kollegen T. S. weiterzuarbeiten an einer anderen Stelle, habe dann mit ihm ein Gespräch geführt, habe mit dem Vorgesetzten des T. S. ein Gespräch geführt, habe auch mit dem ehemaligen Vorgesetzten ein Gespräch geführt. Wir haben dann entschieden mit seiner Übereinstimmung, dass er in einen anderen Bereich wechselt. Er war auch zunächst mit dieser Situation einverstanden, er sagte mir zum Beispiel, ja, seine Frau sei jetzt sehr froh, dass er nach so einer langen Zeit in der Beschaffung nicht mehr 24 Stunden nur über Quellen reden würde, sondern dass wieder ein geordnetes Familienleben möglich sei.

Insofern habe ich mich auch in den ersten Wochen, weil ich wusste, dass Verwaltungsarbeit nicht unbedingt so sein Steckpferd ist, um ihn bemüht, bin oft auch zu ihm hingegangen und habe gefragt, wie es um ihn steht. Und er konnte die Wertigkeit der Aufgabe nicht so richtig für sich akzeptieren und meinte, das könnten auch niedrigere Dienstgrade leisten, und er fände das nicht so gut. Dann habe ich gesagt, er möge sich doch erst mal richtig einarbeiten; und habe dann aber zwei Jahre nichts mehr gehört bis zu dem besagten Gespräch am 15. August 2019.<sup>6877</sup>

Der Zeuge T. S. sagte vor dem Ausschuss aus, er habe lange vor diesem Gespräch am 15. August 2019, nämlich schon im Frühjahr 2017 angefangen, nach Möglichkeiten zu suchen, dass die Informationen doch weitergegeben würden. Er habe deshalb in dieser Angelegenheit Kolleginnen und Kollegen angesprochen um „im offenen Bereich alles Mögliche zu recherchieren in der Hoffnung, dass irgendein anderer Quellenführer mit seiner Quelle auch ebenfalls auf diese Informationen stößt“.<sup>6878</sup> Warum er zunächst nicht mehr unternahm, erklärte der Zeuge T. S. so:

„Ich habe mich damals nicht getraut, einen Schritt weiter zu gehen, den ich dann letztendlich doch gemacht habe, weil mein Abteilungsleiter hat mir offen gedroht, und zwar mehrfach. Abteilungsleiter heißt in dem Fall der Leiter der Verfassungsschutzbehörde. Er hat gesagt, wenn ich da irgendwie weitermache, dann würde es ihn einen Telefonanruf kosten und ich würde aus dem Verfassungsschutz rausfliegen. Und das wollte ich zum damaligen Zeitpunkt nicht, eben in der Hoffnung, weil ich dachte: Mein Gott, in Berlin werden ja wohl mehr Quellen unterwegs sein, mehr Quellenführer, und diese Information kommt früher oder später bestimmt irgendwie hoch. Dann ist ja alles in Ordnung. – In dieser Annahme habe ich mich nicht bestätigt gefühlt, wurde ich nicht bestätigt.“<sup>6879</sup>

Der Zeuge A. B. sagte, dass er – nachdem er am 1. Juni 2010 aus dem polizeilichen Staatsschutz zum Verfassungsschutz abgeordnet worden sei – dann turnusgemäß am 31. Mai 2017 den Bereich Verfassungsschutz verlassen habe.<sup>6880</sup> Der Zeuge A. B. sagte zu seinem Wechsel zurück in den Polizeidienst nach der Abordnung:

„Also, es ist, glaube ich, in der Tat relativ normal. Es wurde uns immer begründet: Je nachdem in welchem Lebensabschnitt oder vom Lebensalter in welchem Abschnitt man dort sei, gibt es die Möglichkeit, dass man dort dauerhaft bleibt bzw. tatsächlich nach dieser Zeit von sieben Jahren dort wieder ausscheidet. Ich glaube tatsächlich auch, dass der Stand von dem Kollegen T. S. und mir im Jahre 2017 dort nicht mehr so gut war, dass man uns dort unbedingt hätte behalten wollen.“<sup>6881</sup>

Weiter sagte der Zeuge A. B., dass er den Wechsel zurück in den Polizeidienst nicht als Degradierung empfunden habe und er derzeit beruflich zufrieden sei.<sup>6882</sup> Allerdings gab der Zeuge zu, dass er schon gerne beim Verfassungsschutz geblieben wäre. Sein ehemaliger Referatsleiter, der Vorgänger des Zeugen P. G. habe ihm gegenüber auch einmal gesagt, dass er einer der talentiertesten V-Mann-Führer gewesen sei, den er jemals in der Abteilung gehabt habe.<sup>6883</sup>

Der Wechsel des Zeugen A. B. zurück in den Polizeidienst stand für den Zeuge T. S. im Zusammenhang mit den Hinweisen der Quelle:

<sup>6877</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge Müller), S. 72, 188.

<sup>6878</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge T. S.), S. 13.

<sup>6879</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge T. S.), S. 13.

<sup>6880</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge A. B.), S. 18.

<sup>6881</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge A. B.), S. 19.

<sup>6882</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge A. B.), S. 19.

<sup>6883</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge A. B.), S. 51.

„Ich habe eben erlebt, dass ein weiterer Kollege – – der erste Quellenführer, der wurde zu diesem Zeitpunkt auch entfernt. Der musste das Haus ganz verlassen. Da sehe ich auch einen Zusammenhang. Das wollte ich eben nicht. Ich wusste auch nicht, wohin. Ich meine, ich war so lange im Verfassungsschutz.“<sup>6884</sup>

Weiter sagte der Zeuge *T. S.*, dass dies auch für ihn ein Grund gewesen sei, warum er solange mit der Weitergabe der Hinweise gewartet habe, da er eingeschüchtert gewesen sei und nicht seine Stelle habe verlieren wollen.<sup>6885</sup>

Der Zeuge *T. S.* sagte weiter aus, dass die Quellenhinweise zwischen ihm und dem Zeugen *Müller* dann bei der Weihnachtsfeier 2017 nochmals thematisiert worden seien:

„Dann kann ich noch mal gleich sagen, weil es passt: Zur Weihnachtsfeier 2017 ist mein Behördenleiter noch mal ziemlich deutlich über mich hergefallen – das weiß ich genau –, eigentlich aus heiterem Himmel, und hat mir noch mal gedroht: Wenn ich nicht aufhöre, irgendwie darüber zu sprechen und dieses Thema – – oder mit meinem alten Arbeitsbereich da irgendwelche Gespräche führe, dann würde es ihn ein Telefonat kosten mit der Personalabteilung des Innenministeriums, und ich wäre raus.“<sup>6886</sup>

Der Zeuge *Müller* konnte sich hingegen nicht erinnern, dass die Quellenhinweise nochmals thematisiert worden seien.<sup>6887</sup> Als ihm die Aussage des Zeugen *T. S.* vorgehalten wurde, sagte der Zeuge *Müller*:

„Also, ich halte das für eine dreiste Lüge. Ich habe das auch vor dem Hintergrund, dass ich mich ernsthaft bemüht habe, ihm eine vernünftige Anschlussverwendung zu geben, so mit Sicherheit nicht gesagt. Meines Erachtens dient das ausschließlich dazu, mich und meinen Beschaffungsleiter zu diskreditieren und hier ein Bild zu zeichnen, um seine Sichtweise hier Ihnen nahezubringen.“<sup>6888</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte aus, er habe im Jahr 2017 seiner Erinnerung nach Staatssekretär *Lenz* und Minister *Caffier* nicht informiert.<sup>6889</sup> Auch habe man die Inhalte der Treffberichte nicht an die Hausleitung herangetragen, da ihm die Informationen nicht glaubwürdig erschienen.<sup>6890</sup> Er habe dies damals nicht für notwendig erachtet. Und er habe auch nicht versucht, die Verantwortung für den Sachverhalt wegzuschieben:

„Das ist nicht mein Verständnis von Führung, nach dem Motto ‚Melden macht frei‘. Natürlich überlegt man sich, wie viel Verantwortung man tragen kann in einer bestimmten Funktion. Ich komme ja aus dem gehobenen Dienst, habe im gehobenen Dienst auch gearbeitet als Sachbearbeiter, auch als Vorgesetzter. Da muss man natürlich auch Verantwortung übernehmen. Aber als Abteilungsleiter ‚Verfassungsschutz‘ wird man ja auch eingesetzt, um gewisse Dinge zu verifizieren. Und ich habe jedenfalls in den zwölf Jahren, in den fast zwölf Jahren, die ich mein Amt ausfülle, keine Rückmeldung bekommen, dass man meinem Verhalten und meinen Maßnahmen und meinen Sichtweisen misstraut, sondern das Gegenteil ist eher der Fall. Und insofern habe ich natürlich auch einen entsprechenden Handlungsspielraum mit meinen Mitarbeitern. Ich habe natürlich eine Verantwortung, dass an den richtigen Stellen auch Mitarbeiter sitzen, die sozusagen diese Dinge entsprechend überprüfen. Und insofern ist das auch meine Verantwortung, dass da die Leute ihre Arbeit auf der jeweiligen Ebene entsprechend durchführen. Und richtig ist: Im Bereich der Quellenführung hat man mehrere Stufen, und es ist nur in den seltensten Fällen der Fall, dass man über Einzelhinweise die Hausspitze informiert. Und hier war es ja so, dass die Information vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen so bewertet worden ist, wie ich es gesagt habe.“<sup>6891</sup>

Der Zeuge *Lenz* bestätigte, dass er im Jahr 2017 noch nicht über den Sachverhalt informiert worden sei.<sup>6892</sup> Auch der Zeuge *Caffier* sagte, dass er bis zum Herbst 2019 von den Vorgängen im Verfassungsschutz nichts gewusst habe.<sup>6893</sup>

6884 Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 21.

6885 Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 21 f.

6886 Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 22.

6887 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 72.

6888 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 73.

6889 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 179.

6890 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 91.

6891 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 92.

6892 Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 35.

6893 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 71.

**(ccc) Weitergabe von Hinweisen im Februar und März 2017**

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen der beiden Quellenführer, dass die Hinweise ihrer Quelle weder verschriftlicht noch weitergeleitet worden seien, betonten die Zeugen *Müller* und *Lenz* in ihren Vernehmungen, dass Hinweise der Quelle an das BfV und den Berliner Verfassungsschutz weitergegeben worden seien.<sup>6894</sup>

Der Zeuge *Müller* erklärte in einer späteren Vernehmung, dass „sich natürlich im Laufe der Zeit gewisse Abweichungen von der Auffassung der Quellenführer und dem tatsächlichen Geschehensablauf“ darstellten.<sup>6895</sup> Er betonte, dass die Meldungen verschriftlicht und weitergeleitet worden seien:

„Ich habe davon erstmals am 16. Februar 2017 gehört. Mit dem entsprechenden Deckblatt vom 17. Februar 2017, das am 20. Februar 2017 an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin gesteuert wurde, sind diese Informationen wie vorgesehen an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden umgesetzt worden. Nachfragen gab es dazu keine.“<sup>6896</sup>

Der Zeuge *Müller* gab an, dass man die Polizeibehörden nicht informiert habe, da man davon ausgegangen sei, dass BfV und LfV Berlin „vor dem Hintergrund der dort vorliegenden Gesamterkenntnisse“ dies tun würden.<sup>6897</sup>

Der Zeuge *Müller* erklärte, dass man darauf keine Bestätigung bekommen habe, sodass man dann im März nochmals angefragt habe.<sup>6898</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte weiter, dass man auch die Deckblattmeldungen zu den beiden Treffen Anfang März 2017 – in denen festgehalten worden sei, dass die Quelle über die fragliche Familie berichtet habe, aber nichts konkret zu *Amri* gesagt habe – an das BfV und LfV Berlin weitergeleitet habe.<sup>6899</sup> Er sagte dazu, dass „aufgrund der sich ergebenden Fragen zum Einsatz der Quelle in Berlin“ das Landesamt für Berlin am 16. März 2017 schriftlich um eine Bewertung der übermittelten Informationen gebeten worden sei.<sup>6900</sup>

Der Zeuge *Lenz* ging ebenfalls auf den Vorwurf der Nichtweitergabe der Quellenhinweise ein und stellte den Ablauf der Ereignisse in seinem einleitenden Bericht so dar:

„[...] im Februar 2017, also zwei Monate nach dem Anschlag, erhielt der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern den Hinweis, dass die Berliner Großfamilie *Amri* zu dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz angestiftet haben soll. Diese Information wurde ebenfalls an die bezeichneten Behörden zur Auswertung weitergeleitet.

[...] Der Berliner Verfassungsschutz teilte daraufhin bereits am 22. März 2017 mit, dass die von Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitete Quellenaussage nicht den aufgeklärten Erkenntnissen über die Großfamilie entspricht und es keinen Kontakt der Familie zu *Amri* gab.

[...] Deshalb wurde ein weiterer Hinweis der Quelle vom Mai 2017 über eine angebliche Fluchthilfe für *Amri* durch die Berliner Großfamilie nicht mehr weitergeleitet.“<sup>6901</sup>

Der Zeuge *Lenz* erklärte dazu genauer, dass die Hinweise, die bereits im Februar 2017 vorgelegen hätten – und zu diesem Zeitpunkt noch sehr vage gewesen seien und keine konkreten Hinweise auf Fluchthilfe enthalten hätten – umgehend an das BfV und den Berliner Verfassungsschutz weitergegeben worden seien.<sup>6902</sup>

Aus dem Schreiben des LfV MV an den Berliner Verfassungsschutz vom 16. März 2017 zitierte der Zeuge *Lenz* wie folgt:

„Vor dem Hintergrund des bei Ihnen bearbeiteten Falles ... wird um eine Bewertung der von hier übermittelten Quelleninformationen ... gebeten. Es ist von Interesse, inwieweit diese sich in die vom LfV Berlin gewonnenen Erkenntnisse zum Gesamtsachverhalt einfügen. Es wird ebenfalls um kurze Mitteilung gebeten, ob und für wie wichtig das LfV Berlin auch ggf. künftig erhobene Informationen [der Quelle] in Bezug auf

<sup>6894</sup> Zur Bearbeitung der Quellenhinweise im BfV siehe D.III.2.c)dd).

<sup>6895</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 58.

<sup>6896</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55; die entsprechenden Akten hierzu finden sich unter MAT A GBA-7/55, Tgb.-Nr. 284/20 geh. und MAT A BfV-10/46, Tgb.-Nr. 185/20.

<sup>6897</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 155, 178-179, 200.

<sup>6898</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 146.

<sup>6899</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6900</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6901</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 154.

<sup>6902</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 158.

den Fall erachtet, da die Quelle derzeit einzig zur Informationsgewinnung für diesen Fall den Kontakt nach Berlin sucht.“<sup>6903</sup>

Konkret seien am 16. März 2017 folgende Unterlagen und Erkenntnisse mitgeschickt worden:

„Na, also die Erkenntnisse, die mit der Deckblattmeldung vom 17. [Februar 2017] verfasst worden sind und die am 20. [Februar 2017] dann abgesandt worden sind, sowie die vorausgehenden Deckblattmeldungen und natürlich das Erkenntniswissen um die Situation als solche waren Grundlage für die Nachfrage, ob und wie weit der Quelleneinsatz in Berlin noch erforderlich sei. [...]

Da ging es ja um eine vermeintliche Tatbeteiligung, oder wie auch immer.“<sup>6904</sup>

Zu den Inhalten, die dem Berliner Verfassungsschutz und dem BfV mitgeteilt worden seien, sagte der Zeuge *Lenz*, dass er es nicht „in Abrede stellen“ wolle, dass den Behörden nur mitgeteilt wurde, dass *Amri* sich in den Räumlichkeiten der Familie aufgehalten habe und sonst keine weiteren Informationen übermittelt worden seien. Dies bestätigte er auch nach einem Vorhalt der entsprechenden Unterlagen.<sup>6905</sup> Er sagte dazu auch, dass dies ein fachlicher Fehler gewesen sein könnte, er wolle sich dazu jedoch nicht festlegen, da die Grundinformation, dass *Amri* die Familie gekannt habe, vom Berliner Verfassungsschutz als nicht zutreffend bestätigt worden sei.<sup>6906</sup> Weiter sagte er dazu:

„[...] ich will noch mal darauf hinweisen, dass die Information, die weitergegeben worden ist, offensichtlich nicht im gesamten Umfang - - die erfolgte im Februar und ging dann ja dem Verfassungsschutzverbund zu. Und dann erfolgte das Ersuchen unseres Verfassungsschutzes an die Berliner im Hinblick auf die Frage, ob die Quelle weiter berichten soll und ob es Kennverhältnisse gibt. Dann wurde geantwortet, dass das nicht der Fall ist. Und daraufhin wurden die anderen Informationen dann nicht mehr weitergeleitet. So stellt sich das für mich im Kern nach wie vor dar.“<sup>6907</sup>

„Es wurde ja [...] gefragt von unserem Verfassungsschutz an Berlin, ob die Information - - dass die - jetzt nicht alle Informationen, [...] - Information, diese Grundinformation ‚Es gibt da ein Kennverhältnis zwischen *Amri* und der Familie‘, nach einer solchen umfangreichen nachrichtendienstlichen Ermittlung, wo die alle, sagen wir mal, Personen kannten, die da ein und aus gingen - - Wenn es da den *Amri* sozusagen nicht gab in dieser Familie, dann kann der auch keine Fluchthilfe geleistet haben. Damit will ich nicht sagen, dass nicht irgendeine andere Unterstützung stattgefunden hat - - die *Amri* geholfen haben. Ich bin auch kein Freund von Einzeltäterthesen; aber es gibt dafür nach meinem Wissen keine Informationen und keine Erkenntnisse, keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Diese Familie jedenfalls wird die Unterstützung nicht geleistet haben; davon gehe ich nach wie vor aus.“<sup>6908</sup>

Dem Zeugen *Lenz* wurde darauf seine eigene Darstellung des Ablaufs der Dinge vorgehalten, wonach der Hinweis, dass die Familie *Amri* gestiftet haben soll, bereits im Februar vorgelegen habe und auch weitergeleitet worden seien solle – siehe auch oben –,<sup>6909</sup> dies ja aber nun nicht passiert sei. Der Zeuge *Lenz* sagte hierzu, dass ihm dann etwas falsch aufgeschrieben worden sein müsse, entweder vom Zeugen *Müller* oder vom Zeugen *P. G.*, auf Grundlage deren Vermerke er seine Aussage vorbereitet habe.<sup>6910</sup>

Die Antwort aus Berlin<sup>6911</sup> sei dann wenige Tage später erfolgt, so der Zeuge *Müller*:

„Die schriftliche Antwort vom 22. März 2017 war aus unserer Sicht eindeutig: Erstens. Die von uns übermittelte Information war ein Einzelhinweis. Zweitens. Dieser Einzelhinweis konnte auch durch breit angelegte operative Maßnahmen der Berliner Sicherheitsbehörden, also von Polizei und Verfassungsschutz, nicht bestätigt werden. Und drittens. Die umfangreichen Maßnahmen führten auch zu keinen vergleichbaren Erkenntnissen. - Also, ich betone es noch mal: Einzelhinweis, keine Bestätigung, nichts Vergleichbares. Man könnte auch sagen: nichts dran. Die Quelle hat nichts gebracht.“<sup>6912</sup>

<sup>6903</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 159.

<sup>6904</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 115.

<sup>6905</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 29.

<sup>6906</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 40.

<sup>6907</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 41.

<sup>6908</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 42-43.

<sup>6909</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 154.

<sup>6910</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 43-44.

<sup>6911</sup> Das Schreiben liegt dem Ausschuss unter MAT A BE-15/188, Tgb.-Nr. 287/20 geh. vor.

<sup>6912</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

Auch der Zeuge *Lenz* ging auf die Antwort des Berliner Verfassungsschutzes vom 22. März 2017 ein. Darin stehe, so jedenfalls der Zeuge, dass die fragliche Familie keinen Kontakt zu *Amri* gepflegt habe und die Berliner Verfassungsschützer kein Interesse an der Quelle hätten.<sup>6913</sup> Weiter sagte er dazu:

„Es lagen offensichtlich keinerlei objektive, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verstrickung der Berliner Großfamilie in den Anschlag auf dem Breitscheidplatz vor. Damit will ich hier aber nicht behaupten, dass die These, *Amri* müsse bei seiner Tat oder nach seiner Tat Unterstützer gehabt haben, damit widerlegt ist. Sollte es doch Unterstützer gegeben haben, wären diese aber nicht bei der hier bezeichneten Berliner Großfamilie zu suchen.“<sup>6914</sup>

Der Zeuge *Akmann* ergänzte, dass er keine Erkenntnisse habe, wonach die fragliche Familie und *Amri* sich getroffen haben könnten, zum Beispiel in einer Moschee.<sup>6915</sup> Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, sagte dazu, dass nach seinem Kenntnisstand die Informationen der Quelle letztendlich nicht belastbar gewesen seien, er schränkte dazu aber ein, dass er möglicherweise nicht über alle Informationen verfüge.<sup>6916</sup>

Der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, wusste nicht, dass die im März 2017 aus Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Informationen nicht vollständig gewesen seien. Weiter sagte er, dass er vermutlich Mitte des Jahres 2020 davon erfahren habe.<sup>6917</sup>

Der Zeuge *Lenz* wurde befragt, ob der Grund dafür, dass die Informationen als nicht stichhaltig bewertet worden sind, darin gelegen habe, dass sich ein Kennverhältnis zwischen *Amri* und der immerhin sehr bekannten Berliner Großfamilie wie ein Lauffeuer herumgesprächen hätte, spätestens nach dem Anschlag.<sup>6918</sup> Darauf antwortete der Zeuge *Lenz*:

„Ich vermute aber trotzdem, dass aufgrund der umfangreichen erkennungsdienstlichen oder nachrichtendienstlichen Maßnahmen, die dort getroffen worden sind – mit Technikeinsatz, mit Observationen, mit allem Drum und Dran, was der Verfassungsschutz machen kann –, klar war, wer dort bei der Familie ein und aus geht. Und ein Herr *Amri* ist eben halt nicht ein und aus gegangen. Das wäre für mich die Information.“<sup>6919</sup>

Weiter zitierte der Zeuge *Lenz* dazu aus dem Antwortschreiben Berlins vom 22. März 2017:

„Die von ... übermittelten Informationen blieben singulär und konnten auch mit dem großen Portfolio hiesiger operativer Maßnahmen nicht weiter bestätigt werden.“<sup>6920</sup>

Dem Zeugen *Lenz* wurde auch eine Passage seines Statements vor dem Innen- und Europaausschuss des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern vorgehalten, in der er sagte:

„Die Antwort aus Berlin mit Schreiben vom 22. März 2017 war eindeutig. Uns wurde mitgeteilt, dass die übermittelten Informationen auch mit umfangreichen Maßnahmen nicht bestätigt werden konnten und die Quelle nicht mehr benötigt wird.“<sup>6921</sup>

Demgegenüber wurde ihm eine weitere Passage aus dem Antwortschreiben des Berliner Verfassungsschutzes vorgehalten:

„Im Ergebnis der erfolgten Informationsübermittlungen und Maßnahmen erscheint ein weiterer gezielter Einsatz der XXX unter den bisherigen Umständen nicht geeignet, weitere, belastbare Erkenntnisse zu erlangen. In Gesamtschau der Erkenntnisse erscheint dies nur unter den Voraussetzungen erfolgversprechend, dass [die Quelle] in seiner Vita über herausragende Kontakte in das familiäre, örtliche Umfeld der weit verzweigten Familie der A. in Libanon, Syrien verfüge und so über sich herüberbietende Ansatzpunkte über einen längeren Zeitraum mit regelmäßigen Kontakten eine engere Beziehung zu den A. aufbauen könnte.“<sup>6922</sup>

<sup>6913</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 159.

<sup>6914</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 160.

<sup>6915</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 24.

<sup>6916</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 151.

<sup>6917</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 142.

<sup>6918</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 48.

<sup>6919</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 48.

<sup>6920</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 50.

<sup>6921</sup> Statement von Staatssekretär *Thomas Lenz* zur Sitzung des Innen- und Europaausschusses am 11. Dezember 2020, verfügbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse/?id=166343&processor=processor.sa.pressemitteilung>.

<sup>6922</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 53.

Der Zeuge *Lenz* sagte auf die Frage, ob daraus tatsächlich abzuleiten sei, dass die Quelle nicht mehr benötigt würde:

„[...] das ist natürlich eine Auslegung [...] und eine Bewertung. Der müssen Sie sich ja nicht anschließen. Das war eine Bewertung, die wir so gesehen haben aus dem Schreiben. Für uns war das eigentlich zwischen den Zeilen zumindest deutlich zu lesen, dass Berlin darauf, auf diese Quelle, in diesem Sinne keinen Wert legt. Wenn Sie das anders interpretieren, dann interpretieren Sie das anders; ich habe das so interpretiert.“<sup>6923</sup>

Am 10. April 2017 habe, so der Zeuge *Müller*, das Auswertereferat des Verfassungsschutzes MV dem Berliner Verfassungsschutz mitgeteilt, dass die Quelle jetzt nicht mehr in Berlin eingesetzt werde. Da man aus Berlin keine Reaktion erhalten habe, sei man davon ausgegangen, dass dort die Einschätzung geteilt werde.<sup>6924</sup>

Der Zeuge *Lenz* wusste nicht, ob neben der Anfrage an das BfV und den Berliner Verfassungsschutz noch weitere Anfragen oder Anstrengungen im Verfassungsschutz MV unternommen wurden, um den Wahrheitsgehalt der Quelleninformationen zu überprüfen.<sup>6925</sup>

### **(ddd) Die Nichtweitergabe von weitergehenden Hinweisen im Juni 2017**

In seiner zweiten Vernehmung berichtete der Zeuge *Müller*, dass dann lediglich die Informationen der Quelle, die ihn erst im Juni erreicht hätten, nicht mehr in dieser Form und mit Details weitergegeben worden seien.<sup>6926</sup> Er erklärte hierzu:

„Vor diesem Hintergrund der klaren Bewertung des LfV Berlin ging ich davon aus, dass diese neuen Informationen weiter abgeklärt werden müssten. Den Bericht, aus dem dies hervorging, habe ich am 19. Juni 2017 abgezeichnet und damit, wenn Sie so wollen, die getroffene Entscheidung, zunächst kein Blatt zu fertigen, mitgetragen.“<sup>6927</sup>

Dass die Informationen des von ihm am 19. Juni 2017 abgezeichneten Treffberichts nicht weitergeleitet worden seien, sei in seiner Führungsverantwortung so entschieden worden, obwohl der Zeuge zugab, dass man auch anders hätte entscheiden können:

„Und aus meiner heutigen Sicht, mit den Erfahrungen, die ich danach gemacht habe, würde ich es in einem vergleichbaren Fall auch tun. Aber es ist auch Führungsverantwortung, dass man für eine gewisse Entscheidung auch gradesteht, und diese Entscheidung habe ich durch die Abzeichnung, ich sage es noch mal, die habe ich mir zu eigen gemacht. Ich sehe das aber so, wie Sie es auch an deuten oder sagen, dass man solche Informationen, auch wenn sie vielleicht die Ermittlungsbehörden in die Irre führen, dann doch weiterleiten sollte, damit man sich nicht dem Vorwurf aussetzt, dem ich hier ausgesetzt bin, man würde diese Informationen zurückgehalten haben.“<sup>6928</sup>

Der Zeuge *Lenz* betonte ebenfalls, dass lediglich die Informationen, die die Quelle bei dem Treffen am 24. Mai 2017 gemacht habe, nicht weitergeleitet worden seien. Dies begründete er mit der mangelnden Glaubhaftigkeit der Aussagen:

„Ich finde diese Angaben [der Quelle vom 24. Mai 2017] allein schon deshalb verwunderlich, weil sie sich in den genannten Aspekten in keiner Weise mit den vorherigen Aussagen der Quelle deckten. Ich formuliere das mal mit meinen Worten: Jetzt wurde es den Vorgesetzten von S. zu bunt. Das war alles nicht mehr glaubwürdig. Deshalb gab es in der Folge keine Deckblattmeldung über das Treffen im Mai und keine Weiterleitung an die Bundesbehörden.“<sup>6929</sup>

Der Zeuge *Müller* wies bei seiner Vernehmung den Vorwurf der bewussten Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Ermittlungsbehörden in diesem Zusammenhang entschieden zurück. Die VP-Hinweise seien nicht im Verfassungsschutzverbund geteilt worden, da der Verfassungsschutz MV sie als „nicht weitergabefähig“ bewertet habe. Wörtlich führte der Zeuge aus:

<sup>6923</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 54.

<sup>6924</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6925</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 48.

<sup>6926</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 65.

<sup>6927</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55.

<sup>6928</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 88.

<sup>6929</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 161.

„Es ist mir heute wichtig, zu verdeutlichen, dass der Vorwurf, meine Behörde hätte relevante Erkenntnisse zu diesem Anschlag nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet – ist nicht zutreffend. [...] Es war vielmehr so, dass die uns vorliegenden Informationen sich deutlich widersprachen, in sich nicht schlüssig waren und mit dem tatsächlichen Geschehensablauf nicht übereinstimmten. Daher wurden bestimmte Einzelinformationen als nicht weitergabefähig bewertet.“<sup>6930</sup>

Auf die Frage, wer die Entscheidung letztlich getroffen habe, antwortete der Zeuge *Müller*, dass es sich dabei um einen Entscheidungsprozess gehandelt habe. Die Entscheidung sei „auf der Grundlage unterschiedlicher Informationsstände und Verantwortlichkeiten geführt“ worden.<sup>6931</sup>

Auf die Frage, warum die VP-Hinweise nicht weitergabefähig gewesen seien, versuchte der Zeuge *Müller* dem Ausschuss mehrfach abstrakt zu erklären, dass es „im Kern die Frage der Glaubwürdigkeit und de[n] Wahrheitsgehalt der Information“<sup>6932</sup> betroffen habe. Allgemein weitergabefähig seien Informationen dann,

„wenn sie entsprechend auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft sind und die entsprechende Zuverlässigkeit der Informationen bewertet ist und man dann davon ausgehen kann, dass die Informationen auch zu den Rechtsfolgen berechtigterweise führen können, die damit verknüpft sind.“<sup>6933</sup>

An anderer Stelle ergänzte der Zeuge, dass an der Entscheidung nicht nur Beamte des LfV MV beteiligt gewesen seien. Bereits seit dem Vorgang „Opalgrün“ seien andere Behörden einbezogen worden.<sup>6934</sup> Weiter sagte er dazu:

„Der Entscheidungsprozess einer bestimmten Information vollzieht sich zunächst mal in der Behörde, wird dann aber weitergegeben. Und aus dem Gesamterkenntnisstand wird dann eine Rückkopplung vorgenommen. [...]“

Wir haben diese Information im Februar 2017 auch mit anderen Behörden geteilt.“<sup>6935</sup>

In einer Stellungnahme ergänzte der Zeuge *Müller*:

„An dem Entscheidungsprozess im Juni 2017, die zusätzlichen Informationen nicht weiterzugeben, haben keine weiteren Stellen unmittelbar mitgewirkt. Allerdings war dafür die uns vom LfV Berlin mit Schreiben vom 22. März 2017 übermittelte Bewertung mitentscheidend. [...]“

Nochmal: Maßgeblich für die Entscheidung im Juni 2017 war der zugrundeliegende Geschehensablauf bis dahin, insbesondere auch die Bewertung des LfV Berlin vom 22. März 2017.“<sup>6936</sup>

Der Zeuge *Lenz* wurde dazu befragt, auf welche Erkenntnisse sich das LfV MV gestützt hätte, als man entschieden habe, die Informationen nicht weiterzugeben. Der Zeuge bezog sich hier vor allem auf die Auskünfte des Berliner Verfassungsschutzes.<sup>6937</sup> Weiter sagte er:

„Ich kann dazu nur sagen, dass wir selbstverständlich uns wöchentlich berichten haben lassen vom Verfassungsschutz über Vorkommnisse, auch im Verfassungsschutzverbund. Es gibt jede Woche einen Bericht seitens des Verfassungsschutzes zu aktuellen Themen; den hat es auch zu Amri gegeben. Und darüber hinaus haben wir uns einmal die Woche mündlich vortragen lassen am Anschluss an eine Abteilungsleiterberatung. Und dort haben wir natürlich auch dann den entsprechenden Sachstand mitgeteilt bekommen mit hundertprozentiger Sicherheit. Darüber hinaus haben wir natürlich auch PKK-Sitzungen, wo dieses Ganze natürlich begleitet worden ist.“<sup>6938</sup>

Dem Vorwurf der rechtswidrigen Nichtweitergabe trat der Zeuge *Lenz* ebenfalls entgegen:

„Die hier in Rede stehenden Quelleninformationen wurden bis zu einem gewissen Punkt vollständig verarbeitet und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die Informationen wurden in der Folge auch umfangreich geprüft – ich erinnere beispielsweise an monatelange operative Maßnahmen und nachrichtendienstliche Begleitung der Berliner Großfamilie durch den Berliner Verfassungsschutz im Jahr 2016.“

<sup>6930</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 121.

<sup>6931</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 139, 178, 189.

<sup>6932</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 134.

<sup>6933</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 131.

<sup>6934</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 168 f.

<sup>6935</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 171.

<sup>6936</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 168, 179 f., 210, 213.

<sup>6937</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (*Zeuge Lenz*), S. 13 f.

<sup>6938</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (*Zeuge Lenz*), S. 14.



Im Ergebnis wurde dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern bescheinigt, dass sich all diese Informationen bzw. Behauptungen nicht bestätigen ließen. Die Berliner Kollegen verloren gar jedes Interesse an der Quelle unseres Verfassungsschutzes. [...]

Im Juni schickte das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Behördenzeugnis an den Generalbundesanwalt, in dem es zu der gleichen Auffassung wie die Berliner Kollegen kommt. Das BfV schreibt, dass die Quelleninformationen aus keiner anderen Erkenntnisquelle bestätigt werden konnten. [...]

Gerade vor diesem Hintergrund muss man den Umstand betrachten, dass die Informationen der V-Person dann aus dem Mai 2017 zur vermeintlichen Fluchthilfe nicht an die Berliner Kollegen weitergeleitet wurden. Die V-Person war nicht mehr glaubwürdig. Aus fachlicher Sicht war es - auf gut Deutsch – Quatsch, was die Quelle berichtet. Und heute, Ende 2020, wissen wir, dass die Einschätzung der Berliner Kollegen ganz offensichtlich richtig war.<sup>6939</sup>

Ob er in diesem Zusammenhang eine eigene Bewertung des Falles vorgenommen habe, ließ der Zeuge *Müller* nicht eindeutig erkennen. Er sagte hierzu:

„Wenn ein Mitarbeiter meiner Abteilung – oder Mitarbeiterin meiner Abteilung – eine Entscheidung trifft, dann trage ich für diese Entscheidung im Rahmen meiner Organisationsverantwortung auch Verantwortung. Und diese Verantwortung habe ich – und das möchte ich Ihnen gerne in einer eingestuften Sitzung verdeutlichen - in diesem ganzen zeitlichen Rahmen vor und nach Amri wahrgenommen. [...]

Ich habe mir zum Teil die Einschätzung der Mitarbeiter zu eigen gemacht, aber nicht alle Einschätzungen [...] zu eigen gemacht, sondern ich habe die Einschätzungen hinterfragt. [...]

Und insofern habe ich aber eine Organisationsverantwortung für alle meine Mitarbeiter in meiner Abteilung, und insofern trage ich auch diese Verantwortung. [...]

Es gibt unterschiedliche Sachverhalte, zu denen Einschätzungen abgegeben wurden und Entscheidungen getroffen worden sind. Diese eine Entscheidung, auch wenn es schwerfällt, das vielleicht jetzt so nachzuvollziehen, hat es in diesem Sinne nicht gegeben.<sup>6940</sup>

An anderer Stelle sagte der Zeuge *Müller*, dass es „in diesem Sinne keine eigenen Einschätzungen“ gegeben habe.<sup>6941</sup> Davor sagte er jedoch:

„Es gab unterschiedliche Einschätzungen zu einzelnen Informationen in diesem Gesamtkomplex. Und wie immer in einer Behörde gibt es auch Diskussionen und Fragen und Nachfragen und Verifizierungsnotwendigkeiten. Und es ist dann sicherlich meine Verantwortung, bei unterschiedlichen Informationsständen zu hinterfragen, wie das gekommen ist, und die Verantwortung dann wahrzunehmen. Aber es ist auch überhaupt nicht atypisch, dass Mitarbeiter sozusagen auch zunächst mal zu anderen Einschätzungen kommen.“<sup>6942</sup>

### **(eee) Im Ausschuss diskutierte Gründe für die Nichtweitergabe der Quellenhinweise**

Die Hintergründe für die Entscheidung, die im Mai 2017 verschriftlichten Quellenhinweise nicht im Verfassungsschutzverbund zu teilen, wurden im Ausschuss thematisiert, wobei die Zeugen neben rechtlichen Erwägungen auch auf das persönliche Verhältnis der Zeugen untereinander und auch auf Vorfälle in der Vergangenheit als mögliche Gründe eingingen.

#### **1) Rechtliche Erwägungen zur Weitergabepflicht**

Vom Zeugen *Müller* wurden vor allem rechtliche Gründe für die Entscheidung, die Hinweise aus dem Treffbericht vom 24. Mai 2017 nicht weiterzugeben, vorgebracht. Als Rechtsgrundlage für die Zurückhaltung der Information führte der Zeuge *Müller* § 20 LVVerfSchG MV an.<sup>6943</sup> Der Gesetzestext lautet:

<sup>6939</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 162 f.

<sup>6940</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 156.

<sup>6941</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 157.

<sup>6942</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 157.

<sup>6943</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 146.

## „§ 20

Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Polizei,  
Staatsanwaltschaft und andere Stellen

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Daten übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in § 74a Abs. 1 und § 120 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(3) Personenbezogene Daten darf die Verfassungsschutzbehörde vorbehaltlich des Absatzes 4 übermitteln

1. an die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei, sofern aufgrund der bei der Verfassungsschutzbehörde vorliegenden Informationen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine Straftat plant oder begangen hat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht ist, oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
2. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
3. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 befasst sind,
4. an andere Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

In den Fällen der Nummer 4 entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter.

(4) Personenbezogene Daten, die mit den nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Absatz 1 erhoben wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizei, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie anderer Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung eigener Aufgaben der Informationsgewinnung,
2. Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
3. Verhinderung oder sonstigen Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
4. Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(5) Soweit es zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten gemäß Absatz 2 erforderlich ist, können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen bedarf der Schriftform, ist zu begründen und zu dokumentieren. Eine Übermittlung unterbleibt, sofern übergeordnete Bedenken aus den Aufgaben des Verfassungsschutzes der Übermittlung entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder sein Vertreter. Die Ablehnung ist zu dokumentieren und zu begründen. Nach Wegfall der Ablehnungsgründe ist die Auskunft auf Verlangen nachzuholen.

(6) Die nach Absatz 2 bis 4 oder 5 übermittelten personenbezogenen Daten darf die empfangende Stelle nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkung ist die empfangende Stelle hinzuweisen.“

Der Zeuge *Müller* bezog sich in seiner Aussage jedoch zunächst auf keinen konkreten Absatz der Norm und meinte hierzu, diese Vorschrift müsse in der „Gesamtschau“ gesehen werden.<sup>6944</sup> Er antwortete auf wiederholte Nachfragen der Abgeordneten, dass er sich jedenfalls

„sicher war, dass die Entscheidungsgrundlage der § 20 war und die einzelnen Absätze insoweit nicht Gegenstand der Diskussion waren. Es ging im Kern [...] um die Frage, ob und inwieweit eine Information derart valide und wahrheitsgemäß ist, dass dann die Voraussetzungen für die Informationsübermittlung oder Nichtinformationsvermittlung vorliegen.“<sup>6945</sup>

Davor betonte der Zeuge jedoch noch, dass es „klare Regelungen“ gäbe, die er eigens mitentworfen habe:

„Es gibt klare Regelungen für die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund, wie die Unterrichtungspflichten zu gestalten sind. Die sind insbesondere nach 2011 neu gefasst worden, diese Regularien. Wir hatten selbst 2012 den Vorsitz in der Innenministerkonferenz; insofern habe ich auch persönlich an der Ausformulierung entsprechender Vorschriften teilgenommen.“<sup>6946</sup>

Allgemein betonte der Zeuge noch, dass seine Behörde täglich invalide Informationen bekäme, die auch nicht weitergegeben würden.<sup>6947</sup>

An anderer Stelle gab er auf die Frage nach der konkreten Rechtsgrundlage im § 20 LVerfSchG MV zu Bedenken:

„Der Wahrheitsgehalt einer Information ist immer Bestandteil der Rechtsnorm, die zur Entscheidung zu führen hat. [...]

Es gibt doch bestimmte Standards, um festzustellen, ob eine Information valide ist oder nicht. [...]

Es ist eine völlig andere Situation, ob man eine Neuinformation hat, die eine gefahrengeneigte Information enthält, wo man sehr schnell reagieren muss, oder ob man Informationen hat, die man über mehrere Monate möglicherweise überprüft hat, und dann zu dem Ergebnis kommt, diese Information ist möglicherweise nicht weitergabefähig.“<sup>6948</sup>

In einer ergänzenden Stellungnahme zum Vernehmungsprotokoll erklärte der Zeuge *Müller* zudem:

„Daneben können die §§ 21, 20 BVerfSchG einschlägig sein. Aber auch nach diesen Bestimmungen werden ‚tatsächliche Anhaltspunkte‘ als tatbestandliche Voraussetzung für die Informationsübermittlung gefordert. Diese lagen auch nach meiner Bewertung nicht vor, da die Informationen nicht glaubwürdig waren.“<sup>6949</sup>

In seiner zweiten Vernehmung ging der Zeuge *Müller* abermals darauf ein, ob es rechtmäßig war, die Informationen nicht weiterzugeben, weil er von deren Wahrheitsgehalt nicht überzeugt war. Der Zeuge wurde mit der These konfrontiert, dass § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BVerfSchG eine Informationsweitergabepflicht ohne Ermessen begründe. Dazu sagte der Zeuge *Müller*:

„Ermessen, was Sie aus diesem Absatz nicht herauslesen wollen, ist in dem Tatbestandsmerkmal ‚tatsächlicher Anhaltspunkt‘ enthalten; denn das ist eine Bewertungsentscheidung auf der Grundlage auch der Beschreibung, was man unter tatsächlichen Anhaltspunkten zu verstehen hat.

Und ich hatte ja auch schon beim letzten Mal darauf hingewiesen, dass wir – auch ich zu der Bewertung gekommen bin, dass die Voraussetzungen für die Übermittlung im Sinne der von Ihnen genannten Paragraphen nicht vorlagen. Und insofern sind die Voraussetzungen für die Datenübermittlung von mir anders bewertet worden [...].

Nach der Kommentierung des Sicherheitsrechts des Bundes zu § 21 Bundesverfassungsschutzgesetz sind tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, wenn – erstens – ‚eine nicht geringe ... Wahrscheinlichkeit für das Entstehen oder für die Existenz eines derartigen Delikts besteht, das nach dem Wissen des LfV‘ – das ist die

<sup>6944</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 146.

<sup>6945</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 147.

<sup>6946</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 139.

<sup>6947</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 147.

<sup>6948</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 165 f.

<sup>6949</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Müller*), S. 145, 178, 192.

zweite Voraussetzung – ‚bislang weder der bedrohten Person noch den Strafverfolgungs ... behörden bekannt geworden ist, und wenn‘ – drittens – ‚die Verhinderung oder Verfolgung dieses Delikts ohne die Übermittlung der Informationen nicht oder nur unter nicht völlig unerheblichen Erschwernissen erfolgen kann.‘ Bloße Vermutungen, Hypothesen und Prognosen sind insoweit nicht ausreichend.“<sup>6950</sup>

Und weiter:

„Die Frage der tatsächlichen Anhaltspunkte ist eine Bewertungsentscheidung im Sinne der Subsumtion. Da gibt es natürlich Spielräume und unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten. Das ist ein klassischer Punkt. Wir treffen hier keine mathematischen Entscheidungen, sondern wir treffen Entscheidungen auf der Grundlage von Erkenntnissen, von Einzelinformationen, von bewertenden Informationen

und den Umständen, wie eine Information erlangt worden ist. All diese Fragen haben wir auch hier erörtert. Und wir sind – damals jedenfalls – in Kenntnis dieser prinzipiellen Voraussetzungen zu diesem Ergebnis gekommen.

Hinzu kommt, dass der Absatz 4 ja auch noch diesen Absatz 2 einschränkt, wenn es um die Erlangung von nachrichtendienstlichen – – Erkenntnissen geht, die aus nachrichtendienstlichen Erkenntnissen stammen. Das ist aber keine Aussage jetzt mit Blick auf die tatsächlichen Anhaltspunkte.

Für mich ist entscheidend gewesen, dass – und das können Sie kritisieren - diese tatsächlichen Anhaltspunkte damals von uns nicht so gesehen worden sind, und deswegen ist die Information seinerzeit nicht weitergegeben worden.“<sup>6951</sup>

Der Zeuge *Lenz* ging ebenfalls auf die juristische Einordnung der Nichtweitergabe der Informationen ein. Es könne aus seiner Sicht dahinstehen, ob § 20 Abs. 2 oder Abs. 4 LVerfSchG einschlägig sei. Wenn Absatz 2 einschlägig sei, müssten „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen.<sup>6952</sup> Weiter positionierte er sich dazu so:

„Wie Sie wissen, ist ‚tatsächliche Anhaltspunkte‘ ein unbestimmter Rechtsbegriff und unterliegt im vollen Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Ich denke aber, dass wir uns einig sind, dass es eine gewisse fachliche Bewertung geben muss, um von tatsächlichen Anhaltspunkten ausgehen zu können. Wenn also beispielsweise ein betrunkenen Anrufer gegenüber dem Verfassungsschutzmitarbeiter behauptet, sein Nachbar, den er sowieso nicht leiden könne, wäre Unterstützer bei einem Terroranschlag gewesen, würde niemand verlangen, dass diese Information weitergegeben werden muss, wenn der gesunde Menschenverstand und eine einfache Recherche die Behauptung widerlegen würden. Nun ist unser Fall ganz sicher nicht so trivial wie dieses Beispiel; das weiß ich. Klar ist aber dennoch, auch der § 20 Absatz 2 enthält keinen Weiterleitungsautomatismus bezüglich jeder Art von Information.“<sup>6953</sup>

Weiter führte der Zeuge *Lenz* aus, dass sich aufgrund der Umstände eben keine „tatsächlichen Anhaltspunkte“ aus den Quellenhinweisen ergeben hätten. Darüber hinaus gab der Zeuge *Lenz* zu bedenken, dass ihm auch keine Ermittlungen des GBA zu Strafreitelung im Amt bekannt seien.<sup>6954</sup>

Weiter führte der Zeuge auf Vorhalt eines Kommentars zum Sicherheitsrechts des Bundes, der eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zitiert,<sup>6955</sup> zum Merkmal der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ so aus:

„Also, für mich stellt sich das nach wie vor so dar, dass es aus der Juristerei heraus kein automatisches Weiterleitungsgebot gibt. Das haben Sie zum Teil jetzt auch gerade wiedergegeben. Im Übrigen – nehmen Sie es mir nicht übel, aber ich sage es ganz bewusst –: Hier kommt es ja genau drauf an, zu subsumieren, ob dieser Vorgang mit dem Weiterleiten der Information ‚Da steht jemand im Zusammenhang mit Amri oder nicht‘ – – Und da kommt eine Antwort vom Landesamt für Verfassungsschutz Berlin: Da gibt es kein Kennverhältnis. - Sozusagen darauf fußt es ja letztlich. [...]

Sie finden auch sicherlich einen Professor, der etwas anderes aufschreibt. Das ist eine juristische Auseinandersetzung, die ich hier nicht führen werde.“<sup>6956</sup>

<sup>6950</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 137 f.

<sup>6951</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 138 f.

<sup>6952</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 164.

<sup>6953</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 164.

<sup>6954</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 164.

<sup>6955</sup> Schenke/Graulich/Ruthig/Huber, 2. Aufl. 2018, G 10 § 3 Rn. 5.

<sup>6956</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 47.

## 2) *Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Quelle*

Die Erwägungen zu einer vermeintlichen Weitergabepflicht wurden von den Zeugen mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Quelle und der Glaubhaftigkeit der Hinweise in Zusammenhang gebracht.

Der Zeuge *Müller*, betonte in diesem Zusammenhang mehrmals, dass die Quelle alle von ihr beschriebenen Informationen nur vom Hörensagen erfahren habe.<sup>6957</sup>

Allgemein argumentierte der Zeuge *Müller* hierzu, er habe die Informationen nicht einfach mit der Maßgabe weitergeben können, dass deren Wahrheitsgehalt in seiner Behörde angezweifelt werde. Es liege im Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesbehörde, zunächst zu klären, ob an den Hinweisen etwas dran sei und schlussendlich sei an den Hinweisen nichts dran gewesen.<sup>6958</sup> Er führte hierzu aus:

„Also, [...], dass wir die Information hätten weiterleiten müssen nach dem Landesverfassungsschutzgesetz, die kann ich so nicht teilen. Wir hatten ja beim letzten Mal schon die Diskussion: Was ist sozusagen die Vorstufe zu der Übermittlung von Informationen?

Die tatsächlichen Anhaltspunkte, die gefordert werden, bevor man eine Information weiterleitet, die müssen natürlich vorliegen. Und wenn Sie jetzt auf den Absatz 2 eingehen in der Frage der Datenübermittlung an die Polizei, dann ist es natürlich so, dass wir diese tatsächlichen Anhaltspunkte geprüft haben und im Ergebnis dazu kamen, dass diese tatsächlichen Anhaltspunkte nicht gegeben waren.“<sup>6959</sup>

Es sei auch nicht die Aufgabe von Dritten, die Informationen zu überprüfen:

„[...] das ist unsere Verpflichtung, [...] weil wir im Grunde natürlich diejenigen sind, die für die Richtigkeit der Informationen geradzustehen haben. Das ergibt sich ja auch aus den Datenschutzgesetzgebungen, wo unwichtige Informationen zu berichtigen sind und wir durch entsprechendes Führungshandeln und Controlling dafür sorgen müssen, dass wir nicht falsche Informationen weitergeben und damit möglicherweise auch die Ermittlungen, wie das gelegentlich ja auch in anderen Fällen uns vorgeworfen worden ist oder anderen vorgeworfen wurde, in die falsche Richtung lenken. Also, man muss schon, denke ich, verantwortungsbewusst mit der Frage umgehen, ob eine Information tatsächlich eine Erkenntnis darstellt, wie diese bewertet wird und ob es dann unterm Strich die Möglichkeit gibt, diese Information weiterzugeben.“<sup>6960</sup>

Der Zeuge relativierte zu den Datenschutzerwägungen:

„Nein, nein. Ich habe es zumindest in einem anderen Kontext gemeint. Ich wollte darauf hinweisen, dass die Datenschutzregelungen, unabhängig von dieser Fallgestaltung, uns verpflichten, die Richtigkeit einer [...] Information zu prüfen.“<sup>6961</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte weiter, dass es beim Verfassungsschutz leider nicht das Instrument des Sachbeweises gebe, um die Richtigkeit von Informationen zu überprüfen. Man sei auf den Personalbeweis angewiesen. Er selbst und der Leiter der Beschaffung, der Zeuge *P. G.*, seien zu dem Schluss gekommen,

„dass aus der Art und Weise, wie diese Information sich entwickelt hat und auch die Entscheidungsprozesse und die Informationsprozesse, dass die Detailinformation im Juni insofern nicht richtig sein kann.“<sup>6962</sup>

Der Zeuge *Müller* wurde mit seiner eigenen Aussage zur Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 10. Juni 2016 zu „Opalgrün“ konfrontiert, zu der er sagte, dass es natürlich geboten sei, den Wahrheitsgehalt von Informationen auch durch Einbeziehung anderer Behörden zu ermitteln. Darauf antwortete er, dass dieser Vorgang nicht mit der Situation nach dem Anschlag vergleichbar gewesen sei:

„Es gibt natürlich, wenn eine Information völlig neu ist und noch keine Überprüfung stattgefunden hat, eine erhöhte Übermittlungspflicht, als wenn man durch umfangreiche und systematische Überprüfungen festgestellt hat, ob das, was eine Quelle aussagt, ins Gesamtgeschehen passt und ob es da Widersprüchlichkeiten

<sup>6957</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 54 f., 58, 59, 63, 65, 140, 148.

<sup>6958</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 60-61.

<sup>6959</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 61.

<sup>6960</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 61.

<sup>6961</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 62.

<sup>6962</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 62.

und Divergenzen gibt. Insofern ist die Information - Situation im Sommer 2016 - eine andere als die Information nach dem Anschlagsgeschehen.“<sup>6963</sup>

Der Zeuge *T. S.* sagte zur Frage nach der Glaubwürdigkeit der Quelle, dass es eigentlich üblich wäre, dass die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit von den Quellenführern selbst beurteilt werde:

„Der kennt die Quelle. Der kann sie einschätzen. Der weiß, wie nachrichtenehrlich sie ist, wie zuverlässig sie ist, ob sie vielleicht andere Intentionen verfolgen könnte im Rahmen ihrer Berichterstattung. Die Vorgesetzten eine Ebene höher – das ist dann die Ebene des Referatsleiters – kennen entweder die Quellen überhaupt nicht persönlich – – Es kommt vielleicht mal im Lauf von Jahren vor, dass ein Vorgesetzter einmal eine Quelle kennenlernen will. Das ist aber mehr so wie ein Kennenlernetreffen. Die kennen die Quellen nicht wirklich. Die verlassen sich auf die Berichterstattung ihrer Mitarbeiter, also sprich: der Quellenführer.“<sup>6964</sup>

Der Zeuge *A. B.* sagte hingegen aus, dass die Glaubwürdigkeit von der Auswertereinheit beurteilt würde:

„Die Auswertung, wie gesagt, auch die eigene Auswertung im eigenen Hause, liest ja dann diese Deckblattmeldungen und versorgt uns dann auch wiederum – – oder formuliert daraus neue Aufträge in die Richtung, wie die Quellen gesteuert werden. Und die werten das auch aus und bewerten das dann auch mit einem Bewertungsschema und sagen sich: Okay, glaubwürdig. [...]“

Tatsächlich jede Deckblattmeldung wird ausgewertet und auf Wahrheitsgehalt überprüft bzw. ob das schlüssig ist und ob es da neue Ansätze gibt.“<sup>6965</sup>

Der Zeuge *A. B.* schätzte die Angaben der Quelle in dieser Sache als sehr glaubhaft ein, auch aufgrund der Tatsache, wie die Quelle sich ihm gegenüber an diesem Abend [am 1. Februar 2017] präsentiert habe.<sup>6966</sup> An anderer Stelle wiederholte der Zeuge, warum er die Information für glaubhaft gehalten habe:

„Wenn man auch eine Quelle, einen Informanten, wie auch immer die Leute genannt werden, tatsächlich dann zu dem Zeitpunkt fast zwei Jahre kennt und dann auch relativ eng geführt hat, dann weiß man, wie der normalerweise reagiert. Und der war an dem Abend völlig anders. Und für mich stand außer Frage, dass das alles tatsächlich so stimmt, wie er mir es erzählt hat.“<sup>6967</sup>

Der Zeuge *T. S.* konnte sich nicht daran erinnern, dass zuvor einmal Kritik an der fraglichen Quelle geübt worden sei:

„Kritik an der Quelle vonseiten der Auswertung ist mir nicht erinnerlich und kann ich nahezu ausschließen. Denn zum damaligen Zeitpunkt – im Zeitraum vom Frühjahr 2016 bis Dezember 2016 – durften wir alles dokumentieren, was uns die Quelle gesagt hat. Und ich bin mir auch sicher, dass diese Berichte auch das Haus verlassen haben über das jeweilige Auswertereferat dann an das Bundesamt für Verfassungsschutz. [...]“

Kritik an den Deckblättern bzw. an dem, was auch mein Kollege verschriftet hat, ist bis Weihnachten 2016 nicht geäußert worden.“<sup>6968</sup>

Selbst habe der Zeuge *T. S.* stets kritisch die Aussagen seiner Quellen überprüft:

„Wissen Sie, ich bin da sehr kritisch, was Quellen angeht, weil ich eben sehr lange in dem Bereich tätig war. Nachrichtenehrlichkeit, Zuverlässigkeit, das ist schon wichtig. Ich habe bei Weitem nicht alles gleich aufgeschrieben, nur weil es mir eine Quelle erzählt hat. Ich habe oftmals auch die Informationen mal ein, zwei Wochen liegen lassen, habe sie beim nächsten Treff noch mal hinterfragt, noch mal hinterfragt, noch mal hinterfragt, insbesondere wenn es um solche brisanten Themen ging wie Anschläge, Anschlagplanung. Das schreibt man nicht einfach so runter.“<sup>6969</sup>

<sup>6963</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 164.

<sup>6964</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 23.

<sup>6965</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 22-23.

<sup>6966</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.

<sup>6967</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 24.

<sup>6968</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 29.

<sup>6969</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 29.

Der Zeuge *A. B.* war von der Glaubhaftigkeit der Angaben der Quelle überzeugt:

„Wir haben uns auch hingesetzt und haben gesagt: Mensch, wenn man sich jetzt so etwas ausdenken wollen würde, könnte man tatsächlich so eine Punktlandung, die da passt, irgendwie aus seiner Fantasie erzeugen? Und wir sind zu dem Schluss gekommen, dass man das nicht schafft. Also, wie gesagt, diese Hintergründe, die tatsächlich da so passig waren, die als Außenstehender da irgendwie sich zusammensetzen – – Also, für uns war die Glaubwürdigkeit der Quelle da tatsächlich gegeben.“<sup>6970</sup>

An anderer Stelle ergänzte er:

„Wie gesagt, da haben wir [Hinweis: die Zeugen *T. S.* und *A. B.*] am Tag danach zusammengesessen und haben auch gesagt: ‚Mensch, kann das sein, dass der uns irgendwie an der Nase herumführen wollen würde?‘ – was er bis dato nie gemacht hat. – Ich muss jetzt auch sagen, ich habe jetzt auch keine Motivation gesetzt, indem ich vielleicht irgendwie ausgelobt hätte, wer mir Informationen beschafft von meinen Quellen zu diesem Anschlag, den würde ich mit einer großen Zuwendung da – – So was ist unlauter, so was macht man auch nicht. Also, wir haben tatsächlich keine Anhaltspunkte gefunden, warum diese Geschichte nicht stimmen sollte und warum der uns auf einmal böse sein sollte und uns eine Story erzählt, mit der wir losrennen. Also, wir sind da tatsächlich zu keinem Punkt gekommen, der uns hätte zweifeln lassen. [...]

Für uns haben sich tatsächlich keine Zweifel irgendwie ergeben. Man analysiert das, man setzt sich hin. Das hat man bei anderen Sachverhalten, die wir da hatten, auch gemacht. Man setzt sich hin und sagt sich: Okay, was hätte jetzt möglicherweise die Quelle davon, wenn er mir jetzt da einen Bären aufbindet? Oder möchte die Quelle nur mal wiedergelobt werden oder was anderes irgendwie? – Haben wir gesagt: Nee, es gibt da tatsächlich nichts, was einen Anreiz, den wir gesetzt haben könnten, dass uns die Quelle da irgendwie nicht die Wahrheit erzählt – –“<sup>6971</sup>

Allerdings habe der Zeuge *P. G.* die Glaubwürdigkeit der Quelle angezweifelt, so der Zeuge *A. B.* weiter:

„Tja, an der Quelle wurde so ein bisschen da Misstrauen geübt, und auch dieses Gesamtbild, wie wir es – – Also, wir haben das natürlich geschildert, was ich hier an dieser Stelle nicht darf, wie das alles – – wie die Quelle es erfahren hat. Und dann hat er gesagt, das glaubt er nicht, das kann er sich nicht vorstellen, das kann er sich also auch technisch nicht vorstellen.“<sup>6972</sup>

Der Zeuge *A. B.* sagte weiter aus, dass er dem Referatsleiter *P. G.* angeboten habe, selbst einmal die Quelle zu treffen, um sich einen Eindruck von deren Glaubwürdigkeit zu schaffen. Dies sei auch in der Vergangenheit schon einmal so passiert. In dem konkreten Fall habe es *P. G.* jedoch abgelehnt. Er wisse jedoch nicht, ob *P. G.* zusätzliche Informationen, beispielsweise von einer anderen Behörde zu diesem Sachverhalt gehabt habe, aus dem LfV Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht.<sup>6973</sup> Die Quelle habe er jedoch zumindest bis zum Ausscheiden *A. B.* 's aus dem Verfassungsschutz nicht getroffen, da er dies dann hätte organisieren müssen. Der Zeuge *A. B.* habe den Eindruck gehabt, dass es dem Referatsleiter *P. G.* von Anfang an nie darum gegangen sei, die Hinweise weiterzugeben.<sup>6974</sup> Der Zeuge *Müller* sagte aus, dass seiner Erinnerung nach im Frühjahr 2017 kein anderer die Quelle getroffen habe.<sup>6975</sup>

Auf Nachfrage verdeutlichte der Zeuge *Müller* hingegen, warum die Quellenhinweise nicht glaubhaft gewesen seien und brachte dabei auch die Hinweise auf einen Anschlag zu Ramadan 2016 (Vorgang „Opalgrün“) ins Spiel:

„Na ja, wir hatten ja auch die Information und auch die Beurteilung aus der Zeit vor dem Anschlagsgeschehen. Also, die Quelle ist ja im Prinzip erst Anfang Juni mehr oder weniger verpflichtet worden und sozusagen auch in diesem Kontext eingesetzt worden. Wie gesagt: Zunächst mal führt man ja Quellen im eigenen Land, und es kann natürlich dann eine Situation entstehen wie hier, dass man Erkenntnisse bekommt, die ausgesprochen vage waren.

Also, der erste Punkt war der: Die Quelle und auch der Quellenführer waren der Meinung, es gäbe einen Anschlag im Ramadan, also Anfang Juni bis Anfang Juli 2016. Wir haben daraufhin ja auch sofort alle Maßnahmen in Gang gesetzt. Es sind ja dort auch abgestimmt alle diese Maßnahmen veranlasst worden,

<sup>6970</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 33.

<sup>6971</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 36.

<sup>6972</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 33.

<sup>6973</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 34.

<sup>6974</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 42.

<sup>6975</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 86.

weil man natürlich unter dem Gefahrenabwergesichtspunkt eine niedrige Schwelle ansetzen muss, um alles zu tun, um eine Anschlagssituation zu verhindern. Aber die Quelle hat dann im Laufe der Zeit eigentlich nur Angaben gemacht, die vom Hörensagen kamen, die also auch sehr vage waren. Auch aus der Verschriftung konnte man keine Details ableiten, sodass im Grunde die Situation sich in dieser Weise fortentwickelt hat. Und wir hatten natürlich dann Anfang 17 einen ganz anderen Erkenntnisstand und konnten sozusagen auch das Verhalten der Quelle anders beurteilen.<sup>6976</sup>

Die Antwort des Berliner Verfassungsschutzes sei auch eindeutig gewesen, so der Zeuge *Müller*:

„Also, bis März, kann ich sagen, war es vielleicht so, dass man noch gewisse Zweifel hatte, ob vielleicht doch die Richtigkeit der Information gegeben wäre; aber die Aussage des Landesamtes für Berlin hat mich doch sehr und auch meinen Referatsleiter in der Auffassung bestärkt – auch das Auswertereferat sah das so –, dass an dieser Quelleninformation offenbar nichts dran ist.“<sup>6977</sup>

Die Antwort des Berliner Verfassungsschutzes vom 22. März 2017, in der die Glaubwürdigkeit der Quelle angezweifelt wurde, war dem Zeugen *A. B.* nicht bekannt. Er sagte weiter:

„Ich weiß, dass ich von unserer Auswertung mal so einen diskreten Hinweis noch bekommen habe, die mir sagten irgendwie, man habe Zweifel an euch, und die haben das auch irgendwie damit begründet, dass sich Anis Amri tatsächlich nie in dieser Straße, die wir hier nicht nennen wollen, irgendwie aufgehalten habe. Man hätte das wohl anhand von Handyüberwachungsdaten nachvollziehen können. Jedenfalls habe ich mindestens ein Jahr später, als ich nicht mehr da bei der Abteilung war, im Radio tatsächlich öffentlich zugänglich gehört in einer Sendung, dass dort berichtet wurde, dass Anis Amri sehr wohl auch in dieser Straße gewesen sei, unter anderem um dort Drogen zu verteilen. Habe dann gesagt: Okay, so ganz stimmig kann das nicht gewesen sein, was die damals uns mitgeteilt haben, ne?“<sup>6978</sup>

Der Zeuge *Müller* gab noch weitere Gründe an, warum die Hinweise der Quelle als nicht stichhaltig und weiterleitungswürdig angesehen worden seien und bezog sich dabei auf die Glaubwürdigkeit der Quelle:

„Es gab jedoch erhebliche Zweifel zu diesem Zeitpunkt an der Glaubwürdigkeit der Quelle. Nicht einleuchtend war, dass Anis Amri ausschließlich pekuniären und nicht aus islamistischen Motiven gehandelt habe; denn er hatte bekanntermaßen den Treueeid auf den Anführer des IS, Abu Bakr al-Baghdadi, geleistet. Zweitens. Für die Behauptung, dass die Familie den Terroranschlag finanziert hätte, gab es kein nachvollziehbares Motiv. Denn durch eine Terrorunterstützung hätte die etablierte Familie nicht nur ihre gut laufenden Geschäfte, sondern ihre ganze wirtschaftliche Existenz in Deutschland aufs Spiel gesetzt.

Ebenso wenig bestätigt hatten sich die Angaben der Quelle im Jahre 2016, dass zu Beginn des Fastenmonats Ramadan in Berlin oder Europa ein Anschlag erfolgen werde, also im Juni 2016; ich erwähnte es bereits. Die Angaben der Quelle zur islamistischen regionalen Szene in Mecklenburg-Vorpommern haben sich nicht als werthaltig erwiesen und überwiegend nicht bestätigt; auch das war zu berücksichtigen.“<sup>6979</sup>

An anderer Stelle ergänzte der Zeuge *Müller*, dass das LfV keine Erkenntnisse zu *Amri* oder dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz habe. Ein Zusammenhang zu dem Anschlagsszenario im Vorgang „Opalgrün“ und dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz sei „durch nichts“ belegt.<sup>6980</sup>

Als weiteren Grund für die mangelnde Glaubwürdigkeit führte der Zeuge *Müller* ins Feld, dass die Quelle bei dem Treffen im Dezember 2016 unmittelbar nach dem Anschlag die Hinweise noch nicht mitgeteilt habe.<sup>6981</sup> Der Zeuge sagte auch, dass nur die Zeugen *T. S.* und *A. B.* der Quelle Glauben geschenkt hätten, sonst hätten im Verfassungsschutz alle daran gezweifelt.<sup>6982</sup> Später ergänzte der Zeuge *Müller* noch:

„Die Quelle ist ja unmittelbar nach der Tat, nach dem Anschlag, getroffen worden, und erst nachdem eigentlich die Quelle schon im Januar abgeschaltet werden sollte – aus Gründen, die ich jetzt in der öffentlichen Sitzung vielleicht auch nicht im Einzelnen alle darlegen möchte –, gab es dann neue Informationen. So. Und

<sup>6976</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 58.

<sup>6977</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 58.

<sup>6978</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 45.

<sup>6979</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 55 f.

<sup>6980</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 57.

<sup>6981</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 58.

<sup>6982</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 59.



im Weiteren hat die Quelle dann ihr Aussageverhalten in Bezug auf das Tatgeschehen hier in Berlin wiederholt verändert, sodass sich aus dieser Gesamtsituation – auch aus meiner Überzeugung – ergab, dass diese Informationen in dieser Form nicht zutreffend sind.“<sup>6983</sup>

Später korrigierte sich der Zeuge und präzisierte, dass die Quelle nicht komplett abgeschaltet werden sollte, sondern der Einsatz in Berlin beendet werden sollte.<sup>6984</sup> Die Gründe dafür erklärte er so:

„Ja, es ist ja eine atypische Situation, dass ein Bundesland Mecklenburg-Vorpommern oder auch vielleicht ein anderes Bundesland in einem anderen Bundesland in dieser Art und Weise eine Quelle einsetzt. Und insofern – – Das hatte sich so ergeben, und deswegen haben wir uns dem ja auch gestellt. Die Quelle hatte diese Information uns ja im Sommer 2016 gegeben, und dann haben wir alles unternommen, um den Anschlag zu verhindern bzw. den angenommenen Anschlag im Ramadan, um den es ging. Der fand nicht statt. Und, wie gesagt, der Zusammenhang, der gedanklich hergestellt wird, zwischen Ramadananschlag, Anschlag auf den Weihnachtsmarkt und Anis Amri, den hat es so nicht gegeben, sondern das ist jetzt sozusagen aus der rückblickenden Betrachtung möglicherweise der Fall.“<sup>6985</sup>

Der Zeuge *T. S.* gab an, dass der Referatsleiter *P. G.* dann schon im Frühjahr 2017 versucht haben soll, die Quelle abzuschalten.<sup>6986</sup> Der Zeuge *A. B.* meinte jedoch, dass im Jahr 2017 noch nicht die Abschaltung der Quelle geplant gewesen sei.<sup>6987</sup> Dies halte er auch aus dem Grund für ausgeschlossen, da er sich sicher war, dass die Quelle ihn informiert hätte, wenn man ihr bereits zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt hätte, dass ihr Einsatz beendet sei.<sup>6988</sup> Der Zeuge *Müller* sagte dazu:

„[Wir] hatten [...] bereits Monate zuvor, im Januar 2017, überlegt, die Quelle abzuschalten, weil der Informationsgewinn für Mecklenburg-Vorpommern äußerst dürftig war. In der Folgezeit sind mir bis zur Abschaltung der Quelle im Sommer 2018 keine weiteren Erkenntnisse mitgeteilt worden, die diese Angaben in ein anderes Licht gesetzt hätten. Also, es gab nicht diese Erkenntnisse, die dazu geführt hätten, dass wir diese dann in ein Deckblatt umgesetzt hätten. Die Quelle wurde schließlich am 26. Juni 2018 abgeschaltet.“<sup>6989</sup>

Auch der Zeuge *Lenz* ging in seiner Vernehmung auf die aus seiner Sicht mangelnde Glaubwürdigkeit der Quelle ein:

„Ich hatte bereits vorhin ausgeführt, dass die Quelle 2017 nicht wollte, dass ihre Informationen weitergeleitet werden, weil sie sonst in Lebensgefahr geraten würde. Wie Sie wissen, hat die Quelle mittlerweile selbst beim Generalbundesanwalt ausgesagt. Vor der Aussage hatte ich mich persönlich um ein Zeugenschutzprogramm für die Quelle bemüht. Ich telefonierte dazu mit dem Vizechef des BKA. Tatsächlich wurde auch alles vorbereitet. Doch die Quelle, die nach eigener Aussage in Lebensgefahr geraten würde, soll das Zeugenschutzprogramm dem Vernehmen nach abgelehnt haben.

Das ergibt alles keinen Sinn.“<sup>6990</sup>

Der damalige Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Zeuge *Caffier*, MdL, ging in seiner Vernehmung ebenfalls auf die Erwägungen bei der Nichtweitergabe der Quellenhinweise ein:

„Ich kann Ihnen die Nichtweitergabe von Quelleninformationen nach dem Anschlag auf den Breitscheidplatz nicht abschließend juristisch bewerten. Ich weiß aber, dass dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, beispielsweise im NSU-Untersuchungsausschuss in Schwerin, heute vorgehalten wird, dass er eine als glaubhaft eingestellte Quellenmeldung im Jahr 2004 an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet hat und diese damit vermeintlich auf eine falsche Spur brachte. Das ist zwar Unsinn, weil die Ermittlungen weiterhin in jede Richtung liefen, aber man sieht an der Stelle, wie schmal der Grat manchmal sein kann. Jedenfalls wird die Einschätzung, dass die Quelleninformationen nach dem Amri-Anschlag nicht glaubwürdig sind, mittlerweile – wie man hört – von unterschiedlichen Stellen in der Bundesrepublik

<sup>6983</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 85, 199.

<sup>6984</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 92 f.

<sup>6985</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 163.

<sup>6986</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 25.

<sup>6987</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 49 f.

<sup>6988</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 48 f.

<sup>6989</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

<sup>6990</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 93.

Deutschland geteilt, auch wenn sie unterschiedliche Auffassungen haben. Dennoch waren mein Staatssekretär und ich uns einig, dass diese Informationen zu dem Anschlag auf jeden Fall hätten weitergeleitet werden müssen. Das nicht zu tun, war ein Fehler des Verfassungsschutzes. Meinen Unmut darüber habe ich gegenüber dem damaligen Leiter des Verfassungsschutzes auch kundgetan.“<sup>6991</sup>

### 3) *Das Verhältnis der Zeugen zueinander*

Als möglichen Grund für die Nichtweiterleitung der Quellenhinweise wurde im Ausschuss auch das persönliche Verhältnis der Zeugen zueinander thematisiert. So äußerte der Zeuge *A. B.* in seiner Vernehmung eine solche Vermutung, warum der Quelle kein Glauben geschenkt worden sei:

„Man muss diese Gesamtsituation sehen. Wie gesagt, wir waren da vielleicht nicht mehr besonders gut gelitten irgendwie, und man hatte – – Ich weiß nicht – – Also, ich hatte immer das Gefühl, dass die Vorgesetzten dachten immer, wir kommen mit solchen Sachen ums Eck, um die irgendwie zu ärgern oder in Bedrängnis zu bringen. Also, wir haben tatsächlich einfach nur unsere Arbeit gemacht und waren tatsächlich an der ein oder anderen Stelle auch mal stolz darauf, dass wir durch Zufall vielleicht dann so eine Meldung – – gekommen ist, die tatsächlich sehr wertig ist und die auch etwas bewirkt [...]“<sup>6992</sup>

Der Zeuge *A. B.* erklärte die Reaktion des Zeugen *P. G.* – also die von ihm berichtete Anweisung der Nichtverpflichtung der Hinweise – mit dessen Verhältnis zum Zeugen *T. S.*:

„Wie gesagt, das ist, glaube ich, auch schon ein relativ schwieriges Verhältnis zwischen *P. G.* und *T. S.* gewesen, vielleicht auch – – also das Verhältnis irgendwie auch durch unterschiedliche Ansichten von der Ausübung des Dienstes oder der Arbeit dort geprägt war und es dort auch vielleicht im Vorfeld auch mal schon zu anderen Themen da offenen Streit gab.“<sup>6993</sup>

Zu seinem eigenen Verhältnis zum Zeugen *T. S.* sagte der Zeuge *A. B.* hingegen, dass die Zusammenarbeit mit diesem immer vertrauensvoll und effektiv, also insgesamt gut gewesen sei, man habe fast ein freundschaftliches Verhältnis zueinander aufgebaut.<sup>6994</sup> An anderer Stelle ergänzte er, dass man auch nach dem Verlassen des Verfassungsschutzes noch über den Fall gesprochen habe:

„Wie gesagt – ich will das hier auch nicht verheimlichen –, uns verbindet da irgendwie, ich würde vielleicht sagen, eine Männerfreundschaft. Wie gesagt, auch so eine – – Nicht nur ‚so eine‘; wir haben auch noch leider andere weniger schöne Erfahrungen da sammeln können, und das schweißt vielleicht auch zusammen. Da ihn das belastet hat, hat er mir das tatsächlich anvertraut. Wir sind alle nach wie vor sicherheits-Ü3-überprüft, und, wie gesagt, wenn wir uns da unter vier Augen irgendwie austauschen, ist da ja auch irgendwie keine Gefährdung gegeben. Er hat mir das erzählt und sagte: Ich werde da das weitergeben, ich kann das nicht mehr.“<sup>6995</sup>

Zu seinem Verhältnis zum Zeugen *T. S.* sagte der Zeuge *Müller*:

„Ah ja, unterschiedlich. Den *T. S.* kenne ich schon aus meiner Zeit im Landeskriminalamt, und er ist dann 2001, glaube ich, in den Verfassungsschutz gewechselt. Ich habe ja dann im Jahre 2009 die Leitung der Abteilung übernommen. Da sind wir uns dann wiederbegegnet. Und ich habe ihn eigentlich immer geschätzt, habe auch für seine Vorstellungen, man müsse hart und konsequent Quellen führen und man müsse den Islamismus bekämpfen, viel Verständnis entwickelt. Wir haben auch eine ganze Menge gemacht. Aber im Laufe der Zeit zeigte sich, dass seine Persönlichkeit sich schwierig entwickelte, und insbesondere der Beschaffungsleiter auch zu dem Entschluss kam, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verfassungsschutz mit dem *T. S.* nicht mehr möglich sei. [...]

[...] in erster Linie deshalb, weil der *T. S.* – das hat jetzt erst mal nichts mit diesem Fall zu tun – Argumenten kaum noch zugänglich war. [...]

<sup>6991</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 71.

<sup>6992</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 41.

<sup>6993</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32.

<sup>6994</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 19.

<sup>6995</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 37.

Also, eine gewisse, ich will nicht sagen: Besessenheit, aber doch eine gewisse - auch Fanatismus ist vielleicht ein bisschen hochgegriffen – Sicht auf die Dinge, die man, bei Lichte betrachtet, im Grunde als zumindest Übertreibung darstellen kann von bestimmten Situationen, auch allgemeinen Entwicklungen.“<sup>6996</sup>

Der Zeuge *Müller* betonte, dass er immer wieder Rücksprache mit dem Zeugen *T. S.* gehalten habe. Schließlich habe man aus Fürsorgegründen, auch gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, entschieden, dass ein Einsatz in dem Bereich nicht mehr vertretbar sei.<sup>6997</sup> Die Veränderungen in der Persönlichkeit des Zeugen *T. S.* sei ab den Jahren 2013 und 2014 feststellbar gewesen. Er habe diese jedoch zunächst nicht wahrgenommen, da die Zusammenarbeit mit dem Zeugen gut laufe, wenn man seine Auffassungen teile. Als dann jedoch Konflikte mit dem Referatsleiter *P. G.* aufgekommen seien, sei dessen Persönlichkeitsentwicklung für ihn deutlich zu Tage getreten.<sup>6998</sup> Der Zeuge *Müller* betonte an anderer Stelle, dass er sich für eine Beförderung des Zeugen *T. S.* eingesetzt habe. Er habe nie etwas unternommen, um *T. S.* das Leben schwer zu machen.<sup>6999</sup>

Der Zeuge *Lenz* beschrieb den Zeugen *T. S.* so:

„Ich möchte auch kein einseitiges Bild von *S.* zeichnen. Herr *S.* kann nämlich auch durchaus als Mitarbeiter bezeichnet werden, der sich *einen* großen Verdienst erworben hat; das liegt aber schon 16 Jahre zurück - am Beginn seiner Tätigkeit als Quellenführer. Er war maßgeblich daran beteiligt, dass im Jahr 2004 ein terroristischer Anschlag auf den irakischen Übergangsministerpräsidenten Allawi in Berlin vereitelt werden konnte. Die Täter wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt. – Ich möchte dies an dieser Stelle ausdrücklich nicht unerwähnt lassen.

Unabhängig davon war das Verhalten von Herrn *S.* mir gegenüber absolut inakzeptabel. Ich bin über sein Gebaren einigermaßen verärgert. Herr *S.* wusste, dass ich seinen Vorwürfen nachgehe, und ich hatte ihm gesagt, dass ich mich bei ihm melden werde. Und dann nur vier Tage nach meinem Gespräch mit ihm, also bereits am 26. Oktober 2019, den GBA zu informieren, wie sich dann hinterher herausstellte, war nicht in Ordnung. Er wollte mir offensichtlich keine Chance zur Aufklärung und zum Handeln geben.

Vor diesem Hintergrund ist sein eigenmächtiges Verhalten ein schwerer Vertrauensbruch, und ich behalte mir wegen dieser und anderer Dinge weitere rechtliche Schritte vor. Ich weiß nicht, ob es letztlich Geltungssucht, die Überforderung auf dem Verwaltungsdienstposten, Verärgerung oder Wut gegenüber seinen Vorgesetzten oder eine andere persönliche Motivation war, die ihn dazu bewog.

Nach allem habe ich im Nachhinein den Eindruck gewonnen, dass bei *S.* die jahrelange Arbeit – rund 16 Jahre waren das – in der Beschaffung mit vielen verschiedenen Legenden, der 24/7-Erreichbarkeit für V-Personen und der ständige Wechsel der Identitäten wohl ihre Spuren hinterlassen haben, die dazu geführt haben müssen, dass bei ihm Fakten und widerlegte Behauptungen zu einer sehr persönlichen Art der Realität verschmolzen sind. Ich bedaure sehr, dass Herr *S.* diese Entwicklung genommen hat.“<sup>7000</sup>

Der Zeuge *Lenz* ergänzte noch, dass sich das BfV im Rahmen der Ermittlungen des GBA ebenfalls zur Arbeitsweise des Zeugen *T. S.* geäußert habe und dessen Vorgehen dabei als „nicht der üblichen Praxis“ entsprechend bezeichnet habe. Die deute auf ein unprofessionelles Vorgehen des Zeugen *T. S.* hin.<sup>7001</sup>

Sein Verhältnis zum Zeugen *A. B.* beschrieb der Zeuge *Müller* als wesentlich distanzierter. Dieser habe, wie es üblich sei, sieben Jahre im Verfassungsschutz als Quellenführer gearbeitet und sei dann regulär in den Polizeidienst zurückgewechselt. Er habe sich im Jahr 2016 auf eine Stelle im Verfassungsschutz beworben, sei dann aber letztlich nicht genommen worden, was der Zeuge *Müller* angesichts der Tatsache, dass der Zeuge *A. B.* bereits sechs Jahre im Verfassungsschutz gearbeitet habe, bemerkenswert fand. Allgemein habe er nicht die Erfahrung und den inneren Ehrgeiz gehabt wie der Zeuge *T. S.*<sup>7002</sup>

Der Zeuge *A. B.* gab an, dass bei seinem Abschiedsgespräch aus dem Verfassungsschutz im Jahr 2017 der Zeuge *Müller* dies zu ihm gesagt habe:

<sup>6996</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 67.

<sup>6997</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 67.

<sup>6998</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 71.

<sup>6999</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 72.

<sup>7000</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 157.

<sup>7001</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 158.

<sup>7002</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 67-68.

„Herr Müller, genau –, in dem Verabschiedungsgespräch dann sagte: Herr B., so schlecht war Ihre Arbeit hier gar nicht. Wenn ich mal nicht mehr da bin, können Sie ja gerne wiederkommen.

[...] das habe ich tatsächlich so gehört. Ich saß ja da in dem Raum drin. Einige Sachen prägen sich ein, und das hat sich bei mir tatsächlich eingepägt, wie andere Sachen auch. Da habe ich dann auch meine Schlüsse dadraus gezogen, habe gesagt: Okay, solange er da ist, werde ich hier nicht gut gelitten sein.“<sup>7003</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte dazu:

„Ich kann mich nicht an so eine Aussage erinnern. Er war jedenfalls unzufrieden, weil er während der Zeit der Abordnung, die, wie gesagt, turnusgemäß geendet hat, mit dem Umstand, dass er nicht befördert worden ist, unzufrieden war. Und insofern kamen wir auch zu dem Ergebnis, dass wir die Abordnungszeit beenden wollten.“<sup>7004</sup>

Weiter sagte er über den Zeugen *A. B.*:

„Er wäre sicherlich, wenn er das Auswahlverfahren gewonnen hätte, länger dageblieben. Aber wir kamen auch aus dienstlicher Sicht dazu, dass wir mit ihm auch aus Qualitätsgründen dauerhaft nicht mehr zusammenarbeiten wollten.“<sup>7005</sup>

Der Zeuge *A. B.* sagte aus, dass der Zeuge *T. S.* ihm erzählt habe, dass der Zeuge *Müller* in den letzten beiden Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Verfassungsschutz ihn hinter seinem Rücken mit Schimpfwörtern bezeichnet habe. Zu den Hintergründen konnte er jedoch in offener Sitzung keine Angaben machen.<sup>7006</sup> Der Zeuge *Müller* hingegen sagte aus, den *T. S.* nicht mit solchen Ausdrücken betitelt zu haben.<sup>7007</sup>

Nach Informationen des Zeugen *A. B.* – wobei dieser einschränkte, dass er sich hierbei auf Gerüchte berufen müsse – verbinde auch die Zeugen *P. G.* und *Müller* ein besonderes Vertrauensverhältnis, da sich die beiden von „früher“ kennen würden.<sup>7008</sup>

Der Zeuge *Müller* führte ebenfalls die Zusammenarbeit mit den Zeugen *T. S.* und *A. B.* in der Vergangenheit ins Spiel, warum ihn die Überzeugung der Quellenführer in diesem Fall nicht stutzig gemacht habe:

„Na, ich möchte jetzt über die Persönlichkeit der Quellenführer in der öffentlichen Sitzung ungerne Näheres sagen, aber vielleicht so viel: Es gab eine Reihe von Parallelsachverhalten, die hier jetzt nicht Gegenstand der Untersuchungen sind, die sich ähnlich entwickelt haben, wo also immer durch Übertreibung oder – na ja – im Sinne eines Gewaltbezuges, eines Terrorbezuges argumentiert wurde. Und auch alle diese Sichtweisen, die zumindest der *T. S.* dort an uns herangetragen hat, hatten sich in keinem einzigen Fall bestätigt. Und insofern war dieser Sachverhalt zu sehen in einer Reihe von vielen Sachverhalten, die in ähnlicher Art und Weise überzogen dargestellt wurden und wo wir durch Hinterfragen, natürlich in erster Linie durch den Beschaffungsleiter, zu dem Ergebnis kamen: Das kann so in dieser Form nicht zutreffen.“<sup>7009</sup>

Zum Abschluss seiner Vernehmung war dem Zeugen *Müller* noch wichtig, dem Ausschuss Folgendes mitzuteilen:

„Ich möchte auch vielleicht mal unabhängig von dem, was ich gesagt habe – – mit den beiden genannten Personen auseinandersetzen – und vielleicht auch mit dem *T. S.*, auch mit den Dingen, die er möglicherweise im privaten Bereich macht.“<sup>7010</sup>

Der Zeuge *Lenz*, dem diese Aussage des Zeugen *Müller* vorgehalten wurde, sagte dazu:

„Ich weiß nicht, ob er [Hinweis: der Zeuge *Müller*] und wie er an irgendwelche Erkenntnisse gekommen ist. Ich habe diese Erkenntnisse nicht. Und das Privatleben, sofern das nicht irgendwie was Kriminelles ist, interessiert mich auch nicht. Ich weiß nicht; müssen Sie ihn fragen. Ich finde das überraschend. Ich habe da keine Kenntnis. Ich habe in dem Zeitraum, den Sie genannt hatten, überhaupt keine Kenntnis gehabt, auch noch nicht mal, dass er Jäger gewesen sein soll oder ist.“<sup>7011</sup>

<sup>7003</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 37.

<sup>7004</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 68.

<sup>7005</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 68.

<sup>7006</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 40 f.

<sup>7007</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 68.

<sup>7008</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 48.

<sup>7009</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 60.

<sup>7010</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 151.

<sup>7011</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 58.

Auch der Zeuge *Caffier* sagte hierzu:

„es ist auch nicht die Aufgabe, sozusagen das Privatleben – – Die Aufgabe ist, dass die Arbeitsweise gewährleistet werden kann und das Berufsleben, aber nicht das Privatleben.“<sup>7012</sup>

Über seinen damaligen Abteilungsleiter *Müller* sagte der Zeuge *T. S.* allgemein:

„Der hat nicht allzu gerne große Verantwortung getragen, und sein Credo war immer, Verantwortung müsse geteilt werden. Hat die Quelle in einem anderen Bundesland operiert und er konnte dann diese Verantwortung woandershin geben, dann war alles bestens. Aber sobald er Verantwortung selbst tragen musste für seine eigenen Quellen, dann ist er oftmals sehr schnell zurückgerudert.“<sup>7013</sup>

Der Zeuge *Caffier* beschrieb sein Verhältnis zum Zeugen *Müller* so:

„Mein Verhältnis zu meinen unmittelbaren damaligen Mitarbeitern, also Abteilungsleitern insbesondere, war immer auf einer guten, sachlichen Zusammenarbeit aufgebaut, weil für mich immer klar war, dass die Arbeit in einem Ministerium, auch gerade beim Verfassungsschutz, alles zusammen eine gemeinsame Aufgabe ist. Die kann ich nur lösen, wenn dementsprechend die Mitarbeiterstrukturen funktionieren und man eine vertrauensvolle – wie Sie richtigerweise sagten –, sachliche Zusammenarbeit gehabt hat. Das war mein Stil, den ich mit allen Abteilungen geführt habe, auch mit dem Verfassungsschutz.“<sup>7014</sup>

Er habe sich, so der Zeuge *Caffier*, auch mit der Frage nach personellen Konsequenzen in diesem Zusammenhang beschäftigt, sich aber dagegen entschieden:

„Natürlich fragen Sie sich, warum ich damals, Ende 2019, keine personellen Konsequenzen im Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zog. [...]

Natürlich habe ich das erwogen. Letztlich mochte ich mir jedoch nicht anmaßen, die jahrelange, kräftezehrende Arbeit von Herrn Müller auf diese zwei Vorgänge zu reduzieren. Wir hatten Erfolge zusammen errungen und auch Krisen zusammen durchgestanden; es war ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis, das durch die Vorfälle zwar litt, aber nicht zerstört war. Man mag mir das als einen Fehler meiner Amtsführung auslegen, aber ich stehe zu der Entscheidung.“<sup>7015</sup>

Auf die Frage, ob persönliche Motive bei der Nichtweiterleitung der Hinweise eine Rolle gespielt haben könnten, erklärte der Zeuge *Lenz* allgemein, dass er im Nachhinein mitbekommen habe, dass es „gewisse Spannungen über die Wahrnehmung von Aufgaben im Verfassungsschutz zwischen den beteiligten Personen“ gegeben habe. Er setzte jedoch auf die Professionalität der Behördenmitarbeitenden und gehe nicht davon aus, dass persönliche Motive eine Rolle gespielt hätten, sondern sachliche.<sup>7016</sup> Weiter sagte er hierzu:

„Ich habe sowohl Herrn P. G. [...] als auch Herr Müller sind also ausgewiesene Profis im Bereich Polizei, waren für viele Jahre in entscheidender Funktion von Ermittlungen auch schwerster Kriminalität. Und ich konnte mir einfach und kann mir das auch bis heute nicht vorstellen, dass die sich von persönlichen Motiven leiten lassen bei ihren Entscheidungen - bei allem Ärger, den man mal mit Mitarbeitern hat. Das habe ich auch täglich.“<sup>7017</sup>

#### 4) **Der Testkauf einer Dekowaffe**

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der Nichtweiterleitung der Quellenhinweise beleuchtet wurde, war ein Vorfall aus der Vergangenheit, an dem die beiden Quellenführer beteiligt gewesen sein sollen und ebenfalls die weitere Zusammenarbeit im Verfassungsschutz geprägt haben sollen.

Am 10. Dezember 2020 machte der Zeuge *A. B.* in seiner Vernehmung Angaben zu Testwaffenkäufen, über die in der Öffentlichkeit spekuliert wurde.<sup>7018</sup> Wenige Stunden später wurde folgende Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht:

<sup>7012</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 93.

<sup>7013</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 32.

<sup>7014</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 82.

<sup>7015</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 72.

<sup>7016</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 39.

<sup>7017</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 41.

<sup>7018</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 24.

„Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ist nicht bewaffnet und beim Verfassungsschutz werden auch keine Waffen gelagert. Demzufolge ist auch keine Kalaschnikow AK 47 beim Verfassungsschutz verschwunden.

Dem mittlerweile ehemaligen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes MV S. wurde im Zusammenhang mit Ermittlungen des Verfassungsschutzes MV in einem Fall des Islamismus, in dem es um die Errichtung eines kaukasischen Emirats geht, von einem Dritten mitgeteilt, er (der Dritte) könne Kriegswaffen beschaffen. Dieser Aussage ist der Verfassungsschutz nachgegangen. Der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes behauptet, ihm sei zum Beweis daraufhin eine Dekorations-Waffe übergeben worden. Eine spätere Überprüfung im Landeskriminalamt ergab, dass die Deko-Waffe nicht beschussfähig war und auch nicht beschussfähig gemacht werden konnte. Die Quellenbehauptungen haben sich in Bezug auf die angebotene Waffe als völlig substanzlos erwiesen.“<sup>7019</sup>

Am selben Abend fasste der Zeuge *Lenz* den Sachverhalt rund um die Dekowaffe in seinem Eingangsstatement so zusammen:

„Sie haben sicher von der Kalaschnikow im Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern gehört. Auch das war Herr S. Herr S. brachte diese Waffe nach meinen Informationen eines Tages in den Verfassungsschutz. Diese Waffe sei, einfach gesagt, für Terroranschläge geeignet und der Waffenverkäufer daher Terrorunterstützer. Diese Waffe wurde vom LKA später untersucht, und es wurde durch die Waffenexperten des LKA eindeutig festgestellt, dass es eine Dekowaffe war, die auch nicht mehr beschussfähig gemacht werden konnte. Diesen Auftrag habe ich mir sofort am 18.11., als ich diesen Hinweis bekam – auch von S. bekam –, auf den Aktenvermerk geschrieben und die Verfassungsschutzabteilung entsprechend angewiesen, dieses zu klären, und sollte es ein Fall für den – – Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz sein, so würde der Staatsanwalt sofort informiert werden. Ich kann darauf später gerne eingehen.

Herr S. hat sich eine Dekowaffe geben lassen, und er war der Auffassung, am nächsten großen Fall dran zu sein. Nichts von seinen Behauptungen stimmte. Das ist eben der Herr S. Die Waffe liegt im Übrigen nach wie vor im LKA Mecklenburg-Vorpommern und ist selbstverständlich nicht verschwunden.“<sup>7020</sup>

Der Zeuge *Lenz* erklärte, dass er erstmals am 18. November 2019 durch den Zeugen *T. S.* von der Angelegenheit erfahren habe, als dieser ihm einen verschlossenen Umschlag gegeben habe. Weitere Angaben zu den genaueren Umständen konnte der Zeuge in offener Sitzung dazu jedoch nicht machen.<sup>7021</sup>

Der Zeuge *Lenz* erklärte weiter, dass der Anlass der Pressemitteilung eine an diesem Tag stattfindende Landtagsitzung gewesen sei, zu der es einige Pressemitteilungen gegeben hätte, einen Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen *A. B.* gebe es nicht.<sup>7022</sup> Er erläuterte hierzu:

„Am Abend dieses Tages kam über einen Bericht des ‚Nordmagazins‘ dieses Kalaschnikow-Thema auf, ausgelöst durch einen Abgeordneten der SPD, Friedriszik, der Mitglieder des PKK war – übrigens auch in den fraglichen Zeiträumen; vorher mal Mitglied der AfD -, der vier Fragen stellen wollte an einen Innenausschuss, der ursprünglich am Mittwochabend stattfinden sollte, der dann aber vertragen worden ist mit Respekt auf die Sitzung am Folgetag hier auf Freitag. So hat sich das abgespielt. Und dann bitte schön: Wieso dürfen wir dann nicht Fehlmeldungen – – Auch die Presse bei uns hat ein Recht, informiert zu werden.“<sup>7023</sup>

Der Zeuge *Müller* bestätigte, dass ihm die Pressemitteilung vorab zugeleitet worden sei und er daran Korrekturen vorgenommen habe. Welche Korrekturen er vorgenommen habe, erklärte er so:

„Es ging um die Frage, ob zum gleichen Zeitpunkt zwei Waffen erlangt worden sind. Das war nicht der Fall. Es wurde – – Also, es hätte der Eindruck entstehen können, dass zum gleichen Zeitpunkt, wo diese Dekowaffe sichergestellt worden wäre, auch zeitgleich noch eine andere Waffe sichergestellt worden ist. Das war sachlich falsch, und darauf habe ich hingewiesen.“<sup>7024</sup>

<sup>7019</sup> Statement des Innenministeriums zur angeblich „verschwundenen Kalaschnikow“ (10. Dezember 2020), verfügbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse/?id=166301&processor=processor.sa.pressemitteilung>.

<sup>7020</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 157.

<sup>7021</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 63-64.

<sup>7022</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 21.

<sup>7023</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 21.

<sup>7024</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 84.

Den Hintergrund des Sachverhalts erklärte der Zeuge *Müller* so:

„Also, es ging oder es geht gelegentlich um die Frage von Waffenbeschaffungen, weil die Terrorismusunterstützung findet ja auf unterschiedlichen Wegen statt. Das kann ideologisch sein, da geht es auch um Bomben, da geht es um Fahrzeuge, da geht es um chemische Aspekte, und es geht auch um Waffen. Und wenn man Hinweise erlangt, dass möglicherweise Waffen eine Rolle spielen können, dann geht man dem nach. Und wir sind hier diesem Plot, also, ich glaube, insgesamt über fünf Jahre jedenfalls nachgegangen, ohne dass irgendwas Substanzielles in Erfahrung gebracht werden konnte.

Das einzige Ergebnis, was am Ende dieser Geschichte zutage gefördert wurde, war diese Dekowaffe. Und die Dekowaffe unterscheidet sich elementar von echten Waffen. Es war das Ziel oder wäre das Ziel gewesen, eine echte Waffe zu beschaffen, das Depot aufzufinden, wenn man schon in diesen Kategorien denkt, um dann sozusagen beweiskräftig justiziabel die Dinge so zu gestalten, dass die Strafverfolgungsorgane damit was machen können. Eine Dekowaffe wird niemanden veranlassen, dazu in eine nachhaltige Bestrafung zu führen, ganz unabhängig davon, ob sie überhaupt in so einem Kontext eine Rolle spielt – – und ich bis heute nicht sicher sagen kann, ob die Waffe überhaupt in diesem Kontext der anderen Waffen entstanden ist.“<sup>7025</sup>

Die Behauptung, dass eine Kalaschnikow im LfV MV verschwunden wäre, sei falsch.<sup>7026</sup> Der Zeuge *Müller* sagte zu diesem Sachverhalt weiter, dass sich der Vorgang irgendwann im Jahr 2016 oder 2017 abgespielt haben müsse. Im Nachgang der Vernehmung ergänzte der Zeuge schriftlich, dass sich der Vorgang im September 2015 abgespielt habe.<sup>7027</sup> Die Dekowaffe sei im Gebäude des Verfassungsschutzes gewesen, allerdings nicht in seinem Dienstzimmer, und sei dann jedoch an das LKA MV zur Untersuchung gegeben worden. An der Sicherstellung der Waffe seien die Zeugen *A. B.* und *T. S.* beteiligt gewesen.<sup>7028</sup> Der Zeuge *Müller* sprach auch davon, dass die Waffe zusammen mit einer anderen Waffe vom Zeugen *T. S.* anders aufbewahrt worden seien „als das, wovon ich ausging“. <sup>7029</sup> Er habe nämlich gedacht, die Waffen würden nicht mehr existieren.<sup>7030</sup>

Er habe von der in Rede stehenden Waffe durch einen Anruf des Referatsleiters *P. G.* erfahren, der ihn gebeten habe, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Man habe ihn angerufen, da es sich um einen Notfall gehandelt habe. Wenn er jedoch von vornherein gewusst hätte, dass es sich um eine Dekowaffe handele, dann hätte er von Anfang an gesagt, dass dies nicht als Notfall zu klassifizieren sei.<sup>7031</sup> Der Zeuge *Müller* bestätigte, dass er die Waffe in einer konspirativen Wohnung von den Zeugen *A. B.* und *T. S.* erhalten habe. Bei dem Gespräch seien die beiden Zeugen „stolz“ gewesen, ihm eine solche Waffe präsentieren zu können, aber er habe sie kritisiert und vorgehalten, dass es keinen Auftrag gebe, „solche Dekowaffen zu beschaffen“. <sup>7032</sup> Es habe in diesem Zusammenhang auch ein Vier-Augen-Gespräch mit dem Zeugen *T. S.* gegeben, da dieser mit der Sache betraut gewesen sei. Er habe dabei aber nicht mit Gegenständen um sich geworfen und sei auch nicht lauter geworden, als bei so einem Gespräch üblich.<sup>7033</sup> Die Reaktion der beiden auf seinen Unmut sei so gewesen:

„Die waren enttäuscht, dass ich das so sehe, wie ich es sehe. Die hatten nach meinem Eindruck eine andere Sicht auf die Dinge. Sie hatten jetzt hier so eine Dekowaffe beschafft, und ich musste ihnen sagen, dass das überhaupt keinen Sinn macht, eine Dekowaffe zu beschaffen, wenn man islamistischen Terrorismus aufklären will.“<sup>7034</sup>

Der Zeuge *Lenz* betonte in seiner Aussage ebenfalls, dass der anfängliche Fehler bereits gewesen sei, ohne entsprechenden Auftrag einen Probekauf zu initiieren, schließlich sei es vermeintlich um Kriegswaffen gegangen.<sup>7035</sup> Dass in diesem Fall im Vorfeld nicht mit den Staatsanwaltschaften zusammengearbeitet wurde, sei aus Perspektive des Zeugen *Lenz* ebenfalls falsch gewesen:

<sup>7025</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 111.

<sup>7026</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 79.

<sup>7027</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 69, 79, 193.

<sup>7028</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 69.

<sup>7029</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 103.

<sup>7030</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 103.

<sup>7031</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 70.

<sup>7032</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 128.

<sup>7033</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 128.

<sup>7034</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 129.

<sup>7035</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 62 f.

„Also, der Umgang mit den beiden Waffen, die dort beschafft wurden, ohne dass es dafür eine Absicherung gab, der war nicht in Ordnung. Das sind zuvor und danach auch – – ist so etwas auch nicht wieder gemacht worden, obwohl das – ich habe das vorhin auf eine Frage geantwortet – durchaus denkbar ist, dass es Konstellationen gibt, wo das sinnvoll ist, so etwas, so einen Probekauf, dann auch durchzuführen. Aber wenn man das machen will, dann muss man das wirklich, gerade bei Kriegswaffen – Kriegswaffenkontrollgesetz –, mit dem Staatsanwalt und der Landespolizei abstimmen, bevor man so eine Aktion macht. Das ist hier nicht passiert, sondern die besagten Personen haben diese Waffe eines Tages offensichtlich beigebracht.“<sup>7036</sup>

Warum man die Waffe dann im Nachhinein nicht direkt an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitete, erklärte der Zeuge *Müller* so:

„Weil ich davon ausging, dass wir im Weiteren echte Waffen bekommen könnten, und ich es für wenig hilfreich hielt, wenn wir sozusagen in dieser Phase jetzt mit dieser Dekowaffe weiterarbeiten. Es ging uns – so war auch die Erkenntnislage seinerzeit – darum, zu prüfen – das haben wir mit sehr intensiven Maßnahmen eine ganze Vielzahl von Jahren getan –, festzustellen, ob möglicherweise tatsächlich, wie von einzelnen Mitarbeitern angenommen, echte Waffen irgendwo gelagert werden. Wir haben da – das könnte ich Ihnen alles darstellen – umfanglichste Maßnahmen getroffen. Und unterm Strich: Es war nichts dran.“<sup>7037</sup>

Dies hielt der Zeuge *Lenz* für falsch:

„Und der Umgang dann mit diesen beigebrachten Waffen war aus meiner Sicht nicht in Ordnung. Sie hätten sofort zum LKA gebracht werden müssen. Es hätte geschaut werden müssen: Gibt es da Hinweise auf Kriegswaffen? Dann hätte der Staatsanwalt eingeschaltet werden müssen. Ich habe dieses am 18.12. höchstpersönlich selbst angewiesen, schriftlich, mit einer Verfügung auf einem Vermerk, dass die Waffen sofort, am 18., noch zum – – also, dass sofort die Anweisung rausging, die Waffen dem LKA zur Verfügung zu stellen und ein Gutachten zu beauftragen und die Staatsanwaltschaft einzuschalten.“<sup>7038</sup>

Der Zeuge *Müller* bekundete, dass er stattdessen angewiesen habe, die Waffe ordnungsgemäß zu vernichten:

„[...] ich habe den Beschaffungsleiter angewiesen, dafür zu sorgen, dass die – ein Protokoll erstellt ordnungsgemäß – Waffe vernichtet oder beseitigt wird, im Sinne von, dass die nicht mehr in den Geschäftsgang zurückgegeben wird. Also, das wäre ja fatal, wenn eine Waffe, die wir sicherstellen – – dass die sozusagen zurück in die Öffentlichkeit fließt. Das ist ja so wie bei Asservaten der Polizei auch, dass nach einer gewissen Zeit geprüft wird, ob die noch in irgendeiner Weise benötigt werden, und dann werden diese Gegenstände, auch Waffen, auch die im LKA gelagert werden, irgendwann verschrottet oder zertrümmert.“<sup>7039</sup>

Und weiter:

„Ich habe das verstanden: Die Waffe ist ordnungsgemäß entsorgt worden. Weil der T. S. wie auch der A. B. sind Jäger, sagen ja auch selbst, sie sind Waffensachverständige. Der seinerzeitige Referatsleiter, also nicht Herr P. G., sondern sein Vorgänger, war ebenfalls auch Jäger, und insofern habe ich darauf vertraut, dass die schon wissen, wie diese Waffe ordnungsgemäß der Vernichtung zugeführt wird.“<sup>7040</sup>

Bis dahin sollte die Waffe in einem Tresor gelagert werden. Eindeutige Angaben zu dem Tresor und wer Zugang dazu hatte, machte der Zeuge *Müller* jedoch nicht.<sup>7041</sup> Dass die Waffe dann doch nicht vernichtet wurde, sei ihm erst im Jahr 2019 bekannt geworden.<sup>7042</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Müller*, dass er Bezüge der fraglichen Waffe zu den Anschlägen in Paris ausschließen könne.<sup>7043</sup> Es sei ihm nicht bekannt, dass solche Waffen bei islamistischen Anschlägen eine Rolle gespielt hätten.<sup>7044</sup> Wichtig war dem Zeugen, zu betonen, dass sich auch in diesem Fall die Quellenhinweise als unwahr herausgestellt hätten:

<sup>7036</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 62.

<sup>7037</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 120.

<sup>7038</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 62.

<sup>7039</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 116.

<sup>7040</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 126.

<sup>7041</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 122-125.

<sup>7042</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 126-127.

<sup>7043</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 70.

<sup>7044</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 74, 100.



„Es gibt da einen Vorgang, der sozusagen – in die das eingebettet war, den wir über mehrere Jahre bearbeitet haben. Und dieser Vorgang ist natürlich sozusagen an mich herangetragen worden. Wir haben dann auch die PKK [Hinweis: Parlamentarische Kontrollkommission] natürlich unterrichtet und alle diese Dinge. Aber auch die Bearbeitung dieses Vorgangs zeigt Merkmale, die dieser Anschlag auf den Breitscheidplatz zeigt, nämlich dass hier mit Mutmaßungen und Behauptungen und Überlegungen hantiert wird, die sich letztlich auch durch intensivste operative und sonstige Maßnahmen nicht als wahr erwiesen haben. [...]

Und genau dieser Vorgang ist ein gutes Beispiel, warum und weshalb man skeptisch wird, wenn Mitarbeiter immer wieder übertreibend aktiv sind und immer wieder von Gewalt und Terror sprechen, aber letztlich sich diese Dinge nicht so darstellen.“<sup>7045</sup>

Die fragliche Waffe sei ein tschechischer Typ baugleicher Art wie eine Kalaschnikow, eine VZ-58, gewesen.<sup>7046</sup> Der Zeuge *Caffier* sagte zu dieser Waffe vor dem Ausschuss:

„Also, mir ist bekannt, dass es sich um eine Dekowaffe handelt. Und nach Prüfung im LKA, nach den Ausführungen des Staatssekretärs mir gegenüber ist sie nicht beschussfähig. Richtig ist aber natürlich, dass auch Dekowaffen sich nach entsprechenden Umbauten, die allerdings sehr umfangreich sind, dann auch in eine Waffe umwandeln lassen.“<sup>7047</sup>

Zum Unterschied von Deko- und Anscheinswaffen sagte der Zeuge *Müller*, dass es auf die Rückbaubarkeit nicht ankomme, da man sich dafür immer die individuelle Waffe anschauen müsse. Jedenfalls die fragliche Waffe, so der Zeuge *Müller* weiter, um die es bei diesem Sachverhalt ginge, sei nicht mehr beschussfähig zu machen gewesen.<sup>7048</sup> Konkret ging er auf die Frage nach der Beschaffenheit des Gewehrlaufs wie folgt ein:

„Er [der Lauf] war auf jeden Fall durchlöchert, mehrfach durchlöchert, und er war auch durch eine Vorrichtung so verändert, dass man relativ schnell erkennen konnte, dass die Waffe nicht mehr beschussfähig gemacht werden konnte.“<sup>7049</sup>

Dieses Ergebnis habe ihm das LKA MV im Jahr 2019 – jedoch noch vor den Hinweisen des Zeugen *T. S.* an den GBA – nach einer kriminaltechnischen Untersuchung mitgeteilt. Da ihm davor mitgeteilt worden sei, dass man die Waffe vernichtet habe – wie oben erwähnt –, habe er in der Angelegenheit so lange nichts veranlasst.<sup>7050</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt der Vernehmung sprach der Zeuge *Müller* jedoch davon, dass man die Waffenuntersuchung angesichts der Situation im November – nach den Hinweisen des Zeugen *T. S.* an den GBA – zur „Absicherung und Bestätigung“ beauftragt habe.<sup>7051</sup> Der Zeuge *Caffier* gab an, dass der Zeuge *Lenz* die waffentechnische Begutachtung nach dem Gespräch des Zeugen *Lenz* mit dem Zeugen *T. S.* angeordnet habe.<sup>7052</sup> Das Gutachten liegt dem Ausschuss vor.<sup>7053</sup> Anlass des Gutachtens sei, so der Zeuge *Müller*, gewesen, dass sich der Zeuge *T. S.* im November 2019 mit einem Schreiben an seine Vorgesetzten gewandt habe und diese Waffenbeschaffung thematisiert habe. Auch der Zeuge *Lenz* habe die Untersuchung der Waffe befürwortet.<sup>7054</sup> In diesem Zusammenhang habe er eine Überprüfung des Sachverhalts veranlasst und dabei sei ihm dann auch bekannt geworden, dass die Waffe nicht vernichtet worden sei.<sup>7055</sup> Der Zeuge *Müller* gab an, dass er selbst die kriminaltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben habe.<sup>7056</sup>

Er könne jedoch nicht sagen, ob es sich um eine Waffe aus Metall oder eine Nachbildung aus Plastik gehandelt habe.<sup>7057</sup> Der Zeuge betonte, dass es keinen dschihadistischen Waffenhändler gegeben habe, der der Quelle die Waffe vermacht habe, konnte Details jedoch nicht in öffentlicher Sitzung sagen.<sup>7058</sup>

<sup>7045</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 70, 179, 186.

<sup>7046</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 74 f.

<sup>7047</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 78.

<sup>7048</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 75.

<sup>7049</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 114.

<sup>7050</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 76.

<sup>7051</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 103, 105.

<sup>7052</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 71.

<sup>7053</sup> Veraktet unter MAT C MV-1, Tgb.-Nr. 160/21 Vs-Vertr.

<sup>7054</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 106.

<sup>7055</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 126-127.

<sup>7056</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 103.

<sup>7057</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 77.

<sup>7058</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 77.

Die Waffe befinde sich derzeit im LKA MV, wo sie asserviert sei und vernichtet werden, sobald der Stand der Aufklärung, auch durch den Untersuchungsausschuss, dies zulasse.<sup>7059</sup> Abschließend zog der Zeuge *Lenz* dieses Fazit zu der Angelegenheit:

„[...] zur angeblich verschwundenen Kalaschnikow sei an dieser Stelle ergänzt: Die Dekowaffe ist derzeit beim LKA eingelagert, und die dortigen Experten bestätigen, dass die Waffe nicht mehr schussfähig gemacht werden kann. Der Umgang mit dieser Dekowaffe im Verfassungsschutz war gewiss nicht durchgängig ordnungsgemäß. Das wurde auch aufgearbeitet. Die Dekowaffe war nie verschwunden und schon gar nicht bei einem Anschlag eingesetzt worden.“<sup>7060</sup>

### (fff) Bewertung der Nichtweitergabe durch die Zeugen in der Retrospektive

Der Zeuge *Müller* sagte, dass man im Nachhinein die Informationen aus den Quellenhinweise doch hätte weitergeben sollen, jedoch missbillige er den Weg der Zeugen *T. S.* und *A. B.*, da er es nicht für richtig halte, dass diese Dinge in die Öffentlichkeit gezogen würden und an den Hinweisen ja im Endeffekt nichts dran wäre.<sup>7061</sup> Möglicherweise wäre es besser gewesen, so räumte der Zeuge ein, die Informationen weiterzugeben, um sich „diesen Ärger zu sparen“.<sup>7062</sup>

Der Zeuge *Lenz* hielt es zwar für fachlich vertretbar, aber politisch falsch, die Hinweise nicht weiterzugeben:

„Dass der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern diese Information angesichts der vorherigen Bewertung des Berliner Verfassungsschutzes nicht weiterleitete, war fachlich noch vertretbar. Es war aber ein Fehler des Verfassungsschutzes, die politische Sensibilität des Sachverhaltes nicht zu erkennen; denn dann wäre die Information gewiss weitergeleitet worden.“<sup>7063</sup>

Dass die Hausspitze über die Hinweise vom Mai 2017 nicht informiert wurde, hielt der Zeuge *Lenz* für einen fachlichen Fehler, nicht nur einen politischen.<sup>7064</sup> Der Zeuge *Caffier* äußerte sich wie folgt zur Einschätzung des Zeugen *Lenz*:

„Ich würde die Ausführungen nicht weiter kommentieren, weil es die Aufgabe von dem Staatssekretär, der sozusagen mein Amtschef im Haus war, war, die inhaltlichen Fragen zu klären; für mich ging es um die gesamte Linie. Und ich habe das eingangs noch mal erwähnt: Unabhängig von der Frage der Bewertung habe ich es für falsch gehalten, dass es nicht weitergeleitet wird. [...]

Aber es ist richtig, dass ich nicht nur politisch das als einen Fehler ansehe, sondern dass ich das auch durchaus fachlich infrage stelle, was da zunächst entschieden worden ist.“<sup>7065</sup>

Der Zeuge *Dr. Frank*, Generalbundesanwalt beim BGH, dessen Behörde dann später auch die Ermittlungen in der Sache führte, erklärte, dass er gerne noch im Jahr 2017 nach Aufkommen der Quellenhinweise die Informationen hätte zugeleitet bekommen:

„Ich hätte es begrüßt und für richtig gehalten, wenn damals entweder das BKA oder wir als GBA informiert worden wären.“<sup>7066</sup>

Er antwortete auf die Frage, ob die Ermittlungen schneller zum Erfolg geführt hätten, wenn man die Informationen schon damals erhalten hätte:

„Also zunächst einmal setzt das voraus, dass das einen wirklichen weiterführenden Ansatz gebracht hätte und auch stimmt, mal unterstellt - da fehlt noch die Abschlussbewertung. Aber ich hätte mir damals erwartet, dass die Information zeitnah entweder an das Bundeskriminalamt oder an uns weitergegeben worden wäre; das hätte ich mir damals erwartet, unabhängig von der Frage, ob das neue Ermittlungsansätze gebracht hätte. Aber bei so einem Anschlag erwarte ich, dass möglichst alles auf den Tisch gelegt wird.“<sup>7067</sup>

<sup>7059</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 145.

<sup>7060</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 73.

<sup>7061</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 88.

<sup>7062</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 12. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 57, 63.

<sup>7063</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 155.

<sup>7064</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 19.

<sup>7065</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 74.

<sup>7066</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 32.

<sup>7067</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 44-45.

Der Zeuge *Dr. Frank* erklärte weiter, dass im Nachgang des Anschlags das BMI und das BKA im GTAZ deutlich gemacht hätten, dass sie – allein schon für die Anfertigung der Chronologie – erwarteten, dass alle dort beteiligten Behörden ihre Erkenntnisse zuliefern würden. Nach so einem Anschlag erwarte man aber eigentlich auch, dass die Behörden schon von sich aus solche Informationen teilen würden. Genau dafür sei ja auch das GTAZ ein guter Ort gewesen.<sup>7068</sup> Weiter sagte der Zeuge *Dr. Frank*, dass er die Quellenhinweise über mögliche Fluchthelfer vor allem in Hinblick darauf erwartet hätte, dass im Bereich der Rekonstruktion der Flucht die Ermittlungsergebnisse lückenhaft seien:

„Und ich sage jetzt mal: Wenn dafür irgendwelche Erkenntnisse da sind, und selbst wenn das noch so halbseidene – entschuldigen Sie, wenn ich das wirklich so sage: halbseidene – Erkenntnisse sind, dann erwarte ich eigentlich, dass das bei so einem Anschlag an die dann entweder ermittelnde Polizeidienststelle, sprich: BKA, geschickt wird oder von mir aus auch an uns. Also, ich hätte jetzt nicht erwartet, dass es direkt an den GBA kommt; BKA hätte auch ausgereicht.“<sup>7069</sup>

Der Zeuge *Lenz* erwiderte auf die Einschätzung des Zeugen *Dr. Frank*:

„[...] als Bundesgeneralstaatsanwalt hat er natürlich die Aufgabe, alles sich vorzunehmen. Also, wenn ich Staatsanwalt wäre, würde ich mir auch alles vorlegen lassen. Dann würde ich mir auch wünschen, dass mir alles vorgelegt wird.

Es ist aber ja nicht so einfach. Der Verfassungsschutz, [...] muss ja auch immer bewerten, was er weitergibt, und das ist manchmal gar nicht so einfach. Bei einem anderen großen Verfahren wird uns der Vorwurf gemacht, dass wir eine Information weitergegeben haben, nicht richtig bewertet haben, für werthaltig gehalten haben, was dann aber zu einer falschen Spur geführt haben soll. Also, das ist nicht so einfach. Und Quellenmeldungen müssen bewertet werden, übrigens nicht von dem Beschaffer, sondern von der Auswertung.“<sup>7070</sup>

Der Zeuge *Lenz* betonte, dass er die Nichtweitergabe für falsch gehalten habe und dies den Mitarbeitern auch so mitgeteilt habe. Zudem sei er enttäuscht, dass er und der Minister, der Zeuge *Caffier* so lange nicht über diese Angelegenheit informiert worden seien, zumal man so viele Jahre vertrauensvoll zusammengearbeitet habe.<sup>7071</sup>

### cc) Wiederaufgriff der Hinweise im Jahr 2019

Der Zeuge *T. S.* wandte sich dann im Oktober 2019 an den GBA. Am 28. Oktober ging dort ein entsprechender Hinweis ein.<sup>7072</sup> Mit drei gleichlautenden Schreiben vom 29. Oktober 2019, 31. Oktober 2019 und 1. November 2019 informierte er auch das BfV.<sup>7073</sup>

In den Monaten davor wurden die Quellenhinweise nochmals vom Zeugen *T. S.* im Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern selbst thematisiert. Den Auslöser für das Wiederaufgreifen des Sachverhalts beschrieb der Zeuge so:

„Im Sommer, ganz genau am 13. August 2019, hat mir ein Kollege einen ähnlichen Sachverhalt zur Kenntnis gegeben mit der gleichen Quelle, wo er mir auch sagte, dass die Führung des Hauses untersagt hat, diese Informationen zu Kontakt- oder Umfeldpersonen zu Anis Amri zu dokumentieren, dass ihm das auch untersagt wurde. Da habe ich dann für mich selbst den Entschluss getroffen und gesagt, dass es so nicht weitergeht. Außerdem habe ich die ganze Zeit in der Angst gelebt, dass vielleicht noch ein weiterer Anschlag stattfinden könnte, weil es war für mich sehr glaubwürdig, was meine Quelle da uns mehrfach gesagt hat, dass nämlich die – ich bezeichne es jetzt mal hier so – Hintermänner von Anis Amri mit der Tatausführung hochgradig unzufrieden waren. Sie hatten sich mehr Opfer gewünscht und haben dann – so wie meine Quelle

<sup>7068</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 35.

<sup>7069</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 36.

<sup>7070</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 15.

<sup>7071</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 15.

<sup>7072</sup> Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 18. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (22. Mai 2020), BT-Drucksache 19/19363, S. 15; Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

<sup>7073</sup> Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 18. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (22. Mai 2020), BT-Drucksache 19/19363, S. 15; Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

sagte, wie er gehört hat – gesagt: Beim nächsten Mal machen wir es besser. – Das ist eigentlich so der Satz, der mir seit Februar 2017 im Kopf rumschwirrt.“<sup>7074</sup>

Den vom Zeugen *T. S.* hier angesprochenen ähnlichen Sachverhalt eines Kollegen, der ihn zu der Entscheidung bewogen habe, habe er am 13. August 2019 erfahren. Bei dem Kollegen handele es sich nicht um den Zeugen *A. B.*, sondern um den Kollegen, der die fragliche Quelle habe abschalten sollen.<sup>7075</sup> Dieser habe ihm bei einem gemeinsamen Mittagessen folgendes mitgeteilt:

„Da erzählte er mir: Hör zu, ich habe so was Ähnliches erlebt, als ich die Quelle abschalten wollte. – Da habe er sich mit der Quelle getroffen, hatte noch – im Auftrag entweder vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder vom Landesamt Berlin – Bilder vorzulegen der Quelle. Die Quelle hat auf die Bilder reagiert und hat irgendwelche Angaben gemacht. Das muss – aus meiner Erinnerung heraus – um Umfeldpersonen von Anis Amri gegangen sein. Er war ganz begeistert, hat diese Sachen dokumentiert, ist dann zu unserem besagten Referatsleiter gegangen, hat das gesagt – wir duzen uns –: Hör zu, Quelle hat noch Angaben gemacht zu Umfeldpersonen, die auf diesen Lichtbildern da bezeichnet sind. Stellt ihn in einen Zusammenhang mit Anis Amri. – Mehr hat er mir auch gar nicht gesagt aus Geheimhaltungsgründen. Aber auf jeden Fall die Reaktion war: Er durfte das auch ebenfalls nicht dokumentieren.“<sup>7076</sup>

Weiter sagte der Zeuge *T. S.*, dass es sich bei der Lichtbildvorlage um Fotos von Kontaktpersonen *Amris* gehandelt habe, die im Sommer 2018 stattgefunden habe, als die Quelle abgeschaltet werden sollte.<sup>7077</sup> Die Quelle habe eine Person erkannt.<sup>7078</sup>

### (aaa) Das Gespräch der Zeugen *Müller* und *T. S.*

Bevor er sich jedoch an den GBA und das BfV gewandt habe, habe er, so der Zeuge *T. S.*, im August 2019 noch ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter *Müller* gesucht, in dem er ihn aufgefordert habe, die Informationen weiterzugeben.<sup>7079</sup> Das Gespräch habe am 15. August [2019] stattgefunden und ca. 90 Minuten gedauert. Das Gespräch habe er über das Vorzimmer des Abteilungsleiters *Müller* vereinbart und es habe in dessen Büro stattgefunden.<sup>7080</sup> Der Termin habe an einem „Freitagnachmittag“ [sic!] stattgefunden. Er habe sich extra einen Termin an diesem Tag geben lassen, da es dann ruhiger in der Abteilung sei.<sup>7081</sup> Bei dem Gespräch mit dem Abteilungsleiter *Müller* habe er diesem auch einige Dokumente übergeben:

„[...] ich hatte etwas mitgenommen, und zwar hatte ich Bestandteile meiner Handakte mitgenommen. Unter anderem hatte ich mit – das weiß ich genau – und zwar den Treffbericht, den ich für das Treffen am 24. Mai 2017 mit der Quelle gefertigt habe. Aber da möchte ich jetzt hier in dem Kreis auch nicht mehr dazu sagen. Aber ich weiß, ich habe eine ganze Menge Papiere mitgebracht, die sich entweder um diese Familie gedreht haben oder konkret von mir damals gefertigt wurden oder meinem Kollegen. Schätzungsweise, ich sage jetzt mal, irgendwas zwischen fünf und zehn Dokumente waren das. Die habe ich auch bei ihm gelassen in der Hoffnung, dass er sich das irgendwie noch anders überlegt.“<sup>7082</sup>

In diesem Gespräch habe er zudem Schriftstücke aus seiner Handakte vorgelegt, um ihn von der Richtigkeit seiner Darstellung zu überzeugen. Er habe dabei neben dem Treffbericht vom 8. Juni 2017 auch Treffberichte vom Februar und Ende Juni 2017 mitgenommen, zudem handschriftliche Notizen und ein internes Schreiben zu der Familie, auf die sich die Hinweise bezogen hätten. Dies habe dazu gedient, den Abteilungsleiter *Müller* davon zu überzeugen, dass „auch im Nachhinein bekannt wurde, dass wir da schon auf dem richtigen Weg waren.“<sup>7083</sup>

<sup>7074</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 13.

<sup>7075</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 24.

<sup>7076</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 24-25.

<sup>7077</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 25.

<sup>7078</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 32.

<sup>7079</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14, 38.

<sup>7080</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 17 Hinweis: Der Zeuge sprach in seiner Vernehmung vom 15. August 2017, aufgrund der darauffolgenden Passage „Da habe ich ihn genau darauf hingewiesen, dass es nicht sein kann, dass wir solche Informationen seit mittlerweile über zwei Jahren zurückhalten“ ist davon auszugehen, dass der Zeuge sich auf den 15. August 2019 bezieht. Auch der Zeuge *Müller* bestätigte, dass der Termin am 15. August 2019 stattfand (Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 123).

<sup>7081</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 18; Hinweis: Der 15. August 2019 war allerdings ein Donnerstag, der 15. August 2017 ein Dienstag.

<sup>7082</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 18.

<sup>7083</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 27.

Jedoch sei Herr *Müller* dabei nicht auf seine Sachargumente eingegangen, sondern habe vage mitgeteilt, dass er die Vorgaben des Ministers befolgen müsse.<sup>7084</sup> Dies habe er jedoch als Schutzbehauptung gewertet:

„Er hat es immer wieder mal fallen gelassen. Aber ich habe immer den Eindruck gehabt, das war mehr so eine Schutzbehauptung. Ich konnte mir und ich kann es mir auch nicht vorstellen.“<sup>7085</sup>

Der Zeuge *Caffier* sagte hierzu, dass er selbst nie die Anweisung erteilt habe, Quellenhinweise nicht weiterzugeben.<sup>7086</sup>

Seinen Eindruck vom Gespräch insgesamt beschrieb der Zeuge *T. S.* so:

„Es war extrem unsachlich. Er ist nur drauf eingegangen auf dem Niveau: Ja, das wäre ja wohl offensichtlich. Das könne ja nicht sein, und die Quelle spinnt. Mein Kollege und ich, das könne er sich nicht vorstellen. – Er hat vollkommen unsachlich und auch mit entsprechendem Vokabular dann da irgendwie rumgetobt.

Es war dann etwas seltsam, dieses ganze Gespräch. Mal war er freundlich zu mir, dann hat er mich angeschrien. Dann sprang er auf. Dann hat er mich umarmt. Ich hatte so ein bisschen das Gefühl, er hatte Panik. [...]

Weil ich habe so das Gefühl gehabt, ich erlebe so ein Wechselbad der Gefühle: Mal hat er mich angeschrien und beschimpft. Dann hat er mich wieder hochleben lassen, ich wäre sein bester Mann in dem Bereich. Und es ging immer so hin und her. Aber es ging eigentlich nicht um die Sache.“<sup>7087</sup>

Weiter sagte der Zeuge *T. S.*, dass der Zeuge *Müller* zu ihm gesagt habe, dass die Informationen nicht werthaltig gewesen seien und dass die Quelle unqualifiziert gewesen sei. Der Zeuge *T. S.* berichtete weiter, dass sich schnell ein Streitgespräch entwickelt habe, da der Zeuge *Müller* die Quelle gar nicht gekannt habe und ihm der Zeuge *Müller* auch nichts Negatives über die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle habe entgegenen können.<sup>7088</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte zu dem Gespräch am 15. August 2019:

„Am 15. August 2019 – auch darauf bin ich ja in der letzten Sitzung bereits angesprochen worden –, also zwei Jahre später, wurde ich überraschend wieder auf den Sachverhalt aus Juni 2017 angesprochen. In dem Gespräch mit dem hier auch als Zeuge gehörten *T. S.* kam er, nachdem er sich zunächst mit seiner Arbeitssituation unzufrieden gezeigt hatte, auf den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz zu sprechen und trug mir seine Auffassung vor. Diese versuchte er anhand mitgebrachter Unterlagen zu verdeutlichen: Im Wesentlichen waren das Kopien, sogenanntes Zwischenmaterial, von den Dokumenten, die ich bereits kannte. Dies versuchte er anhand mitgebrachter Unterlagen, wie gesagt, zu verdeutlichen. Neue Aspekte konnte ich jedoch nicht erkennen.

Auf meine am Ende des Gesprächs gestellte Frage, was er von mir jetzt erwarte, sagte er wörtlich: Nichts, nur so. – Ich habe ihm darauf erklärt, dass ich mit seinem ehemaligen Vorgesetzten, dem auch hier bereits gehörten Referatsleiter, *P. G.*, nochmals Rücksprache nehmen werde. Dies habe ich einige Tage später getan. *P. G.* teilte mir mit, dass es keinen neuen Sachstand geben würde. Ich ging insofern davon aus, dass die Angelegenheit damit endgültig erledigt sei.“<sup>7089</sup>

Später ergänzte der Zeuge *Müller*, dass sich *T. S.* auch deswegen mit seiner neuen Stelle unzufrieden gezeigt habe, da er auch dort die Erwartungen an den Dienstposten nicht habe erfüllen können.<sup>7090</sup> Erst im Laufe des Gesprächs im August 2019 sei man dann auf den Vorgang aus 2017 gekommen. Der Zeuge *Müller* habe sich aber beim Gespräch im August 2019 nicht von *T. S.* unter Druck gesetzt gefühlt, dass dieser ihm wegen des Vorgangs aus 2017 Ärger machen würde, wenn er ihn nicht auf seinen Dienstposten zurückhole.<sup>7091</sup>

<sup>7084</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 17.

<sup>7085</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 31.

<sup>7086</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 94.

<sup>7087</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 17, 39.

<sup>7088</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 19.

<sup>7089</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

<sup>7090</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 71.

<sup>7091</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 72.

Der Zeuge *T. S.* berichtete weiter, er habe seinen Abteilungsleiter dann ungefähr zwei Wochen später nochmals zufällig am Kopierer getroffen, wo ihm Herr *Müller* lediglich auf die Schulter geklopft habe und gemeint habe, er habe da wohl neulich einen schlechten Tag gehabt. Da sei ihm dann klar geworden, dass Herr *Müller* die Informationen nicht weiterleiten wolle.<sup>7092</sup>

### **(bbb) Das Gespräch der Zeugen *Lenz* und *T. S.***

Nachdem er also gemerkt habe, dass das Gespräch mit seinem Abteilungsleiter *Müller* zu keiner Weitergabe der Informationen geführt hatte, habe er sich, so der Zeuge *T. S.*, an Staatssekretär *Lenz* gewandt.<sup>7093</sup> Das Gespräch mit StS *Lenz* habe am 22. Oktober 2019 stattgefunden.<sup>7094</sup> Er habe StS *Lenz* dabei einen Vermerk vorgelegt und ihm dazu noch einige weitere zusätzliche Angaben gemacht sowie weitere Aktenstücke vorgelegt.<sup>7095</sup> Die Reaktion von StS *Lenz* beschrieb der Zeuge *T. S.* so:

„Seine Reaktion oder seine Worte waren: Wenn das rauskommt, dann bin ich meinen Stuhl los und der Stuhl des Ministers wackelt. - Leider hat er sich in der Folgezeit auch dann genau so verhalten. Er hat nämlich auch nichts gemacht.“<sup>7096</sup>

An anderer Stelle konkretisierte der Zeuge *T. S.* den Ablauf des Gesprächs so:

„Ich habe bewusst eine Möglichkeit gesucht, mit ihm unter vier Augen zu sprechen, um ihn nicht in irgendeine unmögliche Situation zu bringen. Und es war ein sehr nettes Gespräch. Der Herr Staatssekretär war wirklich betroffen. Das habe ich gemerkt. [...]

Ich habe ihn dann eingangs gebeten, er möchte sich doch mal bitte - ich habe gesagt, es ist ein komplizierter Sachverhalt – meinen Vermerk, den ich geschrieben habe, einfach durchlesen. Da sagte er: Gut, das wäre ungewöhnlich. - Aber das hat er dann gemacht.

Nach der Kenntnisnahme des Textes war er dann sichtlich betroffen. Da hat er das gesagt, was ich vorhin schon gesagt habe: Oh Gott, Herr [...], wenn das passiert usw. - Dann hat er gesagt, er will den Minister informieren. Das Gespräch war relativ schnell zu Ende.“<sup>7097</sup>

Das Gespräch mit dem Zeugen *Lenz* habe ca. eine halbe Stunde gedauert. Bei der Verabschiedung habe der Zeuge *Lenz* zu ihm gesagt, dass er nun umgehend Minister *Caffier* informieren werde. Selbst habe er mit dem Minister nicht gesprochen.<sup>7098</sup>

Der Zeuge *Lenz* beschrieb das Gespräch mit dem Zeugen *T. S.* hingegen so:

„Am Abend des 22. Oktober 2019 empfing ich Herrn S., einen Mitarbeiter des Landesverfassungsschutzes, in meinem Büro. Herr S. war zu diesem Zeitpunkt für Geheimschutzangelegenheiten zuständig und bat dazu um einen Termin bei mir. Ich kannte Herrn S. vorher nicht persönlich. Als er in mein Büro kam, entstand sofort eine unangenehme Situation, weil er meine intime Distanzzone verletzte. Ich konnte im wahrsten Sinne des Wortes seinen Atem spüren. Ich pflege zu allen Mitarbeitern ein professionelles Arbeitsverhältnis, auch zu solchen Mitarbeitern, mit denen ich freundschaftlich verbunden bin. Das Auf-die-Pelle-Rücken empfand ich als äußerst unprofessionell.

Herr S. machte auf mich den Eindruck, als wenn er ein paar James-Bond-Filme zu viel gesehen hatte. Ich empfand es als schon ein wenig klischeehaftes Auftreten - allein schon dieser aufgeregte Flüsterton und die Geheimnistuerei. Herr S. war sehr aufgebracht. Ich bat ihn, sich zunächst einmal zu setzen und in Ruhe zu erzählen. Er berichtete davon, dass die Arbeit als Beschaffer im Verfassungsschutz sein Lebenselixier war, seine jetzige Aufgabe im Bereich Geheimschutzangelegenheiten sei ein sinnloser Bürokratenjob. Er würde es dort nicht mehr länger aushalten. Er erwähnte zudem auf meine Nachfrage, dass er ursprünglich Polizist war.

Ich erwiderte daraufhin, dass ich seine Unzufriedenheit insoweit nachvollziehen kann. Herr S. ging aber noch weiter und bezeichnete seine ehemaligen Vorgesetzten in der Beschaffung als Idioten und behauptete,

<sup>7092</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 17.

<sup>7093</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

<sup>7094</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 20, 26.

<sup>7095</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

<sup>7096</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

<sup>7097</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 20.

<sup>7098</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

der Bereich liege brach, und außerdem wolle er mir von einem Fall berichten. Daraufhin erzählte er mir von einer Quelle, die Informationen über Anis Amri und dessen vermeintliche Beziehung zu einer Berliner Großfamilie habe. Er behauptete, dass diese Informationen nicht an die Bundesbehörden weitergeleitet worden wären. Er drückte mir ein zweiseitiges Schreiben über ein Treffen mit einer Quelle aus dem Mai 2017 in die Hand.

Herr S. machte dann etwas, was ich in meinen nun 14 Dienstjahren als Staatssekretär noch nicht erlebt habe, hatte: Er versuchte, mich, umgangssprachlich ausgedrückt, zu erpressen. Ja, das war jedenfalls mein Eindruck. Er drohte mir, sich an den Generalbundesanwalt zu wenden, wenn ich ihn nicht umgehend zurück in die Beschaffung versetzen würde. - Ich musste ja schon einiges aushalten, aber erpressen lasse ich mich von niemandem - auch nötigen nicht.

Ich versicherte Herrn S., dass ich mich der Sache annehmen, den Minister unverzüglich informieren und seinen Vorgesetzten umgehend sprechen werde. Ich sagte ihm, er könne sich darauf verlassen, dass ich mich darum kümmern werde. Ich bat zugleich um Verständnis, dass ich, meinem Grundsatz folgend, zunächst die andere Seite hören müsse, bevor ich weitere Maßnahmen ergreife. Ich sagte ihm auch, dass er nicht zum Generalbundesanwalt gehen soll, und wies ihn ausdrücklich auf einen möglichen Geheimnisverrat hin. Auf seine Bitte um Versetzung zurück in die Beschaffung bin ich angesichts seiner Drohung aber nicht mehr eingegangen. Ich beendete das Gespräch. Beim Hinausgehen aus meinem Büro, noch im Vorzimmer, sagte ich ihm, dass er auf jeden Fall von mir hören werde.<sup>7099</sup>

Der Zeuge *Lenz* gab weiter an, über das Gespräch mit dem Zeugen *T. S.* einen Vermerk angefertigt zu haben.<sup>7100</sup> Er habe durch dieses Gespräch erstmals von der Angelegenheit erfahren, davor habe er keine Kenntnis über die Quellenhinweise und den Umgang damit in der Verfassungsschutzabteilung gehabt.<sup>7101</sup> Der Zeuge *Caffier* sagte dazu, dass auch er vom Zeugen *Lenz* gehört habe, dass er erst dann davon erfahren habe. Er könne sich nicht vorstellen, dass er davon schon vorher gewusst habe.<sup>7102</sup>

Der Zeuge *Müller* wusste von dem Gespräch zwischen den Zeugen *T. S.* und *Lenz* nur, dass er im Vorfeld des Gesprächs vom Zeugen *Lenz* angerufen worden sei, weil dieser wissen wollte, worum es in dem Gespräch gehen könnte. Daraufhin habe der Zeuge *Müller* beim Zeugen *T. S.* angerufen und gefragt, worauf der Zeuge *T. S.* ihm „wahrheitswidrig“ gesagt habe, dass es um eine Geheimschutzsache gehe.<sup>7103</sup>

### (ccc) Weitere Gespräche im Verfassungsschutz MV

Der Zeuge *Lenz* berichtete weiter, dass er Minister *Caffier* aufgrund der Brisanz der Informationen sofort nach dem Gespräch habe informieren wollen. Er habe diesen aber am selben Tag nicht mehr erreichen können, ihn aber vermutlich am 24. Oktober 2019 über das Gespräch informiert. Als er dem Minister den Sachverhalt geschildert habe, sei dieser zunächst „ungläubig entsetzt“, danach „regelrecht konsterniert“ gewesen sei. Minister *Caffier* habe ihn dann mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt und man habe verabredet, den Abteilungsleiter *Müller* zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.<sup>7104</sup>

Der Zeuge *Caffier* bestätigte, dass er vom Zeugen *Lenz* über den Vorgang informiert worden sei, dies stelle auch seinen ersten Berührungspunkt mit dem Sachverhalt dar.<sup>7105</sup> Der Zeuge *Lenz* sei für seine Verhältnisse sehr sauer gewesen.<sup>7106</sup> Der Zeuge *Caffier* berichtete weiter, dass er es zunächst nicht für möglich gehalten habe, dass Vorgänge, die möglicherweise einen Zusammenhang mit dem Anschlag hätten, nicht weitergeleitet worden sein könnten. Man habe neben der internen Aufarbeitung auch verabredet, die Unterlagen „möglichst zügig“ an die ermittelnden Behörden weiterzuleiten.<sup>7107</sup> Weiter berichtete der Zeuge *Lenz* vom Gespräch mit Minister *Caffier*, dass man auch über Konsequenzen beratschlagt habe:

7099 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 155.

7100 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 156; der Vermerk liegt dem Ausschuss unter MAT A MV-1/6, Tgb.-Nr. 293/20 geh. vor.

7101 Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 19.

7102 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 89.

7103 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

7104 Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 156.

7105 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 71.

7106 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 80.

7107 Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 72.

„Ich habe dann, wie gesagt, mit dem Minister in seinem Büro ein Vieraugengespräch geführt. Und natürlich hat auch das Thema ‚personelle Konsequenzen‘ eine Rolle gespielt. Aber Sie müssen sich das so vorstellen - das habe ich ja schon vorhin versucht klarzumachen -: Das muss Herr Caffier natürlich - - Er hat die Entscheidung zu treffen. Nicht ich als Staatssekretär entlasse irgendwelche Mitarbeiter, sondern das macht ja selbstverständlich der Minister, gerade wenn es auch um einen Abteilungsleiter geht usw. So, und da muss der abwägen: Ist der Vertrauensverstoß - den ich so empfinde und den er sicherlich auch so empfunden hat - so groß, dass das auf der einen Seite der Waagschale - die zehn Jahre, die wir wirklich sehr, sehr erfolgreich auch gerade den Rechtsextremismus im Land bekämpft haben - - Das mögen andere anders sehen; [...] aber ich stehe dazu, dass wir das wirklich mit Akribie gemacht haben und dieser kleine Verfassungsschutz da einen super Schwerpunkt gesetzt hat und auch Erfolge errungen hat.“<sup>7108</sup>

Bei den „personellen Konsequenzen“ habe man vor allem den Zeugen *Müller* thematisiert. Der Zeuge *Caffier* habe gesagt, dass er über diese Personalie nochmals nachdenken wolle.<sup>7109</sup> Warum dieser Vorgang einen so großen Vertrauensverstoß dargestellt habe, erläuterte der Zeuge *Lenz* so:

„Na, ja, ich hatte schon eingangs, glaube ich, darauf hingewiesen, dass Herr Caffier und ich immer deutlich gemacht haben, dass wir das, was manchmal in Polizei und Verfassungsschutz so besteht als Comment: ‚Wir müssen den Minister schützen, der muss nicht alles wissen‘ - oder der Staatssekretär, für grundsätzlich falsch halten. Mein Minister hat auch ständig nachgefragt, ob irgendwas ist, und wir haben uns da auch, wie gesagt, informieren lassen. [...]“

Seit 2008 bekommen wir, wie gesagt, wöchentlich Wochenberichte über das Geschehen im Land, aber auch in Teilen darüber hinaus, wenn es Erkenntnisse im Verfassungsschutzverbund über bestimmte Dinge gibt, und wir lassen uns auch zu den mittwochs stattfindenden Abteilungsleiterberatungen anschließend vom Verfassungsschutz immer noch informieren. Das haben wir seit 2008 so festgelegt, und wir sind damit auch immer gut gefahren und fühlten uns auch immer informiert. Diese Sache allerdings – aus mir nicht erklär-baren Gründen - wurde uns nicht präsentiert.“<sup>7110</sup>

Am 24. Oktober habe dann auch ein Gespräch zwischen den Zeugen *P. G.*, *Müller*, *Lenz* und zeitweise auch dem Büroleiter des Ministers stattgefunden, so der Zeuge *Müller*. Zu diesem Gespräch sagte er:

„Am 24. Oktober 2019 habe ich zusammen mit P. G. Herrn Staatssekretär *Lenz* weisungsgemäß die Sachlage mündlich erläutert und insbesondere auch auf das Schreiben aus Berlin natürlich hingewiesen. Gemäß Weisung des Herrn Staatssekretärs haben sowohl P. G. als auch ich umfassende Stellungnahmen vorgelegt.“<sup>7111</sup>

In seiner zweiten Vernehmung ergänzte der Zeuge *Müller*:

„Ja, er [Hinweis: der Zeuge *Lenz*] hat uns also sozusagen zitiert. Wir sind dann am 24. morgens dort bei ihm gewesen und haben ihm die Sachlage dargestellt, auch die Dinge, die der T. S. meines Erachtens bewusst nicht angesprochen hatte. Also, der Staatssekretär war völlig überrascht, als wir ihm sagten, dass Berlin uns ein entsprechendes Schreiben geschickt hätte. Das war ihm überhaupt nicht klar. Und auch der Staatssekretär war der Auffassung, dass dieses Schreiben und die dazu gegebenen Erklärungen die ganze Sache in ein anderes Licht bringen würden.“<sup>7112</sup>

Der Zeuge *Lenz* beschrieb das Gespräch so:

„Am 24. Oktober 2019, also zwei Tage nach dem Gespräch mit Herrn S., führte ich gleich früh morgens zu dem Sachverhalt ein Gespräch mit dem Leiter des Verfassungsschutzes und dem für Beschaffung zuständigen Referatsleiter. Im Laufe des Gesprächs kam der Büroleiter des Ministers dazu. Die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes erläuterten mir, dass bereits im Juni 2016 ein intensiver Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Berliner Verfassungsschutz sowie der Polizei zu Angaben der Quelle erfolgt sei. Zu Amri habe die Quelle erstmals im Februar 2017, also zwei Monate nach dem Anschlag, berichtet. Da sich jedoch alle Hinweise nicht bestätigt hätten und die Quellenmeldungen in jeder Hinsicht unglaubwürdig waren, wurde eine weitere Information zu der angesprochenen Fluchthilfe tatsächlich nicht mehr weitergegeben.“

<sup>7108</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 20.

<sup>7109</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 26 f.

<sup>7110</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 39.

<sup>7111</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

<sup>7112</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 74.



Noch in dieser Besprechung sagte ich meinen Mitarbeitern, dass das für mich fachlich zwar gerade noch nachvollziehbar, aber politisch ein Fehler gewesen sei. Ich forderte, mir unverzüglich schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, und beauftragte sie, alle diesbezüglichen Unterlagen zu Amri so schnell wie möglich an den Generalbundesanwalt zu übersenden. Herr Müller und Herr G. sicherten dies sofort zu. Herr Müller sagte, dass er aus Zeitgründen ein sogenanntes Behördenzeugnis für den Generalbundesanwalt erarbeiten lässt.<sup>7113</sup>

Während der Zeuge *Müller* in seiner Vernehmung angab, dass der Zeuge *Lenz* in dem Gespräch Verständnis für sein Vorgehen geäußert habe und die Vorgehensweise als „nachvollziehbar und plausibel“ anerkannt habe,<sup>7114</sup> sagte der Zeuge *Lenz* hingegen, dass er dies bestreite.<sup>7115</sup> Vielmehr sei es so gewesen, dass er in dem Gespräch für seine Verhältnisse sehr laut geworden sei und auch deutlich gemacht habe, dass er das Verhalten von *Müller* und *P. G.* für falsch gehalten habe und er auch gerne früher informiert worden wäre.<sup>7116</sup>

Die von ihm verlangten Stellungnahmen seien dem Zeugen *Lenz* dann am 6., 7. und 12. November 2019 vorgelegt worden.<sup>7117</sup> Der Zeuge *Caffier*, der in seiner Vernehmung aussagte, er habe vom Zeugen *Lenz* eine „sofortige Aufarbeitung“ des Falls verlangt, wurde damit konfrontiert, dass dem Zeugen *Lenz* die Stellungnahmen erst zu den obigen Daten vorgelegt worden wären und dass er auch bis zum 4. November 2019, als der GBA eine Zeugenladung an den Zeugen *T. S.* versandt habe, noch keine Informationen vom Verfassungsschutz MV erhalten habe. Er sagte hierzu, dass dieser Zeitraum „in der Tat etwas lang“ sei.<sup>7118</sup>

Der Zeuge *Müller* ergänzte, dass man im Nachgang auch die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet habe.<sup>7119</sup> Laut Zeuge *Lenz* sei diese Information am 3. Dezember 2020 erfolgt.<sup>7120</sup>

Im Nachgang der Erstinformation des Zeugen *Caffier* habe er sich nach eigener Aussage wiederkehrend vom Zeugen *Lenz* mündlich unterrichten lassen. Er habe sich dabei auf die Ausführungen seines Staatssekretärs verlassen und dies zur Grundlage seiner Meinungsbildung genommen. Mit den Zeugen *T. S.*, *A. B.* oder *P. G.* habe er nicht gesprochen.<sup>7121</sup>

Der Zeuge *Müller* konnte nicht sagen, wann und wo der Minister darüber informiert worden sei, aber er habe den Zeugen *Caffier* kurze Zeit später am Rande einer Veranstaltung auf den Sachverhalt angesprochen, wobei sich dieser informiert gezeigt und entspannt reagiert habe.<sup>7122</sup> Der Zeuge *Caffier* sagte aus, dass er im Anschluss an eine Abteilungsleiterrunde im November noch in einem Vieraugengespräch mit dem Zeugen *Müller* in seinem Büro über diese Angelegenheit gesprochen habe. Man habe dabei aber nicht über Details gesprochen.<sup>7123</sup>

### (ddd) Weitergabe der Quellenhinweise an den GBA und das BfV

Vier Tage nach dem Gespräch mit dem Zeugen *Lenz*, also am 26. Oktober 2019, habe er sich dann, so der Zeuge *T. S.*, entschlossen, den StS *Lenz* vorgelegten Vermerk per Post an das BfV und den GBA zu schicken.<sup>7124</sup> Der Zeuge *A. B.* gab an, er könne die Gründe für das Handeln des *T. S.* verstehen. Die Umstände, die diesen dazu geführt haben könnten, sich selbst an den GBA zu wenden, erklärte er so:

„Tja, wir haben tatsächlich auch nach unserem Ausscheiden – – Wie gesagt, ich bin am 01.06.2017 ausgeschieden, also kurz, wenn man so will, nach diesem Anschlag. Mein Kollege ist dann auch innerhalb der Dienststelle umgesetzt worden; das hat er mir dann irgendwann mal erzählt.

Man macht sich dann schon so seine Gedanken und sagt sich: Wer kümmert sich um die Quelle? Weil eigentlich wäre nach meinem Ausscheiden dann ja der Kollege *T. S.* – – wäre es an ihm gewesen, die Quelle weiterzuführen. Die Fragen stellt man sich dann natürlich. Und man hat ja in der Öffentlichkeit auch immer

<sup>7113</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 156.

<sup>7114</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 91.

<sup>7115</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 16.

<sup>7116</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 15-16.

<sup>7117</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 156; die Stellungnahmen liegen dem Ausschuss unter MAT A MV-1/6, Tgb.-Nr. 293/20 geh. vor.

<sup>7118</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 73.

<sup>7119</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 90.

<sup>7120</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 156.

<sup>7121</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 84.

<sup>7122</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 74, 179.

<sup>7123</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 81.

<sup>7124</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

wieder was zu diesem Anschlag gelesen. Und wir haben immer wieder zusammengesessen und haben gesagt: Mensch, das hätte weitergeleitet werden müssen. – Und die Verantwortung, die auch auf unseren Schultern lag – so haben wir es jeweils empfunden –, das eventuell nicht weitergegeben zu haben oder nicht – also, nicht wir haben das nicht weitergegeben – – sondern vielleicht mit mehr Nachdruck betrieben zu haben, das setzt einem doch auch immer zu.

Und bei meinem Kollegen war das dann irgendwann so weit, dass er gesagt hat: Ich kann nicht mehr. Ich mag nicht mehr. Ich schlafe schlecht. Und ich möchte auch nicht irgendwann dastehen und sagen: Gut, es gab einen zweiten Anschlag, der vielleicht hätte verhindert werden können, wenn man sich um den ersten besser gekümmert hätte. Und er hat gesagt: Ich gehe der Sache noch mal auf den Grund.<sup>7125</sup>

Der Zeuge *T. S.* habe ihm auch von den Gesprächen mit den Zeugen *Müller* und *Lenz* berichtet und dass er das Gefühl gehabt habe, es würde sich nichts ändern. Deswegen, so habe er es ihm gesagt, wolle er die Briefe abschicken. Weiter sagte der Zeuge *A. B.*, dass er dem Zeugen *T. S.* gesagt habe, er würde ihn für seinen Mut bewundern und dass es richtig sei, was er tue.<sup>7126</sup>

Der Zeuge *T. S.* hat dann nach eigenen Angaben den Verfassungsschutz am 18. November 2019 endgültig verlassen, jedoch sei er nicht auf seinen Wunsch hin versetzt worden. Er arbeite jetzt wieder im LKA Mecklenburg-Vorpommern.<sup>7127</sup> Zu seiner Versetzung sagte er:

„Mir war klar, wenn ich diesen Schritt weitergehe, dass sie mich – – Ich habe ja genug – wie gesagt, vom Jahr 2001 bis 19 war ich im Verfassungsschutz – Kollegen erlebt, die wegen sehr viel kleinerer oder wegen wirklichen Kleinigkeiten rausgeflogen sind. Mir war vollkommen klar, dass die mich rauswerfen. Aber irgendwann habe ich für mich abgewogen: Was ist dir jetzt wichtiger? Dass du bis zu deiner Pensionierung da bleibst und immer diese Informationen mit dir rumschleppst und jeden Tag ins Internet guckst, ob da irgendetwas passiert ist, und jedes Mal Angst hast, wenn du den Fernseher anmachst, dass ein neuer Anschlag irgendwie stattgefunden hat, den du dieser Gruppierung zuordnest und für den du dich dann irgendwann moralisch verantwortlich fühlst, oder bist du bereit, irgendwie in den sauren Apfel zu beißen, und lässt dich rausschmeißen?“<sup>7128</sup>

Der Zeuge *A. B.* sah „als Außenstehender“ ebenfalls einen Zusammenhang zwischen der Meldung an den GBA und der Versetzung des Zeugen *T. S.*<sup>7129</sup>

Der Zeuge *Lenz* bestätigte, dass die Versetzung des Zeugen *T. S.* aus dem Verfassungsschutz dem „nachhaltig zerstörten Vertrauen“ geschuldet sei, welches den Ursprung im Gespräch am 24. Oktober 2019 und der kurz darauf erfolgten Meldung beim GBA habe.<sup>7130</sup> Er selbst habe entschieden, dass der Zeuge *T. S.* versetzt werde.<sup>7131</sup> Weiter sagte er:

„Ja, aber jetzt nicht nur, weil ich sauer war, sondern einfach aus Fürsorgegesichtspunkten und weil ja offensichtlich dort auch Spannungen waren, er auf dem Dienstposten auch überfordert war und ich es für sinnvoll gehalten habe, die Situation dadurch zu entspannen, dass wir die auseinanderziehen, außerdem er schon viel zu lange im Verfassungsschutz als Polizist tätig war. Das war also ein Bündel von Gründen, die dazu geführt haben, dass ich entschieden habe: Der kommt ganz aus dem Verfassungsschutz raus.“<sup>7132</sup>

<sup>7125</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 20.

<sup>7126</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 20.

<sup>7127</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 20 f.

<sup>7128</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 21.

<sup>7129</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 37.

<sup>7130</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 158.

<sup>7131</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 27.

<sup>7132</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 28.

**dd) Ermittlungen des GBA zu den Quellenhinweisen**

Am 28. Oktober 2019 ging beim GBA dann der Hinweis des Zeugen *T. S.* ein.<sup>7133</sup> Den Hinweisen aus Mecklenburg-Vorpommern wird seitdem nachgegangen. Die Vertreterin des GBA erklärte in der Beratungssitzung vom 10. September 2020, dass die Ermittlungen zu den Hinweisen aus Mecklenburg-Vorpommern noch nicht abgeschlossen seien.<sup>7134</sup> Die Reaktion in der Bundesanwaltschaft auf den Erhalt des Schreibens des Zeugen *T. S.* beschrieb der Zeuge *Dr. Frank*, Generalbundesanwalt beim BGH so:

„Das war ein dickes Ding, sage ich jetzt mal. Da wendet sich ein Mitarbeiter, der Herr *T. S.*, ich glaube, der hat es ja namentlich sogar geschrieben, an Herrn Moldenhauer und an Herrn Grauer, also zwei Schreiben. Ich hatte damals, glaube ich, nur das Moldenhauer-Schreiben in Händen, das andere war ja, glaube ich, inhaltsgleich und die drei anderen ja auch. Da haben wir noch gemeint: Das ist ja echt ein dickes Ding. Da wendet sich einer Jahre später – Jahre später – an uns mit, ich sage jetzt mal, der Behauptung, er hätte da Infos gehabt, die hätte er auch gerne an uns oder ans BKA weitergegeben und das sei ihm verboten wurden, das zu machen, und die wären auch relevant gewesen, weil es so eine Art Unterstützung oder Fluchthilfe [...], dass da irgendwas da gewesen wäre. Meine Güte, dickes Ding.“<sup>7135</sup>

Man habe beim GBA nach Erhalt des Schreibens dann die weitere Vorgehensweise beratschlagt und sich entschieden, zunächst den Urheber des Schreibens, den Zeugen *T. S.* zu vernehmen:

„Ich glaube, dass Herr Beck am Anfang zuerst bei mir da war. Aber auch Herr Beck und Herr Salzmann – ich kann mich erinnern –, die saßen bei mir am Schreibtisch bzw. am Besprechungstisch, und dann haben wir gesagt: Was machen wir da? Und dann haben wir gesagt: Wir gehen jetzt einfach vor – was die StPO vorschreibt. Und StPO - als Staatsanwälte – heißt: Wir vernehmen den Herrn *T. S.*, wir laden den als Zeugen. Und das ist, glaube ich, relativ kurzfristig, war gar nicht so lange – Ich hätte jetzt mal – Zeitraum: eine Woche, zwei Wochen, länger war es nicht zwischen der Entscheidung und dann dem Zeugentermin. Es war dann mit Herrn Salzmann verabredet, dass Herr Salzmann das vorher begleitet durch einen Anruf beim LfV Mecklenburg-Vorpommern, um denen zu sagen: ‚A) Wir laden den‘ – das ist ja ein Behördenmitarbeiter, der braucht eine Ausnahmegenehmigung –, ‚seht zu, dass die Aussagegenehmigung bis zu diesem Termin auch bei uns ist und nicht irgendwie verzögert oder verschleppt oder sonst irgendwas wird‘ und auch zu sagen: Wir brauchen dann auch Akten. Wir werden auch Aktenanforderung betreiben.“<sup>7136</sup>

Der Zeuge *Müller* sagte aus, dass er ein Telefonat mit dem GBA geführt habe, da ihm nicht klar gewesen sei, welcher Vorfall gemeint gewesen sei.<sup>7137</sup> In seiner zweiten Vernehmung präzisierte der Zeuge *Müller*, dass er am 4. November 2019 einen Brief des GBA in der Post mit der Zeugenladung des *T. S.* erhalten habe und er dann den Zeugen *Salzmann*, GBA, angerufen habe, um herauszufinden, warum der Zeuge *T. S.* vom GBA geladen worden sei.<sup>7138</sup> Er ordnete die Ermittlungen des GBA chronologisch wie folgt ein:

„Und am 4. November 2019 erhielt ich dann sodann ein Schreiben des Generalbundesanwaltes, aus dem hervorging, dass *T. S.* zur Zeugenvernehmung für den 8. November 2019 geladen werde.“

Mit Datum vom 6. November 2019 wurde dem Generalbundesanwalt ein Behördenzeugnis zugeleitet. In der Folge wurden durch den GBA und das BKA sehr aufwendige und akribische Maßnahmen getroffen, um die Behauptungen des Ex-Mitarbeiters, *T. S.*, und des von ihm als Zeuge benannten Ex-Mitarbeiters *A. B.* zu verifizieren. Wir haben auf entsprechende Anforderungen dem GBA alle Unterlagen zur Verfügung gestellt und auch die Befragung der Quelle ermöglicht.“<sup>7139</sup>

Der Zeuge *Lenz* sagte aus, dass er den Abteilungsleiter *Müller* angewiesen habe, die von ihm im Gespräch am 24. Oktober 2019 geforderten Stellungnahmen so schnell wie möglich an den GBA weiterzuleiten und dass er den „politischen Fehler“ dadurch habe korrigieren wollen, dass alle Informationen so schnell wie möglich an den

<sup>7133</sup> Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 18. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (22. Mai 2020), BT-Drucksache 19/19363, S. 15; Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 14.

<sup>7134</sup> Kurzprotokoll der 96. Beratungssitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/96, S. 9.

<sup>7135</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 43.

<sup>7136</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 43.

<sup>7137</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 151.

<sup>7138</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 116.

<sup>7139</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 57.

GBA weitergeleitet würden.<sup>7140</sup> Dazu, dass der Zeuge *Müller* in seiner eigenen Vernehmung diese Anweisung gar nicht erwähnt habe und diese Aufforderung auch nicht in dem von ihm gefertigten Vermerk zu dem Gespräch festgehalten worden sei, sagte der Zeuge *Lenz*, dass er es dennoch mündlich so gesagt habe.<sup>7141</sup>

Der Zeuge *Dr. Frank*, GBA, erklärte, dass dann kurz nach Erhalt des Schreibens des Zeugen *T. S.* die Vernehmung des Zeugen *T. S.* stattgefunden habe und dass OStA b. BGH *Grauer* die Vernehmung durchgeführt habe.<sup>7142</sup> An der Vernehmung waren zwei Sachbearbeiter des BKA beteiligt.<sup>7143</sup>

Diverse Zeugen wurden ebenfalls auf die Ermittlungen angesprochen und zum Zusammenhang mit dem Vorgang „Opalgrün“ befragt.<sup>7144</sup> Der Zeuge *Salzmann*, GBA, sagte hierzu, dass er vor dem Ausschuss zu den Ermittlungen keine Aussagen machen könne, da die Ermittlungen dazu noch liefen.<sup>7145</sup> Der Zeuge *M. G.*, BKA, bestätigte, dass er in dieser Sache ermittle, hatte aber ebenfalls keine Ermächtigung, zu den Ermittlungen etwas zu sagen.<sup>7146</sup> Auch der Zeuge *A. S.*, BKA, erklärte, dass er zu laufenden Ermittlungen keine Aussagegenehmigung habe.<sup>7147</sup> Die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, erklärte allgemein, dass die EG „City“ zu Verbindungen zu Clanstrukturen ermittle, sie aber den Inhalt dazu nicht kenne.<sup>7148</sup>

Unmittelbar nach der Vernehmung des Zeugen *T. S.* seien BA b. BGH *Beck* und BA b. BGH *Salzmann*, vermutlich zusammen mit OStA b. BGH *Grauer* auf den Zeugen *Dr. Frank* zugekommen, um ihre Eindrücke von der Vernehmung zu schildern. Es sei dann klar geworden, dass noch weitere Personen vernommen und Akten ausgewertet werden müssten.<sup>7149</sup> Der Zeuge *Dr. Frank* erklärte in dem Zusammenhang in seiner Vernehmung am 10. Dezember 2020 auch, dass man noch auf die Lieferung von Akten zu „Opalgrün“ warte, um dort noch „einige Dinge abklären zu können“.<sup>7150</sup>

Der Zeuge *A. B.* gab an, dass nicht nur er und der Zeuge *T. S.*, sondern auch noch weitere Kollegen dazu vom GBA befragt worden seien.<sup>7151</sup> Der Zeuge *Müller* erklärte, selbst nicht vom GBA zu diesem Vorgang befragt worden zu sein.<sup>7152</sup> Der Zeuge *Dr. Frank* hielt dies auch nicht für nötig, da diese keine eigenen Erkenntnisse zu dem Vorgang hätten beitragen können. *Müller* und auch StS *Lenz* hätten ja letztlich eine Vorgesetztenentscheidung getroffen.<sup>7153</sup>

Der Zeuge *Lenz* berichtete zu den Ermittlungen des GBA weiter, dass dieser am 5. Februar 2020 – nach der Vernehmung der Zeugen *T. S.* und *A. B.* – weitere Unterlagen aus Mecklenburg-Vorpommern angefordert habe. Daraufhin habe das LfV MV am 27. März 2020 insgesamt 85 Seiten mit Treffberichten und Deckblattmeldungen an den GBA gesandt; weitere Unterlagen seien am 18. Mai 2020 gefolgt. Dabei sei dem GBA bestätigt worden, dass keine weiteren Treffberichte und Deckblattmeldungen vorlägen. Am 10. Juni 2020 sei dann auch die Quelle selbst unter einer Legende vom GBA vernommen worden.<sup>7154</sup>

Der Zeuge *Müller* gab an, dass er dann auch ab Februar länger erkrankt gewesen sei, und sein Vertreter habe dann die Kommunikation mit dem GBA übernommen, auch weil er vor dem Ausschuss als Zeuge auftreten sollte.<sup>7155</sup> Weitere Maßnahmen in dem Zusammenhang habe er auch ergriffen:

„Ich habe die Möglichkeiten der Aufklärung genutzt, die man zur Verfügung hat. Das heißt, man führt Gespräche, man verifiziert Aussagen, man checkt die gegen, man versucht, unterschiedliche Informationen zu

<sup>7140</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 36-37.

<sup>7141</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 I (Zeuge *Lenz*), S. 37-38.

<sup>7142</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 31, 43.

<sup>7143</sup> Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 18. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (22. Mai 2020), BT-Drucksache 19/19363, S. 15.

<sup>7144</sup> Die Vernehmungsprotokolle der Zeugen *A. B.* und *T. S.* liegen dem Ausschuss unter MAT A GBA-7/53, Tgb.-Nr. 263/20 geh. vor.

<sup>7145</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 23-24.

<sup>7146</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 136.

<sup>7147</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 40-41.

<sup>7148</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 25.

<sup>7149</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 31, 43.

<sup>7150</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 44.

<sup>7151</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 39.

<sup>7152</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 151.

<sup>7153</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 44.

<sup>7154</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Lenz*), S. 162; das Protokoll der Vernehmung liegt dem Ausschuss unter MAT A GBA-7/53, Tgb.-Nr. 263/20 geh. vor.

<sup>7155</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 151.

unterschiedlichen Zeitständen auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen, also das, was man vielleicht zusammenfasst unter ‚heuristischen Methoden‘, zu machen, um den Wahrheitsgehalt einer Information zu überprüfen.“<sup>7156</sup>

Der Zeuge *Müller* bestätigte, dass man, als man von den Ermittlungen des GBA erfahren habe, dann auch nochmals mit der Quelle gesprochen habe. Man habe dann auch ein Behördenzeugnis verfasst, um darzustellen, was man in der Sache alles getan habe.<sup>7157</sup> Dies habe er am 6. November 2019 dem GBA zugeleitet.<sup>7158</sup>

Den vorläufigen Stand der Ermittlungen und das bisherige Ergebnis der Ermittlungen bewertete der Zeuge *Dr. Frank* so:

„Also, zunächst mal möchten wir eigentlich abwarten, was wir in den Berliner Akten noch so finden, ob es da irgendwelche Vergleichbarkeiten und Ähnliches gibt.“<sup>7159</sup>

„Wir haben die beiden [die Zeugen *T. S.* und *A. B.*] vernommen. Dann sind darüber hinaus noch, ich glaube, zwei Zeugenvernehmungen durchgeführt worden. Und jetzt versuchen wir das noch mit Aktenkenntnissen der Berliner, dieses Vorgangs ‚Opalgrün‘, abzuklären, um dann eine abschließende Bewertung durchzuführen. [...] Die bisherige Bewertung ist: Wir haben noch niemanden festgenommen.“<sup>7160</sup>

Allerdings sagte der Zeuge *Dr. Frank* auch, dass er sich gewünscht hätte, dass seiner Behörde die Informationen früher zugeleitet worden wären.<sup>7161</sup>

Der Zeuge *Müller* gab an, dass die Ermittlungen des BKA zu den Hinweisen der Quelle im Oktober 2020 quasi beendet gewesen seien:

„Ende Oktober 2020 hat das BKA, so nach meiner Kenntnis, seine Ermittlungen nahezu abgeschlossen. Das BKA ist, soweit mir ersichtlich ist, zu keinen anderen Ergebnissen gekommen. Oder anders ausgedrückt: An den Behauptungen der Quelle ist nichts dran.“<sup>7162</sup>

Mit dem BKA habe man vor und nach dem Anschlag Informationen ausgetauscht, allerdings schränkte der Zeuge *Müller* nach der Vernehmung ein, dass man nach dem Anschlag keine Erkenntnisse mit dem BKA geteilt habe, weil man davon ausgegangen sei, dass das BfV und LfV Berlin die Polizeibehörden informieren würden.<sup>7163</sup> Ergänzend trug der Zeuge *Müller* in einer Stellungnahme aber vor:

„Ich hatte, wie gesagt, am 4.11.2019 mit dem GBA, Herrn BA Salzmann, telefoniert. Insoweit habe ich keine Veranlassung gesehen, auch noch mit dem BKA zu sprechen, zumal ich auch nicht wusste, ob und ggf. welche Polizeibehörde der GBA mit den Ermittlungen beauftragt hatte.“<sup>7164</sup>

Der Zeuge *Münch*, Präsident des BKA, erklärte, dass er über den Vorgang lediglich in einer Führungsinformation erfahren habe, als man ihn über den Fortgang der Ermittlungen informiert habe.<sup>7165</sup>

## 6. Mögliche Verbindungen der islamistischen Szene in den Bereich der organisierten Kriminalität

Die Quellenhinweise aus Mecklenburg-Vorpommern kamen erstmalig im Mai 2020 in der Presse auf und brachten das Anschlagsgeschehen mit einem sog. Familienclan in Berlin und der organisierten Kriminalität in Verbindung.<sup>7166</sup> Infolgedessen wurden auch im Ausschuss mögliche Verbindungen der islamistischen Szene zur organisierten Kriminalität thematisiert.

<sup>7156</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 152.

<sup>7157</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 130 f.

<sup>7158</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 151, 178, 197.

<sup>7159</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 32.

<sup>7160</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 44.

<sup>7161</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 44.

<sup>7162</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 56.

<sup>7163</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 155, 178-179, 200.

<sup>7164</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Müller*), S. 153, 178, 199.

<sup>7165</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 10. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 57-58.

<sup>7166</sup> *Florian Flade*, „Brisanter Bericht aus dem Norden“, Süddeutsche Zeitung (7. Mai 2020), verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/anschlag-auf-den-berliner-weihnachtsmarkt-2016-brisanter-bericht-aus-dem-norden-1.4900297>.

Der Zeuge *Dr. Rogner*, BfV, betonte dazu, dass die organisierte Kriminalität kein Zuständigkeitsbereich des BfV sei.<sup>7167</sup> Die Zeugin *Freimuth*, BfV, erklärte, dass das BfV sich in der Praxis allerdings stets mit möglichen Verzahnungen dieser Bereiche beschäftigt habe:

„[...] es war auch immer eine Fragestellung, die uns bei unserer Arbeit umgetrieben hat: die Verzahnung von organisierter Kriminalität und Islamismus, insbesondere aber mit dem Hinblick darauf, dass wir immer angenommen haben, dass jemand, der im organisierten Milieu unterwegs ist, eben an Waffen oder sonst schädigende Stoffe oder so was leichter kommt als vielleicht ein Islamist und dass wir deswegen diese Allianz immer versucht haben irgendwie zu detektieren, wenn es eine gegeben hat. Aber ich konkret kann mich jetzt an keinen Fall erinnern, wo wir ganz konkret sagen konnten: Hier hat es mal funktioniert, hier hat ein OK-Mann eine Waffe für den und den Islamisten besorgt. – So was haben – – Also, zumindest in meinem Sachgebiet ist das nicht vorgekommen.“<sup>7168</sup>

Der Zeuge *Rehndorf*, BfV, gab an, im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit keine solchen engen Verbindungen wahrgenommen zu haben; dies beanspruche jedoch keine Geltung für das gesamte BfV.<sup>7169</sup> Der Zeuge *Steinmark*, BfV, sagte aus, dass für ihn Verbindungen der salafistischen Szene zur organisierten Kriminalität „kein Alltagsgeschäft“ seien. Er habe solche Verbindungen nur in wenigen Einzelmeldungen festgestellt.<sup>7170</sup> Er sei allgemein nicht mit Clankriminalität dienstlich befasst gewesen.<sup>7171</sup> Dem Zeuge *Rolfsteeg*, BfV, waren in seinem Zuständigkeitsbereich keine Verbindungen dieser Art in seinem Zuständigkeitsbereich vor dem Anschlag am Breitscheidplatz erinnerlich.<sup>7172</sup> Er konnte weitere Angaben zur Frage nach Verbindungen ins Clanmilieu allgemein nur in eingestufte Sitzung machen.<sup>7173</sup> Die Zeugin *Löning*, BfV, erklärte, dass sie keine Erkenntnisse zu einer „Querfinanzierung“ zwischen Clankriminalität und legalistischem Islamismus habe.<sup>7174</sup> Auf die Frage nach Verbindungen *Amris* ins Clanmilieu sagte die Zeugin *Freimuth*, BfV:

„Ich meine, dass in dem Grundsachverhalt, mit dem uns *Amri* bekannt wurde im Januar 2016 – – dass da ja das LKA Nordrhein-Westfalen gemeldet hatte, dass *Amri* sich Schusswaffen besorgen möchte in Frankreich und dazu auch organisierte Strukturen eventuell nutzen wollte. Ich meine, dass das so mit in der Meldung stand. Jetzt könnte man natürlich arabische Clans und organisierte Strukturen da synonym setzen, muss man aber nicht. Das stand da, glaube ich, so konkret nicht.“<sup>7175</sup>

Der Name einer arabischen Großfamilie in Bezug auf *Amri* sei ihr nicht gegenwärtig.<sup>7176</sup> Ihr sei auch nicht bekannt, dass *Amri* zu irgendeiner Großfamilie Kontakte gepflegt hätte.<sup>7177</sup>

Auf eine mögliche Terrorfinanzierung durch die organisierte Kriminalität angesprochen, führte der Zeuge *Hammerstein*, BfV, aus:

„Ich kann mich jetzt nicht konkret erinnern, solche Meldungen gesehen zu haben. Natürlich gibt es immer wieder gerüchtheilber solche Verbindungen, und bei der Kundschaft, die wir in dem Bereich damals bearbeitet haben – auch heute noch bearbeiten –, ist es in der Regel nicht weiter überraschend, wenn dann beispielsweise familiäre Verbindungen zur allgemeinen Kriminalität vorhanden sind. Ich kann daher nicht ausschließen, dass so etwas stattgefunden hat; jetzt spontan aus dem Gedächtnis kann ich mich aber nicht an konkrete Meldungen dazu erinnern.“<sup>7178</sup>

Der Zeuge *R. H.*, LfV Berlin, gab zu dieser Thematik zunächst zu bedenken, dass die Berliner Verfassungsschutzabteilung sich nicht mit organisierter Kriminalität beschäftige. Es seien ihm gleichwohl Kennverhältnisse der beiden Szenen bekannt, strukturelle Querverbindungen jedoch nicht. Woher diese Kontakte jedoch kämen, könne er nicht sagen. Er habe jedoch schon Fälle gehabt, in denen Bezüge zu arabischen Großfamilien bestanden hätten.<sup>7179</sup> Der Zeuge nannte in diesem Zusammenhang die Familie *A.*, die Gegenstand des Vorgangs „Opalgrün“

<sup>7167</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 11. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 98.

<sup>7168</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin *Freimuth* (29. Januar 2021), MAT A Z-12/2, S. 17.

<sup>7169</sup> Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehndorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1 \_Anlage I \_Antworten, Bl. 47.

<sup>7170</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 19.

<sup>7171</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 25.

<sup>7172</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 35.

<sup>7173</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeuge *Rolfsteeg*), S. 22.

<sup>7174</sup> Stenografisches Protokoll der 118. Sitzung vom 14. Januar 2021, Protokollnr. 19/118 II (Zeugin *Löning*), S. 49.

<sup>7175</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin *Freimuth* (29. Januar 2021), MAT A Z-12/2, S. 6.

<sup>7176</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin *Freimuth* (29. Januar 2021), MAT A Z-12/2, S. 6.

<sup>7177</sup> Stenografisches Protokoll der kommissarischen Vernehmung der Zeugin *Freimuth* (29. Januar 2021), MAT A Z-12/2, S. 16.

<sup>7178</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Hammerstein*), S. 146.

<sup>7179</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 166-167.

ist.<sup>7180</sup>

Zur Verbindung zwischen organisierter Kriminalität und Islamismus sagte der Zeuge *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin:

„Es mag an einigen Stellen personelle Überschneidungen geben, dass also Mitglieder der organisierten Kriminalität auch religiös sind oder auch religiös motiviert sind. Aber ich lese ab und zu mal in der Öffentlichkeit oder in Medien die These, dass Islamisten aus der organisierten Kriminalität heraus finanziert werden oder dass es gemeinsame Strukturen gebe oder Ähnliches. Da muss ich Ihnen sagen: Aus meiner Kenntnis gibt es dafür keine Belege. Es mag einzelne Personen geben, aber dass es eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen organisierter Kriminalität und Islamisten gibt, dafür liegen keine Belege vor. Nach meiner Kenntnis liegen dafür keine Belege vor.“<sup>7181</sup>

Der Zeuge *T. S.*, ehemals Quellenführer im LfV MV, gab an, dass es öfters vorgekommen sei, dass man Beifänge aus dem Bereich der organisierten Kriminalität generiert habe.<sup>7182</sup> Der Zeuge *Müller* sagte, es sei „leider, leider kein Einzelfall, dass also Großfamilien mit der Terrorfinanzierung zu tun haben“.<sup>7183</sup>

Der Zeuge *VP-01* wusste zwar nicht, ob *Amri* Verbindungen in die Clankriminalität gehabt hatte. Sie berichtete aber, dass eine von der Familie A. verschiedene Familie aus Berlin auch Vertreter in der Hildesheimer DIK hatte. Außerdem könne sie vom Hörensagen bestätigen, dass *Abu Walaa* und der Vorstand des DIK Hildesheim Millionenbeträge bekommen hätten. Die VP habe aber nie gesehen, wer welches Geld in Empfang genommen habe oder ob Clanmitglieder vor Ort gewesen seien. Diese hätte die *VP-01* wenn, dann nur als Islamisten wahrgenommen.<sup>7184</sup>

Ein anderer Zusammenhang, in dem Verbindungen zur organisierten Kriminalität thematisiert wurden, waren *Amris* Drogenaktivitäten und dessen Bezugsquellen.

Auf Presseberichterstattungen<sup>7185</sup> angesprochen sagte der Zeuge *I. K.*, VP-Führer des LKA Berlin, aus, vor dem Anschlag weder Erkenntnisse zu *Amris* Drogenhandel noch über dessen mögliche Verbindungen zur Clan- oder organisierten Kriminalität gehabt zu haben.<sup>7186</sup> Nach seiner Erinnerung habe es erst nach dem „Anschlag mehrere Kleinsthinweise“ zum Bereich der organisierten Kriminalität gegeben, mit denen sich jedoch eine andere Dienststelle beschäftigt habe.<sup>7187</sup>

Auch der Zeuge *R. B.*, LKA Berlin, berichtete, dass immer mal wieder unterstellt worden sei, dass durch Drogenhandel der Terror finanziert werde, dass daraus aber keine konkreten Hinweise geworden seien. Er habe im Laufe der Zeit für eine „bestimmte Ethnie“ – welche er öffentlich nicht näher spezifizierte – Hinweise gesammelt, welche auf eine sog. Hybridkriminalität, also Schnittstellen zwischen der organisierten Kriminalität und der Terrorfinanzierung, hindeuteten.<sup>7188</sup>

In einem Auswertevermerk des KOK *W.*, BKA, wurde anhand der Geodaten auf *Amris* HTC-Mobiltelefon auch seine mutmaßliche Bezugsquelle für den Drogenhandel ermittelt. KOK *W.* kommt darin zu dem Schluss, dass *Amri* vermutlich die Drogen von der Tauroggener Straße in Berlin bezog, da er regelmäßig mit zwei Rufnummern dort in Kontakt stand.<sup>7189</sup> Eine dieser Kontaktpersonen – sein dritthäufigster Kontakt auf dem Mobiltelefon – wurde unter „*Abdu*“ im Telefon gespeichert. In diesem Zusammenhang wurde ein [*Abdurahen*] [*Iffawi*] als mutmaßlicher Nutzer identifiziert.<sup>7190</sup> Der eine Anschluss wurde unter „*Luigi*“ in *Amris* Telefon gespeichert und war

<sup>7180</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 168.

<sup>7181</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 143.

<sup>7182</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II (Zeuge *T. S.*), S. 23.

<sup>7183</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Müller*), S. 141.

<sup>7184</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 34-35.

<sup>7185</sup> *Florian Flade*, „Neue Hinweise auf Helfer Amris“, Süddeutsche Zeitung (14. Oktober 2020), verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/terrorismus-anis-amri-breitscheidplatz-untersuchungsausschuss-v-mann-1.5068769>.

<sup>7186</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 94.

<sup>7187</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 94.

<sup>7188</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 159 f.

<sup>7189</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85 (32-35).

<sup>7190</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account [napolir892@gmail.com](mailto:napolir892@gmail.com) verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85 (34-35).

sein vierthäufigster Kontakt insgesamt, jedoch konnte die dahinter stehende Person noch nicht identifiziert werden.<sup>7191</sup> Ein Bezug der beiden Personen zur organisierten Kriminalität wurde in dem Vermerk nicht festgestellt.

Auf die Frage, ob das BKA nach dem Anschlag nur Verbindungen ins islamistische Milieu, nicht aber zur organisierten Kriminalität untersucht habe, erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, dass die Akte zur Körperverletzung, gemeint ist vermutlich der Vorfall in der Shisha-Bar (siehe dazu unter B.II.8.f), vollständig ausgewertet worden sei.<sup>7192</sup> Der Zeuge *A. S.*, BKA, erklärte ebenfalls, dass man sich bei den Ermittlungen nach dem Anschlag *Amris* Umfeld angeschaut habe und keine Verbindungen zur organisierten Kriminalität habe feststellen können.<sup>7193</sup> Er sagte weiter, dass bei den Ermittlungen des BKA zum Anschlag Verbindungen *Amris* zur organisierten Kriminalität im Untersuchungszeitraum keine Rolle gespielt hätten.<sup>7194</sup> An anderer Stelle verdeutlichte der Zeuge nochmals:

„Diese Verbindung, so wie Sie es gerade zeichnen zwischen Kleinkriminalität [...] und dem Anschlag, die haben wir nicht erkannt; deswegen haben wir auch keine Ermittlungen in Richtung des BtM-Umfelds von Amri vorgenommen.“<sup>7195</sup>

Da man in diese Richtung keine Erkenntnisse gehabt habe, habe man mangels Anhaltspunkten auch nicht in diese Richtung ermittelt.<sup>7196</sup>

Für den GBA erklärte auch der Zeuge *Salzmann*, dass Verbindungen in die organisierte Kriminalität bei den Nachatermittlungen keine Rolle gespielt hätten, weil „Amri eindeutig dem [...] dschihadistischen Milieu zuzuordnen war.“<sup>7197</sup> Er betonte, dass man in diese Richtung nicht ermittelt habe, da es dafür keine Ansatzpunkte gegeben hätte.<sup>7198</sup>

Laut einer Erkenntnismitteilung des BfV an die BAO „City“ befand sich unter den zehn Telegram-Kontakten, die *Amri* unter dem Account „*Abu El Bara Tunsī*“ gespeichert hatte<sup>7199</sup>, auch ein *Ahmed Abou C.*<sup>7200</sup> Ob es sich bei der Person um ein real existentes Mitglied der Großfamilie *Abou C.* handelte, war dem BfV nicht bekannt.<sup>7201</sup> Der Zeuge *A. S.*, BKA, führte hierzu aus, dass der Name dieser Familie in den Akten auftauche, weil die Mutter einer Kontaktperson namens *M.* Anschlussinhaberin des dazugehörigen Telefonanschlusses gewesen sei. Mehr könne er dazu jedoch nicht sagen.<sup>7202</sup> Auch der Zeuge *D. G.*, BKA, konnte nicht sagen, ob (darüber hinaus) Verbindungen dieser Person zur Großfamilie bestehen.<sup>7203</sup>

Die Shisha-Bar, in der es zwischen *Amri* zusammen mit *Karim H.* und *Mohamed Ali D.* und anderen am 11. Juli 2016 zu einer körperlichen Auseinandersetzung kam, gehörte ebenfalls einem Mitglied der Familie *Abou C.*, *Ali Abou C.* Dieser sagte aus, dass er selbst erst kurz vor Eintreffen der Polizei ins Lokal gekommen sei und nichts mitbekommen habe.<sup>7204</sup>

Der Zeuge *A. S.*, BKA, sagte aus, dass die Verbindungen zur Familie vom BKA nicht untersucht worden seien:

„Also, die Kontakte, die Sie gerade schon nannten [...], sowohl aus dieser Geschichte in der Bar als auch als Anschlussinhaberin der einen Rufnummer -, das wurde nicht in der Form, dass da zum Beispiel Vernehmungen durchgeführt wurden, noch weiter verfolgt oder ermittelt.“<sup>7205</sup>

<sup>7191</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com* verbundenen und AMRI zuzuordnenden Mobiltelefon (HTC PN07100 M7 One, IMEI 354436058653377) extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Bl. 1-85 (35).

<sup>7192</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 57.

<sup>7193</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 20.

<sup>7194</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 41.

<sup>7195</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 69.

<sup>7196</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 74.

<sup>7197</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 23.

<sup>7198</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S. 25.

<sup>7199</sup> Erkenntnisvermerk des KK *L.*, BKA, zum Telegram-Kontakt des AMRI, „Ahmed“ (25. Januar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6\_2.Nachlieferung, Bl. 17 (18).

<sup>7200</sup> Erkenntnismitteilung des BfV zu TELEGRAM-Kontakten des Anis AMRI (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6\_2.Nachlieferung, Bl. 26.

<sup>7201</sup> Erkenntnismitteilung des BfV zu TELEGRAM-Kontakten des Anis AMRI (24. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6\_2.Nachlieferung, Bl. 26.

<sup>7202</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 20.

<sup>7203</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 161.

<sup>7204</sup> Bericht der Polizei Berlin zum Vorfall in der Shisha-Bar (12. Juli 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 11\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 195-205 (197).

<sup>7205</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 21.



#### IV. Informationsaustausch und Kooperation der Sicherheitsbehörden auf internationaler und europäischer Ebene

Der Ausschuss hat sich auch mit Fragen der internationalen Kooperation der Sicherheitsbehörden sowohl vor als auch nach dem Anschlag beschäftigt.

##### 1. Allgemeines zur Kooperation der Sicherheitsbehörden im europäischen und internationalen Kontext

Auch vor dem Anschlag schon existierten internationale Kooperationsstrukturen der Sicherheitsbehörden, die möglichen Terroranschlägen entgegenwirken sollten und sich auch dem Umgang mit sog. Gefährdern widmeten. Der Ausschuss warf bei seiner Arbeit einen besonderen Blick auf die internationale Kooperation der Polizeibehörden, insbesondere des Bundeskriminalamtes. Beachtung fand aber auch die internationale Einbindung des für die Anwendung des Asylrechts zuständigen BAMF.

##### a) Internationale Einbindung des BKA

Nach § 3 BKAG kommt dem BKA eine besondere Rolle bei der polizeilichen internationalen Zusammenarbeit zu. So ist es nach § 3 Abs. 1 BKAG als nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und nationale Stelle für Europol nach § 1 des Europol-Gesetzes tätig. Nach § 3 Abs. 2 BKAG ist das BKA die zentrale nationale Stelle für den Informationsaustausch nach Artikel 39 Abs. 3 und Artikel 46 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens, für den Betrieb des nationalen Teils des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro für den Austausch von Zusatzinformationen. Weiterhin obliegt dem BKA nach § 3 Abs. 3 BKAG mit einigen Ausnahmen der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten und mit für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen zwischen- und überstaatlichen Stellen.

Trotz dieser zentralen Rolle des BKA stellte die Leiterin der Gruppe Internationales beim BKA, LKDN *Sabine Wenningmann*, klar, dass auch die Landesbehörden internationale Kontakte pflegen würden:

„Wir haben ja in den Grenzregionen zum Beispiel die gemeinsamen Zentren, Kontaktstellen, gemischt besetzte Stellen, wo die Länder – was ja Sinn macht – für die Grenzregion unmittelbar mit dem Ausland verkehren, aber dann eben auch nur – zumindest ist das die Schriftlage, sage ich mal – für Kriminalität, die sich in dieser Grenzregion abspielt und diesen unmittelbaren Kontakt erfordert, oder, wenn eine Gefahr im Verzuge vorliegt. Natürlich werden diese Kontakte oder diese Möglichkeiten sehr intensiv genutzt, und da gibt es zugegebenermaßen schon mal auch [...] unterschiedliche Auffassungen vom BKA und den Ländern, wann mit wem in welcher Intensität verkehren kann.“<sup>7206</sup>

##### aa) Innereuropäische Zusammenarbeit

Der Leiter des Referats ST 51 beim BKA, welches innerhalb der Abteilung Staatsschutz für die Bereiche Kriminalpolizeilicher Grundsatz und Internationale Zusammenarbeit zuständig ist, KD *Kühn*, BKA, führte in seiner Vernehmung als Zeuge aus, dass die innereuropäische Zusammenarbeit im Bereich des Staatsschutzes auf zwei wesentlichen Säulen beruhe. Zu diesen gehöre einerseits die „Police Working Group on Terrorism“ (PWGT) und andererseits Europol.<sup>7207</sup>

Der bereits seit 1979 bestehenden „Police Working Group on Terrorism“ (PWGT) würden 31 Länder angehören. Mitglied dieser Gruppe seien alle, damals noch 28, Mitgliedstaaten der EU sowie Island, die Schweiz und Norwegen. Als Besonderheit stellte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, heraus, dass über die PWGT eine verschlüsselte Kommunikation bis VS-Geheim möglich sei. Als Grundlage bestehe ein „Memorandum of Understanding“, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, „bei bedeutsamen Ereignissen, bei terroristischen Anschlägen oder bei Sachverhalten, die möglicherweise einen terroristischen Hintergrund haben, sich innerhalb von 48 Stunden gegenseitig zu informieren.“<sup>7208</sup>

<sup>7206</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 155.

<sup>7207</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 (Zeuge *Kühn*), S. 11.

<sup>7208</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 11.

Eine solche Erstmeldung sei auch nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz versandt worden.<sup>7209</sup> Eine vorherige Befassung der PWGT mit *Amri* habe nach Kenntnis des Zeugen KD *Kühn*, BKA, jedoch nicht stattgefunden.<sup>7210</sup> Die PWGT tage zweimal jährlich.<sup>7211</sup> Auf der Frühjahrstagung 2017 habe das BKA eine Lagedarstellung zum Sachverhalt des Anschlags präsentiert.<sup>7212</sup>

Bei der PWGT handele es sich nach Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, strukturell um einen reinen Informationskanal.<sup>7213</sup> Der Zeuge erklärte dazu:

„Im Prinzip ist das ein Faxgerät [...] das bei uns in einem abhörgeschützten Raum steht [...] und mit dem Fax-Gerät kann man Informationen übertragen zu dem Adressaten, den man auswählt und dort kommt dann im Prinzip diese Nachricht an.“<sup>7214</sup>

Die Arbeitssprache innerhalb der PWGT sei Englisch, bei anderen Sprachen verfüge das BKA jedoch auch über eigene Sprachmittler.<sup>7215</sup>

Zu Kontakten von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden über die PWGT führte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, aus:

„Konkret fällt mir da zum Beispiel Schweden ein; aber es gibt viele weitere europäische und außereuropäische Staaten, wo das in Mischbehörden abgearbeitet wird, wo der Staatsschutz in Behörden verortet ist, die zum Teil polizeiliche, zum Teil nachrichtendienstliche Komponenten beinhalten, sodass in diesem Rahmen des PGTW-Verbundes durchaus auch Kooperationspartner dabei sind, die auch nachrichtendienstliche Komponenten in der Behörde haben. Zu den Treffen kommen, soweit ich weiß, immer die polizeilichen Ansprechpartner, also sozusagen die Polizei-Counterparts, die polizeilichen Counterparts; aber sehr wohl sind die Behörden dort anders strukturiert, als dies in Deutschland ist. [...] Über diesen Weg gibt es natürlich, wenn man es ganz wörtlich nehmen will, auch Kontakte zu Nachrichtendiensten im außereuropäischen Ausland, ja.“<sup>7216</sup>

Nachrichtendienstliche Informationen würden jedoch nicht in polizeiliche Datenbanken übernommen, da fremde Informationen nur vom Datenbesitzer in Datenbanken eingetragen würden, nicht vom BKA als Empfänger. Der Zeuge KD *Kühn*, BKA, habe zur Erkennbarkeit nachrichtendienstlicher Informationen im Rahmen des Austauschs keine Erkenntnisse aus der Praxis, allerdings gebe es einen Handling-Code „Nicht für polizeiliche Zwecke zu verwenden“, bei welchem die nachrichtendienstliche Herkunft der Information naheliegend sei.<sup>7217</sup>

Die zweite große Säule innerhalb der EU bilde nach Auskunft des Zeugen KD *Kühn*, BKA, Europol mit fünf wichtigen Modulen, die für die Abteilung „Staatsschutz“ von Bedeutung seien.<sup>7218</sup>

Eines dieser Module seien die Analysedateien, die nunmehr als „Analysis Projects“ bezeichnet werden. Zu diesen führte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, aus:

„Sie heißen jetzt Analysis Projects. Früher hießen sie auch mal Analysis Working Files. Der eine oder andere hat es vielleicht schon mal gehört: AWF. Jetzt heißen sie Analysis Projects. Von diesen Projekten, den Analyseprojekten, gibt es fünf bedeutsame eigentlich, die für die Abteilung ‚Staatsschutz‘ relevant sind: Das erste ist das Analyseprojekt Hydra. Dort werden Informationen zum islamistischen Terrorismus europaweit zusammengeführt. Dann gibt es ein Analyseprojekt ‚Dolphin‘, wo der sonstige internationale Terrorismus abgedeckt wird oder sonstige Formen des Terrorismus abgedeckt werden. Dann gibt es noch ein Analyseprojekt – das nennt sich Check-the-Web –, wo versucht wird, terroristische Internetinhalte zusammenzuführen, europaweit. Es gibt dann noch das Terrorist Finance Tracking Program, wo es letztendlich darum geht, Finanzermittlungen europaweit, auch mit Blick auf terroristische Umtriebe, zusammenzuführen. Und das Letzte - das ist relativ neu und wohl auch auf Initiative Deutschlands eingerichtet – ist das Analyseprojekt

<sup>7209</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 16.

<sup>7210</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 16.

<sup>7211</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 11.

<sup>7212</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 16.

<sup>7213</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 16.

<sup>7214</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 16.

<sup>7215</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 19.

<sup>7216</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 21.

<sup>7217</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 21.

<sup>7218</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

„Core International Crimes“, das sich mit der Zusammenführung von Informationen zu Kriegsverbrechen beschäftigt.“<sup>7219</sup>

Ein weiteres Modul von Europol sei das Informationssystem SIENA. Dieses sei jedoch beim BKA nur für Informationen bis zum Einstufungsgrad VS-NfD nutzbar.<sup>7220</sup> Die Zeugin LKDn *Wenningmann*, BKA, erläuterte dazu:

„[M]it Europol wird das sogenannte SIENA genutzt, das ist diese Secure Information Network Application. Das ist ein System, was eben ermöglicht, in bestimmten Masken mit Eingabeformaten eben Anfragen an Europol zu stellen. Entweder erbittet man einen Cross Check mit den Daten bei Europol, oder man möchte eine Analyse haben, eine operative, eine strategische. Das sind die verschiedenen Formen der Anfragen, die gestellt werden können.“<sup>7221</sup>

SIENA werde für alle Phänomenbereiche genutzt, es existiere jedoch die sog. SIENA Closed User Group for Counter Terrorism (SIENA CT) nur für die angeschlossenen Staatsschutzabteilungen.<sup>7222</sup> Im Gegensatz zum sonstigen SIENA-System habe hierauf nur das BKA als Zentralstelle Zugriff, dies sei nach Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, vom deutschen Staatsschutzverbund so gewünscht gewesen.<sup>7223</sup>

Europol stelle darüber hinaus als drittes Modul das Europol Information System (EIS) zur Verfügung, welches ein Sofortauskunftssystem über Fallgrunddaten nach dem Hit-/No-Hit-Verfahren sei.<sup>7224</sup> Bereits bei Einstellung der Daten erhalte man Informationen, ob zu diesem Datum bei anderen Behörden Informationen vorliegen würden.<sup>7225</sup> Das EIS sei dabei nicht auf Staatsschutzdelikte beschränkt. Zugriff hätten neben dem BKA und den Länderpolizeien auch die Bundespolizei und Zollfahndungsdienste. Seit 2017 stelle das BKA auch Daten von Gefährdern in das EIS ein.<sup>7226</sup>

Als viertes relevantes Modul nannte der Zeuge KD *Axel Kühn*, BKA, das „European Counter Terrorism Centre“ (ECTC). Das BKA sei dort mit Verbindungsbeamten aus der Staatsschutzabteilung des BKA vertreten.<sup>7227</sup> Das ECTC sei erst 2016 eingerichtet worden. Nach dessen Einrichtung habe es zunächst nach Aussage der Zeugin LKDn *Wenningmann*, BKA, Diskussionen bei Europol gegeben, ob überhaupt ein Zentrum für zusätzliche Verbindungsbeamte geschaffen werde.<sup>7228</sup> Es sei schließlich eingerichtet worden, da Europol „manchmal ein bisschen Probleme gehabt habe, die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auch wirklich sinnvoll zu bedienen.“<sup>7229</sup> Zu den Zielen der ECTC führte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, aus:

„Das Ziel ist es, gerade im Bereich Staatsschutz noch mehr die Expertise der europäischen Staaten zu bündeln, dass also auch die anderen europäischen Partner in diesem Center – – personell unterstützen, Personal dorthin bringen, also die Expertise zu bündeln und vor allen Dingen dadurch dann Analyseergebnisse zu optimieren. Also, die Aufgabe Europols in diesem Kontext ist ja ganz klar, Analysen zu erstellen und eben dann europaweite Trends oder Entwicklungen zu erkennen und zu beschreiben.“<sup>7230</sup>

Als weiteres fünftes Modul von Europol nannte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, die „EU Internet Referral Unit“ (EU IRU). Diese ermögliche in einem sog. deconfliction process eine Koordination europäischer Strafverfolgungsbehörden bevor gegen die Betreiber einer Internetseite operative Maßnahmen eingeleitet werden, falls andere Behörden ebenfalls gegen diese ermitteln sollten.<sup>7231</sup>

## bb) Weitere internationale Zusammenarbeit

Wichtige Bestandteile für die internationale Zusammenarbeit auch über die EU hinaus sind zudem die Einbindung des BKA bei Interpol sowie das Verbindungsbeamtenwesen. Beide Bestandteile wurden vom Ausschuss entsprechend thematisiert.

<sup>7219</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

<sup>7220</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

<sup>7221</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 155.

<sup>7222</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

<sup>7223</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

<sup>7224</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12.

<sup>7225</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 44.

<sup>7226</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 12 f.

<sup>7227</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

<sup>7228</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 153.

<sup>7229</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 154.

<sup>7230</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

<sup>7231</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

Der Generalsekretär von Interpol, *Stock*, führte in seiner schriftlichen Befragung zur Zuständigkeit und zu den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten seiner Organisation in Fällen wie dem Anschlag auf dem Breitenscheidplatz aus:

„INTERPOL handelt grundsätzlich nur auf Anfrage eines ihrer Mitgliedsländer und leitet von sich aus keine Ermittlungsverfahren ein. Unter bestimmten Umständen, z. B. im Falle größerer Krisen wie Terroranschlägen oder Katastrophenlagen, kann INTERPOL umfassende Dienstleistungen für den Austausch einschlägiger Daten bereitstellen. Darüber hinaus kann das Generalsekretariat je nach Größe und Art des Ereignisses und auf Antrag des betreffenden Mitgliedslandes ein so genanntes *Incident Response Team* (IRT) entsenden. Die Hauptaufgabe von INTERPOL besteht darin, Kanäle für den raschen und sicheren Austausch von strafverfolungsbezogenen Daten und Anträgen auf Zusammenarbeit zwischen Mitgliedsländern zur Verfügung zu stellen. Dies kann Daten oder Informationen über eine Straftat (z. B. die Beschreibung der Straftat und deren Folgen), den Täter oder die Täterin (z. B. personenbezogene Angaben, weitere Identifizierungsmerkmale, forensische Daten, Passdaten, mögliche Aufenthaltsorte usw.) und / oder weitere Informationen (z. B. über getroffene polizeiliche Maßnahmen, Warnungen oder Anweisungen für die Empfänger) beinhalten. Darüber hinaus führt INTERPOL verschiedene Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben durch. Dies beinhaltet hauptsächlich die Überprüfung und den Abgleich von strafverfolungsbezogenen Informationen aus den Datenbanken von INTERPOL mit den Informationen, die von den Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt werden, sowie Open-Source-Daten.“<sup>7232</sup>

Nach Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, sei außerhalb der EU Interpol eine wichtige Säule internationaler Zusammenarbeit.<sup>7233</sup> Artikel 3 der Interpolstatuten verbiete zwar ausdrücklich eine Kooperation, wenn es sich um politisch oder religiös motivierte Straftaten handle, allerdings gebe es eine Auslegung dieser Statuten die der Zeuge so beschrieb:

„Auch Terroristen begehen, auch wenn sie vielleicht religiös oder politisch motiviert sind, durchaus Straftaten, die auch andere Rechtsgüter zum Schutz haben, also Allgemeingut, Leben und körperliche Unversehrtheit usw.“<sup>7234</sup>

Mithin sei Interpol trotz der Beschränkungen auch in Staatsschutzangelegenheiten ein wichtiger Partner.<sup>7235</sup> Auf die Frage, ob rechtliche oder tatsächliche Gründe denkbar seien, die einer Verwendung von Informationen von Interpol in einem in Deutschland geführten Gefahrenabwehr-, Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren entgegenstünden, wies der Generalsekretär von Interpol, *Stock*, darauf hin, dass dies allein eine Frage des nationalen Polizeibzw. Strafprozessrechts sei.<sup>7236</sup> Zum Zeitpunkt der Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, sei gerade eine neue Analysedatei zu sog. Foreign Terrorist Fighters ein aktuelles Projekt gewesen.<sup>7237</sup>

Der Zeuge KD *Kühn*, BKA, beschrieb weiterhin ein Problem in der Zusammenarbeit mit Interpol. Demnach würden bei der Einstellung von Daten in Analyseprojekte auch Länder Informationen erhalten, mit denen das BKA eigentlich in dieser Weise nicht kooperieren dürfe, weil es Kooperationsbeschränkungen aufgrund möglicher Menschenrechtsverletzungen gebe.<sup>7238</sup>

Der Zeuge KD *Kühn*, BKA, ergänzte hierzu:

„Insofern ist es tatsächlich ein Problem und ein Streitpunkt mit Interpol gewesen. Wir haben den aber im letzten Jahr – da war ich selber auch mit dabei, in Lyon – eigentlich ganz gut beigelegt, indem wir gesagt haben: ‚Okay, wir stellen euch auch die Informationen zu Verfügung‘, weil es waren, glaube ich, 65 andere Staaten der Welt – auch wieder Holland und viele andere europäische –, die da auch schon mitmachen. Es macht eigentlich keinen Sinn, dass wir sagen: Wir verschließen uns dem. Also, wir haben inzwischen jetzt auch umfangreich dort die Daten zugeliefert, allerdings dann – was ich eingangs mal sagte – mit einem relativ engen Handling-Code. Das heißt, bevor diese Daten für irgendwelche Zwecke weiterbenutzt werden sollen: direkte Rücksprache mit dem Datenbesitzer in Deutschland. [...]

<sup>7232</sup> Antworten des Zeugen *Stock* im Rahmen seiner schriftlichen Befragung, MAT A Z-177\_deutsch, S. 1.

<sup>7233</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

<sup>7234</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

<sup>7235</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 13.

<sup>7236</sup> Antworten des Zeugen *Stock* im Rahmen seiner schriftlichen Befragung, MAT A Z-177\_deutsch, S. 2.

<sup>7237</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 14.

<sup>7238</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 40.

Diese Analysedatei ist nicht abfragefähig. Das ist, wie gesagt, ein Analyseprojekt, wo Interpol selbst im Prinzip nur draufschaut und die Quervergleiche machen mit den verschiedenen Daten. Die würden zum Beispiel sagen: Belgien, dein Datum hat getroffen mit einem Datum aus Deutschland. Bitte geht in Kontakt miteinander.“<sup>7239</sup>

Eine weitere Säule der internationalen Zusammenarbeit sei laut Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, das Verbindungsbeamtenwesen des BKA, welches mit 67 Verbindungsbeamten 99 Länder abdecke.<sup>7240</sup> Die Zeugin LKDN *Wenningmann*, BKA, berichtete von über 61 Verbindungsbeamten in 50 Staaten an 52 Standorten<sup>7241</sup> unter anderem in Italien (wo bereits 2016 zwei Beamte gewesen sein<sup>7242</sup>), Tunesien<sup>7243</sup>, Marokko<sup>7244</sup> und Ägypten<sup>7245</sup>. Das BKA setze Verbindungsbeamte bereits seit 1983 ein.<sup>7246</sup> Die Verbindungsbeamten seien Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes.<sup>7247</sup> Die Kontaktaufnahme der Gastländer zum BKA müsse jedoch nicht über Verbindungsbeamte geschehen, vielmehr könne dies auch über Interpol oder einen direkten Kontakt zum BKA geschehen.<sup>7248</sup>

Zur Ausstattung der Verbindungsbeamten in ihren Gastländern erläuterte die Zeugin LKDN *Wenningmann*, BKA:

„Die Verbindungsbeamten sind ausgestattet mit sogenannter SINA-Technik. Die können also wie auf einem Arbeitsplatz im Bundeskriminalamt vor Ort arbeiten und auch Systeme abfragen und eben entsprechende Nachrichten versenden und erhalten.“<sup>7249</sup>

Allerdings sei dies erst seit 2017 der Fall, 2016 sei diese Funktion noch nicht implementiert gewesen.<sup>7250</sup>

Zum Informationsfluss an das die Verbindungsbeamten betreuende Referat erläuterte der Zeuge KD *Kühn*, BKA:

„Weil aus eigenem Erleben ist es so, dass wenn wir unmittelbar mit den Verbindungsbeamten im Ausland, mit unseren Verbindungsbeamten im Ausland, kommunizieren, dann ist es eigentlich gang und gäbe, dass man dann immer in cc auch das Referat, das Betreuungsreferat, IZ 13, nimmt, damit die schon sehen: Wie weit sind unsere Verbindungsbeamten ausgelastet? Was läuft da gerade in den Staaten?“<sup>7251</sup>

Auf Nachfrage führte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, zur Zusammenarbeit mit Italien aus, diese sei ausweislich der Länderberichte des BKA sehr gut. Allerdings sei der italienische Staatsschutz noch nicht an SIENA angeschlossen, deshalb müsse der Kontakt über die Verbindungsbeamten vor Ort erfolgen und könne nicht direkt über SIENA abgewickelt werden.<sup>7252</sup>

Zur Zusammenarbeit mit Tunesien berichtet der Zeuge KD *Kühn*, BKA, dass diese laut des Länderberichts des BKA zu Anfang nicht so gut gewesen sei, sich jedoch nach einem Wechsel des Ansprechpartners bei den tunesischen Behörden und einem Einsatz der Amtsleitung des BKA vor Ort verbessert habe.<sup>7253</sup>

Der Zeuge KD *Kühn*, BKA, wies zudem darauf hin, dass es auch ausländische Verbindungsbeamte beim BKA gebe. Diese würden eingeschränkte Zugänge zum IT-System des BKA erhalten. Der Zeuge nannte hierzu beispielhaft: „E-Mail, Postfach über unsere BKA-Adresse“.<sup>7254</sup> Ausländische Verbindungsbeamte beim BKA seien nach Aussage der Zeugin LKDN *Wenningmann*, BKA, ebenfalls organisatorisch im zuständigen Referat des BKA angesiedelt, hätten aber an unterschiedlichen Standorten im BKA oder in ihren jeweiligen Botschaften ihre Büros.<sup>7255</sup> Sowohl Italien und Tunesien hätten nach Auskunft der Zeugin jeweils Verbindungsbeamte beim BKA.<sup>7256</sup>

<sup>7239</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 40.

<sup>7240</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 14.

<sup>7241</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 145.

<sup>7242</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 158.

<sup>7243</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 145.

<sup>7244</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 148.

<sup>7245</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 172.

<sup>7246</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 144.

<sup>7247</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 147.

<sup>7248</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 148.

<sup>7249</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 147.

<sup>7250</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 159.

<sup>7251</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 23.

<sup>7252</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 15.

<sup>7253</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 19; siehe hierzu auch D.I.3.e)aa).

<sup>7254</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 14 f.

<sup>7255</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 146.

<sup>7256</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 146 [korrigiert durch die Anmerkung der Zeugin zum Protokoll].

Der internationale Austausch im Falle des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sei nach Aussage der Zeugin LKDn *Wenningmann*, BKA, aus der BAO „City“ heraus gesteuert und koordiniert worden. Europol habe die BAO „City“ dabei mit zwei Beamten und einem sog. Mobile Office vor Ort in Berlin unterstützt.<sup>7257</sup>

### cc) Probleme beim Informationsaustausch

Thematisiert wurden im Ausschuss auch Probleme, die beim internationalen Informationsaustausch bestanden. Der Zeuge KD *Kühn*, BKA, berichtete dazu:

„Gut, ich bin jetzt nicht in der Phänomen-Gruppe und kenne auch die Details dieser Verfahren nicht, aber es ist natürlich schon – gerade weil Sie Belgien und auch Frankreich angesprochen haben - immer das Problem, dass natürlich, sobald der Anschlag geschehen ist, sehr schnell die Justiz, die Staatsanwaltschaften – oder in Frankreich diese Ermittlungsrichter – die Hoheit über das Verfahren haben und damit auch der polizeiliche Informationsaustausch ziemlich stark eingeschränkt wird. Das sind so die Erfahrungen, die ich so mitbekommen habe.“<sup>7258</sup>

Eine besondere Problematik zeige sich nach Aussage des Zeugen KD *Kühn*, BKA, auch bei möglichen Kriegsrückkehrern aus Syrien, die über die Balkanroute wieder einreisen würden. Hier sei es ein Problem, dass die Staaten auf der Route teilweise keine EU-Staaten seien.<sup>7259</sup> Dies führe zur Frage:

„Wie bekommen wir diese Informationen über diese Kriegsrückkehrer, die möglicherweise auf dem Weg nach Deutschland sind, wie bekommen wir die in diese europäischen polizeilichen Systeme, ins EES zum Beispiel, hinein? Das ist eine Frage, mit der man sich derzeit sehr intensiv beschäftigt und – möglicherweise auch Lösungen hat.“<sup>7260</sup>

Ein Problem bestehe zudem laut KD *Kühn*, BKA, aufgrund einer teils unzureichenden Pflege der internationalen Datenbanken. Hierzu führte der Zeuge aus:

„Nur, es ist tatsächlich so, dass der überwiegende Teil der Daten aus wenigen Ländern stammt und ganz viele Länder so gut wie nichts einstellen.“<sup>7261</sup>

Zu den Konsequenzen, die man aus den dargestellten Problemen gezogen habe, führte der Zeuge KD *Kühn*, BKA, aus:

„Darüber hinaus haben wir, was jetzt die Abarbeitung in dieser polizeilichen Besonderen Aufbauorganisation anbelangt, im Nachgang versucht, sehr viele Schlussfolgerungen zu ziehen aus den Erfahrungen, die man immer macht – aus NSU haben wir das damals auch schon gemacht –, jetzt nicht nur die Schlussfolgerung, die man hier parlamentarisch erhoben hat, sondern auch wir für uns ablauforganisatorisch, also: [...] Wie kann man den Informationsfluss gerade in der ersten, kritischen Phase [...] irgendwie optimieren?“<sup>7262</sup>

Der Zeuge sei dabei „Themenpate“ für die Frage geworden: „Wie kann man die Arbeit in diesen Führungsstäben bei solchen Großeinsätzen verbessern?“ Dafür habe er mit seinen Mitarbeitern Checklisten erstellt, durch die jemand, „der vielleicht nicht in dem Bereich schon lange gearbeitet hat – schnell in die Lage versetzt werden kann, die Aufgaben zu bewältigen, die er zu bewältigen hat.“<sup>7263</sup> Das Referat des Zeugen sei dabei in der Vorplanung für eine BAO im Anschlagsfall mit Personalstellen für das Lagezentrum internationale Zusammenarbeit vorgesehen.<sup>7264</sup>

### b) Internationale Einbindung des BAMF

Auch das BAMF unterhält ein System von Verbindungsbeamten, mit dessen Hilfe es international mit den Behörden anderer Staaten zusammenarbeitet. Rechtsgrundlage für den Einsatz der Verbindungsbeamten ist dabei Art. 36 Abs. 1a der VO (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung).

<sup>7257</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Wenningmann*), S. 166.

<sup>7258</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 18.

<sup>7259</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 18.

<sup>7260</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 19.

<sup>7261</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 29.

<sup>7262</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 25 f.

<sup>7263</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 26.

<sup>7264</sup> Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung vom 14. Juni 2018, Protokollnr. 19/14 I (Zeuge *Kühn*), S. 26.

Die Zeugin RDn *Birgit Gößmann*, BAMF, stellte in ihrer Vernehmung dem Ausschuss das Verbindungsbeamten-system des BAMF dar. Sie zeigte dabei zunächst die Länder auf, mit denen das BAMF Verbindungsbeamte ausgetauscht habe. Mit Italien bestehe etwa seit 2005 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung in Umsetzung der Verordnung.<sup>7265</sup> Das BAMF habe zudem Verbindungsbeamte in den Niederlanden, in Ungarn, Frankreich, Polen, Griechenland und Italien<sup>7266</sup> sowie außerhalb der EU in Russland, dem Iran, der Türkei, in Kosovo und Albanien.<sup>7267</sup> Weiterhin seien Verbindungsbeamte bzw. Liaisonpersonal aus Schweden, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden im BAMF eingesetzt.<sup>7268</sup> Zur Terminologie des BAMF erläuterte die Zeugin *Gößmann*:

„Wir sagen ‚Liaisonpersonal‘ zu denen, die in den europäischen Mitgliedstaaten sind [...] und das andere sind Verbindungsbeamte in den Herkunftsländern.“<sup>7269</sup>

In jedem Einsatzland befinde sich jeweils ein Verbindungsbeamter bzw. eine -beamtin.<sup>7270</sup> Die Einsatzorte würden danach ausgewählt, ob in dem Einsatzland entweder besonders viele Dublin-Verfahren durchgeführt würden oder besondere Probleme mit Dublin-Verfahren bestünden.<sup>7271</sup>

Die Verbindungsbeamten seien organisatorisch alle im Referat der Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF, konzentriert.<sup>7272</sup> Bei den Verbindungsbeamten des BAMF handele es sich um Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit Erfahrung im Asylverfahren und Kenntnissen von Dublin-Verfahren.<sup>7273</sup> Zur Vorbereitung erhielten diese eine Schulung und Einarbeitung mit Stationen im Sicherheitsreferat sowie im Dublin-Bereich<sup>7274</sup>, wenn nötig sei auch ein Sprachkurs möglich.<sup>7275</sup>

Die Verbindungsbeamten würden grundsätzlich für zwei Jahre ins Ausland versetzt, jedoch bestehe die Option, die Einsatzzeit um ein Jahr zu verlängern.<sup>7276</sup>

Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten berichtete die Zeugin *Gößmann*:

„[D]ie haben den operativen Teil mit dem Dublin-Verfahren, das sie unterstützen, mit allem, was damit zusammenhängt, und sie haben auch den Teil, den Informationsaustausch im Rahmen der europäischen Richtlinien.“<sup>7277</sup>

Die operative Arbeit laufe über die Fachreferate und nicht über das Referat der Zeugin.<sup>7278</sup> Die Verbindungsbeamten lieferten aus ihrem Einsatzland regelmäßige Berichte und anlassbezogene Ad-hoc-Berichte.<sup>7279</sup> Dabei hätten sie jedoch keinen Zugriff auf die IT-Systeme des Gastlandes.<sup>7280</sup> Die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF, ergänzte dazu am Beispiel Italiens:

„Unsere Kollegin hat gar keinen Zugriff auf Daten, auch nicht auf die Asyl Daten in unserem Haus. Das hat der Datenschutz verwehrt. Ich bin da seit - - bemühe ich mich seit Jahren, den Zugriff zu ermöglichen. Aber wenn die Kollegin aus den Systemen eine Auskunft braucht, muss sie sich an die Kollegen im Bundesamt wenden.“<sup>7281</sup>

Die Unterlagen erhalte sie dann über das verschlüsselte SIENA-System. Von den italienischen Behörden erhalte sie die Auskünfte schriftlich.<sup>7282</sup> Die Verbindungsbeamtin des BAMF in Italien sitze im italienischen Innenministerium.<sup>7283</sup> An die Verbindungsbeamtin in Italien seien im Monat Anfragen im Umfang von ungefähr 80 bis

<sup>7265</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 100.

<sup>7266</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 99.

<sup>7267</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 107.

<sup>7268</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 99.

<sup>7269</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 107.

<sup>7270</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 101.

<sup>7271</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 104.

<sup>7272</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 101.

<sup>7273</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 101.

<sup>7274</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 137.

<sup>7275</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 102.

<sup>7276</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 100.

<sup>7277</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 103.

<sup>7278</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 104.

<sup>7279</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 113.

<sup>7280</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 102.

<sup>7281</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 117.

<sup>7282</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 117 f.

<sup>7283</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 116.

200 Anfragen pro Monat eingegangen.<sup>7284</sup> Im Zusammenhang zu Plänen einer zweiten Verbindungsbeamtenstelle in Italien befragt, antwortete die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF:

„Es ist aber tatsächlich so gewesen, dass aufseiten der italienischen Behörde jetzt das Personal auch nicht entsprechend vorhanden war und dort die vielen Anfragen der deutschen Kollegen schon als unangenehm und zu viel empfunden wurden.“<sup>7285</sup>

„[I]n Italien heißt es: ‚Zehn Anfragen in der Woche, mehr schaffen wir nicht‘.“<sup>7286</sup>

Für diese zehn Anfragen sei zugesichert worden, dass diese beantwortet werden.<sup>7287</sup> Später ergänzte die Zeugin:

„Mittlerweile ist es etwas mehr geworden.“<sup>7288</sup>

Gefragt, ob diese Menge ausreichend sei, antwortete die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF:

„Das ist zumindest mal für wichtige Fälle ganz wichtig. Also für sicherheitsrelevante Fälle oder sonst prioritäre Fälle bringt das auf jeden Fall was.“<sup>7289</sup>

Nach dem Antwortverhalten der italienischen Behörden befragt, sagte die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF:

„Die Personalkapazitäten auf italienischer Seite waren jetzt nicht so da, dass alle Anfragen immer und sofort beantwortet wurden – mal vorsichtig ausgedrückt.“<sup>7290</sup>

Vor dem Anschlag habe es Probleme mit der Zusammenarbeit mit Italien gegeben, so seien Übernahmeersuchen sowie Informationsersuchen nicht beantwortet worden, ebenso wenig wie Sachstandsanfragen bei Zweitansuchen.<sup>7291</sup> Eine wirkliche Verbesserung habe es auch nach dem Anschlag nicht gegeben.<sup>7292</sup>

Zu einem möglichen Verbesserungsbedarf beim Datenaustausch berichtete die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF:

„Ich denke, es sind schon viele Schritte eingeleitet worden, und wenn das alles jetzt technisch und kapazitätsmäßig umgesetzt ist, müsste der Austausch funktionieren.“<sup>7293</sup>

Die Zeugin ergänzte:

„Wenn alle Mitgliedstaaten Eurodac und alle Systeme wunderbar bedienen, wenn die Technik stimmt und auch das Personal dazu da ist, dass das alles gemacht wird, hätten wir, glaube ich, eine ganz gute Chance.“<sup>7294</sup>

Die Zeugin RDn *Gößmann*, BAMF, sei bis zum Anschlag nicht mit dem Fall Amri in Berührung gekommen.<sup>7295</sup> Erst nach dem Anschlag habe es einen Erlass des BMI gegeben, der beim Sicherheitsreferat des BAMF eingegangen sei. Der Zeugin sei eine Frage daraus zur Beantwortung übertragen worden.<sup>7296</sup> Die Zeugin sollte in Italien nachfragen, ob es in Italien ein Asylverfahren gegeben habe. Diese Aufgabe habe sie dann an die Verbindungsbeamtin in Italien gesteuert.<sup>7297</sup>

Bereits im ersten Halbjahr 2016 seien einmal alle damals bekannten Aliasidentitäten bei den Italienern abgefragt worden.<sup>7298</sup> Das Ergebnis seien keine eindeutig zuordenbaren Treffer gewesen, also beispielsweise sehr viele Treffer, und diese damit nicht verwertbar gewesen.<sup>7299</sup>

<sup>7284</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 137.

<sup>7285</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 103.

<sup>7286</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 106.

<sup>7287</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 114.

<sup>7288</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 109.

<sup>7289</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 109.

<sup>7290</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 103.

<sup>7291</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 127.

<sup>7292</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 135.

<sup>7293</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 105.

<sup>7294</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 123.

<sup>7295</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 100.

<sup>7296</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 100.

<sup>7297</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 100 f.; siehe hierzu D.II.3.

<sup>7298</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 131 ff.

<sup>7299</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeugin *Gößmann*), S. 133.



## 2. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit und internationaler Informationsaustausch nach dem Anschlag

Unmittelbar nach dem Anschlag liefen die Ermittlungen zur Person *Amris* und insbesondere zu seiner Fluchtroute im Wege des internationalen polizeilichen Nachrichtenaustauschs sowie vonseiten des GBA über Eurojust (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen).<sup>7300</sup> Dabei kam es BKA-seitig u. a. zum Nachrichtenaustausch mit den italienischen Behörden und GBA-seitig zu verschiedenen Rechtshilfeersuchen an europäische und außereuropäische Staaten. Die Vereinigten Staaten von Amerika hätten die Ermittlungen dabei durch die Übermittlung von Inhaltsdaten aus sozialen Netzwerken und Daten zur Lokalisierung von Beschuldigten „ganz wesentlich unterstützt“.<sup>7301</sup>

### a) Informationsaustausch des BKA mit italienischen Polizeibehörden

Am 24. und 25. Dezember 2016 reisten Kräfte des BKA, darunter auch KHK *M. G.*, BKA, nach Mailand, um die für die Ermittlungen im Zusammenhang mit der Tötung *Amris* in Mailand zuständige Questura di Milano aufzusuchen.<sup>7302</sup> KHK *M. G.*, BKA, verfasste am 18. Januar 2017 einen Vermerk zu diesem Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden, in welchem er auch die Zusammenarbeit mit der italienischen Justiz beschrieb.

Hiernach hätte ein Mitarbeiter der italienischen *Direzione Centrale della Polizia di Prevenzione* (DCPP) am 23. Dezember 2016 den Verbindungsbeamten des BKA in Rom, KHK *A. H.*, kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass *Amri* am selben Tag gegen 3:00 Uhr morgens im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle erschossen wurde.<sup>7303</sup>

Daraufhin stellte der GBA am 23. Dezember 2016 ein Rechtshilfeersuchen an die italienische Justiz, in dem er um Folgendes ersuchte:

- „– Beschlagnahme des Leichnams von Anis AMRI sowie der Tatwaffe und sämtlicher weiterer mitgeführter Gegenstände,
- Vernehmung der Polizeibeamten, die AMRI in Sesto San Giovanni kontrolliert hatten,
- Anwesenheit von Beamten des Bundeskriminalamtes bei der Obduktion des AMRI sowie Entnahme von Körperzellen von AMRI und entsprechende Erhebung von AMRIs DNA-Identifizierungsmusters sowie
- ein ballistisches Gutachten zu der bei AMRI sichergestellten Tatwaffe sowie Kopien sämtlicher Unterlagen und Speichermedien im Falle einer Nichtaushändigung von Gegenständen“.<sup>7304</sup>

Im Rahmen eines persönlichen Erkenntnisaustauschs mit der zuständigen Polizeidienststelle der Questura di Milano (Staatsschutzdienststelle) am 24. Dezember 2016 wurde dem BKA mitgeteilt, dass seitens der italienischen Behörden zwei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit *Amri* geführt würden. Ein Ermittlungsverfahren betreffe die Tötung *Amris* in Sesto San Giovanni sowie sämtliche Ermittlungen um Mailand und würde in der Questura di Milano geführt. Das zweite Ermittlungsverfahren sei im Zusammenhang mit der Tötung der italienischen Staatsangehörigen am 19. Dezember 2016 in Berlin eingeleitet worden und werde in der Dienststelle in Rom bearbeitet.<sup>7305</sup>

<sup>7300</sup> Sachstand des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu den Ermittlungsverfahren gegen (u. a.) *Ben Ammar* (13. Januar 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 27, Bl. 131 (136).

<sup>7301</sup> Sachstand des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu den Ermittlungsverfahren gegen (u. a.) *Ben Ammar* (13. Januar 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 27, Bl. 131 (137).

<sup>7302</sup> Vermerk des KHK *M. G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (362).

<sup>7303</sup> Vermerk des KHK *M. G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361.

<sup>7304</sup> Vermerk des KHK *M. G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (362).

<sup>7305</sup> Vermerk des KHK *M. G.*, BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (362).

In diesen Verfahren seien sowohl der Leichnam als auch die bei *Amri* sichergestellten Gegenstände zunächst als Beweismittel deklariert worden, weshalb diese nicht an die deutschen Behörden herausgegeben werden könnten. Diesbezüglich verdeutlichten die Beamten des BKA den Bedarf an weiteren kriminaltechnischen Untersuchungen vor dem Hintergrund des Anschlagsgeschehens in Berlin und bekräftigten die Absicht, den Leichnam wie auch sonstige Asservate zu übernehmen, sofern diese von italienischer Seite nicht mehr benötigt würden.<sup>7306</sup>

Im Nachgang zu der Besprechung wurden dem BKA drei USB-Sticks mit den bis dato gefertigten Vermerken zu den Ermittlungsergebnissen sowie mit sämtlichen Tatortfotos übergeben, auf denen die bei *Amri* aufgefundenen Gegenstände enthalten waren.

Bei einer erneuten Rücksprache mit der Questura di Milano am 25. Dezember 2016 wurde dem BKA mitgeteilt, dass eine DNA-Entnahme an *Amris* Leichnam seitens des BKA nicht möglich sei. Der Obduktionsbericht sei noch nicht fertiggestellt und könne somit nicht übergeben werden.<sup>7307</sup> Gleichwohl übergaben die italienischen Beamten Lichtbilder, die von *Amris* Obduktion sowie von *Amris* Kleidungsstücken gefertigt wurden.<sup>7308</sup> Das BKA informierte die italienischen Kollegen sodann über den Ausreiseversuch *Amris* am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen.<sup>7309</sup>

## b) Informationsaustausch über Eurojust und Rechtshilfeersuchen anderer Staaten

Zusätzlich zum internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausch über das BKA stand der GBA im Wege der Rechtshilfe in Kontakt mit zehn Staaten (Belgien, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tunesien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika), um den Sachverhalt umfassend aufzuklären. In diesem Zusammenhang fand im Februar 2017 eine Arbeitsbesprechung mit den in den einzelnen Ländern befassten Staatsanwaltschaften statt, die das Ziel hatte, die Bearbeitung der Spuren in den einzelnen Ländern wie auch den Informationsaustausch zu koordinieren.<sup>7310</sup> Zu der bei Eurojust (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) stattfindenden Besprechung schilderte der Zeuge OStA b. BGH *Grauer*, GBA, dass man sich darüber ausgetauscht habe, was die einzelnen Staaten zu dem Anschlagsgeschehen wüssten bzw. was sie nicht wüssten. Ausgetauscht habe man sich auch darüber, wer von den einzelnen Staaten Ermittlungsverfahren betreibe und ein Interesse gehabt habe, noch Informationen zu bekommen. Hierzu führte der Zeuge aus:

„Es war ganz unterschiedlich gewesen. [...] Wenn ein terroristischer Anschlag in, ich sage, New York oder Washington oder sonst wo stattfindet und es gibt deutsche Opfer, dann sind wir aufgrund des Gesetzes gehalten, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Ein Auslandsachverhalt, möglicherweise ein ausländischer Täter; aber für uns ist ausreichend und zwingend für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn es deutsche Opfer gibt.

Jetzt hatten wir ja im Breitscheidplatz-Anschlag zahlreiche ausländische Opfer. Die Rechtslage scheint aber nicht in allen Staaten so zu sein. Das bedeutet, Italien hatte Opfer, hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Frankreich, glaube ich, auch. Aber nicht alle Staaten, die Verletzte hatten, haben das zum Anlass genommen, auch selbst ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dementsprechend: Staaten, die kein Ermittlungsverfahren hatten, hatten natürlich auch kein Interesse, weitere Informationen zu bekommen, weil sie ja kein Verfahren führen.“<sup>7311</sup>

<sup>7306</sup> Vermerk des KHK M. G., BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (364).

<sup>7307</sup> Vermerk des KHK M. G., BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (364).

<sup>7308</sup> Die von italienischen Behörden übermittelten Bilder vom Tat-ort in Italien, einschließlich der Fotos von Asservaten sowie von der Obduktion *Amris*, standen dem Ausschuss in hochauflösender Qualität auf dem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>7309</sup> Vermerk des KHK M. G., BKA, zum Erkenntnisaustausch mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung des *Anis Amri* am 23. Dezember 2016 in der Nähe von Mailand (18. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361 (364).

<sup>7310</sup> Vgl. zu den Planungen dieser Besprechung: Sachstand des Zeugen OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu den Ermittlungsverfahren gegen (u. a.) *Ben Ammar* (13. Januar 2017), MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 27, Bl. 131 (137).

<sup>7311</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (*Zeuge Grauer*), S. 133.

Auf die Frage, ob die Ermittlungsverfahren in anderen Ländern nur gegen *Amri* geführt worden seien, führte der Zeuge OStA b. BGH *Grauer* aus, dass er sich daran nicht erinnern könne. Gegenstand der Gespräche sei der Anschlag gewesen und *Anis Amri*.<sup>7312</sup> Dem Zeugen war zudem nicht mehr Erinnerung, ob bei dieser Besprechung auch *Bilel Ben Ammar*, *Emrah C.* oder *Soufiane A.* als mögliche Mittäter oder Gehilfen thematisiert wurden.<sup>7313</sup>

Schließlich vereinbarten die Teilnehmenden der Besprechung, diese als reinen Informationsaustausch zu handhaben, ohne deren Erkenntnisse – etwa im Wege von Vermerken o. ä. – in die jeweiligen Sachakten einfließen zu lassen. In die Sachakten sollten lediglich diejenigen Erkenntnisse eingeführt werden, die später im Rahmen der bereits gestellten Rechtshilfeersuchen ausgetauscht würden.<sup>7314</sup>

Ferner wurde vereinbart, wesentliche Informationen aus Ermittlungsverfahren zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz – wie den in Italien, Frankreich und Polen geführten Verfahren – auszutauschen. Hierauf sei jedoch laut Zeugen OStA b. BGH *Grauer*, GBA, im Nachgang nichts an den GBA gemeldet worden.<sup>7315</sup>

Allgemein zur Einschätzung der Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und nach möglichen Verbesserungsvorschlägen befragt, führte Generalbundesanwalt *Dr. Frank* aus, dass er selbst nur am Rande in entsprechende Vorgänge eingebunden gewesen sei. Er habe mehrfach Kontakt mit dem Leiter des Deutschen Tisches bei Eurojust gehabt. Zudem habe er in seiner Behörde eine Staatsanwältin, die als „konkrete Eurojust-Beauftragte“ fungiere. Aus seiner Sicht liefen die Abstimmungen mit den anderen Ländern gut, sodass er keinen Grund gesehen habe, sich selbst in die Vorgänge einzumischen. Ihm sei auch nichts Gegenteiliges aus seiner Behörde signalisiert worden.<sup>7316</sup>

Im Wege der internationalen Kooperation wurden auch Erkenntnisse des GBA von ausländischen Ermittlungsbehörden abgefragt. So berichtete etwa die Zeugin OStAn b. BGH *Gorf*, GBA, von einem entsprechenden US-amerikanischen Rechtshilfeersuchen. Dieses beinhaltete eine Erkenntnisfrage des Staatsanwalts von New York hinsichtlich Erkenntnissen zum Einsatz des Cloud Analyzers bezüglich des E-Mail-Accounts von *Amri*.<sup>7317</sup> Zu dieser Anfrage und der üblichen Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Behörden führte die Zeugin aus:

„Zum einen sehen Sie, dass die USA ein Rechtshilfeersuchen an uns gestellt haben und auf der Grundlage Informationen von uns aus dem Verfahren bekommen haben. So. In solchen Fällen, in denen es auch – hier gab es auch US-amerikanische Opfer, jedenfalls Verletzte – sind die USA in der Lage, ein eigenes Ermittlungsverfahren einzuleiten, und auf der Grundlage können dann dort Beschlüsse erwirkt werden für zum Beispiel E-Mail-Accounts, hier jetzt offensichtlich – ich weiß gar nicht, ob es nur um den ging oder auch um weitere – diesen Account, den der *Amri* genutzt hat.

Auf US-Seite besteht ein sehr hoher Verdachtsgrad für strafprozessuale Beschlüsse, sogenannte ‚search warrants‘, hier als ‚Durchsuchungsbeschluss‘ von mir in Anführungszeichen geschrieben. Und um den Standard zu erfüllen, um dort einen Durchsuchungsbeschluss, einen ‚search warrant‘, zu bekommen, müssen bestimmte Unterlagen vorliegen.

Da wir ein bewilligtes Rechtshilfeersuchen hatten, waren wir in der Lage, den US-Behörden diese Informationen zu übermitteln, damit dann dort wiederum Beschlüsse erwirkt werden können, um Einsicht in weitere Accounts zu nehmen, die für unsere Ermittlungen relevant sein können. Der offizielle Weg dieser Rechtshilfeersuchen – das habe ich eben gesagt – geht über die Bundesministerien, aber zur Abstimmung ‚Was braucht ihr denn noch für euren Richter?‘, mal etwas salopp gesagt, nehme ich dann Kontakt mit den Staatsanwälten auf und sage: Okay, ihr habt schon das und das. Was fehlt euch denn noch? – Und dann habe ich ja hier offenbar aufgeführt, was ich alles noch brauche, damit dann dort die entsprechenden Beschlüsse erwirkt werden können.“<sup>7318</sup>

<sup>7312</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 132 f.

<sup>7313</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 133 f.

<sup>7314</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 136.

<sup>7315</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Grauer*), S. 136.

<sup>7316</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 40.

<sup>7317</sup> Vgl. hierzu die E-Mail der OStAn b. BGH *Gorf* vom 13. April 2017, MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-35, Ordner 9\_Neuscan, Bl. 239.

<sup>7318</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2010, Protokollnr. 19/76 (Zeugin *Gorf*), S. 51.

## V. Konsequenzen aus der behördeninternen Aufarbeitung des Anschlags vor Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses

Mehrere Behörden haben das Anschlagsgeschehen im Nachgang intern aufgearbeitet. Hierbei wurden oftmals Konsequenzen für die innerbehördlichen Abläufe gezogen bzw. Behördenstrukturen hinterfragt.

### 1. Taskforce „Lupe“ der Berliner Polizei

Am 16. Mai 2017 wurde bekannt, dass es einen sog. „großen Vermerk“ zu *Amris* BtM-Handel gab, der diesen als gewerbsmäßig einstufte.<sup>7319</sup> Als Reaktion hierauf kündigte der Staatssekretär für Inneres am 22. Mai 2017 in einer Sondersitzung des Innenausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin die Einrichtung einer Taskforce bei der Polizei an.<sup>7320</sup> Das Ziel der Taskforce Lupe war es, die im Verantwortungsbereich der Berliner Polizei geführten Ermittlungsvorgänge gegen *Amri* bis zum Anschlagstag zu untersuchen, wobei der Telekommunikationsüberwachung und Observationsmaßnahmen besondere Beachtung geschenkt wurde.<sup>7321</sup>

Zur Auftragsausführung gehörte es dabei auch, die im Rahmen der Taskforce erzielten Feststellungen dahingehend zu analysieren, welche Handlungsempfehlungen für die zukünftige Vorgangsbearbeitung durch die Polizei Berlin ableitbar sind.

Der Berliner Innensenator *Geisel* führte zur Einsetzung der Taskforce vor dem Ausschuss aus:

„[...] Kurz nachdem die Manipulationen öffentlich gemacht worden waren, habe ich dann außerdem noch die Einrichtung der Taskforce ‚Lupe‘ bei der Polizei Berlin angewiesen. Ihr Auftrag war es, sämtliche bis 19. Dezember 2016 bei der Polizei Berlin geführten Vorgänge zu *Amri* zu überprüfen. Dafür sollte jeder Stein umgedreht werden. Zudem sollten Handlungsempfehlungen für die Zukunft erstellt werden. Wesentliche Ergebnisse dieses Berichts waren: Erstens. Teile der Telekommunikationsüberwachung gegen *Amri* wurden durch die Taskforce ‚Lupe‘ erstmalig ausgewertet. Zweitens. Die TKÜ enthielt keine Hinweise auf die Vorbereitung oder Durchführung staatsgefährdender Straftaten. Sie lieferte auch keine Hinweise auf Schusswaffen oder Sprengstoff. Drittens. Es gab keine allgemeinen Richtlinien für die TKÜ-Bearbeitung, auch nicht für die von Gefährdern. Viertens. Die Dokumentation von TKÜ und Observation offenbarte gravierende Lücken. Steuerungshinweise der polizeilichen Fachdienststelle an die Observationsteams fehlten.

Auf der Grundlage dieser Berichte haben wir dann vieles bei der Polizei Berlin verändert. Es umfasst vor allem Strukturen und Ausbildung. Sie kennen diese Berichte. Wir haben Sie Ihrem Ausschuss ja zur Verfügung gestellt. Außerdem haben Sie ja im Januar diesen Jahres Gelegenheit gehabt, die verantwortlichen Mitarbeiter meines Hauses zu hören und ihnen die Möglichkeit zu geben, Ihnen die Inhalte hier vertiefter darzustellen.“<sup>7322</sup>

Die Taskforce „Lupe“ diente einerseits der Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden in Bezug auf *Amri* und andererseits der Aufklärung der oben<sup>7323</sup> dargestellten Vorwürfe der Datenmanipulation im LKA Berlin.<sup>7324</sup>

Im Zeitraum von der Einrichtung der Taskforce am 23. Mai 2017 bis zum 31. Januar 2018 wendeten die Beamten laut Abschlussbericht allein für die Auswertung und Übersetzung der durch die TKÜ aufgezeichneten Gespräche 15.371 Stunden auf.<sup>7325</sup>

<sup>7319</sup> Siehe hierzu auch D.I.2.i).

<sup>7320</sup> Kurzfassung des Abschlussberichts der Taskforce Lupe der Polizei Berlin im Fall Anis Amri, Pressemitteilung (26. April 2018), verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.696664.php> (zuletzt aufgerufen am 15. März 2021).

<sup>7321</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE-9-7\_a, Bl. 8 -9 -, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7322</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 121.

<sup>7323</sup> Siehe hierzu auch D.I.2.i).

<sup>7324</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 10 VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7325</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl. 12 f. VS-NfD – insoweit offen.

LKD *Dennis Golcher*, leitender Koordinator der drei Arbeitsbereiche der Task Force Lupe, berichtete dem Ausschuss, die Taskforce habe auftragsgemäß eine objektive Fehleranalyse bezüglich TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung durchgeführt. Die Schwere eines Mangels habe sie danach kategorisiert, wie er sich potenziell auf das Ermittlungsergebnis ausgewirkt habe.<sup>7326</sup>

LKD *Golcher* habe im Rahmen seiner Untersuchungen unter anderem feststellen müssen, dass die Bearbeitung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) lückenhaft gewesen und die Observationen mangels entsprechender Steuerung der Observationskräfte nicht passgenau und auch nicht am Wochenende durchgeführt worden seien. Trotz vorliegender Beschlüsse und zahlreicher Hinweise auf Straftaten aus der TKÜ sei die Observation ohne dokumentierte Begründung bereits am 15. Juni 2016 eingestellt worden.<sup>7327</sup>

Probleme zeigte der Abschlussbericht auch hinsichtlich der Observationen auf. Hierbei wurde kritisiert, dass die Observationszeiten nicht mit den aus den TKÜ erkennbaren BtM-Handelszeiten korrespondierten. Auch seien die Observationen bereits lange vor Ablauf des Beschlusses nicht mehr durchgeführt worden, obwohl kurz vor deren Beendigung *Amri* noch hoch priorisiert behandelt wurde.<sup>7328</sup>

Bei der Auswertung der acht Vorgänge, die Bezug zu *Amri* hatten, wurden 254 Fehler gefunden, von denen 32 Auswirkungen auf Ermittlungsergebnisse hatten. Hervorzuheben sind hier besonders folgende Fehler:

Das Verfahren „Versuch der Beteiligung an einem Tötungsdelikt“ erhielt gravierende Lücken in der Vorgangsführung; Ermittlungsergebnisse wurden nicht schlüssig dargelegt.

Der sog. „kleine Vermerk“ enthält wichtige Informationen vor, wofür die Taskforce keine erkennbaren kriminalistischen Motive erkennen kann. Die Taskforce sah die Angaben im sog. „großen Bericht“ bestätigt.

Das Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in der Shisha-Bar hätte auch eine Einstufung als versuchtes Tötungsdelikt gerechtfertigt.

Es gab keine einheitliche Gefährderakte zu *Amri*.

Bezüglich der Gefährderbearbeitung fehlten Behördenstandards.<sup>7329</sup>

Im Ergebnis resümiert der Abschlussbericht der Taskforce Lupe, dass sich nach Auswertung aller Beweise weder Hinweise darauf ergeben, dass *Amri* im Überwachungszeitraum eine staatsgefährdende Straftat geplant, unterstützt oder vorbereitet habe, noch darauf, dass er eine Schusswaffe oder Sprengstoff besessen hätte oder sich beschaffen wollte. Ebenfalls nicht vorzufinden seien Hinweise darauf, dass *Amri* sein radikales Gedankengut gesteigert und in einer direkten Verbindung zum „IS“-Prediger *Abu Walaa* bzw. zum „IS“ gestanden hätte.<sup>7330</sup>

Die Taskforce hat diverse Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen beziehen sich vornehmlich auf die Schaffung von Standards, vor allem in Bezug auf die Gefährderbehandlung und -bearbeitung. Die Taskforce kommt zudem zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften in Bezug auf polizeiliche Maßnahmen zu überprüfen seien.<sup>7331</sup>

Zu Veränderungen, die nach dem Anschlag innerhalb des LKA Berlin vorgenommen wurden, äußerten sich auch mehrere Zeugen in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss.

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, berichtete, dass im LKA Berlin bereits „massive Veränderungen“ implementiert worden seien, was Abläufe, Aufbauorganisation, Qualitätssicherungsfragen, Einhandbearbeitung, aber auch Personal- und Stellenfragen angehe.<sup>7332</sup> Er erklärte, dass die Gefährdungssachbearbeitung, inklusive Führung der Verfahren und Sachbearbeitung von Gefährdern, vor dem Anschlag in den sachbearbeitenden Kommissariaten gelegen habe. Da dies fehleranfällig sei, weil bestimmte Vorgänge aus den Augen verloren gehen

<sup>7326</sup> Kurzprotokoll der 77. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 11.

<sup>7327</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/77, S. 11; siehe hierzu auch Erster Teil, C.III.2.

<sup>7328</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl.14, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7329</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl.15 f., VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7330</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl.14, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7331</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Taskforce Lupe zur internen Aufarbeitung möglicher Versäumnisse und Fehler der Polizei Berlin bei der TKÜ, Observation und Vorgangsbearbeitung im Fall Anis AMRI (19. März 2018), MAT A BE 9/7\_a Bl.17, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7332</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 47.

könnten, habe das LKA Berlin nach dem Anschlag eine Gefährderzentralbearbeitung eingeführt, die ausschließlich Gefährderakten führe und bei der entsprechende Hinweise eingingen.<sup>7333</sup>

Auch der Zeuge *I. K.*, LKA Berlin, äußerte sich dazu. Arbeitsthese der polizeilichen Ermittler könne nicht sein, dass ein kleinkrimineller Drogenhändler grundsätzlich kein islamistischer Terrorist sei. Insofern werde im LKA Berlin zurzeit allgemein versucht, eine Vernetzung der Arbeitsbereiche voranzutreiben:

„[...] Am LKA Berlin beginnt man gerade mit genau solcher Arbeit. Da gibt es beispielsweise eine Arbeitsplattform zu der Ethnie der Tschetschenen. Da haben wir auch große Überschneidungen sowohl im Salafismus- als auch im OK-Bereich. Und genau das wird gerade vorbereitet, damit da alle Sachen auf dem Tisch liegen und jeder, auch wenn er nur einen kleinen Teil davon verarbeitet, trotzdem immer noch Hintergrundinformationen aus anderen Sachen erhält.“<sup>7334</sup>

Der Zeuge *POR El-Saghir*, bis August 2016 Leiter der Auswerteeinheit im LKA 54, sagte, dass er sich spontan gefragt habe, was man übersehen habe bzw. was falsch gelaufen sei, als er gehört habe, dass *Amri* der Attentäter gewesen sei. Er habe natürlich, obwohl er schon eine geraume Zeit nicht mehr im LKA 54 tätig gewesen sei, in dem Moment eine persönliche Verantwortung gespürt. Er habe sich auch gefragt, ob man *Amri* hätte weiter observieren sollen.<sup>7335</sup> Jedoch gab er auch zu bedenken:

„Dann habe ich mir allerdings auch die Frage gestellt: Wären die Erkenntnisse bei rumgekommen, wie wir sie hatten bis zum Juli, was hätten wir damit anfangen können? Also, in welcher Weise hätte eine Auswertung stattgefunden, die die Absicht noch mal untermauert hätte? Ich kann natürlich immer von den Monaten sprechen, wo ich dann – bis Juli – auch da war. Weil mit dem Dienststellenwechsel haben Sie keinen Zugriff mehr auf Informationen, dann sind Sie raus; das ist so. Und zumindest bis Ende Juli fällt es mir schwer, dass wir mit den Augen, mit den Kollegen der Observation mehr gesehen hätten. Wir hatten an der einen oder anderen Stelle den Einsatz technischer Mittel, um zumindest das zu erfassen, was vermutlich bisher nicht gehört wurde. Das sind die zwei Hauptdockstellen für eine polizeiliche Arbeit: zu gucken, wie sich jemand bewegt und wie er kommuniziert. Und als dann die Ergebnisse der Taskforce ‚Lupe‘ vorlagen, war ich etwas enttäuscht, weil ich eher in der Hoffnung gelebt habe: Jetzt kriegen wir tatsächlich mit der Übersetzung was ganz Konkretes, was Greifbares, wo man sagen kann – Und spätestens da kommt man zu der Bewertung: Er geht in die Richtung. – Das hat es meines Wissens so, in dieser Konkretheit, nicht gegeben. Von daher müssen wir uns die Frage stellen, ob wir insgesamt strategisch so aufgestellt sind, um das zu erkennen. [...]

Ich denke, immer wenn Sie gewisse Dinge nicht detektieren können und eine Vorbereitungsphase aus meiner Sicht weitestgehend im Verborgenen liegt, dann haben Sie als Polizei es schwer, zu reagieren. Die VP, die LKA NRW eingesetzt hat, war ja eine polizeiliche VP. Und wenn man bedenkt, dass mit all den anderen Maßnahmen genau das, was die VP transportiert hat, nicht zum Tragen kam, dann bin ich der Auffassung, dass man gerade in dem Bereich aktiver werden muss. Das ist meine hochpersönliche Auffassung.“<sup>7336</sup>

## 2. Nachbereitungskommissionen der Berliner Polizei

Der damalige Polizeipräsident *Klaus Kandt* beauftragte am 25. Januar 2017 DPPr *Krömer* mit der Einsatznachbereitung des Einsatzes zum Terroranschlag am 19. Dezember 2016. Der Fokus der Nachbereitung sollte auf der taktischen Bewältigung des gesamten Einsatzes vom 19. bis 23. Dezember 2016 (vom Anschlag bis zum Tod *Amris*), weniger auf einzelnen Arbeitsabläufen liegen.<sup>7337</sup>

Der Berliner Innensenator *Geisel* führte zur Einsetzung der Nachbereitungskommission aus:

„[...] bereits am 25. Januar 2017 hatten wir die Nachbereitungskommission der Polizei Berlin eingesetzt. Deren Aufgabe war es, alle Facetten des Einsatzes zu beleuchten, vom Anschlag am 19. Dezember 2016 bis zu *Amris* Tod am 23. Dezember 2016 bei Mailand. Der Bericht offenbarte vor allem Schwachstellen bei der Aus- und Fortbildung der Berliner Polizei und bei der Übung entsprechender Einsätze. Und auch die Einsatzführung nach dem Anschlag war demnach verbesserungsbedürftig.

<sup>7333</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 52.

<sup>7334</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *I. K.*), S. 103.

<sup>7335</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 40 f.

<sup>7336</sup> Stenografisches Protokoll der 74. Sitzung vom 19. Dezember 2019, Protokollnr. 19/74 (Zeuge *El-Saghir*), S. 41.

<sup>7337</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (30. Oktober 2017), MAT A BE-9-10 Ordner 121, Bl. 8, VS-NfD – insoweit offen.

Um den daraus erwachsenden Handlungsbedarf umzusetzen, hat eine Arbeitsgruppe der Direktion Einsatz der Polizei Berlin mit einem Bericht vom 12. Februar 2019 konkrete Verbesserungen der Einsatzbearbeitung abgeleitet. Das betrifft unter anderem die Übung von Anschlaglagen, den Veranstaltungsschutz, die Aufstellung von Fahndungsstellen und die Opferbetreuung.<sup>7338</sup>

Die Nachbereitungskommission bewertete den Einsatz insgesamt positiv. Probleme wurden jedoch vor allem im Bereich der Führung, Kommunikation und Betreuung gesehen. Die Kommission hob das hohe Engagement und intuitiv richtige Handeln der Einsatzkräfte hervor.<sup>7339</sup> Sie kam zu insgesamt 142 Handlungsempfehlungen, die von der AG-Anschlag später aufgegriffen wurden.

DPPr a. D. Krömer stellte dem Untersuchungsausschuss den Schlussbericht vor und bemerkte hierzu, dass viele Verbesserungsvorschläge direkt von der Führungsebene aufgenommen worden seien.<sup>7340</sup> Auch habe er seinen – durchaus kritischen – Bericht frei von Einflussnahme verfassen können. Er betonte, dass der Arbeitsauftrag die taktische Bewältigung des Einsatzes fokussiert habe und die Abläufe im Führungsstab, nicht aber einzelne Ermittlungsschritte und deren Qualität beleuchtet worden seien.<sup>7341</sup>

Aufbauend auf den Bericht der Nachbereitungskommission wurde die AG Anschlag der Direktion Einsatz eingesetzt, um ebenfalls einen Abschlussbericht zu erstellen. EDPPr Wulff, Leiter der Direktion Einsatz, wurde im Rahmen seiner Fachverantwortung durch den damaligen Polizeipräsidenten beauftragt, in enger Abstimmung mit dem LKA, folgende weitere Schritte zu veranlassen:

- Clusterung und Bewertung der bereits in den Anlagen zum Nachbereitungskommissions-Schlussbericht initiierten Maßnahmen und Optimierungsansätze sowie die sich noch zusätzlich ergebenden Handlungs- bzw. Prüfeempfehlungen
- Darstellung der Ergebnisse in einem einheitlichen Format nach erledigten, angefangenen und begonnenen Maßnahmen
- Benennung der Verantwortlichkeiten und erkannte Auswirkungen (auch finanziellen).<sup>7342</sup>

Die Aufgabenorganisation der Arbeitsgruppe wurde in vier Themenfelder aufgegliedert: Einsatz, kriminalpolizeiliche Maßnahmen, Aus- und Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit.<sup>7343</sup> Die Arbeitsgruppe orientierte sich an den Erkenntnissen des Schlussberichts der Nachbereitungskommission vom 30. Oktober 2017 und deren 142 Handlungsempfehlungen. Die im Nachbereitungskommissions-Schlussbericht beschriebenen und bereits initiierten Maßnahmen wurden den vier Themenfeldern zugeordnet.<sup>7344</sup>

Die Arbeitsgruppe begann am 13. Februar 2018 ihre Arbeit.<sup>7345</sup> Im Ergebnis wurden in Zusammenarbeit mit 132 Beteiligten (davon zehn in Freistellung) der Polizei Berlin insgesamt 227 Handlungsempfehlungen bearbeitet, welche in den vier Themenfeldern aufgingen. In den 227 Handlungsempfehlungen sind unter anderem die 142 Handlungsempfehlungen des Nachbereitungskommissions-Schlussberichtes enthalten sowie zusätzliche Aufträge des AG-Leiters und themenfeldeigene Feststellungen.<sup>7346</sup> Fertiggestellt wurde der Abschlussbericht der AG Anschlag am 12. Februar 2019.<sup>7347</sup>

EDPPr Wulff berichtete dem Ausschuss von den 142 Handlungsempfehlungen, die 2019 im Abschlussbericht der nach dem Anschlag eingesetzten Nachbereitungskommission niedergelegt wurden. Er berichtete insbesondere von den Schwierigkeiten, aber auch Erfolgen bei der Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen, zum Beispiel

<sup>7338</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge Geisel), S. 121.

<sup>7339</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Schlussbericht der polizeilichen Nachbereitungskommission anlässlich des Anschlages auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 (30. Oktober 2017), MAT A BE-9-10 Ordner 121, Bl. 114 ff., VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7340</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75 S. 11.

<sup>7341</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75 S. 11; siehe hierzu auch Erster Teil, C.III.1.

<sup>7342</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 8, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7343</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 9, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7344</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 11, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7345</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 12, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7346</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 11, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7347</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.16 (12. Februar 2019), MAT A BE-9-10 Ordner 122, Bl. 3, VS-NfD – insoweit offen.

bei der Neukonzeptionierung im Bereich der Betreuung von Betroffenen und Einsatzkräften oder für durchzuführende Übungen, insbesondere was das Zusammenspiel mit Feuerwehr und etwa ÖPNV-Unternehmen betreffe.<sup>7348</sup> Infolge der Arbeit der Nachbereitungskommissionen erfolgten zahlreiche organisatorische Veränderungen im LKA Berlin.

### 3. Organisatorische Veränderungen im LKA Berlin

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, zeigte dem Ausschuss die verschiedensten Veränderungen im LKA Berlin auf, die als Konsequenz aus dem Anschlag auf den Breitscheidplatz gezogen wurden:

„[...] Wir haben im Staatsschutz personell enorm aufgestockt im Bereich der Islamismusbekämpfung [...]: 83 Polizeivollzugsbeamte waren es 2015 im LKA 54, am 1. November 18 waren es 159. Das heißt, der wesentliche Teil, der dazugekommen ist, kam nach dem Anschlag, weil wir diese enorme Belastungssituation entzerren mussten und wollten.

Wir haben organisatorisch in der Auswerteeinheit des LKA 54, Islamismus, eine Zentralstelle für Gefährder eingerichtet mit über 20 Menschen, die sich ausschließlich um kategorisierte Personen kümmern. Und nach dem Anschlag, muss man auch sagen, waren die politischen Weichenstellungen etwas einfacher, nämlich die Frage, primär Abschiebung zu prüfen bei Gefährdern, die ausländische Staatsangehörigkeit haben, welche Möglichkeiten da bestehen. Und in den Jahren 17/18 haben wir auch zehn Gefährder mittlerweile abgeschoben können.

Wir haben einen dritten höheren Dienst etabliert als Leiter dieser Gefährderzentralstelle. Das ist insofern relativ ungewöhnlich, weil in so einer Dezernatsstruktur ein dritter hD bisher jedenfalls im LKA Berlin nicht implementiert wurde; liegt aber auch daran, dass, wenn man in Lagen geht – und das LKA 54 hat 2015/16, aber auch 17 sehr viele Sonderlagen führen müssen –, dann werden die meist unter Führung des höheren Dienstes geführt in der Verantwortung. Und deswegen ist ein dritter oder eine dritte Höhere-Dienst-Mitarbeiterin da reingekommen.

Dann haben wir eine Führungsgruppe beim Dezernatsleiter installiert, die den Auftrag hat, dem Dezernatsleiter in dieser vielschichtigen und komplexen Materie Führungsinformationen auch zusammenzustellen und ihn in die Lage zu versetzen, besser nachhaken zu können. [...] Ja, Stärkung des Berichtswesens, Straffung und ihn mehr in die Lage versetzen, zu wissen: Wer hat eigentlich was am Laufen? Wo muss ich möglicherweise mal nachhaken? Wo muss ich einschreiten? Wo muss ich Entscheidungen treffen?

Wir haben eine Fallanalyse so als Qualitätssicherung, die wir aufbauen. Das ist allerdings noch in den Kinderschuhen. Da haben wir auch eine Stelle Psychologe bekommen, wo es um die Frage geht, draufzuschauen bei Bewertungen von Gefährdern, bei Bewertungen von Gefährdungssachverhalten und ganz konkret auch bei der Frage: Wie – – Oder welche Anhaltspunkte gibt es noch in Strafverfahren oder in Gefahrenabwehrverfahren? Und wo entstehen auch Lücken, wo man sagt: ‚Eh, Leute, es kann doch nicht sein, dass ihr seit Wochen einen Beschluss habt, wo gar nichts gemacht wird?‘ Also, da ein Auge drauf zu haben, eine Qualitätssicherung zu haben – – wollen wir aufbauen.

Das tun wir aus der Expertise der operativen Fallanalyse bei mir im LKA 1, Kapitaldelikte. Also, ich sage mal, so im Groben Cold Cases oder Fälle, Kapitaldelikte, wo man nicht weiterkommt, wo man die von extern noch mal draufgucken lässt, die bisher nicht mit dem Fall befasst waren, ob aus kriminalistischer Sicht eigentlich alles sinnvoll gelaufen ist oder wo noch Anhaltspunkte bestehen. Das ist Aufgabe dieser Fallanalysegruppe, die wir eingerichtet haben.

Dann haben wir ein fünftes Kommissariat ‚Islamismus‘ mittlerweile eingerichtet, also um die Ermittlungsverfahren auch zu entzerren und mehr Luft zu geben für die Sachbearbeiter. Und die haben Sie jetzt dadurch, dass die Gefährderzentralstelle auch die Gefährder tatsächlich administrativ, aber auch operativ betreut – – Tatsächlich können die sich nur auf ihre Strafverfahren konzentrieren oder Gefahrenabwehrvorgänge. – Das haben wir gemacht.

Wir haben ein Konzept beim LKA 62. Ich erwähnte es schon, dass wir 2016 da schon einen Piloten hatten. Aber jetzt haben wir ihn fortentwickelt. Das ist das Gefährderkonzept. Wir machen also mit einem sehr aufwendigen Videokonzept, aber auch mit dem Einsatz von Eintagesobservationen – – stellen wir sicher,

<sup>7348</sup> Kurzprotokoll der 75. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/75 S. 11; siehe hierzu auch Erster Teil, C.III.3.



dass der Verbleib aller in Berlin aufhältlichen Gefährder möglichst lückenlos bekannt ist, also, im besten Fall – so ist die Zielvorstellung, die wir schon nahezu erreicht haben –, dass man täglich weiß, wo unsere Gefährder hier in Berlin sind, was die machen, um eben nicht solche Riesenlücken mehr entstehen zu lassen, wie sie natürlich auch im Fall Amri dann liefen.

Wir haben – das ist ja auch wichtig als Erkenntnis – einen Menschen im LKA 62 bei den Observanten, der ausschließlich für die Koordinierung von Gefährderobservationen zuständig ist und der einen sehr engen Draht ins LKA 54 hat, an allen deren Besprechungen teilnimmt, sodass auch die Erkenntnisse oder die Kenntnis über die einzelnen Personen bei den Observanten auch ankommen und die damit besser umgehen können. - So, das haben wir gemacht.

Wir haben einen Bereich eingerichtet ‚Finanzermittlungen Terrorismus‘, weil die auch in den sachbearbeitenden Kommissariaten mitliefen. Mitlaufen heißt gerade bei Finanzermittlungen: Im Zweifel lässt man es liegen, weil es nicht so virulent ist, weil es keine Gefahrenlage ist. – Das ist uns aber zu wenig gewesen. Deswegen haben wir ein eigenes Kommissariat eingerichtet.

Und wir haben ein Konzept aufgelegt zur Verbesserung der IT-Unterstützung. Da verbirgt sich vor allen Dingen hinter die bessere Infrastruktur für die Auswertung von Handys und Datenträgern, weil die gehen in derartige Größenordnungen, dass das durch Menschen alleine kaum noch leistbar ist, schon gar nicht zeitgerecht.

So, wenn Sie mich jetzt fragen: ‚Wie finanziere ich das alles‘ – – Das geht nur, indem andere Bereiche komplett eingestellt oder abgespeckt werden. Und das haben wir auch getan, nur anders als vor dem Anschlag diesmal mit einem ganz klaren Konzept, das auch politisch und durch die Polizeiführung getragen und mitgezeichnet wird. [...]

Wir haben als Sachbearbeitungsprinzip die Ein-Hand-Bearbeitung eingeführt und haben das quasi entwickelt aus Sachen, die sind jetzt auch in Berlin und in anderen Ländern nicht neu. Das ist die Intensivtäterbearbeitung. Die gab es bisher zum Thema insbesondere jungkriminelle Straftäter, Intensivtäter, Schwellentäter, wo alle Delikte, egal ob der mit dem fehlenden Führerschein Auto gefahren ist oder einen Raub begangen hat, alles in einer Hand bearbeitet wird, ein fester Ansprechpartner, und auch eine Gegenstelle bei der Staatsanwaltschaft.

Und diese Intensivtäterbearbeitung haben wir quasi ein bisschen abgewandelt auf den Staatsschutzbereich Islamismus übertragen und machen dort jetzt alles in einer Hand. Und es ist auch klar festgelegt: Wenn da Kapazitätsengpässe entstehen sollten bei dieser Ein-Hand-Bearbeitung, dann ist nicht etwa das abzulehnen, sozusagen den Vorgang zu übernehmen aus einem anderen Bereich, sondern zu sagen: Wir müssen entweder den Gesamtkomplex sozusagen anders anbinden, oder wir müssen Personal aufstocken, damit dies leistbar ist. - Also, wir wollen genau dieses nicht mehr, dass man sagt: ‚Ja, nee, haben wir zur Kenntnis genommen und beobachten, aber bearbeiten müsst ihr woanders‘, weil da eben zu viele Informationslücken entstanden sind.“<sup>7349</sup>

Die Ein-Hand-Bearbeitung werde laut Zeugen *Steiof*, LKA Berlin, auch auf der justiziellen Seite der Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgebildet. Dementsprechend gebe es keine Trennung von Verfahren auf justizieller Seite, wenn das LKA Berlin als polizeilicher Ermittlungsführer zu einem Gefährder dort unterschiedlichste Delikte platziere.<sup>7350</sup>

#### 4. Keine personellen Konsequenzen im LKA Berlin

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, erklärte auf Nachfrage, dass er wegen der Versäumnisse, die insbesondere im Zeitraum zwischen dem 15. Juni 2016 und dem Anschlag geschehen sind, keine Disziplinarmaßnahmen eingeleitet habe. Es habe sich um eine Vielzahl unterschiedlicher, teils vorwerfbarer, teils nicht vorwerfbarer Versäumnisse gehandelt, die nicht ausschließlich auf einzelne Sachbearbeiter fokussiert werden könnten. Zu den Gründen dieser Vorgehensweise führte er aus:

„Und deswegen, wissen Sie, ich habe viel über dieses Thema nachgedacht: Wo ist eigentlich die letztendliche Verantwortung? Will man jetzt die Kleinen hängen, die irgendwie Fehler gemacht haben, die vielleicht aber auch erklärbar sind? – Also ich philosophiere jetzt nur mal die Dinge, die für mich auch eine Rolle

<sup>7349</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 74 ff.

<sup>7350</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 86.

spielen bei dieser Frage. Es ist immer so schön einfach, so ein Bashing zu machen und zu sagen: Ja, kein Problem, der hat hier irgendwie einen Vorgang falsch bearbeitet, der hat da irgendeine Eintragung nicht gemacht, und die TKÜ hat er auch nicht richtig gehört. Wupp!

Ja, und ich sage Ihnen auch ganz ehrlich, ich war auch über die beiden schon Genannten [Hinweis: KOK L. und KHK O.]<sup>7351</sup> ausreichend wütend, weil ich das einfach nicht verstehe. Auf der anderen Seite habe ich aber auch tiefstes Verständnis, weil die Strukturen und die Ressourcen natürlich eine nicht unerhebliche Rolle bei der Frage spielen: Arbeite ich fehlerfrei, wenn ich ständig unter Druck stehe und der LKA-Leiter mir irgendwie gar nicht Entlastung verschafft? – Und diese Überlegung hatte ja auch ein Herr B. Nicht umsonst hat er ja auch Überlastungsanzeigen geschrieben. Und meine Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt, anders als nach dem Anschlag, zu sagen: „Bestimmte Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung, für die ich insgesamt zuständig bin, fahre ich jetzt nicht auf null runter, um den Missstand im Staatsschutz sozusagen zu verbessern“, das ist meine Entscheidung.

Letztendlich kann wer auch immer gerne – meine Vorgesetzten, Sie, der Ausschuss in Berlin – entscheiden, ob die Verantwortung, die so komplex ist, letztendlich bei mir hängen bleibt. Wissen Sie, ich hänge nicht an meinem Stuhl, nur ich weigere mich auch, zu sagen: Ich hänge jetzt irgendjemanden am nächsten Baum auf, damit alle irgendwie beruhigt sind. – Also ich habe jedenfalls in diesen zwei Jahren nicht festgestellt, dass das Problem so singulär auf zwei oder drei [...] Menschen zu projizieren ist.“<sup>7352</sup>

## 5. Nachbereitung des Anschlags zwischen dem LKA Berlin und dem LKA NRW

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, berichtete dem Untersuchungsausschuss zudem von der AG „Kripo“, welche bereits „sehr viele Jahrzehnte“ existiere und in der man sich regelmäßig zweimal im Jahr treffe bzw. auch *ad hoc* Sondersitzungen durchführe. In der Arbeitsgemeinschaft würden viele Themen der kriminalpolizeilichen Arbeit harmonisiert und abgestimmt.

Bei der Nachbereitung des Anschlags sei es zwischen dem LKA Berlin und dem LKA NRW zu „Verschnupfungen“ gekommen, weil, so der Zeuge *Steiof* wörtlich, „ganz viele Schwarze Peter auf dem Tisch“ gelegen hätten und es um die Frage gegangen sei: „Wer schiebt denn eigentlich wem welchen rüber?“<sup>7353</sup> Er habe in einem persönlichen Kontakt mit dem damaligen Leiter des LKA NRW dafür plädiert, dass alle an der Aufarbeitung Beteiligten diejenigen Dinge, die bei ihnen „blöd gelaufen“ seien, auch tatsächlich benennen und nicht ausschließlich auf die anderen zeigen sollten.<sup>7354</sup>

## 6. Erweiterung des Teilnehmerkreises im GTAZ

Thematisiert wurden im Ausschuss auch notwendige Veränderungen im GTAZ.<sup>7355</sup> Der Zeuge *LOStA Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, sagte vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aus, dass die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer vor dem Anschlag keine Möglichkeit hatten, direkt am Informationsaustausch im GTAZ teilzunehmen. Mittlerweile sei die Generalstaatsanwaltschaft Berlin an den Info-Boards (fallbezogene Erörterungen) im GTAZ beteiligt, wenn es um ihre Verfahren gehe.<sup>7356</sup>

Befragt nach etwaigen weiteren Verbesserungsmöglichkeiten in den Strukturen der Sicherheitsarchitektur antwortete der Zeuge *LOStA Feuerberg*:

„[...] Es hat nach *Amri* insoweit schon Änderungen gegeben, die es uns erleichtern, dort Gehör zu finden. Ob eine Verfahrensherrschaft, eine Leitungskompetenz mit der Konstruktion des GTAZ vereinbar ist, das mag ich nicht beurteilen. Tatsache ist: Es handelt sich ja gerade wegen des Trennungsgebotes nicht um eine Behörde, es handelt sich um eine Informationsplattform. Insofern stelle ich es mir etwas schwierig vor, dort eine Leitungsbefugnis einzuführen. Aber da fehlt mir vielleicht einfach die Kreativität.“<sup>7357</sup>

<sup>7351</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter: D.I.2.i).

<sup>7352</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 102.

<sup>7353</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 48.

<sup>7354</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 48.

<sup>7355</sup> Siehe hierzu auch D.I.3.b)cc), D.VI.5.

<sup>7356</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 37. So auch Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 77.

<sup>7357</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 28.

## 7. Überprüfung von Falsch-Identitäten

Nach seiner Ersterfassung in Baden-Württemberg am 6. Juli 2015 als *Anis Amir* meldete sich *Amri* am 28. Juli 2015 im LAGeSo in Berlin unter dem Aliasnamen *Mohammad Hassan*. Dort wurde er durch den Zeugen *M. W.*, LAGeSo, erfasst und über das EASY-System an die Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund verwiesen.<sup>7358</sup> In dieser wurde er daraufhin am 30. Juli 2015 vorstellig und dort durch den Zeugen *M. S.*, Stadtverwaltung Dortmund, unter dem Namen *Mohamed Hassan* ohne Kenntnis der vorigen EASY-Verteilung nach Dortmund erfasst und wiederum per EASY verteilt.<sup>7359</sup> Der Zeuge *M. S.*, Stadtverwaltung Dortmund, wurde im Rahmen seiner Vernehmung mit der Frage konfrontiert, warum bei der Eingabe des Namens *Mohamed Hassan* in das System kein Hinweis auf eine Erfassung *Amris* mit dem Namen *Mohammad Hassan* in Berlin erfolgt sei und erklärte:

„Aber auf Berliner Datenbanken habe ich keinen Zugriff. Nur Dortmunder. Das ist alles nicht vernetzt gewesen.“<sup>7360</sup>

Im Laufe seiner Bearbeitung in Dortmund wurde *Amri* als *Mohamed Hassa* geführt und erhielt auf diesen Namen am 3. August 2015 eine weitere BüMA.<sup>7361</sup> Im September 2015 hatte sich *Amri* sodann im Land Berlin mit dem Namen *Ahmad Zaghloul* – zu Deutsch „Ahmad Täubchen“ – gemeldet.<sup>7362</sup> Im Dezember 2015 wiederholte er dieses Vorgehen als er sich unter der Personalie *Ahmad Zarzour* – „Ahmad Kakerlake“ – registrieren ließ.<sup>7363</sup> Am 28. Oktober 2015 wurde in der zentralen Ausländerbehörde Dortmund durch die Zeugin *P.*, ZAB Dortmund, erneut eine BüMA für *Amri* ausgestellt, diesmal auf den Aliasnamen *Ahmed Almasri*.<sup>7364</sup>

Zu der Problematik der Identitätstäuschungen erklärte der Zeuge *M. S.*, Stadtverwaltung Dortmund, vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss:

„Identitätstäuschungen waren sehr, sehr schwer rauszufinden. Wir hatten, wie gesagt, unser eigenes Programm, ZEUS, das Erfassungsprogramm. Da ist halt ein Bild mit von einer Webcam, mal mit guter Qualität, mal mit weniger guter Qualität. Namen, Daten, alles nur nach der Selbstauskunft. Geburtsdaten haben viele Menschen eigentlich nicht ganz so eng gesehen; das war dann der 01.01., egal welches Jahr. AZR: Man konnte Bilder vergleichen. Das wurde im Laufe der Zeit verbessert, die Suchmöglichkeit. Allerdings: Ein Bild auf dem Rechner zu haben, mit einem Menschen, der vor einem steht, zu vergleichen, der dann möglicherweise zwei Jahre älter aussieht, dann nicht rasiert ist, ist schwer. Also, es war sehr schwer.“<sup>7365</sup>

Wenn der Verdacht gehegt worden sei, dass eine Identitätstäuschung vorliegen könnte, habe man intensiver recherchiert und auch Kollegen befragt. Habe man keinen entsprechenden Treffer erhalten, der die Vermutung belegte, so sei die Person wie üblich registriert worden.<sup>7366</sup>

Der ehemalige Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin *Mario Czaja*, MdA, antwortete als Zeuge vor dem Ausschuss auf die Frage, ob die Herkunft und Identität der Personen bei der Registrierung überprüft worden seien:

„Die Prüfung der Plausibilität, wo jemand herkommt, oblag dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Registrierung. Und nach den regulären Rahmenbedingungen hätte die in den Tagen danach unmittelbar stattfinden müssen. Die hat aber in besonderen Monaten teilweise erst Monate danach stattgefunden.“<sup>7367</sup>

Er fügte aber hinzu, dass an allen Standorten auch Sprachmittler eingesetzt worden seien:

„Ja, wir hatten an allen Standorten Sprachmittler und größere Sprachmittlerpools, um auf die unterschiedlichen Sprachen, die notwendig sind, zuzugreifen, und haben da auf die Sprachmittler und auf zusätzlich eingestellte bzw. über Honorarverträge gebundene Sprachmittler gesetzt.“<sup>7368</sup>

<sup>7358</sup> Unterlagen des LAGeSo vom 28. Juli 2015 zu *Amri* alias *Mohammad Hassan*, MAT A BE-1-13\_BE-8\_BE-11\_BE-14\_BE-19-8 Anlage 2b, Bl. 5, 12-13, 28, 35-36, 40-43; BüMA des Polizeipräsidiums Freiburg, ausgestellt auf „*Anis Amir*“ (6. Juli 2015), MAT A BW-7 Ordner 1 von 1, Bl. 163.

<sup>7359</sup> Unterlagen der ZAB Dortmund vom 20. Juli 2015 MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 12-15 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7360</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 7.

<sup>7361</sup> BüMA vom 3. August 2015, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_1, Bl. 11 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7362</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

<sup>7363</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

<sup>7364</sup> BüMA vom 28. Oktober 2015, MAT A NRW-12 Ordner 16, Bl. 168.

<sup>7365</sup> Stenografische Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 8 f.

<sup>7366</sup> Stenografische Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 11.

<sup>7367</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

<sup>7368</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 21.

Wenn bei der Registrierung in der Kruppstraße in Berlin aufgefallen sei, dass offensichtliche Falsch-Identitäten angegeben wurden, sei eine Vertretung der Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin anwesend gewesen, um die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.<sup>7369</sup> Der Zeuge *Czaja*, MDA, führte zu dem Problem der Mehrfachregistrierungen näher aus:

„Wenn dieses Problem auftrat, dann sind die notwendigen Strafanzeigen diesbezüglich gestellt worden. Und dass es solche Strafanzeigen gegeben hat, darüber bin ich informiert gewesen.“<sup>7370</sup>

Er ergänzte:

„Im Zuge des Erstregistrierungsprozesses bzw. des Leistungsbezugs ist dies dann sicher aufgefallen; denn das sind ja die einzigen beiden Bereiche, die dem Landesamt für Gesundheit und Soziales oblagen und wo dann auch die notwendige Meldung an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.“<sup>7371</sup>

Auch die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, äußerte sich zu der Verwendung von Aliasidentitäten sowie der Identitätstäuschung *Amris* im Asylverfahren:

„Also, die Besonderheit waren ja die Mehrfachidentitäten, die es aufzuklären galt, und die Identitätstäuschung, dass der Dolmetscher sagen konnte nach der Anhörung, dass er keinen ägyptischen Dialekt spricht, sondern dass es vermutlich sich hierbei um einen tunesischen Staatsangehörigen handelt, und dass er nicht zur StA erschienen ist.“<sup>7372</sup>

Zur Feststellung, ob zu einer der Aliaspersonalien *Amris* ein Asylverfahren in Italien stattgefunden hatte, wurde auch ein Namensabgleich im italienischen System durchgeführt. Dazu sagte die Zeugin *RARn S. R.*, BAMF:

„Also, ich sollte einen Namensabgleich machen im italienischen System. Das kann ich natürlich nicht selbst machen. Das haben dann die Kollegen dort gemacht. Mir wurden verschiedene Aliaspersonalien genannt. Diese habe ich dann an die Kollegen herangetragen, an die italienischen Kollegen, und die haben geschaut, ob diese Namen dort im System bekannt sind. Gab es aber keine Treffer, also keine ‚Volltreffer‘ – in Anführungszeichen –, sodass man hätte sagen können: Ja, das ist diese Person. – Nein.“<sup>7373</sup>

Sie ergänzte:

„Also, zu dem Zeitpunkt, in der ersten E-Mail, wurden sechs Aliasidentitäten mitgeteilt. Ich wurde darum gebeten, zu schauen, ob diese Personen - - einen Personenabgleich zu machen, Namensabgleich zu machen, ob eben diese Person in Italien einen Asylantrag gestellt hat oder aufgegriffen worden ist und dass in Deutschland auch kein wirksamer Asylantrag zu diesem Zeitpunkt gestellt worden ist. Das sind die Informationen, an die ich mich jetzt erinnern kann. Ansonsten müsste ich schauen.“<sup>7374</sup>

Hinsichtlich der Abläufe bei der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund im Jahr 2015 und der nunmehr eingetretenen Verbesserungen äußerte der Zeuge *M. S.*, Stadtverwaltung Dortmund, sich folgendermaßen:

„Was sich jetzt in den letzten Jahren geändert hat, kann ich Ihnen nicht sagen, da ich seit 2016 nicht mehr in dem Gebiet arbeite. Aber es wurde eine bundesweite Datenbank eingeführt mit PIN und PUK, PIK und PUK, so. Da wurden halt alle Asylsuchenden erkennungsdienstlich behandelt, mit biometrischem Bild und auch Fingerabdrücken. Und das heißt, bei der Registrierung werden als Allererstes die erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt. Und anhand dieser Datenbank kann dann sofort schon erkannt werden: Der Mensch wurde schon mal registriert, oder der hat einen anderen Namen. Das hat sich geändert. Was sich sonst noch geändert hat in der Zwischenzeit, weiß ich nicht. [...]

Also, grundsätzlich war es eine sehr große Erleichterung. Man war sicher, ob man diesen Menschen schon mal registriert hatte oder nicht. Und es war dann halt nur noch ein Datensatz. Allein der Name Mohamed zum Beispiel, wenn der in Berlin mit Mhd. nur abgekürzt wird und in Hamburg dann anders geschrieben wird, dann sind - - schon als zwei Leute registriert. Das hat sich auf jeden Fall geändert.“<sup>7375</sup>

<sup>7369</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 22.

<sup>7370</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 24.

<sup>7371</sup> Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung vom 29. November 2018, Protokollnr. 19/31 I (Zeuge *Czaja*), S. 24.

<sup>7372</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 43.

<sup>7373</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 13.

<sup>7374</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. R.*), S. 19.

<sup>7375</sup> Stenografische Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/35 Ib (Zeuge *M. S.*), S. 7 f.

Auch der Zeuge *M. W.*, LAGeSo Berlin, erklärte, dass hinsichtlich des Themas Mehrfachregistrierungen die Erfassung von Fingerabdrücken nunmehr auf elektronische Art und Weise eine deutliche Verbesserung darstelle:

„Also, aus meiner Sicht von heute: Wir nehmen jetzt – – Wir arbeiten erstens sehr eng mit dem Bundesamt, auch mit dem LABO und mit der Polizei zusammen. Liegt einfach daran, weil wir alle in einem Haus sind und direkte Ansprechpartner unter Umständen haben. Zweitens. Die Sicherheit ist gegeben durch Security und auch durch die Polizei. Drittens. Wir sind nicht mehr auf gut Glück angewiesen, ob uns derjenige sagt, er ist die Person, als der er sich ausgibt, sondern durch die Fingerabdruckmaßnahmen, die wir jetzt elektronisch haben und die auch überall so angeschlossen sind, dass sie gemeinsam funktionieren, klappt das auch wesentlich besser, wenn wir jetzt, sagen wir mal, jemanden haben, der unter total falschem Namen wieder versucht, vorstellig zu werden. Das ist ein Punkt, der hat sich wirklich wesentlich verbessert.“<sup>7376</sup>

Die Zeugin *S. Ö.*, BAMF, erläuterte im Rahmen ihrer Vernehmung ebenfalls, welche Verbesserungen seitens des BAMF unternommen worden seien:

„So, Februar 2016 hatten wir das Gesetz – – Mir ist noch erinnerlich, dass es Absprachen zwischen BAMF und den Bundesländern gegeben hat, um diese zumindest fehlenden ED-Behandlungen nachzuholen. Wir hatten damals mobile Einheiten durch die Bundeswehr und hatten versucht, oder das BAMF hat zusammen versucht mit den Ländern, die entsprechenden ED-Behandlungen nachzuholen. Ob das dann Ende 2016 vollumfänglich erfolgt ist, kann ich Ihnen nicht sagen, aber zumindest hat man jetzt die technischen Voraussetzungen dafür.“<sup>7377</sup>

## 8. Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden

Der Untersuchungsausschuss befasste sich auch mit der Frage, wie die Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden im Fall Amri ausgestaltet war, welche Defizite sichtbar wurden und welche strukturellen Veränderungen in der Folge vorgenommen wurden.<sup>7378</sup>

So erklärte der Zeuge *KOI J. K.*, ABH Kleve, dass den Ausländerbehörden mittlerweile weitere Rechte eingeräumt worden seien. So könnten sie selbst Fingerabdrücke aufnehmen. Durch das sog. „Fast-ID“-Verfahren, also das Auflegen des Fingers und eines Abgleiches mit der Datenbank, könne verhindert werden, dass dieselbe Person ein zweites Mal vollkommen falsch erfasst würde. Die Ausländerbehörden hätten nun auch Zugang zu den sog. Visafingerabdrücken. Die Botschaften der Schengen-Staaten würden dabei die Fingerabdrücke der Antragsteller speichern, was nach seiner Erfahrung bereits zu einer Lösung vieler Altfälle geführt habe.<sup>7379</sup>

Auch der BKA-Präsident *Münch* äußerte sich zu der Speicherung von Fingerabdrücken und erläuterte, dass vor allem die fehlende Verknüpfung von alphanumerischen mit biometrischen Daten damals problematisch gewesen sei:

„Es gibt natürlich auch eine phonetische Überprüfung. Ich kann jetzt nicht sagen, ob in diesem speziellen Fall sie funktioniert hätte zu dem damaligen Zeitpunkt, ja oder nein. Die gibt es. Aber die eigentliche Schwachstelle war viel größer, denn hier war es ja nur ein Dreher in der Personalie. Wir haben damals das zum Anlass genommen, dass wir eine Vielzahl von in Deutschland einliegenden oder, besser gesagt, im Schengener Informationssystem einliegenden Fingerabdruckblättern mal ausgewertet haben. Die waren dort hinterlegt als Bild, aber nicht recherchierbar, sondern als Anlage zur Personenfahndung. Sie konnten nur über die Personalien suchen, und dann haben Sie auch ein Bild eines Fingerabdrucks bekommen; die waren aber nicht verformelt zu dem damaligen Zeitpunkt. Wir haben damals über 14 000 dieser Fingerabdruckblätter verformelt und geguckt: Kennen wir die in Deutschland? Und wir hatten eine Trefferquote von, muss ich jetzt lügen, tausend irgendwas. Das heißt, zu diesen Personen – – zu über 1 000 dieser Personen gab es in Deutschland auch entsprechende Erkenntnisse, allerdings bei 60 Prozent mit einem anderen Namen. Heißt: Die hätte man nie getroffen.“

<sup>7376</sup> Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung vom 8. November 2018, Protokollnr. 19/28 I (Zeuge *M. W.*), S. 26.

<sup>7377</sup> Stenografisches Protokoll der 59. Sitzung vom 12. September 2019, Protokollnr. 19/59 (Zeugin *S. Ö.*), S. 75.

<sup>7378</sup> Zu etwaigen im Untersuchungsausschuss diskutierten Verbesserungsvorschlägen siehe auch D.VI.4.

<sup>7379</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 56.

So, das war die Situation, die wir damals hatten: die Nichtverknüpfung von alphanumerischen mit biometrischen Daten. Mittlerweile ist das zumindest mit, nach meinem Kenntnisstand, acht weiteren Ländern und weiterem Ausbau möglich. Das ist die eine Schwachstelle, die wir jetzt mittlerweile besser im Griff haben, aber noch nicht ganz. Das Projekt ist weiter in Arbeit und geht auch auf in das Projekt ‚Schengen III‘.<sup>7380</sup>

Ferner äußerte sich der Zeuge *Münch* zu dem Sachverhalt rund um die Anforderung von Handflächenabdrücken *Amris* seitens Tunesiens. Zum Datenaustausch zwischen dem BKA und den Ausländerbehörden erklärte er:

„Die Tunesier haben im Nachgang – ich muss jetzt in die Chronologie gucken, wann das genau war – noch mal die Handflächenabdrücke angefordert. Warum, erschließt sich uns nicht. Wir wüssten nicht, dass die Tunesier damit hätten recherchieren können. Möglicherweise war es auch – das ist allerdings Spekulation – der Grund, dass man sagt: Gib noch mal, damit wir jetzt anfangen, zu arbeiten. - Allerdings nach meinem Erkenntnisstand gab es keine Lücke, was die Vorlage von Fingerabdruckdaten in Tunesien angeht, sondern es gab eine sehr schleppende Bearbeitung. Und wir haben da auch dann noch mal weiter nachgefasst und hier auch nochmals Daten übergeben, um das Ganze zu beschleunigen. Aber es ist kein Problem der Nachrichtenübermittlung zwischen den Systemen. Es ist auch so, dass Fingerabdruckdaten, die erhoben werden aus ausländerrechtlichen Gründen, in die gleiche, aber getrennte Datei - AFIS-A, AFIS-B – eingespeichert werden. Da gibt es keine Unterschiede.“<sup>7381</sup>

Auch die Zeugin *Ltd. SenRn Fest*, LfV Berlin, wurde zu der Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden im Fall *Amri* befragt und äußerte auf die Frage, was anders hätte laufen müssen bzw. zu verbessern wäre:

„Ja, dann denke ich, ist es eine engere Verknüpfung der Sicherheitsbehörden auch mit den Ausländerbehörden, also insgesamt, dass die Informationen viel mehr noch zusammenfließen, auch über Datensysteme, dass die mehr miteinander verzahnt werden, die Informationen. [...]

Die Ausländerbehörden, die Sicherheitsbehörden, dass man viel mehr Zugriff auf vorhandene Daten hat. Also, ich habe hier in diesem Fall den Eindruck, dass sehr viele Informationen vorhanden waren zu der Person. Die sind aber nicht miteinander verknüpft worden, immer nur in gewissen Teilen; aber so diese Gesamtverknüpfung und dieses Gesamtbild, das fehlte. Und daraus sind dann keine Konsequenzen erfolgt.“<sup>7382</sup>

Ferner äußerte sich der Zeuge *StS Engelke*, BMI, zu Defiziten in der Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden und erklärte, dass man sich im BMI mit dieser Frage befasst habe:

„[...] Was ich glaube, was ich auch damals, als ich dann – ab 2018 war ich wieder für Sicherheit zuständig – Da habe ich mich mit meinem Kollegen Dr. Teichmann – den Namen, glaube ich, darf man auch nennen - hingesetzt, und wir haben gesagt: Was sagt uns das, was wir da gesehen haben, über strukturelle – möglicherweise – Schwierigkeiten im Verhältnis Kommunikation von Sicherheitsbehörden zu Ausländerbehörden? Ich hatte den Eindruck, dass wir uns in den Jahren vorher sehr intensiv gekümmert haben um die Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, dass es aber möglicherweise Defizite noch gibt, die es aufzuarbeiten gilt, im Verhältnis Ausländerbehörden-Sicherheitsbehörden, und – [...] Jedenfalls haben wir versucht, das strukturiert abzuarbeiten.“<sup>7383</sup>

Der Zeuge und frühere Innenminister Nordrhein-Westfalens *Jäger*, MdL, beschrieb in seiner Vernehmung, mit welchen anderen Behörden die Ausländerbehörde Kleve im Fall *Amri* zusammengearbeitet habe:

„[...] Nordrhein-Westfalen hat eine Aufbauorganisation, was die Umsetzung von Ausländerrecht und Aufenthaltsrecht angeht, in der Form, dass wir kommunale Ausländerbehörden haben, die damit befasst sind. Eine Ausländerbehörde wie Kleve wäre, glaube ich, stark überfordert, ohne Support - ich beschreibe es mal als Support - einer Sicherheitskonferenz im Umgang mit Gefährdungen die richtigen Schritte zu tun. Insofern ist in Nordrhein-Westfalen sichergestellt, dass insbesondere, wenn es um Gefährdungen geht, die örtlichen Ausländerbehörden Unterstützung vom LKA, vom Verfassungsschutz, vom – in diesem Falle *Amri* – [...] BAMF, bekommen. Das ist insofern sichergestellt.“<sup>7384</sup>

<sup>7380</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 26-27.

<sup>7381</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 27-28.

<sup>7382</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 149 f.

<sup>7383</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 93.

<sup>7384</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Jäger*), S. 139.

Der damalige Präsident des BfV, der Zeuge *Dr. Maaßen*, erklärte auf die Frage, wie die Zusammenarbeit des BfV mit den Ausländerbehörden ausgesehen habe:

„Ich glaube, die Berührungspunkte, die das BfV mit den Ausländerbehörden hat, sind nicht so groß. Sie müssen sehen: Wir haben in Deutschland –– Jedenfalls als ich Ausländerrecht gemacht hatte, waren es 650 Ausländerbehörden. Vielleicht sind es jetzt 400. [...] Circa 500, ja? 650 waren es jedenfalls damals; jedenfalls sehr, sehr viele. Es gab auf lokaler Ebene Berührungspunkte. Dann gab es auf der GTAZ-Ebene Berührungspunkte. Ansonsten lief die Berührung regelmäßig über das Bundesinnenministerium, Landesministerium, Regierungspräsident bzw. direkt Ausländerbehörde.“<sup>7385</sup>

Er ergänzte auf die Nachfrage, ob denn auch mal direkt Kontakt zu den Ausländerbehörden aufgenommen worden sei:

„Ja, sicherlich. Aber ich sage Ihnen auch, Herr Abgeordneter: Die AG ‚Status‘ hatte auch den Sinn gehabt – Da sitzen zwar nicht 500 Ausländerbehörden bei der AG ‚Status‘, aber der Sinn ist, dass die Bundesbehörde BfV mit dem jeweiligen Land kommuniziert – das ist das Landeskriminalamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz – und mit dem BAMF, was auf Bundesebene so eine Art Koordinierungsrolle auch für die Ausländerbehörde haben sollte. Diese Informationen sollten auch auf dieser Ebene nach unten transportiert werden, zugleich aber auch durchaus eine direkte Kommunikation, wenn es um einen Einzelfall ging und wenn auch sofort gehandelt werden musste, mit der lokalen Ausländerbehörde.“<sup>7386</sup>

Die Möglichkeiten einer Abschiebung *Amris* wurden nach Ansicht des Zeugen *Geisel*, Senator für Inneres und Sport in Berlin, nicht ausreichend ausgeschöpft:

„Ja, nach meiner Erinnerung sind auch diese Möglichkeiten nicht vollständig genutzt worden oder nicht genutzt worden. Amri saß ja, wenn ich mich richtig erinnere, auch mal zeitweise in Baden-Württemberg oder wurde in Baden-Württemberg festgenommen. Und ich erinnere mich, ohne dass ich das jetzt noch genau darlegen kann, dass es immer ausländerrechtliche Streitigkeiten oder Kompetenzstreitigkeiten gegeben hat mit Kleve und anderen Bundesländern, zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin; also ist Nordrhein-Westfalen eigentlich zuständig. Aber die meiste Zeit, also jedenfalls im Jahr 2016, hält sich Amri in Berlin auf. Also, wer ist dort jeweils zuständig?

Und zum Schluss hat das dazu geführt, dass keine Behörde sich tatsächlich für zuständig gehalten hat und aktiv geworden ist. Und genau das hat dann eben bei den Schlussfolgerungen dazu geführt, dass wir heute bei der Gefährderbearbeitung auch immer die aufenthaltsrechtlichen Aspekte genau mit betrachten, um auch diese Chancen zu nutzen. Das hat man damals nicht gemacht. Klarer Fehler.“<sup>7387</sup>

Zur Thematik der Abschiebungen allgemein ergänzte der Zeuge jedoch später, dass Abschiebungen nicht der Königsweg seien, da etwa zwei Drittel der in Deutschland aufhältigen Gefährder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen würden.<sup>7388</sup>

## 9. Einführung des Instruments RADAR-iTE im BKA

Vor dem Anschlag war es dem BKA mangels Zuständigkeit und Fähigkeit nicht möglich, die Gefährlichkeit von Personen bundeseinheitlich zu bewerten. Aufgrund dessen wurden die bis dahin bereits laufenden Bemühungen der Entwicklung eines entsprechenden Instruments erweitert. Als Ergebnis wurde das Instrument RADAR-iTE eingeführt, das seit Juli 2017 eine Gesamtbetrachtung des Gefährdungspotenzials von Personen auf Bundesebene ermöglicht. Das BKA beschreibt die Funktionsweise von RADAR-iTE folgendermaßen:

„Auf der Basis polizeilich verfügbarer Informationen bezüglich des Verhaltens einer Person erfolgt die Anwendung eines Bewertungsbogens mit standardisierten Fragen und Antworten, welche die Zuordnung einer Person in die Risikostufen ‚hoch‘ oder ‚moderat‘ ermöglicht.“<sup>7389</sup>

<sup>7385</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 63.

<sup>7386</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 64.

<sup>7387</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 137.

<sup>7388</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 148.

<sup>7389</sup> RADAR-iTE, Risikobewertung im Bereich islamistischer Terrorismus, [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/AktuelleInformationen/Infografiken/Sonstige/infografikRADARiTE.jpg;jsessionid=FF9B672DBA3598FCB5ACA3975C2430E4.live2291?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/AktuelleInformationen/Infografiken/Sonstige/infografikRADARiTE.jpg;jsessionid=FF9B672DBA3598FCB5ACA3975C2430E4.live2291?__blob=publicationFile&v=4) (zuletzt aufgerufen am 14. März 2021).

Nach Aussagen des Zeugen EKHK P. K., BKA, habe RADAR-iTE einen durchschlagenden Erfolg bedeutet:

„Das ist auch international – das kann ich aus eigener Erfahrung sagen – sehr, sehr anerkannt und weckt sehr große Begehrlichkeiten tatsächlich – unser RADAR-iTE- Instrument, wo wir tatsächlich im Gegensatz zu früher – Klammer auf: leider – die Möglichkeit haben, auch auf Grundlage belastbarer, wissenschaftlicher Fakten und Methoden eine Aussage darüber zu treffen, für wie wahrscheinlich wir es erachten, dass eine Person in Zukunft unabhängig von konkreten Einzelsachverhalten einen Anschlag begehen wird. Und das tatsächlich - auch wenn es Spekulation ist, sage ich es – wäre wahrscheinlich etwas gewesen, was bei Anis Amri vermutlich geholfen hätte.“<sup>7390</sup>

Auch der Präsident des BKA, der Zeuge *Münch*, äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuss umfassend zu dem System RADAR-iTE:

„Mit dem nunmehr vom BKA geplanten System sollten sowohl landesinterne als auch landesübergreifende Priorisierungen in der Umsetzung eines personensorientierten Ansatzes ermöglicht werden. Damit begann die Entwicklung von RADAR-iTE, ausgesprochen: regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus. Das Ziel: ein wissenschaftlich unterlegtes Priorisierungs- und Prognosemodell zur Einschätzung der Gefährlichkeit von islamistischen Gefährdern zu entwickeln. Getrieben war diese Entwicklung zu Beginn von der Überlegung, die begrenzt verfügbaren Ressourcen möglichst prioritär einsetzen zu können. Es stiegen ja nicht nur die Gefährderzahlen; auch die Zahl der Ermittlungsverfahren in Bund und Ländern hatte sich von 429 im Jahr 2014 auf 647 im Jahr 2015 und 753 im Jahr 2016 erhöht.“<sup>7391</sup>

Er ergänzte:

„Im Jahr 2017 wurde nach zweijähriger Entwicklungszeit nicht nur RADAR-iTE und damit bundesweit eine einheitliche Systematik für die Risikobewertung von islamistischen Gefährdern eingeführt; RADAR-iTE stellt auch im internationalen Vergleich einen Innovationssprung dar und dient aktuell als Grundlage für die Entwicklung von RADAR-rechts, mit dem wir das Risiko der steigenden Zahl rechtsextremer Gefährder einheitlich bewerten wollen.

Wir haben am 1. Juli 2017 eine AG ‚Risikomanagement‘ im GTAZ eingeführt, in der, orientiert an sich aus der Bewertung ergebenden Prioritäten, Fallkonferenzen auf Bundesebene und nicht nur auf Landesebene zu den jeweiligen Personen durchgeführt werden. Gegebenenfalls unter Hinzuziehung von externen Stellen und Fachleuten und auf der Grundlage eines gerichtsverwertbaren Risikoanalyseberichtes, der auf der RADAR-iTE-Bewertung aufbaut, ist es das Ziel, zu einer einvernehmlichen Bewertung des Risikopotenzials der Person zu gelangen, und dann werden Handlungsoptionen erörtert und Maßnahmen und entsprechende Verantwortungen vereinbart.“<sup>7392</sup>

Wie eine Risikobewertung nach RADAR-iTE bezüglich der Person *Amri* ausgesehen hätte, erläuterte der Zeuge *Kurzahls*, BKA:

„Dieses Risikobewertungsinstrument mit RADAR-iTE steht uns heute zur Verfügung und hätte uns seinerzeit einen so hohen Punktwert bei dem Amri geliefert, dass wir natürlich alarmiert nach anderen Möglichkeiten auch weiter noch gesucht hätten. Davon bin ich fest überzeugt.“<sup>7393</sup>

Auch der Zeuge *MR Koch*, BMI, stellte dar, welche Auswirkungen der Einsatz des Instruments RADAR-iTE bei der Bewertung *Amris* gehabt hätte:

„[...] Ein Fehler war ja ganz offenkundig die Einschätzung, ob er nun einen Anschlag begeht oder nicht. Das war ja ganz offensichtlich eine Fehleinschätzung. Dann ebenfalls, dass man hinterher rausgefunden hat: Wenn man mit dem heutigen Instrument RADAR-iTE behandeln würde, dass er als rot, also als Hochrisikoperson, aus dem System rauskommt. Wenn man das damals gewusst und berücksichtigt hätte, dann hätte man gegen ihn natürlich auch noch ganz andere Maßnahmen fahren können. Namentlich die Einstellung der

<sup>7390</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge P. K.), S. 147. Siehe auch S. 149.

<sup>7391</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/ 107 I (Zeuge *Münch*), S. 12 f.

<sup>7392</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/ 107 I (Zeuge *Münch*), S. 14.

<sup>7393</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 102.



Observation beispielsweise, die ja damals eine Priorisierungsentscheidung der Berliner war, das hätte man so wahrscheinlich nicht gemacht; man hätte ihn möglicherweise weiter observiert.“<sup>7394</sup>

Auch die Berliner Polizei nutzt nunmehr seit einigen Jahren das System RADAR-iTE. Nach Ansicht des Zeugen *Axel B.*, LKA Berlin, sei es ein wichtiges Mittel zur Objektivierung von Gefährderbewertungen, welches allerdings auch sehr zeitaufwendig sei und Personenkapazitäten binde:

„[...] Ja, ich finde, RADAR-iTE ist ein ganz wichtiges Mittel unter mehrerlei Aspekten, weil man natürlich auch die Last vom einzelnen Sachbearbeiter nimmt, wo man immer sagen muss: Auf welchen Fakten hast du denn entschieden? - Und jetzt kann man sagen, man hat hier ein Instrument. Da wissen wir auch, das ist letzten Endes auch kein Allheilmittel. Aber es ist zumindest eine Möglichkeit, zu sagen, man stellt erst mal eine gewisse Objektivierbarkeit der Fälle her, wenngleich uns auch klar war - das war sicherlich auch ein Problem -, dass RADAR-iTE extrem zeitaufwendig ist, weil die Eingabe da eben sehr viel Personenkapazität bindet. Nichtsdestotrotz sind wir ja in dem Jahr schon eingestiegen in RADAR-iTE.“<sup>7395</sup>

Wie der Zeuge *MR Koch*, BMI, kam auch der Zeuge *Axel B.*, LKA Berlin, zu dem Schluss, dass *Amri* nach der Bewertung seiner Gefährlichkeit mittels RADAR-iTE u. a. auf Grund seiner Gewalttätigkeiten „rot“ – also im Bereich „gefährlich“ – einzustufen gewesen wäre.<sup>7396</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, berichtete im Untersuchungsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zudem, dass RADAR-iTE nur ein erster Schritt sei. Als weiterer Schritt sei die Einführung eines Tools namens „Riskant“ geplant, mit welchem man aufbauend auf der persönlichen Gefährdungseinschätzung einer Person sinnvolle Maßnahmen ableiten könne.<sup>7397</sup>

Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss äußerte sich auch der Innensenator Berlins, der Zeuge *Geisel*, zum Einsatz des Systems RADAR-iTE bei der Polizei Berlin:

„Für eine bessere Gefährdungsbewertung nutzt die Polizei Berlin RADAR-iTE. Das ist ein bundesweit verwendetes regelbasiertes Analysetool. Nach einheitlichen Standards werden Risikobewertungen von potenziellen Gewalttätern erstellt.“<sup>7398</sup>

Inwiefern dies im Kontext der Priorisierung von Observationsanforderungen relevant sei, stellte er so dar:

„Auch heute muss eine entsprechende Priorisierung vorgenommen werden. Deshalb gibt es RADAR-iTE, um die Indikatoren zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Gefährdern - überhaupt erst mal festzustellen: handelt es sich um einen Gefährder, und nach welchen Indikatoren wird dann dessen Gefährlichkeit bemessen? - besser einschätzen zu können, weil Sie natürlich priorisieren müssten. Wenn Sie die Gefährder - und übrigens nicht nur die islamistischen Gefährder, sondern auch beispielsweise rechtsextremistische Gefährder - überwachen müssten, bräuchten Sie über 20 000 Observanten in Deutschland. Das ist eine Zahl, die uns nicht zur Verfügung steht, [...]“<sup>7399</sup>

Zu den erfolgten Strukturveränderungen im Nachgang des Anschlags sagte er:

„[...] Das GTAZ ist nachgeschärft worden; RADAR-iTE ist eingeführt worden. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern untereinander und gemeinsam mit dem Bund deutlich verändert worden. Da ist eigentlich kein Stein auf dem anderen geblieben. Das sind Schlussfolgerungen, die die Sicherheitsbehörden mit großer Konsequenz seit 2017 gezogen haben. Und deswegen kann ich sagen: Die Strukturen sind heute deutlich robuster. Das schließt keine hundertprozentige Sicherheit ein, weil zum Schluss entscheiden immer noch Menschen. [...]“<sup>7400</sup>

<sup>7394</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Koch*), S. 37.

<sup>7395</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S. 61.

<sup>7396</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S. 61.

<sup>7397</sup> Protokoll der Zeugenvernehmung *Steiof* vor dem 1. Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin der 18. WP in der 20. Sitzung vom 9. November 2018, S. 27.

<sup>7398</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 122.

<sup>7399</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 150.

<sup>7400</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Geisel*), S. 154.

Auch der Zeuge MDg *Kaller*, BMI, äußerte sich zu dem System. Er erklärte:

„Und RADAR-iTE ist natürlich ein Fortschritt von Herrn Münch, ganz klar. Nur, redlicherweise muss man sagen: Das ist 2015 beauftragt worden, ne? Ist aber egal. Gut, dass es da ist und eingesetzt wird, und wir erweitern es ja gerade auf die Rechtsextremisten, um da eben auch eine möglichst realitätsnahe Gefährdungsangabe zu machen.“<sup>7401</sup>

Zur Funktionsweise des Systems RADAR-iTE und der Einrichtung der AG „Risikomanagement“ im GTAZ sagte der Zeuge MR *Koch*, BMI, ferner:

„[...] Es ist hinzugekommen eine weitere GTAZ-AG, die AG Rima, ‚Risikomanagement‘, und es gibt jetzt ein System - was allerdings vor dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz bereits in der Erarbeitung war; das hat die Uni, Konstanz war es, glaube ich, erarbeitet -, nennt sich RADAR-iTE, mit dem man versuchen kann, die Gefährlichkeit einer Person einzuschätzen. Das ist so eine Art Excel-Tabelle, wo diverse Fragen zu der Person gestellt werden. Und je nachdem, wie man die dann beantwortet, kommt am Ende, gewissermaßen automatisiert, eine Einschätzung dieser Person heraus. [...]“<sup>7402</sup>

Der Zeuge *Siebertz*, BfV, erläuterte, auf welche Weise das BfV am Einsatz des neuen Systems im Rahmen der AG „Risikomanagement“ partizipiere:

„Im Kontext RADAR-iTE gibt es auch eine neue Arbeitsgruppe innerhalb des GTAZ, und wenn die tagen, sind wir daran beteiligt. Insofern ist es - - Den Polizeibehörden liegen in der Regel auch wesentlich mehr Informationen zu solchen Personen vor. Wir werden aber beteiligt, um eben auch da wieder unsere Erkenntnisse mit einfließen zu lassen.“<sup>7403</sup>

Ebenfalls bezog der Zeuge BA b. BGH *Beck*, GBA, zu der Einführung des Systems RADAR-iTE und dem Austausch in der AG „Risikomanagement“ Stellung und bewertete diese Mechanismen als sehr effektiv:

„Bis dahin war Gefährdersachbearbeitung reine Sache der Länder, die es ja grundsätzlich noch ist. Das BKA hat dann gesagt: So können wir nicht mehr verbleiben. Seid ihr damit einverstanden, wir machen diese AG ‚Risikomanagement‘? Und wir steuern dieses, auch über RADAR-iTE. Also, wir schulen euch, wie ihr zu einer Einschätzung als Hochrisikoperson oder nicht kommt, und die Hochrisikopersonen behandeln wir vorrangig dann in der AG ‚Risikomanagement‘. Und das leitet das BKA. - Das war schon mal eine dieser entscheidenden Weichenstellungen, die auch eine Fortentwicklung des GTAZ war in fachlicher Hinsicht aus meiner Sicht, die ich für sehr effektiv halte.“<sup>7404</sup>

Der damalige Innenminister *Dr. de Maizière*, MdB, kam infolge der Einführung des Systems RADAR-iTE zu folgender Bewertung:

„Für die präzisere Einschätzung von Gefährdern wurde seit 2015 vom Bundeskriminalamt ein neues Instrument entwickelt mit dem Namen RADAR-iTE. Die Einführung dieses neuen Systems wurde mit den Bundesländern nach dem Anschlag vereinbart. Aber auch hierzu will ich sagen, dass ein solches System nicht absolute Sicherheit schaffen kann, was die Einschätzung der Gefährlichkeit von Menschen angeht. Ein Restrisiko bleibt immer. Die Einschätzung der Gefährlichkeit von Personen gehört zu den wichtigsten und schwierigen Aufgaben von Sicherheitsbehörden, die unter rechtsstaatlichen Bedingungen durchgeführt werden müssen.“<sup>7405</sup>

## 10. Einführung von Staatsschutzzentren und Sammelverfahren im justiziellen Bereich

Laut Zeugen BA b. BGH *Beck*, GBA, seien schon Anfang 2017 die Defizite in der Sachbehandlung sehr offen zutage getreten: einerseits die ausländerrechtliche Behandlung einer Person, die unter wechselnden Personalien Asylanträge stellte, andererseits aber auch vielfache allgemeinkriminelle Aktivitäten eines islamistischen Gefährders im gesamten Bundesgebiet.<sup>7406</sup> Diesem hätte die Justiz nach Meinung des Zeugen durch die Bearbeitung aller strafrechtlichen Verstöße in einer Hand und das sog. Al-Capone-Prinzip entgegentreten können. Dies sei im Fall

<sup>7401</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Kaller*), S. 102.

<sup>7402</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (*Zeuge Koch*), S. 36.

<sup>7403</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (*Zeuge Siebertz*), S. 38.

<sup>7404</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 115.

<sup>7405</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (*Zeuge Dr. de Maizière*), S. 169.

<sup>7406</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 88.

Amri allerdings nicht geschehen, weil niemand die Informationen zielgerichtet zusammengeführt habe. An dieser Stelle habe es ein strukturelles Defizit gegeben.<sup>7407</sup>

Der Ansatz des GBA sei daher schon im Februar 2017 ein möglicher allgemeinkrimineller Bypass für einen islamistischen Gefährder gewesen, der wegen Staatsschutzdelikten nicht in Haft genommen werden kann. Dieser müsse, so der Zeuge BA b. BGH *Beck*, GBA, über die Länderjustiz erfolgen, weil der GBA dies zuständigkeitshalber nicht tun dürfe. In der Landesjustiz seien derartige Fälle am besten bei den Generalstaatsanwälten zu bündeln.

Diese Stelle bei der Landesjustiz müsse natürlich die islamistischen Gefährder kennen, um mit ihnen umgehen zu können. Daher sei der GBA zu dem Schluss gekommen, dass die Etablierung von Staatsschutzzentren bei den Ländern – in den Ländern bei den Generalstaatsanwaltschaften, die eine ganzheitliche Bearbeitung der islamistischen Gefährder ihres Bezirkes gewährleisten können – der Weg sei, das beschriebene Defizit zu beheben.<sup>7408</sup>

Nach Aussage des Zeugen BA b. BGH *Beck*, GBA, habe der Generalbundesanwalt gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt Anfang 2017 eine Weiterentwicklung und Verbesserung der bestehenden Staatsschutzarchitektur angestoßen. Man habe das Konzept eines ständigen justiziellen Gefährdermanagements entwickelt, das sowohl im Bund als auch in den Ländern gelten soll.<sup>7409</sup>

Wesentliche Säulen dieses Konzepts, die in einem Dreiklang stünden, seien: Erstens eine kontinuierliche Anfangsverdachtsprüfung bei Gefährdern nach §§ 129a/b StGB durch den GBA und gleichzeitig eine Prüfung des § 89a StGB durch die Länderjustiz, die dafür zuständig sei. Zweitens die Zusammenführung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Allgemeinkriminalität durch Sammelverfahren. Und drittens die abgestimmte Vorbereitung der Haftentlassung von islamistischen Gefährdern in Hinblick auf Bewährung, Bewährungsaufgaben, Führungsaufsicht und dortige Auflagen, um die Aufenthaltsorte feststellen zu können, insbesondere natürlich auch Fußfesseln und Ähnliches.<sup>7410</sup>

Im Ergebnis hätten die Generalstaatsanwälte und der GBA auf ihrer Frühjahrstagung am 23. Mai 2017 einen Beschluss zur Bund-Länder-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Staatsschutzes gefasst, dessen Eckpunkte im Wesentlichen die Schaffung von Staatsschutzzentren, eine Intensivierung des Wissenstransfers, eine verstärkte Kooperation zwischen GBA und Staatsschutzzentren, eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsschutzzentren und Landeskriminalämtern sowie eine verstärkte Führung von Sammelverfahren (Ermittlungsverfahren in einer Hand) sind (sog. Weimarer Beschluss der Generalstaatsanwaltschaften und des GBA).<sup>7411</sup> In diesem Zuge wurde zum 1. Juli 2017 im GTAZ auch die AG Risikomanagement geschaffen, die eine gebündelte, in den Ländern und dem Bund koordinierte Bearbeitung islamistischer Gefährder – und nicht mehr nur Gefährdungssachverhalte – in entsprechenden Fallkonferenzen gewährleisten soll. Insgesamt, so der GBA, habe sich spätestens seit Mitte 2017 ein noch engeres Netz der Zusammenarbeit und des Austausches in Bezug auf Gefährder und dort insbesondere bezüglich der Hochrisikopersonen zwischen den Polizeien der Länder, des Bundes, den Staatsschutzzentren und dem Generalbundesanwalt etabliert.<sup>7412</sup>

Zu den Staatsschutzzentren bei den jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer führte der Zeuge BA b. BGH *Dr. Matthias Krauß*, seit 2015 Leiter des für terroristische Vereinigungen in Afrika zuständigen Referats des GBA, aus:

„[M]an hat natürlich erkannt, dass es sehr unglücklich ist, dass in allen Teilen von Deutschland verschiedene Ermittlungsverfahren geführt werden, die, ich sage mal, jetzt vom Tatvorwurf eher gering sind, aber wenn man sie möglicherweise zusammenführen würde, es vielleicht dann für einen Haftbefehl reichen würde. Und das ist eben nicht passiert. Da hat jeder sein Ding gemacht, der eine wusste nichts vom anderen. Und gerade in solchen Fällen, wo möglicherweise ein islamistischer Hintergrund zutage tritt, ist es natürlich wichtig, dass man alle Erkenntnisse sammelt, die zusammenführt, um dann vielleicht in einer konzertierten Aktion einen Haftbefehl zu erwirken.

<sup>7407</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 88.

<sup>7408</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 88.

<sup>7409</sup> Vortrag des Abteilungsleiters Terrorismus beim GBA, *Beck*, anlässlich der Informationsveranstaltung im GTAZ (6. Mai 2019), MAT C BMJV-2, Bl. 1-5.

<sup>7410</sup> Vortrag des Abteilungsleiters Terrorismus beim GBA, *Beck*, anlässlich der Informationsveranstaltung im GTAZ (6. Mai 2019), MAT C BMJV-2, Bl. 1-5.

<sup>7411</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 88; Vortrag des Abteilungsleiters Terrorismus beim GBA, *Beck*, anlässlich der Informationsveranstaltung im GTAZ (6. Mai 2019), MAT C BMJV-2, Bl. 3-5.

<sup>7412</sup> Vortrag des Abteilungsleiters Terrorismus beim GBA, *Beck*, anlässlich der Informationsveranstaltung im GTAZ (6. Mai 2019), MAT C BMJV-2, Bl. 2.

Und das hat man natürlich erkannt und hat eben jetzt die Staatsschutzzentren bei den Generalstaatsanwaltschaften eingerichtet. Die sind ja auch personell sehr stark jetzt ausgeweitet worden. Es ist etwas unterschiedlich, je nach Bundesland unterschiedlich: Also, alle machen die von uns abgegebenen Verfahren, die wegen minderer Bedeutung abgegeben worden sind; viele Bundesländer bearbeiten aber auch die §-89a-Verfahren zentral in einem Bundesland. Und diese Staatsanwaltschaften, diese Generalstaatsanwaltschaften, sind angewiesen, Sammelverfahren zu führen in geeigneten Fällen, wenn es um Personen geht, die einen islamistischen Hintergrund haben und die, verstreut über die Republik, kleinere Straftaten begehen. Also, es gibt konkrete Anweisungen an die entsprechenden Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaften.

Und es ist auch so: Wenn mir so ein Fall unterkommt – ich habe das auch schon öfter gemacht –, wenn ich ein Verfahren abgebe, habe ich oft die Generalstaatsanwalt – – darauf hingewiesen, dass bitte überlegt werden soll, ob ein Sammelverfahren eingeleitet werden soll, weil es Hinweise gab, dass in mehreren Bundesländern Körperverletzungsdelikte, Schwarzfahrten, Sozialleistungsbetrügereien begangen worden sind. Also, ich habe es selbst schon öfters gemacht mit der Bitte, ein Sammelverfahren einzuleiten. Das halte ich für einen ganz zentralen Punkt.<sup>7413</sup>

Auf Nachfrage hierzu machte der Zeuge jedoch deutlich, dass ein solches Sammelverfahren vom GBA nicht angewiesen werden könne, da dieser keine vorgesetzte Behörde der Generalstaatsanwaltschaften sei.<sup>7414</sup> Auf die Frage welche Mechanismen notwendig seien, um wenigstens die gegenseitige Kenntnis von kleinkriminellen Aktivitäten zwischen den Generalstaatsanwaltschaften sicherzustellen, führte der Zeuge BA b. BGH *Dr. Krauß*, GBA, aus:

„Ja, dafür ist eben ja das GTAZ da. Das ist ja Sinn und Zweck des GTAZ, was ja, finde ich, gut funktioniert. Also, die Informationen werden ja in der Tat ausgetauscht; es müssen eben nur die Konsequenzen gezogen werden. Also der Informationsaustausch – das war ja auch im Fall Amri so –, der hat ja geklappt. Jeder wusste ja Bescheid. Es wurde ja zimal diskutiert im GTAZ. Es müssen halt die richtigen Konsequenzen gezogen werden aus dieser Informationsweitergabe. Also, die jeweilige GenStA oder Staatsanwaltschaft, wer auch immer, muss dann eben dann die entsprechenden Konsequenzen ziehen und dann das Sammelverfahren übernehmen.“<sup>7415</sup>

Aus Sicht des Zeugen habe die Einrichtung der Staatsschutzzentren dabei zu einem Umdenken geführt. Im Gegensatz zu früheren Zeiten, in denen oft nur ein oder wenige Staatsanwälte entsprechende politische Verfahren bei den Generalstaatsanwaltschaften bearbeitet hätten, seien mittlerweile relativ große Abteilungen mit einem Abteilungsleiter entstanden. Mit diesen stehe man vonseiten des GBA auch in einem engen Austausch.<sup>7416</sup>

Trotz der Verbesserungen, die durch die Einrichtung der Staatsschutzzentren erreicht wurden, sah der Zeuge BA b. BGH *Dr. Krauß*, GBA, aber auch Grenzen, insbesondere für eine stärkere Rolle des GBA:

„Also, das ist ein Manko. Die Übernahme ist natürlich immer tatbezogen, nie täterbezogen. So sieht es unsere Kompetenzordnung vor. Also, ich kann kein allgemeinkriminelles Delikt, was nicht in Tateinheit zur Mitgliedschaft zum Beispiel steht, übernehmen. Da kann der noch so viele Taten begehen, das kann ich nicht übernehmen, weil unser System nicht täterbezogen ist. Und das kann man durchaus als Manko ansehen.“<sup>7417</sup>

Nach weiteren möglichen Empfehlungen gefragt, äußerte der Zeuge BA b. BGH *Dr. Krauß*, GBA, dass nach seinem Dafürhalten effektive Grenzkontrollen an den europäischen Außengrenzen verhindern könnten, dass abgeschobene Islamisten wieder unbemerkt einreisen könnten.<sup>7418</sup>

Zu den sog. Sammelverfahren führte der Zeuge LOSTA *Feuerberg*, Generalstaatsanwaltschaft Berlin, aus:

„Wir selbst haben unsere Verfahrensweise deutlich verändert und sind mit dem Gesamtpaket früherer und jetziger Veränderungen bundesweit zur Blaupause geworden. Jeder Gefährder und jede relevante Person in Berlin erfreut sich heute unserer ungeteilten Aufmerksamkeit. Wir ziehen jegliches gegen ihn geführtes Verfahren bei, übernehmen nahezu alle dieser Verfahren und versuchen, bei entsprechender Verdachtslage entweder aus Einzelverfahren oder aus deren Zusammenführung, soweit das rechtlich möglich ist, Anklagen,

<sup>7413</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 80 f.

<sup>7414</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 81.

<sup>7415</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 81.

<sup>7416</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 81 f.

<sup>7417</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 82.

<sup>7418</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeuge *Dr. Krauß*), S. 84 f.

in aller Regel mit Untersuchungshaft, zu generieren, die im Ergebnis zu längerfristigen Haftstrafen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Abschiebung führen.

Diese Einzelbetreuung endet nicht mit der Verurteilung, sondern wird während der Strafvollstreckung, bei etwaigen Reststrafenaussetzungen, die allerdings sehr selten sind, oder auch der Führungsaufsicht fortgesetzt. Und dennoch kann ich auch heute nicht ausschließen, dass wir trotz aller Bemühungen wieder zur Zielscheibe eines Anschlages werden könnten, und in diesem Fall wären die Chancen, dass es wieder jemand wäre, den wir gekannt haben, relativ groß, was uns allerdings nicht daran hindert, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu versuchen, dieses zu verhindern.<sup>7419</sup>

Auf die Frage, ob andere Behörden *Amri* aus seiner Sicht im Nachgang hätten „dingfest“ machen können, wenn seine Daten in einem Sammelverfahren zusammengeführt worden wären, führte der Zeuge *Dr. Kowalzik*, StA Arnberg, aus:

„Ich glaube, da liegt ein gewisses Missverständnis insoweit vor: Ich brauche ja zunächst gesicherte Personalien. Ich kann ein Sammelverfahren nur dann führen, wenn ich weiß, die Person, die in Baden-Württemberg als A auftritt, tritt in Nordrhein-Westfalen als B auf und in Berlin als C. Wenn ich aber darüber keine Erkenntnisse habe, wenn ich nur weiß, bei mir ist die Person aufgetreten als Mohammed Hassan oder Hassan Mohammed, bei einer anderen Staatsanwaltschaft unter einem anderen Namen usw., dann habe ich hier auch gar keine Möglichkeit, zu einem Sammelverfahren zu kommen. Es ist im übrigen gang und gäbe, dass dann, wenn bekannt wird, dass es sich um eine Person handelt – aber das muss nicht nur bei unterschiedlichen Täteridentitäten der Fall sein, sondern überhaupt –, wenn ich also einen Beschuldigten habe, gegen den an einer Vielzahl von Staatsanwaltschaften ermittelt wird, dass versucht wird, ein Sammelverfahren zu führen – wobei natürlich – und das ist auch die Vorgabe, die also seitens der Justiz gemacht wird – großzügig dabei von § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung – – Also, es sollen insbesondere Kleinigkeiten, Bagatellen oder Sachen, die schwer oder nur mit großem Arbeitsaufwand nachweisbar wären, eingestellt werden vorläufig in Bezug auf größere Verfahren, weil es insbesondere bei der Straferwartung eines Täters ja so ist: Wenn jemand zehnmal einen Diebstahl beispielsweise begangen hat, werden die zehn Einzelstrafen nicht addiert, sondern, wie es im Gesetz heißt: ‚Die höchste verwirkte Einzelstrafe wird angemessen erhöht‘, was also beispielsweise in der Praxis dazu führen kann: Wenn jemand zehnmal zu einer Einzelstrafe von einem Jahr verurteilt wird, dann wäre realistisch in der Praxis – sicherlich gibt es da Nuancen – eine Gesamtfreiheitsstrafe in der Größenordnung zwischen vielleicht zwei und vier Jahren, wenn überhaupt. Also, der Täter bekommt einen sehr großen Rabatt. Das ist im Gesetz aber auch so vorgesehen.“<sup>7420</sup>

Aus Sicht des Zeugen mache die Bündelung von Kleinverfahren – das sog. Ein-Hand-Bearbeitung – durchaus Sinn, wobei

„[...] das A und O dessen ist, dass ich dann tatsächlich weiß, es ist ein und dieselbe Person. Wenn ich nicht weiß, dass Person A identisch ist mit B und C, dann brauche ich also auch keine Verfahren zu bündeln. Erst wenn ich das weiß, dann stellt sich die Frage einer Bündelung. [...]

Dann sollen natürlich die Verfahren in einer Hand bearbeitet werden. Das heißt, es soll. Das fängt aber mit den Schwierigkeiten an: Sind diese Verfahren nur in einer Behörde oder in unterschiedlichen Behörden? Gerade wenn es in unterschiedlichen Behörden ist und insbesondere auch in unterschiedlichen Ländern, stellt sich dann immer die Frage angesichts der Belastung der Staatsanwaltschaften: Welche Staatsanwaltschaft soll jetzt führend sein, das heißt, die anderen Verfahren übernehmen? Da gibt es einen großen Einfallreichtum bei allen Staatsanwaltschaften, dass versucht wird, das eigene Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben. [...]

Der Knackpunkt dabei ist einfach: Jeder muss auch sehen, dass er mit seiner Arbeit fertig wird. Und wenn zu viel Arbeit da ist, dann versucht natürlich jeder – jeder vielleicht nicht, aber viele –, die Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben.“<sup>7421</sup>

<sup>7419</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 I (Zeuge *Feuerberg*), S. 23.

<sup>7420</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 15-16.

<sup>7421</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 20.

## 11. Einrichtung eines sog. Opferstaatsanwalts beim GBA

Im Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags, Ministerpräsident a. D. *Kurt Beck*, wurde u. a. beanstandet, dass in der Akutphase unmittelbar nach dem Anschlag für die Opfer und deren Angehörige kein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung stand.<sup>7422</sup>

Daher wurde das Institut des sog. Opferstaatsanwalts beim GBA eingerichtet.<sup>7423</sup> Dahinter verbirgt sich laut Aussage des Zeugen BA b. BGH *Thomas Beck*, GBA, eine Taskforce, die aus einem Team von zwei Oberstaatsanwälten oder Oberstaatsanwältinnen beim BGH und bis zu neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht. Aufgabe dieses Opferstaatsanwaltes als Institution sei es, in enger Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und den ermittlungsführenden Stellen unmittelbar nach einem Anschlagsgeschehen zuverlässige Informationen zu Geschädigten und deren Aufenthaltsorten zu erheben und verifizieren zu lassen: Opferlisten, Listen von Aufenthaltsorten dieser Opfer. Sie sollen einen Single Point of Contact bilden für die Hinterbliebenen und deren Rechtsbeistände. Diese Opferstaatsanwälte sind daneben auch Ansprechpartner für andere Behörden, insbesondere auch für ausländische Landesvertretungen:

„Das macht aus unserer Warte Sinn, weil natürlich wir Staatsanwälte auf die Polizei einwirken können, was Außenstehenden so verwehrt ist. Diese Opferstaatsanwälte sind daneben auch Ansprechpartner für andere Behörden, insbesondere auch für ausländische Landesvertretungen. Ziel ist es, wie gesagt, Informationen zu erheben zu den Aufenthaltsorten, zu den Krankenhäusern, in denen die gelagert werden, und diese Informationen zeitnah herauszugeben, sozusagen als gesonderter Strang, getrennt von den normalen Lagefallermittlungen. [...] Wenn Sie sich an Hanau erinnern, dann war das eher suboptimal, was da abgelaufen ist, weil selbst unsere Kollegen nicht sehr zeitnah die entsprechenden Informationen von der Polizei erlangen konnten. Die entsprechenden Beschwerden der Hinterbliebenen klingen uns allen noch schmerzhaft nach wie vor in den Ohren. Also, dieses Konzept der Opferbetreuung wird natürlich im Wege des Learning by Doing weitergepflegt und weitergelebt.“<sup>7424</sup>

Die Mitglieder der Taskforce würden nach Aussage des Zeugen BA b. BGH *Beck*, GBA, bereits zu einem Anschlagsort gehen, wenn noch nicht mal feststehe, ob es „tatsächlich ein terroristischer Anschlag oder nur eine Amokfahrt“ sei. Wenn der GBA dann tatsächlich das Verfahren übernehme, werde für die Taskforce ein Backup-Office in Karlsruhe eingerichtet, das die Angelegenheit parallel zu den Lagefallkollegen bearbeite.<sup>7425</sup>

## VI. Im Untersuchungsausschuss diskutierte Verbesserungsvorschläge

### 1. Sachverständigenanhörungen/-gutachten

Der Ausschuss hat zu Beginn seiner Beweisaufnahme Sachverständige zu mehreren Themenkomplexen in öffentlicher Beweisaufnahmesitzung angehört. Er hat sich dabei mit dem „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“, dem Thema „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ sowie mit der Thematik „Föderale Sicherheitsarchitektur“ befasst. Hierbei wurden auch Verbesserungsvorschläge in den genannten Bereichen diskutiert, die insbesondere einer zukünftigen Begehung von Anschlägen entgegenwirken sollen.<sup>7426</sup>

#### a) Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge

Der Sachverständige *Dieter Amann*, Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg, stellte in seiner schriftlichen Stellungnahme die Struktur des Aufenthalts- und Asylrechts dar, wie sie sich insbesondere aus der Sicht eines Praktikers darstellte.<sup>7427</sup> In seiner Vernehmung hob er die gestiegene Komplexität in den genannten Rechtsgebieten hervor. Hierzu führte er aus:

„Ausländer- und Asylrecht sind in der Rechtspraxis wohl eines der schwierigsten Rechtsgebiete, die von den dort tätigen Beschäftigten bewältigt werden müssen. Das war nicht immer so. Die Ablösung des alten Aus-

<sup>7422</sup> BMJV, Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz (November 2017), verfügbar unter: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317\\_Abschlussbericht\\_Opferbeauftragter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (zuletzt abgerufen am 9. Januar 2021), S. 12.

<sup>7423</sup> Vgl. dazu den Vermerk des BA b. BGH *Beck*, GBA, zur Weiterentwicklung des Konzepts des „Opferstaatsanwalts“ beim Generalbundesanwalts und Überlegungen zu dessen Umsetzung (4. Januar 2018), MAT-A-GBA-7-22\_GBA-9-7 Band I Ordner 1, Bl. 161-165.

<sup>7424</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 I (Zeuge *Beck*), S. 90 f.

<sup>7425</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 90.

<sup>7426</sup> Siehe auch die Ausführungen in den jeweiligen schriftlichen Stellungnahmen, die diesem Abschlussbericht als Anlagen beigelegt sind.

<sup>7427</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dieter Amann*, ADRs. 19(25)230.

ländergesetzes durch das Aufenthaltsgesetz 2005 erfolgte damals, um das Ausländerrecht einfacher zu machen. Das gelang auch zunächst. Aber schon die Neufassung ab circa 2008 machte diesen Fortschritt mehr als zunichte und verkomplizierte alles erneut. Dieser Prozess hält bis heute an. Es ist schon lange nicht mehr möglich, einfachen Verwaltungsangestellten oder Beamten im mittleren Dienst einen rechtlich fundierten Überblick über das gesamte Ausländer- und Asylrecht zu vermitteln. Beamte des gehobenen Dienstes benötigen dafür Jahre. Eigentlich ist das Asyl- und Aufenthaltsrecht adäquat nur noch von Volljuristen zu beherrschen.“<sup>7428</sup>

Zur Lösung dieser Problematik regte der Sachverständige *Amann* eine Schließung der Grenzen, ein Abbau von Rechten sowie eine „radikale Vereinfachung des Ausländerrechts“ durch den nationalen Gesetzgeber an.<sup>7429</sup>

Der Sachverständige Prof. em. *Dr. Dr. Kay Hailbronner*, Universität Konstanz, zeigte mehrere Problemfelder beim Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts auf. Hierzu zähle etwa die Problematik bei der Beschaffung von Passersatzpapieren, die in der Praxis oftmals zu spät erfolge.<sup>7430</sup> Zur Beschleunigung schlug Prof. em. *Dr. Dr. Hailbronner* in der öffentlichen Anhörung vor, dass mit der Beschaffung von Ersatzpapieren bereits vor Abschluss des Asylverfahrens oder zumindest zeitgleich mit einer negativen Entscheidung über ein Asylbegehren begonnen werden sollte.<sup>7431</sup> Weiterhin solle eine verstärkte Standardisierung polizeilicher Maßnahmen beim Umgang mit Gefährdungen angestrebt werden.<sup>7432</sup> Das ausländerrechtliche Instrumentarium müsse besser und koordinierter genutzt werden. So sollte etwa erwogen werden, die Anwendbarkeit des § 58a Abs. 2 AufenthG auf weitere Fälle des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen schwer straffälligen Ausländern auszudehnen.<sup>7433</sup> Auch das Mittel der Abschiebehaft könnte in einigen Bereichen zeitlich ausgeweitet werden. Hierzu führte der Sachverständige aus:

„Hier habe ich einen Punkt, der mich selber etwas beschäftigt und wo ich auch noch nicht abschließend weiß, wie man das klären könnte. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, darüber nachzudenken, auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, im Gesetz oder anderweitig klarzustellen, dass eine Haftanordnung auch dann zulässig ist, wenn ein Ausreisepflichtiger durch mangelnde Kooperation oder Identitätsverschleierung die Verhinderung des Vollzugs der Ausreisepflicht zu vertreten hat und die Abschiebung, die nicht drei Monate, sondern voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, nicht ausgeschlossen ist. Also hier sollte man sozusagen die Anforderungen etwas abmildern, die sich in der Rechtsprechung des BGH ergeben haben.“<sup>7434</sup>

Allgemein schlägt Prof. em. *Dr. Dr. Hailbronner* vor, für straffällige Ausländer und Ausländer mit spezifischem Verweigerungsverhalten (Identitätstäuschung, aktuelle Vereitelung von Abschiebungsmaßnahmen) einheitliche Konzepte mit einem abgestuften Maßnahmenkatalog zu entwickeln.<sup>7435</sup>

Der Sachverständige *Dr. Stephan Hocks* sah hingegen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, sondern stellte allenfalls Vollzugsdefizite bei den handelnden Behörden fest. Hierzu hielt er abschließend fest:

„Im Ergebnis würde ich sagen: Die normative Ebene des Ausländerrechts, gerade in diesem Bereich, den wir hier diskutieren, haben wir, glaube ich, nicht zu verändern. Da gibt es keinen Bedarf. Die Vollzugsdefizite, wenn es sie gibt, liegen eben an der strukturellen Grundrechtsbetreffenheit und dem Erfordernis der Mitwirkung des anderen Staates, wenn es um die Abschiebung geht.“<sup>7436</sup>

Prof. *Dr. Marcel Kau*, LL.M., Universität Konstanz, betonte in seiner schriftlichen Stellungnahme und seinen Ausführungen vor dem Ausschuss die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern beim Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts. Dem Bund komme in diesem Gefüge keine allgemeine umfassende Aufsichtsfunktion gegenüber den gesetzesvollziehenden Ländern zu.<sup>7437</sup> Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern gestalte sich in diesem Bereich wie folgt:

<sup>7428</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Amann*), S. 9.

<sup>7429</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Amann*), S. 11.

<sup>7430</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Dr. Kay Hailbronner*, ADRs. 19(25)217, S. 3.

<sup>7431</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Dr. Dr. Hailbronner*), S. 12.

<sup>7432</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Dr. Kay Hailbronner*, ADRs. 19(25)217, S. 3.

<sup>7433</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Dr. Kay Hailbronner*, ADRs. 19(25)217, S. 6.

<sup>7434</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Dr. Dr. Hailbronner*), S. 13.

<sup>7435</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Dr. Kay Hailbronner*, ADRs. 19(25)217, S. 11.

<sup>7436</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Dr. Hocks*), S. 15.

<sup>7437</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Marcel Kau*, LL.M., ADRs. 19(25)231, S. 2 f.

„Was das Verhältnis der Länder zum Bund betrifft, gibt es vielleicht immer mal wieder das eine oder andere Missverständnis. Grundsätzlich ist der Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder der Regelfall. Der Bund hat nur in besonderen Konstellationen überhaupt die Möglichkeit, auf diese Art der Verwaltung irgendwie einzuwirken. Das heißt also, die Länder – das vielleicht mal als allgemeinen Grundsatz vorweg – sind dem Bund nicht untergeordnet. Es ist ein Kooperationsverhältnis. Die Möglichkeiten des Bundes, beim Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder einzugreifen: Es gibt verschiedene Eingriffsmöglichkeiten in Artikel 84 Absatz 3, 4 und 5, aber diese sind nur bei ganz gravierenden Vollzugsdefiziten möglich. Das heißt, bevor dieser Weg beschritten werden kann, wird es sicherlich informelle Möglichkeiten geben, bevor man diesen Weg einschlägt.“<sup>7438</sup>

Hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Abschiebehaft in § 62 AufenthG schlug Prof. Dr. Kau, LL.M., zudem eine Vereinfachung durch den Gesetzgeber vor:

„Der Gesetzgeber könnte die einschlägigen Vorschriften auch des AufenthG vereinfachen und allzu detaillierte Regelungsgefüge reduzieren. Komplexe Normierungen mit Ausnahmen und Gegenausnahmen, mit Einschränkungen und Erweiterungen erschweren nicht nur die Rechtsanwendung durch Verwaltungsbehörden und Gerichte, sie führen letztlich auch zu einem Rechtskörper, der nicht nur der Bevölkerung vollends undurchdringlich erscheint, sondern vor allem von nach Deutschland kommenden Ausländern, die diesen Regelungen mit so gravierenden Folgen unterworfen sind, als eine besonders undurchschaubare Eigentümlichkeit der Bundesrepublik wahrgenommen werden.“<sup>7439</sup>

RA *Thomas Oberhäuser*, AG Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein, betonte in seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen die Komplexität des geltenden Aufenthalts- und Asylrechts. Neben ausdifferenzierten Regelungen würden auch ständige Gesetzesänderungen zur Steigerung der Komplexität bei den Rechtsanwendern führen. Er regte daher in Richtung Gesetzgeber an, bei zukünftigen Änderungen stärker zu berücksichtigen, dass insbesondere die Rechtsanwender in den Behörden Zeit bräuchten, sich mit neuen Regelungen vertraut zu machen.<sup>7440</sup>

MR *Dr. Hans-Eckhard Sommer* stellte in seinen schriftlichen und mündlichen Ausführungen das Zusammenspiel von Bundes- und Landesbehörden dar.<sup>7441</sup> Auf gesetzgeberischer Seite sah er Handlungsbedarf an folgenden Stellen:

„Einige Relikte aus früherer Zeit müssen dringend noch vom Gesetzgeber beseitigt werden. So ist es nicht nachvollziehbar, dass im Verfahren der Sicherheitsüberprüfung nach § 72 Absatz 2 und 3 Aufenthaltsgesetz, das vor jeder Erteilung eines Aufenthaltstitels durchzuführen ist, die AZR-Nummer beim Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden nicht als Identifizierungsmerkmal verwendet werden darf. Gerade bei der großen Zahl von Ausländern aus dem Nahen Osten, deren Namen oft schwer unterscheidbar sind und falsch transkribiert werden, sind Identifizierungsfehler unvermeidlich.

Unerklärlich ist auch, dass in diesen Verfahren zwar alle Sicherheits- und Polizeibehörden der Länder einbezogen sind, beim Bund aber ausgerechnet nicht die Bundespolizei und das BKA. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf.“<sup>7442</sup>

Ferner forderte der Sachverständige MR *Dr. Sommer* eine restriktivere Umgestaltung der Rückführungsrichtlinie. Hierbei solle insbesondere das derzeit geltende Trennungsprinzip, das die strikte Trennung von Abschiebungshäftlingen von Straf- und Untersuchungshäftlingen vorsieht, beseitigt werden.<sup>7443</sup>

Der Sachverständige RA *Rolf Stahmann* mahnte in seiner Anhörung vor dem Ausschuss zu mehr zeitlicher Gelassenheit bei der Gesetzgebung und regte eine bessere technische Ausstattung auf Behördenseite sowie eine entsprechende Fortbildung der Mitarbeitenden an.<sup>7444</sup>

<sup>7438</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Dr. Kau*, LL.M.), S. 15.

<sup>7439</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Marcel Kau, LL.M., ADRs. 19(25)231, S. 9.

<sup>7440</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Oberhäuser*), S. 18 f.; Schriftliche Stellungnahme RA *Thomas Oberhäuser*, ADRs. 19(25)222, S. 2 ff.

<sup>7441</sup> Schriftliche Stellungnahme MR. Dr. Sommer, ADRs. 19(25)227, S. 3 ff.

<sup>7442</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger *Dr. Sommer*), S. 20.

<sup>7443</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger MR *Dr. Sommer*), S. 21.

<sup>7444</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger RA *Stahmann*), S. 22. Vgl. zudem die schriftliche Stellungnahme *Rolf Stahmann*, ADRs. 19(25)223.



Der Sachverständige RiVG *Dr. Philipp Wittmann* sah in seiner Anhörung vor dem Ausschuss keinen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.<sup>7445</sup> Er regte jedoch eine transparentere Gesetzgebung bei den Datenübermittlungsbefugnissen der beteiligten Behörden an:

„Wünschenswert wäre allerdings eine klarere, transparentere Gesetzgebungstechnik, die die Datenübermittlungsbefugnisse der jeweiligen Behörden klar aufzeigt, also nicht auf eine Vielzahl von Gesetzen verteilt, die auf Verweisungen auf andere Normen so weit wie möglich verzichtet – ich hatte ein Beispiel aus dem Ausländerzentralregister-Gesetz gegeben mit verschiedenen Normenketten, die so für den Rechtsanwender nur relativ komplex zu verstehen sind – und die Zuständigkeiten möglichst einfach benennt. Es gibt mitunter Vorschriften, die einfach auf die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden verweisen. Das macht es schwierig, herauszukriegen, wer jetzt im konkreten Einzelfall gemeint ist.“<sup>7446</sup>

Der Sachverständige RiVG *Dr. Wittmann* regte zudem an, die Gesetze besser auf die Normanwender auszurichten. Hierzu müsse die Gesetzeslage anwenderfreundlicher gemacht werden. Ausdrücklich führte er zu diesem Punkt aus:

„Was sinnvoll wäre, wäre eher eine – wie soll ich sagen? – bessere Organisation des Gesetzes, dass es auch handhabbar wird. Man sieht immer wieder: Die Ausländerbehörden, die das Ganze ja auch anwenden sollen, sind eben nicht besetzt mit Volljuristen. Und wenn man dann sich mit A-Vorschriften auseinandersetzen muss und mit Verweisen auf andere Normenketten, dann ist das, glaube ich, für die Praxis nicht besonders hilfreich. Also wenn, müsste man einfach ein gewisses System hineinbekommen. Ich glaube nicht, dass man in der Sache etwas ändern müsste.“<sup>7447</sup>

Kritisch würdigte RiVG *Dr. Wittmann* die Schaffung von „AnKER-Einrichtungen“, die eine erleichterte Rückführung durch eine Konzentration von Ausländer-, Asyl- und Justizbehörden ermöglichen sollen. Eine solche Konzentration verwische die äußerlichen Grenzen zwischen gesetzesvollziehender Verwaltung und der zu ihrer Kontrolle berufenen Justiz, erwecke den Eindruck einer asylbezogenen Sondergerichtsbarkeit und sei geeignet, das Vertrauen der Rechtssuchenden auf die Unabhängigkeit der Gerichte und die Errungenschaft der Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat zu untergraben bzw. - im Fall von Flüchtlingen aus totalitären Staaten – gar nicht erst entstehen zu lassen.<sup>7448</sup>

## b) Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse

Im Hinblick auf die Verhinderung zukünftiger Terroranschläge beschäftigte sich der Ausschuss auch mit der Entstehung von Radikalisierungen und ihrer möglichen Verhinderung.

Der Sachverständige *Dr. Marwan Abou Taam*, LKA RP, erläuterte dem Ausschuss hierzu insbesondere, wie Radikalisierungsprozesse auf der Grundlage des politischen Islam ablaufen.<sup>7449</sup> In seiner schriftlichen Stellungnahme betonte er die Bedeutung der Prävention, um solche Radikalisierungsprozesse zu verhindern. Konkret führte er hierzu aus:

„Eine sachgerechte Präventionsarbeit muss den Bereich der Primär-Prävention umfassen und für ein demokratisches Miteinander werben. Dazu gehört auch, Menschen die Funktionalität und die tragende normative Ordnung in Deutschland zu verdeutlichen. Dort, wo Radikalisierung feststellbar ist, muss eine Intervention stattfinden, die auf den existierenden Deradikalisierungsstrukturen basiert. Maßnahmen, die darauf abzielen, junge Menschen für die Demokratie, Toleranz, Respekt gegenüber Andersdenkenden und für einen gewaltlosen Umgang mit Konflikten zu gewinnen, stärken das friedliche Zusammenleben. Muslimen und Nicht-Muslimen muss klar sein, dass unsere Gesellschaft einen ausreichenden Rahmen für die Selbstentfaltung bietet. Eine wirkungsvolle Prävention kann nur gemeinsam mit der Zivilgesellschaft gelingen: unter Einbindung von Muslimen.“<sup>7450</sup>

<sup>7445</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger RiVG *Dr. Wittmann*), S. 25.

<sup>7446</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger RiVG *Dr. Wittmann*), S. 25.

<sup>7447</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger RiVG *Dr. Wittmann*), S. 34.

<sup>7448</sup> Schriftliche Stellungnahme RiVG *Dr. Wittmann*., ADRs. 19(25)218, S. 70.

<sup>7449</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Abou Taam*), S. 9 ff.

<sup>7450</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Abou Taam*, ADRs. 19(25)237, S. 22.

Insbesondere kommunale Träger könnten dabei aus Sicht des Sachverständigen präventiv durch das Setzen von Regeln aber auch durch sozial-kognitive Programme, die darauf abzielen, das Verhalten potentiell gefährdeter Gruppen zu beeinflussen, aktiv werden.<sup>7451</sup>

Die Sachverständige *Dr. Claudia Dantschke*, HAYAT-Deutschland, erläuterte dem Ausschuss, welche Personen und Altersgruppen sich radikalieren. Dabei hob sie hervor, dass hierzu insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Altersspektrum zwischen 17 und 27 Jahren zählen.<sup>7452</sup> Für die Prävention etwaiger Radikalisierungprozesse hob die Sachverständige in ihrer schriftlichen Stellungnahme daher auch die Rolle der Angehörigen hervor. Hierzu führte sie aus:

„Die Familie ist deshalb eine wichtige Bezugsgruppe für die Radikalisierungsprävention. Wenden sich Familienmitglieder an die Beratungsstelle, wird in einem ersten Schritt versucht, die Wünsche und Bedürfnisse des Heranwachsenden in einem Gespräch mit der Familie zu ergründen. Es wird die Sozialisationsgeschichte des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen nachgezeichnet, es werden die Beziehungsgeflechte innerhalb der Familie aufgespürt und konflikthafte bzw. harmonische Verbindungen aufgedeckt. Vor allem an den konflikthaften Verbindungen muss gearbeitet werden, sind diese doch oft ein Ausgangspunkt für den Weg in die Radikalität.“<sup>7453</sup>

Der Sachverständige *Dr. Alexander Eisvogel*, Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und ehemaliger Vizepräsident des BfV, erläuterte dem Ausschuss vor allem die Bedeutung und Struktur des Salafismus als aus seiner Sicht derzeit gefährlichste Form des Islamismus.<sup>7454</sup> Seine Erkenntnisse fasste er in seiner Anhörung dabei wie folgt zusammen:

„Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass salafistische Bestrebungen genau das klassische Handlungs- und Radikalisierungsrepertoire perfektioniert haben, welches auch andere extremistische Personenzusammenhänge benutzen. Sie nutzen alle klassischen Muster, welche grundsätzlich bei Radikalisierungsprozessen eine Rolle spielen. Dieser zentrale Befund sollte die Anforderungsprofile für alle Sicherheitsbehörden prägen, die sich mit der Beobachtung und Eindämmung salafistischer oder gar terroristischer Bestrebungen befassen. Sie benötigen eben nicht nur islamwissenschaftliche Expertise, um zu verstehen, was vor sich geht, sondern sie brauchen ganzheitliche, analytische, psychologische und soziokulturelle Fähigkeiten sowie im besonderen Maße auch interkulturelle Kompetenz. Ebenso erforderlich sind zudem ausgeprägte Fähigkeiten beim Management und bei der Auswertung der Masse und der Vielfalt der anfallenden Informationen, was Datenerhebungsmaßnahmen angeht.“<sup>7455</sup>

In seiner schriftlichen Stellungnahme erläuterte *Dr. Eisvogel* dem Ausschuss auch die Bedeutung der AG Deradikalisierung im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ). Die AG sei 2009 gegründet worden, um Themen der Deradikalisierung und der Prävention zwischen den Sicherheitsbehörden zu besprechen. Mittlerweile sei die AG Deradikalisierung deutlich größer geworden und umfasse auch zahlreiche Nicht-Sicherheitsbehörden aus den Bereichen Innen, Familie, Soziales und Justiz.<sup>7456</sup> Die Erfahrungen aus der AG Deradikalisierung fasste *Dr. Eisvogel* in vier Punkten wie folgt zusammen:

1. Sicherheitsbehörden waren für die konzeptionelle Arbeit in der Frühphase der AG zwar unerlässlich, sie spielen jedoch bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen nur eine Hintergrundrolle. Das auch deshalb, weil ihre Akzeptanz bei den Zielgruppen der Maßnahmen – radikalierungsgefährdete oder bereits radikalisierte, meist junge Menschen – niedriger ist als die anderer Akteure.
2. Konkrete Präventions- und Deradikalisierungsarbeit findet im lokalen oder regionalen Rahmen statt. Nur durch die Kenntnis der Situation vor Ort und die möglichst unmittelbare Anbindung daran, kann sie erfolgreich sein. Die Sicherheitsbehörden des Bundes, zumal das BfV, haben diesen Zugang gar nicht oder nur in unzureichendem Maße.
3. Präventions- und Deradikalisierungsarbeit braucht neben staatlichen Einrichtungen auch zivilgesellschaftliche Akteure. Der geregelte und vertrauensvolle Austausch zwischen staatlichen Einrichtungen

<sup>7451</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Abou Taam*, ADRs. 19(25)237, S. 23.

<sup>7452</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständige *Dr. Dantschke*), S. 12.

<sup>7453</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Dantschke*, ADRs. 19(25)233, S. 11.

<sup>7454</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Eisvogel*), S. 14 ff.

<sup>7455</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Eisvogel*), S. 16.

<sup>7456</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Eisvogel*, ADRs. 19(25)228, S. 13.

und zivilgesellschaftlichen Akteuren ist für die Arbeit unerlässlich und trägt maßgeblich zu deren Erfolg bei.

4. Präventions- und Deradikalisierungsarbeit ist zwingend länger- bis langfristig angelegt. Ihre personelle und finanzielle Ausstattung – sowohl auf staatlicher als auch auf zivilgesellschaftlicher Seite – muss daher ebenfalls länger- bis langfristig gesichert sein.<sup>7457</sup>

Der Sachverständige *Imad Karim*, freier Fernsehautor und Filmregisseur aus Mannheim, erläuterte dem Ausschuss die aus seiner Sicht bestehende Problematik bei der Unterscheidung von Islam und Islamismus. Aus seiner Sicht müsste eine stärkere öffentliche Debatte über diese Thematik erfolgen. Er fordert daher:

„Wenn wir Lösungen suchen - und wir müssen Lösungen suchen -, müssen wir eine ehrliche Debatte führen und dürfen nicht die Fehler wiederholen, die auch westliche Politiker im Nahen Osten seit 70 Jahren immer wieder machen, nämlich den Dialog mit den progressiven Kräften innerhalb der dortigen Gesellschaft zu meiden. Dieser Fehler darf nicht wiederholt werden. Das war und ist ein fataler Fehler, den man leider hier mit den liberalen Muslimen wiederholt. Die Gesellschaft und vor allem der Staat in Deutschland müssen sich der Bewegung der moderaten Muslime zuwenden und widmen. Persönlichkeiten wie Khorchide, Mansour, Attas und Ourghi können die Brücke bauen, und deshalb dürfen sie nicht weiterhin als Alibifunktion für den Staat und die Gesellschaft dienen. Der Staat und die Gesellschaft müssen diese Menschen unbedingt als ihre Ansprechpartner anerkennen und sich von den Islamverbänden loslösen. Dieser neue Dialogkolonialismus darf nicht weiter aufrechterhalten bleiben, im Interesse aller.“<sup>7458</sup>

Der Sachverständige *Dr. Michael Kiefer*, Universität Osnabrück, erörterte in seiner Anhörung vor dem Ausschuss den Ablauf von Radikalisierungsprozessen. Diese verliefen nie plötzlich, sondern erfolgten zeitlich gestreckt. Ferner handele es sich zumeist um einen Gruppenprozess, der irgendwann in eine Schließung der Gruppe nach außen münde.<sup>7459</sup> Hieraus schlussfolgerte *Dr. Kiefer* für eine mögliche Prävention:

„Hier müssen wir tatsächlich noch mal genau hinschauen. Das Erste, was wir sagen müssen: Wir brauchen tatsächlich eine Prävention, die an die gefährdeten Kinder oder an die gefährdeten Jugendlichen herankommt. Das ist von größter Bedeutung. Denn: Bedauerlicherweise ist die Prävention in Deutschland noch nicht so, dass sie diesen grundlegenden Sachverhalt in ausreichendem Maße mit berücksichtigt; denn die Regelakteure, die Lehrkräfte, die Schulsozialarbeiter, die Vereinstrainer, da, wo die Jugendlichen täglich sind, sind zu wenig in präventive Konzepte eingebunden.

Wenn man auf Regelakteure kommt, muss man natürlich auch noch mal sagen: Das wichtigste System, was wir hier haben, ist die Schule. Die Schule ist der einzige gesellschaftliche Ort, wo junge Menschen von 6 bis 18 Jahren versammelt sind. Und die Schule ist auch oft der einzige Ort, wo sinnvoll pädagogisch interveniert werden kann, wenn Anzeichen von Radikalisierung, frühe Anzeichen von Radikalisierung auftauchen. Deswegen von meiner Seite aus das klare Plädoyer, wenn man noch mal über Prävention spricht, gerade den Bereich Schule zu stärken, die Regelakteure zu stärken und Prävention nicht immer nur als einen Sonderbereich zivilgesellschaftlichen Handels zu betrachten, der mit Spezialisten gemacht wird, sondern wir müssen hier tatsächlich mehr auf die schauen, die täglich mit unseren jungen Menschen arbeiten.“<sup>7460</sup>

Auf die Frage, ob die bestehenden Präventionsprogramme von Bund und Ländern ausreichen würden oder ob es hier Verbesserungsbedarf gebe, führte *Dr. Kiefer* aus:

„Eine Problematik, die ich hierbei sehe - also, wenn man das im Bund und in den Ländern betrachtet -, ist, dass es nicht zwingend eine ganzheitliche, systematisch abgestimmte Prävention gibt, sondern eher ein additives Nebeneinander und gelegentlich auch Redundanzphänomene. Also, das heißt, dass doppelt gearbeitet wird, manchmal in Beratungsstrukturen, manchmal auch in anderen Bereichen. Und wo tatsächlich - das habe ich ja eben auch schon versucht deutlich werden zu lassen - Handlungsbedarf besteht, ist die Regelstrukturen betreffend. Also hier müsste mehr erfolgen. Wir haben einfach nach wie vor die Akteure, die täglich mit den Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, meines Erachtens zu wenig im Blick, und ich

<sup>7457</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Eisvogel*, ADRs. 19(25)228, S. 13 f.

<sup>7458</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Karim*), S. 18.

<sup>7459</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Kiefer*), S. 19 f.

<sup>7460</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Kiefer*), S. 20.

sehe hier tatsächlich Umsteuerungsbedarf, auch in den Bundesprogrammen, um diesem Umstand mehr Rechnung zu tragen.“<sup>7461</sup>

Die Sachverständige *Dr. Christiane Nischler-Leibl*, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, stellte dem Ausschuss Ansätze zur Prävention und Deradikalisierung dar, wie sie insbesondere bereits in Bayern verfolgt würden.<sup>7462</sup> Das Grundverständnis von Präventionsarbeit stellte sie wie folgt dar:

„Gute Präventionsarbeit muss groß denken, sie muss gesamtgesellschaftlich denken – vom Lokalen bis zum Gesamtstaatlichen, von der Länder- bis zur Bundesebene, vom realen Bezug bis zum digitalen Bezug. Natürlich spielt das Internet auch in der präventiven Arbeit eine Rolle, wenn es das bei Radikalisierungsprozessen tut. Es dient der Aufklärung, Wissensvermittlung; es richtet sich an Fachkräfte, Multiplikatoren auch hier im Bereich der Sensibilisierungsarbeit. Aber wichtig ist immer – nicht nur bei Radikalisierungsprozessen, sondern auch in der Prävention – das soziale Umfeld vor Ort, die Arbeit zwischen staatlichen Akteuren, die Arbeit auf kommunaler Ebene, wo wir ebenfalls Netzwerke finanzieller Unterstützung brauchen, wo wir vorhandene Strukturen ebenfalls sehr gezielt mitnutzen und mitdenken müssen und wo wir natürlich versuchen müssen, Netzwerke zu bilden, unabhängig von Herkunft und Religion, die sich der gemeinsamen Sache verschreiben. Diese dezentrale und gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Prävention ermöglicht einen direkten Kontakt mit Personen und ihrem Umfeld vor Ort. Sie dient dazu, Vertrauen aufzubauen, sie tritt Stigmatisierung entgegen.

Und deswegen zum Abschluss meiner These: Wir brauchen Prävention auf kommunaler, auf staatlicher Ebene, auf Ebene der Länder und des Bundes, die sich verständigt und miteinander abspricht, und zwar sehr klar, mit einem klaren Ziel: etwas Unerwünschtem entgegenzutreten, aber eben nicht gegen und ohne, sondern sehr stark mitgedacht mit den bestehenden Regelstrukturen. Dann, glaube ich, kommen wir hier einen Schritt weiter. Letztlich braucht Prävention natürlich auch zivilgesellschaftliches Engagement.“<sup>7463</sup>

Der Sachverständige *Sindyan Qasem*, Zentrum für Islamische Theologie in Münster, betonte, dass zur Prävention in erster Linie terroristische Handlungen statt salafistischer bzw. islamistischer Einstellungen verfolgt werden müssten. Er hob hierbei die Bedeutung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit hervor.<sup>7464</sup> In seiner Anhörung forderte er vor allem eine stärkere öffentliche Debatte über Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf die Terrorismusabwehr:

„Zu guter Letzt sind Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit natürlich Konzepte, die für alle gelten. Gerade in Deutschland, denke ich, brauchen wir eine gesellschaftliche Debatte über Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf staatliche Terrorabwehr. Auch die menschenfeindlichsten Taten von Individuen dürfen keine Rechtfertigung für staatliche Willkür sein. Der Rechtsstaat und die Menschenrechte dürfen unter keinem Vorwand der Gefahrenabwehr beschnitten werden. Hier möchte ich noch dazu anmerken, dass wir da durchaus den Blick wieder auf den anglophonen Sprachraum richten sollten, denn dort – vielleicht als Beispiel Großbritannien – wurde nach der Einführung der Prevent-Strategie von zahlreichen Akteurinnen/Akteuren, auch Autorinnen/Autoren beobachtet, dass mit Eingriffen in die Menschenfreiheit sozusagen dieses ganze Konzept, diese Prevent-Strategie, die Präventionsstrategie, eigentlich eher gegenläufige Effekte hervorgerufen hat, im Prinzip also wirkungslos war. Das heißt nicht, dass wir das immer nur in dieser Präventionslogik betrachten sollten. Menschenrechte gelten natürlich auch außerhalb dieser Präventionslogik. Aber auch da gibt es mittlerweile gute Forschungen. Diesen Diskurs vermisste ich, ehrlich gesagt, in Deutschland noch, und darauf sollte vielleicht verstärkt abgezielt werden.“<sup>7465</sup>

Der Sachverständige *Alexander Ritzmann*, Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit, formulierte vier Handlungsempfehlungen, die für die Prävention und die Deradikalisierung parallel verfolgt werden sollten:

„1) Kompetenzen stärken: Als Mittel der primären Prävention (Resilienzsteigerung) muss stärker in die kritische Medienkompetenz der Bevölkerung investiert werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche (Digital Natives) müssen für den Umgang mit Medien und Propaganda besser vorbereitet werden. Dazu gehören Trainings zum politisch-zivilgesellschaftlichen Engagement, zur kritischen Medienkompetenz sowie eine offene Diskussionskultur in Schulen, die kontroverse Themen aufgreift. Demokratinnen

<sup>7461</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Dr. Kiefer*), S. 44.

<sup>7462</sup> Schriftliche Stellungnahme *Dr. Nischler-Leibl*, ADRs. 19(25)229, S. 21 f.

<sup>7463</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständige *Dr. Nischler-Leibl*), S. 21 f.

<sup>7464</sup> Schriftliche Stellungnahme *Sindyan Qasem*, ADRs. 19(25)234, S. 9 f.

<sup>7465</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Sachverständiger *Qasem*), S. 23 f.

werden nicht geboren, sondern gefördert und gemacht. Das kostet Zeit und Geld und erfordert eine Anpassung der Lehrpläne und Lehrkräfteausbildung. Ohne dies werden die Herausforderungen einer offenen Gesellschaft und (Neue) Mediendemokratie im 21. Jahrhundert kaum zu meistern sein.

- 2) Propaganda stören: Illegale bzw. gegen die Nutzungsbedingungen sozialer Medien verstoßende Propaganda und dahinterstehende Nutzer-Profile müssen wirksamer und unter stärkerer Nutzung künstlicher Intelligenz gelöscht werden. Insbesondere FotoDNA/Hashing-Algorithmen wie eGLYPH,<sup>1</sup> die bereits einmal identifizierte rechtswidrige Inhalte beim reupload melden oder löschen können, sind hier hilfreich. Die notwendige gesellschaftliche Diskussion um die Abwägung von Sicherheitsbedürfnissen, Freiheitsrechten und Geschäftsinteressen kann jedoch weder durch technologische noch gesetzliche Lösungen (z.B. NetzDG) ersetzt werden.
- 3) Demokratinnen fördern: Alternative Narrative und Angebote von glaubwürdigen, lokalen Akteuren erhöhen die Resilienz gegenüber extremistischer Propaganda und Rekrutierung. Insbesondere bei für bestimmte Zielgruppen hoch emotionalen Themen geht es darum, diese aufzugreifen und frühzeitig konkrete alternative Handlungsmöglichkeiten (Call-to-Action) aufzuzeigen. Die jeweilige Zielgruppe soll dabei explizit dazu befähigt werden, etwas Konstruktives zu tun. Extremistische Propaganda, die häufig mit der Aussage ‚niemand tut etwas außer uns‘ argumentiert, hätte damit weniger Anknüpfungspunkte. Durch diesen ‚Peer to Peer‘ Ansatz wird auch das Risiko von Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen reduziert.
- 4) Extremisten herausfordern: Gegen-Narrative (Counter Narratives) zeigen Widersprüche und Lügen extremistischer Organisationen auf. Da sie jedoch Propaganda zunächst einmal wiederholen und ihr damit eine Plattform bieten, sollten sich Gegen-Narrative ausschließlich an klar definierte und durch Propaganda und Rekrutierung konkret gefährdete Zielgruppen richten, die sich im online oder offline Umfeld von Rekrutierern bewegen. Ein Seminarformat scheint dafür am geeignetsten zu sein. Zwar kann man Überzeugungen, die nicht auf rationalen Argumenten beruhen, nicht schlüssig widerlegen. Aber man kann sie untergraben, indem man auf für die jeweilige Zielgruppe glaubwürdige Art und Weise auf Diskrepanzen zwischen Propaganda und Realität hinweist. Den harten Kern der Anhänger wird das zunächst nicht erschüttern. Für diejenigen, die bisher nur mit der Ideologie sympathisieren oder sich im Zweifel darüber befinden, ob der gewählte Weg der Richtige für sie ist (kognitive Öffnung), kann ein zielgerichtetes Gegen-Narrativ Wirksamkeit entwickeln.<sup>7466</sup>

### c) Föderale Sicherheitsarchitektur

Als dritten Themenkomplex beschäftigte sich der Ausschuss im Vorfeld der eigentlichen Beweisaufnahme auch mit der derzeitigen föderalen Sicherheitsarchitektur. Eruiert wurde dabei, ob etwa Änderungen im Zuständigkeitsgefüge der Behörden oder bei der Verteilung der jeweiligen behördlichen Kompetenzen erforderlich sein könnten.

Der Sachverständige Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M., Universität Mainz, regte an, zur besseren Terrorismusbekämpfung das strafrechtliche Ermittlungsverfahren um ein strafprozessuales Vorfeldrecht zu ergänzen.<sup>7467</sup> Dieses beschrieb er in seiner Anhörung wie folgt:

„Mit etwas Mut zum großen Wurf könnte man die Sache allerdings auch anders angehen. Man könnte nämlich auch das, was sich im Moment noch nach den Polizeigesetzen der Länder richtet, in erheblichem Ausmaß bundesrechtlich dadurch regulieren, dass man statt des Polizeirechts auf ein strafprozessuales Vorfeldrecht rekurriert. Der Bund hat eine Gesetzgebungskompetenz für das Strafverfahrensrecht, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erst dann ansetzt, wenn es darum geht, einem Tatverdacht nachzugehen, sprich: Der Bund könnte auch die Bekämpfung von Straftaten regeln, die noch nicht bekannt sind oder noch gar nicht begangen worden sind, solange er eine polizeiliche Tätigkeit mit dem Ziel der Strafverfolgung reguliert. Das scheint mir im Terrorismusbereich aber gut begründbar zu sein, dass es zumindest in aller Regel letztlich darum geht, Straftaten zu verfolgen.“<sup>7468</sup>

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bund folge aus Sicht des Sachverständigen aus einem Umkehrschluss aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses habe die Vorsorge der Strafverfolgung durch entsprechende Regelungen in den Ländern für unzulässig erklärt. Im Umkehrschluss müsse daher der Bund für diesen

<sup>7466</sup> Schriftliche Stellungnahme Alexander Ritzmann, ADRs. 19(25)235(neu), S. 6.

<sup>7467</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Bäcker, ADRs. 19(25)249, S. 3 f.

<sup>7468</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger Dr. Bäcker), S. 10.

Bereich eine Regelungskompetenz besitzen, von der bisher jedoch noch nie Gebrauch gemacht worden sei.<sup>7469</sup> Ferner würden die Kompetenzordnung und Organisationsverfassung des Grundgesetzes Umgestaltungen der gegenwärtigen föderalen Ordnung der Terrorismusbekämpfung ermöglichen. Hierzu könnte das „BKA im Rahmen seiner Aufgabe als Zentralstelle ermächtigt werden, bestimmte Feststellungen und Bewertungen für die Landespolizeibehörden verbindlich vorzugeben. In beschränktem Maße könnte dem BKA auch eine Weisungsbefugnis hinsichtlich allgemeiner verfahrenstaktischer Fragen erteilt werden. Im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus könnte dem BKA darüber hinaus zur Bewältigung von Konflikten mit den Landespolizeibehörden eine Weisungsbefugnis hinsichtlich konkreter operativer Entscheidungen im Einzelfall eingeräumt werden.“ Zudem könnten die Zuständigkeiten des GBA und des BKA bei der Verfolgung terroristischer Straftaten ausgeweitet werden.<sup>7470</sup>

Der Sachverständige LKD a. D. *Otto Dreksler* schätzte die föderale Sicherheitsarchitektur als nicht mehr zeitgemäß ein. In seinen schriftlichen Ausführungen konstatierte er hierzu:

„Vor dem umfänglichen Hintergrund der Entstehungsphase des Grundgesetzes sollte die föderale Sicherheitsarchitektur für den Kernbereich der inneren Sicherheit grundsätzlich beibehalten werden. Lediglich für aufkommende Problemfelder, wie die internationale islamistische Bedrohungslage, oder massenhafte Flüchtlingsströme anlässlich von weltweiten Hungersnöten, Epidemien oder Naturkatastrophen, die seinerzeit von den Vätern der Verfassung nicht gesehen werden konnten, werden hier größere Novellierungen der föderalen Sicherheitsarchitektur für notwendig gehalten. Gleichwohl sollte hierbei gesehen werden, dass die föderale Konstruktion der inneren Sicherheit sich dem Grunde nach auf eine breite föderalistische Verfassungsstruktur stützt, die in einer ausgereiften und bewährten freiheitlich demokratischen Grundordnung eingebettet ist.“<sup>7471</sup>

In seiner Anhörung vor dem Ausschuss bekräftigte der Sachverständige seine Kritik an der föderalen Sicherheitsarchitektur mit folgenden Argumenten:

„Unter diesem Aspekt alleine frage ich auch: Passt denn überhaupt der Anzug der föderalen Sicherheitsarchitektur der frühen 50er- und 60er-Jahre noch? Ich komme also schon im Zwischenergebnis zu der Auffassung: Der kann gar nicht passen. Der ist viel zu eng geworden – sowohl was strafprozessuale, restriktive Maßnahmen als auch generalpräventive der Polizeikräfte, der uniformierten Polizeien in Bund und Ländern betrifft. Das passt, schlicht gesagt, alles nicht mehr. Denn die Lagebilder, die internationalen Lagebilder, derart überwischen sich, verwischen sich, und es gibt keine klaren Konturen mehr. Demzufolge fordere ich auch entscheidende Dinge oder schlage sie vor, nämlich insbesondere die demokratische Grundstruktur der föderalen Sicherheitsarchitektur betreffend.

So stelle ich hier schon die Frage – im Weiteren noch dezidierter –: Ist beispielsweise das System der nachgeordneten Dienste für das BfV und für das LKA noch zeitgemäß? Müssen wir noch Landeskriminalämter auf tieferer Ebene haben? Müssen wir noch Landesämter für Verfassungsschutz haben, die beide zusammen möglicherweise die Bewertung von Sicherheitslagen, von der Linie bis zur Spitze, den Entscheidungsträgern erschweren?“<sup>7472</sup>

Als Konsequenz seiner Kritik fordert der Sachverständige *Dreksler*, dass das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz eine wesentlich stärkere Ausformung erhalten sollten.<sup>7473</sup>

Der ehemalige Präsident des BfV *Heinz Fromm* schlug in seiner Anhörung die Einführung eines administrativen Weisungsrechts des BfV gegenüber den Landesverfassungsschutzbehörden vor.<sup>7474</sup> In seiner schriftlichen Stellungnahme führt er hierzu aus:

„Es wäre jedoch zu prüfen, ob – insbesondere für die in § 5 Abs. 1, Nr. 2 BVerfSchG genannten Fälle – ein Weisungsrecht hilfreich sein könnte. Eine solche Interventionsmöglichkeit enthielt das erste Bundesverfassungsschutzgesetz vom 27.9.1950 (dort § 5 Abs. 2), wonach ‚Der Bundesminister des Innern (...) bestimmten Behörden Weisungen in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes‘ hätte erteilen können. Seit der Ge-

<sup>7469</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Bäcker*), S. 21.

<sup>7470</sup> Zum Ganzen: Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Bäcker*, ADRs. 19(25)249, S. 3.

<sup>7471</sup> Schriftliche Stellungnahme *Otto Dreksler*, ADRs. 19(25)255, S. 3.

<sup>7472</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dreksler*), S. 11.

<sup>7473</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dreksler*), S. 11.

<sup>7474</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Fromm*), S. 12.

setzesnovelle von 1990 fehlt diese Option. Soweit – wovon allgemein ausgegangen wird – eine schwerwiegende, nachhaltige terroristische Bedrohung gegeben ist, sollte ein solches (auf Fälle terroristischer Bedrohung begrenztes) administratives Weisungsrecht vor allem zum Zweck eines konzentrierten und schnellen Einsatzes der insgesamt verfügbaren Ressourcen (z. B. von Observationskräften) in Betracht gezogen werden.“<sup>7475</sup>

Der Sachverständige RA *Dr. Nikolaos Gazeas*, LL.M., betonte in seiner Anhörung, dass derzeit bei der Terrorismusbekämpfung eine schwerpunktmäßige Konzentration auf dem Strafrecht liege. Der Fall Amri zeige aber, dass das Strafrecht hier Grenzen habe. Der Blick sei daher auf das Gefahrenabwehrrecht zu richten, das aus Sicht des Sachverständigen mit seinen Überwachungsbefugnissen genüge, um effektiv Überwachungen vornehmen zu können.<sup>7476</sup> Für den Informationsaustausch sei zudem eine Rechtsgrundlage für das GtAZ zu schaffen, weil es sich hier nicht nur um einen Informationsaustausch handle, sondern vielmehr auch eine gemeinsame Analyse der Information unter den beteiligten Behörden erfolge.<sup>7477</sup> Einer besonderen kritischen Würdigung unterzog RA *Dr. Gazeas*, LL.M., die Regelung des § 23 Bundesverfassungsschutzgesetz. Die Vorschrift enthalte ein rechtlich großzügig ausgestaltetes Einfallstor für ein Zurückhalten von Informationen durch die Nachrichtendienste.<sup>7478</sup> Weiter führte der Sachverständige hierzu mündlich aus:

„Und das weitere Problem, was ich bei § 23 dieser Regelung sehe, ist, dass der Nachrichtendienst selbst darüber entscheidet, ob ein Übermittlungsverbot vorliegt oder nicht. Die Kultur der Weitergabe oder der Auslegung dieser Vorschrift ist nach meiner Erfahrung eine ganz andere bei den Nachrichtendiensten als etwa bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. In dieser Kombination der beiden Problempunkte halte ich diese Vorschrift für unhaltbar und korrekturbedürftig, und zwar vor allem auch vor dem Hintergrund – ich habe jetzt eben nur das Bundesverfassungsschutzgesetz zitiert –: Diese Vorschrift gilt nicht nur für das Bundesamt für Verfassungsschutz, sondern für alle Nachrichtendienste des Bundes über entsprechende Verweismen, also auch für den BND und den MAD. Und entweder identisch oder in etwas anders ausgestalteter Form gibt es dieses Institut des Übermittlungsverbots auch in den Landesverfassungsschutzgesetzen der einzelnen Länder.“<sup>7479</sup>

Der Vizepräsident a.D. beim BKA *Jürgen Maurer* bewertete die föderale Sicherheitsarchitektur im Ergebnis als ausreichend aufgestellt. Er sah daher keinen rechtlichen Regelungsbedarf und verwies allenfalls auf mögliche Erfordernisse in der Organisation der Abläufe.<sup>7480</sup> Zur Frage, wie der Bund die bundesgesetzlichen Pflichten zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit kontrollieren und durchsetzen kann, hielt der Sachverständige in seiner schriftlichen Stellungnahme fest:

„Die Bund-Länder-Relationen sind in den Bundes- oder Landesgesetzen regelmässig eher als Erlaubnistatbestände (Kann-Vorschriften) und eher nicht als Verpflichtungstatbestände (Pflicht-Vorschriften) formuliert und normiert. Das bedeutet, dass in den jeweiligen Ressorts eine Vielzahl von zusätzlichen Regeln aufzustellen und einvernehmlich zu vereinbaren ist. Da jedoch die verschiedenen Behörden unterschiedlich leistungsfähig und mit unterschiedlichen personellen und materiellen Ressourcen versehen sind, ist es erforderlich, permanent für einen Ausgleich und für Unterstützung zwischen den verschiedenen Behörden Sorge zu tragen. Ausserdem ist es erforderlich, Informationsprozesse zu formatieren und in einem hohen Maße zu automatisieren. Dabei sind die zweifellos unterschiedlichen Sensitivitäten der Informationen durch entsprechend formulierte Zugangsregeln zu berücksichtigen. Es ist erforderlich, die Teilnehmer an den verschiedenen Informationsstrukturen permanent zur Mitwirkung aufzufordern, von der Notwendigkeit der Kooperation und des Informationsaustauschs zu überzeugen und auch wechselseitig Unterstützung anzubieten. Wichtige Hilfestellung kann auch durch auf Protokollierung und Dokumentation beruhenden Evaluationsüberprüfungen der jeweiligen Datensammlungen erlangt werden.“<sup>7481</sup>

<sup>7475</sup> Schriftliche Stellungnahme *Heinz Fromm*, ADRs. 19(25)241(neu), S. 6.

<sup>7476</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Gazeas*), S. 13.

<sup>7477</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Gazeas*), S. 13 f.

<sup>7478</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Gazeas*), S. 14; Schriftliche Stellungnahme *Dr. Gazeas* ADRs. 19(25)252, S. 22 ff.

<sup>7479</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Gazeas*), S. 14.

<sup>7480</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Maurer*), S. 15.

<sup>7481</sup> Schriftliche Stellungnahme *Maurer*, ADRs. 19(25)238.

Der Sachverständige *Dr. Benjamin Rusteberg*, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zeigte dem Ausschuss umfassend mögliche Fehlerquellen auf, die einer Verhinderung eines Terroranschlags entgegenstehen könnten.<sup>7482</sup> Hinsichtlich einer Behebung möglicher Probleme im GTAZ führte er aus:

„Ich persönlich würde das Hauptproblem beim GTAZ übrigens in der Eins-zu-eins-Kommunikation sehen – das ist jetzt ein Aspekt, der kaum zur Sprache kam –, die für Dritte, für kontrollierende Stellen, eigentlich kaum nachvollziehbar ist, es sei denn, das wird tatsächlich alles vollprotokolliert oder so – ich weiß es einfach nicht. Gerade, wenn dies nicht geschieht, ist hier die Gefahr, dass vielleicht ein bisschen mehr berichtet wird, als es die Gesetze zulassen, besonders hoch. Man müsste sich in diesem Zusammenhang noch mal über die Aufgabe des Bundesverfassungsschutzes oder der Verfassungsschutzämter insgesamt unterhalten. Ich würde es zum Beispiel nicht für zweckmäßig halten, von denen zu fordern, ab dem Moment, in dem es die Polizei nicht mehr für notwendig hält, einen einzelnen Gefährder zu überwachen. Dann würden wir die Verfassungsschutzämter letzten Endes zu Gefahrenabwehrbehörden umfunktionieren. Gerade die Beobachtung von Einzelpersonen ist im Verfassungsschutzrecht an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft, sodass ich gar nicht sehe, warum da eigentlich unbedingt so eine Kompetenzverschiebung stattfinden soll. Die Frage ist, ob man die Polizei da nicht vielleicht ein bisschen zu früh aus ihrer Verantwortung entlässt.

Vielleicht fasse ich es ganz kurz zusammen. Ich denke, einer der wesentlichen Punkte ist die Kontrolle durch Nachvollziehbarkeit. Man muss sich auch genau überlegen, wie man eigentlich Gefahren abwehren will, welche Mittel dabei also zum Einsatz kommen sollen und welche Aufgaben die einzelnen Behörden in diesem Bereich tatsächlich haben sollen. Ich sage das gerade auch im Hinblick auf die Nachrichtendienste, wo dieses Problem auch nach Jahrzehnten immer noch nicht so richtig geklärt zu sein scheint.“<sup>7483</sup>

Der Sachverständige Prof. *Dr. Heinrich Amadeus Wolff*, Universität Bayreuth, zeigte in seiner schriftlichen Stellungnahme auf, dass die föderale Sicherheitsarchitektur seit dem Jahr 2011 einer bestehenden Grundlinie folge. Dabei lassen sich aus Sicht des Sachverständigen folgende Tendenzen ablesen:

- „– Es kommt zu einer zunehmenden Zentralisierung, insbesondere bemüht sich der Bund in kleinen Schritten um eine Stärkung seiner Kompetenzen im Sicherheitsbereich.
- Die Trennung zwischen repressiver und präventiver Sicherheitsgewährleistung verschiebt sich, weil vereinzelt die Strafbarkeit ins Vorfeld verlegt wurde.
- Die Nachrichtendienste wandeln sich von Aufklärungsbehörden mit primärer Zielrichtung der politischen Information, zu Aufklärungsbehörden mit der Aufgabe spezifischer Sicherheitsgewährleistungen.
- Die Überschneidungsbereiche vergrößern sich.
- Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wird immer enger.
- Die Rechtsnormen nehmen erheblich zu.
- Der Grundrechtsschutz wird durch die Rechtsprechung erheblich gestärkt.
- Das BVerfG spielt eine erhebliche Rolle.
- Die parlamentarische Kontrolle wird verbessert.
- Die Evaluationen und Befristungen werden zum Standard.
- Das wissenschaftliche Interesse nimmt zu; das Sicherheitsrecht wird zum eigenen Rechtsgebiet.
- Stärkung der Cyber-Abwehr.
- Es gibt erhebliche Reformbemühungen außerhalb der gesetzlichen Regelungen.“<sup>7484</sup>

<sup>7482</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Rusteberg*), S. 15 ff.; Schriftliche Stellungnahme *Dr. Rusteberg*, ADRs. 19(25)239.

<sup>7483</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger *Dr. Rusteberg*), S. 64 f.

<sup>7484</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. *Dr. Wolff*, ADRs. 19(25)240(neu), S. 23.



Im Bereich des GTAZ sah Prof. Dr. Wolff die verfassungsrechtliche Grenze des Zulässigen als erreicht an. In seiner Anhörung regte er daher an, wegen des Wesentlichkeitsprinzips eine gesetzliche Grundlage für das GTAZ zu schaffen.<sup>7485</sup>

Der Sachverständige Prof. Dr. Klaus Gärditz, Universität Bonn, befürwortete in seiner Stellungnahme eine Stärkung zentraler Fachbehörden. Hierzu sei eine vorsichtige Fortentwicklung der Sicherheitsarchitektur sachgerecht. Moderner Terrorismus unter den Bedingungen von Globalisierung, sozialer Fragmentierung und Digitalisierung erfordere auf der Gegenseite professionelle und hochgradig spezialisierte Behörden, und zwar vor allem auf der Ebene der Gefahraufklärung. Hier könne die Konzentration von Fachwissen und Wissensressourcen bei Bundesbehörden – und hier vorrangig bei BKA und BfV – durchaus dazu beitragen, die Reaktionsfähigkeit bei Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit durch Terrorismus zu verbessern. Konkret regte Prof. Dr. Gärditz an, darüber nachzudenken, ob die bisher dominante Orientierung an der räumlichen Dimension einer Gefahr partiell abgelöst werden könnte durch eine Organisation nach fachlichen Gesichtspunkten, die quer zur föderalen Gliederung gelagert sein könnten. Zwar setze die Verfassung die Selbstständigkeit der Verfassungsschutzbehörden voraus; dies bedeute jedoch nicht, dass die Arbeitsverteilung für jedes Land gleichförmig und ohne Ansehung praktischer Leistungsgrenzen vorgenommen werden müsste. Daher sollte die Möglichkeit einer asymmetrischen Aufgabenteilung sowie eigener Sachleitungsbefugnisse des BfV rechtspolitisch diskutiert werden.<sup>7486</sup> Darüber hinaus wies Prof. Dr. Gärditz auch auf ein zunehmendes Verschwimmen innerer und äußerer Sicherheit hin. Darin seien auch Entwicklungstendenzen für die föderale Sicherheitsarchitektur angelegt: Eine stärkere internationale Zusammenarbeit sei zwangsläufig nur auf Bundesebene sinnvoll zu organisieren.<sup>7487</sup> Notwendig sei es zudem auch, die technische Leistungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden an den technologisch-sozialen Wandel anzupassen.<sup>7488</sup> Hierzu führte der Sachverständige in seiner Anhörung vor dem Ausschuss aus:

„Mit dem, was Polizeibehörden oder Nachrichtendienste an technischer Aufklärung etwa vor 25 Jahren betrieben haben – Telefonüberwachung und vielleicht Postkontrolle – bekam man die meisten Formen der Kommunikation in den Griff, konnte aufklären; die Möglichkeiten, auszuweichen, waren begrenzt. Sehen Sie sich die heutige Kommunikation an, dann stellen Sie fest, dass die Behörden mit einer Flut von Kommunikation konfrontiert sind, überwiegend verschlüsselt, in großem Maße schwer zu beherrschen. Es gibt knapp 4 000 Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland, die Sie nutzen können, Dienstleistungen, die auf dem Internet aufsetzen und die deswegen in wesentlich schwierigerem Maße überhaupt einem Kontrollzugriff unterworfen sind. [...]

Deswegen würde ich – vielleicht als Schlussstatement – sagen: Wenn Sie über die Fortentwicklung der Sicherheitsarchitektur sprechen, sollte man nicht vergessen, die Befugnisnormen spezifischer auf die Aufgaben zuzuschneiden, und sollte den Realbereich, den Sie in den Griff bekommen wollen, nicht aus dem Blick verlieren.“<sup>7489</sup>

## 2. Erweiterung polizeilicher Kompetenzen

Der Ausschuss stellte in seinen Zeugenvernehmungen insbesondere auch Praktikern aus dem Polizeibereich die Frage, ob eine Erweiterung polizeilicher Kompetenzen sinnvoll sei. Gefragt hiernach, antwortete der Zeuge Axel B., LKA Berlin:

„Also, da gibt es einiges. Ich würde anfangen bei der präventivpolizeilichen TKÜ, würde weitergehen über Videomaßnahmen. Hatte selber jetzt gerade die Gelegenheit, mir mal anzugucken, wie New York damit umgeht. Nun kann man sagen: Finde ich alles nicht schön unter Überwachungsaspekten. – Aber ich kann nur jedem raten, sich mal damit zu befassen – Domain Awareness System –; dann sieht man, wie man eine Stadt technisch sicherer machen kann. Wir haben gerade die Situation in der Politik: automatische Kennzeichenlesesysteme. Alles Ansatzpunkte, aber die Frage ist: Was will man, was will man nicht? Aber wenn Sie mich ganz konkret fragen: Ja, es gibt ein ganzes Bündel an Maßnahmen, was man machen könnte, und allen voran würde ich in dem Bereich die präventivpolizeiliche TKÜ und die Ausweitung von Videomaßnahmen sehen.“<sup>7490</sup>

<sup>7485</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger Prof. Dr. Wolff), S. 42.

<sup>7486</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Gärditz, ADRs. 19(25)251, S. 44 f.

<sup>7487</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Gärditz, ADRs. 19(25)251, S. 46.

<sup>7488</sup> Schriftliche Stellungnahme Prof. Dr. Gärditz, ADRs. 19(25)251, S. 46 f.

<sup>7489</sup> Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung vom 17. Mai 2018, Protokollnr. 19/10 (Sachverständiger Prof. Dr. Gärditz), S. 29.

<sup>7490</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge Axel B.), S. 111.

Auf diesen Verbesserungsvorschlag bezugnehmend wurde der Zeuge gefragt, warum er sich mehr präventivpolizeiliche TKÜ wünsche, wenn er schon nicht das auswerten könne, was die aktuellen TKÜs hervorbrächten. Dazu antwortete er, dass er glaube, im Rahmen einer TKÜ grundsätzlich mehr Informationen zu erlangen, als das LKA wahrscheinlich über eine Observation erlangen könne. Zusätzlich hätte er natürlich aber auch gern mehr Personal zur Verfügung.<sup>7491</sup>

Auch der Zeuge *R. B.*, VP-Führer im LKA Berlin, sprach sich für eine stärkere Kameraüberwachung des öffentlichen Raumes aus:

„Irgendwann habe ich erfahren, dass der Weg vom Tatort in den Wedding geführt hätte, von dem Amri. Und darüber habe ich mich dann sehr geärgert gehabt: wenn der so weit gelaufen sein soll, dass man dem hätte relativ fix habhaft werden können, wenn man [...] sich in diesem Land oder in dieser, insbesondere in dieser Stadt nicht ständig streiten würde über ‚Kameras aufstellen oder nicht‘. [...]

Weil nach meinem Befinden ist es ja so, dass vom Tatort, der ja nun mal an der Gedächtniskirche war – – Und die Wege von der Gedächtniskirche bis in den Wedding, die führen zu einer Vielzahl von Denkmälern oder besonders schützenswerten Gebäuden dieser Stadt. [...]

Und offensichtlich scheint da keine Kameraüberwachung zu sein. Denn wenn man das hätte zeitlich kurzfristig auswerten können, wenn es vorhanden gewesen wäre, dann hätte es hundertprozentig Kollegen gegeben, die festgestellt haben: Guck mal, da läuft der Amri. – Ähnliches ist nämlich passiert in – – Weil es gibt nämlich Kollegen von uns – das ist die sogenannte offene Aufklärung –, die sehen die Leute ganz, ganz oft und haben auch ganz oft mit allen Kontakt. Und das war mal ein Erfolg, als hier in Berlin – erste Serie; das war ja, glaube ich, auch so in diesem Zeitraum – immer so 500 Autos im Jahr angezündet wurden. [...]

Und da gab es dann auch – da wurde ja gefahndet, gefahndet, gefahndet – einen Kollegen, der hat den Täter, der dann festgenommen wurde, nur am Gang festgestellt. Und es sollte sich dann herausstellen, dass das auch ein Treffer gewesen ist.“<sup>7492</sup>

Der Berliner Innensenator *Andreas Geisel* verwies in seiner Vernehmung auf ein zu diesem Zeitpunkt laufendes Gesetzgebungsverfahren, das auch eine Erweiterung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse beinhalte. Zu den gesetzgeberisch verfolgten Zielen führte er aus:

„Der Entwurf meines Hauses verfolgt mit Blick auf die Abwehr terroristischer Gefahren einen bedarfsorientierten Ansatz. Nur Befugnisse, die einen klaren praktischen Mehrwert in der Abwehr solcher Gefahren versprechen, sollen ins ASOG aufgenommen werden. Dafür eignet sich nach meiner Meinung vor allem die präventive Telekommunikationsüberwachung. Die geltende Rechtslage gestattet diese Mittel bisher nur im Rahmen eines bestehenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Wir wollen es der Polizei Berlin zukünftig ermöglichen, bereits zu überwachen und aufzuzeichnen, wenn dies präventiv zur Abwehr zum Beispiel einer schweren terroristischen Straftat geeignet und erforderlich ist. Diese Änderung ermöglicht es außerdem, technische Mittel zur Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung, insbesondere beispielsweise einen IMSI-Catcher, einzusetzen. Die Ermittlung des Aufenthaltsorts terroristischer Gefährder soll durch eine Erweiterung der Befugnis zur Standortdatenabfrage ebenfalls erleichtert werden.“<sup>7493</sup>

Der Zeuge *BA b. BGH Beck*, *GBA*, hob hervor, dass es die Rechtslage im strafprozessualen Bereich den Sicherheitsbehörden mittlerweile erschwere, die Kommunikation von Terroristen zu überwachen:

„Ich bin immer vorsichtig, weil es gibt ja so einen Automatismus: Es ist etwas passiert, jetzt müssen wir ein Gesetz ändern. Damit haben wir eigentlich oftmals schlechte Erfahrungen gemacht, weil dann oftmals so Einzelfallgesetze, gestrickt aus einem Einzelfall, entwickelt worden sind, die gar nicht ins System passen. Wenn ich mir anschau, was unsere Strafdrohungen sind mit der Mitgliedschaft: Da kann man natürlich drüber reden. Jetzt haben wir 10 Jahre maximal. Ich würde auch gerne 15 nehmen, aber das ist jetzt nicht meine Hauptsorge. Meine Hauptsorge liegt im strafprozessualen Bereich, das alles, was [...] unter dem Stichwort ‚going dark‘ geht. Wir kriegen keine Erkenntnisse mehr, weil wir Kommunikation nicht mehr mitbekommen. Das ist das größte Problem überhaupt für den Staatsschutz; nicht nur für den Staatsschutz, auch für OK-Kriminalität, Kinderpornografie und, und, und [...].

<sup>7491</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 126.

<sup>7492</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeuge *R. B.*), S. 155-156.

<sup>7493</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 125.

Wenn wir das wieder können, was wir zu Zeiten der ganz normalen Telefonie gekonnt haben, dann wären wir sehr dankbar. [...] [Die] Kommunikation zu Zeiten des altmodischen Telefons war sehr einfach zu überwachen. Das ist jetzt alles viel schwieriger. Aber das Ergebnis – – Wenn wir dahin kommen, dass wir das wieder können, dass wir also reinkommen in die Kommunikation – und Terrorismus ist Kommunikation auf vielen Ebenen, auch von sogenannten Lone Wolves, die nie eigentliche Lone Wolves sind –, das ist das Ziel.“<sup>7494</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, antwortete auf die Frage nach möglichen Änderungen des Rechtsrahmens im Umgang mit Gefährdern:

„[...] Mit dem sehr unterschiedlichen Flickenteppich gefahrenabwehrrechtlicher Möglichkeiten halte ich bei so hochmobilen Tätern, egal ob die aus dem Islamismus oder woanders herkommen – – für schwierig, und insbesondere dann, wenn man eben bei bestimmten Milieus – und dazu gehört auch das Milieu islamistischer Netzwerke – im Wesentlichen mit Telekommunikationsüberwachung arbeiten muss, um Informationen zu bekommen. Und die ist halt im Gefahrenabwehrrecht nicht überall möglich.

Und wir haben, glaube ich, auch ein praktisches Problem, was die verschlüsselte Kommunikation angeht. Und auch bei Amri ist es ja so, dass er nicht alle Kommunikationen offen gemacht hat, sondern über verschlüsselte Messenger. Da haben wir in der Polizei in Deutschland, glaube ich, noch nicht die superoptimalen Lösungen. Das ist echt schwierig. Ob das jetzt eine Rechtsfrage ist? Wahrscheinlich eher nein, weil es ja im bundesdeutschen Recht nicht die Möglichkeit gibt, ausländische Provider oder so zu irgendwas zu zwingen. Da stoßen wir auch an rechtliche Grenzen. Das ist ein faktisches Problem der Technikentwicklung.“<sup>7495</sup>

Auch der Präsident des Bundeskriminalamts *Holger Münch* äußerte sich zum Rechtsrahmen im Umgang mit Gefährdern und einem möglichen Änderungsbedarf:

„Um dem Ziel näher zu kommen, ein bundesweit vergleichbares Maßnahmenniveau in der Gefährderüberwachung umzusetzen, bedarf es auch eines vergleichbaren rechtlichen Instrumentariums. In einigen Bundesländern wurden die Polizeigesetze angepasst. So ist die präventive Kommunikationsüberwachung mittlerweile in 14 Ländern und die Quellenkommunikationsüberwachung mittlerweile in neun und die Online-durchsuchung in fünf geregelt. Von einem vergleichbaren oder gleichen Standard, besser gesagt, sind wir aber immer noch weit entfernt.

Die Innenministerkonferenz hat sich dazu in der 206. Sitzung im Juni 2017 mit dem Thema beschäftigt und den Arbeitskreis II beauftragt, ein Musterpolizeigesetz vorzulegen. Dieser gut gemeinte Ansatz war leider bislang nicht zielführend, weil er aus meiner Sicht am Ende zu viel regeln will. Wir brauchen – so meine Einschätzung – nicht zwingend eine durchgängige Vereinheitlichung der Polizeigesetze in allen Ländern. Wir sollten uns auf die Dinge konzentrieren, bei denen aus Bürgersicht der berechtigte Anspruch auf bundesweit einheitliche Standards besteht. Ich würde es für sinnvoll und ausreichend halten, wenn man einen parteiübergreifenden Konsens zu den wichtigsten Befugnisnormen verabreden könnte, die man für solche standardisierten Handlungskonzepte benötigt.“<sup>7496</sup>

Der frühere Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, wies in seiner Vernehmung auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen oder mindestens eines im Wesentlichen gleichlautenden Polizeigesetzes von Bund und Ländern hin. In diesem müssten die einschlägigen Definitionen und Befugnisse der Polizeibehörden in Bund und Ländern vereinheitlicht werden. Ferner regte er eine Erweiterung der Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes an. Hierzu führte er aus:

„Ich schlage erneut vor, dass das Bundeskriminalamt so agieren kann wie der Generalbundesanwalt. Bei bestimmten Fallkonstellationen muss das Bundeskriminalamt über den bisher engen Geltungsbereich von § 5 des BKA-Gesetzes hinaus auch bei der Gefahrenabwehr von sich aus und ohne Antrag eines Bundeslandes Ermittlungen an sich ziehen können und dann gemeinsam mit dem betroffenen Land weiter ermitteln. Das ist mit unserem föderalen Staatsaufbau voll vereinbar. Dazu ein Vergleich: Die Staatsanwaltschaften

<sup>7494</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 118.

<sup>7495</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 70 f.

<sup>7496</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 14.

sind auch Landesbehörden, und dennoch ist dieses Recht des Generalbundesanwalts auch in den Ländern rundum akzeptiert.“<sup>7497</sup>

### 3. (Bundes-)Länderübergreifender polizeilicher und justizieller Informationsaustausch

Ein im Ausschuss thematisiertes Problem stellte auch der Datenaustausch zwischen Behörden dar. Problematisch erwies sich dieser insbesondere dann, wenn eine Person mehrere Identitäten verwendet. Der Sachverständige Prof. Dr. Hailbronner führte vor dem Ausschuss aus, dass an dieser Stelle mittlerweile wesentliche Verbesserungen durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz mit der Schaffung des Kerndatenbestandes erreicht worden seien, auf den alle beteiligten Behörden zurückgreifen könnten.<sup>7498</sup> Auch der Zeuge Prof. Dr. Kretschmer ging in seiner Vernehmung von einer Verbesserung dieser Problematik aus.<sup>7499</sup> Der Zeuge StS Engelke, BMI, führte in seiner Vernehmung zu den Neuerungen durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz aus:

„Die Probleme waren bekannt, insbesondere nach der Flüchtlingskrise, die ja im Jahr 2015 begann. Aber auch schon vorher war klar, dass wir ein Problem haben mit Mehrfachregistrierungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, dass wir keine gesicherten Identitätsnachweise oftmals haben, dass das mit rechtlichen und tatsächlichen Schwächen der Vernetzung der Behörden zusammenhing. Deswegen wurde - das war aber nach meiner Erinnerung vor und nicht aus Anlass von Amri – aber sozusagen im Jahr 2015 als Konsequenz der Flüchtlingskrise begonnen, mit dem sogenannten Ersten Datenaustauschverbesserungsgesetz die Verbesserung des Identitätsmanagements dahin gehend, dass man eben anhand von biometrischen Merkmalen, die dann aufgenommen und verglichen werden oder abgefragt werden konnten – ein System geschaffen hat, das es erlaubt, Mehrfachidentitäten zu erkennen, einfach weil man unabhängig von der Person, also den alphanumerischen Daten, sagen kann: Wer steht da gerade vor mir, und gibt es über den auch ein ähnlich gelagertes biometrisches Merkmal woanders?“<sup>7500</sup>

Der Zeuge KHK Z., LKA NRW, berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass jedes der 16 Bundesländer ein eigenes Vorgangsverwaltungssystem verwende, in welchem man Daten von Straftaten verwaltete. Als polizeilicher Ermittler könne er am Computer nicht feststellen, welche Straftaten eine Person aus NRW in einem anderen Bundesland begangen habe. Wenn er eine Person bearbeite, von der er glaube, dass sie auch in anderen Bundesländern Straftaten begangen haben könnte, müsse er bis heute unter Nutzung der formellen Kommunikationswege in einen Nachrichtenaustausch eintreten und alle Landeskriminalämter mit der Fragestellung anschreiben: „Ist diese Person bei Ihnen bekannt?“ Darauf würde er auch eine Antwort erhalten. Wenn diese Person aber in einem anderen Bundesland andere Personalien nutzt, sei es faktisch unmöglich, festzustellen, dass es sich um ein und dieselbe Person handele, es sei denn, diese Person wurde bereits erkennungsdienstlich behandelt.<sup>7501</sup>

Auf mögliches Verbesserungspotential vonseiten des Gesetzgebers angesprochen führte der Zeuge KHK Z., LKA NRW, aus:

„Eins ist doch vollkommen klar: Es würde die polizeiliche Arbeit wesentlich erleichtern, wenn alle Bundesländer ein einheitliches Datenverarbeitungssystem hätten und wenn ich in Düsseldorf abfragen könnte, am Computer sitzend, ob jemand in München oder irgendwo anders schon aufgefallen ist. Natürlich, das würde unsere Arbeit entlasten. Bislang, meiner Wahrnehmung nach, kann ich aber noch nicht feststellen, dass es so was mal gibt.“<sup>7502</sup>

Auf die Nachfrage, ob sich der Informationsaustausch durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz in der Praxis geändert habe, führte der Zeuge KHK Z., LKA NRW aus, dass dies nicht der Fall sei.<sup>7503</sup>

Die Zeugin S., Auswerterin im LKA NRW, äußerte sich dahingehend, dass eine einheitliche technische Ausstattung der Länderpolizeien sowie eine standardisierte, verbindliche Zusammenarbeit wünschenswert wäre:

<sup>7497</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge Dr. de Maizière), S. 169.

<sup>7498</sup> Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung vom 19. April 2018, Protokollnr. 19/6 (Sachverständiger Dr. Hailbronner), S. 12; vgl. hierzu auch das „Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)“ vom 2. Februar 2016, BGBl I Nr. 5, S. 130 ff.

<sup>7499</sup> Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung vom 7. Juni 2018, Protokollnr. 19/12 (Zeuge Dr. Kretschmer), S. 15.

<sup>7500</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge Engelke), S. 81.

<sup>7501</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 13.

<sup>7502</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 14.

<sup>7503</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (Zeuge Z.), S. 14.

„[...] Insgesamt finde ich aus meiner Sicht als Ermittlerin, die Zusammenarbeit der Länder unter sich müsste zum Beispiel auch durch einheitliche Software, die benutzt wird, einfach verbessert werden, dass alle einheitlich arbeiten und einfach die Vorgaben identischer sind. Das wäre auf jeden Fall ein Punkt, den ich aus meiner Sicht verbessern würde. Technische Ausstattung, wie eben Auswertesoftware usw. Da ist aber seitdem ja auch einiges getan worden, und viele Projekte sind anberaumt worden. Aber die Zusammenarbeit standardisieren wäre schon - - und verbindlicher machen auch, also insbesondere Absprachen verbindlicher machen.“<sup>7504</sup>

Auf die Frage, ob ein (zum Zeitpunkt seiner Vernehmung im politischen Raum diskutiertes) europaweites Register der Vorstrafen, analog zum Bundeszentralregister, bei dem die Vorstrafen von Drittstaatsangehörigen eingetragen und abrufbar seien, seiner Arbeit zuträglich wäre, antwortete der Zeuge *Dr. Kowalzik*, StA Arnsberg:

„Ja, ein derartiges beispielsweise europaweites Register hinsichtlich der Vorstrafen wäre sehr hilfreich. Wir haben bislang nur begrenzten, allerdings im Laufe der Zeit zunehmend Zugriff auch auf Strafregister von anderen Staaten, beispielsweise den Niederlanden, den Polen. Auf welche Länder wir konkret im Einzelnen Zugriff haben, kann ich Ihnen nicht sagen, weil die Einholung des Bundeszentralregisters als solches von der jeweiligen Geschäftsstelle eigenständig erfolgt. Es geschieht insoweit, wenn ich einen ausländischen Tatverdächtigen habe und insbesondere die Vermutung naheliegt, dass er in einem bestimmten Ausland schon mal strafrechtlich relevant auffällig geworden ist, dass ich die Anordnung herausgebe, zu versuchen, auch zum Beispiel aus den Niederlanden, was eben möglich ist, wie ich sagte, oder Polen auch, Erkenntnisse zu erlangen. Das wäre aber grundsätzlich natürlich eine sehr große Hilfe, wenn man weiter gehenden Zugriff hätte auf Strafregistererkenntnisse aus vielen Ländern.“<sup>7505</sup>

#### 4. Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden

Neben dem Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden fand im Ausschuss auch die Zusammenarbeit von Ausländer- und Sicherheitsbehörden Beachtung.<sup>7506</sup>

Die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zum Beispiel in der SiKo NRW,<sup>7507</sup> beschrieb der Zeuge *J. K.*, Ausländerbehörde Kleve, als gut.<sup>7508</sup> Auf die Frage, ob nach seiner Erfahrung nichtsdestotrotz noch eine bessere Vernetzung der Ausländer- und Sicherheitsbehörden notwendig wäre, erklärte er:

„Unstrittig ist es für die Ausländerbehörden auch im Moment immer noch schwierig, festzustellen, ob und welche Strafverfahren gegen Personen beispielsweise laufen. Es gibt zwar MiStra, dass eingeleitete Strafverfahren den Ausländerbehörden mitgeteilt werden müssen, wenn man denn Kenntnis davon hat, welche Person das nun genau ist, und diese Person dann auch der Ausländerbehörde zuordnen kann.

Gleichwohl ein Beispiel aus der Praxis, das uns vor Herausforderungen stellt: Ein laufendes Ermittlungsverfahren - und hierzu muss nicht Anklage erhoben worden sein, sondern es reicht, wenn die polizeilichen Ermittlungen begonnen haben - ist zunächst einmal ein Hindernis für Abschiebungshaft, weil hier der Strafverfolgungsgedanke dem Gesetz nach zunächst vorrangig ist, und ich brauche dann ein Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft, um überhaupt Abschiebungshaft beantragen zu können. Das stellt die Ausländerbehörden vor eine schwierige Aufgabe; denn die Ausländerbehörden haben gar keinen Einblick in irgendeine Datenbank, in der zentral Strafverfahren, eingeleitete Verfahren, geführt würden. [...]

[D]ie Ausländerbehörden sind ja tatsächlich auch Gefahrenabwehrbehörden, und ich sehe die Ausländerbehörden dort auch als Netzwerk in der Sicherheitsarchitektur. Und es wäre sicherlich wünschenswert für die Ausländerbehörden, wenn es Spielregeln gäbe zum Kontakt zu den Sicherheitsbehörden, wenn es hier über die standardisierten Abfragen hinaus Regelungen gäbe, wie diese Behörden miteinander zu kommunizieren haben. Es gibt, um ein Beispiel zu nennen, eine standardisierte Sicherheitsabfrage über bestimmte Nationen, die durchgeführt wird vor Erteilung eines Aufenthaltstitels. Das tritt aber für die Ausländerbehörde nur einmal in diesem Punkt ein. Das heißt aber, dass die Ausländerbehörde alle Sicherheitsbehörden aktiv anfragt: ‚Wisst ihr etwas zu dieser Person?‘, und das auch nur zum Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels.

<sup>7504</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeugin *S.*), S. 28.

<sup>7505</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Dr. Kowalzik*), S. 15.

<sup>7506</sup> Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zur Zusammenarbeit des BAMF mit anderen Behörden im GTAZ, insbes. in der „AG-Status“ unter D.I.3.b)bb)(ddd) sowie zur asylrechtlichen Behandlung unter D.II.

<sup>7507</sup> Zur SiKo NRW siehe D.I.1.f).

<sup>7508</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 53.

Nach meinem Kenntnisstand gibt es aber für die Sicherheitsbehörden keine Regelungen, wenn ein später eingeleitetes Gefahrenabwehrverfahren hinzutritt, der Ausländerbehörde nachträglich eine Mitteilung zu machen.“<sup>7509</sup>

Auch die Zeugin *Fest*, LfV Berlin, sprach sich für eine engere behördenübergreifende Verknüpfung vorhandener Daten aus:

„[...] was ich persönlich tragisch finde, ist, dass ein Straftäter durch die ganze Republik reist mit 14 Aliasnamen und die Behörden es nicht schaffen, dieser Person habhaft zu werden [...]

Ja, dann denke ich, ist es eine engere Verknüpfung der Sicherheitsbehörden auch mit den Ausländerbehörden, also insgesamt, dass die Informationen viel mehr noch zusammenfließen, auch über Datensysteme, dass die mehr miteinander verzahnt werden, die Informationen. [...] Die Ausländerbehörden, die Sicherheitsbehörden, dass man viel mehr Zugriff auf vorhandene Daten hat. Also, ich habe hier in diesem Fall den Eindruck, dass sehr viele Informationen vorhanden waren zu der Person. Die sind aber nicht miteinander verknüpft worden, immer nur in gewissen Teilen; aber so diese Gesamtverknüpfung und dieses Gesamtbild, das fehlte. Und daraus sind dann keine Konsequenzen erfolgt.“<sup>7510</sup>

Der frühere Präsident des BfV *Dr. Maaßen* merkte zur Zusammenarbeit des BfV mit den Ausländerbehörden an, dass das BfV kaum Berührungspunkte zu den Ausländerbehörden habe. Dies liege bereits an der Zahl der Ausländerbehörden, die der Zeuge hinsichtlich des Jahres 2016 mit ca. 650 bezifferte.<sup>7511</sup> Auf die Frage, wie denn das BfV Kontakt zu den Ausländerbehörden aufnehmen würde, antwortete *Dr. Maaßen*:

„Die AG ‚Status‘ hatte auch den Sinn gehabt - - Da sitzen zwar nicht 500 Ausländerbehörden bei der AG ‚Status‘, aber der Sinn ist, dass die Bundesbehörde BfV mit dem jeweiligen Land kommuniziert - das ist das Landeskriminalamt oder das Landesamt für Verfassungsschutz - und mit dem BAMF, was auf Bundesebene so eine Art Koordinierungsrolle auch für die Ausländerbehörde haben sollte. Diese Informationen sollten auch auf dieser Ebene nach unten transportiert werden, zugleich aber auch durchaus eine direkte Kommunikation, wenn es um einen Einzelfall ging und wenn auch sofort gehandelt werden musste, mit der lokalen Ausländerbehörde.“<sup>7512</sup>

Der Zeuge *StS Engelke*, BMI, wies in seiner Vernehmung auf Defizite hin, die im Verhältnis von Ausländer- zu Sicherheitsbehörden zu beheben seien.<sup>7513</sup> Hinsichtlich der aus seiner Sicht bestehenden Versäumnisse im Fall Amri führte er aus:

„Mir hat immer zu denken gegeben die Situation – aber noch mal: das ist nicht aus unmittelbarer Erkenntnis -, dass damals offensichtlich es einen Zeitpunkt gegeben hat, wo fast alle Voraussetzungen, Amri aus Deutschland abzuschleppen nach Tunesien, vorlagen, nur nicht das Anerkenntnis oder Ausreisepapiere von Tunesien. Und dann hat es einen Zeitpunkt gegeben nach meiner Kenntnis, wo das aber jedenfalls doch sehr nahe lag oder es eine Anfrage von Interpol Tunis gab, wie auch immer. Und das ist der Moment, von dem ich mir dann wünsche, dass dann Leute da sind, die sagen: So, und jetzt trägst du den Vorgang bis in die zuständige Ausländerbehörde, und wir hören gemeinsam nicht eher auf, bis sozusagen alles versucht wurde, um diesen Menschen hier, wenn wir ihn schon nicht der Strafverfolgung zuführen können oder sonst was, dann wenigstens abzuschleppen. – Und da – aber bitte mit aller Vorsicht und aus einer gewissen Ferne betrachtet –, könnte ich mir vorstellen, liegen Fehler. Und ich will auch keine Schuldzuweisung; aber das wäre mein Hinweis auf – – Ich glaube nicht – und das ist nicht meine Erkenntnis, und das habe ich auch nie wahrgenommen – an diese ganzen Vertuschungs- und Verschweigen- und Verschwörungssachen, die da eine Rolle spielen; daran glaube ich überhaupt nicht. Aber dass nicht nachhaltig genug die Spuren verfolgt werden oder die behördenübergreifenden Aktivitäten zusammengeworfen werden und dadurch sozusagen eine Lücke entsteht, durch die Täter schlüpfen können, das glaube ich sehr wohl.“<sup>7514</sup>

<sup>7509</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *J. K.*), S. 56 f.

<sup>7510</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 149 f.

<sup>7511</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 63.

<sup>7512</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 64.

<sup>7513</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 93.

<sup>7514</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 93.

## 5. Zusammenarbeit im GTAZ

Die Zusammenarbeit im GTAZ wurde im Rahmen der Beweisaufnahme mehrfach auch kritisch beleuchtet. So merkten etwa Zeugen an, dass Unklarheiten über die Zuständigkeiten bestanden hätten. Insbesondere bei mobilen Gefährdern sei oft nicht klar gewesen, welche Behörde für die Bearbeitung zuständig ist.<sup>7515</sup> Ein weiterer Kritikpunkt betraf die GTAZ-Protokolle, die als unzureichend aussagekräftig beschrieben wurden und den eigentlichen Beratungsverlauf nicht ausreichend abgebildet hätten.<sup>7516</sup> Kritisiert wurde zudem von einigen Zeugen, dass nicht hinreichend sprechfähige Vertreter von einigen Behörden zu den Sitzungen entsendet wurden.<sup>7517</sup> Auf allgemeine Kritik, insbesondere aus dem Polizeibereich, stießen auch Probleme beim gegenseitigen Informationsaustausch der Behörden.<sup>7518</sup>

Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, regte daher an, dass man zu mehr Verbindlichkeit kommen müsse, was die Absprachen im GTAZ angehe. Dafür müsse einerseits die Protokollierung „deutlich konkreter“ gestaltet werden, weil mit „Blasensätze[n] wie ‚LKA NRW und Berlin sprechen sich ab‘ [...] im Nachhinein selbst der, der dabei war, wahrscheinlich nichts mehr anfangen“ könne. Andererseits müsse eine Erledigungskontrolle stattfinden.<sup>7519</sup>

Der Zeuge BA b. BGH *Beck*, GBA, zeigte sich, auf eine mögliche Einführung von Ergebniskontrollen im GTAZ angesprochen, hingegen skeptisch:

„[...] das halte ich verfassungsrechtlich für ausgesprochen diffizil. Sie wissen, es gibt eine verfassungsrechtlich sehr festgelegte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, insbesondere auf der Innenseite. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man sich im Rahmen eines solchen Gremiums darüber hinwegsetzt und sagt: Über den Einsatz des bayerischen Landeskriminalamtes oder des bayerischen LfV entscheidet jetzt der Chef des GTAZ, wer immer das sein mag. – Das halte ich für verfassungsrechtlich und auch für faktisch nicht durchsetzbar. Den Innenminister möchte ich sehen, der da zustimmt. [...]

Bitte vergessen Sie nicht: Es sind da auch immer die Justizbehörden mit im Spiel. Also, wenn Sie die Protokolle lesen, die natürlich sich richten an die LKÄ: Bitte initiieren, dass ein Ermittlungsverfahren – – oder anregen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Das kann kein Chef eines GTAZ einer Staatsanwaltschaft vorschreiben, geschweige denn einem Gericht vorschreiben: Macht dieses oder macht jenes, erlasst diesen oder jenen Beschluss, weil wir das für tunlich halten.“<sup>7520</sup>

Er plädierte dafür, das GTAZ als Informationsplattform zu belassen und sich stärker dem Problem des „Erkaltenlassens“ eines Gefährders anzunehmen. Wenn repressive Instrumentarien nicht oder nicht mehr greifen, dann bedeute dies nicht Entwarnung. Vielmehr blieben, so der Zeuge *Beck*, GBA, präventivpolizeiliche Gefährdermaßnahmen und gegebenenfalls auch nachrichtendienstliche Maßnahmen notwendig. Das heiße, ein Zurücklehnen, wenn die Justiz einmal damit befasst war und ergebnislos geblieben ist, dürfe es nicht geben. Auch gebe es Landeskriminalämter, die die Meinung vertreten: „Sobald eine Repressivmaßnahme läuft, sind wir draußen mit unseren präventivpolizeilichen Maßnahmen, dürfen wir die gar nicht mehr führen und führen sie auch nicht.“ Darüber werde man nachdenken müssen.<sup>7521</sup>

Zudem müsse man nach Ansicht des Zeugen *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, auch einen Lastenausgleich anstreben, wie dies das BKA ja auch tue. Denn Nordrhein-Westfalen und Berlin seien immer noch die Spitzenreiter, was die Kategorisierung gefährlicher Personen betreffe. Insofern müsse man versuchen, Observationskräfte und sonstige Ressourcen zu verteilen.<sup>7522</sup>

Gefragt danach, ob er Optimierungsbedarf beim GTAZ und seinen Abläufen sehe, führte der ehemalige Präsident des BfV *Dr. Maaßen* aus:

„Ja, würde ich mir durchaus vorstellen, denn das GTAZ ist keine Behörde, es ist eine Plattform, wird immer gesagt. Niemand hat eigentlich den Hut auf. Es finden letztendlich Besprechungen konsensual statt. Und ich hätte jetzt diesen Fall Anis Amri – – hätte ich mir eigentlich gewünscht, dass die Zuständigkeit beim BKA

<sup>7515</sup> Siehe hierzu D.I.3.b)cc)(aaa).

<sup>7516</sup> Siehe hierzu D.I.3.b)aa).

<sup>7517</sup> Siehe hierzu D.I.3.b)cc)(bbb).

<sup>7518</sup> Siehe hierzu D.I.3.b)cc)(ccc).

<sup>7519</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 77.

<sup>7520</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 115 f.

<sup>7521</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *Beck*), S. 90, 116 f.

<sup>7522</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 77.

liegt. Es ging nicht nur um Nordrhein-Westfalen, es ging nicht nur um Kleve und Emmerich und auch nicht um Berlin, sondern es war letztendlich eine Bundeslage gewesen, weil dieser Mensch frei durch das Bundesgebiet gereist ist. Da, muss ich sagen, hätte ich mir vorgestellt, dass dieser Vorgang vom BKA – – nicht an sich gezogen wird, sondern dass es ein BKA-Fall ist. Und da hätte ich mir eine entsprechende Regelung auch gewünscht, die das leichter möglich macht.“<sup>7523</sup>

Der Präsident des BKA *Münch* verneinte in seiner Vernehmung einen bestehenden Änderungsbedarf bei der Grundstruktur des GTAZ. Konkret führte er hierzu aus:

„Das GTAZ ist ja bewusst keine Behörde, sondern eine Austauschplattform, das heißt ein Ort, an dem sich die Behörden treffen, um ihre Befugnisse wahrzunehmen, ihre Datenübermittlungsbefugnisse. Und darauf nehmen die Formate auch Rücksicht. Das heißt, wir haben ja, wenn Sie so wollen, durch Selbstbindung gesagt, wann, wie häufig wir uns wozu treffen und wer initiativ wird. Das betrifft die ‚Tägliche Lage‘ genauso wie die anderen Formate. Und die Formate nehmen genau auf diese rechtlichen Regelungen Rücksicht, auf die Frage: Welche Daten darf ich wem geben? – Fachlich haben wir Anpassungsnotwendigkeiten umgesetzt jetzt auch gerade nach den Ereignissen am Breitscheidplatz. Dafür bräuchten wir auch keine weiteren rechtlichen Grundlagen – also, Stichwort ‚Risikomanagement‘ oder auch AG-‚Status‘-Ertüchtigung“<sup>7524</sup>.

Auch der Präsident des BND *Dr. Kahl* sah in seiner Vernehmung keinen Änderungsbedarf für die derzeitigen GTAZ-Strukturen:

„Also, ich halte das GTAZ inzwischen, nach vielen Erfahrungen, die es gemacht hat und ausgewertet und auch umgesetzt hat, für ein sehr, sehr taugliches Instrument. Ich finde nicht, dass sich an der Hierarchielosigkeit etwas ändern soll. Ich finde es gut, dass es eine Plattform ist, an der viele Beteiligte von Bundes- und Landesebene zusammen mitwirken. Und es hat sich auch dort jetzt, finde ich, eine Art Korpsgeist, ein Art Arbeitsbewusstsein entwickelt, was dazu führt, dass nicht irgendwie man sich wegduckt und versucht, Verantwortung abzuschieben oder loszuwerden, sondern eher, dass alle mit den Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie einbringen können, bemüht sind, die Fälle gemeinsam zu lösen. Man muss schon davon ausgehen, dass den Sicherheitsbehörden nach all den schrecklichen Erfahrungen, die wir jetzt auch in unserem Land damit gemacht haben, die Einzelfälle doch so sehr auf den Nägeln brennen, dass keiner mehr will, dass da irgendetwas anbrennt, und deswegen alle zusammen daran mitwirken, dass Fehler vermieden werden. Und ich finde, dass diese Art von Korpsgeist auch überwiegend sehr gut klappt. Das schließt nicht aus, dass auch Fehler gemacht werden. Das schließt nicht aus, dass auch immer mal wieder Dinge durchrutschen oder Informationspflichten, die man sich eisern vorgenommen hat, dann doch nicht umgesetzt werden. Aber im Großen und Ganzen ist das, was mir berichtet wird – – Wir sind ja auch im GTAZ ja eigentlich nur eine Behörde, die dann ins Spiel kommt, wenn es eben ganz relevante Auslandsbezüge gibt, und nicht so präsent in der großen Anzahl der Fälle. Aber nach dem, was mir berichtet wird, ist das ein wirklich gedeihliches Miteinander, was in den überwiegenden Fällen der Bearbeitung von Gefährdungssachverhalten ja auch zu Erfolgen führt.“<sup>7525</sup>

Auf die Frage, welche informatorischen und strukturellen Verbesserungen er beim GTAZ für erforderlich halte, antwortete der Zeuge StS *Engelke*, BMI:

„Also, das GTAZ ist die Ermöglichung oder der Versuch, so gut wie möglich Kooperationen und Informationsmanagement zu ermöglichen anhand des bestehenden Systems, das wir haben: Föderalismus, Sicherheitsbehörden etc. Und das ist immer so gut wie die Leute an dem konkreten Sachverhalt oder an den Personen, die da gerade dran arbeiten. Ich glaube nicht, dass wir strukturell jetzt irgendwo etwas hätten: Wenn wir das jetzt noch machen würden, würde man ja in eine neue Dimension der Zusammenarbeit schießen. Ich glaube, es ist eigentlich alles da; es muss nur eben immer auch genutzt werden am konkreten Sachverhalt, Gefährdungssachverhalt, und an den konkreten Personen. [...]

Ob man, wenn man die Sicherheitsarchitektur in Deutschland auf einem Reißbrett bilden könnte, jetzt genau wieder diese Zusammenarbeit und diese Vielfalt an Behörden mit den und den Aufgabenfeldern bauen würde, da – – also, ich nicht, ich nicht. Aber es ist ja auch immer ein Umgehen mit den Gegebenheiten. Und es ist auch gar keine Kritik. Es funktioniert. Alles andere hat auch seine Schwierigkeiten; alles unbenommen. Aber natürlich

<sup>7523</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 44.

<sup>7524</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 (Zeuge *Münch*), S. 96.

<sup>7525</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 96.



– – Also, wenn Sie mich fragen: ‚Ist das GTAZ jetzt die perfekte Form, darauf zu antworten, auf die Bedrohung zu antworten?‘, würde ich immer sagen: ‚Nee, weil wir eben auf die Struktur der Behörden Rücksicht nehmen müssen, die nun mal da sind und die ich so nicht abschaffen kann oder zusammenlegen kann oder anders organisieren kann.‘ Aber wenn man sagt: ‚So ist es jetzt. Ist das eine adäquate Form der Organisation?‘, dann glaube ich, im Grunde, ja.<sup>7526</sup>

Der frühere Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, hielt in seiner Vernehmung hingegen eine Verbesserung der Zusammenarbeit im GTAZ für erforderlich. Konkret führte er aus:

„Auch wenn die Praxis im GTAZ verbessert worden ist, so halte ich es nicht für vertretbar, dass in Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse und nach geltender Rechtslage das eine Bundesland bei der Überwachung eines Gefährders anders operieren kann als ein anderes. So geschehen im Fall Amri. Die gefassten Beschlüsse im GTAZ müssen in allen Behörden in gleicher Weise verbindlich umgesetzt werden können. Und das muss auch durchgesetzt werden, wenn ein Bundesland sich anders verhält.“<sup>7527</sup>

## 6. Strukturelle Veränderungen im Bereich des Gefahrenabwehrrechts

Thematisiert wurde im Ausschuss auch die Frage, ob es im Gefahrenabwehrrecht und insbesondere im Zuständigkeitsgefüge der Sicherheitsbehörden grundlegender struktureller Veränderungen bedürfte.

Zu möglichen strukturellen Verbesserungsmöglichkeiten und einer verbesserten Koordinierung zwischen polizeilichen Bund- und Länderzuständigkeiten gab der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, folgende Anregung:

„Ich will es mal vorsichtig sagen und auch so, dass Sie klar sehen: Das ist meine persönliche Meinung; die habe ich mit niemandem abgestimmt. Ich glaube aber schon, dass wir uns in einem föderalen Staat, den ich aus Überzeugung auch föderal gut finde, auch für das Thema ‚islamistischer Terrorismus‘ gut finde – – weil Sie eine zentrale Behörde für dieses Thema komplett überfordern würden. Allein in einer solch komplexen Stadt wie hier, und das dann auf so viele große Städte und Szenen usw. bezogen, das würde, glaube ich, nicht super funktionieren. Aber in solchen Fällen – und die sind ja nicht alltäglich, aber sie kommen eben vor –, wo wir so hochmobile und virulente kategorisierte Personen – ich sage es mal ganz vorsichtig; es können ja auch Unterstützer sein oder so – haben, glaube ich, wäre es angezeigt, diese föderalen Dinge ein wenig aufzulösen und zu sagen: Da gibt es eben eine Zentralzuständigkeit.“

Schauen Sie sich mal allein das politische Thema der Gefahrenabwehrrechte an. Das ist aus fachlicher Sicht ein Drama - wenn Sie mich fragen -, wenn Sie einen Menschen wie Amri haben, der von Bundesland zu Bundesland fährt und überall im Zweifel anderen Maßnahmen unterliegen muss.

Und ich bin nicht so optimistisch nach 35 Jahren Polizei, dass die IMK mit ihrem Vorhaben, ein Musterpolizeigesetz zu verabschieden, durchdringt – also, so richtig –, weil es gab schon mal eins. Das war, glaube ich, von 1975 und ist bis heute nicht umgesetzt. Also, allein aus solchen Gründen ist es bei hochmobilen Tätern, glaube ich, nicht verkehrt, zu sagen: Das BKA kriegt da eben eine Zuständigkeit, weil sie mit ihrem einheitlichen, mittlerweile auch Gefahrenabwehrrecht da besser das händeln können möglicherweise.

Also, das sind so Dinge, wo man strukturell etwas tun kann. Wir [...] sind dazu übergegangen, den Bereich des islamistischen Terrorismus aus dem Staatsschutz rauszulösen in eine eigene Abteilung, weil Sie damit natürlich auch ein bisschen dem Ressourcen-Hin-und-Herziehen in einem politisch auch in dieser Stadt sehr virulenten Bereich von PMK-links/rechts/Islamismus aus dem Weg gehen, ne?

Da gibt es schon, glaube ich, strukturelle organisatorische Dinge. Sie müssen – – Das ist eine meiner wesentlichen Erkenntnisse aus strategischer Sicht: Wir haben in der Kriminalpolizei – da kann ich sagen, weil es schon seit 1974 so existiert – eine Verantwortung des einzelnen Sachbearbeiters für sein Verfahren. Er ist selbst verantwortlich. Und wir haben Vorgesetzte, wir haben eine Struktur, wo ein unmittelbarer Vorgesetzter, der so zehn, zwölf Leute hat, einen guten Überblick hat, die Qualitätssicherung vornimmt, Weisungen gibt, Anleitungen gibt und, und, und.

Dieses klassische System, das funktioniert aus meiner Sicht nicht in einem Bereich wie dem islamistischen Terrorismus, wo erstens die Verantwortung, wenn etwas schiefgeht, mit solchen Auswirkungen für einen einzelnen Sachbearbeiter viel zu groß ist und wo andererseits schon aus Ressourcengründen - und da können Sie noch 100 Leute reinpacken oder 300 bei uns; das ist ein Fass ohne Boden – – wo der Kommissariatsleiter,

<sup>7526</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 103 f.

<sup>7527</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 169

der Qualitätssicherer voll mitarbeitet, kann er keine Qualität mehr sichern. Und dann kann er auch nicht Führung machen.

Also, wir müssen das System dort ändern und hoffen, sozusagen mit einer Zentralstelle für Gefährder administrativ, aber auch operativ in der Begleitung und in der Frage: „Wie sichern wir eigentlich die Qualität – – nämlich mit einer sogenannten Fallanalyse von außen: In solchen langfristigen und herausragenden Fällen gucken andere drüber, andere erfahrene Kriminalisten, und finden Lücken raus.

Also das, was wir jetzt im Nachgang retrograd für Amri gemacht haben – für die TKÜ, für die Frage der Observation, für die Vorgangsbearbeitung – – im Laufenden zu gewährleisten –, das sind aus meiner Sicht so wesentliche strukturelle Fragen, die sich eigentlich alle Polizeien stellen müssen; denn alle LKÄ haben eine Staatsschutzabteilung ‚Islamismus‘; das BKA hat auch eine.“<sup>7528</sup>

Der Zeuge StS *Engelke*, BMI, wurde in seiner Vernehmung danach gefragt, ob das BKA zukünftig verstärkt Gefährdungssachverhalte übernehmen sollte. Die Frage zielt vor allem auf solche Fälle, in denen hochmobile Gefährder länderübergreifend agieren. Der Zeuge bewertete diesen Ansatz wie folgt:

„Sie fragen konkret, ob das BKA offensiver die Möglichkeit haben sollte, Fälle an sich zu ziehen. Die Schwierigkeit ist: Das sieht der Föderalismus so nicht vor. Und, wie gesagt, er hat auch seine Vorteile, weil in der Regel Polizeibehörden von Ländern natürlich näher dran sind an den örtlichen Gegebenheiten, Szenen, Zusammenhängen etc. Wenn es aber Fälle gäbe, in denen – – Oder: Es gibt vermutlich solche Fälle, in denen hochgefährliche Personen so oft Bundesländer wechseln, dass man da keine feste Zuständigkeit – – oder gar nicht sagen kann, wo der Schwerpunkt ist, würde ich eine größere Zentralisierung begrüßen, persönlich, wenn Sie mich fragen. Allerdings müsste man dann – wir haben viele Ressourcen in letzter Zeit bekommen für die Sicherheitsbehörden – aber auch dafür Sorge tragen, dass die Verantwortlichkeiten dann dort auch erfüllt werden können, wo sie hingehen.“<sup>7529</sup>

Ähnlich bewertete StS *Engelke*, BMI, eine mögliche stärkere Rolle des BfV im Verfassungsschutzverbund. Hierzu führte er aus:

„Also, es gibt im BKA-Gesetz an einer anderen Stelle die Möglichkeit einer Weisung an Landesbehörden. Mir hat mal – – Ich kann es Ihnen jetzt gar nicht so genau sagen, wo, aber mir hat mal der Abteilungsleiter ‚Staatsschutz‘ damals des BKA gesagt: Von dieser Möglichkeit haben wir genau zweimal Gebrauch gemacht, und der Schaden, der im Bund-Länder-Verhältnis dadurch entstanden ist, atmosphärisch und in der Zusammenarbeit, war jeweils so immens, dass man – – dass wir eigentlich davon Abstand nehmen, von dieser Möglichkeit weiter Gebrauch zu machen. Wenn das im Polizeibereich so ist, ist es im Verfassungsschutzbereich, glaube ich, umso stärker. Ehrlich gesagt, glaube ich, dass der Verfassungsschutzverbund noch heterogener ist, was die Leistungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft einzelner Ämter – oder in Teilen sind es ja Teile von Ministerien – angeht. Da sind die Probleme vermutlich noch ein bisschen schärfer.“<sup>7530</sup>

Der frühere Innenminister von Nordrhein-Westfalen *Dr. Jäger*, MdL, forderte in seiner Vernehmung für den Umgang mit Gefährdern eine stärkere Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, ohne dabei die Sicherheitsarchitektur zu ändern:

„Wir müssen den Umgang mit Gefährdern in Deutschland insgesamt neu denken. Wir brauchen eine Legaldefinition dieses Begriffes. Wir müssen auch in der Zusammenarbeit untereinander besser werden. Wir müssen den Informationsaustausch noch weiter verbessern, damit die Gefahrenanalyse und die darauf folgende Prognose durch die Sicherheitsbehörden noch präziser werden können, ohne die Struktur und den Aufbau unserer Sicherheitsarchitektur in Deutschland ändern zu müssen.“<sup>7531</sup>

Auch der Berliner Innensenator *Geisel* sah in seiner Vernehmung – danach gefragt – keinen Bedarf für eine grundlegende Veränderung der bestehenden Sicherheitsarchitektur und verwies vielmehr auf erfolgte Veränderungen:

„Das GTAZ ist nachgeschärft worden; RADAR-iTE ist eingeführt worden. Selbstverständlich ist die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern untereinander und gemeinsam mit dem Bund deutlich verändert

<sup>7528</sup> Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 21. Februar 2019, Protokollnr. 19/41b (Zeuge *Steiof*), S. 54 f.

<sup>7529</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 83.

<sup>7530</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 83.

<sup>7531</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Dr. Jäger*), S. 113 f.

worden. Da ist eigentlich kein Stein auf dem anderen geblieben. Das sind Schlussfolgerungen, die die Sicherheitsbehörden mit großer Konsequenz seit 2017 gezogen haben. Und deswegen kann ich sagen: Die Strukturen sind heute deutlich robuster. Das schließt keine hundertprozentige Sicherheit ein, weil zum Schluss entscheiden immer noch Menschen.“<sup>7532</sup>

Der frühere Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, regte in seiner Vernehmung eine stärkere Kultur der Zusammenarbeit bei den Polizeibehörden an. Ähnlich wie unter den Bundesbehörden sollten sich die Länder vor allem bei fehlenden Ressourcen stärker austauschen und unterstützen. Hierzu sei aus Sicht des Zeugen keine Gesetzesänderung erforderlich.<sup>7533</sup> Einen noch stärkeren Bedarf gegenseitiger Zusammenarbeit sah der Zeuge bei den Landesämtern für Verfassungsschutz. Hier seien die Qualitäts- und Leistungsunterschiede noch größer als bei den Landeskriminalämtern. *Dr. de Maizière*, MdB, schlug für diesem Bereich beispielhaft vor, dass etwa per Staatsvertrag ein Land die Aufgabe des Landesverfassungsschutzamtes an den Bund abgeben könnte.<sup>7534</sup>

Auf die Frage, ob er eine Notwendigkeit für eine Neuorganisation der Sicherheitsarchitektur in Deutschland sehen würde, antwortete der Zeuge:

„Über das GTAZ habe ich schon geredet. Beim Verfassungsschutz kennen Sie meine Auffassung auch; das bezieht sich insbesondere auf die Beobachtung von extremistischen Parteien und gewalttätigen Gruppen und all dem, was sich dort abspielt. Und angesichts des Qualitätsunterschiedes zwischen den verschiedenen Ämtern – – Ich glaube eben, dass bei einer – – Ich will da andere Beispiele nennen, wo es Bedarf gibt: Das ist bei Kinderpornografie, das ist bei schwerster organisierter Kriminalität, das ist bei grenzüberschreitenden Finanzdelikten und so. Da kommen wir alleine mit der Länderzuständigkeit angesichts der Internationalisierung, Globalisierung von Kriminalität nicht weiter, und da müssen wir uns anders aufstellen.“<sup>7535</sup>

## 7. Opferschutz und -entschädigung

Im Ausschuss wurden auch Fragen des Opferschutzes sowie damit zusammenhängende Entschädigungsfragen thematisiert.<sup>7536</sup>

Der Zeuge *Torsten Akmann*, Staatssekretär beim Senator für Inneres und Sport in Berlin, führte zu den Problemen bei der Opferbetreuung aus, dass für diese in Berlin die „Psychosoziale Notfallvorsorge“ existiere. Diese sei ein informeller Kreis, in dem die Kirchen, der Berliner Krisendienst, die Feuerwehr, die Polizei, sowie weitere Hilfsorganisationen wie der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter sowie das Rote Kreuz vertreten seien. Bisher habe dieser Kreis rein informell gearbeitet. Der genannte Kreis sei auch am Anschlagsabend vor Ort tätig gewesen.“<sup>7537</sup> Laut des Zeugen *StS Akmann* habe es im Nachgang aber Kritik daran gegeben, dass diese eigentlich sehr kompetenten Ansprechpartner an dem Abend nicht ansprechbar gewesen seien. Probleme habe es etwa dabei gegeben, die Betroffenen mit den Ansprechpartnern zusammenzuführen. Dieses Problem solle jedoch durch ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren in Berlin abgestellt werden.<sup>7538</sup>

Der Berliner Innensenator *Geisel* führte aus, dass in keinem anderen Bereich die damals bestehenden Mängel und Unzulänglichkeiten von Behörden und Einrichtungen so offen zutage getreten seien wie bei der Opferbetreuung. Überlebende und Hinterbliebene des Anschlags vom Breitscheidplatz hätten sich über mangelnde Betreuung beklagt, unklare Zuständigkeiten und vor allem über mitunter fehlendes Fingerspitzengefühl. Beileidsbekundungen allein würden aus seiner Sicht nicht helfen, so der Zeuge.<sup>7539</sup> Daher habe man in Berlin einige Maßnahmen in diesem Bereich angestoßen:

„Wir haben uns des Themas deshalb intensiv angenommen. Unsere Schlussfolgerungen finden sich unter anderem in einer gemeinsam erarbeiteten Checkliste mit dem Bundesinnenministerium. Wir haben das der Innenministerkonferenz im Juni 2017 vorgelegt. Das wurde dort beschlossen. Und wir haben eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen in Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz eingerichtet. Als eines der ersten Bundesländer geht Berlin sogar noch weiter. Derzeit wird von meinem Haus ein Gesetz über die psychosoziale Notfallbetreuung für das Land Berlin

<sup>7532</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 154.

<sup>7533</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 173.

<sup>7534</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 174.

<sup>7535</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 191.

<sup>7536</sup> Siehe dazu auch Erster Teil, B.IX und Erster Teil, B.X.

<sup>7537</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 28.

<sup>7538</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 28.

<sup>7539</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 125 f.

erarbeitet. Damit soll die psychosoziale Notfallversorgung gesetzlich verankert werden und damit auch einen festen Rahmen erhalten. Den Schwerpunkt werden wir auf die Hilfe für Betroffene während der Akutphase legen.<sup>7540</sup>

Auch der frühere Bundesinnenminister *Dr. de Maizière*, MdB, sah in seiner Vernehmung Versäumnisse beim Umgang mit den Opfern sowie deren Entschädigung. Er verwies diesbezüglich auf mittlerweile erfolgte Änderungen im Recht der Opferentschädigung. Die Innenministerkonferenz habe sich nach dem Anschlag zeitnah mit der Thematik befasst und auf Initiative des Bundes und des Landes Berlin für die Zukunft, hoffentlich, wirksame Verbesserungen für die Abläufe an einem solchen Tatort beschlossen. Man habe dann den ehemaligen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz *Kurt Beck* zum Sonderbeauftragten für die Opfer berufen. Dessen Empfehlungen und Anregungen seien bereits im Rahmen der Regierungsbildung thematisiert und inzwischen in Gesetzesform verabschiedet worden.<sup>7541</sup>

---

<sup>7540</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 126.

<sup>7541</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Dr. de Maizière*), S. 167. Siehe hierzu auch Erster Teil, B.X.

### **Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses**

#### **A. Untersuchungsverfahren**

Schon kurz nach dem Attentat am Breitscheidplatz wurde Anfang 2017 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in allen Fraktionen des Bundestages erörtert. In der Abwägung überwog dann offenkundig das Argument, in den Monaten bis zur Bundestagswahl 2017 bleibe nicht genug Zeit, auf diesem Weg etwas Substantielles zur Aufklärung beizutragen. Denn ein Einsetzungsantrag wurde von keiner Fraktion gestellt. Untätig blieb der Bundestag dennoch nicht: Das Parlamentarische Kontrollgremium führte eine gründliche Untersuchung im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Nachrichtendienste des Bundes durch. Schon bald nach der Bundestagswahl und im Vorfeld des ersten Jahrestags des Anschlags verdichteten sich die Überlegungen, einen Untersuchungsausschuss zum Breitscheidplatz-Attentat einzusetzen. Angesichts der gewachsenen Zahl der Fraktionen erwies es sich als unmöglich, nach dem Vorbild der Untersuchungsausschüsse zur Terrorgruppe NSU in den beiden vorangegangenen Wahlperioden einen gemeinsamen Einsetzungsantrag aller Fraktionen zu erarbeiten. Während die Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit einem Gesprächsangebot an alle Fraktionen herangetreten waren, stellten die Fraktionen von FDP, Grünen und Linken in kurzer Folge eigene Einsetzungsanträge. Einen gemeinsamen Antrag brachten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD ein. Alle Anträge wurden am 18. Januar 2018 beraten und an den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen. Den Berichterstattern der Fraktionen im Geschäftsordnungsausschuss gelang es, eine Beschlussempfehlung für einen Untersuchungsauftrag zu erarbeiten, die am 1. März 2018 im Plenum einstimmig angenommen wurde. Von diesem gemeinsamen Aufklärungsinteresse haben sich die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in ihrer Arbeit im Ausschuss leiten lassen, weit überwiegend hat es sich auch als prägend für die Arbeit des Ausschusses insgesamt erwiesen. Dieses Aufklärungsinteresse unterstreicht auch der Umstand, dass erstmals überhaupt der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hat, bevor eine Regierung gebildet war.

#### **I. Verfahrensbeschlüsse**

Der 1. Untersuchungsausschuss hat sich am 1. März 2018 konstituiert, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt und einstimmig 10 Beschlüsse zur Regelung seines Verfahrens gefasst. Diese orientierten sich am Vorbild der Untersuchungsausschüsse der 18. Wahlperiode. Sie haben sich auch in diesem Ausschuss bewährt. Drei Anträge für Verfahrensbeschlüsse wurden zunächst zurückgestellt. Dabei ging es erstens um die Reihenfolge der Fragesteller und die Fragezeiten in den Beweisaufnahmesitzungen. Zu den bewährten Regeln für die Reihenfolge der Fragerechte gehört der Grundsatz, dass sich Fragesteller aus den Reihen der Regierungs- und der Oppositionsfraktionen möglichst abwechseln. Da eine Regierung noch nicht gebildet war, hat sich der Ausschuss für folgende Reihenfolge der Fragesteller entschieden: CDU/CSU, AfD, FDP, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. An dieser Reihenfolge hat der Ausschuss auch festgehalten, als eine Regierung gebildet war. Als fair und praktikabel hat sich einmal mehr die im Bundestag geübte Praxis bewährt, die Zeitanteile jeder Fraktion an jeweils einer Stunde Zeugenbefragung am Wahlergebnis auszurichten (CDU/CSU zunächst 20, später 21 Minuten, SPD 13 Minuten, AfD zunächst acht und später sieben Minuten, FDP sieben Minuten, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils sechs Minuten). Eine Beschneidung der Fragerechte der kleineren Fraktionen war damit in keinem Fall verbunden, denn die Zahl der „Berliner Stunden“ jeder Vernehmung hing allein vom Fragebedarf aller Fraktionen ab und die größeren Fraktionen schöpften allenfalls in den ersten von jeweils mehreren Fragerunden ihre Fragezeit voll aus. Da zweitens in den beiden vorangegangenen Wahlperioden die Einsichtnahme in die nicht oder als VS-NfD eingestuften Beweismittel auf eine elektronische Ablage umgestellt worden war, wollte der Ausschuss die Anregung geben, dies auch für die hoch eingestuften Beweismittel zu ermöglichen. Dies hat die Bundestagsverwaltung gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geprüft, eine gangbare Lösung aber nicht anbieten können. So blieb es auch in diesem Ausschuss beim üblichen Verfahren der Vorlage hoch eingestufte Akten in der Form von Kopien für alle Fraktionen, die in der Geheimschutzstelle oder in entsprechend gesicherten Räumen der Fraktionen eingesehen werden konnten. Die drei zunächst zurückgestellten Verfahrensentscheidungen hat der Ausschuss am 22. März 2018 einstimmig beschlossen und den Beschluss zu den eingestuften Beweismitteln dabei als vorläufig gekennzeichnet.

Mit dem dritten der zunächst zurückgestellten Anträge hat der Ausschuss eine in mehreren Untersuchungsausschüssen der vorangegangenen Wahlperiode mit Erfolg angewandte Lösung eines Wertungswiderspruchs in eine Verfahrensregelung gegossen: Laut Art. 43 Abs. 2 GG haben Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates

und ihre Beauftragten das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse des Deutschen Bundestages ständig teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Das gilt auch für Untersuchungsausschüsse. Nach Art. 24 Abs. 1 PUAG sind Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen. Beide Vorschriften stehen in einem Wertungswiderspruch, wenn eine Beauftragte oder ein Beauftragter eines Mitglieds der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge vernommen werden soll. Verfahrensbeschluss Nummer 9 bringt diesen Wertungswiderspruch nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz zum Ausgleich: In einem solchen Fall wird der Zeugenbeweisbeschluss in der letzten Beratungssitzung vor der terminierten Vernehmung gefasst. Der Abschluss einer solchen Vernehmung wird abweichend von der ständigen Übung direkt nach Eingang der Protokollkorrekturen oder der Erklärung beschlossen, dass keine Korrekturen vorgenommen werden. Zur praktischen Anwendung kam diese Regelung im 1. Untersuchungsausschuss nicht.

Der Ausschuss hat von Anfang an deutlich gemacht, dass er zwar das Recht der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates selbstverständlich respektiert, ihre Beauftragten frei zu wählen, aber nachdrücklich darauf besteht, bei der Bestellung der Beauftragten über alle Umstände informiert zu werden, aus denen eine Zeugeneigenschaft folgen könnte. Diese Informationen wurden zu Beginn der Ausschussarbeit und später bei Personalwechseln zeitnah nicht nur zu allen Beauftragten gegeben, sondern auch zu den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Auftrag eines Landes oder einer Bundesbehörde regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnahmen. Im Fall der zunächst zur Beauftragten des Bundesministers des Innern bestellten Beamtin erwiesen sich allerdings die dem Ausschuss gegebenen Informationen als irreführend unvollständig. Es stellte sich heraus, dass sie vor ihrer Tätigkeit im Bundesministerium des Innern im Bundesamt für Verfassungsschutz in der Abteilung Islamismus und islamistischer Terrorismus tätig war. Als dies im Oktober 2018 öffentlich bekannt wurde, hat der Bundesminister des Innern die Beauftragung zurückgenommen. Der Ausschuss hat zu Kritik an der Arbeit der Beauftragten keinen Anlass gehabt. Die Falschinformation durch den damaligen Abteilungsleiter *Kaller* im April 2018 dagegen kritisiert der Ausschuss scharf. In der Folge wurden die Informationen zur Vorbeurteilung im Ausschuss immer wieder anhand der vorgelegten Akten überprüft und kritisch hinterfragt. Im April 2019 hat das Kanzleramt auf die Teilnahme eines Beamten an den Ausschusssitzungen verzichtet, den ein Teil der Fraktionen als möglichen Zeugen sah. In allen anderen Fällen hat der Ausschuss einvernehmlich oder jedenfalls mit großer Mehrheit die Berührungspunkte mit dem Untersuchungsauftrag als nicht relevant angesehen. Der Ausschuss erkennt ausdrücklich die Beiträge an, die gerade auch in den Beratungssitzungen die Beauftragten und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Bundes zur Erfüllung seines Auftrags geleistet haben.

## II. Corona-Pandemie

Angesichts stark steigender Fallzahlen und der sich abzeichnenden Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie hat der Ausschuss am 12. März 2020 einen 14. Beschluss zum Verfahren gefasst: Beschlüsse können danach nicht nur im Einzelfall auf gesonderten Beschluss des Ausschusses durch den Vorsitzenden im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sondern grundsätzlich immer dann, wenn eine der regelmäßig in jeder Sitzungswoche stattfindenden Beratungssitzungen ausfallen muss. Von der damit eröffneten Möglichkeit, Beweisbeschlüsse und Ladungsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren zu treffen, hat der Ausschuss Gebrauch gemacht, da die beiden Sitzungen am 26. März 2020 und am 23. April 2020 auf Entscheidung des Bundestages entfielen. Die beiden ausgefallenen Termine wurden durch Umstellungen bei den Ladungen ausgeglichen. Der Ausschuss hat versucht, durch schriftliche Befragungen Zeit zu gewinnen. Obwohl, worauf die Zeugen hingewiesen wurden, eine Verpflichtung zur Mitwirkung an einer schriftlichen Befragung nicht besteht, haben vier Zeugen die übersandten Fragen beantwortet. Der fünfte Zeuge, der zunächst schriftlich befragt werden sollte, wurde später im Ausschuss gehört. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats seine Arbeit unverändert hervorragend unterstützt haben. Dem Ausschuss war daran gelegen, die Voraussetzungen zu schaffen, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen. Ausdrücklich keinen Anlass zu Kritik sah der Ausschuss auch darin, dass die Aktenvorlage zu Beweisbeschlüssen teils nur noch mit Verzögerungen möglich war.

Vor der Wiederaufnahme der regelmäßigen Sitzungen im Mai 2020 wurden alle Optionen zur Senkung des mit den Sitzungen verbundenen Infektionsrisikos geprüft. Als nicht durchführbar erwies sich eine Umstellung der Ausschusssitzungen auf ein Online-Format: Kein Anbieter von Video-Konferenzen bietet ein Format an, in dem VS-NfD oder gar höher eingestufte Inhalte erörtert werden können. Die Obleutegespräche und die Termine in den Fraktionen fanden ab Mai 2020 überwiegend als Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen statt. Für seine Beratungs- und Beweisaufnahmesitzungen hat sich der Ausschuss auf ein Konzept zur Gewährleistung der Abstands- und Hygieneregeln verständigt. Dessen Kernelemente waren die sachgerechte Nutzung der Gegebenheiten

in einem relativ großen Sitzungssaal, die Begrenzung der Teilnehmerzahlen bei stellvertretenden Ausschussmitgliedern, Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern, Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat sowie der Öffentlichkeit. Sichergestellt wurde die Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch eine zeitgleiche Inhouse-Übertragung der Sitzung in einen oder mehrere andere Ausschusssitzungssäle. Der Ausschuss hat dies der engen Zweckbindung und der fehlenden Aufzeichnung wegen nicht als einen Anwendungsfall des § 13 Abs. 1 S. 2 u. 3 PUAG eingeordnet.

Die vereinbarten Regeln zur Minderung des Infektionsrisikos wurden zu jeder Sitzung überprüft und wo erforderlich angepasst. Ab Herbst 2020 wurden im Ausschuss zumeist und zuletzt fast ausnahmslos medizinische Masken während der Sitzungen getragen. Die Erkrankung von Zeugen zu berücksichtigen, ist selbstverständliche Pflicht des Ausschusses. Einzelne Zeugen hat der Ausschuss mit Rücksicht auf die mit einer Anreise oder einer Befragung in Präsenz verbundenen Gesundheitsrisiken per Video befragt. Seit Januar 2021 hat die Parlamentsärztin mit ihrem Team und unterstützt durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr vor den Ausschusssitzungen Corona-Schnelltests für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen angeboten. Der Ausschuss ist dankbar, dass in seinen Sitzungen soweit bekannt kein Fall einer Ansteckung vorgekommen ist. Er dankt dem Ausschussesekretariat und allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundestagsverwaltung für die konsequente Umsetzung seiner Sitzungskonzeption unter Pandemiebedingungen.

### III. Beweismittel Akten und Daten

Der Ausschuss hat 304 Beschlüsse zur Beiziehung von Akten und Daten gefasst. Mit Ausnahme der direkt im Anschluss an die Konstituierung gefassten und einiger weniger weiterer Beweisbeschlüsse lagen ihnen Beweisangebote zugrunde, die einvernehmlich von allen Fraktionen vorbereitet und vom Vorsitzenden in die Beratung eingebracht wurden. Schon zum Start wurden zur Vorbereitung der weiteren Ausschussarbeit bei den vom Untersuchungsauftrag offensichtlich betroffenen Bundesbehörden Organigramme, Aktenpläne und ähnliches beigezogen. Zu dem damit verbundenen Ersuchen, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss der Arbeit des Ausschusses nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre, haben die Behörden darauf hingewiesen, dass ein solches Moratorium schon kurz nach dem Anschlag angeordnet wurde. Zudem wurden, um rasch einen Überblick über die zu untersuchenden Sachverhalte zu ermöglichen, bei denselben Bundesbehörden Leitungsvorlagen sowie Akten und Daten beigezogen, die bereits zusammengestellt sein mussten: Antworten auf IFG-Anfragen, Informationen für andere Untersuchungen zum Fall – die Sonderermittler der Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Berlin, die Fachausschüsse und Parlamentarischen Kontrollgremien im Bundestag und in den Landtagen von Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen, die Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und Berlin – und die Ergebnisse der schon abgeschlossenen Untersuchungen. Diese vermutlich bereits zusammengestellten Akten und Daten wurden im Wege der Amtshilfe auch von den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen erbeten – insgesamt fasste der Ausschuss schon an seinem ersten Sitzungstag knapp 100 Beweisbeschlüsse.

Auf der Grundlage der Aktenvorlage kam der Ausschuss mehrheitlich zu der Überzeugung, den erteilten Auftrag am besten durch ein chronologisches Vorgehen erfüllen zu können, das *Amris* Weg von der Einreise nach Deutschland bis zum Attentat, seiner Flucht und seinem Tod bei Mailand nachzeichnet. Dieser Arbeitsplanung ist der Ausschuss gefolgt. Dabei hat er allerdings einige Modifikationen vorgenommen, um dem aus Art. 44 Abs. 4 Grundgesetz folgenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber der Justiz gerecht zu werden. Denn es wurden parallel mehrere Gerichtsverfahren und Ermittlungen geführt, die Teile des Untersuchungsauftrags berührten. So hat der Ausschuss sich erst im vierten Quartal 2020 dem Aspekt des 2017 von der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern nicht an die Ermittler weitergegebenen Hinweises auf mögliche Unterstützer der Flucht *Amris* zugewandt, als eine Gefährdung der diesbezüglichen Nachermittlungen des Generalbundesanwalts nicht mehr zu befürchten war. Wichtige Teile der Berliner Ermittlungen hat der Ausschuss aufgegriffen, als die Berliner Justiz die Verfahren gegen *Soufiane A.* und drei weitere Personen einerseits und gegen *Magomed-Ali C.* andererseits in erster Instanz abgeschlossen hatte. Besonders einschneidend hat sich auf die Arbeit des Ausschusses das Verfahren gegen *Abu Walaa* und andere vor dem Oberlandesgericht Celle ausgewirkt: Erst ab Herbst 2019 konnte der Ausschuss sich dem sehr bedeutsamen Komplex der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen zuwenden, der chronologisch eigentlich deutlich früher hätte aufgegriffen werden müssen. Der Ausschuss dankt ausdrücklich dafür, dass jeweils im Anschluss an die Freigabe der Akten durch die Justiz ihm diese sehr zügig auch tatsächlich vorgelegt wurden.

Um im föderalen Gefüge der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden sowie der für die Durchführung des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Stellen des Bundes und der Länder den Sachverhalt insgesamt zu erfassen, hat der Ausschuss bei seinem zweiten Sitzungstermin Mitte März 2018 rund 100 weitere Beweisbeschlüsse gefasst. Diese betrafen einerseits mehrere spezielle Fragestellungen: die nachrichtendienstliche Lage im Kanzleramt und die Wochenberichte BfV, Datenträgerauswertungen und TKÜ-Maßnahmen. Zum anderen wurden neben „Restbeständen“ beigezogen

- Akten zu *Amri*, *Bilel Ben Ammar* und *Habib S.* bei den für den Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Stellen und Behörden des Bundes, der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Sachsen und der, soweit bisher bekannt, vom Fall betroffenen Kommunen;
- Unterlagen zu *Amri* sowie zu seinem Umfeld, seinen Kontaktpersonen oder möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern bei den für Gefahrenabwehr oder Ermittlungen zuständigen Behörden des Bundes und aller Länder.

Mit dieser umfangreichen Beschlussfassung hat der Ausschuss zu Beginn seiner Arbeit seinen umfassenden Aufklärungswillen unterstrichen und sich eine Fülle von Informationen für seine Arbeit verschafft. Diese Beschlussfassung hat er im Folgenden immer wieder je nach dem Stand seiner Arbeit ergänzt – noch im Januar 2021 wurden Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Akten und Daten gefasst. Das Verhältnis zu aufgrund früher gefasster Beschlüsse bereits bestehenden Vorlagepflichten hat der Ausschuss dabei häufig in der Form geklärt, dass er aktuell um eine prioritäre Vorlage bestimmter Akten ersuchte.

Ein wichtiges Anliegen war dem Ausschuss eine gute Zusammenarbeit mit den gleichzeitig mit dem gleichen Sachverhalt befassten Untersuchungsausschüssen des Landtages von Nordrhein-Westfalen und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sowohl auf der Ebene des Ausschusses als auch zwischen den jeweiligen Fraktionen einer Partei wurden informative Gespräche geführt, die wichtige Impulse für die Erfüllung des Auftrags gegeben haben. Die Ausschüsse haben sich gegenseitig unterstützt und dazu insbesondere untereinander die Protokolle ihrer öffentlichen Zeugenvernehmungen ausgetauscht. Das geschah zunächst mit beiden Ausschüssen auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen. Dabei ergab sich eine Problematik für den Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses aus dem Umstand, dass das Berliner Untersuchungsausschussgesetz im Unterschied zum Grundgesetz Vertreter der Landesregierung von den Sitzungen ausschließt. Damit nicht den Beauftragten des Senats von Berlin im Untersuchungsausschuss des Bundestages Protokolle von Ausschusssitzungen im Abgeordnetenhaus bekannt werden, die ihnen nach Berliner Landesrecht nicht bekannt sein dürfen, hat der Ausschuss als einzigen der von ihm gefassten Beweisbeschlüsse den über die Protokolle des Ausschusses im Abgeordnetenhaus im September 2018 aufgehoben. Die danach zwischen den Ausschusssekretariaten ausgetauschten Protokolle wurden im 1. Untersuchungsausschuss nur den Fraktionen zugänglich gemacht.

Schon zu Beginn der Ausschussarbeit war klar, dass der Fall vielfältige Bezüge ins Ausland hat: Nach Italien, weil *Amri* von dort eingereist war, dorthin floh und dort erschossen wurde, ins Kosovo, weil die Pistole, mit der der LKW-Fahrer erschossen wurde, möglicherweise zuvor dort lange genutzt wurde, nach Marokko, weil von dort Hinweise auf *Amri* gegeben worden waren, und in einige Länder mehr. Der Ausschuss hat sich deshalb intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern Untersuchungsausschüsse in den internationalen Rechtshilfeverkehr einbezogen sind. Ein dazu beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages in Auftrag gegebenes Gutachten vertrat die These, Deutschland könne durch einseitige Erklärung nach Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 gegenüber den Mitgliedstaaten des Abkommens die Untersuchungsausschüsse in den Rechtshilfeverkehr einbeziehen. Diese These ließ allerdings außer Acht, dass eine solche Erklärung, wie die Bundesregierung dem Ausschuss erläuterte, deklaratorische und keine konstitutive Wirkung hat – also nur Deutschland gegenüber den Ersuchen von Untersuchungsausschüssen der Parlamente anderer Staaten bindet, nicht aber den Ersuchen eines Untersuchungsausschusses des Bundestages zum Erfolg verhelfen kann. Der Ausschuss hat daher einerseits die Bundesregierung ersucht, sich für eine Einbeziehung der Untersuchungsausschüsse in den Rechtshilfeverkehr in der Europäischen Union und auf internationaler Ebene einzusetzen und sich andererseits bei den für seine Arbeit notwendigen Ersuchen um Beweismittel an der von der Bundesregierung aufgezeigten jeweiligen Rechtslage orientiert: An die Republik Italien und die Republik Kosovo wurden Rechtshilfeersuchen gerichtet. Von den Behörden der Schweiz, Frankreichs, der USA und Tunesiens für das Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellte Unterlagen wurden dem Ausschuss vom Generalbundesanwalt bezeichnet. An das Königreich Marokko und die Republik Libyen wurden Beweisbeschlüsse vom Auswärtigen Amt übermittelt. Fast alle angesprochenen Staaten haben dem Ausschuss geantwortet und insbesondere die Republik Italien umfangreiche und relevante Unterlagen vorgelegt. Mit großem Aufwand hat die Bundesregierung und hier zentral der BND die Konsultation ausländischer Stellen betrieben, von denen Aktenstücke in den Unterlagen vor



allem der Nachrichtendienste stammten. Das FBI hat der Weitergabe von Aktenstücken an den Ausschuss gegen die Zusicherung zugestimmt, diese als streng geheim einzustufen. Der Ausschuss dankt der Bundesregierung für ihre Unterstützung seiner Aufklärungsarbeit durch ihre Kontakte mit anderen Staaten und ausländischen Behörden.

Dem Ausschuss wurden von Stellen des Bundes und der Länder in öffentlich ansprechbarer Form knapp 424.000 Dateien Beweismittel im Gesamtumfang von rund 485 GB vorgelegt. Das wären ausgedruckt mehrere Millionen Blatt. Dazu kommen umfangreiche als VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestufte Akten, die in der Geheimschutzstelle des Bundestages oder in entsprechend gesicherten Räumen der Fraktionen zur Verfügung standen. Der Ausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Behörden des Bundes und der Länder, an die Beweisbeschlüsse gerichtet waren, für ihren großen persönlichen Einsatz und für eine zügige, sorgfältige und umfassende Aktenvorlage. Hervorzuheben ist der Umfang der Aktenvorlage durch Stellen im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin und seitens der Bundesbehörden durch BKA und GBA. In einigen Fällen hat der Ausschuss sich, so etwa mit dem BKA und dem BfV, auf Priorisierungen bei der Aktenvorlage oder einen Verzicht auf die Vorlage von in Auswertungen eingeflossene Originaldatenbestände verständigt, um den Aufwand für die betroffenen Behörden und auch den Ausschuss beherrschbar zu halten. Erstmals wurde einem Untersuchungsausschuss aber auch umfangreiches Originaldaten- und Bildmaterial in der Form zur Verfügung gestellt, dass zum Schutz der Daten und vor allem der Rechte Dritter im Einvernehmen mit dem Ausschuss die Einsicht nur auf einem mit keinem Netz verbundenen Rechner im Ausschussesekretariat möglich war.

Alle Bundesbehörden haben die Vollständigkeit der Aktenvorlage erklärt, wenn auch zu einem erheblichen Teil erst sehr spät im März und April 2021. Landesbehörden sind gegenüber einem Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht verpflichtet. Der Ausschuss betont die zentrale Bedeutung der Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Vollständigkeitserklärungen für die Erfüllung seines Untersuchungsauftrags. Denn das 2002 beschlossene Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags schließt einerseits im Vertrauen auf eine rechtstreue Verwaltung für die Durchsetzung von Beweisbeschlüssen nach § 17 f. PUAG gegenüber öffentlichen Stellen die Mittel der Durchsuchung oder Beschlagnahme aus. Im Gegenzug müssen aber alle Behörden und Stellen des Bundes die Vollständigkeit der Aktenvorlage zu jedem Beweisbeschluss ausdrücklich erklären. Es ist daher unabhängig vom im Verhältnis zu den vorgelegten Akten verschwindend geringen Umfang und der fehlenden sachlichen Bedeutung der betroffenen Aktenbestände ein schwerwiegender Umstand, dass sich die am 14. April 2021 abgegebene Vollständigkeitserklärung zu einem das BfV betreffenden Beweisbeschluss wenige Tage später als falsch erwies und das BfV Unterlagen nachträglich vorlegen musste. Auf Drängen der Koalitionsfraktionen stellte sich der Präsident des BfV in der Beratungssitzung am 6. Mai 2021 persönlich der Kritik des Ausschusses und erläuterte die beiden Fehler bei der Aktenvorlage im Herbst 2018: Zum einen waren für den Auftrag des Ausschusses irrelevante Unterlagen entnommen, der Ausschuss darauf aber nicht hingewiesen worden, zum anderen waren wegen eines technischen Problems ein Teil einer Akte bei der Umwandlung in das Dateiformat für die Übergabe an den Ausschuss unberücksichtigt geblieben. Bei der Bearbeitung von Freigabeersuchen anderer Behörden wurden diese beiden Fehler Ende April 2021 im BfV festgestellt und die betreffenden Akten dem Ausschuss sofort zugänglich gemacht. Die Fraktionen von FDP, Linken und Grünen nahmen die verspätete Aktenvorlage zum Anlass, auch öffentlich nochmals die Klärung einer Reihe von Fragen anzumahnen und die Vernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfV zu fordern. Die Gelegenheit, diese Fragen dem Präsidenten des BfV zu stellen, war aber allenfalls zum Teil genutzt worden. Die geforderte zusätzliche Beweisaufnahme wäre sachlich zu rechtfertigen gewesen, wenn sich relevantes Neues in den nach der Vollständigkeitserklärung nachgereichten Akten ergeben hätte – das aber war nicht der Fall. Die relevanten Aktenstücke lagen dem Ausschuss in genau der gleichen Form in anderen Aktenbeständen seit längerem vor.

Den Aufklärungswillen der Behörden unterstreicht auch der Umstand, dass mehrfach entgegen dem Grundsatz, dass ein Untersuchungsausschuss zwar vorhandene Akten herausverlangen kann, auf die Erstellung neuer Akten aber keinen Anspruch hat, für den Ausschuss wertvolle Überblicke und Informationen von der Bundesregierung neu erstellt wurden: Strukturen und Verantwortliche in der BAO „City“, zum Umfeld des Attentäters geführte Verfahren von BKA und GBA, eine Chronologie zu den sog. *Amri*-Videos, eine ausführliche Übersicht über alle gesicherten Tatortspuren – um nur diese vier Beispiele zu nennen.

Als Herausforderung erwies sich der Umgang mit dem Auftrag des Ausschusses, auch *Amris* Kontaktpersonen und sein Umfeld in seine Aufklärungsarbeit einzubeziehen. Zum Jahreswechsel 2018 / 2019 hat der Ausschuss deshalb zunächst der Bundesregierung eine Liste von rund 80 Personen übermittelt, die aus seiner Sicht jedenfalls zum Umfeld des Attentäters zu rechnen seien. Unter Einbeziehung von Hinweisen und Vorschlägen der Bundesbehörden hat der Ausschuss diese Liste überarbeitet und ergänzt und als Konkretisierung des Begriffs „Umfeld“

in seinen Beweisbeschlüssen schließlich eine Liste von rund 120 Personen beschlossen. Diese Liste hat der Vorsitzende den Adressaten aller auf die Beiziehung sächlicher Beweismittel gerichteten Beweisbeschlüsse zugestellt. Innerhalb dieser Liste hat der Ausschuss in den folgenden Monaten mehrfach einvernehmlich Personengruppen zur Priorisierung der Aktenvorlage gebildet.

Mehrfach wurden vor allem zu Beginn der Ausschussarbeit Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz für die Mitglieder des Ausschusses zur Einsicht in Räumen des Bundesamts für Verfassungsschutz in Berlin zur Verfügung gestellt, die nach Auffassung der Bundesregierung bei Abwägung des Informationsanspruchs des Ausschusses mit anderen Belangen, wie etwa der Sicherheit von operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes, nicht vorlagepflichtig waren („Treptow-Verfahren“). Dabei hatten einzelne Abgeordnete bei ihrer Einsichtnahme den Eindruck gewonnen, ihr Leseverhalten werde von Mitarbeitern des BfV nachverfolgt. Dies wurde im Ausschuss angesprochen und vom Bundesministerium des Innern abgestellt. In einigen strittigen Fällen wurden solche Unterlagen dem Ausschuss dann doch eingestuft als Beweismittel vorgelegt. Entsprechend ging das Land Berlin Ende 2020 vor: Zunächst wurde die Einsicht in Akten zum Stichwort „Opalgrün“ ermöglicht und diese dann ohne Anerkennung einer Rechtspflicht doch vorgelegt.

Fragwürdige Unkenntlichmachungen wurden Ende August 2018 auf Arbeitsebene zwischen den Fraktionen, dem Sekretariat und den jeweils die Akten herausgebenden Bundesbehörden anhand einer von den Fraktionen gemeinsam erstellten Liste von Beispielfällen besprochen. Zum größten Teil wurden die angesprochenen Fälle durch erneute Vorlagen gelöst, in denen solche Passagen nun kenntlich waren. Auch eine Änderung der Vorlagepraxis ließ sich feststellen. Für ein eigentlich vereinbartes weiteres Gespräch im Jahr darauf wurde im Kreis der Fraktionen der Bedarf nicht mehr gesehen. Mehrfach haben vorlegende Behörden im Herbst 2018 Unterlagen zwar nicht eingestuft, aber eine Einstufung durch den Ausschuss zum Schutz der Rechte Dritter angeregt. Alle diese Anregungen wurden sachgemäß geprüft. Teils wurde die erbetene Einstufung beschlossen. In den meisten Fällen wurde die Anregung durch einen Beschluss verworfen, der auf die erfolgte Abwägung zwischen dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Ausschussarbeit und den entgegenstehenden Rechtsgütern Dritter verwies.

Als überraschend schwierig erwies sich in diesem Ausschuss die Haltung der Bundesregierung und einiger Länder zu der Frage, ob in öffentlichen Ausschusssitzungen aus VS-NfD eingestuften Akten zitiert werden kann. Dies war in den vorangegangenen Wahlperioden ständige und bewährte Praxis und wurde auch in den anderen Ausschüssen dieser Wahlperiode unproblematisch so gehandhabt. Im 1. Untersuchungsausschuss konnte eine Verständigung mit der Bundesregierung dazu erst im Herbst 2018 erreicht werden, im Ausschuss war allerdings auch vorher schon so verfahren worden. Für die betroffenen Behörden hat dieses Verfahren den großen Vorteil, die Einstufung der Unterlagen nicht bei der Vorlage erneut prüfen zu müssen, denn im Streitfall mit dem Ausschuss müssten sie in einem Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des BGH jede Einstufung Satz für Satz substantiell und aktuell begründen können. Der Gegenvorschlag einiger Behörden, VS-NfD eingestufte Akten vorab zu benennen, damit ihre Einstufung geprüft werden könne, war für den Ausschuss nicht akzeptabel, da damit Befragungsstrategien vorab aufgedeckt worden wären. Das Einverständnis der Bundesregierung zur Verwendung von VS-NfD eingestuften Beweismitteln in öffentlicher Sitzung konnte schließlich nicht zuletzt deshalb doch erreicht werden, weil der Ausschuss sein Verfahren für die Beweismittelvorlage an Zeuginnen und Zeugen neu geordnet hat: Den Zeuginnen oder Zeugen, allen Ausschussmitgliedern und einigen Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat, darunter den von der jeweiligen Befragung zuständigkeitshalber Betroffenen, standen ab Herbst 2018 in den Sitzungen jeweils ein Tablet zur Verfügung, auf das die angesprochenen Unterlagen vom Sekretariat zentral aufgespielt werden konnten. Das eröffnete nicht nur dem jeweiligen Vertreter der ein Beweismittel herausgebenden Stelle die Möglichkeit, die Unbedenklichkeit einer Ansprache in öffentlicher Sitzung spontan zu prüfen. Aus Sicht des 1. Untersuchungsausschusses hat diese Art der Aktenvorlage die Beweisaufnahme erheblich verbessert, da so die vorgelegten Akten eben auch für alle Ausschussmitglieder einsehbar waren und den Befragungen konzentrierter gefolgt werden konnte.

#### **IV. Verfahren vor dem Bundesgerichtshof**

Mit zwei Ausnahmen ist es dem Ausschuss gelungen, für alle auf Akten und Daten gerichteten Beweisanliegen einen Antrag zu erarbeiten, den alle Fraktionen als sachgerecht und zulässig angesehen haben. Die beiden Ausnahmen betrafen am ersten Sitzungstag von den Obleuten von FDP, Linken und Grünen gestellte Anträge, beim Bundesnachrichtendienst und beim Bundesamt für Verfassungsschutz die Unterlagen beizuziehen, die diese 2017 dem Parlamentarischen Kontrollgremium für seine Untersuchung zur Verfügung gestellt hatten. Nach Überzeugung der Mehrheit waren alle Unterlagen, auf die sich diese Anträge beziehen konnten, durch die anderen vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlüsse bereits beigegeben. Entsprechende Beweisbeschlüsse konnten daher nur

die Zusatzinformation erbringen, welche Unterlagen dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorgelegt wurden. Die beiden Anträge verstießen nach Überzeugung der Mehrheit gegen das in Art. 10 PKGr-Gesetz verankerte absolute Beratungsgeheimnis im Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Mehrheit befürchtete zudem eine Schwächung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste. Denn wegen des Beratungsgeheimnisses können Unterlagen dem Parlamentarischen Kontrollgremium zügiger und ohne aufwendige Prüfung auf zum Schutz der Rechte Dritter, laufender Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und anderer Belange notwendige Einstufungen oder Unkenntlichmachungen übergeben werden. Wenn aber zu befürchten wäre, dass künftig solche Unterlagen unverändert einem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen, müssten die für Untersuchungsausschüsse geltenden Regeln schon bei der Vorlage an das Parlamentarische Kontrollgremium berücksichtigt werden, das damit effektiv einen Informationsverlust erlitt. Der Ausschuss lehnte die beiden Anträge in seiner Sitzung am 15. März 2018 mehrheitlich als unzulässig ab. Die Auffassung, von einer Minderheit von einem Viertel der Ausschussmitglieder gestellte Anträge könnten wegen § 17 Abs. 2 erster Halbsatz PUAG gar nicht wirksam abgelehnt werden, wies die Mehrheit unter Hinweis auf § 17 Abs. 2 zweiter Halbsatz PUAG zurück, der eine Prüfung der Zulässigkeit aller Beweisanträge erfordert. Diese Aufgabe müsse die Mehrheit wahrnehmen.

Gegen die Ablehnung der beiden Beweisanträge wandten sich die Obleute von FDP, Linken und Grünen als Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses am 4. Juni 2018 mit einem Antrag auf Anordnung einer Beweiserhebung nach § 17 Abs. 4 PUAG an die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs. Die Antragsteller trugen vor, in ihren Rechten verletzt zu sein. Die beantragte Beweiserhebung sei vom Untersuchungsauftrag geboten, der ausdrücklich danach frage, ob das Parlament von der Bundesregierung zutreffend und umfassend informiert wurde. Nach Zustellung des Schriftsatzes beschloss der Ausschuss am 14. Juni 2018, dem Bundestagspräsidenten Herrn Prof. *Dr. Bernd Grzeszick* als Bevollmächtigten vorzuschlagen. Die Antragsrwiderrung hob als Kernpunkt der Auseinandersetzung die Funktionsfähigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums hervor. Die vom Verfassungsgeber mit Art. 45d GG gewollte dauernde begleitende parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit sei nur unter der Geltung der Geheimhaltungsverpflichtungen des PKGr-Gesetzes wirksam möglich. Wer das auch nur im Einzelfall durch Einbeziehung der Kontrolltätigkeit in einen Untersuchungsauftrag durchbreche, stelle die Funktionsfähigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Frage und schwäche damit die im Auftrag des Bundestages als Ganzem arbeitsteilig von mehreren gleichrangigen Gremien wahrgenommene parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste insgesamt. Die Frage, ob es von der Bundesregierung angemessen informiert wurde, müsse und könne das Parlamentarische Kontrollgremium mit seinen Befugnissen ohne Probleme selbst prüfen. Mit Beschluss vom 30. August 2018 verpflichtete die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs den Ausschuss, zumindest mehrheitlich die beantragten Beweiserhebungen zu beschließen.

In seiner Sitzung am 13. September 2018 beschloss der Ausschuss, gegen den Beschluss der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs Beschwerde einzulegen, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu beantragen und die Beschlussfassung über die Beweisanträge bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu vertagen. Die Mehrheit sah ihre bereits in der Antragsrwiderrung vorgetragenen Argumente unzureichend oder falsch gewürdigt und wandte sich insbesondere gegen die Tenorierung: Die Verpflichtung, den Beweisanträgen „mindestens mehrheitlich“ zuzustimmen, sei ein Eingriff in das freie Mandat, da allen oder jedenfalls einem Teil der Abgeordneten der Mehrheit auferlegt werde, gegen ihre Überzeugung einem Antrag zuzustimmen. Diese Verpflichtung sei unverhältnismäßig, denn eine mehrheitliche Zustimmung sei nicht erforderlich, damit ein Antrag beschlossen werde. Es genüge vielmehr, wenn die Abgeordneten der Mehrheit sich enthielten.

Am 12. Dezember 2018 hat der 3. Strafsenat die Vollziehbarkeit des Beschlusses der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs bis zu seiner Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt. Mit seinem am 6. Februar 2019 ergangenen und dem Ausschuss am 26. März 2019 zugegangenen Beschluss in der Hauptsache bestätigte der 3. Strafsenat die Auffassung der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs, es begegne keinen rechtlichen Bedenken, einen Untersuchungsausschuss auch mit der Frage der hinreichenden Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu befassen. Er bestätigte allerdings auch die Feststellungen, dass es zum einen der Bundesregierung obliege, die Unterlagen zurückzuhalten, die aus Geheimschutzgründen zwar dem Parlamentarischen Kontrollgremium, nicht aber dem Ausschuss vorgelegt werden können, und zum anderen eine Auskunftspflicht nicht bestehe, welche vom Parlamentarischen Kontrollgremium erbetenen Unterlagen die Bundesregierung nicht übersandt habe. Insofern bestätigte der Bundesgerichtshof die Auffassung der Bundesregierung, bei der Vorlage der dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Verfügung gestellten und dem Untersuchungsauftrag unterfallenden Unterlagen die Einstufungen und Unkenntlichmachungen vorzunehmen, zu denen sie gegenüber einem Untersuchungsausschuss berechtigt und verpflichtet sei. Sollte es Ziel der Beweisanträge gewesen sein, Einblick in nach den Regeln des Parlamentarischen Kontrollgremiums dort vorgelegten Unterlagen zu erhalten, war dies damit

rechtlich nicht durchsetzbar. Mit dieser einschränkenden Auslegung der Beweisanträge war die Sorge der Mehrheit um die Funktionsfähigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums weitgehend hinfällig. Stattgegeben wurde der Beschwerde, soweit sie sich gegen den mit der Tenorierung des Beschlusses der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofs verbundenen Eingriff in das freie Mandat wandte: Der 3. Strafsenat stellte nun lediglich die Verpflichtung fest, die beiden Beweisanträge zu beschließen – und respektierte damit die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten, wie sie abstimmen, um die gerichtlich festgestellte Verpflichtung zu erfüllen. Beschlossen wurden die beiden Beweisanträge bei Enthaltung der Mehrheit in der auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Beratungssitzung am 4. April 2019.

## V. Beweismittel Sachverständige und Zeugenaussagen

Der Ausschuss hat zu Beginn und gegen Ende seiner Tätigkeit Sachverständige beauftragt. In den drei Beweisaufnahmesitzungen im April und Mai 2018 mit jeweils acht Sachverständigen zu den Themen „Zusammenwirken in der föderalen Sicherheitsarchitektur“, „Zusammenwirken der Behörden unterschiedlicher Ebenen bei der Durchführung des Aufenthalts- und Asylrechts“ und „Gefahrenanalyse Islamismus“ standen die öffentliche Anhörung und die unterschiedlichen Standpunkte der von unterschiedlichen Fraktionen vorgeschlagenen Sachverständigen im Mittelpunkt. Die Sachverständigen haben daneben auch schriftliche Ausarbeitungen vorgelegt. Bei den im Sommer 2020 vergebenen Sachverständigenaufträgen zur Spurenlage am Tatort im Allgemeinen sowie zu daktyloskopischen und DNA-Spuren jeweils im Besonderen stand die schriftliche Begutachtung im Mittelpunkt. Gelegenheit zu Fragen an die Sachverständigen bestand in einer Beweisaufnahmesitzung am 25. März 2021.

Der Ausschuss hat 224 Zeugenbeweisbeschlüsse gefasst. Auch diesen Beschlüssen lagen ganz überwiegend Anträge zugrunde, die von den Fraktionen einvernehmlich erarbeitet und vom Vorsitzenden eingebracht worden waren. Einige wenige nur von einer Fraktion gestellte Beweisanträge wurden mit großer Mehrheit als nicht sachgerecht abgelehnt. Der Ausschuss hat zwischen dem 7. Juni 2018 und dem 15. Juni 2021 in 57 Beweisaufnahmesitzungen 147 Zeuginnen und Zeugen befragt. Neun Zeuginnen und Zeugen wurden zweimal und weitere fünf Zeuginnen und Zeugen dreimal befragt. Ganz überwiegend waren die Zeuginnen und Zeugen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder. Aussagegenehmigungen wurden grundsätzlich sachgerecht und rechtzeitig erteilt. Hinweise des Ausschusses auf nach Auffassung aller Fraktionen unberechtigte Beschränkungen der Aussagegenehmigung auf nichtöffentliche Sitzung wurden aufgegriffen und die Aussagegenehmigungen korrigiert – so etwa im Fall der Beamtin des BMI, die das Ministerium zunächst als Beauftragte im Ausschuss vertreten hatte. Selbstverständlich hat der Ausschuss stets auf die Gesundheit der Zeuginnen und Zeugen Rücksicht genommen. So wurde bei einem langfristig erkrankten Mitarbeiter des BfV der Weg einer schriftlichen Befragung und bei einer Mitarbeiterin des BfV eine Kommissarische Befragung durch die damit beauftragten Mitglieder des Ausschusses gewählt, an der alle Fraktionen mit jeweils einem Abgeordneten mitgewirkt haben. Ein vom Ausschuss bewusst erst im November 2020 geladener Zeuge hat ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG in Anspruch genommen. Der Ausschuss hat das akzeptiert, weil Verfahren gegen den Zeugen trotz der späten Ladung nicht abgeschlossen waren. Ein zweiter Zeuge zum gleichen Sachverhalt war am Tag der Befragung erkrankt. Der Ausschuss hat in diesem Fall auf eine weitere Ladung mit Blick auf die angekündigte Inanspruchnahme eines Auskunftsverweigerungsrechts verzichtet. Der Zeuge Landesminister a.D. *Jäger*, der zunächst unter Verweis auf seine Verpflichtungen im Landtag der Ladung nicht folgen wollte, erschien dann doch zum Termin seiner Ladung.

Fünf Personen aus dem Umfeld des Attentäters hat der Ausschuss als Zeugen vernommen. In allen diesen Fällen wurden die Zeugen durch die Justiz aus der Haft zugeführt. Bei der Terminierung nahm der Ausschuss auf andere Verfahren Rücksicht, teils auf Prozesse, teils auf Abschiebungen. Die Befragungen erfolgten in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss hat es bedauert, den zeitweiligen Mitbeschuldigten *Bilel Ben Ammar* nicht selbst befragen zu können. Denn der Ausschuss war über alle Fraktionsgrenzen hinweg der Auffassung, dass diesem Zeugen durch das BKA vor seiner Abschiebung nach Tunesien im Februar 2017 entscheidende Fragen nicht gestellt worden waren. Ein Rechtshilfeabkommen, das Untersuchungsausschüsse mit einbezieht, besteht mit der Republik Tunesien nicht. Die Bundesregierung hat für den Ausschuss die Auskunft einholen können, dass *Bilel Ben Ammar* in Tunesien in Haft war. Das Ermittlungsverfahren des GBA hat die tunesische Justiz durch Befragungen des *Bilel Ben Ammar* und Übermittlung seiner Antworten unterstützt. Dem Ausschuss konnte die Bundesregierung nur mitteilen, dass aus Sicht Tunesiens für jedwede Form der Befragung des *Bilel Ben Ammar* im Auftrag eines oder durch einen Untersuchungsausschuss des Bundestages eine Rechtsgrundlage fehle, auch für eine im Ausschuss erwogene Befragung per Video. Ein vom Ausschuss dazu im Herbst 2019 angestrebtes Gespräch mit dem Botschafter der Republik Tunesien in Deutschland kam nicht zustande. Im Gespräch mit dem Justizministerium

der Republik Frankreich dagegen hatte das Bundesjustizministerium über die Rechtshilferegeln hinaus für den Ausschuss einen Weg zu der ebenfalls angestrebten Befragung des Zeugen *Clément B.* eröffnet: Der in Frankreich in Untersuchungshaft sitzende mutmaßliche Komplize *Amris* bei der „Gesundbrunnen-Center“-Anschlagsplanung hätte mit Genehmigung des zuständigen Untersuchungsrichters im Wege einer Besuchserlaubnis durch Abgeordnete in der Haftanstalt befragt werden können. Dieser auch für spätere Untersuchungen wichtige Präzedenzfall konnte nicht realisiert werden, da der Zeuge gegenüber dem Untersuchungsrichter angab, definitiv nicht gesprächsbereit zu sein.

Die Obfrau der Grünen beantragte Ende Oktober 2019 eine Vernehmung von Pegida-Chef *Lutz Bachmann* als Zeuge, der am Tatabend und lange vor der Identifizierung *Amris* als Tatverdächtiger getwittert hatte, der Täter sei ein tunesischer Moslem. Da einerseits die Frage relevant war, ob dies tatsächlich, wie Herr *Bachmann* nach der Identifizierung *Amris* betonte, ein Zufallstreffer war, andererseits ihm aber keine Bühne für nicht nachprüfbar behauptungen gegeben werden sollte, blieb dieser Antrag im Ausschuss strittig. Er wurde am 7. November 2019 mit den Stimmen von Grünen und AfD bei Enthaltung der Mehrheit beschlossen. Fraglich war, ob Herr *Bachmann* als regelmäßiger Twitter-Nutzer möglicherweise als Medienmitarbeiter gelte und daher nach § 22 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Das verneinte ein vom Ausschuss dazu beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages beauftragtes Gutachten. Vernommen wurde der Zeuge *Bachmann* am 5. November 2020, nachdem zwei vorherige Versuche an der aktuellen Pandemiesituation gescheitert waren, den nicht in Deutschland lebenden Zeugen zu laden.

Im Ausschuss wurde die *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen von Anfang an als potenziell relevanter Zeuge eingeschätzt, aber respektiert, dass sie wie auch im Verfahren des OLG Celle zum Schutz ihrer Sicherheit auch im Ausschuss nicht aussagen könne. Als die *VP-01* dem Spiegel Anfang März 2020 für ein langes Interview zur Verfügung stand, wurde beschlossen, sie als Zeuge zu hören. Der Zeuge befand sich im Zeugenschutz und war nur über das LKA Nordrhein-Westfalen erreichbar. Nordrhein-Westfalen forderte zunächst, den Zeugen zu seiner Sicherheit schriftlich zu befragen, was der Ausschuss einvernehmlich ablehnte. Der Ausschuss schlug eine Vernehmung an einem geheim zu haltenden, von Nordrhein-Westfalen zu bestimmenden Ort vor. Letztlich verständigte sich der Ausschuss einvernehmlich auf das schon im Landtag Nordrhein-Westfalen gewählte und auch vom Rechtsbeistand des Zeugen ausdrücklich befürwortete Format einer verdeckten Video-Befragung. Aus der vom Land Nordrhein-Westfalen zunächst gegebenen Auskunft, die *VP-01* werde nicht mehr eingesetzt, hatte ein Teil des Ausschusses, gestützt auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, den Schluss gezogen, die erst während des Zeugenschutzes erfolgte Verpflichtung der *VP-01* zur Verschwiegenheit sei unwirksam und eine Aussagegenehmigung daher nicht erforderlich. Da das Land Nordrhein-Westfalen später klarstellte, dass die *VP-01* zwar keine neuen Aufträge mehr erhalte, ihre bisherigen Aufträge aber unter anderem durch Aussagen in Gerichtsverfahren weiter erfülle, akzeptierte der Ausschuss letztlich unwidersprochen die Erteilung einer Aussagegenehmigung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Diese wurde in mehreren Schritten im Gespräch mit dem Ausschuss korrigiert, da einigen zunächst vorgesehenen Beschränkungen der Aussage nach Auffassung des Ausschusses eine Rechtsgrundlage fehlte und der Umstand zudem nicht berücksichtigt war, dass die *VP-01* durch einen Zeugenbeistand beraten wurde.

Das öffentliche Interesse an der Arbeit des Ausschusses lenkte die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auf mögliche Gefährdungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Ausschuss als Zeuginnen und Zeugen befragt wurden. Schon im September 2019 wies die Innenverwaltung Berlins den Ausschuss auf die besondere Gefährdung von Beamtinnen und Beamten des polizeilichen Staatsschutzes, der polizeilichen Observierungskräfte und des Verfassungsschutzes hin und regte an, Klarnamen nicht zu nennen. Der Ausschuss hat im Juni 2019 vom Referat Parlamentsrecht des Bundestages eine gutachterliche Stellungnahme zur öffentlichen Nennung von Zeugennamen erbeten. Deren Grundgedanken, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte in der Abwägung mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz schwerer wiegt, solange der Zeuge noch keine Gelegenheit hat, sich zu äußern, ist überzeugend. Gut nachvollziehbar ist auch der Ansatz, dass in der Öffentlichkeit stehende oder bereits öffentlich bekannte Namen von Zeuginnen und Zeugen weniger schutzwürdig sind. Überzeugend begründet wurde auch, dass in Ausschusssitzungen und im Abschlussbericht des Ausschusses die Namen von Zeuginnen und Zeugen – außer in den Fällen persönlicher oder institutioneller Gefährdungen – genannt werden können, und zwar auch dann, wenn in der Tagesordnung oder in der Vorberichterstattung noch eine Anonymisierung geboten ist. Der Ausschuss hat das in seiner weiteren Arbeit berücksichtigt. Als das Bundesministerium des Innern im Mai 2020 ankündigte, künftig Zeugen des BKA aus dem Bereich Staatsschutz zu deren Schutz vor Identifikation durch Kriminelle nicht mehr mit vollem Namen und Dienstgrad zu nennen, konnte der Ausschuss verdeutlichen, dass eine Anonymisierung von Zeugennamen eine einzelfallbezogene substanzielle Gefährdungs-

bewertung voraussetzt. Diese wurde in der Folge für betreffende Beamte des BKA ebenso wie der Landespolizeien von Berlin und Nordrhein-Westfalen jeweils im Einzelfall erstellt und dem Ausschuss rechtzeitig vor den Befragungen zur Prüfung übermittelt.

## VI. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Grundsätzlich besteht für die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden gegenüber Untersuchungsausschüssen die Verpflichtung, zur Erfüllung von Beweisbeschlüssen Akten vorzulegen. Dagegen besteht eine Verpflichtung, Akten für den Ausschuss zu erstellen, nur insofern, als dies nach den Grundsätzen der Amtshilfe und der gegenseitigen Rücksichtnahme der Verfassungsorgane geboten ist. Diese hat die Bundesregierung weit ausgelegt und in großem Umfang zum einen ergänzende Auskünfte zu Zeuginnen und Zeugen zusammengestellt und zum anderen Beschlüsse des Ausschusses beantwortet, die auf die Benennung von Zeuginnen oder Zeugen zielten, die vom Ausschuss nur nach ihrer Funktion oder Aufgabe beschrieben werden konnten. In zwei Fällen allerdings hat das Bundesministerium diese Antwort verweigert: Wegen eines Referatsleiters im Bundesamt für Verfassungsschutz und wegen des VP-Führers der vom Bundesamt für Verfassungsschutz in der Fussilet-Moschee eingesetzten VP. Beide Mitarbeiter des Bundesamtes seien in noch laufenden Operationen tätig und daher sei ihre Gefährdung, falls ihre Identität bekannt werde, so schwerwiegend, dass sie dem Ausschuss nicht benannt werden können. Zudem drohten die Zugänge in einen sehr gefährlichen extremistischen Phänomenbereich verloren zu gehen, wenn das Vertrauen der Quellen erschüttert werde, dass ihre Angaben vertraulich behandelt werden. Diese Auffassung des Bundesministeriums des Innern haben alle Fraktionen im Ausschuss einvernehmlich als zu pauschal abgelehnt: Ein Untersuchungsausschuss hat vielfältige Möglichkeiten, die Identität von Zeuginnen und Zeugen zu schützen. Er kann nichtöffentlich oder eingestuft tagen, das Erscheinungsbild von Zeugen kann verfremdet werden. Eine Befragung kann per Video oder durch Beauftragte erfolgen. Zu allen diesen Mitteln hat der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme auch gegriffen, wenn dies im Einzelfall geboten war. Der Ausschuss wies zudem darauf hin, dass die Befragungen zurückgestellt werden können, um dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Möglichkeit zu geben, den Einsatz der Mitarbeiter so zu gestalten, dass sie durch eine Aussage weniger gefährdet seien. Über die damit aufgeworfenen Fragen und das weitere Vorgehen waren der Ausschuss und sein Vorsitzender mit dem Bundesministerium des Innern laufend im Gespräch.

Zum zweiten Jahrestag des Anschlags im Dezember 2018 haben die Obleute von FDP, Linken und Grünen eine Klage gegen die Bundesregierung angekündigt, um eine Befragung des VP-Führers der VP in der Fussilet-Moschee durchzusetzen. Die Fraktionen der FDP, der Linken und der Grünen und die qualifizierte Minderheit im Untersuchungsausschuss haben dazu gemeinsam ein Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5 BVerfGG und § 23 Abs. 2, § 18 Abs. 3, 1. Alt. PUAG vor dem Bundesverfassungsgericht geführt. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat dem Deutschen Bundestag den Schriftsatz des Bevollmächtigten der Minderheit, Herrn Prof. Dr. Matthias Bäcker, vom 11. Dezember 2018 mit Schreiben vom 10. Juli 2019 zur Kenntnis gegeben (Verfahren 2 BvE 4/18). Vorgetragen wurde, der Ausschuss könne wegen der Weigerung der Bundesregierung, den VP-Führer zu benennen und seine Befragung zu ermöglichen, seinen Auftrag nicht sachgerecht und vollständig bearbeiten, damit sei das Parlament auch insgesamt in seinen Rechten verletzt. Die Grenzen des Auskunftsanspruchs eines Untersuchungsausschusses würden durch die Bundesregierung hier unangemessen eng gezogen. Mit der Nichtbenennung des VP-Führers verstoße die Bundesregierung gegen die Verfassung. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat nach Abwägung der Position der Kläger und der auch im Untersuchungsausschuss vorgetragene Argumente der Bundesregierung dem Bundestag keine Stellungnahme in diesem Verfahren empfohlen. Für weitere Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern über eine Vorgehensweise, wie doch noch eine Befragung des VP-Führers ermöglicht werden könne, blieb wegen des laufenden Verfahrens kein Raum.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich für die Entscheidung in diesem Verfahren ungewöhnlich lange Zeit genommen. Am 3. Februar 2021 wurde der am 16. Dezember 2020 gefasste Beschluss des zweiten Senats bekannt, den Antrag zurückzuweisen. Der Senat betont die Bedeutung parlamentarischer Kontrolle, gerade auch im Bereich der Nachrichtendienste und durch Untersuchungsausschüsse. Dieses Kontrollrecht habe aber Grenzen. So könne eine nachrichtendienstliche Aufklärung bestimmter Gefahren ohne das unbedingte Vertrauen menschlicher Quellen in Vertraulichkeitszusagen unmöglich werden. Zudem sei der Aufklärungsanspruch mit Grundrechten abzuwägen. Wegen der Bedeutsamkeit der Gefahren für die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz müsse in diesem Fall der Aufklärungsanspruch des Untersuchungsausschusses zurückstehen. Dieser Argumentation trat der Richter Müller in einem überzeugenden Sondervotum entgegen. Das Sondervotum rügte insbesondere auch, das Gericht habe in seinem Beschluss Informationen berücksichtigt, die es auf mehrfache Nachfrage von der Bundesregierung erhalten habe, die dem Ausschuss aber unbekannt blieben.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre dieses Organstreitverfahren besser nie geführt worden. Der von der Klage unterbrochene Weg des Dialogs mit der Bundesregierung hätte, selbst wenn er erfolglos geblieben wäre und eine Befragung des VP-Führers nicht hätte erreicht werden können, zu keinen Einschränkungen der Kontrollmöglichkeiten künftiger Untersuchungsausschüsse geführt. Die Mehrheit hatte davor gewarnt, in diesem Einzelfall eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen und so im Fall des Misserfolgs einen Präzedenzfall für die Reichweite der Befugnisse künftiger parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zu schaffen. Solche Einschränkungen sind mit dem Ausgang dieses Verfahrens nun verbunden.

## **B. Umgang mit Opfern und Angehörigen**

Am 19. Dezember 2016 erschoss *Anis Amri* zunächst den polnischen Fahrer und tötete elf weitere Menschen, als er mit dem gestohlenen LKW in den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz raste. Nicht nur Menschen aus Deutschland, sondern auch aus Israel, Italien, Tschechien und der Ukraine wurden ermordet. Über 60 Menschen wurden verletzt, einige von ihnen so schwer, dass sie zu Pflegefällen wurden. Über 100 weitere Personen trugen schwere psychische Schäden davon. Viele kämpfen heute noch mit den psychischen Belastungen und sind aufgrund der Traumatisierung noch immer arbeitsunfähig oder konnten sich noch nicht wieder in vollem Umfang in das Arbeitsleben integrieren.

Der Verlust geliebter Menschen und die körperlichen und seelischen Wunden haben das Leben vieler Verletzter und Hinterbliebener aus der Bahn geworfen. Dieser abscheuliche Anschlag hat aber auch unser aller Leben verändert. Er hat uns gezeigt, wie verletzlich unsere Gesellschaft ist, wie leicht jeder Mensch in der Vorfremde auf Weihnachten unter den Opfern hätte sein können. Er hat uns erneut vor Augen geführt, dass wir durch Terror und Anschläge nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in unserer Heimat bedroht sind. Der Ausschuss sieht darin einen Ansporn, die Vorkehrungen zum Schutz unserer Gesellschaft und der in Deutschland lebenden Menschen weiter zu verbessern.

Nach übereinstimmenden Aussagen vieler Zeugen und einer Reihe von Untersuchungen waren die größten Defizite bei der Bewältigung der Folgen des Anschlages beim Umgang mit den Opfern und ihren Angehörigen zu beobachten.

Als besonders belastend empfanden viele Betroffene die schlechte Informationslage unmittelbar nach dem Anschlag, als völlig unklar war, an wen man sich wenden musste. Die Personenauskunftsstelle der Berliner Polizei war stark beansprucht und hatte technische Probleme. Problematisch gestaltete sich auch die Übermittlung von Daten verletzter Personen von den Krankenhäusern an die Personenauskunftsstelle. Nach der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den GBA am 20. Dezember 2016 und das BKA am 21. Dezember 2016 gab es in der Personenauskunftsstelle Unsicherheiten, ob es noch zulässig sei, wenn sie Angehörigen oder Betroffenen Auskünfte über den Verbleib ihrer verletzten und vermissten Angehörigen erteilt. Viele Angehörige verbrachten die Nacht des Anschlages und die folgenden Tage mit der Suche nach ihren Angehörigen in Krankenhäusern, um Gewissheit über das Schicksal von Vermissten zu bekommen. Bis zu drei Tage dauerte es bis zur offiziellen Todesnachricht, selbst wenn die getöteten Personen Ausweise bei sich trugen. Als sehr schmerzvoll empfanden viele die zur Identifizierung allerdings notwendige Abgabe von persönlichen Gegenständen der Opfer für den DNA-Abgleich. Die deutschen Behörden wurden damit zwar internationalen Vereinbarungen zur Opferidentifizierung bei Terroranschlägen gerecht, nicht jedoch den Nöten der Angehörigen, die zwischen Bangen und Hoffen lange Zeit in Ungewissheit blieben.

Ein bitteres Versehen führte dazu, dass einige Angehörige noch kurz vor Weihnachten Post von der Charité erhielten. Darin wurden ihnen die Kosten der Obduktion in Rechnung gestellt, die in Mordfällen von der Polizei bzw. Justiz zu tragen sind. Dementsprechend hatte der Leiter der Gerichtsmedizin seine Mitarbeiter angewiesen, aber aufgrund der besonderen Belastung nach dem Anschlag wurden versehentlich die routinemäßigen Kostenbescheide an die Angehörigen versandt. Als dies bekannt wurde, entschuldigte sich die Leitung der Gerichtsmedizin bei den Betroffenen und erklärte die Schreiben für gegenstandslos.

Informationsblätter und Formulare, die verteilt wurden, empfanden viele Betroffene als der Situation unangemessen – sowohl in Ton als auch im Inhalt.

Positiv wurde von vielen Betroffenen die Unterstützung durch engagierte Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte vermerkt, die bei der Suche nach vermissten Angehörigen halfen. Wo dies fehlte, fühlten sich die Menschen allein und hilflos. Aber auch über unsensibles Verhalten von Polizisten wurde berichtet, welches das Gefühl der Hilflosigkeit verstärkte.

## I. Kritik der Betroffenen

Das persönliche Leiden und die Enttäuschung im Umgang mit den Behörden führten dazu, dass sich die Familien der zwölf Getöteten im Vorfeld des ersten Jahrestages am 1. Dezember 2017 mit einem offenen Brief an die Bundeskanzlerin wandten. Darin wurde die mangelhafte Betreuung in der Phase direkt nach dem Anschlag, aber auch noch lange danach kritisiert. Ebenso zeigte man sich enttäuscht von der geringen Anteilnahme hochrangiger Vertreter des Staates. Die Aufmerksamkeit durch Spitzenpolitiker empfanden Opfer und Hinterbliebene – trotz Kondolenzschreiben von Bundesministern und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – aus den verschiedensten Gründen als unzureichend. Das erste Treffen mit der Bundeskanzlerin, Frau *Dr. Angela Merkel*, MdB, fand im Vorfeld des ersten Jahrestags am 18. Dezember 2017 statt. Als positive Ausnahme wurde ein Empfang durch Bundespräsident *Joachim Gauck* am 19. Februar 2017 vermerkt, an dem auch Bundesinnenminister *Dr. de Maizière* teilgenommen hatte. Dabei erfuhr der Bundespräsident unter anderem, dass einigen Angehörigen der Zugang zum Trauergottesdienst am 20. Dezember 2016 mit Verweis auf die Anwesenheit politischer Würdenträger verwehrt worden sei.

Ebenso bemängelte man die geringen Kapazitäten des Opferbeauftragten *Kurt Beck*, die unzureichende Entschädigung und die zahlreichen Ansprechpartner sowie die unübersichtlichen Regeln und Verwaltungsstrukturen für die Vergabe der Mittel. Lob gab es vor allem für das Engagement der ehrenamtlichen Helfer, Notfallversorger, und Organisationen wie des DRK und der Opferhilfe „Weißer Ring“.

Die Kritik richtete sich jedoch auch gegen Fehler bei der Terrorismusbekämpfung. Sie entzündete sich insbesondere an Mängeln der Kooperation im GTAZ, zwischen verschiedenen Landesbehörden ebenso wie zwischen Bund und Ländern. Insbesondere solchen Schwachstellen ist dieser Ausschuss nachgegangen, hat eine Bewertung der bisherigen Reformen vorgenommen und versucht, weiteren Handlungsbedarf zu klären.

## II. Anteilnahme der Politik

Bereits am 20. Dezember 2016 begaben sich die Bundeskanzlerin, der Bundesinnenminister, der Regierende Bürgermeister von Berlin und weitere Spitzenpolitiker zum Tatort und nahmen an einem Gedenkgottesdienst in der Gedächtniskirche teil. Für die Opfer und ihre Angehörigen kam dieser Gottesdienst sicher zu früh, aber er war als Ausdruck der Anteilnahme, gesellschaftlicher Solidarität und einer gemeinsamen Reaktion auf die Herausforderung durch den islamistischen Terrorismus ein wichtiges Zeichen für die breite Öffentlichkeit in Deutschland.

Am 8. März 2017 wurde der ehemalige rheinland-pfälzische Ministerpräsident *Kurt Beck* zum Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz berufen. Er zeigte in zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Opfern und Angehörigen nicht nur Anteilnahme, sondern bemühte sich mithilfe einer Geschäftsstelle im BMJV um praktische Lösungen für ihre vielfältigen Probleme. Es ging ihm darum, den Opfern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen – und dies möglichst aus einer Hand.

Auch der Berliner Innensenator *Geisel* und der ehemalige Bundesinnenminister *Dr. de Maizière* berichteten dem Ausschuss im Dezember 2020, dass ihnen solche persönliche Treffen mit den Opfern und ihren Hinterbliebenen ein besonderes Anliegen gewesen seien und sie tief bewegt hätten. Diese eindringlichen Begegnungen seien ein wichtiger Ansporn für Verbesserungen bei der Terrorismusbekämpfung und im Umgang mit Opfern gewesen. *Dr. Thomas de Maizière*, MdB, sagte dazu:

„Am 17. Februar 2017 lud mich unser damaliger Bundespräsident Joachim Gauck als einzigen Minister der Bundesregierung zu einem Gespräch mit ihm und den Angehörigen der Opfer ein. Dieses Gespräch gehört für mich zu den bewegendsten Gesprächen meiner Amtszeit. Mir wurde klar, dass es in Berlin sowohl beim unmittelbaren Umgang mit den Opfern am Tatort, als auch mit der Benachrichtigung über den Aufenthaltsort und den Zustand der Verletzten nicht gut gelaufen war und dass es hier einen erheblichen Verbesserungsbedarf gab. Und klar wurde mir auch, dass die ganze Systematik und auch die Summen der Opferentschädigung unzureichend waren. Wir haben uns deshalb in der Innenministerkonferenz sehr bald mit diesem Thema befasst und auf Initiative des Bundes und des Landes Berlin für die Zukunft, hoffentlich, wirksame Verbesserungen für die Abläufe an einem solchen Tatort beschlossen. Wir haben den ehemaligen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz Kurt Beck zum Sonderbeauftragten für die Opfer berufen. Seine Empfehlungen und weitere Anregungen habe ich dann als Verhandlungsführer meiner Partei für die Themen Innen und Recht sowohl in den Sondierungsverhandlungen für Jamaika als dann auch in die Koalitionsvereinbarung mit der SPD eingebracht. Inzwischen ist das entsprechende Gesetz erarbeitet und verabschiedet worden. Diese beiden Punkte, also Umgang am Tatort und Entschädigung, waren für mich persönlich ein besonders wichtiges Anliegen.“



### III. Abschlussbericht des Opferbeauftragten *Kurt Beck*

In seinem Abschlussbericht vom 13. Dezember 2017 stellte *Kurt Beck* fest, dass auch die Aufklärung des Anschlags und seiner Vorgeschichte ein dringendes Anliegen der Opfer bildet. In diesem Zusammenhang sei der Bericht des Berliner Sonderbeauftragten *Bruno Jost* vom 12. Oktober 2017 ein wichtiges Signal zu einem frühen Zeitpunkt gewesen. Zum einen kritisiert dieser darin schwere Versäumnisse vor allem der Berliner Behörden, aber zum anderen gelangt er zu dem Schluss, dass ein besseres Vorgehen den Anschlag nicht mit Gewissheit verhindert hätte.

Mit Blick auf seine eigene Tätigkeit stellte der Beauftragte fest, dass es besonders wichtig gewesen sei, die Wertschätzung für das Schicksal der Betroffenen und die persönliche Anteilnahme der Politik zum Ausdruck zu bringen. Die zentrale Aufgabe des Opferbeauftragten sei es jedoch gewesen, als Lotse zu fungieren, der einen Überblick über die vorhandenen Möglichkeiten zur Entschädigung gibt und die Betroffenen dabei berät, wie sie diese im Einzelfall am besten in Anspruch nehmen können.

Daneben wartet er in seinem Abschlussbericht mit einer Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuung in der Zukunft auf:

- zentrale Ansprechpartner auf der Ebene des Bundes und der Länder schaffen (Opferbeauftragte),
- Verbesserung der Betreuung in der Akutphase direkt nach dem Anschlag sowie langfristig (insbesondere im Bereich der psycho-sozialen Unterstützung),
- Erhöhung der Entschädigung und klare Anspruchsgrundlage (auch dann nicht nur Härteausgleich, wenn Tatmittel ein Kraftfahrzeug war),
- Gleichstellung ausländischer Opfer,
- ein Ansprechpartner mit Lotsen – Funktion, der kontinuierliche Betreuung sichert und zugleich bei der Antragstellung für Entschädigungsleistungen berät.

### IV. Schnelle Reaktion auf die Empfehlungen

Schon am Tag der Veröffentlichung des Abschlussberichts im Dezember 2017 wurde im Deutschen Bundestag einstimmig ein fraktionsübergreifender Antrag „Opferentschädigung verbessern“ verabschiedet, der bereits eine Reihe der Empfehlungen von *Kurt Beck* aufgriff. Drei zentrale Forderungen fanden Eingang in den Koalitionsvertrag von März 2018: Schaffung eines ständigen Bundesbeauftragten für Opfer, höhere Leistungen bei der Entschädigung, Stärkung der personellen Kapazitäten bei der Betreuung von Opfern und Angehörigen, zum einen bei der Antragstellung für alle Arten von Unterstützungsleistungen und zum anderen im Bereich der psychosozialen Betreuung.

Daneben wurde die Schaffung eines Opferstaatsanwalts durch den GBA und in den anderen Bereichen der Justiz bereits im Sommer 2017 auf den Weg gebracht. Ebenso wurden bereits auf den Innenministerkonferenzen vom Juni und Dezember 2017 erste Maßnahmen ergriffen. Zum einen wurde eine Checkliste zur Betreuung von Opfern vor Ort durch Polizei und Psycho-Soziale Notfallversorgung (PSNV) beschlossen, zum anderen die Schulung von Beamten zum Vorgehen bei der Identifizierung von Opfern nach Anschlägen und anderen Großschadensereignissen.

Prof. Dr. Edgar Franke, MdB, wurde bereits im April 2018 als dauerhafter Opferbeauftragter der Bundesregierung benannt. Er ist für die Betreuung von Opfern terroristischer Anschläge im Inland zuständig, während im Ausland die Botschaften und die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), einer nachgeordneten Behörde des BMI, zuständig sind.

Kurz darauf wurde bei einem Treffen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit der Bundeskanzlerin am 14. Juni 2018 beschlossen, auch auf Landesebene zentrale Ansprechpartner für die Betreuung von Opfern zu schaffen. Die Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen verfügten zu dieser Zeit bereits über solche Opferbeauftragte.

Bereits im Juli 2017 wurde ein Anspruch auf Hinterbliebenengeld für psychische Schäden der Angehörigen beschlossen. Im Juli 2018 wurden dann rückwirkend die Härtefalleistungen erhöht. Im Dezember 2019 erfolgte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine umfassende Modernisierung des Rechts der Opferentschädigung in einem eigenen Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Damit sind wesentliche Verbesserungen für die

Betroffenen verbunden. Unter anderem ist darin eine Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Opfer vorgesehen, die finanziellen Leistungen für die Opfer von Gewalttaten wurden deutlich angehoben.

Im Land Berlin wurde auch bei Einsatzkräften eine Traumatisierung festgestellt (PTBS). Um langfristigen psychischen Schäden gerecht zu werden, wurde das Dienstrecht geändert. Nun ist eine Anerkennung als Dienstunfall auch jenseits der knappen Frist von zwei Jahren möglich.

Darüber hinaus wurden Opfer und ihre Angehörigen an der Gestaltung der Gedenkfeierlichkeiten beteiligt - beginnend mit dem 19. Dezember 2017. Dem Ausschuss war es ein Anliegen, als am 19. Dezember 2019 der Gedenktag auf seinen Sitzungstag fiel, die Ausschusssitzung frühzeitig zu beenden, an der Gedenkveranstaltung teilzunehmen und im Anschluss mit Betroffenen zu sprechen.

## V. Zur Arbeit des Untersuchungsausschusses

Fraktionsübergreifend waren die Mitglieder des Ausschusses daran interessiert, auch dem besonders starken Aufklärungsinteresse der Opfer und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen und den Kontakt mit ihnen zu pflegen. Daher genossen diese immer Vorrang beim Zugang zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses, auch in Zeiten der Corona-Pandemie, als die Zahl der Teilnehmer beschränkt werden musste.

Aus Anlass der Beratung über den Abschlussbericht im Plenum sind alle Opfer und Hinterbliebenen zu einem Besuch nach Berlin eingeladen. Sie sollen an der Plenardebatte auf der Ehrentribüne teilnehmen, auch wenn nach aktueller Praxis auch die Besuchertribüne von Abgeordneten genutzt wird, um die Corona-Abstandsregeln einzuhalten und die Infektionsgefahr zu begrenzen. Darüber hinaus soll es an diesem Tag die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit den Ausschussmitgliedern geben.

Vielen Zeugen aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden, gerade aus Berlin, war es bei ihrer Aussage vor dem Ausschuss ein besonderes Bedürfnis, den Opfern und Hinterbliebenen ihr Mitgefühl auszudrücken. Als besonders eindringliches Beispiel sei an dieser Stelle nur der Leiter des LKA Berlin, *Christian Steiof*, zitiert:

„Ich möchte aber zunächst auch in diesem Ausschuss mein Wort an die Opfer und ihre Angehörigen richten. Es wäre sehr vermessen zu behaupten, dass ich irgendwie nachvollziehen könnte, wie es Ihnen ergeht oder ergangen ist in der Vergangenheit, muss allerdings sagen, dass es für mich ein Zeichen enormer Stärke ist – und da zolle ich auch den Respekt –, sich sozusagen mit einiger Regelmäßigkeit – ich weiß das von dem einen oder der anderen – in solche Ausschüsse auch zu begeben, in die Aufarbeitung des Falles *Amri*, und im wahrsten Sinne des Wortes es zu ertragen, zu ertragen, was gesagt wird, was vielleicht aber auch nicht oder nicht öffentlich gesagt wird oder nicht wahrnehmbar gesagt wird. Ich möchte in diesem Rahmen auch mein ehrliches Mitgefühl aussprechen. [...] Der Fall *Amri* ist das einschneidendste Erlebnis für mich persönlich in meiner 35-jährigen Berufslaufbahn als Kriminalbeamter, und zwar insbesondere deswegen, weil es uns nicht gelungen ist, die Bevölkerung vor einem solchen Anschlag zu schützen. [...] Mich macht es auch wütend in Teilen, wenn ich sozusagen meinen Anspruch, den ich selbst an mein Berufsbild habe, als Kriminalpolizist, nicht in Übereinstimmung bringen kann mit dem einen oder anderen, was im Vorfeld des Anschlages passiert ist, und es ist auch nicht mein Anspruch, wie das LKA, wie mein LKA Berlin arbeiten sollte. [...] Ich fühle jetzt persönlich keine Schuld, sagen wir mal, im strafrechtlichen Sinne, aber sehr wohl eine hohe persönliche moralische Mitverantwortung für das, was geschehen ist. Umso mehr hat mich sehr tief bewegt, dass Angehörige der Opfer - und namentlich waren es Frau P[...] und Herr S[...] - den direkten Kontakt am Rande des Ausschusses in Berlin zugelassen haben und mit mir gesprochen haben, und in diesem Rahmen möchte ich mich gerne dafür noch mal bedanken.“

Viele Vertreter der Sicherheitsbehörden sahen es als persönliche Niederlage an, dass es ihnen und ihren Kollegen nicht gelungen war, die Bevölkerung vor einem solchen schweren terroristischen Anschlag zu schützen. Manche hatten sich seit den Anschlägen vom 11. September 2001 auf die USA mit der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus befasst. Auch diese persönliche Perspektive beziehungsweise diese Motivation trug dazu bei, dass man sich nach dem Anschlag in vielen Institutionen Deutschlands intensiv um Verbesserungen bei der Terrorismusabwehr bemühte.

Infolge des Mandats des Untersuchungsausschusses, welches in erster Linie auf die Aufklärung des Behördenhandelns vor und nach dem Anschlag ausgerichtet war, haben die Stimmen der Opfer und Angehörigen im Ausschuss nur geringen Raum erhalten. Eine seltene Ausnahme bildete die Vernehmung von Herrn *Roden* als Vertreter des Schaustellerverbandes Berlin, der am 18. Juni 2020 über seine Erfahrungen als Ersthelfer am Anschlagsort sowie die Betreuung der traumatisierten Kollegen und den Ausgleich der materiellen Schäden in der Folgezeit berichtete:

„Ja. Also, es sind ja an dem Abend schon Seelsorger herumgelaufen, da konnte man sich schon dran wenden. Der eine oder andere Kollege selbstverständlich, der dann stark betroffen war, hat das, glaube ich, auch gemacht. Und danach gab es auch Angebote, auch von der Polizei oder vom Landeskriminalamt wie auch immer, das kann ich Ihnen nicht genau sagen –, wo man sich hinwenden kann. Und das wurde uns als Schaustellerverband vermittelt. Und es gab auch eine Therapie, die wir auch mit dem Pfarrer *Germer* von der Kirche dann auch noch mal zusammen gemacht haben. Dort konnte ich auch einige Kollegen überzeugen. Wir waren, glaube ich, beim ersten Mal zehn, zwölf. Das nannte sich so eine Zittertherapie, hat bei dem einen oder anderen auch ganz gut angeschlagen. Also, ich persönlich war zweimal mit da. Das wurde dann weniger bei den Kollegen, aber es gab dann noch mal – – die, glaube ich, so nach einem Vierteljahr später dann auch noch mal das in Anspruch genommen haben.“

Aus dem Bereich der Politik haben insbesondere der Berliner Innensenator und der ehemalige Bundesinnenminister eindringlich von ihren bewegenden Gesprächen mit Opfern und Angehörigen berichtet sowie den Initiativen zur Aufstockung von Ressourcen, strukturelle Reformen und gesetzgeberischen Initiativen, die sie daraus abgeleitet haben. Der Berliner Innensenator *Andreas Geisel* sagte dazu:

„Nach dem Anschlag sind in keinem anderen Bereich die damals bestehenden Mängel und Unzulänglichkeiten von Behörden und Einrichtungen so offen zutage getreten wie bei der Opferbetreuung. Überlebende und Hinterbliebene des Anschlags vom Breitscheidplatz haben sich über mangelnde Betreuung beklagt, unklare Zuständigkeiten und vor allem über mitunter fehlendes Fingerspitzengefühl. Beileidsbekundungen allein helfen diesen Menschen nicht. Wir haben uns des Themas deshalb intensiv angenommen. Unsere Schlussfolgerungen finden sich unter anderem in einer gemeinsam erarbeiteten Checkliste mit dem Bundesinnenministerium. Wir haben das der Innenministerkonferenz im Juni 2017 vorgelegt. Das wurde dort beschlossen. Und wir haben eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene von terroristischen Anschlägen und Großschadensereignissen in Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz eingerichtet. Als eines der ersten Bundesländer geht Berlin sogar noch weiter. Derzeit wird von meinem Haus ein Gesetz über die psychosoziale Notfallbetreuung für das Land Berlin erarbeitet. Damit soll die psychosoziale Notfallversorgung gesetzlich verankert werden und damit auch einen festen Rahmen erhalten. Den Schwerpunkt werden wir auf die Hilfe für Betroffene während der Akutphase legen. Meine Damen und Herren, der Anschlag auf den Breitscheidplatz hat viele Fragen aufgeworfen, schmerzliche Defizite offenbart. Er hat die Arbeit der Berliner Sicherheitsbehörden insgesamt nachhaltig verändert. Die intern und extern aufgearbeiteten Lehren aus dem Anschlag am Breitscheidplatz hat mein Haus umfassend und entschlossen umgesetzt. Hinzu kam eine Vielzahl finanzieller und personeller Maßnahmen. Wir haben damit die Sicherheitsbehörden Berlins seit 2017 organisatorisch, technisch, personell gut ausgerüstet, neu aufgestellt. Sie sind jetzt robuster aufgestellt als noch vor dem Anschlag. Klar ist aber auch: Es gibt keine absolute Sicherheit. Die kann es in einer freien Gesellschaft wie der unseren auch nicht geben. Der Preis dafür wäre, die Freiheit dafür aufzugeben. Der Terror hätte dann gewonnen.“

Da Deutschland gezwungen ist, mit diesem Risiko zu leben, ist es die Aufgabe staatlicher Institutionen, die Gefahrenabwehr zu stärken und die Folgen für die am stärksten betroffenen Menschen so weit wie möglich zu mildern.

## **VI. Schaffung des Instituts eines „Opferstaatsanwalts“**

Nach Auffassung des Ausschusses war die Einrichtung von Opferstaatsanwälten durch die Generalbundesanwaltschaft (GBA) von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der operativen Strukturen der Sicherheitsbehörden des Bundes im Umgang mit Opfern. Bei Justizbehörden gab es vor dem Anschlag keine Mechanismen, um den besonderen Bedürfnissen von Opfern und ihren Angehörigen gerecht zu werden.

Die Konzeption des GBA sieht wie folgt aus: Ziel der Einrichtung des Opferstaatsanwaltes ist es, für die Opferbelange in jeder Hinsicht und zu jedem Zeitpunkt einen alleinigen Ansprechpartner beim GBA zu schaffen. Für diese Aufgabe wird ein Pool von Mitarbeitern (zwei Oberstaatsanwälte u. a.) gebildet, aus dem im Bedarfsfall die benötigten Kräfte ad hoc heranzuziehen sind.

Im Falle eines möglichen Anschlags soll noch vor der formellen Übernahme der Ermittlungen durch den GBA mindestens ein Opferstaatsanwalt vor Ort als Ansprechpartner aktiv werden. Nach der Übernahme durch den GBA soll dann neben den vor Ort tätigen Mitarbeitern ein weiterer Opferstaatsanwalt beim GBA in Karlsruhe eingesetzt werden. In der „Akutphase“ sollen beide Opferstaatsanwälte-Teams rund um die Uhr erreichbar sein.

Der Opferstaatsanwalt vor Ort soll alleiniger Ansprechpartner für die Polizei sein. Er soll Informationen zu Geschädigten und deren Aufenthaltsorten erheben, diese verifizieren und die Erstellung von Opferlisten koordinieren.

Der Opferstaatsanwalt in der Zentrale des GBA soll sich intensiv mit dem Ermittlungsleiter abstimmen und sämtliche opferschutzbezogene Fragen bearbeiten. Dadurch soll das Ermittlungsteam entlastet werden. Der Opferstaatsanwalt fungiert als Anlaufstelle für die Mitarbeiter des Opferbeauftragten der Bundesregierung, die Zentralen Opferstellen in Bund und Ländern, für Ministerien und konsularische Vertretungen. Insbesondere entscheidet er über Anträge zur Durchführung von Obduktionsanordnungen und Leichenfreigaben. Ihm obliegt auch die Freigabe der Ermittlungsergebnisse zur Unterrichtung der Opferangehörigen, die nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz aus Sicht des Ausschusses zu spät erfolgte. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist geplant, Angehörigen noch vor der gesicherten Identifizierung der Verstorbenen gemäß dem Standard der Identifizierungskommission des BKA (IDKO) vorläufige Mitteilungen zukommen zu lassen, wenn es sich sehr wahrscheinlich um einen Todesfall handelt.

Bundesanwalt *Thomas Beck*, der Leiter der Abteilung Terrorismus beim GBA, berichtete von ersten positiven Erfahrungen bei einem potenziellen Anschlag in Münster am 7. April 2018, als ein Vertreter des Generalbundesanwalts als Ansprechpartner vor Ort war. Dort hatte der 48-jährige *Jens R.* einen Kleinbus in eine Gruppe von Menschen gelenkt. Dabei hatte er vier Menschen getötet und über 20 weitere Personen verletzt. Anschließend erschoss sich der Fahrer. Später wurde der Vorfall als erweiterter Suizid gewertet, aber zunächst wurde auch ein terroristischer Hintergrund für möglich gehalten.

Daher begab sich ein Vertreter des Generalbundesanwalts als Ansprechpartner unverzüglich nach Münster. Die Kooperation mit der ermittelnden Polizei vor Ort klappte reibungslos. Ebenso gut funktionierte die Vernetzung mit der Opferbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen und lokalen Betreuern. Auf diese Weise war es ihm möglich, zu einer besseren Betreuung und Unterrichtung der Angehörigen von Opfern in der Phase unmittelbar im Anschluss an die Amokfahrt beizutragen. Sein Fazit: Die Strukturen hätten sich grundsätzlich bewährt und es gelte, sie in der Praxis weiter auszugestalten.

Trotz dieser ermutigenden Signale geht der Ausschuss davon aus, dass es andauernder Bemühungen bedarf, um die Betreuung von Opfern und Angehörigen weiter zu verbessern. Bei allen Fortschritten können die bisherigen Maßnahmen das große menschliche Leid und die Tragödien in den betroffenen Familien nur mildern. Daher empfiehlt der Ausschuss zugleich die Gefahrenabwehr und Prävention weiter zu stärken. Dazu gehören unter anderem Programme zur Deradikalisierung islamistischer Extremisten, die nach dem Anschlag bereits einen Aufschwung erlebt haben, aber eines weiteren Ausbaus bedürfen.

Das Ziel solcher Anschläge sind unsere freiheitliche, demokratische Gesellschaftsordnung und unser Lebensstil, aber den Schaden tragen in erster Linie einzelne Menschen, konkret: die Opfer und ihre Angehörigen. Daher ist es eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, deren Schmerz und Leiden zu lindern und dabei so großzügig und unbürokratisch zu verfahren wie möglich. Die Bedeutung dieser Aufgabe wurde nach Einschätzung des Ausschusses im Anschluss an den Anschlag vom Breitscheidplatz stärker ins Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit gerückt, insbesondere durch die Tätigkeit des Opferbeauftragten *Kurt Beck*.

## VII. Fazit

Die größten Defizite bei der Bewältigung der Folgen des Anschlags waren beim Umgang mit den Opfern und ihren Angehörigen zu beobachten. Der Opferbeauftragte *Kurt Beck* und viele andere Politiker erkannten dies früh, so dass schnell Verbesserungen bei der Entschädigung und Betreuung in die Wege geleitet wurden.

Der Fokus des Untersuchungsausschusses lag bei der Aufklärung. Er bemühte sich um Antworten auf die Fragen der Opfer und Angehörigen nach dem Warum, Wer und Wie des Anschlages. Überdies gab es viele persönliche Gespräche und schriftliche Kommunikation der Abgeordneten mit den Betroffenen am Rande der Ausschusssitzungen. Zur Plenardebatte des Abschlussberichts sind alle Betroffenen als Gäste des Bundestages nach Berlin eingeladen.

Aus diesen persönlichen Begegnungen speist sich das Bemühen der Abgeordneten, den Umgang mit den – willkürlich – von solchen Anschlägen betroffenen Personen ständig zu überprüfen und zu verbessern. Dadurch soll zum einen ihr Leid gelindert werden und ihnen zum anderen signalisiert werden, dass die Gemeinschaft hinter ihnen steht und sie mit ihren Problemen in den dunkelsten Stunden nicht allein gelassen werden.

## C. Einreise, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Nach Überzeugung des Ausschusses können das Fehlen oder der Verlust von Respekt für und Vertrauen in den Rechtsstaat entscheidend zu einem Radikalisierungsverlauf beitragen – unabhängig von der jeweiligen Ideologie bei rassistischen Terroristen wie dem NSU ebenso wie bei islamistischen Terroristen. Der Rechtsstaat muss sich als wirksam erweisen in seinen Schutz- und Fürsorgeaufgaben ebenso wie in der Durchsetzung seiner Regeln. Bei *Amri* misslang das schon am ersten Tag, obwohl tatsächlich nichts wirklich regelwidrig oder falsch gemacht wurde.

### I. *Amris* Einreise aus Italien

*Amri* reiste am 6. Juli 2015 nach Deutschland ein. Er kam um 13:45 Uhr auf dem Polizeirevier Freiburg-Nord an. Dort behauptete er, Anis Amir zu heißen und Französisch zu sprechen. Identitätspapiere führte er nicht mit sich. *Amri* füllte Formulare und Fragebögen in rudimentärem Französisch aus und wurde vollständig erkennungsdienstlich erfasst, einschließlich der Abnahme von Handflächenabdrücken. Ein Abgleich seiner Daten erfolgte in den Datenbanken INPOL/POLAS und Eurodac. Beides ergab keinen Treffer: Einerseits waren die angegebenen Personalien falsch und andererseits hatten die italienischen Behörden bei *Amris* dortiger Einreise am 4. April 2011 unter seinem echten Namen ihn zwar erkennungsdienstlich behandelt, die abgenommenen Fingerabdrücke aber nicht in Eurodac erfasst. *Amris* Schwierigkeiten, sich gegenüber den deutschen Beamten auf Französisch auszudrücken, führten zu keinen Rückfragen bezüglich seiner Angaben zur Person. Auch wurde kein Versuch unternommen, die Befragung in die arabische Sprache dolmetschen zu lassen. Der Datensatz der erkennungsdienstlichen Behandlung wurde in den Datenbanken POLAS und INPOL gespeichert. Dort war er mit den Handflächenabdrücken sogar noch nach dem Anschlag verfügbar. *Amri* erhielt umgehend eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) – mit einer Beschränkung des Aufenthalts auf Karlsruhe. Nach Abschluss der ersten Maßnahmen wurde *Amri* um 16:25 Uhr zum Zug nach Karlsruhe gebracht. In der LEA Karlsruhe kam er nicht an. Das erfuhr die Polizei Freiburg auf Nachfrage. Am 29. Juli 2015 stellte sie Strafantrag wegen unerlaubter Einreise. Das Verfahren wurde am 4. August 2015 unter *Amris* falschem Namen vorläufig und am 24. November 2016 unter seinem richtigen Namen endgültig eingestellt. Die staatlichen Behörden verfügten seinerzeit über keine effektiven Mittel beziehungsweise Sanktionen, um ein solches Verhalten zu unterbinden.

Folgenreiche Mängel zeigt der Fall *Amri* nach Überzeugung des Ausschusses bei der Zusammenarbeit in aufenthaltsrechtlichen Fragen in der Europäischen Union. Am 23. November 2011 wurde *Amri* in Italien wegen Brandstiftung und Gewaltdelikten verurteilt und inhaftiert. Am 18. Mai 2015 erfolgte die Entlassung aus der Strafhaft. Aus der anschließenden Abschiebehäft wurde *Amri* am 17. Juni 2015 entlassen verbunden mit der Aufforderung, aus Italien auszureisen. Der Ausschuss hat den Akten weder eine Verpflichtung entnehmen können, den Schengen-Raum insgesamt zu verlassen, noch eine Speicherung seiner Daten in den verfügbaren europäischen Datenbanken, die andere Mitgliedsländer der Europäischen Union vor *Amris* Gefährlichkeit hätte warnen können. Unbekannt blieb den deutschen Behörden auch die Übersendung von Identitätspapieren für *Amri* durch Tunesien, die bei den italienischen Behörden eingingen, als dieser nach geltendem Recht nicht mehr in Abschiebegefahr sein konnte. Dieser Umstand war dem übersendenden tunesischen Konsulat in Palermo vermutlich auch nicht unbekannt.

Ein europäischer Informationsaustausch über die Verfügbarkeit von Identitätspapieren aus Drittstaaten wäre aus Sicht des Ausschusses ebenso wünschenswert wie eine konsequente Handhabung von Eurodac. Mit diesem europäischen daktyloskopischen System werden Fingerabdrücke von Asylbewerbern und Flüchtlingen europaweit abgeglichen. Das Eurodac-System wurde am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Betrieb genommen. Rechtsgrundlage ist eine entsprechende Verordnung der Europäischen Union, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Als Ergebnis des elektronischen Abgleichs wird dem anfragenden Mitgliedstaat nur mitgeteilt, ob in der Zentraleinheit bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht (hit/no-hit-System). Im Trefferfall werden zusätzlich die genannten Verfahrensdaten übermittelt. Anhand dieser Angaben kann festgestellt werden, ob die betreffende Person vorher in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag bereits gestellt hat. Eine ordnungsgemäße Registrierung in Eurodac hätte es den deutschen Behörden ermöglicht, *Amri* unter seinem Klarnamen zu identifizieren. Dies hätte aller Voraussicht nach verhindert, dass *Amri* unter zahlreichen Alias-Identitäten in Erscheinung getreten wäre. Zumindest wäre es dann nicht nur den Sicherheitsbehörden möglich gewesen, die verschiedenen Alias-Identitäten mit der korrekten Personalie zusammenzuführen.

## II. *Amris* Identitätstäuschungen und ihre Enttarnung

Was deutschen Behörden am ersten Tag von *Amris* Aufenthalt in Deutschland nicht gelungen war, misslang auch in den folgenden Wochen und Monaten: Geltendem Recht zur Geltung zu verhelfen. *Amri* entzog sich mit ständig neuen falschen Identitäten dem Zugriff der Behörden und nutzte deren Belastung durch das Bemühen, Hunderttausenden von Flüchtlingen zu helfen, rücksichtslos aus. Am 28. Juli 2015 erschlich er eine BüMA unter der Aliaspersonalie „*Mohamed Hassan*“ bei der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (ZAA) in Berlin. Am 3. August 2015 hat sich die Ausstellung einer BüMA auf das Alias „*Mohamed Hassa*“ durch die Ausländerbehörde Dortmund angeschlossen. Am 22. Oktober 2015 erfolgte die Ausstellung einer BüMA auf das Alias „*Ahmad Zarzour*“ wiederum durch die ZAA Berlin. Hinzu kam binnen einer Woche am 28. Oktober 2015 die Ausstellung einer BüMA auf das Alias „*Ahmed Almasri*“ durch die Ausländerbehörde Dortmund. Nur einen Tag später erfolgte die Ausstellung einer weiteren BüMA auf das Alias „*Ahmed Almasri*“ durch die Bezirksregierung Arnsberg. Soziale Leistungen in unterschiedlicher Höhe bezog *Amri* – soweit das aus den Akten nach dem Anschlag noch nachvollziehbar war – neben Berlin unter anderem in Rüthen, Emmerich, Hardtfeld und Oberhausen. Das LKA Nordrhein-Westfalen ermittelte im April 2016 wegen der in Nordrhein-Westfalen unter falschen Namen bezogenen Sozialleistungen gegen *Amri* und stellte Strafanzeige. Die zuständige Staatsanwaltschaft aber bewertete lediglich Doppelzahlungen für den gleichen Zeitraum als strafbar und lehnte den beantragten Haftbefehl bei einem Betrag von weniger als 200 Euro für seine Vergehen in Nordrhein-Westfalen als unverhältnismäßig ab. Nach Auffassung des Ausschusses ist jeder Leistungsbezug strafwürdig, der unter Nutzung von Zweit- oder Mehrfachidentitäten erfolgt, gegebenenfalls ist dazu eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

*Amris* Identitätstäuschungen wurden erst Schritt für Schritt enttarnt, als er immer stärker in den Blick der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden geraten war. Dabei fiel auch eine Doppelzuständigkeit in Nordrhein-Westfalen auf. *Amri* war am 9. November 2015 der Stadt Oberhausen unter dem Alias „*Al Masri*“ zugewiesen worden, obwohl bereits am 13. August 2015 eine Zuweisung an den Kreis Kleve unter dem Alias „*Hassa*“ erfolgt war. Diese Doppelzuweisung wurde durch die Zeugin *S. B.*, seinerzeit Mitarbeiterin im Ausländeramt der Stadt Oberhausen, im Mai 2016 ihrer Aussage zufolge aufgedeckt, als sie eher zufällig einen Polizeibericht aus Berlin erhalten hatte, der zahlreiche Aliaspersonalien *Amris* genannt habe. Durch den Abgleich mit dem Ausländerzentralregister habe sie feststellen können, dass *Amri* unter dem Alias „*Hassa*“ bereits dem Kreis Kleve zugewiesen worden sei. Daraufhin habe die Zuständigkeit in Kleve konzentriert werden können. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Kleve für *Amri* wurde auch vom Innenministerium Nordrhein-Westfalens am 14. Juni 2016 festgestellt. Dem Bearbeiter in Kleve, Herrn *KOI J. K.*, war nach eigener Aussage nicht bekannt, dass es sich bei *Amri* um einen Gefährder handelte. Aus dem Umstand, dass das Landeskriminalamt in diesem Fall involviert war, habe er geschlossen, dass *Amri* für den Staatsschutz relevant war. Zudem habe die Ausländerbehörde Kleve bereits Ende Oktober 2015 einen Hinweis erhalten, dass *Amri* laut seinen Mitbewohnern in der Flüchtlingsunterkunft Kontakt zum syrischen „IS“ habe, so dass durch das Polizeipräsidium Krefeld daraufhin ein „Prüffall Islamismus“ eröffnet wurde (s. Kapitel Hinweisgeber).

## III. Bemühungen um Bestätigung der tunesischen Staatsbürgerschaft *Amris*

Seit *Amris* Alias-Identitäten zusammengeführt und seine Gefährlichkeit erkannt war, bemühte sich das BKA um eine Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit durch die tunesischen Behörden. Die erste Anfrage dazu erfolgte am 18. Februar 2016 und wurde am Folgetag vom Verbindungsbeamten des BKA in Tunis, dem Zeugen *KHK R. D.*, den tunesischen Behörden übergeben.

Am 13. April 2016 bot der Vertreter des BKA in der GTAZ-AG „Operativer Informationsaustausch“ an, die Identifizierung des *Amri* im Rahmen einer Delegationsreise nach Tunesien anzusprechen. Nordrhein-Westfalen steuerte dazu Unterlagen bei. Am 28. April 2016 wurde durch den Zeugen *Kurzahls*, seinerzeit stellvertretender Referatsleiter im BKA, erkennungsdienstliches Material (Abdrücke der zehn Finger sowie der Handflächen) an den Leiter der Extremismus-Abteilung der tunesischen DSE übergeben. Diese Übergabe fand im Rahmen einer BKA-Dienstreise zum Informationsaustausch mit marokkanischen und tunesischen Behörden zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus statt.

Am 22. Juni 2016 berichtete die stellvertretende Verbindungsbeamtin des BKA, sie habe sowohl in der Vorwoche als auch am Vortag bei der DSE im persönlichen Gespräch nach dem Sachstand gefragt. Ihr sei aber nicht der geringste Fortschritt bei der Abklärung der Identität mitgeteilt worden. Am 23. August 2016 berichtete der Zeuge *KHK R. D.*, er habe erneut bei Interpol Tunis nach dem Sachstand gefragt, man habe dort den Wunsch nach einer neuerlichen Vorlage von Lichtbildern und Fingerabdrücken zu *Amri* geäußert. Am 30. August 2016 übersandte das BKA seinem Verbindungsbeamten Fingerabdruckblätter und Lichtbilder von *Amri*. Am 23. September 2016

notierte der Verbindungsbeamte, die Prüfung der übermittelten Unterlagen dauere noch an. Erst am 24. Oktober 2016 teilte Interpol Tunis verbindlich mit, *Amri* sei tunesischer Staatsangehöriger. Der Ausschuss sieht in der schleppenden Bearbeitung durch die tunesischen Behörden einen wesentlichen Grund dafür, dass es nicht gelang, *Amri* wie seit Februar 2016 geplant, zügig abzuschicken, was den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt verhindert hätte.

#### IV. Asylverfahren

Ebenso wie die Klärung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit – die in Kleve auch dann verblieb, als *Amri* sich immer häufiger in Berlin aufhielt – nahm auch *Amris* Asylverfahren Fahrt auf, als er in den Fokus der Sicherheitsbehörden geriet. Eine zügige Durchführung des Asylverfahrens und eine Abschiebung *Amris* wurden erstmals in einer Sitzung der Sicherheitskonferenz Nordrhein-Westfalens am 24. Februar 2016 unter Beteiligung des BAMF angesprochen. Am 2. März 2016 unterrichtete das LKA Nordrhein-Westfalen die Verbindungsbeamtin des BAMF im GTAZ informell über *Amris* Aliaspersonalien. Nach einer an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gerichteten Bitte des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens um priorisierte Bearbeitung vom 7. April 2016 und nach Weiterleitung dieser Priorisierungsbitte durch die BAMF-Zentrale an die Außenstelle Dortmund am 13. April 2016 wurde *Amri* am 18. April 2016 zur Aktenanlage und erkennungsdienstlichen Behandlung geladen. Eine erneute Ladung zu demselben Zweck erging am 25. April 2016. Am 28. April 2016 erfolgte eine Ladung zur persönlichen Anhörung. An demselben Tag stellte *Amri* einen Asylantrag. Zugleich wurde die Erstbefragung durchgeführt und es erging eine BKA-Mitteilung zu polizeilichen Erkenntnissen, die keine Hinweise auf Staatsschutzdelikte enthielten. Eine neuerliche Ladung zur Anhörung *Amris* am 17. Mai 2016 erging am 29. April 2016. Diese wurde bei diesem Termin wie vorgesehen durchgeführt. Am gleichen Tag wurde *Amri* zu einer Sprach- und Textanalyse am 24. Mai 2016 geladen. Diesem Termin blieb er unentschuldig fern. Am 30. Mai 2016 wurde *Amris* Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Am 11. Juni 2016 erlangte der Ablehnungsbescheid Bestandskraft und *Amri* galt seitdem als ausreisepflichtig. Am 16. Juni 2016 wurde der Ausländerbehörde Oberhausen durch das BAMF der Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Ein Hinweisgeber, der Zeuge J., berichtete zudem am 27. Juli 2016 in seiner Anhörung beim BAMF in Düsseldorf von einem Tunesier namens Anis, der Kontakt zum IS habe. Mit ihm sei er in der Gemeinschaftsunterkunft Tackenweide in Emmerich untergebracht gewesen. Dieser Hinweis wurde an die Sicherheitsbehörden weitergegeben. Das BAMF und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach Überzeugung des Ausschusses in diesem Fall kompetent und mit Entschlossenheit gehandelt, um das Verfahren zeitnah abzuschließen und somit die Voraussetzungen für eine Ausreisepflicht und eine mögliche Abschiebung *Amris* zu schaffen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden verlief umfassend und transparent, so dass er auch zielführend war.

#### V. Blick der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden auf *Amri*

Der Ausschuss hat sich bemüht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichen Behörden zu Wort kommen zu lassen, die nach Lage der Akten mit *Amri* in Deutschland persönlich gesprochen haben. Sie alle haben ihn – ganz anders als zahlreiche seiner Mitbewohner aus Flüchtlingsunterkünften – als unauffälligen jungen Mann beschrieben. Niemand hat ihn als gefährlich wahrgenommen. Nur wenige konnten sich überhaupt an ihn erinnern. Daran hat sicher die besondere Belastung der zuständigen Behörden in den Jahren 2015 und 2016 einen großen Anteil.

Zur Situation bei der Erfassung und Betreuung der Asylbewerber im Allgemeinen und in Berlin im Besonderen schließt sich der Ausschuss vollumfänglich der Auffassung des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin an, der seinen Bericht im Oktober 2017 abgegeben hat. Bundesanwalt a.D. *Jost* betont:

„Die Erfassung und Registrierung *Amris* als Asylsuchender im Juli 2015 und den Monaten danach entsprachen vielfach – nicht nur in Berlin – nicht den Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes. Weder wurde *Amri* in allen Fällen korrekt erkennungsdienstlich behandelt, noch wurden bereits vorhandene Fingerabdruckdaten abgefragt oder selbst erhobene Fingerabdruckdaten unverzüglich in die vorgesehenen Datenbanken eingespeist. Diese Mängel waren ganz überwiegend der unerwartet hohen Anzahl von Asylsuchenden geschuldet, auf die die zuständigen Stellen weder in der Personal- noch in der Sachausstattung ausreichend vorbereitet waren. Die damaligen Versäumnisse wirken zum Teil bis heute fort.“

Zur Situation speziell in Berlin ergänzte Herr *Jost* im Untersuchungsausschuss, ihm sei unumwunden gesagt worden, dass die Erfassung im Jahr 2015 nirgendwo lege artis gehandhabt worden sei, insbesondere in Berlin habe das blanke Chaos geherrscht. Es habe an allem gefehlt, bis hin zu Tischen, an denen man die Formulare hätte

ausfüllen können. Zum Teil seien die Asylsuchenden gar nicht erfasst worden. Man habe keinerlei Maßnahmen getroffen, um sich der Identität der Personen zu vergewissern. Die erkennungsdienstliche Behandlung sei, wenn sie überhaupt erfolgte, mit veralteten Methoden erfolgt. Akten hätten in Waschkörben auf den Fluren aufbewahrt werden müssen. Nach Überzeugung des Ausschusses sind seitdem eine Vielzahl organisatorischer und gesetzgeberischer Maßnahmen getroffen worden, damit sich eine so unhaltbare Situation nicht wiederholt.

## VI. Bemühen um Abschiebung

Der Ausschuss hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Eindruck gewonnen, dass so gut wie alle mit *Amri* befassten Behörden seit Sommer 2016 – also spätestens seit den Sitzungen der GTAZ-Arbeitsgruppen „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016 und „Status“ am 20. Juli 2016 – eine Durchsetzung der Ausreisepflicht *Amris* und damit die Beendigung seines Aufenthalts in Deutschland anstrebten. Eine solche Schwerpunktsetzung sieht der Ausschuss insofern als sachgerecht und angemessen an, als sie nicht zum Anlass genommen wird, bei der Erfüllung der präventivpolizeilichen und der Ermittlungsaufgaben Abstriche zu machen. Umsetzen sollte die Durchsetzung der Ausreisepflicht die Ausländerbehörde des Kreises Kleve mit Unterstützung der „Sicherheitskonferenz“ im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Nachdem der Bescheid des BAMF Bestandskraft erlangt hatte und er ausreisepflichtig geworden war, wurden *Amri* gegenüber eine Wohnsitzauflage und eine Meldeauflage ausgesprochen. Diese dienten dem Ziel sicherzustellen, dass sich der Betroffene an einem bestimmten Ort aufhält und sei dies auch nur punktuell. Anzeichen dafür, dass sich irgendeine Behörde darum bemüht hätte, die Einhaltung dieser Auflagen zu kontrollieren oder die Verstöße wirksam zu sanktionieren, hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Für eine Abschiebung wurden Passersatzpapiere benötigt. Für deren Ausstellung verlangten die tunesischen Behörden die Vorlage von Handflächenabdrücken des Betroffenen. Der Bearbeiter in Kleve wies die „Sicherheitskonferenz“ darauf ausdrücklich hin, erfuhr aber trotzdem nicht, dass solche Handflächenabdrücke beim BKA schon seit *Amris* Einreise gespeichert waren. Daher ließ der Zeuge KOI *J. K.* als Zuständiger im Kreis Kleve erst am 15. August 2016 über die ZAB Köln den Passersatzantrag beim tunesischen Konsulat stellen, nachdem er im Zuge der Festnahme *Amris* bei seinem unterbundenen Ausreiseversuch in die Schweiz am 31. Juli 2016 die Abnahme eines (zweiten) Satzes Handflächenabdrücke in der JVA Ravensburg angeordnet hatte. Seit dem 23. August 2016 führte die ZAB Köln das Verfahren zur Beschaffung der Passersatzpapiere. Am 25. Oktober 2016 teilte die ZAB Köln dem Landkreis Kleve mit, dass das tunesische Generalkonsulat *Amri* nicht als tunesischen Staatsangehörigen identifiziert habe und das Verfahren somit abgeschlossen sei. An demselben Tag traf die Nachricht der „Sicherheitskonferenz“ ein, dass *Amri* einer tunesischen Polizeibehörde zufolge nunmehr doch aus Tunesien stamme. Die endgültige Bestätigung der tunesischen Staatsangehörigkeit *Amris* erfolgt durch das tunesische Generalkonsulat in Bonn am 21. Dezember 2016, mithin zwei Tage nach dem Anschlag. Diese späte Reaktion passte zu dem Bild, das viele Zeugen von ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit tunesischen Behörden gezeichnet haben. Bei der Rücknahme von Staatsangehörigen, insbesondere bei denjenigen, bei welchen ein Verdacht auf terroristische Aktivitäten bestand, verhielten diese sich damals äußerst unkooperativ.

Parallel zu seinen Bemühungen, mit Unterstützung der ZAA Köln Passersatzpapiere für *Amri* zu beschaffen, hatte der zuständige Bearbeiter der Ausländerbehörde Kleve gegenüber der „Sicherheitskonferenz“ den Erlass einer Abschiebeanordnung gegen *Amri* zur Abwehr einer terroristischen Gefahr durch die oberste Landesbehörde nach § 58a Aufenthaltsgesetz angeregt. Der zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium Nordrhein-Westfalen entschied, diese Anregung nicht aufzugreifen. Der damalige Minister *Ralf Jäger* MdL schloss in seinen Befragungen ausdrücklich nicht aus, dass diese Frage auch mit ihm erörtert wurde. Nach seiner Auffassung sprachen im Wesentlichen die folgenden Argumente gegen die Anwendung des § 58a Aufenthaltsgesetz im Fall *Amri*: Die nach seiner Ansicht besonders hohen Voraussetzungen des § 58a hätten nicht vorgelegen. Generell sei § 58a wegen der hohen Hürden, die der Tatbestand aufstelle, faktisch nicht anwendbar. Zudem hätten in diesem Fall die erforderlichen gerichtsverwertbaren Tatsachen nicht vorgelegen. Herr *Jäger* verwies zudem darauf, dass die „Sicherheitskonferenz“ es sich mit der Frage der Anwendbarkeit des § 58a nicht leicht gemacht habe, was bereits der Umstand zeige, dass das Gremium sich sieben Mal mit dieser Frage befasst habe. Zur Anordnung einer möglichen Abschiebe erläuterte der Minister, dass sie im Fall *Amri* nach Beantragung der Passersatzpapiere unzulässig gewesen wäre: Zum einen sei die Beschaffung angesichts der Erfahrungen mit den Behörden Tunesiens innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Dreimonatsfrist nicht möglich gewesen und zum anderen habe *Amri* die Verzögerung der Abschiebung nicht zu vertreten gehabt, da er den Prozess der Ausstellung der Passersatzpapiere durch die tunesischen Behörden nicht habe beeinflussen können.



Der Zeuge *Jäger*, seinerzeit Minister für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen, sagte aus, er sei persönlich nicht mit der Entscheidung zur Anwendung der § 58a Aufenthaltsgesetz befasst gewesen. Die zuständigen Mitarbeiter hätten damals eine zügige Durchführung des Asylverfahrens durch das BAMF (binnen sechs Wochen) vorgezogen, weil man so schneller – und sicherer – als durch eine BGH-Entscheidung zum Ziel der Herstellung einer Ausreisepflicht Amris gelange. Rückblickend stellte er jedoch fest, dass es trotzdem sinnvoll gewesen wäre, parallel einen Antrag nach § 58a Aufenthaltsgesetz zu stellen, um die Probleme mit seiner Anwendung zu verdeutlichen, da diese regelmäßig an der Dreimonatsfrist für die Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) gescheitert seien. Nach dem Anschlag hätte man dann in § 62 Aufenthaltsgesetz eine praktikable Lösung gefunden.

## VII. Fazit

Nach Auffassung des Ausschusses zeigen die Ergebnisse der Beweisaufnahme, dass in den Jahren 2015 und 2016 nicht nur die für aufenthaltsrechtliche Fragen und die Betreuung von Flüchtlingen zuständigen Behörden und Einrichtungen überlastet waren, auch das damals geltende Recht hat sich als teilweise nicht sachgerecht erwiesen. Hier hat der Gesetzgeber seitdem eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen, so dass nach Überzeugung des Ausschusses eine Wiederholung der Abläufe im Fall Amri nahezu ausgeschlossen ist. Die wichtigsten Punkte sind:

- Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz („Asylpaket I“, 2015): Beteiligung des Bundes an einem Teil der Kosten, die Ländern und Kommunen durch Flüchtlinge entstehen; Beschleunigung der Asylverfahren; Reduzierung von Fehlanreizen im Asylbewerberleistungsgesetz; Teilnahme an Integrationskursen schon im Asylverfahren; berufsbezogene Deutschsprachförderung als Regelinstrument.
- Erstes Datenaustauschverbesserungsgesetz (2016): Medienbruchfreie Kommunikation und Digitalisierung des Asylverfahrens; Einführung des Ankunftsnachweises; Einführung neuer Hard- und Software macht das fehleranfällige EASY-System als Referenz für die Einreise nach Deutschland ersetzbar.
- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“, 2016): Beschleunigung von Asylverfahren mit wenig Aussicht auf Anerkennung; verstärkte Unterstützung durch die Bundespolizei bei der Passersatzbeschaffung; Vorlage des Ankunftsnachweises als Voraussetzung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern („Kölnpaket“, 2016): Straffälliges Verhalten von Ausländern wird im Ausweisungsrecht stärker gewichtet.
- „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ (2019): wirksamere Durchsetzung der Ausreisepflicht durch praktikabler gestaltete Voraussetzungen der Abschiebehaft; Ausweisung von Straftätern unter erleichterten Voraussetzungen möglich.
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz (2019): Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR); Abruf von Daten aus dem AZR für weitere Behörden ermöglicht; Beschleunigung der Verfahren durch medienbruchfreien Datenaustausch.

## D. Hinweise von Mitbewohnern auf Amris Gefährlichkeit

Der Ausschuss hat aus der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, dass es schon früh im Herbst 2015 Hinweise auf die radikale islamistische Gesinnung von *Amri* und sein aktives Werben für den „IS“ und andere terroristische Organisationen gab. Gegenüber seinen Mitbewohnern in der Asylunterkunft Tackenweide 19 in Emmerich, in welcher er vom 18. August 2015 nach Zuweisung durch das Ausländeramt Kleve etwa vier Wochen lang wohnte, verbarg er weder seine Einstellungen noch seine Herkunft. Er stellte sich zum Teil sogar mit seinem richtigen Namen und als Tunesier vor, obwohl er sich unter dem Namen „*Mohamed Hassa*“ aus Ägypten als Asylbewerber registriert hatte.

## I. Eindrücke der Mitbewohner aus Emmerich im Spätsommer 2015

Der spätere Attentäter ließ seine Sympathien für den sog. Islamischen Staat erkennen und setzte Flüchtlinge aus Syrien unter Rechtfertigungszwang, indem er sie fragte: „Warum hast du deine Heimat verlassen? Und warum hast du nicht mit den Brüdern für deinen Glauben gekämpft?“ Mitbewohner, die eine weniger rigorose Interpretation des Islam lebten, wurden von ihm gemaßregelt oder als „Ungläubige“ beschimpft.

Daher beschwerten sich mehrere Mitbewohner über *Amri* beim Personal beziehungsweise der Heimleitung, welche jedoch die Polizei nicht einschaltete. Dennoch berichtete der Zeuge *W. B.*, dass er bereits bei seiner Dienstaufnahme als Betreuer in der Asylunterkunft Tackenweide am 1. September 2015 vom Leiter des Sozialamts besonders auf *Amri* hingewiesen worden sei. Man habe in ihm einen Unruhestifter gesehen, der unter verschiedenen Aliasnamen gemeldet war und der mit Diebstählen in Verbindung gebracht wurde.

Der ehemalige Mitbewohner Herr *Mohamed J.*, der zeitgleich mit *Amri* in Emmerich ankam, sagte gegenüber dem Ausschuss, dass er als Kurde vor den IS-Kämpfern aus Syrien geflohen sei. Daher habe er auch verhindern wollen, dass sich Anhänger des „IS“ wie *Amri* in Deutschland frei bewegen können, andere Menschen bedrohen und die liberale Gesellschaftsordnung unterminieren. Sein Hinweis aus dem September 2015 auf die Sympathien für die Terrororganisation „IS“ wurde jedoch von dem Betreuer, Herrn *T.*, nicht an die Polizei weitergeleitet. Dieser habe *Amri* sogar vor den Beschwerden seines Mitbewohners gewarnt.

Infolgedessen wurden die deutschen Sicherheitsbehörden über seine Erfahrungen mit *Amri* erst nach der Asylan- hörung von Herrn *Mohamed J.* durch das BAMF am 27. Juli 2016 unterrichtet. Er berichtete in seiner Anhörung von einem Tunesier namens „*Anis*“ der radikalislamistisch sei, eine IS-Flagge hätte und den ganzen Tag IS-Lieder hörte. Er habe gesagt, dass er hoffentlich bald in Syrien als Dschihadi kämpfen könne. Er berichtete auch, dass „*Anis*“ nach Berlin gezogen sei und dort mit einer neuen Identität einen Asylantrag gestellt habe. Zu diesem Zeitpunkt stellten diese Erkenntnisse keine Neuigkeit mehr da, weil *Amri* bereits seit Dezember 2015 kontinuierlich von deutschen Sicherheitsbehörden überwacht wurde. Vor dem Anschlag fand daher keine Befragung von Herrn *J.* durch die Polizei mehr statt.

Gegenüber dem Ausschuss sagte der Zeuge *Mohamed J.*, *Amri* habe sich ihm mit seinem richtigen Namen vorgestellt. Aufgrund seines arabischen Dialekts sei es klar gewesen, dass dieser aus Tunesien oder Marokko stammte. Dem Zeugen teilte er sogar seine tunesische Herkunft aus der Region Al Kerewan mit. Stolz habe er auf YouTube gezeigt, wie die IS-Flaggen in seiner Stadt wehten. Der spätere Attentäter sei ein Einzelgänger gewesen. Er habe viele Stunden in der Moschee verbracht oder allein am Rhein gesessen. Er habe den religiösen Lebenswandel seiner Mitbewohner kritisiert und ihnen Vorhaltungen gemacht: Es sei verboten, Musik zu hören. Sie sollten sich von Deutschen fernhalten. Und er behauptete, dass es einem frommen Muslim erlaubt sei, diese Ungläubigen zu bestehlen. Eine solche Interpretation der moralischen Prinzipien des Islam nach Gutdünken habe Herr *J.* bereits bei IS-Kämpfern in Syrien beobachtet, die einer ständigen Indoktrination unterlagen.

## II. Konkrete Hinweise auf den „IS“

Auch seine Sympathien für eine terroristische Organisation wie den „IS“ verhehlte *Amri* in Emmerich nicht. Seine Tasche habe ein Aufkleber mit dem schwarzen Logo des „IS“ geziert. Mehrmals habe man ihn beim Video-Chat mit IS-Kämpfern in Syrien oder Libyen beobachtet. Es habe sich immer um die gleichen vier bis fünf Personen gehandelt. Diese seien mit AK-47 bewaffnet gewesen und hätten langes Haar und Bärte getragen. Auch sie hätten wie *Amri* einen nordafrikanischen Dialekt des Arabischen gesprochen. Nach *Amris* Angaben habe es sich bei diesen Männern um Freunde und Verwandte gehandelt.

Der Attentäter übte Kritik an der Flucht von Herrn *J.* aus Syrien. Er rief ihn und andere dazu auf, nach Syrien zurückzukehren. Nach seiner Ansicht hätten sie lieber zu Hause in den Dschihad ziehen und den „Brüdern“ vom „IS“ zum Sieg verhelfen sollen. Außerdem berichtete *Amri* davon, dass er seine religiöse Erweckung im italienischen Gefängnis erlebt habe, wo er „gute Menschen, also strenggläubige Salafisten“ getroffen habe. Diese hätten ihn mit dem Koran vertraut gemacht und eine echte Gemeinschaft gebildet.

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erwähnte Herr *J.* auch eine Waffe (Messer), die *Amri* ihm gezeigt habe, welche aber weder im Protokoll des BAMF noch der Vernehmung durch die Polizei nach dem Anschlag auftaucht. Ebenso berichtete Herr *J.* von einem Notizbuch, in das *Amri* alle wichtigen Informationen eingetragen habe, das ansonsten keinem anderen Zeugen aufgefallen war. Im Sommer 2016 habe er *Amri* noch einmal zufällig in Emmerich getroffen, wobei dieser ihm berichtete, dass er als Palästinenser registriert sei und mit einer nach islamischem Recht angetrauten Frau in einem verlassenem Haus in Berlin lebe.

## III. Eröffnung eines „Prüffalls Islamismus“ durch die Polizei Krefeld

Der Zeuge *Lokman D.* machte ähnliche Erfahrungen mit *Amri*. Er wohnte bereits in der Flüchtlingsunterkunft Tackenweide, als *Amri* dort aufgenommen wurde. Er kannte *Amri* unter dem Namen „*Sami*“ oder „*Samir*“. Anhand seines Dialekts zweifelte er an der Herkunft aus Ägypten und vermutete, dass dieser aus einem Land in Nordafrika – tendenziell Tunesien – stammte. Auch er wollte die deutschen Behörden vor *Amris* extremistischen

Einstellungen warnen. Als Motiv gab der Zeuge an, dass er sich als Kurde existenziell vom „IS“ bedroht fühle und auch Deutschland vor dieser Gefahr schützen wolle. Daher wandte er sich zusammen mit drei anderen Mitbewohnern an das Sozialamt Emmerich. Aber dieser Kontakt verlief zunächst im Sand. Einziges Resultat der Beschwerde: Er konnte den späteren Attentäter anhand vorgelegter Fotos für die Behörden als „*Mohamed Hassa*“ identifizieren – ohne dass er über diese falsche Identität von den Mitarbeitern des Sozialamts informiert wurde.

Als es nach drei Versuchen beim Sozialamt keine erkennbare Reaktion auf diese Beschwerden gab, waren die beiden anderen frustriert und stellten ihre Bemühungen ein. Herr *D.* wandte sich als einziger an die Ausländerbehörde in Kleve. Der zuständige Beamte, Herr KOI *J. K.*, schaltete am 27. Oktober 2015 den polizeilichen Staatsschutz ein. Es wurde mitgeteilt, dass ein Zimmernachbar (*Lokman D.*) einer unter dem Namen „*Mohamed Hassa*“ in der kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten Person auf deren Mobiltelefon Fotos von Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei erstellte dazu am 28. Oktober 2015 einen sog. „Prüffall Islamismus“. Der Hinweis des Mitbewohners *Lokman D.* brachte *Amri* erstmals als Extremisten ins Visier der Sicherheitsbehörden. Aber bereits Mitte November wurde auch die *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen erstmals auf den Attentäter aufmerksam. Die Berichte der Mitbewohner über sein Verhalten passten zu den Kontakten *Amris* zum Netzwerk um *Abu Walaa*.

Als Reaktion auf den Hinweis des Zeugen *D.* fand sechs Wochen später ein legendiertes Treffen mit zwei Beamten des Staatsschutzes der Polizei Krefeld in der Ausländerbehörde Kleve statt. Herr *Lokman D.* wurde am 11. Dezember 2015 zu seinen Wahrnehmungen befragt. Neben den Inhalten auf dem Mobiltelefon des „*Anis*“ gab Herr *D.* an, dass dieser sich abwertend gegenüber Europäern geäußert habe und er deswegen gezielt Straftaten begehe, mehrfach Asylanträge gestellt habe und dafür auch Leistungen bezogen habe. „*Anis*“ reiste nur zur Auszahlung der Leistungen an und verschwand dann wieder mit unbekanntem Ziel. Herr *D.* ordnete „*Anis*“ aufgrund seines Dialektes auch nicht als Ägypter, sondern als Tunesier ein. Nachdem die beiden Beamten *KHK D.* und *KHK K.* seinen Hinweis am 11. Dezember 2015 aufgenommen hatten, gab es vor dem Anschlag keine weitere Befragung durch die Polizei. Die Erkenntnisse aus dieser Befragung fanden Eingang in den Entwurf eines Antrags auf Abschiebeanordnung des LKA Nordrhein-Westfalen im März 2016. Möglicherweise gehen auch einige Angaben im Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 auf diese Angaben zurück.

Die beiden Krefelder Beamten berichteten im Ausschuss, dass sie – und der zunächst zuständige Kollege – bereits nach dem ersten Hinweis am 28. Oktober 2015 einen sog. „Prüffall Islamismus“ eröffnet hätten. Die Schwelle für die Öffnung eines solchen Verfahrens sei niedrig gewesen. Sie hätten sich bemüht, die Verdachtsmomente in allen Fällen durch Befragungen und andere Ermittlungen zu überprüfen. Die Beamten wiesen jedoch darauf hin, dass es seinerzeit viele Beschwerden über Mitbewohner gegeben habe, die in erster Linie der Verlegung in eine andere Unterkunft gedient hätten. Bei ihrem ersten Gespräch im Dezember 2015 habe der Zeuge *D.* aber glaubwürdig gewirkt. Überdies hatte Herr *R. O.*, der als Dolmetscher fungierte, kurz vor der Befragung von Herrn *D.* am 3. Dezember 2015 telefonisch darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund der Sprache bei *Amri* nicht um einen Ägypter, sondern wahrscheinlich um einen Tunesier handle. Dies sei „Emmerich-weit“ bekannt gewesen, weil er für sehr viele Flüchtlinge als Dolmetscher gedient habe. Der Beamte *KHK K.* begründete leichte Zweifel an den Aussagen, weil er vermutete, dass Herr *D.* seine Chancen für eine geplante Familienzusammenführung verbessern wollte. Diese Aussage passt wiederum zum Eindruck des Zeugen *D.*, der sich nicht ernst genommen fühlte.

Es sei bereits ein weiteres Treffen mit einem zweiten Hinweisgeber geplant gewesen, als das LKA Nordrhein-Westfalen auf den Fall aufmerksam geworden sei. Ein Mitarbeiter der EK „*Ventum*“ des LKA Nordrhein-Westfalen, der Zeuge *KHK E.*, habe angeblich Herrn *KHK D.* als zuständigen Sachbearbeiter darum gebeten, seine Untersuchungen einzustellen, um das laufende Ermittlungsverfahren des LKA Nordrhein-Westfalen nicht zu gefährden. Herr *KHK D.* habe daraufhin die Erkenntnisse aus der Befragung des Herrn *D.* zusammengefasst, der Akte beigelegt und diesen Bericht der EK „*Ventum*“ per E-Mail zugeschickt. Aufgrund dieser Intervention des LKA Nordrhein-Westfalen sei es nicht mehr zu weiteren Vernehmungen der Hinweisgeber oder anderen Ermittlungen in Krefeld gekommen. Der Zeuge *KHK D.* behauptete jedoch, dass er den Vorgang nicht formell abgeschlossen habe und die Unterlagen als Handakte im Büro behalten habe, weil ihm *Amri* äußerst verdächtig vorgekommen sei. In den folgenden Monaten habe er immer wieder die polizeilichen Datenbanken nach dem späteren Attentäter durchforstet, da er damit gerechnet habe, dass dieser durch gewöhnliche kriminelle Delikte wie Diebstähle o. ä. auffallen würde. Und dann hat er angeblich wieder aktiv werden wollen.

Der Zeuge *KHK E.* widersprach dieser Darstellung gegenüber dem Ausschuss jedoch vehement. Nachdem *Amri* Mitte November 2015 erstmals im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „*Eisbär*“ als Kontaktperson von *Ben Ammar* aufgetaucht war, habe er in polizeilichen Datenbanken recherchiert und sei auf den Prüffall aufmerksam geworden. Deshalb hätte er Anfang Dezember 2015 den Kontakt nach Krefeld gesucht. Keineswegs habe er die

Krefelder Kollegen um einen Abbruch ihrer Ermittlungen gebeten. Vielmehr habe er sich von den Befragungen im Umfeld von *Amri* zusätzliche Erkenntnisse zur Person, seinen Aktivitäten und seinem Bekanntenkreis erhofft, ohne das eigene Verfahren offenzulegen. Des Weiteren habe er gehofft, am 21. Dezember 2015 an Fingerabdrücke zur eindeutigen Identifizierung von *Amri* zu gelangen, weil er an diesem Tag Geld im Sozialamt abholen sollte. Daher habe er in der Folgezeit gelegentlich telefonisch Kontakt aufgenommen. Unklar blieb dabei, weshalb ihm nicht auffiel, dass die Kollegen in Krefeld in der Sache nach der ersten Vernehmung von Herrn *D.* nichts weiter unternommen hatten, und ob und gegebenenfalls warum er zusätzliche Informationen nicht mit Nachdruck anmahnte. Dass der Kollege vom LKA Nordrhein-Westfalen sich in der Folgezeit wiederholt bei ihm meldete, bestätigte der Beamte KHK *D.*, obwohl es nach seiner Darstellung der Abläufe wenig Sinn machte.

Der Widerspruch in den Aussagen, ob das LKA Nordrhein-Westfalen um eine Einstellung der Krefelder Ermittlungen gebeten habe, ließ sich nicht abschließend klären. Die Aussagen des Zeugen *E.* erschienen glaubhaft, weil sie zum einen zu den in den Akten dokumentierten Abläufen passten und überdies durch seinen Vorgesetzten bestätigt wurden. Der Zeuge KHK *M.*, der Leiter der EK „Ventum“, sagte aus, dass dieses Vorgehen gegenüber den Krefelder Kollegen mit ihm abgesprochen gewesen sei und er in ihrem Großraumbüro sogar einige der Gespräche mit angehört habe. Da der Kollege KHK *K.* die Aussagen von Herrn KHK *D.* nur vom Hörensagen – aufgrund dessen eigener Berichte über das Telefonat mit dem Zeugen *E.* – bestätigen konnte und es in den Akten der EK „Ventum“ keinerlei Hinweise darauf gab, dass man die Kollegen in Krefeld um eine Beendigung ihrer Maßnahmen gebeten hatte, bestehen Zweifel an den Aussagen des Zeugen KHK *D.* Skeptisch machte auch die Aussage, dass er seinen Dienststellenleiter nicht über die Intervention des LKA informierte. Allerdings wurde in den Akten die Intervention des LKA Nordrhein-Westfalen von ihm durch eine handschriftliche Anmerkung auf der Erstmeldung zum „Prüffall Islamismus“ festgehalten. Wörtlich heißt es in der handschriftlichen Anmerkung: Übernahme des Vorgangs durch LKA NW – keine eigenen Maßnahmen erwünscht. Dieser Vermerk fiel in die Zeit, als die Übernahme der Gefährderakte wegen eines neuerlichen Wohnsitzwechsels durch die Polizei Krefeld anstand.

Ab dem 15. August 2016 war der Attentäter noch einmal bis zur Abmeldung von Amts wegen am 5. Dezember 2016 offiziell als „*Ahmed Almasri*“ in der Asylunterkunft Tackenweide 17 gemeldet. In dieser Zeit kam es am 19. August 2016 zum einzigen persönlichen Zusammentreffen mit dem Zeugen *W. B.* anlässlich der letzten Auszahlung von Leistungen in der Asylunterkunft Tackenweide (Übergabe eines Schecks) und damit zugleich dem letzten nachgewiesenen Aufenthalt vor Ort. Mehrere Vermerke zeigen, dass sich der Staatsschutz Krefeld ab 7. September 2016 häufig mit dem lokalen Sozialamt und Herrn *W. B.* in Verbindung setzte. Man bat darum, die Polizei unverzüglich zu unterrichten, wenn *Amri* in Emmerich auftauche. Der Zeuge KHK *K.* berichtete, dass er auf Anweisung des LKA Nordrhein-Westfalen seit Anfang September 2016 für die Sachbearbeitung der Gefährderakte zuständig gewesen sei.

#### IV. Ähnliche Berichte von Mitbewohnern aus Oberhausen im Frühjahr 2016

Auch im Frühjahr 2016 verbarg *Amri* seine radikalen Ansichten nicht, als er zeitweise in einer Asylunterkunft in Oberhausen lebte, obwohl die Sicherheitsbehörden zur gleichen Zeit in der TKÜ beobachteten, dass er sich am Telefon extrem konspirativ verhielt. Seine dortigen Mitbewohner wurden von der Polizei ebenfalls erst nach dem Anschlag vernommen, nachdem sie sich als Reaktion auf Presseberichte bei den Behörden gemeldet hatten.

Der eine, Herr *Mazloum H.*, war ein Kurde aus Syrien. Er machte ähnlich negative Erfahrungen im Umgang mit *Amri* wie die beiden Mitbewohner aus Emmerich im Spätsommer 2015. Auch er wurde von *Amri* als Ungläubiger beschimpft, da er seine Heimat verlassen habe und nicht regelmäßig bete. Er habe sein Land verraten, da die Kurden sich mit den USA verbündet hätten. *Amri* pries dagegen das Engagement von Al-Nusra und Al-Qaida in Syrien. Aussagen zu eigenen Anschlagplanungen machte er *H.* gegenüber jedoch nicht. Einmal habe der Attentäter ihn sogar mit einem Messer angegriffen, als er *H.* und zwei andere Mitbewohner beim Trinken von Wodka überraschte. Das Zimmer habe außerdem nach dem Genuss von Haschisch gerochen. Da ein marokkanischer Freund und Mitbewohner von *Amri* sich ebenfalls über die Ungläubigen ereiferte und Nachbarn angriff, beschwerte sich der Zeuge gegenüber dem Sicherheitspersonal über die Situation in seinem Zimmer und legte dabei Fotos vor. Aber weder dort noch beim Sozialamt wurden seine Aussagen protokolliert oder die Polizei alarmiert. Seiner Bitte, ihn in ein anderes Zimmer zu verlegen, wurde ebenso wenig entsprochen.

Die Situation eskalierte nicht weiter, da *Amri* sich nur sporadisch in Oberhausen aufhielt. Nur zwei Mal habe er mehrere Tage lang in der Wohnung übernachtet. Dann sei er wieder nach Berlin zurückgegangen. Zu einem letzten Treffen sei es circa sieben bis acht Monate vor dem Anschlag in der lokalen Sparkasse gekommen, als *Amri* dort seine Sozialleistungen abholte. Nach dem Anschlag wandte *H.* sich an die Polizei, nachdem er das Foto des

Attentäters in den Medien gesehen hatte. Bei der Vernehmung konnte er der Polizei auch davon berichten, dass sich der Attentäter mit seinem marokkanischen Freund auf Italienisch unterhalten habe, wenn sie etwas vor den anderen Mitbewohnern geheim halten wollten. Dabei sei es nach seinem Eindruck oft um Mailand gegangen.

Der zweite, Herr *Hazem I.* aus Ägypten, beobachtete dagegen keine Anzeichen für eine islamistische Gesinnung. Er nahm *Amri* als normalen jungen Mann wahr, der sich glattrasierte und modern kleidete. Aber auch ihm fiel anhand seines Dialekts auf, dass *Amri* keinesfalls aus Ägypten stammt, obwohl er sich als solcher registriert hatte. Daran nahm Herr *I.* jedoch keinen Anstoß, da viele Flüchtlinge Aliasnamen verwendeten und die Aussichten auf einen erfolgreichen Asylantrag für Marokkaner und Tunesier damals gering waren. Nach seinem Eindruck hielt sich der Attentäter nur sporadisch in Oberhausen auf, um Sozialhilfeleistungen abzuholen. Er ließ sich von Herrn *I.* bei der Eröffnung eines Kontos auf der Sparkasse helfen, um regelmäßig Hilfszahlungen überwiesen zu bekommen. Ein solcher Betrug sei damals – ohne Präsenz vor Ort – leicht zu bewerkstelligen gewesen. Inzwischen seien die Bewohner verpflichtet, einmal pro Woche auf der Anwesenheitsliste zu unterzeichnen. Ansonsten habe sich *Amri* in dieser Zeit meistens in Berlin aufgehalten, da er dort viele Freunde aus Tunesien hatte, bei denen er wohnen konnte. Er hätte Herrn *I.* sogar ein Foto einer Berliner Freundin gezeigt, bei der er übernachtet habe. Deren Identität sei ihm unbekannt gewesen. Aufgrund all dieser Umstände sei der Kontakt zum Attentäter nicht eng gewesen, vor allem weil dieser nur in zwei Phasen in der Wohnung übernachtet habe. Dennoch hätten sie später noch gelegentlich miteinander über WhatsApp Nachrichten ausgetauscht.

Die interessanteste Beobachtung dieses Mitbewohners dürfte das zufällige Zusammentreffen *Amris* mit dem Marokkaner *Said B.* gewesen sein. Die beiden hätten sich bereits in Italien im Gefängnis kennengelernt. Daher bat der Marokkaner den Zeugen darum, diesen Umstand ebenso wie ihre echten Namen und Nationalitäten geheim zu halten. Da es unter Asylbewerbern seinerzeit gang und gäbe war, sich falscher Identitäten zu bedienen, erregte diese Bitte keinen Anstoß. *Said B.* fiel dem Zeugen durch seinen Drogenkonsum (Haschisch) und Diebstähle unangenehm auf. *Amri* dagegen sei kein Raucher gewesen, hätte sogar allergisch auf Rauch reagiert und andere dazu angehalten, außerhalb des Zimmers zu rauchen.

## V. Fazit

Aus Sicht des Ausschusses wurde es versäumt, *Amris* Mitbewohner vor dem Anschlag eingehend zu befragen. Eventuell hätte man noch weitere Informationen zu *Amri* durch eine frühzeitige, systematische Befragung gewinnen können. Deren Angaben hätten aber keinesfalls ausgereicht, um eine Strafverfolgung voranzubringen und einen Haftbefehl zu erwirken. Sie hätten wahrscheinlich nur das vorhandene Bild seiner Persönlichkeit und Einstellungen – vor allem zu terroristischen Organisationen wie „IS“ und Al-Nusra – oder seiner Radikalisierung in italienischer Haft abgerundet. Durch die Berichte der *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen verfügten die Behörden bereits Ende 2015 / Anfang 2016 über einen relativ guten Einblick in *Amris* Denken und Handeln, als es am 11. Dezember 2015 zur Befragung von *Lokman D.* kam. Mit Blick auf *Amris* Überlegungen, zum „IS“ auszureisen oder Anschläge in Deutschland zu initiieren, gingen die Erkenntnisse der *VP-01* sogar weit über die Aussagen seiner Mitbewohner hinaus. Insofern bestätigt sich der Eindruck, dass *Amri* sich nur wenigen Personen gegenüber wirklich öffnete, seine radikalen Ansichten im Allgemeinen aber nicht verbarg, zunächst sogar offen um Unterstützung für den „IS“ warb.

Da die Aussagen der Mitbewohner aus Oberhausen im Untersuchungsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen keine grundlegend neuen Erkenntnisse gegenüber den Zeugen aus Emmerich ergaben, verzichtete dieser Ausschuss auf eine persönliche Vernehmung und stützte sich stattdessen auf die Protokolle aus Nordrhein-Westfalen. Die widersprüchlichen Aussagen zum Umgang mit dem „Prüfball Islamismus“ überraschten den Ausschuss, da es darauf zunächst keinen Hinweis in den Akten gab. Möglicherweise hat der Krefelder Polizeibeamte *KHK D.* den „Prüfball Islamismus“ nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt und versucht, diesen Mangel in der Sachbearbeitung nach dem Anschlag durch den Hinweis auf die Intervention einer übergeordneten Behörde zu kaschieren, als er im August 2016 wieder mit dem Fall in Berührung kam. Da dieses mögliche Versäumnis den weiteren Fortgang des Vorgehens gegen *Amri* nicht maßgeblich beeinflusste, hat der Ausschuss von einer weitergehenden Aufklärung abgesehen. Dieser Frage nachzugehen, wäre Aufgabe der Landesbehörden.

Da *Amri* seit Ende November 2015 zunächst als „Nachrichtensmittler“ Gegenstand einer TKÜ durch das LKA Nordrhein-Westfalen war und später von diesem und dem LKA Berlin als Gefährder eingestuft und beobachtet wurde, entstand keine Überwachungslücke dadurch, dass die Prüfung durch den Staatsschutz der Polizei Krefeld niemals abgeschlossen wurde. Bekannt war der Fall *Amri* den Beamten jedenfalls bereits durch die Aussagen seines Mitbewohners Herrn *Lokman D.*, als sie am 22. August 2016 vom LKA Nordrhein-Westfalen angewiesen wurden, die Bearbeitung der Gefährderakte von den Essener Kollegen zu übernehmen.

## E. Ermittlungen des BKA und Identifizierung *Amris*

Aus dem Gesamtbild der Ergebnisse der Beweisaufnahme hat der Ausschuss die Überzeugung gewonnen, dass die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden in Deutschland die Gefahr des islamistischen Terrorismus seit langem sehr ernst nehmen. Als *Amri* nach Deutschland kam, wurden eine Reihe von Verfahren gegen führende Köpfe der islamistischen Szene in Deutschland geführt, so etwa vom LKA Nordrhein-Westfalen gegen eine Gruppe von Personen, die Ausreisewillige für den „IS“ anwarb und unterstützte.

### I. Gefahrenabwehrvorgang (GAV) „Lacrima“

Das BKA ermittelte seit 2012 im Auftrag des GBA gegen *Dennis Cuspert*. Nach seiner Jugend in Berliner Straßengangs und ersten Erfahrungen in Jugendhaftanstalten startete er ab 1995 eine erfolgreiche Karriere als Gangster-Rapper. Ein schwerer Autounfall leitete seine Hinwendung zum radikalen Salafismus ein. Er stand unter dem Einfluss des extremistischen Predigers *Pierre Vogel* und Konvertiten *Mohamed Mahmoud*, der mit „Millatu Ibrahim“ („Religion Abrahams“) eine moderne Propagandamaschine im Internet aufgebaut hat. Nach gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Salafisten und Rechtsradikalen in Nordrhein-Westfalen verfügte das BMI am 25. Mai 2012 ein Verbot des Vereins „Millatu Ibrahim“. Unter dem Druck der Behörden reiste *Cuspert* im Zeitraum Mai / Juni 2012 mit einer Gruppe unter der Führung von *Mahmoud* nach Ägypten, um sich der „Al-Kaida im Maghreb“ anzuschließen. Die Wege der Mitglieder dieser Reisegruppe trennten sich danach, aber *Cuspert* ging mit *Mahmoud* und einigen anderen zunächst nach Libyen. 2013 reiste er nach Syrien und schloss sich im November 2014 dem „IS“ an. Als Musiker mit einem Migrationshintergrund spielte er in der Propaganda des „IS“ bis zu seinem Tod 2018 eine wichtige Rolle. *Cusperts* irakische Telefonanschlüsse wurden deshalb vom BKA überwacht. Am 12. Februar 2015 startete das BKA den Gefahrenabwehrvorgang (GAV) „Lacrima“, da mehrere Quellen Hinweise gegeben hatten, dass Personen aus Syrien nach Deutschland geschickt werden sollen, um hier Anschläge zu begehen. Am 8. Juli 2015 kam es zu einem Anrufversuch auf einer *Dennis Cuspert* zuzuordnenden, irakischen Rufnummer durch eine deutsche Rufnummer, die wiederum *Sabou S.* zugeordnet werden konnte. Am Tag darauf gab eine Vertrauensperson des BKA den Hinweis, dass sich drei Personen nach einem Aufenthalt in den Reihen des „IS“ in Syrien wieder in Deutschland aufhalten sollen. Eine vierte Person befinde sich noch auf der Anreise. Teilweise seien diese Personen dem *Dennis Cuspert* bekannt. Dies führte zu umfangreichen, gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen des BKA gegen *Sabou S. S.* war am 24. Oktober 2014 gemeinsam mit sechs anderen Personen, darunter *Bilel Ben Ammar*, über Italien und die Schweiz nach Deutschland eingereist. Eine akustische Wohnraumüberwachung belegte eine Involvierung des *Sabou S.* in Ausreisefachverhalte und eine starke Affinität zum „IS“. Am 15. Oktober 2015 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen *Sabou S.* und zwei weitere Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat durch den GBA eingeleitet. Der GAV „Lacrima“ wurde nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ zunächst fortgeführt.

### II. Ermittlungsverfahren „Eisbär“

Das EV „Eisbär“ führte die Ermittler schon Ende 2015 auch auf die Spur des *Amri*. Im Rahmen einer TKÜ gegen *Ben Ammar* Ende 2015 ergaben sich Hinweise auf mögliche Anschlagplanungen mit Unterstützung durch *Kamel A.* und *Habib S.* in Dortmund. Die Berliner Polizei erhielt parallel Hinweise zu *Habib S.*, nach denen dieser die Taten des „IS“ befürwortet und geäußert haben soll, dass in naher Zukunft etwas passieren werde. Dabei sei der Stadtname Dortmund gefallen und *Habib S.* habe geprahlt, dass Bombenanschläge auf Züge verübt werden. Genaue Angaben waren dem Hinweisgeber allerdings nicht bekannt. Darüber hinaus wies der Facebook-Account des *Habib S.* Bilder mit dschihadistisch-salafistischen Inhalten mit IS-Bezügen auf. Am 23. November 2015 postete *Habib S.* mehrere Bilder, die ihn vor bekannten Orten in Berlin, wie dem Brandenburger Tor und dem KaDeWe zeigten. Darüber hinaus veröffentlichte *Habib S.* kommentarlos Bilder von Berliner Weihnachtsmärkten, Einkaufszentren, McDonalds-Filialen und Saturn-Märkten. Im Rahmen der TKÜ gegen *Ben Ammar* wurde am 25. November 2015 ein Gespräch mit *Habib S.* festgestellt, in dem *Ben Ammar* ankündigte, sich eine Fahrkarte nach Dortmund zu besorgen. *Habib S.* und *Ben Ammar* sprachen vom Tod, der jederzeit eintreten könnte und den nur Allah bestimmen könne, *Habib S.* wünschte sich ein schönes und glückliches Ende seines Lebens. Am gleichen Tag telefonierte *Ben Ammar* auch mit *Kamel A.*, bei dem *Amri* später in den Wochen vor dem Anschlag wohnte. Dieser berichtete, dass er „die Sache“ bereits bei sich habe und morgen kommen werde, um sie *Ben Ammar* zu bringen. *Ben Ammar* bat, „die Sache“ direkt zur Seituna-Moschee zu liefern. Diese Erkenntnisse ließen den Verdacht zu, dass *Bilel Ben Ammar* einen Anschlag in Dortmund planen könnte, für den er nur noch auf „die Sache“ wartete, die ihm *Kamel A.* in die Seituna-Moschee bringen sollte.

Am 26. November 2015 wurde im GTAZ über den aktuellen Ermittlungsstand im EV „Eisbär“ informiert. Das LKA Berlin stellte gegen *Ben Ammar* und *Kamel A.* Strafanzeige wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat. Tags darauf wurden die Seituna-Moschee in Berlin sowie die Wohnungen von *Ben Ammar* und *Kamel A.* durchsucht. Waffen oder Sprengstoff wurden allerdings nicht gefunden. *Ben Ammar* wies sich bei der Festnahme mit falschen Personalien aus und hatte ein Bahnticket nach Düsseldorf für den 29. November 2015 bei sich. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab er an, er wolle nach Düsseldorf reisen, um seinen Freund „Anis“ zu treffen. Am 5. Dezember 2015 telefonierte *Ben Ammar* mit einem unbekanntem Nutzer. Dieser äußerte, dass er ihm eine Freundschaftsanfrage von dem Facebook-Profil „AnisAnis“ senden will. *Bilel Ben Ammar* solle ihn am nächsten Tag vom Bahnhof abholen. Am 6. Dezember 2015 telefonierte *Ben Ammar* mit einem „Mehrez“ und einem „Ashraf“ und teilte ihnen mit, dass der Junge aus Dortmund da sei und von der Polizei kontrolliert und vernommen werde. An diesem Tag wurde *Ben Ammar* vom LKA Berlin im Rahmen einer Observation an der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße festgestellt. Mit ihm hielt sich dort eine Person auf, die sich als Ahmed Almasri auswies. Bei dieser Person wurden ärztliche Behandlungsunterlagen des Berliner Landesamts für Gesundheit und Soziales gefunden, die auf die Personalie „*Ahmad Zaghoul*“ ausgestellt waren. Das BKA konnte schließlich mit Vermerk vom 11. Januar 2016 *Ben Ammars* Kontaktperson „*Anis*“ aus Dortmund als *Anis Amri* identifizieren. Hierbei wurden Erkenntnisse aus Berlin, Nordrhein-Westfalen und eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) durch die italienischen Strafverfolgungsbehörden verknüpft. Bekannt war damit, dass sich *Amri* am 6. Dezember 2015 mit dem Beschuldigten *Ben Ammar* in Berlin getroffen hatte und in Deutschland mindestens die Personalien *Hassa, Zaghoul, Almasri* und *Amir* nutzte.

Der beim GBA für das EV „Eisbär“ zuständige Staatsanwalt, der Zeuge *Henrichs*, erläuterte dem Ausschuss im Juni 2019, dass das EV „Eisbär“ noch geführt wurde. Der Ausschuss hat keinen Anlass, an der Bewertung des GBA zu zweifeln, dass *Amri* in dem Sachverhalt keine tragende Rolle spielte, zu dem das EV „Eisbär“ geführt wurde: *Amri* war weder in die diesbezüglichen Anschlagplanungen eingebunden, noch wusste er von ihnen. Der Ausschuss hält fest, dass das BKA seine Zentralstellenfunktion erfüllte und unter Zusammenführung eigener Erkenntnisse mit denen von zwei Landespolizeibehörden *Amri* einen Monat, nachdem er als Besucher eines Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren festgestellt worden war, identifiziert und dabei auch die Ersteinreise in Freiburg registriert hatte. Damit war der Grundstein für sachgerechtes präventivpolizeiliches Handeln zur Abwehr der von *Amri* ausgehenden Gefahr gelegt.

Der Ausschuss hält es grundsätzlich für sachgerecht, dass Personen, zu denen zwar Erkenntnisse über Absichten und Gelegenheiten vorliegen, ideologisch motivierte Gewalttaten zu begehen, die aber für ein Ermittlungsverfahren nicht ausreichen, als „Gefährder“ von den Sicherheitsbehörden in den Blick genommen werden. Im Fall *Amri* hat der Ausschuss dabei jedoch eine Reihe von Mängeln festgestellt, die von der Bewertung seiner Gefährlichkeit bis zur konsequenten Durchführung möglicher und gebotener Maßnahmen reichen. Als Gefährder gilt nach einer zwischen den Kriminalpolizeibehörden von Bund und Ländern 2004 abgestimmten Definition eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Zuständig für die Einstufung als Gefährder und die Entscheidung über die durchzuführen Maßnahmen ist abhängig vom Wohnsitz des Gefährders die jeweilige Landespolizei. Solche Maßnahmen können Ausschreibungen in landes-, bundes- und europaweiten Fahndungssystemen und Dateien, der Informationsaustausch mit Sicherheits- und Ausländerbehörden, Verbleibskontrollen, Gefährderansprachen, Ausreisebeschränkungen und Meldeauflagen sein, aber auch Observationen, der Einsatz technischer Mittel, Open Source Intelligence-Maßnahmen, Finanzermittlungen, Durchsuchungen oder eine erkennungsdienstliche Behandlung. Die einzelnen Landespolizeigesetze sehen für solches präventivpolizeiliches Handeln unterschiedliche Befugnisse vor. Damit das BKA als Zentralstelle die Informationen aus einzelnen Bundesländern zusammenführen kann, ist das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) gegründet worden. Dort werden Erkenntnisse ausgetauscht und die Zuständigkeit für Maßnahmen abgesprochen.

### III. Gefahrenprognosen der Sicherheitsbehörden

Nach Auffassung des Ausschusses zeigt der Fall *Amri* exemplarisch, dass die damalige Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und insbesondere des BKA bei Gefahrenprognosen mangelhaft und ungeeignet war. Da die falschen Fragen gestellt wurden, konnten richtige Antworten zu falschen Schlussfolgerungen und Bewertungen führen. Zu den Aufgaben des BKA als Zentralstelle gehört es, aufgrund von Hinweisen aller Art, die den Sicherheitsbehörden bekannt werden, Gefährdungsbewertungen zu erstellen. Das geschah im Zusammenhang mehrerer Hinweise der vom LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten *VP-01* durch BKA ST 33 auch zu *Amri*. Am 4. Februar 2016 erstellte EKHK *J. R.* auf Grundlage des Hinweises des LKA Nordrhein-Westfalen eine Gefährdungsbewertung zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren im Bundesgebiet durch *Anis Amri*. Der Eintritt eines

gefährdenden Ereignisses war im Ergebnis „eher auszuschließen“ (Stufe 7/8). Diese richtige Einschätzung – es gab keinen Anschlag mit Schnellfeuergewehren – war für die Beurteilung der von *Amri* ausgehenden Gefahr völlig irrelevant. Am 5. Februar 2016 erstellte EKHK *P. K.* eine Gefährdungsbewertung des Gefährdungssachverhalts zum Störer *Mahmoud O.* Der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses war danach ebenfalls „eher auszuschließen“ (Stufe 7/8). Von zentraler Bedeutung war nach Aussagen der beiden Zeugen vor dem Ausschuss die Annahme, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine VP von mehreren ähnlichen Anschlagplänen erfährt. Da der GBA den Angaben der *VP-01* hohe Bedeutung für die Aussicht zumaß, in laufenden Verfahren Verurteilungen zu erreichen, lud er für den 23. Februar 2016 zu einer Besprechung ein, an der Vertreter des BKA, des LKA Niedersachsen, des LKA NW und des Referats TE 3 des GBA teilnahmen. Klargestellt werden sollte, dass an der Glaubwürdigkeit der *VP-01* und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben keine Zweifel bestehen. Die BKA-Vertreter erläuterten, Ziel der Gefährdungsbewertungen sei es damals lediglich gewesen, bestimmte Szenarien und deren Wahrscheinlichkeit zu bewerten. Zur Gefährlichkeit *Amris* und zur Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers könnten sie dabei gar keine Aussagen treffen. Die VP-Führer aus dem LKA Nordrhein-Westfalen betonten die Zuverlässigkeit der *VP-01* und ihre großen Erfolge in einer Reihe von Ermittlungsverfahren. Sie arbeite unter der Legende „anschlagsgeneigt“ zu sein und erfahre daher viel. Die ihr gestellte Aufgabe, sich anschlagsbereit zu zeigen, hob später auch die *VP-01* gegenüber dem Ausschuss hervor und betonte dabei, nie andere zu einer Tat angestiftet, ihnen aber durch die gezeigte Bereitschaft zur Unterstützung ihre Pläne entlockt zu haben. Ergebnis der Besprechung war, dass die erstellte Gefährdungsbewertung zu *Amri* von den BKA-Vertretern für gegenstandslos erklärt wurde, das LKA Nordrhein-Westfalen eine vollständige Übermittlung seiner Erkenntnisse zu *Amri* an das BKA und das BKA eine Neufassung der Gefährdungsbewertung zusagte. Die neue Bewertung schätzte die *VP-01* als generell glaubwürdig, deren aktuelle Angaben über bestimmte Anschlagpläne *Amris* aber als nicht glaubhaft ein. Die Einschätzung des Sachverhalts war vom BKA bereits nach den Berichten über die Chats mit Kontaktpersonen in Libyen und einer Besprechung im GTAZ am 18. Februar 2016 korrigiert und von 7 von 8 („eher auszuschließen“) auf 5 von 8 („eher unwahrscheinlich“) heraufgestuft worden. Aus Sicht des GBA war die Besprechung erfolgreich: Die Gefährdungsbewertungen des BKA hatten keine negativen Auswirkungen auf laufende Verfahren. Daher sah man auch davon ab, auf weitere Korrekturen zu dringen, obwohl die Neubewertung aus Sicht des GBA weiter Fragen offenließ.

Im Ausschuss wurde am 14. November 2019 bekannt, dass es am Rand der Besprechung beim GBA im Februar 2016 ein weiteres kurzes Gespräch unter Teilnehmern gab. Dabei soll es, so KHK *M.*, der Leiter der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen“, ebenfalls um die Glaubwürdigkeit der *VP-01* gegangen sein: EKHK *P. K.* habe ihn nach der Besprechung angesprochen, die *VP-01* müsse aus dem Spiel genommen werden. Sie mache zu viel Arbeit und solle kaputt geschrieben werden. Diese Anweisung habe er im BKA von Herrn *Kurenbach*, seinerzeit Gruppenleiter „islamistischer Terrorismus“, und aus dem Bundesinnenministerium bekommen. Der Zeuge erinnerte sich nicht mehr sicher, ob EKHK *P. K.* sich dabei auf den Minister persönlich oder nur allgemein auf das Ministerium berufen habe, obwohl er sich handschriftlich die Initialen „TDM“ notiert hatte. Der Zeuge stützte seine Erinnerung auf Notizen in einer von ihm mitgeführten Handakte, die vom Land Nordrhein-Westfalen zu den vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlüssen nicht vorgelegt worden war, aber dann ebenso wie entsprechende persönliche Aufzeichnungen anderer Beteiligten auch aus anderen Behörden unverzüglich nachgereicht wurde. EKHK *P. K.* wies die Darstellung von KHK *M.* einen Tag später in einer dienstlichen Erklärung zurück: Ein Vieraugengespräch wie berichtet habe nicht stattgefunden. Als Zeuge im Ausschuss präzisierte er am 12. Dezember 2019 seine Aussage: Ein Gespräch mit diesem Inhalt habe es nicht gegeben. Die Glaubwürdigkeit der *VP-01* hätten EKHK *J. R.* und er fachlich bewertet. Die Bewertung sei nicht vorgegeben worden. Im Ausschuss blieben KHK *M.* und EKHK *P. K.* am 12. Dezember 2019 auch in einer gemeinsamen Befragung bei ihren jeweiligen Darstellungen. EKHK *P. K.* betonte, dass er schriftlich und mündlich in der schärfsten Form remonstriert hätte, wenn ein Eingriff in seine fachliche Bewertung versucht worden wäre. Laut KHK *M.* hatte er direkt im Anschluss an das kurze Gespräch mit EKHK *P. K.* anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Besprechung beim GBA von dem Vieraugengespräch mit EKHK *P. K.* berichtet. Diese bestätigten als Zeuginnen und Zeugen, dass ihnen damals von KHK *M.* ein solches Gespräch geschildert wurde. Herr *Kurenbach* erläuterte dem Ausschuss später, eine ministerielle Einflussnahme auf eine Gefährdungsbewertung entspreche nicht der Kompetenzverteilung. Ein solches Verhalten sei unsystematisch und daher auszuschließen. Den Gefährdungsvorgang *Amri* habe das BMI nach seiner Kenntnis gar nicht gekannt. Auch er als Vorgesetzter habe sicher nie Vorgaben für fachliche Einschätzungen in einer Gefährdungsbewertung gemacht. Auch der damalige Innenminister *Dr. de Maizière* schloss eine Einflussnahme der Leitung des BMI oder gar von ihm aus. Es handle sich um eine abwegige These, die er hart und klar dementiere. Der Ausschuss hat auf Drängen einiger Fraktionen diesem Aspekt viel von



seiner Befragungszeit gewidmet – dabei wurde dem Umstand wenig Aufmerksamkeit geschenkt, dass es im Februar 2016 zur Beurteilung der Gefährlichkeit *Amris* gar nicht mehr in erster Linie auf die Angaben der *VP-01* ankam, weil aus der Telekommunikationsüberwachung als Nachrichtenmittler der EK „Ventum“ längst belastbare Belege für seine Gefährlichkeit vorlagen.

#### IV. Präventivpolizeiliche Bearbeitung *Amris*

Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass die gebotene präventivpolizeiliche Bearbeitung des Falles *Amri* unverzüglich gestartet wurde. Nachdem *Amri* am 11. Januar 2016 identifiziert worden war, fand bereits am 12. Januar 2016 beim BKA eine Arbeitsbesprechung unter Beteiligung des LKA Nordrhein-Westfalen und des LKA Berlin statt, um den am 29. Dezember 2015 zu einem „Anis“ bekannt gewordenen Gefährdungshinweis zu erörtern. Danach plante „Anis“ ein Eigentumsdelikt in Berlin, um mit der Beute einen Anschlag mit Schnellfeuerwaffen zu finanzieren, die er besorgen könne. Zur Einleitung eines Strafverfahrens reichten die Erkenntnisse nach Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 29. Januar 2016 nicht aus. Daraufhin ermittelte das LKA Berlin zunächst nach Gefahrenabwehrrecht. Am 17. Februar 2016 wurde *Amri* – gestützt im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus der Nachrichtenmittler-TKÜ der EK „Ventum“ und die Angaben der *VP-01* – erstmals von der Polizei in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft. Nachdem *Amri* sich ab März 2016 zunehmend in Berlin aufhielt, wurde er am 10. März 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder ausgestuft und am 11. März 2016 vom LKA Berlin als Gefährder eingestuft. Beide Bundesländer wurden zunächst präventivpolizeilich tätig. Nordrhein-Westfalen führte anlassbezogene Observationsmaßnahmen durch, letztmals am 23. April 2016. Andere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine präventivpolizeiliche Telekommunikationsüberwachung kamen mangels Gefahrenverdichtung nicht in Betracht. Dennoch haben LKA und LfV Nordrhein-Westfalen am 26. Februar 2016 in der AG Operativer Informationsaustausch im GTAZ versucht, das LKA Berlin davon zu überzeugen, weitere Maßnahmen gegen *Amri* zu ergreifen. Eine präventivpolizeiliche TKÜ kam in Berlin mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Durchgeführt wurden vom 18. Februar bis 17. März 2016 Observations, allerdings ohne weitere greifbare Ergebnisse neben dem, dass *Amri* sich häufig im Bereich der Fussilet-Moschee aufhielt. Nachdem die Generalstaatsanwaltschaft Berlin am 23. März 2016 gegen *Amri* ein Verfahren wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt einleitete, konnten weitere Überwachungsmaßnahmen strafprozessual begründet werden. *Amri* wurde infolge eines neuerlichen Aufenthaltswechsels nach Nordrhein-Westfalen am 6. Mai 2016 wiederum in Berlin ausgestuft und am 10. Mai 2016 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft. Eine nochmalige Ausstufung in Nordrhein-Westfalen und eine erneute Einstufung als Gefährder in Berlin erfolgte nicht, obwohl *Amri* sich spätestens seit dem 18. August 2016 und ganz überwiegend nicht mehr in Nordrhein-Westfalen aufhielt – wenngleich er dort gemeldet war, bis er von Amts wegen am 5. Dezember 2016 in Emmerich abgemeldet wurde – sondern in Berlin. Ein solcher Wechsel der Zuständigkeit wurde auch nicht vom BKA in seiner Zentralstellenfunktion über das GTAZ angeregt. Die Sachstandsfragen des LKA Nordrhein-Westfalen an das LKA Berlin dazu wurden spät und wenig konkret beantwortet, weil zu diesem Zeitpunkt bei den meisten Sicherheitsbehörden im GTAZ Zweifel an der von *Amri* ausgehenden terroristischen Bedrohung bestanden. Vor diesem Hintergrund hatten sich die Landeskriminalämter Berlin und Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen verbleiben sollte, um eine zügige Abschiebung zu ermöglichen.

Es ist auch aus Sicht des Ausschusses richtig, dass eine Gefährdereinstufung grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gefahrenabwehrzuständigkeit hat. Dass *Amri* seit dem 10. Mai 2016 stets in Nordrhein-Westfalen als Gefährder geführt wurde, entließ die Berliner Polizeibehörden daher aufgrund des fortwährenden Aufenthalts *Amris* in der Stadt nicht aus der Pflicht, wenn nötig präventivpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. In Berlin wurde nach Auslaufen der strafprozessualen Maßnahmen im September/Oktober 2016 ein präventivpolizeiliches Tätigwerden nicht mehr erwogen – abgesprochen war, ein Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandels zu führen, was aber nicht umgesetzt wurde. Auch in der letzten Sitzung der GTAZ-AG Operativer Informationsaustausch zu *Amri* am 2. November 2016 haben LKA und LfV Nordrhein-Westfalen nach eigenen Angaben auf einen aktuellen Gefahrenüberhang *Amris* hingewiesen. Aus Berlin wurde dagegen betont, bei der Gefährdungseinschätzung habe es keinen Dissens gegeben.

#### V. Anwendbarkeit des § 4a BKA-Gesetz damaliger Fassung

Der Ausschuss hat die Frage geprüft, ob das BKA die Zuständigkeit für präventivpolizeiliche Maßnahmen nach dem damaligen § 4a des BKA-Gesetzes hätte übernehmen können und müssen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gab es kein Ersuchen um Übernahme. Mit Blick auf *Amris* Mobilität und die häufigen Wechsel seines

Aufenthalts zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen sprach der Leiter der EK „Ventum“ zwar am 19. Februar 2016 bei einer Besprechung im GTAZ eine Übernahme des Falles nach § 4a BKA-Gesetz an. Die Vertreter des BKA hätten dabei unmissverständlich deutlich gemacht, dass die Chancen auf eine Übernahme gering seien. Das vom Gesetz geforderte Ersuchen einer obersten Landesbehörde wurde dann aber jedenfalls nicht gestellt. Das Verfahren ohne Ersuchen an sich zu ziehen, hat das BKA nicht erwogen. Nach Darstellung des Zeugen *Kurzthals* habe eine solche Prüfung im Rahmen der Gefährdungsbewertung allerdings automatisch stattgefunden.

Die Entscheidung des BKA, den Fall *Amri* nicht als länderübergreifende Gefahr ohne Ersuchen an sich zu ziehen, beanstandet der Ausschuss nicht: Nach der Identifizierung *Amris* starteten die zuständigen Landespolizeien in Nordrhein-Westfalen und Berlin unverzüglich die präventivpolizeilichen Maßnahmen, in Nordrhein-Westfalen war *Amri* zudem im Blick laufender Ermittlungen des LKA im Auftrag des GBA. Seit 23. März 2016 führte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren gegen *Amri* und hatte das LKA Berlin mit den Ermittlungen beauftragt. Zudem ist aus Sicht des Ausschusses fraglich, ob das BKA die Aufgaben Anfang 2016 besser bewältigt hätte: Präsident *Münch* wies im Ausschuss darauf hin, dass seine Behörde damals massive Kapazitäts- und Ressourcenprobleme hatte und daher in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern nach den Attentaten am 18. Juli 2016 in einem Zug bei Würzburg und am 24. Juli 2016 in Ansbach sogar bei Verfahren in der originären Zuständigkeit des GBA die Ermittlungen nicht übernommen habe. Der Spielraum, auf eigene Initiative die Verantwortung für zusätzliche Verfahren zu übernehmen, sei sehr eng begrenzt gewesen. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Kapazitäten des BKA durch die Schaffung einer eigenen Abteilung für islamistischen Terrorismus inzwischen erheblich ausgebaut wurden, so dass das BKA häufiger Ermittlungsverfahren an sich ziehen kann.

Deutschlands Sicherheitsbehörden sahen sich seit 2014 mit einer stark wachsenden Zahl von islamistisch motivierten Gefährdern konfrontiert. Auch die Zahl der Ermittlungsverfahren stieg stark an. Die Zahl der Gefährder stieg 2014 von 158 auf 257, der steile Anstieg setzte sich 2015 auf 446 und 2016 auf über 500 fort. Mehr noch als die Zahl der Gefährder explodierte die Zahl der Gefährdungssachverhalte in den Jahren 2015 und 2016. Im März 2015 wurde in der AG Kripo der Innenministerkonferenz beschlossen, die Planungen des BKA für ein aussagefähiges Risikobewertungssystem beschleunigt voranzutreiben. Das Ziel war ein wissenschaftlich unterlegtes Priorisierungs- und Prognosemodell zur Einschätzung der Gefährlichkeit von islamistischen Gefährdern. Dies sollte es ermöglichen, Ressourcen zielgerichteter einzusetzen.

Die Beibehaltung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landesbehörden des Wohnsitzes der betreffenden Person für die Einstufung als Gefährder hält der Ausschuss für richtig. Allerdings sind die Bundesländer unterschiedlich stark betroffen und auch die rechtlichen Grundlagen für die Gefahrenabwehr weisen Unterschiede auf. Im Jahr 2017 wurde schließlich nach zweijähriger Entwicklungszeit RADAR-iTE (regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus) eingeführt und damit bundesweit eine einheitliche Systematik für die Risikobewertung von islamistischen Gefährdern geschaffen, was auch im internationalen Vergleich einen Innovationssprung darstellt. Am 1. Juli 2017 wurde im GTAZ eine AG „Risikomanagement“ eingeführt, in der Fallkonferenzen auf Bundesebene und nicht wie vorher nur auf Landesebene zu den jeweiligen Personen durchgeführt werden, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von externen Stellen und Fachleuten und auf der Grundlage eines gerichtsverwertbaren Risikoanalyseberichts, der auf der RADAR-iTE-Bewertung aufbaut. An den Sitzungen der AG „Risikomanagement“ nimmt auch der GBA teil, der im Bedarfsfall auf die Staatsanwaltschaften der Bundesländer zugeht, um Verfahren gegen islamistische Gefährder spätestens hier zusammenzuführen. Die Arbeit der AG „Status“ des GTAZ wurde erheblich intensiviert, um aufenthaltsbedingende Maßnahmen bei Gefährdern konsequenter umzusetzen. Ziele und Abläufe in den Arbeitsgruppen des GTAZ wurden in den Leitlinien klarer formuliert, so wurde beispielsweise geregelt, dass im Fall divergierender Meinungen die jeweiligen Positionen im Protokoll der Sitzung festgehalten werden.

Nach Auffassung des Ausschusses bedarf ein bundesweit vergleichbares Maßnahmen-Niveau in der Gefährderüberwachung auch eines vergleichbaren rechtlichen Instrumentariums. Der Ausschuss begrüßt die Entwicklung bei den Polizeigesetzen der Bundesländer, so ist die präventive TKÜ in 14 (statt vorher 11) und die Quellenkommunikationsüberwachung in mittlerweile neun und die Onlinedurchsuchung in fünf (statt vorher zwei) Ländern geregelt. Um einen gleichen Standard zu erreichen, hat die Innenministerkonferenz im Juni 2017 ihren Arbeitskreis II beauftragt, ein Musterpolizeigesetz vorzulegen. Der Ausschuss teilt die Einschätzung des BKA-Präsidenten, der eine durchgehende Vereinheitlichung der Polizeigesetze im Ausschuss als nicht zwingend notwendig bezeichnet hat. Ausreichen würde ein parteiübergreifender Konsens zu den wichtigsten Befugnisnormen, die man für standardisierte Handlungskonzepte benötigt.

Der Ausschuss sieht den Bund in der Pflicht, entsprechend große operative Fähigkeiten vorzuhalten, um zumindest teilweise für einen Lastenausgleich zwischen den Ländern sorgen zu können. Das BKA soll mit dem Aufbau der seit dem 1. November 2019 bestehenden Abteilung „Terrorismus“ in die Lage versetzt werden, nicht nur die Standardisierung und Optimierung der Gefährderüberwachung voranzutreiben, sondern auch substantiell mehr bedeutende Ermittlungsverfahren im Auftrag des GBA zu übernehmen, herausragende länderübergreifende, komplexe Gefahrenabwehrvorgänge nach Maßgabe des § 5 BKA-Gesetz zu bearbeiten und die Länder mit einer frühzeitigen und aktiven Übernahme weiterer Sachverhalte von besonderer Bedeutung zu entlasten. Damit hätten die Länder gleichmäßig die notwendigen Ressourcen für eine sachgerechte Gefährderüberwachung zur Verfügung. Aktuell beträgt das Stellensoll der neuen Abteilung „Terrorismus“ im BKA 705 Mitarbeiter, das Ausbauziel liegt bei 809 Stellen, zuzüglich ermittlungsunterstützender Einheiten. Der Ist-Stand lag im November 2020 bei 425 Mitarbeitern. Im ersten Schritt des Ausbaus lag der Fokus insbesondere auf der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung in der Gefährderüberwachung, also der Fortsetzung der Einführung von RADAR-iTE und dem Aufbau des Risikomanagements.

Mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger verspricht sich der Ausschuss insbesondere auch von einer Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten. Für die Europäischen Datenbanken muss konsequent auf Interoperabilität gesetzt werden. Ziel ist es, Daten aus verschiedenen Erhebungsumgebungen, wie Asyl, Polizei und Grenze für die Ermittler in eine Gesamtauswertung zu nehmen, damit bewegliche Täter wie *Amri* schneller identifiziert werden können. Bisher enthält die Eurodac-Datei Fingerabdrücke aber keine Namen, das Schengener Informationssystem Namen, aber keine Fingerabdrücke. Deshalb bedarf es neben einer Änderung des rechtlichen Rahmens einer einheitlichen technischen Konfiguration in der ganzen EU. Angestoßen und auch teilweise umgesetzt werden konnten Maßnahmen zur Verbesserung des Schengener Informationssystems, das mit biometrischen Daten verbunden wurde, um nicht nur alphanumerisch suchen zu können, sondern auch nach Fingerabdrücken. Denn Kriminelle und Terroristen sind häufig wie *Amri* mit vielen Aliaspersonalien unterwegs. Mit ETIAS wurde auch ein gemeinsames Ein- und Ausreiseregister der EU auf den Weg gebracht. Dies bietet nach Ansicht des Ausschusses die Chance auf einen fundamentalen Sicherheitsgewinn und sollte daher mit Hochdruck weiter vorangetrieben werden. Einen elektronisch hinterlegten europäischen „Kriminalaktennachweis“ gibt es leider immer noch nicht. Mit dem Inkrafttreten der neuen Eurojust-Verordnung im Dezember 2019 hat es aber auch im Bereich der Justizkooperation wichtige Fortschritte gegeben. Weitere Beschlüsse in der EU sind nötig, vor allem aber ihre gleichmäßige und flächendeckende Umsetzung, wie der frühere Bundesminister des Innern *Dr. de Maizière* MdB im Ausschuss betonte.

## **F. Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen und Prüfung seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt**

Das Gesamtbild der Beweisaufnahme lässt es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass *Amri* schon vor seiner Einreise nach Deutschland dem „IS“ eng verbunden war und keinen Zweifel hatte, dass Straftaten und Gewalt gegen „Ungläubige“ gerechtfertigt seien. Das legen die Schilderungen seiner Person durch Mitbewohner in Flüchtlingsunterkünften ebenso nahe wie der Umstand, dass *Amri* wenige Monate nach seiner Einreise nicht nur im EV „Eisbär“ des BKA polizeilich auffällig wurde, sondern auch die Aufmerksamkeit der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen weckte.

## **I. Tätigkeit der Ermittlungskommission (EK) „Ventum“**

Die EK „Ventum“ ermittelte gegen eine Gruppe von Personen, die im Verdacht standen, in Deutschland Kämpfer und Unterstützer für den „IS“ zu rekrutieren. Am 8. Oktober 2015 leitete der GBA ein Ermittlungsverfahren gegen *Hasan C.* wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („Islamischer Staat Irak und Großsyrien [ISIS]“) und des Verdachts der Werbung um Mitglieder oder Unterstützer für den ISIS ein und beauftragte das LKA Nordrhein-Westfalen mit den strafprozessualen Ermittlungen. Diese übernahm die EK „Ventum“. Der Beschuldigte gehörte der salafistisch-dschihadistischen Szene in Nordrhein-Westfalen an und betrieb in Duisburg ein Reisebüro, wo sich Gleichgesinnte versammelten, um dschihadistische Predigten des Beschuldigten anzuhören. Deshalb wurde er respektvoll als „Hodscha“ (Lehrer, Meister) angedredet. Im Rahmen dieser Versammlungen unterrichtete der Beschuldigte Ausreisewillige in der arabischen Sprache, auch gezielt zur Vorbereitung auf zukünftige Tätigkeiten für den ISIS. Er versuchte, mit seinen Propagandareden seine Zuhörer zur Ausreise zum ISIS zu bewegen.

Gegenüber der *VP-01*, der durch den Generalbundesanwalt die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wurde, habe *Hasan C.* ferner angegeben, *Anil O.* während seines Aufenthalts im irakischen Mossul finanziell unterstützt zu haben. *Anil O.* war im August 2015 in den Irak ausgewandert, um sich dort dem ISIS anzuschließen. Auch der *VP-01* habe *Hasan C.* Hilfe bei der Ausreise zum ISIS angeboten. Mit *Anil O.* war die *VP-01* am 14. Juli 2015 gemeinsam in der DIK-Moschee in Hildesheim. Im Keller der Moschee habe „*Anil*“ an die *VP-01* und weitere Ausreisewillige Verhaltensregeln ausgegeben und betont, wenn die Behörden die Ausreise verhindern würde, werde man Anschläge in Deutschland begehen, Polizisten umbringen oder mit einem LKW voller Benzin in eine Menschenmenge fahren.

Sowohl das Ermittlungsverfahren gegen *Hasan C.* wie auch ein weiteres gegen *Anil O.* beruhten wesentlich auf Angaben der *VP-01*. Diese wurde seit 2002 für das LKA Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Phänomenbereichen der Kriminalität mit großem Erfolg als VP eingesetzt. Mit hoher Verlässlichkeit berichtete sie seit 2008 gelegentlich und seit 2013 regelmäßig über islamistische und salafistische Gruppen und Personen. Unter anderem hatte sie zu „*Scheikh Sami*“, der in der Szene als „Bin-Laden-Leibwächter“ gilt, ein enges Vertrauensverhältnis entwickelt und belastendes Material über seine Aktivitäten geliefert. Durch diese Beziehung genoss die *VP-01* wiederum einen Vertrauensvorschuss bei *Abu Walaa*, der mit *Scheikh Sami* befreundet war. Seit Sommer 2016 nimmt sie an einem Zeugenschutzprogramm teil.

Am 14. Oktober 2015 wurde das Ermittlungsverfahren gegen *Hasan C.* auf *Boban S.* ausgeweitet. Die Aussagen der *VP-01* ergaben zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass *Hasan C.* als Teil eines Netzwerks agierte, zu dem mindestens seit Januar 2015 auch *Boban S.* gehörte. *Boban S.*, der wie die übrigen Mitglieder der Gruppe nach den Namen ihrer Kinder als „*Abdul Rahman*“ angedeutet wurde, war in der salafistisch-dschihadistischen Szene in Nordrhein-Westfalen aktiv und auch überörtlich für seine engen Beziehungen zum ISIS und logistische und finanzielle Hilfe bei Ausreisen zur Teilnahme am bewaffneten Kampf bekannt. In Dortmund unterhielt er eine Wohnung als Unterrichtsraum, um personellen Nachschub für den ISIS zu rekrutieren. In dieser als Madrasa (islamische Lehranstalt) bezeichneten Einrichtung hielt sich *Amri* besonders oft auf und übernachtete dort immer wieder. Zu *Boban S.* schien er damals in Nordrhein-Westfalen ein besonders enges Vertrauensverhältnis zu haben. Der *VP-01* sagte *Boban S.* am 6. Oktober 2015, er stehe in direktem Kontakt zu *Anil O.*, der sich damals in Mossul aufhalten und dort an Kampfhandlungen des ISIS beteiligt sein sollte. *Anil O.* hat sich aufgrund seiner Erfahrungen mit dem „IS“ vor Ort den deutschen Behörden als Kronzeuge zur Verfügung gestellt.

## II. Ausweitung der Ermittlungen

Am 19. November 2015 erstreckte der GBA das Ermittlungsverfahren gegen *Hasan C.* und *Boban S.* auf einen weiteren Verdächtigen: *Ahmad A.*, genannt *Abu Walaa*. Der aus dem Irak stammende Prediger der DIK Moschee Hildesheim warb – so die Angaben der *VP-01* und weiterer Zeuginnen und Zeugen – zumindest seit Januar 2015 für den ISIS um Mitglieder oder Unterstützer. Ausreisewilligen erteilte er in der Moschee „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK), deren Vereinsvorsitzender er auch war, bei deutschlandweiten Seminaren und im Internet radikal-salafistischen, dschihadistisch geprägten Religions- und Verhaltensunterricht. In *Abu Walaa* erkannten die Ermittler bald die zentrale Person des Netzwerks von IS-Rekrutierern, *Boban S.* war daneben für den Bereich Dortmund und *Hasan C.* für den Bereich Duisburg zuständig. Am 13. Oktober 2015 fuhr die *VP-01* mit „*Turan*“ (*Y.*) und „*Bilal*“ (*Ö.*) zum Freitagsgebet in die DIK-Moschee nach Hildesheim. Nach dem Nachtgebet sprachen die beiden *Abu Walaa* an, ob er ihnen bei der Ausreise helfen könne. Dieser bejahte und stellte „*Abu Samir*“ als Spezialist dafür vor. „*Abu Samir*“ stellte dann die verschiedenen Möglichkeiten dar.

In einem Einzelgespräch mit „*Abu Samir*“ fragte die *VP-01* diesen, wie er dazu stehe, wenn man in Deutschland etwas machen wolle und ob das erlaubt sei. „*Abu Samir*“ sagte, dass es natürlich erlaubt sei, und schilderte seine Pläne: Er hätte den Auftrag des „IS“, irakische Armeeangehörige in Deutschland zu töten, und habe dafür eine Liste. Weiter sprach er davon, Handgranaten auf deutsche Polizeireviere zu werfen und Polizisten in einen Hinterhalt zu locken und mit Schalldämpfern zu erschießen. Handgranaten und Schalldämpfer hätten sie schon. Danach sprach er noch davon, etwas mit großen Gewehren machen zu wollen. Sie könnten 15 Kalaschnikows für 15.000 Euro bekommen, wofür man das Geld allerdings noch nicht habe. „*Abu Samir*“ wurde am 13. November 2015 mittels einer Lichtbildvorlage von der *VP-01* zu 100 Prozent als *Mahmoud O.* identifiziert.

Am 27. November 2015 traf sich die *VP-01* im Keller der DIK-Moschee mit *Mahmoud O.*, wo dieser detailliert von einem „großen und einem kleinen Bums“ sprach. Am 12. Januar 2016 sagte *Mahmoud O.* der *VP-01* in einer Sauna in Dortmund, dass man den „kleinen Bums“ doch nicht machen würde. Für den „großen Bums“ habe *Abu Walaa* seine Zustimmung gegeben. Im weiteren Verlauf verhielt sich *Mahmoud O.* der *VP-01* gegenüber eher ausweichend, obwohl die EK „*Ventum*“ immer wieder darauf hoffte, mit Belegen für den Waffenkauf einen

Durchbruch bei den strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Netzwerk zu erzielen. Im Juni 2016 erhielt die *VP-01* von der VP-Führung den Auftrag, das Waffengeschäft mit „Abu Samir“ voranzutreiben, um zu prüfen, ob Waffen im Umlauf sind. Am 16. Juni 2016 traf die *VP-01* *Mahmoud O.* in seiner Wohnung und sagte ihm, dass sie das Geld für die Waffen zusammen hätte und auf eine zeitige Lieferung warte. Wieder verhielt sich *Mahmoud O.* ausweichend. Das Waffengeschäft wurde letztlich nicht realisiert, ebenso wenig konnten bestätigende Hinweise auf das von *Mahmoud O.* geplante Anschlagsszenario gewonnen werden.

Der Einsatz der *VP-01* hat maßgeblich dazu beigetragen, dass im September 2017 Anklage gegen *Abu Walaa*, *Hasan C.*, *Boban S.*, *Mahmoud O.* und *Ahmed F. Y.* wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vor dem OLG Celle erhoben werden konnte. Die Frage, ob auch die Absage eines Länderspiels der Fußballnationalmannschaft am 17. November 2015 in Hannover auf Informationen der *VP-01* beruht, lässt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme klar verneinen: Die Absage des Länderspiels beruhte auf Informationen einer sehr zuverlässigen Quelle eines ausländischen Staates und hatte keinerlei Bezug zu einer inländischen Quelle oder V-Person.

### III. Die *VP-01* und *Amri*

Nahezu zeitgleich zu den Anschlagsplänen des Verdächtigen *Mahmoud O.* berichtete die *VP-01* am 15. November 2015 erstmals von einem Tunesier namens „Anis“, den sie am 17. November 2015 schließlich in Begleitung des „Bilal“ am Duisburger Hauptbahnhof getroffen habe. Die *VP-01* erwähnte dabei, dass sie ihn schon zuvor mal bei *Hasan C.* in Duisburg getroffen habe. Die *VP-01* gab zunächst an, dass sie sich nur schlecht verständigen könne, „Anis“ spreche nur hocharabisch. Dem 1. Untersuchungsausschuss des 15. Landtags von Nordrhein-Westfalen erläuterte die *VP-01*, dass man sich einigermaßen verständigen konnte, man habe den Google-Übersetzer genommen und, wenn das nicht funktionierte, einen Arabisch sprechenden Bruder oder habe mit „Hand und Fuß“ kommuniziert. Am 17. November 2015 fuhr die *VP-01* mit „Anis“, „Bilal“, „Turan“ und „Ömer“ (A.) zur Madrasa nach Dortmund. Dort habe „Anis“ ein längeres Gespräch mit *Boban S.* geführt, dessen Inhalt sie allerdings nicht verstanden habe. Auf der Rückfahrt von der Madrasa nach Oberhausen zu „Anis“ Unterkunft meinte „Bilal“, dass *Amri* „hier“ etwas machen möchte, wobei *Amri* nickend dieser Aussage zustimmte. Für die *VP-01* sei klar gewesen, dass er damit Gewaltaktionen in Deutschland für den „IS“ meinte. „Anis“ habe nach Aussagen von „Bilal“ zunächst in Deutschland heiraten wollen, um an legale Papiere zu gelangen, um mit diesen in das Gebiet des „IS“ zu reisen. Da dies nicht klappe, wolle er nun in Deutschland für den „IS“ aktiv werden. Am 24. November 2015 fuhr die *VP-01* erneut mit „Anis“, „Bilal“ und „Turan“ zur Madrasa nach Dortmund. Auf der Rückfahrt hätten „Anis“ und „Bilal“ versucht, sich auf Arabisch mittels eines Dolmetscherprogramms zu verständigen. Die *VP-01* habe mitbekommen, dass *Amri* lange Zeit in Italien im Gefängnis war und er für 1.500 Euro in „Napoli“ problemlos eine Kalaschnikow besorgen könnte.

Die nach Überzeugung des Ausschusses sehr aufschlussreiche Telekommunikationsüberwachung des *Amri* startete Ende 2015. Das LKA Nordrhein-Westfalen regte am 24. November 2015 an, den bisher noch nicht identifizierten „Anis“ als Nachrichtenmittler im Verfahren gegen *Hasan C.*, *Boban S.* und *Abu Walaa* zu überwachen. Am 30. November 2015 folgte die Anregung einer Telegramm-Überwachung des Nachrichtenmittlers „Anis“. Am 3. Dezember 2015 wurde die TKÜ gegen *Amri* aufgeschaltet, die bis zum 26. Mai 2016 bestand.

In dichter Folge berichtete weiter die *VP-01* über „Anis“. Während einer weiteren Fahrt zur Madrasa nach Dortmund am 1. Dezember 2015 habe „Anis“ einen blauen Pass aus seiner Tasche gezogen, den er angeblich zusammen mit 1.000 Euro in einem Zug geklaut habe. Mit diesem Pass wolle er nach Frankreich reisen, um Kalaschnikows für Anschläge in Deutschland zu kaufen. „Anis“ kenne Brüder in Paris, die dort nochmal Anschläge verüben wollen. „Anis“ habe die Absicht bekräftigt, einen Anschlag in Deutschland zu begehen. Das für die Waffenbeschaffung nötige Geld könne ohne Probleme beschafft werden. Beutezüge in Europa zur Finanzierung des Kampfes seien erlaubt. Die *VP-01* habe dem LKA Nordrhein-Westfalen angeboten, zusammen mit *Amri* Waffen zu kaufen, was die VP-Führung abgelehnt habe, da ein VP-Einsatz im Ausland rechtlich kompliziert sei. Am 24. Dezember 2015 reiste die *VP-01* mit vier weiteren Personen, darunter „Anis“, zu einem Islamseminar in der DIK-Moschee in Hildesheim, wo „Anis“ ein rund 30-minütiges Privatgespräch mit *Abu Walaa* führte. Solche Vieraugengespräche bei *Abu Walaa* sollen häufiger vorgekommen sein. *Amri* habe mit *Abu Walaa* wohl über eine Zustimmung zur Ausreise gesprochen und *Abu Walaa* ihn dann weitervermittelt, vermutete die VP-Führung. Ebenso gut vorstellbar ist es, dass *Amri* mit *Abu Walaa* darüber sprach, ob er den Zielen des „IS“ besser mit einem Anschlag in Deutschland oder als Kämpfer in Libyen oder Syrien dienen könne. Die EK „Ventum“ ging jedenfalls davon aus, dass die Durchführung von Ausreisen zum „IS“ oder Anschlägen in Deutschland innerhalb des Netzwerks der Autorisierung durch *Abu Walaa* bedürfe. Bei einem Treffen am Bochumer Hauptbahnhof am 18. Januar

2016 habe *Boban S.* der *VP-01* gesagt, man müsse sich dringend um „*Anis*“ kümmern, damit er nicht abgeschoben werde. „*Anis*“ brauche dringend einen neuen Ausweis. Er wisse genau, dass „*Anis*“ hier etwas planen würde“. Der „*IS*“ habe dazu seine Zustimmung gegeben.

#### IV. Festgestellte Kontakte *Amris* zum „*IS*“

Aus der Telekommunikationsüberwachung war bereits im Frühjahr 2016 bekannt und belegbar, dass *Amri* direkten Kontakt zu Personen hatte, die dem „*IS*“ zuzuordnen sind: *Aymen K.*, *Achref A.*, *Seif A.* und *Abu Hodifa*. Zwischen dem 30. Dezember 2015 und dem 17. Februar 2016 stand *Amri* in Kontakt mit „*Achref A.*“. Am 6. Januar 2016 schreibt „*Achref A.*“: „wenn Allah es ermöglicht, werden wir uns einen Plan vornehmen“, worauf *Amri* feststellt: „Wir brauchen Geld.“ Am 8. Januar 2016 versichert „*Achref A.*“: „Wenn ich eine Gelegenheit finde, werde ich dich mit einem in Verbindung setzen, der dir behilflich sein wird, ich erwarte von dir nur Geduld und Gebet“. Am 11. Januar 2016 mahnt „*Achref A.*“ den *Amri*, nicht auf die Warnungen seiner Familie vor Extremismus und Gewalt zu hören. Am 2. Februar 2016 verabreden beide, Nachrichten auf einem anderen – nicht erfassten – Kommunikationskanal auszutauschen. Am 2. Februar 2016 hatte *Amri* zehnmal über das Chatprogramm „Telegram“ Kontakt mit „@malekisis“. Über seine libysche Rufnummer war der Telegram-Account verknüpft mit dem Facebook-Profil „*Aymen K.*“. *Amri* schreibt in einer Nachricht an @malekisis: „Mein gütiger Bruder, es ist besser wenn wir hier nicht reden, wir sind live auf Sendung“, und beklagt in einer weiteren, dass keine Nachricht von „@malekisis“ angekommen sei – die Rede ist offenbar von einem weiteren, nicht erfassten Kommunikationskanal. Ab dem 30. März 2016 hatte *Amri* darüber hinaus mehrfach Kontakt zu „*Abu Hodifa*“, der mutmaßlich im Herbst 2016 für *Amri* den ersten Kontakt zu „*Moadh Tounsi*“ hergestellt hat. Dieser ist mutmaßlich *IS*-Mitglied und dürfte sich zum Zeitpunkt der Kommunikation in Libyen aufgehalten haben. Am 15. April 2016 schrieb *Amri* an „*Abu Hodifa*“, dass er „zu Euch“ kommen möchte. „*Abu Hodifa*“ verweist auf den „Bruder“, mit dem er *Amri* in Kontakt gebracht habe, worauf *Amri* meint, dass er nach dessen Auskunft „Geduld haben“ solle. *Amri* beharrt darauf, dass er „hier mit diesen Menschen nicht mehr bleiben“ könne. Dies klingt so, als ob zu dieser Zeit wieder einmal der Plan einer Ausreise zum „*IS*“ für *Amri* im Vordergrund stand. Später trat dieser wieder zugunsten der Anschlagpläne in den Hintergrund.

Bemerkenswert ist aus Sicht des Ausschusses, dass in keinem der genannten Fälle die ersten erfassten Kommunikationen den Eindruck erwecken, dass hier zwei Personen das erste Mal miteinander in Kontakt treten – im Gegenteil, teils wird ausdrücklich auf frühere Kommunikation Bezug genommen, die nicht Teil der durch die TKÜ erfassten Kommunikationsinhalte ist. Daraus musste und muss der Schluss gezogen werden, dass *Amri* schon früher im Jahr 2015 in Kontakt mit dem „*IS*“ stand. Vergegenwärtigt man sich die bekannten biografischen Stationen dürfte der wahrscheinlichste Zeitraum für das Entstehen des Kontakts mit dem „*IS*“ die Haft in Italien sein. Die Verbindung *Amris* zum „*IS*“ war im Herbst 2015 auch mehreren Mitbewohnern in den Flüchtlingsunterkünften in Oberhausen und Emmerich aufgefallen, die den „*IS*“ ablehnen. Einem dieser Mitbewohner gegenüber sagte *Amri*, dass er in italienischen Gefängnissen zu „guten Muslimen“, sprich radikalen Salafisten, Kontakt bekommen habe. Später mied *Amri* dann den Kontakt zu Personen, bei denen er unsicher war, ob sie sich an die Behörden wenden. Die EK „*Ventum*“ hielt schon im Februar 2016 fest, dass *Amri* vom „*IS*“ „offenbar ... direkt und persönlich instruiert wird, einen nicht bekannten Tatplan in Deutschland in die Tat umzusetzen“. Ein von *Amri* verübtes Attentat könne „nicht ausgeschlossen werden“ – für diese Einschätzung sprächen der Kontakt *Amris* in Berlin zu *Ben Ammar* und *Habib S.*, die gegenüber der *VP-01* geäußerte Bereitschaft zur Verübung von Anschlägen in Deutschland, die Suche nach Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen im Internet und die Kontakte via Telegram nach Libyen. Der Schluss, dass vermutlich nur ein kleiner Teil der Kommunikation *Amris* mit dem „*IS*“ und insbesondere seinem „Mentor“ „*Moadh Tounsi*“ bekannt ist, wurde in den Ermittlungen nach der Tat gezogen. Durch das Auslaufen der Berliner TKÜ im September 2016 wurde dieser zentrale *IS*-Kontakt den Behörden vor dem Anschlag nicht bekannt. Ebenso wenig fielen die Anschlagpläne, die *Amri* gemeinsam mit *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* verfolgte, seinerzeit auf. Daher wurden auch keine weiteren Schlussfolgerungen – etwa für weitere Ermittlungen oder andere Behördenzuständigkeiten – aus diesem Umstand gezogen. Zwei der *IS*-Kommunikationspartner sprach *Amri* darauf an, er wolle aus Deutschland ausreisen, um zu kämpfen. Beide appellieren an ihn, Geduld zu haben und in Deutschland zu bleiben. Ebenfalls mit zwei der *IS*-Kommunikationspartner verabredete *Amri*, Nachrichten über einen anderen Kommunikationskanal auszutauschen. In der TKÜ sind keine entsprechenden Kommunikationen erfasst. Erwägungen oder Ermittlungen, was das für Kommunikationskanäle sein könnten und wie sie gegebenenfalls aufgeklärt werden können, ergab die Beweisaufnahme nicht.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand das Verfahren der EK „Ventum“ im Fokus des Einsatzes der *VP-01*. *Amri* war Thema, solange er mit Beschuldigten in diesem Verfahren in Kontakt stand. Am 17. Februar 2016 versuchte *Amri* die *VP-01* über Telegram zu erreichen, um ihr mitzuteilen, dass er nach Berlin fahren werde. Die Nachricht hatte die *VP-01* erst am Tag danach gelesen und ihm dann geschrieben und gefragt, wo er sei. *Amri* antwortete lediglich mit „Berlin“. *Boban S.* rief am 18. Februar 2016 in seiner Madrasa-Telegram-Gruppe alle auf, die mit dem „Arab“ – gemeint war *Amri* – telefoniert hätten, ihr Handy auszuschalten, nachdem ihn *Amri* gewarnt hatte. Zuvor war *Amri* an diesem Tag in Berlin von der Polizei kontrolliert und sein Handy sichergestellt worden, da es als gestohlen registriert war. Als *Amri* wieder in Dortmund war, war die *VP-01* am 22. Februar 2016 mit ihm in der Madrasa. Er berichtete von der Kontrolle in Berlin. Er hatte den Eindruck, die Kontrolle hätte gezielt ihm gegolten. Im Anschluss fuhr die *VP-01* mit *Amri* nach Hagen und kaufte ihm dort ein Smartphone und eine SIM-Karte. Durch den gemeinsamen Kauf hatte die *VP-01* unmittelbar Kenntnis von *Amris* neuer Rufnummer und der IMEI-Nummer des Mobiltelefons. Diese wurden unmittelbar an die VP-Führung gemeldet, um die TKÜ nahtlos fortzusetzen. Am späten Abend des 23. Februar 2016 fuhr die *VP-01* zusammen mit *Amri* in ihrem PKW nach Berlin. *Amri* habe auf der Fahrt gesagt, dass „Ungläubige“ jeden Tag Muslime töteten und „er sie auch töten muss“. In Berlin angekommen, fuhren *Amri* und die *VP-01* verschiedene Örtlichkeiten an, darunter die Fusesilet-Moschee in der Perleberger Straße.

Später gab die *VP-01* an, dass sie gerne ein Angebot von *Amri* angenommen hätte, gemeinsam nach Berlin zu ziehen. Das hätte aber die VP-Führung abgelehnt, weil es ein anderes Bundesland sei und jetzt Berlin sich darum kümmern müsse. Die *VP-01* sollte nicht mehr an *Amri* herantreten, sondern sich um die Zelle um *Abu Walaa* kümmern. Die Zielperson der Ermittlungen im Auftrag des GBA sei *Abu Walaa* gewesen und nicht *Amri*. Der letzte persönliche Kontakt zwischen der *VP-01* und *Amri* fand am 8. April 2016 statt. Wenn seitens der Leitung der EK „Ventum“ ein Bedürfnis bestanden hätte, *Amri* weiter zu beobachten, hätten sie natürlich entsprechende Anweisungen erteilt, betonte der VP-Führer im Ausschuss. Per Telegram-Chat hielt die *VP-01* mit *Amri* weiter Kontakt. Am 5. April 2016 schrieb *Amri*: „Du Nicht gut“, „Gebn mein geld“ und „ich gehen italia“. Die *VP-01* schrieb zurück: „Du immer komisch, Immer aggressive, ich kann nicht verstehen dich“. *Amri* antwortet: „Das is mein problem, nicht deina“. In einem weiteren Chat vom 30. April 2016 wird der Ton zwischen beiden noch rauer. Um 17:56 Uhr schrieb *Amri*: „Ich habe eine Sache sehr wichtig“, die *VP-01* fragte: „was gutes“ und *Amri* antwortete: „Stück Scheiße, Pfui, Du bist von den Sicherheitsbehörden“. Um 18:15 Uhr schickte *Amri* folgende Audionachricht: „Du bist ein Scheißheuchler, wenn ich gucken dich, ich schlachte dich, verstehst Du, Scheißheuchler, Pfui, ich verfluche Deine Mutter.“ Nach diesen massiven Vorwürfen brach der Kontakt zwischen den beiden ab. Nur noch einmal habe sich die *VP-01* im Sommer 2016 bei einem Besuch in Berlin mit einem Dritten über *Amri* unterhalten, ohne dabei Näheres über dessen Aktivitäten zu erfahren.

Am 27. Juli 2016 wurde die DIK-Moschee in Zusammenhang mit einem Vereinsverbot durchsucht. Am 9. August 2016 wurde die *VP-01* zu ihrem Schutz aus dem Einsatz genommen und am Tag darauf Durchsuchungsmaßnahmen der EK „Ventum“ bei *Abu Walaa*, *Hasan C.*, *Boban S.* und anderen durchgeführt. Über das Zeugenschutzprogramm des LKA Nordrhein-Westfalen, in dem sich die *VP-01* seit diesem Zeitpunkt befindet, äußerte sich die *VP-01* gegenüber den Untersuchungsausschüssen, die ihn befragt haben, sehr negativ. Im Zeugenschutz habe sich alles verschlechtert. Schlechter könne es einem Menschen nicht gehen.

*Amri* stand nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Nordrhein-Westfalen nie im Fokus eines Ermittlungsverfahrens, das dem Verfahren der EK „Ventum“ oder dem gegen *Amri* geführten Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vergleichbar gewesen wäre. Da im LKA Nordrhein-Westfalen die EK „Ventum“ zum 1. Juni 2016 die Zuständigkeit für *Amri* an eine andere Ermittlungskommission abgab, die schon länger ein Verfahren unter der Bezeichnung „Eiba“ führte, hatten die dem Ausschuss übergebenen Akten aus den Tagen danach allerdings die Frage aufgeworfen, ob eine EK Eiba für die Bearbeitung des Falles *Amri* gebildet worden sei. Dies kann nach dem Ergebnis der Zeugenbefragungen klar verneint werden.

## V. Gefahrenabwehrmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen gegen *Amri*

Eine Reihe von Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen war allerdings, wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts mit *Amri* befasst. Am 17. Februar 2016 wurde *Amri* – gestützt im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus der TKÜ der EK „Ventum“ und die Angaben der *VP-01* – erstmals von der Polizei in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft. Nach einer vorübergehenden Ausstufung in Nordrhein-Westfalen und Einstufung in Berlin wurde *Amri* seit dem 10. Mai 2016 kontinuierlich in Nordrhein-Westfalen als Gefährder geführt, weil er dort gemeldet war, obwohl er sich spätestens seit dem 18. August 2016 und zuvor schon

überwiegend in Berlin aufhielt. Im Übrigen entsprach dies einer Vereinbarung zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin vom 19. August 2016, um die Abschiebung *Amris* durch eine Behörde möglichst zügig zu betreiben.

Mit der Gefährderbearbeitung *Amris* war zunächst das Polizeipräsidium Essen, ab dem 7. September 2016 aufgrund eines Wohnsitzwechsels (Anmeldung in Emmerich am 15. August 2016) dann das Polizeipräsidium Krefeld betraut. Das LKA Nordrhein-Westfalen nahm bei Kenntnis vom Aufenthalt *Amris* im Land gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse wahr, indem Observationsmaßnahmen vorgenommen wurden. Diese erfolgten anlassbezogen, zum einen aus Kapazitätsgründen, zum anderen mangels sich erhärtender Verdachtsgründe. Rechtlich wäre zwar eine 24/7-Observation gedeckt gewesen wäre, bei damals rund 200 in Nordrhein-Westfalen gelisteten Gefährdern erscheint eine Priorisierung nach dem Risikopotenzial jedoch geboten und sachgerecht. Da die Observationsmaßnahmen keine Anhaltspunkte ergaben, dass *Amri* in naher Zukunft eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen werde, und dies auch der Einschätzung der anderen Sicherheitsbehörden im GTAZ entsprach, wurden die Observationsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen am 23. April 2016 eingestellt. Andere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine präventivpolizeiliche Telekommunikationsüberwachung, kamen mangels Gefahrenverdichtung nicht mehr in Betracht.

Obwohl sich *Amri* offenbar seit August 2016 nicht mehr in Nordrhein-Westfalen aufhielt, hat die dortige Polizei immer wieder Maßnahmen ergriffen, um ihren aus der Einstufung des *Amri* als Gefährder folgenden polizeilichen Pflichten nachzukommen. So wurde *Amri* vom PP Krefeld am 13. Oktober 2016 zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben, nachdem er zuvor an seiner Meldeadresse in Emmerich mehrmals nicht angetroffen worden war. Daneben fragte das LKA Nordrhein-Westfalen beim LKA Berlin nach Aufenthaltsort von und Erkenntnisstand zu *Amri*, um den Gefährderstatus besser einschätzen zu können. Diese Ersuchen blieben zunächst unbeantwortet und das späte Antwortschreiben vom 29. September 2016 vage. Der Ausschuss hat keinen Anlass, die präventivpolizeiliche Bearbeitung des Falles *Amri* in Nordrhein-Westfalen zu beanstanden.

## VI. Befassung des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen mit *Amri*

Die Landesverfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen hat außer als Vermittler vom LKA Nordrhein-Westfalen zum BfV bei der Weitergabe der Informationen für das Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016 und der Teilnahme an den Sitzungen der GTAZ-Arbeitsgruppen nach den Feststellungen des Ausschusses im Fall *Amri* nur am Rand eine Rolle gespielt. Sie hat keine eigenen Aktivitäten entfaltet und im GTAZ keine Aufgaben übernommen. Allerdings war *Amri* von Dezember 2015 bis Dezember 2016 unabhängig von den GTAZ-Sitzungen Thema regelmäßiger Gespräche und Fallkonferenzen mit dem LKA.

Zweimal wurden nachrichtendienstliche Mittel von der Landesverfassungsschutzbehörde eingesetzt. Bei einer Observation im März 2016 ging es darum, sich zu vergewissern, dass das Netzwerk um *Abu Walaa*, das beobachtet wurde, nicht durch weitere Personen, wie etwa *Amri*, Kontakte ausbaut. Es war wichtig zu wissen, wo sich *Amri* in Nordrhein-Westfalen aufhält. Festgestellt und der Polizei mitgeteilt wurde, dass *Amri* von Berlin nach Dortmund gefahren war. Die Datenbankabfrage in Mobilfunknetzen im Oktober 2016 diente der Überprüfung von Mitteilungen des marokkanischen Nachrichtendienstes und bestätigte mit einem Treffer im Großraum Berlin/Brandenburg die vorliegenden Erkenntnisse, wonach sich *Amri* seit August 2016 dauerhaft in Berlin aufhielt.

## VII. GBA verneint Zuständigkeit im Fall *Amri*

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das LKA Nordrhein-Westfalen – das damals mit gutem Erfolg im Auftrag des GBA die Ermittlungen gegen das IS-Netzwerk um *Abu Walaa* führte – im Februar 2016 schrittweise alle vorliegenden Erkenntnisse zu *Amri* zusammengestellt und Ermittlungen des GBA angeregt.

Am 9. Februar 2016 wurde beim GBA ein Prüfvorgang (2 ARP 34/16-1) angelegt. Grundlagen waren das Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 und eine Erkenntnismitteilung des BKA vom 4. Februar 2016, die wiederum auf einen Hinweis des LKA Nordrhein-Westfalen zurückging. Demnach versuche *Amri* offensiv, Beteiligte für islamistische Anschläge in Deutschland zu gewinnen und beabsichtige, dazu AK-47 aus Frankreich zu beschaffen. Zunächst plane er einen Einbruchsdiebstahl in Berlin. Als Quelle wurde eine vertrauenswürdige VP aus Nordrhein-Westfalen benannt.

Am 16. Februar 2016 übermittelte das LKA Nordrhein-Westfalen drei Vermerke zum Gefahrensachverhalt *Amri* an den GBA und fragte an, ob hier die Tatbestände nach §§ 129a/b oder 89a StGB tangiert sein könnten. Diese Vermerke waren Anlass für den GBA, am 19. Februar 2016 einen weiteren Prüfvorgang anzulegen (2 ARP 54/16-3). Wesentlicher Inhalt war, dass laut Angaben einer VP von November 2015 ein „Anis“ hier etwas machen



möchte und dieser am 2. Februar einen Chat-Kontakt mit einer unbekannt Person im Ausland (libysche Vorwahl) hatte. Diese forderte *Amri* auf, zu einem Bruder zu gehen und sich diesem anzubieten mit den Worten: „Ich will der Religion Gottes dienen, wie soll ich es machen“. Bereits zuvor hatte sich am 14. Dezember *Amri* im Internet eine Anleitung zur Herstellung einer Rohrbombe verschafft. Im Vermerk des LKA Nordrhein-Westfalen waren Fotos mit IS-Bezügen enthalten. Der GBA bat BKA und LKA Nordrhein-Westfalen um weitere Erkenntnisse. Am 22. Februar 2016 erhielt der GBA einen weiteren Vermerk des LKA vom gleichen Tag, wonach *Amri* Kontakt zu Islamisten in Berlin und Dortmund habe und seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagert habe. Als dortige Kontaktpersonen wurden *Habib S.* und *Ben Ammar* benannt. Von diesen seien Äußerungen bekannt, die sich mutmaßlich auf Anschlagplanungen in Dortmund bezogen, möglicherweise in einem Zug. *Amri* habe gegenüber einer VP geäußert, er sei zu Anschlägen in Deutschland bereit. Hierzu wolle er sich AK-47 beschaffen, wobei die Geldmittel aus einem Einbruch in Berlin/Brandenburg mit einer Beute von bis zu 200.000 Euro stammen sollten. *Amri* benutze mindestens acht Identitäten und habe Kontakt zu *Abu Walaa* und zur DIK-Moschee. Das LKA Nordrhein-Westfalen schloss nicht aus, dass *Amri* selbst einen Anschlag begehen könnte, allerdings eher in Berlin als im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Am 25. Februar 2016 wurden beide Beobachtungsvorgänge beim GBA verbunden. Am gleichen Tag stellte der Leiter der EK „Ventum“ die Erkenntnisse zu *Amri* nochmals in einem Vermerk zusammen, den er dem zuständigen Dezernenten beim GBA mit der Bitte um Prüfung und Einleitung eines Verfahrens nach § 89a StGB oder Übersendung der nachgeordneten Aktenteile an die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft in Berlin übermittelte. Die Erkenntnisse zu *Amri* stammten aus der TKÜ gegen *Amri* als Nachrichtenmittler im Verfahren der EK „Ventum“ und begründeten den Verdacht, dass *Amri* ein Selbstmordattentat plane und begehen wolle. *Amri* chattete mit zwei bisher unbekannt Personen, die er unter libyschen Rufnummern erreichte und die sich im Kampfgebiet aufhielten. *Amri* versuchte, in einem Chat konspirativ seinem Gegenüber zu vermitteln, dass er etwas vorhat. Er benutzte hierbei ein Synonym für ein Selbstmordattentat. *Amri* halte sich nach den bisherigen Ermittlungen überwiegend in Berlin auf und stehe dort in Kontakt zu einschlägig bekannten Personen. Mit bisher nicht identifizierten Komplizen plane *Amri* einen Einbruch oder Raub in Berlin.

Im Ergebnis seiner Prüfungen sah der GBA keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat in seiner Verfolgungszuständigkeit. Der GBA übernehme Delikte nach § 129a StGB, wenn zumindest der Anfangsverdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung vorliegt. Das sei bei *Amri* nicht der Fall gewesen, da dieser im Wesentlichen allein agiert habe. Straftaten nach § 89a StGB sind grundsätzlich „Landesdelikte“. Der Gesetzgeber hat dafür grundsätzlich die Landesstaatsanwaltschaften für zuständig erklärt, der GBA kann ein solches Verfahren an sich ziehen, wenn er eine besondere Bedeutung bejaht. Dies setzt aber voraus, dass eine besondere Qualität der Rechtsgutverletzung droht, die dann auch zur Bundeszuständigkeit führt. Dies lag im Fall *Amri* nicht vor. Generalbundesanwalt *Dr. Frank* erläuterte im Ausschuss, dass er im Frühjahr 2016 über den Prüfungsvorgang nicht informiert worden war. *Amri* war seiner Ansicht nach Gefährder, dem man zutraute, schwerste Straftaten zu begehen. *Amri* bewegte sich in einem salafistisch-dschihadistischen Netzwerk, was ihn aber nicht zum Mitglied einer terroristischen Vereinigung machte. Bis heute sei nicht bewiesen, dass *Amri* Mitglied des „IS“ war. Zweifelsfrei nachgewiesen sind nur Kontakte zum „IS“. Der bloße Kontakt zu IS-Angehörigen aber ist als solches nicht strafbar. Der Generalbundesanwalt betonte, dass auch mit dem Wissen von heute zu keinem Zeitpunkt im Jahr 2016 die Voraussetzungen für ein Verfahren der Bundesanwaltschaft gegen *Amri* gegeben waren. Dafür spricht auch die nach Februar 2016 abnehmende Priorität *Amris* bei der Behandlung im GTAZ.

Der GBA leitete wie erbeten am 7. März 2016 die Akte an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin weiter. Am 23. März 2016 kam die Prüfung auch dort zu dem Ergebnis, dass ein ausreichender Anfangsverdacht für ein Strafverfahren gem. § 89a StGB nicht gegeben sei. Allerdings erkannte die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die von *Amri* ausgehende Gefahr an und leitete nach Zulieferung von weiteren Erkenntnissen des LKA Nordrhein-Westfalen ein Strafverfahren gegen ihn wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord nach. §§ 30, 211 StGB ein.

## **G. Kooperation im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum**

Das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) wurde Ende 2004 als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA sowie eine ganze Serie von internationalen Anschlägen islamistischer Terroristen unter dem Dach von Al-Qaida gegründet. Es stellt keine eigenständige Institution mit eigener Leitung dar, sondern ist als Plattform für die Kooperation aller Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder konzipiert. Die Grundlage für seine Arbeit bildet eine Vereinbarung zur Einrichtung von Informations- und Analysezentren zum islamistischen Terrorismus in Berlin vom 28. Oktober 2004.

## I. Aufgaben

Dem Trennungsgebot des Grundgesetzes entsprechend umfasst das GTAZ zum einen eine nachrichtendienstliche Informations- und Analysestelle (NIAS) und zum anderen eine polizeiliche Informations- und Analysestelle (PIAS). Zentrale Anliegen der Zusammenarbeit im GTAZ sind der informelle Austausch von Informationen zwischen 40 Behörden, insbesondere zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, sowie die Abstimmung von Maßnahmen, um zu einer Gesamtschau der Fälle und einer gemeinsamen Richtung beim Vorgehen aller Sicherheitsbehörden zu gelangen. Im Fokus stand und steht die Verbesserung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus. Die Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisquellen und die Verbesserung des Informationsmanagements stärkt die Analysekompetenz und erleichtert die Früherkennung möglicher Bedrohungen sowie die Abstimmung operativer Maßnahmen.

Die zielorientierte Zusammenarbeit im GTAZ erfolgt in Arbeitsgruppen. Diese Kooperationsforen dienen dem fortlaufenden, zeitnahen Austausch von Informationen einschließlich ihrer Erstbewertung und stellen eine vertiefte Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse sicher. In den Arbeitsgruppen mit polizeilichem Aufgabenschwerpunkt ist das BKA Gastgeber und Moderator, in den Arbeitsgruppen mit nachrichtendienstlichem Aufgabenschwerpunkt das BfV. Diese Aufgabe kann aber auch von anderen Behörden wahrgenommen werden, so etwa in der „AG Status“, die sich um asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen kümmert, das BAMF. In den Gremien des GTAZ kann jede der beteiligten Behörden um die Einberufung einer Sitzung bitten. Neben der Besprechung im GTAZ bedarf es immer der förmlichen Übermittlung von Informationen, damit eine Behörde auf der Basis von Informationen einer anderen operativ tätig werden kann. Daten- und Informationsübermittlungen innerhalb des GTAZ unterliegen den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen.

Die Jahre vor dem Anschlag vom Breitscheidplatz waren von einer zunehmenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus gekennzeichnet, die parallel zum Aufstieg des sog. islamischen Staates („IS“) verlief. Die Zahl der im GTAZ diskutierten Gefährdungssachverhalte verdoppelte sich von 2012 bis 2016 nahezu (von 129 auf 233). Die Zahl der Gefährder verfünffachte sich in etwa im gleichen Zeitraum (von 123 auf 584). Die Arbeitsbelastung der Mitarbeiter, die mit der Gefahrenabwehr im Bereich des islamistischen Terrorismus betraut waren, nahm entsprechend erheblich zu.

## II. Zentrale Stationen der Befassung mit *Anis Amri*

Der Attentäter war vom 4. Februar 2016 bis zum 2. November 2016 insgesamt 13 Mal Gegenstand von Besprechungen in verschiedenen Gremien des GTAZ – und damit so häufig wie kaum jemand sonst:

- sieben Sitzungen der AG operativer Informationsaustausch, in denen operative Sachverhalte beziehungsweise die Planungen einzelner Gefährder oder Gruppen besprochen werden,
- zwei Sitzungen der AG Tägliche Lagebesprechung, in denen Sachverhalte von genereller Bedeutung kurssorisch angesprochen werden;
- zwei Sitzungen der Täglichen PIAS-Besprechung, in der sich die Polizeibehörden bspw. über die Einstufung von Gefährdern informieren;
- und zwei Sitzungen der AG Status, in der ausländer- oder aufenthaltsrechtliche Maßnahmen unter Beteiligung des BAMF besprochen werden.

Im Februar 2016 wurde die vom späteren Attentäter ausgehende Gefahr nach der Feststellung von Internetrecherchen zum Bombenbau und Chats mit Kontaktpersonen in Libyen, die wahrscheinlich dem „IS“ zuzurechnen sind, zunächst als relativ hoch eingeschätzt. Der Zeuge KHK M. wies jedoch darauf hin, dass während das LKA Nordrhein-Westfalen mit einem Anschlag im Inland rechnete, die anderen Behörden eher einen Anschlag im Ausland erwarteten. Als sich der Anschlagverdacht durch TKÜ und andere Maßnahmen nicht erhärten ließ und immer mehr Kontaktpersonen aus dem Bereich des Drogenhandels auftauchten, ließ die Aufmerksamkeit im Verlaufe des Jahres immer mehr nach. Die Bemühungen darum, die Voraussetzungen für eine Abschiebung zu schaffen, führten nicht zum Erfolg.

Datum	Inhalt
04.02.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Erster Austausch zu <i>Amri</i> im GTAZ. Informationen durch eine VP über die Pläne <i>Amris</i> zur Beschaffung von Schnellfeuergewehren. Die Wahrscheinlichkeit eines Anschlags wird mit 7/8 („eher auszuschließen“) eingeschätzt.
17.02.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Information über Gefährdungsbewertung durch das BKA. LKA NRW verfolgt das Ziel der Aufenthaltsbeendigung. Am 18.02. erstellt das BKA zweite Gefährdungsbewertung zum Sachverhalt Anschlag mittels Bombe/Selbstmordattentat. Einstufung als „eher unwahrscheinlich“ (5/8).
19.02.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Zuständigkeit der Gefahrenabwehr liegt bei LKA Berlin, LKA NRW soll unterstützen. BKA übernimmt in Amtshilfe die Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes, die zur Auswertung an LKA BE und LKA NRW übermittelt werden. BND erhebt, ob zu zwei libyschen Telefonnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.
23.02.2016 „Tägliche PIAS-Besprechung“	Mitteilung der Einstufung als Gefährder mit Wirkung vom 17. Februar 2016.
26.02.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	LKA NRW und Berlin stimmen sich bilateral über die Auswertung des Handys ab. GBA soll Informationen für Ermittlungsverfahren (§ 89 StGB) an Berlin (LKA, StA) weiterleiten.
14.03.2016 AG „Tägliche Lagebesprechung“	Mitteilung über Einstufung als Gefährder mit Wirkung vom 11. März 2016, damit übernimmt LKA Berlin.
13.04.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Unmittelbare Gefährdung wird zum Zeitpunkt nicht gesehen. Übermittlung von Erkenntnissen zu Aliaspersonalien und Anmeldung durch LKA NRW und Berlin an die zuständigen StAn in den Ländern mit dem Ziel, dort Verfahren wegen Betrug und Falschbeurkundung in die Wege zu leiten, Haftbefehl in diesem Zusammenhang wird von der StA Duisburg als unverhältnismäßig bewertet und abgelehnt.
11.05.2016 „Tägliche PIAS-Besprechung“	Mitteilung der Ausstufung als Gefährder mit Wirkung vom 6. Mai 2016 durch LKA Berlin und Übernahme durch LKA NRW mit Wirkung vom 10. Mai 2016.
15.06.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Behörden kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass bei <i>Amri</i> derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar ist. Zielrichtung sei die weitere ausländerrechtliche Bearbeitung der zukünftigen Abschiebung. Signal: LKA Berlin kann Fortsetzung der operativen Maßnahmen (Observation und TKÜ) nicht (im bisherigen Umfang) gewährleisten. LKA Berlin erwägt eine Abschiebeandrohung nach § 58a AufenthG.
19. und 20.07.2016 AG „Status“	Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) durch die ZAB Köln habe Priorität. Erster Anlauf von ABH Kleve und Innenministerium NRW, bei Scheitern Unterstützung durch BMI angeboten. Nochmalige Erörterung der Möglichkeit einer Abschiebeanordnung nach § 58a AufenthG.
03.08.2016 AG „Tägliche Lagebesprechung“	BPOL und LKA BW unterrichten über Kontrolle/Ausreiseunterbindung in Konstanz am 30.07.2016 und Auffinden gefälschter italienischer Personaldokumente, vorläufige Sicherungshaft und nicht erfolgten Antrag auf Abschiebehaft durch Ausländerbehörde Kleve.
28.09.2016 AG „Status“	Thematisierung von Problemen bei PEP-Beschaffung bei tunesischer Botschaft
02.11.2016 AG „Operativer Informationsaustausch“	Kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar. BfV überprüft Informationen aus Marokko auf Aktualität und will Ergebnisse mitteilen. Differenzen zwischen NRW und BE bei Gefährdungsbewertung: LKA BE, mit der Bearbeitung betraut, sieht einen Gefahrenüberhang aufgrund der Überwachungsergebnisse als nicht gegeben – LKA und LfV NRW hingegen schon.

### III. Koordinationsprobleme zwischen den Landeskriminalämtern Nordrhein-Westfalen und Berlin

Die Probleme bei der Koordination von Maßnahmen im Falle eines hochmobilen Gefährders traten schon früh zu Tage. Seit Dezember bewegte sich *Amri* zwischen verschiedenen Aufenthaltsorten in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Niedersachsen (Hildesheim) hin und her. Durch die Telekommunikationsüberwachung und die Informationen der *VP-01* hatte das LKA Nordrhein-Westfalen damals einen relativ guten Überblick über seine Aktivitäten und Pläne. Am 17. Februar 2016 wurde *Amri* durch das LKA Nordrhein-Westfalen erstmals als Gefährder eingestuft und die anderen Sicherheitsbehörden wurden umgehend darüber unterrichtet.

Als der spätere Attentäter am 18. Februar 2016 mit dem Bus nach Berlin reiste, bat das LKA Nordrhein-Westfalen die Berliner Kollegen am Morgen kurzfristig um eine verdeckte Observation beim Eintreffen in Berlin am Mittag. Da nur wenige Bekannte über die Reise nach Berlin informiert waren, fürchtete man eine Enttarnung der *VP-01* und wünschte deshalb ein diskretes Vorgehen. Da ein Observationsteam nicht kurzfristig verfügbar war, entschied sich das LKA Berlin stattdessen aus Gründen der Gefahrenabwehr für eine offene Personenkontrolle am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Die Beamten wollten ihn beim Aufenthalt in Berlin nicht frühzeitig aus den Augen verlieren. Da bei dieser Kontrolle ein gestohlenes Handy sowie auf verschiedene Identitäten hinweisende Papiere (BüMA und Arzttermin) bei ihm gefunden wurden, kam es zu einer Beschlagnahme des Handys und einer erkennungsdienstlichen Behandlung. Nach Abschluss dieser Maßnahmen standen am Nachmittag Observationskräfte zur Verfügung, die *Amri* verfolgten, als er sich anschließend in die Fussilet-Moschee begab.

Das LKA Nordrhein-Westfalen war über diese offene Ansprache „als LKA“ sehr verärgert, weil für *Amri* auf diese Weise eine Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden offensichtlich wurde. Noch am gleichen Abend warnte dieser *Boban S.* vor der Überwachung, der daraufhin alle Mitglieder seiner Chatgruppe zur Vorsicht ermahnte und dazu riet, die Handys nicht mehr zu benutzen. Das LKA Nordrhein-Westfalen beschwerte sich daher sowohl bilateral auch als auch bei der anschließenden Sitzung im GTAZ am 19. Februar 2016, dass diese offene Kontrolle „absprachewidrig“ erfolgt sei. Bereits bei der Gefährdereinstufung am 17. Februar 2016 habe man kommuniziert, dass „Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA Nordrhein-Westfalen, EK ‚Ventum‘, durchgeführt werden“ sollten. Im Einsatzbefehl vom gleichen Tage war als Grundsatz beim Vorgehen „Tarnung vor Wirkung“ vorgesehen gewesen.

Dem zuständigen Sachbearbeiter *T. L.* des LKA 541 in Berlin waren diese Anweisungen nicht bekannt, als er die Berliner Reaktion auf die Anfrage des LKA Nordrhein-Westfalen koordinierte, weil der Kommissariatsleiter *S. C.* an der GTAZ-Sitzung am Vortag teilgenommen und seine Mitarbeiter noch nicht über die Inhalte unterrichtet hatte. Die gesamte Leitung des LKA 54 befand sich an diesem Tag auf einem Führungskräfte-seminar außerhalb des LKA. Sie waren zwar nach Aussagen aller Beteiligten erreichbar, aber konnten dem Vorgang möglicherweise weniger Aufmerksamkeit als unter normalen Bedingungen schenken. Nach Aussage des Dezernatsleiters *LKD Axel Bédé* hatte für ihn in jener Situation die Gefahrenabwehr absoluten Vorrang. Auch wenn ihm die Bedenken des LKA Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang bekannt gewesen wären, hätte er sich in Ermangelung anderer Kräfte für die offene Kontrolle entschieden.

Die Mitarbeiter des LKA Berlin entschuldigten sich und versprachen eine engere Abstimmung des Vorgehens für die Zukunft, wiesen jedoch zugleich darauf hin, dass die klare Ansage, dass ein offener Kontakt in jedem Fall vermieden werden solle, erst eine Stunde nach der Kontrolle am ZOB in einem Telefonat gegenüber dem LKA Berlin zum Ausdruck gebracht worden sei. Aus Gründen der Gefahrenabwehr wollte die Berliner Polizei *Amri* überdies auf keinen Fall aus den Augen verlieren. Zeugen beider Behörden, insbesondere die Zeugen *KD W.* und *El-Saghir*, die einander schon länger kannten, versicherten dem Ausschuss, dass die Zusammenarbeit in den folgenden Monaten nach einer offenen Aussprache von dieser Auseinandersetzung nicht belastet wurde. Dennoch dürften diese Koordinationsprobleme eines der Motive dafür gewesen sein, dass der Leiter der EK „Ventum“ die Frage einer Übernahme durch das BKA bei einer Sitzung des GTAZ am 19. Februar 2016 ansprach. Denn zunächst hing die Auseinandersetzung über die richtige Vorgehensweise mit den wechselnden Zuständigkeiten für die Strafverfolgung und Gefahrenabwehr und den damit verbundenen unterschiedlichen Prioritäten der beiden Behörden zusammen. Später kamen dann unterschiedliche Einschätzungen der von *Amri* ausgehenden Gefahr hinzu.

Die Koordinationsprobleme zwischen den Landeskriminalämtern Nordrhein-Westfalen und Berlin setzten sich bei der Auswertung des am ZOB beschlagnahmten Handys fort. Das BKA wurde in der GTAZ-Sitzung vom 26. Februar 2016 zwar nochmals um technische Unterstützung beim Auslesen des Handys gebeten, die Auswertung sollte jedoch in Abstimmung zwischen den beiden Landeskriminalämtern erfolgen. Eine Unterstützung

durch BKA oder BfV wurde von keiner der beiden Bundesbehörden angeboten, obwohl auch das BfV eine Kopie der Inhalte erhielt. Eine solche „Amtshilfe“ wurde seinerzeit aber auch nicht explizit von den Landesbehörden angefordert. So wurden auf dem beschlagnahmten Handy gespeicherte und für die Einschätzung der von *Amri* ausgehenden Gefahr relevante Bilder erst im Rahmen der nach dem Anschlag durchgeführten Auswertung des Handys festgestellt, darunter Bilder von *Amri* mit einer Faustfeuerwaffe. Allerdings hätten die Bilder mit der zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Handys zur Verfügung stehenden Version der Auswertesoftware auch rein technisch nicht abgebildet werden können.

Eine Aufgabenteilung zur Analyse der umfangreichen Chat-Kommunikation und mehrerer tausend Fotos wurde zwischen den Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und Berlin nie vereinbart. In beiden Behörden fand nur eine kursorische Sichtung der Inhalte statt, die *Amris* generelle Sympathie für den „IS“ bestätigte. Der Zeuge S. C., der Leiter des für *Amri* zuständigen Kommissariats im LKA Berlin, sagte aus, dass er wegen der Überlastung der Mitarbeiter diese Sichtung an einem Wochenende selbst persönlich am Rechner vorgenommen habe und auf die Erstellung eines ausführlichen Vermerks verzichtete. Im LKA Nordrhein-Westfalen fasste eine Beamtin die Ergebnisse der Sichtung immerhin in einem Vermerk zusammen, der auch an die Berliner Kollegen übermittelt wurde. Der Austausch über die Ergebnisse blieb oberflächlich. Eine Diskussion oder Rückfragen im GTAZ gab es nicht – auch nicht von den Bundesbehörden BKA und BfV.

Verschiedene Beamte beider Behörden betonten, dass die Zusammenarbeit in den folgenden Monaten intensiv und kollegial erfolgt sei. Sie konzentrierte sich jedoch zumeist auf dem Austausch über operativ-taktische Fragen, Ansatzpunkte für TKÜ oder Observation. Ein Dialog über strategische Fragen beim Vorgehen gegen *Amri* fand offenbar nicht statt. Der Leiter der EK „Ventum“ räumte ein, dass er den Berliner Kollegen nicht auch noch durch persönliche Besuche mit bilateralen Beratungen zu *Amri* auf die Nerven gehen wollte – angesichts der vielen Fälle, mit denen sie in beiden Häusern damals operativ befasst waren. Zugleich kritisierte er, dass die Leitungsebene des LKA Berlin nur einmal an einer GTAZ-Sitzung teilgenommen habe, während das LKA Nordrhein-Westfalen beinahe immer auch durch den Dezernats- oder Abteilungsleiter vertreten gewesen sei. Dies spiegelte aus seiner Sicht die unterschiedliche Priorität des Falles und die Differenzen bei der Einschätzung der von *Amri* ausgehenden Gefahr wider. Ähnlich wie das BKA bei den Differenzen zur Gefährdungsbewertung im Februar 2016 wies die damalige Abteilungsleiterin 5 des LKA Berlin, die Zeugin *Porzucek*, darauf hin, dass auf ihrer Ebene der Fall *Amri* nie von den Kollegen aus Nordrhein-Westfalen angesprochen wurde. Dabei hätte es regelmäßig die Gelegenheit zu einem informellen Austausch gegeben, wenn man sich zu Sitzungen von Arbeitsgruppen im Rahmen der Innenministerkonferenz traf und die Vertreter aus Berlin und Nordrhein-Westfalen oft nebeneinandersaßen. Ihr gegenüber habe sich kein Kollege aus Nordrhein-Westfalen darüber beschwert, dass das LKA Berlin der von *Amri* ausgehenden Gefahr zu geringe Bedeutung beigemessen oder den Fall zu nachlässig bearbeitet habe.

Eine Frage, bei der im GTAZ von Anfang an Übereinstimmung herrschte, war, dass die Bemühungen um eine Aufenthaltsbeendigung *Amris* forciert werden sollten. Erstmals wurde diese Zielsetzung im GTAZ schon im Februar angesprochen. Daher wurde auch das BAMF immer wieder zu Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ eingeladen. In der AG „Operativer Informationsaustausch“ wurde am 13. April 2016 besprochen, wie *Amris* Asylverfahren beschleunigt werden könne. Als sich der Terrorverdacht nicht erhärten ließ, traten ab Juni die Bemühungen um eine Abschiebung *Amris* immer mehr in den Vordergrund. Die AG „Status“ erörterte erstmals am 19. und 20. Juli 2016 Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Um das Verfahren zügig betreiben zu können, verständigten sich die Behörden in Berlin und Nordrhein-Westfalen darauf, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit trotz der Wohnsitzwechsel *Amris* bei Nordrhein-Westfalen verbleiben sollte. Daher war das Vorgehen bei der Bestätigung seiner tunesischen Staatsangehörigkeit und die Probleme mit der Beschaffung von Passersatzpapieren Gegenstand einer weiteren Beratung in der AG „Status“ am 28. September 2016.

#### IV. Einschätzung als Drogenhändler im Juni 2016

Der Stand der Ermittlungen zu *Amri* war Thema der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016. Das LKA Berlin berichtete über die Ergebnisse der TKÜ und der Observationen. Gemeinsame Einschätzung der teilnehmenden Behörden war, dass sich Verdachtsmomente für die Planung eines terroristischen Anschlags nicht hatten erhärten lassen. Zielrichtung weiterer Maßnahmen sollte die Sicherung einer Abschiebung sein. *Amris* Aktivitäten hätten sich zum Drogenhandel hin verlagert. Der damit einhergehende Lebenswandel und mögliche Drogenkonsum habe vielen als unvereinbar mit dem Bild eines zur Tat entschlossenen islamistischen Terroristen gegolten. Keine der anderen Sicherheitsbehörden widersprach dieser Einschätzung grundlegend, auch

nicht das LKA Nordrhein-Westfalen. Das LKA Berlin kündigte an, die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortzusetzen, dabei aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht gewährleisten zu können. Dass die Observation des späteren Attentäters in Berlin kurz darauf ganz eingestellt wurde, war für die anderen beteiligten Behörden jedoch nicht klar erkennbar.

Das Bild eines Drogenhändlers, der nicht an Anschlagplänen interessiert sei, verfestigte sich in den folgenden Monaten. Gleichzeitig versandete das in Berlin vereinbarte und begonnene Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandel. So war *Amri* in der entscheidenden Phase seiner Vorbereitungen von Oktober bis Dezember 2016 nicht mehr Gegenstand einer TKÜ oder anderer Ermittlungsmaßnahmen. Als die TKÜ des LKA Berlin am 21. September 2016 auslief, wurden die Konsequenzen bei keiner Gelegenheit im GTAZ diskutiert. Nach Auffassung des Ausschusses hätte es nahe gelegen, dort über die weitere Sachbearbeitung im Fall *Amri* zu berichten und sich darüber auszutauschen. Entweder hätte man den Gefährdungssachverhalt herabstufen sollen, wenn man den Drogenhändler *Amri* nun als völlig irrelevant ansah, oder die Übernahme durch eine andere Behörde prüfen müssen. Da die Einstufung von *Amris* Gefährlichkeit in den folgenden Monaten unverändert hoch bei 5/8 belassen wurde, hätte man die Zuständigkeitsfrage prüfen können und müssen, welche Behörde eines Landes oder des Bundes die Bearbeitung des Gefahrensachverhaltes übernimmt. Da der Sachverhalt für weitere staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen als nicht schwerwiegend genug erschien, hätte es aus Sicht des Ausschusses nahe gelegen zu prüfen, ob eine Federführung durch eine Verfassungsschutzbehörde sachgerecht und zielführend ist. Der Zeuge *Siebertz*, damals Referatsgruppenleiter, räumte ein, dass diese Option im BfV nie in Erwägung gezogen worden sei. Zugleich wies er darauf hin, dass auch eine TKÜ durch das BfV einer Genehmigung durch die G10-Kommission bedurft hätte. Diese Hürde wäre nicht leicht zu überwinden gewesen, nachdem die Landeskriminalämter Nordrhein-Westfalen und Berlin bereits zehn Monate ohne Erfolg mit ihren Ermittlungsverfahren am Ball gewesen waren.

## V. Reformen nach dem Anschlag

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, die durchaus bewährte Zusammenarbeit aller deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im GTAZ grundsätzlich in Frage zu stellen – auch wenn im GTAZ im Fall *Amri* offensichtlich die Kommunikationsprobleme zwischen den Sicherheitsbehörden nicht gelöst werden konnten.

In der Anhörung „Föderale Sicherheitsarchitektur“ zu Beginn der Ausschussarbeit im Mai 2018 haben Sachverständige die Frage aufgeworfen, ob das GTAZ in eine eigenständige Institution mit eigener Rechtsgrundlage überführt werden solle. Die Mehrheit der Experten stand einer Zentralisierung unter der Ägide von BKA und BfV eher skeptisch gegenüber und machte verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes geltend. Durch eine Zentralisierung der Sicherheitsbehörden gingen zum einen zu viele Zugänge zu Informationen und Erkenntnissen durch lokale Behörden verloren, die bei der Früherkennung von Radikalisierungsprozessen und der Bildung von Netzwerken von besonderer Bedeutung seien. Zum anderen ginge der Kontakt zu gesellschaftlichen Gruppen, zu Schülern, Lehrern, Kirchen und Sozialverbänden verloren, die bei der Prävention eine wichtige Rolle spielen. Der Ausschuss hat auch einer Reihe von Zeuginnen und Zeugen zu dieser Thematik befragt. Berlins Innenstaatssekretär *Akmann* empfahl eine grundlegende Überprüfung der Föderalen Sicherheitsarchitektur durch eine Kommission von Bund und Ländern. Die Mehrheit der dazu gehörten Zeuginnen und Zeugen plädierte aber dafür, an der Zusammenarbeit in einem lockeren Verbund festzuhalten und sprach sich für die Fortsetzung von Reformen der Arbeitsweisen des GTAZ in kleinen Schritten aus, wie sie nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz bereits in die Wege geleitet wurden.

Der Fall *Amri* und die Vorgeschichte des Attentats machen nach Auffassung des Ausschusses auf das Problem aufmerksam, dass die Bundesländer nicht gleichmäßig im Fokus der Bedrohung durch islamistische Gefährder stehen. Schon 2015 und 2016 mussten in Nordrhein-Westfalen und Berlin im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl deutlich mehr Personen als Gefährder eingestuft werden als in anderen Bundesländern. Daran hat sich bis heute nichts Grundsätzliches geändert. Nach Auffassung des Ausschusses muss ein Weg gefunden werden, die damit verbundenen Belastungen auszugleichen. Denkbar wäre etwa, auf mit dem Mittel der „Amtshilfe“ knappe Ressourcen wie Observationskräfte, Kapazitäten zur TKÜ-Auswertung oder Zugänge durch Vertrauenspersonen effektiver zum Schutz aller Bürger einzusetzen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Arbeitsweise des GTAZ nach dem Anschlag überprüft und erkannte Mängel abgestellt wurden. Viele Zeugen sagten aus, dass sich die Kooperation im GTAZ nach dem Anschlag erheblich verbessert habe. Die Rolle des BKA bei der Koordination der Zusammenarbeit der 40 Sicherheitsbehörden wurde gestärkt. Die Protokolle der Sitzungen im GTAZ fallen inzwischen aussagekräftiger aus. Sie geben nun auch den Gesprächsverlauf wieder und machen so gegebenenfalls divergierende Standpunkte deutlich. Ebenso werden nun

die Absprachen zu den geplanten Maßnahmen der beteiligten Behörden festgehalten. Auf dieser Grundlage ist es dem BKA heute möglich, gezielt nach der Umsetzung dieser Maßnahmen zu fragen. Anweisungen kann es den beteiligten Behörden dabei selbstverständlich nicht erteilen, die ihre Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung wahrnehmen, aber es kann die Umsetzung anmahnen. Und anders als vor dem Anschlag sieht das BKA eine solche aktive Steuerung der Zusammenarbeit heute als seine Aufgabe an.

Um Fehleinschätzungen wie im Fall *Amri* zu vermeiden, wurden sowohl bei den Polizeien wie auch im Verfassungsschutzverbund die Maßnahmen zur Einführung aussagekräftiger Bewertungsverfahren beschleunigt. Das mittlerweile bundesweit einheitliche System der Polizeien zur Bewertung von Gefährdern mit dem Namen RADAR-iTE verfolgt einen personenbezogenen Ansatz. Während früher nur neun Kriterien in die Bewertung einfließen, werden nun 73 Gesichtspunkte analysiert. Auch das BfV hat ein effizienteres Prognosesystem entwickelt, das eine personenbezogene Gefährdungsanalyse mit fallbezogenen Gefährdungshinweisen verbindet. Mithilfe der 2016 bereits in der Entwicklung befindlichen Analyseinstrumente wäre der spätere Attentäter schon vor dem Anschlag in der höchsten von drei Stufen (rot) eingeordnet worden und hätte dann wahrscheinlich auch eine größere Aufmerksamkeit seitens der Sicherheitsbehörden nicht nur des Bundes erhalten.

Zusätzlich wurde mit der Einführung der AG „Risikomanagement“ im GTAZ am 1. Juli 2017 eine neue Struktur geschaffen, in deren Rahmen ein vertiefter Austausch zu Einzelpersonen stattfindet. Auf der Grundlage einer Analyse des BKA finden ausführliche Fallkonferenzen statt, bei denen sich die Sicherheitsbehörden auf die Bewertung des Risikopotenzials der jeweiligen Person einvernehmlich festlegen. Im Anschluss daran werden Handlungsoptionen erörtert und Maßnahmen und entsprechende Verantwortungen vereinbart. Mit Einführung der AG „RIMA“ wurde im GTAZ neben der rein aktuell-sachverhaltsbezogenen Gefährdungsbetrachtung in der AG „Operativer Informationsaustausch“ auch für die dringend gebotene perspektivisch-personenbezogene Gefährderbewertung gesorgt. Ebenso sind einheitliche Standards für die Sachbearbeitung bei Gefährdern zwischen den Ländern vereinbart worden und ihre Umsetzung wird heute stärker kontrolliert als in der Vergangenheit.

Nach Ansicht des Ausschusses lässt sich eine vorsichtig optimistische Zwischenbilanz ziehen: Seit Dezember 2016 konnten die Sicherheitsbehörden mehrere Anschlagpläne vereiteln und es ist zu keinem schweren Anschlag aus dem Bereich islamistischer Terroristen mehr gekommen, obwohl zweifelsfrei Ziele in Europa weiterhin im Fokus des „IS“ und anderer islamistischer Terrororganisationen stehen. Es bleibt daher eine ständige Herausforderung, die Verfahren des Informationsaustauschs und der operativen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten sowie zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Denn die Gegner der freien Gesellschaft passen ihre Strukturen, Vorgehensweisen und Ziele ständig an, um durch den Überraschungseffekt taktische Vorteile in dieser asymmetrischen Auseinandersetzung zu erzielen.

## H. Ermittlungen in Berlin

Berlin und Nordrhein-Westfalen waren 2016 Zentren der salafistischen Bewegung in Deutschland. Sie waren überproportional von der wachsenden Bedrohung durch islamistischen Terror betroffen. Die Zahl der Gefährder stieg in Berlin in dieser Zeit rasant an: Von 48 (2015), über 65 (2016) auf 90 (2017).

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Dezernats 54 des LKA Berlin arbeiteten daher in den Jahren 2015/16 an oder gar über der Belastungsgrenze. Nach Darstellung des ehemaligen Dezernatsleiter waren 2015 im Vergleich zu 2014 die Vorgänge um 82 Prozent gestiegen. Vor diesem Hintergrund befürchtete er, dass die Bewältigung des Arbeitsaufkommens auf hohem Qualitätsniveau nicht mehr dauerhaft gewährleisten zu können. Dies stellte er in einer förmlichen Überlastungsanzeige erstmals in einem Vermerk vom 6. Juli 2015 dar. Auch der Kommissariatsleiter 541, KHK S. C., fertigte im Oktober 2015 eine Überlastungsanzeige mit ähnlichem Tenor. Dies führte zu organisatorischen Maßnahmen und einer leichten Personalverstärkung durch Mitarbeiter der 7. Mordkommission, um seitens der Leitung des LKA Erleichterung zu schaffen. Auf Anordnung von Abteilungsleiterin *Porzucek* wurde im November 2016 im Dezernat 54 ein viertes Kommissariat gebildet, das LKA 544, dem auch der Sachbearbeiter im Fall *Amri*, KOK T. L., zugeordnet wurde. Die Zahl der Mitarbeiter erhöhte sich bis zum Anschlag jedoch nur langsam: von 84 Ende des Jahres 2015 auf 94 Ende 2016.

## I. Gefahrenabwehr und Gefährderbearbeitung

*Amri* geriet in Berlin schon früh in das Blickfeld des Staatsschutzes. Am 26. November 2015 wurde das LKA Berlin vom BKA im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Eisbär“ vor Anschlagplänen des *Bilel Ben Ammar* gewarnt. Nach den Durchsuchungsmaßnahmen vom gleichen Tage, bei denen keine anschlagsrelevanten

Gegenstände aufgefunden werden konnten, wurde der Leiter des LKA Berlin, der Zeuge *Steiof*, erstmals über *Amri* unterrichtet. Bis Ende Februar 2016 wurde er in vier Führungsinformationen (FI) vom 12. Januar, 4. Februar, 19. Februar und 26. Februar über den Fortgang des Falls unterrichtet. Am 24. Februar 2016 war *Amri* Thema beim wöchentlichen Sicherheitsgespräch mit Innensenator *Henkel*, als klar wurde, wer Ziel des zur Anschlagsfinanzierung geplanten Einbruchs sein sollte. Dabei informierte Herr *Steiof* den Innensenator *Henkel* über die Gefährdungseinschätzung im GTAZ, die Kontrolle des *Amri* am ZOB, die anschließende Observation und die Beschlagnahme des Handys. Auch *Amris* Internetrecherchen zum Bombenbau und die Chats mit Kontaktpersonen beim „IS“ in Libyen wurden dabei angesprochen.

Zunächst wurde das LKA Berlin präventivpolizeilich tätig. Dabei waren nur Observationen möglich, da für eine präventive TKÜ nach Landesrecht in Berlin die Rechtsgrundlage fehlte. Es erfolgte daher eine intensive Unter richtung durch das LKA Nordrhein-Westfalen über die Erkenntnisse aus der dort weiterhin laufenden TKÜ-Maßnahme. Einen Tag nach der Kontrolle *Amris* am ZOB wurde am 19. Februar 2016 zur Unterstützung der Observation eine Videoüberwachung des Eingangs zur Fussilet-Moschee veranlasst. Sie sollte es den Observations teams erleichtern, die Zielperson aufzunehmen. Da die Fussilet-Moschee schon länger als Treffpunkt radikaler Salafisten im Fokus der Sicherheitsbehörden stand, deutet dieser Umstand nach Einschätzung des Ausschusses darauf hin, dass *Amri* zu dieser Zeit auch beim LKA Berlin eine relativ hohe Priorität genoss.

Nachdem *Amri* sich ab März 2016 zunehmend in Berlin aufhielt, wurde er am 10. März 2016 in Berlin als Gefährder eingestuft. Aufgrund eines neuerlichen Aufenthaltswechsels nach Nordrhein-Westfalen wurde *Amri* wiederum am 6. Mai 2016 in Berlin ausgestuft und am 10. Mai 2016 wieder in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestuft. Seit dem 10. Mai 2016 wurde *Amri* kontinuierlich in Nordrhein-Westfalen als Gefährder geführt, obwohl er sich ganz überwiegend in Berlin aufhielt. Eigentlich hätte spätestens nach dem 18. August 2016 eine Ausstufung in Nordrhein-Westfalen und eine Einstufung in Berlin stattfinden müssen, da sich die polizeiliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnort richtet. Im Fall *Amri* lag die Besonderheit darin, dass er sich, obwohl er seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte, zu keinem Zeitpunkt dort neu angemeldet hatte und er somit bis zu seiner Abmeldung von Amts wegen am 5. Dezember 2016 noch immer in Emmerich gemeldet war. Die Berliner Behörden waren aber die ganze Zeit während seines Aufenthaltes in der Stadt für die Gefahrenabwehr zuständig.

Eine zweite Kontrolle *Amris* fand am 6. Mai 2016 wiederum beim Eintreffen mit einem Fernbus am ZOB statt. Dieses Mal war die Maßnahme von Anfang an als Gefährderansprache nach § 17 des „Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ (ASOG) konzipiert. Zum einen sollte sie *Amri* signalisieren, dass er sich weiterhin im Visier der Sicherheitskräfte befand. Zum anderen stellte das LKA Berlin damit einen Verstoß gegen seine Aufenthaltsbeschränkung auf das Land Nordrhein-Westfalen fest. Über die damit verbundene Anzeige wurde das LKA Nordrhein-Westfalen unterrichtet, das seinerzeit bei der Staatsanwaltschaft Duisburg versuchte, verschiedene Vergehen im Bereich des Aufenthaltsrechts und des Sozialbetrugs zusammenzufassen, um einen Haftbefehl zu erwirken.

Die am 23. Mai 2017 als Reaktion auf Manipulationsvorwürfe gegen Mitarbeiter von LKA 54 eingesetzte Taskforce Lupe befasste sich auch mit den gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen der Berliner Polizei im Fall *Amri*. Die Taskforce war dem damaligen Polizeipräsidenten *Kandt* direkt unterstellt, Koordinierender Leiter war Herr KD *Dennis Golcher*. Der Abschlussbericht der Taskforce bemängelt, dass vom 18. Februar bis 17. März 2016 kein formeller Vorgang, etwa eine Gefährderakte, angelegt wurde. Alle Vorgänge *Amri* betreffend waren nur dezentral in unterschiedlichen elektronischen Ablagen vorgehalten worden. Nach dem Anschlag wurde LKA 54 angewiesen, eine übergabefähige Gefährderakte zusammenzustellen. Die „Taskforce Lupe“ konstatierte, dass die nachträglich erstellte Gefährderakte nur unzureichend und nicht überprüfbar den Gang der polizeirechtlichen Maßnahmen gegen *Amri* abbildete. Es bestanden keine Standards und Festlegungen über die Führung von Gefährderakten. Eine Erfassung der Gefährder-Maßnahmen in POLIKS (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) fehlte fast durchwegs. Gemäß dem Grundsatz, dass polizeiliches Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren ist, hätten alle Maßnahmen unverzüglich aufgenommen werden müssen. Der Ausschuss sieht dies ebenfalls als erhebliche Mängel der Sachbearbeitung. Er begrüßt es, dass inzwischen Maßnahmen ergriffen wurden, die eine Sachbearbeitung auf hohem Qualitätsniveau sicherstellen. Dies beinhaltet die Bündelung von Informationen durch eine zentrale Gefährdersachbearbeitung, die Integration von Datenbanken sowie die Festlegung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsstandards für eine einheitliche Sachbearbeitung.



## II. Befassung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Das Behördenzeugnis des BfV zu *Amri* mit den Erkenntnissen des LKA Nordrhein-Westfalen wurde am 28. Januar 2016 vom LKA Berlin der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vorgelegt. Ergebnis der Prüfung war, dass die Erkenntnisse für die Einleitung eines Strafverfahrens nicht ausreichten, weil nur Hinweise auf straflose Vorbereitungshandlungen oder reine Absichtserklärungen vorlägen. Stattdessen sollten die Verdachtsmomente zunächst durch präventivpolizeiliche Maßnahmen wie Observationen weiter verdichtet werden. Daraufhin ermittelte das LKA Berlin nach Gefahrenabwehrrecht weiter. Am 12. Februar 2016 konnte das mögliche Opfer des Eigentumsdelikts ermittelt werden. Da ein Wohnsitz in Brandenburg als Ziel des Einbruchs identifiziert wurde, wurde dieses Verfahren an das LKA Brandenburg abgegeben. Dieses warnte den Eigentümer vor dem geplanten Einbruch und empfahl Sicherheitsvorkehrungen. Der geplante Einbruch wurde nicht in die Tat umgesetzt.

Am 7. März 2016 entschied der GBA, dass er nicht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuständig sei, da keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung vorlagen. Der GBA gab den Vorgang an die Berliner Justiz mit der Bitte ab, die Einleitung eines Verfahrens nach § 89a StGB zu prüfen und verband dies mit der Freigabe einer Reihe von Informationen aus der GTAZ-Sitzung vom 26. Februar 2016. Dabei ging es um Kommunikation mit den beiden libyschen Chat-Partnern, die als deutlicher Hinweis auf die Planung eines Selbstmord-Attentats interpretiert wurde. Daraufhin leitete der zuständige Abteilungsleiter, der Zeuge LOSTA *Feuerberg*, am 22. März 2016 ein Ermittlungsverfahren nach §§ 211, 30 StGB wegen Verdachts auf Beteiligung an einem Tötungsdelikt gegen *Amri* ein. Dieses Verfahren erlaubte es dem LKA Berlin, seine umfangreichen Maßnahmen, die es seit dem Umzug *Amris* nach Berlin Anfang März 2016 zunächst nach Gefahrenabwehrrecht in Angriff genommen hatte, dauerhaft zu betreiben. Mitte März fand eine Strategiebesprechung der Sachbearbeiter mit Herrn *Feuerberg* statt. Ziel des Verfahrens gegen *Amri* war es, einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken.

## III. TKÜ-Maßnahmen und Observationen

Zuständiger Sachbearbeiter im LKA war für die von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten oder vorbereiteten Verfahren Herr KOK *T. L.* Unterstützt wurde er vom Zeugen *G. K.* und der Zeugin *A. B.*, die insbesondere für die aufwendige Auswertung der Telekommunikationsüberwachung zuständig waren. Punktuell waren auch Herr KOK *P.* und der Kommissariatsleiter, der Zeuge *S. C.*, beteiligt. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hatte nach Einleitung des Verfahrens nach §§ 211, 30 StGB wegen Verdachts auf Beteiligung an einem Tötungsdelikt Gerichtsbeschlüsse für Observationen und TKÜ-Maßnahmen erwirkt.

Observationskräfte waren eine knappe Ressource, die nur in einer kleinen Zahl von Fällen zum Einsatz kommen konnte. Daher bedurfte es einer ständigen Priorisierung. Dabei konkurrierten die Anforderungen des LKA 54 nicht nur innerhalb der Abteilung 5, sondern mit Anforderungen aller anderen LKA-Abteilungen, wie zum Beispiel den Mordkommissionen oder der Organisierten Kriminalität. Koordiniert wurden die Observationseinsätze zu dieser Zeit von der Koordinierungsstelle des LKA 6. Dort wurde nach Eingang des Auftrags unter Berücksichtigung der Anforderungen anderer Abteilungen entschieden. Einmal wöchentlich fanden Besprechungen zur Koordinierung der Observationen mit allen Abteilungen statt, in denen die angemeldeten Observationswünsche für die Folgeweche priorisiert wurden. Dem ging eine Priorisierung zwischen den Dezernatsleitungen innerhalb der Abteilung 5 voraus.

Das für *Amri* zuständige Kommissariat LKA 541 löste demnach die Observationsaufträge aus, die von LKA 62 durchgeführt wurden. Zu den Observationen wurden Berichte erstellt, die meist am Folgetag bei LKA 541 vorlagen. Bis zum Juni 2016 erhielt *Amri* über lange Zeit eine relativ hohe Priorität, sowohl innerhalb des Dezernats als auch innerhalb von LKA 5. Die Observationsmaßnahmen nach Gefahrenabwehrrecht wurden bis zum 17. März 2016 an 15 Tagen durchgeführt, von denen *Amri* an 13 Tagen tatsächlich beobachtet werden konnte. Die Observationen zeigten, dass *Amri* sich in Berlin häufig im Bereich der Fussilet-Moschee und in anderen Moscheen aufhielt. Darüber hinaus wurde die Polizei auf einige Kontaktpersonen aufmerksam. Insgesamt standen bis zum Sommer an 41 Tagen Observationskräfte bereit, denen es jedoch nicht immer gelang, die Zielperson aufzunehmen. Zur Verifizierung der Gefährdungslage haben die Observationen allerdings nicht beigetragen. Nach dem Gefährderkonzept war man gehalten, regelmäßig Aufenthaltsorte festzustellen und Kontakt- und Bewegungsbilder zu erstellen. Schließlich konnte die Leitung des Dezernats LKA 54 mit den gewonnenen Erkenntnissen den Vorrang einer Observation *Amris* – selbst gegenüber anderen Gefährdern aus dem eigenen Bereich – nicht mehr rechtfertigen.

Auf der Basis einer Anordnung des Amtsgerichts Tiergarten fand vom 5. April bis zum 21. September 2016 eine TKÜ auf vielen Kanälen statt. Die TKÜ war für das LKA 541 mit einem großen Aufwand verbunden. Täglich wurde morgens am Computer der Eingang neuer Kommunikation überprüft. Bei potenziell relevanten Gesprächen in ausländischer Sprache oder anderen Kommunikationsinhalten wurde eine Übersetzung in Auftrag gegeben. Binnen einiger Tage kam der Rücklauf von den Übersetzern, die zur Erledigung der Aufträge ins LKA kamen. Bei *Amris* Ausreiseversuch am 29. Juli 2016 war deshalb eine Live-TKÜ möglich. Die Übersetzungen wurden normalerweise anschließend von den Sachbearbeitern analysiert mit Blick auf das Verfahren und etwaige Maßnahmen. Mitunter wurden die Erkenntnisse und das weitere Vorgehen bei Besprechungen im Kommissariat diskutiert.

Auch die Ergebnisse der TKÜ waren nach Einschätzung der Ermittler nicht geeignet, den Terrorismusverdacht zu erhärten. Es fanden sich dabei zwar Hinweise auf seine radikale islamistische Einstellung und den häufigen Aufenthalt in einschlägigen Treffpunkten der Szene wie in der Seituna- oder Fussilet-Moschee. Konkrete Hinweise auf die Umsetzung einer Anschlagplanung fanden sich darin jedoch nicht. Nach Einschätzung des Ausschusses dürfte dies auch mit der konspirativen Kommunikationsweise von *Amri* zusammenhängen, die unter anderem nach der Kontrolle am 18. Februar 2016 in der Warnung an seine Kontaktperson in Dortmund zum Ausdruck kam. Er nutzte das Telefon für unverfängliche Gespräche oder um sich zu verabreden. Sensible Inhalte besprach er bei persönlichen Treffen oder über verschlüsselte Messenger-Dienste. Immer wieder sind in den TKÜ-Protokollen Hinweise auf mögliche Abhörmaßnahmen oder Verabredungen zur Kommunikation über andere Kanäle enthalten – ein Ermittlungsansatz, der nicht aufgegriffen wurde.

Ab Mitte Mai 2016 fanden sich in der TKÜ immer mehr Hinweise darauf, dass *Amri* seine Aktivitäten in den Bereich des Drogenhandels verlagert hatte, zunächst im Bereich des Otoparks und des Kleinen Tiergartens in Moabit, später im Bereich des Görlitzer Parks und der Warschauer Straße. Nach Ansicht des Berliner Sonderermittlers *Bruno Jost* wurden hier die TKÜ und die Observationen durch das LKA 54 nicht ausreichend miteinander verzahnt. Daher wurde die Chance verpasst, den Attentäter durch die Observationskräfte auf frischer Tat beim Drogenhandel zu erwischen und auf diese Weise einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Die Observationen fanden routinemäßig tagsüber und an Wochentagen statt, während sich die Verkäufe auf die Nachtstunden und Wochenenden konzentrierten.

Die nach dem Anschlag eingesetzte Taskforce Lupe analysierte vor allem auch die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei in den sieben gegen *Amri* in Berlin geführten Verfahren. Ihr Auftrag war es, Mängel zu identifizieren, daraus Schlussfolgerungen zu ziehen und daraus wiederum Handlungsempfehlungen abzuleiten. Es wurden sieben Ermittlungsverfahren gegen *Amri* und die Gefährderakte überprüft. Alle Einzelmaßnahmen der genannten Verfahren wurden bewertet, 254 als fachliche Fehler eingestuft, von denen 32 Auswirkungen auf das Ergebnis hatten. 12 Mängeln wurden unmittelbare Auswirkungen auf die Ermittlungsergebnisse attestiert. Im Abschlussbericht vom 19. März 2018 wurden vor allem bei der Telekommunikationsüberwachung und den Observationen Mängel festgestellt. Empfohlen wurde, künftig psychologischen und psychiatrischen Sachverstand bei der Auswertung von TKÜ bei labilen Personen einzubeziehen. Für die Bearbeitung und den Umgang mit eingestuften Personen wurden Qualitätsstandards gefordert. Hervorgehoben wird, dass künftig die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin alle Strafverfahren zu Gefährdern bearbeite. Im LKA 54 sei deswegen ebenfalls eine leistungsstarke Ermittlungsorganisation zu schaffen. Die Erfassung von Personen müsse Aliasidentitäten sicherer erkennen und falsche Identitäten den tatsächlichen zuordnen können.

Einen Schwerpunkt der Taskforce Lupe bildete die Überprüfung des Vorgehens bei der TKÜ. Dazu wurden sämtliche Protokolle neu aufgearbeitet und übersetzt. Mit Blick auf die Bearbeitung stellte der Bericht gravierende Lücken fest. Die Auswertung der zahlreichen neu übersetzten Telefon-Gespräche ergab 590 Hinweise auf ein strafbares Handeln. Davon hätten etwa 20 Prozent zur Einleitung von Maßnahmen führen müssen. 155 TKÜ-Protokolle wurden erst im Rahmen der Prüfung durch die Taskforce übersetzt, davon wurden 36 als besonders werthaltige Hinweise auf Straftaten eingestuft, so dass zwingend weitere Maßnahmen hätten eingeleitet werden müssen. Insbesondere waren vor dem Anschlag zwar die in arabischer Sprache geführten Telefonate *Amris* übersetzt und ausgewertet worden, nicht aber die gleichzeitig unter anderem auf Italienisch geführten Kurzgespräche mit Passanten über Drogengeschäfte. Insgesamt befanden sich 88 Hinweise auf Straftaten in den Akten, unter anderem diejenigen zur Vorbereitung eines Verfahrens wegen Drogenhandels. Nach Ansicht der Taskforce wäre es sachgerecht gewesen, in regelmäßigen Abständen Berichte über die wesentlichen Ergebnisse der TKÜ zu erstellen, um sich innerhalb des Kommissariats und mit der Generalstaatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Defizite in der Aufsicht und Qualitätssicherung durch Vorgesetzte waren auf die mangelnde Dokumentation der Maßnahmen zurückzuführen. Andererseits bestätigte die Überprüfung durch die Taskforce

die Einschätzung der Sachbearbeiter, dass sich aus der TKÜ keine Hinweise darauf ergaben, dass *Amri* im Überwachungszeitraum eine staatsgefährdende Straftat geplant, unterstützt oder vorbereitet habe. Ebenso wenig fanden sich Hinweise darauf, dass er eine Schusswaffe oder Sprengstoff besessen oder sich konkret um deren Beschaffung bemüht habe.

Der Ausschuss teilt die Kritik der Taskforce und des Berliner Sonderermittlers *Jost*, dass die mangelhafte Verknüpfung von TKÜ und Observation ein schweres Versäumnis darstellt. So blieb zum Beispiel der Hinweis auf das Auffinden von *Amris* tunesischem Reisepass durch einen Freund am 8. April 2016 ohne Folgen, obwohl es eine spätere Abschiebung beschleunigt hätte, wenn tatsächlich ein Pass hätte aufgefunden oder wenigstens seine Existenz hätte belegt werden können. Der Ausschuss begrüßt, dass nicht nur die Betreuung der TKÜ in einer Service-Stelle zusammengefasst und die Koordination verbessert wurde, sondern auch die Observationskapazitäten ausgebaut wurden und die neue Abteilung „islamistischer Terrorismus“ über eigene Kräfte zur Observation verfügt. Auf diese Weise lassen sich Priorisierungskonflikte mindern.

#### IV. Fehleinschätzung *Amris* als kleiner Drogendealer

Ergebnis der gegen *Amri* im Frühjahr und Sommer 2016 ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen war, dass der Terrorverdacht nicht erhärtet werden konnte. *Amri* verbrachte immer mehr Zeit mit dem Drogenhandel – selbst im Juni während des Fastenmonats Ramadan verbrachte er nur noch wenig Zeit in einer Moschee. Er hielt sich seit Mai 2016 häufig bei zwei Bekannten auf – *Karim H.* („Montasser“) und *Mohamed Ali D.* – die auch Geschäftspartner beim Drogenhandel waren. Dies machte auf die Berliner Staatsschützer den Eindruck, *Amri* habe seine Anschlagpläne dauerhaft ad acta gelegt. Auch wegen seines „unislamischen“ Lebenswandels, des Genusses von Alkohol, Zigaretten, Porno-Videos und wahrscheinlich auch harter Drogen, schien eine weitere Priorisierung der Beobachtung von *Amri* nicht mehr zu rechtfertigen zu sein.

Daher unterrichtete das LKA bei einer Sitzung im GTAZ am 15. Juni 2016 die anderen Sicherheitsbehörden, dass sich der Anschlagverdacht trotz des großen Aufwands nicht bestätigt habe und man „die Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten“ könne. Dass es sich dabei um eine Grundsatzentscheidung handelte, wurde auch dadurch unterstrichen, dass der Dezernatsleiter *B.* nur an dieser einen Sitzung teilnahm, um das zukünftige Vorgehen im Fall *Amri* zu erklären. Ansonsten wurde das LKA Berlin auf Ebene der Sachbearbeiter oder maximal der Kommissariatsleitung beziehungsweise durch deren Stellvertretung repräsentiert. Gegenüber dem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin hat es der Leiter des Dezernates 54 als die zentrale Fehleinschätzung beschrieben, dass das LKA Berlin wegen des zunehmenden Engagements im Drogenhandel den Eindruck hatte, dass es sich bei *Amri* nicht mehr um einen „radikal islamtreuen“ Salafisten handele, und man im Anschluss anderen Gefährdern eine höhere Priorität einräumte.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin erwirkte zwar kurz darauf eine Verlängerung der Gerichtsbeschlüsse zu TKÜ und Observation um noch einmal drei Monate. Während die TKÜ weiterhin intensiv betrieben wurde, stellte man die Observationseinsätze allerdings fast gleichzeitig wegen anderer dringender Zielpersonen gänzlich ein. Sonderermittler *Jost* kritisierte dieses Vorgehen und bezweifelte, ob ein solcher „Vorratsbeschluss“ wie derjenige des Amtsgerichts Tiergarten vom 1. Juli 2016 rechtlich überhaupt zulässig sei. Der Zeuge *Feuerberg* war überrascht, dass von der Anordnung nie Gebrauch gemacht wurde. Dies sei ihm nicht mitgeteilt worden. Der Zeuge *Axel Bédé* rechtfertigte das Vorgehen seiner Mitarbeiter dadurch, dass sofort eine Observation in die Wege geleitet worden wäre, wenn es in der TKÜ Hinweise für ein Aufleben der Anschlagpläne gegeben hätte. Es sei nicht von Anfang an die Absicht gewesen, gar keine Beobachtungen mehr durchzuführen.

Eine wichtige Chance vergaben die Berliner Ermittler nach Ansicht des Ausschusses im Juli 2016. Im Zusammenhang mit seinem Drogenhandel beteiligte sich *Amri* am 11. Juli 2016 an einer gefährlichen Körperverletzung in einer Shisha-Bar in Berlin-Neukölln. Es handelte sich wahrscheinlich um eine Schlägerei mit einer rivalisierenden Drogenbande. Erst im Zuge seiner versuchten Ausreise am 29. und 30. Juli 2016 wurde das LKA Berlin im Rahmen der Auswertung der TKÜ auf *Amris* Beteiligung an einem Körperverletzungsdelikt aufmerksam. Der Zeuge KOK *G. K.*, LKA Berlin, unterrichtete zwar die Kollegen im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das für die Gefährderbearbeitung zuständig war, unverzüglich über die geplante Ausreise. Nach Ansicht des Ausschusses verlief die Betreuung des Vorgangs durch das LKA 54 aber nicht besonders engagiert. Dies dürfte auch mit der Anweisung von Oberstaatsanwalt *Wachs* zu tun gehabt haben, der am Wochenende nur eingeschaltet werden wollte, wenn es einen Hinweis auf eine Ausreise zum „IS“ in Syrien über die Türkei oder andere Transitländer gäbe. Das Ziel der Reise ließ sich zwar nicht definitiv klären, aber in Telefonaten mit seiner Familie war zunächst von Italien und einer möglichen Weiterreise nach Tunesien die Rede. Auf die Informationsanfrage der

Bundespolizei wurde mit dem Verweis auf das für die Gefährdungssachbearbeitung zuständige LKA Nordrhein-Westfalen reagiert.

Es wurden keinerlei Versuche unternommen, nach der Festnahme *Amris* zusätzliche Erkenntnisse über seine Aktivitäten zu gewinnen, beispielsweise durch die Beschlagnahme seines Handys. Zu keinem Zeitpunkt wurde von den Landeskriminalämtern Berlin oder Nordrhein-Westfalen erwogen, einen mit dem Fall vertrauten Beamten zu einer Vernehmung zu entsenden oder den Kollegen der Bundespolizei einen Fragenkatalog zu übermitteln, um beispielsweise Näheres über seine Pläne oder die Beteiligung an dem Körperverletzungsdelikt zu erfahren. Auf diesen Vorgang war das LKA Berlin erst im Zuge der TKÜ zum Ausreiseversuch aufmerksam geworden. Im Zuge eigener Recherchen gelang es kurz darauf, eine Anzeige zu identifizieren, die zu den Beschreibungen des Attentäters passte. Nach Auffassung des Ausschusses wurde durch das mangelnde Engagement eine Gelegenheit vertan, *Amri* mit einem Haftbefehl wegen eines Deliktes außerhalb des Staatsschutzes bis zu einer möglichen Abschiebung zu inhaftieren.

#### **V. Nichtumsetzung der Vereinbarung zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA Berlin, ein Verfahren wegen Drogenhandel zu führen**

Am 18. August 2016 fand eine Besprechung mit LOStA *Feuerberg* im LKA statt, bei der das weitere Vorgehen mit dem gesamten Team von Sachbearbeitern erörtert wurde. Ausgangspunkt der Überlegungen waren die Hinweise auf *Amris* Beteiligung an einem Körperverletzungsdelikt. Der Zeuge *Feuerberg* war skeptisch, ob die Beweislage für einen Haftbefehl ausreichen würde. *Amris* Tatbeteiligung war bei der schlechten Qualität der Aufzeichnungen aus den Überwachungskameras der Bar nicht klar erkennbar. Die Zeugenaussagen zu den Abläufen fielen widersprüchlich aus, zum Teil entlasteten die angegriffenen Personen *Amri* sogar. Dennoch wies Herr *Feuerberg* die Übermittlung aller relevanten Informationen an die zuständige Direktion 5 und einen zeitnahen Abschluss des Verfahrens an.

Da dem LKA Berlin aus der TKÜ keine neuen Hinweise auf Anschlagpläne vorlagen, die den ursprünglichen Tatverdacht erhärtet hätten, entschied Herr *Feuerberg* sich für die Abgabe des Verfahrens an eine für Betäubungsmittel-Delikte zuständige Staatsanwaltschaft. Um eine kontinuierliche Beobachtung des Gefährders sicherzustellen, sollten die TKÜ- und Observationsanordnungen nochmals um einen Monat verlängert werden. In dieser Zeit sollten alle Erkenntnisse durch das LKA 541 zusammengestellt und übergeben werden, so dass eine Katalogstraf-tat (bandenmäßiger Handel oder Drogenhandel in erheblichem Umfang) belegbar sei. Auf dieser Grundlage sollten die zuständigen Kollegen der Rauschgiftabteilung bis zum Auslaufen der TKÜ am 21. September 2016 eine eigenständige Überwachungsmaßnahme in die Wege leiten. Diese sachgerechte Vorgehensweise wurde aber nicht umgesetzt.

Da sich die Erstellung von Anzeige und erläuternden Unterlagen monatelang verzögerten, lief die TKÜ Ende September aus. Nach Auffassung des Ausschusses liegt die Verantwortung für dieses Versäumnis nicht allein beim zuständigen Sachbearbeiter im LKA 541, sondern auch bei der Generalstaatsanwaltschaft. Der Zeuge *Feuerberg* gab zwar an, den für ein Betäubungsmittelhandel-Verfahren gegen *Amri* zuständigen Staatsanwalt anrufen zu haben, um ihn über die bevorstehende Abgabe eines sensiblen Verfahrens zu informieren. Dabei nannte er jedoch weder einen Namen noch ein Aktenzeichen, so dass der Kollege nicht in der Lage war, den Eingang später zu kontrollieren. Herr *Feuerberg* selbst nahm seine Sachleitungsbefugnis gegenüber dem LKA 54 nicht wahr. Er ging offenbar davon aus, dass seine mündlichen Anweisungen automatisch umgesetzt würden. Möglicherweise wären die Hinweise aus Marokko, die Ende September und Anfang Oktober 2016 beim BKA eingingen, ein Anlass zu einer Nachfrage gewesen – doch von diesen Hinweisen erhielt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin damals keine Kenntnis. Der Zeuge *Feuerberg* sagte, dass er trotz mehrmaliger Anfragen vor dem Anschlag keinen Zugang zu den Beratungen im GTAZ erhalten hatte. Dies hat sich seitdem geändert. Nun ist eine Teilnahme an Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ möglich, wenn eine Staatsschutz-Staatsanwaltschaft zu einer Person ein Verfahren führt, die dort Thema ist.

Da die Absprachen zur Abgabe der Ermittlungsergebnisse an eine für Betäubungsmittelkriminalität zuständige Staatsanwaltschaft nicht in einem Aktenvermerk festgehalten wurden, versäumten sowohl Herr *Feuerberg* als auch der Kommissariatsleiter es, die dringliche Abgabe des Verfahrens durch den Sachbearbeiter *L.* anzumahnen. Nach Einschätzung des Ausschusses handelt es sich dabei um ein schweres Versäumnis. Die Folge war, dass in der entscheidenden Phase, als *Anis Amri* seine Anschlagplanungen ab Oktober wieder aufnahm, die Sicherheitsbehörden dies nicht bemerken konnten, da die TKÜ ohne Anschlussmaßnahme Ende September ausgelaufen war. Sonst wären vielfältige Hinweise gefunden worden, etwa, dass *Amri* nach dem Ausreiseversuch euphorisch war

und sich quasi unverwundbar fühlte, nachdem er von der Polizei keineswegs wegen der Beteiligung an der Körperverletzung belangt wurde, oder auch sein Treueschwur gegenüber dem „IS“, dessen Versand erst nach der Tat bekannt wurde.

## **VI. Versäumnisse der Sachbearbeitung und der Dienstaufsicht im Kommissariat 541 des LKA Berlin**

Der Sachbearbeiter *T. L.*, der von Kollegen und Vorgesetzten als erfahren und zuverlässig bezeichnet wurde, verschleppte die Zusammenstellung der Informationen und die Einreichung der Betäubungsmittel-Anzeige monatelang. Im Oktober 2016 erstellte die Zeugin *A. B.* eine Übersicht über den Betäubungsmittel-Handel *Amris* und dokumentierte einen Einleitungsbericht zum gewerbsmäßigen Drogenhandel am 1. November 2016 – das im Bericht des Sonderermittlers *Jost* später als der „große Bericht“ bezeichnete Dokument. Nach der Vorlage des Entwurfs durch die Zeugin *A. B.* forderte *T. L.* sie auf, „ausführlicher“ zu schreiben, soll aber keine Kritik an der Bewertung des Vorgangs als „gewerbsmäßiger und bandenmäßiger Handel“ geäußert haben. Mit Datum vom 20. Oktober 2016 hatte der Sachbearbeiter selbst bereits eine Anzeige wegen bandenmäßigen Drogenhandels verfasst, so dass es nur noch einer Überarbeitung des erläuternden Vermerks bedurft hätte, um das Verfahren abzugeben. Aus welchen Gründen dies unterblieb, ließ sich für den Ausschuss nicht aufklären, da der Zeuge *T. L.* sich auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht berief und keinerlei Angaben machte.

Nach einem Urlaub wechselte KOK *T. L.* im November 2016 zusammen mit dem Kollegen KHK *L. O.*, LKA Berlin, der das zur Entlastung der Mitarbeiter neugeschaffene Kommissariat leitete, zu LKA 544, während die Zeugin *A. B.* im LKA 541 verblieb. Die Sachbearbeitung *Amri* betreffend nahm *T. L.* mit ins neue Kommissariat. Bis zum Anschlag gab es daher keine Kommunikation mehr zwischen der Zeugin *A. B.* und dem Zeugen *T. L.* zum geplanten Betäubungsmittel-Verfahren gegen *Amri*. Dieses schwerwiegende Versäumnis wollte – so die Feststellungen des Sonderbeauftragten *Jost* – Kommissariatsleiter KHK *L. O.* nach dem Anschlag offensichtlich kaschieren, als er gemeinsam mit dem Sachbearbeiter *T. L.* am 22. Dezember 2016 die Darstellung für die erste Führungsinformation zum Anschlag erarbeitete. Darin war nun nur noch von „Klein- oder Kleinsthandel“ *Amris* mit Drogen die Rede. Hinweise auf Mittäter, deren Namen im Entwurf der Anzeige vorkamen, wurden nicht genannt. Eine modifizierte Anzeige wurde dann erst am 19. Januar 2017 auf mehrmalige Nachfrage des zuständigen Staatsanwaltes zusammen mit einem wesentlich weniger umfangreichen Vermerk eingereicht – das im Bericht des Sonderermittlers *Jost* später als der „kleine Bericht“ bezeichnete Dokument.

Der vom Berliner Senat nach dem Anschlag eingesetzte Sonderermittler, Bundesanwalt a. D. *Bruno Jost*, erkundigte sich im Mai 2017 nach Dokumenten, die in der „Berliner Chronologie“ zum Anschlagsgeschehen erwähnt waren, aber in der Aktenvorlage für seine Untersuchung fehlten. Bei Recherchen in der Datenbank POLIKS der Berliner Polizei wurden daraufhin Widersprüche in der Aktenlage deutlich. Nach einer Unterrichtung am Abend entschloss sich Innensenator *Geisel* am 17. Mai 2017 dazu, Anzeige wegen des Verdachts auf Aktenmanipulation durch den zuständigen Sachbearbeiter KOK *T. L.* zu erstatten. Dieses Verfahren wurde wenig später auf den Kommissariatsleiter KHK *L. O.* erweitert.

Nach umfangreichen Ermittlungen kritisierte die Staatsanwaltschaft das Verhalten der beiden Beamten zwar nachdrücklich, verfügte aber dennoch am 11. April 2018 die Einstellung des Verfahrens, da sie kein vorsätzliches Handeln zugunsten des Mitbeschuldigten *Mohamad K. („Montasser“, Karim H.)* erkennen konnte. Die starke Arbeitsbelastung im Dezernat LKA 54 wurde beiden als mildernder Umstand zugutegehalten. Den objektiven Tatbestand bewertete die Staatsanwaltschaft allerdings kaum anders als der Sonderermittler *Jost*: „Es erscheint vielmehr naheliegend, dass der Beschuldigte KOK *T. L.* wegen der aus dem Anschlag resultierenden enormen Bedeutung des (Gesamt-)Vorgangs um *Amri* die Vorwürfe wegen Betäubungsmittelhandels nachträglich rechtlich und tatsächlich „herunterspielen“ wollte, um eine Diskussion über mögliche Versäumnisse in der Sachbearbeitung nach der Besprechung mit dem Zeugen *LOStA Feuerberg* am 18. August 2016 und die etwaige Frage nach der Möglichkeit der Beantragung eines Haftbefehls zu vermeiden.“ Das parallel zu den staatsanwaltschaftlichen Verfahren geführte Disziplinarverfahren gegen Herrn KHK *L. O.* wurde 2020 abgeschlossen. Das gleichzeitig eingeleitete Disziplinarverfahren gegen Herrn *T. L.* hingegen war noch anhängig, als der Ausschuss ihn gegen Ende seiner Vernehmungen als Zeuge geladen hatte. Unter Hinweis auf dieses Verfahren machte der Zeuge KOK *T. L.* keine Angaben zur Sache. Der Zeuge KHK *L. O.* hatte mitteilen lassen, ebenfalls sein Auskunftsverweigerungsrecht geltend zu machen, war dann allerdings zum Zeitpunkt der Ladung vernehmungsunfähig erkrankt. Auf eine weitere Ladung hat der Ausschuss einvernehmlich verzichtet.

Bemerkenswert ist es aus Sicht des Ausschusses, dass keine andere Sicherheitsbehörde verwundert war und nachfragte, als das LKA Berlin in der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 seine Ankündigung aus dem Juni wiederholte, dass die baldige Abgabe des Verfahrens gegen *Amri* an die Rauschgiftabteilung geplant sei.

## VII. Beteiligung des LfV Berlin und Einsatz von Vertrauenspersonen

Die ersten Informationen zu *Amri* erhielt das LfV Berlin am 27. Januar 2016 durch das Behördenzeugnis des BfV. Das LfV Berlin erhielt alle wichtigen Erkenntnisse zum Fall. Die Informationen wurden in der Regel vom LKA Berlin oder dem BfV am gleichen Tag oder wenige Tage später übermittelt. An den GTAZ-Sitzungen hat das LfV Berlin teilgenommen, jedoch nichts beigetragen. Zunächst wurden nur Abfragen bei NADIS und anderen Datenbanken vorgenommen, die ohne Ergebnis blieben. Als der Fall *Amri* im Frühjahr 2016 hohe Priorität im LKA Berlin genoss, wurde auch das LfV Berlin auf dessen Bitte aktiv. Die Behörde hatte Vertrauenspersonen in der Fussilet- und As-Sahaba-Moschee, nicht jedoch in der Seituna-Moschee. Im Februar und April wurden Lichtbildvorlagen bei Vertrauenspersonen in der Fussilet-Moschee durchgeführt. Da keine VP *Amri* auf den Bildern erkannte – weder vor noch nach dem Anschlag – blieben diese Vorlagen ohne Ergebnis. Der zusammenfassenden Bewertung des Sonderermittlers des Berliner Senats schließt der Ausschuss sich an: *„Soweit aus den hier vorliegenden Akten ersichtlich, spielten die deutschen Nachrichtendienste (hier BfV, LfV Berlin und BND) sowohl im Vorfeld des Anschlags vom 19.12.2016 als auch bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Verbrechens eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle.“*

Die Presse berichtete im September 2018, eine im Umfeld der Zielpersonen des EV „Eisbär“ eingesetzte VP habe an der Organisation einer versuchten Ausreise zum „IS“ mitgewirkt. Die VP habe im Sommer 2015 für den erst 16-jährigen *S.* Flugtickets nach Istanbul und Geld besorgt, obwohl ihm das Ziel der Reise – der „IS“ in Syrien – bekannt gewesen sei. An der syrischen Grenze sei der Jugendliche von türkischen Behörden gestoppt und nach Berlin abgeschoben worden. Im September 2015 sei die VP vom Verfassungsschutz „abgeschaltet“ worden. Sie war bereits im Vorfeld mehrmals belehrt worden, dass sie sich nicht an Straftaten beteiligen dürfe, auch nicht an Ausschleusungen. Der Ausschuss hat keine Hinweise auf einen Kontakt dieser VP zum späteren Attentäter gefunden.

Im Gegensatz zum Vorgehen im Fall *Amri* ergriff das LfV Berlin umfassende Maßnahmen, als Ende Mai oder Anfang Juni 2016 Hinweise einer VP aus Mecklenburg-Vorpommern auf einen Anschlagplan im Vorfeld des Ramadans in Berlin bekannt wurden. Im Rahmen des Vorgangs „Opalgrün“ führte das LfV Berlin monatelang eine umfangreiche G10-Überwachung der Kommunikation und Observationen im Zusammenhang mit einer arabischen Großfamilie durch. Einzelne Mitglieder der Familie wurden seit langem der Unterstützung terroristischer Organisationen verdächtigt, aber auch die intensive Beobachtung im Jahr 2016 konnte den Verdacht nicht erhärten. Es fanden sich in diesem Zusammenhang keine Hinweise auf einen Kontakt der Familie zu *Amri*.

Neben dem LfV Berlin hat auch das LKA Berlin Vertrauenspersonen im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzt. Der Zeuge *Steiof*, Leiter des LKA Berlin, betonte, er habe Kenntnis von allen VP-Einsätzen, da alle Anordnungen und Abrechnungen durch ihn zu autorisieren seien. Er schilderte dem Ausschuss den Einsatz von drei Vertrauenspersonen in diesem Bereich. VP-Führer des LKA Berlin berichteten dem Ausschuss, dass auch ihre Lichtbildvorlagen zum Attentäter vor dem Anschlag negativ verlaufen seien. Erst nach dem Anschlag fiel *Amri* den Vertrauenspersonen als Besucher der Fussilet-Moschee auf, aber Näheres zur Person oder seinen Aktivitäten konnten sie nicht berichten. Der VP-Führer *R. B.* hielt es auf Nachfrage für möglich, dass man eine der vorhandenen Quellen noch näher an *Amri* oder an die im Zusammenhang mit dem Vorgang „Opalgrün“ des LfV Berlin genannte Familie hätte heranzuführen können. Es wäre sehr wahrscheinlich möglich gewesen, einen Ansatz unter seinen Quellen zu finden, wenn man damit durch die Sachbearbeitung im LKA 54 beauftragt worden wäre und mehr Hintergrundinformationen zu Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und Aktivitäten erhalten hätte. Aber von dort kam nie die Bitte um eine Prüfung der Optionen.

Der Zeuge *Steiof* hob in seiner Aussage hervor, im Polizeiverbund bestehe Überblick über die VP-Einsätze durch eine gemeinsame Datenbank, um Doppelführungen zu vermeiden und die Abstimmung von Operationen zu erleichtern. Darin gab es keine Hinweise auf eine VP des BKA. Im Verfassungsschutzverbund finde eine grundsätzliche Koordination zwischen dem BfV und dem LfV statt. Auf Berliner Ebene gebe es wiederum einen engen Austausch zwischen dem LKA und dem LfV. Trotzdem habe man vom Einsatz einer VP des BfV in der Fussilet-Moschee erst nach dem Anschlag erfahren. Der Dezernatsleiter des LKA 54 berichtete dem Ausschuss von einem Gespräch mit Vertretern des BfV am 16. Februar 2017 zu Maßnahmen im Rahmen der EG „Travel“ (Reisegruppe zum „IS“) gegen Besucher der Fussilet-Moschee. Dabei wurde er um Rücksichtnahme und den Schutz der Vertraulichkeit einer VP des BfV gebeten, worüber er unverzüglich den LKA-Chef informierte. Um vereinzelt

Spekulationen in den Medien entgegenzutreten, legte Innensenator *Geisel* in seiner Aussage gegenüber dem Ausschuss Wert auf die Feststellung, dass *Amri* nie als VP oder andere Quelle für Berliner Behörden tätig gewesen sei. Ebenso wenig sei jemals eine Anwerbung in Erwägung gezogen worden.

### VIII. Aufklärungsbemühungen und Reformen des Landes Berlin

Der Ausschuss hebt die umfassenden Bemühungen des Senats von Berlin hervor, alle Aspekte des Falles und seiner Bearbeitung aufzuklären, Mängel festzustellen und diese für die Zukunft abzustellen. Dazu haben die Einsetzung eines Sonderermittlers des Senats, Bundesanwalt a. D. *Bruno Jost*, im April 2017, seine Recherchen und seine Berichte einen ganz entscheidenden Beitrag geleistet. Herr *Jost* legte Ende Juni 2017 einen Zwischenbericht und im November 2017 seinen Abschlussbericht vor. Seine zentralen Feststellungen zu Mängeln in der Bearbeitung des Falles *Amri* durch Berliner Behörden hat der Ausschuss in seiner Beweisaufnahme bestätigt gefunden:

- mangelhafte Auswertung der TKÜ und Fehlen einer Rückkopplung zwischen den für die Observation und die TKÜ zuständigen Abteilungen des LKA;
- keine Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Strafverfolgung wegen anderer als terroristischer Straftaten (mögliche U-Haft insbesondere nach dem Ausreiseversuch mit gefälschten Personalpapieren und diverse Drogendelikte) und keine Zusammenführung der gegen *Amri* in Berlin geführten Ermittlungsverfahren.

Der erst kurz vor dem Anschlag im Dezember 2016 neu ins Amt gekommene Berliner Innensenator *Geisel* bewertete im Ausschuss als aus seiner Sicht zentrale Fehler, dass eine Koordination zwischen Staatsschutz und Observationskräften praktisch nicht stattfand, so dass Observationen zu früh am Tag endeten, und die Bewertung, dass *Amri* als Drogendealer keine islamistische Gefahr mehr darstelle. Er betonte, dass den Sicherheitsbehörden damals Ressourcen an Personal und an Ausstattung gefehlt hätten. Sie seien strukturell nicht robust genug aufgestellt gewesen. Als Sofortmaßnahme wurde noch im Januar 2017 die 8. Mordkommission aus dem LKA 1 in den Staatsschutz beordert.

Neben einer Reihe von Fehleinschätzungen und Versäumnissen hat der Ausschuss zwei strukturelle Probleme festgestellt, die sich auf die Bearbeitung des Falles *Amri* durch die Berliner Sicherheits- und Ermittlungsbehörden negativ ausgewirkt haben: Im Bereich der Polizei die Überlastung im LKA 54 und deren Folgen, im Bereich der Justiz die Zersplitterung der sieben gegen *Amri* geführten Ermittlungsverfahren, deren Erkenntnisse nie zusammengeführt wurden. Der Ausschuss hebt daher erstens hervor und begrüßt es ausdrücklich, dass in Zukunft alle einen Gefährder betreffenden Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zusammengezogen werden. Aus Sicht des Ausschusses ist das ein ganz wesentlicher Beitrag dazu, es nicht ein zweites Mal zu einem Geschehensablauf wie im Fall *Amri* kommen zu lassen.

Zweitens würdigt der Ausschuss die Maßnahmen zur Stärkung der Berliner Polizei. Zunächst hat die Polizeiführung des Landes selbst intensiv die Bearbeitung des Falles analysiert, um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Dem dienten die drei im Jahr 2017 eingesetzten Kommissionen – Nachbereitungskommission, Taskforce Lupe und AG Anschlag – und die Arbeitsgruppe „Neuausrichtung des LKA 54: Personalaufstockung, Zentralstelle für Gefährder in der Auswerteeinheit des LKA 54, Schaffung einer neuen Abteilung islamischer Terrorismus“. Als Reaktion auf die verschiedenen kritischen Bestandsaufnahmen hat der Berliner Innensenator in den letzten Jahren umfassende Reformen in die Wege geleitet, um die Sicherheitsbehörden der Stadt zu stärken. In diesem Zuge wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Personal wurde bei der Polizei allgemein und insbesondere im LKA erheblich aufgestockt. Ebenso wurden erheblich höhere Mittel für Investitionen in die Ausrüstung bereitgestellt.
- Es wurde eine umfassende Terrorismus-Strategie entwickelt, die auf den vier Säulen „Schützen, Aufklären, Vorbeugen, Eindämmen“ basiert und seit Ende 2020 die Arbeit der Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich der Innenverwaltung bündelt.
- Mit dem LKA 8 wurde im Januar 2020 eine neue Abteilung für islamistischen Terrorismus mit 177 Stellen (Ende 2020) geschaffen, die über eigene Observationskräfte verfügt, um Priorisierungskonflikte mit anderen Bereichen zu vermeiden.
- Bereits vorher wurde eine neue Sachbearbeitung für Gefährder (20-25 Mitarbeiter gegenüber zuvor 4-7) geschaffen und mit RADAR-iTE das vom BKA entwickelte System zur Einstufung von Gefährdern eingeführt (Person statt Ereignis im Fokus).
- Der Informationsaustausch wurde durch Integration der Datenbanksysteme im LKA sowie durch engere Zusammenarbeit des LKA mit den regionalen Polizeidirektionen verbessert.

- Es wurde die Einhandbearbeitung von Ermittlungsverfahren bei Gefährdern zu unterschiedlichen Delikten veranlasst.
- Es wurden spezielle Servicestellen für TKÜ-Maßnahmen und die Videoanalyse eingerichtet, um eine Sachbearbeitung auf qualitativ hohem Niveau durch Experten und nach einheitlichen Standards zu gewährleisten.
- Im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin wurde im Januar 2021 eine Rechtsgrundlage für präventive TKÜ-Maßnahmen geschaffen.
- Es wurde eine ständige Führungsgruppe geschaffen, um große Schadensereignisse gerade in der Phase unmittelbar nach der Tat besser bewältigen zu können.
- Programme zur Prävention sowie zur Deradikalisierung von muslimischen Jugendlichen und zum Ausstieg aus der salafistischen Szene wurden erheblich ausgebaut.
- Die psychosoziale Betreuung von Opfern und Einsatzkräften wurde gestärkt, bei denen oft erst Jahre später auftretende psychische Schäden nun auch als Dienstunfall geltend gemacht werden können.

Nach Einschätzung des Ausschusses hat das Land Berlin damit umfassende und angemessene Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus erheblich zu verstärken. Aus Sicht des Ausschusses bedarf es ständiger Wachsamkeit und der Anpassung eigener Sicherheitsstrukturen, um sich immer wieder neu auf die sich wandelnden Aktionsformen islamistischer Terroristen einzustellen.

## I. Drogenkriminalität und Ausreiseversuch

Die Ergebnisse der Beweisaufnahme bestätigen eine alle Phänomenbereiche terroristischer Kriminalität verbindende Erfahrung: Die Straftäter nähern sich ganz überwiegend nicht ausgehend von einer ideologischen Orientierung schrittweise Kriminalität und Gewalt, sondern zunächst mit ideologisch unspezifischen Taten polizeilich auffällige Personen laden schrittweise ihre Taten ideologisch auf. Der Ausschuss hat Ende 2018 – ein knappes Jahr nach seiner Einsetzung – eine Liste von etwas über 100 Personen erstellt, die er nach der Auswertung der vorliegenden Akten zum Umfeld des *Amri* zählte. Zu diesen Personen hat der Ausschuss ergänzend nochmals umfangreiche Aktenbestände von allen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder erhalten. Niemand aus dem Umfeld des *Amri* hat ausschließlich islamistisch motivierte Straftaten begangen. Die meisten waren wegen anderer Delikte, darunter vor allem Eigentums- und Drogendelikte, polizeilich auffällig geworden. Personen, gegen die wegen islamistischer Gewalttaten ermittelt wurde, hatten zuvor in der Regel eine Reihe anderer Straftaten begangen.

Bei der Auswertung der Beweismittel entstand dagegen nicht selten der Eindruck, dass die Ermittler seit Sommer 2016 die von *Amri* ausgehende Gefahr auch deshalb unterschätzten, weil sie in seinem Drogenhandel ein Indiz für ein Abrücken von seiner islamistischen Ideologie sahen. Eine Reihe von Zeugen wies den Eindruck allerdings klar zurück, diesen Fehlschluss gezogen zu haben. Wenn Drogenhandel als Indiz für geringere terroristische Gefährlichkeit angesehen würde, wäre das aus Sicht des Ausschusses aus zwei Gründen ein schwerer Einschätzungsfehler, der nicht nur den Fall *Amri* betreffe: Erstens bliebe unberücksichtigt, dass Drogenhandel für die meisten Terrororganisationen weltweit eine zentrale Finanzierungsform war und ist. Zweitens würde die islamistische Ideologie viel zu stark mit der Religion des Islam verbunden: Islamisten ignorieren nicht selten religiöse Gebote und respektieren auch nicht zwingend Rauschmittelverbote. Vor allem bliebe dabei unbeachtet, dass ein betont weltlicher Lebenswandel (moderne Kleidung, Alkoholkonsum etc.) Dschihadisten auch als Tarnung empfohlen wird.

Die kriminalistische Erfahrung, dass Terroristen meistens schon zuvor wegen anderer Taten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, bestätigt nicht zuletzt *Amri* selbst. Schon vor der Einreise war er in Italien zu vier Jahren Haft verurteilt worden und dabei auch als gewalttätig aufgefallen (s. Kapitel Einreise). Zwölf Ermittlungsverfahren wurden in drei Bundesländern insgesamt gegen *Amri* geführt. Auch wenn es sich überwiegend um Delikte von minderer strafrechtlicher Qualität handelte, wird in der Gesamtschau doch eine erhebliche kriminelle Energie schon lange vor dem Terroranschlag deutlich.

## I. Verfahren in Baden-Württemberg

Drei Verfahren wurden gegen *Amri* in Baden-Württemberg geführt. In allen drei Fällen ging es um den Verdacht weniger schwerwiegender Delikte.



Erstens: Verstoß gegen § 95 Abs.1 AufenthG (unerlaubter Aufenthalt in Deutschland nach der Einreise am 6. Juli 2015): *Amri* hatte sich am 6. Juli 2015 bei der Polizei Freiburg als Asylsuchender gemeldet und dabei als „*Anis Amir*“, geb. 23.12.1993 ausgegeben. Das Verfahren wurde von der StA Freiburg (440 Js 23374/15) aus Rechtsgründen (Art. 31 Genfer Konvention) am 24. November 2016 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zweitens: Beförderungerschleichung gem. § 265a StGB: *Amri* wurde am 11. Juli 2015 in der Karlsruher Straßenbahn ohne gültigen Fahrschein angetroffen, wobei er sich als „*Anis Amir*“ ausgab. Die Schadenshöhe lag bei 2,30 Euro. Strafantrag wurde nicht gestellt. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe stellte das Verfahren (310 Js 25670/15) am 28. Juli 2015 gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

Drittens: Urkundendelikte gem. §§ 267, 276 u.a. StGB: In der Nacht vom 29. zum 30. Juli 2016 versuchte *Amri*, der aus Berlin mit einem Fernbus angereist war, bei Friedrichshafen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Sein Vorhaben war aus der laufenden TKÜ bekannt, so dass er auf Veranlassung des LKA Berlin durch die Bundespolizei einer Kontrolle unterzogen wurde. Dabei wies er sich mit einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte auf den Namen „*Anis Amir*“ aus. Eine weitere gleichartige Karte auf denselben Namen wurde eingenäht in einem Versteck seiner Kleidung gefunden. Nachdem *Amri* nicht wegen der damit verwirklichten Urkundendelikte (§§ 267, 276 StGB), sondern nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zunächst zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen und am 1. August 2016 wieder freigelassen worden war, stellte die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Ravensburg das Verfahren (32 Js 17949/16) ohne weitere Ermittlungen wegen unbekanntem Aufenthalts *Amris* am 7. September 2016 gem. § 154f StPO vorläufig ein und schrieb ihn zur Aufenthaltsermittlung aus.

## II. Verfahren in Nordrhein-Westfalen

Polizei und Justiz in Nordrhein-Westfalen führten gegen *Amri* ebenfalls drei Verfahren. Zweimal ging es um Diebstahl, einmal um Betrug.

Erstens: Diebstahl oder schwerer Diebstahl gem. §§ 242, 243 StGB: *Amri* führte am Abend des 31. Juli 2015 beim Betreten der Zentralen Unterbringungseinrichtung Rüthen (NRW) ein Fahrrad mit sich, das am selben Tag am Bahnhof in Weil entwendet worden war. *Amri* war dort unter dem Namen *Mohamad Hassan* untergebracht. Die Umstände, wie *Amri* in den Besitz des Fahrrads gekommen war, konnten offenbar nicht geklärt werden, so dass das Verfahren am 21. Oktober 2015 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Zweitens: Diebstahl gem. § 242 StGB: *Amri* entwendete am 4. Dezember 2015 in der Flüchtlingsunterkunft in Emmerich zwei Mobiltelefone, die anderen dort untergebrachten Personen gehörten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve (304 Js 129/16) wurde er deshalb am 26. Februar 2016 vom AG Emmerich zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à 10,- Euro verurteilt. Der entsprechende Strafbefehl ist ihm nie zugestellt, also auch nicht wirksam geworden. Er lautete auf die Falschpersonalie „*Mohamad Hassa*“, geb. 22. Oktober 1992 in Cafri-cik/Ägypten. Unter dieser Personalie stellte das Amtsgericht Kleve am 28. April 2016 das Verfahren wegen unbekanntem Aufenthalts ein und schrieb *Amri* zur Aufenthaltsermittlung aus. Um das Verfahren eventuell mit einem der in Berlin, Duisburg oder Ravensburg anhängigen Ermittlungsverfahren (Nrn. 4, 12, 13 oder 14 dieser Aufzählung) zu verbinden, hätte der Strafbefehl auch wieder zurückgenommen werden können. Andererseits wäre auch eine Zustellung an *Amri* im Laufe seiner Anhörung durch das BAMF am 17. Mai 2016, während seiner Haft in Ravensburg am 30./31. Juli 2016 oder anlässlich der Geldauszahlung in Kleve Mitte August 2016 möglich gewesen. In allen Fällen wäre aber Voraussetzung hierfür gewesen, dass die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht Kleve von diesen Zustellungsmöglichkeiten überhaupt Kenntnis erhalten hätte. Dafür ergeben sich indes keine Anhaltspunkte.

Drittens: Betrug gem. § 263 StGB: Ebenfalls unter dem Namen „*Mohamad Hassa*“ bezog *Amri* von August bis Oktober 2015 in Emmerich Sozialleistungen. Ferner erhielt er von Oktober 2015 bis 31. März 2016 unter dem Namen „*Ahmad Almasri*“, geb. 1. Januar 1995 in Alexandria, als Asylsuchender in Oberhausen (NRW) Sozialleistungen, nachdem er sich am 28. Oktober 2015 unter diesem Aliasnamen in Dortmund als Asylsuchender gemeldet hatte. Da nach den Regeln des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 1) und der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung (BGH NStZ-RR 1997, 358 ff.) ein Asylbewerber seinen Leistungsanspruch selbst dann nicht verliert, wenn er zu seiner Identität keine oder falsche Angaben macht, ist ein Betrug gem. § 263 StGB nur dann anzunehmen, wenn für denselben Zeitraum in betrügerischer Absicht mehrfach Leistungen bezogen werden. Hiervon ausgehend belief sich der Betrugsschaden auf maximal 266,22 Euro. Das Verfahren 116 Js 277/16 der Staatsanwaltschaft Duisburg wurde am 23. November 2016 wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt.

### III. Verfahren in Berlin

Die meisten Ermittlungsverfahren wurden gegen *Amri* in Berlin geführt. Dabei ging es um ganz unterschiedliche Straftaten.

Erstens: Vorsätzliche Körperverletzung gemäß § 223 StGB: *Amri* hielt sich am 6. Oktober 2015 unerlaubt im Sicherheitsbereich des ehemaligen Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in Berlin, Turmstraße 21, auf und wurde deshalb von einem Angehörigen des Sicherheitsdienstes aufgefordert, diesen Bereich zu verlassen. Nachdem er dies zunächst getan hatte, kehrte er zurück und versetzte dem Wachmann einen Faustschlag ins Gesicht. Gegenüber der herbeigerufenen Polizei gab *Amri* sich als „*Ahmad Zaghoul*“, geb. 22. Dezember 1995 in Ägypten, aus. Unter diesem Namen hatte er sich am 10. September 2015 im LAGeSo als Asylsuchender gemeldet. Der Verletzte, der durch den Faustschlag nur eine schmerzhafte Rötung am Kinn erlitten hatte, stellte keinen Strafantrag. Das Verfahren gegen den vermeintlichen Heranwachsenden „*Zaghoul*“ wurde wegen dessen unbekanntem Aufenthalts am 18. Dezember 2015 zunächst gemäß § 154f StPO eingestellt (275 Js 6935/15) und *Amri* unter der Falschpersonalie zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Die endgültige Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgte am 25. Januar 2017, nach *Amris* Tod.

Zweitens: Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB: Am 11. Dezember 2015 meldete *Amri* sich bei der Zentralen Ersterfassung in Berlin, Kruppstraße 15, als Asylsuchender und gab dabei die erfundene Personalie „*Ahmad Zarzour*“, geb. 22. Oktober 1995 in Ghaza, an. Bei der Sofortidentifizierung zeigte sich, dass er am 6. Juli 2015 in Freiburg unter dem Namen *Anis Amir* erfasst worden war. Das daraufhin wegen mittelbarer Falschbeurkundung eingeleitete Ermittlungsverfahren (252 Js 1078/16) wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin aus Rechtsgründen (BGH 5 StR 266/09; BGHSt 54, 140) am 25. Februar 2016 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil bezüglich der Richtigkeit der durch den Asylbewerber selbst angegebenen Personalien kein „öffentlicher Glaube“ besteht.

Drittens: Diebstahl gemäß § 242 StGB: Am 18. Februar 2016 wurde *Amri* am Busbahnhof in Berlin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei wies er sich mit einer von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen *Ahmad Al-Masri*, geb. 1. Januar 1995 in Alexandria, aus. Bei ihm wurde eines der am 4. Dezember 2015 in Emmerich entwendeten Mobiltelefone sichergestellt. Wegen der Tatortzuständigkeit gemäß § 7 StPO gab die Staatsanwaltschaft Berlin (252 Js 1202/16) das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Kleve ab, was dort zur Einleitung des Verfahrens 106 Js 393/16 führte. Da in Kleve der Vorgang gegen den Dieb der Telefone unter dem Namen *Mohamad Hassa* bereits abgeschlossen war, lehnte die Staatsanwaltschaft Kleve die Übernahme des Verfahrens mit dem Hinweis ab, bei *Al-Masri* könne es sich folglich nur um den Hehler des Handys handeln. Erst nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin festgestellt hatte, dass *Al-Masri* und *Hassa* dieselbe Person waren, stellte sie das Verfahren am 6. September 2016 aus Rechtsgründen (ne bis in idem) gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

Viertens: Versuchter Diebstahl gemäß §§ 242, 22, 23 StGB: Am 11. März 2016 riss *Amri* in einem Lebensmittelmarkt in der Yorckstraße in Berlin verschiedene Lebensmittelpackungen auf. Ob daraus etwas entwendet wurde, konnte nicht festgestellt werden. Der durch das Aufreißen der Packungen entstandene Schaden belief sich auf ca. 15 Euro. Noch vor Eintreffen der Polizei verließ *Amri* den Laden, nachdem er sich zuvor gegenüber dem Sicherheitspersonal mit der von der Bezirksregierung Arnsberg (NRW) ausgestellten BüMA auf den Namen „*Ahmad Al-Masri*“ ausgewiesen hatte. Die Polizei unternahm keine weiteren Ermittlungen zur Person des angeblichen *Al-Masri*, so dass die damals bereits bestehenden Ausschreibungen nicht bekannt wurden und die mögliche Identifizierung unterblieb. Das Verfahren (3014 Js 6391/16) wurde am 6. Juni 2016 von der Staatsanwaltschaft Berlin wegen geringen Verschuldens gemäß § 153 StPO eingestellt.

Fünftens: Versuchte Beteiligung an einem Tötungsdelikt gemäß §§ 30, 211 StGB: Aufgrund von Erkenntnissen, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts angefallen und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit übergeben worden waren, leitete der Generalstaatsanwalt von Berlin am 22. März 2016 gegen *Amri* ein Ermittlungsverfahren (173 Js 12/16) wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt gemäß §§ 30 Abs. 1, 2. Alt., 211 StGB ein. Gegenstand des Verfahrens war der Verdacht, *Amri* plane möglicherweise im Auftrag des „IS“ einen Anschlag mit Schnellfeuergewehren oder selbstgebauten Sprengkörpern. Die zur Klärung dieses Verdachts durchgeführten Ermittlungen, insbesondere eine mehrmonatige Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten sowie mehrere Observationen, erbrachten keine weiterführenden Erkenntnisse. Das Verfahren war im Zeitpunkt des Todes *Amris* am 23. Dezember 2016 noch nicht förmlich abgeschlossen, weil die Mitte August vom LOSTA *Feuerberg* angeordnete Übergabe von Erkenntnissen und die Abgabe des Verfahrens an die Drogendelikte zuständige Staatsanwaltschaft noch immer nicht erfolgt war.

Sechstens: Verstoß gegen § 85 AsylG: Am 6. Mai 2016 wurde *Amri* in Berlin erneut einer als Gefährderansprache gedachten Polizeikontrolle unterzogen und wies sich dabei mit einer Aufenthaltsgestattung vom 6. Mai 2016 auf den Namen „Ahmad Al-Masri“ aus. Aus dem Papier ging hervor, dass er sich nur in Nordrhein-Westfalen habe aufhalten dürfen. Mit seiner Reise nach Berlin hatte er gegen die entsprechende Aufenthaltsbeschränkung verstoßen. Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete deshalb gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 85 Abs. 2 AsylG ein Ermittlungsverfahren ein (252 Js 5733/16) und gab dieses zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Kleve ab. Diese stellte das Verfahren (106 Js 1278/16) gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil sie von einem Erstverstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung ausging, der keine Straftat, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit gab sie den Vorgang an die Ausländerbehörde in Kleve ab.

Siebtens: Drogenhandel gem. § 29 BtMG: Im Zuge der seit Mitte April laufenden TKÜ-Maßnahmen des LKA Berlin wurde festgestellt, dass *Amri* sich zunehmend dem illegalen gewerbsmäßigen Drogenhandel zuwandte und spätestens nach Wegfall jeder staatlichen Unterstützung (11. Juni 2016, Bestandskraft des ablehnenden Asylbescheids) seinen Lebensunterhalt ausschließlich damit finanzierte. Zumindest zeitweise hatte er sich dazu mit seinen Landsleuten *K.* und *D.* zusammengeschlossen. Entgegen der zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA Berlin im August 2016 getroffenen Absprache übermittelte das LKA Berlin die zum Rauschgifthandel angefallenen Erkenntnisse nicht bereits im September 2016, sondern auf mehrfache Anforderung der Staatsanwaltschaft erst am 19. Januar 2017, also nach *Amris* Tod, und dazu noch in verkürzter und verharmlosender Darstellung der Staatsanwaltschaft Berlin, so dass insoweit eine strafrechtliche Verfolgung *Amris* nicht mehr möglich war. Das gleichwohl eingeleitete Ermittlungsverfahren 273 Js 310/17 diene lediglich der formalen Einstellung.

Achtens: Gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223, 223a StGB: Aus der im Verfahren 173 Js 12/16 geführten Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten *Amri* ergaben sich etwa ab Mai 2016 Hinweise darauf, dass er in Berlin gemeinsam mit weiteren Personen, darunter ein gewisser „*Montasser*“, im illegalen Rauschgift-handel aktiv sei. Revierstreitigkeiten und Konkurrenzkämpfe zwischen verschiedenen Dealern und Dealergruppen sind phänomentypisch.

Im Rahmen einer solchen Streitigkeit kam es am 11. Juli 2016 gegen 6:20 Uhr in einer Shisha-Bar in Berlin, Hertastraße, zu einer heftigen Auseinandersetzung, an der neben und auf Seiten *Amris* noch der genannte „*Montasser*“ und ein später als *Mohamad Ali D.* identifizierter Mann beteiligt waren. Über Anlass und Verlauf der Auseinandersetzung gibt es widersprüchliche Aussagen. Es steht lediglich fest, dass „*Montasser*“ mit einem Messer auf ein Mitglied der konkurrierenden Gruppe einstach und dieses erheblich am Oberkörper verletzte. Die Rolle *Amris* bei dem Streit ist weitgehend unklar. Auf Videoaufnahmen vom Tatort ist zu sehen, dass er einen Hammer mit sich führte, bei dem es sich nach Angaben von Zeugen um einen Fliesenhammer aus Hartgummi handelte. Ob er damit auch gezielt zugeschlagen und ggf. jemanden verletzt hat, lässt sich den Zeugenaussagen nicht eindeutig entnehmen. Der Zeuge *K.*, der selbst durch Hammerschläge verletzt worden sein will, gibt eine Täterbeschreibung („Mann mit Glatze“), die sicher nicht auf *Amri* zutrifft. Außerdem gibt er an, von den Schlägen gewissermaßen zufällig getroffen worden zu sein, da er sich zwischen den Täter und das eigentlich vorgesehene Opfer *Z.* gestellt habe. *Z.* selbst erklärt, *Amri*, den er „*Anis*“ nennt, habe mit dem Hammer dem Zeugen *R.* auf den Kopf geschlagen und er (*Z.*) sei dazwischen gegangen und dabei von „*Montasser*“ niedergestochen worden. In einer zweiten Vernehmung erklärte *Z.*, „*Anis*“ habe ihm in die Hoden getreten und *K.* mit dem Hammer auf Schulter und Nacken geschlagen. *R.* wiederum beschreibt den Täter – wie der Zeuge *K.* – mit dem Hammer als einen Mann mit Glatze namens *Mohamad A.* Dieser habe auf *K.* eingeschlagen und ihn am Kopf getroffen. Andere Zeugen wollen sich nach eigenen Angaben auf der Toilette versteckt oder überhaupt nicht im Lokal aufgehalten haben.

Weitere Vernehmungen zur Klärung der beschriebenen Widersprüche und Ungereimtheiten erfolgten nicht. Der mögliche Zusammenhang zwischen der Auseinandersetzung vom 11. Juli 2016 und *Anis Amri* ergab sich erst bei der Auswertung der TKÜ-Protokolle und führte zur Identifizierung der Tatbeteiligten „*Montasser*“ am 31. August 2016 und *Amri*. „*Montasser*“ (richtig: *Mohamad K.*) wurde am 2. Mai 2017 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Das Verfahren gegen *Amri* wurde bei der Staatsanwaltschaft – aus nicht nachvollziehbaren Gründen unter dem Namen „*Anis Amir*“, geb. 23. Dezember 1993 – wegen unbekanntem Aufenthalts des Beschuldigten abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 264 Js 7327/16 am 7. Dezember 2016 gem. § 154f StPO vorläufig eingestellt. Unter der falschen Personalie wurde auch ein Suchvermerk im Bundeszentralregister (BZR) veranlasst. Ein Haftbefehl wurde nicht beantragt. Die polizeiliche Sachbearbeiterin des Verfahrens wies in ihrem Abschlussbericht vom 21. September 2016 darauf hin, dass *Amri* (und *Mohamad K.*) „im Bereich der Rauschgiftkriminalität schon mehrfach in Erscheinung getreten“ seien.

#### IV. Ausreiseversuch Ende Juli 2016

Gründlich befasst hat sich der Ausschuss mit den Umständen des gescheiterten Ausreiseversuchs *Amris* am 31. Juli 2016. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erging am 29. Juli 2016 um 16:40 Uhr eine formelle Nachricht des LKA Berlin an das LKA Nordrhein-Westfalen, im Rahmen der TKÜ sei festgestellt worden, dass *Amri* Berlin verlasse und sich auf der BAB 9 Richtung Süden bewege. Eine Ausreise nach Syrien sei denkbar. Um 17:51 Uhr wurde die Information des LKA Berlin, dass *Amri* mit einem Fernbus ausreisen wolle, durch das LKA Nordrhein-Westfalen an das BfV, die Bundespolizeidirektion München, das Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und das Innenministerium Nordrhein-Westfalen weitergegeben.

Am 30. Juli 2016 um 00:11 Uhr wurde *Amri* in einem Fernbus am Stadtbahnhof in Friedrichshafen kontrolliert. Zwei totalgefälschte italienische ID-Karten wurden festgestellt und ein Ermittlungsverfahren gegen *Amri* eingeleitet. Zugleich erfolgte die Einholung einer richterlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung bis 10:00 Uhr über die Staatsanwaltschaft Ravensburg. Um 2:00 Uhr wurde der Sachverhalt an die Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin weitergeleitet. Die zuletzt genannten Landeskriminalämter erklärten, dass die Bundespolizei in vollem Umfang unterrichtet sei und weitergehende kriminalpolizeiliche Maßnahmen nicht erforderlich seien. Nach einem Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und der Bundespolizeiinspektion Konstanz wurde um 3:20 Uhr die vorläufige Festnahme gem. § 127 Abs. 2 StPO bis 10:00 Uhr angeordnet. Um 3:54 Uhr wurde nach Rücksprache mit dem Präsidium der Bundespolizei eine Ausreiseuntersagung (§ 46 Abs. 2 AufenthG) gegen *Amri* ausgesprochen. Um 4:21 Uhr bat das Bundespolizei-Präsidium Potsdam BKA und BfV um eine schnellstmögliche Erkenntnismitteilung zu *Amri* – unter Hinweis auf die Einstufung *Amris* als Gefährder.

Um 10:50 Uhr wurde *Amri* von der Bundespolizei an das Polizeirevier Friedrichshafen der Landespolizei Baden-Württemberg überstellt. Um 12:04 Uhr unterrichtete das LKA Berlin das LKA Nordrhein-Westfalen über Gesprächsübersetzungen zum Ausreisemotiv. Danach habe *Amri* nach Italien ausreisen wollen, um seinen Aufenthalt zu legalisieren und die Probleme in Deutschland hinter sich zu lassen. Um 15 Uhr bestätigten die Landeskriminalämter Berlin und Nordrhein-Westfalen der Polizei in Friedrichshafen, dass es sich bei *Amri* um einen Gefährder handle und dass dessen Handy mit einer TKÜ belegt sei. Angeregt wurde, möglichst eine Inhaftierung zu erreichen. Um 15:48 Uhr wurde mitgeteilt, dass die Ausländerbehörde des Landkreises Kleve zuständig sei und nach dortiger Auskunft im Moment keine Abschiebehaft beantragt werden könne, da nicht gewährleistet sei, dass der Betroffene innerhalb von drei Monaten abgeschoben werden könnte.

Um 18:08 Uhr wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung zur Sicherung der Abschiebung beim Amtsgericht Ravensburg gestellt. Nach seiner Beschuldigtenvernehmung wurde *Amris* Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 1. August 2016, 18 Uhr angeordnet. Am 1. August 2016 teilte des Innenministerium Nordrhein-Westfalen (Sicherheitskonferenz) der Kreisverwaltung Kleve mit, dass das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) nicht beschleunigt werden könne und *Amri* entlassen werden müsse. Um 16:59 Uhr teilte die Kreisverwaltung Kleve der JVA Ravensburg mit, dass *Amri* zu entlassen sei, da die weitere Sicherungshaft gem. § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG unzulässig sei. Um 17:30 Uhr wurde *Amri* aus der JVA Ravensburg entlassen. Er kehrte nach Berlin zurück. Am 7. September 2016 wurde das Verfahren wegen Urkundenfälschung gegen *Amri* vorläufig nach § 154f StPO eingestellt und *Amri* zur Aufenthaltsermittlung durch die Staatsanwaltschaft Ravensburg ausgeschrieben.

Der Ausschuss hält die Entscheidung, *Amri* nicht einfach ausreisen zu lassen, mit Blick auf die Völkerrechtslage und die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit im Schengen-Raum für richtig. Mehrere beteiligte Beamten der Bundespolizei wiesen im Ausschuss mit Nachdruck und zu Recht auf eine Resolution des UN-Sicherheitsrats aus dem Jahr 2014 hin, wonach es den Mitgliedstaaten nicht gestattet sei, potenzielle Terroristen einfach ziehen zu lassen. Der Ausschuss erachtet es als angemessen, wenn dies als Vorgabe geltenden internationalen Rechts bei der Kontrolle der deutschen Außengrenzen berücksichtigt wird.

Der Ausschuss stellt allerdings bei der Bearbeitung des Vorfalls im Übrigen Mängel fest. Die Chance, das *Amri* erstmals inhaftiert war, verstrich ungenutzt. Eine Abstimmung der Maßnahmen gegen *Amri* zwischen der Staatsanwaltschaft Ravensburg und einer der anderen gegen *Amri* ermittelnden Staatsanwaltschaften hat der Ausschuss nicht feststellen können – insbesondere mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht. Die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden hatten offenbar eine solche Situation nie in ihre Erwägungen einbezogen. Niemand war darauf vorbereitet, die Chance zu einer Inhaftierung *Amris* zu nutzen und ihn so aus dem Verkehr zu ziehen. Zum einen sieht der Ausschuss gerade hier die Folgen des Fehlens eines Sammelverfahrens deutlich werden. Zum anderen schöpften auch die aufenthaltsrechtlich für *Amri* zuständigen Behörden Nordrhein-Westfalens nach Auffassung des Ausschusses nicht alle rechtlichen Möglichkeiten aus. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen und die

Ausländerbehörde des Landkreises Kleve hielten es rechtlich für aussichtslos, Sicherungshaft für *Amri* zu beantragen, da nach den Erfahrungen mit den tunesischen Behörden mit der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht innerhalb von drei Monaten zu rechnen war. Der Versuch wurde nicht unternommen, ihn in Haft zu halten und rechtlich klären zu lassen, ob er nicht wegen der Verschleierung seiner Identität durch die Verwendung zahlreicher Alias-Namen die Notwendigkeit, Passersatzpapiere bei den tunesischen Behörden zu beantragen und damit die Verzögerung der Abschiebung selbst zu vertreten hatte. Dann wäre eine Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG nicht unzulässig gewesen.

## V. Ermittlungsverfahren konsequent verbinden

Aus der Erfahrung, dass Terrorstraftaten meist nicht aus dem Nichts begangen werden, sondern sich an eine Reihe von ideologisch unspezifischen Straftaten anschließen, ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses ein entscheidend wichtiger Ansatz zur Abwehr terroristischer Gefahren: die konsequente Anwendung des Strafrechts auf alle von einem erkannten Gefährder begangenen Straftaten. Generalbundesanwalt *Dr. Frank* betonte im Ausschuss im Dezember 2020, *Amri* habe Straftaten im Bereich der Allgemeinkriminalität begangen, die vielfach nicht in ihrer Einzelschau den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigten, allerdings gebündelt eher doch. Hierfür sei das Instrument des Sammelverfahrens nutzbar zu machen: Eine Staatsanwaltschaft übernimmt von allen anderen deren jeweilige Verfahren und versucht einen Haftbefehl zu erwirken und die Delikte gebündelt anzuklagen (Al Capone-Prinzip). Auf die Notwendigkeit, rechtzeitig zu einer Gesamtschau aller Straftaten von Gefährdern zu kommen und deren justizielle Bearbeitung zu Sammelverfahren zu verbinden, hatte schon der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode 2013 im Zusammenhang mit den rechtsextremistischen Terroristen des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) hingewiesen und im von allen Fraktionen getragenen Bewertungsteil seines Abschlussberichts dazu die Empfehlungen Nr. 27 und 28 ausgesprochen. Der Ausschuss stellt daher als Mangel fest, dass er keinerlei Bemühungen festgestellt hat, die Ermittlungsverfahren gegen *Amri* zusammenzuführen – weder auf der Ebene der jeweiligen Länder noch gar im Zusammenwirken der Justiz mehrerer Bundesländer. Dieser Mangel wiegt aus Sicht des Ausschusses besonders schwer, weil er nicht zum ersten Mal festgestellt wird. Der Deutsche Bundestag hat sich die Empfehlungen seines damaligen Untersuchungsausschusses zu Beginn der 18. Wahlperiode am 20. Februar 2014 ausdrücklich zu eigen gemacht und dazu aufgerufen, diesen Mangel abzustellen.

Dem Ausschuss ist dabei bewusst, dass der Garantie des gesetzlichen Richters wegen (Art. 101 GG) ein Sammelverfahren nur dort geführt werden kann, wo auch ein gesetzlicher Gerichtsstand besteht. Ob und wo dies der Fall ist, richtet sich nach den §§ 7 ff. StPO, die eine Vielzahl von Gerichtsständen eröffnen. Vorliegend wären neben dem Gerichtsstand des Tatorts (§ 7) jeweils auch der des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 8) und des Ergreifungsortes (§ 9) in Frage gekommen. Für die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit treffen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nrn. 25 ff. weitere Regelungen. So bestimmt Nr. 25, dass ein Sammelverfahren grundsätzlich „geboten“ ist, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten in Bereichen verschiedener Staatsanwaltschaften besteht. Zu der Frage, bei welcher Staatsanwaltschaft ggf. ein Sammelverfahren zu führen ist, nennt Nr. 26 RiStBV den Schwerpunkt des Verfahrens als maßgebliches Kriterium und knüpft dieses an verschiedene Umstände, die von der Zahl der Taten über den Wohnsitz des Täters und den Tatort bis zum Zeitpunkt der Erstbefassung einer Staatsanwaltschaft reichen. Trotz der offensichtlich gewollten Bündelung strafrechtlicher Ermittlungen bei möglichst einer Staatsanwaltschaft kommt eine solche Maßnahme nicht immer in Betracht. Unterschiedliche Verfahrensfortschritte – insbesondere in Haftsachen – können wegen des Beschleunigungsgebots bzw. der Gefahr von Verzögerungen bei der Übernahme neuer Verfahren ein Sammelverfahren geradezu verbieten. Die Konzentration mehrerer wichtiger Zeugen an einem Ort kann gegen die Abgabe des Verfahrens an einen anderen Ort sprechen, wenn etwa damit für die Zeugen eine unzumutbar lange Anreise an einen anderen Gerichtsort verbunden wäre. Im Fall *Amri* war eine besondere Bedeutung der begangenen Delikte für die einzelnen Strafverfolgungsbehörden sicher nicht erkennbar. So bezeichnete der Zeuge Staatsanwalt *Dr. Kowalzik*, StA Arnsberg/NRW, der wegen des Fahrraddiebstahls vom 31. Juli 2015 gegen *Amri* ermittelte, im Ausschuss am 14. Februar 2019 diesen Fall als „Durchschnittsallerfallsfall“. Dieser Bewertung zu widersprechen hat der Ausschuss keinen Anlass. Der Informationsaustausch in Justizsachen müsste aber gewährleisten, dass Verfahren wie das von Herrn Staatsanwalt *Dr. Kowalzik* geführte zumindest allen wegen ihrer Zuständigkeit für Staatsschutzsachen zu einer Person ermittelnden Staatsanwaltschaften und möglichst auch den nach Gefahrenabwehrrecht tätigen Polizeibehörden bekannt sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden auch nach der definitiven Klärung der Identität *Amris* und der Entdeckung vieler, wenn auch nicht aller seiner Aliasidentitäten Anfang des Jahres 2016 noch Verfahren unter einer seiner Falschidentitäten geführt. So erging etwa der Bescheid über die Ablehnung seines Asylantrags am

30. Mai 2016 unter dem Namen *Ahmad Al-Masri* als Führungspersonalie. Das LKA Berlin erfasste ihn bei seinen BtM-Aktivitäten in POLIKS unter dem Namen Anis Amir. Bei dem versuchten Diebstahl vom 11. März 2016 hatte *Amri* sich mit einer BüMA auf den Namen *Al-Masri* ausgewiesen, was im Zug der Ermittlungen nicht überprüft wurde. Der Informationsaustausch in Strafsachen sowie ausreichende und auch ausreichend genutzte Zugänge der Justiz zum Ausländerzentralregister müssen nach Überzeugung des Ausschusses für „eindeutige Personalien“ sorgen. Dass dies eine für die Durchführung eines Sammelverfahrens unerlässliche Voraussetzung ist, betonte auch der Zeuge Staatsanwalt *Dr. Kowalzik* mit Nachdruck. Er wies zudem darauf hin, dass ein einheitliches europäisches Vorstrafenregister „sehr hilfreich“ für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden wäre.

## VI. Einheitliche staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit für Gefährder

Der Ausschuss begrüßt, dass die Folgen der Defizite bei der Durchführung von Sammelverfahren in der Justiz seit dem Anschlag zu einem Umdenken und zu Reformmaßnahmen geführt haben. Bereits auf einem vom Generalbundesanwalt angeregten Sondertreffen mit den Generalstaatsanwaltschaften der Länder (AG Extremismus) am 2. März 2017 wurde unter anderem vereinbart, dass durch Sammelverfahren nach dem „Al-Capone-Prinzip“ die Ermittlungsverfahren im Bereich der Allgemeinkriminalität zusammengeführt werden sollen, um Gefährder durch einen Haftbefehl oder die Verurteilung zu einer Haftstrafe aus dem Verkehr zu ziehen. Sichergestellt werden soll dies durch die Führung förmlicher länderübergreifender Sammelverfahren oder durch die Bündelung innerhalb der Zuständigkeiten einer Generalstaatsanwaltschaft. Flankiert werden soll dieses Vorgehen durch eine enge Begleitung der Entlassung von „Hochrisikopersonen“ mit dem Instrument der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht. Diese zunächst informellen Verabredungen mündeten in einen formellen Beschluss der Generalstaatsanwälte auf ihrer Frühjahrstagung in Weimar am 23. Mai 2017. Neben der Schaffung von Staatsschutzkompetenzzentren wird eine Intensivierung des Wissenstransfers angestrebt, damit alle politischen Abteilungen der Generalstaatsanwaltschaften auf einer gemeinsamen Tatsachenbasis tätig werden können. Darüber hinaus sollen strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei „Top-Gefährdern“ zusammengeführt werden. Weiterhin wurde die Institutionalisierung der Zusammenarbeit in einer Ständigen Gefährderkonferenz vereinbart. Schließlich verständigte man sich auch formell auf das dargestellte Vorgehen zur verstärkten Führung von Sammelverfahren. Der Leiter der Abteilung Terrorismus der Bundesanwaltschaft, Bundesanwalt *Beck*, hob im Ausschuss im September 2020 das Tempo der Reformmaßnahmen hervor und nannte das „was sich da zwischen Februar und Mai 2017 abgespielt hat, die schnellste und effektivste Strukturmaßnahme der Justiz bundesweit, die ich in meiner Laufbahn erlebt habe“.

## J. Umfeld des Attentäters in Deutschland

Der Ausschuss ist nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme der Überzeugung, dass *Amri* den Anschlag am 19. Dezember 2016 in Berlin allein ausgeführt hat. Zunächst hat er am Friedrich-Krause-Ufer den Fahrer erschossen und danach dessen LKW als Tatfahrzeug genutzt. Der Ausschuss hat keine Anzeichen dafür gefunden, dass *Amri* auf der anschließenden Fahrt in den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz nicht als einziger im Führerhaus saß. Dennoch ist *Amri* kein „Einzeltäter“: Er handelte mit Anleitung und Unterstützung des „IS“ und wurde während der Fahrt von einem Vertreter des „IS“ in seinem Entschluss zum Attentat bestärkt. Die Personen, die zu diesem *Amri* bestärkenden und anleitenden Umfeld gehörten, haben sich allerdings nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu keinem Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten. Einzig *Anis Amris* „Mentor“ *Moadh Tounsi* („@moumou1“), welcher ihm mutmaßlich vom „IS“ zugeteilt worden war, nahm entscheidenden Einfluss auf *Amri* und hatte Kenntnis von der Planung und Durchführung der Tat. Die Ermittlungen gegen ihn dauern in einem abgetrennten Verfahren an. Er ist zwar identifiziert, hält sich aber mutmaßlich im Ausland auf. Der bestehende Haftbefehl konnte daher bislang nicht vollstreckt werden.

Unter den Personen, mit denen *Amri* in den gut 17 Monaten seines Aufenthaltes in Deutschland Kontakt hatte, ist niemand, der nachweislich das Attentat unterstützte oder auch nur Mitwisser war. Dieses Ergebnis der Beweisaufnahme erscheint dem Ausschuss auch plausibel. *Amri* stand sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Berlin mit mehreren Personen in Kontakt, die ähnlich wie er selbst dem „IS“ verbunden waren. Alle diese Kontakte – von *Ben Ammar* bis zu dem Netzwerk zum *Abu Walaa* – brachten ihn aber schon bald ins Blickfeld der deutschen Sicherheitsbehörden, was ihm nicht entgangen war. Er hatte daher allen Grund, konkrete Planungen in diesen Kreisen nicht offen zu schildern – spätestens nachdem sich Anschlagspannungen mit *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* Ende Oktober 2016 zerschlagen hatten. Noch weniger gab es einen Anlass, seinen Kontaktpersonen aus dem allgemeinkriminellen und dem Drogenmilieu die Absicht zur Begehung eines islamistischen Attentats

zu offenbaren. Der Ausschuss hat keine Anzeichen dafür gefunden, dass *Amri* irgendeine Art von sozialer Integration in Deutschland anstrebte – noch nicht einmal in salafistische Gruppen. Vorübergehende soziale Bindungen ergaben sich aus seinen kriminellen Aktivitäten oder aus der Religionsausübung. Wegen seiner besonders radikalen islamistischen Ansichten distanzierten sich selbst aus diesem Umfeld viele von *Amri* – so etwa auch sein letzter Wohnungsgeber und sein dortiger Mitbewohner. Im Rahmen der Ermittlungen wurden keine Erkenntnisse erlangt, welche auf eine aktive Unterstützung des *Anis Amri* durch dessen Kontaktpersonen schließen lassen. Auch die Ermittlungen zu den persönlichen Kontakten *Amris* am Abend vor der Tat (*Bilel Ben Ammar*) sowie am Tag (*Walid S.*, *Bilel M.* und in der Fussilet-Moschee anwesende Personen) erbrachten keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung einer dieser Personen.

## I. Ermittlungen zum Kontaktpersonenumfeld des *Amri*

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden nach dem Anschlag mit großem Aufwand das Umfeld und die Kontakte *Amris* aufgeklärt haben. Nach dem Anschlag und dem Auffinden der Duldungsbescheinigung *Amris* waren die Ermittlungen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „City“ des BKA auf die Identifizierung verfahrensrelevanter Kontaktpersonen ausgerichtet. Es wurde für einen weit gefassten Kreis an Kontaktpersonen geprüft, ob es Hinweise auf eine Beteiligung an oder Kenntnis der Vorbereitung und Ausführung der Tat oder der anschließenden Flucht gab. Zur Identifizierung potenzieller Kontaktpersonen wurden Angaben in Zeugenvernehmungen, die Auswertung sichergestellter Mobiltelefone sowie *Amri* zuzuordnender Facebook-Konten, sonstiger digitaler Accounts wie etwa Telegram und der retrograd erhobenen Verbindungsdaten seiner Kommunikation herangezogen. Einbezogen wurden auch Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen, wie etwa des EV „Eisbär“, der EK „Ventum“ und der EG „Travel“ beigezogen und alle sonstigen bei den Behörden eingegangenen Hinweise. Das „Team Kontaktpersonen *Amri*“ in der BAO „City“ ordnete alle diese Personen einer der beiden Kategorien „potenziell tatrelevanter Kontakt (Kategorie 1)“ und „nicht tatrelevant/sonstiger Kontakt (Kategorie 2)“ zu. Von jeweils eigenen Teams in der BAO „City“ wurden *Bilel Ben Ammar* als Beschuldigte, die zeitweise als Beschuldigte geltenden *Navid B.* und *R. K.*, die Kontaktperson *Kahled A.* sowie die nachweislich tatrelevante Kontaktperson „*Moadh Tounsi (@moumou1)*“ bearbeitet. Die Einstufung einer Person als „potenziell tatrelevant“ orientierte sich maßgeblich an der Art und Häufigkeit ihrer Kontakte zu *Amri* sowie möglicherweise tatrelevanten Bezügen. Aufgrund der fortlaufend wachsenden Anzahl an Kontaktpersonen wurde darüber hinaus das Merkmal „zeitliche Nähe zur Tat“ herangezogen. Mit Stand vom 24. Januar 2017 wurden ca. 130 Personen der Kategorie 1 zugeordnet und entsprechend als Kontaktpersonen bearbeitet. Als nicht tatrelevant eingestufte Kontaktpersonen der Kategorie 2 wurden zunächst nicht aktiv weiterbearbeitet. In diesen Fällen wurden nur die ohnehin eingehenden Hinweise zugeordnet und analysiert.

Nach den Feststellungen des Ausschusses haben die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden nach der Tat keine Möglichkeit ungenutzt gelassen, mögliche Kontaktpersonen des *Amri* festzustellen. Die wichtigsten Ermittlungsansätze waren:

Aufenthalte des *Amri* in Nordrhein-Westfalen: *Amri* hatte sich bis Sommer 2016 mehrmals für längere Zeit in Nordrhein-Westfalen aufgehalten. Nochmals ausgewertet wurden die Ermittlungen der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen zum dortigen salafistischen Personenpotenzial und die gegen *Amri* selbst geführten Verfahren. Aufgrund der historischen Kontakte *Amris* dorthin, war eine Kontaktaufnahme während der Flucht nicht auszuschließen, zumal er erstmals nach der Tat am 21. Dezember 2016 in Emmerich gesichtet wurde. Die Ermittlungen zu den bekannten, einschlägigen Personen ergaben keine tatrelevanten Erkenntnisse.

Aufenthalte *Amris* in Berlin: Spätestens seit dem Sommer 2016 hielt sich *Amri* überwiegend in Berlin auf. Beim LKA Berlin lagen Erkenntnisse über Kontakte zum Umfeld der lokalen Betäubungsmittelkriminalität vor, aber auch zu den islamistisch geprägten Besuchern der Fussilet-Moschee. Darüber hinaus wurden in Berlin mehrere Wohnungsgeber des *Amri* identifiziert. Auch die in diesen Kreisen durchgeführten Ermittlungen führten zu keinen Hinweisen auf die Tatbeteiligung einer Kontaktperson. Die beim LKA Berlin im Rahmen der EG „Travel“ geführten Ermittlungen gegen Personen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee wegen Ausreisen in die Kampfgebiete des „IS“, auch solche die unmittelbar im Vorfeld des Anschlages stattfanden, erbrachten ebenfalls keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung des dortigen Personenkreises.

Telekommunikationspartner *Amris*: Dazu lagen Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen gegen *Amri*, aus den Verfahren der EK „Ventum“ (Nachrichtenmittler) und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Beschuldigte) sowie aus nachträglich von ausländischen Behörden zur Verfügung gestellten Daten vor. Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen zu den Telegram-Kontaktpersonen ergaben Bezüge zur Betäubungsmittelkriminalität sowie in das salafistisch geprägte Personenumfeld in Berlin. Hinweise auf eine Tatbeteiligung dieser Personen wurden ebenso

wenig erlangt. Im Rahmen von Internetermittlungen zu *Amri* wurden auf Facebook-Konten des *Amri* im Zeitraum Anfang 2016 Lichtbilder eingestellt, welche *Amri* zusammen mit weiteren Kontaktpersonen aus dem islamistischen Umfeld zeigen. Ermittlungen dazu ergaben keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung oder Mitwisserschaft. Die Auswertung der Verbindungsdaten verwies auf bereits bekannte Kontaktpersonen. Weitere so festgestellte Kontakte waren der Betäubungsmittelszene zuzuordnen. Hier wurde auf nähere Ermittlungen verzichtet.

Finanzermittlungen lenkten den Blick auf *Bilel Y.* Er hatte mehrfach für *Amri* Geld nach Tunesien transferiert. Ergebnis der Ermittlungen war, dass dies aus Gefälligkeit geschah und *Y.* an dem Anschlag und seiner Vorbereitung in keiner Weise beteiligt war.

Auswertung von Standortdaten und Videodaten: Die Auswertung der Geodaten aus dem Handy *Amris* führten zur Identifizierung von zwei Personen, mit denen er sich am Tag im Umfeld einer „Poco-Domäne“-Filiale in Berlin traf: *Walid S.* und *Bilel M.* Die Zeugenvernehmungen, die TKÜ und die sonstigen Ermittlungen erbrachten keine Hinweise auf eine Einbindung dieser Personen in die Tat.

Die im Zuge der Ermittlungen zu *Amris* Kontaktpersonen gewonnenen Erkenntnisse wurden den örtlich zuständigen Polizei- und Ausländerbehörden sowie dem BAMF fortlaufend übermittelt. Im Ergebnis gelang so die Festnahme des *Mohamed Ali D.* im Zusammenhang mit einem gemeinschaftlich mit *Amri* begangenen Körperverletzungs-Delikt aus dem Juni 2016, die Verurteilung des *Mohamad K.* (alias *Karim H.*, „*Montasser*“) zu einer Freiheitsstrafe in Zusammenhang mit dem gleichen Delikt und die Initiierung von ausländerrechtlichen Maßnahmen, die zu mehreren Abschiebungen oder zu freiwilligen Ausreisen führten.

Der Ausschuss hat intensiv geprüft, welche Informationen den Behörden vor dem Anschlag zu *Amris* jeweiliger Beziehung zu seinen Kontaktpersonen vorlagen. Der Ausschuss hat im Dezember 2018 dazu 123 Personen benannt, die er nach Auswertung der bis dahin vorgelegten Akten von Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und aller Länder als untersuchungsrelevant einstufte. Im Januar 2019 wurden diese Personen, um den Behörden die weitere Aktenvorlage zu erleichtern, nach ihrer Bedeutung für den Untersuchungszusammenhang sechs Prioritätsstufen zugeordnet.

## II. Aufenthaltsorte und Anlaufstellen des *Amri*

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hielt sich *Amri* nirgendwo lange auf. Er nutzte Flüchtlingsunterkünfte allenfalls zu Beginn seines Aufenthalts in Deutschland und hatte später ständig wechselnde private Unterkünfte. Er übernachtete gelegentlich in Moscheen, so in der Madrasa Dortmund oder in der Fussilet-Moschee in Berlin, überwiegend kam er mehr oder weniger lange bei einer Reihe von Kontaktpersonen unter, die er bei Moscheebesuchen oder auch bei Drogengeschäften kennengelernt hatte.

In Dortmund nächtigte *Amri* gelegentlich in der Wohnung der Brüder *Abed* und *Ramallah B.* Der letztere war unter der Aliaspersonalie *Karim M.* sowohl in der islamistischen Szene als auch im kriminellen Milieu vernetzt. Er wurde von *Amri* „*Jilali*“ genannt und als bester Freund bezeichnet. Der Ausschuss hat ihn am 13. Dezember 2018 als Zeugen gehört. Anlass, am Ergebnis der Ermittlungen zu zweifeln, dass *B.* von der Tat keine Kenntnis hatte, hat der Ausschuss nicht.

In Berlin übernachtete *Amri* zwischen April und Oktober 2016 zunächst unregelmäßig und dann längere Zeit in der Wohnung von *Toufik N.* Zuletzt hielt sich *Amri* am 13. Dezember 2016 zumindest in der Nähe der Wohnung des *N.* auf. Anhaltspunkte, dass die Aufenthalte oder der Kontakt zu *N.* im Zusammenhang mit der Tat oder der anschließenden Flucht standen, waren nicht erkennbar. Diese wiederholten Aufenthalte hätten jedoch den Anlass bieten sollen, die Bedeutung der Nachrichten aus Marokko durch die deutschen Sicherheitsbehörden im Oktober 2016 intensiver und zielgerichteter zu überprüfen, da *N.* darin namentlich als möglicher Komplize eines „Projekts“ genannt wurde.

Im Mai und Juni 2016 und danach noch gelegentlich hielt sich *Amri* in der Wohnung von *S. M.* und *Y. M.* in Berlin auf. Am 21. November und am 3. Dezember 2016 war *Amri* jeweils bei *Y. M.* sowie direkt vor oder nach dem Treffen im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers, wo er später den Tat-LKW stahl und dessen Fahrer tötete. *Y. M.* räumte als Zeuge zwar ein, *Amri* gekannt und sich mehrfach mit ihm in der Wohnung seines Bruders getroffen zu haben, machte zu den Terminen aber offenkundig falsche Angaben. Hinweise auf eine Form der Tatbeteiligung gab es nicht.

Seit Ende Mai 2016 war *Amri* mehrfach in den Wohnungen von *Mohamed K.* und *Mohamed Ali D. K.* sagte bei seiner Vernehmung aus, dass er und *D.* mit Drogen gehandelt hätten, um ihren eigenen Konsum zu finanzieren. Auch *Amri* habe Kokain verkauft, darunter auch an *K.* selbst. Nach Auffassung des Ausschusses steht fest, dass die drei ab Frühsommer 2016 gemeinschaftlich im Drogenhandel aktiv waren.



Ab 27. Oktober 2016 bewohnte *Amri* ein Zimmer in der Wohnung des *Kamel A.*, in der er letztmals vom 18. auf den 19. Dezember 2016 übernachtete. *A.* gab zu Protokoll, dass er *Amri* in der nahe bei seiner Wohnung gelegenen Al-Imam-Moschee kennenlernte und ihm ein Zimmer angeboten habe. *Amri* sei nach dem Anschlag gegen 21:00 Uhr ein letztes Mal in der Wohnung aufgetaucht, habe sich umgekleidet und seinen Rucksack abgeholt. Er habe dabei hektisch und nervös gewirkt, so die Aussage des Wohnungsgebers *A.* *Amri* bewohnte das Zimmer mit *Khaled A.*, den er aus der Haft in Italien kannte und in Berlin wiedergetroffen hatte. Nachdem *A.* nach dem Anschlag untertauchte, wurde seine mögliche Einbindung in den Anschlag umfassend geprüft. Vernehmungen und die Auswertung von Asservaten räumten die Verdachtsmomente aus. *A.* war sich nicht bewusst, dass *Amri* einen Anschlag plante, erlebte jedoch seinen Radikalisierungsprozess aus der Nähe mit. Die Mitnutzung von *A.s* Laptop durch *Amri* für Zugriffe auf dschihadistische Kanäle im Internet wurde von *A.* angeblich untersagt, aber in Kauf genommen. *A.* wurde am 22. Februar 2017 nach Tunesien abgeschoben.

Standortdaten zu den Aufenthaltsorten *Amris* standen den Ermittlern vor dem Anschlag bis Ende August 2016 aus der TKÜ in dem von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführten Ermittlungsverfahren zur Verfügung und nach dem Anschlag konnten die Verbindungen ab dem 2. Oktober 2016 aus dem von ihm genutzten HTC-Smartphone rekonstruiert werden. Demzufolge hat sich *Amri* seit Frühsommer 2016 überwiegend mit Drogenhandel befasst, zunächst im Kleinen Tiergarten in Moabit später schwerpunktmäßig im Gebiet östlich des Görlitzer Parks bis zum Bahnhof Warschauer Straße. Mehrere Zeugen bestätigten Aufenthalte *Amris* dort zum Zweck des Drogenverkaufs. Eine Einbindung *Amris* in Strukturen der Organisierten Kriminalität konnte in Zusammenhang mit seinem Drogenhandel nicht festgestellt werden. In den Wohnungen von *Mohamed K.* und *Mohamed Ali D.*, die er vom Drogenhandel kannte, hielt sich *Amri* seit Ende Mai 2016 mehrfach auf.

Der Ausschuss hat zwei Zeugen gehört, die mit *Amri* wegen seines Drogenhandels in engem Kontakt standen: *Mohamed Ali D.* – „*Dali*“ – befand sich zum Zeitpunkt seiner Aussage am 14. Juni 2018 in Berlin in Strafhaft. Er war wegen einer gefährlichen Körperverletzung verurteilt worden, begangen in einer Shisha-Bar in Neukölln am 11. Juli 2016. Zu *Amris* Beteiligung, der ebenfalls am Tatort gewesen war, sagte *D.* im Ausschuss so wenig wie im Strafverfahren. Noch im Juni 2018 wurde er nach Tunesien abgeschoben. *Karim H.* – „*Montasser*“, ggf. auch „*Montassir*“ – wurde am 14. März 2019 gehört. Zum Zeitpunkt der Aussage verbüßte er ebenfalls eine Freiheitsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung wegen der Schlägerei am 11. Juli 2016 in einer Shisha-Bar in Neukölln. Auch er gab keine nähere Auskunft zu *Amris* Beteiligung an der Schlägerei. Das LKA Berlin ging im November 2016 im Rahmen der Ermittlungen wegen der gefährlichen Körperverletzung in der Shisha-Bar davon aus, dass *Karim H.* die Kampf- oder Spitznamen „*Montasser*“ und „*Montassir*“ führte. Die Befragten des BKA geben sich in der Befragung am 15. Februar 2017 mit der Aussage zufrieden, „*Montasser*“ sei *H.s* einziger Spitzname. Im Dezember 2015 sprach *Amri* mit „*Montasser*“ über Einbruchspläne, wobei „eine Sache von 200.000 Euro, eine Sache von 1,5 Kilo Gold in einem Haus“ erbeutet werden sollte. Ab Mai 2016 sind über 60 inhaltlich relevante Telefonate mit „*Montassir*“ belegt. *Amri* holte sich von „*Montassir*“ konspirativ Rat in Bezug auf Ausweispapiere, die offenbar von einem Bekannten „*Montassirs*“ gefälscht werden sollen. *Amri* gab in einem Gespräch im September 2016 an, seine Drogen künftig „nicht mehr bei *Montassir* zu holen“, da er sich aufgrund zu hoher Preise „von *Montassir* reingelegt“ fühle.

### III. Von *Amri* besuchte Moscheen und Gebetsräume

Die verfügbaren Standortdaten zu *Amris* Aufenthaltsorten legen ab Anfang Oktober 2016 wieder Besuche in einer Reihe von Berliner Moscheen nahe. Ein Abgleich seiner Aufenthalte mit den offiziellen im Internet verfügbaren Gebetszeiten verlief jedoch überwiegend negativ. Konkrete, mit den Einrichtungen verbundene Kontaktpersonen konnten im Zuge der Auswertung der Standortdaten nicht ermittelt werden. Auch waren keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die in Rede stehenden Aufenthalte im Zusammenhang mit der Tat oder mit der anschließenden Flucht standen.

27 Mal hat sich *Amri* im unmittelbaren Nahbereich der Masjid-al-Ummah-Moschee in der Buttmanstraße aufgehalten. Seit November 2016 wurde er hier deutlich häufiger angetroffen, was mit seinem Umzug in die Wohnung des *Kamel A.* zusammenhängen dürfte. Ein letzter Aufenthalt in der Buttmanstraße wurde am Tattag, zwischen 15:39 und 16:06 Uhr festgestellt. Die Verantwortlichen des Trägervereins konnten sich nicht an *Amri* als Besucher erinnern.

24 Aufenthalte *Amris* konnten im unmittelbaren Nahbereich der Al-Iman-Moschee in der Badstraße festgestellt werden. Zu dieser Moschee und ihrem Trägerverein lagen keine Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen vor, sie wurde aber nach Informationen der Sicherheitsbehörden auch von extremistischen Kaukasiern besucht.

Dreimal suchte *Amri* im Oktober 2016 die Seituna-Moschee in der Sophie-Charlotten-Straße auf. Diese Moschee steht nach Einschätzung des BfV der Muslimbruderschaft nahe. Auch der Imam der Moschee soll deren Ideologie vertreten.

In der Ayasofya-Moschee in der Stromstraße wurden zwischen dem 13. Oktober und dem 28. November 2016 acht Aufenthalte *Amris* festgestellt. *Anis Amri* suchte den Bereich der Moschee jeweils gezielt auf und verweilte dort zum Teil für längere Zeit.

Während *Amri* zwischen 23. und 27. Oktober 2016 im Bereich der Pankstraße nächtigte, waren drei kurze Aufenthalte im Nahbereich der Eyüp-Sultan-Moschee in der Lindower Straße festzustellen.

Am 17. Dezember 2016 hielt sich *Amri* im Bereich der As-Sahaba-Moschee in der Torfstraße auf. In dieser Moschee war *Amri* bereits am 24. Februar 2016 zusammen mit *Habib S.* vom LKA Berlin im Rahmen einer Observation festgestellt worden.

Zu den ersten Anlaufstellen für den Kontakt *Amris* zu IS-Unterstützern in Deutschland gehörte die Madrasa in Dortmund. Ihr Betreiber, *Boban S.*, gehörte mit *Hasan C.*, *Ahmed F. Y.* und *Mahmoud O.* zum Kern des Netzwerks von *Abu Walaa*. Zu diesem Netzwerk zählten auch *Sabri Ö.*, *Ömer A.*, *Anwa D.*, *Muktedir Y.*, *Turan Y.* und *Karim M.* Es konnten keine Hinweise dafür festgestellt werden, dass eine oder mehrere der genannten Personen gemeinsam in die Planung oder Ausführung des Anschlags eingebunden waren. Zwischen November 2015 und Februar 2016 hat *Amri* mehrmals auch die Zentrale dieses Netzwerks besucht, die Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim. Die DIK galt als Pilgerort für dschihadistische Salafisten, der Anhänger aus ganz Deutschland (und sogar dem europäischen Ausland) anzog. Dort wurde aktiv für die Ausreise zum „IS“ geworben. Es wurden gewaltverherrlichende Inhalte verbreitet sowie Gewalt gegen Ungläubige und eine gewaltsame Umwälzung der weltlichen Rechtsordnung hin zu einem islamisch-theokratischen System propagiert. Auch Missionierungen des Vereins konnten festgestellt werden, etwa in Flüchtlingsunterkünften. Hauptamtlicher Imam der DIK-Moschee war *Abu Walaa*. Zumindest seit Anfang 2014 war *Abu Walaa* vom „IS“ damit betraut, als Kopf eines Netzwerks die Ausreisen von radikalisierten Personen nach Syrien oder den Irak zu organisieren. Seine in der DIK-Moschee abgehaltenen Seminare hatten auch internationale Anziehungskraft. *Abu Walaa* veranstaltete Islamseminare auch in anderen Moscheen, darunter der Fussilet-Moschee in Berlin. Am 27. Juli 2016 fanden Durchsuchungen im Rahmen eines Verbotsverfahrens gegen die DIK Hildesheim statt. Das Vereinsverbot wurde schließlich am 7. März 2017 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ausgesprochen. *Abu Walaa*, *Boban S.*, *Hasan C.*, *Ahmed F. Y.* und *Mahmoud O.* wurden am 8. November 2016 festgenommen und saßen in den Wochen vor dem Anschlag daher in Haft. Die Frage, ob die Durchsuchungen und Festnahmen *Amri* zur Forcierung seiner Anschlagpläne veranlasst haben, da er damit rechnen musste, auch in das Visier der Sicherheitsbehörden zu geraten, ließ sich nach Auffassung des Ausschusses nicht abschließend klären. Das BKA hat jedoch keine konkreten Hinweise für einen solchen Zusammenhang gefunden.

#### IV. Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“

Die von *Amri* in Deutschland nachweislich am Häufigsten besuchte Moschee war die – nach dem Vereinsverbot vom 8. Februar 2017 nicht mehr bestehende – Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße in Berlin. Dort wurde *Amri* während der Observationsmaßnahmen des LKA Berlin seit März 2016 regelmäßig festgestellt. Er übernachtete gelegentlich in der Moschee und übernahm auch zuweilen das Amt des Vorbeters, da sein Vortrag auf Arabisch gut klang. Die TKÜ weist von April bis Juni 2016 nahezu täglich Aufenthalte im Bereich der Moschee nach. Danach werden die Besuche seltener. Zwischen dem 13. und 21. Oktober 2016 suchte *Amri* die Fussilet-Moschee wieder nahezu täglich und danach wieder nur noch gelegentlich auf. Hervorzuheben ist, dass *Anis Amri* die Moschee letztmalig am 19. Dezember 2016 von 18:37 Uhr bis 19:06 Uhr besuchte, also unmittelbar vor der Tat. Die Fussilet-Moschee wurde von einer Reihe von Personen besucht, die in unterschiedlicher Intensität als Kontaktpersonen des *Amri* festgestellt wurden: *Emrah C.*, *Hadis A.*, *Feysel H.*, *Soufiane A.*, *Nkanga L.*, *Ilya A.*, *Resul K.*, *Husan H.*, *Maximilian R.*, *Shami I.*, *Abed W.*, *Ramazan E.*, *E. F.*, *Şemsettin E.*, *Burak Ü.*, *M. D.*, *Ahmad M.* und *Gadzhimurad K.* Es konnte kein Hinweis festgestellt werden, dass eine dieser Personen in die Planung oder Ausführung des Anschlags eingebunden war. Zweifelsohne gaben die Fussilet-Moschee und die Genannten *Amri* aber die Bestätigung, sich in einem Kreis von Gleichgesinnten bewegen zu können.

Der am 8. November 2010 gegründete Verein „Fussilet 33 e. V.“ war aufgrund seines Facebook-Auftritts zweifellos als salafistisch einzustufen. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder war dabei dem dschihadistischen Salafismus zuzurechnen, der eine Gewaltanwendung zur Durchsetzung salafistischer Ziele rechtfertigt. *Abu Walaa* hat in der Moschee Vorträge gehalten. Nach den Vorträgen im größeren Rahmen sollen sich *Abu Walaa* und ausgewählte Personen in den Keller der Moschee begeben haben, wobei alle die Mobiltelefone abgeben

mussten. Teilnehmer sollen hinterher von der positiven Haltung des *Abu Walaa* gegenüber dem „IS“ berichtet haben. Der Verein sammelte Spenden für terroristische Gruppierungen und rekrutierte Kämpfer für den bewaffneten Dschihad in Syrien. Führende Vereinsmitglieder sind in den Dschihad nach Syrien gezogen, wo sie sich einer Terrororganisation angeschlossen haben. Das Vereinsverbot vom 8. Februar 2017 – das nach Auffassung des Ausschusses auch schon deutlich früher hätte ausgesprochen werden können und müssen – wurde am 28. Februar 2017 im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt waren maßgebliche Funktionsträger und Akteure des Vereins wegen der Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Ausland und der Vorbereitung von schweren, staatsgefährdenden Gewalttaten angeklagt oder bereits verurteilt. Bei den Durchsuchungen nach dem Verbot wurde sieben Terrabyte Datenmaterial sichergestellt. Um sicherzustellen, dass keine Hinweise auf künftige, Straftaten oder Anschläge übersehen werden, wäre eine vollständige Auswertung der Daten erforderlich gewesen. Diese war aus Ressourcengründen nicht möglich und hat nach Auskunft von Berlins Innensenator *Geisel* im Ausschuss bis Ende Dezember 2020 nicht stattgefunden. Der Ausschuss bemängelt, dass dieses Beweismaterial noch immer nicht ausgewertet ist und empfiehlt, dies möglichst zeitnah nachzuholen.

Nach den Feststellungen des Ausschusses waren in der Fussilet-Moschee V-Personen mehrerer Sicherheitsbehörden eingesetzt. Das war nach Auffassung des Ausschusses sachgerecht und wegen der dort vertretenen islamistischen Auffassungen geboten. Umstritten war, ob die V-Personen „im Umfeld“ des *Amri* eingesetzt waren, weil dieser gleichsam Stammgast der Fussilet-Moschee war, und ob diese nicht etwas von seinen Aktivitäten mitbekommen haben müssten. Da die Quelle des BfV nicht wegen *Amri* in der Fussilet-Moschee eingesetzt war, diesen nicht erkannte und auf den Auftrag an Quellen hin, den Aufenthaltsort des *Amri* zu benennen und näher an ihn heranzurücken, nichts berichtete, vertrat das BfV den Standpunkt, diese Quelle sei nicht im Umfeld des *Amri* eingesetzt gewesen. Der Ausschuss hält diese strikt zielpersonen-zentrierte Verwendung des Wortes „Umfeld“ für zu eng. Wenn Antworten an das Parlament oder Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit so formuliert werden, bleiben die wesentlichen Fakten unausgesprochen: Das BfV hatte eine Quelle in einer von *Amri* häufig besuchten Moschee. Diese Quelle kannte *Amri* nicht. V-Personen, zu deren Aufgaben Besuche in der Fussilet-Moschee gehörten, hat auch das LKA Berlin eingesetzt. Ihr Auftrag sei aber nicht die Aufklärung der Moschee oder der dortigen islamistischen Strukturen, sondern die Beobachtung von bestimmten Zielpersonen gewesen, zu denen *Amri* nicht gehörte. Nach dem Anschlag konnte das LKA Berlin drei Informationen gewinnen, die auch der BAO „City“ zur Verfügung gestellt wurden: Eine VP konnte sich erinnern, *Amri* in der Fussilet-Moschee gesehen zu haben, ohne Kontakt zu ihm gehabt zu haben. Eine VP sich erinnerte sich, *Amri* einige Tage vor dem Anschlag in einem Café in Wedding gesehen zu haben. Eine VP gab an, dass *Feysel H. Amri* nicht nur kannte, sondern auch von seinen Anschlagsplänen gewusst habe. Die VP hatte, nach Aussage des Zeugen *G.* allerdings keinen direkten Kontakt zu *H.*, sondern bezog die Information über eine dritte Person. *H.* hielt sich vielfach in der Fussilet-Moschee auf, so auch am Tag, als *Amri* kurz vor der Tat nochmal für kurze Zeit die Fussilet-Moschee aufsuchte. Bei der Durchsuchung der Fussilet-Moschee am 22. Dezember 2016 war *H.* ebenfalls anwesend und gab an, *Amri* nicht zu kennen. Auch wenn *H.* ein direktes Kennverhältnis zu *Amri* nicht nachgewiesen werden kann, erscheint seine Aussage zweifelhaft, *Amri* nicht zu kennen. Die Quellenmeldung, dass er von den Anschlagsplänen gewusst habe, konnte allerdings nicht verifiziert und im Laufe der Ermittlungen auch keine Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine Mitwisserschaft des *H.* sprechen.

VPs des LKA gingen in alle relevanten Moscheen in Berlin, so etwa auch in die Seituna-Moschee und die Ibrahim-al-Khalil-Moschee. Auch der Berliner Verfassungsschutz verfügte über VPs, die in der Fussilet-Moschee eingesetzt waren. Bei mehreren Lichtbildvorlagen vor und nach dem Anschlag erkannte keine der V-Personen *Anis Amri*. Als die Landesverfassungsschutzbehörde Berlin das Behördenzeugnis des BfV zu *Amri* am 26. Januar 2016 nachrichtlich zur Kenntnis erhalten hatte, wurde eine VP zu *Amri* befragt. Ergebnis war, dass *Amri* nicht bekannt sei. Das BfV veranlasste zwischen Mitte Februar und Ende März 2016 mehrere Lichtbildvorlagen bei verschiedenen Quellen zu *Amri* und Personen aus seinem Umfeld. Während andere Personen erkannt wurden, war *Amri* selbst zu diesem Zeitpunkt keiner der Quellen bekannt.

## V. Anschlagplanung mit *Clément B.* und *Magomed-Ali C.*

Zu den Kontaktpersonen *Amris* aus der Fussilet-Moschee gehören nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* *Clément B.* ist Beschuldigter in einem französischen Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung und dort inhaftiert. In einer Vernehmung im Rahmen des dortigen Ermittlungsverfahrens gab er an, *Magomed-Ali C.* habe ihn mit *Amri* in der Fussilet-Moschee bekannt gemacht, wahrscheinlich schon im Dezember 2015 oder Anfang Januar 2016. Aus Gesprächen *Clément B.s* mit seinem Vater im Besuchsraum der Justizvollzugsanstalt wurde bekannt, dass er mit *Magomed-Ali C.* und einer weiteren Person in der Wohnung des *Magomed-Ali C.* in Berlin den Sprengstoff TATP hergestellt oder verwahrt hat.

*Clément B.* erzählte, dass er in einer Wohnung in Deutschland war, in der TATP gelagert war. An dieser Wohnung habe es eine Polizeikontrolle gegeben; daraufhin habe er Deutschland verlassen. Sich daran anschließende Ermittlungen in Deutschland führten zur Lokalisierung der Wohnung und zur Identifizierung des Mieters *Magomed-Ali C.*, einem Islamisten aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee. Am 15. Januar 2018 leitete der GBA in Deutschland ein Ermittlungsverfahren ein. Eine gemeinsame Anschlagplanung verfolgten *Amri*, *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* wohl spätestens im Oktober 2016. Auf das Gesundbrunnen-Center sollte ein Sprengstoffanschlag verübt werden. Wie weit die Vorbereitungen fortgeschritten waren, ist nicht bekannt. Eine Kontrolle der Berliner Polizei an der Wohnung *Magomed-Ali C.s* am 26. Oktober 2016 im Rahmen einer Observation hat die Planungen unterbrochen, *Clément B.* als treibende Kraft ins Ausland getrieben und allem Anschein nach einen islamistischen Anschlag verhindert. *Clément B.* äußerte in überwachten Gesprächen, er hätte sich mit „Anis und seinen KumpeIn“ in die Luft gesprengt, hätte er nicht Deutschland verlassen müssen. Weil *Amri* ihn dann nicht mehr erreicht habe, habe der sein Ding alleine gemacht. An sich sollten sie „eine Sache“ in Berlin, Paris und Brüssel machen und danach in die Türkei gehen. In einer richterlichen Vernehmung im August 2018 sagte *Clément B.* zudem, dass *Amri* vom Anschlag in Nizza fasziniert gewesen sei und auf Rückfrage des *Clément B.*, ob er so etwas in Frankreich machen wolle, gesagt habe: Nein, in Deutschland. Es sei aber bei diesen unbestimmten Aussagen geblieben. Am 24. Januar 2020 verurteilte das Berliner Kammergericht *Magomed-Ali C.* zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Eine Einbindung von *Clément B.* oder *Magomed-Ali C.* in das Anschlagsgeschehen auf dem Berliner Breitscheidplatz wurde im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt.

## VI. Reisegruppe um *Bilel Ben Ammar*

Im Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 hieß es zu *Amris* Einreise nach Deutschland, er sei am 25. Oktober 2014 mit einer Gruppe von sieben Personen aus Tunesien über Italien und die Schweiz gekommen. Diese Reisegruppe gab es tatsächlich. Zu ihr gehörten *Sabou S.*, *Bilel Ben Ammar*, *Y. D.*, *B. I.*, *R. M.*, *C. M.* und *A. H. Amri* allerdings war nicht bei dieser Gruppe dabei, er ist am 6. Juli 2015 ohne Begleitung eingereist. *Sabou S.* – gegen den der GBA seit 15. Oktober 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung führte – *R. M.*, *B. I.* und *Y. D.* standen zwar mit *Ben Ammar* in Kontakt, wesentliche Kontakte zu *Amri* sind aber nicht bekannt. *C. M.* und vor allem *Ben Ammar* pflegten einen engeren Kontakt zu *Amri*: Anlässlich eines Besuchs bei *Ben Ammar* am 6. Dezember 2015 wurde *Amri* erstmals polizeilich durchsucht. Am Vorabend des Attentats trafen sich *Amri* und *Ben Ammar*. Zudem bestätigen zahlreiche Telefonkontakte eine enge soziale Verbindung. *Ben Ammar* stammt wie *Amri* aus Tunesien. Er wurde am 4. März 1990 in Bizerte geboren. Ein Asylantrag *Ben Ammars* wurde erstmals am 20. Februar 2016 abgelehnt, die Abschiebung am 11. Februar 2016 ange droht.

Das am 20. Dezember 2016 vom GBA wegen des Anschlags eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen *Amri* wurde am 29. Dezember 2016 auf *Bilel Ben Ammar* als weiteren Beschuldigten ausgeweitet. *Ben Ammar* wurde zur Last gelegt, *Amri* bei der Planung der Tat Hilfe geleistet zu haben. Zwischen *Ben Ammar* und *Anis Amri* bestand nachweislich seit Dezember 2015 ein „Kennverhältnis“. *Amri* hielt sich Ende 2015 und Anfang 2016 regelmäßig bei *Ben Ammar* auf und deponierte persönliche Dinge in dessen Zimmer in der Flüchtlingsunterkunft Motardstraße in Berlin. Das Verhältnis bestand nachweislich bis 21. September 2016 fort. Letztmalig wurde *Ben Ammar* mit *Anis Amri* im Restaurant „Al Yahala“ in Berlin festgestellt. Das Treffen fand am 18. Dezember 2016, um 21:08 Uhr, am Vorabend des Anschlages, statt. *Amri* hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Tatentschluss gefasst und hatte in *Ben Ammar* zumindest einen Gesinnungsgenossen. Insofern war *Ben Ammar* als Mitwisser in Betracht zu ziehen. Eine am 19. Dezember 2016, um 21:33 Uhr am Tatort Breitscheidplatz festgestellte Person, die *Ben Ammar* ähnelte und blaue Einweghandschuhe trug, konnte durch die weiteren Ermittlungen nicht als *Bilel Ben Ammar* identifiziert werden. Nach dem Anschlag tauchte *Bilel Ben Ammar* zehn Tage unter und wurde am 29. Dezember 2016 an seiner Unterkunft wieder festgestellt. Diese wurde am 3. Januar 2017 durchsucht und dabei mehrere elektronische Speichermedien sichergestellt. *Bilel Ben Ammar* wurde wegen Sozialleistungsbetruges festgenommen und am 4. Januar 2017 im Asylverfahren angehört und im Ermittlungsverfahren von der BAO „City“ vernommen. Am 5. Januar 2017 wurde der Asylantrag abgelehnt und die Abschiebung nach Tunesien vorbereitet. Am 13. Januar 2017 erklärte der GBA, dass das gegen ihn geführte Verfahren in Zusammenhang mit dem Anschlag einer Abschiebung nicht entgegensteht. Am 19. Januar 2017 wurde *Ben Ammar* von der BAO „City“ ein zweites Mal vernommen. Am 1. Februar 2017 erfolgte schließlich die Abschiebung nach Tunesien.

Der Entscheidung zur Abschiebung *Ben Ammars* lag eine Risikoabwägung zugrunde: Nach Einschätzung der Ermittler bestand keine Aussicht, einen Haftbefehl gegen ihn als Beschuldigten im Verfahren wegen des Anschlags erwirken zu können, da kein dringender Tatverdacht bestand. Man sah die Gefahr, dass *Ben Ammar* Anfang Februar 2017 auf freien Fuß gekommen wäre. Dann hätte man einen Gefährder im Land, der allgemein als Blaupause von *Amri* eingeschätzt wurde. Die stellvertretende Polizeiführerin der BAO „City“, Frau *Dr. Pohlmeier*, betonte im Ausschuss am 16. Mai 2019: „Ich hätte mir damals nicht vorstellen können, dass ich mich zwei Jahre später für eine zu schnelle Abschiebung eines kriminellen, radikalen, dschihadistischen Tunesiers hier rechtfertigen muss.... Wir haben das geschafft, was wir bei *Amri* nicht geschafft haben...“ Der Präsident des BKA, der nach eigener Aussage in die Abwägungsprozesse in dieser Sache eingebunden war, erläuterte die Bemühungen des BKA, in Tunesien eine zügige Prüfung und Bestätigung der Staatsbürgerschaft *Ben Ammars* zu erreichen, und wies darauf hin, dass bis zur Abschiebung intensiv ermittelt wurde, ob er Mittäter war. *Ben Ammar* gab im Januar 2017 freiwillig eine DNA-Probe ab. Diese wurde mit allen Spuren des Anschlagsverfahrens abgeglichen und ergab keinen Treffer, wie Bundesanwalt *Salzmann* im Ausschuss am 10. September 2020 hervorhob. Das Ermittlungsverfahren gegen *Ben Ammar* wurde am 19. Oktober 2017 eingestellt, da keine ausreichenden Beweise für eine Beteiligung *Ben Ammars* am Anschlag gefunden werden konnten. Spekulationen, *Ben Ammar* sei Quelle eines in- oder ausländischen Nachrichtendienstes gewesen, müssen angesichts der Aktenlage und der übereinstimmenden und klaren Zeugenaussagen als haltlos gewertet werden.

Der Ausschuss stellt die Entscheidung, *Ben Ammar* abzuschicken, im Grundsatz nicht in Frage. Den Umstand aber, dass die Ermittlungen zu *Ben Ammar* nicht abgeschlossen und die in seiner Unterkunft sichergestellten Asservate nicht vollständig ausgewertet waren, bevor die Abschiebung erfolgte, bewertet der Ausschuss aus zwei Gründen als Mangel: Erstens konnte *Ben Ammar* so nicht zu allen sich aus den Asservaten ergebenden Erkenntnissen befragt werden, möglicherweise wertvolle Ermittlungsansätze konnten nicht weiterverfolgt werden. Zweitens wurde die Abschiebung mit der Prognose begründet, zu *Ben Ammar* lägen nicht genügend tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vor, um eine Untersuchungshaft rechtfertigen zu können – eine Prognose, die vor dem Abschluss der Ermittlungen kaum hinreichend sicher war. Zwar war schon am 24. Januar 2017 ein erstes Ergebnis der Auswertung des Mobiltelefons des *Ben Ammar* dokumentiert worden, allerdings ohne dass dabei etwa die Bilddateien ausgewertet waren. Am 30. März 2017 wurde schließlich ein BKA-Vermerk zur Auswertung der Bilddateien gefertigt. Mehrere Bilder auf dem Mobiltelefon wurden zwischen dem 6. Februar 2016 und dem 11. März 2016 aufgenommen und zeigten den Breitscheidplatz. Auffallend ist die umfangreiche Erfassung derjenigen Seite des Breitscheidplatzes, an der der LKW am Tattag fuhr. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass nur Wege und Straßen, aber keine Sehenswürdigkeiten (bspw. „Bikini-Haus“) erfasst wurden. Aufgenommen wurde nur der „pollerfreie“ Teil des Platzes. Eine Aufnahme vom Breitscheidplatz stammte vom Tattag: Diese hat *Ben Ammar* indes nicht selbst gefertigt. Sie wurden ihm via Facebook zugeleitet. Der Absender konnte nicht ermittelt werden. Weitere Aufnahmen vom 29. Dezember 2016 zeigen Übersichtsaufnahmen vom Breitscheidplatz und nur schemenhaft wahrnehmbare Besucher. Ein weiteres Bild zeigte einen Screenshot eines Boardingpasses für einen Flug von Schönefeld nach Nizza. Der Screenshot wurde am 7. Juli 2016 aufgenommen. Ein Flugdatum war nicht erkennbar. Die Sicherheitsbehörden haben keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass *Ben Ammar* in dieser Zeit nach Nizza geflogen wäre. Zahlreiche Bilder belegen jedoch, dass *Bilel Ben Ammar* wenigstens vom 10. Juli bis zum 15. Juli 2016 in Paris war. Es handelt sich um Aufnahmen ohne islamistischen Bezug. Bei der Auswertung des Frankreichaufenthalts von *Ben Ammar* wird im Übrigen kein Bezug zum in diese Zeit fallenden Anschlag in Nizza vom 14. Juli 2016 hergestellt.

Der Ausschuss bewertet auch die Vernehmungen des *Ben Ammar* durch die BAO „City“ als wenig überzeugend. Zwar wurde er schon in der ersten Vernehmung am 4. Januar 2017 unter dem Aliasnamen „*Abu Bakir Muawed*“ unter anderem ausführlich zu seinem Verhältnis zu *Amri*, zu seinem Tagesablauf am 19. Dezember 2016 und zu seinen Aktivitäten in den sozialen Netzwerken befragt. Doch wurden widersprüchliche Äußerungen von zu seinem Verhältnis zu *Amri* nicht hinterfragt – *Ben Ammar* bezeichnete ihn einerseits als „mein Freund“, andererseits will er „keinen guten Kontakt“ zu *Amri* gehabt haben. Zudem wurden die oberflächlichen Einlassungen *Ben Ammars* zu seinem Tagesablauf am 19. Dezember 2016 (tagsüber Schulbesuch, anschließend „direkt nach Hause“) nicht durch Nachfragen präzisiert. Vorhalte aus der Auswertung seines Handys unterblieben schon deshalb, weil diese erst Gegenstand des BKA-Vermerks vom 30. März 2017 war. Die zweite Vernehmung am 19. Januar 2017 machte deutlich, dass *Ben Ammar* am 3. Januar 2017 die Unwahrheit gesagt hatte: So räumte er ein, bei der ersten Vernehmung falsche Personalien benutzt zu haben. Ihm wurde vorgehalten, dass er am Tattag nicht erkrankt zu Hause, sondern zum Einkauf in Spandau gewesen sei. Er wirkte laut Protokoll daraufhin „emotional erregt“ und erhob die Stimme. Ein deutlicher Kritikpunkt bei beiden Vernehmungen ist, dass *Bilel Ben Ammar* nicht zu seinem Verbleib in den zehn Tagen nach dem Anschlag befragt wurde, so dass die Fragen offen bleiben, weshalb er

gerade in dieser Zeit abgetaucht ist und ob er *Amri* bei der Flucht unterstützt haben könnte. Konkrete Hinweise auf eine solche Beteiligung an der Flucht haben die weiteren Ermittlungen der Sicherheitsbehörden aber nicht ergeben.

## K. *Amris* IS-Kontakte und Maßnahmen der ND des Bundes

*Amri* reiste am 4. April 2011 unter seinem echten Namen nach Italien ein. Er wurde dort als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling registriert, stellte in Italien aber keinen Asylantrag. Tags darauf erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung, allerdings ohne Eurodac-Erfassung. Am 23. November 2011 wurde *Amri* wegen Brandstiftung und diverser Gewaltdelikte inhaftiert. Dem BKA lag seit April 2016 die Information vor, dass *Amri* wegen einer „Sachbeschädigung mit Brand“, Körperverletzung, Gewaltanwendung und Diebstahl, begangen am 23. Oktober 2011 in Belpasso-Catania, verurteilt worden war. Aus der Strafhaft wurde *Amri* nach vollständiger Verbüßung seiner Haft am 18. Mai 2015 entlassen und in eine Abschiebehaftanstalt nach Caltanissetta / Sizilien verlegt. Da die tunesischen Behörden nicht innerhalb von 30 Tagen auf die italienische Dokumentenanfrage reagierten, musste *Amri* am 17. Juni 2015 aus der Abschiebehaft entlassen werden. Mit der Kooperationsbereitschaft der tunesischen Behörden machten die italienischen Behörden ähnliche schlechte Erfahrungen bei den Bemühungen um eine Abschiebung *Amris* wie die deutschen Kollegen ein Jahr später. Zum Zeitpunkt der Einreise *Amris* nach Deutschland waren diese Informationen für die deutschen Behörden jedoch nicht verfügbar – ein Mangel des Informationsaustauschs innerhalb der EU.

In Italien war *Amri* während der Haft als gewalttätig aufgefallen. Er habe im Gefängnis Proteste und Revolten organisiert, zudem sei er durch ein aggressives Verhalten und durch Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion aufgefallen. Das legt nahe, dass *Amri* im Gefängnis als Islamist radikalisiert worden ist. Der Zeuge *Jost* betonte darüber hinaus, dass *Amri* schon zuvor ein radikaler Islamist gewesen sei, da die Straftaten, wegen denen er zu der Haftstrafe verurteilt worden sei, sich gegen aus seiner Sicht Ungläubige gerichtet hätten. Auch wenn dies Indizien für eine radikale Einstellung *Amris* vor seiner Haft sind, wäre es zielführend gewesen zu beleuchten, ob seine Radikalisierung während der Haft durch Mitinsassen zumindest verstärkt wurde und ob er zu diesen auch danach noch Kontakt hielt. Die Aussage des zuständigen Gruppenleiters, das BfV habe in dieser Frage zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit den italienischen Sicherheitsbehörden aufgenommen, hat den Ausschuss daher überrascht.

## I. Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Gefährlichkeit *Amris* bestätigte und betonte schon ein gutes halbes Jahr nach seiner Einreise nach Deutschland das sog. Behördenzeugnis, das vom BfV am 26. Januar 2016 zu *Amri* erstellt wurde. Danach sei *Amri* „mutmaßlich“ im Juli 2015 mit *Habib S.* und *Bilel Ben Ammar* über Italien nach Deutschland eingereist. Ein Alias laute „*Anis Amir*“. *Amri* halte sich unter verschiedenen Identitäten hauptsächlich in Berlin auf. Zu seinen Begleitern bei der Einreise pflege er Kontakt. *Amri* versuche, Beteiligte für einen islamistischen Anschlag zu finden und wolle sich hierzu mit AK-47-Gewehren bewaffnen. Zur Beschaffung des erforderlichen Geldes plane er in Berlin einen Einbruchsdiebstahl. Gehilfen dabei seien *Amris* Kontaktpersonen „*Montasser*“ und „*Nasreddine*“. Diese Informationen stammten vom Hinweisgeber *F. H.*

Das Behördenzeugnis war an das LKA Berlin und nachrichtlich an BKA, LKA und LfV Nordrhein-Westfalen, und LfV Berlin gerichtet. Gezeichnet hat es der damalige Präsident des BfV, Herr *Dr. Maaßen*. Er erläuterte dem Ausschuss, dass Behördenzeugnisse regelmäßig erstellt würden. Sie dienten zum einen dem Quellenschutz, zum anderen der Einleitung von Strafverfahren oder der Unterstützung ausländerrechtlicher Verwaltungsverfahren. Im konkreten Fall sollte das LKA Berlin in die Lage zu versetzt werden, ein Strafverfahren einzuleiten. Das LKA Nordrhein-Westfalen sollte auf dessen Wunsch als Quelle der Informationen verschleiert werden. Dem Behördenzeugnis hätten Erkenntnisse einer VP des LKA Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegen, wonach *Amri* zur Beschaffung von Waffen für einen möglichen Anschlag einen Einbruchsdiebstahl habe begehen wollen. Das BfV habe keine eigenen Erkenntnisse beigegeben. Das LKA Nordrhein-Westfalen habe die Gefahr gesehen, dass die Quelle bereits dadurch hätte enttarnt und gefährdet werden können, wenn bekannt würde, dass das Behördenzeugnis vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stamme. Die Ausstellung eines Behördenzeugnisses für strafrechtliche Verfahren sei bei Informationen von Quellen nicht unüblich, da neben der Strafverfolgung auch ein wichtiges Interesse darin bestehe, Identität sowie Leib und Leben einer Quelle zu schützen. Herr *Dr. Maaßen* war allerdings kein zweiter Fall bekannt, in dem das BfV für eine andere Behörde aufgetreten sei, um diese als Informationsgeber zu verschleiern. Der Name *Anis Amir* sei ihm am 26. Januar 2016 durch die Vorlage bekannt geworden, mit der ihn die Fachabteilung gebeten habe, das Behördenzeugnis zu zeichnen. Im BfV werde ein

Behördenzeugnis grundsätzlich nur vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet: weshalb er als Präsident gezeichnet habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben dem BfV zum Zeitpunkt der Erstellung des Behördenzeugnisses tatsächlich keine eigenen Erkenntnisse zu *Amri* vorgelegen. Weder die im Behördenzeugnis beschriebene Gefährlichkeit *Amris* noch die enthaltenen Hinweise auf Kontaktpersonen oder die ungewöhnliche Entstehungsgeschichte des Dokuments hatten im Folgenden Nachfragen der Spitze des BfV nach dem Stand der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden oder nach Möglichkeiten des BfV zur Folge, eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Das hätte der Ausschuss aber zumindest für den Zeitpunkt erwartet, zu dem von den Polizeibehörden das Signal kam, die ihnen vorliegenden Hinweise zur Gefährlichkeit *Amris* reichten nicht mehr aus, um die polizeilichen Aufklärungsmaßnahmen gegen ihn über September 2016 hinaus fortzusetzen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das BfV zudem weder eine Quelle geführt, die gezielt Informationen zu *Amri* beschaffen sollte, noch zu diesem Zweck digitale Aufklärungsmittel eingesetzt. Medienberichte, das BfV habe eigens zu *Amri* eine Quelle geführt, hat der frühere Präsident Herr *Dr. Maaßen*, nachdrücklich als unzutreffend zurückgewiesen. Das BfV hatte zwar eine Quelle in der von *Amri* häufig besuchten, kurz nach dem Anschlag dann verbotenen Fussilet-Moschee geführt. Diese Quelle hatte aber keinen Kontakt zu *Amri*. Weder die umfangreichen beigezogenen Akten noch die Aussagen im Ausschuss geben zudem einen Anlass, die schon kurz nach dem Anschlag gegebene Auskunft in Zweifel zu ziehen, dass *Amri* im Verfassungsschutzverbund weder Quelle noch Werbungsvorgang oder gar ein operativer Vorgang gewesen ist. Auch das Parlamentarische Kontrollgremium war nach seiner Untersuchung des Falles *Amri* zu dem Ergebnis gekommen, es hätten sich keine Anhaltspunkte für Überlegungen des BfV ergeben, *Amri* selbst als Quelle zu werben. *Amri* war auch nicht Quelle oder gar Mitarbeiter eines ausländischen Nachrichtendienstes, jedenfalls lagen dem BND zu keinem Zeitpunkt entsprechende Hinweise vor. Auch die umfangreichen Recherchen nach dem Anschlag haben diese Feststellung bestätigt, an der zu zweifeln der Ausschuss keinen Grund hat.

Der Ausschuss hat beim Blick auf Organisation und Personaleinsatz in der zuständigen Abteilung des BfV den Eindruck gewonnen, dass die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade im Bereich des islamistischen Terrorismus extrem hoch war. Sachbearbeiter, welche dafür zuständig sind, den Eingang von Informationen zu überwachen, sie bestimmten Sachverhalten und Personen zuzuordnen, deren Abspeicherung in Datenbanken vorzunehmen oder anzuweisen sowie weitere Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung anzuregen, waren regional für einen großen Personenkreis verantwortlich. Frau *Freimuth* war als die auch für *Amri* zuständige Sachbearbeiterin nach ihrer Aussage allein für etwa 500 Islamisten verantwortlich, von denen 40 bis 50 als Gefährder eingestuft waren. Darunter befanden sich die meisten von *Amris* engen Kontaktpersonen mit Ausnahme derer, die zum Netzwerk um *Abu Walaa* zählten. Der Ausschuss bewertet eine solche Belastung als unangemessen hoch. Er begrüßt es, dass inzwischen Maßnahmen in die Wege geleitet worden sind, die eine ähnlich hohe Belastung einzelner Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Zukunft ausschließen sollten.

Der Verfassungsschutzverbund verfügte vor dem Anschlag ebenso wenig wie die Polizeibehörden über eine angemessene Methodik der Gefährdungsbewertung. Der damalige BfV-Präsident *Dr. Maaßen* betonte im Ausschuss, die Polizei hätten 2016 ein achtstufiges Prognosemodell zur Bewertung eines Gefährdungssachverhaltes verwendet. Dieses reichte von der Gewissheit, dass ein Anschlag droht – Stufen eins und zwei – über die Wahrscheinlichkeit bis zur Möglichkeit – Stufen sieben bis acht. Die Wahrscheinlichkeit, dass *Amri* einen Anschlag begehe, sei im GTAZ am 4. Februar 2016 mit der Stufe sieben, am 18. Februar 2016 mit der Stufe fünf bewertet worden, daran habe sich bis zum Anschlag nichts geändert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in der Sitzung des GTAZ vom 2. November 2016 laut Protokoll Einigkeit darüber bestand, dass „auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar“ gewesen sei. Generell lag damals der Schwerpunkt der Bewertung eines Gefährders in der Sphäre der Polizei. Die Versäumnisse bei der Bewertung der Gefährlichkeit *Amris* haben im BfV zu einem Umdenken und zu Veränderungen geführt. Eine der Lehren aus dem Anschlag ist, dass die Methode der rein fallbezogenen Bewertung bei der Beurteilung *Amris* zu falschen Einschätzungen geführt hat. Das BfV hat daher ähnlich wie das BKA als Konsequenz aus dem Anschlag ein verbessertes und effizienteres Prognosesystem entwickelt. Dieses nehme nunmehr auch die psychische Verfassung der fraglichen Person in den Blick, weil das Agieren von Attentätern und ihr Verhalten auch durch persönliche Faktoren bestimmt werden könne. Das neue nachrichtendienstliche Prognosesystem verbindet eine personenbezogene Gefährdungsanalyse mit fallbezogenen Gefährdungshinweisen, um flexibel auf unmittelbare, sich schnell entwickelnde Gefährdungssachverhalte zu reagieren. Hierfür seien einheitliche Bearbeitungsstandards hinsichtlich der Methodik und der wesentlichen Begriffsdefinitionen festgelegt worden.

## II. Bundesnachrichtendienst

Nach Auffassung des Ausschusses hätten die Kontakte *Amris* zu Vertretern des sog. Islamischen Staats Anlass für ein umfassendes Tätigwerden des BND gegeben. Erste Hinweise auf *Amris* Zugehörigkeit zum sog. Islamischen Staat und entsprechende Kontakte gab es schon bald nach seiner Einreise, nicht zuletzt durch Beschwerden von Mitbewohnern in Flüchtlingseinrichtungen. Die zuständigen Ermittler der EK „Ventum“ im LKA Nordrhein-Westfalen – die gegen *Amri* als Kontaktperson von Beschuldigten in einem anderen Verfahren TKÜ-Maßnahmen ergriffen hatten – hatten schon im Februar 2016 Kommunikation von *Amri* über den Messenger-Dienst Telegram mit Personen erfasst, die libysche Telefonnummern nutzten. Laut dem dazu erstellten Vermerk hatte *Amri* einen Chat-Partner mit dem Namen „Malekisis“. Aus dem Namen und den Profilbildern des Chatpartners wurde auf einen allerdings nicht näher verifizierbaren Bezug zum sog. Islamischen Staat geschlossen. Im Chat habe „Malekisis“ *Amri* unter anderem darum gebeten, nicht offen zu reden: Man sei „live auf Sendung“, womit offenbar die zutreffende Vermutung geäußert wurde, der Chat werde überwacht. Ein weiterer Chatpartner *Amris* nutze den Namen „*Achrefa*[...]“. Auch dieser Chatpartner sei davon ausgegangen, abgehört zu werden. Zudem habe *Amri* Instruktionen für den Fall einer Festnahme in Deutschland erhalten. Der Leiter der EK „Ventum“ kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass *Amri* nicht nur direkte Kontakte zum sog. Islamischen Staat unterhalten habe, sondern auch unmittelbar und persönlich instruiert werde, einen seinerzeit nicht näher bekannten Tatplan umzusetzen.

Als Zeuge sagte der Leiter der EK „Ventum“, er habe sich nach der Vorstellung dieser Erkenntnisse in der Sitzung des GTAZ am 17. Februar 2016 notiert, der BND habe zugesagt, sich um die Identifizierung der Chatpartner des *Amri* zu bemühen. Dazu setzte der BND auf elektronische Aufklärungsmittel. Der BND hatte am 4. Februar 2016 über das BKA erstmals Kenntnis von *Amri* und einem mutmaßlichen Anschlagplan mit Sturmgewehren erhalten. Die mitgeteilten zwei libyschen Telefonnummern von mutmaßlichen „IS“-Kontaktpersonen seien, so der Leiter des Referats, in dessen Zuständigkeit *Amri* fiel, vom BND ergebnislos geprüft worden. Ab dem 17. Februar 2016 habe der BND die Rufnummern abgeklärt und sie anschließend in seine Fernmeldeaufklärung eingestellt. Beides sei ohne Ergebnis geblieben. Das heiße, die beiden Rufnummern hätten dem BND keine „Anfasser“ für weitere Maßnahmen, nicht einmal „Umfelddaten“ geboten. Sie seien vielmehr eine Sackgasse gewesen. Die Personen hinter den Nummern seien im Februar 2016 nur kurz aufgetaucht. Sie spielten anschließend keine Rolle mehr. Im Nachhinein habe es nach seiner Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass diese Kontaktpersonen *Amris* in die konkrete Anschlagplanung des *Amri* vom 19. Dezember 2016 involviert gewesen seien.

Die Telekommunikationsmerkmale seien auch bis nach dem Anschlag eingestellt geblieben, weiterhin ergebnislos. Zu anderen als elektronischen Aufklärungsmitteln gegen die mutmaßlichen Kontaktpersonen griff der BND als Auslandsnachrichtendienst nicht, da *Amri* sich im relevanten Zeitraum stets im Inland aufgehalten hat. Als Zeugin schilderte die BKA-Beamtin KHKn N. S. dem Ausschuss, eine Kollegin habe nach dem Anschlag durch eine einfache Internetabfrage mit den Namen der Telegram-Accounts Hinweise auf eine Presseberichterstattung in *Le Monde* (2014) und im *Sydney Morning Herald* (2015) gefunden. In beiden Berichten ging es um die große Zahl von „IS“-Rekruten aus Tunesien, die in Libyen ihre militärische Ausbildung absolvierten. Dabei seien Mitglieder der Familien K. und A. namentlich genannt worden. Später zeigte sich, dass es sich in einem Fall um Nachbarn von *Amris* Eltern handelte. Nach Auffassung des Ausschusses hätten diese Informationen schon vor dem Anschlag Ansatzpunkte für weitere Maßnahmen der Nachrichtendienste geboten.

Erst nach dem Anschlag wurde den deutschen Behörden bekannt, dass *Amri* nach seinem Tatentschluss bis zur Ausführung des Anschlags vom sog. Islamischen Staat ein Mentor an die Seite gestellt worden war, mit dem er über den Messengerdienst Telegram in Kontakt stand. Der erste nachweisbare Kommunikationsvorgang mit diesem Mentor, der unter den Pseudonymen „*Moadh Tounsi*“ und „*moumoul*“ in Erscheinung trat, fand am 10. November 2016 statt. Am 4. Dezember 2016 sandte „*Moadh Tounsi*“ per Telegram-Messenger *Amri* einen Kampfgesang mit dem Aufruf zum „heiligen Krieg“ gegen die Ungläubigen. Eng war der Kontakt während der Tat. Die Identifizierung von „*Moadh Tounsi*“ ist von überragender Bedeutung für das Verständnis der Hintergründe der Tat. Der Beitrag der Nachrichtendienste zur Aufklärung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Während das BfV im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Erkenntnisse zur Abklärung von „*moumoul*“ beisteuern konnte, gelang es dank vom BND übermittelter Informationen dem BKA anhand einer libyschen Telefonnummer (nicht identisch mit den beiden im Februar 2016 bekannt gewordenen Telefonnummern) „*moumoul*“ zu identifizieren und Hinweise auf seine Lokalisierung zu erhalten. Das vom GBA eröffnete Ermittlungsverfahren ist nicht abgeschlossen.



### III. Hinweise und Anfragen aus Marokko

Das Bundeskriminalamt hat im Herbst 2016 über seinen Verbindungsbeamten in Tunis insgesamt vier Mitteilungen der marokkanischen Sicherheitsbehörde DGST erhalten. In der ersten Mitteilung vom 19. September 2016 wurden konkrete Erkenntnisse zu *Amri* übermittelt: Er wurde als „Islamonaut“ (eine besondere Formulierung aus Marokko für einen im Internet auffällig gewordenen Islamisten) bezeichnet, der in Deutschland einen Anschlag plane. Neben familiären Informationen wurde eine Rufnummer *Amris* übermittelt. Im Schreiben vom 11. Oktober 2016 wurde ergänzend berichtet, dass *Amri* mit „IS“-Angehörigen, einem Russen und einem Marokkaner in Kontakt stehe. *Amri* sei zudem Angehöriger der Jabbat al-Nusra und habe nach Syrien ausreisen wollen. DGST bat schließlich um Informationen der deutschen Sicherheitsbehörden zu *Amri*. Im dritten Schreiben vom 13. Oktober 2016 teilte DGST mit, dass der marokkanische Mitbewohner *Amris* als *Toufik N.* habe identifiziert werden können, der den marokkanischen Behörden als Salafist bekannt sei und der zur Jabbat al-Nusra gehöre. DGST bat abschließend um Informationen zu *Toufik N.* Schließlich fragte DGST mit einem vierten Schreiben vom 17. Oktober 2016 an, ob das BKA Informationen zu einem Marokkaner mit dem Vornamen *Youssef* und zum Syrer *Abou Alae* mitteilen könne. Zudem sei man an allen Informationen zu *Toufik N.* und *Amri* interessiert. BND und BKA erhielten diese Hinweise parallel zueinander vom DGST. Das BKA leitete eine Zusammenfassung der vier Mitteilungen an das BfV und andere Sicherheitsbehörden mit der Bewertung, dass diese keine neuen Informationen enthielten, weiter. Sie wurden im GTAZ am 2. November 2016 diskutiert. Als ein Ergebnis wurde vereinbart, dass das BfV beim marokkanischen Dienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität hin überprüfe und das Ergebnis den Teilnehmern der Sitzung mitteile. Der Zeuge *Kurenbach*, Abteilungsleiter des BKA, wies ähnlich wie der Zeuge *KHK R. D.*, der Verbindungsbeamte des BKA in Tunis, darauf hin, dass der DGST eher als Nachrichtendienst anzusehen sei, aber seit wenigen Jahren auch polizeiliche Aufgaben wahrnahm. Das BKA beantwortete die Erkenntnisanfrage der Marokkaner und teilte polizeiliche Erkenntnisse zu der Kontaktperson von *Amri* und zu *Toufik N.* mit. Der BND teilte den marokkanischen Behörden mit, ihm lägen keine Erkenntnisse zu den mitgeteilten Personen und Sachverhalten vor. Das BfV wurde über diese Mitteilungen nicht informiert. Ebenso versäumte es der BND, die Originalmitteilungen, wie das nach einer Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Behörden eigentlich vorgesehen ist, an das BfV zu übermitteln. Keine andere Sicherheitsbehörde fragte nach, weshalb bis zum Anschlag keine Rückmeldung des BfV zu den Ergebnissen seiner Prüfung erfolgte.

Die nach dem Anschlag neben den Diensten vieler anderer Länder auch an die marokkanischen Behörden gerichtete Anfrage des BND nach weiteren Informationen zu *Amri* blieb ergebnislos: Die im weiteren Verlauf mitgeteilten Informationen waren wenig werthaltig. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme wären die Hinweise aus Marokko nur dann eine Chance gewesen, in den Ablauf der Geschehnisse einzugreifen, wenn die Ermittlungsbehörden vor allem in Berlin die Gefährlichkeit *Amris* daraufhin neu hätten bewerten müssen. Dazu aber enthielten sie zu wenig neue substanzielle Informationen – über die die marokkanischen Behörden anscheinend auch selbst gar nicht verfügten. Allerdings hätte nach Auffassung des Ausschusses das Interesse des DGST an *Amri* einmal mehr Anlass gegeben, die Hypothese des LKA Berlin zu überprüfen, dass *Amri* nur noch als Drogenhändler aktiv war. Als bloßer Drogenhändler wäre er wahrscheinlich kein Thema für den DGST gewesen. Keiner der Teilnehmer an der GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 wies darauf hin, dass *Amri* mit radikal-islamistischen Personen zusammenlebte und bereits im Frühjahr, als man ihn für besonders gefährlich hielt, bei *Toufik N.* gewohnt hatte – auch nicht das LKA Nordrhein-Westfalen. Dabei hatte die *VP-01* ihn schon damals mit der Jabbat al-Nusra, dem syrischen Ableger der Al-Qaida, in Verbindung gebracht.

### IV. Kein reiner Polizeifall!

Der frühere BfV-Präsident *Dr. Maaßen* hat am 13. Februar 2017 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages *Amri* einen reinen Polizeifall genannt. Diese Zuspitzung hat der Debatte über die Verantwortung der Nachrichtendienste in diesem Fall das Stichwort geliefert und viel Kritik hervorgerufen. Im Ausschuss hat Herr *Dr. Maaßen* aus der Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zitiert, dass es sich beim Fall *Amri* „um einen polizeilich geführten Sachverhalt in Länderzuständigkeit“ gehandelt habe und nochmals betont, die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz sei in diesem Fall sehr begrenzt gewesen. Die federführende sicherheitsbehördliche Zuständigkeit für den ab dem 17. Februar 2016 als Gefährder eingestuften Attentäter habe durchgängig bei den Polizeibehörden gelegen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz sei über die Sitzungen des GTAZ beteiligt gewesen und habe als Zentralstelle der Verfassungsschutzbehörden Informationen entgegengenommen, an die Landesämter verteilt oder in Datenbanken eingespeichert. Im Verfassungsschutz werde immer dann eine Personenakte angelegt, sobald mehr als fünf Informationen vorhanden sind. Nach Aussage der Zeugin *Freimuth*

geschah dies bei *Amri* schon früher, da er im Zusammenhang mit den Anschlagplänen der tunesischen Reisegruppe aus Italien erstmals im Visier der Sicherheitsbehörden geriet. Die Anlage einer Akte begründe aber nicht den Übergang der Verantwortung und der Zuständigkeit von der Polizei auf den Verfassungsschutz. Tatsächlich hätten vonseiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz weder G 10-Maßnahmen stattgefunden, noch seien Observationen durchgeführt worden. Eigenständige Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden hätten die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft gefährden können. Bei einem Polizeifall müssten Polizei oder Staatsanwaltschaft entscheiden und der Verfassungsschutz unterstützen, wenn er gebeten wird, so gut er könne.

Der Ausschuss hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Anlass, diese zurückhaltende Schilderung der Bemühungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in diesem Fall in Zweifel zu ziehen. Der Ausschuss hält aber genau dies für ein Problem. Denn erstens blieben hierbei die Möglichkeiten unbeachtet, die auch eine Verfassungsschutzbehörde durch Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen etwa im Internet hatte und hat, Informationen zu einem erkannten Gefährder und seinem Umfeld zu recherchieren. Und zweitens war nie ein Thema, dass der – auch nach Auffassung des Ausschusses sachgerechte – Zuständigkeitsgrundsatz, mit der Einstufung einer Person als Gefährder spiele der Verfassungsschutz allenfalls noch eine unterstützende Rolle, die Frage aufwirft, wer zuständig wird, wenn die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden weitere Ermittlungen oder die Anwendung präventivpolizeilicher Befugnisse nicht mehr tragen. Dann darf eine Person nach Überzeugung des Ausschusses nicht automatisch aus allen sicherheitsbehördlichen Zuständigkeiten herausfallen.

Der Ausschuss erwartet in Zukunft ein proaktives Verhalten des BfV und aller Behörden im Verfassungsschutzverbund. Nur dann kann das Potenzial des GTAZ als zentrale Plattform zu einem umfassenden Informationsaustausch in der föderalen Sicherheitsarchitektur auch ausgeschöpft werden. Der Ausschuss hält die Vorgehensweise für richtig und bewährt, dass zunächst der Verfassungsschutz auf von einer Person ausgehende Gefahren aufmerksam wird und dann gegebenenfalls seine Erkenntnisse soweit verdichtet, dass Polizeibehörden aktiv werden können und eine Übergabe der Zuständigkeit an die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder die Staatsanwaltschaft und die Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung erfolgt. Diesem Vorgehen muss aber aus Sicht des Ausschusses ebenso klar der Grundsatz an die Seite gestellt werden, dass immer dann, wenn die von Polizei und Staatsanwaltschaft gewonnenen Erkenntnisse eine sich weiter in Deutschland aufhaltende Person zwar nicht entlasten, aber Maßnahmen gegen sie aus Rechtsgründen nicht tragen, die nachrichtendienstliche Befassung wieder auflebt und die Zuständigkeit von der Polizei an den Verfassungsschutzverbund ausdrücklich zurückgegeben wird. Im Fall *Amri* dagegen wurde nicht einmal geprüft, ob nach dem Auslaufen der TKÜ des LKA Berlin im September 2016 eine Übernahme der Beobachtung durch den Inlandsnachrichtendienst erforderlich und rechtlich möglich gewesen wäre.

## L. Tatentschluss und Tatvorbereitung

Das Gesamtbild der Beweisaufnahme legt es aus Sicht des Ausschusses nahe, dass *Amri* sich schon vor seiner Einreise nach Deutschland als Soldat des „IS“ verstand, der allenfalls über eines in Zweifel war: ob er im Nahen Osten für den „IS“ kämpfen oder in Deutschland „etwas machen“ solle. Dies legen zum einen die Beobachtungen von Mitbewohnern in den Flüchtlingsunterkünften in Emmerich und Oberhausen – *Mohamed J., Lokman D., Khalil H., Kendal S., Mohamed Nader Al T., Amer A., Mazloun H.* – nahe. Zum anderen deutet darauf der Umstand hin, dass *Amri* schon bald nach seiner Ankunft ins Visier von Ermittlungsverfahren geriet, die gegen Anhänger des „IS“ geführt wurden. An dieser Haltung ließ *Amri* weder in den Gesprächen einen Zweifel, von denen die *VP-01* den Ermittlern berichtete, noch in einer Vielzahl von Telefonaten, Messengerdienst-Nachrichten und Chat-Beiträgen, die im Rahmen der gegen *Amri* geführten TKÜ-Maßnahmen bekannt wurden. *Amri* verhielt sich zudem von Anfang an konspirativ. Das zeigt sich an dem guten Dutzend Aliasidentitäten, die nicht nur dem Bezug von Sozialleistungen dienen, an den vielen von der TKÜ erfassten Warnungen vor Überwachung sondern auch daran, dass er mit niemandem lange in Kontakt stand. Selbst die Verbindung zu *Ben Ammar*, die *Amri* zuletzt wieder aufnimmt, war ab Anfang 2016 für viele Monate unterbrochen gewesen.

### I. Der Einfluss *Abu Walaas*

Den Ermittlern der EK „Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen fiel *Amri* schon im Herbst 2015 als regelmäßiger Teilnehmer des salafistischen Unterrichts des *Hasan C.* auf, eines Mitglieds der Gruppe um *Abu Walaas*, welcher der Radikalisierung junger Muslime diene. *Hasan C.* erteilte in den Räumen seines Reisebüros in Duisburg Arabisch- und Koran-Unterricht. *Hasan C.* interpretierte dabei zunächst zuvor von ihm übersetzte Koranverse und erläutere diese dann seinen Schülern. Diese Zitate würden dann mit dem Krieg gegen die „Ungläubigen“ und den Zielen des „IS“ in Verbindung gebracht. *Hasan C.* habe dabei stets deutlich gemacht, dass das Handeln des „IS“

mit den Ausführungen des Koran und des Propheten Mohammed übereinstimme. Seine Auffassungen habe *Hasan C.* mit dem entsprechenden Willen Allahs begründet. Während des Unterrichts habe *Hasan C.* seinen Schülern zudem Videoaufnahmen von Kampfhandlungen und Anschlägen des „IS“ in Syrien gezeigt. *Hasan C.* habe zudem gepredigt, dass es die Pflicht eines jeden Muslim sei, in den Dschihad zu ziehen. Tue er dies nicht, drohe ihm die Hölle. Zu *Hasan C.s* Schülern gehörte auch *Yusuf T.*, der wegen des am 16. April 2016 verübten Anschlags auf den Sikh-Tempel in Essen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt wurde.

*Amri* selbst wurde am 24. November 2015 durch die *VP-01* als Schüler *Hasan C.s* identifiziert. Mitte November hatte diese erstmals von einem „Anis“ gehört. Bereits damals wurde festgestellt, dass es sich bei *Amri* um einen Sympathisanten des „IS“ handele. Zudem habe er die Bereitschaft erkennen lassen, für den „IS“ in Deutschland Anschläge zu begehen. Durch die TKÜ belegt sind Besuche *Amris* in *Hasan C.s* „Koranschule“ am 31. März, am 1., am 4. sowie am 5. April 2016. *Hasan C.* habe sich gegenüber *VP-01* beklagt, dass *Amri* sich ihm gegenüber respektlos verhalte und nicht auf seine Ratschläge höre. An seinem letzten Unterrichtstag habe er sogar Kopfhörer getragen. *Amri* habe insgesamt wegen seiner wechselnden Aufenthaltsorte nur sporadisch am Unterricht teilgenommen.

Neben *Hasan C.* stand *Amri* aus der Gruppe um *Abu Walaa* auch mit *Boban S.* in Kontakt, der seine Indoktrinationsstätte in Dortmund als „Madrasa“ (Islamschule) ausgab, und mit *Abu Walaa* selbst, dem Imam der DIK-Moschee in Hildesheim. Beiden ging es ebenfalls um Radikalisierung und Rekrutierung: Radikalisierung junger Muslime und Rekrutierung von Kämpfern für den „IS“ im Nahen Osten. Auch diese Kontakte knüpfte *Amri* aber eher lose und nicht für lange Zeit. Ab Mitte Dezember 2015 bis zum Tattag hielt sich *Amri* immer wieder in der Berliner Moschee des Vereins „Fussilet 33 e. V.“ auf. Dort entstanden Fotos und Videoaufnahmen, auf denen *Amri* zusammen mit anderen Personen der Berliner Islamistszene abgebildet ist. Die EK „Ventum“ gelangte abschließend in einem Vermerk vom 22. Juni 2016 zu der Einschätzung, dass *Amri* sich mit der Vorbereitung eines Anschlags beschäftige und gewillt sei, diesen für den „IS“ in Deutschland durchzuführen. Ob *Amri* diesen Entschluss im Sommer 2016 tatsächlich schon gefasst hatte, ist nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme nicht sicher.

## II. Amris IS-Verbindungen

Von strategischer Bedeutung waren für *Amri* unter allen seinen Kontakten wohl nur diejenigen zu Personen, die dem „IS“ zugerechnet werden können: *Aymen K.*, *Achref A.*, *Seif A.*, „*Abu Hodifa*“ und „*Moadh Tounsi*“ (@moumou1), gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord und anderer Straftaten geführt wird. In den in der TKÜ erfassten Gesprächen mit seiner Familie, mit Islamisten in Deutschland und mit seinen Bekannten aus der Drogenszene erweist sich *Amri* als dominant und unbeirrbar und spart nicht mit Ratschlägen und Ansagen. In der Kommunikation mit den Vertretern des „IS“ zeigt er Bewunderung für andere und Unsicherheit ob seiner Aufgabe und sucht Rat und Leitung. Die Vertreter des „IS“ wirken zunächst immer wieder auf ihn ein, nicht in ein Kampfgebiet des „IS“ zu reisen und seine Aufgabe im Kampf für die gemeinsame Sache in Deutschland zu sehen, später lassen sie ihm eine Anleitung für Selbstmordattentäter zukommen und schließlich bestärkt ihn „*Moadh Tounsi*“ während der Tatfahrt in seinem Tatentschluss. Die vielfältigen Hinweise auf die Notwendigkeit verdeckter Kommunikation zum Schutz vor Überwachung und auf andere Kommunikationskanäle in den erfassten Gesprächen, Chats und Nachrichten legen den Schluss nahe, dass nur ein sehr kleiner Ausschnitt aus den Kontakten *Amris* mit dem „IS“ bekannt geworden ist. Und diese Einblicke erhielten die deutschen Sicherheitsbehörden auch nur deshalb, weil sie nach dem Anschlag Zugriff auf das Handy von *Amri* hatten.

Ab der Jahreswende 2015 / 2016 sind Kontakte *Amris* über Messengerdienste zunächst mit *Achref A.* und dann auch mit *Aymen K.* bekannt. Beides sind Bekannte *Amris* aus dessen Heimatort Oueslatia in Tunesien, die sich dem „IS“ in Libyen angeschlossen hatten. *Aymen K.* war kämpfendes Mitglied des „IS“. Mittels des Telegram-Kontos @Malekisis, welches mit einer libyschen Rufnummer verknüpft war, chattete *K.* am 2. Februar 2016 mit *Amri*. Der Chat zeigte, dass *Amri* sich überwacht fühlte. Er bat *K.* darum, nicht über Telegram zu reden. Offensichtlich nutzten beide noch einen weiteren, unbekanntem Kommunikationskanal, den die Sicherheitsbehörden jedoch nicht identifizieren konnten. *Aymen K.* kommt als Bindeglied und Vermittler zu „*Moadh Tounsi*“ (@moumou1) in Betracht. Später ging es in einem Facebook-Chats zwischen *Amri* und seinem leiblichen Bruder am 3. August 2016 darum, dass *Aymen K.* am gleichen Tag bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sei.

Ab Januar 2016 stand *Amri* mit *Achref A.* in Kontakt. Die erfasste Kommunikation lief über einen Facebook- und einen Telegramaccount, der ebenfalls mit einer libyschen Rufnummer verknüpft war. Einige Auszüge aus einer am 6. Januar 2016 erfassten Kommunikation zwischen *Amri* und *Achref A.* belegen, welche Ansätze für weitere Ermittlungen den deutschen Sicherheitsbehörden damals schon bekannt waren:

- Amri: Ich bin dein Bruder, ich weiß nicht weiter.
- Achref A.: Und dich möge Allah segnen, du steckst nicht fest, alles ist nach Allahs willen, versuche für deinen Glauben etwas zu leisten, von deinem Standort aus, bis Allah dir bei deinem Anliegen zum Erfolg verhilft und sei überzeugt, dass alle Muslime überall dem Glauben dienen müssen, und wehe du verzweifelst, denn dies ist satanisch.
- Amri: Bei Allah ich denke immer daran, aber ich möchte etwas Schönes machen.
- Achref A.: Hab Allahs Vertrauen in dir und wir werden einen Weg finden, so Allah will. ...
- Amri: Bei Allah, bete für mich, dass Allah mich standhaft macht. Wie du weißt ich befinde mich im Land der Zwietracht. ...
- Achref A.: Gepriesen sei Allah Jetzt, wenn Allah es ermöglicht, werden wir um einen Plan vornehmen.
- Amri: Wir brauchen Geld. ... Siehe zu, wie du einen Kontakt aufstellst.

Am 2. Februar 2016 forderte *Achref A. Amri* auf, einem zuständigen Bruder zu sagen, dass er der Religion Gottes dienen wolle, egal mit welchen Mitteln. Im Gespräch fiel auch das Wort „Dougma“, welches in terroristischen Kreisen als Synonym für einen Selbstmordanschlag steht. Die Hintergrundgeräusche von *Achref A.s* Audionachrichten lassen darauf schließen, dass er sich in einem Kampfgebiet aufhielt. *Achref A.* gibt *Amri* ausführliche Anleitungen zum Schutz seiner Telekommunikation vor Überwachung durch Behörden. Der letzte Chat-Kontakt zwischen *Amri* und *Achref A.* fand am 2. November 2016, fünf Wochen vor dem Anschlag, über Facebook statt. Die vorliegende Kommunikation umfasste jedoch lediglich allgemeine Themen. *Achref A.* ist in der Gesamtschau der Erkenntnisse eine Person, die *Amri* einen „Bruder“ des „IS“ zur Anleitung für ein Selbstmordattentat vermitteln sollte und kommt daher ebenfalls als Bindeglied und Vermittler zu „*Moadh Tounsi*“ (@moumoul) in Betracht. Denn die erste Kommunikation mit ihm fand am 10. November 2016 kurz nach dem letzten nachgewiesenen Kontakt zu *Achref A.* statt.

Eine direkte Kommunikation *Amris* mit dessen Bruder *Seif A.* ist nicht nachweisbar, jedoch fand sich unter den Facebook-Freunden des *Amri* ein Konto namens „Seif A[...]“. Zudem ergab die Asservatenauswertung, dass *Amri* von Juli bis Oktober 2016 Facebook-Konten des *Seif A.* im Internet recherchierte. Aufgrund der konspirativen Vorgehensweise des *Amri* ist es gut vorstellbar, dass eine mögliche, tatrelevante Kommunikation auf anderen Kanälen erfolgte. Ermittlungen in sozialen Netzwerken ergaben, dass es sich bei *Seif A.* um einen Kämpfer des „IS“ handelte, der sich im türkisch/syrischen Grenzgebiet aufgehalten hat.

*Amri* kommunizierte auch mit dem IS-Mitglied „*Abu Hodifa*“. Insgesamt wurden 67 Nachrichten von März bis Oktober 2016 ausgetauscht. *Amri* teilte „*Abu Hodifa*“ mit, dass er bereits mit *Achref A.* gesprochen habe und dass ein Bruder zu ihm kommen werde. Im April 2016 teilte *Amri* mit, dass der über Tunesien zu „*Abu Hodifa*“ kommen möchte. Aus den Bestandsdaten der „*Abu Hodifa*“ zuzuordnenden Facebook-Konten ergab sich, dass sich „*Abu Hodifa*“ während des Kontaktes zu *Amri* in Tripoli in Libyen aufgehalten haben dürfte, wo der „IS“ ebenfalls über Strukturen verfügt. „*Abu Hodifa*“ teilte *Amri* am 3. August 2016 über Facebook mit, dass „*Aiman*“ alias „*Abu Malik al Tunusi*“ getötet worden sei. Hierbei dürfte es sich um *Aymen K.* handeln. *Amri* soll *K.s* Familie darüber unterrichten. Diesem Zweck dürfte das Telefonat von *Amri* mit seinem Bruder vom gleichen Tag gedient haben, indem sie über den Tod von *Aymen K.* sprachen. Am 5. Oktober 2016 schrieb *Amri* über Facebook, dass er von Deutschland aus zu „*Abu Hodifa*“ auswandern möchte. Die Antwort darauf löschte *Amri* aus seinem Facebook-Konto und verwies für die weitere Kommunikation auf das Messenger-Programm Telegram. Bei „*Abu Hodifa*“ handelte es sich offensichtlich um ein weiteres IS-Mitglied in Libyen, zu dem *Amri* nachweislich Kontakt hatte. Er sollte *Amri* im Frühjahr 2016 zunächst die Ausreise nach Libyen ermöglichen und ihn mit einem „Bruder“ in Kontakt bringen. Es liegt nahe, dass es sich bei dem „Bruder“ um das IS-Mitglied „*Moadh Tounsi*“ handeln könnte, der *Amri* beim Anschlag begleitete.

### III. Die Rolle von „*Moadh Tounsi*“

Am Tatabend und in den Wochen davor stand *Amri* intensiv mit dem Nutzer des Telegram-Kontos „*Moadh Tounsi*“ mit dem Nutzernamen „@moumoul“ in Kontakt. Der Kontakt zwischen *Amri* und „*Moadh Tounsi*“ bestand nachweislich mindestens seit dem 10. November 2016. An diesem Tag schickte „*Moadh Tounsi*“ *Amri* ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“. Der Text enthält zwar keine konkreten Anleitungen für Selbstmordanschläge, rechtfertigt diese jedoch. Es finden sich deutliche Anknüpfungspunkte zu der vom „IS“ seit 2015 propagierten Tötung von

Ungläubigen, indem man mit einem Fahrzeug (bei einer Großveranstaltung) in eine Menschenmenge fährt. Wichtig war für *Amri* die angeblich „islamrechtliche“ Rechtfertigung eines solchen Attentats. Am 4. Dezember 2016 sandte „*Moadh Tounsi*“ ihm einen dschihadistischen Nashid als Audio-Datei. Sog. Nashids sind islamische Sprechgesänge ohne oder mit wenig Musikbegleitung. Beim „IS“ spielen diese eine wichtige Rolle in der Agitation und Propaganda. Damit sollen IS-Kämpfer zum Glauben angespornt werden. Dieses Nashid sollte *Amri* bei der Vorbereitung des Anschlages motivieren und ihn in der Entscheidung zur Tat bestärken. Das übermittelte Nashid thematisierte die Unterdrückung der „Gemeinschaft der Gläubigen“ und pries den Dschihad als Ausweg aus der Unterdrückung.

Die Auswertung des *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefons HTC belegt die Kommunikation, die *Amri* am 19. Dezember 2016, auf der Fahrt zum Breitscheidplatz und damit während der Ausführung des Anschlags mit „*Moadh Tounsi*“ führte. Anfänglich, kurz bevor er den LKW-Fahrer erschießt, bittet *Amri* um seelischen Beistand, den „*Moadh Tounsi*“ ihm zusagt. Zum Ende hin wirken *Amris* Meldungen wie Fortschrittsbericht und Tatnachweis für den Auftraggeber. Direkt nach der letzten Nachricht steuert er den LKW in die Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt:

- 19:16:32 Uhr, *Amri*: „Bleib in Kontakt mit mir!“
- 19:17:14 Uhr, Moumoul: „So Gott will“
- 19:41:10 Uhr, *Amri*: „Lieber Bruder, alles in Ordnung. Jetzt sitze ich in der Karre! Bete für mich, bitte!“
- 19:33:09 Uhr, *Amri*: „Bruder, alles hat erfolgt“
- 19:33:17 Uhr, *Amri* übermittelt ein Bild aus dem Innenraum des LKW
- 19:40:41 Uhr, *Amri*: „Allah ist groß. Bruder Allah ist groß“
- 19:59:21 Uhr, moumoul: „Gott sei Dank“
- 20:00:23 Uhr, *Amri*: „Mach für mich Bittgebete, bitte mein Lieber! Bete für mich!“

Die Kommunikation zeigt die enge Einbindung des „*Moadh Tounsi*“ in das Tatgeschehen. Er war vorab in die Planung der Tat eingeweiht. Den zeitlichen Abläufen nach wusste „*Moadh Tounsi*“, dass sich *Amri* eines LKW bemächtigen wollte, um damit einen Anschlag zu begehen. Da *Amri* während der Tat sein weiteres Vorgehen nicht näher beschrieb, ist davon auszugehen, dass „*Moadh Tounsi*“ die vorausgeplanten Abläufe der Tat gekannt und mutmaßlich mitbestimmt hat. Die konspirative Vorgehensweise des *Amri* zeigt, dass er versuchte, Nachweise für die Einbindung des „*Moadh Tounsi*“ in die Tat zu vermeiden, um diesen vor einer Strafverfolgung zu schützen.

#### IV. Tatentschluss

Im Oktober 2016 hat *Amri* nach Überzeugung des Ausschusses endgültig den Entschluss gefasst, sich nicht den Kämpfern des „IS“ in einem Land des Nahen Ostens anzuschließen, sondern in Deutschland einen Anschlag zu verüben. *Amri* lehnte die gesellschaftlichen Verhältnisse, Werte und Normen in Deutschland ab und stellte ihnen seine radikal-salafistische Auslegung des Islam und die vom „IS“ verbreitete, gewaltbefürwortende Ideologie entgegen. Die autoritäre Ordnung des „IS“ in Syrien und Irak galt ihm als Ideal. Seit Jahren lebte er nicht nur von seiner Familie getrennt und ohne dauerhaften Freundeskreis, sondern nach eigenem Bekunden in einem feindlichen Land. Er sah es als seine Pflicht, im Kampf für den „IS“ als Märtyrer zu sterben. Jugendfreunde aus seinem tunesischen Heimatort Oueslatia hatten sich dem „IS“ angeschlossen, hatten oft zunächst Trainingslager in Libyen besucht und waren zum Teil nach Syrien weitergezogen. Mit *Seif A.* war mindestens einer von ihnen dort ums Leben gekommen. Bereits im Zeitraum Dezember 2015 bis Februar 2016 hatte sich *Amri* noch unspezifisch zu Anschlagsplänen geäußert und hierfür einen IS-Mentor gesucht, jedoch nicht gefunden. Bereits als er Ende Juli 2016 nach der Auseinandersetzung im kriminellen Milieu in einer Shisha-Bar in Neukölln, bei der eine Person mit einem Messer gefährlich verletzt wurde, aus Furcht vor Strafverfolgung Deutschland verlassen wollte, wurde dies zwar verhindert – *Amri* aber sofort wieder aus der Haft entlassen. Das mag er sich als Wink Allahs gedeutet haben, zu einer Tat in Deutschland berufen zu sein. Die erfasste Kommunikation mit „*Abu Hodifa*“ am 5. Oktober 2016 deutet daraufhin, dass der „IS“ das große Potenzial des zum Dschihad bereiten *Amri* erkannte. Spätestens seit den Anschlügen von Nizza und Paris im Jahr 2015 ist es Gewissheit, dass westliche Staaten ein vorrangiges Ziel der Operationen des „IS“ bilden. *Amri* konnte für den „IS“ daher von weitaus größerem Nutzen sein, wenn er einen terroristischen Anschlag in Deutschland beging, als wenn er mit unbestimmtem Ausgang versuchen

würde, nach Libyen oder Syrien zu reisen. Der Aufwand für den „IS“ im Fall *Amris* war gering. Daher hatten ihn seine IS-Kontakte im Frühjahr 2016 immer wieder zur Geduld aufgerufen, wenn er schnell ins Kampfgebiet ausreisen wollte. Das Risiko des Erfolges oder einer Festnahme bei den Planungen lag allein bei *Amri*.

Am 31. Oktober 2016 oder am 1. November 2016 nahm *Amri* in Berlin auf der Kieler Brücke ein Video von sich auf. Darin schwört er in arabischer Sprache den Treueeid auf den Anführer des „IS“, ruft Muslime zum Dschihad auf und erklärt sich bereit, Märtyrer zu werden. Konkrete Hinweise auf einen bevorstehenden Anschlag ergeben sich aus dem Video nicht. Die Geodaten, die über *Amris* Mobiltelefon HTC erzeugt wurden, belegen seine Anwesenheit an beiden Tagen auf der Kieler Brücke. Naheliegend ist daher, dass *Amri* das Video mit diesem Gerät aufgezeichnet hat. In der Aufnahme des Treueeids auf den Anführer des „IS“ manifestiert sich der gefasste Entschluss, nicht in ein Dschihad-Gebiet auszureisen, sondern einen Anschlag in Deutschland zu begehen. Spätestens mit dem Versand des Videos an den „IS“ gab es für *Amri* kein Zurück mehr. Zwar sind Zeitpunkt und Versandweg des Videos an den „IS“ nicht bekannt, ein zeitnaher Versand durch *Amri* an seinen Kommunikationspartner beim „IS“ – wahrscheinlich „*Abu Hodifa*“ oder „*Moadh Tounsi*“ - über einen für sicher erachteten Messengerdienst ist jedoch naheliegend und plausibel.

Das Video wurde erst nach dem Anschlag bekannt: Es wurde von der IS-nahen Medienstelle A‘MAQ als „Vermächtnis eines Soldaten des IS“ am 23. Dezember 2016 im Internet veröffentlicht. Vier weitere Videos wurden den deutschen Sicherheitsbehörden von einem ausländischen Partner übergeben. Dabei waren vermutlich von *Amri* selbst Ende November 2016 aufgenommene Drohvideos. Anfang Dezember 2016 nahm *Amri* ein Ausspähvideo vom späteren Tatortbereich mit dem Mobiltelefon HTC auf. Mit dem Datum 6. Dezember 2016 finden sich drei Thumbnail-Bilder auf dem Mobiltelefon HTC, die die Hardenbergstraße mit Blickrichtung Technische Universität, die Budapester Straße mit Blickrichtung Breitscheidplatz und die Mittelinsel der Budapester und Hardenbergstraße mit Blickrichtung Breitscheidplatz zeigen. In der Gesamtschau enthalten diese Bild- und Videoaufnahmen deutliche Hinweise auf die spätere Tat.

Diese Hinweise aber hatten die Sicherheitsbehörden vor der Tat nicht auf dem Schirm: All dies war ihnen unbekannt, da die TKÜ-Maßnahmen im Rahmen der Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ausgelaufen und nicht ersetzt worden waren. Aus dem gleichen Grund wurde auch eine Reihe weiterer Hinweise auf *Amris* Tatentschluss den Behörden erst nach der Tat bekannt: Über den Google-Drive-Account wurde *Amri* am 10. November 2016 ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“ übermittelt. Ab dem 15. November 2016 finden sich im Internetverlauf des HTC-Telefons von *Amri* keine Suchanfragen und Aufrufe von Seiten mit pornografischem Inhalt mehr. Bis dahin dominierten solche Suchanfragen und Aufrufe den Internetverlauf. Hingegen waren ab dem 22. November 2016 die Suchanfragen und Aufrufe von Webinhalten immer deutlicher dschihadistisch geprägt. Die größte Bedeutung hierbei hatte IS-Propaganda, die massiv von verschiedenen Internetseiten abgerufen wurde. Ab dem 3. Dezember 2016 wurden mit sehr wenigen Ausnahmen nur noch Seiten mit IS-Propaganda sowie das einschlägige islamistisch-dschihadistische Internetforum „Ana Muslim“ aufgerufen. Die letzten Facebook-Aktivitäten *Amris* sind am 6. bzw. 7. Dezember 2016 nachweisbar. Am 4. Dezember 2016 sandte „*Moadh Tounsi*“ per Telegram-Messenger einen dschihadistischen Nashid als Audio-Datei an einen Account *Amris*. Es muss davon ausgegangen werden, dass es weit mehr Kontakte als die zwei genannten zwischen beiden gegeben hat. Der Kommunikationsfluss konnten jedoch aufgrund der konspirativen Vorgehensweise des *Amri* nicht mehr in Gänze nachvollzogen werden. Kurz vor der Tat löschte *Amri* am 19. Dezember 2016 um 19:15:41 Uhr die Kommunikationsinhalte mit @moumoul. Danach eröffnete er einen neuen Chat auf Telegram. Zwischen 19:15:46 Uhr bis 20:00:23 Uhr führte *Amri* die Kommunikation mit @moumoul fort, ohne diese zu löschen. Der Austausch erfolgte in Arabisch. Es wurden offene und geheime Chats genutzt. Die geheimen Chats konnten nur ausgewertet werden, da das HTC-Mobiltelefon am Tatort sichergestellt wurde. Der Umstand, dass für den Tag des Anschlags und die letzten Tage davor ein Verbindungsnachweis nicht vorliegt, stellt angesichts des verbrauchten Guthabens nicht in Frage, dass die ermittelten Kommunikationen stattgefunden haben. Offenbar wurde bei den Ermittlungen übersehen, dass der vom Provider angeforderte Verbindungsnachweis unvollständig war, und daher nicht nachgefragt, solange die Daten noch verfügbar gewesen wären.

Mitte Dezember bekam *Amri* von seinem Vermieter *Kamel A.* dessen Aussagen nach dem Anschlag zufolge die Auflage, bis 26. Dezember 2016 aus dessen Wohnung auszuziehen. Grund dafür seien die extrem radikalen islamistischen Ansichten gewesen, die *Amri* vertreten habe. Hierzu sagt der Mitbewohner *Khaled A.* später aus, er habe ihn „als guten Menschen kennengelernt“, doch im Laufe des Zusammenwohnens festgestellt, dass er religiöser geworden sei und andere Einstellungen bekommen habe, etwa über den „IS“, dessen Märtyrertum *Amri* gut

gefunden und dessen Propaganda er sich angeschaut habe. *Amri* habe ihn dann auch zunehmend als Gegner gesehen und nicht mehr respektiert, weil er versucht habe, *Amri* davon abzubringen. Ferner behauptete *Khaled A.*, über Anschläge in Europa habe *Amri* mit ihm nicht gesprochen. Über *Amris* Kontakte in Berlin habe der Mitbewohner kaum etwas erfahren. Er kenne niemanden, der mit *Amri* eng befreundet gewesen sei. Er wisse auch nicht, ob *Ben Ammar* viel mit *Amri* zu tun gehabt habe. *Amri* habe das Leben in Deutschland gehasst und habe sich kein normales Leben aufbauen wollen. Er habe beim „IS“ sein wollen und geglaubt, dass es gut sei, als Märtyrer zu sterben.

## V. Vorbereitung der Tat

Als der Entschluss zum Anschlag gefasst war, ging *Amri* an die Vorbereitung. Er benötigte ein Ziel und als Mittel zur Tat einen LKW und eine Waffe. Grundkenntnisse vom Führen eines LKW hatte *Amri* bereits in Tunesien durch seinen Bruder erworben. Geldprobleme hatte *Amri* nach Aussage der Zeugen *Kamel A.* und *Khaled A.* auch in dieser Zeit nicht. Er bestritt seinen Lebensunterhalt weiter und offenbar einträglich mit dem Verkauf illegaler Drogen. Staatliche Leistungen bezog er letztmalig am 15. August 2016. Auf Bitten *Amris* transferierte *Bilel Y.* am 25. November 2016 an *Amris* Familie 4.000 Euro nach Tunesien. Am 28. November 2016 flossen ebenfalls über *Bilel Y.* zudem 500 Euro an *Fedi F.*, einen Neffen *Amris*, nach Tunesien. Am 9. Dezember 2016 überwies *Bilel Y.* für *Amri* 700 Euro an *Chaker D.* in Tunesien. *Amri* hatte noch rund 1.000 Euro Bargeld bei sich, als er in Sesto San Giovanni erschossen wurde. 230 Euro fanden sich in der Geldbörse, die im LKW aufgefunden wurde. Darüber hinaus gab *Amri* auch Geld auf der Flucht aus, für Fahrkarten und Bekleidung. Dafür reichte ihm ein niedriger vierstelliger Geldbetrag. Zur Ausführung des Anschlags waren keine Finanzmittel erforderlich, abgesehen von der Beschaffung der Tatwaffe, die nach Aussagen eines BKA-Zeugen auf dem Schwarzmarkt für einige hundert Euro zu erhalten gewesen sei. Hinweise auf eine finanzielle Unterstützung *Amris* durch Dritte konnten nicht erlangt werden. Nach Auffassung des Ausschusses verfügte *Amri* aus dem Drogenhandel über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Anschlages und seiner Flucht. Er benötigte also auch keine Unterstützung.

Spätestens ab dem 22. November 2016 klärte *Amri* das spätere Anschlagsziel auf, den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz: Er bewegte sich fußläufig im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße – Breitscheidplatz am 22. und am 30. November 2016, am 1., 2., 6., 7. und zweimal am 12. Dezember 2016.

Ab dem 28. November 2016 ging *Amri* nahezu täglich zwischen der Putlitzbrücke und dem Torfstraßensteg am Friedrich-Krause-Ufer entlang. In diesem Bereich befindet sich die Fa. Thyssen-Krupp. Dort sind regelmäßige LKW an der Straße abgestellt. Vom Torfstraßensteg ging er entweder denselben Weg oder über das Nordufer zurück zur Putlitzbrücke. Ein Zeuge beobachtete am frühen Abend des 15. Dezember 2016 einen Mann bei dem Versuch, einen am Friedrich-Krause-Ufer abgestellten LKW zu öffnen (sog. „Abklinken“). Laut Geokoordinaten hat sich *Amri* in der Zeit von 19:32 Uhr bis 19:52 Uhr am Friedrich-Krause-Ufer aufgehalten. Am Abend des 19. Dezember 2016 ergab sich schließlich die Tat Gelegenheit für *Amri*, sich eines LKW zu bemächtigen.

Die meisten Rätsel bei der konkreten Vorbereitung des Anschlages wirft die Tatwaffe auf, mit der *Amri* den LKW-Fahrer *U.* tötete. Deren Beschaffung durch *Amri* ist – neben dem Fluchtweg *Amris* aus Deutschland heraus – die einzige bedeutende offene Frage, die vom Untersuchungsausschuss wie auch zuvor von den Sicherheitsbehörden nicht geklärt werden konnte. Die ersten Schritte auf dem Weg der Waffe waren rasch geklärt: Es handelt sich um ein Fabrikat der Marke ERMA, Modell EP 552s, Kal .22, Seriennummer 012030. Nach Angaben der Firma Merkel Jagd & Sportwaffen GmbH sei die genannte Waffe am 10. November 1990 beschossen und dann an die Firma WISCHO Jagd- und Sportwaffen in Erlangen ausgeliefert worden. Die Firma Wischo habe im Jahr 2009 ihre Geschäftstätigkeit eingestellt, ihre Waffenhandelsbücher seien bei der Ordnungsbehörde in Erlangen eingelagert. Diese teilte mit, dass die spätere Tatwaffe am 30. Januar 1992 an die Firma Frankonia in Würzburg verkauft worden sei. Dort erwarb sie die Firma Gehmann in Konstanz. Dort habe diese Waffe der Schweizer Staatsangehörige *Zbinden* im Auftrag von Herrn *P.* aus dem Kosovo als Teil eines größeren Pakets gekauft, der damals in der Schweiz gelebt habe. Herr *P.* gab an, dass er Waffen, die er in der Schweiz über Mittelsmänner habe erwerben können, zu deren Schutz an seine Familie auf dem Balkan weitergegeben habe. Die Spur der Waffe verlor sich dann in den Kriegswirren des Balkans im Jahr 1992. Völlig unklar blieb trotz intensiver Ermittlungen, wie sie den Weg zurück nach Deutschland und zu *Amri* fand. An der Waffe fanden sich DNA-Spuren *Amris* und seines Vermieters. Dies spricht aus der Sicht des Ausschusses eher für die Annahme, dass *Amri* die Waffe in der Wohnung deponiert hatte, als dass er diese in der Fussilet-Moschee versteckt hatte und dort vor der Tat abholte. Zudem dürften ihm die Überwachungsmaßnahmen sowie frühere Durchsuchungen und die Festnahme von Führungspersonen nicht verborgen geblieben sein und *Amri* wäre sonst das Risiko eingegangen, dass die Waffe bei einer Durchsuchung aufgefunden würde.

## M. Anschlag und Flucht

*Amri* hat den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 nicht als Einzeltäter begangen. Nach Überzeugung des Ausschusses ist das Attentat ohne den Tatbeitrag des „*Moadh Tounsi*“ nicht denkbar. Der IS-Mentor, mit dem *Amri* von Beginn bis Ende der Tatfahrt in Kontakt stand, kannte den Tatplan und wollte die Tat. Er wusste, dass es nur eines Wortes von ihm bedurft hätte, und *Amri* hätte die Tat abgebrochen.

### I. Tatablauf

*Amri* wandte sich um 19:16 Uhr an „*Moadh Tounsi*“. Zwischen 19:24 Uhr und 19:32 Uhr bemächtigte *Amri* sich des von ihm für die Tat ausgewählten LKWs und tötete dessen Fahrer *U*. Der Fahrer des polnischen LKW hatte sein Fahrzeug am Tattag ab 6:32 Uhr am Friedrich-Krause-Ufer geparkt und dort auf die Möglichkeit gewartet, seine Ladung auf einem Betriebsgelände löschen zu können. *Amri* hatte sich bereits zwischen 18:03 Uhr und 18:19 Uhr dort aufgehalten und dieses Fahrzeug als Tatmittel ausgespäht. Nach einem Besuch in der Fussilet-Moschee war *Amri* gegen 19:20 Uhr zurück am Friedrich-Krause-Ufer. Der Fahrer hielt sich zu dieser Zeit höchstwahrscheinlich in der Schlafkoje im Fahrerhaus auf. Das Spurenbild ist damit vereinbar, dass *Amri* spätestens um 19:31 Uhr mit seiner Waffe ERMA von der Fahrerseite an den LKW herantrat und die vermutlich unverschlossene Fahrertür öffnete, den geschlossenen Vorhang anhub und in den Innenraum schoss. Ein Zeuge meinte, einen Schuss wahrgenommen zu haben, die Geschosshülse verblieb am Tatort.

Um 19:32 fuhr *Amri* mit dem erbeuteten LKW am Friedrich-Krause-Ufer los. Laut Gutachten waren weder zum Starten des Motors noch zur Bedienung der Feststellbremse oder des Automatikgetriebes spezifische Vorkenntnisse erforderlich und dies daher auch *Amri* ohne Hilfestellung möglich. Das Anlassen des Motors erfolgt wie bei handelsüblichen PKW mit Dieselmotor. Die Feststellbremse und der Gangwahlschalter waren mit international gebräuchlichen Piktogrammen gekennzeichnet. Videokameras im „Tiergartentunnel Spreebogen“ erfassten um 19:46 Uhr vermutlich die Durchfahrt des Tat-LKW in südlicher Richtung. Die Qualität der Videobilder reicht nicht aus, um Kennzeichen oder Insassen erkennen zu können. Gegen 20:00 Uhr steuerte *Amri* den voll beladenen Sattelschlepper von der Budapester Straße aus kommend ca. 70 m über den Weihnachtsmarkt und kam um 20:00:05 Uhr wieder auf der Budapester Straße zum Stillstand. Das Anschlagsgeschehen am Abend des 19. Dezember 2016 wurde von einer Medienfirma aufgezeichnet. Auf der 23 Sekunden dauernden Videosequenz war nach dem Stillstand des LKW eine Bewegung auf der Fahrerseite wahrzunehmen. Dem Anschein nach wurde hier die Fahrertür des LKW geöffnet und eine Person schien den LKW zu verlassen. Um 20:00:23 Uhr wurde eine letzte Audio-Nachricht von *Amri* an „*Moadh Tounsi*“ übermittelt, die aber wahrscheinlich bereits kurz vor dem Anschlag aufgenommen wurde.

Keine Hinweise ergaben sich dagegen aus den vom Ausschuss beigezogenen und geprüften umfangreichen Aktenbeständen von Sicherheits- und Justizbehörden des Bundes und aller Länder auf Tatbeteiligte oder auch nur Mitwisser in Deutschland. *Amri* traf sich zwar am Vorabend der Tat mit *Bilel Ben Ammar* in einem Lokal und am Nachmittag des Tattags mit *Walid S.* und *Bilel M.* bei einem Möbelmarkt. Laut Videoaufzeichnungen betraten um 21:08 Uhr zwei männliche Personen das Lokal, eine davon mit Zopf und Mantel bekleidet, und verließen es um 21:30 Uhr wieder, als sie gegessen hatten. *Amri* und *Ben Ammar* wurden von Beamten des LKA 642 zu 90 Prozent identifiziert. Ein späterer Lichtbildvergleich bestätigte diese Einschätzung. Schon weil *Amri* aber nicht im Voraus wissen konnte, wann er Gelegenheit haben würde, einen LKW für die Tat zu erbeuten, ist nicht zwingend anzunehmen, dass es bei diesen Gesprächen konkret um die Tat ging. Der Besuch *Amris* in der Fussilet-Moschee zwischen dem Ausspähen des LKW und der Kaperung des LKW hat zu vielen Fragen Anlass gegeben – die wahrscheinlichste Antwort ist aus Sicht des Ausschusses, dass *Amri* seiner islamistischen Ideologie folgend einen Moscheebesuch vor einer solchen Tat für geboten hielt. Die Hypothese dagegen, dass *Amri* die Fussilet-Moschee besuchte, um die dort oder in der Nähe versteckte Tatwaffe abzuholen, bewertet der Ausschuss als sehr unwahrscheinlich.

An *Amris* Täterschaft gibt es nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme keinen Zweifel. Jedenfalls wurden am Friedrich-Krause-Ufer, im und am Tat-LKW, am Tatort Breitscheidplatz, in *Amris* letzter Wohnung und bei den von ihm in Italien mitgeführten Gegenständen eine große Zahl von DNA-Profilen und Fingerabdruckspuren gesichert. Soweit die DNA-Profile Personen zugeordnet werden konnten, handelte es sich neben *Amri* um Personen, die als Tatbeteiligte nicht in Frage kommen: der Fahrer des LKW, weitere Berechtigte aus der polnischen Spedition, Opfer, Rettungskräfte, Mitbewohner. Von den 60 DNA-Profilen vom Friedrich-Krause-Ufer war nicht ein einziges in der DNA-Analysedatei (DAD) gespeichert. Von den 123 Personen, die der Ausschuss per Beschluss als für seine Untersuchung relevant festgestellt und zu denen er Unterlagen angefordert hat, waren 34 Personen



in der DAD gespeichert. Ein Abgleich mit den Spuren des Anschlags wurde durchgeführt und hierbei keine Treffer generiert. 97 dieser 123 Personen waren im Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) gespeichert. Auch hier gab es keine Treffermeldungen.

## II. Gesicherte Spuren belegen *Amris* Täterschaft

Am Tatort stand neben der Versorgung von Verletzten, dem Transport von Schwerverletzten in Kliniken und der Bergung der Toten, was zunächst Vorrang hatte, die Sicherung von Spuren im Mittelpunkt. Insgesamt wurden mehr als 1200 Spuren registriert und ausgewertet. Ganz überwiegend waren sie den Opfern zuzuordnen. Belastbare Hinweise auf einen weiteren Tatbeteiligten vor Ort gibt es nicht. Das Gesamtbild der Spurenlage belegt nach Überzeugung des Ausschusses das ermittelte Tatgeschehen und die Täterschaft des *Amri* zweifelsfrei. Zu nennen sind: Die am Friedrich-Krause-Ufer gefundene Patronenhülse, die laut einem ballistischen Gutachten aus der bei *Amri* nach seinem Tod aufgefundenen Pistole abgefeuert wurde, mit der er auch auf die italienischen Polizisten geschossen hatte; die auf dem HTC-Handy *Amris* festgestellten Sprachnachrichten an „*Moadh Tounsi*“ während der Tatfahrt; die roten Schuhe sowohl auf dem Bild *Amris* in der Fahrerkabine, das er an „*Moadh Tounsi*“ sandte, als auch auf den Videobildern von *Amri* in der Unterführung Hardenbergstraße kurz nach der Tat, die daktyloskopischen Spuren *Amris* am Tat-LKW; die DNA-Spuren *Amris* im Tat-LKW und an dort aufgefundenen Gegenständen. Vom Ausschuss beauftragte Gutachter haben bestätigt, dass die gesicherten Spuren zum ermittelten Tatverlauf nicht in Widerspruch stehen. Das Sachverständigengutachten DNA-Spuren verweist auf DNA des getöteten LKW-Fahrers an einem Klappmesser *Amris*, das er auf der Flucht mit sich führte und benennt einige methodische Mängel, insbesondere sei offen, ob auch Proben an den inneren Oberflächen der Pistole genommen wurden, wodurch gegebenenfalls biologisches Material des Opfers feststellbar wäre.

Das Sachverständigengutachten Daktyloskopie bestätigt die Befunde des LKA Berlin und des BKA und hat keine methodischen Mängel festgestellt. Ausdrücklich erläutert wird, dass es keinesfalls ungewöhnlich ist, dass nicht mehr Fingerabdruckspuren *Amris* im und am Tat-LKW gefunden wurden. Die Spurensicherung an der Zugmaschine begann nach Auffassung des Ausschusses allerdings viel zu spät. Es wäre zweifelsfrei möglich gewesen, eine erste grobe Sichtung durch qualifiziertes Tatortpersonal noch am Tatort vorzunehmen, um nach Hinweisen auf die Identität des Täters zu suchen – selbst wenn die Polizei zu diesem Zeitpunkt irrtümlich der Überzeugung gewesen wäre, der Täter sei bereits bekannt und in Polizeigewahrsam, wäre es aus Sicht des Ausschusses ihre Verpflichtung gewesen, zügig zu prüfen, ob diese Annahme zutrifft.

Tatsächlich aber begann die Untersuchung der Zugmaschine erst am 20. Dezember 2016 gegen 15:30 Uhr mit der Entnahme von Geruchsproben am Fahrersitz. Am und im Tat-LKW wurden sieben von *Amri* verursachte Spuren festgestellt: vier DNA-Spuren und drei Fingerabdruckspuren. Außen an der Fahrertür wurde ein Abdruck von Zeige-, Mittel- und Ringfinger der rechten Hand und am Seitenteil ein Abdruck von Mittelfinger und Handfläche der linken Hand gesichert. Zudem wurde an einer 50-Euro-Banknote, die sich mit weiteren Banknoten in einer aufgeklappten und zum Teil mit Glasstaub bedeckten schwarzen Geldbörse im Fußraum des LKW befand, ein Abdruck eines linken Daumens gesichert. An der Geldbörse und auf Gegenständen in ihr gesicherte DNA-Spuren belegen ihre Nutzung durch *Amri*, DNA-Spuren vom Lenkrad und aus einer Blutspur an der Fahrerseite sprechen für seine Anwesenheit im Fahrerhaus. Im Geldfach der Börse befand sich neben 230 Euro in Scheinen auch ein grünes Ausweispapier: eine Duldung, ausgestellt vom Landratsamt Kleve auf „*Ahmed Almasri*“, geboren am 1. Januar 1995 in Skendira in Tunesien. Sie wurde um 16:43 Uhr aufgefunden. Herr KHK T. B., der verantwortlich war für die Spurensicherung, meldete dies unmittelbar danach an LKA 11. Die Information über die Personalien wurde am 20. Dezember 2016 um 16:45 Uhr an das LKA 11 Berlin gemeldet. Die Duldung wurde unverzüglich durch LKA 5 Berlin abgeholt. Herr KHK T. B. fertigte noch am gleichen Tag einen Vermerk zum aufgefundenen Portemonnaie mit der Duldung.

Die Verzögerung verschaffte *Amri* einen erheblichen Vorsprung, um unerkannt und ungestört zu flüchten. Die Fahndung in den ersten 24 Stunden nach der Tat und die Ermittlungen zu seiner Fluchtroute hätten sonst zielgerichteter verlaufen können. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Polizeibehörden inzwischen ihre Verfahren so verändert haben, dass eine Untersuchung des Tatorts trotz des Risikos, dabei Spuren zu verwischen, in Zukunft zeitnah erfolgt. Neu gegründete „Quick Reaction Teams“ beim LKA sollen dafür sorgen, dass nie wieder so viel Zeit bis zum Beginn der Spurensuche verloren wird.

### III. Flucht vom Tatort

Die Fahrt des Tat-LKW wurde von einer Videoaufzeichnung einer Medienfirma zufällig erfasst. Schemenhaft zu sehen ist auf den Bildern eine Person, die den LKW verließ, als er zum Stehen gekommen war und sich vom LKW weg in Richtung Hardenbergstraße und S-Bahnhof Zoologischer Garten bewegte. Es hatte den Anschein, dass eine Person den LKW verlassen und mittig zwischen den Fahrbahnen in Richtung Hardenbergstraße laufen würde. Eine weitere Videoaufnahme aus den oberen Stockwerken des „Bikini-Hauses“ dokumentierte die Sachlage direkt nach der Tat. Dabei war eine Person zu sehen, die sich anscheinend vom LKW entfernte und sich in der Mitte der Fahrbahn in Richtung Hardenbergstraße bewegte. Für eine präzise Identifikation waren die Bilder nicht scharf genug. Sie schließen aber keinesfalls aus, dass es sich bei der aufgezeichneten Person um *Anis Amri* handelte. Um 20:06 Uhr, rund fünf Minuten nach der Tat, wurde eine Person, die eindeutig als *Amri* zu erkennen ist, von einer Videokamera an der Unterführung am Busbahnhof am Hardenbergplatz vor dem S-Bahnhof Zoologischer Garten erfasst. In der Unterführung wurde *Anis Amri* mehrfach gefilmt. Er lief am U-Bahn-Zugang der U 9 vorbei und verließ die Unterführung auf der anderen Seite des Hardenbergplatzes. In der Unterführung zeigte er demonstrativ den „Tawhid-Finger“ in die Kamera. Er trug rote Schuhe, eine schwarze Jogginghose, eine schwarze Steppjacke, eine graue oder schwarze Mütze sowie eine Bauchtasche. Er bewegte sich ruhig, entspannt und zeigte keinerlei äußerliche Verletzungen.

Welche Richtung *Amri* nach Verlassen der Unterführung einschlug ist nicht bekannt. Um 21:35 Uhr, rund eineinhalb Stunden nach der Tat, wurde eine Person, bei der es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um *Anis Amri* handelte, im Bereich Prinzenallee auf dem Weg zu seiner letzten bekannten Wohnanschrift festgestellt. Etwa 20 Minuten später, um 21:51 Uhr, konnte *Amri* in entgegengesetzter Richtung gehend festgestellt werden. Die Videoaufnahmen zeigten, dass er zwar die gleiche Jacke trug, allerdings dunkle Schuhe und einen Rucksack. Der Vermieter gab zunächst an, dass *Amri* am Tatabend gegen 21:00 Uhr ein letztes Mal in der Wohnung aufgetaucht sei und seinen Rucksack abgeholt habe. *Amri* habe nervös und hektisch gewirkt. Bei einer weiteren Zeugenvernehmung am 24. Dezember änderte der Vermieter seine Aussage und behauptete nun, dass *Amri* zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr in der Wohnung war, um seine Sachen zu holen. Die Aufnahmen der Videoüberwachung sprechen für seine ursprüngliche Aussage, die er schließlich am 16. Februar 2017 wiederholte. Der weitere Verlauf der Flucht ab dem 19. Dezember 2016, kurz vor 22:00 Uhr ist nach wie vor unbekannt.

Umfangreiche Videoauswertungen blieben vergeblich. In Berlin und entlang möglicher Fluchtrouten in Deutschland wurden Videodaten vor allem aus öffentlichen Verkehrsmitteln gesichert. Hinzu kamen Videoaufnahmen, die der Polizei von privaten Hinweisgebern übermittelt wurden. Auf Videoaufzeichnungen des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) wurde am 19. Dezember im Zeitraum von 22:08 Uhr bis 22:10 Uhr auf verschiedenen Kameraaufzeichnungen eine Person festgestellt, bei der nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um *Anis Amri* handelte. Für eine Identifikation war die Qualität des Videomaterials zu schlecht. Auf Videoaufnahmen vom Ostbahnhof war am 19. Dezember 2016 um 22:14 Uhr und am 20. Dezember 2016 um 7:25 Uhr jeweils eine Person zu erkennen, bei der es sich um *Amri* gehandelt haben könnte. Aufgrund der schlechten Bildqualität konnte dies nicht näher beurteilt werden. Auf Videoaufzeichnungen vom Bahnhof Gesundbrunnen war am 20. Dezember 2016 um 5:16 Uhr eine Person zu erkennen, bei der nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um *Amri* handelte. Es konnte nur eine vage Ähnlichkeit in der Gesamterscheinung festgestellt werden. Aufgrund der schlechten Bildqualität konnte die Identität nicht näher beurteilt werden. Auf Videoaufzeichnungen vom Bahnhof Südkreuz wurde im Zeitraum 20. Dezember 2016, 8:12 Uhr bis 8:14 Uhr eine Person festgestellt, bei der es sich um *Anis Amri* handeln könnte. Auch hier konnte das wegen der schlechten Bildqualität nicht näher beurteilt werden. Das gleiche gilt für die drei Videosequenzen, die möglicherweise *Bilel Ben Ammar* rund um den Anschlag zeigen: Am 18. Dezember 2016 von 18:04 Uhr bis 18:46 am Bahnhof Zoologischer Garten, am 19. Dezember um 21:15 Uhr im Ausgangsbereich des U-Bahnhofes Wittenbergplatz, am 20. Dezember 2016 um 13:11 Uhr im Bahnhof Spandau. Vergleicht man Dichte und Qualität der verfügbaren Videoaufzeichnungen von Bahnhöfen und ähnlichen öffentlichen Gebäuden in europäischen Ländern, schneidet Deutschland schlecht ab. Der Fluchtweg des *Amri* konnte deshalb in Deutschland nur sehr lückenhaft nachvollzogen werden, im Ausland jedoch sehr viel detaillierter. Aus Sicht des Ausschusses wäre es wichtig und dringlich, mindestens in die Bildqualität der bereits vorhandenen Videokameras in Bahnhöfen zu investieren.

#### IV. Fluchthilfeverdacht nach verspätetem Hinweis

Die kläglichen Ergebnisse umfangreicher Ermittlungen zu *Amris* Fluchtroute in Deutschland lassen viel Raum für Spekulationen. Daher fand ein von der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern sachwidrig viel zu lang den Ermittlungsbehörden nicht weitergegebener Hinweis 2020 eine mit seiner tatsächlichen Bedeutung kaum erklärbare öffentliche Beachtung: Danach habe eine teils in die Organisierte Kriminalität, teils in salafistische Strukturen verstrickte Familie aus Berlin *Amri* bei seiner Flucht und möglicherweise auch schon vorher unterstützt. Die Quelle, die dies nach dem Anschlag gemeldet habe, war zwar von ihren Quellen-Führern, nicht aber vom Referats- und Behördenleiter als glaubwürdig eingeschätzt worden. Im Frühjahr 2017 sei deshalb die Information nicht an die Ermittler weitergegeben worden. Ende Oktober 2019 hat ein beteiligter Mitarbeiter dann den GBA gebeten, in dieser Angelegenheit als Zeuge vernommen zu werden. Diese Vernehmung ist Anfang November 2019 erfolgt. GBA und BKA prüften die Angaben gründlich und haben dazu weitere Zeugenvernehmungen durchgeführt. Dem GBA wurden von der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern nun alle Unterlagen zur Verfügung gestellt und auch die Befragung der Quelle ermöglicht.

Der Ausschuss ist nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme der Auffassung, dass der ursprüngliche Vorgang „Opalgrün“, zu dem die Quelle der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern berichtet hatte, gewichtig war und von den zuständigen Behörden sachgerecht bearbeitet wurde. Die fragliche Quelle der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern berichtete Ende Mai 2016 über einen bevorstehenden Anschlag zu Beginn des Fastenmonats Ramadan in Berlin. Diese Quellenmeldung wurde in vollem Umfang weitergegeben. Die örtlich zuständige Landesverfassungsschutzbehörde Berlin initiierte eine Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 10. Juni 2016. Der Gefährdungssachverhalt verblieb in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit und wurde von der Landesverfassungsschutzbehörde Berlin unter der Fallbezeichnung „Opalgrün“ bearbeitet. Umfangreiche nachrichtendienstliche Mittel wurden bis Dezember 2016 zur Aufklärung des Sachverhaltes eingesetzt. Der Hinweis bestätigte sich nicht. Das BfV hat mit Behördenzeugnis vom 30. Juni 2020 dem GBA zu den aktuellen Ermittlungen bestätigt, dass zu der in Rede stehenden Familie umfangreiche Erkenntnisse vorliegen.

Ein Bezug des Vorgangs zu *Amri* dagegen bleibt aus Sicht des Ausschusses rein spekulativ und ist nach dem Ergebnis der aktuellen Ermittlungen auszuschließen. Die Verantwortung dafür, dass dies nicht nach dem Hinweis im Frühjahr 2017 geklärt werden konnte, trägt aus Sicht des Ausschusses allein die damalige, nicht mehr amtierende Leitung der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern. Der Ausschuss betont – wie auch die übrigen Zeugen aus Mecklenburg-Vorpommern –, dass ein solcher Hinweis von einer Verfassungsschutzbehörde auch dann an die zuständigen Ermittlungsbehörden zeitnah weitergegeben werden muss, wenn er für nicht glaubhaft und stichhaltig gehalten wird. Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat nach den Vernehmungen im Ausschuss aus den Vorfällen in seiner Behörde erste Konsequenzen gezogen: So wurde der Behördenleiter MDg *Müller* in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Zudem richtete der Innenminister eine Expertenkommission zur Evaluierung der Tätigkeit des LfV Mecklenburg-Vorpommerns ein, die vom Leiter des LfV Hamburg, Herrn *Torsten Voß*, geführt wurde.

#### V. *Amris* Fluchtweg ab 21. Dezember

Am 21. Dezember 2016 ungefähr um 7:00 Uhr wurde *Amri* noch in Deutschland kurz vor der Grenze zu den Niederlanden das nächste Mal gesehen: Ein Zeuge gab an, ihn in einem Bus von Emmerich nach Nimwegen gesehen zu haben. *Amri* sei noch auf deutscher Seite gegen 7:16 Uhr in Kleve ausgestiegen. Der Zeuge, der als glaubwürdig eingeschätzt wurde, habe zusammen mit *Amri* den Bus verlassen. *Amri* habe sich zum nahegelegenen Bahnhof begeben. Er habe hierbei nach Einschätzung des Zeugen auf ein Mobiltelefon geschaut. Private oder öffentliche Videoaufzeichnungen zur Verifizierung der Zeugenaussage standen nicht zur Verfügung. Bei den späteren Sichtungen *Amris* im europäischen Ausland ist bei den Videoaufnahmen kein Handy zu erkennen.

In Kranenburg, unmittelbar an der niederländischen Grenze nahe Nimwegen, kaufte *Amri* am 21. Dezember um 9:32 Uhr Bekleidungsgegenstände, die später bei ihm sichergestellt werden konnten. Der Grenzübertritt aus Emmerich kommend über Kleve und Kranenburg nach Nimwegen erfolgte höchstwahrscheinlich mit dem Bus. In einer Videoaufzeichnung des Bahnhofsingangs in Nimwegen ist gegen 11:22 Uhr ein Bus im Hintergrund zu erkennen. Anschließend betrat eine größere Gruppe von Menschen den Bahnhof und mit etwas Verzug auch *Amri*. Beim Betreten des Bahnhofs nahm *Anis Amri* aus einer Werbeaktion eine SIM-Karte entgegen, die später in Italien festgestellt wurde. Auf Videoaufnahmen aus der Bahnhofshalle war eine Handbewegung *Anis Amris* erkennbar, als würde er telefonieren oder sich eine Sprachnachricht anhören. Nach seinem Tod wurde bei *Amri* allerdings kein Mobiltelefon gefunden. Um 11:58 Uhr nahm *Anis Amri* den Zug Richtung Amsterdam-Flughafen. Den Zug

verließ er am Hauptbahnhof in Amsterdam. Bis 15:24 Uhr hielt er sich in der Innenstadt auf und fragte dabei einen Zeugen nach dem Weg zur tunesischen Botschaft und zu einer Moschee. Der Zeuge habe ihn an die Botschaft in Den Haag verwiesen und den Weg zur nächsten Moschee gezeigt. Um 15:44 Uhr stieg *Amri* in Amsterdam in einen Zug nach Brüssel. Dort kam er um 19:06 Uhr am Bahnhof Gare du Nord an. An einem Ticket-Schalter ließ er sich zunächst einen Fahrplan für eine Fahrt von Brüssel nach Mailand ausdrucken. Diese hätte über Frankfurt geführt und wurde vermutlich deshalb von ihm verworfen. Gegen 21:00 Uhr begab er sich zum Busbahnhof Gare du Nord. Wann und mit welchem Verkehrsmittel *Amri* Brüssel verlassen hat, konnte nicht festgestellt werden. Wahrscheinlich ist eine Fahrt mit einem Fernbus.

Die französischen Behörden stellten *Amri* auf einer Videoauswertung vom 22. Dezember 2016 um 13:06 Uhr am Ticketschalter in Lyon, Par-Dieu fest. Dort kaufte er ein Ticket für die Fahrt von Chambéry nach Mailand, Porta Garibaldi für 97,90 Euro und fuhr dem erworbenen Ticket entsprechend um 15:50 Uhr mit einem Regionalzug von Lyon nach Chambéry. Dort hielt sich *Amri* von 17:16 Uhr bis 17:44 Uhr auf. Um 17:44 Uhr nahm er den TGV-Schnellzug nach Bardonecchia in Italien, wo er um 19:13 Uhr ankam. Von dort fuhr er mit dem Zug nach Turin, das er um 21:41 Uhr erreichte. In Turin kaufte er um 22:32 Uhr ein Ticket nach Mailand. Am 23. Dezember um 00:49 Uhr kam *Amri* in Mailand an. Er sprach einen Zeugen an, wo die Busse abfahren würden. Auf Nachfrage habe *Amri* geantwortet, dass er nach Rom und Neapel in den Süden wolle. Bis 00:58 Uhr hielt er sich am Hauptbahnhof auf. Anschließend nahm er einen Bus in das 7,5 Kilometer entfernte Sesto San Giovanni. Dort kam er gegen 2:52 Uhr an.

Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass der spätere Tat-LKW auf seiner letzten Fahrt, die ihn von La Loggia bei Turin mit 24 t Stahlteilen nach Berlin führte, für 20 Minuten in Cinisello Balsamo angehalten hatte, das knapp zwei Kilometer vom Bahnhof Sesto San Giovanni entfernt liegt. Dieser Umstand führte im Ausschuss zu der Frage, ob der Tat-LKW von *Amri* nicht zufällig, sondern gezielt ausgewählt worden sei, wegen dieses Bezugs zu einem Ort, den *Amri* auf seiner Flucht aufsuchte. Doch ergaben die Nachfragen, dass der Fahrer für seinen Arbeitgeber dort einen Karton abholen sollte. Im Tat-LKW wurde ein Karton festgestellt, der von einer Firma in Cinisello Balsamo stammte und ein Batterieladegerät sowie Plastik- und Gummiteile enthielt. Irgendein Zusammenhang zwischen dem Halt des LKW und dem späteren Aufenthalt des *Amri* in der Nähe konnte nicht hergestellt werden.

## VI. Tod *Amris*

Die Videoüberwachung am Bahnhof in Sesto San Giovanni zeigte, dass *Amri* versuchte, in den geschlossenen Bahnhof zu gelangen. Kurz nachdem er sich vom Bahnhofsgelände wieder abgewendet hatte, wurde *Amri* in Sesto San Giovanni von zwei Beamten einer Polizeistreife angesprochen. *Amri* griff nach Angaben der Beamten zur Waffe und wurde bei dem anschließenden Schusswechsel am 23. Dezember 2016 gegen 3:00 Uhr getötet. Einer der Beamten wurde verletzt. Die italienischen Behörden haben, sobald der Tote identifiziert war, nach den Feststellungen des Ausschusses die Ermittlungen in Deutschland umfassend, sachgerecht und unter voller Anwendung der geltenden Rechtshilfeabkommen unterstützt. Die Kooperation mit den italienischen Kollegen verlief nach Aussagen der Zeugen des BKA gut.

Am 23. Dezember 2016 um 8:55 Uhr versuchte „*Moadh Tounsi*“ über Telegram erstmals nach der Tat wieder Kontakt zu *Amri* aufzunehmen. Er schrieb: „Salut Cava“ und hatte offenbar von *Amris* Tod noch keine Kenntnis. Möglicherweise war er in Sorge, weil *Amri* eine Kontaktaufnahme über einen anderen Kommunikationskanal, den die Ermittlungsbehörden nicht aufdecken konnten, versäumt hatte. Der Ausschuss ist überzeugt: „*Moadh Tounsi*“ kannte *Amris* Planungen und begleitete die Tat emotional und ideologisch. Möglicherweise hat er den Attentäter sogar zu dem konkreten Vorhaben angestiftet oder bei den Vorbereitungen beraten. Der GBA leitet am 13. März 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen „*Moadh Tounsi*“ ein, das noch nicht abgeschlossen ist. *Amris* „Mentor“ wurde identifiziert und ein internationaler Haftbefehl erwirkt. Die Identität wird vom GBA jedoch aus ermittlungstaktischen Gründen weiterhin geheim gehalten.

## N. Ermittlungen nach der Tat

Das BKA richtete für die Ermittlungen nach dem Anschlag die BAO „City“ ein. Ihre Arbeit schloss direkt an die BAO „Weihnachtsmarkt“ der Berliner Polizei an. Teile der BAO „Weihnachtsmarkt“ wurden am 27. Dezember 2016 in die BAO „City“ überführt, andere Teile blieben für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Berliner Polizei. Die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von Bund und Land wurde von

den Zeugen im Ausschuss als gut beschrieben. Die Organisation des Vorgehens erscheint sachgerecht. Hervorzuheben ist die zügige Übernahme der Ermittlungen durch das BKA, die der Schwere des Anschlags angemessen war.

## I. Katastrophenfall

Die Berliner Polizei war mit Streifen auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz präsent. Einer der eingesetzten Beamten, Herr PHK G., hörte den lauten Knall der überrollten Marktbuden und eilte mit einer Kollegin dorthin. Um 20:01 Uhr setzte er eine Funkmeldung mit dem Hinweis auf eine völlig unklare Lage ab. Er forderte die Heranführung von Rettungskräften und die sofortige Sperrung der Budapester Straße. Nach Erreichen des LKW stellte er fest, dass die Fahrertür offenstand und die Beifahrertür verschlossen war. Er schaute in den LKW und stellte unter einer Decke im Bereich der Beifahrerseite eine männliche Person fest, die nicht ansprechbar war. Eine Erste-Hilfe-Leistung war zunächst nicht möglich. Nachdem es gelang, die Beifahrerseite zu öffnen, konnte die leblose Person mit Hilfe der mittlerweile eingetroffenen Feuerwehr sowie weiterer Polizeibeamten geborgen werden. Die Person wurde zu einem Rettungswagen verbracht, wo der Tod festgestellt wurde. In Absprache mit der Feuerwehr wurde vor der Bergung die rechte, seitliche Ladeplane des LKW aufgeschnitten, um zu prüfen, ob von der Ladung eine Gefahr ausgeht. Das war augenscheinlich nicht der Fall. Im Anschluss wurden von Herrn PHK G. Zeugen des Vorfalls gesucht, gesammelt und danach der eintreffenden Kriminalpolizei übergeben. Die ersten Reaktionen auf das Anschlagsgeschehen waren trotz der insgesamt chaotischen Lage auf dem Breitscheidplatz umsichtig und zielführend und entsprachen polizeilichen Standards.

Der Polizeiabschnitt 25 und die Leitstelle der Polizeidirektion 2 leiteten unverzüglich lageangemessene Sofortmaßnahmen ein, vor allem Verkehrssperren und Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die Einsatzbewältigung wurde über die Fernmeldebetriebszentrale der Direktion 2 und die Einsatzzentrale abgewickelt. Ab 20:10 Uhr war der verantwortliche Wachhabende des zuständigen Polizeiabschnittes vor Ort und koordinierte die Maßnahmen. Um 20:31 Uhr erklärte der Polizeiführer Phase 1 seine Führungsverantwortung und bildete Einsatzabschnitte. Um 20:31 Uhr wurden die Spezialkräfte des Kriminaltechnischen Instituts beim LKA, die Personenauskunftsstelle sowie die EG Video alarmiert. Gleichzeitig wurde der Führungsstab Schwerstkriminalität beim LKA alarmiert. Der Schichtleiter des Kriminaldauerdienstes der Direktion 2 war zunächst verantwortlich für die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Maßnahmen am Tatort Breitscheidplatz. Nachdem KHK J. E. um 20:01 Uhr einen Funkpruch über die Vorfälle am Breitscheidplatz hörte, beorderte er sofort drei Teams an den Tatort. Er selbst traf um 20:30 Uhr dort ein. Um 20:40 Uhr übernahm er die kriminalpolizeilichen Maßnahmen vor Ort und richtete eine vorläufige Zeugensammelstelle auf der Budapester Straße ein. Später wurde diese zur Firma Sixt, Budapester Str. 45 (Europacenter), verlegt und bis 00:10 Uhr aufrechterhalten. Im weiteren Verlauf führten dann Kommunikationsprobleme zu erheblichen Informationsdefiziten, wie eine Auswertung der Berliner Polizei feststellte.

Der Ausschuss drückt sein tiefes Bedauern aus, dass kurz nach der Tat ein völlig Unbeteiligter als angeblich tatverdächtig in Haft genommen wurde. Ab 20:07 Uhr wurde der Tatortnahbereich durch zwei Einsatzwagen und einen Zeugen nach dem flüchtenden Fahrer des LKW abgesucht. Der Zeuge gab an, dass er vom Hotel Waldorf Astoria aus beobachtet habe, wie der Fahrer des LKW sich vom Tatort entfernte. Die Beschreibung des Zeugen führte zur Festnahme von Herrn B. Zwei Kriminalbeamte des Polizeiabschnitts 25 vernahmen den Zeugen und mit Unterstützung eines Dolmetschers den zunächst Verdächtigen ab 21:20 Uhr. Zeuge und Verdächtiger verblieben zunächst zur Klärung weiterer Fragen beim Abschnitt 25. Von 23:20 Uhr bis 00:30 Uhr wurde der vom Zeugen beschriebene Fluchtweg durch drei Kriminalbeamte des Abschnitts 25 und Kräfte der 25. Einsatzhundertschaft abgesucht. Relativ schnell haben sich allerdings Anzeichen ergeben, dass Herr B. nicht als Täter in Frage kam, da das Spurenbild an seiner Person nicht zur Situation am LKW gepasst habe, so ein leitender Beamter der Berliner Kriminalpolizei im Ausschuss. Herr B. wurde am Abend des 20. Dezember 2016 schließlich aus der Haft entlassen.

Der damalige Leiter der örtlich zuständigen Direktion 2 der Berliner Polizei, der Zeuge DPPr a. D. Weis berichtete im Rahmen seiner schriftlichen Befragung, dass er „die Einbringung der festgenommenen, männlichen Person“ im Abschnitt 25 miterlebt habe. Herr Weis ließ sich im Abschnitt 25 in die Lage einweisen und begab sich an den Breitscheidplatz, wo er gegen 21:20 Uhr eintraf. Er vermied es, sich direkt zum Tatort zu begeben und wirkte organisatorisch im Hintergrund. Eine offizielle Funktion hatte er nicht inne, was erklärt, dass der Direktionsleiter Weis im relevanten Beweismaterial nicht auftaucht.

## II. Tatortermittlungen

Gegen 23:30 Uhr übernahm die 7. Mordkommission des LKA Berlin die Verantwortung für die Ermittlungen. Der Leiter von LKA 117, Herr KHK K. führte zusammen mit Herrn KHK T. B., der für die Spurenbereiche am Breitscheidplatz zuständig war, eine erste Begehung des Tatortes durch, nachdem um 23:15 Uhr die Entschärfer den Tat-LKW frei gegeben hatten. Herr KHK T. B. legte als zuständiger Tatortsachbearbeiter fünf Spurenbereiche fest und teilte Spurenbereichsteams ein, die den Tatort absuchen und erste Dokumentationsmaßnahmen vornehmen sollten. Um 23:45 Uhr begann parallel zur Einweisung der Tatortteams der Sphaeroneinsatz, der bis 1:00 Uhr andauerte. Mit einer Sphaeron-Kamera können Tatorte mit 360-Grad-Aufnahmen abgebildet werden und so virtuelle Rundgänge am PC ermöglicht werden. Im Anschluss daran begann die eigentliche Tatortarbeit mit einer Grobsichtung der Fahrerkabine, des Hängers und der Zugmaschine außen, sowie der Aufbau der Bergungs- und Asservatenstelle.

Die Verantwortlichen vor Ort wogen die Gefahr eventueller Folgeanschläge und eine qualifizierte Tatortarbeit ab und entschieden, den Tat-LKW an einen für eine gründliche Untersuchung geeigneteren Ort zu bringen. Nachdem bei der Grobsicht weder Waffen noch sonstige Täteranhalt gefunden wurden und zum Zeitpunkt der Entscheidung der mutmaßliche Täter in Polizeigewahrsam war, entschied KHK K., der qualifizierten Spurensuche den Vorrang zu geben. Herr KHK T. B. erläuterte das als Zeuge im Ausschuss damit, dass es schon aufgrund der Jahreszeit nicht möglich gewesen sei, am Tatort irgendwelche Fingerabdrücke oder Ähnliches zu sichern, weil es einfach zu kalt gewesen sei. Der Ausschuss anerkennt, dass die Abwägung zwischen verlässlicher Spurensicherung und rechtzeitiger Feststellung von Hinweisen auf die Identität eines geflüchteten Täters schwierig ist. Die Entscheidung, den LKW erst abzutransportieren und geschützt unterzubringen und dann mit der Spurensicherung zu beginnen, ist aus Sicht des Ausschusses vertretbar.

Die Umsetzung dieser Entscheidung war dagegen von Pannen und Verzögerungen geprägt und ist keinesfalls vertretbar. In Zukunft sollte nach Einschätzung des Ausschusses bei solchen Verzögerungen die Entscheidung überprüft und unverzüglich mit der Sicherung der Spuren begonnen werden. Die Sachverständige Frau Professor Schmidt sagte aus, dass inzwischen erlassene Dienstverordnungen ein solches Verfahren vorsehen. Am 20. Dezember 2016 um 6:00 Uhr traf eine Abschleppfirma ein und versuchte den Abtransport, was sich aufgrund von Problemen mit den Bremsen verzögerte. Nachdem der Transport der Zugmaschine um 8:50 Uhr endlich begonnen hatte, blieb er um 9:20 Uhr liegen. Erst um 14:30 Uhr traf die Zugmaschine auf dem Gelände der Julius-Leber-Kaserne ein. Daher begann die Untersuchung erst gegen 15:30 Uhr und gegen 16:30 Uhr wurde die auf den Attentäter hinweisende BüMA entdeckt, über die das LKA 54 gegen 16:45 Uhr informiert wurde. Am 21. Dezember 2016 wurden die Spurensicherungsmaßnahmen am LKW fortgesetzt. Verschiedene Gegenstände wurden asserviert und im Anschluss zur Sicherung der daktyloskopischen Spuren die Fahrerkabine mit Cyanacrylat bedampft. Nachdem zwischenzeitlich der Fund einer Hülse am Abstellort des LKW am Friedrich-Krause-Ufer bekannt wurde, wurden weitere Schmauchspuren an den Türdichtungen des Tat-LKW gesichert. Ebenso wurde das Kontrollgerät des LKW durch Spezialisten ausgelesen. Die Bewegungen des LKW konnten am Tatort so nachvollzogen und ein genaues Geschwindigkeitsprofil erstellt werden. Restarbeiten an der Zugmaschine wurden am 22. Dezember 2016 durchgeführt und diese danach von der Julius-Leber-Kaserne in das Polizeigelände Friesenstraße überführt. Der Sattelaufleger war indes auf dem Polizeigelände Schulzendorfer Straße abgestellt worden. Eine Untersuchung des Auflegers ergab keine Erkenntnisse über Täter oder Tatbeteiligte. Den Beginn der Spurensicherung erst am 20. Dezember gegen 15:30 Uhr und mithin mehr als 19 Stunden nach der Tat sieht der Ausschuss als schweren Mangel der Ermittlungen. Der Ausschuss hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür erhalten, dass die Sicherung irgendwelcher Spuren dadurch unmöglich oder verhindert wurde.

Die Tatortarbeit und somit die Sicherung sämtlicher Spuren oblagen zunächst der Berliner Polizei. Nach Übernahme der Ermittlungen durch das BKA wurden die einzelnen Spuren zwischen LKA Berlin und BKA im Rahmen von Spurenkonferenzen koordiniert. Gemeinsam wurde auf Grundlage der vorhandenen Spuren entschieden, welche Spuren in welcher Priorität und mit welchen Maßnahmen behandelt werden sollten. In Absprache mit dem GBA wurde auch entschieden, wenn einzelne Spuren nicht durch die Kriminaltechnik bearbeitet werden sollten, etwa wenn Spuren auf bestimmten Gegenständen ein geringer Beweiswert zugemessen wurde, wie etwa bei Geldscheinen. Auf Bitten des Ausschusses hat das BKA im Sommer 2020 einen Gesamtspurenbericht erarbeitet, der in Tabellenform etwa 1.500 Spuren auflistet und deren Bearbeitung darstellt.

Am 10. Januar 2017 wurde durch das BKA eine Nachsuche in der Fahrerkabine des LKW durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich dort immer noch persönliche Gegenstände des LKW-Fahrers und eine Mappe mit Unterlagen befanden, darunter die Fahrzeugpapiere. Auf der Tachoanzeige unter dem Lenkrad, wurde ein kleiner, abgerissener Zettel mit der handschriftlichen Aufschrift „HARDENBERGSTRB“ aufgefunden. Der Zettel wurde

asserviert und sofort der kriminaltechnischen Untersuchung übergeben. Der Zeuge KHK A. Q., der die Nachschau durchführte, berichtete dem Ausschuss, dass es sich um einen sehr kleinen Zettel handelte, der kaum zu sehen gewesen war. Er hielt es angesichts der Fundsituation nicht für grob fahrlässig, dass der Zettel nicht schon vorher gefunden worden war. Drei DNA-Spuren konnten auf dem Zettel festgestellt werden. Dominant waren die Profile von *Amri* und dem LKW-Fahrer. Eine weitere Spur konnte nicht zugeordnet werden. Untersuchungen zur Herkunft des Zettels und ein Handschriftenvergleich verliefen erfolglos.

### III. Fahndungsmaßnahmen

Der Hintergrund des Anschlags lag zunächst im Dunkeln. Um 20:37 Uhr steuerte die Berliner Polizei bundesweit eine formelle Nachricht über den Verdacht einer Amok-Lage. Um 20:56 Uhr wurde von der Einsatzleitzentrale der Berliner Polizei die Festnahme eines mutmaßlichen Täters mitgeteilt. Um 23:08 Uhr löste die Berliner Polizei dann doch die „Maßnahme 300“ aus, das bundeseinheitliche Rahmenkonzept „Sofortfahndungsmaßnahmen in Fällen politisch motivierter Kriminalität von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung“. Dies ging auf das Betreiben des Dezernatsleiter LKA 54, des Zeugen LKD *Axel Bédé*, zurück, der bei seinem Eintreffen in der Leitstelle überrascht war, dass diese Maßnahme von den zuständigen Kollegen noch nicht in die Wege geleitet worden war. Denn er ging zu diesem Zeitpunkt schon fest von einem Anschlag aus. Der Ausschuss bemängelt, dass wegen unzureichender Lagekenntnisse und im falschen Vertrauen auf die schnell erfolgte Festnahme eines fälschlich der Tat Verdächtigten durch die Polizei Berlin keine Sofortfahndungsmaßnahmen ausgelöst wurden. Bei der Festnahme des fälschlich der Tat Verdächtigten wurde nicht berücksichtigt, dass sich der angebliche Verdacht nur auf eine einzelne Zeugenaussage stützte. Zudem hätte berücksichtigt werden müssen, dass es Mittäter oder Unterstützer im Einsatzraum hätte geben können – auch wenn sich im Zug der späteren intensiven Ermittlungen kein Hinweis auf Mittäter oder Unterstützer ergeben hat.

Im Rahmen der „Maßnahme 300“ sollte eine Verbleibskontrolle bei allen Gefährdern und relevanten Personen des Phänomenbereichs politisch motivierte Kriminalität – Islamismus in Berlin durchgeführt werden. Es wurden Aufklärungsmaßnahmen an verschiedenen Moscheen in Berlin durchgeführt, darunter auch an der Fussilet-Moschee. Der erste Einsatz dort fand am 20. Dezember 2016 von 1:07 bis 1:11 Uhr statt, der zweite zwischen 5:21 und 8:45 Uhr. Erkenntnisse, die in Zusammenhang mit dem Anschlag bestehen, konnten nicht gewonnen werden. Der Ausschuss konnte nicht aufklären, warum die Einsätze nicht protokolliert wurden – und wertet die fehlende Dokumentation als Mangel der Ermittlungen. Dieser hatte jedoch keinen Einfluss auf die späteren Aufklärungsbemühungen.

Am 20. Dezember 2016 um 00:54 Uhr löste das LKA Berlin die „Maßnahme 300“ bundesweit aus. Nach der Identifizierung *Amris* um 16:54 Uhr wurden ab 17:30 Uhr operative Maßnahmen vorbereitet. Die Maßnahme 300 wurde um 19:00 Uhr unterbrochen und verdeckte Aufklärungsmaßnahmen zu *Amri* begonnen. Gegen 21:00 Uhr wurde eine bundesweite polizeiliche Fahndung nach „*Ahmed Almasri*“ durch LKA 5 Berlin ausgelöst und am 21. Dezember 2016 um 00:06 Uhr bundesweit durch LKA 5 eine formelle Nachricht zur Fahndungsausschreibung des *Almasri* mit Lichtbildern nachgereicht. Um 2:38 Uhr veranlasste das BKA die Ausschreibung des *Amri* im Schengener Informationssystem. Um 9:49 Uhr wurde ein Unterabschnitt Fahndung eingerichtet. Bereits um 9:53 Uhr am 21. Dezember 2016 teilte ein Pressevertreter der Polizei Berlin mit, Hintergrundinformationen zu den polizeilichen Erkenntnissen zu haben und um 11:03 Uhr wurden Bilder, Personalien und Gefährderstatus des *Amri* in verschiedenen Onlinemedien veröffentlicht. Auch nach der Verfahrenübernahme durch das BKA am 21. Dezember 2016 um 17:30 Uhr wurden die Fahndungsmaßnahmen nach *Amri* originär von der Berliner Polizei durchgeführt.

Da die Polizei davon ausging, dass *Amri* bewaffnet ist, sollten trotz des bereits eingetretenen Zeitverzugs zunächst verdeckte Fahndungsmaßnahmen erfolgen und eine öffentliche Fahndung zurückgestellt werden, die zu Gefährdungen hätte führen können. Diese Abwägung durchkreuzte die am 21. Dezember 2016 ab 11:00 Uhr beginnende umfangreiche Berichterstattung der Medien zum Tatverdächtigen *Amri*. Um 17:35 Uhr gab der GBA eine Öffentlichkeitsfahndung nach *Amri* bekannt, welche ab 17:57 Uhr umgesetzt wurde. In der Folge kam es zu einer Vielzahl von vermeintlichen Sichtungen des Tatverdächtigen von Bürgern im ganzen Bundesgebiet. Das Abarbeiten dieser Hinweise beanspruchte enorme personelle und technische Kapazitäten. Am 22. Dezember 2016 ab 4:30 Uhr wurden Durchsuchungsmaßnahmen an möglichen Aufenthaltsorten des *Amri* in Berlin und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Umsetzung der Durchsuchungsbeschlüsse wurde durch die umfangreiche Medienberichterstattung deutlich erschwert. Die Abwägungsentscheidung, zunächst auf verdeckte Ermittlungsmaßnah-

men zu setzen, erscheint dem Ausschuss gut vertretbar. Die nach Einschätzung des Ausschusses ohne jeden Zeitverzug vorbereiteten Durchsuchungsmaßnahmen hätten möglicherweise mehr und aussagekräftigere Hinweise erbracht, wenn die Objekte hätten durchsucht werden können, bevor die Berichterstattung einsetzte.

#### IV. Verdacht auf Geheimnisverrat

Am Abend des Anschlags um 22:16 Uhr twitterte der Initiator der Pegida-Kundgebungen, Herr *Bachmann*: „Interne Info aus der Berliner Polizeiführung: Täter tunesischer Moslem. Dass der Generalbundesanwalt übernimmt, spricht für die Echtheit“. Um 23:39 Uhr korrigierte er sich ebenfalls auf Twitter: „Täter wohl doch Pakistaner nicht Tunesier ... Egal, Täter ist MOSLEM!“ Am 22. Dezember 2016 setzte Herr *Bachmann* einen weiteren Tweet ab, in dem die zunehmende Presseberichterstattung zu seinen Tweets aufgriff und betonte, keinen Informanten gehabt zu haben. Als Zeuge im Ausschuss kam Herr *Bachmann* auf die erste Darstellung des Sachverhalts zurück. Er behauptete, rund 40 Minuten nach dem Anschlag von einer Person, an deren Name er sich nicht erinnern, angerufen worden zu sein. Diese Person behauptete, dass er Polizist sei und seine Handy-Nummer bei einer Pegida-Demonstration von ihm erhalten habe. Im Anschluss habe ihm dieser eine anonyme SMS mit den Informationen gesandt. Im Anschluss habe *Bachmann* diese Informationen ungeprüft veröffentlicht. – Die SMS sei an ein Telefon verschickt worden, das er nicht mehr besitze. Diese Angaben waren so gewählt, dass sie im November 2020 nicht mehr überprüft werden konnten. Sie waren allerdings auch sehr unwahrscheinlich, denn zum Zeitpunkt des ersten Tweets ging die Polizei noch von der Täterschaft des zunächst fälschlich Verdächtigten aus – wie Herr *Bachmann* in seinem zweiten Tweet auch. Der Ausschuss hält nach dem Gesamtbild der Aussage weder den Zeugen für glaubwürdig noch die Angaben für glaubhaft. Aber selbst wenn die Aussagen des Zeugen *Bachmann* zuträfen, spricht das Auffinden der BüMA am darauffolgenden Tag gegen eine wirkliche Insider-Information. Nichts deutet darauf hin, dass es sich um die Mitteilung eines Mitarbeiters des LKA 54 oder eines anderen zuständigen Beamten handelt. Nach Auffassung des Ausschusses kann es sich nicht um den Verrat eines Dienstgeheimnisses gehandelt haben, sondern um eine reine Spekulation, die zufällig ins Schwarze traf.

Zwei Vorfälle wurden im Juni 2020 bekannt, die nahelegen, dass zwei Berliner Polizeibeamte Interna der Ermittlungen zum Anschlag verraten haben. Der Eine soll polizeiliche Erkenntnisse und Mitschnitte des Polizeifunks zum Anschlag an zwei Ex-Freundinnen weitergeleitet haben, der Andere interne Erkenntnisse an AfD-Parteifreunde weitergegeben haben. Die Staatsanwaltschaft Berlin leitete am 18. Februar 2017 ein Ermittlungsverfahren gegen den ersten Beamten ein, das am 8. August 2019 gegen Auflagen eingestellt wurde. Seine Behauptung, er habe die weitergeleiteten Informationen größtenteils aus öffentlichen Quellen entnommen, konnte nicht widerlegt werden. Gegen den zweiten Beamten werden Verfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses geführt. Seine Tathandlung sei geeignet gewesen, die Fahndungsmaßnahmen nach *Amri* zu gefährden, wenn nicht sogar zu verhindern. Er soll als Mitglied der Partei „Alternative für Deutschland“ in einer Chatgruppe mit Parteifreunden in den Tagen nach dem Anschlag Informationen geteilt haben, die zum Zeitpunkt der Verbreitung teils allein aus polizeiinternen Quellen stammen konnten.

#### V. Untersuchungsberichte der Berliner Polizei

Die Berliner Polizei hat im Nachgang des Anschlages drei Kommissionen eingesetzt, die polizeiintern das Handeln im Fall *Anis Amri* beleuchten sollten. Zwei dieser Kommissionen befassten sich mit dem Großeinsatz nach dem Anschlag, die dritte, die Taskforce „Lupe“, mit den Ermittlungen zuvor. Die mit hohem Ressourceneinsatz durchgeführten Kommissionen klärten aus Sicht der Berliner Polizei das polizeiliche Behördenhandeln im Fall *Amri* auf, analysierten zahlreiche Schwachstellen, zogen Schlussfolgerungen daraus und formulierten umfassende Handlungsempfehlungen.

Der damalige Polizeipräsident *Klaus Kandt* beauftragte am 25. Januar 2017 den Leiter der Direktion 5, Direktor beim Polizeipräsidenten *Michael Krömer*, mit der Nachbereitung des Einsatzes nach dem Anschlag. Die Nachbereitung nahm den Großeinsatz nach dem Anschlag in den Blick. Der Schlussbericht vom 30. Oktober 2017 benennt eine lange Reihe von Mängeln: Wegen der am Anschlagabend lange unklaren Klassifizierung der Lage hätten die Einsatzkräfte nicht immer laggerecht gehandelt. Klassifiziert war eine Amoktat, gehandelt wurde überwiegend nach einem Anschlagsszenario. Die Berliner Polizei sei technisch und organisatorisch auf die Alarmierung umfangreicher Einsatzkräfte in einer Großlage nicht vorbereitet gewesen. Die Bewältigung der Lage wurde zwar durch zahlreiche über die Medien informierte und eigenmächtig zum Dienst erschienene Kräfte erleichtert. Dies führte aber durch mangelnde Einweisung, Unkenntnis der Kommunikationswege, fehlende Erreichbarkeiten und mangelnde Auftragserteilung auch zu Problemen. Dem Polizeiführer vor Ort war der tatsäch-



liche Bedarf und Bestand an Personal nicht bekannt. Technische Funkprobleme hätten die Kommunikation zwischen den Einsatzleitern und mit der Zentrale behindert, so dass eine Einsatzsteuerung nur bedingt möglich war. Das Bundeskriminalamt habe die Kräfte des Landeskriminalamtes einerseits entsprechend seiner klassischen Aufgaben wie Informationsweitergabe und Bewertung unterstützt, andererseits durch die Bereitstellung des Fingerabdruckvergleichs FAST-ID, der Boston-Cloud-Infrastruktur und der kriminaltechnischen Untersuchung des Projektils. Auch die Identifizierungskommission wurde angefordert und sagte zu. Die Tatortarbeit des Landeskriminalamtes sei so gut gewesen, dass sie auch nach Übernahme des Verfahrens durch das Bundeskriminalamt weiterhin die Spurensicherung betrieb. Für alle benannten Mängel wurden umfangreiche Maßnahmen zur Abhilfe vorgeschlagen. Die Psychosoziale Notfallversorgung von Anschlagbetroffenen, die Personenauskunftsstelle für Fragen von Angehörigen und die Psychosoziale Unterstützung der Einsatzkräfte bildeten dabei Schwerpunkte.

Der Erste Direktor beim Polizeipräsidenten *Wulff*, Leiter der Direktion Einsatz, wurde zusammen mit einer Arbeitsgruppe beauftragt, die Vorschläge aus dem Bericht der Nachbereitungskommission zu bewerten und ihre Umsetzung zu prüfen. Dabei standen vier Themenfelder im Mittelpunkt: Einsatz, Kriminalpolizeiliche Maßnahmen, Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Der sehr detaillierte Abschlussbericht vom 12. Februar 2019 beziffert den Investitionsbedarf für die wichtigsten noch nicht umgesetzten Verbesserungsvorschläge – unter anderem für anlassbezogene Videoüberwachung und Videoauswertung, Personenauskünfte und Psychosoziale Notfallversorgung, Leitstellen und leistungsfähige Kommunikationswege mit Bundesbehörden – mit 32 Millionen Euro und bemängelt, die Senatsinnenverwaltung habe diese zum Haushalt nicht einmal angemeldet. Der Berliner Innensenator *Geisel* berichtete dem Ausschuss über eine massive Personalaufstockung im LKA Berlin, insbesondere im Bereich des islamistischen Terrorismus, und der Schaffung zentraler Einheiten für die Videoauswertung, Gefährderbearbeitung und andere Sonderaufgaben. Dies sei mit einer Aufstockung der Investitionen in Höhe von 49 Millionen Euro in den beiden Jahren nach dem Anschlag sowie weiteren Zuwächsen im laufenden Doppelhaushalt 2019/20 verbunden gewesen. Zu den Schwerpunkten gehörten u. a. IT und Kommunikationsmittel.

## VI. Verfahren des Generalbundesanwalts

Der Generalbundesanwalt leitete am 20. Dezember 2016 ein Ermittlungsverfahren nach §§ 211, 22, 23, 52 StGB ein und beauftragte das BKA mit den Ermittlungen. Laut dem Zeugen *Salzmann* wurde beim GBA bereits am frühen Morgen des 20. Dezember 2016 ein Lagezentrum eingerichtet, nachdem der GBA noch in der Nacht die Ermittlungen übernommen hatte. Hauptaufgabe sei die Fertigung von an den Ermittlungsrichter beim BGH gerichteten Anträgen gewesen. Staatsanwaltschaftlicher Hauptsachbearbeiter war der als Zeuge gehörte OSTa beim BGH *Grauer*. Beim GBA wurde von Anfang an ein Ermittlungsteam gebildet, was laut dem Zeugen *Grauer* ungewöhnlich ist, aber der absehbaren Komplexität der Ermittlungen geschuldet war. Der Ausschuss hat keinen Anlass, Kräfteinsatz und Organisation der Ermittlungen beim GBA zu beanstanden. Er begrüßt es vielmehr, dass der GBA flexibel auf die Herausforderungen bei der Aufklärung dieses Terroranschlags reagiert und einen besonders großen Aufwand betrieben hat.

Das Ermittlungsverfahren wurde zunächst gegen Unbekannt sowie den fälschlich verdächtigten Herrn *B.* geführt. Am 20. Dezember 2016 wurde das Verfahren auf *Amri* erweitert, am 23. Dezember 2016 kam *Moadh Tounsi* als weiterer Beschuldigter hinzu. Seit dem 29. Dezember 2016 erstreckte sich das Verfahren auch auf *Bilel Ben Ammar*, hier habe aber nur ein Anfangsverdacht sehr geringen Grades bestanden, wie der Zeuge *Grauer* betonte. Dieser Verdacht hing mit seinem Treffen mit dem Attentäter vom 18. Dezember 2016 zusammen. Das Verfahren gegen Herrn *B.* wurde im Februar 2017 wegen fehlender Tatbeteiligung eingestellt. Die Einstellung des Verfahrens gegen *Ben Ammar* erfolgte im Oktober 2017. Das Verfahren gegen *Amri* selbst wurde am 22. Januar 2018 wegen dessen Tod gemäß § 170 Abs. 2 StPO endgültig eingestellt. Gegen „*Moadh Tounsi*“ wird weiter ermittelt.

## VII. Aufbau und Organisation der BAO „City“

Um den Ermittlungsauftrag des GBA zu erfüllen, richtete das BKA die BAO „City“ ein. Geleitet wurde sie von LKDN *von Burstin* und LKDN *Dr. Pohlmeier*. Frau *Dr. Pohlmeier* war zweimal als Zeugin geladen. In der BAO „City“ waren in der Spitze 320 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA tätig, die 23 Durchsuchungen durchgeführt und über 700 Asservate sichergestellt haben. Hinzu kam die Sichtung von mehr als 120 Terabyte an Videodaten sowie Abklärungen von mehr als 200 Kontaktpersonen. Insgesamt seien 4.000 Hinweise bearbeitet worden. Die BAO war in Einsatzabschnitte untergliedert. Zu nennen sind der „Zentrale Einsatzabschnitt“ (ZEA) sowie die Einsatzabschnitte „Gefährdungsbewertung“, „Operative Maßnahmen“, „Tatortarbeit“ und „Identifizierung“. Nach Einschätzung der Polizeiführung im Ausschuss habe es zwar Reibungsverluste gegeben, die sich

beim Einsatz von 320 Personen nicht vermeiden ließen, die in dieser Form noch nicht zusammengearbeitet hätten, aber insgesamt habe es „ziemlich gut funktioniert“. Der Ausschuss bewertet den großen Aufwand und die Organisation als sachgerecht. Hinweise auf relevante Informationsverluste hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Nach Abschluss der umfangreichsten Arbeiten wurde die BAO „City“ am 17. März 2017 in eine Ermittlungsgruppe „City“ überführt. Geleitet wurde sie von KD *Dr. Glorius*, den der Ausschuss als Zeugen gehört hat.

Die personalstärkste Untergliederung der BAO bildete der „Zentrale Einsatzabschnitt“ (ZEA) mit über 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der ZEA war seinerseits in zwölf Unterabschnitte (UA) gegliedert. Der UA „Zentrale Hinweisbearbeitung“ sah sich einem recht umfangreichen Hinweisaufkommen gegenüber; anfangs war es laut dem Zeugen *Kurzthals* sogar „enorm hoch“. Auf ein vom BKA bereits am 20. Dezember 2016 eingerichtetes Hinweisportal, eine sog. „Boston“-Cloud, gingen 650 Hinweise ein, aus denen 15 bis 20 Fahndungsspuren generiert werden konnten. Auf das Portal wurde kurz nach seinem Start ein DDOS-Angriff verübt. Die professionelle Attacke habe dazu geführt, dass das Portal rund zweieinhalb Stunden lang „offline“ war. Die damalige Staatssekretärin im Innenministerium erläuterte dem Ausschuss, dass Indizien für einen Ursprung in Russland und einen politischen Hintergrund dieses Hacker-Angriffs gefunden worden seien. Die politische Intention sei gewesen, so Frau *Dr. Haber*, Unruhe in der Bevölkerung zu erzeugen. Datenverluste habe es nicht gegeben.

Zu den Aufgaben des UA „Zentrale Ermittlungen“ gehörte es, wie der Zeuge *A. S.* erläuterte, nach etwaigen Unterstützern *Amris* zu suchen. Alle vom Ausschuss befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betonten, dass es für die Ermittlungsarbeit keine inhaltlichen Vorgaben gegeben habe. Im UA „Zentrale Ermittlungen“ gab es auch ein „Team *Amri*“. Alle denkbaren Kontaktpersonen *Amris* sind mit dem Ergebnis untersucht worden, dass von ursprünglich über 300 Personen 43 relevante Kontaktpersonen identifiziert werden konnten, wie der Zeuge *D. G.* schilderte. Dieses Vorgehen, den Personenkreis schrittweise einzugrenzen, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zu beanstanden, vor allem ist nicht erkennbar, dass sich das BKA vorschnell auf eine zu kleine Gruppe von relevanten Kontaktpersonen fokussiert hätte. Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* resümierte die Nachattermittlungen dahingehend, dass der Anschlag „relativ gut aufgeklärt“ worden sei, wies zugleich aber auf die beiden verbliebenen großen Lücken hin, *Amris* Fluchtweg in Deutschland und die Beschaffung der Tatwaffe. Nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme trifft diese Einschätzung aus der Sicht des Ausschusses zu, ohne dass heute noch Ansatzpunkte für weitere Maßnahmen zur Aufklärung erkennbar wären.

### VIII. Auswertung der Daten aus Telefonen

Im Rahmen der Spurensicherung durch die Polizei Berlin wurde in der vorderen Stoßstangenverkleidung des Tat-LKW auf der Beifahrerseite ein HTC-Mobiltelefon aufgefunden, das später *Amri* zugeordnet werden konnte. Wie das Handy dorthin gelangte, konnte nicht geklärt werden. Die wahrscheinlichste Erklärung ist, dass es im Rahmen der Rettungs- und Bergungsmaßnahmen vom Innenraum des LKW nach außen gelangte und dort von einer unbekannt Person im Bereich der Stoßstange abgelegt wurde. Ein weiteres, *Amri* zuzurechnendes Mobiltelefon wurde im Rahmen der Spurensicherung in der Julius-Leber-Kaserne im Fußraum der Fahrerseite des Tat-LKW aufgefunden. Das nicht internetfähige Klapphandy der Marke Samsung war beschädigt und hatte keine SIM-Karte eingelegt. Auf seiner Flucht hat *Amri* kein Handy benutzt, wie Zeuginnen und Zeugen von BKA und GBA im Ausschuss übereinstimmend betonten. Anderslautende Hinweise in einzelnen vorgelegten Akten wurden überprüft und haben sich nicht bestätigt.

In der BAO „City“ hatte der UA „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ die Aufgabe, große Datenmengen auszuwerten. Hierzu zählte auch die erneute Auswertung des Telefons *Amris*, das am 18. Februar 2016 in Berlin sichergestellt worden war. Dabei wurden Bilder *Amris* mit Kontaktpersonen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee festgestellt, die bei der Auswertung direkt nach der Sicherstellung des Telefons unbeachtet geblieben waren. Auch Zeugen aus dem BKA äußerten die Überzeugung, dass *Amri* als Gefährder der höchsten Kategorie eingestuft worden wäre, wären die Bilder vom BKA eher bewertet worden. Der Ausschuss bemängelt die zunächst unvollständige Auswertung des im Februar 2016 sichergestellten Handys und die mangelhafte Abstimmung zwischen den Landeskriminalämtern Nordrhein-Westfalen und Berlin sowie die unterbliebene Rückkopplung im GTAZ als schwere Fehler der Ermittlungen. Ganz grundsätzlich müssen die Voraussetzungen und Ressourcen geschaffen werden, sichergestellte Datenträger auch zeitnah sachgerecht auswerten zu können. Innensenator *Geisel* hat für Berlin ausgesagt, dass die Kapazitäten in diesen Bereichen erheblich aufgestockt worden seien, und zentrale Servicestellen für TKÜ-Maßnahmen und Videoanalysen geschaffen wurden.

Der Zeuge *A. M.*, der den UA „Zentrale Auswertung inklusive Massendaten“ leitete, hält das in der Fahrerkabine des LKW gefundene HTC-Handy für den wichtigsten ausgewerteten Datenträger. Die forensische Auswertung des HTC ergab, dass in dem Gerät insgesamt neun verschiedene SIM-Karten genutzt wurden, die Karte zur letzten

genutzten Rufnummer wurde im Gerät gefunden. Allerdings enthielten die nach der Tat beim Provider angeforderten Verbindungsdaten keine Einträge für den 19. Dezember 2016, wobei auf dem Gerät auch zu anderen Terminen Kommunikation nachgewiesen werden konnte, zu denen die Provider Verbindungsdaten nicht übermittelt hatten. Auf Nachfrage im Oktober 2020 schloss der Provider ausdrücklich nicht aus, dass es aus technischen Gründen auch dann zu Lücken bei Verkehrsdatenauskünften kommen könne, wenn die Anfrage in dem Zeitfenster gestellt werde, in dem diese Daten schon verfügbar und noch gespeichert seien. Nachweislich war das HTC-Handy während der Tat in einem Mobilfunknetz eingebucht, zwischen 19:35 Uhr und 19:58 Uhr kam es dabei gehäuft zu Einträgen. Unstrittig ist der zentrale Umstand, dass *Amri* mit „*Moadh Tounsi*“ während der Tat in Verbindung stand. Nach dem Gesamtbild der technischen Befunde war dies über eine mobile Datenverbindung der Fall.

## IX. Auswertung von Videodaten

Schon am Abend des Anschlags wurde um 21:43 Uhr in der BAO Weihnachtsmarkt der Berliner Polizei ein Unter-Unterabschnitt Videoauswertung gebildet. Bürgerhinweise wurden zunächst über ein E-Mail-Postfach der Berliner Polizei und ab 20. Dezember 2016, 1:00 Uhr über das Hinweisportal des BKA entgegengenommen. Die Videoauswertung erfolgte zunächst ausschließlich durch Kräfte der Berliner Polizei. Ab dem 31. Dezember 2016 erfolgte eine Unterstützung durch Kräfte des BKA. Ab 24. Februar 2017 erfolgte, nach sukzessiver Herauslösung der Berliner Kräfte, die restliche Videoauswertung ausschließlich durch das BKA. Der Unterabschnitt „Zentrale Fahndung/Zentrale Auswertung Videodaten“ der BAO „City“ erstellte primär Fahndungskonzepte und wertete alle Videodaten aus. Als Problem der Tätigkeit habe sich schnell herausgestellt, dass es schlicht keine Videoaufnahmen am Breitscheidplatz selbst gegeben habe, erläuterte der Zeuge A. M dem Ausschuss. Die Videos aus der Fussilet-Moschee seien aber vom LKA Berlin zur Verfügung gestellt und gesichtet worden.

Unmittelbar nach dem Anschlag nahm Herr *G. S.* mit seinem Mobiltelefon im Bereich der Feuerzangenhütte ein Video auf und lud dieses am 20. Dezember 2016 in das BKA-Hinweisportal hoch. Ein Auswertevermerk des BKA vom 4. Januar 2017 stellte keine Verfahrensrelevanz fest. Am 30. August 2019 berichtete der Focus unter dem Titel „Brisantes Video zeigt Gerangel kurz nach Anschlag auf Breitscheidplatz“. Noch am gleichen Tag beauftragte der GBA das BKA mit Nachermittlungen. zum sog. „Ersthelfervideo“. Das Video zeigt eine männliche Person, die den Anschlag mit ihrem Ehegatten am Feuerzangenbowlenzelt miterlebte und direkt zu einem überfahrenen Glühweinstand eilte, um Hilfe zu leisten. Nach zwei bis drei Minuten kam der Betreffende mit einer Platzwunde an der linken Schläfe zurück und beide fuhren mit dem Taxi nach Hause. Im Taxi erzählte der Ersthelfer, dass er einen Schlag auf den Kopf bekommen habe, konnte jedoch keine Ursache nennen. Nachdem sich sein Zustand rapide verschlechterte, wurde er in eine Klinik eingeliefert, wo er ins Koma versetzt und notoperiert wurde. Die Klinik konnte zur Entstehung der Verletzung keine Erkenntnisse beitragen, laut rechtsmedizinischer Stellungnahme ist Fremdeinwirkung eher unwahrscheinlich. Am 11. September 2019 übermittelte Oberstaatsanwalt *Grauer* Lichtbilder und eine Videodatei an den Rechtsanwalt derjenigen Person, die direkt nach dem Anschlag Hilfe geleistet hatte und kurz darauf ins Koma versetzt worden war. Die Bilder sollten dessen Ehepartner mit der Frage vorgelegt werden, ob er eine der gezeigten Personen identifizieren könne. Am 17. September 2019 teilte der Rechtsanwalt mit, dass der Ehepartner den Ersthelfer auf dem Video identifiziert habe. Am 20. September 2019 und am 9. Oktober 2019 schließlich wurde der Hinweisgeber befragt. Am 26. September 2019 informierte das BKA den Ausschuss über die Identifizierung und die zur Klärung des Sachverhalts ergriffenen Maßnahmen. So würden weitere Videos auf Hinweise geprüft werden, ob das Koma die Folge von Verletzungen bei einem Gerangel mit dem flüchtenden Täter oder einem Mittäter sein könnte. Letztlich konnten auf dem gesicherten und auf dem BKA-Hinweisportal hochgeladenen Videos keine Tatbeteiligten identifiziert werden. Was zu den schwerwiegenden Verletzungen des Ersthelfers führte, konnte nicht geklärt werden. Am wahrscheinlichsten ist auch aus Sicht des Ausschusses, dass der Geschädigte sich die Verletzung in Folge eines Sturzes auf dem Weg zur Hilfeleistung oder bei der Hilfeleistung zugezogen hat, als möglicherweise Teile einstürzender Weihnachtsmarktstände ihn am Kopf trafen.

Am 23. Februar 2019 behauptete ein Beitrag im „Focus“ unter der Überschrift „Das Phantom vom Breitscheidplatz“, die Sicherheitsbehörden hielten Videoaufnahmen unter Verschluss. Auf diesen sei zu sehen, dass ein junger Mann mit Bart, der auffällige blaue Handschuhe trage, direkt nach dem Anschlag dem Ersthelfer mit einem Kantholz an die Schläfe schlage. Die Sicherheitsbehörden stellten gegenüber dem Ausschuss klar, dass solche Aufnahmen nicht vorlägen und kein Videomaterial zurückgehalten worden sei. Am 28. Februar 2019 bat der GBA die Redaktion des Focus, eine Kopie des Videos für die Ermittlungen zur Verfügung zu stellen. Das lehnte die Focus-Redaktion ab, um den Schutz von Informanten nicht zu gefährden. Zahlreiche Zeugen wurden

zu einer möglichen Existenz dieses Videos befragt und konnten diese nicht bestätigen. Auch aus den umfangreichen Akten, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, konnten keine Hinweise auf die Existenz eines solchen Videos erlangt werden.

## O. Fazit

Der Untersuchungsausschuss zum Breitscheidplatz-Attentat hat seit März 2018 Akten der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und aller 16 Länder beigezogen, ausgewertet und miteinander abgeglichen sowie rund 180 Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen gehört. Da sich die Behörden in NRW und Berlin aufgrund seines Aufenthaltes in diesen beiden Bundesländern besonders intensiv mit *Amri* befassten, haben auch der Landtag von NRW und das Abgeordnetenhaus eigene Untersuchungen in die Wege geleitet, die sich ebenfalls ihrem Abschluss nähern. Keine andere Institution in Deutschland aber hat so umfassende Beweiserhebungsrechte wie ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Bundestag war es den Opfern und Hinterbliebenen und der Öffentlichkeit schuldig, diese Befugnisse zu nutzen und die Umstände rückhaltlos aufzuklären, die dazu führten, dass *Amri* nicht aufgehalten und dieser schreckliche Anschlag nicht verhindert werden konnte.

Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass dafür sowohl individuelle Fehleinschätzungen und Versäumnisse wie auch strukturelle Probleme in den zuständigen Behörden verantwortlich waren: die mit den Herausforderungen nicht Schritt haltenden Ressourcen der für islamistische Gefährder zuständigen Einheiten der Sicherheitsbehörden, die völlige Überlastung aller mit Geflüchteten befassten Stellen im Sommer und Herbst 2015, die Zersplitterung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten auch bei als Gefährder eingestuften Tatverdächtigen sowie Mängel beim Informationsaustausch und der Koordination des Vorgehens zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im GTAZ. Keine der individuellen Fehleinschätzungen und Versäumnisse wog für sich genommen besonders schwer. Alle standen mit den genannten strukturellen Problemen in einem engen Zusammenhang. Doch im Zusammenwirken haben sie dazu geführt, dass niemand *Amri* in den Arm fiel und der Anschlag nicht verhindert wurde.

Nach Überzeugung des Ausschusses hat es in allen Bereichen inzwischen ganz erhebliche Verbesserungen gegeben, um die genannten strukturellen Probleme zu beheben. Die Ressourcen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung islamistischen Terrors wurden ausgebaut, sie können mit den neuen Bewertungssystemen im BKA („RADAR-ITE“) und im Verfassungsschutzverbund nun Gefährder zielgenauer erkennen. Die für die Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Stellen haben neue Befugnisse und mehr Personal und Ressourcen erhalten. Staatsschutzstaatsanwaltschaften können heute leichter alle Verfahren gegen Gefährder konzentriert aus einer Hand führen. Im GTAZ sorgt eine Reihe von Reformen für mehr Leistungsfähigkeit, darunter die AG „Risikomanagement“ zur Abstimmung des Umgangs mit Gefährdern und die stärkere Kontrolle der Umsetzung von Vereinbarungen durch das BKA.

Der Ausschuss betont aber: Kaum eines der genannten strukturellen Probleme wurde erst durch den Anschlag bekannt. Die Mängel bei der Ausstattung und den Befugnissen der für das Asyl- und Aufenthaltsrecht zuständigen Stellen wurden 2015 intensiv öffentlich erörtert. Die Ressourcenprobleme der Sicherheitsbehörden waren nicht minder bekannt. Staatsanwaltschaftliche Sammelverfahren waren seit langem erwogen worden – der Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe NSU“ hatte sich diesen Ansatz schon 2013 ausdrücklich als Empfehlung zu eigen gemacht. Dennoch wurde Nötiges zu lange nicht umgesetzt.

Auch in der Gesetzgebung gab es Verzögerungen und Versäumnisse. Dafür bittet der Ausschuss um Nachsicht – und appelliert gleichzeitig an alle Verantwortlichen, sei es in Parlamenten oder Regierungen, in Behörden oder Justiz zu Wachsamkeit und der Bereitschaft, neue Herausforderungen zu erkennen und ihnen zu begegnen. Auch wenn für die Sicherheitsbehörden heute die wachsende terroristische Bedrohung durch Rechtsextremisten vielerorts im Vordergrund steht, bedarf die Bedrohung durch islamistische Extremisten – auch mit Blick auf die große Zahl von Gefährdern in diesem Bereich – weiterhin höchster Aufmerksamkeit. Mit den erfolgten Reformen ist die föderale Sicherheitsarchitektur heute jedoch viel robuster aufgestellt, um diesen Herausforderungen zu trotzen.

## Vierter Teil: Sondervoten

### A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### I. Einleitung

Anna Bagratuni – Georgiy Bagratuni – Sebastian Berlin – Nada Cizmar – Fabrizia Di Lorenzo – Dalia Elyakim – Christoph Herrlich – Klaus Jacob – Angelika Klösters – Dorit Krebs – Lukasz Urban – Peter Völker.

Diese zwölf Menschen verloren durch den furchtbaren, von *Anis Amri* verübten, Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz vom 19. Dezember 2016 auf grausamste Art und Weise ihr Leben. Viele weitere Menschen erlitten bei dem Attentat zum Teil schwerste und bleibende Verletzungen. Die Hinterbliebenen und Angehörigen müssen für den Rest ihres Lebens Verlustgefühle und Leid ertragen. Auch zahlreiche Einsatzkräfte und Ersthelfende haben durch die Geschehnisse mit starken und teilweise dauerhaften Problemen zu kämpfen.

Die Aufarbeitung des Anschlags in diesem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages waren wir insbesondere auch den Opfern sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen schuldig, die die Ausschussarbeit über die letzten knapp dreieinhalb Jahre aufmerksam verfolgt haben und wertvolle Hinweise an die hier votierenden Fraktionen gegeben haben. Auch in ihrem Sinne haben die hier votierenden Fraktionen bis zum letzten Tag akribisch versucht, die vorhandenen Puzzleteile zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, und zu analysieren aus welchen Gründen es zu diesem furchtbaren Anschlag kommen konnte. Sie erwarten zu Recht die Übernahme politischer Verantwortung, eine transparente Aufklärung und ernsthafte Konsequenzen, um strukturelle Fehler für die Zukunft bestmöglich abzustellen. Auch wenn die Bundesregierung ihr Versprechen nach umfassender Aufklärung unserer Meinung nach nicht eingelöst hat, haben die Abgeordneten und Mitarbeiter unserer Fraktionen stets ihr Bestes gegeben, um diesem Anspruch gerecht zu werden und um dazu beizutragen, Anschläge dieser Art für die Zukunft möglichst vermeiden zu können.

Der verheerende Terroranschlag war entgegen offizieller Darstellungen jedoch keine unvorhersehbare und kontextlose Tat eines Einzelnen. Die Rolle *Anis Amris* bei dem Anschlag und seine Einbindung in radikal-islamistische Kreise von Nordrhein-Westfalen über Hildesheim bis nach Berlin muss bei eingehender Betrachtung daher hinterfragt und neu bewertet werden.

Der Untersuchungsausschuss des Bundestags wurde am 1. März 2018 mit großer Mehrheit eingerichtet. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses sowie die Recherchen engagierter Journalistinnen und Journalisten haben entscheidend dazu beigetragen, sowohl das Anschlagsgeschehen selbst wie auch die Einbindung des mutmaßlichen Täters in das deutsche und internationale islamistische Umfeld weiter aufzuklären.

Wenn man sich die Genese dieses Anschlages, die vielen dazugehörigen Ereignisse, deutlichsten Hinweise und dramatischen Warnungen chronologisch vergegenwärtigt, ist die von den politisch Verantwortlichen nach dem 19. Dezember 2016 vertretene These des selbst radikalisierten „Einzeltäters“ *Anis Amri* nach dreieinhalb Jahren Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss klar widerlegt. Zu den teils ignorierten, teil falsch bewerteten Alarmsignalen und drastischen Hinweisen gehören eine ganze Reihe von Sachverhalten und Anschlagplanungen, die *Amri* mutmaßlich seit seiner Einreise von Italien über die Schweiz nach Deutschland im Juli 2015, ganz sicher aber spätestens ab Ende November 2015 nachweislich verfolgte. *Amri* war gerade nicht der „klassische“ Einzeltäter, der sich selbst radikalisierte und im Verborgenen einen Anschlag plante. Stattdessen agierte er viele Monate lang unter den Augen verschiedener Sicherheitsbehörden, die ihn observierten, sein Umfeld infiltrierten, V-Leute an ihn heranspielten sowie seine komplette digitale Kommunikation teilweise in Echtzeit mitverfolgten. Mindestens eine der V-Personen in seinem Umfeld berichtete regelmäßig über *Amris* Umtriebe und Anschlagplanungen und warnte mit dramatischen Apellen vor seiner Gefährlichkeit.

Zudem bewegte sich *Amri* im Zeitraum nach seiner Einreise nach Deutschland im Juli 2015 bis zu seinem Anschlag im Dezember 2016 nie alleine, sondern ununterbrochen in mehreren islamistischen/terroristischen beziehungsweise kriminellen Netzwerken, die ihrerseits über besonders zentrale Figuren miteinander vernetzt waren. So ist es auch nicht überraschend, dass *Amri* in den letzten 24 Stunden vor der Tat in dichtem Austausch mit Personen aus ebendiesen Strukturen stand. Gerade deshalb ist es verblüffend und in höchstem Maße irritierend, dass genau diese Phase vor dem Anschlag und die dort mit *Amri* kommunizierenden Personen nicht im Fokus der Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) standen. Eine umfassende Netzwerkanalyse mit der konsequenten Aufarbeitung vernetzter, islamistischer Strukturen in Deutschland wurde bis heute nicht vorgenommen.

Auch die Flucht *Amris* (19. Dezember 2016 20:02 Uhr bis zum 23. Dezember 2016 2:30 Uhr) wurde allenfalls halbherzig aufgearbeitet. Hierin sehen die Verfasser dieses Sondervotums ein erhebliches Versäumnis – nicht nur mit Blick auf die faktengetreue Aufarbeitung. Vielmehr ist durch die konsequente Vernachlässigung wichtigster Ermittlungsstränge die Gefahr eines weiteren, verheerenden Anschlags durch Mitglieder der islamistischen Strukturen um *Amri* bis zum heutigen Tag gegeben.

Unser Sondervotum will auch ein Beitrag dazu sein, die dadurch entstandenen Sicherheitslücken klar und konkret zu benennen. Der Untersuchungsausschuss fand zudem zahlreiche Hinweise darauf, dass *Anis Amri* auch beim Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz nicht allein gehandelt hat, sondern Unterstützung bei der Tat hatte. Insofern sind die vorgenannten Thesen der politisch Verantwortlichen aus Sicht der Verfasser dieses Sondervotums eindeutig widerlegt. Hierzu wird untenstehend detailliert ausgeführt.

## II. Einbindung *Amris* in islamistische Netzwerke

### 1. Die Netzwerke ins Blickfeld nehmen

Gemäß des Untersuchungsauftrags sollte sich der Ausschuss auch ein Gesamtbild des Umfeldes des Attentäters, von seinen Kontaktpersonen sowie möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern verschaffen.

„Dazu soll der Untersuchungsausschuss klären, welche Informationen welchen Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden und Nachrichtendiensten [...] seit *Amris* Einreise in den Schengen-Raum bis zur Einsetzung des Ausschusses [...] insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit, zu seinen Kontaktpersonen, zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen, wann vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden daraufhin jeweils getroffen oder ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen [...]“

Eine sachgerechte Beantwortung dieser Fragestellungen erfordert zunächst eine Auseinandersetzung mit dem im Untersuchungszeitraum relevanten islamistischen Netzwerken und Strukturen. Lediglich so kann eine Feststellung vorgenommen werden, inwiefern *Amri* in Netzwerke eingebunden war oder Kontakt zu Ihnen hatte. Erst dann kann ausreichend beantwortet werden, welche Erkenntnisse die Sicherheitsbehörden über diese Netzwerke hatten und welche Erkenntnisse sie zu *Amri* im Bezug zu den Netzwerken hatten oder hätten haben können.

### 2. Entstehung Islamischer Staat in Syrien und dem Irak

#### a) Die Anfänge

Die in Deutschland als sog. „*Islamischer Staat (IS)*“ bekanntgewordene terroristische Vereinigung, die sich mit dem Ziel der Errichtung eines zunächst die Region „ash-Sham“ (Syrien, Libanon, Jordanien und Palästina) umfassenden Gottesstaats zusammengeschlossen hat<sup>7542</sup>, ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungsprozesses verschiedener islamistischer Gruppierungen in den Ländern Irak und Syrien.<sup>7543</sup>

Die Geschichte des sogenannten Islamischen Staates hat ihren Ursprung nach dem Ende des zweiten Irakkriegs im Jahr 2003 und in der damit einhergehenden Gründung einer Regionalorganisation der *Al-Qaida* im Irak. Die zunächst im Irak vom Jordanier *Ahmad Fadil Nazal Al-Khalayleh* (alias *Abu Mus'ab Al-Zarqawi*) unter dem Namen *Al-Tauhid Wal-Jihad* geführte und mit Terroranschlägen vor allem gegen die neue irakische Regierung sowie die Truppen der internationalen Armee operierende Organisation, unterstellte sich im Oktober 2004 offiziell *Osama Bin Laden* und wurde so zur *Al-Qaida im Irak (AQiI)*. Anfang des Jahres 2006 schloss sich *AQiI* mit weiteren sunnitisch-islamistischen Gruppierungen kurzzeitig zum sog. *Mujahidin-Rat* im Irak zusammen, zu deren obersten Befehlshaber *Abdallah Rashid Al-Baghdadi* ernannt wurde. Dennoch operierte *AQiI* auch weiterhin unter *Al-Zarqawi*, und nach dessen Tötung mit *Al-Muhajir* als neuem Anführer, mit einer eigenständigen Struktur. Im Oktober 2006 gründeten *Mujahidin-Rat* und weitere islamistische Organisationen die sog. *Allianz der Wohlduftenden*, die kurz darauf den *Islamischen Staat im Irak (ISiI)* ausrief. Neuer Anführer der Gruppierung wurde *Abu Umar Al-Husaini Al-Quraishi Al-Baghdadi (Abu Umar Al-Baghdadi)*, der nach dessen Tod im April 2010

<sup>7542</sup> Vermerk des OStA b. BGH *Grauer*, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017), MAT A BMJV-8-12. Bl 4 (4-5).

<sup>7543</sup> Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (126).

von *Abu Bakr Al-Baghdadi Al-Husaini Al-Quraishi (Abu Bakr Al-Baghdadi)* an der Spitze der Organisation abgelöst wurde. Im Mai 2011 bekräftigte Abu Bakr Al-Baghdadi anlässlich des Todes von Osama Bin Laden zunächst noch den ideologischen Zusammenhalt mit *Al-Qaida*.<sup>7544</sup>

## b) Bruch mit Al-Qaida / Konflikt mit Jabhat Al-Nusra

Nach Ausbruch der Konflikte und Kampfhandlungen in Syrien 2011, gründete sich im Januar 2012 die islamistische und ebenfalls der Al-Qaida nahestehende Jabhat Al-Nusra (JaN) mit dem vorgegebenen Ziel den syrischen Präsidenten Assad und sein Regime zu stürzen. Die JaN konnte dabei als Regionalorganisation schnell an Bedeutung gewinnen und wurde zunächst auch logistisch, finanziell und durch Kämpfer des IstI aus dem Irak unterstützt. Nachdem der IstI sein Operationsgebiet im Laufe des Jahres 2013 eigenständig und unter diesem Namen auf Syrien ausweitete, kam es zum Konflikt der beiden Organisationen. Im April 2013 veröffentlichte Al-Baghdadi eine Nachricht, in der er verkündete, dass die JaN ein eingegliedertes Teil des IstI sei. Der Anführer der JaN, Abu Muhammad Al-Julani, sei IstI Mitglied und von Al-Baghdadi nach Syrien entsandt und zur Weiterentwicklung des dortigen Jihad mit der Gründung und dem Aufbau von Unterstützungszellen beauftragt worden. Diese neue gemeinsame Gruppierung heiße fortan Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (IStIGS).<sup>7545</sup> Nachdem dies sofort von Al-Julani dementiert und die fortbestehende Eigenständigkeit der JaN betont wurde, der in diesem Zusammenhang auch einen Treueid auf Al-Zawahiri und Al-Qaida leistete, erklärte Al-Zawahiri den propagierten Zusammenschluss zwischen IstI und JaN zum IStIGS als nichtig. Nachdem Al-Baghdadi den Schiedsspruch des obersten Al-Qaida-Führers Al-Zawahiri, wonach IstI seinen Aktionsraum auf den Irak beschränken sollte und Syrien der alleinige Aktionsraum der JaN sei, ignorierte und seine Aktivitäten in Syrien sogar noch verstärkte, kam es zum Konflikt beider Gruppierungen, der im Januar 2014 endgültig eskalierte und zum offen ausgetragenen Kampf wurde, nachdem die JaN den IStIGS für eine Hinrichtung eines ihrer Kommandeure verantwortlich gemacht hatte. Die Konsequenz war der offene Bruch mit *Al-Qaida*, infolgedessen sich *Al-Qaida* mit einer Erklärung vom IstI bzw. IStIGS distanzierte und jegliche Verbindung sowie Akzeptanz abstritt.<sup>7546</sup>

## c) Ausrufung des Kalifats 2014

Mit dem 29.06.2014 wurde durch den *Islamischen Staat in Irak und Großsyrien* das Kalifat und somit eine Herrschaftsform ausgerufen, die weltweit alle Muslime vereinigen sollte. Im Zusammenhang mit der Gründung des Kalifats wurde die Organisation in *Islamischer Staat (IS)*<sup>7547</sup> umbenannt, was als Zeichen für den umfassend beanspruchten Geltungsbereich gesehen werden konnte. Abu Bakr Al-Baghdadi wurde offiziell zum Kalifen erklärt.<sup>7548</sup>

## d) Weltweiter Jihad

Der Fokus der Anschläge von *AQil* und später *IstI* lag zunächst auf Regierungs- und Sicherheitseinrichtungen, ausländischem Militär sowie der schiitischen Bevölkerung und deren religiösen Einrichtungen. Ungeachtet dessen wurde am 4. April 2010 auch die diplomatische Vertretung Deutschlands in Bagdad angegriffen. Infolge der Kämpfe in Syrien und der Ausweitung des Aktionsgebiets aus dem Irak heraus, verlagerten sich die Anschläge ins Nachbarland und über die gesamte Region. Dabei kam dem IStIGS zu Gute, dass sie als personell stärkste und aktivste sunnitische islamistische Gruppierung wahrgenommen worden. Der Kampf gegen das Assad-Regime, der von Russland und dem mehrheitlich schiitischen Iran unterstützt wurde, stellte dabei ein optimales Feindbild dar, sodass nahezu weltweit eine große Zahl freiwilliger Kämpfer rekrutiert werden konnte. Diese Entwicklungen wurden mit der Ausrufung des Kalifats und der Umbenennung in *IS* noch verstärkt. Das führte auch zu einer Verstärkung der, insbesondere über das Internet veröffentlichten, Propaganda-Schriften und Videos. Im Sinne einer globalen Jihad-Strategie kam es jedoch auch zu verstärkten Aktivitäten in Europa und in den Jahren 2015 und 2016 zu mehreren schweren Anschlägen, welche der *IS* für sich proklamierte.

<sup>7544</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff. (Aus dem Auswertbericht des BKA zu terroristischen Vereinigungen, hier Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (Stand 06.03.2014); Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (126-130).

<sup>7545</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff.; Gutachten des HIIK, „Der ‚Islamische Staat‘ in Syrien und im Irak“ (April 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 104 (130).

<sup>7546</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl.6 ff.

<sup>7547</sup> ‚Islamischer Staat‘ ist dabei eine Selbstbezeichnung der Vereinigung.

<sup>7548</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl.13; Vermerk des OstA b. BGH Grauer, GBA, zu einem Ermittlungsverfahren (20. November 2017) MAT A BMJV-8-12, Bl 4 (5).

### e) Anschläge von Paris, Brüssel, Nizza und Berlin

Sichtbar wurde diese Strategie mit einer Vielzahl von Anschlägen gegen unterschiedliche Ziele sowie insbesondere den großen Anschlägen von Paris, Brüssel und Nizza und Berlin in den Jahren 2015 und 2016.<sup>7549</sup> Am 13. November 2015 wurden nahezu zeitgleich fünf Orte in Paris und Saint Denis attackiert, darunter Cafés, ein Konzertsaal und das Stade de France. Bei den Anschlägen wurden 130 Menschen getötet und 351 weitere verletzt. Am 22. März 2016 begingen mindestens drei Personen, die auch schon an der Vorbereitung der Paris-Anschläge beteiligt gewesen sein sollen, am internationalen Flughafen und in der Metro von Brüssel einen doppelten Selbstmordanschlag, bei dem 32 Menschen getötet und 340 verletzt wurden. Am 14. Juli 2016 kam es während der Feierlichkeiten anlässlich des französischen Nationalfeiertags zu einem mit einem LKW begangenen Anschlag auf der Uferpromenade von Nizza, bei dem 84 Menschen getötet und 200 verletzt wurden. Ebenfalls mit einem LKW begangen wurde der Anschlag vom 19. Dezember 2016 am Berliner Breitscheidplatz, bei dem 12 Menschen getötet und viele verletzt wurden.<sup>7550</sup> Alle vier großen Anschläge proklamierte der *IS* für sich. Neben diesen größeren Terroranschlägen gab es weitere Anschläge mit Toten und Verletzten.

### f) Auswirkungen auf Deutschland

Aufgrund der skizzierten Strategie und dem zunächst erfolgreichen Vorgehen in den Ländern Syrien und Irak und der damit verbundenen Attraktivität gewann auch die am *IS* orientierte islamistische Szene in Deutschland schnell an Zulauf. Das Vorgehen der Vereinigung in Deutschland war dabei vor allem propagandistisch-agitatorisch. Sowohl über das Internet und die entsprechenden social media-Plattformen und eine Vielzahl an Kanälen des Messenger-Dienstes „Telegram“ wurde gezielt um Anhänger geworben und für den bewaffneten Kampf in Syrien und den Irak rekrutiert. Daneben gab es Rekrutierungen über die in Deutschland tätigen islamistischen Netzwerke, die auch in Moscheevereinen und auf der Straße versuchten vorwiegend junge Menschen von einer Ausreise in das Gebiet des neu entstandenen *Islamischen Staates* zu überzeugen. Der schnelle Erfolg dieser Vorgehensweise zeigt sich darin, dass alleine bis zum März 2014 nach Angaben deutscher Sicherheitsbehörden fast 300 der zu diesem Zeitpunkt wohl insgesamt 5500 ausländischen Kämpfer, die Richtung Syrien ausgereist waren, aus Deutschland stammten. In den folgenden zwei Jahren sollten es noch deutlich mehr werden. Das Hauptbetätigungsfeld der in Deutschland bestehenden islamistischen Netzwerke mit Bezug zum *Islamischen Staat*, lag in der Rekrutierung und der finanziellen Unterstützung der Kämpfe in Syrien und dem Irak. Zugleich weitete der *IS* im Sinne seiner globalen Jihad-Strategie seine Aktivitäten auch auf Deutschland aus. Bis zum schwersten islamistischen Anschlag am Breitscheidplatz stehen dafür exemplarisch die Anschläge auf einen Bundespolizisten in Hannover im Februar 2016, auf Passagiere in einer Regionalbahn bei Würzburg, ein Musikfestival in Ansbach im Juli 2016 und die verhinderten Anschläge mutmaßlicher *IS*-Zellen in Berlin und Düsseldorf im Februar bzw. Juni 2016.

## 3. Islamistische Netzwerke und Strukturen in Deutschland

Die jihadistische Szene in Deutschland wendete sich gezielt an Jugendliche und junge Erwachsene und förderte deren Radikalisierung bis hin zur Rekrutierung für den „Kampfeinsatz“ in Syrien oder dem Irak. Im Untersuchungszeitraum gibt es verschiedene islamistische Strukturen und Netzwerke in Deutschland, von denen einige überregional, andere nur regional agierten. Einige standen dabei in einem direkten Bezug zum sog. *Islamischen Staat*. Im Folgenden soll ein Überblick über die auf nationaler und regionaler Ebene agierenden und für den Untersuchungsgegenstand und Attentäter vom Breitscheidplatz bedeutsamen Strukturen gegeben werden. Es wird dargestellt, in welchen Netzwerken sich die Kontaktpersonen des Attentäters und der Attentäter selbst bewegten und in innerhalb welcher Strukturen nach mutmaßlichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern des Attentäters zu suchen gewesen wäre und weiterhin zu suchen ist.

### a) Vereinsverbote durch das Bundesministerium des Innern im Untersuchungszeitraum

Der sog. Islamische Staat wurde in Deutschland mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 12. September 2014 verboten, nachdem zuvor schon das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) am 06. Januar 2014 eine Verfolgungsermächtigung hinsichtlich der Begehung von Straftaten durch Mitglieder oder Unterstützer der ausländischen terroristischen Vereinigung „*Islamischer Staat im Irak und Großsy-*

<sup>7549</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 192, Bl. 253 ff.

<sup>7550</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 30, Bl. 48 ff.



rien“ (ISIG), die im Oktober 2015 auch die die Tathandlung des Werbens um Mitglieder und Unterstützer erweitert wurde, erlassen hatte.<sup>7551</sup> Im Untersuchungszeitraum wurden zudem die islamistischen Vereinigungen „Millatu Ibrahim“ am 29. Mai 2012, „DawaFFM“, „Islamische Audios“ und „An-Nussrah“ (Teilorganisation von „Millatu Ibrahim“) am 25. Februar 2013, „Tauhid Germany“ am 26. Februar 2015 und „Die Wahre Religion“ (DWR; Lies-Kampagne) am 25. Oktober 2016, durch das BMI verboten.

## b) Millatu Ibrahim und das Dreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal

### aa) Bedeutung

Das Verbot gegen die Vereinigung „Millatu Ibrahim“ gilt als erstes großangelegtes Verbot gegen eine organisierte islamistische Szene nach dem Verbot des sog. „Kalifatstaats“ Ende des Jahres 2001. Als Zentrum und Ausgangspunkt der islamistischen Vereinigung, die 2011 gegründet wurde und die bis zu ihrem Verbot bis zu 80 Mitglieder zählte, gilt eine islamistische Moschee im nordrhein-westfälischen Solingen. Darüber hinaus waren Mitglieder der Vereinigung auch in Hessen und Berlin aktiv.<sup>7552</sup> Im Jahr 2012 kam es zu mehreren Ausreisen aus dem unmittelbaren Umfeld und führenden Personen der Gruppierung nach Ägypten, um sich von dort aus im Anschluss den Kämpfern des IS in Syrien und dem Irak anzuschließen. Unter Ihnen befanden sich der bekannte österreichische Islamist Mohammed Mahmoud „Abu Usama al-Gharib“ sowie der auch schon zu diesem Zeitpunkt bekannte Berliner Islamist Denis Cuspert alias „Abu Talha“. Aus dem Raum rund um Remscheid, Solingen und Wuppertal folgten zwischen 2012 und 2016 weitere Ausreisen nach Syrien. Die Sicherheitsbehörden zählten in den Jahren 2016 und 2017 über 200 Salafisten in dieser Region, die auch als Zentrum für deutsche „foreign-fighters“ bezeichnet wurde.<sup>7553</sup> Auch einer der für den Anschlag auf den *Sikh-Tempel* in Essen verurteilten jungen Männer, *Tolga I.*, kommt aus diesem Umfeld. Damit einhergehend verdreifachte sich die Zahl der in Nordrhein-Westfalen als Gefährder geführten Personen vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2016.<sup>7554</sup>

### bb) Breitscheidplatz-Untersuchungen - Der Weg von „Pyramide“ über „Lacrima“ zu „Eisbär“

Nach der Ausreise von *Cuspert*, *Mahmoud* und weiteren Personen wurde beim BKA die „Ermittlungsgruppe *Pyramide*“ (EG *Pyramide*) eingerichtet. Dazu die Zeugin *K. E.* (BKA):

„Pyramide war im Prinzip das erste Ermittlungsverfahren, welches gegen Personen geführt wurde, die von Deutschland aus nach Syrien ausgereist sind, also in dieses türkisch-syrische Grenzgebiet. Und es hat 2012 angefangen. Darunter war auch Cuspert, aber noch viele andere Leute.“

Und weiter:

„Cuspert [...] war ja wirklich auch eine Leitfigur, die dann viele Leute mit sich gezogen hat. Eine andere Leitfigur war ja der Mohamed Mahmoud, dieser Österreicher. Und die sind ja erst mit einer Gruppe nach Libyen gereist - also, man hat das damals „Millatu Ibrahim“ genannt - und sind dann [...] irgendwann von Libyen über Ägypten nach Syrien gereist, um sich dort dem IS anzuschließen.“<sup>7555</sup>

Nachdem den Ermittlungsbehörden im Februar 2015 bekannt wurde, dass eventuell Personen aus dem Umfeld von Cuspert in Deutschland Anschläge begehen könnten, wurde beim BKA der Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ eingerichtet.

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und bei ‚Lacrima‘ ging es dann tatsächlich um diesen Gefahrenabwehrvorgang, dass Cuspert Personen wieder nach Deutschland zurückschickt, damit die hier Anschläge begehen.“ Zeugin *K. E.*: „Richtig, genau.“<sup>7556</sup>

Die Einleitung und den Fortgang des Gefahrenabwehrvorgangs „Lacrima“ schilderte *K. E.* in ihrer Vernehmung wie folgt:

[...] ‚Lacrima‘ ist ausgerufen worden im Februar 2015. Hintergrund war ein Ermittlungsverfahren gegen Denis Cuspert, [...] Wir hatten etliche Ermittlungen und Maßnahmen gegen Denis Cuspert geführt. Denis

<sup>7551</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 191, Bl. 3 f.

<sup>7552</sup> Florian Flade/Kristian Frigelj, „Wie der Staat Salafisten aus Solingen verjagt“, Die Welt (14. Juni 2012).

<sup>7553</sup> Vgl. Julia Ebner, *The Rage, The Vicious Circle of Islamist and Far-Right Extremism*, S. 184 f.

<sup>7554</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

<sup>7555</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.34.

<sup>7556</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.34.

Cuspert war ja sehr medienwirksam; also, er hat sich immer wieder mit Nasheeds und anderen Videobotschaften an die Öffentlichkeit gewandt und hat auch Drohungen gegen Deutschland und deutsche Bürger ausgesprochen. [...] So ein Grundrauschen von Bedrohungslagen war halt immer da, weil er und auch sein Mitstreiter Mohamed Mahmoud haben ja auch immer dazu aufgerufen, nach Syrien auszureisen. Es gab immer diese Bedrohung. Deswegen haben wir gesagt: Um Straftaten zu verhüten, leiten wir jetzt zusätzlich diesen Gefahrenabwehrvorgang ‚Lacrima‘ ein. - Das war jetzt nicht, weil eine konkrete Gefahr vorlag, sondern um Straftaten zu verhüten und gegebenenfalls schnell agieren zu können.“<sup>7557</sup> [...]

Erkenntnisse aus dem Gefahrenabwehrvorgang ‚Lacrima‘ führten dann zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘. Dazu führte *K. E.* weiter aus:

„[...] am 08.07. [...] hat der später Beschuldigte [...] Sabou S[...], auf dem überwachten ausländischen Anschluss des Cuspert angerufen. Da ist kein Gespräch zustande gekommen; aber es war ein eingehender Anruf von einer deutschen Rufnummer. Parallel dazu gab es Erkenntnisse einer VP, wonach drei aus Syrien nach Deutschland eingereist sind, ein Vierter auf dem Weg sei, die mit Cuspert bekannt sein sollen und hier in Deutschland womöglich einen Anschlag begehen sollen und womöglich von Cuspert geschickt worden sein sollen. Das hat uns dann dazu veranlasst, Ermittlungen zu dieser Rufnummer anzustellen. Wir konnten dann als Nutzer der Rufnummer den S[...] ermitteln und haben [...] gegen ihn [...] operative Maßnahmen, also TKÜ, Telegram-Überwachung, Observation [...] geführt. Dabei haben wir zum Beispiel festgestellt, dass der S[...] mit dieser Rufnummer bereits im Juni 2015 schon Telegram-Nachrichten an Cuspert geschickt hatte. Da ging es um irgendeinen Abou Torab (?), der sich irgendwie am Hals verletzt hat, oder so was. Da ist nie drauf geantwortet worden; zumindest haben wir keine Antworten gesehen. Weitere Ermittlungen gegen Sabou S[...] haben dann [...] gezeigt, dass er ganz eng mit dem später Beschuldigten [...] Ben H[...] zusammen war. Die haben sich beinahe täglich getroffen, haben zusammen in Parks übernachtet, haben zusammen [...] in einem Fitnessstudio Trainings gemacht und Kampfübungen vollzogen [...]. [...] Vom 02. bis zum 05.10. [...] konnten wir mehrere Telefonate auf dem überwachten Anschluss des Ben H[...] mithören mit einem Ahmad. Und nach unserem Empfinden wurde sich da ganz konkret über Anschlagplanungen unterhalten. Es ging darum, dass der Ahmad jetzt eine Wohnung für sich alleine in der Hauptstadt bekäme und dann wäre jetzt ein Plan fertig und man könnte ja was herstellen. Ben H[...] wollte dazu zu ihm reisen und ihm bei der Herstellung helfen. [...] S[...] muss ihn auch gekannt haben, weil es in einem Gespräch darum ging, dass Ben H[...] und dieser Ahmad sich darüber unterhalten hatten, Berlin in die Luft zu sprengen, und S[...] dann im Hintergrund aber sagte, er möchte lieber irgendwelche Säulen in die Luft sprengen. Auch diesen Ahmad konnten wir identifizieren. Das war dann Ahmad J[...]. [...] Und diese Gespräche und Einschleusungssachverhalte, in die S[...] und Ben H[...] involviert waren, führten dann letztendlich am 15.10. dazu, dass das Ermittlungsverfahren ‚Eisbär‘ eingeleitet wurde durch den Generalbundesanwalt.“<sup>7558</sup>

### cc) Verbindung zu *Anis Amri*

Die Verbindung zu *Anis Amri* ergibt sich über die enge Kontaktperson des Attentäters vom Breitscheidplatz und zeitweise Mitbeschuldigten im Ermittlungsverfahren zum Anschlag *Bilel Ben Ammar*. Dieser tauchte schon früh im Vorgang ‚Lacrima‘ auf. Dazu *K. E.*:

„[...] Sabou S[...] ist am 24.10.2014 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und zwar mit sechs weiteren Personen, und eine davon war Ben Ammar. Was wir dann später, also in der ‚Eisbär‘, noch festgestellt haben: dass zwischen Ben H[...] und Ben Ammar auch Kontakt bestanden hat [...].“<sup>7559</sup>

Während des Ermittlungsverfahrens ‚Eisbär‘ wurde dann auch *Anis Amri* als Kontaktperson von *Bilel Ben Ammar* durch das BKA festgestellt. Zeugin *K. E.*:

„Da haben wir natürlich auch polizeiliche Maßnahmen gefahren, wie Observation, TKÜ, IMSI-Catcher, was uns halt so zur Verfügung stand. Dann muss ich noch dazusagen, dass wir in der ‚Lacrima‘ ab dem 02.10. auch angefangen haben, S[...] und Ben H[...] per Wohnraumüberwachung zu überwachen. Diese Erkenntnisse sind dann aber in die ‚Eisbär‘ überführt worden, aber die Maßnahme an sich ist in der ‚Lacrima‘ geführt worden. [...] Wichtig [...] für diesen Untersuchungsausschuss wird [...] sein, dass wir den Ben Ammar ab

<sup>7557</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

<sup>7558</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

<sup>7559</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

dem 24.11. [2015] als sogenannten Nachrichtenmittler auch telefonisch überwacht haben, also seine Telefone mitgeschnitten haben. [...] Ben Ammar hat sich auch mit S[...] am Telefon über andere Personen der Reisegruppe unterhalten. Speziell ging es da um einen Anouar, der vermutlich alleine nach Syrien aufgebrochen ist. [...] Da konnten wir dann direkt am ersten Tag der Überwachung einen Gefahrensachverhalt feststellen, den wir dann so interpretiert haben, dass Ben Ammar nach Dortmund reisen will, dazu aber noch auf eine Sache wartet, die noch in München lagert, um diese mit nach Dortmund zu nehmen, um dort möglicherweise einen Anschlag zu begehen. Dieser Sachverhalt ist dann an das LKA Berlin abgegeben worden. [...] Über die Überwachung des Ben Ammar ist dann auch die Person Amri in Erscheinung getreten.“<sup>7560</sup>

*Amri* wurde dann während eines Besuchs bei *Ben Ammar* in Berlin polizeilich kontrolliert:

„[...] Es war so, dass [...] Ben Ammar am 06.12., meine ich, war das, oder am 05.12. [...] einen Anruf von Amri erhielt. Wir wussten aber zu dem Zeitpunkt noch nicht, dass es Amri war. Sondern da ging es darum, dass [...] er den Ben Ammar in Berlin besuchen kommen wollte. Und er hatte [...] in dem Telefonat gesagt, dass er ihm eine Facebook Freundschaftsanfrage vom Facebook-Account ‚Anis Anis‘ gesandt hatte. Da sind wir als Behörden schon aufmerksam geworden. [...] Das mündete letztendlich darin [...] dass am 06.12. der Ben Ammar in seiner Asylunterkunft kontrolliert wurde [...] Und damals wurde der Anis aus Dortmund auch kontrolliert. [...] Letztendlich führten diese ganzen Erkenntnisse, die wir zusammengeführt haben [dazu, dass] laut unserem Vermerk am 11.01.2016 der Anis Amri identifiziert [wurde]. [...] Er war quasi die Kontaktperson des Ben Ammar, und der Ben Ammar war die Kontaktperson unserer Beschuldigten. [...]“<sup>7561</sup>

## c) Die wahre Religion

### aa) Bedeutung

Ein weiteres islamistisches Netzwerk, welches in den Fokus der Sicherheitsbehörden geriet, ist die vom Prediger *Ibrahim A.-N.* gegründete Vereinigung „*Die wahre Religion*“. Sie wurde im Oktober 2016, zwei Monate vor dem Anschlag am Breitscheidplatz, verboten. Sie ist auch bekannt unter dem Namen „*Lies-Kampagne*“ und war bis zu ihrem Verbot in über 60 Städten, mit Schwerpunkten in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin aktiv. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen erlangte sie eine hohe Popularität in der salafistisch-islamistischen Szene und soll bis zu ihrem Verbot maßgeblich für die Ausreisen von über 140 jungen Menschen in Richtung Syrien und dem Irak verantwortlich gewesen sein. Ziel der Vereinigung war es über ihre Aktionen und Veranstaltungen, zum Beispiel der öffentlichen Verteilung von Koranen, Jugendliche und junge Männer anzusprechen, auf diese Weise für sich zu gewinnen und an die Struktur zu binden. Die führenden Köpfe der Kampagne waren in regionalen Sektoren untergliedert, in denen es führungsähnliche Strukturen mit hauptverantwortlichen Ansprechpartnern und Organisatoren der Aktionen gab. Zugleich liefen Kampagnen über entsprechende social media-Kanäle.<sup>7562</sup>

Der ehemalige Mitstreiter des Predigers *Abu Walaa* und zunächst Mitangeklagter im „*Celle-Prozess*“, der Zeuge *A. F. Y.*, schilderte in seiner Befragung das Vorgehen bei der Gewinnung neuer Sympathisanten:

Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU): „Wie muss man sich das vorstellen? War das über so ein Projekt wie ‚Lies!‘, Koranverteilungen oder Gebetsräume an der Universität oder persönliche Kontakte? Wie ist das passiert?“  
Zeuge *A. F. Y.*: „Das ist exakt genau, wie Sie darstellen. Es ist über einen Kontakt, eine Person an der Universität und dann im weiteren Verlauf über einen humanitären Verein [...] das ist eigentlich das, was mich in die Tiefe der salafistischen Szene gezogen hat, dieser Verein, der zwar humanitär war, aber mit einer sehr, sehr starken salafistischen Prägung von der Orientierung her.“<sup>7563</sup>

Personen aus dem Umfeld der Vereinigung fielen nicht nur im Zusammenhang mit der großen Zahl an Ausreisen auf, sondern auch der Durchführung und Planung von Anschlägen. So war einer der Täter des Anschlags auf den Tempel der *Sikh-Gemeinde* in Essen, *Yusuf T.*, schon als 14-jähriger für die „*Lies-Kampagne*“ engagiert. Ebenso war *Mohamed K.*, der im Zusammenhang mit einem mutmaßlich geplanten Anschlag auf ein Fußballländerspiel

<sup>7560</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

<sup>7561</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin *K. E.*), S.11 ff.

<sup>7562</sup> Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung vom 26. April 2018, Protokollnr. 19/8 (Zeuge *Dr. Kiefer*), S. 19.

<sup>7563</sup> Stenografisches Protokoll der 93. Sitzung vom 19. Juni 2020, Protokollnr. 19/93 (Zeuge *A. F. Y.*), S.11.

in Hannover bekannt wurde, innerhalb der Vereinigung aktiv und dementsprechend auch polizeilich bekannt geworden. Hierzu sagte ein Zeuge des BKA vor dem Ausschuss:

„Was wir im Verfahren festgestellt haben [...] dass er auch mehrmalig dort in Hildesheim diese Moschee aufgesucht hat. [...] Er war auch mal bei einer Veranstaltung der ‚Lies!‘-Kampagne von ‚Der wahren Religion‘ in Hannover dabei; das konnten wir auch feststellen. [...] Unser Auftrag auch laut GBA war es, diesen vermeintlichen Hinweis ‚Anschlagsplanung auf das Länderspiel‘ zu verifizieren. Wir haben da auch eine gewisse Aufteilung mit den Kollegen in Hannover getroffen, dass wir gesagt haben: Die Abklärungen vor Ort, die würden wir gerne mit euch zusammen machen, [...] und wir kümmern uns um die internationalen Bezüge und um die Auswertung der entsprechenden Maßnahmen, die wir gefahren haben [...].“<sup>7564</sup>

Die bedeutende Stellung für die Vernetzung der islamistischen Szene in Deutschland wird auch durch die genannten Beispiele *Yusuf T.* oder *Mohamed K.* deutlich. Das Netzwerk verfügte in den Jahren seines Bestehens über eine enorm hohe Mobilisierungskraft. Hierfür steht letzten Endes auch die hohe Zahl an Rekrutierungen und die Anzahl an gelungenen Ausreisen. Im Ausschuss zeigte sich, dass auch die Strukturen rund um die Hildesheimer *DIK Moschee* und das *Abu Walaa Netzwerk* innerhalb der Kampagne aktiv wurden. Hierzu äußerte Bundesanwalt *Salzmann* auf die Frage, welche Erkenntnisse es über Beziehungen vom „*Abu Walaa-Netzwerk*“ zu „*Lies*“ gegeben habe:

„Also, es gab mit Sicherheit im Umfeld von Abu Walaa - aber jetzt bewege ich mich im Rahmen von Erfahrungen - Leute, die auch zur ‚Lies!‘-Bewegung gehört haben.“<sup>7565</sup>

#### bb) Verbindung zu *Anis Amri*

Alleine die bekannten Verbindungen von *Amri* zu den führenden Kontaktpersonen aus dem *Abu-Walaa-Netzwerk* zeigen eine Nähe zwischen *Amri* und der Vereinigung *Die wahre Religion*. Auch wenn *Amri* nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht selbst im Rahmen der „*Lies-Kampagne*“ aktiv wurde, hatte er enge Kontakte zu unterschiedlichen Personen, in verschiedenen Städten, die alle innerhalb der Kampagne engagiert waren. Die ehemals für das BfV für Personen aus der *DIK* zuständige Sachbearbeiterin und Referatsleiterin Frau *H.*, äußerte in ihrer Vernehmung:

„Ich meine [...], dass S[...] mit der ‚Lies!‘-Kampagne zu tun hatte; aber das ist eine vage Erinnerung.“<sup>7566</sup>  
Boban S[...] war die engste Kontaktperson Amris aus dem Abu-Walaa-Netzwerk.

Auch enge Kontaktpersonen von *Amri* aus Berlin und dem Umfeld der *Fussilet Moschee* waren innerhalb der Kampagne aktiv und sind im Zusammenhang mit Aktionen den Sicherheitsbehörden immer wieder aufgefallen. Teilweise waren diese sogar von Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren der Vereinigung im Oktober und November 2016 betroffen.

Zu *Ahmad* und *Bilal M[...]*, äußerte der Zeuge *M. G.* (BKA) vor dem Ausschuss:

„[...] Ich kann mich an die Quintessenz erinnern, und die ist nun mal: Es gab einen Kontakt zu Amri. Er hat, ich sage mal, die richtige Geisteshaltung auch für einen Amri Kontakt; er [*Ahmad*] war auch bei ‚Lies!‘-Kampagnen mit dabei; er ist natürlich auch *Fussilet*-Gänger gewesen.“<sup>7567</sup> [...]

Und der Zeuge *T. M.* (BKA) sagte zu den beiden Personalien:

„[...] es war schon so, dass Herr Bilal M. [...] sich sehr bedeckt gehalten hat, was die Kontakte angeht und gerade auch die Fragestellung in Bezug auf den Anschlag und auch was seine [...] Verbindungen in das salafistische Milieu angeht. Da lagen uns halt Erkenntnisse vor, auch aus den Aktionen oder von Aktivitäten, die er früher entwickelt hat mit [...] ‚Lies!‘-Stände[n], Koranverteilungsaktionen.“<sup>7568</sup>

<sup>7564</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *A. Q.*), S.84 f.

<sup>7565</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *Salzmann*), S.55.

<sup>7566</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *H.*), S.174 f.

<sup>7567</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S.80 ff.

<sup>7568</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 156.

Zu *Soufiane A., Resul K. und Husan Saed H.* wurde *Eva-Maria Tombrink* (GenStA Berlin) befragt.<sup>7569</sup> Dabei ging es auch um die Auswertung von Asservaten, die im Zusammenhang mit dem „Lies-Verbotsverfahren“ bei Durchsuchungsmaßnahmen am 15. November 2016 sichergestellt wurden. Gefragt zu den Ergebnissen einer Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/51848), sagte Frau *Tombrink*:

„Da wurden Asservate beschlagnahmt [...] insbesondere Datenträger. Und ich habe dann im Rahmen der Ermittlungen in diesem Verfahren vor dem Kammergericht gebeten, man solle vorab bei den von mir Beschuldigten, die, als ich darum bat, dann auch in Haft saßen, bitte auch mal nachgucken, weil der 16. November ja immerhin relativ nah am Ausreisezeitpunkt war und sich für mich erschloss: Das wäre möglicherweise gewinnbringend.“ [...] „Ich meine, das LKA hätte ausgewertet.“ *Martina Renner* (DIE LINKE): „Ja, da wäre ich auch von ausgegangen. Aber auf die Frage, wer diese Asservate ausgewertet hat, also diese umfangreichen Datenträger, haben wir in der Antwort [...] mitgeteilt bekommen: Im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgte nach dem 16. November 2016 eine Auswertung der Asservate im Rahmen des DWR/„LIES!“-Verbotsverfahrens [...].“

*Dirk Feuerberg* (GenStA Berlin) konnte bestätigen, dass die im Rahmen des Verbotsverfahrens bei Durchsuchungen aufgefundenen Asservate auch für die bei ihm geführten Ermittlungsverfahren genutzt wurden.

*Martina Renner* (DIE LINKE): „Haben Sie denn mal darüber nachgedacht, diese Asservate und auch die anschließende Auswertung aus diesen Beschlagnahmen beizuziehen? Man hätte ja da vielleicht auch Informationen zu *Anis Amri* generieren können?“ *Zeuge Dirk Feuerberg*: Ich weiß zwar nicht, ob sich daraus Hinweise ergeben haben, aber, ja, wir haben darüber nachgedacht, und meines Erachtens ist es auch betrieben worden, die Auswertung. *Martina Renner* (DIE LINKE): „Können Sie noch was sagen zu dem Ergebnis, also, Kontakte zu dieser Gruppe von *Amri*? [...]“ *Zeuge Dirk Feuerberg*: [...] „Ich weiß nur aus den Mitteilungen meines Mitarbeiters, der dieses Verfahren gemacht hat, in dem durchsucht wurde, dass es genau auch darum ging, dass die Ergebnisse der Auswertung der beschlagnahmten Datenträger, die im Rahmen der „Lies!“-Aktion gewonnen wurden, [...] auch für Ermittlungsverfahren bei uns nutzbar gemacht wurden.“<sup>7570</sup>

Auch in weiteren Befragungen von Zeugen und Zeuginnen wurden die Verbindungen von *Amri-Kontakten* aus der *Fussilet Moschee* zur „Lies-Kampagne“ bestätigt, sowie deren Bedeutung für die Sicherheitsbehörden hervorgehoben. Exemplarisch:

*Martina Renner* (DIE LINKE): „[...] Dann nenne ich Ihnen mal ein paar Namen, und Sie sagen mir noch mal aus Ihrer Erinnerung, warum die interessant waren. *Resul K*[...].“ *Zeuge Y. K.*: „„Lies!“-Projekt.“ *Martina Renner* (DIE LINKE): „*Soufiane A.*“ *Zeuge Y. K.*: „Auch „Lies!“-Projekt.“<sup>7571</sup>

In der Befragung von *Zeuge R. D.*:

„Ja, *Soufiane A.* würde ich tatsächlich [...] der war ja auch Teil des „Lies!“-Projekts. Im Endeffekt waren viele Leute aus dem „Lies!“-Projekt.“ [...] „Also, jetzt zum Beispiel *Rostam A*[...] und seine Spießgesellen [...] die sind ja offen auf die Straße, haben *Dawa*-Arbeit betrieben, Missionierung [...] und wollten auch in die Öffentlichkeit, wollten ja den Islam verbreiten.“<sup>7572</sup>

Die zahlreichen Aktionen der Kampagne innerhalb von Berlin, in den Jahren 2015 und 2016, bestätigte auch der *Zeuge Axel B.* (LKA Berlin) in seiner Vernehmung. Ebenso, dass die Sicherheitsbehörden mit einer eigenen besonderen Aufbauorganisation (*BAO Lies/Exemplar*) den Sachverhalt bearbeiteten:

„[Das] LKA 64 ist sozusagen mobile Aufklärung, Observation. Das sind die Kollegen, die direkt die Menschen ansprechen, Gefährderansprachen durchführen und sich auch beispielsweise – wir hatten ja seinerzeit viele „Lies!“-Stände – direkt zu diesen „Lies!“-Ständen begeben und auch den persönlichen Kontakt suchen.“<sup>7573</sup> [...] „Ich weiß jetzt, ehrlich gesagt, nicht mehr, ob der *Soufiane A.* [...] Der müsste eigentlich, der war ja bei den „Lies!“-Ständen auf jeden Fall mit dabei. Also, da gab es ja sozusagen immer wieder die – in Anführungszeichen – gleichlautenden Personen, aber bei dem kann ich es nicht garantiert sagen, und sicherlich noch einige andere.“<sup>7574</sup>

<sup>7569</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (*Zeugin Tombrink*), S.116 f.

<sup>7570</sup> Stenografisches Protokoll der 57. Sitzung vom 27. Juni 2019, Protokollnr. 19/57 (*Zeuge Feuerberg*), S.70.

<sup>7571</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (*Zeuge Y. K.*), S.71 f.

<sup>7572</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (*Zeuge R. D.*), S.120.

<sup>7573</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S.67.

<sup>7574</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (*Zeuge Axel B.*), S.120.

**d) Abu Walaa-Netzwerk****aa) Bedeutung**

Die Vereinigung *DIK Hildesheim* wurde im Jahr 2012 gegründet und am 14. März 2017 endgültig rechtskräftig verboten.<sup>7575</sup> Der Schwerpunkt des Wirkens der Vereinigung lag vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Über Seminare war *Ahmad A.* („*Abu Walaa*“), aber auch in ganz Deutschland aktiv, zum Beispiel in der hessischen und inzwischen ebenfalls verbotenen *Al-Medina-Moschee* in Kassel und der *Fussilet-Moschee* in Berlin. Rund um die Moschee in Hildesheim und den verantwortlichen Prediger *Abu Walaa* soll sich eines der größten und wichtigsten „*IS-Rekrutierungsnetzwerke*“ in Deutschland gebildet haben, welches für die Radikalisierung einer großen Zahl junger Menschen ebenso verantwortlich gewesen sein soll, wie für die Organisation mehrerer Ausreisen in das Gebiet des sogenannten IS in Syrien und dem Irak.<sup>7576</sup> *Abu Walaa* „entfaltete aufgrund seiner charismatischen und medialen Präsenz bundesweite Anziehungskraft auf Personen des salafistischen bzw. des islamistischen Spektrums.“<sup>7577</sup> Zwischen 2013 und 2017 sollen alleine aus Niedersachsen über 550 Personen nach Syrien ausgereist sein. Viele nachdem sie zuvor Kontakt mit dem rund um *Abu Walaa* tätigen Personenkreis und der Vereinigung *DIK Hildesheim* in Kontakt gestanden haben.<sup>7578</sup> *Abu Walaa* selbst galt innerhalb der islamistisch-salafistischen Szene Deutschlands als eine der zentralsten und wichtigsten Figuren des „*IS*“ und wurde häufiger als „*die deutsche Nummer 1 des IS*“ oder auch als „*Statthalter des IS in Deutschland*“ bezeichnet.<sup>7579</sup> So erfreuten sich seine mehrtätigen Seminare, die er deutschlandweit in verschiedenen Städten und Moscheen (z. B. *Fussilet-Moschee* in Berlin oder *Al Medina-Moschee* in Kassel) abhielt, eines regen Zulaufs von Personen des islamistischen Spektrums. Zeuge *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen) schilderte den Blick der Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen auf das Netzwerk:

„[...] Wir hatten ja zum einen unser Verfahren gegen das Netzwerk *Abu Walaa* [EK Venum], die zahlreiche Personen ins Ausland gebracht haben. In diesem Netzwerk wurden Anschlagpläne geschmiedet, der große und der kleine Bums, die wir im Nachhinein auch teilweise zuordnen konnten. Also gibt es Zeugenaussagen, die bestätigt haben, dass die damals Anschläge auf Polizeibeamte und -einrichtungen geplant hatten. Und es gibt auch External Operations im IS, die Anschläge nicht nur in Paris, sondern auch in weiteren Ländern in Europa, auch in Deutschland, geplant hatten. Dann hatte ich Ihnen davon berichtet, dass es in der Zeit weitere Anschlagplanungen im Zusammenhang mit dem Osterseminar gegeben hat. Es hat Anschlagplanungen in der Wuppertaler Szene gegeben. Es hat den Sikh-Tempel-Anschlag gegeben, in den wir eingebunden waren, das Brüssel-Attentat gegeben, in das wir eingebunden gewesen sind. Es war einfach eine Häufung von Ereignissen, wo wir der Person *Amri* und dem, was wir ihm zugeschrieben haben, was wir ihm zugetraut haben, alleine nicht mehr hätten gerecht werden können.“<sup>7580</sup>

Kontakte in das Netzwerk hatten auch die jungen Männer, die im April 2016 den Anschlag auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen begingen, allen voran *Yusuf T.*, sowie *Safia S.*, die im Februar 2016 einen Bundespolizisten in Hannover angegriffen hatte.<sup>7581</sup> Die Hauptakteure der *DIK* wurden am 8. November 2016 einhergehend mit großangelegten Hausdurchsuchungen festgenommen<sup>7582</sup> und standen ab September 2017 am OLG Celle vor Gericht. Sie wurden im Februar 2021 nach 245 Verhandlungstagen zu teilweise hohen Haftstrafen verurteilt.<sup>7583</sup>

Die hier votierenden Fraktionen interessierte gemäß des Untersuchungsauftrages insbesondere die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit innerhalb des Netzwerks. Ermittler *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen) fasste mit Blick auf die handelnden Hauptpersonen dahingehend zusammen:

„[...] *Hasan C.* war, ähnlich wie *Boban S.* in Dortmund, der regionale, sage ich mal, Abteilungsleiter, der für die Akquise von potenziellen Probanden zuständig gewesen ist. Die sind ihm zugeführt worden von Personen aus seinem Umfeld, die den Blick für solche Leute hatten – meistens sozial schwache Personen –, und er sollte dann in seinem Reisebüro sie sprachlich schulen, religiös schulen und ideologisch schulen – hat

<sup>7575</sup> <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/dik-hildesheim-endgueltig-verboten-153215.html>.

<sup>7576</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/eil-wichtiger-anwerber-des-is-in-deutschland-verhaftet-1.3239523>.

<sup>7577</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

<sup>7578</sup> Vgl. *Julia Ebner*, *The Rage, The Vicious Circle of Islamist and Far-Right Extremism*, S. 186.

<sup>7579</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

<sup>7580</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.65.

<sup>7581</sup> <https://www.dw.com/de/salafist-abu-walaa-urteil-terrorismus-rekrutierung-is-islamischer-staat-syrien-irak-hildesheim/a-56665914>.

<sup>7582</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S.64.

<sup>7583</sup> <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/urteil-in-dem-abgetrennten-staatsschutz-verfahren-gegen-einen-mitangeklagten-von-abu-walaa-187912.html>.

er auch getan –, um sie dann so vorzubereiten, dass sie im Sinne des Netzwerkes dann entweder im IS kämpfen, eine andere Funktion für den IS übernehmen oder aber in Deutschland hier Anschläge begehen. Das Gleiche gilt für Boban S.. Der hat das in seiner Madrasa gemacht. Die haben teilweise sich wechselseitig die Schüler dann auch übernommen und geschult. Und in der Hierarchie drüber standen bei denen, die als fertig geschult galten. Die wurden dann nach Hildesheim gegeben, und dort hat der Abu Walaa dann sein Einverständnis dazu gegeben, wie mit ihnen weiter zu verfahren ist.“ [...] F[...] Y. war quasi der Emir [...] Das war die rechte Hand von Abu Walaa, Vertreter. Das war so das Sprachrohr von ihm - bei den Rockern würde man sagen: Sergeant-at-Arms –, also er war der Mann, der [...] nach außen hin aufgetreten ist, auch entsprechend Leute unter Druck gesetzt hat, auch in der Öffentlichkeit immer offensiv aufgetreten ist. Und Mahmoud O. [...] enger Vertrauter von Abu Walaa, das war der Mann fürs Grobe. Der war die Schnittstelle, Nahtstelle zu diesen Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten und auch Agitator, um solche Anschläge dann auch umzusetzen. Er war eine zentrale Figur bei diesen Anschlagplanungen zum Nachteil von Polizeibeamten.“<sup>7584</sup>

Verdeutlicht wird diese Arbeitsaufteilung, wenn man die Verbindungen der zum Tatzeitpunkt noch jugendlichen Attentäter des Anschlags auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen vom April 2016 genauer betrachtet.<sup>7585</sup> Alle hatten zuvor auch Kontakte zu Hauptakteuren des Netzwerkes *Abu Walaa*.<sup>7586</sup> *Yussuf T.*, *Mohammed B.* und *Tolga I.* nahmen in den Monaten vor dem Anschlag an den Unterrichten von *Hasan C.* in Duisburg teil und wurden innerhalb des Netzwerkes gezielt radikalisiert, wie *Zeugin S.* (LKA Nordrhein-Westfalen) in ihrer Vernehmung<sup>7587</sup> ausführte:

„Also, alle drei Angeklagten haben die Unterrichte besucht von *Hasan C.* in Duisburg [...] in unterschiedlicher Beteiligung oder Häufigkeit, angefangen von [...] Januar bis dann [...] der letzte Besuch war eine Woche vor dem Anschlag. Genau, man hat dort an dem Unterricht von *Hasan C.* teilgenommen.“

[...]

Martina Renner (DIE LINKE): „Wie würden Sie den Einfluss von *Hasan C.* möglicherweise auf die Anschlagplanung beurteilen?“ *Zeugin S.*: „[...] Ja. Zusammenfassen kann ich das so, dass *Hasan C.* sie motiviert hat, an dem Glauben festzuhalten und im Sinne des IS tätig zu werden, ob es jetzt eine Ausreise in den IS oder das Begehen eines Anschlags ist.“

[...]

Martina Renner (DIE LINKE): „Kann der Einfluss von *Hasan C.* dazu geführt haben, dass die Attentäter sich dazu entschlossen haben, den Anschlag zu begehen?“

*Zeugin S.*: „Ja.“

Dass die drei auf dem Weg zum Anschlag durch die Unterrichte von *Hasan C.* beeinflusst und radikalisiert wurden, legen ebenfalls die im Zusammenhang mit der durch das LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten *VP-01* gesammelten Informationen nahe. Dies wurde auch von einem der V-Personen-Führer in der Vernehmung<sup>7588</sup> bestätigt:

Benjamin Strasser (FDP): „[...] Sagen Ihnen die Namen *Yusuf T.*, *Tolga I.*, *Mohamad B.* etwas?“ *Zeuge VPF-2*: „Das sind die drei jungen Attentäter, die in Essen den Anschlag auf den Sikh-Tempel [verübt haben].“ Benjamin Strasser (FDP): „Mhm, im Zusammenhang mit *Hasan C.* und *Boban S.*“ *Zeuge VPF-2*: „Die waren vorher auch in diesem Personenkreis unterwegs.“

[...]

Benjamin Strasser (FDP): „Hat die VP zu diesen drei mal was berichtet Ihnen?“ *Zeuge VPF-2*: „Wie gesagt, da unsere Quelle bei den, ja, Unterrichten oder Gebetszusammenkünften in dem Reisebüro auch mit zugegen war, wo die drei auch waren, hat sie auch von denen berichtet. [...] die [Quelle] umschreibt die ja erst mal grundsätzlich nach Art einer Personenbeschreibung, spricht: vom ungefähren Alter, dann welcher Nationali-

<sup>7584</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (*Zeuge M.*), S.103 f.

<sup>7585</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/anschlag-in-essen-wie-aus-einem-kind-ein-attentaeter-wurde-1.3272592>.

<sup>7586</sup> Stenografisches Protokoll der 61. Sitzung vom 26. September 2019, Protokollnr. 19/61 (*Zeuge Z.*), S.28.

<sup>7587</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (*Zeugin S.*), S.35 f.

<sup>7588</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (*Zeuge VPF-2*), S.153.

tät die vermutlich angehören oder welche Sprache die sprechen usw. [...] Die waren natürlich altersentsprechend ein bisschen so für sich, weil die halt deutlich jünger sind. Die sind aber dann auch mal Thema gewesen, wo dann der Boban S. die als noch biegsam beschrieben hat: Sie wären von besonderer Bedeutung für die Sache [...].“

*Yussuf T., Mohammed B. und Tolga I.* wurden schließlich im März 2017, im Zusammenhang mit dem ersten erfolgreich durchgeführten islamistischen Sprengstoffanschlag in Deutschland, wegen Mordversuchs und Verabredung zum Mord zu sieben, sechs Jahren und neun Monaten sowie sechs Jahren Haft verurteilt. Laut Urteil war ihre Motivation der Hass auf andere Religionen. Gleichwohl der engen nachgewiesenen Kontakte zu Personen aus dem *Abu Walaa*-Netzwerk und der dort zuvor stattgefundenen Radikalisierung konnten ihnen keine direkten Verbindungen zum *IS* nachgewiesen werden.<sup>7589</sup>

#### bb) Verbindungen zu *Anis Amri*

*Amri* verfügte über enge Kontakte zu mindestens zwei der Hauptakteure des *Abu-Walaa*-Netzwerks. Er war insbesondere zwischen Sommer 2015 und Februar 2016 fast täglich mit den Personen rund um *Boban S.* unterwegs und war zeitweise sogar in Besitz der Schlüssel zu dessen *Madrasa* in Dortmund. Zudem besuchte er die Unterrichte von *Hasan C.* in Duisburg. Dort hatte er auch Kontakt zu den Attentätern des Anschlags auf den Sikh-Tempel. Zudem war *Amri* selbst mindestens zweimal in Hildesheim. Bei einem dieser Treffen kam es zu einer etwa 30-minütigen „Privataudienz“ mit *Abu Walaa* selbst. Ausweislich der Angaben der *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen veränderte sich im Anschluss das Verhalten *Amris* deutlich. Auch vor dem OLG Celle wurde eine mögliche Tatbeteiligung der Angeklagten am Anschlagsgeschehen Breitscheidplatz thematisiert. Die Reihenfolge, zunächst die Unterrichte bei *Hasan C.* zu besuchen, um im Anschluss mit *Abu Walaa* selbst ins Gespräch zu kommen, entspricht auch dem geschilderten Vorgehen, wonach *Boban S.* und *Hasan C.* die jungen Männer ideologisch schulten und *Abu Walaa* im Anschluss über deren weitere Verwendung zu entscheiden hatte.<sup>7590</sup> So soll es auch immer wieder Hinweise an die Behörden gegeben haben, wonach der engste Kreis rund um *Abu Walaa* von *Amris* Berliner Anschlagplanungen mittels LKW Kenntnis hatten. Über die *VP-01* gab es immer wieder Hinweise, dass *Mahmoud O.* Waffen zur Begehung von Anschlägen besorgen könne. Die Herkunft der im Zusammenhang mit dem Anschlag verwendeten Schusswaffe ist bis heute unbekannt. Die Ermittlungsbehörden gehen teilweise jedenfalls davon aus, dass jegliche Aktivitäten, d.h. auch die Begehung von Anschlägen in Deutschland, zu denen sich im Nachgang der *IS* bekannte, zuvor von *Abu Walaa* autorisiert werden musste. Dazu Zeuge *M.* (LKA Nordrhein-Westfalen):

„[...] Es gibt bei uns im Verfahren zahlreiche Zeugen aus der islamistischen Szene, zum Beispiel der Attentäter, Hauptattentäter des Sikh Tempel-Anschlages, die deutlich gemacht haben, dass eine solche Zustimmung erforderlich gewesen ist.“<sup>7591</sup>

#### 4. Fazit der Einbindung *Amris* in islamistische Netzwerke und Strukturen

Allgemein stellen wir fest, dass Mitglied eines Netzwerks und einer Struktur nicht nur die Person ist, die sich selbst als Mitglied definiert und dies den Behörden „aktenkundig vorträgt“. Die Vornahme einer Unterscheidung zwischen Netzwerk im Sinne einer juristischen Bestimmung im Zusammenhang mit den §§ 129, 129a ff. StGB und einer breiteren Netzwerkdefinition ist notwendig und richtig. Aber auch bei der Berücksichtigung dieses Aspekts haben die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste als Ganzes bei der Verhinderung von Terroranschlägen eine breitere Arbeitsdefinition anzulegen. Das ergibt sich schon aus der Existenz der Möglichkeit im Vorfeld zu Ermittlungsverfahren sogenannte Gefahrenabwehrvorgänge einzuleiten. Es ergibt sich ebenso aus der Existenz von Nachrichtendiensten und deren Auftrag Strukturen und Personenspektren zu beobachten. Bei der im Vorfeld des Anschlags und bei der Aufklärung erlebten, durch die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste vorgenommenen, Verengung beim Blick auf den Begriff des Netzwerks und islamistische Strukturen und die Fixierung auf den Begriff Einzeltäter, ist fragwürdig, wie die für die Terrorabwehr verantwortlichen Personen überhaupt erfolgreich agieren wollten. Wir stellen fest, dass sich der Verfassungsschutz bei Fragen nach der Beobachtung von Netzwerken und Strukturen häufig auf die Paragraphen aus der Strafverfolgung bezogen hat, obwohl der gesetzlich definierte Auftrag ein anderer ist. Dies sollte offenbar dazu dienen eigenes Nichthandeln zu erklären und offenkundig falsche Entscheidungen sowie Untätigkeit im Vorfeld des Anschlags

<sup>7589</sup> Taz.de, „Mehrere Jahre Haft für Jugendliche“ (21. März 2017), verfügbar unter: <https://taz.de/Urteil-im-Tempelbomber-Prozess/15394798/>.

<sup>7590</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.103 f.

<sup>7591</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.102.



zu verdecken. Wir stellen fest, dass eine sachgerechte Beantwortung des Untersuchungsauftrags, ob *Amri* in islamistische Netzwerke und deren in Deutschland existierende Strukturen eingebunden war, hätte nur erfolgen können, wenn die Bundesregierung, die verantwortlichen Ministerien und die untergeordneten Behörden bereit gewesen wären, einen transparenten Blick auf die in Deutschland agierenden Akteure und deren Rolle in den agierenden Netzwerken zuzulassen. Nur so hätte der Ausschuss eine umfassende Auswertung möglicher Kontaktpersonen, Mittäter, Hintermänner und Unterstützer vornehmen können. Durch die konsequente Verhinderung der Aufklärung durch die Bundesregierung, bei Fragen nach den hinter dem Attentäter befindlichen Strukturen, bleiben am Ende viele Fragen offen. *Amri* sollte von Beginn an als Einzeltäter dargestellt werden und wurde von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten konsequent zu diesem erklärt.

Aus diesem Grund wurden Fragen an Zeugen und Zeuginnen zu engsten Kontaktpersonen *Amris*, die innerhalb dieser Netzwerke agierten, häufig nicht beantwortet. Das Dogma der Geheimhaltung war allumfassend. Innerhalb dieser Netzwerkstrukturen wurde *Amri* ideologisch geschult. Ebenso ergaben sich Hinweise auf eine logistische und finanzielle Unterstützung aus diesen Strukturen, auch wenn diese aufgrund des beschriebenen Unwillens der Bundesregierung an der Mitwirkung zur Aufklärung nicht abschließend dargelegt werden konnten. Wer sich, wie *Amri*, über eineinhalb Jahre intensiv innerhalb dieser gefestigten islamistischen Strukturen bewegt, ist kein Einzeltäter, sondern offenkundig Teil eines größeren Netzwerks. Wer zudem einen Mentor des *IS* zur Seite gestellt bekommt und bis kurz vor Begehung des Anschlags mit diesem kommuniziert und sich Instruktionen holt, handelt nicht alleine, sondern konklusiv zusammenwirkend in einer Gruppe auf Grundlage einer global ausgerichteten Jihad-Strategie im Sinne des *IS*. Diese Strategie wurde in den Jahren 2015 und 2016 auch von den mit *Amri* in Kontakt stehenden Personen der islamistischen Netzwerke in Deutschland verfolgt. Die Ideologie war sowohl für die Kontaktpersonen, als auch für *Amri* bei der Tatbegehung handlungsleitend.

Der falsche Blick der Sicherheitsbehörden auf das Bestehen und Agieren islamistischer Netzwerke und deren Strukturen hat nicht nur die Aufklärung des Anschlags, sondern auch eine mögliche Verhinderung des Anschlags am Breitscheidplatz erschwert. Die den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten vorliegenden Hinweise aus den Jahren und Monaten vor dem Anschlag wurden in großen Teilen zumindest fahrlässig nicht, oder falsch ausgewertet und bewertet. Die größten islamistischen Vereinigungen, deren hauptverantwortliche Personen und deren Strukturen waren den Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste im Vorfeld des Anschlags bekannt. Die entscheidenden Behörden und staatliche Stellen, die eine Bewertung der auch von *Amri* im Zusammenhang mit diesen Strukturen vorgenommen haben, haben aus unserer Sicht pflichtwidrige und nicht gebotene Entscheidungen getroffen, die zu einer Fehlbewertung der Situation führten. Dass *Amri* und dessen Gefährlichkeit im Vorfeld des Anschlags vollkommen losgelöst von diesen Strukturen bewertet wurde war falsch. Seine Pläne hätten bekannt sein müssen, seine Kontaktpersonen ebenfalls. Ein sauber koordiniertes Vorgehen der in Deutschland tätigen Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste in Bezug auf islamistische Netzwerke und Strukturen und mit Blick auf die Verhinderung von Anschlägen erfolgte offenbar zu keinem Zeitpunkt. Das führte dazu, dass der Anschlag am Breitscheidplatz nicht verhindert wurde.

Wir stellen fest, dass der Schwerpunkt dieser Fehler nicht im Verantwortungsbereich der einzelnen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Behörden lag, sondern Teil eines strukturellen, zumeist von den Innenministerien zu verantwortenden, Problems war. Diese festgestellten, bestehenden Probleme in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands existieren teilweise seit Langem. Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland hätte im Jahr 2016 auf einem anderen Niveau sein müssen, als dies der Untersuchungsausschuss festgestellt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das nicht neue Phänomen des eine globale Jihad-Strategie verfolgenden islamistischen Terrorismus. Allerdings lassen sich auch Parallelen ziehen zum Umgang deutscher Sicherheitsbehörden mit dem Bereich des Rechtsterrorismus. Hier fällt es den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten ähnlich schwer, existierende Netzwerke und Personenverbindungen zu erkennen, aufzuklären, zu überwachen und zu zerschlagen.

Die deutschen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste hatten spätestens seit dem 11. September 2001 Zeit sich auf derartige Szenarien im Bereich des islamistischen Terrorismus vorzubereiten. Der Ausschuss hat gezeigt, dass das GTAZ seine gedachte Funktion im Ernstfall nicht erfüllen kann. Die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums alleine und das jahrelange Ausruhen auf der bloßen Existenz eines solchen Gremiums, ohne einheitlichen rechtlichen Rahmen, welches mit Stichwortprotokollen agierte und Aufgaben ohne ein entsprechend festgehaltenes Verfahren verteilen wollte, war absolut unzureichend. Es wird festgestellt, dass das GTAZ in seiner damaligen Form und Ausgestaltung im Vorfeld des Anschlags eine Verhinderung desselben möglicherweise sogar noch erschwerte, anstatt zu verhindern.

Abschließend stellen wir fest, dass die in Deutschland existierenden islamistischen Netzwerke in Teilen auch heute noch aktiv sind. Dabei gibt es immer noch personelle Überschneidungen zu Personen, die damals schon vor dem Anschlag am Breitscheidplatz mit dem Attentäter und den ihn umgebenden Personen in Kontakt standen.

Wir kritisieren, dass trotz einzelner erfolgter Vereinsverbote die Personenzusammenhänge und Netzwerke bis heute, teilweise nur unter anderem Namen, weiter fortbestehen. Die Gefahr der Begehung weiterer islamistischer Anschläge durch diese Strukturen besteht nach wie vor. Dies zeigt nicht zuletzt der Anschlag vom Dezember 2020 in Wien, wo ebenfalls Kontaktpersonen des Attentäters, sich zuvor schon im Umfeld des *Abu-Walaa Netzwerks* und anderer islamistischer Netzwerke in Europa bewegten.

### III. Streit über unterschiedliche Gefährdungsbewertungen zu *Amri*

#### 1. *Anis Amri* in der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen

Das Auftreten des *Anis Amri* im Bundesland Nordrhein-Westfalen und der damit in Verbindung stehenden polizeilichen Bearbeitung seiner Person in der Ermittlungskommission Ventum (EK Ventum) des LKA Nordrhein-Westfalen stellt für die hier votierenden Fraktionen einen zentralen Punkt in seiner Gesamtbearbeitung durch deutsche Behörden dar.

Aufgrund der schieren Größe des Komplexes werden in den folgenden Unterpunkten nur Aspekte der EK Ventum erörtert und bewertet, welche für die hier votierenden Fraktionen von hoher Wichtigkeit erscheinen und Auswirkungen auf weitere Aspekte des Sondervotums der Verfasser haben.

#### 2. Netzwerkstruktur um *Ahmad A. (Abu Walaa)*, *Hasan C.* und *Boban S.*

Nach ersten Hinweisen zu Ausreiseversuchen mehrerer Islamisten drang die *VP-01* sukzessive immer tiefer in das weit verzweigte Netzwerk vor und stieß dabei auf die Personen *Hasan C.* und *Boban S.*, sowie später auch auf *Abu Walaa* selbst.

Zur Stellung von *Hasan C.* und *Boban S.* im Gesamtnetzwerk berichtete die *VP-01* Folgendes:

„Sowohl *Hasan C.* [...] als auch *Abdul Rahman* [*Boban S.*] haben mir ja auch aufgetragen, dass sie ‚junge‘ Menschen ‚besser formen‘ können. Ihr einziges und gemeinsames Ziel ist es, Nachschub für den ‚IS‘ zu rekrutieren. Hierzu gehört natürlich auch *Abu Walaa*. Die Rollen von *Hasan C.* und *Abdul Rahman*, aber auch von anderen islamistischen ‚Zulieferern‘, wie dem *Attila* aus *Ennepetal* muss man so verstehen, dass sie den jungen Leute zunächst versuchen den Koran und seine Lehren näher zu bringen. Gleichzeitig erfolgt aber auch eine Radikalisierung dieser jungen Leute, da *Hasan C.* und *Abdul Rahman* und andere ‚Zulieferer‘ die Lehren des Koran radikal und im Sinne des ‚IS‘ auslegen und interpretieren. Dadurch werden sie auf eine radikale Denkweise eingeschworen, die dem ‚Islamischen Staat‘ zugrunde liegt. Muslime, die grundsätzlich willig sind für den Islamischen Staat zu kämpfen, werden dann nach Hildesheim in die DIK Moschee gebracht, wo durch *Abu Walaa* der letzte Schliff erfolgt. Dort wird den Leuten beigebracht, dass es verpflichtend ist, für den ‚IS‘ zu kämpfen oder ihn zu unterstützen. Ich würde das so bezeichnen, dass *Hasan C.* und *Abdul Rahman*, aber auch von anderen islamistischen ‚Zulieferern‘ die Grundlagen schaffen, um die Leute davon zu überzeugen, für den IS einzustehen und zu kämpfen.“<sup>7592</sup>

Diese Kernfunktion des *Hasan C.* und *Boban S.* als Rekrutierer für vorwiegend junge Islamisten, bzw. als Zulieferer für *Abu Walaa*, ist essentiell um die Einbindung des *Amri* in das Netzwerk zu verstehen, da *Amri* mit beiden Personen in Kontakt stand und von ihnen angeleitet und instruiert wurde.

#### 3. *Anis Amri* im Netzwerk *Abu Walaa*

*Anis Amri* trat zum ersten Mal in der EK Ventum in Erscheinung, als er am 17. November 2015, gemeinsam mit der *VP-01* in der sogenannten „Madrassa“ in Dortmund anwesend war. Schon zu diesem Zeitpunkt führte *Amri* ein privates und langes Gespräch mit *Boban S.*<sup>7593</sup>, was ein Indikator dafür ist, dass er bereits zu diesem Zeitpunkt eine bestimmte Stellung bzw. Funktion im Netzwerk *Abu Walaa* innehatte. So übergab *Boban S.* dem *Amri* auch einen Schlüssel für die „Madrassa“, um dort übernachten zu können. Es kann also von einem engen Vertrauensverhältnis ausgegangen werden.

<sup>7592</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* vom 21.07.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 428.

<sup>7593</sup> Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 19.11.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 118.

Weiterhin hatte *Amri* auch Kontakt zu den drei Tätern des Anschlags auf den Sikh-Tempel in Essen, die auch in diesem Netzwerk verkehrten und durch *Hasan C.* und *Boban S.* angeleitet wurden.

Es gelang der *VP-01* über mehrere Monate ein Vertrauensverhältnis zu *Amri* aufzubauen. Im Rahmen dieses Vertrauensverhältnis äußerte *Amri* gegenüber der *VP-01* mehrere mögliche Anschlagsplanungen.

Durch diese Kontakte wurde *Amri* auch im DIK Hildesheim willkommen geheißen. Während des dortigen Weihnachtsseminars (24.-27. Dezember 2015), welches eine Versammlung von Gläubigen und radikalen Islamisten über drei Tage in den Räumlichkeiten der Moschee war, erlangte *Amri* eine Privataudienz mit dem Anführer des Netzwerkes selbst, *Ahmad A. (Abu Walaa)*.<sup>7594</sup>

*Kriminalhauptkommissar (KHK) E.*, LKA Nordrhein-Westfalen, vertrat die Theorie, dass es möglich sei, dass *Amri* aus Berlin und dem Umfeld der Fussilet-Moschee speziell zum Zweck der weiteren Radikalisierung nach Nordrhein-Westfalen geschickt wurde. In einem umfangreichen Vermerk zur Netzwerkstruktur hielt *KHK E.* fest:

„Die FUSSILET Moschee ist, wie die anderen von A. (ABU WALAA) frequentierten Moscheen offenbar Teil einer von A. (ABU WALAA) genutzten Netzwerkstruktur zur Verbreitung der ‚IS‘ Ideologie und der Rekrutierung von angehenden ‚IS‘ Kämpfern und/oder Attentätern zur Begehung von Anschlägen in Deutschland. Wie dargestellt, war der Attentäter *Amri* ebenfalls regelmäßiger Besucher der FUSSILET Moschee, nach den hiesigen Ermittlungsergebnissen bereits seit mindestens Dezember 2015. Die hier getroffenen Feststellungen verdichten die Indizien, dass *Amri* von Berlin aus gezielt nach Nordrhein-Westfalen zu C. und S. geschickt worden ist, um durch sie Kontakt zu A. (ABU WALAA) zu bekommen und aufzunehmen. Ein solcher persönlicher Kontakt konnte beim Weihnachtsseminar 2015 in der DIK Moschee festgestellt werden.“<sup>7595</sup>

Der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, informierte den Ausschuss auch über die These des LKA Nordrhein-Westfalen, dass *Amri* von *Abu Walaa* speziell den sogenannten „Beyan“, also übersetzt die Zustimmung oder Genehmigung des Anschlags, gesucht und diese bei einer Privataudienz mit *Abu Walaa* während des Weihnachtsseminars des DIK Hildesheim im Dezember 2015 auch erhalten habe.<sup>7596</sup>

Für diese Interpretation spricht auch die Tatsache, dass *Anis Amri*, der unter dem Kunja (Kampfnamen) „Abu Bara at-Tunisi“ firmierte, in Nachrichten zu seinem Neffen angab, der „*Emir*“ (Befehlshaber) der „*Katiba Abu Walaa*“, also des „Kampfverbandes *Abu Walaa*“, zu sein.<sup>7597</sup>

Für die Verfasser erscheint es daher eindeutig, dass *Amri* aktiv in das Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* eingebunden war. Seine regelmäßigen Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen und sein Kontakt zu dem Personenkreis um *Abu Walaa* hatte einen einzigen Grund: Anleitung und Hilfe von Gleichgesinnten zu erlangen, um einen Anschlag auf deutschem Boden durchführen zu können.

#### **4. VP-Einsätze innerhalb der EK Ventum**

##### **a) VP-01**

##### **aa) Auftragslage und Leumund der Quelle**

Die *VP-01* war eine langjährig erprobte V-Person der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Ursprünglich auf mehrere ausreisewillige Islamisten angesetzt, drang sie mit der Zeit immer tiefer in das Netzwerk um *Abu Walaa* und den DIK Hildesheim vor. Typischerweise sind Islamisten, welche aktiv Anschlagsplanungen verfolgen, sehr misstrauisch und konspirativ. Eine neue Person so tief in eine solche Organisation einzuschleusen und belastbare Informationen zu gewinnen, gelingt äußerst selten.

In diesem besagten Fall war die *VP-01* in der Lage, diese Leistung zu erbringen, weil sie die Fürsprache einer der zentralen Figuren aus der islamistischen Szene in Deutschland hatte. Hiermit gemeint ist eine Person, die in den Quellenvernehmungen der *VP-01* auftaucht. Diese Person war mutmaßlich nach einer Ausbildung in den afghanischen Terrorcamps von al-Qaida sogar zum Leibwächter von Osama bin-Laden aufgestiegen und pflegte an-

<sup>7594</sup> Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 27.12.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 151.

<sup>7595</sup> Vermerk des *KHK E.*, LKA NRW, vom 04.04.2017, „*Falldarstellung*“, MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, Bl. 24 ff.

<sup>7596</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 102.

<sup>7597</sup> Vgl. Vermerk des *KHK E.*, LKA NRW, vom 20.03.2017, „*Das Prinzip al-wala wa'l-bara*“, MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 040, Bl. 453 ff.

geblich Kontakte zu den Hintermännern der Terroranschläge vom 11. September 2001 und den Djerba-Attentätern. Mit der Fürsprache dieser Person und einer Auftragslage, sich „anschlagsgeneigt“ zu zeigen, war die *VP-01* in der Lage, vorher unerreichbare Zirkel des Terrornetzwerkes zu infiltrieren und Informationen zu erlangen, welche bisher für die Sicherheitsbehörden außer Reichweite waren.

Diese, bisher nie zuvor erreichte, Stellung im Netzwerk *Abu Walaa* hätte, nach Sicht der Verfasser, alle Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Informationen die durch die *VP-01* erhoben wurde ausräumen müssen.

Allerdings muss der VP-Führung des LKA Nordrhein-Westfalen hier zu einem gewissen Maß vorgeworfen werden, die Beamten des BKA erst im Vorfeld des Krisengesprächs vom 23. Februar 2016 über die besondere Auftragslage und den außerordentlichen Leumund der Quelle informiert zu haben. Eine frühere Unterrichtung hätte viel Konfusion, Unglauben und Kommunikationsfehler im Vorfeld verhindern können. Allerdings haben die BKA-Beamten sich auch nicht aktiv bemüht, mehr nähere Informationen abzufragen.

Gleichmaßen muss aber auch angeführt werden, dass der Schutz der Quelle oberste Priorität für die VP-Führung und die EK-Leitung der EK Ventum hatte. Insofern befanden sich die Beamten hier objektiv in einer Zwickmühle mit einer schwierigen Abwägungsentscheidung.

## **bb) Erkenntnisse der Quelle zu Anschlagplanungen des *Amri* und einer anderen Person des islamistischen Spektrums**

### **(aaa) Erkenntnisse zu Anschlagplanungen des *Anis Amri***

Bereits kurz nach der ersten Begegnung der *VP-01* mit *Anis Amri* berichtete dieser der *VP-01* und weiteren anwesenden Islamisten, dass er die Absicht habe, Anschläge mit Schnellfeuerwaffen in Deutschland zu begehen. Die zugehörige Quellenvernehmung vom 3. Dezember 2015 hält dazu Folgendes fest:

„Anis sprach dann davon, dass er mit dem blauen Pass nach Frankreich reisen wollte, um dort Kalaschnikows zu kaufen. Er will damit dann Anschläge hier in Deutschland verüben. Er würde das im Namen Allahs machen. Er sagte, dass er Brüder in Paris kennen würde, die dort noch mal Anschläge verüben wollten. Ich fragte hierzu nach, ob er bei diesen Brüdern denn die Kalaschnikows kaufen könne. Er bestätigte mir das.“<sup>7598</sup>

*Anis Amri* teilte der *VP-01* auch mit, dass er beabsichtige einen Beutezug durch die Bundesrepublik zu machen um den Ankauf dieser Waffen zu finanzieren.<sup>7599</sup> Ermittlungen zu diesem Sachverhalt unterstützten diese Angaben (siehe Feststellungsteil des Abschlussberichts).

Diese Information der *VP-01* bildete die Grundlage für die erste, am 4. Februar 2016 durch *EKHK J. R.*, BKA, erstellte Gefährdungssachverhaltsbewertung zu *Anis Amri*.

Im März 2016 äußerte *Anis Amri* gegenüber der *VP-01*, dass er Sprengstoffgürtel besorgen wolle.<sup>7600</sup> Dies geschah nur kurz im Anschluss nach den durch TKÜ-Erkenntnisse der EK Ventum nachgewiesenen Internetrecherchen des *Amri* zur Herstellung von Sprengstoff und nur zwei Tage nach den islamistischen Anschlägen in Brüssel vom 22. März 2016, bei denen es sich auch um Selbstmordattentate mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) gehandelt hatte.

### **(bbb) Erkenntnisse zu Anschlagplanungen einer weiteren Person**

Die *VP-01* war auch schon früh in der Lage, detaillierte Anschlagplanungen einer weiteren Person in Erfahrung zu bringen. Die unter dem Szenenamen „Abu Samir“ firmierende Person wurde der *VP-01* persönlich von *Ahmad A (Abu Walaa)* ursprünglich als „Spezialist“ für Ausreiseversuche vorgestellt<sup>7601</sup>, entwickelte aber dann über Zeit auch ein Vertrauensverhältnis zur *VP-01* und weihte diese im November 2015 detaillierte Anschlagplanungen des Netzwerkes ein.

Dieser Sachverhalt war die Grundlage für die am 5. Februar 2016 erstellte Gefährdungssachverhaltsbewertung des BKA, ST 33 durch *EKHK P. K.*

<sup>7598</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* vom 03.12.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 131.

<sup>7599</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* vom 03.12.2015 MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 133.

<sup>7600</sup> Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 28.03.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 257.

<sup>7601</sup> Vgl. Quellenvernehmung der *VP-01* vom 14.11.2015, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 109.

Zu einem späteren Zeitpunkt berichtete die *VP-01* auch über die Pläne des sog. „kleinen und großen Bums“, womit anscheinend auch die gleichen Anschlagplanungen wie zuvor gemeint waren.

#### **b) *VP-02, VP-03, VP-04* und verdeckte Ermittler**

Neben der *VP-01* waren im Verfahren der EK Ventum noch weitere Vertrauenspersonen eingesetzt. Nach aktuellem Stand belief es sich auf drei weiteren Vertrauenspersonen verschiedener Behörden. Außerdem wurde sogar ein verdeckter Ermittler (VE) eingesetzt.

Diese Durchdringung des gesamten Umfeldes des Netzwerks von *Ahmad A. (Abu Walaa)* lässt für die hier votierenden Fraktionen den eindeutigen Eindruck zurück, dass das Netzwerk hochkomplex, konspirativ und gefährlich war. Eine Einbindung des *Amri* in ein solches Netzwerk, wie sie zweifelsohne vorlag, hätte nach Meinung der Verfasser ein weiterer klarer Indikator für die beteiligten Bundesbehörden sein müssen, wie gefährlich *Amri* wirklich war.

### **5. Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA, Referat ST33**

#### **a) Zentralstellenfunktion des BKA und sachverhaltsbezogene Bewertungen**

Das Referat ST 33 des BKA, „GTAZ/PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“, in welchem in 2016, bis zur Umstrukturierung des BKA und der Schaffung der Abteilung TE im Jahr 2016, die Betreuung des GTAZ angesiedelt war, hatte auch eine Zentralstellenfunktion für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten inne.

Auf einer 8-stufigen Skala (1/8, mit Schadenseintritt „ist zu rechnen“ – 8/8, Schadenseintritt ist „auszuschließen“) bewerteten die Beamten von ST 33 einzelne Gefährdungssachverhalte im Bundesgebiet. Hierbei ist es wichtig zu unterscheiden, dass nie eine Bewertung der in den Sachverhalten auftretenden Personen vorgenommen wurde, sondern die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur auf den spezifischen Sachverhalt bezogen wurde.

Die Sachverhaltsbewertungen zu *Amri*, welche folgend diskutiert werden, gingen nie über eine Stufe 5/8 („eher unwahrscheinlich“) heraus. Dabei wurde jedoch das eigentliche Gefahrenpotential der Person *Amri* nie eigenständig bewertet und somit eklatant verkannt.

Dieser Missstand, der nur sachverhaltsbewertenden Einstufungen, wurde seit dem Anschlag des *Amri* insoweit behoben, dass nun im BKA seit Sommer 2017 das Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE eingesetzt wird, welches personenbezogene Gefährdungsbewertungen ermöglicht.

Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP) ergab jedoch, dass bis zum 7. Dezember 2020 nur „323 Personen, die aktuell als Gefährder und 114 Personen, die aktuell als relevante Personen eingestuft sind, einer Bewertung mittels des Risikobewertungsinstruments RADAR-iTE unterzogen“<sup>7602</sup> wurden. In der Bundesrepublik waren aber im Jahr 2019 bereits 677 Personen als islamistische Gefährder und 518 Personen als relevante Personen in der Szene eingestuft.<sup>7603</sup> Demnach wurden nur 37,7% des aktiven Personenpotentials der islamistischen Szene in Deutschland überhaupt mit dem Risikobewertungsinstrument RADAR-iTE bewertet. Wenn in Bundesbehörden Analysetools wie RADAR-iTE als Lösungen eingeführt werden, um einen weiteren Anschlag wie den des *Anis Amri* in Zukunft zu verhindern, müssen diese schneller, konsequenter und vor allem flächendeckend eingesetzt werden. Bevor – wie so oft – wieder eine Erweiterung von Kompetenzen in Betracht gezogen wird, müssen bestehende Möglichkeiten erst voll ausgeschöpft werden.

#### **b) Gefährdungssachverhaltsbewertungen des EKHK J. R. zu *Anis Amri***

In seiner Funktion als zuständiger Sachbearbeiter für die Gefährdungssachverhaltsbewertungen in Zusammenhang mit der Person *Anis Amri* verfasste EKHK J. R., BKA, drei verschiedene Bewertungen. Diese sind datiert auf den 4. Februar 2016, den 18. Februar 2016, sowie den 29. Februar 2016. Beginnend mit dem 4. Februar 2016 wurde der von *Anis Amri* ausgehende Gefährdungssachverhalt als „eher auszuschließen“ bewertet und wurde nur am 18. Februar 2016 auf „eher unwahrscheinlich“ erhöht. Bis zum Anschlagstag blieb diese Bewertung seitens des BKA unverändert.

<sup>7602</sup> Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser, MdB, BT-Drucksache 19/24599, S. 3.

<sup>7603</sup> Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Benjamin Strasser, MdB, BT-Drucksache 19/25499, S. 2.

**aa) Bewertung vom 4. Februar 2016**

Die durch *EKHK J. R.*, BKA, am 4. Februar 2016 verfasste Gefährdungssachverhaltsbewertung befasste sich mit den Hinweisen der *VP-01*, das *Amri* innerhalb Deutschlands einen Anschlag mittels Schnellfeuerwaffen plane und die Beschaffung dieser Waffen durch einen Einbruchsdiebstahl finanzieren wolle. *EKHK J. R.* kam zu dem Schluss, dass der „*Eintritt eines gefährdenden Ereignisses im Sinne des vorliegenden Hinweises derzeit daher als eher auszuschließen zu bewerten ist*“<sup>7604</sup>. Dies war somit auf der damaligen Bewertungsskala des BKA eine 7/8, also die zweitniedrigste Stufe einer Gefährdungswahrscheinlichkeit.

Ein zentrales Argument in der Bewertung des Zeugen *J. R.* ist die Annahme, dass „*die von der Vertrauensperson geschilderten Anschlagpläne des Amri bisher anderweitig in keiner Weise bestätigt werden [konnten]*“<sup>7605</sup>. Diese Argumentation konsequent zu Ende gedacht, spräche jedoch grundsätzlich gegen den eigentlichen Sinn eines V-Mann Einsatzes, der von Natur aus darauf angelegt ist Informationen aus Quellen zu erlangen, die anderweitig nicht zu erschließen sind.

Des Weiteren führte der Zeuge *J. R.* an, dass zwischen der *VP-01* und *Anis Amri* eine Kommunikationsbarriere bestand und diese sich daher nicht gut verständigen konnten. In seiner Zeugenvernehmung äußerte sich der Zeuge *VP-01* zu diesem Sachverhalt wie folgt:

„Viele behaupten ja auch, dass der Amri kein Deutsch konnte. ‚Der kann kein Deutsch‘ sagen alle. Aber einigermaßen konnte er. Und wenn er kein Deutsch konnte, haben wir natürlich Google-Übersetzer genommen und wenn das nicht ging, haben wir jemanden genommen, der Arabisch konnte.“<sup>7606</sup>

Die Aussage, dass die *VP-01* und *Amri* eine unüberwindbare Sprachbarriere zwischen sich hatten, war also nicht zutreffend.

Zuletzt führte *EKHK J. R.* auch an, dass es sehr unwahrscheinlich sei, dass die Quelle

„durch zwei nach derzeitigem Stand nicht miteinander in Kontakt stehende[n] Personen ein hoch sensibler Sachverhalt offenbart wurde, der zudem noch frappierende Übereinstimmungen aufweist.“<sup>7607</sup>

Aus Sicht der Verfasser war dies jedoch durchaus möglich, da die *VP-01* aufgrund ihres Leumunds und Positionierung in der Szene durchaus Zugang zu derartigen Informationen gehabt haben könnte. Eine Überschneidung von möglichen Anschlagplanungen verschiedener Personen, wie zum Beispiel der Nutzung von Schusswaffen, kann kein Kriterium sein um der Information der *VP-01* die Glaubhaftigkeit abzusprechen, zumal ja auch diverse tatsächlich ausgeführte Terroranschläge frappierende Parallelitäten aufweisen.

In der Gesamtschau ist es eindeutig, dass den Informationen der *VP-01* hier durch *EKHK R.* generell die Glaubhaftigkeit entzogen werden sollte. Die Informationen der *VP-01* werden mit eigenen Theorien abgetan, denen es selbst an sachlicher Grundlage mangelte, oder die schlichtweg und belegbar falsch waren. Eine Einstufung als 7/8, also einem „eher unwahrscheinlichen“ Eintreten eines schädigenden Ereignisses, war aus Sicht der Verfasser schlicht falsch.

**bb) Bewertung vom 18. Februar 2016**

Nach der Erhebung von zusätzlichen Informationen zu *Anis Amri* durch die EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen mithilfe von TKÜ-Maßnahmen verfasste *EKHK R.* am 18. Februar 2016 eine erneute Gefährdungssachverhaltsbewertung zu den Anschlagplanungen des *Anis Amri*.

Die Basis bildeten Telegram-Chats des *Anis Amri* mit den bis damals nicht identifizierten Usern *@malekisis* und *@Achrefa[...]*, welche an Konten mit libysche Rufnummern gekoppelt waren. Nach einer gründlichen Auswertung der Chats seitens des LKA Nordrhein-Westfalen, wurde vermutet, dass diese sich im aktiven Kampfgebiet aufhielten und mutmaßlich dem *IS* angehörten.

<sup>7604</sup> Gefährdungssachverhaltsbewertung des *EKHK J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuerwaffen im Bundesgebiet durch Anis Amri“, MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7605</sup> Gefährdungssachverhaltsbewertung des *EKHK J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuerwaffen im Bundesgebiet durch Anis Amri“, MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7606</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114, (Zeuge *VP-01*), S. 16.

<sup>7607</sup> Gefährdungssachverhaltsbewertung des *EKHK J. R.*, BKA, vom 4. Februar 2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuerwaffen im Bundesgebiet durch Anis Amri“, MAT A BKA-10-50, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

Des Weiteren nahm der Zeuge *J. R.* auch Bezug auf TKÜ-Erkenntnisse des LKA Nordrhein-Westfalen, nach denen *Amri* sich im Internet über die Herstellung von Sprengstoffen informiert habe. Auch diese TKÜ-Erkenntnisse wurden von *EKHK J. R.* in Frage gestellt, da es aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar war,

„warum *Amri* einschlägige Internetseiten zu Tatvorbereitungen nutzen sollte, wenn ihm mit [*Boban*] *S.* ein mutmaßlicher Experte zur Verfügung stünde.“<sup>7608</sup>

Ein solches Anzweifeln der Gründe für *Amris* Internetrecherche ist aus Sicht der Verfasser fragwürdig, da es nichts an der Faktenlage änderte, dass *Amri* eine solche Suche vorgenommen hatte und offensichtlich daran interessiert war, Sprengstoff zu beschaffen oder selbst herzustellen. Eine zusätzliche, und der Polizei unbekannt, Einbindung von *Boban S.* zur Sprengstoffbeschaffung war zu diesem Zeitpunkt auch möglich und konnte demnach nicht als Grund angeführt werden, die TKÜ-Erkenntnisse in Frage zu stellen.

In der Folge dieser neuen Erkenntnisse stuft *EKHK J. R.* die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens eines schädigenden Ereignisses auf 5/8 (eher unwahrscheinlich) hoch. Eine Heraufstufung der Wahrscheinlichkeit aufgrund der neuen Informationen ist zwar zu begrüßen, ging aber aus Sicht der Verfasser noch nicht weit genug. Die Einbindung *Amris* in das Netzwerk *Abu Walaa*, die Bestrebungen, Sprengmittel zu erlangen oder herzustellen, sowie nachweislicher Kontakt in das aktive Kampfgebiet und zum *IS* hätte bei den Behörden alle Alarmglocken schrillen lassen müssen.

#### cc) Bewertung vom 29. Februar 2016

In Folge des Krisengesprächs in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe am 23. Februar 2016 (s.u.) und der damit verbundenen Übermittlung zusätzlicher Informationen zur *VP-01* und deren Einsatz- und Auftragslage, verfasste *EKHK J. R.* eine erneute Gefährdungsbewertung bezüglich den Anschlagplanungen des *Anis Amri*.

Einleitend stellte *EKHK J. R.* zwar dar, dass dem BKA nun weitere Informationen zur Legende der Quelle vorlagen, welche erklärten, wie die *VP-01* an die Informationen zur Anschlagplanung gelangt sein könnte. Postwendend sprach *EKHK J. R.* aber den Informationen selbst wieder den eigentlichen Wert ab, indem er diese wiederholt in Zweifel zog.

Sobald also durch zusätzliche Informationen der VP-Führung des LKA Nordrhein-Westfalen zum Leumund der Quelle die Glaubwürdigkeit der Quelle stieg, sprach das BKA den inhaltlichen Informationen, die im Vorfeld schon in gleichem Ausmaß vorlagen, mehr Glaubhaftigkeit ab. Die inhaltlichen Informationen wurden als Prahlererei und szenetypisches Verhalten eingestuft anstatt diese vollkommen ernst zu nehmen.

Die inhaltlichen Informationen hatten sich seit der Bewertung vom 18. Februar 2016 nicht geändert. Die *VP-01* und deren Glaubwürdigkeit waren im Wert sogar noch gestiegen. Der logische Schluss aus Sicht der Verfasser wäre gewesen, auch die Bewertung der Gefahrenlage heraufzusetzen. Dies blieb jedoch aus und *EKHK J. R.* erhielt die Bewertung des Eintritts eines gefährdenden Ereignisses von 5/8, eher unwahrscheinlich, aufrecht.

Aus Sicht der Verfasser war dies eine Fehlentscheidung des BKA.

#### c) Gefährdungssachverhaltensbewertungen des *EKHK P. K.* zu der weiteren Person

Neben den Bewertungen des *EKHK J. R.*, BKA, zum Gefährdungssachverhalt um *Anis Amri*, verfasste *EKHK P. K.*, BKA, ebenfalls Bewertungen zum Gefahrensachverhalt um einen weiteren Störer aus dem islamistischen Spektrum. Dieser trat ebenfalls in den Ermittlungen der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen auf und die der Bewertung zugrundeliegenden Informationen kamen auch zu einem großen Teil von der in der EK Ventum eingesetzten *VP-01*. Um ein klares Gesamtbild über die Bewertungen des BKA zu *Amri* und den damit verknüpften Vorwürfen zu erhalten, müssen auch diese Bewertungen analysiert und bewertet werden.

Es handelt sich hierbei um zwei Bewertungen des BKA, ST 33, verfasst durch *EKHK P. K.* vom 5. Februar 2016 und vom 2. März 2016.

<sup>7608</sup> Gefährdungssachverhaltensbewertung des *EKHK J. R.*, BKA, vom 18.02.2016, „Hinweis des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu möglichen Anschlagplänen des *Anis Amri*“, MAT A BKA-8-5\_Ordner 5, Bl. 51 – VS-NfD – insoweit offen.

**aa) Bewertung vom 5. Februar 2016**

Die durch *EKHK P. K.* am 5. Februar 2016 verfasste Bewertung befasst sich mit den durch [...] gegenüber der *VP-01* geäußerten Anschlagplanungen mit Schusswaffen auf dem Bundesgebiet. [...] hatte laut den Quellenvernehmungen gegenüber der *VP-01* geäußert, dass es Anschlagplanungen mit AK-47 Sturmgewehren, Attentatsplanungen auf Polizisten mit schallgedämpften Pistolen, sowie eine Todesliste für irakische „Verräter“ gäbe.

Da es sich ebenfalls um Informationen von der *VP-01* handelte, setzte *EKHK P. K.* diese in Verbindung mit den Informationen zum Gefährdungssachverhalt des *Amri* und bezog sich direkt auf die Bewertung seines Kollegen *EKHK J. R.* in jenem Fall:

„An den von der Vertrauensperson in den Raum gestellten Anschlagplänen des *Amri* bestehen die im Bezugsschreiben beschriebenen nachhaltigen Zweifel. Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses in diesem Kontext wurde als ‚eher auszuschließen‘ (Stufe 7/8) bewertet.

Die im Bezugsschreiben bezeichneten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson – unabhängig von der Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Person durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – wirken sich auf die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Vertrauensperson zu den angeblichen Anschlagplänen des [...] aus.“<sup>7609</sup>

*EKHK P. K.* übertrug in seiner Bewertung 1:1 die Zweifel seines Kollegen *EKHK J. R.* in Sachen *Amri* auf die Bewertung in dem weiteren Sachverhalt. Im Gegensatz zu seinem Kollegen *EKHK J. R.*, der in seiner Bewertung wenigstens noch auf mögliche unterschiedliche Interpretationen der Informationen verwies, sprach *EKHK P. K.* der *VP-01* schlichtweg die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen ab. Hierbei bezog *EKHK P. K.* sich ausdrücklich auch nur auf die eigene Überzeugung, dass es quasi unmöglich sei, dass eine *VP* von zwei unterschiedlichen Individuen in Anschlagplanungen eingeweiht werden würde.

[...] Eine solche Konstellation erscheint bereits singulär betrachtet in einem der beiden Fälle zweifelhaft, in der Gesamtschau beider nunmehr bekannter Fälle ist sie nahezu auszuschließen; folglich sind die diesbezüglichen Angaben der Vertrauensperson zu den Anschlagplanungen nach hiesiger Bewertung unglaubhaft.“<sup>7610</sup>

Das Argument des Beamten, weil ihm eine solche Konstellation noch nie begegnet war, die Glaubhaftigkeit der Information, auszuschließen, überzeugt nicht. Derartige Hinweise einer bewährten Vertrauensperson auf diese Weise abzutun, erscheint den Verfassern im besten Fall fahrlässig.

Abschließend bewertete *EKHK P. K.* den Eintritt eines schädigenden Ereignisses durch [...] mit 7/8 (eher auszuschließen), und übernahm damit die Bewertung seines Kollegen *EKHK J. R.* zum Gefährdungssachverhalt *Amri* vom 4. Februar 2016.

**bb) Bewertung vom 2. März 2016**

Wie auch sein Kollege *EKHK J. R.*, verfasste *EKHK P. K.* ebenfalls nach dem Krisengespräch in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts am 23. Februar 2016 eine neue Bewertung für den Gefährdungssachverhalt um [...]. Auch in diese Bewertung flossen die nunmehr durch das LKA Nordrhein-Westfalen und die dortige *VP-Führung* mitgeteilten neuen Erkenntnisse zum Leumund der Quelle und der damit verbundenen Positionierung innerhalb der Szene mit ein.

*EKHK P. K.* machte, nach Einbezug dieser Informationen, quasi eine völlige Kehrtwende was die Glaubhaftigkeit der Aussagen der *VP-01* angeht:

„Die nunmehr bekannte Legende der Vertrauensperson lässt die im Schreiben vom 5. Februar 2016 als nahezu auszuschließende und daher unglaubhaft bewertete Konstellation hingegen als plausibel erscheinen. Die Vertrauensperson dürfte auf Grund der genannten Legende, der ihr von (in der islamistischen Szene) einflussreichen Personen wie [...] und anderen zugesprochenen Integrität auch zukünftig von Personen kontaktiert werden, die vermeintlich ähnlich wie die Vertrauensperson „im Sinne Allahs in Deutschland etwas machen wollen oder dies befürworten würden“.

<sup>7609</sup> Gefährdungssachverhaltensbewertung des *EKHK P. K.*, BKA, vom 5. Februar 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer [...]. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 54 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7610</sup> Gefährdungssachverhaltensbewertung des *EKHK P. K.*, BKA, vom 5. Februar 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer [...]. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 54 – VS-NfD – insoweit offen.



Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt bewerten die Aussagen der Vertrauensperson zu den ihr gegenüber getätigten Äußerungen des [...] (und des Amri) zu Anschlagsabsichten folglich nicht mehr als unglaubhaft.<sup>7611</sup>

Genau wie sein Kollege *EKHK J. R.*, griff *EKHK P. K.* auch umgehend wieder die inhaltliche Information selbst an und tat die Äußerungen des [...] gegenüber der Quelle als Prahlerei oder Profilierungsversuch ab:

„Als dagegen wahrscheinlicher wird hier angesehen, dass sich O. mit seinen Äußerungen Mitte November gegenüber der Vertrauensperson, die unter der Legende eines anschlagsbereiten Vertrauen von A. firmiert, selbst als überzeugter Jihadist darstellen wollte, oder eigene – abstrakte – Wunschvorstellungen wiedergab.“<sup>7612</sup>

Diese Relativierung nutzte *EKHK P. K.* insofern, dass eine Steigerung des Gefährdungsgrades nicht notwendig erschien und die Einschätzung des Gefahrensachverhalts um [...] bei einer 7/8 (eher auszuschließen) verblieb.

Da sich die Sachlage zwischen den beiden Bewertungen nicht vermindert hatte, wäre es aus unserer Sicht geboten gewesen auch die Bewertung dieses Gefahrensachverhalts zu erhöhen und nicht auf dem Grad einer 7/8 (eher auszuschließen) zu belassen. Es macht aus Sicht der Verfasser keinen Sinn, dass die Quelle plötzlich als glaubwürdig und deren Aussagen als glaubhaft eingeschätzt werden, aber dann im Umkehrschluss die Gefahrenlage nicht anders bewertet wird.

#### d) Einbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in die Gefahrensachverhaltsbewertung

Unter dem Aspekt eben seiner Zentralstellenfunktion spielte das BKA nach dem Eindruck der Verfasser faktisch eine bestimmende Rolle. Allerdings hatte das BKA abgelehnt, den Vorgang Amri, wie von Vertretern des LKA-Nordrhein Westfalen im GTAZ mündlich gefordert, gemäß § 4a BKAG (heute § 5 BKAG) zu übernehmen. Dadurch blieb die zu Amri erstellte Gefährdungsbewertung für das LKA-Nordrhein Westfalen unverbindlich.

Die Gründe hierfür sind nicht gänzlich geklärt. Womöglich liegt dies auch in der Rolle des BfV begründet. Zwar war dieses im Fall Amri nach eigenen Aussagen „nur am Rande beteiligt“. Allerdings wies sogar der *EKHK P. K.* in seiner Zeugenvernehmung am 10. September 2016 explizit darauf hin, dass das BfV in den Bewertungsprozess zu [...], als auch zu Anis Amri, miteingebunden schien.

Eine Bewertung des BfV über die Glaubhaftigkeit von Informationen der VP-01 im Sachverhalt [...] und im Rückschluss deren Glaubwürdigkeit, hatte einen direkten Einfluss auf die Bewertung des BKA im Gefahrensachverhalt Anis Amri, da beide Sachverhalte auf die Informationen der VP-01 zurückzuführen sind. Außerdem weisen beide Bewertungen des BKA frappierende Ähnlichkeiten in der Argumentation auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Bewertungen durchaus koordiniert waren.

Im Lichte der kurz vor Ende des Untersuchungsausschusses gelieferten Akten zum Fall „SIENA“ scheinen all diese Aussagen jedoch unzutreffend. Denn diese legen den Schluss nahe, dass das BfV mitnichten nur am Rande beteiligt, sondern viel stärker als bisher zugegeben eingebunden war.

### 6. Reaktion auf Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA

Nach der Erstellung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen durch *EKHK J. R.* und *EKHK P. K.* wurden diese an die beteiligten Behörden weitergeleitet und stießen dort, vor allem im LKA Nordrhein-Westfalen und in der Behörde des Generalbundesanwalts (GBA) auf Unverständnis und Besorgnis.

In seiner Handakte notierte *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen:

„Anruf OStA Killmer: Er stellt voraus, dass die Bewertungen des BKA beim GBA „eingeschlagen“ ist. BA Salzmann und BA Beck irritiert. Ggf. muss VP abgezogen und Verfahren eingestellt werden.“<sup>7613</sup>

<sup>7611</sup> Gefährdungssachverhaltsbewertung des *EKHK P. K.*, BKA, vom 2. März 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer Mahmoud O. u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 61 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7612</sup> Gefährdungssachverhaltsbewertung des *EKHK P. K.*, BKA, vom 2. März 2016, „Möglicher Gefährdungssachverhalt, Störer [...] u. a.“, MAT A BKA-10-50, Bl. 62 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7613</sup> Chronologie aus der Handakte des *KHK M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_VS-NfD, Bl. 34 – VS-NfD – insoweit offen.

Wie bereits im Mehrheits-Feststellungsteil<sup>7614</sup> erörtert, schilderten auch die Zeugen Oberstaatsanwalt *Killmer*, Oberstaatsanwältin *Gorf* und Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof *Salzmann* vom GBA in ihren jeweiligen Vernehmungen vor dem Ausschuss sehr deutlich, dass der GBA die starke Befürchtung hatte, dass aufgrund der Bewertungen des BKA keine weiteren Beschlüsse vor einem Ermittlungsrichter mehr erwirkt werden könnten und möglicherweise sogar die gesamten Ermittlungsverfahren eingestellt werden müssten. Der *VP-01* sei, so die Zeugen, durch das Absprechen der Glaubhaftigkeit ihrer Informationen auch die Glaubwürdigkeit entzogen worden, da diese bei einer so gravierenden Information, zwangsläufig untrennbar miteinander verknüpft seien.

In einem Handaktenvermerk des GBA, gefertigt durch Staatsanwalt *Wetzel*, vom 24. Februar 2016 wird festgehalten:

„[...] von den genannten Schreiben des BKA [geht] die Gefahr aus, dass durch die darin erfolgte Sachverhaltsbewertung und Würdigung der Angaben der VP unzutreffenderweise negative Rückschlüsse auf deren Glaubwürdigkeit gezogen werden könnten.“<sup>7615</sup>

Es ist für die hier votierenden Fraktionen völlig unverständlich, weshalb das BKA diese Gefahr selbst nicht erkannt hat, beziehungsweise weshalb das BKA sich aktiv entschieden hat diese Bewertungen so zu erstellen und zu übersenden, in vollem Bewusstsein dessen, welche Gefahren dies für die jeweiligen Ermittlungsverfahren bergen könnte.

## 7. Krisengespräch auf Einladung des GBA am 23. Februar 2016

Auf Einladung des GBA, in Person des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof Salzmann, erfolgte am 23. Februar 2016 ein Krisengespräch in den Räumlichkeiten des GBA in Karlsruhe. Beteiligt wurden die betreffenden Behörden: GBA, BKA, LKA Nordrhein-Westfalen und das LKA Niedersachsen. Die Zielsetzung des GBA war, so Bundesanwalt Salzmann zu erfahren, „warum und wieso es hier zu so unterschiedlichen Auffassungen kommt“<sup>7616</sup> weil der GBA die Befürchtung hatte, dass das gesamte Verfahren der EK Ventum in Gefahr gebracht würde.

### a) Verlauf des Gesprächs

*Bundesanwalt Salzmann* gab an, er habe die Ausgangslage, nämlich die Befürchtungen des GBA und des LKA Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Gesprächs „unmissverständlich transportiert“<sup>7617</sup>. Daraufhin entbrannte eine Diskussion um den Sachverhalt. Der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, gab an, dass diese „Arbeitsbesprechung [...] konfrontativ und sehr hitzig ausgetragen worden [sei]“<sup>7618</sup>. Diese Einschätzung wurde auch durch die Zeugen *Oberstaatsanwalt Killmer* und *Oberstaatsanwältin Gorf* geteilt.

### aa) Vorträge der VP-Führer (LKA Nordrhein-Westfalen)

Im Verlauf des Gesprächs berichteten die VP-Führer des LKA Nordrhein-Westfalen über den besonderen Leumund der Quelle durch den mutmaßlichen ehemaligen Leibwächter des *Osama bin Laden*, [...]. Durch diesen erlangte die Quelle erhebliche Fürsprache in der islamistischen Szene und somit Zugang zu hochkonspirativen Kreisen, konnte an geheimen Unterredungen teilnehmen und drang immer tiefer in das islamistische Netzwerk um *Ahmad A. (Abu Wala)* ein. Außerdem berichteten die VP-Führer auch, dass die Auftragslage der VP so konzipiert war, dass diese sich als „anschlagsgeneigt“ ausgeben sollte. Dies sei ein weiterer Grund dafür gewesen, dass andere Islamisten der VP vertrauten.

Staatsanwalt *Wetzel*, GBA, vermerkte hierzu:

„Auch gingen die VP-Führer auf einzelne Nachfragen des BKA im Zusammenhang mit den konkreten Gefährdungssachverhalten ein. Dabei legten sie unter anderem dar, dass die VP derzeit unter der Legende arbeite, „anschlagsgeneigt“ zu sein, und in der Szene eine hohe Vertrauensstellung innehatte. Dies erkläre auch, dass die VP in Anschlagsszenarien eingeweiht werde.“<sup>7619</sup>

<sup>7614</sup> Vgl. S. 654 D. I. 1. c) dd) (eee) 1), Bewertung des GBA.

<sup>7615</sup> Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37\_Anlage 1, Bl. 2.

<sup>7616</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 12.

<sup>7617</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*) S. 12.

<sup>7618</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 55.

<sup>7619</sup> Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37\_Anlage 1, Bl. 2.

Auch die beim Gespräch anwesende *Oberstaatsanwältin Gorf*, GBA, unterstrich in Ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss wie beeindruckend die VP-Führer die Arbeit ihrer Quelle darstellten.

Aufgrund dieser Ausführungen der VP-Führer hätten jegliche Zweifel des BKA an der Quelle *VP-01* eigentlich ausgeräumt werden müssen. Der außerordentliche Leumund der Quelle, ihre einzigartige Positionierung in der islamistischen Szene und dem Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* machten es der Quelle zweifelsohne möglich an die in den Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA in Zweifel gezogenen, und als unglaublich eingestuften, Informationen zu gelangen. Eine vollständige Neubewertung wäre demnach aus Sicht der Verfasser sachgerecht gewesen.

#### bb) Verhalten EKHK J. R. und EKHK P. K. (beide BKA)

Das Verhalten der beiden Beamten des BKA während dieser Besprechung ist auch für die weitere Bewertung der Aussagen des Zeugen *EKHK P. K.* von höchster Wichtigkeit. Bereits bei seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss berichtete der Zeuge *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, dass *EKHK P. K.* partout nicht von seiner Einstellung abweichen wollte:

„Im Gegensatz zu seinem Kollegen, dem Herrn R., hat er einfach auf seiner Feststellung und Einordnung beharrt, die vehement verteidigt, obwohl ihm zahlreiche Argumente, gerade auch von Herrn Salzmann, entgegengebracht worden sind, dass er von seiner Meinung und der Einschätzung der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit der VP abrückt, seine Meinung noch mal revidiert und das Schriftstück, was er verfasst hatte, ändert. ‚QTL‘ (?), glaube ich, ist in dem Zusammenhang gefallen. ‚Elaborat‘ ist in diesem Zusammenhang gefallen. Und er war sichtlich beeindruckt, in die Ecke gedrängt, und es fokussierte sich der Blick aller Teilnehmer an dieser Veranstaltung auf ihn.“<sup>7620</sup>

Mit der vorigen Aussage des Zeugen *M.* konfrontiert, bestätigte auch der Zeuge *Oberstaatsanwalt Killmer* eben genau jene Schilderung des Verhaltens von *EKHK P. K.* während des Krisengesprächs.<sup>7621</sup> Des Weiteren sagte der Zeuge *Killmer* aus, dass

„Herr K. [eher derjenige war], der an seiner, an der bisherigen Gefährdungseinschätzung festhielt, Herr R. war entgegenkommender.“<sup>7622</sup>

Auch die Zeugin *Oberstaatsanwältin Gorf* beschrieb dieses Verhalten der beiden BKA Beamten sehr eindeutig:

„Es war der Herr R., der eher, ich sage mal, eingelenkt hat und gesagt hat: Gut, das sind neue Erkenntnisse, das kann man noch mal bewerten. - Und ich glaube, für ihn - so war jedenfalls mein Eindruck - war auch klarer geworden, warum das für uns als Staatsanwälte so ein Problem ist. Bei Herrn K. hatte ich eher den Eindruck, dass er sagt: Ich verstehe euer Problem gar nicht, ich habe doch gar nichts für eure Ermittlungsakte geschrieben, ich habe doch gar nichts geschrieben, was euch irgendwie beeinträchtigt. - Da war der Herr R. der durchaus Kooperativere, würde ich mal sagen.“<sup>7623</sup>

Diese Haltung des *EKHK P. K.* macht eindeutig klar, dass er in keiner Weise die Absicht hatte seine Gefährdungssachverhaltsbewertung zu ändern oder gegenüber den sachlichen Argumenten der VP-Führer und Staatsanwälte einsichtig war. Ein solches Verhalten ist nach Auffassung der hier votierenden Funktionen äußerst fragwürdig und wirft die Frage auf, weshalb *EKHK P. K.* sich derartig unprofessionell verhalten hat.

#### b) Ergebnis des Gesprächs

Das Ergebnis des Gesprächs war laut *Bundesanwalt Salzmann* eine Neufassung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA, welche die bisherigen Bewertungen ersetzen sollten. *Bundesanwalt Salzmann* äußerte sich hierzu vor dem Ausschuss wie folgt:

„Das Ergebnis der Besprechung war, dass das BKA schon zu erkennen gegeben hat, dass sie heute, also an diesem 23.02.2016 Neues erfahren haben, dass sie darüber noch mal neu nachdenken wollen und dann eine weitere, eine neue Bewertung in Ablösung der alten vom 04. Februar und 05. Februar abgeben wollen.“<sup>7624</sup>

<sup>7620</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 94.

<sup>7621</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 25.

<sup>7622</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*) S. 25.

<sup>7623</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*) S. 20.

<sup>7624</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*) S. 13.

Auch im Handaktenvermerk des *Staatsanwalts Wetzel*, GBA, ist eine solche klare Zielsetzung vermerkt:

„Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen der VP-Führer kamen die Teilnehmer der Besprechung überein, dass das LKA NRW dem, BKA weitere Erkenntnisse nachsteuert, um die bislang vorliegende Grundlage für eine Gefährdungsbewertung zu ergänzen. Das BKA wiederum stellte heraus, dass die bisherige Gefährdungsbewertung bereits aufgrund der im Rahmen der Besprechung mitgeteilten Erkenntnisse, insbesondere zur Person und zur Legende der VP, gegenstandslos sei. Das BKA wird auf der noch näher vom LKA NRW darzulegenden Erkenntnislage eine überarbeitete Gefährdungsbewertung vornehmen.“<sup>7625</sup>

Weiterhin vermerkte auch *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, in seiner Handakte, dass das BKA neue Bewertungen schreiben wolle:

„ST33 sagt aufgrund der Gesamtschau auf VP nunmehr eine ergänzende Bewertung schreiben zu wollen.“<sup>7626</sup>

Die Zeugin *Oberstaatsanwältin Gorf*, GBA, gab zu Protokoll:

„Im Ergebnis einigte man sich aber darauf, dass das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die thematisierten Erkenntnisse schriftlich übermittelt und das Bundeskriminalamt anschließend eine überarbeitete Gefährdungsbewertung erstellt und die bisherige Bewertung zunächst als gegenstandslos betrachtet und nicht dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgelegt wird.“<sup>7627</sup>

Seitens der beteiligten Behörden bestand also ein klarer Konsens, dass die Bewertungen des BKA so nicht haltbar waren und neu gefasst werden mussten.

### c) Verhalten des BKA nach dem Gespräch

Im Gegensatz zu dem dargestellten Konsens der beteiligten Behörden, nämlich einer Neuerstellung der Gefährdungssachverhaltsbewertungen durch die BKA-Beamten *EKHK J. R.* und *EKHK P. K.*, gab es in deren Behörde aber offenbar eine ganz andere Auffassung.

*EKHK J. R.* schrieb in einer internen Mail vom 25. Februar 2016 an seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* und *EKHK P. K.*:

„LKA NW wäre es am liebsten die alten Bewertungen (...) würden „verschwinden“, habe ihm gesagt, dass das nicht passieren wird.

LKA NW bekommt das mit Glaubhaftigkeit und –würdigkeit noch immer sprachlich und inhaltlich nicht getrennt.“<sup>7628</sup>

Es ist für die Verfasser erstaunlich, dass *EKHK J. R.* hier das LKA Nordrhein-Westfalen im Nachgang des Klärungstermins derartig angreift. Gerade auch die starke Verknüpfung von Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Quelle war ja ein Standpunkt den der GBA und die dortigen Staatsanwälte vehement vertreten haben. Somit stellte das BKA die eigene Rechtsauffassung über die des Generalbundesanwalts, der ermittelungsleitenden Behörde.

Auch *EKHK P. K.* zeigte sich intern völlig uneinsichtig und hielt in einer weiteren internen Mail vom 24. Februar 2016 an seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* fest:

„Wenn man sich den Text zur Gefährdungseinstufung Amri durch liest und gegen die Fakten hält, deren ganze Trostlosigkeit sich gestern beim GBA noch ein bisschen mehr gezeigt hat, dann hat das seitens NRW – offen und intern gesagt – auch nichts mehr mit divergierenden Bewertungen zu tun sondern grenzt an Lügen.“<sup>7629</sup>

*KHK M.*, LKA NRW, übersandte am 24. Februar 2016 folgende Mail an *EKHK J. R.*, BKA in der er nochmals die Erwartungshaltung des LKA Nordrhein-Westfalen und den Konsens des Gespräches vom Vortag darstellte:

<sup>7625</sup> Handaktenvermerk des Staatsanwaltes *Wetzel* vom 24.02.2016, MAT A GBA-7-37\_Anlage 1, Bl. 2.

<sup>7626</sup> MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 22.

<sup>7627</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 12.

<sup>7628</sup> Interne E-Mail des *EKHK J. R.*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 12 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7629</sup> Interne E-Mail des *EKHK P. K.*, BKA, vom 24.02.2016, MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 1 – VS-NfD – insoweit offen.

„Es wäre, wie gestern besprochen, für alle Beteiligten Parteien das Beste, die alte(n) Bewertung(en) könnten QTA eingestuft und mit den nunmehr vorhandenen umfangreicheren Erkenntnissen durch eine komplett neue Bewertung ersetzt werden.“<sup>7630</sup>

Nach interner Weiterleitung besagter Mail an *EKHK P. K.* antwortete dieser daraufhin an *EKHK J. R.* und seinen Vorgesetzten *KD Kurzhals* wie folgt:

„Was erwartet er denn??

Wir hatten uns beim GBA ja eben gerade NICHT auf eine Neubewertung der Sachlage (Wahrscheinlichkeit Schadenseintritt), sondern auf ein Schlupfloch für die Glaubwürdigkeit der Quelle geeinigt. Und nur das werden Sie bekommen!!“<sup>7631</sup>

Daraufhin antwortete der Vorgesetzte *KD Kurzhals* am 25. Februar 2016:

„Wir werden so verfahren, wie es in Karlsruhe vereinbart wurde.“<sup>7632</sup>

Zusätzlich dazu äußerte sich der Zeuge *Kurzhals* dazu vor dem Ausschuss wie folgt:

„Ja, also, ich glaube, irgendwo müsste es auch noch mal eine Mail geben, wo quasi meine Antwort darauf ist oder wo ich dann feststelle: Wir machen es so, wie es jetzt auch tatsächlich beim GBA am 23. verabredet worden ist, wo ich quasi diese interne, ich sage es jetzt mal flapsig, Maulerei damit beenden wollte“<sup>7633</sup>.

Derartige interne Stellungnahmen hinterlassen für die hier votierenden Fraktionen den klaren Eindruck, dass die Beamten des BKA sich willentlich nicht an die eigentlichen Absprachen zwischen GBA, BKA und LKA Nordrhein-Westfalen halten wollten und somit nicht sachgerecht handelten. Speziell die internen, emotionalen Äußerungen des *EKHK P. K.* betreffend, kommen die Verfasser zu dem Schluss, dass es sich bei hier um ein höchst unangebrachtes und unprofessionelles Verhalten handelte.

Wie bereits dargestellt, erstellten die Beamten des BKA zwar am 29. Februar 2016 und am 2. März 2016 neue Gefährdungssachverhaltensbewertungen zu *Anis Amri* und [...], die nunmehr die Quelle *VP-01* als glaubwürdig und deren Aussagen als glaubhaft darstellten, werteten aber dann im Verlauf die eigentlich Informationen der *VP-01* auf eine andere Art und Weise wieder ab. Die Wahrscheinlichkeitsbewertungen über einen möglichen Schadenseintritt (*5/8 Amri*, *7/8 [...]*) blieben bestehen. Es wurde also nur ein, wie durch *EKHK P. K.* in der internen Mail formulierte, „Schlupfloch“ für die VP kreiert. Eine weitergehende Neubeurteilung und Überarbeitung der eigentlichen Informationen, so wie von GBA und LKA Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, wurde durch das BKA nicht vorgenommen.

## 8. Behandlung im Untersuchungsausschuss

### a) Aussage des *KHK M.*, LKA NRW / „Die Anweisung von ganz oben“

In der 69. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 14. November 2019 kam es zu einem denkwürdigen Moment im Aufklärungsprozess, als der Zeuge *KHK M.* des LKA Nordrhein-Westfalen in öffentlicher Sitzung seinen Unmut gegenüber dem BKA und dem BMI deutlich machte. Der Zeuge *KHK M.* sagte aus:

„Nach dieser Arbeitsbesprechung, die, wie Sie sich vorstellen können, konfrontativ und sehr hitzig ausgetragen worden ist, kam einer der beiden BKA-Kollegen zu mir und hat mir erklärt, warum man die VP01 so bewertet hat. Er hat mir ausgeführt, dass er seine Anweisung vom BKA von ganz oben bekommen habe. Er habe die Anweisung bekommen, man müsse das Problem VP01 und LKA Nordrhein-Westfalen beseitigen; (Unruhe) die VP01 müsse aus dem Spiel genommen werden. Die mache zu viel Arbeit, die solle kaputtgeschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt. (Unruhe)“<sup>7634</sup>

*KHK M.* berichtete hier von einem Vieraugengespräch, welches nach dem Krisengespräch in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts am 23. Februar 2016 mit *EKHK P. K.*, BKA, nach seiner Erinnerung stattgefunden habe. Auf Nachfrage, wer mit „von ganz oben“ gemeint sei, antwortete der Zeuge *M.*:

<sup>7630</sup> E-Mail des *KHK M.*, LKA NRW, vom 24.02.2016 MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 14 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7631</sup> Interne E-Mail des *EKHK P. K.*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7632</sup> Interne E-Mail des *KD Kurzhals*, BKA, vom 25.02.2016, MAT C BKA-1\_inkl. Freigabe NRW, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7633</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurzhals*) S. 34.

<sup>7634</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 57.

„Es wurde mir der Name Kurenbach genannt; und soweit ich mich erinnere, wurde auch der Innenminister bezeichnet.“<sup>7635</sup>

In den handschriftlichen Notizen des Zeugen *M.* zu der Sitzung beim GBA am 23. Februar 2016 sind folgende Notizen zu finden:

„aus dem Spiel nehmen, ganz oben (Kurenbach, TdM) → kaputt geschrieben → alles abgestimmt!“<sup>7636</sup>

Der Zeuge *M.* gab weiterhin an, dass er umgehend, noch am 23. Februar 2016, die Zeugen *Oberstaatsanwalt Killmer* und *Oberstaatsanwältin Gorf*, sowie zu einem späteren Zeitpunkt *Bundesanwalt Salzmann* über das Vieraugengespräch und den explosiven Inhalt unterrichtet hatte. Er, der Zeuge *M.*, sei jedoch mit sich selbst im Konflikt gewesen, weil dieses Gespräch im Vertrauen unter Kollegen stattgefunden habe und er *EKHK P. K.* nicht hintergehen wollte. Am Ende habe er sich jedoch entschlossen, die zuständigen Staatsanwälte zu informieren, da es sich um eine zu brisante Information handelte.

## b) Unterstützende Aussagen der Staatsanwälte beim GBA

Die drei durch den Zeugen *M.* benannten Staatsanwälte in Diensten des GBA, *Oberstaatsanwalt Killmer*, *Oberstaatsanwältin Gorf* und *Bundesanwalt Salzmann* machten in deren jeweiligen Zeugenaussagen unmissverständlich klar, dass der Zeuge *M.* sie bereits im Februar 2016, unmittelbar nach dem Krisengespräch beim GBA über den Vorgang unterrichtet hatte. Der Zeuge *Oberstaatsanwalt Killmer* bekundete gegenüber dem Ausschuss:

„Ich habe eine Erinnerung daran, dass mir der Zeuge *KHK M.* über ein Vieraugengespräch mit dem *EKHK K[...]* berichtet hat, das unmittelbar nach der geschilderten Dienstbesprechung stattgefunden habe. Ich meine auch, dass sich der Zeuge *EKHK K[...]* – so die Schilderung des *KHK M.* mir gegenüber – für seine Gefährdungsbewertung gerechtfertigt habe. Den genauen Inhalt dieser Rechtfertigung oder gar den genauen Wortlaut aber erinnere ich nicht. Ich erinnere aber noch, dass der Zeuge *KHK M.* aufgebracht war, weil er für die aus seiner Sicht sachwidrigen Hintergründe der Bewertung der *VP01* kein Verständnis hatte. Ich erinnere auch noch den Zwiespalt, dass der Zeuge *KHK M.* diese Information im Vertrauen von seinem Kollegenerhalten hatte.“<sup>7637</sup>

Auch die Zeugin *Oberstaatsanwältin Gorf* untermauerte mit Ihrer Aussage deutlich die Zeugenaussage des *KHK M.*, *LKA Nordrhein-Westfalen*, indem sie den Sachverhalt ebenso klar darstellte und die Details übereinstimmten. Die Zeugin gab zu Protokoll, dass der Zeuge *M.* ihr bereits am Abend des 23. Februar 2016 folgendes mitgeteilt hatte:

„Herr *M.* erklärte, dass ihm Herr *K[...]* unter vier Augen mitgeteilt habe, dass es eine Anweisung von oben gegeben habe, die *VP* ‚kaputtzuschreiben‘; die *VP* mache zu viel Arbeit. – Aber gleich eine Ergänzung: der Begriff ‚kaputtzuschreiben‘: Ich bin mir sehr, sehr sicher, aber nicht mehr hundertprozentig. Jedenfalls ging es darum, dass die *VP* und ihre Angaben als nicht zuverlässig dargestellt werden sollten.“<sup>7638</sup> [...] „Ich habe Herrn *M.* bei dieser Besprechung, bei diesem Gespräch mit mir konsterniert und fassungslos erlebt, wie ich es vorher bei ihm noch nicht erlebt habe. Er konnte nicht verstehen, wie man mit einem solchen Sachverhalt so umgehen kann.“<sup>7639</sup>

Des Weiteren nahm die Zeugin den geschilderten Sachverhalt so ernst, dass Sie dem Zeugen *M.* „quasi die Pistole auf die Brust“ setzte und ihn dazu anhielt, ihren Vorgesetzten *Bundesanwalt Salzmann* zu informieren. Diese Unterrichtung des *Bundesanwalts Salzmann* nahm der Zeuge *KHK M.* dann auch vor. Dies wurde dem Ausschuss durch die Aussage von *Bundesanwalt Salzmann* selbst bestätigt:

„Ich weiß nicht, ob an diesem Tag oder einen Tag später – hat *KHK M.* mich dann angerufen. An den Wortlaut dieses Gesprächs habe ich keine konkreten Erinnerungen mehr; aber es ging eben darum, dass er mir von diesem Vieraugengespräch mit *EKHK K.* berichtet hat. Sinngemäß ging es darum, dass er eine

<sup>7635</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung am 14. November 2019, Protokollnr. 19/69, (Zeuge *M.*), S. 60.

<sup>7636</sup> Handschriftliche Notizen des *KHK M.*, *LKA NRW*, zum Krisengespräch beim GBA am 23.02.2016, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen, Bl. 320.

<sup>7637</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 13.

<sup>7638</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 13.

<sup>7639</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung am 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76, (Zeugin *Gorf*), S. 13.

sachwidrige Anweisung von oben, von Vorgesetzten als Erklärung für die inhaltliche Abfassung seiner in der Besprechung in der Kritik stehenden Einschätzung angegeben hat.“<sup>7640</sup>

Der Zeuge *Killmer* kam in seiner Zeugenvernehmung zu einer professionellen Einschätzung, genährt aus seiner jahrelangen Erfahrung als Jurist und Staatsanwalt, der sich die hier votierenden Fraktionen vollumfänglich anschließen können:

„Was ich sagen kann aus meiner Sicht, ist: Ich persönlich habe keinen Zweifel daran, dass es das Vieraugengespräch gegeben hat. Ich persönlich als Staatsanwalt, wenn Sie mir eine Akte vorlegen würden, in der einen Tag nach einem behaupteten Vieraugengespräch sozusagen eine Person, jetzt unabhängig mal von dem Zeugen M., weiteren Personen von einem Vieraugengespräch schildert, nicht wissend, dass dieses Vieraugengespräch irgendwann überhaupt mal Bedeutung erlangen kann, weil man dort noch nicht weiß, dass es bedauerlicherweise Monate später einen Anschlag geben wird und Jahre später Bemühungen, das entsprechend weiter aufzuklären, wenn das eine Person alles nicht wissen kann und gleichwohl den Inhalt eines Vieraugengesprächs anderen Personen mitteilt und diese Personen sich zumindest noch an den Umstand, dass es das Vieraugengespräch gegeben hat, erinnern können, kann ich als Staatsanwalt, wenn ich das Akte vorliegen hätte – sehen Sie mir nach, dass ich dieses Bild wähle, weil ich ansonsten nur noch mich in Mutmaßungen verlöre [...] dann hätte ich keinen Zweifel daran, dass es dieses Vieraugengespräch dem Grund nach gegeben hat.“<sup>7641</sup>

In der Gesamtschau kommen die hier votierenden Fraktionen zu dem Schluss, dass es höchstwahrscheinlich ist, dass ein Vieraugengespräch zwischen *KHK M.*, *LKA Nordrhein-Westfalen*, und *EKHK P. K.*, *BKA*, stattgefunden hat.

### c) Unterbliebenes Handeln des GBA

Nach der Unterrichtung durch *KHK M.* und die damit verbundenen Vorwürfe gegen das *BKA*, *BMI* und den damaligen Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maizière* wäre es sachgerecht gewesen, wenn die Staatsanwälte des GBA die Situation in der Befehlskette nach oben eskaliert hätten. Eine Unterrichtung der Vorgesetzten, beispielsweise Abteilungsleiter Bundesanwalt *Beck*, *GBA*, oder sogar des Herrn Generalbundesanwalts selbst wäre aus Sicht der Verfasser notwendig und sachgerecht gewesen.

Bundesanwalt *Salzmann* gab jedoch in seiner Zeugenvernehmung an, dass er erst die Erstellung der neuen Gefährdungssachverhaltsbewertungen des *BKA* zu *Amri* und [...] abwarten wollte. Als diese dann kamen und für die weitere Arbeitsgrundlage, beispielsweise für Vorlage beim zuständigen Ermittlungsrichter, geeignet waren, entschied er sich die Situation nicht weiter zu eskalieren.<sup>7642</sup>

Aufgrund der Schwere der Vorwürfe, nämlich eine potentielle Manipulation eines aktiven Ermittlungsverfahrens durch die politische Ebene, hätten aber weitere Maßnahmen, mindestens die Schaffung einer Aktenlage zu den Vorwürfen des *KHK M.*, ergriffen werden müssen.

### d) Dienstliche Erklärung des EKHK P. K. und die Reaktion des BMI

Nach der 69. Sitzung am 14. November 2019 gab es erhebliche Unruhe im *BKA* und auch im *BMI*, bis in höhere Ebenen hinein. Es wurde bereits am nächsten Tage durch *EKHK P. K.* eine dienstliche Erklärung verfasst, welche die Vorwürfe gegen seine Person dementierte.

#### aa) Dienstliche Erklärung des EKHK P. K.

*EKHK P. K.*, *BKA*, dementierte in seiner dienstlichen Erklärung jegliche Vorwürfe des Zeugen *KHK M.*, *LKA Nordrhein-Westfalen*. Er hielt hierzu in seiner dienstlichen Erklärung fest:

„Das von dem Zeugen ‚*KHK M.*‘ laut Presse berichtete Vier-Augen-Gespräch fand nicht statt. Die fachliche Bewertung der Glaubwürdigkeit der ‚*VP-01*‘ und der Glaubhaftigkeit seiner Angaben bezüglich eines Anfang 2016 von *Amri* geplanten Attentats mittels Schusswaffen erfolgte durch das im *BKA* zuständige Fachreferat, hier durch *EKHK [R.]* und mich. Ich habe keine Aussagen getätigt, die den Schluss zulassen könnten,

<sup>7640</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 13.

<sup>7641</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *Killmer*), S. 35.

<sup>7642</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung am 02. Juli 2020, Protokollnr. 19/95, (Zeuge *Salzmann*), S. 14.

dass das Ergebnis der Bewertung von einem vorgesetzten Beamten oder einer vorgesetzten Dienststelle festgelegt oder vorgegeben worden sei. Dies wäre zudem inhaltlich falsch. Folglich habe ich nicht LKD Kurenbach oder einen Beamten des Bundesinnenministeriums oder den damaligen Innenminister benannt, der eine Entscheidung bezüglich des Umgangs mit ‚VP-01‘ getroffen habe.“<sup>7643</sup>

Bereits knapp einen Monat später, in der öffentlichen Vernehmung des Zeugen *K.* geriet dieser stark unter Druck. Während sich die dienstliche Erklärung noch so las, als habe ein Vieraugengespräch nie stattgefunden, klang dies während der Vernehmung des Zeugen anders. Der Zeuge *K.* sagte:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ein Vieraugengespräch stattgefunden hat. Ich kann es aber auch natürlich nichtmehr ausschließen.“<sup>7644</sup>

Des Weiteren bezog er sich auf eine semantische Rückzugsmöglichkeit aus seiner dienstlichen Erklärung, nachdem der Abgeordnete Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) auf diesen Widerspruch aufmerksam machte:

„Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU): Ja. Warum erklären Sie am 15. November, dass ein Vieraugengespräch nicht stattgefunden hat, und jetzt sagen Sie heute, dass Sie sich dran erinnern können? Also, was ist jetzt falsch: Ihre Aussage oder dienstliche Erklärung?

Zeuge P[...] K[...]: Weder noch. Wenn Sie meine dienstliche Erklärung – – ich bin sicher, es war nicht mit Absicht, aber wenn Sie sie komplett zitieren, steht da: Ein solches Vieraugengespräch hat nicht stattgefunden. – Und zwar kann ich ausschließen, tatsächlich, dass ein solches Vieraugengespräch stattgefunden hat“<sup>7645</sup>

Diese Art von Dementi, nur bezogen auf den durch den Zeugen *M.* vorgetragene Sachverhalt, nicht aber auf ein Vieraugengespräch generell, ist auch fragwürdig. Der Zeuge *K.* äußerte während seiner Zeugenvernehmung von sich aus, dass er nur durch soziale Medien und Presseberichte über die Aussage des Zeugen *M.* informiert gewesen sei<sup>7646</sup>. Der genaue Wortlaut hätte ihm zur Erstellung der dienstlichen Erklärung nicht vorgelegen.

Der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) brachte das daraus entstandene Problem treffend auf den Punkt:

„Wenn Sie nicht wissen, was er [Zeuge *M.*] gesagt hat, können Sie ja nicht bestreiten, dass das Vieraugengespräch so nicht stattgefunden hat.“<sup>7647</sup>

Das eher reflexhafte und wenig glaubhafte Dementi des Zeugen *K.* beschränkte sich nach Meinung der Verfasser auf Definitionsfragen und simples Zurückweisen der Vorwürfe.

Der Zeuge *K.* konnte auch keine plausible Erklärung dafür liefern, weshalb der Zeuge *M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, bereits im Februar 2016 drei Staatsanwälten des GBA von einem solchen Sachverhalt berichten sollte, ohne zu wissen, wie relevant dies später noch werden könnte und welche unmittelbaren Konsequenzen dies haben könnte.

Die hier votierenden Fraktionen sehen in der Gesamtbetrachtung keinen triftigen Grund, der Aussage des Zeugen *K.* mehr Glauben zu schenken als der des Zeugen *M.* Gerade auch die unterstützenden Aussagen der Staatsanwälte *Gorf*, *Killmer* und *Salzmann* lassen es aus Sicht unserer Fraktionen als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass es kein, wie durch den Zeugen *M.* geschildertes, Vieraugengespräch gegeben hat.

## bb) Die öffentliche Reaktion des Bundesinnenministeriums

Auch das BMI selbst wurde aktiv und ließ über einen Sprecher in der Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019 verlautbaren:

„Der Zeuge hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, ein Beamter des Bundeskriminalamtes habe ihm am Rande einer Besprechung beim Generalbundesanwalt am 23. Februar 2016 gesagt, die Quelle des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes, die damals auf die Gefährlichkeit des späteren Attentäters Anis Amri hingewiesen habe, ‚mache zu viel Arbeit‘.

<sup>7643</sup> Dienstliche Erklärung EKHK *P. K.*, 15.11.2019.

<sup>7644</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K.*), S. 86.

<sup>7645</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K.*), S. 87.

<sup>7646</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K.*), S. 83.

<sup>7647</sup> Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung am 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72, (Zeuge *K.*), S. 88.



Dazu erkläre ich für das BMI: Die Aussage wurde weder wörtlich noch sinngemäß durch den Beamten des BKA getätigt. Bereits ein inhaltliches Vieraugengespräch hat es nicht gegeben.

Drittens. Laut Zeuge habe ihm besagter Sachbearbeiter des BKA in dem Vieraugengespräch weiterhin gesagt, diese Auffassung werde auch ‚von ganz oben‘ vertreten. Auf Nachfrage teilte der Zeuge mit, in seinen entsprechenden Gesprächsnotizen habe er sich daraufhin den Namen des damals zuständigen Gruppenleiters des BKA sowie den Namen de Maizière beziehungsweise ‚Bundesinnenministerium‘ notiert.

Dazu erkläre ich für das BMI: Eine entsprechende Aussage hat der Beamte des BKA nicht getroffen. Zudem ist auszuschließen, dass weder der damalige Bundesminister de Maizière noch andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BMI entsprechende Sachverhaltsbewertungen vornehmen oder derartige Weisungen erteilt haben. Das gleiche gilt hier für die Leitungsebene des BKA einschließlich des damaligen Gruppenleiters.“<sup>7648</sup>

Ein solches Dementi durch den Sprecher des BMI am 15. November 2019, nicht einmal 24 Stunden nach der Zeugenaussage des *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, ist an sich schon kritisch zu sehen. Es ist aber auch offensichtlich inhaltlich falsch. Der BMI-Sprecher gibt hier an, dass es „bereits ein inhaltliches Vieraugengespräch [nicht gegeben hat]“. Diese Aussage hätte spätestens einen Monat später, nach der Zeugenaussage von *EKHK P. K.*, BKA, öffentlich revidiert werden müssen, da dieser zwar dementierte die vom Zeugen *M.* in den Raum gestellten Aussagen zu „Anweisungen von oben“ getätigt zu haben, aber ein generelles Vieraugengespräch doch nicht mehr ausschließen wollte.

Vor dieser Regierungspressekonferenz hatte es eine Telefonschaltkonferenz mit verschiedenen Beteiligten des BKA und des BMI gegeben, in der die Vorwürfe des Zeugen *M.* diskutiert wurden. Neben dem Zeugen *EKHK P. K.* waren dort *LKD Sven Kurenbach*, BKA, sowie der Abteilungsleiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI, *Stefan Kaller*, zugeschaltet.

In der Vernehmung des Zeugen *Stefan Kaller*, BMI, durch den Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP) übernahm der Zeuge *Kaller* die volle Verantwortung für die Entscheidung des harten Dementis:

„Ich, Stefan Kaller, habe entschieden. Ich habe abschließend entschieden: Wir dementieren hart. – Niemand sonst.“<sup>7649</sup>

Als einzige Grundlage für das harte Dementi durch das BMI nannte der Zeuge *Kaller*, dass er *EKHK P. K.* glaubte. Er sagte wörtlich:

„Die Grundlage für dieses harte Dementi war meine feste Überzeugung, dass ich von Herrn K. [...] im Kern die Wahrheit erfahren habe.“<sup>7650</sup>

Eine derartige Intervention des BMI in die laufenden Prozesse eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, basierend auf so einer dünnen Faktenlage ist aus unserer Sicht höchst fragwürdig. Das BMI nutzte hier die volle Medienwirksamkeit der Bundesregierung um einen Zeugen des 1. Untersuchungsausschusses öffentlichkeitswirksam zu verunglimpfen und dessen Aussagen in Zweifel zu ziehen.

Dieses Vorgehen des BMI stellt aus Sicht der hier votierenden Fraktionen einen erheblichen Eingriff in den Aufklärungsprozess seitens der Bundesregierung dar und wird auf das Schärfste verurteilt. Das Versprechen von maximaler Transparenz durch die Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* und durch den Bundesinnenminister *Horst Seehofer* wurde hiermit gebrochen, da die Bundesregierung proaktiv eigene, offenkundig unzutreffende Narrative in die Öffentlichkeit gebracht hat und damit versuchte, Einfluss auf die Aufklärungsarbeit des Parlaments zu nehmen.

#### IV. GTAZ / Die Rolle des BKA im Fall *Amri* vor dem Anschlag

##### 1. *Amri* als häufiges Thema im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)

*Amri* war im Jahr 2016 insgesamt 13 Mal Gegenstand von Erörterungen im GTAZ, davon sieben Mal in der AG „Operativer Informationsaustausch“ – am 4. Februar 2016, am 17. Februar 2016, am 19. Februar 2016, am 26. Februar 2016, am 13. April 2016, am 15. Juni 2016 und am 2. November 2016. Zwei Mal in der „täglichen

<sup>7648</sup> Im Wortlaut: Regierungspressekonferenz vom 15. November 2019, Bundesregierung.de, zuletzt geöffnet: Samstag, 17. April 2021.

<sup>7649</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung am 26. November 2020, Protokollnr. 19/111, (Zeuge *Kaller*), S. 78.

<sup>7650</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung am 26. November 2020, Protokollnr. 19/111, (Zeuge *Kaller*), S. 78.

PIAS-Besprechung“, nämlich am 23. Februar 2016 und am 11. Mai 2016. Zwei Mal in der AG „Tägliche Lagebesprechung“, am 14. März 2016 und am 3. August 2016 – sowie zwei Mal in der AG „Status“ – am 19./20. Juli 2016 und 28. September 2016.

Ob es ein Gefährder noch häufiger ins GTAZ „geschafft“ hat, konnte am Ende nicht abschließend geklärt werden. Die Verfasser bezweifeln es. Fest steht, dass es sich um eine ganz außergewöhnlich hohe Präsenz handelte. Die Bedeutung der Häufigkeit wurde durch das BKA heruntergespielt. So meinte der Zeuge *Kurzahls*, aus seiner Sicht könne aus der bloßen Häufigkeit der Sitzungen nicht auf die Qualität der Gefährdung geschlossen werden.<sup>7651</sup> Um die Gefährdungslage des Jahres 2016 zu verdeutlichen, wies aber ebenjener Zeuge im Ausschuss darauf hin, dass die Zahl der Gefährder bei etwa 550 gelegen habe.<sup>7652</sup> Bei einer solchen Zahl von Gefährdern und der entsprechenden Belastung der Sicherheitsbehörden stellt sich dann aber doch die Frage, weshalb sich das GTAZ dann die Zeit nimmt, sich so zeitintensiv mit der Person *Anis Amri* zu befassen. Es ist also davon auszugehen, dass *Amri* zumindest bis zum Sommer 2016 schon eine besondere Person in den Augen der Sicherheitsbehörden war. Umso mehr erstaunt es, weshalb man *Amri* dann im Laufe des zweiten Halbjahres derartig „von der Leine ließ“, sodass er schließlich im Dezember 2016 diesen furchtbaren Anschlag begehen konnte.

Ein Grund hierfür war sicherlich auch die Tatsache, dass man aufgrund von allgemein-kriminellen Aktivitäten *Amris*, wie z.B. dem Drogenhandel auf ein „unislamisches“ Verhalten schlussfolgerte, und dass damit in den Augen vieler Sicherheitsbehörden auch dessen Gefährlichkeit abnahm. Dies war jedoch ein fataler Trugschluss. Bei eingehender Beschäftigung der Sicherheitsbehörden mit den Strategien der Islamisten wäre dieser Fehler vielleicht zu verhindern gewesen. Im Ausschuss wurde von zahlreichen Zeugen – auch aus dem Bereich Staatsschutz – die Frage verneint, ob ihnen beispielsweise das Buch „How to survive in the West“ („Überleben im Westen“)<sup>7653</sup> ein Begriff sei. Ein bekannter Islamwissenschaftler sagte im November 2015, gefragt von Report Mainz in Bezug auf das Buch:

„Wir dürfen uns Jihadisten nicht als die besseren Gläubigen vorstellen, sondern das sind Menschen, die an vielen Stellen sehr pragmatisch handeln, und dieser Pragmatismus kann sich ja auch darin ausdrücken, dass sie sich natürlich der organisierten oder der organisierten Kriminalität bedienen. Um an Waffen zu kommen, empfehlen die Autoren ausdrücklich, Kontakte zur Unterwelt und zur Drogendealer-Szene aufzunehmen.“<sup>7654</sup>

Wenn die deutschen Sicherheitsbehörden aber nicht mit grundlegenden Strategien der Islamisten vertraut sind, das Handwerkszeug nicht beherrschen, passieren zwangsläufig Fehler, wie im Fall *Amri* geschehen.

## 2. Fehlerhafte Konzeption und Behandlung im GTAZ

Einige der Gründe für die Fehleinschätzung *Amris* lassen sich aber auch in der Behandlung im GTAZ und in dessen Konzeption finden sowie auch in der Art, in der sich die „GTAZ-Zentralstelle“ BKA der Person annahm bzw. eben nicht annahm. Dem BKA muss rückblickend in der Mitverantwortung für die Anschlagsrealisierung leider auch eine gewisse „Zentralstellenfunktion“ zugedacht werden. Dies hat die Beweisaufnahme aus der Sicht der hier votierenden Fraktionen deutlich gemacht. Die Fehler, die dabei im GTAZ gemacht wurden, sind vielschichtig.

## 3. Das BKA als Gefährdungsbewertungsstelle im Rahmen des GTAZ

Das BKA war mit der Person *Anis Amri* vor dem Anschlag in erster Linie über seine Beteiligung an den Sitzungen des GTAZ und seine besondere Rolle dort, befasst. Die Beamten des BKA-Referates ST 33 „GTAZ / PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“ übernahmen die Organisation und Moderation der jeweiligen Sitzungen, sowie die Protokollierung. Dem BKA oblag zudem im Wesentlichen auch die Gefährdungsbewertung, so auch rund um den Fall *Amri*. Der Zeuge *Kurzahls* berichtete über diese Funktion, dass das BKA als Zentralstelle für die Polizeien

<sup>7651</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 138.

<sup>7652</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 58.

<sup>7653</sup> Der Islamische Staat im Irak und in Syrien hat ein Handbuch mit dem Titel „How to Survive in the West“ 2015 veröffentlicht, das seinen Anhängern Tipps gibt, wie man Anschläge begehen kann, Bomben baut und sich konspirativ verhalten kann, um einer polizeilichen Überwachung und Abhörmaßnahmen zu vermeiden. Daher ist es obligatorisch, dass jeder Polizeibeamte, der im Bereich islamistischer Terrorismus arbeitet, dieses Handbuch kennt, um entsprechende Verhaltensweisen von potentiellen Attentätern zu antizipieren.

<sup>7654</sup> <https://www.swr.de/report/wie-sich-is-terroristen-auf-ihre-einsaetze-im-westen-vorbereiten-handbuch-des-terrors/text-des-beitrags-wie-sich-is-terroristen-auf-ihre-einsaetze-im-westen-vorbereiten/-/id=233454/did=16300604/mpdid=16534632/nid=233454/g2c12h/index.html>.

des Bundes und der Länder, aber auch für solche Gefahrensachverhalte, die im Verfassungsschutzverbund bekannt werden, als Gefährdungsbewertungsstelle fungiere.<sup>7655</sup> Das ist insoweit bemerkenswert, als das BKA ja nicht so tiefe Erkenntnisse zu den im Einzelnen im GTAZ besprochenen Fälle besaß. Anders als die Landespolizeien.

Aber auch die beteiligten Landespolizeien waren sich in der Einschätzung der Gefährlichkeit des *Amri* im Laufe des Jahres 2016 nicht einig, obwohl beide Länder ihn als Gefährder eingestuft hatten. Bei Berlin hat da aber auch möglicherweise der Mangel an Kapazitäten eine Rolle gespielt.

Auf den Punkt gebracht wurde die Problematik durch den BKA-Zeugen *J. R.*, der aussagte:

„Ich für mich selber habe [...] erkannt die Schwächen und Grenzen des Föderalismus. Eine der ersten Sachen, die man als Polizist in der Ausbildung oder im Studium lernt, ist: Polizei ist grün und Ländersache. [...] Ich glaube, Anis Amri hat es, ob gewollt oder nicht gewollt [...], in Perfektion geschafft - in Führungszeichen [...] -, die Schwächen des Föderalismus uns aufzuzeigen, indem er zwei Bundesländer, insbesondere mit Berlin und Nordrhein-Westfalen, [...] frequentiert hat [...], die weiter auseinander - jetzt meine ich nicht, geografisch, sondern von der Organisation her - nicht sein könnten. Nordrhein-Westfalen: perfekt organisiert, großer Staat, gerade was Polizei angeht; Berlin: arm und sexy [...].“<sup>7656</sup>

Fraglich ist, was aus dieser Erkenntnis eines „Föderalismus der unterschiedlichen Sicherheitsqualität“ für Lehren für die Durchführung der Gefährdungsbewertung zu ziehen sind. Die hier votierenden Fraktionen ziehen daraus den Schluss, dass die leistungsfähigen Länder die Bewertung in ihren Fällen stark federführend vornehmen sollten, weil sie selbst am nächsten dran sind. Nordrhein-Westfalen allein hat in diesem Fall nach unserer Ansicht eine sehr gute Arbeit geleistet. Der Zeuge *M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe *Amri* „bis zum Schluss“ als einen „hoch virulenten Typen“ eingeschätzt, dem er einen Anschlag jederzeit zugetraut habe. Wäre er gefragt worden, hätte er im Hinblick auf die Gefährdungsbewertung auch klar gemacht, dass *Amri* niemand war, der komplett von seinem Entschluss abgelenkt hätte.<sup>7657</sup> Ebenjener Zeuge war es auch, der sagte, dass direkt nach dem Anschlag der erste Gedanke bei ihm und seinen Kollegen gewesen sei: „Lass es nicht *Amri* sein!“<sup>7658</sup> In den anderen beteiligten Behörden hatte man *Amri* nicht als Verursacher dieses Anschlags auf dem Schirm. Der seinerzeit für islamistischen Terrorismus zuständige Referatsleiter im BMI, *Jens Koch*, ging zunächst gar von keinem Anschlag, sondern von einem Verkehrsunfall aus. Er sagte hier im Ausschuss:

„Und dann hat mich das Lagezentrum angerufen – Lagezentrum BMI; das tun die mit einer gewissen Regelmäßigkeit –, und ich weiß noch ziemlich genau, ich habe dann versucht, denen zu erklären: Nee, das ist ein Verkehrsunfall, stellt euch nicht so an, wartet erst mal ab, erst mal Informationen verdichten, nicht gleich den Minister heißmachen. – Das weiß ich noch. War, glaube ich, eine ziemliche Fehleinschätzung.“<sup>7659</sup>

Was die weniger leistungsfähigen Länder angeht, sollten diese im Rahmen des GTAZ mehr proaktive Unterstützung bekommen durch das BKA, insbesondere bei Sachverhalten mit Bezug zu mehreren Ländern. Allerdings muss das Verfahren dann erheblich besser ablaufen als bei *Amri*. Im Fall *Amri* hatte sich jedenfalls die Entscheidung, das BKA als zentrale Gefährdungsbewertungsstelle zu implementieren, als ein Grund für das Nichterkennen von *Amris* tatsächlichen Absichten herausgestellt.

In jedem Fall sollte daher den vorgetragenen Bedenken im GTAZ mehr Beachtung geschenkt werden, wie auch der Streit zwischen BKA und LKA Nordrhein-Westfalen aufgezeigt hat. Wäre man der Einschätzung des LKA Nordrhein-Westfalen gefolgt, hätte dieser Anschlag mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Die Auseinandersetzung zwischen LKA Nordrhein-Westfalen und dem BKA über die Gefährlichkeit des *Amri* bildete ein Kernstück des Ausschusses, weil sie eine Schlüsselstelle zur falschen Weichenstellung in diesem Fall war.

<sup>7655</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzthals*), S. 57.

<sup>7656</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *J. R.*), S. 119.

<sup>7657</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 100.

<sup>7658</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 92.

<sup>7659</sup> Stenografisches Protokoll der 63. Sitzung vom 17. Oktober 2019, Protokollnr. 19/63 (Zeuge *Koch*), S. 90.

#### 4. GTAZ-Sitzungen zur Gefährdungsbewertung *Amris* im Februar 2016

##### a) 4. Februar 2016 – 1273. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die erste Befassung der AG „Operativer Informationsaustausch“ mit dem Fall *Amri* unter Beteiligung der betreffenden Behörden fand aufgrund der Hinweise der *VP-01* auf mögliche Anschlagplanungen des *Amri* im Bundesgebiet statt. Parallel erstellte die Zentralstelle für Gefährdungsbewertungen im BKA, das Referat ST 33, welches auch die Organisation der AG „Operativer Informationsaustausch“ übernahm, eine Gefährdungssachverhaltsbewertung für den Sachverhalt um *Anis Amri*.

In dieser ersten Befassung wurde der Sachverhalt präsentiert und die Gefährdungssachverhaltsbewertung des BKA diskutiert, welche zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung von 7/8 (Schadenseintritt ist „eher auszuschließen“) hatte, diskutiert.

Weitere Erkenntnisgewinnung wurde angeregt und die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen gegen *Amri* in eigener Zuständigkeit prüfen und durchführen.

##### b) 17. Februar 2016 – 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die anlassbezogen stattfindende Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ zu *Anis Amri* am 17. Februar 2016 wurde aufgrund der neu erhobenen Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen und zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen gegen *Amri* einberufen.

Im Ergebnisprotokoll wurde unter anderem festgehalten, dass die Zuständigkeit für *Anis Amri* weiterhin beim LKA Nordrhein-Westfalen verbleiben sollte. Da *Amri* sich aber als hochmobiler Gefährder über Landesgrenzen hinwegbewegte, namentlich nach Berlin, wurde auch folgender Punkt als Vereinbarung zwischen den Beteiligten Behörden festgehalten:

„LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NRW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW“<sup>7660</sup>

Dies war eine klare Änderung zu den Vereinbarungen der vorigen 1273. Sitzung vom 4. Februar 2016, nach denen Maßnahmen durch die Behörden noch in eigener Zuständigkeit beschlossen und durchgeführt werden sollten. Hier zeigt sich aus Sicht der Verfasser die klare Problematik der Gefährderbearbeitung, wenn die jeweilige Person hochmobil ist und über Ländergrenzen hinweg agiert. Und vor allem, ein beteiligter Partner (hier LKA Berlin) ohnehin schon Probleme bei der Aufgabenbewältigung hat.

Eine enge und schnelle Abstimmung zwischen mehreren Behörden, all deren Interessen gewahrt werden müssen, ist im Zweifelsfall kaum möglich. Das führt zu Ungewissheit und legt die Prozesse der Gefahrenabwehr möglicherweise lahm. Eine eindeutige Zuordnung der Entscheidungshoheit, oder Übernahme des länderübergreifenden Vorgangs durch das BKA wäre hier denkbar und wünschenswert gewesen.

Aus diesem Grund ist es auch unverständlich, weshalb das BKA zwar Kontakt mit den italienischen und tunesischen Behörden zur weiteren Erkenntnisgewinnung herstellen sollte,<sup>7661</sup> selbst aber keine Ermittlungshoheit innehatte. Entweder hätte das LKA Nordrhein-Westfalen selbst diese Kontaktaufnahme durchführen sollen um die gesamte Fallbearbeitung bei einer einzigen Behörde zu bündeln, oder aber das BKA hätte – im Sinne einer klaren Verantwortungsaufteilung – den gesamten Vorgang direkt an sich ziehen müssen.

##### aa) Libysche Rufnummern / Kontaktpersonen des *Amri*

Im Rahmen der TKÜ-Maßnahmen gegen *Anis Amri* waren durch die Ermittler der EK Ventum Telegram-Chats des *Amri* mit zwei Nutzern libyscher Rufnummern festgestellt worden. Eine Auswertung dieser Telegram-Chats ergab, dass die Chatpartner „@malekisis“ und „@achrefa[...]“ wahrscheinlich Mitglieder der Terrororganisation Islamischer Staat angehörten und sich vermutlich im aktiven libyschen IS-Kampfgebiet aufhielten. Im Gesprächsverlauf des *Amri* mit der Person „@achrefa[...]“ kann auch eine deutliche Einflussnahme und Instruierung des *Amri* durch „@achrefa[...]“ erkannt werden.

<sup>7660</sup> GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

<sup>7661</sup> Vgl. GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

Der Leiter der EK Ventum des LKA Nordrhein-Westfalen, KHK *M.*, subsumierte die Erkenntnisse in einem Vermerk vom 16. Februar 2016 wie folgt:

„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Anis Amri sehr wahrscheinlich nicht nur direkte Kontakte zum sogenannten ‚Islamischen Staat‘ unterhält, sondern offenbar von einem derer Mitglieder direkt und persönlich instruiert wird, einen nicht bekannten Tatplan in Deutschland in die Tat umzusetzen.“<sup>7662</sup>

In der GTAZ-Sitzung wurden diese Erkenntnisse diskutiert und der BND gebeten eine Prüfung der libyschen Rufnummern vorzunehmen. Im Ergebnisprotokoll wurde dazu festgehalten:

„Sofern der BND Erkenntnisse zu den genannten Rufnummern bzw. Chatpartnern vorliegen, werden diese an den beteiligten Behörden übermittelt.“<sup>7663</sup>

Der ständige Vertreter des BND im GTAZ, der Zeuge *R. W.*, sagte vor dem Ausschuss aus, dass nach interner Prüfung des BND keine Erkenntnisse zu diesen Telefonnummern vorlagen und somit keine Daten übermittelt werden konnten.

„Zeuge *R. W.*: Wir konnten keine Ergebnisse mitteilen. Letztendlich ist das mit einer Fehlanzeige beantwortet worden.

Benjamin Strasser (FDP): Also, keine - - Sie konnten nicht ermitteln, wer dahintersteckt.

Zeuge *R. W.*: So ist das.“<sup>7664</sup>

Allerdings wurden in einem Sprechzettel für Staatssekretär *Fritsche*, Bundeskanzleramt, folgende zusätzliche Informationen festgehalten:

„Eine aktive Übermittlung der Telefonnummern durch den BND an AND hat nicht stattgefunden.

Eine Einsteuerung der Telefonnummern in andere als die eigene SIGINT-Erfassung hat nicht stattgefunden.“<sup>7665</sup>

Die hier votierenden Fraktionen sehen dies als ein Versäumnis des BND an. Eine Steuerung der Telefonnummern an befreundete Dienste zu diesem Zeitpunkt hätte hier womöglich weitere Informationen zur Einbindung des *Amri* in internationale Terrornetzwerke liefern und die Feststellungen künftiger relevanter Informationen ermöglichen können.

## **bb) Kontrolle des *Amri* am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin durch LKA Berlin**

### **(aaa) Verlauf der Kontrolle des *Amri* am ZOB Berlin am 18. Februar 2016**

Am Folgetag der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ fand eine Reisebewegung des *Anis Amri* von Nordrhein-Westfalen nach Berlin statt. Eine Übergabe des Gefährders in die Zuständigkeit der Berliner Beamten war ja bereits mit der oben genannten Vereinbarung geregelt worden. Maßnahmen waren nur in Abstimmung mit dem LKA Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Weiterhin gab es neben der Absprache im GTAZ am 17. Februar 2016 auch eine Steuerung des LKA Nordrhein-Westfalen durch *KD W.*, LKA Nordrhein-Westfalen, an alle beteiligten Behörden. In dieser Steuerung wurde den Behörden mitgeteilt, dass *Amri* nun „als *Gefährder Nordrhein-Westfalen, Funktionstyp Akteur*“<sup>7666</sup> eingestuft worden war. Die Steuerung endete wie folgt:

<sup>7662</sup> Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, vom 16.02.2016 „Auswertung des Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis Amri“, MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 002, S. 311.

<sup>7663</sup> GTAZ-Protokoll der 1281. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch vom 17.02.2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 16.

<sup>7664</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung am 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II, (Zeuge *R. W.*), S. 15.

<sup>7665</sup> Sprechzettel für Staatssekretär *Fritsche*, Bundeskanzleramt, vom 27.01.2017, hier: Informationen BND“, MAT A BK-4-3 Ordner 11, Bl. 150 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7666</sup> Bundesweite Steuerung des *KD W.*, LKA NRW, vom 17.02.2016, „Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums“, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_d, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

„Im vorliegenden Fall sollen Verbleibskontrollen nur nach Absprache mit dem LKA NRW, EK Venum, durchgeführt werden. Die beteiligten Dienststellen werden über eine Änderung dieser Verfahrensweise zeitnah benachrichtigt.“<sup>7667</sup>

Entgegen dieser Absprache führte das LKA Berlin am 18. Februar 2016 eine Kontrolle des *Amri* durch, als dieser am Zentralen Omnibusbahnhof in Berlin ankam. *Amri* wurde vorläufig festgenommen und auf die Dienststelle verbracht. Dies stellte für die Ermittlungen des LKA Nordrhein-Westfalen eine starke Gefahr dar, da *Amri* nun wusste, dass er auf dem Radar der Ermittler war.

Nach Bekanntwerden der Kontrolle versuchte *KHK M.*, LKA Nordrhein-Westfalen, noch zu retten, was noch zu retten war. Er vermerkte in seinem Einsatztagebuch zu diesem Vorgang folgendes:

- „12:15            Sofortiger Anruf bei [geschwärzt] durchgeführt. Bislang hatte er keine Ahnung vom Sachverhalt ‚Anis‘, alle Führungskräfte auf einem Workshop, er ist der Einzige vor Ort. [Geschwärzt] gibt an, dass ein Team Anis derzeit kontrollieren würde. Sie haben ihn abseits abgefangen, Kontrolle läuft noch. [...] Es wurde explizit darauf hingewiesen, nicht auf ein Verfahren zu verweisen und seine Handys unangetastet zu lassen.
- 14:15            [...] Anruf [geschwärzt]: DL und alle Führungskräfte in Workshop. Sind in Kts. des SV. [geschwärzt] hat Obs angeordnet und MEK beauftragt. MEK soll nach Entlassung *Amri* ansetzen, können bis 20h halten. SV vom Infoboard nochmals vorgestellt. Ist [geschwärzt] nicht bekannt. Er hat übersandten Befehl nicht gelesen. VSG (LKA NRW iS *Amri*) ist heute Morgen überbracht worden, hat [geschwärzt] noch nicht gelesen. Ihm wird dringend zugeraten sich über den GefahrenSV auf Stand zu bringen.“<sup>7668</sup>

Bei dem diensthabenden Beamten des LKA Berlin, der in obiger Fundstelle geschwärzt ist, handelt es sich um den Beamten *KOK T. L.*, welcher auch im Rahmen von Aktenmanipulationsvorwürfen in Zusammenhang mit dem Vorgang des *Anis Amri* aufgefallen ist. Dieser war über die Vorgänge und Vereinbarungen vom Vortag aus dem GTAZ nicht in Kenntnis gesetzt worden und hatte auch die in Berlin vorliegende Aktenlage (Einsatzbefehl) nicht studiert.

Auch das BKA konnte diese Aktivität des LKA Berlin nicht nachvollziehen. *KHK M.* notierte in seinem Einsatztagebuch:

- „15:10            Anruf BKA ST33 [geschwärzt] Kurzbriefing zum aktuellen Sachstand. [geschwärzt] ist irritiert, da gestern im Infoboard klare Auftragslage gewesen ist, *Amri* längere Zeit zu observieren um an weitere Infos zu Personenumfeld/Auftragsumfeld zu gelangen.“<sup>7669</sup>

Auf Bitte des LKA Nordrhein-Westfalen wurde das Mobiltelefon des *Amri* sichergestellt. Dies war eine Notmaßnahme durch das LKA Nordrhein-Westfalen, da so wenigstens noch die Daten des Mobiltelefons „gerettet“ werden konnten, da zweifellos angenommen werden konnte, dass *Amri* das Mobiltelefon entsorgt und somit jegliche TKÜ-Maßnahmen gegen den Anschluss ohnehin nutzlos seien.

### **(bbb) Auswirkungen der Maßnahmen des LKA Berlin**

Wie vom LKA Nordrhein-Westfalen vermutet geschah auch genau dies. Kurz nachdem *Amri* vom LKA Berlin entlassen wurde, setzte er das gesamte Netzwerk *Abu Walaa* von seiner Begegnung mit der Berliner Polizei in Kenntnis. Die *VP-01* berichtete in einer Quellenvernehmung vom 20. Februar 2016:

„Am Donnerstag, dem 18. Februar 2016 verfasste der Abdul Rahman [Boban S.] einen Beitrag zu der Telegram-Gruppe ‚Madrasa Ahnu Sunnah‘. Darin teilte er mit, dass alle, die mit dem ‚Arab‘ telefoniert hätten, sein Handy ausschalten sollen und ihn später anrufen sollen. Davut, ein Mitglied aus dieser Chat-Gruppe hatte nicht verstanden, was Abdul Rahman damit gemeint hat und fragte daher nach. Abdul Rahman machte dann noch einmal deutlich, dass mit dem ‚Arab‘ der *Anis* gemeint ist und dass man ihn nicht anrufen soll, sondern persönlich treffen soll.“<sup>7670</sup>

<sup>7667</sup> Bundesweite Steuerung des KD *W.*, LKA NRW, vom 17.02.2016, „Einstufung von Gefährdern und Relevanten Personen des islamistischen Spektrums“, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_d, Bl. 7 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7668</sup> Einsatztagebuch aus Handakte des *KHK M.*, LKA NRW, zum 18.02.2016, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 280.

<sup>7669</sup> Einsatztagebuch aus Handakte des *KHK M.*, LKA NRW, zum 18.02.2016, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 281.

<sup>7670</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* vom 20.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 215.

„[Am 19.02.2016] Gegen 19.30 Uhr fuhr ich dann mit [...] zur Madrasa nach Dortmund, wo wir gegen 20.00 Uhr ankamen. Abdul Rahman war dort und öffnete uns die Tür. Er erzählte uns sofort von Anis. Er sagte, dass Anis in Berlin etwas passiert sei. Anis hätte Abdul Rahman angerufen und zwar mit einer anderen Nummer, die Abdul Rahman noch nicht kannte. Anis hätte ihm erzählt, dass er in Berlin aus dem Bus gestiegen sei und man ihn dort direkt gepackt hätte. Anis sei der Meinung gewesen, dass sie wegen ihm da gewesen seien. Sie hätten ihn mitgenommen und sein Handy abgenommen.“<sup>7671</sup>

Die VP-01 sprach auch persönlich mit *Amri* über dessen Begegnung mit der Berliner Polizei. Die VP berichtete am 25.02.2016 zu dieser Unterredung:

„Anis berichtete mir dann von seiner Kontrolle in Berlin. Er sagte, er sei in Berlin aus dem Bus ausgestiegen und zwei Beamte des LKA hätten ihn mitgenommen.

Frage: Hat er wortwörtlich ‚LKA‘ gesagt?

Antwort: Ja, er nutzte genau diesen Ausdruck. Ein Beamter sei Türke gewesen, berichtet Anis. Als Anis die Beamten gebeten hat noch 10 Minuten zu warten, da ein Freund kommen würde, um ihn abzuholen, hätten die Beamten gesagt, dass nicht der Freund sondern er das Problem sei. Dann hätten Sie ihn gefragt, was er in Berlin macht. Er hätte gesagt, dass er einen Freund besuchen wolle, woraufhin sie ihn aber trotzdem mitgenommen haben. Sie hätten ihm dann seine Papiere, sein Handy und ein kleines Messer abgenommen. Anis schilderte dann noch einmal, dass er den Eindruck hatte, dass die Kontrolle gezielt ihm gegolten hat.“<sup>7672</sup>

Das direkte Ausweisen der Beamten des LKA Berlin, die absprachewidrige Kontrolle und vorläufige Festnahme seiner Person und die damit verbundene Sensibilisierung des *Amri* auf gegen ihn laufende Ermittlungen richtete sich vollends gegen den Grundsatz „Tarnung vor Wirkung“, welcher für die Observation vorgesehen war.

Mit dieser Maßnahme war es also vollkommen klar für *Amri*, dass er auf dem Radar der deutschen Ermittler war. Sein Netzwerk war vorgewarnt und verhielt sich in der Folge noch konspirativer.

### **(ccc) Vertrauensbruch und Verbindlichkeit von Absprachen im GTAZ**

Die hier votierenden Fraktionen sehen in diesem Vorgehen des LKA Berlin einen starken Vertrauensbruch gegenüber dem LKA Nordrhein-Westfalen und eine erschreckende Missachtung von Absprachen aus der Sitzung im GTAZ.

Der ständige Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ vermerkte in seinen Notizen zu der auf die Kontrolle am ZOB folgenden 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 19. Februar 2016:

„LKA NW hat ruhig und sachlich dargestellt, dass die Maßnahmen des LKA BE gegen Amri entgegen der Absprachen aus dem Infoboard vom 17.02.2016 und entgegen der dem LKA BE bekannten Leitlinien des LKA NW stattgefunden haben. Weiterhin wurden durch das LKA NW ebenfalls sachlich und ohne persönliche Vorwürfe die weitreichenden negativen Folgen (Abzug der VP, erhöhtes konspiratives Verhalten der ZPs etc.) dargestellt. LKA BE und das BKA erweckten den Eindruck, dass man hierfür wenig Verständnis aufbringt. Das Verhalten des LKA BE beinhaltete einen Vertrauensbruch, der sich nachhaltig negativ auf die weitere Zusammenarbeit auswirken kann. Aus Sicht des LKA NW fehlte eine eindeutige Positionierung des BKA gegenüber dem LKA BE, diese Verhaltensweise zumindest kritisch zu betrachten. Nach meiner Auffassung fehlte dem Infoboard die Vereinbarung aus diesen Fehlern zu lernen und in Zukunft Absprachen einzuhalten und den Partner über geplante Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Ich empfehle daher auch auf HD-Ebene ‚4-Augengespräche zu führen um den Sachverhalt aufzuklären und wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzukehren.‘“<sup>7673</sup>

Es muss zwischen den beteiligten Behörden im GTAZ ein starkes Vertrauensverhältnis bestehen, um eine sachgerechte und effektive Zusammenarbeit in landesübergreifenden Gefährdungssachverhalten zu garantieren. Misstrauen und unprofessionelles Verhalten gefährden die innere Sicherheit der Bundesrepublik nachhaltig. Absprachen, die im GTAZ getroffen werden, müssen verbindlich in Protokollen festgehalten und eingehalten werden. Dies ist im Vorgang *Amri*, mit verheerenden Folgen, nicht der Fall gewesen.

<sup>7671</sup> Quellenvernehmung der VP-01 vom 20.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 216.

<sup>7672</sup> Quellenvernehmung der VP-01 vom 25.02.2016, MAT A NI-15-5 ab Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 222.

<sup>7673</sup> Interne Protokolle des LKA NRW zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD\_neu, Bl. 131 ff.

Die vom ständigen Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ angedachten Vieraugengespräche zwischen den jeweiligen Leitungsebenen haben unmittelbar nach dieser GTAZ-Sitzung am 19. Februar 2016 stattgefunden und die Zeugen *El-Saghir*, LKA Berlin und *KD W.*, LKA Nordrhein-Westfalen, konnten nach eigenen Angaben durch eine Aussprache die bestehenden Probleme beseitigen.

Umso erstaunlicher ist es jedoch, dass das LKA Berlin nur einen Tag später, am 20. Februar 2016, wieder gegen diese Abmachungen verstieß. KHK *M.* LKA Nordrhein-Westfalen, notierte in seiner Handakte wie folgt:

„21.02.2016 [...] Auf Frage zu einem möglichen AE in einem Flüchtlingsheim an denn übermittelten Ping-Daten gibt er [Sachbearbeiter LKA Berlin] an, dass man gestern Abend ein Halb offenes Ermittler/Observationsteam beauftragt hat, die in den dortigen Flüchtlingsheimen Bilder!!!! von Amri vorgezeigt hätten.“<sup>7674</sup>

Nachdem das LKA Berlin durch deren offenes Verhalten bei der Kontrolle des *Amri* am 18. Februar 2016 die Ermittlungsarbeiten der EK Ventum stark gefährdet und dafür stark in Kritik geraten waren, stoppte das LKA Berlin dieses kritische Verhalten nicht sofort, sondern zeigte sogar Bilder von *Amri* in Geflüchtetenunterkünften. Jede der anwesenden Personen hätte *Amri* abermals darauf hinweisen können, dass die Polizei ihn sucht.

Dieses unprofessionelle Verhalten der Berliner Behörde ist für die hier votierenden Fraktionen klar zu verurteilen und hat nach unserer Auffassung die Ermittlungsarbeit und Gefahrenabwehr im Fall *Amri* erschwert und gefährdet.

### c) 19. Februar 2016 – 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“

Die dritte Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ zur Person *Anis Amri* war natürlich überschattet von den Vorgängen am ZOB in Berlin.

Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand jedoch ein Ansinnen des LKA Nordrhein-Westfalen. Die Behörde bat das BKA mündlich, durch den Leiter der EK Ventum, *KHK M.*, um eine Übernahme des gesamten Ermittlungsverfahrens. Das im Mittelpunkt der Ermittlungen stehende Netzwerk des *Ahmad A. (Abu Walaa)* erstreckte sich zu diesem Zeitpunkt über eine mehrere Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Berlin) mit einzelnen Personen, die konstant zwischen verschiedenen Wohnorten und Wirkungsstätten wechselten. Eine Fallbearbeitung eines derart großen Verfahrens durch eine einzelne Landesbehörde war den Anforderungen des Ermittlungsverfahrens, aus Sicht der nordrhein-westfälischen Beamten, nicht zweckdienlich.

#### aa) Übernahmeersuchen für die EK Ventum nach § 4a BKAG

Ein solches, mündliches Ersuchen, oder auch eine generelle Diskussion des Sachverhalts, wurde an keiner Stelle im Protokoll der 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vermerkt.

Glücklicherweise gibt es interne Dokumentationen des LKA Nordrhein-Westfalen, des LfV Nordrhein-Westfalen, Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen und einer Bundesbehörde, welche bestätigen, dass es solch ein mündliches Ersuchen und eine Debatte um diesen Sachverhalt gegeben hat.

Der ständige Vertreter des LKA Nordrhein-Westfalen im GTAZ notierte in seinem eigenen Sitzungsprotokoll:

„Herr [geschwärzt] fragt konkret nach, ob das BKA die Möglichkeit einer Verfahrensübernahme gem. § 4a BKA-Gesetz sieht. Hierzu erläuterte Herr [geschwärzt], dass das BKA diese Möglichkeit fortlaufend prüft, derzeit die Voraussetzung allerdings noch nicht gegeben ist.“<sup>7675</sup>

Auch im Nachgang des Anschlags befasste man sich im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Frage, ob ein solches Ersuchen gestellt worden sei. Interne E-Mails lesen sich wie folgt:

„Es ist richtig, dass das LKA NRW (mündlich) bei der GTAZ-Sitzung am 19.02. eine Verfahrensübernahme beim BKA angefragt hat (weil das LKA NRW bereits zum damaligen Zeitpunkt das Merkmal ‚länderübergreifend‘ als gegeben sah). Dies wurde jedoch durch das BKA noch in der Sitzung abgelehnt (ohne nähere Begründung).“<sup>7676</sup>

<sup>7674</sup> Handakten-Chronologie des KHK *M.*, LKA NRW, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_offen\_neu, Bl. 31.

<sup>7675</sup> Interne Protokolle des LKA NRW zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD\_neu, Bl. 131 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7676</sup> Interner Mailverkehr des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2017, „AW: Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall *Amri*“, MAT NRW-10\_offen\_f, Bl. 9.



Weiterhin heißt es in einer E-Mail an den damaligen Innenminister *Ralf Jäger*:

„Aus internen GTAZ-Protokollen von Mitarbeitern des VS NRW geht hervor, dass das LKA NRW in der GTAZ Sitzung vom 19.02.2016 eine Übernahme des Verfahrens EK Ventum durch das BKA erbeten hatte. Die Übernahme wurde durch das BKA abschlägig beschieden.“<sup>7677</sup>

Die hier erwähnten und mittlerweile durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens vom Verschlussgrad VS-Geheim auf VS-NfD herabgestuften Protokolle der Vertreter des LfV Nordrhein-Westfalen halten fest:

„1282. Sitzung vom 19.02.2016, Internes Protokoll: VS NRW

LKA NRW bittet um Übernahme des Falles durch das BKA“<sup>7678</sup>

Dass es dieses mündliche Ersuchen im Rahmen der GTAZ Sitzung vom 19. Februar 2016 gab, steht also außer Frage.

Während der Vernehmungen der zuständigen BKA-Beamten stellte sich heraus, dass diese das „mündliche“ Ersuchen durch den Leiter der EK Ventum, *KHK M.*, als nicht zulässig betrachtet hatten, da es nicht ein schriftliches Ersuchen seitens der obersten Landesbehörde gewesen sei. So sagte beispielsweise der Zeuge *KD Kurzhals*, BKA:

„Ich habe wie beim letzten Mal - - habe ich keine mittlerweile, auch wenn ich weiter darüber nachdenke, keine andere Erinnerung als die, dass das oftmals vorgetragen wurde, aber substanzlos und ohne dass es als ein wirklich ernsthafter Antrag anzunehmen ist, und schon erst recht nicht so, dass wir darüber diskutiert hätten und dass der Herr Kurzhals das als BKA abgelehnt hätte.“<sup>7679</sup>

Der Zeuge *Kurzhals* sagte weiterhin:

„Wenn Nordrhein-Westfalen ein Ersuchen oder einen Antrag vernünftig gestellt hätte noch mal mit der Begründung, dann wären wir natürlich auch schriftlich in die Prüfung eingestiegen.“<sup>7680</sup>

Auch *LKD Kurenbach* sagte aus, dass ein einfaches mündliches Ersuchen nicht ausreiche:

„Im Gesetzgebungsverfahren einigte man sich darauf, dass die oberste Länderbehörde oder Landesbehörde, also das jeweilige Innenministerium, um eine Übernahme ersuchen kann. Dies ist hier nicht erfolgt.“<sup>7681</sup>

Außerdem stellte der Zeuge *Kurenbach* fest, dass „ein Ersuchen durch ein LKA keine Rechtsgültigkeit“<sup>7682</sup> habe. Gleichwohl widersprach dies der eigenen Äußerung des Zeugen *Kurzhals*, der zu einem früheren Zeitpunkt, in seiner ersten Vernehmung am 21. März 2019 in der 45. Sitzung zu Protokoll gab:

„[...] ich glaube, im Gesetzestext heißt es, zuständige oberste Landesbehörde darum ersucht. [...] Da kann man sich jetzt drüber streiten: Welche Behörde müsste das denn eigentlich sein? Für uns - und das ist auch durchaus Praxis bis heute - reicht es aus, wenn das Landeskriminalamt eine solche Anfrage an das BKA richtet. Das ist aber in dem gesamten Kontext Amri nicht erfolgt.“<sup>7683</sup>

Es aus Sicht der Verfasser offensichtlich, dass es hier einen klaren „Hilferuf“ des LKA Nordrhein-Westfalen gegenüber dem BKA gegeben hat und dieser vom BKA missachtet oder nicht ernst genommen wurde. In einem solchen Fall ist es von den hochqualifizierten Beamten im BKA zu erwarten, dass diese dann die explizit anfragenden Kollegen aus dem LKA Nordrhein-Westfalen mindestens darauf hinweisen, dass ein solches Ersuchen formell über die zuständige oberste Landesbehörde gestellt werden müsse. Dass eine solche offizielle Anfrage nicht erfolgt, wenn im Gremium für die Vernetzung und Koordination der Sicherheitsbehörden eine mündliche Anfrage klar zurückgewiesen wird, kann im BKA niemanden überrascht haben. Die Ausflüchte des und das Zurückweisen jeder Verantwortung durch das BKA unter Verweis auf Formalien sind aus Sicht der hier votierenden Fraktionen weder überzeugend noch akzeptabel.

<sup>7677</sup> Interner Mailverkehr des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 04.04.2017, „Zentralstellenfunktion der Bundesbehörden im Fall Amri“, MAT A NRW-10\_offen\_f, Blatt 10 f.

<sup>7678</sup> Interne Protokolle des Landesamtes für Verfassungsschutz zur 1282. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ am 19.02.2016, Auszug VS-NfD – insoweit offen – zu MAT A NRW-10-1\_NRW-30\_NRW-33\_Tgb.-Nr. 30/18 geh.

<sup>7679</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.

<sup>7680</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.

<sup>7681</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 07. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurenbach*), S. 85.

<sup>7682</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 07. Mai 2020, Protokollnr. 19/86, (Zeuge *Kurenbach*), S. 101.

<sup>7683</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I, (Zeuge *Kurzhals*), S. 81.

Dies wurde unterstrichen durch die Äußerungen des BKA-Präsidenten Holger Münch, dessen Aussage vor dem Ausschuss durchklingen ließ, dass das Problem der Nicht-Übernahme weniger die Formalitäten gewesen seien, sondern das Arbeitsaufkommen im BKA selbst. Der Zeuge *Münch* gab an:

„[Ich] schließe nicht aus, halte es sogar für sehr wahrscheinlich, dass, wenn wir ein solches Ersuchen im Jahr 2016 in diesem Fall erhalten hätten, wir vor dem Hintergrund der im BKA zu bearbeitenden Vorgänge und der Ressourcenlage dieses abgelehnt hätten.“<sup>7684</sup>

Weiterhin erschließt sich aus dem damaligen § 4a BKAG, heute § 5 BKAG, auch ein klares Evokationsrecht des BKA, welches den Selbsteintritt in das besagte Verfahren ermöglicht. Hierzu wird auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

## bb) Evokationsrecht des BKA zur Übernahme der Ermittlungen

Aus dem damaligen § 4a BKAG, heute § 5 BKAG, lässt sich ein klares Evokationsrecht für das BKA ableiten, dass einen Selbsteintritt in die Ermittlungen für die Bundesbehörde ermöglicht. Sollte das BKA also erkennen, dass in einem beliebigen Ermittlungsverfahren eine länderübergreifende Gefahr vorliegt hat es die rechtliche Möglichkeit die Ermittlungen an sich zu ziehen.

Im Ausschuss erklärte der zuständige Beamte *KD Kurzhals*:

„Wir haben es für uns geprüft, und entsprechend sind wir zu der Auffassung gekommen mit dem Ergebnis, das Sie kennen: dass wir das Selbsteintrittsrecht hier nicht wahrnehmen.“<sup>7685</sup>

Der Zeuge *Kurzhals* führte weiterhin an, dass ein Eintritt des BKA „*keinen Mehrwert*“<sup>7686</sup> gebracht hätte und man sich aus diesem Grund entschlossen habe, die Zuständigkeiten bei den jeweiligen Landeskriminalämtern zu belassen.

Als Argumentationsgrundlage kann man dies durchaus verstehen. Ein Kompetenzwirrwarr von mehreren verschiedenen Behörden, die alle separat ermitteln und Maßnahmen ergreifen, ist möglichst zu vermeiden. Allerdings muss hier auch klar differenziert werden. Sollte eine Behörde, wie in diesem Fall das LKA Nordrhein-Westfalen, im Rahmen einer GTAZ-Sitzung deutlich machen, dass sie sich nicht in der Lage sieht, alle Aspekte eines Falles ausreichend abzudecken, so muss die Bundesbehörde BKA einschreiten und den Fall an sich ziehen.

Weiterhin ist es bezeichnend, dass zum gleichen Zeitpunkt des mündlichen Übernahmeersuchens die Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA in Bezug zu *Amri* viel niedriger ausfielen, als das LKA Nordrhein-Westfalen, der GBA es für sachgerecht erachteten. Eine niedrigere Gefährdungssachverhaltsbewertung machte es im Umkehrschluss nämlich auch unnötig, dass das BKA selbst in die Bearbeitung des Falles eintrat, da die Gefährdungslage dies nicht hergab. Insofern wäre hier ein Motiv – auch für das Agieren des BKA – erkennbar: Man hatte keine Kapazitäten, und fand, die *VP-01* mache nur Arbeit.

Aus diesen Gründen ist es für die hier votierenden Fraktionen nicht nachvollziehbar, dass das BKA den Schritt des Selbsteintritts in diesem Fall eines deutschlandweit vernetzten, hochmobilen und länderübergreifenden Gefährders nicht gegangen ist und wertet dies als klaren Fehler der Bundesbehörde.

## 5. Vornahme der Gefährdungsbewertung anhand von Sachverhalten

Das Referat ST 33 des BKA, „GTAZ/PIAS-Analysen-Lage-Gefährdung“, in welchem in 2016, bis zur Umstrukturierung der Behörde und der Schaffung der Abteilung TE, die Betreuung des GTAZ angesiedelt war, hatte – wie bereits dargestellt – auch eine Zentralstellenfunktion für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten inne.

Auf der achtstufigen Skala bewerteten die Beamten von ST 33 einzelne Gefährdungssachverhalte im Bundesgebiet. Hierbei ist es wichtig zu unterscheiden, dass nie eine Bewertung der in den Sachverhalten auftretenden Personen vorgenommen wurde, sondern die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur auf den spezifischen Sachverhalt bezogen wurde.

Die Sachverhaltsbewertungen zu *Amri*, welche folgend diskutiert werden, gingen nie über eine Stufe 5/8 („eher unwahrscheinlich“) heraus. Dabei wurde jedoch das eigentliche Gefahrenpotential der Person *Amri* nie eigenständig bewertet und somit verkannt.

<sup>7684</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 05. November 2020, Protokollnr. 19/107 I, (Zeuge *Münch*), S. 20.

<sup>7685</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 09. Mai 2019, Protokollnr. 19/51, (Zeuge *Kurzhals*), S. 132.

<sup>7686</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I, (Zeuge *Kurzhals*), S. 81.

Ein grundsätzlicher Webfehler dieser Gefährdungsbewertung zeigte sich insbesondere darin, dass das BKA nur Gefährdungssachverhalte, aber nicht das Risiko im Hinblick auf die Person bewertete.<sup>7687</sup> Hinzu kam, dass offenbar auch aufgrund dieses Systems auch die Personenverbindungen zwischen den Gefährdern und anderen Personen nicht ausreichend untersucht wurden. Der Ausschuss hingegen hat sich sehr intensiv mit diesen Kennverhältnissen beschäftigt und mit den Bundesbehörden hierüber debattiert.

Leider ist zu dem Zeitpunkt, als sich das BKA und das GTAZ mit *Amri* befassten, ein Risikobewertungsinstrument mit Fokus auf die Person erst in der Entwicklung gewesen. Das sogenannte RADAR-iTE, welches nun eine genauere Bewertung anhand von 73 statt neun Kriterien ermöglicht, ist erst nach dem Anschlag eingeführt worden. Dass es zur Zeit des Anschlages bereits in Erprobung war, deutet ja darauf hin, dass man sich der Konzeptionsfehler des GTAZ zumindest teilweise bewusst war. Auch die AG „Risikomanagement“ wurde leider zu spät eingeführt. Jedoch stimmt es zuversichtlich, dass man in der Zwischenzeit bestehende Schwachstellen, zumindest teilweise, selbst identifiziert und das Verfahren verbessert hat, auch wenn es den Opfern vom Breitscheidplatz nicht mehr helfen konnte.

## 6. GTAZ-Protokolle

Der Zeuge *M.* vom LKA Nordrhein-Westfalen, kritisierte, dass die Protokolle der GTAZ-Sitzungen „völlig nichtsagend“ gewesen seien, den Verlauf der eigentlichen Sitzung überhaupt nicht widerspiegelt hätten und abweichende Sachverhaltsbewertungen nicht aufgenommen worden seien.<sup>7688</sup> Dieser Eindruck bestätigte sich auch aus Sicht der hier votierenden Fraktionen im Rahmen der Arbeit des Ausschusses. Es fiel auch im Rahmen der Ausschussarbeit auf, dass die offiziellen GTAZ-Protokolle sehr knapp verfasst und dadurch wenig aussagekräftig waren. Die interessanten inhaltlichen Aspekte, die den Fall etwas ausleuchten würden, wurden weggelassen. Das ist natürlich von Nachteil, weil ja auch andere Personen, die nicht im GTAZ zugegen waren, gleichwohl an der Fallbearbeitung beteiligt, mit dem Protokoll etwas anfangen können müssen.

Auch wenn andere Zeugen<sup>7689</sup> einwendeten, dass die jeweiligen Protokollentwürfe im Nachgang der Sitzungen unter den Teilnehmenden zirkuliert wurden und jeder Stellung nehmen bzw. Änderungswünsche bekunden konnte, der der Meinung war, falsch wiedergegeben worden zu sein: anhand der vorliegenden Protokolle ist zu erkennen, dass dies in der Praxis offenbar aber nicht passierte, aus welchem Grund auch immer.

Stattdessen gab es auch GTAZ-Teilnehmer, die offenbar lieber auf ihre eigenen Aufzeichnungen vertraut haben, die sie in den Sitzungen anfertigten. Diese waren dann wesentlich gehaltvoller und aufschlussreicher als die offiziellen GTAZ-Protokolle.

Im offiziellen Protokoll der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 13. April 2016 heißt es:

- „– Die teilnehmenden Behörden halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt.
- LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort.
- LKA BE, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise bilateral Rücksprache.
- LKA NW und LKA Berlin prüfen die Zusammenführung und Ergänzung/Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände zur Person.
- LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA Berlin bzw. der GenStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des *Amri* bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falsch-

<sup>7687</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 57.

<sup>7688</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 66; Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *M.*) (Gegenüberstellung), S. 217-218.

<sup>7689</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 72. Sitzung vom 12. Dezember 2019, Protokollnr. 19/72 (Zeuge *K.*), S. 154; Protokoll der 48. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2019 (Zeuge *Sven Kurenbach*), MAT A NRW-3\_18\_öff, Bl. 73.

beurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

- Sobald Erkenntnisse von den genannten Partnerdiensten beim BKA eingehen, werden diese zeitnah an die Teilnehmer der Sitzung übermittelt.“<sup>7690</sup>

Die Passage zur Gefährlichkeit liest sich also im GTAZ-Protokoll völlig anders und nichtssagend.

Es erscheint seltsam, dass ausgerechnet der Teilnehmer des BND, von dessen Behörde man eigentlich das Gegenteil erwarten würde, akribisch Gesprächsnotizen zu dieser Sitzung verfasst hat, die auch Einzugs in die Akten gefunden haben. Schließlich hat das BKA doch als Zentralstelle für die Bewertung von Gefährdungssachverhalten in Deutschland und Protokollführer in Sitzungen des GTAZ eine Art Sitzungsleitung inne, weshalb man doch Notizen erwarten sollte. Derartiges wurde jedoch in den Akten nicht gefunden.

Nach Aussage einiger Zeugen sollen die Protokolle des GTAZ inzwischen etwas mehr Inhalt besitzen. Verifiziert werden konnte das im Ausschuss jedoch nicht.

## 7. Keine Unterstützung für LKA Berlin durch das BKA

Das LKA Berlin gab in der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ am 15. Juni 2016 im GTAZ bekannt, dass die Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleistet werden können. Diese Aussage schaffte es sogar in das Protokoll der Sitzung. Es war demnach allen teilnehmenden Behörden bekannt, dass es spätestens ab jetzt durch *Amri* und ausbleibende Maßnahmen des LKA Berlin zu einem Sicherheitsrisiko in Berlin kommen kann. Die Observation *Amris* durch Berlin wurde dann, trotz weitertretender gerichtlicher Beschlüsse, tatsächlich auch am selben Tag eingestellt.

Der Zeuge *Kurzhals* sagte vor dem Ausschuss:

„Wenn ein LKA bestimmte Maßnahmen zusagt im Rahmen dieser Sitzung im GTAZ und dann aber im Nachgang quasi die Ressourcen dafür nicht vorhalten kann, aus welchen Gründen auch immer [...], dann ist es eigentlich Usus, dass man dann nochmals miteinander spricht und versucht, andere Lösungen zu finden - wenn das nicht schon auch in der Sitzung jeweils dann vorgetragen wird.“<sup>7691</sup>

Hier liegt ja nun ein klar vergleichbarer Fall vor. Dass aber über das Problem, dass *Amri* sich nach dem Zurückfahren der Maßnahmen seitens Berlin, ergab, im GTAZ tatsächlich noch einmal gesprochen wurde, ist nicht ersichtlich. Ferner sind keinerlei Unterstützungs- oder Ausgleichsaktivitäten von Bundeseite erkennbar gewesen. Eine wichtige Frage im Ausschuss war vor diesem Hintergrund natürlich auch, ob das BKA nach dem damaligen § 4a des BKA-Gesetzes die Verantwortung für *Amri* hätte an sich ziehen können und müssen. Angeblich, so die Aussage des Zeugen *Kurzhals*, wurde eine Übernahme durch das BKA immer automatisch im Rahmen der Gefährdungsbewertung durchgeführt. Das Problem war hier nur offenbar, dass gar keine neue Gefährdungsbewertung durchgeführt wurde trotz der neuen Lage, dass Berlin sich aus der Beobachtung *Amris* zurückzog. Diese Untätigkeit war ein neues Sicherheitsrisiko, besonders was den Fall *Amri* anging, von dem man wusste, dass er sich mobil in Berlin und zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin hin und her bewegte.

Am 27. Dezember 2016, eine Woche nach dem Anschlag, fand eine Besprechung zwischen den Herren *Münch*, *Kurenbach* und *Engelke* im BMI statt. Hieraus entstand ein Vermerk, der erkennen lässt, dass man in dieser Besprechung offenbar der Meinung war, dass in der Frage der Nichtübernahme des Falles *Amri* durch das BKA nun Rechtfertigungsdruck aufkommen würde. Offenbar deshalb wurde folgende Sprachregelung festgelegt:

„[...] Auch wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des §4a BKAG grundsätzlich Vorlagen, bestand u a. aufgrund der bereits durch die Landeskriminalämter Nordrhein-Westfalen und Berlin geführten Gefahrenabwehrvorgänge zu keiner Zeit die Notwendigkeit, einen weiteren (zusätzlichen) Gefahrenabwehrvorgang durch das BKA zu führen.

Im Rahmen des regelmäßigen Austausches zum konkreten Gefährdungssachverhalt konnten zwischen den Beteiligten maßnahmensseitig keine Lücken festgestellt werden, die durch das BKA nach § 4a bzw. §§ 20ff BKAG hätten geschlossen werden können/müssen.

<sup>7690</sup> MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 109 ff.

<sup>7691</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhals*), S. 65 f.

Im November 2016 lagen dem BKA zudem keine aktuellen Erkenntnisse zu möglichen (weiteren) Anschlagplanungen durch den Anis Amri vor. Vielmehr konzentrierten sich die Bemühungen der Sicherheitsbehörden absprachegemäß zu diesem Zeitpunkt auf die ausländerrechtlichen Maßnahmen.

Ein Mehrwert der Initiierung eines durch das BKA geführten Gefahrenabwehrvorganges war keiner der beteiligten Behörden ersichtlich und wurde demzufolge auch nicht gefordert.<sup>7692</sup>

Die Ausschussmehrheit beanstandet in Ihrer Bewertung die Entscheidung des BKA nicht, den Fall *Amri* nicht als länderübergreifende Gefahr ohne Ersuchen an sich zu ziehen. Zudem sei aus Sicht „des Ausschusses“ fraglich, ob das BKA die Aufgaben Anfang 2016 besser bewältigt hätte!

Die hier votierenden Fraktionen vertreten hier ganz klar die gegensätzliche Position: man hatte mit *Amri* einen mobilen „Top-Gefährder“, der sich zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen bewegt. Die zuständige Polizei Berlin war überfordert, teilte das auch im Sicherheitsverbund, im GTAZ mit und stellte die Überwachungsmaßnahmen am 15. Juni 2016 ein. Natürlich gab es dadurch auch eine neue Gefährdungslage und es hätte eine neue Gefährdungsbewertung erfolgen müssen. Nur eben nicht gefahrenvorgangsbezogen, sondern auf die Person *Amri* bezogen. Wer wenn nicht das BKA als Bundesbehörde hätte in dieser Situation übernehmen müssen, um ein massives Sicherheitsrisiko in der Bundeshauptstadt zu entschärfen. Das BKA hätte aus unserer Sicht, trotz eventueller von Präsident *Münch* vorgebrachten Kapazitäts- und Ressourcenprobleme, die Situation in jedem Fall besser bewältigt, als eine untätige Berliner Polizei. Die ja im Übrigen auch deshalb Probleme hatte, weil das Personal u.a. zum BKA abwanderte.

Nach der nicht erfolgten Übernahme der EK Ventum, hat das BKA hier also bereits ein weiteres Mal einen „Hilferuf“ eines LKA überhört bzw. nicht hören wollen. Es ist auch nicht geklärt, wie man heute mit solchen „Hilferufen“ von anderen Sicherheitsbehörden umgeht.

Aber selbst zu dem Zeitpunkt, als die TKÜ des LKA Berlin am 21. September 2016 spätestens auslief und das AG Tiergarten die laufenden Beschlüsse nicht mehr verlängerte, befasste man sich im GTAZ nicht damit, was daraus nun folgen sollte. Es gab zu diesem Zeitpunkt für die Polizei faktisch keine Rechtsgrundlage mehr, Amri weiter zu observieren und seine Telekommunikation zu überwachen. Hier war dann spätestens der Punkt erreicht, wo man aufgrund der ausgelaufenen Beschlüsse und der überwiegend angenommenen niedrigen Gefahrenbewertung zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass der Sachverhalt in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes wechseln muss, der dann die weitere Bearbeitung übernimmt. Nichts dergleichen erfolgte. Und dass bei einem Gefährder, den das GTAZ so viele Male in dem Jahr 2016 zum Thema hatte. Es stellt sich unweigerlich die Frage, wie dann in einem solchen Fall bei zahlreichen anderen Personen verfahren wird.

## 8. Kollektive Verantwortungslosigkeit – unter Führung des BKA

Es schien Teil eines grundsätzlichen Problems im GTAZ zu sein, dass es keine klar erkennbaren Verantwortlichkeiten, keine klar erkennbaren Zuständigkeiten, keine klar erkennbaren Regeln gab. Es existierte demnach auch keine klar erkennbare, verantwortliche Stelle, die die Erfüllung von im GTAZ vereinbarten Folgemaßnahmen überwachte. Nach Aussage des Zeugen *Kurzhalts* gebe es eine solche von vornherein festgelegte Verantwortungsverteilung vor dem Hintergrund des sog. Trennungsgebots allerdings bis dato nicht.<sup>7693</sup> Aber es gelte der Grundsatz, dass jede Behörde natürlich ihre Aufgaben habe und die Erkenntnisse, die sie sammelt, auch prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und das in Maßnahmen umsetzt, soweit es erforderlich sei.<sup>7694</sup> Das klingt danach, als hätte sich in dieser Hinsicht nichts geändert seit dem Anschlag.

Es ist ein Teil des Problems, dass das BKA aufgrund verschiedener Funktionen eine gehobene Stellung einnimmt. Auf der anderen Seite aber diese Stellung nicht erkennbar ausfüllt, wenn es um die Übernahme von Verantwortung, die Verteilung und Überprüfung von Aufgaben geht. Hier zieht man sich dann auf die Eigenverantwortung der anderen Behörden zurück.

## 9. Umgang mit den sogenannten „Marokko-Hinweisen“

Ein deutliches Beispiel für die fehlende Übernahme von Verantwortung findet sich im Umgang mit den sogenannten „Marokko-Hinweisen“ in der letzten GTAZ-Sitzung zu *Amri*.

<sup>7692</sup> MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Blatt 239-241.

<sup>7693</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 65.

<sup>7694</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *Kurzhalts*), S. 65 f.

Die GTAZ-Sitzung am 2. November 2016 wurde laut Aussage des Zeugen KHK *M.* vom LKA Nordrhein-Westfalen beantragt, weil der zuständige Dezernatsleiter darauf bestand, dass in diesem Rahmen noch einmal die Person *Anis Amri* und alle Informationen bewertet werden sollten.<sup>7695</sup> Dem vorangegangen war eine Zuleitung von Informationen aus Marokko. Der marokkanische Inlandsnachrichtendienst DGST übermittelte auch dem BKA im September und Oktober 2016 über dessen Verbindungsbeamten in Rabat in vier Schritten Erkenntnisse über *Amri*. Jeder dieser Hinweise wurde vom Verbindungsbeamten des BKA an die Abteilung Staatsschutz des BKA weitergeleitet.<sup>7696</sup>

Aus Sicht des Zeugen *Kurenbach* vom BKA habe es sich bei den Schreiben des marokkanischen Nachrichtendienstes im Grundsatz um Erkenntnisanfragen mit Sachverhaltsmitteilungen gehandelt. In der Regel seien sie allgemein gehalten gewesen und hätten zumeist bereits bekannte Informationen bestätigt. Sie hätten entgegen der Berichterstattung jedoch keine Hinweise auf Gefährdungssachverhalte enthalten.<sup>7697</sup> Diese Sichtweise teilte auch BKA-Präsident *Holger Münch*.<sup>7698</sup>

Auch wenn es vielleicht auf den ersten Blick keinen neuen Sachverhalt gegeben haben sollte. Bemerkenswert war der Zugang dieser vier Hinweise aus Marokko innerhalb von so kurzer Zeit schon, betrafen sie schließlich einen Gefährder, der im Jahr 2016 besonders herausstach. Dies hätte man aus unserer Sicht zum Anlass nehmen können und müssen, sich die Person *Amri* einmal wieder grundlegend anzuschauen und zu prüfen: Was macht er eigentlich? Wo hält er sich auf? Mit welchen Personen steht er in Kontakt? All das ist nicht erfolgt von Seiten der Bundesbehörden. Lediglich Nordrhein-Westfalen hatte einmal mehr die richtige Intention und beantragte eine GTAZ-Sitzung zu dem Sachverhalt, da die Hinweise aus Marokko dort „hellhörig gemacht hatten“.<sup>7699</sup>

Laut Protokoll der Sitzung nahm dann das BfV folgenden Auftrag mit: „- BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit.“ Warum ausgerechnet das BfV, dass im Fall *Amri* nie durch übermäßige Aktivität aufgefallen war und *Amri* als „reinen Polizeifall“ behandelte, diesen Auftrag bekam, ist nicht einzusehen und konnte auch im Ausschuss für uns nicht überzeugend erläutert werden. Schließlich war die Zuleitung auch über den Kontakt des BKA gelaufen. Zudem ist dem BfV lediglich eine zusammenfassende Darstellung des BKA zu den marokkanischen Anfragen und nicht die Originalmeldungen vorgelegt worden. Selbst beim Personal des BfV sorgte der Umstand für Irritationen: So bestätigte der Zeuge *Siebertz* im Ausschuss, dass sich die Logik dieses Auftrags an das BfV nicht sofort erschließe.<sup>7700</sup> Seiner Ansicht nach, hätte das BfV an dieser Stelle eigentlich erklären müssen, dass es für einen derartigen Auftrag nicht zuständig sei, zumal die Schreiben aus Marokko nicht vorgelegen hätten. Auf der Basis dessen, was das BfV damals zur Verfügung gehabt habe, sei es nicht in der Lage gewesen, auch nur ansatzweise eine vernünftige Nachfrage bei den Marokkanern zu starten.<sup>7701</sup>

Dies muss dann wohl auch der Grund dafür gewesen sein, weshalb sich das BfV dann auch nicht an den marokkanischen Dienst, sondern an einen Dienst eines anderen Landes gewandt hat. Rückmeldungen kamen jedenfalls vor dem Anschlag nicht mehr. Das Ergebnis des Prüfauftrages an das BfV, beim marokkanischen Partnerdienst die Aktualität der Erkenntnisse nachzufassen, sei laut Aussage der Zeugin *Petra M.* vom BfV aber ohnehin in GTAZ-Sitzungen nicht wieder nachgefragt worden.<sup>7702</sup>

Die Hinweise aus Marokko waren eine gute Möglichkeit, mit denen man *Amri* vielleicht noch gerade rechtzeitig wieder auf den Schirm hätte bekommen können, wenn man sich noch einmal intensiv mit ihm auseinandergesetzt hätte. Schließlich hat er spätestens am 31. Oktober 2016<sup>7703</sup> sein bekanntes Brücken-Video aufgenommen. Das war gerade mal drei Tage vor der letzten GTAZ-Sitzung, in der *Amri* vor dem Anschlag besprochen wurde. Die Verantwortung hierfür, dass diese Chance nicht genutzt wurde, trägt nach unserer Ansicht in erster Linie das BKA, das scheinbar überhaupt kein Interesse daran hatte, diesen Hinweisen nachzugehen, obwohl diese allesamt direkt dort eingegangen waren. Es hat die Hinweise nicht einmal vollständig an die anderen beteiligten Behörden im Sicherheitsverbund weitergegeben und sich auch bei der Verifizierung der Hinweise – ähnlich wie der BND, bei dem die Originalhinweise ebenfalls eingegangen waren – in keinerlei Weise angeboten oder hervorgetan. Ob

<sup>7695</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S. 114.

<sup>7696</sup> Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung vom 21. März 2019, Protokollnr. 19/45 I (Zeuge *D.*), S. 15 f.

<sup>7697</sup> Stenografisches Protokoll der 86. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/86 (Zeuge *Kurenbach*), S. 95.

<sup>7698</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2010, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Münch*), S. 51.

<sup>7699</sup> Stenografisches Protokoll der 76. Sitzung vom 16. Januar 2020, Protokollnr. 19/76 (Zeuge *W.*), S. 68.

<sup>7700</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 25.

<sup>7701</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 26, 56 f.

<sup>7702</sup> Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung vom 31. Januar 2019, Protokollnr. 19/37 (Zeugin *Petra M.*), S. 27.

<sup>7703</sup> Siehe auch Punkt IX.6. dieses Sondervotums.

es daran lag, dass seitens des BKA *EKHK K.* an der Sitzung teilgenommen hatte, darüber kann nur spekuliert werden.

## 10. Konzentration auf Abschiebung

Zumindest ab dem Sommer 2016 hat man sich offenbar zu sehr und zu stark auf eine Beendigung der Probleme mit *Amri* durch dessen Abschiebung konzentriert. Das Protokoll der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ vermerkte am 15. Juni 2016, dass „die Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein sollte.“<sup>7704</sup> Die AG „Status“ erörterte in der Folge am 19. und 20. Juli sowie am 28. September 2016 Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung für *Amri*.

In der Sitzung vom 2. November 2016 hieß es im Protokoll: „LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren.“<sup>7705</sup>

Aus einem Vermerk des BKA von Ende Dezember 2016, der in der Folge besagter Besprechung zwischen den Herren *Münch*, *Kurenbach* und *Engelke* am 27. Dezember 2016 entstanden ist, ist es dann auch deutlich herauszulesen: Dort heißt es: „[...] Im November 2016 lagen dem BKA zudem keine aktuellen Erkenntnisse zu möglichen (weiteren) Anschlagplanungen durch den *Anis Amri* vor. Vielmehr konzentrierten sich die Bemühungen der Sicherheitsbehörden absprachegemäß zu diesem Zeitpunkt auf die ausländerrechtlichen Maßnahmen.“<sup>7706</sup> Das heißt also, man hat *Amri* in seiner Rolle als Gefährder nicht mehr bearbeitet, weil man ihn nur noch abschieben wollte.

Der Zeuge *Engelke* sagte hierzu in seiner Vernehmung etwas Treffendes (allerdings, um die Gründung der AG Status des GTAZ zu erläutern):

„Aber bei der Gründung des GTAZ war relativ schnell klar, dass wir ein Personenpotenzial im Land haben, wo man auch gucken muss: Wenn ich schon sonst nichts machen kann gegen die Menschen, kann ich dann irgendetwas tun, um ihren Aufenthaltsstatus zu beenden?“ [...] <sup>7707</sup>

Zwar wurde am 13. April 2016 in der GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ darüber gesprochen, die Identifizierung des *Amri* im Rahmen einer Delegationsreise nach Tunesien anzusprechen, bei der es um Informationsaustausch mit marokkanischen und tunesischen Behörden zum Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus gehen sollte. Unterlagen aus Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung des *Amri* wurden sodann auch am 28. April 2016 durch den Zeugen *Kurzahls* an den Leiter der Extremismus-Abteilung der tunesischen DSE übergeben. Gefolgt ist daraus dann aber auch Monate später nichts Greifbares. Erst am 24. Oktober 2016 teilte Interpol Tunis mit, *Amri* sei tunesischer Staatsangehöriger. Abgeschoben wurde er trotzdem nicht. Man wusste ja auch gar nicht, wo er sich aufhielt.

Natürlich kann es sein, dass es in Zusammenarbeit mit anderen Staaten auch mal länger dauert. Wenn man aber als Hauptoption darauf setzt, einen Gefährder wie *Amri* abzuschieben, dann muss man sich seiner Sache auch sicher sein und das Vorhaben mit aller Konsequenz verfolgen. Zur Not auch mit Hilfe politischen Drucks, gerade wenn man weiß, dass es bei einigen Staaten möglicherweise Probleme gibt. Bei den „Top-Gefährdern“ wie *Amri* muss das dann auf höherer Ebene geschehen. Diese politische Überzeugungsmöglichkeit besäße Deutschland zweifelsohne. Nach dem Anschlag hat das auch funktioniert, vor dem Anschlag wurde dies scheinbar nicht ausreichend stark und nicht mit Erfolg betrieben. Natürlich war der Anschlag ein besonderer Katalysator, aber was hat man denn vorher konkret versucht von Seiten der Leitungsebenen der Sicherheitsbehörden um Jemanden wie *Amri* aus dem Land und damit von der Liste der Problemfälle zu bekommen? Zu erkennen war da im Rahmen der Ausschussarbeit nichts. Dann ist es aber aus unserer Sicht unzulässig, sich darauf zurückzuziehen, es habe an der schleppenden Bearbeitung in Tunesien gelegen, wie das die Koalition aber für „den Ausschuss“ vertritt.

Zusätzlich gab es weitere Kuriositäten, die das dilettantische Vorgehen beim Versuch der Abschiebung eines „Top-Gefährders“ weiter unterstreichen: Am 19. August 2016 verständigten sich Nordrhein-Westfalen und Berlin darüber, dass die initiierten Abschiebemaßnahmen weiter durch Nordrhein-Westfalen betrieben werden, obwohl *Amri* offensichtlich einen Wohnortwechsel nach Berlin vollzogen hat, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden. Wir wundern uns darüber, weshalb man dann aber dieses Verfahren trotz der Bitte um Hilfe

<sup>7704</sup> MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 31 ff. – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7705</sup> MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 38 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7706</sup> MAT A BKA-10-5 Ordner 1, Bl. 239 – 241 (240).

<sup>7707</sup> Stenografisches Protokoll der 116 Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Engelke*), S. 91.

durch die Ausländerbehörde Kleve und um Mitteilung der „richtigen Personalien“ dann diese das Verfahren mit den falschen Personalien „*Ahmed Almasri*“ betreiben lassen!

Keinesfalls jedoch darf man einen Gefährder wie *Amri* derartig aus dem Blickfeld verlieren, wenn man nicht die ausländerrechtlichen Mittel in der Hand hält, ihn sicher in sein Heimatland zurückführen zu können. Zumal ja auch weder ausreichende Initiative noch Erfolg im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen zu verzeichnen war. Im Ergebnis hat die Konzentration auf ausländerrechtliche Maßnahmen dazu geführt, dass auch seine Entwicklung des Tatentschlusses übersehen wurde.

Abschließend ist zu diesem Aspekt noch festzuhalten: wenn man eine Person abschieben möchte muss man zwingend auch wissen, wo sich diese Person aufhält, damit man bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ihrer habhaft werden kann. Von alledem war im Fall *Amri* nichts zu erkennen.

## 11. Fazit zum GTAZ

Das GTAZ kann sicherlich im Grunde ein sinnvolles und wertvolles Gremium zur Abstimmung und zum Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden sein, wenn es gelingt, die Konstruktionsfehler zu beseitigen und Lehren aus diesem Anschlag sowie dem Untersuchungsausschuss zu ziehen, wie in Ansätzen bereits geschehen. Darüber hinaus ist es aus Sicht der hier votierenden Fraktionen unerlässlich, dass es klare Verantwortlichkeiten für die im Rahmen des GTAZ übernommenen Aufträge gibt und auch eine klare Bringschuld für die Ergebnisse daraus resultiert, die entsprechend kontrolliert und nachgehalten wird. Die Federführung eines Falles im GTAZ sollte in erster Linie bei der Behörde liegen, die die Sitzung zu einem Thema beantragt, denn diese hat die zentralen Kenntnisse. Zur Federführung gehören dabei auch die Erstellung aussagekräftiger Protokolle sowie das letzte Wort bei der Gefährdungseinschätzung des Sachverhalts unter Inanspruchnahme der Expertise und Unterstützung durch BKA und ggfs. auch anderer beteiligter Behörden. Wohin die Zentralstellung des BKA bei der Gefährdungsbewertung führt, hat man an dem Beispiel zur Einschätzung der *VP-01* durch das fachlich entfernte BKA unter Zuhilfenahme des noch weiter entfernten BfV anschaulich gesehen. Wenn dann, wie in diesem Beispiel, noch persönliche Eitelkeiten und Befindlichkeiten dazu kommen, dann kann das zu einem gravierenden Sicherheitsrisiko werden.

Nach unserer Einschätzung im Lichte der Akten und der Beweisaufnahme kann so der Vorteil, den das GTAZ zweifelsohne bietet, auch ohne „Reibungsverluste“ effektiv ausgenutzt werden. Jede Behörde sollte zudem mindestens eine/n feste/n GTAZ-Verbindungsbeamte/in und - bei thematischer Betroffenheit - mindestens einen Sachbearbeiter für den jeweiligen Fall entsenden, damit keine Wissenslücken und sogenannte „Transferverluste“ entstehen.

Erschreckend für die hier votierenden Fraktionen war die Erkenntnis, wie untätig und wie wenig eigeninitiativ die Nachrichtendienste im Fall *Amri* im GTAZ agierten. Hier muss dringend eine bessere Art der Mitwirkung gefunden werden, die einerseits dem verfassungsmäßigen Trennungsgebot gerecht wird und andererseits die eigenen Fähigkeiten und Informationen zugunsten der Sicherheit ins GTAZ einbringt. Mit einem reinen passiven Anwesend sein und Absaugen von Informationen von den Polizeibehörden zum eigenen Vorteil, ist der Sicherheit nicht gedient.

Wichtig ist dabei auch, dass es fließende Übergänge zwischen „Polizeifällen“ gibt, die in der Hand der Polizei liegen und der Begleitung eines Falles, durch den Verfassungsschutz. Die Übernahme durch die Polizei darf das eigene Handeln der Nachrichtendienste nicht ausschließen. Dies gilt zumindest in dem Bereich der „Top-Gefährder“. Das BfV hat mitbekommen, dass eine polizeiliche Behandlung *Amris* durch die Polizei Berlin nicht mehr gewährleistet war und gleichzeitig das BKA nicht bereit war, Aufgaben bzw. den „Fall“ zu übernehmen. *Amri* reiste ständig und hochmobil zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin hin und her. Es wäre hier die klare Aufgabe des BfV gewesen, sich auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln verstärkt um ihn zu kümmern. Zumal es zahlreiche Überschneidungen und Berührungspunkte zu eigenen Operationen, wie zum Beispiel das DIK-Hildesheim, die Gruppe um *Abu Walaa*, die Berliner Fussilet- und Ibrahim-Al-Khalil-Moschee und dem Fallkomplex „SIENA“, gab. Dann hätte auch auffallen können, dass er sich ab Sommer 2016 zunehmend weiter radikalisierte und er während der ganzen Zeit ausdauernd und zielgerichtet seine diversen Anschlagpläne verfolgte. Hier muss es Überlegungen geben, wie man den Verfassungsschutz zukünftig aufstellt, denn die Spannweite an Leistungsfähigkeit und Qualität ist hier besonders groß.

Entscheidend ist, dass die Informationen, die bei den einzelnen Behörden vorhanden sind, auch wirklich fließen. Nur dann kann das GTAZ den Mehrwert, den es mit Sicherheit haben kann, wirklich nutzen.



## V. Die Befassung der Nachrichtendienste BfV und BND

### 1. Die Causa *Anis Amri*, ein „reiner Polizeifall“?!

Der damalige BfV-Präsident *Dr. Maaßen* hatte im März 2017 über *Amri* gesagt: „Wir hatten es hier mit einem reinen Polizeifall zu tun, der in den zuständigen Bundesländern bearbeitet wurde.“ Im darauffolgenden Dezember sagte er in einem weiteren Interview: „Der Verfassungsschutz war mit dem Fall nur am Rande befasst. *Amri* war bis zuletzt ein Fall in den Händen der Polizeibehörden.“ Soweit so gut und so falsch!

Diese Aussage hat den Untersuchungsausschuss sehr beschäftigt. Es macht fassungslos, dass ein Präsident des BfV nach einem solchen Anschlag mit dieser Äußerung versucht, Verantwortung von sich und seiner Behörde an die Polizei abzuschieben. Nach Angaben von *Dr. Maaßen* selbst, im Innenausschuss des Deutschen Bundestages nach dem Anschlag, gab es ca. 25 Gefährder vom Kaliber eines *Anis Amri* in Deutschland, 25 von ca. 550 bis 700 auffälligen Personen. Dass der deutsche Inlandsnachrichtendienst sich bei einer solchen Person darauf zurückzieht, er sei lediglich am Rande befasst gewesen, spricht für massive Fehler im Umgang mit dem Fall. Und möglicherweise auch für ein strukturelles Problem, nach dem, was wir gehört haben, welche Arbeitslast die Sachbearbeiterebene im BfV zu schultern hatte.

Zunächst aber untersucht der Verfassungsschutz ja ganz andere Dinge als die Polizeibehörden und hat andere Aufgaben. Aber es stellen sich auch viele weitere Fragen in diesem Zusammenhang: entbindet denn eine polizeiliche Federführung die Nachrichtendienste davon, ihre spezifischen Fähigkeiten einzubringen und eigene Ermittlungen anzustellen? Wo liegt denn die Schwelle für das BfV, dass ein Polizeifall (wieder) zu einem Fall für den Verfassungsschutz wird? Wusste das BfV denn, wann – hätten sie denn durchgehend stattgefunden – die Überwachungsmaßnahmen der Polizei gegenüber *Amri* normalerweise geendet hätten? Ist es normalerweise so, dass entweder die Polizei oder die Nachrichtendienste an einem Fall arbeiten oder warum sollte eine parallele Bearbeitung nicht möglich sein? Vieles spricht dafür, dass die letztgenannte Variante die gängige ist. Dafür spricht die verspätete und erst auf massiven Druck und hartnäckiges Nachfragen gelieferten Akten zum Fallkomplex „SIENA“ des BfV, die den parallellaufenden „Spiegelvorgang“ zu dem Gefahrenabwehrvorgang des BKA „Lacrima“ umfassen, der später in dem Fallkomplex „Eisbär“ (GBA/BKA) mündete.

Ein Zurückziehen auf die Behauptung, dass die Polizei ja an *Amri* dran war, scheint in der Nachschau sehr vereinfacht und nachlässig. Spätestens am 15.06.2016, als das LKA Berlin im GTAZ verkündete, dass *Amri* nicht mehr wie bisher überwacht werden könne, hätte das BfV aufhorchen und sich wieder einschalten müssen. Zu diesem Zeitpunkt wurde klar, dass die Polizei vor Ort nicht mehr aktiv eingreife und die Vorfeldbeobachtung wieder am Zug wäre, um keine Sicherheitslücke entstehen zu lassen – gerade im Hinblick auf einen derartigen „Top-Gefährder“. Nichts dergleichen ist aber nach der Erkenntnislage des Untersuchungsausschusses passiert. Dies wird belegt durch Aussage des Zeugen *Siebertz*, seinerzeit zuständiger Referatsleiter im BfV, dessen Aussage man heute nochmals im Lichte der Auswertung der Akten zu „SIENA“ und weiterer verspätet gelieferter Akten, ebenso wie die Aussagen der Zeugin *Lia Freimuth* neu bewerten muss:

„Zeuge Gilbert Siebertz: [...] Der Vorgang *Amri* hatte aus meiner Erinnerung - und auch aus dem Aktenstudium heraus würde ich das sagen - keine besonders hohe Priorität im BfV, weil wir der Meinung waren oder weil sich aus der Aktenlage oder aus der Lage ergab, dass die Polizeibehörden die Person *Amri* mit Maßnahmen hinreichend abgedeckt haben.“<sup>7708</sup> [...] Darauf muss ich mich ja verlassen. Ich kann ja nicht in jedem - - Es steht mir auch nicht zu. Es steht mir nicht zu, die Polizeimaßnahmen in jedem Einzelfall zu hinterfragen. Wenn die Polizei sagt: „Wir haben hier eine Observationsmaßnahme laufen, wir haben hier eine TKÜ laufen“, dann verlasse ich mich darauf, dass die das mit der gebotenen Sorgfalt machen.“<sup>7709</sup>

Dies passt völlig in das Bild, dass der Sonderbeauftragte des Landes Berlin, *Bruno Jost*, von der Arbeit der Nachrichtendienste und des BfV insbesondere gezeichnet hatte. In seinem Bericht heißt es hierzu:

„Soweit aus den hier vorliegenden Akten ersichtlich, spielten die deutschen Nachrichtendienste (hier BfV, LfV Berlin und BND) sowohl im Vorfeld des Anschlags vom 19.12.2016 als auch bei der Aufklärung und Aufarbeitung des Verbrechens eine bemerkenswert bedeutungslose Rolle. [...] Das BfV hat [...] auf meine Anfrage vom 10.5.2017 am 17.5.2017 mitgeteilt, es habe vor dem Anschlag keine eigenen Informationen zu *Amri* besessen und auch keine eigene Informationsbeschaffung zu *Amri* betrieben.“<sup>7710</sup>

<sup>7708</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 13.

<sup>7709</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 17.

<sup>7710</sup> Abschlussbericht BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 110-180 (172).

Das sagt eigentlich alles aus über die Rolle des BfV im Fall *Amri* und deckt sich nach unserer Ansicht mit den Erkenntnissen aus der Arbeit dieses Untersuchungsausschusses.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen hat das BfV durch seine diffuse und bis heute ungeklärte Haltung im Fall *Amri*, spätestens ab dem Sommer 2016 einen starken Beitrag dazu geleistet, dass die Gefährlichkeit des Anis *Amri* nicht erkannt wurde. Ebenso bleibt es zweifelhaft, ob diese „Passivität“ überhaupt so stattgefunden hatte. Durch die neuen Erkenntnisse und Auswertung der zuletzt, und nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung durch die Bundesregierung gelieferten Akten, haben die hier votierenden Fraktionen an dieser, maßgeblich durch die Zeuginnen und Zeugen des BfV vertretenen Version, berechnete und erhebliche Zweifel.

## 2. Arbeitsbelastung innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutzes

Nach den Aussagen mehrerer Zeugen und Zeuginnen des BfV sei die Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde in den Jahren 2014 bis 2016 außerordentlich hoch gewesen. Grund dafür seien die gestiegene Anzahl des islamistischen Personenpotentials, sowie die – mutmaßlich damit einhergehenden – Anschläge in Deutschland und Europa.<sup>7711</sup> Man habe daher am Rand der Kapazitätsgrenzen gearbeitet und die zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Auswertung seien in ihren Bereichen jeweils mit einer hohen Zahl an Personen befasst gewesen.<sup>7712</sup>

Wir stellen fest, dass die Zeugen und Zeuginnen bei gezieltem Nachfragen – wo konkret die Probleme bei der Bearbeitung lagen – keine präzisen Angaben machten. Die pauschal genannte Belastung durch eine gestiegene Anzahl an Gefährdungen wurde nicht mit Beweisen belegt, etwas dadurch wie viele Personen das BfV im Gesamten oder einzelne Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in den Abteilungen tatsächlich bearbeiten mussten. Die anfänglich genannten hohen zu bearbeitenden Personenzahlen, in denen der Attentäter bei der Bearbeitung „untergegangen sei“ und mit denen eine „Nichtbearbeitung“ von Seiten des Bundesamtes anscheinend gerechtfertigt werden sollte, schrumpften bei einer genaueren Betrachtung zusammen. So nannte die zuständige Sachbearbeiterin Lia Freimuth die Zahl von 500 zu bearbeitenden Personen. Auf Nachfrage grenzte sie den Kreis der so bezeichneten „Top-Gefährder“ jedoch auf 40 bis 50 ein. Unter diesen ca. 50 Personen habe sich auch *Amri* befunden.<sup>7713</sup> Gleichwohl wäre es nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen möglich gewesen, *Amri* im BfV die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zeugen und Zeuginnen des BfV nicht angeben konnten, welche Personen im BfV eine höhere Priorität als *Amri* gehabt hätten. Vergleicht man das mit dem Hintergrund der Bearbeitung *Amris* im GTAZ, bei dessen Sitzungen ebenfalls Beamten und Beamtinnen des BfV anwesend waren, ist nicht ersichtlich, weshalb *Amri* nicht aus den genannten 40 bis 50 Personen herausgestochen haben soll. So gab der Sonderbeauftragte *Bruno Jost* an, ihm sei berichtet worden, dass im GTAZ „kaum jemand oder niemand so intensiv behandelt und bearbeitet worden sei wie *Amri*“<sup>7714</sup> [...] *Amri* „sei monatelang Hauptgesprächsthema“<sup>7715</sup> gewesen. Es wurde auch nicht schlüssig dargelegt, ob nun eine einzelne Sachbearbeiterin alle „Gefährder“ bearbeiten musste oder wie die personellen Verhältnisse in den Abteilungen im Detail ausgestaltet waren.

Wenn *Amri* in der Sachbearbeitung des BfV nicht sonderlich aufgefallen sein soll und dafür die hohe Arbeitsbelastung der Behörde verantwortlich gemacht wird, ist dies daher nur schwerlich nachvollziehbar. Vielmehr hätte auch innerhalb des BfV, aufgrund der auch dem BfV während des Jahres 2016 zugehenden (polizeilichen) Erkenntnisse, auch dort eine weitergehende Priorisierung stattfinden müssen. Damit einhergehend hätte der Person *Amri* vor dem Anschlag eine wesentliche größere Aufmerksamkeit zu Teil werden müssen, als dies von Vertretern und Vertreterinnen des BfV vor dem Untersuchungsausschuss dargestellt wurde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass *Amri* sich innerhalb vom BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwachter Netzwerke bewegte. Die angeblich hohe Arbeitsbelastung hat keinen Anteil an der mangelnden Bearbeitung *Amris*. Selbst wenn die Arbeitsbelastung faktisch angestiegen sein sollte, so wiegen die falsche Priorisierung bei der Bearbeitung und die offensichtlich vorgenommenen Fehleinschätzungen der Behörde mit Bezug auf die Gefährlichkeit des Attentäters wesentlich schwerer.

<sup>7711</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Dr. Rogner*), S. 93 f.; siehe auch Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 II (Zeuge *Steinmark*), S. 11.

<sup>7712</sup> Z.B. Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 35.

<sup>7713</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 36.

<sup>7714</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung am 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 76.

<sup>7715</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung am 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24.

### 3. Behördenzeugnis und Umgang mit den Informationen

Das Behördenzeugnis des BfV zu *Anis Amri* wurde vom damaligen Behördenleiter *Dr. Maaßen* unterzeichnet und dem Fallkomplex „SIENA“ zugeordnet. Somit war nicht nur die zuständige Sachbearbeiterin *Lia Freimuth* und deren Auswertungsreferat über den Sachverhalt schon im Januar 2016 informiert, sondern auch der Behördenleitung waren die Person *Anis Amri* und damit die mit ihm zusammenhängenden Informationen und Personenstrukturen (z.B. Denis Cuspert, Bilel Ben Ammar, *Sabri S.*, *Saber H.* und andere mehr) um den Fallkomplex „SIENA“ frühzeitig bekannt geworden.<sup>7716</sup>

Die im Behördenzeugnis vom 26. Januar 2016<sup>7717</sup> enthaltenen Informationen waren inhaltlich zweigeteilt. Zum einen ging es um die Erkenntnisse zu einem mutmaßlich geplanten Einbruchsdiebstahl. Zum anderen gab es deutliche Hinweise darauf, dass *Amri* plante, mit den so erlangten finanziellen Mitteln seine islamistisch motivierten Aktivitäten voranzutreiben. *Amri* werbe offensiv um Beteiligte an islamistischen Anschlägen in Deutschland. Zu diesem Zweck beabsichtige er sich Schnellfeuergewehre vom Typ AK47 zu beschaffen. Diese könne er über Kontaktpersonen in der französischen Islamistszene beschaffen. Darüber hinaus wurden die Namen zwei weiterer bei den Sicherheitsbehörden bekannten Islamisten, als Kontaktpersonen in Deutschland genannt, *Habib S.* und *Bilel Ben Ammar*.<sup>7718</sup> Das BfV stellte sich in der Aufarbeitung des Anschlags im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass man zum Zeitpunkt der Erstellung des Behördenzeugnisses keine eigenen Informationen über *Anis Amri* besessen und diese von einer V-Person des LKA Nordrhein-Westfalen stammenden Informationen „legendiert“ weitergeleitet habe.<sup>7719</sup> Unabhängig von der verfolgten Intention des LKA Nordrhein-Westfalen über das Behördenzeugnis die VP zu legendieren, ordnete das BfV die Person *Anis Amri* schon zu einem früheren Zeitpunkt dem Fallkomplex SIENA zu. So trat *Amri* in diesem Fallkomplex zum ersten Mal bereits im Oktober 2015 als Kontaktperson (*Anis* aus Dortmund) des *Bilel Ben Ammar* in Erscheinung, als Gespräche zwischen den beiden im Rahmen einer gegen *Bilel Ben Ammar* geschalteten TKÜ abgehört wurden. Etwas später, im Dezember 2015, wurde *Anis Amri* dann vom BKA identifiziert.

Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb im weiteren Verlauf des Jahres für das BfV im Zusammenhang mit dem Behördenzeugnis hauptsächlich der Teil des mutmaßlich geplanten Einbruchdiebstahls im Vordergrund gestanden hat. Die vom LKA Nordrhein-Westfalen erlangten Erkenntnisse besagten doch, dass *Amri* möglicherweise Anschläge plante und auch über schon bekannte Kontaktpersonen in der islamistischen Szene verfüge. Es wurde jedoch so getan, als sei der Fall mit der Meldung über einen geplanten Einbruch ausschließlich nur noch im Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden. Zeitgleich wurde jedoch in den Akten zum „Fallkomplex SIENA“ alle weiteren Informationen zu *Anis Amri* abgelegt. So auch die Befassungen und Protokolle der GTAZ Sitzungen im Februar 2016 wie auch die Ergebnisse der Auswertung des bei *Amri* bei seiner Festnahme am ZOB in Berlin sichergestellten Mobiltelefons Samsung A3.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Darstellung der Zeuginnen und Zeugen aus dem BfV insgesamt sehr unglaubhaft, und es stellt sich die Frage, warum das BfV kein weiteres Eigeninteresse an der Person zeigte, von der eine derartige Gefährlichkeit und Anschlagseignetheit ausging. Nur die Tatsache, dass es kein routinemäßiges Monitoring über den weiteren Verlauf von Personen gäbe, über die ein Behördenzeugnis ausgestellt wurde,<sup>7720</sup> wirkt vor diesem Hintergrund eher unglaubhaft und vorgeschoben. *Amri* hätte unter Berücksichtigung des Behördenzeugnisses und den dem Bundesamt für Verfassungsschutz schon seit den Ermittlungen und Befassungen im „Fallkomplex SIENA“ vorliegenden und im Januar 2016 weiteren über das LKA Nordrhein-Westfalen zugegangenen Hinweisen, zwingend intensiver von der dortigen Auswertung bearbeitet werden müssen.

Warum die Zeuginnen und Zeugen aus dem BfV es in Ihren Aussagen so darstellten, dass das BfV kein gesteigertes Eigeninteresse an der Person *Amri* zeigte, von dem eine derartige Gefährlichkeit und Anschlagseignetheit ausging, ist insgesamt sehr unglaubhaft. Nur die Tatsache, dass es kein routinemäßiges Monitoring über den weiteren Verlauf von Personen gäbe, über die ein Behördenzeugnis ausgestellt wurde,<sup>7721</sup> wirkt vor diesem Hintergrund vorgeschoben. *Amri* hätte unter Berücksichtigung seiner Befassungen im „Fallkomplex SIENA“ vorliegenden und im Januar 2016 weiteren über das LKA-Nordrhein Westfalen zugegangenen Hinweisen, zwingend intensiver von der dortigen Auswertung bearbeitet werden müssen. Dass der Vorgang um das Behördenzeugnis

<sup>7716</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56.

<sup>7717</sup> Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8-9.

<sup>7718</sup> Behördenzeugnis des Präsidenten des BfV (26. Januar 2016), MAT A GBA-5/2, GBA-7/7 Ordner 2, Bl. 8-9.

<sup>7719</sup> Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 13. Dezember 2018, Protokollnr. 19/33 I (Zeuge *Isselburg*), S. 54, 75.

<sup>7720</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56 f.

<sup>7721</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 56 f.

aber vollkommen zufällig mangels einer eigenen Personenakte in der Fallakte „SIENA“ abgelegt wurde, nur um es irgendwann einmal wiederfinden zu können, ist nach Auswertung der „SIENA-Akten“ schlichtweg unwahr.

#### 4. Personenakte zu Amri

Alle Informationen zum Attentäter wurden beim BfV in einer Personenakte gesammelt. Die zuständige Sachbearbeiterin war *Lia Freimuth*.<sup>7722</sup> Laut Aussage des Zeugen *Siebertz* würde eine P-Akte im BfV spätestens nach dem Vorliegen von fünf Informationen über eine Person angelegt werden. Die Erstinformation zu *Amri* sei jedoch bereits derart gewichtig gewesen, dass innerhalb des BfVs sofort eine eigene Akte angelegt wurde. Auch wurde davon ausgegangen, dass diese Relevanz erhalten bleiben würde.<sup>7723</sup> Die betreffende „*Amri-Akte*“ soll nach Aussage der Zeugin *Freimuth* etwa einen Leitz-Ordner gefüllt haben.<sup>7724</sup> Ausweichlich der Aussagen von *Siebertz* habe es sich bei *Amri* jedoch nicht um „einen Fall“ gehandelt. Ein Fall setze voraus, dass das BfV mit eigenen Operationen und nachrichtendienstlichen Mitteln einsteige.<sup>7725</sup>

Wir können die Angaben der Zeugen und Zeuginnen des BfV nicht auf ihre Richtigkeit oder die im Verlauf der Untersuchung dem Ausschuss zugeleiteten Informationen umfassend auf ihre Vollständigkeit überprüfen. Im Zusammenhang mit der P-Akte und den darin gesammelten Informationen des Attentäters gab es gleich mehrere Probleme. Die Akte war als VS-geheim eingestuft. Eine transparente Auseinandersetzung mit wichtigen Fragestellungen, die sich beim Lesen der Akte ergeben hatten, war nicht in öffentlicher Sitzung möglich. Vertiefende Fragen zu wichtigen Details konnten nur in eingestufte Sitzung gestellt werden. Die öffentlich getätigten Aussagen der Zeugin *Freimuth*, wonach Sie in ihrer täglichen Arbeit mit der Person *Amri* eher relativ selten befasst gewesen sei,<sup>7726</sup> konnte nicht wirklich hinterfragt und aufgeklärt werden. Die Akte selbst war in großen Teilen geschwärzt und mit einer Vielzahl an Entnahmeblättern versehen. Wir stellen fest, dass wir nicht wissen, welche Informationen sich hinter den geschwärzten und entnommenen Aktenbestandteilen befunden haben. Darüber hinaus wurden dem Ausschuss wichtige und vollumfänglich untersuchungsgegenständliche Akten zu *Amri* aus dem BfV (wie diese zum Fallkomplex „SIENA“ und Teile der Personenakte zu *Ahmad M.*) erst im Mai 2021, nach Abschluss der Beweisaufnahmesitzungen in der Berichterstellungsphase geliefert. Eine umfassende Aufklärung dahingehend war faktisch nicht möglich. Es muss daher offenbleiben, ob das BfV nicht noch mehr Informationen über den späteren Attentäter besessen hat und nicht doch viel tiefergehend mit ihm beschäftigt war, als öffentlich zugegeben. Wir stellen eine Nichtvollständigkeit der Informationen und eine zumindest fahrlässige Täuschung des Untersuchungsausschusses fest.

Die unterlassenen Bereitstellungen sollen laut Aussage von BfV-Präsident *Haldenwang* auf menschliche und technische Fehler aus dem Jahr 2018 zurückzuführen sein. Eine weitere Personenakte einer Kontaktperson des *Amri*, die als Hinweisgeber mit dem BfV in Kontakt stand, erhielt der Ausschuss erst nachdem darüber in den Medien berichtet wurde. Diese Akten, allesamt als „Geheim“ eingestuft, beinhalten neue Informationen, die Kennverhältnisse zwischen *Amris* Kontaktpersonen besser nachvollziehbar machten.

Gemäß eines Artikels auf [Tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)<sup>7727</sup> war eine dieser Personen sehr eng mit der islamistischen Szene in Dortmund verbunden. Sie fuhr *Amri* zu einschlägigen Treffpunkten im Bundesgebiet und galt als *Amris* logistischer Ansprechpartner für mögliche Anschläge im Raum Dortmund. Als Besucher der Tempelhofer Al-Khalil-Moschee verband sie zudem die islamistischen Netzwerke Nordrhein-Westfalen und Berlin. Dass gänzlich neue Informationen zu dieser Person nun kurz vor dem Ende dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden, irritierte viele Beobachter außerordentlich.

Die zweite Person – der oben genannte und erst im Mai 2021 bekannt gewordene Informant – soll sich im Februar 2017 auf dem BfV-Hinweistelefon angeboten haben, woraufhin es in den folgenden Monaten zu mehreren Treffen gekommen sei. *Amri* sei bei den Treffen jedoch nur am Rand Thema gewesen.<sup>7728</sup> Der Beamte des Verfassungsschutzes, der den Hinweisgeber bei diesen Treffen befragt hat, wurde vom Ausschuss am 10. Juni 2021 als Zeuge vernommen werden. Am 15. Juni 2021 erfolgte dann die Vernehmung des Hinweisgebers. Das BfV versuchte im

<sup>7722</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 34, 63. Siehe auch Schriftliche Befragung des Zeugen *Rehdorf* (17. August 2020), MAT A Z-13-1\_Anlage 1\_Antworten, Bl. 27.

<sup>7723</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15; Protokoll der 101. Sitzung des Innenausschusses vom 18. Januar 2017, MAT A BT-1/1b (Protokollauszug InnA\_101. Sitzung\_TOP 17), Bl. 21 (39-40).

<sup>7724</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45 f.

<sup>7725</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

<sup>7726</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 45 f.

<sup>7727</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-103.html>.

<sup>7728</sup> Tagesschau, „Der letzte Zeuge?“ <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-103.html>.

Vorfeld der Vernehmung diese zumindest zu erschweren, indem es weder bei der Klärung der Identität behilflich war, noch nachdem die hier votierenden Fraktionen die Identität des Hinweisgebers fast zweifelsfrei feststellen konnte, diese bestätigen wollte. Auch die geschilderten Wege der versuchten Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber und die durch das BfV gegenüber dem Ausschuss kommunizierte Blockadehaltung hinsichtlich der geplanten Vernehmung stoßen bei den votierenden Fraktionen auf großes Unverständnis, reihen sich aber nahtlos in die konfrontative Haltung des BfV gegenüber dem Ausschuss innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraums ein.

Die in der Vernehmung am 15. Juni 2021 durch den Zeugen getätigten Angaben stehen zum größten Teil im Widerspruch zu den oben skizzierten Angaben der Kontaktaufnahme. So gab der Zeuge an, dass er schon im Jahr 2016 proaktiv vom Verfassungsschutz kontaktiert wurde. Ziel sei es gewesen, vom Zeugen Informationen über die Personen der islamistischen Szene zu erhalten. Im Anschluss an die erste Kontaktaufnahme, die der Zeuge auf die erste Jahreshälfte 2016 datierte, sei es zu mehreren Treffen gekommen. Dabei habe er auch mehrfach Geldbeträge in einer Höhe zwischen 300 und 500 Euro entgegengenommen. Während der Befragungen habe man ihm Lichtbilder zu Personen aus der islamistischen Szene und explizit zur Fussilet-Moschee vorgelegt. Der Zeuge gab dabei auch an, dass ihm in diesem Zusammenhang auch schon Lichtbilder des späteren Attentäters *Anis Amri* vorgelegt worden seien, den er zu diesem Zeitpunkt damals – anders als die übrigen vorgelegten Personen – nicht gekannt hätte. Nach dem Anschlag habe er sich dann erneut beim BfV über das Hinweistelefon gemeldet, woraufhin es auch 2017 zu mehreren Treffen gekommen sei. Dabei sei es vor allem um die Ausreise eines bekannten Islamisten aus der Fussilet-Moschee gegangen, der sich bei ihm gemeldet habe, um ihn für eine Ausreise nach Syrien zu gewinnen. Die Befrager des BfV seien dabei dieselben gewesen, die ihn schon zuvor im Jahr 2016 getroffen hätten. Auch sei mit ihm nach dem Anschlag weder über Amri noch über den Anschlag selbst gesprochen worden bzw. habe man ihn seitens des BfV nicht dazu befragt. Weiterhin machte der Zeuge gegenüber dem Ausschuss Angaben zu Verknüpfungen zwischen der Organisierten Kriminalität und der islamistischen Szene in Berlin. Diese Verknüpfungen wurden bei den Ermittlungen von den Sicherheitsbehörden lediglich oberflächlich betrachtet, teilweise sogar ignoriert.

Der Umstand, dass sich eine aus Sicht der Sicherheitsbehörden dem Hinweisgeber zuordenbare Mobilfunknummer auch im Kontaktspeicher des HTC-Mobiltelefon *Amris* befunden habe,<sup>7729</sup> wurde bei der Befragung ebenfalls thematisiert, ebenso wie die versuchten Kontaktaufnahmen und ein Gespräch in insgesamt fünf Fällen.

An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass durch diese extrem späte Aktenlieferung zwei bislang weitgehend unbekannte Personen in den Mittelpunkt rückten, die dem Untersuchungsausschuss – wenn überhaupt – bislang lediglich als unbedeutende Randfiguren/Akteure der islamistischen Szene bekannt waren. Nach teilweise bis zu dreijähriger Unterschlagung durch das BfV werten die neuen Akten deren Wichtigkeit in *Amris* islamistischen Kreisen deutlich auf – und machen damit auch eine (Neu-)Bewertung ihrer möglichen Unterstützertätigkeit beim Anschlag auf den Breitscheidplatz notwendig.

In dem Zusammenhang merken wir zwei weitere Punkte an: Erstens wurde dem Ausschuss verwehrt, den zuständigen V-Personen-Führer der in der Fussilet-Moschee durch das BfV eingesetzten V-Person zu vernehmen. Wir wissen daher nicht, ob und wenn ja welche Informationen die eingesetzte V-Person über den späteren Attentäter an seinen V-Personen-Führer weitergeleitet hat. Wir wissen nicht, ob diese möglicherweise gesammelten Informationen in die P-Akte von *Amri* eingeflossen sind oder ob diese, sofern vorhanden, dem Ausschuss auch in der Akte vorenthalten wurden.

Zweitens wird der Eindruck der Nichtvollständigkeit dadurch verstärkt, dass der Ausschuss zu seinem und dem Bedauern der Öffentlichkeit feststellen musste, dass das BfV wichtige Informationen einer durch den Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten V-Person, weder den Ermittlungsbehörden, noch dem Ausschuss zur Aufklärung hat zukommen lassen. Wir stellen fest, dass die ab Februar 2017 auch beim BfV eingegangenen Informationen offensichtlich vom Untersuchungsausschuss ferngehalten werden sollten. Wir stellen die Frage, weshalb die Informationen über mögliche finanzielle und logistische Unterstützung des Attentäters nicht schon in der dem Ausschuss vorgelegten P-Akte zu Amri enthalten waren? Und weiter, warum die Informationen nicht proaktiv vorgelegt wurden, selbst wenn sie nur Eingang in andere Akten gefunden haben? Das BfV wäre verpflichtet gewesen, alle zu Amri vorliegenden Informationen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Dem ist es nicht nachgekommen. Auch nachdem die Information im Oktober 2019 zunächst durch einen „Whistleblower“ der Bundesanwaltschaft bekannt wurde und im Anschluss auch in den Medien und dem Ausschuss darüber diskutiert wurde, zeigte sich das BfV nicht gewillt, den Sachverhalt eigenständig aufzuklären.

<sup>7729</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-101.html>.

Beide Vorgänge, der V-Personen-Einsatz in der Fussilet-Moschee wie auch die V-Person des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass das BfV über Jahre gegenüber Ausschuss und Öffentlichkeit unvollständig informiert hat. Die vorgelegten Akten zu *Amri* waren keineswegs vollständig. Dem Ausschuss wurden bewusst Informationen vorenthalten. Daher haben wir große Zweifel, dass nicht auch in anderen durch das BfV bearbeiteten Komplexen, zum Beispiel den Sachakten zur DIK Moschee in Hildesheim oder der Fussilet-Moschee in Berlin weitere Informationen zum Attentäter enthalten sind, die dem Ausschuss nicht vorgelegt wurden.

## 5. Arbeitsweise/Vorgehensweise des BfV

### a) Auswertung von Mobiltelefon / Asservaten

Das Mobiltelefon wurde am 18. Februar 2016 von der Polizei sichergestellt. Trotzdem wurde im GTAZ vereinbart, dass die Daten auch mit dem BfV geteilt wurden. Das BfV wertete jedoch nur Teile des der gelieferten Daten des Mobiltelefons *Amris* aus. Nicht ausgewertet wurden zahlreiche auf dem Handy erhaltende Chats.<sup>7730</sup> Das BfV zog sich zur Begründung der unterbliebenen Auswertung wiederum auf die angeblich hohe Arbeitsbelastung zurück<sup>7731</sup> und sah außerdem keine Probleme darin, da die Hauptverantwortlichkeit der Bearbeitung des späteren Attentäters ja ohnehin im Bereich der polizeilichen Arbeit gelegen hätte.<sup>7732</sup> Ein im März 2017 vom BfV gefertigter Auswertebereich zum Inhalt des Handys wurde hinsichtlich der Qualität durch den BND kritisiert.<sup>7733</sup>

Abgesehen davon stellt sich die Frage, weshalb das BfV das Handy und die so zumindest potentiell zugänglichen Daten nicht genutzt hat, um weitere, mutmaßlich wichtige Informationen über *Amri* und die islamistische Szene zu gewinnen. Zum Zeitpunkt Februar 2016 waren sowohl dessen Gefährlichkeit, als auch dessen Kontakte in die islamistische Szene beim BfV bekannt. Der mindestens fahrlässige Umgang mit wichtigen Asservaten im Zusammenhang mit Terrorismus hat im BfV Tradition. Wir stellen fest, dass das BfV verpflichtet gewesen wäre, die Daten schnellstmöglich und umfassend auszuwerten. Es ist nebensächlich, dass auch die Polizei die Daten ausgewertet hat oder hätte auswerten können. Zielrichtung und Erkenntnisinteresse von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten sind unterschiedlicher Natur.

Weiter kritisieren wir, die mangelnde Auswertung im Zusammenhang mit den im Rahmen des Verbotsverfahrens gegen die Vereinigung „Die wahre Religion“ (Lies-Kampagne) in den Besitz des BfV gelangten Asservaten von engen Kontaktpersonen *Amris*. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Drs. 19/5184) wurden bei der Durchsuchung im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren bei den *Amri* Kontaktpersonen *Soufiane A., Resul K. und Husan H.* auch Asservate beschlagnahmt. Diese wurden in der Folge nicht nur von den Polizeibehörden, sondern nach dem 16. November 2016 auch durch das BfV ausgewertet.<sup>7734</sup> Der Ausschuss konnte keine Informationen darüber erlangen, ob innerhalb dieser Auswertung etwaige Informationen zum späteren Attentäter erlangt werden konnten oder aber, ob eine Auswertung überhaupt mit Blick auf den späteren Attentäter erfolgte.

### b) Gespräch zwischen *Maaßen*, *Akmann* und *Geisel* nach dem Anschlag

Nach dem Anschlag in Berlin soll es am 24. März 2017 zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Behördenleiter des BfV, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, mit dem Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin *Andreas Geisel* (SPD) sowie dem Berliner Innenstaatssekretär *Torsten Akmann* gekommen sein. Laut eines Medienberichts vom 30. August 2018, soll es in dem Gespräch insbesondere auch um den Einsatz einer V-Person in der von *Amri* besuchten Fussilet-Moschee gegangen sein. Dieser Einsatz dürfe unter keinen Umständen an die Öffentlichkeit gelangen. In einem durch Mitarbeiter von *Dr. Maaßen* im Vorfeld zu diesem Gespräch verfassten Sprechzettel

<sup>7730</sup> Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Erläuternde Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017, BT-Drs. 18/12585 (31. Mai 2017), S. 12. Zu den weiteren Details äußerte sich die Zeugin *Freimuth* in eingestufter Sitzung: Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 40/18 geh.; Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/24 II (Zeugin *Freimuth*), Tgb.-Nr. 52/18 geh.

<sup>7731</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 42 f.

<sup>7732</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 51.

<sup>7733</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 49 f.

<sup>7734</sup> Stenografisches Protokoll der 55. Sitzung vom 6. Juni 2019, Protokollnr. 19/55 (Zeugin *Tombrink*), S.116 f.

soll es heißen: „Ein Öffentlichwerden des Quelleneinsatzes gilt es schon aus Quellenschutzgründen zu vermeiden“ [...] „ein weiteres Hochkochen der Thematik muss unterbunden werden [...] ein Fehlverhalten des BfV oder der Quelle ist nicht zu erkennen.“<sup>7735</sup>

Während der Zeuge *Dr. Maaßen* in seiner Vernehmung angab, es sei lediglich darum gegangen, zu verhindern, dass der Quelle öffentlich werde und die Zielrichtung gewesen sei gegenüber *Akman* und *Geisel* deutlich zu machen, dass auch von Berlin aus, das Thema nicht gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Medien zu thematisieren<sup>7736</sup>, gab *Geisel* in seiner Vernehmung an, dass das Thema im Gespräch mit *Maaßen* gar keine Rolle gespielt habe.<sup>7737</sup>

Wir stellen fest, dass der Inhalt der Informationen des Gesprächs nicht abschließend und zufriedenstellend geklärt werden konnte. Wir stellen fest, dass das Gespräch kurz nach dem Verbot der Fussilet-Moschee e. V. stattgefunden hat. Zu diesem Verbotsverfahren hatte die V-Person des Bundesamtes auch Hinweise geliefert.

Die Schwierigkeit, überhaupt an Informationen zu diesem Gespräch zu kommen, reiht sich ein in die blockierten Aufklärungsversuche über die Erkenntnisse des BfV durch den V-Personen Einsatz in der Fussilet-Moschee insgesamt. Auch hier nahm die Bundesregierung während der Befragungen eine blockierende und durchweg destruktive Haltung ein und versuchte somit, Zeugen und Zeuginnen in ihrem Antwortverhalten zu beeinflussen.

Das äußerte sich in der Befragung<sup>7738</sup> von *Gilbert Siebertz* zum Gesprächstermin im März 2017, die als Beleg für das panikhafte Vorgehen der Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung eindrucksvoll unter Beweis stellte, sobald sich Fragen der in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person näherten:

Martina Renner (DIE LINKE): „[...] Ich würde noch gerne etwas wissen. Wir hatten ja schon das Thema „Beantwortung Kleine Anfragen“ und „Sitzung des Innenausschusses“. Ich würde Sie gerne auch noch fragen: Es gibt in unseren Unterlagen die Vorbereitung auf ein Gespräch von – noch – Herrn Präsident Maaßen mit Herrn Staatssekretär Akman und Herrn Innensenator Geisel hier in Berlin.“ ORRn [...] H[...] (BMI): „Entschuldigung, das ist ein Geheim eingestuftes Dokument.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja, von dem auch viel in der Zeitung zu lesen war.“ MR Dr. Michael Vogel (BMI): „Das ändert nichts.“ ORRn [...] H[...] (BMI): „Noch mal: Nur weil es in der Zeitung stand, wird das hier nicht bestätigt oder verneint. Das war Inhalt.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Nein, das wird ja auch nicht bestätigt oder verneint.“ ORRn [...] H[...] (BMI): „Das war schon Inhalt.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ich wollte ja nur gerne von dem Zeugen wissen, ob er an der Abfassung dieses Sprechzettels beteiligt war.“

MR Dr. Michael Vogel (BMI): „Nein, auch das kann nicht Gegenstand dieser Befragung hier sein.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Okay. – Dann würde ich gerne [...]“ ORRn [...] H[...] (BMI): „Herr Vorsitzender, mit Verlaub, das war schon Inhalt.“

## 6. Einsätze von V-Personen

### a) Grundsätzlich

Amri war in den Jahren 2015 und 2016 gleich in mehreren Moscheen, von denen einige auch der islamistischen Szene zugehörig gelten oder die von einem entsprechenden Personenpotential frequentiert wurden. In vielen dieser Einrichtungen oder im entsprechend islamistischen Personenspektrum dürfte auch das BfV mithilfe nachrichtendienstlicher Maßnahmen im Einsatz gewesen sein, um Erkenntnisse zu generieren oder zu verfestigen. Aufgrund der Geheimhaltungsstrategie der Bundesregierung, des BMI und des BfV war es dem Ausschuss nicht möglich, vorhandene Erkenntnisse über Besuche in diesen Einrichtungen oder Verbindungen *Amris* in das Personenspektrum der Vereinigungen abschließend umfassend aufzuklären.

Gleichwohl sind die Verbindungen *Amris* zu zwei – in den Jahren 2014 bis 2016 als besonders radikal geltenden Vereinigungen – sowie dem dortigen, in den Moscheen regelmäßig verkehrendem, Personenspektrum besonders hervorzuheben. Sowohl die DIK Hildesheim als auch die Fussilet-Moschee in Berlin standen unter besonderer sicherheitsbehördlicher, insbesondere auch nachrichtendienstlicher Beobachtung.

<sup>7735</sup> „V-Mann-Einsatz verschleiert?“, v. 30.08.2018, abzurufen unter: <https://www.tagesschau.de/inland/amri-verfassungsschutz-101.html>.

<sup>7736</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 91 f.

<sup>7737</sup> Stenografisches Protokoll der 116. Sitzung vom 17. Dezember 2020, Protokollnr. 19/116 (Zeuge *Geisel*), S. 140.

<sup>7738</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S.52.

Es stellte sich daher die Frage, welche Erkenntnisse das BfV über ihre dort eingesetzten V-Personen gewinnen konnten und welche Erkenntnisse man hätte gewinnen können oder sogar müssen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Einsätze von V-Personen direkt der Person *Amri* gegolten haben, anderen dort tätigen Personen oder aber der Gesamtstruktur.

## b) DIK Hildesheim

Der Deutsche Islamkreis Hildesheim e. V. hatte seit seiner Gründung im Jahr 2012 aufgrund der dort tätigen Personen rund um den Hildesheimer Prediger *Abu Walaa* (Abu Walaa-Netzwerk) innerhalb der Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste in Deutschland eine herausgehobene Stellung. Das BfV versuchte mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel Informationen über die im Umfeld dieser Moschee auftretenden Personen zu gewinnen. Dies sei nach Aussage von *Gilbert Siebertz* auch die grundsätzlich erwartbare Vorgehensweise:

„[...] Es ist nichts Außergewöhnliches. Das ist ja unsere Aufgabe im Vorfeld, nicht Moscheebeobachtung im weiteren Sinne, sondern Moscheebeobachtung im engeren Sinne, wenn es sich um eine extremistische Moschee handelt, dort zu versuchen, Erkenntnisse zu gewinnen. Ein Mittel der Erkenntnisgewinnung aus solchen extremistischen Moscheen sind V-Leute. Das ist völlig normal.“<sup>7739</sup>

Explizit zu Hildesheim äußerte die Zeugin und ehemalige Mitarbeiterin des Bundesamtes, Frau *Dr. H.*:

„Wann das BfV angefangen hat, die DIK Hildesheim zu beobachten, kann ich Ihnen nicht genau sagen; denn das lag zunächst in einer anderen Referatsgruppe. In mein Referat ist es, ich meine, im November 2015 gekommen. [...] nach unserer damaligen Erkenntnislage war es zunächst eine salafistisch ausgerichtete Moschee, weswegen sie zunächst auch in einer anderen Referatsgruppe bearbeitet wurde, ging dann aber immer weiter Richtung radikalierter Islam, Islamismus mit sehr radikalisierten Ansichten.“<sup>7740</sup>

Der Ermittler des LKA Nordrhein-Westfalen, Herr *M.*, berichtete im Ausschuss über die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden (einschließlich der Nachrichtendienste) an der DIK Moschee:

„Also, die federführende Behörde war ja das Landeskriminalamt [...] oder das Innenministerium in Niedersachsen. Und zugearbeitet hat hier das Landesamt für Verfassungsschutz in Niedersachsen. Da aber das Bundesamt für Verfassungsschutz auch natürlich in Bezug auf die Person *Abu Walaa* eigene Maßnahmen eine Zeit lang hatte, gehe ich davon aus, dass die auch ganz eng [...] Abstimmungsgespräche geführt worden sind [...]“<sup>7741</sup>

Über mehrere Mitglieder des *Abu Walaa* Netzwerks wurden Personenakten angelegt und geführt. Dabei kam es auch zu Einsätzen von V-Personen. Insbesondere im Zusammenhang mit den regelmäßig dort stattfindenden größeren Seminaren, wie zum Beispiel dem „Weihnachtsseminar“ im Dezember 2015, zu welchem auch *Amri* in Hildesheim anwesend war und bei dem es zu einem halbstündigen Gespräch zwischen *Amri* und *Abu Walaa* gekommen sein soll, von welchem die *VP-01* berichtete. Zu den Einsätzen von V-Personen im Zusammenhang mit Seminaren von *Abu Walaa* in Hildesheim wurde der Zeuge *Carlo Macri* im Ausschuss befragt:

Renner (DIE LINKE): „[...] Wir haben ja nun vielfältige Akten von unterschiedlichen Behörden, unterschiedlichen Bundesländern und Bundesbehörden bekommen, und mittlerweile ist so der Eindruck irgendwie, dieses Weihnachtsseminar bei dem DIK Hildesheim, das hat quasi NPD-Qualität. Also, jeder Siebte oder jeder Fünfte irgendwie war da irgendwie geschickt. Ist das noch zielführend?“ Zeuge *Carlo Macri*: „Geschickt? Meinen Sie, mit Quellen geschickt?“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja. Also, am Schluss berichten ja Quellen über Quellen.“ Zeuge *Carlo Macri*: „Das kann ja vorkommen. Und das ist jetzt im Rahmen von Überprüfungsmaßnahmen von Quellen auch gar nicht so schlecht, dass eine Quelle auch berichtet, wie die andere Quelle auch dann agiert, ohne dass sie voneinander Kenntnis davon haben, dass sie beide Quellen sind.“<sup>7742</sup>

[...]

Martina Renner (DIE LINKE): „[...] gibt es nicht [...] eine gewisse Grenze, wo auch die Fragen tangiert sind [...] wenn dort, sagen wir mal, jeder Dritte, Vierte, Fünfte, Sechste von einer Behörde sitzt; da waren

<sup>7739</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 34.

<sup>7740</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeugin *Dr. H.*), S.174 f.

<sup>7741</sup> Stenografisches Protokoll der 69. Sitzung vom 14. November 2019, Protokollnr. 19/69 (Zeuge *M.*), S.104.

<sup>7742</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.



ja jetzt nicht 300 Leute, sondern, ich weiß nicht, 40 bis 60 oder so [...] ob möglicherweise dann dort auch eine staatliche Steuerungsfunktion gegebenenfalls vorliegen könnte?“ Zeuge Carlo Macri: „Staatliche Steuerungsfunktion von Einrichtungen?“ Martina Renner (DIE LINKE): „Ja. Von Prozessen in Einrichtungen, von ideologischen Prozessen in Einrichtungen, von Strategiebildung, von [...] Das ist im ersten NPD-Verbotsverfahren mal ausführlich erörtert worden, diese Frage.“ Zeuge Carlo Macri: „Also, ich kann Ihnen nur sagen, dass ich jetzt - - Klar, natürlich ist das eine Frage, die betrifft insgesamt dann die Sicherheitsbehörden. Aber ich kann nur von meinem Bereich reden, dass die Quellen bei ihren Einsätzen immer darum gebeten werden, dass sie auf gar keinen Fall eine Steuerungsfunktion innerhalb einer Einrichtung übernehmen und dass sie zum Beispiel nicht im Vorstand einer Moschee so sitzen, dass sie selber Entscheidungen treffen oder Radikalisierungsprozesse unterstützen.“<sup>7743</sup>

[...]

Martina Renner (DIE LINKE): „Also, das heißt, in einem Vorstand einer Moschee könnte man schon sitzen, aber man müsste dann, sagen wir mal, lediglich das Konto führen - abstrakt.“ Zeuge Carlo Macri: „Genau. Also, grundsätzlich ist es ja so, dass wir immer darauf achten, und sobald wir Hinweise darauf haben, dass innerhalb einer Richtung eine Quelle von uns eine, sagen wir mal, herausgehobene Stellung übernimmt, dass natürlich dann bei uns schon gewisse Maßnahmen getroffen werden sollten, damit diese Quelle gewisse Zurückhaltung walten lassen soll.“<sup>7744</sup>

### c) Fussilet-Moschee

Auch die von Amri regelmäßig bis zum Tag des Anschlags besuchte Fussilet-Moschee in Berlin und das dort ansässige Personenspektrum war Gegenstand einer umfassenden nachrichtendienstlichen Aufklärung durch das BfV. Dort habe es Zugänge des BfV gegeben, so der Zeuge *Siebertz* in seiner Vernehmung:

„[...] Ihre Frage, ob es dort einen Quelleneinsatz an der Fussilet-Moschee gab, habe ich Ihnen gesagt, dass es den gab. Es gab eine Quelle an der Fussilet-Moschee [...].“<sup>7745</sup>

Dies wurde ebenfalls vom ehemaligen Behördenleiter Maaßen bestätigt.<sup>7746</sup> Der Zeuge Bork sagte zudem aus, dass es zu einer niedrigen, bis mittleren zweistelligen Zahl, an Personen in der Fussilet-Moschee Beschaffungsaufträge des BfV gegeben habe.<sup>7747</sup> Das in der Fussilet-Moschee 2016 noch regelmäßig verkehrende Personpotential dürfte diese Zahl auch nicht weit überschritten haben.

Nach Berichten der Tageszeitung „Die Welt“, habe das BfV im Juni 2016 der in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person sogar Lichtbilder, Telefonnummern und E-Mailadressen vorgelegt, die aus dem bei Amri am 16. Februar 2016 beschlagnahmten Mobiltelefon stammten. Die V-Person habe die Moschee regelmäßig frequentiert und habe daher auch mit Kontaktpersonen *Amris* verkehrt.<sup>7748</sup> Später wurde in derselben Zeitung berichtet, der zuständige V-Personen-Führer habe die eingesetzte Quelle bei einem Treffen am 16. Juni 2016 angewiesen, nach *Amri* Ausschau zu halten. Es sei in den folgenden Monaten jedoch nicht weiter nachgehakt worden.<sup>7749</sup> Vor dem Ausschuss bestätigte der Zeuge *Siebertz*, dass im Zuge der Lichtbildvorlagen auch der in der Fussilet Moschee eingesetzten V-Person Lichtbilder *Amris* vorgelegt wurden.<sup>7750</sup> Vor dem Anschlag seien jedoch keine positiven Rückmeldungen der Quelle gekommen. Erst nach dem Anschlag habe die Quelle dann *Amri* auf vorgelegten Lichtbildern erkennen können und auch Angaben zu der Zeit vor dem Anschlag gemacht.<sup>7751</sup>

<sup>7743</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

<sup>7744</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

<sup>7745</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 33 f. Siehe auch Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 21, 65.

<sup>7746</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 18 f.

<sup>7747</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 45.

<sup>7748</sup> Die Welt, „Amri und die Quelle“ (28. August 2018), S. 8.

<sup>7749</sup> Die Welt, „Maaßen und die Woche der Wahrheiten“ (11. September 2018), S. 4.

<sup>7750</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

<sup>7751</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 76; Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Dr. Maaßen*), S. 19; Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020, Protokollnr. 19/101 I (Zeuge *Siebertz*), S. 23, 76.

**d) Fazit: Einsatz von V-Personen in Strukturen um Amri**

Mit Blick auf die eingangs gestellte Frage, welche Erkenntnisse das BfV über Einsätze von V-Personen in den von *Amri* besuchten Moscheen, im Umfeld dieser Moscheevereine und dem dort verkehrenden Personenspektrum gewinnen konnte oder hätte gewinnen können, stellen wir fest, dass insbesondere die beiden, inzwischen verbotenen, islamistischen Vereinigungen „DIK Hildesheim“ und „Fussilet-Moschee Berlin“ unter durchgehender und umfassender Beobachtung des BfV standen. Die in Abständen in den Jahren 2015 und 2016 stattfindenden größeren Seminare, die Zulauf aus der islamistischen Szene in ganz Deutschland erhielten, wurden dabei besonders stark mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel abgedeckt.

*Anis Amri* bewegte sich Ende des Jahres 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 mehrfach im unmittelbaren Umfeld von Personen aus der Vereinigung „DIK Hildesheim“. Er hatte engsten Kontakt zu den hauptverantwortlichen Personen aus dem *Abu Walaa*-Netzwerk. Ein großer Teil dieser Personen stand unter nachrichtendienstlicher Beobachtung. Wir gehen daher davon aus, dass auch im Jahr 2016, bis zum Verbot des DIK und den Festnahmen der hauptverantwortlichen Personen, kontinuierlich nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt und Informationen beim Bundesamt gesammelt wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es der Behörde nicht gelungen ist, weitere Informationen über den späteren Attentäter eigenständig zu generieren. Aufgrund der offensichtlichen Gefährlichkeit, die vom Netzwerk und den nachrichtendienstlich bekannten Personen ausging, ist nicht zu verstehen, weshalb das BfV im Jahr 2016 keine Bestrebungen zeigte die Person *Amri* weiter aufzuklären. Die vom Netzwerk ausgehende Gefährlichkeit war, vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Ausreisen in das Gebiet des IS und dem im April 2016 stattgefundenen Anschlag auf den Tempel der Sikh-Gemeinde in Essen, evident. Vor dem Hintergrund, dass die Kontakte von *Amri* bekannt waren und diese Erkenntnisse, spätestens über die gemeinsamen Runden im GTAZ, auch dem BfV bekannt geworden sind, ist das Nichthandeln als grob fahrlässig zu bewerten. Auch wenn *Amri* dem Bundesamt ausschließlich im Zusammenhang mit dem *Abu Walaa*-Netzwerk bekannt geworden wäre, so wäre die zurückhaltende Tätigkeit des Inlandsnachrichtendienstes falsch gewesen. Über den Kreis der Personen der DIK Hildesheim hinaus, war *Amri* allerdings auch noch mit führenden Personen der Fussilet-Moschee Berlin bekannt. Auch die bekannten Kontakte im Zusammenhang mit der Fussilet-Moschee, hätten für sich genommen, eine stärkere Bearbeitung *Amris* durch das BfV gerechtfertigt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesamt seine bestehenden Zugänge in das Personenspektrum, sowohl der Fussilet-Moschee, als auch der DIK Hildesheim, nicht gezielt genutzt hat, um weitere Informationen zur Person *Amri* zu erheben. Die Aussagen der Zeugen und Zeuginnen vor dem Ausschuss konnten keine glaubhafte Erklärung dafür geben, dass solche Maßnahmen nicht hätten erfolgsversprechend sein können. Wenn es Beschaffungsaufträge zu Kontaktpersonen von *Amri* gegeben hat und V-Personen zu diesen auch berichten konnten, ist unerklärlich, weshalb eine versuchte Informationsbeschaffung zu *Amri* hätte erfolglos bleiben müssen, wie von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes im Ausschuss dargestellt. Das BfV hätte zielgerichtet Informationen über *Amri* selbst generieren können. Es hätte zudem Informationen über *Amri* durch nachrichtendienstliche Mittel gegen Kontaktpersonen von *Amri* generieren können. Derartige Versuche der Informationsbeschaffung sind unterblieben. Die sporadisch erfolgte Vorlage von Lichtbildern ist zwar, anders als von Zeugen und Zeuginnen des BfV behauptet, als Einsatz nachrichtendienstlicher Mitteln anzusehen. Sie ist allerdings absolut unzureichend und der Gefährlichkeit der Person *Amris* und des zugrundeliegenden Sachverhalts höchst unangemessen gewesen.

Mit Blick auf die vom BfV in der Berliner Fussilet-Moschee eingesetzte V-Person ist weiterhin Folgendes festzustellen. Über die dort eingesetzte V-Person hätten, anders als von Zeugen und Zeuginnen behauptet, zielgerichtete Informationen über *Amri* gewonnen werden können. Die Behauptung, die dort eingesetzte V-Person habe nicht regelmäßig in der Fussilet-Moschee sondern auch noch an anderen Orten der islamistischen Szene Berlins verkehrt, ist untauglich. Wenn eine V-Person sogar in der Lage ist, nicht nur gruppenbezogen in einem engen Kreis, sondern in unterschiedlichen Kreisen zu agieren, dann wäre es ihr erst recht möglich gewesen, auch zur Person *Amri* Kontakt aufzubauen. Zudem ist nicht erklärbar, weshalb die V-Person nicht über die dortigen Kontaktpersonen aus der Moschee Informationen über *Amri* hätte gewinnen können. Das von Zeugen und Zeuginnen vorgetragene Argument sprachlicher Barrieren ist ebenfalls untauglich. Es kann nicht auf der einen Seite behauptet werden, ein Einsatz der V-Person gegen *Amri* sei aufgrund sprachlicher Barrieren untauglich gewesen, ohne auf der anderen Seite Beweise für diese Behauptung zu präsentieren. Darüber hinaus wurde von Seiten des BfV immer behauptet, man habe gar keinen direkten Einsatz von V-Personen gegen *Amri* erwogen. Weshalb man sich dann ausgerechnet intensiv mit den Problemen einer Sprachbarriere zwischen der V-Person und *Amri* beschäftigt

haben will, wurde vor dem Ausschuss nicht dargelegt. Allenfalls könnte das BfV retrograd diese Erwägung an gestellt haben. Dann wäre dies allerdings immer noch keine Erklärung dafür, dass der Einsatz im Jahr 2016 nicht angeordnet und versucht wurde.

Zuletzt sehen wir auch die hohen Anstrengungen der Bundesregierung, des BMI und des BfV, sämtliche Informationen über die eingesetzte V-Person dem Ausschuss vorzuenthalten als Indiz dafür, dass die in der Fussilet-Moschee eingesetzte V-Person durchaus in der Lage gewesen wäre, Informationen zu *Amri* zu generieren, wenn man sie denn entsprechend gesteuert hätte. Ob die V-Person sogar Informationen zu *Amri* gesammelt hat, konnten wir aufgrund des Geheimhaltungsregimes nicht näher aufklären.

## 7. Lichtbildvorlagen gegenüber V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Heranspielen einer Quelle an *Amri*

### a) Vorgehen

Im Jahr 2016 wurden den V-Personen des BfV im Bereich Islamismus/Jihadismus Lichtbilder des späteren Attentäters vorgelegt. Der Auftrag zur Vorlage der Lichtbilder bei geeigneten Quellen erging dabei bundesweit, jedoch mit einem Schwerpunkt an den schon bekannten Aufenthaltsorten *Amris* in Dortmund und Berlin. Zeuge Gilbert *Siebertz*:

„[...] Also, der Auftrag erging ja bundesweit, V-Leuten vorzulegen, und zwar im Raum Dortmund, vor allen Dingen im Raum Dortmund und Berlin. Das heißt, es gab Hinweise darauf, dass er in die Fussilet geht. Aber das wollten wir ja bestätigt haben [...]. Meines Wissens, meiner Erinnerung nach war natürlich vorher schon bekannt, dass einer seiner Anlaufpunkte auch die Fussilet-Moschee ist.“<sup>7752</sup>

Auftraggeberin und Umsetzung durch Abteilung für Beschaffung:

Die zu *Amri* den V-Personen vorgelegten Lichtbilder wurden zwischen Februar/März 2016 und dem Anschlag über einen Auftrag der zuständigen Sachbearbeiterin im Auswertungsreferat, *Lia Freimuth*, in drei Fällen eigeninitiativ ausgelöst – in einem Fall gab es durch eine andere Behörde eine Anfrage, die sie ebenfalls an die jeweiligen Beschaffungsreferate gesteuert habe. Ziel war es schon bekannte Informationen zu verifizieren, d. h. bestätigt zu bekommen, aber auch auf diese Weise möglicherweise neue Informationen zu generieren.<sup>7753</sup>

Martina Renner (DIE LINKE): „[...] Dann habe ich tatsächlich auch Fragen zu von Ihnen zu verantwortenden Beschaffungsaufträgen. Sie haben ja eben gesagt, auf einen konkreten angesprochen, das sei Eigeninitiative gewesen. Gilt das für alle Beschaffungsaufträge, die zur Person Anis Amri ausgelöst wurden? – Ich frage ja nicht nach einer Methode, ich frage ja nur nach der Anzahl, ob alle auf Eigeninitiative von Ihnen ausgelöst wurden, die Beschaffungsaufträge.“ Zeugin *Lia Freimuth*: „Ja, also, eigeninitiativ – – Ich habe sie ausgelöst, ja. In einem Fall gab es eine Anfrage durch eine andere Behörde, ob es die Möglichkeit gibt, noch mal quasi so eine Lichtbildvorlage, so einen Beschaffungsauftrag durchzuführen.“<sup>7754</sup>

Umgesetzt wurden die Aufträge durch die Beschaffungsabteilung des BfV und die dortigen Quellenführer. Die für die Vorlage von Lichtbildern zuständigen Quellenführer konnten im Ausschuss nicht vernommen werden. Auskunft gaben daher ausschließlich die beiden Referatsleiter *C. M.* und *Carlo Macri*. Deren Befragungen fanden ausschließlich in nicht-öffentlichen oder als geheim eingestuften Sitzungen statt. *Carlo Macri*, zuständig als Referatsleiter der Beschaffung für den Bereich Südwest, äußerte sich im Teil seiner nicht-öffentlichen Vernehmung zur Vorlage von Lichtbildern in Nordrhein-Westfalen und Hessen:

Martina Renner (DIE LINKE): „[...] Also, wurden jetzt Quellen in NRW Lichtbilder vorgelegt, ja oder nein?“ Zeuge *Carlo Macri*: „Wir haben den Auftrag bekommen. [...] Er wurde gesteuert an die Fallführer, und sie haben im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit Lichtbilder vorgelegt [...] Martina Renner (DIE LINKE): „Sind Lichtbilder zu Amri auch Quellen in Hessen vorgelegt worden? Zeuge *Carlo Macri*: „Ja. – Ich habe es nicht in Erinnerung. Das ist schon lange her. Aber ich würde erst mal meinen Mitarbeitern auch unterstellen, dass eine Lichtbildvorlage gemäß Auftrag auch vorgelegt wurde.“<sup>7755</sup>

<sup>7752</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 45.

<sup>7753</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 44, 47, 71.

<sup>7754</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 47.

<sup>7755</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

**b) Nicht-Dokumentation der Ergebnisse**

Wir stellen fest, dass die Ergebnisse der Lichtbildvorlagen nicht dokumentiert wurden. Die Angaben der Zeugen und Zeuginnen, dass keine der Quellen *Amri* vor dem Anschlag auf den Lichtbildern erkannt habe, konnte daher nicht anhand von vorliegenden Dokumenten überprüft werden. Grund dieser „Nicht-Dokumentation“ sei, dass ausschließlich „positive Rückmeldungen“ vermerkt werden würden. *Carlo Macri* sagte hierzu:

„[...] Dadurch, dass diese Quellen *Amri* nicht kannten und ihn nicht erkannt haben, wurde der Vorgang *Amri* natürlich jetzt nicht dokumentiert, dass praktisch *Amri* in irgendwelcher Form eine Gefährdung darstellen sollte, sondern der wurde gar nicht erkannt. Der war bei unseren Quellen gar nicht bekannt. Ich spreche, bitte schön, über den Kontext damals. Ich spreche hier über Februar 2016 und März 2016.“<sup>7756</sup> Allerdings scheint die Dokumentationspraxis durchaus nicht einheitlich gewesen zu sein, wie weitere Ausführungen zeigen: Martina Renner (DIE LINKE): „[...] Aber diese Lichtbildvorlage davor ist dokumentiert auch. Also, die Fallführer müssen schon dokumentieren: Ich habe die Bilder vorgelegt.“ Zeuge *Carlo Macri*: „Im Trefferfall, ja.“ Martina Renner (DIE LINKE): „Aber im Nichttrefferfall wird es auch nicht dokumentiert im Treffbericht?“ Zeuge *Carlo Macri*: „Je nachdem. Es hängt immer davon ab, wie dann die Fallführer auch manchmal den Sachverhalt darstellen.“<sup>7757</sup>

Davon unabhängig, konnten über die den V-Personen zu *Amri* vorgelegten Lichtbildvorlage zwei Kontaktpersonen *Amris* identifiziert werden, die im BfV damit bekannt waren.<sup>7758</sup>

**c) „Heranspielen einer V-Person“ – Die Nichtnutzung möglicher Zugänge zu *Amri***

Zeugen und Zeuginnen des BfV gaben vor dem Ausschuss an, dass es, außer der Vorlage von Lichtbildern, keine weiteren Maßnahmen im Sinne von der Auswertung an die Beschaffung gesteuerter „konkreter Beschaffungsaufträge“ zu *Amri* gegeben hätte. Neben der Frage, weshalb weitere Aufträge aus der Auswertung unterblieben sind, stellte sich auch die Frage, ob die Beschaffung auch eigenständig hätte tätig werden können. Dies wurde vom Zeugen *Carlo Macri* grundsätzlich bejaht:

„Es kann natürlich auch sein, in einem anderen Zusammenhang, dass man einfach jetzt, unabhängig von der Auswertung, entscheidet: Okay [...] bewegt sich einfach direkt an dem Ort, wo die Quelle sich bewegt. - Dann könnte man tatsächlich versuchen, Zufallsbegegnungen mit einer Quelle von uns zu inszenieren.“<sup>7759</sup>

So bestehe ein „gewisser Spielraum“ in dem die V-Personen-Führer auch ohne vorherigen Auftrag aus der Auswertung ihre Quellen eigenverantwortlich zur freien Informationsgewinnung einsetzen könnten:

„[...] natürlich haben die Fallführer im BfV bei Ihren VP-Führungsoperationen auch einen gewissen Spielraum [...] Wenn natürlich Steuerungshinweise von der Auswertung kommen, sind wir natürlich auch dankbar und versuchen dann, dementsprechend den Quelleneinsatz auch zu gestalten. Aber ansonsten, wenn natürlich jetzt eine ganz normale VP-Operation läuft, dass der Fallführer, der sich natürlich in einem bestimmten BO [Beobachtungsobjekt] auskennt, schon die Quelle so steuert, dass die Auswertung dann Quellenberichte bekommt. Aber das ist nicht so, dass jeder, wenn die Quelle sich bewegt [...], dass immer alles mit der Auswertung eng abgestimmt werden sollte. Aber wenn die Quelle dann ihren originären Einsatzbereich verlassen hat, wäre es natürlich auch hilfreich, wenn wir vorher da Rücksprache mit der Auswertung haben, ob sie Bedarf haben, weil die Quelle sich jetzt von A nach B bewegt, ob jetzt im Bereich B Aufklärungsbedarf bei der Auswertung vorhanden ist.“<sup>7760</sup>

Weshalb, trotz vielfach vorliegender Erkenntnisse über z.B. die Aufenthaltsorte *Amris*, dennoch ein eigeninitiatives Tätigwerden der Beschaffung ausgeblieben ist oder warum die Auswertung nicht im Zusammenspiel mit der Beschaffung innerhalb des Jahres 2016 versucht hat mit den vorhandenen V-Personen näher an die Person *Amri* und damit auch an Informationen über seine Absichten und Pläne heranzukommen, wurde im Ausschuss diskutiert. Exemplarisch die Befragung von *Carlo Macri*:

<sup>7756</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

<sup>7757</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 31 f.

<sup>7758</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 15.

<sup>7759</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 48.

<sup>7760</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge *Macri*), S. 14.

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[...] es lagen ja Erkenntnisse im BfV über Amri vor, [...] über die Informationsweitergabe im Rahmen des Behördenzeugnisses. Das heißt, so völlig kontextlos war der Name ja im BfV nicht. Also, es gab diesen Gefährdungssachverhalt [...] Da spielten bestimmte Orte eine Rolle, Berlin spielte eine Rolle, Dortmund spielte eine Rolle. Es gab die EK Ventum, es gab die VP 01 [...] es gab Erkenntnisse über ihn. Man wusste also schon, in welchen Kontexten er sich bewegte; man wusste auch schon, mit welchen Personen er da möglicherweise Kontakt hat. Und da wäre jetzt meine Vermutung, dass Sie dann eben nicht [...] einfach nur mit den Lichtbildern losziehen und [...] wahllos irgendwelchen Quellen diese Lichtbilder vorlegen, sondern das schon gezielt machen oder bzw. sogar versuchen, Ihre Quellen, die Sie ja zweifellos auch in diesen Kontexten hatten, gezielt an Amri heranzuführen, um da weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Oder ist das völlig abwegig?“ Zeuge Carlo Macri: „Nein, würde ich als abwegig jetzt nicht bezeichnen. Es ist natürlich auch logisch und gehört natürlich zu unseren Aufgaben, dass wir dann im Rahmen der Zusammenarbeit mit Quellen versuchen, dann so gut, wie es geht, tatsächlich auch bestimmte Gruppen zu infiltrieren, und, wie Sie gerade gesagt haben, dann an Amri gewisse Quellen von uns heranzuspielen. Das praktizieren wir eigentlich auch schon seit Jahren; das ist eigentlich Usus.“<sup>7761</sup> [...]

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[...] warum ist das hier ausgeblieben?“ Zeuge Carlo Macri: „Warum das in diesem Fall Amri nicht passiert ist, kann ich Ihnen überhaupt nicht sagen.“<sup>7762</sup> [...]

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Wer trifft denn die Entscheidung darüber?“ Zeuge Carlo Macri: „[...] man kann natürlich in seiner eigenen Zuständigkeit in Absprache mit der Auswertung eruieren und sagen: „Ich habe eine geeignete Person“, und wenn die Auswertung Interesse hätte, an mehr Informationen heranzukommen, dann hätten wir auch ruhig [...] oder schlagen einfach nur vor, dass eine Person, die sich da bewegt, auch mit dem Target Kontakt aufnehmen kann und versucht, sich mit ihm anzufreunden.“

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Aber das ist nicht erfolgt. [...] Also, aus Ihrem Referat kam der Vorschlag jetzt nicht.“ Zeuge Carlo Macri: „Nein.“<sup>7763</sup> [...]

Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und von der Auswertung kam aber gleichermaßen auch nicht die Idee.“ Zeuge Carlo Macri: „Von der Auswertung kamen dann die Lichtbildvorlagen im Zusammenhang mit dem Gefährdungssachverhalt.“ Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ja, aber nicht die Idee, da eine Quelle hinzuschicken.“ Zeuge Carlo Macri: „War nicht explizit drin formuliert, dass, bitte schön, hier ein Quelleneinsatz wünschenswert wäre.“<sup>7764</sup>

#### **d) Bewertung des Verhaltens des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Vorlage von Lichtbildern und dem Agieren mit V-Personen**

Wir kritisieren das Aussageverhalten von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes für Verfassungsschutz vor dem Ausschuss. Wir stellen fest, dass die von den Zeugen und Zeuginnen vor dem Ausschuss getätigten Angaben zu den Ergebnissen der vorgelegten Lichtbilder, mangels Dokumentation, nicht für den Ausschuss überprüfbar waren. Wir kritisieren, dass große Teile der vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Vorfeld des Anschlags gesammelten Informationen bei den Befragungen von Zeugen und Zeuginnen dem Ausschuss aufgrund von Schwärzungen und Entnahmen nicht zur Verfügung standen. Wir kritisieren, dass es dem Ausschuss nicht ermöglicht wurde die vom BfV eingesetzten V-Personen Führer zu befragen. Selbst eine Überprüfung der ausgeführten Aufträge war dem Ausschuss so nicht aus erster Hand möglich. Eine Auskunft erfolgte nur mittelbar über die Referatsleiter und Referatsgruppenleiter. Ob die Referatsleiter und Referatsgruppenleiter jeweils alle Dokumente zum V-Personen Einsatz bzw. den vorgelegten Lichtbildern, sowie die konkret dort besprochenen Sachverhalte kannten oder hätten kennen können, ist nicht bekannt.

Ausweislich der Aussage des Zeugen *Siebertz*, sollen auch der in der Fussilet Moschee durch das Bundesamt für Verfassungsschutz eingesetzten V-Person Lichtbilder von *Amri* vorgelegt worden sein.<sup>7765</sup> Dies war für den Ausschuss ebenfalls nicht überprüfbar. Es war dem Ausschuss fast unmöglich, Fragen zu dieser vom Bundesamt eingesetzten Quelle zu stellen. Ob der Ausschuss alle Dokumente im Zusammenhang mit dem V-Personen Einsatz in der Fussilet-Moschee erhalten hat, kann daher nicht abschließend beantwortet werden.

<sup>7761</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge Macri), S. 47 f.

<sup>7762</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge Macri), S. 47 f.

<sup>7763</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge Macri), S. 47 f.

<sup>7764</sup> Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung vom 17. Januar 2019, Protokollnr. 19/ 35 II (Zeuge Macri), S. 47 f.

<sup>7765</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge Dr. Maaßen), S. 19; Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 24.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb die für *Amri* zuständige Sachbearbeiterin nicht im Verlauf des Jahres 2016 eigenständig nach Rückmeldungen zu den vorgelegten Lichtbildern in der Beschaffung explizit nachgefragt hat. Auch wenn eine Nichtdokumentation der gängigen Praxis entsprochen haben sollte, ist nicht erklärbar, weshalb nicht zumindest eine Nachfrage beim zuständigen Beschaffungsreferat in Erwägung gezogen wurde, ob nicht doch Informationen erlangt werden konnten. Die Person *Amri* und der damit zusammenhängende Sachverhalt waren von solch einer hohen Bedeutung, dass ein Nachfragen zwingend geboten gewesen wäre. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, als dass vom Zeugen M. auch dargestellt wurde, wie in einigen Fällen die V-Personen-Führer sehr wohl auch Fälle vermerken, in denen eine Person nicht erkannt wurde. Hier hätte ein eindringlicheres Nachfragen wohlmöglich dazu geführt, dass die V-Personen-Führer die Person *Amri* verstärkt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeklärt hätten. Dass eine Dokumentation wohl selbst vom BfV für sachgerecht befunden wurde, zeigt auch, dass die entsprechende Dokumentationspraxis im Bundesamt nach dem Anschlag nach Aussagen von Zeugen offensichtlich geändert wurde.

Ungeachtet dessen stellen wir fest, dass eigenständig von der Auswertung zu initiierte Lichtbildvorlagen und damit verbundene Beschaffungsaufträge zu *Amri* durch die Sachbearbeiterin der Auswertung dringend erforderlich gewesen wären. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Verlauf des Jahres 2016 über das GTAZ auch weitere Hinweise zur Person *Amri* und seinem Kontaktspektrum zum BfV gelangten. Die von diesem Kreis an Personen und ihrem Netzwerk ausgehende Gefährlichkeit, hätte weitere Aufträge zur Aufklärung zwingend erforderlich gemacht.

Mit Blick auf die Tätigkeit des Beschaffungsreferats stellen wir fest, dass es auch ohne Auftrag der Auswertung geboten gewesen wäre, die Person *Amri* über die Vorlage von Lichtbildern hinaus weiter aufzuklären. Ein solch eigenständiges Vorgehen wäre möglich und geboten gewesen und wurde in anderen Fällen auch so von der Beschaffungsabteilung praktiziert. Weshalb dies trotz der Gefährlichkeit *Amris* unterblieben ist, ist nicht zu erklären. Ein Zeuge bezeichnete ein solches eigenständiges Vorgehen in vergleichbaren Fällen sogar als „Usus“.

Für den Fall, dass die Moscheen DIK und Fussilet, Beobachtungsobjekte des BfV waren, ist zu erwarten, dass dort auch ein entsprechendes Heranspielen von in diesem Personenspektrum und Umfeld eingesetzten V-Personen hätte erfolgreich sein können. Aufenthaltsorte und Personenkreis rund um den späteren Attentäter, sowie die Gefährlichkeit dieser Personen und des Attentäters selbst, waren im Bundesamt bekannt. Das gilt auch für eine frühe Kenntnis davon, dass *Amri* sich in der Berliner Fussilet Moschee aufgehalten hat.<sup>7766</sup> Die Zusammenhänge in denen sich *Amri* bewegte waren, anders als vielfach behauptet, nicht nur über polizeiliche Erkenntnisse bekannt. So wusste das BfV über das Instrument der vorgelegten Lichtbilder, dass seine V-Personen mindestens zwei *Amri* nahestehende Personen identifizieren konnten.<sup>7767</sup> Ein weiteres, über das letzten Endes Unternommene hinausgehendes Tätigwerden, wäre unter allen Aspekten absolut geboten gewesen. Auch der vor dem Ausschuss vernommene Zeuge des BfV Bork sagte, dass nach seiner heutigen Einschätzung, bei der damals bekannten Informationsslage durchaus eine rechtliche Grundlage für das BfV existiert hätte, eine eigene Quelle an *Amri* heranzuspielen.<sup>7768</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist in diesem Fall vor dem Anschlag seiner Aufgabe in keiner Weise gerecht geworden.

## 8. Antiterrordatei

Bei allen Schwierigkeiten, die bereits in der Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund bestehen, werden darüber hinaus auch Instrumente nicht genutzt, die einen besseren Informationsfluss hätten befördern können.

*Anis Amri* wurde erst am 7. September 2016 durch die für ihn zuständige Sachbearbeiterin des BfV in die Antiterrordatei eingetragen. Dies geschah erst Monate nachdem *Amri* zum ersten Mal im GTAZ behandelt und als „Top-Gefährder“ der islamistischen Szene in Berlin geführt wurde.

Das LKA Nordrhein-Westfalen hatte bereits im Februar 2016, parallel zu den Befassungen im GTAZ und den Gefährdungssachverhaltsbewertungen des BKA erwogen, *Anis Amri* in die Antiterrordatei einzutragen.<sup>7769</sup> Dies wurde aber bis zum Anschlag nicht vorgenommen.

Nach dem Anschlag ließ der BND die Personalien des *Amri* durch die Antiterrordatei laufen und hielt als Ergebnis in einer internen Mail fest:

<sup>7766</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 45.

<sup>7767</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2018, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S. 14 f.

<sup>7768</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 53.

<sup>7769</sup> Vgl. „Chronologie i. S. Einspeicherung von *Amri* in der ATD“, MAT A NRW-10\_VS-NfD\_c, Bl. 2460 – VS-NfD – insoweit offen.

„Anis Amri ist im offenen Bestand nicht in der ATD gespeichert.“<sup>7770</sup>

Dies bedeutete im Klartext, dass alle Behörden, außer der Nachrichtendienste, bei einer Kontrolle einen negativen Bescheid zur Eintragung des *Amri* in die Antiterrordatei erhalten hätten. Im Falle einer solchen Eintragung im verdeckten Bestand der Antiterrordatei, hätte das BfV eine Meldung erhalten, dass die Personalie abgefragt wurde. Danach wäre es eine freie Entscheidung des BfV gewesen, offenzulegen, ob ein Eintrag im verdeckten Bestand vorlag. Rechtlich besteht keine Verpflichtung für den Nachrichtendienst eine solche Eintragung dann offenzulegen.

Zur Nutzung, bzw. Nicht-Nutzung der Antiterrordatei sagten Zeugen aus verschiedenen Behörden aus, dass die Antiterrordatei von deren Behörden kaum, oder nur sporadisch genutzt würde.

Der Sachgebietsleiter des BND, der Zeuge *M. S.*, antwortete auf eine Frage des Abgeordneten *Benjamin Strasser (FDP)* zur Rolle der Antiterrordatei im BND:

„In der täglichen Arbeit spielt die Antiterrordatei eine untergeordnete Rolle.“<sup>7771</sup>

Der Vertreter der Bundespolizei ergänzte die Aussage eines Beamten der Bundespolizei insofern, dass nur das Bundespolizeipräsidium selbst, nicht aber die verschiedenen Inspektionen oder einzelne Beamten, Zugriff auf die Datei hätte.<sup>7772</sup> Demnach ist eine effektive Nutzung der Bundespolizei ausgeschlossen.

Auch ein Zeuge des LKA Berlin, *KK G. K.*, sagte aus, dass er und seine Kollegen darauf hingewiesen worden seien, die Datei „mehr zu pflegen“.<sup>7773</sup> Demnach ist die Nutzung in den jeweiligen Landeskriminalämtern auch eher kritisch zu bewerten.

Es kann also geschlussfolgert werden, dass die Antiterrordatei von den deutschen Behörden nur wenig genutzt wird und als Instrument der Terrorismusbekämpfung ungeeignet ist. Aus diesem Grund sprechen sich die hier votierenden Fraktionen für eine Abschaffung der Antiterrordatei aus.

## 9. Bundesnachrichtendienst

### a) Befassung mit dem Attentäter

Der BND war im Vorfeld des Anschlags mit dem Attentäter befasst. Spätestens ab dem 4. Februar 2016 war der BND über die AG „Operativer Informationsaustausch“ in den Sachverhalt eingeweiht.<sup>7774</sup> Da die Gefährlichkeit *Amris*, nicht zuletzt über das eine Woche zuvor verfasste Behördenzeugnis des BfV, zu diesem Zeitpunkt schon bekannt war, hatte auch der BND spätestens ab diesem Zeitpunkt Kenntnis sowohl von Gefahrensachverhalt, als auch von der Gefährlichkeit der Person. Nachdem am 16. Februar 2016 Telekommunikation *Amris* mit zwei lybischen Rufnummern polizeilich festgestellt wurde, wurde der BND in der Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ vom 17. Februar 2016 mit der Aufklärung dieser Rufnummern befasst.<sup>7775</sup> In der GTAZ-Sitzung vom 19. Februar 2016 sagte der BND die Überprüfung weiterer Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu.<sup>7776</sup> Zeuge *C.H.* gab an, der BND habe sich nur punktuell mit der Person *Amri* befasst und nur geringe Auslandsbezüge feststellen können.<sup>7777</sup> Die Aufklärung der Rufnummern habe letzten Endes keine Ergebnisse gebracht.<sup>7778</sup> Darüber sei auch das *Referat 604* des Bundeskanzleramts informiert gewesen.<sup>7779</sup> Zudem wurden die Rufnummern auch an ausländische Partnerdienste gesteuert.<sup>7780</sup>

<sup>7770</sup> Interne Mail von *M. S.* (BND), MAT A BND-6-18\_7-17 Ordner 106, Bl. 61 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7771</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 II (Zeuge *M. S.*), S 38.

<sup>7772</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 67. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/67 (Zeuge *V. S.*), S 106.

<sup>7773</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 78.

<sup>7774</sup> Protokoll der 1273. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 4. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 10 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7775</sup> Protokoll der 1281. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 17. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 13 – VS-NfD – insoweit offen; Vermerk des LKA NRW, zu Gefahrensachverhalt *Amri* mit Bezug auf die 1273. Sitzung des GTAZ vom 4. Februar 2016 (17. Februar 2016), MAT A NRW-30-6\_Handakte\_VS-NfD, Bl. 125 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7776</sup> Protokoll der 1282. GTAZ-Sitzung der AG „Operativer Informationsausschuss“ vom 19. Februar 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Bl. 18 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7777</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 69.

<sup>7778</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 II (Zeuge *R. W.*), S. 17.

<sup>7779</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 44.

<sup>7780</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 76.

Im September und Oktober 2016 erhielt der BND sodann über seine Residentur in Marokko Hinweise auf *Amri*, welche zeitgleich auch dem Verbindungsbeamten des BKA übergeben wurden. Diese Hinweise wurden nach Deutschland weitergeleitet.<sup>7781</sup> Am 2. November 2016 waren die Hinweise Thema in der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ. Dort kam es zur Aufteilung, dass sich anstelle des BND das BfV um die weitere Auf- und Abklärung der Hinweise kümmern sollte.<sup>7782</sup> Aus Sicht des Präsidenten des BND, Dr. Bruno Kahl, hätten die Hinweise keine Informationen enthalten, die nicht schon über die bereits bekannte Gefahrenlage hinausgegangen wären.<sup>7783</sup> Zeugen des BND sagten aus, es habe sich im Schwerpunkt um einen Inlandssachverhalt gehandelt, weshalb das BfV sich dazu erklärte, die Informationen weiter abzuklären.<sup>7784</sup>

Nach dem Anschlag konnte der BND nicht in Erfahrung bringen, wie das mit dem Handy aufgenommene Bekennervideo des Attentäters zu der IS Medienstelle *Amaq* gelangte.<sup>7785</sup> Ob es *Amri* selbst versendete, zu welchem Zeitpunkt und vor allem an wen, konnte nicht aufgeklärt werden. Auch nicht, ob dies durch eine seiner Kontaktpersonen getan wurde. Im Januar 2017 kam es zu amerikanischen Luftangriffen auf zwei mutmaßliche libysche IS Ausbildungslager im Südwesten von Sirte.<sup>7786</sup> In deren Nachgang wurde bekannt, dass die Angriffe einem mutmaßlichen Kontaktmann des Attentäters vom Breitscheidplatz gegolten haben sollen.<sup>7787</sup> Das Bundeskanzleramt versuchte den Zusammenhang ohne Erfolg aufzuklären. Auch weil der BND zum Zeitpunkt der Meldung keine Erkenntnisse zum Sachverhalt generieren konnte.<sup>7788</sup> Zeugen im Ausschuss gaben an, dass es bis heute unklar sei, wie die Meldung damals zustande gekommen sei.<sup>7789</sup>

Am 27. Dezember 2016 gingen dem BND vier Videos eines ausländischen Nachrichtendienstes zu. Zu den Inhalten der Videos können wir keine Angaben machen, da der BND unter Berufung auf die „Third Party Rule“ einschritt und darauf bestand, diese zu löschen. Dass jedoch nicht zumindest umschreibende Formulierungen ermöglicht werden zeigt, dass das Versprechen der Bundeskanzlerin, den Ausschuss bei seinen Aufklärungsbemühungen aktiv und größtmöglich zu unterstützen, lediglich eine leere Worthülse war. Einzig der Umstand, dass auch ein Ausspähvideo vom Breitscheidplatz darunter ist und welches vom BKA auch auf dem HTC des *Amri* gefunden wurde, kann an dieser Stelle genannt werden.<sup>7790</sup> Die restlichen Videos wurden dem ermittelnden BKA erst am 9. März 2017 und somit Monate nach dem Anschlag übergeben.<sup>7791</sup> Der GBA wurde sogar erst am 2. Oktober 2019 über die Existenz der Videos unterrichtet.<sup>7792</sup>

## b) Fazit

Wir stellen fest, der BND hatte fast ein Jahr vor dem Anschlag Kenntnis vom späteren Attentäter. Er war über seine Gefährlichkeit und die von ihm ausgehende Gefahr jederzeit informiert. Der BND hätte im Rahmen seiner Befugnisse tätig werden müssen, um *Amri* weiter aufzuklären. Dafür hätte der BND das mit *Amri* verkehrende Personenspektrum näher betrachten müssen und *Amri* richtig in dieser bestehenden Struktur einordnen. Das ist nicht geschehen. Wir stellen fest, dass der BND hier nicht zur Gänze, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, seinen Aufgaben nachgekommen ist. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens *Amris* war der BND schon über einen längeren Zeitraum, nicht zuletzt wegen der hohen Zahl an Ausreisen, in die Aufklärung der Strukturen rund um das *Abu-Walaa-Netzwerk* und insbesondere den Tätigkeiten von *Abu Walaa* selbst befasst. Hinzu kommt, dass auch die Kontakte *Amris* zu den Personen aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren „*EV Eisbär*“ sowie dem Gefahrenabwehrvorgang „*Lacrima*“ schon Ende des Jahres 2015 bekannt wurden. Hier standen Personen im Mittelpunkt, die im Verdacht standen, in engem Kontakt zu *Denis Cuspert* zu stehen. Die Person *Cuspert* war zu

<sup>7781</sup> Stenografisches Protokoll der 101. Sitzung vom 1. Oktober 2020 (nichtöffentlich), Protokollnr. 19/101 II (Zeuge *M. Z.*), S. 11.

<sup>7782</sup> Protokoll der 1444. GTAZ-Sitzung der AG Operativer Informationsaustausch vom 2. November 2016, MAT A BKA-10-5 Ordner I zu GTAZ Befassungen, Bl. 35-38 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7783</sup> Stenografisches Protokoll der 107. Sitzung vom 5. November 2020, Protokollnr. 19/107 I (Zeuge *Dr. Kahl*), S. 97, 117.

<sup>7784</sup> Stenografisches Protokoll der 80. Sitzung vom 13. Februar 2020, Protokollnr. 19/80 I (Zeuge *C. H.*), S. 66.

<sup>7785</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 52.

<sup>7786</sup> Spiegel Online, 24. Januar 2017, „US-Luftangriff in Libyen: Bombardierung soll Kontaktmann von *Amri* gegolten haben“, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/us-luftangriff-in-libyen-soll-kontaktmann-von-amri-gegolten-haben-a-1131390.html>.

<sup>7787</sup> *The Berlin Attack and the „Abu Walaa“ Islamic State Recruitment Network – Combating Terrorism Center at West Point* (usma.edu).

<sup>7788</sup> E-Mail von *Dr. Eißler*, BK, zum US-Angriff in Libyen wegen Verbindung zu Berliner Attentat (24. Januar 2017), MAT A BK-7-5\_BK-8-5 Ordner 33, Bl. 172.

<sup>7789</sup> Stenografisches Protokoll der 95. Sitzung vom 2. Juli 2020, Protokollnr. 19/95 II (Zeuge *M. B.*), S. 28, 53.

<sup>7790</sup> Wortprotokoll der 66. Sitzung vom 7. November 2019, Protokollnr. 19/66, S. 16.

<sup>7791</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 13 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7792</sup> Antwortschreiben der Bundesregierung „Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie 66. Beratungssitzung des 1. UA der 19. LP des BT“, Stand: 21.11.2019, ADRs. 19(25)491, S. 6 – VS-NfD – insoweit offen.



diesem Zeitpunkt, als eine der bekanntesten Deutschen in den Reihen des *IS*, für den BND ebenfalls von höchstem Interesse.

Wie nun die erst kürzlich vom BfV gelieferten Akten zum „Fallkomplex SIENA“ belegen, war zumindest das BfV über diese Zusammenhänge und Personengeflechte informiert und sammelte dazu Informationen. Ob diese auch an den BND geflossen sind und demnach auch dort vorlagen, konnte der Ausschuss nicht erhellen bzw. konnte diesen Fragen nicht nachgehen, da die Akten erst im Mai 2021, nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung und nach Beendigung der Beweisaufnahme übermittelt wurden.

Wir stellen fest: dem BND waren Personenspektrum und Strukturen rund um den Attentäter vom Breitscheidplatz zumindest aus der Befassung und dem Austausch der Informationen über das GTAZ bekannt. Konsequenzen für eine andere Einschätzung der Gefährlichkeit des Attentäters und der Notwendigkeit der Aufklärung seiner Auslandskontakte ergaben sich daraus auf Seiten des BND offenbar nicht. Auch der BND blieb in der „*Causa Amri*“ auffällig teilnahmslos und untätig. Vor dem Hintergrund, dass der BND in der GTAZ-Sitzung vom 19. Februar 2016 die Prüfung der Ergreifung weiterer Maßnahmen mit Bezug auf *Amri* zusagte, wurden auch hier im Vorfeld des Anschlags schwerwiegende Fehler begangen. Wir stellen fest, dass die Ursache der Fehler auch in der mangelnden Bereitschaft des BND lag, sich aktiv in die Bearbeitung der „*Causa Amri*“ einzubringen und sich mit den bestehenden Strukturen und Netzwerken hinreichend auseinanderzusetzen und im Zusammenspiel mit den inländisch zuständigen Sicherheitsbehörden die notwendigen Informationen zu beschaffen und auszutauschen.

Weiter stellen wir fest, dass es Aufgabe des BND gewesen wäre, sich eigenständig um die Abklärung der bei ihm selbst eingegangenen Hinweise aus Marokko zu kümmern oder diese unverzüglich direkt im Original an das BfV zu steuern, als dieses die Zuständigkeit für deren Überprüfung und Verifizierung im GTAZ reklamiert hatte. Dagegen keine eigenen Maßnahmen zu ergreifen und sich rein auf das Tätigwerden des BfV zu verlassen war ein weiterer schwerwiegender Fehler. Auch der Einwand, die Hinweise hätten keine neuen Informationen zur Einschätzung der Gefährlichkeit des Attentäters enthalten, ist falsch. Gerade im September, Oktober und November 2016 rückte *Amri* immer mehr aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden. Die Hinweise hätten daher genutzt werden müssen, um seine von ihm hartnäckig und andauernd verfolgten terroristischen Aktivitäten sowie fortwährende Anschlagsbereitschaft und die Verbindung zu weiteren bekannten Islamisten zu überprüfen und abzuklären. Auch handelte es sich im Schwerpunkt um keinen „reinen“ Inlandssachverhalt, da es gerade auch darum gegangen wäre, bei ausländischen Nachrichtendiensten zu Informationen über *Amri* anzufragen.

Nach dem Anschlag erhielt der BND von einem ausländischen Nachrichtendienst wertvolle Hinweise auf Videos des Attentäters. Der Umstand, dass diese Videos erst mit drei Monaten Verzögerung an das BKA und dann unter dem Vorbehalt einer Verwendungssperre weitergegeben wurden, ohne dass man mit Nachdruck versucht hätte, die Freigabe für die ermittelnden Behörden zu erreichen, ist als ein weiteres Versäumnis des BND zu werten. Der ermittelnde GBA erhielt somit erst drei Jahre später Kenntnis von der Existenz der Videos. Wir stellen fest, dass die Videos dazu geeignet gewesen wären, mögliche Hintermänner, Mittäter oder Unterstützer des Attentäters zu identifizieren und eine denkbare ideologische, logistische und finanzielle Unterstützung aufzuklären. In den Videos sind Täter, Tatort und mutmaßlich auch die Tatwaffe zu sehen. Möglicherweise hätten die Ermittlungsbehörden daraus weitere Ermittlungsansätze generieren können. Der Erfolg des Ermittlungsverfahrens wurde durch das Verhalten des BND gefährdet. Wir kritisieren, dass der BND und das Bundeskanzleramt vor dem Ausschuss nur bedingt bereit waren, die Hintergründe des Sachverhalts aufzuklären und sich unter Berufung auf die sogenannte „Third Party Rule“ vor vielen Antworten drückte und darüber hinaus viele der zu besprechenden Themen, auch mit Hilfe der Koalitionsfraktionen als Ausschussmehrheit in eingestufte Sitzungen verbannten.

## 10. Differenzen zwischen BfV und BND

Es ist weiterhin festzustellen, dass es zwischen den am Fall *Amri* beteiligten deutschen Nachrichtendiensten des Bundes, dem BfV und dem BND, nachweislich Differenzen und Probleme in der gemeinsamen Zusammenarbeit gab.

Im Januar 2017 fand eine Delegationsreise deutscher Sicherheitsbehörden (hier BKA, BND, BfV) nach Tunis statt, um vor Ort über die Hintergründe des Attentats und Probleme mit den tunesischen Behörden zu diskutieren. In einer internen Unterrichtung an den BND-Präsidenten zu besagter Delegationsreise wurde im in der Behörde festgehalten:

„[...] Trotz fehlender inhaltlicher Ergebnisse wurde durch das trilaterale Auftreten eine deutliche Botschaft übermittelt; gleichzeitig konnten auf pers. Ebene während der Reise strittige Fragen intern diskutiert und Missverständnisse beseitigt werden.“<sup>7793</sup>

Hieraus wird deutlich, dass es interne Spannungen zwischen den deutschen Sicherheitsbehörden gegeben hat, was die Bearbeitung des Falles *Amri* anging. Ein internes „Blame-Game“ und Schuldzuweisungen von einer Behörde an die andere, sind aus Sicht der hier votierenden Fraktionen offensichtlich.

Dies wird auch unterstützt durch eine interne Nachricht des Referatsleiters TEG, dem Zeugen *C. H.* vom BND. Dieser hielt fest:

„[...] Da das Gespräch zwei Tage nach dem (Streit-?)Gespräch Maaßen mit Pr stattfindet, bitte noch einmal darauf hinweisen, dass im Fall *Amri* unabhängig sehr deutlich festgestellt wurde, wer hier unzureichend informiert wurde. Und auch, dass LKÄ und BKA zunehmend unsere Expertise suchen, weil das Kommunikationsverhalten BfV zu Wünschen lässt. Daneben können Sie ja auch über den Informationsfluss intern und unsere verschiedenen Sensibilisierungsmaßnahmen hinweisen.“<sup>7794</sup>

Hier wird durch den BND klar formuliert, dass das BfV sich anderen Behörden gegenüber nicht professionell und sachgerecht verhält und der BND daher für das BfV in die Bresche springen musste. Gleichmaßen spricht der Referatsleiter *C. H.* hier auch direkt von einem möglichen Streitgespräch zwischen dem damaligen BfV-Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen und dem Präsidenten des BND, *Dr. Bruno Kahl*. Bei Lektüre dieses Zitats ist jedenfalls klar zu erspüren, dass Differenzen in der Luft lagen, die zu einem Streitgespräch führen könnten.

Der Zeuge *Dr. Kahl* konnte sich in seiner Vernehmung angeblich an kein solches Streitgespräch erinnern. Jedoch ließ er zwischen den Zeilen durchblicken, dass es mit *Dr. Maaßen* aufgrund dessen Ausprägung der Persönlichkeit nicht immer ganz einfach in der Zusammenarbeit war.

Auf die obige Fundstelle angesprochen äußerte der Zeuge *Dr. Maaßen* jedoch, dass es sich hierbei offensichtlich um eine Retourkutsche seitens des BND handele und spielte somit das „Blame-Game“ weiter.

Der Zeuge *Dr. Maaßen* sagte: „Also, ich würde sagen: Das ist eine Retourkutsche, so wie ich das verstehe.

Benjamin Strasser (FDP): Für?

Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen*: Retourkutsche insoweit, dass offensichtlich Mitarbeiter meines Hauses sich beschwert haben über den BND und dass dann es heißt: Aber auch die Mitarbeiter und das Kommunikationsverhalten des BfV lassen zu wünschen übrig. - Da muss ich sagen: Ja, ich kenne manche Leute auf der einen oder der anderen Seite. Und Herr Kahl und ich, wir waren immer wieder bemüht, dass es nicht zum Fingerhakeln kam.“<sup>7795</sup>

Aus Sicht der Verfasser ist es eindeutig, dass sich Spannungsverhältnisse zwischen den beteiligten Nachrichtendiensten des Bundes negativ auf die interne Abwicklung des Falles *Amri* ausgewirkt haben. Unstimmigkeiten über Zuständigkeiten und Fallhoheiten können in der Zukunft nicht toleriert werden. Nachrichtendienste haben sich zudem über geltendes Recht hinweggesetzt, wie am Beispiel des BfV und im Fall des LfV Mecklenburg-Vorpommern deutlich wurde. Daher ist es zwingend notwendig, die genauen Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten der Nachrichtendienste untereinander und in Abgrenzung zu den Polizeibehörden sauber zu definieren und auseinanderzuhalten sowie die Nachrichtendienstkontrolle auf parlamentarischer Ebene zu verstärken und effizienter zu gestalten.

## VI. Das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin

### 1. Vernommene Zeugen aus Beschaffung- und Auswertungsabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Berlin

Aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Berlin (LfV Berlin) wurden die Zeugin *Fest* und der Zeuge *R. H.* vor dem Ausschuss befragt. Wichtigstes Thema waren die Erkenntnisse die der Verfassungsschutz des Landes Berlin in den Jahren 2015 und 2016 über den späteren Attentäter sammeln konnte oder hätte sammeln können. Ebenso

<sup>7793</sup> MAT A BND-6-18\_BND-7-17 Ordner 106\_mit Austauschseiten NfD, Bl. 150 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7794</sup> Interne E-Mail des Referatsleiters TEG C.H. (BND), MAT A BND-6-25\_BND-7-24 Ordner 140\_mit Austauschseiten, Blatt 78, VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7795</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Maaßen*), S. 83.

ging es um die Erkenntnisse des Nachrichtendienstes in Bezug auf die Fussilet-Moschee und das dortige, mit *Amri* bekannte, Personenspektrum. Der Ausschuss befragte dazu aus dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz u.a. Frau *Fest*, die seit April 2011 als Referatsleiterin „Beschaffung“ der Abteilung Verfassungsschutz in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin tätig war und zudem seit März 2014 als ständige Vertreterin der Abteilungsleitung eingesetzt wurde.<sup>7796</sup> Herr *R. H.* war bis August 2017 und zum Zeitpunkt des Anschlags stellvertretender Referatsleiter im Referat islamistischer Terrorismus und Leiter der Arbeitsgruppe „Auswertung und Fallbearbeitung Islamismus“.<sup>7797</sup>

## 2. Einsatz von V-Personen

Nach Berichten in den Medien hätten innerhalb des LfV Berlin Fotos existiert, die *Amri* zusammen mit weiteren Personen vor der Fussilet-Moschee, zusammen mit zwei weiteren bekannten Islamisten, u.a. *Soufiane A.*, zeigten. Diese seien jedoch weder ausgewertet, noch mit dem LKA Berlin geteilt worden.<sup>7798</sup>

Zeugin *Fest* gab an, es habe sich keine V-Person des LfV Berlin „in der Nähe des Attentäters“ befunden.<sup>7799</sup> Ebenso habe man keine V-Personen oder Informanten in der Fussilet Moschee gehabt. Der Versuch Zugang zu den in der Moschee stattfindenden Veranstaltungen und den betreffenden Personenkreis zu erhalten sei schwierig gewesen.<sup>7800</sup> Man habe in der Werbungsphase befindliche V-Personen, sog. „Fallpersonen“, in der Moschee zu platzieren.<sup>7801</sup> Seit 2015/2016 seien so drei bis vier Fallpersonen aus immer mal wieder in die Fussilet-Moschee gegangen, um mit den dortigen Personen Kontakte zu knüpfen.<sup>7802</sup>

Demgegenüber gab *R. H.* in seiner Vernehmung an:

Also, wir hatten Zugänge in der Moschee. Jetzt muss ich präzise sein: Quelle bedeutet ja eine förmliche Verpflichtung. Ich bin nicht sicher, ob unser Zugang oder Zugänge schon Quellen waren oder ob die noch im Status Informant oder Fallperson waren – bedeutet, dass die noch ganz frisch am Start waren, dass man noch keine belastbare Einschätzung hat. Aber auf jeden Fall hatten wir eine Möglichkeit, jemanden in die Moschee zu steuern, ja.<sup>7803</sup>

## 3. Erkenntnisse zu *Amri*

Nach Berichten in den Medien hätten innerhalb des LfV Berlin Fotos existierten, die *Amri* zusammen mit weiteren Personen vor der Fussilet-Moschee, zusammen mit zwei weiteren bekannten Islamisten, u.a. *Soufiane A.*, zeigten. Diese seien jedoch weder ausgewertet, noch mit dem LKA Berlin geteilt worden.<sup>7804</sup> Zeuge *R. H.* bestätigte vor dem Ausschuss, dass eine Quelle im Mai 2016 im Umfeld der Fussilet-Moschee Fotos geschossen habe, auf denen man im Nachhinein auch *Amri* erkannt habe.<sup>7805</sup>

Frau *Fest* gab an, dass Sie erst nach dem Anschlag Kenntnis von *Amri* erhalten habe und er ihr zuvor nicht bekannt gewesen sei. Sie legte dar, dass daher aus ihrer Perspektive der Verfassungsschutz des Landes Berlin keine Kenntnisse gehabt hätte, die es mit anderen Sicherheitsbehörden hätte teilen können.<sup>7806</sup> Auch *R. H.* hatte zwar schon seit Januar 2016, durch den Erhalt des Behördenzeugnisses, Kenntnis vom *Amri*<sup>7807</sup>, sah die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes im Vorfeld des Anschlags jedoch für nicht gegeben an, da die Ermittlungsbehörde keine

<sup>7796</sup> Dienstpostenübersicht, MAT A Z-69\_Z-70\_Z-71 Ordner 1, Bl. 3 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7797</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156, 158.

<sup>7798</sup> Der Tagesspiegel, „Übersehen und vergessen“ (19. September 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/vorbereitung-anschlag-verfassungsschutz-uebersah-monatelang-brisante-amri-fotos/26200590.html>; Berliner Morgenpost, „Warum ein wichtiger Hinweis im Fall Amri versandete“ (18. September 2020), verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article230460716/Terrorismus-Warum-ein-wichtiger-Hinweis-im-Fall-Amri-versandete.html>.

<sup>7799</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 108.

<sup>7800</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 203, 213.

<sup>7801</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 116, 144, 146.

<sup>7802</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 146.

<sup>7803</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 165.

<sup>7804</sup> Der Tagesspiegel, „Übersehen und vergessen“ (19. September 2020), verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/vorbereitung-anschlag-verfassungsschutz-uebersah-monatelang-brisante-amri-fotos/26200590.html>; Berliner Morgenpost, „Warum ein wichtiger Hinweis im Fall Amri versandete“ (18. September 2020), verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article230460716/Terrorismus-Warum-ein-wichtiger-Hinweis-im-Fall-Amri-versandete.html>.

<sup>7805</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 161.

<sup>7806</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeugin *Fest*), S. 110, 121, 127, 129.

<sup>7807</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.

Hilfe angefordert habe und der Verfassungsschutz nur im Vorfeld einer konkreten Gefahr aktiv werde, nicht jedoch, wenn die in den Sachverhalt schon involviert sei.<sup>7808</sup>

#### 4. Lichtbildvorlagen

Auf Grundlage der dem LfV Berlin vom BKA und dem BfV zugegangenen Fotos seien im Februar und April 2016 Lichtbildvorlagen bei V-Personen in Berlin durchgeführt wurden. Die V-Personen hätten *Amri* auf den Lichtbildern jedoch nicht erkennen können, sodass es keine positiven Rückmeldungen geben hätte, auf deren Grundlage man hätte etwas unternehmen können.<sup>7809</sup> Die Vorlage habe dabei bei allen verfügbaren V-Personen des Verfassungsschutzes im Bereich Islamismus stattgefunden: Martina Renner (DIE LINKE):

„[...] werden, wenn jetzt aus dem Phänomenbereich dschihadistisch-islamistischer Terrorismus Lichtbilder vorgelegt werden, einfach „random“ allen Quellen in dem Phänomenbereich die Bilder vorgelegt, oder sucht man die vorher durch und sagt: „Den 5 oder 11 oder 15 Quellen gibt man das“? [...] Zeugin Katharina Fest: „Eigentlich werden die allen vorgelegt [...] Kann natürlich sein, dass man, wenn jemand jetzt ganz neu ist, wo man weiß: „Ach, da kann noch nichts sein“, dann vielleicht nicht; aber man versucht schon, so weit wie möglich Informationen zu bekommen.“<sup>7810</sup>

Zeugin *Fest* aus der Beschaffung konkretisierte die Vorlage der Lichtbilder auf den 16. Februar und den 29. März 2016.<sup>7811</sup> In der Berliner Chronologie sind die Daten der Lichtbildvorlagen mit dem 22. und 26. Februar sowie dem 14. April 2016 vermerkt<sup>7812</sup> und in einem Aufarbeitungsvermerk des Landesverfassungsschutzes werden der 16. Februar, der 22. Februar und der 29. März 2016 vermerkt.<sup>7813</sup> Zusammenfassend: Es gab an mehreren Tagen zwischen Februar und April 2016 Lichtbildvorlagen zur Person *Anis Amri*. Im weiteren Verlauf des Jahres, bis zum Anschlag gab es keine weiteren Vorlagen.

#### 5. Erkenntnisse zu Kontaktpersonen

Der Verfassungsschutz des Landes Berlin hat unterschiedliche Organisationen, Gruppen und Moschee-Vereine beobachtet, darunter auch die Fussilet-Moschee.<sup>7814</sup> Nach Aussage von *R. H.* habe die Auswerteeinheit mit Blick auf die Fussilet-Moschee einen allgemeinen Auftrag an das Beschaffungsreferat gegeben und aus der Moschee auch ungefähr eine zweistellige Zahl an Deckblattmeldungen erhalten.<sup>7815</sup>

In den Jahren 2015 und 2016 wären vom Verfassungsschutz eine Vielzahl von Hinweisen auf Rekrutierungen und Spenden für den bewaffneten Jihad und unterschiedliche Grupperungen bearbeitet worden. Der Verfassungsschutz hatte dabei Kenntnis davon, dass die Rekrutierung zu Teilen auch über *Missionierung* auf der Straße und Propaganda im Internet erfolgte. Zudem habe es eine Radikalisierung in den Berliner Strafvollzugsanstalten gegeben.<sup>7816</sup> Es stellt sich daher die Frage, über welche Erkenntnisse der Berliner Verfassungsschutz über die Strukturen und Netzwerke, in denen sich *Amri* während seiner Zeit in Berlin bewegte, im Detail verfügte. Zeuge *R. H.* gab an, dass das islamistische Personenspektrum in Berlin im Jahr 2016 insgesamt 840 Personen umfasste, darunter waren 380 als gewaltorientiert eingestuft.<sup>7817</sup> Zu den Personen und deren islamistischer Ausrichtung und Zuordnung zu Vereinigungen und Strukturen präziserte er:

„[...] Wir hatten im Jahr 2016 insbesondere Hinweise oder Verdachtsfälle auf mögliche Anhänger- und Unterstützerstrukturen für terroristische Organisationen – wie zu nennen wären: al-Qaida, der „Islamische Staat“ oder Islamisches Emirat Kaukasus – in Berlin zu bearbeiten. Daneben gab es eine ganze Reihe von Operativfällen. Darunter ist zu verstehen Ausreisefälle nach Syrien, Irak – was in diesem Jahr ein besonderer Konfliktschauplatz war – oder aber auch Rückreisefälle zu konstatieren. Allein bei den Ausreisen hatten wir

<sup>7808</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 174.

<sup>7809</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 160.

<sup>7810</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 144.

<sup>7811</sup> Wortprotokoll der Zeugin *Fest* in der 29. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. August 2019 (nichtöffentlich), S. 57 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7812</sup> Berliner Chronologie (Stand: 23. März 2017), MAT A BND-6-18\_BND-7-17 Ordner 114, Bl. 39 (54, 59, 60, 62, 71) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7813</sup> Beitrag LfV Berlin zur AG „Aufarbeitung Fall Anis Amri“ – Grundsatzangelegenheiten Islamismus (geschwärzter Bearbeiter) (3. Februar 2017), MAT A BE-15-49 Ordner 169, Bl. 17-27 (19, 20, 22) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7814</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

<sup>7815</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 171 f.

<sup>7816</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 158.

<sup>7817</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 157.

in Berlin im Jahr 2016 110 Personen, die mit islamistischer Motivation ausgereist waren. Und davon knapp die Hälfte waren wieder zurückgekehrt nach Berlin. Bei diesen Rückkehrern war der Berliner Verfassungsschutz zuständig für diejenigen Personen, wo keine konkreten Anhaltspunkte dafür da waren, dass sie in einer terroristischen Organisation gekämpft oder sonst wie Unterstützung geleistet hatten. [...] Wir hatten eine Vielzahl von Hinweisen auf Rekrutierung für den bewaffneten Dschihad, auf Spenden für den Dschihad nachzugehen [...].“<sup>7818</sup>

Insgesamt stellte die Fussilet-Moschee eine zentrale Struktur der islamistischen Szene Berlins dar. Eine große Anzahl der dort aufhältigen Personen war im Verfassungsschutz Berlin bekannt. Dies wurde durch die Zeugin *Fest* und den Zeugen *R. H.* bestätigt. Darunter befanden sich auch die engsten Kontaktpersonen *Amris* in Berlin:

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): „Sind Ihnen aus der Zeit vor dem Anschlag die Namen Emrah C [...], Soufiane A [...] und Feysel H [...] in Erinnerung?“ Zeuge *R. H.*: „Ja, die sagen mir was.“ Dr. Fritz Felgentreu (SPD): „Auch in Verbindung mit der Fussilet-Moschee?“ Zeuge *R. H.*: „Ja.“<sup>7819</sup>

Gegen diese Kontaktpersonen liefen sogar Einsätze von V-Personen, die zu den Kontaktpersonen auch berichten konnten:

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Sagt Ihnen der Name Emrah C. was?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja, der sagt mir was.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Hatten Sie an Emrah C. eine Fallperson dran, die berichtet hat?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ich denke, ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Das schon?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ja?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Der war ja nun sehr nah an Amri auch dran; die haben ja ganz viel so gemeinsam gemacht.“<sup>7820</sup> [...]

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Soufiane A [...]?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Sagt mir auch was, ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „War da auch eine Fallperson irgendwie an Soufiane A. dran?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Weiß ich nicht.“<sup>7821</sup> [...]

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ist kein Nein auf jeden Fall. - Feysel H [...] (Die Zeugin nickt) sagt Ihnen was?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja.“<sup>7822</sup>

Auch über weitere Kontaktpersonen *Amris* lagen innerhalb des Verfassungsschutzes Berlin Informationen vor. Die Aufklärung im Ausschuss gestaltete sich jedoch als schwierig:

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Rostam A.? (Die Zeugin schüttelt den Kopf) - Nein. - Hadis A.? (Die Zeugin schüttelt den Kopf) Ja, nein, vielleicht?“ Zeugin Katharina *Fest*: „A.?“ [...] Der Name kommt mir bekannt vor; aber ich kann sie [...] Wissen Sie, ich habe natürlich [...].“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Das ist ja auch schwierig.“ Zeugin Katharina *Fest*: „Es ist schwierig. [...] Wissen Sie, ich habe natürlich sehr, sehr viele Namen immer gelesen, und ich habe kein gutes Namensgedächtnis; da fällt es mir unglaublich schwer, jetzt zu antworten und die Namen zuzuordnen.“<sup>7823</sup> [...]

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Walid S.“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ahmad M.“ Zeugin Katharina *Fest*: „Ja, kann sein - kann auch nicht sein.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und Bilal Y. M.“ Zeugin Katharina *Fest*: „Möglich.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Und Bilel Ben Ammar?“ Zeugin Katharina *Fest*: „Habe ich auch gehört schon, ja.“<sup>7824</sup>

Im Ergebnis waren innerhalb des LfV Berlin damit alle für die weitere Radikalisierung, ideologische und möglicherweise auch finanzielle und logistische Unterstützung *Amris* aus islamistischen Strukturen in Berlin stammenden Akteure bekannt:

<sup>7818</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 156 f.

<sup>7819</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *R. H.*), S. 172.

<sup>7820</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.

<sup>7821</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.

<sup>7822</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.

<sup>7823</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 ff.

<sup>7824</sup> Stenografisches Protokoll der 103. Sitzung vom 8. Oktober 2020, Protokollnr. 19/103 (Zeuge *Fest*), S. 128 f.

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Also Sie kennen zwei Drittel der Truppe [...].“  
Zeugin Katharina Fest: „Ja.“ Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „[...] aber der, der den Anschlag begangen hat, den Namen haben Sie noch nie gehört?“ Zeugin Katharina Fest: „Nein. Ja.“

## 6. Fazit zur Rolle des Verfassungsschutzes des Landes Berlin

Aufgabe des Verfassungsschutzes des Landes Berlin war es, Strukturen der islamistischen Szene aufzuklären und zu überwachen. Wir stellen fest, dass in den Jahren 2015 und 2016 Personen mit dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel überwacht wurden, die in engem Kontakt zu *Anis Amri* gestanden haben. Dabei wurden auch V-Personen bzw. Fallpersonen eingesetzt. Wir stellen fest, dass diese Überwachung nicht dazu beigetragen hat, die ideologischen und logistischen Unterstützerstrukturen soweit zu durchleuchten, dass ausreichend Informationen zur Verhinderung des Anschlags am Breitscheidplatz zur Verfügung gestanden haben. Dabei waren über die handelnden Akteure auf der einen Seite zwar ausreichend Informationen vorhanden, diese wurden jedoch nicht in erwartbarer Weise ausgewertet und zusammengeführt. Aus diesem Grund hat der Berliner Verfassungsschutz es versäumt, eine eigene Zuständigkeit bei der Bearbeitung *Amris* zu erkennen und zu übernehmen. Dies war ein Fehler. Das unterlassene Tätigwerden ist auch nicht damit zu erklären, dass parallel eine eventuelle Zuständigkeit der Polizei bestanden haben könnte.

Spätestens ab dem Sommer 2016, hat das LKA Berlin keine eigenen Maßnahmen mehr gegen *Amri* unternommen. Hier wäre es zwingend geboten gewesen, mit den zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mitteln aktiv zu werden, um *Amri* innerhalb der bestehenden Strukturen aufzuklären. Wir stellen fest, dass der Verfassungsschutz Berlin über die entsprechenden Mittel verfügte; auch ein Einsatz von V-Personen/Fallpersonen ist denkbar gewesen. Diese Mittel wurden jedoch fahrlässiger Weise nicht genutzt.

Zudem stellen wir fest, dass das Argument, der Verfassungsschutz sei nur im „Vorfeld einer konkreten Gefahr“ zuständig, auch schon vor Sommer 2016 ein paralleles Tätigwerden nicht ausgeschlossen hätte. Gerade im Personenspektrum der Fussilet-Moschee gab es seit 2014 immer wieder Ermittlungsverfahren gegen eine Vielzahl sich dort betätigender Personen. Zugleich liefen gegen diese Personen auch nachrichtendienstliche Maßnahmen bzw. fand eine nachrichtendienstliche Bearbeitung statt. Zeugen und Zeuginnen im Untersuchungsausschuss des Bundestages bestätigten dahingehend, dass es auch immer wieder Absprachen zwischen dem LKA Berlin und dem Berliner Verfassungsschutz gegeben habe, insbesondere was den Bereich der VP-Führung und die Bearbeitung von Gefährdern betrifft. Eine solche Abstimmung ist im Fall *Amri* ausgeblieben.

Wir stellen ebenso fest, dass der Verfassungsschutz des Landes Berlin nach April 2016 eigenständig keine weiteren Lichtbildvorlagen veranlasst hat. Das war ein weiterer Fehler. *Amri* war auch in der zweiten Jahreshälfte 2016 in Berlin aktiv. Hier hätte es Möglichkeiten gegeben, weitere Informationen zu gewinnen, welche aber nicht genutzt wurden.

Weiter kritisieren wir, dass Fotoaufnahmen, die *Amri* gemeinsam mit weiteren Islamisten vor der Fussilet-Moschee zeigten, nicht entsprechend in eine Bewertung der Situation und der Person des Attentäters mit einbezogen wurden. Es ist zudem unverständlich, weshalb diese Informationen nicht an die zuständigen Sachbearbeiter im LKA weitergegeben wurden.

Wir stellen zudem fest, dass der Verfassungsschutz ebenfalls keine Erkenntnisse über einen weiteren, mutmaßlich von *Amri* gemeinsam mit seinen Komplizen *Magomed Ali C.* und *Clément B.* geplanten, Sprengstoffanschlag auf das Gesundbrunnencenter in Berlin gehabt haben will. Erkenntnisse über die beiden Kontaktpersonen hätten nicht vorgelegen. Das ist vor dem Hintergrund der Kontakte in die französische und belgische islamistische Szene nicht nachvollziehbar - zumal im Verfahren gegen *Magomed Ali C.* auch die Nichtvorlage von Erkenntnissen der Nachrichtendienste immer wieder thematisiert wurde.

Insgesamt betrachtet, ist es nicht zu erklären, weshalb dem Berliner Verfassungsschutz zwei Drittel der Kontaktpersonen *Amris* bekannt waren, der Attentäter selbst jedoch unbekannt blieb.

## VII. Der Fall „OPALGRÜN“ // Das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern

### 1. Erkenntnisse vor und nach dem Anschlag

Im Oktober 2019 wandte sich ein ehemaliger Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommerns an den GBA. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Mecklenburg-Vorpommerns habe unmittelbar nach dem Anschlag über eine in Berlin eingesetzte V-Person Erkenntnisse über eine mögliche finanzielle und logistische Unterstützung des Attentäters vor und nach dem Anschlag erhalten. Zudem habe die V-Person über Kontakte Amris zu einem Waffenhändler im Raum Norddeutschland berichtet. Auf Grundlage einer Entscheidung seiner damaligen Vorgesetzten, Referats- und Behördenleiter im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sei diese Information jedoch nicht an die ermittelnden Behörden weitergeleitet worden. Der ganze Vorgang wurde im Mai 2019, d. h. sieben Monate, nachdem sich der ehemalige „Quellenführer“ als „Whistleblower“ an den GBA gewandt hatte und zweieinhalb Jahre nach dem Anschlag, durch Presseberichterstattung bekannt.<sup>7825</sup>

Die V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern berichtete erstmals Ende Mai/Anfang Juni 2016 über einen zu Beginn des Fastenmonats *Ramadan* in Berlin geplanten Anschlag. Diese Information wurde unmittelbar im Nachgang auch mit dem BfV geteilt.<sup>7826</sup> Über eine am 10. Juni 2016 stattfindende Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ des GTAZ wurde dieser Sachverhalt auch den Ermittlungsbehörden aus Bund und Ländern bekannt.<sup>7827</sup> Innerhalb des Verfassungsschutzes des Landes Berlin erhielt der Sachverhalt den Namen „Fall: *Opalgrün*“. In der besagten GTAZ-Sitzung wurde zunächst festgehalten, dass der Sachverhalt in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit verbleibe und Mecklenburg-Vorpommern weiter den Einsatz seiner V-Person in Berlin steuert, um an weitere Informationen zu gelangen. Zeitgleich ergriff der Berliner Verfassungsschutz Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und leitete gleich gegen eine ganze Reihe von Personen umfangreiche G10-Überwachungsmaßnahmen und Observationen ein.<sup>7828</sup> Einige der in dem Sachverhalt bekannt gewordenen Personen standen schon seit einigen Jahren im Verdacht, dass sie im Bereich der organisierten Kriminalität operieren und zugleich auch terroristische Organisationen zumindest finanziell unterstützten. Wenn man mit einbezieht, dass die Behörden bis heute nicht geklärt haben, woher Amri das viele Geld hatte und woher er die Drogen, die er verkauft hat, zuvor bekommen hat, hätte der Hinweis der Quelle auf diese Personen einen Erklärungs- bzw. Ermittlungsansatz bieten können. Die mutmaßliche Verbindung zwischen Amri und der besagten libanesischstämmigen Familie wäre eine schlüssige Erklärung dafür gewesen. Auch das BfV bestätigte mit einem Behördenzeugnis vom 30. Juni 2020 dem GBA, dass es zu den im Mittelpunkt der Information stehenden Personen umfangreiche Erkenntnisse gesammelt habe. Neben den Nachrichtendiensten wurde, nach Aussage des Zeugen *Akmann*, auch das LKA Berlin in den Sachverhalt mit einbezogen.<sup>7829</sup> Über die eingeleiteten Maßnahmen im Fall „*Opalgrün*“ konnten die Sicherheitsbehörden einschließlich der Nachrichtendienste detaillierte Informationen über eine größere Anzahl an Personen mit Aufenthaltsort in Berlin sammeln. Die hervorgehobene Bedeutung des Sachverhalts wird nicht nur durch die Vielzahl an Behörden, die damit befasst waren, und durch die schnell eingeleiteten umfassenden Maßnahmen deutlich, sondern auch durch die Aussage des ehemaligen Innenministers Mecklenburg-Vorpommerns, *Lorenz Caffier*, dem hierzu ebenfalls schon im Jahr 2016 berichtet worden war.<sup>7830</sup>

Ein Anschlag zum Zeitpunkt des Ramadan 2016 in Berlin blieb glücklicherweise aus. Dennoch wurden die nachrichtendienstlichen und polizeilichen Maßnahmen bis kurz vor dem Anschlag am Breitscheidplatz im Dezember fortgeführt. So wurden auch der in Berlin eingesetzten V-Person, von Juni 2016 bis zum Anschlag am Breitscheidplatz immer wieder Beschaffungsaufträge erteilt.<sup>7831</sup> Insgesamt seien dabei im Jahr 2016 jedoch keine Hinweise der V-Person zur Person *Amri* geliefert worden.<sup>7832</sup> Die auch nach dem Anschlag weiter eingesetzte V-Person hat dann in einem Gespräch mit dem V-Personen-Führer am 1. Februar 2017 erstmals von möglichen Unterstützungshandlungen zum Attentat am Breitscheidplatz berichtet.<sup>7833</sup>

<sup>7825</sup> Mecklenburg-Vorpommern - Schweigen in Schwerin - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de); Anschlag am Breitscheidplatz: Hilfe aus einem Clan? | tagesschau.de; Terrorismus - Neue Hinweise auf Helfer Amris - Politik - SZ.de (sueddeutsche.de).

<sup>7826</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14.

<sup>7827</sup> Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S 4-6 – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7828</sup> Protokoll der 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (10. Juni 2016), MAT A BE-15-189 Ordner 568, S 4-6 (6) – VS-NfD – insoweit offen.

<sup>7829</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 24.

<sup>7830</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Caffier*), S. 89 f.

<sup>7831</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 14, 32.

<sup>7832</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 15.

<sup>7833</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 17.

Die beiden V-Personen-Führer, Zeugen *A. B.* und *T. S.*, sagten aus, sie hätten ihren Referatsleiter *P. G.* am 2. Februar 2017 vom bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Sachverhalt vollständig in Kenntnis gesetzt.<sup>7834</sup> In der Folge informierte *P. G.* dann den damaligen Behördenleiter des Verfassungsschutzes, *Reinhard Müller*. Dieser sei ab dem 2. Februar 2017 vollständig über den Sachverhalt unterrichtet gewesen.<sup>7835</sup> Sowohl *P. G.* als auch *Müller* hätten den geschilderten Sachverhalt in Bezug auf *Amri* jedoch nicht für der Wahrheit entsprechend gehalten.<sup>7836</sup> *P. G.* habe *T. S.* und *A. B.* während des geschilderten Treffens angeschrien.<sup>7837</sup> In der Woche nach der Erstinformation zu *Amri* und seinen mutmaßlichen Unterstützern folgten zwei weitere Treffen der VP-Führer mit der V-Person, am 7. und 9. Februar 2017.<sup>7838</sup> Dabei wurden von der V-Person sowohl weitere Details genannt, als auch der schon genannte Sachverhalt bestätigt. Im März 2017 sei die V-Person dann erneut getroffen worden.<sup>7839</sup> Im Ausschuss wurden von den befragten Zeugen unterschiedliche Angaben dazu gemacht, wann die V-Person die entscheidenden Details zu möglichen finanziellen und logistischen und Unterstützungshandlungen *Amris* vor und nach dem Anschlag getätigt haben soll. Nach Aussagen von *A. B.* und *T. S.* seien diese Informationen schon im Februar 2017 bekannt und Gegenstand der Gespräche mit *P. G.* und *Müller* gewesen. Der Zeuge *Müller* sagte hingegen vor dem Ausschuss, er sei erst im Mai 2017 über weitere Details informiert worden. Ungeachtet dessen steht fest, dass im LfV Mecklenburg-Vorpommern die Weiterleitung der Informationen an die nach dem Anschlag ermittelnden Behörden, auf Grundlage einer Entscheidung von *Müller* gestoppt wurde. Daran änderte sich auch in den kommenden Monaten nichts, unabhängig davon, ob weitere Informationen erst später hinzugekommen sind oder nicht.

## 2. Fazit

Als Folge der über den „*Whistleblower*“ an den GBA gelangten Informationen, der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses und der öffentlichen Berichterstattung, musste der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, *Lorenz Caffier*, nach den Vernehmungen im Ausschuss Konsequenzen ziehen und den bisherigen Behördenleiter *Müller* in einstweiligen Ruhestand versetzen. Darüber hinaus wurde eine Expertenkommission eingerichtet, welche die Rolle des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Anschlag untersuchen soll. Auf Grundlage der ergriffenen Maßnahmen stellen wir fest, dass selbst das Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile von schwerwiegenden Fehlverhalten der Verantwortlichen ausgeht.

Wir kritisieren, dass der Sachverhalt erst durch einen „*Whistleblower*“ bekannt geworden ist und es zwischen Februar 2017 und Oktober 2019 trotz anhaltender, öffentlicher Diskussion über mögliche Mittäter und Hintermänner des Anschlags keine Bestrebungen gab, die wichtigen Informationen dem GBA mitzuteilen. Darüber hinaus kritisieren wir, dass BKA und GBA dem Ausschuss die neuen Entwicklungen ab Oktober 2019 nicht mitteilten, sondern der Sachverhalt erst durch Presseberichterstattung im Mai 2020 bekannt wurde.

Es steht fest, dass die Informationen der V-Person nach dem Anschlag unverzüglich nach Bekanntwerden im Februar 2017 an das BKA sowie den GBA gesendet hätten werden müssen. Wir stellen fest, dass die Nichtmitteilung der Informationen über mutmaßliche logistische und finanzielle Unterstützer des Attentäters einen Ermittlungserfolg nach dem Anschlag am Breitscheidplatz wesentlich erschwert und sogar verhindert hat. Im Falle von zwölfjährigem Mord ist die Nichtweiterleitung an Informationen eines Nachrichtendienstes an die Ermittlungsbehörden zudem ein Verstoß gegen das BfV-Gesetz und auch gegen die entsprechenden Übermittlungsvorschriften. Eine Weiterleitung wäre zwingend geboten gewesen.

Wir bedauern, dass über drei Jahre nach dem Anschlag, zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Informationen, mutmaßlich nicht mehr genügend Anhaltspunkte vorgelegen haben, um ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung des Terroranschlags am Breitscheidplatz zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Auch wenn nicht abschließend festgestellt werden konnte, ob die Informationen der Wahrheit entsprechen, so ergibt sich aus der Beweisaufnahme im Ausschuss und den zugelieferten Akten ein Gesamtbild, welches eine mögliche Tatbeteiligung der von der V-Person benannten Personen nicht ausschließt. Im Fall „*Opalgrün*“ haben die Nachrichtendienste versagt. Schon vor den Informationen der V-Person im Mai 2016, waren nachrichtendienstliche Informationen über die beteiligten Personen vorhanden. Wir stellen fest, dass eine größere Einbeziehung von Ermittlungsbehörden des Bundes in den Sachverhalt zu einem frühzeitigen Ermittlungserfolg hätte führen können. Dass der

<sup>7834</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18, 32.

<sup>7835</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 38.

<sup>7836</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 18.

<sup>7837</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 40 f.

<sup>7838</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 32 f.

<sup>7839</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 II (Zeuge *A. B.*), S. 41.



Sachverhalt ausweichlich des Protokolls des GTAZ „*ausschließlich in nachrichtendienstlicher Zuständigkeit*“ verbleiben sollte, ist nicht nachvollziehbar.

Wir kritisieren, dass die verantwortlichen Behörden und Ministerien während der Aufklärung des Sachverhalts im Untersuchungsausschuss zunächst unkooperativ waren und sich nicht aktiv an der Aufklärung beteiligt haben. Das Auftreten des Staatssekretärs *Lenz* und insbesondere des ehemaligen Behördenleiters *Müller* vor dem Ausschuss waren – so die einhellige Wahrnehmung der Abgeordneten, der Medien und der Öffentlichkeit – unwürdig und katastrophal. Wir bedauern, dass die Angehörigen der Opfer, die teilweise während der Vernehmung anwesend waren, dieses Auftreten mit ansehen mussten. Wir kritisieren, dass das BfV nicht bereit war, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, obwohl man ausweislich der Erkenntnisse des Ausschusses ebenfalls frühzeitig über die Hinweise aus Mecklenburg-Vorpommern informiert war. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BfV die Informationen nicht eigenständig an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet hat. Wir stellen fest, dass zumindest dem Verfassungsschutz Berlin nach dem Anschlag ebenfalls Teile der Informationen bekannt waren und dort ebenfalls nicht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Zeugen und Zeuginnen einen Zusammenhang zwischen den Hinweisen im Mai 2016 und den Hinweisen im Februar 2017 vollkommen ausgeschlossen haben. Die von der V-Person genannten Personen sind dieselben und stehen offenbar auch schon behördenseitig länger im Verdacht, entsprechende Aktivitäten zu finanzieren und ideologisch wie logistisch zu unterstützen. Es ist nicht entscheidend, ob ein Anschlag im Juni/Juli 2016 oder im Dezember 2016 verübt wird. Entscheidend ist, dass Strukturen existieren, die solche Anschläge vorbereiten und die Sicherheitsbehörden davon Kenntnis haben. Die Frage, ob es sich um eine Gesamtplanung „*Opalgrün*“ handelt, ist nebensächlich. Der Versuch, einen „*Fall Amri*“ und einen davon völlig unabhängigen „*Fall Opalgrün*“ zu konstruieren und jeglichen Zusammenhang zu verneinen, verhinderte und verhindert bis heute eine bessere und vollständige Aufklärung des Anschlags am Breitscheidplatz.

### VIII. Die Befassung und Rolle des Bundesamtes für Migration und Ausländerangelegenheiten (BAMF)

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der asylrechtlichen Befassung und Bearbeitung des Attentäters und seines Aufenthaltsstatus befasst. Denn von Beginn an stand die Frage im Raum, wie es dem Attentäter gelungen war, sich insgesamt 16 verschiedene „*Identitäten*“ zu verschaffen.<sup>7840</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener kommunaler Behörden aus Berlin, Dortmund oder Oberhausen schilderten dem Ausschuss, dass es im Sommer und Herbst 2015 zu großen Problemen bei der Identitätsfeststellung der großen Anzahl der geflüchteten Personen gekommen sei. So musste man sich anhand der schlechten personellen und technischen Ausstattung in den Behörden und Aufnahmeeinrichtungen anfangs allein auf die von den Geflüchteten gemachten Angaben verlassen, ohne die Möglichkeit diese überprüfen zu können.<sup>7841</sup>

Die öffentliche Debatte in der Gesellschaft war angesichts der großen Anzahl der seit dem Sommer 2015 nach Deutschland geflüchteten Menschen von überwältigender Empathie und Hilfsbereitschaft geprägt, auch wenn sich bald Anzeichen von Überforderung und Panik zeigten. Hintergrund war sicherlich zunächst die schiere Anzahl von hilfsbedürftigen Menschen.<sup>7842</sup>

Tatsächlich nahm Ausstattung und Arbeitsweise des BAMF parallel zur Arbeit des Untersuchungsausschusses in der politischen und öffentlichen Diskussion einen breiten Raum ein. Der Gesamtpersonalrat beim BAMF hatte in einem sogenannten „*Brandbrief*“ vom 11. November 2015 die Zustände kritisiert.<sup>7843</sup> Darin wurden u. a. mangelhafte bzw. fehlende Identitätsüberprüfungen kritisiert. Teilweise wurde mit vagen Andeutungen aber auch die politische Debatte befeuert, statt die Probleme zu lösen. So behauptete der damalige Bundesinnenminister, der Zeuge *Dr. de Maiziere*, hatte im Oktober 2015 u.a. in der ARD-Talkshow „*Maybrit Illner*“: „Erst mal müssen wir doch wissen, ob jemand überhaupt aus Syrien ist. Ungefähr 30% der Menschen, die jetzt kommen, behaupten sie wären Syrer, sind aber keine.“<sup>7844</sup>

<sup>7840</sup> Vgl. Zweiter Teil, B.III.

<sup>7841</sup> Vgl. Zweiter Teil, B.III.2.

<sup>7842</sup> Pressemitteilung des BMI vom 06.01.2016: 476.649 Asylanträge im Jahr 2015 (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html>).

<sup>7843</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article148768910/BAMF-Personalrat-spricht-Asylverfahren-Rechtsstaatlichkeit-ab.html>.

<sup>7844</sup> <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2015/Falsche-Syrer-Wie-der-Innenminister-Geruechte-schuert,demaziere108.html> sowie Drs. 18/7015.

Im Falle des späteren Attentäters waren Hinweise auf Alias- und Mehrfachidentitäten bereits früh aktenkundig geworden.<sup>7845</sup> Dazu gehören die am 23. Dezember 2015 vom BKA aus Italien angeforderten Informationen wie bspw. Lichtbilder ebenso wie die Hinweise verschiedener Mitbewohner des Attentäters in der Unterkunft Emmerich sowohl hinsichtlich der falschen Identität als auch hinsichtlich seiner Sympathien zum IS.<sup>7846</sup> Dass der spätere Attentäter Mehrfachidentitäten nutzte war auch anlässlich seiner Feststellung bei *Bilel Ben Ammar* in der Berliner Flüchtlingsunterkunft Motardstrasse am 6. Dezember 2015 aufgedeckt worden.<sup>7847</sup> Es ist daher eine falsche Darstellung, dass die vielfach genutzten Identitäten den Attentäter zur „großen Unbekannten“ für die Sicherheitsbehörden gemacht hätten. Die von *Amri* genutzten Aliaspersonalien wurden nach und nach im Laufe der ersten Monate 2016 bekannt und ihm auch zugeordnet. Es bestand zu keinem Zeitpunkt das Problem, dass die Gefährlichkeit zum Beispiel eines „*Al Masri*“ erkannt wurde, die eines „*Amri*“ jedoch nicht. Vielmehr bezogen sich alle Gefährdungseinschätzungen und Berichte der Sicherheitsbehörden immer auf ein und dieselbe Person und die wahre Identität des späteren Attentäters. Wir stellen daher fest, dass die zuständigen Behörden und Verantwortlichen in den Ministerien nach dem Anschlag eine grob falsche Darstellung der Sachverhaltslage gewählt haben.

Die Schilderungen von Arbeitsabläufen und persönlicher Überlastung sowie fehlender technischer Anbindung und Ausstattung durch die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Registrierungsbehörden<sup>7848</sup> können nicht losgelöst von den gleichzeitigen Befassungen des Innenausschusses des Bundestages mit der vermeintlichen „*Bremer BAMF-Affäre*“ betrachtet werden.<sup>7849</sup> So wurde der Bremer Dienststelle des BAMF vorgeworfen, in erheblicher Anzahl für Flüchtlinge rechtswidrig positive Entscheidungen getroffen zu haben. Dieser Verdacht wurde nahezu vollständig ausgeräumt. Tatsächlich war der angemeldete Personalbedarf von 1.200 neuen Mitarbeitern in den Jahren 2013 und 2014 für das BAMF deutlich unterschritten worden. Weitere Defizite des BAMF gründeten aus der nicht ausreichenden Aufstockung des IT-Haushaltes der Behörde.<sup>7850</sup> In diesem Kontext ist festzuhalten, dass die Arbeit des BAMF und der mit der Registrierung der ankommenden Flüchtlinge befassten Stellen zum Zeitpunkt der Einreise des Attentäters und auch der folgenden Monate insbesondere aufgrund mangelnder personeller und technischer Aufstockung fehleranfällig war. Die Bundesregierung war bis in das Jahr 2015 hinein eher bestrebt, den Personalabbau im BAMF fortzuführen und die Zahl der berechtigten Antragstellerinnen und Antragsteller durch eine Ausweitung der Regelungen zu den sicheren Herkunftsstaaten auszuweiten, um den Arbeitsanfall beim BAMF zu begrenzen.<sup>7851</sup> Diese Fehleinschätzungen – unabhängig von deren Intention - waren mitursächlich für eine schnell völlig überlastete und auch technisch ungenügend ausgestattete Behördenstruktur zum Zeitpunkt der Einreise des Attentäters nach Deutschland.

## IX. Anschlagplanungen/Radikalisierung/Vortatphase

### 1. Erste Anschlagpläne unter Verwendung von Schnellfeuergewehren

Bereits am 24. November 2015 – und damit weniger als zwei Wochen nach den islamistisch motivierten Terroranschlägen von Paris – sprach *Amri* gegenüber der in der „EK-Ventum“ des LKA Nordrhein-Westfalen eingesetzten Vertrauensperson *VP-01* explizit von Kontakten nach Neapel in Italien,<sup>7852</sup> über die er Schnellfeuergewehre (AK47) für Anschläge in Deutschland beschaffen könne.<sup>7853</sup> In einem weiteren Gespräch gegenüber dieser *VP-01* erwähnte *Amri* dann am 1. Dezember 2015, dass er zudem über weitere Verbindungen nach Frankreich verfüge, über die er Kalaschnikows (und andere Schnellfeuergewehre) besorgen könne.<sup>7854</sup>

Die VP erkannte die Gefährlichkeit *Amris* sehr schnell und verstand, dass dieser auch ernsthaft entschlossen war, Anschläge in Deutschland zu verüben. Entsprechende Informationen gab die *VP-01* auch direkt an ihre VP-Führung weiter.<sup>7855</sup> Auf der Bundesebene war man jedoch skeptisch und zog die Glaubwürdigkeit der V-Person in

<sup>7845</sup> Siehe Zweiter Teil, B.I. (Datenaustausch zwischen BKA und italienischen Behörden im Dezember 2015).

<sup>7846</sup> Siehe Zweiter Teil, B.II.6.b).

<sup>7847</sup> Siehe Zweiter Teil, B.II.8.b).

<sup>7848</sup> Siehe Zweiter Teil, B.III.2.

<sup>7849</sup> U. a. <https://taz.de/Verantwortlichkeiten-in-der-Bamf-Affaeere/!5513532/>; <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/politik/bamf-prozess-bremen-102.html>.

<sup>7850</sup> Stenografische Protokolle 19/14 und 19/15 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2018.

<sup>7851</sup> Stenografisches Protokoll 19/15 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2018.

<sup>7852</sup> Auch *Amris* einschlägiges E-Mailkonto zeigt seine enge Verbindung nach Italien auf.

<sup>7853</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (25. November 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 73 (73-74).

<sup>7854</sup> Quellenvernehmung der *VP-01* durch das LKA NRW (3. Dezember 2015), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 086, pag. 80.

<sup>7855</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 27.

Frage, was zu widersprüchlichen Einschätzungen und zu Streit zwischen dem BKA, dem LKA Nordrhein-Westfalen und der Bundesanwaltschaft (GBA) führte. Die *VP-01* bot sich gegenüber Ihrer Einsatzleitung auch an, in Begleitung eines verdeckten Ermittlers zusammen mit *Amri* nach Frankreich zu fahren, um dort zum Schein Waffen zu kaufen und ihn so möglicherweise auf frischer Tat zu überführen. Diese Möglichkeit wurde jedoch seitens der Einsatzleitung in Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Die *Causa Amri* wurde zu dieser Zeit regelmäßig und insgesamt 13 Mal im GTAZ, davon allein siebenmal in der AG „Operativer Informationsaustausch“, aufgerufen – so oft wie kein anderer islamistischer Gefährder im Jahr 2016. Entsprechende Informationen zu *Amri* lagen daher nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch dem BND sowie dem BfV vor. Allein die enorme Anzahl der Besprechungen zu *Amri* in höchsten Sicherheitskreisen lassen den Schluss zu, dass dieser aus Sicht der Behörden als einer DER „Top-Gefährder“ im Jahr 2016 galt. Dies belegt auch ein vom BfV mit der Unterschrift seines damaligen Präsidenten *Dr. Hans-Georg Maaßen* bereits am 26. Januar 2016 ausgestelltes Behördenzeugnis zu *Amri*, welches dessen Gefährlichkeit bestätigt.

Dieses Zeugnis wurde in der dazugehörigen Entscheidungsvorlage an die Behördenleitung dem Fallkomplex „*SIENA*“ zugeordnet. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der Fallkomplex „*SIENA*“ eine Gruppe Personen beinhaltet, die eine Ausreise zum sog. IS planten und sich regelmäßig in der Berliner Ibrahim-Al-Khalil-Moschee aufhielten. Nach Einschätzung des Berliner Verfassungsschutzes ist diese Moschee eine radikale Abspaltung der ebenfalls als radikal eingestuften Berliner *Al-Nur-Moschee*. Sie wird maßgeblich von Mitgliedern der im Fallkomplex „*OPALGRÜN*“ bekannt gewordenen besagten libanesischstämmigen Großfamilie finanziert und frequentiert. Das BfV rechnete *Amri* damit bereits ein knappes Jahr vor dem Anschlag einer dem Jihad zugeneigten und möglicherweise ausreisewilligen Personengruppe zu. Das BfV beharrt darauf, dass diese Zuordnung zufällig gewesen wäre. Die zuständige Sachbearbeiterin im BfV, *Lia Freimuth*, blieb in ihren Antworten bei Ihrer Vernehmung diesbezüglich jedoch sehr vage und unkonkret. So gab sie in Ihrer zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wenig glaubhaft an, dass sie damals die Bezeichnung und den Fallnamen zufällig gewählt habe, weil sie zu *Amri* noch keine Personenakte führte und sie den Fall irgendwo abspeichern musste. Diese Aussage von *Frau Freimuth* wirkt vor dem Hintergrund der zuvor geschilderten Geschehnisse um die extrem spät und nur auf massiven Druck der hier votierenden Fraktionen erfolgten Aktenlieferung des BfV zum „Fallkomplex *SIENA*“, aus heutiger Sicht noch viel fragwürdiger, so dass eine erneute Vernehmung – gegen das Votum der Koalitionsfraktionen – von den Fraktionen FDP, Die Linke und B90/Die Grünen beantragt wurde. Aufgrund der Vernehmungsunfähigkeit konnte die entscheidende Zeugin des BfV, *Frau Freimuth*, nicht mehr zu diesem Umstand befragt werden. Dies ist insbesondere bedauerlich, da sich insbesondere aus diesen Akten und der sich daraus ergebenden Vernehmung eines weiteren BfV-Zeugen vom 10. Juni 2021 erneut umfangreiche Erkenntnisse ergaben. Zumal sich in den vorgenannten Akten eindeutige Hinweise und Informationen zu Angehörigen der libanesischstämmigen Großfamilie und zur Ibrahim-Al-Khalil-Moschee sowie zu weiteren engen Kontaktpersonen des Netzwerkes rund um *Anis Amri* finden lassen.

Eine weitere auffällige Parallele zur *Causa Amri* und der zuvor bezeichneten Großfamilie ergab sich aus der Tatsache, dass sich *Amri* ausweislich der ausgewerteten und sichergestellten Geo-Daten des ihm zugerechneten HTC-Handys zwischen September und dem Tag des Anschlags am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, regelmäßig in Neukölln und an den dieser Großfamilie zugerechneten Orte aufgehalten hat.<sup>7856</sup>

So eröffnet ein Aufenthalt *Amris* im Islamischen Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ) in Neukölln am 19. Oktober 2016 Raum für Spekulationen.<sup>7857</sup> Nach Einschätzung der Ermittler suchte er das IKEZ gezielt und für mehrere Stunden auf, wobei jedoch nicht ermittelt werden konnte, was *Amri* dort tat oder mit wem er sich dort getroffen hat. Mitunter ist jedoch auffällig, dass auch das IKEZ regelmäßig als Treffpunkt von Mitgliedern der zuvor genannten libanesischstämmigen Großfamilie genutzt wird. Darauf deuten Erkenntnisse des Berliner Verfassungsschutzes aus Observationen hin, die im Rahmen des Fallkomplexes „*OPALGRÜN*“ gewonnen wurden.

Darüber hinaus ließ sich noch ein weiterer Hinweis in den Akten finden, der auf eine mögliche Verbindung *Amris* zu der Familie in Neukölln hindeuten könnte. So sagte *Kamel A.* in seiner zweiten und dritten Vernehmung als Zeuge gegenüber dem Bundeskriminalamt aus, dass *Amri* nach seinem Rauswurf aus der Wohnung in der Freienwalder Straße 30 „eine Bleibe bei einem Bruder in Neukölln gefunden“<sup>7858</sup> habe. Ob man diesem Hinweis von

<sup>7856</sup> MAT A GBA 5-31/SA\_5\_Tatort\_BP\_Ord\_7/CD1\_/170222\_Anlage\_Geo\_Ergebnisse\_GPS\_Abgleich HTC-CloudAnalyzer.xls.

<sup>7857</sup> MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mitweiterer Nachlieferung, Blatt 199ff., Vermerk des KOK H. zu Erkenntnissen zum Aufenthaltsbereich des *Amri* ... vom 09.03.2017.

<sup>7858</sup> MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz\_mit Nachlieferung, Blatt 308.

Seiten der Ermittlungsbehörden jemals nachgegangen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Eine entsprechende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage steht noch aus. Einen Zusammenhang zu dem Fallkomplex „OPALGRÜN“ sah man hier von Seiten der Ermittlungsbehörden offensichtlich nicht.

Zudem gab es nach dem Anschlag Hinweise einer für den Verfassungsschutz in Mecklenburg Vorpommern tätigen V-Person, nach der diese Großfamilie *Amri* sogar für den späteren Anschlag am Breitscheidplatz bezahlt haben soll und ihn bei seiner Flucht aus Berlin unterstützte.<sup>7859</sup>

Dass Angehörige dieser Großfamilie aufgrund ihrer Tätigkeiten und praktizierten Nähe zu verschiedenen radikal-islamischen Organisationen und Institutionen bereits seit 2004 immer wieder im Fokus sowohl der deutschen wie auch internationalen Sicherheits- und Geheimdienstbehörden standen, konnte den Akten ebenso entnommen werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass *Amri* hierin ein unterstützendes Umfeld für seine Pläne gefunden hat. Die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee und weitere Räumlichkeiten und Geschäfte dieser Familie in Berlin-Neukölln (Sonnenallee) wurden darüber hinaus auch von engen Kontaktpersonen *Amris* wie *Bilel Ben Ammar*, *Habib S.*, *Sabou (Sabri) S.* und *Sabri H.* frequentiert. Diese befanden sich aufgrund diverser Tätigkeiten mit mutmaßlich terroristischem Bezug (*Gefahrenabwehrvorgang Lacrima*, *EV-Eisbär*, *BAO Filter*) schon seit geraumer Zeit im Fokus diverser Sicherheitsbehörden.

Dass das BKA und die Bundesanwaltschaft diesen offensichtlichen Hinweisen, Spuren und Verbindungen nicht nachgingen, liegt einerseits an deren Verwertung, sowie andererseits an dem Umstand, dass der Informationsfluss an die zuständigen Behörden (BKA und GBA) explizit unterbunden wurde. Denn Informationen zu Querverbindungen dieser Großfamilie und *Amri* lagen bis Oktober 2019 beim Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern unter Verschluss. Sie wurden auf Betreiben des dortigen, ehemaligen Verfassungsschutzleiters *Reinhard Müller* lediglich unvollständig an den Berliner Verfassungsschutz sowie an das BfV weitergegeben und Ermittlungsbehörden wie BKA und GBA vollständig vorenthalten. Angesprochen auf diesen lückenhaften bis geradezu unterbundenen Informationsaustausch bekräftigte Generalbundesanwalt *Dr. Frank* im Untersuchungsausschuss seine klare Erwartung, dass derartige Erkenntnisse und Informationen – seien sie auch noch so „halbseiden“<sup>7860</sup> – in jedem Fall an BKA oder GBA geleitet werden müssen.

Ob dabei das BfV ebenso eine gewisse Mitverantwortung trifft, war bislang nicht zu ermitteln. Irritierend ist hierbei jedoch der Umstand, dass die sowohl für *Anis Amri* wie auch für *Bilel Ben Ammar* zuständige Personensachbearbeiterin, *Lia Freimuth*, ebenso in den entsprechenden Fallkomplex „OPALGRÜN“ involviert war und damit allein aufgrund Ihrer Kenntnisse in beiden Fallkomplexen entsprechende Schlüsse hätte ziehen müssen. In ihrer Vernehmung zu etwaigen Verbindungen jedoch wies diese erhebliche Erinnerungslücken auf oder flüchtete sich in wenig glaubhafte Ausflüchte. Auch ihr Umgang mit den zwar unvollständigen, jedoch deutlichen Hinweisen vom Februar 2017 auf etwaige Verbindungen *Amris* zu dieser Familie, die ihr vom Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Prüfung zugeleitet wurden, ließ den Untersuchungsausschuss fassungslos zurück. Sie bearbeitete diese nicht selbst oder ging diesen nicht selbst nach, obwohl dies aufgrund ihrer tiefen Sachverhalts- und Fachkenntnisse geradezu zwingend gewesen wäre. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frau *Freimuth* selbst an einer Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ im Juli 2016 zum Fallkomplex „OPALGRÜN“ teilnahm, wo es um mögliche Anschlagplanungen anlässlich des Ramadan 2016 in Berlin und eindeutigen Verstrickungen einzelner Angehöriger dieser besagten libanesischstämmigen Großfamilie ging. Stattdessen delegierte sie die Bearbeitung dieser wichtigen Erkenntnisse an einen mit dem gesamten Komplex völlig unvertrauten Sachbearbeiter, welcher aus naheliegenden Gründen auch keine fundierten Schlussfolgerungen ziehen konnte. Entsprechend wurde der Vorgang in den Akten des BfV ohne weitere oder tiefergehende Prüfung ad acta gelegt.

## **2. Planungen zur Herstellung von Sprengstoff (TATP) sowie Herunterladen und Beschäftigung mit dem Bau von (Rohr-)Bomben zur Verübung eines Selbstmordanschlags**

Bereits im Dezember 2015, als *Amri* schon regelmäßig zwischen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen (DIK-Hildesheim) und Berlin pendelte und dort auch den Berliner Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“ aufsuchte, traf er sich regelmäßig mit *Clément B.* und anderen Angehörigen der islamistischen Szene wie *Bilel Ben Ammar*. In dieser Zeit beschäftigte er sich zudem bereits intensiv mit der Herstellung des Sprengstoffs TATP und dem Bau von

<sup>7859</sup> Siehe Punkt VI dieses Sondervotums.

<sup>7860</sup> Stenografisches Protokoll der 113. Sitzung vom 10. Dezember 2020, Protokollnr. 19/113 I (Zeuge *Dr. Frank*), S. 36.

(Rohr-)Bomben.<sup>7861</sup> *Amri* war im Besitz von Bildern einer Bombenbauanleitung aus „einschlägigen Online-Quellen“ gewesen, die er sich vermutlich aus dem Internet heruntergeladen hatte. Die Anleitung befasste sich unter anderem mit der Herstellung des Initialsprengstoffs TATP, der bei den späteren gemeinsamen Anschlagplanungen auf das Berliner Gesundbrunnencenter mit *Clément B.* und *Magomed Ali C.* zur Anwendung kommen sollte.<sup>7862</sup>

Am 6. Dezember 2015 wird *Amri* von verdeckt agierenden Polizeibeamten des LKA Berlin kontrolliert, als er *Bilel Ben Ammar* in der Unterkunft für Geflüchtete in Berlin-Spandau, Motardstraße besucht. Dies führt in der Folge am 16. Dezember 2015 zu einer Arbeitsbesprechung zwischen LKA Nordrhein-Westfalen (EK-Ventum) und BKA (EV-Eisbär) in der diese Informationen austauschen und das weitere Vorgehen in Bezug auf *Amri* besprechen. Das BKA erklärt sich dazu bereit, zur Person *Amri* einen „Gesamtvermerk“ zu erstellen.

Am 14. und 15. Dezember 2015 – in etwa zeitgleich als sich dieser mit seinen Bombenbauanleitungen beschäftigte – entstanden zudem Videoaufnahmen mit *Habib S.*, *Pavel B. (Alias Ilya A.)* und *F. K.* in der „Fussilet Moschee“, auf denen unter anderem radikal islamistische Kampfgesänge zu hören waren. *Habib S.* äußerte aus dem Hintergrund in einem der Videos: „Wir sagen ohne Angst. Wir leisten den Treueid ohne Angst“.<sup>7863</sup>

Des Weiteren entstanden in dieser Zeit Foto- und Videoaufnahmen – ebenfalls in den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee aufgenommen – auf denen neben *Amri* noch weitere Personen wie *Emrah C.*, *Hadis A.*, *Pavel B.*, *Shamil I.* und *Habib S.* in eindeutigen Gesten mit Bezug zum IS und mit Waffen (Machete und Messer) posierend zu sehen sind.<sup>7864</sup> *Amri* bezeichnete diese Personengruppe später gegenüber seinem Neffen *Fedi F.* (dem er Geld schickte und den er als Kämpfer für den sog. IS zu rekrutieren versuchte) als „Katiba Abu Walaa“ (was so viel bedeutet wie: Gruppe/Zelle *Abu Walaa*), dessen Emir (Anführer) er sei.<sup>7865</sup> *Amri* besuchte zudem zusammen mit anderen polizeibekanntem radikalen Islamisten vom 24. bis zum 27. Dezember 2015 ein sogenanntes „Weihnachtsseminar“ des Predigers und als „Statthalter des IS in Deutschland“ bezeichneten *Abu Walaa* im DIK-Hildesheim. Dabei soll es auch zu einer konspirativen Privataudienz zwischen *Amri* und *Abu Walaa* in den Räumen der Moschee gekommen sein.<sup>7866</sup>

Ab Dezember 2015 stand *Amri* über den Messenger-Dienst Facebook auch bereits mit den IS-Mitgliedern *Achref A.* und *Aymen K.* in direktem Kontakt. Diese hatten sich dem sog. Islamischen Staat in Libyen angeschlossen und waren *Amri* bereits aus seinem Heimatdorf Oueslatia in Tunesien bekannt.<sup>7867</sup> Bei einzelnen Kommunikationsergebnissen waren sogar Kampf- und Schussgeräusche im Hintergrund zu hören.<sup>7868</sup> *Amri* sprach mit *Achref A.* bereits im Januar/Februar 2016 über erste Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland. Er bat *Achref A.*, ihm bei der Suche nach Kontaktpersonen behilflich zu sein, die ihn bei seinen Anschlagplanungen in Deutschland unterstützen sollten.<sup>7869</sup> Auch diese Kontakte und Gespräche müssen aus heutiger Sicht bereits in einem engeren Zusammenhang zu den späteren Anschlagplanungen mit *Clément B.* und *Magomed-Ali C.* auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin gesehen werden.<sup>7870</sup> Alleine daran wird deutlich, dass *Amri* seine Anschlagplanungen beharrlich, langfristig und ausdauernd verfolgte und die Sicherheitsbehörden bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die Lage und die Gefährlichkeit *Amris* in Bezug auf seine terroristischen

<sup>7861</sup> Vermerk des KHK A. S., BKA, zur ergänzenden Auswertung der *Amri* zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (4-7).

<sup>7862</sup> Vermerk des KHK A. S., BKA, zur ergänzenden Auswertung der *Amri* zugeordneten SD-Karte aus dem Ermittlungsverfahren GBA 2 BJs 1116/15-3 (EK Ventum) - Erkenntnisse zu einer Bombenbauanleitung (5. April 2018), MAT A GBA-5-27\_GBA-6-7\_GBA-7-38, Bl. 1 (7).

<sup>7863</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK A. M., BKA, zu Videos auf dem Mobiltelefon des *Amri*, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (10. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 193 (198 f.).

<sup>7864</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (201); Vermerk des EKHK A. M., BKA, zu Waffenbildern auf dem Handy des *Amri*, welches am 18.02.2016 sichergestellt wurde (20. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 33, Bl. 241 (245 f.).

<sup>7865</sup> Falldarstellung des KK E., LKA NRW, über den Bezug der EK „Ventum“ zu *Amri* (4. April 2017), MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 034, Bl. 2 (26).

<sup>7866</sup> Stenografisches Protokoll der 114. Sitzung vom 11. Dezember 2020, Protokollnr. 19/114 (Zeuge *VP-01*), S. 67.

<sup>7867</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202).

<sup>7868</sup> Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, Anis *Amri* (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (89-90).

<sup>7869</sup> MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 295-297.

<sup>7870</sup> Siehe Punkt 5 dieses Sondervotums „Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit *Magomed-Ali C.* und *Clément B.*“.

Umtriebe und seine Entschlossenheit, terroristische Anschläge in Deutschland – in welcher Form auch immer – durchzuführen ungenügend einschätzten.

### 3. Sommer 2016: *Amri* gerät zunehmend aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden

Am 6. Mai 2016 wird *Amri* zusammen mit *Karim M.* – einer Kontaktperson aus Nordrhein-Westfalen aus dem salafistischen/kriminellen Milieu – von Beamten des LKA 642 (Berlin) kontrolliert und eine sogenannte „Gefährderansprache“ bei ihm durchgeführt. Dabei wird gegen *Amri* eine Strafanzeige nach § 85 AsylG erstatet (Mehrfachverstoß gegen Aufenthalts- oder räumliche Beschränkung). Unbeeindruckt davon und obwohl *Amri* vom LKA Berlin observiert und seine Kommunikation technisch überwacht wird, reist er noch am selben Tag nach Kassel – wie und auf welchem Wege sowie ob er dabei in Begleitung war oder nicht ist unbekannt – und nimmt dort in der Zeit vom 6.-8. Mai 2016 erneut an einem Islamseminar des radikalen Predigers *Abu Walaa* in der Al-Medina-Moschee in Kassel teil. Offenbar waren dabei auch mehrere V-Personen von Landes- und Bundessicherheitsbehörden zugegen, was diese offiziell nicht bestätigen wollen. Gleichwohl wurde erst durch die nachträgliche Auswertung der Bildaufzeichnungen nach dem Anschlag bekannt, dass *Amri* an diesem Seminar teilgenommen hatte.

Die Observierung und Überwachung der Kommunikation *Amris* durch das LKA Berlin liefert jedoch keine brauchbaren Erkenntnisse. Zuvorderst liegt dies an dem unerklärlichen Umstand, dass *Amri* lediglich tagsüber und wochentags observiert wird. Die Nachtstunden und die Wochenenden dagegen werden mangels Ressourcen nicht abgedeckt. Tatsächlich war *Amri* jedoch gerade in diesen Zeiträumen besonders aktiv. Auch werden nur Bruchteile seiner meist in arabischer und italienischer Sprache geführten Kommunikation übersetzt und ausgewertet. So bleiben vieler seiner Aktivitäten und Kontakte – insbesondere mit seinen islamistischen Kontaktpersonen aber auch seine Geschäfte im Drogenmilieu – unentdeckt. Erst nach dem Anschlag wurde dies durch die vom Senator für Inneres des Landes Berlin ins Leben gerufene „Task-Force Lupe“ nachgeholt und dabei schwere Versäumnisse des LKA Berlin in der Fallbearbeitung und der Handhabung der *Causa Amri* offenbart. So wurden 32 Mängel der höchsten Kategorie sowohl in der Fallbearbeitung und bei der Auswertung der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) wie auch bei der Observation festgestellt. So wurden zu keinem Zeitpunkt alle Erkenntnisse zusammenfassende Berichte erstellt und zudem fanden sich mit „nur“ 88 Hinweisen auf etwaige von *Amri* und anderen Personen begangene Straftaten insgesamt weniger als ein Sechstel der entsprechend kategorisierten Gespräche in den Akten des LKA Berlin wieder. Einige Protokolle, die sogar konkrete Hinweise auf Straftaten enthielten, wurden entweder gar nicht ausgewertet bzw. der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin lediglich zur Kenntnis, jedoch ohne Handlungsempfehlung übergeben.<sup>7871</sup>

Am 15. Juni 2016 wurde dann vom LKA Berlin in der 1358. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ (u.a. BND, GBA, BfV) bekanntgegeben, dass man die polizeilichen Maßnahmen (Observation, TKÜ-Überwachung) gegen *Amri* nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten könne. Es seien derzeit keine konkreten Gefährdungskomponenten erkennbar. Zielrichtung der Maßnahmen gegen *Amri* solle von nun an sein: Forcierung der ausländerrechtlichen Maßnahmen – sprich Abschiebung.<sup>7872</sup>

Nur einen Tag später, am 16. Juni 2016, erfolgte die vierte und letzte dem Ausschuss bekannt gewordene Lichtbildvorlage zu *Amri* durch das BfV, veranlasst von der für *Amri* zuständigen Personensachbearbeiterin des BfV. Dieses Mal jedoch nur bei der Quelle des BfV, die unter anderem auch gezielt zur Aufklärung des Personenspektrums in der Fussilet-Moschee betraut war. Diese wie auch schon die drei zuvor von Ihr veranlassten Lichtbildvorlagen wurden den Quellen des BfV vorgelegt, um dadurch neue Informationen zu *Amri*, seinen Bewegungen und Aufenthaltsorten sowie zu seinem Personenumfeld zu liefern.

Kurz zuvor, am 9. Juni 2016, werden beim BfV und beim LfV Berlin auch die Informationen über mögliche Anschläge zum Ramadan 2016 bekannt und beim LfV Berlin der Fall „OPALGRÜN“ gestartet. An der dazu einberufenen 1354. Sitzung der AG „Operativer Informationsaustausch“ im GTAZ nahm erneut die für *Amri* zuständige Personensachbearbeiterin aus dem BfV teil.<sup>7873</sup> Angesprochen auf etwaige Verbindungen zwischen *Amri* und dem Fallkomplex „OPALGRÜN“ machte Sie Erinnerungslücken in ihrer dritten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss für sich geltend und gab vor, sich an einen direkten Zusammenhang nicht mehr erinnern zu können.

<sup>7871</sup> Bericht der Task Force Lupe, MAT A BE-9-7\_a, Bl. 15, 102.

<sup>7872</sup> MAT A BKA-10-5 Ordner 1 zu GTAZ Befassungen, Blatt 31 ff., Protokoll 1358. Sitzung Operativer Informationsaustausch GTAZ.

<sup>7873</sup> MAT A BE-15-189 Ordner 568, Bl. 4 ff.

Auch im Nachhinein ließ sich für den folgenden Zeitraum bis zum 24. September 2016 - als Amri vermeintlich in den Besitz des HTC-Handys gelangte – nur wenig über *Amris* Umtriebe, Machenschaften und Kontakte rekonstruieren. Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Berlin ergaben zudem, dass er den Kontakt zu *Bilel Ben Ammar* mehr oder weniger fest über die ganze Zeit bis hin zum Anschlag aufrechterhalten hat.<sup>7874</sup> Auch der Kontakt zu *Clément B.* und *Magomed Ali C.* sowie die gemeinsamen gleichzeitigen Anschlagsplanungen in Berlin (Gesundbrunnencenter), Brüssel und Paris fanden in diesem Zeitraum statt. Ob *Amri* in diesem Zeitraum auch Kontakt zu der libanesischstämmigen Großfamilie in Neukölln knüpfte und ob der gemeinsame Überfall mit *Mohamed Ali D.* und *Karim H.* (Alias *Montasser*) am 11. Juli 2016 auf die Sisha-Bar in Neukölln, bei der ein Mitglied einer anderen Großfamilie anwesend war, miteinander in einem Zusammenhang stehen, konnte aufgrund der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Informationen bisher nicht aufgeklärt werden.

#### 4. Unterbundener Ausreiseversuch im Juli 2016 in Friedrichshafen

*Amri* war am 11. Juli 2016 bei dieser Auseinandersetzung im kriminellen Milieu in der Shisha-Bar in Neukölln beteiligt, bei der eine Person mit einem Messer stark verletzt worden war. Angst vor Inhaftierung und offenbar ein Zerwürfnis mit seinem Berliner Umfeld waren für *Amri* Anlass, am 29. Juli 2016 Berlin und Deutschland mit einem Flixbus verlassen zu wollen. So geht es aus einer Zeugenaussage vor dem Ausschuss hervor:

„Wir redeten. Er sagte, er wolle weg. Zuhause redeten wir. Er meinte, er wolle weg. Er wolle nicht mehr in Deutschland bleiben. Er wurde nicht festgenommen oder so. Ich sagte ihm ‚raus‘. ‚Hier ist deine Tasche. Geh weg‘. Wir redeten nicht über den ‚wie‘ oder so. Wir redeten über das Problem. Wir sagten ihm: ‚mit dir haben wir nur Probleme. Der Mann wurde verletzt. Nur Gott weiß, ob er davon kommt oder nicht. Das war wegen dir!‘. Er nahm seine Tasche und ging weg.“<sup>7875</sup>

Zudem bestätigte *Amri* den Vorfall in der Shisha-Bar auch gegenüber seiner Mutter am Tag vor seiner Abreise als Grund für die geplante Flucht aus Berlin.

Weil man anhand der TKÜ feststellte, dass er sich am 29. Juli 2016 nachmittags auf der A9 Richtung Süden bewegte, nahm man von Seiten des LKA Berlin und des LKA Nordrhein-Westfalen an, dass er das Land verlassen wollte. Daraufhin wurden das BfV, die Bundespolizeidirektion München, das Bundespolizeipräsidium Potsdam, das LKA Bayern und das Innenministerium Nordrhein-Westfalen informiert. Plausibel erscheint, dass er über die Schweiz nach Italien oder Tunesien wollte. Dafür aber, dass er zum IS nach Syrien ausreisen wollte, gibt es nach Ansicht der hier votierenden Fraktionen keine belastbaren Hinweise, sondern das war in erster Linie Spekulation einer Dolmetscherin. Aus der TKÜ liegen hierzu folgende Erkenntnisse vor:

„Durch eine Dolmetscherin wurden die letzten Gespräche gehört. Aus diesen geht, hervor, dass sich der Beschuldigte AMIR von seinen Kontaktpersonen in Berlin verabschiedet und angibt, den Aufenthaltsort zu wechseln. Auch gegenüber der Familie wird dieser Aufenthaltswechsel bekannt gegeben. Ein Ziel wird dabei nicht benannt. Der Beschuldigte AMIR äußert gegenüber der Familie, dass diese sich nicht sorgen soll, wenn er nicht erreichbar ist; er werde sein Mobiltelefon ausschalten. Während der Gespräche soll der Beschuldigte AMIR niedergeschlagen geklungen haben und Deutschland und die Schweiz als nicht lebenswerte Länder bezeichnet haben.

Nach Interpretationen der Dolmetscherin, anhand des Gesagten und der Gefühlsstimmung des Beschuldigten AMIR, hält diese es für denkbar, dass er sich nach Syrien begibt. Hierzu liegen aber keine validen Erkenntnisse vor.

Aus früheren Telefonaten des Beschuldigten AMIR ist bekannt, dass er überlegte nach Tunesien zur Familie oder nach Italien zurückzukehren. [...] Es wird angenommen, dass sich der Beschuldigte AMIR mit einem Fernbus die BAB 9 nach Süden bewegt. Nähere Erkenntnisse zu einem möglichen Fernbus oder Reiseziel konnten nicht erlangt werden.“<sup>7876</sup>

Der Zeuge *G. K.* vom LKA Berlin bestätigte, am Nachmittag des 29. Juli 2016 auch die Berliner Generalstaatsanwaltschaft über *Amris* Reiseaktivitäten informiert zu haben. Auf die Frage, welche Anordnungen der Oberstaatsanwalt daraufhin getroffen habe, berichtete der Zeuge:

<sup>7874</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 5 mit Nachlieferung, Bl. 343.

<sup>7875</sup> Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung vom 14. März 2019, Protokollnr. 19/43 II (Zeuge *H.*), S. 55.

<sup>7876</sup> MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 425.

„Wenn ich das jetzt im Rahmen der Vorbereitung richtig im Kopf habe, hatte der Herr Oberstaatsanwalt dann entschieden, dass er, sollte er nur in das europäische Ausland reisen, durchaus, fahren lassen - -dass man ihn durchaus fahren lassen kann. Allerdings hätte er aufgehalten werden sollen, wenn er sich in die Türkei mit Reiseziel Syrien begibt, wenn wir dazu Erkenntnisse haben, ob er direkt mitteilt, dass er nach Syrien fahren will.“<sup>7877</sup>

Zeugen der Bundespolizei hingegen vertraten die Ansicht, dass die Anweisung des Oberstaatsanwalts keine Bedeutung gehabt habe, sondern dass die Grenzbehörde entscheide.<sup>7878</sup> In der Nacht zum 30. Juli 2016 war die stellvertretende Inspektionsleiterin der Bundespolizeiinspektion Stuttgart, die Zeugin *PDn Buchen*, Entscheidungsbeamtin vom höheren Dienst. Sie erklärte vor dem Ausschuss, dass das Präsidium ihr allgemein empfohlen habe, die Ausreiseuntersagung auszusprechen.<sup>7879</sup> Der Zeuge *EKHK K.*, LKA Nordrhein-Westfalen, vertrat die Auffassung, dass Gefährder grundsätzlich an der Ausreise zu hindern seien und begründete dies mit der UN-Resolution 2148.<sup>7880</sup> Danach sei es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, potenzielle Terroristen einfach ziehen zu lassen.

Tatsächlich wurde *Amri* dann am 30. Juli 2016 um 00:11 Uhr am Bahnhof in Friedrichshafen kontrolliert und aus dem Bus geholt. Er trug u.a. zwei totalgefälschte italienische ID-Karten bei sich. Daraufhin wurde er zunächst festgesetzt und es wurde versucht, ihn in Abschiebehaf zu nehmen. Nach seiner Vernehmung wurde *Amris* Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 1. August 2016, 18 Uhr angeordnet. Da aber in der Folge schnell klar wurde, dass das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren nicht beschleunigt werden konnte, musste *Amri* schließlich um 17:30 Uhr wieder aus der JVA Ravensburg entlassen werden.

Die Koalitionsfraktionen im Ausschuss halten ausweislich ihres Abschlussberichts die Entscheidung, *Amri* nicht einfach ausreisen zu lassen, mit Blick auf die Völkerrechtslage und die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit im Schengen-Raum für richtig.

Die hier votierenden Fraktionen hätten sich in diesem Fall auch eine andere Lösung vorstellen können, die durchaus mit der UN-Resolution in Einklang gestanden hätte. *Amri* war zwar noch als Gefährder eingestuft, sollte aber zu dem Zeitpunkt, als er seinen Ausreiseversuch unternahm, seitens Nordrhein-Westfalen eigentlich als Gefährder ausgestuft werden, weil er sich hauptsächlich in Berlin aufhielt. Im GTAZ, beim BKA, der Berliner Polizei und dem BfV hatte man sich für ihn als Gefährder seit dem 15. Juni 2016 auch gar nicht mehr interessiert. Man hielt ihn ja auch für einen kleinkriminellen Drogenhändler der aufgrund seines „unislamischen“ Verhaltens offenbar auch keine islamistische Gesinnung mehr hatte. Nicht einmal ein halbes Jahr war da seitdem vergangen, dass er davon sprach, er wolle Anschläge verüben.

Stattdessen versuchte man nur noch krampfhaft aber erfolglos, *Amri* durch Abschiebung nach Tunesien außer Landes zu schaffen. Dies wäre also offenbar in Ordnung gewesen, auch wenn man hinterher ebenfalls nicht gewusst hätte, ob er sich nicht doch über die Grenze nach Libyen begibt und dem IS anschließt.

Nun wollte derselbe *Anis Amri* Deutschland freiwillig verlassen und – so legen es die TKÜ-Beweise nahe – sich in dasselbe Land begeben, in das man schon länger erfolglos versuchte, ihn abzuschieben. Sein Heimatland, das eine Zusammenarbeit mit Deutschland hinsichtlich seiner Abschiebung seit Monaten bewusst verzögerte.

*Amri* wird jedoch aufgrund seiner Gefährlichkeit, die man ja aber nicht mehr als gegeben ansieht, an der Ausreise gehindert, weil man eingestufte Gefährder nicht so einfach ausreisen lassen kann. Denn man weiß ja nicht, ob sie möglicherweise in den Jihad ziehen wollen oder gar Anschläge verüben. So belässt man die Person im eigenen Land, ohne sie aber einer weiteren Kontrolle zu unterziehen.

Diese Logik erschließt sich nur schwer. Stattdessen hätte es auch eine vermittelnde Möglichkeit gegeben. So hätte man *Amri* beispielsweise kontrolliert ausreisen lassen können und die Behörden in der Schweiz, in Italien und in Tunesien im Vorfeld darüber informieren können, damit sie ein Auge auf ihn haben auf seiner weiteren Reise und gegebenenfalls hätten eingreifen können. Auf diese Weise hätte man das Risiko nicht nur einem Land aufgebürdet. Das hätte auch die Möglichkeit beinhaltet, dass Italien und die Schweiz gemeinsam mit Deutschland Druck auf Tunesien ausgeübt hätten, denn sie wollten ihn ja sicherlich auch nicht im eigenen Land haben. Italien, das erste EU-Land, das *Amri* betrat, hat ihn im Übrigen nach seiner Inhaftierung und Radikalisierung dort im Jahr 2015 ungehindert nach Deutschland ausreisen lassen, obwohl die Resolution aus dem Jahr 2014 da schon existierte. Vor dieser Gemengelage wäre eine solche vermittelnde Lösung im vorliegenden Fall aus unserer Sicht

<sup>7877</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *G. K.*), S. 31.

<sup>7878</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *J. S.*), S. 123.

<sup>7879</sup> Stenografisches Protokoll der 78. Sitzung vom 30. Januar 2020, Protokollnr. 19/78 I (Zeugin *Buchen*), S. 93.

<sup>7880</sup> Stenografisches Protokoll der 65. Sitzung vom 24. Oktober 2019, Protokollnr. 19/65 (Zeuge *K.*), S. 95.



angemessen gewesen. Zumindest hätte man eine Alternative andenken und ausloten sollen. Es erschließt sich jedenfalls nicht so einfach, warum eine Abschiebung nach Tunesien besser sein soll, als eine freiwillige Ausreise, die kontrolliert von Sicherheitsbehörden der Partnerländer begleitet wird.

Die Hinderung an der Ausreise, verbunden mit der Freilassung nach kurzer Inhaftierung, bildete einen Wendepunkt bei *Anis Amri* und damit auch im gesamten „Fall *Amri*“. Er wusste, sein Plan aus dem für ihn nicht lebenswerten Deutschland zurück nach Hause zu reisen war möglicherweise endgültig gescheitert. Er hatte in Deutschland verschiedenste strafrechtlich relevante Delikte begangen. Zuletzt die falschen Ausweise und kurz zuvor die Auseinandersetzung in der Shisha-Bar, bei der fast ein Mensch getötet worden war. Trotzdem nehmen ihn die deutschen Behörden nur kurz in Haft und lassen ihn wieder gehen. Anschließend schickt man ihn nach Nordrhein-Westfalen, wo er sich nochmals eine staatliche Zuwendung unter falschem Namen abholen kann.

Der Sonderermittler in Berlin, *Bruno Jost*, äußerte vor diesem Hintergrund folgende Überlegung:

„Die Tatsache, dass er trotz seiner Straftaten, der Verwendung verschiedener Identitäten und der Nutzung gefälschter Ausweise wieder freigelassen wird, stellt, rückblickend gesehen, nicht nur für die Sicherheitsbehörden, sondern auch für *Amri* einen Schlüsselmoment dar. In den folgenden Gesprächen kommt bei ihm neben extremen Hoch- und Überlegenheitsgefühlen auch eine gesteigerte Religiosität zum Ausdruck.“<sup>7881</sup>

Die gescheiterte Ausreise war also eine Zäsur, so sahen es auch mehrere Zeugen des BKA. Danach erfolgte offenbar sukzessive eine Neuorientierung bei *Amri*.<sup>7882</sup> Einerseits, weil er nach der gescheiterten Ausreise keine großen Perspektiven für sein weiteres Leben bestanden. Andererseits, weil er nun in einer gesteigerten Religiosität Halt suchte. Gleichgesinnte Kontaktpersonen fand er noch in den Moscheen, die er frequentierte. Er legte sich in der Folge auf die Realisierung eines Anschlages in Deutschland fest. Aus dem Auswertevermerk des BKA-Beamten *A. M.* vom 6. März 2017 lässt sich deutlich ablesen, wie sich sein Tatentschluss bis zum Anschlag am 19. Dezember 2016 nach und nach entwickelte.

Vorwerfbar ist den Behörden im Zusammenhang mit dem Ausreiseversuch zudem, dass man nicht alle Möglichkeiten versucht hat, *Amri* auf irgendeinem Weg in Haft halten zu können. Es war einmal mehr *Bruno Jost*, der die Versäumnisse im Verfahren nach *Amris* Festnahme vor dem Untersuchungsausschuss deutlich auf den Punkt brachte:

„Das finde ich neben allem anderen in mehrfacher Hinsicht nicht nur bedauerlich, sondern grob fehlerhaft, was da lief. Wie gesagt: Es waren alle Beteiligten unterrichtet. *Amri* saß, um es mal etwas salopp auszudrücken, in anderer Sache warm und trocken in Haft. Also es bestand jetzt nicht, wie sonst bei jemanden, den man vorläufig festnimmt, der Zwang, ihn innerhalb von 24 Stunden sozusagen so weit zu kriegen, dass man ihn einem Haftrichter vorführen kann. Er saß ja erst mal zwei Tage in Haft. Also aus meiner Sicht hätte eine ganze Menge dafür gesprochen, dass man sich von Berlin und/oder Düsseldorf in Marsch gesetzt hätte, um *Amri* dort in Friedrichshafen durch einen sachkundigen Beamten vernehmen zu lassen, oder zumindest, wenn das schon nicht aus irgendwelchen Gründen möglich oder gewünscht war, hätte man vielleicht die baden-württembergischen Kollegen entsprechend unterrichten müssen oder können. Das ist nicht geschehen.

Man hatte hier - das ist das Zweite - auf einen Schlag drei Straftaten bei *Amri*. Man hatte eine Beschaffung von falschen Papieren nach § 276, man hatte ein Gebrauchmachen von falschen Papieren nach § 267 und man hatte einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Also aus meiner Sicht hätte nichts näher gelegen, als *Amri* im beschleunigten Verfahren - das wäre zwanglos möglich gewesen - anzuklagen und im Rahmen dieses beschleunigten Verfahrens meinetwegen am zweiten Tag nach seiner Festnahme zu verurteilen. Das ist auch nicht so weit hergeholt, wie es sich vielleicht anhört. Es gab in den Monaten davor zwei Aufgriffe an österreichisch-bayerischen Grenzen, wo einmal ein Afghane und einmal ein Syrer - übrigens mit genau den gleichen Falsifikaten - ankamen, wie *Amri* eins bei sich hatte. Die wurden damals von den jeweiligen Staatsanwaltschaften mit dem beschleunigten Verfahren überzogen, verurteilt. Da sie die Geldstrafe, zu der sie verurteilt wurden, nicht zahlen konnten, wurden sie zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe in Haft genommen, saßen dann also zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe erst mal in Haft. Das wäre hier besonders wichtig und sinnvoll gewesen, um der Ausländerbehörde in Kleve sozusagen Luft zu verschaffen, um die

<sup>7881</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, BA b. BGH a. D. *Jost* (10. Oktober 2017), MAT A BE-1/2, Tgb.-Nr. 06/18 VS-V, Bl. 1 bis 75 (Auszug offen), Bl. 1-75 (43).

<sup>7882</sup> MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 310.

möglichen und notwendigen Voraussetzungen für eine Abschiebung zu schaffen und ihn dann doch noch loszuwerden.“<sup>7883</sup>

Weiter sagte der Zeuge *Jost* aus, dass dies die letzte Gelegenheit dargestellt hätte, ihn in Haft zu nehmen, da er danach nicht mehr greifbar gewesen sei. Er sei zwar noch einmal kurz in Emmerich aufgetaucht und dann weg gewesen. Das nächste Mal habe man ihn dann erst wieder am 19. Dezember 2016 gesehen.<sup>7884</sup>

Das bedeutet, man hat sich weder für den Gefährder - den man aufgrund seiner Gefährlichkeit nicht ausreisen lassen wollte - im Nachhinein interessiert, noch hätte man ihm habhaft werden können, wenn alle Abschiebevoraussetzungen irgendwann doch noch vorgelegen hätten.

## 5. Gemeinsame Planungen eines Sprengstoffanschlags auf das Gesundbrunnen-Center in Berlin mittels TATP mit *Magomed-Ali C.* und *Clément B.*

Nachdem die Ausreise *Amris* – mutmaßlich zum sog. IS in Libyen oder Syrien – an der Grenze zur Schweiz in Friedrichshafen scheiterte, verfolgte *Amri* im Spätsommer 2016 zusammen mit *Clément B.* Pläne zur Durchführung eines Sprengstoffanschlags in Deutschland unter der Verwendung von TATP. Einbezogen in dieses Vorhaben in Bezug auf die Herstellung von TATP in seiner Wohnung war *Magomed-Ali C.*<sup>7885</sup>

Das Gesundbrunnen-Center in Berlin-Wedding hatte nach Erkenntnissen des GBA bereits im Januar 2016 eine besondere Bedeutung auch in der späteren Kommunikation von *Clément B.* mit *Amri*.<sup>7886</sup> Im Zusammenhang mit den Anschlagsvorbereitungen im Oktober 2016 postete *Clément B.* zudem ein Bild des Gesundbrunnen-Centers auf seinem Instagram-Account „muvakhidoin“ (übersetzt: „Muvahid“, „Monotheist“), das er für seine konspirative Kommunikation eingerichtet hatte.<sup>7887</sup>

Vor diesem Hintergrund lag es bei lebensnaher Betrachtung nahe, dass auch schon ein Treffen von *C.*, *B.* und *Amri* im Gesundbrunnen-Center am 13. Januar 2016 der Ausspähung eines möglichen Anschlagziels diene.<sup>7888</sup> So hatte *Amri* bereits am 6. Januar 2016 an *Achref A.* über den Messenger-Dienst Facebook geschrieben, dass sie Geld benötigen würden, weil sie kein „Dugma“ hätten, womit er Sprengstoff gemeint habe.<sup>7889</sup> Auffällig an diesem Chat ist, dass *Amri* gegenüber *Achref A.* nicht von sich in der Einzahl spricht, sondern dass *sie* Geld benötigen und *sie* kein Dugma hätten, was eindeutig darauf schließen lässt, dass eine Mehrzahl von Personen an diesen Planungen beteiligt gewesen war. Um welchen oder welche Komplizen es sich dabei genau gehandelt hatte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht herausfinden.

In einem weiteren abgehörten Chat vom 2. Februar 2016 zwischen *Amri* und *Achref A.* ging es dann explizit um das Herstellen von Kontakten zur Durchführung eines Selbstmordanschlags. *Amri* benutzte darin gegenüber *Achref A.* in dem Chat den Begriff „Heiraten“ als Synonym für „Selbstmordanschläge“. So schrieb *Amri*:

„Ich habe ihn angerufen. Ich habe ihm gesagt, wenn du jemanden hier kennst, der eine Schwester hat und die heiraten will, dann mach mir mit ihm Kontakt und ich gehe sie nehmen von ihm und heirate. Hast du mich verstanden? Hoffentlich hat er verstanden.“<sup>7890</sup>

In diesem Zusammenhang tauschten *Amri* und *A.* weitere Sprachnachrichten aus, die die Vermittlung einer Kontaktperson zum IS zum Inhalt hatten und die bei der Durchführung der Anschlagpläne behilflich sein sollte. *Amri* äußerte dabei gegenüber *Achref A.*, dass seine Kontaktperson „verbrannt“ sei, weil man sie bereits einmal festgenommen hätte.<sup>7891</sup> Diese Beschreibung könnte auf zwei von *Amris* Kontaktpersonen zutreffen. Während der GBA

<sup>7883</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 24 f.

<sup>7884</sup> Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung vom 28. Juni 2018, Protokollnr. 19/16 (Zeuge *Jost*), S. 25.

<sup>7885</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3.

<sup>7886</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (202-203).

<sup>7887</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (211-213); Vermerk der KOKn *W.*, BKA, zur Anregung eines Ersuchens auf justizielle Rechtshilfe an die Justizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (24. Juli 2018), MAT A GBA-5-38\_GBA-7-52 Datei 11, Bl. 74 (109).

<sup>7888</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203).

<sup>7889</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (203-204); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (193).

<sup>7890</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (204); Vermerk des KHK *M.*, LKA NRW, zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch *Anis Amri* (25. Februar 2016), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 57, Bl. 63.

<sup>7891</sup> Vermerk des LKA NRW zur Auswertung Telegram Chatverlauf vom 02.02.2016, *Anis Amri* (22. Februar 2016), MAT A BKA-10-26 Ordner 7\_EV-City\_7. Erkenntnisse anderer Verfahren, Bl. 81 (87-88).

davon ausgeht, dass es sich dabei um *Clément B.* handelt, der zuvor am 15. Dezember 2015 in Dresden festgenommen worden war,<sup>7892</sup> könnte *Amri* nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen ebenso *Bilel Ben Ammar* meinen, der im Zusammenhang mit der BAO „Filter“ des LKA Berlin im November 2015 festgenommen worden war und später erklärte, dass *Amri* aus Angst vor der Polizei seinen Kontakt zu *Ben Ammar* erst mal ruhen lassen wollte.<sup>7893</sup>

Am 18. Februar 2016 wurde *Amri* nach seiner Ankunft in Berlin am Zentralen Omnibusbahnhof nach einer Kontrolle absprachewidrig von Beamten der Berliner Polizei in Gewahrsam genommen (die EK-Ventum bat zuvor explizit darum, *Amri* lediglich zu observieren). *Amri* wurde durchsucht und sein mitgeführtes und von der EK-Ventum per Gerichtsbeschluss abgehörtes Mobiltelefon Samsung A3 beschlagnahmt. Infolgedessen trennten sich vorübergehend die Wege von *Amri* und *B.*, weil sie aufgrund der Polizeikontrolle und Festnahme *Amris* sowie der Beschlagnahme des Handys behördliche Überwachungsmaßnahmen befürchteten.<sup>7894</sup>

Spätestens im Laufe des Septembers 2016 trat *B.* nach Erkenntnissen des GBA jedoch wieder mit *Amri* in Kontakt. So war die von *Clément B.* ab dem 1. September 2016 verwendete Telefonnummer im Adressspeicher des Mobiltelefons HTC-One, welches man *Amri* zurechnet und das am späteren Anschlagort im Stoßfänger des Tat-LKW unter bis heute ungeklärten Umständen aufgefunden wurde,<sup>7895</sup> unter dem Eintrag „Isma3el“<sup>7896</sup> bei der späteren forensischen Auswertung gespeichert.<sup>7897</sup>

Im Oktober 2016 verschafften sich *C.* und *B.* unter Einbeziehung *Amris*, dessen Tat- bzw. Planungsbeitrag bis heute im Dunkeln geblieben ist, den für die Durchführung eines Anschlags erforderlichen Sprengstoff TATP oder stellten ihn gar selbst her und verwahrten ihn in der Wohnung des *C.*<sup>7898</sup>

Unmittelbar nachdem *Clément B.* in Folge der präventivpolizeilichen Kontrolle am 26. Oktober 2016 an der Wohnanschrift des *C.* im Berliner Pöllnitzweg durch die Polizei Berlin geflohen war, verließ er Deutschland am 30. Oktober 2016 in Richtung Belgien.<sup>7899</sup> *Amri*, der jedoch weiterhin den Kontakt mit *B.* aufrecht hielt, begann danach unmittelbar mit weiteren Anschlagsplanungen.

Dass all diese Zusammenhänge und Planungen *Amris* sowie seine Kontakte zu *Clément B.* und *Magomed Ali C.* erst im Jahre 2018 – nach einem Hinweis aus Frankreich – bei den Ermittlungsbehörden bekannt wurden, zeigt ein weiteres schweres Versäumnis der Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen vor und nach dem Anschlag auf. Es erscheint auch heute noch schwer nachvollziehbar, warum diese expliziten terroristischen Aktivitäten und Kontakte *Amris* den Sicherheitsbehörden nicht vorher aufgefallen waren, obwohl man ihn lange Zeit observierte und seine Kommunikation abhörte. Spätestens mit der Auswertung der Geodaten seines mutmaßlich zuletzt genutzten HTC-Handys (den die stellvertretende Leiterin der BAO-City als „Goldstaub“<sup>7900</sup> bezeichnete) hätte hier sehr viel früher Klarheit bestehen können. Es bleibt auch hier der Eindruck, dass die Ermittlungsbehörden nicht den richtigen und tatsächlich vorliegenden Spuren nachgegangen sind. Es bleibt bei der Feststellung und Bewertung der hier votierenden Fraktionen der Eindruck, dass die Sicherheitsbehörden sich vorschnell auf die Theorie vom alleinhandelnden und unabhängig von Netzwerken operierenden Attentäter festgelegt hatten.

## 6. Treueid auf den Anführer des sog. Islamischen Staates

Am 31. Oktober 2016 nahm *Amri* ein Video auf der Kieler Brücke in Berlin-Moabit auf, in dem er den Treueid auf den sog. IS leistete.<sup>7901</sup> Nach dem Anschlag veröffentlichte die IS-nahe Medienstelle A‘MAQ das Video am 23. Dezember 2016 unter dem Titel „Vermächtnis eines Soldaten des Islamischen Staates, der die beiden Angriffe in Berlin und Mailand durchführte“. Kurz vorher hatte die A‘MAQ eine schriftliche Erklärung veröffentlicht, laut derer der Attentäter von Berlin einen neuen Angriff auf eine italienische Polizeistreife in der Stadt Mailand verübt

<sup>7892</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

<sup>7893</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 264.

<sup>7894</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (205).

<sup>7895</sup> CD zu MAT A BE-15-35 Ordner 142 Datei 1, Bl. 79ff.

<sup>7896</sup> Extraktionsbericht UFED Reader (5.4.6.7) vom 22. Januar 2017, S. 398, 1242.

<sup>7897</sup> Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (207).

<sup>7898</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (13); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (208).

<sup>7899</sup> Urteil des 6. Strafsenats des Berliner Kammergerichts in der Strafsache gegen *Magomed-Ali C.* wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (24. Januar 2020), MAT A BE 25-3, Bl. 1 (14-15); Anklageschrift des GBA gegen *Magomed-Ali C.* (20. Februar 2019), MAT A BMJV-8-7, Bl. 142 (214-215).

<sup>7900</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.

<sup>7901</sup> MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 300.

habe.<sup>7902</sup> Bei A‘MAQ handelte es sich um eine Medienstelle, die vom sog. IS Informationen exklusiv zur Verfügung gestellt bekommt und Bekenner schreiben sowie Videos in deren Namen erstellt und verbreitet. Die Erklärung zum Anschlag wurde bereits mehrere Minuten nach Erscheinen der arabischen Version von einschlägigen Telegram-Kanälen auf Deutsch zur Verfügung gestellt.<sup>7903</sup>

## 7. Kontakte zum sog. Islamischen Staat

Neben den bereits erwähnten Kämpfern des sog. IS, *Achref A.* und *Aimen K.* (siehe auch 2.; 3.), hatte *Amri* Kontakt zu *Abu Hodifa (Hothaifa)*, einem weiteren Mitglied des sog. IS in Libyen. Die Kommunikation erfolgte in der Regel über den Messenger Telegram in unregelmäßigen Abständen in der Zeit vom März bis Oktober 2016. In dieser Kommunikation, die vom BKA in Teilen nachvollzogen werden konnte, sprach *Amri* des Öfteren davon, dass er zu „seinen Brüdern beim IS“ kommen möchte, um am sog. Dschihad aktiv teilzunehmen. *Amri* wurde als Kontaktperson für den Anschlag von der Terrororganisation IS ein Mentor zur Seite gestellt, mit dem er über den Messenger-Dienst Telegram spätestens seit dem 10. November 2016 in Kontakt stand. Dass *Abu Hodifa* den Kontakt zu *Amris* Mentor *Mouadh Tounsi (@moumou1)* vermittelte oder herstellte, scheint vor diesem Hintergrund sehr wahrscheinlich. *Mouadh Tounsi* wird als zentrale Person in der Begleitung bei der Umsetzung des Anschlags betrachtet, er begleitete *Amri* sowohl emotional als auch ideologisch.<sup>7904</sup> Der Ermittlungsrichter am BGH sah bereits kurz nach dem Anschlag „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass *Mouadh Tounsi* in die Tatplanung eingebunden war.“ Gleichwohl konnten die Behörden nicht ermitteln, welche Stellung dieser im hierarchischen Gefüge des IS einnahm. Das BKA wehrt sich jedoch gegen die Bezeichnung „Führungsoffizier“.<sup>7905</sup>

Zur Person *Moadh Tounsi* und seinem Wirken bestehen bis heute noch umfangreiche Lücken. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse darüber, wo er sich konkret befand, als *Amri* scheinbar mit dem gekaperten LKW zum Breitscheidplatz fuhr und mit *Moadh Tounsi* Sprach- und Textnachrichten austauschte. Die hierzu existierenden Akten wurden dem Ausschuss von der Bundesanwaltschaft bis heute mit der Begründung, dass diese „ermittlungsbefangen“ wären, vorenthalten. Lediglich der Umstand, dass die Person hinter dem Pseudonym *Moadh Tounsi* und dem Telegrammaccount *@moumou1* identifiziert werden konnte und nach ihr auch per internationalem Haftbefehl gefahndet wird, konnte der Ausschuss in Erfahrung bringen. Bis heute sei es den Sicherheitsbehörden jedoch noch nicht gelungen, diese Person in Haft zu nehmen oder zumindest ihren Aufenthaltsort zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Behörden Erkenntnisse zu vier Brüdern hatten, die den gleichen Nachnamen wie *Amris* Mentor tragen und sich alle zeitweise in Berlin aufhielten bzw. zum Zeitpunkt des Anschlags dort lebten.<sup>7906</sup> Zwei dieser Brüder waren auch selbst Besucher der Fussilet-Moschee.<sup>7907</sup> Ihre Lichtbilder wurden Zeugen in einem von der Bundesanwaltschaft geführten Verfahren gegen die islamistischen Gefährder *Sabri S., Saber H. und Ahmed J.* (EV-Eisbär) vorgelegt.<sup>7908</sup> Einer der Brüder betrieb ein Restaurant, in dem *Amri* mehrmals gesehen und im persönlichen Gespräch mit den Brüdern identifiziert wurde.<sup>7909</sup> In diesem Restaurant verkehrte *Amri* auch mit anderen Kontaktpersonen aus dem islamistischen Spektrum.<sup>7910</sup> Es konnte nicht geklärt werden, ob es sich bei den genannten Brüdern um Verwandte von *Amris* Mentor handelt. Lediglich einer der Brüder wurde knapp zwei Monate nach dem Anschlag oberflächlich und ohne nennenswerte Ergebnisse befragt. Die Befragung eines zweiten Bruders scheiterte, da dieser zwischenzeitlich nach Frankreich ausgewandert war.<sup>7911</sup>

<sup>7902</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A‘MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis Amri auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163.

<sup>7903</sup> Vermerk des BKA zur Auswertung des von der IS-nahen Medienstelle A‘MAQ veröffentlichten Videos mit Treueid des Attentäters Anis Amri auf den IS und Bekennung zu einem Angriff auf italienische Polizisten (27. Dezember 2016), MAT A BKA-10-66 Ordner 1\_EV-City\_15. Videodaten, Bl. 163.

<sup>7904</sup> MAT A BKA-10-26, Ordner 5, EV-City, 3. Beschuldigte, Blatt 32 sowie 97. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 10.09.2020, Stenografisches Protokoll 19/97, S. 127.

<sup>7905</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge T. M.), S. 104.

<sup>7906</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 289.

<sup>7907</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 287.

<sup>7908</sup> MAT A GBA-7-3 Ordner 15\_Nachlieferung, Bl. 34 f.

<sup>7909</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 268.

<sup>7910</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 293.

<sup>7911</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 11, Bl. 268.

*Amri* erhielt am 10. November 2016 von seinem Mentor *Moadh Tounsi* per Telegram-Messenger ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“<sup>7912</sup>. Das Dokument enthielt zwar keine konkreten Anleitungen für Selbstmordanschläge, rechtfertigt diese jedoch. Es fanden sich deutliche Anknüpfungspunkte zu der vom sog. Islamischen Staat seit 2015 wiederholt propagierten Tötung von möglichst vielen „Ungläubigen“, indem man mit einem Fahrzeug in deren Mitte hineinfahre. Wichtig für *Amris* Tatentschluss sei nach Bewertung eines vom BKA eingesetzten Islamwissenschaftlers neben den expliziten Mordaufrufen des IS vermutlich auch eine „islamrechtliche“ Rechtfertigung gewesen, die der Inhalt des Dokuments geliefert haben könnte.<sup>7913</sup>

Zudem entstand Ende November 2016 ein Video mit brisantem Inhalt und das relevante Inhalte mit Bezug zum späteren Anschlag aufweist. Nach Auskunft der Bundesregierung wurde das Video dem Bundesnachrichtendienst und dem BfV von einem ausländischen Nachrichtendienst übermittelt – scheinbar allerdings erst nach dem Anschlag.<sup>7914</sup>

*Moadh Tounsi*, mit dem *Amri* auch am Tag und während der Durchführung des Anschlags via Telegram Messenger in Kontakt stand, sandte *Amri* am 4. Dezember 2016 um 18:08 Uhr eine 1:28 Minuten lange, arabischsprachige Audionachricht, bei der es sich um ein jihadistisches Nashid handelte. Nach islamwissenschaftlicher Bewertung preise ein Nashid den Jihad als Ausweg aus der Unterdrückung der muslimischen Glaubensgemeinschaft an.<sup>7915</sup> In der Audio-Nachricht wurde der Jihad gegen „Ungläubige“ propagiert und der sog. „Märtyrertod“ verherrlicht.

Seit dieser Zeit wurde *Amris* Kommunikationsverhalten zunehmend konspirativ. So löschte er mehrfach den Telegram-Messenger, nutzte die Funktion der „geheimen Chats“ und löschte alle Inhalte auf seinem Mobiltelefon.<sup>7916</sup> Nach Angaben der Zeugin *N. S.* (BKA) habe *Amri* auch am Tag gezielt die Kommunikation mit *moumoul* gelöscht, um Spuren zu verwischen, falls das Handy jemandem in die Hände fallen würde.<sup>7917</sup> Gleichwohl steht diese Wertung und diese Aussage der Zeugin *N. S.* im Widerspruch zu der Wertung des *KHK M.*, dass *Amri* seine Brieftasche mit Absicht am Tatort zurückgelassen hat, um seine Täterschaft damit nachzuweisen und vor dem IS als Urheber für den Anschlag zu gelten.<sup>7918</sup>

In diese Zeit fallen auch mehrere Transfers von höheren Geldsummen, die *Amri* zumindest teilweise über dritte Personen ausführen ließ. So transferierte *Bilel Y.* in *Amris* Auftrag am 25. November 2016 insgesamt 4.000 Euro nach Tunesien an dessen Familie. Weitere 500 Euro überwies ebenfalls *Bilel Y.* am 28. November 2016 an *Fedi F.*, einen Neffen *Amris* in Tunesien, mit dem er telefonisch in Kontakt stand und den er offensichtlich nach Deutschland zu sich und seiner „Terrorzelle“ (Katiba) holen wollte. Am 9. Dezember 2016 überwies *Y.* für *Amri* nochmals 700 Euro an eine Person, die sich ebenfalls in Tunesien aufhielt. Ob es sich dabei um einen Verwandten von *Amris* Mentor *moumoul* handelte, konnte der Untersuchungsausschuss nicht herausfinden, dazu wurden uns keine Akten durch die Bundesanwaltschaft vorgelegt, da diese „ermittlungsbefangen“ seien. *Amri* hatte noch rund 1.000 Euro Bargeld bei sich, als er in Sesto San Giovanni bei Mailand erschossen wurde. Zudem fand man in seiner im Tat-LKW zurückgelassenen Geldbörse, weitere 230 € in Bar. Weitere Geldmittel, etwa 250 bis 500 Euro gab *Amri* auf seiner Flucht für Fahrkarten, Bekleidung und Nahrungsmittel aus. Außerdem war festzustellen, dass *Amri* – so sagten es seine engen Kontaktpersonen gegenüber dem BKA aus – aus deren Sicht keine Geldprobleme hatte. Vielmehr war er modisch gekleidet, trug teure und modische Sportschuhe. Er konnte regelmäßig die Miete seiner Wohnung zahlen. Er konnte sich eine Waffe und teure Mobiltelefone kaufen und diese auch mittels ständig

<sup>7912</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 20120, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198); vgl. Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14-33 (16).

<sup>7913</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 21, 24; Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *M.*), S. 69; vgl. Vermerk der KHKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt „Moadh Tounsi (@MOUMOU1)“ (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-26 Ordner 5\_EV-City\_3. Beschuldigte, Bl. 14-33 (16).

<sup>7914</sup> Ausschussdrucksache 19(25)491.

<sup>7915</sup> Vermerk des BA b. BGH *Grauer* zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen „MOADH TOUNSI“, „@MOUMOU1“ wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord und versuchten Mord sowie weiterer Straftaten gemäß §§ 211, 22,23,27 StGB (13. März 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz, Bl. 108 (109); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (199).

<sup>7916</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13; Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (210).

<sup>7917</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeugin *S.*), S. 13.

<sup>7918</sup> MAT A GBA 7-2 Ordner 1, Bl. 312.

wechselnder SIM-Karten inklusive Datenvolumen unterhalten. Für all diese Dinge und Verpflichtungen musste er nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufwenden.

Ob *Amri* diese großen Summen Geld und seinen für einen mittellosen Geflüchteten recht komfortablen Lebensstil allein über seine Tätigkeit als Drogendealer verdienen konnte, ist bis heute unklar. Man hat es von Seiten der Ermittlungsbehörden versäumt, die Tätigkeit *Amris* als Drogenhändler, die Herkunft der Drogen und seine Hintermänner und Beziehungen zur organisierten Kriminalität tiefergehend aufzuklären. Diese Fragen sind insbesondere zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussage einer V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern wichtig, die mehrfach gegenüber ihrem V-Personen-Führer und später auch gegenüber dem BKA aussagte, dass *Amri* von einer libanesischstämmigen Großfamilie aus Berlin für den Anschlag „mit einem Sack voller Geld“ bezahlt wurde. Gestützt wird diese These zudem von einer Aussage einer anderen engen Kontaktperson und Jugendfreundes des *Amri* aus Tunesien (*C. M.*). Dieser gehörte zugleich zur Reisegruppe rund um *Bilel Ben Ammar*, die im Oktober 2014 nach Deutschland gelangt war. Aus den Dokumenten zum Rechtshilfeersuchen an die tunesischen Behörden ergibt sich, dass aus der „Tempelhof-Moschee“ heraus (aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier die Ibrahim-Al-Khalil-Moschee gemeint) finanzielle Unterstützung für Ausreisen zum IS angeboten wurde. Demnach soll der dortige Imam dem *C. M.* wie auch dem *Ben Ammar* ein derartiges Angebot unterbreitet haben.<sup>7919</sup> Hierbei ist zu bemerken, dass die genannte Moschee von der bereits genannten libanesischstämmigen Großfamilie finanziert wird und damals unter enger Beobachtung des LfV Berlin als auch des BfV stand.

## 8. Auskundschaften von möglichen Anschlagzielen in Berlin

Das BKA bereitete die Standortdaten des HTC-Handys, welches im Stoßfänger des Tat-LKW am späteren Tatort gefunden wurde, im Nachgang zum Anschlag detailliert auf. Anhand der Auswertung der auf dem Handy gefundenen Daten gehen das BKA und der GBA davon aus, dass dieses Handy von *Amri* genutzt wurde. Hierbei hatte das BKA nicht nur Einblick in die üblicherweise einsehbaren Adressbücher, Anruflisten, Verbindungen zu E-Mail-Accounts, Verbindungsdaten und die Kommunikation, sondern auch in die Geodaten, die durch die Verknüpfung mit *Amris* Google-Mail-Account und die damit verbundene Cloud generiert worden waren. Es wurden insgesamt über 30.000 Geodaten gesichert, durch welche für den Zeitraum vom 2. Oktober 2016 bis zum 19. Dezember 2016 ein detailliertes Bewegungsbild des Nutzers des Handys – mutmaßlich *Amri* – erstellt und dessen Wege nachverfolgt werden konnten. Aus Ermittlersicht sei dies laut Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, „Goldstaub“ gewesen und ein Glücksgriff, den sie in dieser Form vorher noch nie erlebt habe.<sup>7920</sup>

Durch die retrograde Auswertung der Handydaten identifizierte das BKA mehrere Örtlichkeiten in Berlin, welche *Amri* zwischen dem 2. Oktober 2016 und dem 19. Dezember 2016 mehrfach gezielt aufgesucht haben soll. Ab dem 22. November 2016 spähte *Amri* mutmaßlich – neben weiteren möglichen Anschlagzielen wie z. B. den Berliner Dom, den Alexanderplatz, die Oberbaumbrücke und den Wohnsitz der Bundeskanzlerin Angela Merkel auch den späteren Anschlagort am Breitscheidplatz aus. Zudem soll sich *Amri* ab dem 28. November 2016 nahezu täglich am Friedrich-Krause-Ufer bewegt haben.<sup>7921</sup> Dort hielt er mutmaßlich Ausschau nach abgestellten LKW, die er für seine spätere Tat als Tatmittel nutzen könnte.<sup>7922</sup> Warum er sich ausgerechnet auf das Friedrich-Krause-Ufer beschränkte und sich mutmaßlich nicht auch auf anderen LKW-Parkplätzen in Berlin nach möglichen geeigneten Tatmitteln umgesehen hat, konnte nicht geklärt werden.

### a) Aufklärung des Breitscheidplatzes

Ab dem 9. November 2016 hat *Amri* ausweislich der Geodaten des ihm zugerechneten HTC Handys gezielt begonnen, den Breitscheidplatz als mögliches späteres Anschlagziel auszuspähen.<sup>7923</sup> Demnach hielt sich *Amri* am 22. November 2016, 30. November 2016, 1. Dezember 2016, 2. Dezember 2016, 6. Dezember 2016, 7. Dezember

<sup>7919</sup> MAT A BKA-10-25, Bl. 8.

<sup>7920</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20, 42.

<sup>7921</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (178).

<sup>7922</sup> Vermerk des KOK *W.*: „Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem mit dem E-Mail-Account *napolir892@gmail.com*,....., vom 24.04.2017, MAT A BKA 10-1, Ordner 4 Bl. 6ff.

<sup>7923</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (179, 195).

2016 und zweimal am 12. Dezember 2016 fußläufig im Bereich Hardenbergstraße – Budapester Straße – Breitscheidplatz auf.<sup>7924</sup> Diese insgesamt zwölf längeren Aufenthalte, welche zwischen sechs und 21 Minuten andauerten, sind meist nach einem ähnlichen Muster verlaufen. Eine Ausnahme bildete der Aufenthalt am 1. Dezember 2016. An diesem Tag wurden mit dem HTC Videos vom Weihnachtsmarkt und dem späteren Anschlagort sowie des Ernst-Reuter-Platzes aufgenommen, was auf eine gezielte Ausspähung dieser Örtlichkeiten hindeutet.<sup>7925</sup>

Bis heute geben weitere Bilder vom Breitscheidplatzes, die man auf dem Handy von *Bilel Ben Ammar* finden konnte, dem Ausschuss und den Ermittlern Rätsel auf. Diese Bilder zeigen genau die Stellen, an denen der spätere Attentäter mit dem LKW auf den Breitscheidplatz gefahren ist.<sup>7926</sup> Jedoch wurden diese Bilder bereits Ende Februar und Anfang März 2016 aufgenommen. Ob es sich dabei um eine erste gezielte Ausspähung des späteren Anschlagortes gemeinsam von *Bilel Ben Ammar* und *Anis Amri* gehandelt hat, ist zu vermuten, kann jedoch bis heute nicht eindeutig bewiesen werden. Jedoch fanden sich auf seinem Handy zusätzlich auch Fotos, die das Anschlagsgeschehen aus nächster Nähe zeigen.<sup>7927</sup> Die Existenz dieser Bilder vom exakten Tatort vor und nach dem Anschlag liefern daher Grund zur Annahme einer etwaige Mittäterschaft *Ben Ammars*,<sup>7928</sup> was aber von den Ermittlungsbehörden nicht ausreichend untersucht wurde.

## b) Aufklärung des Alexanderplatzes

Aus der Auswertung der Standortdaten und weiterer Daten, wie z. B. Videos und Bilder, die auf *Amris* Handys gefunden wurden, ergaben sich laut BKA zusätzliche Hinweise darauf, dass *Amri* auch andere ähnliche Anschlagziele – wie z.B. den Alexanderplatz, auf welchem ebenfalls jedes Jahr ein Weihnachtsmarkt stattfindet und täglich große Menschenmengen verkehren – in Betracht gezogen hat.<sup>7929</sup> Den Alexanderplatz suchte *Amri* bereits im November/Dezember 2015 auf. Darauf deuten unter anderem Videoaufnahmen und Bilder hin, die die Behörden auf dem am 18. Februar 2016 bei *Amri* sichergestellten Handy Samsung A3 gefunden haben.

Weitere, auf dem HTC gefundene Dateien und Standortdaten wiesen laut BKA darauf hin, dass *Amri* den Alexanderplatz vom 2. Oktober 2016 bis 19. Dezember 2016 insgesamt weitere vier Mal aufgesucht hat. Was *Amri* letztlich während seiner Aufenthalte dort tat, konnte im Rahmen der Ermittlungen des BKA nicht geklärt werden. Zudem zeigen Bilddateien auf dem HTC, die am 26. November 2016 erstellt wurden, den Alexanderplatz aus verschiedenen Perspektiven und wiesen bezüglich ihrer Erstellung eine starke Ähnlichkeit zu den Aufnahmen vom späteren Anschlagort am Breitscheidplatz auf.<sup>7930</sup>

Auch am Tag selbst hielt sich *Amri* laut Standortdaten des HTC zwischen 16:56 Uhr und 17:12 Uhr auf dem Alexanderplatz auf, wahrscheinlich zusammen mit *Walid S.* und *Bilal Y. M.*, mit denen er sich am frühen Nachmittag zuvor gegen 14:30 Uhr in Berlin-Wedding getroffen hatte.<sup>7931</sup>

## c) Aufklärung des Deutschen Doms und der Umgebung des Wohnsitzes der Bundeskanzlerin

Eine weitere Örtlichkeit, die *Amri* möglicherweise anfänglich als potentiell Anschlagziel in Betracht gezogen haben könnte, ist der Bereich rund um den Berliner Dom und den Wohnsitz der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel*. Laut Standortdaten des HTC suchte *Amri* insbesondere den Bereich rund um den Berliner Dom am 23. Oktober 2016 gezielt auf. Während seines Aufenthalts im Bereich des Lustgartens machte *Amri* mehrere *Sel-fies* von sich, u. a. mit erhobenem Zeigefinger, dem sogenannten Tauhid-Finger.<sup>7932</sup>

<sup>7924</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (178-186); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (198).

<sup>7925</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (195).

<sup>7926</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 132.

<sup>7927</sup> MAT A GBA GBA 7-1 Ordner 6 mit Austauschseiten, Bl. 133.

<sup>7928</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 101.

<sup>7929</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (207).

<sup>7930</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (207-209).

<sup>7931</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (209-210).

<sup>7932</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (211).

Sowohl der Berliner Dom als auch der angrenzende Lustgarten mit den umliegenden Bereichen sind beliebte Ausflugsziele von Touristen in Berlin. Damit erfüllten diese Örtlichkeiten ein ähnliches Profil wie der Breitscheidplatz und der Alexanderplatz als mögliche terroristische Anschlagziele.<sup>7933</sup>

Gleiches kann auch für den Wohnsitz der Bundeskanzlerin, der sich in räumlicher Nähe der zuvor genannten möglichen Ziele befindet, angenommen werden. Darauf deutet ebenfalls ein von *Amri* aufgenommenes Selfie hin, welches auf dem HTC-Handy korrespondierend mit den entsprechenden Geo-Daten gefunden werden konnte.<sup>7934</sup>

#### d) Aufklärung des Friedrich-Krause-Ufers

Insgesamt konnte das BKA 26 Aufenthalte *Amris* anhand der Auswertung der Geo-Daten des HTC im Bereich des Friedrich-Krause-Ufers feststellen, wobei *Amri* den Bereich ausschließlich in den Nachmittags- oder späten Abendstunden aufsuchte.

Ob sich aus den Bewegungen *Amris* schlussfolgern lässt – wie vom BKA vermutet – dass es sich am 26. November 2016 um *Amris* ersten Ausspähversuch hinsichtlich der Beschaffung eines LKW gehandelt haben müsse, ist reine Spekulation.<sup>7935</sup> Es lassen sich hierfür auch andere schlüssige Thesen finden, die die Ermittlungsbehörden allerdings nie aufstellten oder direkt wieder verwarfen. Mit Ausnahme des 2. Dezember 2016 und des 11. Dezember 2016 hielt sich *Amri* ab dem 28. November 2016 täglich am Friedrich-Krause-Ufer auf.<sup>7936</sup> Die Abläufe waren dabei laut BKA immer sehr ähnlich. Der Zu- und Abgang erfolgte meistens mit der S- oder U-Bahn über den Bahnhof Westhafen. Vereinzelt kam *Amri* auch zu Fuß aus Richtung Stromstraße gelaufen.<sup>7937</sup>

### 9. Radikalisierung *Amris* und Entwicklung des Tatentschlusses übersehen

Parallel zu den Bemühungen der Sicherheitsbehörden, *Amri* abschieben zu können, erfolgte – von diesen un bemerkt – eine zunehmende Radikalisierung *Amris* und die Entwicklung des Tatentschlusses, eine Entwicklung, die später durch den BKA-Beamten *A. M.* in einem vielbeachteten Auswertebereich detailliert nachgezeichnet wurde. Die Ermittlungsleiterin *Dr. Pohlmeier* meinte hierzu:

„Es gibt einen wunderbaren Vermerk vom 06.03.2017, wo das detailliert aufgeführt wird, jeder einzelne Ermittlungsschritt, und zum Schluss die Bewertung kommt. Ich halte das für eines der besten Dokumente in der Akte.“

Liest man die Chronologie im Auswertebereich vom 6. März 2017, so lässt sich daraus eindeutig ablesen, dass in *Amri* ab spätestens Oktober 2016 immer mehr der Entschluss zu einem Anschlag reifte. Legt man die Chronologie des Handelns von Polizei und anderen Behörden in dieser Zeit daneben, so liest man daraus ab, dass man mehr und mehr von ihm ablässt (s. GTAZ-Sitzung vom 2. November 2016) und sich nur noch auf seine Abschiebung konzentriert. Dabei hätten die Behörden hier mindestens zwei klare Ansatzpunkte gehabt, ihre fatale Fehleinschätzung vom 15. Juni 2016 zu korrigieren und den späteren Anschlag so unter Umständen verhindern können. Da ist zunächst der 21. September 2016, das Datum, an dem die Observations- und Abhörmaßnahmen des LKA Berlin regulär ausliefen – wären sie faktisch nicht schon weit vorher (am 15. Juni 2016) eingestellt worden. Spätestens da hätten die beteiligten Sicherheitsbehörden sich fragen müssen: Was haben wir nun für einen Plan, um die notwendige Überwachung *Amris* weiter fortsetzen zu können, wenn eine Abschiebung nach wie vor nicht möglich ist? Der zweite und letzte verpasste Wendepunkt waren schließlich die Marokko-Hinweise aus dem September und Oktober 2016 und deren dilettantische bzw. faktische „Nicht-Bearbeitung“ rund um die GTAZ-Sitzung am 2. November 2016.

<sup>7933</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (210).

<sup>7934</sup> MAT A GBA-5-31VA\_Bd9\_ohnePag\_VCD\_1\170117\_G Seite 4, Vermerk zu Bildern auf HTC - Personen, Wohnung u.a.pdf Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1) - Bilder aus dem Gerätespeicher (Personen, Wohnung, elektronische Geräte u.a.).

<sup>7935</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (203).

<sup>7936</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (205); Auswertebereich: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (208).

<sup>7937</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (205).



Kurz vor dieser Sitzung, am 28. Oktober 2016, war *Amri* – ausweislich der Geo-Daten des HTC-Handys – letztmalig in der Seituna-Moschee in Berlin auffällig. Dort sind an diesem Tag Bilder von einer Schreckschusswaffe und Munition entstanden, die auf dem Mobiltelefon HTC des *Amri* gespeichert waren.

## 10. Vortag des Anschlages, 18. Dezember 2016

Was *Amri* am Vortag des Anschlages, am 18. Dezember 2016 getan hat, ist weitestgehend unbekannt. Auffällig war, dass er sich abends noch in relativer Nähe zur Wohnanschrift der Brüder *Bilal M.* und des *Ahmad M.* im Bereich der Kurfürstenstraße aufgehalten hat. Im Anschluss traf sich *Amri* zwischen 21:08 Uhr und 21:30 Uhr mit *Bilel Ben Ammar* in einem Imbiss in Berlin-Wedding. Das lässt sich mit Videoaufnahmen und einer korrespondierenden Zeugenaussage des *B. K.* belegen. Sowohl *Amri* als auch *Bilel Ben Ammar* lassen sich auf dem Überwachungsvideo ohne Tonaufzeichnung aus dem Imbiss gut erkennen. Sie führen ein intensives Gespräch, in dessen Verlauf sich *Amri* immer wieder nach vorn und damit zu *Ben Ammar* hin über den Tisch lehnte. Worüber die beiden Männer bei ihrem Treffen sprachen, hat sich leider nie aufklären lassen.

Auch *Khaled A.* und *Bilel Y.* sollen nach Aussage des vom BKA als glaubhaft eingestuften Zeugen *B. K.* am 18. Dezember 2016 vor dem Restaurant „Yahala“ in Berlin von diesem dort angetroffen worden sein. Nachdem der Zeuge in das Restaurant gegangen sei, habe er dort auch *Amri* und *Bilel Ben Ammar* gesehen. Ob es im oder außerhalb des Restaurants ebenfalls zu einem Treffen zwischen *Amri* und *Khaled A.* sowie deren Begleitpersonen kam, war dem Zeugen nicht mehr in Erinnerung. Warum man *Khaled A.* in seinen Vernehmungen diesbezüglich nicht befragte, konnten der Untersuchungsausschuss im Nachhinein auch nicht mehr aufklären und muss als klares Versäumnis der mit diesen Aufgaben betrauten Ermittlungsbehörden bewertet werden.

Gleiches gilt für die Tatsache, dass *A.* zu keinem Zeitpunkt zu seiner Beziehung und seinem Verhältnis zu *Bilel Ben Ammar* befragt wurde und warum die Behörden es versäumten, ihn eingehender mit etwaigem Mitwissen oder Vorbereitungshandlungen mit dem Anschlag in Verbindung zu bringen. So konnte ermittelt werden, dass *Khaled A.* am 20. Dezember 2016, also nur einen Tag nach dem Anschlag via Facebook Kontakt zu *Amri* aufnahm und ihm die Worte „Friede sei mit Dir“ auf Arabisch schrieb. Diese Versäumnisse weisen starke Parallelen zu dem Vorgehen gegen *Bilel Ben Ammar* und die vom BKA geführten, aber völlig unzureichenden Vernehmungen auf. Warum naheliegende Querverbindungen – insbesondere unter *Amris* engen Kontaktpersonen – nicht nachdrücklicher und konsequenter untersucht wurden, bleibt auch heute nur schwerlich nachvollziehbar.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen auf den Grundsatz „Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ verständigt wurde und eine vorrangige Abschiebung beziehungsweise das Verbringen außer Landes weiterer möglicher als Mittäter, Mitwisser und Unterstützer in Frage kommender Personen politisch gewollt war und von den Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden entsprechend exekutiert wurde. Demzufolge waren gründliche und umfassende Ermittlungen nicht mehr erforderlich und hätten etwaige Abschiebungen nur verzögert oder gar behindert.

Über die Medien wurde hierzu auch kolportiert, *Ben Ammar* sei Mitarbeiter des marokkanischen Nachrichtendienstes gewesen. Andere vermuten, dass er zudem V-Mann des BfV gewesen sei, weshalb für die Sicherheitsbehörden die höchste Notwendigkeit bestanden habe, ihn schnell abzuschieben. Auch diesen Behauptungen und Thesen ist der Untersuchungsausschuss nachgegangen. Es ließen sich jedoch weder den Akten noch in den Vernehmungen ausreichend Belege dafür finden, um diese Thesen ausreichend zu beurteilen. Gleichwohl bleiben gerade bei der möglichen Mittäterschaft weiterer Personen aus *Amris* Umfeld viele Fragen offen.

## X. Tattag und Tathergang

### 1. Tattag

Anhand der Standortdaten des von *Amri* genutzten „*gmail-Accounts napolir892@gmail.com*“ sowie des ihm zugeordneten HTC-Handys<sup>7938</sup> konnte das BKA die mutmaßlichen Bewegungen *Amris* am Tattag, dem 19. Dezember 2016, rekonstruieren.<sup>7939</sup> Teils konnten zu den so extrahierten Bewegungsdaten korrespondierende Videoaufzeichnungen und damit „harte“ Belege dafür gefunden werden, wo *Amri* sich am 19. Dezember 2016 aufgehalten und bewegt hat. Die nächste Videoaufzeichnung, auf der man *Anis Amri* einwandfrei identifizieren kann datiert

<sup>7938</sup> Die kategorische Gleichsetzung *Amris* mit dem Bewegungsprofil des HTC ist nicht unumstritten, siehe Kapitel XI.3.

<sup>7939</sup> Vermerk des KHK *A. S.*, BKA, zur Erkenntnisse bezüglich der Aufenthalte des *Amri* am Tattag, dem 19.12.2016, bis zur Begehung der Tat am Breitscheidplatz (8. Februar 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 57.

dann kurz nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 um 20:06 Uhr in der Unterführung des U-Bahnhofes Zoologischer Garten in unmittelbarer Nähe des Anschlagortes am Berliner Breitscheidplatz. Die Aufzeichnungen der vom LKA aufgestellten Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee und von den Kameras der Firma Vattenfall am Friedrich-Krause-Ufer, auf denen *Amri* nach Einschätzung des BKA mutmaßlich zu erkennen ist, sind von minderer Qualität und lassen eine eindeutige beziehungsweise zweifelsfreie Identifizierung von *Amri* nicht zu.

Am 19. Dezember 2016 traf sich *Amri* um 14:31 Uhr auf dem Parkplatz des Einrichtungsmarktes „Poco Domäne Wedding“ mit zwei Personen, welche im Nachgang als *Walid S.* und *Bilal M.* identifiziert wurden.<sup>7940</sup> Das Treffen der drei wurde von Kameras des Einrichtungsmarktes aufgezeichnet.<sup>7941</sup>

Zwischen 14:31 Uhr und 15:04 Uhr machten die drei vermutlich gemeinsam einen Spaziergang zur Badstraße/Ecke Buttmanstraße, wo sie wahrscheinlich von 15:04 Uhr bis 15:13 Uhr den Imbiss Imren Grill aufsuchten.<sup>7942</sup> Laut Aussage des Zeugen *A. S.*, BKA, sei die Initiative zu dem Treffen von *Amri* ausgegangen, der dem *M.* eine Nachricht über WhatsApp geschrieben habe. *S.* und *M.* gaben in ihren späteren Vernehmungen darauf angesprochen dazu an, sich bei dem Spaziergang „über dieses und jenes unterhalten“ zu haben, nicht aber über den Anschlag oder dass *Amri* einen Anschlag vorhaben könnte.<sup>7943</sup> Dass diese Aussagen wenig glaubhaft waren, nahm man offensichtlich von Seiten der Ermittler ohne kritisches Hinterfragen hin. Dies erscheint umso schwerer nachzuvollziehen, als dass *Walid S.* selbst als „Gefährder“ eingestuft und *Bilal M.* der Polizei als regelmäßiger Besucher der „Fussilet Moschee“ bekannt war und als Teil der islamistischen Szene galt.

Danach hielten sich die drei vermutlich von 15:39 Uhr bis 16:06 Uhr – zur Gebetszeit – in der dortigen *Masjid-Al-Ummah*-Moschee auf. Nach einem weiteren Imbiss-Besuch gingen sie gemeinsam zum U-Bahnhof Pankstraße und fuhren von dort zunächst mit der U-Bahn (U9) zum Alexanderplatz und hielten sich auf dem dortigen Weihnachtsmarkt für circa 15-20 Minuten auf.<sup>7944</sup> Warum genau sie jedoch dort waren, konnte das BKA nicht mehr nachvollziehen, so der Zeuge *A. S.*<sup>7945</sup>

Gegen 17:12 Uhr fuhren sie mit der U-Bahn (U8) in Richtung Neukölln zum U-Bahnhof Hermannstraße, wo sie laut Standortdaten gegen 17:29 Uhr eintrafen. Nach Aussage des *Walid S.* hätten sie sich dort getrennt, woraufhin *Amri* wieder zurückgefahren sei.<sup>7946</sup> Weswegen sie genau nach Neukölln gefahren sind und was sie dort getan haben, ist nicht bekannt. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, nicht zu wissen, warum *Amri* im Vorfeld der Tat vom Alexanderplatz mit der U-Bahn bis zum U-Bahnhof Hermannstraße fuhr und faktisch sofort wieder umdrehte. Interessant hierbei ist jedoch, dass *Amri* kurz vor seinem Anschlag wieder zielgerichtet nach Neukölln fuhr. Diesem Detail schenkten die Ermittlungsbehörden jedoch keinerlei Aufmerksamkeit, so dass es bis heute weiter unklar ist, was er dort tat oder ob er sich dort unmittelbar vor dem Anschlag mit jemanden – z. B. mit einem Angehörigen der libanesisch-stämmigen Großfamilie aus dem Fallkomplex „OPALGRÜN“ – getroffen hat.

Der Zeuge *A. S.*, BKA, berichtete weiter, dass sowohl die nachträglichen Untersuchungen von Asservaten des *Walid S.* und dessen Überwachung, als auch die im Wege der Rechtshilfe erfolgte Vernehmung des *Bilal M.* in der Türkei, keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben hätten, dass das Treffen der Drei am Tattag zielgerichtet

<sup>7940</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12; Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212); Antrag des StA *Grauer*, GBA, auf Erlaubnis der Durchsichtung der Wohn- und Nebenräume des *Walid S.* (26. Januar 2017), MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 37, Bl. 4-8 (7).

<sup>7941</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 12-13; Vermerk der KHKn *K.*, BKA, zur Auswertung zu möglicher Fluchtvorbereitung und -durchführung durch *Amri* am 19. Dezember 2016 (23. Februar 2017), MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe, Bl. 103; Auswertebereicht: Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.*, BKA (6. März 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 189 (202). Die Videoaufzeichnung stand dem Ausschuss auf einem Stand-alone-PC im Ausschusssekretariat zusammen mit weiteren Videoaufzeichnungen in erheblichem Umfang zur Einsicht zur Verfügung.

<sup>7942</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

<sup>7943</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>7944</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

<sup>7945</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 51.

<sup>7946</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyser aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

in Bezug auf den Anschlag stattgefunden habe.<sup>7947</sup> *Walid S.* wurde in Begleitung von *Abed W.*<sup>7948</sup> und *Mus-tafa D.*<sup>7949</sup> am Breitscheidplatz um 01:45 Uhr angetroffen und von Polizeibeamten kontrolliert. Sie scherzten herum und verhielten sich „auffällig“<sup>7950</sup>. Nichtsdestotrotz untersuchten die Ermittlungsbehörden nicht genauer, warum sich einschlägige Bekannte des mutmaßlichen Attentäters wenige Stunden nach dem Anschlag am direkten Tatort aufhielten. Den befragenden Beamten sei deren Anwesenheit als reine „Schaulustige“ unter dem Strich „glaubhaft“ vorgekommen.<sup>7951</sup>

Dass derartiges Verhalten enger Kontaktpersonen *Amris* von den Behörden im Zuge der späteren Ermittlungen nicht in den Kontext gesetzt wurde, ließ den Untersuchungsausschuss fassungslos zurück. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beamtinnen und Beamten später erkannten, dass *Amris* Kontaktpersonen sich in ihren Chats „geschickt angestellt“ hatten, indem sie sich formell vom Anschlag distanzierten.<sup>7952</sup> Eine zielgerichtete Ermittlung fand trotzdem nicht statt. Es drängt sich stattdessen das Bild von Ermittlungsbehörden auf, die im Nachgang des Anschlags eine ausgeprägte „Grundnaivität“ und „Hilflosigkeit“ an den Tag legten. Entgegen anderslautender Bekundungen<sup>7953</sup> wurde alles, was nicht ins Bild der bereits früh ausgegebenen „Einzeltäterthese“ passte, mit mehr oder weniger aberwitzigen Annahmen und Begründungen „neutralisiert“ und weggeschrieben. Tatsächlich waren alle drei Personen einschlägig aus der islamistischen Szene bekannt und ein so auffälliges Verhalten am Tatort bot Grund genug für die Ermittlungsbehörden, misstrauisch zu werden und zielgerichtet nachzuermitteln. Es ist auch nicht durch weitere Videoaufnahmen belegt, dass die drei den ganzen Nachmittag zusammen verbracht haben.

Zur Person des *Walid S.*<sup>7954</sup>:

- Seit dem 20. Oktober 2015 in Berlin als „Gefährder“ eingestuft.
- *S.* ließ sich offenbar im Umgang mit Schusswaffen unterweisen; Fotos zeigen ihn 2014 gemeinsam mit seinem Vater und Langwaffen im Irak. Diese veröffentlichte er neben einem Video, welches ihn beim Abfeuern einer AK 47 zeigt, bei Facebook.
- 2015 leitete *S.* als Administrator die WhatsApp Gruppe „Nachrichten aus Irak und Syrien“ die zum Großteil aus Personen aus dem salafistischen Spektrum bestand. An der Kommunikation beteiligten sich Personen, die sich teilweise bereits in Syrien dem sog. „Islamischen Staat“ (IS) angeschlossen haben und dort in kriegerische Handlungen involviert sind, als auch mit Personen, die sich noch in Deutschland in der salafistischen Szene bewegen und möglicherweise als potenzielle Ausreiser nach Syrien/Irak in Frage kommen. Alle Gruppenmitglieder bekannten sich zum sog. „IS“.
- Im Juni 2015 wurde *S.* mit einem gezogenen Messer auf dem 23. Lesbisch- Schwulen-Stadtfest in einer Gruppe salafistischer Personen festgestellt.
- *S.* wurde 2016 regelmäßig an der Fussilet-Moschee und As-Sahaba-Moschee festgestellt.
- In seiner Vernehmung am 27. Januar 2017 bestätigte *S.* den Kontakt am 19. Dezember 2016 zu *Amri*. Er hätte *Amri* mehrmals wöchentlich bis Juni 2016 in der Fussilet Moschee getroffen. *Amri* sei aufgrund seiner Arabischkenntnisse dort als Vorbeter eingesetzt worden. *Amri* hätte ihm „aus heiterem Himmel“ am 19. Dezember 2016 eine SMS Nachricht gesandt mit dem Text „Bruder wie geht es dir“? Anschließend habe man telefoniert um sich zu verabreden. Der Kommunikationsverkehr (SMS und Telefonat) ließ sich im Telefon des *S.* nicht nachvollziehen. In dieser Vernehmung verstrickte er sich in Widersprüche zu den Angaben seiner ersten Vernehmung am 2. Januar 2017, insbesondere was das Kennverhältnis zu *Amri* und den Zeitraum des Treffens am 19. Dezember 2016 nachmittags anging.

<sup>7947</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>7948</sup> Person der islamistischen Szene und Besucher der Fussilet Moschee, Kontaktperson zu *Amri* [Telegramm-Messenger].

<sup>7949</sup> Kontaktperson zu *Amri* [Telegramm-Messenger], Kontakt zu mehreren als Gefährder eingestuften Personen, besuchte die Fussilet Moschee, reiste zusammen mit *Mohamed A. K.* und *Bilal Y. M.* im Januar 2017 über die Türkei nach Syrien aus.

<sup>7950</sup> MAT A GBA-5-5\_GBA-6-1\_GBA-7-10\_GBA-9-1 Ordner 1, Blatt 215ff, Vermerk der KKA'n M. zur Spur 214000014 - Feststellung von drei Personen am Tatort Breitscheidplatz am 20.12.2016, vom 23.01.2017.

<sup>7951</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (Zeuge *A. S.*), S. 13.

<sup>7952</sup> Stenografisches Protokoll der 90. Sitzung vom 28. Mai 2020, Protokollnr. 19/90 (Zeuge *D. G.*), S. 111.

<sup>7953</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 149 sowie Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 102 und MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Order 76\_mit Austauschseiten, Bl. 14.

<sup>7954</sup> MAT A HE-1-1 Ordner 5, Blatt 172 f. Personogramm des *Walid S.*

- *S.* tritt polizeilich dann auch nach dem Anschlag und bis heute immer wieder als radikaler Islamist beziehungsweise durch die Verübung von Straftaten in Erscheinung.

In einer Chat-Kommunikation zwischen den o.g. Personen, die um 21:53 Uhr stattfand, wird das Anschlagsgeschehen thematisiert. Dort spricht *Abed W.*, dass ein gewisser „*Khaled*“ (möglicherweise *Khaled A.*, der Mitbewohner *Amris* oder *Walid S.*, der auch im Internet unter dem Aliasnamen „*Abu-Khaleed*“ firmiert) auf „andere sstr. Seite“ war, als der Anschlag passierte. Dann machten sie sich über den Fahrer des LKW lustig und sprachen verächtlich über Polen und LKW-Fahrer im Allgemeinen.

Es bleibt schwer nachvollziehbar, wie die verantwortlichen Personen im BKA und bei der Bundesanwaltschaft diese Aussagen einer Person, über die so einschlägige Erkenntnisse vorliegen, als entlastend gewertet haben können. Noch viel grotesker erscheint es zudem, dass dem *Walid S.* erst im Juni 2021 – und damit 4,5 Jahre nach dem Anschlag – DNA-Proben abgenommen wurden. Der Abgleich mit Spuren aus der DAD (DNA-Datenbank) verlief dabei negativ. Dass die Proben jedoch nicht früher genommen wurden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass *Walid S.* schon Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren war und sich gegenwärtig in Haft befindet, irritierte den Ausschuss. Dieses Versäumnis wurde jedoch erst auf wiederholte Nachfragen und Druck der Abgeordneten *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) korrigiert.

Vom U-Bahnhof Hermannstraße fuhr *Amri* mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (U8/S42) zum S+U-Bahnhof Westhafen, welchen er gegen 17:59 Uhr erreichte.<sup>7955</sup>

## 2. Gang vom Bahnhof Westhafen über das Friedrich-Krause-Ufer zu Fussilet Moschee

Von dort aus lief *Amri*, so zumindest deuten die Geo-Daten des HTC darauf hin, zum Friedrich-Krause-Ufer bis Höhe Torfstraßensteg. Von dort aus kehrte er wieder um, ging das Friedrich-Krause-Ufer zurück bis zur Putlitzbrücke und ging von dort aus zur Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, wo er vermutlich gegen 18:38 Uhr ankam. So legen es zumindest die Auswertung Geo-Daten des HTC<sup>7956</sup> und Videoaufzeichnungen der gegenüber der Perleberger Straße 14 im Polizeiabschnitt aufgestellten Kamera des LKA Berlin nahe.<sup>7957</sup> Warum *Amri* damals vom Friedrich-Krause-Ufer nicht den direkteren und viel kürzeren Weg zur Fussilet-Moschee genommen hat sondern umkehrte und den fast einen Kilometer längeren „Umweg“ über An der Putlitzbrücke, Putlitzstraße, Stromstraße und Birkenstraße zur Fussilet-Moschee ohne erkennbare Eile ging, konnte nicht geklärt werden. Scheinbar, so kann man es jedenfalls die Vermerke in den Akten deuten, wurde dieser Umstand von den Ermittlerinnen und Ermittlern nicht thematisiert. Aus den Akten ergab sich an keiner Stelle, ob die Ermittlerinnen und Ermittler den deutlich kürzeren Weg zu Vergleichszwecken abgegangen waren oder ob sie dort nach etwaigen Kameras Ausschau gehalten hatten, die *Amri* oder mögliche Mittäter und Unterstützer hätten aufzeichnen können. Vielleicht wollte *Amri* explizit alleine auf seinem Weg aufgenommen werden, um so von möglichen Mittätern oder Unterstützern ablenken, die den anderen Weg genommen haben (so z.B. die Person die um 18:49 Uhr mit einem Rucksack die Perleberger Straße 14 verlässt). Dieses Verhalten der Ermittlerinnen und Ermittler irritiert umso mehr vor dem Hintergrund, dass diese von Anfang an die These verfolgten, dass *Amri* seit dem 28. November 2016 nahezu täglich das Friedrich-Krause-Ufer nach möglichen Tatmitteln ausspähte.

Wieso sollte er dann, als er endlich einen für seinen Anschlag geeigneten LKW mitsamt Fahrer und Zündschlüssel vor Ort vorfand, nicht gleich zuschlagen und die Tat ausführen? Hatte er möglicherweise zuvor schon den LKW-Fahrer getötet und konnte sich dadurch sicher sein, dass er nicht mehr wegfahren würde? Oder war gar eine weitere Person oder ein Helfer/Mitwisser vor Ort geblieben, der ihn regelmäßig darüber unterrichtete, dass der LKW noch vor Ort ist/war?

Anstatt weiter in diese Richtung zu ermitteln, stellten die Ermittlerinnen und Ermittler des BKA wenig substantiierte Mutmaßungen auf<sup>7958</sup> oder erklären diese Ungereimtheiten für nicht auflösbar und nicht relevant. Stattdessen verwiesen die Behörden immer wieder auf die von den Kameras der Firma Vattenfall aufgenommenen Bilder, auf denen lediglich eine Person zu erkennen wäre, die den kameraüberwachten Bereich am Friedrich-Krause-Ufer passierte. Bei ihr soll es sich aufgrund ihrer Kleidung und des Gangverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit um

<sup>7955</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (212).

<sup>7956</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (213).

<sup>7957</sup> MAT A GBA-7-11\_GBA-9-3 Ordner 9, Bl. 320.

<sup>7958</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 120.

*Amri* gehandelt haben: „In allen drei Fällen war diese Person (*Amri*?) allein unterwegs, sodass von einer Einzeltat auszugehen ist“, so die Einschätzung des BKA.<sup>7959</sup>

### 3. Aufenthalt in der Fussilet-Moschee, Rückweg zum Friedrich-Krause-Ufer

Was *Amri* in der Zeit von 18:37 bis 19:07 Uhr den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee tat oder mit wem er sich dort getroffen hat, ist bis heute ungeklärt. Das BKA schreibt hierzu, dass

„keine Kontaktpersonen im Rahmen der Videoaufzeichnungen festgestellt werden [konnten]. Ungeklärt bleibt mangels weiterer Erkenntnisse, was *Amri* während seines vorgenannten Aufenthalts tat und ob dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der späteren Tat stand. Zumindest ein letztes Gebet scheint naheliegend“.<sup>7960</sup>

Bei der Auswertung der Bilder der Kamera, die vom LKA Berlin gegenüber, auf dem Gelände der Polizei Berlin aufgestellt war, konnte gleichwohl überschneidend mit dem Aufenthalt *Amris* eine auffällige männliche bärtige Person festgestellt werden. Die Person verlässt um 18:49 Uhr den Hauseingang zur Moschee und bewegt sich in Richtung Fahrbahn. Dabei nimmt sie einen Gegenstand, vermutlich ein Handy, aus der rechten Jackentasche. Kurz darauf überquert diese Person die Fahrbahn. Die Person ist bekleidet mit einer dunklen Winterjacke, einer langen dunklen Hose, einer Mütze sowie dunklen Schuhen mit heller Sohle. In der linken Hand trägt sie einen Rucksack. Diese Person, die so kurz vor dem Anschlag mutmaßlich für circa 10 Minuten zusammen mit *Anis Amri* in der Fussilet weilte ist bis heute nicht zweifelsfrei identifiziert. Warum man nicht direkt nach dem Anschlag alles daran setzte, diese Person und mutmaßlichen Mitwisser oder gar Helfer des Anschlags zu identifizieren, bleibt das Geheimnis der Ermittler. Scheinbar, so legt es ein Schreiben des BKA nahe,<sup>7961</sup> gab es keine ausreichende und direkte Kommunikation zwischen dem BKA und dem LKA Berlin, welches parallel in diesem Zeitraum in einem anderen Verfahren (EG-Travel) umfangreiche verdeckte polizeiliche Maßnahmen gegen Personen des islamistischen Spektrums, die sich regelmäßig in der Fussilet Moschee aufhielten, führten.

Dieser Frage ging das BKA erst konsequent nach, nachdem Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei Zeuginnen und Zeugen hartnäckig nachfragten und diesen Vergleichsbilder mit in Frage kommenden Personen vorlegten. Der Zeuge *KHK M.*, BKA, bestätigte in seiner Vernehmung dahingehend die Einschätzung hier votierenden Fraktionen, dass es von größter Wichtigkeit für die Ermittlungen gewesen wäre, in Erfahrung zu bringen, bei wem es sich oder um wen es sich bei dieser Person gehandelt hat.<sup>7962</sup> Aber erst danach fand das BKA einen vom LKA Berlin gelieferten Sonderband zu der Videoauswertung der Aufnahmen zur Fussilet-Moschee wieder, den man 2019 übernehmen konnte.<sup>7963</sup> Darin behauptet der Verfasser dieses Vermerks, dass die Person, die um 18:49 Uhr die Fussilet Moschee verlässt, als *Feysal H.* identifiziert werden konnte, begründet dies jedoch nicht. Diese Person ist bisher von szenekundigen Beamten des LKA Berlin als „*Feysal H. ähnlich*“ identifiziert und von weiteren Beamten des LKA Berlin wiedererkannt worden. Im Akten- und Videomaterial, das dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt und von diesem ausgewertet wurde, ließen sich auf Anhieb mehrere Personen finden, die ebenfalls in Frage kommen könnten. So z.B. *A. M.* oder *S. E.* oder *J. B.*, die allesamt ebenfalls eine hohe Ähnlichkeit zu der Person aufweisen, die am 19. Dezember 2016 um 18:49 Uhr die Perleberger Straße [...] verlässt. Ob diese Person und der gemeinsame Aufenthalt mit *Amri* in den Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee mit dem späteren Anschlag in Zusammenhang steht, ist sehr wahrscheinlich und es wäre zwingend notwendig gewesen, diese Person möglichst zeitnah nach dem Anschlag zu identifizieren sowie ausfindig zu machen, um sie entsprechend befragen zu können.

### 4. Bemächtigung des Tat-LKW am Friedrich-Krause-Ufer und Ansetzen zur Tat

Gegen 19:07 Uhr verlässt eine dunkel gekleidete Person mit übergezogener Kapuze – mutmaßlich *Amri* – die Fussilet-Moschee und geht auch wieder – auffällig ohne Eile – den längeren Weg zurück zum Friedrich-Krause-Ufer, wo gegen 19:24 Uhr eine Person von den Kameras der Firma Vattenfall aufgezeichnet wird, bei der es sich aufgrund ihrer Kleidung und des Gangverhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit um *Amri* gehandelt haben soll, so

<sup>7959</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55\_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend, Seite 82 von 85.

<sup>7960</sup> Vermerk des KOK *H.* vom 14.02.2017 zu „Erkenntnissen zum Aufenthalt des *Amri* in der Perleberger Straße 14, 10559 Berlin (Fussilet e. V.)“, MAT A BKA 10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mit Nachlieferung, Bl. 266.

<sup>7961</sup> MAT C BKA-3\_erläuterndes Schreiben.

<sup>7962</sup> Stenografisches Protokoll der 88. Sitzung vom 14. Mai 2020, Protokollnr. 19/88 (Zeuge *A. M.*), S. 122.

<sup>7963</sup> MAT C BKA-3\_erläuterndes Schreiben, Seite 1.

das BKA.<sup>7964</sup> Dabei kommt es zu einem Ereignis in dem *Amri* zugerechneten Telefon der Marke HTC-One, welches weitere Fragen aufwirft. Mit Zeitstempel von 19:13 Uhr werden zwei neue Bilder im Cache des Telegram Messengers gespeichert. Es handelt sich dabei um Profilbilder aus den Kontakten des Messengers. Das BKA bewertet, dass dies nicht auf eine Kommunikation hindeutet, sondern dass die Speicherung der beiden Bilder sehr wahrscheinlich auf Grund einer Änderung der beiden Profilbilder erfolgte. Die Speicherung im Zwischenspeicher erfolgte demnach mutmaßlich, weil Telegram in diesem Moment geöffnet wurde.<sup>7965</sup> Doch es konnte keiner der Zeugen des BKA gegenüber dem Untersuchungsausschuss zweifelsfrei ausräumen, dass diese Cache-Bilder nicht doch auch durch Kommunikation *Amris* mit diesen Kontakten im HTC-Handy entstanden sind. Diese Frage ist insofern relevant, als dass einer dieser Kontaktpersonen *Emrah C.* zugeordnet werden konnte, welcher der informelle Leiter der Fussilet-Moschee war und zusammen mit anderen Personen aus dem Kreis der Fussilet-Moschee kurz zuvor noch versucht hatte, über die Türkei in das Gebiet des IS auszureisen.

Um 19:15 Uhr wird in dem HTC-Handy ein Gruppenchat mit *Moadh Tounsi* gestartet, gefolgt von einem weiteren Chat mit Letzterem – diesmal ein Einzelchat. Um 19:31 Uhr sind zwei identische Fotos aus der Fahrerkabine des späteren Tat-LKW gespeichert.<sup>7966</sup> Um 19:33 Uhr wird erneut ein zusätzlicher Telegram-Gruppenchat gestartet. Laut BKA mit einem einzigen Teilnehmer: *Mouadh Tounsi*.<sup>7967</sup> Ob weitere Personen – möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt – teilgenommen haben, konnte nicht nachvollzogen werden. Im Untersuchungsausschuss stellte sich jedoch die Frage, warum vom HTC aus während der Fahrt zum Tatort noch ein Gruppenchat eröffnet wurde, wenn in der Chronologie der Ermittlungsbehörden bereits Kontakt zu *Moadh Tounsi* bestand und für diese Kommunikation in der Vergangenheit auch Einzelchats – nicht aber Gruppenchats – eröffnet wurden. In der Gesamtschau betrachtet erfolgte die Kommunikation mit *Moadh Tounsi* damit quer über mehrere Einzel- und einen Gruppenchat<sup>7968</sup> und eine Teilnahme weiterer Personen scheint bei lebensnaher Betrachtung dieser unüblichen und sehr komplizierten und konspirativen Verhaltensweise daher mehr als denkbar.

Was sich an diesem Abend des 19. Dezember 2016 in der Zeit zwischen 19:20 Uhr und 19:32 Uhr genau abgespielt hat und wann genau der polnische LKW-Fahrer getötet wurde und folglich verstorben ist, ist bis heute nicht geklärt. Laut BKA hat *Amri* mit der mitgeführten Tatwaffe, einer ERMA 22, den polnischen LKW-Fahrer *U.* erschossen, sich des LKW bemächtigt, das Fahrzeug gestartet und sich von seinem Handy zum Breitscheidplatz navigieren lassen, wo er den Anschlag begangen haben soll.<sup>7969</sup> Ob sich dies wirklich so zugetragen hat und ob *Amri* wirklich dabei vollständig alleine gehandelt hat, wurde aber seitens der Ermittler absolut nicht ausermittelt.

## 5. Fahrt des Tat-LKW zum Anschlagort

Die Aufbereitung der Standortdaten des HTC-Handys ergab, dass die Fahrt des Tat-LKW um 19:32 Uhr begann.<sup>7970</sup> In dem Handy wurde die Navigation um 19:35 Uhr zur „Hardenbergstraße“ gestartet und in den Cloud-Daten ist eine Suchanfrage nach „Zoo di Berlino“, Hardenbergplatz 8, 10787 Berlin um 19:37 Uhr gespeichert.<sup>7971</sup> Die Handhabung des Handys für Suchanfragen im Internet und zur Navigation bei zeitgleichem Fahren des LKWs als ungeübter Fahrer ist zwar grundsätzlich nicht unmöglich – ob *Amri* dies jedoch wirklich ohne einen unterstützenden Beifahrer bewerkstelligen konnte, ist fraglich und wurde seitens des BKA nicht einmal hinterfragt geschweige denn untersucht.

Sowohl die vom LKW generierten Positionsdaten als auch die vom später am Tatort aufgefundenen HTC-Handy erfassten Standortdaten ergaben, dass die Fahrtroute des LKW vom Friedrich-Krause-Ufer über die Heidestraße, Fennstraße, Müllerstraße, Sellerstraße, Am Nordhafen, Nordhafenbrücke, Heidestraße, Jean-Monnet-Straße, Minna-Cauer-Straße, Tunnel Tiergarten Spreebogen, Ben-Gurion-Straße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, Von-der-Heydt-Straße, Herkulesbrücke, Lützowplatz, Schillerstraße, Kurfürstenstraße, Budapester Straße, Steinplatz, Budapester Straße, Hardenbergstraße, Ernst-Reuter-Platz und Hardenbergstraße zum Breitscheidplatz

<sup>7964</sup> Vermerk des KOK *H.* vom 14.02.2017 zu „Erkenntnissen zum Aufenthalt des *Amri* in der Perleberger Straße 14, 10559 Berlin (Fussilet e. V.), MAT A BKA 10-15 Ordner 1\_EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mit Nachlieferung, Bl. 263 ff.

<sup>7965</sup> Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Aktivitäten *Amris* mittels seines Mobiltelefons „HTC“ am 19.12.2016 vom 22.02.2017, KOK'in V., S. 8, 9/17.

<sup>7966</sup> Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1, Ass.-Nr. 0.5.6.4) - Aktivitäten *Amris* mittels seines Mobiltelefons „HTC“ am 19.12.2016 vom 22.02.2017, KOK'in V., S. 10/17.

<sup>7967</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 2, Bl. 346 sowie MAT A BKA-5-1 Ordner 1, Bl. 264.

<sup>7968</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 2, Bl. 350.

<sup>7969</sup> Auswertebereich, Chronologie und Bewertung des EKHK *A. M.* (BKA), vom 6. März 2017, MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 312.

<sup>7970</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>7971</sup> Ergänzung zur vorläufigen Auswertung der Daten des Mobilfunktelefons „HTC“ (Spur 5.6.3.1) - Bilder aus dem Gerätespeicher (Personen, Wohnung, elektronische Geräte u.a.) vom 17.01.2017, Seite 21/27, KOK'in V. (BKA).

führte.<sup>7972</sup> Dies belegen neben den Daten des Fahrtenschreibers auch Videoaufnahmen von Kameras innerhalb des Tiergartentunnels, die den LKW bei dessen Durchfahrt aufzeichneten.

Um 19:59:47 Uhr beschleunigte der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber ein letztes Mal auf circa 49 km/h. Um 19:59:49 Uhr verringerte der LKW dann die Geschwindigkeit, was laut Auswertung eines hinzugezogenen Unfallsachverständigen den möglichen Aufprallzeitpunkt des LKW in den Weihnachtsmarkt darstellen könne.<sup>7973</sup> Um 20:00:05 Uhr kam der Tat-LKW laut Fahrtenschreiber zum Stehen.<sup>7974</sup> Die Durchfahrt durch den Weihnachtsmarkt war etwa 60 bis 80 Meter lang, wobei der LKW zuerst den Gang zwischen den Buden entlangfuhr, dann nach links aus dem Weihnachtsmarkt ausbrach und schließlich auf der Budapester Straße zum Stehen kam.<sup>7975</sup>

Beim Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz wurden zahlreiche Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarkts von dem LKW erfasst.<sup>7976</sup> Elf Menschen wurden dabei getötet und viele zum Teil schwer verletzt.<sup>7977</sup> Bei den insgesamt zwölf Todesopfern – den zuvor ermordeten LKW-Fahrer eingerechnet – handelte es sich um sechs Frauen und sechs Männer mit deutscher, israelischer, italienischer, polnischer, ukrainischer und tschechischer Staatsangehörigkeit.<sup>7978</sup> Die Verletzten stammen aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, dem Libanon, Israel, Italien, Spanien, Ungarn und den USA.<sup>7979</sup>

## 6. Anschlagsgeschehen und Aussagen von Zeuginnen und Zeugen

Trotz der Schwere der Attacke und den nun mehr als vier Jahre andauernden Ermittlungen sowie mehreren Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Landesebene sind bis heute viele Fragen immer noch offen geblieben. Die meisten der befragten Besucherinnen und Besucher des Weihnachtsmarkts, die sich in unmittelbarer Nähe zu der Fahrspur des LKW befunden hatten, gaben an, dass sie keine genauen Erinnerungen mehr an den Anschlag hatten und den LKW erst unmittelbar bevor dieser sie erreichte, wahrnahmen. Weiter entfernte Zeuginnen und Zeugen berichteten von einem lauten Knall und dem Geräusch von berstendem Holz. Weiterhin berichten die Befragten von einer gespenstischen Ruhe, die nach und nach durch Schreie und Rufe nach vermissten Personen durchbrochen wurde. Dreizehn Zeuginnen und Zeugen wollten sogar Schussgeräusche beziehungsweise mehrere Schüsse wahrgenommen haben.

## XI. Ermittlungsarbeit und bislang ungeklärte Sachverhalte

### 1. Schwache Spurenrepräsentation des *Amri* im Tat-LKW

Ein maßgeblicher, allerdings bis heute nicht umfänglich aufgeklärter Umstand ist das extrem schwache Spurenbild des von den Sicherheitsbehörden als Einzeltäter gehandelten *Amri*. Zwar gibt es starke Indizien, die auf seine (Mit)täterschaft hinweisen, allerdings auch Aspekte, denen die zuständigen Sicherheitsbehörden nicht nachgegangen sind bzw. die ignoriert wurden und welche in der Folge daher zahlreiche offene Fragen – unter anderem zu möglichen Helfern, Unterstützern oder gar Mittätern – zurücklassen. Die Ermittlungsbehörden haben sich trotz der schwachen Repräsentanz objektiver Tatortspuren auf die These festgelegt, dass *Amri* den Anschlag allein

<sup>7972</sup> Vermerk des KOK *W.*, BKA, zur Auswertung der mittels Cloud-Analyzer aus dem [...] *Amri* zuzuordnenden Mobiltelefon [...] extrahierten Standortdaten (24. April 2017), MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 134 (216).

<sup>7973</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>7974</sup> Sachstandsbericht der KOKn *S.*, BKA, zu dem Telegram-Kontakt MOADH TOUNSI (@MOUMOU 1) (23. Februar 2017), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 79 (86).

<sup>7975</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

<sup>7976</sup> Vermerk des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Navid B.* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchten Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (20. Dezember 2016), MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 1, Bl. 72.

<sup>7977</sup> MAT A GBA-5-36\_GBA-6-9\_GBA-7-48 Ordner 30, Bl. 48 ff.

<sup>7978</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

<sup>7979</sup> Stenografisches Protokoll der 99. Sitzung vom 17. September 2020, Protokollnr. 19/99 (*Zeuge Beck*), S. 82; Sachstand des StA b. BGH *Grauer* zum Ermittlungsverfahren gegen *Amri*, *Ben Ammar* und *Unbekannt* wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (9. Februar 2017), MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 124.

geplant, vorbereitet und ausgeführt hat ohne Hinweise, Indizien und Spuren ausreichend zu würdigen, welche eine Beteiligung weiterer Personen nahelegen.

Offensichtlich für *Amri* als Täter sprechen seine aufgefundenen persönlichen Gegenstände. So fanden sich im bzw. am Tat-LKW *Amris* Portemonnaie (samt amtlicher, auf ihn ausgestellt Duldung) sowie zwei ihm zugeschriebene von ihm mutmaßlich genutzte Mobiltelefone. Bei diesen handelt es sich jedoch um bewegliche, von außen eingebrachte Gegenstände, welche die tatsächliche Präsenz *Amris* in der Fahrerkabine jedoch nicht beweisen können.

Das DNA-Spurenbild im Führerhaus des LKW weist jedoch auch Anomalien auf, welche Zweifel an der alleinigen Täterschaft des *Amri* zulassen. So konnte lediglich am Prellkopf des Lenkrads *Amris* DNA-Profil gefunden und nachgewiesen werden. Dieses lag jedoch nicht vollständig, sondern nur als Mischprofil vor und befand sich zusätzlich nicht an den für das Führen des LKWs eigentlich relevanten Stellen (wie Zündschlüssel, Lenkradgriff, Schalthebel oder Fahrersitz). In der Gesamtschau attestierte der Gutachter *Dr. Courts* *Amri* daher eine „sehr schwache Repräsentation [...] als Mitverursacher im DNA-Spurenbild“.<sup>7980</sup>

Auch bei den dem *Amri* zugeordneten und am Tat-LKW gefundenen Fingerabdrücken bleiben Fragen. So wurde im Führerhaus selbst kein einziger Fingerabdruck *Amris* gefunden. Aus dem daktyloskopischen Gutachten des vom Untersuchungsausschuss beauftragten Gutachters *Dr. Gerstel* geht hervor, dass lediglich im Türbereich an der B-Säule der Fahrerseite (wie sie typischer Weise beim Abstützen beim Aussteigen oder Herausspringen aus der Fahrerkabine entstehen) sowie außen an der Tür *Amris* Spuren entdeckt werden konnten. Zusammen werden diese als Zudrücken der Türe von außen interpretiert.<sup>7981</sup> Auf Grundlage sämtlicher Zeugenaussagen vom Tatort und Auswertungen des Videomaterials gilt inzwischen jedoch als gesichert, dass die Fahrertür nach dem Attentat offen stand<sup>7982</sup> – der nach dem Anschlag flüchtende Täter/Fahrer schloss diese also nicht. *Amri* muss diese Tür demnach bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen haben – z.B. beim Kapern des LKW am Friedrich-Krause-Ufer. Neben den im Führerhaus des LKW gesicherten DNA-Spuren belegen daher auch die dort gesicherten Fingerabdruckspuren, in alleiniger Betrachtung nicht zweifelsfrei, dass *Amri* zwingend alleine gehandelt hat. Der Gutachter *Dr. Gerstel* führt aus, dass das Fehlen von Fingerabdrücken die Beteiligung einer Person nicht zwangsläufig ausschließt. Demnach sind weitere physikalische und chemische Faktoren sowie die Oberfläche des Spurenträgers von großer Bedeutung.<sup>7983</sup>

Doch auch die DNA-Spurenlage bestätigt den vom BKA angenommenen Tathergang nicht und eröffnet Raum für mögliche alternative Szenarien. So schreibt der vom Ausschuss bestellte Sachverständige und Gutachter *Dr. Courts* in seinem Gutachten:

„Hinsichtlich der DNA-Spurenlage allein ist jedoch der geschilderte Geschehensablauf nicht zwingend die einzig mögliche Erklärung für die hier vorliegenden Befunde, alternative Szenarien zur Entstehung des Spurenbildes sind mithin nicht ausschließbar.“<sup>7984</sup>

Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich DNA-Spuren einer bislang nicht identifizierten, männlichen Person im Führerhaus – insbesondere am Fahrersitz, an der Türöffnung außen und innen sowie an der Sitzverstellung – gesichert wurden. Sowohl qualitativ wie auch quantitativ weist der Tat-LKW damit mehr und ausgeprägtere Spuren einer unbekannt Person auf, als dies für *Amri* gesichert anzunehmen ist (im Gutachten des *Dr. Courts* als UP 2 bezeichnet).

„Aus dem hier vorliegenden Spurenbild hinsichtlich der DNA-Befunde ist ferner nicht ableitbar, dass eine bestimmte Person (z.B. *Amri*), die von U[...] verschieden ist, den LKW gefahren hat und/oder sich lediglich als Beifahrer in der Fahrerkabine aufgehalten hat. Ausgehend von der sehr schwachen Repräsentation von *Amri* als Mitverursacher im DNA-Spurenbild im Führerhaus ist ein solches alternatives Szenario jedoch auch nicht sicher auszuschließen. Beispielsweise hat die bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“ in vergleichbarem Ausmaß DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterlassen, wie *Amri*.“<sup>7985</sup>

<sup>7980</sup> MAT A S-4-1\_finale Version, S. 14.

<sup>7981</sup> *Dr. Gerstel*, MAT A S-4, S. 12.

<sup>7982</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA7-6 Ordner 20, Bl. 56 sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 139.

<sup>7983</sup> *Dr. Gerstel*, MAT A S-4, S. 13.

<sup>7984</sup> *Dr. Courts*, MAT A S-4, S.10.

<sup>7985</sup> *Dr. Courts*, MAT A S-4, Seite 14.



Denkbar ist daher auch, dass es sich dabei um die DNA- sowie Fingerabdruckspuren eines etwaigen Mittäters/Mitfahrers handeln könnte.

Aus der DNA-Spur allein kann jedoch keine Intention oder ein potentes Agieren des Verursachers abgeleitet werden. Daher hält *Dr. Courts* in seinem Gutachten auch fest, dass es sich hier um eine Vielzahl von Personen gehandelt haben könne:

„Plausible Hypothesen zur Erklärung der Nachweise von DNA der UP2 an verschiedenen Stellen im Inneren des LKW [...] sind, dass UP2 ein bisher unbekannter, weiterer berechtigter Nutzer des LKW, analog etwa zu [M.], oder ein mit Rettungs-, Bergungs- oder Spurensicherungsarbeiten betrauter Mann ist, der Zugang zum LKW hatte, dessen Profil aber zu Vergleichszwecken bisher nicht vorliegt.“<sup>7986</sup>

All diese Ausführungen zeigen, dass das BKA bei der Untersuchung des Anschlags von der Einzeltäter-These abweichende Spuren und Hinweise nicht verfolgt und nicht angemessen gewürdigt hat.

## 2. Die mutmaßliche Tatwaffe (ERMA)

Bei seinem Zusammentreffen mit der italienischen Polizei und bei seinem Tod wurde bei *Amri* eine Kleinkaliberwaffe („Erma 22“) festgestellt. Von Seiten der Sicherheitsbehörden wurde diese im Nachgang einhellig als Tatwaffe identifiziert, mit der der polnische Fahrer des LKW getötet wurde.

Tatsächlich jedoch bestehen bezüglich Herkunft sowie Beschaffungsweg- und datum der Waffe durch *Amri* immer noch entscheidende Fragen, welche durch die Ermittlungsbehörden nicht geklärt werden konnten. Anhand der Seriennummer konnte zwar festgestellt werden, dass die Pistole vermutlich bei der Firma Bischo KG (heute Frankonia) in Erlangen/Deutschland hergestellt und zum ersten Mal 1990 in Deutschland beschossen wurde. Sie gelangte dann über Weiterverkäufe in die Schweiz und nach Tschechien, wo sich dann aber aufgrund der fehlenden Registrierungspflicht die Spur verliert.<sup>7987</sup> Damit kann nicht mehr nachvollzogen, wann und auf welchem Wege die Waffe wieder nach Deutschland kam und wer sie an *Amri* verkaufte oder ihm übergab.

Bei der kriminaltechnischen Untersuchung der Waffe und des Magazins in Italien wurden *Amris* DNA-Spuren gefunden, ebenso wie die seines damaligen letzten Wohnungsgebers *Kamel A.* am Halter des Magazins sowie diverse weitere Teil- und Mischspuren, die jedoch keine weitere Identifizierung zuließen.<sup>7988</sup> Dies eröffnet die Möglichkeit weiterer Personen, die zumindest kurzen Kontakt mit der Waffe hatten und schließt damit auch die Existenz etwaiger Mitwisser, Mittäter oder Unterstützer nicht aus. Dem BND wurden über einen ausländischen Nachrichtendienst insgesamt vier Videos zum Fallkomplex Breitscheidplatz zugespielt, die dem BKA jedoch erst drei Monate später zugänglich gemacht wurden. Eines davon war ein Ausspähvideo, über weitere Inhalte berichtete die Presse.<sup>7989</sup> Für den Ausschuss war nicht feststellbar, wie viele und welche Personen an der Erstellung der Videos beteiligt waren, da die Behörden dem entweder nicht nachgegangen waren oder sich dies später nicht mehr feststellen ließ.

Zudem ist die Verwendung der in Italien bei *Amris* Leichnam sichergestellten Erma als Tatwaffe zur Tötung des U. bis heute nicht zweifelsfrei belegt. Zwar passt die am Friedrich-Krause-Ufer aufgefundene Geschosshülse zu der von *Amri* in Italien mit sich geführten Waffe, das im Kopf des LKW-Fahrers U. gefundene Projektil selbst aber war zu verformt, um es der Erma zuzuordnen zu können.<sup>7990</sup> Auch das Loch in der Scheibe des LKW, von dem das BKA anfänglich schreibt (und durch das die Kugel den U. getroffen haben soll<sup>7991</sup>) konnte später gar nicht entdeckt werden.<sup>7992</sup> Besonders irritierend ist jedoch der Umstand, dass die deutschen Behörden die Erma selbst nie untersucht hatten. Das BKA erklärt dies mit dem Umstand, dass die italienischen Behörden eigene Auswertungen der Waffe im Zusammenhang mit dem Schusswechsel zwischen *Amri* und den beiden Streifenpolizisten in Sesto San Giovanni vornahmen. Dies mag durchaus den Tatsachen entsprechen, hätte die Behörden jedoch nicht daran gehindert, die Waffe nach Abschluss der italienischen Ermittlungen nach Deutschland überführen zu lassen. Denn entgegen der Aussage des BKA<sup>7993</sup> wurde die Erma nicht mit allen möglichen Verfahren untersucht. Insbesondere wurde keine sog. „Backspatter“-Analyse angestellt, die Aufschluss darüber geben könnte, auf wen

<sup>7986</sup> *Dr. Courts*, MAT A S-4-1\_final Version, Seite 19.

<sup>7987</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Januar 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 26 ff.

<sup>7988</sup> MAT A BKA-10-15 Ordner 1 EV-City\_Ermittlungskomplexe\_mitweiterer Nachlieferung, Bl. 51 f.

<sup>7989</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/breitscheidplatz-amri-bnd-1.4625186>.

<sup>7990</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 29, Bl. 38.

<sup>7991</sup> MAT A BE-15-35, Ordner 137, Bl. 376, Referenz dazu im Stenografischen Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 205.

<sup>7992</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 205..

<sup>7993</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 84.

mit der Waffe tatsächlich geschossen wurde – ein Verfahren, das auch noch Jahre nach der Tat angewendet werden kann und dem Stand der Wissenschaft entspricht. Dies wäre hinsichtlich der offenen Fragen zur Tatwaffe und in Anbetracht der Tragweite des größten islamistischen Anschlags auf deutschem Boden durchaus zu rechtfertigen gewesen. Die Bundesanwaltschaft hat nun – über vier Jahre nach dem Anschlag – auf Druck der hier votierenden Fraktionen im Ausschuss eingelenkt und angekündigt, die Waffe nach Deutschland holen zu lassen.<sup>7994</sup>

Zuletzt wirft *Amris* mutmaßlicher Weg vom Ort der LKW-Kaperung zur Fussilet-Moschee und dann wieder zurück zum Friedrich-Krause-Ufer Fragen auf. Die Ermittlungsbehörden wollen hierin ein Indiz dafür sehen, dass *Amri* die Waffe in der Moschee versteckt hatte und diese nach Sichtung des späteren Tatfahrzeugs schnell abholte, um den Fahrer zu töten und sich des LKWs zu bemächtigen. In der Praxis jedoch birgt diese Theorie große Schwächen. Demnach hätte *Amri* die Tatwaffe in einem öffentlichen Gebäude gelagert, zu dem er selbst aber keinen Schlüssel hatte und welches aber täglich von vielen weiteren Personen betreten wurde. Ein sicheres und damit verlässliches Versteck für die zentrale Tatwaffe stellte die Moschee daher kaum dar. Auch bestünde in diesem Szenario das Risiko, dass der bereits ausgekundschaftete LKW nach dem Gang zur Moschee bereits wieder abgefahren wäre. Auch der bereits angesprochene, erstaunliche Umweg, den *Amri* ausweislich seiner Geo-Daten gegangen sein soll, spricht nicht für eine schnelle Beschaffung der Tatwaffe solange der spätere Tat-LKW noch vor Ort stand.

In der Gesamtschau ist damit weder klar, mit welcher Waffe der LKW-Fahrer tatsächlich erschossen wurde, noch woher *Amri* die Waffe hatte und wo diese bis zum Anschlag lagerte. Stattdessen könnte *Amris* letzter Moschee-Besuch auch dazu gedient haben, etwaige Mittäter abzuholen oder diese in die letzten Tatplanungen einzuweihen. Auch diese Szenarien sind möglich, wurden von den Behörden allerdings nicht in gebotenermaßen überprüft.

### 3. Etwaige Mitwisser, Mittäter oder Fluchthelfer

Die schwache, bisweilen sogar widersprüchliche Spurenlage am Tatfahrzeug sowie den relevanten Asservaten führten bei Teilen der Ausschussmitglieder zu Zweifeln hinsichtlich *Amris* Alleintäterschaft. Auch das vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegebene DNA-Gutachten des *Dr. Courts* kann die von den Behörden vertretenen These des *Amri* als Einzeltäters nicht bestätigen, sondern kommt wie bereits zuvor geschildert zu dem Schluss, dass allein aufgrund der schon genannten „sehr schwachen Repräsentation von *Amri* als Mitverursacher im DNA-Spurenbild im Führerhaus“<sup>7995</sup> auch andere Szenarien denkbar sind.

Diese Zweifel werden durch Hinweise und Indizien auf potenzielle Mittäter oder Fluchthelfer genährt, konnten aber durch die Ermittlungsbehörden nicht überzeugend ausgeräumt werden.

So wird der für die Tat vom BKA als Einzeltäter gehandelte *Amri* unmittelbar nach dem Anschlag gegen 20:06 Uhr gefilmt, wie dieser auffallend entspannt und ohne ersichtliche Unfallspuren an Körper oder Kleidung durch die Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten/Hardenbergstraße geht. Dabei zeigt er sogar zielgerichtet einen islamistischen Gruß, den sogenannten „Tauhid“-Finger, in Richtung Kamera. Irritierend an der Videosequenz ist jedoch, dass *Amri* sich nicht vom Breitscheidplatz weg entfernt, sondern die Unterführung in Richtung Tatort durchquert. Der Untersuchungsausschuss befasste sich in der Folge intensiv mit der Frage, ob diese Sichtung zur Version des *Amri* als Einzeltäter passen kann.

Auch sind zahlreiche Hinweise und Zeugenaussagen protokolliert und dokumentiert, die mit dem vom BKA angenommenen Anschlagsgeschehen auch heute nicht vereinbar sind.

Beispielsweise berichteten 13 Zeugen unabhängig voneinander von bis zu drei Schussgeräuschen unmittelbar nach dem Anschlag.<sup>7996</sup> Andere hatten die Flucht des Fahrers beobachtet und sprachen in großer Übereinstimmung von unmittelbaren, schnellen Bewegungen in Richtung Bahnhof Zoologischer Garten.<sup>7997</sup> Zudem gibt es einen Geschädigten, der sich als Ersthelfer engagierte, dann aber mutmaßlich angegriffen wurde und bis heute auf Grund seiner schweren, am Anschlagort erlittenen Verletzungen, lange im Koma lag und weiterhin schwer von seinen damals erlittenen Verletzungen gezeichnet ist. Im Untersuchungsausschuss wurde daher auch die These diskutiert, wonach die Schussgeräusche oder der Angriff auf den Ersthelfer Hinweise auf Mittäter vor Ort hätten sein können, die dem eigentlichen Fahrer den Weg freimachten und in der Folge erst die reibungslose Flucht ermöglichten.

<sup>7994</sup> Stenografisches Protokoll der 124. Sitzung vom 25. März 2021, Protokollnr. 19/124 Teil B (Zeuge *Salzmann*), S. 16.

<sup>7995</sup> *Dr. Courts*, MAT A S-4-1\_finale Version, S. 14.

<sup>7996</sup> Siehe MAT A BKA-10-40\_Ordner 9\_EV City\_10. Zeugenvernehmung\_mit Nachlieferung, Bl. 53, 239 und 395.

<sup>7997</sup> Vgl. MAT A BKA-10-40\_Ordner 9\_EV City\_10. Zeugenvernehmung\_mit Nachlieferung, Blatt 251 sowie MAT A BE-15-148 Ordner 420, Bl. 23.

Auch das für die Ermittlungen zentrale Hauptbeweisstück, das dem *Amri* zugerechnete HTC-Handy, wirft sehr viele Fragen auf. Ausgehend von diesem Gerät retrograd erhobene Geo- und Google-Cloud-Daten konnten die Ermittler ein nahezu lückenloses Bewegungsbild des Handys für die Zeit vom 2. Oktober 2016 bis zum Tag des Anschlags am 19. Dezember 2016 erstellen. Dieser Umstand wurde vom BKA als „Goldstaub“<sup>7998</sup> für die Ermittlungsarbeit bezeichnet, weil die Behörden die Standortdaten des Handys den Bewegungen des *Amri* prinzipiell gleichsetzten. Dies führte in der Folge jedoch zu dem Umstand, dass mutmaßliche *Amri*-Sichtungen auf Videomaterial gar nicht weiter untersucht wurden, weil diese dem HTC-Bewegungsbild widersprachen.<sup>7999</sup> Ähnliches gilt für Zeugenaussagen, die sehr für einen Aufenthalt *Amris* am Friedrich-Krause-Ufer bereits am Nachmittag des 19. Dezember 2016 sprechen. Auch hier wurden die Sichtungen ohne weitere Befassung als unzutreffend bewertet, weil die Standortdaten des HTC diesen entgegenstanden.<sup>8000</sup>

Tatsächlich scheint eine prinzipielle Gleichsetzung *Amris* mit seinem Handy nicht nur vereinfacht, sondern verkennt auch die Tatsache, dass *Amri* sich seiner behördlichen Überwachung bereits seit spätestens Februar 2016 bewusst war. So erhielt er auch explizite Anweisungen von seinen IS-Kontakten, Geräte und Nummern permanent zu wechseln und die Anrufe bei der Familie zu reduzieren. Dies sollte es den Sicherheitsbehörden schwerer machen, seine Aktivitäten nachzuvollziehen.<sup>8001</sup> Dies stützt sich vor allem auf die Tatsache, dass *Amri* diese Maßgaben schon seit seiner direkten Kommunikation mit Mitgliedern des IS in Libyen verinnerlicht hatte und gegenüber seinem Gesprächspartner beim IS auch den Hinweis gab, nicht offen über Telegram zu reden. Augenscheinlich wich man dann in der weiteren Kommunikation auf andere Kanäle aus, um so der Überwachung zu entgehen.<sup>8002</sup> Die Beamtinnen und Beamten des LKA Berlin sprachen in ihren Observationsberichten auch wiederholt davon, dass *Amri* sich unberechenbar verhält und Techniken zum Abschütteln möglicher Verfolger in sein tägliches Bewegungsverhalten einbaute. Zudem bestätigt das BKA in zahlreichen Vermerken, dass *Amri* in seiner Kommunikation extrem konspirativ vorging. Bei lebensnaher Betrachtung ist es daher auch gut vorstellbar, dass *Amri* Handy von seinen Kontaktpersonen auch bewusst „spazieren“ getragen wurde, um seine tatsächlichen Bewegungen zu verwässern.

Auch ist bekannt, dass die Kontaktpersonen in *Amris* Umfeld mehrfach SIM-Karten tauschten bzw. sich diese gegenseitig überließen.<sup>8003</sup> So kamen in *Amris* HTC neun verschiedene Karten zum Einsatz.<sup>8004</sup> Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf *Amris* bereits erwähntes Wissen um die Überwachung seiner Person erscheint es auch denkbar, dass *Amri* die ihm zugerechneten Geräte und SIM-Karten nicht durchgehend selbst nutzte, sondern an etwaige Mittäter, Mitwisser oder Unterstützer gegeben haben könnte, um konspirative Kommunikation, einschließlich etwaiger (Anschlags)planungen, hierüber abzuwickeln.

Des Weiteren irritiert der mehr als ungewöhnliche Fundort des Geräts. So wurde dieses nicht im Führerhaus des LKW gefunden, sondern außen in der aufgeplatzten Stoßstange unterhalb der Scheinwerfer am Tat-LKW.<sup>8005</sup> Wie das Handy jedoch an seinen späteren Fundort kam, ist bis heute ungeklärt und Gegenstand von Spekulationen. Der die Spurensicherung am Tatort leitende Beamte KHK B. vom LKA Berlin sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er ausschließen könne, dass das Handy durch den Unfall dorthin gekommen sei. Eine plausible Erklärung für den Fundort konnte er aber auch nicht liefern.

Auch die Daten auf dem HTC-Handy lassen bei detaillierterer Betrachtung Schlüsse zu, die der offiziellen Version der Sicherheitsbehörden widersprechen. Dies wird an der Frage der Unterstützung *Amris* durch den IS bei der konkreten Tatausführung am 19. Dezember 2016 offenbar. So scheint die auf dem HTC-Handy festgestellte Kommunikation mit *Amris* Mentor „*Moudh Tounsi @moumoul*“ auf den ersten Blick das Kapern des Tatfahrzeugs durch *Amri* sowie den damit zurückgelegten Weg zum Tatort zu beweisen. Demnach habe sich *Amri* mehrmals während der Fahrt emotionalen und ideologischen Beistand in Form von Text- und Sprachnachrichten in geheimen Telegram-Chats erbeten und erhalten. Während sich zeitliche und sprachliche Ungereimtheiten in diesem Szenario ausräumen ließen, bleibt eine essentielle Frage unbeantwortet – die der technischen Machbarkeit dieser Kommunikation. So erfordert die Übermittlung derartiger Nachrichten eine Internetverbindung. Ein Einwählen in öffentliche WLAN-Netze während der gesamten Fahrt scheidet aus praktischen Gründen jedoch aus. Eine Verbindungsaufnahme über mobile Daten ist ebenso wenig plausibel, da die im HTC aufgefundene SIM-Karte zum

<sup>7998</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 20.

<sup>7999</sup> MAT A BKA-10-35 Ordner 44\_EV-City\_17. Hinweise, Bl. 376 sowie 423 f.

<sup>8000</sup> MAT A BKA-10-15 Ordner 1\_EV-City\_Grundsatz\_mit Nachlieferung, Bl. 302 f. sowie 305.

<sup>8001</sup> MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 297 f.

<sup>8002</sup> Siehe Dritter Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses), L.II.

<sup>8003</sup> MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 148, Bl. 7.

<sup>8004</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 125 ff sowie 145.

<sup>8005</sup> MAT A S-4-1\_finale Version, S. 21.

letzten Mal mehrere Tage vor dem Anschlag ins Netz eingewählt und zum Tatzeitpunkt nicht aktiv war.<sup>8006</sup> Auch das zweite im LKW aufgefundene und ebenso *Amri* zugerechnete Gerät – ein rotes Klapphandy Marke Samsung – kommt hierfür nicht in Frage, da dieses erstens nicht internetfähig war und zweitens gänzlich ohne SIM-Karte im LKW gefunden wurde.<sup>8007</sup> Bis heute konnte das BKA daher nicht aufklären, wie die Kommunikation zwischen *Amri* und seinem IS-Mentor „*Mouadh Tounsi, @moumoul*“ während der Fahrt tatsächlich möglich gewesen sein soll. Die Zeugen *KHK A. S.* und *ECHK A. Sl.*, beide BKA, erklärten zwar vor dem Ausschuss, dass aufgrund eines Ausschlussverfahrens alle anderen Möglichkeiten eines Verbindungsaufbaus, außer der eines (technisch unmöglich zu realisierenden) Hotspots über das Klapphandy des Täters, ausgeschlossen werden konnten. Technisch könnte allerdings keine Möglichkeit mit voller Gewissheit belegt werden.

Diese Lücke wiegt umso schwerer, da die besagten Chatinhalte und das Foto aus der Kabine von Seiten der Ermittlungsbehörden als zentrale Indizien für den *Amri* als Fahrer des Tat-LKW gelten. Auch diese Umstände legen nahe, dass *Amri* Unterstützung, z.B. logistischer Art, hatte.

Ein konkreter potenzieller Mittäter könnte dabei „der Ersthelfer mit den blauen Einweghandschuhen“ sein. Dem zugrunde liegen diverse Zeugenaussagen wie auch Bildaufnahmen, die einen Mann kurz nach dem Anschlag in der Nähe des LKW beschreiben, der blaue Handschuhe trägt. Zunächst ging man von Seiten der Polizei davon aus, dass diese Person *Bilel Ben Ammar* sehr ähnlich sähe und fragte sich (nachdem *Amri* identifiziert worden war) ob *Ben Ammar* aus diesem Grunde auch „mit drin“<sup>8008</sup> hängen könnte. In der Frage, ob es sich bei dem Mann mit den blauen Handschuhen demnach um *Ben Ammar* handeln könnte, schieden sich auch innerhalb der Behörden die Geister. So gab es durchaus eine Reihe von Ermittlerinnen und Ermittler, die dies so sahen,<sup>8009</sup> dem Untersuchungsausschuss wurden allerdings nur Zeugen zur Verfügung gestellt, die keinen *Ben Ammar* erkannt haben wollten.<sup>8010</sup> Die BKA-Zeuginnen und BKA-Zeugen, die im Ausschuss aussagen durften, hielten die Person auf den Fotos stattdessen für einen sehr frühen Ersthelfer, womöglich sogar eine Einsatzkraft<sup>8011</sup> (obwohl diese Person keine entsprechende Kleidung trug) oder einen verwirrt wirkenden Mann mit blauen Gummihandschuhen, der den Rettungskräften seine Hilfe anbot.<sup>8012</sup> Laut BKA könne es sich dabei gar nicht um *Ben Ammar* handeln, weil dieser von 21:21 Uhr bis 21:34 Uhr mit seiner Ehefrau chattete und ein Handy könne man in den Händen dieses Mannes nicht sehen.<sup>8013</sup> Dass Chatnachrichten auch vom Anschlagort hätten versendet werden können und sich die Person mit den blauen Handschuhen viel länger, mindestens zwischen 20:56 Uhr und 21:33 Uhr, am Tatort aufhielt, störte die Ermittlerinnen und Ermittler bei dieser Thesebildung scheinbar nicht. Tatsächlich jedoch mutet die Ähnlichkeit zwischen der Person auf den Bildern mit *Bilel Ben Ammar* erstaunlich an.<sup>8014</sup> Vor dem Hintergrund, dass *Ben Ammar* eine der engsten Kontaktpersonen des *Amri* und selbst ein polizeibekannter islamistischer Gefährder war, lohnt sich daher ein vertiefter Blick auf *Ben Ammar*.

#### 4. Ben Ammar

Insbesondere die Person des *Ben Ammar* wurde aus Sicht der Verfasser dieses Sondervotums in einem Maße vernachlässigt, das in der Rückschau geradezu grotesk erscheint. Zwar ging das BKA in einem Antrag an die Bundesanwaltschaft vom 11. Januar 2017 noch davon aus, dass *Amri* „durch Dritte unterstützt wurde, die in die Planung und Ausführung des Anschlagsgeschehens eingebunden waren“<sup>8015</sup> (und nennt dabei auch explizit Kontaktpersonen wie „*Moadh Tounsi*“ und *Bilel Ben Ammar*), bezeichnet diese Spuren kurz danach aber dann als „denkbar dünn“<sup>8016</sup> und verfolgt diese nicht mehr eingängig. Zwar wurde *Ben Ammar* zwei Wochen nach dem Anschlag erstmalig und weitere zwei Wochen später erneut vernommen. Dabei wurden jedoch wesentliche und völlig naheliegende Fragen ausgelassen – wie beispielsweise nach seinem immer noch ungeklärten Verbleib in

<sup>8006</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 43 ff. sowie MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 129.

<sup>8007</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 78 sowie MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 130.

<sup>8008</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 130.

<sup>8009</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *T. V.*), S. 67.

<sup>8010</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 112.

<sup>8011</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. G.*), S. 164 f.

<sup>8012</sup> Zeugenschaftliche Äußerung *PKin B.*, MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-1 Ordner 68, Bl. 313.

<sup>8013</sup> MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 133.

<sup>8014</sup> Vgl. Lichtbilder dieser Person in MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 119\_mit Austauschseiten, Bl. 129 f.

<sup>8015</sup> MAT A\_GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Order 76\_mit Austauschseiten, Blatt 14 f. sowie Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 101.

<sup>8016</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 21.

den zehn Tagen nach dem Anschlag.<sup>8017</sup> Bei den Verfasserinnen und Verfassern dieses Sondervotums haben diese Vernehmungen insgesamt den Eindruck hinterlassen, als habe man gerade nicht versucht, durch gut vorbereitete Fragetechniken zu gehaltvolleren Aussagen zu gelangen. Anfang Februar 2017 wurde *Ben Ammar* dann in Rekordzeit nach Tunesien abgeschoben<sup>8018</sup> - ohne dass die bei der Durchsuchung seiner Wohnung beschlagnahmten Asservate bis dahin ausreichend ausgewertet wurden.<sup>8019</sup>

Eine etwaige Tatbeteiligung dieser zentralen Figur in *Amris* Leben erscheint im Lichte der vielen Verbindungen und Hinweise jedoch mehr als untersuchenswert. So attestiert das BKA dem *Ben Ammar* „einschlägige Verbindungen in die Islamistszene“.<sup>8020</sup> Das BMI attestiert ihm gar eine „hohe kriminelle Energie“, welche durch seine islamistische Gesinnung noch „potenziert“ würde.<sup>8021</sup> Noch Anfang 2017 gehen die Behörden sogar davon aus, dass *Ben Ammar* den Mentor des *Amri* und mutmaßlichen emotionalen Unterstützer der Tat, „*Mouadh Tounsi*“ kannte.<sup>8022</sup> Auch soll *Ben Ammar* selbst einen Mentor beim sog. Islamischen Staat gehabt haben (*Mohamed T.*), welcher ebenso mit polizeibekanntem Berliner Islamisten und engen Kontaktpersonen von *Amri* (z.B. *Pavel B. alias Ilya A.*) in Kontakt stand.<sup>8023</sup>

Die Auswertung von *Ben Ammars* Mobiltelefon ergab, dass dieses vollgepackt war mit Bezügen zum IS.<sup>8024</sup> Bilder zeigen ihn in einschlägigen Posen wie dem sogenannten „Tauhid“-Finger<sup>8025</sup> sowie mit Messern, schwer zu beschaffenden Handfeuerwaffen (Desert Eagles) und Scharfschützengewehren.<sup>8026</sup> *Bilel Ben Ammar* leistete einen Treueid auf den Anführer der dschihadistisch-islamistischen Terrororganisation Islamischer Staat (IS) *Abu Bakr Al-Baghdadi*<sup>8027</sup> und teilte noch zwei Tage vor dem Anschlag ein IS-Propaganda-Video, das zur Befreiung Aleppos durch den IS aufruft.<sup>8028</sup> Er hat mehrere IS-sympathisierende Kontakte über Facebook.<sup>8029</sup> In der abgehörten Kommunikation des *Ben Ammar* finden sich zudem Hinweise auf seine etwaige finanzielle Unterstützertätigkeit für den IS.<sup>8030</sup> Auch hatte er Videos, die Gewalt gegen Kinder zeigen, geteilt<sup>8031</sup> und selbst mit Jugendlichen in einer Geflüchtetenunterkunft Verhör- und Hinrichtungsszenen nachgespielt.<sup>8032</sup> Zeugen berichten, dass *Ben Ammar* den sog. IS, islamistische Anschläge in Europa<sup>8033</sup> und das Töten von „Abtrünnigen“ ausdrücklich befürwortete und er auch Drohungen gegenüber aus seiner Sicht ungläubigen Muslimen in seinem Umfeld aussprach.<sup>8034</sup> Eine Kontaktperson traute ihm zu, „den nächsten Anschlag“<sup>8035</sup> zu begehen, auch *Dr. Pohlmeier* (BKA) bezeichnet *Ben Ammar* durchgängig als „unberechenbar“.<sup>8036</sup>

Auch *Ben Ammars* Verbindungen nach Frankreich werfen Fragen auf. So war dieser im Verlauf des Jahres 2016 mindestens zwei Mal in Paris und traf dort mehrere Personen, bei denen es sich zum Teil um frühere Weggefährten aus Tunesien handelte, die ebenso als islamistische Gefährder eingestuft waren.

Der ersten Reise voraus geht ein Chat mit einer nicht vollständig identifizierten Person namens „sami“, die *Ben Ammar* mit „Yasin“ anspricht. Dieser Kontakt ermutigt *Ben Ammar* Mitte 2016 dazu, nach Frankreich zu reisen. Es könnte sich dabei laut BKA um eine Person handeln, die ebenfalls wie *Ben Ammar* selbst Teil einer islamistischen Reisegruppe war, die 2014 nach Europa kam.<sup>8037</sup> Dieser hielt sich im Folgenden in der Schweiz und zuletzt in Frankreich auf, von wo er im September 2016 nach Tunesien abgeschoben wurde.<sup>8038</sup> Die Chats mit dieser

<sup>8017</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 99 sowie Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 (Zeuge *T. M.*), S. 110, 132.

<sup>8018</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 58 f.

<sup>8019</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge *M. G.*), S. 87 f.

<sup>8020</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 24.

<sup>8021</sup> Bericht über die Untersuchung der Rückführung des *Bilel Ben Ammar*, S. 4.

<sup>8022</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Order 76\_mit Austauschseiten, Bl. 15.

<sup>8023</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 71.

<sup>8024</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 164 ff.

<sup>8025</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 167 ff.

<sup>8026</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 286.

<sup>8027</sup> MAT A BMI-5 Ordner 3, Bl. 75.

<sup>8028</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 413 f.

<sup>8029</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 429 ff.

<sup>8030</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 465.

<sup>8031</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 422.

<sup>8032</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 181.

<sup>8033</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 4\_mit Nachlieferung, Bl. 44.

<sup>8034</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 4\_mit Nachlieferung, Bl. 44.

<sup>8035</sup> MAT A GBA-7-3 Ordner 15\_Nachlieferung, Bl. 38.

<sup>8036</sup> Stenografisches Protokoll der 53. Sitzung vom 16. Mai 2019, Protokollnr. 19/53 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 65.

<sup>8037</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 485.

<sup>8038</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 7, Bl. 17.

Person werden später von *Ben Ammar* zu großen Teilen gelöscht.<sup>8039</sup> Vom Aufenthalt in Paris vom 8. bis zum 15. Juli 2016<sup>8040</sup> konnten Fotos auf *Ben Ammars* Mobiltelefon festgestellt werden, die ihn zusammen mit anderen jungen Männern vor dem Eiffelturm zeigen. Diese Bilder bekam er zugeschickt – die Behörden konnten jedoch weder ermitteln von wem er diese erhielt und wer die anderen Personen auf den Bildern sind.<sup>8041</sup> Das BKA konnte oder wollte damals keine Verfahrensrelevanz erkennen.<sup>8042</sup>

Auffallend ist unterdessen, dass *Amri* und *Ben Ammar* beide im Kontakt mit einem *Abdallah A.* (alias Rami G.) standen,<sup>8043</sup> der auch *Amri* im Februar 2016 nach Frankreich eingeladen hatte.<sup>8044</sup> Ebenso besteht mit *Ben H.* (alias *Saber S.* oder *Laqraa F.*<sup>8045</sup>) ein weiterer Kontakt, der sich in Frankreich aufhielt.<sup>8046</sup> Zuletzt erhält *Ben Ammar* von seiner Ehefrau und einer weiteren unbekanntem Person („Raliya“) eine französische Nummer zugesendet, bei der es sich mutmaßlich um ein Familienmitglied handelt.<sup>8047</sup>

Einen Tag vor seiner Rückreise nach Berlin – am 14. Juli 2016 – ereignet sich in Nizza ein terroristischer Anschlag, bei dem ein LKW eine Strandpromenade entlangfährt und viele Menschen tötet. Fraglich, allerdings gänzlich ungeklärt, ist diesbezüglich die Existenz einer Boardkarte eines Fluges von Berlin nach Nizza auf *Ben Ammars* Handy. Dieses war für Juli 2016 wirksam, aber auf einen „Oueslati Mohamed Belaid“ ausgestellt. Es ist unklar, ob diese Reise jemals angetreten wurde und wenn ja von wem.<sup>8048</sup> Das BMI gibt an, keine weiteren Informationen zu diesem Komplex herauszugeben, da diese „ermittlungsbefangen“ wären.<sup>8049</sup>

Im Vorfeld einer zweiten Reise nach Frankreich steht *Ben Ammar* im Kontakt mit einem „Abdulmalik“ (nicht identifiziert), der selbst seine Rückreise nach Frankreich ankündigt.<sup>8050</sup> Mitte Oktober 2016 dann kommt *Ben Ammar* erneut nach Paris.<sup>8051</sup> Diesmal trifft er sich dort mit „Med“.<sup>8052</sup> Ob *Ben Ammars* Reisen lediglich touristischen Zwecken dienten oder andere z.B. terroristische Hintergründe hatten (z.B. Netzwerkpflge und/oder gar der Ausarbeitung konkreter Terrorpläne) ist bis heute ungeklärt. Vor dem Hintergrund, dass *Ben Ammar* entsprechendes Gedankengut teilte und bereits in Deutschland und anderen Ländern islamistische Kontakte hegte, ist dies jedoch nicht gänzlich unbegründet. Eine eingehende Betrachtung dieser Umstände hätte das Bild des *Ben Ammar* und etwaige Einbindungen in Terrornetzwerke jedoch frühzeitiger offengelegt und die Ermittlungen im Fallkomplex Breitscheidplatz entscheidend erhellt.

Neben seiner offensichtlichen Sympathie für radikal-islamistische Ideologien und seiner exzellenten Einbindung in das entsprechende Umfeld unterhielt *Ben Ammar* auch eine enge Beziehung zu *Anis Amri*. Die beiden standen durch Chats sowie Telefonate im engen Kontakt und trafen sich auch mehrmals persönlich – zuletzt am Vorabend der Tat zusammen mit anderen polizeibekanntem Islamisten. Zudem finden sich auf dem Handy des *Ben Ammar* auch Bilder der roten Nike-Turnschuhe, die *Amri* später trägt, als er von Kameras in der Nähe des Anschlags aufgenommen wird.<sup>8053</sup> Zudem hatte auch Bilder von einem weiteren Paar Schuhe des *Amri* auf seinem Mobiltelefon, die dieser trug, als er in Sesto San Giovanni auf seiner Flucht von italienischen Polizeibeamten erschossen wurde. Bemerkenswert ist an dieser Stelle zudem, dass *Ben Ammar* im Nachgang des Anschlags auch mit einem „Mhamed 7assan“ kommuniziert – einem Alias, den *Amri* an vielen Stellen verwendete. Dass *Ben Ammar* von diesem Kontakt auch nach *Amris* Tod noch Nachrichten erhielt, sieht das BKA jedoch als Beweis, dass die entsprechende Nummer nicht *Amri* zugeordnet werden könnte und keine weiteren Ermittlungen notwendig wären.<sup>8054</sup> Dass es sich bei diesem Anschluss möglicherweise jedoch um einen bislang unbekanntem, allerdings verfahrensrelevanten Kommunikationskanal zwischen flüchtigen *Amri* und *Ben Ammar* gehandelt haben könnte, ließen die

<sup>8039</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 484.

<sup>8040</sup> MAT A GBA-7-1, Bl. 169 sowie MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 143 f. sowie MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 173.

<sup>8041</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 173.

<sup>8042</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 173.

<sup>8043</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 146 sowie MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-35 Ordner 10\_Neuscan, Bl. 175.

<sup>8044</sup> MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 59, Bl. 23.

<sup>8045</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.

<sup>8046</sup> Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung vom 4. April 2019, Protokollnr. 19/47 (Zeugin K. E.), S. 41 sowie Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung vom 11. April 2019, Protokollnr. 19/49 I (Zeuge A. S.), S. 45.

<sup>8047</sup> MAT A GBA-7-1, Bl. 169.

<sup>8048</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 176 f.

<sup>8049</sup> Bericht über die Untersuchung der Rückführung des BBA, S. 9.

<sup>8050</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.

<sup>8051</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170 sowie MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 464 f.

<sup>8052</sup> MAT A BGA-7-1 Ordner 1, Bl. 170.

<sup>8053</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 178 und 180.

<sup>8054</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 40.

Ermittlungsbehörden jedoch ungeprüft unter den Tisch fallen. Erneut muss darauf verwiesen werden, dass Amri erwiesenermaßen Geräte und Rufnummern mit engen Kontaktpersonen tauschte (siehe XI. 3).

Diese Komplexe zeigen die engen Verbindungen *Ben Ammars* sowohl zu *Amri* wie auch zum radikal-salafistischen Spektrum auf. Zuletzt weist *Ben Ammar* auch eine erstaunlich konkrete Verbindung zum Ort des Anschlags auf dem Breitscheidplatz auf. So erscheint es angesichts der wenig ergiebigen Befragungen und extrem schnellen Abschiebung unfassbar, dass sich bei der späteren Auswertung von *Ben Ammars* Handy mehrere Fotos vom Breitscheidplatz und vom Weihnachtsmarkt fanden.<sup>8055</sup> Diese zeigen sowohl die Richtung, aus der der LKW später anfuhr wie auch exakt die Stelle, an der der LKW später in den Weihnachtsmarkt raste.<sup>8056</sup> Solche Fotos wurden zu mehreren Gelegenheiten<sup>8057</sup> und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ auch mit dem Handy des *Ben Ammar* aufgenommen.<sup>8058</sup> Das BKA bezeichnet die Häufigkeit und die Motiv- wie auch Perspektivwahl in der Folge selbst als „auffällig“<sup>8059</sup> und kommt zu der Einschätzung, dass „hier möglicherweise der spätere Anschlagort aufgeklärt wurde“.<sup>8060</sup> Dennoch wurde *Ben Ammar* nie nach diesen frühen Bildern vom Breitscheidplatz befragt.<sup>8061</sup>

Auch finden sich Fotos vom Tatort unmittelbar nach dem Anschlag auf *Ben Ammars* Handy. Zwar wurden ihm diese laut BKA per Messenger zugeschickt, allerdings konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, von wem *Ben Ammar* diese erhielt, gerade vor dem Hintergrund, dass nicht alle Bilder frei im Internet verfügbar sind.<sup>8062</sup> Auch weisen die Dateien in ihrer automatischen Benennung (und damit womöglich auch hinsichtlich der Quelle und des aufnehmenden Geräts) Unterschiede auf. Ob *Ben Ammar* diese Fotos demnach von Personen erhielt, die während oder kurz nach dem Anschlag persönlich vor Ort waren – zum Beispiel von einem etwaigen Mittäter – ist damit ungeklärt. Zuletzt wurden mit *Ben Ammars* Handy auch Fotos vom kurz nach dem Anschlag wieder eröffneten Weihnachtsmarkt aufgenommen, die das dortige Treiben zeigen.<sup>8063</sup>

Dass *Ben Ammar* wahrscheinlich vom bevorstehenden Anschlag wusste, vermerkt das BKA am 9. Mai 2017 – ein Vierteljahr, nachdem dieser bereits abgeschoben wurde:

„Es ist aus hiesiger Sicht davon auszugehen, dass BEN AMMAR zumindest von der Absicht Amris wusste, „Ungläubige“ zu gefährden und/ oder einen Anschlag in Deutschland zu verüben. Dafür spricht auch, dass Amri im Kreis von vertrauten Glaubensbrüdern offen darüber gesprochen haben soll, Anschläge begehen zu wollen. Auch wenn BEN AMMAR möglicherweise nicht das volle Vertrauen Amris genoss, können ihm diese Überlegungen bei lebensnaher Betrachtung nicht entgangen sein [...]“<sup>8064</sup>

Trotzdem kommt das BKA schlussendlich zu der Einschätzung, dass der Tatvorwurf sich nicht bestätigt habe. Tatsächlich jedoch haben die Behörden die genannten, offensichtlichen Hinweise auf *Ben Ammars* mögliche Einbindung in den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz weder systematisch noch in der gebotenen Sorgfalt untersucht.<sup>8065</sup> Dies zeigt sich exemplarisch auch an den beiden Vernehmungen des *Ben Ammar* im Januar 2017, bei denen die Ermittler ihn anfangs als ruhig und freundlich bezeichneten und seine Aussagen für glaubhaft hielten. Tatsächlich log *Ben Ammar* jedoch bereits, als er nach seinem Namen gefragt wurde.<sup>8066</sup> Auch war er anders als ausgesagt am Anschlagstag nicht in der Schule<sup>8067</sup>, da er erwiesenermaßen am 19. und 20. Dezember 2016 im Sprachkurs fehlte. Stattdessen befand er sich mutmaßlich noch um 16:27 Uhr am Tattag auf einem Weihnachtsmarkt in Spandau.<sup>8068</sup>

Doch selbst nachdem diese Lügen aufflogen, befragte das BKA *Ben Ammar* in der zweiten Vernehmung nicht mit dem notwendigen Nachdruck. Dies ist besonders irritierend, da die Behörden es nicht vermochten, die Geo-Daten seines Mobiltelefons auszuwerten und daher in besonderem Maße darauf angewiesen waren, seinen Verbleib am Anschlagstag durch entsprechende Vernehmungen und Gegenüberstellungen zu erhellen. Anstatt ihn

<sup>8055</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-7-6 Ordner 110, Bl. 269 und 287.

<sup>8056</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 133.

<sup>8057</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 135 ff.

<sup>8058</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 158.

<sup>8059</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 4\_mit Nachlieferung, Bl. 43.

<sup>8060</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 141.

<sup>8061</sup> MAT A Z-119-2, Bl. 1.

<sup>8062</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 138.

<sup>8063</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 6\_mit Austauschseiten, Bl. 141.

<sup>8064</sup> MAT A BKA-7-1 Ordner 4\_mit Nachlieferung, Bl. 48.

<sup>8065</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge T. V.), S. 99.

<sup>8066</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 244.

<sup>8067</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 2, Bl. 254.

<sup>8068</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 171.

jedoch in aller Schärfe mit den gegebenen Widersprüchen zu konfrontieren und dabei auch das (später erwiesenermaßen) enorm belastende Material auf seinen Asservaten heranzuziehen, attestieren die BKA-Ermittler ihm „ein großes schauspielerisches Talent“ und ließen ihn gehen.<sup>8069</sup>

Tatsächlich prahlte *Ben Ammar* bereits kurz nach dem Anschlag im Dezember 2016 in einer Sprachnachricht gegenüber seiner Ehefrau in Tunesien, dass er mit den deutschen Behörden „spielen“<sup>8070</sup> würde und dass er belastendes Material gelöscht habe.<sup>8071</sup> Dabei ging es sowohl um seine drohende Abschiebung wie auch um den Umstand, dass von Ermittlungen gegen ihn ausging.

In der Nachschau stellt sich der Umgang der Sicherheitsbehörden mit *Ben Ammar* daher als erschreckend nachlässig dar. Das BKA begründet die nachrangigen Ermittlungen zum Aufenthalt des *Ben Ammar* mit der Theorie, wonach *Amri* den Anschlag allein und nicht auf den Tag genau geplant hätte, weshalb das Wissen über den Aufenthalt weiterer Personen zweitrangig wäre.<sup>8072</sup> Diese Erklärung muss vor dem Hintergrund der erdrückenden Anzahl an weiteren Hinweisen und Indizien als bloße Ausflucht gesehen werden. Dagegen stellt sich ein anderes Bild ein: Anstatt das Handy des *Ben Ammar* ordentlich auszuwerten und ihn mit dem dabei sichergestellten, belastenden Material sowie weiteren Indizien zu konfrontieren, wurde er, noch bevor Ergebnisse vorlagen, direkt abgeschoben. Dabei steht der Verdacht im Raum, dass ein Tatverdächtiger schnell entfernt werden sollte, obwohl es handfeste Hinweise auf seine Mitwisserschaft, womöglich sogar auf seine Beteiligung gab.

## 5. Spurensuche am Tatort und Arbeit der Ermittlungsbehörden

Zuletzt sorgte die Spurensuche der Ermittlungsbehörden sowohl am unmittelbaren Tatort wie auch in der späteren Ermittlungsarbeit für großes Unverständnis im Untersuchungsausschuss.

Viele Beobachterinnen und Beobachter im Ausschuss kritisierten die erst sehr spät erfolgte Untersuchung des LKW auf Spuren. So lag der Fokus zwar zu Recht auf den Bemühungen, Leben zu retten und damit weitere Opfer zu verhindern. Auch sollten, nachdem sich die erste Festnahme eines unschuldigen Mannes als falsch erwiesen hatte, keine Spuren vernichtet werden.<sup>8073</sup> Obwohl diese Abwägungen im Grundsatz zweifellos richtig sind, wurde am Anschlagort nicht ausreichend darauf hingewirkt, möglichst zügig wertvolle Hinweise auf den mutmaßlichen Täter zu erheben und das obwohl dieser mit einer Schusswaffe flüchtig war und die Gefahr bestand, dass der Täter weitere Anschläge begehen könnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Führerhaus erst am Nachmittag des Folgetages untersucht und auch erst dann das Portemonnaie mit *Amris* Duldung und somit belastbare Hinweise auf den Fahrer des LKW gefunden wurden. Da dieses gut sichtbar auf dem Boden der Fahrerseite des Führerhauses lag, hätte eine erste Grobsicht des LKWs bereits kurz nach dem Anschlag einen entscheidenden Hinweis auf den wahren, sich auf der Flucht befindlichen bewaffneten Täter liefern können. Vielleicht wäre es so gelungen, *Amri* noch vor dem Verlassen Deutschlands auf seiner Flucht zu stellen und seiner habhaft zu werden. Dieser Umstand wurde von Seiten der Spurensicherung auch angenommen.<sup>8074</sup> Auch eine vorläufige Spurensicherung an ausgewählten Stellen wie dem Zündschlüssel vor Ort wäre möglich gewesen<sup>8075</sup> und hätte unter Umständen schnell erste Hinweise auf die Identität des Fahrers gegeben. Stattdessen wurde dieser knapp eine Stunde nach der Tat abgezogen, aber erst am nächsten Tag untersucht.<sup>8076</sup> Dies wurde alles unterlassen, obwohl man aus den Erfahrungen vergangener terroristischer Anschläge wusste beziehungsweise hätte in Betracht ziehen müssen, dass potentiellen Selbstmordattentäter ein Interesse daran haben, im Nachhinein identifiziert zu werden, um dadurch Ruhm und Aufmerksamkeit für ihre Person und ihre Tat zu reklamieren. Dies erklärt, warum diese oft Bekennervideos aufnehmen oder Gegenstände am Tatort hinterlassen, um in den Medien als Attentäter Berühmtheit zu erlangen.<sup>8077</sup>

Doch auch die eingehendere Untersuchung der Spuren weist entgegen der Beteuerungen offensichtliche Versäumnisse auf.<sup>8078</sup> So wurde ein handbeschriebener Zettel mit der Adressangabe „Hardenbergstr“ mit mehreren DNA-Spuren erst Wochen nach dem Anschlag, bei einer weiteren, dieses Mal vom BKA durchgeführten Spurensuche

<sup>8069</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 2\_mit Austauschseiten, Bl. 311.

<sup>8070</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 5, Bl. 399.

<sup>8071</sup> MAT A BKA-5-1 Ordner 5\_mit Austauschseiten, Bl. 57 und 74 sowie MAT A BGA-7-1 Ordner 5, Bl. 320.

<sup>8072</sup> Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin *Dr. Pohlmeier*), S. 70.

<sup>8073</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge *J. E.*), S. 30 und 48.

<sup>8074</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 181. vgl. S. 199.

<sup>8075</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge *T. M.*), S. 150.

<sup>8076</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 117 neu, Bl. 38.

<sup>8077</sup> MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Blatt 312.

<sup>8078</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 185.



im Führerhaus des Tat-LKW, in der Nähe des Tachos gefunden.<sup>8079</sup> Auch wurden Faser- und Sohlenproben oder auch Glassplitter aus dem Inneren des LKW nicht gesichert und mit *Amris* Kleidung oder weiteren ihm zuzuordnenden Gegenständen abgeglichen. Dies erfolgte seitens des ermittelnden BKAs mit der Begründung, dass die anderen existierenden Spuren und die „Gesamtumstände“ klar für *Amris* Alleintäterschaft sprechen würden.<sup>8080</sup> Selbiges gilt für die Tatwaffe und weitere bei *Amri* sichergestellten Gegenstände (Asservate), wie zum Beispiel die Kleidung, die er mutmaßlich während des Anschlages trug, die allerdings nie aus Italien angefordert wurden. Entgegen der Beteuerung, dass durch die italienischen Behörden bereits alle möglichen und „sinnhaften“ Untersuchungen an den Asservaten und der mutmaßlichen Tatwaffe angestellt wurden,<sup>8081</sup> erfolgte insbesondere keine Begutachtung des Innenlaufs der Waffe, aus der Rückschlüsse auf das Opfer und damit auch der exakten Tat gezogen werden könnte.<sup>8082</sup>

Ein aller Wahrscheinlichkeit vom Fahrer des Tat-LKWs auf dem Weg zum Breitscheidplatz aus dem Fenster geworfenes Handy des getöteten polnischen LKW-Fahrers wurde kurz nach der Tat aufgefunden. Eine Passantin hatte dieses spurenschonend und mit Handschuhen bei der nächsten Polizeiwache abgegeben. Der diensthabende Beamte jedoch nahm dieses ohne Handschuhe entgegen und wischte der Zeugin nach sogar über den Bildschirm.<sup>8083</sup>

Auch die Kommunikation innerhalb und zwischen den Behörden funktionierte nicht reibungslos und sorgte für Zeitverlust und Informationsverlust. So herrschte über weite Teile des Abends Unklarheit, wer zu welcher Zeit die Verantwortung für den Einsatz trug.<sup>8084</sup> Insbesondere das späte Eintreffen des LKA Berlin<sup>8085</sup> und vor dem Hintergrund, dass die ersten Einsatzkräfte vor Ort sich überfordert fühlten<sup>8086</sup> und „händeringend“ auf Ablösung durch sachlich zuständige Stellen warteten,<sup>8087</sup> fällt hier besonders auf. Zudem gibt es Berichte von Einsatzkräften, die sich nicht ausreichend identifizierten und daher keine Einordnung erfolgen konnte.<sup>8088</sup>

Auch der Tatort wurde lange nicht ausreichend gesichert, wobei viel zu viele Personen, die nicht zu den Einsatzkräften gehörten, am Tatort und insbesondere am LKW waren.<sup>8089</sup> Das für die erste Spurensicherung zuständige Team traf erst Stunden nach dem Anschlag ein.<sup>8090</sup>

Aus den Einsatzunterlagen lässt sich des Weiteren entnehmen, dass die Ausrüstung der Einsatzkräfte vor Ort nicht ausreichend war<sup>8091</sup> und der für Einsätze gedachte Tetra-Funkverkehr der Polizei an diesem Abend wenig genutzt wurde.<sup>8092</sup>

Diese Versäumnisse scheinen daher insbesondere an den fehlenden bzw. mangelhaft umgesetzten Lageplänen für derartige Geschehnisse zu liegen.<sup>8093</sup>

Im besonderen Maße kritisiert wurde von Seiten des Ausschusses der Umstand, dass es scheinbar keine zentrale Stelle gab, die die verschiedenen Erkenntnisse zusammentrug und daraus ein konsistentes Lagebild machte. Auch im Untersuchungsausschuss konnten die Zeugen von Polizei und BKA viele der aufkommenden Fragen nicht ausreichend beantworten, es fehlte besonders im BKA eine Person, bei der „alle Fäden“ zusammenliefen.<sup>8094</sup> Dadurch entstand der Eindruck, dass zwar ein hoher Personalaufwand betrieben wurde, es darüber hinaus aber niemanden gab, der alle daraus gewonnenen Erkenntnisse zueinander in Beziehung setzte. Es gab demnach keine

<sup>8079</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge M. G.), S. 91.

<sup>8080</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge M. G.), 72, 88 sowie Stenografisches Protokoll der 105. Sitzung vom 29. Oktober 2020, Protokollnr. 19/105 I (Zeugin Dr. Pohlmeier), S. 70.

<sup>8081</sup> Stenografisches Protokoll der 97. Sitzung vom 10. September 2020, Protokollnr. 19/97 (Zeuge M. G.), S. 84.

<sup>8082</sup> Stenografisches Protokoll der 124. Sitzung vom 25. März 2021, Protokollnr. 19/124, Teil A, S. 20.

<sup>8083</sup> MAT A BKA-10-40\_Ordner 9\_EV City\_10. Zeugenvernehmung mit Nachlieferung, Bl. 147.

<sup>8084</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 12 und 50 f. sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge T. B.), S. 167 f.

<sup>8085</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 43 sowie MAT A BE 19-16 Ordner 20, Blatt 254 (Interview mit Polizei Berlin (KOR *Alkaya*, KR *Bräuer*, KHK E.) sowie Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 20.

<sup>8086</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 34.

<sup>8087</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), 13, 18, 30.

<sup>8088</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 139 f, 149 und 168 f.

<sup>8089</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 42, 45, 48 sowie Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 145.

<sup>8090</sup> Stenografisches Protokoll der 84. Sitzung vom 12. März 2020, Protokollnr. 19/84 I (Zeuge J. E.), S. 14.

<sup>8091</sup> MAT A BE 19-16 Ordner 20, Bl. 253 (Interview mit Polizei Berlin (KOR *Alkaya*, KR *Bräuer*, KHK E.).

<sup>8092</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 05. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge R. G.), S. 157.

<sup>8093</sup> MAT A BE 19-16 Ordner 20, Bl. 251 (Interview mit Polizei Berlin (KOR A., KR B., KHK E.).

<sup>8094</sup> Stenografisches Protokoll der 92. Sitzung vom 18. Juni 2020, Protokollnr. 19/92 I (Zeuge T. M.), S. 111.

Stelle, die Ergebnisse zielgerichtet entgegennahm und auswertete. Nur so lassen sich die vielen offenen Fragen und losen Enden erklären, die sich aus dem Studium der Aktenvermerke ergeben.

Im Zuge der späteren Ermittlungen wurde auch innerhalb der Behörden beklagt, dass Informationen nicht zielgerichtet zugeleitet wurden und dadurch zum Teil Doppelarbeit entstand.<sup>8095</sup> Es gab kaum Feedback zu an eine andere Stelle gegebenen Ergebnissen<sup>8096</sup> und zudem gingen Beweismaterialien wie Tatort-Bilder verloren.<sup>8097</sup>

## 6. Nächtlicher Einsatz an der Fussilet-Moschee

In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2016 fanden zwei Polizeieinsätze des LKA Berlin an der Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße 14, Berlin, statt: Einer von 1:07 bis 1:11 Uhr – gerade einmal fünf Stunden nach dem Anschlag am Breitscheidplatz – und der zweite von 5:21 bis ca. 8:40 Uhr. Beide Einsätze finden sich an keiner Stelle in den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten.

Lediglich durch den Umstand, dass die beiden nächtlichen Einsätze von zwei vom LKA 62 installierten Kameras aufgenommen wurden, erhielt der Ausschuss überhaupt Kenntnis von diesem Vorgang. Die dort gefertigten Videoaufzeichnungen wurden dem Untersuchungsausschuss auf einem Stand-alone-Rechner im Ausschussekretariat zur Verfügung gestellt, nachdem Abgeordnete des Ausschusses zuvor massiv darauf gedrungen und gefordert hatten, Einsicht in diese und alle anderen rund um den Anschlag bei den Ermittlungsbehörden angefallenen Videoaufzeichnungen nehmen zu wollen.

Der Zeuge *POM T. A.*, LKA Berlin, sagte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass er am 19. Dezember 2016 zwischen 20 und 21 Uhr als Teil einer Dreierstreife, um ca. 23 Uhr den Auftrag erhielt, gezielt die Fussilet-Moschee anzufahren, um dort Aufklärung zu betreiben.<sup>8098</sup> Im Rahmen dessen sei *T. A.* dann zusammen mit zwei weiteren Polizeibeamten in Zivilkleidung um ca. 1:07 Uhr an der Fussilet-Moschee angekommen. Mit Polizeiweste bekleidet und mit einer Maschinenpistole bewaffnet bzw. mit gezogener Pistole betraten die Beamten dann den Hinterhof der Perleberger Straße 14 um etwaige, sich in der Moschee aufhaltende Personen festzustellen oder andere Lagen aufzuklären. Dort hätten die Beamten dann etwa ein bis zwei Minuten verweilt, beobachtet und gelauscht, ohne jedoch Personen oder sonstige Feststellungen (an)zutreffen.<sup>8099</sup> Gegen 1:11 Uhr verließen sie den Einsatzort und setzten via Funk eine Meldung an die Leitstelle zu ihrem Einsatz ab. Ein schriftlicher Bericht zu diesem Einsatz wurde nie gefertigt und auch sonst wurde dieser Einsatz in keiner Weise dokumentiert oder protokolliert. Auf die Frage, warum die Beamten die Moschee schwer bewaffnet kontrollierten, sagte der Zeuge *T. A.*, vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass zu dieser Zeit wegen des Anschlages eine chaotische und unübersichtliche Lage in Berlin vorherrschte, in welcher niemand genau wusste, was eigentlich konkret vorgefallen sei. Wenn Beamte in einer solchen Situation den Auftrag bekämen, relevante Objekte in einem bestimmten Phänomenbereich aufzuklären, würde man zur Eigensicherung eine solche Vorgehensweise an den Tag legen. Die Frage, ob er und seine Kollegen in bei dem vorgenannten Einsatz außer der allgemeinen Aufklärung noch einen weiteren konkreten Auftrag gehabt hätten, verneinte er.<sup>8100</sup> Der Zeuge *T. A.* hatte – ebenso wie sein Kollege *R. D.* und später auch *Y. K.* – weder Kenntnis von der erfolgten Aufzeichnung noch von der Existenz der Kameras an sich.<sup>8101</sup>

Die Beamten kannten sich jedoch aufgrund ihrer Erfahrungen in der „offenen Aufklärung“ im Bereich des Islamismus gut an den einschlägigen Moscheen aus, auch in Bezug zu dem dort regelmäßig verkehrenden Personenspektrum. Zur Fussilet-Moschee, so der Zeuge *Y. K.*, habe ein harter Kern von geschätzt etwa vier bis fünf stark radikalisierte Personen, zudem auch *Amri* gehört habe, gezählt.<sup>8102</sup> Von dort eingesetzten V-Personen habe er jedoch ebenfalls nichts gewusst und erst aus den Medien nach dem Anschlag davon erfahren.

Der Ausschuss konnte leider nicht erhellen, warum und mit welchem konkreten Auftrag dieser Polizeieinsatz an der Fussilet Moschee letztendlich stattgefunden hatte. Tatsächlich wussten die eingesetzten Beamten nach eigenen Aussagen zu diesem Zeitpunkt selbst nicht, was der konkrete Hintergrund ihres Einsatzes war und was sie an den „relevanten Moscheen“ (dazu gehörte neben der Fussilet-Moschee auch die von *Amri* regelmäßig frequentierte

<sup>8095</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 203.

<sup>8096</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 196.

<sup>8097</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. B.*), S. 188.

<sup>8098</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 10-11.

<sup>8099</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 13-14, 16.

<sup>8100</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *T. A.*), S. 23.

<sup>8101</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 116.

<sup>8102</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 58.

As-Sahaba-Moschee) eigentlich aufklären sollten. Ebenso war nicht klar, ob sie Teil der ausgerufenen „Maßnahme 300“ waren, wonach die Polizei verdeckte Verbleibskontrollen bei allen als „Gefährder“ eingestuften Personen durchführte.

Dies ist insofern von Bedeutung, als dass die Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt offiziell ja noch nichts von *Amri* als mutmaßlichem Drahtzieher des Anschlags wussten – denn sein Portemonnaie mit den entsprechenden Papieren wurde nach offizieller Darstellung erst einen halben Tag später im Rahmen der Spurensicherung am Tat-LKW nach dessen Abschleppen vom Tatort in die Julius-Leber-Kaserne gefunden. Es stellt sich an dieser Stelle daher die Frage, warum die Polizei bereits wenige Stunden nach dem Anschlag einen ersten augenscheinlich bewaffneten Einsatz von MEK-Beamten an *Amris* wichtigsten Bezugspunkt, der Fussilet-Moschee durchführt, dies aber in keiner Weise dokumentiert.

Kurz danach kommt es zu einem zweiten, erheblich umfangreicheren Einsatz an der Fussilet-Moschee am Morgen des 20. Dezember 2016 von 5:21 bis 8:45 Uhr. Auch dieser wird von den gleichen Polizeikameras aufgezeichnet.

Zuerst sind auf den Bildern zivile Polizeifahrzeuge und Polizeibeamte zu erkennen, die sich auffällig vor dem Eingang der Perleberger Straße 14 postieren, um 05:53 Uhr das Haus betreten und kurze Zeit später wieder herauskommen. Was Sie genau dort konkret getan haben, ist nicht zu erkennen. Des Weiteren kann man um 06:26 Uhr eine Person erkennen – später als der „polizeibekannte Gefährder“ *Rostam A.* identifiziert<sup>8103</sup> – die das Haus unter den Augen der im Kfz vor der Moschee postierten Polizeibeamten betritt und unmittelbar darauf die Räumlichkeiten der Fussilet-Moschee beleuchtet sind.

Um 7:31 Uhr kann man insgesamt sechs Polizeibeamte vor dem Eingang der Perleberger Straße 14 erkennen, die sich dort gut sichtbar aufhalten, ungezwungen unterhalten und rauchen. Um 07:33 Uhr verlässt eine weitere Person die Perleberger Straße 14, irritierenderweise ohne dass die dort postierten Polizeibeamten sich für diese interessieren. Wiederum drei Minuten später verlässt *Rostam A.* unter den Augen der Polizeibeamten die Moschee und kommt kurz darauf wieder zurück. Die vor der Tür stehenden Beamten (einer davon der Zeuge *R. D.*, LKA Berlin) sprachen ihn an, woraufhin sich ein 24-minütiges, dem Eindruck der Bilder nach sehr ungezwungenes Gespräch, entwickelte. Gegen 08:00 Uhr verabschiedeten sich die drei – der Gefährder *Rostam A.* aus der Fussilet-Moschee und die beiden Polizeibeamten – per Handschlag und gingen gemeinsam weg.

Um 08:33 Uhr – so wurde es von der Videokamera aufgezeichnet – kamen sie zurück, wobei *Rostam A.* in die Moschee ging und die beiden Polizeibeamten am Fahrzeug blieben.

Auf die Frage, ob ein solches Verhalten und ein derartig vertraulicher Umgang mit „relevanten Personen und Gefährdern“ üblich sei, antwortete der Zeuge *Y. K.*:

„Das ist ja, je nach Einzelfall ist das schon üblich. Wie gesagt: Einige sind uns nicht so wohlgesonnen, die wollen gar nicht mit uns sprechen. Einige beleidigen uns auch. Aber andere gibt es wiederum, zu denen wir doch einen guten Kontakt haben, und wir wollen ja immer was von den Personen, wir wollen ja Informationen von den Personen. Von daher versuchen wir schon, wenn es geht, einen guten Draht zu den Personen zu haben und auch denen die Hand zu geben und uns mit denen zu unterhalten.“<sup>8104</sup>

Ähnlich äußerte sich auch sein Kollege *R. D.*, LKA Berlin. In dem bezeichneten Gespräch mit *Rostam A.* sei es um „Smalltalk“ gegangen und er habe in Erfahrung bringen wollen, ob sich *Rostam A.* grundsätzlich zum Anschlag äußern wolle. Dieser hätte aber lediglich gesagt, dass er beten war und das er jetzt wieder nach Hause gehe.<sup>8105</sup> Einen schriftlichen Bericht zu diesem Einsatz und diesen Gesprächen fertigten die beteiligten Polizeibeamten auch zu diesem merkwürdigen Einsatz nicht an – auch dieser Einsatz wurde demnach in keiner Einsatzdokumentation erfasst und auch sonst nirgends protokolliert.

Es muss an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt beider Einsätze noch völlig unklar war, wer den Anschlag am Breitscheidplatz begangen hatte. Auch will man in der Führung der Berliner Polizei nicht gewusst haben, wer der Attentäter war und ob man davon ausging, dass dieser sich bewaffnet auf der Flucht befand. Man muss sich nur ausmalen was hätte passieren können, wenn *Amri* nach dem Anschlag in die Fussilet Moschee geflüchtet wäre und sich dort aufgehalten hätte. Der Zeuge *POK R. D.*, LKA Berlin, wertete in seiner Zeugenbefragung, mit dem Videomaterial und den Fragen der Ausschussmitglieder konfrontiert den Einsatz: „als einen krassen Vorgang“.<sup>8106</sup>

<sup>8103</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 80.

<sup>8104</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 84.

<sup>8105</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 111 f.

<sup>8106</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 121.

Der Untersuchungsausschuss hinterfragte im Rahmen der Beweisaufnahme auch die Sinnhaftigkeit einer solch offenen Aufklärungsmaßnahme, wie sie am Morgen des 20. Dezember 2016 vor der Fussilet-Moschee durchgeführt wurde. Wenn man – wie behauptet – überprüfen wolle, ob in der Tatnacht dort relevante Personen oder Gefährder aufhältig sind, ist es aus taktischer Sicht nicht nachvollziehbar, warum sich die Beamten offen vor der Tür der Moschee aufstellten. Spätestens dann ist jeder potentielle Unterstützer, Mitwisser oder Mittäter der sich dort hinbewegt, sofort gewarnt. Gerade aus diesem Grund erfordert die Ausrufung einer „M 300“ bundeseinheitlich, dass bei den „relevanten Personen und Gefährdern“ sofort verdeckte Verbleibskontrollen und Fahndungsmaßnahmen durch Spezialkräfte (in der Regel MEK) durchgeführt werden sollen. Damit will die Polizeiführung – die zu diesem Zeitpunkt von einem Terroranschlag ausgeht – schnell in Erfahrung bringen, welcher der „Gefährder“ fehlt beziehungsweise sich auf die Flucht begeben haben könnte und somit als potentieller Täter, Mittäter, Helfer oder Unterstützer für einen Anschlag in Betracht kommen könnte. Zudem war die Maßnahme 300 von Kriminaldirektor A. B., dem Leiter des Islamismus Dezernats im Staatsschutz und zu diesem Zeitpunkt Leiter des Einsatzabschnitts „Kriminalpolizeiliche Maßnahmen“ in der BAO um 23:07 Uhr offiziell angeordnet worden.<sup>8107</sup>

R. D., LKA Berlin, sagte dazu in seiner Vernehmung, dass er aus heutiger Sicht seine und die Verhaltensweise seiner Kollegen damals durchaus kritisch sehe und es nicht noch einmal so machen würde. Wahrscheinlich sei man im Laufe der Zeit einfach abgestumpft und hätte das notwendige Gespür für Gefahren verloren. Aus Sicht der Eigensicherung war ihr Verhalten fatal. Er habe diesen Auftrag aber nun einmal so erhalten und sich dementsprechend vor der Moschee aufgebaut und (ohne konkrete Anweisung) gewartet.<sup>8108</sup>

Warum die Einsätze nicht dokumentiert wurden, konnten die Beamten ebenso wenig aufklären wie die Tatsache, dass sie bis heute nicht wissen, wer die Verantwortung für den damaligen Einsatz trug, geschweige denn, wer diesen angeordnet hatte. Normalerweise würden Einsätze wie dieser durch die Kommissariatsleiterebene im sog. EPSweb (Einsatzprotokollierungssystem der Polizei – webbasiert) dokumentiert,<sup>8109</sup> so der Zeuge Y. K.

Vor dem Hintergrund der unklaren (Befehls-)Lage sowie Anweisung und der fehlenden Dokumentation überrascht dieser Einsatz umso mehr. Zudem wäre dieser ohne das Pochen des Untersuchungsausschusses auf die Videoaufzeichnungen der Polizeikameras sowie deren Sichtung niemals aufgedeckt geworden. Ob nicht doch eine andere Absicht dahinter stand – zum Beispiel die, dass man von Seiten der Polizeiführung vermutete, den zu der Zeit noch flüchtigen Attentäter vom Breitscheidplatz gezielt dort zu suchen – konnte nicht belegt werden.

Zu den Einsätzen an der Fussilet-Moschee in der Tatnacht führt der Zeuge Thorsten *Akmann*, Staatssekretär beim Senator für Inneres und Sport in Berlin, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss Folgendes aus, ohne eine stichhaltige Begründung für den Einsatz liefern zu können:

„Also, ich weiß: Das war keine Maßnahme sozusagen, die aufgrund dieser M300-Standardmaßnahme erfolgte, sondern das war eine Maßnahme, die ist, soweit ich weiß, erfolgt und auch in Auftrag gegeben worden von dem damaligen Kriminaldirektor Stepien. Der ist heute Polizeipräsident in Brandenburg, war damals Abteilungsleiter, ich meine, Abteilung 6 vom LKA. Und auf seine Entscheidung hin sind nach meiner Kenntnis eben verschiedene Moscheen angefahren worden und unter anderem eben - - Also, verschiedene Moscheen, die sozusagen in Rede stehen in diesem Kontext, sind angefahren worden und darunter eben auch die Fussilet-Moschee. Wie gesagt: Es war keine Maßnahme in diesen anderen Standardmaßnahmen M300.“<sup>8110</sup>

## XII. Flucht nach dem Attentat

Nach Einschätzung der Zeugin *Dr. Pohlmeier*, BKA, gab es nach der Bearbeitung des Falles in der BAO City noch zwei große Lücken bei den Ermittlungen. Unklar sei weiterhin die Waffenbeschaffung sowie *Amris* Fluchtweg innerhalb Deutschlands – vom Abend des 19. bis zum Bus in Kleve am Morgen des 21. Dezember 2016. Dies beinhaltet insbesondere auch den Weg, auf dem *Amri* nach dem Anschlag Berlin verlassen hat und ob ihm jemand dabei Hilfe geleistet hat. Der Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, dass zur Klärung dieser Fragen noch weitere Ermittlungen angestellt worden sind. Das ist aus Sicht der hier votierenden Fraktionen nicht zufriedenstellend. Schließlich wurden durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses und die dort aufgeworfenen Fragen noch zahlreiche weitere Ermittlungsansätze aufgezeigt. Es hätte ein eigenes Anliegen des BKA sein müssen, diesen Hinweisen noch einmal nachzugehen - insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dass

<sup>8107</sup> Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 14. Februar 2019, Protokollnr. 19/39 (Zeuge *Axel B.*), S. 129.

<sup>8108</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *R. D.*), S. 123.

<sup>8109</sup> Stenografisches Protokoll der 82. Sitzung vom 5. März 2020, Protokollnr. 19/82 (Zeuge *Y. K.*), S. 88.

<sup>8110</sup> Stenografisches Protokoll der 120. Sitzung vom 28. Januar 2021, Protokollnr. 19/120 I (Zeuge *Akmann*), S. 36.

*Amri* Hilfe und Unterstützung bei seiner Flucht zuteilwurde. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die von Frau Dr. Pohlmeier eingestandenen beiden „blinden Flecken“ hinsichtlich der Waffenbeschaffung und des Fluchtwegs aus unserer Sicht bei Weitem nicht die einzigen offen gebliebenen Fragen sind, wie diesem Sondervotum zu entnehmen ist.

## 1. Flucht aus Berlin

Insbesondere die Tatsache, dass es *Anis Amri* gelungen ist, nach dem Anschlag, unerkannt aus Berlin zu fliehen, wirft verschiedene Fragen auf.

Zunächst liegt der Verdacht nahe, dass *Amri* zumindest mit einkalkuliert hat, den Anschlag überleben zu können. Nur so lässt sich erklären, dass er im Anschluss direkt seine Wohnung aufsuchte, sich umzieht und sich mit dort gelagerten Gegenständen (z.B. Rucksack, Ersatzkleidung, Klappmesser, Feuerwerkskörper, Kabelbinder etc.) und Bargeld in beträchtlicher Höhe (mindestens ca. 1.500 € in bar und kleinen Scheinen) für seine Flucht ausstattet. Vor diesem Hintergrund muss er sich für diesen Fall vorab zumindest einige Gedanken gemacht haben, welche ersten Schritte er dann nach dem Anschlag unternimmt. Die erste Bildaufzeichnung, auf der *Amri* zweifelsfrei zu erkennen ist, stammt aus einer Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten, wo er um 20:06 Uhr aufgenommen wurde, als er in diese ruhig und entspannt wirkend durchschreitet und den sogenannten „Tauhid-Finger“ in die Kamera zeigt. Wenn man sich die Bilder ansieht und bewertet, kann man davon ausgehen, dass er sich bewusst filmen ließ und erkannt werden wollte. Danach verliert sich zunächst seine Spur. Man nimmt an, dass er anschließend den U-Bahn-Bereich wieder verlassen hat und in Richtung Schleusenkrug/Tiergarten seine Flucht zu Fuß fortsetzte. Wie er von dort wieder zurück in den Stadtteil Wedding gelangte, ist unbekannt. *Amri* wird dann erst wieder um 21:32 Uhr von Kameras auf der Prinzenallee aufgenommen, als er mutmaßlich aus Richtung der dort befindlichen U-Bahnstation U8 kommend zu seiner Wohnung in der Freienwalder Straße geht. Warum er für diese Strecke eineinhalb Stunden benötigte, welchen Weg er dabei einschlug und welche sonstigen Stationen er in dieser Zeit unter Umständen noch ansteuerte, konnte nicht aufgeklärt werden. Dabei ist er allein und er trägt die gleiche Kleidung, wie zuvor in der Unterführung am Bahnhof Zoologischer Garten. Zuletzt wurde *Amri* dann anschließend um 21:52 Uhr von den gleichen Kameras (u.a. an einem Wettbüro in der Prinzenallee in Berlin) dabei gefilmt, als er diese in entgegengesetzter Richtung zur nahegelegenen U-Bahnstation – mutmaßlich von seiner Wohnung in der Freienwalder Straße kommend – zu Fuß gehend und alleine passiert.

Aus Sicht der hier votierenden Fraktionen spricht daher dafür, dass *Amri* Fluchthelfer gehabt haben muss, die ihn z. B. mittels eines PKW aus der Stadt verbracht haben. Wie sonst ist es erklärlich, dass *Amri* weder am Zentralen Omnibusbahnhof, noch an anderen Bahnhöfen oder an den Flughäfen gesichtet wurde. In diesem Zusammenhang hätten sich die Ermittler intensiv mit der Neuköllner Familie A. beschäftigen müssen, was jedoch unterblieb. Dies halten die Verfasser für ein grobes Versäumnis.

Als etwaiger Fluchthelfer *Amris* käme hier zudem *Amris* Kontakt *Emrah C.* in Betracht. Dieser war in der islamistischen Szene in Berlin sehr präsent und fungierte bis zum Verbot der Fussilet-Moschee als dessen Verwalter. Er versucht noch Anfang Dezember 2016 zusammen mit anderen islamistischen Gefährdern aus dem harten Kern der Fussilet-Moschee in das IS-Gebiet auszureisen, um sich dort dem IS und dessen bewaffneten Kampf anzuschließen (Komplex EG-Travel). Beruflich war *C.* als Taxifahrer tätig und hatte am Abend des Anschlags auch Schicht. Denkbar wäre daher gewesen, dass *C.* den *Amri* am Hardenbergplatz kurz nach dem Anschlag abholte und später in seinem Taxi aus der Stadt brachte, um ihm dem videoüberwachten Nah- und Fernverkehr zu entziehen. Das BKA prüfte jedoch weder, wo *C.* zum Tatzeitpunkt bzw. in den Stunden danach war, noch ermittelte es, ob dieser sein Taxi nach der Schicht ordnungsgemäß an seinen Schichtnachfolger übergab. Auch wurde nicht geprüft wo sich das Taxi an diesem Abend laut Navigationssystem bewegte.<sup>8111</sup> Auch der Kollege des *C.* und dessen islamistische Gesinnung war den Behörden bekannt. Dieser hätte eine nicht oder zu spät erfolgte Rückgabe des Taxis ebenso decken können. Dass diesen Möglichkeiten nicht nachgegangen wurde überrascht gerade vor dem Hintergrund, dass *Amri* und *C.* ein besonders enges und vertrauensvolles Verhältnis pflegten und sich das Telegram-Profilbild des *C.* in *Amris* HTC-Handy noch kurz vor dem Anschlag aktualisierte.

<sup>8111</sup> Antwort von MinR Dr. Michael Vogel an den Ausschuss PG UA APB 20001/6#54, S. 2.

## 2. Der weitere Verlauf der Flucht bis zu Amris Tod in Italien

Die Zeugin *Dr. Pohlmeier* berichtete in Ihrer Vernehmung gegenüber dem Untersuchungsausschuss in ihrer ersten Aussage aus dem Ermittlungsverfahren „Paris“. Nach den Anschlägen von Paris im November 2015 wurden damals mehrere Personen mittels PKW aus Frankreich heraus durch Deutschland gebracht. Damals zeigte sich eindeutig, dass es rund um die Attentäter ein Netzwerk gab, das bei der Planung, Durchführung der Anschläge und bei der späteren Flucht arbeitsteilig vorgegangen ist. Die Frage die sich den hier votierenden Fraktionen dabei aufdrängt, ist, wieso man bei *Amri* derartige Netzwerke und eventuelle Hilfstätigkeiten so überzeugt ausschließen konnte, wenn man doch weite Teile seiner Flucht und Kommunikation bis heute nicht vollständig rekonstruieren konnte? Auch ein Autokennzeichen-Scan in Brandenburg hinsichtlich der von Kontaktpersonen *Amris* bekannten Kfz-Kennzeichen (mindestens zwei enge Kontaktpersonen verfügten über eigene Kfz) hätte beispielsweise angeregt werden können.

Die „Auto-Theorie“ hätte darüber hinaus auch eine plausible Erklärung für die offene Frage liefern können, wo *Amri* auf seiner Flucht übernachtet haben könnte. Aber all diesen Überlegungen und Ansatzpunkten wurde nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen nicht oder nicht ausreichend nachgegangen.

Der weitere Verlauf von *Amris* Flucht, quer durch das europäische Ausland via Niederlande, Belgien, Frankreich und Italien, ist weitaus detaillierter und besser belegt und rekonstruiert als der Teil in Deutschland.

Aber auch im Bereich Belgien/Frankreich ergeben sich in Bezug auf *Amris* Flucht noch Erkenntnislücken. Vor dem Hintergrund, dass es gerade auch in diesen Ländern ein weit verbreitetes Netzwerk des islamistischen Spektrums gibt, wäre daran zu denken, ob es dort weitere mögliche Fluchthelfer gegeben hat. Zumal man über *Amris* Verbindungen nach Frankreich und Italien bereits bestens informiert war. Auch hier bleiben leider „blinde Flecken“, die die deutschen Sicherheitsbehörden nicht aufklären konnten oder denen man nicht weiter nachgegangen ist. So ist man auch den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Europa“ bekannt gewordenen Hinweisen und Spuren über *Magomed Ali C.* und *Clément B.* nach Belgien und Frankreich nicht weiter nachgegangen. Man kann sich nur wundern und Mutmaßungen anstellen, warum dies wiederum unterblieben ist. Zumal aus den von *Clément B.* gegenüber seinem Vater in der Haft in Frankreich getätigten vertraulichen Aussagen eindeutig Hinweise darauf enthalten waren, dass er zusammen mit *Amri* und *Magomed Ali C.* zeitgleiche Anschläge in Berlin, Brüssel und Frankreich verabredet und geplant hatte. Daraus hätte sich für die Ermittlungsbehörden ohne großen Aufwand ableiten lassen, dass *Amri* die Kontakte des *Clément B.* und des *Magomed C.* in die islamistische Szene nach Belgien/Brüssel und nach Frankreich genutzt haben könnte und diese ihm bei seiner Flucht durch Belgien und Frankreich womöglich zur Verfügung standen.

Dieser Schluss wurde jedoch offensichtlich von den Ermittlungsbehörden nicht gezogen und man hat es einmal mehr versäumt, diesen Spuren energisch nachzugehen. Bis heute ist daher auch unklar, wie *Amri* vom Bahnhof Brüssel „Gare du Nord“ (wo er am 21. Dezember 2016 um 21:00 Uhr angekommen war) nach Lyon/Frankreich gelangte.

Tatsächlich gibt es einen Hinweis, der für einen Fluchtweg *Amris* abseits der öffentlichen Verkehrsmittel spricht. So erhielt das BfV einen telefonischen Hinweis eines als glaubhaft eingestuften Zeugen. Der Mann erklärte:

„dass ihn gestern (21.12.2016 um etwa 22 Uhr) in Frankreich auf einem Parkplatz ein Mann angesprochen habe und ihn nach dem Weg nach Lyon gefragt habe. Kurze Zeit später habe er die Fahndungsfotos des *Amri* in der Zeitung gesehen und sei sich sehr sicher darauf den Gesuchten *Amri* erkannt zu haben. *Amri* sei in einem Peugeot 306 unterwegs. Er habe diesbezüglich auch noch weitere Informationen, die er gerne zur Verfügung stellen möchte. Auf Grund der Sprachbarriere (er spricht aber er darum von einem Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen zurückgerufen zu werden. Das Gespräch wurde auf Englisch geführt; gestalte sich aber inhaltlich sehr schwierig, da die Verbindung immer wieder abbrach und der HWG der Sprache kaum mächtig war.“<sup>8112</sup>

Doch das BfV ging diesem Hinweis nicht nach. Der entsprechende Vermerk hierzu lautete: „Zunächst keine weitere Bearbeitung. Nach Erkenntnissen das BKA hat *Amri* Berlin noch nicht verlassen.“

Erst am 27. Dezember 2016, fünf Tage nach dessen Eingang, leitete das BfV diesen Hinweis an das BKA weiter. Ob sich daraus weitere Ermittlungen des BKA ergaben, ist unbekannt. Gleichwohl birgt dieser Hinweis eine brisante Information auf mögliche Fluchthelfer *Amris* bzw. zu weiteren Möglichkeiten, wie *Amri* von Brüssel nach Lyon gelangt sein könnte.

<sup>8112</sup> MAT A BfV-10/4\_Auszug offen zu Tgb.-Nr. 42/18 geh.

Die Flucht *Amris* endete schließlich am Bahnhof von Sesto San Giovanni, einem Vorort Mailands, wo er am frühen Morgen des 23. Dezember 2016 von italienischen Polizisten während eines Schusswechsels erschossen wurde. Was *Amri* an diesem abgelegenen Ort, in der Nacht des 23. Dezember 2016 genau wollte, wurde ebenfalls nicht aufgeklärt. Es lässt sich den Akten und den Vernehmungen der vielen Zeuginnen und Zeugen auch nicht entnehmen, dass die ermittelnden Behörden – hier insbesondere des BKA und GBA – zu irgendeinem Zeitpunkt den Versuch unternahmen, in dieser Sache zu ermitteln. Eine naheliegende Theorie dazu wäre, dass *Amri* am dort gelegenen großen Busbahnhof einen Fernbus nach Süden besteigen wollte, um so später seine Flucht in Richtung des IS-Gebiets fortzusetzen. Aber auch dies wird leider nicht mehr aufgeklärt werden können.

Eine gänzlich andere Theorie könnte zudem darin bestehen, dass *Amri* sich gezielt nach Sesto San Giovanni bewegt hat, um dort mögliche Helfer oder Unterstützer zu treffen.

Denn Italien und insbesondere die Gegend um Mailand war *Amri* gut bekannt. *Amri* kam am 4. April 2011 auf der sizilianischen Insel Lampedusa an, wo er sich mit Geburtsdatum 22.12.1994 ausgibt, um als Minderjähriger bessere Chancen zu haben. Zusammen mit sechs weiteren jungen Männern, die eine ähnliche Strategie verfolgten, wurde *Amri* in einem Flüchtlingsheim in Belpasso untergebracht. *Amri* teilte sein Zimmer mit seinem Landsmann *Montassar Y.* Gemeinsam üben sie sich in Diebstahl und Wohnungseinbrüchen. Die geklaute Ware nimmt ihnen ein Hehler namens *Ahmed* ab und schickt das Diebesgut zum Verkauf nach Tunesien. Aus den Gewinnen werden Drogen gekauft. Die kriminellen jungen Männer aus Nordafrika vertrauen einander, sie werden sich auch trotz diverser Gefängnisstrafen nicht aus den Augen verlieren.

Im Dezember 2017 wird dem Verbindungsbeamten des BKA in Rom bekannt, dass die italienischen Behörden Kontaktpersonen des Attentäters vernommen haben. Darunter *Amris* „alter“ Freund *Montassar Y.* Im Rahmen der Rechtshilfe bittet die Bundesanwaltschaft daraufhin am 17. Dezember 2017 die italienischen Behörden um Unterstützung und erhält daraufhin zahlreiche Akten mit den Ermittlungsergebnissen der italienischen Behörden.

Daraus geht hervor, dass *Montassar Y.* sehr ausgiebig redet. So behauptet er auch, dass er seit 2014 als Spitzel für die Polizei arbeiten würde. Er sei zusammen mit *Karim H.* 2014 von Italien nach Mannheim gereist, um Drogen bei einem Freund des *Y.*<sup>8113</sup> zu beschaffen. Dieser soll versucht haben, *Y.* dazu zu überreden, sich einer Terroristengruppe anzuschließen. Des Weiteren habe er Kontakt zum IS sowie Zugang zu Waffen und Geld. Der IS würde bis zu 100.000 € für ein Selbstmordattentat zahlen.

Anschließend habe man in einer verlassenen Schule mit AK-47 Schießübungen veranstaltet. Unwahrscheinlich ist diese Aussage nicht, denn *Y.* steckt tief im Drogenhandel, war Kurier, ist ebenso wie *Amri* und die anderen späteren islamistischen Gefährder über die Schweiz nach Deutschland genommen. In Dortmund und Mannheim hat er gedealt, vorzugsweise mit Kokain. Wegen unerlaubten Waffenbesitzes wird *Y.* im Sommer 2015 von den deutschen Behörden wieder nach Italien zurückgeführt. Im Juni 2015 meldet sich unerwartet *Anis Amri* via Facebook bei ihm zurück, der kurz zuvor aus der Haft entlassen wurde. *Amri* braucht einen Platz zum Schlafen und *Montassar Y.* gewährt ihm Unterschlupf in seiner Wohnung in Rom.

*Montassar Y.* fällt auf, dass *Amri* sich verändert hat, er nimmt keine Drogen mehr, ist religiös geworden, betet und redet von einem radikalen Imam namens „Hicham“. In dessen Moschee solle es Geld für eine Fahrt nach Deutschland geben. *Montassar Y.* nennt *Amri* seinen IS-Drogenkontakt in Deutschland, als dieser sich im Juli 2015 auf die Reise macht.

Zuvor besuchen sie noch mehrmals den islamistischen Prediger in seiner Moschee. Man spricht mit anderen über Attentate in Rom, Paris und Berlin, so *Montassar Y.* in seiner Vernehmung. Auch über Planung und Logistik sei gesprochen worden. Der Imam habe vorgeben, dass man Ungläubige mit einem LKW töten solle – exakt das Szenario dass sich 2016 auf dem Breitscheidplatz abspielen wird. Die Wahrscheinlichkeit, das Attentat zu überleben bzw. dabei zu sterben läge bei jeweils 50 Prozent. Gefälschten Papiere könnten für nur 1500 Euro zuverlässig und schnell bei einem Tunesier besorgt werden. *Y.* soll mit seinem Cousin in Rom einen Anschlag mit Sprengstoff und Kalaschnikows verüben. „Ziko“, der Freund aus der Zeit in der sizilianischen Flüchtlingsunterkunft, ist als Täter für Paris ausgewählt worden. Nach der Abreise *Amris* habe er sich jedoch von dem Plan verabschiedet.

In seiner Vernehmung am 21. Dezember 2017 erklärt *Montassar Y.* gegenüber den um Rechtshilfe ersuchten italienischen Ermittlungsbehörden, dass die Rekrutierung für den IS bei *Amri* geklappt habe. Dieser sei von einem radikalen Imam für ein Attentat in Berlin bestimmt worden. Auf die Fragen was *Amri* mitten in der Nacht in Sesto San Giovanni wollte, sagt *Montassar Y.* sieben Tage später gegenüber den Ermittlern aus: „Ich weiß, dass *Anis*

<sup>8113</sup> Bei diesem Freund handelt es sich um einen 1989 geborenen Kosovaren, der bei seiner Mutter in Mannheim lebt. Er habe *Y.* in der Abschiebehafte kennengelernt und bestritt in seiner Vernehmung gegenüber dem BKA die erhobenen Terrorismusvorwürfe.

nach Sesto San Giovanni gegangen ist, um nach Latina zu kommen und falsche Dokumente zu bekommen. Das hat mir Anis erzählt.“

Monate später, am 13. Februar 2018 sichtet eine Sprachermittlerin die Unterlagen, insbesondere zu *Amri* und den in Deutschland ansässigen *kosovarischstämmigen Freund des Y. aus Mannheim*. Auch Listen mit vom Zeugen anhand von Lichtbildvorlagen identifizierten Personen sind in den Anlagen. *Montassar Y.* kennt viele Verdächtige, die seiner Aussage nach mit dem IS zusammengearbeitet haben sollen. Drei Tage später wertet KHK *M. G.* des BKA die von der italienischen Justiz übersandten Unterlagen in einem sechsseitigen Vermerk aus: Nur zwei Vernehmungen sind vollständig übersetzt, obwohl die Aussagen vom 28. und 30. Dezember 2016 schon seit Mitte April 2017 vorliegen und auf dem Wege der hiesigen Rechtshilfebitte bereits übermittelt wurden.

Der Beamte gibt *Montassar Ys.* Aussage zu *Amris* Auftauchen in San Sesto Giovanni folgendermaßen wieder:

„*Amri* sei bei seiner Flucht über Sesto San Giovanni gereist, da er, so mutmaßt *Y.*, gewiss nach Latina gewollt habe, um sich gefälschte Ausweise zu besorgen und dann weiter nach Sizilien zu reisen“.

Aus *Montassar Ys.* Aussage, dass *Amri* ihm dies erzählt habe, macht der Beamte des BKA in seinem Vermerk dann ein „mutmaßen“, ohne sich inhaltlich weiter damit auseinanderzusetzen. Wieder einmal werden die richtigen Fragen nicht gestellt und es versäumt, zwingend notwendige auf der Hand liegende Ermittlungen anzustrengen. Zumal sich in der Aussage des *Montassar Y.* zu der Kommunikation mit dem sich auf der Flucht befindlichen *Amri* ein weiterer Hinweis auf ein mögliches Mobiltelefon und Rufnummer von *Amri* ergeben hat. Dies legen sowohl Zeugenaussagen seiner Sichtung in Kleve als auch Einschätzungen der BKA-Ermittler in den Vermerken nahe. Zudem muss dies mit Blick auf *Amris* Flucht durch mehrere europäische Länder und unter Nutzung verschiedenster öffentlicher Verkehrsmittel auch angenommen werden. Denn die Nutzung eines internetfähigen Handys scheint bei lebensnaher Betrachtungsweise die einzige verlässliche Möglichkeit für *Amri* gewesen zu sein, sich über den Fortgang der Ermittlungen und die Berichterstattung über das Anschlagsgeschehen zum einen und zum anderen die Routen und diversen Fahrpläne zu informieren und so seine Fluchtroute zu planen und auszuführen.

Weiter schreibt er, dass auch ein unmittelbarer Kontakt zwischen *Amri* und dem Kosovaren aus Mannheim nicht abgeleitet werden könne, auch nicht in anderer Richtung. Zusammenfassend stellt er fest:

„Erkenntnisse, wonach *Amris* Anschlag von Italien aus gesteuert oder initiiert wurde, konnten im Rahmen der bisherigen Ermittlungen nicht gewonnen werden. Eine Einbindung Dritter (ausgenommen *Mouadh Tounsi*) in die Planung, Vorbereitung und Durchführung von *Amris* Anschlag hat sich ebenfalls bislang nicht ergeben. Zudem könne die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht abschließend bewertet werden.“

Der Verdächtige *Kosovare* wird anschließend in einer deutschen Haftanstalt vom BKA vernommen. Er bestreitet nicht, *Montassar Y.* aus gemeinsamen Gefängnisaufenthalt gekannt zu haben, aber Terrorismus sei nie ihr Thema gewesen. Mit *Amri* habe er nie telefoniert. Trotz der zahlreichen Verwicklungen gab sich das BKA auch hier erstaunlich schnell zufrieden und stellte keine weiteren Ermittlungen an.

Ganz im Gegensatz dazu ermittelte die italienische Polizei umfangreicher, hartnäckiger und ohne Scheuklappen. Von den deutschen Sicherheitsbehörden hatten diese sehr schnell *Amris* italienische Telefonanschlüsse erhalten, die u. a. mit WhatsApp-Profilen verbunden waren. Die Auswertung des ersten Kontaktes bringt die Ermittler zu einer *italienischen Person*. Tatsächlich jedoch handelt es sich bei ihr jedoch um die Frau eines Tunesiers – von *Amris* altem Kumpel *Montassar Y.* Am Heiligabend durchsucht eine Spezialeinheit der Polizei sowohl die Wohnung des Paares als auch das Apartment der Schwester der Ehefrau des *Y.* Denn auch dort hat *Amri* im Sommer 2015 nach seiner Entlassung aus der Haft übernachtet. Zusammen mit einem gewissen „Ziko“, der die andere Unterkunft bewohnte. Zwei Tage später erinnert sich *Y. 's Frau* an ein Detail: Unter *Amris* Bekannten sei auch ein „*Homar*“ gewesen - mit dem *Amri* telefonisch im Kontakt stand und der auch in Sesto San Giovanni wohnte.

Mutmaßlich war er der Strohhalm über den *Amri* die beiden gefälschten italienischen Identitätskarten bezogen hatte, die man bei seinem gescheiterten Ausreiseversuch am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen bei ihm sicherstellen konnte. Denn Mitte Mai 2016 fragte *Amri Montassar Y.* via Messenger nach einem Kontakt für italienische Pass- und Aufenthaltsdokumente. Dieser erzählt ihm von einem gewissen „*Akrem*“ (arabisch für „Dokumente“) und stellt ihm den Reisepass für 2.000 € und den Aufenthaltstitel für 1.200 Euro in Aussicht. Tatsächlich ist bekannt, dass „*Akrem*“ beides für lediglich 1.500 € angeboten hatte, *Y.* nannte dem *Amri* jedoch höhere Preise, um an der Vermittlung zu verdienen. Aus dem Geschäft wird nichts, denn am 6. Juni 2016 wird *Y.* festgenommen. Der Chat mit *Amri* und *Akrem's* Telefonnummer wurde dann auf dem Handy des *Y.* gefunden. Dieser erklärte auch, dass *Akrem* sich für gewöhnlich an den Endstationen der Autobusse aufhielt, die in die Provinzen fahren. Auch der



Busbahnhof von Sesto San Giovanni ist einer dieser Orte – und zudem der Todesort des *Anis Amri*, des mutmaßlichen Attentäters des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz.

Doch nicht nur durch seinen Tod nach einem Feuergefecht mit zwei Polizeibeamten in der Nacht auf den 23. Dezember 2016 hat *Amri* eine enge Verbindung zu Sesto San Giovanni. Auch durch seine frühen Kontakte in Europa, die allesamt aus kriminellen und islamistischen Netzwerken kommen, war der unauffällige Ort Sesto San Giovanni für *Amri* schon immer ein wichtiger Bezugspunkt. Die Akten der italienischen Ermittler zeigen diese Verbindungen auf vielfältige Weise nach und könnten damit möglicherweise erklären, warum der Weg des Attentäters ausgerechnet hier sein Ende fand.

So wurden zuletzt Hinweise auf einen Waffenschieber und Händlerring mit Bezug zum Balkan bekannt und ermittelt. Hier bestehen mutmaßliche Verbindungen zum islamistischen Attentäter in Nizza. Ob sich hier möglicherweise ebenso Bezüge zu *Amri* und insbesondere Erkenntnisse zur Herkunft seiner Tatwaffe ergeben ist denkbar und wird in Italien zumindest ins Auge gefasst. Eigeninitiativ ging auch diesen Spuren im BKA niemand hinterher, sondern erst der Hinweis aus dem Untersuchungsausschuss veranlasste die deutschen Behörden dazu, solche Überlegungen anzustellen und eigene Nachforschungen zu unternehmen.

### 3. Mögliche Gründe für bestehende „blinde Flecken“ im Bereich Flucht

Es stellt sich unweigerlich die Frage, weshalb eine derart personalstarke BAO nicht alle Hinweise, Möglichkeiten und Überlegungen, die den Fall und das Netzwerk rund um *Amri* sowie dessen Drogengeschäfte und seine Flucht nach dem Anschlag betreffen, lückenlos und umfassend ausermittelt hat.

Es stellt sich daher anschließend auch die Frage, ob es auch an einer defizitären und mangelnden Struktur lag, dass *Amri* so unbehelligt nach dem Anschlag untertauchen und verschwinden konnte. Die Aussage des Zeugen *Kurzahls* im Untersuchungsausschuss, dass keine „*Marschrichtung*“<sup>8114</sup> seitens der Leitungsebene der BAO vorgegeben war, hat die hier votierenden Fraktionen doch sehr überrascht. Nach unserem Dafürhalten ist es unerlässlich, in einem solchen Verfahren, eine klare Struktur und klare Weisungen sowie eindeutige Linien vorzugeben und hierbei auch klare Prioritäten zu definieren.

Im Rahmen der Ausschussarbeit wurden so zahlreiche Mitarbeiter der BAO City vernommen. Auffällig oft wurden dabei Äußerungen einzelner Zeuginnen und Zeugen getätigt wie: „das war nicht in meinem Bereich“. Dies könnte in Abkehr zum vermeintlich vorgegebenen Grundsatz dafür sprechen, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht über den von ihren Vorgesetzten definierten „Tellerrand“ hinausschauten und sich ausschließlich um die Ermittlungen in Ihrem konkreten Bereich gekümmert haben (z.B. Videoauswertung oder auch Kontaktpersonen). Es verwundert daher sehr, dass es offenbar kein erkennbar verbindendes Glied gab, welches die Informationsenden zueinander geführt hat - so wären für einen Bearbeiter im Bereich „Fluchtweg“ oder „Kontaktpersonen“ Informationen aus dem Bereich „Videoauswertung“ immens wichtig gewesen. Es ist schwer begreiflich, dass es hier offenbar keinen ausreichenden Informationsfluss und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Bereichen und Ermittlern gab, der die jeweiligen Ermittlungsansätze doch weiter hätte fördern können, wenn fehlende Puzzleteilchen aus anderen Ermittlungsgebieten dazu genommen worden wären.

## XIII. Verfahrensteil

### 1. Aktenvorlage

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses wurde entgegen der zahlreichen öffentlichen Bekundungen auf mehreren Ebenen durch die Bundesregierung behindert. So musste der Ausschuss feststellen, dass die eigentlich zugesicherte konstruktive Zusammenarbeit aufgrund nur schleppend oder viel zu spät erfolgte Aktenlieferung an den Untersuchungsausschuss in der Praxis wenig Bestand hatte. Auch die Einstufung von Akten als VS-Vertraulich oder VS-Geheim, die enorm ausgiebigen Schwärzungen in den Akten oder die große Zahl an gänzlich entnommenen Vermerken und Vorgängen lief diesem Aufklärungsversprechen zuwider. Verstärkt wurde dies durch die Einstufung ganzer Sitzungen, die ausufernden Beschränkungen von Aussagegenehmigungen sowie fortwährende aktive Interventionen von Vertretern und Vertreterinnen der Bundesregierung während der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen. Wir kritisieren, dass die Bundesregierung damit sowohl die Beweiserhebung durch Sachbeweise, als auch die Beweiserhebung durch personelle Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen massiv beeinträchtigt hat.

<sup>8114</sup> Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung vom 9. Mai 2019, Protokollnr. 19/51 I (Zeuge *Kurzahls*), S. 85.

Vielfach waren die Befragten nicht bereit, in öffentlicher Sitzung zu Sachverhalten auszusagen, obwohl es sich bei den Fragen nicht einmal um eingestufte Inhalte handelte. Alleine die Aussicht später noch in eine eingestufte Sitzung gehen zu können führte bei Zeugen und Zeuginnen teilweise zu einer „taktischen Erinnerungslücke“ in öffentlichen Sitzungen. Wir kritisieren, dass sich die mangelnde Aussagebereitschaft dann auch in den nicht-öffentlichen und sogar eingestuften Sitzungen fortsetzte. Die Interventionen von Vertretern und Vertreterinnen der Bundesregierung während laufender Befragungen haben ebenso dazu beigetragen wie großflächige Beschränkungen von Aussagegenehmigungen im Vorfeld. Offensichtliches Ziel der Bundesregierung war es, zusammenhängende Aussagen von Zeugen und Zeuginnen zu hochkomplexen Sachverhalten zu verhindern und somit eine transparente Aufklärung in der Öffentlichkeit zu behindern.

Eine Akte des BfV zu einer in der Fussilet-Moschee eingesetzten V-Person durften ausschließlich die Abgeordneten ohne ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der BfV-Dienststelle in Berlin-Treptow einsehen. Dieses während „1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (NSA)“ etablierte Verfahren, welches keiner offiziellen Geheimhaltungsstufe entspricht, ist abzulehnen. Wir kritisieren zudem, dass zwei Mitarbeiter des BfV die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE), während des Lesens der Akte beaufsichtigten und Notizen anfertigten, auf denen die aufgeschlagenen Seiten vermerkt wurden. Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist es, das Handeln der Bundesregierung, ihrer Ministerien und den nachgeordneten Behörden zu untersuchen. Wenn die eigentlich zu Kontrollierenden jedoch beginnen, die Untersuchenden zu kontrollieren und zu überwachen, wird der gesamte grundgesetzliche Auftrag des Ausschusses ad absurdum geführt.

Die großflächigen Schwärzungen von Akten betreffen alle Akten in allen Geheimhaltungsgraden. Häufig waren die als geheim oder vertraulich eingestuften Akten sogar von stärkeren Schwärzungen betroffen, als weniger hoch eingestufte Akten. Wir kritisieren das pauschale Schwärzen von Akteninhalten, insbesondere in ohnehin schon eingestuften Akten. Die Begründungen der Schwärzungen waren in vielen Fällen unzureichend und im Zusammenhang der vorgelegten Akten unverständlich und nicht nachvollziehbar durch die Bundesregierung dargelegt. In einigen Fällen haben die demokratischen Oppositionsfraktionen die Schwärzungen überprüfen lassen, sodass diese teilweise auch nachträglich entfernt wurden. Es ist jedoch nicht möglich eine so hohe Anzahl an Schwärzungen vollumfänglich überprüfen zu lassen und jeweils einzeln bei der Bundesregierung um Freigabe zu bitten bzw. um eine ausführliche Begründung zu ersuchen. Eine umfassende Kontrolle des Handelns der Bundesregierung konnte somit nicht in vollem Umfang gewährleistet werden. Zudem kam es in den vorgelegten Akten zu großflächigen Entnahmen einzelner Aktenbestandteile. Die dargebotenen Akten ergaben somit ein höchst unvollständiges Bild. Eine zusammenhängend erfolgende Befragung von Zeugen und Zeuginnen war demnach teilweise fast unmöglich. Teilweise wurden Aktenbestandteile erst nach zwei Jahren freigegeben, nachdem relevante Zeugen und Zeuginnen schon befragt wurden. Eine erneute Ladung und damit einhergehende Befragung, konnte durch den Ausschuss nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Wir kritisieren, dass die Bundesregierung mit dieser Vorgehensweise die Arbeit des Ausschusses massiv verzögerte und erschwerte.

Die Zulieferung von Akten, insbesondere aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst erfolgte in keiner Weise zufriedenstellend. Bei der Vorlage von Akten zu Beweisbeschlüssen kam es immer wieder zu großen zeitlichen Verzögerungen und die Akten waren teilweise bis zur Unkenntlichkeit „geschwärzt“ oder strotzten geradezu von Entnahmeblättern. Von insgesamt 17 Beweisbeschlüssen an das BfV wurden 13 erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfüllt. Zu BfV-11, BfV-14 und BfV-15 erfolgten Verzögerungsanzeigen und zu BfV-8 gab das BMI in der 3. Sitzung einen Hinweis, dass Frist nicht gehalten werden könne. Die Verzögerungen hatten zur Folge, dass ein erheblicher Teil der vom BfV im Vorfeld des Anschlags gesammelten Informationen nicht rechtzeitig zur Befragung von Zeugen und Zeuginnen vorlag. Die Aufklärung wurde dadurch massiv beeinträchtigt.

Auch die mehrfache Mahnung durch Mitglieder des Ausschusses, die auch schon zu frühen Zeitpunkten der Untersuchung erhoben wurden, führte zu keiner Besserung, sodass eine Vielzahl an zugelieferten Akten den Ausschuss verfristet erreichte. Die Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP), *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und *Martina Renner* (DIE LINKE) kritisierten mit Schreiben vom 18. September 2018 an den Ausschussvorsitzenden die „Zulieferung von Beweismaterialien“ durch die Bundesregierung. Zu diesem Zeitpunkt fehlten dem Ausschuss wichtige Personenakten zum Attentäter selbst sowie einer engen Kontaktperson und früherem Mitbeschuldigten am Anschlagsgeschehen. Zudem war die Sachakte des BfV zur Fussilet-Moschee noch nicht vorgelegt. Dies führte dazu, dass Zeugen und Zeuginnen nicht ausreichend und abschließend zu den sie betreffenden Sachverhalten befragt werden konnten. Teilweise sprachen die Zeugen und Zeuginnen auch über Sachverhalte, die von den Mitgliedern des Ausschusses nicht anhand vorliegender Akten überprüft werden konn-

ten. So konnte auch die Sachbearbeiterin des Attentäters im BfV, in Ermangelung einer dem Ausschuss vorliegender abschließender Liste von Kontaktpersonen des Attentäters, nicht umfangreich befragt werden. In einem weiteren Schreiben der Abgeordneten *Martina Renner* (DIE LINKE) vom 24. Oktober 2018 wurde ebenfalls die Vorlage von Beweismitteln angemahnt, nachdem die Abkürzungen einer Organisationseinheit sowie Arbeitsergebnisse des BfV nicht aus den bis dahin vorgelegten Akten nachvollziehbar waren. Auch die Akten zum Fallkomplex „SIENA“ wurden erst nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung der Bundesregierung für das BMI und auf massiven Druck der Abgeordneten als MAT D-Akten nachgeliefert, obwohl diese vollumfänglich untersuchungsgegenständlich sind. Wir kritisieren das aktive Hintertreiben der Aufklärungsarbeit des Ausschusses durch die konsequent zu spät erfolgende Aktenlieferung an den Ausschuss.

Darüber hinaus wiegt der Umstand schwer, dass entscheidende Akten dem Ausschuss von Seiten des BfV bewusst vorenthalten wurden. So wurden mehrfach Akten erst nach ausdrücklicher Aufforderung zugesandt, die zuvor schon von Beweisbeschlüssen umfasst gewesen waren. Dies betrifft auch alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem durch einen „Whistleblower“ bekanntgewordenen Sachverhalt einer V-Person des Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommerns, im BfV angefallenen Unterlagen. Erst nach der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Ausschuss und dem offensichtlich werden der Beteiligung des BfV in diesen Vorgang, wurden dem Ausschuss auch Akten zur Verfügung gestellt.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist der Umstand, dass nach Erklärung der Vollständigkeit am 24. April 2021 durch das BMI mit Blick auf die Beweisbeschlüsse des BfV, am 5. Mai 2021 erneut Akten mit einem Umfang von 2.800 Seiten zugeliefert wurden, was etwa 1,8% der vorlagepflichtigen Akten entspricht. Es handelte sich dabei um Teile von Personenakten zu Kontaktpersonen des *Anis Amri*. Diese Nachlieferung an den Ausschuss erfolgte am 5. Mai 2021 und wurde durch das BMI per Twittermeldung öffentlich gemacht.

An der aus der Aktenvorlage folgenden Beratungssitzung am 6. Mai 2021 nahm auch BfV-Präsident *Haldenwang* teil und erklärte, dass es sich hier wohl um technische und menschliche Fehler gehandelt habe. Präsident *Haldenwang* machte dabei deutlich, dass diese Akten dem Untersuchungsausschuss hätten vorgelegt werden müssen. Man habe am 20. April 2021 bereits festgestellt, dass Aktenlieferungen unterblieben waren. Eine Mitteilung an den Ausschuss erfolgte aber erst am 5. Mai 2021. Dieses Informationsverhalten ist für die hier votierenden Fraktionen unverständlich. Eine umgehende Information des Ausschusses wäre hier geboten gewesen.

Aufgrund des Inhalts dieser mit dem Verschlussachengrad GEHEIM belegten Akten stellten die Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP), *Martina Renner* (DIE LINKE) und *Dr. Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Vorfeld der Beratungssitzung vom 20. Mai 2021, weitere sich aus den neuen Akten ergebenden Anträge zur Vernehmung und Benennung weiterer Zeugen.

Die Beratung über besagte Anträge wurde hitzig und kontrovers geführt. Im Laufe der Debatte lieferten die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen keinen einzigen inhaltlichen Grund, weshalb ein Wiedereintreten in die Beweisaufnahme im Rahmen eine Sondersitzung nicht möglich sei. Weiterhin hatten wir den Eindruck, dass die Abgeordneten der Koalition die neuen Akten scheinbar kaum, bis gar nicht studiert hatten. Man berief sich lediglich auf formale Gründe. In zahlreichen anderen Fällen zuvor hatten die Koalitionsfraktionen für zeitlich enge Anträge Fristverzicht erklärt. Nicht so in diesem Fall. Hier meinte man einerseits, noch prüfen zu müssen und andererseits behauptete man, es sei ja in den Akten nichts Neues enthalten, weshalb man keine Beweisaufnahme bräuchte. Dies zeigt, dass die Koalitionsfraktionen einzig und allein daran interessiert waren die Ausschussarbeit nach ihrem eigenen Zeitplan abzuschließen anstatt eine adäquate Würdigung der neuen Beweismittel vorzunehmen. Es ist bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen so kurz vor dem Abschluss des Ausschusses nicht mehr bereit sind, die noch fehlenden Puzzleteile zu finden und dem Gesamtbild hinzuzufügen. Sie erschweren den hier votierenden Fraktionen damit die parlamentarische Aufklärungsarbeit zum bis heute schwersten islamistischen Terroranschlag in Deutschland.

Die Fraktionen von FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konnten so lediglich auf Grundlage des Minderheitenrechts durchsetzen, dass die BfV-Sachbearbeiterin für *Amri* nun in der letzten regulären Sitzung am 10. Juni 2021 erneut als Zeugin geladen werden musste. Das BMI erklärte mit Nachricht vom 2. Juni 2021, dass die Zeugin reise- und vernehmungsunfähig sei.

Zwischenzeitlich wurden von den hier votierenden Fraktionen (qualifizierte Minderheit) gegen die Ausschussmehrheit zwei weitere Zeugenbeweisangebote gestellt. Zudem wurde ein Antrag auf zwei weitere Sondersitzungen gestellt, welche vom Präsidenten des Deutschen Bundestages genehmigt werden müssen. Die Mehrheitsfraktionen im Ausschuss haben sich diesen Sondersitzungen und Zeugenvernehmungen entgegengestellt. Nach Bemühungen um Vermittlung seitens des Ausschussvorsitzenden lenkte die Ausschussmehrheit schließlich ein und die

von der qualifizierten Ausschussminderheit beantragten Sondersitzungen sowie die Vernehmung des Zeugen „Hinweisgeber“ fanden am 15. Juni 2021 statt.

Weiterhin übermittelte das BMI noch andere Aktenbestände des BfV, welche als MAT D BfV-2 und MAT D BfV-3 veraktet wurden. Diese Übermittlungen erfolgten nach dem Verständnis des BMI freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und als „Zeichen der guten Kooperation und Transparenz“<sup>8115</sup>. Nach eingehendem Aktenstudium kommen die hier votierenden Fraktionen jedoch zu dem Schluss, dass diese Akten vollumfänglich von den vorher gefassten Beweisbeschlüssen gedeckt sind und somit das BMI und BfV rechtlich verpflichtet war diese Akten bereits Monate, wenn nicht sogar Jahre vorher, zuzuliefern.

Speziell die Aktenlieferung MAT D BfV-2, welche die BfV-Sachakte zum Fall „SIENA“ enthält, ist hier zu thematisieren. Nach Auffassung der hier votierenden Fraktionen handelt es sich bei diesen Akten um die „Spiegelakte“ des BfV zu dem Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ des BKA, sowie des damit verbundenen Ermittlungsverfahrens „Eisbär“. Sowohl „Lacrima“, als auch „Eisbär“, waren essentielle Bestandteile der Aufklärungsarbeit im Ausschuss und hatten starke Bezüge zu verschiedenen ganz engen Kontaktpersonen des Attentäters (wie zum Beispiel *Bilel Ben Ammar*) und zum Attentäter selbst. Somit bestand hier, nach Auffassung der Verfasser, eine klare Verpflichtung zur Vorlage durch die Behörden als MAT A.

Auch in MAT D BfV-3, einer Personenakte zu einem Hinweisgeber, der sich laut eines Artikels<sup>8116</sup> telefonisch mit dem BfV in Verbindung setzte und Informationen zu Personen aus dem Umfeld der Fussilet-Moschee anbot, finden sich ganz klare Bezüge zu *Anis Amri*, welcher in der Akte mehrfach namentlich genannt wird. Dazu kommt noch die Tatsache, dass der Hinweisgeber eine direkte Kontaktperson *Amris* war und sich eine ihm zurechenbare Telefonnummer HTC-Handy gefunden werden konnte. Hiermit ist klar, dass auch diese Personenakte dem Ausschuss als MAT A hätte vorgelegt werden müssen.

Eine Veraktung unter der Kategorie MAT D indiziert, dass der Ausschuss diese Akten als „nicht vorlagerelevant“ und als freiwillig zugeliefert anerkennt und in diesem Handeln des BfV keine Fehler sieht. Die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) stellte in der Beratungssitzung am 20. Mai 2021 den Antrag, die Veraktung in der Kategorie MAT A vorzunehmen. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, dass die vorher bereits erfolgte Vollständigkeitserklärung des BMI wieder gebrochen worden wäre. Aus diesem Grund wurde der Antrag durch die Koalitionsfraktionen aus verfahrenstaktischen Gründen mit ihrer Mehrheit abgelehnt, um der Bundesregierung diese weitere Peinlichkeit zu ersparen.

Insgesamt wiederholt sich im Rahmen der Beweiserhebung damit ein schon aus vorangegangenen Ausschüssen bekanntes Verhalten der Bundesregierung. Die am Ende des NSA-Untersuchungsausschusses getroffenen Feststellungen können demnach erneuert und bekräftigt werden. Wesentlich erschwert und faktisch behindert wurde die Aufklärung durch eine Bundesregierung, die keinerlei Interesse zeigte, klar untersuchungsgegenständliche, offenkundig rechtlich problematische Praktiken der deutschen Nachrichtendienste, insbesondere des BfV zu offenbaren, geschweige denn sie aufzuarbeiten und zu korrigieren. Viele Geheim-Einstufungen von Akten und Vorgängen lassen sich nur durch den Grad der politischen Peinlichkeit erklären, die ein Bekanntwerden des eingestuften Vorgangs der Bundesregierung verursacht hätte, wie auch ein Vertreter des BND in einer Sitzung zugeben musste.

Ebenso wie im NSA-Untersuchungsausschuss ist auch im Breitscheidplatz-Untersuchungsausschuss die exzessive Anwendung und Berufung der Bundesregierung auf die sog. „Third-Party-Rule“ zu kritisieren. In Teilen konnte dem Untersuchungsauftrag nicht bzw. nicht angemessen nachgekommen werden, weil die Bundesregierung Akten mit Verweis auf ebendiese Begründung zurückgehalten hat. Sie sieht sich durch Vereinbarungen zwischen Nachrichtendiensten wie etwa das ‚Memorandum of Agreement‘ von 2002 gebunden, die festlegen, dass beide Partner zustimmen müssen, bevor Informationen über die in den Vereinbarungen festgelegten Kooperationen an Dritte weitergegeben werden können. Der Bundestag wird so als „Dritter“ definiert, mit der Folge, dass die Bundesregierung die Zustimmung bspw. der US- oder der britischen Regierung einholt, bevor sie Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss übergibt. Wie im Fall der durch den BND zunächst geheim gehaltenen Videos des Attentäters führt das dazu, dass Zeugen und Zeuginnen nicht zum Sachverhalt befragt werden konnte, bevor entsprechende Konsultationen durchgeführt wurden. Hier zeigte sich, dass die Konsultationsverfahren nicht direkt nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses eingeleitet wurden, sondern erst nachdem der Sachverhalt öffentlich wurde. Eine zeitnahe Befragung wurde somit verunmöglicht. Wir kritisieren, dass so die parlamentarische Kontrolle ausgehebelt wird und lehnen die Anwendung der „Third-Party-Rule“ sowie

<sup>8115</sup> Übermittlungsschreiben zur Aktenlieferung MAT D BfV-3 vom 18.05.2021.

<sup>8116</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-untersuchungsausschuss-verfassungsschutz-103.html>.

von Seiten der Bundesregierung praktiziert ab. Der Bundestag und ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss sind in diesem Sinne keine „Dritten“.

## 2. Klageverfahren beim Bundesgerichtshof und beim Bundesverfassungsgericht

### a) Aktenlieferung PKGr

Zu Beginn des Untersuchungsausschusses tat man sich von Seiten der Koalitionsfraktionen entgegen aller öffentlichen Beteuerungen sehr schwer damit, zusammen mit den Fraktionen FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen ernsthaft und kritisch die Aufklärung voranzutreiben und die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen. So war es notwendig geworden, Klage u. a. beim BGH einzureichen, um die für die Aufklärungsarbeit erforderlichen Akten zur Verfügung gestellt zu bekommen. Entsprechende, von den hier votierenden Fraktionen eingereichte Beweisanträge waren von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD abgelehnt worden, was ein Klageverfahren vor dem Bundesgerichtshof notwendig machte.

Die hier votierenden Fraktionen hatten im Untersuchungsausschuss zur Aufklärung des Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz gemeinsam beantragt, alle Akten als Beweis zu erheben, die im Nachgang des Anschlags durch das BfV und den BND an das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) des Bundestages übermittelt worden waren. Die entsprechenden Beweisanträge wurden durch die Regierungsfractionen im Ausschuss jedoch abgelehnt.

Der Bundesgerichtshof erklärte diese Ablehnung der Beweisanträge durch die Koalitionsfraktionen einstimmig für rechtswidrig und gab damit der Klage der Fraktionen der FDP, Linken und Grünen statt (Az.: 3 ARs 10/18). Dadurch wurde der Untersuchungsausschuss – insbesondere die Ausschussmehrheit – verpflichtet, den Anträgen der drei Oppositionsfraktionen nachzukommen und sich den vorgelegten Beweisanträgen nicht mehr entgegenzustellen. Dadurch musste die Bundesregierung die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Obmann der FDP Fraktion *Benjamin Strasser* erklärte zu der Entscheidung:

„Die Fraktionen der Großen Koalition haben im Untersuchungsausschuss Breitscheidplatz zu Unrecht Beweisanträge von FDP, Linken und Grünen blockiert. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hätte das nicht deutlicher machen können. Ich hoffe sehr, dass der gesamte Ausschuss nun wieder auf den Weg des gemeinsamen und echten Aufklärungswillens zurückkehrt. Es muss endlich Schluss mit der Blockade und Verzögerung der Aufklärungsarbeit sein.“

Die Obfrau der Fraktion Die Linke, *Martina Renner* bewertete die Entscheidung wie folgt:

„Der Plan der Bundesregierung relevante Informationen zu verstecken und die Aufklärung zu blockieren, ist gescheitert. Der Beschluss ist ein deutliches Signal. Transparente und ehrliche Aufklärung lässt sich nicht mit den Winkelzügen der Geheimhaltung aufhalten. So geht demokratische Opposition!“

Für die Fraktion B90/Die Grünen zog der stellvertretende Fraktionsvorsitzende *Konstantin von Notz* das folgende Fazit:

„Die Entscheidung des BGH ist ein wichtiger Schritt für die Aufklärungsarbeit im Untersuchungsausschuss. Schon jetzt ist klar, dass die Bundesregierung die Karten nach dem schrecklichen Anschlag auf den Breitscheidplatz nicht auf den Tisch gelegt, sondern die Rolle der Bundesbehörden kleingeredet hat. Die Große Koalition hat sich im Untersuchungsausschuss nur allzu oft mit der Bundesregierung gemein gemacht und ihre Kontrollfunktion sträflich vernachlässigt. Es ist auch mit Blick auf die Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags zu wünschen, dass die Entscheidung nun zu einem Umdenken führt und die Aufklärung nun zügig vorangetrieben werden kann.“

### b) Vernehmung V-Person Führer der BfV-Quelle in der Fussilet-Moschee

Ein weiterer Punkt, an der sich die Diskussion um die Effektivität Aufklärungsarbeit des 1. Untersuchungsausschusses entzündete, war die Weigerung der Bundesregierung, den Beweisbeschlusses BMI-11 zu erfüllen. Dabei ging es um die Benennung der für die Führung der im Umfeld der Fussilet-Moschee eingesetzten menschlichen Quelle oder Quellen des BfV („V-Personen-Führer“).

Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Untersuchungsausschuss korrespondierend zu den Ergebnissen seiner Arbeit Medienberichte vor, denen zufolge das BfV und weitere Sicherheitsbehörden menschliche Quellen (V-Personen) in der Fussilet-Moschee oder anderweitig im Umfeld *Amris* geführt haben sollen. Insgesamt handelte es sich zum damaligen Kenntnisstand um mindestens acht Quellen, die von BfV, BKA, LfV Berlin, LfV Nordrhein-Westfalen, LKA Nordrhein-Westfalen sowie vom LKA Berlin in *Amris* Umfeld und Kontaktspektrum geführt wurden. Zumindest einige dieser Quellen hatten zudem eingeräumt, *Amri* persönlich gekannt zu haben. Eine der Quellen des Landeskriminalamts Berlin soll von einem Mitwisser *Amris* sogar von den Anschlagplanungen selbst erfahren haben. Die entsprechenden V-Personen-Führer der Landeskriminalämter Berlin und Nordrhein-Westfalen, als auch ein V-Personen-Führer des BKA wurden dem Untersuchungsausschuss als Zeugen benannt und im Rahmen der Beweisaufnahme von diesem vernommen. Gleichwohl weigerte sich die Bundesregierung hartnäckig, dem Beweisbeschluss „BMI-11“ nachzukommen und den oder die zuständigen V-Personen Führerinnen und Führer des BfV als Zeugen bzw. Zeuginnen zu benennen. Stattdessen wurden dem Untersuchungsausschuss lediglich die „leitenden Beschaffungsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ (Referatsleiterinnen und Referatsleiter) sowie deren „Dienstvorgesetzte“ (Referatsgruppenleiter) als Zeugen bzw. Zeuginnen benannt.

Nach der gemeinsamen Auffassung der hier votierenden Fraktionen umfasst jedoch das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses insbesondere auch den Anspruch auf Auskunft über die Person des zuständigen V-Personen-Führers. Als vorbereitende Maßnahmen für eine Zeugenvernehmung zählen hierzu die Identifikation und Ladung von Zeugen. Die Pflicht der Bundesregierung, die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zu unterstützen, umfasst dementsprechend auch die Benennung von Bediensteten, die für den Untersuchungsausschuss als Zeugen in Betracht kommen – insbesondere die im Beweisbeschluss BMI-11 bezeichnete V-Personen-Führerinnen und Führer. Dies erklärt sich auch durch den Umstand, dass dieses Verfahren bereits bei anderen Untersuchungsausschüssen in der Vergangenheit gängige Praxis war.

Aus diesem Grund reichten die hier votierenden Fraktionen eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvE 4/18) ein, um so zu erreichen, dass die Bundesregierung den Beweisbeschluss BMI-11 erfüllt und die entsprechenden Zeuginnen und Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss benennt.

Leider unterlagen wir in diesem Rechtsstreit im Ergebnis und das Bundesverfassungsgericht folgte unserer Argumentation nicht bzw. nur teilweise. Jedoch erging die Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht einstimmig. Richter *Müller* verfasste zu diesem Beschluss ein ausführliches Sondervotum, in dem er deutlich darlegte, dass er der Klage in Gänze stattgegeben hätte und die vorgebrachte Argumentation der Mehrheit des Senats für falsch hält. So sagt er einleitend in seinem Votum:

„Der Entscheidung der Senatsmehrheit vermag ich mich zu meinem Bedauern im Ergebnis nicht anzuschließen. Sie beruht nach meiner Überzeugung auf einer unzureichenden Gewichtung des Enqueterechts des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG und einer verfassungsrechtlich nicht fundierten Überbewertung (ungenügend dargelegter) exekutiver Geheimhaltungsinteressen. Die Senatsmehrheit weist zwar – zu Recht – dem parlamentarischen Informationsanspruch vorliegend einen hervorragenden Stellenwert zu (1.). Sie erkennt auch, dass als Grenze des parlamentarischen Untersuchungsrechts im konkreten Fall lediglich das Staatswohl in Form der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste in Betracht kommt (2.). Ihre Annahme, dass nach dem Vortrag des Antragsgegners zu 1. die beabsichtigte Vernehmung des V-Personen-Führers zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste in einem relevanten Umfang führen kann, begegnet jedoch bereits erheblichen Bedenken (3.). Jedenfalls rechtfertigen die vorliegend geltend gemachten Staatswohlgründe den Verzicht auf die Durchsetzung des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht“.

Parallel zum Sondervotum des Richters *Müller* unterstrich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts im selben Verfahren die herausragende Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle beim Einsatz von V-Personen (Beschluss 2 BvE 4/18 vom 16. Dezember 2020, Rn. 98 ff.). Das besondere Risiko des Einsatzes von V-Personen wird hier ausdrücklich herausgestellt (Rn. 101 f.). Tatsächlich stellt sich bei Lektüre der Ausführungen auch oben genannten Verfahren der Eindruck ein, dass die vorgebrachte Argumentation des Gerichts zu einer Stattgabe unserer Klage hätte führen müssen (Rn. 118). So kommt der Senat hier zu dem Schluss, dass die von uns begehrte Vernehmung weder die Grundrechte der V-Person noch die Aufgabenerfüllung des BfV erkennbar gefährdet hätte (Rn. 124 f.).

### 3. Der Fall der Frau Dr. H.

Die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates wurden zu Beginn der Arbeit des Ausschusses aufgefordert, dem Ausschuss eine mögliche (eigene) Zeugeneigenschaft unverzüglich anzuzeigen. Hierzu fasste der Ausschuss auch den entsprechenden Beschluss 9 zum Verfahren. Im Zuge dieses Verfahrens meldeten sich nach und nach einige Vertreter freiwillig, einige wurden im weiteren Verlauf aufgrund der sukzessive zunehmenden Akteninhalte identifiziert und zum Teil aus dem Ausschuss entfernt.

Einen besonderen Fall dieser Art bildete der der Oberregierungsrätin Dr. H., die ab dem 1. März 2018 seitens des BMI als Vertreterin für den Ausschuss benannt wurde. Der Fall ist insbesondere dadurch so gravierend, dass die Sitzungsvertretung des BMI schon aufgrund ihrer im Fall *Amri* beteiligten nachgeordneten Behörden BKA, BfV, BPol und BAMF eine besondere Stellung einnahm. Gerade in dieser entscheidenden Position war der Ausschuss insbesondere auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen, soweit das überhaupt aufgrund der verschiedenen Rollen möglich erscheint.

Am 10. April 2018 übersandte das BMI dem Sekretariat ein Schreiben an den Ausschuss, in dem es bezogen auf die Beauftragte des betreffenden Mitglieds der Bundesregierung Dr. H. – hieß:

„Frau ORRN Dr. H [...] war mit dem Fall Anis Amri erstmals nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 befasst. Ihre Tätigkeit beschränkte sich hierbei auf eine begleitende und koordinierende Funktion, insbesondere bei der Aufbereitung der Unterlagen, nicht aber bei der operativen Aufarbeitung des Geschehens.“

Am 1. Oktober 2018 übersandte das BMI in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-13 die Namen verschiedener, teils ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, welche als potentielle Zeugen benannt wurden. Darunter fand sich auch der Name von Frau Dr. H., die „in Teilen des Untersuchungszeitraums Referentin bzw. Referatsleiterin im BfV war“. Daraufhin wandte sich die Abg. *Martina Renner* (DIE LINKE.) an Bundesminister *Horst Seehofer* und kritisierte, dass das BMI eine mit den Vorgängen im Umfeld des Attentäters selbst vormals betraute Mitarbeiterin des BfV in den Ausschuss entsandt habe. Auch in der Presse und einem Kurznachrichtendienst wurde über den Vorgang berichtet, wobei die Berichterstattung teilweise unter voller Namensnennung erfolgte.

Aus dem vollständigen Namen wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt auch kein Geheimnis gemacht. Frau Dr. H. saß in den öffentlichen Ausschusssitzungen stets mit einem vollständigen Namensschild an ihrem Platz, ohne dass dies von Seiten von Frau Dr. H. selbst oder des BMI in Frage gestellt wurde.

Daraufhin stellte Staatssekretär *Engelke* Frau Dr. H. am 5. Oktober 2018 mit sofortiger Wirkung von der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Untersuchungsausschuss frei. Er begründete diesen Schritt mit der ihm „obliegende[n] dienstliche[n] Fürsorgepflicht“. Die Personalentscheidung bei der Benennung von Frau Dr. H. als Beauftragte eines Mitglieds der Bundesregierung war auch Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen 23. Sitzung des Ausschusses am 11. Oktober 2018. In der Sitzung nahm der damalige Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI, Ministerialdirektor *Stefan Kaller*, zu den Hintergründen der Auswahlentscheidung Stellung. Dieser Auftritt von Herrn *Kaller* war – insbesondere aufgrund der aus Sicht der Verfasser unangebracht und überheblich anmutenden Art und Weise seines Vortrags – denkwürdig. Zur Sache sagte er:

„Die Auswahlentscheidung, die ich in Bezug auf Frau Dr. H[...] seinerzeit getroffen habe, halte ich auch heute noch für richtig - nicht nur für vertretbar, sondern für richtig -, und sie hat ihren Job hervorragend gemacht. Alles das, was ich mit Frau Dr. H[...] besprochen habe in Bezug auf ihre berufliche Vita, ihre Rolle hier im Ausschuss und in meinem Referat, trage ich bis heute. Mein Schreiben vom 10. April 2018 ist wahrhaftig. Alles stimmt; kann ich Ihnen nachweisen. [...] Frau H[...] hat lange Jahre als Referentin, dann als Referatsleiterin im Bereich der islamistischen Auswertung im Bundesamt für Verfassungsschutz gearbeitet, kam dann später in das Bundesinnenministerium, zunächst in mein Grundsatzreferat „Islamistischer Terrorismus“. Im Jahr 2017 zeichnete sich ja ab, dass wir vermutlich auch in einem Bundesuntersuchungsausschuss ankommen werden, wie auch geschehen. Meine Aufgabe um die Jahreswende 17/18 war es, dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Projektgruppe in meiner Abteilung eingerichtet und - viel wichtiger - personell besetzt wird. Ich habe mich mit Frau Dr. H[...] eingehend darüber unterhalten, ob sie sich das zutraut und ob Hinderungsgründe bestehen.“<sup>8117</sup>

<sup>8117</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 8.

Dass es dann doch Hinderungsgründe für die Berufung dieser Beamtin gab, ist inzwischen bekannt, war dem BMI und der Beamtin aber offensichtlich nicht bewusst. Die Gründe dafür sind nicht ganz klar. Die hier votierenden Fraktionen unterstellen keinen Vorsatz, sondern sind eher der Ansicht, dass dieser Fehler aus Unkenntnis der Umstände und Zusammenhänge sowie aus fehlerhafter Organisation in den Sicherheitsbehörden entstanden ist. Doch auch diese (sehr wohlwollende) Annahme lässt die hier votierenden Fraktionen mit Sorge zurück. Denn das sich daraus zwangsläufig ergebende Bild ist geprägt von offensichtlicher Unkenntnis von Personenzusammenhängen im islamistischen Spektrum. Auch der weitere Vortrag des früheren politischen Beamten Ministerialdirektor *Kaller* (inzwischen wieder Ministerdirigent *Kaller*) reiht sich in diese Erklärung ein. So sagt dieser über seine Mitarbeiterin Fr. *Dr. H.*:

„Ich bin jedenfalls auf diese junge Frau ungemein stolz, dass sie das gemacht hat, noch bevor ich ihr einen Referatsleiter an die Seite oder, sagen wir besser, vorsetzen konnte wie jetzt Herrn Dr. Vogel. Sie hat es nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie hat auch mich wahrhaftig aufgeklärt über die Dinge, die nach meiner damaligen Auffassung wesentlich sind für diese Rolle. Und das ist bis zum Schluss geschehen, nämlich bis zum Schreiben vom 01.10., wo zum ersten Mal konkrete Namen von Umfeldpersonen genannt wurden und Frau H[...]“<sup>8118</sup> dann auch richtigerweise gesagt hat: Ja, die kenne ich aus meiner Sacharbeit.“<sup>8119</sup>

Die Aussage von Herrn *Kaller* sowie die späte Reaktion der Beamtin bestätigt, was nach unserer Ansicht auch ein Ergebnis der Ausschussarbeit ist. Es gab zum Zeitpunkt des Anschlages 2016 keine schlüssige Vorgehensweise in den Sicherheitsbehörden, um Personenzusammenhänge im islamistischen Spektrum zu erkennen. Die Bearbeitung erfolgte vorwiegend sachverhaltsbezogen, aber gerade nicht personenbezogen. Diese Fehler zeigten sich auch in den Diskussionen des Ausschusses mit den Behörden zum „Umfeldbegriff“ oder auch zu den Beratungen um die Kontaktpersonenliste, die entscheidend für die Vorlage von Akten an den Ausschuss waren. Erst die Arbeit des Ausschusses offenbarte bei vielen Personen des islamistischen Spektrums erst eine Nähe zu *Amri*. Es wird natürlich eingeräumt, dass die Kennverhältnisse und Überschneidungen bei manchen Personen eher entfernter waren. Bei anderen, entscheidenden Personen haben die Behörden diese Beziehungen aber schlicht nicht gesehen oder sehen wollen. Dies hat allem Anschein nach damit zu tun, dass die Sicherheitsbehörden bis zuletzt immer weiter an der Einzeltäterthese festhalten wollten.

Fest steht aber, dass Personen im Arbeits- und Zuständigkeitsbereich von Frau *Dr. H.* im BfV bearbeitet wurden, die eine herausgehobene Stellung besaßen und eine große Nähe zur Person *Amri* und seiner Gefährdungsbewertung aufwiesen. Diese Nähe hätte man aus der Sicht der hier votierenden Fraktionen gleich und unschwer erkennen können – nicht erst lange nach Einsetzung des Ausschusses.

#### **4. Wortklauberei „nachrichtendienstliche Mittel“ – „nachrichtendienstliche Maßnahme“ – „nachrichtendienstliche Überwachung“**

Immer wieder wurde bei Befragungen von Zeugen und Zeuginnen des Inlandsnachrichtendienstes thematisiert, ob der Attentäter vor dem Anschlag vom BfV überwacht wurde. Ziel dieser einfachen Ausgangsfrage war es herauszufinden, welche Erkenntnisse das BfV im Vorfeld des Anschlags über den Attentäter gesammelt hat oder bei einer anderen, vielleicht sachgerechteren, dem Fall angemessenen Vorgehensweise, hätte sammeln und somit auswerten können. Schon die Antworten auf diese eigentlich einfache Frage vielen unterschiedlich aus. Während eine Zeugin sie zunächst mit „ja“ beantwortete<sup>8120</sup>, lautete die Antwort eines anderen Zeugen „nein“.<sup>8121</sup> Im Verlauf der Befragungen im Ausschuss wurde jedoch vor allem deutlich, dass es kein einheitliches Verständnis vom Begriffspaar der „nachrichtendienstlichen Überwachung“ zu geben scheint. Vielmehr ergaben die Befragungen, dass die Begriffspaare „nachrichtendienstliche Überwachung“, „nachrichtendienstliche Mittel“ und „nachrichtendienstliche Maßnahme“ nach Belieben und jeweils austauschbar, entsprechend der mit der Antwort verfolgten Zielrichtung verwendet werden.

Zeuge *Siebertz* gab zu Protokoll:

„[...] Nein, wir haben ihn nicht nachrichtendienstlich überwacht. [...] Meines Erachtens und nach meiner Definition auch haben wir [auch] keine nachrichtendienstlichen Mittel zur Überwachung verwendet. Es wurde auch kein nachrichtendienstliches Mittel bei *Amri* angewandt. Wir haben ein nachrichtendienstliches

<sup>8118</sup> Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes haben wir den Namen der Beamtin, den der Vorgesetzte in der Sitzung genannt hatte und der im Protokoll steht, abgekürzt.

<sup>8119</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11. Oktober 2018, Protokollnr. 19/23, S. 9.

<sup>8120</sup> Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung vom 13. September 2018, Protokollnr. 19/19 (Zeugin *Freimuth*), S. 54.

<sup>8121</sup> Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung vom 18. Oktober 2018, Protokollnr. 19/26 I (Zeuge *Bork*), S. 50.



Mittel, nämlich den Einsatz von V-Leuten, in Betracht gezogen. Deswegen wurden Lichtbildvorlagen gemacht bei diesen V-Leuten. Die haben ihn nicht erkannt, und danach konnten keine weiteren nachrichtendienstlichen Mittel angewandt werden.“<sup>8122</sup>

Offensichtliches Ziel der Antworten von Zeugen und Zeuginnen des BfV war es, die Öffentlichkeit und den Ausschuss über tatsächlich im Vorfeld des Anschlags getätigte Maßnahmen, dadurch gewonnene Erkenntnisse und fahrlässig nicht gewonnene Erkenntnisse, zu täuschen und zu verwirren. Die Fragen der Abgeordneten und das Erkenntnisinteresse zielten dabei, unabhängig von den konkret verwendeten Begriffspaaren im Einzelfall, vor allem auf die Beantwortung folgender Fragen: Hat das BfV im Vorfeld des Anschlags überhaupt Erkenntnisse zu *Amri* besessen? Hat das BfV auch originäre, d.h. eigene Erkenntnisse zu *Amri* erhoben oder versucht zu erheben? Welche Mittel und Wege wurden beschritten, diese eigenen Erkenntnisse zu erlangen? Welcher Aufwand wurde zur Erlangung von Erkenntnissen betrieben und hätte gegebenenfalls anders gehandelt werden müssen? Hätten selbst bei der bekanntgewordenen bestehenden Erkenntnislage andere Schlüsse gezogen werden müssen und weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen? Was waren die Ursachen dafür, dass dies unterblieben ist?

Keine einzige dieser zuvor genannten Fragen wurde von Zeugen und Zeuginnen des Bundesamtes ausreichend beantwortet. Bei keiner dieser Fragestellungen gab es ein proaktives Mitwirken an der Aufklärung des Sachverhalts. Durch ausweichendes Antworten der Zeugen und Zeuginnen und teilweise bewusstem Missverstehen und Sinnverdrehungen der Fragen wurde der Ausschuss in seiner Aufklärungsarbeit massiv beeinträchtigt. Die Begriffe „nachrichtendienstliche Mittel“ – „nachrichtendienstliche Maßnahme“ – „nachrichtendienstliche Überwachung“ wurden nach Belieben der antwortenden Personen, mal weiter und mal enger ausgelegt und waren beliebig austauschbar.

## 5. Diskussion um die Vernehmung der VP-01

Der Fall der *VP-01* war dem Ausschuss durch die inhaltliche Arbeit natürlich schon lange bekannt, aber mit der Veröffentlichung des SPIEGEL-Artikels „Der König der Spione“ am 7. März 2020 erreichte der Komplex eine neue, weitergehende Bedeutung. Die durch die *VP-01* selbst publizierten Enthüllungen warfen viele Fragen im Hinblick auf die Qualität der VP-Führung im LKA Nordrhein-Westfalen, die Behandlung der Quelle selbst, sowie die Befassung der *VP-01* mit *Anis Amri* auf.

Vor dieser Berichterstattung hatte der Ausschuss bereits die VP-Führer der Quelle vernommen und auf eine Vernehmung der Quelle selbst verzichtet, da hier natürlich eine hohe Gefährdungslage und Enttarnungsgefahr bestand. Mit dem offensiven öffentlichen Auftreten der Quelle sahen die hier votierenden Fraktionen ab diesem Zeitpunkt jedoch keine Hinderungsgründe für eine persönliche Vernehmung der Quelle selbst – natürlich mit allen nötigen und hohen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen, die dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stehen.

Die Herbeiführung einer solchen Vernehmung gestaltete sich jedoch äußerst schwierig, da sich das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, welches angab, weiterhin für den Schutz der Quelle zuständig zu sein, wenig kooperativ zeigte. Dem Ausschuss wurde lediglich eine sogenannte audio-visuelle Vernehmung der *VP-01* durch eine Videokonferenz in Aussicht gestellt. Die Stimme sowie das Gesicht der Quelle sollten hierbei unkenntlich gemacht werden. Des Weiteren erstellte das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auch eine Aussagegenehmigung für die Quelle, welche den Befragungsrahmen über Gebühr beschnitt und sogar die Anwesenheit von VP-Führern während der Befragung vorsah. Dies ist für die Verfasser dieses Sondervotums völlig inakzeptabel und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht würdig, da diese eine angemessene inhaltliche Befragung, sowie möglicherweise das Verhalten des Zeugen, extrem beeinflussen kann.

Es erfolgte ein reger Schriftverkehr mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bis hin zur audio-visuellen Teilnahme des Innenministers *Herbert Reul* (CDU) in der 98. Sitzung am 17. September 2020. Auch in dieser Sitzung hielt Innenminister Reul unbeirrt an seinem Standpunkt fest.

Die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) ersuchte durch Schreiben vom 16. Oktober 2020 das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen um Übermittlung von Informationen zu allen Ermittlungs- und Strafverfahren gegen die *VP-01*, um zu analysieren, ob hier durch die Behörden eine schützende Hand über diese „beste Quelle im Lande“ gehalten wurde. Diese Bitte wurde durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalens abschlägig beschieden.

<sup>8122</sup> Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung vom 27. September 2019, Protokollnr. 19/22 I (Zeuge *Siebertz*), S.14.

Aus der Studie von Beweismaterialien war bekannt geworden, dass die *VP-01*, bis zum März 2019, nie förmlich durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, oder dessen nachgeordnete Behörden, verpflichtet worden war. Der Versuch einer förmlichen Verpflichtung ist laut Presseberichterstattung erst am 27. März 2019 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei dies durch die *VP-01* abgelehnt worden und eine erforderliche Unterschriftenleistung durch die Quelle sei nicht erfolgt.<sup>8123</sup>

In diesem Zusammenhang legte der Abgeordnete *Benjamin Strasser* (FDP) in der 98. Sitzung am 17. September 2020 ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vor, welches sich mit der Gültigkeit der Aussagegenehmigung und der Möglichkeit einer nachträglichen Verpflichtung auseinandersetzte.

Zur Gültigkeit der Aussagegenehmigung hält das Gutachten fest:

„Gemäß § 1 Abs. 3 Verpflichtungsgesetz ist über die Verpflichtung eine Niederschrift anzufertigen und vom Verpflichteten zu unterzeichnen. Dem Verpflichteten muss eine Abschrift ausgehändigt werden, wenn nicht Interessen der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik dagegen sprechen. Ein Verstoß gegen die Formvorschriften aus § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz führt zur Nichtigkeit der Verpflichtung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund der fehlenden Niederschrift nicht erkennbar ist, ob eine wirksame Verpflichtung vorgenommen wurde. Die Nichtigkeit hat zur Folge, dass die Wirkung der Verpflichtung nicht eintreten kann. Die Person unterliegt daher weder einer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit noch kann sie sich wegen eines Amtsdeliktes strafbar machen. Da die Person die Stellung einer Privatperson behält, bedarf sie auch keiner Aussagegenehmigung.“<sup>8124</sup>

Nach rechtlichen Abwägungen kommt der Gutachter in Bezug auf eine nachträgliche Verpflichtung zu folgenden Schluss:

„Nach diesen Erwägungen dürfte eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz, die nach der Beendigung der Tätigkeit der Person für eine Behörde erfolgt, sowohl gegen den Wortlaut der Norm als auch gegen ihren Sinn und Zweck verstoßen und daher unzulässig sein.“<sup>8125</sup>

Die hier votierenden Fraktionen schließen sich der rechtlichen Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste vollumfänglich an. Es besteht also weiterhin keine rechtskräftige Verpflichtung der *VP-01* und demnach ist auch jede erstellte Aussagegenehmigung nicht bindend. Auch diese Argumente bewirkten beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen keine Änderung der Linie. Die Landesregierung hielt an der eigenen, abweichenden Rechtsauffassung fest und blockierte so weiterhin eine persönliche und uneingeschränkte Vernehmung der *VP-01*.

Schlussendlich stimmten die hier votierenden Fraktionen der audio-visuellen Vernehmung zu, um vor Abschluss des Ausschusses überhaupt noch eine Möglichkeit zu haben, den Zeugen zu vernehmen, anstatt einen langen Widerstreit der Meinungen und Interessen aufrecht zu erhalten. Eine derartige Blockade der Aufklärungsarbeit eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Bundestages durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfinden die hier votierenden Fraktionen als äußerst bedauerlich.

Der Vorfall macht aus unserer Sicht deutlich, dass es einer Reform der gesetzlichen Grundlagen zur Führung von Vertrauenspersonen bedarf, welche Verpflichtungs- und Führungsmodalitäten klar regelt.

## **6. Verhalten des Beauftragten und der Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Untersuchungsausschuss**

In der der Beratungssitzung am 7. Mai 2020 sprach die Abgeordnete *Martina Renner* (DIE LINKE) einen bis dahin dem Untersuchungsausschuss unbekanntem Sachverhalt in Zusammenhang mit dem Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. Die Vertreterin des GBA im Untersuchungsausschuss, Oberstaatsanwältin *Sewtz*, bestätigte, dass bereits am 28. Oktober 2019 ein Mitarbeiter des LfV Mecklenburg-Vorpommern den GBA als Hinweisgeber kontaktiert habe und seitdem Ermittlungen in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren

<sup>8123</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/amri-v-mann-murat-101.html>.

<sup>8124</sup> Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes zur „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“, ADRs. 19(25)567, S. 4.

<sup>8125</sup> Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes zur „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“, ADRs. 19(25)567, S. 6.

zum Breitscheidplatz-Anschlag durchgeführt würden.<sup>8126</sup> Im Raum stand ein potentielleres Unterschlagen von Informationen seitens des LfV Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenhang mit dem Attentäter *Anis Amri* im Frühjahr 2017, kurz nach dem Anschlag.

Durch eine nachfolgende schriftliche Einzelfrage des Abgeordneten *Benjamin Strasser* (FDP) stellte sich heraus, dass der gleiche Hinweisgeber sich auch am 29. und 30. Oktober sowie am 2. November 2019 beim BfV, sowie am 4. November 2019 beim BKA mit dem gleichen Vorbringen gemeldet habe.<sup>8127</sup>

Erfreulicherweise war es dem GBA möglich, einen Großteil der Akten zu besagten Nachermittlungen in eingestufteter Form zur Verfügung zu stellen, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies war der einzige Grund, weshalb es dem Untersuchungsausschuss möglich war, den Zeugen *T. S.* zu identifizieren, zu vernehmen, und den damit zusammenhängenden Sachverhalt überhaupt zu erörtern.

Zum Erstaunen der hier votierenden Fraktionen gab der Landesvertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der 108. Sitzung an, dass das Land die bisherigen Aktenlieferungen als vollständig ansah,<sup>8128</sup> obwohl essentielle Dokumente, die in den Aktenlieferungen des GBA enthalten waren, dem Ausschuss eben nicht zugeleitet worden waren. Diese Unterlagen wurden dem Ausschuss seitens der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern erst zu einem späteren Zeitpunkt übersandt, als bereits feststand, dass der Ausschuss bereits im Besitz dieser Unterlagen war.

Des Weiteren muss das äußerst befremdliche und fragwürdige Verhalten der Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Ausschusssitzungen angemerkt werden. Während der Vernehmung des Zeugen *T. S.* wurde klar, dass der damalige Ausschussvertreter Mecklenburg-Vorpommerns selbst zuvor in die Entlassung des Zeugen eingebunden und somit in offensichtlicher Weise befangen war.<sup>8129</sup> Der Landesvertreter musste in Folge dieser Enthüllungen nach Aufforderung des Ausschusses das Gremium verlassen und wurde erst in der darauffolgenden Sitzung durch eine andere Sitzungsvertretung ersetzt.

Diese Sitzungsvertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern agierte leider recht unglücklich im Umgang mit dem Ausschuss und zeigte sich – ob nun gesteuert oder aus eigenem Antrieb – wenig kooperativ und zudem uneinsichtig. Es wurde seitens der Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch fadenscheinige und sachfremde Einwände versucht, die Zeugenvernehmung des damaligen Leiters des LfV Mecklenburg-Vorpommern, *Reinhard Müller*, zu blockieren und die Arbeit des Ausschusses zu behindern. Auf mehrfache Nachfragen verschiedener Abgeordneter von allen Fraktionen war die Sitzungsvertretung dabei nicht in der Lage, zutreffende Rechtsgrundlagen für ihre Einwände zu nennen. Die befremdliche Auslegung der Aussagegenehmigungen für den Zeugen *Müller* stieß beim gesamten Ausschuss für völliges Unverständnis. Es muss der Sitzungsvertretung jedoch zugestanden werden, dass sie offenbar nicht aus eigenem Antrieb, sondern nach Weisung ihrer Behörde handelte. Die in Ausschusspausen stattfindende telefonische Absprache von Zeugen und der Landesvertretung mit dem Innenministerium in Mecklenburg-Vorpommern, mit höhergestellten Personen, die später selbst noch als Zeuge aussagen mussten, rief tieferschürfende Fragen über das Demokratieverständnis des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns hervor.

In der Gesamtschau schlussfolgern die hier votierenden Fraktionen, dass aus politischen Gründen vorsätzlich versucht wurde, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern.

## 7. Die Schwächen der Sicherheitsbehörden in der Analysefähigkeit im Bereich des Islamismus

Wie ist es zu bewerten, dass alle beteiligten Behörden um die Gefährlichkeit des späteren Attentäters *Amri* wussten und dennoch nicht entscheidend eingriffen? Tatsächlich finden sich Parallelen zum Behördenhandeln nach den Morden des *Nationalsozialistischen Untergrunds* oder zum Umgang mit dem Mörder von *Walther Lübcke*. Die in den Sicherheitsbehörden genutzte Arbeitsdefinition scheint stimmig und nachvollziehbar. Islamismus wird im *BfV* als eine Form des politischen Extremismus betrachtet, die auf eine teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abziele.<sup>8130</sup> Anstelle derselben soll eine gottgewollte und daher „wahre“ und zudem absolute Ordnung treten. Die Berichte und Bilder von der

<sup>8126</sup> Vgl. Wortprotokoll der 85. Sitzung vom 7. Mai 2020, Protokollnr. 19/85, S. 9.

<sup>8127</sup> Vgl. Antwort auf Schriftliche Frage Monat Mai 2020 von Benjamin Strasser MdB, Arbeitsnummer 05/140, S. 2.

<sup>8128</sup> Vgl. Protokoll der 108. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/108, S. 10.

<sup>8129</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2020, Protokollnr. 19/109 II, (Zeuge *T. S.*), S. 11.

<sup>8130</sup> [https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen\\_artikel.html](https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/begriff-und-erscheinungsformen/begriff-und-erscheinungsformen_artikel.html).

im sogenannten „Kalifat des Islamischen Staates“ errichteten Schreckensherrschaft über alle Menschen im Herrschaftsbereich, die, soweit sie als Feinde des „wahren Islam“ oder unislamisch markiert wurden, misshandelt, vergewaltigt, versklavt und/oder ermordet wurden, geben dieser Definition auf den ersten Blick Recht.

Dass *Amri* sich dem sogenannten „IS“ verpflichtet fühlte, war den Behörden bereits im Oktober 2015 bekannt geworden. Bei einem seiner engsten Kontaktpersonen, *Bilel Ben Ammar*, gab es ebenfalls früh Hinweise auf eine islamistische Gesinnung. Zu *Bilel Ben Ammar* fielen entsprechende Erkenntnisse über seine Kontakte zu anderen islamistischen Gefährdern, einschließlich des auf seinem Facebook-Account veröffentlichten Treueeids, aufgrund polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen bereits im Oktober und November 2015 an.<sup>8131</sup> Zur selben Zeit lagen entsprechende Erkenntnisse über *Amri* einschließlich seiner Kontakte zu Mitglieder bewaffneter Gruppen aufgrund der Angaben seiner damaligen Mitbewohner in der Unterkunft und durch die Ermittlungen des LKA Nordrhein-Westfalen vor.<sup>8132</sup>

Die befassten Behörden hatten mithin in beiden Fällen Anhaltspunkte dafür, dass *Amri* und *Bilel Ben Ammar* der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 b StGB) verdächtig sind. Nunmehr wurden beide neben mehr oder weniger erfolglosen Ermittlungen als Gefährder eingestuft und hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Denn der vorgenannte Ausgangspunkt spielte in der Folge immer weniger eine Rolle. Teils wurden bestätigende Feststellungen erst retrograd, also nach dem Anschlag bzw. nach der Abschiebung getroffen.

Das BfV spielte in diesem Zusammenhang eine fast schon marginalisierte Rolle und beschränkte sich offenbar darauf, Informationen der Polizei mittels Behördenzeugnis zu beurkunden und Erkenntnisse abzuheften. Dass die Verfassungsschutzbehörden ihre Untätigkeit mit der polizeilichen Befassung von *Amri* zu rechtfertigen versuchen, stellt einerseits ihre eigenen gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen in Abrede. Zum anderen verdeutlicht es einen Konstruktionsfehler der Arbeitsdefinition von Islamismus und Jihadismus, welcher in der sogenannten Extremismustheorie wurzelt. Die Verkürzung auf eine lediglich weltliche Bewertung als politische Bewegung oder auch politischer Islam wird weder dem Problem noch der Bedrohungslage gerecht und wird auch keineswegs konsequent verwendet. Die Berufung auf religiöse Normen und Gebote und deren besondere Betonung ist zum einen zwingend notwendig, um innerhalb der Gemeinden bzw. der Gläubigen anschlussfähig zu sein. Diese Normen und Gebote beeinflussen in ganz unterschiedlicher Weise aber auch das alltägliche Leben von Musliminnen und Muslimen, die schlicht ihre Religion ausüben und leben. Der Verfassungsschutz versucht dies mittels einer begrifflichen Unterscheidung von „Islam“ und „Islamismus“ bzw. „Muslimen“ und „Islamisten“ zu umgehen.<sup>8133</sup> Wenn der schon früh als anschlagsgeneigte eingeschätzte „Islamist“ *Amri* angesichts verschiedener, für ihn mindestens erkennbarer behördlichen Maßnahmen (Gefährderansprachen, kurzzeitige Verhaftung beim Ausreiseversuch, Observationen, drohender Abschiebung, Durchsuchungen in der DIK Hildesheim) sich scheinbar aus dem offen islamistischen Umfeld zurückzieht und statt dessen kriminellen Geschäften (BtM-Handel) nachgeht, ergibt sich daraus allein und ohne nähere Betrachtung kein Anhaltspunkt für eine veränderte Einstellung. Dies war jedoch die in den beteiligten Behörden gezogene Schlussfolgerung.

Obwohl die Beteiligung terroristischer Gruppen bspw. am BtM-Handel oder ähnlichen Geschäftszweigen in vielerlei Fällen offenkundig und bekannt ist, führte die nahezu öffentliche Betätigung *Amris* als Drogendealer zur Annahme einer abnehmenden Gefährlichkeit. Da die staatliche Ordnung und deren Regeln von Islamisten grundsätzlich als unislamisch abgelehnt werden, handelt es sich aus ihrer Sicht gar nicht um Straftaten.<sup>8134</sup> Dennoch wollen sie auch damit unmittelbar weltliche Ziele verfolgen, wie die Finanzierung ihres „Kampfes“ durch Erlöse aus Straftaten oder die propagandistische Verarbeitung exekutiver Maßnahmen als Angriff auf die Weltgemeinschaft der Muslime („Umma“).<sup>8135</sup>

Die Fehleinschätzung hinsichtlich der fortdauernde Gefährlichkeit *Amris* seitens der Behörden reproduzierte sich in der Folge selbst, da die Beobachtung nahezu eingestellt wurde. Dies hat zur Folge, dass viele Aktivitäten von *Amri* unbekannt bleiben und deshalb auch keine neuen Tatsachen über ihn bekannt wurden. Auch wenn diese Fehleinschätzung sich unmittelbar zunächst in der polizeilichen Bearbeitung zeigte. Jedoch haben sich alle anderen Behörden einschließlich des Verfassungsschutzes diesem Trugschluss angeschlossen, ohne im Rahmen ihrer

<sup>8131</sup> Vgl. Feststellungsteil, C.II.1.a).

<sup>8132</sup> Vgl. Feststellungsteil, B.II.6.

<sup>8133</sup> BfV – „Islamismus aus der Perspektive des Verfassungsschutzes“, bfv-Themenreihe, Köln 2008, S. 5.

<sup>8134</sup> Vgl. Stellungnahme *Claudia Dantschke*, Hayat-Deutschland zur Anhörung am 26.04.2018, ADRs. 19(25)233, S. 3.

<sup>8135</sup> Vgl. Stellungnahme *Sindyan Quasem* zur Anhörung am 26.04.2018, ADRs. 19(25)234, S. 7.

originären Zuständigkeit selbst tätig zu werden und Erkenntnisse zu sammeln. Insbesondere die Verfassungsschutzbehörden haben weder die ihnen vorliegenden Informationen noch die ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen vollständig ausgenutzt.

#### XIV. Schlussfolgerungen der FDP-Fraktion

Die vielen Pannen, die den Behörden im Fall *Amri* unterlaufen sind, deuten darauf hin, dass es, die zweifelsohne schwierigen Zeiten in den Jahren 2015/2016 einkalkuliert, gravierende strukturelle Probleme in den Sicherheitsbehörden und bei deren Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund gab. Hinzu kam erschwerend, dass offenbar auch die Aufsicht über die Behörden nicht funktionierte. Am Beispiel der Behörden im Zuständigkeitsbereich des BMI konnte durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, dass die zu beaufsichtigenden Behörden oftmals selbst entscheiden, ab welcher Erheblichkeitsschwelle das Ministerium informiert wird. Der seinerzeit zuständige Referatsleiter im BMI für islamistischen Terrorismus erläuterte hierzu im Ausschuss:

„Die wissen ganz genau, wann etwas so relevant ist, dass es das Ministerium wissen sollte. Zum Beispiel, wenn es zu Exekutivmaßnahmen in Deutschland kommt, wenn solche bevorstehen oder wenn sie Sachverhalte für besonders relevant und gefährlich halten.“<sup>8136</sup>

Das bedeutet, dass es also keine regelmäßige aktive Aufsicht seitens des BMI über die ihm unterstellten Sicherheitsbehörden gegeben haben kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass Behörden, wenn ihnen Fehler unterlaufen, dies kaum eigenständig an die aufsichtsführende Behörde melden. Zumindest dann, wenn es sich verhindern lässt, ohne an die Öffentlichkeit zu geraten. Auf diese Weise kann keine effiziente Aufsicht erfolgen und so schleichen sich Fehler ein, die sich verstetigen. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass dieser Beamte aus dem BMI den Anschlag zunächst für einen Verkehrsunfall hielt.

Neben bereits im gemeinsamen Sondervotum dargestellten Mängeln und dem diesbezüglichen Verbesserungsbedarf, liegen der FDP-Bundestagsfraktion noch einige weitere Handlungsempfehlungen als Erkenntnisse aus der Ausschussarbeit am Herzen, die in diesem eigenen Abschnitt skizziert werden.

##### 1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur

Der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz konnte nicht verhindert werden, obwohl eine Vielzahl von Landes- und Bundessicherheitsbehörden mit dem Attentäter *Anis Amri* seit dem November 2015 fast lückenlos befasst und diesen zwischen 2015 und 2016 im Rahmen der eigenen Zuständigkeit bearbeitet haben. An vielen Stellen haben sich schwerwiegende Mängel und grundsätzliche Probleme bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch offenbart, wobei beispielhaft der bereits dargestellte Fall der Kontrolle des *Amri* am Berliner Zentralen Omnibusbahnhof am 18. Februar 2016 (vgl. Kapitel IV, Abschnitt 4 b. bb.) genannt werden kann.

Nach wie vor sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit der zahlreichen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder nicht effizient ausgestaltet. Zwar waren das im Jahr 2004 gegründete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) als Kommunikations- und Kooperationsplattform der Sicherheitsbehörden ebenso wie die weiteren nach dessen Vorbild etablierten Plattformen (GETZ, GIZ, KIA, NCAZ, GASIM etc.) grundsätzlich ein Schritt hin zu einer enger verzahnten Sicherheitspolitik, doch wurden beim Umgang mit dem Breitscheidplatzattentäter überdeutlich die bestehenden Probleme offengelegt.

Zusätzlich zum offensichtlich gewordenen Verbesserungsbedarf bei der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch müssen als Lehre aus dem Fall *Anis Amri* auch die Strukturen mit Blick auf die strikte, föderale Trennung der Landes- und Bundessicherheitsbehörden ebenso wie die Anzahl der in Fragen der Inneren Sicherheit beteiligten Behörden kritisch hinterfragt werden. Der Aufbau von gemeinsamen Behörden mehrerer Bundesländer oder die Bündelung der schwerpunktmäßigen, spezialisierten Bearbeitung von extremistischen Phänomenbereichen durch Behördenkooperationen auf der Basis von Staatsverträgen muss als Option einer effizienteren föderalen Sicherheitsarchitektur geprüft werden. Auch das Selbsteintrittsrecht des BKA bzw. der Umgang mit Übernahmearbeiten von (insbesondere personalschwächeren) Ländern in Ermittlungsverfahren muss klarer und damit nachvollziehbarer geregelt werden. Dies gilt insbesondere im Fall von länderübergreifenden Gefahren.

Fünfzehn Jahre nach der ersten Föderalismusreform, die zahlreiche Aufgaben zwischen Bund und Ländern neu verteilt hat und zwölf Jahre nach der Neuordnung der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern ist es an der Zeit für einen Anlauf zur Neuordnung der föderalen Beziehungen der Inneren Sicherheit. Dafür sind Verhandlungen von Bund und Ländern auf Augenhöhe und ohne politische Scheuklappen notwendig. Wir schlagen daher vor, in der kommenden Wahlperiode eine Kommission zur Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur („Föderalismuskommission III“) von Bundestag und Bundesrat einzusetzen, die Reformvorschläge ausarbeiten soll, mit dem Ziel die Anzahl von 40 deutschen Sicherheitsbehörden zu reduzieren und Verantwortlichkeiten zu klären.

<sup>8136</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2020, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 31.

## 2. Gesetzliche Grundlage für das GTAZ und die weiteren gemeinsamen Zentren

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Arbeitsweise des GTAZ in Bezug zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz und insbesondere dem Umgang mit dem Attentäter *Anis Amri* befasst. Dabei wurden deutliche Mängel an der Arbeitsweise und Struktur des GTAZ sowie der weiteren Zentren deutlich. Gleichwohl sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf an einer strukturellen Reform.

Bis heute arbeitet das GTAZ jedoch nach dem Prinzip einer organisierten Verantwortungslosigkeit. Die Zusammenarbeit der 40 beteiligten Sicherheitsbehörden im GTAZ hat sich im Laufe der Jahre über dessen Ursprungscharakter als reine Kommunikations- und Kooperationsplattform hinaus stark intensiviert, gleichzeitig ist sie nicht spezifisch durch eine eigene Rechtsgrundlage geregelt. Allein aufgrund des in Deutschland bestehenden Trennungsgebots wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen und Übermittlungsvorschlägen der Bundes- und Landesbehörden reichen nicht aus, um die Zusammenarbeit im GTAZ angemessen zu regeln. Diese Einschätzung wurde auch in einer öffentlichen Sachverständigenanhörung des Ausschusses am 17. Mai 2018 bestätigt. So äußerte der Sachverständige *Professor Dr. Matthias Bäcker* (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz):

„Das GTAZ bedarf meiner Ansicht nach einer besonderen Rechtsgrundlage, weil die dort stattfindenden Informationsverdichtungen eine Qualität aufweisen, die über normale Datenübermittlung hinausgeht, und weil es auch eines zentralen Kontrollmechanismus bedarf, der besonders gesetzlich installiert werden müsste“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 10)“.

Auch der Sachverständige *Dr. Nikolaos Gazeas* (Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln) betonte:

„dass wir dafür eine besondere Rechtsgrundlage, ein Gesetz benötigen, weil es eben durchaus auch qualitativ etwas ganz Anderes ist, gemeinsam an einem Tisch zu sitzen, Informationen nicht nur auszutauschen, sondern auch gemeinsam zu analysieren, als die klassischen Vorschriften der Übermittlung zu nutzen“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 14).

Bedarf an einer eigenständigen Grundlage ergibt sich aus Sicht des Sachverständigen *Dr. Gazeas* auch hinsichtlich der Kontrolle der Datenübermittlung:

„[...] ob die Arbeit gegenwärtig der Rechtmäßigkeit des Datenaustauschs und einer effizienten und effektiven Kontrolle innerhalb des GTAZ unterliegt. Ich habe da ein Stück weit meine Zweifel“ (Stenografisches Protokoll 19/10 I, S. 36).

Im Fall des Anschlags auf dem Breitscheidplatz führte dies zu dem bereits ausgeführten Zustand, in dem zwar Informationen über den Attentäter ausgetauscht, getroffene Absprachen jedoch nicht eingehalten wurden. Es herrscht ein offensichtlicher Mangel an klaren Verantwortlichkeiten, Zuständigkeitsregelungen und vor allem einer Kontrolle getroffener Absprachen und Folgemaßnahmen. Ein Zustand, der nach den Schilderungen bspw. des Zeugen *Kurzthals* bis heute weitgehend anhält (vgl. Kapitel IV, Abschnitt 8). Im Nachgang des Anschlags entwickelte Leitlinien für Arbeitsgruppen innerhalb des GTAZ sind aus Sicht der FDP-Fraktion ungeeignet, die vorhandene Regelungslücke zu schließen (vgl. BT-Drs. 19/10856).

## 3. Umgang mit islamistischen Extremisten

Um die Gefahr von terroristischen Anschlägen zu minimieren, bedarf es eines konsequenten Umgangs mit islamistischen Extremisten und insbesondere den als „Gefährder“ eingestuften Personen. Es müssen die personellen Voraussetzungen in den Sicherheitsbehörden geschaffen werden, die eine intensive Beobachtung und Auswertung verfügbarer Informationen erlauben. Die für einen polizeilich hoch priorisierten Gefährder wie *Amri* völlig unzureichend durchgeführten Observationen und die mangelhafte Auswertung von *Anis Amris* Kommunikationsverhalten durch das Berliner LKA haben zu falschen Rückschlüssen und Einschätzungen geführt (vgl. Kapitel IX, Abschnitt 3). Dafür ist ein bedarfsgerechter Stellenaufwuchs bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern erforderlich.

Zur Analysefähigkeit von Sicherheitsbehörden gehört auch eine rechtsstaatlich akzeptable und moderne technische Ausstattung. Allein die sprachliche und wissenschaftliche Expertise von Ermittlern reicht hier nicht aus. Deshalb müssen Analysetools der Auswertung verbessert werden. Es besteht momentan eine zu starke Abhängigkeit von ausländischen Diensten. Die Software in unseren Behörden ist teilweise veraltet. Bei der Entwicklung neuer Software muss in aller Regel auf die Produkte ausländischer Entwickler zurückgegriffen werden.

Für die Gefährderbearbeitung müssen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards etabliert und regelmäßig evaluiert werden. Gleichzeitig muss die seit Sommer 2017 eingesetzte Risikoprognosesoftware für islamistische Gefährder, „RADAR-iTE“, konsequent angewendet werden. Im Fall von *Anis Amri* hätte das Programm Tool rechtzeitig gewarnt (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung vom 03.02.17, S. 2). Obwohl laut Medienberichten grundsätzlich alle drei Monate eine neue Bewertung von Gefährdern mit RADAR-iTE durchgeführt werden soll (vgl. Die Welt vom 13.06.17, S. 5), waren im Jahr nur 50 Prozent der von den Bundesländern als Gefährder eingestuften Personen überhaupt analysiert (vgl. BT-Drs. 19/24961, S. 2). Das ist nicht ausreichend.

Bei entlassenen Straftätern mit einem islamistischen Hintergrund muss die Führungsaufsicht konsequent angewandt und die rechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung von Auflagen und Weisungen sowie deren Kontrolle ausgeschöpft werden. Der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) bei islamistischen Gefährdern muss unter Gesichtspunkten der Effizienz evaluiert und ggf. abgeschafft werden.

Der Fall *Amri* hat, wie bereits dargestellt, deutlich gemacht, dass beim Umgang mit islamistischen Gefährdern die notwendigen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nicht zurückgefahren werden dürfen, weil die Rückführung der betreffenden Person erwogen wird bzw. umgesetzt werden soll. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, muss eine Rückführung jedoch auch konsequent und schnell umgesetzt werden. Um die praktische Umsetzung von Rückführungen zu vereinfachen, müssen die Voraussetzungen für eine bessere Unterstützung durch den Bund geschaffen werden. Außerdem müssen die Länder die Zahl der Abschiebehaftplätze deutlich erhöhen. Der generelle Stopp von Rückführungen nach Syrien bzw. einzelne Landesteile muss (auch durch das Auswärtige Amt) regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob seine Voraussetzungen noch vorliegen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, müssen Rückführungen von Straftätern und Gefährdern auch nach Syrien erfolgen können.

Der Bund muss seine Anstrengungen für in der Praxis funktionierende Rückübernahmeabkommen erheblich erhöhen. Dabei muss auch Druck über die Visa-Bedingungen für Staatsangehörige der betroffenen Staaten ausgeübt werden. Umgekehrt kann über die Rücknahme eigener Staatsangehöriger ein Ausbau der Möglichkeiten zur legalen Migration erreicht werden. Die Bundesregierung muss zudem ihre Bemühungen zur Abgabe diplomatischer Zusicherungen gegen Folter und Todesstrafe intensivieren, wenn Rückführungen im Einzelfall rechtlich davon abhängen.

Der Bund sollte die Einstufung bestimmter Staaten als sogenannte sichere Herkunftsstaaten forcieren, um das Asylverfahren zu beschleunigen. So sollten etwa Algerien, Tunesien, Marokko und Georgien in einem ersten Schritt zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Darüber hinaus sollte, sobald die Anerkennungsquote eines Staates unter 5 Prozent sinkt, automatisch geprüft werden, ob das Land als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann.

#### **4. Prävention und Deradikalisierung**

Die Bekämpfung des Islamismus darf nicht allein repressiv gedacht werden. Der deutsche Staat muss seine Kompetenzen bei der Prävention und Deradikalisierung stark verbessern. Auch in diesem Bereich zeigt sich, dass es in den föderalen Strukturen zu einer Vielzahl unkoordinierter Programme und Maßnahmen der Länder und des Bundes kommt. Wir müssen das bisherige Nebeneinander zu einer gemeinsamen Präventionsstrategie von Bund und Ländern gegen islamistische Radikalisierung verzahnen. In einem ersten Schritt müssen alle bestehenden Präventions- und Deradikalisierungsprogramme sowie die durchgeführten Maßnahmen extern evaluiert werden. Anhand der Ergebnisse einer solchen Evaluation muss eine gesetzliche Grundlage zur Extremismus-Prävention geschaffen werden, die auch verbindliche Standards für die Prävention und Deradikalisierung im Bereich des Islamismus enthält und Grundlage für eine verlässliche finanzielle Grundlage ist. Analog dem nordrhein-westfälischen Weg eines „Aussteigerprogramms Islamismus“ muss ein Beratungsangebot für ausstiegswillige Islamisten länderübergreifend und niedrigschwellig zugänglich ausgebaut werden.

Gefängnisse dürfen nicht der Ort weiterer Radikalisierung sein. Auch der Attentäter vom Breitscheidplatz *Anis Amri* soll während seiner Haft in einem italienischen Gefängnis weiter radikalisiert worden sein. Programme zur Deradikalisierung in Gefängnissen müssen anhand bundesweit einheitlicher Kriterien ausgebaut und auf verlässliche finanzielle Grundlagen gestellt werden.



## 5. Reform der Nachrichtendienstkontrolle

Der Fall *Amri* war niemals ein reiner Polizeifall (vgl. Kapitel V, Abschnitt 1). Gleichwohl versuchte das BfV immer wieder, mit Verweis auf die federführende Zuständigkeit der Polizeibehörden, von der eigenen Rolle abzulenken. Die Verantwortlichkeit der Polizei entbindet die Nachrichtendienste nicht davon, eigene Erkenntnisse zu gewinnen und Zugänge zu nutzen, um die polizeilichen Ermittlungen ergänzend zu unterstützen. Vor allem als das Berliner LKA die eigenen Maßnahmen gegen *Amri* im Sommer 2016 herunterfuhr, hätte der Verfassungsschutz aktiver werden müssen. Gleichzeitig wurden die zuständigen parlamentarischen Gremien, das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) und der Innenausschuss des Deutschen Bundestages, insbesondere in der ersten Phase nach dem Anschlag nicht angemessen und vollständig unterrichtet. So wurden beide Gremien bspw. nicht darüber informiert, dass der Verfassungsschutz über eigene Quellen im Umfeld des Attentäters verfügte. Der Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz macht insofern auch den weiteren Verbesserungsbedarf an der parlamentarischen Nachrichtendienstkontrolle offensichtlich. Insbesondere im Bereich der des V-Personenwesens, findet eine parlamentarische Kontrolle de facto nicht statt, weil dem Parlament die entsprechenden Kontrollrechte verwehrt werden. Die hier votierenden Fraktionen sahen sich im Verlauf der Ausschussarbeit daher gezwungen, Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen, da die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dem Ausschuss eine Aufklärung im Bereich des V-Personeneinsatzes im Fall *Amri*, trotz der umfassenden Untersuchungsrechte und Geheimschutzmöglichkeiten des Bundestages nicht ermöglichten. Leider hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Fall nicht für das Kontrollrecht des Bundestages entschieden. Lediglich das Mitglied des entscheidenden Senats, Richter *Müller*, verfasste zu dem Beschluss der Senatsmehrheit ein ausführliches Sondervotum, in dem er deutlich darlegte, dass er der Klage in Gänze stattgegeben hätte und die vorgebrachte Argumentation der Mehrheit des Senats für falsch hält. Die Entscheidung beruhe nach seiner Überzeugung

„auf einer unzureichenden Gewichtung des Enqueterichts des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG und einer verfassungsrechtlich nicht fundierten Überbewertung (ungenügend dargelegter) exekutiver Geheimhaltungsinteressen.“ Weiter schreibt er hierzu in seinem Votum: „Die Auffassung der Senatsmehrheit führt zu einem weitgehenden Ausfall der parlamentarischen Kontrolle des nachrichtendienstlichen Einsatzes von V-Personen in gewaltbereiten klandestinen Milieus und damit zur Entstehung eines nahezu kontrollfreien Raumes. Dies ist mit dem von der Senatsmehrheit selbst betonten Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen parlamentarischem Kontroll- und staatlichem Geheimhaltungsinteresse nicht vereinbar.“ (vgl. Sondervotum Richter *Müller* zu 2 BvE 4/18, Rn. 1f.)

Vor diesem Hintergrund plädiert die FDP-Fraktion dafür, das Amt eines/einer Parlamentarischen Nachrichtendienstbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages zu schaffen und so die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste zu verstärken. Er/Sie bzw. von ihm/ihr beauftragte Mitarbeiter erhalten uneingeschränkte und anlasslose Zugangs- und Kontrollrechte zu Dienststellen und Datenbanken der Nachrichtendienste ebenso wie zu den nachrichtendienstlichen Lagebesprechungen im Bundeskanzleramt, dem BMI und zu den Sitzungen im GTAZ. Er berichtet den Mitgliedern des PKGr in dessen Sitzungen sowie regelmäßig in Berichten auch den Mitgliedern des Deutschen Bundestages unter strenger Berücksichtigung der Geheimhaltungserfordernisse. Insofern stärkt der Parlamentarische Nachrichtendienstbeauftragte auch die Mitglieder des PKGr bei deren Aufgabewahrnehmung. Zur gesetzlichen Implementierung hatte die FDP-Bundestagsfraktion am 26. Mai 2020 einen Gesetzentwurf zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste (BT-Drs. 19/19502) in den Deutschen Bundestag eingebracht, der jedoch mit der Mehrheit der Großen Koalition abgelehnt wurde.

## 6. Antiterrordatei

Die Antiterrordatei (ATD) wurde eingeführt, um den Informationsaustausch zwischen den teilnehmenden Behörden effektiver zu gestalten und bewährte Formen der Zusammenarbeit sinnvoll zu ergänzen (vgl. BT-Drs. 16/2950). Auch der Attentäter *Anis Amri* wurde durch das BfV in den verdeckten Bestand der Antiterrordatei eingetragen. Ebenso hatte das LKA Nordrhein-Westfalen ab Februar 2016 erwogen, eine Eintragung *Amris* in den offenen Bestand der Datei vorzunehmen, dies jedoch bis zum Anschlag nicht vorgenommen (vgl. Kapitel V, Abschnitt 8).

Die Zeugenvernehmungen machten deutlich, dass die Nutzung der ATD in den vergangenen Jahren erheblich zurückgegangen ist bzw. sich kein konkreter Nutzwert für die Sicherheitsbehörden aus der Datei ergibt. So sagte etwa der Zeuge *M. S.* (BND) auf die Frage des Abgeordneten Benjamin Strasser (FDP), welche Rolle die ATD für dessen Arbeit spiele:

„In der täglichen Arbeit spielt die Antiterrordatei eine untergeordnete Rolle“ (Stenografisches Protokoll 19/78 II, S. 38).

KK G. K. vom LKA Berlin sagte aus, dass er und seine Kollegen darauf hingewiesen worden seien, die Datei „mehr zu pflegen“ (Stenografisches Protokoll 19/65 II, S. 78). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, bestätigt in seinem 27. Tätigkeitsbericht, dass der Nutzwert beider Dateien zur Terrorabwehr und Extremismusbekämpfung in den geprüften Behörden als eher gering eingeschätzt wird und spricht sich für eine Abschaffung der Dateien aus (vgl. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Tätigkeitsbericht 2017 und 2018 zum Datenschutz, S. 22, 78).

Die ATD ist nicht nur eine Datensammlung ohne Wert für die Sicherheitsbehörden, sondern führt in diesen auch zu einem überflüssigen Verwaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund hält die FDP-Fraktion die Abschaffung der ATD für eine gebotene Maßnahme.

## 7. Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Vertrauenspersonen

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) durch Polizeibehörden befasst. Als Beispiel muss insbesondere auf den Fall der *VP-01* des LKA Nordrhein-Westfalen verwiesen werden. Die Vertrauensperson wurde über beinahe 20 Jahre in verschiedenen Fällen aus unterschiedlichsten Deliktsfeldern eingesetzt und handelte dabei faktisch wie ein verdeckter Ermittler. Die VP bestritt ihren Lebensunterhalt von Geldzahlungen der Polizeibehörden. Der zentrale Unterschied bestand, so scheint es, nur darin, dass die *VP-01* nie in einem formalen Dienstverhältnis mit staatlichen Behörden stand.

Aus Sicht der FDP-Fraktion wurde hier eine gesetzliche Regelungslücke deutlich. Für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch den Verfassungsschutz wurde im Zuge der Aufarbeitung der Terrorserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen, die Voraussetzungen und Grenzen konkret regelt, Anforderungen an ihre Auswahl festlegt und im Übrigen die Voraussetzungen des Einsatzes verdeckter Mitarbeiter auch auf sie überträgt (vgl. § 9b BVerfSchG). Für den Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr fehlt bis heute eine entsprechende Rechtsgrundlage und offenbart eine Regelungslücke, die zu schließen ist. Eine entsprechende Regelung wurde zudem bereits von der im Jahr 2017 durch das BMJV eingesetzten „Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes“ zum Thema „Vertrauenspersonen und Tatprovokationen“ wie auch von der ebenfalls durch das BMJV eingesetzten „Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens“ im Jahr 2015 empfohlen. Die FDP-Bundestagsfraktion hat daher am 15. Dezember 2020 den Antrag „Einsatz von Vertrauenspersonen konsequent gesetzlich regeln“ (BT-Drs. 19/25248) in den Deutschen Bundestag eingebracht, um wesentliche Bedingungen zum Einsatz solcher V-Personen gesetzlich zu regeln. Wir sind der Auffassung, dass derartige Einsätze grundsätzlich von einem Richter genehmigt werden müssen. Zudem dürfen V-Leute nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eingesetzt werden und es müssen Kriterien festgeschrieben werden, wie der Ausschluss Minderjähriger oder Schwerstkrimineller. Es werden überdies Vorgaben für die Kontrolle und zeitliche Befristung solcher Einsätze benötigt. Darüber hinaus muss gesetzlich geregelt werden, inwieweit V-Personen in ihrer Rolle Straftaten begehen dürfen, um nicht enttarnt zu werden.

## **XV. Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE.**

Nicht erst der schreckliche Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 hat uns die terroristische Gefahr vor Augen geführt. Paris, Nizza, Brüssel und weitere Anschläge in den Jahren 2011 bis 2016, sind die Folgen einer globalen Jihad-Strategie des internationalen islamistischen Terrorismus. Auch die jüngsten Terrorakte in Europa, die brutale Ermordung des französischen Lehrers Samuel Paty bei Paris, der Terroranschlag von Wien, der am selben Tag durchgeführte Anschlag auf die Universität von Kabul mit über 20 Toten, sowie der tödliche Angriff auf einen Mann in Dresden unterstreichen in aller Deutlichkeit, dass die Gefahr durch jihadistisch motivierte Täter weiterhin hoch ist. Den Angehörigen und Freunden der Getöteten sowie den Verletzten gehören unser Mitgefühl und unsere Solidarität.

### **1. Opferschutz**

Den Opfern jihadistischer bzw. islamistischer Gewalt ist, wie auch anderen Opfern menschenfeindlicher Gewalt, ein einfacher und niedrigschwelliger Zugang zu rechtlicher, sozialer und therapeutischer Unterstützung und finanzieller Entschädigung zu ermöglichen. Zudem ist für eine großzügige Auslegungspraxis bei solchen Entschädigungsleistungen zu sorgen. Ebenso braucht es einen angemessenen Umgang mit den Angehörigen. Die Familien der Opfer terroristischer Anschläge dürfen vom Staat nicht alleine gelassen werden. Das gilt insbesondere auch dort, wo die Politik im Nachgang von Anschlägen eine umfassende Aufarbeitung verspricht. Es hat sich wieder einmal gezeigt, dass die politisch versprochene Aufklärung dort endete, wo die Bundesregierung vermeintlich höherwertige Interessen der Geheimdienste über das Interesse der Angehörigen und der Öffentlichkeit auf umfassende Aufklärungsarbeit stellte. Damit muss Schluss sein. Es darf nicht sein, dass beim staatlichen Umgang mit Hinterbliebenen und Geschädigte von Anschlägen, mit falschen Versprechen eine Erwartungshaltung erweckt wird, die dann im Aufklärungsprozess wieder zerstört wird. Wir brauchen eine Vertrauensbasis aufgrund derer Angehörige und Geschädigte von Terroranschlägen in den Aufklärungsprozess mit einbezogen werden. Dort wo dies auf parlamentarischer Ebene nicht möglich ist, ist die Politik gefordert logistische und finanzielle Unterstützungsleistungen für zivilgesellschaftliche Untersuchungskommissionen (vgl. *NSU-Tribunal*) zur Verfügung zu stellen.

### **2. Gefahr durch islamistischen Terrorismus**

Die Anschläge zeigen: Islamismus und Jihadismus stellen eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit und das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland dar, für die es keine Toleranz geben darf. Dass die Gefahr nicht nur von Anschlägen ausgeht, zeigte sich bei den von islamistischen und jihadistischen Kräften mitgetragenen Demonstrationen rund um den 15. Mai dieses Jahres zur erneuten Eskalation in Nahost. Jüdinnen und Juden wurden beschimpft, körperlich angegangen und Synagogen mussten vor möglichen Angriffen geschützt werden. Islamismus hat, wie jeder religiöse Fanatismus, das Ziel, die Gesellschaft einem bestimmten Glaubensbekenntnis zu unterwerfen, steht dem Wesen der Aufklärung, dem Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung, der Religionsfreiheit sowie dem Prinzip der Demokratie, Entscheidungen als Ergebnis kollektiver Meinungsbildungsprozesse und offener Debatte zu fällen, diametral entgegen. Der Islamismus bedient sich einzelner Versatzstücke der Schriften des Islam, aus denen ahistorisch Dogmen für das Leben der Gläubigen abgeleitet werden. Er ist eine Ideologie der Ungleichheit, was exemplarisch in seiner patriarchalen Vorstellung von Geschlechterverhältnissen und der Rechtlosigkeit der so genannten Ungläubigen zum Ausdruck kommt. Der Jihadismus dient der terroristischen oder militärischen Durchsetzung dieser Ziele und der Unterwerfung oder Vernichtung seiner Feinde. Auch bedient er sich dabei isolierter Versatzstücke aus dem Schrifttum, die herausgelöst aus dem historischen Kontext ihrer Entstehung als einzige und ewige Wahrheit verkündet werden. Sowohl in seinem militärischen Agieren als auch bei Anschlägen sind die Feind\*innen des Jihadismus klar markiert: Frauen, Mädchen und queere Menschen, Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten, die sich der Unterwerfung in ihren Ländern widersetzen, politische Opponenten von Fördererstaaten des Islamismus und Jihadismus sowie bekannte Kritiker\*innen der islamistischen Religionsauslegung aber auch andere, teils zufällig gewählte Opfer. Weltweit ist die weit überwiegende Zahl der Opfer Jihadistischen Terrors muslimischen Glaubens. Menschen, die vor dem IS nach Europa geflohen sind, müssen hier weiter mit Hetze und Angriffen auf Leib und Leben rechnen. Immer wieder zeigt sich bei jihadistischen Anschlägen auch der antisemitische Kern der jihadistischen Ideologie, die in ihrer Agitation an in Europa verbreitete antisemitische Deutungsmuster und Verschwörungsmythen anknüpft und jüdisches Leben angreift.

Der Blick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass viele der islamistischen Gewalttäter in Europa theologisch weitgehend ungebildet waren, dafür aber schon vor oder auch während ihrer Zugehörigkeit zur militant islamistischen Szene einem allgemein von hoher Gewaltbereitschaft geprägten und kriminellen Milieu angehört haben. Das Bekenntnis zu einer militant religiösen Strömung oder Gruppe fungiert hier im Wesentlichen als Legitimationsideologie für das eigene Handeln und dient der vermeintlichen eigenen Aufwertung sowie Abgrenzung gegenüber der übrigen Gesellschaft. Menschen, die anderen Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen angehören, oder den Islam anders auslegen, werden zu „Ungläubigen“ herabgewürdigt, auf die die sittlichen Gebote des Islam keine Anwendung finden. Dies wurde im Falle des Attentäters, wie auch im Fall seiner engsten Kontaktperson in Berlin, aber auch bei Propagandisten und Anheizern aus dem Umfeld der DIK Hildesheim anhand der Ermittlungserkenntnisse, Zeugenaussagen und Chats deutlich. Die persönliche Hinwendung zu islamistischen und jihadistischen Ideologien bedeutet häufig eine allgemeine Abwendung von der übrigen Gesellschaft, die ihren Grund auch in Ausgrenzungserfahrungen der eigenen Familie oder (ethnisch bzw. religiös definierten) Gruppe hat und durch persönliches Scheitern oder Perspektivlosigkeit noch verstärkt wird. Daraus folgt für die Mehrheitsgesellschaft, ausreichende Partizipations- und Integrationsmöglichkeiten zu entwickeln und anzubieten. Zugleich ist Islamismus nicht die einzige geistige Strömung dieser Zeit, die sich in aggressiver, verschwörungsmythischer und irrationaler Art gegen die Aufklärung und die universelle Geltung von Menschenrechten wendet. Die daraus erwachsenden Herausforderungen für unsere Gesellschaft weisen weit über das Phänomen der islamistischen Ideologien hinaus.

### **3. Reformierung der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste**

Die lange überfälligen Reformen im Bereich des nachrichtendienstlichen Rechts der Informationsübermittlung an die Polizei und Strafverfolgungsbehörden sind sofort anzugehen, wie von Wissenschaft und Praxis schon seit Jahren gefordert wird; insbesondere eine Revision der §§ 19 und 23 Bundesverfassungsschutzgesetz vorzulegen, die dem Inlandsgeheimdienst keine eigene Abwägung überlassen darf, zu welchem Zeitpunkt konkrete Gefährdungsvorgänge an die Polizei abgegeben werden oder ob den Diensten zur Kenntnis gelangte Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.

Das „V-Leute-System“ ist in dem geheimdienstlichen Bereich nicht kontrollierbar, nicht reformierbar und daher generell abzulehnen und zu beenden. Im Bereich „polizeilicher V-Personen-Führung“ ist eine strengere parlamentarische Kontrolle notwendig. Den Parlamenten von Bund und Ländern sind jährlich detaillierte Berichte über die Einsätze von V-Personen vorzulegen. Die Parlamente müssen die V-Personen Einsätze lückenlos überprüfen können. Die Führung von V-Personen erfordert ein ausnahmsloses Vieraugen- Rotationsprinzip. Die Alimentierung von V-Personen muss auf Aufwandsentschädigungen beschränkt werden. Jedenfalls darf eine polizeiliche V-Person ihren Lebensunterhalt nicht von der Vergütung bestreiten. Die V-Personen Führung hat sich selbst einer regelmäßigen Kontrolle in Form einer unabhängigen Revision zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, dass V-Personen keine Straftaten begehen und die V-Personen-Führung die eingesetzten V-Personen nicht zu Straftaten ermutigt bzw. anstiftet.

Es ist zu prüfen, inwiefern die Staatsschutzabteilungen der Strafverfolgungsbehörden im Wege der Personalentwicklung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung andere und neue Fachkompetenzen jenseits der notwendigen rein kriminalistischen Tätigkeit insbesondere im Bereich der Gefährdungsanalyse und -bewertung erwerben können. Mit dem Berufsfeld des „Auswerters“ hat das Bundeskriminalamt hier bereits erste Schritte unternommen, die allerdings aus dem Mangel an ausgebildeten Kriminalpolizist\*innen geboren wurden. Die Aus- und Fortbildung polizeilicher Beamte\*innen ist insgesamt zu verbessern und auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über islamistischen Terrorismus und Jihadismus zu bringen. In der Arbeitspraxis ist dies zu kombinieren mit einer modernen technischen Ausstattung, insbesondere Auswertungs- und Analysetools. Es sollen bundesweit einheitliche Qualitätsstandards etabliert und regelmäßig evaluiert werden. Das „Tool“ „RADAR-iTE“ ist dabei beständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für eine funktionierende Terrorabwehr, neben einer personenbezogenen Analyse, insbesondere auch eine Bewertung von Netzwerken, Strukturen und Verbindungen der handelnden Akteure im In- und Ausland erforderlich ist. Anders als kommerzielle Produkte zur Verhaltensprognose („predictive policing“-Software wie Gotham von Palantir) hat dieses Tool den Vorteil, transparent und nachvollziehbar Erkenntnisse zu einer Person zusammenzuführen und Hinweise auf mögliches zukünftiges Gefährdungsverhalten zu geben. Dies funktioniert nur so lange, wie solche Werkzeuge nicht plötzlich handlungsleitend werden. Notwendig bleibt, dass die menschlichen Bediener\*innen die notwendige Ausbildung haben, die Software-basierten Werkzeuge auch auf einem aktuellen, von wissenschaftlicher und technischer Fachkenntnis geprägten Sachstand zu nutzen.

Die Behörden mit Sicherheitsaufgaben haben ihre Tätigkeit darauf auszurichten, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung grundrechtlicher Schutzgüter unmittelbar handlungsfähig zu sein, statt Ressourcen bereits durch eingriffsintensive Maßnahmen weit im Vorfeld konkreter Gefahrensachverhalte zu binden. Zudem haben die Behörden transparent die tatsächliche Gefährdungslage und die Grundlagen und Annahmen zur Einschätzung der Sicherheitslage im Zusammenhang mit Gefahren durch jihadistisch oder islamistisch motivierte Anschläge zu kommunizieren.

Die Terrorismusstrafgesetzgebung ist einer Evaluation unter Beteiligung von Wissenschaft und Praxis zu unterziehen und ein Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, Straftatbestände klarer zu fassen und anders als derzeit an konkreten Schutzgutverletzungen auszurichten sowie auch bei verdeckten Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten effektive Rechtsschutzmechanismen zu schaffen.

#### **4. Einrichtung einer Forschungsstelle**

Es ist ein Gesetzes- und Maßnahmenpaket zur Erfüllung der grundgesetzlichen Kompetenz des Bundes zur Einrichtung von „Zentralstellen (...) zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) durch eine ministerialfreie Koordinierungsstelle eingerichtet wird, die für Zwecke des Verfassungsschutzes lediglich über umstürzlerische Tätigkeiten Unterlagen sammelt, ohne eigene Befugnisse zur Informationsbeschaffung zu besitzen; sie nimmt Erkenntnisse von Behörden des Bundes und der Länder sowie aus dem Ausland entgegen und koordiniert den Austausch dieser Erkenntnisse zwischen den Ländern und löst als Stelle unter der Rechtsaufsicht eines Bundesministeriums das bisherige „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ab.

Eine „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung, und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft“ als bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte und des demokratischen Gemeinwesens durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: „Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger“ auf der Grundlage des Prinzips „Verfassungsschutz durch Aufklärung“. Diese Bundesstiftung nimmt die von der Koordinierungsstelle gesammelten Informationen entgegen, erhebt daneben selbständig allgemein zugängliche Informationen und Dokumentationen und arbeitet sie wissenschaftlich auf, errichtet ein der Öffentlichkeit zugängliches Archiv nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek, berät die Bundesregierung, ihre nachgeordneten Behörden und den Bundestag im Sinne des Stiftungszwecks, betreibt Forschungsprojekte und Aufklärung über individuelle und strukturelle Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindschaft, entwickelt Handlungsempfehlungen zu ihrer Eindämmung, unterstützt private und öffentliche Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks auch durch finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung einschließlich der Stellen zur Beratung und Betreuung der Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und sucht im Sinne des Stiftungszwecks auch die internationale Zusammenarbeit. Gefördert werden von ihr auch Projekte, an die sich Schutzsuchende wenden können, die sich hier wie in ihren Herkunftsländern von islamistisch-jihadistischen Akteuren bedroht fühlen und sowohl Unterstützung benötigen als auch Hinweise auf solche Akteure geben wollen.

Die Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Bereich des Entzugs waffenrechtlicher Erlaubnisse und umfassender Waffenverbote, die auch erlaubnisfreie Waffen umfassen, haben konsequent zu handeln. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für Waffenverbote müssen vereinfacht und die Verfügung von Waffenverboten muss unmittelbar aus der Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit folgen.

#### **5. Prävention und Deradikalisierung**

Im Bereich der Prävention und Deradikalisierung soll der Bund gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass die Kommunen auf breiter Basis Schulsozialarbeit, Stadtteilarbeit, offene und aufsuchende Jugendsozialarbeit und Familiensozialarbeit wieder deutlich ausbauen, mit dem Ziel, Handlungsfähigkeit junger Menschen und ihrer Familien zu stärken, und dabei die Vielfalt der Gesellschaft als Gewinn für alle zu beachten; hierbei müssen die Kommunen entsprechend finanziell unterstützt werden. Gleichfalls sind Projekte der gezielten Prävention gegen Islamismus und andere Formen religiöser, rassistisch oder kulturalistisch geprägter Intoleranz und für den kulturellen oder religiösen Dialog weiterhin gezielt zu fördern, auch mit dem Ziel, Methoden und Handlungsoptionen für die institutionelle soziale Arbeit zu entwickeln. Eine gestärkte Zivilgesellschaft verhindert, dass sich islamistische Propaganda ungehindert ausbreiten kann.

Projekte und Maßnahmen zur „Deradikalisierung“ sind staatsfern zu organisieren und aus dem engen Kontext der polizeilich geprägten Gefahrenabwehr herauszulösen, etwa indem Deradikalisierungsvorhaben mit konkreten Einzelpersonen nicht Gegenstand von Erörterungen zwischen den Projektträgern und den Sicherheitsbehörden sind. Die große Nähe zwischen einzelnen Trägern der Deradikalisierungsarbeit und Sicherheitsbehörden ist insgesamt kritisch zu evaluieren, gerade hinsichtlich der Übermittlung persönlicher Informationen an Sicherheitsbehörden jenseits konkreter Gefahrensachverhalte, zu denen selbstverständlich eine Übermittlung geboten ist. Dies gilt auch für den Versuch der Geheimdienste Klienten und Beschäftigte aus den Projekten für die Quellen und Informationswerbung zu nutzen.

Deradikalisierungsansätze gezielt zu fördern, die nicht nur eine bloße Verhaltensänderung – durch Abkehr von Gewalttätigkeit – zum Ziel haben, sondern die Person als Ganzes in den Blick nehmen und darauf ausgerichtet sind, einen vollständigen und nachvollziehbaren Ausstieg alle Lebensbereiche betreffend insgesamt unumkehrbar zu machen. Dabei soll die Kooperation mit Organisationen, die ein Weltbild des religiös begründeten Fanatismus und Islamismus vertreten oder sogar den Einsatz von Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele ansehen, beendet und deren vereinsrechtliche Auflösung geprüft werden. Dies muss insbesondere hinsichtlich solcher Organisationen gelten, die durch institutionelle oder finanzielle Anbindung einem steuernden Einfluss islamistischer oder islamistisch-nationalistischer Strukturen aus dem Ausland ausgesetzt sind.

Im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und internationaler Finanzkriminalität ist die verdeckte finanzielle Unterstützung islamistischer und jihadistischer Strukturen und Organisationen zu unterbinden.

## **6. Parlamentarische Kontrolle**

Die Bundesregierung hat proaktiv und regelmäßig dem Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über die Gefahren des Terrorismus zu berichten, um so die parlamentarische Kontrolle zu verstärken und diese Themen nicht in den geheim tagenden Ausschüssen des Bundestages zu verstecken.

Es ist auch in der aktuellen Periode deutlich geworden, dass die Regelungen zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUAG) überarbeitungsbedürftig sind, wenn die Parlamentarische Kontrolle wirklich effektiv und nachhaltig wirken soll. Die Unabhängigkeit der Arbeit der Ausschüsse, die verfassungsrechtlich vorgegebene Transparenz der parlamentarischen Aufklärung und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gegenüber der Bundesregierung müssen gestärkt werden. Für den Fall, dass die aktive Blockade von Untersuchungsausschüssen durch die Bundesregierung, durch Interventionen in den Sitzungen wie in der Vergangenheit, weiter fortgeführt wird, müssen Vertreter\*innen der Bundesregierung aus den Sitzungen ausgeschlossen werden können.

Die Besetzung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung sollten grundsätzlich zwischen Regierungsfraktion und Opposition aufgeteilt sein, um die Ausgewogenheit zu fördern.

Die Verweigerung von Aktenvorlagen – auch teilweise mittels Schwärzungen und Entnahmen – hat während der zurückliegenden Wahlperioden und Untersuchungsausschüsse ebenso zu genommen wie verspätete, verfristete oder gar nachträgliche und deshalb kaum mehr zu berücksichtigende Aktenlieferungen. Gerade die Diskussion um den „Umfeldbegriff“ hat gezeigt, dass maßgebliche Bestandteile vorzulegender Akten, Materialien und Daten dem Parlament gänzlich oder teilweise vorenthalten worden wären, solange die Bundesregierung, bzw. die ihr nachgeordneten Behörden, ihre Auslegung des Untersuchungsgegenstand jener durch das Parlament entgegenhalten können. Daher ist das Vorlageverfahren insofern neu zu regeln, dass seitens der vorzulegenden Behörden alle Bedenken im Einzelfall vollständig und umfassend zu begründet sind. Anschließend ist dies mindestens seitens der Obleute bzw. benannter Mitarbeiter der Fraktionen vorzulegen, um die Gründe für eine Nichtvorlage prüfen zu können. Gleiches gilt für die Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch Einstufungen. Diese sind nicht selten widersprüchlich oder willkürlich. Dies darf die Parlamentarische Kontrolle keinesfalls verhindern oder einschränken.

Auch andere Versuche, die Beweiserhebung durch „Sonderverfahren“ für die Obleute der Fraktionen, Ausschussvorsitzende oder sogenannte Vertrauenspersonen der Öffentlichkeit zu entziehen und damit Transparenz und Kontrolle einzuschränken, sind einzuschränken bzw. zurückzudrängen. Nur ein ordnungsgemäßes Verfahren von Beweisaufnahme, Kontrolle und Aufklärung wird den Aufgaben des Parlamentes gerecht.

Nach Abschluss des Untersuchungsausschusses sind die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Materialien dem Bundesarchiv zur Verfügung zu stellen.

## XVI. Schlussfolgerungen der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen

Durch die Arbeit im Untersuchungsausschuss und insbesondere in der nunmehr dreieinhalbjährigen Beschäftigung mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz zeigten sich auf vielfältige Weise und wie unter einem „Brennglas“ fokussiert die institutionellen und immanenten Schwächen der deutschen Sicherheitsarchitektur. Dies gilt sowohl in Bezug auf die grundsätzliche Prävention und vorbeugende Verhinderung von Terroranschlägen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden und den Nachrichtendiensten von Bund- und Ländern. Große Defizite offenbarten sich auch bei der Aufklärungsarbeit und insbesondere bei der Betreuung und Versorgung der vom Anschlag direkt betroffenen Opfer und deren Angehörigen. Auch unabhängig der schwierigen Situation 2015/16 zeigte sich, dass in den Sicherheitsbehörden und bei deren Zusammenarbeit im Sicherheitsverbund von Bund- und Ländern ernsthafte sowie strukturelle Probleme bestanden und teilweise noch immer bestehen. Weitere gravierende Probleme konnten auch im Zusammenwirken und im Informationsaustausch mit dem BAMF festgestellt werden.

Auch äußern wir unser Unverständnis über die teilweise bornierte sowie intransparente Art und Weise der Ermittlungsführung im Fallkomplex Breitscheidplatz. Exemplarisch hierfür steht folgendes Beispiel:

Kurz nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016 um 22:16 Uhr twitterte der damalige PEGIDA-Mitinitiator *Lutz Bachmann* unter Berufung auf „Polizeikreise“, dass der Täter ein „tunesischer Moslem“ gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt jedoch wurde offiziell noch ein Pakistani als Tatverdächtiger gehandelt und die Brieftasche mit *Amris* Duldung sollte erst ca. 18 Stunden später im LKW-Führerhaus gefunden werden. Obwohl sich der Tweet *Bachmanns* im Nachhinein als zutreffend erwies, befragte die Polizei ihn nie zur Herkunft seines exklusiven Wissens. Auch stellten die Behörden keine Bemühungen an, Beweise zu sichern und anderweitig festzustellen, von wem *Bachmann* seine Informationen erhielt. Erst mit der Ladung vor den Untersuchungsausschuss wurde *Lutz Bachmann* eingehend zu seinem Tweet befragt.

Dieser Umstand ist insofern von Relevanz, als dass der Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang diskutierte, ob die Sicherheitsbehörden bereits unmittelbar nach dem Attentat – und entgegen aller öffentlichen Verlautbarungen – *Anis Amri* oder Personen aus dem engen Umfeld der Fussilet-Moschee als Täter im Blick hatten. Im Rahmen unserer Untersuchung konnten wir zudem herausfinden, dass das LKA Berlin tatsächlich bereits am Anschlagsabend davon ausging, dass der zunächst festgenommene Pakistani nicht der Attentäter war.

Auch dokumentierten die wenige Stunden nach dem Anschlag durchgeführten Polizeieinsätze an der Fussilet-Moschee (siehe Kapitel XI. 6), dass man den Täter schon sehr früh in ebendiesem Umfeld vermutete. Ob diese Einsätze daher nicht doch gezielt stattfanden, z. B. weil die Behörden wie *Bachmann* behauptete schon früher Hinweise auf den oder die für den Anschlag Verantwortlichen hatten, konnte jedoch nicht belegt werden. Auch in seiner persönlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss blieb *Bachmann* sehr vage und wollte nicht erneut bekräftigen, dass er interne Informationen der Polizei erhalten hatte. Ob es sich bei *Bachmanns* Tweet letztendlich um einen Zufallstreffer handelte oder ob er tatsächlich eine Quelle bei der Polizei hatte und die Behörden *Amri* und sein Umfeld schon viel früher als angenommen im Verdacht hatten, konnte auch wegen der unterlassenen Polizei-Ermittlungen nicht mehr aufgeklärt werden.

### Die daraus für unsere Fraktion resultierenden Schlussfolgerungen lauten wie folgt:

#### 1. Reform der föderalen Sicherheitsarchitektur

Der Fall *Anis Amri* hat erneut eines sehr klar herausgestellt: Es ist eine grundlegende Reform der Aufgaben, der Zusammenarbeit und des Austauschs der Sicherheitsbehörden in Deutschland im föderalen Gefüge untereinander erforderlich. Die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern können nur in einer effektiven und vernetzten Sicherheitsarchitektur erfolgreich arbeiten. Genaue, zielgerichtete und effektive rechtsstaatliche Maßnahmen müssen die Antwort auf vielfältige, extremistische Bedrohungen sein.

Gerade die Ermittlungen im Fall Breitscheidplatz offenbarten in vielen Fällen die gänzliche Abwesenheit von Absprachen und den oft unzureichenden Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden. Exemplarisch hierfür steht das Beispiel des BND, der erst viel zu spät und lediglich durch Befassung im PKGr über die Inhalte auf *Amris* beschlagnahmtem Handy informiert wurde. Tatsächlich jedoch lagen diese Informationen dem BfV schon seit einem Jahr vor. Umgekehrt fühlte der BND sich nicht dafür zuständig, die bei ihm direkt zwischen September und Oktober 2016 eingegangenen Hinweise eines marokkanischen Nachrichtendienstes an das BfV im Original zu übersenden, obwohl sich ein BfV-Vertreter im GTAZ zur Prüfung bereiterklärte. Es bedarf daher

verbindlicher Vorschriften zum Daten- und Informationsaustausch zwischen den Nachrichtendiensten, um in berechtigten Fällen Wissen und Informationen auszutauschen, ohne dabei jedoch einen unregulierten Datenpool entstehen zu lassen.

## **2. Grundlegende Reform und Rechtsgrundlage für das GTAZ und anderer gemeinsamer Zentren**

Der mangelhafte Informationsaustausch trifft in besonderer Weise auch auf das GTAZ zu, das sich bis heute durch völlig intransparente Verfahren und unverbindliche Absprachen auszeichnet. Dies ist besonders bedenklich, weil Polizeien und Nachrichtendienste dort eng an der Schnittstelle zum verfassungsrechtlich verankerten Trennungsgebot zusammenarbeiten. Es bedarf stattdessen einer tragfähigen rechtlichen Grundlage für das GTAZ als Austauschplattform zwischen Polizeien und Nachrichtendiensten, um rechtsstaatskonforme Arbeit und Zuständigkeiten klar zu regeln. Denkbar wäre hier zudem die Integration des GETZ in das GTAZ, um Ressourcen zu bündeln und Informationsverluste zu verhindern. Im Ergebnis müssen der Datenaustausch in den Zentren geregelt, die Zusammenarbeit effektiviert und klare Verantwortlichkeiten benannt werden.

Nicht zuletzt der Fall *Amri* machte schmerzhaft klar, dass Terroristen sich hoch mobil bewegen und europaweit vernetzt sind. Sie operieren dabei auch über (Länder)grenzen hinweg. Gefährder, die begründet im Visier der Sicherheitsbehörden sind, müssen möglichst engmaschig überwacht werden. Es bedarf daher sowohl einer einheitlichen Gefährderdefinition und Einstufungspraxis im föderalen System Deutschlands als auch im europäischen Verbund und einen entsprechenden Mechanismus für Informationsaustausch. Die Warnungen eines Bundeslandes – wie im Fall *Amri* seitens Nordrhein-Westfalens geäußert – dürfen hierbei nicht einfach übergangen werden. Eine derartige Reform könnte in einem ersten Schritt über die Innenministerkonferenz (IMK) und der Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe besonders zielführend auf den Weg gebracht werden. In einem zweiten Schritt sollte diese Vereinheitlichung auch auf EU-Ebene erfolgen, um länderübergreifend agierende Netzwerke besser im Blick zu behalten.

Zuletzt müssen die Behörden besser auf erwartbare Anschlagsszenarien vorbereitet und diese ständig mit Blick auf die aktuelle Bedrohungslage angepasst und regelmäßig geübt werden. Das hierfür zuständige und vorgehaltene Personal muss durch dienstbegleitende spezialisierte Schulungen ständig fortgebildet und trainiert werden. Auch Institutionen wie der bundesweite „Warntag“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) müssen zielführender umgesetzt werden.

## **3. Islamistischen Terrorismus und entsprechende Netzwerke konsequent mit allen rechtstaatlichen Mitteln bekämpfen**

Der Bund muss sich gemeinsam mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) dafür einzusetzen, dass die Gesetze zur Gefahrenabwehr sowie das Strafrecht entschlossener und konsequenter angewendet werden, um eine engmaschige und wo nötig Rund-um-die-Uhr-Überwachung von sogenannten Gefährdern durchzuführen, solange sie sich im Bundesgebiet aufhalten und auf freiem Fuß sind. Dazu brauchen wir eine bessere Vernetzung und Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften, um gebotene Ermittlungsverfahren zügig zu ermöglichen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang wären Verwaltungsvereinbarungen für die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit und für die Gewährleistung einheitlicher Standards, die zwischen Bund und Ländern eine besser koordinierte und möglichst lückenlose Überwachung von sogenannten Gefährdern und bei Bedarf die notwendige Ermittlungsunterstützung durch die Polizeibehörden ermöglicht. Attentäter und Gefährder wie *Anis Amri* dürfen in unserer föderalen Struktur keine Rückzugsräume ausmachen. Dieses Ziel und die folgenden Punkte stehen daher im Zentrum unseres Antrags „Islamistischen Terror entschlossen bekämpfen – Null-Toleranz gegenüber Gefährdern“.<sup>8137</sup>

## **4. Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten zusammenziehen**

Nach dem sogenannten „Al-Capone-Prinzip“ sollten Bund und Länder, ein konsequentes Vorgehen auch schon bei Bagatelldelikten organisieren, um über Ländergrenzen hinweg Verfahren gegen gewaltbereite Islamisten und sogenannte Gefährder wie *Anis Amri* zusammenführen zu können.

<sup>8137</sup> Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Islamistischen Terror entschlossen bekämpfen – Null-Toleranz gegenüber Gefährdern“, Drs. 19/24383, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/243/1924383.pdf>.



## 5. Haftbefehle gegen Islamisten konsequent vollstrecken

Im Benehmen mit der IMK und der JuMiKo ist eine Erhebung und sodann Priorisierung der offenen Haftbefehle gegen gewaltbereite Islamisten vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung dieser Haftbefehle Vorrang bekommt.

## 6. Bessere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Europa

Wir brauchen endlich eine einheitliche europäische Gefährder- und Terrorismus-Definition, die entsprechend abzustimmen ist. Außerdem wollen wir gleichförmige, verpflichtende Verfahren für den Informationsaustausch und für die Bedienung bestehender Systeme, um dem grenzüberschreitenden Terrorismus effektiv zu begegnen. Auch die Einrichtung eines Europäischen Kriminalamtes wäre ein wichtiger Beitrag für eine bessere europäische Terrorismusbekämpfung. Auch hier bieten die Nationalstaaten aktuell noch viel zu viele Rückzugsräume und Möglichkeiten für potentielle Terroristen, in denen sie sich und ihre anschlagorientierten Netzwerke mit ihrer Infrastruktur einrichten können.

## 7. Vereinsverbote verstärkt prüfen

Der Fussilet Moscheeverein e. V. war nach allem was wir feststellen konnten nicht mehr als eine Fassade, hinter der sich verfassungsfeindliche Strategien, islamistische Gefährder sowie terroristische Planungen verstecken konnten. Dieser Verein ist mittlerweile verboten, leider erst zwei Monate nach dem Anschlag. Das Verbot solcher Vereine muss unbedingt frühzeitiger und intensiver geprüft und vorangetrieben werden. Dazu bedarf es eines effektiven Monitorings und einer angemessenen personellen Ausstattung der zuständigen Dienststellen.

## 8. Illegalen Waffenhandel bekämpfen

Islamistische Netzwerke sind meist verwoben mit anderen kriminellen Strukturen – zumeist der organisierten Kriminalität zuordenbar – über die sie auch an Waffen gelangen. Durch das Aufdecken dieser Strukturen werden auch terroristische Bestrebungen sichtbar. Um den illegalen Waffenhandel einzudämmen, braucht es zwingend eine bessere Zusammenarbeit mit Polizeien im europäischen und außereuropäischen Ausland. Hier geht es vor allem auch um den Waffenhandel, der auf Online-Marktplätzen stattfindet. Potentiellen Attentätern muss der Zugang zu Schusswaffen, Munition und anderen verbotenen Gegenständen effektiver erschwert werden.

## 9. Keine reflexhafte Ausweitung von Polizei- und Nachrichtendienstbefugnissen

*Amris* Mobiltelefone wurden abgehört, er wurde observiert, es wurde sogar mehrfach ein IMSI-Catcher gegen ihn eingesetzt, um seine noch unbekanntes Telekommunikationsmittel identifizieren und überwachen zu können. Den Behörden standen dadurch Unmengen an Daten, Hinweisen und Spuren zur Verfügung. Sie waren in der Lage, *Amris* Kommunikation und seine Bewegungen praktisch in Echtzeit nachzuvollziehen. Tatsächlich jedoch wurden diese Informationen nicht zusammenhängend ausgewertet und zueinander in Beziehung gesetzt. Stattdessen offenbarten die Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen im Untersuchungsausschuss an vielen Stellen das Fehlen eines holistischen Blicks, um Hinweise sowie Erkenntnisse in der Gesamtschau zu bewerten und die losen Enden zusammenzuführen. Nur aufgrund dieser Verfehlungen konnte es *Anis Amri* gelingen, seine Anschlagpläne ausdauernd und hartnäckig weiter zu verfolgen – direkt unter den Augen der deutschen Sicherheitsbehörden.

Irritierenderweise wurden im Nachgang zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz trotzdem reflexhaft eine Vielzahl an Forderungen von Seiten der politisch Verantwortlichen nach einer Ausweitung der Befugnisse für Sicherheitsbehörden laut. Diese mündeten in diversen repressiven Sicherheitsgesetzen in den darauffolgenden Jahren und einer massiven Ausweitung von Befugnissen der Sicherheitsbehörden. Doch gerade die Untersuchung im Fall *Amri* zeigt, dass die Ermittlerinnen und Ermittler vielfach gar nicht in der Lage waren, die auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen erhobenen und gesammelten Daten und Informationen in angemessener Zeit zu verarbeiten und auszuwerten. Es mangelte den Behörden an Effektivität und dem Willen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit sowie an der Analyse- und Auswertefähigkeit – jedoch mitnichten an Befugnissen und Informationen. Zu keinem Zeitpunkt, weder vor noch nach dem Anschlag, ist ein Ermittlungsansatz im Fall *Amri* aufgrund fehlender Befugnisse gescheitert.

Auch aus diesem Grund lehnen wir Instrumente wie die Vorratsdatenspeicherung und die Ausweitung anderer eingriffsintensiver Überwachungsinstrumente ab. Diese sind verfassungsrechtlich problematisch, dabei aber nicht zielgerichtet, fehleranfällig und gaukeln Sicherheit lediglich vor. Der Einbau von Sollbruchstellen in digitale

Kommunikation durch sog. *Backdoors* kommt einem Herabsetzen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes für alle Bürgerinnen und Bürger gleich und gefährdet die Gesellschaft als Ganzes.

Stattdessen müssen bestehende Instrumente ausgeschöpft, rechtssicher angewandt und die dabei erworbenen Informationen sauber ausgewertet sowie falls erforderlich im Sicherheitsverbund ausgetauscht werden.

## 10. Für eine neue, transparente Behördenkultur

Statt der im Untersuchungsausschuss oftmals festgestellten Verdunkelungen und der vielfach zu beobachtenden „Salami-Taktiken“ seitens der Behörden fordern wir ernsthaften Aufklärungswillen. Dies erfordert auch das aktive Einstehen für Versäumnisse in den eigenen Reihen. Wir fordern eine deutlich verbesserte Fehlerkultur, die BehördenmitarbeiterInnen dazu ermuntert, eigene Fehler einzuräumen und initiativ auf Missstände und Fehler Dritter hinzuweisen. Anstatt Korpsgeist, falsche verstandene Solidarität und „Schweige-Kartelle“ zu fördern, muss das Personal gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, wenn es Kontrollinstitutionen auf tatsächliche und relevante Missstände hinweist. Wir wollen gut ausgebildete und selbstbewusste MitarbeiterInnen in den Behörden, die sich nicht vorschnell und voreilig auf einmal ausgegebene Theorien festlegen und die Ihre Augen nicht vor Netzwerken verschließen. Diese Schritte sind für uns zentral, um einer unnötigen Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit entgegenzuwirken, die durch immer noch vorhandene intransparente und verkrustete Strukturen in den Sicherheitsbehörden entstehen.

## 11. Prävention und Deradikalisierung

Prävention und Deradikalisierung sind wichtige Bausteine, um Radikalisierungen zu bekämpfen, bevor sie in Anschlägen oder entsprechenden Planungen münden. Bund und Länder sollen ein Konzept für ein bundesweites und insgesamt professionalisiertes Präventions- und Deradikalisierungsnetzwerk vorlegen, das mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterfüttert ist. Die Präventionsarbeit der zivilgesellschaftlichen Initiativen ist zudem endlich langfristig und verlässlich finanziell abzusichern.

## 12. HinweisgeberInnen (Whistleblower) wirksam schützen und ermuntern

Sogenannte Whistleblower, die Aufsichtsbehörden oder Parlamenten wichtige Hinweise auf Missstände bei den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten geben, sollen hierzu ausdrücklich ermuntert und wirksam vor beruflichen und persönlichen Nachteilen geschützt werden. Hierfür bedarf es eines effektiven Whistleblower-Schutzgesetzes, um den Schutzstatus von Whistleblowern zu verbessern, damit Menschen, die Missstände aufdecken, Repressalien sowie arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen oder Strafverfolgung nicht mehr fürchten müssen. Zudem sind klare Vorgaben für den Umgang mit Whistleblower-Hinweisen, einschließlich der Sicherung der Vertraulichkeit, anonymer Meldewege und der Einrichtung eindeutig definierter Meldestellen in jedem Bundesministerium und im Bundeskanzleramt sowie in nachgelagerten Bundesbehörden notwendig. Es darf nicht dem Zufall überlassen sein, ob ein(e) Whistleblower(in) auf die richtige Ansprechperson stößt.

## 13. Neustart für den Verfassungsschutz

Es ist endlich Zeit für einen strukturellen Neustart beim Verfassungsschutz, denn dieser ist nicht nur im Fall *Amri* gescheitert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auch beim rechtsterroristischen NSU kläglich versagt und hat sich wegen seiner Blindheit gegenüber rechten Gefährdern, dem unreflektierten Einsatz von V-Leuten sowie seiner Neigung, Informationen nicht auszutauschen, in seiner jetzigen Form oft als Sicherheitsrisiko erwiesen. Insbesondere durch einen personellen Neuanfang in der Amtsleitung gibt es zwar positive Veränderungen, jetzt muss der Verfassungsschutz aber auch strukturell neu aufgestellt werden: Wir wollen ein Bundesamt zur Gefahrenerkennung- und Spionageabwehr gründen, das mit nachrichtendienstlichen Mitteln klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben arbeitet. Um die Strukturen und Zusammenhänge demokratie- und menschenfeindlicher Bestrebungen wie Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus oder Islamismus zu beobachten und zu analysieren, wollen wir ein unabhängiges, wissenschaftlich arbeitendes Institut zum Schutz der Verfassung errichten. Hierzu haben wir den Antrag „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“ eingereicht.<sup>8138</sup>

<sup>8138</sup> Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Neustart des Verfassungsschutzes des Bundes“, Drs. 19/8700, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/087/1908700.pdf>.

#### 14. Umfassende, strenge Regulierung des Einsatzes von menschlichen Quellen

Der Einsatz von V-Personen hat sich als hochproblematisch erwiesen und ist von Grund auf zu hinterfragen. Sofern durch den Verfassungsschutz weiterhin V-Personen eingesetzt werden sollen, müssen hierfür sehr schnell zumindest klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden die unter anderem garantieren, dass der Einsatz von menschlichen Quellen und die dort eingesetzten Personen auch vollumfänglich der parlamentarischen Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse unterliegt. Die fehlenden (ausreichenden) Rechtsgrundlagen und die faktisch weder parlamentarisch noch auf Seiten der Fach- und Rechtsaufsicht existierende Kontrolle sind ein erhebliches Sicherheitsrisiko und schaffen dadurch einen Bereich, der für Manipulationen und nicht rechtskonformes Handeln extrem zugänglich und auch prädestiniert ist. Der Fall Anis Amri hat deutlich gezeigt: nur allzu häufig weiß die eine Hand nicht, was die andere tut. Selbst StraftäterInnen erhalten staatliche Gelder, wenn sie als V-Leute für Sicherheitsbehörden tätig sind. Um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die potenzielle Einbindungen dieser Person in schwere Straftaten auszuschließen, ist der derzeit wildwüchsige und kaum kontrollierbare Einsatz von menschlichen Quellen konsequent zu regulieren.

Der Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen, Informanten und sonstigen Quellen muss engmaschig geregelt, dokumentiert und kontrolliert werden. Zudem bedarf es klarer Kriterien bei Gewinnung, Einsatz und Führung der V-Personen, wie beispielsweise einer zeitlichen Begrenzung, einer von vorne herein klar definierten Ausstiegsperspektive der V-Person, klarer Maßgaben, die verhindern, dass Personen, die schwere Straftaten begangen haben, V-Personen werden oder bleiben können oder ihre kriminelle Karriere gar als V-Person fortführen und der Vorsorge, dass der Einsatz von V-Personen nicht zum Erhalt, zur Stabilisierung oder gar zum Ausbau der verfassungsfeindlichen Struktur führt, die durch den V-Personen-Einsatz aufgeklärt werden soll. Zu streichen sind alle derzeit bestehende Rückausnahmen von diesen Voraussetzungen (§ 9b Abs. 2 Satz 3, § 9b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 BVerfSchG).

Aufgrund der im Vergleich zur Arbeit der Polizei eingeschränkten nachträglichen Überprüfbarkeit einzelner Maßnahmen durch Gerichte und/oder Parlamente müsste der Einsatz von V-Leuten und anderer eingriffsintensiver Maßnahmen durch die Nachrichtendienste im Einzelfall durch die ministerielle Fachaufsicht angeordnet und durch den unabhängigen Kontrollrat zur Kontrolle der Nachrichtendienste (UKR) engmaschig kontrolliert werden.

#### 15. Reform des Rechts der Nachrichtendienste

Das Recht der Nachrichtendienste hat sich zu einem unübersichtlichen Verweisungschaos entwickelt und bedarf einer grundlegenden Reform. Hierbei sind verfassungswidrige Befugnisse und Verweisungskaskaden zu streichen und rechts- und normklare Regelungen zu schaffen, die einen rechtsstaatlichen Gold-Standard für das Handeln der Nachrichtendienste setzen. Das Zusammenwirken neuer und bestehender Befugnisse der Nachrichtendienste muss fortlaufend neu bewertet werden, um der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten „Überwachungsgeamtrechnung“ Rechnung zu tragen (1 BvR 256/08).

#### 16. Stärkung der Kontrolle der Nachrichtendienste

Die Kontrolle der Nachrichtendienste muss finanziell und personell gestärkt und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums deutlich verbessert werden. Zudem ist es nötig, die Kontrolle transparenter zu gestalten und besser zu vernetzen. Der neue Unabhängige Kontrollrat, den die Bundesregierung mit ihrem aktuellen Gesetzentwurf schaffen möchte, sollte auch die Aufgaben der G 10-Kommission übernehmen und den Einsatz von sogenannten V-Personen durch die Nachrichtendienste kontrollieren. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist in seiner Kontrolltätigkeit gegenüber den Nachrichtendiensten zu stärken. Diese Forderungen bilden auch den Kern unseres Antrags „Legitimität und Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste stärken – Kontrolle auf allen Ebenen verbessern und ausbauen“.<sup>8139</sup>

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat – wie auch schon der sogenannte „NSA-Untersuchungsausschuss“ zuvor – gezeigt, dass es dringend einer verbesserten Fachaufsicht gegenüber Verfassungsschutz und BND bedarf. Die zu beaufsichtigenden Behörden entscheiden in der Regel selbst, über welche Fehler und Sachverhalte das Ministerium informiert wird. Der seinerzeit zuständige Referatsleiter im BMI für islamistischen Terrorismus, J. K., erläuterte hierzu im Ausschuss:

<sup>8139</sup> Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Legitimität und Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienste stärken - Kontrolle auf allen Ebenen verbessern und ausbauen“, Drs. 19/26221, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/262/1926221.pdf>.

„Die Behörden wissen ganz genau, wann etwas so relevant ist, dass es das Ministerium wissen sollte. Zum Beispiel, wenn es zu Exekutivmaßnahmen in Deutschland kommt, wenn solche bevorstehen oder wenn sie Sachverhalte für besonders relevant und gefährlich halten.“<sup>8140</sup>

Eine ähnliche Aussage tätigte auch der im Bundeskanzleramt für die Koordinierung der Nachrichtendienste und für die Fachaufsicht des BND zuständige Referatsleiter des Referates 604, *Dr. Eiffler*, der in der Zwischenzeit vom Bundeskanzleramt in den BND als Abteilungsleiter gewechselt ist.<sup>8141</sup>

Leider haben sämtliche Untersuchungsausschüsse der letzten Jahre gezeigt, dass es innerhalb der Nachrichtendienste an einer Fehlerkultur, die proaktiv und eigenständig an die aufsichtsführenden Stellen meldet, mangelt – vor allem wenn dabei die Hoffnung besteht, dass die Versäumnisse nicht anderweitig offenbar werden. Auf diese Weise kann keine effiziente und funktionierende Fachaufsicht erfolgen und es schleichen sich Vertuschungen und Fehler ein, die sich verstetigen und eine intransparente Behördenkultur begünstigen.

Deshalb muss die ministerielle Aufsicht gegenüber den Nachrichtendiensten und die Aufsicht der Leitungen gegenüber den Arbeitsebenen verbessert werden. Hierfür bedarf es eines wirksamen und umfassenden Melde- und Berichtswesens, welches nachvollzieh- und –prüfbar ist. Führungskräfte in Behörden müssen durch geeignete organisatorische Sicherungen und intensivere Aufsicht in die Lage versetzt werden, Fehlverhalten vermeiden zu helfen, und dieses ggf. konsequent ahnden.

Gefahrenabwehr ist Aufgabe der Polizei und nicht der Nachrichtendienste. Deshalb hat Polizeiarbeit für uns einen klaren Vorrang. Eine starke, personell wie technisch gut ausgestattete Polizei sorgt im Alltag konkret für mehr Sicherheit.

#### **17. Verschlussachen-Einstufung von Unterlagen über Nachrichtendienste darf deren Kontrolle nicht behindern**

Art und Umfang der Einstufung von Dokumenten bzgl. der Nachrichtendienste darf deren wirksame Kontrolle nicht behindern, so wie es mehrfach im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der Fall war. Es ist eine permanente, unabhängige Kontrollinstanz zu schaffen, welche im Streitfall Einstufungen von Dokumenten, Dateien und Vorgängen überprüft.

Zudem sollten die auch beim Bundesarchiv den Verschlussache-Bestimmungen unterfallenden Unterlagen der Nachrichtendienste wieder in vollem Umfang der archivrechtlichen Andienungspflicht unterworfen und die archivrechtlichen Schutzfristen auf maximal 30 Jahre verkürzt werden.

#### **18. Mehr Transparenz der Sicherheitsbehörden auch gegenüber BürgerInnen**

Verfassungsbeschwerden betroffener BürgerInnen gegen Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsbehörden müssen erleichtert werden; bisherige materielle, prozessuale, sowie faktische Hindernisse müssen beseitigt bzw. mindestens verringert werden. Die Voraussetzungen, unter denen Bürger von den Diensten Auskunft verlangen können über ihre dort gesammelten Daten, sollen erleichtert werden. Nachrichtendienste sollen nicht länger insgesamt und von vornherein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sein, auch damit Bürger Ablehnungen von Auskunftsanträgen gerichtlich überprüfen lassen können.

#### **19. Für eine transparente, bürgernahe und starke Polizei**

Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz und dessen mangelnde Aufklärung haben erneut und auf äußerst schmerzliche Weise gezeigt: Die Aufstellung der Polizei in Deutschland lässt nach wie vor einiges zu wünschen übrig. Dabei ist die Polizei diejenige Institution, die an der Seite der Menschen für Sicherheit sorgen und klar und eindeutig für den Rechtsstaat und eine offene Demokratie eintreten soll. Auch bei der Analyse von Bedrohungslagen und bei der Gefahrenabwehr hat Polizeiarbeit den Vorrang vor Geheimdiensttätigkeit. Eine starke, personell wie technisch gut ausgestattete Polizei sorgt im Alltag konkret für mehr Sicherheit. Um diese hohen Erwartungen auch tatsächlich umsetzen zu können, braucht es bei den Polizeien des Bundes folgende tatsächliche wie rechtliche Änderungen:

<sup>8140</sup> Stenografisches Protokoll der 111. Sitzung vom 26. November 2021, Protokollnr. 19/111 (Zeuge *Koch*), S. 31.

<sup>8141</sup> Stenografisches Protokoll der 109. Sitzung vom 19. November 2021, Protokollnr. 19/109 I (Zeuge *Dr. Eiffler*), S. 11, 16.

1. Nachhaltige Beendigung des personellen Raubbaus an den Sicherheitsbehörden, personelle Stärkung der Polizeien des Bundes durch demographiefestes und diversitätsorientiertes Personalkonzept und Ausbildungsoffensive, um geschaffene und jetzt freie Stellen endlich zu besetzen
2. Gute Polizeiarbeit wird durch Transparenz sichtbarer und vertrauenswürdiger und damit gestärkt: durch Einführung einer/s Bundespolizeibeauftragte/n beim Deutschen Bundestag, an den sich Bundespolizeibedienstete wie auch Bürgerinnen und Bürger wenden können, Missstände und Fehler im Hinblick auf die Polizeiarbeit können mitgeteilt, strukturelle Mängel behoben und die Fehlerkultur verbessert werden. Hierzu haben wir auch einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht.<sup>8142</sup>
3. Verbesserung der Vielfalt und interkulturellen Kompetenz der Polizei durch weitere systematische Öffnung gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppe; ein hoher Frauenanteil, sprach- und interkulturelle Kompetenzen helfen auch ganz praktisch bei der Polizeiarbeit, beim Bürgerkontakt und bei der Verbrechensbekämpfung
4. Wertschätzung nicht nur in Floskeln und Stärkung der Attraktivität des Polizeiberufs, z.B. durch Abbau von Überstundenbergen, mehr Familienfreundlichkeit z.B. durch bessere Ausgestaltung von Schichtdienst, Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage, Verbesserungen in der Aus- und Fortbildung, sowie mehr Spezialisierung z.B. im Bereich der Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen
5. Umdenken bei der Kriminalitätsbekämpfung und bessere Entscheidungsgrundlagen für die Polizei: Einführung eines periodischen Sicherheitsberichts zur effektiven Bekämpfung von Kriminalität, der allen Kriminalitätsfeldern, wie z.B. der Waffenkriminalität, regelmäßig und gebührend Rechnung trägt und mehrmals im Jahr anhand wissenschaftlicher Kriterien die Ursachen von Kriminalität aufzeigen soll, zusätzlich zur Polizeilichen Kriminalstatistik

---

<sup>8142</sup> Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG), Drs. 19/7928, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/079/1907928.pdf>.

## **XVII. Nahbare und pragmatische Hilfe für die Opfer von Terrorismus sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Niemand, der nicht selbst als Verletzter Opfer eines Terroraktes oder über eine ihm nahestehende Person von einem solchen Anschlag betroffen ist, kann ermessen, welches Leid diesen Menschen widerfahren ist, welche Belastung sie vermutlich bis zum Ende ihres Lebens begleiten wird und welche Auswirkungen das Geschehene konkret auf das Leben jedes einzelnen Überlebenden und Nahestehenden hat. Den Angehörigen, Freundinnen und Freunden der Getöteten sowie den Verletzten gebührt unser Mitgefühl und unsere Solidarität.

Der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen des Terroranschlags am Breitscheidplatz war von fehlenden Vorgaben geprägt und mutete an vielen Stellen pietätlos an. Anspruch, zugleich aber auch Verpflichtung des Staates muss es sein, sich mit aller nötigen Sensibilität mit der Thematik und den Sorgen der Betroffenen auseinanderzusetzen. Das gilt insbesondere dort, wo staatliche Stellen in direktem Kontakt mit den Betroffenen stehen.

Beim Terroranschlag auf den Breitscheidplatz offenbarten sich jedoch große Defizite bei der Aufklärungsarbeit und sowie insbesondere bei der Betreuung und Versorgung der vom Anschlag direkt betroffenen Opfer und deren Angehörigen. So erhielten einige Hinterbliebene fälschlicherweise Kostenbescheide für die Obduktion Ihrer Angehörigen. Bei der Betroffenenversorgung am Tatort, wie auch im Nachgang, fehlte es an pragmatischen Vorgaben. Ein würdevoller Umgang war nicht gegeben.

Es ist erforderlich, dass staatlichen Vertreter, und insbesondere auch Polizeibehörden, professionell auf solche Situationen vorbereitet sind. Den Opfern ist ein einfacher und niedrigschwelliger Zugang zu rechtlicher, sozialer und therapeutischer Unterstützung sowie finanzieller Entschädigung zu ermöglichen. Zudem ist für eine großzügige Auslegungspraxis bei derartigen Entschädigungsleistungen zu sorgen. Ebenso ist ein stets angemessener Umgang mit den Angehörigen zu gewährleisten. Der Staat darf die Familien und Angehörigen der Opfer terroristischer Anschläge nicht alleine lassen. Die hier votierenden Fraktionen fordern die Schaffung klarer protokollarischer Vorgaben zum staatlichen Umgang mit Opfern terroristischer Gewalt. Nur so kann bundesweit sichergestellt werden, dass Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter auf jeder Ebene (von der Regierung über die Polizei bis hin zum Standesamt) in angemessener Art und Weise auf die Bedürfnisse der Opfer und Hinterbliebenen reagieren können.

Auch eine zentrale, gut funktionierende Ombudsstelle für Opfer und Hinterbliebene terroristischer Gewalt muss zur Verfügung stehen, an die sich die betroffenen Menschen mit all ihren Belangen wenden können und bei der sie auf Sie zugeschnittene Hilfe erhalten.

Es existiert bereits die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH), die beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe angesiedelt ist. Bisher ist NOAH jedoch nur zuständig, wenn sich ein Anschlag im Ausland ereignet und deutsche Staatsangehörige betroffen sind. Es bietet sich an, dass der Ausbau dieser Stelle anhand der Bedürfnisse von Opfern und Hinterbliebenen evaluiert und durchgeführt wird. Hier sollte auch der Blick auf vergleichbare Einrichtungen in anderen Staaten und Bundesländern gerichtet werden, und es sollte geprüft werden, inwieweit von dort Strukturen übernommen werden können – beispielsweise durch individuell zugeordnete Begleitpersonen, die Opfer in ihrer Lebensführung unterstützen können. Die neu ausgestaltete Stelle muss zudem in die Lage versetzt werden, nicht nur im Ausland tätig zu werden, sondern sollte auch Betroffene von Terroranschlägen im Inland betreuen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Menschen aufgefangen werden, dass Ihnen, falls gewünscht, psychologische Betreuung zuteilwird und sie zudem Unterstützung bei nervenaufreibenden bürokratischen Angelegenheiten erhalten.

Flankierend bedarf es einer schnellen und unbürokratischen Opferentschädigung. Natürlich können Schmerz und Leid nicht durch finanzielle Leistungen gelindert oder ausgeglichen werden. Dennoch können Entschädigungen den Betroffenen im Alltag helfen, wenn diese beispielsweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erwerbsfähig sind. Daher bedarf es auch auf finanzieller Ebene bestmöglicher Hilfe für Menschen, deren Leben ohne irgendein eigenes Zutun von einem Moment auf den anderen ein völlig anderes ist. Das deutsche Recht war auf die Entschädigung der Folgen eines terroristischen Anschlags wie den vom Breitscheidplatz nicht vorbereitet. Nach dem Anschlag hatte es daher zu Recht viel Kritik gegeben. So gab es beispielsweise große Probleme bei der Antragstellung für die Betroffenen. Anschläge mit einem Kraftfahrzeug waren überhaupt nicht vom Opferentschädigungsgesetz abgedeckt und es musste auf die Verkehrsunfallhilfe zurückgegriffen werden. Besonders beschämend für den deutschen Staat war auch, dass die israelischen Opfer geringere Leistungen erhielten als Betroffene aus EU-Staaten. Durch eine Gesetzesnovelle ist bereits einiges verbessert worden, so wurde zum Beispiel das Volumen der Entschädigungen erhöht. Gleichwohl wurde viel Vertrauen seitens der verantwortlichen Stellen des Staates enttäuscht und es muss weiter untersucht werden, welche Verbesserungen im Hinblick auf das Thema

Opferentschädigung noch erzielt werden können. Die Betroffenen müssen schnelle, zielgerichtete und unbürokratische Hilfe in einem würdeerhaltenden Verfahren erhalten. Es darf im Falle des Falles nicht noch einmal dazu kommen, dass Opfer neben ihrem großen persönlichen Leid auch noch mit zusätzlichen Nachteilen zu kämpfen haben.

Am 11. März 2004 starben infolge eines Terroranschlags in Madrid 191 Menschen, 1.800 wurden verletzt. Seitdem ist der 11. März der Europäische Gedenktag für die Opfer des Terrorismus weltweit. Die hier votierenden Fraktionen sprechen sich für die Einrichtung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt auch in Deutschland aus, wie dies bereits in anderen Staaten wie Spanien und Frankreich der Fall ist. So sollten jährlich am 11. März unter anderem die Verfassungsorgane mit Gedenkveranstaltungen an das Leid der Opfer und Hinterbliebenen erinnern, um ein Bewusstsein für die andauernden Leiden dieser Menschen zu schaffen.

Es hat sich im Fall des Breitscheidplatz-Anschlags zudem einmal mehr gezeigt, dass die politisch versprochene Aufklärung dort endete, wo die Bundesregierung vermeintlich höherwertige Interessen des Staates über die Interessen der Angehörigen und der Öffentlichkeit auf umfassende Aufklärungsarbeit stellte. Es darf nicht sein, dass beim staatlichen Umgang mit Hinterbliebenen und Geschädigten von Anschlägen mit falschen Versprechen eine Erwartungshaltung erweckt wird, die dann im Aufklärungsprozess wieder zerstört wird.





## B. Sondervotum der Fraktion der AfD

### I. Einleitung

Am 19. Dezember 2016 kurz nach 20 Uhr ereignete sich in Berlin auf dem Breitscheidplatz der bis dahin schwerste islamische Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Ein vollbeladener LKW fuhr in den dortigen Weihnachtsmarkt. Zwölf Menschen verloren dabei ihr Leben, über 170 Besucher wurden zum Teil schwer verletzt.

Die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau *Dr. Angela Merkel*, versprach eine lückenlose Aufklärung. Ob dieses Versprechen gehalten wurde, welche Rolle die beteiligten Behörden spielten und welche Erkenntnisse die Ausschussmitglieder gewinnen konnten, zeigt dieser Bericht.

Der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz beschäftigte Untersuchungsausschüsse in den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen (NRW). Auch der Deutsche Bundestag setzte einen Untersuchungsausschuss (UA) ein, den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, wie dieser Ausschuss offiziell heißt.

Die Erwartungen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss sind vielfältig. Inwieweit die in die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses eingebundenen Personen und Behörden den Ansprüchen gerecht wurden, beleuchtet dieses Sondervotum ebenfalls. Auch wird ein Einblick in den Aufbau und Ablauf eines solchen Untersuchungsausschusses gegeben.

Die AfD-Bundestagsfraktion als größte Oppositionskraft im Deutschen Bundestag ließ sich in ihrer Ausschussarbeit von der Verpflichtung leiten, den Bürgern, insbesondere aber auch den Opfern und ihren Angehörigen, eine nachdrückliche Stimme im Parlament zu verleihen. So beinhaltet dieser Bericht ergänzend persönliche Beobachtungen, Erfahrungen und Bewertungen.

Dabei sind die über drei Jahre behandelten Themenkomplexe derartig umfangreich und teils auch komplex, dass trotz aller Bemühungen, einen lesefreundlichen Bericht vorzulegen, mitunter nicht auf detailreiche Ausführungen und Erklärungen verzichtet werden konnte.

### II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des 1. Untersuchungsausschusses erfolgte am 1. März 2018, nachdem sich, bedingt durch den Rückzug der FDP aus den Jamaika-Verhandlungen mit der Union und den Grünen, ein knappes halbes Jahr nach der Bundestagswahl 2017 erneut eine Große Koalition als Regierung gefunden hatte.<sup>8143</sup> Seit dem Tag des Anschlags waren mithin schon über 14 Monate ins Land gegangen.

Während in der Vorlaufzeit des UAs die fünf anderen Fraktionen einen thematisch eingegrenzten und einen um die Frage der politischen Verantwortung beschnittenen Untersuchungsausschuss allein zu dem Terroranschlag Breitscheidplatz beantragten,<sup>8144</sup> war für die AfD-Bundestagsfraktion von Anfang an unstrittig, dass die Ereignisse spätestens ab Sommer 2015 umfassend untersucht werden und gerade die Verantwortlichen aus der Politik im Mittelpunkt der Aufklärung stehen müssen.<sup>8145</sup> In unserem Antrag auf „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Asyl- und Migrationspolitik“ wurden daher beispielsweise die unklare Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Grenzöffnung der Bundesregierung, „der Verdacht auf ein illegales System der Begünstigung von Asylbewerbern“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie „die Kosten für den Steuerzahler ... im dreistelligen Milliardenbereich“ thematisiert.<sup>8146</sup> Weiterhin sei es dringend notwendig, die Verstöße gegen rechtsstaatliche Standards, „die politische Gesamtverantwortung“ und die „vom damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer als „Herrschaft des Unrechts“<sup>8147</sup> bezeichnete Situation“ aufzuarbeiten.<sup>8148</sup>

Dieser Antrag wurde, wie nahezu alle parlamentarischen Initiativen unserer Fraktion in der 19. Wahlperiode auch, von allen anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag abgelehnt. Selbst dann, wenn die parlamentarischen Initiativen der AfD-Bundestagsfraktion sachgerecht, im Detail ausgefeilt sind und für die Bürger hierzulande ausschließlich Vorteile bringen, geht es der Regierung von CDU/CSU und SPD sowie den Oppositionsparteien

<sup>8143</sup> Kurzprotokoll der 1. Sitzung vom 01.03.2018 auf den Seiten 1ff.

<sup>8144</sup> Bundestagsdrucksachen 19/229, 19/248, 19/418 und 19/455.

<sup>8145</sup> Antrag der AfD-Bundestagsfraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Asyl- und Migrationspolitik als Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 19/2392.

<sup>8146</sup> A.a.O. auf der Seite 6.

<sup>8147</sup> <https://www.pnp.de/nachrichten/bayern/Seehofer-unterstellt-Merkel-Herrschaft-des-Unrechts-1958889.html>; letzter Abruf am 29.03.2021 um 13.30 Uhr.

<sup>8148</sup> BT-Drucks. 19/2392 auf der Seite 6.

von FDP, Linken und Grünen oftmals nicht um eine fachlich fundierte und objektivierte Auseinandersetzung, sondern einzig darum, alle Vorschläge und Ideen der AfD-Fraktion ungeachtet möglicher Nachteile für die Bevölkerung abzuschmettern.

So geschehen bei den Entschließungsanträgen auf Bundestagsdrucksachennummern 19/14887 und 19/14888 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, der zwar Verbesserungen vorsah, aber nicht weit genug ging.<sup>8149</sup> Die AfD forderte in diesem Rahmen der Novellierung der Opferentschädigung darüber hinaus einerseits die „Einführung einer Clearingstelle als Schnittstelle zwischen dem Betroffenen und dem Leistungsträger zu schaffen“, zu der zudem die „rechtlichen Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung der Clearingstelle“ hergestellt werden sollen.<sup>8150</sup> Andererseits sollte endlich der Personenkreis, der „vor dem 16.05.1976 geschädigt“ wurde, nicht mehr von „Heilbehandlungen, Berufsschadensausgleich, schnelle(n) Hilfen und Rehabilitation“ ausgeschlossen sein und „die Ungleichbehandlung von Geschädigten in den neuen und den alten Bundesländern aufgehoben“ werden.<sup>8151</sup> Überdies forderte die AfD die Bundesregierung auf „eine Gesetzesregelung zu erlassen, die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.“<sup>8152</sup>

Von diesen Vorschlägen hätten auch die Angehörigen und Opfer des islamischen Anschlages auf dem Berliner Breitscheidplatz profitieren können, aber alle anderen Fraktionen lehnten unsere Anträge ohne Rücksicht auf die Geschädigten wieder einmal unisono ab.<sup>8153</sup>

### III. Höhepunkte aus den Beweisaufnahmesitzungen

In diesem Kapitel werden Sachverhalte, Aussagen und Beobachtungen aus den Sitzungen des Untersuchungsausschusses in den Jahren 2018 bis 2021 chronologisch wiedergegeben, die aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion für die Themenkomplexe und Vorgänge um den Anschlag auf dem Breitscheidplatz von exemplarischer Bedeutung sind und daher einer besonderen Würdigung bedürfen.

#### 1. Sitzungen im Jahr 2018

In den ersten fünf Beratungssitzungen ging es zuvörderst um Personalien, Terminierungen, erste Zeugenbeschlüsse und die allgemeine Organisation des Ausschusses. In der sechsten Sitzung am 19. April 2018, in der achten Sitzung am 26. April 2018 sowie in der zehnten Sitzung am 17. Mai 2018 – dass es sich immer um gerade Zahlen der Sitzungen handelt, liegt an den immer dazwischen stattfindenden, aber nichtöffentlichen Beratungssitzungen – wurden Sachverständige zu drei wichtigen Themengebieten gehört. Die AfD-Bundestagsfraktion konnte für den Komplex „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ den langjährigen, ausgewiesenen Praktiker in der Ausländerverwaltung *Dieter Amann* gewinnen<sup>8154</sup>, aus dessen sehr eindrucksvollen Ausführungen hier auszugsweise zitiert sei:

„In vielen Ausländerbehörden herrschen drückender Personalmangel, hohe Fluktuationsraten, unattraktive Bedingungen, mörderischer Stress und vor allem so gut wie nie oder höchst selten politische Unterstützung ... Ursache dieser Misere sind die EU und die Vergemeinschaftung des Ausländer- und Asylrechts mit seiner Unzahl von Richtlinien und Verordnungen. ... Da hilft nach meiner Auffassung nur eines: Schließung der Grenzen, Abbau von Rechten und vor allem radikale Vereinfachung des Ausländerrechts durch Wiederherstellung der nationalen Souveränität auf diesem gesetzgeberischen Feld.“<sup>8155</sup>

Für die achte Sitzung und zu dem Bereich „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ sprach auf Einladung der AfD-Fraktion der seit vierzig Jahren in Deutschland lebende Islamkritiker *Imad Karim*.<sup>8156</sup> Besonders beeindruckend war, welche Meinung „ein im Islam geborener Mensch“, aus dem Libanon kommend, im Laufe der Zeit entwickelte:

<sup>8149</sup> Bundestagsdrucksachen 19/14887 und 19/14888 in Bezug auf BT-Drucks. 19/13824 und 19/14870.

<sup>8150</sup> BT-Drucks. 19/14887 auf der Seite 3.

<sup>8151</sup> BT-Drucks. 19/14888 auf der Seite 2.

<sup>8152</sup> Eben dort.

<sup>8153</sup> Plenarprotokoll 19/124 auf der Seite 15445.

<sup>8154</sup> Protokoll der 6. Sitzung vom 19.04.2018 auf den Seiten 9ff.

<sup>8155</sup> A.a.O. auf den Seiten 10f.

<sup>8156</sup> Protokoll der 8. Sitzung vom 26.04.2018 auf den Seiten 16ff.

„Bei näherer Betrachtung stellt man – natürlich wenn man will – fest, dass der Islamismus quasi dafür da ist, dem Islam einen Dauerpersilschein auszustellen. Das ist ein Zusammenspiel, dessen Tragweite die humanistischen und aufgeklärten Gesellschaften im Westen nicht überschauen wollen oder können. Der böse Islamismus wird verteufelt; aber gleichzeitig erfreut sich der Islam wachsender Begeisterung durch Politiker und Medien. Wenn ein islamisch motivierter Terroranschlag stattfindet, springt der Islamismus dafür ein, um den Islam reinzuwaschen.“<sup>8157</sup>

Am 17. Mai 2018 in der zehnten Sitzung des Untersuchungsausschusses stand die „Föderale Sicherheitsarchitektur“ im Mittelpunkt, zu der *Otto Dreksler*, Leitender Polizeidirektor außer Dienst, von der AfD eingeladen wurde und anmerkte:

„Passt denn überhaupt der Anzug der föderalen Sicherheitsarchitektur der frühen 50er- und 60er-Jahre noch? ... Der kann gar nicht passen. ... Denn die Lagebilder, die internationalen Lagebilder, ... verwischen sich, und es gibt keine klaren Konturen mehr. ... Wir haben es hier also mit systemimmanenten Schwachstellen zu tun bei den derzeitigen Strukturen. Und hier fällt mir natürlich auf bei der Bewertung der Sicherheitslage – innere Sicherheit, Terrorismusbekämpfung –, ... dass die Ebene, und zwar die länderspezifische Ebene, exakt der Landeskriminalämter und der Landesämter für Verfassungsschutz, eine enorme Bremswirkung erzeugen und der gemeinsamen Lageerfassung und Bewertung nicht so dienlich sind.“<sup>8158</sup>

Als ersten Zeugen hörte der Ausschuss in seiner bereits zwölften Sitzung am 7. Juni 2018 Herrn Prof. *Dr. Bernhard Kretschmer*, der von der damaligen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Sonderermittler entlastete die NRW-Behörden fast vollständig und sah die Fehler eher im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie bei den Berliner Behörden.<sup>8159</sup> Um den mangelhaften Austausch zwischen Landesbehörden zu beheben, schlug er die Etablierung sogenannter „Joint Investigation Teams“ vor, die auch schon in der europäischen Strafverfolgung und Polizeiarbeit etabliert sind.<sup>8160</sup>

Im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme gab es auch immer wieder Zeugen, die entweder vor oder nach dem Anschlag oder überhaupt nicht mit dem Attentäter *Anis Amri* befasst waren, aber immerhin zu internen Behördenvorgängen oder institutionsübergreifender Kommunikation zur Erhellung beitragen konnten.<sup>8161</sup> Es wurden ebenfalls Kontaktpersonen von *Amri* vernommen, die teilweise aus Justizvollzugsanstalten vorgeführt werden mussten.<sup>8162</sup>

Am 28. Juni 2018 in der 16. Sitzung wurde der ehemalige Bundesanwalt *Bruno Jost* befragt, weil er für den Berliner Senat als Sonderbeauftragter eingesetzt wurde.<sup>8163</sup> In seiner Aussage und seinem Bericht kritisiert *Jost* das (polizeiliche) Behördenhandeln in Berlin scharf.<sup>8164</sup> Grundsätzlich waren die Zustände 2015

„... katastrophal. Es war chaotisch. Man hatte weder Personal noch die sächliche Ausstattung. Man war mit dem Ansturm an Personen, die hier tagtäglich ankamen, hoffnungslos überfordert.“<sup>8165</sup>

Er zitierte einen Behördenmitarbeiter.

„Wir wussten ganz genau, dass wir nicht alles richtig machen, und haben drauf gehofft, der Nächste macht es besser.“<sup>8166</sup>

*Amri* hätte nach dem sogenannten „Al-Capone-Prinzip“ wegen seiner Vielzahl an geringeren Taten (Drogen, Urkundenfälschung, Leistungserschleichung, u. a.) schon längst aus dem Verkehr gezogen werden können, wenn der Berliner Generalstaatsanwalt alles an sich gezogen hätte.<sup>8167</sup>

Auf eine entsprechende Frage der AfD-Bundestagsabgeordneten *Beatrix von Storch* kam eine Antwort, die aufgehört hat:

<sup>8157</sup> Protokoll der 8. Sitzung vom 26.04.2018 auf der Seite 17.

<sup>8158</sup> Protokoll der 10. Sitzung vom 17.05.2018 auf den Seiten 10ff.

<sup>8159</sup> Protokoll der 12. Sitzung vom 07.06.2018 auf den Seiten 18f.

<sup>8160</sup> A.a.O. auf den Seiten 26f. und 80f.

<sup>8161</sup> A.a.O. auf den Seiten 98ff. oder im Protokoll der 14. Sitzung vom 14.06.2018 auf den Seiten 8ff.

<sup>8162</sup> Zum Beispiel im Protokoll der nichtöffentlichen 14. Sitzung vom 14.06.2018 auf den Seiten 4ff.

<sup>8163</sup> Protokoll der 16. Sitzung vom 28.06.2018 auf den Seiten 9ff.

<sup>8164</sup> Abschlussbericht des Sonderbeauftragten des Senats für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall *Amri*, MAT A BE-1/2, Tagebuchnummer 06/18 VS-V, Seiten 1-75 (Auszug offen).

<sup>8165</sup> Protokoll der 16. Sitzung vom 28.06.2018 auf der Seite 54.

<sup>8166</sup> Eben dort.

<sup>8167</sup> A.a.O. auf den Seiten 31f.

„Ich habe gesagt, man hätte aus meiner Einschätzung – und der Meinung bin ich immer noch – mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, wenn alles günstig gelaufen wäre vor allem hier meinetwegen im BtM-Bereich (Ergänzung Autor: Betäubungsmittel) – hätte man ihn vor dem Anschlag aus dem Verkehr ziehen können. Dann wäre dieser Anschlag, weil er dann am 19. Dezember wahrscheinlich in Haft gesessen hätte, verhindert worden.“<sup>8168</sup>

Eine weitere hochinteressante Aussage kam zu der untersagten Ausreise *Amris* Ende Juli 2016:

„Ich weiß nicht, ob das jetzt tatsächlich das entscheidende Motiv dafür war, Amri nicht ausreisen zu lassen, nämlich so eine Art völkerrechtliche Verpflichtung, zu verhindern, dass so jemand wie Amri in die Schweiz ausreist; kann ich nicht beurteilen. Aber faktisch wäre es natürlich eine einfache Lösung gewesen; aber es hätte – um vielleicht auf diese Frage von vorhin zurückzukommen – ja auch dann vielleicht nicht ganz fernegelegen, dass er auch wieder eingereist wäre.“<sup>8169</sup>

Neben der Absurdität, den ausreisepflichtigen *Amri* möglicherweise lediglich wegen einer UN-Resolution festzuhalten, wies der Zeuge – vielleicht unbemerkt – auf das zentrale Problem der offenen Grenzen und der damit einhergehenden unbeschränkten Wiedereinreisemöglichkeit hin, die den Anschlag erst ermöglichte.

Auch die zweite Zeugin an diesem Tag, *Frauke Schlembach*, Verbindungsbeamtin des Bundeskriminalamtes in Rom, wartete mehr oder weniger bewusst mit neuen Informationen auf, die ausnahmsweise auf eine situative Zusammenarbeit der AfD, der FDP sowie der Grünen gegen den Widerstand der Bundesregierung zurückgingen.<sup>8170</sup> Es handelte sich dabei um eine frühere Verbindung *Amris* in die islamische Szene im Dezember 2015, bei der er als eine Kontaktperson zu einer Gruppe von Islamisten geführt wurde, die Anschläge in Deutschland planten.<sup>8171</sup> Diese Tatsache war bis dato noch nicht so deutlich im Ausschuss thematisiert worden; später dann aber als Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“ bei den Abgeordneten gegenwärtig.

In der ersten Sitzung nach der Sommerpause und der insgesamt 19. Sitzung im 1. UA am 13. September 2018 traten drei Zeugen auf.<sup>8172</sup> Zunächst bestätigte Herr *E. K.*, Polizeivollzugsbeamter aus Freiburg im Breisgau, dass *Amri* bereits bei der Ersteinreise nach Deutschland ordnungsgemäß erkennungsdienstlich behandelt (ED-Behandlung) wurde, mithin seine Handflächenabdrücke genommen wurden.<sup>8173</sup> Leider konnten diese ein Jahr später bei dem Versuch, *Amri* abzuschleusen, und im Passersatzpapierbeschaffungsprozess von anderen Behörden, insbesondere vom Ausländeramt der Kreisverwaltung Kleve, nicht abgerufen werden.<sup>8174</sup> Ansonsten berichtete der Zeuge, dass es damals eine Handlungsanweisung<sup>8175</sup> gab, **keine** Dolmetscher<sup>8176</sup> bei der ersten Vorsprache der Flüchtlinge nach „der illegalen Einreise bzw. illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland“<sup>8177</sup> hinzuzuziehen und er „eigentlich so schnell wie möglich, ich sage jetzt mal, die Leute durchschleusen“<sup>8178</sup> musste, wenn gleich „mit dem gesunden Menschenverstand jedem klar“ war: „Da kommen nicht nur Leute rüber, die Asyl haben wollen, da kommen auch Leute rüber, die vielleicht auch was anderes vorhaben.“<sup>8179</sup>

An diesem Sitzungstag wurde auch Frau *Lia Freimuth*, Sachbearbeiterin beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und zuständig für die Personenakte *Amris*, gehört. Sie sagte aus, dass sie allein für „grob 500 Personen“, von denen „circa 40 bis 50“ als „Gefährder“ angesehen werden können, zuständig war.<sup>8180</sup> Wie bei fast jedem Zeugen, der beruflich aus einem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) oder eben dem BfV kam, wurde auch diese Sitzung im weiteren Verlauf nichtöffentlich oder gar als geheim eingestuft weitergeführt. Als dritter Zeuge war Herr *Ulrich Riesterer*, Erster Oberamtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Freiburg, geladen, der das Strafverfahren gegen *Amri* wegen unerlaubter Einreise knapp einen Monat später vorläufig und am 24. November 2016 dann endgültig eingestellt, weil ihm zunächst keine weiteren

<sup>8168</sup> Protokoll der 16. Sitzung vom 28.06.2018 auf der Seite 34.

<sup>8169</sup> A.a.O. auf der Seite 40.

<sup>8170</sup> A.a.O. auf den Seiten 121-123.

<sup>8171</sup> Eben dort.

<sup>8172</sup> Protokoll der 19. Sitzung vom 13.09.2018 auf den Seiten 1 ff.

<sup>8173</sup> A.a.O. auf der Seite 19.

<sup>8174</sup> Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf der Seite 42.

<sup>8175</sup> Protokoll der 19. Sitzung vom 13.09.2018 auf der Seite 100, Anlage 1.

<sup>8176</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8177</sup> A.a.O. auf der Seite 9.

<sup>8178</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8179</sup> A.a.O. auf der Seite 27.

<sup>8180</sup> A.a.O. auf den Seiten 35f.

Informationen über den Aufenthaltsort vorlagen und er dann davon ausging, dass *Amri* ein Recht auf Asyl habe.<sup>8181</sup>

Am 27. September 2018 (22. Sitzung) stellte *Gilbert Sieberts*, Referatsgruppenleiter im Bereich Operative Auswertung für Islamismus, islamistischen Terrorismus im BfV, den „Fall Anis Amri“ als reinen „Polizeisachverhalt“ dar, wie es auch der ehemalige Präsident des BfVs, *Hans-Georg Maassen* immer öffentlich vertrat.<sup>8182</sup> Das BfV habe keine eigenen Einsätze mit nachrichtendienstlichen Mitteln initiiert,<sup>8183</sup> auch keine besondere Priorisierung festgelegt, da es im Jahre 2016 ca. 500 vergleichbare Fälle gegeben habe,<sup>8184</sup> die Personenakte *Amri* angelegt, weil es einen gravierenden Hinweis gegeben hat, alternativ muss es fünf allgemeine Hinweise geben, damit eine P-Akte beim BfV angelegt wird<sup>8185</sup> und der Zeuge schloss ausdrücklich „die doppelte Führung von Quellen“ mit LfVs aus.<sup>8186</sup>

Vor dem nächsten Sitzungstag am 11. Oktober 2018 kam es zu einem Skandal oder wie es der damalige Ausschussvorsitzende formulierte: „Die Stimmungslage im Ausschuss zu dem Vorgang reicht von irritierend über verärgert bis skandalös.“<sup>8187</sup> Der Vertreterin des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Frau *H.*, konnte anhand der übersandten Beweismaterialien nachgewiesen werden, dass sie in ihrer vorherigen Tätigkeit im BfV eine unzweifelhafte Vorbefassung mit *Anis Amri* hatte, zu der sie später auch als Zeugin befragt wurde.<sup>8188</sup> Hätte sie persönlich, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) oder das BfV diesen Umstand dem Ausschuss mitgeteilt, wie es bei allen Regierungsvertretern ansonsten üblich ist, hätte sie nicht und schon gar nicht in dieser wichtigen Position, ein halbes Jahr an den Sitzungen teilnehmen sowie ihr Rede- und Interventionsrecht ausüben dürfen.<sup>8189</sup> Der einzige, öffentlich vernommene Zeuge an diesem Tag war dann Herr *Bastian Kioschis*, Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Offenburg, der lediglich den Bezugspunkt zum Untersuchungsgegenstand hatte, dass er kurzzeitig wegen eines Erschleichens von Leistungen *Amris*, hier konkret ein einmaliges Schwarzfahren mit der Straßenbahn in Karlsruhe, ermittelte.<sup>8190</sup> Da jedoch eine Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und den Verkehrsbetrieben Karlsruhe bestand, dass erst die dritte Schwarzfahrt strafrechtlich geahndet wird, stellte Herr *Kioschis* das Ermittlungsverfahren wegen mangelnden öffentlichen Interesses ein.<sup>8191</sup>

In der 24. Sitzung am 18. Oktober 2018 waren drei Zeugen zu Gast im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses, in dem der 1. UA bis Ende 2020 regelmäßig tagte, bis er Anfang 2021 dem 3. UA „Wirecard“ diesen großen Saal überließ. Die Verwaltungsfachangestellte *A. H.*, geladen über das Regierungspräsidium Stuttgart, die zeitweise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen tätig war, sagte aus, dass „bestimmt 80 Prozent“ der Menschen bei der Registrierung für die Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel keinerlei Identifikationspapiere vorlegen konnten und dass bei den restlichen Personen die Echtheit der Dokumente nicht überprüfbar war.<sup>8192</sup> Im Anschluss wurde noch Herr *H. B.*, Oberamtsrat und damals Vorgesetzter der Frau *A. H.*, befragt, wobei strenggenommen, nur von vier Fraktionen, denn sowohl die Grünen als auch die Linken zeigten bei beiden Zeugen wenig bis gar kein Interesse an den real existierenden Problemen, die von 2015 und 2016 bei den Versuchen auftraten, der Flüchtlingswelle Herr zu werden.<sup>8193</sup> Zum Abschluss erläuterte noch Herr *Thilo Bork* (BfV), Referatsgruppenleiter im Bereich Informationsbeschaffung und zuvor selbst als Quellenführer eingesetzt, dass es aufgrund des sehr konspirativen Verhaltens *Amri* nicht möglich gewesen wäre „dieses Attentat selbst mit riesigen Ressourcen zu verhindern.“<sup>8194</sup> Nichtsdestotrotz bestätigte er den logischen Zusammenhang: „Je mehr Gefährder, islamistische Gefährder da sind, desto höher ist die Gefahr, dass es Anschläge und Attentate in der Bundesrepublik Deutschland gibt.“, insbesondere weil deren Anzahl „innerhalb der letzten Jahre ... sehr stark gestiegen“ ist.<sup>8195</sup>

<sup>8181</sup> A.a.O. auf den Seiten 79f.

<sup>8182</sup> Protokoll der 22. Sitzung vom 27.09.2018 auf der Seite 11 bzw. [https://www.wz.de/nrw/maassen-verfassungsschutz-hat-amri-nie-beobachtet\\_aid-34172985](https://www.wz.de/nrw/maassen-verfassungsschutz-hat-amri-nie-beobachtet_aid-34172985).

<sup>8183</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8184</sup> A.a.O. auf den Seiten 13 und 55f.

<sup>8185</sup> A.a.O. auf der Seite 15.

<sup>8186</sup> A.a.O. auf der Seite 58.

<sup>8187</sup> Wortprotokoll der 23. Sitzung vom 11.10.2018 auf der Seite 8.

<sup>8188</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf den Seiten 144ff.

<sup>8189</sup> Siehe hierzu Verfahrensbeschluss 9 vom 22.03.2018.

<sup>8190</sup> Protokoll der 24. Sitzung vom 11.10.2018 auf der Seite 10.

<sup>8191</sup> Eben dort.

<sup>8192</sup> Protokoll der 26. Sitzung vom 18.10.2018 auf den Seiten 15f.

<sup>8193</sup> A.a.O. auf den Seiten 20f. und 30f.

<sup>8194</sup> A.a.O. auf der Seite 40.

<sup>8195</sup> A.a.O. auf der Seite 41.

Anfang November 2018 sagten Herr *M. W.* und Frau *J. W.* aus, beide aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Berlin, und schilderten eindrücklich die katastrophale Arbeitssituation.<sup>8196</sup> So habe es schon seit 2013 eine hohe Belastung und unbearbeitete Vorgänge gegeben, was sich dann bis Anfang 2016 nochmal extrem gesteigert habe.<sup>8197</sup> Arbeitsmittel entsprachen teils dem Stand der 80er Jahre; so fand die erkennungsdienstliche Behandlung mit Tinte und Papier statt; Fingerabdrücke wurden mithin noch händisch abgenommen.<sup>8198</sup> Da jeder Mitarbeiter damals ungefähr 40 Flüchtlinge pro Tag bearbeitet hat, um den bis zu 600 Wartenden pro Tag gerecht zu werden, führte diese Arbeitsüberlastung über einen längeren Zeitraum zu einem Krankenstand von einem Drittel der Kollegen.<sup>8199</sup>

In der darauffolgenden 31. Sitzung wurden die Aussagen der Mitarbeiter des ehemaligen Senator für Gesundheit und Soziales, *Mario Czaja*, nicht nur bestätigt, sondern anschaulich in einen Gesamtkontext gestellt.<sup>8200</sup> Er übernahm 2011 das LAGeSo in einem desolaten, personell herabgewirtschafteten und haushälterisch schon lange nicht mehr begüterten Zustand, in dem „weniger als eine Handvoll Mitarbeiter ... für die Aufnahme von Asylberechtigten direkt zuständig“ war, um 2014 eine immer wieder durch den Bund nach oben korrigierte Anzahl von am Ende 1100 Flüchtlingen pro Monat in Berlin unterzubringen.<sup>8201</sup> Wie kreativ es beim Thema Unterkünfte damals in Deutschland zugeht, beschrieb der Zeuge so:

„Ich erinnere, dass auch in dem Jahr bereits im Herbst in Hamburg auf Kreuzfahrtschiffen, ausgesonderten Kreuzfahrtschiffen, Flüchtlinge untergebracht wurden, dass in Duisburg Zeltstädte genutzt wurden, dass in München Oktoberfestzelte genutzt wurden.“<sup>8202</sup>

Zwischenzeitlich half sogar die Bundeswehr mit bis zu 100 Soldaten bei der Registrierung aus, wobei der Einsatz im Inneren und die Rechtsgrundlage dafür nicht ganz eindeutig geklärt waren.<sup>8203</sup> Allerspätestens im April 2016 kam es zu einem weiteren Skandal: Mitglieder arabischer Clans leisteten für das LAGeSo Dolmetscherdienste, weil die Überprüfung der Sprachmittler zuvor offensichtlich nur oberflächlich und halbherzig durchgeführt wurde.<sup>8204</sup>

## 2. Sitzungen im Jahr 2019

2019 begann die erste Beweisaufnahme des Jahres mit *Mohamed J.*, einem ehemaligen Mitbewohner *Amris* in dem Flüchtlingsheim Emmerich.<sup>8205</sup> Eine Besonderheit war, dass sich der spätere Attentäter vom Breitscheidplatz, *Anis Amri*, Herrn *J.* mit exakt diesen Personalangaben vorstellte und keine Aliasidentität benutzte, wie er es gegenüber deutschen Behörden präferierte.<sup>8206</sup> *Amri* gab ihm auch die Gelegenheit, ihn bei Skype-Gesprächen mit IS-Kämpfern in Syrien zu beobachten und zeigte ihm auch sein Messer sowie eine IS-Flagge.<sup>8207</sup> Der Zeuge war sich sicher, dass *Amri* auf der Bewohnerliste auch mit seinem Originalnamen geführt wurde. Er meldete ihn zudem bei der Heimleitung; allerdings kam es zu keinem Feedback und, für ihn überraschend, auch zu keiner sichtbaren Reaktion seitens der Polizei.<sup>8208</sup> Das zentrale Statement des zweiten Zeugen an diesem 17. Januar 2019, Herrn *M. S.* vom Jugendamt der Stadt Dortmund, auf Frage der AfD-Bundestagsabgeordneten *Beatrix von Storch*:

„Und dann denke ich immer: Was passiert eigentlich in einer Verwaltung, in der massenhaft dieses Phänomen (Ergänzung Autor: der in jeglicher Hinsicht unzureichenden Registrierung) auftritt? Die Mitarbeiter, die also diese Vorschriften ganz ordentlich durchführen, was denken die eigentlich bei dem, was sie da tun? Und gibt es irgendwo den Moment, wo in der Verwaltung mal nachgefragt wird: „Was machen wir hier eigentlich? Ist das eigentlich richtig, was wir hier machen? Bringt das eigentlich was? Könnten wir uns das sparen? Oder beteiligen wir uns hier an etwas, das einfach gar nicht funktionieren kann?“, lautete: „Ich bin davon ausgegangen, dass es funktioniert.“<sup>8209</sup>

<sup>8196</sup> Protokoll der 28. Sitzung vom 08.11.2018 auf den Seiten 9ff. und 44ff.

<sup>8197</sup> A.a.O. auf den Seiten 34f.

<sup>8198</sup> Protokoll der 28. Sitzung vom 08.11.2018 auf der Seite 11.

<sup>8199</sup> A.a.O. auf den Seiten 23, 35f. und 48.

<sup>8200</sup> Protokoll der 31. Sitzung vom 29.11.2018 auf den Seiten 9ff.

<sup>8201</sup> A.a.O. auf der Seite 11.

<sup>8202</sup> Eben dort.

<sup>8203</sup> A.a.O. auf den Seiten 15-17.

<sup>8204</sup> A.a.O. auf der Seite 27.

<sup>8205</sup> Protokoll der 35. Sitzung vom 17.01.2019 Teil A auf den Seiten 3ff.

<sup>8206</sup> A.a.O. auf der Seite 5.

<sup>8207</sup> A.a.O. auf den Seiten 7f.

<sup>8208</sup> A.a.O. auf der Seite 41.

<sup>8209</sup> A.a.O. Teil B auf den Seiten 12f.

In der 37. Sitzung waren Frau *Petra M.*, Verbindungsbeamtin des BfV im GTAZ, und Frau *S. B.*, Verwaltungsangestellte der Stadt Oberhausen, geladen.<sup>8210</sup> Im Rahmen ihres Eingangsstatements führte die Zeugin aus, dass sie im Jahr 2015 an 217 und im Jahr 2016 an 233 GTAZ-Sitzungen – sowohl in der Arbeitsgruppe (AG) „Tägliche Lagebesprechung“ als auch in der AG „Operativer Informationsaustausch“ – teilgenommen habe und betonte, dass sie dabei lediglich administrativen, koordinativen und organisatorischen Aufgaben nachgegangen sei.<sup>8211</sup> An inhaltliche Erörterungen konnte sie sich nicht mehr erinnern, weil es für ihre logistische Arbeit nicht relevant gewesen sei.<sup>8212</sup> Mit frischer Ruhrgebietsdirektheit trat die zweite Zeugin Frau *B.* den Obleuten gegenüber. Sie konnte sich sogar grob an *Amri* erinnern, den sie auf Fahndungsfotos wiedererkannte.<sup>8213</sup> Die Zeugin beschrieb sehr realitätsnah und schnörkellos die Situation mit den hereindrängenden Asylbewerbern, was in diesem Fall für ihren Bürokorridor auch ganz wörtlich zu verstehen war.<sup>8214</sup> Der folgende kurze Dialog zwischen der AfD-Bundestagsabgeordneten Beatrix von Storch und der Zeugin markiert den Höhepunkt der Befragung:<sup>8215</sup>

Beatrix von Storch (AfD): „Hatten Sie den Eindruck, dass das ein sinnvolles System war, so wie das damals gelaufen ist, wenn man von System überhaupt sprechen kann? Ihr Eindruck. Zeugin B.: Soll ich wirklich meine Meinung dazu äußern? Beatrix von Storch (AfD): Ja, genau, ganz unbedingt, nur Ihre Meinung. Zeugin B.: Ich sage mal so: Vorher war das System gut, als die Leute noch richtig registriert wurden und erst dann auf die Kommunen verteilt wurden. Da war es überhaupt gar nicht möglich, dass so Doppelregistrierungen entstehen. Aber als dann diese Massen kamen, das war personell ja gar nicht zu schaffen. Und die Personen dann auch noch unregistriert auf die Städte zu verteilen – da bin ich ehrlich –, da hat man sich schon selber als Sachbearbeiter gedacht, dass so was kommt: doppelter Leistungsbezug, eventuell auch ein Attentat. Darüber spricht man dann so untereinander schon mal, und, ich sage mal, auf gut Deutsch sagt man da schon mal: Irgendwann knallt's. Beatrix von Storch (AfD): Das ist die Stimmungslage unter den Sachbearbeitern gewesen, die gesehen haben, wer da kommt?“ Zeugin B.: Ja, generell, dass das so unregistriert und durcheinander ablief – keine Fingerabdrücke, man hat die Person nur mit einem DIN-A4-Blatt in der Hand zugewiesen bekommen, es war kein Asylantrag aufgenommen. Und dann hat man natürlich irgendwann auch die ersten Doppelregistrierungen, und dann denkt man sich schon so seinen Teil und denkt so: Oh, ob das so richtig war, das so zu machen? Beatrix von Storch (AfD): Gab es irgendjemanden bei Ihnen auf dem Amt, der den Eindruck hatte, das ist richtig, das so zu machen? Zeugin B.: Nein. Beatrix von Storch (AfD): Nein? Zeugin B.: Nein! Beatrix von Storch (AfD): Keine weiteren Fragen.

Am 14. Februar 2019 wurden die Zeugen *Dr. Wolfgang Kowalzik*, Staatsanwalt in Arnsberg, *Jan-Hendrik Schumpich*, Staatsanwalt in Berlin, und *Axel B.*, Leitender Kriminaldirektor beim Landeskriminalamt (LKA) Berlin, vernommen.<sup>8216</sup> Der Erstgenannte ermittelte kurzzeitig wegen eines angezeigten Fahrraddiebstahls in Verbindung mit möglicher Hehlerei, musste aber das Verfahren in Ermangelung klarer Angaben zum Tatverdächtigen „Mohammed Hassan“ oder „Hassan Mohammed“ und dementsprechend dünner Beweislage schnell wieder einstellen.<sup>8217</sup> Ähnlich verhält es sich beim zweiten Zeugen, der ein Verfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung gemäß § 271 Strafgesetzbuch (StGB) gegen „Anis Amir alias Ahmad Zarzour“ bereits nach zwei Monaten „mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung“ wieder abgeschlossen hatte.<sup>8218</sup> Alle soeben genannten arabisch klingenden Namen hat *Anis Amri*, wie sich später herausstellte begünstigt durch die fehlende Infrastruktur und die fortwährende Überforderung der Behörden, als Aliasidentitäten genutzt. *Axel B.* begründete die Installation einer Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee, dem ehemaligen Haupttreffpunkt der Berliner Islamistszene, und die offene Ansprache *Amris* am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) der Hauptstadt, obwohl die Kollegen des LKA NRW davon eindringlich abrieten, mit dem eklatanten Personalmangel im LKA Berlin.<sup>8219</sup> Über die Unterrichtung des BfV am 16. Februar 2017, also erst nach dem Anschlag, dass es eine Quelle in der Fussilet-Moschee habe, war Herr *B.* vom LKA Berlin wenig begeistert.<sup>8220</sup> Den untersagten Ausreißversuch *Amris* kommentierte er mit den Worten:

<sup>8210</sup> Protokoll der 37. Sitzung vom 31.01.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8211</sup> A.a.O. auf der Seite 10.

<sup>8212</sup> Protokoll der 37. Sitzung vom 31.01.2019 beispielsweise auf den Seiten 12f.

<sup>8213</sup> A.a.O. auf der Seite 67.

<sup>8214</sup> A.a.O. auf der Seite 73.

<sup>8215</sup> A.a.O. auf der Seite 81.

<sup>8216</sup> Protokoll der 39. Sitzung vom 14.02.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8217</sup> A.a.O. auf den Seiten 11f.

<sup>8218</sup> A.a.O. beispielsweise auf den Seiten 23-25.

<sup>8219</sup> A.a.O. auf den Seiten 40f. und 82f.

<sup>8220</sup> A.a.O. auf der Seite 91.

„Da ist jemand, der möchte hier ausreisen, und wir wären auch ganz froh, wenn er ausreist, aber wir wären ganz froh, wenn die Ausreise formal richtig erfolgt, nämlich in Form einer Abschiebung.“<sup>8221</sup>

Die Problematik, insbesondere die Durchsetzbarkeit von Abschiebungen sollte hinlänglich bekannt sein.

Eine Woche später waren erneut drei Zeugen zur Befragung im Untersuchungsausschuss.<sup>8222</sup> Der Zeuge *Lokman D.*, ein damaliger Mitbewohner von *Amri* in Emmerich, war insgesamt recht auskunftsfreudig, da er schon sehr frühzeitig bemerkt hatte, dass mit *Anis Amri* – bekannt war er ihm allerdings nur unter dem Alias *Mohamed Al Masri (Almasri)* – etwas nicht stimmte, denn *Amri* gab vor, aus Ägypten zu stammen, sprach aber überhaupt keinen ägyptischen Akzent, versuchte islamische Verbote auszusprechen und hetzte gegen „Ungläubige“ aller Art.<sup>8223</sup> Laut *D.* sympathisierten noch zahlreiche andere Personen mit dem Islamischen Staat. *Amri* traf sich mit diesen und prahlte ihnen gegenüber mit IS-Fotos.<sup>8224</sup> Nachdem der Zeuge all das sowohl einem Mitarbeiter des Sozialamtes als auch der Polizei geschildert hatte, kam es jedoch erst nach dem Anschlag zu einer sichtbaren Reaktion der Sicherheitsbehörden.<sup>8225</sup> *Lokman D.* beendete seine Ausführungen mit einem beeindruckenden Appell, die Demokratie in Deutschland zu stärken und zu verteidigen.<sup>8226</sup> Der zweite Zeuge, *Dieter Hackfurth*, Amtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kleve, später Krefeld, gab an, dass er überhaupt keine Erinnerungen an den konkreten Sachverhalt habe.<sup>8227</sup> Der dritte Zeuge, *Christian Steiof*, begann seinen Auftritt mit einer persönlichen Erklärung, dass er als Leiter des LKA Berlin für alle Fehler, die im Vorfeld des Anschlags seitens des LKAs passiert sind, eine „hohe persönliche moralische Mitverantwortung“ übernehme und um Verzeihung bitte.<sup>8228</sup> Auf die Frage, ob er Verbesserungsvorschläge für die Zukunft hat, regte der Zeuge an, bei „hochmobilen und virulenten kategorisierten Personen“ künftig mehr zentrale Zuständigkeiten einzuführen, um dem aktuellen „Flickenteppich“ Rechnung zu tragen.<sup>8229</sup>

In der 43. Sitzung am 14. März 2019 sagte Herr *W. B.*, „Asylantenbetreuer bei der Stadt Emmerich“,<sup>8230</sup> aus, dass er *Amri* das erst Mal im September 2015 begegnete, als er ihm einen Scheck übergab, der tatsächlich auf den Namen „Anis Amri“ ausgestellt war.<sup>8231</sup> Diese Tatsache wurde leider an diesem Tag und nach der Erinnerung auch später nie wieder aufgegriffen. Gleichzeitig waren ihm aber auch die Aliasnamen „Almasri“ und „Hassa“ gegenwärtig.<sup>8232</sup> Die Ermöglichung so vieler Identitäten bei einer Person – und *Amri* war bei weitem nicht der einzige Bewohner dort, der mehrere Namen führte<sup>8233</sup> – kommentierte der Zeuge so: „Ein bisschen bescheuert sind wir, ja.“ als Staat schon.<sup>8234</sup> Die beiden Kriminalhauptkommissare *D.* und *K.* der Staatsschutzdienststelle des Polizeipräsidiums Krefeld waren auf *Amri* bezogen im Prüffall „Islamismus“ tätig und haben wegen des Vorwurfs der IS-Zugehörigkeit verdeckt ermittelt.<sup>8235</sup> Dazu haben sie auch den Zeugen *Lokman D.* verhört; allerdings benachrichtigte sie das LKA NRW im November 2015 telefonisch, dass das LKA schon tätig sei.<sup>8236</sup> Jedoch wies der Polizist *D.* darauf hin, dass es zu dem Zeitpunkt „Dutzende“ solcher Anzeigen und daraus folgender Prüffälle gab.<sup>8237</sup>

Eine Woche später waren Herr *R. D.*, Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes (BKA) in Marokko, sowie Herr *Martin Kurzhals*, Kriminaldirektor beim BKA und Moderator im GTAZ,<sup>8238</sup> geladen. Der erste Zeuge ist seit dem Jahr 2015 in Rabat stationiert.<sup>8239</sup> Seine Tätigkeit ist im Wesentlichen die Schnittstelle zwischen der deutschen und der marokkanischen Polizei, da der marokkanische Inlandsgeheimdienst auch polizeiliche Befugnisse hat.<sup>8240</sup> Im Jahre 2016 hat der Zeuge ca. 30 marokkanische Hinweise zu „Islamonauten“ entgegengenommen

8221 A.a.O. auf der Seite 90.

8222 Protokoll der 41. Sitzung vom 21.02.2019 Teil A auf den Seiten 3ff. sowie Teil B auf den Seiten 9ff.

8223 Protokoll der 41. Sitzung vom 21.02.2019 in Teil A auf den Seiten 6, 8, 10 und 14.

8224 A.a.O. in Teil A auf der Seite 13.

8225 A.a.O. in Teil A auf den Seiten 15f.

8226 A.a.O. in Teil A auf den Seiten 37f.

8227 A.a.O. in Teil B auf der Seite 10.

8228 A.a.O. in Teil B auf den Seiten 16f.

8229 A.a.O. in Teil B auf den Seiten 54f. und 70f.

8230 Protokoll der 43. Sitzung vom 14.03.2019 auf der Seite 10.

8231 A.a.O. auf der Seite 12.

8232 A.a.O. auf der Seite 32.

8233 A.a.O. auf der Seite 17.

8234 A.a.O. auf der Seite 16.

8235 A.a.O. auf den Seiten 42 und 71.

8236 A.a.O. auf der Seite 53.

8237 A.a.O. auf der Seite 50.

8238 Protokoll der 45. Sitzung vom 21.03.2019 auf der Seite 56.

8239 A.a.O. auf der Seite 11.

8240 A.a.O. auf den Seiten 11f.



(der Ausdruck „Islamist“ werde in Marokko als dem Islam abträglich abgelehnt).<sup>8241</sup> Die Informationen der Marokkaner seien immer sehr werthaltig gewesen; allerdings, so der Zeuge, überprüfe er sie in seiner Position nicht, sondern reiche sie nur weiter.<sup>8242</sup> Die Informationen des marokkanischen Dienstes zu *Amri*, abgefangen durch eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) eines Freundes von *Amri*, der Marokkaner ist,<sup>8243</sup> waren für ihn zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar von herausragender Bedeutung; im Übrigen sind sie über den Residenten des BND auch an den Bundesnachrichtendienst gegangen.<sup>8244</sup> Ein kürzerer Teil der Aussage erfolgte später unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das ist trotz geltendem Öffentlichkeitsgrundsatz leider üblich und kann bis in eine geheim eingestufte Sitzung verschärft werden, in der dann nur noch entsprechend sicherheitsüberprüfte Personen Zugang haben. Herr *Kurzthals* erläuterte die damals gültige Schematisierung bei der Einstufung von Gefährdungssachverhalten, wobei die persönliche Gefährlichkeit dabei keine Rolle spielt: Stufe 1 von 8 bedeutete, dass mit dem Eintritt eines schädigenden Ereignisses zu rechnen ist; Stufe 8 von 8, dass ein Schadenseintritt auszuschließen ist.<sup>8245</sup> Meistens lauteten die Einschätzungen 6 von 8 oder 7 von 8; die Einstufung 5 von 8 für *Amri* war als durchaus ungewöhnlich anzusehen, stellte aber letztlich doch nur einen nicht übermäßig gefährlichen Durchschnittswert dar.<sup>8246</sup> Welche objektivierten Kriterien denn den Unterschied zwischen den einzelnen Stufen ausmachen, wollte der Zeuge auf wiederholte Frage der AfD-Abgeordneten *Beatrix von Storch* nicht darstellen.<sup>8247</sup> Diese Art der Kategorisierung wurde dann immerhin nach dem Anschlag überarbeitet. Das zurzeit angewandte „Risikobewertungssystem RADAR-iTE“ berücksichtigt bei der Bewertung von Hochrisikopersonen auch individuelle Charaktereigenschaften.<sup>8248</sup>

Anfang April 2019 kamen zwei Beamte des Bundeskriminalamts, zunächst Frau Kriminalhauptkommissarin (KHK) *K. E.* und im Anschluss Herr Kriminaldirektor *Dr. Dominik Glorius*, zur Befragung in den Untersuchungsausschuss.<sup>8249</sup> Die Zeugin ermittelte ab September 2015 im Gefahrenabwehrvorgang „Lacrima“, der aber schon im Februar 2015 gegen *Denis Cuspert*, der ausgewandert war, um sich dem Islamischen Staat anzuschließen, eingeleitet wurde, und in dem daraus ab Oktober 2015 resultierenden Ermittlungsverfahren (EV) „Eisbär“ gegen die weiteren Beschuldigten *Sabri H.*, *Sabou S.* und *Ahmed J.*<sup>8250</sup> Zur Einordnung in den Fall *Amri* hilft es, dass es sich hierbei „nur“ um die Vorgeschichte und die Kontaktpersonen, teils zweiten Grades über *Bilel Ben Ammar*, handelt.<sup>8251</sup> Der Zeuge *Dr. Glorius* war von Juli 2016 zwei Jahre lang Leiter des Ermittlungsreferats im BKA, das den Breitscheidplatzanschlag aufarbeitete und zugleich Polizeiführer in der Ermittlungsgruppe (EG) „City“, die aus der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „City“ umgewandelt wurde.<sup>8252</sup> Er war in erster Linie mit der Personaleinsatzplanung, der Vorbereitung von Exekutivmaßnahmen sowie dem Auslandsschriftverkehr befasst.<sup>8253</sup> Daher ging es in der Befragung vor allem um die auffällig schnelle Abschiebung und Gefährdereinstufung *Ben Ammars* nach dem Anschlag.<sup>8254</sup>

Am 11. April 2019 waren Herr KHK *A. St.* vom BKA<sup>8255</sup> sowie Frau Kriminaloberkommissarin (KOK) *S. D.* vom LKA Berlin, Ermittlungskommissariat 542,<sup>8256</sup> ein weiteres Mal zum Themenkomplex „Lacrima“ und „Eisbär“ geladen, aber über die Verknüpfung zum Attentäter *Anis Amri* hatte insbesondere die Zeugin keine Erinnerung.<sup>8257</sup> Bei zwei weiteren Zeuginnen an diesem Tag, KOK *L. S.* und KOK *K. M.*, beide vom BKA, wurde deutlich, dass es sich retrograd für die Beweisaufnahme als nachteilig herauskristallisiert hat, dass in der BAO „City“ alle Aufgabenbereiche bzw. Zuständigkeiten bis auf das kleinste Detail genau festgelegt waren, was zunächst erstmal nicht nachteilig ist, aber deswegen in den Befragungen oftmals keine übergreifenden Verbindungen analysiert werden konnten.<sup>8258</sup> Im konkreten Fall war Frau *S.* lediglich für die Auswertung der Fotos auf *Ben Ammars* Handy zuständig und ihre Kollegin Frau *M.* beschäftigte sich wiederum ausschließlich mit den Speichermedien

<sup>8241</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8242</sup> A.a.O. auf den Seiten 17 und 19.

<sup>8243</sup> Protokoll der nichtöffentlichen 45. Sitzung vom 21.03.2019 auf der Seite 4.

<sup>8244</sup> Protokoll der 45. Sitzung vom 21.03.2019 auf der Seite 13.

<sup>8245</sup> A.a.O. auf der Seite 57.

<sup>8246</sup> A.a.O. auf den Seiten 74 und 86f.

<sup>8247</sup> A.a.O. auf der Seite 86.

<sup>8248</sup> A.a.O. auf der Seite 56.

<sup>8249</sup> Protokoll der 47. Sitzung vom 04.04.2019 auf den Seiten 9ff. und 55ff.

<sup>8250</sup> A.a.O. auf den Seiten 10-13.

<sup>8251</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8252</sup> A.a.O. auf der Seite 56.

<sup>8253</sup> Eben dort.

<sup>8254</sup> A.a.O. auf den Seiten 70 und 87f.

<sup>8255</sup> Protokoll der 49. Sitzung vom 11.04.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8256</sup> A.a.O. auf den Seiten 74ff.

<sup>8257</sup> A.a.O. auf den Seiten 75f.

<sup>8258</sup> A.a.O. auf den Seiten 136f. und 145.

des identischen Mobiltelefons. Wenn es intern keinerlei Absprachen oder tägliche Ergebnisabgleiche gab, sind Ermittlungslücken vorprogrammiert.

In der 51. Sitzung des Untersuchungsausschusses Anfang Mai 2019 wurden drei Herren vom BKA vernommen.<sup>8259</sup> Herr C. wurde nur nichtöffentlich befragt, da er in der Führung von Vertrauenspersonen (VP) aktiv war und dieses ein sensibler Bereich sowohl aus Sicht des Quellenschutzes als auch hinsichtlich der methodischen Arbeit der Behörden ist. Die Zeugen KHK A. S. und erneut (siehe 45. Sitzung am 21. März 2019) Kriminaldirektor *Kurzthals* wurden mit einem tiefergehenden Erkenntnisstand im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme erneut befragt, sodass einerseits auf die 99. Sitzung am 17. September 2020<sup>8260</sup> sowie auf die 118. Sitzung am 14. Januar 2021<sup>8261</sup> und andererseits auf die 86. Sitzung am 7. Mai 2020<sup>8262</sup> verwiesen wird.

Am 16. Mai 2019 waren Herr KHK St. S. sowie Frau Kriminaldirektorin *Dr. Julia Pohlmeier*, beide vom BKA, als Zeugen geladen<sup>8263</sup> und ausschließlich nichtöffentlich wurde Herr Oberregierungsrat *R. W.* vom BND befragt.<sup>8264</sup> Erstgenannter ist seit 1. Juli 2016 als Verbindungsbeamter in Tunesien eingesetzt und in erster Linie für den Informationsaustausch und die Informationsbeschaffung zwischen der dortigen Polizei, der Gendarmerie und der „Protection civile“ (Hauptzivilschutzbehörde) und den deutschen Straf- und Ermittlungsbehörden zuständig.<sup>8265</sup> Herr S. bestätigte, dass ihm bereits am 21. Oktober 2016 die Rückmeldung von Interpol Tunis vorlag, dass es sich bei *Anis Amri* um einen tunesischen Staatsangehörigen handelt und das, obwohl sich die Zusammenarbeit mit dem nordafrikanischen Land generell als schwierig und oft als langwieriger Prozess darstellte.<sup>8266</sup> Von der gesamten Abschiebung *Ben Ammars* und den vorbereitenden Absprachen dazu hat KHK St. S. merkwürdigerweise nichts mitbekommen.<sup>8267</sup> Bei der Zeugin *Pohlmeier* bietet sich ein Verweis auf die 105. Sitzung am 29. Oktober 2020 an, da sie dort erneut dem Untersuchungsausschuss für Fragen zur Verfügung stand und auch einige offenen Punkte aus der hiesigen Vernehmung nachgereicht hat.<sup>8268</sup>

In der 55. Sitzung am 6. Juni 2019 hörte der Ausschuss drei Vertreter aus zwei Justizbehörden; zunächst Herrn Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof (BGH) *Simon Henrichs*, danach Herrn Bundesanwalt beim BGH *Dr. Matthias Krauß* und abschließend Frau Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin *Eva-Maria Tombrink*.<sup>8269</sup> Herr *Dr. Krauß* ist Vorgesetzter und Referatsleiter von Herrn *Henrichs*.<sup>8270</sup> Letztgenannter war nicht in dem Ermittlungsverfahren zum Anschlagsgeschehen involviert, da es einem Nachbarreferat zugewiesen war, sondern im vorgelagerten EV „Eisbär“ um die Bildung einer terroristischen Vereinigung im Inland mit den Beschuldigten *Sabou S.*, *Sabri H.* und *Ahmed J.*<sup>8271</sup> Die Antwort auf eine Frage des damaligen AfD-Abgeordneten *Lars Herrmann* zur allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden war insoweit interessant, dass der Zeuge *Henrichs* noch nie in seiner langjährigen Tätigkeit Anordnungen getroffen hat, dass nochmal nachvernommen oder nachgefasst wird, weil noch etwas unklar war.<sup>8272</sup> Also entweder sind die Vorleistungen, etwa des BKA, immer nahezu perfekt oder aber es wird seitens des GBA blind darauf vertraut, dass schon alles im Vorhinein vollständig und qualitativ hochwertig bearbeitet wird. Bundesanwalt *Krauß* hatte im Großen und Ganzen „das Gleiche zu sagen ... wie der Herr *Henrichs*“<sup>8273</sup> Ergänzend sei noch angefügt, dass auch der GBA stark ausgelastet war in den Jahren 2015 bis 2018 mit rund 1000 Verfahren allein im Referat TE4, das originär zuständig ist für terroristische Vereinigungen, islamistischer Terrorismus in Afrika.<sup>8274</sup> *Dr. Krauß* befürwortet zudem funktionierende Grenzkontrollen an den europäischen Außengrenzen, wobei die Betonung auf „funktionierende“ liegt.<sup>8275</sup> Die dritte Zeugin an diesem Tag, Frau *Tombrink*, war zwar vor dem Attentat nicht mit *Amri* befasst, führte aber einige Ermittlungsverfahren gegen bekannte Kontaktpersonen des Attentäters, wie *Bilel Ben Ammar*,

<sup>8259</sup> Protokoll der 51. Sitzung vom 09.05.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8260</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8261</sup> Protokoll der 118. Sitzung vom 14.01.2021 auf den Seiten 10ff.

<sup>8262</sup> Protokoll der 86. Sitzung vom 07.05.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8263</sup> Protokoll der 53. Sitzung vom 16.05.2019 auf den Seiten 9ff. und 57ff.

<sup>8264</sup> Protokoll der nichtöffentlichen 53. Sitzung vom 16.05.2019 auf den Seiten 3ff.

<sup>8265</sup> Protokoll der 53. Sitzung vom 16.05.2019 auf der Seite 11.

<sup>8266</sup> A.a.O. auf den Seiten 12 und 15f.

<sup>8267</sup> A.a.O. auf der Seite 27.

<sup>8268</sup> Protokoll der 105. Sitzung vom 29.10.2020 auf den Seiten 16ff.

<sup>8269</sup> Protokoll der 55. Sitzung vom 06.06.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8270</sup> A.a.O. auf der Seite 10.

<sup>8271</sup> A.a.O. auf der Seite 11.

<sup>8272</sup> A.a.O. auf der Seite 36.

<sup>8273</sup> A.a.O. auf der Seite 55.

<sup>8274</sup> A.a.O. auf den Seiten 55 und 84.

<sup>8275</sup> A.a.O. auf der Seite 85.

*Habib S., Houssyne E., Emrah C., Soufiane A., Resul K., Feysel H. und Walid S.*<sup>8276</sup> In ihrem Eingangsstatement machte sie überdies auf einen erschreckenden Umstand aufmerksam, nämlich das falsche Angaben im Asylverfahren nicht unter Strafe stehen, was aus dem Umkehrschluss des § 84 Asylgesetz abgeleitet wird, der nur Dritte bei der Unterstützung dazu bestraft.<sup>8277</sup> Dies ist schon sehr kurios bis fast schon heuchlerisch, wenn sich sogleich in einem Atemzug über die vielen Aliasidentitäten – nicht nur *Anis Amris* – aufgeregt wird.

In der letzten Zusammenkunft des Ausschusses vor der Sommerpause 2019 waren Herr Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) *Dirk Feuerberg* von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sowie Herr Oberstaatsanwalt beim BGH *Helmut Grauer* als Zeugen geladen.<sup>8278</sup> Herr Feuerberg hat sich „den Vorgang Amri selbst zugeschrieben.“<sup>8279</sup> Der Erstkontakt und Beginn seiner Ermittlungen gegen den späteren Attentäter war durch das Ende Januar 2016 übersandte Behördenzeugnis des BfVs gegeben.<sup>8280</sup> Bereits Anfang April war die Erkenntnislage so weit verdichtet, dass „sofort mit dem großen Besteck, der Telefonüberwachung, Observation und beobachtender Fahndung“ gegen Amri vorgegangen wurde.<sup>8281</sup> In seinen einleitenden Worten machte LOStA *Feuerberg* immer wieder deutlich, dass zwar die verschiedensten Straftaten *Amris* geprüft worden sind, nicht zuletzt auch die Verwicklung an einer körperlichen Auseinandersetzung in einer Neuköllner Cocktail- oder Shisha-Bar, bei der u. a. ein Dönerspieß oder -messer als Tatwerkzeug benutzt wurde, aber es in keinem einzigen Fall zu einer Verurteilung gereicht hätte.<sup>8282</sup> Er kam letztlich zu dem Fazit,

„dass Anis Amri zwar zu der eingangs beschriebenen großen Zahl zorniger junger Männer gehörte, die vom Dschihad träumten und die sich auch darüber austauschten, dass aber kein konkretes Anschlagsvorhaben beweisbar wäre und dass er überdies eher zum Lager der Drogenkonsumenten gehörte, die im Kleinstil zur Deckung des Eigenbedarfs dealten.“<sup>8283</sup>

Im Nachhinein natürlich eine verheerende Fehleinschätzung!

Der zweite Zeuge, Herr *Grauer*, war seitens des GBA staatsanwaltschaftlicher Hauptsachbearbeiter für die BAO „City“.<sup>8284</sup> Wie auch bei vielen seiner Kollegen vom GBA wurde deutlich, dass die Fehler vor dem Anschlag nicht von dieser Behörde verursacht wurden, sondern insbesondere in Berlin passierten.

Nach der Sommerpause 2019 waren in der 59. Sitzung am 12. September drei Zeugen anwesend.<sup>8285</sup> Frau *S. R.*, Regierungsamtsrätin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), arbeitete von Juli 2015 bis Juli 2017 im Auftrag des BAMF als Verbindungsbeamtin im italienischen Innenministerium in Rom.<sup>8286</sup> Ihre Aufgabe lag in der Koordination und Weiterleitung von Anfragen beider Länder in Bezug auf das Dublin-Verfahren. Dabei geht es hauptsächlich um Identitätsfragen einzelner Personen. Als Verbindungsbeamtin hatte Frau *R.* keinen Zugriff auf behördliche Systeme wie MARIS (Migrations-Asyl-Reintegrationssystem), SIS (Schengener Informationssystem), AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) oder Dublin-Net (System zum Austausch der Dublin-Referate).<sup>8287</sup> In den Fall *Anis Amri* war die Zeugin am 16. Februar 2016 und am 30. Dezember 2016 involviert.<sup>8288</sup> Die erste Anfrage kam vom BAMF mit der Bitte, einen Abgleich von sechs Aliasnamen bei den italienischen Behörden anzufordern. Des Weiteren meldete sich eine Verbindungsbeamtin aus dem GBAZ bezüglich der Identitätsprüfung *Anis Amris* mit dem Hinweis auf die hohe Priorität des Falls. Diese Anfragen führten allerdings zu keinem Treffer und somit war es nicht möglich die Identität *Amris* festzustellen. Frau *R.* schlug deshalb ein Info-Request vor, also ein Abgleich bei Dublin-Net.<sup>8289</sup> Die zweite Anfrage kam nach dem Attentat am Breitscheidplatz und führte ebenfalls zu keinem Ergebnis. Sie beschrieb die Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden als sehr gut, wenngleich sie anmerkte, dass lediglich zehn Prozent der Anfragen zu einem erfolgreichen Abschluss führten.<sup>8290</sup> Von 2015 bis 2017 war die Zeugin die einzige

<sup>8276</sup> A.a.O. auf den Seiten 90ff.

<sup>8277</sup> A.a.O. auf der Seite 92.

<sup>8278</sup> Protokoll der 57. Sitzung vom 27.06.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8279</sup> A.a.O. auf der Seite 10.

<sup>8280</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8281</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8282</sup> A.a.O. auf den Seiten 11ff.

<sup>8283</sup> A.a.O. auf den Seiten 20f.

<sup>8284</sup> A.a.O. auf der Seite 83.

<sup>8285</sup> Protokoll der 59. Sitzung vom 12.09.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8286</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8287</sup> A.a.O. auf der Seite 10.

<sup>8288</sup> A.a.O. auf den Seiten 13f.

<sup>8289</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8290</sup> A.a.O. auf der Seite 15.

Vermittlungsbeamtin des BAMF in Italien und musste pro Tag 30 bis 40 Anfragen bearbeiten.<sup>8291</sup> Sie berichtete ebenfalls von einer hohen Auslastung der italienischen Behörden und einer damit verbundenen Verzögerung der Abläufe.<sup>8292</sup> Zu keiner Zeit waren ihr Details über die Gefährlichkeit *Anis Amris* bekannt.<sup>8293</sup> Beide Ersuche im Fall Amri waren lediglich anhand der vorliegenden Personalien und nicht mittels Fingerabdrücke eingeleitet worden und blieben dementsprechend erfolglos.

Die zweite Zeugin des Tages Frau *S. Ö.*, Regierungsamtsfrau beim BAMF mit Dienstort in Berlin, führte zusammen mit einem weiteren Kollegen seit 2015 im GTAZ die Arbeitsgruppe (AG) „Status“ (Statusrechtliche Begleitmaßnahmen) mit dem Ziel einer frühzeitigen Identifizierung von Personen mit extremistischem und islamischem Personenhintergrund, die Adressaten von asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sein können.<sup>8294</sup> Die Polizei Nordrhein-Westfalen beauftragte Frau *Ö.*, die Personalien *Mohamed Hassa* und *Ahmed Almasri* zu überprüfen. Zur gleichen Zeit meldete sich die Sicherheitskonferenz aus NRW mit der Bitte, die italienischen Behörden nach der Personalie *Anis Amri* zu kontaktieren. Unter Bezugnahme auf den im LAGeSo vorhandenen Bestand an Fingerabdrücken konnte ermittelt werden, dass die Abdrücke identisch zu denen aus Freiburg vom 05.07.2015 sind. Somit handelt es sich bei *Mohamed Hassa*, *Ahmed Almasri* und *Anis Amri* um die gleiche Person. Jedoch konnten die Fingerabdrücke nicht nach Italien übermittelt werden, weil diese Datei des LKAs nicht mit dem Dublin-Net kompatibel ist. Daraufhin konnten keine weiteren Informationen zu *Amris* krimineller Vergangenheit in Italien eingeholt werden.<sup>8295</sup> Auch als *Anis Amri* als Gefährder eingestuft wurde, kam es zu keinem weiteren Kontakt mit den italienischen Behörden. Auf Nachfrage bestätigt Frau *Ö.* einen sprunghaften Anstieg von solchen sicherheitsrelevanten Fällen seit 2015 und dieses hohe Niveau blieb auch noch in den Jahren danach bestehen.<sup>8296</sup> Laut ihrer Aussage wäre kein anderer Fall häufiger besprochen worden als die Personalie *Amri*. Eine besondere Gefährdung wollte sie aus diesem Umstand allerdings nicht ableiten.<sup>8297</sup> Die Zeugin war dafür verantwortlich, dass inhaftierte Flüchtlinge ein prioritäres Verfahren erhielten, was ihr im BKA den Spitznamen „Abschiebehexe“ einbrachte, wenngleich sie doch nur ihren Beruf korrekt ausführte.<sup>8298</sup>

Die dritte und letzte Zeugin Frau *F. C.* ist seit Februar 2015 als Volljuristin und Entscheiderin im BAMF tätig, die zu der Zeit viele ägyptische Asylsuchende angehört hat.<sup>8299</sup> Vor der Anhörung mit *Anis Amri* war ihr vom LKA NRW übermittelt worden, dass es sich hierbei um einen Gefährder handelt, der vorgibt, Ägypter zu sein, und eine Aliasidentität besitzt. Während der Anhörung am 17. Mai 2016 wurde schnell deutlich, dass *Amri* nicht aus Ägypten stammen konnte, sondern vermutlich Tunesier war. Eine Abfrage bei Eurodac lieferte keinen Eintrag, d. h. *Amri* hatte zuvor noch in keinem EU-Land einen Antrag auf Asyl gestellt, eine erkennungsdienstliche Behandlung aus Deutschland lag aber vor.<sup>8300</sup> Daraufhin hat *F. C.* innerhalb von vier Wochen *Amris* Asylantrag abgelehnt. Die Begründungen hierfür lagen in den falschen Identitätsangaben sowie seinem Fernbleiben einer Sprach- und Textanalyse.<sup>8301</sup> Nachdem der Asylantrag abgelehnt wurde, meldete sich Frau *Ö.* vom GTAZ bei Frau *C.* mit der Bitte, eine Info-Request Anfrage an die italienischen Behörden zu *Anis Amri* weiterzuleiten. *F. C.* hatte danach keine weiteren Berührungspunkte mehr zu der Personalie Amri.

Zwei Wochen später, am 26. September 2019, waren die Herren KHK *Z.* und Kriminaloberkommissar *E.* vom LKA Nordrhein-Westfalen zur Befragung vorgeladen. Herr *Z.* ist im LKA NRW seit zehn Jahren im Bereich zur Beobachtung des islamischen Terrors tätig und leitet seit 2012 eine Ermittlungskommission (EK). Die im Fall *Anis Amri* bedeutende EK „Ventum“ wird allerdings von einem anderen Kollegen geführt. Während eines Verfahrens gegen mehrere Personen, die im Verdacht standen, für den IS anzuwerben, stieß man im Zuge der Ermittlungen im November 2015 auch auf *Anis Amri*. Infolgedessen wurde eine TKÜ und die Observation des Verdächtigen eingeleitet. Allen Kollegen war klar, dass von *Amri* eine große Gefahr ausging. Darum hat *Z.* versucht, „Amri von der Straße zu bekommen.“<sup>8302</sup> Zuerst versuchte *Z.* *Amri* über den § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abzuschieben. Die Staatsanwaltschaft lehnte diesen Vorschlag jedoch angesichts rechtlicher Schwierigkeiten ab. Ebenso erfolglos war der Versuch, *Amri* wegen gewerbsmäßigen Sozialbetrugs anzuzeigen; *Amri* hatte sich unter

<sup>8291</sup> A.a.O. auf den Seiten 11f.

<sup>8292</sup> A.a.O. auf der Seite 18.

<sup>8293</sup> Eben dort.

<sup>8294</sup> Protokoll der 59. Sitzung vom 12.09.2019 auf der Seite 37.

<sup>8295</sup> A.a.O. auf der Seite 42.

<sup>8296</sup> A.a.O. auf der Seite 45.

<sup>8297</sup> A.a.O. auf der Seite 57.

<sup>8298</sup> A.a.O. auf der Seite 67.

<sup>8299</sup> A.a.O. auf der Seite 79.

<sup>8300</sup> A.a.O. auf der Seite 84.

<sup>8301</sup> A.a.O. auf der Seite 82.

<sup>8302</sup> Protokoll der 61. Sitzung vom 26.09.2019 auf der Seite 15.

Angabe falscher Identitäten und Mehrfachmeldungen 3.404,81 Euro erschlichen.<sup>8303</sup> Z. bekam vom Vorsitzenden der Sicherheitskonferenz die Rückmeldung, dass *Amri* auf die konventionelle Art und Weise abgeschoben werden soll.<sup>8304</sup> Herr Z. berichtete während seiner Vernehmung über allerlei Hürden der Ermittlungsarbeit. So gibt es in Deutschland kein einheitliches Datenverarbeitungssystem, weshalb es kaum möglich ist, wichtige Informationen über eine Person außerhalb des eigenen Bundeslandes herauszufinden. Ebenso schwierig gestaltet sich die Pflege der Daten. Bei der ED-Behandlung hat *Amri* den falschen Namen “Amir“ angegeben mit der Folge, dass dieser Name gespeichert wurde und nunmehr alle Anfragen zu der Person intern unter “Amir“ laufen mussten, da sonst das System keine Ergebnisse angezeigt hätte.<sup>8305</sup> *Anis Amri* wurde zudem von einer Sachbearbeiterin im Sozialamt Oberhausen-Osterfeld darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn wegen Leistungerschleichung ermittelt werde.<sup>8306</sup> Der Zeuge Z. machte mit seiner Aussage deutlich, dass sämtliche Behörden trotz enormer Auslastung von der Gefährlichkeit *Anis Amris* wussten, aber letztendlich nicht bereit waren, ihn frühzeitig abzuschieben. Durch diese Fahrlässigkeit konnte sich *Amri* ungehindert in der Bundesrepublik bewegen, sich weiter radikalieren und schließlich seinen Anschlag verüben.

Herr E. arbeitet seit Juli 2015 als Kriminalbeamter im LKA NRW und wurde der EK “Ventum“ als Sacharbeiter zugeteilt. Sein Spezialgebiet ist die Durchführung von OSINT-Recherchen (Open Source Intelligence). Ziel dieser Recherchen ist es, so viele Informationen wie möglich in den frei verfügbaren sozialen Netzwerken wie Facebook, WhatsApp oder Telegram über eine Zielperson herauszufinden. Sein Aufgabenbereich lag in der Ermittlung belastbarer Erkenntnisse und der Weiterleitung dieser Hinweise an den Leiter der Ermittlungskommission. Außerdem hatte der Zeuge E. Kontakt zu anderen Behörden, die in Verbindung zu einer observierten Person standen. *Anis Amri* trat bei den Ermittlungen gegen *Abu Walaa* als Nachrichtensmittler in Erscheinung und es erhärtete sich der Verdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129 a/b StGB.<sup>8307</sup> *Anis Amri* informierte sich am 14. Dezember 2015 über die Herstellung von Handgranaten und E. sah es als wahrscheinlich an, dass *Amri* im Begriff ist, einen Anschlag in Deutschland zu planen und durchzuführen. Diese Erkenntnisse wurden bei einer Sitzung des GTAZ übermittelt und führten dort aber lediglich zu einer sehr geringen Gefahreneinstufung *Amris*.<sup>8308</sup> Auch eine zunehmende religiöse Radikalisierung *Amris* mit deutlich zu erkennenden IS-Symbolen auf seinem Facebook-Account hatte keine höhere Einstufung zur Folge. Das LKA Berlin sah in *Amri* kein terroristisches Gefahrenpotential, da dieser mittlerweile Alkohol trank und mit Drogen dealte.<sup>8309</sup> Herr E. kritisierte zudem den Vorfall in Berlin, als *Amri* von Kollegen des LKA Berlin kontrolliert wurde und sein Handy abgeben musste. Daraufhin war *Amri* bewusst, dass er und seine Kontaktpersonen observiert wurden. Kurze Zeit später schrieb *Amri* in der Chatgruppe, sie sollen alle ihre Handys wegwerfen.<sup>8310</sup> Als der Zeuge vom Attentat am Breitscheidplatz erfuhr, hoffte er, der Täter möge nicht *Anis Amri* sein.<sup>8311</sup> Aufgrund seiner Erfahrungen in diesem Fall argumentiert E. abschließend, dass es klüger wäre, entscheidende Maßnahmen von nur einer zentralen Behörde koordinieren zu lassen.<sup>8312</sup>

In der 63. Sitzung am 17. Oktober 2019 standen drei höherrangige Zeugen aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Ausschuss für Fragen zu einem eher eng umrissenen Themenkomplex zur Verfügung. Regierungsdirektor Dr. Drange war ab März 2016 persönlicher Referent der Staatssekretärin Dr. Haber und somit auch maßgeblich über die Abschiebung von *Bilel Ben Ammar* informiert. Vor dieser Tätigkeit arbeitete Dr. Drange u. a. beim BKA und war dort mit der Aufgabe betraut, ein bundeseinheitliches Registrierungssystem aufzubauen, in welches die Ankunftsachweise von Migranten eingepflegt werden. Unmittelbar nach dem Terroranschlag am Breitscheidplatz trafen sich Beamte der Abteilung ÖS II 2 des BMI in enger Abstimmung mit dem Büro der Staatssekretärin Dr. Haber und diskutierten über die Konsequenzen dieser Tat. Konkret ging es um die Frage, was getan werden muss, um solche Attentate in Deutschland zukünftig zu verhindern. Das grundsätzliche Problem schien zu sein, dass die Einstufung als Gefährder allein noch nicht ausreicht, um eine Person zu inhaftieren. Abschließend kam man zu dem Ergebnis, dass zukünftig alle Migranten, die als eine erhebliche Ge-

---

<sup>8303</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8304</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

<sup>8305</sup> Protokoll der 61. Sitzung vom 26.09.2019 auf der Seite 33.

<sup>8306</sup> A.a.O. auf den Seiten 22f.

<sup>8307</sup> A.a.O. auf der Seite 42.

<sup>8308</sup> A.a.O. auf der Seite 46.

<sup>8309</sup> A.a.O. auf der Seite 60.

<sup>8310</sup> A.a.O. auf der Seite 90.

<sup>8311</sup> A.a.O. auf der Seite 74.

<sup>8312</sup> A.a.O. auf der Seite 100.

fahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gelten und aufgrund fehlender Straftatbestände nicht inhaftiert werden können, schnellstmöglich abzuschleppen sind.<sup>8313</sup> Wurden vor dem Attentat lediglich drei bis fünf Rückführungen pro Jahr durchgeführt, erhöhte sich die Anzahl nach dieser neuen Ausrichtung auf 40 bis 50 Migranten jährlich.<sup>8314</sup> Direkt nach dem Attentat kam *Bilel Ben Ammar* ins Visier der Ermittler. Er stand in engem Kontakt zu *Anis Amri* und galt ebenfalls als islamischer Gefährder. *Ben Ammar* kam zwar in Untersuchungshaft und wurde verhört, aber es konnten daraus keine verwertbaren Informationen in Erfahrung gebracht werden, auf deren Grundlage ein Haftbefehl erwirkt werden konnte. Um eine Freilassung zu verhindern, hat sich Frau *Dr. Haber* dafür eingesetzt, dass der Beschuldigte direkt in Abschiebehaft überführt wird. Dazu musste das dafür zuständige Bundesland Sachsen mehrmals aufgefordert werden, diese Abschiebung einzuleiten.<sup>8315</sup> Danach wurden von der tunesischen Botschaft Passersatzpapiere angefordert und *Bilel Ben Ammar* umgehend nach Tunesien abgeschoben. Die tunesischen Behörden hätten sich nach dem Attentat sehr kooperativ gezeigt und unterstützten die Abschiebung *Ben Ammars*.<sup>8316</sup> Irritationen während der Vernehmung des Zeugen *Dr. Drange* gab es zu seiner Aussage, man habe *Ben Ammar* während des polizeilichen Verhörs „von links auf rechts“ gedreht aber keine belastbaren Aussagen erhalten.<sup>8317</sup> Das Verhörprotokoll umfasst allerdings nur wenige Seiten und legt den Rückschluss nahe, dass *Ben Ammar* gerade nicht intensiv genug befragt wurde und man ihn nur möglichst schnell nach Tunesien abschieben wollte. Der Zeuge verwahrte sich jedoch gegen diese Darstellung und begründete die schnelle Abschiebung mit der Sorge um einen weiteren terroristischen Anschlag durch *Ben Ammar*. Allerdings ist es durch diese Ausweisung nicht möglich, den Beschuldigten abermals zum Attentat und seinen Verbindungen zur islamischen Szene in Deutschland zu befragen. Wo sich *Ben Ammar* in den Tagen nach der Tat aufhielt, bleibt bis heute ungeklärt und damit auch die Frage, ob er *Amri* bei der Tat unterstützte und ihm zur Flucht verhalf. Das Verhörprotokoll zeigt außerdem auf, dass *Ben Ammar* nicht einmal gefragt wurde, wo er sich die Tage nach dem Anschlag aufhielt.<sup>8318</sup> Dass diese wesentliche Frage von erfahrenen Vernehmern nicht gestellt wurde, lässt Vorsatz oder Weisung vermuten. Es ist somit nicht auszuschließen, dass mit der schnellen Abschiebung *Ben Ammars* ein Mittäter des Terroranschlags am Breitscheidplatz das Land verlassen hat. Zum Zeitpunkt der Abschiebung war auch die Handydatenauswertung noch nicht abgeschlossen.<sup>8319</sup>

Ministerialrat *Jens Koch* leitet das Referat im BMI, welches die Fachaufsicht über den Bereich internationaler Terrorismus im BKA und im BfV führt. Nach dem Terroranschlag am 19. Dezember 2016 wurden vom BKA relevante Informationen über *Bilel Ben Ammar* an das Referat mit der Zielsetzung weitergeleitet, die Hausleitung darüber in Kenntnis zu setzen. Aus diesen Erkenntnissen war ersichtlich, dass es sich bei dieser Person um eine Kontaktperson zu *Anis Amri* handelt, die ebenfalls einen kriminellen dschihadistischen Hintergrund aufweist und eine besondere Gefahr für die Sicherheitslage Deutschlands darstellt. In Anbetracht des verübten Terroranschlags kam es am 10. Januar 2017 zu einem Kleeblattgespräch zwischen den damaligen Ministern *de Maizière* und *Maas* sowie den zuständigen Staatssekretären des BMI und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Das Gespräch endete mit einer Grundsatzentscheidung, die besagt, dass bei nachgewiesenen Gefährdern, die sich in Deutschland aufhalten, der Vorrang einer Rückführung vor einer Strafverfolgung im Inland steht.<sup>8320</sup> Herr *Koch* übermittelte Frau Staatssekretärin *Dr. Haber* die bisher gewonnenen Erkenntnisse über *Ben Ammar* mit dem Vermerk, dieser könne gemäß der neuen Grundsatzentscheidung auf Anraten des BKAs und des GBAs schnellstmöglich in sein Heimatland Tunesien abgeschoben werden, da bei seiner Festnahme und dem anschließenden Verhör am 03. Januar 2017 keine verwertbaren Erkenntnisse zu Tage gefördert wurden und eine baldige Entlassung aus der Untersuchungshaft bevorstehe. Frau *Dr. Haber* stimmte dieser Verfahrensweise zu und sprach mit dem tunesischen Botschafter in Deutschland, um Passersatzpapiere für eine sofortige Abschiebung *Ben Ammars* zu beantragen.<sup>8321</sup> Die tunesische Botschaft zeigte sich kooperativ und stellte innerhalb von wenigen Tagen die entsprechenden Papiere aus. Der Zeuge *Koch* hat während der Anhörung immer wieder bestätigt, dass sein Augenmerk nach dem Attentat darauf gerichtet war, einen weiteren Anschlag in Deutschland, beispielsweise durch *Bilel Ben Ammar*, zu verhindern. Dazu sah er eine direkte Abschiebung nach Tunesien als die geeignete Lösung der Gefahrensituation. Ob es sich bei dem Beschuldigten *Ben Ammar* tatsächlich um einen Mittäter handelte, konnte nicht abschließend ermittelt werden. Er verließ sich dabei auf die Aussagen des BKA. Herr *Koch* beschrieb eine Neuausrichtung

<sup>8313</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 13.

<sup>8314</sup> A.a.O. auf der Seite 26.

<sup>8315</sup> A.a.O. auf den Seiten 49f.

<sup>8316</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 34.

<sup>8317</sup> A.a.O. auf den Seiten 39ff.

<sup>8318</sup> MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte auf den Seiten 23-41.

<sup>8319</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 125.

<sup>8320</sup> A.a.O. auf den Seiten 66f.

<sup>8321</sup> A.a.O. auf der Seite 68.

der behördlichen Abschiebepaxis nach dem Attentat. Wurden zuvor lediglich fünf Personen aufgrund ihres Gefährdungspotentials abgeschoben, waren es nach dem Terroranschlag bis zur Vernehmung bereits 117 Personen.<sup>8322</sup> Das liege vor allem daran, dass sich jetzt auch höher gestellte Beamte wie etwa die Staatssekretärin höchstpersönlich damit beschäftigen und auch einmal in einem direkten Gespräch mit der tunesischen Botschaft mit Nachdruck eine Entscheidung vorantreiben.<sup>8323</sup>

Als Staatssekretärin des BMI wurde Frau *Dr. Emily Haber*, derzeit Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika, genauer in Washington D.C., unmittelbar nach dem Terroranschlag telefonisch über die aktuellen Erkenntnisse unterrichtet. Die Identität des Attentäters *Amri* wurde ihr einen Tag später, am 20. Dezember 2016 mitgeteilt. Obwohl *Anis Amri* als Gefährder eingestuft war und die Personalie häufig bei Sitzungen des GTAZ und dort in der AG “Status“ behandelt wurde, war *Dr. Haber* der Name *Amri* bis zur Tat nicht bekannt. Über *Bilel Ben Ammar* erfuhr die Staatssekretärin in den Tagen nach dessen Verhaftung am 03. Januar 2017. Es wurde ihr berichtet, dass *Ammar* direkten Kontakt zu *Amri* hatte und ebenfalls als Gefährder eingestuft ist. Ebenso wurde davon ausgegangen, dass eine Mitwisserschaft oder gar Tatbeteiligung vorlag. Nach Rücksprache mit dem GBA konnten diese Vorwürfe allerdings nicht erhärtet werden, sodass kein Haftbefehl gegen *Ben Ammar* beantragt wurde.<sup>8324</sup> Frau *Dr. Haber* und allen Kollegen wurde klar, dass der Haftprüfungstermin am 23. Januar 2017 zur Freilassung *Ben Ammars* führen würde und dies ein Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik darstellt. Daraufhin richteten sich alle Anstrengungen auf die Durchführung einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Am 05. Januar 2017 wurde *Ben Ammars* Asylantrag in der JVA abgelehnt und anschließend als prioritärer Fall an die AG “Status“ im GTAZ weitergeleitet. Um eine Freilassung *Ben Ammars* in Deutschland zu verhindern und eine sofortige Abschiebung in sein Heimatland zu gewährleisten, traf sich *Dr. Haber* mit dem tunesischen Botschafter und bat um die Ausstellung von Passersatzpapieren. Nach der Genehmigung seitens der tunesischen Botschaft wurde *Ben Ammar* am 01. Februar 2017, einen Tag vor Fristende der Haft, nach Tunesien abgeschoben. Nach den Erkenntnissen des Terroranschlags am Breitscheidplatz setzte sich die Zeugin *Dr. Haber* für eine Neuorganisation der AG “Status“ ein. Fortan sollten die Treffen häufiger stattfinden und eine regelmäßige Beteiligung des BMI und GBA beinhalten. Wenn absehbar ist, dass die Herkunftsländer nicht kooperieren, sollen die Fälle mit mehr Nachdruck vorangetrieben werden.<sup>8325</sup> Frau *Dr. Haber* resümierte in ihrer Befragung:

„...in dieser Zeit wurde uns allen klar, dass sozusagen erhebliche ausländerrechtliche Versäumnisse mit dazu beigetragen haben, dass ein ausländischer Gefährder über Monate hier im Land ist und nicht alles Menschenmögliche getan worden ist zu seiner Abschiebung.“<sup>8326</sup>

Bereits eine Woche später, am 24. Oktober 2019, fand die 65. Sitzung mit drei Polizeibeamten im Zeugenstand statt. Nachdem der Zeuge KOK *G. K.* vom LKA Berlin seine Ausbildung im Jahre 2012 bei der Polizei abgeschlossen hatte, wechselte er 2014 in den Staatsschutz. Zuerst befasste sich Herr *G. K.* mit der kriminalpolizeilichen Bearbeitung des Linksterrorismus und wechselte Ende des Jahres 2015 in die Abteilung „Islamismus“. Bereits im Januar 2016 sollte dem jungen Polizeibeamten die Leitung des Vorgangs zu dem Gefährder *Amri* übertragen werden, was *G. K.* jedoch aufgrund seiner Unerfahrenheit ablehnte.<sup>8327</sup> Seitdem war der Zeuge mit der TKÜ beauftragt. Am 06. Dezember 2016 stieß die Polizeibehörde bei ihren Ermittlungen über *Bilel Ben Ammar* auf die Kontaktperson *Anis Amri*. Herr *G. K.* hat am 10.03.2016 die Gefährderkategorisierung *Amris* auf Grundlage eines Behördenzeugnisses vorgenommen.<sup>8328</sup> Im Februar 2016 wurde *Amri* am ZOB Berlin kontrolliert und im Rahmen einer Gefährderansprache darüber informiert, dass er sich nicht in Berlin aufhalten dürfe und wieder in seinen Aufenthaltsbereich nach Kleve zurückkehren solle. *Amri* wurde nicht mitgeteilt, dass er als Gefährder observiert wird. Bei dieser Kontrolle wurde außerdem *Amris* Mobiltelefon beschlagnahmt, da es zur Fahndung ausgeschrieben war. Bevor er das Telefon abgeben musste, durfte sich *Amri* allerdings noch Namen und Telefonnummern notieren.<sup>8329</sup> Die TKÜ brachte keine weiteren Erkenntnisse einer Anschlagplanung, sondern lieferte Hinweise zu seiner Drogenkriminalität. Die Auswertung der TKÜ brachte ebenfalls zum Vorschein, dass *Amri* in Deutschland nicht glücklich ist und wieder Richtung Italien das Land verlassen möchte. Ob er wieder

<sup>8322</sup> A.a.O. auf der Seite 95.

<sup>8323</sup> A.a.O. auf der Seite 74.

<sup>8324</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 122.

<sup>8325</sup> A.a.O. auf der Seite 130.

<sup>8326</sup> Eben dort.

<sup>8327</sup> Protokoll der 65. Sitzung vom 24.10.2019 auf den Seiten 11f.

<sup>8328</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8329</sup> A.a.O. auf den Seiten 15f.

zurück zu seiner Familie nach Tunesien reisen oder sich dem IS in Syrien anschließen wollte, konnte nicht nachvollzogen werden.<sup>8330</sup> KOK G. K. hat anschließend das LKA NRW informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ausreise *Amris* unmittelbar bevorsteht.<sup>8331</sup> *Anis Amri* wurde schließlich an seinem Versuch, aus Deutschland auszureisen, gehindert und im Juli 2016 in Friedrichshafen festgenommen. Der Zeuge G. K. ist sich sicher, dass der Terroranschlag in Berlin nicht stattgefunden hätte, wenn *Anis Amri* an diesem Tag ungehindert aus Deutschland hätte ausreisen können.<sup>8332</sup>

Der zweite Zeuge Herr K. war von 2011 bis 2018 im Staatsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen tätig, hatte dort aber nicht den Themenbereich „Islamismus“ bearbeitet. Allerdings hat K. immer wieder Bereitschaftsdienste übernommen und kam dabei auch mit der Person *Anis Amri* in Kontakt. Am 29. Juli 2016 erhielt Herr K. eine E-Post (elektronisches Nachrichtensystem der Polizei) von den Berliner Kollegen, dass der als islamischer Gefährder eingestufte *Amri* einen Bus mit der Absicht bestiegen habe, Deutschland zu verlassen.<sup>8333</sup> Da *Amri* im nordrhein-westfälischen Kleve gemeldet war, aber mittlerweile seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagert hatte, wurde das LKA NRW darüber informiert. Im Zuge seines Bereitschaftsdienstes hat K. die aktuelle Situation an das BKA sowie an das BfV weitergeleitet. Ebenso wurden die Bundespolizei in München und das bayerische LKA über *Amris* Ausreiseabsichten informiert.<sup>8334</sup>

Der Zeuge VPF-2 arbeitet beim LKA in Nordrhein-Westfalen und ist dort mit der Führung von VPen betraut. Im Fall *Amri* ist dies im Besonderen die VP-01, welche seit Mitte 2015 im Bereich Islamismus tätig ist. In regelmäßigen Treffen wird der VP-Führer von der VP über relevante Ereignisse in Kenntnis gesetzt. Der Zeuge beschreibt seine Hauptaufgabe darin, sich um die Sicherheit der VPen zu kümmern und regelmäßig dafür Sorge zu tragen, dass die neu gewonnenen Informationen an den VP-Leiter weitergereicht werden. Welche Konsequenzen und Anweisungen daraus folgen, liegt somit nicht mehr in seinem Aufgabenbereich. Im November 2015 berichtete VP-01 erstmals über einen Tunesier Namens *Anis*, der neu im Bekanntenkreis aufgetaucht ist. Am 03. Dezember 2015 berichtete VP-01 gegenüber VPF-2 über ein Gespräch mit *Anis Amri*, in welchem er ihm erzählte, er sei fest entschlossen, ein Attentat in Deutschland zu verüben.<sup>8335</sup> Die dafür notwendigen Waffen könne er aus Paris beschaffen und zur Finanzierung sei er auch bereit, Diebstähle zu begehen. Nach Einschätzung der VP-01 handelt es sich bei *Anis Amri* um eine sehr gefährliche und gewaltbereite Person. Daraufhin gab der VP-Leiter die Anweisung, *Amri* durch die VP-01 intensiver zu beobachten. Die VP-01 half *Amri* anschließend als Dolmetscher bei einigen Behördengängen und begleitete ihn auch zu *Abu Walaa* nach Hildesheim. Der Imam bildete die Schnittstelle eines islamischen Netzwerkes in Deutschland und ermunterte nachdrücklich zum Kampf für den Islamischen Staat.<sup>8336</sup> Die VP-01 berichtete über eine Verhaltensänderung von *Anis Amri*. Er lebe neuerdings zurückgezogener und gebe sich religiöser als zuvor. Darin sah VP-01 die innere Vorbereitung auf ein mögliches Attentat. Nach dem Brüsseler Terroranschlägen am 22. März 2016 blühte *Amri* regelrecht auf und zeigte sich sehr interessiert.<sup>8337</sup> Nachdem *Amri* aber seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagerte, endete auch der Kontakt zur VP-01 und es konnten keine weiteren Informationen gesammelt werden. Der Zeuge VPF-2 hielt *Anis Amri* bereits vor dem verübten Anschlag für eine gefährliche Person und teilte die Einschätzung nicht, dass es sich bei ihm lediglich um einen mit Drogen dealenden Kleinkriminellen handele.<sup>8338</sup> Die VP-01 sah er hingegen in einer „herausragenden Funktion und auch Qualität.“<sup>8339</sup>

In der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. November 2019 waren wieder drei Beamte geladen. Frau KOK A. B. kam am 01. April 2016 im Zuge ihrer Ausbildung zum LKA Berlin und wurde gleich zur Bearbeitung der Personalie *Amri* hinzugezogen. Ihre Haupttätigkeit betraf die Auswertung der TKÜ und die Weiterleitung der daraus gewonnenen Erkenntnisse. Bei einer TKÜ werden außer den Gesprächen auch Standortdaten aufgezeichnet. Üblicherweise wird die Gesprächsaufzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt von einem Dolmetscher übersetzt und an die entsprechenden Sachbearbeiter übermittelt. Wenn sachdienliche Informationen auftauchen, werden diese an den Vorgesetzten weitergeleitet. Diese Vorgehensweise kann eine Bearbeitungszeit von mehreren Tagen in Anspruch nehmen.<sup>8340</sup> Bei einer Live-TKÜ hingegen wird das Gespräch vom Dolmetscher

<sup>8330</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8331</sup> A.a.O. auf der Seite 52.

<sup>8332</sup> A.a.O. auf der Seite 55.

<sup>8333</sup> Protokoll der 65. Sitzung vom 24.10.2019 auf der Seite 87.

<sup>8334</sup> A.a.O. auf den Seiten 87f.

<sup>8335</sup> A.a.O. auf der Seite 106.

<sup>8336</sup> A.a.O. auf der Seite 145.

<sup>8337</sup> A.a.O. auf den Seiten 151f.

<sup>8338</sup> A.a.O. auf der Seite 133.

<sup>8339</sup> A.a.O. auf der Seite 110.

<sup>8340</sup> Protokoll der 67. Sitzung vom 07.11.2019 auf den Seiten 33f.



simultan übersetzt und die ermittelnde Behörde kann relevante Informationen unverzüglich weiterleiten. Als *Anis Amri* am 29. Juli 2016 den Bus in Berlin bestieg, um Deutschland Richtung Süden zu verlassen, wurde er mittels einer Live-TKÜ überwacht. Darum konnten die Behörden schnell reagieren und *Amri* in Friedrichshafen festnehmen. Die Zeugin *B.* bestätigt in der Anhörung, dass es rein zufällig an diesem Tag zu einer Live-TKÜ kam, da die Dolmetscherin gerade zur Verfügung stand.<sup>8341</sup> Obwohl *Amris* Handy bereits in NRW mit einer TKÜ belegt war, hatte die Zeugin keine Informationen über die dortigen Ermittlungsergebnisse. Laut Frau *B.* lieferte die TKÜ keine weiteren Indizien für eine islamische Terrorgefahr, da *Amri* in den Monaten vor dem Attentat entweder mit seiner Familie in Tunesien telefonierte oder Gespräche zu Personen im Drogenmilieu führte. Daraufhin wurde die TKÜ schließlich eingestellt. Sie ging davon aus, dass *Amri* wieder in seine Heimat zurückkehren will, weil von einer Ausreise nach Syrien zum IS nie die Rede war.<sup>8342</sup> Darum war die Zeugin überrascht, als bekannt wurde, dass es sich bei dem Attentäter des Anschlags am Breitscheidplatz um *Anis Amri* handelt. Ein weiterer Themenkomplex dieser Anhörung nahm das zerrüttete Verhältnis zu ihrem Vorgesetzten Herrn *L.* ein. Nach einem dienstlichen Zerwürfnis war die Zusammenarbeit nur noch auf das Wesentliche beschränkt. Ein von der Zeugin ausgestellter BtM-Bericht zu *Anis Amri*, welcher als Grundlage für eine Weiterführung der TKÜ dienen sollte, wurde von Herrn *L.* nicht weitergeleitet.<sup>8343</sup>

Herr Polizeioberkommissar (POK) *V. S.* von der Bundespolizei war am 29. Juli 2016 im Nachtdienst und war an der Festnahme *Anis Amris* in Friedrichshafen beteiligt. Er und seine Kollegen bekamen in der Lagebesprechung zu Schichtbeginn mitgeteilt, dass sich eine verdächtige Person in einem FlixBus befindet und unerlaubterweise Deutschland verlassen möchte. Den Beamten wurde mitgeteilt, dass die betreffende Person zur Kontrolle ausgeschrieben sei und eine Aufenthaltsermittlung wegen Körperverletzung durchgeführt werden soll. Des Weiteren war bekannt, dass es sich bei der Person um einen islamischen Gefährder handelt.<sup>8344</sup> Die Polizeibeamten hatten somit die Anweisung, ankommende Reisebusse zu kontrollieren und die genannte Person festzusetzen. Durch die erkennungsdienstliche Behandlung lag den Beamten vor Ort sowohl der Name *Amri* als auch eine Lichtbildaufnahme des Gesuchten vor.<sup>8345</sup> Bei der Kontrolle des Busses wurde *Anis Amri* erkannt und durch die Polizei festgestellt. Die Kommunikation mit *Amri* erfolgte ausschließlich in englischer Sprache. Er zeigte eine italienische Identitätskarte vor und gab als Reiseziel Italien an. Er wolle dort seine Familie in Rom besuchen. Seine Fahrkarte war bis nach Zürich gelöst.<sup>8346</sup> Eine Abfrage bestätigte, dass der Pass gefälscht ist und die Personalien auf der Identitätskarte nicht mit denen übereinstimmen, die bei der Fahndungsausschreibung aufgeführt waren. Zur weiteren Überprüfung wurde *Amri* zur Dienststelle gebracht. Während der gesamten Kontrolle verhielt sich *Amri* kooperativ und wollte schnellstmöglich seine Reise fortsetzen.<sup>8347</sup> Bei der Durchsichtung wurde ein weiterer gefälschter Pass gefunden sowie mehrere Passbilder und ein rotes Klapphandy. POK *V. S.* hatte den Eindruck *Amri* verstehe mehr Deutsch als er vorgab, weshalb die Besprechungen der Kollegen nicht in seiner Anwesenheit stattfanden.<sup>8348</sup> Das Klapphandy wurde konfisziert und der Landespolizei übergeben. *Amris* Verhaftung war insofern besonders, da die Bundespolizei der Polizeidirektion Stuttgart die Anweisung gegeben hatte, *Anis Amri* unbedingt und unabhängig einer strafprozessualen Bearbeitung an der Ausreise aus Deutschland zu hindern.<sup>8349</sup> Der Dienstgruppenleiter der Polizeiinspektion Konstanz leitete diese Nachricht an die Polizeibeamten weiter. Dadurch war allen Verantwortlichen schon vor der Kontrolle klar, dass *Anis Amri* Deutschland nicht verlassen darf.

Als Vertrauensperson-Führer (VP-Führer) war der Zeuge *VPF-3* für die *VP-01* zuständig, die in der islamischen Szene im Raum Duisburg eingesetzt war und in dieser Funktion direkten Kontakt zu *Anis Amri* hatte. Die *VP-01* ist schon seit vielen Jahren für das LKA NRW tätig und lieferte von Juli 2015 bis zum 10. August 2016 regelmäßig Informationen an den VP-Führer.<sup>8350</sup> Relevante Informationen werden daraufhin aufgeschrieben und vom VP-Führer an den EK-Leiter weitergereicht. Damit, so bestätigte der Zeuge, sei seine Aufgabe erledigt. Etwaige Maßnahmen, die sich als Konsequenz dieser Erkenntnisse ergeben, werden von der EK-Leitung entschieden und gegebenenfalls an ihn zurückgemeldet. Die *VP-01* berichtete dem Zeugen bei einem Gespräch von einer in der Szene neu aufgetauchten Person namens *Anis*. Ein Mitglied der Gruppe habe ihn am Bahnhof in Dinslaken kennengelernt und mitgebracht. Die Gruppe traf sich in einem türkischen Reisebüro in Duisburg, dessen Inhaber dort gezielt

8341 A.a.O. auf der Seite 44.

8342 A.a.O. auf den Seiten 44f.

8343 Protokoll der 67. Sitzung vom 07.11.2019 auf der Seite 55.

8344 A.a.O. auf der Seite 91.

8345 A.a.O. auf der Seite 83.

8346 A.a.O. auf der Seite 98.

8347 A.a.O. auf der Seite 84.

8348 A.a.O. auf der Seite 90.

8349 A.a.O. auf der Seite 100.

8350 A.a.O. auf der Seite 108.

junge Männer radikalisiert hat und die Ausreise nach Syrien oder in den Irak zum Kampf für den Islamischen Staat organisierte. Bereits beim zweiten Treffen mit *Amri* kam zur Sprache, dass dieser in Deutschland „etwas machen“ will.<sup>8351</sup> Die *VP-01* deutete diese Aussage als einen Hinweis auf ein geplantes Attentat. Dies hat die *VP-01* umgehend dem Zeugen *VPF-3* mitgeteilt und es wurde der EK-Leitung ein entsprechendes Schreiben vorgelegt. Am 19.01.2016 kam die *VP-01* erneut auf den Zeugen zu und teilte mit Nachdruck mit, dass man sich „dringend um den Jungen“ kümmern müsse, da er einen Anschlag in Deutschland plane.<sup>8352</sup> Auf die Frage, ob dem Zeugen während seiner langjährigen Dienstzeit eine solche Aussage häufiger begegnete, antwortete *VPF-3*:

„Also, im Bereich Anschlag und Islamismus war das jetzt für uns auch, ich sage mal, Neuland.“<sup>8353</sup>

Das BKA hatte jedoch Zweifel an der Glaubwürdigkeit der *VP-01* bzw. der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Darum wurde am 23. Februar 2016 der Zeuge *VPF-3* nach Karlsruhe geladen, um dem GBA seine Einschätzung zur Zuverlässigkeit von *VP-01* vorzutragen.<sup>8354</sup> Knapp eine Woche vorher wurde *Amri* im Anschluss einer Busfahrt nach Berlin von der Polizei am ZOB kontrolliert und sein Handy beschlagnahmt. Diese Situation war für das LKA NRW unerfreulich, da *Amri* nun davon ausgehen konnte, dass er observiert wird. *VP-01* gegenüber habe er erklärt, er sei vom LKA kontrolliert worden.<sup>8355</sup> Anschließend begleitete *VP-01* *Amri* beim Kauf eines neuen Smartphones. Der Kontakt zwischen *VP-01* und *Anis Amri* endete als *Amri* seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlagerte.

Am darauffolgenden Donnerstag, den 14. November 2019, wurde in der 69. Sitzung vom zweiten der drei vorgeladenen Zeugen eine der denkwürdigsten, wenn nicht sogar die bedeutendste Aussage im gesamten Untersuchungszeitraum getätigt. Aber zunächst zur Zeugin *KOK S.*, die am 01. Juli 2015 zum LKA NRW in die Abteilung „Islamistischer Terrorismus“ kam. Dort arbeitete sie als Sachbearbeiterin in der EK „Ventum“ und hörte am 15. November 2015 das erste Mal den Namen *Anis Amri* von der *VP-01*.<sup>8356</sup> Nach dem Bericht der *VP-01* über die Gefährlichkeit *Amris* war das Ziel der EK, diese neu aufgetretene Person zu identifizieren und weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Zu diesem Zweck regte Frau *S.* eine TKÜ auf *Amris* Mobiltelefon an und wertete diese auch aus. Außerdem war die Zeugin mit der Auswertung des bei einer Polizeikontrolle in Berlin am 18. Februar 2016 konfiszierten Smartphones von *Anis Amri* befasst. Da die Zeugin zu dieser Zeit im Urlaub war, konnte sie erst nach ihrer Rückkehr am 29. Februar 2016 mit der Auswertung des Handys beginnen. Erst am 11. April 2016 lag das Ergebnis vor.<sup>8357</sup> Ihre Analyse förderte keine belastbaren Informationen zu einem geplanten Anschlag zutage. Allerdings stellte sich bei einer zweiten Auswertung des Smartphones durch das BKA am 20. Februar 2017 heraus, dass Bilder *Anis Amris*, auf denen er mit einer Waffe posiert hatte, nicht ausgewertet wurden, da die benutzte Software bei der ersten Auswertung nicht im Stande war, alle Bilder darzustellen.<sup>8358</sup> *Anis Amri* wurde im LKA NRW zunächst als Nachrichtenmittler geführt, um durch seine Überwachung Informationen über den Prediger *Abu Walaa* zu erhalten. Frau *S.* beschrieb *Anis Amri* als einen stark religiösen, einzelgängerischen und aggressiven jungen Mann, dessen Ziel es war, möglichst schnell in der Hierarchie der islamischen Szene Deutschlands aufzusteigen. Immer wieder kam es zu Auseinandersetzungen zwischen *Amri* und anderen Schülern der Koranschule in Duisburg, weshalb er vom dortigen Prediger aufgefordert wurde, zu gehen. *Amri* besuchte das „Weihnachtsseminar“ im Dezember 2015 beim Hildesheimer Verein Deutsche Islam Konferenz (auch DIK-Moschee) und hatte anschließend ein Vieraugengespräch mit dem dortigen Imam *Abu Walaa*, der in Deutschland ein islamisches Netzwerk gegründet hatte und Muslime für den Kampf des IS rekrutierte.<sup>8359</sup> Bei der GTAZ-Sitzung am 04. Februar 2016 wurde *Amri* allerdings nur eine geringe Gefährdungsbewertung ausgestellt. Die Zeugin hielt *Amri* die ganze Zeit ihrer Beobachtung über für einen außerordentlich gefährlichen Islamisten und hatte ein ungutes Gefühl als sie erfuhr, dass das LKA Berlin die TKÜ *Amris* eingestellt hatte. Die Zeugin wünschte sich eine bessere Zusammenarbeit der LKÄ durch eine einheitliche Software sowie eine standardisierte Bearbeitung der Fälle und verbindlichere Absprachen.<sup>8360</sup>

<sup>8351</sup> A.a.O. auf der Seite 109.

<sup>8352</sup> A.a.O. auf der Seite 111.

<sup>8353</sup> Eben dort.

<sup>8354</sup> Protokoll der 67. Sitzung vom 07.11.2019 auf der Seite 120.

<sup>8355</sup> A.a.O. auf der Seite 126.

<sup>8356</sup> Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019 auf der Seite 11.

<sup>8357</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8358</sup> A.a.O. auf der Seite 26.

<sup>8359</sup> A.a.O. auf der Seite 22.

<sup>8360</sup> A.a.O. auf der Seite 29.

Herr KHK R. M. war beim LKA NRW im Dezernat 21 „Islamistischer Terrorismus“ tätig und seit 09. Juli 2015 Leiter der EK „Ventum“. Das Ziel dieser Kommission war die Überwachung islamischer Gefährder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck wurde die VP-01 eingesetzt und leistete laut Aussage des Zeugen immer hervorragende Arbeit für das LKA NRW. Mit Hilfe der VP-01 war es gelungen, das dschihadistische Netzwerk rund um den Imam *Abu Walaa* in der DIK Moschee in Hildesheim und die Prediger *Boban S.* und *Hasan C.* zu infiltrieren und wertvolle Erkenntnisse über Anschlagpläne und Raubüberfälle dieser Gruppe zu erhalten. Die VP-01 meldete dem VP-Führer, die Islamisten der DIK Hildesheim planen nach dem Vorbild der Pariser Anschläge einen kleinen und einen großen „Bums“. Damit waren ein kleiner Anschlag gegen Polizeibeamte und ein großer, von IS Strategen geplanter Anschlag in Deutschland gemeint. Nach dieser Information gründete das LKA Niedersachsen am 15. November 2015 die „BAO 11/15“.<sup>8361</sup> Am 16. November 2015 berichtete die VP-01 über einen Tunesier mit dem Namen *Anis*, der neu in der Koranschule verkehrt und offen darüber spricht, auch etwas in Deutschland machen zu wollen.<sup>8362</sup> Immer wieder spricht *Anis Amri* davon, er könne für einen Anschlag Kalaschnikows aus Italien bzw. Frankreich besorgen. Seit diesem Zeitpunkt war den Ermittlern der EK „Ventum“ klar, dass von *Anis Amri* eine Gefahr für die Sicherheitslage Deutschlands ausgeht. Am 24. Dezember 2015 besuchte *Amri* das „Weihnachtsseminar“ der DIK Moschee in Hildesheim und hatte im Anschluss eine Privataudienz bei *Abu Walaa*.<sup>8363</sup> Als die VP-01 von konkreten Informationen eines geplanten Raubüberfalls berichtet, entschied sich der Zeuge zusammen mit dem GBA am 29. Dezember 2015 ein Behördenzeugnis an das LKA Berlin zu schicken.<sup>8364</sup> Dieser Vorgang diente zum einen der Aktenverwertbarkeit der Informationen und zum anderen als Schutz der VP-01. Das Behördenzeugnis wurde jedoch nur in schriftlicher Form auf dem Dienstweg übermittelt und nicht, wie sonst üblich, persönlich übergeben und moderiert. Der Zeuge vermutet, dass es wohl deshalb von der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin nicht beachtet wurde und der Anfangsverdacht gegen *Amri* abgelehnt wurde.<sup>8365</sup> Bei einer Arbeitsbesprechung beim GBA am 23. Februar 2016 wurden von Vertretern des BKAs erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der VP-01 vorgetragen. Im Anschluss an diese Sitzung trat der Kollege P. K. vom BKA an den Zeugen heran und erklärte ihm in einem Vieraugengespräch, dass er die Anweisung „von ganz oben“ habe, „die VP-01 müsse aus dem Spiel genommen werden. Die mache zu viel Arbeit, die solle kaputt geschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt.“<sup>8366</sup> Der Zeuge vermutet hinter dieser Anweisung *Sven Kurenbach*, Abteilungsleiter im BKA, und den damaligen Bundesinnenminister *Thomas de Maizière*.<sup>8367</sup> Weitere Hindernisse bei der Zusammenarbeit sah der Zeuge R. M. beim LKA Berlin. Bei gemeinsamen Sitzungen waren vom LKA Berlin keine Vertreter aus der Leitungsebene zugegen, sondern ausschließlich Beamte des gehobenen Dienstes, was der direkt im Anschluss vernommene Zeuge C. vom LKA Berlin durch die Aussage ernüchternd bestätigte, dass er keine finale Entscheidung treffen konnte, ob *Amri* observiert werden soll oder nicht.<sup>8368</sup> Die Kontrolle *Amris* durch das LKA Berlin am 18. Februar 2016 erfolgte absprachewidrig und brachte dadurch die VP-01 in Gefahr.<sup>8369</sup> Eine weitere Ermittlungspanne ereignete sich am 21. Februar 2016, als das LKA Berlin die Überwachung *Amris* behinderte, indem sie ein halboffenes Ermittlerteam einsetzte, das offen an Kontaktpersonen und Nachbarn herangetreten ist, um weitere Informationen einzuholen.<sup>8370</sup> Nachdem das LKA NRW nicht mehr die Kapazitäten hatte, *Anis Amri* adäquat zu überwachen und das BKA zweimal die Bitte um Unterstützung ablehnte, wurde der Fall am 01. Juni 2016 abgegeben.<sup>8371</sup> Der Zeuge R. M. sprach bei seiner Anhörung über die islamische Szene in Deutschland von einem „virulenten Haufen“, der in den Jahren 2015 und 2016 stark angewachsen ist und die Sicherheitsstruktur Deutschlands erheblich gefährdet.<sup>8372</sup> Der Zeuge hatte den Eindruck, dass das LKA Berlin zu keiner Zeit ein Interesse an dem Fall *Amri* hatte und sich vor Entscheidungen weggeduckt habe.<sup>8373</sup> Als er am 19. Dezember 2016 von dem Attentat am Breitscheidplatz erfuhr, dachten er und seine Kollegen einhellig:

---

<sup>8361</sup> A.a.O. auf den Seiten 50f.

<sup>8362</sup> A.a.O. auf der Seite 51.

<sup>8363</sup> Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019 auf der Seite 53.

<sup>8364</sup> Eben dort.

<sup>8365</sup> A.a.O. auf der Seite 54.

<sup>8366</sup> A.a.O. auf der Seite 57.

<sup>8367</sup> A.a.O. auf der Seite 76.

<sup>8368</sup> A.a.O. auf den Seiten 55 und 145.

<sup>8369</sup> A.a.O. auf der Seite 55.

<sup>8370</sup> A.a.O. auf der Seite 56.

<sup>8371</sup> A.a.O. auf der Seite 58.

<sup>8372</sup> A.a.O. auf der Seite 90.

<sup>8373</sup> A.a.O. auf der Seite 71.

„Lass es nicht Amri sein!“<sup>8374</sup>

Von 2011 bis September 2016 war der dritte Zeuge, KHK C., Kommissariatsleiter beim LKA Berlin und berichtete über eine hohe Arbeitsauslastung in seinem Kommissariat zu dieser Zeit. Als der Arbeitsanfall so hoch wurde, dass die Gesundheit der 13 Mitarbeiter darunter litt und eine sachgerechte Arbeit nicht mehr möglich war, hat Herr C. im Oktober 2015 eine Überlastungsanzeige gestellt. Trotz dieser Anzeige hatte sich die Arbeitssituation bis Dezember 2016 nicht verbessert.<sup>8375</sup> Das LKA NRW meldete sich am 18. Februar 2016 um 9 Uhr und teilte dem Kommissariat mit, dass *Amri* mit dem Bus nach Berlin fährt und bei seiner Ankunft um 12 Uhr vom LKA Berlin observiert werden soll. Herr C. war an diesem Tag nicht in der Dienststelle und wurde über den Sachverhalt unterrichtet. Da es dem LKA Berlin nicht möglich war, ein Observationsteam bereitzustellen, wurde die Entscheidung getroffen, *Amri* am ZOB in Berlin offen anzusprechen. Dabei wurde das Smartphone eingezogen und an das BKA gesandt. Dort wurden drei Datenkopien angefertigt. Eine Kopie wurde jeweils an das LKA NRW sowie an das LKA Berlin und eine Kopie an das BfV. Beide LKÄ haben danach parallel dieselben Daten ausgewertet. Dabei gab es nach Aussage des Zeugen keine Absprachen unter den LKÄ.<sup>8376</sup> In der Rückschau bezeichnete C. die Hinderung der Ausreise *Amris* in die Schweiz und seine Verhaftung am 29. Juli 2016 in Friedrichshafen als den entscheidenden Moment in der Angelegenheit Anis Amri. Hätte man ihn damals ausreisen lassen, wäre er wohl in seine Heimat Tunesien zurückgekehrt.<sup>8377</sup> Das LKA Berlin kam nach der TKÜ-Auswertung *Amris* zu dem Urteil, dass er keinen religiösen Lebenswandel führt und nur noch im Drogenmilieu aktiv ist. Daraufhin wurde sein Gefährdungspotenzial herabgestuft und *Amri* nicht mehr als gefährlicher Islamist eingeschätzt.<sup>8378</sup> Am 15. Juni 2016 hat das LKA Berlin dann die Observation *Amris* eingestellt. Obwohl KHK C. beim LKA Berlin als Kommissariatsleiter mit dem Schwerpunkt Islamismus tätig ist, war ihm der Name *Abu Walaa* und das Islamische Netzwerk rund um die DIK Moschee in Hildesheim nicht bekannt. Er erklärte diese Wissenslücke damit, dass es keinen Austausch der LKÄ NRW und Berlin gab und ihm somit auch die dortigen Verfahren nicht mitgeteilt wurden.<sup>8379</sup> Zur geographischen Einordnung sei gesagt, dass Hildesheim in Niedersachsen liegt. Auch bei der Auswertung der TKÜ kam es zu Ungereimtheiten. Der Zeuge räumte ein, dass nicht alle aufgezeichneten Gespräche durch den Dolmetscher Wort für Wort übersetzt wurden, sondern ganze Passagen in einem Satz zusammengefasst wurden. Herr C. hat selbst noch kein TKÜ-Protokoll gelesen.<sup>8380</sup> Auch das Buch „How to Survive in the West“ ist dem Zeugen unbekannt. In diesem Handbuch des IS wird deutlich beschrieben, dass der Drogenhandel zur Geldbeschaffung und das Begehen von Straftaten gegen Ungläubige ausdrücklich erlaubt sind.<sup>8381</sup> Mit dieser Kenntnis hätte das LKA Berlin *Amris* Verhalten womöglich anders einordnen können und keinen Widerspruch zu seinen islamischen Bestrebungen gesehen.

Erst am 12. Dezember 2019 kam der Ausschuss wieder zusammen und hörte u. a. den belasteten Kollegen P. K. vom BKA. Der Ausschuss veranlasste aufgrund der Vorwürfe einer gezielten Abschaltung der *VP-01* eine Gegenüberstellung mit drei Zeugen. Der Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, *Dieter Killmer*, arbeitet seit 2011 beim GBA und ist dort seitdem schwerpunktmäßig in die Abteilung Terrorismus eingebunden. Der Zeuge wurde direkt nach dem Attentat am Breitscheidplatz mit der Erteilung von Ermittlungsanordnungen zur Ergreifung des flüchtigen Täters *Anis Amri* betraut.<sup>8382</sup> Seit November 2015 betreute *Killmer* zudem als Sachbearbeiter ein Ermittlungsverfahren gegen *Mahmoud O.*, dem die Aussagen der *VP-01* zugrunde lagen. Nachdem dieses Ermittlungsverfahren zu keinem Ergebnis führte, schätzte das BKA die Anschlagsgefahr als gering ein. Auch die Information der *VP-01* zu einer Waffenbeschaffung durch *Anis Amri* bewertete das BKA als ein Ereignis, dessen Eintritt als „eher auszuschließen“ zu bewerten sei.<sup>8383</sup> Daraufhin lud der GBA zu einer Dienstbesprechung am 23. Februar 2016, bei dem sowohl Vertreter der LKÄ Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als auch der Vorgesetzte vom Zeugen Herr *Salzmann* sowie Herr P. K. und Herr J. R. vom BKA teilnahmen. Bei diesem Treffen sollte die Zuverlässigkeit der *VP-01* beurteilt werden. Während der Leiter der EK „Ventum“ aus NRW, Herr KHK M., ausdrücklich die Glaubwürdigkeit der *VP-01* und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen darlegte, hatten die Vertreter des BKA erhebliche Zweifel an dieser Einschätzung. Nach Überzeugung des BKA hätte es noch

<sup>8374</sup> A.a.O. auf der Seite 92.

<sup>8375</sup> A.a.O. auf der Seite 122.

<sup>8376</sup> Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019 auf der Seite 126.

<sup>8377</sup> A.a.O. auf der Seite 131.

<sup>8378</sup> A.a.O. auf der Seite 132.

<sup>8379</sup> A.a.O. auf den Seiten 133f.

<sup>8380</sup> A.a.O. auf der Seite 143.

<sup>8381</sup> A.a.O. auf den Seiten 146f.

<sup>8382</sup> Protokoll der 72. Sitzung vom 12.12.2019 auf den Seiten 10f.

<sup>8383</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

nie einen Fall gegeben, bei dem eine einzige VP in derart viele geheime Geschehensabläufe eingeweiht wurde.<sup>8384</sup> Insbesondere Herr *K.* hatte während dieses Treffens nach Erinnerung des Zeugen auf die Beibehaltung der Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit „eher auszuschließen“ bestanden, obwohl viele Argumente den Anlass für eine gegenteilige Beurteilung gegeben hätten. Nach der Sitzung sei KHK *M.* deutlich aufgebracht in das Büro des Zeugen gekommen und berichtete ihm, Herr *K.* habe ihm soeben in einem Vieraugengespräch seine Position gegenüber der *VP-01* mit sachwidrigen Argumenten gerechtfertigt.<sup>8385</sup> Nach dem Arbeitsgespräch vom 23. Februar 2016 erklärte sich das BKA dazu bereit, eine neue Sachverhaltsbewertung vorzunehmen. Für Herrn *Killmer* war die Situation damit geklärt, sodass er keinen weiteren Klärungsbedarf sah.<sup>8386</sup> Dass auch der damalige Bundesinnenminister *Thomas de Maizière* von KHK *M.* als möglicher Auftragsgeber der Absetzung der *VP-01* genannt wurde, kann Oberstaatsanwalt *Killmer* bestätigen, den Wahrheitsgehalt allerdings nicht beurteilen.<sup>8387</sup> Herr *Killmer* beschreibt KHK *M.* als einen Polizisten, mit dem er im Laufe vieler Jahre ein fast schon freundschaftliches Verhältnis aufgebaut hat und der immer integer und professionell seiner Arbeit nachgegangen ist.<sup>8388</sup> Rückblickend waren die Einschätzungen des BKA falsch und die Angaben der *VP-01* haben sich allesamt bestätigt.<sup>8389</sup>

Zu guter Letzt durfte dann auch der Erste Kriminalhauptkommissar (EKHK) *P. K.* seine Gegenrede zu den Vorwürfen darstellen. Er arbeitet seit 2001 für das BKA und wechselte im Jahr 2004 in den Bereich „Islamistischer Terrorismus“. Seit 2010 ist der Zeuge im Referat ST33 in der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ tätig. In diesem Referat laufen alle gefährdungsrelevanten Sachverhalte aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Die Gefahreinstufung entsprechender Sachverhalte wird in einer Skala von eins (für sehr hoch) bis acht (für sehr niedrig) wiedergegeben.<sup>8390</sup> Diese Einschätzungen sind nicht verbindlich und geben ausschließlich die Gefahrenbeurteilung eines Sachverhaltes des BKA wieder. Die Gefährdereinstufung hingegen liegt nicht beim BKA, sondern wird von den betreffenden LKÄ festgesetzt. Im Mittelpunkt der Anhörung stand das Arbeitstreffen vom 23. Februar 2016, bei welchem es um die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit von Aussagen der *VP-01* ging. Die Glaubhaftigkeit bezieht sich dabei auf objektive Aussagen der VP, während die Glaubwürdigkeit darüber Auskunft gibt, ob eine VP subjektiv nachrichtenehrlich berichtet. Die *VP-01* erlangte über mehrere Jahre wertvolle Informationen für das LKA NRW und konnte zu zwei Anschlagplänen konkrete Aussagen treffen. Da aber das BKA davon ausging, dass die *VP-01* neutral ermittelt, stufte es die Glaubhaftigkeit dieser Informationen gering ein, denn es sei auszuschließen, dass eine VP gleich in zwei Anschlagpläne eingeweiht wird.<sup>8391</sup> Diese Situation war für den Referatsleiter Herrn *Salzmann* problematisch, da eine geringe Glaubhaftigkeit auch unweigerlich die Glaubwürdigkeit von *VP-01* tangiert und es damit für den Generalbundesanwalt schwierig ist, auf dieser Grundlage weitere Ermittlungen durchzuführen.<sup>8392</sup> Während dieses Treffens am 23. Februar 2016 erfuhr Herr *K.* erstmals davon, dass die *VP-01* nicht neutral ermittelt, sondern sich in der Szene anschlagsbereit zeigt.<sup>8393</sup> Mit dieser Information, so der Zeuge, hätte das BKA eine andere Beurteilung der Glaubhaftigkeit zur *VP-01* abgegeben. Dieser Sachverhalt wurde nach der Sitzung berücksichtigt und EKHK *P. K.* kam zu dem Ergebnis, dass die Aussagen der *VP-01* durch das BKA nun nicht mehr als unglaubhaft eingestuft werden.<sup>8394</sup> Der Zeuge KHK *M.* hatte bei seiner Anhörung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 14. November 2019 ausgesagt, Herr *K.* wäre nach diesem Arbeitstreffen auf ihn zugekommen und habe ihn in einem Vieraugengespräch darüber in Kenntnis gesetzt, dass es ihm leidtäte, so abwertend über die *VP-01* zu urteilen, aber dass er die Anweisung vom Innenministerium habe, diese VP aus dem Spiel zu nehmen, weil sie zu viel Arbeit mache. Der Zeuge *K.* dementiert diese Darstellung und bestreitet, solch eine Aussage jemals getroffen zu haben.<sup>8395</sup> Dieser Dissens konnte auch durch eine Gegenüberstellung der Zeugen KHK *M.*, *Dieter Killmer* und EKHK *P. K.* nicht aufgeklärt werden.<sup>8396</sup> Zudem gab Herr *P. K.* eine Dienstliche Erklärung ab, die inhaltlich und hinsichtlich ihres Zustandekommens weitere Fragen aufwarf.<sup>8397</sup>

<sup>8384</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8385</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8386</sup> A.a.O. auf den Seiten 29f.

<sup>8387</sup> A.a.O. auf der Seite 41.

<sup>8388</sup> A.a.O. auf den Seiten 36f.

<sup>8389</sup> Protokoll der 72. Sitzung vom 12.12.2019 auf der Seite 33.

<sup>8390</sup> A.a.O. auf der Seite 68.

<sup>8391</sup> A.a.O. auf der Seite 75.

<sup>8392</sup> A.a.O. auf der Seite 79.

<sup>8393</sup> A.a.O. auf der Seite 79.

<sup>8394</sup> A.a.O. auf der Seite 80.

<sup>8395</sup> A.a.O. auf der Seite 83.

<sup>8396</sup> A.a.O. auf den Seiten 183ff.

<sup>8397</sup> A.a.O. auf den Seiten 87, 92f. und 99.

Am dritten Jahrestag des Terroranschlages tagte der Ausschuss zum 74. Mal und verhörte öffentlich lediglich den Zeugen *Youssef El-Saghir*, Polizeioberst (POR) beim LKA Berlin, bevor die Abgeordneten samt Fraktionsreferenten geschlossen zur Gedenkveranstaltung in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am Berliner Breitscheidplatz fuhren.<sup>8398</sup> Herr *El-Saghir* leitete im LKA Berlin von 2012 bis 2016 die Auswertereinheit des Dezernats 54, welches für die Bekämpfung des islamischen Extremismus zuständig ist. Die Auswertereinheit befasst sich mit den Sachgebieten der Gefährdungsanalyse, des Wissensmanagements und der Gefährdersachbearbeitung.<sup>8399</sup> Ein großes Problem sah der Zeuge in der enormen Auslastung innerhalb des Dezernats. Waren im Jahre 2011 noch rund 1.000 Aufträge zu bearbeiten, stieg diese Zahl auf 3.200 bis zum Jahr 2016 bei gleichem Personalkörper an.<sup>8400</sup> Zudem hielten sich 2016 in Berlin in etwa 900 Salafisten auf, von denen etwa die Hälfte als gewaltbereit eingestuft wurden.<sup>8401</sup> Aufgrund dieser Überlastung konnte nicht allen Informationen nachgegangen werden und es wurden nur solche Sachverhalte ausgewertet, die sich vielversprechend anhörten.<sup>8402</sup> Bei der GTAZ-Sitzung am 17. Februar 2016 wurde *Anis Amri* als Gefährder eingestuft und es wurde vereinbart, dass alle Maßnahmen bezüglich dieser Person mit dem LKA NRW abgesprochen werden müssen. Einen Tag nach dieser Sitzung bestieg *Anis Amri* einen Bus und fuhr nach Berlin. Am Vormittag des 18. Februar 2016 bekam das LKA Berlin vom LKA NRW die Information, dass ein Gefährder nach Berlin reist und gegen 12 Uhr am dortigen ZOB eintrifft. Dort angekommen soll das LKA Berlin eine verdeckte Observation der Zielperson einleiten. POR *El-Saghir* befand sich an diesem Tag auf einer Führungskräfteagung und wurde über diesen Sachverhalt telefonisch in Kenntnis gesetzt. Als dem Zeugen gewahr wurde, dass in der Kürze der Zeit kein Observationsteam zur Verfügung steht, wurde stattdessen ein offenes Herantreten an *Anis Amri* im Rahmen einer sogenannten „Gefährderansprache“ beschlossen. Die Entscheidung beruhte auf der Abwägung, dass es besser sei einen Gefährder bei der Einreise festzusetzen als ihn unkontrolliert durch Berlin reisen zu lassen. Als das LKA NRW um 12:52 Uhr die Nachricht schickte, dass LKA Berlin solle in keinem Fall offen an *Amri* herantreten, war die Kontrolle bereits durchgeführt.<sup>8403</sup> Dieses Ereignis hat beim LKA NRW für große Verärgerung gesorgt, da sich das LKA Berlin nicht an gemeinsam getroffene Absprachen gehalten hat und damit die Sicherheit der *VP-01* gefährdete.<sup>8404</sup> Bei der Befragung räumte der Zeuge *El-Saghir* etliche Fehler des LKAs Berlin ein. Darunter zählen die absprachewidrig durchgeführte Kontrolle *Anis Amris* am 18. Februar 2016 in Berlin sowie die mangelhafte Auswertung seines Smartphones, bei der belastbare Informationen und Chats nicht erfasst wurden.<sup>8405</sup> Ein grundsätzliches Problem sieht der Zeuge auch bei der fehlenden Weiterbildung der Polizeibeamten. Es gebe schlichtweg keine Seminare oder Schulungen im Bereich islamischer Extremismus, weshalb das LKA Berlin im Vergleich zu NGOs und der öffentlichen Presse neuen Entwicklungen in dieser Szene immer hinterherlaufe.<sup>8406</sup>

### 3. Sitzungen im Jahr 2020

Am 16. Januar 2020 wurden in der 76. Sitzung drei Zeugen zu der Thematik der sachwidrigen Abschaltung der *VP-01* gehört.<sup>8407</sup> Frau Oberstaatsanwältin *Gorf* ist seit 2004 beim Generalbundesanwalt unter dem Abteilungsleiter Herrn *Salzmann* tätig. Die ersten vier Jahre arbeitete sie in der Abteilung Terrorismus und seit 2015 behandelt sie schwerpunktmäßig die Themengebiete Syrien und inländischer islamischer Terrorismus. Nach dem Attentat war die Zeugin ab dem 21. Dezember 2016 im Lagezentrum eingebunden und befasste sich mit Ermittlungsanordnungen sowie richterlichen Beschlüssen, die für die Fahndung nach *Anis Amri* notwendig waren. Frau *Gorf* war auch bei dem Arbeitsgespräch des GBA mit Vertretern der LKA NRW und Berlin sowie dem BKA am 23. Februar 2016 anwesend, welches im Nachgang für Irritationen gesorgt hatte. Im Kern ging es dort um die Beurteilung der *VP-01*, die im Auftrag des LKA NRW in der islamischen Szene ermittelt und schon seit vielen Jahren herausragende Informationen liefert. Jedoch wurden die Sachinformationen der *VP-01* durch das BKA als nicht glaubhaft eingestuft. Dieser Umstand berührte nach Meinung des LKA NRW und des GBA aber nicht nur die Glaubhaftigkeit – wie von Vertretern des BKA behauptet wurde – sondern auch die Glaubwürdigkeit der *VP-01*. Laut Aussage der Zeugin ging es in dieser Sitzung „hoch her“ und insbesondere Herr *K.* vom BKA

<sup>8398</sup> Protokoll der 74. Sitzung vom 19.12.2019 auf den Seiten 9ff.

<sup>8399</sup> A.a.O. auf den Seiten 12f.

<sup>8400</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8401</sup> A.a.O. auf der Seite 46.

<sup>8402</sup> A.a.O. auf der Seite 18.

<sup>8403</sup> Protokoll der 74. Sitzung vom 19.12.2019 auf den Seiten 16f.

<sup>8404</sup> A.a.O. auf der Seite 73.

<sup>8405</sup> A.a.O. auf der Seite 93.

<sup>8406</sup> A.a.O. auf der Seite 91.

<sup>8407</sup> Protokoll der 76. Sitzung vom 16.01.2020 auf den Seiten 9ff.

blieb bis zuletzt skeptisch und beharrte auf seiner Einschätzung einer geringen Glaubhaftigkeit der *VP-01*.<sup>8408</sup> Frau *Gorff* empfand den BKA-Kollegen Herrn *J. R.* hingegen kooperativer und alle Beteiligten verständigten sich am Ende der Sitzung darauf, dass das BKA eine neue Gefährdungsbewertung erarbeitet. Die neue Bewertung sei zwar für sie als Staatsanwältin ausreichend gewesen, um damit arbeiten zu können, glücklich war die Zeugin damit allerdings nicht, da lediglich die Formulierung entschärft wurde, wohingegen die Gefährdungsbewertung unangetastet blieb.<sup>8409</sup> Am Abend des 23. Februar 2016 traf die Zeugin einen Beamten des LKA NRW, Herrn *M.*, bei einem geschäftlichen Essen in einem Karlsruher Restaurant. Herr *M.* trat mit der Bitte um ein Vieraugengespräch an die Zeugin heran und erzählte ihr vor der Tür des Lokals von seiner Begegnung mit Herrn *K.* vom BKA im Anschluss der Sitzung. Sichtlich konsterniert und fassungslos berichtete er über die Aussage von Herrn *K.*, er hätte die Anweisung „von ganz oben“ bekommen, die *VP-01* „kaputtzuschreiben“. <sup>8410</sup> Frau *Gorff* war darüber sehr überrascht und empfahl Herrn *M.*, sich direkt an ihren Abteilungsleiter zu wenden. Wenige Tage später war Herr *Salzmann* darüber unterrichtet, wollte jedoch erst einmal abwarten, wie die neue Bewertung des BKAs zur *VP-01* ausfällt und in diesem Sachverhalt vorerst nicht tätig werden. Nachdem dann die Gefährdungsbewertung überarbeitet wurde, zeigte sich Herr *Salzmann* darüber zufrieden und sah damit keinen weiteren Klärungsbedarf.<sup>8411</sup> Knapp ein halbes Jahr nach dem Anschlag fand am 12. Juni 2017 ein Treffen in der US-Botschaft in Berlin mit Vertretern der Staatsanwaltschaft New York und des FBI statt, indem es um *Amris* WhatsApp-Accounts und die Kommunikation mit *Moadh Tounsi* und weiteren IS-Kontakten ging, wie die Zeugin in einem Vermerk festhielt.<sup>8412</sup>

Der zweite Zeuge des Tages, Herr Kriminaldirektor *W.*, war von 2014 bis 2017 Dezernent der Abteilung „Staatschutz“ beim LKA NRW. Gerade das Jahr 2016 beschrieb der Zeuge als besonders arbeitsintensiv. Zu der angespannten operativen Situation von circa 15.000 Prüffällen im Bereich „Islamistischer Terrorismus“ spielten auch die begrenzten Personalressourcen eine belastende Rolle.<sup>8413</sup> Am 17. Februar 2016 wurde *Anis Amri* als Gefährder eingestuft und in der GTAZ-Sitzung festgelegt, dass gegen *Amri* verdeckt ermittelt werden soll und jede polizeiliche Maßnahme mit dem LKA NRW zum Schutz der *VP-01* abgesprochen werden muss.<sup>8414</sup> Umso verärgert war Herr *W.* darüber, dass *Anis Amri* bereits einen Tag nach dieser Sitzung am 18. Februar 2016 bei seiner Ankunft am Berliner ZOB von der Polizei offen kontrolliert wurde.<sup>8415</sup> Das Verhältnis zu seinem Kollegen Herrn *M.* beschreibt der Zeuge als sehr vertrauensvoll und er sehe keinen Grund dessen Aussagen über die Unterhaltung mit Herrn *K.* vom BKA in Zweifel zu ziehen. Die Information von Herrn *M.* nach der Sitzung vom 23. Februar 2016, das BKA wolle die *VP-01* „kaputtschreiben“, überraschte den Zeugen sehr, jedoch wartete er die Neubeurteilung der Gefährdungsbewertung des BKA ab. Als diese dann vorlag und *Amri* hochgestuft wurde, sah Herr *W.* keinen weiteren Klärungsbedarf.<sup>8416</sup> Seitdem die ersten Informationen zu *Anis Amri* bei der EK „Ventum“ am 13. November 2015 aufgetaucht sind, wurde seitens des LKA NRW über den Generalbundesanwalt ein Strafverfahren nach §§ 30, 211 StGB an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet sowie der Versuch unternommen, *Anis Amri* nach § 58a AufenthG nach Tunesien abzuschicken.<sup>8417</sup> Herr *W.* betonte, dass er und seine Kollegen vom LKA NRW auch in der zweiten Jahreshälfte 2016 an einer abstrakten Gefährlichkeit *Anis Amris* festhielten.<sup>8418</sup> Auch ein Verfahren nach dem „Al-Capone-Prinzip“, nach welchem die Vermögensdelikte *Amris* als Grundlage für ein Strafverfahren wegen erwerbsmäßigen Betrugs herangezogen werden, scheiterte.<sup>8419</sup> Als ein entscheidendes Momentum empfand der Zeuge die Hinweise des marokkanischen Geheimdienstes am 14. Oktober 2016 über *Amri*. In diesem Bericht wird dargelegt, *Amri* beabsichtige „ein Projekt auszuführen“. <sup>8420</sup> Dies hätte nach Ansicht des Zeugen der Anknüpfungspunkt für eine erneute Observation *Amris* sein müssen. Insgesamt wurden zu *Anis Amri* sieben Info-Boards abgehalten – mehr als jemals zuvor für einen Gefährder. Aber da die Gefahrenabwehr Ländersache ist und es zudem in den Bundesländern unterschiedliche Polizeigesetze gibt, gestaltete sich die Zusammenarbeit und die Abstimmung der LKÄ untereinander als sehr schwierig.<sup>8421</sup>

<sup>8408</sup> A.a.O. auf der Seite 15.

<sup>8409</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8410</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

<sup>8411</sup> A.a.O. auf den Seiten 13f und 18.

<sup>8412</sup> MAT A GBA-5-26\_6-6\_7-36 Ordner 9 auf den Seiten 324-327.

<sup>8413</sup> Protokoll der 76. Sitzung vom 16.01.2020 auf der Seite 63.

<sup>8414</sup> A.a.O. auf den Seiten 77f.

<sup>8415</sup> A.a.O. auf der Seite 74.

<sup>8416</sup> A.a.O. auf der Seite 93.

<sup>8417</sup> A.a.O. auf den Seiten 66f.

<sup>8418</sup> A.a.O. auf der Seite 68.

<sup>8419</sup> A.a.O. auf der Seite 67.

<sup>8420</sup> A.a.O. auf der Seite 97.

<sup>8421</sup> A.a.O. auf der Seite 107.

Der Zeuge EKHK *J. R.* arbeitet seit 2011 in der Abteilung „Staatsschutz“ beim BKA und betreibt dort die „Auswertung und Analyse“ im Phänomenbereich „Islamismus“.<sup>8422</sup> Seit Februar 2016 war Herr *R.* durch das Behördenzeugnis des BfV über den Fall *Anis Amri* informiert.<sup>8423</sup> Zusammen mit seinem Kollegen Herrn *P. K.* nahm der Zeuge mehrere Gefährdungsbewertungen zu Sachverhalten um die Person *Anis Amri* vor. Die erste Bewertung vom 04. Februar 2016 bezog sich auf den Sachverhalt eines geplanten Einbruchsdiebstahls durch *Amri* zur Finanzierung von Waffen, welche letztendlich für einen Terroranschlag eingesetzt werden sollten. Nach Einschätzung des Zeugen war dieser Sachverhalt eher auszuschließen, da ein Einbruch immer auch ein Festnahmerisiko darstellt und es zudem bedeutet hätte, dass der *VP-01* innerhalb der konspirativ agierenden islamischen Szene diese Information ohne Not anvertraut worden wäre.<sup>8424</sup> Die zweite Gefährdungsbewertung erstellte Herr *J. R.* am 18. Februar 2016. In dieser Bewertung ändert der Zeuge die Aussage von „eher auszuschließen“ in „eher unwahrscheinlich“. Der Grund dieser Bearbeitung lag an neuen Informationen des LKA NRW, die sich nicht nur auf Aussagen der *VP-01* stützten, sondern auch Chatverläufe aus der TKÜ beinhalteten.<sup>8425</sup> Die Neubewertung hatte allerdings nicht zu einer Höherstufung der Gefährdungsbewertung geführt, worauf der GBA zu einem gemeinsamen Treffen am 23. Februar 2016 in Karlsruhe bat. Auf dieser Sitzung erklärten Vertreter des LKA NRW die Bedeutung der *VP-01* und teilten den Anwesenden mit, dass sich die *VP-01* innerhalb der islamischen Szene als anschlagsgeneigt zeige. Mit dieser für das BKA neuen Information wurde am Ende der Sitzung vereinbart, dass das BKA eine neue Gefährdungsbewertung ausstellt. Herr *R.* kann sich daran erinnern, dass die Sitzung mit unterschiedlichen Positionen der einzelnen Teilnehmer startete, würde sie aber nicht als „hitzig“ oder „kontrovers“ bezeichnen.<sup>8426</sup> Ein Vieraugengespräch zwischen Herrn *P. K.* und Herrn *M.* konnte er nicht beobachten und die Aussage von Herrn *M.*, das BKA beabsichtige die *VP-01* „kaputtzuschreiben“, habe bei ihm und seinen Kollegen vom BKA Fassungslosigkeit ausgelöst.<sup>8427</sup> Herr *J. R.* bestätigte allerdings, dass das LKA NRW mit einer aus seiner Sicht überzogen formulierten PIAS-Meldung zu *Anis Amri* beim BKA für Verärgerung gesorgt hatte.<sup>8428</sup> Eine Übernahme des Falls durch das BKA hielt Herr *R.* damals und auch aus heutiger Sicht für überflüssig. Der Zeuge erklärte, dass der Fall *Anis Amri* die Schwächen und Grenzen des Föderalismus aufgezeigt habe und die Diskrepanz der einzelnen Bundesländer offenlege.<sup>8429</sup>

Ende Januar 2020 waren drei Polizeibeamtinnen vorgeladen; Frau Direktorin beim Polizeipräsidenten von Berlin *Jutta Porzucek*, Frau Polizeidirektorin bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart *Julia Buchen* und Frau Polizeihauptkommissarin beim Bundespolizeipräsidium in Potsdam *J. S.*<sup>8430</sup> Frau *Porzucek* leitet seit 2015 die Abteilung des Polizeilichen Staatsschutzes des LKA 5 in Berlin und ist somit nicht mit der Sachbearbeitung, sondern mit Managementaufgaben betraut.<sup>8431</sup> Der Name *Anis Amri* wurde ihr erst nach dem Terroranschlag bekannt. Die Zeugin bestätigte, dass im Jahr 2016 in Berlin eine mittlere zweistellige Zahl an islamischen Gefährdern aufhältig war. *Amri* wurde nach Kenntnis von Frau *Porzucek* nicht zu jeder Zeit auf der ersten Position der Gefährderprioritätsliste in Berlin geführt.<sup>8432</sup> Das LKA Berlin hat einen Verbindungsbeamten als ständigen Vertreter in den GTAZ-Sitzungen, weshalb die Zeugin selbst nicht anwesend war.<sup>8433</sup> Die Kontrolle *Amris* vom 18. Februar 2016 am ZOB Berlin wurde der Zeugin übermittelt, allerdings sah sie keinen Anlass, sich mit dem Staatsschutzleiter des betreffenden LKAs NRW in Verbindung zu setzen.<sup>8434</sup> Frau *Porzucek* ging als Abteilungsleiterin immer davon aus, dass etwaige Missstände unmittelbar von ihren Untergebenen an sie herangetragen werden. Wenn eine solche Kommunikation nicht stattfand, ging die Zeugin davon aus, dass es keine Probleme gibt. Darum sah Frau *Porzucek* während ihrer Dienstzeit keinen Anlass, Abläufe innerhalb des LKAs Berlin optimieren zu müssen.<sup>8435</sup> Rückblickend sieht die Zeugin das Verhalten des LKAs Berlin differenzierter und räumt Fehler bei der Einschätzung der Gefährlichkeit *Anis Amris* ein.<sup>8436</sup> Im Jahr 2016 wurden der Zeugin drei Überlastungsanzeigen bekannt, die unmittelbar aus der Sachbearbeitung des Falls *Amri* kamen. Daraufhin wurde zwar entsprechendes

<sup>8422</sup> A.a.O. auf der Seite 117.

<sup>8423</sup> A.a.O. auf der Seite 120.

<sup>8424</sup> A.a.O. auf der Seite 122.

<sup>8425</sup> A.a.O. auf der Seite 123.

<sup>8426</sup> Protokoll der 76. Sitzung vom 16.01.2020 auf der Seite 126.

<sup>8427</sup> A.a.O. auf der Seite 147.

<sup>8428</sup> A.a.O. auf der Seite 139.

<sup>8429</sup> A.a.O. auf der Seite 119.

<sup>8430</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8431</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8432</sup> A.a.O. auf den Seiten 19f.

<sup>8433</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8434</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8435</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8436</sup> A.a.O. auf der Seite 11.



Personal umverteilt, aber es konnte keine Erhöhung der Personaldichte während ihrer Dienstzeit realisiert werden.<sup>8437</sup> Obwohl nur sehr wenige Observationsbeschlüsse durch das LKA Berlin umgesetzt werden konnten, sah die Zeugin darin kein gravierendes Problem. Schließlich könne eine vollumfängliche Observation von keiner Behörde geleistet werden und davon abgesehen sei dies „...nicht im Sinne des Verständnisses, wie wir in Deutschland, in Berlin leben wollen und wie wir Recht auslegen...“.<sup>8438</sup> Die Zeugin, welche zuvor als Leiterin der Berliner Polizeidirektion I zurecht auf ein faktenbasiertes, strukturiertes Aussageverhalten wertgelegt hatte, antwortete auf die Nachfrage des AfD-Bundestagsabgeordneten Stefan Keuter, mit „Das waren jetzt sicherlich meine sehr persönlichen Worte, ja.“<sup>8439</sup>

Die Zeugin *Buchen* war in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 2016 als Entscheidungsbeamtin des höheren Dienstes mit der versuchten Ausreise *Amris* und dessen Festsetzung in Friedrichshafen involviert. Frau *Buchen* bekam gegen 0:45 Uhr einen Anruf aus dem Lage- und Einsatzzentrum Stuttgart, in welchem ihr mitgeteilt wurde, dass ein ausreisereisewilliger Gefährder nach der Kontrolle in einem Reisebus mit gefälschter ID-Karte in Friedrichshafen festgesetzt wurde. Das Vorstrafenregister *Amris* versetzte die Zeugin in Alarmbereitschaft und sie veranlasste die Kollegen vor Ort, die Person in der Dienststelle genau zu untersuchen. Dabei wurde eine zweite, ebenfalls gefälschte italienische ID-Karte entdeckt, die *Amri* in seine Jacke eingenäht hatte.<sup>8440</sup> Da nicht nachvollzogen werden konnte, welches Reiseziel *Anis Amri* verfolgt, hat Frau *Buchen* nach Rücksprache mit dem Bundespolizeipräsidium Potsdam eine Ausreiseuntersagung nach § 46 Aufenthaltsgesetz ausgesprochen. Die Zeugin sagte aus, sie habe präventivpolizeilich gehandelt, um zu verhindern, dass *Amri* nach Syrien reist und als geschulter Terrorist wieder zurückkommt und in Deutschland ein Attentat begeht oder in einem Nachbarland einen Anschlag verübt.<sup>8441</sup> Ihre Absicht war, *Amri* der Landespolizei zu übergeben und ihn anschließend in Abschiebehaf zu setzen, damit er in sein Heimatland Tunesien abgeschoben werden kann.<sup>8442</sup>

Frau Polizeihauptkommissarin (PHK) *J. S.* arbeitete am 29. Juli 2016 im Nachtdienst als Sachbearbeiterin im Führungs- und Lagedienst des Bundespolizeipräsidiums Potsdam und übernahm ab 18:30 Uhr die Überwachung der Ausreisebewegung des Gefährders *Anis Amri*. Dabei wurden ihr vom LKA NRW sowohl Standortdaten aus einer laufenden TKÜ übermittelt als auch Gefahrensachverhalte zu *Anis Amri* mitgeteilt. Nach mehrmaliger telefonischer Absprache mit Herrn *M.*, dem Dienstgruppenleiter der Inspektion Konstanz, wurde die Vereinbarung getroffen, *Anis Amri* bei seiner Ankunft in Friedrichshafen zu kontrollieren und ihm die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nach § 46 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu untersagen.<sup>8443</sup> Nach Ansicht der Zeugin gab es für die Erteilung einer Ausreiseuntersagung keinen Ermessungsspielraum, da *Anis Amri* zwar ausreisepflichtig war, aber aufgrund von fehlenden Ausweisdokumenten seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen konnte und somit bei der Einreise in ein anderes Schengenland dort unerlaubt aufhältig geworden wäre.<sup>8444</sup> Zudem berief sich PHK *S.* auch auf die Resolution des UN-Sicherheitsrats von 2014, die die Bundespolizei als Grenzschutzbehörde dazu verpflichtete, Reisebewegungen von Terroristen zu unterbinden.<sup>8445</sup> Da eine Ausreise *Amris* nach Syrien nicht ausgeschlossen werden konnte, wofür es aber auch keinerlei positive Indizien gab, sah die Zeugin die Notwendigkeit gegeben eine Ausreiseuntersagung einzuleiten.<sup>8446</sup>

Einen Tag vor dem Valentinstag 2020 empfing der 1. Untersuchungsausschuss vier weitere Zeugen, wovon zwei BND-Beamte im weiteren Verlauf jedoch nur nichtöffentlich bzw. sogar in geheim eingestufter Sitzung gehört wurden.<sup>8447</sup> Der Erste Polizeihauptkommissar (EPHK) *T. M.* arbeitete als Dienstgruppenleiter der Bundespolizeiinspektion Konstanz und befand sich am 29. Juli 2016 im Nachtdienst. Bei der Dienstübergabe wurde dem Zeugen eine E-Post Fahndung zu *Anis Amri* übermittelt mitsamt der Information über seine Reisebewegung in einem Fernbus in Richtung Friedrichshafen. Herr *M.* informierte daraufhin zuerst die Einsatzkräfte in Friedrichshafen und gab die Anweisung eine Personenfeststellung durchzuführen, um zu kontrollieren, ob sich der gesuchte *Anis Amri* im Bus befindet. Bei der Kontrolle *Amris* wurden gefälschte Ausweispapiere sichergestellt und nach Rücksprache mit der Einsatz- und Lagezentrale Stuttgart und dem Bundespolizeipräsidium Potsdam die Prüfung einer

<sup>8437</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8438</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

<sup>8439</sup> A.a.O. auf der Seite 36.

<sup>8440</sup> A.a.O. auf der Seite 83.

<sup>8441</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf der Seite 89.

<sup>8442</sup> A.a.O. auf der Seite 96.

<sup>8443</sup> A.a.O. auf der Seite 115.

<sup>8444</sup> A.a.O. auf der Seite 107.

<sup>8445</sup> Eben dort.

<sup>8446</sup> A.a.O. auf den Seiten 108f.

<sup>8447</sup> Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf den Seiten 9ff.

Ausreiseuntersagung angeregt. EPHK *M.* entschied sich für eine grenzpolizeiliche Maßnahme, bei der *Amri* wegen fehlender Ausweisdokumente die Ausreise aus dem Bundesgebiet untersagt wurde.<sup>8448</sup> Darüber hinaus hätte es noch die Möglichkeit gegeben, *Amri* aufgrund des Verdachts einer politisch motivierten Kriminalität die Ausreise zu untersagen. Dazu hätte es aber der Zustimmung eines Entscheidungsbeamten bedurft, wohingegen die Untersagung wegen fehlender Dokumente von ihm als Dienstgruppenleiter durchgeführt werden konnte. Ungeklärt blieb bei der Anhörung die hypothetische Frage, ob *Amri* auch dann die Ausreise verwehrt worden wäre, wenn er gültige Dokumente mit sich geführt hätte. Herr *M.* betonte daraufhin, dass *Amri* schon wegen seiner Einstufung als Gefährder das Bundesgebiet nicht hätte verlassen dürfen. Der Zeuge befand, es sei eine

„gewisse Verantwortung, die wir als Bundesrepublik Deutschland zu leisten haben, mit solchen Personen intern umzugehen [...]“<sup>8449</sup>

Obwohl dem Zeugen kein weiterer Fall bekannt ist, bei dem ein ausreisepflichtiger Gefährder an der Ausreise aus dem Bundesgebiet gehindert wurde, hielt er die damalige Entscheidung auch heute noch für korrekt. Herr *M.* ist nicht der Ansicht, dass *Anis Amri* den Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz womöglich nicht begangen hätte, wenn ihm die Ausreise am 29. Juli 2016 gestattet worden wäre.<sup>8450</sup>

Herr Kreisoberinspektor *J. K.* ist seit 2013 für die Bearbeitung von Aufenthaltsbeendigungen in besonders schwierigen Fällen in der Ausländerbehörde Kleve zuständig. Am 13. August 2015 wurde *Anis Amri* als ägyptischer Staatsangehöriger mit dem Namen *Mohamed Hassa* der Ausländerbehörde Kleve zugewiesen. Ein Mitbewohner der Flüchtlingsunterkunft hat bereits im Oktober 2015 Anzeige gegen *Hassa* wegen telefonischer Kontakte zu syrischen IS-Kämpfern erstattet. Außerdem war sich der Anzeigensteller sicher, dass *Mohamed Hassa* einen tunesischen Dialekt spricht und somit kein ägyptischer Staatsangehöriger sein könne.<sup>8451</sup> Diese Anzeige hat der Zeuge umgehend an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet. Am 23. Mai 2016 wurde bekannt, dass es sich bei dem in Oberhausen gemeldeten Flüchtling mit dem Namen *Almasri* um *Mohamed Hassa* handelt. Nach dem unterbundenen Ausreiseversuch von *Anis Amri* in Friedrichshafen am 30. Juli 2016, meldete sich *Amri* am 12. August 2016 wieder bei der Ausländerbehörde Kleve mit einer Registrierbescheinigung und bekam am 16. August 2016 eine Duldung ausgestellt.<sup>8452</sup> Herr *K.* stand mit verschiedenen Sicherheitsbehörden in Verbindung und war sich über die Gefährlichkeit *Amris* bewusst, ohne aber direkt über seine Einstufung als islamischer Gefährder informiert worden zu sein. Seit 30. Mai 2016 gab es einen Bundesamtsbescheid gegen *Amri* mit einer sofortigen Ausreisepflicht, worauf der Zeuge am 01. August 2016 das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW bat, die nötigen Informationen zu *Amri* für einen Abschiebehantrag bereitzustellen. Nachdem aber keine erkennungsdienstlichen Erkenntnisse vorlagen, konnte der Antrag nicht durchgeführt werden und *Amri* blieb auf freiem Fuß. Das Kernproblem bei der Abschiebung sei, so beschrieb es Herr *J. K.*, die Beschaffung von Passersatzpapieren bei der tunesischen Behörde gewesen. Erfahrungsgemäß konnte die Ausstellung der Dokumente über ein Jahr dauern, weshalb es auch nicht möglich war, *Amri* in Abschiebehaft zu überführen, da eine solche nur maximal sechs Monate andauern dürfe und am Ende der Haft auch immer eine Abschiebung vollzogen werden müsse.<sup>8453</sup> Wenn wie in diesem Fall keine Chance auf Einhaltung der Fristen besteht, würde kein Richter einen Abschiebehantrag unterzeichnen. Des Weiteren konnte ein Passersatzantrag bei den tunesischen Behörden nur gestellt werden, wenn zu der Person Handflächenabdrücke vorliegen. Später stellte sich heraus, dass von *Amri* bei seiner Registrierung in Freiburg im Juli 2015 bereits Handflächenabdrücke genommen wurden. Diese Information konnte der Zeuge zum damaligen Zeitpunkt allerdings nicht abrufen.<sup>8454</sup> Herr *K.* regte bei der Sicherheitskonferenz in NRW eine Abschiebung *Amris* nach § 58a AufenthG an, bekam von dieser Stelle jedoch keine positive Rückmeldung.<sup>8455</sup> Alle Entscheidungen zu diesen soeben aufgezeigten rechtlichen Fragestellungen wurden vom Zeugen bzw. von seinem Dienstherrn, der Ausländerbehörde Kleve, getroffen, in der sowohl 2015 / 2016 als auch zum Zeitpunkt der Befragung Anfang 2020 kein Volljurist beschäftigt war.<sup>8456</sup> Die Problematik, dass viele Flüchtlinge verschiedene Aliaspersonalien angeben und es dadurch zu doppelten Identitäten

8448 A.a.O. auf der Seite 12.

8449 A.a.O. auf der Seite 21.

8450 A.a.O. auf der Seite 25.

8451 Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf der Seite 39.

8452 A.a.O. auf der Seite 41.

8453 A.a.O. auf der Seite 46.

8454 A.a.O. auf der Seite 52.

8455 A.a.O. auf der Seite 45.

8456 A.a.O. auf der Seite 38.

kommt, sei den Ausländerbehörden bekannt. Auch Strafverfahren gegen Flüchtlinge wegen illegalen Grenzübertritts gab es nach Angaben des Zeugen „in Massen“.<sup>8457</sup>

Herr Leitender Regierungsdirektor beim BND *C. H.* war seit 1. April 2016 Referatsleiter, auch zuständig für den Bereich „Internationaler Terrorismus und Internationale Organisierte Kriminalität“. Mit dem Fall *Anis Amri* war der BND nach Aussage des Zeugen erstmals am 4. Februar 2016 befasst. Das BKA informierte den BND von *Amris* Plan, Sturmgewehre für einen Anschlag zu kaufen. Zu diesem Sachverhalt sollte der BND zwei libysche Telefonnummern überprüfen, jedoch führten die Ermittlungen zu keinem verwertbaren Ergebnis.<sup>8458</sup> Der Zeuge sprach diesbezüglich von einem atypischen Fall, da bei *Amri* ausschließlich inländische Ersthinweise vorlagen. Im September 2016 bekam der BND vom marokkanischen Geheimdienst Hinweise über mögliche Anschlagpläne *Amris*. Allerdings lieferten diese Informationen keine neuen Erkenntnisse, sondern bestätigten vielmehr die bisherige Einschätzung einer potenziellen Gefahr durch *Amri*. Herr *H.* führte jedoch aus, dass dem BND allein im Jahr 2016 eine mittlere dreistellige Zahl an Verdachtsfällen vorlagen, die allesamt geprüft und priorisiert werden mussten.<sup>8459</sup> Nach dem Attentat hat ein ausländischer Nachrichtendienst (AND) Videos von *Amri* an den BND übermittelt, die in einer Cloud abgespeichert waren und vorher noch nicht ausgewertet werden konnten.<sup>8460</sup> Wären diese Videos vor dem Attentat bekannt gewesen, hätte dies nach Aussage des Zeugen sicherlich die Gefahrenlage im Fall *Amri* verändert. Der AND hatte die Videos mit einem Disclaimer versehen, weshalb sie keine Sachaktenfreigabe hatten und somit auch nicht in einem Gerichtsverfahren geführt werden konnten. Deshalb habe der BND diese Videos auch nicht an den Generalbundesanwalt weitergereicht.<sup>8461</sup> Die Nachricht eines BND Mitarbeiters aus *Abu Dhabi* vom 31. Dezember 2016, wonach ein Informant berichtet, dass ein IS-Führer namens *Al Bara'a al-Iraqi* den Auftrag für ein Attentat auf einen deutschen Weihnachtsmarkt gegeben hätte, stuft der BND als unglaubwürdig ein und empfand die Aussage als „zu banal“.<sup>8462</sup> Herr *H.* beschreibt *Amri* als einen inspirierten Einzeltäter und interpretierte seine Ausreiseabsicht im Jahr 2016 mit dem Versuch, sich als Foreign Fighter an Kampfhandlungen für den IS in Syrien zu beteiligen,<sup>8463</sup> wobei es dafür keine konkreten Anhaltspunkte gab. Als Herr *H.* die Nachricht des Attentats auf dem Breitscheidplatz erfuhr, dachte er sich:

„Lass es keinen sein, den wir schon kannten.“<sup>8464</sup>

Am 5. März 2020 waren ausnahmsweise fünf Zeugen geladen.<sup>8465</sup> Herr *T. A.*, Polizeiobermeister (POM), ist seit 2009 bei der Berliner Polizei und kam im Juli 2016 zum LKA 6 in den Bereich Aufklärung. Zu Beginn wurde er von einem erfahrenen Kollegen auf Streife mitgenommen und dieser hat ihn über relevante Personen und Örtlichkeiten der islamischen Szene Berlins unterrichtet.<sup>8466</sup> Dabei wurde auch die Fussilet-Moschee in der Perleberger Straße observiert, um festzustellen, ob sich dort Gefährder aufhalten. Der Zeuge gab an, er und seine Kollegen hätten etwa drei- bis fünfmal mit dem Auto vor der Moschee geparkt und für etwa zehn bis 30 Minuten die Personen an der Moschee beobachtet. Nach Angaben von Herrn *A.* handelte es sich hierbei um eine offene Beobachtung, sodass die Observation für einen Außenstehenden erkennbar war und wenn einer von den Personen „Lust hat, dann reden wir auch mal.“<sup>8467</sup> Bei diesen offenen Beobachtungen wurden zudem keine Bilder von relevanten Personen als Abgleich verwendet, sondern nur nach dem eigenen Wissensstand beurteilt. Von einer Videoüberwachung der Fussilet-Moschee durch das LKA Berlin hatte der Zeuge keine Kenntnis. Obwohl POM *T. A.* in dem Bereich „Islamistischer Terrorismus“ arbeitete, war er während seiner Vernehmung nicht in der Lage, auch nur eine Person aus diesem Gefährderkreis namentlich zu benennen. Auch die Personen *Anis Amri* und *Bilel Ben Ammar* waren Herrn *A.* vor dem Attentat nicht bekannt.<sup>8468</sup> Am Tag des Anschlags wurde der Zeuge telefonisch alarmiert und begann seinen Dienst gegen 21 Uhr. An der Dienststelle bildete er mit zwei weiteren Kollegen aus unterschiedlichen Phänomenbereichen ein Dreierteam und sie bekamen den Auftrag, zur Fussilet-Moschee zu fahren, um festzustellen, ob sich dort Personen aufhalten. Bei der Ankunft um 1:07 Uhr stiegen der Zeuge und ein weiterer Kollege aus dem Streifenwagen aus und begaben sich in den Hinterhof der Moschee. Der Zeuge trug

<sup>8457</sup> A.a.O. auf der Seite 52.

<sup>8458</sup> A.a.O. auf der Seite 66.

<sup>8459</sup> A.a.O. auf der Seite 65.

<sup>8460</sup> A.a.O. auf den Seiten 71f.

<sup>8461</sup> Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf der Seite 106.

<sup>8462</sup> A.a.O. auf der Seite 76.

<sup>8463</sup> A.a.O. auf der Seite 92.

<sup>8464</sup> A.a.O. auf der Seite 75.

<sup>8465</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8466</sup> A.a.O. auf der Seite 44.

<sup>8467</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8468</sup> A.a.O. auf den Seiten 20f.

dabei eine Schutzweste der Polizei und eine Maschinenpistole, sein Kollege begleitete ihn mit gezogener Dienstwaffe. Nachdem kein Licht in der Moschee brannte und auch keine Personen zu hören waren, stiegen die beiden Polizeibeamten um 1:11 Uhr wieder in den Streifenwagen ein, meldeten per Funk, dass niemand angetroffen wurde, und fuhren weiter.<sup>8469</sup> Dieser Vorgang wurde weder vom Zeugen schriftlich dokumentiert, noch gibt es bei der gesamten Berliner Polizei einen Notizvermerk darüber, allein die Überwachungskamera zeichnete diesen Einsatz auf. Anschließend fuhr Herr A. mit seinen Kollegen zum Flüchtlingsheim in Tempelhof, um dort den Schlafplatz des inzwischen verhafteten und tatverdächtigen pakistanischen Flüchtlings zu kontrollieren. Zwischen 3:00 Uhr und 4:00 Uhr des 20. Dezember 2016 zeichnete die Videokamera einen Mann beim Verlassen der Fussilet-Moschee auf und es ist davon auszugehen, dass sich dieser bereits bei der Polizeikontrolle um 1:07 Uhr im Gebäude aufhielt. Der Zeuge gab an sich mit einer einfachen Google-Recherche auf die Befragung vorbereitet zu haben, im Vorfeld der Anhörung unter anderem mit Herrn Hofmann, einer der Landesvertreter Berlins, besprochen zu haben und beschreibt die ganze Situation nach dem Attentat als „eine chaotische, unübersichtliche Lage.“<sup>8470</sup>

Der zweite Zeuge Y. K., ebenso POM, ist seit 2013 beim LKA 642 in Berlin tätig und gehört zur Aufklärungseinheit im Bereich „Islamismus“. Bei den Polizeibeamten dieser Aufklärungseinheit handelt es sich um offen agierende Kräfte. Manchmal kommt es dabei auch zu Gesprächen zwischen Polizeibeamten und observierten Personen. Diese Herangehensweise stellt eine Besonderheit dar und wird nur von der Polizei Berlin so praktiziert. Der Zeuge ist der Ansicht, dass diese Maßnahme zielführend sei, da in den Gesprächen häufig auch wichtige Informationen gewonnen werden können und Kollegen aus anderen Bundesländern zeigten sich begeistert von diesem Prinzip.<sup>8471</sup> Herr K. hat *Anis Amri* am 06. Dezember 2015 das erste Mal, als damals noch unbekannte Kontaktperson zu *Abu Walaa* im Flüchtlingsheim in der Motardstraße, kontrolliert. Am 06. Mai 2016 kam es am ZOB Berlin zu einer weiteren Kontrolle, bei der *Anis Amri* vom Zeugen ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz mit der Aufforderung ausgesprochen wurde, Berlin sofort wieder zu verlassen. Nach 35 Minuten wurde *Amri* dann wieder aus der Kontrolle entlassen, aber nicht mehr überprüft, ob er sich tatsächlich an die polizeiliche Weisung gehalten hat.<sup>8472</sup> Am 19. Dezember 2016 wurde der Zeuge in den Abendstunden in den Dienst versetzt. Er hatte mit zwei weiteren Kollegen im Zuge einer sogenannten M300-Maßnahme die Aufgabe, verschiedene Moscheen in Berlin anzufahren, um nachzuschauen, ob irgendwelche Aktivitäten zu erkennen sind oder ob sich bekannte Personen der islamischen Szene dort aufhalten.<sup>8473</sup> Y. K. konnte allerdings keine genauen Angaben zu dieser Nacht machen. Weder zu konkreten Zeitabläufen noch zu den Objekten, die im Rahmen der Kontrolle angefahren wurden.<sup>8474</sup> Des Weiteren wurde in dieser Nacht kein Protokoll angefertigt, sodass sich die genauen Abläufe im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren lassen. Es waren ab 1:07 Uhr bis mindestens 8:33 Uhr mehrere Polizeibeamte vor der Fussilet-Moschee, darunter auch der Zeuge. Zu welchem Zeitpunkt und wie lange er dort war, konnte Herr K. nicht mehr erinnern. Auf die Nachfrage, dass dies doch wohl die ereignisreichste Nacht in seiner polizeilichen Laufbahn gewesen sei, erklärte der Zeuge:

„Nein, ich hatte interessantere Nächte.“<sup>8475</sup>

Ohne die Videoaufzeichnung der Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee, von deren Existenz der Zeuge ebenfalls nichts wusste, gäbe es wahrscheinlich keine Erkenntnisse zu den Abläufen in dieser Anschlagnacht. POM Y. K. unterhielt zudem einen engen Kontakt zu dem Islamisten *Hadi Ali* aus der Fussilet-Moschee, den er nach einer Schussverletzung im Krankenhaus besuchte und seitdem regelmäßig trifft. Dieser erzählte ihm, dass *Amri* in der Moschee aggressiv gepredigt habe.<sup>8476</sup> Der Zeuge K. gab an, genau wie der Zeuge T. A. zuvor, sich mit Herrn *Hofmann* (Vertreter des Landes Berlin) im Vorfeld der Anhörung besprochen zu haben.<sup>8477</sup>

Der Zeuge POK R. D. ist seit 1989 bei der Berliner Polizei und ebenfalls bei der Aufklärungseinheit im Phänomenbereich „Islamistischer Extremismus und Terrorismus“. Herr D. hatte am 20. Dezember 2016 Frühschicht und löste um 5:21 Uhr seine Kollegen an der Fussilet-Moschee ab. Der Islamist *Rostam A.* kam um 7:59 Uhr aus der Moschee und unterhielt sich 35 Minuten lang mit Herrn D. Der Zeuge erklärte, er kenne R. A. schon sehr lange durch seine regelmäßigen Einsätze und habe mit ihm nur über belanglose Dinge gesprochen, wie etwa über dessen

<sup>8469</sup> A.a.O. auf der Seite 29.

<sup>8470</sup> A.a.O. auf der Seite 19.

<sup>8471</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 110.

<sup>8472</sup> A.a.O. auf der Seite 56.

<sup>8473</sup> A.a.O. auf der Seite 97.

<sup>8474</sup> A.a.O. auf der Seite 93.

<sup>8475</sup> A.a.O. auf der Seite 95.

<sup>8476</sup> A.a.O. auf der Seite 63.

<sup>8477</sup> A.a.O. auf den Seiten 69f.

Pornosucht.<sup>8478</sup> Auf die Nachfrage, warum der Zeuge privaten Kontakt zu islamischen Gefährdern unterhält, begegnete Herr D.:

„wir versuchen halt grundsätzlich, ein gutes Verhältnis zur Szene zu pflegen.“<sup>8479</sup>

Auch der Zeuge *D.* wusste nichts von der Existenz einer durch das LKA Berlin installierten Kamera gegenüber der Fussilet-Moschee und konnte ebenfalls nicht zufriedenstellend die Sinnhaftigkeit einer offenen Beobachtungsmaßnahme vor der Fussilet-Moschee erläutern. Die Videoaufnahme zeigt deutlich, dass sechs Polizeibeamte ohne Eigensicherung – „eigensicherungsmäßig ist das natürlich eine Sechs, ganz klar“ – stundenlang direkt vor dem Eingang der Moschee standen, während am Straßenrand die Streifenwagen geparkt waren. Der Zeuge gab an, dass er und seine Kollegen durch den täglichen Kontakt zu islamischen Gefährdern zunehmend „abgestumpft“ seien und „Ja, Routine macht ja manchmal – – dann ist das gefährlich.“<sup>8480</sup> *R. D.* gab an, zusammen mit weiteren Kollegen, eine WhatsApp-Gruppe zu unterhalten, in welcher während der Dienstzeit ein ständiger Austausch stattfand.<sup>8481</sup> Die AfD-Bundestagsfraktion hat am Ende der Anhörung von Herrn *D.* einen Beweiserhebungsantrag bezüglich dieser Chatgruppe bei der Senatsverwaltung angekündigt, die daraufhin vollmundig eine Aktenlieferung zusagte sowie auf das seit Anfang Januar 2017 bestehende Löschoratorium verwies.<sup>8482</sup> Am 12. Mai 2020 antwortete der Staatssekretär für Inneres und Sport Berlin, Herr *Torsten Akmann*, dass der polizeiliche Funkverkehr unmittelbar nach dem Anschlagsgeschehen überlastet war und deshalb einige Kollegen über das Programm „Threema“ kommuniziert hätten; dieser explizite Chat sei allerdings leider nicht mehr existent.<sup>8483</sup> Es war also plötzlich weder von der, von POK *R. D.* benannten, WhatsApp-Gruppe eine Rede noch konnte irgendeine, auf diesen Sachverhalt bezogene, Chatkommunikation dem Ausschuss vorgelegt werden.

Der vierte Zeuge, PHK außer Dienst *R. G.*, war am 19. Dezember 2016 der verantwortliche Streifenführer für den Bereich des Breitscheidplatzes. An der Südseite des Weihnachtsmarkts befand sich ein Infomobil der Polizei. Gegen 20 Uhr vernahm der Zeuge einen lauten Knall, der sich nach einem Feuerwerk anhörte und ein Scharrgeräusch, als würde ein Haus einstürzen. Herr *G.* und seine Kollegen begaben sich umgehend zur Nordseite und erreichten nach etwa 60 Metern den Tatort.<sup>8484</sup> Als der Zeuge gegen 20:10 Uhr am LKW eintraf, war die Fahrertür geöffnet und es befand sich augenscheinlich keine Person im Führerhaus. Mehrere Zeugen kamen zu Herrn *R. G.* und berichteten ihm, dass der Fahrer des LKWs in Richtung Bahnhof Zoo geflüchtet sei.<sup>8485</sup> Der Zeuge versuchte die Situation zu ordnen, setzte entsprechende Meldungen per Funk ab und richtete eine Zeugensammelstelle ein. Anschließend bestieg Herr *G.* ohne Handschuhe die Fahrerseite des Führerhauses und sah im Fußraum eine leblose Person liegen, die in eine Decke eingewickelt war. Kurze Zeit später traf die Feuerwehr ein und der Einsatzleiter überprüfte zuerst ob von der Ladung des LKWs eine Gefahr ausgehe. Danach half der Zeuge zusammen mit anderen Feuerwehrleuten, die eingeklemmte Person aus der Beifahrertüre des Führerhauses zu bergen und zu einem Rettungswagen zu bringen. Nachdem Sanitäter den Tod des Mannes festgestellt hatten, untersuchte Herr *G.* den Leichnam nach Ausweisdokumenten und konnte feststellen, dass es sich bei dem Toten um Lukasz U. (polnischer LKW-Fahrer) handelte.<sup>8486</sup> Ein Sanitäter gab zu Protokoll, dass eine Person sich während des Rettungseinsatzes nach einer möglichen Schussverletzung des Opfers erkundigt habe. Dieser Sachverhalt war dem Zeugen nicht erinnerlich, da er selbst keine Schussverletzung bei Herrn *U.* wahrnahm.<sup>8487</sup> Nach Erinnerung des Zeugen wurde der LKW nach dem Anschlag zu keiner Zeit bewacht, weshalb er nicht ausschließen konnte, dass sich noch weitere Personen Zugang zum Führerhaus verschafft haben könnten.<sup>8488</sup> Herr *R. G.* berichtete von zwei ihm unbekanntem Männern, die unmittelbar nach dem Anschlag an ihn herantraten und sich als leitende Beamte, nach seiner Mutmaßung vom LKA, ausgaben.<sup>8489</sup> Diese Personen haben allerdings weder als Zeugen zur Anschlagsszenarie ausgesagt noch leisteten sie ihm Hilfe.<sup>8490</sup> Einer dieser beiden Beamten hörte den Funkverkehr von

<sup>8478</sup> A.a.O. auf der Seite 115.

<sup>8479</sup> A.a.O. auf der Seite 118.

<sup>8480</sup> A.a.O. auf den Seiten 123f.

<sup>8481</sup> A.a.O. auf der Seite 130.

<sup>8482</sup> A.a.O. auf der Seite 135.

<sup>8483</sup> Anschreiben\_MAT A BE-19-39 auf den Seiten 1f.

<sup>8484</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 143.

<sup>8485</sup> A.a.O. auf der Seite 139.

<sup>8486</sup> A.a.O. auf den Seiten 151f.

<sup>8487</sup> A.a.O. auf den Seiten 152f.

<sup>8488</sup> A.a.O. auf der Seite 146.

<sup>8489</sup> A.a.O. auf der Seite 140.

<sup>8490</sup> A.a.O. auf der Seite 163.

Herrn *G.* mit und gab ihm die Anweisung, die Person aus dem Führerhaus zu untersuchen.<sup>8491</sup> Später sah er die beiden Männer mit dem Wachleiter und dem Direktionsleiter zusammenstehen.<sup>8492</sup>

Zuletzt sagte Herr *KHK T. B.* aus, welcher bei der Mordkommission arbeitet und am 19. Dezember 2016 Mordbereitschaft hatte. Er wurde um 21:40 Uhr alarmiert und traf gegen 23 Uhr auf dem Breitscheidplatz ein. Zu diesem Zeitpunkt war der Weihnachtsmarkt bereits geräumt, sodass Herr *B.* und seine Kollegen mit der Schadensaufnahme beginnen konnten.<sup>8493</sup> Der LKW war nicht separat abgesichert, sondern stand frei zugänglich am Tatort. Die Fahrertür war geschlossen, während die Beifahrertür geöffnet war. Diese Situation entspricht nicht dem Ursprungszustand, bei dem die Fahrertür offenstand und die Beifahrertür geschlossen war.<sup>8494</sup> Da bei den damaligen Temperaturen um den Gefrierpunkt keine Spurensicherung durchgeführt werden konnte, entschloss sich der Zeuge, den LKW in eine beheizte Halle der Julius-Leber-Kaserne abtransportieren zu lassen. Jedoch verzögerte sich der Abtransport erheblich, weil die Bremse des Sattelschleppers blockierte. So konnte der LKW erst am 20. Dezember 2016 um 11 Uhr abgeschleppt werden und erreichte dann um 14:30 Uhr die Kaserne.<sup>8495</sup> Herr *B.* bestätigte, dass die Fahrerkabine des LKWs seit dem Anschlag am 19. Dezember 2016 um 20 Uhr bis 14 Uhr des Folgetages von Polizeibeamten weder betreten und durchsucht wurde noch eine Spurensicherung stattfand, obwohl die Polizei zu diesem Zeitpunkt von einem flüchtigen Attentäter ausging. Warum die Berliner Polizei nicht auf die Idee kam, erstmal im Fahrerhaus nachzuschauen, ob es darin vielleicht Hinweise auf den Täter gibt, beantwortete der Zeuge mit dem Umstand, dass man keine Spuren in der Kabine verwischen wollte und sich einfach auch nicht vorstellen konnte, dort ein Ausweisdokument vorzufinden. Diese Vorgehensweise nannte der Zeuge einen Fehler und räumte ein, beim nächsten Mal besser zuerst nachzuschauen und dann Spuren zu sichern.<sup>8496</sup> Bei der Spurensicherung wurden dann zwei Portemonnaies aufgefunden, wobei eines dem LKW-Fahrer *Lukasz U.* zugeordnet werden konnte und das andere höchstwahrscheinlich dem Attentäter *Anis Amri* gehörte, da es sein Ausweisdokument enthielt. Diesen Fund meldete der Zeuge am 20. Dezember 2016 um 16:45 Uhr telefonisch seiner Dienststelle.<sup>8497</sup> Des Weiteren wurden drei Mobiltelefone gefunden: Ein rotes Klapphandy und ein Smartphone lagen in der Fahrerkabine, wohingegen das dritte Handy im Kühler an der Beifahrerseite im Bereich des Frontscheinwerfers des LKWs aufgefunden wurde. Genau dieses Smartphone aber gehörte *Anis Amri* und beinhaltete seine Chatverläufe und Kontaktdaten, die bei der Aufarbeitung der Geschehnisse so wichtig waren. Wie es sein kann, dass sich das Smartphone an dieser ungewöhnlichen Stelle an der Außenseite des LKWs befand, konnte auch Herr *T. B.* nicht nachvollziehen. Bei der Auswertung der Spuren kam es zudem zu Auffälligkeiten und Ungereimtheiten. So gibt es keinen Spurensicherungsbericht, in dem alle gesicherten Fingerabdrücke aus dem Fahrerhaus protokolliert sind; bei der Nachsicht kam ein Zettel mit der Aufschrift „HARDENBERGSTR. B“ zum Vorschein, der wohl bei den ersten Durchsuchungen übersehen wurde.<sup>8498</sup> Außerdem wurde am 20. Dezember 2016 um 0:55 Uhr eine Telefonkonferenz des Staatsschutzes abgehalten, bei der bereits von einer Schussverletzung des LKW-Fahrers und einem dazu korrespondierenden Einschussloch in der Frontscheibe die Rede ist, obwohl zu diesem Zeitpunkt offiziell weder die Leiche noch die Fahrerkabine untersucht worden waren.<sup>8499</sup> Ungewöhnlich erscheint auch der Umstand, dass Herr *B.* zwar die Spurensicherung in der Fahrerkabine durchführte, aber später über die Ergebnisse dieser Sicherung nicht in Kenntnis gesetzt wurde, da der Fall ab dem 22. Dezember 2016 vom Staatsschutz und anschließend vom BKA übernommen wurde.<sup>8500</sup>

Eine Woche später in der 84. Sitzung wurden zwei Zeugen öffentlich und ein Zeuge nichtöffentlich vernommen.<sup>8501</sup> *KHK J. E.* arbeitete am 19. Dezember 2016 als Schichtleiter im Kriminaldauerdienst der Berliner Polizei und wurde um 20:02 Uhr per Funk über einen Verkehrsunfall eines LKWs auf dem Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz informiert.<sup>8502</sup> Bereits zu diesem Zeitpunkt erinnerte sich der Zeuge an das Anschlagsszenario in Nizza und ging von einem verübten islamischen Anschlag aus. Als Herr *E.* um 20:20 Uhr am Tatort eintraf, wurde der ursprüngliche Fahrer des LKWs schon aus der Fahrerkabine geborgen und die Verletzten waren versorgt. Seine Aufgabe bestand in der Einrichtung einer Zeugensammelstelle sowie in der Befragung von Zeugen. *KHK E.* war

<sup>8491</sup> A.a.O. auf der Seite 151.

<sup>8492</sup> A.a.O. auf der Seite 150.

<sup>8493</sup> A.a.O. auf der Seite 172.

<sup>8494</sup> A.a.O. auf der Seite 174.

<sup>8495</sup> A.a.O. auf der Seite 177.

<sup>8496</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 181.

<sup>8497</sup> A.a.O. auf der Seite 177.

<sup>8498</sup> A.a.O. auf der Seite 186.

<sup>8499</sup> A.a.O. auf der Seite 203.

<sup>8500</sup> A.a.O. auf der Seite 192.

<sup>8501</sup> Protokoll der 84. Sitzung vom 12.03.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8502</sup> A.a.O. auf der Seite 11.

an diesem Abend mit der Mindeststärke seines Teams ausgestattet und wollte den Tatort ordnungsgemäß der Mordkommission übergeben, die dann alle weiteren Maßnahmen durchführen sollte. Warum die Übergabe erst um 23:00 Uhr erfolgte, kann sich der Zeuge nicht erklären und vermutet einen Streit um die Zuständigkeiten zwischen den LKÄ 5 und 1.<sup>8503</sup> Der Direktionsleiter Herr *Weiß* war als ranghöchster Beamter vor Ort, hielt sich aber nach der Zeugenaussage von Herrn *E.* sehr zurück. Der Zeuge glaubt, die Berliner Polizei sei an diesem Abend schlichtweg überfordert gewesen.<sup>8504</sup> Die Zeugenaussagen der Weihnachtsmarktbesucher an diesem Abend lieferten weder verwertbare Videos noch andere sachdienliche Hinweise. Da er den Tatort für die Spurensicherung in einem möglichst unveränderten Zustand übergeben wollte, betreten er und seine Kollegen das Fahrerhaus des LKWs nicht.<sup>8505</sup> Dass islamische Attentäter häufig persönliche Dokumente an einem Tatort hinterlassen, um ihre Täterschaft offiziell dem IS zu bestätigen war dem Zeugen zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. *J. E.* erklärte bei seiner Befragung, es wäre besser gewesen, wenn er und seine Kollegen auch das Fahrerhaus des LKWs durchsucht hätten.<sup>8506</sup> Schließlich räumte der Zeuge auf Nachfrage des *Abgeordneten Stefan Keuter* (AfD) ein, dass es „sicherlich“ schon vorkam, dass über WhatsApp auf privaten Handys dienstliche Informationen ausgetauscht worden sind.<sup>8507</sup>

Der zweite Zeuge, KHK *T. V.*, war ab dem 20. Dezember 2016 in der BAO „City“ tätig und mit der Sichtung und Auswertung von Bild- und Videodateien befasst, welche von Augenzeugen in die vom BKA eigens dafür errichtete „Boston-Cloud“ hochgeladen wurden. Nachdem die Cloud am 20. Dezember 2016 eingerichtet war, kam es bereits nach kurzer Zeit zu einem Hackerangriff, der aber laut Herrn *V.* keinen gravierenden Schaden angerichtet habe und durch ein Softwareupdate wieder behoben werden konnte.<sup>8508</sup> Das Bild- und Videomaterial wurde zuerst einer Vorsichtung unterzogen und zur weiteren Verarbeitung auf die Mitarbeiter aufgeteilt. Bei der genaueren Sichtung wurde ein Datenabgleich des Hinweisgebers durchgeführt sowie eine Einordnung in verschiedene Tatphasen vorgenommen. Es wurden aber nicht nur private Aufnahmen von Weihnachtsmarktbesuchern ausgewertet, sondern auch Videos und Bilder von öffentlichen Kameras an Unterführungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Überwachungskameras von Geschäften. Dabei wurden alle Fotos und Videos auch nach Kontaktpersonen von *Amri* durchgeschaut. Dazu hatte der Zeuge allerdings keine Gesichtserkennungssoftware oder sonstige technische Unterstützung zur Verfügung, sondern gliederte seine Sichtung nur analog mithilfe von ausgedruckten Bildern von bekannten Personen der islamischen Szene ab, die im Kontakt zu *Amri* standen.<sup>8509</sup> Wahnsinn! KHK *T. V.* und seine Kollegen scheiterten oft bei ihrer Auswertung, da das vorhandene Bild- und Videomaterial häufig so schlecht war, dass die Personen darauf nicht zu erkennen waren. Um 20:06 Uhr wurde *Anis Amri* von einer Kamera in einer Fußgängerunterführung am Hardenbergplatz aufgenommen. Der Attentäter läuft dabei sichtlich unverletzt und völlig entspannt durch den Tunnel.<sup>8510</sup> Der Zeuge kann sich nicht erklären, wie es *Amri* gelang, nicht einmal fünf Minuten nach dem Attentat dort vorbeizulaufen. Außerdem ist die Laufrichtung ungewöhnlich, da sich der Attentäter in Richtung Tatort bewegt und nicht, wie es zu vermuten wäre, von ihm entfernt.<sup>8511</sup> Herr *V.* war allerdings nur mit der Sichtung des Bild- und Videomaterials befasst und nicht mit der Ermittlung, weshalb er bei seiner Anhörung keine weitergehenden Aussagen zu Ermittlungsergebnissen machen konnte. Das Video eines Weihnachtsmarktbesuchers zeigt eine Szene, die sich unmittelbar nach dem Attentat in der Nähe des LKWs abspielte. Darauf sind zwei Männer zu sehen, die sich eine handgreifliche Auseinandersetzung liefern. Eine Person könnte ihrem Aussehen nach aus den Maghrebstaaten kommen, eventuell sogar *Bilel Ben Ammar* sein. Herr *V.* kannte das Video und befand die Situation als nicht tatrelevant, da es sich bei den Personen weder um *Anis Amri* noch um eine Kontaktperson handelte.<sup>8512</sup>

Nach zwei ausgefallenen Sitzungswochen zu Beginn der Corona-Krise kam der Untersuchungsausschuss wieder am 7. Mai 2020 zusammen und hatte drei Beamte vom BKA auf der Tagesordnung.<sup>8513</sup> Der Kriminaldirektor *Martin Kurzhals* war im Jahre 2016 stellvertretender Referatsleiter des Referats ST33 und damit auch mit der Geschäftsführung für die AG „Operativer Informationsaustausch“ innerhalb des GTAZ betraut. Die Hauptaufgabe dieses Referats ist die Bewertung von Gefährdungssachverhalten und der Austausch mit anderen LKÄ. Die

<sup>8503</sup> A.a.O. auf den Seiten 43f.

<sup>8504</sup> A.a.O. auf der Seite 35.

<sup>8505</sup> A.a.O. auf den Seiten 41f.

<sup>8506</sup> A.a.O. auf der Seite 45.

<sup>8507</sup> A.a.O. auf der Seite 38.

<sup>8508</sup> Protokoll der 84. Sitzung vom 12.03.2020 auf der Seite 57.

<sup>8509</sup> A.a.O. auf der Seite 61.

<sup>8510</sup> A.a.O. auf der Seite 76.

<sup>8511</sup> A.a.O. auf der Seite 80.

<sup>8512</sup> A.a.O. auf den Seiten 70ff.

<sup>8513</sup> Protokoll der 86. Sitzung vom 07.05.2020 auf den Seiten 9ff.

insgesamt etwa zehn Mitarbeiter waren nach Aussage des Zeugen in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund des rasanten Anstiegs von Gefährdungssachverhalten ausgelastet.<sup>8514</sup> Ein PIAS-Protokoll (polizeiliche Informations- und Analysestelle) vom LKA NRW sorgte beim BKA für Irritationen. Dort hieß es am 23. Februar 2016, dass von *Amri* eine erhebliche Gefahr ausgehe und er einen terroristischen Anschlag in Deutschland plane. Diese aus heutiger Sicht korrekte Beurteilung sorgte damals deshalb für Aufregung beim BKA, weil es bis dato unüblich war, im Rahmen eines PIAS-Protokolls derart detaillierte Angaben über eine Person und deren Anschlagspläne für alle LKAs Deutschlands öffentlich mitzuteilen. Der Zeuge bezeichnete dieses Vorgehen des LKAs NRW als Alarmismus.<sup>8515</sup> Zudem fand am 23. Februar 2016 ein Treffen mit Vertretern des BKA und des LKA NRW mit dem GBA in Karlsruhe statt. Dort ging es um Differenzen einer Beurteilung bezüglich der *VP-01*, die für das LKA NRW seit Jahren als wertvolle Quelle arbeitete, aber vom BKA als unglaubwürdig eingestuft wurde. Der BKA-Mitarbeiter Herr *K.* zeigte sich von der Erläuterung der LKA Vertreter unbeeindruckt und blieb bei seiner kritischen Beurteilung zur *VP-01*. Am Ende dieser Sitzung kam es zu dem fraglichen Vieraugengespräch zwischen Herrn *K.* und eines Vertreters des LKA NRW, in dessen Verlauf von Seiten des BKA-Vertreters angeblich geäußert wurde, die *VP-01* solle vorsätzlich aus dem Spiel genommen werden, da sie dem BKA zu viel Arbeit mache. Herr *Kurzahls* weist diesen Vorwurf genauso zurück wie Herr *K.* und hält die Aussage des LKA-Mitarbeiters „für eine fantastische Geschichte.“<sup>8516</sup> Allerdings weist der Zeuge kurze Zeit später Herrn *K.* im internen Schriftverkehr ausdrücklich darauf hin, er solle sich an gemeinsame Absprachen halten und ersticke damit eine drohende, interne Diskussion um das weitere Vorgehen im Keim.<sup>8517</sup> Herr *Kurzahls* verteidigt bei seiner Anhörung die These, bei *Anis Amri* handelte es sich um einen allein agierenden Selbstmordattentäter. Allerdings lassen die Tatumstände erhebliche Zweifel an dieser Ansicht aufkommen, da sich *Amri* nach dem Attentat umgehend vom Tatort entfernte und mit über 1.000 Euro Bargeld seine Flucht in Richtung Italien antrat, bei der er letztlich in Sesto San Giovanni erschossen wurde. Am 28. April 2016 reiste Herr *Kurzahls* dienstlich nach Tunesien und bat um eine Identifizierung von *Anis Amri*. Das BKA hatte den tunesischen Behörden alle nötigen Unterlagen vorgelegt, sodass eine schnelle Identifikation möglich gewesen wäre. Obwohl am 24. Oktober 2016 eine positive Rückmeldung aus Tunesien eintraf, vollzogen die deutschen Behörden keine sofortige Abschiebung *Anis Amris*. Der Zeuge bedauerte diesen Umstand und erklärte, das Verfahren hätte damals beschleunigt werden müssen.<sup>8518</sup>

Herr Leitender Kriminaldirektor *Sven Kurenbach* war im Jahre 2016 Gruppenleiter beim polizeilichen Staatsschutz des BKA tätig und arbeitete dort im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus“. Am 11. Januar 2017 erstellte der Zeuge zusammen mit dem LKA NRW eine Chronik über die Abläufe des Falles *Amri* und übersandte diese an das BMI sowie an den BND und das BfV. Herr *Kurenbach* erklärte bei seiner Anhörung, die Abteilung Staatsschutz habe anhand eines Prognosemodells für Wahrscheinlichkeitsaussagen zu einem potenziellen Schadensereignis eine Bewertung zwischen eins und acht abgegeben. Bei dieser Bewertung handelte es sich stets um eine Gefahrensachverhaltsbewertung, die darstellen soll, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Schadensfall eintritt, die aber keinen Rückschluss auf die Zuverlässigkeit einer Vertrauensperson zulässt. In den 13 Jahren, in denen der Zeuge im Phänomenbereich „Islamismus“ arbeitete, habe es noch keinen Fall gegeben, bei dem eine Vertrauensperson einen bestätigten Hinweis auf einen bevorstehenden Anschlag weitergegeben hat. Herr *Kurenbach* beurteilte deshalb die Position des BKA zu dem Sachverhalt *VP-01* auch aus heutiger Sicht für korrekt und nachvollziehbar.<sup>8519</sup> Obwohl in den Jahren 2015 und 2016 jeweils über 400 islamische Gefährdungshinweise eingegangen sind und die Mitarbeiter ausgelastet waren, wurde das Gefahrenpotential *Anis Amris* erkannt und seit dem 18. Februar 2016 auf die Stufe fünf von acht angehoben.<sup>8520</sup> Mit diesem Sachverhalt argumentierte der Zeuge auch gegen den Vorwurf eines Polizeibeamten des LKA NRW, der ausgesagt hatte, das BKA habe beabsichtigt, die *VP-01* „kaputtzuschreiben“. Wäre dies zutreffend, so der Zeuge *Kurenbach*, hätte das BKA *Anis Amri* wohl kaum in der Gefahrenbewertung hochgestuft. Der durch diese Situation entstandene Dissens beruht nach Einschätzung des Zeugen auf einem Missverständnis zweier sehr unterschiedlicher Kollegen, anders könne er sich die konträren Wahrnehmungen der Personen *K.* und *M.* nicht erklären. Allerdings war auch Herr *Kurenbach* verärgert, als das LKA NRW über ein PIAS-Protokoll eine als geheim eingestufte Information an alle polizeilichen Staatsschutzdienststellen gesteuert hat. Der islamische Terroranschlag am Breitscheidplatz hat den Zeugen zu-

<sup>8514</sup> A.a.O. auf der Seite 31.

<sup>8515</sup> A.a.O. auf der Seite 25.

<sup>8516</sup> A.a.O. auf der Seite 37.

<sup>8517</sup> A.a.O. auf der Seite 43.

<sup>8518</sup> Protokoll der 86. Sitzung vom 07.05.2020 auf der Seite 66.

<sup>8519</sup> A.a.O. auf der Seite 107.

<sup>8520</sup> A.a.O. auf den Seiten 87f.



tiefst erschüttert. In seinem Eingangsstatement sprach er von einer schweren Niederlage für alle beteiligten Staatsschutzbehörden.<sup>8521</sup> Obwohl mittlerweile das Personal aufgestockt wurde und zahlreiche Maßnahmen zu einer Verbesserung der Arbeitsprozesse führten, äußerte Herr *Kurenbach* angesichts der aktuellen Gefahrenlage durch den Islamischen Terrorismus seine große Sorge vor einem weiteren Terroranschlag in Deutschland.<sup>8522</sup>

Herr EKHK *M. G.* war zum Zeitpunkt des Attentats auf einer Dienstreise und stieß erst zwei Tage später zu den Ermittlungen des BKAs. Als die Tötungsmeldung *Anis Amri* einging, reiste der Zeuge mit weiteren Kollegen am 23. Dezember 2016 nach Sesto San Giovanni, um sich mit den italienischen Behörden über die Erkenntnislage auszutauschen. Nach aktuellem Erkenntnisstand floh *Anis Amri* unmittelbar nach seinem Attentat in Richtung Bahnhof Zoologischer Garten. Anschließend ging *Amri* in seine Unterkunft in der Freienwalder Straße 30 und verließ die Wohnung nach einigen Minuten wieder.<sup>8523</sup> Danach verliert sich die Spur und es ist nicht geklärt, auf welchem Weg und mit welchem Verkehrsmittel *Anis Amri* Berlin verlassen hat. Der nächste Zwischenstopp *Amri* liegt im niederländischen Nimwegen (genauere Informationen unter „Amris Fluchtroute“). Von hier aus reiste *Amri* über Brüssel nach Lyon und schließlich nach Mailand. Dort wurde er in dem Vorort Sesto San Giovanni gegen 3:00 Uhr des 23. Dezember 2016 von zwei italienischen Polizisten kontrolliert und eröffnete dabei das Feuer. Bei dem Schusswechsel wurde ein Polizeibeamter schwer verletzt und *Anis Amri* mit zwei Schüssen getötet.<sup>8524</sup> Herr *M. G.* konnte ebenfalls nur spekulieren, warum *Amri* gerade in einen Vorort Mailands reiste, geht aber davon aus, dass er sich eventuell nach Libyen absetzen wollte, um sich dem dortigem IS anzuschließen.<sup>8525</sup> Diese Vermutung kennen wir bereits aus dem Sommer 2016, als *Amri* deswegen in Friedrichshafen an der Ausreise gehindert wurde, obwohl es keine stichhaltigen Argumente dafür gab. Da *Amri* in Italien erschossen wurde, blieben alle Ermittlungen und physischen Asservate bei den italienischen Behörden. Die deutschen Ermittlungsbehörden bekamen lediglich die Ergebnisse der Ermittlungen mitgeteilt. Erst im November 2017 wurden auf Anregung des Zeugen Fingerabdrücke und weitere forensische Spuren mittels Rechtshilfeersuchen von den italienischen Behörden nach Deutschland gebracht, um diese nochmals zu überprüfen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Dem Islamist *Bilel Ben Ammar*, der einen engen Kontakt zu *Amri* pflegte und noch am Vorabend des Attentats mit ihm in einem Imbiss war, konnte nach Aussage von Herrn *G.* keine Mittäterschaft nachgewiesen werden. Auf Zeugenvideos vom Weihnachtsmarkt direkt nach dem Attentat ist eine Person mit blauen Handschuhen zu erkennen, die *Ben Ammar* ähnelt. Außerdem liegt eine Presseberichterstattung vor, der zufolge ein Video existieren soll, in dem ein *Ben Ammar* ähnlich sehender Mann bzw. eine Person mit blauen Handschuhen einen Ersthelfer mit einem Kantholz tätlich angegriffen habe. Der Zeuge kennt die Berichterstattung, geht aber davon aus, dass das Video nicht existiert.<sup>8526</sup> Die schnelle Abschiebung *Ben Ammars* hält der Zeuge für vertretbar, schließlich sei es besser diesen „Hardcore-Islamist“ außer Landes zu bringen, anstatt ihn weiterhin auf deutschen Straßen umherlaufen zu lassen.<sup>8527</sup> Auf Nachfrage konnte EKHK *M. G.* aber nicht ausschließen, dass *Bilel Ben Ammar* künftig wieder nach Deutschland einreist oder schon eingereist ist.<sup>8528</sup>

Am 14. Mai 2020 befanden sich erneut drei Beamte des BKAs im Zeugenstand.<sup>8529</sup> Frau KHK *N. S.* war am Tag des Terroranschlags im Urlaub und kam am 21. Dezember 2016 zu den laufenden Ermittlungen hinzu. Ihr Ermittlungskomplex bezog sich auf verschiedene Personen aus dem islamischen Milieu, darunter auch der Franzose *Clément B.* und der russische Islamist *Magomed-Ali C.*, die *Anis Amri* kannten und sich zeitweise auch in Berlin aufhielten. *B.* und *C.* planten zusammen mit *Amri* einen Sprengstoffanschlag auf das Berliner Gesundbrunnencenter, verwarfen ihre Pläne jedoch, nachdem am 26. Oktober 2016 eine Gefährderansprache durch das LKA Berlin in *C.*s Wohnung stattfand. Frau *S.* geht davon aus, dass diese Gefährderansprache ein Attentat verhindert habe.<sup>8530</sup> Ein weiterer Ermittlungsschwerpunkt der Zeugin war der Telegram-Kontakt *Amris* zu einem Nutzer mit dem Namen „@moumoul“. Nach Erkenntnis der Zeugin handelt es sich hierbei um den libyschen Islamisten *Moadh Tounsi*, der *Anis Amri* bei der Vorbereitung und Durchführung seines Attentats emotional und ideologisch zur Seite stand.<sup>8531</sup> Wiederholt schickte er *Amri* schon vor dem 19. Dezember 2016 religiöse Botschaften, die ihn auf einen Terroranschlag einstimmen sollten, darunter auch ein 143-seitiges PDF-Dokument mit dem Titel „Die

<sup>8521</sup> A.a.O. auf der Seite 98.

<sup>8522</sup> A.a.O. auf der Seite 130.

<sup>8523</sup> A.a.O. auf der Seite 203.

<sup>8524</sup> A.a.O. auf der Seite 183.

<sup>8525</sup> A.a.O. auf der Seite 210.

<sup>8526</sup> Protokoll der 86. Sitzung vom 07.05.2020 auf der Seite 193.

<sup>8527</sup> A.a.O. auf der Seite 206.

<sup>8528</sup> A.a.O. auf der Seite 207.

<sup>8529</sup> Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8530</sup> A.a.O. auf der Seite 47.

<sup>8531</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“.<sup>8532</sup> Die Kommunikation zu „@moumou1“ erfolgte über das HTC-Smartphone, welches *Amri* bei seiner Tat mit sich führte und später in der Stoßstange des LKWs gefunden wurde. Erst am 23. Dezember 2016 und somit bereits nach *Amris* Tod, meldete sich „@moumou1“ über Telegram mit der Nachricht „Salut cava“ bei *Amri*.<sup>8533</sup> Am 25. Dezember 2016 war *Moadh Tounsi* das letzte Mal bei Telegram eingeloggt und sein Account wurde schließlich am 26. Januar 2017 gelöscht. Obwohl *Anis Amri* zu mehreren Islamisten sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Libyen in Kontakt stand geht die Zeugin davon aus, dass er das Attentat allein durchführte.<sup>8534</sup>

Herr EKHK *A. M.* arbeitet bereits seit 25 Jahren beim polizeilichen Staatsschutz und war auch in die Ermittlungen zu den Terroranschlägen in Paris und Brüssel eingebunden. Der Zeuge war die Verbindungskraft zwischen der Berliner Polizei und der BAO „City“ des BKA sowie befasste sich mit der zentralen Auswertung aller gesammelten Daten zum Terroranschlag am Breitscheidplatz. Darunter befanden sich auch Protokolle der VP-01 des LKAs NRW, Aufzeichnungen der TKÜ und die Auswertung des Galaxy-A3-Smartphones von *Amri*. Am 6. März 2017 veröffentlichte Herr *M.* seinen Auswertebereicht, in dem er eine Chronologie aus Sicht des Attentäters *Anis Amri* erstellte. Nach Beurteilung von *M.* zeigen bereits die Erkenntnisse des LKA NRW von November 2015 bis Februar 2016 die Gefährlichkeit *Anis Amris*, der sich immer wieder mit Anschlagplänen befasste und mehrmals mit dem Gedanken spielte, aus Deutschland wieder auszureisen. Als *Amri* dann tatsächlich am 29. Juli 2016 die Bundesrepublik verlassen wollte und von den deutschen Polizeibehörden in Friedrichshafen festgenommen wurde, entstand bei *Amri* der Entschluss, seine Tat in Deutschland durchzuführen.<sup>8535</sup> Spätestens ab diesem Zeitpunkt verhielt sich *Amri* sehr konspirativ, fast schon paranoid und war gegenüber seinen islamischen Brüdern sehr misstrauisch. Nachdem *Amri* am 31. Oktober 2016 den Treueeid auf den Führer des IS schwor, fand ab dem 10. November 2016 bis zum Anschlagstag eine abgeschottete Kommunikation mit einer Person aus Libyen statt, die unter dem Namen „@moumou1“ über Telegram mit *Amri* chattete. Der Zeuge vertritt die Ansicht, bei *Amri* handele es sich um einen Täter, der sich immer weiter radikalisiert habe und unter Leitung eines geistigen Führers des IS einen Terroranschlag allein durchgeführt habe. Das Attentat in Nizza vom 14. Juli 2016 faszinierte *Amri* so sehr, dass es als Blaupause für seinen Anschlag galt.<sup>8536</sup> Herr *M.* sieht *Amri* nicht als Selbstmordattentäter, sondern beurteilt seine Tat als eine Inghimasi-Operation, bei welcher der Attentäter in die Reihen des Feindes vordringe, um möglichst viele Gegner zu töten.<sup>8537</sup> Dabei wird der eigene Tod zwar billigend in Kauf genommen, aber es bestehe nicht die Absicht, bei dem Anschlag selbst getötet zu werden. Daher geht der Zeuge auch von einer ungeplanten Flucht *Anis Amris* aus. Noch im Führerhaus des LKWs schrieb *Amri* am 19. Dezember 2016 um 19:40 Uhr zu seinem Mentor „@moumou1“:

„Allah ist groß, Bruder. Allah ist groß. Bruder, alles ist in Ordnung, Gepriesen sei Gott. Ich bin jetzt in der Karre, verstehst Du. Bete für mich, Bruder.“<sup>8538</sup>

Der dritte Zeuge, Herr EKHK *R. K.*, arbeitet seit 2001 beim BKA im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus“ und war im Fall *Amri* ab dem 20. Dezember 2016 als Abschnittsleiter in der BAO im Bereich „Fahndung und Videodaten“ tätig. Das Ziel dieser Aufbauorganisation war es, anhand des vorliegenden Videomaterials Erkenntnisse über den Tatablauf und den Fluchtweg *Anis Amris* zu gewinnen. Bei einem Datenvolumen von insgesamt 100 Terabytes musste vorab eine Priorisierung der Hinweise stattfinden.<sup>8539</sup> Dabei wurden solche Videos von der Auswertung ausgeschlossen, die aufgrund der Erkenntnislage von vornherein als irrelevant eingestuft werden konnten.<sup>8540</sup> Der Zeuge bestätigte, dass die meisten Videos von minderer Qualität waren und bei der Auswertung keine Gesichtserkennungssoftware eingesetzt wurde.<sup>8541</sup> Erst als am 20. Dezember 2016 die Duldungsbescheinigung *Amris* in der Fahrerkabine gefunden wurde, konnte nach einer tatverdächtigen Person auf den Videos gesucht werden. Herr *K.* erklärte, dass es bis heute nicht gelungen sei, *Amris* Fluchtroute von Berlin nach Emmerich zu rekonstruieren, da viele Bahnhöfe nicht kameraüberwacht sind und einige Überwachungskameras defekt waren. Auch *R. K.* geht von einer Einzeltäterschaft *Amris* aus und beurteilt seine Flucht als in großen Teilen improvisiert. Ferner sei davon auszugehen, dass *Amri* ausschließlich den öffentlichen Personennahverkehr sowie

<sup>8532</sup> A.a.O. auf der Seite 24.

<sup>8533</sup> A.a.O. auf der Seite 15.

<sup>8534</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8535</sup> A.a.O. auf der Seite 67.

<sup>8536</sup> Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf der Seite 75.

<sup>8537</sup> Eben dort.

<sup>8538</sup> A.a.O. auf der Seite 124.

<sup>8539</sup> A.a.O. auf der Seite 155.

<sup>8540</sup> A.a.O. auf der Seite 149.

<sup>8541</sup> A.a.O. auf den Seiten 147f.

Fernbusse genutzt habe, da dies seine üblichen Fortbewegungsmittel waren und er in Autos, wenn überhaupt, nur als Beifahrer Platz nahm.<sup>8542</sup> Aber vermutlich konnte er leider einen LKW fahren ...

In der 90. Sitzung am 28. Mai 2020 waren nur zwei Zeugen geladen, beide kamen wieder vom BKA.<sup>8543</sup> Herr KHK A. Q. arbeitet seit 2003 beim BKA und war vom 21. Dezember 2016 bis zum 24. März 2017 in der BAO "City" als Koordinator der Tatortspuren und Asservate tätig. Gegenstände vom Tatort wurden gemäß ihrer Relevanz für das Tatgeschehen einer Prioritätsstufe zugeordnet und anschließend kriminaltechnisch untersucht. Der Zeuge fand am 10. Januar 2017 bei einer Nachschau in der Fahrerkabine des LKWs am Tacho einen Zettel mit der Aufschrift "HARDENBERGSTR. B", der offensichtlich von der Spurensicherung übersehen worden war.<sup>8544</sup> Es konnten daran DNA-Spuren von *Anis Amri, Lukasz U.* (polnischer LKW-Fahrer) und einer weiteren unbekanntenen Person sichergestellt werden. Das Ergebnis der Spurenauswertung kann als sehr schwach angesehen werden, denn *Amris* DNA-Spuren ließen sich lediglich an der Geldbörse im Führerhaus zweifelsfrei feststellen. Am Prellkopf des Lenkrads gibt es nur noch eine Mischspur, die ihn als Mitverursacher ausweist.<sup>8545</sup> An der Außenseite der Fahrertür konnten zudem Fingerabdrücke von *Amris* rechter Hand nachgewiesen werden, wie sie typischerweise entstehen, wenn eine Tür von außen zugeedrückt wird. Nach allen Ermittlungen blieben am LKW 13 DNA-Spuren übrig, die bis jetzt nicht zugeordnet werden konnten. Da *Amri* auf seiner Flucht in Mailand erschossen wurde, übernahmen die italienischen Behörden die Auswertung der dort gesicherten Spuren. Die deutsche Polizei hat deshalb keinen Zugriff auf die gesicherten Asservate und kann nur mittels Rechtshilfeersuchen die Ergebnisse der Auswertungen anfordern.<sup>8546</sup> Trotz der dünnen Spurenlage vertritt Herr Q. die Ansicht, dass *Anis Amri* ein Einzeltäter war und den LKW ohne fahrerische Vorkenntnisse vom Friedrich-Krause-Ufer an den Breitscheidplatz steuerte, um dort seinen Anschlag zu verüben.<sup>8547</sup>

Der zweite Zeuge, Herr KHK D. G., arbeitet seit 2006 beim BKA im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus“ und befasste sich in der BAO "City" mit den 43 Kontaktpersonen *Anis Amris*, denen eine Tatrelevanz beigegeben wurde. Bei den Ermittlungen wurde zudem überprüft, ob sich diese Personen legal in Deutschland aufhalten und entsprechende Erkenntnisse an das BAMF weitergeleitet wurden. Obwohl viele Personen keine Aufenthaltsgenehmigung hatten, ist dem Zeugen nicht bekannt, dass daraufhin auch nur eine von ihnen abgeschoben wurde.<sup>8548</sup> Der Salafist *Walid S.* rückte in den Fokus der Ermittler, weil er sich etwa vier Stunden vor dem Anschlag mit *Anis Amri* auf einem Parkplatz getroffen hatte und anschließend mit ihm essen ging. Nach Angaben des Zeugen hätte sich *S.* in Chats überrascht und schockiert über den Terroranschlag gezeigt, sodass eine Tatbeteiligung oder eine Mitwisserschaft nicht nachzuweisen wäre.<sup>8549</sup> Allerdings ist diese Argumentation wenig plausibel, da *Walid S.* schon seit dem 30. Oktober 2015 als islamischer Gefährder geführt wird und damit selbst als anschlagsbereit angesehen werden muss. Wie kann ein nachweislich gefährlicher Islamist mit einer direkten Verbindung zum Attentäter und der zeitlichen Nähe zum Anschlag das BKA so einfach von seiner Unschuld überzeugen? Auch dem Islamisten *Feysel H.*, der *Amri* unmittelbar vor dem Attentat in der Fussilet Moschee traf, konnte keine Verbindung zur Tat nachgewiesen werden.<sup>8550</sup> Ebenso wenig *Amris* Vermieter, der einen LKW-Führerschein besitzt und als WLAN-Passwort „Brummifahrer“ gespeichert hatte.<sup>8551</sup> Stattdessen geht auch Herr G. davon aus, dass *Anis Amri*, der sich in Deutschland ausschließlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegte, allein, völlig mühelos und unfallfrei mit einem 40 Tonnen schweren Sattelschlepper quer durch die Stadt bis zum Breitscheidplatz fahren konnte.<sup>8552</sup> Eine weitere interessante Randnotiz ist, dass der AfD-Obmann *Stefan Keuter*, wie schon zwei Wochen zuvor beim Zeugen R. K.,<sup>8553</sup> herausfiltern konnte, dass auch die Ehefrau von KHK G. im BKA beschäftigt ist und im Fall *Amri* in einem sehr ähnlichen Bereich eingesetzt war, wenngleich nach Meinung von KHK G. selbstverständlich dadurch kein Interessenskonflikt in der täglichen Zusammenarbeit entstehen könnte.<sup>8554</sup> So viel zu dem Thema, dass Berufliches und Privates stets getrennt werden sollte ...

<sup>8542</sup> A.a.O. auf der Seite 169.

<sup>8543</sup> Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8544</sup> A.a.O. auf den Seiten 18f.

<sup>8545</sup> A.a.O. auf den Seiten 31f.

<sup>8546</sup> A.a.O. auf der Seite 26.

<sup>8547</sup> A.a.O. auf der Seite 36.

<sup>8548</sup> Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf der Seite 103.

<sup>8549</sup> A.a.O. auf der Seite 109.

<sup>8550</sup> A.a.O. auf der Seite 117.

<sup>8551</sup> A.a.O. auf der Seite 154.

<sup>8552</sup> Eben dort.

<sup>8553</sup> Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf der Seite 169.

<sup>8554</sup> Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf den Seiten 156f.

Am 18. Juni 2020 waren vier Zeugen geladen, wovon drei in öffentlicher Beweisaufnahme verhört wurden.<sup>8555</sup> Herr KHK *R. W.* ist Kommissariatsleiter einer mobilen Einsatzgruppe beim LKA 62 und koordiniert die verdeckten Observationen von Personen aus dem Bereich der Schwerstkriminalität sowie islamische Gefährder. Unmittelbar nach dem Attentat leitete Herr *W.* eine M300-Maßnahme, bei der mittels verdeckter Observation Verbleibskontrollen bekannter Personen der islamischen Szene durchgeführt wurden.<sup>8556</sup> Da es in Berlin eine große Anzahl von islamischen Gefährdern gebe, sei es üblich, diese Personen mindestens einmal in der Woche zu sichten und bestenfalls zu fotografieren, um deren Verbleib zu dokumentieren. Am 26. Oktober 2016 stand ein Observations-team unter Leitung von KHK *W.* vor der Wohnanschrift von *Magomed-Ali C.*, einem als gefährlich bekannten Islamisten. Als dieser zusammen mit einer unbekannt Person seine Wohnung betrat, entschloss sich der Zeuge für eine außergewöhnliche Maßnahme. Anstatt abzuwarten bis die Personen die Wohnung wieder verlassen, schickte er uniformierte Streifenpolizisten zur Wohnung, um dort zu klingeln und *C.* wegen einer angeblichen Lärmbelästigung offen anzusprechen. Dabei sollte auch die unbekannt Person identifiziert werden. *Magomed-Ali C.* öffnete zwar die Tür und konnte sich ausweisen, aber die weitere Person hielt sich in der Wohnung versteckt und blieb unerkannt. Später hat sich herausgestellt, dass es sich dabei wohl um *Clément B.* handelte, einem aus Frankreich stammenden Islamisten, mit dem *C.* ein Sprengstoffattentat auf das Gesundbrunnencenter plante und dafür auch der Sprengstoff TATP in der Wohnung gelagert wurde.<sup>8557</sup> Der Zeuge versicherte, dass er über die Gefährlichkeit *C.s* nicht Bescheid wusste und er mit dieser Kenntnis selbstverständlich keine Streifenpolizisten an seine Wohnungstür geschickt hätte. Allerdings sieht *R. W.* diese Maßnahme rückblickend nicht als eine Fehlentscheidung, da beide anschließend ihre Anschlagpläne verwarfen und *Clément B.* nach Frankreich flüchtete.<sup>8558</sup> Auch *Anis Amri* wurde in Berlin von verdeckten Observationskräften elf Wochen lang beschattet. Dabei zeigte er sich konspirativ und konnte sich mehrere Male durch gezielte Manöver von dem Observationsteam absetzen. Der Zeuge beschrieb *Amri* zwar als einen gefährlichen Islamisten, aber einen Anschlag dieser Größenordnung hätte er ihm nicht zugetraut.<sup>8559</sup> Mittlerweile gebe es in Berlin wegen der großen Anzahl islamischer Gefährder einen hohen Bedarf an Observationen, der nicht gedeckt werden könne.<sup>8560</sup>

Herr EKHK *T. M.* arbeitet schon seit 20 Jahren beim BKA, davon allein 18 Jahre im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus“. Nach dem Attentat hatte der Zeuge die Verfahrensführung der BAO „City“ im Bereich „Ermittlungen“ inne und reiste im Jahre 2017 dreimal dienstlich nach Tunesien. Der erste Besuch im Januar diente dem allgemeinen Informationsaustausch und brachte keine weiteren Erkenntnisse. Bei der zweiten Dienstreise im Juli 2017 konnte Herr *M.* an der Zeugenvernehmung von *Mohamed Ali D.* teilnehmen, der im Oktober 2016 bei seinen Verwandten in Berlin war und dort auch *Amri* kennengelernt hatte. Anschließend nahm *D.* bei seiner Rückreise einen Rucksack mit Schokolade, einem Smartphone und einer Fotokamera für *Amris* Eltern mit. Das dritte Treffen in Tunesien fand im September 2017 mit Vertretern der Bundesanwaltschaft im Justizministerium statt. Insgesamt bewertet der Zeuge die Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden als schwierig.<sup>8561</sup> Beim ersten Besuch hätten sie immer ein freundliches Gesicht gezeigt und die bisherigen Ermittlungsergebnisse aus Deutschland dankbar entgegengenommen, aber auch über ein halbes Jahr später den deutschen Dienststellen immer noch keine Rückmeldung übermittelt. *T. M.* beklagte zudem, dass bei den vernommenen Zeugen kein Aufklärungswille vorhanden gewesen sei und deshalb auch nur wenige Erkenntnisse über das Attentat und den Attentäter ermittelt werden konnten.<sup>8562</sup> Nach Ansicht des Zeugen handelte *Amri* im Auftrag des libyschen IS und wurde von einer Kontaktperson mit dem Chatnamen „@moumou1“ angeleitet, ein Attentat in Deutschland zu begehen.<sup>8563</sup> Nach allen Erkenntnissen der bisherigen Ermittlungen sei keiner Kontaktperson von *Amri* aus der islamischen Szene eine Mittäterschaft oder Mitwisserschaft nachzuweisen. Deshalb geht man davon aus, dass *Amri* konspirativ operierte und sowohl die Planung als auch die Durchführung der Tat allein vollzog. Nach Angaben des Zeugen gibt es keine Hinweise über einen weiteren Fahrer des LKWs, obwohl erhebliche Zweifel daran bestehen, wie es einem Fahranfänger möglich ist, einen 40 Tonnen schweren Sattelschlepper unfallfrei bis zum Tatort zu manövrieren.<sup>8564</sup>

<sup>8555</sup> Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8556</sup> A.a.O. auf der Seite 70.

<sup>8557</sup> A.a.O. auf den Seiten 13f.

<sup>8558</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8559</sup> Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf der Seite 47.

<sup>8560</sup> A.a.O. auf der Seite 44.

<sup>8561</sup> A.a.O. auf der Seite 141.

<sup>8562</sup> A.a.O. auf der Seite 108.

<sup>8563</sup> A.a.O. auf der Seite 103.

<sup>8564</sup> A.a.O. auf der Seite 120.

In diesem Zusammenhang ist auch der Vermieter *Amris* in den Fokus gerückt, da dieser einen LKW-Führerschein besitzt und *Amri* das LKW-Fahren hätte beibringen können. Doch auch hier endeten die Ermittlungen ohne greifbare Ergebnisse.<sup>8565</sup>

Der dritte und letzte Zeuge war ausnahmsweise kein Behördenmitarbeiter oder Beamter, sondern Schausteller. Herr *Michael Roden* ist erster Vorsitzender des Berliner Schaustellerverbands und war mit seinem Gastronomiebetrieb zur Tatzeit am 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz. Unmittelbar nach dem Attentat ging der Zeuge zur aufstehenden Fahrertür des LKWs, kletterte zwei Stufen hoch und schaute in die Fahrerkabine. Im Innern sah er eine männliche Person leblos im Fußraum liegen und alarmierte umstehende Polizeibeamten, sie sollen doch bitte nach dem Verletzten im LKW schauen. Allerdings zeigten die Beamten keine Reaktion. Auch auf seine Bitte die Plane des LKWs aufzuschneiden, um nachzuschauen ob von der Ladung eventuell eine Gefahr ausgehe, wurde nicht reagiert. Herr *Roden* hatte den Eindruck, die Polizeibeamten seien mit der Situation am Tatort völlig überfordert gewesen und hätten sich nicht an den LKW herangewagt.<sup>8566</sup> Erst einige Stunden später waren Einsatzkräfte am LKW tätig und haben auch Spuren aufgenommen. Die Schausteller haben der Polizei ihre Hilfe angeboten und räumten mit eigenen Kränen den Platz, damit der LKW überhaupt abtransportiert werden konnte. Am 21. Dezember 2016 haben er und seine Kollegen zwei Container organisiert und den restlichen Schutt abtransportiert. Der Zeuge konnte nicht ausschließen, dass dabei auch Spuren und Hinweise entsorgt wurden.<sup>8567</sup> Laut dem Zeugen war die Fahrerkabine abgesehen von der Beschädigung in einem ordentlichen Zustand und der tote LKW-Fahrer war nicht abgedeckt, was jedoch anderen Darstellungen und entsprechenden Bildern der Spurensicherung vom Innenraum deutlich widerspricht, denn diese zeigen hingegen eine große Unordnung und eine helle Wolldecke.<sup>8568</sup> Was die Frage nahelegt, ob es zwischen der sehr frühzeitigen Sichtung durch Herrn *Roden* und dem späteren Aufnahmezeitpunkt der Fotos unerlaubte Fremdeinwirkungen gab ...? Als Schausteller besitzt Herr *Roden* einen LKW-Führerschein und ist der Überzeugung, dass es für einen Laien nicht möglich sei, einen modernen Sattelschlepper unfallfrei durch den Stadtverkehr zu fahren. Bereits das Starten eines LKWs sei wesentlich komplizierter als bei einem Pkw, ganz abgesehen von dem völlig unterschiedlichen Fahrverhalten mit einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen. Der LKW sei präzise über einen schmalen Fußgängerweg auf den Weihnachtsmarkt gesteuert worden und diese Aktion könne nach Ansicht des Zeugen nur ein geübter LKW-Fahrer durchführen.<sup>8569</sup> Herr *Roden* hatte den Eindruck, dass die Zuständigkeiten der Behörden nicht geklärt waren und kein Plan vorgelegen habe, wie mit solch einer Situation umzugehen sei. Die Schausteller haben deshalb selbst Spenden gesammelt, Opfer im Krankenhaus besucht und Familien unterstützt.<sup>8570</sup>

In der letzten Sitzung vor der Sommerpause 2020 wurden Herr Bundesanwalt beim Bundegerichtshof *Horst-Rüdiger Salzmann* sowie Herr KHK *A. H.* öffentlich vernommen und der Zeuge *M.B.* vom BND nichtöffentlich gehört.<sup>8571</sup> Herr *Salzmann* leitet seit 1. Mai 2006 ein Ermittlungsreferat bei der Bundesanwaltschaft mit den Schwerpunkten Syrien und Anschlagverfahren in Deutschland. Die Anhörung des Zeugen konzentrierte sich auf das Vieraugengespräch zwischen dem Kriminalhauptkommissar *M.* vom LKA NRW und dem Ersten Kriminalhauptkommissar *K.* vom BKA im Nachgang einer Besprechung bei Herrn *Salzmann* am 23. Februar 2016 in Karlsruhe. Die *VP-01* lieferte seit vielen Jahren verlässliche Informationen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und wurde dann vom LKA NRW auch in der islamischen Szene eingesetzt. Nachdem es zum Jahreswechsel 2015 auf 2016 zu konträren Einschätzungen zur Glaubhaftigkeit der von der *VP-01* übermittelten Informationen seitens des BKA kam, wurde ein Treffen anberaumt, um die Sachlage zu klären.<sup>8572</sup> Nach Angabe des Zeugen verlief das Gespräch zwar in der Sache kontrovers, aber am Ende der Sitzung stimmten die Vertreter des BKA einer Neubewertung der Glaubwürdigkeit der *VP-01* zu. Herr *Salzmann* konnte sich daran erinnern, dass sich ein Tag nach der Sitzung seine Kollegin, Oberstaatsanwältin *Gorf*, bei ihm meldete und über ein Gespräch mit KHK *M.* berichtete. Darin warf Herr *M.* dem BKA vor, die ursprünglich negative Bewertung der *VP-01* aus sachwidrigen Gründen getroffen zu haben. Herr *K.* habe ihm in einem vertraulichen Gespräch nach der Sitzung gestanden, dass er auf Anweisung der BKA-Führung und / oder des ehemaligen Bundesinnenministers *Thomas de Maizière* gehandelt habe und beauftragt worden sei, die *VP-01* „totzuschreiben“ und damit aus dem Spiel zu nehmen.<sup>8573</sup> Diese Aussage wurde Herrn *Salzmann* auch von KHK *M.* bestätigt. Kurz darauf erfolgte allerdings

<sup>8565</sup> A.a.O. auf den Seiten 152f.

<sup>8566</sup> A.a.O. auf der Seite 179.

<sup>8567</sup> A.a.O. auf der Seite 191.

<sup>8568</sup> A.a.O. auf der Seite 196.

<sup>8569</sup> Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf der Seite 178.

<sup>8570</sup> A.a.O. auf der Seite 190.

<sup>8571</sup> Protokoll der 95. Sitzung vom 02.07.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8572</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

<sup>8573</sup> A.a.O. auf den Seiten 13 und 27.

die Neubewertung der *VP-01* durch das BKA und Herr *Salzmann* war damit zufrieden, sodass er diesen Dissens nicht weiterverfolgte. Aus heutiger Sicht habe der Zeuge keinen Zweifel daran, dass dieses Gespräch zwischen KHK *M.* und EKHK *K.* stattgefunden habe. Aber die Aussagen von Herrn *M.* halte er nicht für plausibel, da das BKA zu keiner Zeit die Arbeit der LKÄ in irgendeiner Art und Weise behinderte und die Zusammenarbeit bis heute anstandslos sei. Herr *Salzmann* geht davon aus, dass sich die Herren *M.* und *K.* „gnadenlos missverstanden“ haben.<sup>8574</sup>

Herr KHK *A. H.* war seit dem 1. Mai 2016 Verbindungsbeamter für das BKA in Rom. Am 23. Dezember 2016 wurde der Zeuge gegen 10 Uhr von seinem Vorgesetzten telefonisch unterrichtet, dass der Attentäter *Anis Amri* bei einer Polizeikontrolle in Sesto San Giovanni erschossen wurde. Herr *H.* meldete sich daraufhin unmittelbar bei der BAO „City“ des BKA in Deutschland und setzte die Kollegen in Kenntnis. Noch am selben Tag reiste der Zeuge nach Mailand, um sich dort mit BKA-Kollegen aus Deutschland zu treffen. Am 24. Dezember 2016 fand dann zusammen mit der italienischen Polizei ein Informationsaustausch statt, bei dem sich deutsche und italienische Beamten des gleichen Ressorts über die aktuelle Lage austauschten.<sup>8575</sup> Den genauen Inhalt konnte der Zeuge nicht wiedergeben, da er als Verbindungsbeamter nicht mit den laufenden Ermittlungen betraut war, sondern lediglich Anfragen der deutschen oder italienischen Behörden weiterleitete. Alle Ermittlungsergebnisse wurden dokumentiert und den deutschen Polizeibehörden übersandt. Für die italienischen Behörden handelten die Streifenpolizisten aus Notwehr, da *Anis Amri* bei der Kontrolle eine Waffe aus seinem Rucksack zog und unmittelbar das Feuer auf die Polizeibeamten eröffnete. Nur durch das beherzte Eingreifen dieser Beamten konnte die Flucht des Terroristen gestoppt und mögliche weitere Anschläge verhindert werden. Doch Abgeordneten der Linken und Grünen fiel dazu nichts Besseres ein, als auf die Facebook-Profile der italienischen Polizisten hinzuweisen. Dort wären Fotos hochgeladen worden, die sie in eindeutigen rechten Posen zeigten. Frau *Renner* von den Linken nannte die Polizeibeamten daraufhin „Hardcore-Nazis“ und Frau *Dr. Mihalic* von den Grünen sprach in der Anhörung davon, *Anis Amri* sei bei seiner Flucht in Mailand „von zwei Nazis“ erschossen worden.<sup>8576</sup> Völlig unangemessene Einlassungen! *Anis Amri* war ein Terrorist, der als illegaler Flüchtling nach Europa kam und getragen von einer islamischen Gewaltfantasie ein Attentat auf dem Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz durchführte, bei dem zwölf Menschen aus sechs Nationen ermordet und über 170 Personen zum Teil schwer verletzt wurden. Mit diesen Diffamierungen der italienischen Polizeibeamten wird aus dem Täter plötzlich ein Opfer rechter Gewalt und der parlamentarische Untersuchungsausschuss zur politischen Bühne einer kruden Ideologie, in der das Leid der Opfer und deren Hinterbliebenen keine Rolle mehr spielt. Dieses Verhalten weist die AfD-Bundestagsfraktion scharf zurück und positioniert sich zugleich gegen jegliche Form von Extremismus.

Auch nach der Sommerpause war wieder Herr Bundesanwalt *Horst-Rüdiger Salzmann* als Zeuge geladen sowie die Herren EKHK *M. G.* vom BKA und *Christoph Hammerstein* vom BfV.<sup>8577</sup> Herr *Salzmann* berichtete, dass in den frühen Morgenstunden des 20. Dezember 2016 ein Lagezentrum beim GBA in Karlsruhe eingerichtet wurde. Dort kümmerte sich der Referatsleiter TE3 und Ermittlungsführer um die Koordination der Abläufe zwischen den Landes- und Bundesbehörden. Herr *Salzmann* griff in seinem Eröffnungsstatement relevante Aspekte der bisherigen Ermittlungsergebnisse auf und erläuterte die aktuellen Erkenntnisse. Die Einzeltäterschaft *Amris* sei das Ergebnis der Ermittlungen und bedeute lediglich, dass er den Terroranschlag allein durchgeführt habe und keinen weiteren Personen eine Mittäterschaft juristisch nachgewiesen werden konnte. Gegen den Chatpartner „@moumoul“ werde zudem wegen der Mittäterschaft noch heute ermittelt.<sup>8578</sup> Der Berliner Islamist *Bilel Ben Ammar* geriet nach dem Attentat in den Fokus der Ermittlungen, da er eine enge Kontaktperson *Amris* war und nach dem Terroranschlag zunächst untertauchte. Videos vom Breitscheidplatz, auf denen *Ben Ammar* mit blauen Handschuhen zu sehen sei, konnten nach Meinung des Zeugen nicht zweifelsfrei der Person zugeordnet werden. Auch der Angriff auf den Ersthelfer mit einem Kantholz konnte laut des Zeugen nicht verifiziert werden, da das Video von dem entsprechenden Presseorgan nicht herausgegeben wurde und die Gerichtsmedizin dazu keinen Hinweis lieferte.<sup>8579</sup> Nachdem *Bilel Ben Ammar* ungefähr zehn Tage verschwunden war, habe er bei seinem Verhör im Januar 2017 eine Aussage gemacht und freiwillig eine DNA-Probe abgegeben. Ein anschließender Abgleich der Spuren konnte keine Tatbeteiligung *Ben Ammars* nachweisen. Aufgrund der Gefährlichkeit *Ben Ammars* wurde allerdings durch den GBA eine Abschiebung befördert, obwohl die Ermittlungen gegen den Gefährder noch nicht abgeschlossen waren. Der Bundesanwalt sagte, dies sei besser gewesen als *Ben Ammar* auf freien Fuß zu setzen

<sup>8574</sup> A.a.O. auf der Seite 31.

<sup>8575</sup> A.a.O. auf der Seite 45.

<sup>8576</sup> Protokoll der 95. Sitzung vom 02.07.2020 auf den Seiten 59 und 62.

<sup>8577</sup> Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8578</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

<sup>8579</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

und rund um die Uhr zu observieren.<sup>8580</sup> In Bezug auf *Anis Amri* legte Herr *Salzmann* bei seiner Anhörung dar, dass der GBA nur dann ein Verfahren an sich zieht, wenn der Anfangsverdacht der Bildung einer terroristischen Vereinigung im In- oder Ausland vorliegt und eine besondere Qualität der Rechtsverletzung erkennbar sei. Da diese Voraussetzungen bei *Anis Amri* nicht erfüllt waren, sei die Ablehnung einer Übernahme auch aus heutiger Sicht gerechtfertigt.<sup>8581</sup> Nach dem ausführlichen Anfangsstatement berief sich Herr *Salzmann* anschließend häufig auf seine beschränkte Aussagegenehmigung und verwies auf laufende Ermittlungen.<sup>8582</sup> Obwohl der Zeuge als Ermittlungsleiter des Referats TE3 arbeitete, zeigte er große Wissenslücken zu vielen Fragen der Abgeordneten und begründete dies damit, dass ein Referatsleiter nicht direkt mit den Ermittlungen vertraut sei.<sup>8583</sup>

Herr EKHK *M. G.* arbeitet in der Abteilung TE, die sich mit den Themenkomplexen Terrorismusbekämpfung und islamistischer Terrorismus widmet. Aufgrund dieser Vorkenntnisse war der Zeuge bei der BAO „City“ tätig und reiste mit anderen Kollegen des BKA nach dem Attentat nach Mailand, um sich dort über die Ermittlungsergebnisse mit den italienischen Behörden auszutauschen. Nach Angabe des Zeugen liegen alle Asservate der Tötung *Amris* bei der Staatsanwaltschaft in Mailand und sind für deutsche Behörden nicht zugänglich. Auch eine Betrachtung des Leichnams *Anis Amris* durch deutsche Ermittlungsbeamte wurde von den italienischen Behörden untersagt.<sup>8584</sup> Herr *G.* bestätigte aber, dass *Amri* zum Todeszeitpunkt am 23. Dezember 2016, mithin vier Tage nach dem Terroranschlag, rasiert gewesen sei, wie es für einen Selbstmordattentäter üblich sein kann. Die Spurenlage beschreibt der Zeuge als eindeutig und diese lasse keinen Zweifel daran, dass *Anis Amri* den LKW auf den Weihnachtsmarkt steuerte.<sup>8585</sup> Die Einzeltäterschaft bezog Herr *G.* nur auf die Ausführung der Tat in Berlin und bestätigte, dass es weitere Kontaktpersonen gab, denen eine geistige Mittäterschaft zugesprochen werden kann. Insbesondere den Islamisten *M. D.*<sup>8586</sup> nannte er „den geistigen Vater“ des Anschlags.<sup>8587</sup> Letztlich konnte keiner Kontaktperson *Amris* aus dem islamischen Milieu Berlins eine Tatbeteiligung oder Mitwisserschaft nachgewiesen werden.<sup>8588</sup>

Der dritte und letzte Zeuge an diesem Tag, *Christoph Hammerstein*, ist Sachbearbeiter im Bereich „Islamistischer Terrorismus“ beim BfV und hat das Sachgebiet „Hildesheim“ Ende 2015 neu aufgebaut. Das Ziel dieses Sachgebiets war die Strukturbeobachtung der DIK Moschee in Hildesheim, um Erkenntnisse über die leitenden Personen dieses Vereins zu gewinnen.<sup>8589</sup> Obwohl diese Moschee dem dschihadistischen Spektrum zuzuordnen war, konnte der Zeuge keine Verbindung zum IS nachweisen. Die Leitung der DIK Moschee Hildesheim übte der selbsternannte Emir *Abu Walaa* aus und die Finanzierung wurde größtenteils durch Spenden der Mitglieder realisiert. Die Seminare *Abu Walaa*s waren sehr beliebt und überregional bekannt. Auch *Anis Amri* nahm 2015 am „Weihnachtsseminar“ in Hildesheim teil und hatte im Anschluss noch ein halbstündiges Vieraugengespräch mit *Abu Walaa*. In dschihadistischen Kreisen ist es üblich, dass ein sogenannter Emir seinen Mitgliedern mit Rat und Tat zu allen Lebensfragen zur Seite steht und den Gläubigen gegenüber weisungsbefugt ist.<sup>8590</sup> Des Weiteren führte Herr *Hammerstein* aus, dass Dschihadisten der DIK Moschee gezielt an Flüchtlinge herantraten, um sie als neue Mitglieder zu gewinnen. Die Mitarbeiter des BfV waren zudem ab dem Jahr 2015 stark ausgelastet, da eine dreistellige Anzahl an Personen bearbeitet werden musste.<sup>8591</sup> Durch die föderalen Zuständigkeiten der einzelnen Sicherheitsbehörden kam es nach Ansicht des Zeugen zu Reibungsverlusten bei der Bearbeitung einzelner Gefährdeter. Als trauriges Resümee bezeichnete Herr *Hammerstein* die Tatsache, dass sich die Gefährdungsbewertung Deutschlands nach dem Terroranschlag am Breitscheidplatz nicht verändert habe.<sup>8592</sup>

<sup>8580</sup> A.a.O. auf der Seite 60.

<sup>8581</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

<sup>8582</sup> A.a.O. auf der Seite 24.

<sup>8583</sup> A.a.O. auf den Seiten 36f.

<sup>8584</sup> A.a.O. auf den Seiten 94f.

<sup>8585</sup> A.a.O. auf den Seiten 111f.

<sup>8586</sup> Da ein Mitarbeiter des Generalbundesanwalts den Vertretern der AfD-Bundestagsfraktion am Rande der 125. (Beratungs-)Sitzung am 6. Mai 2021 mündlich mitteilte, dass es nicht in unserem Sinne sein könne, laufende Ermittlungen zu behindern, und dass wir uns nicht dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Strafvereitelung nach § 258 Strafgesetzbuch aussetzen sollten, verzichten wir aus Respekt vor dem hohen Amt des Generalbundesanwalts und vor der wichtigen Arbeit aller Ermittlungsbehörden auf die Nennung des vollständigen Namens. Die AfD-Bundestagsfraktion missbilligt dieses respektlose und übergriffige Verhalten gegenüber dem Parlament ausdrücklich und weist die Vorwürfe als unbegründet zurück. Immerhin war der Klarnamen mit Stand 27. Mai 2021 auch noch in dem Protokoll der öffentlichen (Beweisaufnahme-)Sitzung, welches in der hiesigen, unmittelbar nachfolgenden Fußnote angegeben ist, offen nachzulesen.

<sup>8587</sup> Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf der Seite 120.

<sup>8588</sup> A.a.O. auf der Seite 81.

<sup>8589</sup> A.a.O. auf der Seite 145.

<sup>8590</sup> A.a.O. auf der Seite 149, 166 und 172.

<sup>8591</sup> A.a.O. auf der Seite 144.

<sup>8592</sup> A.a.O. auf der Seite 167.

In der 99. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 17. September 2020 waren drei Zeugen geladen.<sup>8593</sup> Seit dem Jahr 2011 ist Herr KHK A. S. als Ermittler im Referat TE 33 beim BKA tätig. Er arbeitet im Phänomenbereich „Islamistischer Terrorismus“ und war nach dem Attentat ab dem 20. Dezember 2016 Teamleiter im Bereich „Personensachbearbeitung Amri“ in der BAO „City“. Nach Ansicht des Zeugen hätten die polizeilichen Ermittlungen schnell zu der Täterschaft *Anis Amris* geführt. *Walid S.* und *Bilal M.* trafen sich noch am Tag mit *Anis Amri*. Interessanterweise wurde *Walid S.* nach dem Attentat als Schaulustiger in der Nähe des Breitscheidplatzes festgestellt. Weder ihm noch *Bilal M.* konnte aber durch die Ermittlungen eine Mittäterschaft nachgewiesen werden.<sup>8594</sup> Auch *Amris* Vermieter *Kamel A.*, beruflich ausgerechnet als LKW-Fahrer aktiv, käme nicht als Mittäter in Betracht. Herr *S.* bestätigte, dass sich das BKA bei seinen Ermittlungen ausschließlich auf den Bereich „Islamismus“ beschränkt habe. Dies ist insofern verwunderlich, da *Anis Amri* in Berlin bekannterweise seinen Unterhalt mit dem Verkauf von Drogen bestritten hatte, somit auch Kontakte zum Drogenmilieu haben musste und das immerhin in einem Ausmaß, welches die Sicherheitsbehörden der Hauptstadt dazu verleitete, *Amri* komplett der Betäubungsmittelszene zuzuschreiben. Zudem ist die Mutter von *Bilal M.* eine Angehörige des Berliner *Abou-Chaker* Clans, einer arabischen Großfamilie, die neben zahlreichen Kriminalitätsbereichen, insbesondere im Drogenhandel aktiv ist.<sup>8595</sup> Trotz aller Ermittlungen blieb der Fluchtweg *Amris* innerhalb Deutschlands bislang ungeklärt und die Herkunft seiner Tatwaffe ungewiss, auch weil diese bis heute bei den Original-Asservaten in Italien verblieben ist.<sup>8596</sup>

*Thomas Beck* ist seit 2004 Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof und leitet beim Generalbundesanwalt die Abteilung „Terrorismus“. Nach seinen Ausführungen ist der Fall *Anis Amri* noch nicht ausermittelt. Bei *Amris* Flucht nach dem Attentat bestehe eine zeitliche Lücke von 33 Stunden, in welcher der Aufenthaltsort *Amris* unbekannt ist. Ebenso ungeklärt sei der Erwerb und die Herkunft der Tatwaffe. Die Einzeltätertheorie teilt der Zeuge nicht, da der Chatverlauf mit „@moumou1“ bereits das Gegenteil beweise, wohl aber die Ansicht, dass *Amri* zweifelsfrei allein den LKW auf den Breitscheidplatz gesteuert habe.<sup>8597</sup> Das Hauptbeweismittel dafür sei das in der Stoßstange des LKWs aufgefundene HTC-Smartphone *Amris*. In Anbetracht der vom Ausschuss eingeholten Gutachten von Sachverständigen der Daktyloskopie, der DNA-Spuren und der Kriminalistik und Kriminaltechnik eine kühne These; dazu später mehr. Als besonders unglücklich beschrieb Herr *Beck* die Tatsache, dass die Repressivmaßnahmen gegen *Amri* in Berlin am 21. September 2016 eingestellt wurden. Dieses Erkaltenlassen eines Gefährders führte dazu, dass *Amri* vom Radar der Ermittlungsbehörden verschwand und seine Anschläge in die Tat umsetzen konnte.<sup>8598</sup> Ebenfalls verärgert zeigte sich der Zeuge über *Amris* Aliaspersonalie „Ahmed Almasri“, die übersetzt „Ahmed der Ägypter“ heißt. In den Jahren 2015 und 2016 wären die Ausländerbehörden allerdings so ausgelastet und wenig sensibilisiert gewesen, dass solch Namensangaben unproblematisch durchgegangen seien.<sup>8599</sup> Laut Aussage des Zeugen rekrutiert die Terrororganisation IS jede Person, ungeachtet deren Lebenswandels, deshalb sei es kein Widerspruch, dass *Anis Amri* auch im Bereich der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels auffällig war. Die Frage nach der aktuellen Gefahrenlage Deutschlands beantwortete Herr *Beck* mit der Feststellung

„Wir werden nicht alles verhindern können. Und es wird auch in Zukunft so bleiben.“<sup>8600</sup>

Diese Formulierung wirkt wie die Beschreibung eines Naturgesetzes, gegen das die deutschen Behörden machtlos sind. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass es sich bei den Tätern von islamisch motivierten Terroranschlägen um einen klar zu umreißen Personenkreis handelt, welcher sich durch die konsequente Anwendung bestehender Gesetze und einer strikten Einwanderungspolitik wesentlich dezimieren ließe. Während die Bürger anderer Mitgliedstaaten der EU, wie etwa Polen oder Ungarn, keinen islamischen Terrorismus befürchten müssen, erhebt Staatsanwalt *Beck* mit dieser Formulierung den Islamismus zu einem Schicksal der Deutschen.

Die dritte Zeugin, Frau *H.*, zu Beginn des Ausschusses noch als wichtigste Ansprechpartnerin auf der Bundesregierungsbank sitzend, arbeitete beim BfV und wechselte am 15. August 2016 zum BMI. Dort war sie ab Januar 2017 im Referat ÖS II 2 tätig und arbeitete für den Bereich „Fachaufsicht Islamischer Terrorismus über BKA und BfV“.<sup>8601</sup> Die Zeugin erklärte, sie sei weder in ihrer Zeit beim BfV noch beim BMI jemals mit der

<sup>8593</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8594</sup> A.a.O. auf den Seiten 12f.

<sup>8595</sup> A.a.O. auf den Seiten 20f.

<sup>8596</sup> A.a.O. auf der Seite 37.

<sup>8597</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf der Seite 106.

<sup>8598</sup> A.a.O. auf den Seiten 116f.

<sup>8599</sup> A.a.O. auf der Seite 96.

<sup>8600</sup> A.a.O. auf der Seite 117.

<sup>8601</sup> A.a.O. auf der Seite 177.



Person *Anis Amri* befasst gewesen. Erst bei ihrem Aktenstudium sei ihr aufgefallen, dass *Amri* als eine Kontaktperson zu *Abu Walaa* erwähnt wurde. Frau *H.* beschrieb *Anis Amri* als einen von vielen Besuchern der Hildesheimer Moschee, welcher für *Abu Walaa* aber keine große Rolle gespielt hätte.<sup>8602</sup> Auch im Zusammenhang von Ermittlungen gegen den Islamisten *Boban S.* tauchte *Amri* nur am Rande auf und war für das BfV von keiner großen Bedeutung.<sup>8603</sup> Die Zeugin erklärte, dass das BfV als Inlandsnachrichtendienst keine Fälle übernehme, die bereits von der Polizei geführt werden und auch nicht für den Bereich der organisierten Kriminalität zuständig sei.<sup>8604</sup> *H.* konnte sich zwar nicht mehr erinnern, aber fände es nachvollziehbar, dass sich der damalige Innenminister *Thomas de Maizière* auf einer Personalversammlung des BMI eine Woche vor dem Anschlag am Breitscheidplatz besorgt über die Sicherheitslage Deutschlands geäußert habe. In seiner Ansprache nahm er Bezug auf die schwierige Situation der Weihnachtsmärkte und führte aus, er mache „drei Kreuze“, wenn die Märkte wieder schließen und es zu keinem Anschlag gekommen sei.<sup>8605</sup>

Zwei Wochen später und die dreistellige Anzahl an Sitzungen erreicht, waren zwei Zeugen vom BfV zunächst öffentlich, später geheim, sowie zwei Zeugen vom BND ausschließlich nichtöffentlich vor den Ausschuss geladen.<sup>8606</sup> Herr Leitender Regierungsdirektor *Gilbert Siebertz* ist seit Juni 2020 zweiter Abteilungsleiter der Abteilung 6 des BfV und begegnete dem Sachverhalt *Amri* das erste Mal, als ein Behördenzeugnis im Auftrag des LKAs NRW über die Aussage der *VP-01* ausgestellt wurde. Dass eine Polizeibehörde das BfV um die Erstellung eines Behördenzeugnisses bat, um ihre Quelle zu schützen, sei nach Ansicht des Zeugen ein ungewöhnlicher Vorgang gewesen.<sup>8607</sup> Herr *Siebertz* betonte bei seiner Anhörung immer wieder, dass die Zuständigkeit des Falles *Anis Amri* bei den Polizeibehörden lag und das BfV lediglich versucht habe, eigene Informationen beizusteuern. Hierbei wurde der Quelle des BfV in der Fussilet Moschee Lichtbildaufnahmen *Amris* vorgelegt, die ihn allerdings nicht identifizieren konnte. Weitere nachrichtendienstliche Mittel, wie etwa eine Telekommunikationsüberwachung wurden seitens des BfV nicht durchgeführt.<sup>8608</sup> Herr *Siebertz* geht davon aus, dass der Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz vom IS gesteuert wurde. Der Zeuge berichtet über die enorme Arbeitsbelastung im Jahr 2015 und von einem permanenten Gefühl der Bedrohung, das er seit den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001 nicht mehr erlebt hatte.<sup>8609</sup> Herr *Siebertz* ist der Überzeugung, dass das BfV keine gravierenden Fehler begangen habe, die das Attentat ermöglicht hätten, und resümierte, es sei bereits vor dem Anschlag alles über *Anis Amri* bekannt gewesen, was man über ihn wissen konnte.<sup>8610</sup> Diese bittere Erkenntnis führt unweigerlich zu der Frage, warum sich *Anis Amri* in unserer Gesellschaft völlig frei bewegen konnte und die deutschen Sicherheitsbehörden dies zuließen. Eine plausible Antwort auf diese Frage blieben bisher alle Behördenvertreter, teils auf ernüchternde Art und Weise, schuldig.

Herr Direktor beim BfV *Dr. Klaus Rogner* ist Leiter der Abteilung „Islamismus und islamistischer Terrorismus“ und war in dieser Funktion zu keiner Zeit in die Ermittlungen zu einzelnen Gefährdern eingebunden. Der Zeuge beschreibt das salafistische und dschihadistische Milieu Deutschlands als volatil, hochgefährlich und kaum berechenbar. Die Zahl der Salafisten in Deutschland stieg nach Angaben des BfV in den Jahren 2014 bis 2020 von 7.000 auf 12.000 Personen an.<sup>8611</sup> *Anis Amri* war dem Zeugen bis zur Tat unbekannt, da er vom BfV als eine Randperson ohne besondere Wertigkeit angesehen wurde.<sup>8612</sup> Herr *Dr. Rogner* bestätigte, dass das BfV den Polizeibehörden keine Informationen zu *Amri* liefern konnte und auch die eingesetzte Quelle keinen Erkenntnisgewinn generierte. Nach Ansicht des Zeugen sei es deshalb auch nicht zu Fehlern des BfV gekommen, da die Polizeibehörden ermittelten.<sup>8613</sup> Um der Bedrohung des islamischen Terrorismus besser entgegenzutreten zu können, bilde das BfV seine Mitarbeiter an der Akademie für Verfassungsschutz aus und beschäftige auch vermehrt Islamwissenschaftler. Wenn schon das Attentat am Breitscheidplatz nicht verhindert werden konnte, so sei dies „zugleich Ansporn, sich immer wieder den täglichen Herausforderungen zu stellen.“<sup>8614</sup> Diese Aussage, die dem Werbetext einer Unternehmensberatung entnommen sein könnte, soll die adäquate Antwort des BfV auf den größten Terroranschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sein. Schließlich sagte Herr *Dr. Rogner*,

<sup>8602</sup> A.a.O. auf der Seite 146.

<sup>8603</sup> A.a.O. auf der Seite 150.

<sup>8604</sup> A.a.O. auf den Seiten 173 und 185.

<sup>8605</sup> A.a.O. auf der Seite 155.

<sup>8606</sup> Protokoll der 101. Sitzung vom 01.10.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8607</sup> A.a.O. auf den Seiten 14f.

<sup>8608</sup> Protokoll der 101. Sitzung vom 01.10.2020 auf der Seite 12.

<sup>8609</sup> A.a.O. auf der Seite 16 und 42.

<sup>8610</sup> A.a.O. auf der Seite 37 und 80f.

<sup>8611</sup> A.a.O. auf der Seite 86.

<sup>8612</sup> A.a.O. auf der Seite 88.

<sup>8613</sup> A.a.O. auf der Seite 91.

<sup>8614</sup> A.a.O. auf der Seite 87, 98.

dass es unmöglich sei, alle Islamisten in Deutschland vollständig zu überwachen und es deshalb auch keine Gewähr gebe, jede Anschlagplanung zu erkennen und zu verhindern.<sup>8615</sup> Dieser Standpunkt kommt leider einer Kapitulation des BfV gegenüber dem Islamismus in Deutschland gleich.

In der 103. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses am 8. Oktober 2020 wurden drei Zeugen befragt.<sup>8616</sup> Zuerst bezeichnete Herr *Dr. Hans-Georg Maaßen* den Terroranschlag auf dem Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 als das furchtbarste Ereignis seiner Amtszeit als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.<sup>8617</sup> Der Zeuge sieht das Attentat als das Ergebnis eines ungebremsten und ungesteuerten Zuzugs muslimischer Männer, die als Flüchtlinge ab dem Jahr 2015 ohne Identitätsprüfung in die Bundesrepublik Deutschland einreisten. Zwar habe es gesetzgeberische Veränderungen im Ausländerrecht gegeben, jedoch scheitere es am Willen politischer Kräfte, Abschiebungen durchzuführen. Die schnelle Abschiebung *Ben Ammars* sei darum nur ein politisches Zeichen gewesen, das noch keine Kurswende in der Flüchtlingskrise bedeute.<sup>8618</sup> Währenddessen leben 24.000 Islamisten in Deutschland, darunter 9.700 Salafisten und insgesamt 1.600 Personen, denen eine schwere staatsgefährdende Straftat zuzutrauen sei. Die Zahl der islamischen Gefährder habe sich während der Flüchtlingskrise mit einem Anstieg auf 584 Personen fast verfünffacht.<sup>8619</sup> Die Verantwortlichkeit des Falles *Anis Amri* liege nach Ansicht des Zeugen bei den Polizeibehörden, da diese alle Informationen zu dieser Person mittels unterschiedlicher Überwachungsmaßnahmen zusammengetragen haben. Das BfV habe keine eigenen Erkenntnisse zu *Anis Amri* liefern können und war lediglich mit der Erstellung eines Behördenzeugnisses zur Identitätsverschleierung der *Vertrauensperson 01* des LKAs NRW befasst.<sup>8620</sup> Eine eigene Quelle des BfV in der Fussilet-Moschee war nicht im Umfeld *Amris* eingesetzt und konnte ihn nicht identifizieren. Das BfV sei zu keinem Zeitpunkt darum gebeten worden, den Fall *Amri* zu übernehmen. Dabei hätten die Ausländerbehörde Kleve bzw. das LKA NRW eine Abschiebung *Amris* nach § 58a AufenthG beim Landesinnenministerium in Düsseldorf beantragen können.<sup>8621</sup> Deshalb ist es nach Ansicht des Zeugen nicht nachvollziehbar, warum sich eine Person mit der kriminellen Vita eines *Anis Amri* überhaupt noch am 19. Dezember 2016 in Deutschland aufhalten durfte.<sup>8622</sup> Die Unzufriedenheit der Berliner Polizeibeamten muss offenbar so groß gewesen sein, dass über 200 Personen ihrer Behörde den Rücken kehrten und sich um eine Stelle beim BfV beworben haben.<sup>8623</sup> Herr *Dr. Maaßen* zog in seinem Anfangsstatement das bittere Resümee, dass der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt vermeidbar gewesen wäre, wenn die Ausländerbehörden die Instrumente des Ausländerrechts korrekt angewendet hätten, und bezeichnete dies als „die besondere Tragik des Anschlags“ am 19. Dezember 2016.<sup>8624</sup>

Die zweite Zeugin des Sitzungstages, Frau Senatsrätin *Katharina Fest*, war im Untersuchungszeitraum Leiterin im Beschaffungsreferat des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin, welches im Auftrag des Auswertungsreferats Informationen durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel generiert. Das LfV dient dem Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und führt Strukturermittlungen durch, die sich mehr an extremistische Vereine oder Gruppierungen richten als an Einzelpersonen.<sup>8625</sup> Obwohl die Zeugin als ständige Vertretung der Abteilungsleitung eingeteilt war, wurde sie nicht in alle Vorgänge ihrer Abteilung eingebunden.<sup>8626</sup> Nach Angabe der Zeugin ist es dem LfV Berlin nicht gelungen, eine einzige Vertrauensperson in die Fussilet-Moschee einzuschleusen.<sup>8627</sup> Wengleich die Vertrauenspersonen des LfV Berlin einige Kontaktpersonen zu *Anis Amri* kannten, war ihr der Name des Attentäters bis zum Anschlagstag unbekannt.<sup>8628</sup> Auch ein vom BfV ausgestelltes Behördenzeugnis war Frau *Fest* nicht mehr erinnerlich. Die Zeugin berichtete, dass es in ihrer Behörde ab 2014 und besonders in den Folgejahren zu einer erheblichen Arbeitsbelastung kam und alle Mitarbeiter vollkommen ausgelastet waren.<sup>8629</sup> Trotzdem habe das LfV alles getan, was zur damaligen Zeit getan werden musste und bei einer abschließenden Prüfung seien keine Fehler der Behörde festgestellt worden.<sup>8630</sup> Frau *Fest* hat der Terroranschlag

<sup>8615</sup> A.a.O. auf der Seite 86.

<sup>8616</sup> Protokoll der 103. Sitzung vom 08.10.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8617</sup> A.a.O. auf der Seite 11.

<sup>8618</sup> A.a.O. auf den Seiten 65f.

<sup>8619</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8620</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

<sup>8621</sup> Protokoll der 103. Sitzung vom 08.10.2020 auf der Seite 41.

<sup>8622</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8623</sup> A.a.O. auf der Seite 91.

<sup>8624</sup> A.a.O. auf der Seite 21.

<sup>8625</sup> A.a.O. auf der Seite 108.

<sup>8626</sup> A.a.O. auf der Seite 114.

<sup>8627</sup> A.a.O. auf der Seite 116.

<sup>8628</sup> A.a.O. auf den Seiten 128f.

<sup>8629</sup> A.a.O. auf der Seite 109.

<sup>8630</sup> A.a.O. auf der Seite 148.

am Breitscheidplatz stark getroffen und die Tatsache, dass ein Straftäter mit 14 Aliaspersonalien quer durch die Republik reisen konnte und es die Behörden nicht schafften, dieser Person habhaft zu werden, sei eine Tragödie.<sup>8631</sup> Sie wünschte sich eine bessere Zusammenarbeit von Sicherheits- und Ausländerbehörden sowie eine bessere Verzahnung durch gemeinsame Datensysteme, damit in Zukunft ein besserer Informationsaustausch der einzelnen Behörden gewährleistet ist.<sup>8632</sup>

Abschließend sagte Herr *R. H.*, Senatsrat im LfV Berlin, aus. Er war im Jahre 2016 Gruppenleiter des Referats „Islamistischer Terrorismus“ und klagte bei seiner Anhörung über die immense Arbeitsbelastung in diesem Phänomenbereich. Ab dem Jahr 2014 stieg die Anzahl islamischer Gefährder kontinuierlich, während die personellen Ressourcen gleichblieben. Dadurch sei eine fachgerechte Bearbeitung aller eingehenden Meldungen nicht möglich gewesen. Im Jahr 2020 seien etwa 1.000 Personen allein in Berlin aufhältig, die dem gewaltbereiten radikal-islamischen Spektrum zuzuordnen sind.<sup>8633</sup> Dabei handelt es sich auch um Rückkehrer aus IS-Kampfgebieten, die sich jetzt auf den Straßen der Hauptstadt frei bewegen. Zudem gestalte sich die Bildauswertung schwierig, da das LfV Berlin über keine Gesichtserkennungssoftware verfüge und stattdessen die Mitarbeiter alle Aufnahmen analog sichten und visuell mit Bildvorlagen abgleichen müssten.<sup>8634</sup> Der Berliner Verfassungsschutz konnte keine ergänzenden Hinweise zu *Anis Amri* beisteuern, da keine ihrer Quellen in einem Kennverhältnis zu ihm standen. Allerdings wirkte nach Auffassung von Herrn *H.* der Terroranschlag am Breitscheidplatz wie ein Katalysator auf die ermittelnden Behörden. Plötzlich wurden zahlreiche Informationen zur Fussilet-Moschee und *Anis Amri* an das LfV Berlin gesteuert, die vorher nicht bekannt waren. Nur dadurch sei es möglich gewesen, den islamischen Verein in der Fussilet-Moschee bereits im Februar 2017 zu verbieten.<sup>8635</sup> Auch diese Darstellung macht deutlich, dass die Behörden erst dann tätig wurden, nachdem die schlimmste anzunehmende Gewalttat in Deutschland leider schon passiert war.

Ende Oktober 2020 waren nochmal vier Polizeibeamte vor den Ausschuss geladen.<sup>8636</sup> Herr *T. L.*, KOK beim LKA Berlin, machte mit einer kurzen Begründung von seinem Recht Gebrauch, nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) seine Aussage zu verweigern.<sup>8637</sup>

Frau *Dr. Julia Pohlmeier* ist Leitende Kriminaldirektorin der Abteilung „Terrorismus“ beim BKA und zudem Gruppenleiterin von Ermittlungsreferaten im Bereich „Islamistischer Terrorismus“. Die Zeugin vertritt die Position, *Anis Amri* habe den Terroranschlag allein durchgeführt. Die Geodaten seines HTC-Smartphones, welches nach der Tat in der Stoßstange des LKWs gefunden wurde, lieferten vom 02. Dezember 2016 bis zum 19. Dezember 2016 ein genaues Bewegungsbild des Attentäters und waren „Goldstaub“ für die Ermittler, da diese eine „metergenaue Nachverfolgung“ möglich machten und in dieser Detailtiefe und Häufung sehr ungewöhnlich waren.<sup>8638</sup> Demnach sei *Amri* in diesem Zeitraum mehrfach an das Friedrich-Krause-Ufer gegangen, um nach möglichen Tatfahrzeugen Ausschau zu halten. Den Personen *Magomed-Ali C.*, *Clément B.* und *Ben Ammar* konnten weder eine Mittäterschaft noch eine Mitwisserschaft nachgewiesen werden. Allerdings waren sich die Behörden über die Gefährlichkeit *Ben Ammars* bewusst und haben deshalb eine schnelle Abschiebung durchgesetzt.<sup>8639</sup> Die Zeugin bedauert die fehlenden Erkenntnisse zu *Amris* Fluchtroute innerhalb Deutschlands und begründet diesen Sachverhalt mit der fehlenden Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen. Die Nachbarländer Niederlande, Belgien und Frankreich haben den deutschen Behörden bereits nach kurzer Zeit detaillierte Bilder von *Anis Amri* auf seiner Flucht übermittelt, sodass die Zeugin davon ausgeht, dass diese Länder über bessere Auswertesysteme als Deutschland, beispielsweise eine digitale Gesichtserkennungssoftware, verfügen.<sup>8640</sup>

Herr *PHK I. K.* ist VP-Führer beim LKA Berlin im Phänomenbereich „Islamismus“. Im Frühjahr 2016 war der Zeuge mit der Person *Amri* befasst, als dieser nach Berlin einreiste und sein Smartphone bei einer Polizeikontrolle beschlagnahmt wurde. Einige Bilder dieses Geräts wurden Herrn *K.* übermittelt und der *VP-1844* vorgelegt, die

---

<sup>8631</sup> A.a.O. auf der Seite 149.

<sup>8632</sup> A.a.O. auf den Seiten 149f.

<sup>8633</sup> A.a.O. auf der Seite 157.

<sup>8634</sup> A.a.O. auf der Seite 161.

<sup>8635</sup> A.a.O. auf der Seite 164.

<sup>8636</sup> Protokoll der 105. Sitzung vom 29.10.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8637</sup> A.a.O. auf den Seiten 11f.

<sup>8638</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8639</sup> A.a.O. auf der Seite 71.

<sup>8640</sup> A.a.O. auf der Seite 50.

auch in der Fussilet-Moschee verkehrte. Allerdings konnte die Quelle Anis Amri auf den Fotos nicht identifizieren.<sup>8641</sup> Herr K. kritisierte bei seiner Anhörung, dass er als VP-Führer nicht immer eine Rückmeldung auf weitergeleitete Erkenntnisse von vorgesetzter Stelle erhalten habe.<sup>8642</sup> Nach Ansicht des Zeugen gebe es in Berlin einige Moscheen des radikal-salafistischen, dschihadistischen Milieus, die sich durch Spendengelder finanzieren und auch Terrororganisationen wie die Hamas finanziell unterstützen.<sup>8643</sup> Deutschland gelte als ein Rückzugsort und Transitland für Personen des IS, die mit der Flüchtlingsbewegung in großer Anzahl eingereist sind.<sup>8644</sup> Nach Angaben des Zeugen ist Deutschland also mittlerweile zu einem Refugium des internationalen islamischen Terrorismus geworden, in welchem Islamisten aller Couleur gut und gerne leben.

Der vierte und letzte Zeuge, Herr KHK R. B., ist seit 2013 VP-Führer im Phänomenbereich „Islamismus“ beim LKA Berlin. Herr B. führte aus, dass *Anis Amri* bei seiner Arbeit mit den VPen in Berlin niemals von großer Bedeutung gewesen wäre und ihm erst nach dem Anschlag klar wurde, wie gefährlich diese Person tatsächlich war. Des Weiteren kritisierte der Zeuge eine mangelnde Einbindung in die Ermittlungen nach der Tat. So sei er bis zur Anhörung weder über *Anis Amri* noch zum Tathergang detailliert informiert worden. Hätte er Kenntnis darüber gehabt, wo sich *Amri* hauptsächlich aufhielt, hätte er nach dem Attentat seine VP an diese Orte schicken können, um ein Stimmungsbild einzufangen.<sup>8645</sup> Gerade während der Flüchtlingswelle im Jahr 2015 sei die Arbeitsbelastung stark angestiegen, sodass er und seine Kollegen Lichtbildvorlagen von verdächtigen Personen im dreistelligen Bereich mit den VPen durcharbeiten mussten.<sup>8646</sup> Als ein schwerwiegendes Ermittlungshindernis sieht Herr B. die fehlende Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen in Deutschland, mit welcher *Anis Amri* bei seiner Flucht schnell hätte gefasst werden können.<sup>8647</sup>

Am 5. November hatte der Untersuchungsausschuss hochrangige Prominenz unter den drei öffentlichen Zeugen; ein BfV-Beamter sagte nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus.<sup>8648</sup> *Holger Münch* ist seit 1. Dezember 2014 Präsident des BKAs und hat bereits in seinem Eröffnungsstatement einige Details der deutschen Sicherheitsarchitektur herausgegriffen, die es den Ermittlungsbehörden erschwerten, dem Islamisten *Anis Amri* vor dem Attentat habhaft zu werden. Die Ein- und Ausstufung eines Gefährders sowie alle diesbezüglichen polizeilichen Maßnahmen obliegen dem Bundesland, in dem die Person ihren Wohnsitz hat. Dies hat zur Folge, dass es zum einen eine ungleiche Lastenverteilung unter den Bundesländern gebe und zum anderen durch abweichende Landesgesetze keine einheitlichen Maßnahmen eingeleitet werden können. Da *Anis Amri* zwischen mehreren Bundesländern hin und her pendelte, führte dies zu Abstimmungsschwierigkeiten, wodurch die strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren gegen *Amri* nicht zusammengeführt werden konnten.<sup>8649</sup> Ein weiteres Problem war nach Ansicht des Zeugen der rasante Anstieg islamischer Gefährder, die im Zuge der Flüchtlingsbewegungen ab dem Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sind und die allgemeine Gefährdungslage verschärften. Die personellen Ressourcen im BKA hielten dieser dynamischen Entwicklung nicht stand, sodass aufkommende Gefährdungssachverhalte priorisiert behandelt werden mussten. Eine Übernahme des Falls *Amri* durch das BKA auf Grundlage des § 4a BKA-Gesetz in der damaligen Fassung wäre nach Ansicht von Herrn *Münch* vermutlich schon aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten und der hohen Auslastung abgelehnt worden.<sup>8650</sup> Neben der personellen Notlage besteht in Deutschland auch ein erhebliches technisches Defizit, welches die Auswertung von Bild- und Videodateien erschwert. Es gebe keine Zentralstelle, auf die Polizeibehörden zugreifen können, um Videomaterial von öffentlichen Plätzen abzurufen. Stattdessen mussten im Fall *Amri* kistenweise Datenträger durch die Republik gefahren werden, um dann auch noch ohne Gesichtserkennungssoftware ausgewertet zu werden.<sup>8651</sup> Ebenso war es nicht möglich bei einer Kontrolle den Namen einer Person mit gespeicherten Fingerabdrücken getrennt zu überprüfen. Dadurch konnte es *Anis Amri* gelingen, mit zahlreichen Aliasidentitäten unbehelligt durch die gesamte Bundesrepublik zu reisen. Um den Personalmangel im BKA entgegenzuwirken, wurden seitens der Politik 300 neue Stellen für den Bereich „Hasskriminalität“ zugesichert. Diese müssen allerdings mit der vorherigen Tranche verrechnet werden, sodass Herr *Münch* befürchtet, Personal aus anderen Bereichen, wie etwa Islamismus,

<sup>8641</sup> A.a.O. auf der Seite 89.

<sup>8642</sup> A.a.O. auf der Seite 97.

<sup>8643</sup> A.a.O. auf der Seite 128.

<sup>8644</sup> A.a.O. auf der Seite 113.

<sup>8645</sup> A.a.O. auf den Seiten 137f.

<sup>8646</sup> A.a.O. auf der Seite 135.

<sup>8647</sup> A.a.O. auf der Seite 156.

<sup>8648</sup> Protokoll der 107. Sitzung vom 05.11.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8649</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8650</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8651</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

abziehen zu müssen.<sup>8652</sup> Der Hackerangriff auf die „Boston-Cloud“ unmittelbar nach dem Attentat war nach Angabe des Zeugen nicht ermittlungswürdig, da Zusammenhänge zwischen Tätern aus dem Feld der klassischen Cybercrime und der islamistischen Szene bisher nicht festgestellt wurden.<sup>8653</sup>

Herr *Dr. Bruno Kahl*, Präsident des Bundesnachrichtendienstes, führte aus, dass der BND zwei Mal in den Fall *Anis Amri* eingebunden war; das eine Mal im Februar 2016, als der BND im Auftrag des BKA zwei libysche Telefonnummern aus dem gesicherten Handy *Amris* überprüfte, das andere Mal im September 2016, als Informationen des marokkanischen Geheimdienstes zu *Anis Amri* eingingen. Die Überprüfung der Telefonnummern führte zu keinem Ergebnis und die Informationen lieferten nach Ansicht des Zeugen keine neuen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von *Anis Amri*. Allerdings empfindet es Herr *Dr. Kahl* rückblickend als ein Versäumnis seiner Behörde, diese Informationen aus Marokko nicht an das BfV weitergeleitet zu haben.<sup>8654</sup> Als einen weiteren Fehler empfand der Zeuge den Standpunkt der Behörden zum Ende des Jahres 2016, dass *Anis Amri* mehr in den Bereich Kleinkriminalität einzuordnen sei, anstatt ihn weiterhin als islamischen Gefährder wahrzunehmen.<sup>8655</sup> Auf einer Skala von eins bis zehn, wobei eins sehr gering und zehn sehr groß bedeutet, würde der Präsident des BND die Gefahr eines islamischen Attentats in Deutschland im Jahre 2016 mit acht und Ende 2020 mit sieben von zehn bewerten, wie der AfD-Abgeordnete *Stefan Keuter* herausarbeitete.<sup>8656</sup> Diese Einschätzung zeigt deutlich, dass es vorrangiges Ziel einer auf Recht und Ordnung ausgerichteten Bundesregierung sein müsste, sich diesem Thema mit aller Entschlossenheit anzunehmen, um den Schutz der deutschen Bevölkerung zu gewährleisten.

Der letzte Zeuge an diesem Tag war *Lutz Bachmann*. Er hat am Anschlagabend um 22:16 Uhr folgenden Tweet veröffentlicht:

„Interne Info aus Berliner Polizeiführung: Täter tunesischer Moslem. Das [sic!] der Generalbundesanwalt übernimmt, spricht für die Echtheit.“<sup>8657</sup>

Nach Angabe des Zeugen habe sich ca. 40 Minuten nach dem Attentat eine Person telefonisch bei ihm gemeldet, die sich mit den Worten „Ich bin Beamter aus Berlin“ vorstellte.<sup>8658</sup> In diesem kurzen Telefonat habe der Anrufer ihm mitgeteilt, dass der verhaftete Pakistani nicht der Attentäter sei und die Polizei nun nach einem tunesischen Moslem suche. Im Anschluss bekam der Zeuge eine anonymisierte SMS zugeschickt, in welcher der gleiche Inhalt wiedergegeben wurde. Herr *Bachmann* löschte den Tweet nach kurzer Zeit wieder, da ihm die mediale Aufmerksamkeit zu viel wurde. Er berichtete außerdem von ständigen Anfeindungen und Drohanrufen auf seiner mobilen Rufnummer.<sup>8659</sup>

In der 109. Sitzung am 19. November 2020 waren vier Zeugen geladen, wovon jedoch nur zwei öffentlich vernommen wurden, was insbesondere bei Herrn *T. S.*, dem sogenannten „Whistleblower“ in der Thematik LfV Mecklenburg-Vorpommern (MV), im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes und dem Aufklärungsinteresse aller Bürger sehr bedauerlich ist.<sup>8660</sup> Der erste Zeuge, Herr *Dr. Sven-Rüdiger Eiffler*, war bis zum 30. November 2017 im Bundeskanzleramt Leiter des Referats, das für die Fachaufsicht über die Abteilung „Internationaler Terrorismus“ im BND zuständig war. Mittlerweile ist er Direktor beim BND, also der Behörde, über welche er zuvor noch die Dienst- und Fachaufsicht ausübte.<sup>8661</sup> Der Zeuge betonte, dass der Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz eine berufliche Niederlage bedeute, denn offenbar sei es *Anis Amri* gelungen trotz aller Bemühungen deutscher Sicherheitsbehörden sein Attentat zu verüben. Gerade zur Weihnachtszeit sei die Gefahr eines Terroranschlages besonders hoch und die Sicherheitsbehörden in erhöhter Alarmbereitschaft. Herr *Dr. Eiffler* war am Tattag im Urlaub und kehrte erst wieder am 04. Januar 2017 in den Dienst zurück. Der Zeuge habe nach eigenen Angaben erst zwei Tage später von dem Attentat erfahren, als ihn ein Farmer in Namibia darauf aufmerksam machte, dass in Deutschland ein terroristisches Ereignis stattfand.<sup>8662</sup> Während seines gesamten Urlaubs habe Herr *Dr. Eiffler* keinen Kontakt zu Mitarbeitern und Vorgesetzten seines Referats gehalten, da er davon ausging,

<sup>8652</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8653</sup> A.a.O. auf der Seite 70.

<sup>8654</sup> A.a.O. auf der Seite 93.

<sup>8655</sup> A.a.O. auf der Seite 96.

<sup>8656</sup> A.a.O. auf der Seite 102.

<sup>8657</sup> Protokoll der 107. Sitzung vom 05.11.2020 auf der Seite 131.

<sup>8658</sup> A.a.O. auf der Seite 132.

<sup>8659</sup> A.a.O. auf der Seite 133.

<sup>8660</sup> Protokoll der 109. Sitzung vom 19.11.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8661</sup> A.a.O. auf der Seite 11.

<sup>8662</sup> A.a.O. auf der Seite 59.

hervorragend vertreten zu werden. Des Weiteren sei er auch in der Namib-Wüste zu jeder Zeit erreichbar gewesen.<sup>8663</sup> Weil es schon hierzulande immer noch etliche Funklöcher gibt, darf gerade die Netzabdeckung in dieser speziellen Naturlandschaft Afrikas stark bezweifelt werden. Auf Nachfrage des AfD-Abgeordneten *Stefan Keuter* zur Erreichbarkeit, geriet der Zeuge in Erklärungsnot, ob überhaupt und wenn ja, welches Handy er in der Wüste dabei hatte.<sup>8664</sup> Zu seiner Tätigkeit im Aufsichtsreferat konnte der Zeuge nur die allgemeine Umschreibung geben, dass er die Informationen des BND in Augenschein genommen und auf Plausibilität geprüft habe. Auf Fragen nach Ermittlungssachverhalten war Herr *Dr. Eiffler* offensichtlich nicht genügend vorbereitet, da er insgesamt 15-mal mit der Aussage, er könne sich daran nicht erinnern, antwortete.<sup>8665</sup>

Herr *Klaus-Dieter Fritsche* war ab Januar 2014 bis zu seiner Pensionierung 2018 als Staatssekretär im Bundeskanzleramt für die Kommunikation mit den Nachrichtendiensten des Bundes beauftragt. Mit seinem Amt sollte eine Schnittstelle zwischen dem operativen Bereich und der Politik geschaffen werden, die nachrichtendienstliche Informationen koordiniert und zusammenführt. Dabei finden vierteljährliche Besprechungen mit Vertretern des BKA, BND und BfV statt, in denen die aktuelle Sicherheitslage Deutschlands in Bezug auf den islamischen Terrorismus diskutiert wird.<sup>8666</sup> *Anis Amri* war bei diesen Treffen allerdings nie ein Thema. Das GTAZ sei zwar eine sinnvolle Einrichtung als Informationsdrehscheibe, aber es fehle nach Ansicht des Zeugen eine abschließende Arbeitsaufteilung. Außerdem müssten Gefährdereinstufungen durch das BKA übernommen werden, damit auch mobile Gefährder wie *Anis Amri* nicht von unterschiedlichen Landespolizeibehörden wiederholt ein- und ausgestuft werden.<sup>8667</sup> Bei den Nachrichtendiensten sieht Herr *Fritsche* Optimierungsbedarf bei der Weiterleitung von Informationen und der Absprache.<sup>8668</sup> Einen Zusammenhang zwischen der Flüchtlingsbewegung und der Terrorgefahr in Deutschland sieht Herr *Fritsche* nicht, denn auch ohne die Massenmigration hätte es der IS geschafft, seine Kämpfer in andere Länder zu bringen, um Attentate zu verüben.<sup>8669</sup>

Eine Woche später waren die Herren Ministerialrat *Jens Koch* und Ministerialdirigent *Stefan Kaller*, beide vom BMI, sowie in einem ersten Versuch Ministerialdirigent *Reinhard Müller* (Leiter LfV MV) geladen.<sup>8670</sup> Bei Herrn *Koch* ging es insbesondere um die Ereignisse, welche durch die Aussage von Herrn *R. M.* vom LKA NRW ungefähr ein Jahr zuvor im Ausschuss thematisiert wurden und die im BMI für Wirbel sorgten. Er gehört zu einer Reihe von Zeugen, zu denen vor allem die Angehörigen des höheren Dienstes und Mitarbeiter der personalverantwortlichen Führungsebene einiger Behörden zählen, die sich aus Sicht der AfD-Bundestagsfraktion durch die Fähigkeit auszeichnen, mit vielen Worten wenig bis gar nichts inhaltlich Relevantes zu sagen. Der Wille, im Interesse Deutschlands durch aktive Unterstützung des Untersuchungsausschusses, Erkenntnisse zu befördern, die terroristische Attentate wie den auf den Weihnachtsmarkt in Zukunft verhindern, verschwand hinter einer Wand aus beliebiger Weitschweifigkeit. Als unparteiisch konnte *Jens Koch* zudem auch nicht eingestuft werden, da er sich mit dem schwerbelasteten Zeugen *P. K.* vom BKA seit einer Dienstreise duzt und beide ihre Handynummern ausgetauscht hatten.<sup>8671</sup> Bemerkenswert ist, wie das BMI seine Fachaufsicht über das BKA und das BfV interpretiert, denn es lässt sich nach einer eigenen Priorisierung bzw. Entscheidung der zu beaufsichtigenden Behörden über die Erheblichkeit lediglich rudimentär informieren, anstatt selbst die Kriterien festzulegen, ab wann über was genau unterrichtet werden muss, um so in unregelmäßigen Abständen proaktiv die Kontrolle zu steuern.<sup>8672</sup> Letztere Vorgehensweise würde eine sinnvolle Ausübung der Fachaufsicht darstellen. Ebenso ein Risiko für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist die Unkenntnis des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über den Verbleib der außer Landes gebrachten Gefährder, denn der Zeuge gab zu:

„Ich weiß eigentlich von gar keinem abgeschobenen Gefährder, wo er sich aktuell aufhält.“<sup>8673</sup>

Bei der immer noch vorherrschenden Politik der offenen Grenzen, liegt es nahe und besteht die Gefahr, dass alle Mühen der Abschiebung umsonst sind, wenn die entsprechenden Personen kurze Zeit wieder unproblematisch hierzulande einreisen können.

<sup>8663</sup> Eben dort.

<sup>8664</sup> A.a.O. auf den Seiten 63f.

<sup>8665</sup> A.a.O. auf der Seite 40.

<sup>8666</sup> A.a.O. auf der Seite 70.

<sup>8667</sup> A.a.O. auf der Seite 99.

<sup>8668</sup> Protokoll der 109. Sitzung vom 19.11.2020 auf der Seite 84.

<sup>8669</sup> A.a.O. auf der Seite 102.

<sup>8670</sup> Protokoll der 111. Sitzung vom 26.11.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8671</sup> A.a.O. auf der Seite 27.

<sup>8672</sup> A.a.O. auf den Seiten 31f.

<sup>8673</sup> A.a.O. auf der Seite 37.

*Stefan Kaller* ist seit Anfang 2020 Sonderberater für Prävention im BMI und war dort vorher acht Jahre lang Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit.<sup>8674</sup> Er war dafür verantwortlich, dass zunächst Frau *H.* als Vertreterin des BMI und der Bundesregierung in diesen Ausschuss bestellt wurde, was sich aber erst nach einigen Sitzungen, an denen sie noch teilgenommen hatte, als Skandal entpuppte, da sie eindeutig in ihrer vorherigen beruflichen Verwendung im BfV mit dem Fall Amri vorbefasst war. Herr *Kaller* räumte diesen persönlichen Fehler ein und entschuldigte sich dafür.<sup>8675</sup> Obwohl er die volle Verantwortung dafür übernommen hat, gab es keinerlei Konsequenzen für ihn.<sup>8676</sup> Eine wichtige Rolle spielte der Zeuge bei der Frage, ob die Aussage von Herrn *M.* vom LKA NRW, dass Herr EKHK *P. K.* ihm gesagt habe, dass die *VP-01* aus dem Spiel genommen werden müsse und er diese Anweisung von ganz oben – „BKA Kurenbach ... IM de Maizière“ – habe.<sup>8677</sup> Noch während der laufenden Vernehmung des Herrn *M.* wurde Herr *Kaller* vom Nachfolger der Frau *H.* im Ausschuss, Herrn *Dr. Michael Vogel*, darüber informiert.<sup>8678</sup> Am nächsten Morgen fand deswegen eine Telefonkonferenz mit Beteiligten aus BKA und BMI statt, an der u.a. die Herren *Kaller*, *Vogel* und der schwer belastete *K.* teilnahmen.<sup>8679</sup> Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Zeugeneigenschaft des *P. K.* mehr als offensichtlich. Nichtsdestotrotz sah sich Herr *Dr. Vogel* aus dem BMI und im höheren Dienst tätig „aus sich selber“ veranlasst, proaktiv von EKHK *K.* vom BKA und im gehobenen Dienst beschäftigt eine dienstliche Erklärung einzufordern.<sup>8680</sup> Mit diesen Ausschnitten des Wortlautes der Zeugenvernahmen stellte der AfD-Bundestagsabgeordnete *Keuter* einen begründeten Antrag auf Ladung von Herrn *Dr. Vogel* als Zeugen, denn die Vorbefassung auch dieses BMI-Vertreters im Ausschuss in Form der Anordnung zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung und damit Zeugenbeeinflussung war offensichtlich.<sup>8681</sup> Unerklärlicherweise waren alle anderen Fraktionen nicht dieser Meinung und lehnten den Antrag einstimmig ab.<sup>8682</sup> Abschließend nochmal zurück zu *Stefan Kallers* Befragung, der im gesamten Geschehen um *Anis Amri* keinen Anlass sieht, irgendein Gesetz zu verändern.<sup>8683</sup> Damit hat er in gewisser Weise sogar Recht, aber leider werden die bestehenden gesetzlichen Regularien oftmals nicht konsequent angewandt und genau das ist die Forderung der AfD-Bundestagsfraktion, dass der deutsche Rechtsstaat Durchsetzungsstärke und Handlungsfähigkeit beweist.

Als dritter und letzter Zeuge an diesem Tag war *Reinhard Müller*, damals noch im Amt des Verfassungsschutzleiters in MV, geladen, um zu der Arbeit seiner Behörde, insbesondere in zwei noch näher zu thematisierenden Sachverhalten, Auskunft zu geben. Wie schwer die Last auf ihn persönlich, auf dem Landesamt für Verfassungsschutz und auf der Regierung von Mecklenburg-Vorpommern gewesen sein muss, ist bereits an der Auswahl des Rechtsbeistandes zu erkennen. *Dr. Butz Peters*, eine der Koryphäen des Untersuchungsausschussrechts, der selbst einen Kommentar dazu verfasst hat, wurde Herrn *Müller* zur Seite gesetzt.<sup>8684</sup> Es drängte sich damit der Eindruck auf, dass hier jemand etwas zu verbergen hat und ganz auf Nummer sicher gehen wollte. Die Zeugenvernahme selbst verlief dann entsprechend zäh. Unterbrechungen aufgrund rechtlicher Beratungen, wörtliche Interventionen der Vertreterin der Landesregierung und keine Aussagebereitschaft des Zeugen wechselten sich in einer Häufigkeit ab, wie es sie in keiner anderen Sitzung des Ausschusses über drei Jahre lang gab.<sup>8685</sup> Dieses Verhalten von Herrn *Müller* sorgte bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses für derartiges Unverständnis, dass sie sich einvernehmlich, also über alle Fraktionen hinweg, ausdrücklich vorbehalten hatten, gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld zu verhängen.<sup>8686</sup> Neben diesem ganzen unschönen Kleinkrieg ist es einzig dem AfD-Bundestagsabgeordneten *Stefan Keuter* gelungen, noch etwas Sinnvolles für die Aufklärung herauszuarbeiten. Durch hartnäckiges, insgesamt dreimaliges Nachfragen wurde Antwort für Antwort deutlicher, dass *Reinhard Müller* zwar jahrzehntelange Polizeierfahrung hat, aber im Bereich des Nachrichtendienstes in der Quellenführung bzw. selbst als VP-Führer nie tätig war.<sup>8687</sup> Nichtsdestotrotz schreibt er sich in dem besagten Sachverhalt die Kompetenz zu, die Quelle, welche die brisanten Informationen nach dem Anschlag in Berlin generieren konnte, als unglaubwür-

---

<sup>8674</sup> A.a.O. auf der Seite 68.

<sup>8675</sup> A.a.O. auf den Seiten 68f.

<sup>8676</sup> A.a.O. auf den Seiten 94f.

<sup>8677</sup> Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019 auf den Seiten 57 und 95.

<sup>8678</sup> Protokoll der 111. Sitzung vom 26.11.2020 auf der Seite 73.

<sup>8679</sup> A.a.O. auf der Seite 74.

<sup>8680</sup> A.a.O. auf der Seite 75 und im Protokoll der 72. Sitzung vom 12.12.2019 auf der Seite 92.

<sup>8681</sup> Beweisantrag mit begründeter Zeugenladung auf der Ausschussdrucksache 19(25)588 vom 09.12.2020.

<sup>8682</sup> Abstimmungsverhalten im Protokoll der 115. Sitzung vom 17.12.2020 auf der Seite 11.

<sup>8683</sup> Protokoll der 111. Sitzung vom 26.11.2020 auf der Seite 103.

<sup>8684</sup> A.a.O. auf der Seite 120.

<sup>8685</sup> A.a.O. beispielsweise auf den Seiten 122f., 124f., 127f., 132f. und noch etliche mehr im weiteren Verlauf des Protokolls.

<sup>8686</sup> A.a.O. auf der Seite 174.

<sup>8687</sup> A.a.O. auf der Seite 138.

dig abzustempeln, obwohl beide Mitarbeiter, u. a. Herr *T. S.*, von der Qualität der VP und der Nachrichtenehrlichkeit absolut überzeugt waren. Diese Einschätzung des Behördenleiters *Müller* führte dazu, dass die, für die Ermittlungen der Hintergründe des Terroranschlages eminent wichtigen Berichte, ungefähr anderthalb Jahre nicht an den Verfassungsschutzbund oder das BKA weitergeleitet wurden.

Am 10. Dezember 2020 stand die Thematik rund um die untersagte Weitergabe von Informationen einer VP vom LfV MV im Mittelpunkt der Befragungen des Generalbundesanwalts beim BGH *Dr. Peter Frank*, des damals noch amtierenden Leiters des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommerns *Reinhard Müller* zum zweiten Mal und des dortigen Innenstaatssekretärs *Thomas Lenz*.<sup>8688</sup> Der GBA in persona berichtete einleitend über die aktuellen Strukturen in seiner Behörde. Dabei fielen zwei Auffälligkeiten ins Auge: Erstens sind von acht Ermittlungsreferaten in der Abteilung Terrorismus dreieinhalb für Islamismus zuständig und zweitens gibt es sowohl ein Referat für den Bereich Linksextremismus als auch eines für türkische, linksextremistische und separatistische Organisationen.<sup>8689</sup> Anhand dieser Aufteilung, die natürlich u. a. aufgrund der vorhandenen Fallzahlen zustande kommt, wird deutlich, dass knapp die Hälfte der behandelten Sachverhalte weiterhin einen islamischen, salafistischen, dschihadistischen Hintergrund haben und somit unverändert die größte Gefahr in Deutschland darstellen. Mag die obige Trennung zwischen Linksextremismus sowie türkischen, linksextremistischen und separatistischen Organisationen vielleicht noch organisatorisch sinnvoll sein, verwischt sie jedoch unzweifelhaft die Statistik, denn dadurch werden die Kriminalfälle links differenziert zugeordnet und insgesamt automatisch reduziert, wobei sie eigentlich zu einer Summe addiert werden müssten. Dieses Vorgehen wird auch bei der politisch motivierten Kriminalität praktiziert, was es für die AfD-Fraktion aber keineswegs rechtfertigt oder besser macht.<sup>8690</sup> Bemerkenswert ist noch die Aussage von Herrn *Dr. Frank*, dass es bis heute keine Hinweise dafür gebe, dass *Anis Amri* „Mitglied des IS geworden ist.“<sup>8691</sup> Kritisiert werden muss bei den Ermittlungen im Fall „LfV MV“ – „ein dickes Ding“<sup>8692</sup>–, dass damals weder der Leiter des Verfassungsschutzes, *Reinhard Müller*, noch der Innenstaatssekretär, *Thomas Lenz*, vom GBA vernommen wurden,<sup>8693</sup> womit die Überleitung zum nächsten Zeugen geschaffen wäre.

Nachdem die erste Vernehmung in einem Skandal endete, *Reinhard Müller* verweigerte konsequent die Beantwortung der Fragen der Abgeordneten, bekam er eine zweite Chance, damit der Ausschuss zumindest auch sinnvolle Inhalte im Sinne des Untersuchungsgegenstandes von ihm erfahren konnte. In erster Linie versuchte der Zeuge, sämtliche Vorwürfe gegen ihn persönlich oder gegen die Arbeit des LfV MV zu dementieren. Beispielsweise stritt er ab, Herrn *A. B.*, den Kollegen von *T. S.*, als „Arschloch“ bezeichnet zu haben, und er konnte sich auch nicht daran erinnern, dass er bei der Verabschiedung von *A. B.* gesagt habe,

„Ihre Arbeit war nicht so schlecht. Vielleicht kommen Sie ja wieder, wenn ich nicht mehr da bin.“<sup>8694</sup>

Jener *A. B.* sagt im Ausschuss im Übrigen als Erster an diesem Tage in nichtöffentlicher und geheimer Sitzung aus. Während der GBA vernommen wurde, veröffentlichte das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Pressemitteilung, die von Herrn *Müller* noch korrigiert wurde,<sup>8695</sup> in der mindestens vertraulich eingestufte Informationen enthalten waren, über die die Abgeordneten nicht sprechen durften, aber offensichtlich ein von Rot (SPD) und Schwarz (CDU) geführtes Bundesland sich dieses Recht einfach ohne weitere Konsequenzen herausnehmen konnte.<sup>8696</sup> Der Zeuge musste sich auf Nachfrage des AfD-Abgeordneten *Leif-Erik Holm* dann noch selbst korrigieren, weil er zuvor mehrfach falsch davon sprach, dass die Quelle, welche die berühmt-berüchtigten Informationen über unterschiedliche Unterstützungsleistungen einer Berliner Clanfamilie, die auch in die Terrorismusfinanzierung verstrickt ist, für *Amri* vor und nach dem Anschlag generierte, komplett abgeschaltet werden sollte, was aber nicht der Wahrheit entsprach, denn sie sollte lediglich nicht mehr in der Hauptstadt eingesetzt werden.<sup>8697</sup> Als die Vernehmung schon beendet zu sein schien, ließ es sich *Reinhard Müller* nicht nehmen, noch mit einer per-

<sup>8688</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 10ff.

<sup>8689</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8690</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html); letzter Abruf am 27.04.2021 um 16.56 Uhr.

<sup>8691</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf der Seite 18.

<sup>8692</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 31 und 43.

<sup>8693</sup> A.a.O. auf der Seite 44.

<sup>8694</sup> A.a.O. auf der Seite 68.

<sup>8695</sup> A.a.O. auf der Seite 79.

<sup>8696</sup> <https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=166301&processor=processor.sa.pressemitteilung>; letzter Abruf am 27.04.2021 um 16.57 Uhr.

<sup>8697</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 92f.



sönlichen Spitze gegen seinen früheren Mitarbeiter *T. S.* auszuteilen, indem er den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses empfahl, auch einen Blick auf die privaten Aktivitäten zu werfen.<sup>8698</sup> Diese sich selbst disqualifizierende Aussage war dann der krönende Abschluss dieser beiden Auftritte des Herrn *Müller* in Berlin.

Innenstaatssekretär von MV *Thomas Lenz* nutzte seine an diesem Sitzungstag verbliebenen Minuten dazu aus, ein überzogenes langes Eingangsstatement zu verlesen, sodass den Abgeordneten für Fragen keine Zeit mehr blieb. Selbstverständlich wurde Herr *Lenz* aber für eine vollständige Vernehmung nochmals vorgeladen. Es lohnt sich dennoch, aus seinen einleitenden Worten zwei Informationen hervorzuheben. Zunächst verspürte auch dieser Zeuge aus Mecklenburg-Vorpommern ein dringendes Bedürfnis, den Ausschussmitgliedern gegenüber um Entschuldigung für die erste Aussage von *Reinhard Müller* von vor zwei Wochen zu bitten.<sup>8699</sup> Ferner gilt es zu erwähnen, dass es Herrn *Lenz* wichtig erschien, auf den sicheren Verbleib und die Gattung der vermeintlich verschwundenen Kalaschnikow als Dekowaffe hinzuweisen. Diese Kriegswaffe sei weiterhin im LKA MV gelagert und wurde von dortigen Waffenexperten dahingehend begutachtet, dass sie auch nicht mehr beschussfähig gemacht werden könne, wie es u. a. den Tätern der Pariser Terroranschläge mit einer vergleichbaren Waffe im November 2015 gelungen war.<sup>8700</sup> Schuld an diesem zweiten unprofessionellen Vorgang, neben der Nichtweitergabe von Informationen, sei erneut *T. S.*, wofür ihn der Staatssekretär als Konsequenz auch ganz aus dem Verfassungsschutz abzog.<sup>8701</sup>

In der 114. Sitzung am 11. Dezember 2020 wurde nach langem Hin und Her mit dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen endlich die *VP-01* in einer audio-visuellen, nichtöffentlichen Sitzung vernommen. Dabei war nur die Silhouette des Zeugen zu sehen sowie seine Stimme verzerrt zu hören. *Murat Cem*, wie das offizielle Namenspseudonym lautet, ist Hauptfigur des Buches „UNDERCOVER – Ein V-Mann packt aus“ und eine Art Kronzeuge im Staatsschutzverfahren gegen *Abu Walaa* und andere, welches mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Februar 2021 ein Etappenziel erreichte, aber nunmehr aufgrund der eingelegten Revision der Verteidiger der Angeklagten vor dem Bundesgerichtshof entschieden wird.<sup>8702</sup> Die andauernde persönliche Gefährdungslage Herrn *Cems* begründete dieses skurrile Vernehmungsformat, welches für alle Beteiligten nicht ganz einfach war.

In der letzten Sitzung des Jahres 2020, am 17. Dezember, waren vier hochrangige, politische Zeugen geladen. Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern *Thomas Lenz*, Staatssekretär im BMI *Hans-Georg Engelke*, Senator für Inneres und Sport Berlin *Andreas Geisel* und der ehemalige Bundesinnenminister *Thomas de Maizière*, MdB.<sup>8703</sup>

*Thomas Lenz* war bereits eine Woche zuvor im Ausschuss, verlas jedoch zu später Nachtstunde nur noch sein eher unnötig ausführliches Eingangsstatement, sodass für die eigentliche Befragung keine Zeit mehr blieb und erst in der 116. Sitzung stattfinden konnte.<sup>8704</sup> Eingangs entschuldigte sich der Zeuge auch sofort für seine Emotionalisierung bei seinem letzten Auftritt.<sup>8705</sup> Weitere Fehlerzugeständnisse zogen sich wie ein roter Faden durch die Vernehmung. Zunächst haben die Mitarbeiter des LfV MV die politische Sensibilisierung der unterschlagenen Informationen nach dem Terroranschlag nicht erkannt,<sup>8706</sup> wobei die AfD-Bundestagsfraktion präzisieren möchte, dass die Herren *A. B.* und *T. S.* sehr wohl von Anfang an die Brisanz der VP-Berichte erkannten, aber von ihren Vorgesetzten *P. G.* (Referatsleiter) und *Reinhard Müller* (Leiter des Verfassungsschutzes MV), denen auch der Staatssekretär *Lenz* und der Innenminister a. D. *Lorenz Caffier* vertrauten, nachdrücklich ausgebremst wurden. Nachträglich bewertete Herr *Lenz* das Verhalten von *P. G.* und *Reinhard Müller* doch als „ein Vertrauensverstoß“.<sup>8707</sup> Ferner waren die fehlende Unterrichtung der landeseigenen Parlamentarischen Kontrollkommission und keine regelmäßige, mindestens wöchentliche Berichterstattung zwischen ihm und Herrn *Müller* fachliche Fehler.<sup>8708</sup> Außerdem war der Ankauf von zwei Kriegswaffen und die jahrelange Lagerung dieser in einem Bürotresor des LfV MV für ihn lediglich „nicht in Ordnung“.<sup>8709</sup> Zu guter Letzt distanzierte sich der Innenstaatssekretär

<sup>8698</sup> A.a.O. auf der Seite 151.

<sup>8699</sup> A.a.O. auf der Seite 154.

<sup>8700</sup> A.a.O. auf der Seite 157.

<sup>8701</sup> A.a.O. auf der Seite 158.

<sup>8702</sup> <https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/staatsschutzverfahren-gegen-abu-walaa-u-a-198009.html>; letzter Abruf am 29.03.2021 um 17.10 Uhr.

<sup>8703</sup> Protokoll der 116. Sitzung vom 17.12.2020 auf den Seiten 11ff.

<sup>8704</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 153ff. und Protokoll der 116. Sitzung vom 17.12.2020 auf den Seiten 11ff.

<sup>8705</sup> Protokoll der 116. Sitzung vom 17.12.2020 auf der Seite 12.

<sup>8706</sup> A.a.O. auf der Seite 13.

<sup>8707</sup> A.a.O. auf der Seite 16.

<sup>8708</sup> A.a.O. auf der Seite 19.

<sup>8709</sup> A.a.O. auf den Seiten 62f.

erneut von seinem Verfassungsschutzleiter, indem er sich eine unprofessionelle Aussage von ihm über das Privatleben eines anderen Zeugen nicht zu eigen machte sowie auf seine zuvor langwierige Krankheit aufmerksam machte;

„Und Herr Müller ist zurzeit irgendwo ein Stück weit ganz offensichtlich – das hat ja auch diese erste Befragung gezeigt – etwas außer sich.“<sup>8710</sup>

Diese völlig haltlosen Zustände in der Inneren Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für die AfD-Fraktion keineswegs tragbar und sollten vor den anstehenden Wahlen von jedem recht- und treuschaffenden Bürger bedacht werden, zumal die wirklichen Offenbarungseide, nicht nur in dieser Angelegenheit des Untersuchungsausschusses, nur in geheimen Sitzungen zur Sprache kamen.

*Hans-Georg Engelke* hält nach den gemachten Erfahrungen heutzutage eine stärkere europäische Verschränkung der Antiterrorbekämpfung für wichtig.<sup>8711</sup> Vor dem Anschlag hatte er noch nie von *Amri* gehört.<sup>8712</sup> Es sei jedoch das Problem der Mehrfachregistrierungen schon vor 2015 bekannt gewesen, sodass es damals keine gesicherten Identitätsnachweise gab.<sup>8713</sup> Gleichfalls sei das unterschiedliche Einstufungsverhalten der Länder gegenüber Gefährdern bekannt gewesen.<sup>8714</sup> Auf Nachfrage stellte der Zeuge erläuternd klar, dass der Föderalismus nicht vorsehe, dass das BKA offensiver Fälle an sich ziehen könne.<sup>8715</sup> Im Dialog mit *Beatrix von Storch* (AfD) kam es zu einer Kernaussage des Zeugen:

„Je mehr Menschen aus dem arabischen Kulturkreis bei uns sind, umso mehr muss man leider damit rechnen, dass da auch Menschen dabei sind, die nicht gewillt sind, sich hier an unsere Rechtsordnung zu halten, [...]“<sup>8716</sup>

Im Weiteren bestätigte Herr *Engelke*, dass es vor dem Anschlag im Dezember durchaus eine allgemeine Sorge um die Sicherheit der Weihnachtsmärkte gegeben habe,<sup>8717</sup> aber nicht unbedingt mehr als für andere potenzielle Ziele auch. Nach dem Anschlag war es der Zeuge, der in Vertretung von Staatssekretärin *Emily Haber* die Chronologie in Auftrag gab.<sup>8718</sup> Zu der Thematik Abschiebung / Duldung räumte der Zeuge die Möglichkeit von „unangenehmen Fragen“ ein, insbesondere bei Straftaten von Personen, die eigentlich nicht hier sein dürften.<sup>8719</sup> Bei der Frage nach der Bestimmung von Standortdaten erläuterte der Innenstaatssekretär, dass die Amerikaner ganz andere technische und rechtliche Möglichkeiten hätten.<sup>8720</sup> Herr *Engelke* hält das GTAZ bei allen Abstrichen für „eine adäquate Form der Organisation“.<sup>8721</sup> Auf Nachfrage von der AfD-Bundestagsabgeordneten Frau *von Storch* insistierte er darauf, dass Grenzkontrollen nur „ein bedingt taugliches Mittel“ seien, um die Einreise von Gefährdern zu verhindern.<sup>8722</sup> Abschließend sagte der Zeuge aus, nichts von strukturellen Problemen zwischen BfV und BND zu wissen,<sup>8723</sup> mit der Abschiebung *Ben Ammars* nichts zu tun zu haben<sup>8724</sup> sowie die Auseinandersetzung *P. K.* (BKA) gegen Herrn *M.* (LKA NRW) nur zur Kenntnis genommen zu haben.<sup>8725</sup>

Auf die einleitende Frage nach der Quelle des berühmten Bachmann-Tweets teilte der dritte Zeuge des Tages *Andreas Geisel*, mit, dass er dazu als Innensenator aus seinem Haus keine Erkenntnisse beisteuern könne.<sup>8726</sup> Der Zeuge lobte die Zusammenarbeit allen beteiligten Behörden in den Tagen nach dem Anschlag.<sup>8727</sup> Über das Verschwinden bzw. die Fluchtwege *Amris* in den Tagen unmittelbar nach dem Attentat könne er auch nur Mutmaßungen anstellen.<sup>8728</sup> Der Zeuge betonte, zu keinem Zeitpunkt Anweisungen etwa aus dem Kanzleramt oder

<sup>8710</sup> A.a.O. auf den Seiten 57f.

<sup>8711</sup> A.a.O. auf der Seite 79.

<sup>8712</sup> A.a.O. auf der Seite 80.

<sup>8713</sup> A.a.O. auf der Seite 81.

<sup>8714</sup> Eben dort.

<sup>8715</sup> A.a.O. auf der Seite 83.

<sup>8716</sup> A.a.O. auf den Seiten 84f.

<sup>8717</sup> Protokoll der 116. Sitzung vom 17.12.2020 auf den Seiten 85f.

<sup>8718</sup> A.a.O. auf den Seiten 87f.

<sup>8719</sup> A.a.O. auf den Seiten 91f.

<sup>8720</sup> A.a.O. auf der Seite 101.

<sup>8721</sup> A.a.O. auf der Seite 104.

<sup>8722</sup> A.a.O. auf den Seiten 108f.

<sup>8723</sup> A.a.O. auf der Seite 113.

<sup>8724</sup> A.a.O. auf den Seiten 116f.

<sup>8725</sup> A.a.O. auf den Seiten 115f.

<sup>8726</sup> A.a.O. auf der Seite 127.

<sup>8727</sup> A.a.O. auf der Seite 130.

<sup>8728</sup> A.a.O. auf den Seiten 130f.

dem BMI erhalten zu haben oder irgendetwas zu verschweigen.<sup>8729</sup> Er habe auch nichts von der BfV-Quelle in der Fussilet-Moschee gewusst.<sup>8730</sup> Als Fehler räumte er ein, dass es im Umgang mit *Amri* und darüber hinaus keine ganzheitliche Betrachtung bei der damaligen Polizeiarbeit gegeben habe.<sup>8731</sup> Herr *Geisel* betonte die jetzt erkannte Bedeutung von aufenthaltsrechtlichen Aspekten bei der Beurteilung von Gefährdern und die Wichtigkeit des neuen Bewertungstools RADAR-iTE.<sup>8732</sup> Zusätzlich gebe es jetzt „regelmäßige Abstimmungen zwischen den quellenführenden Behörden“.<sup>8733</sup> Über den Fall „Opalgrün“ sei er irgendwann im Jahr 2020 informiert worden.<sup>8734</sup> Es gebe aber keine Belege für „eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen Organisierter Kriminalität und Islamisten“.<sup>8735</sup> Über die Abschiebung *Ben Ammars* war er als Berliner Innensenator informiert, jedoch ohne Details zu kennen, und stellte in diesem Zusammenhang nochmal das Prinzip „Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung“ heraus, was die damalige Stimmungslage dominiert habe, er aber heute nicht mehr so entscheiden würde.<sup>8736</sup> Als einen kleinen Erfolg charakterisierte *Andreas Geisel* die Tatsache, dass seit dem Anschlag in Berlin eine „mittlere zweistellige Zahl“ von Gefährderaufenthalten beendet werden konnte.<sup>8737</sup> Für die AfD-Bundestagsfraktion ist das leider lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein. Der Zeuge wies die Insinuation einer grundsätzlichen Missachtung der Hinweise aus NRW seitens des LKA Berlin zurück,<sup>8738</sup> allerdings beurteilte er die Gefährderansprache *Amris* am ZOB Berlin aus heutiger Sicht als falsch.<sup>8739</sup> Der Zeuge bejahte die Frage, ob auch heute in Berlin aus Personalmangel eine Priorisierung bei der Überwachung durchgeführt werde;<sup>8740</sup> im Übrigen sieht er bei dem Anschlag eine „Einzeltäterschaft“.<sup>8741</sup> Dass *Amri* einmal bei einer arabischen Clanfamilie gewohnt habe, sei ihm nicht bekannt gewesen.<sup>8742</sup> Für den Umgang des Berliner Senats mit den Opfergruppen des Anschlags räumte der Zeuge teilweise Fehler ein.<sup>8743</sup> Zum geplanten und sich im Bau befindlichen Berliner Anti-Terror-Zentrum sagte er auf Nachfrage des AfD-Obmanns *Stefan Keuter*, dass der Einzug des LKA 8 im August 2021 und der operativen Spezialeinheiten im Frühjahr 2022 erfolgen solle.<sup>8744</sup>

Zu Beginn gab der letzte Zeuge dieses Sitzungstages, Bundesinnenminister a. D. *Thomas de Maizière*, ein unfängliches Statement ab. Dabei mahnte er u. a. eine weitere Verbesserung des Opferschutzes an, soweit noch nicht geschehen, insbesondere in Richtung Anpassung an moderne Lebensverhältnisse.<sup>8745</sup> Er führte weiter aus, dass er als Minister von Details aus den GTAZ-Sitzungen zu *Amri* nichts erfahren habe.<sup>8746</sup> Ganz wichtig sei – so stellte der Zeuge heraus – eine größere „Kultur der Zusammenarbeit“ im Bereich des Verfassungsschutzbundes, aber auch der LKÄ ebenso wie die Erstellung gleicher Beobachtungsmuster.<sup>8747</sup> Auf gezielte Nachfrage von *Stefan Keuter* (AfD) erläuterte der Zeuge seine etwas differenziertere Sicht der „Einzeltäterthese“.<sup>8748</sup> Über die Vorgänge zu dem Stichwort „Opalgrün“ wisse er nichts.<sup>8749</sup> Der Zeuge dementierte „hart und klar“ die Gerüchte über irgendwelche Versuche einer Einflussnahme seinerseits oder seines Hauses auf Darstellung von Sachverhalten oder auf die Weitergabe von Informationen.<sup>8750</sup> Der Zeuge sah auch keine Verbindung eines US-Militärschlages gegen Terrorziele in Libyen mit *Amri*.<sup>8751</sup> Auf die Nachfrage des AfD-Obmanns *Keuter* nach den Gedenkveranstaltungen direkt nach dem Anschlag und derjenigen ein Jahr später, erläuterte Herr *de Maizière* die Haltung der überlebenden Opfer und der Angehörigen, die u. a. keine große Feier gewünscht hätten. Gleichwohl sei die Kritik besonders an der Gedenkfeier am nachfolgenden Tage angebracht.<sup>8752</sup> Im weiteren Verlauf berichtete der Zeuge,

---

<sup>8729</sup> A.a.O. auf der Seite 131.

<sup>8730</sup> A.a.O. auf der Seite 135.

<sup>8731</sup> A.a.O. auf der Seite 136.

<sup>8732</sup> A.a.O. auf den Seiten 137f.

<sup>8733</sup> A.a.O. auf der Seite 141.

<sup>8734</sup> Eben dort.

<sup>8735</sup> A.a.O. auf der Seite 143.

<sup>8736</sup> A.a.O. auf der Seite 145.

<sup>8737</sup> A.a.O. auf der Seite 148.

<sup>8738</sup> A.a.O. auf der Seite 149.

<sup>8739</sup> A.a.O. auf den Seiten 149f.

<sup>8740</sup> A.a.O. auf der Seite 150.

<sup>8741</sup> A.a.O. auf der Seite 151.

<sup>8742</sup> Eben dort.

<sup>8743</sup> Protokoll der 116. Sitzung vom 17.12.2020 auf den Seiten 156ff.

<sup>8744</sup> A.a.O. auf den Seiten 162f.

<sup>8745</sup> A.a.O. auf den Seiten 171f.

<sup>8746</sup> A.a.O. auf der Seite 172.

<sup>8747</sup> A.a.O. auf den Seiten 173f.

<sup>8748</sup> A.a.O. auf den Seiten 175f.

<sup>8749</sup> A.a.O. auf der Seite 176.

<sup>8750</sup> Eben dort.

<sup>8751</sup> A.a.O. auf der Seite 177.

<sup>8752</sup> A.a.O. auf den Seiten 177f.

dass er seit 2010 oder 2011 nach Anschlägen in den folgenden Jahren immer ein ungutes Gefühl in der Adventszeit im Hinblick auf islamischen Terrorismus gehabt habe, obwohl es niemals einen konkreten Hinweis auf Anschläge gegeben habe.<sup>8753</sup> Zur Chronologie sagte der ehemalige Bundesinnenminister aus, dass der Sinn ihrer Erstellung gewesen sei, „eine Basis für eine seriöse Diskussion“ aller Beteiligten abzugeben.<sup>8754</sup> Er führte aus, dass er erst etwa ab Mitte Januar 2017 ein umfassendes Bild des Anschlags gewonnen habe.<sup>8755</sup> Auf die Frage, warum die Chronologie nicht weiter aktualisiert worden sei, antwortete der Zeuge, dass er das nicht wisse.<sup>8756</sup> Insgesamt boten die Unionsabgeordneten ihrem Parteikollegen eine Bühne, um sich und sein Handeln insgesamt positiv darzustellen. So boten sie ihm beispielsweise die Gelegenheit, in einer längeren Ausführung ein europaweites Ein- und Ausreiseregister zu fordern.<sup>8757</sup> Angesprochen vom AfD-Bundestagsabgeordneten *Keuter* auf die Absage des Fußballländerspiels in Hannover im November 2015 und die damalige Begründung, dass „ein Teil dieser Antworten die Bevölkerung verunsichern würde“, räumte *Thomas de Maizière* ein, dass ihm damals „nichts Besseres eingefallen“ sei und er es nicht wiederholen würde.<sup>8758</sup> Im Laufe der weiteren Vernehmung berichtete der Zeuge, dass er persönlich an der Entscheidung zur Abschiebung *Ben Ammars* beteiligt war.<sup>8759</sup> Er bestätigte, dass es für den Bund einfacher als für einzelne Bundesländer sei, Passersatzpapiere in Tunesien bzw. allgemein im Ausland zu erlangen.<sup>8760</sup> Er erwähnte die Kontroverse zwischen ihm und dem damaligen NRW-Innenminister *Jäger* bezüglich der Möglichkeit der Abschiebung *Amris*, die auf unterschiedlichen Rechtsstandpunkten beruht habe.<sup>8761</sup> Am Ende kommentierte er die Ausreiseverhinderung *Amris* in Friedrichshafen ausschließlich mit der Begründung, „weil die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausreise nicht vorlagen“.<sup>8762</sup>

#### 4. Sitzungen im Jahr 2021

In der 118. Sitzung am 14. Januar 2021, zugleich der ersten im neuen Jahr, wurden die BKA-Beamten *KHK A. S.* und *ECHK A. Sl.* öffentlich vernommen sowie die BfV-Mitarbeiter *Kornelia Löning* und *Gernot Rolfsteeg* nicht-öffentlich gehört.<sup>8763</sup> In der gemeinsamen Zeugenvernehmung der Herren *A. S.* und *A. Sl.* ging es größtenteils allein um die Frage, wie *Anis Amri* sich ohne SIM-Karte in seinem Mobiltelefon mit dem Internet verbinden konnte. Dazu muss ausgeführt werden, dass ein älteres, nicht internetfähiges Samsung-Klapphandy im LKW ohne SIM-Karte, zuletzt war aber eine Rufnummer mit den Endziffern -5528 zuzuordnen, und ein neueres HTC-Smartphone mit SIM-Karte zu einer Telefonnummer, die auf -936 endet, auf der Stoßstange außen am LKW gefunden wurden.<sup>8764</sup> Der Telegram-Account und die Kommunikation darüber mit seinem IS-Mentor „@moumou1“ wurde zwar auf dem HTC-Gerät festgestellt, lief interessanterweise jedoch über die Nummer mit -5528 am Ende, welche zuletzt am 19. Dezember 2016 um 20:01 Uhr, also unmittelbar vor dem Anschlagszeitpunkt, online war.<sup>8765</sup> *ECHK A. Sl.* erklärte diese Auffälligkeit damit, dass bei Telegram nicht die Nummer eingegeben werden muss, die in dem Moment im Telefon ist, sondern über eine Verifizierungskurznachricht auch an ein anderes verfügbares, mobiles Endgerät gesendet werden kann.<sup>8766</sup> Leider wurde die SIM-Karte auf -5528 endend bis heute nicht gefunden.<sup>8767</sup> Der Zeuge *KHK A. S.* war insoweit noch wichtig, dass er auch die Herren *A. B.* und *T. S.* in dem Komplex Nichtweitergabe von Informationen aus dem LfV Mecklenburg-Vorpommern vernommen hat und ihre Aussagen als nachvollziehbar bestätigte.<sup>8768</sup>

Ende Januar 2021 war (ehemalig) hohe politische Prominenz geladen. Neben dem aktuellen Staatssekretär für Inneres und Sport des Landes Berlin, *Torsten Akmann*, standen noch der ehemalige Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, *Lorenz Caffier*, sowie der Minister für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen außer Dienst, *Ralf Jäger*, den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.<sup>8769</sup> Herr

<sup>8753</sup> A.a.O. auf den Seiten 179f.

<sup>8754</sup> A.a.O. auf der Seite 182.

<sup>8755</sup> A.a.O. auf der Seite 183.

<sup>8756</sup> A.a.O. auf der Seite 186.

<sup>8757</sup> A.a.O. auf den Seiten 189f.

<sup>8758</sup> A.a.O. auf den Seiten 191f.

<sup>8759</sup> A.a.O. auf der Seite 197.

<sup>8760</sup> A.a.O. auf den Seiten 198f.

<sup>8761</sup> A.a.O. auf der Seite 200.

<sup>8762</sup> A.a.O. auf den Seiten 200f.

<sup>8763</sup> Protokoll der 118. Sitzung vom 14.01.2021 auf den Seiten 10ff.

<sup>8764</sup> A.a.O. auf der Seite 14.

<sup>8765</sup> Eben dort.

<sup>8766</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8767</sup> A.a.O. auf der Seite 21.

<sup>8768</sup> A.a.O. auf der Seite 52.

<sup>8769</sup> Protokoll der 120. Sitzung vom 28.01.2021 auf den Seiten 10ff.

*Akman* (SPD) versuchte, die vielen Fehler der Berliner Behörden zu rechtfertigen und verwies dabei vielfach auf die vorherige(n) Landesregierung(en), beispielsweise dass es keine Übergabe von seinem *Vorgänger Bernd Krömer* (CDU) gab<sup>8770</sup> oder dass „an der Sicherheit ... in Berlin gespart worden“ war und zwar schon seit Anfang der 2000er Jahre<sup>8771</sup> und dass er erst am 20. Dezember 2016 zum Innenstaatssekretär ernannt wurde.<sup>8772</sup> Des Weiteren kritisierte er, dass die Vorgängerhausleitung das Fussilet-Verbot zwar vorbereitet, aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht vollständig umgesetzt hatte.<sup>8773</sup> Die äußerst zügige Abschiebung *Ben Ammars* hat Herrn *Akman* „sehr überrascht“, weil er sich zurecht gefragt hat, ob innerhalb eines Monats alles ausermittelt war.<sup>8774</sup> Für die AfD-Bundestagsfraktion war wiederum überraschend, dass der Zeuge aussagte, dass die beiden Verbleibskontrollen gegen 1 Uhr und ca. 5:30 Uhr in der Nacht nach dem Terroranschlag an der Fussilet-Moschee kein Teil der M300-Maßnahme waren, obwohl das die beteiligten Beamten, die damals vor Ort waren, anders darstellten.<sup>8775</sup> Dies wirft die Frage auf, wer welchen Einsatzbefehl gegeben hatte und warum diese Einsätze nicht dokumentiert wurden. Bedauerlich ist, dass erst Anfang Oktober 2020 in Berlin „ein neues Staatsschutzreferat in der Polizeibehörde eingerichtet“ wurde, welches „eine starke neue Fachaufsicht“ über das LKA 8, das für islamischen Terrorismus zuständig ist, wahrnimmt, die es zuvor noch nicht gab, obwohl es in der Hauptstadt über 100 Moscheen gibt und ebenso viele islamische Gefährder.<sup>8776</sup>

*Lorenz Caffier* gab gleich zu Beginn zu, dass es ein Fehler des Verfassungsschutzes Mecklenburg-Vorpommerns war, für den er als Innenminister verantwortlich war, die Informationen über *Amris* Verbindungen in eine Berliner Clanfamilie, die die Sicherheitsbehörden seit Jahren u. a. wegen Terrorismusfinanzierung beschäftigen, nicht weitergegeben zu haben.<sup>8777</sup> Er persönlich kreidet sich an, dass er damals die Aufarbeitung, auch in dem Fall der jahrelangen Lagerung von einer (zwei) Kriegswaffe(n) im hausinternen Tresor, nicht weiter vorangetrieben habe.<sup>8778</sup> Viele Probleme seien jedoch auf die dünne Personaldecke im kleinsten Landesverfassungsschutz Deutschlands zurückzuführen, was sowohl an der fehlenden Mehrheit dafür in der SPD als auch in seiner eigenen Fraktion der CDU lag, die zusammen schon seit 2006 in Mecklenburg-Vorpommern regieren.<sup>8779</sup> Ironischerweise beförderte ein Unionsabgeordneter diese Antwort mit seiner Nachfrage. *Stefan Keuter* (AfD) arbeitete hingegen in seiner viel kürzeren Befragungszeit wichtige Aspekte heraus: Erstens war das Berichtswesen zwischen Innenminister *Caffier* und Staatssekretär *Lenz* ohne Erledigungsfristen und Erfolgskontrollen ausgestaltet, zweitens benannte der mittlerweile in den vorzeitigen Ruhestand versetzte Verfassungsschutzleiter *Reinhard Müller* Herrn *Dr. Cwalinna* bei der Zeugenvernahme vom „Whistleblower“ *T. S.* als Landesvertreter, wenngleich dieser von Herrn *S.* in dem Verfahren richtigerweise als vorbefasst benannt wurde, und drittens hatte „das Vertrauensverhältnis zwar gelitten“, aber für ein abruptes und unschönes Ende der zehnjährigen, erfolgreichen Zusammenarbeit *Caffier-Müller* hätte es nicht gereicht.<sup>8780</sup>

*Ralf Jäger* führte zu Beginn aus, dass er sich gerne besser auf die Vernehmung vorbereitet hätte, ihm aber durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, bekanntlich aktuell bestehend aus CDU und FDP, die Akteneinsicht versagt wurde.<sup>8781</sup> Einige Zahlen, die der Zeuge präsentierte, sollen hier nicht unerwähnt bleiben; so gab es 2016 in Deutschland insgesamt 9.700 Salafisten, allein in NRW waren es 2.900, davon 688 gewaltbereit und davon wiederum wurden 224 als Gefährder eingestuft.<sup>8782</sup> An den Mehrfach-Identitäten gab Herr *Jäger* dem BAMF die Schuld, da

„es schlichtweg nicht in der Lage war, bei der Vielzahl der Asylsuchenden eine ordnungsgemäße Registrierung durchzuführen.“<sup>8783</sup>

Das war auch der Grund, warum er als Innenminister des bevölkerungsreichsten Bundeslandes, indem übrigens auch ein Drittel der Muslime Deutschlands lebt, erst nach dem Anschlag von den zahlreichen Aliasidentitäten

<sup>8770</sup> A.a.O. auf der Seite 20.

<sup>8771</sup> Eben dort.

<sup>8772</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

<sup>8773</sup> A.a.O. auf der Seite 26.

<sup>8774</sup> A.a.O. auf den Seiten 40f.

<sup>8775</sup> A.a.O. auf den Seiten 39 und 44.

<sup>8776</sup> A.a.O. auf den Seiten 15, 27 und 43.

<sup>8777</sup> A.a.O. auf der Seite 71.

<sup>8778</sup> Protokoll der 120. Sitzung vom 28.01.2021 auf den Seiten 71f. und 78.

<sup>8779</sup> A.a.O. auf der Seite 75.

<sup>8780</sup> A.a.O. auf den Seiten 78f.

<sup>8781</sup> A.a.O. auf der Seite 109.

<sup>8782</sup> A.a.O. auf der Seite 110.

<sup>8783</sup> A.a.O. auf der Seite 145.

*Amris* erfahren hat.<sup>8784</sup> Verwirrend bis hilflos war dann noch ein Erklärungsversuch des Zeugen bezüglich einer Aussage von ihm vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2017 dahingehend, dass *Amri* rund 300 Tage in der Bundesrepublik war. Auf diese falsche Angabe wies der AfD-Abgeordnete *Keuter* hin, denn *Amri* hielt sich von seiner Ersteinreise am 6. Juli 2015 bis zum 21. Dezember 2016 hierzulande exakt 534 Tage auf.<sup>8785</sup>

Obwohl die Beweisaufnahme eigentlich schon Ende 2020 abgeschlossen sein sollte, zogen FDP, Linke und Grüne diese mit unnötigen Zeugenvernahmen künstlich in die Länge. Bestes Beispiel dafür war die nichtöffentliche 122. Sitzung am 11. Februar 2021, in der erneut Frau *Kornelia Löning* und Herr *Paul Steinmark*, beide vom BfV, gehört wurden, obwohl diese jeweils schon kurze Zeit vorher im Zeugenstand waren.<sup>8786</sup>

Der Ausschuss kam am 25. März 2021 ein letztes Mal offiziell zusammen, um in der 124. Sitzung die im September des Vorjahres beauftragten Sachverständigen zu ihren Anfang März 2021 fertiggestellten Gutachten zu hören.<sup>8787</sup> Im Verlauf des Nachmittags kamen zu den insgesamt fünf Experten, zwei Sachverständige hatten jeweils eine Kollegin mitgebracht, noch zwei dem Ausschuss bereits bekannte, Zeugen hinzu. Für den GBA sprach Bundesanwalt beim BGH *Horst-Rüdiger Salzmann* und vom BKA war der Erste Kriminalhauptkommissar *M. G.* erneut vorgeladen.<sup>8788</sup>

In der Reihenfolge der Eingänge der Gutachten hat zunächst Herr *Dr. Gerstel*, Sachverständiger für Daktyloskopie (Fingerabdrücke), leider eine Priorisierung vorgenommen, die allein auf vom BKA übersandte Daten basiert und lediglich auf den Tat-LKW beschränkt war.<sup>8789</sup> So schreibt er zwar auch auf der letzten Seite seines Gutachtens:

„An gut geschützten Bereichen wie z.B. an der SIM Karte in einem Handy, können Fingerabdrücke dagegen eine lange Zeit erhalten bleiben und entsprechend nachgewiesen werden.“<sup>8790</sup>,

aber untersucht hat er das Handy dann doch nicht,<sup>8791</sup> obwohl zumindest und einzig am SIM-Kartenhalter DNA-Spuren von *Amri* nachgewiesen werden konnten.<sup>8792</sup> Mithin war das gesamte Gutachten wenig hilfreich und in der Aussagekraft selbstständig beschränkt.

Den interessantesten schriftlichen Fachbeitrag leisteten Herr Privatdozent (PD) *Dr. Cornelius Courts* und seine wissenschaftliche Mitarbeiterin *Annica Gosch*. Die zentralen Aussagen lauten:

„Aus dem hier vorliegenden Spurenbild hinsichtlich der DNA-Befunde ist ferner **nicht** ableitbar, daß eine bestimmte Person (z. B. *Amri*), die von U. ... (Ergänzung Autor: polnischer LKW-Fahrer) verschieden ist, den LKW gefahren hat und/oder sich lediglich als Beifahrer in der Führungskabine aufgehalten hat. ... Beispielsweise hat die bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“ in vergleichbarem Ausmaß DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterlassen, wie *Amri* ... Solange diese Hypothesen (Ergänzung Autor; dass es sich bei der „UP2“ um einen berechtigten Nutzer des LKWs oder eine Rettungskraft handelt) unbestätigt bleiben, ist es aber grundsätzlich, rein aufgrund des DNA-Befundbildes, auch nicht auszuschließen, bzw. verglichen mit *Amri* nicht weniger oder mehr plausibel, daß UP2 den LKW gefahren haben kann.“<sup>8793</sup>

In der Anhörung selbst ergänzten sie noch:

„Der Grund für diese anderen Interpretationsmöglichkeiten ist die sehr schwache und, sagen wir mal, untypisch schwache Repräsentation des *Amri* im DNA-Spurenbild, das im Lkw dann gesichert worden ist.“<sup>8794</sup>

<sup>8784</sup> A.a.O. auf den Seiten 114 und 145.

<sup>8785</sup> A.a.O. auf der Seite 121.

<sup>8786</sup> Tagesordnung für die nichtöffentliche 122. Sitzung vom 11.02.2021 auf der Seite 1; erste Vernehmung der Zeugin *Löning* in dem nichtöffentlichen Teil der 118. Sitzung vom 14.01.2021 auf den Seiten 39ff; erste Vernehmung des Zeugen *Steinmark* in dem nichtöffentlichen Teil der 107. Sitzung vom 05.11.2020 auf den Seiten 9ff.

<sup>8787</sup> Protokoll der 124. Sitzung vom 25.03.2021 auf den Seiten 11ff. in Teil A.

<sup>8788</sup> A.a.O. jeweils auf den Seiten 10ff. in Teil B und in Teil C.

<sup>8789</sup> A.a.O. auf den Seiten 51f. in Teil A.

<sup>8790</sup> MAT A S-4 auf der Seite 13.

<sup>8791</sup> Protokoll der 124. Sitzung vom 25.03.2021 auf den Seiten 38f. in Teil A.

<sup>8792</sup> MAT A S-4-1\_finale Version auf den Seiten 20f.

<sup>8793</sup> A.a.O. auf den Seiten 14f. und 19.

<sup>8794</sup> Protokoll der 124. Sitzung vom 25.03.2021 auf der Seite 13 in Teil A.

Zum dünnen Spurenbild führte Herr PD *Dr. Courts* aus:

„Wir fanden aber auch – um es nochmal zu betonen –, dass sehr wenig Material von Amri da war und auch an einer Stelle, die noch nicht mal notwendigerweise beim Betrieb des Fahrzeugs hätte berührt werden müssen. An dem Zündschlüssel befand sich nämlich keine DNA von ihm und auch an dem Lenkradumkreis nicht, also an den eigentlichen Teilen, die man greift, oder auch an den Hebeln, die für die Inbetriebnahme oder das Voranfahren des Fahrzeugs notwendigerweise berührt werden müssen, wie die Feststellbremse oder der Ganghebel oder der Blinker oder dergleichen. ... Aber die DNA von Amri ist da nicht gefunden worden.“<sup>8795</sup>

Weitere mögliche oder sogar wahrscheinliche Fehler, Unzulänglichkeiten und Widersprüche in der Arbeit am Tatort sowie in den späteren Ermittlungen lagen in der unzureichenden Spurensicherung, in der mangelhaften Untersuchung der vermeintlichen Waffe, mit der *Amri* den polnischen LKW-Fahrer erschossen haben soll, die aber bis heute in Italien liegt und bislang von keiner deutschen Behörde angefordert wurde, sowie in der unvollständigen Beprobung auf der Beifahrerseite und in nur einer einzigen Probe am Anschnallgurt des Fahrersitzes.<sup>8796</sup>

Professor *Christian Friedrich Matzdorf* und Professorin *Sandra Schmidt* von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin waren die Experten für die Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik sowie für die Einsatz- und Führungslehre der Polizeiarbeit.<sup>8797</sup> Herr *Prof. Matzdorf* sah „die kritische Belastungsgrenze der üblichen, derzeit praktizierten PC-gestützten Aktenführung und des Austauschs zwischen den Behörden“ mindestens als erreicht oder sogar schon als überschritten an.<sup>8798</sup> Es müsse daher dringend an einer Kompatibilität von digitalen Datenverarbeitungssystemen zwischen Staatsanwaltschaften, Polizeien und Kriminaltechniken gearbeitet werden, um in Zukunft wieder handlungsfähiger zu sein.<sup>8799</sup> Frau *Prof. Schmidt* stellte ernüchternd auf die Frage des AfD-Bundestagsabgeordneten *Stefan Keuter*, warum denn „erst im Jahr 2020 das Einsatzszenario „Lebensbedrohliche Einsatzlagen“ in den Vorschriften der Polizeien von Bund und Ländern, konkret in der Polizeidienstvorschrift 100, aufgenommen und die taktische Herangehensweise bei Anschlägen in einer separaten PDV 136 „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen“ geregelt wurde“,<sup>8800</sup> fest, dass es „aufgrund dieser Zusammenarbeit, dass halt alle Bundesländer und der Bund integriert sind, tatsächlich die Zeit“<sup>8801</sup> von vier Jahren brauchte und betonte:

„Bei der Polizei ist es immer so, dass bestimmte Einsatzszenarien erst einmal auftreten müssen, damit Polizei sozusagen sich dahin entwickelt, bestimmtes taktisches Handeln und Agieren konzeptionell zu verankern.“<sup>8802</sup>

Auf Deutsch, dass Kind muss erst in den Brunnen fallen, damit man weiß, wie man einen Sturz in den Brunnen vermeiden kann. Die Prävention von Gefahren könnte sicher besser sein, aber offensichtlich reagieren die verantwortlichen Führungspersonen bei Landes- und Bundespolizei auch lieber nur auf schon geschehene Ereignisse, wie es eben die Bundesregierung vorlebt, anstatt proaktiv zu agieren.

Ein weiteres Beispiel dafür lieferte der GBA-Vertreter *Salzmann*, als er bereits etwas genervt während der öffentlichen Anhörung dem Druck des Untersuchungsausschusses nachgab und erklärte, dass nun endlich, viereinhalb Jahre nach dem Terroranschlag, die Waffe, welche bei *Amri* in Sesto San Giovanni gefunden wurde und mit der er auch den polnischen LKW-Fahrer erschossen haben soll, zusammen mit den anderen in Italien befindlichen Asservaten, nach Deutschland geholt werden soll.<sup>8803</sup> Noch Anfang 2018 hatte sich das BKA letztmalig dagegen entschieden.<sup>8804</sup> Bundesanwalt *Salzmann* spann noch das Gedankenkonstrukt, was aus der Sicht eines Strafrichters wahrscheinlich passiert wäre, wenn *Amri* noch leben und hierzulande vor Gericht stehen würde.<sup>8805</sup> Er käme zu dem fiktiven Urteil, dass *Anis Amri* schuldig gesprochen werden würde,<sup>8806</sup> und zwar obwohl die Polizei bei der Spurensuche und -sicherung nur „sinnlogisch“ vorging, was sich zugleich zum Lieblingswort des Zeugen *M. G.*

<sup>8795</sup> A.a.O. auf der Seite 23.

<sup>8796</sup> A.a.O. auf den Seiten 13f., 21 und 26 in Teil A sowie in MAT A S-4-1\_finale Version auf der Seite 14.

<sup>8797</sup> A.a.O. auf der Seite 3 in Teil A.

<sup>8798</sup> A.a.O. auf der Seite 17.

<sup>8799</sup> Eben dort.

<sup>8800</sup> Protokoll der 124. Sitzung vom 25.03.2021 auf der Seite 39.

<sup>8801</sup> A.a.O. auf der Seite 41.

<sup>8802</sup> A.a.O. auf der Seite 39.

<sup>8803</sup> A.a.O. auf der Seite 21 in Teil B.

<sup>8804</sup> A.a.O. auf der Seite 24.

<sup>8805</sup> A.a.O. auf den Seiten 11ff.

<sup>8806</sup> A.a.O. auf der Seite 12.

entwickelte, welches er insgesamt sieben Mal benutzte.<sup>8807</sup> Diese selbst gewählte Umschreibung des eigenen Behördenvorgehens ist für die AfD-Bundestagsfraktion beschönigend dafür, dass eben **nicht alles Mögliche** zur Aufklärung des größten islamischen Anschlags auf deutschem Boden **unternommen wurde**. Das ist in keiner Weise akzeptabel und soll abschließend zu diesem Kapitel als deutliche Kritik herausgestellt werden!

In einer außerplanmäßigen Sondersitzung am 15. Juni 2021 sagte ein Zeuge noch Folgendes, was als letzter Eindruck zum Untersuchungsausschuss hängenbleibt:

„Dass für die Leute mit dieser Ideologie wie IS und so die deutschen Gesetze nicht gelten: Wir halten uns nicht an die Gesetze von Deutschland. Die deutschen Gesetze sind uns egal. Wir unterstützen diese Leute nicht. Wir gehen auch für sie nicht wählen. Die haben uns nicht zu interessieren. – Das ist diese Ideologie, die auch ...“<sup>8808</sup>

heute in radikalislamischen Moscheen in Berlin gepredigt wird.

#### IV. Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Wie schon in der Einleitung bemerkt, versprach Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* lückenlose Aufklärung aller Hintergründe des Terroranschlags. Das Gegenteil jedoch geschah im Laufe des Untersuchungsausschusses. Die Arbeit wurde durch verschiedene Maßnahmen methodisch erschwert, sodass die lückenlose Aufklärung gar nicht möglich war. Im Einzelnen werden nachfolgend die Ermittlungsvorbehalte, die AND-Konsultationen, der Methodenschutz, die Rolle der Ministerien in den Sitzungen, die Unmengen an Beweismaterialien und der Umgang mit eingestuftem Dokumenten und nicht nachvollziehbaren Schwärzungen näher beleuchtet.

##### 1. Ermittlungsvorbehalt

Ein Ermittlungsvorbehalt kommt immer dann zum Tragen, wenn in einem Sachverhalt Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und die ermittelnde Behörde deswegen noch keine (vorläufigen) Informationen preisgeben möchte, um damit auch die Ermittlungen in Gänze nicht zu gefährden. Was auf den ersten Blick sinnvoll erscheint, ist für den Untersuchungsausschuss in seiner parlamentarischen Arbeit mehr als misslich, weil er so lange an keinerlei Informationen gelangen kann, bis die Ermittlungen beendet sind.

Ganz konkret geht es um Moadh Tounsi, auch bekannt unter dem Telegram-Pseudonym „@moumou1“. Unter diesem Account kommunizierte diese Person noch unmittelbar vor dem Anschlag in der Fahrerkabine des LKWs mit *Anis Amri*. Durch hartnäckiges Nachfragen des AfD-Obmanns konnte zumindest sein vermutlich richtiger Name *M. D.*<sup>8809</sup> sowie ein Aufenthaltsort in Tunesien herausgearbeitet werden. Offiziell wurde dem Ausschuss, bis auf die Erkenntnis, dass die Ermittlungsbehörden ihn identifiziert und wohl auch lokalisiert hätten, nichts Detailliertes mitgeteilt. Der Grund lautete immer, dass diese Fragen bzw. Antworten einem Ermittlungsvorbehalt unterliegen, weil auch über vier Jahre nach dem Anschlag die Ermittlungsbehörden noch immer keine abschließenden Ergebnisse vorlegen können!

##### 2. AND-Konsultationen

Wer anfangs glaubte der islamische Terroranschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz sei ein reiner Polizeifall, wurde im Laufe des Untersuchungsausschusses eines Besseren belehrt. *Anis Amri* war in einem internationalen Terrornetzwerk integriert, das Verzweigungen nach Syrien, Libyen, Tunesien, Marokko, aber auch Belgien, Frankreich, Italien und nicht zuletzt in die Bundesrepublik Deutschland hatte.

Aus diesem Grund waren weltweit Nachrichtendienste, insbesondere nach dem Anschlag, im Einsatz, um Informationen zum tunesischen Attentäter zu generieren und auszutauschen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Abkürzung AND-Konsultationen fast von selbst, welche für ausländische Nachrichtendienste steht.

<sup>8807</sup> A.a.O. auf den Seiten 10-13 in Teil C.

<sup>8808</sup> Protokoll der 131. Sitzung vom 15.06.2021 auf der Seite 53.

<sup>8809</sup> Da ein Mitarbeiter des Generalbundesanwalts den Vertretern der AfD-Bundestagsfraktion am Rande der 125. (Beratungs-)Sitzung am 6. Mai 2021 mündlich mitteilte, dass es nicht in unserem Sinne sein könne, laufende Ermittlungen zu behindern, und dass wir uns nicht dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Strafvereitelung nach § 258 Strafgesetzbuch aussetzen sollten, verzichten wir aus Respekt vor dem hohen Amt des Generalbundesanwalts und vor der wichtigen Arbeit aller Ermittlungsbehörden auf die Nennung des vollständigen Namens. Die AfD-Bundestagsfraktion missbilligt dieses respektlose und übergriffige Verhalten gegenüber dem Parlament ausdrücklich und weist die Vorwürfe als unbegründet zurück. Immerhin war der Klurname mit Stand 27. Mai 2021 auch noch in dem Protokoll der öffentlichen 97. (Beweisaufnahme-)Sitzung vom 10. September 2020 auf der Seite 120 offen nachzulesen.



Da es aber zwischen den verschiedenen Nachrichtendiensten auch nicht besser als in einer alltäglichen Nachbarschaft zugeht und der eine mit dem anderen einmal gut, ein anderes Mal weniger gut oder gar nicht zurechtkommt, kam es des Öfteren vor, dass Informationen nur zögerlich oder überhaupt nicht übermittelt oder bis heute nicht freigegeben wurden, weil die Verhandlungen, Gespräche oder Konsultationen mit dem entsprechenden ausländischen Nachrichtendienst noch im Gange sind. Manche Dokumente unterlagen sogar gänzlich einem AND-Vorbehalt, sodass in diesen Fällen die Information erst nach Verahrungsfristen von 30 oder 50 Jahren oder niemals einzusehen ist.

### 3. Methodenschutz

Wie arbeiten Nachrichtendienste? Wie funktioniert der Einsatz von Vertrauenspersonen? Auf welche Art und Weise werden Vertrauenspersonen verpflichtet und geführt? Welche nachrichtendienstlichen Maßnahmen gibt es? Wann, wo und auf welche Art und Weise werden diese eingesetzt? Welchen Ablauf, Inhalt und welche Struktur hatten die Verhöre und Zeugenvernahmen?

All das sind sehr interessante Fragen, die sich die AfD-Bundestagsfraktion im Laufe des Untersuchungsausschusses unter anderem gestellt hat. Allerdings gab es darauf niemals eine Antwort, selbst wenn Zeugen Aussagebereitschaft gezeigt haben, wurde es ihnen untersagt. Mithin ein weiterer Aspekt, welcher die Aufklärungsarbeit einschränkte.

### 4. Rolle der Ministerien in den Sitzungen

In jeder Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses, ob es sich um eine Beratungs- oder Beweisaufnahmesitzung handelte, waren Vertreter der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien, verschiedener beteiligter Behörden, wie zum Beispiel das Bundeskriminalamt, der Generalbundesanwalt, die Bundespolizei oder der Bundesnachrichtendienst, aber auch Vertreter der betroffenen Länder, insbesondere Berlin und Nordrhein-Westfalen, anwesend.

Sinn und Zweck der Anwesenheit der Behörden- und Ländervertreter sollte in erster Linie die schnelle Beantwortung von Fragen noch vor Ort sein. Es entwickelte sich aber im Laufe der Zeit mehr und mehr zu einer Behinderung der Ausschussarbeit, denn anstatt unterstützend zur Seite zu stehen, wurde immer öfter interveniert und damit die Zeugenbefragung unterbrochen.<sup>8810</sup>

Gründe für die störenden Zwischenrufe waren oft die oben beschriebenen Ermittlungsvorbehalte, AND-Konsultationen oder der Methodenschutz. Manchmal waren es aber auch nur untaugliche Versuche zulässige, aber für die Bundesregierung unbequeme Fragen zu zensieren. So geschehen, beispielsweise in der 88. Sitzung am 14. Mai 2020,<sup>8811</sup> auf eine Frage des AfD-Obmanns *Stefan Keuter* vom Vertreter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat *Dr. Michael Vogel*. Bei der sogar der Ausschussvorsitzende jegliche Zulässigkeitszweifel für unbegründet hielt.

*Dr. Michael Vogel* irrlichterte nicht nur einmal in den Ausschusssitzungen. In der 87. Beratungssitzung am 14. Mai 2020 unterbreitete er dem Ausschuss einen merkwürdigen Vorschlag in Bezug auf die Beantwortung einer schriftlichen Einzelfrage eines Abgeordneten.<sup>8812</sup> Wenig souverän wirkt ebenso eine Korrektur seiner Aussage in einer E-Mail an das Ausschusssekretariat vom 29. Juni 2020 in Bezug auf die 91. Beratungssitzung am 18. Juni 2020.<sup>8813</sup>

Als wäre das nicht schon irritierend genug, so entwickelte sich das gute Recht der Zeugen, sich gemäß § 20 Abs. 2 PUAG durch einen Rechtsbeistand begleiten zu lassen, dann zu einer Posse, wenn die Behörden selbst die Anwälte aussuchten und den Zeugen zur Seite setzten. Besonders belastend für eine reibungslose Befragung waren die Herren *Johannes Eisenberg* und *Dr. Philipp Gehrman*, die bei den Aussagen der Zeugen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder aus dem Bundesnachrichtendienst anwesend waren.<sup>8814</sup>

<sup>8810</sup> Beispielsweise beim Zeugen M.S. am 30.01.2020 und am 13.02.2020 sowie beim Zeugen C.H. am 13.02.2020 – bzgl. 30.01.2020 nichtöffentlicher Teil im Protokoll auf den Seiten 16f., 24 und bzgl. des 13.02.2020 öffentlicher Teil C.H. im Protokoll auf den Seiten 74, 86, 104f., 108.

<sup>8811</sup> Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf den Seiten 38f. sowie 98-100.

<sup>8812</sup> Wortprotokoll der 87. Sitzung vom 14.05.2020 auf den Seiten 8f.

<sup>8813</sup> Eben diese E-Mail, inklusive der Weiterleitung durch das Ausschusssekretariat.

<sup>8814</sup> Beispielsweise im Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf den Seiten 64 und 115 oder im Protokoll der nichtöffentlichen 122. Sitzung vom 11.02.2021 auf den Seiten 38f. und 70f.

## 5. Ummengen an Beweismaterialien

Für eine lückenlose Aufarbeitung des Anschlagsgeschehen, der Tatvorbereitung und des Zeitraumes bis zum Tode *Anis Amris* bedarf es zahlreicher Dokumente; das aber auch vier Jahre nach dem Terrorakt nahezu täglich Akten geliefert werden, ist in mindestens zweierlei Hinsicht nachteilhaft.

Als erster Kritikpunkt ist tatsächlich die schiere Masse an Material anzuführen. Als Beispiel dafür soll eine E-Mail des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29. April 2020 um 09:43 Uhr dienen, der Anhänge in einem Umfang von ungefähr 900 Gigabyte beigefügt waren.<sup>8815</sup> Da ist es naheliegend, dass das Gesamtmaterial ein Ausmaß weit in die Terabytes hat. Dahinter verstecken sich hunderttausende Seiten Bilder, Texte und Videos, die niemand vollständig durchdringen kann.

Wir haben es dennoch nach bestem Wissen und Gewissen versucht und wurden bitter enttäuscht, wenn sich darin unnötige Doppelungen wiederfanden und so unsere Arbeit zusätzlich erschwerten.<sup>8816</sup>

Als weiterer, noch schwerwiegenderer Kritikpunkt soll die sogenannte „Salami-Taktik“ benannt werden und das damit verbundene Übersenden von relevanten Beweismaterialien zu Zeugen erst nach der Zeugenvernahme, wengleich die Dokumente auch schon zuvor bekannt waren und hätten vorgelegt werden können bzw. unserer Ansicht nach sogar hätten vorgelegt müssen! So geschehen in einer E-Mail am 24. Juni 2020 mit einem anliegenden Dokument der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin zu *Magomed-Ali C.*, welches auf den Tag seiner Zeugenladung am 18. Juni 2020 datiert ist.<sup>8817</sup>

## 6. Umgang mit eingestuften Dokumenten, nicht nachvollziehbare Schwärzungen

Wenn Dokumente besonders sensible Informationen beinhalten, können sie in vier verschiedenen Kategorien eingestuft werden. Danach sind sie als eine Verschlussache (VS) zu behandeln. Die vier Variationen heißen: VS – nur für den Dienstgebrauch, VS – vertraulich, VS – geheim und VS – streng geheim. Je höher der Geheimhaltungsgrad, desto umfangreicher sind die Schutzmaßnahmen. Für die Erlaubnis zur Einsichtnahme in streng geheim klassifizierte Beweismaterialien muss ein Fraktionsmitarbeiter beispielsweise ein jahrelanges Überprüfungszenario des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Kooperation mit der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages durchlaufen.

Leider werden die Erwartungen an diese vermeintlich interessanten Akten nicht immer erfüllt. Das liegt zuvörderst an zwei Gründen. Erstens erscheint die Einstufungspraxis der Bundesregierung, welche Schutzkategorie einzelne Dokumente oder ganze Ordner haben, sehr willkürlich bzw. an die eigenen Interessen angepasst<sup>8818</sup> und zweitens sind selbst in (streng) geheimen Schriftstücken noch etliche Seiten geschwärzt/gebläut.<sup>8819</sup>

## V. Rätselhafte Sachverhalte

Trotz umfangreichen Beweismaterials und etlichen Zeugenaussagen ist es nicht immer gelungen sämtliche Hintergründe auszuleuchten. Wie unter dem Kapitel „Behinderung der Arbeit des Untersuchungsausschusses“ dargestellt, hatte das unterschiedliche Gründe, aber auch widersprüchliche Zeugenaussagen, lückenhafte und/oder einseitig betrachtete Ermittlungsarbeit sowie nicht beantwortete Fragen ließen einige rätselhafte Sachverhalte zurück, die bis zum Abschluss des Untersuchungsausschusses nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten.

### 1. Komplex Zeuge M. (LKA NRW) vs. Zeuge P. K. (BKA)

Die Zeugenaussage des Kriminalhauptkommissars (KHK) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen Herr M am 14. November 2019 war wohl eine der Höhepunkte des gesamten Untersuchungsausschusses. Sehr gut vorbereitet, äußerst strukturiert und vor allem glaubwürdig absolvierte der 59-jährige Beamte seine Vernehmung.<sup>8820</sup> Dabei tätigte er nachfolgende, vielsagende Äußerung:

„Nach dieser Arbeitsbesprechung, die, wie Sie sich vorstellen können, konfrontativ und sehr hitzig ausgetragen worden ist, kam einer der beiden BKA-Kollegen zu mir und hat mir erklärt, warum man die VP01 so

<sup>8815</sup> Eben diese E-Mail mit den entsprechenden Anlagen.

<sup>8816</sup> Beispielsweise in: MAT A BKA-10-23 Ordner 62\_Sonstige Erlasse oder MAT A BKA-10-44 Ordner 15\_KT-Gesamt oder MAT A BPol-6-10 Ordner 15\_Band 3.

<sup>8817</sup> Eben diese E-Mail mit der entsprechenden Anlage in Bezug auf das Anschreiben zu MAT A BE-15-147.

<sup>8818</sup> Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf der Seite 85.

<sup>8819</sup> Beispielsweise in: MAT A BND-6/22 II, BND-7/21, Tgb.-Nr. 03/19 streng geheim.

<sup>8820</sup> Protokoll der 69. Sitzung vom 14.11.2019 ab Seite 49.

bewertet hat. Er hat mir ausgeführt, dass er seine Anweisung vom BKA von ganz oben bekommen habe. Er habe die Anweisung bekommen, man müsse das Problem VP01 und Nordrhein-Westfalen beseitigen; die VP01 müsse aus dem Spiel genommen werden. Die mache zu viel Arbeit, die solle kaputt geschrieben werden; das sei mit allen abgestimmt.“<sup>8821</sup>

Leider ist es sehr schwierig eine Stimmungslage oder ein Raumgefühl mit Worten zu transportieren, aber was sich in diesen Momenten im Ausschuss, aber insbesondere bei den Abgeordneten der Unionsfraktion abgespielt hat, sucht bis heute seines Gleichen, denn bei der weiteren Befragung konkretisierte der Zeuge die „Anweisung ... von ganz oben“ noch auf den damaligen Bundesminister des Innern *Thomas de Maizière* höchstpersönlich.<sup>8822</sup> Somit würde die Bundesregierung eine direkte Mitverantwortung am Anschlag tragen.

Die ansonsten immer fast schon unterkühlt und emotionslos wirkenden Politiker der CDU /CSU-Bundestagsfraktion agierten in dieser Sitzung hektisch, unkoordiniert und respektlos gegenüber Herrn *M.* Ihre Vernehmungsmethodik wechselte zwischen einer Ablenkungs- sowie Verschleierungstaktik<sup>8823</sup> und einer versuchten massiven Diskreditierung der Zeugen.<sup>8824</sup> Denn auch der durch die Aussagen so schwer belastete Erste Kriminalhauptkommissar *P. K.* vom Bundeskriminalamt wurde, anders als sonst üblich, von den Unionsabgeordneten in der Sitzung am 12. Dezember 2019 nicht gerade mit Samthandschuhen behandelt, sondern es wurden zielgerichtet Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gestreut.<sup>8825</sup> Der Zeuge *K.* machte dabei auch lange nicht so einen professionellen Eindruck wie der Zeuge *M.* und somit wirkten seine Rehabilitierungsversuche nicht nur hilflos; überdies wirkten die Vertreter der Bundesregierung bzw. -behörden wenig souverän.<sup>8826</sup>

Dagegen wurde die Aussage von *KHK M.* sowohl am 12. Dezember 2019 vom Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof *Dieter Killmer*<sup>8827</sup> als auch am 16. Januar 2020 von der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof *Claudia Gorf*<sup>8828</sup> ausdrücklich gestärkt. Zwar steht letztlich dennoch weiterhin Aussage gegen Aussage, aber das persönliche Verhalten während der Befragung in Kombination mit den nachfolgenden Zeugenaussagen deutet mehr darauf hin, dass an den anfangs zitierten Vorwürfen mehr wahr ist, als es die Bundesregierung natürlich wahrhaben möchte. So kann sich also jeder selbst ein Bild machen, welcher Aussage er mehr Glauben schenken möchte und was das im Endeffekt für ein erschreckendes Bild auf die politischen Verantwortlichen werfen könnte.

Dazu passend war die Blockadehaltung der großen Koalition, aber leider auch der anderen drei Oppositionsparteien, bei einem aus unserer Sicht ganz eindeutig sachlich begründeten Antrag der AfD-Bundestagsfraktion auf Ladung des Vertreters des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im 1. Untersuchungsausschuss *Dr. Michael Vogel* aufgrund einer im Raume stehenden Vorbefassung, nämlich der Anordnung zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung und damit Zeugenbeeinflussung von *EKHK P. K.*<sup>8829</sup>

## 2. Die VP-01

VP steht für Vertrauensperson. Die *VP-01* ist auch bekannt unter dem Namen *Murat Cem*, wengleich das ebenfalls ein Deckname ist, aber unter diesem war er jahrelang sehr erfolgreich für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Wen diese erlebnisreiche und interessante Lebensgeschichte mehr interessiert, dem sei das Buch „UNDERCOVER: Ein V-Mann packt aus“ empfohlen.

Im Fall des Terroranschlags auf den Breitscheidplatz spielte die *VP-01* ebenfalls keine unerhebliche Rolle. Bereits Ende 2015 begegnete ihm bei seinen Aufklärungstätigkeiten im islamisch-salafistischen Netzwerk um den IS-Statthalter *Abu Walaa* in Deutschland in der DIK-Moschee (Deutsche Islam-Konferenz) in Hildesheim<sup>8830</sup> ein *Anis*, der hier etwas machen wolle, dafür Kalaschnikows besorgen könne und für seinen Glauben kämpfen möchte. Als möglichen Bezugsort für die Waffen nannte er in unterschiedlichen Gesprächen sowohl Neapel als

<sup>8821</sup> A.a.O. auf der Seite 57.

<sup>8822</sup> A.a.O. auf den Seiten 60 und 76.

<sup>8823</sup> A.a.O. auf den Seiten 60f.

<sup>8824</sup> A.a.O. auf den Seiten 76f.

<sup>8825</sup> Protokoll der 72. Sitzung vom 12.12.2019 beispielsweise auf den Seiten 86f. und 93f.

<sup>8826</sup> A.a.O. auf den Seiten 84f. und 99.

<sup>8827</sup> Protokoll der 72. Sitzung vom 12.12.2019 auf den Seiten 13f. und 36.

<sup>8828</sup> Protokoll der 76. Sitzung vom 16.01.2020 auf der Seite 18.

<sup>8829</sup> Beweisantrag mit begründeter Zeugenladung auf der Ausschussdrucksache 19(25)588 vom 09.12.2020 und Abstimmungsverhalten im Protokoll der 115. Sitzung vom 17.12.2020 auf der Seite 11.

<sup>8830</sup> Abu Walaa wurde am 24.02.2021 zu zehneinhalb Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung, Beihilfe zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und Terrorismusfinanzierung verurteilt; <https://www.tagesschau.de/inland/urteil-abu-walaa-101.html>; letzter Aufruf am 25.02.2021 um 11.19 Uhr.

auch Paris.<sup>8831</sup> Weitere Erkenntnisse von *Murat Cem* über *Anis Amri* waren Recherchen im Internet, wie eine Rohrbombe gebaut wird, Kontakte nach Libyen zu vermeintlichen IS-Mitgliedern dort und Pläne für einen Raubüberfall mit Beutesummen um die 200.000 Euro in Berlin.<sup>8832</sup>

Was für beinahe jedermann in Anbetracht der Erkenntnislage nach einer eindeutigen Angelegenheit aussieht, reichte weder dem Generalbundesanwalt zur Einleitung eines Verfahrens nach §§ 129a/b Strafgesetzbuch (StGB) noch der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Einleitung eines Verfahrens nach § 89a StGB.<sup>8833</sup> Hinzu traten die unterschiedlichen Auffassungen über die Glaubwürdigkeit der *VP-01* und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, wie es schon im unmittelbar vorangegangenen Abschnitt dargestellt wurde.

Für die *VP-01* war dieser Imageschaden, ob nun gerechtfertigt oder nicht, der Anfang vom Ende seiner verdeckten Polizeieinsätze. Erst durch die weitere Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses konnten weitere, ungläubliche Tatsachen zu Tage gefördert werden, insbesondere, dass die *VP-01* niemals eine Verpflichtungserklärung über ihre Ermittlungstätigkeiten unterzeichnet hat. Mit der Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie der Rechtsfolge einer unwirksamen Verpflichtung beschäftigten sich die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.<sup>8834</sup> Diese kamen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine rückwirkende Verpflichtungserklärung, wie es das Polizeipräsidium Krefeld am 27. März 2019 mit der *VP-01* versucht hat – *Murat Cem* unterzeichnete nicht –, sowohl gegen die grammatikalische als auch gegen die teleologische Bedeutung der Norm (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz) verstößt und keinerlei Wirkung entfaltet.<sup>8835</sup>

Abschließend sei erneut auf eine Aussage von *Dr. Michael Vogel* verwiesen, der im Zusammenhang mit dem am 17. November 2015 abgesagten Fußballländerspiel zwischen Deutschland und den Niederlanden, nur vier Tage nach den grausamen, islamischen Anschlägen in Paris rund um das Stade de France sowie auf das Bataclan-Theater, im Frühjahr 2020 ausführte:

„Die im Zusammenhang zur „VP-01“ immer wieder thematisierte Länderspielabsage sei zudem ausschließlich aufgrund von AND-Informationen erfolgt.“<sup>8836</sup>

Die *VP-01* persönlich wird im Buch „UNDERCOVER: Ein V-Mann packt aus“ über sie jedoch anders wiedergegeben: „... lagen Hinweise auf Terroranschläge aus zwei unterschiedlichen Quellen vor, ...“.<sup>8837</sup> Erneut ein Widerspruch der bis zuletzt unbeantwortet blieb.

### 3. Ausreiseversuch Friedrichshafen

In der Nacht vom 29. Juli 2016 auf den 30. Juli 2016, ein Samstag, fuhr der zukünftige islamische Attentäter *Anis Amri* mit einem FlixBus von Berlin Richtung Süden, an München vorbei, bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Friedrichshafen.<sup>8838</sup> Hier endete für *Amri* überraschend die Busfahrt mit dem Ziel Zürich noch auf deutschem Boden, weil er von zwei Bundespolizisten kontrolliert wurde.

Was war passiert? Das Landeskriminalamt Berlin hatte eine sogenannte Live-TKÜ des Handys von *Amri* ausgelöst, eine Telekommunikationsüberwachung rund um die Uhr, über die nahezu in Echtzeit die Standortdaten abgerufen werden konnten.<sup>8839</sup> Hierbei wurde deutlich, dass *Amri* die Hauptstadt Richtung Süddeutschland verlassen hatte und sich weiterhin fortbewegte. Außerdem wurde ein Gespräch mitgehört und übersetzt, welches nahelegte, dass er die Bundesrepublik mit nicht näher bezeichnetem Ziel – Italien, Syrien, Tunesien alles erschien möglich – verlassen wollte.<sup>8840</sup> Eine Zeugin sagte sogar aus, dass es Hinweise auf eine Ausreise nach Syrien in der gesamten TKÜ niemals gegeben hat und er ihrer Meinung nach einfach – gegebenenfalls über Italien – zurück in die Heimat nach Tunesien wollte.<sup>8841</sup>

<sup>8831</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf den Seiten 86 und 93f.

<sup>8832</sup> A.a.O. auf der Seite 86.

<sup>8833</sup> Eben dort.

<sup>8834</sup> Ausschussdrucksache 19(25)567 vom 17.09.2020.

<sup>8835</sup> Eben dort sowie MAT A NRW-46 Ordner 2 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8836</sup> Protokoll der 83. Sitzung vom 12.03.2020 auf der Seite 9.

<sup>8837</sup> Buch: „UNDERCOVER: Ein V-Mann packt aus“ auf den Seiten 228f.

<sup>8838</sup> MAT A BKA-10-46; hier Netzwerk um *Amri* und Chronologie, auch zu *Ben Ammar* (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8839</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf der Seite 103f.

<sup>8840</sup> A.a.O. auf der Seite 112.

<sup>8841</sup> Protokoll der 67. Sitzung vom 07.11.2019 auf den Seiten 44f.

Alle drei in diesem Sachverhalt befragten Beamten der Bundespolizei machten mehr oder weniger einen irritierenden Eindruck aufgrund ihres merkwürdigen Aussageverhaltens. Am 30. Januar 2020 war das zunächst Frau Polizeidirektorin *Julia Buchen* von der Bundespolizeidirektion Stuttgart. Sie kannte einerseits die eigene Fahndungsausschreibung des Präsidiums nicht und konnte andererseits einen untypischen Kommunikationsweg von der Inspektion Konstanz direkt an das Bundespolizeipräsidium, normalerweise ist die Direktion zwischengeschaltet, nicht erklären.<sup>8842</sup> Auffällig sicher war sich die Zeugin, genau wie ihre im Anschluss vernommene Kollegin Polizeihauptkommissarin *J. S.*, jedoch bei der Begründung der Ausreiseuntersagung *Amris* aus völkerrechtlicher Sicht nach einer UN-Resolution aus dem Jahre 2014, welche nämlich Foreign Terrorist Fighters Grenzüberschreitungen erschweren soll.<sup>8843</sup> Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass *Amri* allerdings offiziell erst am 13. Oktober 2016, mithin mehr als zehn Wochen nach der untersagten Ausreise, als Foreign Terrorist Fighter ausgeschrieben wurde.<sup>8844</sup> Bezüglich der obigen Fahndungsausschreibung verstrickte sich die Zeugin *S.* in Widersprüche, denn zunächst schilderte sie, dass ihr diese bekannt sei, im weiteren Verlauf konnte der Obmann der AfD-Bundestagsfraktion *Stefan Keuter* ihre Unkenntnis allerdings entlarven, da er die Zeugin nach den Inhalten der präsidiumseigenen Fahndung befragte (hier explizit die mutmaßliche Verbindung *Amris* zum Islamischen Staat) und diese daraufhin verneinte.<sup>8845</sup>

In dieses konfuse Bild, welches die beiden Bundespolizeibeamtinnen hinterließen, fügte sich ihr Kollege Erster Polizeihauptkommissar *T. M.* von der Bundespolizeiinspektion Stuttgart zwei Wochen später ein. Der Zeuge sagte aus, dass das Bundespolizeipräsidium in Potsdam bei *Amris* Ausreiseversuch ein „gesteigertes Informationsbedürfnis“ hatte.<sup>8846</sup> Auf gezielte und leicht provozierende Nachfrage des AfD-Abgeordneten *Stefan Keuter*, er bezeichnete es bewusst zugespitzt als „Steuerungsbedürfnis“, versuchte sich Herr *M.* zu relativieren und fügte als Grund des gesteigerten Informationsbedürfnisses des Präsidiums den überregionalen Sachverhalt an, was dann immer so wäre. Ein Geschmäckle bleibt, sollte sich der Bundesbeamte vielleicht doch aus Versehen verplappert haben ...

Des Weiteren fiel negativ auf, dass die Zeugenbenennungen der Bundespolizei unvollständig waren.<sup>8847</sup> Im Einzelnen mit dem Untersuchungsgegenstand in direkter Verbindung stehend, aber von ihrem Dienstherrn nicht benannt wurden, Frau *D. R.* und Herr *B.*, beides Bundespolizisten.<sup>8848</sup> Noch erschreckender war jedoch die Erkenntnis, dass bei allen anderen Fraktionen keinerlei Aufklärungswille bestand, als die AfD-Bundestagsfraktion eben genau diese Frau *R.* mit einem Beweisantrag als Zeugin laden wollte und dieses von keinem anderen Abgeordneten unterstützt wurde.<sup>8849</sup> Es drängte sich der Verdacht auf, dass die Führungsebene der Bundespolizei vorsätzlich abgeschirmt werden sollte. Gerade diese Personen, die mutmaßlich Anweisungen erteilt haben und die Schnittstelle zum Bundesinnenministerium waren.

Fazit für diesen Gliederungspunkt: Einreisen konnte, insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, jeder ohne gültige Identifikationsbescheinigung, aber die Ausreise wurde *Anis Amri* gemäß § 46 Aufenthaltsgesetz untersagt, weil er zwei totalgefälschte, italienische ID-Karten mitführte und somit keine legitimen Ausweispapiere. An diesem Tag hätte sich die Entwicklung hin zu dem Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz wenden lassen und der Anschlag wäre vermutlich nie auf die spätere Art und Weise verübt worden, wenn die Bundesregierung, hier durch die Bundespolizei vertreten, *Amri* damals hätte ausreisen lassen! Es drängt sich die Frage nach anderen, weiteren Beweggründen auf, weshalb *Anis Amri* die Ausreise verwehrt wurde ...

#### 4. Spurenlage LKW

Mit der Spurenlage am LKW sind daktyloskopische und DNA-Spuren gemeint, die eindeutig *Amri* zugeordnet werden konnten. Diese sind nämlich überraschenderweise nur in sehr geringfügigem Maße am Tatwerkzeug zu finden. Es konnten von *Amri* lediglich Fingerabdrücke außen an der Fahrertür, am Seitenteil der Fahrerkabine sowie auf einer 50-Euro-Banknote festgestellt werden.<sup>8850</sup> Auch die fundierten DNA-Spuren sind überschaubar. So konnten einzig an einem Portemonnaie, woraus auch der 50-Euro-Geldschein entnommen wurde, an einer

<sup>8842</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf den Seiten 86-88.

<sup>8843</sup> A.a.O. auf den Seiten 98 und 107.

<sup>8844</sup> MAT A BKA-10-22 Ordner 4\_Sonstige Grundsatzvorgänge auf der Seite 26 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8845</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf den Seiten 104 und 109.

<sup>8846</sup> Protokoll der 80. Sitzung vom 13.02.2020 auf den Seiten 19 und 24f.

<sup>8847</sup> MAT A BMI-18 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8848</sup> Protokoll der 78. Sitzung vom 30.01.2020 auf den Seiten 95, 105, 129, 133 und 140.

<sup>8849</sup> Beweisantrag mit Zeugenladung auf der Ausschussdrucksache 19(25)531 und Abstimmungsverhalten im Protokoll der 81. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 9.

<sup>8850</sup> MAT A BKA-10-63 auf den Seiten 1f.

darin befindlichen Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr sowie an einem Passfoto eines Mädchens, am Lenkradprellkopf, am SIM-Kartenhalter des HTC-Mobiltelefons und an der B-Säule auf der Fahrerseite DNA-Material nachgewiesen werden.<sup>8851</sup> Dafür, dass *Anis Amri* ungefähr eine halbe Stunde mit dem LKW durch einen Tunnel sowie Kreisverkehr und über große Kreuzungen in Berlin gefahren ist, lässt die eher dünne Spurenlage Zweifel zu.

Ein Sachverständigengutachten, das vom Untersuchungsausschuss in Auftrag gegeben wurde, stellt zu der Frage, ob auch eine andere Person den LKW gesteuert haben könnte, fest:

„Beispielsweise hat die bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift unbekannt gebliebene männliche Person „UP2“ in vergleichbarem Ausmaß DNA-Spuren im LKW-Führerhaus hinterlassen, wie Amri ... Solange diese Hypothesen (Ergänzung Autor; dass es sich bei der „UP2“ um einen berechtigten Nutzer des LKWs oder eine Rettungskraft handelt) unbestätigt bleiben, ist es aber grundsätzlich, rein aufgrund des DNA-Befundbildes, auch nicht auszuschließen, bzw. verglichen mit Amri nicht weniger oder mehr plausibel, daß UP2 den LKW gefahren haben kann.“<sup>8852</sup>

Womit wir sofort bei der nächsten Kuriosität sind, nämlich, dass *Amri* den mit Stahlträgern beladenen LKW unfallfrei bei abendlicher Dunkelheit durch das Stadtgebiet gesteuert hat, obwohl keine Erkenntnisse vorliegen, dass er einen PKW- oder gar LKW-Führerschein hatte,<sup>8853</sup> oder zumindest Fahrstunden in Deutschland – in Tunesien soll ihm sein Bruder einige Jahre zuvor Fahrkünste vermittelt haben – bekommen oder genommen hat.<sup>8854</sup> Bemerkenswert ist, dass der letzte Vermieter zufällig eine Ausbildung als LKW-Fahrer gemacht hat<sup>8855</sup> und sein WLAN-Passwort skurriler Weise „Brummifahrer“ war.<sup>8856</sup>

Am 10. Januar 2017, somit mehr als drei Wochen nach dem schwersten islamischen Anschlag auf deutschem Boden, wurde vor den Tachometerelementen im LKW, der bis dahin schon mehrfach durchsucht, bedampft und „von oben bis unten auf den Kopf gestellt wurde“, ein Zettel mit der Aufschrift „HARDENBERGSTR B“ sowie mit einer möglichen Seitenzahl „174“ und einem angedeuteten Textausschnitt gefunden.<sup>8857</sup> Natürlich dauerte die Auswertung dieses Fundstückes auch noch einige Zeit, genauer gesagt bis in den Mai 2017 hinein, sodass mögliche Mittäter schon längst außer Landes waren.<sup>8858</sup> Was wäre eigentlich passiert, wenn Spuren von potenziellen Komplizen auf dem Zettel hätten identifiziert werden können?

Ein weiteres Asservat – ein HTC Handy, welches zunächst gar nicht *Amri* zugerechnet wurde – sorgte für Aufsehen, weil es nach dem Anschlag auf der Stoßstange bzw. im Kühlergrill, also außen am LKW, gefunden wurde.<sup>8859</sup> Es sollte sich nach der Auswertung der Daten als das zentrale Beweisstück des gesamten Falles entwickeln, denn auf ihm wurde ein Telegram-Chatverlauf unmittelbar vor dem Anschlag gefunden, es konnten etliche Geodaten vom Provider, aber auch über den Anbieter des E-Mail-Kontos generiert und über die Anruf- sowie Kontaktliste konnten mögliche Mittäter verifiziert werden. Ebenso aufschlussreich waren die Fotos, welche der AfD-Obmann *Stefan Keuter* zusammen mit den Fraktionsreferenten auf einem sogenannten „stand-alone-Rechner“ in den Räumlichkeiten des Ausschussesekretariats der Bundestagsverwaltung eingesehen hat. Das letzte Bild auf dem HTC Handy *Amris*, offensichtlich nach dem Anschlag aufgenommen, und zwar exakt am 20. Dezember 2016 um 1:59 Uhr nachts, zeigt das zerstörte Führerhaus des LKWs am Breitscheidplatz.<sup>8860</sup> Das viertletzte Bild auf diesem Mobiltelefon, die genaue Aufnahmezeit ist hier der 20. Dezember 2016 um 0:05 Uhr, stellt vor dem Hintergrund der blau beleuchteten Glaskonstruktion der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche am Tatort ein Polizeiauto seitlich vor dem Anhänger des LKWs stehend dar.<sup>8861</sup> Wie die Fotos nach dem Anschlag auf das Handy gelangten, versuchte das Bundeskriminalamt zwar in einem extra angefertigten, sehr technischen Vermerk zu begründen, aber trotzdem blieb dieser Sachverhalt rätselhaft.

8851 A.a.O. auf den Seiten 2-4.

8852 MAT A S-4-1 finale Version auf den Seiten 14 und 19.

8853 Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf den Seiten 155f.

8854 Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf der Seite 16.

8855 Eben dort.

8856 Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf der Seite 154.

8857 Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf den Seiten 19f., 21f., 41f. und 72f.

8858 A.a.O. auf der Seite 40.

8859 Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 200.

8860 MAT A BKA-10-43 auf der Seite 3; hier wird das entsprechende Bild lediglich „LKW-Bild“ genannt.

8861 Eben dort; dieses Bild wird hier vom BKA schlicht nur als „Pkw-Bild“ bezeichnet.

Im Widerspruch stehen des Weiteren zwei Zeugenaussagen über die Situation im Führerhaus des LKWs. Der Zeuge *R. G.* sagte am 5. März 2020:

„In dem LKW war auch sehr viel Schutt und Zerstörung: Die Windschutzscheibe war kaputt, da war ein halber Weihnachtsbaum drin ... in dem Führerhaus war totales Chaos.“<sup>8862</sup>

Der Zeuge *Michael Roden* erinnerte das bei seiner Vernehmung am 18. Juni 2020 nach Vorhalt einiger Bilder aus dem Fahrzeuginnenraum allerdings ganz anders:

„Das war eben ein benutztes Fahrzeug. ... so unordentlich habe ich den LKW nicht in Erinnerung.“<sup>8863</sup>

Kam es also zu einer möglichen Veränderung des Führerhauses in der direkten Zeit nach dem Terroranschlag und viel wichtiger noch, wer hätte ein Interesse daran gehabt?

Der Zeuge *R. G.*, seinerzeit ein pensionierter Polizeihauptkommissar, hatte noch einen anderen, bis zuletzt leider nicht aufgelösten Hinweis für den Untersuchungsausschuss:

„In den Nachmittagsstunden ... fand sich der Kirchenwart der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche bei uns ein und meldete, dass ein Anschlag, ein Hinweis auf einen eventuellen Anschlag auf die Gedächtniskirche stattfinden könnte.“<sup>8864</sup>

Und das ausgerechnet am Nachmittag des 19. Dezember 2016, an dessen Abend der bislang schwerwiegendste islamische Anschlag in Deutschland passieren sollte.

Auch deswegen erscheint die erste Überprüfung des LKW-Anhängers auf eine mögliche Bombe sehr abenteuerlich:

„Ging von dem LKW-Anhänger oder ging von der Ladung irgendeine Gefahr noch aus? Das musste festgestellt werden. Aufgrund dessen haben die beiden Kollegen ... die rechte Plane des Aufliegers aufgeschnitten. Die Kollegin, die ein bisschen leichter war, die haben wir dann hochgehievt, und die hat diesen LKW-Anhänger in Augenschein zumindest genommen und konnte feststellen, dass dieser LKW mit Stahlträgern geladen war. Ein direktes Gefährdungspotenzial ausgehend vom LKW konnte sie nicht feststellen. Das haben wir dann weitergemeldet an die Feuerwehr, und dann konnten endlich diese Bergungsmaßnahmen beginnen.“<sup>8865</sup>

Dieses Vorgehen erscheint alles andere als professionell, insbesondere da der Fahrer / Täter auf der Flucht war und möglicherweise auch noch eine Sprengladung per Fernzünder hätte auslösen können. Denn es ist beileibe nicht sehr fernliegend, dass ein islamischer Attentäter einen Sprengstoffanschlag verübt.

Wie konnte es zu all diesen, allein in diesem Abschnitt „Spurenlage LKW“, geschilderten Fehlern kommen? Ein Grund für das schlechte daktyloskopische und DNA-Spurenbild sowie das späte Auffinden wichtiger Beweismittel, wie dem Zettel mit der Aufschrift „HARDENBERGSTR B“, ist sicher, dass der LKW zur umfassenden Beweissicherung in eine Bundeswehrhalle in der Julius-Leber-Kaserne in Berlin-Wedding abgeschleppt wurde.<sup>8866</sup> Aufgrund blockierender Bremsen und einer zu niedrigen Deckenhöhe, sodass noch Luft aus den Reifen abgelassen werden musste, konnte erst ab ca. 15:25 Uhr mit der Spurensicherung begonnen werden, also erst ungefähr 20 Stunden nach dem Anschlag.<sup>8867</sup>

Deswegen wurde die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), ausgestellt auf die Aliasidentität *Ahmed Almasri*, was so viel heißt, wie *Ahmed* der Ägypter, auch erst am 20. Dezember 2016 gegen 16:45 Uhr gefunden.<sup>8868</sup> Erst als die BüMA und die darin enthaltenen Daten überprüft worden, konnte auf die Person *Anis Amri* als Tatverdächtigen geschlossen werden. Im zeitlichen Widerspruch dazu stehen nachfolgende Darstellungen. Der Erste Direktor beim Polizeipräsidenten Berlin *Siegfried-Peter Wulff*, verantwortlich für den „Abschlussbericht der Direktion Einsatz – AG Anschlag 19.12.2016 vom 12. Februar 2019“ erinnerte sich „bereits am späten Abend des 19. Dezember 2016 oder am sehr frühen Morgen des 20. Dezember 2016 über die Presse“

<sup>8862</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf den Seiten 139 und 154.

<sup>8863</sup> Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf den Seiten 195f.

<sup>8864</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf den Seiten 136f.

<sup>8865</sup> Protokoll der 82. Sitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 140.

<sup>8866</sup> A.a.O. auf der Seite 179.

<sup>8867</sup> Eben dort.

<sup>8868</sup> MAT A BE-15-31 Ordner 120 auf der Seite 231 (VS-NfD – insoweit offen).

den Namen Amri gehört zu haben.<sup>8869</sup> Bestätigend und was die Informationsherkunft angeht detaillierter, ist der Tweet von *Lutz Bachmann* datiert auf den 19. Dezember 2016 um 22:16 Uhr:

„Interne Info aus Berliner Polizeiführung: Täter tunesischer Moslem. Das der Generalbundesanwalt übernimmt, spricht für die Echtheit.“<sup>8870</sup>

In seinen weiteren Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuss ergänzte Lutz Bachmann, dass rund 40 Minuten nach dem Anschlag ein Anruf von einem Beamten aus Berlin sowie wenige Minuten nach dem Telefonat noch eine SMS sinngemäß mit obigem Inhalt des Tweets bei ihm einging.<sup>8871</sup> Die Quelle sowie die zeitliche Differenz zwischen offizieller Version und den beiden soeben geschilderten Aussagen der Herren *Wulff* und *Bachmann* konnte letztlich leider nicht aufgeklärt werden. Mithin bleibt es ein merkwürdiger Umstand ...

## 5. Amris Fluchtroute

*Anis Amri* wurde am 23. Dezember 2016 auf dem Bahnhofsvorplatz von Sesto San Giovanni einem Vorort von Mailand, welcher für sein radikalislamisches Netzwerk bekannt ist, bei einer vermeintlich routinemäßigen Kontrolle gegen 3 Uhr nachts durch zwei Polizisten erschossen, nachdem er zuvor das Feuer auf die Beamten eröffnet haben soll.<sup>8872</sup> Doch wie war er vom Breitscheidplatz in Berlin dorthin gekommen?

In Berlin selbst wurde er noch durch mehrere Videokameras, beispielsweise in einer Unterführung am Zoologischen Garten sowie auf dem Hin- und Rückweg zu seiner letztbekannten Wohnanschrift in der Freienwalder Str. 30 gegen 21:32 Uhr und in entgegengesetzter Laufrichtung um 21:51 Uhr aufgezeichnet. Seine Fluchtroute aus der Bundeshauptstadt gen Westen führte ihn nach Emmerich und Kleve in Nordrhein-Westfalen (NRW). Deutschland verließ er mit dem Bus in Richtung der Niederlande. Am Bahnhof Nimwegen angekommen, wechselte er in den Zug, mit dem er bis zum Amsterdamer Hauptbahnhof fuhr. Nach einer weiteren Zugfahrt mit Grenzübertritt nach Belgien erreichte er den „Gare du Nord“ in Brüssel. Wie er aus der belgischen Hauptstadt nach Lyon „Par-Dieu“ in Südfrankreich gelangt ist, ist nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Umso besser konnte aber der Weg von dort mit einem Regionalzug nach Chambéry, einem TGV (französischer Schnellzug) bis in das italienische Bardonecchia, weiteren Zugverbindungen über Turin nach Mailand und letztlich mit einem Bus bis nach Sesto San Giovanni nachvollzogen werden.<sup>8873</sup>

Auffällig sind mithin die beiden großen Lücken zwischen Berlin und NRW sowie zwischen Brüssel und Lyon. Über letztere lässt sich mutmaßen, dass er entweder einen FlixBus genommen hat, welcher jedoch ungefähr eine dreiviertel Stunde eher am Ziel eingetroffen sein müsste<sup>8874</sup> oder dass er mit einem TGV mit Umstieg in Paris gefahren ist. Bleibt also ausgerechnet die Frage offen, auf welchem Weg *Amri* die Stadt des Anschlagortes verlassen hat und wie er quer durch die Bundesrepublik reisen konnte? Hierzu gibt es bis heute leider keinerlei bekannte Fakten!

## 6. Todesumstände Amris

Um exakt 2:52 Uhr kam *Anis Amri* mit der Buslinie MM2 vom Mailänder Hauptbahnhof im 7,5 Kilometer entfernten Sesto San Giovanni an.<sup>8875</sup> Der dortige Bahnhof war für etwaige Zugverbindungen jedoch um diese Nachtzeit geschlossen, sodass er einen Passanten nach dem Weg in Richtung Rom und Neapel fragte, der ihn wiederum auf den Hauptbahnhof in Mailand verwiesen hat, wo Amri aber gerade erst herkam.<sup>8876</sup> Stellt sich also die Frage, wieso der Attentäter vom Breitscheidplatz in die Sackgasse von Sesto San Giovanni fuhr, das, wie bereits im Abschnitt zuvor angeführt, von einer radikalislamischen Struktur vor Ort geprägt ist, und so auf seiner bis dahin gut strukturierten Flucht erstmals einen entscheidenden Fehler machte, den er letztlich mit seinem Leben bezahlen musste!? Auch an dieser Stelle liefen die Ermittlungen ins Leere.

<sup>8869</sup> Kurzprotokoll der 75. Beratungssitzung vom 16.01.2016 auf den Seiten 11f.

<sup>8870</sup> Protokoll der 107. Sitzung vom 05.11.2020 auf der Seite 131.

<sup>8871</sup> A.a.O. auf den Seiten 131ff.

<sup>8872</sup> <https://www.spiegel.de/politik/ausland/anis-amri-und-der-anschlag-in-berlin-endstation-mailand-a-1127411.html>; letzter Aufruf am 02.02.2021 um 15.24 Uhr.

<sup>8873</sup> MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3 auf den Seiten 214-228.

<sup>8874</sup> A.a.O. auf den Seiten 224f.

<sup>8875</sup> A.a.O. auf der Seite 227.

<sup>8876</sup> A.a.O. auf den Seiten 227f.



Das nachfolgende Szenario, dass ausgerechnet in dem Moment eine Polizeistreife vorbeifuhr, *Amri* zunächst nur ansprach, kurz darauf dann doch kontrollierte, da dieser sich, vermutlich aufgrund fehlender oder gefälschter Identitätspapiere, nervös verhielt, ja sogar eine Waffe aus seinem Rucksack holte und auf die italienischen Beamten das Feuer eröffnet haben soll, kann, muss aber nicht geglaubt werden.<sup>8877</sup> Insbesondere weil bei der Ansicht von Bildern der Leiche ein fragwürdiger Einschuss seitlich unterhalb der Achsel, fast in den Rücken auffiel, der für den geschilderten frontalen Schusswechsel zumindest Fragen aufwirft<sup>8878</sup> und da der offizielle Todeszeitpunkt laut ärztlichem Einsatzprotokoll erst über eine Stunde später um 4:05 Uhr eingetreten ist.<sup>8879</sup>

Zudem führte *Amri* damals, neben handelsüblichen Gebrauchsgegenständen, einige interessante Utensilien mit sich, wie etwa mehrere Kabelbinder und vier pyrotechnische Dreiecksteile mit vermeintlicher Zündschnur.<sup>8880</sup> Überdies hatte er noch über 1.000 Euro in bar dabei, trotz beispielsweise der vorherigen Ticketkosten für seine Flucht durch fünf Mitgliedstaaten der EU. Woher hatte er so viel Geld und was wollte er mit den Kabelbindern sowie der Pyrotechnik?

Erwähnenswert ist freilich, dass der polnische LKW, mit dem er den Terrorakt im Herzen unserer deutschen Bundeshauptstadt verübt hat, drei Tage vor dem Anschlag nur 1,7 Kilometer vom späteren Todesort des Tunesiers *Anis Amri* in Norditalien gehalten und Ladung aufgenommen hat.<sup>8881</sup> Sind dies alles nur Zufälligkeiten, kuriose Begleitumstände, die von den Ermittlern lediglich als nicht aufklärbar zur Kenntnis genommen werden?

## 7. *Bilel Ben Ammar*

Bei *Bilel Ben Ammar* handelt es sich um einen der vielen möglichen Mittäter, Hintermänner oder Unterstützer *Amris* bei dem Attentat.<sup>8882</sup> Besonders in den Fokus der Ermittler rückte *Ben Ammar*, weil er sich noch am Vorabend des Anschlages mit *Amri* in einem Imbiss traf. Zuvor war er, wie so viele, unerlaubt nach Deutschland eingereist, lebte hierzulande unter mehreren Aliasidentitäten, die genaue Anzahl ist bis heute unklar und schwankt hier zwischen zwölf<sup>8883</sup>, 18<sup>8884</sup> oder 19<sup>8885</sup>, wurde schon mehrfach rechtskräftig verurteilt und war schon seit Februar 2016 in Berlin als Gefährder eingestuft.<sup>8886</sup> Nach dem Terrorakt wurde das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes auch auf bzw. gegen *Bilel Ben Ammar* zumindest als mögliche Beihilfe zum mehrfachen Mord in Tateinheit mit weiteren versuchten Morden sowie gefährlicher Körperverletzungen ausgeweitet.<sup>8887</sup> Im Rahmen dessen wurde er auch im Januar 2017 als Beschuldigter befragt.<sup>8888</sup> Diese Vernehmung war aber alles andere als professionell; lasch und lückenhaft trifft es viel besser, denn beispielsweise die extrem wichtige Frage, wo er sich in dem Zeitraum vom 19. Dezember 2016, also dem Anschlagstag, bis zum 29. Dezember 2016 aufgehalten hat, wurde ihm dabei nicht gestellt.<sup>8889</sup> Die zweite Vernehmung am 19. Januar 2017,<sup>8890</sup> nachdem der Generalbundesanwalt bereits vor dem 13. Januar 2017 die Zustimmung zur Abschiebung erteilt hatte,<sup>8891</sup> war aufgrund dieser zeitlichen Abläufe erst recht eine Farce. Erstaunlicherweise erfolgte dann die Abschiebung *Ben Ammars* nach Tunesien in einem „Expressverfahren“ bereits am 1. Februar 2017.<sup>8892</sup> Das Außerlandesbringen war deshalb zu schnell, weil noch gar nicht alle Asservate, etwa sein Handy, vollständig ausgewertet waren und so eine Tatbeteiligung zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte.<sup>8893</sup> Nichtsdestotrotz setzte sich die damalige Staatssekretärin im Bundesinnenministerium und heutige Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika, Frau *Dr. Emily Haber*, am 25. Januar 2016 persönlich beim tunesischen Botschafter für die zeitnahe Ausstellung von Passersatzpapieren für *Bilel Ben Ammar* ein, damit die notwendigen

<sup>8877</sup> Protokoll der 95. Sitzung vom 02.07.2020 auf den Seiten 45f.

<sup>8878</sup> A.a.O. auf den Seiten 49f.

<sup>8879</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 112 neu auf den Seiten 185 und 258.

<sup>8880</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 116 auf den Seiten 5-60, hier die Seiten 17f.

<sup>8881</sup> Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf den Seiten 117f.

<sup>8882</sup> MAT A BKA-10-46; hier Netzwerk um *Amri* und Chronologie, auch zu *Ben Ammar* (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8883</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 72 in Bezug auf Ausschussdrucksache 19(25)412 auf der Seite 11.

<sup>8884</sup> MAT A SN-1-4 Ordner 18 auf den Seiten 1f.

<sup>8885</sup> MAT A SN-2-2 auf der Seite 3.

<sup>8886</sup> MAT A SN-2-1\_c auf den Seiten 2 und 5f. (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8887</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 4 auf den Seiten 1-7.

<sup>8888</sup> MAT A SN-2-1\_c auf der Seite 11 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8889</sup> MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte auf den Seiten 23-41 und im Protokoll der 92. Sitzung vom 18.06.2020 auf der Seite 110.

<sup>8890</sup> MAT A BKA-10-26 Ordner 4\_EV-City\_3. Beschuldigte auf den Seiten 55-74.

<sup>8891</sup> Protokoll der 99. Sitzung vom 17.09.2020 auf den Seiten 124f.

<sup>8892</sup> Zum Datum siehe: MAT A BKA-10-46; hier Netzwerk um *Amri* und Chronologie, auch zu *Ben Ammar* (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8893</sup> Protokoll der 63. Sitzung vom 17.10.2019 auf der Seite 125; auch im Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf der Seite 98.

Formalitäten für eine Abschiebung vorab geklärt waren.<sup>8894</sup> Dieses Gespräch bewirkte offensichtlich Wunder, denn was bei *Amri* im Jahr 2016 noch mehrere Monate gedauert hatte, nämlich die Anerkennung als tunesischer Staatsangehöriger und die Ausstellung der entsprechenden Passersatzpapiere von nordafrikanischer Seite, pasierte hier am unmittelbar auf das obige Gespräch folgenden Tag.<sup>8895</sup>

„Den wegzuschicken und nicht einzusperren war euer größter Fehler!“<sup>8896</sup>

Dieses Zitat stammt von einer Kontaktperson *Ben Ammars* über dessen Abschiebung. Vor diesem Hintergrund ist es besonders unbefriedigend und für die Sicherheitslage sogar bedrohlich, dass der letzte Stand über *Ben Ammars* Aufenthaltsort aus dem Mai 2019 ist,<sup>8897</sup> als er noch in einem tunesischen Gefängnis inhaftiert war.<sup>8898</sup> Auffällig bei *Amris* Kontaktpersonen, mit denen er noch kurz vor dem Terroranschlag in unterschiedlicher Art zu tun hatte, angeführt seien hier insbesondere *Bilal M.*, *Bilel Y.* und *Khaled A.*, ist zudem, dass viele von diesen, wie eben *Bilel Ben Ammar* auch, zeitnah verschwunden sind.<sup>8899</sup> Dieser Umstand ist für die Ermittlungen und die Aufklärung des Netzwerkes hinter *Amri* natürlich sehr hinderlich.

## 8. Verbindungen nach Libyen

In der Nacht vom 18. Januar 2017 auf den 19. Januar 2017 flog die US Air Force mit zwei B-2-Spirit-Bombern Luftschläge auf ein IS-Lager rund 45 Kilometer südwestlich von Sirte in Libyen und tötete mit über 100 Bomben und Raketen ungefähr 80 IS-Kämpfer, die aktiv „Anschläge in Europa planen“.<sup>8900</sup> Zusammenhänge mit dem oder als Reaktion auf den Anschlag auf den Breitscheidplatz liegen nahe, konnte/wollte aber kein Zeuge im Verlaufe des Untersuchungszeitraumes bestätigen.

*Amri* war mindestens seit Februar 2016 unter anderem mit drei mutmaßlichen IS-Mitgliedern – die Brüder *Achraf* und *Seif A.* sowie *Aymen K.* – über Facebook und Telegram vernetzt, die alle durch Telefonnummern mit libyscher Vorwahl oder ihren Accountnamen (@malekisis) Bezüge nach Libyen aufwiesen.<sup>8901</sup> Letztgenannter soll wohl aber schon im Sommer 2016 bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen sein.<sup>8902</sup>

Richtig spannend ist aber der Kontakt zu *Moadh Tounsi* (Telegram-Account “@moumou1“), mit dem er noch aus dem LKW auf der Fahrt zum Anschlagort heraus kommunizierte und der *Amri* am 23. Dezember 2016 gegen 9 Uhr, also nach seinem Tod, die Nachricht „Salut cava“ schrieb.<sup>8903</sup> Verschiedene Zeugen vom BKA sind in ihren Ermittlungen einfach davon ausgegangen, dass es sich um einen Rechtsschreib- sowie Interpunktionsfehler handele und leiteten die Übersetzung aus dem Französischen her „Hallo, wie geht es dir?“.<sup>8904</sup> Einzig die AfD-Bundestagsfraktion, in persona der Obmann *Stefan Keuter*, fragte nach, ob die Kommunikation vorher jemals auf Französisch erfolgte und ob jemals ermittelt wurde, was es heißen könnte, wenn es eine andere Sprache war? Die Antworten waren besorgniserregend, denn zuvor sprachen sie immer auf Arabisch und außer der naheliegenden, aber falschen Übersetzung aus dem Französischen wurde keine weitere Sprache überprüft.<sup>8905</sup> Dabei lässt sich schon mit einer schlichten Google-Übersetzung feststellen, dass „cava“ auf Italienisch, die Sprache und das Land, in dem sich *Amri* neben Deutschland in Europa am besten auskannte, so viel wie „Steinbruch“ heißt. Es könnte

<sup>8894</sup> Ausschussdrucksache 19(25)412 vom 28.02.2019 auf der Seite 14.

<sup>8895</sup> Eben dort.

<sup>8896</sup> MAT A GBA-7-1 Ordner 4\_Nachlieferung auf der Seite 7.

<sup>8897</sup> MAT A Z-119; leider intervenierten kurz vor Veröffentlichung des Abschlussberichts das BMI sowie das Auswärtige Amt und widersprachen unserem Wunsch, diese tunesische Verbalnote als Anlage beizufügen, weil sonst die internationalen diplomatischen Beziehungen geschädigt werden könnten. Dieses Vorgehen zeigt erneut, dass der Bundesregierung viele Dinge wichtiger sind als die eigentliche Bevölkerung und deren Interesse an Transparenz zu den Hintergründen des Terroranschlags. Die AfD-Bundestagsfraktion möchte neben Ihrer deutlichen Kritik an der weiteren Zensur darauf hinweisen, dass das Dokument über zwei Jahre alt ist und keinerlei Geheimhaltungsstufe unterliegt.

<sup>8898</sup> Erst nach Abfassen des Sondervotums meldete sich das Auswärtige Amt am 11. Juni 2021, mutmaßlich veranlasst durch hiesige Textpassage bzw. vorstehende Fußnote, mit aktualisierten Informationen zu *Bilel Ben Ammar*. Aufgrund einer Freiheitsstrafe von vier Jahren war er seit Juli 2017 inhaftiert und sei nunmehr am 26. Januar 2021 aus der Haft entlassen worden. Den jetzigen Aufenthaltsort – im Sommer 2021 – konnte die Bundesregierung jedoch nicht herausfinden.

<sup>8899</sup> Protokoll der 90. Sitzung vom 28.05.2020 auf der Seite 147.

<sup>8900</sup> <https://edition.cnn.com/2017/01/19/politics/us-airstrikes-libya-isis/index.html>; letzter Aufruf am 17.02.2021 um 12.51 Uhr.

<sup>8901</sup> MAT A BKA-10-46; hier Netzwerk um *Amri* und Chronologie, auch zu *Ben Ammar* (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8902</sup> Eben dort.

<sup>8903</sup> MAT A GBA-5-25\_GBA-6-5\_GBA-7-35 Ordner 5 auf den Seiten 13f.

<sup>8904</sup> Eben dort und im Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf den Seiten 15f. und 96f.

<sup>8905</sup> Protokoll der 88. Sitzung vom 14.05.2020 auf den Seiten 16 und 96f.

sich also um einen Treffpunkt handeln, zumal es in der norditalienischen Voralpenregion sicher einige Steinbrüche gibt und konkret sogar den „cava melzi“, der Teil der Naturlandschaft „Parco Media Valle Lambro“ in Sesto San Giovanni ist, bekanntlich dem Todesort *Amris*.<sup>8906</sup>

Wenngleich aktuell mit Libyen wohl keine funktionierende Rechtshilfe stattfindet oder diplomatische Beziehungen bestehen, hatte *Moadh Tounsi* bzw. war bei dem Telegram-Account “@moumou1“ eine libysche Handynummer hinterlegt.<sup>8907</sup> Ob sich diese Kontaktperson überhaupt dort aufhält oder aber in Tunesien befindet, kann nur anhand eines internationalen Haftbefehls der tunesischen Staatsanwaltschaft, welcher durch Interpol ausgeschrieben wurde, minimal verifiziert werden.<sup>8908</sup> Überdies geht der tunesische Staatsanwalt davon aus, dass dieser wichtige Anschlagbeteiligte zum Zeitpunkt der Nachricht Mitte 2017 noch am Leben ist.<sup>8909</sup> Der Generalbundesanwalt war diesbezüglich auch am 12. Juni 2017 noch mit zwei Vertretern zu einem Gespräch in der US-amerikanischen Botschaft in Berlin, um weitere Erkenntnisse auszutauschen,<sup>8910</sup> ermittelt aber hierzulande bis heute ...

## 9. Einzeltäterthese

Auf *Moadh Tounsi* (Telegram-Account “@moumou1“) lag natürlich ein Schwerpunkt der Befragungsstrategie der AfD-Bundestagsfraktion, denn der offiziellen „Einzeltäterthese“ der Ermittlungsbehörden vermochten wir nie so recht Glauben schenken. Als in der 97. Sitzung am 10. September 2020 dann endlich ein Zeuge, *M. G.* vom BKA, öffentlich bestätigt hat, dass *M. D.*<sup>8911</sup> der „geistige Vater“ des Terroranschlages auf dem Berliner Breitscheidplatz war und die Vertreterin des Generalbundesanwaltes Frau Oberstaatsanwältin *Andrea Sewtz* den Zeugen von der Seite mit einem unüberhörbaren und protokollierten „Psst!“ unterbrach, verbuchten wir das als Wahrheit und Erfolg in unserer Untersuchungsausschussarbeit.<sup>8912</sup> Zuvor konnten wir in der gleichen Vernehmung zudem herausfinden, dass *Anis Amri* noch vor der Tat seiner Mutter 4.000 Euro, einem *C. D.* 500-700 Euro und auch an seinen Neffen Geld überwiesen hat sowie dass hierzu eine Verbindung zu dem laufenden Ermittlungsverfahren gegen *M. D.* besteht.<sup>8913</sup> Die weiteren Recherchen des Fraktionsteams um die Abgeordneten *Stefan Keuter* und *Thomas Seitz* haben ergeben, dass es genau 700 Euro waren und dass sich hinter *C. D.* ein *Chaker D.*<sup>8914</sup> in Tunesien verbirgt.<sup>8915</sup> Ob zwischen Letztgenanntem und *M. D.* sogar Personenidentität herrscht, ob es aufgrund der Ähnlichkeit der Familiennamen ein Verwandter ist oder ob es sich „nur“ um einen weiteren Mittäter, Hintermann oder Unterstützer in *Amris* radikal-islamischen Netzwerk handelt, kann dem entsprechenden Vermerk nicht zweifelsfrei entnommen werden. Es werden aber immerhin mehrere Verknüpfungen über IP-Adressen von Facebook, Skype und Telegram hergestellt sowie eine eindeutige Lokalisierung in Bengasi / Libyen dargelegt.<sup>8916</sup>

Bei diesen hohen Geldbeträgen, 1.000 Euro in bar hatte er noch bei seinem Tod bei sich, fragt sich nicht nur der Kriminalist unter den Parlamentariern, woher hatte *Amri*, der ja angeblich nur ein kleiner Drogendealer war, so viel Geld? Die Antwort könnte ein Themenkomplex liefern, der erst im Spätsommer 2020 dem Ausschuss näher

<sup>8906</sup> [http://www.pmv.l.it/cartina.php?pag=cartina\\_2](http://www.pmv.l.it/cartina.php?pag=cartina_2); letzter Aufruf am 17.02.2021 um 16.05 Uhr.

<sup>8907</sup> Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf der Seite 35.

<sup>8908</sup> MAT A BND-6-25\_BND-7-24 Ordner 146 auf der Seite 27 (VS-NfD – insoweit offen).

<sup>8909</sup> Ebendort.

<sup>8910</sup> MAT A GBA-5-26\_GBA-6-6\_GBA-7-36 Ordner 9 auf den Seiten 324-327.

<sup>8911</sup> Da ein Mitarbeiter des Generalbundesanwalts den Vertretern der AfD-Bundestagsfraktion am Rande der 125. (Beratungs-)Sitzung am 6. Mai 2021 mündlich mitteilte, dass es nicht in unserem Sinne sein könne, laufende Ermittlungen zu behindern, und dass wir uns nicht dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Strafvereitelung nach § 258 Strafgesetzbuch aussetzen sollten, verzichteten wir aus Respekt vor dem hohem Amt des Generalbundesanwalts und vor der wichtigen Arbeit aller Ermittlungsbehörden auf die Nennung des vollständigen Namens. Die AfD-Bundestagsfraktion missbilligt dieses respektlose und übergriffige Verhalten gegenüber dem Parlament ausdrücklich und weist die Vorwürfe als unbegründet zurück. Immerhin war der Klurname mit Stand 27. Mai 2021 auch noch in dem Protokoll der öffentlichen (Beweisaufnahme-)Sitzung, welches in der hiesigen, unmittelbar nachfolgenden Fußnote angegeben ist, offen nachzulesen.

<sup>8912</sup> Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf den Seiten 119f.

<sup>8913</sup> Protokoll der 97. Sitzung vom 10.09.2020 auf den Seiten 96f.

<sup>8914</sup> Da ein Mitarbeiter des Generalbundesanwalts den Vertretern der AfD-Bundestagsfraktion am Rande der 125. (Beratungs-)Sitzung am 6. Mai 2021 mündlich mitteilte, dass es nicht in unserem Sinne sein könne, laufende Ermittlungen zu behindern, und dass wir uns nicht dem Risiko einer Strafverfolgung wegen Strafvereitelung nach § 258 Strafgesetzbuch aussetzen sollten, verzichteten wir aus Respekt vor dem hohem Amt des Generalbundesanwalts und vor der wichtigen Arbeit aller Ermittlungsbehörden auf die Nennung des vollständigen Namens. Die AfD-Bundestagsfraktion missbilligt dieses respektlose und übergriffige Verhalten gegenüber dem Parlament ausdrücklich und weist die Vorwürfe als unbegründet zurück. Immerhin war dieser Klurname ebenfalls mit Stand 27. Mai 2021 noch in einem nicht eingestuften Beweismaterial, welches in der hiesigen, unmittelbar nachfolgenden Fußnote angegeben ist, offen und auch nicht geschwärzt nachzulesen.

<sup>8915</sup> MAT A GBA-5-1\_GBA-6\_GBA-7-6 Ordner 9 auf den Seiten 34-36.

<sup>8916</sup> Eben dort.

bekannt wurde. Das von den Berliner Sicherheitsbehörden geführte Ermittlungsverfahren „Opalgrün“ ist vermutlich viel mehr untersuchungsgegenständlich als die Hauptstadtvertreter zunächst wahrhaben wollten, aber spätestens nach einer persönlichen Sichtung erster Unterlagen vor Ort in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, genauer in der Abteilung II – Verfassungsschutz, war allen Beteiligten die Bedeutung klar und die nunmehr als Beweismittel relevanten Dokumente mussten herausgegeben werden.

Eine Quelle aus Mecklenburg-Vorpommern hat Ende Januar Anfang Februar 2017 Informationen generiert, dass *Anis Amri* von einer Berliner Clanfamilie, die nicht nur ihre Geschäfte in der organisierten Kriminalität macht, sondern auch in mögliche Terrorismusfinanzierung verstrickt ist, Unterstützung bei der Unterbringung, Anschlagsplanung, Finanzierung und auch bei der Flucht bekommen hat.<sup>8917</sup> Das könnte die gute monetäre Ausstattung *Amris* erklären und Hinweise auf die offenen Fragen geben, wie er Berlin verlassen hat und nach NRW gekommen ist.

Leider wurden diese sehr wichtigen Informationen über zweieinhalb Jahre im Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zurückgehalten, weil diese aus fadenscheinigen Gründen von den höchsten Entscheidungsträgern für nicht glaubhaft bewertet wurden und die menschliche Quelle selbst als unglaubwürdig abgestempelt wurde, obwohl, wie wir in unserer Zeugenbefragung herausarbeiten konnten, sie diese persönlich gar nicht kannten, geschweige denn selbst einmal als Quellenführer tätig waren.<sup>8918</sup> Herr *Dr. Peter Frank*, der Generalbundesanwalt höchstpersönlich, formulierte es auf Frage des AfD-Bundestagsabgeordneten *Leif-Erik Holm*, der seinen Wahlkreis in dem entsprechenden Bundesland hat und der Fraktion mit seinem regionalen Hintergrundwissen helfen konnte, einfach sowie treffend zugleich: „Das war ein dickes Ding“ und ergänzte, dass er „bei so einem Anschlag“ damals selbstverständlich gerne „möglichst alles auf den Tisch gelegt“ bekommen hätte.<sup>8919</sup>

Spätestens der zeitgleich aufgedeckte Skandal, dass lange Zeit zwei Kriegswaffen – eine belgische abgesägte Schrotflinte und ein tschechischer Nachbau einer „Kalaschnikow“ – in einem Tresor im Landesamt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern gelagert wurden, veranlasste den Nachfolger des bereits zuvor zurückgetretenen Landesinnenminister *Lorenz Caffier*, *Torsten Renz*, dazu, den bisherigen Abteilungsleiter Verfassungsschutz, *Reinhard Müller*, in den vorzeitigen Ruhestand zu schicken.<sup>8920</sup>

Zurück zu der Familie, die *Amri* möglicherweise mit einer Unterbringung, bei der Anschlagsplanung, Finanzierung und auch bei der Flucht unterstützt hat. Ein Zeuge beschrieb den Stadtteil, in dem dieser Clan tätig ist, Berlin-Neukölln, in der Befragung der AfD-Abgeordneten *Beatrix von Storch*, wie folgt:

„Also die Polizei bzw. die Behörde guckt ja gerne bei vielen Sachen weg. ... sorry, dass ich das sage. Ich werde angehalten mit meinem Bart mitten auf der Straße, eine ganz normale Personenkontrolle. Aber am U-Bahnhof sitzen zehn Drogendealer, die gerade an irgendwelche Menschen Drogen verkaufen, für die interessiert sich niemand. Die tanzen da rum, machen, tun, was sie wollen. Wenn man jemanden anhält, ist komischerweise nichts bei der Person vorzufinden, aber die Person sitzt von morgens bis abends da, spuckt Kugeln ohne Ende raus, spritzt sich Heroin mitten auf den U-Bahnhöfen, da interessiert sich keiner für, ja? Da fragt man sich auch irgendwann in Neukölln nicht mehr: Warum macht man nichts? Da denkt man sich einfach: Gut, der Staat hat es einfach hingegenommen. Neukölln ist Neukölln. Das ist so und das wird auch immer so bleiben. Da will man auch nicht wirklich was gegen tun.“

**Beatrix von Storch** (AfD): Bei dem Spritzen ist das so und wenn 100 Kilo Gold (Ergänzung Autor: Der Zeuge konnte Hinweise zum weltweit beachteten Raub der Goldmünze „Big Maple Leaf“ aus dem Berliner Bode-Museum am 27. März 2017 geben. Da dieser Kriminalfall jedoch kaum mit dem hiesigen Untersuchungsgegenstand in Verbindung steht, verzichten die Ersteller auf tiefergehende Ausführungen.) irgendwo verschwunden sind, dann – –

**Zeuge**: ... ist das für die Menschheit mittlerweile ganz normal. Also wenn Sie mir jetzt sagen: „In der Karl-Marx-Straße wurde gerade ein Juwelier überfallen“, dann werde ich sagen: „Ja, das passiert doch oft. Ist nichts Neues. Das ist Neukölln halt“. Also, das ist die Aussage aller Menschen mittlerweile, sogar, sage ich mal, von Deutschen, die wirklich deutsch-deutsch sind, nicht mit Migrationshintergrund. Wenn Sie sagen: „Da ist gerade ein Überfall passiert“ – – Mein Nachbar ist das beste Beispiel, der sagt mir: Pff, ist mir doch

<sup>8917</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 12.10.2020 auf den Seiten 44, 136 und 142.

<sup>8918</sup> Protokoll der 111. Sitzung vom 26.11.2020 auf den Seiten 121 und 138.

<sup>8919</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 43-45.

<sup>8920</sup> <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/innenminister-feuert-mv-verfassungsschutz-chef-1342047101.html>; letzter Abruf am 24.02.2021 um 16.20 Uhr und <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/Der-Verfassungsschutz-und-seine-Waffen-Nur-Dekoration,nordmagazin81508.html>; letzter Abruf am 24.02.2021 um 17.59 Uhr.

egal. Passiert doch in Neukölln. Interessiert sich doch keiner mehr für Neukölln. ... Da sagen die Leute direkt: Ja, das ist Neukölln. Was erwartest du? Da interessiert sich keiner für. Das ist ein letzter Dreckhaufen. Da interessiert sich keiner mehr für.

**Beatrix von Storch** (AfD): Also, Sie sind der Meinung: Bei den 100 Kilo Gold, da hätten Sie erwartet oder das begrüßt, wenn da mal ermittelt worden wäre?

**Zeuge:** Nicht nur das. In Neukölln kann genug ermittelt werden. Ich glaube, wenn man in Neukölln wirklich richtig ermitteln würde, dann würde man definitiv Drogendealer, Verbrecher, Waffen, da würde man alles aus den Ecken rausholen können. Aber das macht keiner; das macht aber keiner. Entweder interessiert es niemanden, oder sie schauen absichtlich darüber hinweg. Aber passieren wird da nichts. Also, da hört man: Ja, da gab es gerade heute einen Polizeieinsatz. Keine Festnahmen. - Ja, wofür gab es diesen Einsatz? Was hat man bei denjenigen gefunden? - Nichts. Die Leute sitzen trotzdem zu Hause; einen Monat später sitzen sie wieder bei einem Überfall mit beiden Beinen und beiden Händen mit drin. Also, da frage ich auch – sorry, dass ich das jetzt so hinstelle –, aber was macht der deutsche Staat? Verzeihung, dass ich das sage, aber wofür kriegt man das Geld, ja? ...

Ja, dass man sich denkt: Man kann eigentlich was tun, wenn man will. Aber man will es nicht. Man interessiert sich einfach nicht dafür. Das ist auf gut Deutsch gesagt: Man interessiert sich nicht dafür. Stattdessen macht man, sage ich mal, Razzien in den Restaurants, wo Leute ihre Steuern zahlen, wo sie auch ganz normal allem nachgehen. Und gegenüber, der Spätkauf oder der Kiosk, der Drogen verkauft: Interessiert sich keiner für.

**Beatrix von Storch** (AfD): Keine weiteren Fragen.<sup>8921</sup>

## VI. Attentat Breitscheidplatz als Ergebnis einer Politik der offenen Grenzen – Abschließende Bewertung und Schlusswort

Wäre es zu diesem Anschlag gekommen, wenn die bundesdeutschen Grenzen sowie die Außengrenzen der Europäischen Union bzw. des Schengenraumes, insbesondere im Jahr 2015, ordnungsgemäß geschützt gewesen wären, also Grenzkontrollen stattgefunden hätten und das Dublin-System mit der Harmonisierung des Asylrechts sowie den sicheren Herkunftsstaaten auch in der Praxis funktionsfähig gewesen wäre? Hätte sich dieser Terroranschlag dennoch ereignet, wenn die inländischen Behörden in einer Bandbreite von A wie Ausländerbehörden über B wie BKA, BfV, BND oder BAMF und P wie Polizei Berlin bis hin zu Z wie Zentrale (Erst-) Aufnahmeeinrichtungen nicht in dem oben dargestellten Maße multipel versagt hätten? Würden die beim Attentat auf den Breitscheidplatz getöteten und verletzten Menschen heute noch leben bzw. unversehrt sein, wenn die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder ihren Informationsgewinnungs- und Kommunikationsauftrag vollkommen nachgekommen wären? Wäre *Anis Amri* trotz seiner etlichen asyl- und strafrechtlichen Verbrechen, die er auch schon in Italien begangen hatte, mit dem LKW über den Weihnachtsmarkt gerast, wenn sowohl die Exekutive als auch die Justiz Recht und Gesetz schlagkräftig durchgesetzt bzw. angewandt hätten und ihn auf diesem Wege schon viel früher in (Abschiebungs-) Haft nehmen, vor Gericht stellen und / oder außer Landes hätten bringen können? Wäre *Amri* überhaupt noch in Deutschland gewesen, wenn sich die verantwortlichen Staatssekretäre, Botschafter und Minister ähnlich intensiv um die Passersatzpapierbeschaffung und sonstige notwendige Heimreisedokumente nach Tunesien gekümmert hätten, wie nach dem Anschlag bei *Bilel Ben Ammar* geschehen, der bekanntlich im Rekordtempo abgeschoben wurde?

Die klare Antwort lautet, dass sich die Wahrscheinlichkeit für den schwersten islamischen Anschlag in der Bundesrepublik sowie damit verbunden das Leid der Angehörigen und Opfer erheblich reduziert hätten, denn um es mit den Worten des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, *Dr. Hans-Georg Maafßen*, zu sagen:

„Für mich ist es völlig unverständlich, dass ein Amri mit dieser Biografie in Kenntnis der Sicherheitslage sich am 19. Dezember 2016 in Deutschland aufgehalten hat. Der Anschlag am 19. Dezember 2016 war vermeidbar. Er hätte nicht stattfinden müssen, und das ist für mich die besondere Tragik des Anschlags vom Breitscheidplatz.“<sup>8922</sup>

<sup>8921</sup> Protokoll der 131. Sitzung vom 15.06.2021 auf den Seiten 55f.

<sup>8922</sup> Protokoll der 103. Sitzung vom 08.10.2020 auf der Seite 21.

Umso erschreckender ist die Erkenntnis, dass die AfD-Bundestagsfraktion bei der Aufklärung der Hintergründe dieses grausamen historischen Ereignisses sowohl von der Bundesregierung als auch von den Ländern und nicht zuletzt leider sogar auch von den anderen Fraktionen im Bundestag immer wieder in ihrem Einsatz für die Bevölkerung behindert wurde.

Dieser Umstand, dass nämlich einzig und allein die größte Oppositionsfraktion, die Alternative für Deutschland, an der Aufarbeitung des Terroranschlages ausdrückliches Engagement und Interesse gezeigt hat, soll nachfolgend noch einmal zusammenfassend anhand von Beispielen aufgelistet werden:

1. Während sich in der Entstehungsphase dieses Ausschusses die fünf anderen Fraktionen in ihren Anträgen zum Untersuchungsgegenstand selbstständig, freiwillig oder sogar absichtlich allein auf das Geschehen rund um das Attentat beschränkten,<sup>8923</sup> beantragte die AfD die gesamte „Asyl- und Migrationspolitik“, inklusive der politischen Verantwortung, in den Fokus zu nehmen.<sup>8924</sup> Inhaltlich sollten etwa die unklare Rechtsgrundlage für die uneingeschränkte Grenzöffnung der Bundesregierung, „der Verdacht auf ein illegales System der Begünstigung von Asylbewerbern“ im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie „die Kosten für den Steuerzahler ... im dreistelligen Milliardenbereich“ untersucht werden.<sup>8925</sup> Ferner wäre es geboten gewesen die Verletzungen rechtsstaatlicher Gütemaßstäbe, „die politische Gesamtverantwortung“ und die „vom damaligen bayerischen Ministerpräsidenten *Horst Seehofer* als „Herrschaft des Unrechts“<sup>8926</sup> bezeichnete Situation“ zeitnah zu überprüfen.<sup>8927</sup> Dazu kam es jedoch leider nicht.
2. Unser Zeugenbeweis Antrag auf Ladung von Frau *D. R.*, Beamtin im Bundespolizeipräsidium Potsdam, zum Sachverhalt der verhinderten Ausreise *Amris* am 29. Juli 2016 in der Nähe von Friedrichshafen an der deutsch-schweizerischen Grenze<sup>8928</sup> wird von allen anderen Fraktionen abgelehnt, obwohl Frau *R.* nachweislich mehrfach in dieser Nacht an der Kommunikation innerhalb der Bundespolizei, aber auch mit dem BfV unmittelbar beteiligt war.<sup>8929</sup>
3. Unser extra begründeter, üblich ist eine Begründung nicht, Zeugenbeweis Antrag auf Ladung von *Dr. Michael Vogel*, Beamter des BMI und erster Gesprächspartner des Untersuchungsausschusses bei Anliegen an die Bundesregierung, in der Thematik der Aufforderung zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung und Zeugenbeeinflussung von Herrn *P. K.* vom BKA in Sachen Glaubwürdigkeit der *VP-01* und Aufforderung zur Abgabe einer dienstlichen Erklärung eines zu diesem Zeitpunkt schon offensichtlich stark belasteten Kollegen, der sicher als Zeuge zu hören war,<sup>8930</sup> wird erneut von allen anderen Fraktionen unisono abgelehnt, wenngleich es schon zu Beginn des Untersuchungsausschusses zu einem ähnlichen Skandal mit einer direkten Involvierung der Vorgängerin von Herrn *Dr. Vogel* kam.<sup>8931</sup> Fraglich ist ferner, ob Herr *Dr. Vogel* als Vertreter des BMI bei dieser geschilderten Vorbefassung überhaupt an all den Sitzungen des Untersuchungsausschusses hätte teilnehmen dürfen.
4. Unser Zeugenbeweis Antrag auf Ladung der Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* zur Frage der politischen Verantwortlichkeit des Attentats auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche und der anschließenden schlechten Betreuung der Opfer und Angehörigen<sup>8932</sup> wird ebenfalls von allen anderen Fraktionen abgelehnt.<sup>8933</sup> Im 2. Untersuchungsausschuss zum europa- und vergaberechtswidrigen Verhalten des CSU-geführten Bundesverkehrsministeriums bei dem untauglichen Versuch der Einführung einer „Pkw-Maut“ und vor allem im 3. Untersuchungsausschuss zum Finanzskandal um „Wirecard“ geht es auch um vielfältiges Behördenversagen, das den deutschen Bürger enorm viel Steuergeld gekostet hat, aber im 1. Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Breitscheidplatz“ stehen für die

<sup>8923</sup> BT-Drucks. 19/229, 19/248, 19/418 und 19/455.

<sup>8924</sup> BT-Drucks. 19/2392.

<sup>8925</sup> A.a.O. auf der Seite 6.

<sup>8926</sup> <https://www.pnp.de/nachrichten/bayern/Seehofer-unterstellt-Merkel-Herrschaft-des-Unrechts-1958889.html>; letzter Abruf am 29.03.2021 um 13.30 Uhr.

<sup>8927</sup> BT-Drucks. 19/2392 auf der Seite 6.

<sup>8928</sup> Ausschussdrucksache 19(25)531 vom 31.01.2020.

<sup>8929</sup> Kurzprotokoll der 81. Beratungssitzung vom 05.03.2020 auf der Seite 9.

<sup>8930</sup> Ausschussdrucksache 19(25)588 vom 09.12.2020.

<sup>8931</sup> Kurzprotokoll der 115. Beratungssitzung vom 17.12.2020 auf der Seite 11.

<sup>8932</sup> Ausschussdrucksache 19(25)553 vom 09.06.2020.

<sup>8933</sup> Kurzprotokoll der 91. Beratungssitzung vom 18.06.2020 auf der Seite 10.

AfD-Bundestagsfraktion selbstverständlich die Angehörigen von feige getöteten Menschen und persönlich Betroffene, die teilweise dauerhaft mit psychischen und/oder physischen Beeinträchtigungen zu leben haben, im Mittelpunkt all unserer Gedanken und all unseres Handelns.

5. Aus diesem Grund legten wir zwei Entschließungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vor, der bei den Verbesserungen erneut auf halber Strecke verkümmerte.<sup>8934</sup> Neben der „Einführung einer Clearingstelle als Schnittstelle zwischen dem Betroffenen und dem Leistungsträger“, zu der zudem die „rechtlichen Rahmenbedingungen zur personellen Ausstattung der Clearingstelle“ hergestellt werden sollten,<sup>8935</sup> plädierte die AfD beim Thema Opferentschädigung dafür, den Personenkreis, der „vor dem 16.05.1976 geschädigt“ wurde, nicht mehr von „Heilbehandlungen, Berufsschadensausgleich, schnelle(n) Hilfen und Rehabilitation“ auszunehmen und „die Ungleichbehandlung von Geschädigten in den neuen und den alten Bundesländern“ aufzuheben.<sup>8936</sup> Darüber hinaus verlangten wir von der Bundesregierung „eine Gesetzesregelung zu erlassen, die Heranziehung von Vermögen des Geschädigten bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht berücksichtigt.“<sup>8937</sup> Diese Empfehlungen hätten auch für die Opfer und Angehörigen des Attentates Breitscheidplatz Vorteile gebracht, aber alle anderen Fraktionen lehnten die Entschließungsanträge, ohne Rücksicht auf die Geschädigten, wieder einmal ab.<sup>8938</sup>

Selbst wenn der mangelnde Aufklärungswille bei den regierenden Fraktionen noch halbwegs nachvollziehbar ist, da diese das Systemversagen nicht wahrhaben und schon gar nicht politisch verantworten wollen, ist die ablehnende Grundhaltung der sogenannten Opposition von FDP, Linken und Grünen, die sich nicht nur im 1. Untersuchungsausschuss über drei Jahre lang gegenseitig angebidert, geklüngelt, zusammengerottet und die Kräfte allein in ihrem Sinne gebündelt haben – nebenbei bemerkt ist von einer politischen Vielfalt, nicht nur beim Blick auf diese drei Parteien, wenig bis gar nichts mehr übrig geblieben – nicht ansatzweise „Dem Deutschen Volke“, wie es auf der Fassade des Reichstagsgebäude niedergeschrieben ist, erklärlich und erst recht nicht verständlich.

Die intensive parlamentarische Arbeit der AfD-Bundestagsfraktion, die hier nur exemplarisch mit den sechs erwähnten Anträgen belegt wird, spricht im positiven Sinne Bände. Alle Abgeordneten der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag haben sich mit dem Beginn ihres Mandats der Arbeit für das deutsche Volk verschrieben. So verstehen sie sich als Stimme der Bürger im Parlament.

Abschließend bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die AfD-Bundestagsfraktion das Versprechen der Bundeskanzlerin, dass alles unternommen werde, um das Attentat aufzuklären, als nicht erfüllt ansieht:

Zu viele Akten – selbst eingestufte Akten – waren geschwärzt, zu oft haben Bundeskanzleramt, BMI und GBA bei Zeugenbefragungen interveniert; häufig unberechtigt und somit den Zeugen signalisiert, dass weitere Ausführungen nicht gewünscht sind, was dann regelmäßig „Erinnerungslücken“ der Zeugen zur Folge hatte. Dabei war die Arbeit des GBA naturgemäß streng an staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit ausgerichtet und kollidierte so mehrfach mit dem Aufklärungswunsch und der Herangehensweise des Ausschusses. So wurden regelmäßig Alternativszenarien nicht ausermittelt.

Leider sind weite Teile der Zeugenvernehmungen von Beamten des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz in eingestuftem Format erfolgt, sodass in diesem Bericht aus diesen Vernehmungen nicht berichtet werden darf. Die Nachrichtendienste, insbesondere der Bundesnachrichtendienst, haben hierbei aber kein gutes Bild abgegeben. Auf Widersprüche angesprochen, wurde mit Missverständnissen argumentiert. Außerdem wurden dem BND Verstöße bei nachrichtendienstlichen Maßnahmen nachgewiesen, was auf Sekretariatsversehen im eigenen Hause geschoben wurde.

*Amri* war kein Einzeltäter. Er war in ein salafistisches Netzwerk in Deutschland eingebunden und hatte intensive Kontakte zu Terrorzellen des IS, insbesondere in Libyen.

Die Tatsache, dass der Fall *Amri* regelmäßig im GTAZ besprochen wurde und sich auch ausländische Nachrichtendienste für ihn interessierten, lässt Fragen zu, die von den Behördenvertretern immer vehement bestritten wurden:

Welche Rolle spielten die Nachrichtendienste? War *Amri* vielleicht selbst ein außer Kontrolle geratener V-Mann? Warum wurde ein angeblicher Kleinkrimineller mit extrem seltenen und teuren Live-TKÜ-Maßnahmen belegt

<sup>8934</sup> Bundestagsdrucksachen 19/14887 und 19/14888 in Bezug auf BT-Drucks. 19/13824 und 19/14870.

<sup>8935</sup> BT-Drucks. 19/14887 auf der Seite 3.

<sup>8936</sup> BT-Drucks. 19/14888 auf der Seite 2.

<sup>8937</sup> Eben dort.

<sup>8938</sup> Plenarprotokoll 19/124 auf der Seite 15445.

und warum bestand ein gesteigertes Interesse daran, seinen freiwilligen Ausreiseversuch über Friedrichshafen zu unterbinden? Hat *Anis Amri* den Anschlag überhaupt persönlich begangen bzw. wurde er von einer Person begleitet, die einen LKW fahren konnte?

Es gibt leider immer noch jede Menge Unstimmigkeiten und Widersprüche, die nicht der offiziellen Version entsprechen.

Warum befindet sich ein wesentliches Beweismittel, das HTC-Mobiltelefon, ein Handy, das über Monate ungewöhnlich lückenlose Bewegungsdaten enthält, außen am LKW? Warum ist die Spurenlage im LKW so dünn, enthält dann aber die Ausweispapiere des *Amri*? Warum kamen schon kurz nach dem Anschlag, mutmaßlich aus Berliner Polizeikreisen, konkrete Informationen zum Täter, obwohl die Identität des *Amri* erst am Folgetag festgestellt wurde? Warum sind wenige Stunden nach dem Anschlag Polizeieinsätze in Berlin (z. B. an der Fussilet-Moschee) erfolgt, die nirgends dokumentiert sind und nur durch zufällig aufgetauchtes Bildmaterial bekannt wurden?

Fragen über Fragen, die der Untersuchungsausschuss nicht aufklären konnte.

Eine Randnotiz ist noch der Sachverhalt, dass sich eine Person, die sich als „Kaktus“ bezeichnet und von sich behauptet, ein ehemaliger V-Mann zu sein, mit dem Obmann der AfD-Bundestagsfraktion in Verbindung setzte und eine gänzlich andere Version erzählte: So solle *Amri* schon Jahre zuvor in Deutschland selbst V-Mann gewesen sein, mit dem BfV in Streit geraten sein und sich dann radikalisiert haben. Diese Informationen haben wir dem Generalbundesanwalt *Dr. Peter Frank* höchstpersönlich weitergegeben,<sup>8939</sup> der bis auf ein neunminütiges Telefonat mit dieser Person, angerufen hatten wir zuvor schon selbstständig, allerdings keine weiteren Maßnahmen veranlasste; auch das BfV lehnte eine darüberhinausgehende Stellungnahme ab.<sup>8940</sup> Die Antworten des BMI vom 8. Dezember 2020 (Aktenzeichen: PG UA ABP 20001/6#69) auf den detaillierten Fragenkatalog des AfD-Abgeordneten *Stefan Keuter* erfolgten leider in einem als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Dokument. Darin konnte das BMI nicht bestätigen, ob es sich bei dem Hinweisgeber der AfD-Bundestagsfraktion um eine ehemalige V-Person des BfV handelt.<sup>8941</sup>

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war aber trotzdem sinnvoll – hat sie doch ein gigantisches Staatsversagen sowie massive politische Fehlentscheidungen des Jahres 2015 sichtbar gemacht. Die rechtswidrige Politik der offenen Grenzen hat Menschenleben gefordert und wird noch weitere Menschenleben kosten!

---

<sup>8939</sup> Protokoll der 113. Sitzung vom 10.12.2020 auf den Seiten 42f.

<sup>8940</sup> MAT A GBA-5-45\_GBA-7-63\_GBA-9-23 Datei 58 auf den Seiten 2f. und 6f.

<sup>8941</sup> E-Mail des Ausschusssekretariats vom 08.12.2020 mit dem entsprechenden Schreiben als Anlage; darin auf der Seite 2 (VS-NfD – insoweit offen); nach längerer Kommunikation mit dem BMI verzichtet die AfD-Bundestagsfraktion an dieser Stelle auf weiterführende Ausführungen, kritisiert jedoch auf das Schärfste, dass entgegen der üblichen Praxis und wider des Aufklärungs- und Informationsinteresses des Bürgers hier keine Herabstufung des Geheimhaltungsgrades erfolgte.



## Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs

### A. *Ahmad A.* („Abu Walaa“)

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt), C.II.7. a), hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Ich war zu keinem Zeitpunkt ‚Statthalter des islamischen Staates in Deutschland‘. Ich war auch niemals Mitglied der Terrororganisation Islamischer Staat und habe niemals für den Islamischen Staat gekämpft.

In der DIK Moschee in Hildesheim habe ich Seminare und Vorträge abgehalten, ich war zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Vereins ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘. Insbesondere war ich auch nicht der Vereinsvorsitzende.

Die Person Anis Amri habe ich erstmals durch die Medienberichterstattung im Zusammenhang mit dem Terroranschlag am Breitscheidplatz wahrgenommen. Aus den Verfahrensakten im gegen mich geführten Strafverfahren habe ich dann erstmals erfahren, dass er einmal in der DIK Moschee in Hildesheim gewesen sein soll.

Ich habe niemals ein Gespräch mit ihm geführt und ihn insbesondere nicht zu einem Terroranschlag legitimiert oder motiviert. Mit seinem Anschlag habe ich nichts zu tun. Ich verurteile seine Tat.

Ich habe auch keine anderen Personen zu Terroranschlägen in Deutschland animiert oder zum Dschihad im Sinne des bewaffneten Kampfs aufgerufen.

Ein ‚Abu Walaa Netzwerk‘ gab es nicht.

Auf einige Darstellungen in dem geplanten Bericht, die ich für falsch halte, möchte ich im Folgenden im Einzelnen eingehen:

Auf Seite 3 Zeile 3 [S. 450 dieses Berichts] ist von Vernehmungen von Personen die Rede, welche mit meiner Hilfe ausgereist seien und für den IS gekämpft hätten. Dazu bemerke ich, dass außer Anil O[...], dem Kronzeugen, keine einzige Person in meinem Gerichtsverfahren namhaft gemacht wurde, die behauptet hat, ich hätte sie bei der Ausreise unterstützt.

Auf Seite 3 Zeile 14 [S. 464-465 dieses Berichts] ist zutreffend ausgeführt, dass ich keine Kontakte zu Hassan C[...] hatte. Die Madrasa von Boban S[...] habe ich einmal besucht und dort einen Vortrag gehalten. Einen ‚regen Austausch‘ gab es nicht. Er hat selbst vor dem OLG Celle ausgesagt, dass er auf mich mehrfach den sog. ‚Takfir‘ ausgesprochen hat, das heißt, er hat mich aus dem Islam ausgeschlossen.

Ich habe keine Person in irgendwelche Positionen beim islamischen Staat vermittelt, da ich keinerlei Kontakt zu irgend einer Führungspersönlichkeit der Terrororganisation hatte.

Ich war nicht Bestandteil eines islamistischen Netzwerks in Deutschland. Die diesbezügliche Ermittlungshypothese des LKA Nordrhein-Westfalen sah auch das Oberlandesgericht Celle ausweislich der mündlichen Urteilsbegründung als nicht erwiesen an.“

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt), D.I.1.b) aa)-dd) hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 6 Zeile 29 [S. 503 dieses Berichts] möchte ich feststellen, dass ich die Ausreise der K[...] -Brüder nicht vermittelt habe. Diesbezüglich wurde ich auch vom Oberlandesgericht Celle freigesprochen. Ich hatte niemals Kontakt zu den beiden Personen.

Zu Seite 7 Zeile 8 [S. 503 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich niemals zur Tötung von Ungläubigen aufgerufen habe.

Zu Seite 7 Zeile 25 [S. 504 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich keinen Kampfverband hatte und von einer ‚Khatiba Abu Walaa‘ auch noch nie gehört habe. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass ich aus Medienberichten entnommen habe, dass es in Großbritannien einen inhaftierten Islamisten gibt, der ebenfalls den Namen Abu Walaa führt.

Zu Seite 8 Zeile 4 [S. 505 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass Herr KHK M[...] die haltlose Behauptung, es habe eine ‚Anschlagsserie‘ als Reaktion auf meine Festnahme gegeben, im Rahmen der Befragung vor dem OLG durch keinerlei Fakten untermauern konnte.“

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt), D.I.1.c)dd)(ccc)-(ddd), hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 8 Zeile 17 ff. [S. 515 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich von den angeblichen Anschlagplanungen von Herrn O[...] erstmals im Rahmen der Gerichtsverhandlung bzw. durch das Aktenstudium erfahren habe. Im Verfahren des LKA Niedersachsen betreffend die Anschlagpläne wurde ich zu keiner Zeit als Beschuldigter geführt, wie Sie aus den Akten sicherlich entnehmen können und wie es der GBA meinen Verteidigern bestätigt hat. Weder Herr O[...], noch die VP01, haben mich jemals auf derartige Planungen angesprochen und zu keiner Zeit habe ich zu solchen Planungen meine Zustimmung gegeben.

Zu Seite 9 Zeile 21 ff. [S. 518 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass es sich um die Einzelmeinung des Zeugen E[...] vom LKA Nordrhein-Westfalen handelt, die dieser erstmals in seinem Vermerk vom 4. April 2017, rund 16 Monate nach dem behaupteten Treffen, äußerte. Auch seine Kollegen teilen diese Meinung offenbar nicht, wie die Äußerungen der Zeugin S[...] zeigen.

Zur Seite 10 Zeile 7 [S. 519 dieses Berichts] möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass das LKA NRW die angeblichen ‚zahlreichen Aussagen von Zeugen‘ jedenfalls in meinem Gerichtsverfahren nicht vorgelegt hat. Ausschließlich der Kronzeuge Anil O[...] hat derartige Behauptungen aufgestellt. Das Wort ‚Beyan‘ ist falsch übersetzt, es bedeutet auf Arabisch nicht ‚Zustimmung‘, sondern ‚Erklärung‘. Das kann Ihnen jeder Dolmetscher bestätigen. Dieser Begriff wurde meines Wissens im Übrigen nur von der VP-01 verwendet, die nach eigenen Angaben kein Arabisch spricht, und vom Kronzeugen Anil O[...], der ebenfalls kein oder kaum Arabisch spricht. Inhaltlich ist die These im Übrigen auch durch die Angaben des Zeugen F[...] Y[...] in Abrede gestellt worden.

Zu Zeile 13 [S. 519 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass mir diese Aussage bisher unbekannt ist und dass sie inhaltlich unzutreffend ist. Diese Aussage deckt sich auch nicht mit den mir vorliegenden Niederschriften über die Quellenvernehmungen der VP 01. VP 01 hat mich niemals auf eine Ausreise zur Terrororganisation Islamischer Staat angesprochen.“

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt), D.I.1.c)dd)(fff)-(ggg), hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 10 Zeile 25 [S. 556 dieses Berichts] möchte ich auf den Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts Celle verweisen. Bereits dort ist festgestellt, was im Übrigen auch in der Audioaufzeichnung jederzeit nachgehört werden kann, dass ich nicht zur Tötung der VP01 aufgerufen habe.

Zu Seite 11 Zeile 6 [S. 556 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass nach den mir vorliegenden Akten die VP 01 erstmalig in die DIK Moschee in Hildesheim gefahren ist, als sie auf den späteren Kronzeugen in dessen eigenen Strafverfahren angesetzt war, um diesen dort zu beschatten.

Zu Seite 11 Zeile 13 [S. 557 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich diese Behauptung der VP01 aus den mir vorliegenden Akten ebenfalls nicht kenne. Ich hatte niemals Kontakt zum Sprecher des Islamischen Staates und auch nicht zu den Führern des Islamischen Staates im Irak. Objektive Tatsachen, auf deren Grundlage die VP 01 sich diese Meinung gebildet haben könnte und zu denen ich Stellung nehmen könnte, sind mir ebenfalls nicht bekannt.

Zur Behauptung auf Seite 11 Zeile 17 [S. 557 dieses Berichts] möchte ich anmerken das ich niemals solche Diabilder im Rahmen meiner Vorträge oder Seminare gezeigt habe. Möglicherweise liegt hier eine Verwechslung mit Hassan C[...] vor, der solche Handlungen vor dem Oberlandesgericht Celle eingeräumt hat.“

Zum Dritten Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses), F.II., J.III-IV., hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 12 Zeile 14 [S. 1072 dieses Berichts] möchte ich erneut darauf hinweisen, dass ich niemals Mitglied des ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ war. Insbesondere war ich dort nicht Vereinsvorsitzender, was sich sicherlich leicht durch einen Blick in die Unterlagen beim Registergericht feststellen lässt.

Zu Seite 13 Zeile 34 [S. 1102 dieses Berichts] möchte ich meine Überraschung äußern, ausweislich aller mir vorliegenden Unterlagen und Observationsprotokolle war Anis Amri ausschließlich ein einziges Mal in der DIK Moschee in Hildesheim. Dass er dort zweimal gewesen sein soll, ist mir neu.

Zu Seite 14 Zeile 10 [S. 1102 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich niemals ein Seminar in der Fussilet-Moschee in Berlin veranstaltet habe. Ich war dort einmal als Referent bei einer Veranstaltung, die dort organisiert worden war.

Zu Seite 15 Zeile 14 [S. 1112 dieses Berichts] möchte ich nochmals anmerken, dass ich keinen Kontakt zu Hassan C[...] hatte. Dies bestätigt sogar Herr F[...] Y[...] und auch Hassan C[...] hat dies selbst so vor dem Oberlandesgericht Celle ausgesagt. Dass ich niemals Kontakt zur Person Anis Amri hatte, habe ich bereits oben ausgeführt.“

Zum Vierten Teil – A. (Sondervotum der Fraktionen FDP, Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), A.II.3.c)bb)- d)aa), hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 17 Zeile 6 [S. 1138 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass ich nichts mit dem Lies!-Projekt zu tun hatte.

Zu Seite 18 Zeile 5 [S. 1140 dieses Berichts] möchte ich darauf hinweisen, dass meine Verteidiger in meiner Gerichtsverhandlung sogar beantragt haben, alle 550 der aus Niedersachsen ausgereisten Personen zu der Frage zu vernehmen, was ich mit ihrer Ausreise zu tun gehabt hätte. Der Antrag wurde abgelehnt, ich wiederhole nochmals, dass die einzige ausgereiste Person, die behauptet hat, ich hätte bei seiner Ausreise geholfen, der Kronzeuge Anil O[...] ist.

Zu Seite 18 Zeile 7 [S. 1140 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass ausschließlich das LKA NRW und die Presse mich als ‚Nummer 1 des IS‘ oder auch als ‚Statthalter des IS in Deutschland‘ bezeichnet haben.

Zu Seite 19 Zeile 11 [S. 1141 dieses Berichts] möchte ich darauf hinweisen, dass nach Auffassung von Herrn KHK M[...] Herr F[...] Y[...] der ‚Emir‘ der DIK Moschee in Hildesheim war. Dass ich es nicht war, habe ich bereits oben erläutert.“

Zum Vierten Teil – A. (Sondervotum der Fraktionen FDP, Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), A.III.3., hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zur Seite 21 Zeile 18 ff. [S. 1145 dieses Berichts] möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ich die Fussilet-Moschee ein einziges Mal besucht habe. Diese gesamte These ist im Übrigen Unsinn, wenn Amri mich hätte kontaktieren wollen, hätte er einfach in die Moschee in Hildesheim kommen können. Wie ich bereits mehrfach betont habe, hatte ich jedoch keinen Kontakt zu ihm.“

Zum Vierten Teil – A. (Sondervotum der Fraktionen FDP, Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), A.IX.3., hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 22, Zeile 14 [S. 1203 dieses Berichts] möchte ich anmerken, dass nach den mir vorliegenden Akten Amri nicht auf dem Seminar in Kassel war, auf dem ich vorgetragen habe. Ich weiß, dass die Polizei alle angereisten Personen einer Personenkontrolle unterzogen hat, und es diesbezüglich eine Liste mit allen festgestellten 227 Personen bei der Polizei geben muss. Diese Liste konnte ich trotz Beweisanträgen meiner Verteidiger niemals einsehen.

Zu dem Sondervotum der Fraktionen FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen möchte ich insgesamt noch bemerken, dass bereits die seitenlangen wörtlichen Zitate der Ausführungen des Zeugen KHK M[...] belegen, dass die These vom ‚bundesweiten islamistischen Netzwerk‘ um meine Person ausschließlich ein – mit Verlaub – Hirngespinnst dieses Zeugen sind. Ich verweise nochmals darauf, dass das Oberlandesgericht Celle nach 245 Hauptverhandlungstagen diese Ermittlungshypothese als nicht bestätigt erachtet hat.“

Zum Vierten Teil – B. (Sondervotum der Fraktion der AfD), B.II.4., hat *Ahmad A.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 16 Zeile 22 [S. 1307 dieses Berichts] möchte ich bemerken, dass ich kein ‚Emir‘ der Moschee in Hildesheim war. So hat mich auch ausweislich aller mir vorliegenden Akten niemals irgendeine Person bezeichnet.“

## B. KHK L. O., LKA Berlin

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt, D.I 2.i)dd)-ee), und zum Dritten Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses), H.VI., hat der Rechtsbeistand von KHK L. O., LKA Berlin, wie folgt Stellung genommen:

„I.

Zunächst ist zu betonen, dass alle gegen Herrn KHK L. O. im Zusammenhang mit dem Beweisthema des Untersuchungsausschusses geführten Verfahren vollumfänglich eingestellt worden sind.

Im Hinblick auf den im Disziplinarverfahren hinzugenommenen Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung wegen unterlassener Meldung einer ‚sms‘ eines Untergebenen (hierauf wird Bezug genommen auf S. 37 des Untersuchungsberichtes) [S. 703 dieses Berichts] wurde darüber hinaus durch (rechtskräftiges) Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Februar 2020 festgestellt, dass KHK L. O. auch insoweit keinerlei Vorwurf zu machen ist und ein Dienstvergehen nicht vorliegt.

Damit gilt für ihn vollumfänglich die Unschuldsvermutung.

Die Einstellungen im Ermittlungsverfahren als auch im Disziplinarverfahren waren längst erfolgt und auch die Rechtskraft des oben genannten Urteils war bereits eingetreten, als die Zeugen Steiof und Geisel vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss aussagten.

Die Aussagen der Zeugen Steiof und Geisel sind deshalb nicht nur – wie in diesem Fall vom Zeugen Geisel selbst eingeräumt – spekulativ (‚man könnte ja spekulieren ...;‘ ‚Aber das ist Spekulation‘, S. 32 des Untersuchungsberichtes [S. 699 dieses Berichts]), sondern sie sind deshalb auch möglicherweise äußerungs-rechtlich, sicher jedoch beamtenrechtlich bedenklich, da beide Zeugen beamtenrechtlich Dienstherren von KHK L. O. sind. Damit dürften diese Äußerungen entgegen der Unschuldsvermutung die den Zeugen obliegende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht verletzt haben.

II.

Bezüglich des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und bezüglich der Gründe für dessen Einstellung sind zwei entscheidende Punkte hervorzuheben:

1.

Zum Teil scheint die Lesart der Einstellungsverfügung so zu erfolgen, dass eine Einstellung nur deshalb habe erfolgen müssen, weil den Beamten ein vorsätzliches Handeln nicht mit dem notwendigen Verdachtsgrad (hinreichender Tatverdacht) habe nachgewiesen werden könnte. Damit wird suggeriert und behauptet, die objektiven Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Straftat hätten vorgelegen.

Dies ist jedoch unzutreffend und ganz und gar nicht der Fall. Der objektive Tatbestand war bezüglich keines Vorwurfes erfüllt; es lag deshalb schon objektiv überhaupt keine Straftat vor.

a.

So heißt es zu der Frage der vollendeten Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, in der Einstellungsverfügung, dort Seite 47, ausdrücklich:

‚Unabhängig von der Frage eines vorsätzlichen Handelns bestehen im vorliegenden Fall keine hinreichenden Anhaltspunkte, **dass der vom Tatbestand vorausgesetzte kausalbedingte Vereitelungserfolg eingetreten ist**‘.

b.

Anders als es in der Aussage des Zeugen Geisel in Bezug auf die strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der hier sogenannten ‚Aktenmanipulation‘ heißt, war auch keinesfalls der objektive Tatbestand des insoweit einschlägigen §269 StGB, *Fälschung beweisheblicher Daten*, erfüllt und nachgewiesen.

Tatsächlich hat die Staatsanwaltschaft das Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale *nicht geprüft und erst recht nicht bejaht*, sondern diese Frage schlicht offengelassen. Hierzu heißt es in der *Einstellungsverfügung* nach Aufzählung dieser objektiven Tatbestandsmerkmale (S. 71):

**„Unabhängig von der Frage des Vorliegens des objektiven Tatbestandes des § 269 Abs. 1 StGB** lässt sich dem Beschuldigten KOK L. nach den durchgeführten Ermittlungen nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit ... nachweisen, dass er mit der Absicht handelte, die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu täuschen...‘

Eine Einstellung erfolgte also beiden Beamten gegenüber *nicht nur*, weil kein Vorsatz anzunehmen war, sondern *schon bereits deshalb*. Dies ist ein erheblicher Unterschied.

Tatsächlich konnte hier der objektive Tatbestand des § 269 StGB eindeutig und ersichtlich nicht erfüllt sein, weil bezüglich der untersuchten (elektronischen) Dokumente ein Auseinanderfallen von scheinbarem und tatsächlichem Urheber nicht vorlag. Das Verfahren hätte also wesentlich früher eingestellt werden müssen, weil es bereits an einem objektiven Tatbestand im strafrechtlichen Sinne mangelte. Es gab schlicht objektiv keine ‚Straftat‘, wegen der ernsthaft hätte ermittelt werden können – und dürfen.

2.

Weiterer wesentlicher Punkt sind die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Berlin im Rahmen der Einstellungsverfügung zum – nicht anzunehmenden – Vorsatz von KHK L. O.

Die Staatsanwaltschaft stellt hier nicht nur fest, dass der für eine Weiterführung des Verfahrens erforderliche hinreichende Tatverdacht gemäß § 203 StPO nicht besteht, sondern erklärt weiter ausdrücklich, *dass zu keinem Zeitpunkt der Verdachtsgrad eines Anfangsverdachts überschritten worden sei*. Hierzu heißt es ausdrücklich:

„Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Die durchgeführten Ermittlungen haben bezüglich des Beschuldigten KHK O. keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, **die über den angenommenen Anfangsverdacht des § 152 Abs. 2 StPO hinausgehen**‘.

Eine solche ausdrückliche Feststellung in Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist eine absolute Ausnahme. Sie erfolgt im vorliegenden Verfahren ausdrücklich bezogen auf Herrn KHK L. O.“

### C. **Pierre Vogel**

Zum Dritten Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses), E. I., hat *Pierre Vogel* wie folgt Stellung genommen:

„Ich lernte Herrn Cuspert als Teilnehmer eines Seminars im Winter zum Jahreswechsel 2009/2010 in Berlin kennen. Während dieses Seminars kam ein Glaubensbruder auf mich zu und erzählte mir von einem halbwegs bekannten Deutschraper, welcher zum Islam konvertiert ist, namens Deso Dogg. Da die Deutschrapszene dafür bekannt ist, eher mit Kriminalität und Drogen zu tun zu haben, als mit einem religiösen Lebensweg, entschied ich mich dazu, den Herrn einmal kennenzulernen bzw. mit ihm zu sprechen und ein Video mit ihm zu machen, in dem es darum gehen soll, wie er sich gewandelt hat. Wir erhofften uns davon einen Dominoeffekt unter seinen Fans und Kollegen, wodurch vielleicht der ein oder andere einen Denkanstoß bekommen könnte. Und sich statt mit szenetypischen Verhalten, einem friedlichen, religiösen Weg zuwendet.

Dies war das erste mal, dass ich Herrn Cuspert traf. Vorher war er mir vollkommen unbekannt.

Soweit ich mich erinnern kann, war dieses erste Treffen auch das Einzige, in welchem ich mich wirklich intensiver mit ihm unterhalten habe.

Nach diesem ersten Gespräch traf ich Herrn Cuspert erst wieder im November 2010 als Teilnehmer einer von mir betreuten Reisegruppe zur islamischen Pilgerfahrt (Hajj). Der Veranstalter der Reise hatte Herrn Cuspert wohl die Teilnahme gesponsert, da er sich von dessen Teilnahme zusätzliche zahlende Gäste erhoffte. Ich war bei dieser Entscheidung jedoch in keinster Weise involviert, da ich mit der organisatorischen Leitung der Reisegruppen nichts zu tun hatte, sondern lediglich als Reiseführer für Vorträge und Ausflüge vor Ort eingestellt gewesen bin. Es hat sich hierbei um meine berufliche Tätigkeit gehandelt.

Während dieser Reise war Herr Cuspert nur einer von insgesamt ca. 70 Pilgern, die ich vor Ort wie o. g. betreut habe. Die islamische Pilgerfahrt (Hajj) ist mit sehr viel Stress und Anstrengung verbunden, wodurch ich nicht die Zeit habe, intensiver auf einzelne Teilnehmer einzugehen. Doch selbst wenn ich hierzu in der Lage gewesen wäre, so wäre dies im Fall von Herrn Cuspert dennoch nicht möglich gewesen, da er sich die

komplette Reise über von uns distanziert hat und nur bei notwendigen Terminen wie dem Checkin und Checkout etc. überhaupt bei unseren Veranstaltungen anwesend gewesen ist. Die komplette restliche Zeit vor Ort hatte er getrennt von unserer Gruppe verbracht, dies können auch sämtliche Teilnehmer der damaligen Reise bestätigen.

Ich hatte darüber hinaus auch den Eindruck, dass Herr Cuspert zu diesem Zeitpunkt bereits gewisse extremistische Tendenzen hatte. Aufgrund dessen hatte er sich vermutlich auch vor Ort von unserer Gruppe abgekapselt und nur die Möglichkeit einer kostenlosen Reise nach Mekka ausgenutzt. Zu diesem Zeitpunkt war Herr Cuspert, nach meinem Wissen, hauptsächlich mit dem Verein ‚Die wahre Religion‘ in Kontakt, zu welchem es von uns keinerlei Kontakt gegeben hatte.

Auch nach der besagten Pilgerfahrt im November 2010 hatte sich Herr Cuspert meines Wissens nach mehr oder weniger in die Gruppe der ‚wahren Religion‘ integriert. Wir hatten danach keinerlei geplante Treffen mehr. Lediglich ein einziges mal habe ich ihn zufällig in Bonn getroffen. Jedoch hat sich auch aus diesem zufälligen Treffen nichts weiter ergeben, da Herr Cuspert zu dieser Zeit bereits völlig in die extremistische Szene abgerutscht ist und in mir und meinem Umfeld Verräter und Angsthasen gesehen hatte. Insbesondere weil ich mich unter anderem offen gegen Anschläge etc. positioniert habe. Somit war es für mich unmöglich einen Einfluss auf ihn zu nehmen.

Ich hatte zu diesem Zeitpunkt auch nur noch durch Gerüchte und mediale Berichterstattung davon erfahren, wie sich Herrn Cusperts Ansichten auch weiterhin immer weiter radikalisiert haben, was in der Zusammenarbeit mit Herrn Mohamed Mahmoud (alias Abu Usama al Gharib) seinen vorläufigen Höhepunkt gefunden hat, bevor er sich dem sogenannten Islamischen Staat (IS/ISIS) angeschlossen hat.

Es entspricht daher nicht im Geringsten der Wahrheit, dass ich irgendeinen Einfluss auf Herrn Denis Cuspert gehabt haben soll. Herr Cuspert hat in meinem Leben und in meiner Arbeit keinerlei Rolle gespielt, was allein schon die Tatsache belegt, dass es bis auf das erste Video (zu dessen Zeitpunkt mir Herr Cuspert noch vollkommen unbekannt war) keinerlei gemeinsame Vorträge oder Auftritte auf Kundgebungen oder in Moscheen etc. gegeben hat.

Ich habe hunderte, wenn nicht tausende solcher Interviews mit Personen geführt, die neu in der Religion sind/waren, bzw. neu angefangen haben die Religion zu praktizieren und mit mindestens zehn mal so vielen Menschen diesbezüglich Gespräche geführt. Natürlich gibt es darunter leider Menschen, deren Leben sich nicht so entwickeln, wie man es sich für sie wünschen würde. Es gibt Menschen, welche zurück in die Kriminalität fallen, es gibt Menschen die drogensüchtig werden, es gibt Menschen, die verfallen in irgendwelche Extreme und es gibt Menschen, die verlassen die Religion danach wieder ganz offiziell. Dies macht mich jedoch für keine einzige Tat dieser Menschen verantwortlich, nur weil sie sich irgendwann in ihrem Leben einmal 10 Minuten mit mir unterhalten haben.

Herr Cuspert ist einer von mehreren zehntausenden Personen, welchen ich in meiner Zeit als Prediger / öffentliche Persönlichkeit bereits begegnet bin. Mich für dessen weiteren Werdegang verantwortlich zu machen, ist nicht nur falsch, sondern eine böswillige Verleumdung.“

#### **D. Sami A.**

Zum Zweiten Teil (Feststellungen zum Sachverhalt) hat *Sami A.* durch seine Rechtsanwältin mit Schreiben vom 8. und 14. Juni 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Soweit in dem Feststellungsteil angegeben wird, dass Sami A. die VP-01 über einen längeren Zeitraum gekannt hat und er auch viele Gespräche mit dieser Person geführt hat, ist dies wahr. Allerdings wurden von der VP-01 zu keinem Zeitpunkt belastende Erkenntnisse über den Sami A. festgestellt und gemeldet.

Sami A. war nicht mit Abu Walaa befreundet.

Er hatte ihn während seines Studiums aus der Moschee in Krefeld gekannt, allerdings gab es keine private Beziehung. Sami A. war überrascht, dem Abu Walaa in einem Fitness-Studio zu begegnen, die VP 01 hatte ihn zu dem Treffen mitgenommen. Sami A. hatte auch nicht für die VP 01 gebürgt, er wusste gar nicht, dass dieser Abu Walaa kannte.“

Zum Dritten Teil (Bewertungen des Untersuchungsausschusses) hat *Sami A.* wie folgt Stellung genommen:

„In dem Bewertungsteil wird angegeben, dass die VP-01 zu Sami A., genannt Scheikh Sami, ein Vertrauensverhältnis entwickelt und belastendes Material über seine Aktivitäten geliefert habe. Dies ist nicht nicht [sic!] zutreffend.

Tatsächlich hatte die VP-01 einen länger dauernden und engen Kontakt zu Sami A., allerdings sind keinerlei islamistische oder salafistische Aktivitäten des Sami A. von der VP-01 gemeldet worden, da dieser dergleichen nicht unternommen hat.

Sami A. stand seit dem Jahr 2006 praktisch ununterbrochen unter Beobachtung der Ermittlungsbehörden ohne dass konkrete Verdachtsmomente festgestellt wurden, die einen einschlägigen Anfangsverdacht und auch nur eine Anklage hätten begründen können.

Ob der Kontakt der VP-01 zu Sami A. zu einem ‚Vertrauensvorschuss‘ des V-Mannes bei Abu Walaa geführt hat entzieht sich der Kenntnis des Sami A.

Die Tatsache, dass die VP-01 trotz der engen und langen Beziehung kein einschlägiges belastendes Material über Sami A. gefunden hat spricht sehr dafür, dass Sami A. entgegen den von den Behörden verbreiteten Behauptungen weder eine salafistische noch eine extremistische islamische Haltung vertrat oder lehrte.“

#### **E.      *Boban S.***

Zu den ihm übersandten Ausführungen im Bericht des Ausschusses hat *Boban S.* mit Schreiben vom 11. Juni 2021 wie folgt Stellung genommen:

„[i]ch widerspreche den [übersandten] inhaltlichen Ausführungen. Diese entsprechen nicht den Tatsachen. Anis Amri kannte ich nicht, bevor VP1 ihn zur Madrasah brachte. Anis Amri war auch nicht ‚fast täglich‘ in der Madrasah, sondern nur ein paar Tage. Ebenfalls habe ich mit Anis Amri keinen ‚Marsch‘ unternommen, sondern ich suchte seine Begleitung auf, als ich meine persönliche Jogging-Strecke inspizieren wollte. Ich habe nicht versucht, an Anis Amri Pässe zu vermitteln, sondern VP1 tat dies. Ebenso hat nicht Anis Amri irgendwelche Anschläge thematisiert, sondern VP1 hat mir gegenüber Anschlag-Szenarien erwähnt.“





**Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse****A. Übersicht über die Ausschusssdrucksachen**

<b>ADrs. 19(25)...</b>	<b>Art, Datum, Inhalt</b>	<b>Eingang/ Verteilung am</b>	<b>Beschlossen bzw. behandelt am</b>	<b>soweit Beweisbeschluss</b>
1	Verfahrensantrag: Beschluss 1 zum Verfahren: Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
2	Verfahrensantrag: Beschluss 2 zum Verfahren: Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
3	Verfahrensantrag: Beschluss 3 zum Verfahren: Behandlung der Ausschussprotokolle (zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
4	Verfahrensantrag: Beschluss 4 zum Verfahren: Bezeichnung der Ausschussmaterialien	23.02.2018	01.03.2018	
5	Verfahrensantrag: Beschluss 5 zum Verfahren: Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschusssdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	23.02.2018	01.03.2018	
6	Verfahrensantrag: Beschluss 6 zum Verfahren: Verteilung von Ausschusssdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	zurückgestellt	
6(neu)	Verfahrensantrag: Vorläufiger Beschluss 6 zum Verfahren: Verteilung von Ausschusssdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	15.03.2018	22.03.2018	
7	Verfahrensantrag: Beschluss 7 zum Verfahren: Verpflichtung zur Geheimhaltung (zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
8	Verfahrensantrag: Beschluss 8 zum Verfahren: Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts (zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
9	Verfahrensantrag: Beschluss 9 zum Verfahren: Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge (zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	zurückgestellt	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
9(neu)	Verfahrensantrag: Vorläufiger Beschluss 9 zum Verfahren: Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge (zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)	15.03.2018	22.03.2018	
10	Verfahrensantrag: Beschluss 10 zum Verfahren: Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
11	Verfahrensantrag: Beschluss 11 zum Verfahren: Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind	23.02.2018	01.03.2018	
12	Verfahrensantrag: Beschluss 12 zum Verfahren: Fragerecht bei der Beweiserhebung (zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	zurückgestellt	
12(neu)	Verfahrensantrag: Vorläufiger Beschluss 12 zum Verfahren: Fragerecht bei der Beweiserhebung (zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)	15.03.2018	22.03.2018	
13	Verfahrensantrag: Beschluss 13 zum Verfahren: Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen (zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)	23.02.2018	01.03.2018	
14	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	GBA-1
15	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	BMJV-1
16	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundespolizei, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BPoI-1
17	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für	23.02.2018	01.03.2018	BAMF-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Migration und Flüchtlinge, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
18	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesverwaltungsamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BVA-1
19	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BKA-1
20	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BfV-1
21	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BMI-1
22	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Zollkriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	23.02.2018	01.03.2018	ZKA-1
23	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	23.02.2018	01.03.2018	BMF-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
24	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BND-1
25	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BK-1
26	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei Herrn Professor Dr. Bernhard Kretschmer in Auftrag gegebenen „wissenschaftlichen Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Informationen enthalten <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Beauftragung der wissenschaftlichen Analyse und Bewertung und zur Abwicklung des Auftrags,</li> <li>– zu Sachstandsmeldungen oder Zwischenberichten für den Auftraggeber,</li> <li>– zu durch den Beauftragten durchgeführten Befragungen, insbesondere Protokolle oder Niederschriften solcher Befragungen,</li> <li>– zur Erarbeitung des Abschlussberichts, insbesondere Aktenauswertungen, Ergebnisvermerke, Vorfassungen des Berichts,</li> </ul> im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder den zuständigen obersten Landesbehörden.	23.02.2018	01.03.2018	NRW-1
27	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> des Abschlussberichts des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin „für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI“, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost, einschließlich aller Anlagen und des Zwischenberichts oder der Zwischenberichte, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Berlin entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Informationen enthalten <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Beauftragung des Sonderbeauftragten und zur Abwicklung des Auftrags,</li> <li>– zu Sachstandsmeldungen oder Zwischenberichten für den Auftraggeber,</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BE-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zu durch den Sonderbeauftragten durchgeführten Befragungen, insbesondere Protokolle oder Niederschriften solcher Befragungen,</li> <li>– zur Erarbeitung des Abschlussberichts, insbesondere Aktenauswertungen, Ergebnisvermerke, Vorfassungen des Berichts,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder den zuständigen obersten Landesbehörden.</p>			
28	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließen eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses des 18. Deutschen Bundestages, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, insbesondere der folgenden Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 100. Sitzung am 21. Dezember 2016</li> <li>- 101. Sitzung am 18. Januar 2017</li> <li>- 102. Sitzung am 25. Januar 2017</li> <li>- 103. Sitzung am 13. Februar 2017</li> <li>- 104. Sitzung am 15. Februar 2017,</li> </ul> <p>beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BT-1
29	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des 18. Deutschen Bundestages, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, insbesondere der 127. Sitzung am 18. Januar 2017, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BT-2
30	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> soweit rechtlich zulässig sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der „Erläuternden Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017 (BT-Drs. 18/12585) entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BT-3
31	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen.</p>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-2
32	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses I („Fall Amri“) der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im</p>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018. Der Ausschuss ersucht ferner darum, ihm aufgrund dieses Beweisbeschlusses auch die Protokolle künftiger Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen zu übermitteln.			
33	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses der 16. und 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen.	23.02.2018	01.03.2018	NRW-4
34	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Rechtsausschusses der 16. und 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen.	23.02.2018	01.03.2018	NRW-5
35	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – soweit rechtlich zulässig – die beim Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. und 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen.	23.02.2018	01.03.2018	NRW-6
36	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Terroranschlag Breitscheidplatz“) der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.	23.02.2018	01.03.2018	BE-2
37	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.	23.02.2018	01.03.2018	BE-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
38	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BE-4
39	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel - soweit rechtlich zulässig - die beim Ausschuss für Verfassungsschutz der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BE-5
40	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BW-1
41	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Rechtsausschusses der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BW-2
42	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel - soweit rechtlich zulässig - die beim Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BW-3
43	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 23. Untersuchungsausschusses (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.</p>	23.02.2018	01.03.2018	NI-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
44	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport der 17. und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.	23.02.2018	01.03.2018	NI-2
45	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Unterausschusses Justizvollzug und Straffälligenhilfe der 17. und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.	23.02.2018	01.03.2018	NI-3
46	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel - soweit rechtlich zulässig – die beim Parlamentarischen Kontrollgremium der 17. und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.	23.02.2018	01.03.2018	NI-4
47	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Generalbundesanwalt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	GBA-2
48	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	BMJV-2
49	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Bundespolizei Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BPoI-2



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
50	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BAMF-2
51	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesverwaltungsamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BVA-2
52	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskriminalamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BKA-2
53	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BfV-2
54	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium des Innern Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BMI-2
55	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Zollkriminalamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	23.02.2018	01.03.2018	ZKA-2
56	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den	23.02.2018	01.03.2018	BMF-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Finanzen Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.			
57	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Bundesnachrichtendienst Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BND-2
58	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskanzleramt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BK-2
59	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.	23.02.2018	01.03.2018	BW-4
60	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium der Justiz und für Europa.	23.02.2018	01.03.2018	BW-5
61	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Baden-Württemberg außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Justiz und für Europa Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das	23.02.2018	01.03.2018	BW-6

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			
62	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.</p>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-7
63	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz.</p>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-8
64	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien des Innern und der Justiz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-9
65	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p>	23.02.2018	01.03.2018	BE-6
66	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich Antragstellern nach</p>	23.02.2018	01.03.2018	BE-7

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.			
67	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Berlin außerhalb der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport und für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	23.02.2018	01.03.2018	BE-8
68	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.	23.02.2018	01.03.2018	NI-5
69	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Niedersächsische Justizministerium oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Justizministerium.	23.02.2018	01.03.2018	NI-6
70	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Niedersachsen außerhalb der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Inneres und Sport und des Justizministeriums Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	23.02.2018	01.03.2018	NI-7

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
71	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Generalbundesanwalt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	GBA-3
72	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BMJV-3
73	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und von der</p>	23.02.2018	01.03.2018	BPol-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Bundespolizei für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
74	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BAMF-3
75	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesverwaltungsamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BVA-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
76	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundeskriminalamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BKA-3
77 (neu)	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesamt für Verfassungsschutz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner - Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BfV-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
78	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium des Innern für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BMI-3
79	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Zollkriminalamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	ZKA-3
80	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium der Finanzen für eine oder mehrere</p>	23.02.2018	01.03.2018	BMF-3



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 18. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</li> </ul>			
81 (neu)	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesnachrichtendienst für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BND-3
82	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundeskanzleramt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BK-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsausschuss V der 18. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</li> </ul>			
83	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BW-7
84	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BW-8

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium der Justiz und für Europa.</li> </ul>			
85	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Baden-Württemberg außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Justiz und für Europa für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BW-9
86	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.</li> </ul>			
87	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-11
88	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien des Innern und der Justiz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NRW-12

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			
89	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 18. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BE-9
90	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BE-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
91	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Berlin außerhalb der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport und für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	BE-11
92	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NI-8

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
93	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Niedersächsischen Justizministerium oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Justizministerium.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NI-9
94	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Niedersachsen außerhalb der Geschäftsbereiche des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des niedersächsischen Justizministeriums für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	23.02.2018	01.03.2018	NI-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
95	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses beim Generalbundesanwalt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	GBA-4
96	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für Ministerinnen oder Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für Ministerinnen oder Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	23.02.2018	01.03.2018	BMJV-4
97	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses in der Bundespolizei erstellt oder in ihrem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BPol-4
98	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprachzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BAMF-4
99	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesverwaltungsamt	23.02.2018	01.03.2018	BVA-4



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
100	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen und Führungsinformationen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskriminalamt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BKA-4
101	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesamt für Verfassungsschutz erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BfV-4
102	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesministerium des Innern erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	23.02.2018	01.03.2018	BMI-4
103	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Zollkriminalamt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	23.02.2018	01.03.2018	ZKA-4
104	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretäre sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssekretäre für	23.02.2018	01.03.2018	BMF-4

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesministerium der Finanzen erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.			
105	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprachzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesnachrichtendienst erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BND-4
106	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Bundeskanzlerin oder die Chefs des Bundeskanzleramtes, die Staatsministerinnen oder Staatsminister oder den beamteten Staatssekretär sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Bundeskanzlerin oder die Chefs des Bundeskanzleramtes, die Staatsministerinnen oder Staatsminister oder den beamteten Staatssekretär für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskanzleramt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	23.02.2018	01.03.2018	BK-4
107	<b>Anhörung von Sachverständigen</b> zum Thema „föderale Sicherheitsarchitektur“ Zu Sachverständigen werden – NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion – NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion – NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion – NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion – NN, Vorschlag Obfrau AfD-Fraktion – NN, Vorschlag Obmann FDP-Fraktion – NN, Vorschlag Obfrau Linke-Fraktion – NN, Vorschlag Obfrau Grüne-Fraktion bestellt. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den von den jeweiligen Obleuten benannten Sachverständigen bis zum 19.03.2018 zu klären, an welchem der Ausschusssitzungstage nach dem 22.03.2018 sie für eine öffentliche Anhörung zur Verfügung stehen können. Der Ausschuss wird auf der Grundlage dieser Rückmeldungen entscheiden, an welchem Sitzungstag die öffentliche Anhörung zum Thema „föderale Sicherheitsarchitektur“ stattfindet. Der Vorsitzende wird beauftragt, im Einvernehmen mit möglichst vielen, jedenfalls aber eine Mehrheit des Ausschuss	01.03.2018	01.03.2018	S-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	repräsentierenden Fraktionen den Sachverständigen Fragen zur näheren Erläuterung des Themas zu übermitteln, auf die sie in der öffentlichen Anhörung und gegebenenfalls auch in einem Gutachten eingehen sollen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, eine benannte Sachverständige oder einen benannten Sachverständigen im Einvernehmen mit der vorschlagenden Obfrau oder dem vorschlagenden Obmann durch eine andere Sachverständige oder einen anderen Sachverständigen zu ersetzen.			
108	<p><b>Anhörung von Sachverständigen</b></p> <p>zum Thema „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“</p> <p>Zu Sachverständigen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau AfD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann FDP-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau Linke-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau Grüne-Fraktion</li> </ul> <p>bestellt. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den von den jeweiligen Obleuten benannten Sachverständigen bis zum 19.03.2018 zu klären, an welchem der Ausschusssitzungstage nach dem 22.03.2018 sie für eine öffentliche Anhörung zur Verfügung stehen können. Der Ausschuss wird auf der Grundlage dieser Rückmeldungen entscheiden, an welchem Sitzungstag die öffentliche Anhörung zum Thema „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ stattfindet. Der Vorsitzende wird beauftragt, im Einvernehmen mit möglichst vielen, jedenfalls aber eine Mehrheit des Ausschuss repräsentierenden Fraktionen den Sachverständigen Fragen zur näheren Erläuterung des Themas zu übermitteln, auf die sie in der öffentlichen Anhörung und gegebenenfalls auch in einem Gutachten eingehen sollen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, eine benannte Sachverständige oder einen benannten Sachverständigen im Einvernehmen mit der vorschlagenden Obfrau oder dem vorschlagenden Obmann durch eine andere Sachverständige oder einen anderen Sachverständigen zu ersetzen.</p>	01.03.2018	01.03.2018	S-2
109	<p><b>Anhörung von Sachverständigen</b></p> <p>zum Thema „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“</p> <p>Zu Sachverständigen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann CDU/CSU-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann SPD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau AfD-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obmann FDP-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau Linke-Fraktion</li> <li>– NN, Vorschlag Obfrau Grüne-Fraktion</li> </ul>	01.03.2018	01.03.2018	S-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>bestellt. Der Vorsitzende wird beauftragt, mit den von den jeweiligen Obleuten benannten Sachverständigen bis zum 19.03.2018 zu klären, an welchem der Ausschusssitzungstage nach dem 22.03.2018 sie für eine öffentliche Anhörung zur Verfügung stehen können. Der Ausschuss wird auf der Grundlage dieser Rückmeldungen entscheiden, an welchem Sitzungstag die öffentliche Anhörung zum Thema „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ stattfindet. Der Vorsitzende wird beauftragt, im Einvernehmen mit möglichst vielen, jedenfalls aber eine Mehrheit des Ausschuss repräsentierenden Fraktionen den Sachverständigen Fragen zur näheren Erläuterung des Themas zu übermitteln, auf die sie in der öffentlichen Anhörung und gegebenenfalls auch in einem Gutachten eingehen sollen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, eine benannte Sachverständige oder einen benannten Sachverständigen im Einvernehmen mit der vorschlagenden Obfrau oder dem vorschlagenden Obmann durch eine andere Sachverständige oder einen anderen Sachverständigen zu ersetzen.</p>			
110	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Martina Renner, Dr. Irene Michalic und Benjamin Strasser:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	08.03.2018	15.03.2018	
111	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Martina Renner, Dr. Irene Michalic und Benjamin Strasser:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	08.03.2018	15.03.2018	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
112	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Themen und Protokolle der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt seit dem 6. Juli 2015 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit die im Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) aufgeführten Fragen berührt sind und die für diese Sitzungen der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	08.03.2018	15.03.2018	BK-5
113	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> der Wochenberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „BfV aktuell“ – seit dem 6. Juli 2015 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die für die Wochenberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „BW aktuell“ – seit dem 6. Juli 2015 herangezogen wurden, soweit die im Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) aufgeführten Fragen hierbei berührt und im Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BfV-5
114	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die für die Wochenberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz („BfV aktuell“) seit dem 6. Juli 2015, soweit die im Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) aufgeführten Fragen berührt sind, im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BMI-9 (ehem. BfV-6)
115	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BKA-5
116	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in	08.03.2018	15.03.2018	BfV-7

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
117	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Landeskriminalamt Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.	08.03.2018	15.03.2018	BE-12
118	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	NRW-13
119	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BKA-6
120	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BfV-8
121	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in	08.03.2018	15.03.2018	BND-5

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesnachrichtendienst.			
122	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 beim Generalbundesanwalt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	08.03.2018	15.03.2018	GBA-5
123	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminalamt Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.	08.03.2018	15.03.2018	BE-13
124	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	NRW-14
125	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminalamt Niedersachsen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die	08.03.2018	15.03.2018	NI-11

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.			
126	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	GBA-6
127	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMJV-5
128	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Bundespolizei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in</p>	08.03.2018	15.03.2018	BPol-5



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
129	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BAMF-5
130	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BVA-5

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
131	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BKA-7
132	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BfV-9

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
133	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMI-5
134	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzleramt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BK-6
135	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde des Landes Baden-Württemberg – außerhalb des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidiums Stuttgart – zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p>	08.03.2018	15.03.2018	BW-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde.</li> </ul>			
136	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BW-11
137	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Karlsruhe zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BW-12

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>			
138	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle des Landes Berlin oder eines seiner Bezirke zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BE-14
139	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen – außerhalb des Geschäftsbereichs der Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf – zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-15

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Behörde.</li> </ul>			
140	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich der Bezirksregierung Arnsberg zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Arnsberg.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-16
141	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-17

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf.</li> </ul>			
142	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle des Kreises Kleve zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Landrat des Kreises Kleve bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-18
143	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Dortmund zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-19

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.			
144	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle Stadt Hemer zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Hemer bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-20
145	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Münster zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-21



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Münster bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.			
146	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Rüthen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Rüthen bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-22
147	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Emmerich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Emmerich bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-23
148	Beweisantrag:	08.03.2018	15.03.2018	NRW-24

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Oberhausen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>			
149	<p>Beweisantrag:</p> <p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Köln zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-25
150	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Dinslaken zum Untersuchungsgegenstand entstanden</p>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-26

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Dinslaken bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>			
151	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Neuss zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Neuss bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-27
152	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Krefeld zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-28

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>			
153	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Gemeinde Bestwig zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-29
154	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters</li> <li>– sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	GBA-7

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>			
155	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMJV-6
156	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Bundespolizei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BPol-6

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
157	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BAMF-6
158	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BVA-6
159	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt zum</p>	08.03.2018	15.03.2018	BKA-8

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
160	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BfV-10
161	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen –</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMI-6

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul>			
162	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zollkriminalamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	ZKA-5
163	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Finanzen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMF-5



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.			
164	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BND-6
165	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzleramt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BK-7
166	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem</p>	08.03.2018	15.03.2018	BW-13

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>			
167	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BW-14
168	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand</p>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-30

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>			
169	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NRW-31
170	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in</p>	08.03.2018	15.03.2018	BE-15

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>			
171	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BE-16
172	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand</p>	08.03.2018	15.03.2018	NI-12

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>			
173	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Niedersächsischen Justizministerium oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	NI-13
174	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder im Bayerischen Staatsministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in</p>	08.03.2018	15.03.2018	BY-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			
175	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg oder im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters - sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen - oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	BB-1
176	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen oder beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	HB-1
177	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport oder im Hessischen Ministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand	08.03.2018	15.03.2018	HE-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			
178	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	HH-1
179	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	MV-1
180	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz oder im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum	08.03.2018	15.03.2018	RP-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
181	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes oder im Ministerium der Justiz des Saarlandes oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	08.03.2018	15.03.2018	SL-1
182	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Sächsischen Staatsministerium des Innern oder im Sächsischen Staatsministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	08.03.2018	15.03.2018	SN-1
183	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt oder im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere</p>	08.03.2018	15.03.2018	ST-1



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			
184	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein oder im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	SH-1
185	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	TH-1
186	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags	08.03.2018	15.03.2018	GBA-8

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	betreffen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.			
187	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	08.03.2018	15.03.2018	BMJV-7
188	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BKA-9
189	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BMI-7
190	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	BE-17
191	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	BE-18
192	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen	08.03.2018	15.03.2018	GBA-9

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.			
193	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	08.03.2018	15.03.2018	BMJV-8
194	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Bundespolizei zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	08.03.2018	15.03.2018	BPol-7
195	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	08.03.2018	15.03.2018	BAMF-7
196	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	08.03.2018	15.03.2018	BVA-7
197	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bundeskriminalamt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse</p>	08.03.2018	15.03.2018	BKA-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
198	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BfV-11
199	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	08.03.2018	15.03.2018	BMI-8
200	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zollkriminalamt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	08.03.2018	15.03.2018	ZKA-6
201	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Finanzen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	08.03.2018	15.03.2018	BMF-6
202	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	08.03.2018	15.03.2018	BND-7
203	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzleramt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse	08.03.2018	15.03.2018	BK-8

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.			
204	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Baden-Württemberg zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	BW-15
205	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Berlin zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	BE-19
206	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	NRW-32
207	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Niedersachsen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.03.2018	15.03.2018	NI-14
208	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen oder einer seiner kommunalen Gebietskörperschaften zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in	08.03.2018	15.03.2018	SN-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.) und bezüglich seiner mutmaßlichen Komplizen bei Drogengeschäften (Mohamed A. /Mohmad K.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen Behörde.</li> </ul>			
209	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, insbesondere der jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, sämtlicher Berichte und sämtlicher Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person, bei der dem Innenministerium unterstehenden Polizia di Stato. (Ministern dell'Interno, Polizia di Stato Piazza del Viminale 1, 00184 Roma, Italia)</li> <li>2. Die aus dem Antrag zu 1 erlangten Unterlagen von einem staatlich geprüften Übersetzer aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzen zu lassen.</li> </ol> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	16.03.2018	22.03.2018 19.04.2018	
210	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, insbesondere der jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, sämtlicher Berichte und sämtlicher Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person, bei der dem Verteidigungsministerium als vierte Teilstreitkraft</li> </ol>	15.03.2018	22.03.2018 19.04.2018	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>unterstehenden Carabinieri Arma die Carabinieri, Comando Generale Anna die Carabinieri. (Viale Romania 45, 00197 Roma, Itulla)</p> <p>2. Die aus dem Antrag zu 1 erlangten Unterlagen von einem staatlich geprüften Übersetzer aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzen zu lassen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			
211	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b></p> <p>1. sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, insbesondere der jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, sämtlicher Berichte und sämtlicher Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person, bei der dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen unterstehenden Finanzpolizei - Guarie di Finanza. Male XXI Aprile 51, 00162 Roma, italia)</p> <p>2. Die aus dem Antrag zu 1 erlangten Unterlagen von einem staatlich geprüften Übersetzer aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzen zu lassen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.2018	22.03.2018 19.04.2018	
212	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b></p> <p>1. sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, insbesondere der jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, sämtlicher Berichte und sämtlicher Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person, bei der dem Justizministerium unterstehenden Gefängnispolizei Polizia Penitenziaria. (Via Arenula 70, 00186 Roma, Italia)</p> <p>2. Die aus dem Antrag zu 1 erlangten Unterlagen von einem staatlich geprüften Übersetzer aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzen zu lassen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p>	15.03.2018	22.03.2018 19.04.2018	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			
213	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtlicher Akten, sämtlichen Schriftverkehrs, sämtlicher Protokolle, insbesondere der jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, sämtlicher Berichte und sämtlicher Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person, bei dem Ministerratspräsidium unterstehenden italienischen Inlandsgeheimdienst AISI Presidenza del Consiglio dei ministri, Agenzia Informazioni e Sicurezza Interna. (Piazza Colonna 370, 00186 Roma, Italia)</li> <li>2. Die aus dem Antrag zu 1 erlangten Unterlagen von einem staatlich geprüften Übersetzer aus dem Italienischen in das Deutsche übersetzen zu lassen.</li> </ol> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertrauliche oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.2018	22.03.2018 19.04.2018	
214	<p>Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof betreffend Anforderung von Beweismitteln durch den 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bezüglich Beweisbeschlüsse vom 15. März 2018 zu den Drucksachen 19(25)122, 19(25)126, 19(25)154 und 19(25)192.</p>	26.03.2018		
215(neu)	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten B.I und B.II (ohne Ziffer 7.) des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 19/943), indem die Bundesregierung ersucht wird, die Regierung der Französischen Republik auf diplomatischem Wege höflichst zu ersuchen Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten (z. B. Clement B.),</li> <li>2. zum Fluchtweg des Anis Amri nach dem Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin.</li> </ol>	13.04.2018	19.04.2018	



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
216(neu)	<p>Beweisantrag der Abgeordneten Beatrix von Storch:</p> <p><b>Beziehung</b> von Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Einreise in den Schengen-Raum und Registrierung auf Lampedusa im Frühjahr 2011,</li> <li>2. über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten,</li> <li>3. zu Art, Umfang und Hintergründen von Anis Amri verübter Straftaten und seiner Inhaftierung,</li> <li>4. zu Verhalten und Kontakten während seiner Haftzeit von 2011 bis 2015,</li> <li>5. über das Scheitern der Rückführung des Anis Amri nach Tunesien,</li> <li>6. zur Freilassung im Sommer 2015 und Ausreise aus der Italienischen Republik,</li> <li>7. über die Einspeisung personenbezogener Daten des Anis Amri durch italienische Behörden in das Schengener Informationssystem (SIS),</li> <li>8. zur Wiedereinreise in die Italienische Republik nach dem Berliner Anschlag sowie zur Polizeikontrolle und seinem Tod in Sesto San Giovanni am 23. Dezember 2016.</li> </ol>	13.04.2018	19.04.2018	
217	Stellungnahme von Prof. em. Dr. jur Dr. hc. Kay Hailbronner, Universität Konstanz, zur Anhörung im Untersuchungsausschuss „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“, 19.April 2018.	11.04.2018	19.04.2018	S-2
218	<p>Stellungnahme von RaVG Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.</li> </ol>	12.04.2018	19.04.2018	S-2
218(neu)	<p>Überarbeitete Stellungnahme von RaVG Dr. Philipp Wittmann, Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.</li> </ol>	03.05.2018		S-2
219	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten des Verfahrens NZS 4 StE 1/17 vor dem Oberlandesgericht Celle, die dem dortigen 4. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle.</p>	12.04.2018	19.04.2018	NI-15
220	Antrag auf Vernehmung von Professor <b>Dr. Bernhard Kretschmer</b> als Zeuge.	12.04.2018	19.04.2018	Z-1
221	Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Bundesanwalt a.D. Bruno Jost</b> als Zeuge.	12.04.2018	19.04.2018	Z-2
222	Stellungnahme von Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des	13.04.2018	19.04.2018	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.			
223	Stellungnahme von RA und FA für Migrationsrecht Rolf Stahmann zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.	13.04.2018	19.04.2018	
224	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Bundesamt für Verfassungsschutz einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakt zu den Partnerdiensten der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe), insbesondere zu Fragen der Bekämpfung internationalen und islamistischen Terrors und organisierter illegaler Einreise in den Schengen-Raum sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Inlandsnachrichtendiensten der EU-Partnerstaaten;</li> <li>– im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakte zu den für Migration und Flüchtlinge zuständigen Behörden der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe) sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Partnerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten,</li> </ul> <p>vom Bundeskriminalamt einerseits als Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte zu den Polizeibehörden der Republik Italien eingesetzt waren sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur polizeilichen Zusammenarbeit in der EU, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</p>	13.04.2018	19.04.2018	BMI-10
225	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– beim Generalbundesanwalt einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakt zur Partnerbehörde der Republik Italien zu halten, insbesondere zu Fragen der Bekämpfung internationalen und islamistischen Terrors und organisierter illegaler Einreise in den Schengen-Raum sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Inlandsnachrichtendiensten der EU-Partnerstaaten;</li> <li>– im Bundesamt für Justiz einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakte zu Partnerbehörden der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe) sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Partnerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul>	13.04.2018	19.04.2018	BMJV-9

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23.04.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweisvorbereitungserhebungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– Seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
226	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei der Polizei Freiburg anlässlich von Amris Einreise nach Deutschland, bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen Schwarzfahrens in Karlsruhe,</li> <li>– bei der LEA Ellwangen, bei Behörden in Karlsruhe, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde sowie an die Stadt Karlsruhe.</li> </ul>	13.04.2018	19.04.2018	BW-16
227	<p><b>Stellungnahme</b> von Dr. Hans-Eckhard Sommer, Leiter des Sachgebiets Ausländer- und Asylrecht Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.</p>	16.04.2018	19.04.2018	S-2
228	<p><b>Stellungnahme</b> von Dr. Alexander Eisvogel, Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.</p>	16.04.2018	26.04.2018	S-3
229	<p><b>Stellungnahme</b> von Dr. Christiane Nischler-Leibl, OE „Radikalisierungsprävention“ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.</p>	17.04.2018	26.04.2018	S-3
230	<p><b>Stellungnahme</b> von Dieter Amann, Landtag Baden-Württemberg, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.</p>	18.04.2018	19.04.2018	S-2
231	<p><b>Stellungnahme</b> von Prof. Dr. Marcel Kau, Universität Konstanz, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 19. April 2018.</p>	19.04.2018	19.04.2018	S-2
232	<p>Schreiben des Bundesministerium des Innern betreffend 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, hier: Aktenvernichtungsmoratorium</p>	20.04.2018		

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
233	<b>Stellungnahme</b> von Claudia Dantschke, HAYAT-Deutschland, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.	20.04.2018	26.04.2018	S-3
234	<b>Stellungnahme</b> von Sindyan Qasem, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie, Münster, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.	20.04.2018	26.04.2018	S-3
235	<b>Stellungnahme</b> von Alexander Ritzmann, Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS), zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.	23.04.2018	26.04.2018	S-3
235(neu)	Überarbeitete <b>Stellungnahme</b> von Alexander Ritzmann, Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS), zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.	27.04.2018		S-3
236	Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Herrn Kurt Beck, bezüglich seiner Verabschiedung sowie Benennung seines Nachfolgers, Herr Prof. Dr. Edgar Franke.	23.04.2018		
237	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Dr. Marwan Abou Taam, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 26. April 2018.	25.04.2018	26.04.2018	S-3
238	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Jürgen Maurer, Vizepräsident beim BKA a.D., zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018.	03.05.2018	17.05.2018	S-1
239	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Dr. Benjamin Rusteberg, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018.	08.05.2018	17.05.2018	S-1
240	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018.	08.05.2018		S-1
240(neu)	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des	14.05.2018	17.05.2018	S-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018.			
241	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D., zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018.	08.05.2018		S-1
241(neu)	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> von Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D. zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2018 zum Thema „Föderale Sicherheitsarchitektur“.	15.05.2018	17.05.2018	S-1
242	Beweisantrag: Beweiserhebung zu Institutionen und Einrichtungen, Auftrag und Arbeitsweise sowie Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Partnerbehörden anderer Staaten oder überstaatlichen Behörden in der Europäischen Union sowie international durch <b>Vernehmung</b> von Frau <b>Birgit Gößmann</b> als Zeugin.	09.05.2018	17.05.2018	Z-3
243	Beweisantrag: Beweiserhebung zu Institutionen und Einrichtungen, Auftrag und Arbeitsweise sowie Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches des Bundeskriminalamtes mit Partnerbehörden anderer Staaten oder überstaatlichen Behörden in der Europäischen Union sowie international durch <b>Vernehmung</b> von Frau <b>Sabine Wenningmann</b> als Zeugin.	09.05.2018	17.05.2018	Z-4
244	Beweisantrag: Beweiserhebung zu Institutionen und Einrichtungen, Auftrag und Arbeitsweise sowie Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches des Bundeskriminalamtes bezüglich des polizeilichen Staatsschutzes mit Partnerbehörden anderer Staaten oder überstaatlichen Behörden in der Europäischen Union sowie international durch <b>Vernehmung</b> von Herrn <b>Axel Kühn</b> als Zeuge.	09.05.2018	17.05.2018	Z-5
245	Beweisantrag: Beweiserhebung zu Institutionen und Einrichtungen, Auftrag und Arbeitsweise sowie Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Partnerbehörden anderer Staaten oder überstaatlichen Behörden in der Europäischen Union sowie international durch <b>Vernehmung</b> von Herrn <b>Gilbert Siebertz</b> als Zeuge.	09.05.2018	17.05.2018	Z-6
246	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Peter Mutter</b> als Zeuge.	09.05.2018	17.05.2018	Z-7
247	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Frauke Schlembach</b> als Zeugin.	09.05.2018	17.05.2018	Z-8
248	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>S[...] R[...]</b> als Zeugin.	09.05.2018	17.05.2018	Z-9

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
249	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> des Prof. Dr. Matthias Bäcker. LL.M., zur öffentlichen Anhörung vom 17. Mai 2018 zur Sicherheitsarchitektur und Terrorismusbekämpfung.	14.05.2018	17.05.2018	S-1
250	<b>Schreiben</b> des Abgeordnetenhauses Berlin betreffend Zusendung von Protokollen der Beweisaufnahmesitzungen im Wege der Amtshilfe.	08.05.2018	17.05.2018	
251	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> des Prof. Dr. Klaus F. Gärditz zur Sachverständigenanhörung am 17. Mai 2018 zum Zustand der föderalen Sicherheitsarchitektur und Terrorismusbekämpfung.	15.05.2018	17.05.2018	S-1
252	<b>Schriftliche Stellungnahme</b> zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode am 17. Mai 2018 zum Thema „föderale Sicherheitsarchitektur“ von Dr. Nikolaos Gazeas LL.M. (Auckland) Rechtsanwalt, Köln Lehrbeauftragter der Universität zu Köln.	16.05.2018	17.05.2018	S-1
253	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Houssyne E.</b> als Zeuge.	16.05.2018	17.05.2018	Z-10
254	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Mohamed Ali D.</b> als Zeuge.	16.05.2018	17.05.2018	Z-11
255	<b>Schriftliches Sachverständigengutachten</b> von Otto Dreksler, Leitender Polizeidirektor a.D., zur Anhörung am 17. Mai 2018 „föderale Sicherheitsarchitektur“.	16.05.2018	17.05.2018	S-1
256	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die oder der – mit der Aufgabe der Auswertung in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WeLT“ vom 17.05.2018 bezieht; – mit der Aufgabe der „V-Mann-Führung“ in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WeLT“ vom 17.05.2018 bezieht; – mit der Aufgabe der Personenaktenführung in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WeLT“ vom 17.05.2018 bezieht; – mit der Aufgabe der Auswertung in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht; – mit der Aufgabe der „V-Mann-Führung“ in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht; – mit der Aufgabe der Personenaktenführung in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht; das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG	31.05.2018	07.06.2018	BMI-11

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.			
257	Schreiben des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs - Antrag auf Entscheidung nach § 7 Abs. 4 PUAG („Berliner Breitscheidplatz“) wegen Ablehnung von Anträgen auf Erhebung von Beweisen.	15.06.2018		
258	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Lia Freimuth</b> als Zeugin	21.06.2018	28.06.2018	Z-12
259	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Eric Rehndorf</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-13
260	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Gilbert Siebertz</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-6(neu)
261	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Thilo Bork</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-14
262	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>E[...] K[...]</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-15
263	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Ulrich Riesterer</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-16
264	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>A[...] H[...]</b> als Zeugin.	21.06.2018	28.06.2018	Z-17
265	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>H[...] B[...]</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-18
266	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Berthold Weiß</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-19
267	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>C[...] L[...]</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-20
268	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] S[...]</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-21
269	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Bastian Kioschis</b> als Zeuge.	21.06.2018	28.06.2018	Z-22
270	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Constanze von Burstin</b> als Zeugin.	21.06.2018	28.06.2018	Z-23

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
271	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung, Steuerung und Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Anschlagsgeschehens, der Nachtatphase sowie zu Anis A., seinen Kontaktpersonen, möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen hinsichtlich des Anschlagsgeschehens, der Nachtatphase sowie zu Anis A., seinen Kontaktpersonen, möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.06.2018	28.06.2018	BK-9
272	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.06.2018	28.06.2018	BMI-12
273	<p>Antrag:</p> <p><b>Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p>	21.06.2018	28.06.2018	BE-20



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind – im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Senatskanzlei des Landes Berlin an die zuständige oberste Landesbehörde.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
274	<p>Antrag:</p> <p><b>Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind - im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die zuständige oberste Landesbehörde.</li> </ul>	21.06.2018	28.06.2018	NRW-33

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
275	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind - im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen an die zuständige oberste Landesbehörde.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten.</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.06.2018	28.06.2018	NI-16
276	<p><b>Schreiben</b> der Abgeordneten Martina Renner, MdB, Benjamin Strasser, MdB, und Dr. Irene Mihalic, MdB – Stellungnahme der Bundesregierung auf den Beweisantrag BMI-11</p>	27.06.2018	28.06.2018	
277	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf</li> </ol>	28.06.2018	05.07.2018	CH-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. die anlässlich oder im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einer von oder für Anis A. möglicherweise geplanten Beschaffung von Waffen in der Schweiz und hinsichtlich der von Anis A. verwendeten Waffe entstanden oder in behördlichen Gewahrsam gelangt sind,</p> <p>3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>			
278	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung der Republik Kosovo auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <p>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. die anlässlich oder im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einer von oder für Anis A. möglicherweise geplanten Beschaffung von Waffen in der Republik Kosovo und hinsichtlich der von Anis A. verwendeten Waffe entstanden oder in behördlichen Gewahrsam gelangt sind,</p> <p>3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>	28.06.2018	05.07.2018	XK-1
279	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung der Tunesischen Republik auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <p>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. die zu der Ziffer 1. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>	28.06.2018	05.07.2018	TN-1
280	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung des Königreichs Marokko auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <p>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. zu den Erkenntnisübermittlungen oder Erkenntnisanfragen zwischen den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und den Sicherheitsbehörden des Königreichs Marokko zur Person des Anis A.,</p>	28.06.2018	05.07.2018	MA-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.			
281	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung von Libyen auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</li> <li>2. zu den US-Luftangriffen auf zwei libysche Lager der Terrormiliz IS vom 19.01.2017, welche laut Berichten des Nachrichtensenders CNN unter Berufung auf libysche Geheimdienstkreise und US-Beamte einem oder mehreren Kontaktmännern der Person Anis A. gegolten haben sollen, und worüber der damalige US-Verteidigungsminister Ashton Carter am 19.01.2017 gesagt hatte, dass die Angriffe sich gegen IS-Strategen gerichtet hätten, die Operationen gegen US-Verbündete in Europa geplant und möglicherweise schon durchgeführt hätten (Quelle: <a href="https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html">https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html</a>),</li> <li>3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</li> </ol>	28.06.2018	05.07.2018	LY-1
282	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen</b> der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf diplomatischem Wege höflichst, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016 stehen könnten,</li> <li>2. zu den US-Luftangriffen auf zwei libysche Lager der Terrormiliz IS vom 19.01.2017, welche laut Berichten des Nachrichtensenders CNN unter Berufung auf libysche Geheimdienstkreise und US-Beamte einem oder mehreren Kontaktmännern der Person Anis A. gegolten haben sollen, und worüber der damalige US-Verteidigungsminister Ashton Carter am 19.01.2017 gesagt hatte, dass die Angriffe sich gegen IS-Strategen gerichtet hätten, die Operationen gegen US-Verbündete in Europa geplant und möglicherweise schon durchgeführt hätten (Quelle: <a href="https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html">https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html</a>),</li> <li>3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</li> </ol>	28.06.20218	05.07.2018	US-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
283	Beweisantrag: <b>Ersuchen</b> der Bundesregierung, die Regierung der Französischen Republik auf diplomatischem Wege höflichst zu ersuchen Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten (z. B. Clement B.),</li> <li>2. zum Fluchtweg des Anis Amri nach dem Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin,</li> <li>3. die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis Amri mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</li> </ol>	28.06.2018	05.07.2018	FR-1
284	Beweisantrag: <b>Ersuchen</b> Bundesregierung, die Regierung der Italienischen Republik auf diplomatischem Wege höflichst zu ersuchen Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten (z. B. A. Baazaoui, A. S. Napulsi), speziell auch Kontakte im Großraum Mailand und aus seiner Haftzeit mit möglichem Bezug zum Berliner Terroranschlag,</li> <li>2. über das Scheitern der Rückführung des Anis Amri nach Tunesien,</li> <li>3. zur Freilassung im Sommer 2015 und Ausreise aus der Italienischen Republik,</li> <li>4. über die Einspeisung personenbezogener Daten des Anis Amri durch italienische Behörden in internationale Informations- und Datenaustauschsysteme (z.B. SIS, EURODAC),</li> <li>5. zur Wiedereinreise in die Italienische Republik nach dem Berliner Anschlag sowie zur Polizeikontrolle und seinem Tod in Sesto San Giovanni am 23. Dezember 2016,</li> <li>6. die zu den Ziffern 1. bis 5. oder zur Person Anis Amri mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</li> </ol>	28.06.2018	05.07.2018	IT-1
285	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>A[...] F[...]</b> als Zeugin.	28.06.2018	05.07.2018	Z-24
286	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Armin Herfort</b> als Zeuge.	28.06.2018	05.07.2018	Z-25
287	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R[...] D[...]</b> als Zeuge.	28.06.2018	05.07.2018	Z-26

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
288	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn St[...] S[...] als Zeuge.	28.06.2018	05.07.2018	Z-27
289	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn A[...] S[...] als Zeuge.	28.06.2018	05.07.2018	Z-28
290	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Martin Kurzhals</b> als Zeuge.	28.06.2018	05.07.2018	Z-29
291	Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes betreffend Beweiserhebung von Untersuchungsausschüssen nach Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und nach dem unionsrechtlichen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 EUV)	05.07.2018		
292	Schreiben des Vorsitzenden des Parl. Untersuchungsausschuss I, Dr. Jörg Geerlings, MdL, des Landtages Nordrhein-Westfalen, betreffend Übersendung von Vernehmungsprotokollen im Wege der Amtshilfe	18.07.2018		
293	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn M[...] M[...] als Zeuge.	06.09.2018	13.09.2018	Z-30
294	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn S[...] C[...] als Zeuge.	06.09.2018	13.09.2018	Z-31
295	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Youssef El-Saghir</b> als Zeuge.	06.09.2018	13.09.2018	Z-32
296	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Axel B[...]</b> als Zeuge.	06.09.2018	13.09.2018	Z-33
297	<p>Antrag:</p> <p><b>Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren, für Bauen und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <p>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</p>	06.09.2018	13.09.2018	BMI-13

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
298	<p>Antrag:</p> <p><b>Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	06.09.2018	13.09.2018	BE-21
299	<p>Antrag:</p> <p><b>Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Kassel die Al-Medinah Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	06.09.2018	13.09.2018	HE-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
300	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Hildesheim die DiK-Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	06.09.2018	13.09.2018	NI-17
301	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	06.09.2018	13.09.2018	NRW-34
302	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>C. M.</b> als Zeuge.</p>	13.09.2018	13.09.2018	Z-34
303	<p>Schreiben der Abgeordneten Martina Renner, MdB, Benjamin Strasser, MdB, und Dr. Irene Mihalic, MdB, betreffend Zulieferung von Beweismaterialien</p>	18.09.2018		



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
304	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn M[...] W[...] als Zeuge.	21.09.2018	27.09.2018	Z-35
305	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau J[...] W[...] als Zeugin.	21.09.2018	27.09.2018	Z-36
306	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau B[...] D[...] als Zeugin.	21.09.2018	27.09.2018	Z-37
307	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Mario Czaja, MdB</b> als Zeuge.	21.09.2018	27.09.2018	Z-38
308	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Kerstin Wendler</b> als Zeugin.	21.09.2018	27.09.2018	Z-39
309	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Jan-Hendrik Schumpich</b> als Zeuge.	21.09.2018	27.09.2018	Z-40
310	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter entsprechend der Zeugin  Freimuth für bestimmte Bundesländer im Untersuchungszeitraum seit der Jahreswende 2014/2015 zuständig waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten: – das Zuständigkeitsgebiet, – die dem Zuständigkeitsgebiet zugeordneten Personen, zu denen im Rahmen des Untersuchungsauftrags Akten vorgelegt werden, – Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift, - Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen, – seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.	21.09.2018	27.09.2018	BMI-14
311	<b>Schreiben</b> des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Bericht der Bundesregierung zu Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Informationserlangung für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss	02.10.2018		
312	<b>Schreiben</b> der Abgeordneten Martina Renner, MdB, Bezug: Schreiben des BMI vom 1.10.2018, PG UA ABP – 20001/7#13	02.10.2018		

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
313	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b></p> <p>der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter — auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen — wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin der BÜMA 37844 A 2015 vom 28.10.2015, ausgestellt in Dortmund;</li> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin oder unterzeichnender Bearbeiter der BÜMA 07741 A 2015 vom 29.10.2015, ausgestellt durch die Außenstelle Münster der Bezirksregierung Arnsberg</li> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin oder unterzeichnender Bearbeiter der BÜMA NW0183839 vom 29.03.2016, ausgestellt durch die Stadt Oberhausen</li> <li>– Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Arnsberg, die oder der die Einstellung des Verfahrens wegen eines Fahrraddiebstahls am 11.08.2015 unterzeichnet hat das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde sowie an die Stadt Oberhausen.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 31.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift, – Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	05.10.2018	11.10.2018	NRW-35
314	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>	05.10.2018	11.10.2018	BMI-15
315	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	05.10.2018	11.10.2018	BE-22
316	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen</p>	05.10.2018	11.10.2018	NRW-36

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
317	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	05.10.2018	11.10.2018	NI-18
318	<p>Beweisantrag: <b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	05.10.2018	11.10.2018	HE-3
319	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Bernd Adolph</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-41
320	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Henrik Isselburg</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-42
321	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Stefan Brännert</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-43
322	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Enrico Raduschewski</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-44
323	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Oliver Murnau</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-45
324	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Georg Barth</b> als Zeuge.</p>	05.10.2018	11.10.2018	Z-46

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
325	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Werner Schaffhausen</b> als Zeuge.	05.10.2018	11.10.2018	Z-47
326	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Laura Galuska</b> als Zeugin.	05.10.2018	11.10.2018	Z-48
327	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Dr. H[...]</b> als Zeugin.	12.10.2018	18.10.2018	Z-49
328	<p>Antrag der Abgeordneten Martina Renner, Benjamin Strasser und Dr. Irene Mihalic:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller - auch ehemaligen - Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die oder der mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern oder Nachrichtengebern bzw. der Fallführung o.ä. im Umfeld der Seituna-Moschee Berlin, der Fussilet Moschee Berlin, der Al-Iman-Moschee Berlin, des DiK Hildesheim, der Madrassa-Moschee Dortmund und der Al-Medinah-Moschee Kassel im Untersuchungszeitraum befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Beantwortung bis zum 02.11.2018 inklusive folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit und so dann Beweis erhoben zu den Abschnitten B.I und B.II (ohne Ziffer 7.) des Untersuchungsauftrags (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Personen als Zeugin oder Zeuge.</li> </ul>	19.10.2018	08.11.2018	
329(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes oder der Bundespolizei, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BMI-16

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
330(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</li> </ul>	16.11.2108	21.11.2018	BE-23
331(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee und in Hildesheim die DiK-Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	HE-4
332(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	NI-19

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Polizei des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.</li> </ul>			
333(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	NRW-37
334(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BE-24

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>			
335(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	HE-5
336(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Hildesheim die DiK-Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	NI-20
337(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen durch</p>	16.11.2018	21.11.2018	NRW-38

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtermittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>			
338	<p><b>Schreiben</b> der Abgeordneten Martina Renner, MdB, an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministerium der Finanzen betreffend Vorlage von Beweismitteln/Aktenvorlage</p>	26.10.2018	08.11.2018	
339	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Karim M[...]</b> als Zeuge.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-50
340	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Christoph Hammerstein</b> als Zeuge.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-51
341	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Jörg Sternebeck</b> als Zeuge.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-52
342	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Carlo Macri</b> als Zeuge.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-53
343	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Cordula Hallmann</b> als Zeugin.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-54
344	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M[...]</b> <b>S[...]</b> als Zeuge.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-55
345	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>N[...]</b> <b>P[...]</b> als Zeugin.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-56
346	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>S[...]</b> <b>B[...]</b> als Zeugin.</p>	16.11.2018	21.11.2018	Z-57



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
347	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Mohamed J[...]</b> als Zeuge.	16.11.2018	21.11.2018	Z-58
348	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Lokman D[...]</b> als Zeuge.	16.11.2018	21.11.2018	Z-59
349	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>W[...]</b> <b>B[...]</b> als Zeuge.	16.11.2018	21.11.2018	Z-60
350	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollkriminalamtes, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...], und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BMF-7
351	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Baden-Württemberg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...], und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über des Staatsministerium des Landes Baden-</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BW-17

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Württemberg gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Baden-Württemberg.			
352	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Freistaats Bayern, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Freistaats Bayern.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BY-2
353	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Brandenburg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	BB-2
354	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Bremen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	HB-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gerichtet wird an den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.</p>			
355	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Hamburg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet wird an die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	HH-2
356	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	MV-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern.			
357	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	RP-2
358	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Saarlands, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gerichtet wird an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	SL-2
359	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	SN-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Polizei des Freistaats Sachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen.</li> </ul>			
360	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	ST-2
361	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Schleswig-Holstein, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah</li> </ul>	16.11.2018	21.11.2018	SH-2

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gerichtet wird an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.			
362	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – der Abteilung für Verfassungsschutz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen, – der Polizei des Freistaats Thüringen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen.	16.11.2018	21.11.2018	TH-2
363	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Wolfgang Kowalzik</b> als Zeuge.	07.12.2018	13.12.2018	Z-61
364	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dieter Hackfurth</b> als Zeuge.	07.12.2018	13.12.2018	Z-62
365	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Christian Steiof</b> als Zeuge.	07.12.2018	13.12.2018	Z-63
366	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>L[...] R[...]</b> als Zeugin.	07.12.2018	13.12.2018	Z-64
367	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die seitens des Landeskriminalamts von Nordrhein- Westfalen im Zusammenhang mit Anis Amri eingerichtete Ermittlungskommission (EK) namens „Eiba“ betreffen, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	07.12.2018	13.12.2018	NRW-39

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
368	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus der KI Polizeilicher Staatsschutz des PP Krefeld, die oder der im Herbst 2015 im Ausländeramt Kleve einen Zeugen zu seinen Wahrnehmungen bezüglich Anis Amri (unter der Aliaspersonalie Hassa) befragt haben oder hat;</li> <li>– Bearbeiterin oder Bearbeiter aus der KI Polizeilicher Staatsschutz des PP Krefeld, die oder der am 11.12.2015 einen Zeugen zu seinen Wahrnehmungen bezüglich Anis Amri (unter der Aliaspersonalie Hassa) befragt hat;</li> <li>– Bearbeiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen, der im April 2016 das dort unter dem Aktenzeichen 116 Js 277/16 geführte Verfahren an die Staatsanwaltschaft Duisburg übergeben hat;</li> <li>– Bearbeiterin oder Bearbeiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen, die oder der im Herbst 2016 für das bei der Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Aktenzeichen 116 Js 277/16 geführte Verfahren zuständig war;</li> <li>– Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Duisburg, die oder der am 23.11.2016 die vorläufige Einstellung des Verfahrens 116 Js 277/16 unterzeichnet hat</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde.</p>	11.01.2019	17.01.2019	NRW-40
369	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Petra M.</b> als Zeugin.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-65
370	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>Michael Skopnik</b> als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-66
371	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des BMI vom 05.12.2018 die Funktionsbezeichnung im Referat OE 42 des Bundeskriminalamtes <b>3-003</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-67
372	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des BMI vom 05.12.2018 die Funktionsbezeichnung im Referat OE 42</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-68

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	des Bundeskriminalamtes <b>3-004</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.			
373	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Frau <b>K. F.</b> als Zeugin. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-69
374	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>R. H.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-70
375	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>V. Z.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-71
376	Beweisantrag: <b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 2.1</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe – von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen, – aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-72
377	Beweisantrag: <b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten	25.01.2019	31.01.2019	Z-73



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 2.30</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>			
378	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.23</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-74
379	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.24</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-75
380	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.27</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-76

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>			
381	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.25</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-77
382	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag durch Vernehmung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.26</b> identifiziert ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-78
383	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>P. S.</b> als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die</p>	25.01.2019	31.01.2019	Z-79

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.			
384	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>J. L.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-80
385	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>R. B.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-81
386	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>I. K.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.	25.01.2019	31.01.2019	Z-82
387	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Karim H.</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-83
388	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>D[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-84
389	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>K[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-85
390	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Z[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-86
391	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Gerhard Mühlemeier</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-87
392	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von <b>K[...] E[...]</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-88
393	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] S[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-89

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
394	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M[...] S[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-90
395	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>G[...] P[...]</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-91
396	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Dr. Julia Pohlmeier</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-92
397	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Simon Henrichs</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-93
398	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Matthias Krauß</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-94
399	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>S. D.</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-95
400	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>S[...] Ö[...]</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-96
401	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>N[...] F[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-97
402	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>F[...] C[...]</b> als Zeugin.	08.02.2019	14.02.2019	Z-98
403	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>B[...] S[...]</b> als Zeuge.	08.02.2019	14.02.2019	Z-99
404	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF, die mit dem angeblichen „Ahmed Almasri“ wie folgt dienstlich befasst waren – Durchführung der Erstbefragung am 28.04.2016 laut Niederschrift; – bei der Erstbefragung am 28.04.2016 laut Niederschrift anwesender Sprachermittler; – bei der Anhörung am 17.05.2016 laut Niederschrift anwesender Sprachmittler; das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	08.02.2019	14.02.2019	BMI-17
405	Beweisantrag: <b>Antrag auf Vernehmung</b> von Herrn <b>R. W.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe – aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen	15.02.2019	21.02.2019	Z-100

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegebenenfalls abweichenden Kurzbezeichnungen oder ähnlichem, unter denen der Zeuge in den dem Ausschuss übermittelten Akten identifizierbar ist,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.</p>			
406	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-1</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>- aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	15.02.2019	21.02.2019	Z-101
407	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-2</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	15.02.2019	21.02.2019	Z-102
408	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-3</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt</li> </ul>	15.02.2019	21.02.2019	Z-103

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>			
409	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-4</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	15.02.2019	21.02.2019	Z-104
410	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Antrag auf Vernehmung</b> der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-5</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	15.02.2019	21.02.2019	Z-105
411	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit dem Untersuchungsgegenstand dadurch dienstlich befasst waren, dass sie die auf den Seiten 18 bis 21 der zum Zwecke der Rechtshilfe mit Polen erstellten Liste von Dokumenten vom 29.11.2017 (MAT A GBA-7/2, Ordner 1, Blatt 366 ff., Blatt 383 bis 386) aufgeführten Quellenvernehmungen der „VP-01“ durchgeführt haben, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	15.02.2019	21.02.2019	NRW-41

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 25.02.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>			
412	Bericht des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Untersuchung zur Rückführung des Bilel Ben Ammar	28.02.2019		
413	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Präparierung und Platzierung des von der VP-01 für Anis Amri nach dem 18.02.2016 besorgten Mobiltelefons mit der Rufnummer 01573-7785704 im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.04.2019 vorzulegen,</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	07.03.2019	14.03.2019	BKA-11
414	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Präparierung und Platzierung des von der VP-01 für Anis Amri nach dem 18.02.2016 besorgten Mobiltelefons mit der Rufnummer 01573-7785704 im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.04.2019 vorzulegen,</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	07.03.2019	14.03.2019	NRW-42
415	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>E[...]</b> <b>H[...]</b> als Zeuge.</p>	07.03.2019	14.03.2019	Z-106
416	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Dominik Glorius</b> als Zeuge.</p>	07.03.2019	14.03.2019	Z-107
417	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Frau <b>K[...]</b> <b>M[...]</b> als Zeugin.</p>	07.03.2019	14.03.2019	Z-108
418	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Frau <b>L[...]</b> <b>S[...]</b> s als Zeugin.</p>	07.03.2019	14.03.2019	Z-109

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
419	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Helmut Grauer</b> als Zeuge.	07.03.2019	14.03.2019	Z-110
420	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dirk Feuerberg</b> als Zeuge.	07.03.2019	14.03.2019	Z-111
421	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Dr. Anja Müller</b> als Zeugin.	07.03.2019	14.03.2019	Z-112
422	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Jens Koch</b> als Zeuge.	07.03.2019	14.03.2019	Z-113
423	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Günter Drange</b> als Zeuge.	07.03.2019	14.03.2019	Z-114
424	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>B[...] H[...]</b> als Zeuge.	15.03.2019	21.03.2019	Z-115
425	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>G. K.</b> als Zeuge.	15.03.2019	21.03.2019	Z-116
426	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Eva-Maria Tombrink</b> als Zeugin.	15.03.2019	21.03.2019	Z-117
427	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Klaus-Michael Wachs</b> als Zeuge.	15.03.2019	21.03.2019	Z-118
428	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Bilel Ben Ammar</b> als Zeuge.	15.03.2019	21.03.2019	Z-119
429	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie</li> <li>– allen damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg. Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p>	15.03.2019	21.03.2019	BW-18



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			
430	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b></p> <p>der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter - auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen - wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie</li> <li>– allen damit im Zusammenhang stehenden nachrichtendienstlichen oder polizeilichen Maßnahmen,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	15.03.2019	21.03.2019	BW-19
431	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, die mit der Inhaftierung des Breitscheidplatz-Attentäters vom 30.07.2016 bis zum 01.08.2016 dienstlich befasst waren, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Justiz und Europa des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	15.03.2019	21.03.2019	BW-20

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
432	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundespolizeipräsidiums und der Bundespolizei im Zuständigkeitsgebiet der Bundespolizeidirektion Stuttgart, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter - auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen - wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie</li> <li>– allen damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	15.03.2019	21.03.2019	BMI-18
433	Schreiben des Vorsitzenden des Landtags Nordrhein-Westfalen betreffend zur Verfügungstellung von Akten aus dem Umfeld von Anis Amri	27.03.2019		
434	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>L. P.</b> als Zeuge.</p>	29.03.2019	04.04.2019	Z-120
435	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Bundeskriminalamt im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p>	04.04.2019	04.04.2019	BKA-12
436	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Ersuchen um Akteneinsicht</b> in sämtliche Akten zu der Anklage, die der Generalbundesanwalt beim Kammergericht Berlin gegen Magomed Ali C. erhoben hat, die dem dort zuständigen Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den zuständigen Strafsenat beim Kammergericht Berlin.</p> <p>Der Ausschuss regt an, den Beweisbeschluss in der Form zu erfüllen, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Auftrag des Vorsitzenden des zuständigen Strafsenats die beigezogenen Akten dem</p>	03.05.2019	09.05.2019	BE-25

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode auf elektronischem Weg übermittelt – und bedankt sich beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der sich bereit erklärt hat, die Zusammenstellung und Übersendung der beigezogenen Akten an den Ausschuss zu übernehmen.			
437(neu)	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Polizeibeamten des Landes Berlin, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Durchführung der Observation des Magomed Ali C[...] nach ASOG Berlin seit dem 20.07.2015 betraut waren,</li> <li>– am 26.10.2016 die Wohnung des Magomed Ali C[...] im Pöllnitzweg [...] in Berlin aufsuchten, um bei C[...] eine Gefährderansprache bzw. Verbleibskontrolle durchzuführen,</li> <li>– am 20.12.2016 die Wohnung bzw. Wohnanschrift des Magomed Ali C[...] in Berlin aufsuchten, um bei C[...] Maßnahmen nach dem Konzept M300 durchzuführen,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei Berlin an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin gerichtet wird.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 03.06.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	15.05.2019	16.05.2019	BE-26
438	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn V[...] S[...] als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-121
439	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau J[...] S[...] als Zeugin.	10.05.2019	16.05.2019	Z-122
440	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn M[...] B[...] als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-123
441	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn K[...] S[...] als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-124
442	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn A[...] K[...] als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-125
443	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau P[...] S[...] als Zeugin.	10.05.2019	16.05.2019	Z-126

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
444	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Thomas Möning</b> als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-127
445	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Alfred Mayer</b> als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-128
446	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Christine Weiss</b> als Zeugin.	10.05.2019	16.05.2019	Z-129
447	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Jörg Pohlmann</b> als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-130
448	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>J[...] K[...]</b> als Zeuge.	10.05.2019	16.05.2019	Z-131
449	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Wolfgang Meier</b> als Zeuge.	31.05.2019	06.06.2019	Z-132
450	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes sowie von Auskunftsverlangen nach § 8a BVerfSchG im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	20.06.2019	27.06.2019	BfV-13
451	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes sowie von Auskunftsverlangen nach § 2a BNDG im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen</p>	21.06.2019	27.06.2019	BND-9

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Gewahrsam genommen worden sind, gem.§ 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
452	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes Berlin im Untersuchungszeitraum in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem.§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	21.06.2019	27.06.2019	BE-27
453	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder in einer Behörde in seinem Geschäftsbereich entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>	21.06.2019	27.06.2019	NRW-43

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
454	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes im Untersuchungszeitraum im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen oder in einer Behörde in seinem Geschäftsbereich entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	21.06.2019	27.06.2019	NI-21
455	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes im Untersuchungszeitraum im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Hessen oder in einer Behörde in seinem Geschäftsbereich entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen an die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p>	21.06.2019	27.06.2019	HE-6

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
456	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Anis Amri wie folgt dienstlich befasst waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an einer Sitzung des GTAZ und seiner Arbeitsgruppen, in der Anis Amri Thema war oder eines der Verfahren, in deren Rahmen sich Bezüge zu Anis Amri ergeben haben („Ventum“, „Eisbär“ etc. – unter Angabe der Sitzungstermine, an denen teilgenommen wurde),</li> <li>– Empfängerin oder Empfänger der Information des BKA (KHK R.) vom 16.02.2016 zu Anis Amri,</li> <li>– Bearbeiterinnen oder Bearbeiter von Anträgen auf exekutive Maßnahmen (Observationen, TKÜ etc.) gegen Anis Amri,</li> <li>– Bearbeiterinnen oder Bearbeiter der Ende Februar 2016 an den GBA gerichteten Bitte um Einleitung eines Verfahrens nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),</li> <li>– mit der Anfang April 2016 an das BKA gerichteten Bitte um Klärung der Identität des Anis Amri mit Hilfe der Behörden der Republik Tunesien Befasste,</li> <li>– mit Informationsübermittlungen zum Ausreiseversuch des Anis Amri Ende Juli 2016 und Anfang August Befasste,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, insbesondere das Ministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23. August 2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	21.06.2019	27.06.2019	NRW-44
457	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Landes Berlin, die mit Anis Amri wie folgt dienstlich befasst waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an einer Sitzung des GTAZ und seiner Arbeitsgruppen, in der Anis Amri Thema war oder eines der Verfahren, in deren Rahmen sich Bezüge zu Anis Amri ergeben haben („Ventum“, „Eisbär“ etc.</li> </ul>	21.06.2019	27.06.2019	BE-28

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– unter Angabe der Sitzungstermine, an denen teilgenommen wurde),</li> <li>– Empfängerin oder Empfänger der Information des BKA (KHK R.) vom 16.02.2016 zu Anis Amri,</li> <li>– Bearbeiterinnen oder Bearbeiter von Anträgen auf exekutive Maßnahmen (Observationen, TKÜ etc.) gegen Anis Amri,</li> <li>– Bearbeiterinnen oder Bearbeiter der Ende Februar 2016 an den GBA gerichteten Bitte um Einleitung eines Verfahrens nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat),</li> <li>– mit der Anfang April 2016 an das BKA gerichteten Bitte um Klärung der Identität des Anis Amri mit Hilfe der Behörden der Republik Tunesien Befasste,</li> <li>– mit Informationsübermittlungen zum Ausreiseversuch des Anis Amri Ende Juli 2016 und Anfang August Befasste,</li> <li>– das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, insbesondere an die Senatsverwaltung des Innern und für Sport.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23. August 2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>			
458	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. E.</b> als Zeuge.	21.06.2019	27.06.2019	Z-133
459	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>G. P.</b> als Zeugin.	21.06.2019	27.06.2019	Z-134
460	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Polizeieinsätzen bei dem Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“, Perleberger Straße 14, 10559 Berlin, am 20.12.2016 von 01:07 Uhr bis 01:11 Uhr sowie von 05:21 Uhr bis ca. 08:40 Uhr entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 01.10.2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des</li> </ul>	05.09.2019	12.09.2019	BE-29



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.			
461	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Landes Berlin, die mit den Polizeieinsätzen bei dem Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“, Perleberger Straße 14, 10559 Berlin, am 20.12.2016 von 01:07 Uhr bis 01:11 Uhr sowie von 05:21 Uhr bis ca. 08:40 Uhr dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, insbesondere an die Senatsverwaltung des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	05.09.2019	12.09.2019	BE-30
462	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Dr. Emily Haber</b> als Zeugin.	05.09.2019	12.09.2019	Z-135
463	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>A. B.</b> als Zeugin.	05.09.2019	12.09.2019	Z-136
464	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T. L.</b> als Zeuge.	05.09.2019	12.09.2019	Z-137
465	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>L. O.</b> als Zeuge.	05.09.2019	12.09.2019	Z-138
466	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>D. B.</b> als Zeuge.	05.09.2019	12.09.2019	Z-139
467	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>C. S.</b> als Zeugin.	05.09.2019	12.09.2019	Z-140
468	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R. M.</b> als Zeuge.	05.09.2019	12.09.2019	Z-141
469	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Jutta Porzucek</b> als Zeugin.	05.09.2019	12.09.2019	Z-142
470	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] H[...]</b> als Zeuge.	05.09.2019	12.09.2019	Z-143
471	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Clément B[...]</b> als Zeuge.	20.09.2019	26.09.2019	Z-144
472	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T[...] M[...]</b> als Zeuge.	20.09.2019	26.09.2019	Z-145

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
473	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Christina Haid</b> als Zeugin.	11.10.2019	17.10.2019	Z-146
474	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T[...] V[...]</b> als Zeuge.	11.10.2019	17.10.2019	Z-147
475	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M[...] G[...]</b> als Zeuge.	11.10.2019	17.10.2019	Z-148
476	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Marc Hallensleben</b> als Zeuge.	11.10.2019	17.10.2019	Z-149
477	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	25.10.2019	07.11.2019	BMI-19
478	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundeskriminalamt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen, das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m.</p>	25.10.2019	07.11.2019	BKA-13

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
479	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen, das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	25.10.2019	07.11.2019	BfV-14
480	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen, das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im</li> </ul>	25.10.2019	07.11.2019	BK-10

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
481	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesnachrichtendienst entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	25.10.2019	07.11.2019	BND-10
482	Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Lutz Bachmann</b> als Zeuge.	25.10.2019	07.11.2019	Z-150
483	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen, das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im</li> </ul>	31.10.2019	07.11.2019	BSI-1

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschl. bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
484 (neu)	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. S.</b> als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.</p>	08.11.2019	14.11.2019	Z-151
485 (neu)	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>C. H.</b> als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.</p>	08.11.2019	14.11.2019	Z-152
486 (neu)	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>U. E.</b> als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.</p>	08.11.2019	14.11.2019	Z-153
487 (neu)	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>N. H.</b> als Zeugin.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.</p>	14.11.2019	14.11.2019	Z-154

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
488	<b>Schreiben</b> des Bundeskanzleramtes – Beantwortung der Fragestellungen aus der Tischvorlage (geheim eingestuft Teil); Beratungssitzung des 1. UA der 19. WP	14.11.2019		
489	<b>E-Mail</b> des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat betreffend AMRI-Drohvideo – Chronologie der Übermittlung der Videos	18.11.2019		
490	<b>E-Mail</b> des Bundeskanzleramtes betreffend Beantwortung der Fragen aus der Tischvorlage vom 7. November 2019 sowie der 66. Sitzung des 1. UA der 19. WP	18.11.2019		
491	<b>E-Mail</b> des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat betreffend Fragenkatalog Drohvideos, Fragenkatalog gesamt BND, GBA, BfV, BKA	21.11.2019		
492	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T. R.</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-155
493	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>W[...]</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-156
494	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T. B.</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-157
495	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>J. P.</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-158
496	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>P[...] K[...]</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-159
497	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>J[...] R[...]</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-160
498	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Sven Kurenbach</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-161
499	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Ullrich Wetzel</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-162
500	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Claudia Gorf</b> als Zeugin.	21.11.2019	28.11.2019	Z-163
501	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dieter Killmer</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-164
502	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Horst-Rüdiger Salzmänn</b> als Zeuge.	21.11.2019	28.11.2019	Z-165
503	<b>Schreiben</b> des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hier: GEHEIM eingestuftes Antwortteil des BfV zu Frage 61 der Tischvorlage der 65. Sitzung	22.11.2019		

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
504	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Rolf Simon</b> als Zeuge.	13.12.2019	19.12.2019	Z-166
505	Antrag: <b>Benennung</b> und Vernehmung desjenigen/derjenigen Angehörigen der Bundespolizei aus dem Bundespolizeipräsidium in Potsdam, der/die am Tag der Ausreiseuntersagung gegen AMRI im Präsidium als Entscheidungsbeamter/Entscheidungsbeamtin im Dienst war.	20.12.2019	16.01.2020	BPol-8
506	Antrag: <b>Benennung</b> der Direktionsleiterinnen oder Direktionsleiter beim Polizeipräsidenten Berlin, die am 19. Dezember 2016 – wie in Aussagen im Ausschuss angesprochen – an einer Weihnachtsfeier im Kollegenkreis teilgenommen haben, das im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Senatskanzlei des Landes Berlin an die zuständige oberste Landesbehörde.	09.01.2020	16.01.2020	BE-31
507	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder bei einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu dem in dem Artikel „Die fünf Rätsel im Fall Anis Amri“ (online) oder „Zu viele Rätsel bleiben“ (Print) der Welt am Sonntag vom 15.12.2019 wie folgt benannten Verfahren: „Laut den Unterlagen des NRW-Ermittlers wurde Amri bereits am 20.12.2016 um 7.00 Uhr ... im Polizeiauskunftssystem (Polas) zur Festnahme ausgeschrieben ... Das LKA Berlin teilte mit, hierzu laufe ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft“, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 8 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 30. Januar 2020 vorzulegen und bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.	09.01.2020	16.01.2020	BE-32
508	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder bei einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu dem in dem Artikel „Die fünf Rätsel im Fall Anis Amri“ (online) oder „Zu viele Rätsel bleiben“ (Print) der Welt am Sonntag vom 15.12.2019 wie folgt benannten Verfahren: „Laut den Unterlagen des NRW-Ermittlers wurde Amri bereits am 20.12.2016 um 7.00 Uhr ... im Polizeiauskunftssystem (Polas) zur Festnahme ausgeschrieben ... Das LKA Berlin teilte mit, hierzu laufe ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft“, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 8 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die	09.01.2020	16.01.2020	BE-33

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 30. Januar 2020 vorzulegen und bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</p>			
509	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Alexander Boger</b> als Zeuge.</p>	08.01.2020	16.01.2020	Z-167
510	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Julia Buchen</b> als Zeugin.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-168
511	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R[...] G[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-169
512	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T[...] B[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-170
513	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>J[...] E[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-171
514	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R[...] S[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-172
515	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] M[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-173
516	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>N[...] K[...]</b> als Zeugin.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-174
517	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>N[...] S[...]</b> als Zeugin.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-175
518	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R[...] K[...]</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-176
519	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Jürgen Stock</b> als Zeuge.</p>	09.01.2020	16.01.2020	Z-177
520	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T. A.</b> als Zeuge.</p>	24.01.2020	30.01.2020	Z-178
521	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Y. K.</b> als Zeuge.</p>	24.01.2020	30.01.2020	Z-179
522	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. C.</b> als Zeuge.</p>	24.01.2020	30.01.2020	Z-180



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
523	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn T[...] M[...] als Zeuge	06.02.2020	13.02.2020	Z-181
524	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn R. D. als Zeuge	06.02.2020	13.02.2020	Z-182
525	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in Ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu Verfahren und sonstigen Vorgängen wegen Geheimnisverrats – auch wenn gegen unbekannt – mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. Februar 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	06.02.2020	13.02.2020	BE-34
526	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in Ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu Verfahren und sonstigen Vorgängen wegen Geheimnisverrats – auch wenn gegen unbekannt – mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. Februar 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des</li> </ul>	06.02.2020	13.02.2020	BE-35

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.			
527	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesnachrichtendienst</li> <li>– dem Bundesamt für Verfassungsschutz</li> </ul> <p>beim Generalbundesanwalt im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	06.02.2020	13.02.2020	GBA-10
528	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesnachrichtendienst</li> <li>– dem Bundesamt für Verfassungsschutz</li> </ul> <p>im Bundeskriminalamt im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> </ul>	06.02.2020	13.02.2020	BKA-14

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
529	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesnachrichtendienst</li> <li>– dem Bundeskriminalamt</li> <li>– dem Generalbundesanwalt</li> </ul> <p>im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	06.02.2020	13.02.2020	BfV-15
530	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesamt für Verfassungsschutz</li> <li>– dem Bundeskriminalamt</li> <li>– dem Generalbundesanwalt</li> </ul> <p>im Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p>	06.02.2020	13.02.2020	BND-11

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			
531	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>D[...] R[...]</b> als Zeugin.	12.02.2020		Z-
532	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. B.</b> als Zeuge.	27.02.2020	05.03.2020	Z-183
533	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>E. C.</b> als Zeuge.	27.02.2020	05.03.2020	Z-184
534	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A. F. Y.</b> als Zeuge.	27.02.2020	05.03.2020	Z-185
535	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	27.02.2020	05.03.2020	BE-36
536	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim zuständigen Ministerium des Innern.	27.02.2020	05.03.2020	NRW-45

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>			
537	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesministerium des Innern vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	27.02.2020	05.03.2020	BMI-20
538	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundeskriminalamt vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	27.02.2020	05.03.2020	BKA-15
539	Beweisantrag: <b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> </ul>	27.02.2020	05.03.2020	BfV-16

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>			
540	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesnachrichtendienst vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	27.02.2020	05.03.2020	BND-12
541	<p>Antrag:</p> <p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, zu deren Aufgaben es zwischen dem 01.10.2015 und dem 31.12.2016 gehörte, vor Ort mit den Sicherheitsbehörden oder mit dort tätigen anderen Nachrichtendiensten in den Ländern Irak, Syrien, Libyen, Tunesien und Marokko Kontakt zu halten, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 16. März 2020 zu beantworten.</p>	27.02.2020	05.03.2020	BND-13
542	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R. W.</b> als Zeuge.</p>	06.03.2020	12.03.2020	Z-186
543	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] Q[...]</b> als Zeuge.</p>	06.03.2020	12.03.2020	Z-187
544	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>D[...] G[...]</b> als Zeuge.</p>	06.03.2020	12.03.2020	Z-188
545	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Stefan Weis</b> als Zeuge.</p>	06.03.2020	12.03.2020	Z-189
546	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Michael Roden</b> als Zeuge.</p>	06.03.2020	12.03.2020	Z-190
547	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>VP 01</b> als Zeuge.</p>	18.03.2020	07.05.2020	Z-192
548	<p>Beweisantrag:</p> <p>Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M[...] H[...]</b> als Zeuge</p>	18.03.2020	27.03.2020	Z-191

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
549	Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienmitarbeiter gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 StPO Geltung für Beiträge in sozialen Netzwerken?	02.04.2020		
550	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die oder der auf einer als Blatt 66 gezählten Seite in einem in MAT A BfV-10/46 enthaltenen Aktenstück eine Bewertung der in diesem Aktenstück enthaltenen Informationen notiert hat, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.  Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 15. Juni 2020 zu beantworten.	20.05.2020	28.05.2020	BfV-17
551	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von menschlichen Quellen einschließlich deren Vergütung im Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen oder einer Polizeibehörde in ihrem Geschäftsbereich im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 18.06.2020 vorzulegen.	20.05.2020	28.05.2020	NRW-46
552	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von menschlichen Quellen einschließlich deren Vergütung in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder einer Polizeibehörde in ihrem Geschäftsbereich im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.  Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 18.06.2020 vorzulegen.	20.05.2020	28.05.2020	BE-37
553	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau <b>Dr. Angela Merkel</b> als Zeugin.	10.06.2020	18.06.2020	
554	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern, die Informationen zu Anis Amri an das BfV übermittelt oder die dann übermittelten Informationen zuvor zusammengestellt haben unter Angabe des Datums der Übermittlung und von	12.06.2020	18.06.2020	MV-3

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Stichworten zum Inhalt der Information, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wird an die zuständige oberste Landebehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 30. Juni 2020 zu beantworten.</p>			
555(neu)	<p>Beweisantrag: <b>Sachverständigengutachten</b> zum Thema „Spurenlage Breitscheidplatz-Attentat“</p> <p>Gegenstand der Begutachtung sind die dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode in Erfüllung seiner Beweisbeschlüsse vorgelegten Akten und Daten zu vorgefundenen und gesicherten Spuren folgender Sachverhalte oder Geschehenskomplexe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Breitscheidplatz, Tatort und Tatzeit des Attentates</li> <li>– Tat-Lkw</li> <li>– Friedrich-Krause-Ufer und Weg zum Breitscheidplatz, Zeit direkt vor dem Attentat</li> <li>– Leichnam Amris und die von ihm bei seinem Tod mitgeführten Gegenstände</li> </ul> <p>Zur beauftragten Begutachtung gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– alle dem Ausschuss vorliegenden Informationen zu gesicherten Spuren und die dazu erstellten Vermerke auszuwerten und zu bewerten;</li> <li>– alle mit der gegebenen Spurenlage zu vereinbarenden Hypothesen zum Tathergang aufzuzeigen und ihre jeweilige Wahrscheinlichkeit zu bewerten;</li> <li>– Stellung zu nehmen, ob das Gesamtbild der Spurenlage falsche Interpretationen oder Untersuchungen und Ermittlungen nahelegt, die versäumt wurden.</li> </ul> <p>Als Sachverständige oder Sachverständiger wird bzw. als Sachverständige werden N. N. bestimmt. Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Fraktionen den Auftrag an eine Person oder an mehrere Personen dann zu erteilen, wenn dies wegen deren unterschiedlicher Fachkenntnisse zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.</p> <p>Die oder der Beauftragte wird bzw. die Beauftragten werden gebeten, mit den Obleuten des Ausschusses das Gespräch zu diesem Auftrag zu suchen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht die Bundesregierung um Unterstützung für diese Begutachtung.</p>	02.07.2020	02.07.2020	S-4
556	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Paul Steinmark</b> als Zeuge.</p>	25.06.2020	02.07.2020	Z-193
557	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>D. M.</b> als Zeuge.</p>	25.06.2020	02.07.2020	Z-194
558	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. H.</b> als Zeuge.</p>	25.06.2020	02.07.2020	Z-195
559	<p>Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Klaus Rogner</b> als Zeuge.</p>	01.07.2020	02.07.2020	Z-196



ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
560	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Hans-Georg Maaßen</b> als Zeuge.	01.07.2020	02.07.2020	Z-197
561	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Thomas Beck</b> als Zeuge.	01.07.2020	02.07.2020	Z-198
562	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>D. K.</b> als Zeuge.	10.09.2020	17.09.2020	Z-199
563	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>M. Z.</b> als Zeuge.	10.09.2020	17.09.2020	Z-200
564	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Berlin, die oder der für den Sachverhalt zuständig war oder waren, der dem Ausschuss durch die Beweismittelvorlage BE-19/25, Tgb.-Nr. 100/19 VS-Geheim, Anlage 1, bekannt geworden ist, einschließlich der Angabe der von der benannten Person oder den benannten Personen im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Person oder der benannten Personen als Zeugin oder Zeuge, Zeuginnen oder Zeugen.	10.09.2020	17.09.2020	BE-38
565	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die oder der zur Zeit des Anschlags auf dem Breitscheidplatz die Aufgabe der Referatsleitung Auswertung wahrgenommen hat, einschließlich der Angabe der von der benannten Person im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.	10.09.2020	17.09.2020	BE-39
566	Antrag: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die oder der zur Zeit des Anschlags auf dem Breitscheidplatz die Aufgabe der Referatsleitung Auswertung wahrgenommen hat, einschließlich der Angabe der von der benannten Person im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	10.09.2020	17.09.2020	BE-40

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 19/943) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.			
567	<b>Ausarbeitung</b> des Wissenschaftlichen Dienstes „Zulässigkeit einer nachträglichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“.	17.09.2020		
568	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Holger Münch</b> als Zeuge.	01.10.2020	08.10.2020	Z-201
569	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Bruno Kahl</b> als Zeuge.	01.10.2020	08.10.2020	Z-202
570	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Sven-Rüdiger Eiffler</b> als Zeuge.	01.10.2020	08.10.2020	Z-203
571	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Klaus-Dieter Fritsche</b> als Zeuge.	01.10.2020	08.10.2020	Z-204
572	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>T. S.</b> als Zeuge.	07.10.2020	08.10.2020	Z-205
573	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>P. G.</b> als Zeuge.	07.10.2020	08.10.2020	Z-206
574	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Reinhard Müller</b> als Zeuge.	07.10.2020	08.10.2020	Z-207
575	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Stefan Kaller</b> als Zeuge.	07.10.2020	08.10.2020	Z-208
576	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Hans-Georg Engelke</b> als Zeuge.	07.10.2020	08.10.2020	Z-209
577	Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Torsten Akmann</b> als Zeuge.	12.11.2020	19.11.2020	Z-210
578	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Peter Frank</b> als Zeuge.	12.11.2020	19.11.2020	Z-211
579	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Ralf Jäger MdL</b> als Zeuge.	12.11.2020	19.11.2020	Z-212
580	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Andreas Geisel MdA</b> als Zeuge.	12.11.2020	19.11.2020	Z-213

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
581	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Thomas de Maizière</b> MdB als Zeuge.	12.11.2020	19.11.2020	Z-214
582	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andre Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu Angehörigen der Gruppe X im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren mit „Terrorismusbezug“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin oder einer Behörde in deren Geschäftsbereichen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde. Der Ausschuss ersucht darum, – die beigezogenen Beweismittel bis zum 11.12.2020 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen; – bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.	20.11.2020	26.11.2020	BE-41
583	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Gernot Rolfsteeg</b> als Zeuge.	20.11.2020	26.11.2020	Z-215
584	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Kornelia Löning</b> als Zeugin.	20.11.2020	26.11.2020	Z-216
585	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A. B.</b> als Zeuge.	20.11.2020	26.11.2020	Z-217
586	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Thomas Lenz</b> als Zeuge.	20.11.2020	26.11.2020	Z-218
587	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Lorenz Caffier</b> als Zeuge.	20.11.2020	26.11.2020	Z-219
588	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Dr. Michael Vogel</b> als Zeuge.	09.12.2020	17.12.2020	
589	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>A[...] SI[...]</b> als Zeuge.	08.01.2021	14.01.2021	Z-220
590	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>R[...] G[...]</b> als Zeuge.	20.01.2021	28.01.2021	Z-221
591	Beweisantrag: <b>Beiziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andre Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße 27, 12.45	04.02.2021	11.01.2021	BE-42

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	<p>Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.03.2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>			
592	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andre Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße 27, 12.45 Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.03.2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	04.02.2021	11.02.2021	BE-43
593	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andre Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße 27, 12.45 Berlin beim Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.03.2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	04.02.2021	11.02.2021	BKA-16
594	<p>Beweisantrag:</p> <p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andre Weise gespeicherter Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße 27, 12.45 Berlin beim Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern.</p>	04.02.2021	11.02.2021	BfV-18

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschl. bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
	Der Ausschuss ersucht darum, <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.03.2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>			
595	Antrag auf Durchführung einer öffentlichen <b>Anhörung von Sachverständigen</b> am 25. März 2021 zum Thema „Spurenlage Breitscheidplatz-Attentat“ und zu den dazu dem Ausschuss erstatteten Sachverständigengutachten. Gehört werden zunächst <ul style="list-style-type: none"> <li>– Herr Dr. Cornelius Courts</li> <li>– Frau Annica Gosch</li> <li>– Herr Dr. Ulrich Gerstel</li> <li>– Herr Professor Christian Matzdorf</li> <li>– Frau Professor Sandra Schmidt</li> </ul> und im Anschluss auch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Herr Horst-Rüdiger Salzmann</li> <li>– Herr M. G.</li> </ul>	19.03.2021	25.03.2021	S-4
596	<b>Schreiben</b> des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Jörg Geerlings, MdL, mit der Bitte um zur Verfügungstellung von Gutachten	20.04.2021	15.06.2021	
597	Entwurf Verfahrensteil zum vorläufigen Bericht	27.04.2021	06.05.2021	
598	Entwurf Feststellungsteil zum vorläufigen Bericht	27.04.2021	06.05.2021	
599	Entwurf Bewertungsteil zum vorläufigen Bericht	27.04.2021	06.05.2021	
600	Sondervotum der Fraktion der AfD	29.04.2021	06.05.2021	
601	Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	04.05.2021	06.05.2021	
602	Verfahrensantrag: Beschluss 14 zum Verfahren – Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens nach § 3 PUAG in den vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	
603	Verfahrensantrag: Beschluss 15 zum Verfahren – Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	
604	Verfahrensantrag: Beschluss 16 zum Verfahren – Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	
605	Verfahrensantrag: Beschluss 17 zum Verfahren – Aufnahme des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
606	Verfahrensantrag: Beschluss 18 zum Verfahren – Aufnahme des Sondervotums der Fraktion der AfD nach § 33 PUAG in den vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	
607	Verfahrensantrag: Beschluss 19 zum Verfahren – Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 32 PUAG zum vorläufigen Bericht	05.05.2021	06.05.2021	
608	Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Antrag auf Vernehmung von Herrn [...] als Zeuge.	18.05.2021	10.06.2021	Z-224
609	Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: <b>Ersuchen um Benennung</b> des Hinweisgeber (Tgb.-Nr. 361/21) und anschließend am 7. April 2017 telefonisch und am 13. Juni 2017 sowie 20. Juli 2017 persönlich als Informant durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz befragt und welchem in diesem Zusammenhang auch Lichtbilder vorgelegt wurden, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern. Der Ausschuss ersucht darum, zu dem Hinweisgeber folgende Angaben bis zum 25.05.2021 zu erhalten: – Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift.	18.05.2021	20.05.2021	BMI-21
610	Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: <b>Ersuchen um Benennung</b> der Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, welche den Hinweisgeber (Tgb. Nr. 361/21), am 7. April 2017 telefonisch und am 13. Juni 2017 sowie 20. Juli 2017 persönlich befragt und ihm in diesem Zusammenhang auch Lichtbilder vorgelegt haben, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern. Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 25.05.2021 zu erhalten: – Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift, – Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten, – seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.	18.05.2021	20.05.2021	BMI-22
611	Beweisantrag: Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Vernehmung des <b>Hinweisgebers</b> , vgl. Schreiben zu BB BMI 21_22 vom 31. Mai 2021, eingegangen am 31. Mai 2021 Nr. 3762 als Zeuge.	02.06.2021	10.06.21	Z-223
612	Beweisantrag: Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Vernehmung von Herrn <b>Simon Hofland</b> als Zeuge.	02.06.2021	10.06.21	Z-222

ADrs. 19(25)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen bzw. behandelt am	soweit Beweisbeschluss
613  613(neu)	Erster Teil: Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	03.06.2021  14.06.2021	15.06.2021	
614  614(neu)	Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	03.06.2021  14.06.2021	15.06.2021	
615  615(neu)	Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses	09.06.2021  14.06.2021	15.06.2021	
616  615(neu)	Vierter Teil: Sondervoten A. Gemeinsames Sondervotum der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	09.06.2021  14.06.2021	15.06.2021	
617  617(neuneu)	Vierter Teil: Sondervoten B. Sondervotum der Fraktion der AfD	09.06.2021  14.06.2021	15.06.2021	
618  618(neu)	Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs	09.06.2021  15.06.2021	15.06.2021	
619  619(neu)	Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse	09.06.2021  15.06.2021	15.06.2021	
620  620(neu)	Antrag: Beschluss 20 zum Verfahren: Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen nach § 26 PUAG	09.06.2021  15.06.2021	15.06.2021	
621	Antrag: Beschluss 21 zum Verfahren: Feststellung des Verfahrensteils (Erster Teil)	09.06.2021	15.06.2021	
622	Antrag: Beschluss 22 zum Verfahren Feststellung der ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil)	09.06.2021	15.06.2021	
623	Antrag: Beschluss 23 zum Verfahren: Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung (Dritter Teil)	09.06.2021	15.06.2021	
624	Antrag: Beschluss 24 zum Verfahren: Feststellung des Sondervotums der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vierter Teil, A.)	09.06.2021	15.06.2021	

<b>ADrs. 19(25)...</b>	<b>Art, Datum, Inhalt</b>	<b>Eingang/ Verteilung am</b>	<b>Beschlossen bzw. behandelt am</b>	<b>soweit Beweisbeschluss</b>
625	Antrag: Beschluss 25 zum Verfahren: Feststellung des Sondervotums der Fraktion der AfD (Vierter Teil, B.)	09.06.2021	15.06.2021	
626	Antrag: Beschluss 26 zum Verfahren: Feststellung der Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör	09.06.2021	15.06.2021	
627	Antrag: Beschluss 27 zum Verfahren: Feststellung der Übersichten und Verzeichnisse	09.06.2021	15.06.2021	
628	Antrag: Beschluss 28 zum Verfahren: Vorlage der festgestellten Berichtsteile an den Deutschen Bundestag	09.06.2021	15.06.2021	
629	Antrag: Beschluss 29 zum Verfahren: Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	09.06.2021	15.06.2021	
630	Antrag: Beschluss 30 zum Verfahren: Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	11.06.2021	15.06.2021	



**B. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und Beweismaterialien****I. Übersicht über die Beweisbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien)**

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BAMF-1	17	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BAMF-1	<u>29.03.18</u> 1 Ordner	29.03.18
BAMF-2	50	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.2018	29.03.2018	<u>29.03.18</u> MAT A BAMF-2	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	
BAMF-3	74	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BAMF-3	<u>29.03.18</u> 4 Ordner	24.04.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>- 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BAMF-4	98	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BAMF-4	<u>29.03.18</u> 6 Ordner	25.04.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.					
BAMF-5	129	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>- zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> </ul>	01.03.18	27.04.18	<p><b>04.06.18</b> MAT A BAMF-5</p> <p><b>09.01.21</b> MAT A BAMF-5/1</p>	<p><b>04.06.18</b> 9 Ordner</p> <p><b>09.01.21</b> 4 Ordner</p>	09.01.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BAMF-6	157	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>04.06.18</u></b> MAT A BAMF-6</p> <p><b><u>18.06.19</u></b> MAT A BAMF-6/1</p> <p><b><u>03.07.19</u></b> MAT A BAMF-6/2</p> <p><b><u>25.09.19</u></b> MAT A BAMF-6/3</p> <p><b><u>20.12.19</u></b> MAT A BAMF-6/4</p> <p><b><u>11.03.20</u></b> MAT A BAMF-6/5</p> <p><b><u>13.10.20</u></b> MAT A BAMF-6/6</p> <p><b><u>08.01.21</u></b> MAT A BAMF-6/7</p> <p><b><u>01.03.21</u></b> MAT A BAMF-6/8</p> <p><b><u>16.03.21</u></b> MAT A BAMF-6/9</p>	<p><b><u>04.06.18</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>18.06.19</u></b> 17 Ordner</p> <p><b><u>03.07.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>25.09.19</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>20.12.19</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>11.03.20</u></b> 6 Ordner</p> <p><b><u>13.10.20</u></b> 4 Ordner</p> <p><b><u>08.01.21</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>01.03.21</u></b> 8 Ordner</p> <p><b><u>16.03.21</u></b> 4 Ordner</p>	<p>08.01.21</p> <p><u>16.03.21</u> Vollständig- keit Kategorie A-H</p>

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlomsen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BAMF-7	195	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>31.05.18</u></b> MAT A BAMF-7</p> <p><b><u>06.06.18</u></b> MAT A BAMF-7/1</p> <p><b><u>20.09.18</u></b> MAT A BAMF-7/2</p>	<p><b><u>31.05.18</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>06.06.18</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>20.09.18</u></b> 4 Ordner</p>	20.09.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</p> <p>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</p>					
BB-1	175	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg oder im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg oder in einer anderen Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der jeweiligen zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</p>	15.03.2018	14.09.2018	<p><b><u>14.09.18</u></b> MAT A BB-1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>36/18 geh.</b></p> <p><b><u>12.10.18</u></b> BB-1/1</p> <p><b><u>21.11.18</u></b> BB-1/2</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>39/18 VS-V</b></p> <p><b><u>17.04.19</u></b> BB-1/3</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>73/19 VS-V</b></p> <p><b><u>25.06.19</u></b> MAT A BB- 1/4</p> <p><b><u>16.08.19</u></b> MAT A BB- 1/5</p> <p><b><u>24.09.19</u></b> MAT A BB- 1/6</p> <p><b><u>18.12.19</u></b> MAT A BB- 1/7</p> <p><b><u>07.01.20</u></b> MAT A BB- 1/8</p>	<p><b><u>14.09.18</u></b> 10 Ordner</p> <p><b><u>12.10.18</u></b> 22 Ordner</p> <p><b><u>21.11.18</u></b> 5 Bände Akten</p> <p><b><u>17.04.19</u></b> 21 Bände</p> <p>3 Blattsamm- lungen</p> <p><b><u>25.06.19</u></b> 1 CD</p> <p><b><u>16.08.19</u></b> 8 Bände Ak- ten</p> <p><b><u>24.09.19</u></b> 3 Seiten</p> <p><b><u>18.12.19</u></b> 1 Band Akten</p> <p><b><u>07.01.20</u></b> 2 Seiten</p> <p><b><u>08.01.20</u></b> 1 Hefter</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung
		- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.			<b><u>08.01.20</u></b> MAT A BB-1/9  <b>Tgb.-Nr. 170/19 geh.</b>  <b><u>31.03.20</u></b> MAT A BB-1/10  <b><u>11.05.20</u></b> MAT A BB-1/11  <b><u>14.10.20</u></b> BB-1/12  <b><u>05.01.21</u></b> MAT A BB-1/13	<b><u>31.03.20</u></b> 4 Ordner  <b><u>11.05.20</u></b> 1 Akte  <b><u>14.10.20</u></b> 1 CD  <b><u>05.01.21</u></b> 2 Seiten An-schreiben	
BE-1	27	<b>Beziehung</b> des Abschlussberichts des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin „für die Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI“, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost, einschließlich aller Anlagen und des Zwischenberichts oder der Zwischenberichte, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Berlin entstanden sind oder in Gewahr-sam genommen wurden und die Informationen enthalten  - zur Beauftragung des Sonderbeauftragten und zur Abwicklung des Auftrags,  - zu Sachstandsmeldungen oder Zwischenberichten für den Auftraggeber,  - zu durch den Sonderbeauftragten durchgeführten Befragungen, insbesondere Protokolle oder Niederschriften solcher Befragungen,  - zur Erarbeitung des Abschlussberichts, insbesondere Aktenauswer-	01.03.18	29.03.18	<b><u>11.04.18</u></b> MAT A BE-1 <b><u>26.04.18</u></b> MAT A BE-1/1 <b><u>28.04.18</u></b> MAT A BE-1/2 <b>Tgb.-Nr. 06/18 VS-V</b> <b><u>15.05.18</u></b> MAT A BE-1/3 <b><u>15.05.18</u></b> MAT A BE-1/4 <b>Tgb.-Nr. 11/18 geh.</b> <b><u>30.05.18</u></b> MAT A BE-1/5 <b><u>30.05.18</u></b> MAT A BE-1/6 <b>Tgb.-Nr. 09/18 VS-V</b> <b><u>04.06.18</u></b> MAT A BE-1/7 <b><u>13.06.18</u></b>	<b><u>11.04.18</u></b> 3 Ordner <b><u>26.04.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>26.04.18</u></b> 3 Ordner <b><u>15.05.18</u></b> 7 Ordner  <b><u>15.05.18</u></b> 1 Ordner <b><u>30.05.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>30.05.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>04.06.18</u></b> 28 Ordner  <b><u>13.06.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>26.06.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>09.07.18</u></b> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tungen, Ergebnisver- merke, Vorfassungen des Berichts,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zu- ständigen obersten Landes- behörde oder den zuständi- gen obersten Landesbehör- den.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>			<p>MAT A BE-1/8 <b>26.06.18</b></p> <p>MAT A BE-1/9 <b>09.07.18</b></p> <p>MAT A BE-1/10 <b>25.07.18</b></p> <p>MAT A BE-1/11 <b>08.08.18</b></p> <p>MAT A BE-1/12 <b>14.09.18</b></p> <p>MAT A BE-1/13 <b>25.09.18</b></p> <p>MAT A BE-1/14 <b>Tgb.-Nr. 44/18 geh. 10.12.19</b></p> <p>MAT A BE-1/15</p>	<p><b>25.07.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>08.08.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>14.09.18</b> 4 Anlagen</p> <p><b>25.09.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>10.12.19</b> 1 Ordner</p>	
BE-2	36	<p><b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzun- gen des 1. Untersuchung- sausschusses („Terroran- schlag Breitscheidplatz“) der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsiden- ten des Abgeordneten-hau- ses von Berlin.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht fer- ner darum, ihm aufgrund dieses Beweisbeschlusses auch die Protokolle künfti- ger Sitzungen des 1. Unter- suchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Abge- ordnetenhauses von Berlin zu übermitteln.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>13.04.18</b> MAT A BE-2 <b>11.06.18</b> MAT A BE-2/1 <b>28.06.18</b></p> <p>ergänzendes Schreiben</p>	<p><b>13.04.18</b> 8 Protokolle</p> <p><b>11.06.18</b> 1 Protokoll</p> <p><b>28.06.18</b> 2 Seiten</p>	
BE-3	37	<p><b>Beziehung</b> aller Proto- kolle, einschließlich einge- stufte r Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>04.05.18</b> MAT A BE-3</p>	<p><b>04.05.18</b> 1 Ordner</p>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>für Inneres, Sicherheit und Ordnung der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BE-4	38	<p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>04.05.18</b> MAT A BE-4/1	<b>04.05.18</b> 1 Ordner	
BE-5	39	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – soweit rechtlich zulässig – die beim Ausschuss für Verfassungsschutz der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>23.04.18</b> MAT A BE-5	<b>23.04.18</b> 6 Protokolle	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BE-6	65	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>	01.03.18	06.04.18	<p><u>30.05.18</u> MAT A BE-6</p> <p><u>08.08.18</u> MAT A BE-6/1</p> <p><u>22.08.18</u> MAT A BE-6/2</p>	<p><u>30.05.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>08.08.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>22.08.18</u> 1 Ordner</p>	
BE-7	66	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>	01.03.18	06.04.18	<p><u>03.04.18</u> MAT A BE-7</p>	<p><u>03.04.18</u> „Fehlanzeige“</p>	
BE-8	67	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Berlin außerhalb der Geschäftsbereiche der</p>	01.03.18	13.04.18	<p><u>14.09.18</u> MAT A BE-8</p>	<p><u>14.09.18</u> 227 Seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung
		<p>Senatsverwaltungen für Inneres und Sport und für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13. April 2018.</p>					
BE-9	89	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des</p>	01.03.18	06.04.18	<p><b>05.04.18</b> MAT A BE-9</p> <p><b>06.04.18</b> MAT A BE-9/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 03/18_VS-V</b> <b>06.04.18</b> MAT A BE-9/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 03/18 geh.</b> <b>26.04.18</b> MAT A BE-9/3</p> <p><b>26.04.18</b> MAT A BE-9/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 10/18 geh.</b> <b>15.05.18</b> MAT A BE-9/5</p> <p><b>15.05.18</b> MAT A BE-9/6</p> <p><b>Tgb.-Nr. 12/18 geh.</b> <b>30.05.18</b> MAT A BE-9/7</p> <p><b>30.05.18</b> MAT A BE-9/8</p>	<p><b>05.04.18</b> 23 Ordner</p> <p><b>06.04.18</b> 6 Ordner</p> <p><b>06.04.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>26.04.18</b> 10 Ordner</p> <p><b>26.04.18</b> 1 CD-ROM</p> <p><b>15.05.18</b> 67 Ordner 2 CD-ROM</p> <p><b>15.05.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>30.05.18</b> 198 Seiten</p> <p><b>30.05.18</b> 1 Hefter</p> <p><b>25.07.18</b></p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.			<b>Tgb.-Nr. 10/18 VS-V <u>25.07.18</u> MAT A BE-9/9</b>	1 Ordner  2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 18/18 VS-V <u>27.11.19</u> MAT A BE-9/10</b>	<b><u>14.01.20</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>14.01.20</u> MAT A BE-9/11</b>	<b><u>19.02.20</u></b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 107/20 VS-V <u>19.02.20</u> MAT A BE-9/13</b>	<b><u>04.03.20</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>04.03.20</u> MAT A BE-9/14</b>	<b><u>17.03.20</u></b> 3 Ordner	
					<b><u>17.03.20</u> MAT A BE-9/15</b>	<b><u>16.04.20</u></b> 3 Ordner	
					<b><u>16.04.20</u> MAT A BE-9/17</b>	<b><u>28.04.20</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>28.04.20</u> MAT A BE-9/18</b>	<b><u>12.05.20</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>12.05.20</u> MAT A BE-9/19</b>	<b><u>26.05.20</u></b> 3 Ordner	
					<b><u>13.01.21</u> MAT A BE-9/20</b>	<b><u>13.01.21</u></b> 7 Ordner	
					<b><u>26.05.20</u> MAT A BE-9/23</b>	<b><u>27.01.21</u></b> 3 Ordner	
					<b><u>13.01.21</u> MAT A BE-9/23</b>	<b><u>30.03.21</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>27.01.21</u> MAT A BE- 9/24</b>	<b><u>09.04.21</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>30.03.21</u> MAT A BE-9/25</b>	<b><u>27.04.21</u></b> 2 Ordner	
					<b><u>09.04.21</u> MAT A BE-9/26</b>	<b><u>17.05.21</u></b> 4 Ordner	
					<b><u>27.04.21</u></b>	<b><u>26.05.21</u></b> 3 Ordner	
						<b><u>01.06.21</u></b> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-9/27 <b>17.05.21</b> MAT A BE-9/28 <b>26.05.21</b> MAT A BE-9/29 <b>01.06.21</b> MAT A BE-9/30		
BE-10	90	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für</li> </ul>	01.03.18	06.04.18	<b>19.04.18</b> MAT A BE-10 <b>26.04.18</b> MAT A BE-10/1 <b>15.05.18</b> MAT A BE-10/2	<b>19.04.18</b> 9 Ordner  <b>26.04.18</b> 2 Ordner  <b>15.05.18</b> 10 Ordner	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.					
BE-11	91	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Berlin außerhalb der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport und für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13. April 2018.</p>	01.03.18	13.04.18	<b>14.09.18</b> MAT A BE-11	<b>14.09.18</b> 227 Seiten	
BE-12	117	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien	15.03.18	29.03.18	<b>13.06.18</b>	<b>13.06.18</b>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Landeskriminalamt Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>			<p>MAT A BE-12 <b>Tgb.-Nr. 13/18 VS-V</b> <b>30.10.18</b></p> <p>MAT A BE-12/1 <b>Tgb.-Nr. 29/18 VS-V</b> <b>15.11.18</b></p> <p>MAT A BE-12/2 <b>Tgb.-Nr. 30/18 VS-V</b> <b>29.11.18</b></p> <p>MAT A BE-12/3 <b>Tgb.-Nr. 34/18 VS-V</b> <b>12.12.18</b></p> <p>MAT A BE-12/4 <b>Tgb.-Nr. 40/18 VS-V</b> <b>02.10.19</b></p> <p>MAT A BE-12/5 <b>02.10.19</b></p> <p>MAT A BE-12/6 <b>Tgb.-Nr. 93/19 VS-V</b> <b>16.10.19</b></p> <p>MAT A BE-12/7 <b>27.11.19</b></p> <p>MAT A BE-12/8 <b>20.12.19</b></p> <p>MAT A BE-12/9 <b>14.01.20</b></p> <p>MAT A BE-12/10 <b>17.02.21</b></p> <p>MAT A BE-12/11</p>	<p>1 Festplatte <b>30.10.18</b></p> <p>1 Ordner <b>15.11.18</b></p> <p>1 Ordner <b>29.11.18</b></p> <p>2 Ordner <b>12.12.18</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>02.10.19</b></p> <p>1 Ordner <b>02.10.19</b></p> <p>1 Ordner <b>16.10.19</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>27.11.19</b></p> <p>2 Ordner</p> <p><b>20.12.19</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>14.01.20</b></p> <p>1 Ordner <b>17.02.21</b></p>	
BE-13	123	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-	15.03.18	29.03.18	<b>15.05.18</b> MAT A	<b>15.05.18</b> 7 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>speicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminalamt Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>			<p>BE-13 <u>30.05.18</u> MAT A BE-13/1 <u>13.06.18</u> MAT A BE-13/2 <u>26.06.18</u> MAT A BE-13/3 <u>09.07.18</u> MAT A BE-13/4 <u>25.07.18</u> MAT A BE-13/5 <u>08.08.18</u> MAT A BE-13/6 <u>22.08.18</u> MAT A BE-13/7 <u>05.09.18</u> MAT A BE-13/8 <u>19.09.18</u> MAT A BE-13/9 <u>30.10.18</u> MAT A BE-13/10 <u>15.11.18</u> MAT A BE-13/11 <u>15.11.18</u> MAT A BE-13/12 <u>30.04.19</u> Tgb.-Nr. 31/18 VS-V 1 Ordner <u>18.09.19</u> MAT A BE-13/13 <u>27.11.19</u> MAT A BE-13/14 <u>18.09.19</u> MAT A BE-13/15 <u>30.03.21</u> Tgb.-Nr. 90/19 VS-V</p>	<p>1 Ordner <u>30.05.18</u> 3 Ordner <u>26.06.18</u> 11 Ordner <u>09.07.18</u> 8 Ordner <u>25.07.18</u> 2 Ordner <u>08.08.18</u> 4 Ordner <u>22.08.18</u> 2 Ordner <u>05.09.18</u> 1 Ordner <u>19.09.18</u> 1 Ordner <u>30.10.18</u> 1 Ordner <u>15.11.18</u> 1 Ordner <u>15.11.18</u> 1 Ordner <u>30.04.19</u> 1 Ordner <u>18.09.19</u> 1 Ordner <u>27.11.19</u> 2 Ordner <u>14.01.20</u> 1 Ordner <u>30.03.21</u> 1 Ordner</p>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<p><u>27.11.19</u> MAT A BE-13/16</p> <p><u>14.01.20</u> MAT A BE-13/17</p> <p><u>30.03.21</u> MAT A BE-13/18</p>		
BE-14	138	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle des Landes Berlin oder eines seiner Bezirke zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>- zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44</p>	15.03.18	22.06.18	<p><u>28.09.18</u> MAT A BE-14/1</p> <p><u>29.11.18</u> MAT A BE-14/1</p> <p><u>23.07.19</u> MAT A BE-14/2</p>	<p><u>28.09.18</u> „Fehlanzeige“</p> <p><u>29.11.18</u> Hinweis auf Teilerfüllung</p> <p><u>23.07.19</u> 1 Ordner</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</li> <li>- einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BE-15	170	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-</li> </ul>	15.03.18	22.06.18	<p><b><u>30.05.18</u></b> MAT A BE-15 <b><u>30.05.18</u></b> MAT A BE-15/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>08/18 VS-V</b> <b><u>13.06.18</u></b> MAT A BE-15/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>11/18 VS-V</b> <b><u>26.06.18</u></b> MAT A BE-15/3 <b><u>26.06.18</u></b></p>	<p><b><u>30.05.18</u></b> 1 Ordner <b><u>30.05.18</u></b> 8 Ordner <b><u>13.06.18</u></b> 1 Ordner <b><u>26.06.18</u></b> 2 Ordner <b><u>26.06.18</u></b> 1 Ordner <b><u>09.07.18</u></b> 1 Ordner <b><u>25.07.18</u></b></p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>- zu Informationen und Informations-austausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>- die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</p> <p>- einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</p> <p>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p> <p>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <p>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten</p>			<p>MAT A BE-15/4 <b>Tgb.-Nr. 16/18 VS-V 09.07.18</b> MAT A BE-15/5 <b>25.07.18</b> MAT A BE-15/6 <b>25.07.18</b> MAT A BE-15/7 <b>Tgb.-Nr. 17/18 VS-V 22.08.18</b> MAT A BE-15/8 <b>Tgb.-Nr. 29/18 geh. 05.09.18</b> MAT A BE-15/9 <b>05.09.18</b> MAT A BE-15/10 <b>Tgb.-Nr. 22/18 VS-V 19.09.18</b> MAT A BE-15/10 <b>19.09.18</b> MAT A BE-15/11 <b>17.10.18</b> MAT A BE-15/12 <b>17.10.18</b> MAT A BE-15/13 <b>Tgb.-Nr. 27/18 VS-V 30.10.18</b> MAT A BE-15/14 <b>15.11.18</b> MAT A BE-15/15 <b>29.11.18</b> MAT A BE-15/16</p>	<p>2 Ordner <b>25.07.18</b> 1 Ordner <b>22.08.18</b> 1 Ordner <b>05.09.18</b> 2 Ordner <b>05.09.18</b> 1 Ordner <b>19.09.18</b> 4 Ordner <b>19.09.18</b> 2 Ordner <b>17.10.18</b> 8 Ordner <b>17.10.18</b> 3 Ordner <b>30.10.18</b> 5 Ordner <b>15.11.18</b> 5 Ordner <b>29.11.18</b> 4 Ordner <b>29.11.18</b> 1 Ordner <b>12.12.18</b> 3 Ordner <b>12.12.18</b> 6 Ordner CDs <b>08.01.19</b> 8 Ordner <b>08.01.19</b> 7 Ordner <b>22.01.19</b> 6 Ordner <b>22.01.19</b> 5 Ordner <b>22.01.19</b> 1 Ordner <b>06.02.19</b> 3 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		einzu­fügen und die ein- gestuften Unterlagen un- ter Angabe des ursprüng- lichen Aktenzusammen- hangs gesondert vorzule- gen.			<b><u>29.11.18</u></b> MAT A BE-15/17 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>35/18 VS-V</b> <b><u>12.12.18</u></b> MAT A BE-15/18 <b><u>12.12.18</u></b> MAT A BE-15/19 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>41/18 VS-V</b> <b><u>08.01.19</u></b> MAT A BE-15/20 <b><u>08.01.19</u></b> MAT A BE-15/21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>44/19 VS-V</b> <b><u>22.01.19</u></b> MAT A BE-15/22 <b><u>22.01.19</u></b> MAT A BE-15/23 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>48/19 VS-V</b> <b><u>22.01.19</u></b> MAT A BE-15/24 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>72/19 geh.</b> <b><u>06.02.19</u></b> MAT A BE-15/25 <b><u>06.02.19</u></b> MAT A BE-15/26 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>54/19 VS-V</b> <b><u>21.02.19</u></b> MAT A BE-15/27 <b><u>22.02.19</u></b> MAT A BE-15/28 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>56/19 VS-V</b> <b><u>06.03.19</u></b> MAT A BE-15/29 <b><u>06.03.19</u></b>	<b><u>06.02.19</u></b> 7 Ordner <b><u>21.02.19</u></b> 5 Ordner <b><u>22.02.19</u></b> 4 Ordner <b><u>06.03.19</u></b> 2 Ordner <b><u>06.03.19</u></b> 6 Ordner <b><u>20.03.19</u></b> 2 Ordner <b><u>20.03.19</u></b> 3 Ordner <b><u>19.03.19</u></b> 1 Ordner <b><u>02.04.19</u></b> 2 Ordner <b><u>15.04.19</u></b> 8 Ordner <b><u>15.04.19</u></b> 7 Ordner <b><u>15.04.19</u></b> 1 Ordner <b><u>02.04.19</u></b> 4 Ordner <b><u>30.04.19</u></b> 3 Ordner <b><u>30.04.19</u></b> 2 Ordner <b><u>15.05.19</u></b> 1 Ordner <b><u>15.05.19</u></b> 6 Ordner <b><u>15.05.19</u></b> 2 Ordner <b><u>28.05.19</u></b> 2 Ordner <b><u>28.05.19</u></b> 4 Ordner <b><u>28.05.19</u></b> 2 Ordner <b><u>28.05.19</u></b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/30	3 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 59/19 VS-V</b>	2 Ordner	
					<b><u>20.03.1</u></b>	<b><u>12.06.19</u></b>	
					MAT A BE-15/31	3 Ordner	
					<b><u>20.03.19</u></b>	1 Ordner	
					MAT A BE-15/32	<b><u>12.06.19</u></b>	
					<b>Tgb.-Nr. 61/19 VS-V</b>	2 Ordner	
					<b><u>19.03.19</u></b>	1 Ordner	
						<b><u>26.06.19</u></b>	
					MAT A BE-15/33	1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 63/19 VS-V</b>	<b><u>26.06.19</u></b>	
					<b><u>02.04.19</u></b>	2 Ordner	
					MAT A BE-15/34	<b><u>26.06.19</u></b>	
					<b><u>15.04.19</u></b>	4 Ordner	
					MAT A BE-15/35		
					<b><u>15.04.19</u></b>	<b><u>26.06.19</u></b>	
					MAT A BE-15/36	6 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 66/19 VS-V</b>	<b><u>10.07.19</u></b>	
					<b><u>15.04.19</u></b>	3 Ordner	
					MAT A BE-15/37	<b><u>10.07.19</u></b>	
					<b>Tgb.-Nr. 96/19 geh.</b>	4 Ordner	
					<b><u>10.07.19</u></b>	<b><u>10.07.19</u></b>	
					<b><u>02.04.19</u></b>	7 Ordner	
					MAT A BE-15/38	<b><u>10.07.19</u></b>	
					<b>Tgb.-Nr. 69/19 VS-V</b>	1 Ordner	
					<b><u>23.07.19</u></b>	2 Ordner	
					<b><u>30.04.19</u></b>		
					MAT A BE-15/39	<b><u>23.07.19</u></b>	
					<b><u>30.04.19</u></b>	3 Ordner	
					MAT A BE-15/40	<b><u>23.07.19</u></b>	
					<b>Tgb.-Nr. 71/19 VS-V</b>	7 Ordner	
					<b><u>07.08.19</u></b>	<b><u>07.08.19</u></b>	
					<b><u>15.05.19</u></b>	1 Ordner	
					MAT A BE-15/41	<b><u>07.08.19</u></b>	
					<b><u>15.05.19</u></b>	1 Ordner	
					MAT A BE-15/42	<b><u>07.08.19</u></b>	
					<b><u>15.05.19</u></b>	1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/43 <b>Tgb.-Nr. 72/19 VS-V</b> <b><u>28.05.19</u></b>	<b><u>07.08.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BE-15/44 <b><u>28.05.19</u></b>	<b><u>20.08.19</u></b> 6 Ordner	
					MAT A BE-15/45 <b><u>28.05.19</u></b>	<b><u>20.08.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BE-15/46 <b>Tgb.-Nr. 75/19 VS-V</b> <b><u>28.05.19</u></b>	<b><u>03.09.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BE-15/47 <b>Tgb.-Nr. 74/19 VS-V</b> <b><u>28.05.19</u></b>	<b><u>03.09.19</u></b> 6 Ordner	
					MAT A BE-15/48 <b>Tgb.-Nr. 113/19 geh.</b> <b><u>12.06.19</u></b>	<b><u>03.09.19</u></b> 5 Ordner	
					MAT A BE-15/49 <b><u>12.06.19</u></b>	<b><u>18.09.19</u></b> 3 Ordner	
					MAT A BE-15/50 <b><u>12.06.19</u></b>	<b><u>18.09.19</u></b> 11 Ordner	
					MAT A BE-15/51 <b>Tgb.-Nr. 77/19 VS-V</b> <b><u>12.06.19</u></b>	<b><u>02.10.19</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BE-15/52 <b>Tgb.-Nr. 114/19 geh.</b> <b><u>26.06.19</u></b>	<b><u>02.10.2019</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BE-15/53 <b><u>26.06.19</u></b>	<b><u>02.10.19</u></b> 3 Ordner	
					MAT A BE-15/54 <b><u>26.06.19</u></b>	<b><u>02.10.19</u></b> 6 Ordner	
					MAT A BE-15/55 <b>Tgb.-Nr. 120/19 geh.</b> <b><u>30.10.19</u></b>	<b><u>16.10.19</u></b> 1 Ordner	
						<b><u>16.10.19</u></b> 1 Ordner	
						<b><u>16.10.19</u></b> 7 Ordner	
						<b><u>30.10.19</u></b> 7 Ordner	
						<b><u>30.10.19</u></b>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>26.06.19</u> MAT A BE-15/56	1 Ordner <u>31.10.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 79/19 VS-V</b> <u>10.07.19</u> MAT A BE-15/57	1 Ordner <u>31.10.19</u>	
					<u>10.07.19</u> MAT A BE-15/57	1 Ordner <u>31.10.19</u>	
					<u>10.07.19</u> MAT A BE-15/58	1 Ordner <u>31.10.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 83/19 VS-V</b> <u>10.07.19</u> MAT A BE-15/58	11 Ordner <u>14.11.19</u>	
					<u>10.07.19</u> MAT A BE-15/59	4 Ordner <u>14.11.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 124/19 geh.</b> <u>10.07.19</u> MAT A BE-15/60	3 Ordner <u>14.11.19</u>	
					<u>10.07.19</u> MAT A BE-15/60	13 Ordner <u>27.11.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 82/19 VS-V</b> <u>23.07.19</u> MAT A BE-15/61	4 Ordner <u>27.11.19</u>	
					<u>23.07.19</u> MAT A BE-15/61	1 Ordner <u>27.11.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 84/19 VS-V</b> <u>23.07.19</u> MAT A BE-15/62	10 Ordner <u>27.11.19</u>	
					<u>23.07.19</u> MAT A BE-15/62	1 Ordner <u>27.11.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 128/19 geh.</b> <u>07.08.19</u> MAT A BE-15/63	5 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<u>07.08.19</u> MAT A BE-15/63	1 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 85/19 VS-V</b> <u>07.08.19</u> MAT A BE-15/64	1 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<u>07.08.19</u> MAT A BE-15/64	1 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 85/19 VS-V</b> <u>07.08.19</u> MAT A BE-15/65	3 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<u>07.08.19</u> MAT A BE-15/65	4 Ordner <u>10.12.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 85/19 VS-V</b> <u>07.08.19</u> MAT A BE-15/66	1 Ordner <u>20.12.19</u>	
					<u>07.08.19</u> MAT A BE-15/66	1 Ordner <u>20.12.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 85/19 VS-V</b> <u>07.08.19</u> MAT A BE-15/67	1 Ordner <u>20.12.19</u>	
					<u>07.08.19</u> MAT A BE-15/67	1 Ordner <u>20.12.19</u>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 129/19 geh.</b> <u>20.08.19</u> MAT A BE-15/68	<b>20.12.2019</b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 87/19 VS-V</b> <u>20.08.19</u> MAT A BE-15/69	<b>14.01.20</b> 4 Ordner 1 CD <b>14.01.20</b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 132/19 geh.</b> <u>03.09.19</u> MAT A BE-15/70	<b>14.01.20</b> 3 Ordner <b>14.01.20</b> 8 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 88/19 VS-V</b> <u>03.09.19</u> MAT A BE-15/71	<b>14.01.20</b> 1 Ordner <b>14.01.20</b> 6 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 138/19 geh.</b> <u>18.09.19</u> MAT A BE-15/73	<b>28.01.20</b> 1 Ordner <b>28.01.20</b> 5 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 89/19 VS-V</b> <u>18.09.19</u> MAT A BE-15/74	<b>28.01.20</b> 5 Ordner <b>28.01.20</b> 1 Ordner <b>28.01.20</b> 5 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 139/19 geh.</b> <u>02.10.19</u> MAT A BE-15/75	<b>28.01.20</b> 1 Ordner <b>28.01.20</b> 5 Ordner <b>02.10.2019</b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 94/19 VS-V</b> <u>02.10.19</u> MAT A BE-15/77	<b>04.02.20</b> 2 Ordner <b>04.02.20</b> 7 Ordner <b>04.02.20</b> 1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 94/19 VS-V</b> <u>02.10.19</u> MAT A BE-15/78	<b>19.02.20</b> 1 Ordner <b>19.02.20</b> 1 Ordner <b>19.02.20</b>	



BB	zu A.Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 143/19 geh.</b>	2 Ordner <b><u>19.02.20</u></b>	
					<b><u>16.10.19</u></b>	3 Ordner	
					MAT A	<b><u>04.03.20</u></b>	
					BE-15/79	4 Ordner	
					<b><u>16.10.19</u></b>	1 CD	
					MAT A	<b><u>04.03.20</u></b>	
					BE-15/80	1 Ordner	
					<b><u>16.10.19</u></b>		
					MAT A	<b><u>04.03.20</u></b>	
					BE-15/81	2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 146/19 geh.</b>	<b><u>17.03.20</u></b>	
					<b><u>30.10.19</u></b>	3 Ordner	
					MAT A	<b><u>17.03.20</u></b>	
					BE-15/82	2 Ordner	
					<b><u>30.10.19</u></b>		
					MAT A	<b><u>17.03.20</u></b>	
					BE-15/83	2 Ordner	
					<b><u>31.10.19</u></b>	<b><u>31.03.20</u></b>	
					MAT A	4 Ordner	
					BE-15/84		
					<b>Tgb.-Nr. 100/19 VS-V</b>	<b><u>31.03.20</u></b>	
					<b><u>31.10.19</u></b>	1 Ordner	
					MAT A	<b><u>16.04.20</u></b>	
					BE-15/85	1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 148/19 geh.</b>	<b><u>16.04.20</u></b>	
					<b><u>31.10.19</u></b>	3 Ordner	
					MAT A	<b><u>28.04.20</u></b>	
					BE-15/86	5 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 149/19 geh.</b>	<b><u>28.04.20</u></b>	
					<b><u>14.11.19</u></b>	1 Ordner	
					MAT A	<b><u>28.04.20</u></b>	
					BE-15/87	1 Ordner	
					<b><u>14.11.19</u></b>	<b><u>12.05.20</u></b>	
					MAT A	2 Ordner	
					BE-15/88	<b><u>12.05.20</u></b>	
					<b>Tgb.-Nr. 101/19 VS-V</b>	2 Ordner	
					<b><u>14.11.19</u></b>	<b><u>12.05.20</u></b>	
					MAT A	6 Ordner	
					BE-15/89		
					<b>Tgb.-Nr. 159/19 geh.</b>	<b><u>26.05.20</u></b>	
					<b><u>27.11.19</u></b>	6 Ordner	
					MAT A		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BE-15/90 <u>27.11.19</u> MAT A	<u>26.05.20</u> 1 Blatt <u>10.06.20</u>	
					BE-15/91 Tgb.-Nr. 102/19 VS-V <u>27.11.19</u> MAT A	1 Blatt <u>26.05.20</u> 1 Ordner <u>26.05.20</u> 1 Ordner	
					BE-15/92 Tgb.-Nr. 162/19 geh. <u>27.11.19</u> MAT A	1 Ordner <u>10.06.20</u> 1 Ordner <u>10.06.20</u>	
					BE-15/93 <u>10.12.19</u> MAT A	6 Ordner <u>10.06.20</u> 1 Ordner	
					BE-15/94 <u>10.12.19</u> MAT A	<u>10.06.20</u>	
					BE-15/95 <u>10.12.19</u> MAT A	3 Ordner <u>10.06.20</u> 2 Ordner	
					BE-15/96 Tgb.-Nr. 103/19 VS-V <u>10.12.19</u> MAT A	1 Ordner <u>10.06.20</u> 1 Ordner <u>16.06.20</u>	
					BE-15/97 Tgb.-Nr. 104/19 VS-V <u>10.12.19</u> MAT A	1 Ordner <u>16.06.20</u> 7 Ordner <u>24.06.20</u>	
					BE-15/98 Tgb.-Nr. 167/19 geh. <u>20.12.19</u> MAT A	6 Ordner <u>24.06.20</u> 1 Ordner <u>07.07.20</u>	
					BE-15/99 <u>20.12.2019</u> MAT A	11 Ordner <u>07.07.20</u>	
					BE-15/100 Tgb.-Nr. 171/19 geh. <u>14.01.20</u> MAT A	1 Ordner <u>22.07.20</u> 3 Ordner <u>22.07.20</u> 4 Ordner	
					BE-15/101 <u>14.01.20</u> MAT A	<u>05.08.20</u> 8 Ordner	
					BE-15/102	<u>05.08.20</u>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>14.01.20</u> MAT A	2 Ordner <u>05.08.20</u>	
					BE-15/103 Tgb.-Nr. 108/20 VS-V	1 Ordner <u>24.08.20</u> 9 Ordner	
					<u>14.01.20</u> MAT A	<u>24.08.20</u>	
					BE-15/104 Tgb.-Nr. 174/20 geh.	4 Ordner <u>24.08.20</u>	
					<u>14.01.20</u> MAT A	2 Ordner <u>24.08.20</u>	
					BE-15/105 Tgb.-Nr. 106/20 VS-V	1 Ordner <u>04.09.20</u> 9 Ordner	
					<u>14.01.20</u> MAT A	<u>04.09.20</u> 7 Ordner	
					BE-15/106 Tgb.-Nr. 175/20 geh.	<u>04.09.20</u> 2 Ordner	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>04.09.20</u>	
					BE-15/107 Tgb.-Nr. 109/20 VS-V	4 Ordner <u>04.09.20</u> 2 Ordner <u>23.09.20</u> 4 Ordner	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>04.09.20</u> 2 Ordner	
					BE-15/108 Tgb.-Nr. 179/20 geh.	4 Ordner <u>23.09.20</u> 4 Ordner	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>23.09.20</u>	
					BE-15/109 Tgb.-Nr. 111/20 VS-V	4 Ordner <u>23.09.20</u> 14 Ordner	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>23.09.20</u>	
					BE-15/110 Tgb.-Nr. 179/20 geh.	1 Ordner <u>23.09.20</u>	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>23.09.20</u>	
					BE-15/111 Tgb.-Nr. 111/20 VS-V	4 Ordner <u>23.09.20</u> 4 Ordner	
					<u>28.01.20</u> MAT A	<u>29.09.20</u> 4 Ordner	
					BE-15/112 Tgb.-Nr. 180/20 geh.	<u>29.09.20</u> 4 Ordner <u>29.09.20</u> 5 Ordner	
					<u>04.02.20</u> MAT A	<u>22.10.20</u> 21 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BE-15/113 <u>04.02.20</u> MAT A	1 DVD <u>22.10.20</u> 7 Ordner	
					BE-15/114 <u>04.02.20</u> MAT A	<u>22.10.20</u> 5 Ordner <u>22.10.20</u>	
					BE-15/115 Tgb.-Nr. 181/20 geh.  <u>19.02.20</u> MAT A	1 Ordner <u>22.10.20</u> 5 Ordner <u>22.10.20</u> 4 Ordner	
					BE-15/116 <u>19.02.20</u> MAT A	<u>27.10.20</u> 10 Ordner	
					BE-15/117 Tgb.-Nr. 188/20 geh. <u>19.02.20</u> MAT A	<u>27.10.20</u> 11 Ordner <u>27.10.20</u> 14 Ordner	
					BE-15/118 Tgb.-Nr. 187/20 geh. <u>04.03.20</u> MAT A	<u>05.11.20</u> 2 Ordner <u>10.11.20</u> 6 Ordner <u>10.11.20</u>	
					BE-15/119 <u>04.03.20</u> MAT A	2 Ordner <u>10.11.20</u> 5 Ordner	
					BE-15/120 <u>04.03.20</u> MAT A	<u>10.11.20</u>	
					BE-15/121 Tgb.-Nr. 194/20 geh. <u>17.03.20</u> MAT A	2 Ordner <u>16.11.20</u> 6 Ordner <u>19.11.20</u> 1 Ordner	
					BE-15/122 <u>17.03.20</u> MAT A	<u>24.11.20</u> 12 Ordner <u>24.11.20</u>	
					BE-15/123 <u>17.03.20</u> MAT A	9 Ordner <u>24.11.20</u> 8 Ordner	
					BE-15/124 Tgb.-Nr. 198/20 geh. <u>31.03.20</u> MAT A	<u>24.11.20</u> 17 Ordner <u>24.11.20</u> 1 Ordner	
					BE-15/125 <u>31.03.20</u>	<u>08.12.20</u> 2 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/126 <b>Tgb.-Nr. 205/20 geh.</b> <b>16.04.20</b>	<b>08.12.20</b> 3 Ordner <b>08.12.20</b> 3 Ordner <b>08.12.20</b>	
					MAT A BE-15/127 <b>16.04.20</b>	8 Ordner <b>08.12.20</b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/128 <b>Tgb.-Nr. 207/20 geh.</b> <b>28.04.20</b>	<b>16.12.20</b> 3 Ordner 1 CD <b>16.12.20</b> 5 Ordner	
					MAT A BE-15/129 <b>28.04.20</b>	<b>16.12.20</b>	
					MAT A BE-15/130 <b>Tgb.-Nr. 112/20 VS-V</b> <b>28.04.20</b>	1 Blatt <b>16.12.20</b> 1 Ordner <b>16.12.20</b>	
					MAT A BE-15/131 <b>Tgb.-Nr. 209/20 geh.</b> <b>12.05.20</b>	1 Ordner <b>13.01.21</b> 1 Ordner <b>13.01.21</b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/132 <b>Tgb.-Nr. 214/20 geh.</b> <b>12.05.20</b>	1 Ordner <b>13.01.21</b> 6 Ordner <b>27.01.21</b>	
					MAT A BE-15/133 <b>Tgb.-Nr. 215/20 geh.</b> <b>12.05.20</b>	1 Ordner <b>27.01.21</b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/134 <b>12.05.20</b>	<b>27.01.21</b> 5 Ordner <b>27.01.21</b>	
					MAT A BE-15/135 <b>26.05.20</b>	2 Ordner	
					MAT A BE-15/136 <b>26.05.20</b>	<b>27.01.21</b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/137 <b>Tgb.-Nr. 114/20 VS-V</b> <b>10.06.20</b>	<b>27.01.21</b> 4 Ordner <b>17.02.21</b> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/137_ 2. Eingang <b>Tgb.-Nr. 114/20 VS-V</b> <b><u>26.05.20</u></b>	<b><u>17.02.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/138 <b>Tgb.-Nr. 217/20 geh.</b> <b><u>26.05.20</u></b>	<b><u>17.02.21</u></b> 22 Ordner <b><u>17.02.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/139 <b>Tgb.-Nr. 113/20 VS-V</b> <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>17.02.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-15/140 <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>02.03.2021</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BE-15/141_ Nachlieferun- gen <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>02.03.21</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BE-15/142 <b>Tgb.-Nr. 115/20 VS-V</b> <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>02.03.21</u></b> 5 Ordner	
					MAT A BE-15/143 <b>Tgb.-Nr. 221/20 geh.</b> <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>02.03.21</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BE-15/144 <b>Tgb.-Nr. 116/20 VS-V</b> <b><u>10.06.20</u></b>	<b><u>16.03.21</u></b> 4 Ordner <b><u>16.03.21</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BE-15/145 <b>Tgb.-Nr. 222/20 geh.</b> <b><u>16.06.20</u></b>	<b><u>16.03.21</u></b> 2 Ordner <b><u>16.03.21</u></b>	
					MAT A BE-15/146 <b>Tgb.-Nr. 118/20 VS-V</b> <b><u>16.06.20</u></b>	2 Ordner <b><u>30.03.21</u></b> 8 Ordner <b><u>30.03.21</u></b>	
					MAT A BE-15/147	6 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 119/20 VS-V</b>	<b><u>30.03.21</u></b>	
					<b><u>24.06.20</u></b>	4 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/148		
					<b><u>24.06.20</u></b>		
					MAT A		
					BE-15/149		
						<b><u>09.04.21</u></b>	
					4 Ordner		
					<b>Tgb.-Nr. 121/20 VS-V</b>	<b><u>09.04.21</u></b>	
					<b><u>07.07.20</u></b>	3 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/150		
					<b><u>07.07.20</u></b>		
					MAT A		
					BE-15/151		
					3 Ordner		
					<b>Tgb.-Nr. 228/20 geh.</b>	<b><u>09.04.21</u></b>	
					<b><u>22.07.20</u></b>	1 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/152		
					<b>Tgb.-Nr. 231/20 geh.</b>	<b><u>09.04.21</u></b>	
					<b><u>22.07.20</u></b>	34 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/153		
					<b><u>05.08.20</u></b>		
					MAT A	<b><u>14.04.21</u></b>	
					1 Ordner		
					BE-15/154		
					<b><u>05.08.20</u></b>	<b><u>14.04.21</u></b>	
					MAT A	1 Ordner	
					BE-15/155		
					<b>Tgb.-Nr. 239/20 geh.</b>	<b><u>14.04.21</u></b>	
					<b><u>05.08.20</u></b>	15 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/156		
						<b><u>27.04.21</u></b>	
					2 Ordner		
					<b>Tgb.-Nr. 124/20 VS-V</b>	<b><u>17.05.21</u></b>	
					<b><u>24.08.20</u></b>	7 Ordner	
					MAT A		
					BE-15/157		
					<b><u>24.08.20</u></b>	<b><u>26.05.21</u></b>	
					MAT A	1 Ordner	
					BE-15/158		
					<b><u>24.08.20</u></b>	<b><u>27.05.21</u></b>	
					MAT A	1 Ordner	
					BE-15/158		
					<b><u>24.08.20</u></b>	<b><u>27.05.21</u></b>	
					MAT A	1 Ordner	
					BE-15/159		
						<b><u>01.06.21</u></b>	
					7 Ordner		
					<b>Tgb.-Nr. 126/20 VS-V</b>	<b><u>01.06.21</u></b>	
						14 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>24.08.20</u> MAT A BE-15/160 Tgb.-Nr. 246/20 geh. <u>04.09.20</u> MAT A BE-15/161 <u>04.09.20</u> MAT A BE-15/162 <u>04.09.20</u> MAT A BE-15/163 Tgb.-Nr. 132/20 VS-V <u>04.09.20</u> MAT A BE-15/164 Tgb.-Nr. 130/20 VS-V <u>04.09.20</u> MAT A BE-15/165 Tgb.-Nr. 252/20 geh. <u>23.09.20</u> MAT A BE-15/166 <u>23.09.20</u> MAT A BE-15/167 <u>23.09.20</u> MAT A BE-15/168 Tgb.-Nr. 135/20 VS-V <u>23.09.20</u> MAT A BE-15/169 Tgb.-Nr. 259/20 geh. <u>23.09.20</u> MAT A BE-15/170 Tgb.-Nr. 134/20 VS-V <u>29.09.20</u> MAT A BE-15/171 <u>29.09.20</u>		



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/172 <b><u>29.09.20</u></b>		
					MAT A BE-15/173 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>261/20 geh.</b> <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/174 <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/175 <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/176 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>142/20 VS-V</b> <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/177 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>275/20 geh.</b> <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/178 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>269/20 geh.</b> <b><u>22.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/179 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>141/20 VS-V</b> <b><u>27.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/180 <b><u>27.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/181 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>143/20 VS-V</b> <b><u>27.10.20</u></b>		
					MAT A BE-15/182 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>279/20 geh.</b> <b><u>05.11.20</u></b>		
					MAT A BE-15/183 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>283/20 geh.</b> <b><u>10.11.20</u></b>		

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/184 <b>Tgb.-Nr.            289/20 geh.</b> <u>10.11.20</u>		
					MAT A BE-15/185 <u>10.11.20</u>		
					MAT A BE-15/186 <b>Tgb.-Nr.            144/20 VS-V</b> <u>10.11.20</u>		
					MAT A BE-15/187 <b>Tgb.-Nr.            286/20 geh.</b> <u>16.11.20</u>		
					MAT A BE-15/188 <b>Tgb.-Nr.            287/20 geh.</b> <u>19.11.20</u>		
					MAT A BE-15/189 <u>24.11.20</u>		
					MAT A BE-15/190 <u>24.11.20</u>		
					MAT A BE-15/191 <u>24.11.20</u>		
					MAT A BE-15/192 <b>Tgb.-Nr.            295/20 geh.</b> <u>24.11.20</u>		
					MAT A BE-15/193 <b>Tgb.-Nr.            152/20 VS-V</b> <u>24.11.20</u>		
					MAT A BE-15/194 <b>Tgb.-Nr.            294/20 geh.</b> <u>08.12.20</u>		
					MAT A BE-15/195 <u>08.12.20</u>		
					MAT A BE-15/196		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>149/20 VS-V</b> <b><u>08.12.20</u></b> MAT A BE-15/197</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>301/20 geh.</b> <b><u>08.12.20</u></b> MAT A BE-15/198</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>148/20 VS-V</b> <b><u>08.12.20</u></b> MAT A BE-15/199</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>297/20 geh.</b> <b><u>16.12.20</u></b> MAT A BE-15/200</p> <p><b><u>16.12.20</u></b> MAT A BE-15/201</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>153/20 VS-V</b> <b><u>16.12.20</u></b> MAT A BE-15/202</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>187/20 geh.</b> <b>2. Eingang</b> <b><u>16.12.20</u></b> MAT A BE-15/203</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>151/20 VS-V</b> <b><u>16.12.20</u></b> MAT A BE-15/204</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>302/20 geh.</b> <b><u>13.01.21</u></b> MAT A BE-15/205</p> <p><b><u>13.01.21</u></b> MAT A BE- 15/206</p> <p><b><u>13.01.21</u></b> MAT A BE-15/207</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>158/21 VS-</b> <b><u>13.01.21</u></b></p>		

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-15/208 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>311/21 geh.</b> <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/209 <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/210 <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/211 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>162/21 VS-V</b> <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/212 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>321/21 geh.</b> <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/213 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>163/21 VS-V</b> <u><b>27.01.21</b></u>		
					MAT A BE-15/214 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>165/21 VS-V</b> <u><b>17.02.21</b></u>		
					MAT A BE-15/215 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>330/21 VS-V</b> <u><b>17.02.21</b></u>		
					MAT A BE-15/216 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>329/21 geh.</b> <u><b>17.02.21</b></u>		
					MAT A BE-15/217 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>169/21 VS-V</b> <u><b>17.02.21</b></u>		
					MAT A BE-15/218 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>333/21 geh.</b>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>17.02.21</u> MAT A BE-15/219 <u>02.03.21</u> MAT A BE-15/220 <u>02.03.21</u> MAT A BE-15/221 <u>02.03.21</u> MAT A BE-15/222 Tgb.-Nr. 172/21 VS-V <u>02.03.21</u> MAT A BE-15/223 Tgb.-Nr. 170/21 VS-V <u>02.03.21</u> MAT A BE-15/224 Tgb.-Nr. 338/21 geh. <u>16.03.21</u> MAT A BE-15/225 <u>16.03.21</u> MAT A BE-15/226 <u>16.03.21</u> MAT A BE-15/227 Tgb.-Nr. 175/21 VS-V <u>16.03.21</u> MAT A BE-15/228 Tgb.-Nr. 34/21 geh. <u>30.03.21</u> MAT A BE-15/229 <u>30.03.21</u> MAT A BE-15/230 Tgb.-Nr. 177/21 VS-V		

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>30.03.21</u> MAT A BE-15/231 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>353/21 geh.</b> <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/232 <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/233 <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/234 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>179/21 VS-V</b> <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/235 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>354/21 geh.</b> <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/236 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>180/21 VS-V</b> <u>09.04.21</u> MAT A BE-15/237 <b>Tgb.-Nr.</b> 356/21 geh. <u>14.04.21</u> MAT A BE-15/238 <u>14.04.21</u> MAT A BE-15/239 <u>14.04.21</u> MAT A BE-15/240 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>359/21 geh.</b> <u>27.04.21</u> MAT A BE-15/241 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>182/21 VS-V</b> <u>17.05.21</u>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung	
					MAT A BE-15/242 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>183/21 VS-V</b> <b><u>26.05.21</u></b> MAT A BE-15/243 <b><u>27.05.21</u></b> MAT A BE-15/243 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>184/21 VS-V</b> <b><u>27.05.21</u></b> MAT A BE-15/244 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>184/21 VS-V</b> <b><u>01.06.21</u></b> MAT A BE-15/245 <b><u>01.06.21</u></b> MAT A BE-15/246 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>363/21 geh.</b>			
BE-16	171	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b><u>26.04.18</u></b> MAT A BE-16 <b><u>17.05.18</u></b> MAT A BE-16/1 <b><u>04.06.18</u></b> MAT A BE-16/2 <b><u>13.07.18</u></b> MAT A BE-16/3 <b><u>03.08.18</u></b> MAT A BE 16/4 <b><u>03.08.18</u></b> MAT A BE 16/5 <b><u>04.09.18</u></b> MAT A BE-16/6 <b><u>07.09.18</u></b> MAT A BE-16/5</p>	<p><b><u>26.04.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>17.05.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>04.06.18</u></b> 3 Ordner 1 CD-ROM  <b><u>13.07.18</u></b> 5 Ordner  <b><u>03.08.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>03.08.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>04.09.18</u></b> 3 Ordner  <b><u>07.09.18</u></b> 3 Seiten 2 CDs + 3 Blu-rays</p>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</li> <li>- einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			<p><b><u>09.10.2018</u></b> MAT A BE-16/7</p> <p><b><u>15.11.18</u></b> MAT A BE-16/8</p> <p><b><u>15.11.18</u></b> MAT A BE-16/9</p> <p><b><u>20.12.18</u></b> MAT A BE-16/10</p> <p><b><u>15.01.19</u></b> MAT A BE-16/11</p> <p><b><u>15.01.19</u></b> MAT A BE-16/12</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> MAT A BE-16/13</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> MAT A BE-16/14</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> MAT A BE-16/15</p> <p><b><u>28.02.19</u></b> MAT A BE-16/16</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> MAT A BE-16/17</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> MAT A BE-16/18</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> MAT A BE-16/19</p> <p><b><u>15.05.19</u></b> MAT A BE-16/20</p> <p><b><u>11.07.19</u></b> MAT A BE-16/21</p> <p><b><u>16.07.19</u></b> MAT A BE-16/22</p> <p><b><u>22.08.19</u></b> MAT A BE-16/23</p> <p><b><u>22.08.19</u></b></p>	<p><b><u>09.10.18</u></b> 4 Ordner 1 Ösenhefter</p> <p><b><u>15.11.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>15.11.18</u></b> 1 Ordner 1 CD</p> <p><b><u>20.12.18</u></b> 1 Ordner 2 CDs</p> <p><b><u>15.01.19</u></b> 1 Ordner 1 CD</p> <p><b><u>15.01.19</u></b> 1 Ordner 1 Ösenhefter</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>22.02.19</u></b> 1 Ordner 2 CDs</p> <p><b><u>28.02.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>09.04.19</u></b> 1 Ösenhefter</p> <p><b><u>15.05.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>11.07.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>16.07.19</u></b> 1 Ösenhefter</p> <p><b><u>22.08.19</u></b> 1 Ordner 1 Ösenhefter</p> <p><b><u>22.08.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>28.08.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>11.09.19</u></b></p>	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-16/24 <u>28.08.19</u>	1 Ösenhefter <u>11.09.19</u>	
					MAT A BE-16/25 <u>11.09.19</u>	1 Ösenhefter <u>15.10.19</u>	
					MAT A BE-16/26 <u>11.09.19</u>	3 Ordner <u>15.10.19</u>	
					MAT A BE-16/27 <u>15.10.19</u>	1 Ordner <u>01.11.19</u>	
					MAT A BE-16/28 <u>15.10.19</u>	1 Ösenhefter 2 DVD <u>15.11.19</u>	
					MAT A BE-16/29 <u>01.11.19</u>	6 Ordner <u>20.11.19</u>	
					MAT A BE-16/30 <u>15.11.19</u>	2 Ordner <u>20.11.19</u>	
					MAT A BE-16/31 <u>20.11.19</u>	1 Ordner <u>28.11.19</u>	
					MAT A BE-16/32 <u>20.11.19</u>	1 Ordner <u>28.01.20</u>	
					MAT A BE-16/33 <u>28.11.19</u>	10 Ordner 1 USB-Stick 6 CDs <u>21.02.20</u>	
					MAT A BE-16/34 <u>28.01.20</u>	2 Ordner <u>21.02.20</u>	
					MAT A BE-16/35 <u>21.02.20</u>	1 Ordner <u>21.02.20</u>	
					MAT A BE-16/36 <u>21.02.20</u>	1 Ordner <u>21.02.20</u>	
					MAT A BE-16/37 <u>21.02.20</u>	3 Ordner <u>09.03.20</u>	
					MAT A BE-16/38 <u>21.02.20</u>	8 Ordner <u>13.05.20</u>	
					MAT A BE-16/39	2 Ordner <u>03.07.20</u>	
						1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>09.03.20</u> MAT A BE-16/40	<u>20.08.20</u> 1 Ordner	
					<u>13.05.20</u> MAT A BE-16/41	<u>20.08.20</u> 1 Ordner	
					<u>03.07.20</u> MAT A BE-16/42	<u>20.08.20</u> 3 Ordner	
					<u>20.08.20</u> MAT A BE-16/43	<u>20.08.20</u> 1 Ordner	
					<u>20.08.20</u> MAT A BE-16/44	<u>01.09.20</u> 1 Ordner	
					<u>20.08.20</u> MAT A BE-16/45	<u>01.09.20</u> 1 Ordner	
					<u>20.08.20</u> MAT A BE-16/46	<u>01.09.20</u> 5 Ordner	
					<u>01.09.2020</u> MAT A BE-16/47	<u>01.09.20</u> 1 Ordner	
					<u>01.09.20</u> MAT A BE-16/48	<u>09.09.20</u> 2 Ordner	
					<u>01.09.20</u> MAT A BE-16/49	<u>09.09.20</u> 2 Ordner	
					<u>01.09.20</u> MAT A BE-16/50	<u>11.09.20</u> 3 Ordner	
					<u>09.09.20</u> MAT A BE-16/51	<u>11.09.20</u> 1 Ösenhefter	
					<u>09.09.20</u> MAT A BE-16/52	<u>18.09.20</u> 2 Ordner	
					<u>11.09.20</u> MAT A BE-16/53	<u>27.10.20</u> 1 Ordner	
					<u>11.09.20</u> MAT A BE-16/54	<u>27.10.20</u> 1 Ordner	
					<u>18.09.20</u> MAT A BE-16/55	<u>27.10.20</u> 2 Seiten	
						<u>16.11.20</u>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>27.10.20</u> MAT A BE-16/56	1 Ordner <u>16.11.20</u> 2 Ordner	
					<u>27.10.20</u> MAT A BE-16/57	<u>09.12.20</u> 1 Ordner <u>18.01.21</u>	
					<u>27.10.20</u> MAT A BE-16/58	7 Ordner <u>25.01.21</u> 1 Ösenhefter	
					<u>16.11.20</u> MAT A BE-16/59	<u>29.01.21</u> 7 Ordner <u>18.02.21</u>	
					<u>16.11.20</u> MAT A BE-16/60	6 Ordner <u>24.02.21</u>	
					<u>09.12.20</u> MAT A BE-16/61	3 Ordner <u>24.02.21</u>	
					<u>18.01.21</u> MAT A BE-16/62	2 Ordner <u>26.02.21</u>	
					<u>25.01.21</u> MAT A BE-16/63	1 Ordner <u>01.03.21</u>	
					<u>29.01.21</u> MAT A BE-16/64	1 Ordner <u>01.03.21</u>	
					<u>17.02.21</u> MAT A BE-16/65	1 Ordner <u>03.03.21</u>	
					<u>24.02.21</u> MAT A BE-16/66	2 Ordner <u>20.04.21</u>	
					<u>24.02.21</u> MAT A BE-16/67	1 Ordner <u>26.02.21</u>	
					MAT A 16/68		
					<u>01.03.21</u> MAT A BE-16/69		
					<u>01.03.21</u> MAT A BE-16/70		
					<u>03.03.21</u> MAT A BE-16/71		
					<u>20.04.21</u>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-16/72		
BE-17	190	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</li> <li>- einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.18	22.06.18	<p><b>05.09.18</b></p> <p>MAT A BE-17</p> <p><b>15.11.18</b></p> <p>MAT A BE-17/1</p> <p><b>29.11.18</b></p> <p>MAT A BE-17/2</p> <p><b>29.11.18</b></p> <p>MAT A BE-17/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 36/18 VS-V</b></p> <p><b>08.01.19</b></p> <p>MAT A BE-17/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 45/19 VS-V</b></p> <p><b>22.01.19</b></p> <p>MAT A BE-17/5</p> <p><b>06.03.19</b></p> <p>MAT A BE-17/5</p> <p><b>Tgb.-Nr. 62/19 VS-V</b></p> <p><b>30.04.19</b></p> <p>MAT A BE-17/6</p>	<p><b>05.09.18</b></p> <p>2 Ordner</p> <p><b>15.11.18</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>29.11.18</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>29.11.18</b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b>08.01.19</b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b>22.01.19</b></p> <p>2 Ordner</p> <p><b>06.03.19</b></p> <p>6 Ordner</p> <p><b>30.04.19</b></p> <p>1 Ordner</p>	
BE-18	191	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b>22.06.18</b></p> <p>MAT A</p>	<p><b>22.06.18</b></p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</li> <li>- einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			BE-18	3 Seiten Anschreiben	
BE-19	205	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>26.04.18</u></b> MAT A BE-19 <b><u>04.06.18</u></b> MAT A</p>	<p><b><u>26.04.18</u></b> 1 Ordner <b><u>04.06.18</u></b> 2 Ordner</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>des Landes Berlin zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			<p>BE-19/1 <u>13.06.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/2 <b>Tgb.-Nr. 12/18 VS-V</b> <u>09.07.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/3 <u>03.08.18</u> MAT A</p> <p>BE 19/4 <u>08.08.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/5 <u>22.08.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/6 <u>19.09.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/7 <b>Tgb.-Nr. 25/18 VS-V</b> <u>14.09.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/8 <u>17.10.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/9 <u>17.10.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/10 <b>Tgb.-Nr. 28/18 VS-V</b> <u>15.11.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/11 <u>15.11.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/12 <u>15.11.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/13 <u>29.11.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/14 <u>11.12.18</u> MAT A</p> <p>BE-19/15 <u>12.12.18</u></p>	<p><u>13.06.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>09.07.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>03.08.18</u> 3 Ordner</p> <p><u>08.08.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>22.08.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>19.09.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>14.09.18</u> 6 Ordner</p> <p><u>17.10.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>17.10.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>15.11.18</u> 5 Ordner</p> <p><u>15.11.18</u> 1 Ösenhefter</p> <p><u>15.11.18</u> 5 Ordner</p> <p><u>29.11.18</u> 4 Ordner</p> <p><u>11.12.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>12.12.18</u> 4 Ordner</p> <p><u>12.12.18</u> 3 Ordner</p> <p><u>08.01.19</u> 4 Ordner</p> <p><u>22.01.19</u></p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-19/16 <u>12.12.18</u>	4 Ordner <u>06.02.19</u>	
					MAT A BE-19/17 Tgb.-Nr. 42/18 VS-V <u>08.01.19</u>	2 Ordner <u>06.02.19</u> 2 Ordner <u>20.03.19</u> 2 Ordner	
					MAT A BE-19/18 <u>22.01.19</u>	1 Ordner <u>30.04.19</u>	
					MAT A BE-19/21 <u>06.02.19</u>	1 Ordner <u>30.04.19</u>	
					MAT A BE-19/22 <u>06.02.19</u>	1 Ordner <u>28.05.19</u>	
					MAT A BE-19/23 Tgb.-Nr. 53/19 VS-V <u>20.03.19</u>	2 Ordner <u>26.06.19</u> 2 Ordner <u>10.07.19</u>	
					MAT A BE-19/24 <u>02.04.19</u>	1 Ordner <u>11.07.19</u>	
					MAT A BE-19/25 Tgb.-Nr. 100/19 geh. <u>30.04.19</u>	1 Ordner <u>23.07.19</u> 1 Ordner <u>07.08.19</u> 1 Ordner <u>11.09.19</u>	
					MAT A BE-19/26 <u>30.04.19</u>	5 Ordner <u>01.10.19</u>	
					MAT A BE-19/27 Tgb.-Nr. 70/19 VS-V <u>28.05.19</u>	1 USB-Stick <u>14.11.19</u>	
					MAT A BE-19/28 <u>26.06.19</u>	1 Ordner <u>31.03.20</u>	
					MAT A BE-19/29 <u>10.07.19</u>	1 Ordner <u>08.04.20</u>	
					MAT A BE-19/30 <u>11.07.19</u>	1 Ösenhefter mit USB- Stick <u>12.05.20</u>	
					MAT A BE-19/31 <u>23.07.19</u>	3 Ordner <u>26.05.20</u>	
					MAT A BE-19/32 <u>07.08.19</u>	1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschl am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BE-19/33 <b>Tgb.-Nr. 130/19 geh. <u>11.09.19</u></b>	<b><u>16.06.20</u></b> 1 Ordner <b><u>07.07.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-19/34 <b><u>01.10.19</u></b>	<b><u>24.08.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-19/35 <b>Tgb.-Nr. 96/19 VS-V <u>14.11.19</u></b>	<b><u>18.02.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BE-19/36 <b>Tgb.-Nr. 157/19 geh. <u>31.03.20</u></b>		
					MAT A BE-19/37 <b><u>08.04.20</u></b>		
					MAT A BE-19/38  <b><u>12.05.20</u></b>		
					MAT A BE-19/39 <b><u>26.05.20</u></b>		
					MAT A BE-19/40 <b><u>16.06.20</u></b>		
					MAT A BE-19/41 <b>Tgb.-Nr. 117/20 VS-V <u>07.07.20</u></b>		
					MAT A BE-16/42 <b><u>24.08.20</u></b>		
					MAT A BE-19/43 <b>Tgb.-Nr. 127/20 VS-V <u>18.02.21</u></b>		
					MAT A BE-19/44 <b>Tgb.-Nr. 334/21 geh.</b>		



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BE-22	315	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.10.18	–	<p><b>06.03.19</b> MAT A BE-22</p> <p><b>Tgb.-Nr. 58/19 VS-V</b></p>	<p><b>06.03.19</b> 1 Ordner</p>	
BE-25	436	<p><b>Ersuchen um Akteneinsicht</b> in sämtliche Akten zu der Anklage, die der Generalbundesanwalt beim Kammergericht Berlin gegen Magomed Ali C. erhoben hat, die dem dort zuständigen Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den zuständigen Strafsenat beim Kammergericht Berlin.</p> <p>Der Ausschuss regt an, den Beweisbeschluss in der Form zu erfüllen, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Auftrag des Vorsitzenden des zuständigen Strafsenats die beigezogenen Akten dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode auf elektronischem Weg übermittelt – und bedankt sich beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der sich bereit erklärt hat, die Zusammenstellung und Übersendung der beigezogenen Akten an den Ausschuss zu übernehmen.</p>	09.05.19	–	<p><b>25.06.19</b> MAT A BE-25</p> <p><b>11.02.20</b> MAT A BE-25/1</p> <p><b>13.02.20</b> MAT A BE-25/2</p> <p><b>09.06.20</b> MAT A BE-25/3</p> <p><b>30.06.20</b> MAT A BE-25/4</p>	<p><b>25.06.19</b> 7 Seiten</p> <p><b>11.02.20</b> 7 Ordner</p> <p><b>13.02.20</b> 58 Ordner</p> <p><b>09.06.20</b> 187 Seiten</p> <p><b>30.06.20</b> 7 Ordner</p>	
BE-27	452	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen</p>	27.06.19	30.08.19	<p><b>09.08.19</b> MAT A BE-27</p> <p><b>17.03.20</b> MAT A</p>	<p><b>09.08.19</b> „Fehlanzeige“</p> <p><b>17.03.20</b> 3 Seiten</p> <p><b>31.03.20</b></p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes Berlin im Untersuchungszeitraum in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			<p>BE-27/1 <b>Tgb.-Nr. 197/20 geh.</b> <b>31.03.20</b> MAT A BE-27/2 <b>Tgb.-Nr. 204/20 geh.</b> <b>28.04.20</b> MAT A BE-27/3 <b>Tgb.-Nr. 208/20 geh.</b> <b>10.06.20</b> MAT A BE-27/4 <b>Tgb.-Nr. 223/20 geh.</b> <b>27.10.20</b> MAT A BE-27/5 <b>Tgb.-Nr. 276/20 geh.</b> <b>13.01.21</b> MAT A BE-27/6 <b>Tgb.-Nr. 310/21 geh.</b> <b>27.01.21</b> MAT A BE-27/7 <b>Tgb.-Nr. 319/21 geh.</b> <b>14.04.21</b> MAT A BE-27/8 <b>14.04.21</b> MAT A BE-27/9 <b>Tgb.-Nr. 358/21 geh.</b> <b>01.06.21</b> MAT A BE-27/10 <b>Tgb.-Nr. 364/21 geh.</b></p>	<p>2 Seiten</p> <p><b>28.04.20</b> 1 Ordner <b>10.06.20</b> 1 Ordner <b>27.10.20</b> 3 Ordner <b>13.01.21</b> 2 Ordner</p> <p><b>27.01.21</b> 1 Ordner <b>14.04.21</b> 1 Ordner <b>14.04.21</b> 5 Ordner</p> <p><b>01.06.21</b> 1 Ordner</p>	
BE-29	461	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Polizeieinsätzen	12.09.19	01.10.19	<p><b>16.10.19</b> MAT A BE-29 <b>Tgb.-Nr. 97/19 VS-V</b></p>	<p><b>16.10.19</b> 1 Ordner <b>14.01.20</b> 1 Seite</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>bei dem Moscheeverein „Fussilet 33 e. V.“, Perleberger Straße [...], 10559 Berlin, am 20.12.2016 von 01:07 Uhr bis 01:11 Uhr sowie von 05:21 Uhr bis ca. 08:40 Uhr entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 01.10.2019 vorzulegen;</li> </ul> <p>VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>			<p><u>14.01.20</u> MAT A BE-29/1 „Fehlanzeige StA“</p>		
BE-32	507	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder bei einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu dem in dem Artikel „Die fünf Rätsel im Fall Anis Amri“ (online) oder „Zu viele Rätsel bleiben“ (Print) der Welt am Sonntag vom 15.12.2019 wie folgt benannten Verfahren: „Laut den Unterlagen des NRW-Ermittlers wurde Amri bereits am 20.12.2016 um 7.00 Uhr ... im Polizeiauskunftssystem</p>	16.01.20	30.01.20	<p><u>17.03.20</u> MAT A BE-32</p>	<p><u>17.03.20</u> 1 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>(Polas) zur Festnahme aus- geschrieben ... Das LKA Berlin teilte mit, hierzu laufe ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft“,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der Senatsver- waltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht da- rum, die beigezogenen Be- weismittel bis zum 30. Ja- nuar 2020 vorzulegen und bereits vorgelegte Beweis- mittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</p>					
BE-33	508	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei der Senatsver- waltung für Justiz, Ver- braucherschutz und Anti- diskriminierung des Landes Berlin oder bei einer Be- hörde in ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genom- men wurden zu dem in dem Artikel „Die fünf Rätsel im Fall Anis Amri“ (online) oder „Zu viele Rätsel bleiben“ (Print) der Welt am Sonntag vom 15.12.2019 wie folgt benannten Ver- fahren: „Laut den Unterla- gen des NRW-Ermittlers wurde Amri bereits am 20.12.2016 um 7.00 Uhr ... im Polizeiauskunftssystem (Polas) zur Festnahme aus- geschrieben ... Das LKA Berlin teilte mit, hierzu laufe ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft“,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senats- kanzlei des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher- schutz und Antidiskrimi- nierung.</p> <p>Der Ausschuss ersucht da- rum, die beigezogenen Be- weismittel bis zum 30. Ja- nuar 2020 vorzulegen und bereits vorgelegte Beweis- mittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</p>	16.01.20	30.01.20			

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BE-34	525	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin oder einer Behörde in Ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu Verfahren und sonstigen Vorgängen wegen Geheimnisverrats – auch wenn gegen unbekannt – mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. Februar 2020 vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	13.02.20	20.02.20	<u>13.05.20</u> MAT A BE-34 <u>10.07.20</u> MAT A BE-34/1 <u>20.08.20</u> MAT A BE-34/2 <u>24.03.21</u> MAT A BE-34/3	<u>13.05.20</u> 1 Ordner  <u>10.07.20</u> 1 Ordner  <u>20.08.20</u> 1 Ordner 1 CD  <u>24.03.21</u> 1 Ösenhefter 1 USB-Stick	
BE-35	526	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in Ihrem Geschäftsbereich entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zu</p>	13.02.20	20.02.20	<u>16.04.20</u> MAT A BE-35 <u>10.06.20</u> MAT A BE-35/1 <u>24.06.20</u> MAT A BE-35/2	<u>16.04.20</u> 1 Ordner  <u>10.06.20</u> 2 Ordner <u>24.06.20</u> 1 Ordner	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Verfahren und sonstigen Vorgängen wegen Geheimnisverrats – auch wenn gegen unbekannt – mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. Februar 2020 vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			<p><u>24.08.20</u> MAT A BE-35/3</p> <p><u>17.02.21</u> MAT A BE-35/4</p> <p><u>17.02.21</u> MAT A BE-35/5</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>168/21 VS-V</b></p> <p><u>27.04.21</u> MAT A BE-35/6</p> <p><u>27.04.21</u> MAT A BE-35/7</p>	<p><u>24.08.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>17.02.21</u> 1 Ordner</p> <p><u>17.02.21</u> 1 Ordner</p> <p><u>27.04.21</u> 1 Ordner</p> <p><u>27.04.21</u> 2 Ordner</p>	
BE-36	535	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer Behörde in ihrem Geschäftsbereich vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p>	05.03.20	20.03.20	<p><u>28.04.20</u> MAT A BE-36</p> <p><u>16.06.20</u> MAT A BE-36/1</p> <p><u>24.06.20</u> MAT A BE-36/2</p> <p><u>07.07.20</u> MAT A BE-36/3</p> <p><u>24.08.20</u> MAT A BE-36/4</p> <p><u>23.09.20</u> MAT A BE-36/5</p>	<p><u>28.04.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>16.06.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>24.06.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>07.07.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>24.08.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>23.09.20</u> 2 Ordner</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>					
BE-37	552	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behörden-internen Vorschriften, Erlasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von menschlichen Quellen einschließlich deren Vergütung in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport oder einer Polizeibehörde in ihrem Geschäftsbereich im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 18.06.2020 vorzulegen.</p>	28.05.20	18.06.20	<p><b><u>10.06.20</u></b> MAT A BE-37 <b><u>22.07.20</u></b> MAT A BE-37/1</p>	<p><b><u>10.06.20</u></b> 2 Seiten <b><u>22.07.20</u></b> 1 Ordner</p>	
BE-41	582	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu Angehörigen der Gruppe X im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren mit „Terrorismusbezug“ bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin oder einer Behörde in deren Geschäftsbereichen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin</p>	26.11.20	11.10.20	<p><b><u>09.12.20</u></b> MAT A BE-41  <b><u>27.01.21</u></b> MAT A BE-41/1 <b>Tgb.-Nr. 164/21 VS-V</b>  <b><u>27.01.21</u></b> MAT A BE-41/2 <b>Tgb.-Nr. 320/21 geh.</b> <b><u>02.03.21</u></b> MAT A BE-41/3 <b>Tgb.-Nr.</b></p>	<p><b><u>09.12.20</u></b> 1 Ordner 1 USB-Stick <b><u>27.01.21</u></b> 1 Ordner <b><u>27.01.21</u></b> 1 Ordner <b><u>02.03.21</u></b> 1 Ordner <b><u>16.03.21</u></b> 1 Ordner <b><u>30.03.21</u></b> 2 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 11. Dezember 2020 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>			<p><b>171/21 VS-V</b> <b>16.03.21</b> MAT A BE-41/4 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>174/21 VS-V</b> <b>30.03.21</b> MAT A BE-41/5 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>176/21 VS-V</b></p>		
BE-42	591	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße [...], 12045 Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 1. März 2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	11.02.21	01.03.21	<p><b>30.03.21</b> MAT A BE-42 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>178/21 VS-V</b> <b>30.03.21</b> MAT A BE-42/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>352/21 geh.</b></p>	<p><b>30.03.21</b> 1 Ordner <b>30.03.21</b> 1 Ordner</p>	
BE-43	592	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße [...], 12045 Berlin bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m.</p>	11.02.21	01.03.21	<p><b>13.04.21</b> MAT A BE-43</p>	<p><b>13.04.21</b> „Fehlanzeige“</p>	



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 1. März 2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>					
BfV-1	20	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>29.03.18</b> MAT A BfV-1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>01/18 VS-V</b> <b>08.01.21</b> MAT A BfV-1/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>156/21 VS-V</b></p>	<p><b>29.03.18</b> 5 Ordner <b>08.01.21</b> 1 Ordner</p>	29.03.2018
BfV-2	53	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>29.03.18</b> MAT A BfV-2</p>	<p><b>29.03.18</b> 1 Ordner</p>	29.03.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BfV-3	77(neu)	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesamt für Verfassungsschutz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>- 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>29.03.18</u></b> MAT A BfV-3 <b>Tgb.-Nr. 02/18 geh.</b></p>	<p><b><u>29.03.18</u></b> 20 Ordner</p>	29.03.18
BfV-4	101	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesamt für Verfassungsschutz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard</li> </ul>	15.03.18	06.04.18	<p><b><u>18.04.18</u></b> MAT A BfV-4 <b><u>15.05.18</u></b> MAT A BfV-4/1 <b>Tgb.-Nr. 14/18 geh.</b> <b><u>15.05.18</u></b> MAT A BfV-4/2</p>	<p><b><u>18.04.18</u></b> 5 Ordner <b><u>15.05.18</u></b> 2 Ordner <b><u>15.05.18</u></b> 1 Ordner <b><u>12.12.18</u></b> 7 Seiten <b><u>02.04.19</u></b> 10 Seiten <b><u>08.01.21</u></b></p>	15.05.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>- 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>			<p><b>Tgb.-Nr. 14/18 geh.</b> <b>2. Eingang</b> <b>12.12.18</b> MAT A BfV-4/3 <b>02.04.19</b> MAT A BfV-4/4 <b>Tgb.-Nr. 65/19 geh.</b>  <b>08.01.21</b> MAT A BfV-4/5</p>	1 Ordner	
BfV-5	113	<p><b>Beziehung</b> der Wochenberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „BfV aktuell“ – seit dem 6. Juli 2015 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die für die Wochenberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „BfV aktuell“ – seit dem 6. Juli 2015 herangezogen wurden, soweit die im Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) aufgeführten Fragen hierbei berührt und im Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29. März 2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich o-</p>	15.03.18	29.03.18	<p><b>25.04.18</b> MAT A BfV-5 <b>Tgb.-Nr. 04/18 VS-V</b> <b>25.04.18</b> MAT A BfV-5/1</p>	<p><b>25.04.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>25.04.18</b> 2 Ordner</p>	25.04.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		der höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.					
BfV-7	116	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29. März 2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	15.03.18	29.03.18	<p><b><u>26.06.18</u></b> MAT A BfV-7</p> <p><b>Tgb.-Nr. 25/18 geh.</b></p> <p><b><u>30.12.19</u></b> MAT A BfV-7/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 172/19 geh.</b></p> <p><b><u>08.01.21</u></b> MAT A BfV-7/2</p>	<p><b><u>26.06.18</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>30.12.19</u></b> 1 Hefter 1 Ordner</p> <p><b><u>08.01.21</u></b> 2 Ordner</p>	08.01.21
BfV-8	120	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter,</p>	15.03.18	29.03.18	<p><b><u>14.04.21</u></b> MAT A BfV-8</p>	<p><b><u>14.04.21</u></b> 2 Seiten Anschreiben</p>	14.04.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29. März 2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>					
BfV-9	132	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>- zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>15.05.18</u></b> MAT A BfV-9</p> <p><b><u>15.05.18</u></b> MAT A BfV-9/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 13/18 geh.</b> <b><u>30.12.19</u></b> MAT A BfV-9/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 172/19 geh.</b> <b><u>08.01.21</u></b> MAT A BfV-9/3</p>	<p><b><u>15.05.18</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>15.05.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>30.12.19</u></b> 1 Hefter</p> <p>1 Ordner <b><u>08.01.21</u></b> 1 Ordner</p>	15.05.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BfV-10	160	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b>02.05.18</b> MAT A BfV-10</p> <p><b>06.06.18</b> MAT A BfV-10/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 22/18 geh.</b> <b>26.06.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 24/18 geh.</b> <b>24.09.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/3</p> <p><b>24.09.18</b></p>	<p><b>02.05.18</b> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><b>06.06.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>26.06.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>24.09.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>24.09.18</b> 8 Ordner</p> <p><b>25.09.18</b></p>	14.04.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>- zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</p> <p>- bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p> <p>- bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <p>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</p>			<p>MAT A BfV-10/4 <b>Tgb.-Nr. 42/18 geh. 25.09.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/5 <b>Tgb.-Nr. 43/18 geh. 26.09.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/6 <b>Tgb.-Nr. 46/18 geh. 26.09.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/7 <b>16.10.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/8 <b>Tgb.-Nr. 51/18 geh. 26.10.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/9 <b>26.10.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/10 <b>Tgb.-Nr. 58/18 geh. 01.11.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/11 <b>01.11.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/12 <b>Tgb.-Nr. 59/18 geh. 15.11.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/13 <b>15.11.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/14 <b>Tgb.-Nr. 61/18 geh. 15.11.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/15 <b>Tgb.-Nr. 60/18 geh. 17.12.18</b></p> <p>MAT A BfV-10/16</p>	<p>8 Ordner <b>26.09.18</b></p> <p>16 Ordner <b>26.09.18</b></p> <p>7 Ordner <b>16.10.18</b></p> <p>2 Ordner</p> <p>1 Übersicht</p> <p><b>26.10.18</b></p> <p>4 Ordner <b>26.10.18</b></p> <p>4 Ordner <b>01.11.18</b></p> <p>1 Ordner <b>01.11.18</b></p> <p>6 Ordner</p> <p><b>15.11.18</b></p> <p>4 Ordner <b>15.11.18</b></p> <p>1 Ordner <b>15.11.18</b></p> <p>16 Seiten</p> <p><b>17.12.18</b></p> <p>4 Ordner <b>11.01.19</b></p> <p>1 Ordner <b>11.01.19</b></p> <p>4 Ordner <b>11.01.19</b></p> <p>1 Ordner <b>15.01.19</b></p> <p>div. Austauschseiten <b>15.01.19</b></p> <p>4 Ordner <b>15.01.19</b></p> <p>2 Ordner <b>23.01.19</b></p> <p>8 Ordner</p> <p><b>28.01.19</b></p> <p>5 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>11.01.19</u> MAT A BfV-10/17 +	<u>04.02.19</u> 8 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 68/19 geh.</b> <u>11.01.19</u> MAT A BfV-10/18	<u>12.02.19</u> 1 Ordner <u>12.02.19</u> 7 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 67/19 geh.</b> <u>15.01.19</u> MAT A BfV-10/19	<u>12.02.19</u> 1 Ordner <u>07.03.19</u> 8 Ordner	
					<u>15.01.19</u> MAT A BfV-10/20	<u>24.06.19</u> 5 Ordner <u>24.06.19</u> 3 Ordner	
					<u>15.01.19</u> MAT A BfV-10/21	<u>03.07.19</u> 1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 69/19 geh.</b> <u>23.01.19</u> MAT A BfV-10/22	<u>03.07.19</u> 2 Ordner <u>23.08.19</u> 4 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 73/19 geh.</b> <u>28.01.19</u> MAT A BfV-10/23	<u>31.10.19</u> 4 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 75/19 geh.</b> <u>04.02.19</u> MAT A BfV-10/24	<u>06.11.19</u> 8 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 76/19 geh.</b> <u>12.02.19</u> MAT A BfV-10/25	<u>12.11.19</u> 1 Ordner <u>12.11.19</u> 7 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 82/19 geh.</b> <u>12.02.19</u> MAT A BfV-10/26	<u>22.11.19</u> 18 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 55/19 VS-V</b> <u>07.03.19</u> MAT A BfV-10/27	<u>02.12.19</u> 18 Ordner	
					<u>07.03.19</u> MAT A BfV-10/28	<u>11.12.19</u> 22 Ordner	



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 92/19 geh.</b> <b><u>24.06.19</u></b> MAT A BfV-10/29	<b><u>17.12.19</u></b> 7 Ordner	
					<b><u>24.06.19</u></b> MAT A BfV-10/30	<b><u>30.12.19</u></b> 14 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 118/19 geh.</b> <b><u>03.07.19</u></b> MAT A BfV-10/31	<b><u>30.12.19</u></b> div. Aus- tauschseiten	
					<b>Tgb.-Nr. 81/19 VS-V</b> <b><u>03.07.19</u></b> MAT A BfV-10/32	<b><u>12.02.20</u></b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 121/19 geh.</b> <b><u>23.08.19</u></b> MAT A BfV-10/33	<b><u>12.02.20</u></b> 7 Ordner	
					<b><u>31.10.19</u></b> MAT A BfV-10/34	<b><u>12.02.20</u></b> 11 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 151/19 geh.</b> <b><u>06.11.19</u></b> MAT A BfV-10/35	<b><u>12.02.20</u></b> 1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 154/19 geh.</b> <b><u>12.11.19</u></b> MAT A BfV-10/36	<b><u>25.02.20</u></b> 2 Ordner	
					<b><u>12.11.19</u></b> MAT A BfV-10/37	<b><u>25.02.20</u></b> 5 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 156/19 geh.</b> <b><u>22.11.19</u></b> MAT A BfV-10/38	<b><u>18.03.20</u></b> 1 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 160/19 geh.</b> <b><u>02.12.19</u></b> MAT A BfV-10/39	<b><u>18.03.20</u></b> 2 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 163/19 geh.</b> <b><u>11.12.19</u></b>	<b><u>30.04.20</u></b> 1 Ordner	
						<b><u>30.04.20</u></b> 9 Ordner	
						<b><u>27.05.20</u></b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BfV-10/40 <b>Tgb.-Nr. 168/19 geh. 17.12.19</b>	7 Ordner  <b>08.06.20</b> 3 Ordner	
					MAT A BfV-10/41 <b>30.12.19</b>	<b>08.06.20</b> 3 Ordner	
					MAT A BfV-10/42 <b>Tgb.-Nr. 169/19 geh. 30.12.19</b>	<b>23.07.20</b> 12 Ordner <b>31.07.20</b> 1 Ordner	
					MAT A BfV-10/43 <b>Tgb.-Nr. 172/19 geh. 12.02.20</b>	11 Ordner  <b>17.08.20</b> 13 Ordner	
					MAT A BfV-10/44 <b>12.02.20</b>	<b>27.08.20</b> 2 Ordner	
					MAT A BfV-10/45 <b>Tgb.-Nr. 183/20 geh. 12.02.20</b>	<b>27.08.20</b> 10 Ordner  <b>03.09.20</b> 1 Ordner	
					MAT A BfV-10/46 <b>Tgb.-Nr. 185/20 geh. 12.02.20</b>	<b>03.09.20</b> 10 Ordner  <b>09.09.20</b> 1 Ordner	
					MAT A BfV-10/47 <b>Tgb.-Nr. 184/20 geh. 12.02.20</b>	<b>30.09.20</b> 3 Ordner  <b>08.01.21</b> 1 Ordner	
					MAT A BfV-10/48 <b>Tgb.-Nr. 186/20 geh. 25.02.20</b>	6 Ordner  <b>14.04.21</b> 4 Ordner  <b>14.04.21</b> 2 Seiten	
					MAT A BfV-10/49 <b>25.02.20</b>	<b>14.04.21</b> 5 Ordner	
					MAT A BfV-10/50 <b>Tgb.-Nr. 192/20 geh. 18.03.20</b>	  <b>05.05.21</b> 5 Ordner	
					MAT A		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BfV-10/51 <u>18.03.20</u> MAT A BfV-10/52 Tgb.-Nr. 201/20 geh. <u>18.03.20</u> MAT A BfV-10/53 Tgb.-Nr. 200/20 geh. <u>30.04.20</u> MAT A BfV-10/54 <u>30.04.20</u> MAT A BfV-10/55 Tgb.-Nr. 216/20 geh. <u>27.05.20</u> MAT A BfV-10/56 Tgb.-Nr. 218/20 geh. <u>08.06.20</u> MAT A BfV-10/57 <u>08.06.20</u> MAT A BfV-10/58 Tgb.-Nr. 220/20 geh. <u>23.07.20</u> MAT A BfV-10/59 Tgb.-Nr. 235/20 geh. <u>31.07.20</u> MAT A BfV-10/60 Tgb.-Nr. 237/20 geh. <u>17.08.20</u> MAT A BfV-10/61 <u>17.08.20</u> MAT A BfV-10/62 Tgb.-Nr. 242/20 geh.	<u>05.05.21</u> 4 Ordner	

BB	zu A.Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>27.08.20</u> MAT A BfV-10/63 <u>27.08.20</u> MAT A BfV-10/64 Tgb.-Nr. 249/20 geh. <u>03.09.20</u> MAT A BfV-10/65 <u>03.09.20</u> MAT A BfV-10/66 Tgb.-Nr. 251/20 geh. <u>09.09.20</u> MAT A BfV-10/67 Tgb.-Nr. 255/20 geh. <u>30.09.20</u> MAT A BfV-10/68 Tgb.-Nr. 262/20 geh. <u>08.01.21</u> MAT A BfV-10/69 <u>08.01.21</u> MAT A BfV-10/70 Tgb.-Nr. 308/21 geh. <u>14.04.21</u> MAT A BfV-10/71 Tgb.-Nr. 355/21 geh. <u>14.04.21</u> MAT A BfV-10/72 <u>14.04.21</u> MAT A BfV- 10/73_Aus- tauschseiten Tgb.-Nr. 361/21 geh. Aus- tauschseiten <u>05.05.21</u> MAT A BfV-		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					10/74 Nach- lieferungen <b>Tgb.-Nr.</b> <b>361/21 geh.</b> <b>05.05.21</b> MAT A BfV-10/75 Nachliefe- rungen		
BfV-11	198	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b>02.05.18</b> MAT A BfV-11</p> <p><b>24.06.19</b> MAT A BfV-11/1</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>119/19 geh.</b> <b>20.11.20</b> MAT A BfV-11/2</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>291/20 geh.</b> <b>08.01.21</b> MAT A BfV-11/3</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>155/21 VS-V</b> <b>25.03.21</b> MAT A BfV-11/4</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>350/21 geh.</b></p>	<p><b>02.05.18</b> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><b>24.06.19</b> 3 Ordner</p> <p><b>20.11.20</b> 3 Ordner</p> <p><b>08.01.21</b> 1 Ordner</p> <p><b>25.03.21</b> 1 Ordner</p>	14.04.21
BfV-12	110	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw.</p>	08.03.18	03.05.19	<p><b>24.05.19</b> MAT A BfV- 12</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>111/19 geh.</b></p>	<p><b>24.05.19</b> 3 Ordner</p>	24.05.19

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>zur Verfügung gestellt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblättere in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 3. Mai 2019 wird gebeten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Beweisantrag stützt sich auf B.II. Ziffer 9 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 19/943). Insbesondere dient er der Klärung der Frage, ob das Parlamentarische Kontrollgremium, als Gremium des Deutschen Bundestages gemäß Art. 45d GG, in gebotener Weise zeitgerecht, vollständig und zutreffend informiert wurde und ob Ausschüsse des Deutschen Bundestages hiervon bewusst abweichend unzutreffend und unvollständig informiert wurden. Eine zuverlässige Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder ein Eingriff in die besonders geschützte Arbeit des Gremiums findet hierdurch nicht statt, zumal eine Beziehung entsprechender Unterlagen auch ausdrücklich nicht begehrt wird. Vielmehr richtet sich die Beweiserhebung auf der Basis des im Plenum einstimmig gefassten Untersuchungsauftrages auf die Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu einem abgeschlosseneren Sachverhalt.</p>					
BfV-13	450	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in</p>	27.06.19	30.08.19	<p><b>30.08.19</b> MAT A BfV-13 <b>11.03.20</b> MAT A BfV-13/1</p>	<p><b>30.08.19</b> 1 Seite <b>11.03.20</b> 2 Ordner <b>19.01.21</b> 9 Ordner</p>	14.04.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung
		<p>der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes sowie von Auskunftsverlangen nach § 8a BVerfSchG im Untersuchungszeitraum im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			<p><b>Tgb.-Nr. 195/20 geh.</b> <b>19.01.21</b> MAT A BfV-13/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 315/21 geh.</b> <b>12.02.21</b> MAT A BfV-13/3</p> <p><b>12.02.21</b> MAT A BfV-13/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 327/21 geh.</b> <b>01.03.21</b> MAT A BfV-13/5</p> <p><b>Tgb.-Nr. 337/21 geh.</b> <b>25.03.21</b> MAT A BfV-13/6</p> <p><b>Tgb.-Nr. 351/21 geh.</b> <b>14.04.21</b> MAT A BfV-13/7</p> <p><b>Tgb.-Nr. 357/21 geh.</b></p>	<p><b>12.02.21</b> 2 Ordner</p> <p><b>12.02.21</b> 13 Ordner</p> <p><b>01.03.21</b> 7 Ordner</p> <p><b>25.03.21</b> 9 Ordner</p> <p><b>14.04.21</b> 30 Ordner</p>	
BfV-14	479	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DdoS) auf die sog. „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitenscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p>	07.11.19	02.12.19	<p><b>29.11.19</b> MAT A , BfV-14</p> <p><b>23.01.20</b> MAT A BfV-14/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 177/20 geh.</b></p>	<p><b>29.11.19</b> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><b>23.01.20</b> 1 Ordner</p>	29.04.20

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>					
BfV-15	529	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Bundesnachrichtendienst</li> <li>- dem Bundeskriminalamt</li> <li>- dem Generalbundesanwalt</li> </ul> <p>im Bundesamt für Verfassungsschutz im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium</p>	13.02.20	16.03.20	<p><b><u>12.03.20</u></b> MAT A BfV-15 <b><u>30.04.20</u></b> MAT A BfV-15/1 <b><u>30.04.20</u></b> MAT A BfV-15/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>210/20 geh.</b></p>	<p><b><u>12.03.20</u></b> „Verzögerungs-anzeige“ <b><u>30.04.20</u></b> 1 Ordner  <b><u>30.04.20</u></b> 1 Ordner</p>	19.04.20



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> </ul> <p>VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>					
BfV-16	539	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	05.03.20	20.03.20	<b>20.03.20</b> MAT A BfV-16	<b>20.03.20</b> 4 Ordner	19.03.20
BfV-18	594	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-</p>	11.02.21	01.03.21	<b>01.03.21</b> MAT A BfV-18	<b>01.03.21</b> 3 Ordner	24.03.2021

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>speicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszentrum e. V., Finowstraße [...], 12045 Berlin beim Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 1. März 2021 und möglichst Teillieferungen bereits vorher vorzulegen;</li> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>			<p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>336/21 geh.</b> <b>16.03.21</b> MAT A BfV-18/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>347/21 geh.</b></p>	<p><b>16.03.21</b> 7 Ordner</p>	
BK-1	25	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundeskanzleramt zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>10.04.18</b> MAT A BK-1</p>	<p><b>10.04.18</b> 1 Ordner</p>	10.04.18
BK-2	58	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskanzleramt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>10.04.18</b> MAT A BK-2</p>	<p><b>10.04.18</b> „Fehlanzeige“</p>	30.06.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.					
BK-3	82	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundeskanzleramt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>- Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>- 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>20.04.18</u></b> MAT A BK-3 <b><u>02.05.18</u></b> MAT A BK-3/1</p>	<p><b><u>20.04.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>02.05.18</u></b> 1 Ordner</p>	
BK-4	106	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Bundeskanzlerin oder die Chefs des Bundeskanzleramtes, die Staatsministerinnen oder Staatsminister oder den beamteten Staatssekretär sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Bundeskanzlerin oder die Chefs des Bundeskanz-</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>18.04.18</u></b> MAT A BK-4 <b><u>25.05.18</u></b> MAT A BK-4/1 <b><u>05.06.18</u></b> MAT A</p>	<p><b><u>18.04.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>25.05.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>05.06.18</u></b> 1 Ordner</p>	05.03.21

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>leramtes, die Staatsministerinnen oder Staatsminister oder den beamteten Staatssekretär für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskanzleramt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>			BK-4/2 <b>Tgb.-Nr. 20/18 geh.</b> <u>06.06.18</u> MAT A BK-4/3 <u>05.02.19</u> MAT A BK-4/4	<u>06.06.18</u> 1 Ordner  <u>05.02.19</u> 1 Ordner	
BK-5	112	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Themen und Protokolle der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt seit dem 6. Juli 2015 sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit die im Untersuchungsauftrag (Drucksache 19/943) aufgeführten Fragen berührt sind und die für diese Sitzungen der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis 29. März 2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	15.03.18	29.03.18	<u>20.04.18</u> MAT A BK-5	<u>20.04.18</u> 1 Ordner	
BK-6	134	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzler-</p>	15.03.18	27.04.18	<u>25.05.18</u> MAT A BK-6 <u>06.06.18</u> MAT A	<u>25.05.18</u> 1 Ordner  <u>06.06.18</u> 2 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>amt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> </ul>			<p>BK-6/1 <u>10.09.18</u> MAT A BK-6/2 Tgb.-Nr. 31/18 <u>25.09.18</u> MAT A BK-6/3</p>	<p><u>10.09.18</u> 2 Ordner  <u>25.09.18</u> 1 Ordner</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.					
BK-7	165	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzleramt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>25.05.18</u></b> MAT A BK-7</p> <p><b><u>25.09.18</u></b> MAT A BK-7/1</p> <p><b><u>26.09.18</u></b> MAT A BK-7/2</p> <p><b><u>26.10.18</u></b> MAT A BK-7/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 57/18 geh.</b> <b><u>29.10.18</u></b> MAT A BK-7/4</p> <p><b><u>06.03.19</u></b> MAT A BK-7/5</p> <p><b><u>06.03.19</u></b> MAT A BK-7/6</p> <p><b>Tgb.-Nr. 88/19 geh.</b> <b><u>23.01.20</u></b> MAT A BK-7/7</p> <p><b><u>23.01.20</u></b> MAT A BK-7/8</p> <p><b>Tgb.-Nr. 176/20 geh.</b></p>	<p><b><u>25.05.18</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>25.09.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>26.09.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>26.10.18</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>29.10.18</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>06.03.19</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>06.03.19</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>23.01.20</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>23.01.20</u></b> 3 Ordner</p>	07.07.20

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BK-8	203	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskanzleramt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ur-</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>25.09.18</u></b> MAT A BK-8 <b><u>26.09.18</u></b> MAT A BK-8/1 <b><u>26.10.18</u></b> MAT A BK-8/2 <b>Tgb.-Nr. 57/18 geh.</b> <b><u>29.10.18</u></b> MAT A BK-8/3 <b><u>05.02.19</u></b> MAT A BK-8/4 <b><u>06.03.19</u></b> MAT A BK-8/5 <b><u>06.03.19</u></b> MAT A BK-8/6 <b>Tgb.-Nr. 88/19 geh.</b> <b><u>10.12.20</u></b></p>	<p><b><u>25.09.18</u></b> 5 Ordner <b><u>26.09.18</u></b> 1 Ordner <b><u>26.10.18</u></b> 3 Ordner <b><u>29.10.18</u></b> 1 Ordner <b><u>05.02.19</u></b> 4 Seiten <b><u>06.03.19</u></b> 6 Ordner <b><u>06.03.19</u></b> 1 Schnellhefter 1 Ordner <b><u>10.12.20</u></b> 2 Seiten</p>	24.03.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		sprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.			BK-8_BND- 7_BMI- 8_BfV- 11_Vorbehalt PKGr <b>23.01.20</b> MAT A BK-8/7  <b>23.01.20</b> MAT A BK-8/8 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>176/20 geh.</b> <b>05.03.21</b> MAT A BK-8/9	<b>23.01.20</b> 3 Ordner 2 Schnell-hefter  <b>23.01.20</b> 3 Ordner    <b>05.03.21</b> 11 Ordner	
BK-10	480	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DdosS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,  das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt  Der Ausschuss ersucht darum,  – bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;  – die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;  – VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende	07.11.19	02.12.19	<b>02.12.19</b> MAT A BK-10	<b>02.12.19</b> 1 Ordner 2 Schnell-hefter 1 Übersicht	30.06.20



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Leerblätter in die Akten einzuflügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.					
BKA-1	19	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BKA-1	<u>29.03.18</u> 5 Ordner	29.03.18
BKA-2	52	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundeskriminalamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BKA-2	<u>29.03.18</u> 1 Ordner	29.03.18
BKA-3	76	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundeskriminalamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BKA-3 <u>18.04.18</u> MAT A BKA-3/1	<u>29.03.18</u> 4 Ordner <u>18.04.18</u> 1 Ordner	24.04.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>			<b>Tgb.-Nr. 07/18 geh.</b>		
BKA-4	100	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen und Führungsinformationen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundeskriminalamt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>18.04.18</u></b> MAT A BKA-4 <b><u>25.04.18</u></b> MAT A BKA-4/1 <b><u>15.05.18</u></b> MAT A BKA-4/2 <b><u>08.01.21</u></b> MAT A BKA-4/3</p>	<p><b><u>18.04.18</u></b> 5 Ordner <b><u>25.04.18</u></b> 5 Ordner <b><u>15.05.18</u></b> 7 Ordner <b><u>08.01.21</u></b> 1 Ordner</p>	15.05.2018

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BKA-5	115	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem Breitscheidplatz sichergestellt, ausgelesen und ausgewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>15.05.18</b> MAT A BKA-5</p> <p><b>12.11.18</b> MAT A BKA-5/1</p>	<p><b>15.05.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>12.11.18</b> 8 Ordner</p>	15.05.18
BKA-6	119	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	15.03.18	29.03.18	<p><b>24.08.18</b> MAT A BKA-6</p>	<p><b>24.08.18</b> 87 Ordner</p>	24.08.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.  Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.					
BKA-7	131	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>06.06.18</u></b> MAT A BKA-7</p> <p><b><u>12.10.18</u></b> MAT A BKA-7/1</p> <p><b><u>12.10.18</u></b> MAT A BKA-7/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 50/18 geh.</b></p> <p><b><u>17.12.18</u></b> MAT A BKA-7/3</p>	<p><b><u>06.06.18</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>12.10.18</u></b> 8 Ordner</p> <p><b><u>12.10.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>17.12.18</u></b> 1 Ordner</p>	18.03.19

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BKA-8	159	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Er-</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>17.12.18</u></b> MAT A BKA-8</p> <p><b><u>07.01.18</u></b> MAT A BKA-8/1</p> <p><b><u>04.03.19</u></b> MAT A BKA-8/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 86/19 geh.</b></p> <p><b><u>01.04.19</u></b> MAT A BKA-8/3</p> <p><b><u>01.04.19</u></b> MAT A BKA-8/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 93/19 geh.</b></p> <p><b><u>05.12.19</u></b> MAT A BKA-8/5</p>	<p><b><u>17.12.18</u></b> 1 Ordner 1 CD</p> <p><b><u>07.01.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>04.03.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>01.04.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>01.04.19</u></b> 4 Seiten</p> <p><b><u>05.12.19</u></b> 1 Ordner</p>	17.03.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>wägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BKA-9	188	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen,</p>	15.03.18	27.04.18	<b>15.05.18</b> MAT A BKA-9	<b>15.05.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BKA-10	197	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bundeskriminalamt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>31.05.18</u></b> MAT A BKA-10</p> <p><b><u>01.06.18</u></b> MAT A BKA-10/1</p> <p><b><u>31.05.18</u></b> MAT A BKA-10/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 17/18 geh.</b> <b><u>06.06.18</u></b> MAT A BKA-10/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 21/18 geh.</b> <b><u>06.06.18</u></b> MAT A BKA-10/4</p> <p><b><u>26.10.18</u></b> MAT A BKA-10/5</p>	<p><b><u>31.05.18</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>01.06.18</u></b> 4 Ordner</p> <p><b><u>31.05.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>06.06.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>06.06.18</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>26.10.18</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>01.11.18</u></b> 7 Ordner</p>	30.03.21

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.			<u>01.11.18</u> MAT A BKA-10/6	<u>06.11.18</u> 9 Ordner	
					<u>06.11.18</u> MAT A BKA-10/7	<u>28.11.18</u> 2 Ordner	
					<u>28.11.18</u> MAT A BKA-10/8	<u>28.11.18</u> 24 Ordner	
					<u>28.11.18</u> MAT A BKA-10/9	<u>30.11.18</u> 1 Ordner	
					<u>30.11.18</u> MAT A BKA-10/10	<u>03.12.18</u> 4 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr. 37/18 VS-V</b> <u>03.12.18</u> MAT A BKA-10/11	<u>17.12.18</u> 15 Ordner	
					<u>17.12.18</u> MAT A BKA-10/12	<u>07.01.19</u> 3 Ordner	
					<u>07.01.19</u> MAT A BKA-10/13	<u>07.01.19</u> 5 Ordner	
					<u>07.01.19</u> MAT A BKA-10/14	<u>09.01.19</u> 7 Ordner	
					<u>07.01.19</u> MAT A BKA-10/15	<u>28.01.19</u> 10 Ordner	
					<u>28.01.19</u> MAT A BKA-10/16	<u>28.01.19</u> 30 Seiten	
					<u>28.01.19</u> MAT A BKA-10/17	<u>04.02.19</u> 9 Ordner	
					<u>28.01.19</u> MAT A BKA-10/18	<u>11.02.19</u> 7 Ordner	
					<u>11.02.19</u> MAT A BKA-10/19	<u>11.02.19</u> 2 Ordner	
					<u>11.02.19</u> MAT A BKA-10/20	<u>18.02.19</u> 7 Ordner	
					<u>12.02.19</u> MAT A BKA-10/21	<u>18.02.19</u> 10 Ordner	
					<u>12.02.19</u> MAT A BKA-10/22	<u>25.02.19</u> 13 Ordner	
					<u>18.02.19</u> MAT A BKA-10/23	<u>18.02.19</u> 8 Ordner	
					<u>25.02.19</u> MAT A BKA-10/24	<u>25.02.19</u> 6 Ordner	
					<u>25.02.19</u> MAT A BKA-10/25	<u>11.03.19</u> 8 Ordner	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b><u>04.03.19</u></b> MAT A BKA-10/23	<b><u>12.03.19</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>11.03.19</u></b> MAT A BKA-10/24	<b><u>15.03.19</u></b> 29 Ordner	
					<b><u>12.03.19</u></b> MAT A BKA-10/25	<b><u>18.03.19</u></b> 4 Ordner	
					<b><u>15.03.19</u></b> MAT A BKA-10/26	<b><u>25.03.19</u></b> 2 Ordner	
					<b><u>18.03.19</u></b> MAT A BKA-10/27	<b><u>01.04.19</u></b> 6 Seiten	
					<b><u>18.03.19</u></b> MAT A BKA-10/27	<b><u>01.04.19</u></b> 2 Ordner	
					<b><u>25.03.19</u></b> MAT A BKA-10/28	<b><u>08.04.19</u></b> 2 Ordner	
					<b><u>01.04.19</u></b> MAT A BKA-10/28	<b><u>18.04.19</u></b> 15 Ordner	
					<b><u>01.04.19</u></b> MAT A BKA-10/29	<b><u>23.04.19</u></b> 13 Ordner	
					<b><u>01.04.19</u></b> MAT A BKA-10/30	<b><u>08.05.19</u></b> 33 Ordner	
					<b><u>08.04.19</u></b> MAT A BKA-10/31	<b><u>24.05.19</u></b> 25 Ordner	
					<b><u>18.04.19</u></b> MAT A BKA-10/32	<b><u>04.06.19</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>18.04.19</u></b> MAT A BKA-10/32	<b><u>12.06.19</u></b> 4 Ordner	
					<b><u>23.04.19</u></b> MAT A BKA-10/33	<b><u>03.07.19</u></b> 1 Ordner	
					<b><u>08.05.19</u></b> MAT A BKA-10/34	<b><u>05.07.19</u></b> 13 Ordner	
					<b><u>24.05.19</u></b> MAT A BKA-10/35	<b><u>19.07.19</u></b> 14 Ordner	
					<b><u>04.06.19</u></b> MAT A BKA-10/36	<b><u>06.08.19</u></b> Videodaten (Stand-alone- Rechner)	
					<b>Tgb.-Nr. 76/19 VS-V</b> <b><u>12.06.19</u></b> MAT A BKA-10/37	<b><u>09.09.19</u></b> 1 DVD	
					<b><u>03.07.19</u></b> MAT A BKA-10/38	<b><u>11.10.19</u></b> Dateien (Stand-alone- Rechner)	
					<b><u>05.07.19</u></b> MAT A BKA-10/39	<b><u>12.11.19</u></b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>19.07.19</u> MAT A BKA-10/40	18 Ordner <u>12.11.19</u>	
					<u>06.08.19</u> MAT A BKA-10/41	1 Ordner	
					<u>09.09.19</u> MAT A BKA-10/42	<u>13.11.19</u> 1 Seite	
					<u>11.10.19</u> MAT A BKA-10/43	<u>27.11.19</u> 1 Seite <u>28.11.19</u>	
					<u>12.11.19</u> MAT A BKA-10/44	1 CD 4 Seiten <u>02.12.19</u>	
					<u>12.11.19</u> MAT A BKA-10/45	14 Ordner <u>05.12.19</u>	
					<b>Tgb.-Nr. 155/19 geh.</b> <u>13.11.19</u> MAT A BKA-10/46	1 Ordner <u>15.01.20</u> 5 Ordner	
					<u>27.11.19</u> MAT A BKA-10/47	<u>21.02.20</u> 8 Ordner	
					<u>28.11.19</u> MAT A BKA-10/48	<u>15.01.20</u> 1 Ordner	
					<u>02.12.19</u> MAT A BKA-10/49	<u>12.02.20</u> 2 Ordner	
					<u>05.12.19</u> MAT A BKA-10/50	<u>17.02.20</u> 7 Ordner	
					<u>15.01.20</u> MAT A BKA-10/51	<u>18.03.20</u> 19 Ordner	
					<u>21.02.20</u> MAT A BKA-10/51 Nachlieferung	<u>30.04.20</u> 3 Ordner	
					<u>15.01.20</u> MAT A BKA-10/52	<u>12.06.20</u> 13 Ordner	
					<u>12.02.20</u> MAT A BKA-10/53	<u>01.07.20</u> 3 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>17.02.20</u> MAT A BKA-10/54	<u>18.03.20</u> 1 Ordner	
					<u>18.03.20</u> MAT A BKA-10/55		
					<u>30.04.20</u> MAT A BKA-10/55	<u>19.03.20</u> 2 Seiten	
					<u>12.06.20</u> MAT A BKA-10/55 Nachlieferung	<u>31.03.20</u> 6 Ordner	
					<u>01.07.20</u> MAT A BKA-10/55 Nachlieferung	<u>30.04.20</u> 32 Ordner	
					<u>18.03.20</u> MAT A BKA-10/56 Tgb.-Nr. 199/20 geh.	<u>17.08.20</u> 1 Ordner	
					<u>19.03.20</u> MAT A BKA-10/57	<u>30.04.20</u> 36 Ordner	
					<u>19.03.20</u> MAT A BKA-10/57	<u>04.05.20</u> 2 Ordner	
					<u>31.03.20</u> MAT A BKA-10/58	<u>11.05.20</u> 1 Ordner	
					<u>30.04.20</u> MAT A BKA-10/59	<u>13.05.20</u> 4 Seiten	
					<u>17.08.20</u> MAT A BKA-10/59 Austauschsei- ten	<u>27.05.20</u> 6 Ordner	
					<u>30.04.20</u> MAT A BKA-10/60	<u>12.06.20</u> 13 Ordner	
					<u>04.05.20</u> MAT A BKA-10/61	<u>29.07.20</u> 1 Ordner	
					<u>11.05.20</u> MAT A BKA-10/62 Tgb.-Nr. 213/20 geh.	<u>17.06.20</u> 26 Ordner	
					<u>13.05.20</u> MAT A BKA-10/63	<u>30.06.20</u> 1 Ordner	
					<u>27.05.20</u>	<u>23.07.20</u>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BKA-10/64 <b><u>12.06.20</u></b>	1 Ordner	
					MAT A BKA-10/65 <b><u>29.07.20</u></b>	<b><u>17.08.20</u></b> 21 Ordner	
					MAT A BKA-10/65 Austauschsei- ten <b><u>17.06.20</u></b>	<b><u>17.08.20</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BKA-10/66 <b><u>30.06.20</u></b>	<b><u>09.09.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BKA-10/67 <b><u>23.07.20</u></b>	<b><u>14.09.20</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BKA-10/68 <b>Tgb.-Nr. 232/20 geh. <u>17.08.20</u></b>	<b><u>24.09.20</u></b> 23 Ordner <b><u>13.10.20</u></b>	
					MAT A BKA-10/69 <b><u>17.08.20</u></b>	1 Ordner <b><u>09.12.20</u></b>	
					MAT A BKA-10/70 <b>Tgb.-Nr. 244/20 geh. <u>09.09.20</u></b>	13 Ordner <b><u>04.01.21</u></b>	
					MAT A BKA-10/71 <b><u>14.09.20</u></b>	<b><u>22.02.21</u></b> 4 Seiten	
					MAT A BKA-10/72 <b><u>24.09.20</u></b>	<b><u>22.02.21</u></b> 12 Seiten	
					MAT A BKA-10/73 <b><u>13.10.20</u></b>	<b><u>16.03.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BKA-10/74 <b>Tgb.-Nr. 140/20 VS-V <u>09.12.20</u></b>	<b><u>30.03.21</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BKA-10/75 <b><u>04.01.21</u></b>		
					MAT A BKA-10/76 <b><u>22.02.21</u></b>		

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BKA-10/77_ Nachlieferung <b>22.02.21</b> MAT A BKA-10/78_ Nachlieferung <b>16.03.21</b> MAT A BKA-10/79 <b>30.03.21</b> MAT A BKA-10/80_ Nachlieferung		
BKA-11	413	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Präparierung und Platzierung des von der VP-01 für Anis Amri nach dem 18.02.2016 besorgten Mobiltelefons mit der Rufnummer 01573-7785704 im Bundeskriminalamt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.04.2019 vorzulegen,</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.</li> </ul>	14.03.19	01.04.19	<p><b>01.04.19</b> MAT A BKA-11 <b>09.05.19</b> MAT A BKA-11/1 <b>05.07.19</b> MAT A BKA-11/3</p>	<p><b>01.04.19</b> 2 Seiten  <b>09.05.19</b> 11 Seiten  <b>05.07.19</b> 1 Seite</p>	05.07.19
BKA-12	435	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Bundeskriminalamt im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium</p>	04.04.19	18.04.19	<p><b>26.04.19</b> MAT A BKA-12 <b>Tgb.-Nr. 68/19 VS-V</b></p>	<p><b>26.04.19</b> 1 Ordner</p>	26.04.19

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		des Innern, für Bau und Heimat.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 18. April 2019.					
BKA-13	478	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im <b>Bundeskriminalamt</b> entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DdosS) auf die sog. „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>	07.11.19	02.12.19	<p><u>29.11.19</u> MAT A , BKA-13 <u>13.01.20</u> MAT A BKA-13/1 <u>21.02.20</u> MAT A BKA-13/2 <b>Tgb.-Nr. 189/20 geh.</b></p>	<p><u>29.11.19</u> „Verzögerungsanzeige“ <u>13.01.20</u> 9 Ordner 1 CD <u>21.02.20</u> 1 Ordner</p>	18.03.20
BKA-14	528	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit</p>	13.02.20	16.03.20	<p><u>12.03.20</u> MAT A BKA-14  <u>30.04.20</u></p>	<p><u>12.03.20</u> „Verzögerungsanzeige“  <u>30.04.20</u></p>	29.04.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>oder den Informationsaus- tausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesnachrichten- dienst</li> <li>– dem Bundesamt für Ver- fassungsschutz</li> </ul> <p>im Bundeskriminalamt im Untersuchungszeitraum be- standen haben oder erlas- sen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die im Bundeskriminal- amt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Rege- lungen enthalten oder er- läutern,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht da- rum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Be- weismittel im Zusam- menhang nochmals vor- zulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorge- legte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die beigezogenen Be- weismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder hö- her eingestufte Unterla- gen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu- sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die ein- gestuften Unterlagen un- ter Angabe des ursprüng- lichen Aktenzusammen- hangs gesondert zu über- mitteln.</li> </ul>			<p>MAT A BKA-14/1</p>	<p>1 Ordner</p>	
<p>BKA-15</p>	<p>538</p>	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die beim Bundeskrimi- nalamt vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Ge- wahrsam genommen wur- den zur Dokumentation der Presse- und Medienverfö- fentlichungen mit Bezug</p>	<p>05.03.20</p>	<p>20.03.20</p>	<p><u>18.03.20</u> MAT A BKA-15</p>	<p><u>18.03.20</u> 2 Ordner</p>	<p>24.03.20</p>

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		zum Anschlag am Breit- scheidplatz, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Ausschuss ersucht da- rum, – die beigezogenen Be- weismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen; – bereits vorgelegte Be- weismittel im Zusam- menhang nochmals vor- zulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorge- legte Beweismittel zu verweisen.					
BKA-16	593	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die zu dem islamischen Kultur und Erziehungszent- rum e. V., Finowstraße 27, 12045 Berlin beim Bundes- kriminalamt entstanden o- der in behördlichen Ge- wahrhaftig genommen wor- den sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern. Der Ausschuss ersucht da- rum – die beigezogenen Be- weismittel bis zum 1. März 2021 und mög- lichst Teillieferungen be- reits vorher vorzulegen; – bereits vorgelegte Be- weismittel im Zusam- menhang nochmals vor- zulegen.	11.02.21	01.03.21	<b><u>01.03.21</u></b> MAT A BKA-16 <b><u>16.03.21</u></b> MAT A BKA-16/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>346/21 geh.</b>	<b><u>01.03.21</u></b> 1 Ordner  <b><u>16.03.21</u></b> 1 Ordner	16.03.21
BMF-1	23	<b>Beziehung</b> sämtlicher Or- ganigramme, Organisati- onspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die vom Unter- suchungsauftrag des Aus- schusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrge- nommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	01.03.18	29.03.18	<b><u>29.03.18</u></b> MAT A BMF-1	<b><u>29.03.18</u></b> 2 Ordner	29.03.18



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.  Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium der Finanzen zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.					
BMF-2	56	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Finanzen Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BMF-2	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	
BMF-3	80	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium der Finanzen für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden: – wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin, – Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BMF-3	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsaus- schuss I der 17. Wahlpe- riode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlpe- riode des Abgeordneten- hauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsaus- schuss (17. Wahlperi- ode) des Landtages Nie- dersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BMF-4	104	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Lei- tungsvorlagen für Minister, beamtete oder parlamenta- rische Staatssekretäre so- wie sämtlicher Vorberei- tungen und Sprechzettel für Minister, beamtete oder parlamentarische Staatssek- retäre für dienstliche Ter- mine, Informationen parla- mentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressever- tretern, die den Untersu- chungsgegenstand betref- fen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersu- chungsausschusses im Bundesministerium der Fi- nanzen erstellt oder in sei- nem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>29.03.18</u></b> MAT A BMF-4 <b><u>27.04.18</u></b> MAT A BMF-4/1</p>	<p><b><u>29.03.18</u></b> 1 Ordner <b><u>27.04.18</u></b> MAT A 1 Ordner</p>	27.04.18
BMF-5	163	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die im Bundesministe- rium der Finanzen zum Un- tersuchungsgegenstand ent- standen sind oder in Ge- wahrsam genommen wur- den und Informationen ent- halten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstli-</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>27.04.18</u></b> MAT A BMF-5 <b><u>21.06.18</u></b> MAT A BMF-5/1</p>	<p><b><u>27.04.18</u></b> 1 Ordner <b><u>21.06.18</u></b> 1 Ordner</p>	21.06.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>che Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</p> <p>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p> <p>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <p>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ur-</p>					

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		sprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.					
BMF-6	201	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Finanzen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>14.09.18</u></b> MAT A BMF-6</p> <p><b><u>07.04.20</u></b> MAT A BMF-6/1</p>	<p><b><u>14.09.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>07.04.20</u></b> 3 Ordner</p>	17.03.21
BMI-1	21	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministerium des Innern, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisati-</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>29.03.18</u></b> MAT A BMI- 1</p>	<p><b><u>29.03.18</u></b> 9 Ordner</p>	29.03.18

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		onsbereich des Bundesministerium des Innern zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.					
BMI-2	54	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium des Innern Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18	<u>24.04.18</u> MAT A BMI-2	<u>24.04.18</u> „Fehlanzeige“	
BMI-3	78	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium des Innern für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:  – wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,  – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,  – Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,  – Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BMI-3  <u>25.04.18</u> MAT A BMI-3/1  <b>Tgb.-Nr. 09/18 geh.</b>	<u>29.03.18</u> 6 Ordner  <u>25.04.18</u> 1 Ordner	25.04.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlpe- riode des Abgeordneten- hauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsaus- schuss (17. Wahlperi- ode) des Landtages Nie- dersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BMI-4	102	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Lei- tungsvorlagen für Minister, beamtete oder parlamenta- rische Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für Minis- ter, beamtete oder parla- mentarische Staatssekretä- rinnen oder Staatssekretäre für dienstliche Termine, In- formationen parlamentari- scher Gremien oder Ge- spräche mit Pressevertre- tern, die den Untersu- chungsgegenstand betref- fen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersu- chungsausschusses im Bundesministerium des In- nern erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Ge- wahrhaftigkeit genommen wur- den,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>29.03.18</b> MAT A BMI- 4</p> <p><b>13.04.18</b> MAT A BMI-4/1</p> <p><b>25.04.18</b> MAT A BMI-4/2</p> <p><b>26.09.18</b> MAT A BMI-4/3</p>	<p><b>29.03.18</b> 5 Ordner</p> <p><b>13.04.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>25.04.18</b> 4 Ordner</p> <p><b>26.09.18</b> 1 Ordner</p>	26.09.18
BMI-5	133	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die im Bundesministe- rium des Innern zum Un- tersuchungsgegenstand ent- standen sind oder in Ge- wahrhaftigkeit genommen wur- den und Informationen ent- halten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<p><b>15.05.18</b> MAT A BMI- 5</p> <p><b>04.06.18</b> MAT A BMI-5/1</p>	<p><b>15.05.18</b> 7 Ordner</p> <p><b>04.06.18</b> 3 Ordner</p>	04.06.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– um Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BMI-6	161	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</p> <p>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>15.05.18</u></b> MAT A BMI-6</p> <p><b><u>04.06.18</u></b> MAT A BMI-6/1</p> <p><b><u>14.09.18</u></b> MAT A BMI-6/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 38/18 geh.</b></p>	<p><b><u>15.05.18</u></b> 9 Ordner</p> <p><b><u>04.06.18</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>14.09.18</u></b> 1 Ordner</p>	14.09.18



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BMI-7	189	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	15.03.18	27.04.18	<b>25.04.18</b> MAT A BMI-7	<b>25.04.18</b> „Fehlanzeige“	
BMI-8	199	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><b>31.05.18</b> MAT A BMI-8</p> <p><b>14.09.18</b> MAT A BMI-8/1</p> <p><b>14.09.18</b> MAT A BMI-8/2</p> <p><b>Tgb.-Nr. 37/18 geh.</b></p> <p><b>10.12.20</b> BK-8_BND-7_BMI-8_BFV-11_Vorbehalt PKGr</p> <p><b>19.01.21</b> MAT A BMI-8/3</p> <p><b>12.02.21</b> MAT A BMI-8/4</p> <p><b>16.03.21</b></p>	<p><b>31.05.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>14.09.18</b> 14 Ordner</p> <p><b>14.09.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>10.12.20</b> 2 Seiten</p> <p><b>19.01.21</b> 14 Ordner</p> <p><b>12.02.21</b> 3 Ordner</p> <p><b>16.03.21</b> 1 Ordner</p>	16.03.21

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die ein-gestufteten Unterlagen unter Angabe des ur-sprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert vorzulegen.			MAT A BMI-8/5		
BMI-9	114	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-speicherter Daten und sons-tiger sächlicher Beweismit-tel, die für die Wochenber-ichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz („BfV Gewahrsam aktuell“) seit dem 6. Juli 2015, soweit die im Untersuchungsauf-trag (Drucksache. 19/943) aufgeführten Fragen be-rührt sind, im Bundesmi-nisterium des Innern ent-standen oder in behördli-chen genommen worden sind,  gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	15.03.18	29.03.18	<b>25.04.18</b>  MAT A BMI- 9	<b>25.04.18</b>  „Fehlanzeige“	
BMI-15	314	<b>Beziehung</b> aller unterge-setzlichen bzw. behörden-internen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinba-rungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Un-tersuchungszeitraum be-standen haben oder erlas-sen/verfügt worden sind  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.	11.10.18	–	<b>17.10.18</b>  MAT A BMI- 15  <b>26.10.18</b>  MAT A BMI-15/1	<b>17.10.18</b>  1 Ordner  <b>26.10.18</b>  3 Ordner	17.10.18
BMI-19	477	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-speicherter Daten und sons-tiger sächlicher Beweismit-tel, die den Untersuchungs-gegenstand betreffen und im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entstanden sind oder in Ge-wahrsam genommen wur-den im Zusammenhang mit	07.11.19	02.12.19	<b>29.11.19</b>  MAT A , BMI-19  <b>13.01.20</b>  MAT A BMI-19/1  <b>11.03.20</b>	<b>29.11.19</b>  „Verzöge- rungsanzeige“  <b>13.01.20</b>  7 Ordner  <b>11.03.20</b>  1 Ordner	18.03.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Distributed-Denial-of-Service-Attacks (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			<p>MAT A BMI-19/1 Austauschseiten</p>		
BMI-20	537	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesministerium des Innern vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p>	05.03.20	20.03.20	<p><u>27.05.20</u> MAT A BMI-20</p>	<p><u>27.05.20</u> 6 Ordner</p>	08.06.20

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>					
BMJV-1	15	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p> <p>Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>28.03.18</b> MAT A BMJV-1	<b>28.03.18</b> 1 Ordner	29.03.18
BMJV-2	48	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Generalbundesanwalt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>28.03.18</b> MAT A BMJV-2	<b>28.03.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BMJV-3	72	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<b><u>28.03.18</u></b> MAT A BMJV-3	<b><u>28.03.18</u></b> „Fehlanzeige“	
BMJV-4	96	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>04.04.18</u></b> MAT A BMJV-4</p> <p><b><u>04.05.18</u></b> MAT A BMJV-4/1</p> <p><b><u>24.05.18</u></b> MAT A BMJV-4/2</p> <p><b><u>26.11.19</u></b> MAT A BMJV-4/3</p>	<p><b><u>04.04.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>04.05.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>24.05.18</u></b> 2 Seiten</p> <p><b><u>26.11.19</u></b> 22 Seiten</p>	04.04.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.					
BMJV-5	96	<b>Beziehung</b> sämtlicher Lei- tungsvorlagen für Ministe- rinnen oder Minister, be- amtete oder parlamentari- sche Staatssekretärinnen o- der Staatssekretäre sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für Minis- terinnen oder Minister, be- amtete oder parlamentari- sche Staatssekretärinnen o- der Staatssekretäre für dienstliche Termine, Infor- mationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegen- stand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsaus- schusses im Bundesminis- terium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt oder in seinem Leitungsbe- reich in Gewahrsam ge- nommen wurden,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	15.03.18	27.04.18	<b>26.04.18</b> MAT A BMJV-5	<b>26.04.18</b> „Fehlanzeige“	
BMJV-6	127	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die im Bundesministe- rium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Ge- wahrsam genommen wur- den und Informationen ent- halten  – zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des Breitscheidplatz-Attentä- ters, sowohl unter sei- nem richtigen Namen als auch unter einem der von	15.03.18	27.04.18	<b>26.04.18</b> MAT A BMJV-6	<b>26.04.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul> </li></ul>					
BMJV-7	155	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sons-	15.03.18	27.04.18	<b>26.04.18</b> MAT A BMJV-7	<b>26.04.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschus-</li> </ul>					



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>ses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BMJV-8	187	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten</li> </ul>	15.03.2018	14.09.2018	<p><b><u>14.09.2018</u></b> MAT A BMJV-8</p> <p><b><u>14.09.2018</u></b> MAT A BMJV-8/1 <b>Tgb.-Nr. 35/18 geh.</b> <b><u>09.11.18</u></b> MAT A BMJV-8/2 <b><u>03.07.19</u></b> MAT A BMJV-8/3 <b><u>17.09.19</u></b> MAT A BMJV-8/4 <b><u>26.11.19</u></b> MAT A BMJV-8/5 <b><u>06.12.19</u></b> MAT A BMJV-8/6 <b><u>02.03.20</u></b> MAT A BMJV-8/7 <b><u>24.09.20</u></b> BMJV-8/7 Nachlieferung <b><u>10.03.20</u></b> MAT A BMJV-8/8 <b><u>20.08.20</u></b> MAT A BMJV-8/9 <b><u>24.09.20</u></b></p>	<p><b><u>14.09.2018</u></b> 11 Ordner</p> <p><b><u>14.09.2018</u></b> 1 Ordner <b><u>09.11.18</u></b> 21 Ordner</p> <p><b><u>03.07.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>17.09.19</u></b> 1 Ordner <b><u>26.11.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>06.12.19</u></b> 2 Ordner <b><u>02.03.20</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>24.09.20</u></b> 294 Seiten <b><u>10.03.20</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>20.08.20</u></b> 1 USB-Stick</p> <p><b><u>24.09.20</u></b> 52 Seiten</p> <p><b><u>03.02.21</u></b> 3 Ordner</p>	14.09.2018

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		einzu­fügen und die ein- gestuften Unterlagen un- ter Angabe des ur- sprünglichen Aktenzu- sammenhangs gesondert vorzulegen.			MAT A BMJV-8/10 <b>03.02.21</b> MAT A BMJV-8/11 <b>04.03.21</b> MAT A BMJV-8/12	<b>04.03.21</b> 13 Seiten	
BND-1	24	<b>Beziehung</b> sämtlicher Or- ganigramme, Organisati- onspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die vom Untersuchungsauf- trag des Ausschusses er- fasste Aufgaben wahrneh- men oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit Ap- ril 2011,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.  Der Ausschuss ersucht fer- ner darum, Daten sowie Akten und sächliche Be- weismittel im Organisati- onsbereich des Bundes- nachrichtendienstes zu Fra- gestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu lö- schen oder zu vernichten, auch wenn dies nach ge- setzlichen Fristen geboten wäre.	01.03.18	29.03.18	<b>10.04.18</b> MAT A BND-1 <b>13.04.18</b> MAT A BND-1/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>04/18 geh.</b>	<b>10.04.18</b> 1 Ordner  <b>13.04.18</b> 230 Seiten	10.04.18
BND-2	57	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die den Untersuchungs- gegenstand betreffen, so- weit der Bundesnachricht- endienst Antragstellern nach dem Informationsfrei- heitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18	<b>10.04.18</b> MAT A BND-2	<b>10.04.18</b> „Fehlanzeige“	
BND-3	81 (neu)	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die den Untersuchungs- gegenstand betreffen und vom Bundesnachrichten-	15.03.18	06.04.18	<b>18.04.18</b> MAT A BND-3 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>08/18 geh.</b> <b>20.04.18</b>	<b>18.04.18</b> 1 Hefter  <b>20.04.18</b>	30.06.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>dienst für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>			MAT A BND-3/1	1 Ordner	
BND-4	105	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesnachrichtendienst erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>24.05.18</b> MAT A BND-4</p> <p><b>01.06.18</b> MAT A BND-4/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 18/18 geh.</b></p> <p><b>04.06.18</b> MAT A BND-4/2</p> <p><b>24.08.20</b> MAT A BND-4/3_BND-5/5_BND-6/67_BND-7/66</p> <p><b>Tgb.-Nr. 248/20 geh.</b></p>	<p><b>24.05.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>01.06.18</b> 7 Ordner</p> <p><b>04.06.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>24.08.20</b> 1 Hefter</p> <p><b>07.09.20</b> 215 Seiten</p>	30.06.20

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>07.09.20</u> MAT A BND-4/4_ BND-5/6_ BND-6/71_ BND-7/70_ BND-8/4 <b>Tgb.-Nr. 13/20 str. geh.</b> <u>07.09.20</u> MAT A BND-4/5_ BND-6/72_ BND-7/71 <b>Tgb.-Nr. 256/20 geh.</b> <u>09.09.20</u> MAT A BND-4/6_ BND-6/77_ BND-7/76 <b>Tgb.-Nr. 257/20 geh.</b> <u>09.10.20</u> MAT A BND-4/7_ BND-6/83_ BND-7/82 <b>Tgb.-Nr. 266/20 geh.</b> <u>09.10.20</u> MAT A BND-4/8_ BND-6/84_ BND-7/83 <b>Tgb.-Nr. 267/20 geh.</b> <u>28.12.20</u> MAT A BND-4/9 <b>Tgb.-Nr. 305/20 geh.</b> <u>01.06.21</u> MAT A BND-4_ BND-5_ BND-6_ BND-7_ BND-8_ Aus- tauschsei- ten_01-06-21	<u>07.09.20</u> 1 Ordner  <u>09.09.20</u> 1 Hefter  <u>09.10.20</u> 1 Hefter  <u>09.10.20</u> 1 Hefter  <u>28.12.20</u> 1 Ordner  <u>01.06.21</u> div. Aus- tauschseiten	
BND-5	121	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zu-	15.03.18	29.03.18	<u>01.06.18</u> MAT A BND-5 <b>Tgb.-Nr. 19/18 geh.</b> <u>02.08.18</u>	<u>01.06.18</u> 7 Ordner  <u>02.08.18</u>	30.06.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>sammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Um Vorlage der Unterlagen bis zum 29.03.2018 wird gebeten.</p> <p>Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>			<p>MAT A BND-5/1 <b>Tgb.-Nr. 28/18 geh.</b> <b>18.09.18</b></p> <p>MAT A BND-5/2 <b>Tgb.-Nr. 39/18 geh.</b> <b>21.08.19</b></p> <p>MAT A BND-5/3 <b>Tgb.-Nr. 134/19 geh.</b> <b>20.03.20</b></p> <p>MAT A BND-5/4 BND-6/49 BND-7/48 <b>Tgb.-Nr. 202/20 geh.</b> <b>24.08.20</b></p> <p>MAT A BND-4/3 BND-5/5 BND-6/67 BND-7/66 <b>Tgb.-Nr. 248/20 geh.</b> <b>07.09.20</b></p> <p>MAT A BND-5/6 BND-6/72 BND-7/71 <b>Tgb.-Nr. 12/20 str. geh.</b> <b>07.09.20</b></p> <p>MAT A BND-4/4 BND-5/6 BND-6/71 BND-7/70 BND-8/4 <b>Tgb.-Nr. 13/20 str. geh.</b> <b>07.09.20</b></p> <p>MAT A BND-5/7 BND-6/73 BND-7/72 <b>Tgb.-Nr. 133/20 VS-V</b> <b>22.12.20</b></p> <p>MAT A BND-5/8</p>	<p>2 Ordner</p> <p><b>18.09.18</b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b>21.08.19</b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b>20.03.20</b></p> <p>146 Seiten</p> <p><b>24.08.20</b></p> <p>55 Seiten</p> <p><b>07.09.20</b></p> <p>24 Seiten</p> <p><b>07.09.20</b></p> <p>3 Seiten</p> <p><b>07.09.20</b></p> <p>53 Seiten</p> <p><b>22.12.20</b></p> <p><b>22.12.20</b></p> <p>div. Austausch-seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					Austauschsei- ten <b>Tgb.-Nr.</b> <b><u>22.12.20</u></b> MAT A BND-5/9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>305/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b> MAT A BND-5/10_ BND-6/93_ BND-7/92 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>306/20 geh.</b> <b><u>05.03.21</u></b> MAT A BND-5/11_ BND-6/111_ BND-7/112 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>343/21 geh.</b> <b><u>01.06.21</u></b> MAT A BND-4_ BND-5_ BND-6_ BND-7_ BND-8_ Aus- tauschsei- ten_01-06-21	<b><u>22.12.20</u></b> 257 Seiten  <b><u>05.03.21</u></b> 10 Seiten  <b><u>01.06.21</u></b> div. Aus- tauschseiten	
BND-6	164	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die im Bundesnachrich- tendienst zum Untersu- chungsgegenstand entstan- den sind oder in Gewahr- sam genommen wurden und Informationen enthal- ten – zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstli- che Erkenntnisgewin- nung bezüglich der Per- son des Breitscheidplatz- Attentäters – sowohl un- ter seinem richtigen Na- men als auch unter ei- nem der von ihm benutz- ten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontakt- person oder möglicher	15.03.18	27.04.18	<b><u>28.01.18</u></b> MAT A BND-6 <b><u>31.05.18</u></b> MAT A BND-6/1_ BND-7 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>16/18 geh.</b> <b><u>10.09.18</u></b> MAT A BND-6/2_ BND-7/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>32/18 geh.</b> <b><u>18.09.18</u></b> MAT A BND-6/3_ BND-7/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>39/18 geh.</b> <b><u>26.09.18</u></b> MAT A BND-6/4_	<b><u>28.01.18</u></b> „Fristver-län- gerung“ <b><u>31.05.18</u></b> 1 Ordner  <b><u>10.09.18</u></b> 2 Ordner  <b><u>18.09.18</u></b> 3 Ordner  <b><u>26.09.18</u></b> 5 Ordner	24.03.21



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/15_ BND-7/14 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>106/19 geh.</b> <b><u>24.04.19</u></b>	<b><u>24.04.19</u></b> 7 Ordner	
					MAT A BND-6/16_ BND-7/15_ <b><u>24.04.19</u></b>	<b><u>24.04.19</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/17_ BND-7/16 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>99/19 geh.</b> <b><u>14.05.19</u></b>	<b><u>14.05.19</u></b> 16 Ordner	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17 <b><u>21.06.19</u></b>	<b><u>21.06.19</u></b> 12 Ordner	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17 <b><u>21.08.19</u></b>	<b><u>21.08.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17_ Nachlieferung <b><u>14.05.19</u></b>	<b><u>14.05.19</u></b> 8 Ordner	
					MAT A BND-6/19_ BND-7/18 <b><u>21.06.19</u></b>	<b><u>21.06.19</u></b> 15 Ordner	
					MAT A BND-6/19_ BND-7/18 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>117/19 geh.</b> <b><u>16.07.19</u></b>	<b><u>16.07.19</u></b> <b><u>23.07.19</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/7_ BND-7/6_ Nachlieferung <b><u>23.07.19</u></b>	<b><u>23.07.19</u></b> 7 Ordner	
					MAT A BND-6/20_ BND-7/19 <b><u>23.07.19</u></b>	<b><u>23.07.19</u></b>	
					MAT A BND-6/21_ BND-7/20 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>127/19 geh.</b> <b><u>20.08.19</u></b>	<b><u>20.08.19</u></b> 5 Ordner	
						<b><u>20.08.19</u></b>	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/22 BND-7/21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>03/19 str.</b> <b>geh.</b> <b>20.08.19</b>	5 Ordner  <b>04.11.19</b> 3 Ordner	
					MAT A BND-6/23 BND-7/22 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>133/19 geh.</b> <b>04.11.19</b>	  <b>21.08.19</b>	
					MAT A BND-6/23 BND-7/22 BND-6/24 BND-7/23 BND-6/25 BND-7/24 BND-6/28 BND-7/27 Nachlieferun- gen <b>21.08.19</b>	4 Ordner  <b>19.09.19</b> 15 Ordner  <b>20.09.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/24 BND-7/23 <b>19.09.19</b>	1 Ordner	
					MAT A BND-6/25 BND-7/24 <b>20.09.19</b>	<b>20.09.19</b>	
					MAT A BND-6/26 BND-7/25 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>04/19 str.</b> <b>geh.</b> <b>20.09.19</b>	16 Ordner  <b>01.10.19</b>	
					MAT A BND-6/27 BND-7/26 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>91/19 VS-V</b> <b>20.09.19</b>	5 Ordner  <b>01.10.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/28 BND-7/27 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>140/19 geh.</b> <b>01.10.19</b>	  <b>01.10.19</b> 7 Ordner	
					MAT A BND-6/29 BND-7/28 <b>01.10.19</b>	<b>15.10.19</b> 3 Ordner	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/30_ BND-7/29 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>92/19 VS-V</b> <b><u>01.10.19</u></b>	<b><u>15.10.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/31_ BND-7/30 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>142/19 geh.</b> <b><u>15.10.19</u></b>	<b><u>04.11.19</u></b> 3 Ordner	
					MAT A BND-6/32_ BND-7/31 <b><u>15.10.19</u></b>	<b><u>04.11.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/33_ BND-7/32 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>145/19 geh. +</b> <b>140/19 geh.</b> <b>2. Eingang</b> <b><u>04.11.19</u></b>	<b><u>04.11.19</u></b> 2 Laptops  <b><u>02.12.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/34_ BND-7/33 <b><u>04.11.19</u></b>	<b><u>04.11.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/35_ BND-7/34 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>152/19 geh.</b> <b><u>04.11.19</u></b>	<b><u>02.12.19</u></b> 2 Ordner  <b><u>10.12.19</u></b> 3 Listen	
					MAT A BND-6/36_ BND-7/35 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>153/19 geh.</b> <b><u>02.12.19</u></b>	<b><u>30.12.19</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/37_ BND-7/36 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>164/19 geh.</b> <b><u>02.12.19</u></b>	<b><u>30.12.19</u></b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/38_ BND-7/37 <b><u>10.12.19</u></b>	<b><u>30.12.2019</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BND-6/39_ BND-7/38 <b>Tgb.-Nr.</b>	<b><u>30.12.19</u></b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>166/19 geh.</b> <u>30.12.19</u> MAT A BND-6/40_ BND-7/39 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>105/19 VS-V</b> <u>30.12.19</u> MAT A BND-6/41_ BND-7/40 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>173/19 geh.</b> <u>30.12.2019</u> MAT A BND-6/42_ BND-7/41 <u>30.12.19</u> MAT A BND-6/43_ BND-7/42 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>172/19 geh.</b> <u>23.01.20</u> MAT A BND-6/44_ BND-7/43 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>178/20 geh.</b> <u>23.01.20</u> MAT A BND-6/45_ BND-7/44 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>06/20 str.</b> <b>geh.</b> <u>23.01.20</u> MAT A BND-6/10_ BND-7/9_ BND-6/19_ BND-7/18_ BND-6/20_ BND-7/19_ BND-6/24_ BND-7/23_ BND-6/42_ BND-7/41_ Austauschsei- ten <u>23.01.20</u> MAT A BND-6/38_ BND-7/37_ BND-6/42_ BND-7/41_ 	3 Ordner  <u>23.01.20</u> 4 Ordner  <u>23.01.20</u> 13 Ordner 1 Schnell-hef- ter  <u>23.01.20</u> 3 Ordner 2 Schnell-hef- ter  <u>23.01.20</u> div. Seiten  <u>05.02.20</u> div. Seiten  <u>27.02.20</u> 89 Seiten  <u>10.03.20</u> 1 Ordner  <u>10.03.20</u> Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <u>20.03.20</u> 146 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					Austauschsei- ten <u>05.02.20</u> MAT A BND-6/38 BND-7/37 BND-6/42 BND-7/41 Austauschsei- ten <u>27.02.20</u> MAT A BND-6/46 BND-7/45 Tgb.-Nr. 193/20 geh. <u>10.03.2020</u> MAT A BND-6/47 BND-7/46 <u>10.03.20</u> MAT A BND-6/48 BND-7/47 Tgb.-Nr. 230/20 geh. <u>20.03.20</u> MAT A BND-5/4 BND-6/49 BND-7/48 Tgb.-Nr. 202/20 geh. <u>20.03.20</u> MAT A BND-6/50 BND-7/49 Tgb.-Nr. 203/20 geh. <u>20.03.20</u> MAT A BND-6/51 BND-7/50 Tgb.-Nr. 07/20 str. geh. <u>23.03.20</u> MAT A BND-6/52 BND-7/51 <u>10.03.20</u> MAT A BND-6 BND-7_ Aus- tausch-seiten <u>04.05.20</u>	 <u>20.03.20</u> 2 Ordner  <u>20.03.20</u> 1 Ordner  <u>23.03.20</u> 3 Ordner  <u>10.03.20</u> 1 Ordner  <u>04.05.20</u> 32 Seiten  <u>03.06.20</u> 50 Seiten  <u>23.06.20</u> 11 Seiten  <u>25.06.20</u> 41 Seiten  <u>25.06.20</u> 41 Seiten  <u>25.06.20</u> 26 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/53_ BND-7/52 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>211/20 geh.</b> <b><u>03.06.20</u></b>	<b><u>01.07.20</u></b> 75 Seiten	
					MAT A BND-6/54_ BND-7/53 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>219/20 geh.</b> <b><u>23.06.2020</u></b>	<b><u>22.07.20</u></b> 19 Seiten <b><u>23.07.20</u></b>	
					MAT A BND-6/55_ BND-7/54 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>226/20 geh.</b> <b><u>25.06.20</u></b>	38 Seiten <b><u>23.07.20</u></b> 85 Seiten	
					MAT A BND-6/56_ BND-7/55 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>227/20 geh.</b> <b><u>25.06.20</u></b>	<b><u>24.07.20</u></b> 37 Seiten	
					MAT A BND-6/57_ BND-7/56 <b><u>25.06.20</u></b>	<b><u>29.07.20</u></b>	
					MAT A BND-6/58_ BND-7/57_ BND-11/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>07/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>01.07.20</u></b>	div. Seiten <b><u>29.07.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/59_ BND-7/58 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>10/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>22.07.20</u></b>	<b><u>29.07.20</u></b> div. Seiten <b><u>03.08.20</u></b>	
					MAT A BND-6/60_ BND-7/59 <b><u>23.07.20</u></b>	28 Seiten	
					MAT A BND-6/61_ BND-7/60 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>234/20 geh.</b> <b><u>23.07.20</u></b>	<b><u>12.08.20</u></b> 67 Seiten	
						<b><u>17.08.20</u></b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/62_ BND-7/61 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>233/20 geh.</b> <b><u>24.07.20</u></b>	186 Seiten  <b><u>24.08.20</u></b> 55 Seiten	
					MAT A BND-6/63_ BND-7/62_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>123/20 VS-V</b> <b><u>29.07.20</u></b>	  <b><u>27.08.20</u></b> 138 Seiten	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17_ Austausch- seiten II <b><u>29.07.20</u></b>	  <b><u>27.08.2020</u></b> 578 Seiten	
					MAT A BND-6/10_ BND-7/9_ Austausch- seiten <b><u>29.07.20</u></b>	  <b><u>27.08.20</u></b> 171 Seiten	
					MAT A BND-6/16_ BND-7/15_ Austauschsei- ten <b><u>03.08.20</u></b>	  <b><u>27.08.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/64_ BND-7/63 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>238/20 geh.</b> <b><u>12.08.20</u></b>	  <b><u>27.08.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/65_ BND-7/64 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>241/20 geh.</b> <b><u>17.08.20</u></b>	  <b><u>01.09.20</u></b> 7 Seiten	
					MAT A BND-6/66_ BND-7/65 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>243/20 geh.</b> <b><u>24.08.20</u></b>	  <b><u>01.09.20</u></b> 24 Seiten	
					MAT A BND-4/3_ BND-5/5_ BND-6/67_ BND-7/66 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>248/20 geh.</b> <b><u>27.08.20</u></b>	  <b><u>01.09.20</u></b> Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b><u>01.09.20</u></b>	

BB	zu A.Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/68 BND-7/67 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>250/20 geh.</b> <b><u>27.08.20</u></b>	Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b><u>02.09.20</u></b>	
					MAT A BND-6/18 BND-7/17 Austausch- seiten III <b><u>27.08.20</u></b>	div. Seiten  <b><u>02.09.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/20 BND-7/19 Austausch- seiten <b><u>27.08.20</u></b>	<b><u>02.09.20</u></b> 299 Seiten	
					MAT A BND-6/21 BND-7/20 Austausch- seiten III <b>Tgb.-Nr.</b> <b>127/19 geh.</b> <b><u>27.08.20</u></b>	<b><u>07.09.20</u></b> 24 Seiten	
					MAT A BND-6/34 BND-7/33 Austausch- seiten <b><u>01.09.20</u></b>	<b><u>07.09.20</u></b> 3 Seiten	
					MAT A BND-6/69 BND-7/68 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>11/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>01.09.20</u></b>	<b><u>07.09.20</u></b> 191 Seiten	
					MAT A BND-6/70 BND-7/69 <b><u>01.09.20</u></b>	<b><u>07.09.20</u></b> 53 Seiten	
					MAT A BND-6/71 BND-7/70 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>254/20 geh.</b> <b><u>01.09.20</u></b>	<b><u>01.09.20</u></b> 2 Seiten	
					MAT A BND-6/71 BND-7/70 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>254/20 geh.</b> <b><u>02.09.20</u></b>	<b><u>02.09.20</u></b> 248 Seiten	
					MAT A BND-6/18	<b><u>02.09.20</u></b>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung		
					BND-7/17_ Austausch- seiten IV <b>02.09.20</b> MAT A BND-6/19_ BND-7/18_ Austausch- seiten II <b>02.09.20</b> MAT A BND-6/20_ BND-7/19_ Austausch- seiten II <b>07.09.20</b> MAT A BND-5/6_ BND-6/72_ BND-7/71 <b>Tgb.-Nr. 12/20 str. geh.</b> <b>07.09.20</b> MAT A BND-4/4_ BND-5/6_ BND-6/71_ BND-7/70_ BND-8/4 <b>Tgb.-Nr. 13/20 str. geh.</b> <b>07.09.20</b> MAT A BND-4/5_ BND-6/72_ BND-7/71 <b>Tgb.-Nr. 256/20 geh.</b> <b>07.09.20</b> MAT A BND-5/7_ BND-6/73_ BND-7/72 <b>Tgb.-Nr. 133/20 VS-V</b> <b>01.09.20</b> MAT A BND-6/76_ BND-7/75 <b>Tgb.-Nr. 253/20 geh.</b> <b>02.09.20</b> MAT A BND-6/10_ BND-7/9_ Austausch- seiten III			260 Seiten  <b>09.09.20</b> 9 Seiten  <b>16.09.20</b> Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b>07.09.20</b> 37 Seiten  <b>07.09.20</b> 38 Seiten  <b>02.10.20</b> 31 Seiten  <b>05.10.20</b> 17 Seiten  <b>07.10.20</b> 21 Seiten  <b>09.10.20</b> 2 Seiten  <b>09.10.20</b> 2 Seiten	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<p><b><u>02.09.20</u></b> MAT A BND-6/14_ BND-7/13_ Austausch- seiten</p>	<p><b><u>06.11.20</u></b> 61 Seiten</p>	
					<p><b><u>09.09.20</u></b> MAT A BND-4/6_ BND-6/77_ BND-7/76</p>	<p><b><u>16.11.20</u></b> 19 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 257/20 geh.</b> <b><u>16.09.20</u></b> MAT A BND-4/6_ BND-6/78_ BND-7/77</p>	<p><b><u>16.11.20</u></b> 20 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 258/20 geh.</b> <b><u>07.09.20</u></b> MAT A BND-6/79_ BND-7/78</p>	<p><b><u>19.11.20</u></b> 10 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 136/20 VS-V</b> <b><u>07.09.20</u></b> MAT A BND-6/79_ BND-7/78</p>	<p><b><u>19.11.20</u></b> 28 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 136/20 VS-V</b> <b><u>02.10.20</u></b> MAT A BND-6/80_ BND-7/79</p>	<p><b><u>17.12.20</u></b> 12 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 138/20 VS-V</b> <b><u>05.10.20</u></b> MAT A BND-6/81_ BND-7/80</p>	<p><b><u>22.12.20</u></b> 33 Seiten</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 264/20 geh.</b> <b><u>07.10.20</u></b> MAT A BND-6/82_ BND-7/81</p>	<p><b><u>22.12.20</u></b> 384</p>	
					<p><b>Tgb.-Nr. 139/20 VS-V</b> <b><u>09.10.20</u></b> MAT A BND-4/7_ BND-6/83_ BND-7/82</p>	<p><b><u>22.12.20</u></b> 68 Seiten</p>	
						<p><b><u>22.12.20</u></b> 57 Seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 266/20 geh. <u>09.10.2020</u></b> MAT A BND-4/8_ BND-6/84_ BND-7/83	<b><u>22.12.20</u></b> 14 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 267/20 geh. <u>06.11.20</u></b> MAT A BND-6/85_ BND-7/84	<b><u>29.12.20</u></b> 36 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 285/20 geh. <u>16.11.20</u></b> MAT A BND-6/86_ BND-7/85	<b><u>11.01.21</u></b> 9 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 14/20 str. geh. <u>16.11.20</u></b> MAT A BND-6/87_ BND-7/86	<b><u>11.01.21</u></b> 17 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 290/20 geh. <u>19.11.20</u></b> MAT A BND-6/88_ BND-7/87	<b><u>11.01.21</u></b> 24 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 145/20 VS-V <u>19.11.20</u></b> MAT A BND-6/89_ BND-7/88	<b><u>12.01.21</u></b> 44 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 15/20 str. geh. <u>17.12.20</u></b> MAT A BND-6/90_ BND-7/89	<b><u>20.01.21</u></b> 26 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 150/20 VS-V <u>22.12.20</u></b> MAT A BND-6/91_ BND-7/90	<b><u>21.01.21</u></b> 5 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 303/20 geh. <u>22.12.20</u></b> MAT A BND-4/9_ BND-5/9_	<b><u>28.01.21</u></b> 12 Seiten	
						<b><u>29.01.21</u></b> 3 Seiten	
						<b><u>01.02.21</u></b> 4 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BND-6/92_ BND-7/91 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>305/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b> MAT A BND-5/10_ BND-6/93_ BND-7/92	<b><u>02.02.21</u></b> 30 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>306/20 geh.</b> <b><u>22.12.2020</u></b> MAT A BND-6/94_ BND-7/93	<b><u>17.02.2021</u></b> 150 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>304/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b> MAT A BND-6/95_ BND-7/94	<b><u>26.02.21</u></b> 32 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>16/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>29.12.20</u></b> MAT A BND-6/96_ BND-7/95	<b><u>03.03.21</u></b> 9 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>307/20 geh.</b> <b><u>11.01.21</u></b> MAT A BND-6/97_ BND-7/96	<b><u>03.03.21</u></b> 28 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>17/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>11.01.21</u></b> MAT A BND-6/98_ BND-7/97	<b><u>04.03.21</u></b> 139 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>309/21 geh.</b> <b><u>11.01.21</u></b> MAT A BND-6/99_ BND-7/98	<b><u>05.03.21</u></b> 10 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>18/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>12.01.21</u></b> MAT A BND-6/100_ BND-7/99	<b><u>19.03.21</u></b> 40 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>157/21 VS-V</b> <b><u>20.01.21</u></b>	<b><u>19.03.21</u></b> 19 Seiten	
						<b><u>24.03.21</u></b>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/101_ BND-7/100  <b>Tgb.-Nr. 316/21 geh.</b> <b><u>21.01.21</u></b>	22 Seiten	
					MAT A BND-6/101_ BND-7/102  <b>Tgb.-Nr. 161/21 VS-V</b> <b><u>28.01.21</u></b>	<b><u>29.04.21</u></b> 17 Seiten	
					MAT A BND-6/102_ BND-7/103  <b>Tgb.-Nr. 166/21 VS-V</b> <b><u>29.01.21</u></b>	<b><u>01.06.21</u></b> div. Aus- tauschseiten	
					MAT A BND-6/103_ BND-7/104  <b>Tgb.-Nr. 167/21 VS-V</b> <b><u>01.02.21</u></b>	<b><u>04.06.21</u></b> div. Aus- tauschseiten	
					MAT A BND-6/104 BND-7/105  <b>Tgb.-Nr. 323/21 geh.</b> <b><u>02.02.21</u></b>		
					MAT A BND-6/105_ BND-7/106  <b>Tgb.-Nr. 324/21 geh.</b> <b><u>17.02.21</u></b>		
					MAT A BND-6/106_ BND-7/107  <b>Tgb.-Nr. 328/21 geh.</b> <b><u>26.02.21</u></b>		
					MAT A BND-6/107_ BND-7/108  <b>Tgb.-Nr. 342/21 geh.</b> <b><u>03.03.21</u></b>		
					MAT A BND-6/108_ BND-7/109  <b>Tgb.-Nr. 339/21 geh.</b> <b><u>03.03.21</u></b>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/109 BND-7/110 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>340/21 geh.</b> <b><u>04.03.2021</u></b>		
					MAT A BND-6/110 BND-7/111 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>341/21 geh.</b> <b><u>05.03.21</u></b>		
					MAT A BND-5/11 BND-6/111 BND-7/112 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>343/21 geh.</b> <b><u>19.03.21</u></b>		
					MAT A BND-6/112 BND-7/113 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>349/21 geh.</b> <b><u>19.03.21</u></b>		
					MAT A BND-5/12 BND-6/113 BND-7/114 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>19/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>24.03.21</u></b>		
					MAT A BND-6 BND-7_Aus- tausch- seiten_24-03-21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>20/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>29.04.21</u></b>		
					MAT A BND-6/116 BND-7/117 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>21/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>01.06.21</u></b>		
					MAT A BND-4 BND-5 BND-6 BND-7 BND-8_Aus- tauschsei- ten_01-06-21		

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>04.06.21</u> MAT A BND-6_ BND-7_ Aus- tauschsei- ten_04-06-21		
BND-7	202	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><u>31.05.18</u> MAT A BND-6/1_ BND-7 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>16/18 geh.</b></p> <p><u>10.09.18</u> MAT A BND-6/2_ BND-7/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>32/18 geh.</b></p> <p><u>18.09.18</u> MAT A BND-6/3_ BND-7/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>39/18 geh.</b></p> <p><u>26.09.18</u> MAT A BND-6/4_ BND-7/3 <b>26.09.2018</b></p> <p>MAT A BND-6/5_ BND-7/4 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>33/18 VS-V</b> + <b>Tgb.-Nr.</b> <b>63/18 geh.</b> + <b>01/18 str.</b> <b>geh.</b></p> <p><u>29.10.18</u> MAT A BND-6/7_ BND-7/6 <b>28.11.18</b></p> <p>MAT A BND-6/8_ BND-7/7 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>64/18 geh.</b></p> <p><u>28.11.18</u> MAT A</p>	<p><u>31.05.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>10.09.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>18.09.18</u> 3 Ordner</p> <p><u>26.09.18</u> 5 Ordner 1 Schnell-hefter</p> <p><u>26.09.2018</u> 13 Ordner</p> <p><u>29.10.18</u> 6 Ordner</p> <p><u>28.11.18</u> 6 Ordner</p> <p><u>28.11.18</u> 5 Ordner</p>	24.03.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BND-6/9_ BND-7/8 <b>06.03.19</b> MAT A	<b>06.03.19</b> 6 Ordner	
					BND-6/10_ BND-7/9 <b>06.03.19</b> MAT A	<b>06.03.19</b> 5 Ordner 1 Schnell-hef- ter	
					BND-6/11_ BND-7/10 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>89/18 geh.</b> <b>07.03.19</b>	<b>07.03.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/12_ BND-7/11 <b>07.03.19</b>	<b>07.03.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/13_ BND-7/12 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>91/19 geh.</b> <b>18.04.19</b>	<b>18.04.19</b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/14_ BND-7/13 <b>18.04.19</b>	<b>18.04.19</b> 5 Ordner	
					MAT A BND-6/15_ BND-7/14 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>106/19 geh.</b> <b>24.04.19</b>	<b>24.04.19</b> 7 Ordner <b>24.04.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/16_ BND-7/15 <b>24.04.19</b>	<b>14.05.19</b> 16 Ordner	
					MAT A BND-6/17_ BND-7/16 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>99/19 geh.</b> <b>14.05.19</b>	<b>21.06.19</b> 12 Ordner <b>14.05.19</b>	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17 <b>21.06.19</b>	<b>21.08.19</b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17 <b>21.08.19</b>	<b>14.05.19</b> 8 Ordner	
					MAT A BND-6/18_ <b>21.06.19</b>	<b>21.06.19</b> 15 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung		
					BND-7/17_ Nachlieferung <b><u>14.05.19</u></b> MAT A BND-6/19_ BND-7/18 <b><u>21.06.19</u></b> MAT A BND-6/19_ BND-7/18 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>117/19 geh.</b> <b><u>16.07.19</u></b> MAT A BND-6/7_ BND-7/6_ Nachlieferung <b><u>23.07.19</u></b> MAT A BND-6/20_ BND-7/19 <b><u>23.07.2019</u></b> MAT A BND-6/21_ BND-7/20 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>127/19 geh.</b> <b><u>20.08.19</u></b> MAT A BND-6/22_ BND-7/21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>03/19 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>20.08.19</u></b> MAT A BND- 6/23_BND- 7/22 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>133/19 geh.</b> <b><u>04.11.19</u></b> MAT A BND-6/23_ BND-7/22_ BND-6/24_ BND-7/23_ BND-6/25_ BND-7/24_ BND-6/28_ BND-7/27_ Nachlieferun- gen <b><u>21.08.19</u></b> MAT A BND-6/24_ BND-7/23			<b><u>16.07.19</u></b> div. Seiten  <b><u>23.07.19</u></b> 4 Ordner  <b><u>23.07.19</u></b> 7 Ordner  <b><u>20.08.19</u></b> 5 Ordner  <b><u>20.08.19</u></b> 5 Ordner  <b><u>04.11.19</u></b> 3 Ordner  <b><u>21.08.19</u></b> 4 Ordner  <b><u>19.09.19</u></b> 15 Ordner  <b><u>20.09.19</u></b> 1 Ordner  <b><u>20.09.19</u></b> 1 Ordner  <b><u>20.09.19</u></b>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>19.09.19</u> MAT A BND-6/25 BND-7/24	16 Ordner	
					<u>20.09.19</u> MAT A BND-6/26 BND-7/25 Tgb.-Nr. 04/19 str. geh.	<u>01.10.19</u> 5 Ordner  <u>01.10.19</u> 1 Ordner	
					<u>20.09.19</u> MAT A BND-6/27 BND-7/26 Tgb.-Nr. 91/19 VS-V	<u>01.10.19</u> 7 Ordner	
					<u>20.09.19</u> MAT A BND- 6/28_BND- 7/27 Tgb.-Nr. 140/19 geh.	<u>15.10.19</u> 3 Ordner	
					<u>01.10.2019</u> MAT A BND- 6/29_BND- 7/28	<u>15.10.19</u> 4 Ordner	
					<u>01.10.19</u> MAT A BND-6/30 BND-7/29 Tgb.-Nr. 92/19 VS-V	<u>04.11.19</u> 3 Ordner	
					<u>01.10.19</u> MAT A BND-6/31 BND-7/30 Tgb.-Nr. 142/19 geh.	<u>04.11.19</u> 4 Ordner	
					<u>15.10.19</u> MAT A BND-6/32 BND-7/31	<u>04.11.19</u> 2 Laptops	
					<u>15.10.19</u> MAT A BND-6/33 BND-7/32 Tgb.-Nr. 145/19 geh. + 140/19 geh. 2. Eingang	<u>02.12.19</u> 4 Ordner  <u>02.12.19</u> 2 Ordner	
					<u>04.11.19</u>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/34_ BND-7/33 <b>04.11.19</b>	<b>10.12.19</b> 3 Listen	
					MAT A BND-6/35_ BND-7/34 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>152/19 geh.</b> <b>04.11.19</b>	<b>30.12.19</b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/36_ BND-7/35 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>153/19 geh.</b> <b>02.12.19</b>	<b>30.12.19</b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/37_ BND-7/36 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>164/19 geh.</b> <b>02.12.2019</b>	<b>30.12.19</b> 2 Ordner <b>30.12.19</b> 3 Ordner	
					MAT A BND-6/38_ BND-7/37 <b>10.12.19</b>	<b>23.01.20</b> 4 Ordner	
					MAT A BND-6/39_ BND-7/38 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>166/19 geh.</b> <b>30.12.19</b>	<b>23.01.20</b> 13 Ordner	
					MAT A BND-6/40_ BND-7/39 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>105/19 VS-V</b> <b>30.12.19</b>	1 Schnell-hef- ter	
					MAT A BND-6/41_ BND-7/40 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>173/19 geh.</b> <b>30.12.19</b>	<b>23.01.20</b> 3 Ordner 2 Schnell-hef- ter	
					MAT A BND-6/42_ BND-7/41 <b>30.12.19</b>	<b>23.01.20</b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/43_ BND-7/42 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>172/19 geh.</b> <b>23.01.20</b>		

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/44_ BND-7/43 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>178/20 geh.</b> <b><u>23.01.20</u></b>	<b><u>05.02.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/45_ BND-7/44 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>06/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>23.01.20</u></b>	<b><u>27.02.20</u></b> 89 Seiten  <b><u>10.03.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/10_ BND-7/9_ BND-6/19_ BND-7/18_ BND-6/20_ BND-7/19_ BND-6/24_ BND-7/23_ BND-6/42_ BND-7/41_ Austauschsei- ten <b><u>23.01.2020</u></b>	<b><u>10.03.20</u></b> Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b><u>20.03.20</u></b> 146 Seiten	
					MAT A BND- 6/38_BND- 7/37_BND- 6/42_BND- 7/41_Aus- tauschseiten <b><u>05.02.20</u></b>	<b><u>20.03.20</u></b> 2 Ordner	
					MAT A BND-6/38_ BND-7/37_ BND-6/42_ BND-7/41_ Austauschsei- ten <b><u>27.02.20</u></b>	<b><u>20.03.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/46_ BND-7/45 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>193/20 geh.</b> <b><u>10.03.20</u></b>	<b><u>23.03.20</u></b> 3 Ordner <b><u>10.03.20</u></b> 1 Ordner	
					MAT A BND-6/47_ BND-7/46 <b><u>10.03.20</u></b>	<b><u>04.05.20</u></b> 32 Seiten	
					MAT A BND-6/48_ BND-7/47 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>230/20 geh.</b>	<b><u>03.06.20</u></b> 50 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b><u>20.03.20</u></b> MAT A BND-5/4_ BND-6/49_ BND-7/48	<b><u>23.06.20</u></b> 11 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>202/20 geh.</b> <b><u>20.03.20</u></b> MAT A BND-6/50_ BND-7/49	<b><u>25.06.20</u></b> 41 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>203/20 geh.</b> <b><u>20.03.20</u></b> MAT A BND-6/51_ BND-7/50	<b><u>25.06.20</u></b> 41 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>07/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>23.03.20</u></b> MAT A BND-6/52_ BND-7/51	<b><u>25.06.20</u></b> 26 Seiten	
					<b><u>10.03.20</u></b> MAT A BND-6_ BND-7_ Aus- tausch-seiten	<b><u>01.07.20</u></b> 75 Seiten	
					<b><u>04.05.20</u></b> MAT A BND-6/53_ BND-7/52	<b><u>22.07.20</u></b> 19 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>211/20 geh.</b> <b><u>03.06.20</u></b> MAT A BND-6/54_ BND-7/53	<b><u>23.07.20</u></b> 38 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>219/20 geh.</b> <b><u>23.06.20</u></b> MAT A BND-6/55_ BND-7/54	<b><u>23.07.20</u></b> 85 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>226/20 geh.</b> <b><u>25.06.2020</u></b> MAT A BND-6/56_ BND-7/55	<b><u>24.07.20</u></b> 37 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>227/20 geh.</b> <b><u>25.06.20</u></b>	<b><u>29.07.20</u></b> div. Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/57_ BND-7/56_ <b><u>25.06.20</u></b>	<b><u>29.07.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/58_ BND-7/57_ BND-11/2_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>07/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>01.07.20</u></b>	<b><u>29.07.20</u></b> div. Seiten  <b><u>03.08.20</u></b> 28 Seiten	
					MAT A BND-6/59_ BND-7/58_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>10/20 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>22.07.20</u></b>	<b><u>12.08.20</u></b> 67 Seiten	
					MAT A BND-6/60_ BND-7/59_ <b><u>23.07.20</u></b>	<b><u>17.08.20</u></b> 186 Seiten	
					MAT A BND-6/61_ BND-7/60_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>234/20 geh.</b> <b><u>23.07.20</u></b>	<b><u>24.08.20</u></b> 55 Seiten	
					MAT A BND-6/62_ BND-7/61_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>233/20 geh.</b> <b><u>24.07.20</u></b>	<b><u>27.08.20</u></b> 138 Seiten	
					MAT A BND-6/63_ BND-7/62_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>123/20 VS-V</b> <b><u>29.07.20</u></b>	<b><u>27.08.20</u></b> 578 Seiten	
					MAT A BND- 6/18_BND- 7/17_Aus- tausch-seiten II <b><u>29.07.20</u></b>	<b><u>27.08.20</u></b> 171 Seiten	
					MAT A BND- 6/10_BND- 7/9_Aus- tausch-seiten <b><u>29.07.20</u></b>	<b><u>27.08.20</u></b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/16_ BND-7/15_		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					Austausch- seiten <b>03.08.20</b> MAT A BND-6/64_ BND-7/63 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>238/20 geh.</b> <b>12.08.20</b>	<b>27.08.20</b> div. Seiten  <b>01.09.20</b> 7 Seiten	
					MAT A BND-6/65_ BND-7/64 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>241/20 geh.</b> <b>17.08.20</b>	<b>01.09.20</b> 24 Seiten	
					MAT A BND-6/66_ BND-7/65 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>243/20 geh.</b> <b>24.08.20</b>	Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b>01.09.2020</b>	
					MAT A BND-4/3_ BND-5/5_ BND-6/67_ BND-7/66 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>248/20 geh.</b> <b>27.08.20</b>	Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)  <b>02.09.20</b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/68_ BND-7/67 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>250/20 geh.</b> <b>27.08.20</b>	<b>02.09.20</b> div. Seiten	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17_ Austausch- seiten III <b>27.08.20</b>	<b>02.09.20</b> 299 Seiten	
					MAT A BND-6/20_ BND-7/19_ Austausch- seiten <b>27.08.20</b>	<b>07.09.20</b> 24 Seiten	
					MAT A BND-6/21_ BND-7/20_ Austausch- seiten III <b>Tgb.-Nr.</b> <b>127/19 geh.</b> <b>27.08.20</b>	<b>07.09.20</b> 3 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/34_ BND-7/33_ Austausch- seiten <b>01.09.20</b>	<b>07.09.20</b> 191 Seiten	
					MAT A BND-6/69_ BND-7/68 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>11/20 str.</b> <b>geh.</b> <b>01.09.20</b>	<b>07.09.20</b> 53 Seiten	
					MAT A BND-6/70_ BND-7/69 <b>01.09.20</b>	<b>01.09.20</b> 2 Seiten	
					MAT A BND-6/71_ BND-7/70 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>254/20 geh.</b> <b>01.09.2020</b>	<b>02.09.20</b> 248 Seiten	
					MAT A BND-6/71_ BND-7/70 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>254/20 geh.</b> <b>02.09.20</b>	<b>02.09.20</b> 260 Seiten	
					MAT A BND-6/18_ BND-7/17_ Austausch- seiten IV <b>02.09.20</b>	<b>16.09.20</b> Aktenkonvo- lut (Austausch- seiten)	
					MAT A BND-6/19_ BND-7/18_ Austausch- seiten II <b>02.09.20</b>	<b>07.09.20</b> 37 Seiten	
					MAT A BND-6/20_ BND-7/19_ Austausch- seiten II <b>07.09.20</b>	<b>07.09.20</b> 38 Seiten	
					MAT A BND-5/6_ BND-6/72_ BND-7/71 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>12/20 str.</b> <b>geh.</b> <b>07.09.20</b>	<b>02.10.20</b> 31 Seiten	
					MAT A BND-4/4	<b>05.10.20</b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					BND-5/6_ BND-6/71_ BND-7/70_ BND-8/4 <b>Tgb.-Nr. 13/20 str. geh. <u>07.09.20</u></b>	17 Seiten  21 Seiten	
					MAT A BND-4/5_ BND-6/72_ BND-7/71 <b>Tgb.-Nr. 256/20 geh. <u>07.09.20</u></b>	<b><u>09.10.20</u></b> 2 Seiten	
					MAT A BND-5/7_ BND-6/73_ BND-7/72 <b>Tgb.-Nr. 133/20 VS-V <u>01.09.20</u></b>	<b><u>09.10.20</u></b> 2 Seiten	
					MAT A BND-6/76_ BND-7/75 <b>Tgb.-Nr. 253/20 geh. <u>02.09.20</u></b>	<b><u>06.11.20</u></b> 61 Seiten	
					MAT A BND-6/10_ BND-7/9_ Austausch- seiten III <b><u>02.09.20</u></b>	<b><u>16.11.20</u></b> 19 Seiten	
					MAT A BND-6/14_ BND-7/13_ Austausch- seiten <b><u>09.09.20</u></b>	<b><u>16.11.20</u></b> 20 Seiten	
					MAT A BND-4/6_ BND-6/77_ BND-7/76 <b>Tgb.-Nr. 257/20 geh. <u>16.09.20</u></b>	<b><u>19.11.20</u></b> 10 Seiten	
					MAT A BND-4/6_ BND-6/78_ BND-7/77 <b>Tgb.-Nr. 258/20 geh. <u>07.09.20</u></b>	28 Seiten  12 Seiten	
					MAT A BND-6/79_ BND-7/78 <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>22.12.20</u></b>	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>136/20 VS-V</b> <u><b>07.09.20</b></u> MAT A BND-6/79 BND-7/78	33 Seiten  <u><b>22.12.20</b></u> 384	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>136/20 VS-V</b> <u><b>02.10.20</b></u> MAT A BND-6/80 BND-7/79	<u><b>22.12.20</b></u>	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>138/20 VS-V</b> <u><b>05.10.20</b></u> MAT A BND-6/81 BND-7/80	<u><b>22.12.20</b></u> 57 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>264/20 geh.</b> <u><b>07.10.20</b></u> MAT A BND-6/82 BND-7/81	<u><b>22.12.20</b></u> 14 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>139/20 VS-V</b> <u><b>09.10.20</b></u> MAT A BND-4/7 BND-6/83 BND-7/82	<u><b>29.12.20</b></u> 36 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>266/20 geh.</b> <u><b>09.10.20</b></u> MAT A BND-4/8 BND-6/84 BND-7/83	<u><b>11.01.21</b></u> 9 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>267/20 geh.</b> <u><b>06.11.20</b></u> MAT A BND-6/85 BND-7/84	<u><b>11.01.21</b></u> 17 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>285/20 geh.</b> <u><b>16.11.20</b></u> MAT A BND-6/86 BND-7/85	<u><b>11.01.21</b></u> 24 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>14/20 str.</b> geh. <u><b>16.11.20</b></u>	<u><b>12.01.21</b></u> 44 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A BND-6/87_ BND-7/86 <b>Tgb.-Nr. 290/20 geh.</b> <b><u>19.11.20</u></b>	<b><u>20.01.21</u></b> 26 Seiten	
					MAT A BND-6/88_ BND-7/87 <b>Tgb.-Nr. 145/20 VS-V</b> <b><u>19.11.20</u></b>	<b><u>21.01.21</u></b> 5 Seiten	
					MAT A BND-6/89_ BND-7/88 <b>Tgb.-Nr. 15/20 str. geh.</b> <b><u>17.12.20</u></b>	<b><u>28.01.21</u></b> 12 Seiten <b><u>29.01.21</u></b> 3 Seiten	
					MAT A BND-6/90_ BND-7/89 <b>Tgb.-Nr. 150/20 VS-V</b> <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>01.02.21</u></b> 4 Seiten	
					MAT A BND-6/91_ BND-7/90 <b>Tgb.-Nr. 303/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>02.02.21</u></b> 30 Seiten <b><u>17.02.21</u></b> 150 Seiten	
					MAT A BND-4/9_ BND-5/9_ BND-6/92_ BND-7/91 <b>Tgb.-Nr. 305/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>26.02.21</u></b> 32 Seiten	
					MAT A BND-5/10_ BND-6/93_ BND-7/92 <b>Tgb.-Nr. 306/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>03.03.21</u></b> 9 Seiten	
					MAT A BND-6/94_ BND-7/93 <b>Tgb.-Nr. 304/20 geh.</b> <b><u>22.12.20</u></b>	<b><u>03.03.21</u></b> 28 Seiten	
					MAT A BND-6/95_ BND-7/94	<b><u>04.03.21</u></b> 139 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr. 16/20 str. geh.</b> <u>29.12.20</u> MAT A BND-6/96 BND-7/95	<u>05.03.21</u> 10 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 307/20 geh.</b> <u>11.01.21</u> MAT A BND-6/97 BND-7/96	<u>19.03.21</u> 40 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 17/21 str. geh.</b> <u>11.01.21</u> MAT A BND-6/98 BND-7/97	<u>19.03.21</u> 19 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 309/21 geh.</b> <u>11.01.2021</u> MAT A BND-6/99 BND-7/98	<u>24.03.21</u> 22 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 18/21 str. geh.</b> <u>12.01.21</u> MAT A BND-6/100 BND-7/99	<u>29.04.21</u> 17 Seiten	
					<b>Tgb.-Nr. 157/21 VS-V</b> <u>20.01.21</u> MAT A BND-6/101 BND-7/100	<u>01.06.21</u> div. Aus- tauschseiten	
					<b>Tgb.-Nr. 316/21 geh.</b> <u>21.01.21</u> MAT A BND-6/101 BND-7/102	<u>04.06.21</u> div. Aus- tauschseiten	
					<b>Tgb.-Nr. 161/21 VS-V</b> <u>28.01.21</u> MAT A BND-6/102 BND-7/103		
					<b>Tgb.-Nr. 166/21 VS-V</b> <u>29.01.21</u> MAT A BND-6/103 BND-7/104		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>167/21 VS-V</b> <u><b>01.02.21</b></u> MAT A BND-6/104 BND-7/105 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>323/21 geh.</b> <u><b>02.02.21</b></u> MAT A BND-6/105 BND-7/106 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>324/21 geh.</b> <u><b>17.02.21</b></u> MAT A BND-6/106 BND-7/107 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>328/21 geh.</b> <u><b>26.02.21</b></u> MAT A BND-6/107 BND-7/108 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>342/21 geh.</b> <u><b>03.03.21</b></u> MAT A BND-6/108 BND-7/109 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>339/21 geh.</b> <u><b>03.03.21</b></u> MAT A BND-6/109 BND-7/110 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>340/21 geh.</b> <u><b>04.03.21</b></u> MAT A BND-6/110 BND-7/111 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>341/21 geh.</b> <u><b>05.03.21</b></u> MAT A BND-5/11 BND-6/111 BND-7/112 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>343/21 geh.</b> <u><b>19.03.21</b></u> MAT A BND-6/112 BND-7/113		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>349/21 geh.</b> <b><u>19.03.21</u></b> MAT A BND-5/12_ BND-6/113_ BND-7/114</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>19/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>24.03.21</u></b> MAT A BND-6_ BND-7_ Aus- tausch- sei- ten_24-03-21</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>20/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>29.04.21</u></b> MAT A BND-6/116_ BND-7/117</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>21/21 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>01.06.21</u></b> MAT A BND-4_ BND-5_ BND-6_ BND-7_ BND-8_ Aus- tauschsei- ten_01-06-21</p> <p><b><u>04.06.21</u></b> MAT A BND-6_ BND-7_ Aus- tauschsei- ten_04-06-21</p>		
BND-8	111	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind und dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode aufgrund dessen Beschluss vom 16. Januar 2017 übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt. Dar-</p>	08.03.18	03.05.19	<p><b><u>20.05.19</u></b> MAT A BND-8</p> <p><b><u>20.05.19</u></b> MAT A BND-8/1</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>109/19 geh.</b> <b><u>20.05.19</u></b> MAT A BND-8/2</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>02/19 str.</b> <b>geh.</b> <b><u>18.07.19</u></b></p>	<p><b><u>20.05.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>20.05.2019</u></b> 5 Ordner</p> <p><b><u>20.05.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>18.07.19</u></b> 2 Seiten</p>	30.06.20

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>über hinaus wird darum ge- beten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterla- gen aus den jeweiligen Ak- tenbeständen auszuson- dern, entsprechende Leer- blätter in die Akten einzu- fügen und die eingestuft Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Akten- zusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p> <p>Um Vorlage der Unterla- gen bis zum 3. Mai 2019 wird gebeten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Beweis Antrag stützt sich auf B.II. Ziffer 9 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 19/943). Ins- besondere dient er der Klä- rung der Frage, ob das Par- lamentarische Kontrollgre- mium, als Gremium des Deutschen Bundestages ge- mäß Art. 45d GG, in gebo- tener Weise zeitgerecht, vollständig und zutreffend informiert wurde und ob Ausschüsse des Deutschen Bundestages hiervon be- wusst abweichend unzu- treffend und unvollständig informiert wurden. Eine unzulässige Kontrolle des Parlamentarischen Kon- trollgremiums oder ein Ein- griff in die besonders ge- schützte Arbeit des Gremi- ums findet hierdurch nicht statt, zumal eine Beizie- hung entsprechender Unter- lagen auch ausdrücklich nicht begehrt wird. Viel- mehr richtet sich die Be- weiserhebung auf der Basis des im Plenum einstimmig gefassten Untersuchung- auftrages auf die Kontrolle der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Bundesbehörden zu einem abgeschlossenen Sachver- halt.</p>			<p>MAT A BND-8_ er- läuterndes Schreiben</p> <p><u>07.09.20</u></p> <p>MAT A BND-4/4_ BND-5/6_ BND-6/71_ BND-7/70_ BND-8/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 13/20 str. geh.</b></p> <p><u>01.06.21</u></p> <p>MAT A BND-4_ BND-5_ BND-6_ BND-7_ BND-8_ Aus- tauschsei- ten_01-06-21</p>	<p><u>07.09.20</u> 215 Seiten</p> <p><u>01.06.21</u> div. Aus- tauschseiten</p>	
BND-9	451	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sämtlicher Beweismit- tel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungs- ausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten</p>	27.06.19	30.08.19	<p><u>21.08.19</u></p> <p>MAT A BND-9</p>	<p><u>21.09.19</u> 2 Seiten</p>	30.06.20

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlus- sam	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes sowie von Auskunftsverlangen nach § 2a BNDG im Untersuchungszeitraum im Bundesnachrichtendienst entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>					
BND-10	481	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im Bundesnachrichtendienst entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit Distributed-Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p>	07.11.19	02.12.19	<p><b>02.12.19</b> MAT A BND-10 <b>23.01.20</b> MAT A BND-10/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>178/20 geh.</b></p>	<p><b>02.12.19</b> „Verzögerungsanzeige“ <b>23.01.20</b> 4 Ordner</p>	30.06.20

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>					
BND-11	530	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen oder behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaustausch mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem Bundesamt für Verfassungsschutz</li> <li>– dem Bundeskriminalamt</li> <li>– dem Generalbundesanwalt</li> </ul> <p>im Bundesnachrichtendienst im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesnachrichtendienst entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits</li> </ul>	13.02.20	16.03.20	<p><b><u>12.03.20</u></b> MAT A BND-11 <b><u>05.05.20</u></b> MAT A BND-11/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>212/20 geh.</b> <b><u>25.06.20</u></b> MAT A BND-11/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>07/20 str.</b> <b>geh.</b></p>	<p><b><u>12.03.20</u></b> „Verzögerungsanzeige“ <b><u>05.05.20</u></b> 1 Ordner  <b><u>25.06.20</u></b> 26 Seiten</p>	16.11.20



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>					
BND-12	540	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesnachrichtendienst vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	05.03.20	20.03.20	<p><b>14.05.20</b> MAT A BND-12</p> <p><b>26.06.20</b> MAT A BND-12/1</p> <p><b>07.07.20</b> MAT A BND-12/2</p>	<p><b>14.05.20</b> 1 Ordner</p> <p><b>26.06.20</b> 2 Ordner</p> <p><b>07.07.20</b> 2 Ordner</p>	16.11.20
BPol-1	16	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundespolizei, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>29.03.18</b> MAT A BPol-1</p>	<p><b>29.03.18</b> 1 Ordner</p>	29.03.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.  Der Ausschuss ersucht ferner darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Bundespolizei zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.					
BPol-2	49	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Bundespolizei Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18	<u>25.04.18</u> MAT A BPol-2	<u>25.04.18</u> „Fehlanzeige“	
BPol-3	73	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und von der Bundespolizei für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:  – wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,  – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,  – Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,	01.03.18	29.03.18	<u>13.04.18</u> MAT A BPol-3	<u>13.04.18</u> 1 Ordner	13.04.18

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsaus- schuss I der 17. Wahlpe- riode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlperi- ode des Abgeordneten- hauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsaus- schuss (17. Wahlperi- ode) des Landtages Nie- dersachsen, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BPol-4	97	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Lei- tungsvorlagen für die Be- hördenleitung sowie sämt- licher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behör- denleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Presse- vertretern, die den Untersu- chungsgegenstand betref- fen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersu- chungsausschusses in der Bundespolizei erstellt oder in ihrem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bun- desministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>13.04.18</b> MAT A BPol-4	<b>13.04.18</b> 1 Ordner	13.04.18
BPol-5	128	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei der Bundespoli- zei zum Untersuchungsge- genstand entstanden sind o- der in Gewahrsam genom- men wurden und Informati- onen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des Breitscheidplatz-Attentä- ters, sowohl unter sei- nem richtigen Namen als auch unter einem der von</li> </ul>	15.03.18	27.04.18	<b>04.06.18</b> MAT A BPol-5	<b>04.06.18</b> 2 Ordner	04.06.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul> </li></ul>					
BPol-6	156	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismit-	15.03.18	27.04.18	<b>04.06.18</b> MAT A BPol-6 <b>26.10.18</b>	<b>04.06.18</b> 2 Ordner <b>26.10.18</b>	17.03.21

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tel, die bei der Bundespolizei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 27. April 2018 vorzulegen;</p> <p>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p> <p>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf</p>			<p>MAT A BPol-6/1 <b><u>01.11.18</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/2 <b><u>06.11.18</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/3 <b><u>23.11.18</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/4 + <b>Tgb.-Nr. 85/19 geh. 24.06.19</b></p> <p>MAT A BPol-6/5 <b><u>03.07.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/6 <b><u>02.08.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/7 <b><u>23.08.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/8 <b><u>23.09.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/9 <b><u>31.10.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/10 <b><u>06.11.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/11 <b><u>20.12.19</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/12 <b><u>30.04.20</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/13 <b><u>27.05.20</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/14 <b><u>01.07.20</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/16 <b><u>27.08.20</u></b></p> <p>MAT A BPol-6/17 <b><u>09.09.20</u></b></p>	<p>3 Ordner</p> <p><b><u>01.11.18</u></b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b><u>06.11.18</u></b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b><u>23.11.18</u></b></p> <p>1 Ordner</p> <p>1 Ordner</p> <p><b><u>24.06.19</u></b></p> <p>15 Ordner</p> <p><b><u>03.07.19</u></b></p> <p>1 Ordner</p> <p><b><u>02.08.19</u></b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b><u>23.08.19</u></b></p> <p>4 Ordner</p> <p><b><u>23.09.19</u></b></p> <p>9 Ordner</p> <p><b><u>31.10.19</u></b></p> <p>15 Ordner</p> <p><b><u>06.11.19</u></b></p> <p>12 Ordner</p> <p><b><u>20.12.19</u></b></p> <p>6 Ordner</p> <p><b><u>30.04.20</u></b></p> <p>9 Ordner</p> <p><b><u>27.05.20</u></b></p> <p>3 Ordner</p> <p><b><u>01.07.20</u></b></p> <p>12 Ordner</p> <p><b><u>27.08.20</u></b></p> <p>11 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die ein-gestufteten Unterlagen un-ter Angabe des ur-sprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			MAT A BPol-6/14_ BPol-6/17_ Nachlieferun- gen	<u>09.09.20</u> 1 Ordner	
BPol-7	194	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-speicherter Daten und sons-tiger sächlicher Beweismit-tel, die bei der Bundespoli-zei zum Untersuchungsge-genstand im Untersu-chungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht da-rum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Be-weismittel möglichst zü-gig und gegebenenfalls in Teillieferungen, je-denfalls aber bis 14. September 2018 vorzu-legen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder hö-her eingestufte Unterla-gen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die ein-gestufteten Unterlagen un-ter Angabe des ur-sprünglichen Aktenzu-sammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>	15.03.18	14.09.18	<p><u>28.11.18</u> MAT A BPol-7</p> <p><u>03.12.18</u> MAT A BPol-7/1</p> <p><u>17.12.18</u> MAT A BPol-7/2</p> <p><u>21.01.19</u> MAT A BPol-7/3</p> <p><u>11.02.19</u> MAT A BPol-7/4</p> <p><u>12.02.19</u> MAT A BPol-7/5</p> <p><u>25.02.19</u> MAT A BPol-7/6</p> <p><u>06.11.19</u> MAT A BPol-7/7</p>	<p><u>28.11.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>03.12.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>17.12.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>21.01.19</u> 4 Ordner</p> <p><u>11.02.19</u> 4 Ordner</p> <p><u>12.02.19</u> 3 Ordner</p> <p><u>25.02.19</u> 2 Ordner</p> <p><u>06.11.19</u> 2 Ordner</p>	17.03.21
BSI-1	483	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-speicherter Daten und sons-tiger sächlicher Beweismit-tel, die den Untersuchungs-gegenstand betreffen und im Bundesamt für Sicher-heit in der Informations-technik entstanden sind o-der in Gewahrsam genom-men wurden im Zusam-menhang mit Distributed-</p>	07.11.19	02.12.19	<p><u>29.11.19</u> MAT A BSI-1</p> <p><u>12.02.20</u> MAT A BSI-1/1</p> <p><u>21.02.20</u> MAT A BSI-1/2</p>	<p><u>29.11.19</u> „Verzöge-rungs-an-zeige“</p> <p><u>12.02.20</u> 1 Ordner</p> <p><u>21.02.20</u> 2 Seiten</p>	18.03.20

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Denial-of-Service-Attacken (DDoS) auf die sog., „Boston-Cloud“ bzw. das Hinweisportal des Bundeskriminalamtes zum Anschlag auf den Breitscheidplatz, den getroffenen Abwehrmaßnahmen sowie der anschließenden Aufarbeitung und den Ermittlungen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 3 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 2. Dezember 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>			Tgb.-Nr. 190/20 geh.		
BT-1	28	<p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses des 18. Deutschen Bundestages, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, insbesondere der folgenden Sitzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 100. Sitzung am 21. Dezember 2016</li> <li>– 101. Sitzung am 18. Januar 2017</li> <li>– 102. Sitzung am 25. Januar 2017</li> <li>– 103. Sitzung am 13. Februar 2017</li> <li>– 104. Sitzung am 15. Februar 2017,</li> </ul>	01.03.18	29.03.18	<b>13.03.18</b> MAT A BT-1	<b>13.03.18</b> 409 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.					
BT-2	29	<b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des 18. Deutschen Bundestages, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, insbesondere der 127. Sitzung am 18. Januar 2017, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18	<u>23.03.18</u> MAT A BT-2	<u>23.03.18</u> 399 Seiten	
BT-3	30	<b>Beziehung</b> soweit rechtlich zulässig sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der „Erläuternden Sachverhaltsdarstellung zur öffentlichen Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes zum Fall Anis Amri vom 29. März 2017“ (BT-Drs. 18/12585) entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.	01.03.18	29.03.18			
BVA-1	18	<b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesverwaltungsamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BVA-1	<u>29.03.18</u> 2 Ordner	29.03.18



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BVA-2	51	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Bundesverwaltungsamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BVA-2	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	
BVA-3	75	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Bundesverwaltungsamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BVA-3	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BVA-4	99	<b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Bundesverwaltungsamt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahr-sam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	01.03.18	29.03.18	<u>29.03.18</u> MAT A BVA-4	<u>29.03.18</u> „Fehlanzeige“	
BVA-5	130	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahr-sam genommen wurden und Informationen enthalten  – zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),  – zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach	15.03.18	27.04.18	<u>04.07.18</u> MAT A BVA-5  <u>16.08.18</u> MAT A BVA-5/1  <u>26.09.18</u> MAT A BVA-5/2	<u>04.07.18</u> 1 Ordner  <u>16.08.18</u> 2 Seiten  <u>26.09.18</u> 1 CD	16.03.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		dem Anschlag am 19.12.2016, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.					
BVA-6	158	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b>04.07.18</b> MAT A BVA-6</p> <p><b>01.07.20</b> MAT A BVA-6/1</p> <p><b>03.12.20</b> MAT A BVA-6/2</p>	<p><b>04.07.18</b> 1 Ordner</p> <p><b>01.07.20</b> 1 DVD</p> <p><b>03.12.20</b> 1 Ordner (DVD)</p>	04.07.18
BVA-7	196	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesverwaltungsamt zum Untersuchungsgegenstand im Un-</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b>26.09.18</b> MAT A BVA-7</p>	<p><b>26.09.18</b> „Fehlanzeige“</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>					
BW-1	40	<p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenausschusses der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>23.06.18</u> MAT A BW-1	<u>23.06.18</u> 60 Seiten	23.06.18
BW-2	41	<p><b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Rechtsausschusses der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>	01.03.18	29.03.18	<u>23.06.18</u> MAT A BW-2	<u>23.06.18</u> „Fehlanzeige“	
BW-3	42	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – soweit rechtlich zulässig – die beim Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode des Landtages Baden-Württemberg zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,</p>	01.03.18	29.03.18	<u>23.06.18</u> MAT A BW-3	<u>23.06.18</u> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 29. März 2018.</p>					
BW-4	59	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>	01.03.18	06.04.18	<b>09.04.18</b> MAT A BW-4	<b>09.04.18</b> „Fehlanzeige“	
BW-5	60	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Ministerium der Justiz und für Europa.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>	01.03.18	06.04.18	<b>13.04.18</b> MAT A BW-5	<b>13.04.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BW-6	61	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Baden-Württemberg außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Justiz und für Europa Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13. April 2018.</p>	01.03.18	13.04.18			
BW-7	83	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> </ul>	01.03.18	06.04.18	<b>09.04.18</b> MAT A BW-7	<b>09.04.18</b> 1 Ordner	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschloms am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Untersuchungsaus- schuss V der 16. Wahl- periode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsaus- schuss I der 17. Wahlpe- riode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlpe- riode des Abgeordneten- hauses von Berlin,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Würt- temberg beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>					
BW-8	84	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die den Untersuchungs- gegenstand betreffen und vom Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfü- gung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Ana- lyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Han- delns der Berliner Be- hörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Son- derbeauftragter des Se- nats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsaus- schuss V der 16. Wahl- periode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsaus- schuss I der 17. Wahlpe- riode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> </ul>	01.03.18	06.04.18	<p><b><u>13.04.18</u></b> MAT A BW-8</p> <p><b><u>16.07.18</u></b> MAT A BW-8/1</p>	<p><b><u>13.04.18</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>16.07.18</u></b> 1 Ordner</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlpe- riode des Abgeordneten- hauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Würt- temberg beim Ministerium der Justiz und für Europa. Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 6. April 2018.</p>					
BW-9	85	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die den Untersuchungs- gegenstand betreffen, so- weit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Ba- den-Württemberg außer- halb der Geschäftsbereiche der Ministerien für Inneres, Digitalisierung und Migra- tion und der Justiz und für Europa für eine oder meh- rere der folgenden Untersu- chungen zur Verfügung ge- stellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Ana- lyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Han- delns der Berliner Be- hörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Son- derbeauftragter des Se- nats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsaus- schuss V der 16. Wahl- periode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsaus- schuss I der 17. Wahlpe- riode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahlpe- riode des Abgeordneten- hauses von Berlin, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</li> </ul>	01.03.18	13.04.18			



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Würt- temberg bei der jeweils zu- ständigen obersten Landes- behörde.  Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis 13. April 2018.					
BW-10	135	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Behörde des Landes Baden-Würt- temberg – außerhalb des Geschäftsbereichs des Re- gierungspräsidiums Stutt- gart – zum Untersuchungs- gegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genom- men wurden und Informati- onen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betref- fend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des Breitscheidplatz-Attentä- ters, sowohl unter sei- nem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Na- men, und bezüglich der beiden mit ihm Eingee- reisten (Bilal B. / Ha- bib S.),</li> <li>– zum Informationsaus- tausch von für den Voll- zug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Be- hörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehör- den bezüglich der Person des Breitscheidplatz-At- tentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias- Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium</p>	01.03.18	25.05.18	<u>24.05.18</u> MAT A BW-10	<u>24.05.18</u> 1 Ordner	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis 25. Mai 2018 vorzulegen,</li> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BW-11	136	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von</li> </ul>	15.03.18	25.05.18	<p><b>24.05.18</b></p> <p>MAT A BW-11</p> <p>„Klarstellung“</p>	<p><b>24.05.18</b></p> <p>2 Seiten An- schreiben</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016, </li></ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis 25. Mai 2018 vorzulegen,</li> <li>– einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BW-12	137	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Karlsruhe zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden</p>	15.03.18	25.05.18	<b>05.06.18</b> MAT A BW-12	<b>05.06.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis 25. Mai 2018 vorzulegen,</li> <li>– einen Hinweis zu erhalten, wenn Beweismittel bei einem beauftragten privaten Dienstleister verfügbar sein könnten,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
BW-13	166	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls</li> </ul>	15.03.18	25.05.18	<p><u>29.05.18</u> MAT A BW-13</p> <p><u>29.05.18</u> MAT A BW-13/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 07/18 VS-V</b></p> <p><u>14.09.18</u> MAT A BW-13/3</p> <p><u>21.11.18</u> MAT A BW-13/4</p> <p><u>19.06.19</u> MAT A BW-13/5</p> <p><b>Tgb.-Nr. 116/19 geh.</b></p> <p><u>12.05.20</u> MAT A BW-13/6</p>	<p><u>29.05.18</u> 7 Ordner</p> <p><u>29.05.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>14.09.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>21.11.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>19.06.19</u> 1 Aktenbündel</p> <p><u>12.05.20</u> 1 Aktenbündel</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 25. Mai 2018 vorzulegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</li> <li>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>					
BW-14	167	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters <ul style="list-style-type: none"> <li>– sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> </ul> </li> </ul>	15.03.18	25.05.18	<p><b><u>13.07.18</u></b> MAT A BW-14</p> <p><b><u>11.03.19</u></b> MAT A BW-14/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 64/19 VS-V</b></p> <p><b><u>15.04.19</u></b> MAT A BW-14/2</p>	<p><b><u>13.07.18</u></b> 2 Seiten</p> <p><b><u>11.03.19</u></b> 31 Akten</p> <p><b><u>15.04.19</u></b> 1 Akte</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlus- sam	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <p>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 25. Mai 2018 vorzulegen;</p> <p>– bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorgelegte einzelne Aktenteile im Zusammenhang nochmals vorzulegen,</p> <p>– bei bereits aufgrund früherer Beweisbeschlüsse des Ausschusses umfassend vorgelegten Aktenbeständen diese nicht nochmals vorzulegen, sondern auf die frühere Vorlage zu verweisen,</p> <p>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</p>					
BW-15	204	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sons-	15.03.18	14.09.18	<u>14.09.18</u>	<u>14.09.18</u> 4 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Baden-Württemberg zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis 14. September 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.</li> </ul>			<p>MAT A BW-15_ er- läuterndes Schreiben</p> <p><b>04.10.18</b></p> <p>MAT A BW-15/1</p>	<p><b>04.10.18</b> 17 Seiten</p>	
BY-1	174	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder im Bayerischen Staatsministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breit-scheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b>19.09.18</b> MAT A BY-1</p> <p><b>19.09.18</b> MAT A BY-1/1</p> <p><b>29.04.18</b> MAT A BY-1/2</p> <p><b>05.02.20</b> MAT A BY-1/3</p> <p><b>28.04.20</b> MAT A BY-1/4</p> <p><b>17.06.20</b> MAT A</p>	<p><b>19.09.18</b> 5 Seiten</p> <p><b>19.09.18</b> 1 Datenträger 20 Seiten</p> <p><b>29.04.18</b> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><b>05.02.20</b> 1 Datenträger</p> <p><b>28.04.20</b> 1 Datenträger</p> <p><b>17.06.20</b> 1 Datenträger</p> <p><b>12.08.20</b> 1 Datenträger</p> <p><b>23.11.20</b></p>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p>BY-1/5 <b><u>12.08.20</u></b> MAT A BY-1/6 <b><u>23.11.20</u></b> MAT A BY-1/7 <b><u>09.12.20</u></b> MAT A BY-1/8 <b><u>16.12.20</u></b> MAT A <b><u>23.11.2020</u></b> BY-1/9 Tgb.-Nr. <b>312/21 geh.</b> <b><u>18.12.20</u></b> MAT A BY-1/10 Tgb.-Nr. <b>313/21 geh.</b> <b><u>23.11.20</u></b> MAT A BY-1/11 <b><u>18.01.21</u></b> MAT A BY-1/12 Tgb.-Nr. <b>314/21 geh.</b></p>	<p>1 Datenträger <b><u>09.12.20</u></b> 1 Datenträger <b><u>16.12.20</u></b> 1 Datenträger  <b><u>18.12.20</u></b> 1 Datenträger  <b><u>23.11.2020</u></b> 1 Datenträger <b><u>18.01.2021</u></b> 1 Datenträger</p>	
CH-1	277	<p>Beweiserhebung die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere 1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19.12.2016 stehen könnten, 2. die anlässlich oder im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einer von</p>	05.07.18				

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>oder für Anis A. möglicherweise geplanten Beschaffung von Waffen in der Schweiz und hinsichtlich der von Anis A. verwendeten Waffe entstanden oder in behördlichen Gewahrsam gelangt sind,</p> <p>die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>					
FR-1	283	<p>Beweiserhebung die Regierung der Französischen Republik auf diplomatischem Wege höflichst zu ersuchen</p> <p>Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten (z. B. Clement B.),</li> <li>zum Fluchtweg des Anis Amri nach dem Anschlag am Breitscheidplatz in Berlin,</li> </ol> <p>die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis Amri mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>	05.07.18				
GBA-1	14	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>	01.03.18	29.03.18	<b>04.04.18</b> MAT A GBA-1	<b>04.04.18</b> 1 Ordner	04.04.18
GBA-2	47	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sons-</p>	01.03.18	29.03.18	<b>28.03.18</b> MAT A GBA-2	<b>28.03.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		tiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit der Generalbundesanwalt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.					
GBA-3	71	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Generalbundesanwalt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:  – wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,  – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,  – Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,  – Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,  – 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,  – 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	01.03.18	29.03.18	<b>28.03.18</b> MAT A GBA-3	<b>28.03.18</b> 1 Ordner	28.03.18
GBA-4	95	<b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und	01.03.18	29.03.18	<b>04.04.18</b> MAT A GBA-4	<b>04.04.18</b> 3 Ordner	04.04.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses beim Generalbundesanwalt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.					
GBA-5	122	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 beim Generalbundesanwalt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	15.03.18	29.03.18	<u>18.06.18</u> MAT A GBA-5_ GBA-7/3  <u>05.09.18</u> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6  <u>19.10.18</u> MAT A GBA-5/2_ GBA-7/7  <u>22.10.18</u> MAT A GBA-5/3_ GBA-7/8_ GBA-9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>54/18 geh.</b>  <u>12.11.18</u> MAT A GBA-5/4_ GBA-7/9  <u>12.11.18</u> MAT A GBA-5/5_ GBA-6/1_ GBA-7/10_ GBA-9/1  <u>13.02.19</u> MAT A GBA-5/6_ GBA-7/12_ GBA-9/4  <u>09.01.19</u> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_ Nachlieferung	<u>18.06.18</u> 34 Ordner  <u>05.09.18</u> 114 Ordner  <u>19.10.18</u> 2 Ordner  <u>22.10.18</u> 2 Ordner  <u>12.11.18</u> 1 Seite  <u>12.11.18</u> 68 Ordner  <u>13.02.19</u> 9 Ordner	12.03.21

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>25.02.19</u> MAT A GBA-5/9_ GBA-6/2_ GBA-7/13 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>87/19 geh.</b> <u>06.03.19</u>	<u>09.01.19</u> 6 Ordner	
					MAT A GBA-5/10_ GBA-7/14_ GBA-9/5 <u>03.04.19</u>	<u>25.02.19</u> 3 Ordner	
					MAT A GBA-5/11_ GBA-7/16 <u>12.04.19</u>		
					MAT A GBA-5/12_ GBA-7/17 <u>25.04.19</u>	<u>06.03.19</u> 1 Ordner	
					MAT A GBA-5/13_ GBA-7/19 <u>24.04.19</u>		
					MAT A GBA-5/14_ GBA-7/20 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>67/19 VS-V</b> <u>24.04.19</u>	<u>03.04.19</u> 3 Ordner	
					MAT A GBA-5/15_ GBA-7/21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>98/19 geh.</b> <u>28.05.19</u>	<u>12.04.19</u> 12 Ordner	
					MAT A GBA-5/16_ GBA-7/23_ GBA-9/8 <u>24.04.19</u>	<u>25.04.19</u> 52 Ordner	
					MAT A GBA-5/17_ GBA-7/24_ GBA-9/9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>112/19 geh.</b> <u>13.06.19</u>	<u>24.04.19</u> 1 Ordner	
					MAT A GBA-5/18_ GBA-7/26_ GBA-9/10 <u>19.06.19</u>	<u>24.04.19</u> 1 Schnell- hefter	
					MAT A GBA-5/19	<u>28.05.19</u> 60 Ordner	

BB	zu A.Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					GBA-7/27_ GBA-9/11_ <b><u>03.07.19</u></b> MAT A GBA-5/20_ GBA-7/28_ <b><u>25.07.19</u></b> MAT A GBA-5/21_ GBA-6/3_ GBA-7/30_ <b><u>19.08.19</u></b> MAT A GBA-5/22_ GBA-6/4_ GBA-7/31_ <b>Tgb.-Nr.</b> <b>131/19 geh.</b> <b><u>10.09.19</u></b> MAT A GBA-5/23_ GBA-7/32_ <b><u>17.09.19</u></b> MAT A GBA-5/24_ GBA-7/33_ GBA-9/12_ <b><u>27.11.19</u></b> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_ Nach-liefe- rung <b><u>22.10.19</u></b> MAT A GBA-5/25_ GBA-6/5_ GBA-7/35_ <b><u>28.10.19</u></b> MAT A GBA-5/26_ GBA-6/6_ GBA-7/36_ <b><u>03.12.19</u></b> MAT A GBA-5/27_ GBA-6/7_ GBA-7/38_ <b><u>06.12.19</u></b> MAT A GBA-5/28_ GBA-7/39_ GBA-9/13_ <b><u>02.03.20</u></b> MAT A GBA-5/29_	<b><u>24.04.19</u></b> 1 Ordner  <b><u>13.06.19</u></b> 56 Ordner  <b><u>19.06.19</u></b> 42 Ordner  <b><u>03.07.19</u></b> 15 Ordner  <b><u>25.07.19</u></b> 4 Ordner  <b><u>19.08.19</u></b> 1 DVD  <b><u>10.09.19</u></b> 30 Ordner  <b><u>17.09.19</u></b> 37 Ordner  <b><u>27.11.19</u></b> 2 Seiten 1 Lichtbild	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					GBA-7/41_ GBA-9/14_ <u>10.03.20</u> MAT A GBA-5/30_ GBA-7/42_ GBA-9/15_ Vorab-liefe- rung <u>08.04.20</u> MAT A GBA-5/31_ GBA-7/43_ GBA-9/16_ <u>08.04.20</u> MAT A GBA-5/32_ GBA-7/44_ GBA-9/17_ Tgb.-Nr. 08/20 str. geh. <u>15.04.20</u> MAT A GBA-5/33_ GBA-7/45_ GBA-9/18_ <u>23.04.20</u> MAT A GBA-5/34_ GBA-6/8_ GBA-7/46_ Tgb.-Nr. 09/20 str. geh. <u>26.05.20</u> MAT A GBA-5/35_ GBA-7/47_ <u>11.06.20</u> MAT A GBA-5/36_ GBA-6/9_ GBA-7/48_ <u>07.07.20</u> MAT A GBA-5/37_ GBA-6/10_ GBA-7/49_ <u>22.07.20</u> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_2. Nachlieferung <u>26.06.20</u> MAT A GBA-5/28_ 	22.10.19 86 Ordner  28.10.19 32 Ordner  03.12.19 134 Seiten 1 DVD  06.12.19 55 Ordner  02.03.20 3 Ordner  10.03.20 7 Ordner  08.04.20 1 Festplatte  08.04.20 1 CD	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					GBA-7/39_ GBA-9/13_ Nach-liefe- rung	<u>15.04.20</u> 1 DVD  <u>23.04.20</u> 1 DVD  <u>26.05.20</u> 4 DVDs  <u>11.06.20</u> 1 Festplatte  <u>07.07.20</u> 1 DVD  <u>22.07.20</u> 1 DVD  <u>26.06.20</u> 1 DVD	
GBA-6	126	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten	15.03.18	27.04.18	<u>05.09.18</u> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6 <u>12.11.18</u> MAT A GBA-5/5_ GBA-6/1_ GBA-7/10_ GBA-9/1 <u>09.01.19</u>	<u>05.09.18</u> 114 Ordner  <u>12.11.18</u> 68 Ordner	12.03.21



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>			<p>MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_ Nachlieferung <b><u>25.02.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/9_ GBA-6/2_ GBA-7/13 <b>Tgb.-Nr. 87/19 geh. <u>25.07.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/21_ GBA-6/3_ GBA-7/30 <b><u>19.08.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/22_GBA-6/4_GBA-7/31 <b>Tgb.-Nr. 131/19 geh. <u>27.11.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_ Nachlieferung <b><u>22.10.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/25_ GBA-6/5_ GBA-7/35 <b><u>28.10.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/26_ GBA-6/6_ GBA-7/36 <b><u>03.12.19</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/27_ GBA-6/7_ GBA-7/38 <b><u>23.04.20</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/34_ GBA-6/8_ GBA-7/46 <b>Tgb.-Nr. 09/20 str. geh. <u>11.06.20</u></b></p> <p>MAT A GBA-5/36_ <b><u>03.12.19</u></b></p>	<p><b><u>09.01.19</u></b> 6 Ordner</p> <p><b><u>25.02.19</u></b> 3 Ordner</p> <p><b><u>25.07.19</u></b> 4 Ordner</p> <p><b><u>19.08.19</u></b> 1 DVD</p> <p><b><u>27.11.19</u></b> 2 Seiten 1 Lichtbild</p> <p><b><u>22.10.19</u></b> 86 Ordner</p> <p><b><u>28.10.19</u></b> 32 Ordner</p> <p><b><u>03.12.19</u></b> 134 Seiten 1 DVD</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung	
					GBA-6/9_ GBA-7/48 <u>07.07.20</u> MAT A GBA-5/37_ GBA-6/10_ GBA-7/49 <u>22.07.20</u> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_2. Nachlieferung <u>10.09.20</u> MAT A GBA-6/-11_ GBA-7/51_ GBA-9/19		<u>23.04.20</u> 1 DVD  <u>11.06.20</u> 1 Festplatte  <u>07.07.20</u> 1 DVD  <u>22.07.20</u> 1 DVD  <u>10.09.20</u> 1 Festplatte	
GBA-7	154	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahr-sam genommen wurden und Informationen enthalten  – zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder	15.03.18		<u>26.04.18</u> MAT A GBA-7 <u>23.05.18</u> MAT A GBA-7/1 <u>01.10.18</u> MAT A GBA-7/2 <u>18.06.18</u> MAT A GBA-5 GBA-7/3 <u>18.06.18</u> MAT A GBA-7/4 <u>20.06.18</u> MAT A GBA-7/5 <b>Tgb.-Nr.</b>	<u>26.04.18</u> 18 Ordner  <u>23.05.18</u> 11 Ordner  <u>01.10.18</u> 1 Ordner  <u>18.06.18</u> 34 Ordner  <u>18.06.18</u> 34 Ordner <u>20.06.18</u> 1 Ordner	12.03.21	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>			<p><b>15/18 VS-V</b> <b>05.09.18</b> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6 <b>19.10.18</b> MAT A GBA-5/2_ GBA-7/7 <b>22.10.18</b> MAT A GBA-5/3_ GBA-7/8_ GBA-9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>54/18 geh.</b> <b>12.11.18</b> MAT A GBA-5/4_ GBA-7/9 <b>12.11.18</b> MAT A GBA-5/5_ GBA-6/1_ GBA-7/10_ GBA-9/1 <b>13.02.19</b> MAT A GBA-5/6_ GBA-7/12_ GBA-9/4 <b>09.01.2019</b> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_ Nachlieferung <b>09.01.19</b> MAT A GBA-7/1_Nachlieferung (Ordner 4) <b>09.01.19</b> MAT A GBA-7/3_Nachlieferung (Ordner 15) <b>22.11.18</b> MAT A GBA-7/11_ GBA-9/3 <b>25.02.19</b> MAT A GBA-5/9_</p>	<p><b>05.09.18</b> 114 Ordner <b>19.10.18</b> 2 Ordner <b>22.10.18</b> 2 Ordner <b>12.11.18</b> 1 Seite <b>12.11.18</b> 68 Ordner <b>13.02.19</b> 9 Ordner <b>09.01.19</b> 6 Ordner <b>09.01.19</b> 1 Ordner <b>09.01.19</b> 1 Ordner <b>22.11.2018</b> 19 Ordner <b>25.02.2019</b> 3 Ordner <b>06.03.19</b> 1 Ordner <b>28.02.19</b></p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung		
					GBA-6/2_ GBA-7/13 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>87/19 geh.</b> <b>06.03.19</b> MAT A GBA-5/10_ GBA-7/14_ GBA-9/5 <b>28.02.19</b> MAT A GBA-7/14 <b>11.03.19</b> MAT A GBA-7/15 <b>03.04.19</b> MAT A GBA-5/11_ GBA-7/16 <b>12.04.19</b> MAT A GBA-5/12_ GBA-7/17 <b>25.04.19</b> MAT A GBA-5/13_ GBA-7/19 <b>24.04.19</b> MAT A GBA-5/14_ _GBA-7/20 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>67/19 VS-V</b> <b>24.04.19</b> MAT A GBA-5/15_ GBA-7/21 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>98/19 geh.</b> <b>21.05.19</b> MAT A GBA-7/22_ GBA-9/7 <b>28.05.19</b> MAT A GBA-5/16_ GBA-7/23_ GBA-9/8 <b>24.04.19</b> MAT A GBA-5/17_ GBA-7/24_ GBA-9/9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>112/19 geh.</b>			2 Datenträger <b>11.03.19</b> 3 Ordner <b>03.04.19</b> 3 Ordner <b>12.04.19</b> 12 Ordner <b>25.04.19</b> 52 Ordner <b>24.04.19</b> 1 Ordner <b>24.04.19</b> 1 Schnell- hefter <b>21.05.19</b> 1 Hefter 3 Ordner <b>28.05.19</b> 60 Ordner <b>24.04.19</b> 2 Ordner <b>29.05.19</b> 1 Seite <b>13.06.19</b> 56 Ordner <b>19.06.19</b> 42 Ordner <b>03.07.19</b> 15 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>29.05.19</u> MAT A GBA-7/25	<u>24.07.19</u> 4 Seiten	
					<u>13.06.19</u> MAT A GBA-5/18 GBA-7/26 GBA-9/10	<u>25.07.19</u> 4 Ordner	
					<u>19.06.19</u> MAT A GBA-5/19 GBA-7/27 GBA-9/11	<u>19.08.19</u> 1 DVD	
					<u>03.07.19</u> MAT A GBA-5/20 GBA-7/28	<u>10.09.19</u> 30 Ordner	
					<u>24.07.19</u> MAT A GBA-7/29	<u>17.09.19</u> 37 Ordner	
					<u>25.07.19</u> MAT A GBA-5/21 GBA-6/3 GBA-7/30	<u>27.11.19</u> 2 Seiten 1 Lichtbild	
					<u>19.08.19</u> MAT A GBA-5/22 GBA-6/4 GBA-7/31	<u>15.10.19</u> 2 Ordner 1 DVD	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>131/19 geh.</b>	<u>22.10.19</u> 86 Ordner	
					<u>10.09.19</u> MAT A GBA-5/23 GBA-7/32	<u>28.10.19</u> 32 Ordner	
					<u>17.09.19</u> MAT A GBA-5/24 GBA-7/33 GBA-9/12	<u>25.11.19</u> 7 Seiten	
					<u>27.11.19</u> MAT A GBA-5/1 GBA-6 GBA-7/6 Nach-liefe- rung	<u>03.12.19</u> 134 Seiten 1 DVD <u>06.12.19</u> 55 Ordner	
					<u>15.10.19</u> MAT A GBA-7/34	<u>13.01.20</u>	
					<u>22.10.19</u> MAT A GBA-5/25 GBA-6/5 GBA-7/35	1 Ordner <u>10.03.20</u> 3 Ordner	
					<u>28.10.19</u>		

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A GBA-5/26_ GBA-6/6_ GBA-7/36	<b>10.03.20</b> 7 Ordner	
					<b>25.11.19</b> MAT A GBA-7/37	<b>08.04.20</b> 1 Festplatte	
					<b>03.12.19</b> MAT A GBA-5/27_ GBA-6/7_ GBA-7/38	<b>08.04.20</b> 1 CD	
					<b>06.12.19</b> MAT A GBA-5/28_ GBA-7/39_ GBA-9/13	<b>15.04.20</b> 1 DVD	
					<b>13.01.20</b> MAT A GBA-7/40		
					<b>02.03.20</b> MAT A GBA-5/29_ GBA-7/41_ GBA-9/14	<b>23.04.20</b> DVD	
					<b>10.03.2020</b> MAT A GBA-5/30_ GBA-7/42_ GBA-9/15_ Vorab-liefe- rung	<b>26.05.20</b> 4 DVDs	
					<b>08.04.20</b> MAT A GBA-5/31_ GBA-7/43_ GBA-9/16	<b>11.06.20</b> 1 Festplatte	
					<b>08.04.20</b> MAT A GBA-5/32_ GBA-7/44_ GBA-9/17	<b>07.07.20</b> 1 DVD	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>08/20 str.</b> <b>geh.</b>	<b>22.07.20</b> 1 DVD	
					<b>15.04.20</b> MAT A GBA-5/33_ GBA-7/45_ GBA-9/18	<b>26.06.20</b> 1 DVD	
					<b>23.04.20</b> MAT A GBA-5/34_ GBA-6/8_ GBA-7/46	<b>04.08.20</b> 10 Seiten 2 Fotos	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>09/20 str.</b> <b>geh.</b>	<b>10.09.20</b> 1 Festplatte	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<p><b><u>26.05.20</u></b> MAT A GBA-5/35_ GBA-7/47</p> <p><b><u>11.06.20</u></b> MAT A GBA-5/36_ GBA-6/9_ GBA-7/48</p> <p><b><u>07.07.20</u></b> MAT A GBA-5/37_ GBA-6/10_ GBA-7/49</p> <p><b><u>22.07.20</u></b> MAT A GBA-5/1_ GBA-6_ GBA-7/6_2. Nachlieferung</p> <p><b><u>26.06.2020</u></b> MAT A GBA-5/28_ GBA-7/39_ GBA-9/13_ Nach-liefe- rung</p> <p><b><u>04.08.20</u></b> MAT A GBA-7/50</p> <p><b><u>10.09.20</u></b> MAT A GBA-6/-11_ GBA-7/51_ GBA-9/19</p>		
GBA-8	186	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Ziffer B. II. 7 des Untersuchungsauftrags betreffen,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b><u>12.03.21</u></b> MAT A GBA-8</p>	<p><b><u>12.03.21</u></b> „Fehlanzeige“</p>	
GBA-9	192	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Ge-</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>22.10.18</u></b> MAT A GBA-5/3_ GBA-7/8_ GBA-9</p> <p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>54/18 geh.</b> <b><u>12.11.18</u></b></p>	<p><b><u>22.10.2018</u></b> 2 Ordner</p> <p><b><u>12.11.2018</u></b> 68 Ordner</p>	12.03.2021

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		wahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.			MAT A GBA-5/5_ GBA-6/1_ GBA-7/10_ GBA-9/1_ <b><u>21.11.18</u></b>	<b><u>21.11.2018</u></b> 18 Seiten	
					MAT A GBA-9/2_ <b><u>22.11.18</u></b>	<b><u>22.11.2018</u></b> 19 Ordner	
					MAT A GBA-7/11_ GBA-9/3_ <b><u>13.02.19</u></b>	<b><u>13.02.2019</u></b> 9 Ordner	
					MAT A GBA-5/6_ GBA-7/12_ GBA-9/4_ <b><u>06.03.19</u></b>	<b><u>06.03.19</u></b> 1 Ordner	
					MAT A GBA-5/10_ GBA-7/14_ GBA-9/5_ <b><u>12.04.19</u></b>	<b><u>12.04.19</u></b> 12 Ordner	
					MAT A GBA-5/18_ GBA-9/6_ <b><u>21.05.19</u></b>	1 Hefter 3 Ordner <b><u>28.05.19</u></b>	
					MAT A GBA-7/22_ GBA-9/7_ <b><u>28.05.19</u></b>	60 Ordner <b><u>24.04.19</u></b>	
					MAT A GBA-5/16_ GBA-7/23_ GBA-9/8_ <b><u>24.04.19</u></b>	2 Ordner	
					MAT A GBA-5/17_ GBA-7/24_ GBA-9/9_ <b><u>13.06.19</u></b>	56 Ordner	
					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>112/19 geh.</b> <b><u>13.06.19</u></b>	<b><u>19.06.19</u></b> 42 Ordner	
					MAT A GBA-5/18_ GBA-7/26_ GBA-9/10_ <b><u>19.06.19</u></b>	<b><u>17.09.19</u></b> 37 Ordner	
					MAT A GBA-5/19_ GBA-7/27_ GBA-9/11_ <b><u>17.09.19</u></b>	<b><u>06.12.19</u></b> 55 Ordner	
					MAT A GBA-5/24_ GBA-7/33_ GBA-9/12_ <b><u>06.12.19</u></b>	<b><u>02.03.20</u></b> 3 Ordner	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A GBA-5/28_ GBA-7/39_ GBA-9/13 <u>02.03.20</u> MAT A GBA-5/29_ GBA-7/41_ GBA-9/14 <u>10.03.2020</u> MAT A GBA-5/30_ GBA-7/42_ GBA-9/15_ Vorab-liefe- rung <u>08.04.20</u> MAT A GBA-5/31_ GBA-7/43_ GBA-9/16 <u>08.04.20</u> MAT A GBA-5/32_ GBA-7/44_ GBA-9/17 Tgb.-Nr. 08/20 str. geh. <u>15.04.20</u> MAT A GBA-5/33_ GBA-7/45_ GBA-9/18 <u>26.06.20</u> MAT A GBA-5/28_ GBA-7/39_ GBA-9/13_ Nach-liefe- rung <u>10.09.20</u> MAT A GBA-6/-11_ GBA-7/51_ GBA-9/19	<u>10.03.20</u> 7 Ordner  <u>08.04.20</u> 1 Festplatte  <u>08.04.20</u> 1 CD  <u>15.04.20</u> 1 DVD  <u>26.06.20</u> 1 DVD  <u>10.09.20</u> 1 Festplatte	
GBA-10	527	<b>Beziehung</b> aller unterge- setzlichen oder behördenin- ternen Vorschriften, Er- lasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinba- rungen oder Richtlinien, die für die Zusammenarbeit oder den Informationsaus- tausch mit - dem Bundesnachrichten- dienst - dem Bundesamt für Ver- fassungsschutz	13.02.20	16.03.20			12.03.21

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>beim Generalbundesanwalt im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen bzw. verfügt worden sind sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und solche Regelungen enthalten oder erläutern, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die beigezogenen Beweismittel bis zum 16. März vorzulegen;</li> <li>- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszuwählen, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</li> </ul>					
HB-1	176	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen oder beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>16.03.18</u></b> MAT A HB-1 <b><u>30.08.18</u></b> MAT A HB-1/1 <b><u>15.03.19</u></b> MAT A HB-1/2 <b><u>15.03.19</u></b> MAT A HB-1/3 <b><u>30.08.19</u></b> MAT A HB-1/4</p>	<p><b><u>16.03.18</u></b> „Fehlanzeige“ <b><u>30.08.18</u></b> 178 Seiten  <b><u>15.03.19</u></b> „Fehlanzeige zu Polizei“ <b><u>15.03.19</u></b> „Fehlanzeige LfV“ <b><u>30.08.19</u></b> 1 Seite</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständigkeitserklärung
		<p>Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
HE-1	177	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport oder im Hessischen Ministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>20.09.18</u></b> MAT A HE-1 <b><u>08.10.18</u></b> MAT A HE-1/1 <b><u>09.10.18</u></b> MAT A HE-1/2 <b>Tgb.-Nr. 49/18 geh.</b> <b><u>19.10.18</u></b> MAT A HE-1/4 <b><u>22.10.18</u></b> MAT A HE-1/5 <b>Tgb.-Nr. 55/18 geh.</b> <b><u>10.04.19</u></b> MAT A HE-1/6 <b><u>30.04.19</u></b> MAT A HE-1/7 <b><u>30.04.19</u></b> MAT A HE-1/8 <b><u>21.05.19</u></b> MAT A HE-1/9 <b>Tgb.-Nr. 110/19 geh.</b> <b><u>28.05.19</u></b></p>	<p><b><u>20.09.18</u></b> 4 Akten  <b><u>08.10.18</u></b> 32 Ordner  <b><u>09.10.18</u></b> 6 Ordner  <b><u>19.10.18</u></b> 11 Ordner  <b><u>22.10.18</u></b> 6 Ordner  <b><u>10.04.19</u></b> 15 Ordner 1 CD <b><u>30.04.19</u></b> 15 Ordner 1 CD <b><u>30.04.19</u></b> 1 Akte  <b><u>21.05.19</u></b> 1 Ordner  <b><u>28.05.19</u></b></p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A HE-1/10 <b>10.07.19</b> MAT A HE-1/11 Tgb.-Nr. 123/19 geh. <b>18.07.19</b> MAT A HE-1/12 <b>04.10.19</b> MAT A HE-1/13 Tgb.-Nr. 144/19 geh. <b>07.10.19</b> MAT A HE-1/14 <b>11.12.19</b> MAT A HE-1/15 <b>05.05.20</b> MAT A HE-1/16 <b>05.05.20</b> MAT A HE-1/17 <b>29.09.20</b> MAT A HE-1/18 Tgb.-Nr. 260/20 geh. <b>29.09.20</b> MAT A HE-1/19 Tgb.-Nr. 137/20 VS-V <b>30.09.20</b> MAT A HE-1/20	1 Ordner <b>10.07.19</b> 3 Ordner <b>18.07.19</b> 5 Ordner <b>04.10.19</b> 2 Ordner <b>07.10.19</b> 4 Ordner <b>11.12.19</b> 3 Ordner <b>05.05.20</b> 10 Ordner <b>05.05.20</b> 1 Seite <b>29.09.20</b> 1 Ordner <b>29.09.20</b> 2 Ordner <b>30.09.20</b> 12 Ordner	
HE-3	318	<b>Beziehung</b> aller unterge- setzlichen bzw. behörden- internen Vorschriften, Er- lasse, Dienstweisungen, Vorgaben, Dienstvereinba- rungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Untersuchungszeitraum	11.10.18	–	<b>13.12.18</b> MAT A HE-3 Tgb.-Nr. 43/18 VS-V	<b>13.12.18</b> 3 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zu- ständigen obersten Landes- behörde.					
HE-6	455	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes im Untersuchungszeitraum im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Hessen oder in einer Behörde in seinem Geschäftsbereich entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen an die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>- die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> </ul> <p>VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.</p>	27.06.19	30.08.19	<b>10.09.19</b> MAT A HE-6	<b>10.09.19</b> 2 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
HH-1	178	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitenscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b>09.05.18</b> MAT A HH-1 <b>24.08.18</b> MAT A HH-1/1a-c <b>12.09.18</b> MAT A HH-1/2 <b>13.09.18</b> MAT A HH-1/3 <b>Tgb.-Nr. 34/18 geh.</b> <b>07.03.19</b> MAT A HH-1/4 <b>Tgb.-Nr. 60/19 VS-V</b> <b>23.04.19</b> MAT A HH-1/5 <b>20.05.19</b> MAT A HH-1/6 <b>20.08.20</b> MAT A HH-1/7 <b>Tgb.-Nr. 245/20 geh.</b></p>	<p><b>09.05.18</b> „Fehlanzeige“ <b>24.08.18</b> 5 Ordner 325 Seiten <b>12.09.18</b> 1 Ordner <b>13.09.18</b> 2 Seiten <b>07.03.19</b> 1 Seite <b>23.04.19</b> 2 Seiten <b>20.05.19</b> 8 Ordner <b>20.08.20</b> 188 Seiten</p>	
IT-1	284	<p>Beweiserhebung die Regierung der Italienischen Republik</p> <p>auf diplomatischem Wege höflichst zu ersuchen</p> <p>Akten, Schriftverkehr, Protokolle, vor allem die jeweils vorhandenen Vernehmungsprotokolle, Berichte und Rechtsgutachten die im Zusammenhang stehen mit der als Anis Amri (auch unter allen Aliaspersönlichkeiten) bekannt gewordenen Person zu übersenden, insbesondere über Personen, die Kontakt zu Anis Amri hatten (z. B. A. Baazaoui, A. S. Napsi), speziell auch Kontakte im Großraum Mailand und aus seiner Haftzeit mit möglichem Bezug</p>	05.07.18	–	<p><b>28.05.19</b> MAT A IT-1</p>	<p><b>28.05.19</b> 410 Seiten</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>zum Berliner Terroranschlag,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über das Scheitern der Rückführung des Anis Amri nach Tunesien,</li> <li>2. zur Freilassung im Sommer 2015 und Ausreise aus der Italienischen Republik,</li> <li>3. über die Einspeisung personenbezogener Daten des Anis Amri durch italienische Behörden in internationale Informations- und Datenaustauschsysteme (z. B. SIS, EURODAC),</li> <li>4. zur Wiedereinreise in die Italienische Republik nach dem Berliner Anschlag sowie zur Polizeikontrolle und seinem Tod in Sesto San Giovanni am 23. Dezember 2016,</li> </ol> <p>die zu den Ziffern 1. bis 5. oder zur Person Anis Amri mit den Behörden</p>					
LY-1	281	<p>Beweiserhebung die Regierung von Libyen auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird,</p> <p>Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19.12.2016 stehen könnten,</li> <li>2. zu den US-Luftangriffen auf zwei libysche Lager der Terrormiliz IS vom 19.01.2017, welche laut Berichten des Nachrichtensenders CNN unter Berufung auf libysche Geheimdienstkreise und US-Beamte einem oder mehreren Kontaktmännern der Person Anis A. gegolten haben sollen, und worüber der damalige US-Verteidigungsminister Ashton Carter am 19.01.2017 gesagt hatte, dass die Angriffe</li> </ol>	05.07.18	–			

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>sich gegen IS-Strategien gerichtet hätten, die Operationen gegen US-Verbündete in Europa geplant und möglicherweise schon durchgeführt hätten</p> <p>(Quelle: <a href="https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html">https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html</a>),</p> <p>die zu den Ziffern 1. Und 2. Oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>					
MA-1	280	<p>Beweiserhebung die Regierung des Königreichs Marokko</p> <p>auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird, Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden,</p> <p>insbesondere</p> <p>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. zu den Erkenntnisübermittlungen oder Erkenntnisanfragen zwischen den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und den Sicherheitsbehörden des Königreichs Marokko zur Person des Anis A.,</p> <p>die zu den Ziffern 1. Und 2. Oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>	05.07.18	–			
MV-1	179	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder in einer Behörde in</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>14.05.18</u></b> MAT A MV-1</p> <p><b><u>09.07.18</u></b> MAT A MV-1/1</p> <p><b><u>09.07.18</u></b> MAT A MV-1/2</p>	<p><b><u>14.05.18</u></b> 8 Seiten 1 CD-ROM</p> <p><b><u>09.07.18</u></b> 1 Hefter</p> <p><b><u>09.07.18</u></b> 10 Seiten</p>	



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breit-scheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p><b>29.06.20</b> MAT A MV-1/2_ 2. Eingang <b>Tgb.-Nr.</b> <b>26/18 geh.</b> <b>17.05.19</b> MAT A MV-1/4 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>108/19 geh.</b> <b>04.11.19</b> MAT A MV-1/5 <b>26.11.19</b> MAT A MV-1/6 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>293/20 geh.</b> <b>09.12.20</b> MAT A MV-1/7 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>296/20 geh.</b> <b>17.12.20</b> MAT A MV-1/8 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>293/20 geh.</b> <b>17.12.20</b> MAT A MV-1/9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>298/20 geh.</b></p>	<p><b>29.06.20</b> 2 Seiten  <b>17.05.19</b> 1 Hefter mit 15 Seiten  <b>04.11.19</b> 4 Ordner  <b>26.11.19</b> 18 Seiten  <b>09.12.20</b> 3 Seiten  <b>17.12.20</b> 18 Seiten  <b>17.12.20</b> 1 Hefter</p>	
NI-1	43	<p><b>Beiziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 23. Untersuchungsausschusses (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>17.04.18</b> MAT A NI-1 <b>24.08.18</b> MAT A NI-1/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>20/18 VS-V</b></p>	<p><b>17.04.18</b> 467 Seiten  <b>24.08.18</b> 58 Seiten</p>	
NI-2	44	<p><b>Beiziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport der 17. Und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen, in denen die genannten</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>17.04.18</b> MAT A NI-2</p>	<p><b>17.04.18</b> 43 Seiten</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.					
NI-3	45	<b>Beziehung</b> aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Untersuchungsausschusses Justizvollzug und Straffälligenhilfe der 17. und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen, in denen die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags Thema waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.	01.03.18	29.03.18	<b>17.04.18</b> MAT A NI-3	<b>17.04.18</b> „Fehlanzeige“	
NI-4	46	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – soweit rechtlich zulässig – die beim Parlamentarischen Kontrollgremium der 17. und 18. Wahlperiode des Landtages Niedersachsen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Präsidentin des Landtages Niedersachsen.	01.03.18	29.03.18	<b>17.04.18</b> MAT A NI-4 <b>24.08.18</b> MAT A NI-4/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>20/18 VS-V</b>	<b>17.04.18</b> 66 Seiten <b>24.08.18</b> 58 Seiten	
NI-5	68	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach	01.03.18	06.04.18	<b>29.03.18</b> MAT A NI-5	<b>29.03.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.					
NI-6	69	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Niedersächsische Justizministerium oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Justizministerium.	01.03.18	06.04.18	<b>29.03.18</b> MAT A NI-6	<b>29.03.18</b> „Fehlanzeige“	
NI-7	70	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Niedersachsen außerhalb der Geschäftsbereiche des Ministeriums für Inneres und Sport und des Justizministeriums Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	01.03.18	13.04.18	<b>29.03.18</b> MAT A NI-7	<b>29.03.18</b> „Fehlanzeige“	
NI-8	92	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien	01.03.18	06.04.18	<b>07.06.18</b> MAT A	<b>07.06.18</b> 148 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport.</p>			<p>NI-8 <b>Tgb.-Nr. 23/18 geh.</b> <b><u>31.07.18</u></b> MAT A NI-8/1 <b>Tgb.-Nr. 27/18 geh.</b> <b><u>31.08.18</u></b> MAT A NI-8/2 <b>Tgb.-Nr. 23/18 VS-V</b> <b><u>27.09.18</u></b> MAT A NI-8/3 <b><u>20.02.19</u></b> MAT A NI-8/4</p>	<p><b><u>31.07.18</u></b> 25 Seiten</p> <p><b><u>31.08.18</u></b> 192 Seiten</p> <p><b><u>27.09.18</u></b> 25 Seiten</p> <p><b><u>20.02.19</u></b> 26 Seiten</p>	
NI-9	93	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Niedersächsischen Justizministerium oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für</p>	01.03.18	06.04.18	<p><b><u>07.06.18</u></b> MAT A NI-9 <b><u>31.07.18</u></b> MAT A NI-9/1 <b><u>27.09.18</u></b></p>	<p><b><u>07.06.18</u></b> „Fehlanzeige“</p> <p><b><u>31.07.18</u></b> „Fehlanzeige zu Spiegelstrich 4“</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen Justizministerium.</p>			MAT A NI-9/2	<b>27.09.18</b> „Fehlanzeige zu Spiegel- strich 6“	
NI-10	94	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassten Behörde des Landes Niedersachsen außerhalb der Geschäftsbereiche des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des niedersächsischen Justizministeriums für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p>	01.03.18	13.04.18	<b>27.09.18</b> MAT A NI-10	<b>27.09.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhaus von Berlin,</li> <li>– 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NI-11	125	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die aufgrund und in Zusammenhang mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung der Person des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen sowie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminalamt Niedersachsen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen beim Niedersächsischen</p>	15.03.18	29.03.18	<p><b><u>18.02.19</u></b> MAT A NI-11 <b><u>31.10.19</u></b> MAT A NI-11/1</p>	<p><b><u>18.02.19</u></b> 18 Bände <b><u>31.10.19</u></b> 1 DVD</p>	28.05.20

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Ministerium für Inneres und Sport.					
NI-12	172	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b>08.08.19</b> MAT A NI-12</p> <p><b>27.08.19</b> MAT A NI-12/1</p> <p><b>10.12.19</b> MAT A NI-12/2</p> <p><b>13.02.20</b> MAT A NI-12/3</p> <p><b>22.07.20</b> MAT A NI-12/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 236/20 geh.</b></p> <p><b>30.07.20</b> MAT A NI-12/5</p> <p><b>27.08.20</b> MAT A NI-12/6</p> <p><b>05.01.21</b> MAT A NI-12/7</p>	<p><b>08.08.19</b> 23 Bände</p> <p><b>27.08.19</b> 3 Seiten</p> <p><b>10.12.19</b> 4 Seiten</p> <p><b>13.02.20</b> 1 USB-Stick</p> <p><b>22.07.20</b> 2 Ordner</p> <p>1 CD</p> <p><b>30.07.20</b> 1 DVD</p> <p><b>27.08.20</b> 1 Seite</p> <p><b>05.01.21</b> 1 DVD</p>	
NI-13	173	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge-</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b>17.12.19</b> MAT A NI-13</p>	<p><b>17.12.19</b> 1 DVD</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>speicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Niedersächsischen Justizministerium oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p><u>26.02.20</u> MAT A NI-13/1</p>	<p><u>26.02.20</u> 4 Ordner</p>	
NI-14	207	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Niedersachsen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind o-</p>	15.03.18	14.09.18			



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>der in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NI-15	219	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten des Verfahrens NZS 4 StE 1/17 vor dem Oberlandesgericht Celle, die dem dortigen 4. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle.</p>	19.04.18	–	<p><b><u>14.05.18</u></b> MAT A NI-15_Be- schluss <b><u>12.11.18</u></b> MAT A NI-15/1_ Be- schluss <b><u>20.11.18</u></b> MAT A NI-15/2 <b><u>06.05.19</u></b> MAT A NI-15/3 <b><u>29.05.19</u></b> MAT A NI-15/4 <b><u>12.06.19</u></b> MAT A NI-15/5 <b><u>29.08.19</u></b> MAT A NI-15/6 <b><u>11.11.19</u></b> MAT A NI-15/7</p>	<p><b><u>14.05.18</u></b> 6 Seiten  <b><u>12.11.18</u></b> 6 Seiten  <b><u>20.11.18</u></b> 9 Seiten  <b><u>06.05.19</u></b> 9 Seiten  <b><u>29.05.19</u></b> 4 Seiten  <b><u>12.06.19</u></b> 1 Datenträger <b><u>29.08.19</u></b> 455 Seiten  <b><u>11.11.19</u></b> 1 DVD</p>	
NI-18	317	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behörden-internen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Untersuchungszeitraum</p>	11.10.18	–	<p><b><u>28.02.19</u></b> MAT A NI-18 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>57/19 VS-V</b></p>	<p><b><u>28.02.19</u></b> 66 Seiten</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		bestanden haben oder erlas- sen/verfügt worden sind gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
NI-21	454	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sämtlicher Beweismit- tel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungs- ausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekom- munikationüberwachung auf Grundlage des Artikel- 10-Gesetzes und des Nie- dersächsischen Verfas- sungsschutzgesetzes im Untersuchungszeitraum im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Nie- dersachsen oder in einer Behörde in seinem Ge- schäftsbereich entstanden oder in behördlichen Ge- wahrsam genommen wor- den sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staats- kanzlei des Landes Nieder- sachsen beim Niedersächsi- schen Ministerium für In- neres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht da- rum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits vorgelegte Be- weismittel im Zusam- menhang nochmals vor- zulegen oder auf bereits im Zusammenhang vor- gelegte Beweismittel zu verweisen;</li> <li>– die gesondert beigezoge- nen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;</li> <li>– VS-Vertraulich oder hö- her eingestufte Unterla- gen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszu- sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die ein- gestuften Unterlagen un- ter Angabe des ursprüng-</li> </ul>	27.06.19	30.08.19	<b>16.12.19</b> MAT A NI-21	<b>16.12.19</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		lichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.					
NRW-1	26	<p><b>Beziehung</b> der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bei Herrn Professor Dr. Bernhard Kretschmer in Auftrag gegebenen „wissenschaftlichen Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri“, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und die Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Beauftragung der wissenschaftlichen Analyse und Bewertung und zur Abwicklung des Auftrags,</li> <li>– zu Sachstandsmeldungen oder Zwischenberichten für den Auftraggeber,</li> <li>– zu durch den Beauftragten durchgeführten Befragungen, insbesondere Protokolle oder Niederschriften solcher Befragungen,</li> <li>– zur Erarbeitung des Abschlussberichts, insbesondere Aktenauswertungen, Ergebnisvermerke, Vorfassungen des Berichts, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder den zuständigen obersten Landesbehörden.</li> </ul>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>04.04.18</u></b> MAT A NRW-1 + <b>Tgb.-Nr.</b> <b><u>02/18 VS-V</u></b> <b><u>18.05.18</u></b> MAT A NRW-1/1</p>	<p><b><u>04.04.18</u></b> 624 Seiten  1 USB-Stick  <b><u>18.05.18</u></b> 1 USB-Stick</p>	
NRW-2	31	<p><b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses V („Vorgehen der Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Amri“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b><u>10.04.18</u></b> MAT A NRW-2</p>	<p><b><u>10.04.18</u></b> 20 Protokolle</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Land- tags Nordrhein-Westfalen.					
NRW-3	32	<b>Beziehung</b> der Protokolle der Beweisaufnahmesitzun- gen des Untersuchungsaus- schusses I („Fall Amri“) der 17. Wahlperiode des Land- tags Nordrhein-Westfalen  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Land- tags Nordrhein-Westfalen	01.03.18	29.03.18	<b>10.04.18</b> MAT A NRW-3	<b>10.04.18</b> 71 Protokolle	
NRW-4	33	<b>Beziehung</b> aller Proto- kolle, einschließlich einge- stufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Innenaus- schusses der 16. und 17. Wahlperiode des Land- tages Nordrhein-Westfalen, in denen die genannten Fragestellungen des Unter- suchungsauftrags Thema waren,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Land- tages Nordrhein-Westfalen.	01.03.18	29.03.18	<b>10.04.18</b> MAT A NRW-4	<b>10.04.18</b> 4 Protokolle	
NRW-5	34	<b>Beziehung</b> aller Proto- kolle, einschließlich einge- stufter Sitzungsteile, von Sitzungen des Rechtsaus- schusses der 16. und 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen, in denen die genannten Frage- stellungen des Untersu- chungsauftrags Thema wa- ren,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Land- tages Nordrhein-Westfalen.	01.03.18	29.03.18	<b>10.04.18</b> MAT A NRW-5	<b>10.04.18</b> „Fehlanzeige“	
NRW-6	35	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und son- stiger sächlicher Beweismit- tel – soweit rechtlich zuläs- sig – die beim Parlama- tarischen Kontrollgremium der 16. und 17. Wahlperi- ode des Landtages Nord- rhein-Westfalen zu den ge- nannten Fragestellungen	01.03.18	29.03.18	<b>13.04.18</b> MAT A NRW-6 <b>Tgb.-Nr. 05/18 geh.</b>	<b>13.04.18</b> 1 Hefter	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		des Untersuchungsauftrags entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen.					
NRW-7	62	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.	01.03.18	06.04.18	<b>04.04.18</b> MAT A NRW-7	<b>04.04.18</b> „Fehlanzeige“	
NRW-8	63	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine Behörde in seinem Geschäftsbereich Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz.	01.03.18	06.04.18			
NRW-9	64	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungs-	01.03.18	13.04.18	<b>12.10.18</b> MAT A NRW-9	<b>12.10.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gegenstand betreffen, soweit eine mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befasste Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien des Innern und der Justiz Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
NRW-10	86	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>- 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> </ul>	01.03.18	06.04.18	<p><b><u>02.05.18</u></b> MAT A NRW-10  <b><u>28.08.18</u></b> MAT A NRW-10/1  <b>Tgb.-Nr. 30/18 geh.</b></p>	<p><b><u>02.05.18</u></b> 1 Datenträger  <b><u>28.08.18</u></b> 6 Ordner</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium des Innern.					
NRW-11	87	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz.</p>	01.03.18	06.04.18	<b>05.04.18</b> MAT A NRW-11	<b>05.04.18</b> 1 CD	
NRW-12	88	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,</p>	01.03.18	13.04.18	<b>12.10.18</b> MAT A NRW-12	<b>12.10.18</b> 1 digitaler Datenträger	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit sie von einer mit dem Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts befassen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen außerhalb der Geschäftsbereiche der Ministerien des Innern und der Justiz für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,</li> <li>– Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,</li> <li>– 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NRW-13	118	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich der Auswertung von Mobilfunktelefonen, Computern, Tablets bzw. sonstigen Datenträgern bzw. Speichermedien, welche bei den Personen Anis Amri und Bilel B. A. selbst oder im Nachgang des Anschlags auf dem</p>	15.03.18	29.03.18	<b><u>28.06.18</u></b> MAT A NRW-13	<b><u>28.06.18</u></b> 1 Datenträger	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Breitscheidplatz sicherge- stellt, ausgelesen und aus- gewertet wurden und die im Untersuchungszeitraum im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ent- standen oder in behördli- chen Gewahrsam genom- men worden sind,  gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfal- en beim Ministerium des Innern.					
NRW-14	124	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die aufgrund und in Zu- sammenhang mit Maßnah- men der Telekommunikati- onsüberwachung der Per- son des Attentäters Anis Amri, seines Umfeldes und seiner Kontaktpersonen so- wie möglicher Mittäter, Hintermänner und Unter- stützer seit dem 6. Juli 2015 im Landeskriminal- amt Nordrhein-Westfalen entstanden oder in behörd- lichen Gewahrsam genom- men worden sind,  gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfal- en beim Ministerium des Innern.	15.03.18	29.03.18	<b>14.06.18</b> MAT A NRW-14 _er- läuterndes Schreiben	<b>14.06.18</b> 2 Seiten	
NRW-15	139	<b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Behörde des Landes Nordrhein- Westfalen – außerhalb des Geschäftsbereichs der Be- zirksregierungen Arnberg und Düsseldorf – zum Un- tersuchungsgegenstand ent- standen sind oder in Ge- wahrsam genommen wur- den und Informationen ent- halten  – zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von	15.03.18	22.06.18	<b>01.11.18</b> MAT A NRW-15	<b>01.11.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Behörde.</p>					
NRW-16	140	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich der Bezirksregierung Arnsberg zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von</p>	15.03.18	22.06.18	<b>19.12.18</b> MAT A NRW-16	<b>19.12.18</b> 33 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Arnsberg.</p>					
NRW-17	141	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle im Geschäftsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, und bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.),</p>	15.03.18	22.06.18	<b>19.12.18</b> MAT A NRW-17	<b>19.12.18</b> 5 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– zum Informationsaus- tausch von für den Voll- zug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Be- hörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehör- den bezüglich der Person des Breitscheidplatz-At- tentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias- Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfal- en bei der Bezirksregie- rung Düsseldorf.</p>					
NRW-18	142	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Behörde oder Dienststelle des Krei- ses Kleve zum Untersu- chungsgegenstand entstan- den sind oder in Gewahr- sam genommen wurden und Informationen enthal- ten</p> <p>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des Breitscheidplatz-Attentä- ters, sowohl unter sei- nem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Na- men,</p> <p>– zum Informationsaus- tausch von für den Voll- zug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Be- hörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehör- den bezüglich der Person des Breitscheidplatz-At- tentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen</p>	15.03.18	22.06.18	<b>06.04.18</b> MAT A NRW-18	<b>06.04.18</b> 840 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Landrat des Kreises Kleve bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-19	143	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Dortmund zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	15.03.18	22.06.18	<b>26.04.18</b> MAT A NRW-19	<b>26.04.18</b> 2 Seiten	26.04.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		über den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.					
NRW-20	144	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle Stadt Hemer zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Hemer bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>	15.03.18	22.06.18	<b><u>21.06.18</u></b> MAT A NRW-20	<b><u>21.06.18</u></b> 3 Seiten	
NRW-21	145	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften</p>	15.03.18	22.06.18	<b><u>18.05.18</u></b> MAT A NRW-21	<b><u>18.05.18</u></b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Münster zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Münster bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-23	147	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Emmerich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b>13.06.18</b> MAT A NRW-23</p>	<p><b>13.06.18</b> 162 Seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Emmerich bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-24	148	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Oberhausen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als</li> </ul>	15.03.18	22.06.18	<b>03.09.18</b> MAT A NRW-24	<b>03.09.18</b> 72 Seiten	03.09.18



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-25	149	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Köln zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</p> <p>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person</p>	15.03.18	22.06.18	<b>19.04.18</b> MAT A NRW-25	<b>19.04.18</b> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-26	150	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Dinslaken zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p>	15.03.18	22.06.18	<b><u>16.07.18</u></b> MAT A NRW-26	<b><u>16.07.18</u></b> 4 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Dinslaken bei der zu- ständigen Behörde oder Dienststelle.					
NRW-27	151	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons- tiger sächlicher Beweismit- tel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Neuss zum Untersuchungs- gegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genom- men wurden und Informati- onen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und In- formationsaustausch, Er- wägungen, Entscheidun- gen und Maßnahmen be- treffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufent- halts- und Asylrechts be- züglich der Person des Breitscheidplatz-Attentä- ters, sowohl unter sei- nem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Na- men,</li> <li>– zum Informationsaus- tausch von für den Voll- zug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asyl- rechts zuständigen Be- hörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehör- den bezüglich der Person des Breitscheidplatz-At- tentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias- Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Stadt Neuss bei der zustän- digen Behörde oder Dienst- stelle.</p>	15.03.18	22.06.18	<b>23.04.18</b> MAT A NRW-27	<b>23.04.18</b> „Fehlanzeige“	
NRW-28	152	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sons-</p>	15.03.18	22.06.18	<b>14.05.18</b> MAT A NRW-28	<b>14.05.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>tiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Stadt Krefeld zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-29	153	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde oder Dienststelle der Gemeinde Bestwig zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Ge-</p>	15.03.18	22.06.18	<b>27.04.18</b> MAT A NRW-29	<b>27.04.18</b>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>wahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen,</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig bei der zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>					
NRW-30	168	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-</li> </ul>	15.03.18	22.06.18	<p><b>28.08.18</b> MAT A NRW-30</p> <p><b>29.04.19</b> MAT A NRW-30/1</p> <p><b>07.05.19</b> MAT A NRW-30/2</p> <p><b>03.06.19</b> MAT A NRW-30/3</p> <p><b>24.09.19</b> MAT A NRW-30/4</p> <p><b>24.10.19</b> MAT A NRW-30/5</p>	<p><b>28.08.18</b> erläuterndes Schreiben 2 Seiten</p> <p><b>29.04.19</b> 1 Datenträger</p> <p><b>07.05.19</b> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><b>03.06.19</b> 1 Datenträger</p> <p><b>24.09.19</b> 1 Datenträger</p> <p><b>24.10.19</b> 1 USB-Stick</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p><b>Tgb.-Nr.</b> <b>98/19 VS-V</b> <b><u>25.11.19</u></b> MAT A NRW-30/6 <b><u>12.12.19</u></b> MAT A NRW-30/7 <b><u>08.01.20</u></b> MAT A NRW-30/8 <b><u>12.02.2020</u></b> MAT A NRW-30/9 <b><u>25.08.20</u></b> MAT A NRW-30/10 <b><u>05.01.21</u></b> MAT A NRW-30/11 <b><u>17.02.21</u></b> MAT A NRW-30/12 <b><u>30.04.21</u></b> MAT A NRW-30/13</p>	<p><b><u>25.11.19</u></b> 1 Datenträger  <b><u>12.12.19</u></b> 1 Datenträger  <b><u>08.01.20</u></b> 1 Datei  <b><u>12.02.20</u></b> 1 Datenträger  <b><u>25.08.20</u></b> 1 Datenträger  <b><u>05.01.21</u></b> 1 Datenträger  <b><u>17.02.2021</u></b> 1 Datenträger  <b><u>30.04.2021</u></b> 1 Datenträger</p>	
NRW-31	169	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen</p>	15.03.18	22.06.18	<p><b><u>14.08.18</u></b> MAT A NRW-31 <b><u>16.04.19</u></b> MAT A NRW-31/1  <b><u>29.05.19</u></b> MAT A NRW-31/2 <b><u>13.08.19</u></b> MAT A NRW-31/3 <b><u>26.11.19</u></b> MAT A NRW-31/4  <b><u>20.12.19</u></b> MAT A NRW-31/5 <b><u>15.05.20</u></b> MAT A NRW-31/6</p>	<p><b><u>14.08.18</u></b> „erläuterndes Schreiben“  <b><u>16.04.19</u></b> „Ersuchen um Fristverlängerung“  <b><u>29.05.19</u></b> 1 USB-Stick 8 CDs  <b><u>13.08.19</u></b> 6 CDs  <b><u>26.11.19</u></b> 20 CD 5 USB-Sticks  <b><u>20.12.19</u></b> 8 CDs 1 USB-Stick  <b><u>15.05.20</u></b> 12 CDs 2 USB-Sticks</p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NRW-32	206	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>02.05.18</u></b> MAT A NRW-32</p> <p><b><u>17.09.18</u></b> MAT A NRW-32/1</p> <p><b><u>20.03.19</u></b> MAT A NRW-32_ ABH_Wup- pental</p> <p><b><u>20.03.19</u></b> MAT A NRW-32_ ABH_ Bergheim</p> <p><b><u>21.03.19</u></b> MAT A NRW-32_ ABH_Aaa- chen</p> <p><b><u>22.03.19</u></b> MAT A NRW-32_ ABH_Bo- chum</p> <p><b><u>10.04.19</u></b> MAT A NRW-32_ ABH_Siegen</p> <p><b><u>23.04.19</u></b></p>	<p><b><u>02.05.18</u></b> 2 Seiten An- schreiben</p> <p><b><u>17.09.18</u></b> 1 USB-Stick</p> <p><b><u>20.03.19</u></b> 6 Seiten</p> <p><b><u>20.03.19</u></b> „Fehlanzeige“</p> <p><b><u>21.03.19</u></b> 1 Seite</p> <p><b><u>22.03.19</u></b> 1 Seite</p> <p><b><u>10.04.19</u></b> 44 Seiten</p> <p><b><u>23.04.19</u></b> „Fehlanzeige“</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A NRW-32_ ABH_Rhei- nisch-Bergi- scher Kreis <u>26.04.19</u> MAT A NRW-32_ ABH_Duis- burg <u>29.04.19</u> MAT A NRW-32/2 <u>23.05.19</u> MAT A NRW-32_ ABH_Dort- mund <u>24.05.19</u> MAT A NRW-32_ ABH_Kreis Düren <u>29.07.19</u> MAT A NRW-32_ ABH_Kreis Viersen <u>10.09.19</u> MAT A NRW-32_ ABH_Düren <u>18.09.19</u> MAT A NRW-32_ MKFFI <u>16.04.20</u> MAT A NRW-32/3 15.06.2020 MAT A NRW- 32_ABH_ Stadt Hamm <u>26.08.20</u> MAT A NRW-32_ ABH_Kreis Viersen_ Austauschsei- ten	<u>26.04.19</u> 9 Akten <u>29.04.19</u> 1 digitaler Datenträger <u>23.05.19</u> 14 Akten <u>24.05.19</u> „Fehlanzeige“ <u>29.07.19</u> 612 Seiten <u>10.09.19</u> „Fehlanzeige“ <u>18.09.19</u> 1 Datenträger <u>16.04.20</u> 1 digitaler Datenträger 15.06.2020 1 Seite <u>26.08.20</u> 538 Seiten	
NRW-36	316	<b>Beziehung</b> aller unterge- setzlichen bzw. behörden- internen Vorschriften, Er- lasse, Dienstabweisungen, Vorgaben, Dienstvereinba- rungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch	11.10.18	–	<u>30.11.18</u> MAT A NRW-36 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>38/18 VS-V</b>	<u>30.11.18</u> 1 USB-Stick	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		den Umgang mit und den Einsatz von menschlichen Quellen in der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
NRW-39	367	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die seitens des Landeskriminalamts von Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit Anis Amri eingrichtete Ermittlungskommission (EK) namens „Eiba“ betreffen,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.  Der Ausschuss ersucht darum – die beigezogenen Beweismittel bis zum 14. Januar 2019 vorzulegen; – bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.	13.12.18	14.01.19	<b>17.01.19</b> MAT A NRW-39	<b>17.01.19</b> 1 Datenträger	
NRW-42	414	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Präparierung und Platzierung des von der VP-01 für Anis Amri nach dem 18.02.2016 besorgten Mobiltelefons mit der Rufnummer 01573-7785704 im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,	14.03.19	01.04.19	<b>08.04.19</b> MAT A NRW-42	<b>08.04.19</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.  Der Ausschuss ersucht darum,  – die beigezogenen Beweismittel bis zum 01.04.2019 vorzulegen,  – bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.					
NRW-43	453	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sämtlicher Beweismittel, die im Zusammenhang oder anlässlich von gegen Anis Amri oder eine der in der vom Untersuchungsausschuss erstellten „123er-Liste“ enthaltenen Personen durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung auf Grundlage des Artikel-10-Gesetzes und des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder in einer Behörde in seinem Geschäftsbereich entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.  Der Ausschuss ersucht darum,  – bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen;  – die gesondert beigezogenen Beweismittel bis zum 30. August 2019 vorzulegen;  – VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen	27.06.19	30.08.19	<b>29.07.19</b> MAT A NRW-43	<b>29.07.19</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Aktenbeständen auszu-sondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.					
NRW-45	536	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Behörde in seinem Geschäftsbereich vom 19.12.2016 bis einschließlich März 2017 entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden zur Dokumentation der Presse- und Medienveröffentlichungen mit Bezug zum Anschlag am Breitscheidplatz,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim zuständigen Ministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis zum 20. März 2020 vorzulegen;</li> <li>– bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder auf bereits im Zusammenhang vorgelegte Beweismittel zu verweisen.</li> </ul>	05.03.20	20.03.20	<p><u>20.03.20</u> MAT A NRW-45</p> <p><u>24.11.20</u> MAT A NRW-45/1</p>	<p><u>20.03.20</u> „Verzögerungsanzeige“</p> <p><u>24.11.20</u> 1 Datenträger</p>	
NRW-46	551	<p><b>Beziehung</b> aller untergesetzlichen bzw. behördeninternen Vorschriften, Erlasse, Dienstanweisungen, Vorgaben, Dienstvereinbarungen oder Richtlinien, die für die Beschaffung von Informationen durch die Inanspruchnahme von Informanten und den Einsatz von menschlichen Quellen einschließlich deren Vergütung im Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen oder einer Polizeibehörde in ihrem Ge-</p>	28.05.20	18.06.20	<p><u>21.07.20</u> MAT A NRW-46</p>	<p><u>21.07.20</u> 6 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>schäftsbereich im Untersuchungszeitraum bestanden haben oder erlassen/verfügt worden sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel bis zum 18.06.2020 vorzulegen.</p>					
RP-1	180	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz oder im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>25.05.18</u></b> MAT A RP-1 <b><u>02.10.18</u></b> MAT A RP-1/1 <b><u>15.02.19</u></b> MAT A RP-1/2 <b><u>15.02.19</u></b> MAT A RP-1/3 <b>Tgb.-Nr. 83/19 geh.</b></p>	<p><b><u>25.05.18</u></b> „Fehlanzeige“  <b><u>02.10.18</u></b> 7 Ordner  <b><u>15.02.19</u></b> 2 Ordner  <b><u>15.02.19</u></b> 1 Ordner</p>	
SH-1	184	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein oder im Ministerium für Justiz,</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>15.05.18</u></b> MAT A SH-1  <b><u>17.09.18</u></b> MAT A SH-1/1</p>	<p><b><u>15.05.18</u></b> „Ersuchen um Fristverlängerung“  <b><u>17.09.18</u></b> 8 Ordner</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p><b><u>19.09.18</u></b> MAT A SH-1/2</p> <p><b><u>19.09.18</u></b> MAT A SH-1/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 41/18 geh.</b> <b><u>09.10.18</u></b> MAT A SH-1/4</p> <p><b><u>21.11.18</u></b> MAT A SH-1/5</p> <p><b><u>15.04.19</u></b> MAT A SH-1/6</p> <p><b><u>27.05.19</u></b> MAT A SH-1/7</p> <p><b><u>04.06.19</u></b> MAT A SH-1/8</p> <p><b><u>19.06.19</u></b> MAT A SH-1/9</p> <p><b>Tgb.-Nr. 78/19 VS-V</b> <b><u>18.10.19</u></b> MAT A SH-1/10</p> <p><b><u>08.04.20</u></b> MAT A SH-1/11</p> <p><b>Tgb.-Nr. 206/20 geh.</b> <b><u>28.05.20</u></b> MAT A SH-1/12</p>	<p><b><u>19.09.18</u></b> 24 Seiten</p> <p><b><u>19.09.18</u></b> 1 Hefter</p> <p><b><u>09.10.18</u></b> 11 Seiten</p> <p><b><u>21.11.18</u></b> 9 Seiten</p> <p><b><u>15.04.19</u></b> 4 Ordner</p> <p><b><u>27.05.19</u></b> 103 Seiten</p> <p><b><u>04.06.19</u></b> 1 Seite</p> <p><b><u>19.06.19</u></b> 1 Hefter</p> <p><b><u>18.10.19</u></b> 59 Seiten</p> <p><b><u>08.04.20</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>28.05.20</u></b> 4 Seiten</p>	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
SL-1	181	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes oder im Ministerium der Justiz des Saarlandes oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>16.08.18</u></b> MAT A SL-1 <b><u>10.09.19</u></b> MAT A SL-1/1</p>	<p><b><u>16.08.18</u></b> 1 CD  <b><u>10.09.19</u></b> 2 Seiten</p>	
SN-1	182	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Sächsischen Staatsministerium des Innern oder im Sächsischen Staatsministerium der Justiz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter</p>	15.03.18	14.09.18	<p><b><u>12.09.18</u></b> MAT A SN-1 <b><u>18.09.18</u></b> MAT A SN-1/1 <b><u>07.01.19</u></b> MAT A SN-1/2 <b><u>07.01.19</u></b> MAT A SN-1/3 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>71/19 geh.</b> <b><u>17.04.19</u></b> MAT A SN-1/4 <b><u>08.05.19</u></b></p>	<p><b><u>12.09.18</u></b> 42 Ordner 7 CD <b><u>18.09.18</u></b> 1 DVD  <b><u>07.01.19</u></b> 1 Band Akten <b><u>07.01.19</u></b> 2 Ordner  <b><u>17.04.19</u></b> 18 Ordner  <b><u>08.05.19</u></b> 1 DVD mit Akten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung		
		<p>einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			<p>MAT A SN-1/5 <u>29.05.19</u></p> <p>MAT A SN-1/6 <u>11.06.19</u></p> <p>MAT A SN-1/7 <u>20.09.19</u></p> <p>MAT A SN-1/8 <u>27.09.19</u></p> <p>MAT A SN-1/9 <u>14.10.19</u></p> <p>MAT A SN-1/9 <u>04.11.19</u></p> <p><b>Tgb.-Nr. 150/19 geh.</b> <u>04.11.19</u></p> <p>MAT A SN-1/10 <u>16.12.19</u></p> <p>MAT A SN-1/10 <u>18.12.19</u></p> <p>MAT A SN-1/10 <u>06.04.19</u></p> <p>MAT A SN-1/11 <u>18.12.19</u></p> <p>MAT A SN-1/12 <u>06.04.19</u></p> <p>MAT A SN-1/13 <u>23.04.20</u></p> <p>MAT A SN-1/14 <u>18.06.20</u></p> <p><b>Tgb.-Nr. 120/20 VS-V</b></p>			<p><u>29.05.19</u> 1 DVD mit Akten</p> <p><u>26.09.19</u> 26 Ordner</p> <p><u>27.09.19</u> 1 DVD</p> <p><u>27.09.19</u> 8 Bände Ak- ten</p> <p><u>14.10.19</u> 10 Ordner</p> <p><u>04.11.19</u> 5 Ordner</p> <p><u>16.12.19</u> 27 Akten</p> <p><u>18.12.19</u> 1 DVD</p> <p><u>06.04.19</u> 27 Seiten</p> <p><u>18.12.19</u> 1 DVD mit Akten</p> <p><u>23.04.20</u> 15 Bände Akten</p> <p><u>18.06.20</u> 1 Hefter</p>	
SN-2	208	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen oder einer seiner kommunalen Gebietskörperschaften zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen</p>	22.03.18	22.06.18	<p><u>27.06.18</u> MAT A SN-2 <u>25.07.18</u></p> <p>MAT A SN-2/1 <u>28.09.18</u></p> <p>MAT A SN-2/2 <u>26.04.19</u></p>	<p><u>27.06.18</u> 9 Akten-stü- cke</p> <p><u>25.07.18</u> 4 Akten</p> <p><u>28.09.18</u> 111 Seiten</p> <p><u>26.04.19</u></p>			

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>wurden und Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend die Anwendung oder den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, bezüglich der beiden mit ihm Eingereisten (Bilal B. / Habib S.) und bezüglich seiner mutmaßlichen Komplizen bei Drogengeschäften (Mohamed A. / Mohamad K.),</li> <li>– zum Informationsaustausch von für den Vollzug von Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts zuständigen Behörden mit Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters, sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen, vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der zuständigen Behörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die beigezogenen Beweismittel bis 22. Juni 2018 vorzulegen,</li> <li>– VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen aussondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs</li> </ul>			<p>MAT A SN-2/3</p> <p><b><u>04.06.19</u></b></p> <p>MAT A SN-2/4</p> <p><b><u>13.09.19</u></b></p> <p>MAT A SN-2/5</p> <p><b><u>09.12.19</u></b></p> <p>MAT A SN-2/6</p> <p><b><u>18.02.20</u></b></p> <p>MAT A SN-2/7</p> <p><b><u>02.04.20</u></b></p> <p>MAT A SN-2/8</p>	<p>1 Seite</p> <p><b><u>04.06.19</u></b></p> <p>30 Dateien</p> <p><b><u>13.09.19</u></b></p> <p>6 Dateien</p> <p><b><u>09.12.19</u></b></p> <p>6 Dateien</p> <p><b><u>18.02.20</u></b></p> <p>21 Ordner</p> <p><b><u>02.04.20</u></b></p> <p>2 Akten</p>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
ST-1	183	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt oder im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	15.03.18	14.09.18	<p><u>17.09.18</u> MAT A ST-1</p> <p><u>05.12.18</u> MAT A ST-1/1</p> <p><u>11.06.19</u> MAT A ST-1/2</p>	<p><u>17.09.18</u> 2 Ordner</p> <p><u>05.12.18</u> 1 Ordner DVD-Daten- träger</p> <p><u>11.06.19</u> 1 Ordner</p>	
TH-1	185	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereichen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters –</p>	15.03.18	14.09.18	<p><u>05.06.18</u> MAT A TH-1</p> <p><u>21.09.18</u> MAT A TH-1/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 45/18 geh.</b></p> <p><u>25.09.18</u> MAT A TH-1/2</p> <p><u>11.04.19</u> MAT A TH-1/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 95/19 geh.</b></p> <p><u>13.08.19</u></p>	<p><u>05.06.18</u> „Bitte um Fristverlänge- rung“</p> <p><u>21.09.18</u> 11 Seiten</p> <p><u>25.09.18</u> 307 Seiten</p> <p><u>11.04.19</u> 19 Seiten</p> <p><u>13.08.19</u></p>	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinem Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe  gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.			MAT A TH-1/4	„Fehlanzeige Justiz“	
TN-1	279	<b>Beweiserhebung</b> die Regierung der Tunesischen Republik  auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird,  Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden,  insbesondere  1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19.12.2016 stehen könnten,  2. die zu der Ziffer 1. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.	05.07.18				
US-1	282	<b>Beweiserhebung</b> die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird,  Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden,  insbesondere  1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin	05.07.2018				

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlussen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>vom 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. zu den US-Luftangriffen auf zwei libysche Lager der Terrormiliz IS vom 19.01.2017, welche laut Berichten des Nachrichtensenders CNN unter Berufung auf libysche Geheimdienstkreise und US-Beamte einem oder mehreren Kontaktmännern der Person Anis A. gegolten haben sollen, und worüber der damalige US-Verteidigungsminister Ashton Carter am 19.01.2017 gesagt hatte, dass die Angriffe sich gegen IS-Strategen gerichtet hätten, die Operationen gegen US-Verbündete in Europa geplant und möglicherweise schon durchgeführt hätten</p> <p>(Quelle: <a href="https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html">https://edition.cnn.com/2017/01/23/politics/us-libya-bombing-isis-berlin-attack/index.html</a>),</p> <p>die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.</p>					
XK-1	278	<p><b>Beweiserhebung</b> die Regierung der Republik Kosovo auf diplomatischem Wege höflichst ersucht wird,</p> <p>Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstige sächlichen Beweismittel zum gesamten Untersuchungsauftrag zu übersenden,</p> <p>insbesondere</p> <p>1. zu Kontakten der Person des Anis A. mit Personen, die im Zusammenhang mit dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin vom 19.12.2016 stehen könnten,</p> <p>2. die anlässlich oder im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einer von oder für Anis A. möglicherweise geplanten Beschaffung von Waf-</p>	05.07.18				

BB	zu A.Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		fen in der Republik Kosovo und hinsichtlich der von Anis A. verwendeten Waffe entstanden oder in behördlichen Gewahrsam gelangt sind, die zu den Ziffern 1. und 2. oder zur Person Anis A. mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgetauscht worden sind.					
Z-1	220	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung von Herrn <b>Professor Dr. Bernhard Kretschmer</b> als Zeuge	19.04.18		<u>30.05.18</u> MAT A Z-1	<u>30.05.18</u> 2 Seiten	
Z-2	221	Vernehmung von Herrn <b>Bundesanwalt a.D. Bruno Jost</b> als Zeuge	19.04.18		<u>07.06.18</u> MAT A Z-2	<u>07.06.18</u> 3 Seiten	
Z-3	242	Vernehmung von Frau <b>Birgit Gößmann</b> als Zeugin.	17.05.18		<u>04.06.18</u> MAT A Z-3	<u>04.06.18</u> 4 Seiten	
Z-4	243	Vernehmung von Frau <b>Sabine Wenningmann</b> als Zeugin.	17.05.18		<u>06.06.18</u> MAT A Z-4 <u>13.06.18</u> MAT A Z-4/1	<u>06.06.18</u> 3 Seiten <u>13.06.18</u> 1 Seite	
Z-5	244	Vernehmung von Herrn <b>Axel Kühn</b> als Zeuge.	17.05.18		<u>12.06.18</u> MAT A Z-5	<u>12.06.18</u> 3 Seiten	
Z-6	Z-6(neu)	Vernehmung von Herrn <b>Gilbert Siebertz</b> als Zeuge.	17.05.18		<u>13.06.18</u> MAT A Z-6 <u>19.09.18</u> MAT A Z-6(neu) <u>20.08.20</u> MAT A Z-6(neu)/1 <u>21.08.20</u> MAT A Z-6(neu)/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>125/20 VS-V</b>	<u>13.06.18</u> 4 Seiten <u>19.09.18</u> 4 Seiten <u>20.08.20</u> 5 Seiten <u>21.08.20</u> 1 Hefter	
Z-7	246	Vernehmung von Herrn <b>Peter Mutter</b> als Zeuge	17.05.18				
Z-8	247	Vernehmung von Frau <b>Frauke Schlembach</b> als Zeugin	17.05.18		<u>26.06.18</u> MAT A Z-8	<u>26.06.18</u> 3 Seiten	
Z-9	248	Vernehmung von Frau <b>S[...] R[...]</b> als Zeugin	17.05.18		<u>22.08.19</u> MAT A Z-9	<u>22.08.19</u> 4 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-10	253	Vernehmung von Herrn <b>Houssyne E.</b> als Zeuge	17.05.18		<u>31.05.18</u> MAT A Z-10 <u>04.06.18</u> MAT A Z-10/1	<u>31.05.18</u> 1 Ordner <u>04.06.18</u> 4 Seiten	
Z-11	254	Vernehmung von Herrn <b>Mohamed Ali D.</b> als Zeuge	17.05.18		<u>30.05.18</u> MAT A Z-11 <u>06.06.18</u> MAT A Z-11/1	<u>30.05.18</u> 1 Seite <u>06.06.18</u> 1 Ordner	
Z-12	258	Vernehmung von Frau <b>Lia Freimuth</b> als Zeugin	28.06.18		<u>19.09.18</u> MAT A Z-12 <u>06.01.21</u> MAT A Z-12/1 <u>01.02.21</u> MAT A Z-12/2	<u>19.09.18</u> 4 Seiten <u>06.01.21</u> 5 Seiten <u>01.02.21</u> 49 Seiten (Protokoll kommissari- sche Verneh- mung)	
Z-13	259	Vernehmung von Herrn <b>Eric Rehndorf</b> als Zeuge	28.06.18		<u>05.11.18</u> MAT A Z-13 <u>21.08.20</u> MAT A Z-13/1 <u>24.08.20</u> MAT A Z-13/2 <b>Tgb.-Nr. 247/20 geh.</b>	<u>05.11.18</u> 2 Seiten <u>21.08.20</u> 264 Seiten <u>24.08.20</u> 1 Hefter	
Z-14	261	Vernehmung von Herrn <b>Thilo Bork</b> als Zeuge	28.06.18		<u>16.10.18</u> MAT A Z-14	<u>16.10.18</u> 5 Seiten	
Z-15	262	Vernehmung von Herrn <b>E[...] K[...]</b> als Zeuge	28.06.18				
Z-16	263	Vernehmung von Herrn <b>Ul- rich Riesterer</b> als Zeuge	28.06.18		<u>22.08.18</u> MAT A Z-16	<u>22.08.18</u> 2 Seiten	
Z-17	264	Vernehmung von Frau <b>A[...] H[...]</b> als Zeugin	28.06.18		<u>17.10.18</u> MAT A Z-17	<u>17.10.18</u> 1 Seite	
Z-18	265	Vernehmung von Herrn <b>H[...] B[...]</b> als Zeuge	28.06.18		<u>17.10.18</u> MAT A Z-18	<u>17.10.18</u> 1 Seite	
Z-19	266	Vernehmung von Herrn <b>Berthold Weiß</b> als Zeuge	28.06.18				

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-20	267	Vernehmung von Herrn C[...] L[...] als Zeuge	28.06.18				
Z-21	268	Vernehmung von Herrn A[...] S[...] als Zeuge	28.06.18				
Z-22	269	Vernehmung von Herrn <b>Bastian Kioschis</b> als Zeuge	28.06.18		<u>09.10.18</u> MAT A Z-22	<u>09.10.18</u> 1 Seite	
Z-23	270	Vernehmung von Frau <b>Constanze von Burstin</b> als Zeugin	28.06.18				
Z-24	285	Vernehmung von Frau A[...] F[...] als Zeugin	05.07.18				
Z-25	286	Vernehmung von Herrn <b>Armin Herfort</b> als Zeuge	05.07.18		<u>24.02.20</u> MAT A Z-25 <u>29.06.20</u> MAT A Z-25/1	<u>24.02.20</u> 3 Seiten <u>29.06.20</u> 3 Seiten	
Z-26	287	Vernehmung von Herrn R[...] D[...] als Zeuge	05.07.18		<u>11.03.19</u> MAT A Z-26	<u>11.03.19</u> 3 Seiten	
Z-27	288	Vernehmung von Herrn St[...] S[...] als Zeuge	05.07.18		<u>03.05.19</u> MAT A Z-27	<u>03.05.19</u> 3 Seiten	
Z-28	289	Vernehmung von Herrn A[...] S[...] als Zeuge	05.07.18		<u>11.03.19</u> MAT A Z-28	<u>11.03.19</u> 3 Seiten	
Z-29	290	Vernehmung von Herrn <b>Martin Kurzhals</b> als Zeuge	05.07.18		<u>11.03.19</u> MAT A Z-29 <u>19.03.20</u> MAT A Z-29/1 <u>30.04.20</u> MAT A Z-29/2	<u>11.03.19</u> 3 Seiten <u>19.03.20</u> 3 Seiten <u>30.04.20</u> 3 Seiten	
Z-30	293	Vernehmung von Herrn M[...] M[...] als Zeuge	13.09.18				
Z-31	294	Vernehmung von Herrn S[...] C[...] als Zeuge	13.09.18		<u>11.11.19</u> MAT A Z-31	<u>11.11.19</u> 3 Seiten	
Z-32	295	Vernehmung von Herrn <b>Youssef El Saghir</b> als Zeuge	13.09.18		<u>05.11.19</u> MAT A Z-32	<u>05.11.19</u> 3 Seiten	
Z-33	296	Vernehmung von Herrn <b>Axel B[...]</b> als Zeuge	13.09.18		<u>23.01.19</u> MAT A Z-33	<u>23.01.19</u> 3 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-34	302	Vernehmung von Herrn <b>C. M.</b> als Zeuge	13.09.18		<u>21.09.18</u> MAT A Z-34 <u>24.09.18</u> MAT A Z-34/1 Tgb.-Nr. 26/18 VS-V	<u>21.09.18</u> 6 Seiten <u>24.09.18</u> 1 Hefter	
Z-35	304	Vernehmung von Herrn <b>M[...] W[...]</b> als Zeuge	27.09.18		<u>01.11.18</u> MAT A Z-35	<u>01.11.18</u> 1 Seite	
Z-36	305	Vernehmung von Frau <b>J[...] W[...]</b> als Zeugin	27.09.18		<u>01.11.18</u> MAT A Z-36	<u>01.11.18</u> 1 Seite	
Z-37	306	Vernehmung von Frau <b>B[...] D[...]</b> als Zeugin	27.09.18		<u>01.11.18</u> MAT A Z-37	<u>01.11.18</u> 1 Seite	
Z-38	307	Vernehmung von Herrn <b>Mario Czaja, MdA</b> als Zeuge	27.09.18		<u>27.11.18</u> MAT A Z-38	<u>27.11.18</u> 2 Seiten	
Z-39	308	Vernehmung von Frau <b>Kerstin Wendler</b> als Zeugin	27.09.18		<u>12.12.18</u> MAT A Z-39 <u>12.12.18</u> MAT A Z-39/1	<u>12.12.18</u> 1 Seite <u>12.12.18</u> 1 Seite	
Z-40	309	Vernehmung von Herrn <b>Jan-Hendrik Schumpich</b> als Zeuge	27.09.18		<u>12.12.18</u> MAT A Z-40 <u>12.12.18</u> MAT A Z-40/1	<u>12.12.18</u> 1 Seite <u>12.12.18</u> 1 Seite	
Z-41	319	Vernehmung von Herrn <b>Bernd Adolph</b> als Zeuge	11.10.18				
Z-42	320	Vernehmung von Herrn <b>Henrik Isselburg</b> als Zeuge	11.10.18		<u>12.12.18</u> MAT A Z-42	<u>12.12.18</u> 5 Seiten	
Z-43	321	Vernehmung von Herrn <b>Stefan Brunnert</b> als Zeuge	11.10.18				
Z-44	322	Vernehmung von Herrn <b>Enrico Raduschewski</b> als Zeuge	11.10.18				
Z-45	323	Vernehmung von Herrn <b>Oliver Murnau</b> als Zeuge	11.10.18				
Z-46	324	Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Georg Barth</b> als Zeuge	11.10.18				

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-47	325	Vernehmung von Herrn <b>Werner Schaffhausen</b> als Zeuge	11.10.18				
Z-48	326	Vernehmung von Frau <b>Laura Galuska</b> als Zeugin	11.10.18				
Z-49	327	Vernehmung von Frau <b>Dr. H[...]</b> als Zeugin	18.10.18		<u>01.09.20</u> MAT A Z-49 <u>01.09.20</u> MAT A Z- 49/1 <u>02.09.20</u> MAT A Z-49/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>129/20 VS-V</b> <u>16.09.20</u> MAT A Z-49/3	<u>01.09.20</u> 4 Seiten <u>01.09.20</u> 1 Seite <u>02.09.20</u> 1 Hefter <u>16.09.20</u> 4 Seiten	
Z-50	339	Vernehmung von Herrn <b>Karim M[...]</b> als Zeuge.	21.11.18				
Z-51	340	Vernehmung von Herrn <b>Christoph Hammerstein</b> als Zeuge.	21.11.18		<u>20.08.20</u> MAT A Z-51 <u>21.08.20</u> MAT A Z-51/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>125/20 VS-V</b>	<u>20.08.20</u> 5 Seiten <u>21.08.20</u> 1 Hefter	
Z-52	341	Vernehmung von Herrn <b>Jörg Sternebeck</b>	21.11.18				
Z-53	342	Vernehmung von Herrn <b>Carlo Macri</b> als Zeuge.	21.11.18		<u>27.11.18</u> MAT A Z-53	<u>27.11.18</u> 5 Seiten	
Z-54	343	Vernehmung von Frau <b>Cordula Hallmann</b> als Zeugin.	21.11.18		<u>28.11.18</u> MAT A Z-54	<u>28.11.18</u> 5 Seiten	
Z-55	344	Vernehmung von Herrn <b>M[...] S[...]</b> als Zeuge.	21.11.18		<u>16.01.19</u> MAT A Z-55	<u>16.01.19</u> 1 Seite	
Z-56	345	Vernehmung von Frau <b>N[...] P[...]</b> als Zeugin.	21.11.18				
Z-57	346	Vernehmung von Frau <b>S[...] B[...]</b> als Zeugin.	21.11.18		<u>22.01.19</u> MAT A Z-57	<u>22.01.19</u> 1 Seite	
Z-58	347	Vernehmung von Herrn <b>Mohamed J[...]</b> als Zeuge.	21.11.18				
Z-59	348	Vernehmung von Herrn <b>Lokman D[...]</b> als Zeuge.	21.11.18				
Z-60	349	Vernehmung von Herrn <b>W[...] B[...]</b> Zeuge.	21.11.18		<u>22.01.19</u> MAT A Z-60 <u>01.03.19</u>	<u>22.01.19</u> 1 Seite <u>01.03.19</u> 1 Seite	



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A Z- 60/1		
Z-61	363	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Wolfgang Kowalzik</b> Zeuge.	13.12.18		<u>08.02.19</u> MAT A Z-61	<u>08.02.19</u> 2 Seiten	
Z-62	364	Vernehmung von Herrn <b>Dieter Hackfurth</b> Zeuge.	13.12.18		<u>14.02.19</u> MAT A Z-62	<u>14.02.19</u> 3 Seiten	
Z-63	365	Vernehmung von Herrn <b>Christian Steiof</b> Zeuge.	13.12.18		<u>23.01.19</u> MAT A Z-63	<u>23.01.19</u> 3 Seiten	
Z-64	366	Vernehmung von Frau <b>L[...] R[...]</b> Zeugin.	13.12.18				
Z-65	369	Vernehmung von Frau <b>Petra M.</b> als Zeugin.	31.01.19		<u>28.01.19</u> MAT A Z-65_Petra M. <b>Tgb.-Nr.</b> <b>51/19 VS-V</b> <u>30.01.19</u> MAT A Z-65/1	<u>28.01.19</u> 1 Hefter  <u>30.01.19</u> 5 Seiten	
Z-66	370	Vernehmung von Herrn <b>Michael Skopnik</b> als Zeuge.  Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfas- sungsschutz wahrgenom- menen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Auf- gabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Ver- bindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird ans das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Beantwortung bis 11.02.2019.	31.01.19	11.02.19			
Z-67	371	Antrag auf Vernehmung der Beamtin oder des Be- amten, zu der oder dem im Schreiben des BMI vom 05.12.2018 die Funktions- bezeichnung im Referat OE 42 des Bundeskriminalam- tes <b>3-003</b> genannt ist.  Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe – von Vorname und Nach- name (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,	31.01.19	11.02.19	<u>12.02.19</u> MAT A Z-67 <u>28.03.19</u> MAT A Z- 67/1 <u>28.03.19</u> MAT A Z-67/1(neu)	<u>12.02.19</u> 4 Seiten <u>28.03.19</u> 4 Seiten <u>28.03.19</u> 4 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– aller von der Zeugin o- der dem Zeugen wäh- rend des Untersuchungs- zeitraums im Bundeskri- minalamt wahrgenom- menen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministe- rium des Innern mit der Bitte um Beantwortung bis 11.02.2019.</p>					
Z-68	372	<p>Antrag auf Vernehmung der Beamtin oder des Be- amten, zu der oder dem im Schreiben des BMI vom 05.12.2018 die Funktions- bezeichnung im Referat OE 42 des Bundeskriminalam- tes <b>3-004</b> genannt ist.</p> <p>Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <p>– von Vorname und Nach- name (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</p> <p>– aller von der Zeugin o- der dem Zeugen wäh- rend des Untersuchungs- zeitraums im Bundeskri- minalamt wahrgenom- menen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministe- rium des Innern mit der Bitte um Beantwortung bis 11.02.2019.</p>	31.01.19	11.02.19	<p><b><u>12.02.19</u></b> MAT A Z-68</p> <p><b><u>28.03.19</u></b> MAT A Z- 68/1</p> <p><b><u>28.03.9</u></b> MAT A Z-68/1(neu)</p>	<p><b><u>12.02.19</u></b> 4 Seiten</p> <p><b><u>28.03.19</u></b> 4 Seiten</p> <p><b><u>28.03.19</u></b> 4 Seiten</p>	
Z-69	373	<p>Antrag auf Vernehmung von Frau <b>K. F.</b></p> <p>Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbe- hörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienst- posten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des</p>	31.01.19	18.02.19	<p><b><u>21.02.19</u></b> MAT A Z-69</p> <p><b><u>05.10.20</u></b> MAT A Z- 69/1</p>	<p><b><u>21.02.19</u></b> 1 Ordner</p> <p><b><u>05.10.20</u></b> 4 Seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.					
Z-70	374	Vernehmung von Herrn <b>R. H.</b> Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-70 <u>05.10.20</u> MAT A Z-70/1	<u>21.02.19</u> 1 Ordner <u>05.10.20</u> 4 Seiten	
Z-71	375	Vernehmung von Herrn <b>V. Z.</b> Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-71	<u>21.02.19</u> 1 Ordner	
Z-72	376	Vernehmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 2.1</b> Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe – von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen, – aller von der Zeugin oder dem Zeugen wäh-	31.01.19	18.02.19	<u>10.07.19</u> MAT A Z-72	<u>10.07.19</u> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>rend des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>					
Z-73	377	<p>Vernehmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 2.30</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>	31.01.19	18.02.19	<b>10.07.19</b> MAT A Z-73	<b>10.07.19</b> 1 Ordner	
Z-74	378	<p>Vernehmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.23</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> </ul>	31.01.19	18.02.19			

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– aller von der Zeugin o- der dem Zeugen wäh- rend des Untersuchungs- zeitraums in der Verfas- sungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrge- nommenen Dienstposten und der Erläuterung ih- rer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwal- tung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>					
Z-75	379	<p>Vernehmung der Mitarbei- terin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Aus- schluss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unter- lagen mit der Stellenkurz- bezeichnung <b>II E 1.24</b></p> <p>Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <p>– von Vorname und Nach- name (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</p> <p>– aller von der Zeugin o- der dem Zeugen wäh- rend des Untersuchungs- zeitraums in der Verfas- sungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrge- nommenen Dienstposten und der Erläuterung ih- rer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwal- tung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>	31.01.19	18.02.19			
Z-76	380	<p>Vernehmung der Mitarbei- terin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Aus- schluss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unter- lagen mit der Stellenkurz- bezeichnung <b>II E 1.27</b></p> <p>Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <p>– von Vorname und Nach- name (ggf. abgekürzt)</p>	31.01.19	18.02.19			

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>der Zeugin oder des Zeugen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, </li></ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>					
Z-77	381	<p>Vernehmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.25</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>	31.01.19	18.02.19			
Z-78	382	<p>Vernehmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der in den vom Land Berlin dem Ausschuss zu Beweisbeschluss BE-20 übersandten Unterlagen mit der Stellenkurzbezeichnung <b>II E 1.26</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p>	31.01.19	18.02.19			

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</p> <p>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>					
Z-79	383	<p>Vernehmung von Herrn <b>P. S.</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-79	<u>21.02.19</u> 1 Ordner	
Z-80	384	<p>Vernehmung von Herrn <b>J. L.</b></p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.</p>	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-80	<u>21.02.19</u> 1 Ordner	
Z-81	385	<p>Vernehmung von Herrn <b>R. B.</b></p>	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-81	<u>21.02.19</u> 1 Ordner	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.			<u>06.10.20</u> MAT A Z-81/1	<u>06.10.20</u> 4 Seiten	
Z-82	386	Vernehmung von Herrn <b>I. K.</b>  Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt des Landes Berlin wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin mit der Bitte um Beantwortung bis 18.02.2019.	31.01.19	18.02.19	<u>21.02.19</u> MAT A Z-82 <u>09.10.20</u> MAT A Z-82/1	<u>21.02.19</u> 1 Ordner <u>09.10.20</u> 4 Seiten	
Z-83	387	Vernehmung von Herrn <b>Karim H.</b> als Zeuge.	14.02.19				
Z-84	388	Vernehmung von Herrn <b>D[...]</b> als Zeuge.	14.02.19		<u>13.03.19</u> MAT A Z-84	<u>13.03.19</u> 4 Seiten	
Z-85	389	Vernehmung von Herrn <b>K[...]</b> als Zeuge.	14.02.19		<u>13.03.19</u> MAT A Z-85	<u>13.03.19</u> 4 Seiten	
Z-86	390	Vernehmung von Herrn <b>Z[...]</b> als Zeuge.	14.02.19		<u>11.03.19</u> MAT A Z-86 <u>25.07.19</u> MAT A Z-86/1	<u>11.03.19</u> 4 Seiten <u>25.07.19</u> 4 Seiten	
Z-87	391	Vernehmung von Herrn <b>Gerhard Mühlemeier</b> als Zeuge.	14.02.19				
Z-88	392	Vernehmung von <b>K[...]</b> <b>E[...]</b> als Zeugin.	14.02.19		<u>11.03.19</u> MAT A Z-88	<u>11.03.19</u> 3 Seiten	
Z-89	393	Vernehmung von Herrn <b>A[...]</b> <b>S[...]</b> als Zeuge.	14.02.19		<u>03.05.19</u> MAT A Z-89 <u>15.09.20</u>	<u>03.05.19</u> 3 Seiten <u>15.09.20</u>	



BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A Z- 89/1	4 Seiten	
Z-90	394	Vernehmung von Herrn <b>M[...]</b> <b>S[...]</b> als Zeuge.	14.02.19				
Z-91	395	Vernehmung von Frau <b>G[...]</b> <b>P[...]</b> als Zeugin.	14.02.19				
Z-92	396	Vernehmung von Frau <b>Dr. Julia Pohlmeier</b> als Zeugin.	14.02.19		<b>03.05.19</b> MAT A Z-92 <b>26.10.20</b> MAT A Z- 92/1	<b>03.05.19</b> 3 Seiten <b>26.10.20</b> 4 Seiten	
Z-93	397	Vernehmung von Herrn <b>Si- mon Henrichs</b> als Zeuge.	14.02.19		<b>03.06.19</b> MAT A Z-93	<b>03.06.19</b> 3 Seiten	
Z-94	398	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Matthias Krauß</b> als Zeuge.	14.02.19		<b>03.06.19</b> MAT A Z-94	<b>03.06.19</b> 3 Seiten	
Z-95	399	Vernehmung von Frau <b>S. D.</b> als Zeugin.	14.02.19		<b>05.04.19</b> MAT A Z-95 (neu)	<b>05.04.19</b> 3 Seiten	
Z-96	400	Vernehmung von Frau <b>S[...]</b> <b>Ö[...]</b> als Zeugin.	14.02.19		<b>22.08.19</b> MAT A Z-96	<b>22.08.19</b> 4 Seiten	
Z-97	401	Vernehmung von Herrn <b>N[...]</b> <b>F[...]</b> als Zeuge.	14.02.19				
Z-98	402	Vernehmung von Frau <b>F[...]</b> <b>C[...]</b> als Zeugin.	14.02.19		<b>22.08.19</b> MAT A Z-98	<b>22.08.19</b> 4 Seiten	
Z-99	403	Vernehmung von Herrn <b>B[...]</b> <b>S[...]</b> als Zeuge.	14.02.19				
Z-100	405	Vernehmung von Herrn <b>R. W.</b> als Zeuge. Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe – aller von dem Zeugen während des Untersu- chungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten und der Er- läuterung ihrer Aufga- benstellung, – gegebenenfalls abwei- chenden Kurzbezeich- nungen oder ähnlichem, unter denen der Zeuge in den dem Ausschuss übermittelten Akten identifizierbar ist, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt	21.02.19	04.03.19	<b>04.03.19</b> MAT A Z-100 <b>12.03.19</b> MAT A Z-100/1	<b>04.03.19</b> 1 Seite <b>12.03.19</b> 7 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		mit der Bitte um Beantwortung bis 04.03.2019.					
Z-101	406	<p>Vernehmung durch Vernehmung der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-1</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beantwortung bis 18.03.2019.</p>	21.02.19	18.03.19	<b>07.03.19</b> MAT A Z-101	<b>07.03.19</b> 2 Seiten	
Z-102	407	<p>Vernehmung durch Vernehmung der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-2</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen</li> </ul>	21.02.19	18.03.19	<b>07.03.19</b> MAT A Z-102 <b>10.10.19</b> MAT A Z-102	<b>07.03.19</b> 2 Seiten <b>10.10.19</b> 4 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</p> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beantwortung bis 18.03.2019.</p>					
Z-103	408	<p>Vernehmung durch Vernehmung der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-3</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beantwortung bis 18.03.2019.</p>	21.02.19	18.03.19	<p><b>07.03.19</b> MAT A Z-103 <b>04.11.19</b> MAT A Z-103</p>	<p><b>07.03.19</b> 2 Seiten <b>04.11.19</b> 4 Seiten</p>	
Z-104	409	<p>Vernehmung durch Vernehmung der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-4</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch</p>	21.02.19	18.03.19	<p><b>07.03.19</b> MAT A Z-104</p>	<p><b>07.03.19</b> 2 Seiten</p>	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		<p>das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beantwortung bis 18.03.2019.</p>					
Z-105	410	<p>Vernehmung durch Vernehmung der Beamtin oder des Beamten, zu der oder dem im Schreiben des Ministers des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2019 die Bezeichnung <b>VPF-5</b> genannt ist, als Zeugin oder Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Vorname und Nachname (ggf. abgekürzt) der Zeugin oder des Zeugen,</li> <li>– aller von der Zeugin oder dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung,</li> </ul> <p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beantwortung bis 18.03.2019.</p>	21.02.19	18.03.19	<b><u>07.03.19</u></b> MAT A Z-105	<b><u>07.03.19</u></b> 2 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-106	415	Vernehmung von Herrn <b>E[...]</b> <b>H[...]</b> als Zeuge.	14.03.19				
Z-107	416	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Dominik Glorius</b> als Zeuge.	14.03.19		<u>27.03.19</u> MAT A Z-107	<u>27.03.19</u> 3 Seiten	
Z-108	417	Vernehmung von Frau <b>K[...]</b> <b>M[...]</b> als Zeugin.	14.03.19		<u>27.03.19</u> MAT A Z-108	<u>27.03.19</u> 3 Seiten	
Z-109	418	Vernehmung von Frau <b>L[...]</b> <b>S[...]</b> als Zeugin.	14.03.19		<u>27.03.19</u> MAT A Z-109	<u>27.03.19</u> 3 Seiten	
Z-110	419	Vernehmung von Herrn <b>Helmut Grauer</b> als Zeuge.	14.03.19		<u>03.06.19</u> MAT A Z-110	<u>03.06.19</u> 3 Seiten	
Z-111	420	Vernehmung von Herrn <b>Dirk Feuerberg</b> als Zeuge.	14.03.19		<u>05.06.19</u> MAT A Z-111	<u>05.06.19</u> 3 Seiten	
Z-112	421	Vernehmung von Frau <b>Dr.</b> <b>Anja Müller</b> als Zeugin.	14.03.19				
Z-113	422	Vernehmung von Herrn <b>Jens Koch</b> als Zeuge.	14.03.19		<u>09.10.19</u> MAT A Z- 113	<u>09.10.19</u> 4 Seiten	
Z-114	423	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Günter Drange</b> als Zeuge.	14.03.19		<u>24.06.19</u> MAT A Z- 114 <u>09.10.19</u> MAT A Z- 114/1	<u>24.06.19</u> 3 Seiten <u>09.10.19</u> 4 Seiten	
Z-115	424	Vernehmung von Herrn <b>B[...]</b> <b>H[...]</b> als Zeuge.	21.03.19				
Z-116	425	Vernehmung von Herrn <b>G. K.</b> als Zeuge.	21.03.19		<u>22.10.19</u> MAT A Z- 116	<u>22.10.19</u> 3 Seiten	
Z-117	426	Vernehmung von Frau <b>Eva-Maria Tombrink</b> als Zeugin.	21.03.19		<u>04.06.19</u> MAT A Z- 117	<u>04.06.19</u> 3 Seiten	
Z-118	427	Vernehmung von Herrn <b>Klaus-Michael Wachs</b> als Zeuge.	21.03.19				
Z-119	428	Vernehmung von Herrn <b>Bilel Ben Ammar</b> als Zeuge.	21.03.19		<u>10.05.19</u> MAT A Z-119 <u>05.06.19</u> MAT A Z-119/1 <u>20.06.19</u> MAT A Z-119/2 <u>09.09.19</u> <u>09.09.19</u>	<u>10.05.19</u> 1 Seite <u>05.06.19</u> 2 Seiten <u>20.06.19</u> 4 Seiten <u>09.09.19</u> 2 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					MAT A Z-119/3		
Z-120	434	Vernehmung von Herrn <b>L. P.</b> als Zeuge.	04.04.19		<u>10.07.19</u> MAT A Z-120	<u>10.07.19</u> 3 Seiten	
Z-121	438	Vernehmung von Herrn <b>V[...] S[...]</b> als Zeuge.	16.05.19		<u>04.11.19</u> MAT A Z-121	<u>04.11.19</u> 3 Seiten	
Z-122	439	Vernehmung von Frau <b>J[...] S[...]</b> als Zeugin.	16.05.19		<u>28.01.20</u> MAT A Z-122	<u>28.01.20</u> 3 Seiten	
Z-123	440	Vernehmung von Herrn <b>M[...] B[...]</b> als Zeuge.	16.05.19				
Z-124	441	Vernehmung von Herrn <b>K[...] S[...]</b> als Zeuge.	16.05.19				
Z-125	442	Vernehmung von Herrn <b>A[...] K[...]</b> als Zeuge.	16.05.19		<u>07.10.19</u> MAT A Z- 125	<u>07.10.19</u> 4 Seiten	
Z-126	443	Vernehmung von Frau <b>P[...] S[...]</b> als Zeugin.	16.05.19				
Z-127	444	Vernehmung von Herrn <b>Thomas Mönig</b> als Zeuge.	16.05.19				
Z-128	445	Vernehmung von Herrn <b>Alfred Mayer</b> als Zeuge.	16.05.19				
Z-129	446	Vernehmung von Frau <b>Christine Weiss</b> als Zeu- gin.	16.05.19				
Z-130	447	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Jörg Pohlmann</b> als Zeuge.	16.05.19				
Z-131	448	Vernehmung von Herrn <b>J[...] K[...]</b> als Zeuge.	16.05.19		<u>06.02.20</u> MAT A Z- 131	<u>06.02.20</u> 1 Seite	
Z-132	449	Vernehmung von Herrn <b>Wolfgang Meier</b> als Zeuge.	06.06.19				
Z-133	458	Vernehmung von Herrn <b>M. E.</b> als Zeuge.	27.06.19		<u>25.07.19</u> MAT A Z- 133	<u>25.07.19</u> 4 Seiten	
Z-134	459	Vernehmung von Frau <b>G. P.</b> als Zeugin.	27.06.19				
Z-135	462	Vernehmung von Frau <b>Dr. Emily Haber</b> als Zeu- gin.	12.09.19		<u>08.10.19</u> MAT A Z- 135	<u>08.10.19</u> 4 Seiten	
Z-136	463	Vernehmung von Frau <b>A. B.</b> als Zeugin.	12.09.19		<u>20.09.19</u> MAT A Z- 136	<u>20.09.19</u> 3 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-137	464	Vernehmung von Herrn <b>T. L.</b> als Zeuge.	12.09.19		<u>22.10.20</u> MAT A Z-137	<u>22.10.20</u> 3 Seiten	
Z-138	465	Vernehmung von Herrn <b>L. O.</b> als Zeuge.	12.09.19		<u>22.10.20</u> MAT A Z-138	<u>22.10.20</u> 3 Seiten	
Z-139	466	Vernehmung von Herrn <b>D. B.</b> als Zeuge.	12.09.19				
Z-140	467	Vernehmung von Frau <b>C. S.</b> als Zeugin.	12.09.19		<u>11.11.19</u> MAT A Z-140	<u>11.11.19</u> 4 Seiten	
Z-141	468	Vernehmung von Herrn <b>R. M.</b> als Zeuge.	12.09.19		<u>11.11.19</u> MAT A Z-141	<u>11.11.19</u> 4 Seiten	
Z-142	469	Vernehmung von Frau <b>Jutta Porzucek</b> als Zeu- gin.	12.09.19		<u>10.12.19</u> MAT A Z-142	<u>10.12.19</u> 3 Seiten	
Z-143	470	Vernehmung von Herrn <b>A[...] H[...]</b> als Zeuge.	12.09.19				
Z-144	471	Vernehmung von Herrn <b>Clément B[...]</b> als Zeuge.	26.09.19		<u>22.10.19</u> MAT A Z-144	<u>22.10.19</u> 3 Seiten	
Z-145	472	Vernehmung von Herrn <b>T[...] M[...]</b> als Zeuge.	26.09.19		<u>28.01.20</u> MAT A Z-145	<u>28.01.20</u> 3 Seiten	
Z-146	473	Vernehmung von Herrn <b>Christina Haid</b> als Zeugin.	17.10.19				
Z-147	474	Vernehmung von Herrn <b>T[...] V[...]</b> als Zeuge.	17.10.19		<u>24.02.20</u> MAT A Z-147	<u>24.02.20</u> 3 Seiten	
Z-148	475	Vernehmung von Herrn <b>M[...] G[...]</b> als Zeuge.	17.10.19		<u>30.04.20</u> MAT A Z-148	<u>30.04.20</u> 3 Seiten	
Z-149	476	Vernehmung von Herrn <b>Marc Hallensleben</b> als Zeuge.	17.10.19				
Z-150	482	Vernehmung von Herrn <b>Lutz Bachmann</b> als Zeuge.	07.11.19				
Z-151	484(neu)	Vernehmung von Herrn <b>M. S.</b> als Zeuge.  Zudem wird die Beweiser- hebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichten- dienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließ-	28.11.19	22.11.19	<u>25.11.19</u> MAT A Z-151 <u>05.12.19</u> MAT A Z-151	<u>25.11.19</u> 2 Seiten <u>05.12.19</u> 7 Seiten	

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		lich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.					
Z-152	485(neu)	Vernehmung von Herrn C. H. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.	28.11.19	22.11.19	<u>25.11.19</u> MAT A Z-152 <u>29.01.20</u> MAT A Z-152/1	<u>25.11.19</u> 1 Seite <u>29.01.20</u> 7 Seiten	
Z-153	486(neu)	Vernehmung von Herrn U. E. als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.	28.11.19	22.11.19	<u>25.11.19</u> MAT A Z-153	<u>25.11.19</u> 1 Seite	
Z-154	487(neu)	Vernehmung von Frau N. H. als Zeugin. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesnachrichtendienst wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Aufgabenstellung, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit Art. 44	28.11.19	22.11.19	<u>25.11.19</u> MAT A Z-154 <u>06.12.19</u> MAT A Z-154/1	<u>25.11.19</u> 1 Seite <u>06.12.19</u> 7 Seiten	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt mit der Bitte um Beantwortung bis 22.11.2019.					
Z-155	492	Vernehmung von Herrn <b>T. R.</b> als Zeuge.	28.11.19				
Z-156	493	Vernehmung von Herrn <b>W[...]</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>06.01.20</u> MAT A Z-156	<u>06.01.20</u> 4 Seiten	
Z-157	494	Vernehmung von Herrn <b>T. B.</b> als Zeuge.	28.11.19				
Z-158	495	Vernehmung von Herrn <b>J. P.</b> als Zeuge.	28.11.19				
Z-159	496	Vernehmung von Herrn <b>P[...] K[...]</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>09.12.19</u> MAT A Z-159	<u>09.12.19</u> 3 Seiten	
Z-160	497	Vernehmung von Herrn <b>J[...] R[...]</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>08.01.20</u> MAT A Z-160	<u>08.01.20</u> 3 Seiten	
Z-161	498	Vernehmung von Herrn <b>Sven Kurenbach</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>19.03.20</u> MAT A Z-161 <u>30.04.20</u> MAT A Z-161/1	<u>19.03.20</u> 3 Seiten <u>30.04.20</u> 3 Seiten	
Z-162	499	Vernehmung von Herrn <b>Ullrich Wetzl</b> als Zeuge.	28.11.19				
Z-163	500	Vernehmung von Frau <b>Claudia Gorf</b> als Zeugin.	28.11.19		<u>08.01.20</u> MAT A Z-163	<u>08.01.20</u> 3 Seiten	
Z-164	501	Vernehmung von Herrn <b>Dieter Killmer</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>09.12.19</u> MAT A Z-164	<u>09.12.19</u> 3 Seiten	
Z-165	502	Vernehmung von Herrn <b>Horst-Rüdiger Salzmann</b> als Zeuge.	28.11.19		<u>25.06.20</u> MAT A Z-165 <u>22.07.20</u> MAT A Z-165/1 <u>22.03.21</u> MAT A Z-165/2	<u>25.06.20</u> 3 Seiten <u>22.07.20</u> 3 Seiten <u>22.03.21</u> 3 Seiten	
Z-166	504	Vernehmung von Herrn <b>Rolf Simon</b> als Zeuge.	19.12.19				
Z-167	509	Vernehmung von Herrn <b>Alexander Boger</b> als Zeuge.	16.01.20				

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-168	510	Vernehmung von Frau <b>Ju- lia Buchen</b> als Zeugin.	16.01.20		<u>28.01.20</u> MAT A Z-168	<u>28.01.20</u> 3 Seiten	
Z-169	511	Vernehmung von Herrn <b>R[...] G[...]</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>21.02.20</u> MAT A Z-169	<u>21.02.20</u> 3 Seiten	
Z-170	512	Vernehmung von Herrn <b>T[...] B[...]</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>21.02.20</u> MAT A Z-170	<u>21.02.20</u> 3 Seiten	
Z-171	513	Vernehmung von Herrn <b>J[...] E[...]</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>26.02.20</u> MAT A Z-171	<u>26.02.20</u> 3 Seiten	
Z-172	514	Vernehmung von Herrn <b>R[...] S[...]</b> als Zeuge.	16.01.20				
Z-173	515	Vernehmung von Herrn <b>A[...] M[...]</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>12.05.20</u> MAT A Z-173	<u>12.05.20</u> 3 Seiten	
Z-174	516	Vernehmung von Frau <b>N[...] K[...]</b> als Zeuge.	16.01.20				
Z-175	517	Vernehmung von Frau <b>N[...] S[...]</b> als Zeugin.	16.01.20		<u>12.05.20</u> MAT A Z-175	<u>12.05.20</u> 3 Seiten	
Z-176	518	Vernehmung von Herrn <b>R[...] K[...]</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>12.05.20</u> MAT A Z-176	<u>12.05.20</u> 3 Seiten	
Z-177	519	Vernehmung von Herrn <b>Jürgen Stock</b> als Zeuge.	16.01.20		<u>06.04.20</u> MAT A Z-177	<u>06.04.20</u> 5 Seiten	
Z-178	520	Vernehmung von Herrn <b>T. A.</b> als Zeuge.	30.01.20		<u>25.02.20</u> MAT A Z-178	<u>25.02.20</u> 3 Seiten	
Z-179	521	Vernehmung von Herrn <b>Y. K.</b> als Zeuge.	30.01.20		<u>25.02.20</u> MAT A Z-179	<u>25.02.20</u> 3 Seiten	
Z-180	522	Vernehmung von Herrn <b>M. C.</b> als Zeuge.	30.01.20				
Z-181	523	Vernehmung von Herrn <b>T[...] M[...]</b> als Zeuge	13.02.20		<u>22.05.20</u> MAT A Z-181	<u>22.05.20</u> 3 Seiten	
Z-182	524	Vernehmung von Herrn <b>R. D.</b> als Zeuge	13.02.20		<u>28.02.20</u> MAT A Z-182	<u>28.02.20</u> 3 Seiten	
Z-183	532	Vernehmung von Herrn <b>M. B.</b> als Zeuge	05.03.20		<u>13.03.20</u> MAT A Z-183 <u>13.03.20</u> MAT A Z-183/1	<u>13.03.20</u> 4 Seiten <u>13.03.20</u> 2 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-184	533	Vernehmung von Herrn <b>E. C.</b> als Zeuge	05.03.20				
Z-185	534	Vernehmung von Herrn <b>A. F. Y.</b> als Zeuge	05.03.20				
Z-186	542	Vernehmung von Herrn <b>R. W.</b> als Zeuge	12.03.20		<b>17.04.20</b> MAT A Z-186	<b>17.04.20</b> 3 Seiten	
Z-187	543	Vernehmung von Herrn <b>A[...] Q[...]</b> als Zeuge	12.03.20		<b>22.05.20</b> MAT A Z-187	<b>22.05.20</b> 3 Seiten	
Z-188	544	Vernehmung von Herrn <b>D[...] G[...]</b> als Zeuge	12.03.20		<b>22.05.20</b> MAT A Z-188	<b>22.05.20</b> 3 Seiten	
Z-189	545	Vernehmung von Herrn <b>Stefan Weis</b> als Zeuge	12.03.20				
Z-190	546	Vernehmung von Herrn <b>Michael Roden</b> als Zeuge	12.03.20		<b>17.04.20</b> MAT A Z-190	<b>17.04.20</b> 50 Seiten	
Z-191	548	Vernehmung von Herrn <b>M[...] H[...]</b> als Zeuge	12.03.20		<b>29.06.20</b> MAT A Z-191	<b>29.06.20</b> 63 Seiten	
Z-192	547	Vernehmung von Herrn <b>VP 01</b> als Zeuge	07.05.20		<b>04.09.20</b> MAT A Z-192(neu) <b>04.09.20</b> MAT A Z-192(neu) <b>27.11.20</b> MAT A Z-192 (neu_neu)	<b>04.09.20</b> 4 Seiten <b>04.09.20</b> 5 Seiten <b>27.11.20</b> 4 Seiten	
Z-193	556	Vernehmung von Herrn <b>Paul Steinmark</b> als Zeuge	02.07.20		<b>20.08.20</b> MAT A Z-193 <b>21.08.20</b> MAT A Z-193/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>125/20 VS-V</b> <b>03.11.20</b> MAT A Z-193/2	<b>20.08.20</b> 5 Seiten <b>21.08.20</b> 1 Hefter <b>03.11.20</b> 5 Seiten	
Z-194	557	Vernehmung von Herrn <b>D. M.</b> als Zeuge	02.07.20				
Z-195	558	Vernehmung von Herrn <b>M. H.</b> als Zeuge	02.07.20				
Z-196	559	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Klaus Rogner</b> als Zeuge	02.07.20		<b>20.08.20</b> MAT A Z-196	<b>20.08.20</b> 5 Seiten	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
					<u>21.08.20</u> MAT A Z-196/1  Tgb.-Nr. <b>125/20 VS-V</b>	<u>21.08.20</u> 5 Seiten	
Z-197	560	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Hans-Georg Maaßen</b> als Zeuge	02.07.20		<u>05.10.2020</u> MAT A Z-197	<u>05.10.20</u> 4 Seiten	
Z-198	561	Vernehmung von Herrn <b>Thomas Beck</b> als Zeuge	02.07.20		<u>22.07.2020</u> MAT A Z-198  <u>15.09.2020</u> MAT A Z-198/1	<u>22.07.20</u> 4 Seiten  <u>15.09.20</u> 4 Seiten	
Z-199	562	Vernehmung von Herrn <b>D. K.</b> als Zeuge	17.09.20		<u>22.09.2020</u> MAT A Z-199  <u>22.09.20</u> MAT A Z-199/1	<u>22.09.20</u> 4 Seiten  <u>22.09.20</u> 2 Seiten	
Z-200	563	Vernehmung von Herrn <b>M. Z.</b> als Zeuge	17.09.20				
Z-201	568	Vernehmung von Herrn <b>Holger Münch</b> als Zeuge	08.10.20		<u>02.11.20</u> MAT A Z-201  <u>03.11.20</u> MAT A Z-201(neu)	<u>02.11.20</u> 4 Seiten  <u>03.11.20</u> 2 Seiten	
Z-202	569	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Bruno Kahl</b> als Zeuge	08.10.20				
Z-203	570	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Sven-Rüdiger Eiffler</b> als Zeuge	08.10.20		<u>27.10.20</u> MAT A Z-203  <u>27.10.20</u> MAT A Z-203/1	<u>27.10.20</u> 4 Seiten  <u>27.10.20</u> 1 Seite	
Z-204	571	Vernehmung von Herrn <b>Klaus-Dieter Fritsche</b> als Zeuge	08.10.20		<u>10.11.20</u> MAT A Z-204	<u>10.11.20</u> 4 Seiten	
Z-205	572	Vernehmung von Herrn <b>T. S.</b> als Zeuge	08.10.20		<u>12.11.20</u> MAT A Z-205  <u>17.11.20</u> MAT A Z-205_neu	<u>12.11.20</u> 3 Seiten  <u>17.11.20</u> 3 Seiten	
Z-206	573	Vernehmung von Herrn <b>P. G.</b> als Zeuge	08.10.20		<u>12.11.20</u> MAT A Z-206	<u>12.11.20</u> 3 Seiten	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-207	574	Vernehmung von Herrn <b>Reinhard Müller</b> als Zeuge	08.10.20		<u>12.11.20</u> MAT A Z-207 <u>25.11.20</u> MAT A Z-207(neu) <u>08.12.20</u> MAT A Z-207 _neu_neu <u>09.12.20</u> MAT A Z-207_ neu_neu_neu	<u>12.11.20</u> 3 Seiten <u>25.11.20</u> 3 Seiten <u>08.12.20</u> 3 Seiten <u>09.12.20</u> 3 Seiten	
Z-208	575	Vernehmung von Herrn <b>Stefan Kaller</b> als Zeuge	08.10.20		<u>25.11.20</u> MAT A Z-208	<u>25.11.20</u> 4 Seiten	
Z-209	576	Vernehmung von Herrn <b>Hans-Georg Engelke</b> als Zeuge	08.10.20		<u>10.12.20</u> MAT A Z-209	<u>10.12.20</u> 3 Seiten	
Z-210	577	Vernehmung von Herrn <b>Torsten Akmann</b> als Zeuge	19.11.20		<u>25.11.20</u> MAT A Z-210	<u>25.11.20</u> 3 Seiten	
Z-211	578	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Peter Frank</b> als Zeuge	19.11.20		<u>04.12.20</u> MAT A Z-211	<u>04.12.20</u> 3 Seiten	
Z-212	579	Vernehmung von Herrn <b>Ralf Jäger MdL</b> als Zeuge	19.11.20		<u>09.12.20</u> MAT A Z- 212_Landtag <u>11.12.20</u> MAT A Z- 212_Land_nr w	<u>09.12.20</u> 2 Seiten <u>11.12.20</u> 2 Seiten	
Z-213	580	Antrag auf Vernehmung von Herrn <b>Andreas Geisel MdA</b> als Zeuge	19.11.20		<u>10.12.20</u> MAT A Z-213	<u>10.12.20</u> 3 Seiten	
Z-214	581	Vernehmung von Herrn <b>Dr. Thomas de Maizière</b> als Zeuge	19.11.20		<u>10.12.20</u> MAT A Z-214 <u>15.12.20</u> MAT A Z-214/1	<u>10.12.20</u> 4 Seiten <u>15.12.20</u> 1 Seite	
Z-215	583	Vernehmung von Herrn <b>Gernot Rolfsteeg</b> als Zeuge	26.11.20		<u>06.01.21</u> MAT A Z-215 <u>07.01.21</u> MAT A Z-215/1 Tgb.-Nr. <b>159/21 VS-V</b>	<u>06.01.21</u> 5 Seiten <u>07.01.21</u> 1 Hefter	

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
Z-216	584	Vernehmung von Frau <b>Kornelia Löning</b> als Zeugin	26.11.20		<b>06.01.21</b> MAT A Z-216 <b>07.01.21</b> MAT A Z- 216/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>159/21 VS-V</b>	<b>06.01.21</b> 5 Seiten <b>07.01.21</b> 1 Hefter	
Z-217	585	Vernehmung von Herrn <b>A. B.</b> als Zeuge	26.11.20		<b>08.12.20</b> MAT A Z-217	<b>08.12.20</b> 3 Seiten	
Z-218	586	Vernehmung von Herrn <b>Thomas Lenz</b> als Zeuge	26.11.20		<b>08.12.20</b> MAT A Z-218 <b>09.12.20</b> MAT A Z-218_neu	<b>08.12.20</b> 3 Seiten <b>09.12.20</b> 3 Seiten	
Z-219	587	Vernehmung von Herrn <b>Lorenz Caffier</b> als Zeuge	26.11.20		<b>15.12.20</b> MAT A Z- 219_Landtag <b>15.01.21</b> MAT A Z-219/1	<b>15.12.20</b> 1 Seite <b>15.01.21</b> 3 Seiten	
Z-220	589	Vernehmung von Herrn <b>A[...] SI[...]</b> als Zeuge	14.01.21		<b>13.01.21</b> MAT A Z- 220	<b>13.01.21</b> 3 Seiten	
Z-221	590	Vernehmung von Herrn <b>R[...] G[...]</b> als Zeuge	28.01.21		<b>17.02.21</b> MAT A Z-221	<b>17.02.21</b> 26 Seiten	
Z-222	612	Vernehmung von Herrn <b>Simon Hofland</b> als Zeuge	10.06.21		<b>09.06.21</b> MAT A Z- 222 <b>10.06.21</b> MAT A Z- 222/1	<b>09.06.21</b> 5 Seiten <b>10.06.21</b> 1 Seite	
Z-223	611	Vernehmung des <b>Hinweisgebers</b> , vgl. Schreiben zu BB BMI 21_22 vom 31. Mai 2021	10.06.21				
Z-224	608	Vernehmung von Herrn [...]	10.06.21				
ZKA-1	22	<b>Beziehung</b> sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Zollkriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit April 2011,	01.03.18	29.03.18	<b>29.03.18</b> MAT A ZKA-1 <b>21.06.18</b> MAT A ZKA-1/1	<b>29.03.18</b> 1 Ordner <b>21.06.18</b> 1 Ordner	21.06.18

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.					
ZKA-2	55	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das Zollkriminalamt Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	01.03.18	29.03.18	<b>29.03.18</b> MAT A ZKA-2	<b>29.03.18</b> „Fehlanzeige“	
ZKA-3	79	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und vom Zollkriminalamt für eine oder mehrere der folgenden Untersuchungen zur Verfügung gestellt wurden:  – wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Anis Amri durch Professor Dr. Bernhard Kretschmer im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,  – Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden im Fall AMRI durch Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D. Bruno Jost als Sonderbeauftragter des Senats von Berlin,  – Untersuchungsausschuss V der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,  – Untersuchungsausschuss I der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen,  – 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin,  – 23. Untersuchungsausschuss (17. Wahlperiode) des Landtages Niedersachsen,  gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	01.03.18	29.03.18	<b>29.03.18</b> MAT A ZKA-3	<b>29.03.18</b> „Fehlanzeige“	

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
ZKA-4	103	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Leitungsvorlagen für die Behördenleitung sowie sämtlicher Vorbereitungen und Sprechzettel für die Behördenleitung für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche mit Pressevertretern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die zwischen April 2011 und dem Datum der Einsetzung des Untersuchungsausschusses im Zollkriminalamt erstellt oder in seinem Leitungsbereich in Gewahrsam genommen wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.</p>	01.03.18	29.03.18	<p><b>29.03.18</b> MAT A ZKA-4</p>	<p><b>29.03.18</b> 1 Ordner</p>	21.06.18
ZKA-5	162	<p><b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zollkriminalamt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und Informationen enthalten</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer,</p> <p>– zu Informationen und Informationsaustausch, Erwägungen, Entscheidungen und Maßnahmen betreffend Ermittlungen bezüglich der Person des Breitscheidplatz-Attentäters – sowohl unter seinem richtigen Namen als auch unter einem der von ihm benutzten Alias-Namen – oder einer Person aus seinen Umfeld, einer Kontaktperson oder</p>	15.03.18	27.04.18	<p><b>27.04.18</b> MAT A ZKA-5</p> <p><b>15.08.18</b> MAT A ZKA-5/1</p> <p><b>14.09.18</b> MAT A ZKA-5/2</p> <p><b>24.08.20</b> MAT A ZKA-5/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 128/20 VS-V</b></p>	<p><b>27.04.18</b> 4 Ordner</p> <p><b>15.08.18</b> 4 Ordner</p> <p><b>14.09.18</b> 2 Ordner</p> <p><b>24.08.20</b> 2 Seiten</p>	



BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	Beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang	Vollständig- keitserklä- rung
		möglicher Mittäter, Hintermänner und Unterstützer, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.					
ZKA-6	200	<b>Beziehung</b> sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zollkriminalamt zum Untersuchungsgegenstand im Untersuchungszeitraum entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und vom Ausschuss nicht durch andere Beweisbeschlüsse bereits beigezogen wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Finanzen.	15.03.18	14.09.18	<b><u>14.09.18</u></b> MAT A ZKA-6 <b><u>03.12.19</u></b> MAT A ZKA-6/1 <b><u>04.12.19</u></b> MAT A ZKA-6/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>165/19 geh.</b> <b><u>07.04.20</u></b> MAT A ZKA-6/3 <b><u>24.08.20</u></b> MAT A ZKA-6/3 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>128/20 VS-V</b>	<b><u>14.09.18</u></b> 4 Ordner <b><u>03.12.19</u></b> 6 Ordner <b><u>04.12.19</u></b> 2 Seiten  <b><u>07.04.20</u></b> 3 Ordner <b><u>24.08.20</u></b> 2 Seiten	17.03.21

**II. Übersicht über Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags (B-Materialien)**

<b>Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Eingang</b>
MAT B BW-1a-j	Übersendung von Beweismaterialien durch die Präsidentin des Landtages von Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15. März 2018	26.03.2018

### III. Übersicht über die Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen (C-Materialien)

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Eingang
MAT C BKA-1	Übersendung von Unterlagen bezüglich der Zeugenvernehmung des EKHK P. K., BKA, am 12. Dezember 2019	10.12.2019
MAT C BKA-1_inkl. Freigabe NRW	Übersendung von Unterlagen bezüglich der Zeugenvernehmung des EKHK P. K., BKA, am 12. Dezember 2019	11.12.2019
MAT C BKA-2	Im Rahmen des Beweisbeschlusses MAT A BKA-13 übermittelte Unterlagen: Sonderlieferung der Abteilung IT des BKA	21.02.2020
MAT C BKA-3	Zulieferung von Unterlagen zur Identifizierung von <i>Feysel H.</i> in der Fussilet-Moschee am Tattag	25.05.2020
MAT C BKA-4	Übermittlung einer Gesamtaufstellung der Spuren durch das BKA (Gesamtspurenbericht nebst „Begleitvermerk zur Spurentabelle“)	26.08.2020
MAT C BKA-5	Übermittlung eines Ergänzungsvermerks zum „Begleitvermerk zur Spurentabelle“ des BKA	25.11.2020
MAT C BKA-6	Übermittlung des Vermerks „Zusammenfassende Darstellung der Täterschaft AMRIs“ durch das BKA	19.03.2021
MAT C BMI-1	Nachlieferung des BMI zur 12. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Juni 2018	18.08.2018
MAT C BMI-2	Übermittlung eines Dienstreiseberichts des BKA nach Tunesien im Jahr 2016	01.03.2019
MAT C BfV-1	Übersendung durch das BMI: Unterlagen der Beschaffung der Abteilung 6 des BfV – Tgb.-Nr. 84/19 geh.	20.02.2019
MAT C BMJV-1	Im Rahmen des Beweisbeschlusses MAT A BMJV-8 übermittelte Unterlagen: Allgemeine Unterlagen der Opferbetreuung und -unterstützung	09.11.2018
MAT C BMJV-2	Übersendung von Unterlagen durch das BMJV zur Informationsveranstaltung für Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses im GTAZ am 6. Mai 2019	20.05.2019
MAT C BMJV-3	Übersendung von Unterlagen durch das BMJV: Übersicht zu den Anschlägen der Jahre 2015 und 2016 und den sich anschließenden Verfahren des GBA und BKA	20.08.2019
MAT C BND-1	Übermittlung eines BND-Schreibens zur Kenntnisnahme durch den 1. Untersuchungsausschuss der 19. WP – Tgb.-Nr. 173/21 VS-V	04.03.2021
MAT C BSI-1	Im Rahmen des Beweisbeschlusses MAT A BSI-1 übermittelte Sonderlieferung: Berichte zu den beiden zuletzt vor dem Anschlag durchgeführten Prüfungen des BSI	21.02.2020
MAT C MV-1	Übersendung eines kriminaltechnischen Gutachtens durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern – Tgb.-Nr. 160/21 VS-V	16.01.2021

**IV. Übersicht über die Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren (D-Materialien)**

Bezeichnung der betreffenden Beweismaterialien	Inhalt	Eingang
MAT D BfV-1	Übermittlung von Informationsmaterial zum GTAZ durch das BMI	20.03.2019
MAT D BfV-2	Übermittlung der Sachakte SIENA durch das BMI – Tgb.-Nr. 360/21 geh.	28.04.2021
MAT D BfV-3	Übermittlung der P-Akte zu einem Hinweisgeber in einem Sachverhalt, der in der Beratungssitzung vom 6. Mai 2021 thematisiert wurde (u. a. in Beweisbeschluss BfV-10 P-Akte <i>A. Mahmoud</i> ) – Tgb.-Nr. 362/21 geh.	18.05.2021

## V. Übersicht über Beweiserhebungsvorbereitungsbeschlüsse und die auf Grund dieser vorgelegten Beweismaterialien (A-Materialien) – Ersuchen um Benennungen

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
BB-2	353	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. Durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Brandenburg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen</li> </ul> <p>unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg</p>	22.11.18		<p><u>24.01.19</u> MAT A BB-2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>49/19 VS-V</b></p> <p><u>14.10.20</u> MAT A BB-2/1</p>	<p><u>24.01.19</u> 1 Hefter</p> <p><u>14.10.20</u> 1 CD</p>
BE-20	273	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind – im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich</li> </ul>	28.06.18	30.08.18	<p><u>12.09.18</u> MAT A BE-20 <b>Tgb.-Nr.:</b> <b>33/18 geh</b></p> <p><u>12.06.19</u> MAT A BE-20/1 <b>Tgb.-Nr.:</b> <b>115/19</b></p>	<p><u>12.09.18</u> 1 Ordner</p> <p><u>12.06.19</u> 1 Hefter</p>

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Senatskanzlei des Landes Berlin an die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BE-21	298	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	13.09.18	01.10.18	<b>17.10.18</b> MAT A BE-21 <b>Tgb.-Nr. 53/18 geh</b>	<b>17.10.18</b> 1 Ordner
BE-23	330 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen bspw.</li> </ul>	21.11.18	–	<b>20.03.19</b> MAT A BE-23	<b>20.03.19</b> 1 Ordner

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</p> <p>– der Polizei des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin.</p>				
BE-24	334 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Berlin, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtennetzmitgliedern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee) dienstlich befasst waren,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG L, V. in Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <p>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</p> <p>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen, vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</p>	21.11.18	05.12.18	<p><b>08.01.19</b> MAT A BE-24 Tgb.-Nr.: <b>46/19 VS-V</b></p> <p><b>17.03.20</b> MAT A BE-24/1 Tgb.-Nr. <b>80/19 VS-V</b></p>	<p><b>08.01.19</b> 1 Ordner</p> <p><b>17.03.20</b> 1 Ordner</p>
BE-26	437 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Polizeibeamten des Landes Berlin, die:</p> <p>– mit der Durchführung der Observation des Magomed Ali C[...] nach ASOG Berlin seit dem 20.07.2015 beauftragt waren,</p> <p>– am 26.10.2016 die Wohnung des Magomed Ali C[...] im Pöllnitzweg [...] in Berlin aufsuchten, um bei C[...]</p>	16.05.19	03.06.19	<p><b>06.06.19</b> MAT A BE-26 Tgb.-Nr. <b>46/19 VS-V</b></p> <p><b>26.06.19</b> MAT A BE-26/1</p>	<p><b>06.06.19</b> 1 Ordner</p> <p><b>26.06.19</b> 1 Ordner</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>eine Gefährderansprache bzw. Verbleibskontrolle durchzuführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– am 20.12.2016 die Wohnung bzw. Wohnanschrift des Magomed Ali C[...] in Berlin aufsuchten, um bei C[...] Maßnahmen nach dem Konzept M300 durchzuführen, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei Berlin an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin gerichtet wird. </li></ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 03.06.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BE-28	457	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Landes Berlin, die mit Anis Amri wie folgt dienstlich befasst waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Teilnahme an einer Sitzung des GTAZ und seiner Arbeitsgruppen, in der Anis Amri Thema war oder eines der Verfahren, in deren Rahmen sich Bezüge zu Anis Amri ergeben haben („Ventum“, „Eisbär“ etc. – unter Angabe der Sitzungstermine, an denen teilgenommen wurde),</li> <li>– Empfängerin oder Empfänger der Information des BKA (KHK R.) vom 16.02.2016 zu Anis Amri,</li> <li>– mit der Anfang April 2016 an das BKA gerichteten Bitte um Klärung der Identität des Anis Amri mit Hilfe der Behörden der Republik Tunesien Befasste, mit Informationsübermittlungen zum Ausreiseversuch des Anis Amri im Juli und August 2016 befasste, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, insbesondere an die Senatsverwaltung des Innern und für Sport.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23. August 2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	27.06.19	23.08.19	<p><b>12.08.19</b> MAT A BE-28 SenJustUA</p> <p><b>03.09.19</b> MAT A BE-28/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>137/19 geh.</b></p> <p><b>02.10.19</b> MAT A BE-28/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>95/19 VS-V</b></p>	<p><b>12.08.19</b> 3 Seiten</p> <p><b>03.09.19</b> 1 Ordner</p> <p><b>02.10.19</b> 1 Ordner</p>



BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
BE-30	461	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des Landes Berlin, die mit den Polizeieinsätzen bei dem Moscheeverein „Fusilet 33 e. V.“, Perleberger Straße [...], 10559 Berlin, am 20.12.2016 von 01:07 Uhr bis 01:11 Uhr sowie von 05:21 Uhr bis ca. 08:40 Uhr dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde, insbesondere an die Senatsverwaltung des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	12.09.19	01.10.19	<b>30.10.19</b> MAT A BE-30 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>99/19 VS-V</b>	<b>30.10.19</b> 1 Ordner
BE-31	506	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Direktionsleiterinnen oder Direktionsleiter beim Polizeipräsidenten Berlin, die am 19. Dezember 2016 – wie in Aussagen im Ausschuss angesprochen – an einer Weihnachtsfeier im Kollegenkreis teilgenommen haben, das im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Senatskanzlei des Landes Berlin an die zuständige oberste Landesbehörde.</p>	16.01.20	–	<b>17.03.20</b> MAT A BE-31	<b>17.03.20</b> 1 Ordner
BE-38	564	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Berlin, die oder der für den Sachverhalt zuständig war oder waren, der dem Ausschuss durch die Beweismittelvorlage BE-19/25, Tgb.-Nr. 100/19 VS-Geheim, Anlage 1, bekannt geworden ist, einschließlich der Angabe der von der benannten Person oder den benannten Personen im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Person oder der benannten Personen als Zeugin oder Zeuge, Zeuginnen oder Zeugen.</p>	17.09.20	21.09.20		
BE-39	565	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die oder</p>	17.09.20	21.09.20		

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		der zur Zeit des Anschlags auf dem Breitscheidplatz die Aufgabe der Referralsleitung Auswertung wahrgenommen hat, einschließlich der Angabe der von der benannten Person im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.				
BE-40	566	<b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, die oder der zur Zeit des Anschlags auf dem Breitscheidplatz die Aufgabe der Referralsleitung Auswertung wahrgenommen hat, einschließlich der Angabe der von der benannten Person im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Funktionen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde mit der Bitte um Beantwortung bis zum 21.09.2020, und sodann Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs.19/943) durch Vernehmung der benannten Person als Zeugin oder Zeuge.	17.09.20	21.09.20		
BfV-17	550	<b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die oder der auf einer als Blatt 66 gezählten Seite in einem in MAT A BfV-10/46 enthaltenen Aktenstück eine Bewertung der in diesem Aktenstück enthaltenen Informationen notiert hat, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.  Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 15. Juni 2020 zu beantworten.	28.05.20	15.06.20	<b>09.06.20</b> MAT A BfV-17	<b>09.06.20</b> 2 Seiten
BK-9	271	<b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren  – mit der Aufgabe der Beschaffung, Steuerung und Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Anschlagsgeschehens, der Nachtatphase sowie zu Anis A., seinen Kontaktpersonen, möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern,	28.06.18	30.08.18	<b>04.09.18</b> MAT A BK-9	<b>04.09.18</b> 2 Seiten

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>– mit der Auswertung von Informationen hinsichtlich des Anschlagsgeschehens, der Nachtatphase sowie zu Anis A., seinen Kontaktpersonen, möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BMF-7	350	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollkriminalamtes, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtermittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.11.18	05.12.18	<b>05.12.18</b> MAT A BMF-7	<b>05.12.18</b> „Fehlanzeige“
BMI-10	224	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit 2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Bundesamt für Verfassungsschutz einerseits die Aufgabe wahrgenom-</li> </ul>	19.04.18	23.04.18	<b>24.04.18</b> MAT A BMI-10  <b>25.04.18</b>	<b>24.04.18</b> 4 Seiten

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>men haben, Kontakt zu den Partnerdiensten der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe), insbesondere zu Fragen der Bekämpfung internationalen und islamistischen Terrors und organisierter illegaler Einreise in den Schengen-Raum sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Inlandsnachrichtendiensten der EU-Partnerstaaten;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakte zu den für Migration und Flüchtlinge zuständigen Behörden der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe) sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Partnerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten,</li> <li>– vom Bundeskriminalamt einerseits als Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte zu den Polizeibehörden der Republik Italien eingesetzt waren sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur polizeilichen Zusammenarbeit in der EU, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23.04.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweisvorbereitungserhebungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			<p>MAT A BMI-10/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 05/18 VS-V</b></p> <p><b>07.05.18</b></p> <p>MAT A BMI-10/2</p>	<p><b>25.04.18</b></p> <p>1 Hefter</p> <p><b>07.05.18</b></p> <p>1 Seite</p>
BMI-11	256	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die oder der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Auswertung in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WELT“ vom 17.05.2018 bezieht;</li> <li>– mit der Aufgabe der „V-Mann-Führung“ in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WELT“ vom 17.05.2018 bezieht;</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung in dem Fall befasst waren, auf den sich die Berichterstattung der Zeitung „DIE WELT“ vom 17.05.2018 bezieht;</li> </ul>	07.06.18	18.06.18	<p><b>19.06.18</b></p> <p>MAT A BMI-11</p> <p><b>05.07.18</b></p> <p>MAT A BMI-11/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 19/18 VS-V</b></p>	<p><b>19.06.18</b></p> <p>2 Seiten</p> <p><b>05.07.18</b></p> <p>1 Hefter</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Auswertung in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht;</li> <li>– mit der Aufgabe der „V-Mann-Führung“ in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht;</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung in dem Fall befasst waren, auf den sich das Schreiben von Herrn StS Engelke an den Vorsitzenden vom 25.04.2018 bezieht; das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 18.06.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweisvorbereitungserhebungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BMI-12	272	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> </ul>	28.06.18	30.08.18	<p><b>10.09.18</b> MAT A BMI-12 <b>Tgb.-Nr.:</b> <b>24/18 VS-V</b></p> <p><b>05.06.2019</b> MAT A BMI-12/1</p>	<p><b>10.09.18</b> 1 Hefter</p> <p><b>05.06.2019</b> 2 Seiten</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungs vorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BMI-13	297	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtennetzwerken und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	13.09.18	01.10.18	<p><b>02.10.18</b> MAT A BMI-13</p> <p><b>23.11.18</b> MAT A BMI-13/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 32/18 VS-V</b></p>	<p><b>02.10.18</b> 3 Seiten</p> <p><b>23.11.18</b> 1 Hefter</p>
BMI-14	310	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter entsprechend der Zeugin Freimuth für bestimmte Bundesländer im Untersuchungszeitraum seit der Jahreswende 2014/2015 zuständig waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Zuständigkeitsgebiet,</li> <li>– die dem Zuständigkeitsgebiet zugeordneten Personen, zu denen im Rahmen des Untersuchungsauftrags Akten vorgelegt werden,</li> </ul>	27.09.18	01.10.18	<p><b>09.10.18</b> MAT A BMI-14</p> <p><b>06.11.18</b> MAT A BMI-14/1</p> <p><b>08.11.18</b> MAT A BMI-14/2</p> <p><b>14.11.18</b> MAT A BMI-14/3</p> <p><b>23.11.18</b></p>	<p><b>09.10.18</b> 2 Seiten</p> <p><b>06.11.18</b> 4 Seiten</p> <p><b>08.11.18</b> 2 Seiten</p> <p><b>14.11.18</b> 2 Seiten</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>			MAT A BMI-14/4 <b>Tgb.-Nr.            32/18 VS-V</b>  <u>13.12.18</u> MAT A BMI-14/5  <u>01.04.19</u> MAT A BMI-14/6 <b>Tgb.-Nr.:            94/19 geh</b>	<u>23.11.18</u> 1 Hefter  <u>13.12.18</u> 2 Seiten  <u>01.04.19</u> 1 Hefter
BMI-16	329 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes oder der Bundespolizei, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.11.18	05.12.18	<u>05.12.18</u> MAT A BMI-16	<u>05.12.18</u> 2 Seiten
BMI-17	404	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF, die mit dem angeblichen „Ahmed Almasri“ wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung der Erstbefragung am 28.04.2016 laut Niederschrift;</li> </ul>	14.02.19	25.02.19	<u>25.02.19</u> MAT A BMI-17	<u>25.02.19</u> 2 Seiten

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei der Erstbefragung am 28.04.2016 laut Niederschrift anwesender Sprachmittler;</li> <li>– bei der Anhörung am 17.05.2016 laut Niederschrift anwesender Sprachmittler; das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 25.02.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>				
BMI-18	432	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundespolizeipräsidiums und der Bundespolizei im Zuständigkeitsgebiet der Bundespolizeidirektion Stuttgart, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter — auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen — wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie</li> <li>– allen damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>		01.04.19	<u>02.04.19</u> MAT A BMI-18	<u>02.04.19</u> 2 Seiten
BMI-21	609	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> des Hinweisgebers, welcher sich im Februar 2017 auf dem Hinweistelefon des Bundesamtes für Verfassungsschutz meldete (Tgb.-Nr. 361/21) und anschließend am 7. April 2017 telefonisch und am 13. Juni 2017 sowie 20. Juli 2017 persönlich als</p>	20.05.21	25.05.21	<u>31.05.21</u> MAT A BMI-21_BMI-22	<u>31.05.21</u> 4 Seiten



BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>Informant durch Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz befragt und welchem in diesem Zusammenhang auch Lichtbilder vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu dem Hinweisgeber folgende Angaben bis zum 25.05.2021 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift.</li> </ul>				
BMI-22	610	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, welche den Hinweisgeber (Tgb.-Nr. 361/21), am 7. April 2017 telefonisch und am 13. Juni 2017 sowie 20. Juli 2017 persönlich befragt und ihm in diesem Zusammenhang auch Lichtbilder vorgelegt haben, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu dem Hinweisgeber folgende Angaben bis zum 25.05.2021 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– Seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	20.05.21	25.05.21	<u>31.05.21</u> MAT A BMI-21_BMI-22	<u>31.05.21</u> 4 Seiten
BMJV-9	225	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit 2011 beim Generalbundesanwalt einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakt zur Partnerbehörde der Republik Italien zu halten, insbesondere zu Fragen der Bekämpfung internationalen und islamistischen Terrors und organisierter illegaler Einreise in den Schengen-Raum sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Inlandsnachrichtendiensten der EU-Partnerstaaten; im Bundesamt für Justiz einerseits die Aufgabe wahrgenommen haben, Kontakte zu Partnerbehörden der Republik Italien zu halten („Verbindungsbeamte“ oder vergleichbare Aufgabe) sowie andererseits aktuell insgesamt Auskunft geben können zur Zusammenarbeit mit Partnerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 23.04.2018 zu erhalten:</p>	15.03.18	23.04.18	<u>08.05.18</u> MAT A BMJV-9	<u>08.05.18</u> 3 Seiten

BB	zu ADRs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweisvorbereitungserhebungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten, Seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
BND-13	541	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes, zu deren Aufgaben es zwischen dem 01.10.2015 und dem 31.12.2016 gehörte, vor Ort mit den Sicherheitsbehörden oder mit dort tätigen anderen Nachrichtendiensten in den Ländern Irak, Syrien, Libyen, Tunesien und Marokko Kontakt zu halten, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 16. März 2020 zu beantworten.</p>	05.03.20	16.03.20	<p><b>16.03.20</b> MAT A BND-13 <b>Tgb.-Nr.: 196/20 geh</b></p>	<p><b>16.03.20</b> 2 Seiten</p>
BPol-8	505	<p><b>Ersuchen um Benennung und Vernehmung</b> desjenigen/derjenigen Angehörigen der Bundespolizei aus dem Bundespolizeipräsidium in Potsdam, der/die am Tag der Ausreiseuntersagung gegen AMRI im Präsidium als Entscheidungsbeamter/Entscheidungsbeamtin im Dienst war.</p>	16.01.20	–	<p><b>30.01.20</b> MAT A BPol-8</p>	<p><b>30.01.20</b> 2 Seiten</p>
BW-16	226	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – dienstlich befasst waren bei der Polizei Freiburg anlässlich von Amris Einreise nach Deutschland,</p> <p>bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen Schwarzfahrens in Karlsruhe,</p> <p>bei der LEA Ellwangen, bei Behörden in Karlsruhe, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde sowie an die Stadt Karlsruhe.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um folgende Angaben bis zum 07.05.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweisvorbereitungserhebungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	19.04.18	07.05.18	<p><b>26.03.19</b> MAT A BW-16</p> <p><b>14.05.19</b> MAT A BW-16/1</p> <p><b>29.05.18</b> MAT A BW-16/2</p>	<p><b>26.03.19</b> 5 Seiten</p> <p><b>14.05.19</b> 3 Seiten</p> <p><b>29.05.18</b> 2 Seiten</p>

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
BW-17	351	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Baden-Württemberg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über des Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Baden-Württemberg.</li> </ul>	21.11.18	–		
BW-18	429	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie allen damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Maßnahmen das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> </ul>	21.03.19	01.04.19	<p><b>02.04.19</b> MAT A BW-18</p> <p><b>09.04.19</b> MAT A BW-18/1</p>	<p><b>02.04.19</b> 4 Seiten</p> <p><b>09.04.19</b> 2 Seiten</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.				
BW-19	430	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter – auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen – wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausreiseversuch des Breitscheidplatz-Attentäters am 30.07.2016 in Friedrichshafen;</li> <li>– dessen vorübergehende Inhaftierung in der JVA Ravensburg;</li> <li>– dessen Freilassung aus der JVA Ravensburg am 01.08.2016 sowie</li> <li>– allen damit im Zusammenhang stehenden nachrichtendienstlichen oder polizeilichen Maßnahmen, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.03.19	01.04.19	<u>02.04.19</u> MAT A BW-19	<u>02.04.19</u> „Fehlanzeige“
BW-20	431	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Ravensburg, die mit der Inhaftierung des Breitscheidplatz-Attentäters vom 30.07.2016 bis zum 01.08.2016 dienstlich befasst waren, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg an das Ministerium für Justiz und Europa des Landes Baden-Württemberg.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.04.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>	21.03.19	01.04.19	<u>08.04.19</u> MAT A BW-20	<u>08.04.19</u> 3 Seiten

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
BY-2	352	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Freistaats Bayern, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Freistaats Bayern.</li> </ul>	21.11.18	–	<u>25.11.20</u> MAT A BY-2	<u>25.11.20</u> 5 Seiten
HB-2	354	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen, der Polizei des Landes Bremen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen gerichtet wird an den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.</p>	21.11.18	–		
HE-2	299	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauens-</p>	13.09.18	01.10.19	<u>09.10.18</u> MAT A HE-2	<u>09.10.18</u> 3 Seiten

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>personen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen</p> <p>(u. a. in Kassel die Al-Medinah Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
HE-4	331 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee und in Hildesheim die DiK-Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Hessen.</li> </ul>	21.11.18	–	<u>21.01.19</u> MAT A HE-4	<u>21.01.19</u> 5 Seiten
HE-5	335 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Hessen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung</p>	21.11.18	05.12.18	<u>21.01.19</u> MAT A HE-5	<u>21.01.19</u> 5 Seiten

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet wird an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>			<p><u>18.07.19</u> MAT A HE-5/1</p>	<p><u>18.07.19</u> 14 Ordner</p>
HH-2	355	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Hamburg, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evid-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg gerichtet wird an die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg.</li> </ul>	21.11.18	–	<p><u>09.01.19</u> MAT A HH-2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>47/19 VS-V</b></p> <p><u>07.03.19</u> MAT A HH-2/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>60/19 VS-V</b></p>	<p><u>09.01.19</u> 1 Ösenhefter</p> <p><u>07.03.19</u> 1 Hefter</p>
MV-2	356	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	21.11.18	–	<p><u>29.01.19</u> MAT A MV-2</p>	<p>29.01.19 „Fehlanzeige“</p>

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</li> </ul>			<b>17.05.19</b> MAT A MV-2/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>108/19 geh.</b>	<b>17.05.19</b> 1 Hefter
MV-3	(554)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Landesverfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern, die Informationen zu Anis Amri an das BfV übermittelt oder die dann übermittelten Informationen zuvor zusammengestellt haben unter Angabe des Datums der Übermittlung und von Stichworten zum Inhalt der Information, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet wird an die zuständige oberste Landebehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, das Ersuchen bis zum 30. Juni 2020 zu beantworten.</p>	18.06.20	30.06.20	<b>09.07.20</b> MAT A MV-3 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>122/20 VS-V</b>	<b>09.07.20</b> 1 Hefter
NI-16	275	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Niedersachsen, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> </ul>	28.06.18	30.08.18	<b>28.08.18</b> MAT A NI-16 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>21/18 VS-V</b>  <b>19.09.18</b> MAT A NI-16/1	<b>28.08.18</b> 1 Hefter  <b>19.09.18</b> 1 Seite



BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</li> <li>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind – im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen an die zuständige oberste Landesbehörde.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
NI-17	300	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Hildesheim die DiK-Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige</li> </ul>	13.09.18	01.10.18	<b>01.10.18</b> MAT A NI-17	<b>01.10.18</b> 2 Seiten

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen, – seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.				
NI-19	332 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.</li> </ul>	21.11.18		<u>20.03.19</u> MAT A NI-19	<u>20.03.19</u> 2 Seiten
NI-20	336 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Niedersachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Hildesheim die DiK-Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen gerichtet wird an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige</li> </ul>	21.11.18	05.12.18	<u>20.03.19</u> MAT A NI-20	<u>20.03.19</u> 1 Seite

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</p> <p>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</p>				
NRW-33	274	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, die – vor oder nach dem Anschlag am 19.12.2016 – befasst waren</p> <p>– mit der Aufgabe der Beschaffung von Informationen – auch mittels Führung von Vertrauensleuten und Gewährspersonen sowie „Verdeckter Mitarbeiter“ – über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</p> <p>– mit der Auswertung von Informationen über die Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde,</p> <p>– mit der Aufgabe der Personenaktenführung – soweit diese nicht mit den Mitarbeitern der Auswertung identisch sind – im Zusammenhang mit der Aufklärung der Szene, in der sich Anis A., seine Kontaktpersonen, mögliche Mittäter, Hintermänner und Unterstützer bewegt haben, aber auch soweit dies in der Aufarbeitung nach dem Anschlag bekannt wurde, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 30.08.2018 zu erhalten:</p> <p>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</p> <p>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten,</p> <p>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</p>	28.06.18	30.08.18	<p><b>28.08.18</b></p> <p>MAT A NRW-33</p> <p><b>Tgb.-Nr. 30/18 geh.</b></p>	<p><b>28.08.18</b></p> <p>2 Seiten</p>
NRW-34	301	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen, Quellen und sonsti-</p>	13.09.18	01.10.18	<p><b>16.10.18</b></p> <p>MAT A NRW-34</p>	<p><b>16.10.18</b></p> <p>1 Seite</p>

BB	zu ADrS. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<p>gen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 01.10.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– seitdem wahrgenommene Aufgaben und insbesondere heutige Tätigkeit.</li> </ul>				
NRW-35	313	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter — auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen — wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin der BÜMA 37844 A 2015 vom 28.10.2015, ausgestellt in Dortmund;</li> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin oder unterzeichnender Bearbeiter der BÜMA 07741 A 2015 vom 29.10.2015, ausgestellt durch die Außenstelle Münster der Bezirksregierung Arnsberg</li> <li>– Unterzeichnende Bearbeiterin oder unterzeichnender Bearbeiter der BÜMA NW0183839 vom 29.03.2016, ausgestellt durch die Stadt Oberhausen</li> <li>– Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Arnsberg, die oder der die Einstellung des Verfahrens wegen eines Fahrraddiebstahls am 11.08.2015 unterzeichnet hat das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde sowie an die Stadt Oberhausen.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 31.10.2018 zu erhalten:</p>	11.10.18	31.10.18	<p><b>30.10.18</b> MAT NRW-35</p> <p><b>07.11.19</b> MAT A NRW-35/1</p>	<p><b>30.10.18</b> 4 Seiten</p> <p><b>07.11.18</b> 2 Seiten</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>				
NRW-37	333 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen in anderen Bundesländern (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evtüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</li> </ul>	21.11.18		<b>17.01.19</b> MAT NRW-37	<b>17.01.19</b> 2 Seiten
NRW-38	336 (neu)	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen, Quellen und sonstigen Nachrichtenmittlern und Nachrichtengebern unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Dortmund die Madrasa Moschee) sowie der Auswertung der dadurch erhobenen und gewonnenen Informationen dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet wird an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 05.12.2018 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> </ul>	21.11.18	05.12.18	<b>07.12.18</b> MAT A NRW-38  <b>17.01.19</b> MAT A NRW-38/1  <b>04.06.19</b> MAT A NRW-38/2	<b>07.12.18</b> „Verzögerungs- anzeige“  <b>17.01.19</b> 2 Seiten  <b>04.06.19</b> 1 Seite

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beschluss erfassten Tätigkeit oder Tätigkeiten und zugehörige Stellenkurzbezeichnung oder Stellenkurzbezeichnungen,</li> <li>– vorher oder nachher im Untersuchungszeitraum wahrgenommene Aufgaben.</li> </ul>				
NRW-40	368	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Breitscheidplatz-Attentäter — auch unter einem der von ihm verwendeten Aliasnamen — wie folgt dienstlich befasst waren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeiterinnen oder Bearbeiter aus der KI Polizeilicher Staatsschutz des PP Krefeld, die oder der im Herbst 2015 im Ausländeramt Kleve einen Zeugen zu seinen Wahrnehmungen bezüglich Anis Amri (unter der Aliaspersonalie Hassa) befragt haben oder hat;</li> <li>– Bearbeiterin oder Bearbeiter aus der KI Polizeilicher Staatsschutz des PP Krefeld, die oder der am 11.12.2015 einen Zeugen zu seinen Wahrnehmungen bezüglich Anis Amri (unter der Aliaspersonalie Hassa) befragt hat;</li> <li>– Bearbeiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen, der im April 2016 das dort unter dem Aktenzeichen 116 Js 277/16 geführte Verfahren an die Staatsanwaltschaft Duisburg übergeben hat;</li> <li>– Bearbeiterin oder Bearbeiter aus dem LKA Nordrhein-Westfalen, die oder der im Herbst 2016 für das bei der Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Aktenzeichen 116 Js 277/16 geführte Verfahren zuständig war;</li> <li>– Staatsanwältin oder Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Duisburg, die oder der am 23.11.2016 die vorläufige Einstellung des Verfahrens 116 Js 277/16 unterzeichnet hat das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an die jeweils zuständige oberste Landesbehörde.</li> </ul> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 25.01.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	17.01.19	25.01.19	<p><b><u>25.01.19</u></b> MAT A NRW-40</p> <p><b><u>06.02.19</u></b> MAT A NRW-40/1</p>	<p><b><u>25.01.19</u></b> 2 Seiten</p> <p><b><u>06.02.19</u></b> 2 Seiten</p>

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
NRW-41	411	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit dem Untersuchungsgegenstand dadurch dienstlich befasst waren, dass sie die auf den Seiten 18 bis 21 der zum Zwecke der Rechtshilfe mit Polen erstellten Liste von Dokumenten vom 29.11.2017 (MAT A GBA-7/2, Ordner 1, Blatt 366 ff., Blatt 383 bis 386) aufgeführten Quellenvernehmungen der „VP-01“ durchgeführt haben, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Angaben bis zum 18.03.2019 zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name, Vorname und ladungsfähige Anschrift,</li> <li>– Datum des Beginns und des Endes der von diesem Beweiserhebungsvorbereitungsbeschluss erfassten Tätigkeit.</li> </ul>	21.02.19	18.03.19	<u>07.03.19</u> MAT A NRW-41	<u>07.03.19</u> 2 Seiten
RP-2	357	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz gerichtet wird an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.</li> </ul>	21.11.18	–	<u>15.02.19</u> MAT A RP-2	<u>15.02.19</u> 3 Seiten

BB	zu A Drs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
SH-2	361	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Schleswig-Holstein, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gerichtet wird an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein.</li> </ul>	21.11.18	–	<p><b>19.06.19</b> MAT SH-2 <b>Tgb.-Nr. 78/19 VS-V</b></p>	<p><b>19.06.19</b> 2 Seiten</p>
SL-2	358	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>- der Polizei des Saarlands, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands gerichtet wird an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlands.</li> </ul>	21.11.18	–	<p><b>19.03.19</b> MAT A SL-2</p>	<p><b>19.03.19</b> „Fehlanzeige“</p>



BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
SN-3	359	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Freistaats Sachsen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüid-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an das Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen.</li> </ul>	21.11.18	–	<b>26.11.18</b> MAT A SN-3	<b>26.11.18</b> „Fehlanzeige bzgl. Polizei“
ST-2	360	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüid-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.</li> </ul>	21.11.18	–	<b>24.01.19</b> MAT A ST-2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>50/19 VS-V</b>	<b>24.01.19</b> 1 Hefter

BB	zu ADrs. 19(25)	Inhalt	beschlossen am	Frist	Eingang und MAT-Nr.	Umfang
TH-2	362	<p><b>Ersuchen um Benennung</b> aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Abteilung für Verfassungsschutz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, die mit der Beschaffung von Informationen bspw. durch Führung von Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen,</li> <li>– der Polizei des Freistaats Thüringen, die mit der Beschaffung von Informationen durch Führung von Verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen oder sonstigen Quellen unter Kontaktpersonen oder im Umfeld des Anis Amri beziehungsweise in den von Anis Amri, Bilel Ben Ammar, Habib S[...], Boban S[...] und Kamel A[...] frequentierten Moscheen (u. a. in Berlin Fussilet Moschee, Seituna Moschee, Al Iman Moschee, As-Sahaba Moschee, Al-Ummah Moschee, Evüd-Sultan Moschee, Avasofa Moschee sowie in Dortmund die Madrasa Moschee, in Hildesheim die DiK-Moschee und in Kassel die Al-Medinah Moschee) dienstlich befasst waren, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen gerichtet wird an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen.</li> </ul>	21.11.18	–	<b>11.04.19</b> MAT A TH-2	<b>11.04.19</b> „Fehlanzeige“

## C. Verzeichnis der Ausschusssitzungen

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
1	01.03.18	nichtöffentlich	Konstituierung
2	01.03.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
3	15.03.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
4	22.03.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
5	19.04.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
6	19.04.18	öffentlich	<p>Vernehmung von Sachverständigen</p> <p><i>Dieter Amann</i> Parlamentarischer Berater der AfD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg</p> <p><i>Prof. Dr. Dr. Kay Hailbronner</i> Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften</p> <p><i>Dr. Stephan Hocks</i> Rechtsanwalt, Frankfurt am Main</p> <p><i>Prof. Dr. Marcel Kau</i> Universität Konstanz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht</p> <p><i>Thomas Oberhäuser</i> Rechtsanwalt, Ulm Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein</p> <p><i>Dr. Hans-Eckhard Sommer</i> Bayerisches Staatsministerium des Innern, Leiter des Sachgebietes Ausländer- und Asylrecht</p> <p><i>Ralf Stahmann</i> Fachanwalt für Migrationsrecht, Berlin</p> <p><i>Dr. Philipp Wittmann</i> Richter am Verwaltungsgericht, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht Karlsruhe (1. Senat)</p>
7	26.04.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
8	26.04.18	öffentlich	<p>Anhörung von Sachverständigen</p> <p><i>Dr. Marwan Abou-Taam</i> Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz</p> <p><i>Claudia Dantschke</i> HAYAT-Deutschland</p> <p><i>Dr. Alexander Eisvogel</i> Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung</p> <p><i>Imad Karim</i> freier Fernsehautor und Filmregisseur, Mannheim</p> <p><i>Dr. Michael Kiefer</i> Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften Institut für Islamische Theologie, Leiter der Postdoc-Gruppe „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“</p> <p><i>Dr. Christiane Nischler-Leibl</i> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Leiterin der Stabsstelle und der Organisationseinheit „Radikalisierungsprävention“</p> <p><i>Sindyan Qasem, M.A.</i> Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie, Münster</p> <p><i>Alexander Ritzmann</i> Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGGS)</p>

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
			Radicalization Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission, Brüssel
9	17.05.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
10	17.05.18	öffentlich	Anhörung von Sachverständigen Prof. Dr. <i>Matthias Bäcker</i> Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Öffentliches Recht und Informationsrecht, Datenschutzrecht <i>Otto Dreksler</i> Leitender Polizeidirektor a. D. <i>Heinz Fromm</i> Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutzes a. D. Prof. Dr. <i>Klaus F. Gärditz</i> Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für Öffentliches Recht Dr. <i>Nikolaos Gazeas</i> Rechtsanwalt, Köln <i>Jürgen Maurer</i> Vizepräsident des Bundeskriminalamtes a. D. Dr. <i>Benjamin Rusteberg</i> Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie Prof. Dr. <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII
11	07.06.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
12	07.06.18	öffentlich	Zeugenvernehmung Prof. Dr. <i>Bernhard Kretschmer</i> , Sonderbeauftragter der Landesregierung NRW im Fall Amri <i>Birgit Gößmann</i> , BAMF <i>Sabine Wenningmann</i> , BKA
13	14.06.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
14	14.06.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> <i>Axel Kühn</i> , BKA <u>nichtöffentlich</u> <i>Mohamed Ali D.</i>
15	28.06.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
16	28.06.18	öffentlich	Zeugenvernehmung Bundesanwalt a. D. <i>Bruno Jost</i> <i>Frauke Schlembach</i> , BKA
17	05.07.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
18	13.09.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
19	13.09.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> POK E. K., Polizeirevier Freiburg-Nord <i>Lia Freimuth</i> , BfV <i>Ulrich Riesterer</i> , Staatsanwaltschaft Freiburg <u>nichtöffentlich</u> <i>Lia Freimuth</i> , BfV

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
20	27.09.18	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung Bundesanwalt a. D. <i>Bruno Jost</i>
21	27.09.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
22	27.09.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> LRD <i>Gilbert Siebertz</i> , BfV <u>nichtöffentlich</u> <i>C. M.</i> , BfV <u>GEHEIM</u> <i>C. M.</i> , BfV
23	11.10.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
24	11.10.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> StA <i>Bastian Kioschis</i> , Staatsanwaltschaft Offenburg <u>nichtöffentlich</u> <i>Lia Freimuth</i> , BfV
25	18.10.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
26	18.10.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> <i>A. H.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart <i>H. B.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart <u>GEHEIM</u> <i>Thilo Bork</i> , BfV
27	08.11.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
28	08.11.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> <i>M. W.</i> , LaGeSo <i>J. W.</i> , LaGeSo <u>GEHEIM</u> LRD <i>Gilbert Siebertz</i> , BfV
29	22.11.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
30	29.11.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
31	29.11.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> Senator a. D. <i>Mario Czaja</i> , MdA <i>Cordula Hallmann</i> , BfV <u>GEHEIM</u> <i>Cordula Hallmann</i> , BfV
32	13.12.18	nichtöffentlich	Beratungssitzung
33	13.12.18	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> StAn <i>Kerstin Wendler</i> , Staatsanwaltschaft Berlin <i>Henrik Isselburg</i> , BfV <u>nichtöffentlich</u> <i>Karim M.</i>

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
34	17.01.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
35	17.01.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> Mohamed J. M. S., Sozialamt Dortmund <u>nichtöffentlich</u> Carlo Macri, BfV <u>GEHEIM</u> Carlo Macri, BfV
36	31.01.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
37	31.01.19	öffentlich	Zeugenvernehmung S. B., Stadt Oberhausen Petra M., BfV
38	14. 02.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
39	14. 02.19	öffentlich	Zeugenvernehmung Dr. Wolfgang Kowalzik, Staatsanwaltschaft Arnberg Jan-Hendrik Schumpich, Staatsanwaltschaft Berlin Axel B., LKA Berlin
40	21.02.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
41	21.02.19	öffentlich	Zeugenvernehmung Lokman D. Dieter Hackfurth, Staatsanwaltschaft Kleve Christian Steiof, Leiter des LKA Berlin
42	14.03.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
43	14.03.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> W. B., ehemals Stadt Emmerich am Rhein KHK D., Kreispolizeibehörde Krefeld KHK K., Kreispolizeibehörde Krefeld <u>nichtöffentlich</u> Karim H.
44	21.03.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
45	21.03.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> KHK R. D., BKA KD Martin Kurzhals, BKA <u>nichtöffentlich</u> KHK R. D., BKA
46	04.04.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
47	04.04.19	öffentlich	Zeugenvernehmung KHKn K. E., BKA KD Dr. Dominik Glorius, BKA
48	11.04.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
49	11.04.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
			<i>öffentlich</i> KHK A. St., BKA KKn S. D., LKA Berlin KOKn K. M., BKA KOKn L. S., BKA <i>nichtöffentlich</i> KKn S. D., LKA Berlin
50	09.05.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
51	09.05.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>öffentlich</i> KHK A. S., BKA KD Martin Kurzhals, BKA <i>nichtöffentlich</i> Herr C., BKA
52	16.05.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
53	16.05.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>öffentlich</i> KOK St. S., BKA KDn Dr. Julia Pohlmeier, BKA <i>nichtöffentlich</i> ORR R. W., BND
54	06.06.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
55	06.06.19	öffentlich	Zeugenvernehmung OStA b. BGH Simon Henrichs, GBA BA b. BGH Dr. Matthias Krauß, GBA OStAn Eva-Maria Tombrink, Generalstaatsanwaltschaft Berlin
56	27.06.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
57	27.06.19	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>öffentlich</i> LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin StA b. BGH Helmut Grauer, GBA <i>nichtöffentlich</i> LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin <i>GEHEIM</i> LOStA Dirk Feuerberg, Generalstaatsanwaltschaft Berlin
58	12.09.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
59	12.09.19	öffentlich	Zeugenvernehmung RARn S. R., BAMF ROIn S. Ö., BAMF ROIn F. C., BAMF
60	26.09.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
61	26.09.19	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK Z., LKA Nordrhein-Westfalen KOK E., LKA Nordrhein-Westfalen
62	17.10.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
63	17.10.19	öffentlich	Zeugenvernehmung RD Dr. <i>Günter Drange</i> , BMI MR <i>Jens Koch</i> , BMI Botschafterin Dr. <i>Emily Haber</i> , ehemals BMI
64	24.10.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
65	24.10.19	öffentlich	Zeugenvernehmung KOK G. K., LKA Berlin KHK K., LKA NRW VPF-2, LKA NRW
66	7.11.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
67	7.11.19	öffentlich	Zeugenvernehmung KOKn A. B., LKA Berlin POK V. S., Bundespolizei VPF-3, LKA NRW
68	14.11.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
69	14.11.19	öffentlich	Zeugenvernehmung KOKn S., LKA NRW KHK M., LKA NRW KHK S. C., LKA Berlin
70	28.11.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
71	12.12.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
72	12.12.19	öffentlich	Zeugenvernehmung OStA b. BGH <i>Dieter Killmer</i> , GBA EKHK P. K., BKA KHK M., LKA NRW
73	19.12.19	nichtöffentlich	Beratungssitzung
74	19.12.19	öffentlich	Zeugenvernehmung POR <i>Youssef El-Saghir</i> , LKA Berlin
75	16.01.20	nichtöffentlich	Beratungssitzung
76	16.01.20	öffentlich	Zeugenvernehmung OStAn b. BGH <i>Claudia Gorf</i> , GBA KD W., LKA NRW EKHK J. R., BKA
77	30.01.20	nichtöffentlich	Beratungssitzung
78	30.01.20	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>öffentlich</i> DPPrn <i>Jutta Porzucek</i> , Polizei Berlin PDn <i>Julia Buchen</i> , Bundespolizeidirektion Stuttgart PHKn <i>J. S.</i> , Bundespolizeipräsidium Potsdam <i>nichtöffentlich</i> RD M. S., BND <i>GEHEIM</i> RD M. S., BND



Nr.	Datum	Art	Gegenstand
79	13.02.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
80	13.02.2020	Öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>GEHEIM</u> RD M. S., BND <u>öffentlich</u> EPHK T. M., Bundespolizeiinspektion Stuttgart KOI J. K., Ausländeramt Kleve LRD C. H., BND <u>GEHEIM</u> RD M. S., BND LRD C. H., BND
81	05.03.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
82	05.03.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung POM T. A., LKA Berlin POM Y. K., LKA Berlin POK R. D., LKA Berlin KHK T. B., LKA Berlin PHK a. D. R. G., Polizei Berlin
83	12.03.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
84	12.03.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>nichtöffentlich</u> Emrah C. KHK T. V., BKA <u>öffentlich</u> KHK J. E., Polizei Berlin KHK T. V., BKA
85	07.05.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
86	07.05.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung KD Martin Kurzhals, BKA LKD Sven Kurenbach, BKA EKHK M. G., BKA
87	14.05.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
88	14.05.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung KHKn N. S., BKA EKHK A. M., BKA EKHK R. K., BKA
89	28.05.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
90	28.05.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK A. Q., BKA KHK D. G., BKA
91	18.06.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
92	18.06.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> KHK R. W., LKA Berlin EKHK T. M., BKA

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
			<i>Michael Roden</i> <u>nichtöffentlich</u> <i>Magomed-Ali C.</i>
93	19.06.2020	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>A. F. Y.</i>
94	02.07.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
95	02.07.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> BA b. BGH <i>Horst-Rüdiger Salzmann</i> , GBA KHK <i>A. H.</i> , BKA <u>nichtöffentlich / GEHEIM</u> <i>M. B.</i> , BND
96	10.09.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
97	10.09.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung BA b. BGH <i>Horst-Rüdiger Salzmann</i> , GBA EKHK <i>M. G.</i> , BKA <i>Christoph Hammerstein</i> , BfV
98	17.09.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
99	17.09.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung KHK <i>A. S.</i> , BKA BA b. BGH <i>Thomas Beck</i> , GBA RDn <i>H.</i> , BMI
100	01.10.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
101	01.10.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> LRD <i>Gilbert Siebertz</i> , BfV Dir. b. BfV Dr. <i>Klaus Rogner</i> <u>nichtöffentlich</u> <i>M. Z.</i> , BND <i>D. K.</i> , BND <u>GEHEIM</u> <i>M. Z.</i> , BND
102	08.10.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
103	08.10.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung Präsident d. BfV a. D. Dr. <i>Hans-Georg Maaßen</i> LSenRn <i>Katharina Fest</i> , LfV Berlin RD <i>R. H.</i> , LfV Berlin
104	29.10.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
105	29.10.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> KOK <i>T. L.</i> , LKA Berlin LKDn Dr. <i>Julia Pohlmeier</i> , BKA PHK <i>I. K.</i> , LKA Berlin KHK <i>R. B.</i> , LKA Berlin

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
			<u>GEHEIM</u> KHK R. B., LKA Berlin
106	05.11.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
107	05.11.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> Präsident des BKA <i>Holger Münch</i> Präsident des BND <i>Dr. Bruno Kahl</i> <i>Lutz Bachmann</i> <u>nichtöffentlich / GEHEIM</u> <i>Paul Steinmark, BfV</i>
108	19.11.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
109	19.11.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> Dir. b. BND <i>Dr. Sven-Rüdiger Eißler</i> Staatssekretär a. D. <i>Klaus-Dieter Fritsche</i> , ehem. BK <u>nichtöffentlich</u> <i>T. S.</i> , ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern <u>GEHEIM</u> <i>T. S.</i> , ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern <i>P. G.</i> , ehem. LfV Mecklenburg-Vorpommern
110	26.11.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
111	26.11.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung <i>MR Jens Koch</i> , BMI <i>MDg Stefan Kaller</i> , BMI <i>MDg Reinhard Müller</i> , LfV Mecklenburg-Vorpommern
112	10.12.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
113	10.12.2020	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <u>öffentlich</u> Generalbundesanwalt b. BGH <i>Dr. Peter Frank</i> <i>MDg Reinhard Müller</i> , LfV Mecklenburg-Vorpommern Staatssekretär <i>Thomas Lenz</i> , Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern <u>nichtöffentlich / GEHEIM</u> <i>A. B.</i> , LfV Mecklenburg-Vorpommern
114	11.12.2020	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>VP-01</i>
115	17.12.2020	nichtöffentlich	Beratungssitzung
116	17.12.2020	öffentlich	Zeugenvernehmung Staatssekretär <i>Thomas Lenz</i> , Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern Staatssekretär <i>Hans-Georg Engelke</i> , BMI Senator <i>Andreas Geisel</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin Bundesinnenminister a. D. <i>Thomas de Maizière</i> , MdB
117	14.01.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
118	14.01.2021	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>öffentlich</i> KHK A. S., BKA EKHK A. Sl., BKA <i>nichtöffentlich / GEHEIM</i> Gernot Rolfsteeg, BfV Kornelia Löning, BfV
119	28.01.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
120	28.01.2021	öffentlich / nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>Öffentlich</i> Staatssekretär <i>Torsten Akmann</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin <i>Ralf Jäger</i> , MdL Minister für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen a. D. <i>Lorenz Caffier</i> , MdL Minister für Inneres und Sport des Landes Berlin <i>GEHEIM</i> Staatssekretär <i>Torsten Akmann</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin
	29.01.2021	nichtöffentlich	Kommissarische Vernehmung <i>Lia Freimuth</i> , BfV
121	11.02.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
122	11.02.2021	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>Paul Steinmark</i> , BfV <i>Kornelia Löning</i> , BfV
123	25.03.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
124	25.03.2021	öffentlich	Vernehmung von Sachverständigen PD Dr. <i>Cornelius Courts</i> Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Institut für Rechtsmedizin Leitung Forensische Genetik Frau <i>Annica Gosch</i> , M.Sc. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Institut für Rechtsmedizin Wissenschaftl. Mitarbeiterin <i>Dr. Ulrich Gerstel</i> Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Landeskriminalamt – Sachgebiet 441 Sachverständiger für Daktyloskopie <i>Prof. Christian Friedrich Matzdorf</i> Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin <i>Prof. Sandra Schmidt</i> Professur für Einsatzlehre und Führungslehre Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  Zeugenvernehmung BA b. BGH <i>Horst-Rüdiger Salzmann</i> , GBA EKHK <i>M. G.</i> , BKA
125	06.05.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Nr.	Datum	Art	Gegenstand
126	20.05.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
127	10.06.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
128	10.06.2021	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung <i>nichtöffentlich / GEHEIM</i> <i>Simon Hofland, BfV</i>
129	10.06.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
130	11.06.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung
131	15.06.2021	nichtöffentlich	Zeugenvernehmung
132	15.06.2021	nichtöffentlich	Beratungssitzung

**D. Verzeichnisse der Anlagen**

Die Protokolle können in elektronischer Fassung unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/CD30800/>

**I. Stenografische Protokolle**

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
6	Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. <i>Kay Hailbronner</i> , Dr. <i>Stephan Hocks</i> , Prof. Dr. <i>Marcel Kau</i> , <i>Thomas Oberhäuser</i> , Dr. <i>Hans-Eckhard Sommer</i> , <i>Ralf Stahmann</i> und Dr. <i>Philipp Wittmann</i> am 19. April 2018
8	Vernehmung der Sachverständigen Dr. <i>Marwan Abou-Taam</i> , <i>Claudia Dantschke</i> , Dr. <i>Alexander Eisvogel</i> , Dr. <i>Michael Kiefer</i> , Dr. <i>Christiane Nischler-Leibl</i> , <i>Sindyam Qasem</i> , M.A., und <i>Alexander Ritzmann</i> am 26. April 2018
10	Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. <i>Matthias Bäcker</i> , <i>Otto Dreksler</i> , <i>Heinz Fromm</i> , Prof. Dr. <i>Klaus F. Gärditz</i> , Dr. <i>Nikolaos Gazeas</i> , <i>Jürgen Maurer</i> , Dr. <i>Benjamin Rusteberg</i> und Prof. Dr. <i>Heinrich Amadeus Wolff</i> am 17. Mai 2018
12	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. <i>Bernhard Kretschmer</i> , <i>Birgit Gößmann</i> , BAMF, und <i>Sabine Wenningmann</i> , BKA, am 7. Juni 2018
14 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Axel Kühn</i> , BKA, am 14. Juni 2018
14 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Mohamed Ali D.</i> am 14. Juni 2018
16	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Bundesanwalt a. D. <i>Bruno Jost</i> und <i>Frauke Schlembach</i> , BKA, am 28. Juni 2018
19 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen POK <i>E. K.</i> , Polizeirevier Freiburg-Nord, <i>Lia Freimuth</i> , BfV, und <i>Ulrich Riesterer</i> , Staatsanwaltschaft Freiburg, am 13. September 2018
22 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen LRD <i>Gilbert Siebertz</i> , BfV, am 27. September 2018
22 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>C. M.</i> , BfV, am 27. September 2018
24 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen StA <i>Bastian Kioschis</i> , Staatsanwaltschaft Offenburg, am 11. Oktober 2018
26 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>A. H.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart und <i>H. B.</i> , Regierungspräsidium Stuttgart am 18. Oktober 2018
28 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>M. W.</i> , LAGeSo und <i>J. W.</i> , LAGeSo, am 8. November 2018
31 I	Öffentliche Vernehmung des Zeugen Senator a. D. <i>Mario Czaja</i> , Mda, am 29. November 2018
33 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen StAn <i>Kerstin Wendler</i> , Staatsanwaltschaft Berlin, und <i>Henrik Isselburg</i> , BfV, am 13. Dezember 2018
33 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Karim M.</i> am 13. Dezember 2018
35 Ia	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Mohamed J.</i> am 17. Januar 2019
35 Ib	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>M. S.</i> , Sozialamt Dortmund, am 17. Januar 2019
35 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Carlo Macri</i> , BfV, am 17. Januar 2019
37	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>S. B.</i> , Stadt Oberhausen, und <i>Petra M.</i> , BfV, am 31. Januar 2019
39	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dr. <i>Wolfgang Kowalzik</i> , Staatsanwaltschaft Arnshausen, <i>Jan-Hendrik Schumpich</i> , Staatsanwaltschaft Berlin, und <i>Axel B.</i> , LKA Berlin, am 14. Februar 2019
41 Ia	Öffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Lokman D.</i> am 21. Februar 2019
41 Ib	Öffentliche Vernehmung der Zeugen OStA <i>Dieter Hackfurth</i> , Staatsanwaltschaft Kleve, und <i>Christian Steiof</i> , Leiter des LKA Berlin, am 21. Februar 2019

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
43 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>W. B.</i> , ehemals Stadt Emmerich am Rhein, KHK <i>D.</i> , Kreispolizeibehörde Krefeld, und KHK <i>K.</i> , Kreispolizeibehörde Krefeld, am 14. März 2019
43 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Karim H.</i> am 14. März 2019
45 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK <i>R. D.</i> , BKA, und KD <i>Martin Kurzhals</i> , BKA, am 21. März 2019
45 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen KHK <i>R. D.</i> , BKA, am 21. März 2019
47	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHKn <i>K. E.</i> , BKA, und KD Dr. <i>Dominik Glorius</i> , BKA, am 4. April 2019
49 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK <i>A. St.</i> , BKA, KKn <i>S. D.</i> , LKA Berlin, KOKn <i>K. M.</i> , BKA, und KOKn <i>L. S.</i> , BKA, am 11. April 2019
49 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugin KKn <i>S. D.</i> , LKA Berlin, am 11. April 2019
51 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK <i>A. S.</i> , BKA, und KD <i>Martin Kurzhals</i> , BKA, am 9. Mai 2019
51 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Herr C.</i> , BKA, am 9. Mai 2019
53 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KOK <i>St. S.</i> , BKA, und KDn Dr. <i>Julia Pohlmeier</i> , BKA, am 9. Mai 2019
53 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen ORR <i>R. W.</i> , BND, am 9. Mai 2019
55	Öffentliche Vernehmung der Zeugen OStA b. BGH <i>Simon Henrichs</i> , GBA, BA b. BGH Dr. <i>Matthias Krauß</i> , GBA, und OStAn <i>Eva-Maria Tombrink</i> , Generalstaatsanwaltschaft Berlin, am 6. Juni 2019
57 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen LOStA <i>Dirk Feuerberg</i> , Generalstaatsanwaltschaft Berlin, und StA b. BGH <i>Helmut Grauer</i> , GBA, am 27. Juni 2019
57 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen LOStA <i>Dirk Feuerberg</i> , Generalstaatsanwaltschaft Berlin, am 27. Juni 2019
59	Öffentliche Vernehmung der Zeugen RARn <i>S. R.</i> , BAMF, ROIn <i>S. Ö.</i> , BAMF, und <i>F. C.</i> , BAMF, am 12. September 2019
61	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK <i>Z.</i> , LKA NRW, und KOK <i>E.</i> , LKA NRW, am 26. September 2019
63	Öffentliche Vernehmung der Zeugen RD Dr. <i>Günter Drange</i> , BMI, MR <i>Jens Koch</i> , BMI, und Botschafterin Dr. <i>Emily Haber</i> , ehemals BMI, am 17. Oktober 2019
65	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KOK <i>G. K.</i> , LKA Berlin, KHK <i>K.</i> , LKA NRW, und <i>VPF-2</i> , LKA NRW, am 24. Oktober 2019
67	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KOKn <i>A. B.</i> , LKA Berlin, POK <i>V. S.</i> , Bundespolizei, und <i>VPF-3</i> , LKA NRW, am 7. November 2019
69	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KOKn <i>S.</i> , LKA NRW, KHK <i>M.</i> , LKA NRW, und KHK <i>S. C.</i> , LKA Berlin, am 14. November 2019
72	Öffentliche Vernehmung der Zeugen OStA b. BGH <i>Dieter Killmer</i> , GBA, EKHK <i>P. K.</i> , BKA, und KHK <i>M.</i> , LKA NRW, am 12. Dezember 2019
74	Öffentliche Vernehmung des Zeugen POR <i>Youssef El-Saghir</i> , LKA Berlin, am 19. Dezember 2019
76	Öffentliche Vernehmung der Zeugen OStAn b. BGH <i>Claudia Gorf</i> , GBA, KD <i>W.</i> , LKA NRW, und EKHK <i>J. R.</i> , BKA, am 16. Januar 2020
78 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen DPPrn <i>Jutta Porzucek</i> , Polizei Berlin, PDn <i>Julia Buchen</i> , Bundespolizeidirektion Stuttgart, und PHKn <i>J. S.</i> , Bundespolizeipräsidium Potsdam, am 30. Januar 2020
78 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen RD <i>M. S.</i> , BND, am 30. Januar 2020

Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
80 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen EPHK T. M., Bundespolizeiinspektion Stuttgart, J. K., Ausländeramt Kleve, und LRD C. H., BND, am 13. Februar 2020
82	Öffentliche Vernehmung der Zeugen POM T. A., LKA Berlin, POM Y. K., LKA Berlin, POK R. D., LKA Berlin, KHK T. B., LKA Berlin, und PHK a. D. R. G., Polizei Berlin, am 5. März 2020
84 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK J. E., Polizei Berlin, und KHK T. V., BKA, am 12. März 2020
84 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen Emrah C. und KHK T. V., BKA am 12. März 2020
86	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KD Martin Kurzhals, BKA, LKD Sven Kurenbach, BKA, und EKHK M. G., BKA, am 7. Mai 2020
88	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHKn N. S., BKA, EKHK A. M., BKA, und EKHK R. K., BKA, am 14. Mai 2020
90	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK A. Q., BKA, und KHK D. G., BKA, am 28. Mai 2020
92 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK R. W., LKA Berlin, EKHK T. M., BKA, und Michael Roden am 18. Juni 2020
92 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Magomed-Ali C. am 18. Juni 2020
93	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. F. Y. am 19. Juni 2020
95 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen BA b. BGH Horst-Rüdiger Salzmann, GBA, und KHK A. H., BKA, am 2. Juli 2020
95 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen M. B., BND, am 2. Juli 2020
97	Öffentliche Vernehmung der Zeugen BA b. BGH Horst-Rüdiger Salzmann, GBA, EKHK M. G., BKA, und Christoph Hammerstein, BfV, am 10. September 2020
99	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KHK A. S., BKA, BA b. BGH Thomas Beck, GBA, und RDn H., BMI, am 17. September 2020
101 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen LRD Gilbert Siebertz, BfV, und Dir. b. BfV Dr. Klaus Rogner, BfV, am 1. Oktober 2020
101 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen M. Z, BND, und D. K., BND, am 1. Oktober 2020
103	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Präsident d. BfV a. D. Dr. Hans-Georg Maßen, LSenRn Katharina Fest, LfV Berlin, und RD R. H., LfV Berlin, am 8. Oktober 2020
105 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen KOK T. L., LKA Berlin, LKDn Dr. Julia Pohlmeier, BKA, PHK I. K., LKA Berlin, und KHK R. B., LKA Berlin, am 29. Oktober 2020
107 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Präsident des BKA Holger Münch, Präsident des BND Dr. Bruno Kahl und Lutz Bachmann am 5. November 2020
107 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen Paul Steinmark, BfV, am 5. November 2020
109 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Dir. b. BND Dr. Sven-Rüdiger Eißler und Staatssekretär a. D. Klaus-Dieter Fritsche, chem. BK, am 19. November 2020
109 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen T. S., chem. LfV Mecklenburg-Vorpommern, am 19. November 2020
111	Öffentliche Vernehmung der Zeugen MR Jens Koch, BMI, MDg Stefan Kaller, BMI, und MDg Reinhard Müller, LfV Mecklenburg-Vorpommern, am 26. November 2020
113 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Generalbundesanwalt b. BGH Dr. Peter Frank, GBA, MDg Reinhard Müller, LfV Mecklenburg-Vorpommern, und Staatssekretär Thomas Lenz, Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, am 10. Dezember 2020
113 II	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen A. B., LfV Mecklenburg-Vorpommern am 10. Dezember 2020



Protokoll-Nr.	Gegenstand der Sitzung
114	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>VP-01</i> am 11. Dezember 2020
116	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Staatssekretär <i>Thomas Lenz</i> , Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Staatssekretär <i>Hans-Georg Engelke</i> , BMI, Senator <i>Andreas Geisel</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, und Bundesinnenminister a. D. <i>Dr. Thomas de Maizière</i> , MdB, am 17. Dezember 2020
118 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>KHK A. S.</i> , BKA, und <i>EKHK A. Sl.</i> , BKA, am 14. Januar 2021
118 II	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Gernot Rolfsteeg</i> , BfV, und <i>Kornelia Löning</i> , BfV, am 14. Januar 2021
120 I	Öffentliche Vernehmung der Zeugen Staatssekretär <i>Torsten Akmann</i> , Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, <i>Ralf Jäger</i> , MdL, Minister für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen a. D., und <i>Lorenz Caffier</i> , MdL, Minister für Inneres und Sport des Landes Berlin, am 28. Januar 2021
kommissarische Vernehmung	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugin <i>Lia Freimuth</i> , BfV, am 29. Januar 2021
122	Nichtöffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Paul Steinmark</i> , BfV, und <i>Kornelia Löning</i> , BfV, am 11. Februar 2021
124 Teil A	Öffentliche Vernehmung der Sachverständigen PD <i>Dr. Cornelius Courts</i> , Frau <i>Annica Gosch</i> , M.Sc., <i>Dr. Ulrich Gerstel</i> , Prof. <i>Christian Friedrich Matzdorf</i> und Prof. <i>Sandra Schmidt</i> am 25. März 2021
124 Teil B	Öffentliche Vernehmung der Zeugen BA b. BGH <i>Horst-Rüdiger Salzmann</i> , GBA, und <i>EKHK M. G.</i> , BKA, am 25. März 2021
124 Teil C	Öffentliche Vernehmung der Sachverständigen PD <i>Dr. Cornelius Courts</i> , Frau <i>Annica Gosch</i> , M.Sc., <i>Dr. Ulrich Gerstel</i> , Prof. <i>Christian Friedrich Matzdorf</i> und Prof. <i>Sandra Schmidt</i> am 25. März 2021
128 I	Nichtöffentliche Vernehmung des Zeugen <i>Simon Hofland</i> , BfV, am 10. Juni 2021

## II. Sachverständigengutachten

Die Sachverständigengutachten können in elektronischer Fassung unter dem folgenden Link eingesehen werden:  
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/CD30800/>

Lfd. Nr.	Sachverständige/r	Titel	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens
1	Prof. Dr. Matthias Bäcker	„Sicherheitsarchitektur und Terrorismusbekämpfung“ – Stellungnahme für die Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 17. Mai 2018	S-1	14.05.2018
2	Otto Dreksler	Stellungnahme zur Anhörung Sachverständiger im 1. Untersuchungsausschuss zur „föderalen Sicherheitsarchitektur“ am 17. Mai 2018	S-1	16.05.2018
3	Heinz Fromm	Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2018 zum Thema „Föderale Sicherheitsarchitektur“	S-1	15.05.2018
4	Prof. Dr. Klaus F. Gärditz	Zustand der föderalen Sicherheitsarchitektur und Terrorismusbekämpfung – Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 17. Mai 2018	S-1	15.05.2018
5	Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M.	Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 17. Mai 2018 zum Thema „föderale Sicherheitsarchitektur“	S-1	16.05.2018
6	Jürgen Maurer	Sachverständigengutachten zur Anhörung „Föderale Sicherheitsarchitektur“ des 1. Untersuchungsausschusses am 17. Mai 2018	S-1	03.05.2018
7	Dr. Benjamin Rusteberg	Stellungnahme zu dem Thema „Föderale Sicherheitsarchitektur“ zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 17. Mai 2018	S-1	08.05.2018
8	Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	Schriftliche Stellungnahme „Überblick über die föderale Sicherheitsarchitektur“ für die öffentliche Anhörung vor dem 1. Untersuchungsausschuss am 17. Mai 2018	S-1	14.05.2018
9	Dieter Amann	Schriftliche Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	18.04.2018
10	Prof. em. Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner	Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	11.04.2018
11	Prof. Dr. Marcel Kau, LL.M.	Stellungnahme u. a. zu Fragen „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ für die öffentliche Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	19.04.2018
12	Thomas Oberhäuser	Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	13.04.2018
13	Dr. Hans-Eckard Sommer	Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	16.04.2018
14	Rolf Stahmann	Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	13.04.2018
15	Dr. Philipp Wittmann	Stellungnahme „Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts im föderalen Gefüge“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 19. April 2018	S-2	12.04.2018

Lfd. Nr.	Sachverständige/r	Titel	Beweisbeschluss	Eingang des schriftlichen Gutachtens
16	Dr. Marwan Abou-Taam	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	25.04.2018
17	Claudia Dantschke	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	20.04.2018
18	Dr. Alexander Eisvogel	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	16.04.2018
19	Dr. Christiane Nischler-Leibl	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	17.04.2018
20	Sindyam Qasem, M. A.	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	20./23.04.2018
21	Alexander Ritzmann	Stellungnahme „Gewaltbereiter Islamismus und Radikalisierungsprozesse“ zur Anhörung des 1. Untersuchungsausschusses am 26. April 2018	S-3	23/27.04.2018
22	Dr. Ulrich Gerstel	Sachverständigengutachten – Daktyloskopie –	S-4	27.02.2021
23	PD Dr. Cornelius Courts	Gutachten zur Interpretation von DNA-Spuren im Zusammenhang mit dem Attentat auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin, 2016	S-4	09.03.2021
24	Prof. Christian Friedrich Matzdorf	Sachverständigengutachten – Summarische Betrachtung aus kriminalistischer und kriminaltechnischer Perspektive zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19.12.2016	S-4	09.03.2021

## III. Ausgewählte Dokumente

Die Dokumente können in elektronischer Fassung unter dem folgenden Link eingesehen werden:  
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/CD30800/>

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Fundstelle
001	Vermerk zur Überlastungssituation im LKA 54, Berlin	6. Juli 2015	MAT A BE-19-14 Ordner 17, Bl. 17-19 (VS-NfD – insoweit offen)
002	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ( <i>Mohamed Hassa</i> )	3. August 2015	MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 65
003	Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg zu <i>Mohamed Hassa</i>	13. August 2015	MAT A NRW-23, Bl. 7
004	Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zur Reisegruppe um <i>Sabou S.</i>	14. August 2015	MAT A GBA-7-3 Ordner 7, Bl. 20-30
005	Vermerk (GBA) zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen <i>Hasan C.</i>	8. Oktober 2015	MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 21-27
006	Vermerk (GBA) zur Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens auf <i>Boban S.</i>	14. Oktober 2015	MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 32-37
007	Vermerk (GBA) zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen <i>Sabou S.</i> u. a.	15. Oktober 2015	MAT A BKA-10-9, Ordner 1 mit Austauschseiten, Bl. 73-85
008	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ( <i>Ahmed Almasri</i> ), ausgestellt von der ZAB Dortmund	28. Oktober 2015	MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 71
009	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ( <i>Ahmed Almasri</i> ), ausgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg	29. Oktober 2015	MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 85
010	Stammdaten der Bezirksregierung Arnsberg zu Asyl-Bestand <i>Ahmed Almasri</i>	3. November 2015	MAT A NRW-18 Ordner 1, Bl. 60
011	Vermerk (GBA) zur Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens auf <i>Abu Walaa</i>	19. November 2015	MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 001, Bl. 261-267
012	Vermerk des BKA: Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den Personen [ <i>Habib</i> ] S. und <i>Ben Ammar</i>	25. November 2015	MAT A GBA-7-3 Ordner 13, Bl. 6-12
013	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ( <i>Ahmad Zarzour</i> )	11. Dezember 2015	MAT A BAMF-3 Ordner 3 von 4, Bl. 52
014	Vermerk des BKA zur Identifizierung der Kontaktperson „Anis aus Dortmund“.	11. Januar 2016	MAT A BKA-10-9 Ordner 17_EV Eisbär mit Austauschseiten, Bl. 143-147
015	Behördenzeugnis des BfV zu <i>Anis Amri</i>	26. Januar 2016	MAT A NRW-1a, Bl. 199-200
016	Vermerk (GBA) zur Besprechung zur Glaubwürdigkeit der <i>VP-01</i> in Karlsruhe	24. Februar 2016	MAT A GBA-7-37_Anlage 1, Bl. 1-3
017	Vermerk des LKA NRW zu Erkenntnissen zu Personalien des <i>Anis Amri</i>	2. März 2016	MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 76-84
018	E-Mail-Korrespondenz zur priorisierten Bearbeitung des Asylverfahrens des <i>Amri</i>	7. April 2016	MAT A BAMF-4 Ordner 4 von 6, Bl. 300-301
019	Ladung zur Aktenanlage und ED-Behandlung im Asylverfahren an <i>Ahmed Almasri</i> vom 18.04.2016 durch BAMF	18. April 2016	MAT A BAMF-3 Ordner 2 von 4, Bl. 32
020	Ladung zur Aktenanlage und ED-Behandlung im Asylverfahren an <i>Ahmed Almasri</i> vom 25.04.2016 durch BAMF	25. April 2016	MAT A BAMF-3 Ordner 2 von 4, Bl. 34
021	Niederschrift zum Asylantrag <i>Ahmed Almasri</i> vom 28.04.2016	28. April 2016	MAT A BAMF-3 Ordner 2 von 4, Bl. 38-42

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Fundstelle
022	Terminbenachrichtigung zur Anhörung im Asylverfahren an <i>Ahmed Almasri</i> vom 28.04.2016 durch BAMF	28. April 2016	MAT A BAMF-5 Ordner 1, Bl. 47-48
023	Ladung zur asylrechtlichen Anhörung des <i>Ahmed Almasri</i>	29. April 2016	MAT A BAMF-3 Ordner 1 von 4, Bl. 117-118
024	Auszug Tatortbilder Italien	Dezember 2016	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 116, Bl. 5-60, hier: 17 f. (aus Neuauflage Tatortbilder_Asservate, dort Bl. 8-9)
025	Ermittlungsbericht der Direktion 2 K 1, Berlin, zum Einsatz am Tatort Breitscheidplatz	20. Dezember 2016	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6, Ordner 20, Bl. 67-76
026	Vermerk des LKA Berlin zum aufgefundenen Portemonnaie mit Duldung im Tat-LKW	20. Dezember 2016	CD zu MAT A BE-15-35 Ordner 142_Datei 2, Bl. 1-3 (VS-NfD – insoweit offen)
027	Auszug aus Vermerk des LKA Berlin zur Spurensicherung am Tat-LKW	20. Dezember 2016	MAT A BE-15-31, Ordner 120 Bl. 231 (VS-NfD – insoweit offen)
028	Auszug aus dem Einsatzprotokoll der Sanitäter am Tatort in Italien (Übersetzung aus dem Italienischen)	23. Dezember 2016	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 258
029	Auszug aus der Dokumentation zum Einsatzkommando der Polizeidirektion Mailand, hier u. a. Aufstellung der von <i>Amri</i> mitgeführten Gegenstände	24. Dezember 2016	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 112, Bl. 185
030	Auszug aus der Asylvita <i>Amris</i> , hier 13.10.2016 bis 28.10.2016	30. Dezember 2016	MAT A BKA-10-22 Ordner 4_Sonstige Grundsatzvorgänge, Bl. 26 (VS-NfD – insoweit offen)
031	Vermerk des BKA zur Anregung von TKÜ gegen unbekanntem Kontakt, Erhebung retrograder Verkehrsdaten und Überwachung des verknüpften Telegram-Kontos	1. Januar 2017	MAT A GBA-5-25_GBA-6-5_GBA-7-35 Ordner 5, Bl. 12-17
032	Vermerk des BKA: Zusammenfassung der Quellenvernehmungen der <i>VP 01</i>	3. Januar 2017	MAT A BKA-10-15 Ordner 5_EV-City_Ermittlungskomplexe, Bl. 30-45
033	Beschuldigtenvernehmung des <i>Abu Bakir Muawed [Bilel Ben Ammar]</i> im Nachgang zur Durchsuchung	3. Januar 2017	MAT A BKA-10-26 Ordner 4_EV-City_3. Beschuldigte, Bl. 23-41
034	Unterrichtungsvorlage für StSn <i>Dr. Haber</i> , BMI, zum DDoS-Angriff auf das BKA-Hinweisportal am 20.12.2016	10. Januar 2017	MAT A BMI-4 Ordner 2 von 5, Bl. 3-5
035	Vermerk des BKA zu Bezügen des <i>Anis Amri</i> zum Verfahren der EK Ventum des LKA NRW	12. Januar 2017	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 33_mit Austauschseiten, Bl. 8-28
036	Übersicht zu Erkenntnissen des GBA zu <i>Amri</i> (vor dem Anschlag)	13. Januar 2017	MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 4-14
037	Chronologie der GTAZ-Sitzungen zu <i>Amri</i> , inkl. Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“	13. Januar 2017	MAT A GBA-4 Ordner 1 von 3, Bl. 77-134 (Protokolle: VS-NfD – insoweit offen)
038	Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zu Aufenthalt des <i>Amri</i> in der Fussilet-Moschee	14. Januar 2017	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 2, Bl. 88-90
039	Vermerk des BKA zum Erkenntnisaustausch des BKA mit den italienischen Behörden im Zusammenhang mit der Tötung <i>Amris</i>	18. Januar 2017	MAT A GBA-5-25_GBA-6-5_GBA-7-35 Ordner 64, Bl. 361-365
040	Beschuldigtenvernehmung des <i>Bilel Ben Ammar</i> in der JVA Moabit	19. Januar 2017	MAT A BKA-10-26 Ordner 4_EV-City_3. Beschuldigte, Bl. 55-74

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Fundstelle
041	Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zur Person <i>Ben Ammar</i>	20. Januar 2017	MAT A SN-2-1_c, Bl. 5-17 (VS-NfD – insoweit offen)
042	Vermerk des BKA zur Auswertung der Observationen des LKA Berlin zu <i>Amri</i>	1. Februar 2017	MAT A BKA-10-1 Ordner 3, Bl. 122-140
043	Vermerk des BKA zur Rekonstruktion des Reisewegs des Opfers <i>U.</i> im Zeitraum 12.12.2016-19.12.2016	1. Februar 2017	MAT A GBA-5-5_GBA-6-1_GBA-7-10_GBA-9-1 Ordner 2, Bl. 327-332
044	Vermerk zur AG Aufarbeitung des Falls Anis Amri; Beitrag LfV BE	3. Februar 2017	MAT A BE-9-5- Ordner 119, Bl. 306-317 (VS-NfD – insoweit offen)
045	Verbotsverfügung des Senators für Inneres und Sport <i>Geisel</i> zum Verein Fussilet 33 e.V	8. Februar 2017	MAT A BE-15-87 Ordner 312, Bl. 8-62
046	Vermerk (GBA) zum Sachstand im Verfahren wegen des Anschlags am Breitscheidplatz	9. Februar 2017	MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 123-134
047	Bundeschronologie zum Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz <i>Anis Amri</i>	13. Februar 2017	MAT A BT-1/1i (ADrs.18(4)775_InnA_BMI-Chronologie_Ermittlungsverfahren), Bl. 2-30
048	Vermerk des BKA zur Zusammenfassung der Ermittlungen zu <i>Khaled A.</i>	20. Februar 2017	MAT A BKA-10-26 Ordner 1_EV-City_8. Kontaktpersonen, Bl. 53-62
049	Auswertebereich des EKHK <i>M.</i> , BKA, Chronologie und Bewertung	6. März 2017	MAT A BE-25-2 Ordner 55, Bl. 110-133
050	Verbotsverfügung des Landespolizeipräsidenten Nds. zur DIK Hildesheim	7. März 2017	MAT A NI-15-5 bis Anklageerhebung Ordner 011, Bl. 301-367 (VS-NfD – insoweit offen)
051	Vermerk des BKA zur Zusammenfassung des Sachstandes zu den Todesermittlungen des <i>Amri</i> durch die italienischen Behörden	22. März 2017	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 116, Bl. 71-77
052	„Berliner Chronologie“ des Handelns der Berliner Behörden mit Bezug zur Person <i>Anis Amri</i> bis zum Attentat vom Breitscheidplatz	23. März 2017	MAT A BE-9 Ordner 20 von 32, Bl. 405-469
053	Wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall <i>Amri</i> (Prof. Dr. <i>Kretschmer</i> )	27. März 2017	MAT A NRW-1-1_b, Bl. 151-255
054	Vermerk des BKA zu Erkenntnissen zur Flucht des <i>Amri</i> nach dem Anschlag am Breitscheidplatz	29. März 2017	MAT A GBA-4 Ordner 2 von 3, Bl. 213-238
055	Ergänzungsvermerk des BKA zur Auswertung der Bilddateien vom Handy <i>Ben Ammars</i>	30. März 2017	MAT A BKA-5-1 Ordner 5 mit Austauschseiten, Bl. 156-182
056	Chronologie des BKA zu den Ereignissen zum Tat-LKW	31. März 2017	MAT A GBA-5-1_GBA-6_GBA-7-6 Ordner 23, Bl. 377-382
057	Vermerk des BKA zur Auswertung der aus dem HTC Mobiltelefon gewonnenen Standortdaten (Bewegungsbild des AMRI für den Zeitraum 02.10.2016-19.12.2016)	24. April 2017	MAT A BE-25-2 Ordner 55_Auszug Bl. 134-218 hochauflösend
058	Vermerk zu Erkenntnissen zu <i>Moadh Tounsi, Aymen K., Achref A. und Seif A., Abo Hodifa</i> – Kontaktpersonen des Beschuldigten <i>Anis Amri</i>	24. April 2017	MAT A BKA-10-26 Ordner 5_EV-City_3. Beschuldigte, Bl. 34-57
059	Vermerk des BKA: Zusammenfassung der Erkenntnisse zu <i>Bilel Ben Ammar</i>	9. Mai 2017	MAT A BKA-10-73 Ordner 1_EV-City_14. Rechtshilfe, Bl. 292-304
060	Abschlussvermerk des BKA zur Sichtung extern erhobender Videodaten im UA Videoauswertung des EA/UA Zentrale Fahndung (BAO City)	17. Mai 2017	MAT A BKA-5-1 Ordner 8_mit Austauschseiten, Bl. 26-36

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Fundstelle
061	Vermerk des BKA zum grundsätzlichen Vorgehen bei Ermittlungen zum Kontaktpersonenumfeld <i>Amris</i>	31. Mai 2017	MAT A GBA-7-2 Ordner 1, Bl. 258-264
062	Vermerk (GBA) zur Besprechung mit US-Behörden am 12. Juni 2017	16. Juni 2017	MAT A GBA-5-26_6-6_7-36 Ordner 9, Bl. 324-327
063	Zwischenbericht des Sonderbeauftragten <i>Jost</i>	23. Juni 2017	MAT A BE-9 Ordner 2 von 32, Bl. 12-35
064	Vermerk des BKA zur Bemächtigung des Tat-LKW	4. Juli 2017	MAT A BKA-10-15 Ordner 1_EV-City_Ermittlungskomplexe_mit Nachlieferung, Bl. 136-150
065	Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Februar 2021 (4 StE 1/17) gegen <i>Ahmad A. u.a.</i> (hier: Auszüge)	[24. Februar 2021]	Aufnahme der Urteilsauszüge (Feststellungsteil ohne die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen sowie rechtliche Würdigung) unter Beachtung der gebotenen Anonymisierung in den Anhang der auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlichten Fassung des Abschlussberichts nach Rechtskraft des Urteils hinsichtlich aller Angeklagten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages
066	BND-interne E-Mail zum Sachstand <i>Amri</i> zu Mitteilungen der EG City, BKA	18. Juli 2017	MAT A BND-6-25_BND-7-24 Ordner 146, Bl. 27 (VS-NfD – insoweit offen)
067	Abschlussbericht des Sonderbeauftragten <i>Jost</i>	10. Oktober 2017	MAT A BE-1 Ordner 3 von 3, Bl. 110-180
068	Abschlussbericht des Bundesbeauftragten <i>Kurt Beck</i> für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz	November 2017	www.bmjv.de
069	Übersicht des BAMF zu Aliasidentitäten des <i>Anis Amri</i>	30. November 2017	MAT A BAMF-4 Ordner 1 von 6, Bl. 156-163
070	Vermerk des BKA: Zusammenfassung zur Tatbegehung durch <i>Anis Amri</i>	14. März 2018	MAT A GBA-5-26_6-6_7-36 Ordner 8, Bl. 366-368
071	Managementfassung zum Abschlussbericht der Taskforce Lupe (offen)	19. März 2018	MAT A BE-9-7_b
072	Nachlieferung zum Ermittlungsverfahren gegen <i>Bilel Ben Ammar</i> (2 BJs 896/17-3)	4. Januar 2018 bis 12. Juli 2018	MAT A GBA-7-1 Ordner 4_Nachlieferung
073	Vermerk des BKA zu Aussagen des Beschuldigten <i>Clément B.</i> über <i>Anis Amri</i>	12. November 2018	MAT A BE-25-2 Ordner 58, Bl. 272-302
074	E-Mail des BMI an den 1. UA zur Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch das BMI betreffend Beweisanträge auf ADRs. 19(25)424 – 19(25)432	2. April 2019	MAT A BMI-18 (VS-NfD – insoweit offen)
075	Handakte des KHK <i>M.</i> , Meilensteine zu Ermittlungen der EK Ventum in Bezug auf <i>Amri</i>	22. November 2019	MAT A NRW-30-6_Handakte_offen_neu, Bl. 11-39
076	Auszug aus dem Urteil des 6. Strafsenats des Kammergerichts in der Strafsache gegen <i>Magomed-Ali C.</i> wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat u. a. (6) 2 StE 4/19-8 (1/19)	24. Januar 2020	MAT A BE 25-3, Bl. 1-187
077	Vermerk des BKA: Zusammenstellung der von <i>Amri</i> verursachten Spuren am Tatort	6. April 2020	MAT A GBA-5-37_GBA-6-10_GBA-7-49 Ordner 1, Bl. 328-331
078	Anschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin zur Aktenlieferung MAT A BE-19-39	12. Mai 2020	Anschreiben_MAT A BE-19-39

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Dokuments	Datum	Fundstelle
079	Erläuterndes Schreiben zur Beantwortung von Nachfragen zur technischen Speicherung von Vorschaubildern auf <i>Amris</i> HTC-Handy nach der Tat	20. Mai 2020	MAT A BKA-10-43_ erläuterndes Schreiben
080	Anschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin zur Aktenlieferung MAT A BE-15/147, Tgb.-Nr. 119/20 VS-V	16. Juni 2020	MAT A BE-15-147_Tgb.-Nr. 119-20 VS-V (ohne Anlagen offen)
081	E-Mail des BMI an den 1. UA, Stellungnahme und Hinweis zum Protokoll der 91. Sitzung	29. Juni 2020	E-Mail des BMI an den 1. UA vom 29. Juni 2020
082	Begleitvermerk des BKA zur Gesamtpurentabelle	21. August 2020	MAT C BKA-4_Anlage_1_Begleitvermerk, Bl. 1-14 (VS-NfD – insoweit offen)
083	Vermerk des BKA: Weitere Ermittlungen zum „Onlinegehen“ des Täterhandys HTC während der Tatausführung	8. Oktober 2020	MAT A GBA-7-56, Bl. 27-35
084	Schreiben des BMI (vier Seiten) an den 1. UA zur Beantwortung von Fragen der AfD-Fraktion zur „VP Kaktus“ durch die Bundesregierung	8. Dezember 2020	Schreiben des BMI vom 8. Dezember 2020 (4 Seiten, VS-NfD – insoweit offen)
085	Vermerk des BKA zum Telefonat mit <i>H. H.</i> vom 13. Januar 2021, Abschlussvermerk zum Hinweisgeber „Kaktus“ vom 4. Februar 2021	1. März 2021	MAT A GBA-5-45_GBA-7-63_GBA-9-23 Datei 58
086	Vermerk zur zusammenfassenden Darstellung der Feststellungen zur Täterschaft von <i>Anis Amri</i>	17. März 2021	MAT C BKA-6



**E. Abkürzungsverzeichnis**

123er-Liste	Liste relevanter Personen im Fall Amri
Abg.	Abgeordnete/r
ABH	Ausländerbehörde
a. D.	außer Dienst
ADrs.	Ausschussdrucksache
AND	Ausländischer Nachrichtendienst
BA b. BGH	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BND	Bundesnachrichtendienst
BPol	Bundespolizei
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BüMa	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
DIK Hildesheim	Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V
Dir. b. BND	Direktor beim BND
DPPr	Direktor beim Polizeipräsidenten
EDPPr	Erster Direktor beim Polizeipräsidenten
EK Ventum	Ermittlungskommission Ventum
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FBI	Federal Bureau of Investigation

---

GAV	Gefahrenabwehrvorgang
GBA	Generalbundesanwalt
GG	Grundgesetz
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GSO-BT	Geheimdienstordnung des Deutschen Bundestages
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
INPOL	Informationsnetz Polizei
KD	Kriminaldirektor
KK	Kriminalkommissar
KHK	Kriminalhauptkommissar
KOI	Kriminaloberinspektor
KOK	Kriminaloberkommissar
KR	Kriminalrat
LfV	Landesbehörde für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LRD	Leitender Regierungsdirektor
LSenR	Leitender Senatsrat
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MDg	Ministerialdirigent
MESStA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
MR	Ministerialrat
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSU	Nationalsozialistische Untergrund

---

OAA	Oberamtsanwalt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ORR	Oberregierungsrat
OSINT	Open Source Intelligence
OSTa	Oberstaatsanwalt
OSTa b. BGH	Oberstaatsanwalt beim BGH
PD	Polizeidirektor
PG UA ABP	Projektgruppe Untersuchungsausschuss Anschlag Breitscheidplatz
PHK	Polizeihauptkommissar
PK	Polizeikommissar
PKGrG	Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz
PM	Polizeimeister
PMA	Polizeimeisteranwärter
POK	Polizeioberkommissar
POM	Polizeiobermeister
POR	Polizeioberrat
PP	Polizeipräsidium
PStS	Parlamentarischer Staatssekretär
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages/Untersuchungsausschussgesetz
PUA V	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss V
RAR	Regierungsamtsrat
RD	Regierungsdirektor
RiLG	Richter am Landgericht
ROAR	Regierungsoberamtsrat
ROI	Regierungsoberinspektor
SiKo	Sicherheitskonferenz
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StS	Staatssekretär
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung

---

UA	Untersuchungsausschuss
VS	Verschlussachen
VSA	Verschlussachenanweisung
VS-NfD	Verschlussache-Nur für den Dienstgebrauch
VS-Vertr./ VS-V	Verschlussache-Vertraulich
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde